Handwörterb...
der
Staatswissen...

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED April 10, 1907

Digitized by Google

Digitized by Google

Germa

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Erster Band. — Zweite Auflage.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften in Göttingen.

Dr. L. Elster,
Geh. Regierungsrat u. vortragender Rat in Berlin.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte in Halle a. S.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Erster Band.

Abbau — Armenwesen.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

Inhaltsverzeichnis

des 1. Bandes des Handwörterbuchs — Zweite Auflage.

A.

Seite

Berichtigungen.

Zu S. 201 Sp. 1 Z. 1: Das Handbuch der bayer. und württemberg. Aktiengesellschaften wird jetzt von Friedrich Bonschab herausgegeben, da Pfleiderer seit ca. 8 Jahren verschollen ist.

Zu S. 686 Sp. 1: Der Bearbeiter des Artikels Arbeiterversicherung in Italien heisst Einaudi, nicht Einandi.

A.

Abbau.

Bei einer Gemeinheitsteilung oder einer durchgreifenden Zusammenlegung der Grundstücke in einer Gemarkung kann es als notwendig oder zweckmässig erscheinen, dass einzelne Besitzer ihre bisherige Hofstätte ganz aufgeben und ausserhalb des Dorfes auf dem ihnen zugewiesenen Boden neue Häuser und Wirtschaftsgebäude errichten, wobei natürlich die Ausziehenden in angemessener Weise schadlos zu halten sind. In vielen Fällen ist ein solcher Abbau oder Ausbau so allgemein und vollständig durchgeführt worden, dass ganze Dörfer sich in Gruppen arrondierter Einzelhöfe aufgelöst haben, was dann zugleich eine völlige Umgestaltung des Wirtschaftssystems zur Folge hatte. Wenn wir von dem kolonisatorischen Ausbau absehen, der im Mittelalter von den bestehenden Wohnsitzen aus durch Rodungen und Neugründung von Dörfern und Höfen betrieben wurde, so finden wir unter den ersten bekannten Beispielen eines eigentlichen Abbaus im obigen Sinn die »Vereinödungen« im Hochstift Kempten, die zugleich einen ziemlich typischen Charakter tragen. Einöden hiessen im Allgäu zunächst isolierte Höfe, im rechtlichen Sinne aber wurde das Wort schliesslich auf jedes Grundstück angewandt, welches von Uebertrieb und Weideservituten befreit war. Daher bedeutet auch Vereinödung im allgemeinen nur so viel wie Arrondierung und Aufhebung des Flurzwanges und der Dienstbarkeiten und schliesst keineswegs auch die Notwendigkeit von Abbauten mit ein. Thatsächlich kamen jedoch nach Ditz schon im 16. Jahrh. (1551 in Gunzach und 1585 in Hochgreith, und zwar hier bei sieben Höfen) Abbauten vor, was um so bemerkenswerter ist, als die Kemptenschen Vereinödungen ursprünglich einfach durch freiwillige Vereinbarung aller Beteiligten zu stande kamen. Uebrigens gab es im Allgäu, dem gebirgigen Charakter des Landes entsprechend, auch schon von alters her viele Einzelhöfe und andere sind nur mittelbar infolge der Zusammenlegung entstanden, indem die Besitzer der arrondierten Grundstücke erst viele Jahre später sich auf denselben anbauten, wenn ihre älteren Häuser baufällig oder abgebrannt waren. Im 18. Jahrh. war ein mehr oder weniger ausgedehnter Abbau regelmässig mit den Vereinödungen verbunden, und da die letzteren jetzt auch in grösseren Gemeinden stattfanden, so entwickelte sich auch ein Zwangsrecht zum Abbau, das von der Regierung häufig auf die Gemeinden übertragen wurde. Das erste förmliche Gesetz über die Vereinödung datiert übrigens erst von 1791. Ursprünglich hatte die Regierung als Grundherrschaft und Fiskus sich nur die Erteilung der Erlaubnis für jede Vereinödung und jede Errichtung eines neuen Hauses vorbehalten und sie verlangte dabei, dass kein Haus abgebrochen werde, wenn nicht der Bau eines neuen im Felde gesichert war, und dass andrerseits auch kein Haus mehr gebaut als abgebrochen werde. Bis gegen Ende des 17. Jahrh. wurden bei den Vereinödungen auch keine Feldmesser zugezogen; dann aber gab die Mitwirkung derselben diesen Unternehmungen einen neuen lebhaften Anstoss. Bei der Auswahl der Abbauer nahm man, wie es scheint, mehr auf den Zustand der aufzugebenden Häuser als auf die Grösse des Gutes Rücksicht, so dass häufig unzweckmässigerweise die mittleren oder gar die kleineren Besitzer ausbauen mussten. Das Zahlenverhältnis der Ausziehenden zu den Zurückbleibenden war sehr verschieden, zuweilen ganz gering, in anderen Fällen mehr als die Hälfte. Uebrigens bauten sich die Ausziehenden keineswegs immer isoliert an, sondern sie rückten häufig ihre Höfe zu kleinen Weilern zusammen. Die Kosten des Ausbauens waren bei der Einfachheit

der Häuser meistens nicht sehr bedeutend und wurden grösstenteils von der Gemeinde getragen. Die Gemeindeleute mussten beim Abbruch und Neubau helfen, und das Bauholz wurde aus den Gemeindewaldungen geliefert, wenn solche vorhanden waren. Ausserdem erhielt der neue Einöder auch noch eine Geldentschädigung. Die grund- und zehntherrlichen Verhältnisse blieben unverändert. Auch die übliche Erbteilung zu gleichen Teilen blieb bestehen, so dass die arrondierten Höfe später wieder vielfach zersplittert wurden und daher in mehreren Orten nachweislich zwei Vereinödungen stattgefunden haben. Im ganzen betrug die Zahl der Arrondierungen vor 1791 nach Ditz 222, und seitdem sind noch ungefähr 100 weitere gefolgt. Die Leichtigkeit, mit welcher sich die Bauern in der Regel zum Abbauen bewegen liessen, erklärt Ditz daraus, dass der Oberschwabe und besonders der Allgäuer eine besondere Anhänglichkeit an die ererbte Scholle und den ererbten Herd nicht besitze, sondern eine starke Anlage zum Güterspekulanten habe. Daher war auch nachweislich schon im 16. Jahrh. die jährliche Zahl der Verkäufe von Gütern und Parzellen im Kemptenschen eine sehr bedeutende.

In sehr ausgedehntem Umfange ist der Abbau in Verbindung mit den Arrondierungen in Schweden erfolgt. Schon durch eine Verordnung von 1783 wurde diese Massregel vorbereitet und im Jahre 1803 gelang es zuerst in der Provinz Schonen die fast völlige Auflösung der Feldmarken in ausgebaute Einzelhöfe durchzusetzen. Zur Beförderung dieses Abbaues wurden aus Staatsmitteln jährlich 10000 Reichsthlr. bewilligt. Die Verordnung von 1807, welche die Zusammenlegungen für das ganze Reich mit Ausnahme von Dalekarlien und Norrland regelte, führte ebenfalls in vielen Fällen zu Ausbauten, namentlich in grossen Dorfschaften mit weit entlegenen Gemarkungsgrenzen, da hier nur die in der nächsten Umgebung des Dorfes liegenden Aecker von diesem aus ordentlich bewirtschaftet werden konnten. Von den 3124 Hufen, die in den Jahren 1803—1843 allein im Malmöer Lehn separiert wurden, sind 1665, also mehr als die Hälfte, zugleich ausgebaut worden. Auch in Dänemark wurde schon im vorigen Jahrh. die Arrondierung mit Abbau stellenweise in grossem Massstabe vorgenommen. So wurden von 1784—92 auf Seeland in dem kombinierten Amt Frederiksborg und Kronborg 113 Feldmarken durch Ausbau nach dem Hofsystem umgestaltet, wobei 350 Bauernhöfe und 300 Häuslerstellen angelegt wurden.

Das eingreifende preussische Separationsverfahren in Verbindung mit der Gemeinheitsteilung führt ebenfalls in manchen Fällen zum Abbau. Die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 enthält (§ 69—72) darüber nähere Bestimmungen. Wenn nicht allen Teilnehmern an der Auseinandersetzung eine wirtschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden kann, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, sofern sie nicht Ländereien in minder vorteilhafter Lage annehmen wollen, sich gegen Entschädigung einen Abbau gefallen lassen, wenn der vierte Teil der interessierten Teilnehmer (nach den Anteilen berechnet) ihn verlangt. Wenn die Entschädigung sowohl Ersatz für die aufgegebenen Grundstücke, Baulichkeiten etc., als auch für die Kulturmängel und den zeitweiligen Ausfall an Früchten gewähren soll, so fallen die bisherigen Gebäude nebst Gehöften und Gärten denjenigen zu, welche die Entschädigung zu leisten haben. Begnügen sich die Abbauenden aber mit der Differenz zwischen den Baukosten der neuen Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dem Werte der bisherigen Gebäude, so verbleiben die bisherigen Gehöfte, Gärten und Gebäude in ihrem Eigentum. In jedem Falle müssen die Kosten des Abbaues von allen Auseinandersetzungsteilnehmern, welche daraus Vorteil haben mit Einschluss der Abbauenden nach Verhältnis ihres Vorteils aufgebracht werden. In grösserer Ausdehnung sind in Preussen Abbauten namentlich in der Provinz Posen nach dem Erlass des agrarischen Reform-G. von 1823 erfolgt, indem von den 25671 regulierten Bauern ungefähr ein Fünftel neue Häuser errichtete. Es wurden nicht nur einzelne Höfe, sondern auch ganze Dörfer auf ihren neuen Planlagen abgebaut, wobei man jedoch eine allzu grosse Isolierung der neuen Höfe vermied, sondern dieselben meistens gruppenweise zu dreien oder vieren an beiden Seiten des Weges anlegte und auch die Gesamtheit durch genügende Wege wieder zu einer dorfartigen Einheit verband. Die Einwendungen in betreff der Erschwerung des Schul- und Kirchenbesuches, der polizeilichen Aufsicht, der Bekämpfung von Feuersbrünsten etc., die gegen den Abbau erhoben wurden, haben sich als nicht entscheidend erwiesen. — S. Gemeinheitsteilung; Zusammenlegung der Grundstücke.

Litteratur: Ditz, *Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten, Kempten 1865.* **Forsell**, *Statistik von Schweden* = **Rau** *und* **Hanssen**, *Arch. der pol. Oek., N. F. Bd. 5 (1846), S. 330.* **Klebs**, *Die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge in Posen, Berlin 1856,*

S. 317. **Knapp.** *Die Bauernbefreiung, Leipzig 1887, I, 255.* **Schlitte.** *Die Zusammenlegung der Grundstücke, Leipzig 1886.* **Lexis.**

Abdeckerei.

Abdeckerei (Wasenmeisterei, Fallmeisterei, Kleemeisterei, Cavillerie) heisst eine zur gewerbsmässigen Ausnutzung und unschädlichen Beseitigung der Tierkadaver dienende Anlage. Das Gewerbe des Abdeckers galt früher in Deutschland wie in anderen europäischen Ländern als unehrlich, und die Personen desselben litten nach deutschem Recht an Anrüchigkeit (levis notae maculae). Der Eintritt in die Zünfte, in das Militär und die Uebernahme von Ehrenämtern war dem Abdecker verweigert. Die Kinder und Abkömmlinge desselben standen jedoch nicht unter der levis notae maculae, wenn sie das Gewerbe der Abdeckerei nicht selbst betrieben hatten (preuss. Edikt vom 24. Mai 1783). Den gewesenen Abdeckern konnte der Staat die restitutio famae gewähren, nach dem Reichsschluss vom Jahre 1771 und dem Reichsmandat vom 23. April 1772. Im Anfange dieses Jahrhunderts wurde den Abdeckern die volle bürgerliche Ehre zuerkannt. Die preuss. Kabinettsordre v. 4. Dezember 1819 verlieh denselben auch die Waffenehre und das Zirkularreskript des Ministers des Innern vom 28. Oktober 1827 erkannte den Abdeckergehilfen den Genuss bürgerlicher Ehrenrechte zu. Die Bestimmung des A.L.R. T. II Tit. 80, § 820, wonach diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Abdeckers wirklich getrieben haben, eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig ist, wurde durch die Kabinettsordre v. 21. Oktober 1827 aufgehoben. Dieselbe K.O. setzte auch das Reskript des Just.-Min. v. 11. Oktober 1806 ausser Kraft, nach welchem der Abdecker zu den Personen gehörte, die gemäss § 320 Nr. 14 Tit. 10, T. I G.O. als Beweiszeugen nicht aufgestellt werden konnten.

Die Ausübung des Abdeckereigewerbes erfolgte früher auf Grund von Realprivilegien als Bannrecht. Schon im 17. Jahrhundert waren Verordnungen erlassen worden, wonach den Abdeckern alles abstehende Vieh angesagt werden musste. Dieselben sind erneuert durch die Edikte vom 23. April 1689; 11. Februar 1704; 12. November 1707 und 30. Juni 1711. Demnächst wurde in Preussen unter dem 29. April 1772 ein Publikandum erlassen, »wie es mit Ansagung und dem Vergraben des umgefallenen oder unrein befundenen Viehes zu halten«. Danach musste jeder Viehbesitzer das ihm ausser der Viehseuche (Rinderpest) gefallene und beim Schlachten unrein befundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Abdecker seines Bezirks sofort ansagen; letzterer hatte dasselbe binnen 24 Stunden abzuholen. Auch durften »erweislich rotzige oder ganz inkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, ingleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Abdecker verhandelt, sondern mussten an den Abdecker des Distrikts abgeliefert werden«. Die Magistrate und übrigen Gerichtsobrigkeiten mussten zu den Abdeckereien geeignete Grundstücke anweisen. Die Abdecker waren von allen öffentlichen Lasten und Abgaben befreit. — Dieses Publikandum war ursprünglich nur für die Kurmark bestimmt, wurde aber später auch in anderen Provinzen bekannt gemacht. Unter dem 11. Mai 1789 erschien ein Zirkular der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer, welches das vorerwähnte Publikandum dahin vervollständigte, dass unter dem Ausdruck »abgestandenes Vieh« überhaupt »alles zu fernerem Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene Vieh« zu verstehen sei.

Die durch diese Verordnungen den Abdeckern zuerkannten Zwangs- und Bannrechte erwiesen sich jedoch bald als lästig und mit grossen Unzuträglichkeiten für die Viehbesitzer verbunden. Deshalb bestimmte eine Zirk.-Verf. des Min. der Finanzen etc. v. 26. Februar 1817, dass jede Regierung so viel Ansetzungen von Abdeckereien mit Gewerbescheinen verstatten könne, als es das Bedürfnis der Gegend erfordere, und dass bei jeder Neuerrichtung einer Abdeckerei Beschränkungen der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder andere den Unterthanen lästige Gerechtsame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontrakterneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen seien.

Durch das preuss. Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 und das Gesetz vom 7. September 1811 wurden die Abdecker unter diejenigen Gewerbetreibenden gestellt, welche eines Gewerbescheines bedürfen und denen derselbe nur erteilt wird, wenn sie die für den Betrieb ihres Gewerbes erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachgewiesen haben. Zu diesem Nachweis war die Ablegung einer Prüfung vor dem Kreisphysikus erforderlich (Reskript des Min. d. Innern v. 17. Juli 1815). Das eben genannte Gewerbegesetz vom 7. September 1811 gab nun zwar das Abdeckereigewerbe frei, insofern als der Betrieb desselben nur von dem Besitz eines Gewerbescheines abhängig gemacht wurde; der Abdeckereizwang wurde jedoch nicht aufgehoben. Auch die preuss. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845

änderte an dieser Sachlage nichts. Sie stellte die Abdeckereien unter diejenigen gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen. Auch wurden die Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Abdecker erneuert. Unter dem 29. September 1846 wurde ein neues Reglement für die Prüfung der Abdecker erlassen. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat die polizeiliche Konzession für die Anlage der Abdeckerei beibehalten, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse zur Betreibung des Abdeckereigewerbes aber nicht mehr verlangt.

Das Gesetz vom 31. Mai 1858, betr. die Regulierung des Abdeckereiwesens, hat die den Abdeckern zukommenden besonderen Berechtigungen (Zwangs- und Bannrechte und ausschliessliche Gewerbeberechtigungen) in Preussen teilweise aufgehoben, jedoch nur in den Fällen, wo sie entweder 1. dem Fiskus oder 2. einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen oder 3. von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen sind, oder 4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist. In allen übrigen Fällen können die Zwangs- und Bannrechte auf Antrag der Bannpflichtigen gegen Entschädigung abgelöst werden. Für die erst nach 1866 an Preussen gefallenen Landesteile wurde die Aufhebung und Ablösung der gewerblichen Berechtigungen durch das Gesetz vom 17. März 1868 ermöglicht.

Einen wesentlichen Erfolg haben die Gesetze nicht gehabt, weil die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Provokationsrecht auf Ablösung des Abdeckereizwanges nur selten Gebrauch machen. Es giebt daher in den älteren Provinzen des preuss. Staates jetzt noch viele Abdeckereien mit den im Publ. vom 29. April 1772 verliehenen Privilegien.

Was nun die Pflichten der Akdecker betrifft, so war denselben früher ausschliesslich die Sorge des Verscharrens der abgehäuteten Viehkadaver aufgetragen. Ausserdem lag ihnen noch die Verpflichtung ob, die herrenlosen Hunde einzufangen und zu töten. Letzteres geschah besonders zur Verhütung der Tollwut. Hinsichtlich des an Viehseuchen zu Grunde gegangenen Viehes existierten für den Abdecker besondere Bestimmungen. Nach dem Patent vom 2. April 1803 und der Deklaration vom 6. November 1804 war das Abledern des an der »Viehseuche« (Rinderpest) und der »Tollkrankheit« abgestandenen Viehes gänzlich untersagt. Dagegen war das Abledern der an Rotz verendeten oder deshalb getöteten Pferde gestattet (Zirk.-Verf. des Min. der geistl. etc. Angelegenheiten vom 14. Januar 1827).

Gegenwärtig hat sich der Betrieb der Abdeckereien erweitert. Während früher von den gefallenen Tieren nur die Haut, Hörner, Hufe und Klauen zu verwerten waren, können jetzt die Kadaver mit grösserem Gewinn zu technischen Zwecken verarbeitet werden. Die Min.-Verf. vom 13. Juni 1855 bestimmt, dass die Ausnutzung der Tierkadaver zu gewerblichen Zwecken polizeilich zu gestatten ist. Durch die Errungenschaften der Chemie und Technologie hat die gewerbliche Verwendung der Kadaver eine solche Ausbildung erfahren, dass von denselben auf vielen Abdeckereien kaum noch etwas als unverwendbar weggeworfen und verscharrt wird. Eine Beschränkung in der Verwertung besteht nur für die an Rinderpest, Milzbrand, Tollwut und Rotz verendeten oder wegen dieser Seuchen getöteten Tiere insofern, als die Abhäutung solcher Kadaver verboten ist. In vielen Fällen werden mit den Abdeckereien Fabriken zur Ausnutzung der Kadaverteile verbunden (Leimsiedereien, Seifen-, Düngerfabriken, Knochenbrennereien).

Die Abdeckereien werden durch die Verbreitung übler Gerüche in ziemlich weitem Umfange für die Nachbarschaft lästig; auch können faulige Substanzen sich den benachbarten Wasserläufen und Brunnen mitteilen, wodurch die Gesundheit von Personen und Tieren gefährdet wird. Ausserdem ist im öffentlichen Interesse geboten, die Verarbeitung der Kadaver, sowie die oft erforderliche Tötung von Tieren der Wahrnehmung des Publikums zu entziehen. Deshalb müssen, soweit nicht die Privilegien mit dem Besitz geeigneter Grundstücke verbunden sind, von den Städten oder Landgemeinden entlegene Plätze für Abdeckereien angewiesen werden. Zur Verhütung einer missbräuchlichen Verwertung des Fleisches verendeter oder wegen Krankheiten getöteter Tiere ist eine ausreichende polizeiliche Kontrolle über den Betrieb unerlässlich. In Preussen hat das Gesetz vom 31. Mai 1858 nur die gewerblichen Verhältnisse der Abdecker berücksichtigt. Es fehlt noch an allgemeinen polizeilichen Vorschriften für den Betrieb und die Beaufsichtigung derselben. Einige preussische Bezirksregierungen haben auf Grund des Gesetzes über Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 spezielle Verordnungen erlassen.

In Bayern wurde schon durch Reskript vom 20. Juli 1829 das bei dem »Viehfall« bestehende Verfahren angeordnet. Unter dem 18. Juni 1830 ist eine Instruktion für

die Wasenmeister im Isarkreise erlassen, welche 1859 unter dem Titel »Instruktion für Wasenmeister« im Regierungsbezirk Oberbayern und in demselben Jahre auch auf den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg ausgedehnt wurde.

In Baden regelte die Min.-Verordn. v. 17. August 1865 die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getöteter Tiere. Dazu wurde unter dem 21. August 1865 eine allgemeine Dienstanweisung für die Abdecker erlassen.

Auch im Grossherzogtum Hessen ist das Abdeckereiwesen gut geregelt nach dem Polizeistrafgesetz v. 30. Oktober 1855, Art. 299—309.

In Oesterreich besteht bis jetzt noch kein allgemein giltiges Gesetz das Abdeckereiwesen betreffend. Den Anregungen, welche 1874 von dem niederösterreichischen Landessanitätsrat in dieser Richtung gegeben wurden, ist bis jetzt noch nicht genügt.

Für die deutschen Staaten hat die Gesetzgebung die wesentlichsten Aufgaben zur Ordnung des Abdeckereiwesens auch noch nicht erledigt. Der deutsche Landwirtschaftsrat erklärte 1898 die einheitliche Regelung des Abdeckereiwesens aus sanitätspolizeilichen, veterinärpolizeilichen und wirtschaftlichen Gründen wiederholt für ein dringendes Bedürfnis. Dieselbe sei unter Beseitigung der noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte herbeizuführen. Die Gemeinden müssten gehalten sein, für sich oder zusammen mit anderen vorschriftsmässig beschaffene und ausgestattete Wasenplätze herzugeben und zu erhalten, in denen alle zugeführten Stücke eine unschädliche Beseitigung erfahren, und Abdecker für dieselben anzustellen. Es sei wünschenswert, wenn von den Kreisen bezw. Aemtern und entsprechenden Verwaltungskörpern für sich oder in Gemeinschaft mit anderen entsprechende Anstalten hergerichtet oder bereit gestellt werden, in denen die Kadaver gefallener, abgängiger oder auf polizeiliche Anordnung getöteter Tiere, sowie bei der Fleischbeschau beschlagnahmte tierische Teile mittels thermochemischer Apparate unter zuverlässiger Ertötung aller Krankheitserreger im Interesse der Besitzer thunlichst nutzbringend verarbeitet werden.

Im allgemeinen polizeilichen Interesse ist für die möglichst schnelle Fortschaffung der Kadaver nach den Abdeckereien zu sorgen. Der Transport erfolgt in Städten oder verkehrreichen Gegenden am besten durch geschlossene Wagen, aus welchen Blut und andere Ausflüsse sich nicht entleeren. Zur Errichtung von Abdeckereien eignen sich nur Grundstücke, welche mindestens 200 Meter von Wohnhäusern, Brunnen und Wasserläufen, sowie 100 Meter von öffentlichen Wegen oder Gemeindeweiden entfernt sind. Der Betrieb selbst ist einer regelmässigen Kontrolle durch die Organe der Landespolizei zu unterstellen.

Litteratur: **Augustin**, *Die Königl. preussische Medizinalverfassung, 1818, I. Bd.* **v. Rönne und Simon**, *Das Medizinalwesen des preussischen Staates, 1844, I. Teil.* **Kramer**, *Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Medizinalverfassung im Königreich Bayern, 1846, III. Bd.* **Horn**, *Das preussische Medizinalwesen, 1857, II. Teil.* **Pappenheim**, *Handbuch der Sanitätspolizei, 1868, I. Bd.; Bericht über die 4. Versammlung des deutschen Veterinärrates 1879.* **Lydtin**, *Mitteilungen über das badische Veterinärwesen, 2 Bde., 1876 und 1884. Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrate, 1898.*

Dieckerhoff.

Abfallstoffe, Abfuhr

s. Städtereinigung.

Ablösung.

Das Römische Recht hat nur in geringem Umfange Rechte und Verpflichtungen zugelassen, die in der Weise mit dem Eigentum an Grund und Boden verknüpft sind, dass der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks Träger des Rechts oder der Verpflichtung ist. Es kommen nach Römischem Rechte, abgesehen von einigen Sonderverhältnissen, wesentlich nur die sog. Realservituten (Grunddienstbarkeiten) in Betracht. Bei ihnen ist der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, ein anderes in fremdem Eigentum befindliches Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder aber den Eigentümer des Grundstücks in bestimmten Benutzungsweisen des Grundstücks zu hindern. Recht und Pflicht haften an den Grundstücken und gehen mit dem Erwerb der Grundstücke auf den neuen Erwerber über. Diese römisch-rechtlichen Grunddienstbarkeiten sollen nur dem Berechtigten in der Benutzung seines Grundstücks (des herrschenden Grundstücks) einen Vorteil verschaffen. Sie sollen nur den kleinen Bedürfnissen der benachbarten Grundstücke untereinander eine Befriedigung gewähren. Sie können nach Römischem Rechte auch nur im Wege des Privatrechts, d. h. durch Aufgabe des Berechtigten, durch Verjährung oder durch Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Person, aufgehoben werden.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Mittelalters führten aber nicht nur eine ausserordentliche Vermehrung und Ausdehnung der Grunddienstbarkeiten her-

bei, sondern auch die Verknüpfung von anderweitigen Rechten und Pflichten mit dem Grund und Boden. So entstanden die Reallasten, d. h. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen (Zahlung von Geldbeträgen, Leistung von Diensten, Entrichtung von Naturalien), welche dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks obliegen. Berechtigt zur Forderung dieser Leistungen ist in der Regel der jeweilige Eigentümer eines anderen Grundstücks, doch kann auch eine andere bestimmte Person der Berechtigte sein. Zu den Reallasten gehören die Grundrenten, Grundzinsen, Zehnten, Frohnden etc. So entstanden ferner die sog. Realgewerberechte, d. h. die Berechtigungen zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes, welche dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines bestimmten Hauses zustehen. Wurden anfangs nur bei solchen Gewerben Realberechtigungen begründet, zu deren Betrieb besondere Einrichtungen der Gebäude erforderlich sind, wie bei Mühlen, Brauereien, Apotheken etc., so wurden später auch andere Realgewerberechte verliehen. Hierher gehören endlich die sog. Bannrechte, d. h. die in der Regel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Befugnisse, fordern zu dürfen, dass alle Bewohner eines räumlich abgegrenzten Bezirks zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse nur mit dem Inhaber des Bannrechts Verträge abschliessen über den Kauf bestimmter Waren (Bier- und Branntweinzwang) oder über den Verkauf bestimmter Waren (Bannrecht des Abdeckers auf Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehs) oder über einzelne gewerbliche Leistungen (Mühlen- und Backzwang). — Alle diese Grundgerechtigkeiten, Reallasten und Realrechte beschränken die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs. Soweit sie hierdurch aber auch der Fortentwickelung der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und des Handels entgegenstehen, sind sie von der neuern Gesetzgebung nach dem Vorgang der französischen Gesetzgebung von 1789 und 1790 entweder durch Gesetz (mit oder ohne Entschädigung der Berechtigten) aufgehoben oder durch Gesetz für ablösbar erklärt worden. Dieses Schicksal hat zahlreiche Grundgerechtigkeiten (Weiderechte, Forstgrundgerechtigkeiten, Fischereigerechtigkeiten etc.), sowie die Reallasten, die Realgewerberechte, die Bannrechte betroffen.

Unter Ablösung versteht man eine Aufhebung einer solchen mit Grund und Boden verknüpften Berechtigung oder Verpflichtung gegen Entschädigung nach Massgabe der hierüber erlassenen Rechtssätze des öffentlichen Rechts (im Gegensatz zur Beendigung dieser Rechtsverhältnisse nach Massgabe des Privatrechts). Die Ablösung ist entweder eine Zwangsablösung oder eine freiwillige. Freiwillige Ablösungen beruhen auf einem zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem abgeschlossenen Vertrage, für dessen Voraussetzungen und Formen aber die Ablösungsgesetze besondere, von dem gemeinen Privatrechte abweichende Normen aufgestellt haben. Kommt ein solcher Ablösungsvertrag nicht zu stande, so kann Zwangsablösung eintreten. Die Zwangsablösung wird entweder auf Antrag, sei es des Berechtigten, sei es des Verpflichteten (Antragsablösung), oder aber ohne einen jeden Antrag der Beteiligten von Amts wegen durch die hierfür zuständige Staatsbehörde erklärt (Amtsablösung). Der Ablösung muss die Ermittelung des Wertes des abzulösenden Rechtes vorhergehen. Nach diesem Werte und nach Massgabe der hierüber gegebenen besondern Rechtssätze ist die Entschädigung festzustellen (Abfindung), welche für das durch Ablösung aufgehobene Recht gewährt wird. Mit der Aufhebung des abgelösten Rechts wird zugleich durch Erklärung der Staatsbehörde der Rechtsanspruch auf die Abfindung begründet. Das Ablösungsrecht ist der Inbegriff der über die Ablösung und Abfindung bestehenden besondern Rechtssätze, die in der Regel in besonderen Ablösungsgesetzen enthalten sind. Dasselbe kann in ein materielles und ein formelles Ablösungsrecht geteilt werden. Das materielle Ablösungsrecht enthält die Rechtssätze, durch welche die Rechte und Lasten, die ablösbar sind, und die Voraussetzungen, unter denen sie ablösbar sind, bestimmt sind, die Rechtsätze über die Antragsberechtigung (Provokation), über Wertermittelung und über Abfindung. Das formelle Ablösungsrecht bestimmt die Staatsbehörden, welche das Verfahren zu leiten und die Ablösung zu erklären sowie die aus dem Verfahren entspringenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, und normiert das Verfahren der Ablösung.

Für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Ablösungen sowie für das Ablösungsrecht, das in verschiedenen Staaten in betreff der einzelnen ablösbaren Rechte und Lasten besteht, muss auf die folgenden Artikel verwiesen werden: Abdeckerei, Apotheken, Bauernbefreiung, Eigentum, Forstpolitik, Gewerbegesetzgebung, Grundgerechtigkeiten, Grundschuld (Rentenschuld), Mühlenrecht, Zwangs- und Bannrechte.

Edg. Loening.

Ablösungsbanken s. Rentenbanken.

Abmeierung s. Meier und Meierrecht.

Abolitionisten s. Sklaverei.

Abonnement
s. Pauschalzahlung, Steuer, Zeitung.

Abrechnungsstellen.

1. Wesen der A. Geschichtliches. 2. Die einzelnen A. Inhalt der Vereinbarungen hinsichtlich der Abrechnung. Geschäftsordnung. 3. Statistisches über die einzelnen A. Weiterer Inhalt der Vereinbarungen.

1. Wesen der A. Geschichtliches. Der Gedanke, durch regelmässige Zusammenkünfte zum Zwecke der Skontration die Ausgleichung der zwischen einer Anzahl von Kaufleuten fort und fort entstehenden Forderungen zu erleichtern, ist auch in Deutschland nicht neu. Vielmehr sind, abgesehen von den Messen, schon im vorigen Jahrhundert besondere Skontroplätze (»am Perlach« in Augsburg, »auf dem Römerberg« in Frankfurt) bekannt. Erst in neuester Zeit ist aber die besonders in England und Nordamerika ausgebildete Einrichtung der Clearinghäuser (s. d. Art.) auch bei uns auf Anregung der Reichsbank über alle bedeutenderen Handelsplätze verbreitet und in ein System gebracht. Der Grund dieser Verspätung liegt in den abweichenden deutschen Gewohnheiten. Es fehlte lange und fehlt zum Teil noch immer an der bankmässigen Organisation des Zahlungsgeschäfts, welche jene Länder auszeichnet. Das geschäftstreibende Publikum ist vielfach noch sein eigener Bankier. Der Kaufmann trennt sich nicht von seinen Barmitteln, sondern hält eine eigene Kasse, an welche seine Schuldner zahlen müssen und aus welcher er seine Zahlungen leistet. Erleichtert wurde das Beharren bei diesen Gewohnheiten durch die grosse Menge umlaufenden Papiergeldes (seit 1891 noch 120 Millionen Mark Reichskassenscheine) und durch die Beliebtheit der Banknoten, zumal derer der Preussischen Bank. Erst als die aus dieser hervorgegangene Reichsbank sich durch die Beschränkung ihrer nicht durch den Barvorrat gedeckten Notenmenge im Bankgesetze und zugleich, um der ihr darin zugewiesenen Aufgabe, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, genügen zu können, zur Einrichtung ihres Giroverkehrs genötigt sah (s. d. Art.), welcher namentlich infolge der Zulassung kostenfreier Ueberweisungen von Bankplatz zu Bankplatz sogleich grossen Umfang gewann, erfolgen in immer fortschreitendem Masse die Zahlungen im grösseren Handelsverkehr durch Umschreibung auf den Girokonten bei der Reichsbank (Girozahlung). Während früher grosse Summen von Metall und Banknoten sich fortwährend unterwegs befanden und oft hin und her wandern mussten, vollziehen sich im Giroverkehr die grössten Zahlungen durch eine einfache Buchoperation. Dadurch dass der Schuldner anstatt seinem Gläubiger auch (für dessen Rechnung) dem Gläubiger seines Gläubigers gutschreiben lassen kann, dient die Einrichtung zur Saldierung der mehr als 2 Teilhaber derselben betreffenden Schuldverhältnisse (Roscher: »Die Reichsbank hat seit 1876 in ihren roten Checks — im grossen Stil eine Saldieranstalt für ganz Deutschland geschaffen«). Aber obwohl auch andere bedeutende Bankhäuser zur Pflege des Giro- (und Check-) Verkehrs übergingen, so blieb doch eine grosse Unvollkommenheit; die Möglichkeit kostenfreier Ueberweisung beschränkt sich auf die Girokunden. Dies genügt, solange an einem Platze (wie früher in Hamburg) das sog. Einbanksystem besteht. Es genügt nicht mehr, sobald mehrere grosse Banken, jede mit einer zahlreichen Klientel, sich in die Vermittelung der Geldgeschäfte eines Platzes teilen. Die Reichsbank ergriff deshalb im Jahre 1883 bei weiterer Ausbildung ihres Giroverkehrs im Sinne einer strengeren Durchführung der leitenden Gedanken die Gelegenheit, zunächst mit den bedeutendsten Bankhäusern Berlins ein Abkommen wegen täglicher Ausgleichung der wechselseitigen Geldverpflichtungen im Wege der Skontration zu treffen. Indem die neuen Girobestimmungen dem Kontoinhaber zur Pflicht machen, seine Wechsel entweder bei der Reichsbank oder bei einem anderen Bankhause, welches mit ihr in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen, ihn also in schonender Weise darauf hinweisen, solche Bankhäuser zu Verwaltern seiner Barreserve zu machen, war die Einrichtung der Abrechnungsstellen angebahnt, welche den Schlussstein der ganzen Entwickelung bildet. Sie setzt voraus, dass ein grosser Teil aller aus dem geschäftlichen Verkehr hervorgehenden Forderungen hauptsächlich in der Form von Wertpapieren (Wechseln, Checks u. s. w.), abgelöst von dem materiellen Entstehungsgrunde, sich bei den grossen Banken konzentriert. Dies ist allerdings in Deutschland noch nicht in sehr grossem Umfange der Fall, da der Checkverkehr noch wenig entwickelt ist, welcher in anderen Ländern gerade die Hauptmasse des Clearingmaterials liefert. Indessen es entstehen doch unablässig zwischen den Bankhäusern als den Vermittlern des Geldverkehrs bedeutende Geldforderungen, deren regelmässige Begleichung durch Skontration (»Zahlung mit geschlossenem Beutel«) den Beteiligten Zeit,

Mühe, Kosten und Gefahr, dem Lande die kostspielige und auch sonst bedenkliche Vermehrung der Umlaufsmittel erspart. Diese Vorteile leuchteten zuerst den angesehensten Berliner Bankhäusern ein, als sie sich am 14. Februar 1883 auf Anregung der Reichsbank mit dieser zu einer »gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle« verbanden. Der am 2. April 1883 im Reichsbankgebäude zu Berlin eröffneten Abrechnungsstelle folgten bereits am 23. dess. Mts. eine solche in Frankfurt (Main) und am 15. bezw. 22. Mai die Abrechnungsstellen zu Stuttgart und Köln, am 25. Juni die zu Leipzig, am 10. bezw. 24. Juli 1883 die zu Dresden und Hamburg, am 1. März bezw. 7. April 1884 die Abrechnungsstellen zu Breslau und Bremen und am 8. März 1893 die zu Elberfeld. Bei allen Abrechnungsstellen ist die Reichsbank aktiv und passiv Teilnehmerin, d. h. es gelangen auch die von ihr und die gegen sie zu erhebenden Forderungen zur Abrechnung. Ausserdem fungiert sie als Leiterin des Abrechnungsgeschäfts und als »Bank der Banken«, indem die sich bei der Abrechnung schliesslich ergebenden Saldi (Restforderungen und Restschulden) durch Gutschrift auf den Girokonten bei ihr ausgeglichen werden, so dass also eine Barzahlung überhaupt nicht stattfindet.

Die Umsätze, welche nur für alle 10 Abrechnungsstellen zusammen monatlich im Reichsanzeiger mit der Wochenübersicht der Reichsbank veröffentlicht werden, zeigen eine, wenngleich langsame, doch stetige Zunahme nach der Stückzahl und, von dem bald überwundenen geringen Rückgang der Jahre 1890 bis 1892 abgesehen, auch nach dem Betrage der (allein bekannt gemachten) Debetsummen (um mehr als die Hälfte), wie die nachfolgende Zusammenstellung ergiebt.

	Stückzahl.	Summe der Einlieferungen in 1000 M.	Auf Girokonto gutgeschrieben in 1000 M.	Durchschnittsbetrag eines eingelief. Stückes M.
1884	1 979 012	12 130 196	3 121 843	6 129
1885	2 085 449	12 554 444	3 269 912	6 020
1886	2 205 563	13 356 483	3 516 518	6 056
1887	2 334 307	14 207 194	3 430 354	6 086
1888	2 500 183	15 514 563	3 676 869	6 205
1889	2 709 770	18 048 961	4 351 341	6 660
1890	2 825 314	17 991 301	4 162 441	6 368
1891	2 895 245	17 663 274	4 323 730	6 101
1892	2 989 835	16 762 791	4 148 968	5 606
1893	3 205 546	18 272 935	4 386 864	5 700
1894	3 379 730	18 398 038	4 403 472	5 444
1895	3 678 971	21 284 824	4 806 102	5 785
1896	3 945 979	22 904 935	5 248 083	5 804
1897	4 133 354	24 198 455	5 455 474	5 854

Geringer geworden sind die Durchschnittsbeträge der eingelieferten Stücke — ein Beweis, dass das Abrechnungswesen immer tiefer in die Kanäle des Verkehrs eindringt. Verbessert hat sich auch die Kompensationswirkung und damit die Ersparnis an Barmitteln, welche übrigens auch noch bei der späteren Ausgleichung der schliesslich auf Girokonto gutgeschriebenen Summen zur Geltung kommt. 1897 wurden von den eingelieferten 24 198 Millionen M. 5455 Millionen M. = 22,5 Prozent auf Girokonto übertragen. Allerdings ist der Umfang der Kompensation an den einzelnen Abrechnungsplätzen sehr verschieden (s. unten 3).

Der Abrechnungsverkehr hat wiederum auf die Gestaltung des Giroverkehrs grossen Einfluss. An den Abrechnungsplätzen überwiegen die Verrechnungen mit der Reichsbank und die Platzübertragungen, an den anderen Plätzen die Barzahlungen und die Uebertragungen von anderen Bankplätzen und auf solche. Freilich herrschen auch hier an den einzelnen Plätzen bedeutende Verschiedenheiten.

2. Die einzelnen A. Inhalt der Vereinbarungen hinsichtlich der Abrechnung. Geschäftsordnungen. Die Abrechnungsstellen beruhen überall auf Verträgen der beteiligten Bankhäuser mit der Reichsbank, für welche das Berliner Abkommen vom 14. Februar 1883 typisch gewesen ist. — Die Zahl der Mitglieder beträgt: in Berlin 23, Frankfurt 18, Breslau 16, Stuttgart 11, Dresden 11, Köln 9, Leipzig 15, Bremen 8, Hamburg 6, Elberfeld 5 Firmen, überall einschliesslich der Reichsbank. — Der Inhalt der Vereinbarungen zerfällt in 3 Abschnitte, von denen der erste von der Abrechnungsstelle, der zweite von dem Checkverkehr, der dritte von den Organen der Abrechnungsstelle (Ausschuss, Plenum) und dem Ausscheiden einzelner Mitglieder handelt. Im einzelnen treten manche Unterschiede hervor, meistens ein deutliches Spiegelbild der bankmässigen Entwickelung des betreffenden Platzes. — Ganz eigentümlich lagen die Verhältnisse in Berlin. Hier befindet sich seit langer Zeit eine Giroanstalt der Kaufleute in der »Bank des Berliner Kassenvereins«, von bedeutender Wirksamkeit (es sind bei ihr durch Abrechnung beglichen: i. J. 1896 M. 10 560 224 000 = 90,6 % der Einlieferung, i. J. 1897 M. 12 421 420 700 = 91,6 % d. Einlieferung, und wirklich einkassiert nur: i. J. 1896 M. 1 092 328 200 = 9,4 % der Einlieferung, i. J. 1897 M. 1 135 250 900 = 8,4 % d. Einlieferung an Wechseln, Effektenposten u. Rechnungen), welche durch ihren Zusammenhang mit der auf dem gleichen Prinzip wie die Abrechnungsstellen beruhenden »Liquidation der Börsengeschäfte« erheblich gesteigert ist.

Diese Einrichtung zu stören, lag der Reichsbank fern. Die Abrechnung hat daher in Berlin einen vorwiegend fakultativen Charakter (es besteht kein Skontrozwang). Es heisst: „Die Abrechnung wird sich auf Checks, Anweisungen und diejenigen Wechsel (Accepte und Domizile) beschränken, welche die Teilnehmer gegenseitig abrechnen wollen.“ Ein späterer Zusatz gestattet der Reichsbank und der »Seehandlung« (dem Bankhause des preussischen Staats), auch Rechnungen zur Abrechnung zu bringen, wovon aber bisher nur seitens der Reichsbank Gebrauch gemacht wird. Diese Beschränkung des Abrechnungsmaterials, wobei die Reichsbank aktiv und passiv die Einlieferungen der übrigen Teilnehmer bei weitem übertrifft, ist der Grund, weshalb hier noch immer nur etwa die Hälfte der eingelieferten Beträge durch Kompensation ausgeglichen wird, und zugleich, dass Berlin trotz seiner grossen kommerziellen Bedeutung weit hinter Hamburg zurückgeblieben ist (s. unten). — Hamburg mit seiner alten, bewährten Bankorganisation bildet überhaupt den schärfsten Gegensatz gegen Berlin. Ausser der Reichsbankhauptstelle nehmen dort nur 5 Banken (Kommerz- und Diskontobank, Deutsche Bank [Filiale], Norddeutsche Bank, Vereinsbank, Filiale der Dresdner Bank) an der Abrechnungsstelle teil. Bei diesen Banken aber besitzen alle ansehnlichen Kaufleute und viele Privatpersonen (oft neben ihrem Konto bei der Reichsbank) ein Girokonto, auf welchem ihre Zahlungen durch Gutschrift sich vollziehen, so dass sich bei ihnen der gesamte Geldverkehr des Platzes konzentriert. Die Mitglieder der Abrechnungsstellen haben sich verpflichtet, alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen, auch alle Ueberweisungen für einander (einschliesslich der roten Reichsbankchecks) durch die Abrechnungsstelle auszugleichen. Infolgedessen ist der durchschnittliche Betrag der einzelnen eingelieferten Stücke viel kleiner als bei den anderen Abrechnungsstellen mit Ausnahme der beiden kleinsten (Stuttgart, Elberfeld) und die Abrechnung wirkt so vollkommen, dass nur ein kleiner Prozentsatz der Einlieferungen (s. unten) schliesslich auf Girokonto übertragen wird. — Nicht ganz so scharf ist die Verpflichtung in Bremen (»die Abrechnung wird sich auf alle Wechsel und thunlichst auf alle Checks und Anweisungen erstrecken«). Indessen sind die Verhältnisse doch insofern ähnlich, als an der Abrechnung ausser der Reichsbankhauptstelle nur 4 sog. Geldmakler, bei welchen seit langer Zeit der Geldverkehr des Bremer Platzes vereinigt ist, und ausserdem 3 Bankhäuser beteiligt sind. — In Frankfurt ist das Abrechnungsmaterial noch grösser (alle Checks, Anweisungen und Wechsel; fakultativ auch Rechnungen und Effekten-Pakete; werden letztere eingeliefert, so müssen sie abgenommen werden). Die Durchschnittsbeträge der eingelieferten Stücke sind sehr grosse; im Jahr 1897 wurden sie nur noch in Berlin übertroffen. Die Kompensationswirkung hat sehr zugenommen. — Auch in Breslau haben sich die Mitglieder verpflichtet, alle Checks, Anweisungen, Wechsel, Rechnungen über Effekten und Coupons in Paketen durch die Abrechnungsstelle einzuziehen. Die bankgeschäftliche Organisation ist dort offenbar vorgeschritten; der Abrechnungsverkehr hat fast ununterbrochen zugenommen, so dass Breslau nach seinen Ergebnissen jetzt die viertletzte Stelle unter den 10 Abrechnungsstellen einnimmt. — In Köln, wo mit dem Börsenverkehr das Abrechnungswesen eher zurückgeht, sind Checks, Anweisungen und Wechsel (einschliesslich der Domizile) obligatorisch mit Ausnahme dringlicher Fälle, Rechnungen nur fakultativ. — Dasselbe gilt in Leipzig und Stuttgart. Letzteres ist erheblich zurückgegangen und auch von Breslau überholt, während Leipzig sich sehr gehoben hat. — Ganz allgemein für alle Zahlungsverpflichtungen lautet die Verpflichtung bei der Abrechnungsstelle zu Dresden, die ebenfalls fast ununterbrochen vorwärts geht und sich beinahe Breslau nähert. — Die neueste Abrechnungsstelle (zu Elberfeld) ist bisher auch die kleinste geblieben. Jedoch wurden bei ihr fast alle eingelieferten Beträge durch Kompensation ausgeglichen. Nach dem bei ihr geltenden Abkommen besteht der Skontrozwang für alle Checks, Anweisungen, Wechsel und Domizile, während für Rechnungen die Abrechnung nur fakultativ ist. — Die Vereinbarungen regeln weiter die zivilrechtlich bindende Bedeutung der Abrechnung dahin, 1) dass zunächst jeder Gläubiger unmittelbar mit seinem Schuldner abrechnet, während die schliessliche Ausgleichung durch die Zu- und Abschreibung auf Reichsbank-Girokonto erfolgt, 2) die Einlieferung eines Papiers als gehörige Präsentation zur Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts und 3) die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren als Zahlung gilt. Ein zurückgehendes Papier braucht also nicht nochmals im Geschäftslokale des Schuldners vorgelegt zu werden, sondern kann sogleich mangels Zahlung protestiert werden. Ueberall ist die Vertretung der Mitglieder durch ihre besonders zu bezeichnenden Beamten oder andere Personen (in Berlin und Köln sind andere Mitglieder ausdrücklich als zulässige Vertreter genannt — der Kassenverein in Berlin vertritt in der That mehrere Mitglieder) gestattet. Das Lokal stellt die Reichsbank. Die übrigen Kosten werden

von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen.

Den Geschäftsgang bei den Abrechnungen regelt eine besondere von allen Mitgliedern genehmigte Geschäftsordnung. Dieselbe ist nicht bei allen Abrechnungsstellen gleich. Die Abweichungen beziehen sich aber hauptsächlich nur auf die nach den örtlichen Verhältnissen verschieden geregelte Zeit und Zahl der Zusammenkünfte und sind ziemlich unbedeutend. Im wesentlichen ist überall die Berliner Geschäftsordnung massgebend, welche dem Verfahren des Londoner Clearing-House mit den in den neueren Clearinghäusern, z. B. in Manchester, eingeführten Verbesserungen nachgebildet, aber erst nach Sammlung längerer Erfahrungen und mehrfachen Verbesserungen zum 1. Januar 1885 definitiv festgestellt ist. Danach müssen sich werktäglich sämtliche Mitglieder (durch ihre Bevollmächtigten) zuerst um 9 Uhr morgens in der Abrechnungsstelle einfinden. Auf ein Zeichen des Vorstehers übergiebt jeder dem Vertreter des Hauses, von welchem er etwas zu fordern hat, die betreffenden (quittierten) Papiere (Wechsel etc.) mit je einem die Beträge einzeln aufführenden, summierten Verzeichnis und einem Schema zu dem nur die Endsumme enthaltenen Empfangsbekenntnis, welches sogleich vollzogen und zurückgegeben wird. Ueber diesen Vorgang führt jeder ein »Abrechnungsblatt« in 3 Kolonnen (Debet — enthaltend Stückzahl und Endsumme der abgelieferten Papiere; Firmen [Schuldner bezw. Gläubiger]; Kredit — enthaltend die Endsumme der empfangenen Papiere). Nach geschlossener Einlieferung gehen die Erschienenen mit den empfangenen Papieren nach Hause, wo dieselben geprüft werden. Um 12½ Uhr versammeln sie sich wieder und liefern die beanstandeten Papiere (wie eine umgekehrte Einlieferung) mit angehefteten, den Beanstandungsgrund ergebenden Zetteln und Spezialverzeichnis (rot) zurück. Neue Einlieferungen sind ebenfalls statthaft. Empfangsbekenntnisse werden nicht erteilt. Im Abrechnungsblatt sind die Rücklieferungen mit R., die neuen Einlieferungen als II. Lieferung zu bezeichnen. Sodann summiert jeder die Debet- und Kreditsumme seines Abrechnungsblatts und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen schuldet oder zu fordern hat. Ueber den Saldo stellt er eine Anweisung an das Girokontor der Reichsbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem mit letzterem dem Vorsteher zu übergebenden Zettel aus, wonach entweder zu Gunsten oder zu Lasten seines Girokontos eine Buchung (Belastung oder Gutschrift) auf dem der Gesamtheit der Abrechnenden (in der Abrechnungsstelle) bei der Reichsbank eröffneten, sich täglich ausgleichenden (sog. toten) Konto vorzunehmen ist (zu Gutschriften auf diesem Konto dient ein grünes, zu Belastungen ein gelbes Formular). Der Vorsteher trägt hierauf die Saldi der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt; dasselbe enthält in der Mittelkolumne das Verzeichnis sämtlicher abrechnenden Firmen. Links (Debitoren) bezw. rechts (Kreditoren) werden bei jeder Firma die Beträge, welche sie im ganzen schuldet oder zu fordern hat, verzeichnet; die Summen der Kredit- und Debetkolumne müssen übereinstimmen. Sodann giebt der Vorsteher die von ihm visierten Abrechnungsblätter zurück (während er die ebenfalls von ihm visierten Anweisungen behält) und übergiebt schliesslich das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichsbank, welches danach die nötigen Buchungen vornimmt. In einer um 4 Uhr nachmittags stattfindenden dritten und letzten Zusammenkunft sind Papiere der II. Lieferung zurückzuliefern, widrigenfalls sie als anerkannt gelten; auch sind neue Einlieferungen, jedoch nur Checks und Accepte (nicht Domizile oder Rückwechsel) der Mitglieder (als »Schlusslieferung«) — ohne Empfangsbekenntnis — zulässig, welche als anerkannt gelten, wenn sie nicht sogleich oder direkt bis 5½ Uhr nachmittags zurückgeliefert werden. Die Saldierung und Ausgleichung erfolgt wie bei der zweiten Zusammenkunft.

Die technische Prozedur bringt das Wesen der Einrichtung deutlich zum Ausdruck. Bis zur Summierung der Abrechnungsblätter handelt es sich lediglich um Kompensation zwischen Gläubiger und Schuldner; die einzelnen Posten des Abrechnungsblatts ergeben die Resultate dieser Kompensation. Erst das weitere Verfahren, welches man sich juristisch als eine Reihe von durch Delegationen oder Cessionen vermittelten Kompensationen konstruieren kann, macht das Dazwischenschieben eines fingierten Subjekts, der Abrechnungsstelle (Gesamtheit der Abrechnenden) als Gläubiger und Schuldner der einzelnen Teilnehmer, nötig, welches aber sogleich wieder ausscheidet, da Forderungen und Schulden sich decken müssen und sofort durch die Buchoperationen auf Girokonto ausgeglichen werden. Freilich setzt letzteres voraus, dass dazu ein genügendes Guthaben auf dem schuldnerischen Konto vorhanden ist. Ueber das, was geschehen soll, wenn dies nicht der Fall, ist nur in Breslau bestimmt, dass alsdann das »Lombarddarlehn« der betreffenden Firma entsprechend zu erhöhen sei — eine Lösung, welche wiederum voraussetzt, dass ein Lombarddarlehn überhaupt gewährt und das

erhöhte Darlehn bankgesetzlich gedeckt ist. Nach allgemeinen Grundsätzen werden diejenigen Firmen den Schaden anteilig tragen müssen, welche Forderungen an die insolvente Firma zur Abrechnung gebracht haben.

Von abweichenden Geschäftsformen ist hervorzuheben, dass in Bremen die Vertreter der abrechnenden Firmen um 10 Uhr sich nach der Reichsbank begeben, um die für diese bestimmten Papiere abzugeben und ihre Debetposten in Empfang zu nehmen. Der Austausch mit den übrigen findet durch Abgabe der Papiere in den betreffenden Kontoren statt, welche dicht bei einander liegen. Um 12 Uhr versammeln sich alle im Geschäftslokal der Reichsbank, wo ein Bankbeamter die Schlussabrechnung vornimmt und die Buchungen der Saldi auf Girokonto veranlasst. — In Hamburg geschieht die Ausgleichung von Platzüberweisungen, welche dort den grössten Teil des Geldverkehrs ausmachen, auf Grund von Verzeichnissen, welche für jeden Assignatar aufzustellen und zu vollziehen sind. Diese Verzeichnisse führen in der Ueberschrift diejenige, hier gewissermassen als Gläubiger erscheinende Bank auf, welche zu Lasten ihres Kontos bei einem der anderen Mitglieder — hier gewissermassen dem Schuldner — zu Gunsten anderer Konteninhaber (Assignatare) Ueberweisungen vornehmen will. In besonderer Kolonne werden zunächst die Klienten der überweisenden Bank, für deren Rechnung die Ueberweisung erfolgt (die eigentlichen Assignatare), aber kein Konto bei der schuldnerischen Bank besitzen, aufgeführt (um in die in Hamburg üblichen Gutschriftszettel eingetragen zu werden), sodann die überwiesenen Beträge und in einer dritten Kolonne die Destinatäre (Assignatare). Aehnlich werden Ueberweisungen auf auswärtige Reichsbankplätze behandelt. Die Reichsbank erscheint in der Abrechnung als Schuldnerin. Soweit thunlich, werden mehrere Ueberweisungen in einem roten Check zusammengefasst. Wie sehr diese auf den Eigentümlichkeiten Hamburgs beruhende Einrichtung den Verkehr erleichtert, liegt auf der Hand.

3. Statistisches über die einzelnen A. Weiterer Inhalt der Vereinbarungen. Die folgende Tabelle stellt die Abrechnungen bei den einzelnen Abrechnungsstellen nach Stückzahl, Betrag, Girogutschrift und Durchschnittsbetrag eines eingelieferten Stückes in dem ersten Jahre ihrer Thätigkeit mit denen des Jahres 1897 zusammen:

1884:	Stückzahl.	Summe der Einlieferungen in 1000 M.	Auf Girokonto gutgeschrieben in 1000 M.	Durchschnittsbetrag eines eingelieferten Stückes in M.
Berlin	177 439	2 873 006	1 531 540	16 195
Bremen	37 719	451 567	66 492	11 971
Breslau	18 278	153 260	65 199	8 385
Köln	134 947	554 940	220 398	4 112
Dresden	32 759	81 690	52 738	2 494
Frankfurt a. M.	201 891	2 183 220	478 331	10 813
Hamburg	1 235 703	5 240 404	440 886	4 241
Leipzig	70 612	347 194	139 056	4 917
Stuttgart	69 664	244 916	127 204	3 515
Im ganzen 1884:	1 979 012	12 130 196	3 121 843	6 129
1897:				
Berlin	520 365	6 745 245	3 035 919	12 961
Bremen	74 309	784 640	113 527	10 559
Breslau	40 009	383 823	157 011	9 593
Köln	106 398	659 761	280 804	6 200
Dresden	93 643	382 268	264 232	4 082
Elberfeld	59 722	181 730	2 102	3 043
Frankfurt a. M.	389 964	4 293 784	645 318	11 011
Hamburg	2 677 182	10 133 833	631 280	3 785
Leipzig	105 060	436 571	221 004	4 155
Stuttgart	66 702	196 801	104 187	2 950
Im ganzen 1897:	4 133 354	24 198 455	5 455 474	5 854

Dieselbe bestätigt das, was bereits oben über die verschiedene Entwickelung der einzelnen Abrechnungsstellen gesagt ist. Obenan i. J. 1897 steht Hamburg nach Stückzahl und Betrag; dann folgt Berlin und Frankfurt. Die weitere Reihenfolge ist a) nach

der Stückzahl: Köln, Leipzig, Dresden, Bremen, Stuttgart, Elberfeld, Breslau. b) nach den Beträgen: Bremen, Köln, Leipzig, Breslau, Dresden, Stuttgart, Elberfeld. Das Verhältnis der Beträge zu der Stückzahl ist ungemein charakteristisch für die Entwickelung der einzelnen Plätze. In Hamburg war der Durchschnittsbetrag eines eingelieferten Stücks M. 3785, in Frankfurt M. 11011, in Bremen M. 10559, dagegen in Berlin M. 12961, ein Zeichen, wie wenig der Abrechnungsverkehr hier in die kleineren Verkehrsgebiete hinabreicht. Hinsichtlich der Giroübertragungen steht, nächst Elberfeld mit 1.15 %, Hamburg mit nur 6.23 % an der Spitze; es folgen: Bremen (14.47 %), Frankfurt (15.03), Breslau (40.9), Köln (42.56), erst an siebenter Stelle Berlin (45.0), sodann Leipzig (50.65), Stuttgart (52.94) und endlich Dresden (69.13). Die Reihenfolge in den vorangegangenen Jahren war ungefähr dieselbe. Nur das Jahr 1884 zeigt erhebliche Abweichungen, weil die Abrechnungsstellen zu Bremen und Breslau erst im Laufe desselben errichtet sind.

Eine fernere Tabelle zeigt die Bewegungen während der verschiedenen Monate des letzten Jahres bei den 4 bedeutendsten Abrechnungsstellen und beweist, wie sehr dieselben mit den allgemeinen Verkehrserscheinungen zusammenhängen.

Summe der Einlieferungen (in 1000 M.).

1897	Berlin	Hamburg	Frankfurt	Bremen
Januar . .	557 250	818 612	379 016	73 961
Februar .	461 104	770 095	332 542	63 029
März . .	527 268	856 718	343 531	69 735
April . .	538 662	866 541	384 875	72 676
Mai . . .	599 918	889 722	325 889	67 642
Juni . . .	551 237	823 652	338 456	58 776
Juli . . .	619 159	876 932	426 556	59 248
August . .	542 615	786 912	342 675	62 953
September .	560 444	771 988	325 784	59 953
Oktober .	573 453	877 373	386 902	59 282
November .	583 572	880 742	343 543	67 488
Dezember .	630 565	914 548	364 015	69 898

Aus dem zweiten Abschnitt der Vereinbarungen (B. Checkverkehr), welcher in manchen Punkten das noch immer fehlende Checkgesetz ersetzen soll, ist hervorzuheben, dass man sich über eine gemeinsame Form des (Anweisungs-) Checks geeinigt hat. Durch den quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatz »Nur zur Verrechnung« kann ferner dem Check der Charakter einer Buchungsanweisung verliehen werden; er darf nämlich alsdann nicht bar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung bei dem Bezogenen oder einem anderen Mitgliede der Abrechnungsstelle verwendet werden. Mit den oben angedeuteten leitenden Gedanken steht ferner die besonders die Hebung des Checkverkehrs bezweckende Bestimmung in enger Verbindung, dass die Mitglieder sich verpflichten, Checks auf die übrigen Mitglieder der Abrechnungsstelle nicht bloss von ihren Kunden, sondern auch von anderen am Platze angesessenen Firmen etc. (welche also ebenfalls ohne Bedenken Checks in Zahlung oder zur Gutschrift nehmen können) anzunehmen, um die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren provisionsfrei zu besorgen (in Frankfurt, Leipzig, Stuttgart und Elberfeld nur von ihnen als sicher erscheinenden Bankhäusern).

Der dritte Abschnitt handelt von der Vertretung des Vereins, welchem übrigens juristische Persönlichkeit nicht beiwohnt, durch die Plenarversammlung der Mitglieder und, mit Ausnahme von Bremen und Hamburg, durch einen Ausschuss (mit gewissen Aufsichts- und Konsultativfunktionen). Zur Beschlussfähigkeit des Plenums ist meistens die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, zu Abänderungen der Geschäftsordnung oder des Abkommens, in Berlin, Breslau, Köln und Elberfeld auch zur Aufnahme neuer Mitglieder Dreiviertelsmehrheit (in Berlin etc. der anwesenden, an einzelnen Orten der Mitglieder überhaupt — in Hamburg die Zustimmung von 4 Mitgliedern) erforderlich. Nach der Schlussbestimmung kann jedes Mitglied mit einmonatlicher Kündigung zum Jahresschlusse (in Breslau zum Schluss jedes Vierteljahres) ausscheiden. Nach dem Breslauer Abkommen kann auch die Ausschliessung eines Mitgliedes vom Plenum (mit Zustimmung von ¾ der Anwesenden) beschlossen werden.

Diese Organisation wie die ganze Einrichtung der Abrechnungsstellen überhaupt hat sich vollständig bewährt. Das anfänglich kühle Verhalten, ja Widerstreben der Bankhäuser an einzelnen Plätzen ist der allgemeinen Ueberzeugung gewichen, dass die Abrechnungsstellen einen wohlthätigen und bedeutsamen Fortschritt in unserem Geldverkehr darstellen und für unser Wirtschaftsleben unentbehrlich geworden sind. Eine weitere Entwickelung darf von der fortschreitenden Einbürgerung des Checkverkehrs erwartet werden.

Quellen: *Bankgesetz vom 14. März 1875 §§ 9, 12, 13 Nr. 7 (R.G.Bl.S. 177).*

Litteratur: ***G. Cohn*** *in Endemann, Handb. III § 448, bes. S. 1065—1074.* ***Garels****, Handelsrecht, 5. Aufl. (1896) § 75 VI, S. 648—653.* ***Paul Hammerschlag****, Art. »Abrechnungsstellen« im Oesterreichischen Staatswörterbuch 1894.* ***R. Koch****, Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger (Sep.-Abdruck aus Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.R., Bd. 29 Heft 1/2) (Stutt-*

gart 1885]. **H. Rauchberg.** *Die Entwickelung des Clearingverkehrs (Sep.-Abdruck aus: Bull. de l'institut internat. de statistique) [Rom 1886].* **Derselbe**, *Der Clearing- und Giroverkehr (Wien 1886).* **Derselbe**, *Die neueste Entwickelung des Clearing- und Giroverkehrs (Sep.-Abdruck aus der Statistischen Monatsschrift) [Wien 1887].* **Derselbe**, *Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande (Wien 1897), bes. S. 36—43, 94—96.* **C. François**, *Les chambres de compensation etc. (Paris 1897).* **J. Wolf**, *Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens (1888) S. 61 ff., 147 bis 153.* **Roscher**, *Nat.-Oek. des Handels- und Gewerbfleisses, 5. Aufl. (1887) §§ 62, 74.* **A. Wagner** *in Schönberg, Handb. d. pol. Oekon., 4. Aufl. I (1896) §§ 56, 57.*

R. Koch.
Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Absatz und Absatzstockung

s. Handel, Krisen, Ueberproduktion.

Abschoss

s. Erbschaftssteuer, Freizügigkeit.

Abschreibung s. Buchführung.

Absentismus

(englisch: absenteeism) nennt man die gewohnheitsgemässe Abwesenheit der Grossgrundbesitzer von ihren Besitzungen, deren Verwaltung sie Mittelspersonen überlassen oder direkt Pächtern und Administratoren anvertrauen. Die Folgen dieser Gewohnheit sind wirtschaftlich und sozial in hohem Masse schädlich, wobei die Verwaltung durch Mittelspersonen (Generalpächter, Generaldirektoren, Agenten) noch weit grössere Nachteile in sich zu schliessen pflegt, als das zweite erwähnte Verfahren. Die wirtschaftliche Ausnutzung des Landes pflegt dabei eine verhältnismässig geringe zu sein, was insbesondere von der Administration grosser Güter zu sagen ist. Noch grösser und allgemeiner ist der Schaden in sozialer Hinsicht, weil ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Grundherrn und Ackerbauern sich dabei nicht entwickeln kann, denn nur durch persönliches wohlwollendes Eingreifen der grossen Grundbesitzer kann der Gegensatz zu Pächtern und Arbeitern gemildert werden. Beamte pflegen selten der unteren Bevölkerung die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen, sondern dieselbe nur im eigenen Interesse resp. in dem ihrer Brotherren auszunutzen. Daher muss der Absentismus in Zeiten sozialer Gährung besonders schädlich wirken.

Naturgemäss tritt dieser Zustand stets im Zusammenhange mit der Latifundienbildung hervor, weil die Latifundienbesitzer nicht allen ihren Besitzungen nahe wohnen und sie nicht alle selbst bewirtschaften können. Doch kann die Wirkung des Verhältnisses abgeschwächt werden durch häufigen Besuch der Besitzungen und persönliche Kontrolle der betr. Verhältnisse. Absentismus kann aber auch vorliegen, ohne dass Latifundien in grosser Ausdehnung vorhanden sind, indem sich die Gewohnheit ausbildet, dass auch mittlere und kleine Grundbesitzer ihre Grundstücke nicht selbst bewirtschaften, sondern in den Städten wohnen, andere Berufsthätigkeit übernehmen und ihre Grundstücke verpachten oder administrieren lassen.

Beispiele des Absentismus finden wir in extremem Mass zur Zeit des Verfalls des alten römischen Reichs, dann in England, ganz besonders in Irland infolge des Latifundienwesens. Wir finden ihn aber auch, freilich bei weitem nicht in demselben Masse, gegenwärtig in Oesterreich und den östlichen Provinzen Preussens vor.

Die schärfste und beklagenswerteste Wirkung des Absentismus ist in neuerer Zeit in Irland zu Tage getreten, wo sich auch der Name ausgebildet hat. Der grösste Teil des Landes gehört englischen Lords, welche gar nicht auf irischem Boden wohnen, ihr irisches Besitztum Generalpächtern oder Agenten überlassen haben, die ihrerseits die Verpachtung des Landes in kleinen Stücken betreiben, nur bestrebt sind, möglichst hohe Pacht zu erzielen, und diese mit grösster Strenge eintreiben. Nichts hat so den Gegensatz zwischen England und Irland verschärft, den Hass der irischen Agrarbevölkerung gegen die Grundbesitzer so geschürt, als dieses unnatürliche Verhältnis. Leider fehlt es an allem statistischen Material zur näheren Beleuchtung dieses Verhältnisses.

In den östl. Provinzen Preussens sind von den Gütern mit über 100 ha Fläche etwa 43,5 % von ihren Besitzern nicht bewohnt, überhaupt sind 24,1 % verpachtet, 24,47 % administriert, wonach schon eine Anzahl der vom Besitzer bewohnten Güter doch nicht von ihm selbst bewirtschaftet werden. Je nach den Grössenverhältnissen ist dieser Prozentsatz ein sehr ungleicher. Von Gütern in Besitzkomplexen unter 1000 ha sind in dem Handbuche des Grundbesitzes im Deutschen Reiche von Ellerholz, Berlin 1875—87, 70,2 % ausdrücklich als von den Eigentümern als selbst bewirtschaftet angegeben; bei Besitzkomplexen von über 1000 ha dagegen nur 22,3 %; von den ersteren waren 11,6 %, von den letzteren 43,5 % verpachtet.

Als administriert sind angegeben von ersteren 18,2 %, von letzteren 34,2 %. Sind diese Zahlen auch nicht als ganz genau anzusehen, so werden sie in der Hauptsache als charakteristisch für die Verhältnisse angenommen werden können. Von sämtlichen grösseren Grundbesitzern hielten sich nur 15,7 % nicht auf ihren Gütern auf; Eigentümer von weniger als 1000 ha 14,4 %. Schliesst man die juristischen Personen aus, so sind auch von den Eigentümern grosser Herrschaften nur 18,5 % als dem Absentismus huldigend nachgewiesen. Ist hiernach derselbe in den östl. Provinzen Preussens also auch vertreten, so ist er doch entschieden in seiner Wirkung dadurch abgeschwächt, dass auch die grossen Grundeigentümer, welche nicht auf allen ihren Besitzungen wohnen können, doch grösstenteils sich den grössten Teil des Jahres auf dem Lande aufhalten und mit ihren Besitzungen und den darauf lebenden und thätigen Bewohnern mehr oder weniger in persönlicher Beziehung bleiben. (Agrarstatistische Untersuchungen V. Die Latifundien im preuss. Osten. Jahrb. f. Nat. Oek. und Stat., N. F. Bd. XVII.) Richtig wird aber die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Verhältnisses erst beurteilt werden können, wenn man die Entwickelung zu verfolgen vermag und übersieht, ob der Absentismus zu- oder abnimmt.

Dem Absentismus durch Steuern oder andere Zwangsmassregeln entgegenzutreten, wie es wiederholt vorgeschlagen ist, dürfte sich als wirkungslos erweisen und sicher nicht zu empfehlen sein. *Conrad.*

Absterbeordnung s. Sterblichkeit, Sterblichkeitstafel.

Abzahlungsgeschäfte.

1. Begriff und volkswirtschaftliche Bedeutung. 2. Schattenseiten. 3. Agitation wider die A. in Deutschland und Oesterreich. 4. Befürwortete Massnahmen der Gesetzgebung und Selbsthilfe. 5. Deutsche Reichsgesetzgebung. 6. Oesterreichische Gesetzgebung. 7. Charakter der Reform. 8. Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlung.

1. Begriff und volkswirtschaftliche Bedeutung. Abzahlungsgeschäfte (Warenabzahlungs-, Teilzahlungs-, Ratengeschäfte) sind jene Geschäftsbetriebe bei welchen Waren gegen allmähliche (wöchentliche, monatliche) Entrichtung des Kaufpreises in Raten — und dies regelmässig, nicht bloss in Ausnahmsfällen — abgegeben werden; auch die einzelnen Verkaufsakte dieser Art können als Abzahlungsgeschäfte bezeichnet werden. In einem engeren Sinne bezieht man den Ausdruck aber auch nur auf solche Geschäfte, bei denen das Eigentum an der veräusserten Sache dem Verkäufer bis zur vollen Abtragung der Kaufpreisarten gewahrt bleibt. Für die Verbreitung des Verkaufes auf Raten, der sich allerdings schon seit langem vorfindet, war insbesondere das Auftreten der Nähmaschine von Belang, als für viele, wenig zahlungskräftige Personen sich die Notwendigkeit ergab, einen verhältnismässig kostspieligen Gegenstand anzuschaffen. Die bequeme Zahlungsweise hat dem Abzahlungsgeschäft einen grossen Zuspruch erworben, wie sich denn auch die rege Konkurrenz im Geschäftsleben dieses Mittels mit Eifer bemächtigte, um den Absatz zu erweitern, so zwar, dass sich schliesslich in Deutschland und Oesterreich die Thätigkeit der Abzahlungsgeschäfte auf die verschiedenartigsten Waren erstreckte (Nähmaschinen und Maschinen überhaupt, Uhren und Pretiosen, Klaviere, Bilder und Wohnungseinrichtungsstücke aller Art sowie Hausgerätschaften, Kleider, Stoffe etc.), und oft in einem und demselben Geschäft die heterogensten Dinge auf Abzahlung zu haben sind (sog. Warenabzahlungsbazare). Auch in anderen Ländern als den eben genannten hat das Abzahlungsgeschäft sich einen mehr oder minder breiten Platz erobert, wenngleich es wegen Mangels ausreichender Feststellungen unmöglich ist, die Verbreitung im einzelnen genauer zu schildern. Den Boden des Warenhandels selbst gänzlich verlassend, hatte der Verkauf auf Raten sich endlich auch bei Wertpapieren, nsbesondere bei Losen, einen ansehnlichen Platz erobert.

Es fehlt nun nicht an Gründen, welche das Vorhandensein derartiger Geschäftsbetriebe, die den Verkauf gegen Teilzahlungen besonders pflegen, in mannigfacher Hinsicht als vorteilhaft erscheinen lassen. Sie gewähren dem Minder bemittelten Gelegenheit, sich sofort gegen eine geringe Anzahlung in den Besitz von vielleicht zum Leben oder zum Erwerb dringendst benötigten Gegenständen zu setzen und die Begleichung des Kaufpreises in kleinen Beträgen entsprechend den periodisch wiederkehrenden Einnahmen vorzunehmen. Sie arbeiten unter Umständen dem Geldwucher entgegen und wirken ferner öfters wie ein Sparzwang, indem es nicht mehr nötig ist, z. B. die für die Anschaffung einer Uhr erforderliche Summe ganz zusammenzusparen — was erfahrungsgemäss nur zu oft Unterbrechungen begegnet, wodurch der gute Vorsatz unausgeführt bleibt, — sondern der betreffende Käufer nunmehr von Rechtswegen dazu verhalten wird, seine Auslagen einzuschränken und

die Raten zu bezahlen, schliesslich aber doch das freie Eigentum des gewünschten Gegenstandes erwirbt. Die allmähliche Abzahlung des Kaufpreises mindert überhaupt die Last bei Anschaffungen, bewahrt kleinere Geschäftsleute vor der Notwendigkeit, ihr vielleicht ohnehin schon spärlich zugemessenes Kapital z. B. für Geschäftseinrichtungsstücke, Arbeitshilfsmittel u. a. anzugreifen, indem sie die Teilzahlungen aus ihrem Einkommen leisten; kurz gesagt, diese Geschäftsform besitzt in mannigfacher Beziehung Vorteile für das Publikum und wirkt auf den Absatz belebend ein.

2. Schattenseiten. So unzweifelhaft daher auch die volkswirtschaftlich erspriessliche Seite der Abzahlungsgeschäfte ist, so haben sich gleichwohl im Laufe der Zeit ganz bedeutende Nachteile bemerkbar gemacht, die nur mit unwesentlichen Verschiedenheiten durch die umfassenden Erörterungen über das Abzahlungsgeschäft in Deutschland und Oesterreich festgestellt wurden. Man kann die zu Tage getretenen Uebelstände namentlich auf zwei Quellen zurückführen. Das Abzahlungsgeschäft bietet erstens durch die erleichterte Gelegenheit, Kredit zu finden, und die Bequemlichkeit der Entrichtung des Kaufpreises in Raten vielfach eine Verlockung zu unbedachten Anschaffungen, eine Annahme, welche schon durch die sonst zu machende Beobachtung, wie leicht zukünftige Lasten unterschätzt werden, nahegelegt und übrigens auch durch positive Zeugnisse bestätigt wird. Die Behauptung läuft selbstverständlich nicht darauf hinaus, dass etwa den Aermeren alles, was nicht streng nützlich oder notwendig ist, missgönnt werde, sondern beruht lediglich auf der Erwägung, dass sie sich mit Anschaffungen, die nicht genau ihrer Leistungsfähigkeit angepasst sind, eben keinen wirklichen Vorteil bereiten. Ganz besonders bedenklich muss das Kreditnehmen aus anderen als gänzlich unvermeidbaren Anlässen bei solchen Personen erscheinen, die bei Abtragung ihrer Verbindlichkeiten bloss auf leicht einer Unterbrechung ausgesetzte und nur für den normalen Bedarf ausreichende Einnahmen angewiesen sind. Die unbedachten Käufe werden dann noch gefördert durch das gerade beim Abzahlungsgeschäft zur grossen Verbreitung gelangte Agentenunwesen.

Die zweite Quelle von Uebelständen ist in der Gefahr einer unbilligen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse gelegen, indem das Abzahlungsgeschäft vergleichsweise komplizierte Rechtsgeschäfte entstehen lässt, bei deren Abschluss einem routinierten Händler häufig ein wenig bewanderter oder unter dem Druck der Umstände befindlicher Käufer gegenübersteht. Eine regelmässige Folge eines Kaufes auf Raten ist ferner der Ratenschein oder Ratenbrief, d. h. eine Verpflichtungsurkunde des Käufers, da der Händler ohne eine solche die Ware wohl nicht abgeben kann; in jenen Schein können aber — gestützt auf die Unkenntnis oder Notlage des Käufers, sowie auf den notorischen Hang des Publikums, gedruckte Formulare ohne nähere Prüfung hinzunehmen — leicht Bestimmungen, Klauseln, Verzichte etc. hineingesetzt werden, welche, sei es für sich allein schon, sei es im Zusammenhang, dem Käufer zum Nachteil gereichen. In dieser Hinsicht kamen sehr häufig vor: die Abrede, dass der Verkäufer bis zur gänzlichen Abzahlung des Preises Eigentümer der Kaufsache bleibe (sog. Eigentumsvorbehalt, namentlich im Deutschen Reiche üblich, auch dadurch erreicht, dass das Geschäft in die Form eines Mietvertrages gekleidet wurde, wobei nach Entrichtung einer bestimmten Zahl von Mietzinsen der angeblich vermietete Gegenstand in das Eigentum des Mieters übergehen sollte); die Bestimmung, dass bei Nichtzahlung einer Rate sämtliche schon geleisteten Raten verwirkt seien und der Verkaufsgegenstand zurückzuerstatten wäre (Verwirkungsklausel); die Abrede, dass im Falle unpünktlicher Zahlung der ganze noch unbeglichene Rest des Kaufpreises sofort fällig sei (Fälligkeits-, Terminsverlustklausel); Abmachungen oder Bestimmungen, welche bei einem etwaigen gerichtlichen Streit die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitze des Veräusserers begründen (forum prorogatum, forum contractus) zum Nachteil des Käufers, der dann sein Recht bei einem von seinem Wohnsitze fernen Gerichte zu vertreten hätte; Verzichtleistungen des Käufers auf Einwendungen wegen Mängel der Kaufsache und zum Teile auch noch recht seltsame Abmachungen von juristisch mehr oder weniger zweifelhaftem Werte z. B. (bei in Form von Mietgeschäften abgeschlossenen Ratenverkäufen), dass im Falle unpünktlicher Zahlung der Vermieter jederzeit zum Zwecke der Fortnahme der Sachen mit den erforderlichen Hilfskräften die Wohnung des Mieters betreten und sich darin aufhalten dürfe, oder Beschränkungen in betreff der freien Wahl des Ortes für die Unterbringung der Gegenstände u. a. mehr. Diese sohin oft drückende Gestaltung der Verträge machte das Ratengeschäft zu einer nur um so ergiebigeren Quelle von Verlegenheiten für den Käufer bei einem Wechsel in seinen Erwerbsverhältnissen oder auch, wenn er überhaupt beim Abschluss des Kaufes Bedarf und Vermögensverhältnisse nicht richtig veranschlagt hatte.

3. Agitation wider die A. in Deutschland und Oesterreich. Angesichts dieser

unleugbaren Missstände entwickelte sich sowohl im Deutschen Reich wie in Oesterreich eine lebhafte Bewegung gegen den Ratengeschäftsbetrieb, welche allerdings mehr dem durch dessen Konkurrenz geschädigten Detailhandelsstand entstammte als dem Publikum. In Deutschland hatte namentlich der Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Köln Stellung genommen (Petition an den Reichstag vom 30. November 1886); zahlreiche Handelskammern, Innungen und fachliche Vereine beteiligten sich an der Agitation. (Das Buch von Hausmann giebt eine Zusammenstellung der 1886—1888 abgegebenen Aeusserungen deutscher Handelskammern.) Im Februar 1891 lagen der Petitionskommission des Reichtages nicht weniger als 972 Petitionen von Handelskammern, Innungen, kaufmännischen und gewerblichen Vereinen etc. vor, welche die Schäden und Nachteile schilderten, die durch den Hausierhandel, die Detailreisenden und die Abzahlungsgeschäfte, sowie andere als Auswüchse angesehene Einrichtungen der Geschäftswelt und der Bevölkerung zugefügt würden. Der Bericht über diese Petitionen (Drucks. Nr. 351 1890/91) gelangte jedoch nicht zur Plenarberatung. Uebrigens befasste sich auch die volkswirtschaftliche Litteratur in wachsendem Masse mit dem Abzahlungsgeschäft und 1891 hiermit auch der XXI. Deutsche Juristentag, welcher die Frage sodann auch noch auf der XXII. Versammlung (1893) behandelte.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus war schon im Juni 1886 (durch die Abgg. Schönerer, Fiegl etc.) der Antrag eingebracht worden, die Regierung aufzufordern, der bestehenden Ausartung des Ratengeschäftes durch entsprechende Gesetzesvorlagen Schranken zu setzen; desgl. wurde der Gegenstand wiederholt durch wirtschaftliche Vertretungskörper und Fachblätter behandelt. Eine auf Veranlassung der Wiener Handels- und Gewerbekammer 1886 zu stande gekommene Enquête (Beilage 8 zu den Protokollen dieser Kammer von 1888), bei welcher die niederösterreichischen Gerichte reichliches Material aus ihren nur allzu ausgedehnten Erfahrungen über Ratengeschäftsstreitigkeiten geliefert haben, legte mit aller nur wünschenswerten Klarheit die Minderwertigkeit der gelieferten Waren, die systematische Ausnützung aller durch das materielle Recht und die Prozessordnung gebotenen Handhaben gegenüber den rechtsunkundigen, irregeführten und hilflosen Käufern, die Häufigkeit ungebührlicher Verlockung zum Kaufe, die ungeheuere Zahl der Rechtsstreitigkeiten, welche dem Ratengeschäftsbetrieb entspringen, u. a. dar.

4. Befürwortete Massnahmen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe. Ungeachtet der wiederholten Diskussionen war aber eine Uebereinstimmung über die Frage, ob ein gesetzgeberisches Einschreiten notwendig sei, und noch weniger darüber erzielt worden, wie beschaffen dieses erforderlichenfalls sein sollte. Diese Meinungsdifferenz entsprang teils der Verschiedenheit der Grundanschauungen über die Erspriesslichkeit staatlichen Eingreifens auf dem Gebiete des Gewerbewesens oder, allgemeiner gesagt, in Verhältnisse, welche der freie Verkehr geschaffen hat, teils auch dem Umstande, dass die aus dem Abzahlungsgeschäft erwachsenden Vor- und Nachteile verschieden hoch geschätzt wurden. Unter den Vorschlägen, die gemacht wurden, seien genannt: Unterstellung der Abzahlungsgeschäfte unter behördliche Kontrolle nach Art der Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte, ev. mindestens Abhängigmachung des gewerbemässigen Anbietens von Waren an Private auf Kredit von der Erlangung einer behördlichen Erlaubnis, dann behördliche oder gesetzgeberische Einflussnahme auf den Text des Ratenbriefes (Regelung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere Verbot der Verabredung, die bereits erlegten Raten hätten bei Unterbrechung der Einzahlungen als verfallen zu gelten — Verwirkungsklausel s. o. — oder Beschränkung der Gültigkeit dieser Klausel auf den Fall, dass der Käufer nicht nachweise, dass ihm bei der Nichterfüllung weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last falle, Ungültigerklärung der Verzichte auf Einwendungen aus der Beschaffenheit der Ware, dann jener Bestimmungen, welche den Käufer an der prozessualen Geltendmachung seiner Rechte hindern, wie z. B. die Unterwerfung unter einen von seinem Wohnsitz abweichenden Gerichtsstand etc.), Einschränkung der Abzahlungsgeschäfte durch Besteuerungsmassregeln, insbesondere im Wege der Kommunalbesteuerung, strafrechtliche Behandlung des Warenwuchers nach Art der neueren Gesetzgebung über den Geldwucher, Verbot oder Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte über Luxuswaren, Erschwerungen für den Vertrieb durch Agenten oder im Hausierwege, Festsetzung einer Minimalhöhe der einzelnen Raten. Andrerseits wurde eine Besserung der Verhältnisse — entweder in Verbindung mit den gedachten Massregeln oder unter Verwerfung derselben — von der Aufklärung des Publikums durch Diskussion und Presse, durch Gründung gemeinnütziger Anstalten, welche gegen Abzahlung Einrichtungs- und Haushaltungsgegenstände verabfolgen, durch Ausbildung und Pflege des Sparsinnes, durch Hebung der haushälterischen Schulung

der Frauen, durch die Einwirkung der Arbeitgeber auf ihre Bediensteten und dergl. erwartet.

Mit der Ausarbeitung legislativer Vorschläge ging die österreichische Regierung voran; im Deutschen Reiche gelang es jedoch zuerst, die Angelegenheit zu einem Abschlusse zu bringen. Die Action in diesem Staatsgebiete sei daher zunächst betrachtet. Hinzugefügt sei nur noch, dass in dem 1897 dem Reichstage vorgelegten Berichte des ungarischen Handelsministers über seine Amtsthätigkeit die Absicht bekannt gegeben wird, den Verkauf von Mobilien auf Raten im allgemeinen gesetzlich zu regeln.

5. Deutsche Reichsgesetzgebung. Im Dezember 1892 ging dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte (Nr. 69 der Drucks.), zur verfassungsmässigen Beschlussnahme zu; die Angelegenheit gelangte aber nicht hinaus über die Beratung durch eine Kommission (Bericht vom 13. April 1893, Nr. 176 der Drucks.), indem die Vorlage im Plenum nicht mehr zur Erledigung gebracht werden konnte. Dieser Kommission wurde auch ein Auszug aus von den preussischen Justizbehörden über die Abzahlungsgeschäfte erstatteten Berichten zugänglich gemacht, welche in ähnlicher Weise wie die niederösterreichischen Berichte (s. o. sub 3) die Missstände beim Ratenhandel schilderten. Der neue Entwurf nun, der dem Reichstage in der folgenden Legislaturperiode am 13. Dezember 1893 (Nr. 113 der Drucks.) vorgelegt wurde, entsprach vollkommen dem Elaborate der Kommission, welches übrigens selbst keine prinzipiellen Abweichungen von dem seinerzeitigen Regierungsentwurfe (abgesehen von der Aufnahme einer Strafbestimmung — § 7 — wider die Veräusserung von Lotterielosen etc. gegen Teilzahlungen — s. u. sub 8) enthalten hatte. Die Begründung zur Vorlage erörterte unbefangen die Uebelstände und Vorzüge beim Abzahlungsgeschäft, bezeichnete die Massregeln als unzweckmässig, die behufs Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte als solcher etwa in Betracht kommen könnten, wenngleich andrerseits auch nicht in Abrede gestellt wurde, dass eine Untersagung des Abzahlungsgeschäftes für Sachen, die im einzelnen Falle nur dem Luxus des Erwerbers dienen, zwar grundsätzlich zu rechtfertigen wäre; abgesehen von der durch das Gesetz vom 9. VI. 1893 bereits vorgenommenen Ausdehnung des Thatbestandes des Wuchers auf die gewerbe- und gewohnheitsmässige Ausbeutung vermittelst gegenseitiger Verträge überhaupt und der besonderen Strafbestimmung in § 7, wurde ferner bemerkt, könnte es sich nur um ein Vorgehen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts handeln. Von einer Beschränkung des Eigentumsvorbehalts sah der Entwurf ab und richtete sich im wesentlichen auf einen Schutz des Käufers gegen übermässige Nachteile im Falle der Nichterfüllung der ihm vertragsmässig obliegenden Verpflichtungen. Die Vorlage wurde im Reichstage fast unverändert angenommen. Anregungen im Laufe der Reichstagsverhandlungen, wie in betreff der Ausscheidung von dem wirtschaftlichen Bedarfe der Erwerber dienenden Gegenständen, insbesondere Nähmaschinen, von der Unterstellung unter das Gesetz, des Verbotes des gewerbemässig im Umherziehen betriebenen Aufsuchens von Bestellungen auf Waren, deren Preis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb sie keine Verwendung finden, oder des Feilbietens unter diesen Umständen, von Beschränkungen über die vertragsmässige Festsetzung des Gerichtsstandes u. a. blieben unberücksichtigt; selbst ein von sozialdemokratischer Seite gestellter und bei der zweiten Beratung angenommener Antrag — Verpflichtung des Verkäufers zur Aushändigung einer zweiten Ausfertigung der etwa über den Verkauf errichteten Urkunde an den Käufer — wurde bei der dritten Beratung wieder beseitigt.

Das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 450) enthält nun bezüglich des Warenabzahlungsgeschäftes vor allem Bestimmungen für den Fall, dass der Verkauf wegen Verzuges des Käufers rückgängig gemacht wird, und zwar Bestimmungen, die den Käufer gegen unbillige Benachteiligung hierbei schützen sollen.

§ 1 stellt nämlich das Prinzip auf, dass, wenn bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten hat, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, im Falle dieses Rücktrittes jeder Teil verpflichtet ist, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Begreiflicherweise gebührt aber dem Verkäufer, der die Sache bereits dem Käufer übergeben hatte, daneben noch ein Ersatz für diese Ueberlassung. § 2 des Gesetzes regelt diese Ansprüche nun dahin, dass — im Falle des Rücktrittes — der Käufer dem Verkäufer Ersatz für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen (z. B. Transportkosten bei Lieferung der Ware, Stempelauslagen für die Vertragsurkunde etc.), sowie für solche Beschädigungen der Sache zu leisten hat, welche durch sein Verschulden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind, endlich für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung deren Wert vergüten

muss, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertverminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Zur Sicherung dieser gesetzlichen Bestimmungen dienen weitere Vorschriften im Gesetze, so über die Nichtigkeit entgegenstehender Vereinbarungen, über die Herabsetzung vom Käufer verwirkter, unverhältnismässig hoher Vertragsstrafen auf den angemessenen Betrag im Urteilswege, über die Gleichbehandlung des Falles, dass der Verkäufer auf Grund des Eigentumsvorbehaltes die Sache wieder an sich genommen hat, mit der Ausübung des Rücktrittsrechtes.

Was die Fälligkeitsklausel, d. h. die Abrede betrifft, dass die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, so kann sie nach § 4 rechtsverbindlich nur für den Fall getroffen werden, dass der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dem er sich in Rückstand befindet, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

Alle diese Bestimmungen finden übrigens nach § 6 auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform als der des Kaufes, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Rücksichtlich der Auslegung des Gesetzes im einzelnen muss hier auf die zahlreichen zu demselben bereits erschienenen Kommentare verwiesen werden.

Was das bereits erwähnte Gesetz vom 19. Juni 1893 anbetrifft, so ist (nach dem durch dieses dem Strafgesetzbuch eingefügten § 302 e) mit Strafe derjenige bedroht, welcher mit Bezug auf ein anderes Rechtsgeschäft als ein Geldkreditgeschäft (Darlehen etc.) gewerbe- oder gewohnheitsmässig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch ein Abzahlungsgeschäft unter diese Bestimmung fallen und bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen die Strafbarkeit hervorrufen kann. Die gegen die Wuchervorschriften verstossenden Verträge sind ungültig.

Eine Ergänzung hat die Regelung des Abzahlungsgeschäftes neuestens durch die Novelle zur Gew.O. vom 6. August 1896 erfahren, indem hiernach vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen wurde: »das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräussert werden, dass der Veräusserer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Ges., betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894)«. Da nun gleichzeitig das Aufsuchen von Bestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Waren Verwendung finden (abgesehen von konkreten Ausnahmen für bestimmte Waren) als nicht an den Besitz eines Wandergewerbescheines gebunden erklärt wurde, so ist allerdings dem Vertriebe von Waren gegen Ratenzahlung durch Agenten eine bedeutsame Schranke gesetzt.

6. Oesterreichische Gesetzgebung. Im April 1890 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen »Gesetzentwurf betreffend die Veräusserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung« vor; die Angelegenheit wurde jedoch bis Sessionsschluss nicht erledigt. In der XI. Session, 1891, kehrte der Entwurf mit einzelnen Aenderungen wieder (Nr. 8 der Beilagen). Die Vorlage bezweckte, wie sich der Justizausschuss des Abgeordnetenhauses in seinem Berichte vom 6. Juni 1892 (Nr. 466 der Beilagen zu den Prot.) zustimmend ausdrückte, teils Massnahmen zur Regelung des Ratenhandels dadurch, dass die rechtliche Position des wirtschaftlich schwachen Käufers gegen den übermächtigen Verkäufer gestärkt würde (durch Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes und Zivilprozesses), teils Präventivmassregeln zur möglichsten Hintanhaltung des Abschlusses unwirtschaftlicher Ratenkäufe einerseits durch Beschränkung der Berechtigung zum Betriebe des Ratengeschäftes (gewerberechtliche Bestimmungen), andrerseits durch strafrechtliche Ahndung der wucherischen Ausbeutung leichtsinniger oder geschäftsunkundiger Leute (Bestimmungen strafrechtlicher Natur). In der ersteren Hinsicht enthielt die Vorlage insbesondere folgende Bestimmungen: Unbedingte Aufrechterhaltung des Rechtsmittels wegen Verkürzung über die Hälfte, Ungültigkeit der Bedingung einer Konventionalstrafe zu Gunsten des Veräusserers sowie des Verzichtes auf die Gewährleistung für Mängel der Sache, Verpflichtung des Veräusserers dem Erwerber eine Abschrift des Ratenbriefes auszufolgen, freies Ermessen des Richters darüber, welches Mass von Beweiskraft diesen Urkunden zuzuerkennen sei (insbesondere gerichtet gegen die mündlichen, mit dem Inhalte des Ratenbriefes in Widerspruch

stehenden Zusicherungen der Händler und Agenten), im wesentlichen Ausschliessung des forum contractus und forum prorogatum. In der zweiten Hinsicht normierte die Vorlage: Hausierern ist der Abschluss von Ratengeschäften untersagt, verboten ist überhaupt bei dem Aufsuchen von Bestellungen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus die Einladung zu Ratengeschäften und der Abschluss von solchen in Gegenständen, welche nicht zum Geschäftsbetriebe oder überhaupt dem wirtschaftlichen Bedarf des Erwerbers der Sache dienen, Strafbarkeit des gewerbemässigen Wuchers bei Ratengeschäften (»Wer bei Veräusserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, dass er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder dass er sich oder einem Dritten Gegenleistungen versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der veräusserten Sache masslos übersteigen, macht sich, wenn er solche Geschäfte gewerbsmässig betreibt, eines Vergehens schuldig etc.«). Alle diese Bestimmungen (mit Ausnahme jener über die Hausierer und das Aufsuchen von Bestellungen) hätten jedoch dann keine Anwendung zu finden, wenn das Geschäft auf der Seite des Erwerbers der Sache ein Handelsgeschäft wäre. — Das Abgeordnetenhaus nahm an der Vorlage zwar einzelne Aenderungen vor, schloss sich ihr jedoch im wesentlichen an; anders verfuhr hingegen das Herrenhaus, welches die oben als Präventivmassregeln bezeichneten Bestimmungen beseitigte. Massgebend hierfür waren Erwägungen, dass die strafrechtlichen Bestimmungen besser bei Gelegenheit der bevorstehenden Beratungen über das allgemeine Strafgesetz ausgetragen würden, dass der Thatbestand im Entwurfe zu unbestimmt ausgedrückt wäre, dass auch schon durch die zivilistischen Neuerungen den Ausartungen eine Schranke gesetzt würde etc. Der Justizausschuss des Abgeordnetenhauses empfahl in seinem Berichte (1410 der Beilagen, XI. Sess.) im Interesse des baldigen Zustandekommens des Gesetzes die Annahme der Herrenhausbeschlüsse unter gleichzeitiger Aufforderung der Regierung (da inzwischen die Hoffnung auf die Erledigung des Strafgesetzes in der Legislaturperiode geschwunden war), ehebaldigst eine Novelle einzubringen, welche die Strafbestimmungen gegen wucherische Ausbeutung verschärfen und erweitern, insbesondere auch den sog. Warenwucher treffen würde. Das Haus nahm im Sinne dieses Berichtes die Vorlage in der Sitzung am 23. März 1896 an.

Die wesentlichsten Aenderungen, welche das auf diese Weise zu stande gekommene Gesetz vom 27. April 1896 (R.G.Bl. Nr. 70) gegenüber der ursprünglichen Vorlage aufweist, sind:

a) Die Beschränkung auf in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenomme Verkäufe beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung und unter Uebergabe an den Käufer vor der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises;

b) die Aufnahme von Bestimmungen für den Fall des Rücktrittes des Verkäufers vom Vertrage bei Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ähnlich jenen in den §§ 1, 1. Abs., und 2 des deutschen Reichsgesetzes;

c) Terminsverlust tritt nur ein, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist;

d) sinngemässe Anwendbarkeit der Vorschriften auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Ueberlassung einer Sache erreicht werden soll.

Die Bestimmungen über Ungültigkeit von Konventionalstrafabmachungen, Gewährleistung, Ratenbriefe, Gerichtsstand, Ausschluss der Ratengeschäfte, welche auf der Seite des Käufers Handelsgeschäfte sind, von der Wirksamkeit des Gesetzes blieben, wenn auch im einzelnen vielfach modifiziert, so doch im Prinzipe aufrechterhalten.

Wie man sieht, wurde in mannigfachen Beziehungen eine Annäherung an das inzwischen im Deutschen Reiche erlassene Gesetz vorgenommen. Es mag endlich dahingestellt bleiben, ob und in welcher Art die zivilprozessualen Vorschriften durch die neuestens vorgenommene Reform des Zivilprozesses berührt werden, da eine Klärung dieser Frage noch aussteht.

7. Charakter der Reform. Eine unbefangene Beurteilung der durch die erwähnten Gesetze bewirkten Reform am Abzahlungsgeschäfte wird dadurch sehr erschwert, dass die Zeit, seit welcher jene in Geltung stehen, nur kurz und naturgemäss nur wenig über die mit den neuen Vorschriften gemachten Erfahrungen in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Die Aktion im Deutschen Reiche ist nun sicherlich ziemlich enge ausgefallen. Die Beschränkung der Terminsverlustklausel besitzt keine ausgedehnte praktische Bedeutung, da allen Beobachtungen nach die Abzahlungshändler ohnehin nicht sogleich beim ersten Ausbleiben einer Rate einzuschreiten pflegten. Ob ferner wirklich die rechtliche Position des Käufers nach § 2 des Reichsgesetzes allgemein gestärkt sei, lässt sich bezweifeln. Während er bei Verzug nach der alten Verwirkungsklausel den Kaufgegenstand zurückzuerstatten und die bereits gezahlten Raten verloren zu geben hatte, kann gegenwärtig die Ersatz-

rechnung des Verkäufers leicht derart ausfallen, dass der Käufer zu den entrichteten Raten noch etwas dazu zu zahlen hat, und dies um so leichter, als durch das übliche Zuwarten des Ratenhändlers die Post für die Ueberlassung des Gebrauches der Sache immer ansehnlicher wird. Hingegen enthält das Reichsgesetz überhaupt keinerlei Massnahme zur Eindämmung des Abzahlungsgeschäftes auf das ihm vernünftigerweise zukommende Gebiet des reellen Kreditbedarfes; hier ist allerdings durch die Novelle zur Gew.O. vom 6. VIII. 1896 eine Aenderung eingetreten, deren Wirksamkeit sich aber dermalen noch weniger absehen lässt. In Oesterreich ist die Regelung durch das Gesetz vom 27. IV. 1896 zunächst umfassender ausgefallen, wenngleich auch hier weniger eingreifend, als es im ursprünglichen Regierungsentwurf geplant war; die zur Ergänzung in Aussicht genommenen Massnahmen — Erweiterung des Wucherbegriffes im strafrechtlichen Sinne, Verbot des Abschlusses von Ratengeschäften durch Hausierer — sind jedoch, wenigstens bisher, nicht zu stande gekommen. Es würde sich daher unter allen Umständen empfehlen, wenn die öffentliche Aufmerksamkeit auch fernerhin dem Gegenstande zugewendet bliebe, damit eine zuverlässige Beurteilung der durch die gesetzgeberischen Schritte erzielten Erfolge ermöglicht würde. Dieses Interesse verdient aber die Frage aus einem doppelten Grunde: ein gesundes Ratengeschäft kann dem Aermeren eine Stütze abgeben, ein ungesundes, wucherisches ihm neue Bedrängnisse schaffen.

8. Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlung. In Oesterreich ist zur Abstellung wahrgenommener Missbräuche beim Vertrieb von Losen und Promessen das Gesetz vom 30. VI. 1878, R.G.Bl. Nr. 90, erlassen worden (Veräusserung der Gewinnsthoffnung von Losen gegen Ratenzahlung überhaupt verboten, von Losen nur den Inhabern protokollierter Firmen gestattet, Gebot der Ausstellung eines die wesentlichen Punkte des Vertrages klarstellenden Ratenbriefes etc.); diesem Gesetze folgte in Ungarn der G.-Artikel XXXI vom Jahre 1883, der jedoch viel weitergehend zu bezeichnen ist (gewerbemässige Veräusserung von Wertpapieren gegen Teilzahlungen verpflichtet zu einer speziellen Anmeldung bei der Gewerbehörde; Bestimmungen über den Inhalt des Ratenbriefes und die Buchführung der betreffenden Geschäftsinhaber; Anfechtbarkeit des Geschäftes, wenn das Wertpapier zu einem Preise veräussert wurde, welcher den zur Zeit des Geschäftsabschlusses notierten Kurs und jährlich 15% desselben, welche nach der Dauer des Ratengeschäftes zu berechnen sind, übersteigt; periodische Untersuchung der Ratengeschäfte durch die Behörde). Bei Gelegenheit der Regelung des Abzahlungsgeschäftes kam nun auch sowohl in Deutschland wie in Oesterreich der Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlungen zur Sprache. Im Deutschen Reiche gelangte auf diese Weise bei den Kommissionsberatungen über die erste Vorlage eine Strafbestimmung (Geldstrafe bis zu 500 Mark) für den Verkauf oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielenden Verträge unternommene Veräusserung von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien oder (Gesetz vom 8. VI. 1871) Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Lose und Inhaberpapiere in den Gesetzentwurf; diese Bestimmung wurde nun in die zweite, dem Reichstage zugekommene Vorlage unter Hinweis auf wahrgenommene Missstände besonderer Art aufgenommen und — da der Antrag auf Ausdehnung des Verbotes auf den Verkauf aller Wertpapiere gegen Teilzahlungen schliesslich nicht durchzusetzen war — findet sich als § 7 im Gesetze vor. In Oesterreich wurden die Bestimmungen des neuen Gesetzes — unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des schon genannten Gesetzes vom 30. VI. 1887 — auch auf die Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden sollen, sinngemäss anwendbar erklärt, da bei diesen Geschäften die Uebergabe an den Käufer vor Abzahlung des ganzen Kaufpreises nicht üblich ist und sie somit ohne ausdrückliche erweiternde Vorschrift gemäss der in § 1 des Gesetzes enthaltenen Definition der Ratengeschäfte von dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgeschlossen geblieben wären.

Litteratur: ***Baer***, *Missbräuchliche Geschäfte, Grenzboten 1890.* — ***R. van der Borght***, *Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes, Archiv für soz. Gesetzg. und Stat., 4. Bd., 1891.* — **Arthur Cohen**, *Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes, Leipzig 1891; die Verbreitung des Abzahlungssystems im Maschinenhandel, Jahrb. f. Gesetzg., Verw. und Volksw., 15. Jahrg., Leipzig 1891; das Abzahlungsgeschäft im Auslande, ebenda.* — ***Wilh. Hausmann***, *Die Veräusserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, Berlin 1891; das Abzahlungsgeschäft und die neuesten Vorschläge zu seiner Regelung, V. J. S. für Volksw., Pol. und Kulturgeschichte, 28. und 29. Bd.; das Abzahlungsgeschäft und der dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf, Sozialpolitisches Zentralblatt, 2. Jahrg. 1893.* — **C. Höhne**, *Theorie des sog. Leihvertrages, Berlin 1886; die gesetzliche Regelung der Raten- und Abzahlungsgeschäfte, Berlin 1891.* — ***Hermann Jastrow***, *Der Gesetzentwurf betreffend die Abzahlungsgeschäfte, Sozialpol. Zentralblatt, 3. Jahrg., 1894; das deutsche Reichsgesetz über*

die Abzahlungsgeschäfte, Archiv für soz. Gesetzg. und Stat., 7. Bd., 1894; die Praxis des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte, Soziale Praxis, 5. Jahrg., 1896. — **S. Lichtenthal**, *Das Ratenzahlungssystem, Berlin 1891.* — **Ludwig Loewenstein**, *Die Abzahlungsgeschäfte, Altona 1891.* — **Victor Mataja**, *Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte, Archiv für soz. Gesetzg. und Stat., 1. Jahrg., 1888; Zur neuesten Litteratur über das Abzahlungsgeschäft, Jahrb. für Nat.-Oek. und Stat., III. F., 2. Bd., 1891.* — **E. Naef**, *Die Abzahlungsgeschäfte in Ratenlosen in der Schweiz, Sozialpol. Zentralblatt, 1. Bd., 1892.* — **Julius Pierstorff**, *Abzahlungsgeschäfte, 1. Suppl.-Bd. zum Handwörterb. der Staatsw., 1. Aufl., 1892.* — **Sachs**, *Die Abzahlungsgeschäfte und ihre Gegner, Berlin 1887.* — *Verhandlungen des 21. und des 22. Deutschen Juristentages (mit Gutachten von* **Wilke**, **Heck**, **Jastrow** *und Referaten von* **Dove** *und* **Makower**). — *Ausgaben des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 mit Erläuterungen von* **Georg Becker** *(Berlin)* **Fritz Friedmann** *(Hannover, 1894)*, **L. Fuld**, *(Leipzig 1894)*, **W. Hausmann** *(Berlin 1894)*, **J. Hoffmann** *(Berlin 1894)*, **Gottfried Schmitt** *(München 1894). Vgl. ferner* **Carl Gareis**, *Das Reichsgesetz über die A., Sep.-Abdr. aus »Seufferts Blätter für Rechtsanwendung«, Erlangen 1894.* — *Besprechungen des österr. Gesetzentwurfes von* **Armin Ehrenzweig**, *Allg. österr. Gerichtszeitung, 41. Jahrg.;* **Friedrich Frey**, *Gerichtshalle, 34. Jahrg.;* **E. Leo Meissels**, *Juristische Blätter, 19. Jahrg.;* **J. M.**, *Wochenschrift des niederösterr. Gewerbevereins (sämtliche: Wien 1890).* — **Franz Fanta**, *Zur Reform des Ratenhandels in Oesterreich, Prag 1892.*

Victor Mataja.

Abzugsgeld oder Abfahrtsgeld

s. Nachsteuer.

Accise.

1. Allgemeines. 2. Ursprung und Etymologie des Wortes. 3. Bedeutung und Stellung der A. in der geschichtlichen Entwickelung der Staatsfinanzen. 4. Die Entwickelung der A. in deutschen Staaten (Preussen, Sachsen, Bayern). 5. Die Entwickelung der A. in England.

1. Allgemeines. Die Accisen umfassten gleich den Regalien staatliche Einkommensquellen der verschiedensten Art. Wenn man sie, wie dies in der Regel geschieht, als im Innern eines Landes erhobene Verbrauchssteuern bezeichnet (Roscher), so bezieht man sich auf ihren wahrscheinlichen Ursprung und auf die umfänglichste Gruppe von Steuern, welchen die Praxis den Namen Accisen gegeben hat. Allein sie führten diesen Namen weder ausschliesslich, noch fassen die Accisen in irgend einem Zeitraume und Geltungsgebiet alle in Geltung gewesenen Verbrauchsabgaben zusammen. Innere Verbrauchsabgaben bilden daher nur ein, nicht immer, aber gewöhnlich besonders hervorragendes Element der Accise, mit welchem Worte im übrigen ein scharf abgegrenzter Begriff nicht verbunden werden kann. Dasselbe entspricht nicht einer einfachen Begriffsbildung. Es ist nur in seiner historischen Bedeutung zu verstehen und daher ganz in die Geschichte zu verweisen. Wie der Name in Deutschland entstanden ist, so hat er sich auch nur hier und in anderen germanischen Staaten, vor allem in England, erhalten. Nur wer Accise und Verbrauchssteuer identifiziert, vermag auch in anderen Staaten, da sich Verbrauchsabgaben natürlich überall entwickelten, Accisen zu erblicken.

2. Ursprung und Etymologie des Wortes. Verbrauchssteuern werden unter dem Namen Accise schon früh genannt. Hüllmann nimmt an, dass die ältesten derselben den Namen Ziese führten. Cisa = Tallia, eine Kerbe im Quittungsholz. Die Ziese wurde in der Regel vom Getränke, später auch vom Getreide erhoben. Bei fortschreitendem Bedürfnis wurde zu dieser Steuer noch eine zweite gelegt und Accise genannt. Unter diesem Namen wird ein Biergeld im 13. Jahrh. in Köln, im 14. Jahrh. in Magdeburg erwähnt; eine Abgabe von Met in Ulm 1255; zur selben Zeit von Wein in Aachen und Speyer. In eben diesem Zeitraume finden sich in vielen österreichischen, rheinischen, niederländischen Städten gleichartige Abgaben unter dem Namen »Ungeld« (mit Unrecht erhobene Abgabe) erwähnt. Wenn trotz dieser Gleichartigkeit Ungeld und Accise nebeneinander einhergehen, so beruht dies nicht auf einer verschiedenen wirtschaftlichen Natur der so bezeichneten Abgaben, sondern auf äusseren Veranlassungen, welche nur eine eingehende Geschichte klarzustellen vermöchte.

3. Bedeutung und Stellung der A. in der geschichtlichen Entwickelung der Staatsfinanzen. Marktabgaben und Zölle, althergebrachte Verbrauchsgaben erhalten, nachdem die Städte das Einhebungsrecht erlangt hatten, erst durch diese geschlossenen Sitze regeren wirtschaftlichen und namentlich auch geldwirtschaftlichen Verkehres ihre Entwickelung. Als Territorialsteuern kommen sie erst auf in der Zeit wachsender Geldwirtschaft und steigender Bedürfnisse der Landesherren, die mit den Leistungen und Naturalabgaben der Grundherren nicht mehr zu befriedigen sind. Die ersten Anfänge staatlicher Verbrauchssteuern und Accisen fallen in das 15. Jahrh., ihre volle Entfaltung finden sie erst im 17. und 18. Jahrh. Die grossen Kriege dieser Zeiträume, die Ausbildung stehender Heere, die Erweiterung der landesfürstlichen

Aufgaben zu staatlichen Verwaltungskreisen und die sich daran anschliessende Bildung eines staatlichen Beamtenstandes stellen Anforderungen an die Regierungen, welchen das überkommene Finanzsystem nicht gewachsen war. Sowohl die mangelhafte Entwickelung der Finanztechnik (Kassenwesen, Buchführung, Einschätzungen) als die zahlreichen Vorrechte und Privilegien der einzelnen Stände machten es unmöglich, durch Reformen der alten Schösse den wachsenden Bedarf der Staaten zu decken. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn man gleichzeitig in den deutschen Staaten und in England an die Entwickelung von Verbrauchs- und Verkehrssteuern ging, welche weder die hergebrachte Scheidung der Stände, noch deren Vorrechte antasteten und dabei in ihrer finanziellen Ergiebigkeit sowohl in den deutschen Städten, wie in dem benachbarten Holland erprobt waren. Dazu kam, dass die öffentliche Meinung zu Ende des 17. Jahrh. — in Deutschland wenigstens — für diese Steuern voreingenommen war. Die reicheren, privilegierten Klassen wurden von ihnen weniger hart getroffen, die ärmere Bevölkerung sah die harten, oft masslosen Exekutionen bei der Eintreibung der direkten Steuern verschwinden, gelehrte Theoretiker rühmten die mannigfachen Vorzüge der Verbrauchs- und Verkehrssteuern, deren prinzipielle Gestaltung sie unter dem Namen Accise besprachen, so dass sogar der Gedanke an den Ersatz aller Steuern durch eine »Universalaccise« weite Verbreitung finden konnte.

In den einzelnen Staaten war die Entwickelung verschieden. Am einheitlichsten ist sie in England, wo die Accise wesentlich innere Verbrauchssteuer und Zuschlag zum Zoll ist. Die grösste Mannigfaltigkeit weist sie in Sachsen auf, wo die Accise Stadt und Land, den Verbrauch inländischer und ausländischer Produkte, städtischen Grundbesitz und Gewerbebetrieb, wie den wirtschaftlichen Verkehr in Kauf und Tausch trifft. In Preussen ist die Accise wesentlich ein Generalname für städtische Steuern verschiedenster Art im Gegensatz zu dem Abgabensystem des platten Landes. In Bayern, wo, wie in ganz Süddeutschland die Accise nicht jene hervorragende Rolle gespielt hat, ist sie ein Einfuhr- und Ausfuhrzoll. Im grossen und ganzen bietet die Accise den erstgenannten Staaten das, was das System der indirekten Steuern allen übrigen Staaten bot: den Uebergang aus dem althergebrachten feudalen Abgabensystem in die neue Zeit, in welcher das wirtschaftliche Moment in der Steuer schärfer hervortritt und eine starke Betonung des ethischen, wie wirtschaftlichen Wertes direkter Steuern stattfindet.

4. Die Entwickelung der A. in den deutschen Staaten (Preussen, Sachsen, Bayern). a) Preussen. Den Beginn einer staatlichen Verbrauchsbesteuerung in Preussen macht 1472 Kurfürst Albrecht Achilles durch Besteuerung des Bieres. Bald wieder erloschen, bald wieder erneuert bleibt diese Abgabe von 1513 ab dauernd bestehen. 1571 wird eine Ziese vom Getreide erhoben. Erst die Anforderungen des 30jährigen Kriegs aber werden Veranlassung zur Ausbildung des Accisensystems. Es bildet zunächst einen Teil der Kontributionsverfassung d. h. der zur Erhaltung der Truppen zu leistenden Beiträge. Wie später in Sachsen, wehrt sich auch hier der Adel gegen die Accise, weil er gegen alle Privilegien durch Verbrauchsabgaben mitbesteuert würde. Die 1641 eingeführte Generalaccise musste daher bald wieder aufgehoben werden. Ein zweiter, 1667 gemachter Versuch, an Stelle der bisherigen Kontributionsleistungen eine allgemeine Verbrauchsabgabe zu setzen, führt dazu, deren Einführung den Städten an Stelle der Kontributionen frei zu lassen, das platte Land aber nach bisheriger Weise zu besteuern. 1680 und 1684 wurde sie reformiert. Neben einer mässigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer umfasste sie wesentlich indirekte Steuern: von Getränken, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren. Die Erhebung fand teils beim Einbringen in die Stadt, teils bei der Produktion, teils beim Verkaufe statt. Nach und nach tritt sie in den Städten an die Stelle aller alten direkten und indirekten Steuern. 1713 ist sie in allen Provinzen eingeführt. Diese Generalaccise hatte Sachsen zum Muster gedient, in dem Finanzelend dieses Landes im 18. Jahrh. aber zu einer ungeheuerlichen Ausbildung geführt. Auch in Preussen genügte sie dem Finanzbedarf unter Friedrich dem Grossen nicht. Doch suchte dieser eine Besserung des Erträgnisses vor allem durch Aenderungen in der Organisation der Verwaltung herbeizuführen. Daher 1766 die Errichtung der französischen Administration. Die Accisenverwaltung war bisher territorial organisiert gewesen, und auch in der obersten Instanz erschwerte die unter viele Räte je über eine Provinz verteilte Aufsicht jede allgemeine Veränderung. Es wurde nun ein eigenes Accisendepartement gebildet, dessen nomineller Chef Staatsminister v. d. Horst, dessen Mitglieder die sechs französischen Regisseure waren. Mancherlei Vorzüge der französischen Regie — grössere Klarheit und Ordnung in der Verwaltung — konnten beim Volke sowohl wegen der fremden Nationalität der Beamten, wie der Sache selbst wegen keine Anerkennung finden. Bis zu ihrer Aufhebung, 1787, fehlte es nicht an berechtigten

Klagen über Bedrückung und Erschwerung des Verkehrs. 1787 erschienen wieder für jede Provinz ein besonderer Accise- und Zolltarif und neue Verordnungen über Einhebung und Verwaltung der einzelnen Accisen. Die Hauptabgabe war die Konsumtionsaccise, eingehoben von jeder in eine accisbare Stadt eingeführten Ware, in ihrer Höhe nach den Güterarten verschieden, bei demselben Gute nach der Zweckbestimmung, z. B. Getreide zum Mahlen oder zum Brennen. Von einer bestimmten Höhe ab ward zur Konsumtionsaccise ein Zuschlag erhoben; die Uebertragungsaccise. Für die Quittung war Zettelgeld zu bezahlen. Grosskaufleute können unter Bedingungen ein Lager unversteuerter Waren halten, müssen aber die Handlungsaccise entrichten. Accisfrei wurden auch bereits in einer anderen Stadt veraccisierte Waren eingelassen. Doch hatte man Nachschuss zu zahlen. Bei Versendung aus einer Provinz in eine andere mit höheren Sätzen trat die Ergänzungsaccise ein. Von Milch und Wolle gebenden Tieren wurde eine Fixaccise entrichtet. Auf dem platten Lande zahlten nur alle Kaufleute und gewisse, über eine bestimmte Zahl hinausgehenden Handwerker eine Accise unter dem Namen Nahrungsgeld, sowie die Verkäufer auf Jahrmärkten die Losungsaccise. Allgemein war ferner die Mahlaccise seit 1788. Der Adel war nur von den Imposten, Abgaben von Wein, Käse, fremdem Biere etc. getroffen. Die Geistlichkeit und Schullehrer blieben für gewisse Verbrauchsgüter accisfrei. — Die Accise hatte auch in dieser Ordnung grosse Mängel. Es fehlte ihr an Einheit und Durchsichtigkeit der Bestimmungen. Es gab 67 zum Teil sich widersprechende Tarife. 2775 Artikel waren mit der Accise belegt. Selbst kleine Kaufleute mussten sich für die Accise eigene Ladediener halten. 8000 Accise- und Zollbeamte verzehrten 12% der Einnahme. Dazu trat die Erschwerung des Verkehrs zwischen Stadt und Land. Endlich bricht sich im 19. Jahrh. die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Schäden dieser gehäuften Verbrauchsabgaben Bahn. Das Gesetz vom 28. Okt. 1810 will die Gleichstellung von Stadt und Land und der einzelnen Provinzen herbeiführen, die alte Accise beseitigen und an deren Stelle ein Verbrauchssteuersystem mit 20 Artikeln setzen, dessen Schwergewicht in der Besteuerung von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein lag. Von eingeführten Waren wird nur Zoll erhoben. Hierzu tritt mit Gewährung der Gewerbefreiheit Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (2. Nov. 1810). Die Gleichbehandlung sämtlicher Städte und des platten Landes erweist sich aber als unthunlich und 1811 erfolgt wieder eine Trennung der grösseren Städte von den kleineren und von dem platten Lande in Bezug auf die Verbrauchsabgaben. Nach mehrfachen weiteren Aenderungen wird durch Ges. vom 30. Mai 1820 eine endgültige Regelung herbeigeführt. Die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabakblättern wird als Produktionssteuer erhoben. Nur noch die auf 132 Städte beschränkte Mahl- und Schlachtsteuer erinnert an das alte System, und die Salzsteuer dauert als Monopol fort. Alle anderen inländischen Verbrauchsabgaben und Accisen sind aufgehoben. Die Umbildung dieser Verbrauchssteuern erfolgt sodann im wesentlichen innerhalb des Zollvereins. Die als Landessteuer fortbestandene Steuer von Weinmost wird 1865, von Mahlen und Schlachten 1873 aufgehoben.

b) Sachsen. In Sachsen zeigen die Verbrauchsabgaben eine stetige Entwickelung seit dem Jahre 1438, wo zum erstenmal eine allgemeine Landesversammlung als ausserordentliche Steuer auf 2 Jahre eine von den Verkäufern zu entrichtende Abgabe vom 20. bezw. 10. Pfennig von jedem Kaufgeschäft, eine sog. Ziese, gewährte. Verziest sollten werden alle in Fässern oder vom Zapfen verbrauchten Getränke, Getreide, Feld- und Gartenfrüchte, alles auf den Markt gebrachte Vieh, alle Erzeugnisse und Arbeitsstoffe sämtlicher Handwerke, alle Geldumschläge, Wechsel etc. Frei blieben nur einige Lebensmittel, Holz, Kohle und die Erzeugnisse der Geistlichkeit und des Adels. Die Einhebung geschah durch die Städte. Der höhere Steuersatz war von eingeführten Waren zu entrichten. Diese allgemeine Ziese wird nicht wiederholt, die Verbrauchsabgaben treten in den nächsten Jahrzehnten bis auf eine Belastung der Getränke zurück. 1470 neuerlich auf Getreide- und Fleischverkauf ausgedehnt, werden die Verbrauchsabgaben in der Folgezeit wieder auf Getränke beschränkt, und seit 1502 bleibt die Tranksteuer eine von der allgemeinen Landschaft stets von neuem erstreckte allgemeine Steuer, deren ausdrücklicher Zweck in der Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schuld bestehen sollte. Sie bleibt die einzige Verbrauchsabgabe bis 1605, in welchem Jahre eine ausserordentliche Weinsteuer bewilligt wird. 1628 tritt die Fleischsteuer hinzu. Die Kriegsnöten des 17. Jahrh. machen weitere Ausdehnungen nötig. Schon 1615 war eine ausserordentliche Accise auf Einfuhr und Ausfuhr von Waren gewährt worden. 1641 wurde sie als Land- und Warenaccise dauernd eingeführt als Abgabe »von allen Waren im Lande, sie haben Namen wie sie wollen«. Nur bei Lieferungen für den Bedarf ritterschaftlicher Haushaltungen war den Verkäufern die Accise erlassen. Wie schon früher bei der Tranksteuer treten die Interessen

der Städte und der Grundherren einander gegenüber. Vergebens bemühen sich die ersteren wiederholt, durch beantragte Erhöhung der allgemein zu tragenden Schocksteuer eine Minderung der vornehmlich sie belastenden Accise herbeizuführen. Letztere wurde zwar 1670 aufgehoben, unter Johann Georg III. aber wieder eingeführt und unter Friedrich August gegen den erklärten Willen der Stände durch die General-Consumtions-Accis-Ordnungen v. 1705 u. 1707 auch auf das platte Land ausgedehnt. Seit dieser Zeit bestanden bis 1824 nebeneinander die Generalaccise und die Land- und Warenaccise. Die letztere galt gleichmässig für Stadt und Land und blieb im wesentlichen a) eine von allen ausländischen Waren (mit geringen Ausnahmen) nach dem Werte beim Eingang über die Zollstädte und an den Thoren zu erhebende Abgabe; b) eine von den Produzenten zu erhebende Abgabe von inländischer Wolle, inländischen Tuch- und Leinenwaren, Heu etc. Die Adeligen waren für ihren Bedarf landaccisfrei. Die Generalaccise war ursprünglich nur städtisch. Sie wurde — mit einigen Abänderungen für Leipzig — erhoben a) nach einem bestimmten Tarif von allen durch Kauf oder Tausch den Besitz wechselnden beweglichen Gütern ohne Rücksicht auf deren Ursprung oder frühere Steuerbelastung dieser Gegenstände; b) nach einem anderen Tarif als »Nahrungsgeld« (eine Art Gewerbesteuer) von allen Professionisten; c) als Accisgrundsteuer von den Liegenschaften des Stadtbezirkes. Ausser der Generalaccise in den Accispflichtigen Städten (deren Verzeichnis im 19. Jahrh. die Grundlage für den Verfassungsbegriff der »Städte« im Gegensatz zum »Lande« gegeben hat) bestand auch eine allgemeine Generalaccise auf dem Lande vom Wein, Bier, Branntwein, vom Backen, vom Schlachten, von gewissen Handelsbetrieben. — Neben diesem verwickelten Accisesystem bestanden gleichzeitig fort an Verbrauchsabgaben: die Fleisch-, Trank-, Mahlgroschensteuer, das Salzregal, die Imposten (Steuer von gewerblichen Produkten), Zölle. Die unerträglichen Härten wurden erst 1822—24 behoben. 1822 tritt an die Stelle der Land- und Warenaccise, der Zölle, Imposten und anderer besonderer Abgaben eine allgemeine Grenzaccise von allen ein- und durchgeführten Waren. Leipzig behält seine Sonderstellung. 1824 wird die städtische und ländliche Generalaccise und der Mahlgroschen durch eine neue Generalaccise ersetzt. Dieselbe ist in den Städten: Eingangsaccise, Gewerbeaccise und Nahrungsgeld, Nutzviehaccise, Accisgrundsteuer; auf dem Lande: Handelsaccise (von allen Waren), Nahrungsgeld herumziehender Gewerbetreibender, Handwerkeraccise, Steuer vom Schlachten, Backen, Branntweinbrennen. Eine vollständige Aenderung des Systems wurde erst durch den Beitritt Sachsens zum Zollverein, 1834, herbeigeführt. Von den alten Acciseforderungen blieben nur noch die Accisegrundsteuern bis zur Einführung einer einheitlichen Grundsteuer 1843 bestehen.

c) Bayern. In Bayern, wo die Städte bereits seit dem 13. Jahrh. Verbrauchssteuern besassen, wurde seitens des Landtages eine solche für den Staat zum ersten Male 1542 genehmigt. Man nannte sie Aufschläge, von welchen man die ebenfalls 1542 zuerst bewilligte Accise unterschied. Die letztere war eine Abgabe von der Einfuhr ausländischer oder von der Ausfuhr inländischer Artikel. Sie wurde damals von Wein, Bier, Met, Branntwein, später auch von anderen Produkten erhoben. Die Accise knüpft also hier an den Uebergang einer Ware über die Grenze an und erhält sich in dieser Bedeutung neben den weiter entwickelten inneren Verbrauchsabgaben. Im 18. Jahrh. tritt ihre finanzielle Bedeutung zurück. Die »Maut- und Accisordnungen« (1764, 1778, 1783), welche die Tarife feststellen, werden nicht mehr bloss von finanziellen, sondern überwiegend von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus geregelt. 1799 sollten aus diesem Grunde alle Mauten und Accisen abgeschafft werden, doch scheitert die Gewährung der Handelsfreiheit aus finanziellen Gründen. 1808 werden die inneren Schranken und damit alle Mauten und Accisen, die bisher im Innern erhoben wurden, aufgehoben und durch eine »Zoll- und Mautordnung für die gesamten Staaten des Königreichs Baiern« wird die Grenzzollerhebung angeordnet.

Die Entwickelung in Preussen, Sachsen, Bayern zeigt, wie verschieden der Umfang der Accise geordnet war und wie sehr er über die blosse Verbrauchsbesteuerung hinausgegriffen hat. Auch dort, wo sich der Name bis auf die Gegenwart erhalten hat, hängt er nicht mit Verbrauchsabgaben zusammen, sondern dient zur Bezeichnung von Gebühren und Verkehrssteuern. In Württemberg ist die Accise (G. vom 18. Juli 1824 und 18. Sept. 1852) eine Abgabe vom Kauf oder Tausch von Liegenschaften, von Lotterien und anderen Ausspielungen, von Theatern und ausgestellten Seltenheiten. In Baden (Ver. vom 18. Mai 1855) ist die Accise eine Abgabe von Vermögensübergängen durch Schenkung, Erbschaft oder Liegenschaftsübertragung. Weder die geschichtliche Entwickelung, noch die gegenwärtige Gestaltung gestatten daher, in Deutschland die Accise mit inneren Verbrauchssteuern zu identifizieren.

5. Die Entwickelung der A. in Eng-

land. In England taucht der Gedanke an die Einführung von Verbrauchsauflagen zum erstenmal unter Königin Elisabeth auf, wird aber aus verfassungsrechtlichen Bedenken und wegen des Unwillens der Bevölkerung, solche Steuern zu tragen, fallen gelassen. Erst im folgenden Jahrhundert, in der Zeit des Krieges des Parlamentes gegen Karl I., nach vollständiger Erschöpfung der finanziellen Hilfsquellen auf beiden Seiten ahmt man das Beispiel Hollands nach, und 1643 wird eine Excise[1]) genannte Abgabe von Ale, Bier, Obstwein, Branntwein und einigen anderen Artikeln eingeführt. Ursprünglich nur für die Zeit des Krieges bestimmt, wird die schon in den nächsten Jahren auf neue Artikel ausgedehnte Abgabe in der durch die zusammenfassende Verordnung vom Jahre 1647 gegebenen Form dauernd in das Steuersystem Englands eingefügt. Die damals vorgeschriebene Ordnung der Verwaltung besteht im wesentlichen auch heute noch. Härten des Gesetzes in der Auswahl der steuerbaren Objekte und in den Strafbestimmungen rufen wiederholte, auch gewaltthätige Kundgebungen des Volkes hervor. Erst nachdem die notwendigen Lebensmittel aus der Abgabenliste gestrichen waren, gewöhnte man sich an die Bürde, so dass Parlamentsakte 1649 und 1657 erklären konnten, die Excise sei die leichteste und wenigst fühlbare Abgabe, welche auf das Volk gelegt werden könnte. Im letztgenannten Jahre wird die E. auch von eingeführten Gütern neben dem Zoll eingehoben. 1660 diente wesentlich die E. zur Deckung der um 1/3 erhöhten Einkünfte des Königs, insbesondere zum Ersatz der abgeschaften lehnsherrlichen Einkünfte der Krone. Dadurch erhielt die E. verfassungsrechtlich einen dauernden Charakter, sie wurde eine vererbbare Einkommensquelle der Krone (Hereditary Excise) aus Verbrauchsabgaben von inländischem Bier und anderen Getränken, sowie von Thee, Kaffee, Chokolade und eingeführten geistigen Getränken. Derselbe Abgabensatz, wie bei der Hereditary Excise, wurde für Lebzeiten des Königs als Temporay Excise bewilligt. Mit James II. verschwindet die Temporary Excise, wird aber unter Wilhelm III. wieder eingeführt. Die E. von Thee, Kaffee, Chokolade, deren Einhebung zu kostspielig war, wurde zwar nicht mehr erneuert, dagegen erfolgte allmählich ihre Ausdehnung auf Salz, Kohle, Malz, Glaswaren, Tabakspfeifen, Leder etc. Die finanzielle Bedeutung der E. wächst. 1688—1691 ist die Reineinnahme durchschnittlich 0,8 Mill. £, zu Ende der Regierung Wilhelms III. (1702) aber 1,4 Mill. bei einer Gesamtreineinnahme der Staatskasse von 4,8 Mill. Die Regierung der Königin Anna bringt erhöhte Anforderungen. Die Kriege mit Frankreich und Spanien steigern die Ausgaben von 5 Mill. £ (1702) zeitweilig bis auf 15 Mill. (1711) und die Staatsschuld von 3,2 Mill. bis auf 30 Mill. (1715. Regierungsantritt Georgs I.). Auch hier liefert die E. die Mittel, sprungweise wachsenden Ansprüchen wenigstens einigermassen nachzukommen. Sie wird auf Kerzen, Seife, Papier, Baumwollzeug, Hopfen etc. ausgedehnt. Ihr Reinertrag ist 1715 bereits 2,3 Mill., während alle anderen Abgaben — ein Zeichen ihrer Schwerfälligkeit — nur 3,2 Mill. liefern. Da von letzterer Summe 1,7 Mill. auf die Zölle entfallen, tritt die Geringfügigkeit der direkten Steuern deutlich hervor. Die finanzielle Entwickelung Englands im 18. Jahrh. zeigt auch fernerhin, neben der Ausbildung des Staatsschuldenwesens, als hervorstehendstes Kennzeichen die Entwickelung der Excise und der Zölle. Zwar scheitert ein von Walpole 1732 gehegter Plan durch Zwang zur Einlagerung von Waren, insbesondere Tabak und Wein, in staatliche Lagerhäuser, den Ertrag der Accise zu steigern, an heftigem, von allgemeinem Unwillen getragenem Widerstand, doch war das Wachstum der Excise nicht aufzuhalten. Dasselbe tritt weniger in zunehmender Mannigfaltigkeit der Objekte — das wichtigste Element bilden stets die Getränke — als in steigender Erhöhung des Abgabensatzes insbesondere während des amerikanischen Krieges unter Lord North zu Tage. Den Höhepunkt erreicht die Stellung der E. aber im Jahre 1797. Von 21,3 Mill. Gesamtreineinnahme entfallen 10,3 auf die E., welche sich seit 1715 mehr als vervierfacht hat, während die Zölle nur eine Verdoppelung, die direkten Steuern eine Verdreifachung aufweisen. Die Kriege mit Frankreich zwingen England zu gewaltiger Anspannung seiner finanziellen Kräfte, so dass 1816 Steuern mit einem Gesamtertrag von 18 Mill. £ aufgelassen werden können. Die E., deren Ertrag auf fast 30 Mill. £ gestiegen war, hat an dieser Erleichterung nur geringen Anteil. Dagegen sinken die direkten Steuern von 24 (1816) auf 8,3 Mill. in 1822. Nun erfolgen auch Minderungen der E. 1825 wird die Abgabe von Salz aufgehoben. Noch trägt aber 1829 die E. 22,2 Mill., während die direkten Steuern nur 5,2 Mill. einbringen. Die Verbrauchsabgaben waren seit Smith wiederholt Gegen-

[1]) Palgrave l. c. meint in einer an das lateinische excido anknüpfenden Erklärung, der Name rühre davon her, dass die Steuer, im Preis der Produkte enthalten, diesen für den Verkäufer um ebensoviel vermindert („abschneidet“). Ob er nicht aus der englischen Aussprache des auf dem Kontinent (in Holland!) schon früher üblichen Wortes Accise entstanden ist?

stand lebhafter Angriffe. 1830 fordert Henry Parnell, später Lord Congleton, in einer Abhandlung über Finanz-Reform die Aufhebung aller Steuern auf Rohmaterialien, sowie auf Güter, deren Belastung Gewerbebetriebe schädigt. Als geeignete Steuerobjekte seien nur Vermögen und Einkommen anzusehen. Die Whigs nehmen sich dieser Reform an. 1830 fällt die Abgabe von Leder und eine der Abgaben vom Bier (die Brausteuer), 1831 jene auf Kerzen. 1833 wird eine Kommission zur Untersuchung der Excisefrage eingesetzt und im Verlauf der nächsten Jahrzehnte werden von liberalen, wie von konservativen Regierungen die Gegenstände der E. immer mehr eingeschränkt. 1854 fällt die Abgabe von Seife, die letzte der von Smith im Besonderen bekämpften Verbrauchsabgaben. Die Ausbildung des Steuerwesens erfolgt nun in der Richtung der direkten Steuern. Daneben aber erhält auch die E., insbesondere seit Gladstones Budget für 1861, eine neue gefestigte Stellung als notwendige Ergänzung der übrigen Abgaben durch erhöhte Belastung des Verbrauchs wirklich steuerfähiger Güter insbesondere der geistigen Getränke. Heute wird die E. eingehoben von Bier, Branntwein, Spielkarten, Würfeln und patentierten Arzneimitteln und ausserdem werden unter diesem Titel verrechnet die Fahrkartenabgabe der Eisenbahnen, sowie gewisse Licenzabgaben z. B. für Brauereien, Auktionen u. dgl., endlich die Spiel-, Waffen-, Hundeabgabe. Ihr Nettoerträgnis war 1897 27.5 Mill. £ gegen 19 Mill. £ der direkten Steuern.

Litteratur: **Arnold**, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Gotha 1854.* **Hüllmann**, *Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.* **Derselbe** *in Ersch und Gruber, Allgemeine Encyklopädie 1818.* **von Inama-Sternegg**, *Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrh. (Zeitschr. für Staatsw. 1865).* **Zeumer**, *Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrh., Leipzig 1878. — Für Preussen:* **v. Beguelin**, *Hist.-krit. Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den preuss. Staaten, Berlin 1797.* **Borowski**, *Cameral- und Finanzwesen in den preuss. Staaten, 3. Ausg., Berlin 1805.* **Gliemann**, *Die Einführung der Accise in Preussen (Zeitschr. für Staatsw. 1873).* **Rönne**, *Staatsr. der preuss. Monarchie, 4. Aufl., Leipzig 1884, 4. Bd.* **Schmoller**, *Epochen der preuss. Finanzpolitik (Jahrb. für Ges. und Verw. 1877). — Für Sachsen:* **Falke**, *Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zum Anfang des 17. Jahrh. (Zeitschr. für Staatsw. 1875).* **Hunger**, *Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte Sachsens, 1790. Zeitschrift des statist. Bureaus, Kgl. sächs. Minist. des Innern, 4. Jahrg. 1858. — Für Bayern:* **Seydel**, *Bayer. Staatsr., 2. Aufl. 1887, 1. Bd. — Für England:* **Dowell**, *History of Taxation and Taxes in England, 2. ed., London 1888.* **Leser**, *Ein Accisestreit in England, Heidelberg 1879.* **Sinclair**, *History of the public Revenue of the British Empire, 3. ed., London 1803.* **Vocke**, *Geschichte der Steuern des britischen Reiches, 1866.* **Palgrave**, *Dictionary of Political Economy I, 1894. Art. Excise und Excise Scheme.*

v. ***Philippovich.***

Achenwall, Gottfried,

geb. 1719 zu preuss. Elbing, † 1772 als einer der einflussreichsten Lehrer des Natur- und Völkerrechts, der Politik und Statistik an der Universität Göttingen. Seine hinterlassenen Werke sind: 1) „Elementa juris nat." Part. 2. Götting. 1750/53; vereint mit Pütter veröffentlicht; von Achenwall allein bearbeitet in neuer Auflage 1755/56. Edit. VI. cum praefat. J. H. de Selchow 1781; von der 4. Aufl. aufwärts sind die „Prolegomena jur. nat." in einem besonderen Bande beigefügt. 2) „Grundsätze der europ. Geschichte", Gött. 1754; der II. Teil unter dem Titel: „Entwurf der allgem. europ. Staatshändel des 17. u. 18. Jahr.", Gött. 1756. Die folgenden Aufl. erschienen als „Geschichte der heutigen vornehmsten Staaten im Grundriss". 5. Aufl. 1779. 3) Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen", Gött. 1761. 4. Aufl. 1779. 4) ein Fragment: „Juris gentium Europaei practici primae lineae"; ed. 1775. — Das Hauptverdienst Achenwalls liegt in der Richtung der „Statistik" als „Staatskunde"; nicht, dass er als Begründer oder „Vater" dieser Disziplin angesehen werden könnte, wie dies seit der pietätvollen Aeusserung des Schülers und Nachfolgers Schlözer vielfach noch heute angenommen wird. — Achenwall selbst hat dieses Prädikat gerechterweise jederzeit dem grossen Polyhistor Conring (s. d.) zugesprochen; ebensowenig kann Achenwall als der Autor des Namens „Statistik" bezeichnet werden, denn sein Lehrer Martin Schmeitzel (s. d.) las das „Collegium politico-statisticum" zu Jena schon seit 1723; zu Halle seit dem Jahre 1731. Achenwalls Verdienst besteht in der wahrhaft agitatorischen Thätigkeit im Dienste der von ihm als „sogenannte" Statistik bezeichneten „Staatskunde"; und zwar ist es nach dem Zeugnis Schlözers ganz vornehmlich 5) das „Handbuch der europ. Staatskunde", durch welches das Interesse an der jungen Disziplin und „der Geschmack an diesem vortrefflichen Studio" in Deutschland weit über die Universitätskreise hinaus erregt wurde. (S. Vorwort zur 6. Aufl.) — Dieses Lehrbuch erschien zum erstenmal i. J. 1749 unter dem Titel: „Abriss der Staatswissenschaft der europ. Reiche". Alle folgenden Auflagen, die von Schlözer und Sprengel (Halle) besorgte 6. inbegriffen, führen den Titel: „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europ. Reiche und Völker im Grundriss": das Wort „Verfassung" selbstverständlich nicht im staatsrechtl. Sinne, sondern in der Bedeutung von „Zustand" genommen. Die theoretische Einleitung, betitelt „Vorbereitung von der Statistik überhaupt —

eine knappe Zusammenfassung der in Folianten zerstreuten grundlegenden Gedanken Conrings — erläutert in 61 §§ „Begriff und Umfang. Zweck und Nutzen" der „Staatskenntnis" (§ 9) oder „Statistik" (§§ 5, 11 ff.). Sie galt geradezu als der Kodex der „Göttinger" oder „ethnographischen" Schule der Staatskunde, so genannt im Gegensatz zur vergleichenden Statistik Büschings (s. d.) und der „gemeinen" Zahlen- und Tabellenstatistik. Der erste Entwurf dieser „Vorbereitung" stammt nach der eigenen Aussage Achenwalls (Vorr. der 1. Aufl.) bereits aus dem Jahre 1746, d. i. aus der Zeit seines Dozententums zu Marburg. Trotz der Bemühungen von Knies ist dieser Entwurf bis heute nicht aufgefunden worden. Anders die vornehmlich durch Wappäus allgemeiner bekannt gewordene 6) „Dissertatio de notitia rerum publicarum academiis vindicata", Gött. 1748 in 4°; eine Streitschrift, gerichtet gegen eine der Staatskunde abträgliche Stelle in der Einleitung zum Catalogus Bibliothecae Rinckianae des Archivs am kursächsischen Hofe, an welchem Achenwall als Erzieher der Söhne des Kanzlers v. Gersdorf die Jahre 1743—46 zugebracht hatte. Diese interessante Dissertation sucht die damals landläufigen Einwürfe gegen die Statistik als akademische Disziplin zu entkräften und den durch keine andere Wissenschaft dem angehenden Staatsmann und Beamten gebotenen Nutzen derselben nachzuweisen.

Litteratur: *Näheres s.* **John**, *Gesch. d. Stat. 1884, S. 74 ff. und 6 ff.* — *Ferner* **Wappäus**, *Allgem. Bevölk.-Stat. 1859/61, II, 547 ff. u. 554 ff.* — **v. Mohl**, *Gesch. und Litt. d. Staatsw. 1855/58, I, 332, III, 648.* — **Heuschling**, *Bibliogr. hist. de la Stat. en Allemagne, 1845, p. 34 sqq.* — **Meusel**, *Litt. d. Stat. 1806/7.* — **Meitzen**, *Geschichte, Theorie u. Technik der Statistik, 1886, p. 8—20.* — **G. v. Mayr**, *Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, 1895, p. 178.* **John.**

Ackerbau.

I. Bedeutung und Entwickelung des A.s im allgemeinen. II. A. der alten Griechen und Römer. III. Entwickelung des A.s vom Zerfall des römischen Reiches bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. IV. Fortschritte des A.s im 18. Jahrhundert. V. Umgestaltung des A.s im 19. Jahrhundert.

I. Bedeutung und Entwickelung des A.s im allgemeinen. 1. Der Ackerbau stellt nach der wirtschaftlichen wie nach der gesellschaftlichen und politischen Seite den wichtigsten Zweig der Gütererzeugung dar. Durch seine Produkte werden die Bedürfnisse der Menschen nach Nahrung und Kleidung vorzugsweise befriedigt, er liefert die Rohstoffe für die mannigfaltigsten gewerblichen Erzeugnisse. Seine Bedeutung nach beiden Richtungen hin wird dadurch erhöht, dass er fast ausnahmslos in Verbindung mit der Viehzucht getrieben wird, so dass, wenn von Ackerbau die Rede ist, die entsprechende Viehhaltung als stillschweigende Voraussetzung gilt. — Erst mit dem Beginn des Ackerbaues ist der Mensch sesshaft geworden, hat feste Wohnsitze gegründet; die Bildung von Gemeinde, Volk, Staat knüpft an den Ackerbau an. In den Wohnstätten des Ackerbaues haben diejenigen gewerblichen Thätigkeiten, welche wir jetzt als Handwerke bezeichnen, ihren Ursprung genommen; erst ganz allmählich haben dieselben sich von dem Ackerbau emanzipiert und in den Städten ihre Selbständigkeit erlangt. Je stärker dieser letztere Entwickelungsprozess bei Kulturvölkern fortschreitet, desto mehr büsst der Ackerbau von seiner früheren Vorherrschaft ein, desto geringer wird scheinbar seine Bedeutung für das allgemeine wirtschaftliche Wohl. Auf der anderen Seite gewinnt er aber infolge dieses Vorganges an Wichtigkeit, insofern nunmehr die Ackerbauer durch ihre Thätigkeit die unentbehrlichsten Bedürfnisse nicht nur für sich selbst, sondern auch für die ganze übrige Bevölkerung erzeugen müssen.

2. Die Entwickelung des Ackerbaues zeigt im Verhältnis zu derjenigen der meisten übrigen Gewerbe eine grosse Gleichförmigkeit und Einförmigkeit, sowohl nach Ländern wie nach Zeiten. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, dass die Art der Ackernutzung in der Hauptsache von Boden und Klima abhängt. Beide sind auch im Laufe grosser Zeiträume nur geringen Veränderungen unterworfen, und die Hauptgruppen der Bodenarten finden sich überall auf der Erde, wenngleich in abweichendem Mengeverhältnis. Die klimatischen Unterschiede in den einzelnen Ländern wirken allerdings auf den Ackerbaubetrieb nicht unerheblich ein; aber, sofern die Beschaffenheit des Klimas den Ackerbau überhaupt noch möglich oder doch lohnend erscheinen lässt, zeigt sich diese Einwirkung wesentlich nur darin, dass an Stelle der einen Kulturpflanze eine andere gebaut wird, welche aber durch ihre Erzeugnisse das gleiche menschliche Bedürfnis befriedigt. Alle Kulturpflanzen unterliegen für ihr Wachstum den gleichen Naturgesetzen und nähren sich von den nämlichen Stoffen; wesentlich unterscheiden sie sich nur durch ihr verschiedenes Bedürfnis nach Wärme und Feuchtigkeit. Die weitaus wichtigste Gruppe der Ackerbaugewächse bilden die Getreidearten. In kälteren Gegenden baut man als solche Gerste, Roggen, Hafer; wird das Klima wärmer, so gesellen sich Weizen und Hirse hinzu; bei noch wärmerem der Mais, und in der heissen Zone stellt der Reis die Hauptgetreideart dar. Die hier aufgezählten wenigen Pflanzen nahmen schon im Altertum den bei weitem grössten Teil des Kulturlandes (mit Ausnahme des Mais,

der erst von Amerika importiert wurde) in Anspruch und sie bilden auch heute noch in der alten und neuen Welt den Mittelpunkt des Ackerbaubetriebes. Neben den Getreidearten wurden von den Griechen und Römern auf dem Felde in grösserer Ausdehnung nur noch Hülsenfrüchte gebaut: Erbsen, Bohnen, Wicken, Lupinen, hier und da noch einige Oelfrüchte, z. B. Mohn. Die Aufnahme der Wurzelgewächse und Futterkräuter unter die regelmässig und in umfassender Weise kultivierten Feldgewächse fand dagegen, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, erst im vorigen Jahrhundert statt. Im Zusammenhang mit dieser Gleichförmigkeit des Ackerbaues steht es, dass durch alle geschichtlichen Zeitperioden hindurch bei allen Kulturvölkern die hauptsächlich gehaltenen landwirtschaftlichen Haustierarten dieselben gewesen sind, wenn auch deren Mengeverhältnis nach Gegend und Zeit verschieden sich gestaltet hat; in erster Linie sind dies: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, eine mehr untergeordnete Bedeutung haben Esel, Ziegen, einzelne Geflügelarten.

Der in der Natur der Sache liegenden Gleichförmigkeit des Ackerbaubetriebes entsprechend sind auch die in demselben vorkommenden Verrichtungen noch heute dieselben wie vor Tausenden von Jahren: Pflügen, Eggen, Bedüngen und Besäen des Feldes, Abschneiden, Einernten, Ausdreschen der erzeugten Gewächse. Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts beschränkten sich die zeitlich oder örtlich gemachten Fortschritte darauf, dass man neben dem Getreide und den Hülsenfrüchten auch noch einige andere Kulturpflanzen einführte oder in grösserer Menge als bisher anbaute, dass man etwas grössere Sorgfalt auf die Bearbeitung und Bedüngung des Feldes oder die Behandlung der auf demselben gezogenen Früchte verwandte, dass man an den Ackerwerkzeugen einige Verbesserungen anbrachte. Diese Umgestaltungen waren ja zuweilen von erheblichem Einfluss auf die Erträge des Ackerbaues, aber sie änderten dessen Charakter im ganzen nur wenig. Eine tiefgreifende Umwandlung erfuhr derselbe erst in der 2. Hälfte des 18. und namentlich im 19. Jahrhundert, als man nämlich anfing, die seit jener Zeit gemachten grossen Entdeckungen auf den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaft mit Bewusstsein und systematisch für den Ackerbau nutzbar zu machen. Bis dahin war derselbe lediglich erfahrungsmässig betrieben worden; nun versuchte man erst, mit Hilfe der Naturwissenschaft aus den älteren und neugesammelten Erfahrungen feste, allgemein giltige Grundsätze für den Ackerbaubetrieb zu gewinnen: der früher rein e m p i r i s c h e Feldbau wurde ein r a t i o n e l l e r.

II. A. der alten Griechen und Römer. 3. Ueber den Ackerbau der alten G r i e c h e n besitzen wir keine zusammenhängende Darstellung. Was wir davon wissen, stammt aus einzelnen Bemerkungen, welche sich bei verschiedenen Schriftstellern zerstreut vorfinden. Die ausführlichsten Angaben sind in dem Werke des Dichters H e s i o d (lebte um 800 vor Christi Geb.) *„Ἔργα καὶ Ἡμέραι“* (Tagewerke) enthalten. Schon damals bedienten sich die Griechen eines aus mehreren Teilen zusammengefügten Pfluges zum Bearbeiten des Ackers; sie legten einen Wert darauf, dass die Furchen gerade gezogen wurden; in die Furchen wurde der Samen eingestreut und mit dem Pfluge zugedeckt, ein mit dem Spaten nachfolgender Knabe brachte die noch obenauf liegen gebliebenen Körner in die Erde, um sie vor Vogelfrass zu schützen. Die Egge und deren Gebrauch kannten die Griechen auffallenderweise nicht. Dagegen wussten sie die Wirkung des Düngers auf den Acker wohl zu würdigen, obgleich Hesiod die Düngung gar nicht erwähnt, wie schon Cicero tadelnd bemerkt (de senect. 54). Auf die Wahl der besten Jahreszeit und der zweckmässigsten Beschaffenheit des Bodens, namentlich bezüglich des Feuchtigkeitszustandes, legten sie grosses Gewicht. Die hauptsächlich kultivierte Ackerfrucht war die Gerste, welche meist als Wintergerste Ende Oktober oder Anfang November, selten als Sommergerste gesät wurde. Weizen wurde auch gebaut, und zwar als Winterweizen, dessen Aussaat vorzugsweise in den November fiel; seine Kultur war weit weniger ausgedehnt wie die der Gerste, die grösste Verbreitung hatte sie in Böotien. Roggen und Hafer waren zwar den Griechen bekannt, wurden aber nicht kultiviert. Die Regel war, dass man auf dem gleichen Felde auch stets die nämliche Getreidefrucht (Gerste oder Weizen) säte und, um eine zu starke Aussaugung des Bodens zu vermeiden, sehr häufig, in manchen Gegenden ein um das andere Jahr, Brache hielt. Verschiedene Arten von Hülsenfrüchten, Futterkräutern, Gewürz- und Gemüsepflanzen wurden von den Griechen gebaut, namentlich in der Nähe von Städten. Uebrigens hatte der Ackerbau in Griechenland, wenigstens zur Blütezeit des griechischen Volkes, nicht diejenige Bedeutung und Ausdehnung wie im alten Rom. Die vielfach sehr gebirgige Natur des Landes setzte dem Ackerbau Schwierigkeiten entgegen, sowie andrerseits die reiche Küstenentwickelung und die geographische Lage den Fischfang und den Handel begünstigten. Dazu kam, dass man mit zunehmender Bevölkerung und Wohl-

habenheit dem Anbau der Olive, des Weinstockes und der Feige immer grössere Flächen einräumte.

4. Weit ausführlichere Nachrichten besitzen wir über den Ackerbau der alten Römer. Eine ganze Reihe von Männern hat denselben zum besonderen Gegenstande ihrer schriftstellerischen Thätigkeit gemacht oder doch vieles darüber berichtet, und die Werke derselben sind uns noch meist erhalten; so Marcus Porcius Cato, de rustica; M. Terrentius Varro, de re rustica libri III; L. Jun. Moderatus Columella, de re rustica libri XII; Palladius, de re rustica libri XIV; Cajus Plinius Secundus, historiae naturalis libri XXXVII; Vergilius Maro, Bucolica et Georgica. Aus diesen Werken geht hervor, dass die Römer mit ausserordentlicher Sorgfalt und Sachkenntnis den Ackerbau betrieben und denselben zu einer Stufe der Vollkommenheit gebracht hatten, wie solche bis zur Mitte und selbst bis zu Ende des 18. Jahrhunderts von den europäischen Kulturvölkern nicht wieder erreicht ist.

Als Ackerwerkzeuge bedienten sich die Römer des Pfluges, der Egge und der Walze, obwohl letztere selten zur Anwendung kam; als Handgeräte benutzten sie die nämlichen, welche auch jetzt noch im Gebrauch sind: Spaten, Hacke, Karst, Harke, und zwar alle diese je nach der Natur der Arbeit in den verschiedensten Konstruktionen. Ueber die Zeit des Pflügens, die Zahl, Tiefe und Richtung der Pflugfurchen hatten sie so vollkommene Regeln, wie sie auf rein erfahrungsmässigem Wege nur aufzufinden möglich sind. Hierunter war auch die noch heute sehr beachtenswerte, dasjenige jedesmal zu thun, was für jede Gegend, also für jeden Fall, das Angemessenste ist (Plin. XVIII, 47). Als Dünger verwendeten die Römer nicht nur den Stallmist, sondern auch die menschlichen Exkremente, Fleisch, Blut, Haare, Spülwasser, Baumlaub, Unkräuter, Seegras, Asche, Russ, Kalk, Gips, Mergel u. s. w.; von der Bereitung und Benutzung des Kompostes machten sie ebenso ausgedehnten Gebrauch wie von der Gründüngung. Zu letztgenanntem Zweck wurden Hirse, Wicken, Bohnen, besonders aber Lupinen angesät und grün untergepflügt.

Die hauptsächlich auf dem Acker angebauten Gewächse waren die Getreidearten und Hülsenfrüchte. Von ersteren wurden vor anderen Weizen, Dinkel, Hirse und Gerste kultiviert, Roggen und Hafer dagegen nur ganz ausnahmsweise; unter den Hülsenfrüchten waren die üblichsten die Erbse, Bohne, Linse und Lupine. Der Anbau von Rüben und Futterkräutern auf dem Ackerlande fand zwar vielfach statt, trat aber an Ausdehnung hinter dem des Getreides und der Hülsenfrüchte sehr zurück. Auch die meisten der in der Gegenwart üblichen Handelsgewächse wurden schon von den Römern kultiviert, so z. B. Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Zichorie u. s. w.; dagegen kannten dieselben von den jetzt wichtigen Feldgewächsen nicht: die Kartoffel, den Tabak, den Mais sowie den roten Klee, wohl aber die Luzerne.

Grosse Sorgfalt wurde der Auswahl und Behandlung des Saatgutes durch Reinigen von Unkraut, Einbeizen zum Schutz gegen Krankheiten zugewendet, auch die Vorteile des zeitweiligen Samenwechsels waren bekannt. Alle Feldfrüchte, auch das Getreide, wurden während ihrer Vegetationszeit ein oder mehrere Male mit der Hand oder Handwerkzeugen gejätet, gehackt, auch wohl behäufelt. Zur Ernte bediente man sich der Sichel; ob die Sense schon den Römern bekannt war, ist ungewiss. Gewöhnlich wurden die Aehren kurz abgeschnitten und das Stroh nachher noch besonders geerntet. Das Dreschen geschah auf verschiedene Weise: durch Austreten mit Tieren, durch Dreschwagen, Ausschlagen mit Stöcken, vielleicht auch durch ein dem jetzigen Dreschflegel ähnliches Werkzeug. Zur ersten oberflächlichen Reinigung des Samens von Spreu u. s. w. bediente man sich der Harke und der Schüttelgabel, zur vollständigen der Wannen oder Schwingen, der Siebe und der Wurfschaufel.

Litteratur: **V. Hehn,** *Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland u. s. w., 6. Aufl., Leipzig 1894.* **A. Fr. Magerstedt,** *Bilder aus der röm. Landwirtschaft, 5. Heft: Der Feld-, Garten- und Wiesenbau der Römer, Sondershausen 1861.* **C. Neumann** *und* **J. Partsch,** *Physikalische Geographie von Griechenland mit besonderer Berücksichtigung des Altertums, Breslau 1885.* **H. Nissen,** *Italische Landeskunde, 1. Bd., Berlin 1883.*

III. Entwickelung des A.s vom Zerfall des römischen Reiches bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. 5. Die römischen Kolonisten brachten die in ihrer Heimat im Ackerbau gemachten Fortschritte nach den dem römischen Reich unterworfenen Ländern, auch nach Gallien, Germanien, Britannien. Vieles davon ging unter den Stürmen der Völkerwanderung zwar wieder verloren, manches wurde aber auch erhalten. Der Ackerbau der alten Gallier und Germanen hatte, wie aus Cäsars und Tacitus' Berichten hervorgeht, eine sehr primitive Form, welche zunächst nur dort einer vollkommeneren wich, wo römische Kolonisten sich in grösseren Mengen niederliessen, wie dies namentlich längs des ganzen Rheinstromes geschah. Erst als die Wogen der Völkerwanderung

sich gelegt und die auf den Trümmern des römischen Reiches entstandenen neuen Staatengebilde sich einigermassen untereinander abgegrenzt und innerlich befestigt hatten, fand man Neigung, Zeit und Kraft, dem Ackerbau grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Besonders hervorragend auf diesem Gebiete war die Thätigkeit Karls des Grossen, welcher sich sehr genau um die Bewirtschaftung seiner Domänen bekümmerte und eingehende Vorschriften darüber erteilte, namentlich in dem Capitulare de villis. Allerdings handelt dies Capitulare hauptsächlich von den Pflichten der Beamten in Bezug auf Lieferungen an die kaiserliche Hofhaltung, dem Hofgesinde und den hörigen Bauern gegenüber, sowie hinsichtlich der Pflege der verschiedenen Viehbestände und der Sorge für die in der Wirtschaft vorhandenen Vorräte und Werkzeuge; vom Ackerbau selbst ist wenig die Rede. Es hängt dies mit der wichtigen Thatsache zusammen, dass schon zu Karls d. Gr. Zeit auf den grossen Gütern die Ackerarbeiten von den unterthänigen Bauern geleistet wurden, welche dazu ihre eigenen Zugtiere und Geräte mitbrachten; infolgedessen war die Möglichkeit für den Gutsbesitzer, auf die Art der Ackerbestellung einen Einfluss auszuüben, auf ein geringes Mass beschränkt, ein Uebelstand, welcher den Fortschritt des Ackerbaubetriebes mehr wie alles andere gehemmt hat und der erst im 18. und 19. Jahrhundert beseitigt worden ist. Aus den Nachweisungen, welche Karl d. Gr. von den auf seinen Gütern befindlichen Inventariengegenständen, Vorräten u. s. w. anfertigen liess, geht deutlich hervor, dass eigentliche Ackerwerkzeuge auf den kaiserlichen Höfen so gut wie gar nicht vorhanden waren. So z. B. fanden sich auf dem Gute Stephanswerth, welches 740 Morgen Ackerland umfasste, ein Viehstand von: 1 Pferd, 26 Ochsen, 20 Kühen, 67 Stück jungem Rindvieh, 118 Schafen, 70 Ziegen, 90 Schweinen und 113 Stück Geflügel, dagegen von Ackerwerkzeugen nur 27 Sicheln und 7 Hacken; ähnlich war es auf den anderen kaiserl. Gütern (s. Specimen Breviarii rerum fiscalium Caroli M., abgedruckt in Antons Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Band I, S. 244—267). War hierdurch auch der Einfluss Karls d. Gr. und ebenso derjenige anderer gleichzeitiger und späterer Grossgrundbesitzer auf den eigentlichen Ackerbau ein beschränkter, so hat er auf denselben doch indirekt dadurch günstig eingewirkt, dass er dem Gartenbau grosse Sorgfalt zuwendete. Die zu einem Gute gehörenden Gärten waren damals und noch lange Zeit nachher weit ausgedehnter als jetzt. Auf dem Ackerlande baute man ausschliesslich oder fast ausschliesslich Getreide; der Bedarf an sonstigen Feld- sowie an Gartenfrüchten wurde in Gärten d. h. in umfriedigten Grundstücken erzeugt, welche in der Nähe des Hofes oder des Dorfes lagen und von der Ackerflur ausgeschlossen waren. Ihrem mannigfaltigen Zweck entsprechend mussten die Gärten einen grossen Umfang besitzen; Karl d. Gr. zählt in dem Capitulare de villis mehr als 70 Gewächse auf, welche in seinen Gärten gebaut werden sollten, ausserdem eine grosse Zahl der verschiedensten Obstarten. Es darf als sicher angenommen werden, dass das ganze Mittelalter hindurch und bis weit in die Neuzeit hinein der Gartenbau in Deutschland und in Europa überhaupt verhältnismässig viel weiter entwickelt war als der Ackerbau im engeren Sinne. Der Grund hiervon lag hauptsächlich in dem Umstande, dass die Gutsherrschaften, namentlich auch die Klöster und deren Bewohner, in der Bestellung und Benutzung des Gartens freie Hand hatten, während sie bei dem Ackerlande nicht nur von den Diensten der hörigen Bauern abhängig, sondern auch durch mancherlei sonstige gesetzliche Schranken (Flurzwang, fremde Weiderechte u. s. w.) gebunden waren.

6. Noch ein anderer Umstand trat das ganze Mittelalter hindurch einer intensiven Handhabung des Ackerbaues hemmend entgegen. Die mit der allmählich zunehmenden Zahl und Wohlhabenheit der Bevölkerung steigende Nachfrage nach Produkten des Feldbaues suchte man zunächst nicht durch Erzielung höherer Erträge von den bisher angebauten Flächen zu befriedigen, was allerdings zu einer besseren Art des Feldbaues hätte führen müssen, sondern man erreichte dies Ziel durch Verwandlung von Wäldern, Weiden, Unland in Ackerland, also durch Vergrösserung des dem Feldbau gewidmeten Areales. Der im Mittelalter gemachte Fortschritt beschränkte sich für die meisten Gegenden auf die räumliche Ausdehnung des Ackerbaubetriebes. Nur dort, wo durch die Nähe von Städten oder von guten Verkehrswegen die Möglichkeit gegeben war, nicht nur für die gewöhnlichen Produkte des Feldbaues verhältnismässig hohe Preise zu erzielen, sondern auch solche Bodenprodukte leicht und in erheblicher Menge abzusetzen, welche nach dem herrschenden Gebrauch eigentlich zu den Gartengewächsen zählten, wurde der Ackerbaubetrieb mit grösserer Sorgfalt und grösserem Erfolg gehandhabt. Es geschah dies besonders im ganzen Rheinthal, in Belgien, dann im Innern des Deutschen Reiches in der näheren oder ferneren Umgebung der durch umfassende Handelsbeziehungen und bedeutende Wohlhabenheit ausgezeichneten Städte, wie z. B. Nürnberg, Augsburg, Bam-

berg, Erfurt. Man emanzipierte sich hier nicht nur von der sonst allgemein herrschenden Gewohnheit, auf dem Acker lediglich Getreide und allenfalls noch Hülsenfrüchte zu bauen, sondern man kultivierte ausserdem in grösserem Umfange auch Handelsgewächse und Gemüse. Damit war gleichzeitig die Notwendigkeit gegeben, mehr Sorgfalt auf die Bearbeitung und Düngung des Feldes sowie auf die Pflege der bestellten Pflanzen selbst zu verwenden. In keinem Teile des Deutschen Reiches, ausser etwa den Niederlanden, wurde die Produktion derartiger wertvollerer Gewächse in umfassenderem Masse betrieben als in Thüringen, wo Erfurt jahrhundertelang den Mittelpunkt eines sehr schwunghaften Handels mit Sämereien und anderen hoch im Preise stehenden Bodenprodukten bildete. Das wichtigste derselben war lange Zeit der Waid, eine zur Darstellung blauer Farbe benutzte Pflanze, deren Erzeugung allerdings im 16. Jahrhundert infolge der massenhaften Einführung des Indigo aus Indien sehr nachliess und später so gut wie ganz aufhörte.

7. Indessen bildeten die genannten Gegenden immerhin nur Ausnahmen. Im allgemeinen herrschte in Deutschland und ähnlich im übrigen Europa eine sehr rohe und auch wenig einträgliche Art des Ackerbaubetriebes, welche so lange genügte, als noch Land für neue Urbarmachungen zur Verfügung stand und als die Wirtschaft ausschliesslich den Charakter der Naturalwirtschaft an sich trug. Mit Ausgang des Mittelalters waren wenigstens im Deutschen Reich diejenigen bisher in anderer Weise benutzten Ländereien, welche sich ohne grosse Kosten in Acker umwandeln liessen, nahezu erschöpft. Die Naturalwirtschaft war zwar auf dem Lande noch vorherrschend, aber der Bedarf an barem Gelde war doch auch bei der ländlichen Bevölkerung gestiegen und damit die Notwendigkeit, die Menge der verkäuflichen Produkte zu vermehren. Beide Umstände drängten zu einer vollkommeneren und intensiveren Form des Ackerbaues, ohne dass doch die sonst hierfür erforderlichen Bedingungen vorhanden waren. Hieraus erklärt sich, wenigstens zum Teil, der Druck, welcher um jene Zeit auf dem Bauernstande lastete und welcher am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zu den Bauernkriegen führte.

Wenngleich die Aufstände der Bauern für die letzteren unglücklich verliefen, so zeigte doch das Jahrhundert nach Beendigung derselben einen gewissen Fortschritt in der Landwirtschaft und damit des Ackerbaubetriebes. Derselbe hing einmal damit zusammen, dass mehr Männer aus den gebildeten Klassen, teils Besitzer, teils Pächter, sich persönlich um den landwirtschaftlichen Betrieb kümmerten und denselben zu vervollkommnen suchten. Ferner aber auch damit, dass manche Landesfürsten, deren Gewalt dem Adel gegenüber zu erstarken begann, es sich angelegen sein liessen, die Lage der Bauern durch Beschränkung oder doch Fixierung von deren Dienstleistungen sowie durch andere Massregeln zu erleichtern.

Die sich vollziehende Entwickelung zum Besseren erlitt allerdings eine jähe und lange anhaltende Unterbrechung durch den dreissigjährigen Krieg, dessen Folgen für den Ackerbaubetrieb besonders verhängnisvoll waren. Viele Dörfer wurden gänzlich zerstört und ihrer Einwohner durch Tod oder Fortwanderung beraubt; weite Strecken ehemaligen Ackerlandes blieben unbebaut; Bauern und Grossgrundbesitzer verarmten, es fehlten Zugtiere, Geräte und Menschenkräfte selbst zu einer nur oberflächlichen Bearbeitung der Felder. Roscher urteilt über die Folgen des 30jährigen Krieges: »In der That wird man sich die volkswirtschaftliche Verwüstung des Krieges nicht leicht zu arg vorstellen« (Geschichte der Nationalökonomik, S. 219). Diese Verwüstung traf aus natürlichen Gründen zumeist den Landbau, und das Deutsche Reich hat mindestens ein Jahrhundert gebraucht, um sich von derselben zu erholen.

IV. Fortschritte des A.s im 18. Jahrhundert. 8. Im 18. Jahrhundert brach bei den einsichtigeren Fürsten, Staatsmännern und Volkswirten die Ueberzeugung sich Bahn, dass etwas zur Verbesserung des Landbaues, namentlich zur Hebung des Bauernstandes, geschehen müsse. Vor allem waren die mächtigsten deutschen Fürsten, in Preussen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr., in Oesterreich Maria Theresia und Joseph II. eifrig bemüht, sowohl die Dienste der Bauern auf ein festes, erträgliches Mass zurückzuführen oder gar vollständig abzulösen, als auch die Anregung und Mittel darzubieten, um den Ackerbau rationeller und einträglicher zu gestalten. Beides hing eng miteinander zusammen; denn die mangelhafte Art der Feldkultur war zum nicht geringen Teil dadurch bedingt, dass die Bauern mit ihren schlechten Geräten und Zugtieren nicht nur den eigenen Acker, sondern auch den ihrer Gutsherren zu bestellen hatten. Eine durchgreifende Verbesserung des Feldbaubetriebes war daher erst zu erwarten, wenn man die Bauern in eine günstigere wirtschaftliche Lage brachte und gleichzeitig das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem sich der Grossgrundbesitz bezüglich des Ackerbaues von den Diensten der Bauern befand, löste. Letzteres konnte nur sehr allmählich geschehen und erfolgte der Hauptsache nach erst im 19. Jahrhundert.

Dagegen trat schon in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts dort, wo bereits die rechtlichen Verhältnisse eine freiere Bewegung gestatteten, eine Reihe von nicht unwesentlichen Verbesserungen in der Behandlung und Benutzung des Ackerlandes ein.

9. Der zu jener Zeit am stärksten empfundene und am meisten beklagte Uebelstand lag in der unzureichenden Düngung des Bodens, welche ihrerseits durch die Geringfügigkeit der Futtererzeugung bedingt war; letztere hing wieder davon ab, dass man auf dem Acker fast lediglich Getreide und kein Futter baute. Der Acker gewährte ausser dem wenig nahrhaften Stroh zur Ernährung der Nutz- und Zugtiere nur die kärgliche Weide, welche auf der Brache und den Stoppelfeldern sich vorfand. Mit der Notwendigkeit, diese Weide bis zum äussersten auszunutzen, war die Unmöglichkeit gegeben, die Stoppelfelder so frühzeitig umzubrechen und die Brache so gründlich zu bearbeiten, als die Rücksicht auf die Erhaltung und Steigerung der Bodenerträge eigentlich gebot. Zur Beseitigung dieser Mängel, von denen einer den anderen bedingte oder verstärkte, machte man in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts den Versuch, Futterkräuter und Wurzelgewächse, welche bis dahin gar nicht oder doch nur in geringer Ausdehnung, als Gartengewächse, kultiviert waren, in den regelmässigen Feldbau aufzunehmen. Dadurch wurde zunächst eine Vermehrung der Futterproduktion und hiermit der Düngerproduktion erzielt; ferner erreichte man die Möglichkeit, die Stoppelfelder und die Brache, deren Weidenutzung nicht mehr so dringend bedurft wurde, frühzeitiger und besser zu bearbeiten; endlich wirkten die Futterpflanzen und Wurzelgewächse durch die mit ihrem Anbau verbundene grössere Lockerung und Beschattung des Bodens so günstig auf die chemische und physikalische Beschaffenheit des Bodens ein, dass die Brachhaltung beschränkt und das frühere Brachfeld wenigstens teilweise zur Erzeugung von Kulturpflanzen benutzt werden konnte. Man bezeichnete deshalb auch die in die Fruchtfolge neben das Getreide neu eingeschobenen Gewächse mit dem gemeinsamen Ausdruck »Brachfrüchte«. Die bei weitem wichtigsten unter denselben waren die kleeartigen Pflanzen, namentlich der rote Klee, dann aber auch die Luzerne, der Weissklee u. a.

10. In den romanischen Ländern sowie in den Niederlanden war der feldmässige Anbau des roten Klees schon in früheren Jahrhunderten geübt worden, aber nicht in grosser Ausdehnung. Ganz unbekannt war er auch in Deutschland nicht; denn Conrad von Heresbach zählt ihn schon 1570 ausdrücklich unter den Feldgewächsen auf und lobt seine guten Eigenschaften. Aber dieselben bereits geschilderten Uebelstände, welche im Deutschen Reich einen intensiveren Feldbaubetrieb hinderten, waren auch in den übrigen europäischen Kulturländern wirksam: die gedrückte Lage der Bauern, die gegenseitige Abhängigkeit von Bauern und Grundherren, die für den einzelnen Landwirt meist vorhandene rechtliche Unmöglichkeit, über die Art der Benutzung des Ackerlandes frei bestimmen zu können. Hatte anderwärts die Landwirtschaft auch nicht unter der grossen Kalamität zu leiden, welche der 30jährige Krieg über das Deutsche Reich heraufgeführt, so waren, wenigstens in den romanischen Ländern, die auf den Bauern ruhenden Lasten und die Indolenz der ländlichen Bevölkerung womöglich noch stärker als in Deutschland, wo vom Beginn des 18. Jahrhunderts ab weise und thatkräftige Fürsten das herrschende Uebel richtig erkannten und nach Kräften zu beseitigen strebten. In den romanischen Ländern stand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Feldbau durchschnittlich auf keiner höheren Stufe als in den mittleren und westlichen Teilen des Deutschen Reiches. In England hatte man allerdings damals schon allgemeiner angefangen, bei der Bebauung des Ackerlandes mit Getreide, Klee und Wurzelfrüchten regelmässig zu wechseln; auch hatte man sich bemüht, durch Einführung und Benutzung besserer Werkzeuge den Acker zweckentsprechender zu bearbeiten. Aber selbst hier war man in beiden Beziehungen nicht weiter oder kaum so weit vorgeschritten, wie in den Niederlanden. Dass die Engländer auch den Kleebau von den Bewohnern Hollands und Belgiens kennen lernten, geht wohl daraus hervor, dass sie den roten Klee »spanischen«, den weissen Klee »holländischen« Klee nannten. In Deutschland wurde im vorigen Jahrhundert ebenfalls der Rotklee häufig mit dem Ausdruck »spanischer Klee« bezeichnet, weil er aus den spanischen Niederlanden und aus Holland nach Deutschland, besonders nach der jetzigen preussischen Rheinprovinz, nach der Pfalz u. s. w. durch geflüchtete Protestanten gebracht worden war. Von dem westlichen Deutschland ging dann im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts eine lebhafte und erfolgreiche Agitation zur allgemeinen Einführung des Anbaues von Futterkräutern, besonders von Rotklee, auf dem Ackerlande aus; den Mittelpunkt derselben bildete die 1769 gegründete kurpfälzische physikalisch-ökonomische Sozietät in Lautern. Im mittleren Deutschland machte sich um die gleiche Sache besonders verdient Joh. Chr. Schubart, welcher 1783 den von

der Akademie der Wissenschaften zu Berlin ausgesetzten Preis für die beste Abhandlung »Ueber die verschiedenen Eigenschaften und den vorteilhaftesten Anbau der Futterkräuter« gewann und welcher wegen seiner Verdienste um den Kleebau von dem Kaiser Joseph II. in den Adelstand unter Beilegung des Namens »Edler von dem Kleefelde« erhoben wurde.

11. Ein fast gleichzeitig auf dem Gebiete des Ackerbaubetriebes gemachter Fortschritt war der feldmässige Anbau der Kartoffel. Noch in den Jahren 1750 und 1754 sprechen Leopold und Eckhardt von ihr als einer wenig bekannten und erst kürzlich eingeführten Kulturpflanze. Um die Verbreitung des Kartoffelbaues hat sich niemand mehr Verdienste erworben als Friedrich d. Gr., welcher mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln denselben zu fördern suchte. Allgemein wurde der Kartoffelbau seit den Teuerungsjahren von 1770—1772, und Ende des 18. Jahrhunderts konnte man in den meisten Teilen Deutschlands die Kartoffel schon ebenso wie den Klee zu den landesüblichen Feldgewächsen rechnen.

Ausser dem Klee und den Kartoffeln waren es noch einige andere Gewächse, welche in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in die Reihe der eigentlichen Feldfrüchte aufgenommen wurden, während sie bis dahin fast ausschliesslich in Gärten angebaut worden waren. Hierunter sind namentlich die verschiedenen Rübenarten, besonders die Runkelrüben, dann der Tabak zu rechnen. Auch der feldmässige Anbau der Oelfrüchte gewann um diese Zeit eine weit grössere Ausdehnung, als er früher besessen; desgleichen die Kultur des Hopfens, welche ihrer Natur nach allerdings den Charakter des Gartenbaues mehr oder weniger bewahren musste.

12. Die Aufnahme der genannten Gewächse in den regelmässigen Feldbau bedingte für den letzteren nach verschiedenen Seiten einen grossen Fortschritt. Die Ernteprodukte der Futterkräuter und Rüben ermöglichten eine bessere Ernährung der Tiere oder eine Vermehrung des Viehstandes und damit eine erhöhte Produktion an Stalldünger und eine reichlichere oder öftere Bedüngung des Ackerlandes. Eben dieselben Gewächse gehören im Gegensatz zu dem bis dahin fast ausschiesslich angebauten Getreide zu den tiefwurzelnden; ihr Anbau führte daher eine vollständigere Ausnutzung der Bodenkräfte und eine Verbesserung der tieferen Schichten des Bodens in physikalischer wie chemischer Beziehung herbei. Von der gleichen Wirkung war der Umstand begleitet, dass jene Pflanzen als sogenannte Blattpflanzen — und zwar ebenfalls im Gegensatz zum Getreide — den Boden vollkommen beschatten und dadurch locker und unkrautfrei erhalten. Einige der genannten Gewächse erforderten, wie man bald gewahr wurde, zu ihrem Gedeihen einen tief gepflügten Boden, ausserdem während ihrer Vegetation noch eine Pflege durch Jäten, Hacken, Häufeln; so namentlich Kartoffeln, Rüben, Tabak. Infolgedessen fing man an, den Acker gründlicher zu bearbeiten, namentlich tiefer zu pflügen, und um dies zu können, bessere Ackerwerkzeuge zu ersinnen und in Anwendung zu bringen. Noch Eckhardt giebt (1754) in seiner Experimentalökonomie (S. 14 ff.) als beste Tiefe der Pflugfurche, je nach der Bodenbeschaffenheit 2½, 3 bis höchstens 4 Zoll und nur als Ausnahme bei bestimmten Bodenarten 5—6 Zoll an; er warnt ausdrücklich vor tieferer Bearbeitung des Ackers. Aehnliche Angaben finden sich selbst noch in H. H. Zinkens Allgemeinem ökonomischen Lexikon (5. Ausg. 1780). Dagegen empfiehlt Schubart schon 1785 für Luzerne unter bestimmten Umständen ein 10 Zoll tiefes Pflügen. A. Thaer betrachtet noch 1798 in seiner Erstlingsschrift die Frage nach der Tiefe der Pflugfurche als eine zweifelhafte, neigt sich aber, in Uebereinstimmung mit dem bekannten englischen landwirtschaftlichen Schriftsteller Arthur Young, zu der Ansicht, dass, wenigstens für Klee, Rüben, Kohl, ein 10—12-zölliges Pflügen zweckmässig sei, während für Getreide ein 4zölliges genüge und bei Düngermangel vorzuziehen sei (Englische Landwirtschaft, Band I, S. 228 flgde.).

13. Bis tief in das 18. Jahrhundert hinein waren fast überall in Europa Ackerwerkzeuge in Gebrauch, welche sich in ihrer Konstruktion wenig von den vollkommneren Geräten unterschieden, die man in der römischen Kaiserzeit benutzte. Namentlich gilt dies für das bei weitem wichtigste Werkzeug, den Pflug. Allerdings hatte man schon früher hier und da angefangen, das spitzwinklige Schar durch ein rechtwinkliges zu ersetzen und statt zweier Streichbretter nur eines anzubringen; beide Verbesserungen ermöglichten erst eine eigentliche, wenn auch noch unvollkommene, Umwendung der Pflugfurche; indessen ist es wahrscheinlich, dass schon bei den Römern beide Einrichtungen vereinzelt vorkamen. Der für die Geschichte des Pfluges bedeutsamste Fortschritt, nämlich die Anbringung eines schraubenförmig gewundenen Streichbrettes, stammt aus Belgien und fällt wahrscheinlich an das Ende des 17. Jahrhunderts. (Braungart, Die Ackerbaugeräte, 1881, S. 18.) Im 18. Jahrhundert wurde diese Konstruktion von Belgien nach England übertragen und dort durch Smal und Bailey verbessert. In Norddeutschland wurde der englische Pflug zu Anfang des laufenden

Jahrhunderts durch A. Thaer eingeführt, während Schwerz den belgischen (brabanter, flandrischen) Pflug um die gleiche Zeit direkt aus Brabant nach dem westlichen und südwestlichen Deutschland brachte und ihm, unter etwas veränderter Gestalt, den Namen »Hohenheimer Pflug« zuerteilte. Etwas später legte der Franzose Matthieu de Dombasle seiner in Frankreich so berühmt gewordenen Pflugkonstruktion den brabanter Pflug zu Grunde.

14. Das Aufkommen der Wendepflüge, mit welchem Namen die geschilderten verbesserten Konstruktionen wohl bezeichnet werden, brachte es mit sich, dass man für diejenigen Zwecke der Bodenbearbeitung, welche lediglich eine Lockerung oder oberflächliche Umwendung des Bodens erforderten, die ältere Konstruktion der Pflüge zwar im Prinzip beibehielt, dieselbe aber dadurch verbesserte, dass man mehrere parallel laufende Schare an einem Pflugkörper anbrachte. Auch erfand man Vorrichtungen, um den nämlichen Pflugkörper je nach dem Zweck der Bodenbearbeitung mit verschieden geformten Scharen zu versehen. Auf diese Art erstanden die so mannigfaltigen Instrumente, welche unter den Bezeichnungen: Pferdehacken, Exstirpatoren, Scarrificatoren, Grubber, Häufelpflüge etc. vorkommen. Dieselben haben den Vorteil, dass sie weniger Arbeitskraft erfordern als die Wendepflüge und falls es auf das Wenden des Bodens nicht ankommt, die bezweckte Arbeit ebenso gut oder selbst besser verrichten als die Wendepflüge. Besonders gross ist ihre Bedeutung für die Pflege der in Reihen gebauten Gewächse, also namentlich der Hackfrüchte; es ist daher nicht zufällig, dass mit der allgemeinen Verbreitung des Anbaues von Rüben, Kartoffeln etc. auch die oben genannten Werkzeuge zur umfassenden Anwendung gelangten. In der Erfindung und Benutzung von Maschinen, welche dazu bestimmt waren, die Zwischenräume zwischen den in Reihen gebauten Gewächsen zu bearbeiten, gingen die Engländer allen anderen Nationen voran. Jethro Tull aus Berkshire war der erste, welcher schon im Jahre 1701 die Pferdehacke zu diesem Zwecke verwendete, und zwar zum Bearbeiten nicht nur der Hackfrüchte, sondern auch des Getreides, welches er mit einer (Drill-) Säemaschine in Reihen säete und während dessen Vegetationszeit wiederholt mit der Pferdehacke bearbeitete. Auf ihn ist die Erfindung sowohl der letzteren wie der Drillmaschine zurückzuführen. Man hatte zwar schon früher Versuche gemacht, das Säen mit der Hand durch solches mit leblosen Werkzeugen zu ersetzen, aber dieselben hatten wegen der Mangelhaftigkeit ihrer Konstruktion keine Nachahmung gefunden. Auch die Nützlichkeit der Erfindung von Jethro Tull wurde selbst in dessen Vaterland und von Sachverständigen, wie Arthur Young, bezweifelt, so dass sie erst im 19. Jahrhundert weitere Verbreitung fand. Schneller schaffte sich die Pferdehacke Anerkennung, deren Vorteile, ja gewissermassen Unentbehrlichkeit, bei einem ausgedehnten Anbau von Hackfrüchten bald und klar zu Tage trat.

Mit Einführung des Wendepfluges, der Drillmaschine, der Pferdehacke und der ihr ähnlichen Instrumente waren im Prinzip alle diejenigen Vervollkommnungen und Vervollständigungen der wichtigsten Bodenbearbeitungswerkzeuge gegeben, deren die Landwirtschaft der Gegenwart sich erfreut. Die im Laufe des 19. Jahrhunderts darin gemachten Fortschritte beziehen sich auf einzelne Verbesserungen, welche für die leichtere Handhabung, grössere Haltbarkeit und vor allem für die vollkommenere Arbeitsleistung jener Werkzeuge zwar von grosser Bedeutung gewesen sind, aber doch nicht als etwas wesentlich Neues angesehen werden können. Dagegen fällt in das gegenwärtige Jahrhundert die Erfindung der hauptsächlichsten für die Einerntung und weitere Zubereitung der Feldfrüchte bestimmten Maschinen, wie namentlich der Mäh- und Heuwendemaschine, des Heurechen, der Häckselschneide- und Dreschmaschinen, der Oelkuchenbrecher etc.

15. Die Fortschritte, welche man in der Düngung des Bodens im 18. Jahrhundert machte, waren ziemlich gering; sie beschränkten sich im wesentlichen darauf, dass man dort, wo infolge des Futterbaues auf dem Ackerlande mehr Stalldünger als bisher erzeugt wurde, auch etwas reichlicher düngte. Besonders intelligente Landwirte wendeten ausser dem Stalldünger wohl noch Kalk, Gips (zu Klee), Mergel, Asche, zerkleinerte Knochen, menschliche Exkremente etc. an; aber das Gleiche war schon früher geschehen und bereits bei den alten Römern üblich. Der grösste auf diesem Gebiet gemachte Fortschritt war der, dass man über die Ursache und Art der Wirkung des Düngers auf Boden und Pflanzen ernstlicher nachzudenken anfing, wiewohl man sich über die für die Theorie der Pflanzenernährung wichtigsten Punkte noch vollständig im Unklaren befand. Man hielt noch allgemein daran fest, dass der Humus (Moor-, Dammerde) die eigentlich pflanzenernährende Substanz im Boden sei. Hier und da wurde zwar schon die Frage aufgeworfen, ob die Pflanzen nicht auch mineralische Nährstoffe im Boden vorfinden müssten, um normal zu gedeihen, und die

Berliner Akademie der Wissenschaften stellte hierüber im Jahre 1798 sogar eine Preisfrage. Nachdem aber durch die mit dem Preise gekrönten Schriften von Schrader und Neumann (Berlin 1800) diese Frage auf Grund von Experimenten im verneinenden Sinne beantwortet war, glaubte man sich um so mehr berechtigt, an der bisherigen Theorie festhalten zu müssen. Wie gross auch die Fortschritte waren, welche die Chemie seit der 1772 stattgehabten Entdeckung des Sauerstoffes gemacht hatte, und wie sehr auch Männer wie Ingenhouss, du Hamel, Lavoisier bemüht waren, die neuen Erkenntnisse auf die Gesetze der Pflanzenernährung in Anwendung zu bringen, so führten doch alle diese Bemühungen zunächst noch nicht zu einer richtigen Einsicht in diese Gesetze. Die letzteren wurden erst in einer unwiderleglichen und für die Landwirtschaft anwendbaren Weise durch Liebig klargestellt.

V. Umgestaltung des A.s im 19. Jahrhundert. 16. Das 18. Jahrhundert hatte zwar manche und nicht unwichtige Verbesserungen des Ackerbaubetriebes im einzelnen gebracht, aber eine durchgreifende Umgestaltung desselben trat erst im 19. Jahrhundert ein. Bis dahin hatte man sich damit begnügt, einzelne Regeln für eine lohnendere Art der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung aufzustellen. Diese hatten aber immer nur eine mehr oder minder örtlich beschränkte Bedeutung; unter anderen Verhältnissen angewendet, erwiesen sie sich oft als unzulänglich, ihre Anwendung brachte statt des erwarteten Erfolges eine grosse Enttäuschung. Es fehlte an festen leitenden Grundsätzen sowohl bezüglich Bearbeitung und Düngung des Ackers wie bezüglich der Behandlung der einzelnen Kulturgewächse. Solche aufgestellt zu haben, ist vor allem das Verdienst A. Thaers (1752—1828). Von Hause aus Arzt, mit reichem Wissen, scharfer Beobachtungsgabe und klarem kritischen Verstande ausgerüstet, machte Thaer zuerst den erfolgreichen Versuch, aus den eigenen wie fremden, besonders den englischen, Erfahrungen auf dem Gebiete des Ackerbaues allgemein gültige, auf die Lehren der Naturwissenschaft aufgebaute Grundsätze zu gewinnen. Es geschah dies in dem bahnbrechenden Werk: »Grundsätze der rationellen Landwirtschaft« (4 Bde., 1809—1812). Wie gross der hierdurch gemachte Fortschritt war, ist am besten ersichtlich durch einen Vergleich der »Grundsätze« mit der voraufgegangenen landwirtschaftlichen Litteratur, namentlich auch mit Thaers eigenem Buche über die englische Landwirtschaft (3 Bde., 1798—1804, 3. Aufl. 1806), welches eine systematische Bearbeitung des Besten enthält, was die englische landwirtschaftliche Litteratur damals darbot. In letzterem Werk stellt Thaer die erprobten Erfahrungen der englischen Landwirte, welche sich zum Teil wieder auf die Erfahrungen der französischen und belgischen stützten, zusammen, sucht die Ursachen der beobachteten Erscheinungen zu ergründen; aber in Bezug auf viele Fragen von fundamentaler Bedeutung gelangte er zu keinem sicheren Resultate, wie er selbst zugestand. In seinen Grundsätzen dagegen versuchte Thaer die verschiedenen, oft sich widersprechenden praktischen Erfahrungen auf ihre Ursachen zurückzuführen und dieselben durch die Verschiedenheit der äusseren Bedingungen, unter denen dieselben gemacht wurden, zu erklären. Dadurch gelangte er dann, unter Anwendung der ihm bekannten Naturgesetze, zu allgemeinen Regeln für den Ackerbaubetrieb, welche der Hauptsache nach auch heute noch als gültig betrachtet werden müssen. Thaer gebührt vor allen anderen Zeitgenossen das Verdienst, den grossen Fortschritt herbeigeführt zu haben, dass einerseits die Landwirte anfingen, mit Bewusstsein die Naturgesetze auf den Ackerbaubetrieb zur Anwendung zu bringen, und dass andrerseits die Naturforscher bestrebt waren, die allgemeinen Gesetze ausfindig zu machen, welche den bei dem Ackerbau zu Tage tretenden verschiedenartigen Erscheinungen zu Grunde lagen. Hiermit war derjenige Weg betreten, auf welchem der bis dahin lediglich empirische Ackerbaubetrieb zu einem rationellen umgestaltet werden konnte und thatsächlich umgestaltet wurde. Dies ist freilich nicht so zu verstehen, als ob nun die Art der bei dem Feldbau vorgenommenen Verrichtungen eine wesentlich veränderte geworden sei. Der grosse Fortschritt bestand vielmehr darin, dass man nun die naturgesetzlichen Wirkungen der einzelnen Massregeln, grösstenteils auch die Ursachen dieser Wirkungen erkannte, und dass man auf Grund dieser Erkenntnis es lernte, die Ausführung jeder Arbeit sowohl den gerade vorliegenden äusseren Bedingungen wie den gerade beabsichtigten Wirkungen anzupassen. Hierdurch wurde das früher mehr oder minder blinde Nachahmen und Experimentieren beseitigt, man gewann festen Boden für die Erreichung des auf Erhöhung der Ackerbauerträge gerichteten Zieles. Zwar hatte schon Plinius den so wichtigen und für alle Zeiten gültigen, von ihm selbst als altes Orakel bezeichneten Ausspruch gethan, beim Feldbau müsse immer dasjenige geschehen, was den vorhandenen Verhältnissen am angemessensten sei (quid quaeque regio patitur); aber erst im 19. Jahrhundert gelang es, zureichende Grundsätze für die Unterscheidung und Beurteilung der

mannigfachen äusseren Bedingungen, unter denen die Landwirtschaft getrieben wird, aufzustellen. Es war dies erst möglich, nachdem die Naturwissenschaft genauere Einsicht in die Prozesse, welche sich im Boden und in den Pflanzen vollziehen, gewonnen, und nachdem man unter Benutzung dieser Einsicht die mannigfaltigen Erfahrungen des praktischen landwirtschaftlichen Betriebes geprüft und gesichtet hatte. Damit wurden gerade die wichtigsten und brennendsten Streitfragen in ein ganz anderes, viel helleres Licht gerückt. Beispielsweise sei erinnert an Fragen wie: über die beste Zeit des Pflügens, die Zahl und Tiefe der Pflugfurchen, die Stärke der Düngung, die Art der Unterbringung des Stalldüngers, die Saatzeit der Kulturgewächse, die Stärke der Aussaat, die Bedeutung der Brachhaltung etc. Man braucht nur die vielfach sehr treffenden, von feiner Beobachtung und reicher Erfahrung zeugenden Erörterungen der alten römischen Schriftsteller oder der englischen und deutschen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts über diese und ähnliche Fragen mit der Art zu vergleichen, wie von Thaers Zeiten ab die nämlichen Fragen in der landwirtschaftlichen Litteratur behandelt werden, um den grossen Fortschritt zu erkennen, welchen der Ackerbau in den letzten Menschenaltern gemach hat.

17. Allerdings befanden sich Thaer und seine Zeitgenossen innerhalb wie ausserhalb Deutschlands bezüglich der für den Ackerbau so wichtigen Lehre von der Pflanzenernährung in einem Irrtum. Obwohl schon Th. de Saussure zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Ansicht ausgesprochen hatte, die Pflanzen bedürften zu ihrer Ernährung gewisser Mineralstoffe, so fand doch diese Meinung weder bei den Naturforschern, noch bei den Vertretern der Landwirtschaft Anerkennung; oder sofern letztere erfolgte, zog man doch nicht die für den Ackerbau daraus sich ergebenden Folgerungen. Bis in das 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts herrschte bei Praktikern und Theoretikern darin Uebereinstimmung, dass der im Boden befindliche Humus die eigentliche Pflanzennahrung sei. Mit viel grösserer Bestimmtheit, als früher de Saussure, sprach Sprengel in seinem Lehrbuch der Chemie (1831) und in seiner Düngerlehre (1839) die Ansicht aus, dass die Pflanzen der Mineralstoffe notwendig bedürften und zählte die letzteren einzeln namentlich auf; aber auch er erkannte die grosse Tragweite dieser Thatsache nur unvollkommen. Wie starke Zweifel selbst massgebende Autoritäten gegen dieselbe hegten, beweist am besten der Umstand, dass noch 1838 die Göttinger Akademie der Wissenschaften einen Preis auf die Beantwortung der Frage setzte, ob die Pflanzen die sogenannten unorganischen Elemente oder Aschenbestandteile zu ihrer völligen Ausbildung durchaus bedürften oder nicht.

18. Justus Liebig gebührt das Verdienst, nicht nur die Notwendigkeit der Mineralstoffe für die Ernährung der Pflanzen in unwiderlegbarer Weise nachgewiesen, sondern auch die für die Düngung und sonstige Behandlung des Bodens wichtigen praktischen Folgerungen aus dieser Thatsache gezogen zu haben. Wie bereits erwähnt, hatte man schon in früheren Zeiten, selbst bei den alten Römern, mineralische Stoffe wie: Kalk, Mergel, Asche, Knochen zur Düngung verwendet; aber weil man die Ursache von deren Wirkung nicht kannte oder falsch beurteilte, legte man auf dieselben nur geringes Gewicht, machte davon auch oft einen verkehrten Gebrauch. Die Liebigsche Lehre brachte Klarheit in die wesentlichen Beziehungen zwischen Boden und Pflanze; sie regte gleichzeitig zu unzähligen neuen Versuchen und Beobachtungen an, durch welche im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht nur die Lehre von der Düngung, sondern auch die praktische Handhabung der letzteren seitens der Landwirte vollständig umgestaltet wurde. Einerseits fing man an, nun die bereits bekannten, zur Düngung geeigneten Materialien, wie Knochen, Asche, menschliche Exkremente, sorgfältiger zu sammeln und rationeller zu benutzen, als es bisher geschehen war; andrerseits suchte man neue zur Düngung geeignete Stoffe ausfindig zu machen, und zwar beides mit dem grössten Erfolge. Diesen Bestrebungen ist die Entdeckung und Benutzung der Guano- und Kalilager, der Phosphorite und Apatite, des Chilesalpeters, der Thomasschlacke u. s. w. zu danken. Die reichlichere Düngung hat zunächst eine erhebliche Steigerung der Erträge vom Ackerbau im allgemeinen herbeigeführt. Ausserdem hat aber die Möglichkeit einer ausgedehnten Anwendung käuflicher Düngemittel dem Landwirt eine viel grössere Freiheit in der Handhabung des Ackerbaubetriebes gebracht. Früher hing die Auswahl der anzubauenden Feldgewächse wesentlich oder gar vorzugsweise von der Menge des in der Wirtschaft selbst erzeugten Düngers ab. Der Mangel an solchem hinderte den Landwirt oft, diejenigen nach Boden- und klimatischen Verhältnissen geeigneten Pflanzen zu bauen, welche für ihn die vorteilhaftesten waren, oder doch daran, diese Pflanzen in der wünschenswerten Ausdehnung zu kultivieren; auch die Abschaffung oder Beschränkung der Brache stiess oft auf das gleiche Hindernis. Wenn noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts die ersten Autoritäten wie Arthur Young und A. Thaer zweifelhaft waren, ob man zu Getreide den Acker tiefer als 3—4

Zoll pflügen dürfe, so stützten sie ihre Bedenken besonders auf den Umstand, dass es schwer möglich sei, für eine tiefere Ackerkrume den notwendigen Dünger herbeizuschaffen. Die grosse Ausdehnung, welche der Zuckerrübenbau in Frankreich, Deutschland, Oesterreich während des letzten Menschenalters erfahren, war nur unter der Voraussetzung möglich, dass man die erforderlichen Düngemittel in ausreichenden Quantitäten käuflich erwerben konnte. Man greift wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den europäischen Kulturländern mindestens ¼ des Ackerareales brach lag, also nicht mit Kulturgewächsen bestellt wurde; nach der Bodenstatistik vom Jahre 1893 betrug dagegen im ganzen Deutschen Reich die Brachfläche nur noch 5,91% der gesamten Acker- und Gartenfläche. Das durch die Beschränkung der Brachhaltung für die jährliche Bodennutzung gewonnene Areal kam ausschliesslich dem Anbau von Futterkräutern, Wurzelfrüchten, auch wohl Handelsgewächsen zu gute, während der Getreidebau im Verhältnis zur gesamten Ackerfläche sogar eine Abnahme erfuhr. Es wird sich nicht weit von der Wirklichkeit entfernen, wenn man annimmt, dass zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Deutschen Reich etwa 70% des Ackerlandes mit Getreide- und Hülsenfrüchten bestellt, 25% gebracht und nur 5% mit Futterkräutern, Wurzelfrüchten und Handelsgewächsen angebaut wurden. Nach der Anbaustat. des Jahres 1893 fielen dagegen im Deutschen Reich von der gesamten Acker- und Gartenfläche auf Getreide und Hülsenfrüchte 60,94%, auf Wurzelgewächse 16,15%, auf Futterkräuter 9,60%, auf Ackerweide 4,61%, auf Handelsgewächse 0,99%, auf Brache 5,91% und auf Gartenland 1,80%. Für den preussischen Staat nach seinem Gebietsumfang vom Jahre 1802 veranschlagt Krug den Umfang des kultivierten Ackerlandes auf ungefähr $\frac{3}{16}$, also auf 18,75% der Gesamtfläche des Landes. Im Deutschen Reich betrug dagegen 1893 das mit Getreide, Hülsenfrüchten, Futterkräutern, Wurzel- und Handelsgewächsen bestellte Ackerareal 42,57% der gesamten Landesfläche, und zwar ist dieser Prozentsatz in den Landesteilen, für welche Krug 1802 seine Rechnung aufstellte, mindestens ebenso gross wie der durchschnittliche für das Deutsche Reich. In Ostpreussen betrug z. B. 1893 die mit obigen Gewächsen kultivierte Ackerfläche 42,34%, in Westpreussen 46,82% der Gesamtfläche der betreffenden Provinz. Die stattgehabte Vergrösserung der jährlich zur Erzeugung von Feldprodukten verwendeten Fläche ist, wie sich schon aus den angeführten Zahlen ergiebt, allerdings nur zum Teil auf die Einschränkung des Brachlandes zurückzuführen; zum grösseren Teil liegt sie in dem Umstand begründet, dass man Ländereien, welche man bis dahin als Wald, Weide oder Hutung benutzte und die bei diesen Kulturarten nur einen sehr geringen Ertrag brachten, oder dass man Oed- und Unland zum Ackerbau heranzog. Es geschah dies in demselben Masse, als die Bevölkerung und die Wohlhabenheit, damit also die Menge der verfügbaren Arbeitskräfte und Meliorationskapitalien wuchs, und als die Verbesserung der Verkehrswege den Absatz der Bodenerzeugnisse erleichterte.

19. Wesentlich unterstützt wurden die auf dem Gebiete des Ackerbaues gemachten Fortschritte durch die gleichzeitigen Fortschritte in der Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen. Für die mannigfaltigsten Arten der Bodenbearbeitung, für flaches und tiefes Pflügen, für Lockern und Wenden des Bodens, für die Bearbeitung leichten und schweren Bodens, für das Jäten, Behacken und Behäufeln der in Reihen kultivierten Gewächse sind besondere, dem jedesmaligen Zweck entsprechende Werkzeuge konstruiert und eingeführt worden. Desgleichen sind jetzt allenthalben Maschinen für die breitwürfige wie für die Drillsaat, für das Mähen von Gras, Klee und Getreide, für das Ausdreschen, Reinigen und Sortieren der Körnerfrüchte in Gebrauch. Wo wegen des Umfanges der zu bewältigenden Arbeit tierische Kräfte nicht ausreichen, braucht man zur Inbetriebsetzung der Maschinen die Dampfkraft, so namentlich bei Dreschmaschinen, auch bei Bodenbearbeitungsgeräten. In der Erfindung und Herstellung guter landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen ist Grossbritannien allen übrigen Ländern vorangegangen und noch vor 20 Jahren nahm es auf diesem Gebiete unbedingt die erste Stelle ein; jetzt ist ihm Frankreich und namentlich Deutschland darin vollständig gleichgekommen, ebenso Nordamerika.

20. Die bedeutenden Verbesserungen in dem Ackerbaubetriebe, welche im Laufe dieses Jahrhunderts sich vollzogen haben, wären nicht durchzuführen gewesen, wenn nicht fast zu gleicher Zeit eine Abschaffung der die freie Benutzung des Bodens hemmenden gesetzlichen Einrichtungen stattgefunden hätte. Durch die Verleihung des freien Grundeigentums an die Bauern, durch die Beseitigung der bäuerlichen Dienste und Abgaben sowie der gemeinsamen Nutzungsrechte an Grund und Boden, durch die Aufhebung des Flurzwanges sowie durch die Beseitigung der Gemenglage der Grundstücke wurde die Mehrzahl der grösseren wie kleineren Grundbesitzer erst in die Lage versetzt, ihre Felder so zu bearbeiten und mit solchen Gewächsen zu bestellen, wie

es den Anforderungen einer rationellen Wirtschaftsweise entsprach (s. Agrargeschichte).

21. Wie grossartig und bedeutungsvoll auch die Entwickelung gewesen ist, welche während des letzten Jahrhunderts der Ackerbaubetrieb infolge der Einführung neuer besonders wichtiger Kulturpflanzen, infolge eines angemessenen Wechsels der Feldfrüchte, einer besseren Bearbeitung, einer reichlicheren Düngung des Bodens etc. durchgemacht hat, so darf dieselbe doch keineswegs als bereits abgeschlossen betrachtet werden. Selbst bei den im Ackerbau am meisten vorgeschrittenen Kulturvölkern, den Engländern, Franzosen und Deutschen, hat nur der bei weitem kleinere Teil der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung aus jenen Fortschritten den vollen Nutzen gezogen; es sind dies vorzugsweise die Besitzer oder Pächter grösserer, auch mancher mittelgrosser Güter. Bei den Besitzern oder Pächtern bäuerlicher oder ähnlicher Güter hat sich ja ebenfalls der Ackerbau im Laufe der beiden letzten Menschenalter sehr gehoben, aber die Mehrzahl derselben ist doch von einer irgend vollkommenen Ausübung desselben noch weit entfernt. Demgemäss hat auch in den am meisten fortgeschrittenen Kulturländern Europas die Produktion an Ackerbauerzeugnissen noch lange nicht die Höhe erreicht, welche selbst auf Grund des jetzigen Standes der Erkenntnis auf wissenschaftlichem wie praktischem Gebiete möglich wäre. Dabei ist diese Erkenntnis hinsichtlich mancher wichtiger Fragen zur Zeit noch eine durchaus unvollständige. Bezüglich der für das Gedeihen der Kulturpflanzen entscheidenden Eigenschaften der einzelnen Bodenarten und der im Boden sich fortwährend vollziehenden physikalischen und chemischen Prozesse sowie bezüglich der für die Ernährung und das Wachstum der Pflanzen gültigen Gesetze ist noch vieles unaufgeklärt. Je mehr die wissenschaftliche Forschung und Erkenntnis auf dem Gebiete des Ackerbaues fortschreitet und je mehr alle Klassen der Landbau treibenden Bevölkerung die Resultate der Wissenschaft sich aneignen und praktisch zu verwerten lernen, desto höhere Erträge wird der Ackerbau liefern und mit desto grösserer Sicherheit werden dieselben genügen, das Bedürfnis an Feldprodukten auch für eine erheblich grössere Zahl von Menschen und Haustieren, als augenblicklich vorhanden sind, ausreichend zu befriedigen (s. auch Ackerbausysteme und Landwirtschaft).

Litteratur *zu II—V:* **K. G. Anton.** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 3 Teile, Görlitz 1799—1802.* **Joh. Bailey.** *Der bestmögliche Pflug, aus dem Englischen übersetzt, Berlin 1805.* **A. Blomeyer.** *Die Kultur der landwirtsch. Nutzpflanzen, 2 Bde., Leipzig 1889 und 1891.* **J. G. von Eckhardts** *vollständige Experimentalökonomie, Jena 1754, II. Aufl. 1763.* **Fr. Haberlandt.** *Der allgem. landwirtsch. Pflanzenbau, Wien 1879.* **Ed. Heiden.** *Lehrbuch der Düngerlehre, II. Aufl., 2 Bde., 1879—1887.* **L. Krug.** *Betrachtungen über den Nationalreichtum des preuss. Staates etc., 2 Teile, Berlin 1805.* **Chr. Ed. Langethal.** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 4 Bde., Jena 1847—56.* **J. G. Leopoldt.** *Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft, 5 Teile, Sorau 1750.* **J. Liebig.** *Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie, I. Aufl. 1840 (bei Lebzeiten des Verfassers und nach dessen Tode erschienen zahlreiche neue Auflagen).* **J. C. Loudon.** *An Encyclopaedia of agriculture, London 1825. In deutscher Uebersetzung erschienen unter dem Titel: Loudon, Eine Encyklopädie der Landwirtschaft, 2 Bde., Weimar 1827—1833.* **W. Marshal.** *The rural economy of Norfolk, 2 vols., London 1788.* **Derselbe.** *The rural economy of Yorkshire, 2 vols., London 1788. Von demselben Verfasser sind dann noch in den Jahren 1789—98 vier weitere Werke erschienen unter den Titeln: The rural economy of Gloucestershire, of the Midland Counties, of the West of England, of the Southern Counties of England. Die beiden Schriften von 1788 sind in einer deutschen Uebersetzung des Grafen von Podewils erschienen, Berlin 1797 und 98, Berlin 1800 und 1801.* **Joh. Chr. Schubarts** *ökonomisch-kameralistische Schriften, 6 Teile, Leipzig 1784 und 85.* **A. G. Schweitzer.** *Darstellung der Landwirtschaft Grossbritanniens, 2 Bde., Leipzig 1839 und 40.* **J. N. Schwerz.** *Anleitung zur Kenntnis der belgischen Landwirtschaft, 3 Bde., Halle 1807 und 11.* **Derselbe.** *Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreussen, 2 Bde., Stuttgart 1836.* **C. Sprengel.** *Die Lehre vom Dünger, Leipzig 1839.* **A. Thaer.** *Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft, 3 Bde., Hannover 1798—1804.* **Derselbe.** *Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 4 Bde., Berlin 1810—12.* **A. Young** *hat etwa 30 Bücher landwirtschaftlichen Inhaltes geschrieben; ein Verzeichnis derselben findet sich in Loudons Encyklopädie, ein weniger vollständiges in Thaers englischer Landwirtschaft.* **A. Wüst.** *Landwirtschaftliche Maschinenkunde, II. Aufl., Berlin 1889.*

Th. Frhr. von der Goltz.

Ackerbausysteme.

I. Begriff und Einteilung. II. Körnerwirtschaft. III. Feldgraswirtschaft. IV. Fruchtwechselwirtschaft. V. Weidewirtschaft. VI. Modifikationen in der Handhabung der A.

I. Begriff und Einteilung. 1. Begriff. Unter Ackerbausystem versteht man im engeren Sinne des Wortes die Art und Weise, in welcher der Acker zur Erzeugung von Bodenprodukten verwendet wird; dieselbe drückt sich aus in der Fruchtfolge, durch welche sich nicht nur die Art und Menge der zum Anbau gelangenden Gewächse, sondern auch deren Aufeinanderfolge bestimmt.

Indessen wird schon das Wort »Ackerbau« und ebenso die entsprechenden Ausdrücke in anderen Sprachen auch in dem weiteren Sinne angewendet, dass man darunter die gesamte landwirtschaftliche Bodenkultur oder gar den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb versteht. In ersterem Sinne schliesst der Ausdruck »Ackerbau« gleichzeitig die Wiesen- und Weidenutzung, in letzterem Sinne ausserdem noch die Viehhaltung in sich. Dieser Sprachgebrauch hängt mit dem Umstande zusammen, dass der Acker die wichtigste Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes bildet, dass von seiner Beschaffenheit und seinem Umfang hauptsächlich die Einrichtung des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes bedingt wird, dass er vorzugsweise die menschlichen und tierischen Arbeitskräfte sowie das Kapital des Landwirts in Anspruch nimmt. Demgemäss hat auch der Begriff »Ackerbausystem« eine viel weitere Bedeutung, als die soeben angegebene. Von der Benutzung des Ackerlandes hängt der Umfang, in geringerem Masse auch die Art der Zug- und Nutzviehhaltung, der erforderlichen Gebäude, Maschinen und Geräte, des Betriebskapitals mehr wie von allen sonstigen Verhältnissen ab. Andrerseits muss die Fruchtfolge mit Rücksicht auf die vorhandenen Wiesen und Weiden, auf die Möglichkeit, bestimmte Nutztiere mit Erfolg halten zu können, auf die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Kapitalien gewählt werden. Die Art der Ackernutzung bildet den am meisten charakteristischen Teil des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes, und daher erklärt es sich, dass der Begriff »Ackerbausystem« sehr viel mehr umfasst als die Art und Weise der Benutzung des zur Erzeugung von Feldgewächsen verwendeten Bodens. Die Bezeichnung der wichtigsten Ackerbausysteme ist, wie nach obiger Darstellung erklärlich, allerdings lediglich der betreffenden Form der Ackernutzung entnommen, wie z. B. aus den Ausdrücken Dreifelder-, Fruchtwechsel-Wirtschaft u. s. w. hervorgeht; aber mit derselben ist gleichzeitig die Organisation der ganzen Wirtschaft, wenigstens in ihren Grundzügen, gegeben. Im weitesten Sinne deckt sich daher der Begriff »Ackerbausystem« mit dem Begriff »landwirtschaftliches Betriebssystem« oder »Wirtschaftssystem«.

2. Einteilung. Die Bebauung des Ackers hat vorzugsweise den Zweck, Nahrungsmittel für die Menschen und Haustiere zu erzeugen, und die Produkte der letzteren dienen wiederum vorzugsweise für die menschliche Ernährung. Die Kultur von Pflanzen, welche sonstige Bedürfnisse des Menschen befriedigen sollen, nimmt nur einen kleinen Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche in Anspruch. Zur menschlichen Ernährung dienen hauptsächlich die Getreidearten, zur tierischen die Futterpflanzen, während die Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse je nach ihrer Art und je nach den örtlichen Gewohnheiten bald mehr für den ersteren, bald mehr für den letzteren Zweck Verwendung finden. In dem ganzen Deutschen Reiche waren von der gesamten Acker- und Gartenfläche im Jahre 1893 bebaut: mit Getreide (einschliesslich Buchweizen, Hirse, Mais) 55,30 %, mit Hülsenfrüchten 5,64 %, mit Wurzelgewächsen und Gemüse 16,15 %, mit Futterkräutern einschl. Ackerweide 14,21 %, zusammen 91,30 %; von den übrigen 8,70 % fallen 5,91 % auf Brache, der Rest auf Handels- und Gartengewächse. Man darf also annehmen, dass mehr als 9/10 des ganzen Ackerlandes der Erzeugung von menschlichen Nahrungsmitteln oder Viehfutter dienen. Das Mengenverhältnis zwischen dem diesen beiden Gruppen von Produkten gewidmeten Areal ist allerdings in den einzelnen Gegenden sehr verschieden. Die grossen Abweichungen werden vorzugsweise durch die Menge und die Beschaffenheit der neben dem Ackerlande vorhandenen Wiesen und ständigen Weiden, also der dauernd dem Futterbau gewidmeten Flächen bedingt. Je umfangreicher und besser die letzteren sind, desto weniger Futter braucht auf dem Acker erzeugt zu werden, und umgekehrt. Denn die gesamte Viehhaltung und damit die gesamte Futterproduktion in einem landwirtschaftlichen Betrieb muss in einem gewissen Verhältnis zu dem gesamten Ackerlande in der nämlichen Wirtschaft stehen, wenn nicht Verluste nach der einen oder anderen Richtung eintreten sollten.

Die Körner der Getreidearten bilden eine jederzeit verkaufsfähige Ware, man bezeichnet dieselben daher, zusammen mit den für das Ackerbausystem wenig ins Gewicht fallenden Handelsgewächsen, als Marktpflanzen; im Gegensatz zu den Futterkräutern (einschliesslich Ackerweide) und den zur Verfütterung dienenden Wurzelfrüchten, welche man gemeinschaftlich unter dem Ausdruck »Futterpflanzen« zusammenfasst.

Aus der obigen Darstellung wird es nun leicht erklärlich, weshalb das Mengenverhältnis, in welchem der Anbau von Marktpflanzen zu dem von Futterpflanzen auf dem Ackerlande stattfindet, der Ackernutzung hauptsächlich das Gepräge giebt, weshalb demnach die einzelnen Ackerbausysteme sich vorzugsweise durch die abweichende Gestaltung dieses Verhältnisses charakterisieren.

Es giebt Wirtschaften, in welchen das Ackerareal ganz oder zum weit überwie-

genden Teil zu dem Anbau von Getreide (Körnerfrüchten im engeren Sinne) benutzt wird; man nennt dies System »Körnerwirtschaft«, ihre bekannteste Form ist die Dreifelderwirtschaft. In anderen Wirtschaften bebaut man das Ackerland eine Reihe von Jahren mit Getreide und lässt es dann eine Reihe von Jahren als Weide liegen, es findet also periodenweise ein Wechsel zwischen eigentlichem Feldbau und Grasbau oder zwischen Marktfruchtbau und Futterbau statt; dies System führt die Bezeichnung »Feldgraswirtschaft«, wird auch öfters »Koppelwirtschaft« genannt. Bei einer dritten Form der Ackernutzung wechselt regelmässig oder annähernd regelmässig von Jahr zu Jahr der Anbau von Körner-(Halm-) früchten mit dem von Futter- oder sonstigen Blattpflanzen. Man nennt dies Ackerbausystem »Fruchtwechselwirtschaft«. Die drei genannten Ackerbausysteme sind diejenigen, unter welche sich alle Formen des Ackerbaubetriebes, welche für die Vergangenheit oder die Gegenwart eine irgend hervorragende Bedeutung besitzen, einreihen lassen. Als ein viertes System kann man allerdings noch die Weide- oder Graswirtschaft betrachten, bei welchem die der landwirtschaftlichen Benutzung unterliegende Fläche zum weit überwiegenden Teil zur Grasnutzung dient, während der Ackerbau ganz in den Hintergrund tritt. Unter den Ackerbau- oder den landwirtschaftlichen Betriebssystemen werden auch wohl noch aufgeführt: »Brand-Wirtschaft«, »Moor-W.«, »freie W.«, »Industrie-W.«; aber alle diese Ausdrücke, soweit sie überhaupt eine Berechtigung haben, bezeichnen nicht besondere Arten des Ackerbaubetriebes, sondern durch einzelne Eigentümlichkeiten ausgezeichnete Formen der bereits genannten Systeme. Nur die Waldfeld- (auch Hackwald-, Haubergs- u. s. w.) Wirtschaft, welche aber nicht häufig mehr vorkommt, könnte noch als ein besonderes Ackerbausystem betrachtet werden, indem bei ihr ein periodischer Wechsel zwischen Waldnutzung und Ackernutzung auf den nämlichen Flächen stattfindet. Im Nachfolgenden sollen die am meisten charakteristischen Eigenschaften sowie die geschichtliche Entwickelung der verschiedenen Ackerbausysteme kurz dargelegt werden.

II. Körnerwirtschaft. 3. Bei der Körnerwirtschaft im engsten Sinne des Wortes wird das Ackerland lediglich zur Erzeugung von Körnerfrüchten (Getreide) verwendet, während die Futtererzeugung auf besonderen, hierfür dauernd bestimmten Flächen, den Weiden und Wiesen, stattfindet; das Ackerland gewährt den Tieren nur Nahrung durch das mit den Körnern gleichzeitig produzierte Stroh und durch das etwa auf der Brache und auf den Stoppelfeldern von selbst gewachsene Futter. Die am meisten bekannte und verbreitete Form der Körnerwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft, welche etwa von dem 9. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrh., also ungefähr 1000 Jahre hindurch, in dem grössten Teil Europas das herrschende Ackerbausystem gewesen ist, und welche in modifizierter Gestalt noch jetzt vielfach geübt wird. Bei der ursprünglichen, der reinen Dreifelder-Wirtschaft war das ganze Ackerland in 3 möglichst gleich grosse Teile (Feld, Zelge, oder Flur genannt) zerlegt, von denen im jährlichen Wechsel einer brach lag, einer mit Wintergetreide, einer mit Sommergetreide bestellt wurde; namentlich in älteren Zeiten kam es auch nicht selten vor, dass man das Wintergetreidefeld ebenfalls ganz oder zum Teil dem Anbau von Sommergetreide unterwarf. Die neben dem Ackerlande vorhandenen ständigen Weiden und Wiesen dienten zur sommerlichen Ernährung der Zug- und Nutztiere und der Gewinnung von Heu als Winterfutter für dieselben. Ausserdem wurden die Getreidestoppelfelder sowie die Brache bis Johanni beweidet; von den Wiesen pflegte man bloss einen Heuschnitt zu nehmen und dieselben im Frühjahre wie im Herbst dem Weidegang zu unterwerfen (Vor- und Nachweide). Auch die Wälder wurden bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in ausgedehntem Masse zur Weide benutzt, später erfolgte im Interesse der Waldpflege Einschränkung oder gänzliche Beseitigung dieser Nutzung. In Dorfmarkungen lagen alle zu einer Flur gehörenden Ackerstücke räumlich zusammen; es gab also eine Brach-, eine Wintergetreide- und eine Sommergetreide-Flur, welche zur Weidezeit gemeinschaftlich von allem Dorfvieh genutzt wurden; auch auf der ständigen Weide fand gemeinschaftliche Nutzung statt.

4. So lange bei dünner Bevölkerung der Umfang des Ackerlandes im Verhältnis zu dem Umfang des der Weide- und Wiesennutzung unterworfenen Areales gering war, konnte die Dreifelderwirtschaft als eine zweckmässige Wirtschaftsweise betrachtet werden; Wiesen und Weiden lieferten genügendes Futter zur Ernährung eines ausreichenden Viehstandes, und der erzeugte Dünger deckte das Bedürfnis der wenig ausgedehnten Ackerfläche. Als man aber anfing, das Ackerland auf Kosten von Weiden und Wald auszudehnen, die Wald- und Wiesenweide einzuschränken, trat ein Missverhältnis zwischen Getreidebau und Düngererzeugung ein; die Dreifelderwirtschaft, welche bis dahin zweckmässig war, wurde mehr und mehr unhaltbar. Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab waren die bedeutenderen Land-

und Staatswirte davon überzeugt, dass eine Aenderung der Wirtschaftsweise nötig sei, dass man mehr Futter auf dem Acker bauen müsse, um mehr oder besseres Vieh halten und reichlicheren Dünger produzieren zu können. Das einfachste Mittel hierzu fand man darin, dass man die Brache ganz oder zum Teil mit Futterpflanzen, Wurzelgewächsen, Hülsenfrüchten bestellte. Die reine Dreifelderwirtschaft wurde durch die sogenannte verbesserte D. ersetzt, bei welcher das Ackerland in 6, 9, 12 oder gar 15 Felder geteilt ist. Von derselben ist ⅓ mit Winter-, ⅓ mit Sommergetreide bebaut, ⅓ trägt die obengenannten Früchte, sofern nicht noch für einen kleinen Teil die Brache beibehalten wird. Eine Fruchtfolge nach dem System der verbesserten Dreifelderwirtschaft ist z. B. nachstehende 12-feldrige: 1) Brache, 2) Winter-G., 3) Sommer-G., 4) Wurzelfrüchte, 5) W.-G., 6) S.-G., 7) Klee, 8) W.-G., 9) S.-G., 10) Hülsenfrüchte, 11) W.-G., 12) S.-G.

Die verbesserte Dreifelderwirtschaft, welche noch heute in zahlreichen bäuerlichen Betrieben sich findet, hat vor der reinen viele Vorzüge. Sie ermöglicht eine stärkere Futterproduktion und damit eine bessere Viehhaltung und reichlichere Düngererzeugung; die produktiven Kräfte des Bodens werden vollständiger ausgenutzt, und es ist eine gleichmässigere Verteilung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte auf den ganzen Sommer durchführbar.

Ausser der Dreifelderwirtschaft giebt es noch andere Formen der Körnerwirtschaft, welche aber sämtlich nur eine örtlich begrenzte oder zeitlich bald vorübergehende Bedeutung gehabt haben oder noch haben. So die Vierfelderwirtschaft: 1) Brache, 2) Winter-G., 3) und 4) Sommer-G., oder die Zweifelderwirtschaft, bei welcher Brache mit Körnerbau regelmässig von Jahr zu Jahr wechselt.

Zu den Körnerwirtschaften ist endlich das von Fraas als Einfelderwirtschaft bezeichnete Ackerbausystem zu rechnen, bei welchem auf demselben Felde ununterbrochen die gleiche Körnerfrucht gebaut wird. Schwerz nennt dies System »Erzkörner-Wirtschaft« und berichtet von ihrem Vorkommen in Westfalen, Fraas von deren Vorkommen in Griechenland. Zur Einfelderwirtschaft würde auch das im Westen von Nordamerika, namentlich auf den grossen Farmen, noch vielfach betriebene System gehören, bei welchem auf dem Ackerlande Jahr aus Jahr ein Weizen gebaut wird, und zwar ohne Düngung. Es ist dies ein Raubbau, welcher mit der Zeit einem anderen System weichen muss, welches für die Nachhaltigkeit der Ackererträge grössere Garantie leistet.

III. Feldgraswirtschaft. 5. Unter Feldgraswirtschaft versteht man dasjenige Ackerbausystem, bei welchem das Ackerland abwechselnd eine Reihe von Jahren zur Erzeugung von Getreide, in geringer Ausdehnung auch wohl von anderen Gewächsen, und dann eine Reihe von Jahren zum Grasbau benutzt wird. Da die Grasschläge gewöhnlich abgeweidet werden, so stellt dieses System einen periodischen Wechsel von Körnerbau und Weidenutzung auf dem Ackerlande dar. Die ursprüngliche Form desselben nennt man wilde Feldgraswirtschaft. Bei ihr wird ein Teil, gewöhnlich der erheblich kleinere, des ganzen pflugbaren Landes mit Körnerfrüchten so lange bestellt, als der Ertrag desselben noch lohnend erscheint. Dann lässt man diesen unbebaut liegen, er überzieht sich mit Gras und anderen wildwachsenden Pflanzen und dient als Weide. Von dem früheren Weideland wird gleichzeitig ein nach Grösse und Beschaffenheit geeignetes Stück herausgenommen, gedüngt, bearbeitet und mit Getreide wiederum so lange bestellt, als es genügende Erträge liefert. Aehnliche Ursachen wie diejenigen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich einen Uebergang von der reinen zu der verbesserten Dreifelderwirtschaft bedingten, führten schon etwas früher eine Umwandelung der wilden in die geregelte Feldgras-W. herbei. Die letztere charakterisiert sich dadurch, dass das ganze für den Ackerbau bestimmte Areal in eine Anzahl möglichst gleich grosser Teile (Schläge oder Koppeln genannt) zerlegt wird; auf diesen baut man alsdann zunächst eine bestimmte Reihe von Jahren Getreide und lässt sie dann eine bestimmte Reihe von Jahren zur Grasnutzung liegen. Die Gesamtzahl wie die Zahl der für jede der beiden Nutzungen bestimmten Schläge ist verschieden. In Holstein, wo sich die Feldgraswirtschaft im 17. Jahrh. einbürgerte und von wo sie im 18. und 19. Jahrh. auf einen grossen Teil des nördlichen und nordöstlichen Deutschlands übertragen wurde, wählte man die Zahl der Schläge meist zwischen 10 und 15. Der erste wurde gebracht und stark gedüngt, dann folgten 4, 5, selten mehr Getreideschläge, die übrigen trugen Gras. In jedem Jahre wurde derjenige Grasschlag, welcher am längsten gelegen hatte, umgebrochen, gedüngt und im Herbst mit Wintergetreide besäet. Eine in Holstein weit verbreitete, noch jetzt vorkommende Fruchtfolge nach diesem System ist: 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3—5) Sommergetreide, 6—10) Weide. Mit dem Aufkommen des Kleebaues fing man an, die Weidenutzung nicht dem natürlichen Graswuchs zu überlassen, sondern in den letzten Getreideschlag Klee und

Gräser einzusäen; auch wurde häufig und wird jetzt gewöhnlich der erste Grasschlag nicht abgeweidet, sondern abgemäht. Unter dem Einfluss des im Anfang des 19. Jahrh. aufkommenden Fruchtwechselsystems beschränkte man auch häufig die Zahl der unmittelbar aufeinander folgenden Körnerfrüchte dadurch, dass man Hülsenfrüchte, später auch Wurzelgewächse zwischen die Getreideschläge einschob. Eine solche Fruchtfolge ist z. B. nachstehende: 1) Brache, 2) Winter-G., 3) Sommer-G., 4) Hülsenfrüchte, 5) Winter- oder Sommer-G., 6) Wurzelgewächse, 7) Sommergetreide, 8) Mäheklee, 9)—12) oder mehr Weide. Wird die Zahl der Weideschläge noch stärker beschränkt und bei den übrigen Schlägen ein annähernd regelmässiger Wechsel von Halmfrüchten (Getreide) und Blattfrüchten innegehalten, so entsteht ein Ackerbausystem, welches eine Vereinigung von Fruchtwechsel- und Feldgraswirtschaft bildet. Dieses ist das im nordöstlichen Deutschland, von Mecklenburg bis Ostpreussen und Posen, am meisten verbreitete Feldsystem. Auf den besseren Bodenarten ist die Zahl der mit eigentlichen Feldgewächsen bestellten Schläge, bei welchen man zwischen Halmfrüchten und Blattfrüchten möglichst abzuwechseln sucht, verhältnismässig gross, die Zahl der Klee- und Weideschläge verhältnismässig klein; umgekehrt auf geringen Bodenarten. Auf grossen Gütern hat man öfters 2 Fruchtfolgen oder Rotationen. Die eine umfasst die fruchtbareren, meist auch näher beim Wirtschaftshofe gelegenen Grundstücke und heisst danach Binnen- oder Innen-Rotation; die andere die entfernteren, weniger fruchtbaren Grundstücke, unter der Bezeichnung »Aussen-Rotation«. Die Binnen-R. nähert sich in der Art und Aufeinanderfolge der Gewächse schon sehr der Fruchtwechsel-W., während die Aussen-R. noch ganz den Charakter der Feldgras-W. an sich trägt. Beispiel: I. Binnen-Rotation (10 Schläge): 1) Brache, 2) Raps oder Rübsen, 3) Wintergetreide, 4) Hackfrüchte, 5) Sommergetreide, 6) Mäheklee, 7) und 8) Weide, 9) Wintergetreide, 10) Sommergetreide. II. Aussen-Rotation (8 Schläge): 1) Brache, 2) Wintergetreide, 5) –7) Weide, 8) Winter- oder Sommergetreide.

6. Eine eigentümliche Entwickelung hat die Feldgraswirtschaft in manchen süddeutschen Gebirgsgegenden, wo sie auch wohl den Namen »Egartenwirtschaft« führt, im Laufe der Zeit durchgemacht. Dieselbe ist dort von jeher, soweit unsere geschichtliche Kenntnis reicht, einheimisch gewesen. Auf sie hat die im Laufe des 19. Jahrhunderts stattgehabte Einführung des Fruchtwechselsystems einen weit geringeren Einfluss ausgeübt als auf die Feldgras-W. im nördl. Deutschland. Die Egarten-W. trägt noch heute manche Merkmale der ursprünglichen Feldgras-W. an sich. Man baut auf dem Boden mehrere Jahre hintereinander Ackerfrüchte, und zwar grösstenteils, zuweilen ausschliesslich, Getreidearten, und überlässt denselben dann eine Reihe von Jahren dem natürlichen Graswuchs; das Gras wird nach Bedarf entweder abgehütet oder abgemäht und zu Heu gemacht, demnach als Weide oder Wiese benutzt. Dabei ist in vielen Gegenden die Zahl der Jahre für die Benutzung zum Feldbau oder zum Grasbau nicht fest bestimmt, sondern wird je nach der Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke und je nach dem Bedarf an Feldfrüchten oder an Futter beliebig gewählt. Es giebt allerdings auch Gegenden, in welchen man die Egarten-W. in geregelteren Formen betreibt; wo man das ganze zum Ackerbau geeignete Land in bestimmte Schläge einteilt, wo ebenso eine feste Zahl für die Fruchtschläge und die Grasschläge innegehalten wird, und wo man bei der Auswahl und der Aufeinanderfolge der Feldgewächse den Grundsätzen des Fruchtwechsels einigermassen Rechnung zu tragen sucht. Beispiele: I. Für besseren Boden (12—18 Schläge): 1) Kopfkohl; 2) Sommerroggen; 3) Flachs; 4) Sommerroggen; 5) Kartoffeln; 6) Hafer; 7)—12) oder 18) Wiese oder Weide. II. Für geringeren Boden bei hoher Gebirgslage: 1) Sommerroggen; 2) Hafer; 3) Sommerroggen; 4) Hafer; 5) Sommerroggen; 6) Hafer; 7—12) oder 18. Wiese oder Weide.

IV. Fruchtwechselwirtschaft. 7. Bei der Fruchtwechsel-W. im strengsten Sinne des Wortes findet alljährlich ein regelmässiger Wechsel in dem Anbau von Halmfrüchten (Getreide) und Blattfrüchten (Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Wurzelgewächse, Handelspflanzen) statt. Da nun die Blattpflanzen, nach der Anbaufläche berechnet, zum grössten Teil direkt oder indirekt (Rückstände der Kartoffelbrennerei und Rübenzuckerfabrikation) verfüttert werden, so kann man wohl, allerdings mit gewissen Einschränkungen sagen, dass bei der Fruchtwechsel-W. ein Wechsel stattfindet im Anbau von Marktpflanzen und von zur Verfütterung bestimmten Gewächsen.

Die günstige Wirkung des Fruchtwechsels auf die Ertragsfähigkeit des Bodens war schon den alten Römern bekannt; trotzdem machten sie davon nur einen geringen Gebrauch, trieben vielmehr vorwiegend Körnerwirtschaft, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil ihr Bedarf an auf dem Acker gebautem Futter kein erheblicher war. Sie befriedigten denselben grösstenteils durch den Ertrag der Wiesen und ständigen Weiden. Auch das ganze Mittelalter hindurch und bis in die

Mitte des 18. Jahrhunderts wurde von den germanischen wie romanischen Völkern von dem Fruchtwechsel nur vereinzelt Gebrauch gemacht; die Körnerwirtschaft, in manchen Gegenden auch die Feldgraswirtschaft waren vielmehr die üblichen Ackerbausysteme. Anfänge der Fruchtwechselwirtschaft finden sich in früherer Zeit nur dort, wo eine besonders dichte und wohlhabende, namentlich eine starke städtische Bevölkerung die Notwendigkeit und Möglichkeit darbot, mannigfaltigere und wertvollere Produkte auf dem Acker zu erzeugen und zu angemessenen Preisen abzusetzen. Am umfangreichsten scheint dies in Belgien und Oberitalien der Fall gewesen zu sein; auch in der Nähe einzelner grosser Handelsstädte in Deutschland wie Erfurt, Frankfurt, Nürnberg. Hier nahm aber der Ackerbau schon den Charakter des Gartenbaues an und ging in denselben über. In irgend grösserer Ausdehnung fand der Fruchtwechsel auf die eigentliche Landwirtschaft erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Grossbritannien Anwendung, obwohl auch dort noch zu Ende dieses Jahrhunderts die Körner- oder die Feldgraswirtschaft die Oberhand hatten. Arthur Young berichtet 1774, dass in den bestangebauten Gegenden Grossbritanniens folgender Fruchtwechsel: 1) Rüben; 2) Gerste oder Hafer; 3) Klee; 4) Weizen beobachtet werde, während er gleichzeitig über Frankreich bemerkt, dass dort die gewöhnlichsten Ordnungen der Feldbestellung seien: 1) Brache; 2) Weizen; oder 1) Brache; 2) Weizen; 3) Gerste oder Hafer. Es unterliegt keinem Zweifel, dass man in England, wie später in Deutschland und Frankreich, auf den Fruchtwechsel durch die Notwendigkeit geführt wurde, mehr Futter auf dem Acker zu bauen, um mehr und besseres Vieh halten zu können und mehr Dünger zu erzeugen. Zu diesem Zweck schob man Klee oder andere Futterkräuter sowie Rüben oder sonstige Wurzelgewächse zwischen die früher ausschliesslich gebauten Körnerfrüchte ein. Auf solchem Wege kam A. Thaer, ohne Kenntnis von dem englischen Fruchtwechsel zu haben, auf die nämliche Fruchtfolge, welche A. Young als die in den bestangebauten Teilen Englands übliche anführt. Später erst lernte Thaer die englischen landwirtschaftlichen Schriften kennen, sowie den Umstand, dass jener Fruchtwechsel besonders in der Grafschaft Norfolk im Gebrauch sei. Dadurch hat derselbe in Deutschland den Namen »Norfolker Fruchtwechsel« erhalten; er ist gleichzeitig das Vorbild für die meisten Landwirte geworden, welche die früher geübte Körnerwirtschaft durch die Fruchtwechselwirtschaft zu ersetzen versuchten. — Eine allgemeinere Verbreitung hat die Fruchtwechsel-W. sowohl in England wie in Deutschland und Frankreich erst im 19. Jahrh. gefunden. Dieselbe hing zusammen einerseits mit der vermehrten Einsicht in die Vorzüge dieses Systems, andrerseits mit der gesetzlichen Beseitigung derjenigen Hindernisse, welche der freien Benutzung des Bodens bis dahin entgegenstanden, wie Flurzwang, fremde Weiderechte, Frondienste, Zehnten. Man machte auch bald die Erfahrung, dass der Norfolker Fruchtwechsel in seiner ursprünglichen Gestalt auf die Dauer nicht durchführbar sei, weil der Klee missriet, falls man ihn regelmässig alle 4 Jahre auf dem gleichen Felde wieder anbaute, weil auch die Brache, wenigstens für viele Verhältnisse, noch unentbehrlich schien. Deshalb vermehrte man die Zahl der Schläge, suchte aber innerhalb derselben den Norfolker Fruchtwechsel beizubehalten. Eine besonders bekannte und vielfach nachgeahmte Fruchtfolge nach diesem System ist der von Schwerz in Hohenheim eingeführte und dort viele Jahrzehnte gehandhabte sogenannte Hohenheimer Fruchtwechsel: 1) Brache; 2) Raps; 3) Wintergetreide; 4) Wurzelfrüchte; 5) Sommergetreide; 6) Klee; 7) Wintergetreide. Die Schläge 3—6 enthalten den Norfolker Fruchtwechsel.

8. Die Einführung des Fruchtwechselsystems hat eine vollständige Umgestaltung des Ackerbaubetriebes und damit der Landwirtschaft überhaupt bewirkt. Durch den Wechsel von Blatt- und Halmpflanzen wurde eine bessere physikalische Beschaffenheit des Bodens herbeigeführt, die Unterdrückung des Unkrautes erleichtert, die Beseitigung oder doch erhebliche Einschränkung der Brache ermöglicht, die Menge des auf dem Acker gebauten Futters vermehrt und damit die unerlässliche Voraussetzung zu einer Vergrösserung und besseren Haltung der Viehbestände sowie zu einer Vermehrung der Düngerproduktion gegeben.

Die günstigen Wirkungen des Fruchtwechselsystems zeigten sich übrigens nicht allein in denjenigen Wirtschaften, welche dasselbe vollständig sich zu eigen machten, sondern auch in denjenigen, welche aus irgend einem Grunde die Körner-Wirtschaft oder auch die Feldgras-W. beibehalten wollten. Denn die beiden letztgenannten Ackerbausysteme haben unter dem Einfluss der Grundsätze des Futterwechsels eine durchgreifende Veränderung erfahren. Die bereits erwähnte Verdrängung der reinen Dreifelderwirtschaft durch die verbesserte, sowie die gleichfalls erwähnte Umgestaltung der Feldgraswirtschaft, bei welcher eine Verminderung in der Zahl der aufeinanderfolgenden Körnerfrüchte durch Einschiebung von Blattfrüchten stattfand, sind nachweislich auf das Bestreben zurückzuführen, sich die Vorteile des Fruchtwechsels möglichst zu Nutze zu machen.

In zahlreichen Wirtschaften giebt es heutzutage Fruchtfolgen, welche auf der Grenzlinie zwischen der Fruchtwechsel-W. einerseits und der Körner-W. oder der Feldgras-W. andrerseits sich befinden. Die Fruchtwechsel-W. hat den Mangel, dass sie in ihrer reinen Gestalt keine Weideschläge enthält; unter allen Verhältnissen, in welchen der Weidegang der Nutztiere während des Sommers auf dem Acker nötig oder nützlich erscheint, wird man daher der Feldgras-W. oder einer Kombination von Fruchtwechsel- und Feldgras-W. den Vorzug geben müssen. Ausserdem gehört die Fruchtwechsel-W. zu den intensiven Ackerbausystemen und beansprucht als solches relativ viel Arbeitskräfte und Kapital. Wo eins dieser Produktionsmittel nicht in hinreichender Menge oder nicht genügend wohlfeil beschafft werden kann, ist ebenfalls die Feldgras-W. mehr an der Stelle. Letztere findet sich daher auch heute noch vielfach; so z. B. in England, und zwar wegen des dort herrschenden Mangels an Arbeitskräften; ferner auf den meisten grossen Gütern des nördlichen und besonders des nordöstlichen Deutschlands, zum Teil aus dem nämlichen Grunde, zum Teil auch wegen Kapitalmangel.

V. Weidewirtschaft. 9. Dieselbe bildet kein so festgeschlossenes, einheitliches Ackerbausystem, wie die bereits genannten, kommt vielmehr in den verschiedensten Formen vor. Ihnen ist das eine gemein, dass der eigentliche Ackerbau an Umfang und Bedeutung hinter die Weidenutzung zurücktritt, dass demgemäss der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Produktion in der Viehhaltung und Viehnutzung liegt. Sie wird teils dort geübt, wo die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung oder die Beschaffenheit des Bodens oder Klimas den Ackerbau wenig lohnend machen, oder wo Boden, Klima und Absatzverhältnisse den Grasbau und die Viehnutzung besonders vorteilhaft erscheinen lassen, obgleich der Ackerbau an und für sich sehr wohl möglich wäre. Der erste Umstand giebt den Grund ab für die Weidewirtschaften in wenig kultivierten Gegenden, wie vielfach in Südamerika, Australien und im südöstlichen Europa; ferner für die eigentümlichen Weidewirtschaften in den Alpen (s. Alpenwirtschaft); endlich für die Weidewirtschaften, welche man auch in Deutschland und anderen in der Kultur fortgeschrittenen Ländern in dem Ueberschwemmungsgebiet grösserer Flüsse findet, wo die Gefahr der Ueberschwemmung der an und für sich zum Ackerbau wohl geeigneten Grundstücke die Benutzung derselben für diesen Zweck unrätlich macht. Der zweite Umstand ist entscheidend für Einrichtung der Weidewirtschaft in den Marschdistrikten, deren Boden zwar auch bei Ackernutzung eine hohe Rente abwerfen würde, welcher aber bei Weidenutzung wegen der geringen Betriebskosten einen noch höheren Reinertrag bringt. Derartige Weidewirtschaften finden sich z. B. an der Westküste Schleswig-Holsteins, in Ostfriesland, in den Mündungsgebieten der Weser, Elbe, Weichsel und des Pregels, der Memel, ferner in Holland.

Die Weide-W. in allen ihren Formen gehört zu den *extensiven* Betriebssystemen, d. h. das zu ihrer Führung erforderliche Anlage- und Betriebskapital ist relativ niedrig im Verhältnis zu dem Grundkapital und zu dem Reinertrag des ganzen Unternehmens. Die Weide-W. bedarf wenig Gebäude, wenig Zugvieh, wenig Maschinen und Geräte und einen geringen Aufwand an Arbeitslohn. Den weit überwiegenden Teil des Anlagekapitales nimmt der allerdings ausgedehnte Nutzviehbestand in Anspruch. Letzterer setzt sich meist aus *Rindvieh* zusammen. Nur in Gegenden mit magerem, trockenem Boden oder trockenem Klima oder in Distrikten mit sehr ungünstigen Verkehrsmitteln tritt die *Schafhaltung* in den Vordergrund, weil die Schafe geringere Ansprüche an das Futter machen und ihr Hauptprodukt, die Wolle, eine grosse Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit besitzt; dies z. B. in manchen Teilen von Südamerika, Australien, Russland.

Wo die Weide-W. mit Rindviehhaltung verbunden ist, hält man entweder *Milchvieh* oder *Mastvieh*. Teils ist dies durch althergebrachte Gewohnheit bestimmt, teils aber auch durch die örtlichen Verhältnisse geboten. In den Weidewirtschaften der Alpen hat man überall Milchviehhaltung, weil das Alpengras für Mastvieh sich weniger eignet, Masttiere auch das Weiden auf den Bergen nicht gut vertragen würden. In Holland herrscht ebenfalls die Michviehhaltung vor, obwohl dort Mastung ebenso gut betrieben werden könnte. Hier ist jene dadurch besonders vorteilhaft, dass man sie mit einer ausgedehnten Aufzucht von jungen Tieren und Verkauf derselben ins Ausland verbindet. In den deutschen Marschen treibt man vorherrschend Mastung des Rindviehes. Man ist dadurch in den Stand gesetzt, den Nutzviehbestand während des Winters auf die geringe Zahl von Tieren zu beschränken, welche nötig sind, um den eigenen Bedarf an Milch und Butter zu befriedigen. Gleichzeitig ist man der Notwendigkeit überhoben, für einen grossen Vorrat an Winterfutter und Streustroh zu sorgen, dessen Beschaffung bei dem geringen Umfang des Ackerlandes für Weidewirtschaften mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft zu sein pflegt.

VI. Modifikationen in der Handhabung

der A. Alle geregelten Ackerwirtschaften lassen sich auf eins der genannten Systeme zurückführen oder stellen eine Mischung von 2 Systemen dar. Ausser denselben findet man auch wohl noch andere aufgeführt, aber bei näherem Betracht bilden dieselben kein besonderes Ackerbausystem, sondern lediglich Modifikationen eines oder des anderen Systems. Die wichtigsten sind folgende:

10. Die Brandwirtschaft. In manchen Gegenden wird in mehr oder weniger regelmässigen Zwischenräumen die obere Narbe des Bodens, nachdem man dieselbe mit dem Pfluge abgeschält oder mit der Handhacke losgelöst hat, einem Brennprozess unterworfen. Besonders häufig geschieht dies bei Moorboden, in dessen Substanz gleichzeitig das Material zur Unterhaltung des Brennprozesses dargeboten ist. Die zurückgebliebene Asche wird ausgestreut und darauf das Land eine Reihe von Jahren mit Sommerölfrüchten, Hafer, Buchweizen oder anderen geeigneten Feldgewächsen bestellt. Werden die Ernten mit der Zeit zu kümmerlich, so überlässt man die Grundstücke dem Graswuchs und benutzt sie als Weide oder Wiese, bis man glaubt, dass sie nach abermaligem Brennen wieder im stande seien, Feldfrüchte für einige Jahre zu tragen. Man hat diese Betriebsweise wohl als Moorbrand-W. bezeichnet; sie ist aber weiter nichts als eine eigentümliche, sehr primitive und ungeregelte Form der Feldgraswirtschaft, welche mit Recht eine Raubwirtschaft genannt werden kann. Neuerdings wird sie allmählich verdrängt durch die sog. Moordammkultur, bei welcher der Moorboden durch rationelle Entwässerung, durch Befahren mit Erde und Düngen mit mineralischen Dungmitteln zu sehr gutem Ackerlande umgeschaffen und befähigt wird, alle nach Massgabe des Klimas anbaufähigen Feldgewächse mit Erfolg hervorzubringen. Das bei der Moordammkultur zur Anwendung gebrachte Ackerbausystem ist fast ausnahmslos die Fruchtwechsel-W.

Auch bei der Feldgras-W., besonders in der Form der Egarten-W. (s. sub 6), kommt in manchen Gegenden ein regelmässig wiederkehrendes Brennen der abgeschälten Bodennarbe vor; so z. B. im Schwarzwald, dem Odenwald und anderen Gebirgsdistrikten. Das Brennen wird in diesem Falle mit der Narbe des letzten Weideschlages vorgenommen, um denselben besser zu befähigen, nun wieder eine Reihe von Feldfrüchten zu produzieren. Besonders umständlich und kostspielig wird diese Massregel dadurch, dass man das Material zur Unterhaltung des Brennprozesses in Gestalt von Holz, gewöhnlich Reisig, erst herbeischaffen muss. Da ausserdem der Boden durch das Brennen seines ohnehin geringen Humusgehaltes zum grössten Teil beraubt wird, so ist diese Art der Brandwirtschaft in noch höherem Grade als die vorhin geschilderte eine Raubwirtschaft und durchaus verwerflich.

Die dritte Art der Brand-W. kommt vor bei der Waldfeld- oder Hackwald- oder Haubergs-Wirtschaft. Von dieser lässt sich allerdings sagen, dass sie ein besonderes System der Bodenbewirtschaftung darstellt; indessen repräsentiert sie nicht mehr ein eigentliches Ackerbausystem, sondern eine eigentümliche Verbindung von Waldbau und Feldbau (s. Haubergswirtschaft).

11. Die Wirtschaft in Verbindung mit technischen Nebengewerben. Mit manchen landw. Betrieben sind technische Nebengewerbe verbunden. Soweit dieselben sich damit abgeben, nicht Ackerprodukte, sondern von der Erde bereits dargebotenes Material zu verarbeiten, üben sie auf die Handhabung des Ackerbaues und der Landwirtschaft überhaupt keinen irgend erheblichen Einfluss aus, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, dass die erzielten Fabrikate, sei es durch Verwertung in der eigenen Wirtschaft, sei es durch Verkauf, eine bedeutende Kostenersparnis oder Ertragssteigerung des landwirtschaftlichen Unternehmens bewirken können. Sie berühren aber das Ackerbausystem als solches nicht und sind mit jedem Ackerbausystem vereinbar. Zu diesen Nebengewerben gehören z. B. die Ziegel- und Torffabrikation, die Kalkbrennerei. — Eine ganz andere Stellung und Bedeutung besitzen diejenigen Nebengewerbe, welche die Verarbeitung von Ackerbauerzeugnissen zum Zweck haben. Bei diesen handelt es sich darum, Produkte, welche im Verhältnis zu ihrem Volumen oder Gewicht einen geringen Geldwert oder welche eine geringe Aufbewahrungsfähigkeit besitzen, welche daher einen weiten Transport nicht bezahlt machen, in eine konzentriertere, haltbarere, leichter transportierbare Form zu bringen. In wenig bevölkerten Ländern mit schlechten Verkehrsmitteln kann zu solchen Erzeugnissen das Getreide gehören. Durch die Verarbeitung auf Spiritus (Branntwein) giebt man demselben eine für den Handel geeignetere Gestalt. In einzelnen Teilen Russlands und anderen noch wenig kultivierten Ländern, welche zugleich für Getreideproduktion sich besonders eignen, tritt daher die Getreidebrennerei noch jetzt häufig als landwirtschaftliches Nebengewerbe auf. Früher war das Gleiche auch in Mitteleuropa häufig der Fall. Nachdem hier aber durch die Verbesserung der Verkehrsmittel überall Gelegenheit geboten, das Getreide jeder Zeit auf den Markt bringen zu können, ist die Getreidebrennerei vor-

wiegend ein städtisches Gewerbe geworden, zumal der Grossbetrieb, welcher in den Städten leichter als auf dem Lande gehandhabt werden kann, erhebliche Vorteile gewährt. In noch höherem Grade ist die Darstellung von Bier aus Gerste oder Weizen, Bierbrauerei, welche früher vorwiegend ein landwirtschaftliches Nebengewerbe darstellte, nunmehr wesentlich ein städtischer Fabrikationszweig geworden. — Dagegen haben diejenigen Nebengewerbe, welche Wurzelgewächse in ein konzentrierteres, handelsfähigeres Fabrikat umschaffen, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht die Kartoffel und die Zuckerrübe, von denen jene in Spiritus oder, wiewohl seltener, in Stärke, letztere in Zucker verwandelt wird: Kartoffelbrennerei, Stärkefabrikation, Rübenzuckerfabrikation. Kartoffeln wie Zuckerrüben sind sehr wasserhaltig (75% bezw. 81% Wasser) und besitzen eine geringe Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit; Zuckerrüben sind, ausser an Zuckerfabriken, überhaupt nicht verkäuflich, Kartoffeln in grosser Menge und zu angemessenen Preisen auch nur in dicht bevölkerten Gegenden oder bei sehr guten Verkehrsmitteln. Andrerseits geben Kartoffeln und Zuckerrüben bei geeigneten Bodenverhältnissen einen hohen Rohertrag, und ihr Anbau wirkt sehr günstig auf den Ertrag der nachfolgenden Getreidefrüchte. Deshalb bilden namentlich für die mitteleuropäischen Länder, Deutschland, Oesterreich und Frankreich, die Kartoffelbrennerei und Rübenzuckerfabrikation in der Gegenwart sehr wichtige landwirtschaftliche Nebengewerbe; die erstere vorzugsweise für Distrikte mit mehr leichtem, sandigem Boden, die letztere für Bezirke mit tiefgründigem, mildem, fruchtbarem Boden. — In Brennerei- und Zuckerrübenwirtschaften wird zwar kein besonderes Ackerbausystem gehandhabt, aber die Verbindung von Kartoffelbrennerei oder Rübenzuckerfabrikation mit dem landwirtschaftlichen Betriebe übt doch einen grossen Einfluss auf den Wirtschaftsbetrieb im ganzen und damit auf den Ackerbaubetrieb aus. Gewöhnlich wird 1/5—1/3 des Ackerareals, im Durchschnitt etwa 1/4, mit Kartoffeln oder Zuckerrüben bestellt, ein zweites Viertel muss zum Anbau von sonstigen Wurzelgewächsen und Futterpflanzen verwendet werden, so dass höchstens die Hälfte für den Getreidebau übrig bleibt. Dadurch ergiebt sich gewissermassen von selbst für derartige Wirtschaften die Anwendung des Fruchtwechselsystems oder einer Kombination von Fruchtwechsel- und Feldgraswirtschaft. Die Rückstände der Brennerei wie der Zuckerfabrikation (Schlempe, Rübenschnitzel) bieten grosse Mengen besonders für Masttiere geeigneten Futters dar. In Wirtschaften mit den betreffenden Nebengewerben pflegt daher eine ausgedehnte Nutzviehhaltung zu sein, und die Folge der letzteren ist eine reichliche Düngerproduktion, welche ihrerseits eine starke Inanspruchnahme der Bodenkräfte und hohe Roherträge vom Ackerlande ermöglicht. Ein ausgedehnter Anbau von Kartoffeln und namentlich von Zuckerrüben erfordert ferner viele menschliche Arbeitskräfte und ausserdem, wenigstens der letztere, eine reichliche Benutzung von sogen. künstlichen Dungmitteln. Beide Bedingungen können nur mit Hilfe eines grossen Betriebskapitals erfüllt werden; daher haben Brennerei- und vor allem Zuckerrübenwirtschaften ein intensives Betriebssystem.

12. Die freie Wirtschaft kann ebenfalls nicht als ein besonderes Ackerbausystem betrachtet werden. Sie charakterisiert sich dadurch, dass man sich überhaupt nicht an ein festes System, namentlich an keine feste Fruchtfolge bindet, sondern jedes Grundstück jedes Jahr mit derjenigen Frucht bestellt, welche nach der jeweiligen Beschaffenheit von Boden und Klima, je nach den Verhältnissen des Marktes oder aus irgend welchen sonstigen Gründen die zweckmässigste erscheint. Die freie Wirtschaft bringt unter günstigen Umständen die grössten Erträge; sie stellt aber hohe Anforderungen an die Sachkenntnis, Urteilskraft, Energie und den Kapitalbesitz des Wirtschaftsleiters oder Unternehmers. In grossen Betrieben ist sie kaum durchzuführen, weil der Umfang und die Kompliziertheit derselben eine feststehende Organisation rätlicher machen. Dagegen wird ein freies Ackerbausystem gewissermassen zur Notwendigkeit auf Gütern, bei welchen das Ackerland aus zahlreichen, zerstreut liegenden, in ihrer Grösse, vielleicht auch in ihrer Bodenbeschaffenheit sehr verschiedenen Parzellen besteht. Hier wird die Aufstellung und Innehaltung einer festen Fruchtfolge zur Unmöglichkeit; es muss vielmehr jedes Jahr für jede Parzelle die darauf zu bauende Frucht neu bestimmt werden, wobei Sorge zu tragen ist, dass das Mengeverhältnis der einzelnen Gruppen von Gewächsen (Körnerfrüchte, Futterpflanzen etc.) immer ein dem Gesamtzweck und der ganzen sonstigen Organisation der Wirtschaft entsprechendes bleibt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden freie Wirtschaften den Charakter der Fruchtwechselwirtschaft an sich tragen.

Litteratur: ***K. Birnbaum***, *Ueber die Wirtschaftssysteme (Inaug.-Diss.), Giessen 1857.* ***A. Delius***, *Die Reinerträge der Wirtschaftssysteme, Glogau (ohne Jahreszahl).* ***K. Göritz.*** *Die landwirtsch. Betriebslehre, 2 Bde., Stuttgart*

1853 und 54. **Th. Frhr. von der Goltz.** *Handbuch der landwirtsch. Betriebslehre, Berlin 1886; 2. Aufl. 1896.* **G. Hanssen**, *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 und 84.* **G. von Justi**, *Oekonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtsch., 2 Bde., Berlin und Leipzig 1760 (I. Bd. S. 219 ff., S. 270 ff., II. Bd. S. 205 ff.),* **J. G. Koppe**, *Revision der Ackerbausysteme, Berlin 1818.* **Derselbe.** *Nachtrag zur Revision der Ackerbausysteme, Berlin 1819.* **Derselbe.** *Kurze Darstellung der landwirtsch. Verhältnisse in der Mark Brandenburg, Berlin 1839.* **Möglinsche** *Annalen der Landwirtschaft, Jahrg. 1819, S. 174 ff. (enthält eine Besprechung der Koppe'schen Schrift: »Revision der Ackerbausysteme« von A. Thaer).* **W. Roscher**, *Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, 2 Bde., III. Aufl., Leipzig 1878.* **H. Settegast**, *Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, 3 Bde., Breslau 1875—79.* **H. von Thünen**, *Der isolierte Staat, 2 Bde., Rostock 1826 und 1850. (Vgl. auch die Litteraturnachweise bei Ackerbau, Agrargeschichte und Landwirtschaft.)* **Th. Frhr. von der Goltz.**

Acquit-à-caution

s. Veredlungsverkehr.

Adams, Charles Francis, jr.,

geb. zu Boston, Staat Massachusetts, 27. V. 1835. Wurde 1869 Mitglied des Board of Railway Commissioners of Massachusetts; präsidiert seit 1884 der Union Pacific Railway Company.

Er veröffentlichte in Buchform: The railroad problem. New York 1875. — Railroads, their origin and problems, New York 1878; dasselbe, 2. Aufl. ebd. 1880; dass. 3. Aufl. ebd. 1886. — Notes on railroad accidents, New York 1879; dass. Neudruck ebd. 1886. — Railroad and railroad questions, New York 1878. Er veröffentlichte in der Zeitschrift „North American Review" die Artikel: The railroad system (1867); Railway problems in 1869 (1870); The government and the railroad corporations (1874); The granger movement (1875). **Carlile.**

Adams, Charles Kendell,

geb. zu Derby, Staat Vermont, 24. I. 1835. Wurde 1885 Präsident des Cornell College zu Ithaka, Staat New York, woran er seit 1881 als non-resident Professor gewirkt. Obwohl vorwiegend Historiker hat er in einzelnen seiner Schriften auch Probleme des höheren Unterrichts und zwar unter vollständiger Desavouierung des Prinzips des laissez faire beleuchtet. Er veröffentlichte in Buchform: Democracy and monarchy in France, New York 1874; dasselbe, deutsch, Stuttgart 1875. — The relations of higher education to national prosperity, New York 1877. — Manual of historical literature, New York 1882; dasselbe 3. Aufl. ebd. 1889; er veröffentlichte ferner einige Aufsätze in der inzwischen eingegangenen Zeitschrift „University". **Carlile.**

Adel.

1. Die Urzeit und die Zeit der Stämme. 2. Die Umwälzung der Standesverhältnisse in der fränkischen Monarchie. 3. Die Entstehung des Rittertums. 4. Die Zeit der Herrschaft des Rittertums. 5. Erwerb und Sicherung von Privilegien. 6. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. 7. Fideikommisse und verwandte Einrichtungen. 8. Der Adel im modernen Staat. 9. Der spanische und der englische Adel.

Dieser Artikel sucht die wirtschaftliche Stellung und Bedeutung des Adels zu den verschiedenen Zeiten in grossen Zügen zu kennzeichnen. Dabei berücksichtigen wir im wesentlichen nur den deutschen Adel, während wir die Verhältnisse anderer Länder bloss zum Vergleich heranziehen.

1. Die Urzeit und die Zeit der Stämme. In der deutschen Urzeit, d. h. in der Zeit der Völkerschaften und in der Zeit der Stämme bildeten den Adel diejenigen Familien, aus welchen in der Regel (prinzipiell geschah es nicht) die Könige, Fürsten und Priester genommen wurden. Auf wirtschaftlichem Gebiet zeichneten sich die Adeligen vor den Gemeinfreien durch grösseren Grundbesitz aus. Die ihnen gehörigen Höfe liessen sie durch Unfreie, welche den römischen Kolonen ähnlich standen, bewirtschaften.

2. Die Umwälzung der Standesverhältnisse in der fränkischen Monarchie. Mit der Errichtung der starken fränkischen Monarchie verschwand der alte Adel in den verschiedenen deutschen Stammesgebieten (in Franken ist er schon zur Zeit Chlodovechs nicht mehr vorhanden); seine hoheitliche Stellung war mit der neuen Monarchie nicht vereinbar. Er ging in dem neu sich bildenden Dienstadel auf. Die Grundlage des letzteren bildete der Königsdienst, insbesondere die Bekleidung des wichtigsten staatlichen Amtes jener Zeit, des Grafenamtes. In Wechselwirkung mit der Bildung dieses Dienstadels stand die Bildung der Klasse der Grossgrundbesitzer, indem einerseits der Dienstadel von den Königen reichlich mit Grundbesitz ausgestattet wurde und auch sonst seine Stellung zur Erweiterung seines Besitzes benutzte, und andrerseits die Grossgrundbesitzer danach strebten, das Grafenamt nach Möglichkeit für die Mitglieder ihres Kreises zu monopolisieren. Die näheren Umstände, welche zur Entstehung der Grossgrundherrschaften geführt haben, sind folgende. In dem früher

römischen Teile von Gallien gab es bereits von vornherein einen Stand von Grossgrundbesitzern. Die von den Franken gemachten Eroberungen verschafften dann zunächst dem Könige eine höchst bedeutende Erweiterung seines Besitzes. Die römischen Fiskalgüter, das konfiszierte Gut und das herrenlose Land fielen ihm zu. Aus der Hand des Königs gelangte Grundbesitz in grösserm Umfange an Kirchen und, wie schon angedeutet, an Laien. Die Kirchen, welche zugleich von Privatpersonen beschenkt wurden, häuften ihren Grundbesitz bald zu einer exorbitanten Höhe an. Nachdem einmal Grundherrschaften entstanden waren, dehnten sie sich noch weiter aus. Der Ueberschuss, welchen der grosse Besitzer aus seiner Wirtschaft zog, machte ihn dem Gemeinfreien überlegen. Ihn drückten weniger die ausserordentlich hohen Bussen und Wergelder jener Zeit, während sie dem kleinen Besitzer oft sein ganzes Vermögen raubten. Er konnte die öffentlichen Lasten, insbesondere die mit der Ausdehnung des Reiches zunehmenden militärischen, besser tragen. Er hatte dadurch, dass er über eine grössere Zahl von Eigentum und Zugvieh gebot, in dem Wettbewerb um die Ausdehnung des Besitztums durch Rodung einen nicht auszugleichenden Vorsprung. Aber auch durch rohe Gewalt vergrösserten die Grundherren, und zwar nicht am wenigsten die Beamten unter ihnen, ihren Besitz, indem sie den Gemeinfreien zwangen, sich ihres Eigentums oder gar ihrer Freiheit zu entäussern.

Die geschilderten Umstände hatten jedoch erstens keineswegs den Erfolg, dass der gesamte Grund und Boden Deutschlands von den Grundherrschaften absorbiert wurde; es blieben vielmehr überall in Deutschland grosse Massen von selbständigen Bauern sitzen; erst weit später ist es, und auch nur teilweise, anders geworden. Und zweitens bedeutete die Bildung von grossen Grundherrschaften nicht die Bildung von Latifundien. Wirklicher Grossbetrieb war schon wegen der verhältnismässig geringen Zahl der unfreien Arbeitskräfte unmöglich. »Mit der Ansammlung grossen Grundbesitzes ging die Bildung zahlreicher Leiheverhältnisse Hand in Hand, welche die Nutzung von Grund und Boden unter viele einzelne verteilte« (Brunner). Der Grossgrundbesitz des Mittelalters war Streubesitz. »Ein Gutsherr (wenn man ihn für die damalige Zeit schon so bezeichnen darf) besass vielleicht in einer ganzen Anzahl von Dörfern die Grundherrlichkeit über nur eine oder einige wenige zins- und sonst pflichtige Hufen« (Hanssen).

3. Die Entstehung des Rittertums. Der Dienstadel, der sich in der fränkischen Zeit bildete, ist der Vorgänger des später sog. »hohen« Adels. Die Inhaber des Grafenamtes (resp. irgend eines so oder so genannten Gerichtsbezirkes; denn die Grafschaftsbezirke wurden im Laufe der Zeit sehr zerstückelt) wurden zu Landesherren. Der später sog. »niedere« Adel ist die Fortsetzung des Rittertums. Dieses ist durch die Notwendigkeit geschaffen worden, Reiterheere ins Feld zu stellen. Der äussere Anlass war für den Westen in den Kämpfen mit den zu Ross streitenden Arabern (Karl Martell), für den Osten im allgemeinen erst in den Kämpfen mit den ebenfalls zu Ross streitenden Ungarn (König Heinrich I.) gegeben. Hinzu kam, dass bei der grossen Ausdehnung des Reiches die Heere so wie so nicht mehr in der Mehrzahl aus Fusstruppen bestehen konnten, weil bei dem mangelhaften Zustande der Heerstrassen die Bewegung gewaltiger Infanteriemassen von einem Ende des Reiches zum andern die grössten Schwierigkeiten gehabt hätte. Aus diesem Bedürfnis entsprang das Lehnswesen. Verfassungsmässig war der fränkische Unterthan nur zum Kriegsdienst zu Fusse verpflichtet; wollte man eine leistungsfähige Kavallerie haben, so musste man den Reitern eine privatrechtliche Vergütung bieten; diese ist das Lehen, welches den Empfänger in den Stand setzen soll, zu Ross zu dienen; der Lehnsmann ist regelmässig Reiter, Ritter. Natürlich war es auch jedem anderen, der nur über die erforderlichen Mittel verfügte, unverwehrt, ritterliche Lebenshaltung anzunehmen. Die Ritter sind zunächst freie Personen. Aber schon früh vermehrten der König und die Landesherren (resp. die später sog. Landesherren) die Zahl ihrer freien Lehnsleute durch Unfreie, die sie mit ritterlicher Rüstung und einem technisch sog. Dienstlehen ausstatteten; diese unfreien Ritter heissen Ministerialen, Dienstmannen. Und da das Ministerialitätsverhältnis im Vergleich zu dem Vassallitätsverhältnis dem Herrn Vorteile bot, so nötigten die Landesherren bis zum 13. Jahrh. sämtliche in ihrem Territorium sitzenden freien Ritterbürtigen zum Eintritt in ihre Ministerialität. Andrerseits hob sich das Ansehen der Ministerialen infolge ihres ritterlichen Lebensberufes fortschreitend, so dass sie bis etwa zum 14. Jahrh. (teilweise später) die Merkmale ihrer ursprünglichen Unfreiheit verloren; Dienstlehen und Mannlehen (echte Lehen) wurden allmählich gleich behandelt. Einen erheblichen Zuwachs erhielt das Rittertum auch durch städtische Patrizier, die aufs Land zogen. Seit dem Schluss des Mittelalters wird das gesamte Rittertum als adelig (nobilis) bezeichnet (was vorher nur teilweise üblich gewesen war); damit tritt neben den hohen Adel der Landesherren der niedere Adel der landsässigen Ritterschaft und der Reichsritterschaft. Was die wirtschaftliche Stellung des Ritters im Mittelalter betrifft, so ist sie

im allgemeinen durchaus keine glänzende. Charakteristisch ist in dieser Beziehung, dass die Ritter (wenigstens teilweise) von ihrem Herrn mit der Rüstung ausgestattet werden und dass sie es als eine wertvolle Gabe ansehen, wenn ihnen am landesherrlichen Hofe Essen gereicht wird. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse stellen den Ritterstand als einen spezifisch kriegerischen dar. Sein Grundbesitz zunächst ist zum grösseren Teil Lehen (durch die Vergabung zu Lehen ist der Besitz der in der fränkischen Zeit entstandenen grossen Grundherrschaften erheblich vermindert worden), zum kleineren Allod. Derselbe bildet häufig eine wahre Grossgrundherrschaft mit einem Haupthofe und einer Anzahl abhängiger Höfe, mit einem Hofgericht auf dem Haupthofe. Häufig ist der Grundbesitz eines Ritters aber auch keine Grossgrundherrschaft, besteht nur aus einem, zwei oder drei Höfen (wie denn überhaupt der ritterliche Grundbesitz weit hinter dem kirchlichen zurückbleibt). Stets ist der Ritter zu sehr Krieger, als dass er seinen Grundbesitz selbst bewirtschaftete; die Höfe sind an Zins- oder Pachtbauern vergeben, von denen er jährlich Renten bezieht. Gering konnte der Landbesitz eines Ritters deshalb sein, weil er nicht seine einzige Einnahmequelle war. Als Lehen bezog er nämlich ferner Geld- oder Getreiderenten, die auf die verschiedenen lokalen Hebestätten der landesherrlichen Finanzverwaltung angewiesen sind. Auch von kirchlichen Instituten war er vielfach mit solchen Renten, weiter mit Zehnten und Vogteien belehnt. Fast wichtiger als der Besitz eines Landgutes war für den Ritter der Besitz der Burg. Sie stellte ein wertvolles Vermögensobjekt dar, insofern benachbarte Herren sich die »Oeffnung« derselben für den Fall eines Krieges um Geld oder andere Vorteile erkauften. Wie hoch die Burg geschätzt wurde, ergiebt sich schon daraus, dass an ihrem Besitze die Landtagsfähigkeit mit allen ihren Vorteilen haftete: die landtagsfähige Ritterschaft setzte sich nicht aus den Besitzern so oder so beschaffener Landgüter, sondern lediglich der im Lande gelegenen Burgen zusammen; sie war die schlossgesessene Ritterschaft. Wie die Landstandschaft, so charakterisieren sich auch die übrigen politischen Vorrechte des Rittertums als Korrelate seiner militärischen Stellung. Dass die Ritterbürtigen (in den verschiedenen Territorien in verschiedenem Umfang) Freiheit von direkten Steuern geniessen, von der Einquartierungslast, den Landfronen, auch, wenigstens soweit es sich um Gegenstände für den privaten Bedarf ihres Hauses handelt, von Zoll und Accise frei sind, alles dieses wird in den Quellen ausdrücklich damit motiviert, dass sie als Entgelt dafür den Reiterdienst leisten müssen, während diese Pflicht denjenigen, welchen jene Bevorzugung nicht zu teil wird, auch nicht obliegt. Anderes wird nicht als Entgelt für die Leistung des Reiterdienstes hingestellt, ist jedoch ohne Zweifel eine Konzession, die dem spezifischen Kriegerstande gemacht wird. Dahin gehört es, wenn die Ritterbürtigen dem landesherrlichen Jagdregal in geringerem Masse unterliegen; wenn sie ferner von den Lasten, welche der mittelalterliche Gemeindeverband mit sich bringt, fast ganz frei, insbesondere frei von den gemeindeherrlichen Bannrechten (Mühlen-, Brauhaus-, Kelterzwang etc.) sind.

4. Die Zeit der Herrschaft des Rittertums. Die grosse militärische Bedeutung, die dem Rittertum zukam, hob es in der sozialen Geltung auf eine hohe Stufe. Seit dem 13. Jahrh. können wir, trotzdem die persönliche Unfreiheit der Ministerialen einstweilen noch nicht, bezw. nur teilweise beseitigt war, ein Zeitalter der Blüte des Rittertums datieren. Es dauert bis ins 17. Jahrh. an. Diese Jahrhunderte sind diejenigen, in welchen das Rittertum, bezw. der niedere Adel im deutschen Leben einen beherrschenden Einfluss ausübt. »Damals ist die Grundlage geschaffen worden, auf der noch heute, was ihm an Einfluss geblieben ist, ruht« (M. Lenz). Man hat oft mit Unrecht aus einzelnen Thatsachen auf einen Rückgang des Rittertums im ganzen in jener Zeit geschlossen. Es ist ja richtig, dass die Revolution im Heerwesen, die sich damals vollzog, für den Ritterstand eine nicht bloss ökonomische, sondern auch allgemein gesellschaftliche Einbusse zur Folge hatte. Die kleinen Bergschlösser der Ritter verloren gegenüber der Ausbildung des neueren Geschützwesens mehr und mehr ihre Bedeutung. Die ritterliche Fechtweise musste die leitende Stellung, die sie bisher eingenommen hatte, an die Infanterie abgeben (diese Umwandlung ist nicht oder wenigstens nicht in erster Linie, wie die populäre Meinung behauptet, durch die Erfindung des Pulvers herbeigeführt worden). Das flandrische, das hussitische Fussvolk, die Schweizer und die deutschen Landsknechte machten die Infanterie zur Haupttruppe. Indessen trat die Reiterei keineswegs ganz zurück, und bis ins 16. Jahrh. galt sie als adelige Waffe in dem Sinne, dass nicht bloss die Führer, sondern in grosser Zahl auch einfache Reiter dem Adel angehörten. In der Infanterie nahmen die Adeligen nicht eine so bedeutsame Stellung ein; doch bekleideten sie hier wenigstens viele Befehlshaberposten. Eine erfolgreiche Konkurrenz im wirtschaftlichen Wettkampf machte sodann das Bürgertum vielfach dem Adel. Endlich konnte der Adel auch die einmal festgelegten Zinse der abhängigen Bauern, die infolge des Sinkens des Geldwertes finanziell weniger ausmachten

nicht immer ohne Schwierigkeit erhöhen. Allein wenngleich die wirtschaftliche Stellung des niederen Adels aus diesen und den vorhin angedeuteten Gründen nie eine durchweg glänzende war, so wusste er doch seine Stellung zu behaupten. Er that es, indem er seine alten Vorrechte zu einem umfassenden Systeme von exklusiven Berechtigungen umgestaltete, seinen Unterhalt ausser in dem kriegerischen auch in friedlichen Berufen suchte und Einrichtungen traf, durch welche sein Besitz nach Möglichkeit der Familie dauernd konserviert wurde. Als Mittel bei dem Streben nach jenen Berechtigungen diente ihm namentlich der massgebende Einfluss, den er auf dem Landtag besass. Wir betrachten nun den eben skizzierten dreifachen Weg, den er einschlug, im einzelnen.

5. Erwerb und Sicherung von Privilegien. Der Adel benutzte die ihm vom Mittelalter her überkommene Machtstellung dazu, um sich Privilegien zu verschaffen oder zu erhalten, denen die innere Berechtigung fehlte. Man bezeichnet oft die Privilegierung des Adels als spezifisch mittelalterlich, die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins als ein spezifisch mittelalterliches Prinzip. Allein die rechtliche Fixierung dieser Verhältnisse wenigstens ist dem eigentlichen Mittelalter fremd. »Die kastenhafte Abschliessung der Stände beginnt erst mit dem Zerfall des Mittelalters, oder vielmehr dieser durch jene« (Schäffle). Die vorhin genannten politischen Vorrechte (die Steuerfreiheit etc.) hielt der Adel fest, obwohl sie seit dem Fall der Reiterheere eine Ungerechtigkeit waren. Im Mittelalter lag es in der Natur der Sache, dass der Landesherr seine Aemter mit Ritterbürtigen besetzte; ein rechtlicher Anspruch auf die Bekleidung derselben bestand jedoch nicht. Jetzt, wo der Landesherr geneigt ist, juristisch gebildete Beamte aus dem Bürgertum anzustellen, nötigt der Adel ihm das verbriefte Zugeständnis ab, alle wichtigeren Aemter nur mit Adeligen zu besetzen. Die Motive, welche den Adel bei dieser Forderung leiten, erkennt man daraus, dass in vielen Territorien der Adelige schliesslich nur Ehre und Gehalt von dem betr. Amte bezieht, während für die Arbeit ein besonderer Beamter angestellt ist. Im Mittelalter war es gesetzlich anderen Klassen nicht untersagt, Rittergüter zu kaufen. Jetzt wird der Uebergang von Rittergütern auf Geistliche, Bürger und Bauern gesetzlich verboten. Andrerseits hatte jedoch der Landesherr auch ein (vorzugsweise finanzielles) Interesse daran, dass die Adeligen nicht in zu weitem Umfange Güter von Bürgern und Bauern erwarben. Indem dieser Erwerb gleichfalls (wenigstens vielfach) gesetzlich ausgeschlossen wurde, indem man ferner die Ausübung der städtischen Gewerbe, insbesondere des Braugewerbes, den Bürgern reservierte, da der Adel sich nun einmal den bezüglichen Steuern nicht unterwerfen wollte, wurde eine rechtliche Fixierung der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins hergestellt. Denselben Geist der Exklusivität wie in der Gesetzgebung finden wir in privaten Verhältnissen. Die angeseheneren Stifter hatten schon im Mittelalter ihre Mitglieder aus dem Adel erhalten. Der Adel hatte den Stiftern Zuwendungen in der klaren Vorstellung gemacht, dass später seinen Nachkommen Stiftspräbenden zu teil werden würden. Bekannt ist die Aeusserung Luthers, die alten Stifter seien darauf gestiftet, dass, weil nicht jedes Kind von Adel Erbbesitzer und Regierer sein soll, in den Stiftern es versorgt werden möchte. Jetzt wurden die Stifter den Adeligen streng reserviert, und zwar durch die Forderung einer sehr grossen Ahnenreihe. Das praktische Motiv für diese Forderung ist die Tendenz, den Genuss der Stiftspräbenden einem möglichst engen Kreis zukommen zu lassen. Jetzt war es ökonomisch, bei der Verheiratung auf eine hohe Ahnenzahl zu sehen; denn ein im übrigen armes Edelfräulein von 16 Ahnen repräsentierte mit Rücksicht auf die Stiftsstellen, auf welche ihre Nachkommen rechnen konnten, ein Kapital. Es liegt jedoch auf der Hand, dass Inhaber von Sinekuren, wie sie die Stiftsstellen boten, zumal wenn damit die Notwendigkeit des Cölibates verbunden war, nicht im vollen Leben der Nation stehen konnten, und dass das Prinzip, nur eine ahnenreiche Braut zu wählen, einen anderen, viel gesünderen Kapitalzufluss dem Adel verschloss. Im Reformationszeitalter erlitt er insofern eine Einbusse, als in den protestantischen Territorien nur ein Teil derjenigen Stifter und Klöster, in denen er bisher so vielfach seine Kinder versorgt hatte, ihm reserviert wurde, während der grössere Teil entweder ganz aufgehoben oder zu anderen Zwecken bestimmt wurde. Im grossen und ganzen kam die kirchliche Reformation jedoch dem Adel wohl zu statten. Sie spielte ihm manches Stück des säkularisierten Kirchengutes in die Hand und minderte das Ansehen des Klerikerstandes, der im Mittelalter höher als das Rittertum gestanden hatte.

6. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. Die friedlichen Berufe, die der Adel aufsuchte, waren vorzugsweise die staatliche Beamtenstellung und die landwirtschaftliche Thätigkeit. Zu jenem Zweck erwarb er sich seit dem 15. Jahrh. auf italienischen und deutschen, teilweise auch französischen Universitäten die erforderliche wissenschaftliche Bildung. Die landwirtschaftliche Thätigkeit des Adels hat eine ganz besondere, geradezu entscheidende Bedeutung für die nordöst-

lichen Landschaften Deutschlands, diejenigen, welche den Slaven abgerungen waren, erhalten. Hier wurde aus dem Zinse empfangenden Grundherren ein die Frondienste als wertvollste Leistung seiner Bauern schätzender Gutsherr, wie es denn charakteristisch ist, dass in diesem Jahrh. bei der Aufhebung der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse im Westen hauptsächlich Zinse, im Osten hauptsächlich Frondienste abzulösen waren. Der Adel im Nordosten erweiterte vom Ende des Mittelalters bis in den Anfang dieses Jahrh. seinen Grundbesitz um ein sehr Beträchtliches und verwandelte den Streubesitz des Mittelalters in einheitliche grosse Gutskomplexe, indem er die entfernter gelegenen unter seinen Bauerngütern gegen näher gelegene eintauschte und ferner zahlreiche Bauerngüter, ja ganze Dörfer unter Entsetzung der Bauern zur Hofländerei des Haupthofes einzog (das technisch sog. »Bauernlegen«). Der heute vorhandene Unterschied in der Verteilung des Grundeigentums zwischen dem Nordosten und den übrigen Landschaften Deutschlands geht darauf zurück. Die Momente, welche jenen Vorgang möglich machten, sind im wesentlichen folgende. Im Nordosten finden wir bereits im 13. Jahrh., dass das Gut eines Ritters nicht weniger als 6 Hufen zu haben pflegt, ein Mass, das von dem regelmässigen Rittergut des Westens bei weitem nicht erreicht wird. Sodann hatten die ostdeutschen Territorien vom 14. bis in das 17. Jahrh. eine Reihe schwacher Regenten; vielleicht war die landesherrliche Verwaltung sogar überhaupt im Osten damals weniger intensiv als im Westen. So vermochten die Ritter, Städte und kirchlichen Institute die landesherrlichen Rechte über die freien Bauern an sich zu reissen. In die dadurch begründeten Verhältnisse traf der dreissigjährige Krieg mit der durch ihn herbeigeführten Entvölkerung, welche den Gutsherren die Einziehung der von ihren Besitzern verlassenen Bauerngrundstücke nahe legte. Endlich veranlasste der im 18. Jahrh. eintretende technische Aufschwung im landwirtschaftlichen Betriebe die Schleifung zahlreicher Bauernhöfe. Dieser technische Aufschwung konnte wohl nur auf den grossen Gütern, die mit mehr Kapital und höherer Intelligenz bewirtschaftet wurden, erreicht werden. Doch ist damals (namentlich in Mecklenburg und in dem schwedischen Neuvorpommern, denn in den unter preussischer Herrschaft stehenden Landschaften schützte die Regierung den Bauernstand) in der Beseitigung des bäuerlichen Besitzes zum eigenen Nachteil der grossen Güter zu wenig Mass gehalten worden, wie dies heute von dem Landadel der östlichen Provinzen selbst teilweise anerkannt wird.

7. Fideikommisse und verwandte Einrichtungen. Im Gegensatze zum römischen Recht gestattete das alte deutsche Recht die Veräusserung von Grundstücken ausser im Falle der echten Not nur mit Genehmigung der nächsten Erben. Insofern zeigt es eine gewisse Stabilität. Wenn jedoch die Genehmigung erfolgte, konnte das Gut veräussert werden; es war ferner verschuldbar, endlich unter mehrere Kinder teilbar. »Keines der deutschen Stammesrechte kannte den Grundsatz der Individualsuccession, sondern gleich nahe Erben hatten gleiches Erbrecht, soweit nicht der Vorrang der Männer vor den weiblichen Verwandten Platz griff« (Brunner). Die Individualsuccession kannte das Mittelalter nur für den abhängigen, für den im Lehnrecht und im Hofrecht stehenden Grundbesitz. Das Interesse des Herrn war es, welches hier den Uebergang des ungeteilten Gutes auf einen einzelnen Erben (beim Lehen bildete sich früh die Primogeniturerbfolge aus) verlangte. Dem Lehnrecht ist der Adel ebenso wie der Bauernstand dem Hofrecht für die Erhaltung leistungsfähiger Güter zu Dank verpflichtet. Zwei Momente riefen aber auch Einrichtungen für Konservierung der dem Landrecht unterstehenden Grundstücke hervor. Mit zunehmender Kultur machten die Beziehungen eines weiteren Verwandtenkreises, wie sie in der älteren Zeit bestanden, einem engeren Familiensinne Platz; wir bemerken seit dem Ende des Mittelalters das bewusste Bestreben, für eine gesicherte Stellung der Nachkommen zu sorgen. Der Gedanke an solche Bestrebungen aber wurde dem Adel besonders nahe gelegt durch die bedrohliche Konkurrenz der kapitalkräftigen Städter. Sehr bald nach dem Aufkommen des Städtewesens müssen ritterliche Besitzungen in grosser Zahl in städtische Hände übergegangen sein; wir dürfen dies aus dem verschiedenen Städten erteilten königlichen Privileg des Erwerbes von Lehngütern schliessen. Je mehr dann der städtische Reichtum wuchs, desto häufiger geschah jenes, und um so häufiger, als der Fall des Reiterdienstes die oben genannten Wirkungen äusserte. Aus den hiermit charakterisierten beiden Momenten, dem Erwachen eines bewussten Familiensinnes und der Besorgnis vor der Konkurrenz des städtischen Kapitals, entsprang zunächst eine original deutsche Institution, das System der im engeren Sinne sog. adeligen Stammgüter (Stammgüter im weiteren Sinne sind alle in der Familie bereits vererbten Güter, d. h. solcher Güter des hohen und niederen Adels, bei welchen der jedesmalige Eigentümer nicht bloss in Bezug auf Veräusserung durch die Rechte der nächsten Erben beschränkt ist, sondern welche ausserdem ausschliesslich auf männliche Erben übergehen. Das unterscheidende Merkmal von dem ältern

deutschen System ist auf eine bewusste, seit dem 14. Jahrh. hervortretende Neigung des Adels zurückzuführen, welcher wenigstens die ererbten Güter ausschliesslich den Söhnen zu erhalten und dadurch den Trägern des Namens die Möglichkeit zu gewähren suchte, die Bedeutung der Familie zu konservieren. Das Stammgutssystem besass übrigens keineswegs eine allgemeine Verbreitung und war auch lokal im einzelnen verschieden. Mehr das Interesse des allgemeinen ritterlichen Standes als das der einzelnen ritterlichen Familie wahrnehmend ist das ungefähr gleichzeitig entstandene Verbot der Veräusserung von Rittergütern an Nichtritterbürtige (die Stelle dieses Verbotes vertritt namentlich da, wo sich seine Durchführung als unmöglich erweist, ein ritterschaftliches Retraktsrecht). Wir erfahren ferner aus dem Ende des Mittelalters noch von einzelnen Abmachungen (insbesondere testamentarischen Verfügungen), welche dem Gesichtspunkt, die Bedeutung der Familie aufrecht zu erhalten, Ausdruck geben. Ein weit wirksameres Mittel für die Erreichung dieses Zieles als das Stammgutssystem etc. bot ein auf fremdem Boden erwachsenes Institut, das Familienfideikommiss (s. d.). Bevor wir die Geschichte desselben kurz charakterisieren, vergegenwärtigen wir uns die deutschen Verhältnisse im ausgehenden Mittelalter noch an einem bezeichnenden Beispiel. Nach dem jülicher Landrecht von 1537 (cap. 29) erhält bei der jülicher Ritterschaft der älteste Sohn den »Ansedel« (d. h. die Burg) voraus, aber nur diesen, »so wie der in seinen Gräben (den Burggräben) gelegen ist«; dann teilen die Brüder alle Erbschaften und Güter gleich. Keine Teilung findet nach dem jülicher Landrecht nur bei Lehen statt. Wenn es dann noch erwähnt: »geistliche Personen unter den Erben sollen nicht so viel haben wie die weltlichen, da dem Landesherrn »davon« Dienst geschehen muss«, so deutet es damit treffend an, dass die Konservierung des ritterlichen Besitzes im deutschen Mittelalter ihr stärkstes Motiv in dem Interesse der Herrschaft hatte. — Die uns geläufige Form der Familienfideikommisse ist in Spanien ausgebildet worden. Die leyes de Toro (Cortes zu Toro 1505) setzen sie bereits als etwas allgemein Bekanntes voraus; vielleicht ist das Institut schon im 14. Jahrh. vorhanden gewesen. Von Spanien wurde es nach Italien verpflanzt, wo es über die daselbst üblichen, an das römische Recht anknüpfenden Substitutionen, welche der Perpetuität und der Individualsuccession ermangeln, das Uebergewicht gewann. Eigentliche Fideikommisse im modernen Sinne finden sich in Italien noch im 16. Jahrh.; das 17. ist hier das Hauptzeitalter der Fideikommissstiftungen. Nach Frankreich ist das spanische Fideikommiss nicht eingedrungen (erst Napoleon I. hat solche gestiftet, die übrigens seitdem wieder aufgehoben sind); nur jene italienischen Substitutionen finden sich hier. Im übrigen war in Frankreich, dem klassischen Lande des Lehnwesens, wenig Bedürfnis nach einem neuen Mittel für die Durchführung der Individualsuccession. In Deutschland begegnen wir dem Fideikommiss zuerst bezeichnenderweise in dem mit Spanien eng verbundenen Oesterreich. Es ist vielleicht auch nicht Zufall, dass das zweitälteste[1]) sicher beglaubigte Fideikommiss in Deutschland (Grafschaft Frankenberg in Oberösterreich) von einem kaiserl. Botschafter in Spanien, dem Grafen Johann v. Khevenhüller, gestiftet worden ist (im Jahre 1605; die von Inama aus dem 16. Jahrh. beigebrachten Beispiele werden von Pfaff und Hofmann in Zweifel gezogen). Die eigentliche Epoche der Fideikommissstiftungen beim österreichischen Adel sind die Regierungen Ferdinands II. und III. und namentlich Leopolds I. Aus Norddeutschland sind Fideikommisse des 17. Jahrhunderts nur in sehr geringer Zahl nachzuweisen; erst im 18. werden sie hier häufig. Einen neuen Aufschwung hat die Bildung von Fideikommissen in Preussen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts genommen. Ein bedeutender Teil derselben stammt aus Lehengütern, da solche bei der Beseitigung des Lehnswesens vielfach in Fideikommisse verwandelt worden sind. Eine Gruppe verdankt auch politischen Motiven ihre Entstehung, indem man durch die Bindung des adligen Besitzes nicht bloss den Glanz der Familie zu erhalten, sondern zugleich die konservativen Mächte zu stärken und damit den Radikalismus zu bekämpfen meinte.

8. Der Adel im modernen Staat. Der moderne Staat griff mit seinen Forderungen der Gleichheit des Rechtes und der Pflichten für alle Unterthanen tief in die wirtschaftliche Stellung des Adels ein. Vom 17. Jahrhundert an, in dem die Macht des alten Landtags gebrochen und damit das vornehmlichste Bollwerk der bevorzugten Stellung des Adels beseitigt wurde, bis in unser Jahrhundert, in dem die einschneidendsten Massregeln erfolgt sind, hat sich eine vollkommene Umwandlung vollzogen. Es wurden alle Privilegien des Adels (die Steuerfreiheit, das alleinige Recht auf den Besitz von Rittergütern, das Recht auf Bekleidung von staatlichen Aemtern etc.) und die bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse aufgehoben; die letz-

[1]) Das älteste dürfte das des Peter Zollner v. Massenberg in Steiermark (durch Testament von 1600) sein.

teren nicht, ohne dass der Adel eine Entschädigung (teils in Land, teils in Geld) erhielt, die Privilegien im allgemeinen ohne Entschädigung. Zugleich entriss die Säkularisation des Kirchenguts am Anfang des 19. Jahrhunderts dem Adel den grössten Teil der ihm reservierten Stiftsstellen. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse brachte ihm infolge der reichlich bemessenen Entschädigungen eher Vorteil als Nachteil, und die Aufhebung der alten Wirtschaftsverfassung (mit ihren Frondiensten) veranlasste eine viel rationellere Wirtschaftsweise. Dagegen hat der Verlust des alleinigen Rechtes auf den Erwerb von Rittergütern eine wesentliche Schmälerung des adligen Besitzes herbeigeführt. Durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse, den rapiden Aufschwung von Handel und Industrie, hat auch der ländliche, noch immerhin zum sehr grossen Teil in adligen Händen befindliche Besitz einen erhöhten Wert erhalten. Doch wird dieser Vorteil durch die grosse Konkurrenz auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produkte zum Teil wieder ausgeglichen.

9. Der spanische und der englische Adel. Zum Schluss weisen wir noch auf zwei Länder hin, deren Adel je eine besondere typische Bedeutung hat. Der spanische Adelige treibt kein bürgerliches Geschäft. Die Verachtung der Arbeit und die Titelsucht des Spaniers konzentrieren sich im spanischen Adel. Bei diesen persönlichen Eigenschaften hat auch die allgemeine Verbreitung der Fideikommisse in Spanien den Adel nicht vor dem ökonomischen Verfall bewahrt. Seine Verhältnisse werden durch die Thatsache illustriert, dass, als in neuerer Zeit ein grosser Teil der spanischen Fideikommisse in Staatsschuldscheine verwandelt wurde, die Besitzer gern darauf eingingen, um bei dieser Gelegenheit ihre persönlichen Schulden zu bezahlen. Im scharfen Gegensatz zum spanischen Adel nimmt der englische an der nationalen Arbeit energischen Anteil. Söhne von Herzögen sind als Grosshändler thätig. Der Grundbesitz des englischen Adels ist durch die sog. entails gebunden. Diese, aus den nur auf bestimmte Arten von Erben (z. B. männliche Descendenten) vererblichen feuda conditionalia hervorgegangen, waren in den letzten zwei Jahrhunderten des Mittelalters wirkliche Fideikommisse. Seitdem in abgeschwächter Gestalt fortlebend, sind sie heute Vinkulierungen des Grundbesitzes für die Lebensdauer beliebig vieler jetzt lebender Personen und für die Zeit der Minderjährigkeit des noch ungeborenen Erben. Bekanntlich befindet sich der Grund und Boden in England weit überwiegend im Eigentum der nobility und landed gentry (4/5 des nutzbaren Grundeigentums gehören 7000 Personen). Dieses Verhältnis ist nicht bloss Folge der entails, sondern vornehmlich davon, dass die gentry, seitdem im 18. Jahrh. durch den Welthandel und Kolonialbesitz eine ungeheure Anhäufung von Kapitalien entstand, diese schon zur Gewinnung des politischen Einflusses vorzugsweise im Grundbesitz der Heimat anlegte und zu dem Zweck den noch vorhandenen mittleren und kleinen Grundbesitz auskaufte. In dieser letzteren Hinsicht bildet Norditalien eine Analogie. Hier war das Grundeigentum schon im Mittelalter ausserordentlich zersplittert. Vermöge des beweglichen Kapitals, das sich in Norditalien infolge der frühen Blüte von Handel und Industrie angesammelt hatte, gelang es immer mehr, die zahlreichen kleinen Güter in einigen wenigen Händen zu vereinigen. Um die meist in den Besitz städtischer Patrizier gelangten Latifundien auf die Dauer vor dem Zerfalle in einzelne Teile zu schützen, wurden sie dann seit dem Eindringen spanischer Einflüsse durch Familienfideikommisse rechtlich gebunden.

Litteratur: ***G. v. Below***, *Territorium und Stadt, München 1899.* — ***H. Brunner***, *Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 u. 2, Leipzig 1887—92.* — ***Derselbe***, *Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 21, Heft 2, S. 1 ff.), Weimar 1887.* — ***H. Delbrück***, *Historische und politische Aufsätze, Berlin 1887.* — ***O. Franklin***, *Artikel Stammgüter, in v. Holtzendorff's Rechtslexikon II, 641 ff., Leipzig 1876.* — ***Karl Joh. Fuchs***, *Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Strassburg 1888.* — ***Gneist***, *Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882.* — ***Hasbach***, *Die englischen Landarbeiter und die Einhegungen. A. u. d. T.: Schr. d. V. f. Sozialpol., 59, Leipzig 1894.* — ***G. Hanssen***, *Zur Geschichte norddeutscher Gutswirtschaft seit Ende des 16. Jahrh. (Agrarhistorische Abhandlungen I, 388 ff.), Leipzig 1880.* — ***K. Th. v. Inama-Sternegg***, *Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften während der Karolingerzeit (G. Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I, Heft 1), Leipzig 1878.* — ***Derselbe***, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I u. II, Leipzig 1879—91.* — ***Derselbe***, *Die Familienfideikommisse in Oesterreich (Oesterr. statist. Monatsschrift, 9. Jahrg., S. 465 ff.), Wien 1883.* — ***G. F. Knapp***, *Die Bauernbefreiung .. in den älteren Teilen Preussens, 2 Teile, Leipzig 1887.* — ***Derselbe***, *Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897 (daselbst weitere Litteratur).* — ***H. Knothe***, *Geschichte des Oberlausitzer Adels, Dresden 1879—87.* — ***Max Lenz***, *Lamprechts Deutsche Geschichte, München 1896 (Sonderabdruck aus Histor. Ztschr., Bd. 77).* — ***A. v. Miaskowski***, *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. A. u. d. T.: Schr. d. V. f. Sozialp., 20 und 25, Leipzig 1882 und 1884.* — ***L. Pfaff*** *und* ***F. Hofmann***, *Zur Geschichte der Fideikommisse. Separatabdruck aus den Exkursen über österreichisches*

allgemeines bürgerliches Recht, Wien 1884. — **K. H. Freth. Roth v. Schreckenstein**, *Die Ritterwürde und der Ritterstand, Freiburg i. Br. 1886.* — **Schäffle**, *Der moderne Adelsbegriff (Gesammelte Aufsätze I, 57 ff.), Tübingen 1885.* — **R. Schröder**, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1894.* — **O. Stobbe**, *Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 2 (2. Aufl.), Berlin 1883.* — **v. Strantz**, *Geschichte des deutschen Adels, 3 Bde., Breslau 1845.* — **S. Sugenheim**, *Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa, St. Petersburg 1861.* — **O. v. Zallinger**, *Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Innsbruck 1887.* — *Vgl. ferner die Litteraturangaben bei den Artikeln Bauernbefreiung, Fideikommisse, Gutsherrschaft, Ministerialität, Plebs, Rittergut, Stände.*

G. v. Below.

Advokatur s. Anwaltschaft.

Agenturwesen.

Der Ausdruck »Agent« umfasst so verschiedene Geschäftsarten, dass die Rechtswissenschaft ihn bis in die neueste Zeit hinein teils überhaupt für juristisch unverwendbar erklärt, teils doch nur ganz allgemein und unbestimmt gedeutet hat. Dies gilt sowohl von der deutschen, wie von der englischen, wie auch von der französischen Rechtswissenschaft. Noch in der von Rivière herausgegebenen grossen Rechtsencyklopädie »Pandectes françaises« (1888) heisst es: »Agent d'affaires est celui qui fait profession, moyennant rétribution, de gérer les affaires d'autrui. Il a pour objet de remplir les vides que laissent les autres professions qui ont pour but la gestion des intérêts des citoyens.« Demgemäss betrachtet die französische Rechtsprechung als »agents d'affaires« u. a. Auskunftsbureaux, Inseratenunternehmer, Dispacheure, Patentanwälte, Begräbnisunternehmer, Heiratsvermittler etc., und zwar trotzdem Art. 632 des Code de commerce die »agents d'affaires« den Kaufleuten eingereiht hat.

Wohl den ersten Versuch, aus diesem Chaos einen festen Kern herauszuschälen, hat die grossbritannische »Factors Act von 1889« gemacht; sie bestimmt, der in dem Gesetze oft vorkommende Ausdruck »mercantile agent« shall mean a mercantile agent having in the customary course of his business as such agent authority either to sell goods or to consign goods for the purpose of sale or to buy goods, or to raise money on the security of goods.

Um dieselbe Zeit definierte der Verfasser dieses Artikes in der ersten Auflage des »Handwörterbuchs der Staatswissenschaften« als Agenten »jeden selbständigen Angehörigen des Handelsstandes ..., der von anderen, in der Regel auswärts wohnenden Geschäftsleuten dauernd beauftragt wird, an seinem Wohnplatze oder in einem grösseren, meist deutlich begrenzten Gebiete Handelsgeschäfte im Namen seiner Auftraggeber abzuschliessen, Kundschaft für sie zu erwerben oder sonst ihr Interesse wahrzunehmen«.

Im wesentlichen hiermit übereinstimmend, bezeichnet § 84 des am 10. Mai 1897 erlassenen neuen deutschen Handelsgesetzbuchs als »Handlungsagenten« jeden, der, »ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschliessen«.

Auch der Unterschied des Agenten (Handlungsagenten) vom Mäkler, vom Handlungsgehilfen und vom Kommissionär ist in der 1. Auflage des Handwörterbuchs schon ähnlich bestimmt worden, wie in der Begründung des neuen Handelsgesetzbuches.

Handlungsgehilfen sind Angestellte und zwar in der Regel fest besoldete Angestellte ihres Prinzipals. Der Agent dagegen ist ein selbständiger Unternehmer. Er trägt das Risiko — zwar nicht des einzelnen Geschäftes, wohl aber seines ganzen Unternehmens, wenn ihm auch öfters, wie namentlich bei Versicherungsagenten üblich, ein fester Pauschalbeitrag zu seinen Geschäftskosten garantiert wird. Der Hauptgewinn des Agenten soll jedenfalls in seiner prozentual abgestuften »Provision« (oder »Kommission«) bestehen. Macht er keine Geschäfte, so arbeitet er mit Schaden. Nach § 88 des neuen Handelsgesetzbuchs gebührt ihm die Provision für die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Verkäufe erst nach dem Eingange der Zahlung des Verkaufspreises bezw. nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages.

Vom Handelsmäkler unterscheidet sich der Agent zunächst dadurch, dass jener nicht dauernd, sondern nur von Fall zu Fall beauftragt wird. Sodann vermittelt der Agent regelmässig nicht, wie der Mäkler, zwischen zwei am gleichen Platze wohnenden Parteien. Nur ausnahmsweise kommt es vor, dass Fabrikanten in ihrem Wohnorte einen besonderen Agenten halten, z. B. in Hamburg für den Verkehr mit den Exporteuren. Der Agent ist nur verpflichtet, das Interesse des einen Teils, seines Auftraggebers, wahrzunehmen, der Mäkler dagegen steht zu beiden Teilen in einem Rechtsverhältnisse; er soll unparteiisch zu Werke gehen. Endlich ist der Agent meist berechtigt, das Geschäft selbständig abzuschliessen, während beim Mäkler sehr häufig die Hauptthätigkeit darin besteht, die Parteien zusammenzubringen. Nach § 85 d. D. H.G.B. gilt das von einem Handlungsagenten, der ausnahmsweise nur Vermittlerdienste zu

leisten hat, abgeschlossene Geschäfte als vom Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Dritten gegenüber erklärt, dass er das Geschäft ablehne.

Vom Kommissionär endlich unterscheidet sich der Agent zunächst dadurch, dass er nicht im eigenen Namen kontrahiert. Anderenfalls schliesst er eben ein Kommissionsgeschäft ab. Deshalb übernimmt er auch in der Regel weder seinem Auftraggeber gegenüber das Delcredere wegen des dritten Kontrahenten, noch diesem gegenüber die Gewähr für rechtzeitige und richtige Lieferung der Ware. Indes kann Beides trotzdem von ihm gefordert werden, insbesondere die Uebernahme des Delcredere, und unter allen Umständen hat er die Zahlungsfähigkeit der Personen, mit denen er Geschäfte abschliesst oder vermittelt, zu prüfen. Wendet er hierbei nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an, so kann sein Auftraggeber von ihm Schadensersatz verlangen, und auch wenn dies nicht geschieht, wird der Agent doch stets faktisch (geschäftlich) verantwortlich gemacht, weshalb ihn sein eigenes Interesse treiben muss, die nötige Sorgfalt anzuwenden.

Wie schon der Name sagt, pflegt der Agent im Geschäftsverkehre die Initiative zu ergreifen. Er ist es, der zahlreichen Personen die Ware seines Auftraggebers aus eigenem Antriebe offeriert und anpreist, ihnen Muster vorlegt etc. Auch muss er seinen Auftraggeber jederzeit vom Stande des Marktes und von allen sonst für ihn wichtigen Vorkommnissen aus eigenem Antriebe unterrichten. Der Kommissionär dagegen erhält in jedem einzelnen Falle einen ganz bestimmten Auftrag, und auch seine sonstigen Pflichten sind weder so umfassend, noch so ausschliesslich wie die des Agenten. Dies hängt auch damit zusammen, dass letzterer regelmässig nur eine kleinere Zahl von Firmen vertritt, dass sein Geschäftsbereich überhaupt ein relativ beschränkter sein muss, wenn er mit Erfolg arbeiten will, dass er jedenfalls in derselben Branche nicht sehr viele, oft nur einen einzigen Auftraggeber haben kann. Der Kommissionär wird sich nie derart beschränken lassen.

Ferner bekommt der Agent als solcher in der Regel weder die Ware in die Hände, noch braucht er Kredit zu erteilen. Er bedarf daher keines erheblichen Geschäftskapitals, wie denn das Agenturgeschäft hauptsächlich von jüngeren, rührigen, aber nicht sehr bemittelten Leuten betrieben wird. Ebenso braucht der Agent nicht wie der Kommissionär Speicher und sonstige grössere Geschäftsräume zu bezahlen, noch für Buchhaltung und Korrespondenz ein umfangreicheres Personal zu besolden. Aber seine persönliche Thätigkeit muss um so lebhafter sein.

Damit ist das Wesen des Agenten in der Hauptsache bereits gekennzeichnet. Diese durchaus moderne Art der Geschäftsvermittelung hat sich nicht aus der Thätigkeit der alten Faktoren (s. d. Art.) entwickelt. Denn diese sind zu Kommissionären geworden. Das Agenturwesen dagegen verdankt seine Entstehung dem neuerdings besonders von den Produzenten stark empfundenen Bedürfnisse nach kräftigerer Interessenvertretung, als sie Properhandel und Kommissionsgeschäft zu bieten vermögen. Und dieses Bedürfnis ist erst so dringend geworden, seitdem die Industrie fast unausgesetzt an Ueberproduktion leidet. Auch giebt es an grossen Handelsplätzen eine Menge Agenten für den Vertrieb auswärtiger Rohprodukte, z. B. in Hamburg für Petroleum, Getreide etc. Eine Hauptaufgabe dieser Leute besteht darin, dass sie die Händler zur Ausnutzung augenblicklicher Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Plätzen und sonstiger Konjunkturen anregen, wobei sich oft mehrere Agenten — a conto meta — in die Hände arbeiten. Mit Hilfe von Agenten und Unteragenten dehnt sich neuerdings auch das Termingeschäft in den grossen Spekulationsartikeln, Eisen, Kaffee etc. aus. Stets ist hier der Agent das rührigste, die Verkehrskonzentration und Preisausgleichung am meisten fördernde Element. Aber mehr als alle anderen Arten erregen neuerdings in Deutschland diejenigen Agenten Interesse, welche für die Industrie, namentlich für die Exportindustrie thätig sind.

Die Exportagenten arbeiten teils mit den inländischen Exporteuren, teils direkt mit den ausländischen Abnehmern. Im Gegensatze zur englischen Exportindustrie hat diejenige Deutschlands von jeher das Bestreben gehabt, solche direkten Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen; sie hat damit zwar manche Erfolge erzielt, aber auch schon viel Geld dadurch verloren; denn bei dieser Art des Exports wächst das Risiko des Fabrikanten erheblich, der Kapitalumsatz wird viel langsamer, und der Fabrikant begiebt sich überhaupt auf ein ihm fremdes Gebiet; schon Büsch (Kl. Schriften v. d. Handlung, 1772, S. 107 ff.) hat Treffendes über die Gefahren dieses direkten Verkehrs gesagt. Wo an überseeischen Plätzen nicht sehr tüchtige Vertreter zu haben sind, begnügt sich der Fabrikant jedenfalls besser mit einem Agenten am inländischen Hafenplatze, der ja nicht nur mit Exporteuren, sondern auch mit überseeischen Einkäufern verkehren kann, im letzteren Falle indess seinen Auftraggeber wiederum jenen Gefahren des direkten Verkehrs aussetzt.

In Hamburg hat sich das Gewerbe der

Exportagenten neuerdings — nicht ohne den scharfen Sporn ausländischer und binnenländischer Konkurrenz — ausserordentlich entwickelt. Ihre Zahl wird jetzt auf etwa 700 veranschlagt, die Tausende exportierender Fabrikanten vertreten. Auch zeichnet Hamburg sich aus durch eine besonders grosse Zahl reichhaltiger Export-Musterläger, die den Exporteuren wie den überseeischen Einkäufern ein vergleichendes Urteil, Auswahl und sonstige Erleichterungen gewähren.

Der Exportagent muss in erster Linie genau unterrichtet sein über die Exportfirmen, er muss wissen, wer exportiert, und wohin er exportiert; hat er dies gefunden, so muss er den Exportfirmen Offerten machen, ihnen Preislisten senden, ihnen Muster vorlegen und sie auffordern, das Musterlager zu besuchen. Ebenso muss er aufpassen, wenn Käufer von drüben kommen, muss sie erwarten, sich über ihre Solidität informieren und sie dahin bringen, dass sie das Musterlager besuchen. Ist dies gelungen, so muss der Agent dem Herrn die Muster vorlegen, auf die Vorzüge der einzelnen Firmen aufmerksam machen, sowie deren Konditionen bekannt geben.

Der fremde Käufer kommt, um zu sehen, was sich in unserer raschlebigen Zeit geändert hat, was Neues geschaffen wurde, ob sich die Preise verändert haben u. s. w. Noch vor kurzem begnügte sich ein solcher Kaufmann damit, dass man ihm einen Katalog, vielleicht sogar nur in deutscher Sprache vorlegte. Das ist ganz anders geworden: Kataloge werden in genügender Anzahl nach dem Auslande versandt; aber der Einkäufer, der selbst kommt, will Muster sehen oder sogar — was neuerdings auch immer mehr aufkommt — seinerseits direkt mit dem Fabrikanten verhandeln. Es giebt schon eine grössere Zahl von Geschäften, die es sich zur Aufgabe machen, die überseeischen Einkäufer mit den Fabrikanten selbst in Verbindung zu bringen, was freilich denselben Bedenken unterliegt, wie das direkte Arbeiten inländischer Fabrikanten mit fremden Plätzen.

Wegen der Versicherungsagenten vgl. d. Art. Versicherungswesen, wegen der Auswanderungsagenten d. Art. Auswanderungsunternehmungen.

Litteratur: *Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Denkschrift, aufgestellt im Reichs-Justizamt, Berlin 1896, sowie die Kommentare zum neuen Deutschen Handelsgesetzbuch.* — **Lexis** *bei Schönberg II, 677 und 690.* — *»Hamburgs Handel und Verkehr«, Exporthandbuch der Börsenhalle 1897/99, II, 3 ff.*

R. Ehrenberg.

Agio.

Agio, italienisch aggio, ist der in der Geschäftssprache übliche Ausdruck für das in Prozenten ausgedrückte Aufgeld, das über den Nennwert oder den wirklichen oder konventionellen Pariwert einer Geldsorte oder eines Wertpapiers bezahlt wird. In den zahlreichen deutschen »Münzbedenken« aus dem 16. und den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts kommt das Wort noch nicht vor, sondern der Kurszuschlag zu Gunsten der besseren Münze wird mit »Aufgeld« oder »Uebersatz« bezeichnet. Selbst um das Jahr 1670 war der Ausdruck in Deutschland noch nicht völlig eingebürgert, wie die auffallende Anwendung desselben in einem aus jener Zeit stammenden Gutachten von J. C. Lentz beweist, in dem es heisst, man zahle den Hergebern zum Aufwechsel anstatt eines »Laggio« eine geringe Vergütung[1]. In Frankreich fand das Wort erst am Anfang des 18. Jahrhunderts weitere Verbreitung, aber nicht in der Bedeutung von Aufgeld, sondern zur Bezeichnung des Treibens des »agioteurs«, der Spekulanten in den starken Kursschwankungen unterworfenen Staatsschuldverschreibungen Ludwigs XIV. Es war also gleichbedeutend mit dem von ihm abgeleiteten Ausdruck »agiotage«, der auch in Deutschland für das Börsenspiel gebraucht wird. In seinem ursprünglichen Sinne ist das Wort im Französischen wenig gebräuchlich; gewöhnlich sagt man statt Agio »prime«, und »perte« statt »Disagio«, wie die in der Sprache der deutschen Börsen gebräuchliche Bezeichnung für einen prozentmässig ausgedrückten Kursverlust lautet. Auch in England ist das Wort Agio nicht gebräuchlich, man nennt den Kursaufschlag »premium« und den Verlust »discount«.

Das Agio tritt in mannigfaltigen Arten auf, die an geeigneter Stelle besonders zu besprechen sein werden. Hier geben wir nur eine kurze Uebersicht derselben. — Zuerst scheint in Italien der Ausdruck auf dasjenige Aufgeld allgemeine Anwendung gefunden zu haben, welches in Venedig für Bankgeld gegen das gewöhnliche Kurantgeld bezahlt wurde. So sagt Turbolo (1629), dass in Venedig schon seit langer Zeit das Bankgeld »ein Agio« gegen das gewöhnliche Geld bedinge und dass man für 100 Dukaten Banko 120 Dukaten Kurant erhalte[2]. Das Amsterdamer und das Hamburger Bankgeld erzielte ebenfalls ein Agio und erst von Holland aus scheint der Ausdruck nach Frankreich eingeführt worden zu sein. — Aber auch die im freien Verkehr befindlichen groben und vollwichtigen Münzen erhielten stets in den Zeiten der Münzverschlechterungen gegenüber den die

Masse der Umlaufsmittel bildenden geringhaltigen kleinen Münzen einen höheren Kurswert, trotz aller Verbote und Strafandrohungen gegen diese »willkürliche Bestimmung des Geldwertes durch das Volk«. In Deutschland wurde dieser Kurszuschlag, wie schon oben erwähnt, erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Agio bezeichnet; auch in Italien war der Ausdruck in diesem Sinne weniger üblich, er wird aber doch schon im 16. Jahrhundert so angewandt. — Auch ohne Münzverschlechterung kann eine Geldsorte einer anderen gegenüber von dem ursprünglichen, vielleicht gesetzlich fixierten Wertverhältnisse abgehen und einen höheren oder niederen Kurs erlangen: wenn nämlich die Münzen aus verschiedenen Edelmetallen bestehen und das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber im Weltverkehr eine merkliche Verschiebung erleidet. So erhielten die Goldmünzen in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten des 17. Jahrhunderts allmählich ein erhebliches Agio gegenüber ihrem gesetzlichen Wert gegen Silbermünzen. Turbolo spricht z. B. davon, dass der Goldscudo von 13 neapolitanischen Carlini auf 15 gestiegen sei, aber er gebraucht in diesem Zusammenhang nie das Wort Agio. Dagegen sagt ein gleichzeitiger französischer Schriftsteller mit Rücksicht auf die grössere Bequemlichkeit des Goldes beim Transport: »Diese Bequemlichkeit wird von den italienischen Bankiers aggio genannt, was die »agge« oder die grössere Leichtigkeit des Transports im Vergleich mit dem Silber bezeichnet, wofür sie bei Zahlungen in Gold immer einen Sou mehr auf den Thaler rechnen als bei Silberzahlungen[3].« In der Gegenwart hat die Entwertung des Silbers namentlich im Verkehr zwischen Europa und Indien und China Agioerscheinungen hervorgerufen, die für die ganze Weltwirtschaft von grosser Wichtigkeit sind. — Die wichtigste Art des Agio aber datiert erst aus der neueren Zeit, in der die Ausgabe von uneinlöslichem Papiergeld mit Zwangskurs an die Stelle der früheren Münzverschlechterungen getreten ist: diesem Papiergeld gegenüber erhält das Edelmetallgeld einen veränderlichen Preis, der ein Gold- bezw. Silberagio einschliesst. — Auch der Kurs der Wechsel, die auf ausländisches Geld oder auf das besondere Wechselgeld eines inländischen Platzes (wie es früher häufig gebräuchlich war) lauten, zeigt Schwankungen oberhalb und unterhalb des Pariwertes, die als Agio oder Disagio bezeichnet werden. Ist ein festes inneres Pari zwischen der inländischen und ausländischen Valuta nicht vorhanden, besteht z. B. das inländische Geld aus sich entwertendem Papiergelde oder verringerten Münzen, so berechnet sich das Agio nach einem bloss fiktiven, dem früheren Wertverhältnisse der beiden Geldarten entsprechenden Pari und es verändert sich zunächst entsprechend den Aenderungen des Verhältnisses der inneren Geldwerte. Ausserdem aber hängt seine Grösse von dem Verhältnis des Angebots und der Nachfrage bei den betreffenden Wechseln ab, und da in früheren Jahrhunderten der Transport von Edelmetall weit kostspieliger und unsicherer war als gegenwärtig, auch häufig noch durch Ausfuhrverbote erschwert war, so konnte selbst bei festem inneren Pari der Spielraum des Agio ein bedeutend grösserer werden als unter den heutigen Verhältnissen. Dazu kam noch, dass auch die Zinsvergütung des Wucherverbotes wegen in einer Kursdifferenz versteckt wurde. Die älteren italienischen Schriftsteller, wie Davanzati, Serra, Turbolo brauchen indes das Wort Agio nicht in diesem Zusammenhange; sie reden von cambio alto oder basso oder von »dare in cambio a un percento, al pari, a perdita«.

Endlich nennt man in Deutschland Agio auch den prozentmässigen Kursüberschuss der Aktien oder anderer Börsenpapiere über den Pariwert. Namentlich wird dieser Ausdruck für den Unterschied zwischen dem Emissionskurs neuer Aktien oder Staatspapiere und dem Pari angewandt, also z. B. in dem Falle, wenn das Gründerkonsortium, das zunächst die sämtlichen Aktien eines Unternehmens übernommen hat, dieselben zu einem über Pari stehenden Kurse an der Börse »einführt« oder wenn »junge« Aktien mit einem Kurszuschlage ausgegeben werden. S. d. Artt. Banken, Börsenwesen, Münzwesen, Papiergeld, Silber und Silberwährung, Wechsel.

Litteratur: ***Thoman von Hagelstein,*** *Acta publica monetaria,*[1] *III. Tl., S. 198.* — ***Turbolo,*** *Econ. class. ital.*[2] *p. I, 201.* — ***(Poullain),*** *Traité des Monnoyes par un conseiller d'état (Paris 1621)*[3] *p. 148.*

Lexis.

Agrargeschichte.

I. Agrarverhältnisse im Altertum.

1. Vorbemerkungen. Den Siedelungen des Occidents ist im Gegensatz zu denjenigen der ostasiatischen Kulturvölker gemeinsam, dass bei jenen der Uebergang zur Sesshaftigkeit ein Uebergang von der nomadisierenden Viehzucht, bei diesen von nomadisieren-

dem Ackerbau zum sesshaften Ackerbau ist. Der Gegensatz ist ein relativer insofern, als es weder eine nur viehzüchtende Kultur ohne allen Ackerbau, noch Ackerbau ohne alle Viehhaltung in historischer Zeit in einem kulturgeschichtlich ins Gewicht fallenden Umfange je gegeben hat. Aber so wie er geschichtlich bestanden hat, ist seine Tragweite gross genug. Er hat die Konsequenz, dass der Ausgangspunkt der Bodenappropriation bei den occidentalen Völkern in der Ausscheidung und ausschliesslichen Zuweisung von Weiderevieren auf dem von einer Gemeinschaft okkupierten Gebiet an kleinere Gemeinschaften liegt, bei den Asiaten dagegen dieser Ausgangspunkt und damit alle darauf beruhenden Erscheinungen primitiver Flurgemeinschaft, z. B. der occidentale Begriff von Mark und Allmende, fehlen. Die Flurgemeinschaftselemente in den orientalischen Dorfverfassungen zeigen daher, soweit sie nicht überhaupt modernen Ursprungs, z. B. aus der Steuerverfassung hervorgegangen sind, ein von den europäischen ganz abweichendes Gepräge. — Und der gleiche Gegensatz trägt noch weiter. Auch der Individualismus des Herdenbesitzes mit seiner scharfen ökonomischen und sozialen Differenzierung, — im Occident der primitive Ausgangspunkt des Feudalismus — fehlt den asiatischen Kulturvölkern. Bei den Occidentalen dagegen — nicht nur in Europa — können wir auf diese Ausgangspunkte der Entwickelung überall zurückgreifen. Ueberall ist hier — so viel wir urteilen können — der sesshafte Ackerbau unter dem Druck der Verengung des Nahrungsspielraums entstanden durch zunehmende Verschiebung des Schwerpunkts der Ernährung von dem Ertrage der Viehhaltung auf den Ertrag der Felder. Der Hergang der Ansiedelung ist dabei naturgemäss stark differenziert. Er vollzieht sich in anderen Formen, wenn der Uebergang von der ambulanten Weidewirtschaft zur Sesshaftigkeit innerhalb sozial wenig differenzierter kleiner Gruppen allmählich und unmerklich unter Erhaltung der patriarchalischen Clan-Organisationen vor sich geht — wie in Irland — als wenn er bei starker Vermögensdifferenzierung ein Produkt eines Interessenkampfes der Besitzlosen gegen die Herdenpatriarchen — der erste Akt der Emanzipation der Arbeit vom Besitz — ist, die Siedelung also von freien Genossen vollzogen wird — wie anscheinend in Deutschland. — Für die Weiterentwickelung ist dann die Art der Herausbildung des Feudalismus entscheidend, d. h. derjenigen Entwickelungsstufe, auf welcher bei vollzogener fester Siedelung die Masse der Bevölkerung durch die Notwendigkeit intensiverer Arbeit an den Boden gefesselt und für militärische Zwecke ökonomisch nicht mehr disponibel ist, so dass aus den oberen Besitzesschichten im Wege der Arbeitsteilung eine Berufskriegerschaft sich herausdifferenziert, welche nun die wehrlose Masse für ihre Sustentation ausbeutet. Die Entwickelung der militärischen Technik zu einer nur berufsmässig zu betreibenden, weil ständige Ausbildung und Uebung voraussetzenden Kunst geht damit teils als Begleiterscheinung, teils als mitwirkende Ursache parallel. Die Ostasiaten und die altamerikanische Kultur scheinen den Feudalismus in diesem Sinne — nicht ausschliesslich, aber in der Hauptsache — als Gruppen- und Kastenfeudalismus gekannt zu haben: eine fest geschlossene, organisierte Kriegerschaft, meist lokal vereinigt, oft in befestigten Orten, wohnend, und naturalwirtschaftlich sustentiert von der als Staatssklaven oder -hörige behandelten Bevölkerung des beherrschten Gebietes. Auch der ägyptische und asiatische Orient ist in seiner ganzen Entwickelung durch das Ueberwuchern eines ungeheuren »Oikos«, der naturalwirtschaftlichen Staatswirtschaft des Pharao und Grosskönigs, beherrscht. Im mittelländischen Occident ist die Dislokation dieser herrschenden Klasse als Grundherren über das Land hin diejenige weitaus individualistischere Form des Feudalismus, welche uns im Mittelalter und schon im Ausgang des Altertums ökonomisch scharf analysierbar entgegentritt. Dagegen das mittelländische Altertum hat in der Frühzeit seiner Kulturentwickelung den Stadtfeudalismus zusammengesiedelter Berufskrieger, wennschon in wesentlich kleinerem Massstabe und auf andersartiger Grundlage als der Orient, gekannt.

Der Gegensatz zwischen dem Feudalismus im hellenischen und demjenigen im christlich-occidentalen »Mittelalter« ist offenbar bedingt durch den Weg, auf welchem der Feudalismus, der in Mykene und Tiryns ebenso von aussen importiert war, wie in Deutschland, die Küstengebiete Südeuropas einerseits, das mitteleuropäische Binnenland andrerseits erreicht hat.

Der Import einer fremden und überlegenen militärischen Technik vollzog sich in Südeuropa auf dem Seewege und unter gleichzeitiger Verflechtung der zuerst ergriffenen Küstenorte in einen immerhin wenigstens seiner geographischen Ausdehnung nach sehr umfassenden Verkehr. Die feudale herrschende Klasse ist zuerst zugleich diejenige, welche jenen Verkehr zu monopolisiren weiss. Es beginnt deshalb die feudale Entwickelung mit der Bildung feudaler Stadtstaaten. Zentraleuropa, zumal Deutschland, wurde auf dem Landwege von der antiken Kulturent-

wickelung ergriffen. Als es zum Feudalismus reif wurde, fehlte ihm der Verkehr. Deshalb baute sich hier der Feudalismus auf agrarisch-naturalwirtschaftlicher Unterlage auf und erzeugte die Grundherrschaft. —

Der Uebergang aus jenem antiken Stadtfeudalismus zur lokalen und interlokalen Verkehrswirtschaft ist, zufolge des Anschwellens des Sklavenunterbaues der antiken Gesellschaft, in der Entwickelung stecken geblieben. Er ist ferner, eben wegen dieser steigenden Bedeutung der unfreien Arbeit, dem Wesen nach eine andersartige Erscheinung, als das unter äusserlich ähnlichen Begleiterscheinungen sich vollziehende Emporwachsen des freien Gewerbes in den mittelalterlichen Städten, der Niedergang der Geschlechterherrschaft, der Kampf zwischen Stadtwirtschaft und Grundherrschaft und die Zersetzung der Grundherrschaft durch die Geldwirtschaft im Mittelalter und der Neuzeit. Wir sind deshalb in der Analyse der sozialen Entwickelung des Altertums in einer sehr üblen Lage. Die Analogien mit mittelalterlichen und modernen Erscheinungen, scheinbar auf Schritt und Tritt vorhanden, sind eben wegen jener ganz andersartigen Unterlagen gänzlich unverlässlich und oft deshalb direkt schädlich für die unbefangene Erkenntnis. Und während für die ökonomische Deutung der antiken gewerblichen Entwickelung die Sprache der Quellen immerhin einigermassen ausreicht, ist die agrarische Seite derselben in um so grössere Finsternis gehüllt. Wir haben durchaus keine wirkliche Anschauung von der Art und dem Masse der Bedeutung des Verkehrs für das platte Land. Für die der Münzen entbehrende Frühzeit vollends, für die wir bei ihren achtunggebietenden technischen Leistungen immerhin eine ziemlich umfassende arbeitsteilige Organisation der Bedarfsdeckung voraussetzen müssen, ist uns die agrarische Unterlage in letzter Linie ebenso undurchsichtig im mittelländischen wie im semitischen und ägyptischen Altertum. Auf den Voraussetzungen dieser Frühzeit aber beruht zum mindesten auf hellenischem Boden offenbar die spätere Entwickelung der Küstenkultur, während die römische Binnenkulturentwickelung wenigstens in Zustände ausläuft, die wir zu interpretieren in der Lage sind. —

Die nachfolgende Skizze ist in der üblen Lage, aus Rücksicht des Raumes alle Quellenbelege unterdrücken zu müssen, ganz abgesehen davon, dass sie sich mit den allgemeinsten Andeutungen begnügen und deshalb die Gefahr in den Kauf nehmen muss, dass der allzu knappe Ausdruck hie und da unverständlich oder, was schlimmer wäre, missverständlich bleibt.

2. Der Orient. a) Ägypten. Die ägyptischen Quellen, soweit sie dem Nichtfachmann zugänglich sind, lassen einzelne Entwickelungszüge mit grosser Deutlichkeit, daneben aber nur ein für die ökonomische Betrachtung vorerst noch nicht zu entwirrendes technisches und kulturhistorisches Detail hervortreten. — Be- und Entwässerungsanlagen, Kanäle, Wasserhebevorrichtungen sind die grundlegenden Institutionen eines Wirtschaftsbetriebes, der vollständig an die Bewegungen und Regulierungen des Nilwasserstandes festgeklammert ist und deshalb von Anfang an in starkem Masse gemeinwirtschaftlich beeinflusst gewesen sein muss. Die uralte Gaueinteilung des Landes hat sicherlich mit ökonomischen Institutionen im Interesse der Produktion ebenso zusammengehangen, wie die in der späteren Zeit erwähnten öffentlichen Kornhäuser in den Gauhauptstädten wohl ebenso wie die assyrischen Institute gleicher Art neben dem fiskalischen einen teuerungspolitischen Zweck verfolgten. Sehr primitive Ackerinstrumente — Hakenpflug von Ochsen gezogen, Hacken und Hämmer statt der Eggen, Schafe und Schweine zum Eintreten der Saat, die Sichel zum Schneiden, Esel oder Rindvieh zum Austreten — dienten zum Anbau von Gerste, Weizen, Hirse, daneben wurde Wein, Gemüse und Dattelpalmen, seltener auch Oelbäume, gezogen und aus den Nilsümpfen Lotos-(Nelumbium-)Kerne zum Essen und Papyrus für die verschiedensten technischen Zwecke, vom Schiffsbau bis zum Schreibmaterial, gewonnen. Das Pferd ist vor dem neuen Reich nicht nachweislich und offenbar von Syrien aus importiert, das Kamel erst in der Römerzeit sicher nachweisbar, der Esel wurde als Transporttier gehalten, Rinder, Schafe, Ziegen und verschiedene Antilopen, von Geflügel besonders Gänse gezüchtet und erstere mit Brotteig gemästet. Die Deltamarschen dienten den Herden des Binnenlandes in periodischem Auftrieb im Grossen als Fettweide, Marsch- und Sumpfländer kleinen Umfangs müssen auch nilaufwärts zu den einzelnen Gauen gehört haben, da die Viehhaltung nicht unbeträchtlich war. Das Schwein war offenbar von jeher bekannt, bildlich erscheint es in Herden erst im neuen Reich. Nutzholz ist äusserst spärlich, spielt aber auch weder beim Nilschlammziegelbau noch ursprünglich beim Schiffsbau eine entscheidende Rolle. —

Die sozialen Institutionen empfingen ihr Gepräge durch drei Momente: 1) das Fehlen ernstlicher kriegerischer Bedrohung und Expansionsmöglichkeit, 2) die durch die erwähnte Eigenart der Existenzbedingungen gegebene Notwendigkeit eines früh ziemlich ausgebildeten bureaukratischen Verwaltungsapparats und sehr umfassender Heranziehung

der Bevölkerung zu Frondiensten im Interesse der Wasserbauten: der Einzelne ist in erster Linie Staatsfröner. 3) das offenbar hiermit zusammenhängende Fehlen des Ahnenkultes, der Familiennamen oder anderer die Geschlechter als solche zusammenhaltender [Familien- individualistischer] Institutionen, wie es durch die gemeinwirtschaftliche Einschnürung gegeben ist. Die Dezentralisation des Verwaltungsapparates im alten Reich entspricht der geringfügigen Entwickelung eigentlich militärischer Institutionen: es bestehen neben den Polizeitruppen der Tempel nur Gaumilizen, die der Gauvorstand zum eventuellen Aufgebot gegen die damals ohnmächtigen Beduinenschwärme verwendet.

Die Domänen und Sklaven des Königs, seine Schatz-, Korn-, Viehhäuser und Rüstkammern in sämtlichen Gauen machen das ökonomische Skelett des Staates aus. Die königlichen Gauverwalter (Nomarchen), mit Domänen und Naturaldeputaten aus den königlichen Magazinen, welche von den Allodialeinkünften und -Grundbesitzungen des Beamten rechtlich klar geschieden waren, beliehen, haben sich im »mittleren Reich« (12., 13. Dynastie um die Wende des 3. und 2. Jahrtausend) in ganz normaler Weise zu einem faktisch erblichen Feudaladel entwickelt. Grosse, bureaukratisch nach staatlichem Muster mit Schreibern etc. verwaltete Grundherrschaften, aus zahlreichen Dörfern mit tributpflichtigen leibeigenen Bauern und militärisch disziplinierten und in unfreie Berufe — es finden sich Guts-Zimmerleute, -Tischler, -Töpfer, -Schmiede — geschiedenen Arbeitern, daneben gewaltige, nach Tausenden von Köpfen zählende Heerden bilden neben den Tantièmen und Deputaten aus den Tempel- und königlichen Gütern, die sie zu verwalten haben, die Besitzungen des sozial allmächtigen Nomarchenadels. Aus den Gutsspeichern wird das Saatgut ausgegeben, an die Speicher die Ernte bezw. die Ernteanteile abgeliefert, — eigene Wirtschaft mit Sklaven auf dem besten Lande und Ausgabe des schlechteren Landes an leibeigene Bauern gegen Arbeit oder feste Abgaben werden wie in Rom wohl neben einander gestanden haben und sind anscheinend nicht immer klar zu scheiden; die Bauern sind offenbar einfach aus Staatsfrönern grundherrliche Fröner geworden; ob eine Scheidung in leibeigene und persönlich freie Pachtbauern möglich und von praktischer Bedeutung ist, scheint nicht zu entscheiden, jedenfalls sind alle nicht minder unselbständig als die Arbeiter, werden kontrolliert und geprügelt wie diese und unterliegen der sozialen Missachtung. Wie die privaten werden die Tempel- und die königlichen Güter verwaltet. Den Gefolgsleuten des Königs, die jetzt — vielleicht der Keim des späteren Heeres des neuen Reiches — als Berufssoldaten auftreten, werden Gefolgsleute der Vasallen entsprochen haben. —

Das mit dem Kampf der 18. Dynastie gegen die Fremdherrschaft der »Hirtenkönige« um die Mitte des 2. Jahrtausend v. Chr. einsetzende neue Reich stand zu dem »mittleren« in einem ähnlichen Verhältnis, wie das Russland der moskowitischen Grossfürsten nach der Befreiung von der Tatarenherrschaft zu dem vormongolischen ständisch gegliederten Staatswesen mit dem Mittelpunkt Kiew: die feudalen Gebilde, der Lehnsadel und seine Grundherrschaften sind verschwunden, das gesamte Land scheint rechtlich zur einen Hälfte als Land des Königs zu gelten, zur anderen hat es sich infolge ungeheurer Schenkungen in den Händen der dadurch ökonomisch übermächtigen Tempelpriesterschaften angesammelt, ein Teil des ersteren wird als fiskalische Domäne betrachtet und für den kgl. Haushalt bewirtschaftet, aber auch das gesamte übrige Land gilt als vom König an die Bauern gegen $^1/_5$ des Ertrages verpachtet. Die gesamte Bevölkerung ist jetzt in einer bei der weit grösseren Zentralisation höchst fühlbaren Staatssklaverei, der Unterschied der freien Bauern von den Leibeigenen des Königs und der Priesterschaften ist wohl ebenso ein nur quantitativer und funktioneller, wie die Differenz zwischen fiskalischem und nicht fiskalischem Lande. An Stelle der einzelnen Gutsfronhöfe des Nomarchenadels ist der eine ungeheure königliche Oikos getreten, neben welchem nur die Priesterschaften, jetzt der Vogtei der Nomarchen entwachsen, eine ökonomisch konkurrierende, politisch oft überlegene, imposante Organisation darstellen. Die Verwaltung ist jetzt reine Bureauverwaltung mit einem Heer von versetzbaren, zum grossen Teil als Leibeigene des Königs geltenden Beamten. Der königliche Oikos deckt seinen (d. h. den Hofhalts- und Staats-) Bedarf naturalwirtschaftlich. Jede der Domänen-, Tempel-, Magazin- und Bauverwaltungen hat ihren Stab von militärisch organisierten Fronarbeitern, denen die Rationen aus den königlichen Vorräten zugewiesen — oder auch, wie die zahlreichen Arbeitseinstellungen wegen Hunger und nicht gelieferter Ration zeigen, unterschlagen werden. (Ob diese Arbeiter als Sklaven galten oder ob sie oder ein Teil von ihnen ursprünglich geworben oder kraft allgemeiner staatlicher Fronpflicht herangezogen wurden und als »frei« galten, ist, bei der Verwischung aller Statusdifferenzen durch den Despotismus, schwerlich feststellbar und praktisch auch nicht erheblich; Weiber und Kinder haben die Arbeiter, eine sehr breite Bevölkerungsschicht, wie andere, sind auch der Schrift zum Teil kundig.) Die absolute Knechtung des Landes

beruht auf der Beseitigung seiner eigenen, ohnehin von jeher unentwickelten Wehrhaftigkeit und auf der überwiegend stammfremden Berufskriegerschaft, auf welche der Pharao seine Herrschaft stützte und welche aus den Erträgen des ungeheuren Oikos und den Fronden und Abgaben des Landes sustentiert wurde. Der Import der asiatischen Kriegstechnik — des Pferdes und Kriegswagens — in der Hyksoszeit hat zur Entstehung dieses zum grössten Teile, später wohl ausschliesslich, auf Werbung beruhenden Berufsheeres und dazu geführt, dass je länger je mehr nur dem Namen nach der Pharao, welcher die Wagen, Pferde und Ausrüstung aus seinen Magazinen beschafft, der Sache nach diese stammfremden Söldner und die oft ebenfalls stammfremden Leibeigenen des Königs sich mit der Priesterschaft in die Beherrschung des seitdem nie wieder zur Freiheit gelangten Landes teilten. —

Das wahrscheinlich von Anfang an bestandene Ueberragen der Gemeinwirtschaft, sodann das Emporwuchern zuerst des Nomarchenfeudalismus, dann der Oikenwirtschaft des Pharao, schränkten den Raum der auf verkehrswirtschaftlicher Arbeitsteilung beruhenden ökonomischen Erscheinungen naturgemäss stark ein. Der Handel nach aussen, sowohl nach dem »Gottesland« und »Punt« — Arabien und der Somaliküste — wie nach Syrien lag rechtlich und mindestens dem Schwerpunkt nach auch faktisch in der Hand des Pharao selbst und hat zum guten Teil die Form des Geschenktausches zwischen den Staatshäuptern bewahrt, wie die Korrespondenz mit dem König von Babylon in den Funden von Tell-el-Amarna anschaulich macht. Kaufleute kennen die ägyptischen Quellen nicht. Immerhin muss, während Kupfer und Gold im Lande selbst gewonnen wurden, nicht nur das anfangs sehr seltene Silber, sondern auch Zinn und Eisen — letzteres tritt allerdings hinter Bronze als Rohstoff zurück — von Anfang an importiert worden sein und die Zeit des neuen Reichs weist Import von Schiffen, Wagen, Waffen, Gefässen, Weihrauch, Brot, Vieh, Fischen aus Syrien und Babylon auf, welchen als Exportartikel namentlich Gold, aber bald auch Linnen, gegenübergestanden haben werden. Neben den Frönern der Oiken sind schon im alten Reich Kundenhandwerker litterarisch erwähnt, neben »Lohnwerkern« im Sinne der Bücherschen Terminologie anscheinend auch »Preiswerker« (z. B. die Waffenschmiede). Die Weberei, namentlich die Leineweberei, eines der hervorragendsten Gewerbe, gilt dagegen anscheinend als typisch unfreier Beruf und ist wohl aus dem Hausfleiss der Weiber direkt in die Hände der Sklaven im Oikos zuerst des Nomarchenadels, dann des Pharao und der Tempel, gelangt: — es handelte sich eben, da die Masse der Bevölkerung den Lederschurz als Kleidung trug, hier um ein teils dem Luxusbedarf des Hofes und der Beamtenschaft, teils dem zweifellos monopolisierten Export dienendes Produkt.

Der private Binnen-Tauschverkehr ist dem Schwerpunkt nach Nahrungsmittel- und Krammarktverkehr: Fische, Gemüse, Sandalen, einfache Schmucksachen sind bildlich beglaubigte Marktartikel. Der Verkehr ist durchweg Natural-Tauschverkehr, im neuen Reich fungieren gebogene Kupferdrähte bestimmten Gewichts (Uten) als Wertmesser, in welchem die gegeneinander ausgetauschten Waren abgeschätzt und gelegentlich der etwa überschiessende Wertbetrag der einen Ware über die dagegen eingetauschte — regelmässig nur dieser, »Kauf« ist keine normale Verkehrsform — abgeleistet wird. Das »uten« ist in erster Linie Wertmass, und als solches fungiert es als ideelles, (nicht effektives) Tauschmittel (ähnlich dem Silber-Shekel in Babylon). Dem Naturaltausch von Waren korrespondiert als (primitiver Vorfahr der Fondsbörse) der Naturalrentenverkehr: sowohl zu Stiftungszwecken werden Grundstücke an Tempel, z. B. gegen jährliche Lieferung von Dochten für Toten-Gedenkfeiern etc. gegeben, als sich die Umwechslung der Naturaldeputate von Beamten und anderen Berechtigten in andere Naturalrenten findet; eine bestimmte Anzahl Tagesrationen, die aus einem Magazin zu empfangen sind, wird z. B. gegen jährliche Lieferung von bestimmten Brot- und Bierquanten und dergl. vertauscht. — Wir durchschauen die ökonomische Tragfähigkeit dieses eigentümlichen, der Münze und des vollentwickelten Metall-Geldes überhaupt entbehrenden Tauschmechanismus bisher keineswegs hinlänglich, um ein wirkliches Gesamtbild der ökonomischen Struktur Aegyptens zu haben, und naturgemäss ist uns das Wirtschaftsleben des platten Landes, der Bauern, in seinen Einzelheiten am meisten unbekannt.

b) Was den asiatischen Orient anlangt, so liegt das Material, welches die erstaunlichen Leistungen der Keilschriftforschung zu Tage fördern, bis jetzt noch nicht in einer solchen Verfassung vor, dass derjenige, welcher auf das Studium der übersetzt vorhandenen Texte und im übrigen auf das Schöpfen aus zweiter Hand angewiesen ist, von definitiven Resultaten für die Analyse des Wirtschaftslebens wird sprechen dürfen. Gerade die für die juristische und sozialgeschichtliche Betrachtung wichtigsten Texte sind in der Deutung fast durchweg unsicher. — Und bei Verwendung der alttestamentlichen Schriften

ist die Frage, wo die nachexilische »Staatsroman«-Produktion aufhört, die thatsächlichen Zustände zu färben, gerade für die charakteristischsten angeblichen Institutionen — man denke an das Jobeljahr — höchst dunkel. Auch die nachfolgenden notgedrungen kurzen Bemerkungen können nur mit allem Vorbehalt gemacht werden, und von einem Versuche, die historische Wirklichkeit der israelitischen Agrarverhältnisse herauszuschälen, ist hier ganz abgesehen worden. —

In den mesopotamischen Kulturstaaten ist neben der Aufzucht der sämtlichen Haustiere die Landwirtschaft — besonders in Babylonien — in starkem Mass zur intensiven Gartenkultur entwickelt. Neben dem Getreide erscheinen namentlich die Dattelpalmengärten als regelmässige Bestandteile aller erheblichen Vermögen und Sesam als ein Hauptbedarfsgegenstand; daneben finden sich in den Urkunden alle denkbaren Gemüse (Hülsenfrüchte, Rüben, Rettig, Gurken, Koloquinten, Zwiebeln, Knoblauch, — dieser ist in ungeheuren Quanten, hunderttausende von Masseinheiten, Gegenstand von Lieferungsgeschäften, — Dill, Lattich, Mangold, Koriander, Safran, Ysop, Thymus, Brombeeren etc.), die namentlich in den königlichen Gärten gezogen wurden. Dagegen fehlt der Wald. — Grundlage der Bodenbebauung ist die Bewässerung: mit jeder Neusiedlung ist die Anlage eines Kanals verbunden, der Boden in spezifischem Sinn Arbeitsprodukt; die Stelle der relativ individualistischen Rodung im Urwald vertritt hier der notwendig in irgend einer Form gemeinwirtschaftliche Kanalbau. Im letzten Grunde wohl hierin ist das ökonomische Motiv der, ähnlich wie in Aegypten, auch hier übermächtigen Stellung des Königtums zu sehen. Im Kriege erobern die Könige von Babel und Assur, — namentlich diejenigen des letzteren, eines expansiven Kolonialstaates, — vor allem regelmässig Eins: Unterthanen, welche alsdann einen neuen Kanal für eine neue Stadt zu graben haben und in dieser mit zeitweiligen Fronden- und Abgabeprivilegien angesiedelt werden, um demnächst die Einnahme- und Machtquellen des Königs zu vermehren. Die Könige heben hervor, dass die Unterworfenen »Tribut und Steuern zahlen gleich den Assyrern«, welche also lediglich als Besitzobjekt des Königs gelten, obwohl es in Babylon vorkommt, dass die Leute von Babel und Sippar zur Beratung über einen Tempelbau zusammenberufen werden, und obwohl der Assyrerkönig die »Edelen und Bürger« der Assyrer nach Erbauung seines neuen Palastes darin bewirtet. — Die Wirtschaft des Königs ist ein die Privatwirtschaften überragender Oikos, gespeist 1) aus den Domänen des Königs und seinem umfangreichen Leibeignenbesitz, 2) ferner aus den Fronden und Naturalabgaben der Unterthanen, daneben 3) speziell in Assyrien, dem spezifischsten Raubstaat den die Geschichte kennt, aus der Beute der, auf der Höhe der Macht alljährlich, unternommenen Raubkriege. Zu den Abgaben gehören, soweit wir sehen können, mehrere für uns nicht zu unterscheidende Getreideabgaben, in Assyrien nach Bodenklassen abgestuft, ebenso jedenfalls Naturalabgaben von allen übrigen Produkten, von anscheinend sehr bedeutender Höhe, — die Pachtverträge pflegen über ihre Zahlung Bestimmungen zu enthalten. Ferner eine anscheinend auch von Freien, jedenfalls von Frauen [vielleicht ursprünglich von allen nicht Wehrfähigen] erhobene Kopfsteuer. Daneben finden sich später einzelne Verkehrsabgaben, so von Sklaven- und Grundstückverkäufen. Zu den Leistungen, die auf dem Boden ruhten, gehörte in Babylon wenigstens in der Perserzeit auch die Gestellung von Kriegern (damals durch Stellvertretung erfüllt). Wie aber im übrigen, namentlich in dem spezifischen Militärstaat Assyrien, ökonomisch die, auch wenn alle möglichen — übrigens keineswegs an sich zu vermutenden — Uebertreibungen der Inschriften abgezogen werden, sehr bedeutende, disziplinierte, zu Pionierarbeiten und gewaltigen Marschleistungen befähigte Heeresmacht beschafft und sustentiert wurde, ist nicht deutlich. Die Wagenkampf-Technik, auf welcher die militärische Expansion der Euphratstaaten beruht, erforderte sicherlich den Berufskrieger, allein auch die Reiterei und das bei grösseren Kriegen immerhin wohl nach mehreren Zehntausenden zählende Fussvolk — Salmanassar II. will in Syrien einem Heer von rund 70000 Mann (bei rund 4000 Wagen), dessen Bestandteile er aufzählt, gegenübergestanden haben — können bei den Generationen hindurch jährlich geführten Kämpfen schwerlich durch Aushebung selbstwirtschaftender Bauern nach Art des (recht bald fiktiv gewordenen) germanischen Heerbanns beschafft worden sein. Die Wagen, Speere und Rüstungen stellt der König aus seinen Zeughäusern, die Pferde wird er demgemäss vielleicht ebenfalls aus seinen Herden oder durch Requisition beschafft haben. Was die Menschen anlangt, so finden sich »Reiter und Eunuchen« des Königs als Besatzungstruppen in eroberten Städten, — also wohl Gefolgsleute neben den Leibeignen des Königs — und Gefangene verleibt der König zu Tausenden einfach seinem Heer ein. Andrerseits werden bei Neubesiedelung von Städten eine bestimmte Anzahl von Truppen »ausgehoben«, — was offenbar die Auferlegung der Gestellung durch die Ansiedler bedeutet, — so dass wir uns entweder eine aus dem

ursprünglichen Landesaufgebot entwickelte Konskription zu einem stehenden Heer unter Auferlegung der Sustentation auf den Konskriptionsbezirk, oder (nach der erwähnten spätbabylonischen Analogie) die Entwickelung einer Klasse von Berufs-Landsknechten, aus welcher die Gestellungspflichtigen soweit sie nicht Sklaven stellen konnten, ihr Kontingent eventuell anwerben, zu denken hätten.

Die Bewegungsfreiheit des privaten Verkehrs wird durch den königlichen naturalwirtschaftlichen Oikos in der Frühzeit wohl ähnlich eng eingeschnürt gewesen sein, wie in Aegypten. In der Periode, aus welcher keilinschriftliche Privaturkunden vorliegen, ist die Verkehrsentwickelung jedoch eine relativ ganz ausserordentlich und offenbar zunehmend freie. Sie ist dem vorläufigen Eindruck nach und begreiflicherweise in Babylon, welches in weit stärkerem Masse aus dem Zwischenhandel emporgewachsen war, reicher gestaltet als in dem Militärstaat Assur. Der Versuch einer Scheidung beider und ebenso einer Scheidung von einzelnen Perioden einer Entwickelung, welche von der ersten Dynastie Babylons bis zum Aufgehen in den Islam uns ein in den meisten wesentlichen Zügen wohl sich selbst höchst ähnlich bleibendes, im Grunde nur in dem Masse des Durchdringens (und gelegentlichen Wieder-Abebbens) der Verkehrswirtschaft (denn der Ausdruck »Geldwirtschaft« passt nur bedingt) schwankendes Bild bietet, kann hier des Raumes sowohl als des vorerst dazu noch ungenügenden Quellenmaterials wegen nicht unternommen werden. —

Das Recht am Lande gilt ursprünglich offenbar als Entgelt der damit verknüpften öffentlichen Pflichten: die Leistung der Gespannfronden von einem Grundstück wird im altbabylonischen Recht als Eigentumsbeweis erwähnt. Der Bodenbesitz ist zu Gunsten der Hausgemeinschaft und der Gentilen derart gebunden, dass die Veräusserung ursprünglich offenbar rechtlich nicht möglich war, später aber jenen Berechtigten und dem Veräusserer selbst ein Retraktsrecht gegen Erstattung des von dem Erwerber des Grundstücks geleisteten Preises nebst Zinsen zustand. Dies letztere ist augenscheinlich der gewohnheitsrechtliche Niederschlag einer typischen auf Beseitigung der Retraktsgefahr abzielenden Vertragsabrede, neben welche Verfluchungen des Retrahenten und Konventionalmulten in den Urkunden zu treten pflegen. Faktisch ist so der Boden frei veräusserlich und ebenso frei teilbar geworden. Die Naturalteilung im Erbgang ist in den erhaltenen Urkunden die Regel. Flurgemeinschafts-Erscheinungen sind begreiflicherweise bisher absolut nicht zu konstatieren, die Veräusserung des Landes erfolgt mit genauer Angabe der Grenzen nach Lage, Wegen, Nachbargrundstücken, die Grösse des Landes wird teils und regelmässig nach Flächenmass, gelegentlich wie es scheint nach Aussaat angegeben. Die für Tempelbauzwecke in Assyrien inschriftlich bezeugte Expropriation ist vielleicht, aber nicht notwendig, rechtlicher Ausfluss eines königlichen Bodenregals, wenigstens rühmt sich der König, dass er die aus dem Besitz Gesetzten entschädigt habe. Dass das durch Kanalanlagen neu gewonnene Land vom König — in Assyrien mit Angabe der Art wie es zu bebauen ist (z. B. zum Gärtenanpflanzen) — vergeben wurde, legte ja die Annahme eines königlichen Obereigentums an allem Land an sich nahe, welches vielleicht in Babylon die Form eines göttlichen Bodeneigentums angenommen hat. Vergebungen von Land und Leibeignen an verdiente Beamte, königliche Landschenkungen, steuerfreie Wiederverleihung des väterlichen Besitzes an einen Beamten kommen in Assyrien vor — regelmässig ist aber der Beamte des Königs sicher — wenigstens später — ebenso wie der Tempelbeamte auf Naturaldeputate aus den Magazinen und Abgaben angewiesen. Bestanden also Anfänge einer grundherrlich-feudalen Entwickelung, so sind sie nicht zur Reife gekommen.

Die Hausgemeinschaft ist Wirtschaftsgemeinschaft der patriarchalen Familie, und zwar trotz des Vorkommens von Erbengemeinschaften offenbar normalerweise von Anfang an der Kleinfamilie. Die Frau wird von dem Haupt ihrer Familie vergeben, in älterer Zeit gelegentlich noch gegen Entgelt, andererseits werden ihr regelmässig Hausgerät, Schmuck, Kleidung, Sklaven, oft Grundstücke und Renten mitgegeben; über die an sich arbiträre Gewalt (Strafgewalt und Verstossungsrecht) des Mannes treffen die Kontrakte meist Bestimmungen (Reugelder im Fall der Verstossung etc.); Nebenfrauen, insbesondere das Dazuheiraten der Schwester, finden sich. Ob der älteste Sohn, wie es nach einigen Spuren scheint, ursprünglich nach dem Tode des Vaters eine Vorzugsstellung — etwa die Patriarchenstellung — später einen Vorzugsteil bei der Teilung erhielt, muss dahingestellt bleiben. — Wie in Italien im Mittelalter beginnt mit Entwickelung der Verkehrswirtschaft und Erweiterung des Spielraums des privaten Gütererwerbs das ursprünglich kommunistische Hausvermögen als Assoziationskapital der Familienglieder betrachtet zu werden. Unbeschadet der patria potestas gilt doch auch der filius familias als Anteilshaber. Es wird z. B. bei der Adoption, die ein Kauf des Adoptierten von seinen Eltern ist, das Anrecht desselben an das

Adoptivvermögen kontraktlich, insbesondere für den Verstossungsfall, festgestellt. Aus den Altenteilsverträgen — Gutsübergabe retento usufructu — entwickeln sich allmählich testamentarische Dispositionen inter liberos. Die Adoption selbst, d. h. der Kauf zu Sohnesrecht im Gegensatz zum Sklavenkauf, funktioniert als die primitive Form, in welcher die Hausgemeinschaft sich durch fremde Arbeitskräfte ergänzt. Adoption von Sklaven, Heirat mit Sklavinnen etc. ergeben eine Flüssigkeit zwischen Freiheit und Unfreiheit in der Hausgemeinschaft, — womit die Gleichbehandlung der filii familias mit den factores und discipuli in den mittelalterlichen Handlungshäusern zu vergleichen ist.

Die Sklaven sind in altbabylonischer Zeit nicht sehr zahlreich — Mitgiften von 1—3 Sklaven überwiegen. Offenbar aber schwoll mit Zunahme des Verkehrs ihre Zahl stetig bis in die Perserzeit, wo der Sklave vom Herrn teilweise in geldwirtschaftlicher Form als Rentenquelle, nach Art der Obrok-Leute in Russland und der »Leibeignen« in West- und Süddeutschland im vorigen Jahrhundert, ausgenützt wird, und wo wir demgemäss das Sklavenpekulium und die Teilnahme des Sklaven an allen Geschäften, auch das Sich-Freikaufen desselben, sogar Beweisverträge zwischen Sklaven desselben Herrn finden.

Die königlichen Domänen, auch die an Beamte verliehenen, ebenso die grossen babylonischen Tempelgüter und wohl auch der zumal in Babylon — sicher mehr als in Assyrien — in den Händen des Handelspatriziats allmählich angesammelte Grossgrundbesitz wurden, soweit sie nicht parzellenweise verpachtet waren, mit Sklaven und daneben mit den Fronden von verehelichten Unfreien, »Gärtner« oder »Bauern« genannt, bewirtschaftet; — ob Veranlassung besteht, die Rechtsstellung dieser letzteren als die von »Hörigen« von der der Sklaven zu unterscheiden, erscheint recht fraglich. Die Schuldsklaverei findet sich, — mit welchen näheren Regelungen ist nicht zu sagen; garantierte ein vermögender Verwandter, so entliess man den Schuldsklaven mit beschränkter Freizügigkeit, um ihm Verdienstgelegenheit zum Abtragen der Schuld zu geben, aus der Haft. Ob etwa die Schuldsklaven eine quantitativ ins Gewicht fallende Kategorie schollenfester Abhängiger darstellten, wissen wir nicht. — Die primitive Form der zeitweiligen Beschaffung von Arbeitskräften ist die Miete von Sklaven oder Haussöhnen gegen Unterhalt, Kleidung und Zins in Naturalien und später in Geld. So werden besonders die Erntearbeiter beschafft. Daraus hat sich der Vorläufer des freien Arbeitsvertrages (als vereinzelte Erscheinung) in dem Mieten eines Mannes »von ihm selbst« entwickelt. Nicht nur in dieser Formel tritt die Behandlung des zeitweiligen Arbeitsverhältnisses als befristeter Versklavung (= dem römischen in mancipio esse) hervor, sondern auch darin, dass der sich selbst Vermietende ursprünglich eines Patrons — der offenbar als der eventuelle assertor in libertatem gedacht ist — bedurfte.

Das Entleihen von Mitteln [namentlich Silber] zur Zahlung der Miete für den Bedarf an jenen Erntearbeitskräften bildet, mit dem Entleihen von Getreide, Datteln etc. als Saatgut — bei beiden mit Versprechen der Rückerstattung nach der Ernte — die primitiven Fälle des Produktivkredits, der so schon in altbabylonischer Zeit neben das meist ebenfalls bei der Ernte fällige Getreideanlehen zum Zwecke der Eigenkonsumtion — kaum merklich von ihnen geschieden — tritt.

Die Entwickelung der Verkehrs-Erscheinungen ist im ganzen asiatischen Orient wesentlich fortgeschrittener als wenigstens in der eigenen Kulturentwickelung Aegyptens, insbesondere weil die Formen städtischer Verkehrswirtschaft an einem Zwischenhandelsplatz wie Babylon zu weit freierer Entfaltung gelangen mussten. Wir finden zunächst eine der Münzen und des regelmässigen Geldgebrauchs im Binnenverkehr noch entbehrende, trotzdem hoch entwickelte Naturaltausch-Technik, in welcher das Geld, im altbabylonischen Reich noch Silber in Gebrauchsgutsform (Ringe) und nach Gewicht, — zuerst zwar auch als Preisgut, aber hauptsächlich als Wertmesser der in natura gegeneinander getauschten Güter zu funktionieren beginnt, als effektives Tauschmittel im inneren Verkehr wie in Aegypten meist nur für die in natura nicht auszugleichenden Wertunterschiede. Erst allmählich nimmt es die Münzform an, — zuerst, wie es scheint, mittelst Privatbeglaubigung des Gewichtes durch renommierte Firmen; es kommen »Fünftelsekelstücke mit dem Stempel des X« urkundlich vor — und beginnt erst damit allmählich die Preisguts-Funktion zu monopolisieren. Im altbabylonischen Reich werden noch oft Datteln gegen Korn, Häuser gegen Felder getauscht, hie und da mit Ausgleichung des Ueberschusses durch Silber. Daneben treten höchst komplexe Tauschakte auf, bei denen nur die Abschätzung der beiderseitigen Waren in Silber den Tausch ermöglicht: so ein Tausch von Land gegen 816 Sekel Silber, von denen 100 durch einen Wagen, 300 durch 6 Pferdezeuge, 130 durch einen Esel, 50 durch ein Eselgerät, 30 durch ein Rind, der Rest in kleinen Posten durch Oel, Kleider etc. belegt werden. — Für diesen Verkehr waren, gerade wegen seines Charak-

ters als Naturalienverkehr, bankartige Unternehmungen früh als Vermittlungs- und Ausgleichsstellen unentbehrlich. Wir finden demgemäss die Verwaltung der Naturalieneinkünfte durch Berufshändler, welche Korn-, Datteln- etc. -Conti neben den Silberconti führen. Ferner einen höchst eigenartigen Verkehr mitAnweisungen auf diese Naturalienguthaben, selbst mit einer Art von Lagerscheinen au porteur, welcher der näheren Analyse bedarf und wert ist: wahrscheinlich entlehnte er seine Formen ursprünglich der Verwaltung der königlichen Magazin- und der Tempeleinkünfte. — Die Tempel sind in Babylon Korn- und Geldverleiher grössten Massstabes. Aber auch die neben ihnen stehenden privaten »Bank«-Geschäfte sind von ebenfalls beträchtlichem Umfang. — Die Hauptgeschäftsformen der Geldwirtschaft sind archaistisch vorgebildet. Jene oben erwähnten Naturaldarlehen — in Korn, Datteln, Ziegelsteinen etc. — stehen neben Darlehen in Shekeln (wobei vermutlich oft diese Shekel nur den Vertragswert der gegebenen Naturalien darstellten) mit Zinsen, die beim Korndarlehen in Höhe von 1/3 des Schuldbetrags vorkommen, beim Gelddarlehen am häufigsten 1/5 betragen. Es findet sich das Pfand, bei Sklaven und im Grundstücksverkehr als Antichrese (z. B. zinsloses Gelddarlehen gegen mietlose Hausbenutzung) und bei letzterem auch als Hypothek, wohl noch ohne klare rechtliche Entwickelung von Nachhypotheken. Es taucht ferner die kapitalistische Unternehmung und zwar insbesondere in ihrer auch das frühe Mittelalter beherrschenden charakteristischen primitiven Form — als Kommenda — auf. Die Wurzeln gehen auseinander, ein Teil entstammt der Landwirtschaft. Es finden sich neben den Parzellenverpachtungen an Rückenbesitzer gegen Anteil (1/3), festen Natural- oder Geldzins: 1) die Grossverpachtung von fundi instructi von den Tempeln, 2) die Grundstückskommenda, speziell als Neubruchskommenda. Der Kommendanehmer baut — so scheint das Verhältnis geregelt — seine Hütte, lebt von den Früchten, giebt in den ersten Jahren »Vorgewinn« von dem, was über seinen Bedarf hinaus geerntet wird und teilt später den Ertrag mit dem Kommendanten. Schon im altbabylonischen Reich findet sich als Parallalerscheinung die Waren- und Geldkommenda als Form der Kapitalanlage im auswärtigen Handel, mit noch vielfach in der Deutung unsicheren, im Prinzip aber den mittelalterlichen islamitischen und genuesischen gleichartigen Bestimmungen (meist 1/2-Anteil des Kommendatars am Gewinn statt der typischen genueser quarta proficui). Später findet sich die Kramladenkommenda als Form der kapitalistischen Binnenunternehmung. —

Im Gewerbe steht neben dem »Lohnwerker« der Bücherschen Terminologie — Weber, Schneider, Schmiede, auch Goldschmiede z. B. erhalten vom Kunden den Rohstoff zugewogen — der »Preiswerker« — Buntweber z. B. scheinen dahin zu gehören, bei Tischlern u. a. ist dies an sich höchst wahrscheinlich, — und später die Ausnutzung der Sklaven in Form der gewerblichen Absatzproduktion, aber regelmässig nicht im Sklavengrossbetriebe, sondern als unfreie Kommenda des Herrn an den Sklaven. Lehrverträge des Herrn über unfreie Lehrlinge mit unfreien Handwerkern kommen vor.

Neben den primitiven Erscheinungsformen der Pachtrente, des Unternehmer- und Leihkapitalzinses, findet sich — als eine Art Remplaçant moderner Kapitalanlagen in zinsbaren öffentlichen Anleihen — die als Gegenstand des Tauschverkehrs, der Pfand- und Mitgiftbestellung schon im altbabylonischen Reich auftretende Beamten- (spez. Tempelbeamten-) Pfründe. Wir fanden die Ansätze dazu auch in Aegypten. In Babylon entwickelt sich in diesen Pfründen ein regelmässiger Verkehr. Die Pfründen haben die Gestalt von Naturaliendeputaten, welche die Stelle teils ursprünglicher Rechte der Beamten auf Freitisch, Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten der Priesterschaft und auf »freie Station« aus den Einnahmen der Tempel, teils wohl auch von ursprünglichen Belehnungen der Beamten mit Land eingenommen hatten und sich weiter zu erblichen und schliesslich auch veräusserlichen Naturalrentenrechten entwickelten. Wir finden in den Urkunden sehr häufig Ländereien erwähnt, welche zu Gunsten der Tempel mit Naturalleistungen verschiedener Art an bestimmten Monatstagen — z. B. dem 30. jeden Monats — belastet sind, sei es infolge von Stiftungen, sei es weil sie ursprünglich Tempelland, und vom Tempel unter derartigen Auflagen verliehen waren. Aus den hieraus und aus den sonstigen Naturalieneinnahmen des Tempel fliessenden Bezügen werden die in Fleisch-, Brot-, Bier-, Kleidungs- etc. -Lieferungen bestehenden Naturaliendeputate der Pfründner bestritten, welche von diesen tageweise — z. B. das Bezugsrecht jedes 15. und 30. Monatstages — veräussert und Gegenstand des Verkehrs werden.

Von der Tragweite der skizzierten, immerhin schon ziemlich komplexen Verkehrserscheinungen für die Struktur der Wirtschaft, speziell der Agrarverhältnisse haben wir eine klare Anschauung vorerst nicht. Trotzdem dieser Verkehr technisch hochentwickelt ist, steht offenbar die Preisbildung unter dem überragenden Einfluss der königlichen und Tempelmagazine. In Assyrien wird,

abgesehen von der unter Assurbanipal erwähnten Veräusserung des Beuteviehes zu festen Preisen an die Assyrer, schon unter Sargon der Korn- und Sesamvorrat der königlichen Magazine teuerungspolitisch zur Regulierung der Preishöhe beider Produkte benutzt; teurungspolitische Consumbeschränkung scheint auch die »Begrenzung der Mahlzeiten« durch den gleichen König zu sein. Aehnlich werden die Tempelvorräte funktioniert haben, und zweifellos diente der typische Tempelzinsfuss faktisch — ob planvoll, bleibt dahingestellt — der Regulierung und Fixierung des privaten Zinsfusses. Wenn wir also im altbabylonischen Recht, wo das Kommissionsgeschäft im Karawanenhandel als Vieh- und Sklaven-Einkaufskommission schon vollständig entwickelt ist, Kaufaufträge »zum Preise, der sein wird«, finden, so ist dies schwerlich ein Konkurrenz-Marktpreis, wahrscheinlich vielmehr der Verkaufspreis der königlichen oder Tempelmagazine. —

Die Kontinuität der babylonischen Rechts- und Wirtschaftsentwickelung ist durch die persische und selbst durch die macedonische Eroberung nicht unterbrochen worden: man hat als wirkliches Ende dieser vieltausendjährigen Wirtschaftsformen am Euphrat wohl erst die wahnwitzigen Verwüstungen der Seldschukken anzusehen, und breite Teile der islamitischen Kultur als ihre direkte Fortsetzung.

3. Das hellenische Altertum. Der Ackerbau der Hellenen, soweit er sich nicht zu Spezialkulturen entwickelt hatte, war Anbau von Spelz, Gerste, Weizen in Feldgraswirtschaft von verschiedener Intensität. Die Düngung ist schon Homer bekannt, im übrigen aber ist die Technik des Ackerbaues in ziemlich primitivem Stadium stabilisiert worden und dann nicht fortentwickelt. Ein lange Zeit ganz hölzerner Hakenpflug, Ochsen als Spannvieh, die Sichel als Ernteinstrument bedingten eine starke Arbeitsintensität und machten es dem Getreidebau, selbst bei den hohen Getreidepreisen der späteren Zeit, unmöglich, das Schwergewicht von der naturalwirtschaftlichen auf die Marktproduktion zu verschieben. Die Viehzucht beginnt, wie es scheint, erst in der Zeit der Tyrannis durch die Feldbestellung in stärker fühlbarem Masse eingeschränkt zu werden. Die Reste des nomadisierenden Hirtendaseins sind bis in die historische Zeit ziemlich deutlich erkennbar. Wir finden im Zeitalter der Epen eine Ernährung, bei der Käse, Milch und Fleisch noch stark im Vordergrund stehen, Wolle und Felle als volkstümliches Bekleidungsmaterial, als Hauptbestandteil königlicher und adliger Reichtümer den Herdenbesitz an Ziegen, Schafen, Schweinen, Rindern, [während das Pferd nur in grossen Ebenen — Euböa und Thessalien — massenhaft gehalten wird], Hirten als die vornehmsten Diener des Königs, und scharf entwickelte Unfreiheit. Wir finden ferner offenbar schon aus dem Nomadenzeitalter her als Normalform die patriarchale monogamische Kleinfamilie mit einer der semitischen wesentlich gleichartigen Behandlung der Frau (Geschlechtsvormundschaft, Verstossungsrecht), die jedoch in der Entstehungszeit des Rechts von Gortyn schon wesentlich modernisiert erscheint. Daneben aber stehen beim Adel und den Königen grosse Hausgemeinschaften auf der Grundlage des agnatischen Geschlechtes (γένος) im Interesse erblicher Zusammenhaltung des Besitzes. Die homerischen Epen kennen demgemäss Erbteilung neben Erbengemeinschaft (den ὁμοσίπυοι des Charondas). Die rechtliche Struktur der grossen patricischen Hausgemeinschaften bildet sich später in geschichtlicher Entwickelung ähnlich um, wie z. B. diejenige der grossen Hausgemeinschaften in den italienischen Städten des Mittelalters: der ursprünglich volle Familienkommunismus macht mit Eindringen der Geldwirtschaft einer Auffassung des Verhältnisses als Erwerbsassoziation Platz: gesonderte Berechnung der Mitgiften und Adventizgüter aus dem Sondererwerb des Einzelnen, Eigentum der Frauen an den Illaten setzt sich allmählich durch (so schon im Recht von Gortyn), es wird hier und da fraglich, ob nicht der Sohn schon bei Lebzeiten des Vaters seinen Anteil — wie teilweise im südeuropäischen städtischen Recht des Mittelaltars — fordern könne (das Recht von Gortyn schliesst die Möglichkeit des Zwanges gegen den Vater zur Abschichtung ausdrücklich aus). Das Vermögen erscheint eben zunehmend als Produkt der Erwerbsthätigkeit der Familienglieder, und damit zersetzt sich die Grundlage des alten Hauspatriarchalismus.

Bei den »Geschlechtern« ist die Sippe mit ihrer Blutrachepflicht Garantin der persönlichen Rechtsstellung. (Der Mangel der Sippe bedingt deshalb später die Notwendigkeit für den Gemeinfreien, sich in den Schutz eines Vollbürgers zu begeben. Doch ist dies wohl erst Produkt der Differenzierung des Grundbesitzes.) Ob für die übrige freie Bevölkerung die »Phratrien«, als künstliche Verbrüderungen zu Kultzwecken, ursprünglich neben der religiösen auch und namentlich diese rechtsgarantierende Funktion der Sippe für diejenigen, welche des »Geschlechtes« entbehrten, zu ersetzen bestimmt waren, muss dahingestellt bleiben. Ob sie als ursprüngliche Weidereviergemeinschaften interpretiert werden dürfen, ist ebenfalls dunkel. Wie aus ihrer Mitwirkung bei der Konstatierung der Qualität einer

Person als Mitglied der Hausgemeinschaft (und deshalb ev. suus heres) in Attika hervorgeht, sind sie jedenfalls von Anfang an Nachbarverbände, demgemäss später lokale, bei den Kolonien künstlich als Unterabteilungen der »Phylen« geschaffene Bezirke, der politischen Leitung und Vertretung durch die Geschlechter unterworfen, aber mit eigenem Land- und Viehbesitz. — Die Phylen ihrerseits sind zunächst rein militärische Verbände ohne ökonomische Bedeutung, Unterabteilungen des Stammes in seiner Eigenschaft als Heer, die wohl stets künstlich von oben als Phratrienkomplexe geschaffen sind, in späterer Zeit allgemeiner Sesshaftigkeit deshalb lokale Bezirke, die mit dem Ueberwuchern des Adels wie die Phratrien unter seine politische Leitung gerieten.

Von dem politischen und Wirtschaftsleben der freien Bauerngemeinde in der Frühzeit — soweit sie bestanden hat — wissen wir Näheres nicht. Die Siedelung ist ursprünglich eine dorfweise, die Orte sind unbefestigt, Mauerringe auf den Höhen bieten eventuell Schutz für Menschen und Vieh. Die Auffassung des Bodenbesitzes als Unterlage und Zubehör des auf der Gemeindemitgliedschaft beruhenden Genossenrechts äussert sich in der späteren Zeit ausser in der Mitwirkung der Phratrie bei der Anerkennung als suus heres besonders in der Gestaltung der Eigentumsklage der klassischen Zeit. So wenig wie der frührömische Eigentumsprozess kennt das griechische Recht die einseitige petitorische Klage auf Grundeigentum und Erbschaften. Ueber diese ebenso wie über die publizistischen Rechte und Pflichten der Einzelnen — soweit diese möglicher Gegenstand eines Prozesses waren (Leiturgien, Namenrechte, Zugehörigkeit zur Phratrie) — wurde vielmehr im Wege des auf Kontravindikation beruhenden Diadikasien-Prozesses präjudiziell nach relativ besserem Recht entschieden, und aus ganz dem gleichen Grunde wie bei diesen. Die einseitige Exmissionsklage (δίκη ἐξούλης, dem römischen Interdikt juristisch ungleichartig, aber in der Funktion nahe verwandt) steht nur bestimmten zur Eigenmacht befugten Berechtigten zu, deren Recht durch Urteil, staatliche Assignation, anerkannte Suität (s. o.) und Pfandgläubigerqualität (cf. das röm. precarium) evident und liquide gestellt war, und ist ebenfalls keine absolute, sondern eine Klage aus relativ besserem Rechte. (M. E. sehr zutreffend findet G. Leist den Grund des Fehlens der absoluten Eigentumsklage im griechischen Recht in dem Fehlen der römischen Usucapion. S. u.) —

So wenig wie die alte römische darf man sich die ursprüngliche griechische Flurverfassung der germanischen Hufenverfassung ähnlich denken. Ob bei der Feldbestellung flurgemeinschaftliche Elemente mitspielten, ist uns durchaus unbekannt. Die dafür angeführten angeblichen Zeugnisse sind in keiner Weise beweiskräftig, die Wahrscheinlichkeit ist nach orientalischen Analogien, nach der Art des Pflügens bei den Südeuropäern überhaupt (Querpflügen) und bei dem fast völligen Fehlen der Servituten im attischen Recht der historischen Zeit entschieden dagegen. Die Dorfallmende ist wohl in dem späteren Grundbesitz der attischen δῆμοι konserviert. Das ungeheure Ueberwiegen der ewigen Weide tritt bei Homer deutlich hervor. Die Odyssee setzt aber neben der Gemeinweide (namentlich den Oedländern in den Bergen) private Einhegungen der Könige und grossen Herdenbesitzer voraus. Die Bodenbebauung ist bis in das 3. Jahrh. meist Zweifelderwirtschaft — daher die gradzahligen Pachtperioden. Da eigner Flachsanbau erst für Thukydides' Zeit, Hanf erst zu Plinius' Zeit in Kleinasien sicher bezeugt ist, war die Schafhaltung für den Bekleidungsbedarf unentbehrlich, — daher die Berichte von Verboten des Schlachtens von Schafen vor der ersten Schur und vor dem ersten Wurf —, und es müssen schon deshalb grosse Weideflächen auch für die historische Zeit vorausgesetzt werden, wie denn die inschriftlich bezeugten Gemeindeweiden von sehr beträchtlichem Umfang sind. Ebenso ist die Bewaldung trotz der Entwickelung des Berg- und Schiffsbaues noch zu Theophrasts Zeit (Ende des 4. Jahrh.) sehr erheblich gewesen. —

Die erste grosse Verschiebung der Wirtschaftsverhältnisse in Hellas wurde allem Anschein nach durch das Eindringen orientalischer Kulturelemente von der See her und die Verflechtung der Küstenlandschaften in einen überseeischen Verkehr herbeiführt. Dadurch musste eine scharfe Differenzierung innerhalb der Bevölkerung entstehen, veranlasst offenbar 1) durch das Eindringen der asiatischen Wagenkampfes-Technik, welche den Berufskrieger fordert, — 2) durch die Monopolisierung des Tauschverkehrs seitens der nunmehr zur Herrschaft gelangenden feudalen Berufskriegerschicht. Die Burgbauten von Mykene und Tiryns u. a. sind die Sitze feudaler wagenkämpfender »Könige« mit ihren an Zahl vermutlich höchst geringen, nach den Raumverhältnissen zuweilen wohl nur nach Dutzenden zählenden Berufskriegern, umgeben von den Ansiedelungen des Burggesindes. Die immerhin erstaunliche Mächtigkeit dieser Bauten kann nur durch gewaltige Anspannung der Fronarbeit einer von den Burgen aus militärisch völlig beherrschten ländlichen Bevölkerung erklärt werden. Oekonomisch ruhte diese Uebermacht offenbar auf der Teilnahme der Herrscher als solcher am

überseeischen Verkehr, der für sie wohl zunächst ein monopolisierter Passivhandel mit den die Küste besuchenden Orientalen war, allmählich aber zum Eigenhandel und im Verfolg desselben zu überseeischen Kriegsfahrten und zu kolonialer Expansion führte. Der Export mykenischer Schmiede- und Töpferarbeiten z. B. lag wohl zweifellos, wie anfänglich auch im Orient, in der Hand des Königs, dessen Fröner die Waren für ihn herstellten, selbst, — wie denn später eine oft citierte kyrenäische Vase den dortigen König beim Abwägen von Silphion wohl nicht in der Funktion als Kontrolleur des Handels, sondern als Eigenhändler zeigt. Dieser, des Geldes noch entbehrende, Tauschverkehr füllt die Schatzkammern und Gräber der dünnen feudalen Schicht mit Gold, bringt ihnen das linnene orientalische Gewand, den Chiton, und differenziert sie in ihren Bedürfnissen und ihrer Lebenshaltung gegenüber der waffenlosen Masse des platten Landes. Die Kolonisation dieser Frühzeit hat gleichfalls einen durch die Verbindung des Feudalismus mit dem Handel gegebenen Charakter: sie ist Ackerbaukolonisation nur insofern, als eben die abhängige Bauernschaft als Unterlage der zu gründenden πόλις offenbar notwendig ist, — die »Geschlechter« aber, welche diese in der Hand haben, wollen ebenso wie die heimischen Fürsten am Tauschverkehr gewinnen. Wie die ökonomischen Existenzbedingungen der Landbevölkerung, welche dem homerischen Epos nur eine elende Schicht von θῆτες und οἰκῆες ist, gestaltet waren, davon wissen wir nichts. Ihre Fronden und Abgaben müssen aber die naturalwirtschaftliche Unterlage des überragenden Oikenkomplexes der πόλις gebildet haben, und die gentilicische Bezeichnung der attischen Demen deutet die patrimoniale Unterordnung der Bauern unter den Herrenstand deutlich genug an, ohne dass wir daraus oder aus der unklaren geschichtlichen Ueberlieferung über deren Formen Näheres entnehmen können.

Die schroffe ökonomische Differenzierung und das Burgenwesen schrumpften nun, wie wir vermuten müssen, zusammen, als die Verbindung mit dem Orient sich mit dem Niedergang und Zerbröckeln der grossen orientalischen Reiche am Nil und in Vorderasien um den Schluss des ersten Jahrtausends vor Christi Geburt gelockert hatte. Das ausschliessliche Uebergewicht der zwar nicht an, aber nahe der See gelegenen Burgen gegenüber dem Binnenlande mindert sich weiter mit der Aenderung der militärischen Technik durch die Verdrängung des individuellen Wagenkampfes. Zugleich beginnen der regelmässige Güteraustausch und die Institution des Geldes in das Innere der Wirtschaftsgemeinschaften einzudringen, neben den extensiven internationalen Verkehr tritt der intensive lokale Markt. Der δημιοῦργος — der »für das Volk«, d. h. für jeden, der sein Kunde werden will, nicht nur für seinen Fronherren, arbeitende Berufshandwerker, der »Lohnwerker« der Bücherschen Terminologie — tritt neben den Fronarbeiter des feudalen Oikos, die Schicht der am überseeischen Handel Beteiligten verbreitert sich zu einem Berufshändlerstande, und damit ist die Voraussetzung lokaler landwirtschaftlicher Absatzproduktion gegeben: die einzelnen Komponenten der »Stadtwirtschaft« sind vorhanden. Allerdings nur in den Anfängen, denn der feudal-militärische Grundcharakter der nunmehr emporwachsenden partikulären politischen Gebilde kann seinen Schwerpunkt nach wenigstens zunächst nicht auf geldwirtschaftlicher Grundlage geruht haben. Nach wie vor sind es herdenbesitzende und grundherrliche Geschlechter, welche die Hauptträger des Handels und der Kolonisation bleiben. Wir sind deshalb auch nicht berechtigt, den Vorgang des Synoikismos, welcher sich im Verlauf der nun folgenden Periode griechischer Geschichte abspielt, als einen vorwiegend ökonomisch bestimmten — als in erster Linie Entstehung der Stadtwirtschaft — zu deuten. Er ist vielmehr der politisch-militärische Vorgang des örtlichen Zusammenschlusses derjenigen breiteren Schicht, auf welche jetzt die Teilnahme am Waffendienst sich zu erstrecken beginnt. Die gegenseitige kriegerische Bedrohung dieser zahlreichen kleinen städtischen Zentren unter einander, wie sie seit der sogenannten dorischen Wanderung zum chronischen Zustand wird, — eine Folge der Verengerung des Nahrungsspielraums — macht die militärischen Interessen zu den allein entscheidenden. — Als Wehrgemeinde herrscht die Stadt über das Land. Der Charakter der Stadt aber ist dabei ein sehr verschiedener, je nach dem Mass der Demokratisierung des Militarismus. Wo der Waffendienst vornehmlich Reiterdienst ist, ist es eine dünne Schicht grosser Grundherren, welche im Binnenland — so in Thessalien — die Bevölkerung in strenger Hörigkeit halten, und auch in den Küstenlandschaften — so in Attika — als Bürger die Stadt beherrschen. Und auch wo die militärische Technik, wie im historischen Hellas durchweg, die Schwerkraft des Heeres auf die diszipliniert zu Fuss schwerbewaffnet in Reih und Glied streitenden einexerzierten Hopliten rückt, ist die Zahl der Bürger oft eine sehr kleine, wenige Hunderte oder »die Tausend« umfassend. Die Zahl der Bürgerstellen ist mehrfach kontingentiert und ergänzt sich eventuell durch Kooptation, die Söhne rücken — wie

die Meistersöhne in einer Zunft — ein, die älteren vor den jüngeren. Das Waffenhandwerk ist also als Zunft organisiert. Und da der Waffendienst auf der Selbstequipierung der dazu ökonomisch fähigen ansässigen Bürger ruht, so projiziert sich diese Zunftgeschlossenheit naturgemäss auf den Bodenbesitz der Zunftgenossen als die Unterlage jener ökonomischen Qualifikation. Wir finden die *Gebundenheit* desjenigen Bodens, welcher den Besitz der die politische Macht usurpierenden Kriegerzunft ausmacht — der πρῶτοι oder παλαιοὶ κλῆροι, ἀρχαία μοῖρα des Aristoteles — in den mannigfachsten Spuren noch in historischer Zeit. (Diese Gebundenheit hat freilich *nicht nur* militärisch-politische, sondern auch und in ihren ältesten Formen wohl sogar vornehmlich Gründe, welche mit der durch die Interessen der Ahnenverehrung motivierten Geschlossenheit der Geschlechter zusammenhängen. Allein die in historischer Zeit sich findende Art der Gestaltung hat offenbar *militärische* Motive.) — Zunächst besteht — dies wohl über die πόλις hinauf in die primitivsten Verhältnisse zurückreichend — das Vorzugsrecht der Söhne vor den Töchtern im Land- und zuweilen auch im Herdenbesitz, beschwert nur mit der Pflicht der Ausstattung (nach dem Recht von Gortyn erhalten die Söhne die Stadtgrundstücke und das nicht mit Fronbauern besetzte ländliche Besitztum — Salland — stets allein). In Ermangelung von Söhnen bestand auf die Hand der Erbtochter (ἐπίκληρος) ein nach Art der Erbfolgeordnungen fest geregelter successiver Anspruch bestimmter agnatischer Verwandten, der teilweise selbst eine schon bestehende Ehe derselben brach und dem ursprünglich sicherlich die entsprechende Pflicht, — später zuweilen (z. B. in Athen) durch eine eventuelle Ausstattungsverpflichtung ersetzt, — korrespondierte. Die Vergebung der Erbtochter und damit des κλῆρος war eine öffentliche Angelegenheit, mangels berechtigter Verwandter Sache des Magistrats (in Sparta des Königs). Der κλῆρος war im Interesse der Erhaltung standesgemässer Kriegerlose jedenfalls in den dorischen spezifischen Militärstaaten, aber auch ausserhalb derselben mehrfach, ursprünglich weder teilbar noch veräusserlich oder doch in beiden Beziehungen beschränkt, was praktisch wie eine gesetzliche Anerbenfolge wirken musste, den Zusammenhalt grosser Hausgemeinschaften förderte, andrerseits wenigstens in Sparta Kinderbeschränkung im Gefolge gehabt haben soll. Das *Testament* besteht in Athen seit Solon, in Sparta erst seit dem peloponnesischen Kriege und diente ursprünglich wohl wesentlich dem Zwecke der Adoption um des Ahnenkults willen. — Ob freilich jene Gebundenheit der Kriegerlose überall eine *rechtliche* Bindung gewesen ist, muss dahingestellt bleiben: die Standessitte, deren Nachwirkungen wir in der späteren ethischen Missbilligung der Veräusserung der ererbten Güter sehen, konnte genügen. — Und überdies konnte die ökonomische Unterlage der Kriegerzunft verschiedenartig aussehen. Sie ist am konsequentesten unter rein militärischen Interessen durchgeführt, wo sie *naturalwirtschaftlich* gestaltet ist, wie in den dorischen Militärstaaten, namentlich auf den liparischen Inseln, auf Kreta und in *Sparta*. Die beherrschte Bevölkerung wird hier als in Staats-Sklaverei bezw. -Hörigkeit befindlich behandelt, aus ihren Naturalbeiträgen wird der Unterhalt der Krieger bestritten, teils in gleich zu erwähnender Art gemeinschaftlich, teils so, dass der Einzelne auf den Ertrag bestimmter, von Sklaven bewirtschafteter Landflächen angewiesen ist, die ihm in verschiedenem Masse, später zunehmend erblich, appopriiert sind. Neuzuweisungen von Losen und anderweite Verteilung derselben galten auch in historischer Zeit als praktikabel und scheinen vorzukommen. Sie sind natürlich keine *Acker*umteilungen, sondern gewissermassen *Renten*fondsumteilungen. Militärische Gesichtspunkte, besonders eine militaristische Bevölkerungspolitik, entscheiden über alle Einzelheiten: bei Erblosigkeit besteht teilweise Adoptions-, auch direkt Ehezwang oder das Recht und die Pflicht, sich von Dritten »Nachkommen erwecken« zu lassen. Neben die Geschlossenheit der Lose tritt zur Verhinderung der Vermögenszersplitterung teilweise eine schroffe Beschränkung der Austattung der Töchter. Der *stadtfeudalistische* Charakter dieser Politik äussert sich in charakteristischer Form darin, dass jenem militaristischen Sonderrecht in Gortyn die mit Hörigen besetzten Grundstücke des Nachlasses eines Freien unterliegen: *sie* bilden den κλᾶρος, der im Interesse der Sustentation der Wehrfamilie gebunden ist. Die Organisation gipfelt bei voller Durchführung in dem Kasino-artigen gemeinsamen Mittagstisch der Krieger, den »*Syssitien*«, und der Kadetten-artigen gemeinsamen Erziehung der Kinder von Staatswegen zu Kriegern. Demgemäss hat angeblich auch in Sparta die Phyle darüber zu entscheiden gehabt, ob ein zur Welt gekommenes Kind aufgenommen werden solle, womit ihre schon erwähnte Mitwirkung bei der Anerkennung eines Kindes (als zukünftigen »suus« heres) in Athen — an die deutsche Wehrhaftmachung erinnernd — zu vergleichen ist. — Sparta hat diese *naturalwirtschaftliche* Unterlage des Stadtmilitarismus und die alte Kriegerzunft mit ihrer kameradschaftlichen Gleichheit in bewusstem Kampf

gegen den geldwirtschaftlichen Zersetzungsprozess durch künstliche Konservierung der Naturalwirtschaft und des Bedürfnisstandes der Kriegerbevölkerung, deshalb Ausschluss des Geldverkehrs, Immobilisierung der Spartiatenlose und Erhaltung der Kasinogemeinschaft aufrechtzuerhalten gesucht, bis die Herrschaftsstellung nach dem peloponnesischen Krieg mit ihrer Notwendigkeit, zur geldwirtschaftlichen Deckung der Staatsbedürfnisse überzugehen, die Geldwirtschaft in das Innere des geschlossenen Kriegerstaats trug, Geldvermögen schuf, den Bedürfnisstand der herrschenden Kaste revolutionierte und damit in kürzester Zeit die ökonomischen Unterlagen des ganzen Systems für immer vernichtete.

Der hellenischen Tradition ist nun dieser naturalwirtschaftlich fundamentierte Militarismus Spartas in seiner den Zeitgenossen bekannten Form Produkt einer ganz eigenartigen Gesetzgebung. Das ist natürlich unzutreffend. Wir finden die Lose (κλῆροι) der Angehörigen der Wehrgemeinde bei Homer erwähnt und können die *ursprüngliche* Unterlage des Stadtfeudalismus überall nur naturalwirtschaftlich denken. Die Zugehörigkeit zur Vollbürgerkaste setzte — wie die Zugehörigkeit zum Ritterstand im Mittelalter — überall die fortgesetzte berufsmässige Waffenübung — welche überall Gegenstand staatlicher Vorsorge ist — und diese das Zusammenwohnen in der Stadt wenigstens für die Hopliten voraus; wer den städtischen Wohnsitz und damit die Waffenübung aufgiebt, περίοικος, ἄγροικος wird, ist politisch deklassiert; Teilnahme am Gymnasion und politisches Recht gehen stets parallel. (Anders da, wo neben den Hopliten ein zum *Reiterdienst* erscheinender Adel steht, der zu Thukydides' Zeit in Attika auf dem Lande residiert, und in Sparta *fehlt*). — Dass wir nun aber berechtigt seien, jenes auf Sparta und Kreta in historischer Zeit vorfindliche System des naturalwirtschaftlichen Militarismus als auch nur in seinen Grundzügen *allgemein* vorhanden gewesenes Durchgangsstadium anzusehen, ist höchst unwahrscheinlich, da eine so weitgehende Demokratisierung des griechischen Stadtfeudalismus, dass die Mitglieder der herrschenden Kriegerklasse aus dem Ertrage eines Besitzes von je etwa 30—50 Morgen, den Heloten für sie bewirtschafteten, hätten existieren können, sonst nicht gefunden wird. Reste wie die athenische Staatstafel im Prytaneion — der Ersatz für die alte königliche Tafel — beweisen natürlich nicht, dass die spartanischen Syssitien in ihrer spezifisch militärischen Bedeutung dort je bestanden haben. Wir finden bei Hesiod keine Spur einer feudalen Einschnürung des freien Bauern, der mit wenig Knechten und Erntetagelöhnern selbst arbeitet. Die Usurpation der politischen Macht durch die städtische Kriegerzunft *musste* ja auch ebensowenig zur Entstehung einer ländlichen Helotenklasse führen, wie die Herrschaft des semitischen Militärmonarchen diese Folge haben musste. Eine »Hörigkeit« der Landbevölkerung findet sich, ausserhalb der Dorerstaaten im Peloponnes: Sparta, Argos, Sikyon, und auf Kreta, sicher beglaubigt in historischer Zeit nur in Thessalien, Lokris, Byzanz und den beiden Herakleia. In Sikyon und Argos ist ihre Wurzel offenbar die Monopolisierung der Waffenübung durch die städtische Bürgerschaft — die Hörigen ziehen als Leichtbewaffnete mit in den Krieg — hier und in den Kolonisationsstaaten in Kreta, Byzanz und den beiden Herakleia, wo sie nicht wehrpflichtig sind, gelten die Hörigen offenbar als abgabenpflichtige *Staatshörige*, deren Stellung der Staat teilweise (so in Herakleia am Pontos) bei der Unterwerfung vertragsmässig garantiert, sie stehen zwischen den Heloten und den (gleichfalls wehr- und tributpflichtigen, aber persönlich freien) Periöken Spartas in der Mitte. In Thessalien scheint eher eine eigentliche persönliche Grundherrlichkeit in milder Form bestanden zu haben. Die thessalischen und kretischen Hörigen haben garantierte Familien- und Eigentumsfähigkeit. Dass diese auf Ausbeutung politischer Unterwerfungsverhältnisse beruhende Staatshörigkeit ganzer Landbevölkerungen *kein* allgemeines Durchgangsstadium der hellenischen Entwickelung war, darf als höchst wahrscheinlich gelten, der Stadtfeudalismus hat zu derartigen Konsequenzen nur lokal, und zumeist nur auf Eroberungsgebiet, geführt. — Vielmehr scheint das häufige Nebeneinanderstehen landsässiger, trotzdem aber in der Stadt privilegierter Geschlechter, deren ökonomischer Schwerpunkt z. B. in Megaris noch im Zeitalter des Theagenes im Herdenbesitz liegt, als Unterlage der *Reiterei*, und der waffenberechtigten Stadtbürger als Unterlage des erst allmählich an Bedeutung gewinnenden *Hopliten*heeres, zu zeigen, dass meist die Entwickelung sich in Form eines langsamen Ueberganges vollzogen haben muss. Vielleicht so, dass zunächst die feudale *burgsässige* Gefolgschaft des Burgkönigs der mykenischen *Wagen*kampfperiode ebenso durch eine sich verbreiternde *landsässige Reiterschicht* verdrängt wurde, wie die am Hofe unterhaltenen Degen des Germanenkönigs durch die belehnten Vasallen, dass also die königliche Burg in die Grundbesitzungen der »Geschlechter« gewissermassen zerbröckelte und dass dann mit steigender Bedeutung der Fusskampftechnik die Geschlechter sich im Interesse der Selbsterhaltung mit den

ökonomisch zu kriegerischer Ausbildung und städtischem Domizil fähigen Schichten der nicht adligen Grundbesitzer zusammengeschlossen und der Synoikismus die Unterlage des Hoplitenheeres schuf. Der Grundsatz, dass neben dem im Reiterdienst geübten Adel nur die in der Stadt wohnende, stetig kriegerisch geübte, vielfach, wie schon bemerkt, der Stellenzahl nach fest kontingentierte Bürgerwehr *politisch* berechtigt ist, ist wie in Sparta ursprünglich auch anderwärts selbstverständlich. Dagegen ist offenbar die ökonomische Sustentation dieser zum Kriegsdienst Vorgebildeten keineswegs überall in der Art der spartanischen und kretischen Zusammenhaltung in Syssitien permanent kontrolliert und künstlich in ihrer naturalwirtschaftlichen Unterlage erhalten worden. Die »Lose« der Bürger sind offenbar der Regel nach voll appropriiert; — hiergegen bildet das Vorkommen einer Expropriation zum Zweck einer Sumpfaustrocknung in weit späterer Zeit für sich allein natürlich keinen Gegenbeweis. Auch ist keineswegs erweislich, das die Lose überall oder der Regel nach den Charakter *staatlich* zugewiesener Natural-Rentenfonds, wie in Sparta und Kreta, gehabt haben. Sie sind jedenfalls in der Nähe der Handelszentren an der Küste meist ziemlich früh Gegenstände des Umsatzes, wenn auch wohl zunächst nicht eines ganz ungebundenen, geworden. Die Zahl derjenigen Freien, welche über ein Naturaleinkommen, also Bodenbesitz, in dem Umfang, um sich zu equipieren und in der Stadt zu leben, *nicht* verfügten, musste sich damit stark vermehren.

Der in historischer Zeit in Attika frei unter Lebenden und durch Testament veräusserliche und teilbare Boden war dort und auch anderwärts stark parzelliert, — nur 1/4 der Bürger entbehrte in Attika im 5. Jahrhundert des Bodenbesitzes. Er war ebenso frei verpfändbar. Ursprünglich in Form der **πρᾶσις ἐπὶ λύσει**, die sich von der römischen fiducia ebenso unterscheidet wie der germanische Verkauf auf Wiederkauf und diesem wohl fast völlig entspricht. Der Schuldner pflegt das durch „**ὅροι**" des Gläubigers als dessen (einlösliches) Eigentum gekennzeichnete Grundstück von diesem zu pachten, und allmählich entwickelte sich daraus mit fortschreitender Geldwirtschaft und typischer Gestaltung des Zinsfusses die (ursprünglich anscheinend auf bestimmte Generalpfandrechte beschränkte) Hypothek, bald auch die Möglichkeit der Verpfändung der »Hyperocha«, die ursprünglich an den Konsens des ersten Pfandgläubigers gebunden war, — also der Nachhypothek. Die Notwendigkeit des Gläubigerkonsenses für die Veräusserung hypothezierter Güter war, soweit sie bestand, offenbar von der **πρᾶσις ἐπὶ λύσει** her übernommen. — Auch anderwärts scheint meist volle Bodenmobilisierung bestanden zu haben. Das Eindringen der rechtlichen Freiheit des Bodenbesitzes musste den Differenzierungsprozess innerhalb der Bürgerschaft naturgemäss erheblich beschleunigen, der unter dem Einfluss der *Verkehrsentwickelung*, welcher jene Freiheit entsprach, ohnehin unvermeidlich war.

Denn die Stadt ist in historischer Zeit nirgends mehr nur Festung und Sitz der herrschenden Wehrgemeinde, sondern überall auch *Markt*, Sitz der freien gewerblichen Kundenproduktion und in den Küstenstädten Sitz der Kaufmannschaft. Die Bildung zahlreicher derartiger kleiner stadtwirtschaftlicher Austauschgemeinschaften führt zum Stadtpartikularismus und zur politischen Zerbröckelung fast aller Stammesterritorien. Innerhalb dieser massenhaft — wie im Mittelalter — entstehenden Städte wächst ausserhalb wie innerhalb der militärischen Bürgerzunft der Verkehr und die Geldwirtschaft empor, der lokale Verkehr flicht die gewerbliche Kundenproduktion und die landwirtschaftliche Kleinproduktion in Stadt und Land im Lokalmarkt nach Art der mittelalterlichen Kleinstädte ineinander, der Fernverkehr dagegen schafft in den *Küstenstädten* diejenigen Zersetzungselemente, welche weiterhin den andersartigen Verlauf der antiken Wirtschaftsentwickelung gegenüber dem Mittelalter bedingten, zunächst aber die Interessenkonflikte heraufführten, welche die *Gesetzgebungen* und die *Tyrannis* notwendig machten. Die in den Seeverkehr verflochtenen Küstenstädte, welche teils gewerbliche Produkte, teils Produkte landwirtschaftlicher Spezialkulturen, wie Oel und Wein, absetzten, und des Zuschusses von Getreide aus dem Pontos und Unteritalien bedurften, sind die Träger des Aufschwungs des *Sklavenmarkts*. Die Exportproduktion bedarf hier wie überall der unternehmungsweisen Organisation: Sitz des attischen Grossgrundbesitzes ist die Ebene (daher **πεδιακοί** im Gegensatz zu den **διάκριοι** — Kleinbauern des Gebirges). Wenn wir nun von Leuten hören, die hier gegen Naturalanteil den Boden bestellen, also je nach der Machtlage als Akkordarbeiter oder Teilpächter anzusehen sind, so wird der Schwerpunkt dieses naturalwirtschaftlichen Verhältnisses wohl im Getreidebau zu suchen sein. Oel für den Export wird dagegen wohl zumeist plantagenartig mit *Sklaven* gebaut worden sein. Und ebenso ist die gewerbliche Produktion für den Export wohl schwerlich in erheblichem Umfange hausindustriell organisiert, sondern auf *Sklavenarbeit* aufgebaut, der grossen Billigkeit und Massenhaftigkeit des Sklavenmaterials wegen. Jede Entwickelung des Exports steigert daan

die Sklaveneinfuhr. Geld- und Menschenbesitzer sind identisch, und mit der Verschuldung der kleinen Grundbesitzer ihnen gegenüber wird ein weiteres Moment der Besitzdifferenzierung wirksam, welches — nach der Natur der bald eintretenden Reaktion zu schliessen — in zunehmender Verschuldung und massenhaftem Aufkauf von Bauernland durch die städtischen Geld- und Sklavenbesitzer, dem Zuzug der depossedierten Bauern in die Seestädte, wo der Verkehr Erwerbsgelegenheit bietet und damit der Vermehrung der besitzlosen Freien sich geltend macht. Zugleich aber wird allmählich die Unterlage der lokalen städtischen Wirtschaftsgemeinschaft — der lokale geldwirtschaftliche Verkehr — untergraben. Der Schwerpunkt der Bedarfsversorgung ist im Sklavenhaushalt naturgemäss naturalwirtschaftlich, der »Oikos« ist gewissermassen nur mit seiner Spitze in den Verkehr verflochten. Jedes Anschwellen der im internationalen Verkehr erworbenen Vermögen ist daher zugleich ein Anschwellen der naturalwirtschaftlichen Bedarfsversorgung, so dass die Geldwirtschaft sich hier selbst ihr Grab zu graben beginnt. Dies macht sich zunächst nur in dem Druck, welchen die unfreie auf die freie gewerbliche Arbeit ausübt, in der Expansion des ländlichen Grossbesitzes und der Sklavenvermögen, in welchen der Geldbesitz Anlage sucht, und damit in einer gewaltigen Differenzierung der Bedürfnisse und Lebenshaltung der Bürgerschaft fühlbar. Die Interessengleichheit der herrschenden Stadtbürgerklasse wird einerseits durch dieses Ueberwuchern der Sklavenvermögen gesprengt und andrerseits beginnt neben die grundsässigen, zur Selbstequipierung fähigen Stadtinsassen eine zunehmende Schicht besitzloser Freier, die als Lohnwerker und Tagelöhner von ihrer Hände Arbeit leben, zu treten. Die Herrschaft der Stadt über das Land ist nun auf der bisherigen Grundlage nicht mehr zu halten, da neben die politische Beherrschung des Landes durch die Stadt dessen ökonomische Verschuldung an dieselbe getreten ist und andererseits die politisch herrschende Klasse selbst sich in schroffe ökonomische Gegensätze zu spalten beginnt. Die solonische und verwandten Gesetzgebungen ebenso wie die Tyrannis ziehen die Konsequenz, indem sie die πόλις ihres Charakters als halbfeudaler Zwingburg des Landes entkleiden. Der Stadtstaat im bisherigen Sinne zerfällt, der Grundbesitz als solcher entscheidet über die politischen Rechte, die Stadt wird offiziell dem Lande unterworfen. Wie die 12 Tafeln in Rom tragen die Gesetzgebungen in Hellas ein agrarisches Gepräge, welches am schroffsten in der revolutionären Massregel der Seisachthie, Schuldenentlastung des Bauernstandes, zum Ausdruck kommt. Trotz dieser Bauernfreundlichkeit aber zeigt die Gesetzgebung ebenso wie die Tyrannis ein doppeltes Gesicht. Einerseits sind beide eine Reaktion der Stadtwirtschaft und ihrer Interessenten gegen die Monopolisierung des Besitzes und der politischen Macht seitens der landwirtschaftlichen und gewerblichen Sklavenbesitzer, welche die bürgerliche Gleichheit zu verschlingen drohte. Das Bündnis der Bürger mit den Bauern, auf dem der Grundsatz, dass »ganz Attika eine Stadt« sei, beruhte, bringt dies politisch zum Ausdruck. Wir finden auch unter den wirtschaftspolitischen Massnahmen der Tyrannen Periandros, Theagenes, Kleisthenes, Peisistratos, ebenso wie in den Gesetzgebungen des Zaleukos und Solon, zunächst eine ganze Anzahl, welche dieser Tendenz angehören. Die strenge Kontrolle des Luxus, welche oft bis zu sehr eingreifenden Luxusverboten geht, richtet sich vom kleinbürgerlichen Standpunkte gegen die Differenzierung der Lebenshaltung als Bedrohung der bürgerlichen Gleichheit. Das Verbot des Sklavenerwerbs durch Periandros und die versuchten Einschränkungen der Bodenkonglomeration durch Solon suchten ökonomisch die Differenzierung an der Wurzel zu treffen. Das Verlangen der Besitzlosen nach Landaufteilung zeigt den Gegner, gegen den gekämpft wird. Die politische »Bauernbefreiung« einerseits, das Verbot der Zuwanderung der Bauern in die Stadt andrerseits zeigt, dass die Abhängigkeit der »Stadtwirtschaft« von der Hemmung des Umsichgreifens der Sklavenarbeit auf dem Lande klar erkannt wird. Das Verbot des Auf- und Vorkaufs, des Zwischenhandels und der Getreideausfuhr gehört in die gleiche Kategorie, wie die entsprechenden Massnahmen der mittelalterlichen Stadtpolitik. Das Kleinbürgertum, in Verbindung mit den in den Stadtabsatz verflochtenen bäuerlichen Schichten erstrebt durch diese typisch wiederkehrenden — und vermutlich eine Reihe in den gleichen Zusammenhang gehöriger — Massregeln eine Stabilisierung der bürgerlichen Gleichheit auf geldwirtschaftlicher Grundlage durch den Verzicht auf die Herrschaftsstellung der πόλις — und schliesslich selbst auf die bürgerliche Freiheit. Andrerseits aber bedeuteten die Massregeln der Gesetzgeber, ebenso wie die Politik der Tyrannen in den Seestädten, im Erfolg lediglich die Koordination des neuen, auf Handel und Geldbesitz in erster Linie, daraus resultierendem Sklaven- und Grunderwerb in zweiter Linie beruhenden, spezifisch städtischen Reichtums mit den alten Geschlechtern, bei denen Grund- und Sklavenbesitz die primäre, Geld- und Leihkapital-

besitz die sekundäre Quelle ökonomischer Macht darstellten. Die Gesetzgebungen, namentlich die solonische, suchen die Verschmelzung des ohnehin im Altertum überall nahe zusammengehörigen commercial mit dem landed interest bewusst zu vollziehen und eine nur der Form nach kleinbürgerlich- und bauernfreundliche, der Sache nach grossbürgerliche Politik zu treiben, während die Tyrannis zwar kleinbürgerliche und bäuerliche Politik ernstlich zu treiben nach ihrer Herkunft gezwungen ist, aber Konzessionen an die grossbürgerlichen Interessen macht. Die solonische Abstufung der politischen Rechte lediglich auf Grundlage des Besitzes von ertragfähigem Boden im Zusammenhang mit der Begründung des Hoplitenheeres auf die spannfähigen Besitzer neben dem Reiterdienst der Reichen, ferner die merkantilistische Begünstigung der gewerbetreibenden Metoiken, welchen durch die Erleichterung des Zutritts zum Bürgerrecht zugleich der Bodenerwerb in Attika ermöglicht und damit die Erhaltung ihres Vermögens für Athen begünstigt wird, kennzeichnen das bewusste Bündnis der Geld (und deshalb Menschen) besitzenden Klassen. Die Zulassung der Oelausfuhr bei Verbot der Ausfuhr anderer Bodenprodukte entspricht dem modernen Merkantilismus und zeigt, dass die Bauernfreundlichkeit hier ebenso Mittel zum Zweck ist, wie der gleiche Zug in Perianders Gebot für die Bauern, sich der städtischen Tracht zu enthalten — um ihnen den Stadtaufenthalt zu verleiden — und in den erwähnten Bauernzuwanderungsverboten hervortritt. Der Landhunger der depossedierten und in die Stadt gedrängten Landbevölkerung, welcher mit seinem Neuaufteilungsverlangen den Bodenbesitz und damit die Grundlage der Reichtumsbildung angriff, wurde, wie später in Rom, nach aussen abzulenken gesucht. Die attischen Kleruchien auf Salamis mit ihrem Rückenbesitzzwang und Verpachtungsverbot — beide Auflagen sind bei den politisch motivierten Kolonien seit dem 5. Jahrhundert häufig (auch in Naupaktos, Orchomenos und Lemnos inschriftlich feststellbar) — haben neben dem unmittelbar militärischen wohl auch diesen bevölkerungsentlastenden Zweck, wie sicherlich die Koloniegründungen der Tyrannen, welchen als »Arbeitslosenbeschäftigung« im Innern Staatsbauten entsprechen.

Die Folgezeit bringt dann die einseitige Entwickelung nach der Seite der Seehandelsmonopolisierung und des Kampfes um dieselbe mit zunehmender Abhängigkeit der Seestädte von den überseeischen Getreidezufuhren, welche staatlich kontrolliert und vielfach direkt im Eigenhandel durch die Städte besorgt wurden. Die nun wiederkehrende Beherrschung des Landes durch die Stadt, politisch sanktioniert durch die Beseitigung des Grundbesitzes als alleiniger Grundlage des Bürgerrechts, muss verstärkt worden sein durch den sicherlich furchtbaren Ruin der Bauernschaft in Althellas durch den peloponnesischen Krieg, der darin wohl ähnlich dem hannibalischen gewirkt haben wird.

Wie wir uns nun im einzelnen während dieser ganzen Zeit die ökonomische und soziale Struktur des platten Landes zu denken haben, wissen wir nicht. Die Anhäufung der Spartiatenlose in immer weniger Händen, wie sie der Uebergang zur Geldwirtschaft bedingte, soll sich nach einer ganz glaubwürdigen Ueberlieferung in der Form des Ueberganges in die Hände von Frauen, — da der Besitz der männlichen Spartiaten zünftig begrenzt war, — vollzogen haben. Die Entstehung der Lykurglegende ist die theoretische, die versuchten Neuumteilungen unter Agis und Kleomenes im dritten Jahrhundert die praktische Reaktion dagegen. Dass schon während des fünften Jahrhunderts, wie sicher während des vierten, die entsprechende Erscheinung: Anhäufung des Bodens infolge der steigenden Bedeutung der Sklavenarbeit, überall sich vollzogen habe und speziell das Schwinden der grösseren Bauern die offenbare Abnahme der Wehrfähigkeit des Landes veranlasste, erscheint auf den ersten Blick wahrscheinlich. Auch ist, trotzdem Thukydides für Attika noch 13000 20—50 jährige Zeugiten rechnet, das Schwinden der selbstwirtschaftenden Grossbauern als Quelle des Hoplitenaufgebotes wohl nicht zu bezweifeln. In den attischen Kleruchien des 5. Jahrh. auf Euböa ist das Rückenbesitzprinzip bereits aufgegeben. Wütende Kämpfe um die Frage der von den Massen geforderten Neuaufteilung des Bodens finden wir im Osten und Westen der hellenischen Wel im 5. Jahrh. und mehrfach — so in Leontinoi — ist thatsächlich eine Neuaufteilung vollzogen worden. — Allein trotzdem darf wohl nicht angenommen werden, dass schon damals eine allgemeine Aufsaugung des Bodens in grosse Komplexe überall eingetreten wäre. Dies ist wenigstens in den unmittelbar den verkehrsreichen Küstenplätzen, zumal Athen, benachbarten Landstrichen nicht der Fall gewesen. Zwar erscheint durch das Steigen der Viehpreise von Solon bis zu den Perserkriegen auf das 10 bis 20 fache — während Getreide, jetzt statt der früheren animalischen Nahrung die Hauptnahrungsquelle der Massen, nur auf etwa das 3 fache gestiegen zu sein scheint und seit dem 6. Jahrhundert nach den delischen Listen zunächst bis Ende des 5. Jahrhunderts auf das 4 fache stieg, um dann zu sinken und erst in der Zeit Alexanders wieder bis Anfang des 3. Jahrhunderts zu

steigen — ein Anreiz zur Entwickelung der Weidewirtschaft als gegeben. Trotzdem war in Attika ganz offenbar der Parzellenbesitz der „αὐτουργοι", den Xenophon neben den grösseren Besitzungen der „ἐπιμελεία γεωργοῦντες" kennt, stark vertreten und aus den vorkommenden Bodendotationen sehen wir, dass schon Besitzungen von nach unseren Begriffen bäuerlichem Umfang als anständiges Präsent galten. Güter über den Umfang von 50 ha hinaus scheinen kaum oft vorgekommen zu sein und einen Absentismus von römischen Dimensionen kannte Attika schon aus Gründen der kleineren Entfernungen, nicht; auch die grösseren Besitzer, welche die Teilnahme am politischen Leben in Athen zurückhält, kontrollieren die Wirtschaft ihres unfreien Inspektors ständig und in Person. [Allerdings muss aber berücksichtigt werden, dass z. B. 50 ha Oelplantage ein äusserst respektables Wertobjekt bedeuten und gegenüber einer Masse naturalwirtschaftlicher Getreide- und Zwergbauern bei so dichter Bevölkerung wie in Attika ein Latifundium darstellen würden.] — Da die althellenischen Landschaften landwirtschaftliche *Import*gebiete waren, der Sklavenbetrieb aber da am stärksten postuliert ist, wo für den *Fern*absatz produziert wird, erklärt sich das Zurückbleiben der Bodenkonglomeration ausserhalb des Oelbaues schon hieraus. Andrerseits aber hielt die überseeische Einfuhr von Getreide den Getreidebauer ökonomisch zu Boden und konzentrierte alle ökonomische Macht in den Händen der Sklaven- und Plantagenbesitzer. Sie allein schreiten in der Lebenshaltung fort. Das Vermögen der im 5. Jahrh. sogenannten „ὀλίγοι" ist natürlich in der Hauptsache Sklaven- und Bodenvermögen.

Die Art der Bewirtschaftung und *Arbeitsverfassung* dieser grösseren Güter ist uns nicht näher bekannt, insbesondere nicht die *relative* Bedeutung der Sklavenzahl im landwirtschaftlichen Betrieb im Verhältnis zu anderen Kategorien der abhängigen Bevölkerung. Die Teilpacht wird, den Zuständen Attikas zu Solons Zeit und ebenso den späteren Verhältnissen nach zu schliessen, eine starke Rolle gespielt haben und je nach dem Masse der Verkehrsentwickelung naturalwirtschaftlicher Bedarfsdeckung des Herrn, oder der Absatzproduktion gedient haben. Wir finden in den Dokumenten der Blüte- und Spätzeit die Naturalienpacht und die Kombination von Natural- und Geldpacht ebenso wie in den keilinschriftlichen Kontrakten *neben* der mit fortschreitender Geldwirtschaft naturgemäss häufiger und schliesslich herrschend gewordenen reinen Geldpacht. Pachtperioden zwischen 5 und 10 Jahren sind anscheinend die normalen. Pachten ohne Zeitbeschränkung — also entweder lebenslänglich oder „at will" — kommen vor. Ursprünglich war Hauptpfandobjekt des Verpächters die Person des Pächters — ein typischer Anlass zur Entstehung faktischer Hörigkeit, später das Vieh. — Die Erbpacht, regelmässig mit Veräusserungs- und Verschuldungs- sowie selbstverständlich Parzellierungsverbot, findet sich bei landwirtschaftlichen Grundstücken ebenso wie bei Bauterrain und Werkstätten, aber mindestens bis in die Zeit Alexanders figurieren als Vererbpächter nur *juristische* Personen, — ganz wie in Rom und wie dort schwerlich zufällig (s. u.).

Nicht klar ist die ökonomische Bedeutung und soziale Stellung der θῆτες, die, bei Hesiod Tagelöhner, in Attika die Landbevölkerung unterhalb des spannfähigen Besitzes, oft wohl einfach die gesamte des Eigenbesitzes, oder des selbständigen (bäuerlichen) Besitzes, entbehrende Schicht der Bevölkerung bedeuten. Alles in allem bleibt die Entwickelung der ländlichen Verhältnisse gerade in der Blüteperiode der hellenischen Geschichte also trotz mancher Einzeleinblicke dunkel.

Ebenso bieten auch die in ihren politischen Vorgängen im vollen Lichte der Geschichte liegenden spätgriechischen Zeiten zwar für die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse, nicht aber für die Agrargeschichte nennenswerte Ausbeute. Wir bemerken keine deutliche Entwickelung. Die militärische Funktion der hellenischen Bürgerschaften versinkt, ebenso die zentrale Stellung der Küstenstädte im Verkehr des Mittelmeers, nur die lokale stadtwirtschaftliche Unterlage bleibt zurück; ob auf dem Gebiete des Agrarwesens auf hellenischem Boden erhebliche Veränderungen vor sich gegangen sind, ist fraglich. Namentlich muss die Entwickelung des Verhältnisses zwischen verkehrswirtschaftlichen und naturalwirtschaftlichen Elementen in der Agrarverfassung und die Entwickelung der unfreien Arbeit dahingestellt bleiben. Die Sklavenzufuhr für die mehr und mehr entwaffneten Städte wurde wohl schon mit dem Stillstande der Expansion im 4. Jahrh. knapper. Die Handelsvermögen, welche die Entwickelung in der Richtung der Konglomeration des Bodens und der Anhäufung des Sklavenbesitzes, welche um die Mitte des 4. Jahrh. verstärkt erscheint, beeinflusst haben, verloren zwar in den griechischen Zentren vermutlich an Bedeutung. Aber die einmal im Gang befindliche Bodenkonzentrationstendenz wirkte anscheinend trotzdem fort und hatte nunmehr das Gegengewicht der die Parzellierung begünstigenden starken Lokalmärkte verloren. Die Abwanderung in den Orient war wohl aus allen griechischen Städten eine bedeutende und verminderte

die freie Stadtbevölkerung, und indem die Existenzbedingungen des verkehrswirtschaftlichen Parzellenbauern mit sinkender Bedeutung der grossen Marktorte zurückging, die Anlegung der Handelsvermögen in Landgütern aber sich gesteigert fortsetzte, erklärt sich das stärkere Ueberwiegen des grossen Landbesitzes in der spätgriechischen Zeit zugleich als Weiterentwickelung der Zustände, welche sich in der klassischen Zeit vorbereitet hatten und als Verfallsprodukt. Der Schwerpunkt war militärisch und ökonomisch in das seinem Untergrunde nach naturalwirtschaftliche Binnenland verlegt. Die Heere der Könige der Makedonier und der hellenischen Teilfürsten ruhen zunächst auf feudaler Grundlage. — In den grossen hellenistischen Zentren ist die ökonomische Bedeutung der Sklaverei zweifellos absolut und relativ weiter gestiegen, sie hatten offenbar in der Hauptsache schon die wirtschaftliche Physiognomie der römischen Grossstädte und dies wird auch entsprechend auf das Land gewirkt haben. Es ist das unter Verkehrsverhältnissen, welche im Binnenlande den Gütertransport auf die hochwertigsten Güter für die Befriedigung von Bedürfnissen der obersten Schicht der Besitzenden beschränkten, nicht anders möglich. — Wie aber im übrigen die agrarische Seite des Hellenismus näher ausgesehen hat, wissen wir vorerst nicht. Die wenigen bisher aus der nachpersischen Zeit vorliegenden Keilinschriften erwecken den Eindruck, dass die ökonomische Struktur des semitischen Orients von dem Wechsel der Herren fast unberührt geblieben ist. —

4. Das römische Altertum bis zum Ende der Republik. Auch die Frühzeit der römischen Agrarentwickelung ist durchaus in Dunkel gehüllt. Wir können erkennen, dass die Stellung der in dem feudalen Stadtstaat der Frühzeit allein vollberechtigten patrizischen Geschlechter auf ähnlicher ökonomischer Unterlage ruhte, wie die Geschlechterherrschaft in den hellenischen Städten: Vieh- und Sklavenbesitz einerseits, Monopolisierung des Zwischenhandels von der See her andrerseits. Nur ist Rom aus dem Stadium des Passivhandels in der Frühzeit nicht in nennenswertem Umfang herausgetreten: in der Hand fremder Kaufleute lag die Zufuhr griechischer und phönikisch-karthagischer Güter und die Ausfuhr der dagegen eingetauschten Rohstoffe, die Stadt entbehrte, als sie bereits in den umfassenden mittelländischen Seeverkehr verflochten war, lange Zeit wie der Flotte so der Edelmetallausmünzung. Der das platte Land einseitig beherrschende feudale Stadtstaat, — offenbar in den Grundzügen seiner militärisch-politischen Einrichtungen der griechischen Parallelerscheinung durchaus gleichartig, — ist uns in seiner agrarischen Unterlage ebenso dunkel, wie dies in Hellas der Fall ist. Das Dorf, später ein der römischen Verwaltung so völlig fremdartiger Begriff, ist die Grundlage der Siedelung. Die Allmende des Dorfes ist in dem späteren »ager compascuus« in kümmerlichen Resten erkennbar. Daneben steht der ager publicus, das ungerodete Land. Wie in der germanischen Frühzeit, steht an dieser »gemeinen Mark« dem Bürger das Rodungsrecht zu und wird er im Besitz dieses ager occupatorius so lange geschützt, als er ihn unter dem Pfluge hält. Aber wie es innerhalb der festen Siedelungen, in welchen die des grossen Herdenbesitzes Entbehrenden, welchen die Teilnahme an der politischen Gewalt und deshalb die Möglichkeit selbständiger Wahrnehmung ihrer Rechte im Bürgergericht durch die im Besitz der Stadt befindlichen Geschlechter entzogen war (clientes), als Bauern von ihrer Hände Arbeit lebten, des Näheren aussah, ist nicht zu erkennen. Das individuelle vererbliche und veräusserliche Grundeigentum im späteren Sinne hat offenbar gefehlt. Dies zeigt die Legende von der Zuweisung des heredium von 2 jugera als einzigen erblichen Besitzes an alle Bürger durch Romulus. Dass dies nicht der volle Bauernbesitz der Frühzeit war, ist klar. Unmöglich kann dabei aber andrerseits — wie Ed. Meyer will — an Taglöhnerland gedacht werden, vielmehr ist das heredium der »hortus«, die »Wurth« der germanischen Dörfer, das zur individuellen Bebauung den einzelnen Kleinfamilien zuerst voll appropriierte, in der Veräusserung ausserhalb der Familie zunächst noch beschränkte Gartenland. Es kehrt wieder in den Kolonien dieser Frühzeit, welche noch keinen agrarpolitischen, sondern den Zweck der Garnisonierung von Bürgern in Küstenorten (coloniae maritimae) haben, mittelst deren die Küsten für Rom im Interesse des Handelsmonopols behauptet werden sollen. Selbstverständlich erhält der Kolonist, welcher dem Domizilzwang unterliegt, wie in Athen die solonischen Kleruchen in Salamis, nicht nur die bina jugera, sondern wahrscheinlich war er im übrigen von der besetzten Gemeinde zu sustentieren, in welcher Form, können wir nicht wissen. — Wie wir uns auf dem ager Romanus die sonstigen Flurberechtigungen der Bürgerfamilie neben dem heredium zu denken haben, ist gänzlich dunkel, ebenso welcherlei feudale Berechtigungen etwa darüber standen. Die herrschenden Geschlechter sind in tribus und curiae geteilt, wie in Griechenland in Phylen und Phratrien. Die Sippe (gens) ist wenigstens in ihrer kultischen und rechtlichen Bedeutung auf sie beschränkt. Die Dörfer auf dem Lande sind Gentildörfer —

welche positiven Rechte aber die gens in den ihr unterstehenden Fluren hat, wissen wir nicht. Die Lasten des Staats sind nach Häuptern von Menschen und Zugvieh (res mancipi) umgelegt. Das »dominium« ist Hausrecht des Hauptes der — gemäss der Entwickelung aus dem Nomadentum heraus — streng patriarchal organisierten Familie, welches sich auf freie wie unfreie Angehörige des Hauses, Frau, Kinder (»liberi«), Sklaven und Vieh mit wesentlich gleicher Schrankenlosigkeit erstreckt (familia pecuniaque). In dem allen spricht sich das Fehlen des privaten Bodeneigentums deutlich genug aus.

Mit Eindringen der Geldwirtschaft traten nun innerhalb dieses feudalen Stadtstaates die gleichen Erscheinungen auf, wie in den hellenischen Städten. Sie führten in der servianischen Verfassung und der Zwölftafelgesetzgebung zu einem Umschwung grossartiger Art, welcher nicht ohne Grund von der Tradition den hellenischen Gesetzgebungen, namentlich der solonischen, parallelisiert wird. Die treibenden Probleme sind in der Hauptsache die nämlichen, ebenso die treibenden Interessen: die der Ackerbürger und Bauern einerseits, der nichtadeligen Geldbesitzer andrerseits; und auch die Grundgedanken der Lösung: Gliederung der politischen und militärischen Rechte und Pflichten nach dem Bodenbesitz, also formell Unterwerfung der Stadt unter das platte Land und Emanzipation der Bauern, sind dieselben. Aber die Form der Lösung muss eine weit radikalere gewesen sein und die Tragweite ist ungleich grösser. Rom ist in der Folgezeit thatsächlich von agrarischen Interessen beherrscht worden, wovon bei den hellenischen Küstenorten mit ihrem mangelnden Hinterland und ihrer ganz überwiegend rein gewerblichen und kommerziellen Bedeutung nicht dauernd die Rede sein konnte.

Die plebejische Umwälzung in Rom führte zunächst zu einer radikalen Sprengung aller gemeinwirtschaftlichen Elemente in der Agrarverfassung. Uebertragung des schrankenlosen Herrschaftsverhältnisses des »dominium« auf den Boden, Mobilisierung desselben durch eine überaus bequeme Veräusserungsform (die mancipatio), welche sogar die Uebergabe des Landes entbehrlich macht, Beschränkung der dinglich wirkenden Servituten auf die absolut unentbehrlichen Wege- und Wasserrechte, dazu volle materielle Testierfreiheit, — und dieser so völlig mobilisierte private Bodenbesitz zur Grundlage der Zugehörigkeit zu den Tribus, und, seinem Umfang nach, der politischen und militärischen, durch den Census periodisch festgestellten Rechte und Pflichten gemacht, zeigt allein schon den absolut tendenziösen Charakter dieser Rechtsentwickelung. Er zeigt sich ferner in der schroffen Zweiteilung des römischen Bodens in entweder ager privatus oder ager publicus. Die gemeinwirtschaftlichen Besitzformen sind, wie auch die Struktur des privaten condominium zeigt, bewusst benachteiligt, der ager compascuus (Allmende) auf den Aussterbeetat gesetzt und noch in dem inschriftlich erhaltenen Agrargesetz vom Jahre 643 a. u. c. seine Neuentstehung verboten. Die gleiche Tendenz wird noch deutlicher, wenn man mit der schrankenlosen Verfügungsgewalt, welcher das appropriierte Land (ager privatus) ausgeliefert wurde, den Kontrast in der rechtlichen Behandlung des nicht appropriierten Bodens vergleicht. Auf diesem beschränkt sich die zivile Rechtspflege auf den Schutz gegen gewaltsame, diebische oder seitens der mit Dienstland auf Widerruf Beliehenen (vi, clam, precario) erfolgende Störungen des jeweiligen faktischen Besitzstandes (possessio) und eventuell auf dessen Feststellung derart, dass die Ernte demjenigen zufällt, der im ruhigen Besitz das Feld bestellt hat (dies ist wohl die ursprüngliche praktische Bedeutung der Jahresfrist bei den Interdikten), knüpft also an das alte Markrodungsrecht an. Die Regelung aller übrigen Besitzstandesfragen dort kümmert das Zivilrecht nicht, sondern ist Sache der Verwaltung; es existieren auf dem ager publicus, als welcher alles nicht private Land gilt, keine Privatrechte am Boden, sondern nur von der Verwaltung geduldete oder verwaltungsrechtlich geregelte faktische Besitzstände. 1) Die verwaltungsrechtlich geregelten Besitzstände sind teils Landverleihungen gegen Dienste — insbesondere Wegebaudienste (viasii vicani) —, teils Pachten und Erbpachten (ager vectigalis). Erbpacht und Landleihe fehlt dem römischen Recht keineswegs, sondern nur dem römischen Privatrecht. Ihre Konstituierung war Souveränitätsrecht des Staates und erst als die ursprünglich souveränen Bundesgemeinden zu »Munizipien« wurden, schuf der Prätor für den munizipalen ager vectigalis eine petitorische Formel. Der Zweck kann nur der Ausschluss der Entstehung privater Feudalverhältnisse gewesen sein. 2) Die geduldeten Besitzstände auf dem öffentlichen Lande sind die vielberufenen Okkupationen. Das Okkupationsrecht am ager publicus, d. h. das Recht jeden Bürgers, öffentliches Land, ursprünglich gegen eine Abgabe an den Staat, später faktisch ohne solche, in Besitz zu nehmen, und bis auf etwaige weitere Verfügung der Staatsverwaltung zu behalten, — ursprünglich wohl nachdem die Erlaubnis zur Okkupation öffentlich bekannt gegeben war — ein Recht, welches die gewaltigen Grundkomplexe schuf, gegen welche schon die licinisch-sextische Gesetzgebung einschritt,

ist eine Uebertragung des »Bifang«-Rechts vom Rottland auf das Land, welches dem Staat durch Eroberung zufiel. Da an dieser Okkupation natürlich die Sklavenbesitzer allein mit Erfolg teilnehmen konnten, war dadurch ein unerhörter agrarischer Kapitalismus geschaffen, gegen welchen die Bauern mit dem Verlangen reagierten, dass das eroberte Land systematisch an alle Bürger verteilt und als ager privatus appropriiert werde.

In der That ist den meisten erfolgreichen Kriegen die Landzuweisung an das siegreiche Heer gefolgt, die zahlreichen späteren Kolonien der Republik wirkten in vergrössertem Massstab ähnlich bevölkerungsentlastend wie die Kleruchien Athens und sollten auch so wirken, und es stellte deshalb der Krieg eine Versorgung des Nachwuchses der Bauernschaft dar. Dem entsprach die Verwendung der Testierfreiheit in Gestalt der Exheredation der übrigen Kinder zu gunsten eines Einzelerben. Sie war von eminent praktischer Bedeutung im Interesse der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, solange im Wege der Eroberung Land zur Versorgung der »Enterbten« — »cives proletarii« = »Nachkommen«, eines »assiduus« nämlich, — zur Verfügung gestellt wurde. Die Testierfreiheit ebenso wie die übrigen Institute des römischen Bodenrechts stehen so im Zusammenhang mit der eminent agrarisch-expansiven Tendenz, in welche der Staat nach der plebejischen Umwälzung gedrängt wurde.

Der Bund der städtischen Kapital- d. h. Sklavenbesitzer mit den Bauern, wie er in dem Abschluss des Ständekampfes hervortritt, beruht auf dem beiderseitigen Interesse an der Beschaffung von Land durch Eroberung: für die ersteren im Interesse der Beschaffung von Ausbeutungsobjekten, für die letzteren im Interesse der Beschaffung von Land für ihren Nachwuchs. Aber diese nach aussen gemeinsamen Interessen, welche Träger der römischen Eroberungspolitik waren, enthielten im Innern einen diametralen Interessengegensatz in sich: die Bauern haben ein Interesse an der Vermehrung der selbständigen Nahrungen, also an kolonisierender Landteilung, also Vermehrung des ager privatus, die besitzenden Schichten an Erweiterung des zur Okkupation oder öffentlichen Verpachtung offenstehenden ager publicus. In der Frühzeit der Eroberungsperiode finden wir es ganz regelmässig, dass die besitzenden Schichten das Verlangen der Massen nach Aufteilung des ager publicus mit dem Vorschlag, Land zum Zweck der Aufteilung neu zu erobern oder eine Kolonie zu deduzieren, beantworten. Auf die Dauer zogen bei dieser Konkurrenz der Interessen diejenigen der Bauern zunehmend den Kürzeren. — Es verbarg sich in jenem Konflikt der Kampf zwischen freier und unfreier Arbeit. In Hellas blieb die ökonomische Tragweite der Sklaverei für das platte Land offenbar ziemlich begrenzt, schon weil die zahlreichen kleinen Verkehrscentren kein ausgiebiges agrarisches Hinterland hatten, dann auch, weil frühzeitig genug, ehe die Entwickelungstendenzen der Sklavenkultur, die wir im 4. Jahrh., wo Sklavenkäufe von 1000 Sklaven auf einmal vorkamen, wahrnehmen, sich aufzugipfeln vermochten, die Verlegung des Schwerpunktes des Verkehrs nach dem Osten (Alexandrien) erfolgte und so die Entwickelung grosser Sklavenvermögen in Althellas koupiert und auf den Boden des Ostens verschoben wurde. Wir hören, abgesehen von dem spartanischen Feudalstaat, von Sklavenerhebungen wenig und die lokale stadtwirtschaftliche Unterlage als Stütze der Kleinbauern blieb im allgemeinen erhalten. In Rom dagegen entfesselte die zunehmende Entstehung von Geldvermögen und die schrankenlose Expansionsmöglichkeit in das Binnenland hinein in Verbindung mit der weit gewaltigeren Versorgung des Sklavenmarktes die Tendenz zur Menschenanhäufung in unerhörtem Masse, und je weiter die Eroberung ausgriff, desto weniger konnte das eroberte Land einer Besiedelung durch freie Bauern zu gute kommen. Ein Symptom dafür ist, dass mit dem Schwinden der Versorgung des Nachwuchses durch Eroberung auch die Testierfreiheit zu verblassen beginnt. Zunehmend neigte sich die Wagschale zu gunsten der Sklaven-Grossbetriebe. Die Okkupationen auf dem, einen zunehmenden Bruchteil Italiens umfassenden, ager publicus sind solche. Die staatliche Domänen- und Domänengefälle-Verpachtung, zumal diejenige in den Provinzen, begünstigte den Grossbetrieb gleichfalls, teils absichtlich wegen der grösseren Bequemlichkeit der Geschäftsbeziehung zu grösseren kapitalkräftigen Pächtern, teils faktisch durch den ungeheuren Druck, den sie gegen die auf dem eroberten Lande, prekär gegen Abgabepflicht sitzenden Bauern, namentlich durch das Steuerpachtsystem, ausübt, während naturgemäss römische Grosspächter diesem Druck gegenüber in günstigerer Lage waren. Vor allem aber war der Sklavenbetrieb unter den Verkehrsverhältnissen des Altertums die einzig mögliche Form der Produktion für den Fernabsatz und deshalb in allen landwirtschaftlichen Exportländern unvermeidlich, und auch der einzig mögliche Träger technischer Fortschritte. Die Agrarschriftsteller nehmen den Sklavenbetrieb als selbstverständlich an, daneben kommen nur die coloni und für die Ernte freie Arbeiter in

Betracht. Die sinkende ökonomische und soziale Bedeutung des Ackerbürger- und Bauernstandes gegenüber der Uebermacht der grossen Vermögen nehmen demselben je länger je mehr seine expansive Tendenz. Die unversorgte Nachkommenschaft sammelt sich in der Hauptstadt an und ist kolonisatorisch nicht mehr zu verwenden, seitdem sie nicht mehr durch das Interesse, durch Ansässigmachung zum politischen Vollbürger zu werden, getragen wurde. Sie muss in zunehmendem Umfang von der staatlichen Getreideverwaltung durch Getreidespenden versorgt werden und es wird damit zugleich der natürliche Markt für das italienische Getreide beseitigt und für die freie Landbevölkerung weiterer Anreiz zur Zusammenballung in der Hauptstadt geschaffen. Dazu kam der furchtbare Ruin des Bauernstandes durch den hannibalischen Krieg und die Natur der Kriegszüge in weit entfernten überseeischen Gebieten und für Interessen, welche nicht die des Bauernstandes sind. Das Heer konnte auf die sich selbst equipierenden Grundbesitzer je länger je weniger gestützt werden, schon weil mit zunehmender Intensität des Anbaus wie überall so auch hier der selbstwirtschaftende Bauer zunehmend ökonomisch unabkömmlich wird, zumal für Kriege dieser Art. Der letzte Kampf der freien Arbeit und Siedelung gegen die unfreie ist die gracchische Bewegung, welche das commercial gegen das landed interest auszuspielen suchte und auf die alte Forderung der Aufteilung des ager publicus und der Einschränkung der Okkupationen zurückgriff. Ihre Niederwerfung besiegelte den Sieg der unfreien Arbeit und die Beseitigung der alten Grundlagen des Staats. Die Okkupationen wurden auch formell zu ager privatus erklärt, also definitiv appropriiert und der ager publicus damit beseitigt. Bald wird auch in das sich selbst equipierende Bürgerheer das vom Staate equipierte Proletariat aufgenommen, das Heer damit Versorgungsanstalt der Besitzlosen, die Wehrpflicht der Besitzenden hört auf effektiv zu sein und hiermit ist die politische Grundlage des Cäsarismus geschaffen. — Die grossen Sklavenaufstände zeigen die gewaltige zahlenmässige Bedeutung der unfreien Landarbeiter. Die schweren Besitzerschütterungen, welche die Konfiskationen und Ackeranweisungen zumal der Triumvirn mit sich brachten, sind die späte Rache der von den Gracchen geführten Besitzlosen, haben aber nur negativ, nicht positiv gewirkt. Die Ueberlegenheit der unfreien Arbeit ist nicht mehr zu erschüttern und die Veteranen haften deshalb trotz Verkaufsverbots nicht an der Scholle. Man muss sich zwar auch für Rom hüten, das quantitative Schrumpfen des Bauernstandes sich allzu umfassend vorzustellen. Aber qualitativ — dem sozialen und ökonomischen Gewicht nach — bedeutet er nichts mehr gegenüber den Sklavenbetrieben, welche allein Träger der Geldwirtschaft sind.

Bevor zur Schilderung der Entwickelung in der Kaiserzeit übergegangen wird, muss ein kurzer Blick auf die unter den geschilderten Einflüssen erfolgte Gestaltung 1) der juristisch-feldmesserischen und 2) der betriebstechnischen Seite des römischen Agrarwesens geworfen werden.

1) Die feldmesserische Normalgestalt des voll appropriierten mancipations- und census-fähigen Privatlandes ist der im Wege einer gleich zu erörternden Technik aufgeteilte und staatlich zugewiesene »ager divisus et assignatus per limites in centuriis«. Er findet sich später in den Kolonien vollen Bürgerrechts. Dass auch der ager Romanus ähnlich aufgeteilt gewesen sei, ist nicht überliefert, immerhin knüpft die centuria = 100×2 jugera doch wohl an die heredia, wie immer sie gestaltet gewesen sein mögen, an. Die Fluraufmessung, wie sie bei jeder assignatio vorgenommen wurde, schloss sich an etruskische und zum Teil vielleicht griechische Vorbilder an. Sie zerlegt die Flur zunächst unter Verwendung einfacher dioptrischer Werkzeuge durch ein Koordinatensystem von »limites« in rechteckige Stücke, normalerweise Quadrate von je 200 jugera (centuriae). Wie bei den griechischen Städten ist bei den römischen Fluren dies Koordinatensystem nach den 4 Himmelsrichtungen orientiert, die NS verlaufenden limites heissen cardines, die WO verlaufenden decimani. Die einzelnen Quadrate werden nach ihrer Lage zu den vom Mittelpunkte des Koordinatensystems aus numerierten limites bezeichnet und an ihren Ecken durch öffentlich gesetzte termini versteint. Jeder 5. limes bleibt als öffentlicher Weg von vorgeschriebener Breite offen, die übrigen limites (»linearii«) sind, wenigstens in späterer Zeit, nicht notwendig öffentliche Wege und können verschwinden. Die limites haben nicht den Zweck, die Grundstücksgrenzen darzustellen, die zugewiesenen Lose können vielmehr durch die verschiedenen centuriae hindurchgehen und thun dies auch. Ueber den Vorgang wird eine Flurkarte (forma) aufgenommen, auf welcher die Flurgrenzen und die centuriae erscheinen. In die einzelnen centuriae werden die Namen der Losempfänger und die Anzahl jugera, welche sie in der betreffenden centuria zugewiesen erhalten haben, eingeschrieben (»assignatio«). Dagegen enthält die Flurkarte nicht die Abgrenzung der einzelnen Lose, auch werden in der republikanischen Zeit diese Grenzen nicht öffentlich versteint. Unter öffentlicher Garantie stand

also nur das Ackerausmass innerhalb der einzelnen Centurie (modus agri). Demgemäss ist auch die mancipatio eine Uebertragungsform, welche bei Grund und Boden Eigentum ohne Besitztradition übergehen lässt. Dem entspricht nun ein von den Feldmessern überliefertes Prozessverfahren (controversia de modo), durch welches jemand die Restitution in den ihm resp. seinen (jedenfalls durch Mancipationsurkunden) nachweislichen Rechtsvorfahren laut Flurkarte zuständigen modus verlangt, und welches zu einer Neuregulierung des Besitzstandes auf Grund der aus dem zugeschriebenen modus agri sich ergebenden Quotenansprüche führt; Gegenstand des Anspruches ist also nicht eine bestimmt begrenzte Parzelle, sondern ein Ackerausmass, wie beim Reebningsverfahren in den deutschen Fluren. Als komplementäres Verfahren bezeichnen die Feldmesser die controv. de loco, durch welche der Besitzstand hergestellt wird, und zwar wird diese mit den Besitzinterdikten identifiziert. Der spätere Verfall der ersterwähnten Klage wird durch das Ueberhandnehmen der Flächenusukapion erklärt, an welcher die Modusregulierung habe Halt machen müssen. Da nun die Ausgestaltung der Bodenusukapion als Flächenerwerbsart wohl zweifellos ziemlich jungen Datums ist, so ist für die ältere Zeit als höchstwahrscheinlich anzusehen, dass sich, abgesehen von der Inanspruchnahme der ursprünglich vielleicht unteilbaren »fundi« (das Wort bedeutet »Genosse«, also wohl Genossenrecht in der Flur) im ganzen — der vindicatio fundi —, ursprünglich nur die beiden Rechtsmittel: 1) auf Flurregulierung nach Massgabe des rechtlich garantierten Quotenanspruchs (modus agri) und 2) der Interdiktenschutz des faktischen Besitzstandes (locus) im Umfang der letztjährigen Feldbestellung gegen gewaltsame und diebische Entziehung gegenüberstanden. Das quiritarische Eigentum bezog sich — die Richtigkeit dieser Hypothese vorausgesetzt — ursprünglich juristisch nicht auf begrenzte Flächen, sondern auf bestimmte Ackerausmasse in der Flur. Beide bezogen sich auf rechtlich verschieden geartete Objekte, daher die scharfe Scheidung zwischen Eigentums- und Besitzklagen im römischen Recht, die später, als das Eigentum »bonitarisches« Flächeneigentum geworden war, unverständlich erscheint. Das Licht, welches damit auf die ursprünglichen Zustände der römischen Flurverfassung fällt, ist zu spärlich, um weitere Schlüsse zuzulassen. — Die Usukapion durchlöcherte das alte Flursystem beständig. Mit der Massenaufnahme von nicht römischen Gemeinden in den Bürgerverband ohne Neuaufmessung, nach dem Bürgerkriege, wurde es vollends zur Antiquität.

Die ökonomische Eigenart der in der geschilderten Weise aufgemessenen Fluren liegt einerseits in dem öffentlich garantierten Wegenetz, andrerseits in der grundsätzlich geschlossenen Zuweisung des Areals an die Ansiedler (continuae possessiones). Dadurch ist die individuelle Freiheit der Bewirtschaftung gesichert. Im übrigen scheiden die Quellen zwischen kolonialer und viritaner Assignation, je nachdem es sich um Gemeindegründung oder um blosse Landaufteilungen an Veteranen oder andere Percipienten handelte. Bei der letzteren hat man wohl die Lose einfach durch Zerschlagung der Centurien in gleiche Stücke gebildet und den sich meldenden Reflektanten zugeteilt, bei der kolonialen Assignation dagegen war eine Gleichstellung der Kolonen unentbehrlich und konnte nur durch eine, wenn auch einfache, Bodenbonitierung und also ungleiche Grösse der Flächen der Anteile, welche dabei stets durch das Los vergeben wurden, erzielt werden. Dies war auch der Fall, wenn eine Umlegung bisheriger Besitzer, durch Umwandlung einer Stadt in eine Kolonie unter Mitbeteiligung oder auch Alleinbeteiligung der alten Besitzer, stattfand. Alsdann wurde »modus pro modo secundum bonitatem« zugeteilt. Die Umwandlung in eine Kolonie war also eine Verkoppelung. —

Neben den Formen, unter denen römischer ager privatus normalerweise aufgemessen wird, stehen die agrimensorischen Formen für die Aufmessung von Boden niederen Rechts: a) Der ager publicus p. R., soweit er nicht zur Okkupation offengestellt, sondern planmässig verpachtet wurde, also Gegenstand der censorischen Verwaltungsthätigkeit war, sollte normalerweise kartiert sein und war dies auch in vielen Fällen. Ebenso mussten die Assignationen zu Erbpachtrecht oder gegen Frohndienste (Wege- und Schiffsfrohnden) und die aufgeteilten steuerpflichtigen Provinzialländereien normalerweise in Flurkarten niedergelegt werden. Für diese Fälle offenbar verwandte man die Aufmessung »per scamna et strigas«, welche äusserlich sich durch die oblonge Form der gebildeten Parzellen von der Limitation unterscheidet (bei welcher diese Form jedoch ebenfalls vorkommt), dem Wesen nach aber dadurch, dass sie eine Aufmessung per proximos possessorum rigores ist, d. h. dass die Besitzesgrenzen auf der Flurkarte zur Darstellung gelangen, — wie dies auch bei steuerpflichtigem Boden, bei dem der Staat an der Identifizierbarkeit der einzelnen Parzelle ein Interesse hatte, notwendig war. Doch ist die Verwendung der beiden Formen der Aufmessung keineswegs streng durch-

geführt worden und ist die Anwendung der einen wie der anderen vielfach auch durch rein technische Momente mitbestimmt worden.

b) Die letzte Form der Aufmessung und Kartierung endlich, der »ager per extremitatem mensura comprehensus«, d. h. die Feststellung und Aufzeichnung nur der äusseren Flurgrenzen, wird verwendet, wo bei der Vermessung nicht privaten Landes ein öffentliches Interesse an der Evidenthaltung der einzelnen Grundstücke nicht besteht, sondern nur der Umfang der Gesamtflur interessiert, so bei Tempelgütern, bei Aufmessung von Land, welches »stipendiären« Gemeinden oder Grundherren gegen Kontribution (stipendium — im Gegensatz zu Steuer, tributum) belassen oder zugewiesen wurde. —

Höchst bunt ist nun die rechtliche Natur der Besitzstände auf allem diesem nicht im vollen Privateigentum stehenden Areale. Auf dem ager publicus pop. Rom. gab es, wie schon gesagt, vom Standpunkte des Privatrechts nur »possessiones«. Verwaltungsrechtlicher Regelung muss die Art des Erbganges der Domänenpächter anheimgegeben gewesen sein, falls während der mit der Censusperiode identischen Pachtperiode ein Todesfall eintrat, und ebenso konnte natürlich eine Veräusserung, d. h. Uebertragung der Pacht an einen Remplaçanten (vicarius) mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde stattfinden. Faktisch waren die Pachtungen dauernde, meist in derselben Familie bleibende Besitzstände, die Pächter also ein prekärer abgabepflichtiger Besitzerstand, der sich bei Konfiskation des eroberten Landes zunächst aus den bisherigen Eigentümern des Landes rekrutierte, bis die Willkür der Censoren oder eine Disposition über den Acker zu Kolonisationszwecken andere an die Stelle setzte. (Verschieden von der Domänenlokation, welche faktisch normalerweise nur eine Revision der de jure ablaufenden Domänenpachtkontrakte war, ist die Abgabenverpachtung, mittelst der neben anderen Abgaben auch die Abgaben der Domänenpächter an Publikanen zur Erhebung im Lizitationswege vergeben wurden). — Aus den rechtlich an die Censusperiode gebundenen und prekären Besitzständen entwickelten sich alsdann erbpachtartige Verhältnisse. Für Afrika wurde durch die lex agraria von 643 a. u. c. die Höhe des vectigal festgesetzt, und allmählich ging man dazu über, die Domänen auch im grossen auf 100 und mehr Jahre gegen vectigal und Erbbestandsgeld zu verpachten an conductores, welche dann ihrerseits Afterpächter einsetzten oder selbst im grossen wirtschafteten.—

Schon früh — wir wissen nicht wann — entwickelten sich auch unbefristete Besitzstände auf dem öffentlichen Lande. Sie beruhen entweder auf Senatuskonsult — so das Leiherecht der erwähnten viasii vicani — und sind dann nur verwaltungsrechtlich geregelt und garantiert, oder auf lex — wie der »ager privatus vectigalisque«, das Erbpachtland, in Afrika. In allen Fällen sind sie dem Zivilrecht und seinen Formeln entzogen, der Prätor und seine Gerichte haben nichts mit ihnen zu thun, ausser in Gestalt der Besitzinterdikte und des Interdiktes quorum bonorum, die Verwaltungsbehörde regelt Erbgang und Veräusserung. Nur die kleine Minderheit des römischen Bodens also wird von dem tendenziösen Bodenrecht der Quiriten ergriffen, die grosse Masse der Bodenbesitzer sitzt zu höchst verschiedenartigen, von der Verwaltungsbehörde geregelten, meist prekären Rechten. — Dazu treten endlich die Besitzstände auf dem nicht römischen Acker (a. peregrinus). Innerhalb der latinischen Bundesgemeinschaft ist die Rechtslage des Bodens und das commercium daran vertragsmässig geregelt, beide Teile haben in bestimmter historisch wechselnder Art Anteil an dem nationalen Bodenrecht des Gegenteils. In den überseeischen Besitzungen Roms ist die volle rechtliche Autonomie und also auch der Besitz des Bodens nach eigenem Rechte einem Teile der Bundesstädte durch foedus garantiert (civ. foederatae), also unwiderruflich. Einem anderen Teil des Bodens ist durch Gesetz, also einseitig und deshalb auch durch Gesetz — aber nicht durch Verwaltungswillkür — widerruflich, die Qualität als ager peregrinus belassen. Dahin gehören z. B. die stipendiarii in Afrika, kontributionspflichtige Grossgrundbesitzer, die ihr Land behalten, aber nicht nach römischem Privat- oder Domänenpachtrecht besitzen, sondern offenbar nach peregrinem Recht, unter der Möglichkeit arbiträrer Einmischung des Statthalters in die Besitzverhältnisse, wie sie für jeden unterworfenen Besitz bestand. Endlich ist einem Teil der Gemeinden — und diese heissen spezifisch »civit. stipendiariae« — der Besitz prekär durch Senatsverfügung bis auf weiteres belassen mit der Formel habere uti frui liceat (ἡμῶν ἕνεκα ἔχειν ἐξεῖναι im SC de Thisbaeis), also ein peregriner Besitzstand auf Widerruf zugelassen, regelmässig unter Auflegung einer Abgabe (stipendium = chronische Kriegskostenkontribution), ohne dass das Land ager publicus würde.

Die einzelnen Besitzstandsmöglichkeiten sind also überaus zahlreiche, festzustellen ist nur, dass die Mehrzahl aller Bodenbebauer im römischen orbis terrarum zu prekärem Recht auf ihrem Boden sass.

2) Die Betriebsweise der römischen Landwirtschaft ist auf der Stufe eines ähnlich

arbeitsintensiven, auf einer ziemlich frei gestalteten relativ intensiven Feldgraswirtschaft, d. h. einem durch gedüngten Futterbau unterbrochenen Cerealienbau mit zahlreichen Spezialkulturen beruhenden Betriebes stehen geblieben, wie die griechische. Die Düngung ist intensiv, Stallfütterung besteht, die Ackergeräte aber sind höchst primitiv. Der Gebrauch des Streichbretts gehört, wo er vorkommt, erst der Kaiserzeit an; die Sichel wird zur Ernte, das Austreten durch das Vieh als Form des Dreschens benutzt. Der, zumal im Binnenlande, wenig rentable Getreidebau ist in dieser seiner Technik früh stabilisiert. Nur hochwertige Güter, Oel und Wein, Mastvieh und zumal Tafelluxusprodukte, können im Binnenlande für den Absatz produziert werden. Darauf beruht auf den römischen grossen Gütern die Art der Betriebsorganisation. Grosse Weidewirtschaften mit Wanderherden sind in Apulien und in den »calles« der Berglandschaften herrschend, sonst nicht die Regel. Ueberall aber tritt das Interesse am Getreidebau zurück. In eigener Regie werden die kapitalintensiven Kulturen: Oel- und Weinplantagen und Spezialkulturen mit Sklavenarbeit betrieben, das Getreideland zunehmend an coloni (Parzellenpächter) gegen Anteil oder Geldrente und — wohl schon in republikanischer, jedenfalls aber in frühkaiserlicher Zeit (Columella) — Erntehülfe vergeben. Die Sklaven sind, so lange der Sklavenmarkt stets Zufuhr gewährt, kaserniert, leben also ehe- und eigentumslos, und straff militärisch diszipliniert. Nur der villicus hat regelmässig contubernium (Sklavenehe) und peculium (Mitweiderecht). Die Sklavenkaserne bedarf deshalb, trotz der Prämien auf die Kindererzeugung, stets des Zukaufes und für diesen ist die Billigkeit entscheidend. Der Sklavenbetrieb ist ein ungeheuerer Menschenverschleiss. Die freien Arbeiter, welche neben den Sklaven, zumal in der Erntezeit, zunächst unentbehrlich waren, schrumpften immer mehr zusammen, weil ihre Haltung neben den massenhaften Sklaven gefährlich schien und infolge der allgemeinen psychologischen Konsequenzen der Unfreiheit der Arbeit. Ursprünglich scheint man die freien Arbeiter als Prekaristen, d. h. zu widerruflichem, aber possessorisch geschütztem Besitz, wahrscheinlich gegen Erntefronden, angesetzt zu haben. Später trat an ihre Stelle der (deshalb von den Rechtsquellen alternativ daneben genannte) Kolonat, d. h. ein Kontraktsverhältnis mit äusserlich vorwiegendem Pachtcharakter. Die Stellung der coloni ist rechtlich eine ziemlich gedrückte. Es fehlt ihnen — im Gegensatz zu den Staatspächtern auf den Domänen und zu den Prekaristen — der possessorische Schutz. Es wird — wo sie auch für das Gut zu fronden hatten — schon in republikanischer Zeit jeweils von den Verhältnissen des Einzelfalles abgehangen haben, ob sie in erster Linie Arbeiter oder in erster Linie Pächter sind. Sie werden, wenn sie für den Gutshof zu arbeiten haben, wie alle freien Arbeiter des Altertums, beköstigt, und unterstehen der Aufsicht des Inspektors. Sie sitzen auf den »Aussenschlägen« der Güter (agri longinquiores). — Mit Zunahme der Grossbetriebe sass also auch die Masse der freien Landbevölkerung — denn die coloni sind die Successoren der Bauern — zu widerruflichem Besitz auf ihrer Scholle. Während die Rekrutierung des Heeres ursprünglich auf den sich selbst ausrüstenden Eigenbesitzern ruht, treten, nach Aufnahme der grundbesitzlosen »capite censi« in das nunmehr staatlich equipierte Heer, die coloni an deren Stelle, die wohl schon in spätrepublikanischer Zeit, wie in der Kaiserzeit, die Hauptrekrutierungsquelle bildeten.

Die Betriebsführung ist in republikanischer Zeit mangelhaft, namentlich infolge des typischen Absentismus der an der Politik beteiligten Grundherren. Die Buchführung erstreckt sich in einigermassen sorgfältiger Art nur auf die hochwertigen Absatzprodukte, namentlich Oel und Wein. Präsente Geldrente ist das einzige Ziel des Besitzers. Daher die Abneigung gegen alle weiter aussehenden Meliorationen, für welche auch eine geeignete Realkreditform fehlt. Aus dem gleichen Grunde auch die häufige Veräusserung der Wein- und Oelernte auf dem Stamme. Der Betrieb der Oel- und Weinkulturen ist plantagenartig und arbeitsextensiv, im allgemeinen anscheinend sehr wenig sorgfältig. Der Getreidebau dient in der Hauptsache der naturalwirtschaftlichen Bedarfsdeckung des gutsherrlichen Oikos. Die Kolonen mögen die kleinen Lokalmärkte versorgt haben. Die Getreideversorgung Roms ist durch den staatlich kontrollierten überseeischen Import dauernd der Privatwirtschaft entzogen.

5. Die Entwickelung in der Kaiserzeit. Die Kaiserzeit brachte mit der Befriedung des Reiches, dem Uebergang zu rationelleren Formen der Steuerverwaltung und namentlich der politischen Deposseedierung des grundbesitzenden Adels zunächst einen energischen Aufschwung der Technik und Oekonomik des Ackerbaus: der Adel nimmt die Verwaltung seiner Güter selbst in die Hand, auf sorgfältige Vorbildung der Sklaven wird Gewicht gelegt und die Kombination der Fronden der Kolonen mit der Sklavenarbeit des Gutshofes wohl überall konsequent durchgeführt. Zu pfleglichem und ökonomischem Umgehen mit den Arbeits-

kräften nötigte der schon unter Tiberius nach manchen Symptomen offenbar sehr fühlbare Arbeitermangel, welchen das Aufhören der Eroberungskriege und die dadurch eintretende Einschränkung des Sklavenmarktes herbeiführte. Dies wird zunächst am ungünstigsten die unterste Schicht der Sklavenbetriebe betroffen und zu der gewaltigen Konzentration der Sklavenvermögen geführt haben, welche wir in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserzeit ziemlich deutlich bemerken können. An den Leistungen der coloni wurde jetzt die Arbeit die Hauptsache, wie die Bemerkungen der Agrarschriftsteller zeigen. Es führte dies weiter dazu, dass die Grundherren nunmehr die Rekrutierung zunehmend als eine unerträgliche Last empfanden, weil sie ihnen die Kolonen als Arbeitskräfte entzog. Die Rekrutierung wird daher zunächst von den Binnenprovinzen, zumal Italien, dann von den römischen Bürgern, zunehmend abgewälzt, das Heer, je mehr es stehendes Heer wird, zugleich mehr und mehr auf die Ergänzung aus sich — durch Soldatenkinder — angewiesen, schliesslich ein aus besoldeten Reisläufern zusammengesetzter Barbarenhaufen ohne nationalen Zusammenhang mit der Bevölkerung, die es schützte. — Mit dem Streben nach ökonomischer Ausnutzung der Arbeitskräfte und mit dem Umfang der Sklavenvermögen beginnt die technische Arbeitsteilung innerhalb des Oikos sich auszugestalten. In zunehmendem Masse werden die Arbeiterkategorien berufsmässig differenziert in einzelne officia und artificia, diesen erblich zugewiesen und eine umfassende arbeitsteilige Versorgung des Eigenbedarfes unter Vermeidung aller Inanspruchnahme des Marktes erstrebt. Das Schrumpfen der Kaufsklavenmasse nötigt zur Aufgabe der Sklavenkasernen: man beleiht in zunehmendem Masse die Sklaven mit Land und giebt sie der monogamischen Familie zurück, um so Nachwuchs zu züchten und zugleich die erbliche Berufsvorbildung zu ermöglichen. Damit musste der Plantagenbetrieb mit unfreien Arbeitern für den Absatz, welcher unter den Verkehrsverhältnissen des Altertums nur bei militärischer Disziplinierung möglich war, zusammenschrumpfen. Andrerseits schloss sich der Oikos der Grundherren durch das Streben nach Deckung des Gesamtbedarfes durch Arbeitsteilung innerhalb seiner selbst, also zunehmende Autarkie, vom Markt ab und entzog so den Städten die verkehrswirthschaftliche Unterlage. Die Tendenz zur Naturalwirtschaft der Grundherren musste besonders stark in den mit Beginn der Kaiserzeit in den Kreis der antiken Kultur einbezogenen occidentalen Binnenlandsflächen wirksam werden. Hier — wo die Grundherrlichkeit m. E. zweifellos importiert worden ist — fiel schon Tacitus der naturalwirtschaftliche Fronhof mit seinen Sklavenkathen bei den germanischen Grundherren der Römergrenze auf, im Gegensatz zu den discripta ministeria der mittelländischen Plantage. Der Endpunkt der antiken grundherrlichen Entwickelung unter Karl dem Grossen, wo, obwohl derselben ungemessenen Dienstpflicht unterworfen wie das antike »instrumentum vocale«, der Sklave doch regelmässig als Fronbauer im »mansus servilis« angetroffen wird, einerseits — und die Schilderung der Sklavenkasernen bei Varro und Columella andrerseits bezeichnen den Weg, den die ökonomische Entwickelung der grossen Güter der Kaiserzeit genommen hat. Ueber die direkte Descendenz aus dem Altertum lässt schon die beibehaltene antike Terminologie der Grundherrschaften im Frankenreich keinen Zweifel.

Die Umgestaltung steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwickelung der antiken Wirtschaft. Der Verkehr war, soweit er Privatverkehr war, stets nur eine dünne Hülle über einem mit Anschwellen der Sklavenmassen stets anschwellenden naturalwirtschaftlichen Untergrunde gewesen. Als das römische Reich aus einem Komplex von das Unter- und Hinterland ausbeutenden Städten ein einheitlicher Staat wurde, dessen Schwerpunkt ökonomisch und politisch von der Küste in das Binnenland rückte, treten gewaltige, fast verkehrlose Wirtschaftsgebiete mit ihren Interessen in den Vordergrund der staatlichen Verwaltungsthätigkeit. Die Kosten ihrer Verwaltung, insbesondere das für sie unentbehrliche Berufsbeamtentum und das stehende Heer zum Schutze ihrer Grenze sucht der Staat, da zur geldwirtschaftlichen Deckung der gewaltig anwachsenden Staatsaufgaben der Verkehr nicht genügend tragfähig war, möglichst naturalwirtschaftlich zu beschaffen. Massenhafte Naturalabgaben speisen die kaiserlichen Magazine, staatliche Bergwerke, staatliche Werkstätten, staatlich kontrollierte und organisierte Zünfte werden in den Dienst der naturalwirtschaftlichen Deckung der Einkünfte des ungeheuren Oikos, in den sich der Staat zu verwandeln beginnt, gestellt, andrerseits die Ausgaben einschliesslich der Beamtengehälter thunlichst naturalwirtschaftlich gestaltet. Hierdurch verstärkte man auf das wirksamste die ohnehin vorhandene Tendenz zum Versiegen der Geldwirtschaft und Geldkapitalbildung in den Städten. Die Städte zerbröckeln im Laufe der späteren Kaiserzeit sichtbar, je mehr sich die Oiken des platten Landes dem Markt entziehen. Die Kaiser müssen fortwährend gegen die Flucht auf das Land eifern, wo der Einzelne bei den Grundherren Schutz gegen die

Rekrutierung sucht und findet. Andrerseits war trotz jener naturalwirtschaftlichen Tendenzen der Staatsverwaltung die Erhebung hoher Geldsteuern unentbehrlich, da insbesondere Heer und Beamte dem Schwergewicht nach ebenso wie die sonstigen Verwaltungsausgaben geldwirtschaftlich zu decken blieben. Die mit steigender Bedeutung der Oiken zunehmend naturalwirtschaftliche Organisation der Gesellschaft machte aber die Erhebung von ausgiebigen Geldsteuern immer unmöglicher, die geldwirtschaftliche Staatsverwaltung war der naturalwirtschaftlichen ökonomischen Unterlage immer weniger angepasst.

Die Thätigkeit der Staatsverwaltung konzentriert sich notgedrungen immer mehr auf die eine — immer unlösbarer gewordene — Aufgabe der Geldbeschaffung. — Die wichtigste der erhobenen Steuern ist die Grundsteuer.

Die Grundsteuer-Organisation der Kaiserzeit ist von dem Streben nach Unifizierung und Vereinfachung der verschiedenen Grundabgaben getragen. Die Republik hatte teils die Zehntrechte der hellenistischen Herrscher übernommen — so in Sizilien und Asien — teils den Gemeinden als Ganzen Kontributionen auferlegt, teils den Boden konfisziert und dann teils verpachtet, teils endlich ihm eine bunte Mannigfaltigkeit von Geldabgaben aufgelegt. Die Kaiserzeit sucht zunächst überall die Kontribution durch Steuern zu ersetzen, also direkt an den Pflichtigen heranzugehen (daher die kaiserlichen Provinzen prov. tributariae heissen), sie griff schon früh in die Steuerautonomie der stipendiären Gemeinden ein und beseitigte sie zunehmend, verallgemeinerte aber andrerseits die Steuerhaftung der Gemeindeverwaltungen (decuriones). Die einzelnen Bodenabgaben vom Provinzialland müssen zunächst sehr verschieden geartet gewesen sein und erst die Reform Diokletians suchte Einheitlichkeit zu schaffen: Die »juga« und »capita« (beides ist identisch) als Steuereinheiten von je 1000 aurei sollten die einfache periodische Quotitätsauflage auf das durch sie dargestellte, dem Gedanken nach periodisch revisible Kontingent von Steuerkapitalien ermöglichen. Auch der Boden vollen römischen Rechts — juris Italici — wurde jetzt der Steuer unterworfen. Ob unter den juga reale, auf dem Grund und Boden aufgemessene Steuerhufen oder ideelle Steuerkapitalien, zu denen die Grundbesitzer eingeschätzt wurden, zu verstehen seien, ist bestritten und für beide Ansichten sind Quellenbelege zu beschaffen. Wahrscheinlich hat beides bestanden, indem da, wo bereits die einzelnen Parzellen von einer Steuer- oder Vectigalauflage ergriffen waren, die Steuerhufe durch Parzellenkombination gebildet wurde, während da, wo einer Gemeinde oder einem grossen Gute als Ganzen ein stipendium auferlegt war, die Gemeinde bezw. der Stamm (so die Aedui) oder das Gut als Ganzes nach der Zahl der capita oder juga, der dies stipendium entsprach, eingeschätzt wurden. — Mit der steuerlichen Nivellierung ging die privatrechtliche parallel. Das »bonitarische« Eigentum am Boden, d. h. ursprünglich der petitorisch geschützte Flächenbesitz, bestand durch den Schutz des Prätors, spätestens nach der massenhaften Einziehung des unvermessenen italischen Landes nach dem Bundesgenossenkriege, auf dem Boden des ager privatus als Normalform. Die einheitliche einseitige Parzellen-vindicatio auf Grund der petitorischen Formel trat als normale Eigentumsklage an die Stelle des wahrscheinlichen Dualismus des kontravindikatorischen Streites zweier Prätendenten um den »fundus« neben der controversia de modo als Inanspruchnahme des zum fundus gehörigen Ackerausmasses, — die traditio ex justa causa als Eigentumserwerbsgrund an die Stelle der mancipatio. Die Uebertragungsform des provinzialen Bodenbesitzes, soweit es sich um unbefristete Besitzstände handelte, und seine rechtliche Behandlung überhaupt, wurden schon in der Zeit des Ulpian als in dubio den bonitarischen Prinzipien unterliegend behandelt, und, namentlich von Diokletian, die Institutionen des römischen locus-Eigentums durch massenhafte Einzelkonstitutionen auf den stipendiären Boden für anwendbar erklärt, so dass nach Wegfall der Steuerfreiheit der »praedia juris Italici« der auf diese allein anwendbare spezifisch quiritarische Rechtsformalismus als Antiquität erschien, deren Reste Justinian beseitigte.

Die Nivellierung des Bodenrechts und der Steuern ging Hand in Hand mit einer durchgreifenden ständischen Gliederung der Einwohnerschaft des Reichs. Die ökonomische und soziale Vorherrschaft der Grundherrschaften auf dem platten Lande fand ihren Ausdruck auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts. Die munizipale Organisation des Reichs war offiziell die nur durch vereinzelte Ausnahmen durchbrochene allgemeine Unterlage der Staatsverwaltung. Faktisch aber bedeutete die Entwickelung der Kaiserzeit eine stetige Zunahme der feudal organisierten Verwaltungskörper. Die grossen Grundherrschaften Italiens waren, wie die Agrimensoren erkennen lassen, sehr häufig als fundi excepti ausserhalb der munizipalen Organisationen geblieben. Auf dem als zum Weichbild Roms gehörig behandelten ager publicus fehlte die Gemeindeorganisation, in Italien die Frucht des Bundesgenossenkrieges, überhaupt, so

dass die grosse Masse der Domänen exkommunalisiert blieb und in grosser Zahl in diesem Zustand in die Hände Privater gelangte. Die stipendiarii in Afrika waren offenbar selbständige Grundherrschaften. Der Kaiser hat dann für seinen Grundbesitz sich als Gemeindeobrigkeit behandeln lassen. In der Kaiserzeit tritt das Streben nach Exkommunalisierung der grossen Güter verstärkt auf. Die verwaltungsrechtliche Konsequenz ist, dass für diese »Gutsbezirke« der Grundherr Polizei und Ortsobrigkeit ist, die Steuern veranlagt und für sie haftet, wie in den Städten die Decurionen, die Rekruten aus der Bewohnerschaft gestellt und im Verwaltungsstreitverfahren (controversia de territorio) ebenso die »incolae«, d. h. die Gemeindegewalt über sie, vindiziert wie sonst die Gemeinden. Der Gutsbezirk gilt als »origo« der Insassen, dies hat die Folge, dass die administrative Zurückführung von Leistungspflichtigen, welche in den Städten z. B. gegen die Decurionen zu Gunsten der Gemeinden angewendet wird, auf den Gütern (saltus, territoria, οἰκονομίαι) als Anspruch des Gutsherrn gegen seine »originarii« erscheint. Es entwickelte sich so der Stand der immediatsteuerpflichtigen possessores über den nur mediatsteuerpflichtigen coloni (tributarii, originarii), welche für ihre Pflichten gegen den Herrn, der als Obrigkeit gilt, administrativ an die Scholle gebunden sind. In den Landbezirken der Municipien entwickelt sich in konstantinischer Zeit das Verhältnis der steuerhaftenden grundsässigen Decurionen zu denjenigen, für die sie haften und welche ihnen demgemäss in der Censusliste zugeschrieben sind (adscripticii), entsprechend, so dass am Schlusse der Kaiserzeit auf dem Lande der Stand der possessores in der Hauptsache als alleiniger Träger desjenigen Masses bürgerlicher Freiheit, welches die diokletianische Epoche noch kannte, erscheint, die Bauern aber als Mediatunterthanen auch rechtlich in diejenige Hörigkeit versunken sind, welche der ökonomischen und sozialen Abhängigkeit, in welche sie mit ihrer zunehmenden Verpflechtung in die Arbeitsorganisation der grossen Güter geraten waren, entsprach. Die Grundherrschaft hatte diejenige Gestalt angenommen, in welcher die germanische Ueberflutung sie antraf und in der Hauptsache unverändert übernahm. Die Arbeitsteilung innerhalb der Oiken hatte die Arbeitsteilung zwischen den bäuerlichen und gewerblichen Einzelwirtschaften ersetzt. Damit war die Stadt zunehmend entbehrlicher geworden. Die Geldwirtschaft ebbte zurück, der Geldgebrauch sank auch in der äusseren Form auf eine immer primitivere Stufe, die Geldpreise der Güter senkten sich auf das Niveau primitiver naturalwirtschaftlicher Zustände, der Bedürfnisstand entwickelte sich demgemäss von seiner dem Altertum charakteristischen schroffen Differenzierung zurück. Diesem Hineinwachsen der antiken Gesellschaft in den Feudalismus vermochte die Staatsverwaltung sich nicht anzupassen. Es war unmöglich, ein stehendes Soldheer, besoldete Beamte und demgemäss eine immerhin dem Schwerpunkt nach geldwirtschaftliche Verwaltung auf eine derart naturalwirtschaftliche Unterlage zu bauen. Das Reich als Einheit musste zerfallen. Die Völkerwanderung war nur teilweise eine Ueberschwemmung der Grenzprovinzen durch kolonisierende Bauern und also eine Umwälzung der agrarischen Zustände. Ueberwiegend bedeutete sie nur den Wegfall der geldwirtschaftlichen Zentralverwaltung und also nur eine weitere Etappe auf der Entwickelung des Occidents zur Naturalwirtschaft, welche durch die zeitweilige Losreissung des Orients und Afrikas vom mittelländischen Verkehr durch die islamitische Ueberflutung den letzten Anstoss erhielt. Die Reichsorganisation Karls des Grossen, welche die Stadt als verwaltungsrechtlichen Sonderbegriff wenigstens in Gallien und Germanien nicht kennt, die Staatsbedürfnisse naturalwirtschaftlich deckt und die Grundherrschaft zur Unterlage der feudalen Militärorganisation macht, zieht das Fazit. An der Spitze der ökonomischen Entwickelung erscheint nunmehr die Arbeitsteilung innerhalb der Grundherrschaft, wie sie in der römischen Kaiserzeit den Occident zu erobern begonnen hatte.

Zur Litteratur (ein Litteratur-Verzeichnis würde ganz ungebührlichen Raum beanspruchen). Für den Orient steht für Aegypten das Ermansche Werk obenan. Die babylonischen und assyrischen Keilinschriften sind zuerst durch Jules Oppert und weiter durch Meissner, Peiser, Kohler u. a. juristisch, noch nicht dagegen ökonomisch, ausgebeutet worden. Das wesentliche übersetzte Material enthält die „Keilinschriftliche Bibliothek", herausgegeben von Schrader. Ueber die assyrische Gesamtlitteratur s. das Werk von Bezold und dessen Zeitschrift für Assyriologie. — Die (hier fortgelassene) israelitische Wirtschaftsgeschichte hat (naturgemäss, aber leider!) Wellhausen nur soweit in den Kreis seiner glänzenden Arbeiten gezogen, als unbedingt geboten. — Für Hellas ist neben Ed. Meyers ausgezeichnetem, in Würdigung der Wirtschaft dem ersten Bande weit voranstehenden Band II der „Geschichte des Altertums" Belochs griechische Geschichte und dessen sonstige Arbeiten, daneben Pöhlmann, Sozialismus und Kommunismus im Altertum, jetzt speziell Guiraud, Hist. de la propriété foncière en Grèce, zu vergleichen. Für Rom halte ich die wesentlichen Gesichtspunkte und Ergebnisse meiner römischen Agrargeschichte noch heute für zutreffend. — cf. neuestens dazu und oft dagegen Brugi, Le dottrine giuridiche degli agrimensori romani, auf dessen An-

sichten ich anderwärts künftig eingehen zu können hoffe. Für die Gesamtentwickelung werden Rodbertus' grundlegende Verdienste niemals vergessen werden dürfen, während die geistvollen Arbeiten von Fustel de Coulanges zahlreiche Schwächen bieten. — Die Stellungnahme zu der neuerdings heftig gewordenen Kontroverse zwischen Bücher (Entstehung der Volkswirtschaft) und Ed. Meyer (Die wirtschaftliche Entwickelung im Altertum) muss hier unterbleiben. Ich habe in der „Wahrheit" (1896, Maiheft) meine Auffassung über die Gründe des Untergangs der antiken Kultur nochmals kurz darzulegen gesucht. Ueber die Kaiserzeit vergl. jetzt His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, und die Arbeiten von A. Schulten (speziell: Die römischen Grundherrschaften).

Max Weber.

II. Agrarverhältnisse im Mittelalter.

1. Natur, Rechtsanschauung und Agrarverfassung. 2. Unterschied der keltischen, germanischen, slavischen Entwickelung. 3. Das geschlossene System der germanischen Urzeit: gemeine Hufe, Gemengelage und ältere Dorfanlage. 4. Der Ausbau des geschlossenen Systems: Fronland und Gehöferschaft. 5. Das halb-individualistische System des Mittelalters: Haag- und Marschhufe, Einzellage und neuere Dorfanlage. 6. Entstehung der Grosswirtschaft durch Güterlegung und private Verkoppelung. 7. Das völlig individualistische System der Neuzeit: moderne staatliche Verkoppelung.

1. Natur, Rechtsanschauung und Agrarverfassung. Beschränken wir uns auf die Betrachtung der europäischen, vornehmlich westeuropäischen Kultur, so zeigen sich die verschiedenen nationalen Entwickelungen weniger von den Unterschieden der wechselnden Natureinflüsse abhängig, als man erwarten sollte. Auf deutschem Boden hat nur die Hochgebirgsnatur der Alpen und einiger weniger Striche in Süddeutschland (südliche Vogesen, südlicher Schwarzwald), vielleicht auch hier und da, z. B. an Rhein und Mosel, der schroffe Wechsel von Berg- und Thalland grösseren Einfluss auf die Gestaltung des Landesausbaues und damit des Agrarsystems geübt, und zwar im Sinne der Entwickelung eines besonders gestalteten Hofsystems. Viel wichtiger ist der Einfluss der Rechtsanschauungen. Er trennt von vornherein die nationalen Entwickelungen; sein Fortschritt gemäss der Weiterbildung des Geisteslebens überhaupt ist, bei allem Einfluss wirtschaftlicher Faktoren im einzelnen, auch fernerhin massgebend für die Periodisierung der Agrargeschichte des einzelnen Volkes.

2. Unterschied der keltischen, germanischen, slavischen Entwickelung. Soweit sich diese Unterschiede für die jeweilig früheste geschichtliche Zeit jeder Völkergruppe bisher übersehen lassen, erscheint das Agrarsystem um so gebundener, je weiter wir nach Osten gelangen. Die Kelten besassen in den letzten Jahrhunderten vor Beginn unserer Zeitrechnung das Hofsystem und somit eine ziemlich individualistische Verfassung agrarischer Arbeit; ihm gehörten u. a. fast ganz Frankreich, die Niederlande, der deutsche Niederrhein (Hofsystem noch heute hinauf bis Krefeld, und eine Enklave um Aachen), ferner grosse Teile Westfalens an. Die Germanen entwickelten zu gleicher Zeit etwa das alte Hufen- und Gemengelagesystem (s. sub 3). Die Slaven endlich sind noch 8—10 Jahrhunderte später kaum über den Gedanken des Geschlechts- und Hausgemeinschaftsbaues in Landblöcken ohne individuelles Grundeigentum und Einzelbetrieb hinausgelangt; ihm entsprach eine ungemein geschlossene Ansiedlung in ringförmiger Dorfanlage gegenüber dem losen Anbau des germanischen Dorfes (vgl. idg. urverwandt lat. turba »Schar, Haufe«). Keltische und slavische Entwickelung sind für die deutsche Agrargeschichte wichtig, weil die Deutschen in germanischer Zeit keltische Gebiete weithin in Besitz nahmen und in deren Agrarverfassung heimisch wurden (daher das nordwestdeutsche Hofsystem), und weil sie von karolingischer Zeit ab bis zum 14. Jahrhundert noch viel ausgedehntere slavische Gebiete (mehr als die Hälfte des heutigen Deutschlands) kolonisierten und sich dabei vielfach an den slavischen Dorfbau gebunden sahen, selbst dann, wenn sie, wie es häufig geschah, die slavische Agrarverfassung beseitigten (s. sub 5).

3. Das geschlossene System der germanischen Urzeit: gemeine Hufe, Gemengelage und ältere Dorfanlage. Der deutsche Landesausbau der Urzeit erfolgte unter Aufsicht des Staates nach militärischen Abteilungen, denen ein genealogisches Ferment zu Grunde lag. Jede derartige Abteilung, Hundertschaft genannt, erhielt ursprünglich auf Zeit, seit etwa der Epoche des Tacitus aber dauernd einen Ansiedlungsbezirk von grosser Ausdehnung (1—2 Geviertmeilen selbst in wohlkultivierter Gegend, wie z. B. im Moselland). Diese Bezirke waren der Regel nach durch Wälder geschieden; feste Grenzen bestanden nicht, sondern nur Marken, d. h. Grenzgebiete diesseitigen Einflusses; das Wort Grenze, welches die genaue Demarkation bezeichnet, ist slavisch (poln. russ. granica) und wird ins Deutsche erst im 13. Jahrh. aufgenommen. Das Gebiet einer Hundertschaft ward bald selbst Mark genannt, und die Hundertschaft erscheint nun in ihren wirtschaftlichen Beziehungen gemäss neuerer Terminologie als Markgenossen-

schaft. Die Ansiedelung der Markgenossenschaft vollzog sich meist wohl in einem Dorfe: die einzelnen Familien bauten völlig frei Hof an Hof: so entstand die unregelmässige Anlage des deutschen Dorfes mit Kreuzwegen und Sackgassen. Anbau und Ausnutzung der Mark unternahm man anfangs, an militärische Kooperation gewöhnt, gemeinschaftlich; die Herden wurden gemeinsam ausgetrieben, das Land gemeinsam gerodet und bestellt. Dabei trieb man auf dem einmal gerodeten Platze (»Gewanne« von ahd. giwinnan, urspr. »streiten«, dann »durch Arbeit gewinnen«) Raubbau. War der Boden erschöpft, so rodete man eine neue Gewanne, und so fort, bis die ursprünglich erste Gewanne sich wiederum ertragsfähig erwies. Auf diese Weise kam man allmählich zu einem Turnus von Gewannen. Dieser Turnus wurde mit grösserer Intensität des Betriebes und steigender Bevölkerung immer regelmässiger; aus ihm entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte die Dreifelderwirtschaft, welche, für die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts zuerst sicher bezeugt, gewiss schon viel früher (schon im 5. Jahrhundert?) bestanden hat. Ehe indes dieser technische Fortschritt eintrat, hatte der alte Anbau in streng gebundener Markgemeinschaft aufgehört. Während man den gemeinsamen Betrieb der Wald- und Weidewirtschaft noch über ein Jahrtausend beibehielt, führte die intensivere Nutzung des Ackerlandes zur Individualisierung des agrarischen Betriebes. Man teilte. Auf jeder Gewanne wurde jedem Hofe ein Sonderstück zu eigenem Betriebe zugewiesen: naturgemäss waren es nach den bisher schon gemachten Erfahrungen auf allen Gewannen zusammen so viele Stücke, als zur Nahrung und Notdurft des Hofes gehörten. Ihre Gesamtheit bildet die Hufe (ahd. huoba, asächs. hôba, urverwandt mit gr. κῆπος). Die zu einer Hufe gehörenden Stücke liegen mithin in allen Gewannen einer Dorfflur zerstreut: in Gemengelage. Jedes einzelne derselben oder ein gewisser Komplex derselben umfasst fernerhin eine Fläche, deren Bewältigung in einem vollen Arbeitstag (Arbeitsmorgen) möglich war: danach war schon die Grösse der Gewannen in gemeinsamer Arbeit gebildet worden. So bestand ein Ackermass nach dem Masse der verwendeten Arbeit: der Morgen (vgl. analog lat. diurnalis, frz. journée). Hufe, Einteilung derselben in etwa 30 bis 40 Morgen, Gemengelage sind die bezeichnendsten Thatsachen unseres ältesten Agrarsystems. Aus der Gemengelage folgt der Flurzwang, d. h. die Notwendigkeit, sich bei dem Durcheinanderliegen der einzelnen Stücke aller Hüfner gemeinsam über den Anbau zu verständigen. Der Flurzwang ist charakteristisch für die ausserordentliche wirtschaftliche Gebundenheit des Systems.

4. Der Ausbau des geschlossenen Systems: Fronland und Gehöferschaft. Der weitere Ausbau des Landes war an die Marken gebunden. Der einfachste, sich bis ins späteste Mittelalter, freilich in abnehmender Häufigkeit wiederholende Vorgang war der der Begründung von neuen Dörfern (Tochterdörfern) nach dem alten System. Man pflegt zwei Höhepunkte dieser neuen Besiedlung zu unterscheiden, die Karolingerzeit und das 12. und 13. Jahrhundert (in fortgeschritteneren Gegenden 11. und 12. Jahrhundert). Nebenher lief der Ausbau der alten Dorfmarken ins Einzelne. Hier entwickelten sich neue Ideen. Die wirtschaftlich denkenden oder besonders kräftigen Besitzer strebten aus dem Zwang gemeinsamer Flurnutzung heraus: sie bauten aus dem Dorfe hinein in Wald und Weide: ein neues System kleiner Hofansiedlungen ward hier und da zerstreut begründet. Da, wo Spezialkulturen auftraten (Weinbau; Anbau von Hanf, Hopfen, Waid; Gartenkultur), waren verwandte Massregeln allgemein notwendig, wenn man nicht den Anbau der Spezialgewächse nach Analogie der alten Flurverfassung oder in besonderen Gewannen ordnete (so vielfach für den Weinbau, der meist auf altem Allmendeland und vielfach an bisher als unproduktiv betrachteten Stellen Fuss fasste). Ganz besondere Bedürfnisse hatten endlich die Besitzer der mittlerweile entstandenen Grossgrundherrschaften. Sie hatten in den einzelnen Dörfern neben der Hufe des Meiers, ihres Geldrenten- und Naturalieneinnehmers, eine mehr oder minder grosse Anzahl von Hufen, deren Inhaber ihnen neben Renten auch zu persönlichen Diensten verpflichtet waren. Wie diese persönlichen Dienste ausnutzen? Sie bloss auf die Meierhufe zu konzentrieren, ging nicht an, da diese, wenn auch häufig auf das doppelte Hufenmass vergrössert, hierzu kein genügendes Substrat bot; es mussten weitere Strecken für und durch sie nutzbar gemacht werden. So begannen die Grundherren auf der Allmende, im Weide- und Waldland der Dorfmark weite Flächen roden zu lassen und unter die Verwaltung des Meiers, in die vom Meier geleitete, gemeinsame Bearbeitung ihrer Grundholden oder Gehöfer zu stellen: die Fronlande oder Beunden (ahd. frôno »dominicus«; ahd. biunt »umzäuntes Grundstück«). Das Recht hierzu besassen sie als Genossen der Mark, wenn auch bei der ursprünglichen Konstitution der Markrechte an eine grundherrliche Ausnutzung derselben in keiner Weise gedacht worden war. An diesen Vorgang hat sich eine eigentümliche Entwickelung geknüpft: die sog. Gehöferschaft, namentlich

im Trierschen, aber auch sonst fast überall in Westdeutschland. Beim Verfall der Grundherrschaften in der zweiten Hälfte des Mittelalters kamen nämlich die grundholden Genossenschaften (Gehöferschaften) vielfach in die Lage, ihren Grundherren das Fronland zuerst abzupachten, später abzukaufen. Sie behielten dann das Ganze als Gemeineigentum, um die hergebrachte gemeinsame Bestellung beibehalten zu können, und haben sich in dieser Art unter mannigfachen Verschiebungen der Besitz- und Zuständigkeitsverhältnisse teilweise bis zur Gegenwart erhalten. Die agrargeschichtliche Forschung in ihren Anfängen (Hanssen) hat sie dann zur Erklärung der urzeitlichen germanischen Vorgänge herangezogen und in ihnen noch bis vor kurzem (1886) Reste dieser frühesten Organisationen erblicken wollen.

5. Das halb-individualistische System des Mittelalters: Haag- und Marschhufe, Einzellage u. neuere Dorfanlage. Seit dem Ausgang der Karolinger entsprach das alte geschlossene Agrarsystem nicht mehr den fortgeschritteneren, individualistischeren Rechtsanschauungen namentlich auf dem Gebiete des Immobiliarrechts. Diese Anschauungen begannen jede Gemeinwirtschaft, es sei denn die verwandter Hausgemeinschaftler, und womöglich auch jeden genossenschaftlichen Zwang für die Ackerwirtschaft abzulehnen, während sie den genossenschaftlichen Betrieb der Weide- und Waldwirtschaft noch gestatteten. Aus diesen Tendenzen heraus hatte sich schon in den vorhandenen Dorfmarken der Ausbau hervorragenderer Wirte in die Allmende entwickelt (s. sub 4). Seit dem 9. Jahrh. vereinzelt, massenhaft seit dem 11. Jahrh. ging man weiter. Man baute zunächst einzeln in den wüsten Wald. Die deutschen Könige, welchen aus der, freilich nicht ganz sicheren, ursprünglichen Konstruktion eines Bodenregals der nominelle Besitz aller Urwaldstrecken geblieben war, begünstigten die Bewegung oder hinderten sie wenigstens der Regel nach nicht. So entstanden neue Hufen, zunächst im Hofsystem, welche sich der Regel nach auch in der Grösse von den herkömmlichen Hufen unterschieden: da die gemeine Hufe jetzt schon ziemlich intensiv bewirtschaftet ward, so musste man der soeben erst gerodeten neuen Hufe mit ihrem geringen Flächenertrage eine grössere Morgenzahl geben, um sie konkurrenzfähig zu machen; meist erhielt sie das Doppelte, bisweilen sogar das Vierfache des Areals der alten Hufe. Wichtig ward die neue Hufe vornehmlich dadurch, dass man sie bald zu neuen Dorfanlagen ausnutzte, welche vom deutschen Urdorf sehr verschieden sind. Man legte nämlich in langgestreckten Bergwaldthälern, dem ursprünglichen Standort dieser neuen Besiedlung, später auch anderswo, aufgereiht an eine bisweilen stundenlange Strasse, derartige Hufen aneinander, und zwar so, dass der Hof in die Thalsohle, an die Strasse zu liegen kam, dann weiter die Thalwandung hinauf Garten und gesamtes Ackerland der Hufe in einem Schlage folgten. Noch weiter ab, meistens auf den Höhen, lagen dann die gemeine Weide und der Wald des gesamten Dorfes. Es ist das eine Art der Anlage, welche, ursprünglich dem deutschen Mittelgebirge angehörend, im Laufe des 12. bis 14. Jahrh. mit der Kolonisation des slavischen Ostens durch die Deutschen eine ganz ausserordentliche Verbreitung erhielt; wo man nicht durch Ausnutzung einer slavischen Dorfanlage an die Auswerfung der Flur nach älterem System gezwungen war, da hat man hier der Regel nach das Dorf nach neuen Hufen vorgezogen. Nur dass man jetzt, ausserhalb der alten Forsten, nicht mehr von »Haaghufen« reden konnte. Neben diesen wird jetzt vielmehr auch von Marschhufen gesprochen. Der Name rührt von einer den Haaghufen analogen Entwickelung her, die sich zunächst in den Niederlanden, dann, durch holländische Ansiedler übertragen, bis spätestens zum Beginn des 12. Jahrh. auch an den deutschen Küsten der Nordsee entfaltet hatte. Wie in dem Wald der Mittelgebirge, so hatte man hier, unter Abbau der torfigen Oberfläche, zusammenhängende Hufen in die weit verbreiteten Moore hineingetrieben. In diesen Hufen ist dann, sowie in den Haaghufen, ein grosser Teil des ehemals slavischen Gebietes des heutigen Deutschlands kolonisiert worden: nämlich der grösste Teil der Provinz Sachsen und Teile von Thüringen, dann weitausgreifend die Nord- und Südabhänge des Erzgebirges und der Sudeten, der Nordabfall der Karpathen, grosse Teile von Mähren, das Herzogtum Oesterreich und das Herzogtum Steiermark; ferner Schlesien links der Oder und das Land zwischen Fraustadt, Leubus und Kalisch, Brandenburg, grosse Teile von Holstein, Mecklenburg, Pommern, die Uferländer der Weichsel bis Thorn, und noch weitere nordöstliche Strecken Preussens. Neben der Bezeichnung Marsch- und Haaghufen kommt auch die Unterscheidung nach flämischen und fränkischen Hufen häufig vor. Anfangs wohl nach Herkunft und Recht der Ansiedler getroffen, nimmt sie bald die allgemeine Bedeutung von Kolonisationshufe überhaupt an; wie denn auch die Gegensatze von Marsch- und Haaghufen sich im weiteren Verlauf der Besiedelung der slavischen Gebiete verwischen.

6. Entstehung der Grosswirtschaft durch Güterlegung und private Verkoppelung. Das Mittelalter hat agrarische Grosswirt-

schaft nicht gekannt: von allen anderen Voraussetzungen abgesehen fehlte ihm dazu die administrative Schulung. Entwickelt ward die Grosswirtschaft seit Ausgang des Mittelalters technisch aus der Uebertragung territorialer Verwaltungserfahrungen auf die kleineren Kreise ländlichen Lebens, politisch aus jenen Freiheiten der gutsherrlichen Verwaltung, welche durch den ständischen Charakter des Territorialadels und des höheren Territorialklerus während des 15. und 16. Jahrh. gebildet und gewährleistet wurden. Indem die nunmehr ständische Stellung der alten Grundherren denselben eine bislang nicht gekannte Ausnutzung vermeintlicher Rechte gegenüber ihren Grundholden gestattete, kam es zur Güterlegung und privaten Verkoppelung. Die bedeutendere und frühere Massregel von beiden ist die Güterlegung: eine Anzahl von Bauern wurden von Haus und Hof entfernt und aus ihrem zusammengeschlagenen Besitz ein Grossgut begründet. Da, wo die Gemengelage den Betrieb eines solchen Gutes zu sehr störte, kam, zumeist in späterer Zeit und bei intensiverer Bewirtschaftung, hier und da die private Verkoppelung hinzu, deren Ergebnis meist die völlige Abrundung des Grossgutes bildete.

7. Das völlig individualistische System der Neuzeit: moderne staatliche Verkoppelung s. d. Artt. Zusammenlegung der Grundstücke, Gemeinheitsteilung.

Litteratur: ***G. Hanssen***, *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 und 1884.* — ***A. Meitzen*** *in Jahrb. f. Nat. 30.* — ***K. Th. v. Inama-Sternegg***, *Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, Innsbruck 1872.* — ***A. v. Miaskowski***, *Die schweizerische Allmend, Leipzig 1879 (a. u. d. T.: Die Agrar-Alpen- und Forstverfassung der deutschen Schweiz, Basel 1878).* — ***K. Lamprecht***, *Deutsches Wirtschaftsleben (4 Bde., Leipzig 1886) I, 324—625.* — ***E. O. Schulze***, *Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrh.* — ***G. H. Schmidt***, *Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, 1887.* — ***A. Meitzen***, *Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I. Abteilung: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. 3 Bde. mit Atlas, 1895.* — ***E. O. Schulze***, *Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft) 1896.* — ***A. Meitzen***, *Kulturzustände der Slaven (Abhl. der Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur, Phil.-hist. Abtl., Heft 2).* — ***K. Lamprecht***, *Etudes sur l'état économique de la France, trad. Marignan, Paris 1889.* — ***F. Seebohm***, *Die englische Dorfgemeinde; nach der 3. Aufl. aus dem Englischen von Th. v. Bunsen, Heidelberg 1885.*

Lamprecht.

III. Agrarverhältnisse der Neuzeit.

A. Deutsches Reich. I. Das 16. und 17. Jahrhundert. II. Das 18. Jahrhundert. III. Die Umgestaltung der agrarischen Verhältnisse in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. IV. Die Weiterentwickelung bis zur Gegenwart. B. Ausserdeutsche Länder.

A. Deutsches Reich.

I. Das 16. und 17. Jahrhundert. 1. Wie schon seit etwa dem 9. Jahrhundert und das weitere Mittelalter hindurch, so war auch im 16. und 17. Jahrhundert nicht nur im Deutschen Reich, sondern auch im ganzen übrigen zivilisierten Europa die Dreifelderwirtschaft das herrschende Wirtschaftssystem. In einzelnen Gebirgsgegenden und Niederungsgebieten wurde auch wohl die Feldgraswirtschaft oder die Weidewirtschaft geübt. (Die nähere Beschreibung dieser Betriebsweisen s. in d. Art. Ackerbausysteme I, II, III und V.)

2. Die technische Handhabung des landwirtschaftlichen Betriebes war und blieb diese ganze Periode hindurch eine, nach unseren heutigen Anschauungen sehr mangelhafte. Der Acker wurde mit höchst unvollkommenen Werkzeugen auf 3, allenfalls 4 Zoll Tiefe bearbeitet und in jedem 3. Jahre mit Stalldünger gedüngt. Infolge der meist schlechten Ernährung der Zug- und Nutztiere war auch die Art und Menge des zugeführten Düngers eine ungenügende. Die Nutztiere mussten sich im Sommer ausschliesslich, die Zugtiere grösstenteils auf der Weide ihr Futter suchen. Als Weideflächen dienten die Brach- und Stoppelfelder, die Waldanger und die meist gar nicht gepflegten Gemeindeweiden. Im Winter bestand das Futter grösstenteils aus Stroh, Spreu und ein wenig Wiesenheu. Wurzelfrüchte, die nur in Gärten ihre Stelle fanden, wurden gar nicht oder doch nur in ganz geringen Mengen verabreicht. Junge Tiere und Arbeitspferde bekamen wohl etwas Körnerfutter. Auf den grossen Gütern, die Branntweinbrennerei oder Bierbrauerei betrieben, gewährten die Abfälle dieser technischen Nebengewerbe eine wertvolle Beigabe zu dem Winterfutter, die hauptsächlich den behufs Mästung aufgestellten Tieren zu Gute kam. Die Ernährung des Nutzviehs im Winter war aber im allgemeinen eine so kümmerliche, dass in den meisten Wirtschaften bei Beginn des sommerlichen Weidegangs viele Stück Rindvieh so kraftlos waren, dass sie nicht aufstehen, sondern am Schwanze auf eine Schleife gezogen und auf die Weide hinausgeschleppt werden mussten: das sogenannte Schwanzvieh. Besser war es mit der Landwirtschaft nur in den Gegenden oder auf den Gütern bestellt, wo verhältnis-

mässig viele und gute ständige Futterflächen (Wiesen und Weiden) sich vorfanden, deren Ertrag eine reichlichere Ernährung der Tiere und damit eine stärkere Futterproduktion und eine bessere Düngung des Ackerlandes ermöglichten. Dies traf z. B. für die norddeutschen Niederungen und Marschen, ferner für manche Alpendistrikte zu. Auch in der Nähe einzelner, in Gewerbe und Handel hoch entwickelter Städte wurde die Landwirtschaft mit grösserer Sorgfalt und grösserem Erfolg betrieben. Hier hatte man sich von der Dreifelderwirtschaft und dem Flurzwang emanzipiert und baute auf dem Acker in erheblichem Umfang Wurzelfrüchte, Gemüse, auch Farbe-, Gespinnst- und Gewürzpflanzen, die zu hohen Preisen verwertet werden konnten. Die in den Städten gewonnenen Abfallstoffe verschiedener Art lieferten reichliches Material zur Bedüngung der Felder, deren Bearbeitung und Benutzung eine dem Gartenbau ähnliche war. Unter diesen Städten zeichneten sich neben anderen besonders auch Erfurt und Bamberg aus.

3. Wenn die Landwirtschaft in dieser Periode so geringe Fortschritte machte, ja vielfach zurückging, so lag dies — abgesehen von den später zu besprechenden Folgen des dreissigjährigen Krieges — hauptsächlich darin, dass man gewohnheitsrechtlich an die Beibehaltung des Dreifeldersystems gebunden war. Dessen Mängel traten mit zunehmender Dichtigkeit der Bevölkerung und entsprechender Steigerung des Bedarfes an menschlichen Nahrungsmitteln mit der Zeit immer stärker hervor. Da zu Neurodungen wenig Land mehr verfügbar war, so fand die für notwendig erachtete Vermehrung des Ackerlandes auf Kosten der ständigen Futterflächen statt, was dann eine weitere Verminderung der ohnehin geringen Futter- und Düngerproduktion zur Folge hatte. Das naturgemässe Abhilfemittel für diesen rückgängigen Entwickelungsgang, der Anbau von Futter auf dem Ackerlande, war durch den Flurzwang und die gemeinschaftlichen Weiderechte auf der Brache und den Stoppelfeldern abgeschnitten. Die Jahrhunderte lange Ausübung der Dreifelderwirtschaft hatte bewirkt, dass man dieselbe gewissermassen als eine ewig dauernde Einrichtung betrachtete und die Möglichkeit von deren Beseitigung gar nicht ins Auge fasste. Demgemäss nahm man bei Verkäufen oder Erbteilungen von Grundstücken wenig Rücksicht darauf, dass die einzelnen neugebildeten Eigentumsparzellen auch einen Zufuhrweg erhielten. Weil sämtliche in der gleichen Flur befindlichen Grundstücke auch der gleichartigen und gleichzeitigen Bestellung unterlagen, hielt man besondere Zufuhrwege für unnötig. Es bildete sich infolgedessen eine starke Zersplitterung der Grundstücke und eine sehr bunte Gemenglage der den verschiedenen Eigentümern gehörenden Parzellen heraus. Letztere machte es den Besitzern, auch abgesehen von den vorhandenen Weiderechten dritter Personen, in der Regel ganz unmöglich, ihre Aecker anders als nach dem Dreifeldersystem zu benutzen.

4. Ein nicht minder starkes Hindernis für eine zweckmässigere Bewirtschaftungsweise lag in dem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis, welches zwischen den beiden Klassen der ländlichen Bevölkerung, den Gutsherren oder Herren und den Bauern oder den Unterthanen bestand, in dem sogenannten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis. Dasselbe erhielt gerade im 16. und 17. Jahrhundert seine schärfste Ausprägung.

Schon im Verlaufe des Mittelalters hatte sich ein Zustand herausgebildet, nach dem die Bauern den Gutsherrn zu den mannigfaltigsten Diensten (Frohnden, Robot) und Abgaben verbunden waren, wohingegen diese die Kriegsdienstleistungen für die Bauern übernahmen, dieselben auch bei aussergewöhnlichen Unglücksfällen unterstützten. Das Mass der beiderseitigen Verpflichtungen war nur selten vertragsmässig fixiert, sondern beruhte auf Herkommen und — auf dem Recht des Stärkeren. Unter solchen Umständen war es ganz natürlich, dass die Gutsherren die von den Bauern zu leistenden Dienste und Abgaben immer mehr zu erhöhen, dagegen das den letzteren von alters her zustehende Mitbenutzungsrecht am Walde und an der sonstigen gemeinen Mark zu beschränken versuchten. Dies gelang ihnen auch fast überall, weil sie die Stärkeren waren und weil die Bauern damals an der noch schwachen landesherrlichen Gewalt keine Unterstützung fanden. Gutwillig liessen die Bauern sich dies zwar oft nicht gefallen. Die mittelalterliche Geschichte weiss wiederholt von vereinzelten Bauernaufständen zu berichten, die aber sämtlich bald unterdrückt wurden und für die allgemeine Entwickelung ohne Folgen blieben.

Zu Ende des 15. und bei Beginn des 16. Jahrhunderts war in manchen Teilen des südwestlichen und des mittleren Deutschlands die Lage der Bauern eine so gedrückte geworden, dass dieselben, zugleich angeregt durch die das damalige Zeitalter beherrschenden freiheitlichen und reformatorischen Ideen, massenhaft aufstanden, um ihre Forderungen mit Waffengewalt durchzusetzen. Ihre in den Hauptpunkten gemässigten und gerechtfertigten Wünsche fixierten sie 1525 in den bekannten 12 Artikeln, für deren wesentlichsten Inhalt sie auch die Zustimmung vieler Zeitgenossen, die nicht zu den Bauern gehörten, fanden. Ihr gewalt-

thätiges, mit Sengen, Morden und sonstigen Grausamkeiten verbundenes Auftreten bewirkte aber, dass die meisten der ihnen bisher wohlgesinnten Männer, darunter namentlich Martin Luther, sich von ihnen abwendeten. Der grosse Bauernkrieg endete im Jahre 1525 mit der vollständigen Niederlage der Bauern in der Schlacht bei Frankenhausen.

5. Wenn Bauernaufstände, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nur im mittleren und südwestlichen Deutschland ausbrachen, so findet dies seine Erklärung darin, dass in damaliger Zeit die dortigen Bauern sich in besonders ungünstiger Lage befanden. Die Bevölkerung hatte sich stark vermehrt und infolgedessen der auf den einzelnen Bauern fallende Grundbesitz sich verkleinert. In früheren Jahrhunderten fand die überzählige Bevölkerung Gelegenheit, durch Neurodungen in der Heimat oder durch Fortwanderung nach den, den Slaven abgerungenen weiten Gebieten östlich der Elbe, sich neue Wohnsitze zu schaffen. Für beides war aber etwa vom 15. Jahrhundert ab die Möglichkeit nur noch in sehr geringem Grade vorhanden; erst gegen Ende des 17. und im 18. Jahrhundert begann wieder eine neue Periode umfassender Kolonisation im ostelbischen Deutschland. Während nun einerseits der Nahrungsspielraum für die bäuerliche Bevölkerung sich sehr verengt hatte, glaubten andrerseits die Grundherren Veranlassung zu haben oder gar in die Notwendigkeit versetzt zu sein, die den Bauern auferlegten Leistungen noch weiter zu steigern. Nach der Verdrängung der Ritterheere durch die Söldnerheere fand der Adel weniger wie früher im Kriegsdienst Beschäftigung und Erwerb; dem lange Zeit üppig wuchernden Raubrittertum wurde durch strengere Handhabung der Gesetze Einhalt gethan. Während die zunehmende Wohlhabenheit der Städte den darin wohnenden grossen Kaufleuten und Handelsherren eine reichlichere Lebenshaltung als ehedem ermöglichte, sah sich umgekehrt ein grosser Teil des Adels auf grössere Beschränkung angewiesen; mindestens konnte er nicht mehr, wie er gewohnt war, in der Entfaltung äusseren Glanzes allen anderen Ständen voranstehen. Dazu kam, dass infolge der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stattgehabten umfassenden Einziehung von geistlichen Gütern und Pfründen dem Adel viele einträgliche Stellen verloren gingen, die bisher als unbestrittene Versorgungsposten für Mitglieder des Ritterstandes gegolten hatten. Alle diese Umstände zusammen bewirkten, dass die Grundherren danach strebten, dasjenige, was sie verloren hatten oder verloren zu haben glaubten, dadurch wieder einzubringen, dass sie von den Bauern mehr Dienste und Abgaben verlangten. Nachdem die Bauern durch ihre Aufstände sich ins formelle Unrecht gesetzt hatten und unterlegen waren, fehlte ihnen zudem die moralische und wirtschaftliche Kraft, die wachsenden Anforderungen der Grundherren mit Erfolg abzuweisen.

In zwei Umständen lag es begründet, dass dieselben nicht zu einer unerträglichen Höhe stiegen. Einmal hatten sich viele Grundherren aus den, auch für sie zunächst mit grossen Verlusten verbundenen Bauernkriegen die gute Lehre genommen, dass man den Bogen nicht überspannen dürfe, und dass der Bauer, wenn ihm einmal der Faden der Geduld reisst, gewaltthätiger und bösartiger sein kann, wie vielleicht irgend eine andere Volksklasse. Fürs andere zeigte sich gegen Ende des 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert schon eine merkliche Erstarkung der landesherrlichen Gewalt. Im Interesse dieser lag es aber, die bei weitem zahlreichste Bevölkerungsklasse, die Bauern, vor allzu grosser wirtschaftlicher Belastung zu schützen. Die Anforderungen des in der Entwickelung begriffenen absoluten Staates an die Steuerkraft der Bewohner nahmen zu. Es widersprach dem Interesse der Landesherren, wenn die Leistungen der Bauern an ihre Grundherren so stark wuchsen, dass sie für den Staat nichts mehr übrig behielten. Deshalb versuchten die Fürsten auf eine Ermässigung dieser Leistungen, so viel es in ihrer Macht lag, hinzuwirken.

Die Grundherren im ostelbischen Deutschland verfolgten zwar ähnliche Bestrebungen wie ihre Standesgenossen im westelbischen; aber dieselben wurden, wenigstens zunächst, von den Bauern nicht so drückend empfunden. Es lag dies an dem Umstande, dass dort die bäuerlichen Besitzungen durchschnittlich erheblich grösser waren, eine Teilung der ursprünglichen Bauernhufen seltener stattgefunden hatte, auch noch mehr Landflächen sich vorfanden, die bisher nicht kultiviert waren und die an den bäuerlichen Nachwuchs, der auf der väterlichen Scholle keinen Platz fand, vergeben werden konnten.

6. Sehr ungünstig wirkte auf die deutsche Landwirtschaft und namentlich auf die Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der dreissigjährige Krieg (1618—1648). Grosse Teile des Reiches wurden verwüstet, zahlreiche Bauerndörfer von ihren Insassen ganz verlassen; in anderen blieben nur wenige Bauern, die ihrer Habe fast ganz beraubt und unfähig waren, ihre Wirtschaft einigermassen ordnungsmässig fortzuführen, zurück. Die Grundherren hatten unter dem Krieg selbstverständlich auch stark gelitten; aber sie verfügten doch über grössere materielle Mittel und geistige Kräfte.

um sich aus dem allgemeinen Zusammenbruch leichter und schneller wieder emporzuarbeiten. In ihrem eigenen Interesse sahen sie sich veranlasst, den heruntergekommenen Bauern bei der Neuerrichtung der zerstörten Wohn- und Wirtschaftsgebäude, bei der Beschaffung von totem und lebendem Inventar unter die Arme zu greifen, ebenso den auf den verwüsteten Hufen neu angesiedelten Bauern zu den nötigsten Baulichkeiten, Geräten, Zug- und Nutztieren zu verhelfen. Dadurch hatten sie es aber in der Hand, die den Bauern aufzuerlegenden Dienste und Abgaben nach ihrem Gutdünken zu bestimmen. Der gleiche Umstand brachte es mit sich, dass die bäuerlichen Besitzrechte an Grund und Boden sich verwischten. Es wurde seitens der Grundherren die Anschauung geltend gemacht, dass sie die wirklichen und ausschliesslichen Eigentümer auch der bäuerlichen Höfe seien und dass es in ihrem Belieben stehe, dieselben mit Bauern zu besetzen oder nicht; auch ob sie die Höfe diesem oder jenem ihrer unterthänigen Bauern zur Nutzniessung überlassen wollten. Demgemäss beanspruchten und handhabten sie vieler Orten das Recht, Bauernhöfe dem, unter unmittelbarer herrschaftlicher Verwaltung stehenden Lande zuzuschlagen, sie einzuziehen oder, wie der technische Ausdruck lautete, die Bauern zu legen. Von dem Bauernlegen wurde in dem ostelbischen Deutschland ein besonders starker Gebrauch gemacht. Dort waren schon von Beginn der Kolonisation des Landes an die herrschaftlichen Höfe verhältnismässig ausgedehnt und lagen in grösseren Flächen zusammen, während in den übrigen Teilen des Reiches der Adel seinen Besitz in vielen kleineren Höfen zerstreut zu haben pflegte, wodurch die eigene Bewirtschaftung so gut wie ausgeschlossen war. Je mehr das herrschaftliche Land sich vergrösserte und die Zahl der Bauern abnahm, desto mehr Dienste mussten den übrig gebliebenen Bauern, welche die Arbeiten nicht nur auf den eigenen Höfen, sondern auch auf dem herrschaftlichen Hofe zu verrichten hatten, auferlegt werden. Einziehen der Bauernhöfe und Vermehrung der bäuerlichen Lasten waren zwei Massregeln, die sich gegenseitig bedingten. Da sie nach dem 30jährigen Kriege vorzugsweise in dem ostelbischen Deutschland geübt wurden, so kam es, dass auch dort die Lage der bäuerlichen Bevölkerung eine besonders ungünstige wurde. Vor allem galt dies von Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, wo die landesherrliche Gewalt den Grundherren ziemlich freien Spielraum liess, während in Brandenburg-Preussen schon von den Zeiten des grossen Kurfürsten an die Herrscher den Bauern einen grösseren Schutz gewährten.

7. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis bedingte übrigens nicht nur eine Abhängigkeit der Bauern von den Gutsherren, sondern auch dieser von jenen. Die Bauern mussten mit ihren Geräten und Zugtieren die auf den herrschaftlichen Höfen nötigen wirtschaftlichen Arbeiten verrichten. Sie thaten dies, namentlich in späterer Zeit, als die Dienste sehr gewachsen waren, meist nur widerwillig und nachlässig; sie befanden sich auch nicht im Besitz von Werkzeugen und Gespanntieren, die eine irgend vollkommene Leistung ermöglichten. Dabei waren die herkömmlichen Fronden berechnet auf die Dreifelderwirtschaft oder auf das sonst etwa örtlich hergebrachte Wirtschaftssystem. Infolge aller dieser Umstände war der Gutsherr in Bezug auf seinen eigenen Betrieb in hohem Grade abhängig nicht nur von der Art der Leistungsverpflichtung und der Leistungsfähigkeit, sondern auch von dem guten Willen seiner unterthänigen Bauern. Hierdurch erklärt es sich, weshalb es selbst intelligenteren Gutsherren oder Pachtherren schwer wurde, zu einer besseren Wirtschaftsweise überzugehen, als sie die Mängel der bisher geübten Betriebsart erkannt hatten. Eine besondere Erschwerung lag auch noch darin, dass sich die herrschaftlichen mit den bäuerlichen Feldern sehr häufig oder in der Regel im Gemenge befanden und sowohl die Herren wie die Unterthanen das Recht hatten, ihr Vieh auf der ganzen Brachflur sowie auf den Stoppelfeldern weiden zu lassen.

8. Im grossen und ganzen weist die Entwickelung der deutschen Landwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert kein gerade sehr erfreuliches Bild auf. Jedoch zeigt sich ein gewisser Fortschritt darin, dass hier und da Männer auftraten, die sich bemühten, innerhalb der einmal gegebenen und für den Einzelnen undurchbrechbaren Schranken, ihren Betrieb in technischer und wirtschaftlicher Beziehung rationeller und gewinnbringender zu gestalten. Damit hängt auch die Entstehung der ältesten landw. Litteratur in Deutschland zusammen. 1571 veröffentlichte der Rat des Herzogs von Jülich, Cleve und Berg, Conrad Heresbach, in lateinischer Sprache »Rei rusticae libri quattuor, universam rusticam disciplinam complectentes«, welches Buch u. a. die vollständige Beschreibung eines nach damaligen Begriffen gut bewirtschafteten rheinischen Gutes enthält. Von 1593—1601 erschien in deutscher Sprache Johann Colers Oeconomia domestica et ruralis, die im 17. Jahrhundert viele Auflagen erlebte. Besonders wertvoll ist das ebenfalls in deutscher Sprache geschriebene Werk von Wolf Helmhard Freiherr von Hohberg, »Georgica curiosa oder Bericht von dem adligen Land- und

Feldleben«, 2 Teile, Nürnberg 1682. Dasselbe kam im folgenden Jahrhundert unter dem Titel „Georgica curiosa aucta“ wiederholt in neuen Auflagen heraus.

II. Das 18. Jahrhundert. 9. In diese Periode fallen die Anfänge einer Umgestaltung der agrarischen Zustände sowohl in technischer und wirtschaftlicher Beziehung wie hinsichtlich der Lage der ländlichen Bevölkerung und der Agrargesetzgebung. Fürsten und Staatsmänner, Gelehrte und praktische Landwirte waren darin einig, dass eine solche nötig sei und arbeiteten, sich gegenseitig belehrend und unterstützend, an ihrer Verwirklichung. Vor allem galt es, den Futterbau auf dem Ackerlande einzuführen, um eine bessere Ernährung der Nutz- und Zugtiere und damit eine reichlichere Düngerproduktion und eine stärkere Düngung der Felder zu ermöglichen. Bei Verfolgung dieses Zieles fand man aber bald, dass seine Erreichung an die vorherige Beseitigung der reinen Dreifelderwirtschaft, an die Abschaffung des Flurzwanges, der gemeinschaftlichen Weiderechte auf dem Ackerlande und der Frohndienste geknüpft war. Man erkannte ferner, dass die Bauern nur dann mit Lust und Eifer ihrem Beruf obliegen, und nur dann zu einer sorgfältigen und erfolgreichen Wirtschaftsführung gebracht werden könnten, wenn sie bei Lebzeiten und für den Todesfall frei über ihre Höfe verfügen dürften. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war unter den sachverständigen und weiter blickenden Männern kaum mehr eine Meinungsverschiedenheit darüber, dass die Freiheit in der Verfügung über den Boden und in seiner Benutzung sowie die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung und die Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses die unerlässlichen Vorbedingungen seien, um die als notwendig erkannten Verbesserungen in dem Betriebe der Landwirtschaft einzuführen, um ferner den Grossgrundbesitzern wie den Bauern eine lohnende, ihren gerechtfertigten Wünschen und Anforderungen entsprechende Wirtschaftsweise zu ermöglichen.

Bei der konversativen, plötzlichen grossen Veränderungen kaum zugänglichen Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes und der ländlichen Bevölkerung, konnten neue Einrichtungen nur sehr langsam sich Bahn brechen. Die Schwierigkeit war um so grösser, als die bisherigen Verhältnisse durch eine jahrhundertelange Tradition gewissermassen geheiligt waren, als sie auch in den einzelnen Teilen des Reiches eine sehr verschiedenartige Ausgestaltung gewonnen hatten. Zudem setzte die Mehrheit der Grossgrundbesitzer allen Neuerungen nach den eben gedachten Richtungen hin einen starken Widerstand entgegen; die meisten verkannten, dass durch ihr eigenes Interesse dieselben nicht minder geboten seien, wie durch die Rücksicht auf die unterthänigen Bauern.

Eine richtige und allgemeine Umgestaltung der Betriebsweise sowie der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner fand erst im 19. Jahrhundert statt; im 18. traten nur hier und da partielle Reformen ein, je nachdem die Einsicht einzelner Landwirte und namentlich die Lage der rechtlichen Zustände sie möglich machten.

10. Im Jahre 1727 gründete der preussische König Friedrich Wilhelm die ersten Lehrstühle für Kameralwissenschaften und zwar an den Universitäten Frankfurt a. O. und Halle a. S. Sein Beispiel fand vielseitige Nachahmung, so dass am Ende des 18. Jahrhunderts fast auf allen deutschen Universitäten die Kameralwissenschaft vorgetragen wurde. Zu ihr rechnete man damals nicht nur alles, was man jetzt unter politischer Oekonomie zusammenfasst, sondern auch die gesamte Privatwirtschaftslehre, innerhalb welcher die Landwirtschaftslehre den bei weitem hervorragendsten Platz einnahm. Die Vertreter der Kameralwissenschaft an den deutschen Universitäten haben einen sehr wirksamen Einfluss auf die Reform des landwirtschaftlichen Betriebes und der agrargesetzlichen Verhältnisse ausgeübt. Unter ihnen mögen hier besonders genannt sein: von Sonnenfels, von Justi, Zinke, Leske, Beckmann. Der letztgenannte gab 1769 unter dem Titel »Grundsätze der teutschen Landwirtschaft« ein Buch heraus, welches als der erste, wenngleich noch sehr unvollkommene Versuch einer wirklich wissenschaftlichen Behandlung und systematischen Darstellung der Landwirtschaftslehre gelten kann. Dasselbe erschien bei Lebzeiten des Verfassers in 5 Auflagen, davon die letzte 1802. Neben den Gelehrten trat dann auch eine beträchtliche Zahl von praktischen Landwirten auf, die litterarisch die Landwirtschaftslehre oder einzelne Teile derselben behandelten. Die Schriften der meisten von ihnen, namentlich die aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden, zeichneten sich vor der vorangegangenen Litteratur vorteilhaft dadurch aus, dass sie nicht nur die vorhandenen Zustände beschrieben oder eigene Erfahrungen mitteilten, sondern dass sie auch an dem Althergebrachten Kritik übten und Vorschläge zu Verbesserungen machten. Von besonderer Bedeutung unter ihnen sind folgende: Joh. George Leopoldt, »Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft«, 5 Teile,

Sorau 1750; »Joh. Gottl. von Eckharts vollständige Experimental-Oekonomie«, Jena 1754; Christian Reichart, »Land- und Gartenschatz«, 6 Teile, 1750—54 (erlebte 6 Auflagen, die letzte, von Völker herausgegeben, 1826); »Joh. Christian Schubarts ökonomisch-kameralistische Schriften«, 6 Teile, Leipzig 1784 u. 85; Joh. Christ. Bergen, »Anleitung für die Landwirte zur Verbesserung der Viehzucht«, Berlin und Stralsund 1781. Die letztgenannte Schrift ist dasjenige landwirtschaftliche Werk, von dem A. Thaer bekennt, dass er am meisten daraus gelernt habe und welches er, mit Zusätzen versehen, im Jahre 1800 selbst noch einmal herausgab.

Dem Ausgang des 18. Jahrhunderts gehören noch zwei für die Entwickelung der Wissenschaft besonders wichtige Ereignisse an, deren Einfluss auf die Landwirtschaft und die Landwirtschaftslehre sich freilich erst im folgenden Jahrhundert geltend machte. Im Jahr 1776 erschien das Werk des Schotten Adam Smith über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums, welches für die Volkswirtschaftslehre erst die wissenschaftliche Grundlage schuf. Im Jahre 1774 entdeckten fast gleichzeitig der Engländer Priestley und der aus Stralsund stammende Schwede Scheele den Sauerstoff; die weitere Verfolgung und Entwickelung dieser wichtigen Entdeckung durch Lavoisier, Ingenhouss, Th. de Saussure, Marggraf und andere gab dann den Anlass und bot die Möglichkeit, für die das pflanzliche und tierische Leben beherrschenden Naturgesetze ein wirkliches Verständnis zu gewinnen. A. Thaers im Anfang des 19. Jahrhunderts erschienenen Grundsätze der rationellen Landwirtschaft liefern den besten Beweis, wie stark der Einfluss der auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre und der Naturwissenschaft gemachten Fortschritte auf die landwirtschaftliche Theorie und Praxis gewesen ist.

11. Bei weitem die grösste Schwierigkeit für die dringend nötige Reform der Landwirtschaft lag in den agrargesetzlichen Verhältnissen, deren plötzliche Umgestaltung ein Ding der Unmöglichkeit war. Sie konnte nur gelingen durch ein allmähliches, aber zielbewusstes und konsequentes Vorgehen der Staatsgewalt. Glücklicherweise war dieselbe gerade im 18. Jahrhundert, der Zeit des absoluten Fürstentums, ganz besonders stark und die Monarchen der beiden grössten Staaten, Preussen und Oesterreich, hatten die Notstände, unter denen die Landwirtschaft litt, der Hauptsache nach richtig erkannt, ebenso die Wege, die zu deren Beseitigung eingeschlagen werden mussten. Besonders gilt dies von den preussischen Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. Aber auch die Verdienste von Maria Theresia und ihrem Sohne Joseph II. um die Herbeiführung besserer agrarischer Zustände sind nicht gering. Allerdings waren diese beiden Herrscher sachlich weniger genau orientiert, als die beiden preussischen Könige und griffen deshalb öfter fehl.

Friedrich Wilhelm I. wandte seine Sorgfalt ganz besonders der bäuerlichen Bevölkerung zu; er suchte deren Lasten zu erleichtern, sie gegen schlechte Behandlung seitens der Gutsherren zu schützen, das Legen der Bauern zu verhindern. Im Jahre 1732 besiedelte er das durch die Pest fast entvölkerte Littauen mit den ihres Glaubens wegen vertriebenen Salzburgern. Auf der dort gelegenen Domäne Trakehnen richtete er in dem nämlichen Jahre ein Staatsgestüt ein, welches die Hauptgrundlage für die weltberühmte ostpreussische Pferdezucht abgab und noch immer deren wichtigste Stütze bildet. Friedrich d. Gr. folgte in der Sorge für die Landwirtschaft den Fusstapfen seines Vaters, bekümmerte sich um dieselbe sogar noch viel eingehender und erfolgreicher. Um die Einführung und weitere Verbreitung des Anbaues von Klee, Kartoffeln, Tabak, Hopfen, welche Gewächse um die Mitte des vorigen Jahrhunderts den meisten Landwirten, namentlich den Bauern, als kultivierbare Pflanzen noch ganz unbekannt waren, erwarb er sich grosse Verdienste. Er liess ferner aus den nordwestdeutschen Marschen in grossen Mengen Bullen und Kühe kommen, um die Rindviehzucht und damit die Milch- und Butterproduktion in seinen Staaten zu verbessern und zu steigern. Aus Spanien bezog er wiederholt, unter Ueberwindung grosser Schwierigkeiten, Böcke und Mutterschafe und schuf damit die Unterlage für die später so blühende und gewinnreiche Merinoschafzucht des nordöstlichen Deutschlands. Mit grossen Kosten führte Friedrich d. Gr. die schon von seinem Vater geplante Trockenlegung des Oder- und Warthebruches durch und gewann dadurch 3—400000 Morgen des fruchtbarsten Landes, das er mit Kolonisten aus Gegenden besiedelte, die in ihrer landwirtschaftlichen Entwickelung besonders weit fortgeschritten waren. Während seiner Regierungszeit zog er, einschliesslich der Familienglieder, mehr wie 250000 Kolonisten in seine Staaten, von denen fast ²/₃ auf dem Lande ansässig gemacht und mit Grundbesitz ausgestattet wurden.

Friedrich d. G. war lebhaft von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die herrschende Art und Weise des landwirtschaftlichen Betriebes den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entspräche, dass er einer gänzlichen Umgestaltung bedürfte. Bei seinen Bemühungen,

solche herbeizuführen, machte er bald die Erfahrung, dass dieselbe eine vorherige Aenderung der auf Grund von Gesetzen oder Gewohnheitsrechten bestehenden allgemeinen agrarischen Zustände zur Voraussetzung habe. Diese Aenderung zu bewirken, war sein eifriges Bestreben. Er erliess ein strenges Verbot gegen das Bauernlegen, dem er auch den privaten Grossgrundbesitzern gegenüber Gehorsam zu verschaffen wusste. Er versuchte, die Leibeigenschaft zu beseitigen, die bäuerlichen Dienste auf ein festes und erträgliches Mass herabzusetzen, den Bauern ein erbliches Besitzrecht an ihren Höfen zu sichern. Erhebliche Erfolge hatte er bei diesen Bestrebungen allerdings nur auf den königlichen Domänen, auf denen er Landesfürst und Gutsherr zugleich war; bei den Rittergutsbesitzern fand er starken, meist unüberwindlichen Widerstand. Behufs Beseitigung der aus den gemeinschaftlichen Weiderechten und aus der Gemenglage der Grundstücke sich ergebenden Uebelständen unternahm er es, die Gemeinheitsteilung (Separation) und Zusammenlegung der Grundstücke durchzuführen. Bei mehreren Hunderten von Dörfern gelang ihm dies, bei der weit überwiegenden Zahl freilich nicht. Die Instruktionen, welche er dieserhalb erliess (14. April 1771 und 25. Februar 1777), enthalten aber schon im wesentlichen die Grundsätze, welche in der preuss. Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 als gesetzliche Norm verkündet wurden und nach denen in der Folge die Separation in dem preussischen Staate zur Durchführung gelangte. — Um den Grossgrundbesitzern Schlesiens, die durch den siebenjährigen Krieg sehr gelitten hatten, aufzuhelfen, errichtete Friedrich d. Gr., nach einem von dem Kaufmann Büring in Berlin ihm vorgelegten Plane, am 29. August 1769 die Schlesische Landschaft, ein auf Gegenseitigkeit beruhendes, alle Rittergüter der Provinz umfassendes, Hypotheken-Kreditinstitut. Ihr folgten am 14. Juli 1777 die Landschaft (Ritterschaft) für die Kur- und Neumark, am 13. März 1781 die Pommersche, am 19 April 1787 die ostpreussische, am 26. Februar 1788 die westpreussische Landschaft. Diese Landschaften haben sich über 100 Jahre lang aufs Trefflichste bewährt; sie haben die schweren Kriegszeiten von 1806—1815 und deren Folgen unerschüttert überstanden und sind im 19. Jahrhundert, namentlich in dessen zweiter Hälfte, vielfach nachgeahmt worden. Noch bis zur Gegenwart stehen die Landschaften als Hypotheken-Kreditinstitute unübertroffen da.

Auch die gleichzeitigen österreichischen Herrscher, Maria Theresia und Joseph II, liessen sich die Sorge für das Gedeihen der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung angelegen sein. Schon der Vater Maria Theresias, der Kaiser Karl VI., verfügte 1736: »Wo die Unterthanen, in was es sei, wider Billigkeit hart gehalten und unterdrückt werden, sine respectu personae, wer es auch sei, soll ernstlich abgestraft werden.« Die Tochter setzte das Werk des Vaters noch energischer fort. Sie trat dem auch in ihren Landen stark geübten Bauernlegen mit Erfolg entgegen und suchte die Dienste (Robot) der Bauern nicht nur auf ihren Domänen, sondern auch auf den Rittergütern zu fixieren und zu ermässigen. In diesem Sinne erliess sie unter dem 22. Oktober 1768 und 6. Juli 1771 Robotpatente für Schlesien, unter dem 11. August 1775 für Böhmen und unter dem 7. September 1775 für Mähren. Auf ihren Domänen in Böhmen und Mähren veränderte sie 1776 1778 vollständig die Lage der unterthänigen Bauern, indem sie denselben die Möglichkeit der Ablösung der Frondienste gewährte und ihnen die Erblichkeit ihrer Höfe gewährleistete. Kaiser Joseph II. hob durch Patent vom 1. November 1781 die Leibeigenschaft für Böhmen, Mähren und Schlesien auf und ersetzte sie durch eine gemässigte Unterthänigkeit. Durch Patent vom 10. Februar 1789, das am 1. November 1790 in Wirksamkeit treten sollte, ordnete der Kaiser die Ablösung aller den Privatbauern ihren Gutsherren gegenüber obliegenden Verpflichtungen für die böhmischen Erblande, die 3 österreichischen Provinzen, Galizien, Görz und Gradiska an. Die Inhaber kleiner Stellen, die Häusler und Inleute, wurden von der Regulierung ausgeschlossen. Der am 20. Februar 1790 erfolgte Tod des Kaisers verhinderte die Ausführung des Patentes von 1789; sein Nachfolger, Leopold II., hob es wieder auf. Erst im Jahre 1848 wurden in Oesterreich die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten beseitigt.

Auch in einzelnen kleineren deutschen Staaten ging man in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Reformen auf agrarischem Gebiete vor. 1750 und 1767 hoben freiwillig der Graf Günther zu Stollberg auf Bremstedt und Graf Bernstorff auf Bernstorff, beide in Holstein, die Leibeigenschaft und die Frondienste auf ihren Gütern auf. — 1783 wurde in dem Markgrafentum Baden die Leibeigenschaft auf landesgesetzlichem Wege beseitigt.

12. In verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches fanden sich praktische Landwirte, Grossgrundbesitzer, Pächter und Administratoren, welche die in dem landwirtschaftlichen Betrieb als notwendig erkannten Verbesserungen, so weit es nach Lage der agrargesetzlichen Verhältnisse möglich schien, durchzuführen sich bestrebten.

Sie wurden dabei unterstützt teils durch die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an verschiedenen Orten gebildeten landwirtschaftlichen Vereine, teils durch einzelne Vertreter der Kameralwissenschaft, die ein besonderes Interesse und Verständnis für die Landwirtschaft besassen. Zu den wirksamsten landwirtschaftlichen Vereinen gehörten: die Landwirtschafts-Gesellschaft in Celle, die ökonomische Sozietät in Leipzig, beide 1764 gegründet, ferner die kurpfälzische physikalisch-ökonomische Gesellschaft in Lautern (1769) und die ökonomisch-patriotische Gesellschaft in Breslau (1772). Der grösste, Ausgangs des 18. Jahrhunderts gemachte Fortschritt bestand darin, dass man anfing, die Brache ganz oder teilweise mit Feldgewächsen, namentlich mit solchen, die zur Fütterung der Tiere verwendet werden konnten, zu bebauen. Der feldmässige Anbau des Rotklees, der Kartoffeln, der Rüben fällt in diese Periode. Allgemein wurde er freilich erst später, nachdem Flurzwang und Frondienste beseitigt waren. Auch die Kultur von Tabak, Hopfen, Farbpflanzen dehnte sich aus, wenngleich derselben schon durch den geringen Bedarf an diesen Gewächsen ziemlich enge Schranken gezogen waren. Im Jahre 1747 konstatierte der Chemiker Marggraf (1709—1782) das Vorhandensein von Zucker in den Runkelrüben; sein Schüler Franz Karl Achard, der sich schon unter Friedrich d. Gr. um die Hebung des Tabakbaues in den preussischen Staaten sehr verdient gemacht hatte, errichtete, mit Unterstützung Friedrich Wilhelms II., 1796 die erste Rübenzuckerfabrik auf dem Gute Kunern bei Steinau in Schlesien.

Besonders hervorragende Verdienste um die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes erwarb sich Joh. Chr. Schubart (1734—1787), und zwar sowohl durch seine schriftstellerische, wie durch seine Thätigkeit als praktischer Landwirt. Ihm ist vorzugsweise die allgemeine Verbreitung des Kleebaues zu danken; als Anerkennung hierfür erhob ihn Kaiser Joseph II. unter dem Namen eines Edlen von dem Kleefelde in den Adelstand. Auf seine Veranlassung führten einzelne grössere Gutsbesitzer und Pächter die Sommerstallfütterung des Rindviehs und sogar, dies freilich verkehrterweise, der Schafe auf ihren Gütern ein. In der Abhandlung »Hutung, Trift und Brache, die grössten Gebrechen und die Pest der Landwirtschaft« (ökonomisch-kameralistische Schriften, Teil II) sowie in anderen Abhandlungen wies er so überzeugend, wie niemand es bis dahin gethan hatte, nach, dass ohne Abschaffung der gemeinschaftlichen Weiderechte auf dem Acker und ohne Beseitigung der Frondienste eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unmöglich sei. Schubart machte als einer der ersten den Versuch, auf seinem in Sachsen gelegenen Rittergute Würchwitz die Dreifelderwirtschaft durch die Fruchtwechselwirtschaft zu ersetzen. Er führte dort mit Erfolg nachstehenden Fruchtwechsel ein: 1. Brache; 2. Raps oder Rüben; 3. Winterweizen; 4. Hülsen- oder Hackfrüchte; 5. Sommergetreide; 6. Klee; 7. Roggen; 8. Hafer. Die Schläge 3—6 enthalten den später so berühmt gewordenen und oft nachgeahmten Norfolker Fruchtwechsel, der noch immer die Grundlage aller Fruchtfolgen nach dem Fruchtwechselsystem bildet. Zwei Ursachen waren es vorzugsweise, welche Schubart eine so einflussreiche Wirksamkeit verschafften: die grosse Begeisterung für die von ihm als notwendig erkannten Reformen, deren Durchführung ihm eine Gewissens-, eine heilige Sache war und ferner der Umstand, dass er die Zweckmässigkeit der von ihm gemachten Vorschläge durch deren erfolgreiche Verwirklichung in der eigenen Wirtschaft bewies.

Ein hoffnungsfreudiges Streben und Ringen bewegte am Ende des 18. Jahrhunderts die Männer, welchen das Wohl der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung am Herzen lag. Sie waren davon überzeugt, dass ganz neue und bessere Zeiten kommen würden und müssten; sie sahen auch schon ziemlich klar die Ziele vor Augen, deren Erreichung zu erstreben wäre und suchten mit grösserem oder geringerem Erfolg nach den Wegen, auf denen diese Ziele erreicht werden könnten. Um die Wende des Jahrhunderts trat dann der Mann an die Oeffentlichkeit, der, mit den einem Reformator unentbehrlichen Gaben des Geistes und des Charakters ausgestattet, die Bahnen vorzeichnete, welche nunmehr die Landwirtschaft einzuschlagen habe, um ihren Zweck und Beruf für die einzelnen Landwirte sowohl wie für die Volkswirtschaft und den Staat zu erfüllen. Im Jahre 1798 veröffentlichte Albrecht Thaer (1752—1828) den 1. Band seines Epoche machenden Werkes »Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft« (Hannover 1798, 2. Bd. 1801, 3. Bd. 1804). Wenige Jahre später gewährte die Reform der Agrargesetzgebung die Möglichkeit, von den für den landwirtschaftlichen Betrieb vorgeschlagenen und als nötig anerkannten Verbesserungen allgemeinen Gebrauch zu machen.

III. Die Umgestaltung der agrarischen Verhältnisse in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. 13. Eine solche herbeigeführt

zu haben, ist vor allen anderen das Verdienst von Albrecht Thaer. Derselbe, von Beruf Arzt (später kgl. grossbritannischer Leibmedikus), beschäftigte sich in seinen Mussestunden mit Gartenbau, kaufte sich dann in der Nähe der Stadt Celle, in der er wohnte, ein kleines Landgut und suchte dies in bestmöglicher Weise zu bewirtschaften. Er machte sich mit der damaligen deutschen und englischen Litteratur über Landwirtschaft bekannt und schrieb als Frucht seiner Studien und praktischen Erfahrungen das oben erwähnte Werk über englische Landwirtschaft, in welchem er zugleich seine Ansichten über die Reform der deutschen Landwirtschaft niederlegte. Das Buch erregte solches Aufsehen, dass aus allen Teilen Deutschlands Männer nach Celle kamen, um von Thaer zu lernen. Für diese hielt er Vorlesungen und liess sich darin noch von seinem Freunde, dem Apotheker Einhof, unterstützen. 1804 folgte Thaer einem, seitens des Königs Friedrich Wilhelm III. und dessen Minister Hardenberg an ihn ergangenen Ruf nach Preussen und gründete auf dem ihm in Erbpacht gegebenen Gute Möglin, 6 Meilen von Berlin, die erste deutsche landwirtschaftliche Akademie. Während der Jahre 1809—1812 veröffentlichte er sein Hauptwerk »Grundsätze der rationellen Landwirtschaft« (4 Bände). In diesem wurde zum ersten Male die Landwirtschaftslehre wirklich wissenschaftlich behandelt und mit Recht kann man Thaer als den Begründer der Landwirtschaftswissenschaft bezeichnen. Die beiden Grundlagen derselben, die Volkswirtschaftslehre und die Naturwissenschaft, beherrschte er in gleichem Grade; auf ihnen baute er mit der ihm eigentümlichen Klarheit und Schärfe des Geistes sein System in so vortrefflicher Weise auf, dass seine Grundsätze trotz der im einzelnen gemachten Fortschritte, noch bis zur Gegenwart eine reiche Fundgrube der Erkenntnis für die Vertreter der Wissenschaft wie der Praxis abgeben. 1809 wurde Thaer als Staatsrat in das Ministerium des Innern berufen und bethätigte sich als solcher lebhaft an der preussischen Agrargesetzgebung. 1810 wurde er als ausserordentlicher Professor der Kameralwissenschaften an die neugegründete Universität Berlin gezogen. Von da bis 1819, in welchem Jahre er die Professur niederlegte, wohnte er während des Winters in Berlin, im Sommer dagegen in Möglin, wo er am 26. Oktober 1828 starb, nachdem er noch bis kurz vor seinem Tode, zuletzt vom Bette aus, vor seinen zahlreichen Schülern Vorlesungen gehalten hatte.

Auf den landwirtschaftlichen Betrieb im ganzen wie fast auf alle dessen einzelne Zweige hat Thaer umgestaltend gewirkt. Dem Fruchtwechselsystem hat er erst die wissenschaftliche Begründung gegeben; ihm ist hauptsächlich die weitere Verbreitung der Sommerstallfütterung des Rindviehs, der so ungemein erfolgreiche Aufschwung der Merinoschafhaltung, die Einführung besserer Ackerwerkzeuge und damit eine rationellere Bodenbearbeitung zu verdanken. Ein nicht minder grosses Verdienst erwarb er sich dadurch, dass er die Landwirte rechnen lehrte; dass er ihnen zeigte, wie sie durch eine zweckentsprechende Buchführung und durch daran geknüpfte Kalkulationen sich Rechenschaft geben könnten und müssten über das Resultat ihrer Wirtschaftsführung sowohl im ganzen wie über die Rentabilität der einzelnen Betriebszweige.

In der gleichen Richtung wie Thaer wirkten viele andere zeitgenössischen Männer, die entweder direkte Schüler Thaers oder doch durch seine Schriften angeregt waren. Unter denselben mögen nur die folgenden genannt sein. Joh. Heinr. v. Thünen (1782—1850), der Verfasser des isolierten Staates, der schon Thaers Schüler in Celle war. Joh. Gottl. Koppe (1782—1863), der von 1811 bis 1813 Wirtschaftsinspektor und zugleich Lehrer der Landwirtschaft in Möglin war und der durch sein Buch »Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht«, welches bei seinen Lebzeiten in 9 Auflagen erschien (die 1. im Jahre 1812, die letzte im Jahre 1861), ungewöhnlich viel zur Popularisierung der Thaerschen Grundsätze beitrug. Joh. Nepomuk Schwerz (1759 bis 1843), der als junger Lehrer nach Flandern ging, dort später mit der Administration von Gütern betraut wurde und darauf in den verschiedensten amtlichen Stellen, die er im Elsass, in Rheinpreussen, Westfalen und Württemberg bekleidete, eine ähnliche Umgestaltung der ganzen Betriebsweise für das westliche und südwestliche Deutschland bewirkte, wie sie Thaer für das nördliche und nordöstliche hervorgerufen hatte; er war auch der Begründer der noch jetzt blühenden landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim, der er von 1818—1829 als Direktor vorstand. Joh. Burger (1773 bis 1842), ein Oesterreicher, seinem ursprünglichen Berufe nach Arzt, wurde 1808 Professor der Landwirtschaft am Lyceum in Klagenfurt, in dessen Nähe er sich ein Gut kaufte und selbst bewirtschaftete. Seine Wirksamkeit erstreckte sich vornehmlich auf die österreichische Landwirtschaft, die er nach Thaerschen Grundsätzen zu reformieren suchte. Das wichtigste von ihm geschriebene Werk ist ein »Lehrbuch der Landwirtschaft«, das von Thaer sehr hoch geschätzt wurde und von 1819—1838 in vier Auflagen erschien. Albrecht Block

(1774—1847), der als Pächter, Gutsbesitzer, Landschaftsdirektor in Schlesien lebte und sich besonders um das landwirtschaftliche Rechnungs- und Taxationswesen praktisch wie wissenschaftlich verdient gemacht hat. Seine in 3 Quartbänden in 3 Auflagen erschienenen (1. Aufl. 1830—1834) »Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze« sind auch heute noch jedem, der in der Taxationslehre eigene Studien machen will, unentbehrlich.

14. In der Nacht des 4. August 1789 hatte die französische Nationalversammlung die Frondienste und die sonstigen einer zweckmässigen Benutzung des Bodens entgegenstehenden Hindernisse beseitigt, der niederen ländlichen Bevölkerung die persönliche Freiheit, den Bauern das unbeschränkte Eigentum an ihren Höfen gewährt. Die nämlichen oder doch ähnliche Massregeln wurden anfangs des 19. Jahrhunderts in den, dem französischen Kaiserreiche einverleibten Teilen des westlichen Deutschlands getroffen.

Nach der unglücklichen Schlacht bei Jena (1806) und dem Tilsiter Frieden (1807) sahen der König Friedrich Wilhelm III. und seine Ratgeber (Stein, Hardenberg, Schön, Schrötter u. s. w.) ein, dass etwas Durchgreifendes geschehen müsse, um die in dem so sehr verkleinerten und geschwächten preussischen Staate noch vorhandenen Kräfte zu energischer Bethätigung zu bringen. Das wichtigste und unentbehrlichste Mittel hierzu erblickten sie mit Recht in der Beseitigung der Schranken, welche einen erfolgreichen Betrieb der Landwirtschaft unmöglich machten. Zur Verwirklichung des vorgesetzten Zweckes hatte man nicht nötig, das französische Vorbild nachzuahmen, sondern man brauchte nur an die Bestrebungen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. anzuknüpfen. So geschah es auch. Die preussische Agrargesetzgebung der Jahre 1807—1821, welche man gewöhnlich als die Stein-Hardenbergische bezeichnet, ist eine zeitgemässe, der Natur des preussischen Staates entsprechende Fortbildung und weitere Ausgestaltung derjenigen agrarpolitischen Grundsätze, von welchen schon Friedrich d. Gr. sich hatte leiten lassen. Die wichtigsten zu ihr gehörenden Gesetze sind folgende. 1. Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Durch dasselbe wurde u. a. das Unterthänigkeitsverhältnis der niederen (bäuerlichen) Bevölkerung unter die Gutsherren aufgehoben, die freie Teilbarkeit sowohl der adligen wie der bäuerlichen Güter zugestanden. 2. Edikt vom 14. September 1811, betr. Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch welches die Inhaber der nicht eigentümlich besessenen Bauerngüter volles freies Eigentum an ihren Höfen erhielten und alle, mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis verbundenen Rechte und Pflichten, also auch die Frondienste, für beide Teile aufgehoben wurden. Die Bauern mussten als Entschädigung für die bisherigen Leistungen an die Gutsherren diesen ein Drittel oder die Hälfte ihrer Höfe abtreten, je nachdem sie dieselben erblich oder nicht erblich besessen hatten. 3. Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811, gewöhnlich Landeskulturedikt genannt. Dieses gewährte, allerdings nur in engen Grenzen, den einzelnen Grundbesitzern die Möglichkeit, sich von der Mitbenutzung ihrer Ländereien, namentlich ihrer Brachäcker, seitens dritter Personen zu befreien und enthielt ausserdem eine Menge von Vorschriften und Ratschlägen für einen zweckmässigen Betrieb der Landwirtschaft. Zu dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811 erschien am 29. Mai 1816 eine Deklaration, welche manche für die niedere ländliche Bevölkerung ungünstige Bestimmungen enthielt; darunter vor allem diejenige, dass Höfe, welche keine Ackernahrung bildeten, von der Regulierung ausgeschlossen werden sollten. Hierdurch ist es leider verhindert worden, dass sich in den östlichen preussischen Provinzen ein zahlreicher Stand von grundbesitzenden Arbeitern gebildet hat. Die früher in grosser Menge vorhanden gewesenen kleinen Stellen, auf denen sogenannte Büdner oder Häusler sassen, wurden von den Gutsherren im Laufe der Zeit eingezogen und dem eigenen Grundbesitz einverleibt. 4. Verordnung vom 20. Juni 1820 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. Hierdurch wurden besondere Behörden eingesetzt, denen die Durchführung der bereits erlassenen sowie der noch folgenden Regulierungsedikte übertragen und denen hierfür eine eingehende Instruktion gegeben wurde. 5. Verordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von Grundstücken, welche eigentümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessen werden. Dem sachlichen Inhalt nach ist sie dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 entsprechend, bezieht sich aber auf die eigentümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessenen

Höfe. 6. Die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, durch welche die gesetzliche Handhabe geboten wurde, die bestehenden gemeinsamen Weiderechte sowie die Berechtigung auf Waldnutzungen seitens dritter Personen aufzuheben oder doch einzuschränken. Mit der Gemeinheitsteilung, Separation genannt, sollte dann gleichzeitig eine Feldregulierung verbunden werden. 7. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, welches wesentlich eine Instruktion für die Handhabung der bereits erlassenen Gesetze enthält. Die preussische Agrargesetzgebung der folgenden Jahrzehnte beschränkte sich der Hauptsache nach auf einzelne Modifikationen der bereits genannten Gesetze oder auf die Ausdehnung derselben auf später hinzugekommene Landesteile. 8. Am 2. März 1850 erging dann noch das umfassende Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, welches den Inhalt aller früher hierüber ergangenen Gesetze, unter Aufhebung derselben, zusammenfasste, aber auf die liberalen Bestimmungen des ersten Regulierungsgesetzes vom 14. September 1811 zurückgriff, namentlich auch die Regulierung der kleineren bäuerlichen Stellen, soweit dieselben noch nicht von den Gutsherren eingezogen waren, gestattete.

Aehnliche Gesetze wie in Preussen wurden auch in den meisten anderen deutschen Staaten bezüglich der Aufhebung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, der Abschaffung der Frondienste und der Teilung der Gemeinheiten erlassen. In Bezug auf die letztere ging man allerdings nicht so radikal wie in Preussen vor; namentlich im südwestlichen Deutschland blieb der Gemeinde-Grundbesitz (die Allmenden), noch in grossem Umfang erhalten.

In Oesterreich ruhte die das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniss betreffende Gesetzgebung ein halbes Jahrhundert fast vollständig. Erst durch das Gesetz vom 7. September 1848 wurde die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, der Robotdienste und der sonstigen bäuerlichen Leistungen sowie der gemeinschaftlichen Holzungs- und Weiderechte in die Wege geleitet.

15. Bei der Schwierigkeit der Sache und bei dem grossen Umfang der zu bewältigenden Geschäfte konnte die Ausführung der geschilderten Agrargesetzgebung nur allmählich von statten gehen. Vor allem galt dies von der besonders schwierigen Gemeinheitsteilung, während die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses sich viel schneller vollzog. Die Wirkung auf die Lage der einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung wie auf den landwirtschaftlichen Betrieb und dessen Resultate war eine ungewöhnlich grosse und günstige, wenngleich auch einige, damals nicht vorausgesehene, weniger erfreuliche Folgen sich einstellten. Merklich fühlbar wurden die letzteren erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die niedere ländliche Bevölkerung erlangte die persönliche Freiheit, kein Unterthänigkeitsverhältnis machte sie von den Gutsherren abhängig, sie war denselben nicht mehr zu Hand- oder Spanndiensten oder zu sonstigen Leistungen verpflichtet. Volles Eigentum an ihren Höfen wurde den Bauern gewährt; ihre und ihrer Familienglieder ganze Kraft konnten sie nunmehr der Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes widmen. Für die Gutsherren war die neue Ordnung der Dinge nicht minder vorteilhaft. Auch sie erlangten durch die Beseitigung der meist sehr mangelhaften bäuerlichen Dienste Freiheit in der Bewirtschaftung ihrer Güter und die Möglichkeit, eine rationellere Betriebsweise einzuführen. Wurden sie für die aufgehobenen bäuerlichen Leistungen in Geld entschädigt, so erhielten sie die Mittel, die notwendigen Verbesserungen in ihrer Wirtschaft ins Werk zu setzen, auch wenn sie über sonstige Kapitalien nicht verfügten. Erfolgte die Entschädigung in Land, so wurde ihnen eine erhebliche Vermehrung ihres Grundbesitzes zu teil, dessen Roh- wie Reinerträge und mit letzteren der Kapitalwert im Laufe der Jahre ungemein stark stiegen. Eine vollständig freie Verfügung über den eigenen Grund und Boden trat allerdings erst ein, nachdem die fremden Nutzungsrechte, namentlich die Weiderechte, beseitigt waren, also nach Durchführung der Gemeinheitsteilung. Wenigstens gilt dies für die bäuerlichen Besitzer; die etwaigen Weiderechte der Bauern auf gutsherrlichem Lande fielen nach erfolgter Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses von selbst fort. Hierdurch sowie infolge des Umstandes, dass die Grossgrundbesitzer über ein bedeutenderes Mass von Bildung und von Kapital verfügten, als es den Bauern zu Gebote stand, war es ihnen viel leichter und schneller als den Bauern möglich, die Lehren Albrecht Thaers und anderer Männer in ihrem Betrieb zur Anwendung zu bringen.

16. In der sozialen Gliederung der ländlichen Bevölkerung trat durch die Agrargesetzgebung, wenigstens in den ostelbischen Teilen des Deutschen Reiches, eine grosse und folgenschwere Veränderung ein. Die ganze niedere ländliche Bevölkerung, wenige Ausnahmen abgerechnet, gehörte bisher zu den Bauern oder Unterthanen und bildete einen gemeinsamen

Stand. Ihre Mitglieder waren schollenpflichtig, aber auch schollenberechtigt. Sie durften ohne Erlaubnis des Gutsherrn ihren Wohnsitz nicht wechseln, dieser durfte sie aber auch nicht fortschicken und musste für ihren Lebensunterhalt sorgen. Durch die Regulierungsgesetzgebung wurden die jeweiligen Inhaber von bäuerlichen Höfen freie Eigentümer derselben. Die von der Regulierung ausgeschlossenen Kleinstellenbesitzer und alle anderen Glieder der niederen ländlichen Bevölkerung wurden besitzlose Tagelöhner. Es bildete sich ein früher nicht vorhanden gewesener ländlicher Arbeiterstand, der zwar persönlich frei war und über seine Arbeitskraft, wo und wie es ihm gefiel, verfügen, dem aber auch der Arbeitgeber nach Belieben kündigen konnte. Damit verlor er das Recht auf einen festen Wohnsitz, eine sichere Heimat. Die Mehrzahl der zu dieser neu entstandenen Bevölkerungsklasse gehörenden Personen begab sich in ein kontraktliches, beiderseitig kündbares Dienstverhältnis zu den Grossgrundbesitzern; sie wurden Gutstagelöhner. Dieselben führten und führen noch immer örtlich sehr verschiedene Bezeichnungen: Instleute, Insten, Hoftagelöhner, Gärtner, Dreschgärtner. Auch in der Gegenwart bilden sie im nordöstlichen Deutschland, wo der Grossgrundbesitz vorherrscht, die Hauptmasse der ländlichen Tagelöhner und einen von den Bauern, wirtschaftlich wie sozial, scharf getrennten Stand. Uebergänge zwischen beiden finden sich selten, da für die Tagelöhner nur ausnahmsweise Gelegenheit geboten ist, sich eigenen Grundbesitz zu erwerben.

In den übrigen Teilen des Deutschen Reiches trat keine scharfe Trennung zwischen Arbeitern und Bauern ein. Dort erstreckte sich die Regulierungsgesetzgebung entweder schon von vornherein auch auf die Kleinstellenbesitzer oder es war doch den zunächst besitzlosen Leuten möglich, ein kleines Grundeigentum sich zu erwerben und damit in die Klasse der Bauern, wenngleich in deren unterste Stufe, einzutreten. Im westelbischen Deutschand besteht die weit überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter aus Grundbesitzern.

17. Die Fortschritte der Landwirtschaftslehre und das Beispiel einzelner hervorragender praktischer Landwirte bewirkten im Verein mit der auf die Beseitigung hemmender Schranken gerichteten Agrargesetzgebung eine völlige Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes. Die reine Dreifelderwirtschaft verschwand; sie wurde durch die verbesserte Dreifelderwirtschaft oder die Fruchtwechselwirtschaft oder durch eine Kombination von Fruchtwechsel- und Feldgraswirtschaft ersetzt. Die Brache wurde immer mehr beschränkt und in fortdauernd zunehmendem Masse zum Anbau von Futterpflanzen, Wurzelgewächsen und Handelsfrüchten benutzt. Bessere Bodenbearbeitungswerkzeuge wurden eingeführt; mit ihrer Hilfe pflügte man den Boden nicht mehr, wie früher, nur auf 4—5 Zoll, sondern auf 8—10 Zoll Tiefe. Die stärkere Futterproduktion bot das Mittel, die Viehhaltung zu vermehren, Zug- und Nutztiere reichlicher zu füttern. Dem entsprach dann eine stärkere Düngererzeugung, die wieder eine vorteilhafte Rückwirkung auf die Ertragsfähigkeit des Ackerlandes ausübte. In der Merinoschafhaltung und in der Produktion feiner Wolle eroberte sich die deutsche Landwirtschaft den ersten Platz; Jahrzehnte lang beherrschte die deutsche Wolle unter den feinen Wollen den Londoner Weltmarkt. Aus Holland, den nordwestdeutschen Niederungsdistrikten, aus den österreichischen, bayerischen und schweizerischen Alpen wurden die dort vorhandenen, besonders ertragreichen Rindviehrassen in denjenigen Gegenden des Deutschen Reiches eingeführt, in welchen man bisher nur die wenig leistungsfähigen Landschläge kannte.

Naturgemäss zeigten sich solche Fortschritte zunächst besonders bei den Besitzern und Pächtern der grösseren Güter, die mit anerkennenswertem Eifer den Bauern vorangingen; aber auch diese ahmten mehr oder weniger, schneller oder langsamer, das ihnen von dem gebildeteren Teile der Landwirte gegebene löbliche Beispiel nach. Verglichen mit den zu Ende des 18. Jahrhunderts vorhandenen Zuständen haben die Bauern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mindestens ebenso grosse Fortschritte gemacht wie die höher gestellten Gruppen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung.

18. Mit der Entwickelung des wirtschaftlichen ging die des geistigen Lebens Hand in Hand. Letzteres fand seine Förderung besonders durch die Verbesserung des Volksschulwesens sowie durch die Entstehung von zahlreichen landwirtschaftlichen Vereinen und durch die Gründung von landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten verschiedener Art.

Während zu Ende des 18. Jahrhunderts im ganzen Deutschen Reiche kaum mehr als 20, in der preussischen Monarchie im Jahre 1815 nur 8 landwirtschaftliche Vereine existierten, war in der letzteren allein diese Zahl im Jahre 1850 schon auf 313 gestiegen. Die landwirtschaftlichen Vereine bildeten die Mittelpunkte, von denen vorzugsweise die Anregung zu Fortschritten in der landwirtschaftlichen Praxis ausging. Am

Ende dieser Periode schlossen sich auch schon in manchen Ländern oder Provinzen die darin vorhandenen einzelnen landwirtschaftlichen Vereine zu Zentral- oder Haupt- oder Provinzialvereinen zusammen. Im Jahre 1842 wurde für die preussische Monarchie das schon durch das Landeskulturedikt von 1811 verheissene Landes-Oekonomie-Kollegium als Zentralpunkt für alle preussischen landwirtschaftlichen Vereine und als Beirat für das Ministerium ins Leben gerufen.

Der starke Besuch und die grossen Erfolge der landwirtschaftlichen Akademie zu Möglin bewirkten, dass nach deren Muster ähnliche Anstalten in den verschiedensten Teilen und Staaten des Deutschen Reiches errichtet wurden: Hohenheim in Württemberg (1818); Idstein in Nassau (1818), später nach Hofgeisberg bei Wiesbaden verlegt; Schleissheim in Bayern (1822), später nach Weihenstephan verlegt; Jena 1826; Tharand im Kgr. Sachsen (1829); Eldena bei Greifswald (1835); Regenwalde in Pommern (1842); Proskau in Schlesien (1847); Poppelsdorf bei Bonn (1847); Weende bei Göttingen (1851); Waldau bei Königsberg i. Pr. (1858). Alle diese Hochschulen waren mit einem Gutsbetriebe verbunden. Jena, Eldena und Poppelsdorf standen ausserdem in inniger Verbindung mit den Universitäten Jena bezw. Greifswald und Bonn; die studierenden Landwirte waren an der Universität immatrikuliert, die Lehrer grösstenteils gleichzeitig Universitätsdocenten. Die überwiegende Mehrzahl der landwirtschaftlichen Hochschulen befand sich auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt; man nannte sie wohl zum Unterschiede von den übrigen »isolierte Akademien«.

Niedere, für die bäuerliche Bevölkerung bestimmte Schulen, meist als Ackerbauschulen bezeichnet, entwickelten sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verhältnismässig nur spärlich. Ihre ersten Anfänge waren eine Nachbildung der von Pestalozzi, Wehrli und Fellenberg in der Schweiz gegründeten landwirtschaftlichen Armenschulen.

19. Trotz der gewaltigen Fortschritte, welche der landwirtschaftliche Betrieb schon in den ersten drei Dezennien des 19. Jahrhunderts machte, war damals die wirtschaftliche Lage der meisten Landwirte keine besonders günstige. Bis zum Jahre 1815 drückten die napoleonischen Kriege schwer auf die Landwirtschaft: Vieh und Vorräte wurden fortgenommen, die Felder häufig verwüstet, Kontributionen erhoben, ein grosser Teil gerade der arbeitskräftigsten jungen Leute zu den Fahnen eingezogen. Es gehörten schon einige Friedensjahre dazu, um auch nur die schlimmsten Schäden und Verluste auszugleichen. Da folgte von 1821 ab eine lange Periode ungewöhnlich niedriger Getreidepreise; auch die Preise der tierischen Produkte standen sehr tief, wenngleich verhältnismässig etwas höher. Hierunter litten besonders die Grossgrundbesitzer, die bezüglich ihrer baren Einnahmen vorzugsweise auf den Getreideverkauf angewiesen waren. Nur die Merinoschafhaltung warf wegen der hohen Wollpreise erheblichen Gewinn ab. In dem Jahrzehnt 1831—40 stiegen die Getreide- und Viehpreise wieder etwas, noch mehr im Jahrzehnt 1841—50. In demselben Grade, als dies geschah, und als sich die günstigen Erfolge der verbesserten Betriebsweise geltend machten, wuchsen dann nicht nur die Roh-, sondern auch die Reinerträge der Landwirtschaft und hob sich der Wohlstand der einzelnen Landwirte.

IV. Die Weiterentwickelung bis zur Gegenwart. 20. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Betriebs gemachten Fortschritte bestanden in ihrem wesentlichsten Teile darin, dass die in der ersten Hälfte eingeführten grundlegenden Verbesserungen eine immer allgemeinere Verbreitung und eine, auf eine grössere Intensivität gerichtete Ausgestaltung fanden. Es geschah dies in demselben Grade, als der Wohlstand und der Besitz an mobilem Kapital wuchs, als die Verkehrswege einen leichteren und wohlfeileren Transport der zu verkaufenden Produkte und der anzukaufenden Betriebsmittel gestatteten, als die Technik neue zweckmässigere Maschinen und Geräte zur Verfügung stellte, als die allgemeine und die Fachbildung in allen Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung zunahm.

Von besonders günstigem Einfluss war der Umstand, dass, unter Führung von Justus Liebig (1803—1873), die Vertreter der Naturwissenschaft sich eingehend und erfolgreich mit den das Leben der Tiere und Pflanzen beherrschenden Naturgesetzen beschäftigten. Albrecht Thaer und seine Zeitgenossen hatten darüber noch sehr unklare und zum Teil ganz unrichtige Vorstellungen. Karl Sprengel war der Wahrheit zwar schon viel näher gekommen, aber er erkannte doch nicht die grosse Tragweite seiner Entdeckungen und zog darum nicht die für die Landwirtschaft massgebenden Konsequenzen. Dies that erst Liebig in seinem Buch „Die Chemie in ihrer Anwendung auf Physiologie und Agrikultur“ (1. Aufl. 1840, 9. Aufl. 1876), in welchem er den Nachweis lieferte, dass alle grünen Gewächse gewisse mineralische Substanzen als Nahrung notwendig bedürften, dass sie diese nur im Boden finden könnten, dass

die durch die Pflanzenkultur dem Boden entnommenen Mineralien von selbst niemals in den Boden zurückkehrten, dass der Boden deshalb an Nährstoffen verarmen müsse, wenn der Landwirt nicht durch angemessene Düngung vollen Ersatz gewähre. In ähnlicher Weise stellte er auch ganz neue und richtigere Grundsätze für die Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere auf. In Einzelheiten hat ja Liebig geirrt, namentlich in manchen Folgerungen, die er aus seinen Lehren für die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes zog. In den wichtigsten Behauptungen, soweit sie sich auf das rein naturwissenschaftliche Gebiet beschränkten, hat er aber Recht behalten. Durch ihn und seine Schüler ist ein ganz neuer Zweig der Wissenschaft, die Agrikulturchemie, der sich später die Agrikulturphysik anschloss, ins Leben gerufen worden. Beide vereinigt haben zur Erweiterung und Vertiefung unserer Kenntnis von dem Leben der Kulturpflanzen und der Haustiere ungemein viel beigetragen; sie haben namentlich die Lehre von der Bearbeitung und Düngung des Bodens sowie die von Fütterung der Tiere auf ein viel sichereres Fundament gestellt. Während man sich früher in fast allen Wirtschaften mit den in ihnen selbst erzeugten Futter- und Dungmitteln begnügte und begnügen musste, wurden nun in immer steigendem Masse Düngemittel wie Guano, Knochenmehl, Superphosphat, Kalisalze u. s. w. und Kraftfuttermittel, namentlich Oelkuchen aller Art, angekauft und zur Verwendung gebracht. Wo dies mit Sachverständnis geschah, war die nächste Folge eine starke Steigerung der Roherträge in Ackerbau und Viehhaltung. Eine weitere günstige Folge war die, dass der Landwirt in dem Ackerbaubetrieb unabhängiger wurde von dem in der Wirtschaft erzeugten Dünger und in der Viehhaltung unabhängiger von dem in dem eigenen Betrieb produzierten Futter.

Noch mehr wie die Roherträge hoben sich die Reinerträge und zwar infolge der starken Preissteigerung, welche von Beginn der fünfziger Jahre ab zuerst das Getreide, dann auch die tierischen Produkte erfuhren, während zunächst die Arbeitslöhne wie die sonstigen Betriebskosten nur langsam in die Höhe gingen. Die deutsche und gleicherweise die ganze europäische Landwirtschaft hat vorher und nachher keine glänzendere und glücklichere Periode erlebt wie die Zeit von etwa 1850—1875.

21. In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre machte sich allmählich ein Rückschlag geltend, der im Verlauf zu einer förmlichen Agrarkrisis führte, in welcher wir gegenwärtig uns noch befinden. Deren Ursachen sind sehr mannigfaltige. Zufolge der starken ausländischen Konkurrenz sind die Preise des Getreides erheblich, die der Wolle noch mehr gefallen; auch die von Fleisch, Butter und Käse haben einen Rückgang erfahren. Andrerseits haben die Wirtschaftskosten durch Steigerung der Arbeitslöhne, durch vermehrte Anwendung von Maschinen sowie von angekauften Dung- und Futtermitteln, durch das Wachsen der Kommunalsteuern, endlich durch die für Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung zu leistenden Beiträge eine starke Erhöhung erlitten. Dazu kommt noch ein anderes. Die Landwirte hatten sich jahrzehntelang an das beständige Wachstum der Reinerträge gewöhnt und glaubten, dies werde und müsse so fortdauern. Dementsprechend wurde bei Pachtungen, Käufen, Erbteilungen der Wert der Güter fast allgemein höher bemessen, als ihrem Ertragswert entsprach; ebenso verschuldete man sehr häufig die Güter höher, als es bei gleich bleibenden Reinerträgen nach soliden Grundsätzen zulässig war. Man hatte dies fast zwei Menschenalter hindurch ohne Nachteil gethan, weil und so lange die Reinerträge beständig zunahmen. Sie haben aber während der letzten 1—2 Jahrzehnte in vielen oder in den meisten Wirtschaften einen Rückgang, in den übrigen, mit geringen Ausnahmen, einen Stillstand erlitten. Die hoch verschuldeten Besitzer oder Pächter mussten dadurch in Not oder gar in wirtschaftlichen Verfall geraten.

Auf den landwirtschaftlichen Betrieb als solchen und im ganzen hat die herrschende Krisis noch keinen nachweisbaren Einfluss ausgeübt. Eine Vergleichung der für das Deutsche Reich in den Jahren 1878, 1883 und 1893 aufgenommenen Bodenstatistiken ergiebt, dass die Brache und die Ackerweide fortdauernd abgenommen haben, der Anbau von Getreide und namentlich von Wurzelgewächsen und Gemüse stetig gestiegen ist; die Bodennutzung ist demnach, wie es auch dem Wachstum der Bevölkerung entspricht, eine intensivere geworden. Das Gleiche gilt von der Viehhaltung. Die Schafhaltung ist allerdings infolge des Sinkens der Wollpreise stark zurückgegangen; in höherem Grade haben aber die Rindvieh- und Schweinehaltung eine Vermehrung erfahren. Es lässt sich nachweisen, dass, nach körperlichem Gewicht der Tiere berechnet, in der Periode von 1873—1892 der Nutzviehbestand im Deutschen Reich ungefähr in dem gleichen Masse wie die Bevölkerung zugenommen hat. Infolge der reichlicheren Düngung des Bodens und der besseren Fütterung der Tiere sind die Roherträge aus dem Ackerbau wie aus der Viehhaltung bis zur Gegenwart fortdauernd gestiegen. In den geschilderten Thatsachen liegt der beste Beweis dafür, dass die deutschen Landwirte in ihrer über-

wiegenden Mehrzahl alle zu Gebote stehenden Kräfte aufbieten, um durch vermehrte Aufwendung von materiellen und geistigen Mitteln die vorhandene Ungunst der Verhältnisse zu überwinden.

Hervorgerufen ist die jetzige Krisis vorzugsweise durch die veränderten Weltmarktverhältnisse. Eine gewisse Verschärfung hat sie allerdings dadurch erfahren, dass die landwirtschaftlichen Praktiker wie Theoretiker zu einseitig die technische Seite des Betriebes im Auge hatten und zu wenig die für denselben massgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte beachteten. Man hatte sich infolge der überraschend günstigen Resultate, welche man durch Anwendung der von Liebig und seinen Nachfolgern neu entdeckten Naturgesetze erzielte, an die Anschauung gewöhnt, dass es bei der Landwirtschaft lediglich oder doch fast lediglich darauf ankomme, Ackerbau und Viehhaltung in einer technisch möglichst rationellen Weise zu betreiben. Die wirtschaftlichen Grundsätze in Bezug auf Organisation und Leitung des Betriebes, in Bezug auf die Wertsermittelung des Grund und Bodens, in Bezug auf die zulässige Höhe der Verschuldung, endlich in Bezug auf eine genaue Buchführung und Kalkulation wurden von den meisten Landwirten zu wenig berücksichtigt. Diese Versäumnisse haben nicht unwesentlich dazu beigetragen, dass man sich über den wirklichen Ertragswert der Güter täuschte, dass man sie zu hoch belastete, dass man im Unklaren blieb über die Rentabilität der einzelnen Betriebszweige und infolgedessen Einrichtungen traf oder beibehielt, deren Unzweckmässigkeit bei genauer Rechnungsführung zu Tage getreten wäre. In den letzten Jahren haben allerdings viele Landwirte die hierin bisher gemachten Fehler eingesehen und man hat angefangen, der wirtschaftlichen Seite des Landbaues wieder grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

22. Der blühende Zustand der Landwirtschaft während der Periode von 1850—75 brachte es mit sich, dass der Staat wenig Veranlassung hatte, durch irgend einschneidende Akte der Gesetzgebung in deren Entwickelung einzugreifen. Er begnügte sich in der Hauptsache damit, auf dem Wege der Verwaltung die auf den Fortschritt gerichteten Bestrebungen der Landwirte zu unterstützen durch Gewährung von Beihilfen und Prämien, durch Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts-, Vereins-, Genossenschafts- und Kreditwesens. Auf allen genannten Gebieten ist in dem letzten halben Jahrhundert durch das Zusammenwirken der Landwirte oder deren Vereinigungen und der Staatsbehörden ungemein viel geleistet worden.

Von den isolierten landwirtschaftlichen Akademien wurden zwar die meisten aufgehoben, dafür aber an den Universitäten Halle, Leipzig, Kiel, Heidelberg, Göttingen, Giessen, Königsberg, Breslau, Berlin, München, Wien landwirtschaftliche Institute oder Hochschulen errichtet. Ganz neu entstanden die Landwirtschaftsschulen, denen die Berechtigung erteilt wurde, ihren Abiturienten Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Ferner die landwirtschaftlichen Winterschulen, die einen zweijährigen Winterkursus haben und fast ausschliesslich von Bauernsöhnen besucht werden. Endlich die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, in denen aus der Volksschule entlassenen Söhnen von Bauern oder ländlichen Arbeitern an Winterabenden oder an Sonntagnachmittagen Unterricht in den Elementarfächern, der Naturwissenschaft, auch in der Landwirtschaftslehre erteilt wird. Ende des Jahres 1897 gab es im Deutschen Reiche 16 Landwirtschaftsschulen, etwa 140 landwirtschaftliche Winterschulen und mehr als 2000 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Nicht minder haben die landwirtschaftlichen Vereine an Zahl und Wirksamkeit zugenommen. In der preussischen Monarchie allein gab es 1895 im ganzen 2761 landwirtschaftliche (2175) und zweckverwandte (586) Vereine mit zusammen 218269 Mitgliedern. Die Zweigvereine der einzelnen Länder oder Provinzen sind überall zu Zentralvereinen u. s. w. zusammengeschlossen. In Preussen ist durch Gesetz vom 30. Juni 1894 den einzelnen Provinzen die Errichtung von Landwirtschaftskammern, die aus Wahlen der Landwirte hervorgehen und erheblich weitere Befugnisse haben, als die früheren oder jetzt noch bestehenden Zentralvereine, fakultativ zugelassen worden. Alle Provinzen, ausgenommen Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz, haben von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch gemacht.

Eine besonders grosse Ausdehnung hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen während der letzten Jahrzehnte erfahren. Am 1. Juli 1896 gab es an landwirtschaftlichen Genossenschaften, die dem Genossenschaftsgesetz sich unterstellt hatten, zusammen 8986. Davon waren 6391 Kredit-G., 925 Bezugs-G., 1397 Molkerei-G. und 273 sonstige Genossenschaften.

Schon aus der grossen Zahl der bestehenden Kreditgenossenschaften, die vorzugsweise dem Personalkredit zu dienen bestimmt sind, ergiebt sich, wie sehr und wie erfolgreich die Landwirte bestrebt gewesen sind, durch Selbsthilfe ihrem Bedürfnis nach Kredit auf eine ihren Interessen entsprechende Art

zu genügen. Aber auch die Anstalten zur Befriedigung des Immobiliarkredits sind nach Zahl und Umfang ihrer Geschäftsthätigkeit sehr gewachsen. Fast alle preussischen Provinzen und die meisten ausserpreussischen Staaten des Deutschen Reiches haben jetzt unter Staatsaufsicht stehende Immobiliarkreditinstitute, die mehr oder weniger nach dem Muster der alten preussischen Landschaften eingerichtet sind und den in ihrem Bezirk befindlichen grossen und bäuerlichen Grundbesitzern unkündbare hypothekarische Darlehne gegen billigen Zins gewähren. Daneben sind viele private Hypothekeninstitute entstanden, die ihren Wirkungskreis nicht auf ein einzelnes Land oder eine einzelne Provinz beschränken.

23. Als zu Ende der siebziger Jahre die landwirtschaftlichen Verhältnisse sich ungünstiger gestalteten, trat an den Staat die Frage heran, ob er nicht seinerseits auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung eine Hebung oder doch Milderung der hereingebrochenen Krisis bewerkstelligen könne. Sowohl von der Reichsregierung wie von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ist diese Frage bejaht und sind die mannigfaltigsten Massregeln zu ihrer Lösung ergriffen worden.

Vor allem sind nicht unerhebliche Zölle auf Getreide, Vieh und andere landwirtschaftliche Rohprodukte eingeführt worden, um den nachteiligen Einfluss der ausländischen Konkurrenz etwas abzuschwächen. In Preussen hat man die Grundsteuer als Staatssteuer aufgehoben und es den Gemeinden überlassen, von derselben zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse Gebrauch zu machen. Ferner ist in Preussen ein neues Einkommensteuergesetz am 24. Juni 1891 erlassen worden, welches für die Einkommen von 3000 Mark oder mehr den Deklarationszwang einführt. Die Folge davon war, dass die Landwirte nunmehr von dem gesamten Ertrage der Einkommensteuer einen verhältnismässig viel geringeren Bruchteil aufzubringen hatten, als früher. Weiter hat man in Preussen durch Gesetz vom 31. Juli 1895 eine Zentralgenossenschaftskasse mit einem vom Staate hergegebenen Kapital von 20 Millionen Mark gegründet, welche die Bestimmung hat, den einzelnen Genossenschaftsverbänden, ebenso den landschaftlichen Darlehnskassen und ähnlichen provinziellen Personalkreditinstituten Darlehne zu billigem Zinsfuss zu gewähren. Auch in anderen deutschen Staaten ist manches von seiten der Regierungen geschehen, um das berechtigte Bedürfnis der Landwirte nach Kredit in angemessenerer Weise, als es vordem möglich war, zu befriedigen.

Bei den Behörden wie bei den parlamentarischen Körperschaften hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass der Staat bei der gegenwärtigen ungünstigen Lage der Landwirtschaft grössere Mittel zu deren Förderung aufwenden müsse, als er es seither zu thun für nötig fand. Infolgedessen sind die Beihilfen, welche die einzelnen Staaten zur Hebung der verschiedenen Zweige der Viehhaltung, zur Ausführung von Meliorationen, zur Begründung oder Unterhaltung von landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten oder Versuchsstationen, zur Förderung des Obstbaues u. s. w. regelmässig hergeben, beträchtlich gestiegen.

Am meisten leidet zur Zeit die deutsche Landwirtschaft unter der hohen hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes und unter den misslichen Arbeiterverhältnissen. Beide Uebelstände machen sich besonders geltend in dem nordöstlichen, dem ostelbischen, Deutschland. Der Grossgrundbesitz ist dort ungewöhnlich ausgedehnt, der bäuerliche Besitz beschränkt, die Industrie wenig entwickelt, die Bevölkerung verhältnismässig dünn. Infolgedessen stehen die Preise der landwirtschaftlichen Produkte niedrig, es herrscht grosser Mangel an ländlichen Arbeitern und diese wandern alljährlich in grossen Scharen nach dem mittleren oder westlichen Deutschland oder nach den grossen Städten oder ins Ausland.

Nach den darüber gemachten statistischen Erhebungen sind die Hauptursachen der Ueberschuldung die Eintragung von zu hohen Restkaufgeldern bei Gutskäufen und von zu hohen Erbteilen der Miterben bei Erbfällen. Beides hängt zusammen mit der während der günstigen Periode der landwirtschaftlichen Entwickelung gewohnheitsmässig geübten Ueberschätzung des Kapitalwertes der Güter. Ein gewisser Gesundungsprozess ist dadurch eingeleitet, dass im letzten Jahrzehnt fast überall ein Rückgang in den Kauf- und Pachtpreisen stattgefunden hat. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den neu zur Verpachtung gekommenen Staatsdomänen. Von dem Jahre 1892 ab ist bei den neu verpachteten preussischen Domänen der gebotene und bewilligte Pachtzins, im Durchschnitt der betreffenden Güter, geringer gewesen, als der alte war. Im Jahre 1897 kamen in Preussen 44 Domänen zur Verpachtung. Bei ihnen betrug der bisher gezahlte Pachtzins zusammen 975961,23 Mk., der neue nur 789043,10 Mk., also weniger 186913,15 Mk. oder 19,1 %.

Um der Zersplitterung der Bauernhöfe und zugleich deren Ueberschuldung entgegen zu arbeiten, hat man in verschiedenen Ländern oder Landesteilen Gesetze erlassen, die es dem jeweiligen Besitzer ermöglichen sollen, durch Eintragung seines

Gutes in ein staatlicherseits geführtes Verzeichnis sein Gut auf einen einzigen Erben zu übertragen; dabei ist dann Vorsorge getroffen, dass das Gut nach seinem Ertragswert, nicht nach dem etwa zu erzielenden Verkaufswert, abgeschätzt wird, dass gleichzeitig der Anerbe einen Teil des Gutswertes ($\frac{1}{3}$—$\frac{1}{5}$) im voraus erhält. Man bezeichnet diese Gesetze als Landgüterordnungen oder Höfeordnungen und die genannten Eintragungslisten als Landgüterrollen oder Höferollen. Es sind derartige Gesetze ergangen für das Königreich Bayern (22. II. 1855), das Grossherzogtum Hessen (11. IX. 1858), für die preussische Provinz Hannover (2. VI. 1874, dazu Ergänzungen vom 24. II. 1880 und 20 II. 1884), den Kreis Herzogtum Lauenburg (21. II. 1881), die Provinz Westfalen (30. IV. 1882), die Provinz Brandenburg (10. VII. 1883), die Provinz Schlesien (24. IV. 1884), die Provinz Schleswig-Holstein (2. IV. 1886), den Reg.-Bez. Kassel (1. VII. 1887). Ein irgend nennenswerter Gebrauch ist davon aber nur dort gemacht worden, wo bereits von alters her die Vererbung der Bauernhöfe auf einen Erben, die sogenannte geschlossene Erbfolge, als Gewohnheitsrecht in Uebung war, nämlich in einzelnen Teilen der Provinzen Westfalen und Hannover.

Ein für das Königreich Sachsen ergangenes Gesetz vom 30. Nov. 1843 bezeichnet mit Namen diejenigen Rittergüter und Bauernhöfe, für die eine geschlossene Erbfolge gelten soll. Von ihnen darf, ohne Genehmigung der Behörde, höchstens $\frac{1}{3}$ abgetrennt werden. Auch für die Bauerngüter des badischen Schwarzwaldes ist durch Gesetz vom 23. Mai 1888 die geschlossene Erbfolge festgestellt.

Um in den Teilen des preussischen Staates, in welchen der Grossgrundbesitz stark überwiegt, der bäuerliche Besitz dagegen spärlich vertreten ist, den letzteren zu vermehren, sind folgende Gesetze erlassen worden: das G. v. 26. April 1886, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreussen und Posen und 2) die beiden Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Das erstere bezieht sich bloss auf die genannten 2 Provinzen und hat als Hauptzweck die Stärkung des Deutschtums, die beiden letzteren gelten für die ganze preussische Monarchie. Nach dem Ansiedelungsgesetz kauft der Staat grosse Güter auf und teilt dieselben in eine Anzahl von bäuerlichen und Kleinstellen, die er dann an geeignet scheinende Kolonisten verkauft. Nach den Rentengutsgesetzen ist es den dazu geneigten Grossgrundbesitzern selbst überlassen, ihre Güter zu parzellieren und Käufer für die Teilgrundstücke zu beschaffen; der Staat leiht dabei aber durch seine Generalkommissionen die wichtige Beihilfe, dass er, wenn ihm das Teilungsprojekt zweckmässig und die vereinbarten Kaufpreise angemessen erscheinen, die weitere Ausführung der Sache in die Hand nimmt. Ausserdem zahlt er dem Verkäufer den Kaufpreis bis zu $\frac{3}{4}$ des taxierten Wertes bar bezw. in Rentenbriefen aus; die Käufer haben das Rentenkapital durch eine jährliche, an die Rentenbank zu zahlende Rente zu verzinsen und zu amortisieren. Es ist eine wichtige Eigentümlichkeit sowohl der Rentengutsgesetze wie des Ansiedelungsgesetzes, dass der nicht bar gezahlte Teil des Kaufpreises nicht als Kapitalschuld, sondern als Rentenschuld auf das Gut eingetragen wird. Die Rentenschuld unterliegt einer Zwangsamortisation. Zinsen und Amortisationsquote sind dabei zusammen kaum so hoch, als der Besitzer bei Aufnahme von Privathypotheken allein an Zinsen dem Gläubiger zahlen müsste. Der Nachweis eines gewissen Kapitalbesitzes wird zwar mit Recht von jedem Ansiedler verlangt; aber es ist doch durch die genannten Gesetze auch Personen, die über ein verhältnismässig geringes Vermögen verfügen, leicht gemacht, zu eigenem Grundbesitz zu gelangen und die zu dessen Erwerb eingegangenen Schuldverbindlichkeiten im Laufe der Jahre auf eine ihnen kaum fühlbare Weise abzustossen.

Bis Ende 1897 waren auf Grund des Ansiedelungsgesetzes schon 3263 neue Stellen ausgelegt, davon 2340 fest vergeben. An Rentengütern nach den Gesetzen von 1890 und 1891 waren zu Ende 1896 im ganzen 6188 neu gegründet und sind dazu 709 grosse Güter ganz oder teilweise verwendet worden.

Durch Gesetz vom 8. Juni 1896 ist für alle nach den Gesetzen von 1886, 1890 und 1891 errichteten Rentengüter das Intestat-Anerberecht obligatorisch eingeführt; anderweitige letztwillige Verfügungen sind, innerhalb der allgemeinen hierüber vorhandenen Bestimmungen, zugelassen.

Behufs Herbeiführung günstigerer Arbeiterverhältnisse, namentlich behufs Hemmung der Fortwanderung ländlicher Arbeiter, sind bisher weder seitens des Staates noch seitens der Landwirte selbst wirksame Massregeln ergriffen oder zu ergreifen auch nur ernstlich versucht worden.

B. Ausserdeutsche Länder.

24. Eine irgend eingehende Schilderung der agrarischen Entwickelung der übrigen europäischen oder gar der aussereuropäischen Länder zu geben, würde den hier zu Gebote stehenden Raum weit überschreiten.

Wenige Andeutungen bezüglich der grossen europäischen Kulturstaaten mögen daher genügen.

In England und Frankreich war die Entwickelung eine ähnliche wie im Deutschen Reich. In England wurden die der freien Bewegung der ländlichen Bevölkerung und der freien Benutzung des Bodens entgegenstehenden Hindernisse am frühesten beseitigt und diesem Umstande ist es vorzugsweise zuzuschreiben, dass die englische Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weiter fortgeschritten war, als in irgend einem anderen Lande. Freilich brachte es diese Freiheit auch mit sich, dass der Grundbesitz sich in den Händen einer verhältnismässig geringen Anzahl von Personen anhäufte und dass die Bauern sowie die Kleinstellenbesitzer zum grössten Teil verschwanden. Die englischen Grossgrund- oder eigentlich Latifundienbesitzer pflegten und pflegen noch ihren Grund und Boden zu verpachten und zwar in Gütern, die ihrem Umfange nach kleineren deutschen Rittergütern oder grossen Bauerngütern entsprechen. Den Pächtern (Farmern) ging es so lange gut, als infolge der verbesserten Technik und infolge der im Verhältnis zu den Wirtschaftskosten hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte die Reinerträge fortdauernd stiegen. Auch nachdem England die Getreidezölle aufgehoben hatte (1846), währte die günstige Lage noch fort, da in den folgenden 30 Jahren der Preisstand für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein durchschnittlich sehr hoher war. Als sich dies aber von der zweiten Hälfte der siebziger Jahre ab änderte und England trotzdem, im Gegensatz zu den meisten übrigen europäischen Ländern, die Zollfreiheit beibehielt, sanken die Reinerträge dort viel stärker, als im Deutschen Reich. Die Grossgrundbesitzer sahen sich gezwungen, die Pachtgelder erheblich herabzusetzen und die Pächter selbst mussten mit einer viel geringeren Verzinsung ihres Betriebskapitals im Vergleich zu früheren Zeiten sich begnügen. Eine weitere Folge war die Einschränkung des Ackerbaues und insbesondere des Getreidebaues zu Gunsten der Wiesen und Weiden und der Futtererzeugung überhaupt. In England hat während der letzten Jahrzehnte der Umfang des Ackerlandes ständig abgenommen, der Umfang der Wiesen und Weiden ist ebenso gewachsen. Der Schwerpunkt der englischen Landwirtschaft liegt jetzt in der Viehhaltung, auch dort, wo die natürlichen Verhältnisse von Boden und Klima nicht darauf hinweisen. Diese Entwickelung wurde noch dadurch befördert, dass infolge der Verdrängung der Bauern und Kleinstellenbesitzer ein ungewöhnlicher Mangel an menschlichen Arbeitskräften sich einstellte. Trotz des Steigens der Gesamtbevölkerung wird das Erzeugnis an Brotgetreide in England fortdauernd geringer und gegenwärtig kann die englische Landwirtschaft nur einen kleinen Bruchteil des Bedarfs der einheimischen Bevölkerung an Brot durch die eigene Produktion befriedigen. In technischer Beziehung steht die englische Landwirtschaft zwar noch auf der Höhe der Zeit, aber in privat- wie in volkswirtschaftlicher Hinsicht hat sie gewaltige Rückschritte gemacht. Die landwirtschaftliche Boden- und Kapitalsrente ist stark gesunken und in steigend geringerem Masse genügt das landwirtschaftlich benutzte Areal seiner wichtigsten Bestimmung, der Bedarf der Bewohner an den unentbehrlichsten Lebensmitteln zu befriedigen.

In Frankreich waren bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts der auf der niederen ländlichen Bevölkerung lastende Druck und die einer rationellen Betriebsweise entgegenstehenden Hindernisse noch grösser, als im Deutschen Reich. Beides wurde durch die Revolution von 1789 mit einem Schlage beseitigt. Infolge davon vollzog sich in Frankreich eine ähnliche Umgestaltung der Betriebsweise, ebenso der wirtschaftlichen und sozialen Zustände in den einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung, wie sie im Vorgehenden für das Deutsche Reich geschildert worden ist. Auch in der Verteilung des Grundbesitzes haben beide Länder viel Verwandtes: dem Gesamtumfange nach überwiegt der bäuerliche Besitz in seinen verschiedenen Abstufungen, daneben sind aber auch Grossgrundbesitz und Kleinstellenbesitz in genügender Menge vertreten. Ein ganz besonderes Verdienst um die Förderung der französischen Landwirtschaft hat sich Napoleon III. erworben; auf dem Wege der Gesetzgebung und der Verwaltung ist er mit Sachkenntnis und Thatkraft für die Interessen der Landwirtschaft eingetreten und zwar in viel höherem und erfolgreicherem Grade, als irgend eine der vorangegangenen Regierungen.

Von den ungünstigen Konjunkturen, unter denen die Landwirtschaft aller europäischen Staaten gegenwärtig leidet, ist auch die französische nicht unverschont geblieben. Man hat sie dort mit ähnlichen Mitteln wie im Deutschen Reich zu bekämpfen gesucht: Einführung oder Erhöhung der Zölle auf Getreide und andere landwirtschaftliche Produkte, Förderung des Unterrichts-, Genossenschafts-, Kreditwesens, Unterstützung der Vereine in ihren Bestrebungen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik, Begünstigung von Bodenmeliorationen u. s. w.

Die französische Landwirtschaft ruht auf

einer gesunden Grundlage und wird voraussichtlich die jetzige Krisis ohne dauernde Nachteile überwinden.

Ein viel ungünstigeres Bild zeigt die Landwirtschaft Italiens, dabei allerdings auch ein so buntes und mannigfaltiges, dass es sich in wenigen Zügen nicht wiedergeben lässt. Die politische Zerrissenheit, der Wechsel der Fürsten und Regierungen, die in manchen italienischen Staaten ungewöhnlich schlechte Verwaltung haben auch den Fortschritt der italienischen Landwirtschaft sehr gehemmt. Am besten stand und steht es damit noch immer in Oberitalien, wo ausserdem die klimatischen und Bodenverhältnisse durchschnittlich günstigere sind, als auf der übrigen Halbinsel. Auch Italien leidet, wenigstens in vielen Teilen, ähnlich wie England an dem Latifundienbesitz und der Pachtwirtschaft. In Italien pflegen aber die Grossgrundbesitzer ihre umfangreichen Bodenflächen an kleine Leute, durch Vermittelung von Agenten, zu verpachten; dabei ist die verbreitetste Art der Verpachtung die Teil- oder Halbscheidpacht (mezzadria). Diese, bei der Kultur von Wein, Oliven oder ähnlichen perennierenden Gewächsen, deren Anpflanzung grosse Kapitalsaufwendungen erfordert, zulässige Art der Verpachtung, ist für den eigentlich landwirtschaftlichen Betrieb unter den heutigen Verhältnissen ganz ungeeignet. Sie raubt dem Landwirt die nötige Bewegungsfreiheit, sie zwingt ihn zu einer extensiven Betriebsweise. Die Zahl der Pächter und Teilbauern ist in Italien nicht unerheblich grösser wie die der Eigentümer. Bei allen diesen Gruppen der ländlichen Bevölkerung macht sich ein Mangel an landwirtschaftlichen Kenntnissen und an Kapital sehr bemerklich und ihre wirtschaftliche Lage ist durchschnittlich eine ungünstige. Mittlere und grössere Besitzer, die ihre Güter selbst bewirtschafteten, giebt es nur wenige. In seiner landwirtschaftlichen Entwickelung ist Italien weit hinter den übrigen europäischen Kulturländern zurückgeblieben. Trotz aller auf den Fortschritt gerichteten Bemühungen der italienischen Regierung ist eine durchgreifende Besserung kaum zu erwarten, so lange die jetzigen höchst ungünstigen Besitz- und Pachtverhältnisse fortbestehen.

Litteratur: **A. Buchenberger,** *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde., Leipzig 1892 und 1893.* — **K. Th. Eheberg,** *Agrarische Zustände in Italien im 29. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.* — **C. J. Fuchs,** *Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. Strassburg 1888.* — **Th. Frhr. von der Goltz,** *Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, 2. Aufl., Jena 1895.* — **K. Grünberg,** *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1894.* — **Max Güntz,** *Handbuch der landwirtschaftlichen Litteratur, 2 Teile, Leipzig 1897.* — **G. Hanssen,** *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 u. 1884.* — **G. F. Knapp,** *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 2 Bde., Leipzig 1887.* — **G. Fr. Knapp,** *Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897.* — **Chr. Ed. Langethal,** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 4 Bde., Jena 1847—56.* — **Th. Ludwig,** *Der badische Bauer im 18. Jahrh., Strassburg 1896.* — **E. Nasse,** *Agrarische Zustände in England und* **J. Frhr. von Reitzenstein,** *Agrarische Zustände in Frankreich im 27. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1884.* — **R. Stadelmann,** *Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preussens, Leipzig 1878.* — **Derselbe,** *Friedrich der Grosse in seiner Thätigkeit für den Landbau Preussens, Berlin 1876.* — **Derselbe,** *Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preussen, Halle 1874.* — **W. Wittich,** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.*

Th. Frhr. von der Goltz.

Agrarkrisis.

I. Wesen und Ursachen. Vorbeugungs- und Milderungsmittel. II. Geschichte der A.: 1. Gesch. d. A. in den 20er Jahren dieses Jahrh.; 2. die Krisis Ende der 40er und anfangs der 50er Jahre in Irland und Süddeutschland; 3. die Kreditkrisis der 60er Jahre; 4. die gegenwärtige A.

I. Wesen und Ursachen. Vorbeugungs- und Milderungsmittel. Agrarkrisis ist der volkswirtschaftliche Zustand eines Landes, in welchem ein erheblicher Prozentsatz der Landwirte durch ungenügenden Reinertrag oder unzureichenden Kredit in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist.

Dieselbe kann durch verschiedene Ursachen herbeigeführt werden.

a) Durch eine Reihe von Missernten, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und sonstigen zerstörenden Naturereignissen, welche in der älteren Zeit der gewöhnliche Grund waren und in der neueren Zeit: in den 40er Jahren und zu Anfang der 50er Jahre. Dann infolge von Kriegen.

b) Durch Schwierigkeit des Absatzes und damit verbundene niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte, wie in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts und in den letzten beiden Dezennien.

c) Aus Mangel an Geld und Kredit, wie Ende der 60er Jahre in Preussen infolge Auswanderung der Kapitalien in das Ausland.

Die volkswirtschaftliche Wirkung ist ein Rückgang der Preise des Grund und Bodens wie der Pacht, ein ausgedehnter

Besitzwechsel namentlich durch Zwangsverkäufe, welches auch Kapitalverlust für Hypothekengläubiger in sich schliessen kann. Der landwirtschaftliche Betrieb leidet unter Mangel an Betriebskapital. Meliorationen werden unterlassen, der Wert des Inventariums wird reduziert. Die Folge für die ländliche Arbeiterbevölkerung ist Mangel an genügender Beschäftigung. Auch die übrige Bevölkerung wird in Mitleidenschaft gezogen durch den verringerten Konsum der ganzen ländlichen Bevölkerung und den verminderten Bezug an landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen etc., so dass eine länger andauernde Agrarkrisis auch eine Industrie- und Handelskrisis zur Folge haben kann, wie das in den 20er Jahren in Deutschland der Fall war, und auch in den 80er und Anfang der 90er Jahre zur Verschärfung und Verlängerung der allgemeinen Depression von Handel und Industrie wesentlich beigetragen hat.

Die Vorbeugungs- und Milderungsmittel derselben werden je nach den Ursachen der Kalamität ganz verschiedene sein und sind deshalb mit diesen im Zusammenhange zu erörtern. Sie sind in zwei Kategorien zu scheiden, je nachdem es sich um Bekämpfung von vorübergehenden oder dauernden Ursachen handelt. Sie sind ferner entweder auf Staatshilfe oder auf Selbsthilfe zu basieren.

Die Selbsthilfe hat sich auf Verbesserung und zeitgemässe Modifikationen des Betriebes, Einschränkung des Lebensbedarfs etc. zu richten. Ausserdem sind hier Assoziationsbestrebungen zu erwähnen, sowohl zur Erleichterung des Ein- und Verkaufs, wie zur Erweiterung und Befestigung des Kredits durch Bildung von Kreditanstalten, dann besonders zur Förderung des Betriebes.

Die Staatshilfe gegen permanente Gefahren für die Landwirtschaft wird sich auf gesetzgeberische Massnahmen zur Modifizierung des gleichen Erbrechts zu erstrecken haben, um einer übermässigen Zersplitterung und Verschuldung des Grund und Bodens entgegen zu treten. In dieser Hinsicht ist hauptsächlich auf den Artikel Anerbenrecht, aber auch auf die Artt. Hypothekenwesen und Landw. Kreditwesen zu verweisen. Es käme hierbei die Litteratur über Verstaatlichung des Grund und Bodens, Beschränkung der Verschuldbarkeit desselben, wie z. B. die Vorschläge von Stein, Schäffle, Flürscheim und anderen in Betracht. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 15 S. 151. Conrad, Die neueste deutsche Litteratur über Verstaatlichung des Grund und Bodens. Zeitschrift f. d. g. Staatswissenschaft 1887. Ruhland, Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund und Boden in Deutschland.) Hierher gehören ferner die Mittel zur Hebung des ländlichen Kredits, wie auf der anderen Seite Massnahmen gegen das Umsichgreifen des Wuchers auf dem Lande. Jedes Eingreifen des Staates zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Hebung der allgemeinen wie der technischen Bildung, Anregung durch Ausstellungen etc. ist hier von Bedeutung, weil dadurch die Widerstandskraft der Landwirte nachhaltig gehoben wird. Alle diese Punkte entziehen sich hier der näheren Erörterung; dasselbe ist der Fall in Bezug auf die speziell landwirtschaftlichen Hilfsmittel gegen vorübergehende Ursachen, wie sie infolge von Unglücksfällen durch Naturereignisse zu nennen wären, z. B. von Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Hagelschlägen etc., wobei in der Hauptsache durch Kapitalgewährung Hilfe zu schaffen ist, während man in alter Zeit zu Moratorien, Indulten etc. seine Zuflucht nahm; wir verweisen auch hier auf die betr. Stichworte.

Unter den akut wirkenden Ursachen der Agrarkrisen steht der Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte in erster Linie. In Ländern, welche ihren Bedarf an Nahrungsmitteln nicht selbst zu decken vermögen, kommen hierbei besonders Agrarzölle in Betracht, welche eine eingehende Berücksichtigung unter den Stichworten Schutzzölle, Getreide- und Viehzölle erfahren sollen. S. darüber auch Roscher, Kornhandel und Teuerungspolitik. 3. Aufl. Stuttg. 1852.

II. Geschichte der A. Bei dem Rückblick auf die Geschichte der Agrarkrisen ist man in Gefahr, sich in das Unabsehbare zu verlieren, denn auf primitiver Stufe der Kultur, namentlich in Gegenden mit kälterem Klima, treten dieselben ausserordentlich häufig als Folge periodisch wiederkehrender Missernten oder verheerender Kriege auf, welche aber weniger den Charakter einer ausschliesslichen Agrarkrisis haben, als einer allgemeinen Hungersnot, welche die gesamte Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und die ländliche weniger als die übrige. Die Einwirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb ist ausserdem eine geringere, so lange derselbe überhaupt einen äusserst extensiven Charakter hat. Deshalb hat man sich in früheren Zeiten auch weniger die Mühe gegeben, derartige Krisen in ihrem Zusammenhange mit der Landwirtschaft genauer zu verfolgen. Wir finden wohl Untersuchungen über die Ursachen und Folgen grosser Teuerung für das ganze Land, nicht aber für die Landwirtschaft im Speziellen. Eine Geschichte der Agrarkrisen wird sich deshalb auf dieses Jahrhundert zu beschränken haben, und das Charakteristische wird hervorgehoben werden können, auch wenn wir uns auf den deutschen Boden beschränken und nur nebenbei unsere Blicke auch auf andere Länder lenken.

1. Geschichte der A. in den 20er Jahren dieses Jahrh. Bei weitem die tiefgreifendste und umfänglichste Agrarkrisis dieses Jahrh. finden wir in den 20er Jahren.

Schon am Schlusse des vorigen Jahrhunderts hatte die Landwirtschaft in Deutschland einen erheblichen Aufschwung genommen. Wir erinnern nur an die erfolgreichen Bestrebungen Schubart von Kleefelds auf die Einführung des Futterbaues; in noch höherem Masse war dieses im Beginn des Jahrhunderts der Fall unter der Einwirkung der Thaerschen Lehren und seines Hinweises auf den englischen Landbau, wenn auch die Napoleonischen Kriege zeitweise ein wesentliches Hemmnis bildeten. Sobald die Freiheitskriege beendigt waren und damit der bisherige Bann gebrochen, begann man von allen Seiten den Ackerbau mit erneutem Eifer und verbesserter Methode aufzunehmen, und angeregt durch die hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte, welche den letzten dreissig Jahren eigen gewesen waren, suchte man das Ackerfeld selbst möglichst zu erweitern und damit den reichen Gewinn, den der Ackerbau versprach, zu vergrössern. Dasselbe war nicht nur in Deutschland der Fall, sondern in derselben Weise auch in den anderen in Betracht kommenden Ländern. Wesentlich begünstigt wurde dies durch die Befreiung des Bauernstandes seit der französischen Revolution und in Frankreich speziell durch den erweiterten Uebergang des Ackerlandes aus der toten Hand in die des Bauern. Gerade die Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Fläche und die verbesserte Ausnutzung derselben sollte aber zu einer verhängnisvollen Krisis führen, denn eine Reihe günstiger Ernten, mit Ausnahme von Ost- und Westpreussen, in ganz Mitteleuropa liess den Getreidevorrat so bedeutend anschwellen, dass er in keinem Verhältnis mehr zu dem Bedarfe stand, sich die Unverkäuflichkeit eines Teiles herausstellte. Damit sanken die Preise weit unter das bisherige Niveau und erhielten sich auch längere Zeit so niedrig, dass sie die laufenden Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebes vielfach nicht mehr zu decken vermochten. Ucke (Die Agrarkrisis während der 20er Jahre d. Jahrh.'s, Halle 1888) giebt Seite 16 den Ernteausfall in den betreffenden Jahren wie folgt an:

Anno 1818. Winterung sehr gut. Sommerung mittel.
„ 1819. Sehr gut in allen Gegenden. Nur Sommerung schlecht in manchen Gegenden, die sehr an Dürre zu leiden hatten.
„ 1820. Ueberall sehr reich.
„ 1821. Mittelmässig.
„ 1822. Reich in den meisten Gegenden.
Anno 1823. Ueberschwänglich reich.
„ 1824. In der Vegetation sehr üppig, jedoch schlechtes Erntewetter, daher der Ertrag stellenweise in der Qualität nicht gut.

Die Getreidepreise gestalteten sich infolgedessen, wie Tabelle auf S. 109 zeigt.

Hieraus ergiebt sich, dass die Preise in den Jahren 1824, 25 und 26 in Deutschland auf und vielfach unter der Hälfte des Durchschnittes der vorhergegangenen 30 Jahre und während des ganzen Dezenniums unter 2/3 des Satzes der früheren Perioden standen. Wenn auch nicht ganz in demselben Masse, so doch gleichfalls sehr erheblich waren die Preise der tierischen Produkte gesunken mit Ausnahme der Wolle, die erst etwas später in dieselbe Richtung verfiel. Gerade in den östlichen Provinzen Preussens spielte aber die Wollproduktion, ausser in Schlesien, noch keine hervorragende Rolle. Namentlich der Bauer vermochte hieraus noch keinen rechten Nutzen zu ziehen. Infolge dieser Verhältnisse sanken die Güterpreise, welche gerade Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts sehr erheblich gestiegen waren, in ganz ausserordentlicher Weise, so dass bei den Subhastationen vielfach nicht einmal die anerkanntermassen sehr niedrig veranschlagten landschaftlichen Taxen erreicht wurden. Ucke a. a. O. führt S. 21 die durchschnittlichen Taxen und Verkaufspreise von 98 ostpreussischen Gütern an, welche in jener Zeit zur Subhastation gelangten und im Durchschnitt nur 64 % der Taxe einbrachten. Es liegen aber eine ganze Anzahl Fälle vor, in denen nicht einmal die von den Landschaften ausgeliehenen Summen, also noch nicht einmal die Hälfte der Taxen, erreicht werden konnten, weshalb die Landschaften eine grosse Zahl von Gütern längere Zeit sequestrieren lassen mussten, und der Staat sich genötigt sah, um den Kredit der Landschaften aufrecht zu erhalten, in Ost- und Westpreussen bare Zuschüsse zu gewähren; in der ersteren Provinz mit über 1 Million Thaler, in der zweiten mit 328000 Thalern, während die Pommersche Landschaft von der neu errichteten und mit besonderen Privilegien ausgerüsteten Zettelbank billige Vorschüsse erlangte. In Pommern befanden sich von 1825—28 stets über 100 Güter in Sequestration; in Ostpreussen 1826 =154, 1829=96, das sind beinahe ein Viertel der in der Landschaft vereinigten Güter, und in beiden Jahren kamen 85 und 98 von diesen zur Subhastation, d. i. ca. ein Sechstel des Bestandes der Landschaft. In Westpreussen stieg die Zahl schon 1823 auf 130 der in Sequestration befindlichen Güter und auf 61 zur Subhastation gekommene. Diese schlimmen Verhältnisse in Ost- und Westpreussen sind besonders darauf zurückzu-

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Schweinefleisch	Rindfleisch	Kalbfleisch
	pro 100 kg in Mark				pro kg in Pfennigen		
Gotha.							
1791—1800	14,41	10,39	8,70	10,26	52,4	51,0	34,8
1801—1810	21,62	16,16	12,56	11,64	68,8	66,0	41,2
1811—1820	21,22	15,94	12,49	11,78	69,4	69,2	41,2
1821—1830	12,58	8,95	7,16	7,28	50,2	51,2	30,2
1823	15,60	11,02	8,74	9,74	56	56	32
1824	12,09	6,96	4,88	4,97	52	54	32
1825	9,19	5,51	5,05	5,28	46	50	28
1826	8,58	6,17	5,76	6,10	40	44	28
1827	10,35	8,85	7,65	7,54	42	44	28

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Jena.				
1791—1800	14,99	9,97	7,87	8,06
1801—1810	23,05	15,44	11,99	9,91
1811—1820	22,98	15,99	11,96	10,19
1821—1830	12,71	8,54	6,63	5,84
1823	15,82	10,63	6,97	5,85
1824	11,76	6,47	3,86	3,03
1825	9,31	3,69	3,65	2,86
1826	9,12	5,86	4,54	3,46
1827	8,07	8,40	6,13	4,12
Berlin.				
1791—1800	14,71	11,10	10,54	11,83
1801—1810	23,24	18,30	16,97	17,38
1811—1820	19,76	14,53	13,83	15,16
1821—1830	13,33	9,33	8,46	9,83
1823	10,40	10,38	8,97	10,96
1824	9,98	6,02	5,83	7,54
1825	10,62	6,01	5,94	7,17
1826	12,26	8,08	8,34	9,67
1827	14,79	12,08	10,60	12,47

in England und Wales per Quarter sh. u. d.

Jahr	Weizen[1]	Gerste	Hafer
1791—1800	63,6	36,9	24,5
1801—1810	83,10	40,10	27,10
1811—1820	88,30	45,1	30,5
1821—1830	59,5	32,6	23,6
1823	53,4	31,6	22,11
1824	63,11	36,4	24,10
1825	68,6	40,0	25,8
1826	58,8	34,4	26,8
1827	58,6	37,7	28,2

[1]) 1800 113,10
1801 119,6
1802 69,10
1812 126,6
Agricultural Returns 1896, London 1897, S. 148.

führen, dass in diesen letzteren Provinzen bei einzelnen Früchten noch besondere Missernten in jenen Jahren eingetreten waren.

Ausser der an die Landschaften gewährten Barhilfe gestattete der Staat in Ost- und Westpreussen die Verlängerung des 1807 erlassenen Indults an die Grundbesitzer in Bezug auf die Kapitalschulden, sowie auf die rückständigen und laufenden Zinsen bis 1832, ohne darum, wie wir sahen, massenhafte Subhastationen verhindern zu können. Ausserdem gewährte der Staat in der Zeit von 1820—31 = 8.2 % Erlass der etatsmässigen Einnahmen aus Domänen, im Reg.-Bez. Königsberg sogar 21.2 %, in Marienwerder 13 %. Dass auch der Bauer nicht auf festen Füssen stand, ergiebt sich aus der Angabe von Schmalz (Jahrb. f. pr. Landw. IV), dass von ca. 1600 Bauergütern im litauischen Departement i. J. 1822 nicht weniger als 1000 öffentlich zu den niedrigsten Preisen verkauft wurden, weil die Besitzer nicht die Steuern aufbringen konnten, und die Regierung sich genötigt sah, Stundung und Erlasse der Steuern eintreten zu lassen.

Im Königreich Sachsen wurden für das Jahr 1824—25 sämtlichen Kammergutspächtern 10 % der Pachtquote erlassen, 5 Pächtern sogar 20 %, während ihnen ausserdem in den beiden folgenden Jahren ausserordentliche Geldunterstützungen von ca. 10000 Thalern zur Linderung ihrer Kalamität bewilligt wurden.

2. Die Krisis Ende der 40er und anfangs der 50er Jahre in Irland und Süddeutschland. War die Agrarkrisis der 20er Jahre durch reichliche Ernten herbeigeführt, so lag die Ursache der Krisen in den 40er und Anfang der 50er Jahre in einer grösseren Reihe von Missernten, die sich besonders in jenen Gegenden in erschreckender Weise fühlbar machten, wo eine übermässige Zersplitterung des Grund und Bodens stattgefunden hatte und die Agrarbevölkerung anderweitigen Verdienst und Unterhalt nicht zu gewinnen vermochte, weil es an der ergänzenden Industrie fehlte. Das war der

Fall vor allem in Irland, dann in den südwestlichen Gegenden Deutschlands.

Der grösste Teil des Grund und Bodens der irischen Insel war allmählich in die Hand der englischen Aristokratie übergegangen, welche sich um ihre irischen Besitzungen persönlich nicht zu kümmern pflegte, ihren Wohnsitz ganz in England hatte, und die Verwaltung ihrer Güter Agenten überliess oder Generalpächtern, welche den höchsten Nutzen darin fanden, dasselbe in möglichst kleine Stücke zu zerlegen und diese an kleine Pächter zu vergeben. Das schnelle Anwachsen der Bevölkerung in jener Zeit und die für einen Agrarstaat sehr dichte Bevölkerung begünstigten die Zersplitterung der Parzellen infolge der ausserordentlichen Nachfrage ungemein und hatten zur Folge, dass die kleinen Pächter in normalen Jahren gerade dürftigen Lebensunterhalt zu gewinnen vermochten, während Missernten sofort Hungersnot zur Folge hatten. Der Anbau der Parzellen hatte sich mehr und mehr auf die ergiebigste Frucht, die Kartoffel, konzentriert, von der die Bevölkerung fast ausschliesslich lebte. Als nun in den 40er Jahren die Kartoffelkrankheit sich in Europa verbreitete und den Ertrag der Kartoffel ganz allgemein und dauernd erheblich reduzierte, in jenen Jahren ihn wiederholt auf den vierten Teil des bisherigen und noch weniger verminderte, wurde der grösste Teil der irischen Agrarbevölkerung dauernd um den nötigen Unterhalt gebracht und die grösste Hungersnot über das Land verbreitet. Da es unter den vorliegenden Verhältnissen unmöglich war, die bisherige Bevölkerung an Ort und Stelle durch Landwirtschaft zu ernähren, sich Industrie, die England dort bisher künstlich unterdrückt hatte, nur sehr langsam entwickeln konnte, so blieb der Regierung nichts übrig, als Massenauswanderung, hauptsächlich nach Amerika, mit Staatsmitteln zu organisieren, um nach Evakuierung des Landes eine allmähliche Vergrösserung der Pachtgrundstücke zu ermöglichen. Die beste Illustration zu dem Gesagten liefert die Bevölkerungsstatistik. Die erste genaue Zählung fand in Irland 1821 statt und konstatierte: 6 801 827, 1831 7 767 401, Zunahme 14 %; 1841 8 175 124, 1851 6 552 385, die Abnahme betrug 1 622 739, fast 20 %; 1861 5 798 967, 1881 5 144 983, 1886 4 887 439, 1897 4 550 929, so dass die Abnahme noch bis zur Gegenwart angehalten hat, aber bei weitem am stärksten in den 40er Jahren war.

Welche ausserordentliche Zersplitterung des Grund und Bodens in Irland stattgefunden hatte und wie rapide die unumgängliche Zusammenlegung sich vollzog, geht aus den folgenden Zahlen hervor: Zwischen 1 und 5 acres umfassende Grundstücke existierten 1841 in Irland 310 436, 1851 88 083, 1873 72 088, 1881 67 071, 1896 62 221. Das ist eine Verminderung auf den fünften Teil. Grundstücke von 5 bis 15 acres gab es 1841: 252 799, 1851 191 854, 1873 168 044, 1881 164 045, 1896 155 333, die Verminderung beträgt 100 : 69. Die Grundstücke von 15 bis 30 acres stiegen dagegen von 1841—91 von 79 342 auf 141 311, gingen dann bis 1896 auf 133 211 zurück; die Grundstücke von mehr als 30 acres stiegen von 48 625 auf 159 900 i. J. 1871 und 164 092 i. J. 1896, d. i. auf mehr als das Dreifache.

Aehnliche Ursachen, wie die besprochenen, lagen der Agrarkrisis von 1847—52 in Württemberg, Baden, Hessen zu Grunde. Nur dass dort nicht die Verpachtung um sich gegriffen hatte, sondern eine übermässige Zerstückelung des Grundbesitzes vorlag, welche den kleinen bäuerlichen Besitzern nicht mehr ausreichende Beschäftigung und in ungünstigen Jahren nicht die nötigen Nahrungsmittel gewährte. Zu dem Misswachs der Kartoffeln gesellte sich noch 1847 Missernte des Getreides und in späteren Jahren noch das mehrjährige Missraten des W e i n e s, wodurch die Verarmung ganzer Gemeinden herbeigeführt wurde, und die Regierungen sich nur dadurch zu helfen wussten, dass sie das Land bankerott gewordener Bauern an sich nahm und die Veräusserung in vergrösserten und besser arrondierten Grundstücken vornahm, während die Auswanderung der brotlos gewordenen Bevölkerung vielfach mit Staatsmitteln unterstützt wurde.

Ueber die damaligen Verhältnisse in Württemberg äussert sich H e l f e r i c h in der Zeitschr. f. Staatsw. 1853, S. 425 (Studien über Württembergische Agrarverhältnisse) wie folgt: »Es ist in besseren Gegenden nicht selten, dass bei Zwangsverkäufen bei weitem nicht das hypothezierte Kapital, also noch nicht die Anschlagssumme geboten wird. In mehr heruntergekommenen Gemeinden oft nicht ein Viertel des Anschlags; ja, es sind Fälle bekannt, wo kaum ein Viertel der Schuldsumme zu erlangen war. Oft war überhaupt kein Käufer zu finden.« S. 427: »Oft ist der grösste Teil, ja alle Gemeindemitglieder gantmässig.« S. 431: »Die Badische Regierung hat die Gemeinde R i n e c k im Odenwald vollständig übernommen, einige Alte und Gebrechliche in anderen Gegenden untergebracht, die übrigen nach Amerika geschafft.« Die Zahl der Gantungen giebt er S. 361 1850—51 auf 4220, 1851—52 4893, 1852—53 5635, das ist durchschnittlich ein Fall auf 352 Einwohner und 76 Familien.

3. D i e K r e d i t k r i s i s d e r 60 e r J a h r e. Ende der 60er Jahre entwickelte sich namentlich in dem Nordosten Deutschlands eine landwirtschaftliche Kreditkrisis ohne

sonstige Erscheinungen einer Agrarkrisis einzuschliessen (Rodbertus, Kreditnot des Grundbesitzes, Jena 1867), während gewöhnlich die Kreditkrisis sich als Folge einer aus anderen Gründen entstandenen Kalamität zu entwickeln pflegt. Die Ursache derselben war das Steigen des Zinsfusses infolge übermässiger Kapitalnachfrage des Auslandes. Der amerikanische Bürgerkrieg hatte die Union zu ausserordentlichen Anleihen gezwungen, die hauptsächlich in Europa kontrahiert wurden, woran sich Deutschland in hervorragendem Masse beteiligte. Die Eisenbahnbauten absorbierten kolossale Kapitalien, so dass den Landwirten viele Hypotheken gekündigt wurden und sie Schwierigkeiten hatten dieselben zu ersetzen, zumal der gesteigerte Zinsfuss in einzelnen Gegenden den Grundwert herabzudrücken drohte und damit die eingetragenen Hypotheken gefährdete. Die Steigerung der Preise der landwirtsch. Produkte Anfang der 70er Jahre veränderte indessen bald die Situation zu Gunsten der Landwirtschaft und die ausgedehnte Zurückziehung der Kapitalien aus dem Auslande nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges stellte den Landwirten Kapitalien wieder reichlich zur Verfügung. Trotzdem entwickelte sich bald eine neue,

4. die gegenwärtige, ganz Europa umfassende und tiefgreifende Agrarkrisis Ende der 70er, namentlich in den 80er Jahren.

Die Thatsache einer solchen Krisis wird durch folgende Umstände bewiesen. Vor allem durch die grosse Zahl der Bankerotte, für welche die statist. Belege leider nur unzureichend zu beschaffen sind. Wir geben die folgende Tabelle nur als Beispiel:

Zwangsweise Veräusserung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern.
(Nach der Zeitschrift des Königlich Bayerischen statistischen Büreaus.)

Jahr	Zahl der Veräusserungen	Gesamte Grundfläche ha	Ausser Bewirtschaftung standen am Schlusse des Jahres	
			Anwesen	ha
1880	3 739	30 059		
1881	2 739	21 252	230	1 320
1882—86	1 609	11 883	124	1 084
1887—91	1 275	8 944	127	917
1892	883	6 785	77	485
1893	823	6 718	79	389
1894	991	7 385	74[1])	328

Zwangsversteigerungen.

Jahr	Baden	Hessen
	Zahl der Veräusserungen	
1885		171
1886	394	135
1887	367	97
1888	372	87
1889	412	87
1890	339	68
1891	367	81[2])
1892	353	73[3])
1893	276	
1894	206	
1895	187	

[1]) Während des ganzen Jahres standen zeitweise ausser Bewirtschaftung 1881 316 Grundstücke mit 2266 ha, 1894 159 Grundstücke mit 790 ha. Die Abnahme ist eklatant.

[2]) Gesamte Grundfläche 134,56 ha.

[3]) Gesamte Grundfläche 84,50 ha.

In Preussen hat sich die Zahl der versteigerten Grundstücke wie deren Fläche von 1886 bis 94 vermindert, doch nicht in einer solchen Weise, dass man daraus auf eine wirkliche Sanierung der Verhältnisse schliessen kann. Die folgende Zusammenstellung lässt aber erkennen, dass die missliche Lage um so schlimmer ist, je grösser die Grundstücke sind.

Vergleichende Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen der hauptsächlich zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke für den preuss. Staat 1886/87—94/95.

Jahr	Der versteigerten Grundstücke		Von der Gesamtfläche entfielen auf Betriebe			Oestliche Provinzen ha	Westliche Provinzen ha
	Gesamtzahl	Gesamtfläche ha	unter 2 ha	von 2—50 ha	von 50 u. mehr ha		
1886/87	2 979	110 063	0,79	21,09	78,12	100 581	9 082
1887/88	2 355	81 681	0,81	20,52	78,67	74 612	7 069
1888/89	2 446	81 280	0,77	21,59	77,64	74 672	6 608
1889/90	2 014	62 801	0,86	24,89	74,25	57 775	4 026
1890/91	2 220	55 310	1,20	23,38	75,42	51 155	4 102
1891/92	1 536	62 351	0,68	19,20	70,55	58 648	3 703
1892/93	2 299	89 200	0,63	21,90	77,47		
1893/94	1 998	69 327	0,70	21,73	77,57		
1894/95	1 566	60 287	0,57	21,39	78,04	53 869	6 418
1895/96	1 834	67 259	0,68	21,16	80,56	60 576	6 683
Betriebe überhaupt nach der Zählung von 1882	1 232 168	24 123 733	1,52	52,76	95,90		

Zweitens durch den vielfach konstatierten Rückgang des Wertes des Grund und Bodens, dem allmählich auch die Reduktion der Pacht folgt. Hierfür giebt die Entwickelung der Pacht der Domänengüter in Preussen einen gewissen Anhalt. Ihre Zahl beträgt in den 7 östlichen Provinzen allein 763 mit 285,585 ha nutzbarer Fläche, welche sich in den letzten Dezennien nur unbedeutend verändert hat. Nun betrug die Pacht pro ha

1849:	13,9	Mark
1869:	26,1	„
1879:	35,6	„
1891:	38,9	„
1898:	38,8	„

Inkl. der neuen Provinzen war der Pachtertrag pro ha

1869:	26,5	Mark
1879:	37,87	„
1891:	41,14	„
1898:	40,37	„

Der Rückgang ist im ganzen bisher hiernach nur ein unbedeutender und verschwindet gänzlich gegenüber der kolossalen Steigerung während der letzten Dezennien. Es ergiebt sich daraus zugleich, dass die Landwirte selbst die Lage ihres Gewerbes nicht so pessimistisch ansehen, als es in ihrer Presse dargestellt wird. Aber man würde fehlgehen, wenn man die Verhältnisse hiernach allein beurteilen wollte, denn die Pachtperiode ist eine achtzehnjährige und der frühere übertriebene Optimismus der Pachtlustigen, unter dem die Beteiligten noch schwer zu leiden haben, kommt auch in der letzten Zahl noch zur Geltung. Anders gestaltet sich das Bild, wenn wir die Neuverpachtungen ins Auge fassen, bei denen in den letzten Jahren ein fortdauernd sich verschärfender Rückgang zu Tage tritt. Es kamen in jeder Periode 100—150 Güter mit 50—90000 ha Fläche zur Verpachtung. In jeder Periode war die Entwickelung der Pacht die folgende

von 1870—74	wie	100 :	161,65
„ 1875—79	„	100 :	172,5
„ 1880—84	„	100 :	123,8
„ 1885—89	„	100 :	97,0
„ 1890—94	„	100 :	89,4
„ 1895—97	„	100 :	81,9

Nun ist auch hierbei zu beachten, dass die Steigerung der Pacht vielfach auf Kapitalsanlage in Gebäuden, dann besonders in Meliorationen zurückzuführen ist, die teils von der Regierung, teils vom bisherigen Pächter gemacht ist. Eine gute Bewirtschaftung hebt die Ertragsfähigkeit des Gutes. Eben darum ist die Steigerung der Pacht nicht allein als Ausdruck der Gunst der Konjunkturen anzusehen und das Sinken der Pacht zeigt einen grösseren Konjunkturenverlust als die Verhältniszahlen ergeben, eben weil die Bewirtschaftung auch in dieser Zeit eine gute gewesen und Kapitalsaufwendungen nicht unterlassen sind. Der Druck der Verhältnisse ist erst in den letzten Jahren zum vollen Ausdruck gekommen.

Eine Ergänzung hierzu liefert die Statistik der Kauf- und Pachtpreise pro ha für Baden, welche Angaben bis 1868 zurück aufweist.

Verkaufspreise und Pachterträge pro ha im Grossherzogtum Baden.

(Aus Statist. Jahrb. f. d. Grossh. Baden.)

Jahr	Durchschnittlicher Erlös pro ha					Durchschn. Pachtertrag pro ha	
	Acker ℳ	Gärten ℳ	Wiese ℳ	Reben ℳ	Wald ℳ	Acker ℳ	Wiesen ℳ
1868	1639	—	2039	4281	692	—	—
1876	1993	5 422	2702	5049	1023	—	—
1877	2130	4 406	2731	5250	992	—	—
1878	1966	4 319	2556	5004	945	96	119
1879	1866	4 054	2329	4764	1156	91	116
1880	1867	4 381	2204	3957	805	92	110
1881	1898	4 886	2361	4625	812	91	111
1882	1917	4 529	2318	4851	819	90	109
1883	1888	4 779	2353	4521	725	91	109
1884	1941	5 567	2321	3915	797	92	111
1885	1893	6 365	2368	4426	740	89	108
1886	1871	5 309	2393	4863	991	89	107
1887	2069	5 175	2409	4662	821	86	106
1888	2096	5 927	2441	4673	782	85	106
1889	2167	4 537	2546	3971	1044	85	104
1890	2036	5 156	2326	3792	878	85	102
1891	2141	10 341	2473	3689	901	85	103
1892	2133	7 261	2490	3696	839	87	105
1893	2283	8 436	2500	4178	971	89	112
1894	2263	9 105	2696	5039	1130	87	106
1895	2491	8 624	2777	4048	1116	86	104

Man sieht, der Grundwert ist hiernach in der Zeit der Krisis in Baden nicht gesunken, sie kann deshalb dort bedrohlichen Charakter unmöglich erlangt haben. Im Durchschnitt der letzten 4 Jahre kamen jährlich 24500 ha exkl. Wald zum Verkauf, die zwar nicht einen genügenden Durchschnitt zu liefern vermögen, aber jedenfalls einen Anhalt zur Beurteilung der Verhältnisse gewähren.

Drittens durch die Zunahme der Verschuldung.

Die Verschuldung der grösseren Güter bei den alten preussischen Pfandbriefinstituten stieg in diesem Jahrhundert in der folgenden Weise:

Von 1805—1815	um ca.	10	Mill. Thlr.
„ 1815—1825	„ „	21	„ „
„ 1825—1835	„ „	17	„ „
„ 1835—1845	„ „	7	„ „
„ 1845—1855	„ „	17	„ „
„ 1855—1865	„ „	47	„ „
„ 1865—1875	„ „	123	„ „
„ 1875—1885	„ „	132	„ „

(Ucke a. a. O. S. 57). Allerdings ist die Zunahme noch durch andere Momente bedingt, besonders durch die Ausdehnung der Beleihung auf den bisher weniger berücksichtigten bäuerlichen Besitz, dann durch die Erweiterung des Betriebskapitals und der Anlage in Meliorationen. In der neusten Zeit ist die hypothekarische Verschuldung sicher zum grossen Teile auf ein Defizit im laufenden Betriebe zurückzuführen, welches schliesslich zu einer Konsolidierung der Schuld führte. Wie bedeutend die Zunahme in dem Jahrzehnt von 1886—95 in einem grossen Teile Deutschlands gewesen ist, zeigt die folgende kleine Tabelle, wonach in Preussen die Hypothekenschuld in den ländlichen Distrikten in dieser Zeit um 1½ Milliarden Mk. gestiegen ist. Da in dieser Periode der Grundwert nicht gestiegen, sondern eher gesunken ist, so hat damit die Ueberlastung in sehr bedeutendem Masse zugenommen.

Der Mehr- (+) oder Minderbetrag (—) der Eintragungen und Löschungen von Hypotheken betrug in Millionen in den ländlichen Bezirken.

Jahr	7 alte Provinzen Preuss.[1]	Preussischer Staat	Baden	Hessen
1886—87	+ 88,82	+ 133.16	+ 13,62	+ 5.62
1887—88	+ 55.53	+ 88,03	+ 12,20	+ 9.04
1888—89	+ 77.14	+ 121,02	+ 12,86	+ 2.98
1889—90	+ 119,51	+ 179,13	+ 14,65	+ 2.81
1890—91	+ 103.30	+ 156.37	+ 14,84	+ 4.51
1891—92	+ 123,64	+ 206,65	+ 14,85	+ 2.50
1892—93	+ 106,09	+ 208,68	+ 13,71	+ 3.90
1893—94	+ 108,64	+ 228,29	+ 13.50	
1894—95	+ 111,65	+ 254.67	+ 14.71	
1886—95	+ 894.32	+ 1576,00	+ 124.94	
1895			+ 11,73	

[1] Aus: Die Hypothekenbewegung im preussischen Staate während des Rechnungsjahres 1894/95, Zeitschrift des Kgl. Preuss. Statist. Büreaus, 36. Jahrgang, Berlin 1896.

Königreich Sachsen. Immobiliar-Zwangsversteigerungen (Land- und Forstwirtschaft).

Jahr	Zahl der betroffenen Grundstücke	Amtlich erhobene Schätzungswerte Mark	Gesamtbelastung der Grundstücke mit Hypotheken Mark	Summe der Höchstgebote, auf welche der Zuschlag erfolgt ist. Mark	Von den aufhaftenden Schulden ward durch den Kaufpreis nicht gedeckt	
					in Fällen	der Betrag von Mark
1885	283	2 058 839	2 468 067	1 642 204	184	985 022
1886	393	3 896 151	4 557 767	3 457 861	237	1 423 497
1887	459	4 340 016	4 853 831	3 600 158	278	1 556 059
1888	482	5 728 736	7 502 584	4 870 527	306	2 800 931
1889	505	4 674 267	5 478 479	3 987 759	295	1 755 008
1890	401	3 993 328	4 755 203	3 295 904	227	1 649 584
1891	403	3 815 335	4 309 343	3 112 930	237	1 447 583
1892	475	4 424 800	5 271 008	3 721 986	269	1 819 318
davon Rittergüter:						
1885	—	—	—	—	—	—
1886	4	608 082	570 724	555 700	2	57 840
1887	4	1 060 299	980 046	827 703	4	214 726
1888	4	1 371 830	1 883 330	1 186 200	4	720 805
1889	6	638 951	688 686	458 000	4	254 280
1890	3	605 475	629 668	427 996	3	215 460
1891	2	92 400	104 494	80 600	2	31 373
1892	2	304 020	280 885	235 361	2	58 473

(Zeitschr. des Kgl. Sächs. Statist. Büreaus, XXXIX. Jahrg. Heft III u. IV, Dresden 1894.)

Noch deutlicher tritt dieses für das Königreich Sachsen hervor, wo die ganze Hypothekenschuld festgestellt ist, welche auf den zur Zwangsversteigerung gekommenen ländlichen Grundstücken ruhte, und den geschätzten wie den erzielten Kaufpreis erheblich überstieg. Dort haben sich auch die Zwangsverkäufe gesteigert, während in Bayern, Baden und Hessen die Abnahme eine sehr erhebliche war.

Viertens durch die allgemeinen Klagen der Landwirte über Verminderung des Reinertrages, wie sie in den Verhandlungen der Volksvertretungen, landwirtsch. Kongresse und Vereine, in der landwirtsch. Presse unter Anführung von begründenden Thatsachen überall hervorgetreten sind.

Dass man es aber mit einer Krisis, nicht mit einem Siechtum zu thun hat, geht daraus hervor, dass man bisher nirgends einen Nachweis für den Rückgang des landwirtschl. Betriebes selbst hat führen können, vielmehr gehen alle Anzeichen darauf hin, dass in allen in Betracht kommenden Ländern der Landwirt bestrebt ist, noch zu einer grösseren Intensivität überzugehen. Dies beweist die

Anbaustatistik, welche, ausser in England, keinen Rückgang in der Kultur ergiebt, sondern nur einen Fortschritt.

Die Anbaufläche der hauptsächlichsten Früchte war im Deutschen Reiche:

	1878	1885	1895
Weizen	2 217 090	2 293 831	2 270 537
Roggen	5 934 927	5 841 841	5 893 596
Gerste	1 620 483	1 742 386	1 690 592
Hafer	3 743 070	3 786 827	4 028 692
Kartoffeln	2 753 216	2 920 170	3 049 718
	16 268 786	16 586 055	16 933 135

Das mit den Hauptfrüchten bebaute Territorium ist mithin beständig gewachsen, woraus genügend hervorgeht, dass bisher der landwirtschaftliche Betrieb unter der Krisis nicht gelitten hat.

Die Ursachen der gegenwärtigen Agrarkrisis sind leicht nachzuweisen. Der Hauptgrund, welcher in ganz Europa sich mehr oder weniger fühlbar macht, ist der Rückgang der Preise der landwirtsch. Produkte, und zwar sowohl der Rohprodukte wie der Erzeugnisse der landwirtsch. Industrie, infolge der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in den Ländern tieferer Kulturstufe, der Verbilligung der Frachten des Seetransportes und der dadurch herbeigeführten übermässigen Beschickung des Weltmarktes. Alle sonstigen Momente haben schon früher mehr oder weniger gewirkt, ohne eine Krisis herbeizuführen. Sie haben daher wohl zur Verschärfung beitragen, sind aber nicht als Ursachen aufzufassen.

Die folgenden kleinen Tabellen geben eine Uebersicht über die Preisentwickelung der neuen Zeit. Es ergiebt sich daraus, dass bei weitem am meisten das Brotgetreide gesunken ist, weniger die tierischen Produkte.

Preussischer Staat.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
	pro Tonne in M.						pro Meterzentner		
1816—20	206,2	151,8	131,4	129,8	162,4	38,6	146,6	66,6	78,4
1821—30	121,4	86,8	76,6	79,8	97	24,8	101,6	46,6	55
1831—40	138,4	100,6	87,6	91,6	107,4	26,4	110	51,6	61,6
1841—50	167,8	123	111,2	100,6	130	34	120	56,6	73,6
1851—60	211,4	165,4	150,2	144	176	47,4	146,6	70	91,6
1861—70	204	154,6	146	140,2	168,2	44,8	178,4	86,6	105
1871—75	235,2	179,2	170,8	163,2	224,4	60,4	231,3	114,7	126
1876—80	211,2	166,4	162	152,6	231,8	60,6	224	114,8	124
1881—85	189,6	160	154,8	145,8	237,2	52,6	223,6	117,8	124,8
1886—90	175,3	143	138,4	135,3	209,4	45,7	211,5	117	121,8
1891	218,75	204,5	164,6	161,25	224,5	65,5	215,25	128	130
1892	188,3	176	155,2	149,4	237,7	61,7	222,6	126	130
1893	146,9	127,8	139,2	150,9	218,6	41,1	221,9	126	132
1894	135	118	132	139	220	46	217	124	131
1895	140	121	125	121	206	50	207	126	126
1896	153	118	130	126	202	44,5	210	124	120

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel.

	1847—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896	Verhältnis zu 1847—70=100: 1871—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896
	pro 50 kg												
Weizen	9,7	11,5	10,9	11,4	9,3	7,3	6,7	5,0	104,4	85,3	67,2	61,1	53,4
Roggen	6,1	8,5	8,2	8,5	7,0	5,5	6,2	4,3	100,3	95,7	69,5	77,7	54,0
Gerste	8,2	8,2	8,7	10,5	8,8	5,9	4,9	4,3	127,8	107,5	71,9	58,7	52,0
Hafer	5,6	7,5	7,7	8,1	7,2	5,8	5,9	5,2	110,0	99,0	79,6	80,5	70,4
Raps und Rübsaat	12,0	15,2	15,8	14,8	13,6	12,0	10,8	10,6	97,8	90,5	10,5	71,4	70,6
Kleesaat	32,0	53,0	56,5	58,7	54,8	45,2	47,6	35,6	115,0	107,4	88,6	92,2	68,9
Hopfen	44,9	91,0	108,3	130,2	150,5	85,2	—	—	150,5	170,2	94,1	—	—
Flachs	47,4	50,5	75,0	61,8	64,1	45,5	—	—	102,6	106,4	75,6	—	—
Hanf	35,9	30,5	35,0	35,0	30,8	30,4	27,5	28,3	98,0	86,2	84,9	77,1	80,9
Talg	41,1	49,7	44,1	41,2	39,6	28,4	28,3	21,7	89,7	86,3	61,8	61,5	47,1
Schmalz	46,6	50,2	55,3	47,1	47,0	32,2	38,4	27,3	86,9	87,8	68,7	70,5	50,1
Butter	60,9	70,1	93,9	110,3	100,7	71,9	—	—	134,2	129,7	87,5	—	—
Kalbfelle	78,0	110,0	125,3	114,8	96,0	71,5	—	—	103,0	86,7	64,1	—	—
Rüböl	36,3	40,6	39,8	33,8	30,6	27,5	—	—	85,9	77,6	69,5	—	—
Zucker, roh	22,8	26,1	23,7	26,8	20,9	14,7			109,2	85,4	59,8	—	—

Wollpreis auf dem Berliner Wollmarkt für den Zentner (50 kg).

Jahr	Zentner	Qualität der Wolle Preise in Mark		
		feine	mittelfeine	ordinäre
1875—79	113 049	187/200	169/179	126/157
1880—84	82 851	174/191	157/168	117/133
1885—89	75 844	142/174	122/137	63/106
1890—94	55 748	130/164	111/129	88/110
1893	48 834	121/146	95/120	76/94
1894	46 654	120/147	93/119	85/92
1895	49 911	125/200	111/124	90/110

Die Rohzuckerpreise, welche in den Jahren 1877—96 in Magdeburg für den Doppelzentner (100 kg) gezahlt wurden, betrugen:

Jahr	Rohzucker[1]) 1 dz ohne Sack	Raffinade[2]) 1 dz ohne Fass
	Magdeburg	
1877/78—80/81	63.73	
1881/82—85/86	53.85	
1886/87—90	41.30	58,10
1891—95	29.84	53.30
1891	35.9	56,8
1892	36,7	57,7
1893	31,1	57,6
1894	24.3	49,4
1895	21,2	45
1896	23.5	49,2

In gleicher Weise sind die Spirituspreise gesunken, so dass sich die jetzige Krisis besonders dadurch von den früheren unterscheidet, dass eine Hilfsquelle des Landwirtes nach der anderen versiegte und kaum eine ihre alte Ergiebigkeit bewahrte. Die Wirkung dieser Preisreduktion wurde in Deutschland besonders verschärft durch die allgemeine Lohnsteigerung, welche in den 70er Jahren stattgefunden hatte und nicht wieder rückgängig zu machen war, und durch welche die Produktionskosten der Landwirte sehr erheblich gesteigert wurden, während ihre Einnahmen sich verminderten. Dazu tritt in vielen Gegenden ein grosser Arbeitermangel hinzu, der den Gutsbesitzer wie den grösseren Bauer vielfach erheblich behindert, intensiver zu wirtschaften. Diese Klagen werden ebenso in England und Frankreich, wie in Deutschland gehört. Der Grund ist hauptsächlich in der Anziehungskraft der Städte zu sehen, mit ihren scheinbar höheren Löhnen, Vergnügungen und der geachteteren Stellung der Arbeiterklasse. Vielfach tritt noch die Auswanderung hinzu.

Da zu gleicher Zeit die Verschuldung des Grundbesitzers bedeutend gestiegen war, konnte er diesen Schwierigkeiten nur eine verringerte Widerstandskraft entgegenstellen. Die ganze Kalamität ist aber besonders durch die übermässige, weit über das richtige Mass hinausgehende Steigerung des Grundwerts und der Pacht in den 60er und 70er Jahren vermehrt, die auf eine übermässige Nachfrage nach Grund und Boden, die zunehmende Wohlhabenheit der Bevölkerung, dann eine Ueberspekulation zurückzuführen ist, die auf ein permanentes Steigen der Fruchtpreise baute, deren Reduktion das Uebermass der Verschuldung erst im rechten Lichte erscheinen liess. Die Gewohnheit des Gutsbesitzerstandes im östl. Preussen, mit einer Anzahlung von nur dem dritten Teil des Kaufpreises und weniger, Güter zu übernehmen, um von der erwarteten Steigerung des Grundwertes um so mehr zu profitieren, wirkte in dieser Hinsicht ebenso verhängnisvoll, wie die Gewohnheit der Bauern in Baden und Württemberg, ihre Ueberschüsse durch Zukauf von Grundstücken anzulegen und infolgedessen in günstigen Jahren sich um jedes verkäufliche Grundstück gegenseitig zu überbieten und den Preis übermässig in die Höhe zu schrauben. Eine Erleichterung gewährte dagegen der Rückgang des Zinsfusses, der im Osten von Preussen in 30 Jahren um mehr als 1% zu veranschlagen ist.

Als ein Hauptumstand, der zwar die Kalamität nicht unmittelbar herbeigeführt, wohl aber sie allgemein vorbereitet hat, ist das in dem grössten Teile Deutschlands verbreitete gleiche Erbrecht an Grund und Boden, und der Usus, denselben dabei nach dem Kaufwert, nicht nach dem Ertragswert in Anrechnung zu bringen, welches in dem nordöstlichen Deutschland die Ueberschuldung der Grundstücke wesentlich förderte und in den südlichen Gegenden die Zersplitterung des Grund und Bodens durch Teilung unter die Erben steigerte. Die Wirkung dieser Verhältnisse musste natürlich doppelt scharf hervor-

[1]) Rohzucker ist I. Produkt Korn 92% Rend. 3 Monat Ziel. Raffinade Ia Brod 2 Monat Ziel.

[1]) u. [2]) 1889—1896 Rohzucker ohne, Raffinade mit Verbrauchsabgabe. Durch Veränderung der Gesetzgebung über die Zuckersteuer in den Jahren 1887, 1891 und 1896 ist die Vergleichbarkeit der Preisreihen für Zucker 1889, 1893 und 1896 unterbrochen.

[2]) Raffinade bis August 1887: 96% Polarisation, von da ab 92% Rend.

treten, sobald der Grundwert nicht mehr in fortdauernder Steigerung begriffen war, sondern sogar eine Reduktion erfuhr. Sie musste akuten Charakter annehmen, sobald neben den niedrigen Produktenpreisen noch eine Reihe ungünstiger Ernten eintraten, wie das Ende der 70er, namentlich Anfang der 80er Jahre in Norddeutschland der Fall gewesen ist. (Jahrb. f. Nat. 1884, N. F. Bd. IX; Kremp, Ernte- und Fruchtpreise in Preussen, Bayern etc.)

Auch der vermehrte Steuerdruck ist hier zu erwähnen. Namentlich in Preussen war derselbe durch bedeutende Erhöhung der Gemeindeabgaben und ungleiche Verteilung der Last für den Landwirt sehr empfindlich geworden, ist aber durch die Steuerreform der letzten Jahre wesentlich gemildert.

Eine weitere Verschärfung der Kalamität ist in den allgemein gesteigerten Lebensansprüchen zu sehen, welche die günstigen Jahre Anfang der 70er zur Folge hatten, und die man sich nur schwer entschliessen kann, den Verhältnissen entsprechend zurückzuschrauben. Der Grossgrundbesitz leidet unter den Verhältnissen mehr als der bäuerliche, weil er mehr verschuldet ist und die Lebensansprüche desselben nur mit höheren Kosten befriedigt werden können, während die Bedürfnisse des Bauern und noch in stärkerem Masse die des Arbeiters Preisermässigungen erfahren haben. Dann weil er mehr als der Bauer, besonders der kleine, auf den Getreidebau als Finanzquelle angewiesen ist, was nur an einzelnen Orten durch Zuckerrübenindustrie und Branntweinbrennerei ausgeglichen wird. Ebenso lasten die höheren Löhne in stärkerem Masse auf den grösseren Betrieben als auf den kleinen. Deshalb ist die Krisis in den nordöstlichen Gegenden eine weit schärfere als im Süden, während im Rheinland, Schleswig-Holstein nur wenig davon zu spüren ist. In den östlichen Gegenden sind vielfach die Güter zu gross. Die von dem Hofe entfernt gelegenen Felder können bei den hohen Arbeitskosten und den niedrigen Preisen der Produkte keine Reinerträge liefern und drücken die Durchschnittserträge erheblich herab.

In den südwestlichen Gegenden mit grosser Zersplitterung des Grund und Bodens tritt noch als Ursache der traurigen Lage der Agrargegenden die rapide Zunahme der Bevölkerung hinzu, welche vielfach zu einer Uebervölkerung geführt hat und in jenen Gegenden bedenklich werden musste, wo es an einer ergänzenden Industrie fehlte, um diejenigen Kräfte zu verwerten, welche in der Landwirtschaft nicht genügende Beschäftigung und Verdienst finden. (Verhandl. d. V. f. Sozialp., Oktober 1884. Leipzig 1884. Korreferat v. Buchenberger.)

Werfen wir hiernach einen Blick auf die Verhältnisse in den einzelnen anderen Ländern.

Bei weitem am bedeutsamsten hat sich die neuere Agrarkrisis in dem Britischen Reiche entwickelt. Nirgends ist der Preisrückgang des Getreides ein so bedeutender gewesen, wie dort, weil es die überseeische Massenzufuhr aus erster Hand erhielt; auch die Konkurrenz an tierischen Produkten durch die überseeischen Länder ist dort am schärfsten zu Tage getreten. Während der Durchschnittspreis der Tonne Weizen von 1801—70 289,4 betrug, war er 1871—80 228 Mk., von 1881—85 180,4 Mk., 1886 145,5, 1887 147,6, 1896 123 Mk. Mehr als hundert Jahre muss man zurückgehen, um ähnlich niedere Preise in England aufzufinden; bis zum Jahre 1779. Den Rückgang der Fleischpreise charakterisieren die folgenden Zahlen:

Durchschnittspreise für verschiedene Fleischsorten per lbs auf dem Zentralviehmarkt in London von 1866—1896.

	Rindfleisch Schlachtgewicht	Hammelfleisch Schlachtgewicht	Schweinefleisch eingef. per Lwt. frisch		
	d. d.	d. d.	Pfd.	sh.	d.
1866—70	4 5/8—7	5—7 3/8	3	1	11
1871—75	5 1/4—8	5 5/8—8 5/8	2	9	0
1876—80	4 3/8—8 7/8	4 7/8—9	2	9	9
1881—85	4 1/8—7 1/2	5—8 7/8	2	10	6
1886—90	3 1/8—6 1/8	3 3/4—7 5/8	2	8	5
1891—95	3—6 1/4	3—7 1/4	2	7	9
1896	2 3/8—5 7/8	2 3/8—7	2	5	11

Dazu kam eine Reihe von Missernten in den Jahren 1875, 76, 77, 79, 80, 81, wobei die des Jahres 1879 als die schlechteste Ernte des Jahrh. bezeichnet wird. Zur selben Zeit herrschten verschiedene Viehseuchen infolge der andauernden nassen Witterung, welche den Viehstand dezimierten. Dem gegenüber stand auch in England von Anfang der 70er bis Anfang der 80er eine Lohnsteigerung, (die seitdem allerdings einer rückschlägigen Bewegung Platz gemacht hat), Hand in Hand gehend mit einem zunehmenden Arbeitermangel auf dem Lande. Auch in England klagt man über die Steigerung der Abgaben.

Unter diesen Verhältnissen hat am meisten der Pächterstand gelitten, der vielfach unter Einbusse bedeutender Kapitalien die Pacht aufgeben musste, welche Anfang der 70er Jahre noch eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren hatte. Die Grund-

eigentümer sahen sich zu erheblichen Geldunterstützungen, wie Pachtnachlass genötigt, während trotzdem eine grössere Zahl von Farmen pächterlos blieben und vielfach sogar unbeackert gelassen werden mussten. Von 26,9 Mill. acres Kulturlandes in England und Wales waren 43717 im Jahre 1881 unbenutzt. Da der Grundbesitzerstand im grossen Ganzen in England ein notorisch ausserordentlich reicher ist, so hat er die Kalamität besser überstehen können als der Farmer und die Grundbesitzer des Kontinents. Zwei Drittel des Pachtzinses soll von 1879—81 nicht erhoben sein und bis zu dem letzteren Jahre nahm man den Rückgang des Pachtzinses bereits auf 10—30 % an. Der Herzog von Bedford gab der Kommission, welche die Enquete über die Agrarkrisis von 1879 und 80 veranstaltete, folgende Auskunft: 1879 hatte er 50 %, 1880 25 % des Pachtzinses nachgelassen. Von der erzielten Einnahme aber wurden im ersten Jahre 90,6 % für Steuern aller Art, für Verwaltungskosten, Reparaturen und Bauten ausgegeben, im zweiten Jahre 67 % (Nasse, [s. Litteraturverzeichnis] S. 157).

Die Einwirkung auf den landwirtsch. Betrieb musste hiernach ein erheblicher sein und sie äusserte sich besonders in der Einschränkung des Getreidebaues und Ausdehnung des Wieswuchses. Ausdrücklich wird in der Enquete konstatiert, dass die Einschränkung des Getreidebaues in der Hauptsache eine Erweiterung des Futterbaues herbeiführte, um die verhältnismässig besseren Preise der tierischen Produkte auszunutzen und dass im grossen Durchschnitte ein Uebergang zu einer extensiveren Wirtschaft nicht zu beobachten sei. Die Krisis ist eine besonders schwere nur in den sogen. Corn counties, weit geringer in den Grazing counties. (Koenig [s. Litt.])

Zu- resp. Abnahme der Anbauflächen für Weizen, Sommergetreide und Hülsenfrüchte, Kartoffeln etc. in Grossbritannien. (Aus: Agricultural Returns der betr. Jahre.)

	1868 acres	1888 acres	1896 acres
Weizen.			
England und Wales	3 527 442	2 495 502	1 656 228
Schottland	124 683	68 735	37 729
Sommergetreide und Hülsenfrüchte.			
England und Wales	3 677 432	4 355 918	4 473 606
Schottland	1 230 945	1 267 603	1 249 127
Kartoffeln, Rüben, Kohl etc.			
England und Wales	2 050 934	2 808 702	2 628 971
Schottland	655 751	663 159	629 620
Insgesamt:	11 267 187	11 659 619	10 675 282

Flax, Hopfen, Klee, Gras etc. okkupierten in Grossbritannien im Jahre:

1868: 3 960 008 acres
1882: 4 327 392 „
1896: 4 595 937 „

Die Ackerfläche betrug:

1868: 16 779 406 „
1882: 16 636 432 „
1888: 16 383 918 „
1896: 15 271 218 „

Permanente Weide, exkl. der Bergkuppen etc.

1868: 13 176 288 acres
1882: 14 821 675 „
1896: 16 726 476 „

In Prozenten der gesamten Ackerfäche nahmen obige Früchte ein: 1868=74 %; 1888=71 %; 1896=70 %, die Differenz fiel der Ackerweide zu. Es geht daraus hervor, dass infolge der Krisis der Anbau des Weizens sehr erheblich abgenommen hat, die Kultur anderer Früchte weniger, so dass die ges. Kulturfläche sogar in diesen zwanzig Jahren an Ausdehnung gewonnen hat. Die Viehzucht hat trotz des erheblichen Rückgangs der Preise tierischer Produkte in England ihre Blüte durchaus bewahrt.

In Frankreich ist über die letzte Krisis durch eine besondere Enquete 1879/80 ein umfassendes und aufklärendes Material geliefert. Danach ist die dortige Kalamität entschieden noch grösser als in Deutschland, weil der Preisrückgang ein bedeutenderer war und noch besondere Umstände hinzutraten, den Einfluss zu verschärfen. Dazu gehört in erster Linie das Auftreten der Reblaus, welche die Weinbaudistrikte in gewaltigster Weise verheerte, das Darniederliegen des Seidenbaues und das Aufhören des Krappbaues, Umstände, welche in dem übrigen Europa überhaupt gar keine oder nur geringfügige Einwirkung hatten.

Als ein die Landwirtschaft wesentlich beeinträchtigendes Moment wird die übermässige Zerstückelung des Grundbesitzes angegeben, welche in dem grössten Teile Frankreichs herrscht, die aber nicht gerade in der neuesten Zeit eine besondere Verschlimmerung erfahren hat und daher nicht als eine Ursache der jetzigen Krisis angegeben werden kann; man kann sie nur als

einen Punkt bezeichnen, wo die Massregeln zur Verbesserung der landwirtsch. Verhältnisse einsetzen können und müssen. Als weitere Erschwerung der Landwirtschaft wird das Hinströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte, daraus erwachsender Arbeitermangel und wesentliche Lohnsteigerung angegeben, was aber bei der grossen Zerstückelung des Grund und Bodens nicht so tiefgreifend wirken kann, als im nordöstlichen Deutschland. Schliesslich wird auch dort über gewaltige Zunahme der Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten geklagt, welche durch ungleiche und irrationelle Verteilung noch besonders drückend werden. Hilfe in der pekuniären Kalamität ist dadurch erschwert, dass Frankreich einer guten Hypothekenordnung entbehrt und überhaupt das landwirtschaftliche Kreditwesen dort sehr im argen liegt. Allerdings ist infolgedessen auch die hypothekarische Verschuldung der ländlichen Grundstücke eine geringere als in Deutschland, dafür aber die Anwendung des Personalkredits eine um so grössere. Der Weinbau hat sich im letzten Dezennium wieder gehoben. Durch Associationen mannigfaltiger Art, Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse in den bäuerlichen Kreisen sind die Erträge gesteigert. Auch wurden durch hohe Getreidezölle die Preise im letzten Dezennium etwas höher gehalten als in Deutschland. Durch alle diese Momente hat sich die Lage der Landwirtschaft im ganzen etwas gebessert.

Auch in Italien hat die traurige Lage der Landwirtschaft zu einer umfassenden Enquete die Veranlassung gegeben, welche aber ausser dem Preisrückgang, schädigende Verhältnisse nur von mehr dauerndem Charakter, als akutem, konstatiert hat. Dazu gehören, wie in Frankreich, übermässige Zerstückelung der ländlichen Grundstücke bei Latifundienbesitz, Ueberlastung mit Abgaben, wobei der Druck der indirekten Steuern auf Nahrungsmittel besonders hervorgehoben wird. Dazu kommt die sehr geringe Bildung der ländlichen Bevölkerung, allgemeine Verbreitung des Absentismus und Ausdehnung des Pachtsystems, wobei die Halbpacht sich unter jenen Verhältnissen vielfach noch als das günstigere Pachtsystem bewährt hat. Ausserdem Ueberschuldung der Landwirte, sowohl mit hypothekarischen als mit Handschulden zu übermässig hohem Zinsfusse.

Die Aufteilung des Kirchenvermögens und eines grossen Teils des Dominialbesitzes zur Bildung kleiner selbständiger Eigentümer hat nur zum Teil günstig gewirkt, weil sich viele der kleineren Uebernehmer nicht halten konnten und von grösseren Kapitalisten wieder ausgekauft wurden.

Da der Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte die Hauptursache der Kalamität bildet, liegt es nahe, in denjenigen Ländern, welche auf Import an Nahrungsmitteln angewiesen sind, zu Schutzzöllen die Zuflucht zu nehmen, welches ausser in England auch in allen Hauptländern Europas geschehen ist. (S. d. Art. Getreidezölle.)

Die Wirkung der Zölle konnte bisher nicht befriedigen, da der Rückgang der Preise auf dem Weltmarkte bis zum Jahre 1897 mit geringen Unterbrechungen fortdauerte und dadurch die Preissteigerung durch den Zoll in den einzelnen Ländern aufhob, also nur ein weiteres Sinken an den geschützten Orten und auch dieses nur zum Teil verhinderte.

Da die Ursache der Krisis in der allgemeinen Weltlage zu suchen ist, herbeigeführt durch den Aufschluss neuer Länder und Landesteile vermittels der Eisenbahnen, Ermässigung der Seefracht etc., so ist eine Hebung der Fruchtpreise auf dem Weltmarkte erst zu erwarten, wenn die Steigerung der Bevölkerung die Ueberproduktion absorbiert hat und die fruchtbarsten Landstriche zur Beackerung gezogen sind, was noch 2—3 Dezennien währen kann. Die Krisis wird daher ein Ende erst nehmen, wenn Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke den Verhältnissen entsprechend heruntergegangen sind, und die Landwirte den Betrieb den Produktenpreisen gemäss modifiziert haben werden. Da die Ursachen diesmal dauernderen Charakter haben, als je zuvor, und sich über fast die ganze zivilisierte Welt erstrecken, so zeigt die jetzige Krisis eine grössere Dauer und grössere Verbreitung als irgend eine der frühern. Die Steigerung der Produktionskosten infolge der Erhöhung der Löhne wird sicherlich nicht wieder rückgängig zu machen sein. Sie ist die erfreuliche Folge unserer Kulturentwickelung und zugleich die Vorbedingung weiteren Kulturfortschrittes.

Für den bäuerlichen Betrieb, der im grossen und ganzen in Deutschland noch erheblich hinter dem Grossbetriebe zurückgeblieben ist, wäre sicher durch Hebung der wirtschaftlichen Bildung in der Hauptsache die Ungunst der Konjunkturen auszugleichen. Durch bessere Konservierung des Düngers, Anwendung künstlicher Düngemittel, bessere Auswahl des Saatgutes wie des Zuchtmaterials, zweckmässigere Fruchtfolge, sorgsamere Kultur des Ackers, stärkere Anwendung von Maschinen und angemessenere Verwertung der tierischen Produkte. Nach diesen Richtungen kann durch die Association viel erreicht werden (Molkereigenossenschaften, Rohstoffbezugsver-

eine, Vereine zur gemeinsamen Verwertung von Maschinen, wie männlichen Zuchttieren). Der Bauer kann sich ausserdem durch die Kultur von Handelsgewächsen, besonders Gemüse und Obst, durch Geflügelzucht eine bedeutsame Nebeneinnahme verschaffen, die bisher in Deutschland viel zu sehr vernachlässigt wurde. Dies beweist die Einfuhrstatistik durch die grossen Summen, welche für jene Produkte jährlich an das Ausland gezahlt werden.

Die technische Seite lassen wir unberührt.

Die Litteratur *ist im ganzen eine völlig unzureichende. Den Gegenstand allein in das Auge fassend ist zu nennen: Dr.* **Karl Fraas**, *Die Ackerbaukrisen und ihre Heilmittel, Leipzig 1866, ein Werk, welches indes auf Wissenschaftlichkeit nicht Anspruch machen kann. Die Darstellung der Krisen selbst ist eine völlig unzulängliche, der Schwerpunkt ist auf die Untersuchung der Hilfsmittel zur Linderung der Missstände in den 60er Jahren gelegt. Ueber die Geschichte der Agrarkrisen bietet etwas, aber nichts Ausreichendes,* **Max Wirth** *in seiner Geschichte der Krisen. Ueber die Krisis der 20er Jahre hat Dr.* **Arnold Ucke**, *Die Agrarkrisis in Preussen während der 20er Jahre dieses Jahrh., Halle 1888, das zugängliche Material zusammenzustellen versucht, worin auch die bezw. Litteratur ausführlich aufgeführt wird, so namentlich Berichte von* **William Jacob** *an die englische Regierung über den Anbau und Absatz des Getreides etc., Hamburg 1828. —* **Avenarius**, *Ueber den Verkauf zahlreicher adliger Güter in der Provinz Preussen, Halberstadt 1827. —* **Ignaz Rudhart**, *Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, Stuttgart 1825.*

Für die neuere Zeit nennen wir: **Wirth, Max**, *Die Krisis in der Landwirtschaft und Mittel zur Abhilfe, Berlin 1881. —* **Th. Freiherr von der Goltz**, *Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1894. Verhandlungen der Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894, Berlin (Parey). —* **C. Wilbrandt**, *Die agrarische Frage 1894.*

Baden, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum, Karlsruhe 1883. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte veröffentlicht v. V. f. Sozialp., 3 Bde., Leipzig 1883. Bericht des Ministers f. Landwirtschaft etc., Berlin 1884 und 1887. — **Buchenberger, A.**, *Zur landwirtsch. Frage der Gegenwart, Leipzig 1887. Elsass-Lothringen, Bericht der Enquetekommission über die Lage der Landwirtschaft, Strassburg. —* **Gaal, Dr. Eugen von**, *Die Frage der landwirtsch. Krise, Budapest 1885. —* **Gerdolles, Heinrich**, *Die Notlage der Landwirtschaft, Leipzig 1884. Hessen, Bericht der Enquetekommission. Veranl. vom grossherzogl. Ministerium d. Inn. und der Just. in den Jahren 1884, 85 und 86, 2 Bde. in 3 Teilen, Darmstadt 1884—86. —* **Jäger, Dr. Eugen**, *Die Agrarfrage der Gegenwart, 3 Bde., Berlin 1886—88. —* **Mahraun, H.**, *Der landwirtsch. Notstand, seine Begründung und seine Heilung, Berlin 1889. —* **Nordmann**, *Der ländliche Grundbesitz, seine Lage und seine Bedeutung, Berlin 1884. —* **Peters**-*Siedenbollentin,* **Fr.**, *Ueber die Ursachen der so allgemein beklagten, bedrückten Lage der Landwirtschaft, Wismar (Hinstorff) 1879. Preussens landwirtsch. Verwaltung in den Jahren 1879—83 und 1884—87. —* **Ratzinger, Dr. G.**, *Die Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1883. —* **Schäffle, Dr. Alb. E. Fr.**, *Die Inkorporation des Hypothekenkredits, Tübingen 1883.* **Stein, Lor. von**, *Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881. —* **Derselbe**, *Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes, Wien 1883. —* **Derselbe**, *Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882. Untersuchung der Lage und Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsass-Lothringen 1884, Strassburg 1885. Verhandlungen der am 6. und 7. Oktober 1884 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung d. V. f. Sozialp., Leipzig 1884. Verhandlungen des preuss. Landesökonomiekollegiums, des deutschen Landwirtschaftsrates und des Vereins deutscher Steuer- und Wirtschaftsreformer, Berlin. —* **Wisser, F.**, *Ueber Lage und Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes, Gotha 1883. Württemberg, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in 6 Gemeinden des Königreichs, Stuttgart 1886.*

Litteratur in Bezug auf England: Agricultural Interest Commission: Report of the Assistant Commissioner, London 1880. — Minutes of evidence taken before Her Maj. Commissioners on Agriculture, 2 vols., London 1881. — **Nasse, Erwin**, *Agrarische Zustände in England, Leipzig 1884. —* **Caird, James**, *The landed interest. —* **Craigie, Major P. G.**, *»Statistics of Agricultural Productions«. Journal of the Statistical Society, Vol. XLVI, Part. I, March 1883, London 1883. Journal of the Statistical Society, Vol. XLV, Part. I, March 1882, p. 346: »Bad Harvests and Agricultural Depressions«, p. 359: »Agricultural Declines«. London 1882. R. Comm. on Agriculture. Final Report appoint. to inquire into the subject of agric. depression. Pres. to b. H. of Parl. 1897 and Appendix to the fine Rep., London 1897. —* **Koenig, F. Ph.**, *Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz der Gegenwart und Mittel und Wege zur Besserung derselben, Jena 1896. —* **W. E. Bear**, *Agric. Depression in the United States, London 1894. —* **Derselbe**, *Agric. Depr. in the British Colonies, 1894. —* **E. Loew**, *Die landw. Depression in England, Jahrb. f. Nat. 1898 S. 489.*

Litteratur in Bezug auf Frankreich: **Reitzenstein, Frhr. von**, *Agrarische Zustände in Frankreich, Leipzig 1884. Enquête sur la situation de l'agriculture en France en 1879 à la demande de la Ministère de l'agriculture et du commerce par la société nationale d'agriculture, publiée par* **M. J. A. Barral**, *secretaire perpetual, Bouchard Huzard 1880. —* **Lavergne**, *Économie rurale, 4. éd., Paris 1883. —* **Lecouteux**, *Le blé, la culture intensive et extensive, Paris 1883. —* **Risler, M. E.**, *Dir. de l'Instit. nation. agron., Rapport à Mons. le Min. de l'agric. sur la situation de l'agriculture du départ. de l'Aisne, Paris 1884. —* **Allard**, *La crise agricole, Bruxelles 1896.*

Litteratur in Bezug auf Italien: Atti

della giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola, Roma 1878—83. *Relazione sulle condizioni dell' agricoltura nel quinquennio 1870—74, Roma 1875.* — **Bertagnolli**, *Delle vicende dell Agricoltura in Italia, Firenze 1881.* — **G. Cantoni**, *L'agricoltura in Italia dieci anni di esperienze agrarie, Milano 1885.* — **Eheberg**, *Prof.* **K. Th.**, *Agrarische Zustände in Italien, Leipzig 1886.* — **Derselbe**, *Der italienische Weizenbau und die Agrarzölle, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Leipzig 1887, H. 1.*

J. Conrad.

Agrarpolitik.

1. Begriff und historische Entwickelung. 2. Die negative Seite. a) Grundwert; b) Ländliche Bevölkerung; c) Grundlage der Ernährung. 3. Die positiven Aufgaben. 4. Die Ausgaben des landw. Minist. in Preussen.

1. Begriff und historische Entwickelung. A. ist ein Teil der Volkswirtschaftspolitik oder Volkswirtschaftspflege. Sie ist damit die Lehre von den Aufgaben des Staates zur Förderung der Landwirtschaft, oder man begreift darunter auch die Gesamtheit dieser Aufgaben selbst, sowie die Thätigkeit der Staatsgewalt, diese Aufgaben zu erfüllen.

Die Merkantilisten widmeten diesem Teile der Staatsaufgaben nur geringes Interesse. Gleichwohl hat sich die Staatsfürsorge schon während des merkantilistischen Zeitalters auf die Landwirtschaft erstreckt. Colbert selbst, wie Friedr. Wilhelm I. und Friedr. d. Grosse machten sich die Fürsorge für die Landwirtschaft zur besonderen Pflicht. Die physiokratische Schule hat gleichfalls keine wissenschaftliche Leistung nach dieser Richtung aufzuweisen. Ad. Smith und seine Anhänger behandelten die bezüglichen Fragen nur beiläufig und oberflächlich. Mehr finden wir sie schon in den landwirtschaftlichen Lehrbüchern erörtert. Eine Ausbildung der praktischen Agrarpolitik fand aber erst in diesem Jahrhundert statt und ist besonders in Preussen in der Stein-Hardenbergschen Periode durch die Gesetzgebung über die Bauernbefreiung inauguriert. Erst hiernach hat die Wissenschaft den Gegenstand systematisch behandelt und ihn besonders in Deutschland mit Vorliebe und Erfolg gepflegt. Das hervorragendste Werk, welches den ganzen Gegenstand zuerst zusammenzufassen sucht, ist unzweifelhaft: »Die Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen« von Wilhelm Roscher, Stuttgart, 1859. Die neueste 12. Auflage ist 1888 erschienen, aber eine neue in Vorbereitung.

2. Die negative Seite. Die positive Seite der Erörterung wird hauptsächlich besonderen Artikeln vorzubehalten sein, wir haben hier besonders die negative ins Auge zu fassen und die Grenze der Staatsaufgaben zu kennzeichnen.

In der gegenwärtigen Zeit einer tiefgreifenden Agrarkrisis stehen sich die Anschauungen, wie weit die Aufgaben der Agrarpolitik gehen, begreiflicherweise sehr schroff gegenüber. Die in bedrängter Lage befindlichen Landwirte verlangen eine weitgehende Staatshilfe, sehen in ihr die alleinige Rettung und meinen, dass der Staat nicht nur im stande sei die Not zu lindern, sondern unter allen Umständen dazu verpflichtet, weil von dem Gedeihen der Landwirtschaft das Wohl und Wehe des Staates selbst abhänge. Sie sei die Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung, repräsentiere die hauptsächlichste Wehrkraft des Landes und bedinge als Hauptabnehmer der Produkte der Industrie, wie der Waren des Handels wiederum das Gedeihen der anderen Gewerbszweige; der Wert des in der Landwirtschaft beschäftigten Kapitals wie der Prozentsatz der in der Landwirtschaft thätigen Bevölkerung verschaffe ihr das Recht, auch auf Kosten der übrigen Bevölkerung ihren Betrieb und ihren Wohlstand garantiert zu sehen.

Von der Freihandelsrichtung wird dagegen die Möglichkeit bestritten, der Landwirtschaft nachhaltig auf Kosten der Konsumenten Hilfe zu leisten, da dies den gesamten Wohlstand notwendig untergraben und die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte unmöglich machen müsse. Sie räumt der Landwirtschaft keine überlegene Bedeutung gegenüber der Industrie auf unserer Kulturstufe ein. Sie sieht in den Forderungen der Landwirte einseitige, unberechtigte Partei- und Interessenpolitik und will sie allein auf Selbsthilfe anweisen oder doch auf indirekte Förderungsmittel des Staates in bescheidener Weise beschränken.

Das Richtige liegt unzweifelhaft in der Mitte. Der extreme Freihandelsstandpunkt ist in der Gegenwart von allen Vertretern der Wissenschaft aufgegeben. Die Erfahrung hat ihn als unhaltbar dargethan. Niemand kann leugnen, dass in allen Kulturstaaten die Landwirtschaft ein bedeutsames, wo nicht das bedeutsamste Gewerbe ist, dessen Not eine tiefgreifende Wirkung auch auf die gesamte übrige Bevölkerung ausübt. Sie hat deshalb ein Recht auf die Staatshilfe, so weit das Gesamtinteresse diese fordert und sie verträgt, in der gleichen Weise wie jeder andere Produktionszweig. Die Staatshilfe hat sich vielfach als nützlich und unvermeidlich auch in der Form eines direkten Eingriffes der Staatsgewalt in das wirtschaftliche Leben erwiesen. Wie weit ein vorwiegendes Interesse der Gesamtheit an dem

Gedeihen der Landwirtschaft vorliegt, hängt natürlich davon ab, wie weit das Land noch ein Agrarstaat ist, wie weit event. die anderen Gewerbe in volkswirtschaftlicher Bedeutung in den Vordergrund getreten sind.

Bestimmte Beschränkungen sind hierbei aber ausdrücklich zu machen.

a) Grundwert. Es ist eine ebenso verbreitete wie falsche Annahme, dass das Sinken des Preises des Grund und Bodens eine entsprechende Verminderung des Volksvermögens repräsentiere, und es deshalb die Aufgabe des Staates sei, den Grundwert auch mit erheblichen Opfern auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Man hat in neuerer Zeit wiederholt auf die Gefahr hingewiesen, die in dem Verluste für das Land zu sehen sei, dass der Grund und Boden in den letzten Dezennien Hunderte von Millionen, wenn nicht um Milliarden gefallen sei. Darin liegt eine Uebertreibung und eine Ueberschätzung des Momentes. Das Steigen des Kurses der Papiere an sich bedeutet offenbar noch nicht ein Steigen des Volksvermögens und das Sinken des Kurses noch keinen Kapitalsverlust für die Volkswirtschaft, sondern es kommt darauf an, wodurch dies herbeigeführt ist. Das Steigen der Preise der Bauplätze der Städte schliesst durchaus nicht eine entsprechende Erhöhung des Wohlstandes des ganzen Volkes ein, sondern nur eine privatwirtschaftliche der momentanen Besitzer, weil der Vorteil der hohen Wohnungs- und Mietpreise der Hauseigentümer den Nachteil in sich schliesst, dass die übrigen Bewohner der Stadt entsprechend höhere Ausgaben für ihr Wohnungsbedürfnis zu machen haben; der Arbeiter, der Handwerker, Industrielle, Beamte haben einen höhern Prozentsatz des Einkommens für die Wohnung abzugeben resp. höhere Löhne etc. zu zahlen, höhere Aufschläge auf die Preise der Waren zu machen, um die hohe Miete zu decken. So ist auch für die Gesamtheit an und für sich ein hoher Wert des ländlichen Bodens, eine hohe Pacht, die den Wohlstand des Grundbesitzers ausmacht, noch kein Vorteil. Er wird es natürlich sein, wenn die Ertragsfähigkeit des Bodens erhöht ist; nicht aber ohne weiteres bei jedem Konjunkturengewinn. Wo der Grundbesitzer nicht selbst wirtschaftet, tritt es klar zu Tage. Dem strebsamen, aber wenig bemittelten Landwirt ist es wesentlich erschwert, ein Gut oder Grundstück zur Bewirtschaftung zu erhalten. Je mehr er für die Ueberlassung desselben abgeben muss, um so schwieriger wird seine Lage. Ein Herabgehn des Grundwertes oder der Pacht bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen erleichtert ihm die Stellung. Beide werden hauptsächlich bedingt durch die Preise der landwirtschaftlichen Produkte. Konjunkturen oder Massregeln, welche diese erhöhen, steigern den Grundwert, fördern oder erhalten den Wohlstand des Grundeigentümers, erschweren aber für die Zukunft die Lage des künftig wirtschaftenden Landwirts, der später sich ankaufen oder pachten will und über dem die Gefahr des Sinkens der künstlich gesteigerten Fruchtpreise schwebt. Darin liegt die grosse Gefahr einer Agrarpolitik, die nur die Gegenwart im Auge hat und auf Kosten der folgenden Generation operiert. Der übrigen Bevölkerung wird ausserdem in gleicher Weise der Unterhalt verteuert, wie der Landwirt Gewinn von hohen Preisen hat. (S. d. Art. Getreidezölle.)

Ist aber die Landwirtschaft in einem besonderen Masse als die Grundlage des Staates aufzufassen und unter allen Umständen zu erhalten? In keinem in Betracht kommenden Lande ist die Frage, so schroff aufgestellt, von irgend welcher praktischen Bedeutung. Sie pflegt nur gestellt zu werden, um irre zu leiten. Es kann sich nur darum handeln zu untersuchen, wie weit ist die Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung und dem jetzigen Betriebe event. mit Opfern zu erhalten oder auf Kosten der übrigen Bevölkerung auszudehnen. Die Antwort wird, wie angedeutet, unter verschiedenen Verhältnissen verschieden ausfallen, doch lassen sich gewisse allgemeine Gesichtspunkte aufstellen.

b) Ländliche Bevölkerung. Was zunächst die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung anbetrifft, so wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen z. B. in Deutschland die kräftigste, gesundeste Mannschaft aus den Land-, Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei treibenden Gegenden herstammen und die Pflege dieser Gewerbe zur Regenerierung der städtischen Bevölkerung und Erhaltung der Wehrkraft geboten sein. Doch wird dieses Moment vielfach arg überschätzt. Durchaus nicht alle Industriezweige beeinträchtigen die körperliche Entwickelung und Gesundheit, man braucht nur an das Fleischer-, Bäcker-, Maurer-, Zimmererhandwerk, die Maschinenbauindustrie etc. zu erinnern. Ganz sicher können auch die übrigen Gewerbe so gestaltet werden, dass ihr schädlicher Einfluss auf den Körper auf ein Minimum reduziert wird, durch Abkürzung der Arbeitszeit im ganzen wie bei bestimmten Beschäftigungen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Abwechselung in der Thätigkeit, wo dies durchführbar ist etc. Ausserordentlich viel ist in dieser Hinsicht in den letzten Dezennien bereits geschehen. Wer im stande ist zum Vergleich zurückzublicken bis in die fünfziger Jahre, weiss, wie sehr sich der ganze Habitus der Arbeiterbevölkerung in den Städten gebessert hat. Wie

viel aber in dieser Hinsicht noch geschehen kann, dafür bietet der Vergleich schon des Aussehens der englischen und amerikanischen Arbeiter, noch mehr der Arbeiterinnen mit den deutschen einen lehrreichen Anhalt.

Ebenso ist es nicht zuzugeben, dass die Lebensbedingungen in den Städten unabänderlich degenerierend wirken müssen. In früheren Jahrhunderten überstieg in grösseren Perioden stets die Zahl der Todesfälle die Zahl der Geburten in den Städten. Mit dem Beginne dieses Jahrhunderts hat sich das Verhältnis bereits umgekehrt, und auch in den grossen Städten wächst der Geburtenüberschuss fast mit jedem Dezennium. Die Verbesserung und Verbilligung der Kommunikationsmittel, besonders die elektrischen Bahnen, erleichtern die Ausbreitung der Industriebevölkerung und gewähren ihr die Möglichkeit mehr ländlicher Wohnung und ergänzender ländlicher Beschäftigung. Intensive Fürsorge der Regierung für die industrielle Bevölkerung ist sicher in Bezug auf die Wehrkraft des Landes noch wirksamer als irgend eine Agrarpolitik es sein kann.

Schon die Merkantilisten hatten bereits erkannt, dass nur durch Handel und Industrie die Volksdichtigkeit intensiv gehoben werden kann, und durch Industrie daher von derselben Fläche mehr wehrhafte Männer gestellt werden können als von der Landwirtschaft.

Die militärische Tüchtigkeit hängt ferner nicht allein von der physischen Kraft ab, sondern wird in unserer Zeit in hohem Masse durch die Intelligenz bedingt. Diese ist sicher bei der industriellen Bevölkerung grösser und unzweifelhaft sehr viel leichter zu fördern als bei der ländlichen.

Die gerade in Deutschland sehr verbreitete Meinung, dass die Wehrkraft des Landes in der Hauptsache nur auf der ländlichen Bevölkerung beruhen könne und sie deshalb möglichst zu steigern sei, beruht auf einer irrigen Beurteilung der modernen Verhältnisse und muss auf das richtige Mass zurückgeführt werden.

Mehr fällt dagegen ins Gewicht die sozialpolitische Bedeutung des selbständigen Grundbesitzers, wodurch der Gesetzgebung besondere Aufgaben gestellt sind, um den Eigentümlichkeiten der Landwirtschaft und des ländlichen Grundeigentums gegenüber der Industrie und dem beweglichen Kapital zu ihrem Rechte zu verhelfen, was unter den Stichworten: Bauerngut, Anerbenrecht etc. zur Erörterung gelangt.

c) Grundlage der Ernährung. Wie weit ist die Landwirtschaft als Grundlage der Volksernährung vor den anderen Gewerben zu bevorzugen?

Mit der Entwickelung der Kultur und Ausbildung der Kulturbedürfnisse tritt die Bedeutung der landw. Produktion mehr und mehr zurück. Wohnung und Kleidung gehören in unserem Klima ebenso zu den Existenzbedingungen wie die Nahrung, und in unserer Nahrung sind wir längst gewöhnt, einen bedeutenden Teil in Produkten eines anderen Klimas zu suchen, wie Kaffee, Thee, Reis etc., die unser Land nicht liefern kann. Je grösser Wohlstand und Bildungsbedürfnisse, um so kleiner ist in einer Bevölkerungsklasse der Prozentsatz, der von dem Einkommen für die landwirtschaftlichen Produkte unseres Heimatlandes ausgegeben wird. Je mehr Wohlstand und Bildung in der Bevölkerung steigt, je grösser der Prozentsatz der Einwohner ist, welcher sich höhere Bedürfnisse angeeignet hat und in der Lage ist, sie zu befriedigen, ein um so geringerer Teil des Nationaleinkommens wird für Nahrung und besonders für die unserer Landwirtschaft entsprossene Nahrung ausgegeben. In dem Haushaltungsbudget von drei ärmeren Familien, die uns vorlagen, nahmen die Nahrungsmittel 53% aller Ausgaben in Anspruch, bei einer Familie des kleinen Bürgerstandes 40%, bei einem Fabrikanten 28%, bei einem höheren Beamten 16%. Da in den letzten Dezennien Bildung, Kulturbedürfnisse und Zahlungsfähigkeit in Deutschland enorm gewachsen sind, hat in der gleichen Weise die landwirtschaftliche Produktion an Bedeutung eingebüsst.

Man weist aber für Deutschland z. B. auf die Gefahr im Kriegsfalle hin, wenn das Land nicht selbst die nötige Nahrung zu liefern vermag und die Lieferungen vom Auslande abgeschnitten werden. Die ausgedehnten teils Landes- teils Seegrenzen, die grosse Zahl sehr verschiedener Nachbarstaaten lassen eine völlige Abschliessung wohl an sich ausgeschlossen erscheinen. Lange Dauer der Kriege ist in der Zukunft überhaupt nicht mehr anzunehmen. Für einen grossen Teil eines Jahres reicht die eigene Produktion hin. Das gewöhnliche Quantum Nahrungsmittel kann noch wesentlich gesteigert werden durch Heranziehung der Vorräte für die Industrie, Brennerei, Brauerei, Stärkefabrikation etc., sowie des grossen Viehbestandes, der sehr wohl im Notfalle bedeutend mehr für Nahrungszwecke hergeben kann, als in normalen Zeiten.

Die pekuniäre Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft ist heutigen Tages in Deutschland nicht grösser als bei den übrigen Gewerben, wenn auch ein genauer statistischer Nachweis bis jetzt nicht möglich ist, da sich eine Scheidung schwer durchführen lässt. Das Einkommensteuersoll war 1894 in Preussen in den Städten auf 83,7 Mill., auf dem Lande auf 30 Mill., von Handel und Industrie auf 38,1 Mill. Mark angesetzt.

Die vielfach gehörte Behauptung, Deutschland sei noch soweit ein Agrarstaat, dass die übrigen Gewerbe in ihrem Gedeihen, damit hauptsächlich die Arbeiterklasse von der Zahlungsfähigkeit der Landwirte abhänge, bedarf einer erheblichen Einschränkung. Mit der Entwickelung der internationalen Arbeitsteilung und damit dem Arbeiten für den Export ist ein grosser Teil der heimischen Industrie von dem inländischen Bedarf unabhängig geworden, und je kleiner der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihr Einkommen von der Gesamtheit ist, um so geringer ist ihr Einfluss auf das Gedeihen der übrigen Gewerbe. Trotzdem die landwirtschaftliche Krisis noch in vollstem Masse besteht, haben Handel und Industrie in den Jahren 1896 und 97 einen solchen Aufschwung genommen, wie er nur unmittelbar nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges bisher in Deutschland erlebt wurde. Die Landwirtschaft ist auch nach der Art ihres Betriebes zu einer weit gleichmässigeren Thätigkeit, und nach Art ihrer Lebensgewohnheiten zu einem gleichmässigeren Bedarf veranlasst, wo nicht gezwungen, als das bei Handel und Gewerbe der Fall ist, so dass die Schwankungen in dem Einkommen bei weitem nicht solchen Einfluss auf die Volkswirtschaft ausüben, als Krisen in dem sonstigen Verkehr.

Nach dem Gesagten muss mit aller Entschiedenheit der in Deutschland von agrarischer Seite ebenso energisch wie einseitig vertretene Anspruch auf eine unbedingt bevorzugte Stellung in der Volkswirtschaft und besondere Fürsorge und Hilfe des Staates auf Kosten der übrigen Bevölkerung zurückgewiesen werden. Dagegen hat die Landwirtschaft allerdings das gleiche Anrecht an den Schutz des Staates wie die übrigen Produktionszweige.

Prinzipiell wird das Eingreifen der Staatsgewalt zu Gunsten der Landwirtschaft sei es durch die Gesetzgebung, sei es durch direkte Unterstützung gerechtfertigt sein, wo die damit der Gesamtheit auferlegten Opfer aufgewogen werden durch den davon für die Gesamtheit zu erwartenden Nutzen. Wo das der Fall ist, wird im einzelnen praktischen Falle natürlich stets eine strittige Frage sein. Zu unterscheiden ist vor allem zwischen den indirekten Förderungsmitteln, welche eine nachhaltige Wirkung auf das Gedeihen des Gewerbes ausüben, und Massregeln, die nur einen vorübergehenden Einfluss ausüben können und sollen.

Dass eine notleidende Landwirtschaft dauernd nur durch Zuschüsse der übrigen Bevölkerung erhalten werden kann, halten wir für unmöglich, meinen aber auch, dass in den Kulturstaaten solch ein Fall nie praktisch eintreten wird. Auch wenn die Verzinsung des in dem Grund und Boden angelegten Kapitals nicht zu erlangen ist, wird darum der landwirtschaftliche Betrieb noch nicht aufgegeben, so wenig man ein Haus abbricht, wenn die zurückgegangene Miete die Baukosten nicht mehr voll verzinst. Das geschieht erst, wenn die Miete den Aufwand zur Instandhaltung und Verwaltung des Hauses nicht deckt, und aus dem Rohmateriale Erkleckliches zu gewinnen ist. Die Landwirtschaft wird erst eingeschränkt, wenn der Ertrag die laufenden Produktionskosten nicht mehr deckt, denn auch hier kann nur wenig von dem angelegten Kapital mit Nutzen herausgezogen werden, und es bleibt vorteilhafter, es in der bisherigen Anlage weiter zu verwerten. Nur die Neuanlage von Kapital unterbleibt, es wird zu extensiverem Betriebe übergegangen. Damit ist leicht erhebliche Kapitalseinbusse und Rückgang des Nationalvermögens verbunden. Bei vorübergehenden Konjunkturen wird daher ein Eingreifen der Staatsgewalt gerechtfertigt erscheinen um mit entsprechenden Aufwendungen dem entgegenzuwirken. Dauernden Rückgang wird der Staat aufzuhalten nicht im stande sein. Nicht eine jede Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes und nicht jeder Uebergang zu extensiverer Kultur ist der Gesamtheit schädlich, wie oben nachzuweisen versucht wurde.

In Deutschand werden sicher viel leichter Boden sowie vom Hofe sehr entfernt entlegene Ländereien ohne jeden Reinertrag, aus Mangel richtiger Rechnung bebaut. Die Ueberlassung derselben an die Forstkultur wäre volkswirtschaftlich vorteilhaft, ebenso wie der Uebergang zu extensiverem Betriebe in abgelegenen, mageren Gegenden mit hohen Arbeitslöhnen, auch wenn dadurch die ländliche Bevölkerung eine gewisse Einbusse erlitte. Erst wenn dieser Uebergang sehr bedeutende Dimensionen annähme, könnte dadurch der Agrarpolitik des Landes eine besondere Aufgabe erwachsen.

Allgemein ist aber hervorzuheben, dass in erster Linie die Selbsthilfe anzuregen ist und dagegen die Leistungen der Staatsgewalt nur von geringer Bedeutung sein können, die aber von den Landwirten zu ihrem eigenen grossen Schaden ausserordentlich überschätzt werden.

3. Die positiven Aufgaben. Die agrarpolitischen Aufgaben des Staates betreffen vor allem die Grundbesitzverhältnisse, dann den landwirtschaftlichen Betrieb, der wiederum direkt oder indirekt zu beeinflussen ist. In ersterer Hinsicht kommt in Betracht die Agrarverfassung. Sie umfasst die Gesetzgebung zur Befreiung der Person der landwirtschafttreibenden Bevölkerung, sowie die des Grundeigentums von historisch überkommenen Beschränkungen

und Lasten, wie sie in den Artikeln Bauernbefreiung, Feldgemeinschaft, Flurzwang, Gemeinheitsteilung, Grundgerechtigkeiten, Gutsherrschaft, kirchliche Abgaben, Zusammenlegung der Grundstücke behandelt werden sollen. Sie hat in Deutschland ihr Hauptwerk gethan.

Es gehört auch hierher die Gesetzgebung über Allodifikation der Lehnsgüter, wie diejenige über die neue Bindung des Grundbesitzes an bestimmte Familien, wie in betr. der Fideikommisse, dann das Anerbenrecht, die Regelung der Erbpachtsverhältnisse, die Gesetzgebung in betr. der Teilbarkeit des Grund und Bodens etc., welche teils alten Usus befestigen und erweitern, teils neuen einführen sollen, um neu entstandenen oder mehr hervorgetretenen Uebeln der Neuzeit entgegenzutreten. (S. Anerbenrecht, Fideikomisse, Bodenzersplitterung.)

Das Augenmerk des Staates ist vor allem auf die Hebung der Leistungsfähigkeit des ganzen Standes zu richten. Das geschieht durch das landw. Unterrichtswesen, und es unterliegt keinem Zweifel, dass die Hebung der Bildung und der technischen Kenntnisse in der unteren und namentlich mittleren Klasse noch bedeutsamer ist als in dem Kreise der grösseren Gutsbesitzer, die leichter Mittel und Wege finden, sich ohne besondere Anleitung fortzubilden. Auch für sie sind aber heutigen Tages höhere Lehranstalten wünschenswert, um ihnen das Verständnis für die Grundlagen und Grundwissenschaften der Landwirtschaft zu verschaffen und ihnen die Fortschritte der Wissenschaft und Technik zu übermitteln. Neben Lehranstalten haben sich spezielle Versuchsstationen, welche Experimente für die Praxis anstellen und dieselbe durch Prüfung von Dünger-, Futtermitteln, Samen etc. unmittelbar unterstützen, sehr bewährt. In anderer Weise wirkt ergänzend die Einrichtung der Wanderlehrer, welche durch Vorträge dem älteren Landwirte näher treten und ihn über das Bedürfnis der Zeit und der lokalen Verhältnisse aufzuklären suchen. Da auch Ausstellungen sehr anregend und belehrend wirken können, sind sie, wo der Bevölkerung die nötige Initiative fehlt, durch die Behörden zu fördern und namentlich durch Gewährung von Prämien zu unterstützen.

In betreff der Grundfaktoren des landwirtschaftlichen Betriebes kann der Staat auf die Bodenverhältnisse einen Einfluss ausüben, indem er Ent- und Bewässerungsanlagen durch Mitwirkung seiner Techniker wie durch Geldvorschüsse fördert, auch zur Kultivierung öder Flächen, z. B. Moore, selbst die Hand anlegt, wo die Besitzer oder Adjazenten nicht die nötige Intelligenz oder die nötigen Mittel besitzen, hiermit selbst vorzugehen.

Die nächste Aufgabe betrifft die Erleichterung des Absatzes und Verkehrs. Dies kann geschehen durch Hebung der Volksdichtigkeit und der Lebenshaltung der Volksmasse, welche den Konsum der landwirtschaftlichen Produkte an Ort und Stelle ermöglicht, oder durch Verbesserung der Kommunikationsmittel, welche die Beförderung derselben zum Marktorte erleichtern. Das erstere wird bewirkt durch Erweiterung der Industrie. Nichts begünstigt so sehr die Landwirtschaft als die Heranziehung einer gut gelohnten Industriebevölkerung, wie schon Fr. List sehr einleuchtend nachgewiesen hat, auch wenn dadurch die Arbeitslöhne erhöht werden. Ein Vergleich der westlichen Gegenden Preussens mit den östlichen führt dies leicht vor Augen. Freilich ist der Vorteil grösser für den Bauer als für den Gutsbesitzer, weniger für den Getreidebau als für die Erzeugung tierischer Produkte, Gemüse etc. Dasselbe ist von der Verbesserung der Kommunikationsmittel zu sagen, der grossen Verkehrsstrassen wie der Vizinalwege, sowie von einer angemessenen Tarifpolitik. Jede Verbilligung des Transportes der zum Verkauf gestellten Produkte, wie des Bezuges von Bau- und Brennmaterial etc., begünstigt die intensivere Wirtschaft und daher die Hebung des Roh- aber auch des Reinertrages. Weil aber die landwirtschaftlichen Produkte wie die Bedarfsartikel zum grossen Teile voluminöser Natur sind und zum Teil vorsichtige Behandlung erfordern, sind die Wasserstrassen als Ergänzung zu den Eisenbahnen in hohem Masse wünschenswert. Wo in einzelnen Fällen dadurch ein Monopol der Produzenten, z. B. in der Umgebung einer Stadt, gebrochen wird, steht der Nachteil desselben in gar keinem Verhältnis zum Nutzen für die Gesamtheit. Als Ergänzung hierzu sind Anlage von Kornlagerhäusern an Eisenbahnstationen und Hafenplätzen zu erwähnen, in betr. welcher auf das Stichwort Kornspeicher zu verweisen ist.

Hervorragende Aufgaben sind dem Staate zur Förderung der Viehzucht gestellt. Hierher gehört die Einrichtung von Gestüten, Beschälstationen, Erlass von Körordnungen, um die entgeltliche Verwendung nur geeigneter Zuchttiere zu gestatten; die Gewährung von Prämien für hervorragende Zuchtresultate, Rennzwecke, Begünstigung der Einführung edeln Zuchtmaterials vom Auslande etc. Auf der anderen Seite gehören hierhin die Massregeln gegen Einführung und Verbreitung von Seuchen durch Gesetz und polizeiliche Kontrolle.

Zur Verhinderung oder Milderung von Krisen kommt die Zollpolitik in Betracht,

welche in d. Artt. Getreide- und Viehzölle ausführlicher behandelt wird. Die Aufgaben des Staates für das landwirtsch. Kredit- und Assoziationswesen werden in Artt. Landw. Kredit- bezw. Genossenschaftswesen erörtert werden.

4. Die Ausgaben des landw. Minist. in Preussen. Um an einem Beispiel die praktische Durchführung der Agrarpolitik zu zeigen, geben wir in dem Folgenden nach den Landw. Jahrbüchern von Thiel Bd. XXVI, Ergänzungsband IV, Berlin 1898, eine Uebersicht der Jahresausgaben des landwirtsch. Ministeriums in Preussen in dem Jahre 1896/97:

	Zur Verfügung standen im	
	Ordinarium Mk.	Extraordinarium Mk.
Für Lehrzwecke	289 779	121 140
Für tierärztliche Hochschulen und das Veterinärwesen	980 004	400 000
Prämien für Pferderennen	210 000	
Dispositionsfonds zu Prämien für die Zucht von Hengsten und Stuten	180 000	123 498
Zur Förderung verschiedener landw. Tiergattungen und des Molkereiwesens	310 000	92 340
Ausgaben zur Förderung der Fischerei	332 727	28 390
Zur Unterstützung der landw. Vereine und zur Förderung der Landkultur im allgemeinen	310 000	97 823
Ausgaben zur Förderung des Obst- und Weinbaues	100 000	23 784
	2 712 510	886 976

Litteratur: *Es liegen über die Frage nur wenige systematisch das Ganze zusammenfassende Werke vor. Ausser dem oben erwähnten Roscherschen,* **Ad. Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1 und 2, Leipzig 1892—1893.* — **Derselbe**, *Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1897.* — **L. Brentano**, *Agrarpolitik, Tl. I, Theoretische Einleitung, Stuttgart 1897.* — **G. Schönberg**, *Polit. Oekonomie, Tl. II 1, Tübingen 1896.*

J. Conrad.

Agrarstatistik.

I. Wesen und Arten der A. II. Geschichte der A. III. Die landwirtsch. Produktionsstatistik. 1. Der Grund und Boden und seine Benutzung. 2. Die Agrarbevölkerung. 3. Das in der Landwirtschaft angelegte und thätige Kapital. 4. Die Viehhaltung. 5. Die Grössenverhältnisse der landwirtsch. Betriebe. 6. Die Anbauverhältnisse. 7. Die Ernte. 8. Die tierische Produktion. 9. Die landwirtsch. Enquete. 10. Die lokalisierte Detailstatistik.

I. Wesen und Arten der A. Agrarstatistik ist der Teil der Wirtschaftsstatistik, welcher die Faktoren, die Durchführung und die Ergebnisse des landwirtschaftlichen Betriebes ziffermässig darzustellen und zu untersuchen strebt.

Auf dem internationalen statistischen Kongresse zu Brüssel 1853 wurden die Aufgaben derselben dahin zusammengefasst, dass sie alle Thatsachen in Betracht ziehen soll, die geeignet sind, eine vollständige Kenntnis der Bedingungen, des Verfahrens und der Resultate der Landwirtschaft eines Landes zu einer bestimmten Zeit zu verschaffen.

Diese Thatsachen umfassen nun: 1. die allgemeinen natürlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion; 2. die gesamte Agrarverfassung; 3. die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie die Landwirtschaft berühren; 4. die speziellen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, denen dann 5. die Resultate der landwirtschaftlichen Produktion gegenüberzustellen sind.

Die beiden ersten Teile betreffen Thatsachen, die sich der Einwirkung der landwirtschaftlichen Thätigkeit entziehen. Sie sind als gegebene Grössen anzusehen, mit welchen der Landwirt zu rechnen hat, die er indes zu ändern nicht im stande ist. Die Agrarverfassung, das Klima, in beschränkterem Masse die orographische und geognostische Beschaffenheit des Bodens erstrecken ausserdem ihre Einwirkung auf grössere Flächen, beeinflussen die gesamte Landwirtschaft einer mit Rücksicht hierauf abgegrenzten Gegend. Sie bedürfen daher nur einer allgemeinen Feststellung, welche eine Statistik der speziellen Landwirtschaft mehr vorauszusetzen, als selbst zum Gegenstande der Erforschung zu machen haben dürfte.

Die dritte Gruppe, welche auf dem Berliner internationalen statistischen Kongress 1864 eine eingehende und wohl erschöpfende Würdigung erfahren hat, umfasst einmal volkswirtschaftliche Verhältnisse, welche die Landwirtschaft nicht ausschliesslich, aber doch in der bedeutsamsten Weise berühren, wie das Verkehrswesen, die Marktverhältnisse, das allgemeine Bankwesen etc., ausser-

dem solche, welche speziell die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Seite der Landwirtschaft betreffen. Das sind die Grössenverhältnisse des Grundbesitzes, wie die Arten desselben, der Besitzwechsel, die Subhastationen, die hypothekarische Verschuldung, das landwirtschaftliche Kreditwesen und dgl. Dieser zweite Teil der Gruppe, welcher mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe ausschliesslich in direkter Beziehung steht, kann sehr wohl in das Gebiet der Agrarstatistik hineingezogen werden, kann aber auch als eine selbständige Gruppe von derselben getrennt werden. Erst die vierte und fünfte Gruppe sind unbedingt als zur Agrarstatistik gehörig anzuerkennen; sie fassen die unmittelbaren Produktionsfaktoren ins Auge, zerlegen die landwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnisse in ihre Teile und bringen die Resultate landwirtschaftlicher Thätigkeit zur Darstellung und in Beziehung zu der letzteren; sie sind deshalb auch als landwirtschaftliche Produktionsstatistik oder Agrarstatistik im engeren Sinne zusammenzufassen. Wir haben sie an dieser Stelle ausschliesslich im Auge, während die andern Angaben bei den einzelnen Stichworten gesondert gegeben werden sollen; so die Statistik der Grundbesitzverhältnisse bei dem Stichwort »Grundbesitz«, diejenige der Hypothekenschuld unter »Hypothekenschulden« etc. Ausserdem wird die Erntestatistik bei »Getreideproduktion«, die Viehstatistik noch besonders behandelt werden.

II. Geschichte der A. Vereinzelte Spuren agrar-statist. Erhebungen lassen sich ausserordentlich weit zurückverfolgen. In zusammenhängender systematischer Weise sind sie aber erst in dem vorigen Jahrh. zu beobachten. Im Jahre 1735 forderte bereits der schwedische Reichstag von den Provinzialbehörden statist. Angaben über die Lage der Landwirtschaft. Da die darauf eingelaufenen Berichte wenig befriedigten, wurden seit 1741 an dieselben Organe spezielle Fragen zur Beantwortung gerichtet, die sich auf die Ausdehnung der seit dem letzten Berichte zur Beackerung gezogenen Fläche, die Quantität der Aussaat und den Ertrag der verschiedenen Kulturarten, die Lage der Landwirte erstreckten. Bis 1772 liefen die Antworten von jenen Behörden regelmässig ein, dann aber wurden die Berichte den Pfarrern anvertraut, welche Angaben über den Ausfall der Ernte und der Getreidepreise den einzureichenden Bevölkerungstabellen beizufügen hatten. Ein Verfahren, das im Beginne dieses Jahrh. nur durch Vermehrung der Fragen erweitert und durch Berichte von den Behörden vervollständigt wurde. In Sachsen verlangt eine Verordnung der Regierung von 1755 die Anfertigung von Tabellen über die Aussaat und Ertrag an Getreide an jedem Orte, ausserdem die Quantität des Selbstverbrauchs und des zum Verkauf disponibeln Getreides. Aus vereinzelten Angaben über die Ernten in jener Zeit, die sich bei einzelnen Schriftstellern finden, geht hervor, dass der Verordnung thatsächlich auch Folge geleistet wurde. 1772, dann 1791 wurde die alljährliche Erhebung des Ernteertrages, des Vorrats an Getreide etc. nochmals befohlen und auf unrichtige Angaben schwere Geldstrafen gelegt.

In Frankreich hat schon Colbert statistische Berichte über die landwirtschaftlichen Verhältnisse von den Unterbehörden verlangt, und spätere Ministerien sind in dieser Hinsicht in seine Fussstapfen getreten. Neben diesen allgemeinen Uebersichten fanden ausserdem schon im vorigen Jahrh. ergänzende Spezialerhebungen statt, welche mitunter recht umfassender Natur waren. Eine sehr ausgedehnte agrarstatistische Enquete veranlasste Napoleon I., wovon aber nichts Wesentliches in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Im Jahre 1836 wurde die erste grosse agrar-statist. Erhebung im modernen Sinne veranstaltet, welche in alle Details einzudringen suchte. Ihr Ergebnis ist in vier Bänden in den Jahren von 1837—42 publiziert, kann aber anerkanntermassen auf Zuverlässigkeit nicht Anspruch machen. Dieses Verfahren sollte dann alle 10 Jahre wiederholt werden, was auch, abgesehen von 1872, geschehen ist; die letzte Erhebung datiert von 1892. Daneben wurden, wie erwähnt, alljährliche Spezialerhebungen vorgenommen, welche seit 1816 sich regelmässig auf die Hauptteile der Erntestat. erstreckten.

In Preussen betrafen die 1768 über den Zustand der Städte angeordneten Tabellen auch hergehörige Erhebungen, so in Bezug auf den Flachsbau, den Viehstand, die Wollproduktion etc. Wesentlich weiter gehen die Anforderungen im Jahre 1798, wo bei Reform der alten historischen Tabellen folgende Bemerkung in der Kabinetsordre enthalten ist: »Um der Berechnung des Ertrags und der Konsumtion näher zu kommen (die Konsumtion der Städte wird nach den Acciseregistern kontrolliert werden), habt Ihr in Eurem Berichte über folgende Fragen bestimmte und wohl überdachte Auskunft zu geben: Das wie vielste Korn wird in jedem Kreise der Provinz im Durchschnitt jeder Getreideart (welche zu benennen) geerntet?

Da die bisherigen Angaben nach den guten, mittelmässigen oder schlechten Ernten, je relativer dieser Begriff nach Verschiedenheit des Bodens ist (da das, was hier gute Ernte bewirkt, anderswo eine schlechte erzeugt) desto unzuverlässiger ausfallen, so habt Ihr kreisweise zu bemerken, wie der Körner-

ertrag sich in nassen Jahren gegen dürre verhalten und wie dies in Verbindung mit dem ungefähren Flächeninhalt der hohen gegen die niedrigen Ländereien, den Ertrag der Provinz ändere.

Die durch den Kartoffelbau so sehr geänderte Getreidekonsumtion ist noch schwieriger zu bestimmen, indessen wird sich ungefähr angeben lassen, wie viel nach den besonderen Verhältnissen jeden Kreises die Konsumtion auf jeden Kopf zu schätzen sei, und wieviel das arbeitende Vieh erfordere.«

Der Hinweis auf die älteren Erhebungen bezieht sich auf Tabellen, welche für die Kurmark seit 1778 vorhanden sind und genau die Aussaat der hauptsächlichsten Getreidearten und der Hülsenfrüchte angeben, und da Friedrich der Grosse schon 1776 eine Uebersicht über Anbau und Bedarf an Getreide in allen Provinzen verlangte, so hat sich die Erhebung sicher schon seit 1778 auch darauf bezogen, wenn auch 1784 genauerer Nachweis hierüber in besonderer Kabinetsordre verlangt wird.

Da man sehr bald erkannte, dass alle diese Erhebungen von nur sehr geringem Werte waren, schlief zunächst die regelmässige Erhebung Anfang dieses Jahrh. ein, und da thatsächlich kein Gebrauch von den Zahlen gemacht wurde, hörte sie bald darauf gänzlich auf.

Die weitere Entwickelung wird bei den einzelnen Zweigen der Statistik berücksichtigt werden.

III. Die landwirtschaftliche Produktionsstatistik. 1. Der Grund und Boden und seine Benutzung. Ueber die Bodenverhältnisse ist man in den Hauptkulturländern Europas, abgesehen vom britischen Reiche, freilich mit sehr verschiedener Brauchbarkeit informiert durch die Katastrierung des Landes behufs Grundsteuerveranlagung. Ihr verdanken wir zuerst eine genaue Vermessung, die Feststellung der Kulturarten und deren Ausdehnung, dann die Bonitierung der einzelnen Grundstücke. Die Statistik kann hiervon Gebrauch machen, indem die Klasseneinteilung für die politischen Distrikte zusammengestellt wird, wie das das Meitzensche Werk »Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse Preussens« bietet, wo einmal nach allgemeinen geognostischen Erhebungen die Ausdehnung der verschiedenen Bodenqualitäten in 9 verschiedenen Abteilungen angegeben ist, ob Lehm, Thon, Sandboden etc., dann die Ausdehnung der verschiedenen Stufen des geschätzten Reinertrages.

Eine andere noch bedeutsamere Art der Verwendung des Materials liegt in der kartographischen Darstellung der Verteilung der verschiedenen Bodenqualitäten im Lande und der Einteilung kleiner Bezirke mit annähernd gleicher Bodenbeschaffenheit, als Grundlage für die Verarbeitung der weiteren agrarstatistischen Zahlen. Denn nicht die politischen Bezirke, für welche bisher die Durchschnitte bearbeitet sind, liefern hierfür eine angemessene Grundlage, weil sie zu verschiedenartige landwirtschaftliche Verhältnisse beherbergen und daher die Durchschnitte zuwenig der Wirklichkeit entsprechen, sondern Bezirke, die nach den Grundbedingungen der Landwirtschaft abgegrenzt sind.

Nächst der Feststellung der Benutzungsfähigkeit des Bodens kommt die der Benutzungsart in Betracht, also die Statistik der Kulturarten. Auch hierfür hat uns genauere Angaben erst die Katastrierung verschafft, während die älteren Angaben nur sehr unsichere sind. Die Vergleichung mit älteren Zeiten kann deshalb nur mit grosser Vorsicht vorgenommen werden, von so grossem Interesse dieselbe auch ist, um namentlich die Ausdehnung des Ackerlandes festzustellen und zu untersuchen, auf Kosten welcher Kategorie dieselbe vor sich gegangen ist.

Neun verschiedene Kategorien sind es, die bei der Benutzungsart des Grund und Bodens unterschieden werden müssen: Ackerland, Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden, Wälder, Oedeland und Gewässer, Bauplätze und Strassen. Vielfach ist eine Scheidung zwischen Ackerland, Gärten etc. nicht gemacht; ebenso fehlt mitunter die Trennung der Wiesen und Weiden. Die letztere macht in der That besondere Schwierigkeit, weil es an einem genauen Scheidungsmomente fehlt, denn es giebt Wiesen, die gleichfalls nur abgeweidet und nicht geschnitten werden. Der Unterschied liegt vielmehr in dem höheren Ertrage, so dass man als Wiesen annimmt, was in der Nutzung dem Acker an Werte gleichsteht. Da auch hierbei sehr verschiedene Schätzung möglich ist, so verliert die Wiesenfläche an Vergleichbarkeit, sowohl zwischen verschiedenen Ländern, wie in demselben Lande zu verschiedenen Zeiten. Noch unsicherer ist die betr. Ziffer für die Weidefläche; denn der Uebergang von Weide zu Oedeland ist ein sehr allmählicher und unsicherer. Die meisten unfruchtbaren Landstrecken, Bergabhänge, Moore etc. pflegen immer noch beweidet und ev. als Hutungen bezeichnet zu werden, wenn die Nutzung auch nur noch eine äusserst geringe ist. Namentlich in Gebirgsgegenden handelt es sich hierbei um sehr ausgedehnte Landstrecken, welche von dem einen als Weideland, von dem anderen als Oedeland verzeichnet werden. Für viele Untersuchungen agrarstatistischer Natur wird man deshalb gut thun, das Weideland unberücksichtigt zu lassen, während es allerdings das Richtige wäre, dasselbe dem Werte nach auf Wiesenfläche zu reduzieren und der land-

wirtschaftlichen Fläche zuzuteilen, denn dass namentlich für die Viehhaltung die Weideflächen von wesentlicher Bedeutung sind, ist nicht in Abrede zu stellen.

In der folgenden Zusammenstellung bedienen wir uns der Rubrizierung des Deutschen stat. Jahrbuches, wo Aecker mit Garten und Weinland und ebenso Weiden, Oede- und Unland zusammengezogen sind.

In Deutschland fallen 48,7 % der Fläche dem Acker, Gartenland etc. zu. Unter Hinzuziehung von 10,9 % Wiesen macht die landwirtschaftl. benutzte Fläche, exkl. aber der Weiden, fast 60 % des Gesamtareals aus. In Bayern vermindert sich diese auf 57,3 %, in Sachsen steigt der Prozentsatz auf 67,4 %. Sehr viel bedeutender ist der Prozentsatz in Frankreich, wo 65,7 % der Fläche allein der Acker, Garten- und Weinfläche zufallen. In dem britischen Reiche sind in der ersten Kategorie 26,35 %, in der Schweiz sogar nur 16,77 %; noch geringer ist der Prozentsatz in Schweden und Norwegen; in dem britischen Reiche kommen aber nicht weniger wie 45,1 % Wiesen hinzu, in der Schweiz nur 16,8 %, wobei aber ertragreiche Almen in der Rubrik Weideland enthalten sind.

Wie erwähnt, sind die bez. Angaben für die ältere Zeit sehr unzuverlässig. Hat doch allein die letzte Kataster- und Grundsteuerregulierung in Oesterreich 321 000 Joch produktiven Bodens mehr ergeben, als man bisher angenommen hatte, was wohl mehr auf eine genauere Vermessung und schärfere Begriffsscheidung zurückzuführen ist als auf eine stärkere Heranziehung des Bodens zur Kultur. Gleichwohl wird der Versuch gerechtfertigt erscheinen, die neuere Entwickelung der Verhältnisse in einzelnen Ländern festzustellen; wenn auch ohne völlige Genauigkeit, sind die Zahlen immerhin als charakteristisch anzusehen. Für die alten Provinzen Preussens haben wir (Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 18, S. 42) für das Jahr 1802 die Ackerfläche auf ca. 10 Mill. h berechnet, dann 1816 11 Mill.; 1849 rund 12 Mill. 1893 war eine weitere Zunahme auf 14,57 Mill. h beobachtet. In ganz Preussen wurde das Acker- und Gartenland 1878 auf 17 415 587 h festgestellt, 1893 auf 17 606 290 h. Die Wiesenfläche hat sich allerdings in dieser Zeit von 3 334 000 auf 3 273 000 h vermindert, so dass noch bis zur Gegenwart hin eine fortdauernde Ausdehnung des Ackerlandes konstatirt ist und man dieselbe im Laufe dieses Jahrh. auf fast 50 % wird veranschlagen können. In Baden ist die Ackerfläche von 1865—93 von 551 030 auf 579 419 h, d. s. um 28 489 h angewachsen. In Belgien, wo schon seit dem Jahre 1846 die betr. Angaben auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können, ist in den 34 Jahren bis 1880 das Acker- und Gartenland von 1 430 000 auf 1 594 000, d. i. um 164 000 h oder 10 % gestiegen, während zu gleicher Zeit die Wiesen etwas zugenommen haben und die Forsten sich auf derselben Höhe erhielten. Selbst in Ländern mit der intensivsten Kultur ist mithin die Grenze für die Kulturfläche noch nicht erreicht.

Durch die Zusammenziehung der Acker- und Wiesenfläche erhalten wir die Ausdehnung des landwirtschaftlich benutzten Territoriums mit der unvermeidlichen Fehlerquelle der Ausschliessung der Weiden. Diese Fläche bildet naturgemäss den Ausgangspunkt für alle agrarstatist. Untersuchungen. Mit ihr ist die Bevölkerung, der Viehstand, die Erntemenge etc. in Beziehung zu setzen.

2. Die Agrarbevölkerung ist in verschiedener Weise aufzufassen und zu betrachten. Einmal nach der rechtlichen Scheidung von Stadt und Land, was überhaupt heutigen Tages nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hat und für uns speziell ohne jedes Interesse ist. Zweitens kann die Unterscheidung gemacht werden nach der Grösse des Wohnorts, z. B., wie das vielfach geschehen ist, auch in Deutschland, nach Orten mit mehr oder weniger als 2000 Einwohnern; unter der Voraussetzung, dass Orte mit weniger als 2000 Einwohnern ländlichen Charakter haben. Nach der Zählung von 1880 befanden sich in den letzteren in Deutschland 58,6 %, 1895: 49,6 %; in Preussen 57,4 %, 1895: 48,6 % der Bevölkerung. Zur Beurteilung der Agrarverhältnisse wird hiermit aber nur wenig gewonnen, denn nach dem Jahrbuch für Amtl. Stat. von 1883 waren unter 102 Ortschaften mit 5—6000 Einw. 34 Landgemeinden, von 76 Orten mit 6—7000 Einw. noch 18 Landgemeinden. Nach der Zählung von 1895 lebten im Deutschen Reiche in Orten mit mehr als 2000 Einw. 2 450 188 Personen, für welche Land- und Forstwirtschaft als Hauptberuf, und 1 111 272 als Nebenberuf angegeben war. Auf der anderen Seite leben auch in den kleineren Orten unter 2000 Einw. viele Personen, welche sich nicht von Landwirtschaft ernähren; denn nach der Berufszählung von 1895 machten dieselben von der Gesamtbevölkerung 38,2 % aus. Für unsere Zwecke kommt deshalb allein in Betracht die dritte Frage nach der von der Landwirtschaft lebenden Bevölkerung, die zu scheiden ist in Erwerbsthätige und Angehörige, Selbständige und Unselbständige.

Nach der Zählung vom 14. Juni 1895 belief sich in Deutschland die Gesamtbevölkerung auf 52 279 901, wovon 18 501 307 dem Berufe der Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei, d. s. 35,4 %, in Land-

wirtschaft und Tierzucht allein 17 815 187 oder 34,0% der Bevölkerung angehörten.

In der Land-, Forstwirtschaft etc. Erwerbsthätige gab es in Deutschland 8 292 692 oder 36,2% aller Gewerbsthätigen. Die einzelnen Landesteile zeigen hierbei erhebliche Abweichungen. Obenan stehen die Provinzen Ost- und Westpreussen (1882) mit 58,7—62,3%, Posen 63,1%, während die beiden Mecklenburg und Bayern, ebenso Oldenburg, ziemlich genau die Hälfte zeigen; das Königreich Sachsen dagegen nur 19,72%, Rheinland 30,6% etc.

Der Begriff der Selbständigen ist leider etwas unbestimmt und nicht charakteristisch, denn auch Tagelöhner, welche ihr eigenes Stückchen Land besitzen, müssen in diese Kategorie aufgenommen werden, obgleich deren Selbständigkeit höchst fragwürdiger Natur ist und sich vielfach von der Stellung von Gutstagelöhnern, welche Wohnung und Gartenland von der Herrschaft zur Miete erhalten, nur wenig unterscheidet. Die Selbständigen unserer Kategorie in Deutschland sind auf 2 568 725 angegeben und inkl. der Angehörigen auf 8 579 799 beziffert, d. s. 27,99% aller Selbständigen in Land- und Forstwirtschaft. Das Verwaltungspersonal beziffert sich nur auf 96 173 Erwerbsthätige, die Gehilfen und Arbeiter auf 5 627 794, inkl. der Angehörigen auf 10 800 067. Die Erwerbsthätigen der letzten Rubrik machen mithin 67,9% aller in Land- und Forstwirtschaft Erwerbsthätigen aus. Während aber in den Provinzen Ostpreussen, Westpreussen und Posen die Selbständigen unter den Erwerbsthätigen unserer Kategorie (1882) 18,19% ausmachen, betragen sie in den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland 35,05%, in Bayern 26,9%. Die Zahlen sind charakteristisch für die Verteilung des Grund und Bodens in den verschiedenen Gegenden. Zur Vergleichung bemerken wir, dass von den in Industrie, Bergbau etc. Erwerbsthätigen 29,10% selbständig sind. Die Verhältnisse sind mithin in der Landwirtschaft genau so, wie in der Industrie.

Von den landwirtschaftlichen Gewerbsthätigen sind nun:

389 733	selbst. Landwirte mit Nebenerwerb ausserhalb der Landwirtsch.
866 493	s. L., die zugleich Tagelöhnerei treiben.
1 928 035	Erwerbsthätige aus anderen Berufen, welche nebenher selbst. Landwirtschaft treiben.
9 394	Personen, die neben einem anderen Erwerbe noch selbst. Landwirtschaft und landwirtsch. Tagelöhnerei treiben.
3 193 655	Personen, welche den selbst. Landwirtschaftsbetrieb mit einer anderen Gewerbsthätigkeit verbinden.

Tausend ha der 32 158 982 ha landwirtwirtschaftlich benutzter Fläche Deutschlands haben hiernach eine Bevölkerung von 1625 Köpfen zu ernähren, wozu sie freilich ohne Hilfe des Auslandes, wie bekannt, nicht mehr imstande sind. Von derselben Fläche nähren sich im landwirtschaftlichen Berufe 554, während auf derselben Fläche 258 Personen durchschnittlich landwirtschaftlich thätig sind.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Landesteilen ist natürlich ein nicht unbedeutender, wie die folgende, aber noch pro 1882 geltende Zusammenstellung ergiebt.

Auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche wurden:

in:	ernährt: Einw.	beschäftigt: Erwerbsthätige
den 7 östl. Prov. Preussens inkl. Berlin:	1115,56	207,54
Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau:	2475,23	319,83
Bayern:	1245,81	345,92
Württemberg und Baden:	1781,50	358,63
Sachsen:	3161,89	289,16

Eine Vergleichung mit anderen Ländern lässt sich gerade in dieser Hinsicht nur unvollkommen durchführen, weil die Art der Erhebung eine verschiedenartige ist. So sind namentlich die Zahlen für das britische Reich nicht zu verwerten, weil die einfachen Arbeiter, welche in den verschiedenen Berufszweigen beschäftigt sind, zusammengeworfen wurden und daher nicht für die Landwirtschaft auszuscheiden sind. Die landwirtschaftliche Bevölkerung erscheint dort deshalb zu niedrig.

Brauchbarere Zahlen giebt dagegen die letzte Erhebung von Frankreich von 1882. Hiernach war die von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung 17 698 402, d. s. 46,31% der Einwohnerzahl; pro 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche kommen 509 von der Landwirtschaft lebende Personen und 199 in der Landwirtschaft Erwerbsthätige. Von diesen sollen nicht weniger als 58,5% Selbständige (Patrons ou chefs des exploitations), d. s. über 4 Mill. gegen nur 2 771 966 ländliche Arbeiter vorhanden sein. Das ist im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen eine so auffallend kleine Zahl, dass wir auch hier eine andere Art der Erhebung voraussetzen müssen, worüber wir aber keine Aufklärung zu geben vermögen.

In Oesterreich werden von 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche 1545 Einwohner ernährt, während sich von der landwirtschaftlichen Thätigkeit auf derselben Fläche 908 Personen erhalten. Weitere Angaben liegen uns in dieser Hinsicht für Oesterreich nicht vor.

In Belgien sind 1880 als gewöhnlich mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt 1119319 Personen = 20,5 % der Bevölkerung und 604 pro 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche gezählt. Indessen ist ausdrücklich angegeben, dass eine bedeutende Zahl Personen ausserdem in der Landwirtschaft thätig ist, obgleich ihr eigentlicher Beruf sie unter die Industriellen und Handeltreibenden verwies.

3. Das in der Landwirtschaft angelegte und thätige Kapital lässt sich leider nicht statistisch feststellen.

Der Wert des Grund und Bodens ist nur in ungefährer Schätzung zu gewinnen, wie das vor allem bei der Grundsteuereinschätzung geschieht, wodurch wir wenigstens den ungefähren Ertrag der Grundstücke erhalten und diesen nach dem Landeszinsfusse kapitalisieren können. Wenn also in den altpreussischen Provinzen 1864 der landwirtschaftliche Reinertrag auf rund 109 Mill. Thlr. geschätzt wurde, so konnte man bei dem damaligen 5 % igen Landeszinsfuss den Wert der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf ca. 6 Milliarden Mk. veranschlagen. Im Grossherzogtum Hessen schätzte man den Reinertrag des Grund und Bodens 1826 auf 10 Mill. Mk., 1877 auf 32,9 Mill. Mk.; den mittleren Kaufwert pro ha 1857 1368 Mk., 1877 2168 Mk.

In Frankreich nahm man nach der Enquete von 1879—81 den Gesamtwert der kultivierten Fläche auf 91584 Mill. Fr. an; hiervon fielen auf das Ackerland 61344 Mill., Wiesen und Weiden auf 17095 Mill., Weinberge 6888 Mill., Waldungen auf 6257 Mill. Der durchschnittliche Wert eines ha Ackerlandes wurde auf 2197 Fr. veranschlagt; in der ersten Klasse auf 3442 Fr., in der fünften 826 Fr.

In Belgien taxierte man 1880 den Gesamtwert des Ackers auf 6794 Mill. Fr., durchschnittlich pro ha 4261 Fr.; den Wert der Wiesen auf 1612 Mill., durchschnittlich 4143 Fr. Der durchschnittliche Pachtpreis wurde 1846 auf 68 Fr. pro ha, 1850 auf 70, 1856 auf 82, 1866 = 108, 1880 = 107 Fr. angegeben.

Wichtiger noch ist für die Agrarstatistik die Sammlung der Kaufpreise, wie sie gegenwärtig (nebst den Pachtpreisen) von dem preussischen Finanzministerium geschieht, um sie mit dem Grundsteuerreinertrage zu vergleichen. Man sieht dabei von Parzellen ab und sucht den Wert des lebenden Inventars und Mobiliars so weit thunlich in Abzug zu bringen. Die Fehlerquellen, welche mit dieser Erhebung verbunden sind, indem behufs Stempelsteuerersparung zu niedrige Angaben gemacht werden oder der Wert durch besondere Abmachungen geschmälert wird oder persönliche Rücksichten, z. B. der Verwandtschaft, bei Feststellung des Wertes massgebend waren, fallen für den grossen Durchschnitt nicht ins Gewicht und werden durch Hinaufschraubung des Wertes aus ähnlichen Gründen genügend ausgeglichen.

Als Beispiel solcher Erhebung und Beleg ihres Interesses ist die Zusammenstellung der Güterpreise in Mecklenburg-Schwerin anzuführen (Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Jahrg. I und Bd. 9, Jahrb. f. Nat. 1881, N. F. Bd. 2 S. 311), wonach die Kaufpreise der Lehn- und Allodialgüter von 1770—1878 durchschnittlich auf das Siebenfache gestiegen sind, während seit den 60er Jahren ein nicht unbedeutender Rückgang zu beobachten ist. Auch im Grossherzogtum Hessen ist unter Berücksichtigung der in den 3 vorhergegangenen Jahren gezahlten Kaufpreise der mittlere Kaufwert für Acker-, Wiesen- und Weinland berechnet. In Baden werden die Landverkäufe mit den erzielten Preisen seit 1868 alljährlich verzeichnet. Auch für Oldenburg existiert solche Statistik.

Der Wert der Gebäude ist annähernd zu bestimmen nach der Gebäudezählung und dem durchschnittlichen Versicherungswerte, doch ist eine Scheidung zwischen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Wohnhäusern, sowie zwischen Wohnungen der Landwirte und sonstigen Dorfbewohnern nicht in ausreichender Weise durchzuführen. Indessen sind die landwirtsch. Wirtschaftsgebäude schon früher in Preussen und Baden erhoben. Eine Probeerhebung der Statistik des Grundeigentums und der Gebäude fand in den Regierungsbezirken Danzig und Aachen statt. (Zeitschr. des königl. preuss. stat. Bür. Jahrg. 1883. Berlin 1884.)

Demnächst käme der Wert des Viehstandes in Betracht, der aber doch nur ganz approximativ festzustellen ist, da zwischen Pferd und Pferd, Rind und Rind dem Werte nach ein grosser Unterschied besteht und von irgend welcher Genauigkeit der Feststellung bei der statistischen Erhebung die Rede nicht sein kann. Es ist deshalb auf die betreffende Ziffer kein Gewicht zu legen, zumal man nicht im stande ist, auch nur annähernd den Wert des toten Inventars zu bestimmen und noch weniger die Summen, welche ausserdem der Landwirt für die laufenden Betriebsausgaben in der Hand haben muss. Jeder Versuch daher, das landwirtschaftliche Betriebskapital festzustellen, muss sich als illusorisch erweisen. Der Wert des Viehstandes ist schätzungsweise in Irland, Belgien, Frankreich und bei der Viehzählung vom Jahre 1883 auch in Deutschland aufgestellt, und zwar auf 5576,8 Mill. Mk., in Preussen allein auf 3386,5 Mill. Mk.

4. Die Details der Viehhaltung werden in einem besonderen Artikel unter dem

Stichwort Viehstatistik behandelt werden.

5. Einen tieferen Einblick in die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse kann man nur erlangen, wenn man die Grössenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe genau übersehen kann. Es handelt sich hier also nicht um die Besitzverhältnisse, auch nicht um die Grösse der einzelnen Parzellen, sondern um die von einem Zentralpunkte aus in gemeinsamem Wirtschaftsbetriebe verwalteten Grundstücke. Wohl kann hier vereinzelt ein Zweifel entstehen, ob man bei grösseren Gutskomplexen sogenannte Vorwerke isoliert oder im Zusammenhange zu zählen hat; doch wird dies zu vereinzelt sein, um eine erhebliche Fehlerquelle bilden zu können, denn das Massgebende ist die Gemeinsamkeit des landwirtschaftlichen Betriebes, nicht nur rechnerisch, sondern in der praktischen Verwaltung. Ob die einzelnen Grundstücke sämtlich im Besitze des Wirtschaftenden sich befinden oder hinzugepachtet sind, ist hier gleichgültig. Ebenso dürfen etwa abgezweigte und verpachtete Grundstücke hier nicht in Rechnung gezogen werden, wo es sich allein darum handelt, die Grössenverhältnisse der einzelnen landwirtschaftl. Betriebe (exploitations) zu eruieren.

Die erste derartige Aufnahme hat in Belgien bereits 1846 stattgefunden. Auch in Irland reicht die bez. Erhebung bis Anfang der 50er Jahre zurück. Für Deutschland ist erst die Erhebung vom 5. Juni 1882 der Ausgangspunkt für die bez. Untersuchungen, neuerdings ergänzt durch die Berufs- und Betriebszählung von 1895. S. S. 132—133.

Die ältesten Erhebungen liegen, wie erwähnt, für Belgien vor, die dadurch an Wert gewinnen, dass sie in der gleichen Weise durchgeführt sind. Die Grössenverhältnisse beziehen sich aber nicht nur auf das landwirtschaftliche Territorium, sondern auf die ganze nutzbare Fläche. Bei der Verarbeitung ist leider nur auf die Zahl der Besitzungen Rücksicht genommen, nicht aber die Fläche angegeben, welche die einzelnen Grössenkategorien okkupieren. In dem Folgenden geben wir eine Uebersicht über die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (exploitations) in drei verschiedenen Perioden, welche die zunehmende Zersplitterung des Grund und Bodens übersichtlich zeigt:

Betriebe. ha	Absolute Zahl der Betriebe. 1846	1866	1880	Proz. der Kategorien. 1846	1866	1880
0—1	317 964	420 384	594 376	55,5	56,5	65,3
1—5	165 933	219 174	226 058	28,9	29,5	24,8
5—30	78 378	92 613	82 122	13,7	12,5	9,02
30—40	3 881	3 982	3 023	0,68	0,54	0,33
40—50	2 061	2 117	1 414	0,36	0,29	0,16
50 u. mehr	4 333	5 527	3 403	0,76	0,74	0,37
Summe:	572 550	744 007	910 396	100	100	100

Für Grossbritannien geben wir die folgende Zusammenstellung:

Die landwirtschaftlichen Betriebe nach Zahl und Grösse in Grossbritannien:[1])

	Grössenklasse in acre	Jahr	Betriebe Zahl	Betriebe %	Fläche acre	Fläche %
	1—5	1885			387 038	1,19
Grossbritannien		1895	117 968	22,7	366 792	1,13
	5—20	1885	148 806		1 656 827	5,09
		1895	149 818	28,8	1 667 647	5,12
	20—50	1885	84 149		2 824 527	8,68
		1895	85 663	16,5	2 864 976	8,79
	50—100	1885	64 115		4 746 520	14,58
		1895	66 625	12,8	4 885 203	15,00
	100—300	1885	79 573		13 658 495	41,97
		1895	81 245	15,6	13 875 914	42,59
	300—500	1885	13 875		5 241 168	16,10
		1895	13 568	2,6	5 113 945	15,70
	500—1000	1885	4 826		3 147 228	9,68
		1895	4 616	0,9	3 001 184	9,21
	1000 u. darüb.	1885	663		882 615	2,71
		1895	603	0,1	801 852	2,46
	Ueberhaupt	1885			32 544 418	
		1895	520 106	100,—	32 577 513	100,—
	über 5	1885	396 607		32 157 380	
	„	1895	402 138		32 210 721	

[1]) Agricultural Returns for Great Britain pro 1896. London 1897.

9*

Landwirtschaftsbetriebe in Deutschland.

I

	Staaten und Landesteile	Jahr	Von den gesamten landwirtschaftlichen Betrieben gehören zur Grössenklasse: unter 2	2—5	5—20	20—100	100 und mehr	Von je 100 Betrieben jedes Staats bezw. Landesteils entfallen auf die einzelnen Grössenklassen: unter 2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
			Hektar									
1	Deutsches Reich	1882	3 061 831	981 407	926 605	281 510	24 991	58,03	18,60	17,56	5,34	0,47
		1895	3 235 169	1 016 239	989 701	281 734	25 057	58,22	18,29	17,97	5,07	0,45
2	Kgr. Preussen	1882	1 865 158	493 254	474 387	186 958	20 439	61,35	16,23	15,60	6,15	0,67
		1895	2 048 113	522 780	528 729	188 114	20 390	61,91	15,80	15,98	5,69	0,62
3	die 7 östlichen Provinzen inkl. Berlin Stadt	1882	928 549	238 817	267 662	119 478	17 896	59,05	15,19	17,02	7,60	1,14
		1895	1 041 517	255 608	305 645	120 103	17 729	59,84	14,68	17,56	6,90	1,02
4	Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland	1882	660 296	173 480	131 377	23 784	809	66,71	17,54	13,27	2,40	0,08
		1895	727 673	180 896	140 758	24 492	913	67,71	16,83	13,10	2,28	0,08
5	Kgr. Bayern	1882	262 343	165 429	207 986	45 169	594	38,49	14,27	30,52	6,63	0,09
		1895	236 575	165 408	216 999	44 182	621	35,64	24,92	32,69	6,66	0,09
6	„ Sachsen	1882	116 247	29 881	36 263	9 772	758	60,26	15,49	18,80	5,06	0,39
		1895	116 399	29 368	37 318	9 868	755	60,09	15,16	19,27	5,09	0,39
7	„ Württemberg	1882	165 135	81 148	53 970	7 724	141	53,59	26,34	17,52	2,51	0,04
		1895	156 828	84 215	57 670	7 774	156	51,14	27,46	18,81	2,54	0,05
8	Grossh. Baden	1882	126 242	66 429	36 437	3 096	83	54,35	28,60	15,69	1,33	0,03
		1895	127 920	68 554	36 626	2 942	117	54,17	29,03	15,51	1,24	0,05
9	Elsass-Lothringen	1882	142 581	55 556	31 259	4 076	394	60,97	23,75	13,37	1,74	0,17
		1895	139 773	54 757	32 981	4 029	407	60,26	23,61	14,22	1,74	0,17

II

	Staaten und Landesteile	Jahr	Von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche kommen auf die Betriebe					Von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche jedes Staats bezw. Landesteils entfallen auf die einzelnen Grössenklassen				
			unter 2	2—5	5—20	20—100	100 und mehr	unter 2	2—5	5—20	20—100	100 und mehr
			Hektar									
1	Deutsches Reich	1882	1 825 938	3 190 203	9 158 398	9 908 170	7 786 263	5,73	10,01	28,74	31,09	24,43
		1895	1 807 870	3 285 720	9 720 935	9 868 367	7 829 007	5,56	10,11	29,90	30,35	24,08
2	Kgr. Preussen	1882	1 031 256	1 607 200	4 777 551	6 831 394	6 606 131	4,94	7,71	22,91	32,76	31,68
		1895	1 049 664	1 676 084	5 192 816	6 840 992	6 612 469	4,91	7,84	24,30	32,01	30,94
3	die 7 östlichen Provinzen inkl. Berlin Stadt	1882	517 148	784 011	2 755 631	4 391 023	6 120 059	3,55	5,38	18,92	30,14	24,01
		1895	548 017	825 287	3 058 615	4 381 533	6 092 023	3,68	5,54	20,52	29,39	40,87
4	Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland	1882	359 149	569 073	1 246 021	798 163	133 689	11,56	18,32	40,12	25,70	4,30
		1895	355 970	578 332	1 294 656	820 286	160 732	11,09	18,02	40,33	25,55	5,01
5	Kgr. Bayern	1882	196 053	549 012	2 070 954	1 392 108	97 285	4,55	12,75	48,10	32,34	2,62
		1895	177 659	553 096	2 148 833	1 350 573	111 416	4,09	12,74	49,49	31,11	2,57
6	„ Sachsen	1882	60 751	96 481	393 577	303 680	140 225	6,11	9,70	39,56	30,53	14,10
		1895	57 413	95 688	401 663	304 189	140 634	5,75	9,57	40,18	30,43	14,07
7	„ Württemberg	1882	123 650	259 718	494 369	233 144	22 689	10,91	22,91	43,61	20,57	2,00
		1895	112 642	272 044	525 531	231 264	25 012	9,66	23,32	45,05	19,83	2,14
8	Grossh. Baden	1882	101 294	212 288	312 525	99 900	13 302	13,70	28,72	42,27	13,51	1,80
		1895	98 564	218 787	311 128	93 568	22 792	13,23	29,37	41,78	12,56	3,06
9	Elsass-Lothringen	1882	101 994	177 236	272 084	158 309	55 965	13,32	23,15	35,54	20,68	7,31
		1895	75 741	175 222	284 984	155 616	56 707	12,46	22,81	37,09	20,26	7,38

Die bez. Zahlen für **Frankreich** lassen sich mit denen von Deutschland leider nicht vergleichen, vor allem, weil hier nicht die landwirtsch. benutzte Fläche ausgeschieden ist, was für unsere Betrachtung eine Notwendigkeit ist. Es wurde vielmehr die gesamte Fläche, soweit sie irgend zur Kultur herangezogen ist, nur eigentümlicherweise exkl. der Staatsforsten, zum Ausgangspunkt genommen und deren Verteilung festgestellt, so dass von den 52,8 Mill. ha Gesamtfläche hier 49,56 Mill. zur Untersuchung gezogen sind. Diese Fläche ist in 5672007 Betriebe geteilt. Diese Betriebe (exploitations) sind nicht zu verwechseln mit den Grundstücken (cotes foncières), welche in der einzelnen Gemeinde selbständig zur Grundsteuer veranlagt sind, daher auch städtische Grundstücke, Bergwerke und dgl. umfassen und 1882 auf 12115277 beziffert waren. Diese cotes foncières sind schon seit der Napoleonischen Zeit gezählt, ihre Zahl ist grösser als die der Betriebe und die der Grundbesitzer. Es kommt hinzu, dass diese Zählung eine ausserordentlich ungenaue ist, da eine Enquete von 1879—81, welche von dem Finanzministerium vorgenommen wurde, über 2 Mill. cotes mehr feststellte, als bei der Zählung von 1882 gefunden wurden. Diese Grundstücke liegen wiederum in einer grösseren Zahl von Parzellen, so dass für Frankreich 125214671 Parzellen angenommen werden.

Die Betriebe zerfallen nach den Grössenverhältnissen in folgende Kategorien:

Grösse in Hektaren	Zahl der Betriebe in Frankreich	Gesamtausdehnung ha	Mittlere Ausdehn. eines Betr. ha	Proz. d. Betriebe	Proz. d. Fläche
1892					
von 0—1	2 235 405	1 327 253	0,50	38,2	2,2
„ 1—10	2 617 113	11 244 750	4,31	46,5	22,9
„ 10—40	711 118	14 313 417	20,41	12,8	29,9
über 40	138 671	22 493 393	156,71	2,5	45,0
Summe:	5 702 309	49 378 813	13,83	61,8	97,8
Davon 1882	absolut	proport.			
40—100 h	113 285	79,79			
100—200 „	20 644	14,51			
200—500 „	7 942	5,55			
über 500 „	217	0,15			

6) Den tiefsten Einblick in den landwirtschaftlichen Betrieb gewährt unstreitig die **Anbaustatistik** der einzelnen Früchte. Hier liegt die Möglichkeit vor, die Ziffern mit ausreichender Genauigkeit aufzustellen, und man erhält dadurch eine Uebersicht, was der Landwirt baut, in welcher Weise er sein Land ausnutzt und welche Bedeutung die einzelnen Früchte in der Landwirtschaft haben. Der Verfolg der Veränderungen in dieser Hinsicht gestattet in vortrefflicher Weise ein Urteil über die Entwickelung der Landwirtschaft. In hohem Masse ist es daher zu verwundern, dass gerade dieser Zweig der Statistik so lange Zeit vernachlässigt geblieben ist.

Die Versuche in dieser Hinsicht in **Frankreich** in den 30er Jahren müssen als verunglückt bezeichnet werden, so dass auch hierin **Belgien** durch die bereits mit grosser Genauigkeit durchgeführte Erhebung von 1846, die dann 1856 und 1866 von neuem in derselben Weise durchgeführt wurde, die Priorität beanspruchen kann.

In **Württemberg** gehen die betreffenden Erhebungen bis 1852 zurück; in Baden bis 1853; in England beginnen sie 1867; in **Oesterreich** 1868, wo sie ebenso wie in England im Zusammenhange mit der Erntestatistik schätzungsweise vorgenommen werden. In **Italien** (1876), **Schweden** (seit 1874) und anderen Ländern sind die Flächenverhältnisse nur für einzelne Früchte angegeben und gleichfalls nur schätzungsweise in Verbindung mit der Ernte, ohne dass man die gesamte Ackerfläche genauer kennt.

In **Frankreich** wird jetzt alle 10 Jahre eine detaillierte Enquete über alle angebauten Früchte veranstaltet und ausserdem alljährlich eine Erhebung über die Hauptfruchtarten. Für einzelne Früchte, z. B. Weizen, gehen die Flächenangaben erheblich weiter zurück, entbehren aber auch der nötigen Sicherheit. In **Dänemark** finden in 5jährigen Perioden Erhebungen über die Anbaufläche statt.

Einen ausserordentlichen Fortschritt bildet in dieser Hinsicht die Erhebung der Bodenbenutzung von 1878 für **Deutschland**, welche nicht als Ergänzung zur Ernteerhebung, sondern selbständig mit der grössten Sorgfalt in Angriff genommen wurde. Wenn auch im Zusammenhange mit der Ernteerhebung in jedem Jahre die Bodenbenutzung von neuem registriert wird, so bilden doch die selbständigen Aufnahmen der Anbauverhältnisse, welche ursprünglich alle 5 Jahre durchgeführt werden sollten, die eigentliche Grundlage für diese ganzen Erhebungen. So sind denn auch in den Jahren 1883 und 1893 gleiche Erhebungen gemacht. Liegen auch für mehrere deutsche Länder, wie namentlich Bayern, Preussen, Sachsen, ältere Angaben über die Bodenbenutzung vor, so können dieselben doch einen höheren Wert nicht beanspruchen.

Durch Beschluss des Bundesrats vom 8. Nov. 1877 wurde bestimmt, dass die Ermittelung der landwirtsch. Bodenbenutzung

in jedem Staate nach politischen oder Katastergemeinden etc., welche kleinere Abschnitte der Einheit des Kreises bilden, geschehen sollten. Wo amtliche Vermessungen existieren, ist das Ergebnis derselben als Anhalt und Kontrolle des Erhebungsverfahrens zu verwerten; wo dergl. fehlen, soll unter Anwendung aller geeigneten Hilfsmittel wenigstens eine überschlägliche Ermittelung der Flächenverhältnisse vorgenommen werden. Der Anbau als Hauptfrucht oder Hauptnutzung und der als Neben-, Vor-, Nach- oder Stoppelfrucht ist auseinanderzuhalten. Die Bestimmung der sachkundigen Erhebungsorgane ist Sache des einzelnen Staates, doch wird angenommen, dass in der Regel die Ortsbehörde mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und auf Zuziehung der Mithilfe der landwirtsch. Vereine und sachkundiger Persönlichkeiten hingewiesen wird. Mit der unmittelbaren Ausführung sind in Preussen die Kreis- und Amtsbehörden und in weiterer Folge die Orts- (Kommunal-) Behörden und die Besitzer selbständiger Gutsbezirke beauftragt. Wo es den Ortsbehörden zweckmässiger erscheint, sollen Schätzungskommissionen gebildet werden; wo sich hierzu geeignete Persönlichkeiten zur Uebernahme als Ehrenamt nicht finden, kann Remuneration gewährt werden. Bei der Aufnahme sollen zunächst die Flächen jedes einzelnen Flächeninhabers, falls sie nicht schon bekannt sind, auf Grund möglichst genauer Schätzung ermittelt und hierauf die für jede Fruchtart ermittelten Anbauflächen addiert werden.

Die für ganz Deutschland gleichmässig aufgestellten Formulare pro 1883, etwas modifiziert durch Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1892, zu denen in den einzelnen Ländern noch Ergänzungen hinzutreten konnten, unterscheiden 9 Bodenbenutzungsarten. Die Abteilung »Getreide und Hülsenfrüchte« zerfällt in 17 Hauptkategorien, welche mehrfach noch Unterabteilungen zeigen; 8 Rubriken der Hackfrüchte und Gemüse, 12 Handelsgewächse, 6 verschiedene Futterpflanzen etc.

Von einer genauen Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse ist man hiernach auch in Deutschland noch entfernt, und die Brauchbarkeit des Materials hängt gar sehr von der Tüchtigkeit des betreffenden Behördevorstandes und seinem Interesse für die Sache ab, wie bei den Gutsbezirken von dem guten Willen des betr. Landwirtes, da eine Kontrolle durch die Kreisbehörde und das statistische Büreau meist ganz unthunlich ist. Indes ist nach Urteil der Sachverständigen anzunehmen, dass im grossen Ganzen die Anbauverhältnisse in der Statistik leidlich richtig wiedergegeben werden, und jede neue Erhebung bei der Verbreitung des Interesses und besserer Würdigung der Aufgabe richtigere Resultate liefert. Am zuverlässigsten sind die Zahlen sicher in W ü r t t e m b e r g und B a d e n, wo sich der Gebrauch schon länger eingebürgert hat.

Allgemein wird man sagen müssen, dass die absoluten Zahlen nur mit grosser Vorsicht zu gebrauchen sind und sie nicht als sichere Basis für allgemeine volkswirtschaftliche Schlüsse verwendet werden können. Der Hauptwert liegt in den relativen Zahlen, indem das Verhältnis zwischen den verschiedenen Früchten und auch wohl die Entwickelung des Anbaues innerhalb grösserer Perioden richtig zur Erscheinung tritt, weil die Fehlerquellen namentlich bei den verschiedenen Früchten in einem gegebenen Momente dieselben sind, wenigstens soweit es sich um die Hauptfruchtarten handelt. Je seltener eine Frucht angebaut wird und je geringer ihre Ausdehnung, um so fragwürdiger werden die bez. Angaben sein.

So ziemlich dasselbe lässt sich wohl über die betreffenden Zahlen der anderen Länder sagen, da in der Art der Erhebung grosse Unterschiede nicht vorliegen. In E n g l a n d geschieht die Erhebung durch die Beamten der Steuerbehörden auf Grund von Tabellen, welche den Farmern zur Ausfüllung zugestellt werden. Verweigern auch viele die Angaben, so ist doch die Zahl der »Returns«, welche stets mit publiziert wird, eine sehr bedeutende, so dass die ergänzende Schätzung nicht erheblich ins Gewicht fällt. Auch in B e l g i e n erhält jeder Landwirt einen besonderen Fragebogen zugestellt, ein gutes Grundkataster gewährt Anhalte zur Kontrolle. In den anderen Ländern, wo der Anbau nur im Zusammenhange mit der Ernte ermittelt wird und auf gemeindeweiser Schätzung beruht, ist die Zuverlässigkeit natürlich eine wesentlich geringere. Vielmehr ist gerade darauf ein besonderes Gewicht zu legen, dass der Anbau in eigenen, etwa alle 5—10 Jahre stattfindenden Erhebungen besonders festgestellt wird, um der Erntestatistik zur berichtigenden Grundlage zu dienen und einen genaueren Einblick in die Entwickelung der Anbauverhältnisse zu gewähren.

Die folgende Tabelle zeigt die Anbauverhältnisse der hauptsächlichst in Betracht kommenden Länder und das Prozentverhältnis der einzelnen Früchte. In Bezug auf das Brotgetreide fügen wir noch das Verhältnis der Fläche zur Bevölkerung, welche davon ernährt werden soll, hinzu. (S. Tab. auf S. 136, 137.)

7. Grosses Gewicht hat man in der neueren Zeit auf die E r n t e s t a t i s t i k gelegt, und während noch vor 20 Jahren nur Frankreich, Belgien, Schottland, Bayern, Württemberg — vorübergehend England — Ermittelungen über die Ernten vornahmen,

sind dieselben jetzt auf fast alle Kulturländer ausgedehnt.

Die Feststellung der Ernteverhältnisse hat naturgemäss eine Bedeutung für den Landwirt wie den Kaufmann, um ein Urteil über die zu erwartenden Preisverhältnisse der landwirtschaftlichen Produkte zu erlangen. Dann für die Regierung, um event. auf die Notwendigkeit eines Eingreifens bei zu erwartendem Mangel aufmerksam gemacht zu werden. Ein besonderes Interesse nimmt daran der Volkswirt, um die Zu- oder Abnahme der Erträge, die Verschiebung des Angebots der heimischen Produkte zur Nachfrage durch die Bevölkerung und dergl. mehr beurteilen und verfolgen zu können. Hiernach sind die Erfordernisse an die Erntestatistik zwiefacher Art. Die drei erstgenannten brauchen die Angaben ausserordentlich früh, sie müssen schon über die Ernteaussichten informiert sein und möglichst bald nach Beendigung der Ernte ihr Ergebnis klar übersehen. Der letztere dagegen kann sich mit einer Angabe am Schlusse des Erntejahres begnügen, muss aber dafür eine grössere Detaillierung und Genauigkeit beanspruchen. In diesen doppelten Anforderungen liegt die grosse Schwierigkeit für die Statistik, ein befriedigendes Resultat zu liefern. Unmittelbar nach der Ernte kann der Landwirt selbst noch nicht mit Genauigkeit angeben, wie gross sein Erdrusch sein wird, es ist deshalb unmöglich, für die ersten drei Nachfragenden im richtigen Momente genaue absolute Zahlen zu liefern. Es kann vielmehr nur ein summarisches Verfahren Platz greifen, welches hier aber auch ausreicht. Die genauere ziffermässige

Anbauflächen nach Hauptkulturgruppen.

Land	Jahr der Aufnahme	Es waren bebaut mit				
		Getreide- und Hülsenfrüchten ha	Hackfrüchten ha	Futterkräutern ha	Handelsgewächsen ha	Ackerweide und Brache ha
1	2	3	4	5	6	7
Deutsches Reich . .	1893	15 992 120	4 237 661[1])	2 519 375	261 090	2 760 347
Proz. d. Ackerfl.		60,9	16,2	9,6	1,0	10,5
Preussen	1893	10 806 731	2 841 513[1])	1 554 002	141 048	2 006 065
Proz. d. Ackerfl.		61,4	16,1	8,8	0,8	11,4
Bayern	1893	1 848 036	435 099[1])	321 522	45 191	334 744
Proz. d. Ackerfl.		60,5	14,2	10,5	1,5	10,9
Württemberg . . .	1893	549 599	130 873[1])	118 037	16 734	53 964
Proz. d. Ackerfl.		62,4	14,8	13,4	1,9	6,1
Baden	1893	324 419	122 750[1])	79 496	14 953	21 825
Proz. d. Ackerfl.		56,0	21,2	13,7	2,6	3,8
Oesterreich . . .	1895	6 740 695	1 494 736	1 354 145	159 487	906 892
Proz. d. Ackerfl.		62,1	13,8	12,5	1,5	8,3
Grossbritannien . .	1896	3 001 312	1 318 654	1 859 838	197 636	
Proz. d. Ackerfl.		46,6	20,5	28,9	3,1	
Irland	1896	574 923	464 467	534 027	36 655	
Proz. d. Ackerfl.		35,6	28,8	33,1	2,3	
Frankreich . . .	1894	14 893 507	1 453 986	2 502 183	442 148	
Proz. d. Ackerfl.						
Belgien[2])	1880	967 756	49 857	185 778	103 874	231 964
Proz. d. Ackerfl.		48,79	2,51	9,37	5,24	11,69
Niederlande . . .	1895	541 907	188 220	18 366	14 817	189 932
Proz. d. Ackerfl.		56,9	19,7	1,9	1,6	19,9
Italien	1894	8 406 913	200 017	1 765 067	160 991	
Proz. d. Ackerfl.		54,7	1,3	11,5	1,0	
Schweden	1896	1 688 109	200 661	1 117 896	5 883	420 542
Proz. d. Ackerfl.		49,21	5,84	32,56	0,14	12,25
Norwegen	1896	185 605	39 122			
Dänemark[3]) T. Land	1896	1 184 945	139 623	53 376	9 890	1 196 001
		45,9	5,4	2,1	0,4	46,2

[1]) inkl. Gemüse.

[2]) Auch die neuesten belgischen Publikationen des statist. Büreaus geben leider keine neuern Zahlen an.

[3]) 1 Tonne Land = 0,5516 ha.

Anbaufläche von Brotgetreide.

Land		Gesamt Anbaufläche ha	Davon ist angebaut mit: Weizen (Spelz, Einkorn) ha	% der ges. Ackerfl.	Roggen ha	% der ges. Ackerfl.	Brotfrucht (insgesamt) ha	% der ges. Ackerfl.	Auf 1000 ha mit Brotfrüchten bebauter Fläche kommen Einwohner
Deutschland .	1895	26 375 791	2 270 537	8,6	5 893 596	22,3	8 164 133	30,9	6 404
Preussen . .	—	17 626 683	1 135 694	6,5	4 494 110	25,5	5 629 804	32,0	5 650
Bayern . .	—	3 081 567	398 430	12,9	547 867	17,8	946 297	30,7	6 149
Sachsen . .	—	848 175	49 726	5,9	212 223	25,0	261 949	30,9	14 450
Württemberg	—	903 099	208 215	23,1	39 264	4,3	247 479	27,4	8 409
Baden . . .	—	599 440	101 610	16,9	44 910	7,5	146 520	24,4	11 790
Elsass-Lothringen		718 211	167 823	23,4	52 291	7,3	220 114	30,7	7 454
Frankreich .	1894	19 690 824	6 991 449		1 555 723		7 547 172	38,8	5 104
Belgien . .	1880	1 983 570	328 445	16,6	277 640	13,7	606 085	30,5	9 658
Oesterreich .	1890	10 859 955	1 063 770	9,8	1 814 908	16,7	2 878 678	26,5	8 590
Grossbritannien . . .	1896	6 432 179	573 613	8,8	27 806	0,2	601 419	9,0	56 090
Irland . . .	—	1 614 512	15 345	0,9	5 549	0,4	20 894	1,3	276 190
Dänemark .	1896	2 583 835	34 399	1,3	290 664	11,3	325 063	12,6	7 090
Niederlande .	1896	953 242	61 016	6,5	210 077	22,0	272 093	28,5	18 170
Schweden .	1896	3 433 191	71 314	2,1	407 737	11,9	478 051	14,0	10 381
Norwegen .	1896		4 386		13 759		18 145		10 960
Italien . .	1894	15 374 000	4 573 834	29,7	141 769	0,8	6 616 454[1])	40,1	4 730

Anbaufläche in Deutschland.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
	Hektar				
1885	2 293 831	5 841 841	1 742 386	3 786 827	2 921 179
1886—90	2 305 596	5 823 528	1 706 981	3 847 983	2 915 563
1891—95	2 307 597	5 821 778	1 688 494	3 998 958	2 992 852
1891	2 213 138	5 479 677	1 806 695	4 154 683	2 922 766
1892	2 335 128	5 678 733	1 690 096	3 987 719	2 929 808
1893	2 393 144	6 012 315	1 627 029	3 906 969	3 036 867
1894	2 326 036	6 044 568	1 628 058	3 916 726	3 025 103
1895	2 270 537	5 893 596	1 690 592	4 028 692	3 049 718

[1]) inkl. Mais.

Erhebung, welche der Volkswirt verlangt, kommt für jene zu spät. Es liegt deshalb sehr nahe, für die ersteren nur allgemeine Schätzung eintreten zu lassen. Dann aber ist es wichtig, Zahlen möglichst zu vermeiden, die sonst unvermeidlich als exakt aufgefasst werden, und zu Missbrauch führen. Eine Darstellung in Worten oder Verhältniszahlen, wie sie in Preussen Dezennien hindurch allein aufgestellt wurden und noch jetzt durch die landwirtschaftlichen Vereine erhalten werden, indem die Normalernte gleich 1 gesetzt und in Dezimalbrüchen das Verhältnis zur Normalernte ausgedrückt wird, dürfte hier genügen. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Landwirte stets ihre Anforderungen zu hoch spannen und die Schätzungen der Ernte daher erfahrungsgemäss zu ungünstig ausfallen, so dass in Preussen der Durchschnitt von 10 Jahren stets unter dem als normal angenommenen Satze erheblich zurückblieb.

Der wirklichen Erhebung stehen besondere Schwierigkeiten entgegen: einmal, weil die grosse Masse der Landwirte keine genaue Buchführung hat und daher selbst am Schlusse des Erntejahres den Erdrusch nicht genau kennt; zweitens, weil die meisten ihre Erträge nicht angeben wollen; drittens, weil kein Dritter die Erträge genauer beurteilen und daher die Angaben kontrollieren kann. Daher ist es eine Thatsache, dass eine Menge Angaben augenscheinlich falsch ausfallen, zumal die Gemeindevertretung häufig mit den Landwirten Hand in Hand geht und aus Furcht vor dem Steuerfiskus

geneigt ist, zu niedrige Angaben zu machen oder sie zu unterstützen. Deshalb wurde in Frankreich das ganze äusserst umfangreiche Material, welches 1837 durch eine umfassende Agrarstatistik zusammengebracht war, vom Ministerium selbst als gänzlich unbrauchbar anerkannt, und in derselben Weise hat das preussische statistische Büreau anfangs Angaben, die unter ein gewisses Minimum fielen, einfach als unrichtig bei Aufstellung von Durchschnitten fortgelassen, ein Verfahren, das später unterlassen wurde, um dem Vorwurf der Willkürlichkeit zu entgehen. Es sind deshalb Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen, ob der grosse Aufwand von Arbeit und Geld, den eine genaue Erntestatistik beansprucht, auch im Verhältnis zu dem zu erwartenden, doch nur unsicheren Resultate steht.

Bei der Fürsorge für das wirtschaftliche Leben, welche in dem Zeitalter des Merkantilismus die Regierung übernommen hatte, musste ihr die Kenntnis des Ernteausfalles besonders wichtig sein. Wir haben oben die ersten Spuren bezw. Erhebungen angeführt. In Belgien begannen, wie erwähnt, die regelmässigen Ernteerhebungen 1846; in Irland, dem Kurfürstentum Hessen 1847; im Grossherzogtum Hessen im selben Jahre; in Württemberg und Baden seit 1851—52; seit derselben Zeit erhob man in Preussen den Ernteausfall in Verhältniszahlen; in Oesterreich beginnen sie mit dem Jahre 1868. In ganz Deutschland wurden von 1878 an regelmässig Ernteerhebungen veranstaltet. So hat man jetzt in allen in Betracht kommenden Ländern ziffermässige Auskunft über die Ernteerträge.

In Bezug auf die Erhebung finden grosse Verschiedenheiten statt. Am genauesten dürfte das Vorgehen Belgiens gewesen sein, welches Fragebogen an den einzelnen Landwirt verteilte und diese von einer Kommission für jeden Distrikt zusammenstellen liess, während dagegen in Oesterreich die durchschnittliche Ernte pro Joch für Gemeinden und selbst grössere Distrikte geschätzt und mit der gleichfalls geschätzten Anbaufläche multipliziert und durch die Behörden zusammengestellt wird. Ausserdem findet eine eingreifende Revision und Berichtigung der eingelieferten Eingaben durch das statistische Büreau statt. In Deutschland begann man 1878 mit zwei Erhebungen, einer vorläufigen im Herbst und einer definitiven am Ende des Erntejahres. Beide wichen so erheblich von einander ab, dass schon durch Bundesratsbeschluss von 1882 nur die letztere verlangt werden sollte. Auch die jetzt massgebenden Bestimmungen von 1892 verlangen nur die Einlieferung »der Uebersicht über die Anbaufläche unter Berücksichtigung der darin seit dem Vorjahre eingetretenen Veränderungen, der Gesamterträge und der Durchschnittserträge vom Hektar für sämtliche angegebenen Früchte nach Provinzen und sonstigen grösseren Verwaltungsbezirken geordnet an das Kais. statistische Amt«. In Preussen wird die Erhebung für Anfang Februar angeordnet und die Einlieferung bis zum 15. März verlangt, um die Verarbeitung bis zum Juni fertig stellen zu können. Die Erhebungsorgane sind die schon angegebenen für die Anbaufläche. Der Ertrag soll nach Schätzung pro ha nach Gewicht festgestellt werden durch Umfrage bei verschiedenen Landwirten der Gemeinde, wobei nicht nur die Bodenqualität, sondern auch die Ausdehnung derselben im Verhältnis zu den anderen zu berücksichtigen ist, um den Durchschnitt für die Gemeinde zu erhalten. In Preussen werden die Angaben der Landgemeinden (gegenüber den Gutsbezirken) durch Vertrauensmänner der Gegend kontrolliert, welche über den Saatenstand zu berichten haben. Die volle Hälfte der Angaben pflegt von denselben eine Berichtigung zu erfahren, was nicht sehr vertrauenerweckend ist.

Nach dem erwähnten Beschluss des Bundesrates von 1892 sind als Ergänzung zu der obigen Erhebung für die Hauptgetreidearten, Kartoffeln, Klee von April bis November in der Mitte jeden Monats Nachrichten über den Stand der Saaten einzuziehen und über den Ausfall der Ernte von September bis November vorläufige Erhebungen anzustellen. Die Beurteilung geschieht in Gestalt von 5 Noten für den Saatenstand (sehr gut, gut, mittel, gering, sehr gering), für den vorläufigen Erntebericht entweder in denselben Noten oder in Gewicht pro Hektar. Im ganzen Reiche fungieren 3779 Berichterstatter, also etwa einer auf 93 qkm im Durchschnitte, wobei zwischen den einzelnen Landesteilen grosse Verschiedenheit vorliegt. Für genauere Erhebung wäre eine grössere Zahl sicher notwendig.

Danach hat man die doppelte Erhebung, wie sie im Jahre 1878 vorgenommen wurde, und damit die Scheidung in eine vorläufige und eine definitive fallen lassen, da sich Unzuträglichkeiten dabei herausstellten. Vielfach hielten sich die Organe aus Bequemlichkeit bei der zweiten Aufstellung einfach an die erste, während andere so bedeutende Abweichungen eintreten liessen, dass dadurch das Vertrauen in die Richtigkeit beider gefährdet werden musste. Man überzeugte sich auch, dass die kaufmännische Welt der vorläufigen Erhebung kein Vertrauen entgegenbrachte und nicht Gebrauch davon machte, sondern sich nur auf die eigenen Erhebungen verliess; damit war zugleich erkannt, dass wörtliche Berichte für ihren

Zweck ausreichten. Deshalb wird jetzt nur verlangt, dass von jedem Staat bis zum 1. Juni des folgenden Jahres eine Uebersicht der Durchnittserträge nach Gewicht (bei Wein in Hektolitern) vom Hektar und der Gesamterträge sämtlicher Früchte nach grösseren Verwaltungsbezirken geordnet dem statistischen Amte eingesendet werden sollen. »Die Angaben sind überall auf Grund möglichst umfassend eingezogener Nachrichten und sachkundiger Begutachtung festzustellen.« Alle Früchte werden berücksichtigt, für welche die bebaute Fläche ermittelt wird. Bei Getreide wird auch das Stroh erhoben; bei Kartoffeln ist noch eine Frage hinzugefügt, wie viel von dem Ertrage krank ist.

Die Art der Erhebung schliesst sich in den übrigen Staaten derjenigen der Anbauverhältnisse an, weshalb wir darauf verweisen.

Die grösste Sorgfalt wird in den Vereinigten Staaten auf die Erntestatistik verwendet. Alle 10 Jahre liefert der Zensus detaillierte Angaben über die Ausdehnung der Kultur wie des Anbaus und der Produktion. Die Erhebung geschieht durch bezahlte Zähler. Ausserdem wird alljährlich in den einzelnen Staaten durch Verwaltungsbeamte, welche die Einschätzung zur Vermögenssteuer vorzubereiten haben, dreimal im April, Juni und August durch Herumfragen bei den Farmern, Anbau, Ernte und Viehstand festzustellen gesucht. Strafe von 50—100 Doll. bedroht den, der die Angabe verweigert. Ferner sind im Lande verstreut eine sehr bedeutende Zahl von Berichterstattern, welche monatlich den Saatenstand und Ernteausfall in Prozentzahlen zur Normalernte begutachten. Der Staat Ohio hat allein 1500 Berichterstatter, hauptsächlich intelligentere Farmer. Daneben machen die Inhaber von Dreschmaschinen Angaben in ihnen von der Regierung zugestellten Büchern mit verschiedenen Fragen, wieviel sie bei den einzelnen Farmern ausgedroschen haben. Ebenso berichten die Inhaber von Elevatoren über die ihnen eingelieferten und vorrätigen Quantitäten, was einen vorzüglichen Anhalt bietet.

Völlig unabhängig hiervon stellt nun das Bureau of Agricultural statistics of the United States eigene Erhebungen an. In jedem County des Landes hat es 4 Agenten zur monatlichen Berichterstattung angestellt, während ausserdem in den hauptsächlichsten townships im ganzen gegen 200000 Vertreter direkt an die Zentralstelle ihre Berichte einschicken. Von hier aus werden gleichfalls Erkundigungen über die verfrachteten Getreidemengen und die Vorräte in den Elevatoren eingezogen und auf Grund des ganzen Materials monatlich kurze Zusammenstellungen über die Ernteverhältnisse veröffentlicht und gratis an jeden eingeschickt, der sie zu haben wünscht. Dadurch ist das Interesse für diese Ernteberichte in hohem Masse angeregt, die Kontrolle wird durch die Beteiligten beständig durchgeführt und allgemein ist die Bereitwilligkeit gross, das Unternehmen zu unterstützen und zu verbessern. Gleichwohl haben auch hier die Ernteangaben nur einen relativen Wert. Ueber die wirklich erzielten Quantitäten ist man in Amerika so gut im Unklaren, wie in den andern Länderen.

Noch in höherem Masse, als bei der Fläche, ist vom Ernteertrage zu sagen, dass die absoluten Ziffern der nötigen Genauigkeit entbehren, um darauf Schlüsse bauen zu können. Man hat z. B. das Quantum Nahrungsmittel, welches durch den eigenen Erbau der Bevölkerung zur Disposition steht, festzustellen versucht, oder gar, ob das Erntequantum der Welt dem Bedarf genügt etc. Das sind völlig unwissenschaftliche Versuche, nur dazu angethan, das unwissende Publikum irre zu führen. Dagegen wird man ihnen einen relativen Wert nicht absprechen können, also besonders zur Beurteilung des Ernteausfalles in den einzelnen Jahren und der Bedeutung derselben für die Volkswirtschaft. Mit grosser Vorsicht wird man aber vorgehen müssen, wenn man hiernach die Entwickelung der Erträge im Laufe einer grösseren Periode beurteilen will, weil hier durch zunehmende Genauigkeit der Ermittelung Veränderungen in den Zahlen geschaffen werden können, die in der Wirklichkeit nicht vorliegen.

Zur ungefähren Vergleichung der Produktionsfähigkeit der verschiedenen Länder geben wir folgende Tabelle.

Erntestatistik. Angaben in 1000 Tonnen

Erzeugungsländer	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Mais	
	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896	1895	1896
Deutsches Reich	2 786,9	2 830,5	6 597,2	6 640,7	2 413,2	2 630,9	5 212,4	5 377,9		
Oesterreich-Ungarn	5 247,2	4 898,9	2 830,5	3 200,6	2 413,2	2 413,2	2 826,8	2 702,7	3 701,3	3 810,2
Im Reichsrat vertretene Länder	1 099,5	979,8								
Ungarn	4 147,7	3 919,1								
Russland	10 821,0	10 559,8								
Europäisches mit Polen	9 079,2	9 362,3	19 177,9	18 267,4	3 864,7	3 683,3	9 928,4	9 294,1	566,1	344,0
Kaukasus	1 741,8	1 197,5								
Grossbritannien und Irland	1 034,2	1 578,5	—	—	1 705,5	1 741,8	3 006,1	2 813,0		
Frankreich	9 209,9	9 144,6	2 214,3	2 177,3	1 070,4	1 088,6	4 536,7	4 371,2		
Italien	3 048,2	3 592,5	106,0	108,9	163,3	181,4	317,2	372,3	1 850,7	2 003,1
Spanien und Portugal	2 982,9	2 286,2								
Rumänien	1 796,3	1 877,9	239,5	326,6	489,9	689,5	173,7	248,2	1 872,4	1 741,8
Holland	141,5	163,3	285,2	304,8	108,9	117,9	262,0	275,8		
Belgien	500,8	544,3	544,3	783,8	78,0	72,6	482,6	386,1		
Dänemark	119,8	108,9	457,2	500,8	489,9	544,3	634,3	661,9		
Schweden und Norwegen	119,8	108,9	544,3	631,4	335,7	308,5	1 172,1	937,7		
Uebriges Europa	2 797,8	3 124,3	196,0	130,6	362,9	453,6	110,3	96,5	217,7	174,2
I. Europa	40 606,3	40 818,6	33 192,4	33 072,9	13 495,6	13 925,6	28 662,6	27 537,4	8 208,2	8 073,3
Vereinigte Staaten	13 499,1	12 192,8	729,4	653,2	1 959,6	1 578,5	14 203,1	12 189,9	58 786,6	62 052,5
Canada	1 469,7	925,3	—	—	399,1	362,9	1 847,8	1 654,7	435,5	479,0
Uebriges Amerika	2 220,8	1 633,0							2 118,5	2 329,7
II. Amerika	17 189,6	14 751,1	729,4	653,2	2 358,7	1 941,4	16 050,9	13 844,6	61 340,6	64 861,2
III. Indien	6 945,5	5 573,9								
IV. Australien	685,8	631,4								
V. Sonstige Gebiete Asiens und Afrikas	2 732,5	2 873,9	—	—	943,4	762,0	96,5	82,7	914,5	936,2
Summe aussereuropäischer Staaten	27 553,4	23 830,3	729,4	653,2	3 302,1	2 703,4	16 147,4	13 927,3	62 255,1	65 797,4
Ueberhaupt	68 159,7	64 648,9	33 921,8	33 726,1	16 797,7	16 629,0	44 810,0	41 464,7	70 463,3	73 870,7

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1897, H. 3 S. III. 103. Berlin 1897.

Wir begnügen uns damit, noch einige Zahlen für Frankreich und Deutschland vorzuführen, um einige Beispiele für die angenommene Entwickelung der Ernten zu bieten. Der Durchschnittsertrag des Weizens pro Hektar wird in Frankreich in folgender Entwickelung angegeben:

von 1816—1820 . . . 10,22 hl
„ 1821—1830 . . . 11,9 „
„ 1851—1860 . . . 13,99 „
„ 1871—1880 . . . 14,60 „
„ 1881—1885 . . . 15,77 „
von 1886—1890 . . . 15,53 hl
„ 1891—1895 . . . 15,63 „

Die Schwankungen zwischen der höchsten und niedrigsten Ernte innerhalb eines Dezenniums sind auch jetzt noch sehr bedeutend, und hierin ist eine Ausgleichung nicht zu konstatieren gewesen. Von 1871 bis 1880 war die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Ernte 5,9 hl pro Hektar. Von 1885—95 war der niedrigste Jahressatz 13,82, der höchste 17,63.

Gesamt-Ernteertrag der wichtigsten Nährfrüchte in Deutschland.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
	in Tonnen zu 1000 kg				
1880	2 834 618	4 952 525	2 145 617	4 228 128	19 466 242
1881—85	2 868 560	5 741 993	2 190 792	4 113 067	24 088 006
1886—90	3 051 765	5 844 565	2 205 030	4 583 110	24 450 434
1891—95	3 281 312	6 548 335	2 345 940	4 753 486	27 932 129
1891	2 706 839	4 782 804	2 517 374	5 279 340	18 558 379
1892	3 660 703	6 827 712	2 420 736	4 743 036	27 988 557
1893	3 417 975	7 460 383	1 946 944	3 242 313	32 277 851
1894	3 438 910	7 075 020	2 432 913	5 250 152	29 049 238
1895	3 182 132	6 595 758	2 411 731	5 252 590	31 786 621

Grössere Genauigkeit der Ertragsverhältnisse, als bei den gewöhnlichen Früchten, hat man bei einzelnen Handelsgewächsen erzielt auf Grund der alten Thatsache, dass die Steuer die beste Freundin der Stat. ist, so namentlich für Tabak und Zuckerrüben.

8. Noch aussichtsloser als die Erntestat. ist die Stat. der tierischen Produktion, wo die Erhebung noch schwieriger und der Willkürlichkeit der Angaben noch weniger zu steuern ist, und auf der andern Seite noch eine grössere Genauigkeit der Zahlen beansprucht werden muss, wenn dieselben irgendwie verwertbar sein sollen. Es ist deshalb auf die Versuche in Oesterreich und Frankreich, die gewonnene Milch, Käse, Butter, dann die Wolle und dergl. festzustellen, in Frankreich das ausgeschlachtete Fleisch zu beziffern, wenig Gewicht zu legen. Ja, man muss sagen, dass ungenaue Zahlen schlimmer sind als gar keine, weil sie unter staatlicher Autorität ausgegeben werden, und gar nicht zu vermeiden ist, dass sie unangemessene Verwendung finden.

Damit sind wir am Ende der landwirtsch. Produktionsstat. angelangt, denn alle Versuche, die Produktionskosten und Reinerträge zu ermitteln, wie sie früher in Frankreich und bei einer Spezialerhebung im Jahre 1865 für einzelne Gebietsabschnitte Oberösterreichs versucht wurden, sind als gescheitert anzusehen und aufgegeben. Noch der internationale statistische Kongress in Florenz stellte dahingehende Forderungen; es ist aber wohl anzunehmen, dass, wenn jetzt eine nochmalige Beratung des Gegenstandes von einem Kongresse vorgenommen würde, derselbe auf Grund der neuerdings gemachten Erfahrungen davon Abstand nehmen würde. Die Ermittelung der Lohnverhältnisse landwirtschaftlicher Arbeiter, die Feststellung der Pacht und des Wertes des Grund und Bodens sind in dieser Hinsicht nur dürftige Notbehelfe.

Als eine Ergänzung der bisher betrachteten Generalstatistik sind anzuführen die Enquete und die lokalisierte Detailstatistik.

9. Die Enquete unterscheidet sich von der statistischen Aufnahme vor allem dadurch, dass sie sich nicht mit ziffermässiger Darstellung begnügt, sondern mehr oder weniger ausführliche wörtliche Ausführung beansprucht. Bei ihr findet die Vernehmung einer grösseren Zahl von Sachverständigen über denselben Gegenstand statt, wobei der Auswahl der heranzuziehenden Persönlichkeiten eine grössere Freiheit gestattet werden muss, als dies bei der statistischen Erhebung möglich ist. Sie hat also da einzutreten, wo sich Ziffern nicht gewinnen lassen oder nicht ausreichen, um genügende Auskunft zu erteilen. Bei der Enquete sind ausserdem die Fragen nicht allgemein gleich und schablonenmässig fixiert, sondern sie können von dem Vorsitzenden variiert und den Verhältnissen, wie den Auskunftgebenden angepasst werden, um die Antworten sich

derart ergänzen zu lassen, dass sie ein ausreichendes Gesamtbild liefern. Dadurch ist es möglich, weit detailliertere und umfassendere Auskunft zu erhalten als durch eine statistische Erhebung. Dagegen fällt bei der Enquete die unbedingte Objektivität fort, welche die statistische Erhebung auszeichnet. Von der Individualität des Leiters hängt die Brauchbarkeit des Resultates ab, und es ist demselben ausserordentlich leicht, durch die Art der Fragestellung und Auswahl der zu vernehmenden Persönlichkeiten das Endergebnis willkürlich zu beeinflussen. Der Veranstalter der Enquete kann sowohl das Parlament, wie in England, oder die Regierung, wie in Deutschland, sein.

Die Enquete wird am Platze sein, wo es sich darum handelt, die ganze Lage der Landwirtschaft, der Grundbesitzer, Pächter, Arbeiter etc. zu untersuchen, um Mittel und Wege zur Abhilfe zu finden; also überall da, wo es nicht möglich ist, einen Beweis zu liefern, sondern Ansichten zusammenzustellen sind, um sich daraus ein mehr oder weniger klares Urteil zu bilden. Von grosser Bedeutung sind daher die neueren Enqueten, vor allen Dingen in Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen gewesen, welche über die Ausdehnung und die Ursachen der neueren Agrarkrisis Auskunft geben sollten, und die ein äusserst wertvolles Material zur Beurteilung der modernen deutschen Landwirtschaft geboten haben. Unzulänglich waren aber stets die Resultate, sobald man versuchte, ziffermässige Angaben über Produktionskosten, Roh- und Reinertrag etc. oder über Ausgaben oder Einnahmen eines Haushaltes zu liefern, weil man dabei in der Hauptsache auf Schätzungen angewiesen war, die sich als äusserst trügerisch erwiesen. Das ist mithin ein Gebiet, auf welchem sich Generalstatistik wie Enquete gleich unzulänglich erwiesen haben.

10. Hier hat die **lokalisierte Detailstatistik** einzugreifen als letztes Aushilfsmittel. Ihre Aufgabe ist es, für einzelne landwirtsch. Betriebe aus den Wirtschaftsbüchern selbst die bez. Zahlen auszuziehen, also sich völlig auf den thatsächlichen Boden zu stellen und sämtliche Momente in Betracht zu ziehen, welche zusammenwirken und gemeinsam das Endergebnis des Ertrages liefern. Nur durch Herausgreifen einzelner Betriebe ist man in der Lage, zu untersuchen, mit welchen Mitteln von einem gegebenen Grundstück der vorliegende Roh- und Reinertrag erzielt ist, und damit den Zusammenhang von Ursache und Wirkung in der Landwirtschaft herauszufinden, was bei der Generalstat. stets unmöglich sein wird. Nur auf einzelnen Gütern lässt sich ebenso die historische Entwickelung des landwirtsch. Betriebes mit Genauigkeit verfolgen. Die Unzulänglichkeit des Verfahrens liegt darin, dass das gewählte Objekt nur selten als typisch für die Gegend anzusehen sein wird, und die Schwierigkeit solcher Aufnahmen liegt darin, in richtiger Weise zu generalisieren und durch Vergleich mit den sonstigen Verhältnissen das Typische herauszufinden, und das von dem Durchschnitte Abweichende in das rechte Licht zu setzen. Das Interesse für derartige Detailaufnahmen ist erst in der neueren Zeit erwacht. Es liegen daher nur wenige Beispiele vor, und die Ergebnisse sind bis jetzt nur dürftig, denn nur durch eine grössere Zahl sich gegenseitig ergänzender Aufnahmen kann ein richtiger Einblick in die Gesamtverhältnisse gewonnen werden.

Litteratur: *Eine theoretische Untersuchung und Kritik der bisherigen Versuche bieten:* **Conrad, Dr. J.,** *Die Stat. der landwirtsch. Produktion. Kritik ihrer bisherigen Leistungen, sowie Vorschläge zu ihrer Förderung, in Jahrb. f. Nat. 10. Compte rendu général des travaux du Congrès intern. statistique, Berlin 1863.* — **Engel, E.,** *Briefe zweier Landwirte, in Mentzel und Lengerkes landwirtschaftlichem Kalender 1865. Grundzüge für eine Agrikulturstat. des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1864.* — **Müller, Dr. Traugott,** *Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Agrarstatistik, Jena 1888. Verhandlungen des internationalen statist. Kongresses von Budapest 1876.* — *Für Deutschlands agrarstatist. Erhebungen kommen folgende Schriften in Betracht: Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 1. Zusammenstellung der zu Anfang des Jahres 1884 geltenden Bestimmungen für die gemeinsame Stat. des Deutschen Reichs, Bd. 5. Landwirtschaftliche Betriebsstat. nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 (mit kartograph. Darstellungen). Anbau-, Forst- und Erntestat. f. d. J. 1893. Vierteljahrsh. Jahrg. 1894, Berlin, Ergänzungsheft zu H. 2 1897. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 119. Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs. Die Bodenkultur des Deutschen Reichs. Atlas der landwirtsch. Bodenbenutzung etc. nach der Aufnahme vom Jahre 1878, hrsg. vom Kais. stat. Amt, Berlin 1881. Bayern: Die landwirtsch. Bodenbenutzung in, n. d. Erh. v. 1883. LI. Heft der Beiträge der Stat. des Königreichs Bayern, hrsg. von Karl Rasp, München 1887; Zeitschrift des bayr. statist. Bür. Baden, Stat. Mitteilungen; Stat. Jahrb., Karlsruhe. Hessen, Mitteilungen der Grossherzl. Hessischen Zentralstelle Darmst. Beiträge zur Stat. des Grossherzt., Darmst.* — **Meitzen, August,** *Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des Preuss. Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866, Berlin 1869 und 1895. Preussens landwirtschaftliche Verwaltung, Berlin 1888. Jahrb. für amtliche Stat. Statistisches Handbuch f. d. Preussischen Staat, Bd. I Berlin 1888, Bd. II 1893, H. 137 der preuss. Stat.* — **Thiel, Dr. K.,** *Landwirtsch. Jahrbücher,*

XVII. Bd., Ergänzungsband III, Berlin 1888. **Württemberg**, *Jahrbücher für Stat. und Landeskunde, hrsg. vom stat. Landesamt, Stuttgart.*

Oesterreich. Statistisches Handbuch für d. i. R. R. ver. Königr., herausg. v. d. stat. Central-Komm., Wien 1897. Statistisches Jahrbuch des K. K. Ackerbau-Ministeriums, Jahrgänge 1874—96.

Belgien. Bulletin de la commission centrale de statistique, Tome XIV, Bruxelles 1881. Statistique de la Belgique. — Agriculture. — Recensement de 1880, Bruxelles 1885. — Ferner die Enquetewerke der Jahre 1856—1866.

Dänemark. Danmarks Statistik. En Haandbog af Falbe-Hansen og Dr. Will. Scharling, 26—28 Hefte, II Binds, 3 dle. Kjobenhaven 1878. Statistiks Aarbog, 2 den Aardang 1897, Kjobenhaven 1897.

England. Agricultural Returns of Great Britain pr. 1896, London 1897. Statistical tables relating to the Home and foreign animals, prepared by the agricultural departement privy council office. Journal of the Royal Statistical Society, Vol. L. Part I. March, 1887, London 1887. (Craigie, Major P.G., F.S.S., F.R.G.S., Agricultural Holdings in England and Abroad.)

Irland. The agricultural statistics of Ireland. Presented to both houses of Parliament by command of Her Majesty. (Jahrg. seit 1875.)

Frankreich. Annuaire statistique de France, Paris 1897. Statistique agricole de la France. Publiée par le ministère de l'agriculture, Nancy 1897.

Italien. Annuario statistico Italiano, anno 1895, Roma 1896.

Niederlande. Statistisch Jaarboek voor het Koningrijk der Nederlanden. Resumé statistique pour le royaume des Pays-bas 1880 — 1883. Publication de la Société de statistique des Pays-bas, No. 2, La Haye, 1884.

Schweden. Bidrag till Sveriges officiela Statistik. Jordbruck og Boskkappskötsel, XXXII. Hushållnings-Saellskapens Beruettelser for ar 1896. Statistisk Tidskrift 1897, utg. af K. Statist. Centralbyrån, Stockholm 1897.

Zur Litteratur der Enqueten besonders:

Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grh. Baden 1883, veranst. vom G. Min. des Innern, Karlsruhe 1883, 4 Bde.

Zur Litteratur der Detailstatistik gehören die folgenden:

Backhaus, *Entwickelung der Landwirtsch. auf den gräflich Stolberg-Wernigerodischen Domänen, Jena 1888.* — **Goertz-Wrisberg**, *Graf W., Die Entwickelung der Landwirtsch. auf den Goertz-Wr.'schen Gütern, Jena 1882.* — **Heisig, Jos.**, *Historische Entw. der landwirtsch. Verhältnisse auf den Schafgotsch'schen Gütern, Jena 1886.* — **Humbert**, *Agrarstat. Untersuchung über den Einfluss des Rübenbaues, Jena 1877.* — **J. Conrad**, *Agrarstatistische Untersuchungen, in Jahrb. f. Nat. 1871/72.*

J. Conrad.

Agrikultursystem

s. Physiokratische Schule.

Aichung

s. Maas- und Gewichtswesen.

Akklimatisation

s. Kolonisation.

Aktiengesellschaften.

I. Aktienrecht. II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der A. III. Statistik der A.

I. Aktienrecht.

a) Das Aktienrecht in Deutschland. b) Das Aktienrecht in den übrigen europäischen Ländern. c) Das Aktienrecht in den Vereinigten Staaten.

a) Das Aktienrecht in Deutschland.

Inhalt: 1. Geschichtliches. 2. Begriffliches: Die A. als Korporation. Grundkapital. Aktie. Beschränkte Einlagepflicht. 3—5. Entstehung der Aktiengesellschaft: 3. Gründer. Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Gründerbericht. 4. Simultanerrichtung. Eintragung und Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrags. 5. Succesiverrichtung. Insbesondere Zeichnung und konstituierende Generalversammlung. 6. Zweigniederlassungen. 7. Die A. vor der Eintragung. 8. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Gründerverantwortlichkeit. 9. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Haftung aus Erwerb der Aktie; Kaduzierung und Regress. 10. Die A. als Person. Organisation. 11—13. Generalversammlung: 11. Generalversammlung im Allgemeinen. Funktion. Berufung. Stimmrecht. Stimmsicherung. 12. Sonderversammlungen. 13. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse. 14. Vorstand. 15. Aufsichtsrat. 16. Andere Organe. Bevollmächtigte und Prokuristen. 17—19. Aktionäre: 17. Erwerb der Aktie. 18. Aktionärrechte. Insbesondere Anteil am Gewinn und Vermögen: Dividende (Dividendenschein), Bauzinsen, Liquidationsquote. 19. Minderheitsrechte. 20—23. Gebahren der A.: A) Ordentliches Gebahren: 20. Inventar, Bilanz (Erneuerungsfonds, Reservefonds), Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung und Entlastung. B) Ausserordentliches Gebahren: 21. Abänderung des Gesellschaftsvertrags. 22. Erhöhung des Grundkapitals. 23. Verminderung des Grundkapitals: Herabsetzung, Amortisation, Erwerb eigner Aktien. 24. Auflösung der A. Liquidation. 25. Uebertragung des Vermögens im Ganzen. Fusion. 26. Strafvorschriften.

1. Geschichtliches. Die Entstehung der Aktiengesellschaft in Deutschland ist auf die allgemeine politische und wirtschaftliche Bewegung zurückzuführen, welche mit den Schlagworten des Polizeistaats, des aufgeklärten Despotismus und des Merkantilismus bezeichnet wird. Zu den wohlverstandenen Massnahmen des letzteren zählte die möglichste Anbahnung unmittelbarer Verkehrsbeziehungen und deren Förderung durch grosse privilegierte Handelskompagnien. Die — historisch wohl an die Rhederei anknüpfenden — mächtigen, mit weitgehendsten Regierungsrechten ausgerüsteten Handelskompagnien der Niederlande und Englands

aus dem Anfange des 17. Jahrh. sind zwar nicht die ältesten Aktiengesellschaften, werden vielmehr, abgesehen von den, der Aktiengesellschaft immerhin ähnlichen genuesischen Kolonialgesellschaften des 14. Jahrh. (maonae), besonders durch die St. Georgsbank in Genua von 1407 (bis 1805) und die St. Ambrosiusbank in Mailand von 1598 (bis 1786) an Alter übertroffen. Aber sie sind diejenigen, welche das Aktienprinzip popularisierten, ihm zuerst die damalige Kulturwelt erschlossen. Dänemark, Schweden, Frankreich, Portugal folgten dem Beispiele. Die berüchtigte Mississippigesellschaft des Jahres 1717 gewann der Aktie mit deren Ausstellung auf den Inhaber den freien Markt. Die ersten deutschen Aktiengesellschaften führen auf das niederländische Vorbild zurück. Von 1647 an plante der grosse Kurfürst von Brandenburg ein Konkurrenzunternehmen gegen die Niederländisch-Ostindische Kompagnie. 1682 gründete er die Handelskompagnie auf den Küsten von Guinea, welche mindestens eine der Aktiengesellschaft sich nähernde Gestalt aufweist. 1719 schuf der Kaiser die Oesterreichisch-Orientalische Kompagnie in Wien, 1722 eine bald der pragmatischen Sanktion zu Liebe aufgegebene Ostindische Kompagnie in Ostende. In Preussen gab nach unzähligen missglückten Projekten Friedrich der Grosse 1750 Freibrief für eine Asiatische Kompagnie in Emden zum chinesischen Handel, welche in dem siebenjährigen Kriege versank und wohl die erste wirklich betriebene Aktiengesellschaft des heutigen Deutschlands war. 1753 wurde von demselben König eine kläglich zu Grunde gegangene Bengalische Kompagnie in Emden privilegiert. Von 1765 an entwickelte sich die Aktiengesellschaft in Deutschland, namentlich Preussen, langsam, aber stetig. Die älteren deutschen Aktiengesellschaften beruhten auf dem Octroisystem. Ihre Bildung war nicht durch das gemeine Recht freigegeben. Sie erforderte landesherrliches Spezialprivileg. Das von der Staatsgewalt ausgehende Octroi regelte ihre öffentlichen Befugnisse und Pflichten, verbreitete sich allerdings auch über diejenigen privatrechtlichen Verhältnisse, welchen besondere Wichtigkeit beigelegt wurde. Die eigentliche Ordnung der inneren Beziehungen erfolgte durch Statuten, welche wenigstens bei den älteren preussischen Gesellschaften grundsätzlich nicht der Staatsgenehmigung unterfielen. Die Gesellschaften, durch Verleihung des Octrois mit Körperschaftsrechten begabt, erschienen der Zeit des eudämonistischen Polizeistaats unterschiedslos als öffentliche Körperschaften (Staatsanstalten). Das System des Octrois herrschte in Deutschland wesentlich bis fast zur Mitte dieses Jahrh. Der weiterdrängende Verkehr, namentlich die Verbreitung der Eisenbahnen zwang zunächst den preussischen Staat, auf der Grundlage des code de commerce in dem Gesetze vom 3. November 1838 das Recht der Eisenbahngesellschaften, sodann in demjenigen vom 9. November 1843 das Recht aller Aktiengesellschaften zu regeln. Oesterreich folgte in dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 nach. Die übrigen deutschen Staaten standen von einer allgemeinen Regelung des Aktienrechts ab. Allein die Aktiengesellschaft wurde noch immer als an staatliche Genehmigung gebunden, von staatlicher Aufsicht abhängig erklärt, als öffentliche Körperschaft behandelt. Die nicht staatlich genehmigte Gesellschaft, wenn auch theoretisch als Privatverein zugelassen, hatte keinen nennenswerten Rechtsboden. Noch zur Zeit der Fertigstellung des Handelsgesetzbuchs war, soweit bekannt, die ungenehmigte Aktiengesellschaft im Auslande nur in England und Ungarn, in Deutschland nur in Hamburg und Bremen anerkannt. Auch das H.G.B., lediglich für die Handelsaktiengesellschaft gültig, hielt grundsätzlich an der Staatsgenehmigung fest. Von der hierin den Landesgesetzen vorbehaltenen Freiheit machten die Hansestädte, Oldenburg, später Sachsen, beschränkt Baden und Württemberg Gebrauch. Das zweite System wurde erst durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 beseitigt. Diese übereilt beratene Aktiennovelle, in den Südstaaten 1871/72 eingeführt, befreite die Aktiengesellschaft von der staatlichen Genehmigung und Aufsicht und setzte an deren Stelle privatrechtliche Normativbestimmungen, welche den Schutz der Aktionäre und Gläubiger anzielten, aber nicht erreichten. Sie erhob zugleich alle Aktiengesellschaften zu Handelsgesellschaften und beseitigte damit die besondere Regelung der »Civilaktiengesellschaften«, welche bisher teils dem älteren Rechte, wie dem österreichischen Vereinsgesetz und der gemeinrechtlichen Theorie, teils, so in Preussen, Bayern, Sachsen und Braunschweig, besonderen Gesetzen unterfielen. Sicherlich war es nicht diese Freigebung allein, welche die Uebergründungsperiode der Jahre 1871/73 hervorrief. Allein in erster Reihe wurde das Gesetz für sie verantwortlich gemacht. Alsbald nach Ablauf der Gründerjahre und wiederum im Jahre 1876 aus Anlass der Missbräuche des preussischen Eisenbahnkonzessionswesens wurde der Ruf nach Reformen laut. Die Lösung verschob sich unter dem Drucke der andauernden wirtschaftlichen Krisis. Erst am 18. Juli 1884 wurde ein neues Aktiengesetz verkündet. Das Gesetz suchte vor Allem den Gründungshergang, namentlich durch Kennzeichnung der

Gründer, klarzustellen, die Reellität der Gründung und der Geschäftsthätigkeit durch Verhaftung der Gründer, der Verwaltungs- und Kontrolorgane zu sichern, die Funktionen der einzelnen Gesellschaftsorgane abzugrenzen und zu bestimmen, sowie die Aktionäre durch strengere Haftung und Einräumung selbständiger Befugnisse enger an das Unternehmen zu knüpfen. Vom 1. Januar 1900 an ist Quelle des deutschen Aktienrechts das im Anschlusse an das Bürgerliche Gesetzbuch neu gegebene Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, welches die Aktiengesellschaft in den §§ 178—319 behandelt. Im Allgemeinen fusst es durchaus auf der Novelle von 1884. Im Besonderen ist Vieles geändert und ergänzt, namentlich in Bezug auf die Revision der Gründung, die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, die Veräusserung des Vermögens als Ganzen und die Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft.

Die deutschen Kolonialgesellschaften konnten sich mit dem starren und strengen Aktienrechte nicht abfinden. Für sie ergingen deshalb in dem Gesetze vom 15. März 1888 Sondervorschriften, welche auf ein Octroi im Einzelfalle durch den Bundesrat hinauslaufen.

Die folgende Darstellung beruht auf dem H.G.B. von 1897.

2. Begriffliches. Die A. als Korporation. Grundkapital. Aktie. Beschränkte Einlagepflicht. Das Gesetz enthält nicht mehr, wie ehedem, eine ausdrückliche Bestimmung des Begriffs der Aktiengesellschaft. Es stellt nur an seine Spitze den Satz, dass die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften. Hieraus zusammen mit der Bestimmung, dass die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen grundsätzlich durch den Nennbetrag der Aktien begrenzt wird, sind die kennzeichnenden Merkmale der Aktiengesellschaft zu gewinnen. Die Aktiengesellschaft ist Gesellschaft in jenem weiten Sinn, in welchem jede Vereinigung mehrerer Personen so bezeichnet werden mag. Nach deutschem Aktienrecht ist sie juristische Person, weil sie »als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat« (§ 210), sie insbesondere fähig ist, persönliche Schulden zu haben, für welche ihr Vermögen und nur dies haftet; sie ist Korporation, weil sie eine Mehrheit von Personen zur Einheit zusammenfasst; sie ist private Korporation, weil sie sich in dem Gebiete des Privatrechts auslebt, weil bei ihr die öffentlichen Rechte und Pflichten nur untergeordnete Bedeutung haben. Will man die Korporation des gemeinen deutschen Rechtes nach der Entwickelung, welche sie unter Zuhilfenahme germanistischer Gedanken im modernen Gesetzesrecht und Gerichtsgebrauche genommen hat, mit dem besonderen Namen einer korporativen Genossenschaft bezeichnen, so ist sie eine solche. Die Aktiengesellschaft ist insbesondere keine Sozietät, weder eine reine, noch eine durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht beeinflusste, keine Gesellschaft mit korporativen Anklängen — formeller oder kollektiver Einheit —, auch kein unfassbares Mittelding zwischen Korporation und Sozietät; sie ist ebensowenig eine sachenrechtliche Gemeinschaft, kein subjektloses Zweckvermögen, keine Stiftung, auch kein Mittelding zwischen Stiftung und Korporation, wie dies alles mehr oder minder genau behauptet worden ist. Aber die Aktiengesellschaft ist nur Privatkorporation auf der Grundlage eines Vertrags. Das Gesetz führt ihr Dasein in nicht fortzuerläuternder Weise auf den Gesellschaftsvertrag zurück. Derselbe wird von den Aktionären geschlossen. Jeder von ihnen verpflichtet sich den, wenn auch vielleicht der Person nach unbekannten Genossen und ist sich der Verpflichtungen derselben bewusst. Ob der Wille der ersten Kontrahenten auf die Einrichtung einer Korporation oder die Errichtung einer Sozietät zielt, ist unerheblich. Sofern nur eine Aktiengesellschaft gewollt ist, kann das gewollte Gebilde laut gesetzlicher Norm lediglich in der gesteigerten Form einer Korporation erreicht werden. — Die Aktiengesellschaft ist, wenn auch Zusammenfassung von Personen, so doch nur solche auf wesentlich geldkapitalistischer Grundlage. Sie erfordert ein in einer Geldsumme ausgedrücktes Einlagekapital (Grundkapital), die öffentlich versprochene Kreditbasis der Aktiengesellschaft. Dasselbe muss bei der Entstehung jedenfalls durch Versprechen der Aktionäre voll gedeckt sein. Seine Erlangung wird durch eingehende Vorschriften über Gründerverantwortlichkeit und Haftung aus Erwerb des Anteils, seine Erhaltung durch die Normen über Bilanz, Gewinn- und Vermögensverteilung angezielt. — Die Aktiengesellschaft erfordert weiter die völlige Zerlegung dieses Einlagekapitals in eine feste Anzahl von Teilen, welche nicht wiederum teilbar und über welche Urkunden — Aktien oder vor deren Ausstellung Interimsscheine — auszugeben sind. Die Urkunden verkörpern die Mitgliedschaft der Aktionäre behufs Ausübung und Uebertragung. Sie drücken aber zugleich das Mass der Kapitaleinlagepflicht derselben aus und lauten deshalb auf einen bestimmten Geldbetrag, derart, dass die Summe der Beträge das Einlagekapital er-

schöpft. Vor der Vollleistung der Kapitaleinlage darf die Aktie nur auf Namen, unter Angabe des Betrags der bewirkten Leistung, gestellt werden. Im übrigen ist die Aktie auf den Inhaber zugelassen. Mangels Bestimmung des Gesellschaftsvertrags sind die Aktien auf Namen auszufertigen. Der Vertrag kann gestatten, dass auf Verlangen des Aktionärs seine Namensaktie in eine Inhaberaktie und umgekehrt zu verwandeln sei. Der Interimsschein darf nicht auf den Inhaber lauten. Die Urkunden (Aktien oder Interimsscheine) müssen auf einen Betrag von mindestens je 1000 Mark gestellt werden. Namensurkunden zu geringerem Betrag, jedoch nicht unter je 200 Mark (Kleinaktien) sind zugelassen erstens bei Beschluss des Bundesrats entweder für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle besonderen örtlichen Bedürfnisses, oder wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Anteile einen bestimmten Ertrag ohne Bedingung und Befristung gewährleistet hat; zweitens, wenn die Uebertragung laut unabänderlicher Bestimmung des Gesellschaftsvertrags an die Einwilligung der Aktiengesellschaft gebunden ist (unten 17). Bei Ausgabe von Urkunden mit unzulässigen Minderbeträgen sind die Urkunden nichtig, die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner ersatzpflichtig, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar. Kleinaktien sollen die Genehmigung oder Uebertragungsbeschränkung ersehen lassen, bei Vermeidung der Bestrafung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Urkunde unterliegt bei Verlust und Vernichtung, sofern sie nicht das Gegenteil besagt, der Kraftloserklärung durch Aufgebot. Hierbei sowie bei wesentlicher Beschädigung und Verunstaltung ist von der Gesellschaft auf Kosten des Berechtigten eine neue Urkunde auszustellen. — Die Aktiengesellschaft erfordert ferner die ausschliessliche vermögensrechtliche Beteiligung sämtlicher Aktionäre mit Einlagen, indem ihr Wesen die persönliche Verbindlichkeit der Aktionäre für die Schulden der Aktiengesellschaft, einer eigenen Person, ausschliesst. — Die Eigenschaft der Einlagen als erschöpfender Teile des festen Einlagekapitals führt endlich folgerichtig dahin, dass die Einlagepflicht des Aktionärs grundsätzlich durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt wird. Hiervon bestehen zwei Ausnahmen: einmal kann zufolge Zulassung in dem Gesellschaftsvertrage die Aktie für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden (Ueberpariemission); weiter kann, wie das H.G.B. von 1897 im Interesse der Zuckerfabriken mit Rübenlieferungspflicht neu verordnet, in dem Gesellschaftsvertrage, sofern die Anteilsrechte nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind, den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden, aber nur in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder mit Zustimmung aller Betroffenen. Praktisch wird die beschränkte Einlagepflicht dadurch hinfällig gemacht, dass unter Abänderung des Gesellschaftsvertrags den Aktionären, die Zuzahlungen leisten, Vorzugsrechte gewährt werden. — Die Aktiengesellschaft ist geborene Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmers nicht in dem Betriebe eines Handelsgewerbes besteht. Die im H.G.B. für Kaufleute gegebenen Bestimmungen finden auf sie Anwendung. Ihr Geschäftsbetrieb ist gesetzlich Betrieb eines Handelsgewerbes. Kleinkaufmann kann sie nicht sein.

3—5. Entstehung der Aktiengesellschaft.

3. Gründer. Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Gründerbericht. Um eine Aktiengesellschaft zu schaffen, bedarf es physischer Personen als treibender Kräfte (Gründer). Deren Rechtsstellung zuerst bestimmt zu haben, ist das Verdienst des Gesetzes von 1884. Wenigstens 5 Personen müssen unter Uebernahme mindestens je einer Aktie den Inhalt des Gesellschaftsvertrags in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung feststellen. Wer dergestalt verfährt, ist vor dem Rechte Gründer. Als Gründer gilt ferner schlechthin, wer Sacheinlagen macht. Der Gesellschaftsvertrag muss sechs Punkte umfassen: 1. Die Firma — eine regelmässig dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnende Sachfirma, die ausserdem stets die Bezeichnung »Aktiengesellschaft« zu enthalten hat — und den Sitz der Gesellschaft. 2. Den Gegenstand des Unternehmens. 3. Die Höhe des Grundkapitals und der Aktie. 4. Die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands. 5. Die Form für die Berufung der Generalversammlung. 6. Die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft, wobei, soweit nach gesetzlichen oder anderen Bestimmungen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, der Deutsche Reichsanzeiger notwendiges, aber auch ausreichendes Publikationsorgan ist. Bei Fehlen oder Nichtigkeit einer dieser Bestimmungen kann nach einer Neuerung des H.G.B. von 1897 jeder Aktionär, jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied auf Nichtigkeit der Gesellschaft (unter Anwendung der Vorschriften über die Anfechtungsklage) klagen; doch ist, wenn es sich um die Punkte 1, 2, 4, 5, 6 handelt, der Mangel durch Generalversammlungsbeschluss nach den Regeln

von der Aenderung des Gesellschaftsvertrags heilbar. Unbedingt notwendig sind daher nur die Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und der Aktie. — Vielfach bedürfen Bestimmungen, um der Gesellschaft gegenüber zu wirken, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag. So namentlich die, welche für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, zumal wegen der Gewinn- und Vermögensverteilung, gewähren: Prioritätsaktien vor Stammaktien. Ferner die Gründungsabmachungen. In dieser Hinsicht müssen bei Vermeidung der Wirkungslosigkeit gegenüber der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden: 1. Jeder zu Gunsten einzelner, namentlich zu bezeichnender Aktionäre bedungene Vorteil (sog. Gründervorteil; über Bezugsrechte unten 22). 2. Falls Aktionäre auf das Grundkapital nicht durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, oder falls die künftige Aktiengesellschaft vorhandene oder herzustellende Vermögensgegenstände von Aktionären oder Nichtaktionären als Dritten übernimmt, die beteiligte Person, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme und sein in Aktien oder Vergütung bestehender Gegenwert (Sacheinlagen oder Uebernahmen). 3. Davon gesondert der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung samt Vorbereitung gewährt wird (Gründungsaufwand). (§ 186.) Die Gründer haben im Falle von Sacheinlagen und Uebernahmen in schriftlicher Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Gegenleistung abhängt, und hierbei namentlich die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hinzielenden vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten 2 Jahren und bei Uebergang eines Unternehmens die Betriebserträgnisse der letzten 2 Geschäftsjahre anzugeben (Gründerbericht).

4. Simultanerrichtung. Eintragung und Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrags. Die Aktiengesellschaft kann auf zweierlei Weise zu stande kommen, mittels Simultan- und Successiverrichtung. In der Praxis ist die erstere in fast ausschliesslicher Anwendung. Simultanerrichtung hat statt, wenn die Gründer sämtliche Aktien, sei es sofort bei Feststellung des Vertragsinhalts, sei es zum Rest in besonderer gerichtlicher oder notarieller Verhandlung »übernehmen«. Erfolgt die völlige Uebernahme bei der Feststellung, so wird, indem jeder Gründer durch die Uebernahme den Genossen verspricht, unter den festgesetzten Vertragsbedingungen der zu bildenden Aktiengesellschaft als Aktionär beizutreten und einen bestimmten Teil des Grundkapitals zu leisten, und jeder das Angebot der Genossen gleichermassen annimmt, der Gesellschaftsvertrag geschlossen, »die Gesellschaft errichtet«. Erfolgt die Uebernahme des Restes besonders, so enthält die bei der Feststellung des Vertragsinhalts erfolgende Aktienübernahme nur ein Angebot an die Mitgründer, und wird erst bei der besonderen Verhandlung unter Mitwirkung sämtlicher Gründer der Gesellschaftsvertrag geschlossen. Die Realität der Aktiengesellschaft ist, ausser durch die Deckung des gesamten Grundkapitals mittels Aktienübernahmen, dadurch gewährleistet, dass noch im Gründungsstadium auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen bestehen, mindestens ¼ des Nennbetrags, bei Ueberpariemission auch das Aufgeld bar eingezahlt sein muss. Die Entstehung der Aktiengesellschaft mittels Simultanerrichtung ist aber nicht an die Thätigkeit der Gründer allein geknüpft. Sämtliche notwendigen Organe der künftigen Aktiengesellschaft, die Generalversammlung als Gründerversammlung, der Vorstand und Aufsichtsrat müssen bereits im Gründungsstadium in Wirksamkeit treten. Die Gründer ernennen mit Errichtung der Gesellschaft oder in besonderer Verhandlung den Aufsichtsrat. Ebenso bestellen sie den Vorstand, wenn er von der Generalversammlung zu wählen ist. Sonst findet dessen anderweite Berufung statt. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen den Gründungshergang prüfen und schriftlich berichten. Ist ein Mitglied zugleich Gründer oder hat es sich einen Sondervorteil oder Gründerlohn bedungen oder besteht ein Fall der Sacheinlage oder Uebernahme, so bedarf es nach den durch das H.G.B. von 1897 ausgestalteten Vorschriften des Gesetzes von 1884 zudem der Prüfung und des Berichts durch Revisoren, welche das Organ des Handelsstands (Handelskammer etc.), mangels dessen das Gericht des Sitzes der Gesellschaft bestellt. Zu prüfen ist, ob die von den Gründern hinsichtlich der Uebernahme und Einzahlung des Grundkapitals, sowie der Festsetzungen über Sacheinlagen etc. (§ 186), insbesondere im Gründerberichte, gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Der Gründerbericht ist auch dahin zu prüfen, ob die Angemessenheit der Gegenleistung für Sacheinlagen und Uebernahmen Bedenken erregt. Der Revisorenbericht ist bei Bestellung von Revisoren durch das Handelsorgan diesem zur öffentlichen Einsicht einzureichen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Revisoren und Gründern über das Mass der von den letzteren zu gewährenden Grundlagen entscheidet die Amtsstelle, welche die Revisoren ernannt hat. Fügen die Gründer sich nicht, so unterbleibt der Prüfungs-

bericht. Den Revisoren gebührt eine angemessene Entschädigung, deren Festsetzung der gedachten Amtsstelle zusteht. — Um die Aktiengesellschaft als solche zur Entstehung zu bringen, bedarf es ausser der Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags, des Abschlusses des letzteren unter Volldeckung des Grundkapitals, der Einzahlung eines Bruchteils der Bareinlagen und der Vorprüfung noch der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des Gesellschaftssitzes. Hierzu muss die Anmeldung durch sämtliche Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder stattfinden, unter der Erklärung, dass auf jede bar zu zahlende Aktie der eingeforderte, gesetzlich mindestbezifferte Betrag bar eingezahlt und vom Vorstande besessen sei. Der Anmeldung sind beizufügen: 1. Der Gesellschaftsvertrag und die Verhandlungen, in denen Aktien übernommen sind. 2. Bei Sacheinlagen, Uebernahmen etc. (§ 186), die den bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge — welche bei Sacheinlagen nichts anderes sind als etwa gesondert festgestellte Inhaltsteile des einheitlichen Gesellschaftsvertrags —, der Gründerbericht sowie eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher nunmehr die Vergütungen und Empfänger zu spezialisieren sind. 3. Die Urkunden über Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat. 4. Die von seinen Mitgliedern ev. noch den Revisoren erstatteten Prüfungsberichte und deren etwaige urkundliche Grundlagen (Gutachten, Taxen), nebst der Bescheinigung über die Einreichung des Revisorenberichts an das Handelsorgan. 5. Die Genehmigungsurkunde, falls der Gegenstand des Unternehmens der Staatsgenehmigung bedarf (Eisenbahnbau, Banknotenemission etc.; aber auch die nach der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen oder Betriebe) oder wenn die Ausgabe von Kleinaktien vom Bundesrate zugelassen ist. Der dergestalt angemeldete Gesellschaftsvertrag untersteht der Prüfung des Registergerichts. Dessen Prüfungsrecht ist ein lediglich formales. Die Wahrheit der angemeldeten Thatsachen unterliegt nicht der Prüfung. Wird die Prüfung bestanden, so erfolgt die Eintragung der Firma, des Sitzes, des Gegenstands des Unternehmens, des Grundkapitals, des Tages der Vertragsfeststellung, der Vorstandsmitglieder, eventuell noch der Bestimmungen über Gesellschaftsdauer und Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren. Das Registergericht veröffentlicht diese Angaben und eine Anzahl weiterer Punkte, sowie die Personalien der Gründer und Aufsichtsratsmitglieder unter Hinweis auf die Oeffentlichkeit der eingereichten Schriftstücke, namentlich der Prüfungsberichte.

5. Successiverrichtung. Insbesondere Zeichnung und konstituierende Generalversammlung. Die seltene Entstehung der Aktiengesellschaft im Wege der Successiverrichtung vollzieht sich in verwickelter Weise. Sie erfordert nach Feststellung des Vertragsinhalts Zeichnung der nicht von den Gründern hierbei übernommenen Aktien. Die Zeichnung ist zum strengen Formalakte ausgestaltet. Sie hat durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein) — nach instruktioneller Vorschrift in 2 Exemplaren — zu erfolgen, aus welcher die Beteiligung nach Anzahl und bei Verschiedenheit der Aktien nach Betrag oder Gattung bei Vermeidung unheilbarer Nichtigkeit hervorgehen muss. Der Zeichnungsschein hat weiter zu enthalten: das Datum der Feststellung, den Zwangsinhalt des Gesellschaftsvertrags, dessen Bestimmungen über Sacheinlagen etc. (§ 186) und den Gesamtbetrag etwaiger Gattungsaktien; die Personalien der Gründer; den Ausgabekurs und den Betrag etwa festgesetzter Einzahlungen; den Zeitpunkt, mit welchem die Zeichnung mangels Errichtungsbeschlusses unverbindlich wird. Unvollständige oder weitere Beschränkungen enthaltende Zeichnungsscheine sind nichtig; ist aber die Gesellschaft trotz eines hiernach nichtigen oder wegen verspäteter Errichtung unverbindlichen Zeichnungsscheins eingetragen und hat der Zeicher in der Einrichtungsversammlung gestimmt oder später Aktionärrechte geübt oder -pflichten erfüllt, so haftet er wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine. Beschränkungen ausserhalb des Zeichnungsscheins sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist dergestalt das Grundkapital durch Uebernahmen und Zeichnungen gedeckt, ist der Aufsichtsrat durch eine Generalversammlung gewählt und der Vorsand ebenso oder in der sonst bestimmten Art bestellt, hat die Einzahlung der Quoten und die Vorprüfung wie bei der Simultanerrichtung stattgefunden, so ist der Gesellschaftsvertrag noch vor Errichtung der Gesellschaft zum Handelsregister des Gesellschaftssitzes anzumelden. Die Anmeldung erfolgt wie bei der Simultanerrichtung, nur sind hier als Anlagen überdies die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Aktionärverzeichnis, welches die Aktien eines jeden und die Einzahlungen auf dieselben angiebt, beizufügen. Das Registergericht beruft sofort eine von ihm zu leitende Generalversammlung der im Verzeichnisse benannten Aktionäre zum Beschluss über die Gesellschaftserrichtung nach den für die entstandene Gesellschaft geltenden

Regeln. In derselben haben sich Vorstand und Aufsichtsrat über die Prüfungsergebnisse nach den Prüfungsberichten nebst deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Seiner Verantwortlichkeit entsprechend kann jedes Vorstands- oder Aufsichtsratmitglied, nicht aber ein Gründer, bis zur Beschlussfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen und dadurch letztere hinfällig machen. Der Beschluss der Generalversammlung über die Errichtung der Aktiengesellschaft ist nichts anderes als der Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Mittels der Uebernahme hat jeder Gründer jedem Mitgründer die Eingehung dieses Vertrags angeboten, mittels der Zeichnung sich jeder Zeichner jedem künftigen Mitaktionär gleichermassen angetragen, durch die sog. Zuteilung von Aktien durch die Gründer (vorgängige Berücksichtigung der Zeichnungen) jeder Gründer sich ebenso jedem berücksichtigten Zeichner zur Verfügung gestellt. In der Errichtungsversammlung erklärt sich jeder Uebernehmer und Zeichner durch Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der ihm gemachten Angebote. Nur ist der Eigenwille jedes Stimmenden durch positive Rechtsnorm bereits gemeinheitlich gebunden. Als Ersatz des individuellen Ablehnungsrechts bestehen Stimmgarantien. Die der Errichtung zustimmende Mehrheit muss mindestens ¼ sämtlicher Aktienanwärter begreifen und der Betrag ihrer Anteile mindestens ¼ des Grundkapitals darstellen. Auch bei Erreichung dieser Mehrheit gilt die Errichtung als abgelehnt, wenn für einzelne Aktionäre § 186 (oben sub 3, S. 147) zutrifft und im übrigen die Stimmenmehrheit gegen die Errichtung ist. Alle erschienenen Aktionäre müssen zustimmen, wenn der Zwangsinhalt des Gesellschaftsvertrags (mit Ausnahme der Bestimmungen über Generalversammlungsberufung und Gesellschaftsbekanntmachungen) oder die Bestimmungen über die Inhaber- und Namensaktien, über die Ueberpariemission, über die Gattungsaktien, abgeändert oder die Festsetzungen über Sacheinlagen etc. (§ 186) zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. Der einfachen Mehrheit steht ein Vertagungsrecht zu. Wird die Errichtung derart beschlossen, so findet Eintragung und Veröffentlichung wie bei der Simultanerrichtung statt. Der Errichtungsbeschluss wird nach denselben Regeln wie jeder Generalversammlungsbeschluss wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags anfechtbar sein.

6. Zweigniederlassungen. Ausser dieser massgebenden Haupteintragung am Gesellschaftssitz ist jede Zweigniederlassung — ein den Zielen des Hauptgeschäfts dienendes, aber dabei Unabhängigkeit des Betriebs wahrendes Etablissement — bei dem Registergericht ihres Bezirks einzutragen. Die Anmeldung ist durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu bewirken. Mit ihr ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und der Nachweis der Haupteintragung zu führen. Die Eintragung erfolgt wie für die Hauptniederlassung. Die Veröffentlichung ist nach Ablauf von 2 Jahren seit der Haupteintragung wesentlich eingeschränkt. Befindet der Sitz sich im Auslande, so muss die Anmeldung enthalten, was zu veröffentlichen ist, ausserdem aber das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, falls der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande staatlicher Genehmigung bedarf, diese nachgewiesen werden. Die späteren Gesellschaftshergänge sind grundsätzlich auch zu dem Register der Zweigniederlassungen anzumelden.

7. Die A. vor der Eintragung. Vor erfolgter Haupteintragung besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht, also jedenfalls nicht mit Rechtswirkung nach aussen. Ist vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich und als Gesamtschuldner. Vor der Eintragung können Anteilsrechte nicht mit Wirkung für die Gesellschaft übertragen, Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden, dies bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Ersatzpflicht der Ausgeber als Gesamtschuldner gegenüber den Besitzern sowie der Straffälligkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

8. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Gründerverantwortlichkeit. Die Erlangung des Grundkapitals, der öffentlich zugesagten Kreditbasis der Aktiengesellschaft, wird durch zwei Gruppen von Vorschriften gesichert: mittels einer ausgedehnten Gründerverantwortlichkeit wird dessen volle Deckung durch Geld- und entsprechend wertvolle Sachversprechen und die Leistung der gesetzlichen oder höheren vertraglichen Anzahlung erzwungen; mittels gesetzlicher Feststellung der aus diesem Versprechen oder späterem Erwerbe der Aktie herrührenden Verpflichtung wird die wirkliche Beschaffung der so gedeckten Geldbeträge durchgeführt. Die Gründerverantwortlichkeit besteht nur gegenüber der Gesellschaft. Soweit das Gesetz solche Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft festsetzt, giebt die schädigende Handlung dem Einzelaktionär, wohl auch dem Gläubiger keinen unmittelbaren Schadensanspruch. Die Gründer haften zunächst für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie hinsichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie der Festsetzungen über Sacheinlagen etc. (§ 186) zum Zwecke der Eintragung der

Gesellschaft in das Handelsregister machen; besonders haben sie als Mindestmass der Ersatzpflicht einen an der Zeichnung fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten, einen nicht vermerkten Gründungsaufwand zu erstatten; ebenso haften alle Gründer für Schadensersatz, wenn die Gesellschaft von Gründern durch Sacheinlagen oder Uebernahmen böslicherweise — durch dolus oder frevelhaften Leichtsinn — geschädigt ist. Der Gründer, welcher den Fehler weder kannte noch als ordentlicher Geschäftsmann kennen musste, ist von der Haftung frei. Nur für Kenntnis haften Gründer, welche die Beteiligung eines zahlungsunfähigen Aktionärs annahmen. Sie müssen den entstandenen Ausfall decken. Die Haftung ist überall eine gesamtschuldnerische. Als Gesamtschuldner mit den Gründern haften die Gründergenossen: der Empfänger eines nicht vermerkten Gründungsaufwands, der bei dem Empfange wusste oder annehmen musste, dass die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zu dieser Verheimlichung oder bei böslicher Schädigung durch Sacheinlagen oder Uebernahmen zu derselben wissentlich mitgewirkt hat. Als Gesamtschuldner mit den Gründern und Gründergenossen haften die Emissionshäuser, d. h. wer vor der Haupteintragung oder in den ersten 2 Jahren nach derselben, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Bekanntmachung derselben erlässt; und zwar bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, welche die Gründer (nicht das Haus selbst) hinsichtlich der Zeichnung und Einzahlung oder der Festsetzungen über Sacheinlagen etc. (§ 186) behufs Eintragung gemacht haben, sowie bei böslicher Schädigung der Aktiengesellschaft durch Sacheinlagen oder Uebernahmen, wenn er den Fehler kannte oder als ordentlicher Geschäftsmann kennen musste. Als Gesamtschuldner, aber nur nach Gründern, Gründergenossen und Emissionshäusern, haften die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die bei ihrer Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verletzt haben. Sämtliche Gründungsansprüche der Gesellschaft verjähren in 5 Jahren seit der Haupteintragung. Um die so geregelte Gründerverantwortlichkeit gegen Abschwächung durch Kollusion oder Umgehung zu sichern, trifft das Gesetz dreifache Vorkehr: Die Ansprüche sind zu erheben, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder von einer Minderheit mit 1/10 Grundkapital verlangt wird (unten 19). Vergleiche oder Verzichte sind erst nach 5 Jahren seit der Haupteintragung und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wobei der Widerspruch einer Minderheit mit 1/5 Grundkapital den Vergleich hindert. Auf Vergleiche zur Abwendung oder Beseitigung des Konkurses greift die Zeitbeschränkung nicht Platz. Die in den ersten 2 Jahren seit der Haupteintragung geschlossenen Verträge, durch welche die Aktiengesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Sachen für eine 1/10 des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen der Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat und der Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung, welche Mehrheit im ersten Jahre mindestens 1/4 des Grundkapitals überhaupt, jedenfalls mindestens 3/4 des vertretenen Grundkapitals darstellen muss. Nur der Erwerb von Grundstücken, welcher den Gegenstand des Unternehmens bildet oder durch Zwangsversteigerung erfolgt, ist hiervon ausgenommen. Beruht der Erwerb auf einer vor der Haupteintragung von Gründern getroffenen Abmachung, so treten hinsichtlich der Entschädigungsrechte und Ersatzpflichtigen die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Gründer und Gründergenossen ein. (Nachgründung.) Daneben bestehen Strafvorschriften für Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, welche behufs Eintragung rücksichtlich der Zeichnung, Einzahlung, des Ausgabekurses und der Festsetzungen über Sacheinlagen etc. wissentlich falsche Angaben machen; weiter der Emissionshäuser, welche solche Angaben hierüber in der gekennzeichneten Ankündigung machen.

9. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Haftung aus Erwerb der Aktie. Kaduzierung und Regress. Die Erlangung der Bareinlagen wird durch eine Reihe ineinandergreifender Vorschriften über die Anteilsurkunde, die Uebertragung des Anteils und die Haftung aus dessen Erwerbe gesichert. Die Unterpariemission ist schlechthin unzulässig. Vor der vollen Leistung des Nenn- oder höheren Emissionsbetrags dürfen nur Namensaktien unter Angabe der Einzahlungen oder Interimsscheine ausgegeben werden. Interimsscheine auf den Inhaber sind nichtig, die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner ersatzpflichtig. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, die vor Vollleistung Namensaktien ohne Angabe der Einzahlungen oder Inhaberaktien ausgeben, sind civilrechtlich verantwortlich und strafbar. Die Namensaktien und Interimsscheine sind mit genauer Bezeichnung des Aktionärs in ein Aktienbuch zu tragen, welches auch jede angemeldete Uebertragung aufnimmt. Sie sind zwar ohne Einschreibung übertragbar; allein da für die Aktiengesellschaft nur der im Aktienbuche Verzeichnete

als Eigentümer gilt, ist dieser stets als greifbarer Aktionär vorhanden. Der so zu bestimmende zeitige Aktionär haftet auf Höhe des noch nicht eingezahlten Nenn- oder höheren Emissionsbetrags. Zahlt er trotz Aufforderung nicht rechtzeitig, so muss er unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche Verzugzinsen und etwa im Gesellschaftsvertrage bedungene Vertragsstrafen entrichten. Zudem kann — nicht muss — an alle Säumigen erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses bei Wahrung gewisser Form und Frist erfolgen. Läuft die Nachfrist fruchtlos ab, so muss der Säumige seines Anteilrechts und der geleisteten Teilzahlungen verlustig erklärt (Kaduzierung) und eine neue Urkunde ausgegeben werden. Letztere dient der notwendigen Regressnahme. Für den nicht gezahlten Betrag ist nämlich jeder im Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, jeder frühere aber nur, soweit die Zahlung von seinem Nachmanne nicht erhältlich ist (kein Sprungregress). Dies ist kraft widerleglicher Vermutung anzunehmen, wenn der Nachmann binnen 1 Monat seit Zahlungsaufforderung an ihn und Benachrichtigung des Vormanns hiervon nicht zahlt. Der Zahlende erhält die neue Urkunde. Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist aber auf die Beträge beschränkt, welche binnen 2 Jahren seit Anmeldung der Uebertragung des Anteilsrechts zum Aktienbuch eingefordert sind. Ist der Rückstand von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Aktiengesellschaft das Anteilrecht zum Börsenpreise verkaufen ev. öffentlich versteigern. Wegen des Ausfalls, welchen die Aktiengesellschaft an den jetzt oder später eingeforderten Beträgen leidet, bleibt der Ausgeschlossene jedenfalls verpflichtet. Von allen diesen Rechtsfolgen können Aktionäre nicht befreit werden. Tilgung der Verpflichtung aus der Aktie durch Aufrechnung kann der Aktionär nicht geltend machen.

10. Die A. als Person. Organisation. Die Aktiengesellschaft ist keine physische, aber eine wirkliche Person. Als solche ist sie willens- und handlungsfähig. Sie ist parteifähig. Ob sie prozessfähig ist, bestimmt sich nach Prozessrecht. Die C.P.O. geht anscheinend von dem Gedanken mangelnder Prozessfähigkeit aus. Die Aktiengesellschaft ist weiter mittels der innerhalb ihrer Zuständigkeit handelnden Organe vergehensfähig. Sie haftet für vertragliches und ausservertragliches Verschulden privatrechtlich wie eine physische Person. Ob sie strafbar ist, richtet sich nach Strafrecht. Das St.G.B. kennt Delikte juristischer Personen nicht. Die Aktiengesellschaft als nicht physische Person bedarf der Organe, durch deren verfassungsmässiges Wirken sie ihren Willen bildet und ausführt. Das Gesetz kennt 3 notwendige Organe: Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat.

11—13. Generalversammlung.

11. Generalversammlung im Allgemeinen. Funktion. Berufung. Stimmrecht. Stimmsicherung. Die Generalversammlung ist das oberste, das spezifische Willenbildungsorgan der Aktiengesellschaft, aber immer nur Organ, so dass sie die Gesamtpersönlichkeit darstellt, aber nicht deckt. Sie bildet den Willen der Aktiengesellschaft durch Beschlussfassung der erschienenen Aktionäre. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz und Gesellschaftsvertrag mehr verlangen. Für Wahlen kann der Gesellschaftsvertrag abweichend verfügen. Willenseinigung aller Aktionäre kann die Beschlussfassung der Generalversammlung nicht ersetzen. Das Gesetz hat die Funktion der Generalversammlung als obersten, notwendigen Organs der Aktiengesellschaft durch unentziehbare Zuweisung einer Anzahl wichtigster gesetzlicher Befugnisse gesichert (vgl. die einzelnen Fälle sub 8, 15, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25). Der Vorstand hat die Generalversammlung zu berufen, wenn dies nach Gesetz oder sonst nötig ist, der Aufsichtsrat im Gesellschaftsinteresse. Die Berufung muss mindestens alljährlich zur Entgegennahme der Bilanz stattfinden — ordentliche Generalversammlung. Aktionäre mit 1/20 Grundkapital oder nach dem Gesellschaftsvertrage mit einem noch kleineren Bruchteile dürfen bei Angabe von Zweck und Gründen die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung von Beschlussgegenständen von Vorstand und Aufsichtsrat und nach ihnen vom Gerichte des Sitzes fordern, welches sie zur Einrufung bezw. Ankündigung ermächtigen kann, aber nicht muss. Macht der Bruchteil von dieser Freiheit Gebrauch, so handelt er als Organ der Aktiengesellschaft, wenn auch gegen deren ordentliche Organe. Wie die Generalversammlung zu berufen ist, muss der Gesellschaftsvertrag bestimmen. Gesetzlich muss die Berufung mit Freilassung von 2 Wochen erfolgen. Für die Anmeldung zur Teilnahme, zumal wenn der Gesellschaftsvertrag die Aktienhinterlegung für die Stimmrechtsausübung fordert, bestehen Sonderregeln. Bei der Berufung soll der Zweck der Generalversammlung, die Tagesordnung (verständlich, namentlich bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrags) angekündigt werden. Zuwiderhandeln gegen letzteres macht die Beschlüsse nicht anfechtbar, sofern nur die Ankündigung eine Woche oder bei Beschlüssen, die qualifizierte Mehrheit erfordern, zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung oder demjenigen, bis

zu welchem die Aktienhinterlegung erfolgen muss, gehörig nachgeholt ist. Anträge und Verhandlungen ohne Beschluss, Antrag und Beschluss auf Berufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bedürfen keiner Ankündigung. Ist die Generalversammlung nicht gehörig berufen, insbesondere nicht durch die rechten Organe, in rechter Form und Frist, so kommt sie an sich nicht als solche in Betracht; aber da gesetzlich ausschliesslicher Notbehelf gegen ihr Funktionieren Anfechtung der Beschlüsse innerhalb gewisser Schranken ist, so kann jede sich als Generalversammlung darstellende Aktionärzusammenkunft Beschlüsse fassen, welche mangels Anfechtung möglicherweise wirksam werden. In der Generalversammlung gewährt jede Aktie unentziehbar das Stimmrecht. Gestimmt wird nicht nach Köpfen sondern nach Beträgen, so dass bei verschiedenen Aktien der höhere Betrag entsprechend höheres Stimmrecht giebt. Für mehrere Aktien in einer Hand kann der Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen beschränken; ebenso kann er einzelnen Aktiengattungen ein höheres Stimmrecht beilegen. Für Vollmachten ist die Schriftform nötig und ausreichend. Bei Inhaberaktien giebt Inhabung Stimme. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich stimmfähig für sich und andere. Die Stimmabgabe im Gemeininteresse ist durch Präventiv- und Repressivvorschriften gesichert. In erster Hinsicht ist der Aktionär für sich und andere stimmunfähig, wenn der Beschluss seine Entlastung, Enthaftung, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm betrifft. In letzterer wird der Aktionär bestraft, wenn er sich besondere Vorteile für Abstimmung in gewissem Sinne oder für Nichtbeteiligung an der Abstimmung gewähren oder versprechen lässt. Der Strafe unterliegt auch, wer solche Vorteile gewährt oder verspricht. Weiter ist zur Erzielung eines echten Gemeinwillens mit Strafe bedroht: die unbefugte Benutzung fremder Aktien zur Ausübung des Stimmrechts und der Minderheitsrechte (unten sub 19), zur Anfechtung des Gesellschaftsbestands und von Generalversammlungsbeschlüssen (oben sub 3, unten sub 13); die gleiche Ausübung von Rechten auf Grund entgeltlich geliehener Aktien und die wissentliche Mitwirkung hierzu durch Verleihen; endlich die wissentliche Fälschung oder Verfälschung von Bescheinigungen über Aktienhinterlegung, welche erstere das Stimmrecht nachweisen sollen, sowie die Benutzung solcher Bescheinigungen zur Stimmrechtsausübung mit Kenntnis des Fehlers. — In der Generalversammlung muss ein Aktionärverzeichnis aufgestellt und vor der ersten Abstimmung ausgelegt werden. Jeder Beschluss bedarf zur Gültigkeit eines gerichtlichen oder notariellen Verhandlungsprotokolls, für das Einzelregeln bestehen. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls ist von dem Vorstand alsbald zu dem Handelsregister zu reichen.

12. Sonderversammlungen. Ausser den allgemeinen Generalversammlungen bestehen Sonderversammlungen der Aktionäre, welche Eigentümer bestimmter Gattungsaktien (Prioritätsaktien, Stammaktien) sind. Solche treten ein, wenn durch den Beschluss der Gesellschaftsvertrag in Bezug auf das bisherige Verhältnis der mehreren Gattungen zum Nachteil einer derselben geändert oder das Grundkapital erhöht oder herabgesetzt werden soll. Zu dem Beschlusse der allgemeinen Generalversammlung muss in dem ersten Fall ein Zustimmungsbeschluss der benachteiligten Aktionäre, in den letzten beiden Fällen ein solcher der Aktionäre jeder Gattung treten, welcher den für die allgemeine Versammlung aufgestellten Regeln folgt.

13. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse. Jeder Beschluss der General- und Sonderversammlung kann binnen einem Monat wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags durch Klage und zwar ausschliesslich bei dem Landgerichte (Kammer für Handelssachen) des Gesellschaftssitzes angefochten werden. Anfechtungsberechtigt ist der Vorstand und, wenn die Ausführung des Beschlusses die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar oder den Gläubigern haftbar machen würde, jedes dieser Mitglieder sowie in allen Fällen jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, der protokollarisch dem Beschlusse widersprochen hat und jeder nicht erschienene, sofern er die Anfechtung auf Nichtzulassung, auf nicht gehörig erfolgte Berufung oder Ankündigung des Beschlussgegenstandes stützt. Auf die Behauptung zu hoher Abschreibungen und Rücklagen hin kann aber nach einer Neuerung des H.G.B. von 1897 die Anfechtungsklage von Aktionären nur bei Besitz von mindestens $^1/_{20}$ Grundkapital erhoben werden. Die Klage geht gegen die Aktiengesellschaft, vertreten durch Vorstand — sofern er nicht klagt — und Aufsichtsrat. Mündlich verhandelt wird erst nach Ablauf der Monatsfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden (Fall der notwendigen Streitgenossenschaft). Der klagende Aktionär kann von dem Gericht auf Verlangen der Gesellschaft zur Stellung einer Sicherheit für etwaige Nachteile angehalten werden. Der Vorstand

muss die Erhebung jeder Klage und den ersten Termin sofort veröffentlichen. Wird der Beschluss rechtskräftig für nichtig erklärt, so wirkt das Urteil absolut, gegenüber allen Aktionären. Der Vorstand hat es sofort zum Handelsregister zu reichen. War der Beschluss eingetragen und veröffentlicht, so wird es auch das Urteil. Ist die Anfechtung unbegründet und der Gesellschaft durch sie ein Schaden entstanden, so haften ihr die böslich handelnden Kläger als Gesamtschuldner.

14. Vorstand. Der Vorstand ist das zweite notwendige und zwar spezifisch willenausführende Organ der Aktiengesellschaft. Auch er stellt deren Persönlichkeit in einer nicht generisch von der Generalversammlung verschiedenen Weise unmittelbar dar. Ueber seine Bestellung und Zusammensetzung muss der Gesellschaftsvertrag sich verbreiten. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Aktionären oder Nichtaktionären bestehen. Die Eigenschaften für ein Vorstandsmitglied können durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Aktienrechtliche Ausschliessungsgründe giebt es nur insofern, als Mitglieder des Aufsichtsrats nicht solche des Vorstands sein können. Nach Reichs- und Landesrecht sind Reichs- und Staatsbeamte beschränkt aufnahmefähig. Nur der Vorstand als Einheit vertritt und regiert die Aktiengesellschaft. Das einzelne Mitglied hat weder Befugnis zur Vertretung noch zur Regierung; dennoch kann kein Mitglied zufolge seiner normalen Bestimmung von der Mitwirkung an der einen oder anderen gänzlich ausgeschlossen sein. Wer den mehrgliederigen Vorstand nach innen und aussen darstellt, ob ein einzelnes Mitglied oder einige zusammen oder Mitglieder mit Prokuristen, kann der Gesellschaftsvertrag oder nach Massgabe desselben der Aufsichtsrat bestimmen. Mangels solcher Regelung stellen ihn nur sämtliche Mitglieder verbunden dar — kollektive Organträgerschaft. Doch kann auch bei Kollektivvertretung der Vorstand einzelne Organträger zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Geschäftsarten ermächtigen und eine Willenserklärung mit Wirkung für die Gesellschaft einem einzelnen Organträger gegenüber abgegeben werden. Die Vorstandsmitglieder stehen zu der Aktiengesellschaft in vertraglichem Verhältnisse, welches sich nach dem besonderen Anstellungsvertrage, subsidiär nach der Lehre von den Verträgen überhaupt und dem Dienstvertrag insbesondere regelt. Tantiemen vom Jahresgewinne sind erst nach Vornahme der Abschreibungen und Rücklagen zu berechnen. Die Bestellung des Vorstandsmitglieds ist jederzeit widerruflich. Ein Verzicht hieraus ist unzulässig. Die Rechte des Mitglieds sind durch Erhaltung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche gewahrt. Im Zweifel steht die Abberufung dem Berufungsberechtigten zu, jedenfalls aber der Generalversammlung. Natürliches Korrelat der Verantwortlichkeit jedes Mitglieds ist das Recht, die Stellung wenn auch nicht zur Unzeit niederzulegen. Der erste Vorstand, jede Aenderung des Vorstands und Bestimmung über die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder muss zur Eintragung in die Handelsregister des Sitzes und der Zweigniederlassungen angemeldet werden. Der Vorstand verpflichtet und berechtigt die Aktiengesellschaft und nur diese durch ausdrücklich oder nach den Umständen erkennbar namens ihrer geschlossene Rechtsgeschäfte. Nach instruktioneller Vorschrift setzen die Zeichnenden zur Firma oder Benennung des Vorstands ihre Unterschrift. Der Vorstand ist gegenüber der Gesellschaft (nach innen) verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschlüsse seiner Vertretungsbefugnis ziehen. Gegenüber Dritten (nach aussen) ist die Beschränkung unwirksam. Wissen des Dritten um die Beschränkung ist unerheblich; nur Kollusion macht die Aktiengesellschaft frei. Ein Vorstandsmitglied darf nicht ohne Einwilligung des Organs, das den Vorstand bestellt, ein Handelsgewerbe betreiben oder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder an einer anderen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter teilnehmen. Bei Zuwiderhandeln kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern oder die von dem Mitgliede für eigene Rechnung gemachten Geschäfte übernehmen und die Vergütung aus den Geschäften für fremde Rechnung beanspruchen. Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für Schadensersatz. Bei einer Reihe besonders ausgezeichneter Fälle kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser nicht Befriedigung erlangen können, geltend gemacht werden, wobei die Ersatzpflichtigen sich nicht auf Verzicht der Gesellschaft oder einen die Handlung anordnenden Generalversammlungsbeschluss berufen dürfen. Die Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder verjähren in 5 Jahren. Strafbar sind dieselben, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, Vermögensübersichten oder Vorträgen in der Generalversammlung den Gesellschaftsstand unwahr angeben oder verschleiern.

Andere Straffälle oben sub 8, 9; unten sub 15, (17, 22, 24.) Was von Vorstandsmitgliedern gilt, gilt auch von deren Stellvertretern.

15. Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist das dritte notwendige und zwar das spezifisch der Herstellung eines Wissenszustands der Gemeinschaft gewidmete, das Kontrolorgan der Aktiengesellschaft. Die ersten Aufsichtsratsmitglieder sind zufolge der Haupteintragung bekannt zu geben. Jeder Wechsel in dem Bestand ist von dem Vorstande zu publizieren und gerichtskundig zu machen. Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus 3 von der Generalversammlung zu wählenden physischen Personen, nicht gerade Aktionären. Aktienrechtliche Beschränkungen der Wählbarkeit bestehen nicht. Nur ist die Unvereinbarkeit der Funktion als Vorstandsmitglied oder Gesellschaftsbeamter und Aufsichtsratsmitglied durch Vorschriften gesichert. Kein Aufsichtsratsmitglied kann seine Obliegenheiten übertragen. Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Haupteintragung über die Bilanz beschliessen soll. Später kann der Aufsichtsrat nur bis zur Beendigung der entsprechenden Generalversammlung für das vierte Geschäftsjahr nach demjenigen der Ernennung gewählt werden. Auch die Bestellung zum Aufsichtsratmitglied ist nach unabänderlicher Norm stets widerruflich, aber nur durch die Generalversammlung, mangels anderer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags mit mindestens ¾ Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann Vergütung nur durch die Generalversammlung bei oder nach Ablauf der Wahlperiode bewilligt werden. Beziehen die Aufsichtsratsmitglieder Tantiemen vom Jahresgewinne, so gehen von demselben zunächst die Abschreibungen, Rücklagen und mindestens 4 % auf die Einzahlungen der Aktionäre ab. Der Aufsichtsrat — wiederum als einheitliches Organ von seinen Mitgliedern getrennt zu halten — hat die Geschäftsführung in allen Verwaltungszweigen zu überwachen und sich dazu von dem Gange der Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist durch besondere Vorschrift zur Prüfung und Berichterstattung bei der Gründung, Nachgründung und Rechnungslegung berufen. Seine Kontrolbefugnis ist durch unentziehbare Rechte gesichert. Er hat abgesehen von der zur Verwirklichung seiner Kontrolpflicht erforderlichen Beschluss- und Handlungskompetenz auch gesetzliche Regierungsfunktionen. So diejenige der Berufung einer Generalversammlung; die Vertretung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern und bei Prozessen gegen dieselben entweder wenn die Generalversammlung solche beschliesst oder wenn es sich um seine eigene Verantwortung handelt ohne und gegen solchen Beschluss; die Vertretung bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, in Gemeinschaft mit dem Vorstande; die Genehmigung der Uebertragung von Kleinaktien und der Erteilung von Prokuren. Weitere Obliegenheiten kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen. Er darf den Aufsichtsrat namentlich mit Verwaltungsbefugnissen ausstatten und pflegt die Erledigung wichtiger Gesellschaftsangelegenheiten an seine Mitwirkung zu knüpfen — unbeschadet der gesetzlich unbeschränkbaren Vertretungsbefugnis des Vorstands nach aussen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Sie sind mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner wie diese ersatzpflichtig, insbesondere wenn in den bei der Bestimmung der Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder ausgezeichneten Fällen mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten dem Gesetze zuwidergehandelt ist. Die Verjährung beträgt hier wie dort 5 Jahre. Ist der Aufsichtsrat länger als 3 Monate nicht oder nicht in beschlussfähiger Zahl vorhanden, so werden die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestraft. Nachweis der Schuldlosigkeit steht frei. Im übrigen gelten die für die Vorstandsmitglieder oben (sub 14) hervorgehobenen Strafvorschriften. Andere Strafbestimmungen oben sub 8, 9; unten sub 17, 22.

16. Andere Organe. Bevollmächtigte und Prokuristen. Die Aktiengesellschaft kann neben diesen notwendigen Organen beliebig viele willkürliche haben. Die Einsetzung eines Verwaltungsrats als besonderen vom Vorstand und Aufsichtsrat unterschiedenen Organs ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. Das Gesetz kennt als besondere Organe namentlich die Aktionärminderheit (unten sub 19) sowie die Revisoren bei der Gründung, der Untersuchung von Gründungs- und Geschäftshergängen und der Bilanzprüfung (sub 4, 19, 20). Daneben kann die Aktiengesellschaft den Betrieb von Geschäften und die Vertretung in Bezug auf dieselben Beamten oder Bevollmächtigten zuweisen. Die Vollmacht entscheidet über die Befugnis. Letztere erstreckt sich im Zweifel auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche die Vornahme solcher Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Insbesondere ist die Bestellung von Prokuristen zulässig. Mit Rechtswirkung nach aussen kann sie der Vorstand gültig vornehmen. Im Verhältnisse nach innen ist er an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden,

sofern nicht Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlung anders verfügen.

17.—19. Aktionäre.

17. Erwerb der Aktie. Der in Interimsschein oder Aktie verkörperte Anteil kann durch Uebernahme und Zeichnung, durch allgemeine und besondere Rechtsnachfolge erworben werden. Interimsscheine und Namensaktien sind mit Bezeichnung des Aktionärs in ein Aktienbuch zu tragen. Beide sind regelmässig frei übertragbar. Der Gesellschaftsvertrag kann ein Anderes bestimmen. Ist bei Schaffung von Kleinaktien die Einwilligung der Aktiengesellschaft in die Uebertragung vorbehalten (oben sub 2), so bedarf es zu der Uebertragung der Zustimmung von Aufsichtsrat und Generalversammlung und einer den Erwerber bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung. Aktie und Interimsschein sollen diese Beschränkungen ersehen lassen, (ebenso wie aus ihnen, falls der Bundesrat Kleinaktien genehmigt hat, die Genehmigung erhellen soll). Ausgabe von Kleinaktien ohne diese Angaben macht die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar. Die Uebertragung von Namensurkunden kann von diesen Ausnahmefällen abgesehen schon durch Indossament nach den Bestimmungen der W. O. erfolgen (regelmässig Blankoindossament). Der Uebergang ist, um der Gesellschaft gegenüber zu wirken, auf Anmeldung (des Erwerbers?) im Aktienbuche zu vermerken. Nur wer in diesem steht, ist für die Gesellschaft Aktionär. Die formell richtige Uebertragung ist zu prüfen; der Prüfung der Echtheit von Indossamenten und Abtretungserklärungen bedarf es nicht. Durch das Nehmen der Inhaberaktie bezw. die Eintragung im Aktienbuche geht der Erwerber einen von dem Erwerbsvertrag unabhängigen Vertrag mit den übrigen Aktionären ein, welche ihrerseits die Aufnahme jedes Erwerbers mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zugesagt haben.

18. Aktionärrechte. Insbesondere Anteil am Gewinn und Vermögen: Dividende (Dividendenschein), Bauzinsen, Liquidationsquote. Durch den Gesellschaftsvertrag erwirbt der zum Aktionär Gewordene das Mitgliedschaftsrecht (den Anteil, die Aktie). Aus ihm werden mannigfache Befugnisse hergeleitet, welche dem Aktionär wider seinen Willen nicht zu nehmen sind (Sonderrechte). Praktisch ist das wesentlichste Recht des Aktionärs dasjenige auf die Dividende. Die Aktionäre haben nämlich, bei Versagung der Befugnis, ihre Einlagen zurückzufordern, und zwar grundsätzlich nach Verhältnis der Aktienbeträge, Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser sich aus der Bilanz ergiebt und nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist. Feste Zinsen dürfen dagegen für die Aktionäre weder bedungen noch bezahlt werden. Von diesen Grundsätzen bestehen zwei Ausnahmen: ohne Rücksicht auf Reingewinn dürfen wiederkehrende Leistungen, welche den Aktionären neben den Kapitaleinlagen obliegen (oben sub 2), entsprechend vergütet und Zinsen von bestimmter Höhe für einen im Gesellschaftsvertrage begrenzten Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum vollen Betrieb erfordert (Bauzinsen — verschleierte Unterpariemission) gezahlt werden. Der Aktionär braucht allerdings gutgläubig bezogene Zinsen und Dividenden nicht zurückzuzahlen, während er sonst für gesetzwidrig empfangene Zahlungen den Gläubigern 5 Jahre lang einsteht. Der Gesellschaftsvertrag entscheidet darüber, ob ein Dividendenanspruch besteht, ob er lediglich vom Vorhandensein eines bilanzmässigen Gewinns und damit nur von der Bilanzgenehmigung, oder ob er von einem besonderen Generalversammlungsbeschluss abhängig ist und ob in letzterem Falle die Aktiengesellschaft frei oder gebunden ist. Aber der Aktionär hat nur einen Anspruch auf die Dividende, wie sie für das einzelne Geschäftsjahr nach Massgabe des Gesetzes und Gesellschaftsvertrags feststellbar ist. Selbst insoweit ist sein Recht durch die Beschränkung der Anfechtungsbefugnis bei zu hohen Abschreibungen oder Rücklagen (oben sub 13) abgeschwächt. Der sich jährlich verwirklichende Anspruch auf Dividende überhaupt unterliegt dagegen der Verbindungskraft von Mehrheitsbeschlüssen, welchen sich jeder Aktionär vertraglich unterworfen hat. Ihre Grenze findet die Befugnis der Mehrheit hier wie überhaupt an dem Grundsatze von der Gleichberechtigung aller Aktien einer Gattung. Das Dividendenrecht pflegt für eine Reihe von Jahren vorweg durch Dividendenscheine auf Inhaber verkörpert zu sein. Der die jeweilige Jahresdividende betreffende Schein ist wenigstens insoweit selbständig, als er dem Scheininhaber ohne Rücksicht auf Aktieneigentum das Recht auf Zahlung der festgestellten Dividende giebt und keine Einrede, welche nicht mit dem Dividendenrecht in Verbindung steht, verträgt. Er verleiht indessen nicht die dem Aktionär sonst zustehenden Rechte, wie das auf Feststellung der Dividende oder Anfechtung der Feststellung. Dem Recht auf festgestellte Dividende ist das auf Bauzinsen, weil durch den Gesellschaftsvertrag fest bestimmt, gleichzusetzen. Das Gesetz gewährt den Aktionären ferner für den Fall der Gesellschaftsauflösung das Recht auf

das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Gesellschaftsvermögen.

19. Minderheitsrechte. Bei Geltendmachung der gesetzlichen Minderheitsrechte, die nicht den einzelnen Aktionären, sondern einem fungibeln Bruchteile der Aktionärgesamtheit zustehen, tritt die Minderheit als Körperschaftsorgan und zwar gegen die ordentlichen Organe auf. Minderheitsrechte sind: a) Das Recht auf Generalversammlungsberufung und Ankündigung von Beschlussgegenständen (oben 11). b) Dasjenige auf Einsetzung von Revisoren zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht mehr als 2 Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung. Auf Antrag von Aktionären mit $^1/_{10}$ Grundkapital kann das Gericht des Sitzes solche Revisoren ernennen, sofern die Generalversammlung, welche die Revisorenbestellung stets mit einfacher Stimmenmehrheit beschliessen kann, einen entsprechenden Antrag abgelehnt hat und Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen von Gesetz oder Gesellschaftsvertrag glaubhaft gemacht werden. Die Antragsteller haben ihre Aktien bis zur Entscheidung zu hinterlegen und deren Besitz seit 6 Monaten vor der Generalversammlung glaubhaft zu machen. Vor der Ernennung, die auch an Sicherheitsleistung geknüpft werden kann, sind Vorstand und Aufsichtsrat zu hören. Der Bericht über das Ergebnis ist von den Revisoren zum Handelsregister des Sitzes zu reichen und vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Ist der Antrag zurückgewiesen oder unbegründet, so sind die Aktionäre, welche bei demselben böslich gehandelt haben, der Gesellschaft als Gesamtschuldner schadensersatzpflichtig. c) Das Recht einer Minderheit mit $^1/_{10}$ Grundkapital auf Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung gegen die verantwortlichen Personen und aus der Geschäftsführung gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Generalversammlung, welche die Verfolgung mit einfacher Mehrheit beschliessen kann, dies nicht thut. Der Anspruch muss binnen 3 Monaten seit der Generalversammlung erhoben werden. Frivole Klagen auf Betrieb der Minderheit werden durch das Erfordernis der Hinterlegung von Aktien mit $^1/_{10}$ Grundkapital und Glaubhaftmachung des sechsmonatlichen Besitzes der Aktien, Sicherheitsleistung auf Erfordern des Beklagten, Pflicht zur Erstattung der der Gesellschaft auferlegten Kosten und Schadensersatzverbindlichkeit der böslich Handelnden gegenüber dem Beklagten möglichst gehindert. Die von der Minderheit Bezeichneten können vom Gerichte des Sitzes zu Vertretern der Gesellschaft im Prozess ernannt werden. Verzichte und Vergleiche der Gesellschaft zur Durchkreuzung des Willens der Minderheit sind verhindert. d) Das Recht einer Minderheit mit $^1/_5$ Grundkapital zum Widerspruche gegen Vergleiche und Verzichte auf Ansprüche aus der Gründung (oben sub 8). e) Das Recht einer Minderheit mit $^1/_{10}$ Grundkapital auf Vertagung der Bilanzverhandlung (unten sub 20). f) Das Recht von Aktionären mit $^1/_{20}$ Grundkapital bei sechsmonatlichem Besitz auf gerichtliche Ernennung von Liquidatoren.

20—23. Gebahren der A.

A. Ordentliches Gebahren. 20. Inventar. Bilanz (Erneuerungsfonds. Reservefonds), Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung und Entlastung. Die Aktiengesellschaft hat wie jeder Kaufmann bei Beginn ihres gesetzmässigen Geschäftsbetriebs ein Inventar zu fertigen, d. h. ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, ihr bares Geld und ihre anderen Vermögensgegenstände zu verzeichnen und den Wert im Einzelnen anzugeben. Sie hat ferner sofort Bilanz zu ziehen, d. h. das Ergebnis des Inventars summarisch derart darzustellen, dass sich das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden ergiebt. Den Ausgleich bewirkt das Kapitalkonto. Inventar und Bilanz sind weiter für jedes Geschäftsjahr, das 12 Monate nicht überschreiten darf, zu fertigen; nur bei Warenlagern, deren Inventar füglich nicht jährlich aufgestellt werden kann, genügt zweijähriges Inventar. Der Vorstand durch seine sämtlichen Mitglieder ist verpflichtet, für Führung der Bücher — nach den Regeln der doppelten Buchführung —, für Bilanz und Inventar zu sorgen. Er hat in den ersten 3 oder nach Inhalt des Gesellschaftsvertrags in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr die Bilanz und als deren Ergänzung eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Vorlagen sind mindestens während der letzten 2 Wochen vor dem Tage der Generalversammlung oder, wenn für die Stimmrechtsausübung Aktien zu hinterlegen sind, vor dem letzten Hinterlegungstag in dem Gesellschaftslokal auszulegen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen spätestens bei Beginn der Frist Abschrift zu erteilen. Die Bilanz stellt die Vermögenslage der Aktiengesellschaft periodisch klar, ist Grundlage der Gewinnermittelung und, mit den übrigen Vorlagen, der Rechnungslegung an die Aktionäre. Ihr Inhalt ist durch zwingende Normativbestimmungen teilweise geregelt. I. Wertansatz der Aktiva: Grundsätzlich ent-

scheidet für sämtliche Vermögensstücke der Wert nach dem Zeitpunkte, für den Bilanz gezogen wird — Schluss des Geschäftsjahrs — und zwar nach gemeiner Meinung der Tauschwert, welcher präsumtiv für das Vermögensstück erlangt werden kann (Realisierungs-, allgemeiner Verkehrs-, objektiver Wert). Für Forderungen besteht die Sondervorschrift, dass zweifelhafte nach ihrem wahrscheinlichen Wert an-, uneinbringliche abzusetzen sind. Das Bewertungsprinzip ist nach zwei Richtungen durchbrochen: einerseits ist der Erwerbspreis ohne Rücksicht auf den höheren Realisierungswert Höchstmass der Bewertung; andrerseits entscheidet bei gewissen Sachen der Erwerbspreis ohne Rücksicht auf den minderen Realisierungswert. Das Gesetz unterscheidet in dieser Beziehung zur Weiterveräusserung und dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände, insbesondere Anlagen. In beiden Klassen dürfen Gegenstände nicht zu einem den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigenden Betrag angesetzt werden. Für Veräusserungsgegenstände entscheidet im übrigen schlechthin der Realisierungswert. Folgerichtig dürfen dergleichen Waren und Wertpapiere, wenn sie einen Markt-, insbesondere Börsenpreis haben, nicht über diesen in Ansatz kommen. Für Betriebsgegenstände steht der Ansatz zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise dauernd frei, sofern nur ein der Abnutzung gleichkommender Betrag von dem Aktivum abgezogen oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds (Abnutzungskonto) als Passivposten eingestellt wird. Der Erneuerungsfonds ist also ein Bewertungskonto, welches den Minderwert eines Vermögensstücks gegenüber dem Erwerbspreise darstellt. Er ist nicht Teil des Reingewinns, sondern mindert ihn. Dem Erneuerungsfonds analoge Bewertungskonten kommen für den Minderwert zweifelhafter Forderungen oder nicht abnutzbarer Gegenstände insbesondere Immobilien vor — Delcrederekonto. Nicht als Vermögensgegenstände anerkannt sind Organisationskosten, selbst wenn sie immaterielle Güter darstellen. Sie dürfen deshalb nicht als solche in den Aktiven stehen. II. Passiva: Dieselben haben, abgesehen von den richtig nach dem Zeitpunkt, für den bilanziert wird, zu bewertenden Schulden, zu enthalten: a) Das Grundkapital. b) Den Betrag jedes Reservefonds. Bedeutung eines solchen ist die Einhaltung von Beträgen, welche an sich zur Verteilung an die Aktionäre geeignet wären (insbesondere Gewinnrücklagen). Das Gesetz gebietet Bildung eines Reservefonds (Zwangsreservefonds). Derselbe darf nur (und muss?) der Deckung eines sich aus der Jahresbilanz ergebenden Verlusts dienen. In ihn ist einzustellen vom jährlichen Reingewinne mindestens 1/20, bis 1/10 des Grundkapitals oder die im Gesellschaftsvertrage bestimmte höhere Quote erreicht ist, das von der Gesellschaft durch Ueberpariemission erzielte Aufgeld abzüglich der Kosten für die Aktienausgabe, sowie nach einer Neuerung des H. G. B. von 1897 der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Grundkapitalerhöhung von Aktionären gegen Vorzugsrechte für ihre Aktien geleistet werden, wenn sie nicht zu ausserordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung ausserordentlicher Verluste Verwendung finden sollen. Ausserdem bestehen Reservefonds, welche in Gemässheit des Gesellschaftsvertrags oder durch ihn gerechtfertigter Verwaltungsakte gebildet, aufgelöst oder anderen Aufgaben gewidmet werden können, zu den verschiedensten Zwecken: so zu dauernder Kapitalvermehrung, Aufbesserung schlechter Dividenden, humanen und wohlthätigen Zielen und besonders zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben und Verluste. c) Den Betrag jedes Erneuerungsfonds. III. Am Schlusse jeder Bilanz ist der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust, ersterer in den Passiven, letzterer in den Aktiven besonders anzugeben. Grundkapital, Reservefonds, Gewinnsaldo bilden das Kapitalkonto der Aktiengesellschaft. Die Posten desselben sind nicht Schulden oder Forderungen der letzteren. Man hat sie deshalb, wie auch die Bewertungskonten, als ideelle (fingierte) Bilanzposten bezeichnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt die Gewinn- und Verlustergebnisse der einzelnen Konten einander jährlich gegenüber. Das Saldo der Rechnung bildet den Gewinn oder Verlust. Da der nicht verwendete Bilanzgewinn des Vorjahrs erster Gewinnposten der folgenden Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanzverlust des Vorjahrs erster Verlustposten derselben ist, so kommt das jeweilige Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung dem den Bilanzgewinn und -verlust aufweisenden Bilanzposten gleich.

Die Generalversammlung muss sich über die Genehmigung von Bilanz- und Jahresrechnung erklären. Sie darf vor ihrer Endentscheidung mit einfacher Mehrheit Bilanzrevisoren ernennen, wie auch der einfachen Mehrheit und bei Bemängelung bestimmter Bilanzansätze einer Minderheit mit 1/10 Grundkapital Vertagung der Verhandlung unentziehbar zusteht. Gegen Genehmigung oder endgültige Nichtgenehmigung unter Verstoss gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag hilft die Anfechtung (oben sub 13, insbesondere für den Fall zu hoher Abschreibungen und Rücklagen). Die genehmigte Bilanz und Jahresrechnung ist vom Vorstande sofort bekannt

zu machen. Die Bekanntmachung nebst Geschäftsbericht und den Bemerkungen des Aufsichtsrats ist zum Handelsregister des Sitzes zu reichen. Die Dividendenfestsetzung steht bei der Generalversammlung, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag erschöpfende Regeln enthält. Letzterenfalls ist mit der Bilanzgenehmigung die Dividende gegeben. Ob bei Vorbehalt der Dividendenfestsetzung für die Generalversammlung deren Beschluss nur deklaratorische oder, schrankenlos, konstitutive Bedeutung haben soll, ist Thatfrage. Bei Verstössen tritt wiederum das Anfechtungsrecht ein. Nach ordentlicher Rechnungslegung haben der Vorstand und Aufsichtsrat Anspruch auf Entlastung. Letztere ist gleichfalls der Generalversammlung zugewiesen.

B. Ausserordentliches Gebahren. 21. Abänderung des Gesellschaftsvertrags. Der Gesellschaftsvertrag kann von der Generalversammlung, aber auch nur von ihr geändert (ergänzt) werden. Die Generalversammlung kann nach einer Neuerung des H.G.B. von 1897 Fassungsänderungen dem Aufsichtsrat übertragen. Die Erstreckung der Aktiengesellschaft über die vertragsmässige Zeit ist ein Fall der Abänderung. Der Abänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag (in spezieller Weise?) für die Abänderung der zum Beschlusse stehenden Bestimmung andere, höhere oder mindere, Erfordernisse stellt. Jede, auch eine die Verhältnisse der Aktiengesellschaft grundstürzende Veränderung darf vorgenommen werden, sofern die zwingenden Vorschriften des Gesetzes gewahrt bleiben. Nur muss für die wichtigste Wandlung, nämlich die Abänderung des Gegenstands des Unternehmens, die $^3/_4$ Mehrheit unbedingt erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann nur noch höhere Erfordernisse stellen. Dass Aktien verschiedener Gattung bestehen, hindert die Anwendung der Bestimmungen nicht; nur tritt bei Benachteiligung einer Gattung die Sonderversammlung der Benachteiligten ein (oben sub 12). Der Beschluss ist in die Handelsregister des Sitzes und der Zweigniederlassungen einzutragen und in den Grenzen, wie sie für den ursprünglichen Vertrag bestehen, zu veröffentlichen. Vor der Haupteintragung ist die Abänderung wirkungslos.

22. Erhöhung des Grundkapitals. Die Gesellschaft kann neue Mittel namentlich durch Schuldaufnahme (Prioritätsobligationen) oder durch Ausgabe junger Aktien werben. (Ueber Zuzahlungen oben sub 2 u. 20). Letztere hat notwendig die Erhöhung des Grundkapitals zur Folge. Um die nur zur Erzielung von Gründergewinn stattfindende Emissionsthätigkeit zu beschränken, soll die Erhöhung nicht vor voller Einzahlung des bisherigen Grundkapitals stattfinden. Verhältnismässig unerhebliche Rückstände schliessen die Erhöhung nicht aus. Für Versicherungsgesellschaften, bei welchen der grösste Teil des Grundkapitals Garantiefonds ist, kann der Gesellschaftsvertrag Erhöhung vor Vollleistung zulassen. Die Erhöhung zerfällt in zwei Akte: den Willensakt, dass das Zusatzkapital beschafft werden soll und die Beschaffung selbst. Der Willensakt, welcher begrifflich keine Abänderung des Gesellschaftsvertrags darstellt, unterliegt nach positiver Norm den Vorschriften über diese: er kann nur durch Beschluss der Generalversammlung gemeinhin mit $^3/_4$ Mehrheit und, sofern mehrere Aktiengattungen bestehen, unter ebensolcher Zustimmung der Sonderversammlungen der Aktionäre jeder Gattung stattfinden, bedarf der Eintragung und Veröffentlichung. Bei der allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern obliegenden Anmeldung sind Versicherungen über die Vollzahlung des Grundkapitals und etwaige Restanten abzugeben. Unrichtige Versicherungen machen strafbar. Ausgeschlossen ist Unter-, zugelassen Ueberpariemission, bei welcher das Aufgeld nach Abzug der Kosten für die Aktienausgabe zum Reservefonds fliesst. Der Generalversammlungsbeschluss hat den Mindestbetrag, unter dem die jungen Aktien nicht auszugeben sind, zu bezeichnen. Er muss sich über etwaige Sacheinlagen oder in Anrechnung auf Einlagen erfolgende Uebernahmen bei Vermeidung der Unwirksamkeit für die Gesellschaft, ähnlich wie bei der Gründung, verbreiten. Häufig werden die jungen Aktien, um das Kapital anzuziehen, mit Vorrechten ausgestattet (Prioritätsaktien). Nach einer Neuerung des H.G.B. von 1897 kann jeder Aktionär die Zuteilung eines seiner bisherigen Beteiligung entsprechenden Betrags junger Aktien fordern, soweit nicht der Generalversammlungsbeschluss anders verfügt. Anderweite Bezugsrechte können nur vorbehaltlich dieser Befugnis und nicht vor dem Beschluss über die Erhöhung mit Wirkung für die Gesellschaft zugesichert werden. Auf Grund des Beschlusses geschieht die Zeichnung der jungen Aktien durch schriftliche Erklärung, nach instruktioneller Vorschrift auch in einem zweiten Exemplare, deren Inhalt neuerdings in Anlehnung an denjenigen des Zeichnungsscheins bei der Gründung bestimmt ist. Entsprechend sind die Rechtsfolgen bei Eintragung der Erhöhung trotz nichtiger oder unverbindlicher Zeichnungsscheine und bei Beschränkungen ausserhalb des Scheines geordnet. Wie bei der Gründung sind auf Bareinlagen mindestens $^1/_4$ und das Aufgeld einzuzahlen. Als Kontrahenten des Ge-

sellschaftsvertrags erscheinen die Zeichner und die durch das zur Ausführung des Erhöhungsbeschlusses bestimmte Organ repräsentierte Summe der vorhandenen Gesellschafter. Auch die erfolgte Erhöhung ist zur Eintragung zu bringen, wiederum unter wesentlicher Anwendung der entsprechenden Vorschriften bei der Gründung. Wissentlich falsche Angaben der anmeldenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder über Zeichnung, Einzahlung, Ausgabekurs, Sacheinlagen und Uebernahmen machen strafbar. Eine Verbindung der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung und der erfolgten Erhöhung ist zulässig. Vor Haupteintragung der erfolgten Erhöhung können Aktien und Interimsscheine auf das Zusatzkapital nicht gültig ausgegeben und Anteilrechte an ihm nicht mit Wirkung gegenüber der Gesellschaft übertragen werden. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die vorher Aktien etc. ausgeben, sind strafbar.

23. Verminderung des Grundkapitals; Herabsetzung, Amortisation, Erwerb eigener Aktien. Die Verminderung des Grundkapitals kann stattfinden durch Herabsetzung, insbesondere teilweise Zurückzahlung und Amortisation. Die teilweise Zurückzahlung begreift die wirkliche Rückgewähr von Beträgen auf die Aktien. Ihr Grund ist gemeinhin Ueberfluss an Betriebsmitteln. Von der Amortisation unterscheidet sie sich dadurch, dass sie verhältnismässig auf alle Aktien wenigstens einer Gattung stattfindet, die Amortisation dagegen die Ausscheidung einzelner Aktien bezweckt. Die sonstige Herabsetzung trifft wie die Zurückzahlung sämtliche Anteile: sie begreift einmal die völlige Befreiung von noch ausstehenden Einschüssen, eine Massregel, welche wiederum auf Ueberschuss an Betriebsmitteln deutet; weiter den nur rechnungsmässigen Minderansatz des der Aufnahme in die Bilanz bedürfenden Grundkapitals, wodurch die zutreffende Einstellung von entwerteten Aktiven oder die Ausgleichung einer Unterbilanz und damit die Wiederaufnahme der Gewinnverteilung erzielt wird. Die Herabsetzung, einschliesslich der Zurückzahlung, kann nur auf Beschluss der Generalversammlung mit ¾ Mehrheit stattfinden. Der Gesellschaftsvertrag kann lediglich höhere Anforderungen stellen. Bei Vorhandensein mehrerer Aktiengattungen ist Zustimmung von Sonderversammlungen der Aktionäre jeder Gattung nach denselben Grundsätzen nötig. Der Beschluss hat anzugeben, zu welchem Zwecke und in welcher Weise die Herabsetzung stattfindet. Praktisch wird die Herabsetzung meist durch Abstempelung der Aktien auf einen geringeren Betrag oder durch Zusammenlegung mehrerer zu wenigeren Aktien unter Vernichtung der überschiessenden durchgeführt. Der gesetzliche Normalbetrag der Aktie muss dabei gewahrt werden. Nur bei Zusammenlegung etc. der vor Geltung des Gesetzes von 1884 auf weniger als 1000 Mk. gestellten Aktien braucht dieser Betrag nicht gewahrt zu werden; eine weitere Herabsetzung des Betrages ist für sie ausgeschlossen. Häufig geht mit der Herabsetzung die Erhöhung des Grundkapitals, namentlich mittels Ausgabe von Prioritätsaktien Hand in Hand. Der Beschluss ist zur Eintragung zu bringen. Der Vorstand hat alsdann die Gesellschaftsgläubiger dreimal öffentlich, die bekannten überdies besonders aufzurufen. Gläubiger mit Forderungen aus der Zeit vor der dritten Bekanntmachung sind bei Meldung zu befriedigen oder zu sichern. Erst hiernach und nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung (des Sperrjahres) können Zurückzahlungen an die Aktionäre erfolgen und tritt eine Befreiung von Aktionären ein. Aktien, die trotz Aufforderung nicht behufs Verminderung der Aktienzahl durch Umtausch, Abstempelung etc. eingeliefert werden oder die ihrer Zahl nach sich nicht durch neue ersetzen lassen und nicht der Gesellschaft zur Verwertung überlassen sind, können nach ausdrücklicher Vorschrift des H. G. B. von 1897 für kraftlos erklärt werden. Die an ihrer Stelle ausgegebenen neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten zu verwerten. Auch die erfolgte Herabsetzung ist zur Eintragung zu bringen. Die Amortisation, Einziehung von Aktienrechten, kann nur bei Anordnung oder Zulassung im Gesellschaftsvertrag erfolgen. Soll sie nicht durch Ankauf von Aktien, sondern durch Auslosung, Kündigung etc. stattfinden, so muss sie im ursprünglichen oder vor Zeichnung der Aktien abgeänderten Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein. Sie ist im übrigen zulässig entweder bei Beobachtung der Vorschriften über die Herabsetzung oder aus dem nach der Jahresbilanz verfügbaren Gewinne. Unstatthafte Amortisation macht Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ersatzpflichtig. Bei Auslosung werden mitunter für die Aktien Genussscheine ausgegeben, welche dem letzten Eigentümer der Aktie nach den nicht Ausgelosten Gewinn- und Vermögensanteil belassen. Ob die Genussscheine Aktionär- oder Gläubigerrechte gewähren, ist Thatfrage. Eine willkürliche Verringerung des Grundkapitals ist insbesondere durch das Verbot des Ankaufs eigener Anteile gehindert. Die Aktiengesellschaft soll eigene vollgeleistete Aktien im regelmässigen Geschäftsbetriebe weder erwerben, noch zum Pfande nehmen (in Versatz nehmen, belehnen). Bei Zu-

widerhandeln ist das Geschäft gültig. Von dem Verbot ist der Erwerb in Ausführung einer speziellen Einkaufskommission ausgenommen. Um die gesetzwidrige Liberierung zu hindern, ist Erwerb und Pfandnahme eigener nicht vollgeleisteter Aktien und eigener Interimsscheine selbst in Ausführung einer Einkaufskommission mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit untersagt. In beiden Fällen sind die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ersatzpflichtig. Von dem Verbote wird das Reportgeschäft in eigenen Anteilen betroffen, nicht aber — zumal in Ansehung der Worte »im regelmässigen Geschäftsbetriebe« — Erwerb und Pfandnahme durch Zwangsvollstreckung und Erwerb durch echte Schenkung.

24. Auflösung der A. Liquidation. Die Aktiengesellschaft wird nach Aktienrecht aufgelöst: 1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit. 2. Durch Beschluss der Generalversammlung. Derselbe bedarf einer Mehrheit von $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann nur noch schwerere Erfordernisse aufstellen. 3. Durch Konkurseröffnung. Erreicht der Verlust, welchen die Jahres- oder eine Zwischenbilanz aufweist, die Hälfte des Grundkapitals, so muss der Vorstand dies einer sofort zu berufenden Generalversammlung melden. Tritt Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ein, oder ergiebt eine Bilanz, dass das Vermögen nicht mehr deren echte Schulden deckt, so muss er Konkurseröffnung beantragen. Das Antragsrecht steht nach der Konkursordnung jedem Vorstandsmitgliede zu. Zuwiderhandeln macht die Vorstandsmitglieder strafbar. Zudem haften sie und die Aufsichtsratsmitglieder bei Zahlungsleistung nach Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung für Schadensersatz. 4. Aktienrechtlicher Auflösungsgrund ist weiter die Aufzehrung sämtlicher Anteile durch Amortisation, wohl auch die Vereinigung aller Aktien in einer Hand. An anderen Gründen tritt hinzu die Auflösung durch die Staatsgewalt zufolge Vorbehalts bei einer notwendigen Konzession oder zufolge öffentlichrechtlicher Norm des Landesgesetzes (so bisher in Preussen im Falle gemeinschädlicher gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen der Aktiengesellschaft). Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks ist nicht Auflösungsgrund. Die Auflösung der Aktiengesellschaft muss ausser im Konkursfalle durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes und jeder Zweigniederlassung angemeldet werden. Gemeinhin, nicht im Falle des Konkurses, folgt ihr die Liquidation. Dies auch, wenn die Nichtigkeit der Gesellschaft (oben sub 3) im Handelsregister eingetragen ist, wobei die namens der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Geschäfte gültig bleiben und die Gesellschafter die zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nötigen, versprochenen Einzahlungen leisten müssen. Durch die Auflösung wird nur die produktive Seite der Aktiengesellschaft beendet. Im übrigen wird die letztere für den Liquidationszweck, den sie selbst erfüllt, in ihrem Bestand erhalten. Das Regierungs- und Vertretungsrecht bleibt grundsätzlich dem Vorstand als Liquidationsvorstand. Doch kann Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschluss andere Personen an Stelle der Vorstandsmitglieder setzen. Auf Antrag des Aufsichtsrats oder von Aktionären mit $^1/_{20}$ Grundkapital bei 6monatlichem Besitz kann das Gericht des Sitzes Liquidatoren ernennen. Ihm steht unter gleicher Voraussetzung Abberufung der Liquidatoren zu. Nicht vom Gericht ernannte Liquidatoren kann die Generalversammlung jederzeit abrufen. Der Vorstand hat die ersten Liquidatoren zur Eintragung in jedes beteiligte Handelsregister anzumelden. Die Anmeldungen von Veränderungen liegen den Liquidatoren selbst ob. Gerichtliche Ernennungen und Abberufungen werden von Amtswegen eingetragen. Die Liquidatoren stehen grundsätzlich in Rechten und Pflichten dem Vorstande gleich und werden vom Aufsichtsrat überwacht. Nur fallen Vorschriften, welche lediglich die produktive Seite betreffen, fort, so das Konkurrenzverbot und die Bestellung von Prokuristen. Auch die gesetzliche Liquidationsvollmacht ist unbeschränkbar. Sie ermächtigt aber lediglich zur Beendigung der laufenden Geschäfte, Einziehung der Forderungen, Versilberung des Vermögens und zur Befriedigung der Gläubiger; zur Eingehung neuer Geschäfte nur behufs Beendigung schwebender. Die gesetzliche Liquidationsvollmacht kann durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Generalversammlung erweitert werden. Die Liquidatoren haben die Gesellschaftsgläubiger dreimal öffentlich aufzurufen. Sie müssen für den Beginn der Liquidation und weiter für den Schluss jedes Jahres, zulässigerweise des bisherigen Geschäftsjahres Bilanz ziehen. Auf die Rechnungslegung sind im allgemeinen die Vorschriften erstreckt, welche bei werbender Gesellschaft bestehen. Nur sind die besonderen Vorschriften über den Inhalt der Bilanz und die Bestimmungen über den Reservefond für unanwendbar erklärt. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt, grundsätzlich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge. Doch darf im Interesse der Gläubiger die Verteilung nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem dritten Aufrufe der Gläubiger erfolgen. Die Forderungen

der bekannten Gläubiger werden getilgt oder, soweit zulässig, hinterlegt. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit unausführbar oder eine Verbindlichkeit streitig, so muss vor der Verteilung Sicherheit bestellt werden. Verteilungen innerhalb der Sperrfrist machen Liquidatoren und Aufsichtsratsmitglieder haftbar, die Aktionäre rückzahlungspflichtig. Nach Beendigung der Liquidation und Schlussrechnung ist von den Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden.

25. Uebertragung des Vermögens der A. im ganzen. Fusion. Die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens im Ganzen ist durch das H. G. B. von 1897 eingehend geregelt. Sie bedarf eines Generalversammlungsbeschlusses mit ³⁄₄ Mehrheit des vertretenen Grundkapitals; der Gesellschaftsvertrag kann höhere Erfordernisse stellen. Der Beschluss bewirkt jedenfalls die Auflösung der Gesellschaft. Gemeinhin finden die Vorschriften über die Liquidation Anwendung; die Liquidatoren dürfen das zur Ausführung der Massregel Nötige vornehmen. Das Vermögen darf dem Unternehmer nur nach den Bestimmungen über die Verteilung unter die Aktionäre ausgeliefert werden. Uebernimmt das Reich, ein Bundesstaat oder ein inländischer Kommunalverband das Vermögen im Ganzen, so kann in der Vereinbarung, welche der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, das Unterbleiben der Liquidation bestimmt werden. Der Beschluss und die Auflösung sind unter Beifügung der Vereinbarung zum Handelsregister anzumelden. Mit der Haupteintragung gilt das Vermögen einschliesslich der Schulden als übergegangen und erlischt die Firma. — Bei Uebertragung des Vermögens im ganzen an eine andere Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft gegen Aktien derselben (Fusion) sind für die Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft die Vorschriften über Vollzahlung des bisherigen Grundkapitals, Zeichnung der jungen Aktien, Einzahlung auf sie, Bezugsrechte der Aktionäre unanwendbar. Mit der Anmeldung der erfolgten Erhöhung ist der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag einzureichen. Soll laut Vereinbarung das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nicht liquidiert werden, so finden im allgemeinen die Vorschriften für Uebertragung des Vermögens an das Reich etc. Anwendung. Um aber die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu schützen, ist insbesondere bestimmt: Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist einstweilen von der übernehmenden Gesellschaft getrennt zu verwalten. Hierfür sind die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der letzteren den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft als Gesamtschuldner haftbar. Die aufgelöste Gesellschaft wird insoweit erhalten, als bis zur Vereinigung der Vermögen ihr Gerichtsstand bestehen bleibt und im Verhältnisse zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen als solches der aufgelösten Gesellschaft gilt. Die Vereinigung der Vermögen kann beliebig ausgesetzt werden. Soll sie aber eintreten, so bedarf es vorgängigen Aufrufs der Gläubiger, Abwartens der Sperrfrist etc., wie bei der Liquidation. Ausserdem wird in dem Gesetze vom 20. April 1892 die Umwandelung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung dadurch begünstigt, dass die Liquidation der Aktiengesellschaft unterbleiben kann, wenn die aus ihr erwachsene Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewissen Erfordernissen entspricht, wenn namentlich die Teilnahme der Aktionäre an der neuen Gesellschaft gewährleistet ist. — Wird der Zweck der Veräusserung des Vermögens im ganzen oder der Umwandlung in eine andere Gesellschaft nicht erreicht, so kann die Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft deren Fortsetzung beschliessen.

26. Strafvorschriften. Die einzelnen Straffälle sind oben 8, 9, 11, 14, 15, 17, 22, 24 erwähnt. Die härteste Strafe ist Gefängnis und zugleich Geldstrafe bis 20000 Mk., sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Für einen Fall ist nur Geldstrafe, jedoch nicht unter 1000 Mk., angedroht. Ueberdies unterstehen die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren einem ausgedehnten Ordnungsstrafrecht.

Litteratur: *Aus der reichhaltigen Litteratur ist namentlich hervorzuheben: von älteren systematischen Darstellungen* **W. Auerbach,** *Aktienwesen, Frankfurt a. M. 1873,* **H. Keyssner,** *Die Aktiengesellschaften unter dem R.G. vom 11. Juni 1870, Berlin 1873,* **M. Pöhls,** *Recht der Aktiengesellschaften, Hamburg 1842,* **Primker** *in Endemanns Handbuch des deutschen Handels- etc.rechts I, Leipzig 1881 und vor allem* **A. Renaud,** *Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Leipzig 1875; von neueren systematischen Darstellungen* **J. Fr. Behrend,** *Lehrbuch des Handelsrechts I 2, Berlin 1896, und das gross angelegte, noch unvollendete Werk von* **K. Lehmann,** *Recht der Aktiengesellschaften (Bd. I, Berlin 1898); ferner* **O. Gierke,** *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887; zu den Reformvorschlägen hauptsächlich* **H. Löwenfeld,** *Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1879, und* **H. Wiener, L. Goldschmidt, J. F. Behrend,** *Zur Reform des Aktiengesellschaftswesens, Leipzig 1873 (Schr. d. V. f. Sozialp. I); die Kommentare zum Aktiengesetz von 1884 von* **R. Esser II,** *5. Aufl., Berlin 1891,* **P. Kayser,** *2. Aufl.*

Berlin 1891, **J. Petersen** *und* **W. von Pechmann**, *Leipzig 1890,* **V. Ring**, *2. Aufl., Berlin 1893,* **O. von Völderndorff**, *Erlangen 1885; von den Kommentaren zum H.G.B. in erster Reihe* **H. Staub**, *5. Aufl., Berlin 1897; von Monographien in historischer Beziehung* **K. Lehmann**, *Geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum code de commerce, Berlin 1895, auch* **V. Ring**, *Asiatische Handlungskompagnien Friedrich des Grossen, Berlin 1890; in dogmatischer von allgemeinster Bedeutung* **H. V. Simon**, *Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Berlin 1898; ferner die Abhandlungen von* **H. Wiener** *über die Errichtung der A.G. sowie die Umwandlung und Fusion in Goldschmidts Zeitschr. für Handelsr. Bd. 24, 25 und 27 (1879, 1880 und 1882). Reichhaltiges Material in* **P. Holdheim**, *Wochenschrift f. Aktienwesen etc. (jetzt Monatsschrift f. Handelsrecht und Bankwesen), Berlin 1892ff.; auch* **J. Bauer**, *Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen, Leipzig und Zittau 1891ff. Genauer Litteraturnachweis bei* **L. Weyl**, *Handb. des deutschen Aktiengesellschaftsrechts, Freiburg i. B. und Leipzig 1896 (Teil 2 S. 1—19).*

Ring.

---

b) Das Aktienrecht in den übrigen europäischen Ländern.

1. England. 2. Frankreich. 3. Belgien. 4. Italien. 5. Schweiz. 6. Spanien. 7. Oesterreich-Ungarn und andere Länder.

1. England. Grundlage ist die Companies Act vom 7. August 1862; das wichtigste Ergänzungsgesetz ist das vom 20. August 1867; andere Abänderungs- und Ergänzungsgesetze ergingen 1864, 1867, 1870, 1877, 1879, 1880, 1883, 1890, 1891, 1892. Das Gesetz trifft alle Assoziationen mit gemeinsamem Kapital, auch solche ohne Aktien. Zwangsweise unterstehen ihm grundsätzlich alle Banken mit mehr als 10, Erwerbsgesellschaften mit mehr als 20 Mitgliedern. Andere Vereine zu erlaubten Zwecken können sich ihm unterwerfen. Es giebt Aktiengesellschaften mit unbeschränkter Haftung, mit beschränkter Nachschusspflicht zur Liquidationsmasse, endlich mit einer auf den Aktienbetrag beschränkten Haftung. Letztere, companies limited by shares (im Unterschiede von den c. l. by guarantee) sind Aktiengesellschaften im deutschen Sinne. Für sie gelten folgende Grundsätze: Der Gründungsentwurf ist von mindestens 7 Aktionären zu zeichnen. Er muss die Firma mit dem Ende »limited«, das Königreich des Gesellschaftssitzes, den Gegenstand des Unternehmens, die beschränkte Haftung, die Höhe des Grundkapitals und der Aktie bestimmen. Er kann von einem Statute begleitet sein. Subsidiär gilt ein sehr ausführliches Normalstatut. Entwurf und etwaiges Statut werden registriert. Die registrierte Aktiengesellschaft ist Korporation. Zeichnung des vollen Grundkapitals ist nicht erforderlich. Die Höhe der Aktie ist nicht normiert. Die Aktie ist grundsätzlich übertragbar. Seit 1867 sind bei Vollzahlung Inhaberaktien zugelassen. Gewisse Inhaltsteile des Gründungsentwurfs sind laut Ermächtigung des ursprünglichen oder durch Spezialbeschluss veränderten Statuts wandelbar. So kann namentlich Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals und der Höhe der Aktie, sowie die Umwandelung vollgezahlter Aktien in stock ausgesprochen werden. Durch letztere Massregel wird ein Sondervermögen geschaffen, an dessen Substanz nur die stockholders, im übrigen Aktionäre gleich den anderen, partizipieren. Der Gegenstand des Unternehmens ist nur mit Genehmigung des Gerichts wandelbar, das hierbei die Interessen der Gesellschaft, der Aktionäre und Gläubiger zu wahren hat (Companies [Memorandum of Association] Act, 1890). Auch das Statut kann durch Spezialbeschluss geändert werden. Der Spezialbeschluss bedarf einer ³/₄ Mehrheit und der Bestätigung durch einfache Mehrheit einer zweiten Generalversammlung. Die Sicherung der Aktionäre und Gläubiger liegt hauptsächlich in äusserster Publizität. Die Firma mit »limited« steht an jedem Geschäftslokal und auf jeder schriftlichen Aeusserung. Ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Einzahlungen, des Ein- und Austritts liegt aus; ebenso ein Pfandverzeichnis und bei Banken, Versicherungen und Sparkassengesellschaften ein halbjährlicher Status. Alljährlich wird ein Verzeichnis der aktuellen Mitglieder mit Angaben über Einzahlungen, Reste, Kaduzierungen, Austritte etc. gefertigt und auch dem Registeramt überreicht. Jeder Prospekt muss die vorher geschlossenen Verträge nach Datum und Person der Vertragschliesser anzeigen. Verträge über Sacheinlagen müssen dem Registeramt eingereicht werden. Nach der Directors Liability Act, 1890 haftet in näher bestimmter Weise jeder Direktor einer Aktiengesellschaft oder wer in Prospekten etc. als Direktor oder künftiger Direktor bezeichnet ist, sowie jeder Gründer oder wer die Prospekte gutgeheissen hat, demjenigen, welcher auf den Prospekt hin Aktien oder Obligationen zeichnet, für den Schaden aus falschen Prospektangaben, sofern er nicht wohlbegründeten guten Glauben erweist. Durch Spezialbeschluss oder auf Verlangen einer Minderheit durch das Handelsamt können Inspektoren zur Prüfung der Gesellschaftslage ernannt werden. Die Rechnungsprüfung durch gewählte Revisoren findet zwingend nur bei Aktienbanken statt. Bilanzvorschriften enthält nur das Normal-

statut. Besondere Schutzmittel bestehen für die Reduktion (gerichtliche Bestätigung; Zustimmung oder Sicherung der Gläubiger bei effektiver Rückzahlung oder Liberation). Die Leitung der Gesellschaft liegt Direktoren ob, welche aber nur innerhalb ihres Auftrags die Gesellschaft verbinden. Der Gründungsentwurf kann unbeschränkte Haftung der Direktoren bestimmen (Aehnlichkeit mit der Kommanditgesellschaft auf Aktien). Die Generalversammlung ist oberstes Willensorgan. Sie muss mindestens alljährlich einmal, zuerst innerhalb 4 Monaten seit der Registrierung zusammentreten. Der Aktionär ist einschusspflichtig bis zur Höhe der Aktie; ein früherer, wenn binnen 1 Jahr nach seinem Austritte liquidiert wird, aber nur subsidiär und für die Schulden nur, sofern sie bis zu seinem Austritt eingegangen sind. Die Liquidation geht der Auflösung vorauf. Sie findet als gerichtlich beaufsichtigte zufolge Spezialbeschlusses, bei Geschäftseinstellung, Zahlungsunfähigkeit, Sinken der Mitgliederzahl unter 7, sowie nach gerichtlichem Ermessen statt; als aussergerichtliche kraft Spezialbeschlusses, Beschlusses wegen Zeitablaufs, ausserordentlichen Beschlusses wegen Geschäftsverlegenheit. Die Liquidation erfolgt nach der Companies (Winding up) Act, 1890 in England und Wales durch den official receiver des zuständigen Gerichts, vorbehaltlich der Ernennung eines anderen durch das Gericht auf Vorschlag einer Gläubigerversammlung, der zugleich die Entschliessung über die Bestellung eines Aufsichtsausschusses zusteht; bei gerichtlicher Auflösung steht der Liquidator unter Aufsicht des Handelsamtes; der official receiver kann bei freiwilliger oder gerichtlich beaufsichtigter Liquidation die Entscheidung des Gerichts über gerichtliche Auflösung herbeiführen, wenn die Interessen der Gläubiger gefährdet erscheinen.

2. Frankreich. Quelle ist das G. vom 24. Juli 1867 nebst dem Ergänzungsgesetze vom 1. August 1893. Die Bildung der Aktiengesellschaft (société anonyme), stets Handelsgesellschaft, ist frei. Der Mindestbetrag der unteilbaren Aktie ist bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 200 000 Frcs. 25 Frcs., bei anderen Gesellschaften 100 Frcs. Die Entstehung fordert Feststellung des Vertragsinhalts, mindestens 7 Teilnehmer, Deckung des Grundkapitals durch Zeichnung sowie Vollzahlung bei Aktien zu 25 Frcs. und Anzahlung von mindestens ¼ bei Aktien von wenigstens 100 Frcs. (Für Aktien zwischen 25 und 100 Frcs. fehlt in dieser Hinsicht eine Vorschrift.) Bei Apportgesellschaften müssen auch die Bareinlagen sofort vollgezahlt werden. Zeichnung und Einzahlung wird von den Gründern, nicht gesetzlich bestimmten Personen, formell unter Annektierung von Belegen und des Gesellschaftsvertrags bestätigt. Diese Erklärung wird in einer Generalversammlung verifiziert. Hiermit und sofern die ersten Verwalter nicht im Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, mit deren Wahl und der Wahl der Rechnungsrevisoren, sowie Annahme der Wahlen ist die Aktiengesellschaft konstituiert. Sacheinlagen und Aktionärvorteile sind von einer ersten Generalversammlung zu prüfen, von einer zweiten zu genehmigen, und zwar mit qualifizierter Mehrheit. Bei Nichtbeobachtung der Gründungsvorschriften ist die Aktiengesellschaft für die Interessenten nichtig. Schuldige Gründer und die Verwalter, unter Umständen auch die Sacheinleger haften alsdann Dritten solidarisch. Die Nichtigkeitsklage wegen Gründungsfehler verjährt in 10 Jahren. Sie fällt mit Beseitigung des Nichtigkeitsgrundes fort. Die Verantwortlichkeit der Gründer etc. wird nur dann beseitigt, wenn der Nichtigkeitsgrund aufgehört hat und überdies 3 Jahre seit dem Fehler verflossen sind. Der Gesellschaftsvertrag mit Anlagen, welche Erfüllung der Gründungsvorschriften darthun, wird bei dem Gerichte der Haupt- und jeder Zweigniederlassung zur öffentlichen Einsicht niedergelegt und von der Aktiengesellschaft im Auszuge publiziert. Nichtbeobachtung hat Nichtigkeit den Interessenten, nicht Dritten gegenüber zur Folge. Gleiche Oeffentlichkeit besteht insbesondere für Statutenänderungen, Fortsetzung und Auflösung der Aktiengesellschaft und den Liquidationsmodus. Die Aktien sind im allgemeinen nach Einzahlung von 25%, die Apportaktien aber erst 2 Jahre nach der endgültigen Errichtung der Gesellschaft negotiabel. Bis zur Vollleistung ist die Aktie Namensaktie. Der Zeichner und alle Rechtsnachfolger haften solidarisch für den noch ausstehenden Betrag, wobei die Verbindlichkeit mit Ablauf von 2 Jahren seit der Veräusserung der Aktie erlischt. Die Geschäftsführung erfolgt durch Aktionäre als absetzbare Mandatare mit höchstens 6jähriger Wahlperiode. Laut Statut ist Substitution eines Nichtaktionärs als Direktor erlaubt. Die Aktien der Verwalter sind unveräusserlich und haften für die Geschäftsführung. Die Verwalter stehen der Gesellschaft und Dritten für Gesetzwidrigkeit und Versehen. Die alljährlich gewählten Kommissare, nicht notwendig Aktionäre, haben der Generalversammlung über die Gesellschaftslage, Bilanz und Rechnungen zu berichten. Sie sind Mandatare und haften der Aktiengesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung genehmigt alljährlich die Bilanz. Die Beschlussfähigkeit der Generalversamm-

lung ist je nach dem Gegenstande der Beschlussfassung eingehend geregelt, namentlich durch Anordnung einer zweiten Generalversammlung bei Beschlussunfähigkeit der ersten. Gesetzlich hat nicht jeder Aktionär Stimmrecht, ausser bei Gründungsversammlungen. Die Besitzer von Aktien können sich zusammenthun, um die für die Ausübung des Stimmrechts nötige Aktienzahl zu bilden. Jedes Schriftstück muss die Bezeichnung »société anonyme« tragen und das Grundkapital angeben. Jährlich ist ein Inventar aufzustellen, halbjährlich eine summarische Uebersicht. Es besteht ein Zwangsreservefonds. Durch Inventar gerechtfertigte Dividenden sind nicht rückzahlbar. Dividenden und Zinsen, die auf ausgeloste Aktien (und Obligationen) gezahlt sind, können von der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden. Bei Verlust von 3/4 Grundkapital ist die Auflösungsfrage zu beraten, bei Herabsinken der Aktionärzahl unter 7 während eines Jahres besteht auf Anrufen eines Interessenten Auflösungszwang. Strafvorschriften schützen vor illegaler Aktienausgabe, Erzielung künstlicher Mehrheiten, Erlangung von Zeichnungen und Einzahlungen unter falscher Vorspiegelung, Verteilung fiktiver Dividenden.

3. Belgien. Grundlage ist das G. vom 18. Mai 1873 nebst Abänderungsgesetzen vom 26. Dezember 1881 und 22. Mai 1886. Die Aktiengesellschaften, nur Handels- und Bergwerksgesellschaften, ruhen auf beschränkter Einlagepflicht. Ihre Bildung ist frei. Erfordert sind mindestens 7 Gesellschafter, Vollzeichnung des Grundkapitals, Einschuss von 1/10 jeder Aktie, Errichtung und Konstatierung der Erfordernisse durch öffentliche Urkunde. Bei Errichtung durch alle Gesellschafter sind diese Gründer. Doch können Aktionäre mit 1/3 Grundkapital als Gründer ausgeschieden werden. Errichtung durch Subskription fordert Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrags als Projekt, darauf Zeichnung mit Zwangsinhalt der Urkunde, konstituierende Generalversammlung mit Gründererklärung. Die Verträge werden von Behörden (greffiers) im Moniteur veröffentlicht. Ebenso ihre Aenderungen. Eine scharfe Gründerverantwortlichkeit sichert die Erfüllung der Gründungserfordernisse. Für Namensaktien besteht ein Register. Die Höhe der Aktie ist nicht beschränkt. Die Aktie ist erst nach Konstituierung negotiabel und erst nach Einschuss von 1/5 mit Wirkung für die Gesellschaft. Inhaberaktien sind nach Vollzahlung zugelassen. Mit der Bilanz werden die Einschüsse und bis zur Vollleistung die jeweiligen Aktionäre unter Angabe der Reste veröffentlicht. Die Zeichner haften auf den Nennbetrag; bei Abtretung aber nur für die Schulden, welche bis zu der in vorgedachter Weise erfolgten Publikation des Personenwechsels begründet sind. Sie haben aber Regress gegen die Nachmänner. Die, mindestens alljährliche, Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie darf in qualifizierter Weise die Statuten, nicht auch den Gesellschaftszweck ändern. Das Stimmrecht des Einzelaktionärs ist unentziehbar, aber höchstbegrenzt. Die Regierung steht bei mindestens 3 Mandataren mit längstens 6jähriger Wahlperiode. Dieselben leisten durch Aktien Sicherheit und haften bei Verstössen gegen Gesetz und Statut auch Dritten. Für die laufende Geschäftsführung können Direktoren bestellt werden. Die Aufsicht führen Kommissare mit Wahlperiode, Kautionspflicht und Haftbarkeit wie die Verwalter. Jährlich wird Inventar, Geschäftsbericht, Bilanz und Jahresrechnung aufgestellt und von den Kommissaren geprüft. Bilanz und Jahresrechnung wird nach Genehmigung durch die Generalversammlung veröffentlicht. Ein Zwangsreservefonds besteht. Genehmigung der wahren und vollständigen Bilanz entlastet die Gesellschaftsorgane, ausser gegen widersprechende und abwesende Aktionäre. Bei ungewöhnlichen Vorfällen kann das Handelsgericht auf Antrag von 1/5 Grundkapital Revisoren ernennen. Alle Schriftstücke tragen die Firma mit »société anonyme«. Die Obligationsinhaber dürfen die wichtigsten Schriftstücke einsehen und haben beratende Stimme in der Generalversammlung. Die Ausgabe von Prämienobligationen und ihr Ansatz bei der Liquidation ist geregelt. Die Aktiengesellschaft kann höchstens auf 30 Jahre errichtet und verlängert werden. Bei Verlust von 1/2 Grundkapital wird die Auflösung erörtert, bei Verlust von 3/4 auf Erfordern von 1/4 des erschienenen Kapitals beschlossen. Bei Sinken der Aktionärzahl unter 7 durch 6 Monate hat jeder Interessent Recht auf Auflösung. Die Liquidation ist gesetzlich geordnet. Die Gläubiger können stets die statutarischen Einschüsse erzwingen, auch die Rechte der Aktiengesellschaft auf solche ausüben. Für die Ansprüche gegen Aktionäre und Gesellschaftsvertreter besteht gemeinhin fünfjährige Verjährung. Strafvorschriften sichern gegen unbefugte Abstimmung, Erschleichung von Zeichnungen und Einzahlungen, gesetzwidrige Minderung des Gesellschaftsvermögens.

4. Italien. Quelle ist das H.G.B. vom 2. April/31. Oktober 1882. Handelsgesellschaften können als anonyme Gesellschaften mit beschränkter Einlagepflicht der Gesellschafter für ihre Quoten oder Aktien gebildet werden. Zivilgesellschaften können sich den Bestimmungen des Gesetzes über

Aktiengesellschaften unterstellen. Die Entstehung der Aktiengesellschaft fordert: Errichtung durch öffentliche Urkunde mit Zwangsinhalt; Vollzeichnung des Grundkapitals; Einzahlung von 3/10 jedes Zeichnungsbetrags; Niederlegung des Statuts bei Gericht; Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse durch dasselbe unter Zuziehung der Staatsbehörde, Eintragung und öffentlichen Anschlag des Statuts, aber keine Staatsgenehmigung; Zeitungspublikation des Statuts, insbesondere vollständig im Amtsanzeiger der Aktiengesellschaften durch die Gesellschaft. Ebenso findet Offenlegung der Statutenänderungen statt. Vor Erfüllung der Förmlichkeiten ist die Aktiengesellschaft nicht existent. Die Art, der Sitz der Gesellschaft, das eingezahlte und vorhandene Kapital ist in jeder Schriftäusserung zu bezeichnen. Als Gründervorteil ist nur ein begrenzter Anteil am Reingewinn erlaubt. Die Aktiengesellschaft kann durch sämtliche Gesellschafter unter Feststellung der Gründungserfordernisse, Wahl der Verwalter und Aufsichtsräte, oder mittels öffentlicher Subskription — alsdann unter Veröffentlichung eines Prospekts durch die Gründer und mit einer konstituierenden Generalversammlung, welche auch über Apports und Gründervorteile entscheidet, — errichtet werden. Die Aktie ist vor Errichtung nicht negotiabel. Ihre Höhe ist unbeschränkt. Sie lautet auf Namen, nach Vollzahlung auch auf Inhaber. Zeichner und Nachmänner haften auf den Nennbetrag. Der Status der Aktien wird mit der Bilanz bekannt gemacht. Für die Namensaktien besteht ein Aktienbuch. Die, mindestens alljährliche, Generalversammlung ist oberstes Organ. Jeder Aktionär hat Stimmrecht. Abänderliche Abstufungen desselben sind vorgesehen. Die Beschlussfähigkeit ist dispositiv geregelt. Für wichtige Beschlüsse bestehen besondere Erschwerungen. Bei den bedeutendsten Umgestaltungen kann der Widersprechende Abschichtung fordern. Gegen Gesetz- und Statutenverstoss hilft Widerspruch mit gerichtlicher Suspension. Die Vertretung findet durch Mandatare mit statutarischer Vollmacht auf höchstens 4 Jahre statt, welche durch Aktien Sicherheit leisten müssen und für Beobachtung von Gesetz und Statut der Aktiengesellschaft und Dritten solidarisch haften. Die Exekutive kann bei ebenso verantwortlichen Direktoren stehen. Die Kontrole findet durch 3 oder 5 jährlich gewählte Aufsichtsräte statt. Bei schweren Unregelmässigkeiten der Verwalter und Aufsichtsräte kann auf Erfordern von 1/8 Grundkapital das Handelsgericht Prüfungskommissare bestellen. Die Ausgabe von Obligationen, namentlich mittels öffentlicher Subskription ist geregelt. Jährlich ist Bilanz zu ziehen, bei Kreditgesellschaften monatlich ein Status bei dem Gerichte zu hinterlegen. Die von den Aufsichtsräten geprüfte, von der Generalversammlung genehmigte Bilanz wird veröffentlicht. Ein Zwangsreservefonds besteht. Gesetzliche Auflösungsgründe sind vorhanden, namentlich derjenige des Aufhörens oder der Undurchführbarkeit des Gesellschaftszwecks. Die Fusion und Liquidation ist eingehend geordnet.

5. Schweiz. Quelle ist das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881. Die Aktiengesellschaft beruht auf beschränkter Einlagepflicht. Ihre Entstehung fordert: Beurkundung der Errichtung und des Statuts, welches einen Zwangsinhalt hat; Zeichnung des gesamten Grundkapitals und Einzahlung von 20% auf jede Aktie, sowie Feststellung dieser Thatsachen durch Generalversammlungsbeschluss, falls nicht sämtliche Aktionäre das Statut gezeichnet und diesbezügliche Erklärung abgegeben haben; Einstellung von Gründervorteilen, Sacheinlagen und Uebernahmen in das Statut und Genehmigung durch eine Generalversammlung mittels qualifizierter Beschlussfassung; Besetzung der Verwaltung und Kontrolstelle; Einreichung des Statuts und der Nachweise über die Erfüllung der Gründungsvorschriften bei der Registerbehörde; Eintragung und auszugsweise Bekanntmachung des Statuts. Erst mit der Eintragung erwirbt die Aktiengesellschaft Persönlichkeit. Statutenänderungen bedürfen gleichermassen der Eintragung und Veröffentlichung. Erweiterung und Verengerung des Geschäftsbereichs und Fusion kann ausser bei statutarischer Freiheit nur in qualifizierter Weise beschlossen, eine Umwandelung des Gesellschaftszwecks der Minderheit nicht aufgenötigt werden. Die Aktie lautet auf Namen, unter Anordnung eines Aktienbuchs, oder nach Einzahlung von 50% auf Inhaber. Der Namensaktionär haftet auf den Nennbetrag, sofern nicht bei Uebertragung der neue Erwerber statt seiner angenommen wird, der Zeichner aber auch dann subsidiär, wenn die Aktiengesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Konkurs fällt. Der Zeichner der Inhaberaktie haftet stets auf 50%, kann aber nach Massgabe des ursprünglichen Statuts dann entlassen werden. Der Aktionär hat Anspruch auf Bilanzgewinn nach dem Statut und auf die Liquidationsquote. Die, mindestens alljährliche, Generalversammlung ist oberstes Organ. Jeder Aktionär hat Stimmrecht. Im übrigen sind Beschränkungen zulässig. Mehr als 1/5 Stimmen kann niemand führen. Die »Verwaltung« können nur Aktionäre mit höchstens 6-jähriger Wahlperiode ausüben, welche Aktien hinterlegen müssen. Die laufende Geschäftsführung darf laut Statut einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen werden. Die »Kontrolstelle« be-

steht aus einem oder mehreren Revisoren mit höchstens 5jähriger Wahlperiode. Sie hat der Generalversammlung über Bilanz und Rechnungen der Verwaltung zu berichten. Zuweisung weiterer Befugnisse steht dem Statute frei. Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung wird alljährlich aufgestellt. Bilanzvorschriften bestehen. Reservefonds nur nach Massgabe des Statuts. Auflösung erfolgt durch Beschluss, Zeitablauf, Konkurs. Für die Liquidation und Fusion sind besondere Vorschriften zum Schutze der Gläubiger gegeben (Sperrjahr). Ebenso für die Reduktion. Wer bei der Gründung thätig war, haftet der Aktiengesellschaft, den Aktionären und Gläubigern wegen unwahrer Angaben in Prospekten etc., wegen Unterdrückung von Sacheinlagen, Uebernahmen, Gründungsaufwand und wegen Bewirkung der Eintragung mittels falscher Angaben. Bei Emission von Aktien und Obligationen durch eine Aktiengesellschaft haftet jeder dabei Thätige den Aktionären und Obligationären für unwahre Prospektangaben. Die Mitglieder der Verwaltung und Kontrole sind der Aktiengesellschaft für Pflichtverletzung und Vernachlässigung verantwortlich, den Aktionären und Gläubigern bei absichtlicher Pflichtverletzung. Entlastung der Generalversammlung bindet Widersprechende nicht. Gläubiger haben das Recht aus der Verantwortlichkeit nur im Konkursfall, ausser bei Forderungen aus Inhaberpapieren. Ein Gesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften erging am 28. Juni 1895.

6. Spanien. Quelle ist das H. G. B. vom 22. August 1885. Spanien nimmt bei Regelung des Aktienrechts einen isolierten Standpunkt ein. Die Aktiengesellschaft ist eine Art der kaufmännischen Handelsgesellschaft, welche besteht, sofern mehrere Personen unter Einlage von Vermögen oder Arbeit zur Gewinnerzielung sich nach dem H. G. B. zu solcher konstituieren. Die Bildung der Aktiengesellschaft ist frei. Der Gesellschaftsvertrag ist durch öffentliche, im Handelsregister einzutragende Urkunde festzustellen. Derselben Vorschrift unterliegen Abänderungen. Die Gesellschaftsurkunde hat Zwangsinhalt, umfasst namentlich auch die Apports. Die Beteiligung der Aktionäre ist auf die statutarische Einlage beschränkt. Die Aktie lautet auf Namen, nach Einschuss von 50% ist die Umwandlung in Inhaberaktien zulässig. Für Namensaktien besteht ein Aktienbuch. Bei Namensaktien haftet für den Nennbetrag solidarisch nach Wahl der Aktiengesellschaft der erste Aktionär und jeder Rechtsnachfolger, bei Klaganstellung gegen einen Haftpflichtigen aber ein anderer nur bei Insolvenz des zuerst belangten. Bei Inhaberaktien haftet der jeweilige Inhaber. Falls dieser nicht zu belangen ist, kann Kaduzierung der Aktie und Wiederausgabe stattfinden. Rückkauf der Aktie ist nur aus dem Gewinne zur Amortisation, unter einigen Vorsichtsmassregeln auch zur Reduktion zulässig. Darlehen auf eigene Aktien sind nicht gestattet. Die Generalversammlung ist wenigstens hinsichtlich einiger wichtiger Fälle (Erhöhung und Minderung des Grundkapitals, Modifikation und Auflösung der Aktiengesellschaft), für welche qualifizierte Beschlussfassung besteht, als oberstes Organ anerkannt. Prüfung der Gesellschaftsverwaltung findet nur nach Massgabe des Statuts statt. Die Verwaltung liegt Mandataren ob, welche bei Verletzung des Gesetzes, Statuts und der Generalversammlungsbeschlüsse pro rata haften. Es besteht kein Mindestbetrag der Aktie, keine Vorschrift über Gründervorteile, Gründungseinzahlungen, Stimmrecht, Aufsichtsrat, Reservefonds. Einzige Schutzvorschrift ist, dass die Aktiengesellschaft monatlich in der Gaceta die detaillierte Bilanz ihrer Geschäftsoperationen zu veröffentlichen hat, unter Angabe der Taxe, zu welcher sie ihre Effekten und Werte ansetzt. Besondere Bestimmungen, welche kein wesentliches aktienrechtliches Interesse bieten, bestehen für Kreditgesellschaften, Zettel- und Diskontobanken, Eisenbahngesellschaften (hier Zeichnung des Gesellschaftskapitals und Einzahlung von 25%), Lagerhausgesellschaften, Bodenkreditbanken, landwirtschaftliche Banken.

7. Oesterreich-Ungarn und andere Länder. In Oesterreich (auch in Liechtenstein) gilt das Recht des unveränderten deutschen H.G.B. Reformgesetzentwürfe wurden 1869, 1873 und 1882 vorgelegt, ein Abschluss ist jedoch noch nicht erreicht. Nach dem letzten Entwurfe wird, ähnlich wie in Ungarn, verlangt, dass die Gründer einen eigenhändig unterzeichneten Prospekt mit genau normiertem Inhalt jedem zur Aufnahme von Zeichnungen bestimmten Bogen beifügen. Auch im übrigen sind die Bestimmungen zum Schutze der Aktionäre wesentlich verschärft, dagegen soll (nach Einführungsgesetz § 2) die staatliche Genehmigung oder Beaufsichtigung fortfallen, mit Ausnahme solcher Gesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens eine staatliche Einwirkung verlangt. In Ungarn ist das Aktienwesen durch das H.G.B. vom 16. Mai 1875 geregelt, welches die Bestimmungen des deutschen H.G.B. und der Novelle vom 11. Juni 1870 in sich aufgenommen hat, jedoch nicht ohne erhebliche Abweichungen und Ergänzungen. So wurde hier schon der Versuch gemacht, die

Verantwortlichkeit der »Gründer« und den notwendigen Inhalt des Prospekts rechtlich zu begrenzen. Eine konstituierende Generalversammlung ist ausdrücklich angeordnet. Ein Mindestbetrag der Aktie ist nicht festgesetzt. Bei der Zeichnung sind 10%, vor der Konstituierung mindestens 30% des Nominalwerts der Aktie bar einzuzahlen. Die Zeichner bleiben für 50% des Nominalwerts unbedingt verhaftet. Mit Eintragung des neuen Besitzers einer Namensaktie in das Aktienbuch erlischt im übrigen die Verbindlichkeit des alten. Die Anzahl und der Nennwert der mit den Aktien etwa gleichzeitig auszugebenden Prioritätsobligationen muss offenkundig festgestellt werden. Der Erwerb eigener Aktien zum Zwecke der Kapitalreduktion ist ausdrücklich gestattet. Die Ausgabe neuer Aktien vor vollständiger Einzahlung der zuerst emittierten ist verboten. Inhaberaktien können vor Volleinzahlung ausgegeben werden, jedoch muss auf den betreffenden Interimsscheinen die thatsächlich eingezahlte Summe angegeben werden. Gegen gesetz- oder statutwidrige Beschlüsse der Generalversammlung hat jeder einzelne Aktionär ein, unter Umständen zeitlich begrenztes, Klagerecht. Aktionäre, die ein Zehntel des Stammkapitals vertreten, können bei dem Gerichte sachverständige Untersuchung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft beantragen. Bestimmungen des Statuts, die dem Prospekt entnommen sind, können in der Regel auch durch die Generalversammlung nicht geändert werden. Die Direktion wird durch gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung nicht gedeckt. Die Reduktion des Stammkapitals ist erleichtert, findet aber unter Mitwirkung des kompetenten Gerichts statt. Die Verhältnisse der auswärtigen Aktiengesellschaften sind durch besondere Bestimmungen geregelt. Die Vorschriften über die zivile und kriminelle Haftbarkeit der Direktoren, Aufsichtsräte und Gründer sind strenger als nach dem damaligen deutschen Recht. In Bosnien und der Herzegowina gilt das wesentlich auf dem deutschen und ungarischen H.G.B. beruhende H.G.B. von 1883. In Dänemark ist das Aktienrecht nicht gesetzlich geregelt. In Griechenland, ebenso in Luxemburg, dem ehemaligen Königreich Polen, Serbien und der Türkei gilt ganz oder im Ganzen der alte französische code de commerce. Für Monaco ist ein Aktiengesetz vom 5. März 1895 ergangen. Für die Niederlande trifft das Wetboek van Koophandel vom 10. April 1838 kurze Bestimmungen. Jede Aktiengesellschaft bedarf der königlichen Genehmigung, die erst erteilt werden kann, wenn wenigstens ein Fünfteil des Kapitals untergebracht ist, aber bei Beobachtung des Gesetzes mangels Verstosses gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung erteilt werden muss. Die Gesellschaft darf nur beginnen, wenn ein Zehnteil des Kapitals wirklich eingezahlt ist. Inhaberaktien sind erst nach Vollzahlung zulässig. Der ursprüngliche Aktionär haftet voll, wenn nicht der Erwerber statt seiner angenommen wird. Es besteht Register- und Publikationspflicht hinsichtlich der Begründung und Aenderungen. Jährliche Generalversammlung ist nicht vorgeschrieben. Das Stimmrecht ist höchstbegrenzt. Die Verwalter, auch Nichtaktionäre, haften für Beobachtung des Statuts auch Dritten. Der Aufsichtsrat ist nicht notwendig. Für Norwegen, wo das Aktienrecht bisher der gesetzlichen Regelung entbehrt, ist jetzt ein Entwurf ausgearbeitet. In Portugal ist Quelle das H.G.B. vom 28. Juni 1888. Staatsgenehmigung ist nicht erforderlich, sofern die Aktiengesellschaft nicht Liegenschaften mehr als 10 Jahre behalten will, in welchem Falle sogar ein besonderes Gesetz eintreten muss. Strenge Haftbarkeit der Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Pflicht zur öffentlichen Darlegung der Verhältnisse, Haftung der Zeichner und aller späteren Erwerber für Vollzahlung etc. sind vorgekehrt. Aktien dürfen erst nach Vollzahlung auf den Inhaber gestellt werden. In Rumänien gilt das auf dem italienischen Gesetze beruhende H.G.B vom 16./28. April 1887. In Russland besteht nicht eigentlich eine allgemeine gesetzliche Regelung. Massgebend ist der Ukas vom 6. Dezember 1836, der freilich ein umfassendes Reglement über Aktiengesellschaften enthält. Für Eisenbahnaktiengesellschaften ist ein Gesetz vom 30. Mai 1873 ergangen. In Finnland gilt das Gesetz vom 2. Mai 1895 (wegen Polen s. oben). Schweden hat neuerlich ein sehr umfassendes Aktiengesetz vom 28. Juni 1895 erhalten, das im wesentlichen an die deutschen Gesetze anknüpft. Hervorzuheben ist: Die Aktiengesellschaft ist, bis auf die Bank- und Versicherungs-A., konzessionsfrei, aber registerpflichtig. Das Grundkapital darf nicht weniger als 5000 Kr., die Einzelaktie gemeinhin nicht weniger als 50 Kr. betragen. Für Inhaberaktien bedarf es königlicher Genehmigung. Bei der Errichtung sind 50% des Grundkapitals anzuzahlen. Spätestens 2 Jahre seit der Errichtung sind die Aktien vollzuzahlen. Der Gründungsakt beruht auf der obligatorischen Mitwirkung von mindestens 5 Gründern. Das Gebahren bei der Errichtung und während stehender Gesellschaft ist in alle Einzelheiten geregelt.

Litteratur: *Belgien. G. v. 18. Mai 1873 in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XXI Beilageheft S. 92 (E. Sachs), G. v. 22. Mai 1886 ebd. XXXIV S. 495 (F. Mittermaier).* **J. Guillery,** *Sociétés commerciales en Belgique, commentaire de la loi du 18 mai 1873, 2 éd., 3 v., Bruxelles 1883; suppl., commentaire de la loi du 22 mai 1886, Bruxelles 1893.* **A. Nyssens** *et* **J. Corbiau,** *Traité des sociétés commerciales t. 1, Paris 1895.* **E. Waelbroeck,** *Commentaire législatif et doctrinal de la loi du 18 mai 1873, Bruxelles 1874.*

England. Auszüge aus den englischen Gesetzen in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr.: Gesetze v. 1858 II S. 476, 477; G. v. 7. August 1862 VII S. 423, 533; G. v. 13. Mai 1864 IX S. 133; G. v. 20. August 1867 XII Beilageheft S. 40, XIV S. 453; G. v. 20. August 1867 (Railway Companies Act) XII Beilageheft S. 48, vgl. S. 30, XIII S. 189, XV S. 381; G. v. 10. August 1870 XVII S. 118; G. v. 23. Juli 1877 XXIII Beilageheft S. 166; G. v. 15. August 1879 XXVI S. 66; G. v. 24. März 1880 XXVII S. 179; G. v. 20. August 1883 XXX S. 587; G. v. 18. August 1890 XXXIX S. 544; G. v. 5. August 1891 XLI S. 156; G. v. 6. Mai 1892 u. v. 27. Juni 1892 XLII S. 107, 109; vgl. XXXIV S. 462, XXXV S. 457; über Baugesellschaften XXI S. 144; über Lebensversicherungsgesellschaften XVII S. 112, XVIII S. 95, XIX S. 145 (F. Mittermaier, auch H. Keyssner, E. Crüsemann). **W. Späing,** *Französisches und Englisches Handelsrecht, Berlin 1888, S. 252—331.* **Rand Bailey,** *Les sociétés anglaises limited, Paris 1885.* **H. B. Buckley,** *The Law and Practice under the Companies Acts 1862 to 1890, 6. ed., London 1891.* **E. Destruels,** *Traité pratique de législation anglaise sur les sociétés anonymes »limited«, Paris 1896.* **C. E. H. C. Healy** *etc., A Treatise on the Law and Practice relating to Joint-Stock Companies 1862—1890, 3. ed., London 1894.* **H. Hurell** *and* **C. G. Hyde,** *The Law of Joint-Stock Companies, Practical Guide, 3. ed., London 1890.* **R. Lindley** *and* **Gull,** *A Treatise on the Law of Companies, 5. ed., London 1890.* **A. Pulbrook,** *The Companies Acts 1862—1888, 11. ed., London 1889.* **Shelford,** *The Law of Joint-Stock Companies, 2. ed., London 1870.* **T. E. Smith,** *A Summary of the Law of Companies, 6. ed., London 1897.* **H. Thring,** *The Law and Practice of Joint-Stock and other Public Companies, 5. ed., London 1889. Für Schottland Werke von* **Cameron,** *2. ed., 1892 und* **Clark,** *1866.*

Frankreich. G. v. 24. Juli 1867 in Goldschmidts Zeitschr. für Handelsr. XII Beilageheft S. 99 (F. Mittermaier), vgl. G. v. 23. Mai 1863 ebd. VII S. 160. G. v. 1. August 1893 ebd. XLII S. 480 (G. Cohn). Sodann, ausser den allgemeinen Werken über Handelsrecht, namentlich **Ch. Lyon-Caen** *et* **M. Renault,** *Traité de droit commercial, 2 éd., Paris 1889 ff. (vol. 2 nebst Anhang über das G. v. 1893 [1894]):* **J. Alauzet,** *Commentaire des lois sur les sociétés, civiles et commerciales, 2 t., Paris 1879.* **J. Bédarride,** *Commentaire de la loi du 24 juillet 1867, Paris-Aix 1883.* **A. de Courcy,** *Les sociétés anonymes, examen de la loi du 24 juillet 1867, Paris 1869.* **G. Deloison,** *Traité des sociétés commerciales, 2 t., Paris 1882.* **L. Gotrand.** *Traité des sociétés par actions t. 1, Paris 1897.* **C. Houpin,** *Traité général . . . des sociétés civiles et commerciales, 2 t., Paris 1895.* **Matthieu et Bourguignat,** *Commentaire de la loi sur les sociétés des 24—29 juillet 1867, Paris 1868.* **Michel,** *Code annoté des sociétés commerciales anonymes, Paris 1884.* **H. F. Rivière,** *Commentaire de la loi du 24 juillet 1867, Paris 1868.* **R. Rousseau.** *Des sociétés commerciales françaises et étrangères, 2 t., Paris 1878. Manuel pratique des sociétés par actions, Paris 1895.* **L. Tripier,** *Commentaire de la loi du 24 juillet 1867, 2 ed., 2 t., Paris 1879.* **A. Vavasseur,** *Traité théorique et pratique des sociétés par actions, Paris 1868; Traité des sociétés civiles et commerciales 5 ed., 2 t., Paris 1897. Ausserdem Kommentare zu dem G. v. 1. August 1893 von* **A. Bouvier Bangillon, A. Faure, H. Generois, L. Perrin, R. Rousseau, A. Vavasseur.**

Italien. H.G.B. von 1882 in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XXIX S. 147 (F. Mittermaier), vgl. XI S. 325, XXXV S. 467. Sodann, ausser den Kommentaren zum H.G.B. (Ascoli, Bolaffio etc.; Ottolenghi) und den Lehrbüchern des Handelsr. (Marghieri, Vidari, Vivante): **R. Calamandrei,** *Delle società e delle associazioni commerciali, 2 v., Torino 1884—85.* **E. Vidari,** *Le società e le associazioni commerciali 1889.* **F. M. Bing.** *La société anonyme en droit italien, Étude de législation comparée, Genève et Bâle 1887.*

Luxemburg. **A. Nyssens,** *Avant projet de loi sur les sociétés commerciales rédigé à la demande du gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, 1884.*

Norwegen. Die Motive zum Entwurf des norwegischen Aktiengesetzes 1894 und dazu **K. Lehmann** *in Wochenschr. f. Aktienr. IV S. 161,* **M. Pappenheim** *in Goldschmidts Zeitschr. XLIII S. 267, vgl. Schweden.*

Schweden. Die Motive zum Entwurfe des neuen Aktiengesetzes 1890 und dazu **M. Pappenheim** *in Festgabe der Univ. Kiel für Ihering 1892.* **C. E. Riesenfeld** *in Monatsschr. für Aktienr. V S. 285, auch Uebersetzung.* **Derselbe.** *Die Versicherungsaktiengesellschaft unter bes. Rücksicht auf Schweden und Norwegen in Zeitschr. f. Versicherungsr. II, III.*

Schweiz. Ausser den Bearbeitungen des Obligationenrechts von **Bucher, Haberstich, Hafner, Schneider** *und* **Fick: H. Faas,** *Systematische Darstellung des schweizerischen Aktienrechts, Zürich 1895.*

Spanien. H.G.B. v. 22. August 1885 in Goldschmidts Zeitschr. für Handelsr. XXXIII S. 299 (F. Mittermaier).

Ungarn. H.G.B. v. 16. Mai 1875 in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr. XXI S. 167 (L. Goldschmidt). Deutscher Kommentar von **J. v. Schnierer,** *1877.*

Uebersicht des englischen, französischen, belgischen, italienischen, schweizerischen, spanischen, niederländischen, ungarischen Aktienrechts und des österreichischen Projekts in der Anlage zu dem Entwurfe des deutschen Aktiengesetzes (Berlin 1883, Heymann). **Ring.**

c) Das Aktienrecht in den Vereinigten Staaten.

1. Kaum ein anderes Land kann eine solche Anzahl von Aktiengesellschaften aufweisen wie die Vereinigten Staaten von Amerika. Kaum irgendwo ist das Aktienprinzip so sehr ein Bestandteil des wirtschaftlichen Lebens geworden als hier. So sehr ist dies der Fall, dass es bis vor kurzem kaum jemandem eingefallen ist, die Frage zu stellen, ob die Aktiengesellschaft im Prinzip gut sei, oder ob eine Einschränkung derselben grundsätzlich wünschenswert sei. Die aus dem Aktienwesen herrührenden Schwierigkeiten wurden nicht verkannt, aber lediglich als Einzelprobleme aufgefasst. In diesem Sinne sprach man von einem Eisenbahnproblem, einem Telegraphenproblem etc., aber das Aktienprinzip an sich wurde nicht in Frage gestellt, da die Schwierigkeiten, um die es sich handelt, nur als Folgen der Eigentümlichkeit der betreffenden Unternehmungen betrachtet wurden. Wenn in dieser Prinzipienfrage neuerdings Zeichen einer Wendung sich gezeigt haben, so ist dies hauptsächlich auf die sogenannten »Trusts« zurückzuführen. Diese ungeheuren Ansammlungen von Kapitalien, welche durch eine gemeinschaftliche Verwaltung den Absatzmarkt zu beherrschen, wenn nicht zu vergewaltigen suchen, sind nur möglich durch die Erweiterung des korporativen Prinzips. Ursprünglich gaben die Mitglieder gewöhnlicher Aktiengesellschaften das Recht selbständiger Geschäftsführung auf und übertrugen mittels eines »Trust«-Vertrags die Leitung der Geschäfte in grösserem oder geringerem Masse der Zentralleitung. Solche Verträge wurden vielfach als ein rechtswidriger Verzicht auf die vom Staate verliehenen Korporationsgerechtsamen betrachtet. Und in der Gesetzgebung sind mannigfache Versuche gemacht worden, diesem Uebel zu steuern. Es konnte nicht fehlen, dass bei einer solchen Prüfung der Thätigkeit der Gesellschaften das Wesen solcher Gesellschaften auch in Erwägung gezogen wird. Aus dieser Agitation ist die Ueberzeugung hervorgegangen, dass solche Gesellschaften, welche quasi-öffentliche Funktionen ausüben (Eisenbahnen, Banken, Versicherungs-, Gas- und Wassergesellschaften etc.), einer schärferen Kontrole als bisher seitens der öffentlichen Verwaltung zu unterstellen sind. Und es ward auch die theoretische Forderung gehört, dass alle Gesellschaften einer solchen verwaltungsrechtlichen Kontrole zu unterwerfen sind. Es muss freilich zugestanden werden, dass, wenn auch die öffentliche Meinung ein klareres Verständnis der Gesellschaften gewonnen hat, dieses doch nur in wenigen Fällen sich in der Gesetzgebung krystallisiert hat.

2. Die das Aktienwesen betreffende Gesetzgebung ist in den Vereinigten Staaten eine sehr ausgedehnte und mannigfaltige. Dieselbe besteht in erster Reihe aus Gesetzen, welche die Normativbestimmungen für die Aktiengesellschaften aufstellen, und die von Zeit zu Zeit vielfachen Veränderungen unterworfen worden sind. Ausserdem bestehen viele Gesetze, welche für einzelne Kategorien der Aktiengesellschaften spezielle Regeln vorschreiben und besonders die Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörden feststellen. Die letzteren beziehen sich hauptsächlich auf die Gesellschaften, die das Transportgeschäft zu Wasser und zu Land, die Kreditgeschäfte und die Versicherungsgeschäfte betreiben. Jedoch wird auch hier das ursprüngliche Prinzip keineswegs erschüttert. Es handelt sich nur um Detailfragen konkreten Inhalts, worüber gesetzliche Bestimmungen zur Wahrung des öffentlichen Interesses notwendig geworden sind. Im allgemeinen aber ist unverkennbar, dass gegenwärtig die Gesetzgebung den Aktiengesellschaften günstig ist, und deren Ausbreitung dadurch befördert, dass sie frühere Schwierigkeiten aus dem Wege räumt.

Die Gesetzgebung über die Aktiengesellschaften wie über alle anderen handelsrechtlichen Sachen bleibt den einzelnen Staaten der Union überlassen. Die Verleihung korporativer Privilegien durch die Bundesregierung findet nur ausnahmsweise statt und wird nur als subsidiär zu anderen Befugnissen des Kongresses betrachtet. Beispiele solcher Verleihung findet man in der Bankgesetzgebung der Union sowohl bei den beiden älteren Banken, wie auch in dem jetzigen Nationalbankensystem. Als Gesetzgebender Körper für den Bundesdistrikt (District of Columbia) verleiht auch der Kongress korporative Rechte innerhalb des Distriktes. Es ist aber niemals die Forderung aufgestellt worden, dass im allgemeinen der Kongress das Recht besitzen solle, über Aktiengesellschaften als eine Klasse Gesetze zu machen. Vielmehr wäre eine solche Forderung dadurch abgewiesen, dass die Verfassungsversammlung von 1787 einen Antrag, dass der Kongress das Recht haben sollte, korporative Privilegien zu verleihen, ausdrücklich verworfen hat. Somit bleibt die Gesetzgebung über diesen Gegenstand Sache der einzelnen Staaten. Daraus ersieht man gleich, dass wir es mit einer kaum zu übersehenden Menge von Gesetzen zu thun haben. Allerdings wird die Uebersicht dadurch erleichtert, dass es unter den Gesetzen der verschiedenen Staaten sachliche und vielfach auch wörtliche Uebereinstimmung giebt. Abweichungen der gesetz-

lichen Bestimmungen kommen zwar vor, aber dieselben entsprechen im allgemeinen den verschiedenen Stadien einer wesentlich gleichartigen Entwickelung, oder sie bilden verschiedene Mittel zu gleichen Endzwecken. Es führt uns diese Betrachtung nunmehr zu den Gesetzen selbst.

Die juristische Persönlichkeit konnte früher nur durch ein besonderes Gesetz verliehen werden. Es wurden hierdurch der Gründung von Aktiengesellschaften erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Es bedurfte zur Errichtung derselben der Genehmigung der beiden Häuser der Legislaturen sowohl als des Gouverneurs. Letzterer als Vertreter der Staatsverwaltung übte auf den Gang der Gesetzgebung keinen anderen Einfluss aus als den, welchen sein beschränktes Veto ihm gestattete. Von einer Prüfung des Projektes durch Sachverständige war keine Rede, sondern die Gewährung der Korporationsrechte hing vollständig davon ab, ob die Gründer die Durchsetzung eines Gesetzes bei der Legislatur zu bewirken vermochten. Letzteres war nicht immer eine leichte Sache. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war das Vorurteil gegen alle Arten von Aktiengesellschaften sehr gross. Ein Beispiel hiervon bietet das Verhalten der pennsylvanischen Legislatur bezüglich der Bank von Nordamerika. Dieser vom Kongress 1781 errichteten Institution wurde seitens des Staats Pennsylvanien korporative Gerechtsame verliehen. Darob erwuchs im Staate eine mächtige Opposition, da die Bank unter der ländlichen Bevölkerung keinen Beifall fand, und endlich wurde der Bank 1785 ihre Berechtigung entzogen. Es erforderte den Aufwand besonderer Geschicklichkeit von seiten Robert Moris', um die Legislatur zu bewegen, die entzogenen Rechte wieder zurückzugeben. Aus jener Zeit sind es hauptsächlich Banken, welche diese Gunstbezeigung von den Legislaturen forderten und der Vorwurf scheint nicht ganz abzuweisen, dass die so geschaffenen Aktiengesellschaften ihre Stellung zu politischen Zwecken ausbeuteten. Im Staate Newyork war es anfangs des Jahrhunderts für Mitglieder der Oppositionspartei recht schwierig, die Banken zu benutzen und fast unmöglich, Gesetze durchzusetzen für die Inkorporierung neuer Banken. In dieser Zeit finden wir aber ein Gesetz, welches gewisse Personen ermächtigt, eine Gesellschaft zu gründen für die Anlegung von Wasserleitungen und zu anderen Zwecken. Diese Gesellschaft nannte sich die Manhattan Company und errichtete zugleich eine Bank.

Später, besonders nach den 20er Jahren unseres Jahrhunderts, finden wir eine veränderte Stellung der Gesetzgebung den Gesellschaften gegenüber. Die Ansicht hatte sich verbreitet, dass zur Beförderung der Entwickelung der Hilfsmittel des Landes der Staat auch das Seinige thun sollte. Gesellschaften, welche die Anlegung von Strassen, Kanälen und später auch Eisenbahnen bezweckten, konnten im allgemeinen auf Hilfe des Staates rechnen. Dieselbe nahm die Form von direkten Beiträgen zum Aktienkapital oder auch von Landschenkungen oder der Gewährung von Steuerfreiheit an. Freilich wurde diese Frage auch eine politische und mit Perioden legislativer Freigebigkeit wechseln andere ab, wo eine knauserige Politik verfolgt wurde.

Die Gewährung korporativer Gerechtsame wurde in manchen Fällen zu einem Schacher zwischen den Gründern und der Legislatur. Die letztere benutzte die Gelegenheit, um ansehnliche Summen für die Staatskasse zu gewinnen. Diese Vergütung wurde als Preis der Privilegien angesehen, und es wurde zuweilen auch die künftige Steuerfreiheit damit bezahlt. Die zweite Bank der Vereinigten Staaten, die 1816 vom Kongress geschaffen war mit einem Kapital von 30000000 $, musste die Summe von 1500000 $ in die Staatskasse zahlen. Zahlreiche Beispiele aus der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten liessen sich zusammenstellen, wo von 2 bis 52 % des Betrages des Aktienkapitals an den Staat bezahlt werden musste.

Dies war aber nicht der einzige Nachteil dieses Systems. Es gehörte häufig ein grosser Aufwand von Mühe und Kosten dazu, die Gesetze durch die Legislatur zu bringen. Es musste zu allerlei Intriguen Zuflucht genommen werden, um zum Ziele zu gelangen. Das will nicht sagen, dass die legislativen Körperschaften die Vorlagen scharf prüften und nur die allernotwendigsten zuliessen, sondern es mussten dieselben aus ihrer Gleichgültigkeit gerüttelt werden, um für die betreffenden Vorlagen etwas zu thun. Dass es dabei nicht ohne Vorteil für zugängliche Mitglieder verlief, braucht kaum gesagt zu werden. War aber das Gesetz erlassen, so waren seine Bestimmungen zumeist sehr vage, indem es gewisse genannte Personen ermächtigte, Gesellschaften zu einem bestimmten, genau angegebenen, und zu »anderen Zwecken« zu errichten. Sie konnten ihre Privilegien daher zu jedem Zwecke verwenden, und da es immer gestattet wurde, die Gerechtsame zu verkaufen, so konnte es geschehen, dass bei der Legislatur einflussreiche Personen das Geschäft betrieben, die Erlassung solcher Gesetze zu bewirken, um alsdann die Gerechtsame an andere zu verkaufen.

Der oben geschilderte Zustand der Dinge führte in den meisten Staaten gegen Mitte des Jahrhunderts zu Gesetzen, welche die

Errichtung von Aktiengesellschaften allen gestatten, die gewisse im Gesetze vorgeschriebene Bedingungen erfüllen. Es geschah dies zuerst für gewisse Kategorien von Gesellschaften, nämlich Banken, Versicherungsgesellschaften, Gasgesellschaften und Eisenbahngesellschaften, dann aber für alle anderen Aktiengesellschaften, wobei ferner eine Tendenz wahrzunehmen ist, die Bestimmungen für alle, einschliesslich der oben genannten speziellen Kategorien, gleich zu machen. Die Erlassung solcher Gesetze schliesst die Verleihung von korporativen Gerechtsamen durch besondere Gesetze nicht aus. Für die Ausübung dieses Rechtes bestehen triftige Gründe nicht mehr, und in denjenigen Staaten, wo eine strengere Auffassung über die Aktiengesellschaften sich kund giebt, kommt es selten in Gebrauch. Wo die Gesetze etwas loser sind, wird es noch häufig angewendet. In einzelnen Staaten, die in neuerer Zeit ihre Verfassungen revidiert haben, ist sog. Spezialgesetzgebung nicht mehr gestattet.

3. Jetzt haben wir das Aktienrecht etwas näher zu besprechen. Hierbei wollen wir uns hauptsächlich an die Gesetzgebung von Massachusetts halten und an geeigneter Stelle die Abweichungen in anderen als typisch gewählten Staaten konstatieren.

Drei oder mehr Personen oder bei Gasgesellschaften zehn oder mehr können sich zu einer Aktiengesellschaft vereinigen. In einer vorläufigen Versammlung wird ein Komitee gewählt, die Höhe des Aktienkapitals bestimmt und der Vorstand gewählt. Hierauf wird ein Bericht an den Commissioner of corporations übersandt, und wenn er denselben gutheisst, wird eine Korporationsurkunde vom Staatssekretär ausgefertigt. Diese erteilt der Gesellschaft das Recht, die Aktienbeträge einzukassieren, und sobald das Aktienkapital vollständig eingezahlt ist, den Geschäftsbetrieb anzufangen. In Ohio wird den Gründern auf Anfrage bei dem Staatssekretär die Korporationsurkunde gewährt und die Geschäfte dürfen begonnen werden, wenn 50 % des Aktienkapitals gezeichnet sind, und eine Meldung dieser Thatsache geschehen ist. In Illinois bekommen die Gründer, die 3 bis 7 Personen sein müssen, Erlaubnis, die Kapitalzeichnung vornehmen zu lassen, und sobald alles gezeichnet ist, wird die Urkunde ihnen übergeben. In Pennsylvanien muss die Organisation vollständig und $^{1}/_{10}$ des Aktienkapitals eingezahlt sein, bevor die Korporationsurkunde ausgefertigt wird.

Das Aktienkapital darf für gewisse angeführte Gewerbe, wie z. B. das Verlagsgeschäft, Steinbruchbetrieb, Gasfabrikation, Aufbau von Hotels etc., den Betrag von 500 000 $ nicht übersteigen, während für alle anderen die oberste Grenze eine Mill. ist. Die geringsten zulässigen Beträge sind für einige auf 1000 $ und andere auf 5000 $ festgesetzt. Jede Aktie beträgt 100 $ und alle lauten auf Namen und werden daher veräussert durch Eintragungen in ein Aktienregister, das im Hauptbureau der Gesellschaft geführt wird. Keine Aktie darf emittiert werden, wenn nicht der volle Betrag derselben eingezahlt ist. Als Zahlung darf in der Regel nur Geld, niemals aber ein Wechsel des Unterzeichners angenommen werden. Es können unter Umständen andere bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände statt Einzahlung angenommen werden. In diesem Falle wird der Wert derselben geschätzt, eine Aufzählung derselben mit der Unterschrift des Präsidenten, Kassierers und einer Majorität der Direktoren, die darauf einen Eid leisten, dem Commissioner of corporations eingesandt, der die Vorlage prüft und genehmigt. Wenn eine neue Gesellschaft das Geschäft einer in Konkurs geratenen Gesellschaft übernimmt, so können die Aktien mit den Konkursforderungen bezahlt werden unter Genehmigung des Kommissioners. Wenn das Aktienkapital einer Gesellschaft vergrössert werden soll, müssen die Aktieninhaber hiervon in Kenntnis gesetzt werden, die dann eine 30tägige Frist haben, die neuen Aktien zu zeichnen im Verhältnis zu ihrem Besitze. Nach Ablauf dieser Frist müssen die neuen Aktien an offenem Markte verkauft werden, doch niemals für weniger als ihren Nominalbetrag. Alle Aktien, für welche nicht der volle Betrag an die Kassen bezahlt worden ist, sind nichtig. Die Gesellschaften, um die es sich hier handelt, können keine Obligationenschuld aufnehmen, doch sind sie berechtigt, Prioritätsaktien in Höhe von $^{2}/_{5}$ des Gesamtkapitals zu emittieren.

Soweit die Gesetzgebung von Massachusetts bezüglich des Aktienkapitals. In Pennsylvanien war früher für alle Arten Gesellschaften eine Mill. Doll. als Maximalhöhe des Kapitals festgesetzt, doch ist dieses Maximum durch Gesetz vom 8. VI. 1891 bis auf 10 Mill. Doll. erhöht. In Illinois besteht auch die letztgenannte Grenze, während in Ohio bezügliche Bestimmungen fehlen. In Pennsylvanien darf die einzelne Aktie den Betrag von 100 $ nicht übersteigen. Die Einzahlung des Aktienkapitals kann in Pennsylvanien durch Einlage anderer Vermögensstücke oder auch von Patentrechten ersetzt werden, während in Ohio und Illinois hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen existieren. Hypothekarobligationen können in Pennsylvanien bis zur Hälfte des Aktienkapitals, in Ohio zur ganzen Höhe desselben aufgenommen werden, ausserdem

können im letztgenannten Staate Prioritätsaktien gemacht werden.

Die Verwaltung der Gesellschaft liegt in den Händen der Direktoren, eines Schriftführers und eines Kassierers, die von der jährlichen Generalversammlung gewählt werden. Zum Schutze der Aktieninhaber bestimmt ein Gesetz vom 5. IV. 1889, dass auf Verlangen eines Aktieninhabers, die Gesellschaft eine Liste aller Aktienbesitzer 60 Tage vor dem Wahltage beim Staatssekretär deponieren muss. Nur die in eine solche Liste eingetragenen sind bei der Wahl stimmberechtigt. Der Vorsitzende wird von den Direktoren aus deren Mitte gewählt. In der Versammlung hat ein Aktieninhaber nach der Anzahl seiner Aktien Stimmrecht, welches durch Stellvertreter ausgeübt werden darf. Jedoch darf kein Beamter der Gesellschaft als Stellvertreter mehr als zwanzig Stimmen abgeben, es sei denn, dass die ganze Zahl einem Besitzer gehört. Ein besoldeter Beamter darf überhaupt nicht als Stellvertreter figurieren. Andere Personen sollen nicht mehr als 50 Stimmen als Stellvertreter abgeben, wenn nicht alle im Besitz einer Person vereinigt sind. Die Direktoren haben die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und nach den Statuten die Geschäfte der Gesellschaft zu verwalten. Unter gewissen Umständen können sie persönlich für die Schulden der Gesellschaft verantwortlich werden. Dies geschieht, wenn sie Dividenden erklären, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist oder durch die Erklärung dazu gemacht wird. In diesem Falle sind sie bis zur Höhe der ausgezahlten Dividenden verantwortlich. Auch haften sie, wenn sie einem Aktionär ein Darlehen gewähren, für alle Schulden, die bis zur Rückzahlung dieses Darlehens kontrahiert werden, bis zur Höhe desselben. Ferner für den Ueberschuss der Schulden der Gesellschaft über das Kapital zur Zeit der Geltendmachung einer Forderung. Der Kassierer ist mit den Direktoren verantwortlich, wenn die Schätzung des beweglichen oder unbeweglichen Eigentums, das als Kapitaleinlage acceptiert wurde, eine wissentlich falsche ist. Ueberhaupt machen sich die Beamten verantwortlich durch die Unterschrift in Berichten, welche nach ihrem Wissen falsch sind.

In Pennsylvanien und Illinois wird bei der Wahl der Direktoren das kumulative Verfahren gestattet, d. h. der Inhaber einer Aktie kann, wenn sieben Direktoren gewählt werden sollen, entweder je eine Stimme für sieben Personen abgeben, sieben Stimmen für eine Person abgeben, oder auch irgend eine andere Verteilung der sieben Stimmen machen, die ihm beliebt. In den beiden eben genannten Staaten sowie in Ohio unterliegen die Direktoren in Bezug auf die Stellvertretung keinerlei gesetzlichen Beschränkung. Sie sind gleichwie in Massachusetts verantwortlich für die Erklärung von Dividenden und den Ueberschuss der Schulden unter den oben besprochenen Umständen.

Die Gesamtheit der Aktieninhaber bildet die Generalversammlung. Dieselbe beschliesst die Statuten, wonach die Verwaltung der Gesellschaft zu geschehen hat, und muss ihre Genehmigung geben bei Veränderungen des Gesellschaftsbesitzes, bei Erhöhung oder Reduktion des Aktienkapitals und bei anderen wichtigen Angelegenheiten. Wenn nicht spezielle Majoritäten vorgeschrieben sind, entscheidet eine einfache Majorität der Aktien. Die Aktieninhaber sind persönlich haftbar für alle Forderungen, die vor Einzahlung des vollen Aktienbetrags erwachsen, soweit der Betrag nicht eingezahlt ist. Ferner für alle ausstehenden Forderungen zur Zeit der Reduktion des Kapitals bis zum Betrag der Summen, die eingezogen und dem Aktieninhaber wieder zurückbezahlt worden sind. Wo Prioritätsaktien existieren, sind die anderen Aktieninhaber für alle Forderungen haftbar, bis die Prioritäten befriedigt sind. Schliesslich haften sie für alle Forderungen der Arbeiter, die binnen sechs Monaten vor einem Auflösungsantrag der unten erwähnten Art oder einer Zahlungsverweigerung erwachsen sind. Um solche persönliche Verantwortung in Anspruch zu nehmen, müssen immer die Gerichte zu Hilfe gezogen werden. Ausser in den oben genannten Fällen haben die Aktieninhaber gar keine Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaften. Die Gläubiger können sich nur an die Aktien der Gesellschaft halten. Dieses ist für die Haftbarkeit der Aktieninhaber die Regel. In Ohio aber wie in Kansas, Kalifornien und einigen anderen westlichen Staaten sind sie persönlich haftbar mit einer Summe gleich ihrer Kapitaleinlage, d. h. sie verlieren im schlimmsten Falle das Doppelte ihrer Einlage.

Die einfacheren Veränderungen in der Organisation der Gesellschaft geschehen durch gewöhnliche Veränderungen der Statuten. Für einige, namentlich Wechsel des Geschäfts, des Gesellschaftssitzes, Erhöhung oder Reduktion des Aktienkapitals ist eine spezielle Majorität erforderlich, und muss auch der Staatssekretär in einem dem Gründungsprozess ähnlichen Verfahren seine Genehmigung erteilen.

Die Aktiengesellschaften lösen sich auf durch Ablauf der Zeit, für welche sie geschaffen sind, durch Konkurs, und durch eine Ordre des Gerichts. Letztere erfolgt in Massachusetts auf Antrag einer Majorität

in Zahl oder Interesse, wenn nach geschehener Prüfung des Sachbestands die Massregel motiviert erscheint. Für die Liquidationszwecke dauert die Gesellschaft noch zwei bis drei Jahre fort. Wenn diese Frist nicht genügt, um alle Forderungen zu befriedigen, ernennt das Gericht einen Verwalter.

Seitens des Staates wird über den Geschäftsgang in der Regel keine allzu grosse Kontrolle ausgeübt. Im Amte des Staatssekretärs werden die Korporationsurkunden ausgefertigt, wenn den formellen Bedingungen genügt ist. Hiermit beginnt die Korporationsexistenz, während in einigen Staaten die Geschäftsführung nicht anfangen darf vor Einzahlung eines bestimmten Teils des Aktienkapitals und Einreichung einer dies feststellenden Nachweisung. In Massachusetts ist auch ein jährlicher Bilanzausweis an den Staatssekretär einzusenden, welcher auch vom Staate jährlich veröffentlicht wird. In letzter Zeit (Gesetz vom 16. Mai 1891) ist diese Verpflichtung auf solche auswärtige Gesellschaften ausgedehnt, welche im Staate Geschäfte treiben. Solche Berichte werden jedoch nicht veröffentlicht. Nur in wenigen anderen Staaten wie in Missouri und vielleicht noch in einigen anderen sind solche jährliche Ausweise gefordert, und nirgends ausser in Massachusetts werden sie publiziert. Für den Verkehr mit den Staatssekretären sind gewisse Gebühren zu entrichten, die sich in einzelnen Fällen nach der Höhe des Kapitals der Gesellschaften richten, in den meisten aber einen festen Betrag für jede Urkunde haben. In Pennsylvanien muss ausserdem eine Vergütung von 1/4% des Kapitals und in New York und Maryland von 1/8% bei der Gründung der Gesellschaften an die Staatskasse entrichtet werden.

4. In dem Bisherigen haben wir eine Uebersicht der Gesetzgebung gegeben in Staaten, wo das Aktienwesen mehr oder minder streng und genau geregelt ist. Doch giebt es noch ein anderes Bild. Da die Gesellschaften durchaus nicht gezwungen sind, ihre Geschäfte ausschliesslich in dem Staate zu führen, unter dessen Gesetz sie errichtet worden sind, so suchen sie vielfach solche Staaten auf, wo die Gesetze ihnen günstig sind. Dies ist nicht ohne Rückwirkung auf andere Staaten gewesen. Da die Gesellschaften als solche nur steuern, wo sie eingewertet worden sind, verliert ein Staat ein Steuerobjekt, wenn seine Gesetze sehr streng sind. Der Staat New York hat sich durch die Konkurrenz des benachbarten New Jersey veranlasst gesehen, seine Gesetze über das Aktienwesen zu mildern, um nicht, wie der landläufige Ausdruck lautet, die Kapitalien aus dem Staate zu treiben.

Im Vergleich zu der geschilderten Gesetzgebung von Massachusetts mag der Staat New Jersey als Beispiel dienen. Dort herrscht eine vollständige privatrechtliche Auffassung. Die Gründer vereinigen sich durch Vertrag zu einer Gesellschaft, tragen ihren Vertrag bei dem Grafschaftsgericht ein und melden die Thatsache dem Staatssekretär. Die Eintragung, nicht die Meldung schafft die Gesellschaft, doch müssen wenigstens 1000 Dollars eingezahlt sein. Ueber die Grenzen des Kapitals, Höhe der Aktien, Art und Weise der Einzahlung derselben bestehen keine Bestimmungen. Eine Vermehrung oder Verminderung des Kapitals geschieht nach Massgabe der Statuten, muss aber dem Staatssekretär gemeldet werden. Ueberhaupt ist der Gesellschaft für ihre Statuten sehr freie Hand gegeben. Zur Auflösung oder Konsolidierung können Gesellschaften schreiten ohne vorherige Genehmigung. Finanzausweise irgend welcher Art sind nicht gefordert, nur muss der Ausfall der jährlichen Direktorenwahl dem Staatssekretär gemeldet werden.

Im Eingange wurde der speziellen Regeln für gewisse Arten von Gesellschaften gedacht. Eine Durchsicht derselben ergiebt nur wenige Prinzipien für das Aktienwesen überhaupt, die nicht im vorhergehenden erwähnt worden sind. Im allgemeinen sind diese Gesellschaften einer strengen Kontrolle unterworfen. In Massachusetts wird für die Eisenbahnen bestimmt, dass dieselben für jede Meile einen Minimalbetrag an Aktienkapital haben müssen, dass, wenn binnen einer bestimmten Frist von dem Privilegium nicht Gebrauch gemacht wird, dasselbe verfällt, dass die Obligationen nicht mehr als 20 Jahre laufen und nicht mehr als 7% Zins tragen und den Betrag des Aktienkapitals nicht übersteigen dürfen, und dass bei der Abstimmung in der Generalversammlung jede Person für jede Aktie eine Stimme haben soll, jedoch nicht für mehr als ein Zehntel des Gesamtkapitals. Bei den Banken darf keine Person mehr als 50% der Aktien besitzen, und bei der Generalversammlung giebt der Inhaber mehrerer Aktien für die erste eine Stimme ab, für alle übrigen aber eine Stimme für je zwei Aktien, aber in keinem Falle mehr als zehn Stimmen. S. Art. Banken.

Litteratur: *The American and English Encyclopaedia of Law.* **F. J. Steevnson,** *American Statute Law, Boston 1886.* **H. O. Taylor,** *The Law of Private Corporations having Capital Stock, Philad. 1884.* — *Angrel and Ames Treatise on the Law of Private Corporations.* **Moranetz,** *The Law of Private Corporations.* **A. Russell,** *Corporations in Michigan, und*

H. C. Adams, *Publicity and Corporate Abuses. Publ. of the Mich. Political Science Association, May 1894.* — *Vergleiche ferner über Trusts und verwandte Fragen* ***H. D. Lloyd***, *Wealth against Commonwealth.* ***W. Cook***, *Corporation Problem, New York 1891.* ***C. E. Baker***, *Monopolies and the People, New York 1889.* ***L. von Halle***, *Trusts or Industrial Combinations, New York 1896. (Uebersetzung der Abhandlung des Verfassers in Schriften des Vereins f. Sozialpol., Bd. 60 1894).*

Roland P. Falkner.

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften.

Vorbemerkung. 1. Die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der A. 2. Die moderne Ausbreitung des Aktienwesens. — A. Die Kapitalanlagen bei A. 3. Die Vorteile. 4. Die Nachteile und Gefahren. — B. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Vorzüge und Nachteile der A. 5. Die Vorzüge. 6. Die Nachteile. — C. Vorzüge und Nachteile des aktiengesellschaftlichen Betriebes. 7. Die Vorzüge. 8. Die Nachteile. — D. Die Anwendbarkeit der Unternehmungsform der A. 9. Die für A. geeigneten Gebiete. 10. Die für A. ungeeigneten Gebiete. — E. Die treibenden Ursachen der modernen Ausbreitung der A. 11. Erfordernis grossen Kapitals. 12. Beschränkte Haftung. 13. Leichtere Teilung und Mobilisierung des Vermögens. 14. Die Schaffung von Anlagepapieren. 15. Die Schaffung von Spekulationspapieren. — F. Ersetzung der A. durch andere Unternehmungsformen. 16. Neue Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung. 17. Oeffentliche Unternehmungen.

Vorbemerkung. 1. Die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der A. Aufgabe und Zweck gesellschaftlicher Unternehmungen kann sowohl die Ergänzung und Verstärkung der persönlichen Arbeitskraft, des Wissens und der Erfahrung des Unternehmers als auch die Verstärkung der Kapitalkraft sein. Die heutige Aktiengesellschaft kann beiden Zwecken dienen. Dem ersten wird sie namentlich in der Gestalt der »Familiengründungen« gerecht, die oft gerade in der Absicht erfolgen, den bisherigen Alleinunternehmer in Bezug auf seine persönliche Thätigkeit zu entlasten. Viel mehr und viel häufiger aber dient die A. dem Zweck der Kapitalverstärkung. Hierzu ist sie besonders geeignet, weil sie sich darstellt als eine unpersönliche Kapitalsassoziation. Die Mitglieder dieser Kapitalsassoziation sind zwar als Unternehmer anzusehen, aber in der Mehrzahl der heutigen Aktiengesellschaften wird von ihnen eine eigentliche Unternehmerthätigkeit nicht ausgeübt. Mit der technischen und wirtschaftlichen Leitung, mit der Organisation der Arbeit, mit der laufenden Geschäftsführung haben sie in der Regel nichts zu thun. Dieser Teil der Unternehmerthätigkeit wird meist auf angestellte Beamte abgewälzt. Der Bestand der Aktiengesellschaft ist deshalb auch in der Regel vollständig von der Persönlichkeit der Aktionäre abgelöst. Der einzelne Aktionär kann sterben, kann austreten aus der Gesellschaft, neue Aktionäre können eintreten, der Aktienbesitz kann auf ganz andere, auf mehr oder auf weniger Personen übergehen: für den Bestand des Unternehmens selbst ist das alles ohne Belang.

Gleichwohl ist der einzelne Aktionär rechtlich und thatsächlich als Unternehmer anzusehen. Er hat ja das Recht auf den Gewinn des Unternehmens und er trägt das Risiko desselben. Aber dies Recht sowohl wie dieses Risiko sind begrenzt durch den Umfang seines Kapitaleinschusses. Nur nach Massgabe seines Aktienbesitzes nimmt er teil am Gewinn und am Risiko.

Dabei ist seiner Gewinnaussicht eine Schranke nach oben nicht gezogen. Je günstiger das Unternehmen sich entwickelt, desto höher kann sein Gewinnanteil (seine Dividende) im Vergleich zu seinem Kapitaleinschuss werden. Damit verbindet sich für ihn der andere Vorteil, dass bei günstiger Entwickelung des Unternehmens sein Aktienbesitz wertvoller wird. Denn der Marktpreis (Kurs) der Aktien steigt normalerweise, wenn höhere Dividenden erzielt werden, und oft genug tritt unter der Einwirkung der Spekulation eine Werterhöhung der Aktien ein, die über das durch die Dividendenhöhe gerechtfertigte Mass hinausgeht. Entäussert sich in solchen Zeiten der Aktionär seines Aktienbesitzes, so hat er nicht nur den Unternehmergewinn in Gestalt der bis dahin an ihn gezahlten Dividenden genossen, sondern macht sich auch noch den Wertzuwachs zu Nutze, ohne dass er die sonst einem Unternehmer zufallenden Arbeitsleistungen hätte ausführen müssen.

Die Verlustgefahr ist dagegen für den Aktionär an ganz bestimmte Schranken gebunden. Normalerweise kann der Aktionär nicht mehr verlieren, als den Nennbetrag seines Aktienbesitzes. Hat er die Aktien unter pari gekauft, so verliert er sogar noch weniger. Hat er sie über pari bezahlt, so verliert er ev. mehr als den Nennbetrag, aber doch nicht mehr als seinen Kaufpreis.

Auch in diesen Fällen kann es dem Aktionär unter Umständen gelingen, seinen Verlust auf einen geringeren Betrag zu beschränken dadurch, dass er rechtzeitig seinen Aktienbesitz veräussert.

Schon darin liegt, dass der einzelne Aktionär nicht an die Gesellschaft gebunden

ist. Er schiesst in das Unternehmen einen bestimmten Betrag ein, der — als Teil des Unternehmerkapitals — nicht feste Zinsen bringt, sondern Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Unternehmergewinn gewährt. Der Einschuss kann nicht zurückgefordert werden, ist aber gerade deshalb mit dem Recht der Uebertragbarkeit ausgestattet, das heute bei dem Ueberwiegen der Inhaberaktien meist formlos ausgeübt werden kann. Die Möglichkeit, sich des Aktienbesitzes durch Verkauf zu entäussern, kann sowohl bei günstigem als auch bei ungünstigem Geschäftsgang Vorteile bieten, in jenem Falle durch Erlangung des Wertzuwachses, in diesem durch Herabminderung des Verlustes unter den normalen Betrag. Selbstverständlich bleibt der Aktionär nur während der Dauer seines Aktienbesitzes Mitunternehmer.

Den Kapitaleinschuss zu erhöhen, kann der Aktionär in der Regel nicht gezwungen werden. Unter besonderen Umständen kann freilich für den Aktionär die Notwendigkeit thatsächlich eintreten, sich mit Zuzahlungen zu belasten. Wenn z. B. infolge der eingetretenen Verluste eine Neugestaltung des Unternehmens nötig wird, so kann es für den Aktionär vorteilhafter sein, durch Uebernahme neuer Aktien seinen Kapitaleinschuss zu vergrössern, anstatt seinen ganzen bisherigen Einschuss zu verlieren. Ein rechtlicher Zwang zu solchem Vorgehen besteht aber nicht für ihn.

Der Kapitaleinschuss ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die einzige positive Leistung, die der Aktionär in seiner Eigenschaft als Unternehmer auf sich nehmen muss. Selbstverständlich war es schon immer möglich, durch den Gesellschaftsvertrag noch andere Leistungen der Aktionäre festzusetzen. Es kam z. B. vor, dass die Aktionäre einer Versicherungsgesellschaft verpflichtet waren, der Gesellschaft eine bestimmte Versicherungssumme zuzuweisen. Namentlich fand sich aber bei Zuckerfabriken, die von Rübenproduzenten errichtet sind, nicht selten die Bestimmung, dass die Aktionäre zur Lieferung von Rüben an die Fabrik verpflichtet sind. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 hat mit Rücksicht hierauf allgemein zugelassen, dass im Gesellschaftsvertrage den Aktionären neben dem Kapitaleinschuss auch periodische, nicht in Geld bestehende Leistungen auferlegt werden, sofern die Uebertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Auch hierbei handelt es sich nicht um Arbeitsleistungen, wenngleich sie rechtlich nicht ausgeschlossen sind, sondern um geldwerte Gegenstände. Bisher ist nur eine kleine Minderheit der Aktiengesellschaften dazu übergegangen, solche besonderen Leistungen vorzusehen. Auch künftig wird es nicht anders sein. In den allermeisten Fällen wird also nach wie vor der Kapitaleinschuss die einzige positive Leistung sein, zu der sich der Aktionär verpflichtet.

Das Gesagte gilt auch für die Kommanditisten der Kommandit-Aktiengesellschaft. Der wesentliche Unterschied gegenüber der Aktiengesellschaft ist darin zu erblicken, dass die Kommandit-Aktiengesellschaft nicht von besoldeten Beamten, sondern von den persönlich (mit ihrem ganzen Vermögen) haftenden Gesellschaftern geleitet wird. Die Kommandit-Aktiengesellschaft hat also eine persönliche, zur Vertretung und Leitung der Gesellschaft berufene Spitze, die sich in manchen Fällen zu einem mehrköpfigen Kollegium erweitert. Im übrigen sind die Berührungspunkte zwischen beiden Gesellschaftsformen so zahlreich, dass es berechtigt ist, sie in wirtschaftlicher Beziehung als zusammengehörig zu behandeln.

Die besprochenen wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der heutigen Form der Aktiengesellschaft erklären deren Vorzüge und Nachteile sowohl als Mittel zur Kapitalanlage, als auch für die Volkswirtschaft im allgemeinen und für den Betrieb als solchen.

2. Die moderne Ausbreitung des Aktienwesens. Die Form der Aktiengesellschaft ist zwar schon bei der 1407 entstandenen St. Georgsbank in Genua und anderen italienischen Vereinigungen von Staatsgläubigern jener Zeit zu finden; aber die neuere Entwickelung knüpft nicht nachweislich an dieses Vorbild an. Schon der Name »Aktie« deutet darauf hin. Er kommt zuerst 1610 in einer holländischen Verordnung gegen den Handel mit Aktien der niederl.-ostindischen Kompagnie vor und greift dann allmählich auf die anderen Staaten des europ. Festlandes über. In Holland haben wir denn auch den Ausgangspunkt der neuen Entwickelung des Aktienwesens zu suchen. Die 1602 entstandene niederl.-ostindische Kompagnie, jene grosse Seehandels- und Kolonialgesellschaft, darf als erste der neueren Aktiengesellschaften gelten, wenn auch ihr Aufbau viele Abweichungen von der heutigen Form zeigt. In jener Zeit hoher, fast übertriebener Wertschätzung des Seehandels und grösserer Unternehmungslust, namentlich in Bezug auf überseeische Gebiete, folgten erklärlicherweise sowohl in Holland, als auch in England, Frankreich, Dänemark, Schweden und Deutschland andere grosse Seehandelsgesellschaften, die sich an das Vorbild der niederl.-ostindischen Kompagnie anlehnten, ohne es zu kopieren. Der Seehandel und die überseeische Kolonisation war anfangs das einzige und bis in den Anfang des 19. Jahrh. hinein das wichtigste Gebiet der neuen Unternehmungsform. Da-

neben finden sich schon früh Rhederei- und Fischereigesellschaften. Seit den 80er Jahren des 17. Jahrh. ergreift das Aktienwesen auch die Seeversicherung, seit 1694 auch das Bankwesen. Das waren die Hauptgebiete des Aktienwesens bis in den Anfang des 19. Jahrh. hinein. Daneben kommen im 18. Jahrh. Aktiengesellschaften für Getreide- und Holzhandel, für Fabrikbetriebe, für Kanäle (in England seit 1770) auf, ohne aber die durchaus überwiegende Bedeutung der genannten Hauptgebiete aufzuheben. Im ganzen war die Konstruktion der Gesellschaften damals recht verschieden, und erst allmählich entwickelte sich die republikanische Verfassung der Aktiengesellschaften, die heute üblich ist, zunächst in Frankreich, um dann auch in den anderen Festlandsstaaten zur Herrschaft zu kommen. England hat sich dieser Konstruktion erst im Laufe des 19. Jahrhunderts genähert.

Frankreich hat auch — durch die Lawschen Unternehmungen — der schon vorher vereinzelt aufgetauchten Form der Inhaberaktie zu grösserer Bedeutung verholfen; massgebend blieb aber im 18. Jahrh. noch die Namensaktie. Erst im 19. Jahrh. gelangte die Inhaberaktie zur Vorherrschaft.

Gegenüber den beschränkten Anwendungsgebieten der älteren Aktiengesellschaft bietet die heutige Gestaltung des Aktienwesens ein ungleich mannigfaltigeres Bild. Es giebt kaum ein Gebiet des Erwerbslebens, auf dem nicht neuerdings Aktiengesellschaften aufgetaucht wären. Nur die Landwirtschaft als solche wird selten in Form von Aktiengesellschaften betrieben; aber auch hier sind sie vereinzelt schon vorgekommen. Der Schwerpunkt der Thätigkeit der Aktiengesellschaften liegt heute auf dem Gebiet der Industrie einschl. Berg- und Hüttenwesen. Aber auch Verkehrs-, Kredit- und Versicherungswesen und gewisse Zweige des Handels und der Spekulation sind reich mit Aktiengesellschaften besetzt. Daneben hat die Aktiengesellschaft alle möglichen Aufgaben gemeinnütziger Art angegriffen. Weniger die grosse — gegen früher gewaltig angewachsene — Zahl der Aktiengesellschaften als diese Mannigfaltigkeit der Thätigkeitsgebiete giebt dem heutigen Aktienwesen sein eigentümliches Gepräge.

Diese neueste Entwickelung ist wesentlich gefördert und zum Teil unmittelbar veranlasst worden durch das Aufkommen der Eisenbahnen. Dem Eisenbahnwesen wandten sich in den führenden Staaten die Aktiengesellschaften von vornherein in grösserer Zahl zu und halfen damit eine der wichtigsten Grundlagen der modernen grossgewerblichen Entwickelung schaffen. Mit dieser grossgewerblichen Entwickelung war aber sofort ein neues Arbeitsfeld für die unpersönlichen Kapitalsassoziationen gegeben, die sich ihm denn auch mit Eifer widmeten. Das zog wieder eine stärkere Beackerung des Bankwesens nach sich, da dieses mit der fortschreitenden grossgewerblichen Entwickelung immer grössere Bedeutung gewann. Die Erleichterung der Spekulation durch den modernen Nachrichtenverkehr trat zu all dem als eine wichtige Anregung zur Benutzung der Aktiengesellschaftsform hinzu.

Im ganzen hat sich die Neigung zur Benutzung dieser Unternehmungsform seither noch immer mehr gesteigert, wenn auch hin und wieder eine Abschwächung eingetreten ist.

A. Die Kapitalanlage bei Aktiengesellschaften.

3. Die Vorteile. Der einzelne Aktionär sieht in der Beteiligung an Aktiengesellschaften in den meisten Fällen nichts anderes als eine besondere Art der Kapitalanlage. Nur bei solchen gemeinnützigen Aktiengesellschaften, bei denen die Teilnehmer auf irgend welchen Ertrag überhaupt nicht rechnen, und bei Familiengründungen, bei denen die Aktionäre oder einzelne von ihnen zugleich für sich ein dauerndes persönliches Arbeitsfeld anstreben, ist es anders.

Die Kapitalanlage durch Beteiligung an Aktiengesellschaften kommt den verschiedensten Bedürfnissen entgegen. Strebt der Kapitalist eine dauernde Anlage an, so bietet ihm die Form der Aktiengesellschaft, die ja ihrer Natur nach auf längere Dauer berechnet ist, eine erwünschte Gelegenheit. Die Schwierigkeiten, die bei der Anlage in öffentlichen Anleihen durch Auslosung von Papieren etc. eintreten können, fallen bei den Aktien weg, und so lange die Gesellschaft besteht und gedeiht, wird der beteiligte Kapitalist nicht zum Wechsel der Anlage genötigt. Bei dauernder Beteiligung an einem solchen Unternehmen wird ihm nicht nur eine nach oben nicht begrenzte Aussicht auf Unternehmergewinn eröffnet, sondern sein Besitz gewinnt auch an Wert. Das alles erreicht er, ohne dass er selbst die Unternehmerarbeit leisten muss und ohne dass er mehr riskiert, als den Erwerbswert seines Aktienbesitzes.

Sucht der Kapitalist eine Anlage auf kurze Zeit, so kommt ihm auch hier die Form der Aktiengesellschaft entgegen. Die leichte Uebertragbarkeit der Aktien gestattet ihm, den angelegten Betrag wieder flüssig zu machen.

Will der Kapitalist die Anlage zu spekulativen Zwecken machen, so ist wiederum

die Aktie mit ihrem wechselnden Marktpreis und ihrer leichten Veräusserlichkeit für ihn geeignet.

Bei jeder Art der Anlage bietet die leichte Uebertragbarkeit noch den Vorteil, dass es dem Kapitalisten bei geschicktem Vorgehen gelingt, sich gegen Verluste zu schützen.

Da die Aktien in der Regel auf kleine Beträge lauten, so werden alle diese Vorteile auch den kleinen Kapitalisten zugänglich.

Die verhältnismässig geringen Nennbeträge der einzelnen Aktien bieten überdies dem Kapitalisten die Möglichkeit, den gesamten anzulegenden Betrag auf verschiedene Unternehmungen zu verteilen. Bei geschickter Ausnützung dieses Umstandes lässt sich dadurch eine gewisse Sicherstellung gegen Kursverluste und gegen Dividendenausfälle schaffen. Verluste und Mindererträge, die bei einer Gruppe von Anlagepapieren eintreten, können auf diese Weise durch die Mehrerträge anderer Papiere ausgeglichen werden, so dass im ganzen eine grössere Gleichmässigkeit des Ertrages erzielt wird. Bei einseitiger Anlage dagegen schwankt der Ertrag unter Umständen sehr stark, und in ungünstigen Zeiten muss der Kapitalist eventuell den ganzen Verlust tragen. Den Vorteil, der in der Vielseitigkeit der Anlage liegt, kann sich der einzelne Kapitalist zu Nutze machen, er kann sich aber auch zu dem Zwecke mit anderen zu Gesellschaften vereinigen, wie es in den englischen investment trusts der Fall ist.

4. Die Nachteile und Gefahren. Die unter 3 angeführten Vorzüge der Kapitalanlage bei Aktiengesellschaften sind so oft zu Tage getreten, dass sich die Beliebtheit dieser Anlageart durchaus erklärt. Aber die Erfahrung hat auch oft genug ergeben, dass diese Vorzüge nicht immer in vollem Umfange zu Tage treten, ja dass sie unter Umständen in ihr Gegenteil verkehrt werden. Auch bei gutgeleiteten und sich günstig entwickelnden Gesellschaften ist stets mit einer gewissen Unsicherheit und auf alle Fälle mit einem nicht vorauszuberechnenden Wechsel des Ertrages zu rechnen. Denn der Ertrag der Aktien wechselt je nach den Geschäftsergebnissen und kann unter Umständen ganz ausbleiben. Auch wenn das letztere nicht eintritt, ist der zu erzielende Gewinn doch oft erheblich niedriger, als es nach den Dividendenziffern erscheint. Die Dividenden werden meist in Prozenten des Nennbetrages der Aktien ausgedrückt. Wer aber Aktien einer günstig arbeitenden Gesellschaft erwirbt, muss mehr als den Nennbetrag dafür zahlen. Denn der Kurs der Aktien wird durch günstige Dividenden in der Regel gesteigert. Mitunter geht durch das Eingreifen der Spekulation der Kurs viel mehr in die Höhe, als die Dividenden rechtfertigen. Der Ertrag für den Kapitalisten, der die Aktien zu hohen Preisen erworben hat, ist deshalb oft erheblich geringer, als erwartet wurde.

Nach einer Zusammenstellung des „Deutschen Oekonomist“ (1897 S. 31) war Ende Nov. 1896 bei den an der Berliner Börse gehandelten Aktien

	der Kurswert in % des Nominalkapitals	der durchschnittl. Dividendenertrag in %	
von		des Nominalbetrags	des Kurswertes
Bergwerken	142,6	5,72	4,01
Maschinenfabriken	177,2	8,63	4,87
Terrain- und Baugesellschaften	101,5	3,11	3,06
sonstigen Industriegesellschaften	174,7	8,68	4,97
Industriegesellschaften	159,1	7,26	4,56
Banken	153,7	6,97	4,54
allen in Betracht gezogenen Gesellschaften	156,2	7,12	4,55

Auch der Marktwert des Aktienbesitzes lässt sich nicht im voraus berechnen und unterliegt bei Aktien, die als Gegenstand des Börsenspiels erscheinen, oft einem sehr starken Wechsel. Die Kursbewegung an der Börse hängt durchaus nicht lediglich von den inneren Verhältnissen der Gesellschaft, sondern in hohem Grade auch von den allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, von dem Zustand des Kapitalmarktes, unter Umständen auch sehr erheblich von Machinationen und Gegenmachinationen der Spekulantengruppen ab. Daher ist selbst bei den Aktien solider Gesellschaften eine beträchtliche Verschiebung des Wertes des Aktienbesitzes möglich, ohne dass die Grenzen dieser Verschiebung vorher bezeichnet werden könnten.

Entwickelt sich die Aktiengesellschaft ungünstig, so kann sich der Wert des Aktienbesitzes bis auf Null vermindern. Der Kapitalist würde dann den vollen Betrag des Erwerbswertes der Aktien verlieren. Bei ungünstigem Geschäftsgang kann auch,

wie schon erwähnt, die Notwendigkeit von Zuzahlungen behufs Neugestaltung des Unternehmens eintreten.

Gegen die vollen Wirkungen ungünstigen Geschäftsganges kann sich der Aktionär durch rechtzeitigen Verkauf der Aktien schützen. Aber leicht kann der richtige Augenblick dazu verpasst werden. Geschieht das, so wird es immer schwerer, für die Aktien Käufer zu finden, und wenn es gelingt, so wird der zu erzielende Preis in der Regel ungünstig sein. Der Umstand, dass die betr. Aktien Gegenstand des Börsenspiels sind, kann je nach der Richtung der Spekulation die Verkäuflichkeit erhöhen oder noch weiter vermindern.

Bei all dem hat der einzelne Aktionär so gut wie gar keinen Einfluss auf die Art und Weise, wie sein Kapitaleinschuss verwendet wird, und oft genug fehlt ihm auch die nötige Vertrautheit mit den technischen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Betriebes. Verluste durch unzweckmässiges Vorgehen der geschäftsführenden Organe kann er also meist nicht verhindern. Gegen ungünstige Wirkungen der Verschiebung der allgemeinen Marktverhältnisse vollends ist er machtlos.

Dass solche Verschiebungen unter Umständen auch das ganze Unternehmen ruinieren können, ist ohne weiteres zuzugeben. Das bedeutet für den beteiligten Kapitalisten immer die Notwendigkeit, einen Wechsel der Anlagegelegenheit zu erstreben, und meist auch den Verlust eines Teiles, nicht selten auch den Verlust des Gesamtbetrages seines in der Gesellschaft angelegten Kapitals.

Diese Kehrseite der Sache zeigt, dass namentlich für den kleinen Kapitalisten die Anlage bei Aktiengesellschaften mit einem Risiko verbunden ist, das er in vielen Fällen nicht tragen kann. Für ihn sind gute Staatspapiere in den meisten Fällen zweckmässiger, denn sie bieten ihm einen zwar mässigen, aber festen Zinsertrag, und eine grössere Gleichmässigkeit des Wertstandes seiner Anlagepapiere, ohne ihm den Wechsel der Anlage mehr zu erschweren, als die Aktien.

B. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Vorzüge und Nachteile der Aktiengesellschaften.

5. Die Vorzüge. Die Aktiengesellschaft mit ihrer beschränkten Haftung und ihren Vorzügen für die Kapitalanlage eignet sich besonders dazu, die Kapitalien für grosse, über die finanziellen Kräfte des einzelnen hinausgehende wirtschaftliche Unternehmungen zusammenzubringen. Den Aktiengesellschaften gerade verdanken wir die Erscheinung, dass heute selbst die grössten wirtschaftlichen Aufgaben die finanzielle Kraft der privaten Unternehmung nicht überschreiten. An Willigkeit mag es für manche Aufgaben der privaten Unternehmung fehlen, und ihre Anwendung mag in manchen Fällen dem öffentlichen Interesse nicht vollkommen entsprechen, und in solchen Fällen muss man nach wie vor auf den Staat bezw. auf die niederen Stufen der öffentlichen Gewalt zurückgreifen. Wenn dies aber sonst oft auch wegen der beschränkten Kapitalkraft der privaten Unternehmung unentbehrlich war, so ist davon an sich heute keine Rede mehr. Die starke Fähigkeit der Aktiengesellschaft zur Kapitalzusammenziehung hat sich in hohem Grade als nützlich erwiesen, namentlich bei neu aufkommenden Gebieten der wirtschaftlichen Thätigkeit. Die Aktiengesellschaften haben hier zum Teil geradezu bahnbrechend gewirkt. Die Geschichte des Verkehrswesens, des Beleuchtungswesens, der Wasserversorgung und nicht weniger Industrien beweist das deutlich genug.

Auch abgesehen davon haben die Aktiengesellschaften wegen ihrer besonderen Fähigkeit zur Kapitalzusammenziehung dem modernen Zug ins Grosse die wichtigsten Dienste geleistet. Das bedeutet zum guten Teil auch eine zweckmässigere Organisation der wirtschaftlichen Arbeit des Volkes. Oft genug haben die Aktiengesellschaften kleine Einzelunternehmungen, die ohne Zusammenhang und ohne genügende Leistungsfähigkeit neben einander rangen, zu grossen und den modernen Anforderungen entsprechenden Anstalten zusammengefasst.

Schon darin liegt, dass sie auch den Nachteilen übermässiger Konkurrenz, die ja oft zu einer unwirtschaftlichen Arbeits- und Kapitalverschwendung für die Volkswirtschaft führt, entgegenarbeiten können. In der Fusionierung haben die Aktiengesellschaften ein weiteres wirksames Mittel zur Beseitigung unwirtschaftlicher Konkurrenz gefunden. Sie haben dies Mittel in der Industrie und in noch höherem Masse im Verkehrswesen angewandt und gerade hier zu einer rationelleren und wirtschaftlicheren Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses geführt. Aber auch ohne die Fusionierung haben die Aktiengesellschaften einer gesunden Selbsthilfe gegen die Nachteile übermässiger Konkurrenz Vorschub geleistet. Denn sie haben ohne Frage der Bildung von Kartellen der Produzenten bis zu gewissem Grade vorgearbeitet, und dass in den Kartellen der Produzenten ein entwickelungsfähiger gesunder Gedanke steckt, mögen auch Missgriffe und Uebergriffe vorgekommen sein, wird in der nationalökonomischen Wissenschaft nicht mehr geleugnet. Auch die noch festere und wirksamere Form der

Trusts, die bei vernünftiger Ausgestaltung und Handhabung ebenfalls zu einer zweckmässigeren Organisation der produktiven Arbeit führt, ist durch die Aktiengesellschaften ermöglicht worden.

Die zweckmässigere Organisation der Arbeit verlangt zum Teil die Ersetzung der privaten Betriebe durch den öffentlichen Betrieb. Auch hierfür sind die Aktiengesellschaften von Bedeutung gewesen. Längst hat man erkannt, dass Betriebe, in denen grosse Aktiengesellschaften sich bewährt haben, auch von der öffentlichen Unternehmung durchgeführt werden können. Die Aktiengesellschaften haben dadurch, dass sie viele wichtige Gebiete zuerst in grossem Stile angegriffen haben, die Grenzen für die Anwendbarkeit der öffentlichen Unternehmung klarer erkennen lassen und sind thatsächlich vielfach die unmittelbaren Vorläufer der öffentlichen Unternehmung gewesen.

Die Fähigkeit der Aktiengesellschaften zur Kapitalzusammenziehung ist auch der Lösung gemeinnütziger Aufgaben in ansehnlichem Umfange zu gute gekommen. Viele derartige Aufgaben stellen einen privatwirtschaftlichen Erwerb nicht in Aussicht, und die Menschen, die trotzdem grosse Summen für solche Zwecke zu opfern bereit sind, finden sich nicht oft. Wohl aber sind sehr viele bereit, sich mit kleineren Beträgen ohne weiteres Risiko in den Dienst gemeinnütziger Bestrebungen zu stellen. Die Aktiengesellschaft war lange Zeit der einzige und ist heute jedenfalls noch ein sehr wichtiger Weg, diese Bereitwilligkeit fruchtbar zu machen. Museen, zoologische und botanische Gärten, Theater, Schulen, Krankenhäuser, Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Volksbäder, Gesellenhäuser, christliche Herbergen und viele andere gemeinnützige Anstalten sind gerade durch die Form der Aktiengesellschaften ermöglicht worden. Auch das darf nicht vergessen werden, dass manche grosse Erwerbsunternehmung ihre Gewinne zum Teil derartigen Zwecken dienstbar gemacht hat (wie z. B. die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft).

Die Fähigkeit der Aktiengesellschaften zur Kapitalzusammenziehung erhält noch einen besonderen Wert dadurch, dass sie nicht nur die grossen, sondern — infolge der in der Regel niedrigen Nennbeträge — auch die kleinen Kapitalien ergreift. Dadurch wird eine bessere Nutzbarmachung der Kapitalien für die Volkswirtschaft herbeigeführt. Viele kleine Geldkapitalien, die sonst entweder still gelegen oder in ihrer Vereinzelung nur geringen Nutzen für die Volkswirtschaft gehabt haben würden, werden durch Vermittelung der Aktiengesellschaften aufgestaut und so dem Wirtschaftsleben dienstbar gemacht.

Dieser Vorgang ist nicht nur für die Gesamtheit, sondern auch für den einzelnen kleinen Kapitalisten unmittelbar von Vorteil. Ihm wird dadurch — gesunde Verhältnisse vorausgesetzt — eine ertragreichere Verwendung verschafft. Sein kleines Kapital nimmt Anteil an der grösseren Rentabilität, die vielfach dem Grosskapital aus natürlichen Gründen zuzusprechen ist. Darin aber liegt ein gewisser sozialer Ausgleich. Wenn auch die Aktiengesellschaften der Entwickelung des Grossbetriebes Vorschub leisten, so tragen sie doch durch die besprochene Eigentümlichkeit dazu bei, dass sich der Ertrag dieses Grossbetriebes nicht in wenigen Händen zu riesigen Summen zusammenballt, sondern sich auf viele und nicht selten wirtschaftlich schwächere Personen verteilt.

Dieser Vorgang hat zugleich für die Entwickelung des Mittelstandes Bedeutung. Die Aktiengesellschaften greifen aber in dieser Hinsicht noch viel unmittelbarer ein. Sie sind ohne Frage einer derjenigen Faktoren, welche neue Elemente des Mittelstandes entwickeln. Die verhältnismässig grosse Beamtenschaft, auf die sich die Aktiengesellschaften stützen müssen, darf als solches Element angesprochen werden.

Ein weiterer wichtiger Vorteil der Aktiengesellschaften liegt darin, dass sie der besseren Verwertung und Verteilung der intellektuellen Kraft des Volkes Vorschub leisten. Sie ziehen die tüchtigsten Kräfte durch hohe Gehalte in ihren Dienst und bieten ihnen eine günstige Gelegenheit, ihrer Persönlichkeit Geltung zu verschaffen, ein zweckmässiges Arbeitsfeld, eine auskömmliche wirtschaftliche Existenz, eine angesehene gesellschaftliche Stellung. Bis zu gewissem Grade machen die Aktiengesellschaften dem öffentlichen Dienst dadurch Konkurrenz; sie vermindern den Reiz, der gerade für begabte und tüchtige Menschen im öffentlichen Dienst liegt, und wirken so einem ungesunden Andrang zur Beamtenlaufbahn entgegen. Sie ermöglichen aber vielfach auch erst die Nutzbarmachung tüchtiger und begabter, aber vermögensloser oder doch nicht hinreichend kapitalkräftiger Personen für die Gesamtheit. Das, was diesen Personen fehlt und doch heutzutage für die wirtschaftliche Bethätigung von so grosser Bedeutung ist, die Kraft des Kapitals, das haben die Aktiengesellschaften ihnen häufig zugeführt und so der Gesamtheit grosse Dienste geleistet.

Auch für die Lage der handarbeitenden Klassen haben die Aktiengesellschaften oft eine wesentliche Bedeutung. Gerade bei zwei der wichtigsten Missstände der heutigen Arbeiterverhältnisse können die Aktienge-

sellschaften nützlich eingreifen. Ist dem Arbeiter heute in der Regel ein Durcharbeiten zu wirtschaftlicher Selbständigkeit unmöglich und ein sonstiges wirtschaftliches Aufsteigen oft sehr erschwert, so schaffen wenigstens in letzterer Beziehung die Aktiengesellschaften nicht selten günstigere Verhältnisse. Sie sind auf längere Dauer berechnet, sie sind unabhängig von den Wechselfällen, die der wirtschaftlichen Thätigkeit des einzelnen vorzeitig ein Ziel setzen können, und sie geben dadurch tüchtigen Arbeitern Gelegenheit, ihre Brauchbarkeit und Fähigkeit zu bekunden. Damit ist dem Arbeiter die Möglichkeit zum Emporklimmen zu gesellschaftlich höher angesehenen und wirtschaftlich günstigeren Stellungen, also mit einem Wort eine gewisse Laufbahn eröffnet.

Wenn weiter der Arbeiter heute vielfach unter der Unbeständigkeit der Arbeitsgelegenheit leidet, so bringt auch hier die Aktiengesellschaft mit ihrem an sich dauernden Charakter eine gewisse Besserung. Namentlich trägt sie dazu bei, die ungünstigen Nachwirkungen von Geschäftsstockungen und Krisen für die Arbeiter abzuschwächen. Noch mehr als der Einzelunternehmer ist die Aktiengesellschaft, deren Kapital ja von der Person ihrer Mitglieder abgelöst ist, genötigt, auch in schlechteren Zeiten den Betrieb so viel und so lange als möglich in Gang zu halten, um die Verluste zu vermeiden, die mit der unzulänglichen Ausnutzung der vorhandenen Anlagen verbunden sind. Gerade dadurch aber werden die Arbeiter des Unternehmens weniger unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, wenn ungünstige Geschäftsverhältnisse eintreten.

Dazu kommt, dass die Aktiengesellschaften wegen ihrer grösseren Kapitalkraft weniger ängstlich den Ausgaben für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen widerstreben. Ueberdies stehen sie mehr im Lichte der Oeffentlichkeit und sind deshalb dem Druck der öffentlichen Meinung mehr ausgesetzt, als der Einzelunternehmer. Das hat gute Früchte getragen. Die Aktiengesellschaften haben zum Teil Hervorragendes auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen geleistet, und manche von ihnen ist geradezu vorbildlich für derartige Bestrebungen geworden.

6. Die Nachteile. So unumwunden man auch die unter 5 aufgeführten günstigen Wirkungen des Aktienwesens in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung anerkennen muss, so wenig lässt sich leugnen, dass sich an das Aktienwesen auch Nachteile knüpfen können und thatsächlich geknüpft haben. Dabei handelt es sich freilich nicht um schädliche Wirkungen, die mit dem Wesen der Aktiengesellschaften notwendig verbunden wären, sondern entweder um übertriebene Ausnutzung von Fähigkeiten, die an sich vorteilhaft wirken können, oder um den Missbrauch der Aktiengesellschaften im Dienst menschlicher Leidenschaften.

Die starke Fähigkeit der Aktiengesellschaften zur Kapitalzusammenziehung hat, wie gezeigt, dem Zuge ins Grosse wichtige Dienste geleistet. Aber der Uebergang zum Grossbetrieb kann auch zu schnell und zu massenhaft erfolgen, sodass schwere wirtschaftliche und soziale Uebelstände entstehen, wie Vernichtung wirtschaftlicher Existenzen, Verschärfung der schwierigen Lage mittlerer und kleiner Betriebe, insbesondere auch vieler Zweige des Handwerks, übermässige Ableitung der Kapitalien in bestimmte Zweige der wirtschaftlichen Thätigkeit, bedenkliches Zusammenballen grosser Arbeitermassen an bestimmten Punkten mit der dabei kaum zu vermeidenden Verschlechterung der Arbeiterwohnungsverhältnisse und der leichteren Möglichkeit, die Arbeiter aufzuhetzen und ein falsches Machtgefühl in ihnen zu erzeugen u. s. f.

Das alles sind Nachteile, die auch ohne die Aktiengesellschaften eintreten können, weil sie überhaupt mit einer ungesunden Zunahme der Grossbetriebe zusammenhängen. Aber die Form der Aktiengesellschaften, die ja das Zustandekommen grosser Betriebe erleichtert, kann gerade für eine solche ungesunde Entwickelung dienstbar gemacht werden.

Die Möglichkeit, durch die Aktiengesellschaften eine zweckmässigere Organisation der wirtschaftlichen Arbeit zur Abwehr übermässiger Konkurrenz herbeizuführen, kann ebenfalls in übertriebener Weise ausgenutzt werden, so dass die Konkurrenz nicht mehr in vernünftiger Weise beschränkt, sondern ganz aufgehoben wird. Wirtschaftliche Monopole können sich auf diese Weise bilden, die sich freilich immer nur vorübergehend werden halten können.

Wenn weiter anerkannt werden muss, dass die Aktiengesellschaften auf neuen Gebieten vielfach bahnbrechend gewirkt haben, so ist doch auch nicht zu übersehen, dass sie dabei nicht selten zu einer stossweisen Entwickelung geführt haben. Neue Aktiengesellschaften finden nicht immer gleich willige Aufnahme. In manchen Zeiten drängt sich alles dazu, und leicht gelingt es dann, die Mittel für den Ausbau neuer Arbeitsgebiete zusammenzubringen. In anderen Zeiten lässt aber die Bereitwilligkeit der Bevölkerung, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, erheblich nach, und der weitere Ausbau des neuen Gebietes erfolgt dann nicht in dem wünschenswerten

Umfange. Namentlich in der Geschichte des Eisenbahnwesens hat sich diese Ungleichmässigkeit der Entwickelung gezeigt.

Dieser Missstand äussert sich aber auch auf allen anderen Gebieten, auf denen die Aktiengesellschaften thätig sind. Weil es mit Hilfe dieser Form in bestimmten Zeiten so leicht ist, die Mittel für neue Unternehmungen und für Vergrösserung vorhandener Unternehmungen zusammenzubringen, so kann es nicht ausbleiben, dass hierin oft zu viel geschieht. Die Produktionsfähigkeit bestimmter Erwerbszweige, die sich günstig entwickelt haben und deshalb gern und häufig zur Begründung neuer Aktiengesellschaften benutzt werden, kann dadurch über die Grenzen hinausgesteigert werden, die durch die Aufnahmefähigkeit des Marktes gegeben sind. Verminderung des Ertrages, Absatzstockungen und Krisen können die Folgen solcher Uebertreibungen sein. Um danach zu gesunderen Verhältnissen zu gelangen, bedarf es der Abstossung der überflüssigen Betriebe und der beschränkteren Ausnutzung der vorhandenen Produktionsfähigkeit. Gerade in dieser Beziehung aber sind die Aktiengesellschaften oft hinderlich. Sie suchen trotz der ungünstigeren Erwerbsverhältnisse das Feld zu behaupten und als unpersönliche Kapitalmächte leisten sie dabei zäheren Widerstand als die Einzelunternehmer. Der Heilungsprozess wird dadurch erschwert und verlangsamt.

Den Aktiengesellschaften wirft man auch vor, dass sie ein persönliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausschliessen. Das trifft auch oft zu; nur darf man nicht übersehen, dass andere Formen des Grossbetriebes infolge der Begründung des Arbeitsverhältnisses durch den rechtlich freien Arbeitsvertrag ebenfalls leicht zu einer rein geschäftlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter führen können. Ob das für die Arbeiter nachteilig wird, hängt zum grossen Teil von den Persönlichkeiten der Unternehmer bezw. bei Aktiengesellschaften von den Persönlichkeiten der leitenden Beamten ab. Haben diese das Herz auf dem rechten Fleck und Sinn und Verständnis für die Bedürfnisse und Interessen ihrer Arbeiter, so trägt das gute Früchte bei Aktiengesellschaften nicht minder als bei grossen Einzelunternehmungen. Die Erfahrung hat das längst gezeigt und nicht im mindesten den scharfen Satz von Lehr-Frankenstein (Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft, S. 113) gerechtfertigt, dass die Arbeiterverhältnisse in den Grossbetrieben der Aktiengesellschaften »im allgemeinen wesentlich ungünstiger zu liegen« pflegen, als in den Betrieben der einzelnen Unternehmer.

Der Hauptnachteil, der sich an die Aktiengesellschaften knüpft, ist darin zu erblicken, dass sie leicht in den Dienst der Spielleidenschaft und der Sucht nach müheloser Bereicherung gestellt werden können. Gewiss haben die Aktiengesellschaften diese Leidenschaften nicht hervorgerufen, aber sie kommen ihnen entgegen. Sie ermöglichen weiten Kreisen die Beteiligung an gewagten und unsoliden Geschäften, sie erleichtern es unlauteren Elementen, die Leichtgläubigkeit des Publikums auszunutzen, sie bieten mit ihren zahlreichen leicht übertragbaren und im Ertrage wechselnden Papieren der Spielsucht ein sehr bequemes und willkommenes Material und sie haben dadurch dem Uebergreifen des Börsenspiels auf breite Schichten die Wege geebnet. Schon im 17. Jahrhundert, also im Beginn der neuen Entwickelung des Aktienwesens, traten diese Nachteile zu Tage, und seitdem ist die Geschichte des Börsenspiels auf das engste mit der Geschichte des Aktienwesens verknüpft gewesen, bis in unsere Tage hinein.

Es liegt in der Natur der Menschen, dass die Spielsucht von Zeit zu Zeit besonders lebhaft wird. Sobald das der Fall ist, drängt sich alles zum Erwerb von Aktien, die einen Gewinn an der zeitlichen Kursdifferenz in Aussicht stellen. Bald reicht das vorhandene Aktienmaterial nicht mehr aus. Vorhandene Gesellschaften veranstalten alsdann neue Aktienemissionen, und viele neue Gesellschaften werden errichtet, weniger um dauernden wirtschaftlichen Bedürfnissen zu genügen, als um mehr Spielmaterial zu schaffen. Das Publikum nimmt in seiner Leichtgläubigkeit die Aktien der neuen Unternehmungen willig auf, ohne nach der wirtschaftlichen Berechtigung und der Solidität der Unternehmungen zu fragen. Das machen sich natürlich findige Köpfe zu nutze. Gründungsbanken, Gründergruppen oder einzelne Personen treten mit allerlei Projekten zu neuen Aktiengesellschaften hervor, und wenn sie nur einigermassen durch glänzende Namen, durch Reklamen, durch geschickt abgefasste Prospekte zu blenden wissen, dann finden sie immer — und leider namentlich in den Kreisen der mittleren und kleineren Kapitalisten — Abnahme für ihre Papiere. Mit einer gewissen Beschämung muss man die Thatsache feststellen, dass — wie im 18. Jahrh. bei den englischen »bubbles« — so auch am Ende des 19. Jahrh. noch immer in solchen Zeiten die unglaublichsten Gründungen in der Bevölkerung Anklang finden und oft mit grossem Agio untergebracht werden. Dass damit häufig nur den Interessen einiger Gründer mit weitem Gewissen gedient wird, liegt auf der Hand, und dass die schmählichsten Ausschreitungen dabei

möglich sind, haben die Vorkommnisse im Anfang der 70er Jahre, in der Goldminenbewegung in den 90er Jahren und auch zu anderen Zeiten deutlich genug gezeigt. Das deutsche Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 hat wenigstens gegen die schlimmsten Missbräuche einen Damm errichtet, der durch das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 noch verstärkt ist. Aber aus der Welt lassen sich auch damit Gründungsschwindel und blinde Spielwut nicht schaffen. Auch in Deutschland sind neuerdings Gründungen höchst zweifelhafter Art trotz aller Vorkehrungen des neuen Aktiengesetzes zu stande gekommen, und ihre Aktien sind mit grossem Aufgeld in das Publikum gebracht worden. Ueberdies bietet das ausländische Aktienwesen der Spekulation ein Material, das den einengenden deutschen Bestimmungen nicht unterworfen ist und das oft begierig aufgenommen wird. Das ausgedehnte Spiel in südafrikanischen Goldminenaktien, das zu der Krisis von 1895 geführt hat, lehrt das deutlich. Die im Auslande zulässigen sehr kleinen Nennbeträge der Aktien — die Goldminenaktien lauteten meist auf 1 Pfd. St., zum Teil aber auch auf 5 und selbst 2 1/2 Shilling — ermöglichen selbst den Unbemittelten die Teilnahme an dem Börsenspiel, und die Bereitwilligkeit mancher Banken, Geld zu Reportzwecken zu leihen, kommt der ganzen Bewegung noch besonders entgegen. Die Ueberschätzung der Aktien nimmt in solchen Zeiten einen erschreckenden Umfang an, und selbst Aktien, die noch gar keinen Ertrag gebracht haben, werden oft auf sehr hohe Kursstände getrieben. Nach einer Zusammenstellung des »Economist« betrug im September 1895, als die Bewegung in südafrikanischen Gold- und Landaktien ihren Höhepunkt erreicht hatte, bei den Aktien von:

	der Nennwert	der Marktwert
	Millionen Pfund Sterling	
25 Dividenden zahlenden Bergwerken	6.55	38.52 = 588% des Nennwertes.
133 keine Dividende „ „	27.73	113.23 = 409% „ „
31 Land- und sonstigen Gesellschaften	15.87	63.5[illegible] = 401% „ „
	50.16	215.37 = 429% des Nennwertes.

Diese Durchschnitte wurden von einzelnen Aktienarten sehr erheblich überschritten, es kamen Kurse im 60fachen, ja bis zum 90fachen Betrage des Nennwertes vor.

Alle diese Ausschreitungen rächen sich schwer nicht nur an einem Teile derjenigen, welche selbst am Börsenspiel beteiligt sind, sondern auch an der ganzen Volkswirtschaft. Der starke Kapitalbedarf für Gründungen, für Reportzwecke u. dergl. entzieht anderen Gebieten des Wirtschaftslebens viele Mittel und verteuert ihnen den Kredit. Die leicht erworbenen Gewinne derjenigen Spekulanten, welche erfolgreich operiert haben, steigern den Luxuskonsum in übermässiger Weise. Auch die Preise erhöhen sich meist in solchen Zeiten. Die Arbeiter erstreben und erzwingen Lohnsteigerungen, um gegenüber den gesteigerten Preisen ihrer Bedarfsartikel ihre Lebenshaltung nicht herabsetzen zu müssen und um auch Anteil an den besseren Marktverhältnissen zu erlangen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird gerade in solchen Zeiten leicht sehr gespannt, und das wirkt oft Jahre lang nach.

Das Streben nach rascher und müheloser Bereicherung führt zu einer Missachtung der ehrlichen, Schritt für Schritt sich vorwärts ringenden Arbeit. Der Glanz und die Ueppigkeit und die gesellschaftliche Wertschätzung der Spekulanten, die Erfolg gehabt haben, tritt der Bevölkerung deutlich vor Augen, und leicht findet man dann auch heraus, dass die Mittel, die ihnen in die Höhe geholfen haben, nicht immer einwandfrei waren. Das schwächt das sittliche Bewusstsein der Bevölkerung in bedenklicher Weise ab. Dazu treten die gefährlichen Versuchungen, denen die Presse, einflussreiche Beamte und Abgeordnete durch die oft skrupellosen Anerbietungen gewisser grosser Börsenspieler ausgesetzt werden. Nur zu viele erliegen, angesteckt von dem allgemeinen Taumel, der Versuchung.

Von den neugegründeten Unternehmungen sind viele nicht lebensfähig und gehen bald zu Grunde; sie reissen Arbeiter, Beamte und Aktionäre mit ins Verderben. Namentlich der Mittelstand, der sich durch die allgemeine Spielsucht zur Beteiligung an solchen Unternehmungen hat bestimmen lassen, erleidet oft eine empfindliche Kapitaleinbusse.

Der unvermeidliche Rückschlag vernichtet auch viele ältere Unternehmungen, und auch so manche Bank, die ihre Mittel zu sehr in den Dienst der Spekulation gestellt hatte, geht zu Grunde, so dass ihre Kunden schwere Verluste erleiden.

Alle diese ungünstigen Wirkungen sind in letzter Linie auf die unausrottbaren Schwächen und Leidenschaften der menschlichen Natur zurückzuführen. Wenn die Aktiengesellschaften dabei eine grosse Rolle gespielt haben und noch spielen, so ist das

ein Missbrauch einer an sich nützlichen und notwendigen Unternehmungsform. Aber es ist nicht zu leugnen, dass dieser Missbrauch und dass namentlich die Hineinziehung breiter, kapitalschwacher Kreise durch die Besonderheiten der Aktiengesellschaften erleichtert wird.

C. Vorzüge und Nachteile des aktiengesellschaftlichen Betriebes.

7. Die Vorzüge. Die Aktiengesellschaft ist — von wenigen, auf den Kreis der Familienmitglieder beschränkten Gesellschaften abgesehen — das direkte Gegenbild der Einzelunternehmung. Während die Einzelunternehmung als charakteristische Merkmale die persönliche Spitze, die volle Selbstverantwortlichkeit, die uneingeschränkte Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Unternehmers aufweist, finden wir bei den Aktiengesellschaften eine Vielheit von Unternehmern mit beschränkter Haftung und mit geteiltem Risiko und ohne die Fähigkeit zur eigenen Durchführung der Unternehmerthätigkeit. Vorzüge und Nachteile der Aktiengesellschaft als Betriebsform ergeben sich aus diesen Eigentümlichkeiten unmittelbar.

Die Stärke des aktiengesellschaftlichen Betriebes liegt in der leichteren Beschaffung des Anlage- und Betriebskapitals. Wie schon im Eingang gezeigt, ist es bei der Beliebtheit der Kapitalanlage in Aktien für die Aktiengesellschaften in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten möglich, beliebig grosse Grundkapitalien zusammenzubringen. Auch die Vermehrung des Grundkapitals, die Beschaffung von Betriebsmitteln auf dem Wege der Anleihen u. dergl. ist für Aktiengesellschaften verhältnismässig leichter als für den Einzelunternehmer, da sie sich nach allen Erfahrungen eines sehr ausgedehnten Kredits erfreuen. Die Schwierigkeiten, die der Einzelunternehmer oft bei Beschaffung des Kapitals hat, fallen also bei den Aktiengesellschaften in der Regel weg, sowohl bei der Begründung als auch bei der späteren Vergrösserung des Betriebes.

Das Kapital der Aktiengesellschaft ist überdies nicht, wie das des Einzelunternehmers, von der Person des Unternehmers und ihren Schicksalen und wechselnden Entschliessungen abhängig. Vielmehr ist das Kapital der Aktiengesellschaft eine selbständige dauernde Macht, abgelöst von der Person des Unternehmers und unberührt von den diese beeinflussenden Wechselfällen.

8. Die Nachteile. Das Zurücktreten der Person des Unternehmers, wie es bei Aktiengesellschaften besteht, hat aber zugleich auch die Folge, dass das persönliche Interesse des Unternehmers sich hier nicht in den Weg stellt, wenn falsche Bahnen eingeschlagen werden sollen, und dass die Vorteile, die der Einzelunternehmung aus der besonderen Tüchtigkeit und Unabhängigkeit des Unternehmers erwachsen, für die Aktiengesellschaft in der Hauptsache unerreichbar sind.

In der Leichtigkeit der Kapitalbeschaffung und in der grossen Kreditfähigkeit liegt immer eine gewisse Versuchung zur Ueberschreitung der richtigen Grenzen. Den Einzelunternehmer schützt auch bei grosser Kreditfähigkeit in sehr vielen Fällen sein eigenes wohlverstandenes Interesse dagegen. Die Aktiengesellschaft unterliegt sehr oft der Versuchung, und die besonderen Zwecke, die nicht selten von den Gründern verfolgt werden, tragen noch zur Verstärkung dieser Gefahr bei. Wenn es so leicht ist, ein grosses Grundkapital zusammenzubringen, so wird von vornherein nicht immer sorgfältig genug der Kapitalbedarf abgewogen. Eine Ueberlastung mit Kapital tritt oft ein, namentlich in Zeiten erregter Spekulation. In solchen Zeiten ist es für die Gründer am leichtesten, Vermögensobjekte zu übermässigen Preisen in die Gesellschaft zu bringen, und in solchen Zeiten findet das Streben, durch Gründung neuer Gesellschaften mit grossem Kapital weiteres Material für das Börsenspiel zu schaffen, sehr leicht Verwirklichung. Daher denn auch die vielen Kapitalermässigungen, die bei den kurz vor einer Krisis entstandenen Gesellschaften nach dem Eintritt des Rückschlages nötig werden. Die grosse Kreditfähigkeit führt auch dazu, dass durch Heranziehung fremder Kapitalien das Unternehmen zu stark und sprungweise vergrössert wird. Der verständige Einzelunternehmer sorgt in seinem eigenen Interesse dafür, dass das Unternehmen aus seinen Erträgnissen allmählich vergrössert wird, und zieht dabei fremdes Kapital nur in dem dringend notwendigen Umfange heran. Bei der Aktiengesellschaft fehlt dies Gegengewicht um so mehr, je grösser und je wechselnder der Kreis der Aktionäre ist und je eifriger ihre Mehrheit auf rasche Erzielung hoher Dividenden und grosser Kursgewinne bedacht ist. Man muss aber hinzusetzen, dass es auch Aktiengesellschaften giebt, deren Vorgehen in dieser Beziehung dem Verhalten der Einzelunternehmer nahe kommt. Die Zusammensetzung und Auffassung der Aktionäre und der Verwaltungsorgane der Gesellschaft spielt in all diesen Dingen doch eine grosse Rolle, und eine ansehnliche Zahl von Aktiengesellschaften wird durchaus gut und solide verwaltet und vermeidet deshalb die in Rede stehenden Gefahren.

Eine andere Gefahr, der die Aktiengesellschaft ausgesetzt ist, muss in der Neigung,

grosse Dividenden durch riskante Geschäfte zu erzielen, erblickt werden. Ob die Gefahr sich verwirklicht, hängt wieder von der Eigenart und Auffassung der leitenden Organe und der Mehrheit der Aktionäre ab. Dass es aber oft zu solchem, schliesslich nur auf den Augenblickserfolg hinarbeitenden Verfahren gekommen ist, lässt sich schlechterdings nicht leugnen, und ebensowenig kann bestritten werden, dass dies oft unter Billigung der Aktionäre geschehen ist. Je loser sie mit dem Unternehmen verknüpft sind, desto eher sind sie mit diesem Vorgehen einverstanden, so lange sie dabei in Dividenden oder Kursgewinnen ihre Rechnung finden. Erst wenn der Erfolg ihren Erwartungen nicht entspricht, wenden sie sich mit mehr oder minder grosser Entrüstung gegen das Vorgehen der leitenden Beamten, die dann oft genug als Sündenbock dienen müssen.

Der Betrieb der Aktiengesellschaft ist im Verhältnis kostspieliger als der gleich grosser Einzelunternehmungen. Schon der Umstand, dass die Unternehmerarbeit nicht von den Unternehmern selbst durchgeführt wird, sondern auf Gesellschaftsbeamte abgewälzt werden muss, bedingt einen kostspieligeren Betrieb. Ueberhaupt ist der Verwaltungsapparat der Aktiengesellschaft mit ihren mehrgliedrigen Vorständen und Aufsichtsräten komplizierter und deshalb auch teurer als die einfachen Formen, die der selbstwirtschaftende Einzelunternehmer anwenden kann. Auch in dieser Beziehung macht natürlich die Zusammensetzung und Auffassung der Verwaltungsorgane einen grossen Unterschied.

In dem mehrfach erwähnten Umstand, dass die Aktionäre in der Regel an der Unternehmerarbeit nicht beteiligt sind, liegt an und für sich schon eine Schwäche des Aktienbetriebes. Die mit der Durchführung der Unternehmerarbeit betrauten leitenden Beamten der Aktiengesellschaften sind leicht absetzbar und darum abhängig von der Auffassung der Mehrheit der Aktionäre und unter Umständen auch von einzelnen besonders einflussreichen Aktionären. Andrerseits besteht eine so enge Verknüpfung ihrer ganzen Existenz mit dem Unternehmen, wie sie beim Einzelunternehmer vorliegt, in der Regel nicht und kann auch durch die Tantièmebeteiligung nicht erzeugt werden. Diese Beamten stehen dann in der Regel Aktionären gegenüber, die in ihrer Mehrzahl mit dem Betriebe des Unternehmens nicht vertraut sind und nicht vertraut sein können, die oft nicht einmal das nötige technische Verständnis dafür haben, die weiter vielfach nicht dauernd an dem Unternehmen interessiert sind, sondern sich nur vorübergehend — vielleicht nur zu Spekulationszwecken — daran beteiligen und oft genug nur an ihre Dividenden und Kursgewinne denken. Es gehört nicht nur grosse Geschäftsgewandtheit, es gehört auch Mut und Rückgrat und lebendiges Pflichtgefühl und Aufopferungsfähigkeit dazu, in solchen Verhältnissen immer nur das zu thun, was dem dauernden Interesse des Unternehmens frommt. Von dem Vorhandensein dieser Eigenschaften bei den leitenden Beamten hängt der Erfolg des Unternehmens zum grossen Teile ab. Man darf unumwunden anerkennen, dass ein ansehnlicher Teil der leitenden Beamten den bezeichneten Anforderungen durchaus genügt. Aber diese Anforderungen sind hoch, und nicht alle werden ihnen gerecht, mancher wird auch an den unrechten Platz gestellt, weil die zur Berufung der leitenden Personen zuständigen Gesellschaftsorgane sich leicht vergreifen können. Namentlich in Zeiten lebhafter Gründungsthätigkeit kann das eintreten, weil da eine grössere Nachfrage nach passenden Personen herrscht.

Noch grösser wird die Gefahr, wenn Spekulationshäuser oder Spekulantengruppen den massgebenden Einfluss auf das Unternehmen haben. Dann wird oft das Bestreben bestehen, in die leitenden Stellungen solche Personen zu berufen, welche den besonderen Zwecken dieser Häuser und Gruppen dienstbar gemacht werden können. Dass Mitglieder des Aufsichtsrates oder einflussreiche Aktionäre Verwandte und Freunde bei der Gesellschaft in günstigen Stellungen zu versorgen suchen, kommt selbstverständlich auch mitunter vor.

Nachteilig wirkt bei Aktiengesellschaften weiterhin der Umstand, dass die Kontrole über die niederen Beamten nicht immer mit der nötigen Wirksamkeit durchgeführt wird. Das Auge des Unternehmers, dessen ganzes wirtschaftliches Sein und dessen gesellschaftliche Stellung mit dem Unternehmen verwachsen ist und der ihm seine Arbeitskraft dauernd widmet, sieht oft schärfer, als das des besten Beamten.

Als einen besonders wichtigen Mangel des Aktiengesellschaftsbetriebes ist dessen Schwerfälligkeit hervorzuheben. Der Mangel beruht auf der Notwendigkeit, die Unternehmerarbeit auf Beamte zu übertragen, und auf der Kompliziertheit des ganzen Verwaltungsorganismus. Einem raschen Wechsel der Marktverhältnisse mit den erforderlichen Entschlüssen sofort nachzukommen, ist dem Einzelunternehmer am ehesten möglich. Denn er ist unbedingt selbständig, aber auch unbedingt selbstverantwortlich und mit seinem ganzen Interesse an das Unternehmen geknüpft. Bei den leitenden Beamten der Aktiengesellschaften ist das Interesse an dem Unternehmen nicht immer gleich rege, und,

auch wenn es vorhanden wäre, so würde doch immer die volle Selbständigkeit und Freiheit der Entschliessung fehlen. Sehr oft sind erst Verständigungen mit den Mitleitern erforderlich. Rücksichten auf den Aufsichtsrat und auf die Beschlüsse der Generalversammlung müssen von den Direktoren genommen werden. Die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen ziehen zudem manche Schranke. Der Aufsichtsrat seinerseits ist ebenfalls nicht vollkommen frei in seinen Entschliessungen und kann auch nicht immer schnell genug eingreifen.

Die Generalversammlung vollends als das oberste Willensorgan der Gesellschaft ist zu schnellem Eingreifen nicht geeignet. Da sie meist aus Personen besteht, die der Mehrzahl nach mit den technischen und wirtschaftlichen Existenzbedingungen des Unternehmens nicht vertraut sind, so ist ihr auch bei gutem Willen ein sachverständiges Eingreifen überhaupt in der Regel versagt. Ueberdies ist vielfach das Interesse der einzelnen Aktionäre an dem dauernden Gedeihen des Unternehmers so gering, dass sie selbst bei wichtigen Anlässen nicht in der Generalversammlung erscheinen. Ist — was auch vorkommt — die Generalversammlung dem Einfluss bestimmter Gruppen von Aktionären oder dem Einfluss des Gründungskonsortiums unterworfen, so wird sie unter Umständen zur Förderung von Sonderinteressen benutzt. Mit einem Wort, die Aktiengesellschaft, so sehr sie auch an Kapitalkraft der Einzelunternehmung überlegen ist, steht der letzteren unbedingt erheblich nach, soweit es sich handelt um einheitliche energische Leitung, um Erkennen und Benutzen schwankender Konjunkturen, um rasch entschlossene Betriebsführung.

D. Die Anwendbarkeit der Unternehmungsform der A.

9. Die für A. geeigneten Gebiete. Die vorhergegangenen Darlegungen ergeben für die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaft bestimmte Grenzen. Die Grenzen lassen sich kurz dahin bezeichnen, dass die Form der Aktiengesellschaft da geeignet ist, wo das Kapital in den Vordergrund tritt, und da nicht geeignet, wo die Unternehmerarbeit von entscheidender Bedeutung ist. Beides ist noch kurz zu erläutern.

Für ein Unternehmen mit besonders starkem Kapitalbedarf, wie er von Einzelunternehmern nur schwer befriedigt werden kann, eignet sich die Aktiengesellschaft in besonderem Masse, da sie sowohl die Zusammenziehung eines starken Grundkapitals als auch die stossweise Zuführung neuer Kapitalkraft ungemein und mehr als alle anderen Unternehmungsformen erleichtert.

Geeignet ist die Form der Aktiengesellschaft auch bei solchen Unternehmungen, die dem Privaten nicht genügenden Ertrag versprechen, aber doch im Gesamtinteresse wünschenswert sind.

Ob in solchen Fällen die Aktiengesellschaft gute Erfolge erzielen wird, hängt nicht nur von der Tüchtigkeit ihrer Leitung, sondern auch von sachlichen Voraussetzungen ab. Ist das Unternehmen für längere Dauer errichtet, hat es nicht mit einem starken Konjunkturen-Wechsel zu rechnen, entspricht es vielmehr einem dauernden möglichst gleichbleibenden und allgemeinen Bedürfnis, bedarf es keiner scharfen Kontrole des Beamtenkörpers und keiner persönlichen Spitze, weil die volle Verfügungsfreiheit des Leiters für den Erfolg nicht die entscheidende Bedeutung hat und weil die Arbeit sich in festen Bahnen bewegt und feststehenden Regeln unterliegt, dann wird sich eine gut geleitete und mit Kapital nicht überlastete Aktiengesellschaft im allgemeinen als zweckmässig erweisen. Die Befriedigung des Verkehrs-, des Beleuchtungs-, des Kredit- und des Versicherungsbedürfnisses und die Wasserversorgung bieten hiernach unter den verschiedenen Erwerbszweigen jedenfalls im allgemeinen ein besonders günstiges Arbeitsfeld für Aktiengesellschaften. Auch Bergbau und Hüttenbetrieb sind u. a. zum Teil geeignet.

Anwendbar, ja unter Umständen unentbehrlich, ist die Aktiengesellschaft bei grossen, viel Kapital erfordernden, aber auch ein grosses Risiko in sich schliessenden Aufgaben, für die weder Private noch Staaten und sonstige öffentliche Organe ausreichende Mittel bereitstellen. Die Ausnutzung wichtiger Erfindungen, die Beackerung neuer Zweige der wirtschaftlichen Thätigkeit, grosse — namentlich internationale — Verkehrsaufgaben wie Durchstechung von Landengen, Anlegung von überseeischen Telegraphenkabeln u. dergl. mehr kommt hier in Betracht.

Auf den meisten dieser Gebiete sind auch andere Unternehmungsformen an sich anwendbar. Daher kommt es für die praktische Notwendigkeit zur Anwendung der Aktiengesellschaft noch sehr darauf an, inwieweit das betr. wirtschaftliche Bedürfnis durch andere Unternehmungsarten, namentlich durch Einzelunternehmungen und durch öffentliche Unternehmungen befriedigt werden kann. Einzelunternehmung und öffentliche Unternehmung greifen mehr und mehr auch solche Aufgaben an, an welche sie sich früher nicht heranwagten. Dadurch wird in manchen Richtungen die Notwendigkeit, die Aktiengesellschaft anzuwenden, abgeschwächt.

10. Die für A. ungeeigneten Gebiete. Ungeeignet sind für die Aktien-

gesellschaften Gebiete, die einer persönlichen Mitarbeit des Unternehmers, einer selbständigen, rasch eingreifenden, selbstverantwortlichen und selbstinteressierten Leitung und einer scharfen Kontrole der Beamten bedürfen und einem starken Wechsel der Marktverhältnisse unterworfen sind. Auch für Unternehmungen, die nicht in gleicher Weise, wie die Aktiengesellschaften es thun müssen, ihre Verhältnisse der Oeffentlichkeit unterbreiten können, eignet sich diese Unternehmungsform nicht. Viele Zweige der Industrie, der Warenhandel, die eigentliche Spekulation, der Hotelbetrieb und ähnl. dürften hiernach den Aktiengesellschaften in der Regel keinen dauernd günstigen Boden bieten.

Auch Unternehmungen, deren Kapitalbedarf sich überhaupt nicht im voraus berechnen lässt, die also nur durch fortwährende Nachschüsse ihren Betrieb aufrecht erhalten können, sind für die Aktiengesellschaften nicht besonders geeignet. Zum Teil gehören hierher die Bergwerke, deren besonderen Bedürfnissen vielfach die Gewerkschaft besser als die Aktiengesellschaft entspricht, und weiter ein Teil der neuen deutschen Kolonialunternehmungen.

Ueberflüssig endlich ist die Aktiengesellschaft bei gewerblichen Unternehmungen, deren Kapitalbedarf über die Mittel einzelner nicht hinausgeht.

E. Die treibenden Ursachen der modernen Ausbreitung der Aktiengesellschaften.

11. Erfordernis grossen Kapitals. Mit den Grenzen, die nach dem unter D Ausgeführten für die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaften gezogen werden müssen, sind — wie sich schon aus den einleitenden Bemerkungen ergiebt — die thatsächlichen Zustände nicht in Einklang. Wir finden die Aktiengesellschaft auf den meisten Gebieten des Wirtschaftslebens, auch auf solchen, die als besonders geeignet nicht anerkannt werden können. Den Ursachen dieser Erscheinung muss noch nachgegangen werden.

Das Erfordernis grossen Kapitals kann zwar durch die Aktiengesellschaften am leichtesten befriedigt werden, und das ist bei den älteren Aktiengesellschaften auch ein wichtiger Faktor gewesen. Von der Mehrzahl der neueren Aktiengesellschaften aber kann man das nicht mehr behaupten. Namentlich seit Anfang der 70er Jahre werden überwiegend kleinere Gesellschaften errichtet. Während das durchschnittliche Kapital der vor 1871 gegründeten deutschen Gesellschaften etwa 10.8 Mill. Mk. betrug, ging bei den Gründungen von 1871 das durchschnittliche Kapital auf 4.01 Mill. Mk., 1872 auf 2.55 Mill. Mk. und 1873 auf 3.8 Mill. Mk. herunter. Von 1883—1887 war das durchschnittliche Kapital der Gründungen weniger als 1 Mill. Mk.; 1888—1890 wurde 1 Mill. Mk. nur um ein geringes überschritten. 1891 war der Durchschnitt nur 0.56 Mill. Mk., 1892 0.62 Mill. Mk. Seitdem sind die Beträge wieder etwas grösser geworden. Das Durchschnittskapital der deutschen Gründungen war

1893	1,07	Millionen Mark.
1894	1,14	„ „
1895	1,78	„ „
1896	1,42	„ „
1897 I. Semest.	1,19	„ „

Auch diese Durchschnitte sind gegen früher sehr mässig. Gründungen bis zu 1000 Mk. Kapital herunter kommen noch immer vor, und Gesellschaften mit mehr als 5 Mill. Mk. Kapital gehören zu den Ausnahmen. Dabei entsteht ein sehr grosser Bruchteil, die Hälfte und mitunter mehr als die Hälfte aller Gründungen, durch Umwandlung bestehender Unternehmungen von mässigem Umfang. Auch anderswo tritt diese Erscheinung hervor, trotzdem an den grossen Börsen nur die Aktien von Unternehmungen mit grösserem Kapital Aufnahme finden und trotzdem zum Teil die Anforderungen in dieser Beziehung neuerdings noch höher gestellt sind. Bei sehr vielen Gründungen hat man jedenfalls nicht deshalb zu der Form der Aktiengesellschaft gegriffen, weil der Kapitalbedarf über die Kräfte einzelner Unternehmer hinausging.

12. Beschränkte Haftung. Der Vorteil der beschränkten Haftung, der den Aktiengesellschaften eigen ist, hat ohne Frage in nicht wenigen Fällen den Anstoss zur Errichtung von Aktiengesellschaften gegeben. Allerdings beweist die Entwickelung in England, wo erst seit 1862 die beschränkte Haftung zu grösserer Geltung kam, dass auch ohne diesen Vorteil grosse Unternehmungen entstehen können. Aber auch in England hat sich die Vorliebe für die beschränkte Haftung seitdem erheblich gesteigert. Auf dem Festlande ist diese Vorliebe schon früher deutlich zu Tage getreten. Die häufige Anwendung der Form der Kommanditaktiengesellschaften während der Gründungsperiode der 50er Jahre in den Fällen, in denen die Konzession für eine Aktiengesellschaft nicht zu erreichen war, spricht dafür.

Auch die vielen gemeinnützigen Unternehmungen, die in neuerer Zeit als Aktiengesellschaften konstruiert wurden, ohne dass sonst diese Form besondere Vorteile für den beabsichtigten Zweck geboten hätte, lassen sich nur von diesem Gesichtspunkt aus erklären. Ueberdies zeigt die starke Vermehrung der »Gesellschaften mit be-

schränkter Haftung«, die seit 1892 in Deutschland zulässig sind, deutlich genug die Vorliebe für die Beschränkung der Haftung. Wenn seit 1893 die durchschnittlichen Kapitalien der deutschen Gründungen etwas grösser geworden sind, so erklärt sich das zum Teil gerade daraus, dass viele kleineren Unternehmungen, die sonst als Aktiengesellschaften errichtet worden wären, sich jetzt der neuen Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung bedienen konnten.

13. Leichtere Teilung und Mobilisierung des Vermögens. Die Vorliebe für beschränkte Haftung reicht nicht aus, um alle neueren Gründungen verständlich zu machen. Namentlich die vielen Umwandlungen bestehender mässig grosser Unternehmungen in Aktiengesellschaften mit geringer Mitgliederzahl lassen sich damit noch nicht erklären. Hier spielen ersichtlich noch andere Umstände hinein, auf die wir namentlich bei den sogenannten »Familiengründungen« treffen. Oft genug werden Einzelunternehmungen oder offene Handelsgesellschaften derart in Aktiengesellschaften verwandelt, dass nur der bisherige Einzelunternehmer und seine nächsten Verwandten oder nur die bisherigen Teilhaber des Geschäfts als Aktionäre erscheinen, dass aber im übrigen in Bezug auf die Leitung des Unternehmens alles beim Alten bleibt. In solchen Fällen treibt weniger die beschränkte Haftung, als die Möglichkeit klarer Scheidung der Beteiligung am Geschäft zu der Gründung. Der Unternehmer will z. B. auch für den Fall seines Todes das Unternehmen erhalten wissen, will aber auch gleichzeitig die Teilung des darin steckenden Vermögens unter die verschiedenen Erben erleichtern. Die Aktiengesellschaft — und neuerdings in Deutschland auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung — bietet sich als ein passender Weg dafür. Auch mehrere Personen, denen ein Unternehmen als gemeinschaftliches Eigentum im Erbgang zugefallen ist, oder deren gemeinschaftliches Eigentum auf anderem Wege entstanden ist, verwandeln oft das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft, ohne die Aktien an dritte Personen gelangen zu lassen. Die Absicht ist dann, eine zweifellose Vermögensauseinandersetzung zwischen den Miteigentümern zu bewirken.

In anderen Fällen der Umwandlung in Aktiengesellschaften liegt wieder das Bestreben vor, das in dem Unternehmen festgelegte Kapital in eine flüssigere und beweglichere Form zu bringen. Der Unternehmer, der sich vom Geschäft zurückziehen will, lässt oft das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Er bekommt dadurch sein angelegtes Kapital in leicht beweglicher Form wieder, und es wird ihm dabei auch oft die Rentabilitätsaussicht und der gute Ruf des Geschäfts, die ja beide seiner langen Arbeit zu danken sind, reichlich vergütet. Die Aktien, die er dafür erhält, gestatten ihm auch weiterhin ohne eigene Mitarbeit Nutzen aus dem Unternehmen zu ziehen; sie gestatten ihm aber auch eine beliebige andere Verwertung seines Vermögens. Die Form der Aktiengesellschaft bietet für alle solche Zwecke der Teilung und Mobilisierung des Vermögens eine so bequeme Handhabe, dass ihre häufige Anwendung dazu nicht auffällig erscheint.

14. Die Schaffung von Anlagepapieren. Der Umstand, dass die Aktiengesellschaften — wie gezeigt — ein bequemes und mit vielen Vorteilen ausgestattetes Material zur dauernden oder vorübergehenden Kapitalanlage bieten, hat ihrer Verbreitung grossen Vorschub geleistet. In den Kulturstaaten nimmt der Kapitalbesitz rasch zu, und so sammelt sich immer wieder mobiles Kapital an, das nun wirtschaftlich verwertet werden muss. Die Eigentümer dieser Kapitalien sind oft nicht geneigt und oft auch aus inneren und äusseren Gründen nicht imstande, mit ihrem Kapital eigene wirtschaftliche Unternehmungen zu begründen. Sie ziehen vielfach eine Anlage vor, die sie nicht zu eigener Unternehmerarbeit zwingt. Dazu bieten sich zunächst die öffentlichen Anleihen der Staaten, Provinzen, Kreise und Gemeinden dar. Sie versprechen einen sicheren, aber mässigen Zinsertrag. Ebenso ist es bei der Anlage in guten Hypotheken, die aber schwerer wieder flüssig zu machen sind, und in Obligationen solider Gesellschaften. Will man einen höheren Ertrag, so muss man sich an produktiven Unternehmungen beteiligen. Man kann das z. B. als stiller Teilhaber eines Geschäftes thun; das setzt aber ein grosses Vertrauen zu dem betr. Unternehmer voraus und erschwert auch die Wiederflüssigmachung des angelegten Betrages. Die Anlage in Bergwerkskuxen hat wegen der unter Umständen nötigen Zubussen für manchen nichts Verlockendes. Die Aktien dagegen bieten die Aussicht auf grösseren Gewinn mit beschränkter Verlustgefahr, mit leichter Verfügung über das angelegte Kapital ohne die Notwendigkeit eigener Mitarbeit in so bequemer Form, dass darüber die grössere Unsicherheit vielfach hintangestellt wird. Deshalb kann es nicht auffallen, dass gerade in Ländern und in Zeiten mit starker Kapitalvermehrung die Zahl der Aktiengesellschaften erheblich anwächst.

15. Die Schaffung von Spekulationspapieren. Soviel Gründungen auch durch die bisher besprochenen Umstände erklärt werden, es bleibt immer noch ein starker Bruchteil von Aktiengesellschaften übrig, bei

denen diese Gründe nicht ausreichen. Als ein besonders wichtiger Anreiz zur Gründung von Aktiengesellschaften drängt sich vielmehr noch der Umstand auf, dass die Aktien ein äusserst bequemes und beliebtes Material für die Börsenspekulation sind. Die grosse Zahl der Aktien, ihre kleinen Nennbeträge, ihre leichte Erwerbung und Veräusserung und vor allem ihr wechselnder Marktpreis infolge der unsicheren Gewinnaussichten machen sie besonders geeignet für die Zwecke aller derjenigen, welche an den zeitlichen Kursverschiebungen gewinnen wollen. Man hat das von Anfang an erkannt, und je mehr der Börsenverkehr zunahm, desto wichtiger wurden die Aktien als Gegenstand des Börsenspiels. Heute liefern sie das Hauptmaterial dafür. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei vielen Gründungen die Absicht obgewaltet hat, der Spekulation weiteres Material zu schaffen. In den spekulativ erregten Zeiten vermehren sich regelmässig die Gründungen sehr stark. Eine förmliche Nachfrage nach Gründungsobjekten entwickelt sich, und da in den günstig sich entwickelnden bestehenden Unternehmungen eine gute Unterlage zur Gründung von Aktiengesellschaften geboten ist, deren Papiere Anklang finden, so werden in solchen Zeiten auch viele Umwandlungen vorgenommen. Die Neigung, günstige Aussichten sehr hoch zu bewerten, kommt gerade auch den Umwandlungen entgegen, da der bisherige Unternehmer auf diese Weise sein Geschäft zu Bedingungen verwerten kann, die sonst bei privaten Einzelkäufern schwerlich erzielt werden. Gesellschaften, die zum Zweck der Schaffung von Spekulationsmaterial errichtet werden, müssen allerdings eine gewisse Grösse haben, da Papiere kleiner Unternehmungen nicht zum Börsenhandel zugelassen werden. Immerhin sind die Grenzen auch nach den neueren Bestimmungen in Deutschland nicht als grosse Erschwerung aufzufassen. Der Mindestbetrag des Grundkapitals, von dem an die Zulassung zum Börsenhandel stattfinden kann, ist vom Bundesrat für die Börsen in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. auf 1 Million Mk., für die übrigen deutschen Börsen auf 500 000 Mk. festgesetzt. Nur die Zulassung zum Börsen*termin*handel setzt ein Mindestkapital von 20 Millionen Mk. voraus.

Wenn hiernach der Anstoss zur Gründung nicht weniger Gesellschaften durch die Absicht gegeben wurde, Material für die Börsenspekulation zu schaffen, so ist damit natürlich nicht gesagt, dass nun alle so entstandenen Unternehmungen unsolide und wirtschaftlich wertlos seien. Es finden sich auch hier gute und schlechte Unternehmungen neben einander, und oft genug haben sich Unternehmungen, an deren Wiege Börsenspekulanten gestanden haben, zu grossen und lebensfähigen, dauernd wertvollen wirtschaftlichen Anstalten entwickelt.

F. Ersetzung der A. durch andere Unternehmungsformen.

16. Neue Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung. Der Umstand, dass unzweifelhaft in nicht wenigen Fällen gerade der beschränkten Haftung wegen die Form der Aktiengeschaft gewählt wurde, obwohl sie sonst besondere Vorteile und Erleichterungen für den angestrebten Zweck nicht bot, hat in den Kreisen des Handels und der Industrie in Deutschland während der 80er Jahre Bestrebungen entstehen lassen, die auf eine neue Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung ohne die Schwerfälligkeit der Aktiengesellschaft und ohne die Schaffung von Material für das Börsenspiel hinausliefen. Diese Bestrebungen haben zu dem Erlass des Gesetzes vom 20. April 1892 geführt, das eine neue »Gesellschaft mit beschränkter Haftung« in unser Wirtschafts- und Rechtsleben einführte. Die neue Gesellschaftsform ist nicht ohne Mängel; aber sie ist in der Hauptsache doch geeignet, in nicht wenigen Fällen die Aktiengesellschaft zu ersetzen. Die rasche Verbreitung der »Gesellschaften mit beschränkter Haftung« hat jedenfalls manche Aktiengesellschaftsgründung an ungeeigneter Stelle verhindert. Da die neue Gesellschaft Gegenstand eines besonderen Artikels ist, braucht auf Einzelheiten hier nicht eingegangen zu werden.

17. Oeffentliche Unternehmungen. Auf manchen Gebieten ist die Ersetzung der Aktiengesellschaft durch öffentliche Unternehmungen des Staates, der Provinzen, der Kreise, der Gemeinden zweckmässig, weil der wirtschaftliche Zweck auf diese Weise besser und ohne die bei Aktiengesellschaften möglichen Nachteile erreicht werden kann. Schon im Okt. 1873 hat der »Verein für Sozialpolitik« auf seiner Generalversammlung zu Eisenach auf diesen Gesichtspunkt mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Dem haben die Aktiengesellschaften zum Teil selbst vorgearbeitet, weil sie, wie schon erwähnt, die Grenzen für die technische Geeignetheit der öffentlichen Unternehmung klarer aufgedeckt haben. Wenn sich nach der ganzen wirtschaftlichen und politischen Entwickelung und Eigenart des betr. Gemeinwesens auch dessen wirtschaftliche Geeignetheit zur Durchführung der in Frage kommenden Aufgaben annehmen lässt, so liegt in dem Uebergang zum öffentlichen Betrieb ein Fortschritt. Das wird heute allgemein anerkannt, und die früher dagegen erhobenen mehr theoretischen Bedenken sind längst fallen gelassen. Der Umstand, dass

solche Aufgaben auf diesem Wege weniger von dem Börsenspiel beeinflusst werden können, als wenn sie Aktiengesellschaften überlassen werden, ist nur geeignet, den Uebergang zum öffentlichen Betrieb noch näher zu legen.

Die thatsächliche Entwickelung hat denn auch dazu geführt, dass der Staatsbetrieb und der Gemeindebetrieb schon an verschiedenen Stellen die Aktiengesellschaften ersetzt hat, jener namentlich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, dieser besonders auf dem Gebiete der Beleuchtung, der Wasserversorgung, des innerstädtischen Verkehrs u. s. w. Zum Teil hat man dabei auch den richtigen Weg eingeschlagen, dass neue Aufgaben, die für den öffentlichen Betrieb geeignet erschienen, nicht erst der Privatunternehmung überlassen, sondern von vornherein in öffentlichen Betrieb genommen sind.

Bei all dem kann es sich natürlich nicht um Beseitigung der Aktiengesellschaften überhaupt handeln. Sie sind auf vielen Gebieten so wichtig und unentbehrlich, dass daran gar nicht zu denken ist. Nur darum kann es sich drehen, ihre praktische Bethätigung nach und nach auf diejenigen Gebiete einzuengen, auf denen sie dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis am besten gerecht zu werden vermögen. Je mehr die ungeeigneten Gebiete aus dem Aktienwesen ausscheiden, desto geringer ist der Spielraum, der Missbräuchen und Auswüchsen des Aktienwesens gegeben ist.

Litteratur *(mit Ausschluss der Lehrbücher, der juristischen und statistischen Werke, sowie der Spezialliteratur über Bank-, Börsen- und Versicherungswesen und über Handelskrisen): Die Aktiengesellschaften volkswirtschaftlich u. politisch betrachtet, in Deutsche Vierteljahrsschrift 1856, IV S. 1—86; Ein offenes Wort über die Gefahren des Aktienschwindels, Dresden 1872; Zur Reform des Aktienwesens, drei Gutachten von* **Wiener**, **Goldschmidt** *und* **Behrend** *(Schr. d. Ver. für Sozialp., Leipzig 1873); Vorschläge zur Aufbesserung des Aktienwesens, Plauen 1875; Zur Reform des Aktienwesens, Frankfurt a. M. 1876.* — **Alexi**, *John Law und sein System, Berlin 1885. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Lienbacher und Genossen betr. die Krisis von 1873 (Nr. 445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, VIII. Session).* — **V. Böhmert**, *Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter im neuen Aktiengesetz in »Arbeiterfreund« 1883 Heft 4.* — **R. van der Borght**, *Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften, Jena 1883.* — **Derselbe**, *Art. »Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften« im Handwörterbuch d. Staatsw., I. Aufl., Bd. I S. 111 ff. Chemnitzer Handelskammer: Die Missbräuche des Aktienwesens in Hirths Ann. 1873 S. 605.* — **v. Dankelmann**, *Die systematische Spoliation des Effektenbesitzes auf dem Gebiete des Staatskredits und des Aktienwesens in dessen Zeitschr. für Kapital und Rente Bd. VIII S. 197 ff., Bd. IX S. 1 ff., S. 145 ff., S. 393 ff.* — **A. Delbrück**, *Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Berlin 1884.* — **R. Ehrenberg**, *Die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jahrh. in Jahrb. für Nat., III. F., Bd. 3 S. 809 ff.* — **Emminghaus**, *Zur Lehre von den Erwerbsgesellschaften in Deutsche Vierteljahrsschrift 1868 Heft II u. III.* — **Endemann**, *Die Entwickelung der Handelsgesellschaften, Berlin 1867. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen, vorgelegt dem Bundesrat am 7. September 1883, Berlin, C. Heymann, 1883. Frankfurter Merkur: Gutachten zur Reform des Aktienwesens, Frankfurt a. M. 1876.* — **Julius Frühauf**, *Artikel »Aktien« in Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., S. 11 ff., Leipzig 1870.* — **C. Garels**, *Die Börse und die Gründungen nebst Vorschlägen zur Reform des Börsenrechts und der Aktiengesetzg., Berlin 1874.* — **Glagau**, *Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland, Leipzig 1876.* — **L. Goldschmidt**, *Alte u. neue Formen der Handelsgesellschaft, Berlin 1892.* — **C. Grün**, *Die Gefahren des Bankfiebers, Stuttgart 1857.* — **C. Hecht**, *Zur Reform der Aktiengesetzgebung, Frankfurt 1884.* — **Fel. Hecht**, *Das Börsen- und Aktienwesen und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts, Mannheim 1874.* — **E. Heinemann**, *»Aktiengesellschaft und Gewerkschaften« in Preuss. Jahrbb. Bd. 81 (1895) S. 112 ff.* — **Derselbe**, *»Die Existenzberechtigung der Aktien« in Preuss. Jahrbb. Bd. 83 (1896) S. 531 ff.* — **Ad. Held**, *Artikel »Gesellschaft, Erwerbsgesellschaft« in Bluntschlis Staatswörterbuch, hrsg. von Loening, Bd. II S. 40 ff., Zürich 1871.* — **Th. Hertzka**, *Die Mängel des österr. Aktiengesetzentwurfs, Wien 1875.* — **Holtschmidt**, *Zur Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1875.* — **E. Horn**, *Die Aktiengesellschaften, Budapest 1873.* — **Keyssner**, *Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1873.* — **Kleinwächter**, *Die Aktiengesellschaft in Schönberg, I S. 226.* — **Laskers** *Reden vom 7. Febr. und 4. April 1873 im preuss. Abgeordnetenh., Berlin 1873.* — **K. Lehmann**, *Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum code de commerce, Berlin 1895.* — **Lehr-Frankenstein**, *Die Aktiengesellschaft in »Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft«, Leipzig 1895, S. 108 ff.* — **Mahl-Schedl**, *Artikel »Aktiengesellschaft« im Oesterr. Staatswörterb., hrsg. von Mischler und Ulrich, Bd. I, Wien 1895, S. 17 ff. Mahnruf zur Reform des Aktienrechts, Berlin 1876.* — **Marcinowski**, *Reform der Aktiengesetzgebung, Königsberg 1876.* — **Justinus Möller**, *Gründerprozesse, II. Aufl., Berlin 1876.* — **Moos**, *»Ursprung, Entwickelung und Zusammenbruch der Spekulation in Goldaktien« in Jahrb. f. Nat., III. F., Bd. 10, S. 913 ff.* — **Oechelhäuser**, *Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1878.* — **H. Paasche**, *Der Bankerott der City of Glasgow-Bank und das schottische Banksystem in Jahrb. für Nat. 32 S. 232—244.* — **F. Perrot**, *Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel. I. Der Eisenbahnaktienschwindel,*

Rostock 1873. II. Das Bankwesen und die Zettelbankprivilegien, Rostock 1874. III. Das Aktienunwesen, Rostock 1876. — **Derselbe**, *Ein parlamentarisches Votum über das Aktienwesen, Heidelberg 1884.* — **C. P. Pons**, *Ist es vorteilhaft, sein Geld in Aktien anzulegen? Berlin 1856. Preussens Antrag beim Bundesrat betr. die Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1877.* — **Rathgen**, *Artikel »Aktiengesellschaften« in Elsters Wörterbuch der Volksw., Bd. I, Jena 1898, S. 39 ff. Reichstag (Deutscher): Verh. der 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. IV. Bericht der Reichstagskommission über den Aktiengesetzentwurf, Berlin, C. Heymann, 1884.* — **V. Ring**, *Deutsche Kolonialgesellschaften, Berlin 1888.* — **Sattler**, *Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften, Berlin 1895.* — **Schäffle**, *Das heutige Aktienwesen im Zusammenhang mit der neueren Entwickelung der Volkswirtschaft, in Deutsche Vierteljahresschrift 1856 IV S. 258—325.* — **Derselbe**, *»Anonyme Gesellschaft, Erwerbsgesellschaft überhaupt«, im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV S. 251—267.* — **Derselbe**, *Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen in Zeitschrift f. Staatsw., Jahrg. 1869, S. 261—359.* — **Derselbe**, *Handels- und Industriekompanien im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV S. 78 ff.* — **Schmoller**, *Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, XIII. Die Handelsgesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts, hauptsächlich die grossen Kompagnien, im Jahrb. für Ges. und Verw., N. F. 17 (1893) 959 ff.* — **Derselbe**, *Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870.* — **Schönberger**, *Die Aktionäre der ungar. Ostbahn, Wien 1875.* — **C. Schwebemeyer**, *Das Aktiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England, Berlin 1857.* — **Simon**, *Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, II. Aufl., Berlin 1898.* — **H. Steiner**, *Ueber den Erwerb und die Amortisation eigener Aktien, Tübingen 1876.* — **Steinle**, *Artikel »Aktien« im Staatslexikon, hrsg. von der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland II. 1 S. 69 ff., Freiburg i. Br. 1887.* — **Strombeck**, *Ueber Prioritätsstammaktien, Berlin 1876.* — **Derselbe**, *Votum zur Reform der deutschen Aktiengesetzgebung, Berlin 1874.* — **Strousberg** *und sein Wirken, Berlin 1876.* — **O. Swoboda**, *Börse und Aktien, Köln 1869.* — **Tellkampf**, *Vorschläge zur Verbesserung des Aktiengesellschaftswesens, Berlin 1876.* — **Thöl**, *Das Aktienunrecht, Leipzig 1877. Verhandl. des Vereins für Sozialpolitik vom 12. und 13. Oktober 1873 (Schr. d. V. f. Sozialp. IV, 1874). Verhandl. des XI. Kongresses deutscher Volkswirte in Mainz vom 1.—4. September 1869, hrsg. von Wackernagel, S. 13—46, Berlin 1870. Ver. f. D. Volkswirtschaft: Zur Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1877.* — **Fr. Wachtel**, *Versicherung der Aktienrente, Leipzig 1874.* — **Ad. Wagner**, *Das Aktiengesellschaftswesen in Jahrbuch für Nat. 21 S. 271—340.* — **Wiener**, *Kritik des Gesetzentwurfs betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Leipzig 1883.* — **G. Willmar**, *Börsenfackel, freie Folge von Flugschriften, Berlin 1873.* — **Aycard**, *Histoire du Crédit mobilier, Paris 1867.* **Duchêne**, *La speculation devant les tribunaux, Paris 1867.* — **Léo**, *Le gouffre des capitaux, étude d'un actionaire sur les sociétés par actions, Paris 1884.* — **P. J. Proudhon**, *Manuel du spéculateur à la Bourse, Paris 1857.* — **E. Worms**, *Sociétés par actions et operations de Bourse, Paris 1868. Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, Leipzig seit 1891. Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen (neue Folge der Monatsschrift für Aktienrecht), hrsg. von Holdheim, Berlin seit 1892. Der deutsche Oekonomist, hrsg. von W. Christians, Berlin seit 1881.*

R. van der Borght.

III. Statistik der Aktiengesellschaften.

a) Die A. in Deutschland. b) Die A. in den übrigen europäischen Ländern. c) Die A. in den Vereinigten Staaten.

a) Die A. in Deutschland.

Vorbemerkung. A. Die Gründungsthätigkeit. B. Jetziger Stand des deutschen Aktienwesens (1896). 1. Zahl, Kapital, Obligationen und Reserven. 2. Gründungsjahre. 3. Grösse der Grundkapitalien. 4. Reingewinn und Unterbilanz. 5. Dividenden.

Vorbemerkung. Ausser vereinzelten älteren Arbeiten in der Zeitschrift des preuss. und bayr. statist. Bureaus hat die amtliche Statistik in Deutschland Uebersichten über das Aktienwesen nicht geliefert. Die statistische Bearbeitung des Aktienwesens stützt sich deshalb fast ausschliesslich auf private Ermittelungen, an denen sich der Verf. wiederholt beteiligt hat. Dieser privaten Statistik treten so grosse Schwierigkeiten entgegen, dass auf Vollständigkeit von vornherein verzichtet werden muss.

A. Die Gründungsthätigkeit.

Nach Engels Berechnungen sind in Preussen gegründet worden

vor 1800	5 Gesell. m.	1,40	Mill. Mk. Kp.
von 1801—1825	16 „ „	34,36	„ „ „
1826—1850	102 „ „	637,49	„ „ „
1851—1870	336 „ „	2581,83	„ „ „

Nach den Berechnungen von Christians (im D. Oekonomist und in den statistischen Anlagen zu den Drucksachen der Börsenenquête) wurden in Deutschland gegründet:

	Gesellschaften	Kapital Mill. Mark
1871	207	757
1872	479	1478
1873	242	544
1874	90	106
1875	55	46
zusammen	1073	2931

	Gesellschaften	Kapital Mill. Mark
1876	42	18
1877	44	43
1878	42	13
1879	45	57
1880	97	92
zusammen	270	223
1881	111	199
1882	94	56
1883	192	176
1884	153	111
1885	70	53
zusammen	620	595
1886	113	104
1887	168	128
1888	184	194
1889	360	403
1890	236	271
zusammen	1061	1100
1891	160	90

Seit 1892 hat der Verf. in Conrads Jahrbb. wiederholt die Gründungsstatistik bearbeitet; diese Bearbeitung zeigt kleine Abweichungen gegenüber den Berechnungen im D. Oekonomist, die sich aus der Unvollständigkeit des Urmaterials (Zentral-Handelsregister für das D. Reich) erklären. Nach den Berechnungen des Verf. in Conrads Jahrbb. f. Nat. wurden gegründet:

	Gesellschaften	Nominalkapital in Mill. Mk.
1892	129	80,50
1893	96	102,78
1894	92	104,73
1895	158	281,39
1896	179	254,53
1897 I. Sem.	107	127,95

Von den neueren Gründungen entfielen nach des Verf. Berechnungen

	1894 Ges.	1894 Kapital Mill. Mk.	1895 Ges.	1895 Kapital Mill. Mk.	1896 Ges.	1896 Kapital Mill. Mk.	1897 I. Sem. Ges.	1897 I. Sem. Kapital Mill. Mk.
auf Banken und Kreditinstitute	11	31,68	10	83,84	14	37,54	10	26,26
auf Versicherungsgesellschaften	—	—	4	6,84	1	3,25	—	—
auf Berg- u. Hüttenwerks-Industrie-, Verkehrs-, Bau- u. sonstige Gesellschaften	81	73,05	144	190,71	164	213,74	97	101,69

Da über die Gründungsthätigkeit und die Erhöhungen und Erniedrigungen des Kapitals und ähnl. häufiger private Veröffentlichungen stattfinden, so sei auf weitere Einzelheiten hier nicht eingegangen.

B. Jetziger Stand des deutschen Aktienwesens (1896).

1. Zahl, Kapital, Obligationen und Reserven. Noch schwerer als über die Gründungsbewegung ist ein Ueberblick über den Stand des deutschen Aktienwesens zu gewinnen. Die private Bearbeitung der Aktienstatistik begegnet hier so grossen Schwierigkeiten, dass sie nur selten versucht wird. Im D. Oekonomist ist zweimal, für 1883 und für 1890 eine umfassende Bearbeitung abgedruckt worden. Der Verf. dieses Aufsatzes hat seinerseits für das Jahr 1886/87 in der ersten Auflage des Handwörterbuches und für das Jahr 1891/92 in den Jahrbb. f. Nat. III. Folge Bd. VI (1891) S. 575 ff. eine Statistik aller deutschen Aktiengesellschaften veröffentlicht. Da neuere Bearbeitungen von anderer Seite nicht erfolgt sind, hat der Verf. auf Grund der Bilanzen, die in der 1. und 2. Auflage des »Handbuchs der deutschen Aktiengesellschaften« (Leipzig, A. Schumanns Verlag) abgedruckt sind, eine umfassende Statistik der Gesellschaften, die im Jahre 1896 bestanden, für die Zwecke der gegenwärtigen Auflage des Handwörterbuches bearbeitet.

Die Hauptergebnisse der Bearbeitung sind in Tabelle I zusammengefasst.

Tabelle I. Stand des Deutschen Aktienwesens 1896.

Gruppe	Zahl der Gesellschaften	Eingezahltes Aktienkapit. (einschl. Prior.-Aktien) Millionen Mark	Obligationen und ähnliche Anleihen Millionen Mark	Reservefonds Millionen Mark
I. Banken und Kreditinstitute:				
a) Hypotheken- und Kommunalbanken	38	380,84	4 607,58[1]	88,78
b) sonstige Banken und Kreditinstitute	362	1 756,03	653,57	348,29
Summa I:	400	2 136,87	5 261,15	437,07
II. Versicherungsgesellschaften:	131	110,02	—	104,34[2]
III. Bergbau-, Industrie-, Bau- und sonstige Gesellschaften:				
1. Berg-, Hütten- und Salinenwesen:				
a) Kohlenbergwerke, Koks- u. Torfgewinnung	107	313,04	71,15	42,34
b) Erzbergwerke und -Hütten	113	654,80	138,69	88,73
c) Salz- und Kalibergwerke, Salinen	15	54,49	13,52	5,10
2. Metallindustrie (Gold- u. Silberverarbeitung, Erzgiessereien, Fabriken für Neusilber-, Nickel-, Blech- und Emaillewaren, für Messer, Nadeln, Draht etc.)	60	92,95	8,11	14,32
3. Maschinen, Instrumente u. Apparatfabrikat.:				
a) Maschinen und Armaturenfabriken, Eisengiessereien	203	279,05	37,03	42,63
b) Schiffbauanstalten und Dockgesellschaften	15	30,01	8,29	2,75
c) Uhrenfabriken, optische Industrie, Werkstätten für Feinmechanik	10	5,87	0,41	0,40
d) Musikinstrumentenfabriken	7	3,79	1,00	0,65
4. Elektrotechn. Fabriken u. Elektrizitätswerke	39	195,61	25,91	18,43
5. Gasanstalten und Gasglühlichtfabriken	78	61,77	18,66	12,18
6. Petroleumindustrie	7	17,98	1,00	2,61
7. Industrie der Steine und Erden:				
a) Ziegeleien, Thonwaren und Chamottefabriken, Fabrikation feuerfester Steine	87	50,12	6,32	3,89
b) Zement-, Kalk-, Gips- und Mörtelwerke	64	82,77	18,65	8,92
c) Marmor-, Stein- und Schieferbrüche	21	9,94	2,49	0,62
d) Steingut- und Ofenfabriken Töpfereien	10	6,37	0,44	0,58
e) Porzellanfabriken	13	12,29	0,84	1,14
f) Glasfabriken und Spiegelmanufakturen	27	40,85	3,60	3,33
8. Chemische Industrie:				
a) Chemische Fabriken	52	108,95	8,22	33,90
b) Kohlensäure-Industrie	4	1,69	0,15	0,12
c) Pulver-, Sprengstoff- u. Zündholzfabriken	20	41,14	1,33	14,91
d) Farben- und Bleistiftfabriken	12	59,40	8,23	17,18
e) Oel-, Seifen- und Kerzenfabriken	16	27,54	3,05	1,82
f) Düngerfabriken	13	32,98	0,09	1,97
g) Düngerabfuhrgesellschaften	7	2,58	—	0,05
9. Leder- und Lederwarenfabriken	18	20,45	1,56	2,07
10. Linoleum- und Wachstuchfabriken	5	5,20	0,51	0,53
11. Gummi- und Guttaperchawarenfabriken	21	20,85	7,01	5,09
12. Bürsten- und Pinselfabriken	4	6,70	—	0,30
13. Papierindustrie	78	75,77	17,48	9,55
14. Holz- und Korbwarenindustrie	27	14,89	2,87	1,12
15. Bekleidungsindustrie	10	15,38	0,64	0,56
16. Textilindustrie:				
a) Wollwäschereien, Wollkämmereien	7	16,45	17,50	3,41
b) Wollwarenverfertigung u. Wollspinnereien	14	17,86	5,20	0,72
c) Tuchfabriken	7	5,33	0,64	0,52

[1]) einschliesslich Pfandbriefe, Hypothekenpfandbriefe, Grundrentenbriefe, Kommunalobligationen u. dergl.
[2]) ausschliesslich Prämien- und Schadenreserve.

Gruppe	Zahl der Gesell-schaften	Eingezahltes Aktienkapit. (einschl. Prior.-Aktien) Millionen Mark	Obligationen und ähnliche Anleihen Millionen Mark	Reserve-fonds Millionen Mark
d) Kammgarnspinnereien	27	65,45	8,24	13,56
e) Wollfilzfabriken	6	8,00	0,82	2,00
f) Wollwebereien	4	3,77	0,40	0,33
g) Baumwollindustrie	98	166,93	30,37	25,29
h) Flachs- und Leinenindustrie	23	33,29	3,22	4,08
i) Juteindustrie	16	27,42	9,07	3,68
k) Nähfadenfabriken und Zwirnereien	13	21,13	10,63	4,82
l) Spitzen- und Gardinenfabriken	5	4,39	0,35	0,56
m) Seilerwarenherstellung	10	11,40	2,80	2,10
n) Färbereien, Bleichereien, Stärkereien	15	12,41[1]	1,59	1,22
o) Verschiedene Textilbetriebe	14	21,08	4,16	3,27
17. Nahrungs- und Genussmittel-Industrie und Verwandtes:				
a) Brauereien	378	367,23	91,13	47.46
b) Mälzereien	32	21,06	6,05	2,06
c) Brennereien, Sprit- und Presshefefabriken	19	31,09	8,69	3,00
d) Getreidemühlen und Brotfabriken	58	43,41	6,79	2,96
e) Dampfdrescherei-Gesellschaften	3	0,04	—	0,00[2]
f) Reismühlen	4	18,40	7,50	1,49
g) Teigwarenfabriken	2	0,46	0,20	—
h) Stärkefabriken	8	6,95	1,35	0,90
i) Molkereien und Meiereien	12	0,77	—	0,02
k) Schmalz-, Fett-, Margarinefabriken und				0,28
Schlächtereien	9	3,57	—	0,28
l) Fischerei und Fischwarenindustrie	9	6,20	—	
m) Cigarren- und Tabakfabriken	3	3,10	1,22	0,45
n) Weinbau und Schaumweinfabriken	7	7,11	1,75	1,04
o) Zuckerfakriken	186	156,59	27,12	15,10
p) Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken	2	2,40	—	0,09
q) Konservenfabriken	7	1,99[5]	0,22[5]	0,02[5]
r) Cichorienfabriken	5	2,64	—	0,16
s) Wasserwerke	19	26,59	3,30	2,28
t) Eiswerke	8	3,87	1,20	0,24
u) Markthallen	3	1,08	—	0,00[2]
v) Konsumvereine	19	2,97	2,50	0,41
18. Druckerei, Buch-, Zeitungsverlag, Kunstanstalten, Buchhandel	82	41,22	6,82	3,48
19. Annoncen- und Depeschenbureans	4	1,73	—	0,96
20. Bäder und Heilanstalten	83	18,90	2,58	1,41
21. Hotels und Gasthäuser	30	22,12	9,13	1,17[4]
22. Restaurants und Bierhäuser	18	4,94	1,28	0,18
23. Logen- und Oddfellow-Gesellschaften	7	0,47	0,03	0,00[1]
24. Häuser studentischer Korporationen	21	0,92	0,04	0,00[3]
25. Gesellschaftshäuser	54	8,74	1,20	0,42
26. Christliche Herbergen, christliche Vereins- und Gesellenhäuser	27	1,55	0,44	0,04
27. Theater und Opernhäuser	15	4,77	0,10	0,19
28. Panoramen, Panoptiken, Museen	9	3,34	—	0,20
29. Zoologische Gärten	11	5,80	3,54	0,11
30. Sportgesellschaften	15	1,68	0,01	0,05
31. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten	10	0,69	—	0,01
32. Wohlthätigkeits- u. sonstige gemeinnützige Anstalten	18	2,57	0,34	0,14
33. Bau- u. Terrainspekulationsgesellschaften	164	172,76	16,27	13,90
34. Handelsgesellsch., Exportmusterlager etc.	7	10,01	—	0,93
35. Plantagen- u. Kolonisationsgesellschaften	14	29,08	4,19	1,27
36. Garten- und Baumkulturgesellschaften	2	0,26	—	0,00[1]
37. Verkehrsgesellschaften:				
a) Eisenbahnen (einschl. Kleinbahnen)	114	423,71	271,53	83,43
b) Strassenbahnen	75	125,57	62,99	18,02
c) Dampfschiffahrtsgesellschaften	130	197,19	75,83	16,13
d) Strassenbaugesellschaften	8	0,61	0,00[2]	0,13

Gruppe	Zahl der Gesell-schaften	Eingezahltes Aktienkapit. (einschl. Prior.-Aktien) Millionen Mark	Obligationen und ähnliche Anleihen Millionen Mark	Reserve-fonds Millionen Mark
e) Brückenbaugesellschaften	7	0,39	0,02	0,11
f) Lagerhausgesellschaften	23	26,07	9,01	1,15
g) Speditionsgesellschaften, Transport- und Fuhrgesellschaften	18	14,18	—	0,95
Summa III	3 181	4 598,87	1 126,62	625,99
„ II	131	110,02	—	104,34
„ I	400	2 136,17	5 261,15	437,07
Zusammen	3 712	6 845,76	6 387,77	1 167,40

Hiernach waren 1896 in Deutschland vorhanden 3712 Akt.-Ges. mit einem eingezahlten Aktienkapital von 6,8 Milliarden Mark; die Obligationen und ähnliche Anleihen beliefen sich auf 6,4 Milliarden Mark, die Reserven auf 1167,4 Millionen Mark.

Um einen Vergleich mit früheren Jahren zu ermöglichen, seien hier nach des Verf. früheren Bearbeitungen der Aktienstatistik folgende Angaben beigefügt:

In Deutschland bestanden

Jahr	Kreditinstitute und Banken auf Aktien Zahl	Kapital[2]) Mill. Mk.	Versicherungs-Aktiengesellschaft. Zahl	Kapital Mill. Mk.	Sonstige Aktien-gesellschaften Zahl	Kapital[2]) Mill. Mk.	Zusammen Zahl	Kapital Mill. Mk.
1886/87	248	1598,00	113	409,00[1])	1782	2869,60	2143	4876,06
1891/92	390	1635,82	119	109,36[2])	2615	4025,92	3124	5771,10
1896	400	2136,87	131	110,02[2])	3181	4598,87	3712	6845,76

[1]) Nominalkapital.
[2]) Eingezahltes Aktienkapital.

2. Gründungsjahre. Die Gründungsjahre waren nur bei 3077 Gesellschaften zu ermitteln.

Die näheren Angaben darüber enthält Tabelle II. (Die Gruppenziffern entsprechen denen der Tabelle I.)

Tabelle II. Gründungsjahre.

Gruppe	Bis 1850	nach 1850 —1860	nach 1860 —1870	nach 1870 —1880	nach 1880 —1890	nach 1890 —1895	1896	Summa
I a	1	—	13	12	3	7	2	38
b	9	25	38	90	136	38	11	347
Sa. I	10	25	51	102	139	45	13	385
II	28	20	19	28	18	12	2	127
III 1 a	5	15	4	31	19	11	2	87
b	4	14	5	28	15	7	8	81
c	—	—	—	4	6	2	—	12
2	—	—	1	8	26	7	6	48
3 a	2	6	10	46	58	37	17	176
b	—	1	—	2	7	4	1	15
c	—	1	—	1	4	2	—	8
d	—	—	—	1	2	3	—	6
4	—	—	—	—	10	20	8	38
5	1	14	19	9	10	3	3	59
6	—	—	—	—	3	—	2	5
7 a	—	—	2	10	18	30	5	65
b	—	2	2	10	26	13	3	56
c	—	2	—	2	8	4	1	17
d	—	—	1	2	2	2	2	9
e	—	—	—	1	4	3	2	10
f	—	1	1	6	9	2	2	21
8 a	—	4	3	14	16	3	2	42
b	—	—	—	—	1	2	—	3
c	—	—	—	6	9	3	—	18
d	—	—	—	3	4	3	—	10
e	—	—	—	3	9	1	—	13
f	—	1	1	2	5	1	1	11
g	—	—	—	1	3	3	—	7
9	—	—	1	2	9	4	2	18
10	—	—	—	—	1	2	—	3
11	—	1	1	7	8	—	1	18
12	—	—	—	—	1	1	2	4
13	—	3	3	21	21	16	3	67
14	—	—	1	3	6	5	3	18
15	—	—	—	2	4	1	2	9
16 a	—	—	—	3	4	—	—	7

Gruppe	Bis 1850	nach 1850 —1860	nach 1860 —1870	nach 1870 —1880	nach 1880 —1890	nach 1890 —1895	1896	Summa
b	—	1	2	1	4	3	2	13
c	—	—	—	2	3	—	—	5
d	2	2	1	3	8	3	3	22
e	—	—	—	—	5	1	—	6
f	—	—	—	1	1	—	—	2
g	1	20	5	8	22	7	10	73
h	1	2	4	5	7	—	—	19
i	—	—	1	3	10	—	—	14
k	—	1	—	4	5	2	—	12
l	—	—	—	1	4	—	—	5
m	—	—	2	1	3	3	—	9
n	2	—	2	1	6	2	1	12
o	1	1	—	—	4	6	—	13
17 a	—	5	19	70	172	56	30	353
b	—	—	—	7	18	4	—	29
c	—	—	1	3	7	4	1	16
d	1	3	1	6	21	4	3	39
e	—	—	—	—	1	—	—	1
f	—	—	—	—	2	2	—	4
g	—	—	—	1	—	1	—	2
h	—	—	—	1	1	1	—	3
i	—	—	—	—	2	2	—	4
k	—	—	—	1	7	1	—	9
l	—	—	—	1	—	3	3	7
m	—	—	—	1	2	—	—	3
n	—	1	—	1	2	2	—	6
o	9	15	25	42	79	5	1	176
p	—	—	—	—	—	—	1	1
q	—	—	—	1	3	1	1	6
r	—	—	—	1	1	1	—	3
s	—	—	—	3	3	3	2	11
t	—	—	—	3	3	1	—	7
u	—	—	—	—	1	—	—	1
v	—	—	—	—	4	3	—	7
18	—	—	1	16	33	10	4	64
19	—	—	1	1	2	—	—	4
20	1	6	5	14	16	12	2	56
21	—	—	—	6	8	4	3	21
22	—	—	1	—	9	1	—	11
23	—	—	—	—	—	2	—	2
24	—	—	—	—	1	6	1	8
25	1	1	4	4	3	6	2	21
26	—	—	—	1	1	2	1	5
27	—	—	—	4	—	3	—	7
28	—	1	—	—	5	—	2	8
29	—	2	5	1	—	—	—	8
30	—	—	—	3	1	1	3	8
31	—	—	—	1	1	2	—	4
32	—	—	—	1	—	3	—	4
33	1	2	9	42	44	32	7	137
34	—	—	—	3	1	1	1	6
35	1	—	—	2	7	3	—	13
36	—	—	—	—	1	—	—	1
37 a	3	3	9	11	36	34	9	105
b	—	—	3	15	31	20	3	72
c	10	2	10	19	49	12	4	106
d	—	1	1	—	—	—	—	2
e	—	—	2	2	—	—	—	4
f	1	—	2	3	6	4	1	17
g	—	—	1	4	8	4	—	17
Sa. III	47	134	172	553	1002	478	179	2565

Gruppe	Bis 1850	nach 1850 —1860	nach 1860 —1870	nach 1870 —1880	nach 1880 —1890	nach 1890 —1895	1895	Summa
Sa. II	28	20	19	28	18	12	2	127
Sa. I	10	25	51	102	139	45	13	385
Zusam. 1896:	85	179	242	683	1159	535	194	3077

Die Hauptmasse der jetzigen Gesellschaften ist hiernach neueren Datums. Nur 2,8 % derselben stammen aus der Zeit bis 1850 und nur 13,7 % aus der Zeit von 1850—1870. In den 70er Jahren sind 22,2 % der jetzigen Gesellschaften gegründet, so dass im ganzen bis 1880 38,7 % der noch vorhandenen Gesellschaften entstanden sind, soweit die Gründungszeit bekannt ist. Dagegen entfallen auf die Jahre 1881—1890 37,7 % und auf die Jahre nach 1890 23,7 %; über 3/5 der in Tabelle II berücksichtigten Gesellschaften entstammen also der Gründungsthätigkeit der letzten 1 1/2 Jahrzehnte.

3. Grösse der Grundkapitalien. Die Grösse der eingezahlten Aktienkapitalien war bei 3700 Gesellschaften zu ermitteln. Die Einzelheiten darüber enthält Tabelle III, deren Gruppenziffern denen der Tabelle I entsprechen.

Tabelle III. Grösse der Grundkapitalien.
Es hatten 1896 ein eingezahltes Grundkapital von

Gruppe	bis 100000 Mk.	üb. 100000—250000 Mk.	üb. 250000—500000 Mk.	üb. 500000—1 Mill. Mk.	über 1—2 1/2 Mill. Mk.	üb. 2 1/2—5 Mill. Mk.	üb. 5—10 Mill. Mk.	üb. 10 Mill. Mk.	Summe
Ia	—	—	1	5	2	6	7	17	38
b	72	56	52	44	45	29	26	38	362
Sa. I	72	56	53	49	47	35	33	55	400
II	7	21	28	35	36	2	1	—	130
III 1a	10	8	10	18	28	15	9	9	107
b	—	3	11	10	35	23	14	17	113
c	—	—	2	2	4	3	2	2	15
2	1	5	8	19	19	4	4	—	60
3a	7	19	30	52	73	16	6	—	203
b	—	2	1	1	8	—	3	—	15
c	2	2	1	4	1	—	—	—	10
d	1	1	2	3	—	—	—	—	7
4	4	2	4	3	12	7	1	6	39
5	23	28	9	2	9	3	2	1	77
6	1	1	—	—	2	2	1	—	7
7a	15	27	21	11	10	3	—	—	87
b	2	7	11	17	19	6	2	—	64
c	2	6	5	6	1	1	—	—	21
d	—	2	2	5	1	—	—	—	10
e	—	—	5	4	3	1	—	—	13
f	—	4	3	10	5	4	1	—	27
8a	—	3	7	12	16	9	4	1	52
b	1	1	—	2	—	—	—	—	4
c		4	1	5	7	1	1	1	20

Gruppe	bis 100000 Mk.	üb. 100000—250000 Mk.	üb. 250000—500000 Mk.	üb. 500000—1 Mill. Mk.	über 1—2½ Mill. Mk.	über 2½—5 Mill. Mk.	über 5—10 Mill. Mk.	üb. 10 Mill. Mk.	Summe
d	—	4	—	—	2	2	1	3	12
e	1	1	4	4	2	3	1	—	16
f	—	3	3	4	1	—	1	1	13
g	2	2	—	3	—	—	—	—	7
9	1	3	3	4	6	1	—	—	18
10	—	—	—	3	2	—	—	—	5
11	—	—	1	8	11	1	—	—	21
12	—	—	—	2	1	1	—	—	4
13	3	5	19	24	22	4	1	—	78
14	7	5	7	7	—	—	1	—	27
15	—	—	—	2	1	1	—	—	4
16a	—	—	1	1	2	3	—	—	7
b	1	1	1	4	6	1	—	—	14
c	—	—	2	4	1	—	—	—	7
d	—	—	1	1	15	10	—	—	27
e	—	—	2	2	1	1	—	—	6
f	—	—	1	1	2	—	—	—	4
g	—	6	6	27	39	18	2	—	98
h	—	3	4	8	5	2	1	—	23
i	—	—	—	5	8	3	—	—	16
k	—	1	2	4	5	—	1	—	13
l	—	—	—	4	1	—	—	—	5
m	—	—	2	2	6	—	—	—	10
n	1	3	3	5	2	1	—	—	15
o	1	2	2	1	5	3	—	—	314
17a	10	47	76	124	96	23	2	—	78
b	1	3	14	9	5	—	—	—	32
c	2	2	3	5	2	3	2	—	19
d	6	11	15	13	11	2	—	—	58
e	3	—	—	—	—	—	—	—	3
f	—	—	—	—	2	1	—	1	4
g	—	1	1	—	—	—	—	—	2
h	5	—	1	—	1	1	—	—	8
i	9	3	—	—	—	—	—	—	12
k	2	2	3	2	—	—	—	—	9
l	—	1	6	1	—	1	—	—	9
m	—	—	—	2	1	—	—	—	3
n	2	—	1	1	3	—	—	—	7
o	1	11	67	71	24	10	2	—	186
p	—	—	1	—	1	—	—	—	2
q	2	2	2	1	—	—	—	—	7
r	—	2	1	1	1	—	—	—	5
s	4	6	4	—	2	1	2	—	19
t	2	3	1	1	1	—	—	—	8
u	2	—	—	1	—	—	—	—	3
v	14	3	—	1	1	—	—	—	19
18	36	15	8	10	11	2	—	—	82
19	1	1	—	2	—	—	—	—	4
20	40	23	12	5	2	—	—	—	82
21	2	13	3	3	8	1	—	—	30
22	6	6	3	3	—	—	—	—	18
23	5	2	—	—	—	—	—	—	7
24	20	1	—	—	—	—	—	—	21
25	26	15	10	3	—	—	—	—	54
26	22	5	—	—	—	—	—	—	27
27	5	1	6	3	—	—	—	—	15
28	2	1	5	1	—	—	—	—	9
29	—	3	4	3	1	—	—	—	11
30	10	3	2	—	—	—	—	—	15
31	8	2	—	—	—	—	—	—	10
32	14	2	1	—	1	—	—	—	18
33	33	31	25	26	29	13	7	—	164
34	2	—	—	1	3	1	—	—	7
35	—	1	3	2	3	4	1	—	14
36	1	1	—	—	—	—	—	—	2
37a	—	6	19	24	35	14	9	7	114
b	8	14	12	14	17	4	4	2	75
c	16	25	30	26	20	7	4	2	130
d	3	1	1	—	—	—	—	—	5
e	7	—	—	—	—	—	—	—	7
f	7	2	4	3	5	1	1	—	23
g	—	5	4	3	5	1	—	—	18
Sa. III	425	440	545	681	690	243	93	53	3170
„ II	7	21	28	35	36	2	1	—	130
„ I	72	56	53	49	47	35	33	55	400
Zusammen	504	517	626	765	773	280	127	108	3700

Die Ergebnisse dieser Tabellen sind folgende:

	1896	1891/92	1886/87
Gesamtzahl der berücksichtigten Gesellschaften	3700 = 100 %	3124 = 100 %	2134 = 100 %
Darunter mit Kapital			
bis 100000 Mk.	504 = 13,62 „	398 = 12,74 „	221 = 10,31 „
über 100000—250000 Mk.	517 = 13.97 „	437 = 13.99 „	289 = 13,49 „
über 250000—500000 Mk.	626 = 16,92 „	542 = 17,35 „	389 = 18,15 „
über 500000—1 Mill. Mk.	765 = 20,67 „	675 = 21,61 „	456 = 21,28 „
über 1—2½ Mill. Mk.	773 = 20.90 „	619 = 19,81 „	409 = 19.09 „
über 2½—5 Mill. Mk.	280 = 7.57 „	248 = 7,93 „	202 = 9,42 „
über 5—10 Mill. Mk.	127 = 3,43 „	115 = 3,68 „	103 = 4,81 „
über 10 Mill. Mk.	108 = 2,92 „	90 = 2,89 „	74 = 3,45 „

Die grösseren Kapitalien über 2½ Millionen Mark sind hiernach noch seltener geworden. Nur 13,92 % (gegen 14,50 % im Jahre 1891/2 und gegen 17,68 % im Jahre 1886/7) gingen über diesen Betrag hinaus.

4. Reingewinn und Unterbilanz. Ueber die Ertragsverhältnisse waren nur für 3249 Gesellschaften Angaben zugänglich, die in Tabelle IV zusammengestellt sind.[1])

[1]) Die Gruppenziffern entsprechen denen der Tabelle I.

Tabelle IV.

Reingewinn und Unterbilanz.

Gruppe	Zahl der Gesellsch.	Eingezahlt. Akt. Kap.	Rein- gewinn	Unter- bilanz
		Millionen Mark		
I a	38	380,84	39,13	—
b	362	1 756,03	176,79	4,13
Sa. I	400	2 136,87	215,92	4,13
II	113	100,25	41,97	0,31
III 1 a	96	298,43	32,36	1,41
b	102	603,92	47,38	22,90
c	13	52,03	5,30	—
2	57	91,12	13,61	0,69
3 a	191	271,32	33,86	2,45
b	14	34,93	2,79	—
c	9	5,62	0,82	—
d	7	3,79	0,62	0,11
4	38	194,36	16,03	3,11
5	76	59,82	11,49	0,24
6	7	17,98	3,10	1,03
7 a	74	41,58	4,23	0,78
b	61	82,11	9,15	0,90
c	19	9,29	0,62	0,08
d	10	6,37	0,75	0,35
e	13	12,29	1,85	0,14
f	25	37,87	4,13	0,52
8 a	50	105,96	16,83	0,92
b	3	0,99	0,12	—
c	18	39,01	6,60	—
d	11	59,18	20,85	—
e	12	23,33	1,40	0,28
f	10	16,29	0,70	0,44
g	6	2,57	0,14	0,003
9	17	20,35	1,88	2,09
10	4	4,20	0,74	0,86
11	19	24,35	5,45	—
12	4	6,70	0,69	—
13	76	74,74	10,70	0,84
14	26	14,29	0,82	0,87
15	9	9,38	0,87	0,28
16 a	7	16,45	2,86	—
b	14	17,86	1,54	0,05
c	7	5,33	0,39	—
d	27	65,45	8,16	0,19
e	5	7,40	1,85	0,03
f	3	2,50	0,38	0,015
g	95	165,25	19,68	2,23
h	20	31,52	2,61	—
i	16	27,42	4,85	—
k	13	21,13	3,14	0,03
l	5	4,39	1,05	—
m	10	11,40	1,57	—
n	15	12,25	1,50	0,02
o	11	18,38	1,73	—
17 a	277	280,15	35,69	1,76
b	27	18,48	1,87	—
c	16	24,13	1,88	0,08
d	47	40,08	2,34	0,84
e	—	—	—	—
f	2	3,90	0,45	—
g	—	—	—	—
h	8	6,95	1,24	0,003
i	3	0,235	0,007	—
k	8	3,52	0,34	0,24
l	9	6,20	0,12	0,03
m	3	3,10	0,27	—
n	5	4,75	0,79	0,39
o	165	136,22	13,03	2,64
p	2	2,40	0,14	—
q	6	1,78	0,08	0,014
r	4	1,64	0,26	—
s	16	21,40	2,64	—
t	7	3,75	0,25	0,05
u	2	1,05	0,005	0,06
v	11	2,67	0,90	—
18	78	40,83	3,65	2,85
19	2	1,60	0,26	—
20	58	16,39	1,23	0,08
21	28	19,93	1,13	0,13
22	18	4,94	0,24	0,19
23	5	0,40	0,013	—
24	12	0,68	0,02	0,0002
25	42	7,47	0,28	0,20
26	20	1,04	0,05	0,002
27	12	3,30	0,03	0,24
28	8	2,83	0,07	0,19
29	6	4,18	0,10	0,67
30	13	1,63	0,08	0,05
31	8	0,59	0,02	—
32	7	2,21	0,14	0,012
33	130	159,09	9,91	1,43
34	5	8,98	1,32	0,014
35	7	14,16	1,69	0,034
36	2	0,26	0,005	—
37 a	97	381,59	17,04	0,10
b	72	123,06	11,50	1,10
c	115	187,97	12,43	0,37
d	5	0,39	0,003	0,0009
e	4	0,24	0,02	—
f	23	26,07	1,74	0,03
g	16	12,67	1,49	0,04
Sa. III	2736	4245,82	433,95	62,13
„ II	113	100,25	41,97	0,31
„ I	400	2136,87	215,92	4,13
Zus.	3249	6482,94	691,84	62,13

Die in der Tabelle berücksichtigten Gesellschaften erzielten bei einem Grundkapital von 6,48 Milliarden Mark einen Reingewinn von 691,84 Mill. Mk. = 10,7 %, dem eine Unterbilanz von 62,13 Mill. Mk. gegenübersteht. Die Reinertragsverhältnisse waren im ganzen günstiger als 1891/2, wie folgende Uebersicht zeigt.

	1891/92			1896		
	Gesellsch.	Eingezahltes Aktienkap. Mill. Mk.	Reingewinn Mill. Mk. = %	Gesellsch.	Eingezahltes Aktienkap. Mill. Mk.	Reingewinn Mill. Mk. = %
Banken u. Kreditinstitute	388	1635,48	145,10 = 8,8 %	400	2136,87	215,92 = 10,1 %
Versicherungsgesellsch.	117	108,98	32,08 = 29,5 %	113	100,25	41,17 = 41,9 %
Sonstige Aktiengesellsch.	2 588	4007,68	344,23 = 8,6 %	2736	4245,82	433,95 = 10,2 %
Zusammen	3 093	5752,14	521,41 = 9,06 %	3249	6482,94	691,84 = 10,7 %

5. Dividenden. Ueber die Höhe der Dividenden und gleichzeitig über die Reinertragsverhältnisse liegen nur für 2870 Gesellschaften[1]) Angaben vor, die in Tabelle V zusammengefasst sind. (Die Gruppenziffern entsprechen denen der Tabelle I.)

Tabelle V. Dividenden.

Gruppe	Zahl der Gesellsch.	Eingez. Aktienkapital	Reingewinn	Unterbilanz	Dividende
		Millionen Mark			
I a	37	379,84	39,11	—	27,57
b	349	1747,93	175,18	4,13	130,65
Sa. I	386	2127,77	214,29	4,13	158,22
II	110	97,02	40,60	0,31	17,33
Sa. II	110	97,02	40,60	0,31	17,33
III 1a	91	286,18	31,83	1,41	26,06
b	86	499,88	44,02	22,90	31,40
c	12	52,03	5,30	—	3,36
2	50	83,69	11,58	0,69	8,65
3a	167	230,96	30,90	2,45	19,45
b	13	34,68	2,79	—	2,02
c	7	4,91	0,66	—	0,39
d	7	3,79	0,62	0,11	0,47
4	30	178,65	16,01	3,11	13,46
5	60	56,30	10,86	0,24	7,12
6	4	5,77	0,18	1,03	0,15
7a	67	37,72	3,95	0,78	2,49
b	55	79,04	9,13	0,90	6,43
c	15	6,34	0,59	0,08	0,46
d	10	6,37	0,75	0,35	0,47
e	13	12,29	1,85	0,14	1,22
f	22	24,97	3,97	0,52	2,42
8a	40	79,62	8,43	0,92	5,94
b	3	0,99	0,12	—	0,10
c	13	35,15	6,52	—	4,91
d	10	58,93	20,82	—	12,07
e	11	22,53	1,38	0,28	1,05
f	9	15,79	0,70	0,44	0,57
g	6	2,57	0,14	0,003	0,11
9	16	20,00	1,84	2,09	1,10
10	3	3,00	0,38	0,86	0,25
11	18	23,15	4,99	—	3,07
12	3	5,70	0,69	—	0,53
13	71	72,55	10,50	0,84	5,02
14	22	13,77	0,80	0,87	0,65
15	8	8,85	0,87	0,28	0,48
16 a	7	16,45	2,86	—	1,55
b	11	15,68	1,54	0,05	1,03
c	7	5,33	0,39	—	0,20
d	24	59,95	7,83	0,19	5,19
e	5	7,40	1,85	0,03	1,12
f	3	2,50	0,38	0,015	0,23
g	70	121,09	16,19	2,23	9,88
h	18	30,90	2,53	—	2,10
i	15	26,32	4,63	—	2,90
k	13	21,13	3,14	0,03	1,76
l	5	4,39	1,05	—	0,70
m	8	8,80	1,13	—	0,58
n	10	9,53	1,21	0,017	6,84
o	9	17,60	1,49	—	1,09
17 a	248	258,75	34,78	1,76	21,80
b	27	18,48	1,87	—	1,95
c	14	23,79	1,85	0,08	1,39
d	42	34,96	2,08	0,84	1,51
e	—	—	—	—	—
f	2	3,90	0,45	—	0,32
g	—	—	—	—	—
h	8	6,95	1,24	0,003	0,80
i	3	0,235	0,007	—	0,005
k	6	3,02	0,24	0,24	0,17
l	6	2,32	0,12	0,03	0,08
m	3	3,10	0,27	—	0,24
n	5	4,75	0,79	0,39	0,33
o	131	119,44	10,96	2,64	5,63
p	1	0,40	0,14	—	0,064
q	4	1,34	0,06	0,014	0,04
r	4	1,64	0,26	—	0,98
s	13	20,95	2,63	—	2,20
t	5	3,51	0,23	0,05	0,16
u	2	1,05	0,0005	0,06	—
v	7	2,45	0,78	—	0,23
18	70	39,12	3,31	2,85	1,81
19	2	1,60	0,26	—	0,15
20	53	14,78	0,78	0,08	0,59
21	23	18,72	1,07	0,13	0,79
22	14	3,98	0,18	0,19	0,16
23	3	0,33	0,011	—	0,011
24	11	0,58	0,015	0,0002	0,0012
25	32	6,06	0,23	0,20	0,15
26	16	0,79	0,04	0,002	0,01
27	12	3,30	0,03	0,24	0,016
28	6	2,13	0,07	0,19	0,06
29	5	3,24	0,09	0,67	—
30	10	1,17	0,065	0,05	0,043
31	8	0,59	0,02	—	0,008
32	6	1,91	0,012	0,012	0,0021

[1]) Nach Weglassung der jüngeren Gesellschaften, die 1896 schon bestanden, aber noch keine Bilanz zogen.

Gruppe	Zahl der Gesellschaften	Eingez. Aktienkapital	Reingewinn	Unterbilanz	Dividende
		Millionen Mark			
33	115	146,04	9,37	1,43	5,75
34	3	4,73	0,42	0,014	0,37
35	6	11,41	1,53	0,034	1,235
36	2	0,26	0,005	—	0,0024
37 a	78	343,32	16,62	0,10	15,49
b	69	121,36	11,50	1,10	8,61
c	109	184,07	11,82	0,37	9,49
d	4	0,31	0,0015	0,0009	—

Gruppe	Zahl der Gesellschaften	Eingez. Aktienkapital	Reingewinn	Unterbilanz	Dividende
		Millionen Mark			
e	4	0,24	0,02	—	0,012
f	21	26,00	1,74	0,03	0,83
g	15	11,57	1,41	0,04	1,07
Sa. III	2374	3775,88	404,27	57,69	274,87
„ II	110	97,42	40,60	0,31	17,33
„ I	386	2127,77	214,29	4,13	158,22
Zus.	2870	6000,67	659,16	61,13	450,42

Für 1891/2 sind die entsprechenden Zahlen:

	Zahl der Ges.	Eingez. Akt. Kap.	Reingewinn	Unterbilanz	Dividende
			in Millionen Mark		
Banken und Kreditinstitute.	314	1608,81	142,98	0,37	103,68
Versicherungsgesellschaften.	108	102,70	31,65	2,70	16,54
Sonstige Aktiengesellschaften	2132	3651,33	297,65	56,12	206,29
Zusammen	2554	5362,84	472,28	59,19	326,51

Die Dividenden sind 1896 im ganzen höher als 1891/2. Denn in % des eingezahlten Aktienkapitals betrugen die Dividenden

	1891/2	1896
der Banken und Kreditinstitute	6,4 %	7,4 %
„ Versicherungsgesellschaften	16,1 „	17,9 „
„ sonstigen Aktiengesellsch.	5,65 %	7,3 „
aller Gesellschaften	6,1 %	7,5 %

Im einzelnen verteilten auf die Stammaktien 1896 eine Dividende von [1])

Gruppe	0 %	über 0—5 %	über 5—10 %	üb. 10—15 %	üb. 15—20 %	üb. 20—30 %	üb. 30—40 %	über 40 %	Summa
Ia	—	6	29	2	—	—	—	—	37
b	13	53	257	20	4	2	—	—	349
Sa. I	13	59	286	22	4	2	—	—	386
II	7	10	26	18	16	17	6	10	110
III 1a	26	12	25	15	4	4	1	4	91
b	22	22	31	8	1	1	—	1	86
c	2	4	4	2	—	—	—	—	12
2	9	11	20	5	2	3	—	—	50
3a	47	33	55	19	10	2	1	—	167
b	2	4	6	1	—	—	—	—	13
c	2	1	2	2	—	—	—	—	7
d	2	1	1	1	—	2	—	—	7
4	6	10	9	5	—	—	—	—	30
5	3	13	25	12	5	—	—	2	60

[1]) Die Gruppenziffern entsprechen denen der Tabelle I.

Gruppe	0 %	über 0—5 %	über 5—10 %	üb. 10—15 %	üb. 15—20 %	üb. 20—30 %	üb. 30—40 %	über 40 %	Summa
6	2	—	1	—	—	—	—	—	3
7a	26	10	25	3	2	—	—	1	67
b	15	9	20	9	2	—	—	—	55
c	5	6	3	1	—	—	—	—	15
d	5	1	2	1	1	—	—	—	10
e	3	—	5	3	1	1	—	—	13
f	8	4	7	2	—	1	—	—	22
8a	9	8	15	5	2	1	—	—	40
b	—	2	—	1	—	—	—	—	3
c	2	—	4	5	1	—	1	—	13
d	—	1	4	2	1	2	—	—	10
e	3	4	3	—	1	—	—	—	11
f	6	2	1	—	—	—	—	—	9
g	1	4	1	—	—	—	—	—	6
9	7	1	4	3	1	—	—	—	16
10	1	—	1	1	—	—	—	—	3
11	1	3	7	4	1	1	—	1	18
12	—	—	3	—	—	—	—	—	3
13	15	20	27	8	1	—	—	—	71
14	8	8	6	—	—	—	—	—	22
15	3	2	1	2	—	—	—	—	8
16a	1	1	3	1	1	—	—	—	7
b	3	3	4	1	—	—	—	—	11
c	2	3	2	—	—	—	—	—	7
d	2	7	7	7	1	—	—	—	24
e	1	—	—	3	1	—	—	—	5
f	1	—	1	1	—	—	—	—	3
g	13	12	27	10	6	2	—	—	70
h	1	8	7	1	1	—	—	—	18
i	—	1	6	5	2	1	—	—	15
k	2	2	6	3	—	—	—	—	13
l	—	—	—	2	3	—	—	—	5
m	1	—	5	1	1	—	—	—	8
n	3	2	4	—	1	—	—	—	10
o	3	1	5	—	—	—	—	—	9

Gruppe	0 %	über 0—5 %	über 5—10 %	üb. 10—15 %	üb. 15—20 %	üb. 20—30 %	üb. 30—40 %	über 40 %	Summa
17a	35	42	118	38	8	5	2	—	248
b	8	12	6	1	—	—	—	—	27
c	4	4	3	3	—	—	—	—	14
d	17	10	12	3	—	—	—	—	42
e	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f	—	—	2	—	—	—	—	—	2
g	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h	3	3	—	2	—	—	—	—	8
i	2	1	—	—	—	—	—	—	3
k	3	1	1	1	—	—	—	—	6
l	5	—	—	1	—	—	—	—	6
m	—	1	1	1	—	—	—	—	3
n	1	2	1	1	—	—	—	—	5
o	73	18	26	8	1	1	3	1	131
p	—	—	—	—	1	—	—	—	1
q	2	1	—	1	—	—	—	—	4
r	2	1	1	—	—	—	—	—	4
s	1	6	2	3	1	—	—	—	13
t	2	2	1	—	—	—	—	—	5
u	2	—	—	—	—	—	—	—	2
v	—	4	1	2	—	—	—	—	7
18	34	20	13	1	1	—	1	—	70
19	—	—	1	1	—	—	—	—	2
20	15	29	6	2	—	—	1	—	53
21	8	11	4	—	—	—	—	—	23
22	6	4	4	—	—	—	—	—	14
23	—	3	—	—	—	—	—	—	3
24	10	1	—	—	—	—	—	—	11
25	17	10	4	—	1	—	—	—	32
26	11	5	—	—	—	—	—	—	16
27	11	1	—	—	—	—	—	—	12
28	3	2	1	—	—	—	—	—	6
29	5	—	—	—	—	—	—	—	5
30	7	1	2	—	—	—	—	—	10
31	4	4	—	—	—	—	—	—	8
32	4	1	1	—	—	—	—	—	6
33	28	60	23	3	—	1	—	—	115
34	1	2	—	—	—	—	—	—	3
35	2	—	2	1	1	—	—	—	6
36	1	1	—	—	—	—	—	—	2
37a	24	31	19	3	1	—	—	—	78
b	17	30	20	1	—	1	—	—	69
c	26	42	34	6	1	—	—	—	109
d	4	—	—	—	—	—	—	—	4
e	—	3	1	—	—	—	—	—	4
f	3	11	7	—	—	—	—	—	21
g	3	4	5	2	—	1	—	—	15
Sa. III	678	620	717	240	69	30	10	10	2374
„ II	7	10	26	18	16	17	6	10	110
„ I	13	59	286	22	4	2	—	—	386
Zusammen									
1896	698	689	1029	280	89	49	16	20	2870
1891/2	888	641	734	149	64	39	18	21	2554
1886/7	614	510	498	124	49	41	18	11	1865

Litteratur: *Aktionär (Zeitschrift), Berlin.* — *Aktionär (Zeitschrift), Frankfurt a. M. (und sonstige Börsenblätter).* — *v. Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen (mit statistischen Arbeiten über die Gründungsthätigkeit von Hergenhahn und van der Borght.)* — *Zur Statistik des deutschen Aktienwesens, in Zeitschrift für Staatsw. 1884 Heft 1.* — *Die Aktiengesellschaften Bayerns in Zeitschr. des kgl. bayr. stat. Büreaus 1882 Nr. 3—4.* — *Uebersicht der bayr. Aktiengesellschaften (München 1883).* — **Ad. Berliner,** *Die Aktiengesellschaften der Provinz Hannover (Hannover 1875).* — *Bilanzen der Deutschen Banken 1882 und 1883 in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1884 Heft 4.* — **R. van der Borght,** *Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften (Jena 1883).* — **Derselbe,** *Zur finanziellen Lage deutscher Industrie-Aktiengesellschaften, in Jahrb. für Nat. N. F. V S. 424, VIII S. 151, IX S. 273, XII S. 258, XIII S. 545.* — **Derselbe,** *Die Aktiengesellschaften in Deutschland, im Handw. d. Staatsw. I. Aufl. Bd. I S. 123 ff.* — **Derselbe,** *Die deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1891/92 in Jahrb. f. Nat. III. Folge Bd. 6 S. 575 ff.* — **Derselbe,** *Die Entwickelung der Gründungsthätigkeit in Deutschland in Jahrb. f. Nat. III. Folge Bd. 8 S. 446 ff., Bd. 11 S. 127 ff., Bd. 15 S. 363 ff.* — **Börner,** *Die sächsischen Aktiengesellschaften (Dresden 1887; Nachtrag dazu ebendas. 1888).* — *D. Börsenkalender und Effektenhandbuch (Frankfurt a. M.).* — **H. Brämer,** *Die Lebens- und Feuerversicherung in Preussen in den Jahren 1883 u. 1884, sowie die Ergebnisse der deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1884 mit Rückblicken auf frühere Jahre, in der Zeitschr. des kgl. preuss. stat. Büreaus 1886 Heft I und II S. 73 und ff. (Forts. von Jahrg. 1884 S. 79 und ff., 1882 S. 79 und ff. und früherer Jahrgänge).* — **W. Christians,** *Deutsche Börsenpapiere, 2 Bde. (Berlin 1880).* — **Druckenmüller,** *Verzeichnis der in den letzten 12 Jahren verkrachten Aktiengesellschaften, in Zeitschrift für D. Volksw. V Heft 1—5.* — **Eichelberg,** *Deutscher Börsenkalender (Frankfurt a. M. 1876).* — *Berliner Emissionshäuser und ihre Emissionen in den Jahren 1871—1872 (Berlin 1873).* — **Engel,** *Die erwerbsthätigen juristischen Personen, insbesondere die Aktiengesellschaften im preuss. Staate (Berlin 1876).* — *Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, dem Bundesrat vorgelegt am 7. September 1883 (Berlin, C. Heymann, 1883).* — **G. Feuerhake,** *Die Bilanzen der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hannover 1887 und 1888).* — *Die fünfjährigen Kurs- und Dividendenschwankungen an der Berliner Börse (Berlin 1877).* — **Haenel,** *Deutscher Bank- u. Börsenkalender.* — *Hamburger Börsenhandbuch.* — *Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, Leipzig, A. Schumanns Verlag, Ausgabe 1896 u. 1897/98.* — **Hocker,** *Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands (Köln 1858).* — **Hertslet** s. **Saling.** — **Holländer,** *Generalarchiv für Bankiers und Kapitalisten (Berlin 1880).* — **Katz,** *Statistische Uebersicht der hannoverschen Aktiengesellschaften (Hannover 1875).* — **Rud. Meyer,** *Die Aktiengesellschaften, Handbuch für Bankiers, Aktionäre etc. I. Abt.: Die Banken. A. Die deutschen Banken, mit Supplement (Berlin 1875).* — **Neumann** und **Freystadt,** *Jahrbuch der Berliner Börse.* — *Der deutsche Oekonomist, Wochenschrift, hrsgeg. von*

W. Christians, Berlin. — **Pfleiderer**, *Handbuch der bayr. und württemberg. Aktiengesellschaften (München, G. Franzscher Verlag).* — **C. Rasp**, *Zur Statistik der bayr. Aktiengesellschaften, in Zeitschr. des kgl. bayr. stat. Büreaus, XVI (1884) Heft 4.* — **Rathgen**, *Art. Aktiengesellschaften im Wörterb. der Volksw. (hrsgeg. von Elster), Bd. I S. 39 ff.* — **Saitngs** *Börsenjahrbuch (Berlin).* — **Seifert** *und* **Schubert**, *Handbuch der sächs. Börsen (Leipzig).* — *Stettiner Börsenpapiere (Stettin 1873).* — *Verzeichnis der in Preussen seit 11. Juni 1870 bis 31. Dez. 1871 eingetragenen Aktiengesellschaften (Berlin 1872).* — *Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften 1882 (Bremen 1883) 1883 ff., Suppl. zu Jahrb. f. Nat. N. F.*

R. van der Borght.

b) Die A. in den übrigen europäischen Ländern.

1. Die Aktiengesellschaften in Oesterreich.

1. Uebersicht der Entwickelung. Infolge der langdauernden Absperrung Oesterreichs vom Auslande und infolge des Stillstandes seines Handels und Gewerbes nach der Glanzperiode unter Kaiserin Maria Theresia und während der erschöpfenden französischen Kriege hat sich die Aktiengesellschaft als besondere Form der wirtschaftlichen Bethätigung in Oesterreich verhältnismässig spät eingebürgert und nur langsam zu kräftigerem Leben entfaltet. Die ganze erste Hälfte unseres Jahrh. sah nur wenige Gesellschaften entstehen und die grossen Krisen, welche Oesterreich in diesem Zeitabschnitte durchzumachen hatte — wir nennen bloss die Jahre 1811, 1816, 1848, 1859 —, sind daher kaum an der Hand der Bewegungen dieser Institutionen zu charakterisieren. Erst der gewaltige Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens in den ersten Jahren nach der Revolution und wieder in den 60er Jahren mit dem jähen Abbruch durch die Krisis des Jahres 1873 tritt deutlich erkennbar auf diesem Gebiete hervor.

Dementsprechend würde eine bildliche Darstellung des Entwickelungsganges der Aktiengesellschaften in Oesterreich eine nur selten gebrochene Wellenlinie ergeben. Bis zum Jahre 1873 nimmt die Zahl der bestehenden Gesellschaften, wie die der Gründungen progressiv zu, im Mai 1873 wird der Kulminationspunkt in der Menge der bestehenden Aktiengesellschaften (781) erreicht und von da an sinkt die Zahl derselben erst rapid, dann allmählich langsamer, aber konstant bis zum Jahre 1885. Im folgenden Jahre, 1886, beginnt das bisher ununterbrochene Wachstum sich aufs neue zu entfalten, anfänglich sehr schwach, und erst in den 90er Jahren etwas kräftiger. 1895 erst wird der Stand des Jahres 1871 übertroffen, aber noch lange nicht jener von 1873, ja nicht einmal jener von 1876 erreicht. Die Zahl der Gründungen geht schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 enorm, in den Folgejahren bis 1879 langsamer auf ein Minimum zurück, um sich 1880 mit einem Ruck auf den Standpunkt zu heben, welcher bis 1892 fast konstant eingehalten wird. 1893 und 1895 ergeben sich grössere Zahlen, doch auch sie sind mit jenen der Jahre 1868—1873 nicht zu vergleichen. Die Liquidationen und Konkurse von Aktiengesellschaften sind dagegen von ihrem urplötzlichen, ungeheuren Anschwellen in den Jahren 1872, 1873 langsam und gleichmässig bis ins Jahr 1895 herein immer zurückgegangen, nur die Jahre 1881, 1888, 1889 und 1894 machen von diesem konstanten Rückgange eine kaum beachtenswerte Ausnahme. In diesem grossen Zuge verschwinden die kleineren Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens fast ganz und man muss, um diese wenigstens teilweise zu erkennen, mehr ins Einzelne eingehen.

2. Die älteren Gesellschaften. Die älteste, von der offiziellen Statistik Oesterreichs konstatierte Aktiengesellschaft ist der 1795 gegründete, 1798 konzessionierte und 1878 durch Liquidation aufgelöste Verein der Aktionäre der Schiessstätte in Graz, von welchem wohl vermutet werden darf, dass er sich erst während seines Bestandes zu einer Aktiengesellschaft umgestaltete, so dass allerdings als erste Aktiengesellschaft Oesterreichs die 1816 gegründete und seit 1867 als österreichisch-ungarische Bank fortbestehende Notenbank angesehen werden darf. Ihrer Gründung folgte erst 6 Jahre später die Gründung einer Versicherungsgesellschaft (Azienda Assicuratrice in Triest, 1882 in Liquidation getreten) und einer Schiffahrtsgesellschaft (Prager Dampf- und Segel-Schiffahrtsgesellschaft, aufgelöst 1881), dann wiederum 1824 die einer Versicherungsgesellschaft (erste österreichische, aufgelöst 1874), 1828 die des Prager Kettenbrücken-Aktienvereins (liquidiert 1885) und der Heilbad-Aktiengesellschaft Hofgastein (aufgelöst 1886), endlich 1830 die einer industriellen Gesellschaft (Dampfmühlengesellschaft in Triest, liquidiert 1887) und einer Verkehrs-

gesellschaft, der noch bestehenden ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien. Ende 1830 bestehen somit nur 9 Aktiengesellschaften. 1831 bis 1835 werden bloss 4 neugegründet, zwei Versicherungsgesellschaften, eine Kohlenbaugesellschaft und ein Heilbrunnenverein. 1836—1840 macht sich eine regere Bewegung geltend und es treten die industriellen und die Verkehrsgesellschaften in den Vordergrund. In den fünf Jahren werden 10 Aktiengesellschaften gegründet, darunter 1836 die erste österreichische Eisenbahngesellschaft, die Ferdinands-Nordbahn und die noch bestehende, bedeutende Seeschiffahrts-Unternehmung, der österreichisch-ungarische Lloyd. 1841 bis 1845 und 1846—1850 ist der Unternehmungsgeist wieder etwas weniger rege, es werden je 6 Gesellschaften gegründet mit den Sitzen vorwiegend in Wien, Triest und Prag zum Betriebe von Mühlen, Spinnereien, Brauereien und Bädern. Ende 1850 bestehen also erst 35 Aktiengesellschaften.

3. Die neueren Gründungsperioden. Mit der Neugestaltung Oesterreichs auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete in den fünfziger Jahren macht sich auch in der Welt der Aktien ein mächtiger Aufschwung geltend. Bis 1855 sind bereits 23 Gesellschaften, d. h. mehr als 60% von der Zahl der bis 1850 bestandenen, neugegründet. Unter denselben befinden sich 3 Bahnen, zum erstenmal wieder seit der Gründung der österreichischen Notenbank 2 noch bestehende Kreditinstitute (niederösterreichische Excomptebank, österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe), und verschiedene Gesellschaften zum Betriebe von Porzellan-, Zucker- und Gasfabriken, von Eisenwerken, Mühlen etc. Das folgende Quinquennium blieb mit 26 Neugründungen, darunter 7 Bahngesellschaften, auf derselben Höhe, das Quinquennium 1861 65 aber überholt jenes mit fast der doppelten Zahl, nämlich 48 Neugründungen, wodurch sich Ende 1865, nachdem 1865 eine Gesellschaft durch Liquidation aufgelöst worden war, die Zahl der Aktiengesellschaften in Oesterreich auf 131 erhöhte. Es stand dieser Aufschwung, der, wie angedeutet, nicht ohne einen kleinen Rückschlag war, offenbar im Zusammenhange mit dem Eintritte Oesterreichs in die Reihe konstitutioneller Staaten (1861) und der damit verbundenen Befreiung des wirtschaftlichen Lebens von mancher drückenden Fessel.

Die Zahl der Neugründungen, der Auflösungen und der am Jahresschlusse bestehenden Aktiengesellschaften überhaupt, wie der Eisenbahnaktiengesellschaften insbesondere, bringt für die Jahre 1866 bis 1896 die folgende Tabelle zur Darstellung.

im Jahre	Aktiengesellschaften überhaupt gegründet	aufgelöst	bestanden am Jahresschluss	darunter für Eisenbahnen wurden gegründet	bestanden am Jahresschluss[1]
1866	8	2	137	—	13
1867	17	—	154	3	16
1868	30	2	182	1	17
1869	113	—	295	5	22
1870	74	9	360	3	23
1871	127	5	482	5	28
1872	248	20	710	3	31
1873				2	33
Jan.—April	80	9	781		
Mai—Dez.	18	96	703		
1874	15	99	619	1	34
1875	8	56	571	—	33
1876	4	51	524	1	31
1877	5	43	486	—	31
1878	2	28	460	—	28
1879	3	23	440	1	29
1880	13	15	438	3	32
1881	12	21	429	2	34
1882	13	15	427	1	34
1883	11	12	426	1	35
1884	5	12	419	1	34
1885	10	15	414	2	34
1886	12	8	418	4	38
1887	11	7	422	2	38
1888	14	9	427	4	42
1889	16	12	431	4	46
1890	15	11	435	4	50
1891	13	4	444	2	52
1892	13	4	453	3	54
1893	18	6	465	5	58
1894	16	11	470	2	57
1895	24	2	492	2	59
1896	24	1	515	5	64

Danach war dem Gründungsfieber von 1871—1872 bereits 1869 ein solches und der grossen Krisis von 1873 ein Rückschlag im Jahre 1870 vorausgegangen. Dem Tiefpunkte der Gründungen i. J. 1878 folgte 1879 bis 1882 ein kleiner Aufschwung, der 1883 und besonders 1884 unterbrochen wurde. Seither sind die Gründungen wieder etwas häufiger geworden, ohne jedoch zahlreich zu sein. Erst in der allerletzten Zeit zeigt sich ein stärkeres Anwachsen. Die Auflösungen sind in den Jahren 1873, 1874, 1875 am zahlreichsten; in diesen Jahren befinden sich auch darunter 19, resp. 23 und 11 Konkurse, während in den vorhergehenden und nachfolgenden Jahren nur 2—4 Auflösungen jährlich durch Konkurs bewirkt wurden. Obwohl die Zahl der Auflösungen seit 1873 fast ununterbrochen abnimmt, so ist sie doch bis 1885 stets grösser als die Zahl der Gründungen, so dass sich bis zu diesem Jahre, wie erwähnt, die Zahl der

[1]) **Aufgelöst wurden 1870 2, 1875 1, 1876 3, 1878 3, 1882 1, 1884, 1885 und 1887 je 2, 1892 und 1893 je 1, 1894 endlich 3 Eisenbahngesellschaften.**

Aktiengesellschaften beständig verminderte. In den letzten 11 Jahren dreht sich das Verhältnis um und selbst 1889, 1890, als die Zahl der Auflösungen wieder steigt, überwiegt die Zunahme und tritt eine Vermehrung der Gesellschaften ein. Vom Hochstand des Jahres 1873 angefangen hat sich so die Zahl der Aktiengesellschaften in 13 Jahren um 367 verringert und in den folgenden 11 Jahren nur um 101 vermehrt.

In dem langen Zeitraum von 102 Jahren seit 1795 wurden 1124 Aktiengesellschaften gegründet, von denen sich aber 609, d. i. mehr als die Hälfte, wieder auflösten, so dass Ende 1896 nur 515 bestanden. Von den 1124 Gründungen entfallen 187 auf die Zeit vor 1869, dagegen 660 oder 59% auf die fünf Jahre von 1869 bis 1873 und 91 auf die 11 Jahre 1874—1884. Während also in dieser Periode jährlich nur 8 Gründungen stattfanden, entfallen auf den Jahresdurchschnitt in der Zeit von 1885—90 je 13 und in der von 1891—96 je 18 Gründungen. Ebenso kommen von den 609 Auflösungen 39 auf die Zeit von 1865 bis 1872, aber 354 oder 58% auf das Quinquennium 1873 bis 1877 und noch immer 141 oder 23% auf die Zeit von 1878 bis 1885. In den Perioden 1886 bis 1890 und 1891 bis 1896 kamen dagegen nur mehr 9 resp. 4 Auflösungen im Jahresdurchschnitte vor.

Eine besondere Stellung nehmen die Aktiengesellschaften für Eisenbahnen ein. Ihre Zahl hat sich von 1866 bis 1873 um 20, d. h. um 154% vermehrt und geht nur bis 1878 um 5 Individuen zurück. Seither hat sich ihre Zahl trotz fortgesetzter Verstaatlichungen wiederum mehr als verdoppelt, ja das Plus, das die Aktiengesellschaften Ende 1895 gegenüber von 1878 zeigen, fällt so gut wie ganz auf die Vermehrung der Eisenbahnaktiengesellschaften.

4. Das eingezahlte Aktienkapital. Die Gesellschaften der älteren Zeit sind durch ein nach den modernen Begriffen geringes Gesellschaftskapital und durch wiederholte Einzahlungen infolge Erweiterung ihres Geschäftskreises charakterisiert, weshalb die wirtschaftlichen Zustände dieser Epoche besser nach diesen Kapitalsvermehrungen als nach der Zahl der Gründungen zu beurteilen sind. So arbeiten die Gesellschaften »Grazer Schiessstätte«, »Hofbadgastein«, »Reichenberger Kohlenbauverein« nur mit einigen tausend Gulden und selbst die österreichische Nationalbank hat 1818 ein Aktienkapital von nur 3½ Millionen Gulden Oe. W. Auch der Lloyd beginnt mit einem Aktienkapitale von bloss einer Million, die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft mit hunderttausend Gulden und die Nordbahn weist nach zwei Einzahlungen 1838 ein Aktienkapital von 5¹⁄₁₀ Millionen Gulden aus. 1820 hat die Nationalbank bereits ein Aktienkapital von 31,9 Millionen und nach einem längeren Stillstand erhöht sie dasselbe 1853 um 41,5, sodann höchst bezeichnend für den Geschäftsaufschwung zu Beginn der 50er Jahre schon 1855 neuerdings um 36,7 Mill. Gulden Oe. W., so dass das Aktienkapital 110,1 Millionen Gulden beträgt. Ebenso beträgt das Aktienkapital der Nordbahngesellschaft 1840 bereits 9,6; 1845: 17; 1850: 18,4; 1855 aber 39,9 Millionen Gulden. Aehnlich erhöhen der Lloyd und die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft wiederholt ihr Aktienkapital, so dass am Ende der 60er Jahre das gesamte Aktienkapital der bis Ende 1840 gegründeten Gesellschaften ca. 223 Millionen Gulden beträgt, eine Summe, welche wohl mehr als dreimal so gross war als die des Anfangskapitals. Weiterhin wurde dieser Betrag weit überflügelt durch die Kapitalsumme der immer zahlreicher werdenden Neugründungen, wie die folgende, der Arbeit Ehrenbergers »zur Statistik der österreichischen Aktiengesellschaften« entnommene Tabelle nachweist.

Am Ende des Jahres	Eingezahltes Aktienkapital aller Aktiengesellschaften in Millionen Gulden Oe. W.	Zu- (+) oder Abnahme (—) gegen das Vorjahr
1865	680,5	—
1866	689,9	+ 9,4
1867	720,8	+ 30,9
1868	759,6	+ 38,8
1869	936,2	+ 176,6
1870	1 049,7	+ 113,5
1871	1 212,0	+ 162,3
1872	1 798,2	+ 586,2
1873 April	2 073,2	+ 275,0
1873 Dezbr	1 881,0	— 192,2
1874	1 666,6	— 214,4
1875	1 616,1	— 50,5
1876	1 513,8	— 102,3
1877	1 455,0	— 58,8
1878	1 431,3	— 23,7
1879	1 417,1	— 14,2
1880	1 452,9	+ 35,8
1881	1 468,6	+ 15,7

Danach war das Aktienkapital 1865 fast 3mal so gross als jener Betrag und stieg von da an Jahr für Jahr, wobei das Jahr 1870 nur eine kleine Stauung herbeizuführen vermochte, progressiv bis auf den enormen 3fachen Betrag von mehr als 2 Milliarden. So scharf der im Mai 1873 eingetretene Rückgang nun auch eingreift, so reicht er doch nicht an jenen Aufschwung heran: 7 Jahre des Verfalles zehren noch nicht die Aufspeicherung von 16 Monaten auf. Man kann eben das investierte Kapital nicht sofort zurückziehen und verlängert dadurch die Krisis. Der Rückschlag wirkt übrigens, wie begreiflich, von Jahr zu Jahr weniger stark, so dass hiernach nur auf eine Nachwirkung der Ueberspekulation von 1872,

1873 geschlossen werden kann. Bloss das Jahr 1876, auch sonst ein wirtschaftlich ungünstiges Jahr, macht eine Ausnahme; die Aktie erhält einen neuen Stoss und der Abfall des Aktienkapitals wird wesentlich grösser. Schon das Jahr 1880 zeigt aber in Uebereinstimmung mit der Besserung der wirtschaftlichen Weltlage einen bedeutenden Aufschwung, die Zahl der Gesellschaften verringerte sich zwar noch fortgesetzt (1881 sogar ziemlich stark), ihr Kapital jedoch wird vermehrt, man hofft und nimmt mit verstärkten Kräften die Arbeiten wieder auf.

In günstiger Uebereinstimmung mit der vorstehenden Tabelle ist die folgende, von uns für die Jahre 1876 bis 1895 nach dem offiziellen österreichischen statistischen Handbuche über das Kapital der Aktiengesellschaften mit Ausschluss der Bahnen und nach den offiziellen Nachrichten über die Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie aus dem kk. österr. Handelsministerium resp. Eisenbahnministerium über das Kapital der gemeinsamen und österreichischen[1]) Bahngesellschaften (in Millionen Gulden) zusammengestellt.

Jahr	A.-G. ausser Eisenbahnen	Eisenbahnen	Summa
1876	704,5	820,9	1525,4
1877	645,1	820,1	1465,2
1878	627,7	819,4	1447,1
1879	603,5	818,4	1421,9
1880	627,7	824,0	1451,7
1881	633,4	838,5	1471,9
1882	646,6	849,3	1495,9
1883	647,0	861,9	1508,9
1884	641,9	864,6	1506,5
1885	634,6	856,4	1491,0
1886	635,4	847,8	1483,2
1887	648,0	864,3	1512,3
1888	653,0	871,6	1524,6
1889	653,6	853,4	1507,0
1890	658,3	859,8	1518,1
1891	682,1	888,3	1570,4
1892	692,6	869,5	1562,1
1893	702,6	895,1	1597,7
1894	711,1	447,4[1])	1158,5
1895	744,8	424,5[1])	1169,3
1896	—	431,4[1])	—

Auch hiernach macht der Rückgang erst 1880 einem ziemlich bedeutenden Aufschwung Platz und ist die Vermehrung 1881 kleiner als 1880. Bereits 1884 ergiebt sich wieder eine Beschränkung des Aktienkapitals, die als ein Zeichen der mangelnden Unternehmungslust, der Unmöglichkeit, die Geschäfte zu vergrössern, auch 1885 und 1886 auftritt. Von 1887 ab beginnt wieder die Vermehrung des Kapitals, aber erst seit 1891 in grösserem Masse. In den 3 Jahren von 1891 bis 1893 hat es um fast 80 Millionen Gulden zugenommen, in den vorhergegangenen 3 Jahren nur um 6 Millionen. Bei den Eisenbahnen ist das Aktienkapital 1893 bedeutend grösser als 1876, bei den anderen Gesellschaften fast ebenso gross als damals. Man kann also nicht mehr behaupten, dass für die gegebene Arbeitsmöglichkeit zu viel Kapital aufgespeichert ist, sondern offenbar ist wieder mehr Kapital hierfür nötig geworden und hat eine gewisse Scheu des Publikums, eine Einflussnahme der Administration die raschere Vermehrung der Gesellschaften mehr zurückgehalten, als der Mangel an lohnenden Unternehmungen. In den Jahren 1894 und 1895 wurde das Aktienkapital der Gesellschaften, abgesehen von den Bahnen, wieder um 42,2 Millionen fl. erhöht und auch jenes der Bahngesellschaften erlitt nur scheinbar eine Reduktion. Lässt man nämlich 1893 resp. 1894 den auf den ungarischen Anteil an den gemeinsamen Bahnen entfallenden Betrag von 146 Mill. fl. und jenes Aktienkapital teilweise schon früher verstaatlichter Bahnen, das 1894 im Betrage von 303,6 Mill. fl., 1895 im Betrage von 24 Mill. fl. in Abfall kam, weil an dessen Stelle staatliche Schuldtitel ausgegeben wurden, ausser Betracht, wie dies in der vorangehenden Tabelle pro 1894, 95, 96 geschehen ist, so ist die für das Folgejahr vergleichbare Summe Ende 1893: 445,5 und Ende 1894: 423,4, wonach das Kapital der Eisenbahngesellschaften 1894 um 2 und 1895 um 1 Mill. fl. zunahm.

5. Die A. nach den Geschäftsarten. Zweifelsohne wird die jeweilige Richtung des Geschäftsgeistes am besten charakterisiert durch die Aufzählung der unter den Aktiengesellschaften vorhandenen resp. fehlenden Geschäftsgruppen. So überwog, wie schon bemerkt wurde und wie der nachstehenden, von uns nach offiziellen Quellen zusammengestellten Tabelle entnommen werden kann, unter den 23 im Jahre 1840 bestehenden Aktiengesellschaften weitaus die Gruppe der Versicherungsgesellschaften, welche als See- und Unfallversicherungsgesellschaften vorwiegend ihren Sitz in Triest hatten. Ihnen zunächst standen die Gesellschaften zum Betriebe von Bädern und die Schiffahrtsgesellschaften. Industriegesellschaften gab es überhaupt nur 4 und darunter keine Baugesellschaft, keine zum Betriebe von Maschinenfabriken, Zuckerfabriken oder Bierbrauereien. Diesem Mangel halfen die Gründungen der Jahre 1840 bis 1855 nur teilweise ab, obschon mehr als die

[1]) In den Jahren 1894, 1895 und 1896 ohne den auf den ungarischen Anteil an den gemeinsamen Linien entfallenden Betrag von 146 Mill. fl. und ohne das Aktienkapital der neuerdings verstaatlichten Bahnen.

Hälfte (19) Industriegesellschaften betrafen. In den Vordergrund traten jetzt die Spinnereien und Webereien, daneben die Dampfmühlen und Bergbaugesellschaften.

Stand der Aktiengesellschaften Ende

und zwar	1840	1855	1870	Mai 1873	1878	1880	1887	1890	1895
Bank- u. Kreditinstitute	1	3	47	137	45	46	45	40	41
Baugesellschaften	—	1	4	54	20	15	12	11	11
Baumaterialgesellschaften	—	—	5	21	14	13	14	15	15
Bergbau- u. Hüttenwerksgesellsch.	1	4	24	46	33	28	26	25	26
Bierbrauereien u. Malzfabriken	—	1	14	36	33	33	33	33	43
Dampfmühlen	1	5	7	19	13	9	3	4	2
Gasfabriken	—	1	15	20	20	20	17	17	16
Maschinen-, Metallwaren- und Waffenfabriken	—	—	11	27	16	15	15	15	19
Papierfabriken	1	1	9	17	9	9	9	8	7
Spinnereien, Webereien	1	8	24	38	28	23	28	27	27
Spiritus-, Branntweinbrennereien	—	—	2	11	6	6	5	6	7
Zuckerfabriken	—	1	58	102	74	75	69	71	75
Sonstige Industriegesellschaften	—	1	17	50	26	25	24	30	51
Schiffahrtsgesellschaften	3	4	10	11	8	7	6	7	7
Eisenbahnen	1	4	23	33	28	32	38	50	59
Sonstige Transportgesellschaften	—	—	4	8	7	7	8	11	12
Versicherungsgesellschaften	7	12	27	44	20	17	18	16	17
Sonstige Gesellschaften	7	12	59	107	60	58	52	49	57
In Summa:	23	58	360	781	460	438	422	435	492

Uebrigens wurden in den 50er Jahren auch die erste Baugesellschaft, die erste Bierbrauerei-, Zuckerfabrik- und Gasfabrik-Aktiengesellschaft gegründet. Auf 3 Bankgesellschaften kamen dadurch Ende 1855 23 Industriegesellschaften und 8 Transportgesellschaften, neben 12 Versicherungsanstalten. Die Gründungen der 60er Jahre verschoben diese Verhältnisse nicht unbedeutend. Die Bankgesellschaften vermehrten sich bis Ende 1870 auf 47, die Industriegesellschaften auf 190. Unter letzteren ragten insbesondere die Zuckerfabriksgesellschaften mit 57 Neugründungen empor, ihnen zunächst standen die Bergbau- und Hüttenwerksgesellschaften, die Spinnereien, Brauereien, Gas- und Maschinenfabriken. Auch die Transport- und Versicherungsgesellschaften wurden viel zahlreicher, aber doch nicht in dem Masse der beiden anderen Gruppen. In den folgenden 2½ Jahren der Ueberspekulation verkehren sich nun diese Ziffern gänzlich. Während sich in dieser kurzen Zeit die Transportgesellschaften und Versicherungsanstalten auch bedeutend genug, um ca. 50% vermehrten, wurde die ohnedies grosse Zahl der Banken verdreifacht, die der Industriegesellschaften weit mehr als verdoppelt, auf 441 erhöht. Führend waren jetzt die Bau- und Baumaterialgesellschaften, die sich fast aufs 9fache vermehrt hatten. Aber auch alle anderen Gruppen der Industriegesellschaften, selbst die stark besetzten, wie die der Zuckerfabriken, verdoppelten und verdreifachten ihre Zahl. Fast ebenso schnell als sie emporgewachsen, verschwanden jedoch diese ephemeren Schöpfungen. Schon nach 5 Jahren, Ende 1878, sind die Banken auf ein Drittel ihres höchsten Standes, noch unter jenem von 1870 reduziert. Ebenso sinkt die Zahl der Baugesellschaften nahezu auf den dritten Teil zurück. Die Papierfabriken, die Brennereien und, ein sehr übles Zeichen, auch die Versicherungsgesellschaften verlieren die Hälfte ihrer Individuen. Von den Zuckerfabriken werden in derselben Zeit 28 aufgelöst. Bloss die Gasgesellschaften behaupten den Hochstand und die Transportgesellschaften verlieren neben den Brauereien am wenigsten Individuen. Den folgenden Schwankungen der wirtschaftlichen Lage in den Jahren 1878—1887 passen sich die Bankinstitute ziemlich genau an, während einige Gruppen der Industriegesellschaften, so insbesondere die Bau- und Baumaterialiengesellschaften der unbeweglicheren Anlage ihres Vermögens entsprechend noch fortdauernd unter den Nachwirkungen der Krise leiden. Offenbar hat bei den Bank- und Kreditinstituten der Reinigungsprozess bereits 1878 sein Werk vollendet und sind dieselben überhaupt vermöge ihrer Geschäftsthätigkeit gegenüber den Schwankungen der Geschäftslage ebenso empfindsam als schmiegsam. Auch die Bergbau- und Hüttenwerkgesellschaften erreichten ihren Tiefstand (23) erst 1881 und erhöhten

denselben infolge der günstigeren Lage des Metall- und Kohlenmarktes. Dadurch ist der Stand dieser Gruppe, wie auch aller anderen Gruppen der Industriegesellschaften höher als 1870. Eine Ausnahme machen nur die Dampfmühlen, deren Rückgang selbst unter den Stand von 1855 nicht mehr der Krise zuzuschreiben ist, sondern als ein Zeichen der in jüngster Zeit stark veränderten Geschäftslage angesehen werden muss, unter welcher übrigens auch die Brennereien und Zuckerfabriken in der ersten Hälfte der 80er Jahre leiden. Von 1878 bis 1895 haben sich für die Brennereien, Zuckerfabriken und ganz besonders für die Bierbrauereien wesentlich günstigere Verhältnisse ergeben, so dass sich ihre Zahl beträchtlich vermehrte. Das Gleiche ist bei den sonstigen Industriegesellschaften der Fall, unter denen jene für Verwertung der Elektrizität hervortreten. Die Baugesellschaften und die Bank- und Kreditinstitute haben wie die Dampfmühlen neuerdings eine Einbusse erlitten. Letztere scheinen geradezu auf dem Aussterbeetat zu stehen. Beachtenswert ist, dass trotz der Verstaatlichungsaktionen die Zahl der Eisenbahnen seit 1878 beständig und in grossem Masse wächst und dass seit 1883 auch die sonstigen Landtransportgesellschaften und selbst die Schiffahrtsgesellschaften zahlreicher wurden. Bei den Eisenbahnen kommt die Vermehrung wohl hauptsächlich auf Rechnung der Lokalbahnen. Peinlich sind dagegen die starken Differenzen im Stande der Versicherungsgesellschaften.

Nach all diesen Schwankungen behaupten Ende 1895 der Zahl nach die Industriegesellschaften mit 61% (und unter diesen die Zuckerfabriksgesellschaften mit 15%) wieder weitaus das Uebergewicht unter den bestehenden Aktiengesellschaften. Auf die Transportunternehmungen entfallen 16 (davon auf die Eisenbahnen 12), 1873 : 7; auf die Banken und Kreditinstitute 8, 1873 : 18; auf die Versicherungsanstalten kaum 4, 1873 : 6% des Gesamtstandes.

6. Kapitalverteilung nach Geschäftsgruppen. Ganz anders stellt sich das Verhältnis, wenn man das Aktienkapital der einzelnen Gesellschaftsgruppen vergleicht. Bei der geringen Zahl von Gesellschaften und dem verhältnismässig bedeutenden Kapitale der Nationalbank war es selbstverständlich, dass in der älteren Zeit der Anteil der Banken am Gesamtaktienkapitale den der übrigen Gruppen stark überwog. Aber bereits vom ersten Jahre des Bestandes einer Bahngesellschaft beginnt sich dieses Verhältnis zu gunsten der Transportgesellschaften zu verschieben. Von Jahr zu Jahr steigert sich ihr Anteil insbesondere durch Einzahlungen und neigt sich um so rascher der Parität mit dem Aktienkapitale aller anderen Gesellschaften zu, als die Industriegesellschaften meist noch mit einem geringen Kapitale arbeiten. In den 60er Jahren überflügelt sodann das Aktienkapital der Bahngesellschaften weitaus jenes der übrigen Aktiengesellschaften. Für Ende 1865 berechnet Ehrenberger das eingezahlte Aktienkapital der Bahnen bereits auf 402, das der Banken auf 189,2, und das aller anderen Gesellschaften auf 89,3 Mill. Gulden; das Verhältnis ist also wie 60 : 27 : 13 und man darf wohl behaupten, dass von 1851—1865 der Kapitalsmarkt Oesterreichs trotz der Einzahlungen bei der Nationalbank (1853, 1855), trotz der Gründung der österr. Kreditanstalt und der niederösterreichischen Escomptebank andauernd beherrscht wurde von der Anlage in Bahnpapieren. Mit dem Eintritte des Spekulationsfiebers ändert sich die Situation, die Bahnpapiere erscheinen dem Spekulanten zu schwerfällig. Bereits Ende 1871 stellen sich die Ziffern auf 659,5, 284,1 und 277,5 Mill. Gulden, im Mai 1873 aber gar auf 807,2, 619,1 und 646,8 Mill. Gulden. Das Kapital der Bahngesellschaften hatte sich in etwas mehr als 7 Jahren verdoppelt, jenes der Banken aber gut verdreifacht und das der anderen Gesellschaften sogar versiebenfacht. Von 100 fl. Aktienkapital überhaupt kamen auf die Bahngesellschaften 39, auf die Banken 30 und auf die übrigen Gesellschaften 31 fl. Fünf Jahre später war das Bild wiederum gänzlich verwandelt. Das Aktienkapital derselben Gruppen betrug 803,6, 236,3 und 391,4 Mill. fl. und stand im Prozentverhältnis von 56 : 16,5 : 27,5. Das Aktienkapital der Bahnen hat somit nur um 1/2% abgenommen, jenes der Banken um 62 und das der übrigen Gesellschaften um 40%. Das Verhältnis der Gruppen untereinander wurde ähnlich jenem von 1865, doch ist das Verhältnis zwischen den Banken und übrigen Gesellschaften nahezu das Umgekehrte. Den Verlauf in den nächsten 17 Jahren zeichnet die nach Ehrenberger und den genannten offiziellen Quellen zusammengestellte, umstehend eingeschaltete Tafel.

Während also das Aktienkapital der Banken sich von 1878 bis 1883 beständig vermehrte und erst seither einen Rückschlag erlitt, machte sich die Krise mit ihren Nachwirkungen bei dem Aktienkapitale der minderbeweglichen Industriegesellschaften bis 1881 geltend und wurde erst 1882, 1883 von einem kleinen Aufschwung abgelöst, dem wieder ein Rückschlag, 1886, 1887 eine Aufbesserung folgte. Am verheerendsten war die Wirkung der Krisis bei den Bau- und Baumaterialiengesellschaften, deren Kapital fortwährend zurückging und bei ersteren 1887 auf 1/4 des Wertes von

1878 stand. Bei den übrigen Industriegesellschaften mit Ausnahme der Dampfmühlen hat sich seit 1881 eine gewisse Beständigkeit oder sogar eine Zunahme eingestellt. Eine kräftige Zunahme ihres Aktienkapitals hatten auch die Schiffahrtsunternehmungen und Versicherungsgesellschaften in den Jahren 1881, 1882, ohne dass dieselbe festgehalten werden konnte. Eine beständige Zunahme seit 1878 endlich weisen die Landtransportgesellschaften aus.

Eingezahltes Aktienkapital in Mill. Gulden.

Bei den Gruppen	Ende									
	1878	1880	1883	1885	1887	1890	1891	1893	1894	1895
Bank- u. Kreditinstitute	236,3	262,2	312,7	306,6	304,6	296,7	300,8	304,9	305,3	307,3
Industriegesellschaften	303,6	276,7	241,2	235,8	245,6	254,3	270,3	282,1	293,1	318,8
Davon										
Baugesellschaften . . .	58,4	44,2	24,1	15,9	15,9	11,8	11,5	11,0	11,7	11,9
Baumaterialgesellschaft.	12,6	12,0	11,8	9,2	9,3	9,7	9,6	11,0	12,3	13,4
Berg- u. Hüttenwerkges.	101,3	99,7	84,9	86,8	89,7	91,0	97,5	98,8	97,8	104,7
Dampfmühlen	3,5	3,1	1,9	1,3	0,8	0,8	1,0	1,1	0,4	0,4
Bierbrauereien, Malzfabr.	15,7	14,9	13,5	14,0	16,9	19,5	19,9	23,3	25,3	26,8
Gasfabriken	11,5	11,5	11,2	11,2	11,0	10,5	10,5	9,5	9,5	9,3
Maschinen-, Metallwaren- u. Waffenfabriken . .	16,1	14,5	14,5	14,5	15,2	15,6	15,6	15,6	15,6	20,0
Papierfabriken	15,7	14,7	15,7	16,6	17,8	17,6	19,6	19,6	19,5	19,9
Spinnereien, Webereien	27,6	21,7	27,1	29,4	30,5	29,7	30,0	30,0	32,0	32,1
Spiritus-, Branntweinbrennereien	0,7	0,7	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	1,8
Zuckerfabriken	30,3	29,7	27,5	27,3	28,0	29,8	30,4	30,3	32,2	31,3
Andere	10,3	10,0	8,5	9,1	10,0	17,7	24,1	31,3	36,2	47,2
Schiffahrtsgesellschaften	42,2	42,2	42,5	42,5	42,7	42,8	42,8	42,8	42,8	42,8
Eisenbahnen[1])	819,4	824,0	861,9	860,4	864,3	859,8	888,3	895,1	451,0	424,5
Andere Transportgesell.	12,9	13,6	14,5	15,2	19,6	28,1	30,1	30,8	28,5	31,4
Versicherungsgesellsch.	8,8	8,4	16,9	15,9	15,5	15,5	15,8	17,2	17,2	18,6
Sonstige Aktiengesellsch.	23,9	24,6	19,2	18,6	20,0	20,9	22,3	24,8	24,2	25,9
Summa:	1447,1	1451,7	1508,9	1495,0	1512,3	1518,1	1570,4	1597,7	1162,1	1169,3

[1]) Vergl. die Tabelle auf Seite 204.

Anders gestaltet sich die Bewegung im Kapitalstande zwischen 1887 und 1895. Fast auf allen Gebieten ergiebt sich eine teilweise oft recht bedeutende und von Jahr zu Jahr fortgesetzte Vermehrung. Abgesehen von den Bahnen war das Aktienkapital von 1878 bis 1887 von 628 auf 648 Mill. fl. angewachsen, von 1887 bis 1895 stieg es aber um fast 100 Mill., nämlich auf 745 Mill. fl. Eine Reduktion des Aktienkapitals ergab sich nur bei den Dampfmühlen, den Gasfabriken, den Baugesellschaften, bei denen sich aber in den letzten Jahren wieder eine Erhöhung einstellte, und bei den Eisenbahnen. Bei letzteren trat aber diese Reduktion nur infolge der grossen Verstaatlichungsaktion zu Beginn der 90er Jahre ein. Bei den Banken endlich ergab sich von 1887 auf 1890 eine nicht unbeträchtliche Kapitalsreduktion, die aber schon 1893 ausgeglichen war. Besonders auffallend vermehrte sich das Kapital der Berg- und Hüttenwerkgesellschaften, der Bierbrauereien, der Metallwarenfabriken, sowie der sonstigen Industriegesellschaften, von denen, wie gesagt, die Gesellschaften zur Verwertung der Elektrizität einen beachtenswerten Teil bilden. Nach dem Stande von 1887 und 1895 entfallen übrigens von je 100 fl. des Aktienkapitals

auf	fl. 1887	fl. 1895
Eisenbahngesellschaften	57	36,3
andere Transportgesellschaften	4	6,3
Bank- und Kreditinstitute	20	26,3
Industriegesellschaften	16	27,6
davon		
Zuckerfabriken	1,8	2,6
Brauereien	1,1	2,3
Berg- und Hüttenwerke	5,9	9,0
Spinnereien und Webereien	2,0	2,7
Versicherungsgesellschaften	1,0	1,6
Bau- und Baumaterialgesellschaften	1,6	2,1

7. Ausgabe von Pfandbriefen und Prioritäten. Die vorhin angeführten Be-

träge geben nicht die Gesamtsumme des Vermögens, das durch die Aktiengesellschaften in Bewegung gesetzt wird; es fehlt insbesondere das fremde Vermögen, das durch Ausgabe von Pfandbriefen und Prioritäten diesen Gesellschaften zukommt. Auch diese Art von Schuldform bürgerte sich in Oesterreich spät ein. Die Nordbahngesellschaft gab ihre ersten Prioritäten im Betrage von 1½ Mill. fl. bei einem Aktienkapitale von 12,1 Mill. fl. im Jahre 1841 aus, so dass sich die Summen verhielten wie 1 : 8. In Kürze steigerten sich beide Beträge, aber die Prioritätsschuld wuchs schneller als das Aktienkapital. Es betrug erstere 1850 : 8,9 — 1860 : 25,3 — 1870 : 20,3 — 1880 : 35,7 — 1885 : 32 Mill. fl. bei einem eingezahlten Aktienkapitale von 18,4, 53,3, 71,1, 78,2 und 78,2 Mill. fl., so dass also die Prioritätsschuld nahezu 50% des Aktienkapitals ausmachte. In noch höherem Masse steigerte die Nationalbank, die 1856 bloss ½ Mill. fl., 1860 bereits 41,8 Mill. fl. Pfandbriefe im Umlauf hatte, ihre Pfandbriefschuld auf 100% ihres Aktienkapitals und darüber. Für die Jahre 1871—1881 giebt diesfalls Ehrenberger folgende Berechnung.

Pfandbriefe und Prioritäten aller Aktiengesellschaften.

Jahr	absolut in Mill. Gulden	in Proz. des eingez. Aktienkapitals
1871	1271,6	104,9
1872	1455,5	81,0
1873	1574,8	83,7
1874	1618,4	97,1
1875	1642,9	101,7
1876	1625,1	107,4
1877	1617,3	111,2
1878	1648,6	115,2
1879	1673,2	118,1
1880	1709,3	117,7
1881	1711,4	116,5

Ausser in den 3 Jahren der Ueberspekulation war somit die Pfandbrief- und Prioritätenschuld immer grösser als das Aktienkapital. Damals — und ähnlich in den Jahren 1880, 1881 — vermochte die langsamer anwachsende Schuld mit dem plötzlich anschwellenden Aktienkapitale nicht Schritt zu halten. Daneben zeigt der Rückgang der Prioritäten- und Pfandbriefschuld 1876, 1877, dass die Krise in dem Höhepunkt ihrer Wirkung auch dieses Vermögen in sehr empfindlicher Weise ergriff.

Nach den einzelnen Gruppen ist das Verhältnis zwischen den beiden Beträgen sehr verschieden. Für die Jahre 1878—1881 berechnet Ehrenberger das Verhältnis der Prioritätenschuld zum Aktienkapitale der Eisenbahnen auf ca. 164%, das der Pfandbriefschuld zu jenem der Banken auf 120—97% und das der Prioritätenschuld zum Aktienkapitale der anderen Gesellschaften auf ca. 12%. Für die Jahre 1880—1887 lassen sich endlich aus den oben zitierten offiziellen Quellen folgende genauere Zusammenstellungen geben.

Jahr	Eingezahltes Aktienkapital	Pfandbrief- resp. Prioritätsbeträge	Reservefonds	Andere Passiva	Summe der Passiva
	in Millionen Gulden				
	bei Bank- und Kreditinstituten				
1880	262,2	303,5	28,6	715,6	1309,9
1881	309,9	299,7	40,5	808,4	1458,5
1882	311,2	284,5	42,9	810,3	1448,9
1883	312,7	277,2	44,7	801,4	1436,0
1884	309,8	272,6	44,7	805,4	1432,5
1885	306,6	277,4	47,2	757,9	1389,2
1886	303,1	288,6	47,9	765,3	1404,9
1887	304,6	288,1	50,0	806,2	1448,9
1888	304,0	296,0	52,1	850,9	1503,0
1889	295,9	314,9	53,9	962,8	1627,5
1890	296,7	325,1	56,9	978,8	1657,5
1891	300,8	324,9	61,5	1012,1	1699,3
1892	303,2	342,1	78,7	1092,1	1816,1
1893	304,9	349,2	82,3	1188,8	1925,2
1894	305,3	371,3	85,9	1280,1	2042,6
1895	307,3	393,6	92,6	1451,1	2244,6
	Bei anderen Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Bahnen				
1880	365,5	49,8	22,2	229,7	667,2
1881	323,5	38,7	24,4	226,2	612,8
1882	335,4	51,5	23,7	276,2	686,8
1883	334,3	51,0	27,1	278,6	691,0
1884	332,1	66,5	30,7	277,4	706,7
1885	328,0	65,6	33,0	274,6	701,2
1886	332,3	66,7	34,5	276,3	709,8
1887	343,4	67,7	33,7	280,6	725,4
1888	349,0	57,8	36,4	297,8	741,0
1889	357,7	55,6	37,6	300,3	751,2
1890	361,6	55,2	39,2	318,9	774,9
1891	381,3	54,5	42,0	330,3	808,1
1892	389,5	53,0	44,5	350,2	837,2
1893	397,7	54,5	47,9	366,2	866,3
1894	405,8	54,3	51,3	392,2	903,6
1895	437,5	57,2	57,0	418,2	969,9

Bei den österr. und gemeinsamen Eisenbahnen nach Abzug der Amortisationsbeträge im Nominale emittierte

Jahr	Aktien	Prioritätsobligationen	Sonstige Anleihen	Gesamtbetrag
	in Millionen Gulden			
1880	824,0	1914,2	34,5	2772,7
1881	838,5	1873,7	36,6	2748,8
1882	849,3	1927,2	37,8	2814,3
1883	861,9	1968,6	37,7	2868,2
1884	864,6	2005,5	38,3	2908,4
1885	856,4	2014,6	31,2	2902,2
1886	847,8	2053,1	31,0	2931,9
1887	864,3	2081,3	29,4	2975,0
1888	869,5	2091,9	36,2	2997,6
1889	853,4	2048,0	36,4	2937,8
1890	859,8	2066,8	35,9	2962,5
1891	868,3	2077,6	36,1	2982,1
1892	869,5	2101,3	36,5	3007,3
1893	895,1	2100,4	34,7	3030,2

Bei den österr. Eisenbahnen (ebenso)

Jahr	Aktien	Prioritäts-obligationen	Reserve-fonds	Andere Anlehen	Summe der Passiva
	in Millionen Gulden				
1893	445,4	1021,8	—	14,4	1481,6
1894	450,9	1021,0	31,1[1]	18,5	1521,5
1895	424,5	1003,5	32,9[1]	25,7	1486,6
1896	431,4	1041,1	31,1[1]	26,5	1530,1

Der Pfandbriefumlauf der Banken geht somit von 115,7 % des eingezahlten Aktienkapitals bis auf 88 % im Jahre 1884 zurück, um dann ebenso beständig zu steigen, so dass er 1895 die Höhe von 125 % erreicht. Die Bewegung der Pfandbriefschuld ist danach meist jener des Aktienkapitals entgegengesetzt. Die Prioritätenschuld der Bahnen ist ständig mehr als doppelt so gross als das nominelle noch emittierte Aktienkapital. Von 1883 ab, in welchem Jahre sie 223 % des letzteren ausmacht, steigt sie bis 1886 auf 242 % und geht dann auf 240 % zurück. Bis 1893 behauptet sie sich in der Nähe dieser Ziffern. Infolge der Verstaatlichungen sinkt sie 1893 auf 230, 1894 auf 226, erhöht sich aber wieder auf 236 % im J. 1895 und 241 % im J. 1896. Der Prioritätenbetrag der anderen Aktiengesellschaften, an welchem wie auch früher die Bergwerks- und Schiffahrtsunternehmungen den weitaus grössten Anteil (1886 wie 1887: 95 %) haben, ist relativ und absolut genommen weitaus am kleinsten. Auch er wuchs von 1881 bis 1887 und zwar von 12 % des eingezahlten Aktienkapitals auf 20 %. Weiterhin ging er aber beständig zurück und macht 1895 wieder nur 13 % dieses Aktienkapitales.

Sehr beachtenswert ist die Zunahme des Reservefonds, ein Zeichen der andauernden Gesundung und Kräftigung bei allen Aktiengesellschaften. 1880 betrug er bei den Bank- und Kreditinstituten kaum 11 %, bei den anderen Aktiengesellschaften nur 6 % des eingezahlten Aktienkapitals. 1895 war er dort auf 30, hier auf 13 % dieses Kapitals angewachsen. Zählt man die Summenziffern dieser Tabellen zusammen, so erhält man das gesamte eigene und fremde Vermögen, welches durch die Aktiengesellschaften Oesterreichs in Bewegung gesetzt wird, gegenwärtig ein Betrag von ca. 4745 Mill. fl. Rechnet man die durch Eisenbahnverstaatlichung ausgeschaltete Vermögensmasse hinzu, so ergiebt sich eine Summe von 6200 Mill. fl. und es zeigt sich, dass in 10 Jahren diese Wertmasse um ca. eine Milliarde Gulden wuchs.

8. Ertrag des Aktienkapitals. Empfindsamer als das Aktienkapital ist gegenüber den Schwankungen der wirtschaftlichen Lage das Erträgnis des Aktienkapitals. Allerdings wird dasselbe auch beeinflusst von der Geschäftsführung der Gesellschaften, doch schwindet dieser Einfluss um so mehr, je grösser die Zahl der beobachteten Individuen wird. Leider bedarf es zu einer solchen, die Individuen zusammenfassenden statistischen Beobachtung gewisser Vorarbeiten, die uns nur für die jüngste Zeit zu Gebote stehen, so dass wir uns für die frühere Zeit mit der Beobachtung von einzelnen Gesellschaften begnügen müssen. Für die älteste Zeit ist dies völlig ausreichend, weil jede Gruppe nicht viel mehr als einen Repräsentanten zählt, von 1860 an ist dies jedoch nicht mehr der Fall und man muss die Untersuchung, um sie nur einigermassen zu fundieren, auf eine grössere Anzahl von Individuen ausdehnen.

Typisch für die älteste Zeit sind insbesondere die Erträgnisse der Nationalbank und der Nordbahn, beide bis in die 40er Jahre die einzigen Gesellschaften ihrer Art. Das Erträgnis der Nationalbank stand am tiefsten im Gründungsjahre (1816). Die Dividende betrug nur 5 % vom eingezahlten Aktienkapitale. Von da an stieg das Erträgnis, abgesehen von einem kleinen Rückschlage im Jahre 1819 (6,33 %) Jahr für Jahr bis auf 10 % im Jahre 1824. Zwischen 1824 und 1855 war die Dividende stets über 10 % vom eingezahlten Kapitale, in günstigen Jahren wie 1836—1840 sich bedeutend über dieses Niveau erhebend (mit 12,67—14,83 %), in ungünstigen Jahren, wie 1828, 1829 (mit 10,5 %), 1834 (mit 10,17 %), 1848—1851 (mit 10,83 %) nahezu auf diesen Betrag herabsinkend. Nach 1855 sank die Dividende infolge der Konkurrenz der neuentstandenen Banken, später infolge der geänderten Statuten für längere Zeit unter 10 %, in den Jahren 1867, 1868 sogar auf 6,53 resp. 6,52 % und erhob sich erst in den Jahren 1872, 1873, 1874 vorübergehend über 10 %, auf 10,77, 11,17, 10,08 %. Aehnlich hatte auch die Nordbahn die geringsten Erträge in den ersten Jahren ihres Bestandes. Die Dividende von 1840 bis 1842: 1,22, 1,48 und 2,52 % vom Kapitale erschütterten sogar ernstlich den Glauben an die Möglichkeit ihres Ausbaues und Bestandes als Lokomotivbahn. 1843—1845 stieg die Dividende mit der Ausdehnung der Linie über 4,5 %, 1846 auf 6,97, 1847 auf 6,04 %. Die Jahre 1848, 1849 drückten auch die Dividenden der Nordbahn auf 3,52 resp. 5,53 %. 1850 war dieselbe bereits wieder 7,04 %, 1851 und 1852 über 10,5 %. 1853 gab es einen kleinen Rückschlag auf 9,26 %, aber 1854 erhob sich die Dividende auf 12,47, 1855 sogar auf 15,55 % und von da ab sank

[1]) Hierunter 5,7 resp. 5,8 und 6,3 Mill. fl. Erneuerungsfonds.

das Aktienerträgnis der Nordbahn, das allerdings auch durch die Ausbeute von Kohlengruben mit bestimmt wurde, niemals unter 11,4%, welchen Ertrag auch nur ganz ausnahmsweise die Jahre 1857, 1858, 1863, 1875 lieferten. Die übrigen Jahre haben sämtlich ein solches von ca. 12,5% und mehr. Die glänzendsten Dividenden aber ergaben die Jahre 1867—1871 mit 15,5—19,08%, dann wieder 1881—1883 mit 15,55 und 16,5%. Die Krisisjahre 1873—1876 zeigten auch hier niedrigere Ziffern: 13,33, 12,50, 11,74, 12,50% und die Jahre 1877—1880 brachten den gleichmässigen Stillstand von 14,52%, worauf dann der bereits bezeichnete Aufschwung erfolgte, so dass die Nordbahndividenden in der That die Schwankungen der wirtschaftlichen Lage gut widerspiegeln.

Aehnlich sind die Verhältnisse bei den später gegründeten Gesellschaften, nur dass die Bewegung ihrer Dividenden entsprechend dem kleineren Kapitale, vielleicht auch der kühneren Geschäftsführung tumultuarischer vor sich geht. Von 1854 bis in die Mitte der 60er Jahre haben die Banken meist ein gutes, langsam steigendes Erträgnis, 1867, 1868, 1869 springen die Dividenden, wie die folgende Tabelle zeigt, enorm in die Höhe, gehen 1870 meist zurück, schnellen 1871, 1872 wieder empor und reduzieren sich 1873 oft für längere Zeit auf Null.

Dividenden von Banken und Kreditinstituten in Prozenten des Aktienkapitals in den Jahren

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Angloösterr. Bank	35	76,66	31,84	15	26,99	25	5	5,83	0	0
Wiener Bank-Verein	—	—	27,75		40	80	0	5	0	0
Allg. österr. Boden-Kredit-Anst.	13,75	17,5	20	20	21,25	26	0	0	0	0
Oesterr. Zentral-Boden-Kredit-Bank	—	—	—	—	5	17,5	0	0	0	0
Oesterr. Kredit-Anstalt f. Handel und Gewerbe	7,75	13	16,11	4,06	17,5	18,75	5,62	6,87	5	1,25
Allgemeine Depositen-Bank	—	—	—	—	8,74		0	0,5	5	5
Nied.-österr. Escompte-Gesellsch.	8,2	13	20	14,8	16,2	18,5	12,5	9	8	7
Wiener Giro- u. Kassen-Verein	—	—	—	—	—	5,5	0	7	6	6
Oesterr. Hypotheken-Bank	—	23,3		15	18,5	16	18	18	12	10
Wiener Hypotheken-Kasse	—	—	—	18,33		18,75	5	12,5	5	0
Union-Bank	—	—	—	18,33	16,5	5	0	5	2,85	2,5
Allgem. Verkehrsbank	9,33	8,5	6	6	8	10	0	4,28	3,92	5
Bielitz-Biala Handels- und Gewerbe-Bank	—	—	—	8,33	11,85	11	7	10	7	8
Mährische Escompte-Bank	9,95	7,45	7,25	10	10,5	11	7,57	7	6,5	6,5
Steiermärkische Escompte-Bank	8	10	13,5	13,5	15	17,5	0	0	6	6

Aehnlich ist der Gang dieser Ertragsziffern bei den Industrie- und Versicherungsgesellschaften, doch ist die Bewegung am wildesten bei den Bau- und Bergwerksgesellschaften, während die übrigen Industriegesellschaften bei mässigerem Schwanken sich auch als widerstandsfähiger erweisen, ja teilweise bereits 1875, 1876 die Einwirkung der Krisis überwunden haben.

Dividenden von Industrie- und Versicherungsgesellschaften in Prozenten des Aktienkapitals in den Jahren

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Allgemeine österr. Baugesellsch.	—	—	5	5	16,25	55	0	0	0	0
Union Baugesellschaft	—	—	—	—	—	17,71	5	0	0	0
Wiener Baugesellschaft	—	—	5	10	19	35	5	0	0	0
Wienerberger Ziegelfabriks- u. Baugesellschaft	—	—	15	12,5	16,66	25	18,33	13,33	8,33	1,66
Prager Eisenindustrie-Gesellsch.	5	10	13,5	16	10	5	5	0	0	0
Innerberger Hauptgewerkschaft	—	—	8,57	9,28	10	13,57	7	1,5	0	0
Böhm. Dampfmühlengesellsch.	?	?	?	?	8	8	8	0	0	6
Liesinger Brauerei	—	—	—	—	—	5	10,66	6	6	5
Gasbeleuchtungs-Aktiengesell.	9,04	10	10,09	10,66	10	8,95	8,38	10	10,28	10,66
Wiener Gasindustrie-Gesellsch.	—	—	—	—	—	6		7	7,5	7
Oesterr. Waffenfabriks-Gesellsch.	—	—	—	8,75	17	16	20	10	21,66	21,66
Papierfabrik Schlögelmühl	—	—	12,85	12,5	9	10,5	7,91	6,66	5,83	5,83
Papierfabrik Steyrermühl	—	—	—	—	—	18,19	8,5	7	4	6

	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Kammgarn- u. Baumwoll-Spinnerei zu Theresienthal	—	—	—	—	—	20	10	10	10	10
Wollwaren-Industriegesellschaft zu Brünn	—	—	—	5	5	20	0	5	5	6
Troppauer Zucker-Raffinerie-Aktien-Gesellschaft	15	14	9	15	5	0	5,5	10	7	20
Verein für chem. u. metallurg. Produktion	8	10	12	18	24	20	12	12	10	10
Dianabad-Aktien-Unternehmung	8,57	6,19	5,24	5,24	6,19	6,66	6,66	4,76	2,85	0
Lebens- u. Rentenversicherungsgesellschaft Anker	10	19	20	20	33,33	33,33	10	19	21	22
Allgemeine Assekuranz (Triest)	9,33	15,87	19,04	19,04	19,04	23,8	25,39	22,85	24,12	19,46

Bei den meisten Bahnen Oesterreichs lässt sich aus den Dividenden das Schwanken des Erträgnisses nicht konstatieren, da die Einnahmen häufig durch Staatszuschüsse ergänzt werden; bei jenen Bahnen aber, welche keine Staatsgarantie geniessen oder welche zeitweise einen höheren Ertrag als die normale Verzinsung von 5% verteilten, zeigt sich, wie der folgenden Tabelle entnommen werden kann, von der Mitte der 60er Jahre bis 1872 eine starke Zunahme der Dividenden, während die Krisenjahre auch diese Dividenden teilweise recht erheblich reduzierten. Dasselbe lässt sich von den Schiffahrtsunternehmungen und den anderen Transportgesellschaften nachweisen. Beachtenswert scheint übrigens, dass die Dividenden der Transportgesellschaften recht bedeutend zurückstehen hinter jenen der anderen Aktiengesellschaften, ja auch hinter jenen der Ferdinands-Nordbahn.

Dividenden von Transportgesellschaften in Prozenten des Aktienkapitals in den Jahren

	1855	1860	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876
Staats-Eisenbahn-Gesellschaft	6,38	7	5	7	8,5	10,5	12	12	12	10	10	8	6,5	5,4
Südbahn-Gesellschaft	—	6,7	7,5	7,5	6,6	6,6	5	3	4	4	3	1,5	0	0
Aussig-Teplitzer Bahn	—	3,8	8,69	7,85	10	10	10	12	12	12	11	9	8,5	10
Buštěhrader Bahn	5	9,54	9,92	9,92	10,11	12,02	12,02	13,92	18,09	10	5	4,5	3,45	2,5
Kaiserin Elisabeth B.	—	5	5	5	5	5	5,71	6,31	7,92	5	5	5	5	5
Karl Ludwig Bahn	—	8,81	5	6	9,28	7	7	8	8,5	7	8,5	8,5	6	7
Graz-Köflacher Eisenbahn- u. Bergbau-Unternehmung	—	1,68	3,50	2,50	4,25	7	10	9	12	12	7,5	3	1,5	0
Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn	—	—	2,50	2,50	5	6	7	7	8	9	7	4	3	3
Brünn-Rossitzer Bahn (Prioritätsaktien)	—	?	6	4	6	6	6	6	8	6	6	1,1	4,15	2
Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	6	6,92	6,65	7,13	7,14	6,88	6,86	6,78	5,05	7,13	5	5	2	3
Oesterr.-Ungar. Lloyd	6	4	1,86	3,24	4	4	4	4	6,09	8,95	4	4	4	5
Wiener Tramway-Gesellschaft	—	—	—	—	—	4,18	3,43	3,32	5	11,5	2,5	0	2,94	3,82

9. Wirkliche Reinerträge der Gesamtheit der Gesellschaften ausser den Eisenbahnen. Da der Reinertrag der Aktiengesellschaften auch zu Abschreibungen und zur Dotierung von Reservefonds verwendet wird, umgekehrt die Reservefonds zur Ergänzung der Dividenden herangezogen werden, so giebt die Dividendenbewegung kein vollkommen genaues Bild von den Ertragsverhältnissen der Gesellschaften. Ein solches kann nur dadurch gewonnen werden, dass man das Reinerträgnis aller mit Gewinn bilanzierender Gesellschaften addiert, die Verlustsumme der mit einem Verluste bilanzierenden Gesellschaften hiervon abzieht und den Restbetrag in Beziehung setzt zu dem Gesamtaktienkapitale der bilanzierenden Gesellschaften. In dieser Weise stellt das österreichische statistische Handbuch seit 1878 die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften mit Ausschluss der Eisenbahnen dar und wir bringen nach demselben folgende Tabelle:

Jahr	Reinertr.	Verlust	Uebersch.	Dividende
	Millionen Gulden		in %₀ d. Aktienkapit.	
1878	33,1	7,1	4,99	6,92
1879	38,4	6,0	5,46	7,45
1880	38,0	5,2	5,34	7,03
1881	43,8	3,8	6,58	7,06
1882	46,6	1,6	7,10	7,19
1883	47,9	1,3	7,35	6,96
1884	43,5	3,3	6,26	6,71
1885	41,9	2,6	6,22	6,51
1886	39,7	4,1	5,64	6,63
1887	39,3	1,4	5,84	6,21
1888	50,6	0,8	7,69	6,83
1889	55,2	2,1	8,25	7,63
1890	56,9	4,1	8,11	7,77
1891	54,0	4,5	7,29	7,20
1892	57,4	1,8	8,04	7,49
1893	64,8	1,3	9,10	7,97
1894	69,8	2,0	9,62	8,05
1895	73,0	4,1	9,25	7,98

Das Erträgnis der Aktiengesellschaften ohne Eisenbahnen ist somit absolut und relativ teilweise durch den Rückgang der Verluste, so 1878—1883 und 1887—1890 ganz bedeutend gestiegen, seither macht sich eine entgegengesetzte Tendenz geltend. Die Differenzen mit den verteilten Dividenden erklären sich daraus, dass die für die Dividenden verwendeten Erträge, aber auch die in Frage kommenden Aktienkapitalien ganz andere sind als die Erträge und Kapitalien, welche zur Berechnung der ersterwähnten Prozentzahlen dienen. Sinkt die Dividendenziffer unter jene andere Prozentziffer wie z. B. 1883, so ist dies insofern ein günstiges Zeichen, als das Aktienkapital der Dividenden verteilenden Gesellschaften weniger stark zurücksteht von dem Gesamtaktienkapitale als das zur Verteilung gelangte Reinerträgnis von dem Reinertrage überhaupt, während allerdings eine grosse Differenz zu Gunsten der Dividendenziffer, wie 1878 z. B. vermuten lässt, dass nur wenige Gesellschaften zu einer Dividendenzahlung sich emporschwingen konnten. So haben 1878 nur 52 % der bestehenden Gesellschaften mit einem Aktienkapitale von ca. 65 % des ganzen Aktienkapitals Dividenden bezahlt, 1883 aber konnten 66 % der Gesellschaften (immer ohne Eisenbahngesellschaften gerechnet) mit 88 % des Aktienkapitals Dividende zahlen. In den folgenden Jahren stellten sich diese Ziffern und zwar 1887 auf 59 und 80, 1890 auf 70 und 85, 1895 auf 66 und 90 %.

Von den enormen Erträgen der Gesellschaften in den Jahren 1867—1872, welche die vermehrte Nachfrage nach Aktien, die Erhöhung ihres Kurswertes und damit die Vermehrung der Gesellschaften, wie indirekt auch ihren Zusammenbruch mit veranlassten, ist bis 1887 wenig zu merken. Die Dividenden und Reinerträge erheben sich erst von 1888 an stärker über den normalen Zinsfuss von 5 % und erreichen erst 1893, 1894, 1895 die für die Durchschnittsergebnisse beträchtliche Höhe von nahezu 10, resp. 8 %. Viel günstiger stellt sich natürlich das Ergebnis bei den einzelnen Gesellschaftsgruppen dar, von denen in der letzten Zeit mehrere Durchschnittsdividenden mit über 10 % auswiesen, die bis 1887 nur bei den Gruppen der Gasfabriken, Spiritusbrennereien, Versicherungsgesellschaften und Zuckerfabriken vorkamen. Wie die folgende nach dem österreichischen statistischen Handbuche berechnete Tabelle zeigt, zahlten zwischen 1878 und 1888 beiläufig 87 % der bestehenden Gesellschaften keine Dividenden oder solche unter 10 % und bloss 13 % warfen Dividenden über 10 % ab. Das günstige Jahr 1883 allein änderte diese Ziffern wesentlich in 83 und 17 % ab. Von 1888 an ändern sich diese Verhältnisse sehr bedeutend. Die Anzahl der nichts oder weniger als 10 % Dividende zahlenden Gesellschaften sinkt auf 80 und 79 % aller Gesellschaften herab, während die Anzahl der nichts zahlenden Gesellschaften selten mehr als ein Dritteil, jene der bis zu 10 % zahlenden meist die Hälfte aller Gesellschaften ausmachen. Dabei wächst die Anzahl der sehr hohe Dividende zahlenden Gesellschaften besonders stark an, so dass in dem günstigsten Jahre 1893 mehr als 9 % und 1894 8, 1895 7 % aller Gesellschaften Dividenden von mehr als 15 % zahlen.

Von je 100 der bestehenden Aktiengesellschaften (mit Ausschluss der Eisenbahnen) verteilten Dividenden im Betrage von

Im Jahre	0 % [1]	unter 10 %	10—15 %	15—20 %	über 20 %
1878	50,8	36,0	8,6	3,5	1,1
1879	48,9	38,3	7,8	3,1	1,9
1880	47,0	39,7	7,6	2,0	3,7
1881	43,0	41,0	10,0	3,0	3,0
1882	41,2	44,3	9,9	2,2	2,5
1883	36,0	46,8	11,0	3,3	2,9
1884	39,7	46,0	11,2	2,1	1,0
1885	42,1	44,2	9,6	2,5	1,6
1886	42,4	45,0	8,6	2,4	1,6
1887	40,6	45,5	9,1	2,4	2,4
1888	33,5	50,7	9,6	3,1	3,1
1889	30,9	49,1	14,0	2,6	3,4
1890	29,7	50,9	12,7	4,1	2,6
1891	33,2	49,2	11,2	3,8	2,6
1892	30,1	49,4	13,5	3,7	3,3
1893	31,7	46,9	12,3	5,9	3,2
1894	32,5	48,2	11,1	3,6	4,6
1895	34,2	46,2	12,7	3,2	3,7

[1] Oder von unbekanntem Betrage.

10. Wirkliche Reinerträge der Gruppen. Für den wirklich erzielten Reinertrag der einzelnen Gruppen der Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Jahre 1878—1881, 1882—1887 sowie 1888—1892 und im Jahre 1895 geben wir — jenen für 1878—1881 nach Ehrenberger, die anderen nach dem österreichischen statistischen Handbuche berechnet — folgende Tafel.

Reinertrag der Aktiengesellschaften im Durchschnitte der Jahre

In der Gruppe der	1878—1881			1882—1887		
	Kapital in 1000 Gulden	Reinertr. in 1000 Gulden	Prozent[1]	Kapital in 1000 Gulden	Reinertr. in 1000 Gulden	Prozent[1]
Banken	261 925	21 962	8,38	307 725	22 796	7,41
Industriegesellschaften	259 365	5 581	2,15	234 503	12 315	5,25
Schiffahrtsgesellschaften	41 235	4 752	11,52	42 948	1 774	4,13
Anderen Transportgesellschaften ohne Bahnen	13 522	744	5,50	15 763	713	4,51
Versicherungsgesellsch.	9 302	481	5,17	14 876	2 209	14,85
Sonstige Aktiengesellsch.	23 680	527	2,22	18 568	975	5,24
In Summa:	609 029	34 047	5,59	634 383	40 782	6,42

In der Gruppe der	1888—1892			1895		
Banken	300 112	28 418	9,47	307 314	34 204	11,13
Industriegesellschaften	254 899	19 657	7,17	318 815	25 461	7,99
Schiffahrtsgesellschaften	42 766	39	0,09	42 792	1 537	3,59
Anderen Transportgesellschaften ohne Bahnen	28 728	945	3,29	31 384	2 145	6,83
Versicherungsgesellsch.	13 694	2 125	15,52	18 590	3 605	19,39
Sonstige Aktiengesellsch.	20 727	974	4,70	25 863	1 940	7,50
In Summa:	660 926	52 158	7,89	744 758	68 892	9,25

[1] Reinertrag in Prozenten des Aktienkapitals.

Auch bei den einzelnen Gruppen ist somit im Dezennium 1878—1887 das durchschnittliche Reinerträgnis fast durchwegs mässig. Dagegen haben das Quinquennium 1888—1892 und insbesondere die Einzeljahre 1893, 1894, 1895 nicht bloss im allgemeinen, sondern auch bei der Mehrzahl der verschiedenen Gruppen der Aktiengesellschaften, insbesondere aber bei den Banken, Industrie- und Versicherungsgesellschaften bedeutend höhere Dividenden abgeworfen als die vorangegangenen Perioden. Sehr beachtenswert ist das beständige Wachstum der Erträge der Versicherungsgesellschaften und das ausserordentliche Schwanken jener der Schiffahrtsgesellschaften, die nach dem Minimalertrag von 1888—1892, 1893 wieder 6,62 und 1894 5,87 % gegen 3,59 % des Aktienkapitals als Reinertrag abwerfen. Der langanduernde niedrige Stand der Erträge in den erst erwähnten Perioden macht es begreiflich, dass die Wertschätzung der Aktie in Oesterreich so lange Zeit eine so mässige war, während umgekehrt die Steigerung dieser Wertschätzung in den 90er Jahren eben durch das Anschwellen der Erträge erklärt wird.

11. Erträge der Eisenbahnen. Für die Eisenbahngesellschaften sind wir leider nicht in der Lage, die Untersuchung in ähnlicher Weise durchzuführen, doch lässt sich aus den offiziellen Quellen feststellen einerseits der Gesamtbetrag des nominellen Anlagekapitals (Aktien, Prioritäten und sonstige Anlehen), andrerseits der für dieses Kapital zur Verzinsung resp. zur Bezahlung von Superdividenden aufgewendete und sodann der auf Grund der Staatsgarantie erhaltene Betrag. Zieht man diesen vom Staate beigesteuerten Betrag von jener zur Verzinsung u. s. f. verwendeten Summe ab, so erhält man den Ertrag, welchen die Gesellschaften aus den eigenen Geschäftsergebnissen auf die Verzinsung u. s. f. des Anlagekapitals verwendeten. In dieser Weise ist die folgende Tabelle für 1876—1893 für die gemeinsamen und österreichischen Eisenbahngesellschaften und für 1894—1896 für die österreichischen Bahnen mit Einschluss der in Oesterreich befindlichen Linien der gemeinsamen Bahnen berechnet.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Nominelles Anlagekapital in Mill. fl.	Zur Verzinsung des Anlagekapitals und zur Bezahlung von Superdividenden verwendeter Betrag	Aus dem Titel der Staatsgarantie erhaltener Betrag	Differenz der Rubriken 3 u. 4	Die Differenz (in Rubrik 5) in Prozent. des Anlagekapitals
		in tausend Gulden			
1876	2727,0	102 455	25 516	76 939	2,82
1877	2710,8	101 925	21 250	80 675	2,97
1878	2713,9	102 941	24 642	78 299	2,88
1879	2752,1	106 798	23 936	82 862	3,01
1880	2772,7	109 198	22 459	86 739	3,13
1881	2748,8	112 758	18 559	94 199	3,43
1882	2814,3	115 710	17 837	97 873	3,47
1883	2868,2	118 147	17 735	100 412	3,50
1884	2908,4	116 804	13 378	103 426	3,55
1885	2902,2	112 247	13 844	98 403	3,38
1886	2931,9	108 072	13 092	94 980	3,23
1887	2975,0	98 474	12 108	86 366	2,90
1888	2997,6	99 038	12 040	86 998	3,44
1889	2937,8	92 790	7 377	85 413	3,44
1890	2962,5	94 180	6 224	87 956	3,37
1891	2982,1	96 382	7 161	89 221	3,34
1892	3007,3	86 778	5 643	81 135	3,83
1893	3030,2	90 753	4 224	86 529	3,43
		österreichische Bahnlinien			
1894	1484,7	72 910	1 070	71 840	4,83
1895	1486,6	69 600	1 720	67 880	4,57
1896	1530,1	71 640	1 600	70 040	4,58

Die Verzinsung der sämtlichen durch die Bahngesellschaften investierten Kapitalien ist somit weit geringer als die des Aktienkapitals fast aller anderen Gesellschaftsgruppen. Nach einem länger andauernden günstigen Aufschwung trat zwischen 1884 und 1887 und wiederum 1890 und 1891 ein empfindlicher Rückschlag ein. Wesentlich günstiger gestaltet sich neuestens das Erträgnis jener Bahnen, die nach der grossen Verstaatlichungsaktion noch selbständig geblieben sind, mit Einschluss des österr. Teiles der gemeinsamen Bahnen.

Da die bezeichnete Quelle das nominelle Aktienkapital der gemeinsamen und österreichischen Eisenbahnen, sodann auch den zur Bezahlung von Dividenden und Superdividenden für dasselbe verwendeten Betrag gesondert nachweist, lässt sich für das nominelle Aktienkapital der genannten Bahnen das durchschnittliche prozentuelle Erträgnis berechnen. Leider sind diese Erträgnisdaten unter einander nur in den Jahren 1876—1886 vergleichbar, denn weiterhin stört, dass unter dem Aktienkapital fortgesetzt auch das Kapital der in staatliche Verwaltung übernommenen und schliesslich verstaatlichten Bahnen ausgewiesen wird, während die Garantiebeiträge entfallen. Von 1893 ab entfällt nach und nach allerdings jener Betrag des Aktienkapitals, aber es entfällt auch der auf die ungarische Reichshälfte kommende Teil der gemeinsamen Bahnen, die zum Teil sehr kleine Reinerträge hatten. Erst die Daten der Jahre 1895, 1896, die sich ausschliesslich auf die österreichischen und im österreichischen Gebiete gelegenen gemeinsamen Bahnen beziehen, geben wieder ein unter einander und mit den vorher nachgewiesenen Erträgnisdaten der Aktiengesellschaften vergleichbares Bild. Wir bringen daher nur folgende Uebersicht:

Jahresdurchschnitt resp. Jahr.	Nominelles Aktienkapital in Mill. fl.	zur Bezahlung von Aktiendividenden und Superdividenden verwendeter Betrag in 1000 fl.	in % des Aktienkapitals
1876-1880	820,56	38 022	4,63
1881-1885	854,14	44 617	5,23
1886-1890	858,96	33 584	3,91
1895	424,50	31 036	7,30
1896	431,40	32 858	7,62

Die für die Verzinsung des Aktienkapitals der Bahnen verwendeten Beträge wuchsen mit den Erträgen von 1876—1882 fortgesetzt bis auf 5,5%. Seither trat ein Rückschlag ein, der in den nächsten 5 Jahren mehr als 1/5 betrug, keinesfalls aber aus den vorhin angeführten Gründen so gross ist, wie die Durchschnittsdaten für 1886—1890 vermuten lassen. Neuestens ist wieder ein Wachstum bemerkbar und die

auf österreichischem Gebiete gelegenen privaten Bahnen, die für 1895, 1896, wie gesagt, allein in Betracht gezogen sind, bezahlen wiederum — mit Einschluss von minimalen Staatsgarantiebeträgen für einige wenige unter ihnen — sehr beachtenswerte Dividende. Man darf nicht übersehen, dass in den 70er und 80er Jahren nur wenige Bahnen ihren Aktionären Superdividende zahlten, dass die meisten nur mit Hilfe der Staatsgarantie die landesüblichen Zinsen von 5% zahlten, oder ihre Dividende auf 2 und 1% reduzierten, einige sogar vorübergehend eine Dividendenzahlung von ihren Aktien einstellten. Diese niedrigen Erträge waren es ja, die im Vereine mit gewissen staats- und volkswirtschaftlichen Bedürfnissen zur Verstaatlichung so vieler Bahnen führten und zwar insbesondere der minder ertragsreichen und daher billiger zu erwerbenden Bahnen. Durch die Ausscheidung dieser Bahnen und infolge der günstigeren, wirtschaftlichen Verhältnisse musste sich der durchschnittliche Dividendenbetrag der restlichen Privatbahnen wesentlich höher stellen. In der That übertrifft er auch jenen der übrigen Transportgesellschaft sehr bedeutend.

Litteratur: **H. Ehrenberger**, *Zur Statistik der österreichischen Aktiengesellschaften. Statistische Monatsschrift hrsg. von der kk. statistischen Zentralkommission, X. Bd., Wien 1884, S. 57 ff. Statistisches Jahrb. hrsg. von der kk. statistischen Zentralkommission für 1878—1888, Wien 1873 ff. Oesterreichisches statistisches Handbuch hrsg. von der kk. statistischen Zentralkommission, Jahrg. 1—16 für 1882—1897, Wien 1883 ff. Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie für das Betriebsjahr 1876—1892. Bearbeitet und herausgegeben vom statistischen Departement im kk. Handelsministerium in Wien und vom kgl. ungar. statistischen Landesbureau in Budapest, Wien 1879—1897. Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im kk. Handelsministerium, Bd. X ff., Wien 1876 ff. Hauptergebnisse der österr. Eisenbahnstatistik 1895 und 1896 vom österr. Eisenbahnministerium, Wien 1896 und 1897. Kompass, hrsg. von* **G. Leonhardt**, *fortgesetzt seit 1880 von* **S. Heller**, *Wien 1868—1898.* **v. Juraschek.**

2. Die A. in Ungarn.

1. Zahl und Entwickelung der A. 2. Das eingezahlte Aktienkapital. 3. Die Erträgnisse des Aktienkapitals. 4. Die A. nach Geschäftsgruppen.

1. Zahl und Entwickelung der A. In Ungarn kamen bei den herrschenden patriarchalischen Zuständen, dem Uebergewichte der Landwirtschaft und der Abhängigkeit von Wien und dem Auslande in Bezug auf Geld- und Kreditwesen die Aktiengesellschaften noch später empor als in Oesterreich. Erst am Ausgange der 30er Jahre, als unter dem Einflusse Szechenyis Ungarn einen Anlauf nahm, sich wirtschaftlich aufzuschwingen, erfolgten einige Gründungen von Aktiengesellschaften und zwar auf den verschiedensten Gebieten. Damals entstanden 1837 die Pressburg-Tyrnauer Bahngesellschaft, 1839 der Pester vaterländische Sparkasseverein und die Pester Walzmühlenaktiengesellschaft, 1841 die Pester Kommerzialbank, 1842 die Pest-Ofener Kettenbrückenaktiengesellschaft und eine Reihe von Sparkassen auf Aktien, 1842 in Pressburg, 1843 in Oedenburg, 1844 in Güns, Gran, Kaschau, Raab und Altsohl. Die grossen Gewinne letzterer machten diese so beliebt, dass am Ende der 40er Jahre bereits 32 Sparkassen bestanden. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 samt ihren Nachwehen brachten jedoch diese erste Entwickelungsperiode zu einem sehr schwer empfundenen Stillstande. In den 50er Jahren hatte sich die schöpferische Kraft mehr ins Zentrum des Reiches zurückgezogen und erst gegen Ende des Jahrzehntes erfolgten einige Gründungen, so der Theisseisenbahngesellschaft, der Budapester Tunnelaktiengesellschaft (1856), der Klausenburger Volksbank (1858), der Fiumaner Sparkasse und der Maschinenfabrik Ganz (1859). Mit der Einführung des Konstitutionalismus erwachte in Ungarn sofort wieder ein regeres wirtschaftliches Leben. 1861 wird die erste Versicherungsaktiengesellschaft gegründet, 1862 folgt das erste ungarische Bodenkreditinstitut, zwar keine Aktiengesellschaft, doch aber auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit und gemeinsamen Haftung beruhend. Zwischen 1864 und 1866 entstehen ferner noch 4 Bahn- und Dampfschiffahrtsaktiengesellschaften, 3 Kreditinstitute und 5 Dampfmühlenaktiengesellschaften, sowie 15 Volksbanken, welche teils auf Aktien, teils auf Stamm- oder Anteileinlagen gegründet wurden. Viel intensiver wird der Aufschwung nach der glücklichen Beilegung der politischen Wirren und der endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Jahre 1867. Wiederholte ausgezeichnete Erntejahre und der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung in Europa wirkten mit der Klärung der inneren wie der äusseren politischen Lage zusammen, um die wirtschaftliche Erhebung Ungarns zu einer ganz ungewöhnlich raschen und kräftigen zu machen. Die Zahl der Aktienindustriegesellschaften betrug 1867 erst 31, 1872 jedoch bereits 147 und 1876 trotz der Krisis noch 137.

An dem Aufschwung Ungarns zu Ende der 60er Jahre nahm auch Kroatien-Slavonien teil. Das erste Bankinstitut

als Aktiengesellschaft wurde dort 1869, die erste Industrieaktiengesellschaft 1870 gegründet. Die Zahl beider Arten von Aktiengesellschaften betrug 1871 5, 1876 aber 15.

Wie stark die Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens ist, zeigt übrigens auch ein Blick auf das Anwachsen der Zahl der Kreditinstitute Ungarns, die allein von der amtlichen Statistik ausgewiesen werden. Es betrug nämlich in Ungarn die Zahl der amtliche Ausweise liefernden

Jahr	Sparkassen	Volksbanken resp. Genossenschaften	Boden-kredit- Anstalten	Sonstige Kredit- Anstalten
1867	54	17	2	5
1868	66	30	2	10
1869	116	44	2	28
1870	136	74	2	40
1871	153	118	2	49
1872	229	162	4	82
1873	274	196	6	89
1874	290	208	6	90
1875	298	223	6	91
1876	308	211	6	113
1877	307	221	6	108
1878	307	226	6	107
1879	309	239	5	103
1880	314	247	6	107
1881	322	266	5	109
1882	335	289	5	113
1883	349	315	5	118
1884	368	354	5	117
1885	395	398	5	120
1886	401	430	5	130

Danach hat die Krisis von 1873 die Kreditinstitute Ungarns weniger beeinflusst als jene Oesterreichs. Erst am Ende der 70er Jahre macht sich eine Stagnation geltend, während, wie bemerkt, die Industriegesellschaften doch schon 1873, 74 und 75 minder zahlreich wurden. In den 80er und 90er Jahren war die Bewegung auf dem Gebiete des Kreditwesens in Ungarn mit Kroatien weit lebhafter als in Oesterreich. Nach den offiziellen Ausweisen ergiebt sich nämlich für die Gründung, Auflösung und den Bestand der Kreditinstitute folgende Uebersicht:

Ungarn mit Fiume und Kroatien-Slavonien.

Im Jahre	Banken			Bodenkredit-institute			Sparkassen			Genossenschaften			Zusammen		
	neugegründet	aufgelöst	bestanden	neugegründet	aufgelöst	bestanden	neugegründet	aufgelöst	bestanden	neugegründet	aufgelöst	bestanden	neugegründet	aufgelöst	bestanden
1886	11	1	136	—	—	5	8	1	441	52	19	480	71	21	1062
1887	15	2	149	—	—	5	13	1	453	75	17	538	103	20	1145
1888	14	2	161	—	—	5	16	5	464	88	27	599	118	34	1229
1889	6	2	165	—	—	5	14	2	476	66	41	624	86	45	1270
1890	16	2	179	—	—	5	22	—	498	41	28	637	79	30	1319
1891	20	1	198	1	—	6	21	—	519	40	33	644	82	34	1367
1892	16	2	212	1	—	7	34	2	551	85	20	709	136	24	1479
1893	24	1	235	1	—	8	29	2	578	99	40	768	153	43	1589
1894	18	1	252	—	—	8	30	2	606	110	35	843	158	38	1709
1895	31	3	280	—	—	8	37	4	639	203	18	1028	271	25	1955
1896	13	6	287	—	—	8	31	3	667	115	34	1109	159	43	2071

Während also die Zahl der Auflösungen nur mässig schwankt, wächst jene der Gründungen ausserordentlich, besonders 1887, 1888 und 1892 bis 1895. Infolge dessen hat sich in den letzten 10 Jahren die Anzahl der Banken und Genossenschaften auf das Doppelte, jene der Sparkassen und Bodenkreditinstitute um 50 % erhöht.

Wie zahlreich gegenwärtig in Ungarn die Aktiengesellschaften sind und wie sehr sich in der letzten Zeit ihre Zahl vermehrte, lässt sich daraus entnehmen, dass in dem finanziellen Jahrbuch Ungarns »Magyar-Compass« für 1893 (abgesehen von den Banken und sonstigen Kreditinstituten) 484 und für 1895 ebenso 647 Aktiengesellschaften aller Art verzeichnet sind. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Eisenbahnaktiengesellschaften in Ungarn keine grosse Rolle spielen, da die grössere Hälfte des Netzes aller Bahnlinien bereits verstaatlicht ist und mehr als 5/6 desselben vom Staate betrieben wird.

2. Das eingezahlte Aktienkapital. Das Kapital, welches für die in den 30er und 40er Jahren gegründeten Aktiengesellschaften eingezahlt wurde, war verhältnismässig klein, und auch das Wenige wurde unter grossen Bedenken eingezahlt. Bloss einige Aktiengesellschaften wie der vater-

ländische Sparkasseverein, die Pester Kommerzialbank und die Pester Walzmühlengesellschaft hatten ein Aktienkapital von 1 Mill. Gulden und mehr; die anderen Aktiengesellschaften begnügten sich mit wenigen hunderttausend Gulden, einzelne Sparkassen mit 30—50000 Gulden. Auch in den 50er und 60er Jahren waren mit Ausnahme natürlich der Eisenbahngesellschaften die Aktiengesellschaften keineswegs mit grossen Kapitalien gegründet worden. Selbst zwischen 1881 und 1885 aber beträgt im Durchschnitte das eingezahlte Kapital einer Genossenschaft 50000, einer Sparkasse 60000 fl., das einer sonstigen Kreditanstalt etwa 400000 fl. und nur das einer Bodenkreditanstalt 2½ Mill. fl. Bei den Industriegesellschaften kam 1867 auf ein Individuum der Betrag von 620000 fl., 1873 aber nur mehr der von 464000 fl. und 1876 gar nur der von 400000 fl. In den 90er Jahren hat sich das Durchschnittskapital etwas gehoben, aber 1896 entfallen wieder auf ein Bodenkreditinstitut 2,1 Mill. fl., auf eine Bank 401000, auf eine Sparkasse 100000, auf eine Genossenschaft 44000 fl. Von den im Magyar Compass ausgewiesenen Aktiengesellschaften haben 1893 die Verkehrsinstitute ein durchschnittliches Aktienkapital von 2 Mill. fl., die Industrie- und Versicherungsunternehmungen ein solches von 440000 fl. Die ungarischen Aktiengesellschaften sind somit vorwiegend kleinere Anstalten, welche den lokalen, oft den nachbarlichen Bedarf zu befriedigen bemüht sind. Die Gesamtsumme des eingezahlten Kapitals hat sich gleichwohl beträchtlich vermehrt. Am stärksten war seine Vermehrung am Ende der 60er Jahre. 1867 bis 1869 stieg es bei den Industriegesellschaften von 19 auf 60, bei den Kreditinstituten von 5 auf 25 Mill. fl. Die Jahre 1870, 71 sind nicht durch dieselbe fieberhafte Thätigkeit ausgezeichnet, auch stehen ihre Ergebnisse in Ungarn weit zurück hinter ihren Ergebnissen in Oesterreich. Dagegen wurde 1872 das eingezahlte Aktienkapital auf allen Gebieten enorm vermehrt, bei den Industriegesellschaften auf 68, bei den Kreditinstituten auf 88 Mill. fl. Allerdings wird es bei den höchst beweglichen Kreditanstalten schon 1873, bei den Industrieaktiengesellschaften 1874, bei den Bodenkreditanstalten 1875 wieder bedeutend eingeschränkt. Diese Einschränkung des Kapitals hält bis 1879 an und wird im Zusammenhange mit schlechten Ernten 1876, 1877 am empfindlichsten, in welchen Jahren sie auch die Volksbanken ergreift. Seither ergiebt sich eine Zunahme des Aktienkapitals und nur die Kreditinstitute zeigen ähnlich wie in Oesterreich 1882 ein mächtiges Anschwellen ihres Kapitals, von 1884 aber bis 1887 mit der Verschlimmerung der allgemeinen Geschäftlage, wieder einen länger anhaltenden Rückgang. Am stärksten ist die Kapitalsvermehrung bei den Kreditinstituten im J. 1895. Einen Ueberblick der Veränderungen im Kapitalbestande der Kreditgesellschaften zeigt folgende nach den offiziellen Ausweisen für 1867—1885 für Ungarn, für die folgenden Jahre für Ungarn mit Kroatien und Fiume ausgearbeitete Tabelle.

Aktiengesellschaften.

Im Jahre	Banken	Eingezahltes Aktienkapital der		Einlagekapital der Genossenschaften	Zusammen
		Bodenkreditinstitute	Sparkassen		
	in Millionen Gulden				
1867	2,5	0,6	1,9	?	?
1869	18,4	0,6	5,9	?	?
1872	53,5	10,8	15,0	8,6 [1])	87,9
1873	52,8	11,3	17,2	11,4	92,7
1874	52,7	11,3	18,2	11,3	93,5
1875	47,7	9,2	18,8	14,8	90,5
1879	27,1	7,8	19,6	14,0	68,5
1880	33,0	8,0	19,9	14,8	75,7
1882	49,0	12,2	22,3	15,7	99,2
1884	48,2	12,2	24,0	19,6	104,0
1885	48,0	12,2	25,2	23,7	109,1
Ungarn mit Kroatien					
1886	47,7	12,2	27,2	26,6	113,7
1887	40,7	12,2	28,0	26,7	107,6
1888	44,0	12,2	28,7	28,3	113,2
1889	45,9	12,2	30,3	30,6	119,0
1890	47,9	12,2	33,3	32,8	126,2
1891	57,8	12,2	36,3	34,2	140,5
1892	61,5	12,4	37,9	35,7	147,5
1893	70,5	15,9	44,5	38,6	169,5
1894	75,9	16,0	54,5	41,9	188,3
1895	98,8	17,0	62,3	45,9	224,0
1896	115,2	17,0	66,7	49,2	248,0

3. Die Erträgnisse des Aktienkapitals. Trotz der verhältnismässigen Kleinheit des Aktienkapitals sind seine Erträge sehr bedeutend. Bei den Sparkassen und Volksbanken erklärt sich dies hauptsächlich daraus, dass sie das Depositen- und Escomptegeschäft, teilweise auch das Vorschuss- und Hypothekargeschäft mit so gutem Erfolge betreiben, dass für die grossen Banken und Kreditinstitute das eigentliche Bankgeschäft ziemlich in den Hintergrund tritt. Bei den Industriegesellschaften ist es wiederum die Gunst der Lage und Verhältnisse, die Billigkeit der Arbeitskräfte, welche wie bei den Dampfmühlengesellschaften häufig bedeutende Gewinne gewähren. Dagegen stehen die Erträge der Eisenbahnaktiengesellschaften noch hinter jenen der österreichischen Bahnen

[1]) Von 80 Banken.

zurück und haben diese regelmässig die ihnen zugestandene Staatsgarantie zur Auszahlung der den Aktionären versprochenen 5% Zinsen ganz oder teilweise in Anspruch nehmen müssen. In dem letzten Dezennium waren die Erträgnisse der Privatbahnen auch in Ungarn wesentlich günstiger, so betrug der Nettoertrag 1894 10,4 Mill. fl. oder 5,4 % vom gesamten Anlagekapital.

Viel höher stellen sich die Reinerträge der Kreditinstitute, welche in den amtlichen Publikationen zur Darstellung gelangen. Sie betrugen bei den

Im Jahresdurchschnitt resp. Jahr	Banken	Bodenkreditinstituten	Sparkassen	Genossenschaften
	Millionen Gulden			
1881—85	4,45	1,80	6,61	1,38
1886—90	5,40	1,67	7,97	1,91
1891—95	9,75	2,53	12,06	3,15
1895	12,75	3,13	14,78	4,07
1896	13,51	3,12	15,30	4,17

Im Vergleiche mit dem vorhin ausgewiesenen, eingezahlten Aktienkapital repräsentieren diese Reinerträge einen Gewinn von 10—15% bei den Banken und Bodenkreditinstituten, von 25—26% bei den Sparkassen und von 7—8% bei den Genossenschaften. Speziell 1896 beläuft sich der Gewinn in der Weise berechnet bei den Banken auf 11,7, bei den Bodenkreditinstituten auf 18, bei den Sparkassen auf 23, bei den Genossenschaften auf 8,5%.

4. Die A. nach Geschäftsgruppen. Die Gesamtzahl der Aktiengesellschaften ist, wie bemerkt, offiziell nicht festgestellt. Aber weitaus die grösste Anzahl derselben ist in dem finanziellen Jahrbuch »Magyar Compass« mit Angabe des Geschäftsumfanges und des Aktienkapitals verzeichnet. Obschon nun diese private Aufzeichnung nicht in allen Beziehungen vollständig ist, so kann doch daraus ein annäherndes Bild über die Zahl und Grösse der in den verschiedenen Geschäftszweigen bestehenden Aktiengesellschaften gewonnen werden. Auf Grund dieser Arbeit hat Herr v. Jekelfalussy die nachfolgende Zusammenstellung für uns gütigst anfertigen lassen, welche sich auf den Stand des Jahres 1893 bezieht und nur die ungarischen Aktiengesellschaften, also die Aktiengesellschaften mit Ausschluss der österreichischen oder ausländischen Aktiengesellschaften, die in Ungarn Filialen besitzen, ebenso mit Ausschluss der Aktiengesellschaften Kroatien-Slavoniens umfasst.

Ungarische Aktiengesellschaften im Jahre 1893.

Geschäftsgruppe	Anzahl	Aktienkapital in 1000 fl.
Sparkassen (im Jahre 1892)	507	36 390
Banken (im Jahre 1892)	205	60 308
Dampf- und Kunstmühlen	72	16 943
Lokal- und Sekundärbahnen	69	165 749[1]
Bau- u. Baumaterialgesellschaft.	32	10 636
Städtische Verkehrsgesellschaften	12	9 108
Dampfschiffahrtsgesellschaften	8	14 663
Versicherungsgesellschaften	7	9 350
Flügel- und Industriebahnen (privater Natur)	3	2 565[2]
Verschied. industr. Gesellschaften	184	121 679[3]
Andere Unternehmungen	97	14 265

Nach der gleichen Quelle bestanden 1895 in Ungarn folgende Aktiengesellschaften: Banken und Sparkassen 901, Kreditgenossenschaften 1073, andere Genossenschaften 185, Dampf- und Kunstmühlen 70, Bau- und Baumaterialgesellschaften 47, Industriegesellschaften 367, Versicherungsanstalten 21, Verkehrsunternehmungen 142.

Litteratur: *Statist. Jahrb. f. Ungarn, hrsg. vom kgl. ungar. statist. Bureau I—XX, Jahrg. für 1866—1890, Budapest 1872—1892. — Ungar. statist. Jahrbuch. Neue Folge. 1893—1895. Budapest 1894—96. — Statist. Handb. der österr.-ungar. Monarchie für 1867 bis 1876, hrsg. von den Vorständen des kk. österr. und kgl. ungar. statist. Bureaus, Wien 1878. — Statist. Handbüchlein für die österr. Monarchie. Verfasst von C. Freih. v. Czörnig, Wien 1868. — Skizze der Landeskunde Ungarns. Redigiert von K. Keleti, Budapest 1873.*

v. Juraschek.

3. Die Aktiengesellschaften in Grossbritannien und Irland.

1. Die Entwickelung der A. In dem vereinigten Königreiche, dem klassischen Lande des Handels, erkannte man schon sehr früh, dass die grossartigen Handelsunternehmungen, welche insbesondere im 16. und 17. Jahrh. in Schwung kamen, unmöglich von einem Einzelnen durchgeführt werden könnten, weil die Gefahren und Kosten derselben zu bedeutend waren. Es

[1] Hiervon 101 503 500 fl. Prioritätsaktien.
[2] „ 1 041 600 „ „
[3] „ 2 300 000 „ „

wurden daher Handelsgesellschaften gebildet, wie die Ost-India-Kompagnie (1600), die Südsee-Kompagnie, die Levante-Kompagnie, die Afrikanische Kompagnie u. a., welche sich Monopole und Privilegien in ausgedehntestem Masse verschafften, den Handel und Verkehr in ihren Gebieten vollständig beherrschten, ungeheure Gewinne einstrichen, ja wie z. B. die ostindische Kompagnie Staaten vernichteten, Reiche gründeten und zum Staate im Staate sich umgestalteten. Aber das waren wenigstens ursprünglich keine Aktiengesellschaften im modernen Sinne, denn die Haupteigenschaften derselben, die Anlockung des verzettelten kleinen Kapitals, die Zusammenfassung desselben zu einem wirksamen Vermögen und die beschränkte Haftbarkeit der Teilnehmer war ihnen fremd. Erst später kam diese Form der Vereinigung auf, hauptsächlich in der Absicht, um den leichteren Ein- und Austritt aus der geschäftlichen Verbindung zu ermöglichen. Die genannten Gesellschaften gaben übrigens Aktien aus, wie 1613 die ostindische Kompagnie, und wenigstens als »joint stock bank« wurde 1694 die Bank von England gegründet.

Der rücksichtslose und betrügerische Handel, welcher in Kürze mit den Aktien und den oft auch auf den Inhaber lautenden Quittungsbogen über Aktien stattfand und zu der unter dem Namen »Südseeschwindel« bekannten Katastrophe führte, bewirkte den Erlass eines Gesetzes, wonach die Bildung von Gesellschaften überhaupt nur mit königlichem Privilegium erfolgen konnte. Allerdings wurde dieses den Handel und Verkehr schwer schädigende Gesetz bald wieder beseitigt, da aber nach gemeinem Rechte keine Gesellschaft an und für sich durch ihre Organe gerichtlich klagen oder beklagt werden konnte, sondern hierzu eine Parlamentsakte nötig hatte, so war praktisch die Gründung von Gesellschaften sehr erschwert und diese Beschränkung wurde auch durch die Akte Wilhelms, wodurch das Recht, ein solches Privilegium zu gewähren vom Parlamente auf die Krone übertragen wurde, nur wenig gemildert. Ueberdies hing die Befähigung zur Geschäftsführung unter beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder gleichfalls von der Gewährung eines Privilegiums ab, welches nur gewissen Gesellschaftsgattungen erteilt werden konnte. Trotzdem wurden nicht nur viele Aktiengesellschaften im weiteren Sinne (Joint Stock Companies ohne beschränkte Haftbarkeit) gegründet, sondern es kam auch wiederholt zu Katastrophen infolge des unredlichen Gebahrens dieser Gesellschaften und infolge des betrügerischen Treibens im Handel mit Aktien. 1844 wurde daher jeder Gesellschaft einerseits die Klagfähigkeit durch ihre Organe zugestanden, andrerseits aber, um eine Kontrole auszuüben, von jeder Aktiengesellschaft die Eintragung in ein amtliches Register gefordert und nur für die Banken hinzugefügt, dass ihr Vermögen in keinem Falle weniger als 100 000 £ betragen dürfe. Auf der so statuierten Eintragepflicht beruht die ganze statistische Kenntnisnahme der englischen Aktiengesellschaften, obschon sich das darauf gegründete Register wegen des Mangels einer Verpflichtung der Gesellschaften zu fortlaufender Berichterstattung nicht zu einem Geschäftskataster ausbilden konnte, wie dies z. B. in Oesterreich mit den Eintragungen bei dem statistischen Bureau der Fall ist.

1856 wurde sodann gewissen Aktiengesellschaften das Recht zugestanden, auch ohne ein besonderes Privilegium ihre Geschäfte unter beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder zu betreiben. Und 1862 wurde ganz allgemein festgestellt, dass 7 oder mehr Personen sich für jeden gesetzlich erlaubten Zweck als Gesellschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit konstituieren können. Erst 1867 aber wurde gestattet, dass bei beschränkter Haftbarkeit der Aktionäre die Direktoren der Gesellschaft zu unbeschränkter Haftbarkeit verpflichtet werden können und dass das Gesellschaftskapital durch Abschreibung auf den Aktien oder durch Vernichtung solcher vermindert werden könne. 1879 endlich wurde die Umwandlung von Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder in solche mit beschränkter Haftbarkeit derselben für zulässig erklärt.

2. Zahl der Gründungen und der bestehenden A. Selbstverständlich haben diese Aenderungen in den geltenden Gesetzesbestimmungen den Stand der Aktiengesellschaften wesentlich beeinflusst. Noch grösser war jedoch der Einfluss, den die jeweiligen Handelsverhältnisse hierauf nahmen; jeder Aufschwung derselben wurde durch eine Vermehrung der Aktiengesellschaften, jede Depression durch den Zusammenbruch einer oft sehr bedeutenden Anzahl derselben oder wenigstens durch eine plötzliche Stauung in den Gründungen gekennzeichnet. Ja, einige der grossen Handelskrisen Englands, wie die von 1826, 1847, 1857, 1866, 1873 waren mit veranlasst worden durch die Ueberproduktion auf dem Gebiete der Aktienwelt. Die Zahl der Gründungen, für eine Reihe von Jahren bekannt, spiegelt diese Entwickelung im Einklange mit dem Geschäftsleben besonders zutreffend ab. So wurden 1824 243 grosse Aktiengesellschaften mit einem Kapitale von je einer Mill. £ gegründet, darunter einige bedeutende englische Eisenbahngesellschaften und Schifffahrtskompagnien. 1825 wendete sich die

Spekulation vorwiegend der Gründung ausländischer Bergwerksgesellschaften zu, deren Aktien kurz nach der Gründung meist mit ungeheurem Agio gehandelt wurden. Im nächsten Jahre mussten jedoch viele Aktiengesellschaften und zwar vorwiegend die scheinbar kräftigsten liquidieren und der damit verbundene Rückschlag traf besonders hart die Banken und das spekulierende Publikum. Zwischen 1834 und 1836 sollen wiederum über 300 Aktiengesellschaften gegründet worden sein, doch widmeten sich dieselben vorwiegend nationalen Unternehmungen, wie den Bahn- und Kanalbauten, Bergwerks- und Schiffahrtsunternehmungen, aber auch dem Bank- und Versicherungsgeschäfte. 1837 brachte der Sturz einiger Bankhäuser in New York wieder eine ganze Reihe dieser Gesellschaften zum Zusammenbruch. Infolge der Reform des Aktienwesens von 1844 vermehrte sich die Zahl der Gründungen von Joint-Stock-Gesellschaften ganz bedeutend. Von 1844–1855 wurden, wie nachfolgende Tabelle (nach Leone Levi) zeigt, 4049 Aktiengesellschaften auf Grund des Gesetzes von 1844 registriert, im Jahresdurchschnitt also ca. 337, indes die Zahl der vorher bestandenen überhaupt nur einige Hundert betragen haben dürfte. Allerdings betraf diese Registrierung eigentlich nur Projekte für Gründungen und sind nur 24 % derselben, d. h. 965 als ins Leben getretene Aktiengesellschaften verzeichnet worden. Während aber 1845 von 1520 Projekten nur 57 zur Verwirklichung gelangen, bleiben 1846 von 292 angemeldeten Aktiengesellschaften 112 bestehen. Seit dem Krisenjahr 1847 gehen die Zahlen ganz bedeutend zurück und erst 1851, offenbar im Zusammenhange mit den Entdeckungen der grossen Goldlager, beginnen sich die Anmeldungen zu vermehren. 1852 werden wieder 414, 1853 339 Aktiengesellschaften registriert, wovon 110 resp. 124 bestehen bleiben.

Mit der Erleichterung der Gründung von Aktiengesellschaften im deutschen Sinne des Wortes, nämlich mit beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder, war im Jahre 1856 ein neuer Antrieb zu Gründungen gegeben, und tritt derselbe besonders bei den bestehen bleibenden Gesellschaften hervor, da seither die erste Eintragung in einem weit vorgeschritteneren Stadium der Gründung erfolgt, als nach dem Gesetze von 1844. Von 1856 bis Oktober 1862 wurden 2549 Aktiengesellschaften, somit im jährlichen Durchschnitt etwa 378 registriert, von denen aber 71 % ins Leben traten. In dieser Jahresreihe weisen das Krisenjahr 1857, sowie die Jahre 1860, 1861 die grösste Zahl der Gründungen aus. Noch weit grösser wird die Zahl der Gründungen mit der Reform des Jahres 1862, wie umstehende Tabelle der seit 1862 (nach den Returns on Joint Stock Companies) erfolgten jährlichen Eintragungen von Aktiengesellschaften zeigt.

Eintragungen von Aktiengesellschaften im vereinigten Königreiche.

Jahr	Erste Eintragungen	Aufgegebene A.	Verbleibende A. in absoluter Zahl	Aufgegebene Aktienges. in % der Eintragungen
1844	119	119	—	100
1845	1520	1463	57	96
1846	292	180	112	61
1847	215	117	98	54
1848	123	60	63	48
1849	165	97	68	58
1850	159	102	57	64
1851	211	148	63	70
1852	414	304	110	73
1853	339	215	124	63
1854	239	107	132	44
1855	253	172	81	67
Sa.:	4049	3084	965	76
1856	227	61	166	26
1857	392	123	269	31
1858	301	111	190	37
1859	326	108	218	33
1860	409	104	305	25
1861	479	135	344	28
1862[1])	415	92	323	22
Sa.:	2549	734	1815	29

In den 25 Jahren von 1862 bis 1886 wurden danach 26 513 Joint Stock Companies, darunter 25353 Aktiengesellschaften im deutschen Sinne gegründet, d. h. im Jahresdurchschnitt 1061. Für das Dezennium 1877—1886 beträgt der Durchschnitt sogar 1410, womit die ganz enorme Zunahme gegenüber den früher gegebenen Zahlen deutlich zum Ausdrucke kommt. Die Jahre mit den meisten Gründungen sind 1864, 1865, 1873, 1874, 1882, 1883, 1886, 1887; die Jahre der tiefsten Depression 1868, 1878, 1885. Speziell die Krisis des Jahres 1873 macht sich bei den Aktiengesellschaften Englands bei weitem nicht mit der elementaren Gewalt wie in Oesterreich-Ungarn und Deutschland geltend, doch sind die bösen, langdauernden Nachwirkungen bis 1880 erkennbar. Schärfer als in den anderen genannten Ländern tritt der Aufschwung des Jahres 1882 hervor, doch ist derselbe auch in Grossbritannien nur vorübergehender Natur.

[1]) 1., 2. und 3. Quartal.

Jahr	Limited Companies mit Nominalkap.	Unlimited Companies mit Nominalkap.	A. ohne Nominalkapital[1]	Summe der A.	Nominalkapital in Mill. £
1862 (4. Quart.)	91	64	10	165	57,0
1863	760	23	7	790	140,0
1864	978	14	5	997	237,2
1865	1 001	13	20	1 034	205,4
1866	744	8	10	762	76,8
1867	455	14	10	479	31,5
1868	443	11	7	461	36,5
1869	457	12	6	475	141,3
1870	573	11	11	595	38,3
1871	794	8	19	821	69,5
1872	1 090	8	18	1 116	133,0
1873	1 207	17	10	1 234	152,1
1874	1 201	22	18	1 241	110,5
1875	1 135	18	19	1 172	82,4
1876	955	5	106	1 066	48,3
1877	952	8	30	990	66,8
1878	836	8	42	886	67,9
1879	984	5	45	1 034	75,6
1880	1 249	12	41	1 302	168,5
1881	1 547	1	33	1 581	210,7
1882	1 558	3	71	1 632	254,7
1883	1 660	8	98	1 766	167,7
1884	1 469	4	68	1 541	138,5
1885	1 405	5	72	1 482	119,2
1886	1 809	8	74	1 891	145,9
1887	1 989	—	61	2 050	170,17
1888	2 477	6	67	2 550	353,78
1889	2 726	1	61	2 788	241,28
1890	2 721	7	61	2 789	238,76
1891	2 607	—	79	2 686	134,26
1892	2 514	4	89	2 607	103,40
1893	2 528	2	87	2 617	95,65
1894	2 887	3	80	2 970	118,43
1895	3 814	—	78	3 892	231,37
1896	4 664	8	63	4 735	288,01
Summa:	54 280	341	1 576	56197	4950,41

Viel grösser wurde das Wachstum der A. in den folgenden Jahren. In dem Dezennium 1887—96 werden mehr A. gegründet als in den 25 vorhergehenden Jahren zusammen. Schon in dem Jahrfünft 1887 bis 1891 stieg die durchschnittliche Gründungszahl auf 2573, in jenem von 1892—1896 aber sogar auf 3364. Wie dort die letzten Jahre, so überholen auch hier die letzten 2 Jahre diesen Durchschnitt noch in hohem Masse. Wie anderwärts sind auch in England die J. 1889, 1890, 1895, 1896 die lebhaftesten, die J. 1887, 1892, 1893 die ruhigsten Jahre. Selbstverständlich ist die Mehrzahl dieser Gründungen ohne Dauer. Die Zahl der wirklich thätigen A. beläuft sich kaum höher als auf ein Dritteil der seit 1862 gegründeten Gesellschaften.

1) Von diesen waren 592 „limited by guarantee", d. h. mit einer Kapitalgarantie von bestimmter Höhe im Falle der Liquidation ausgestattet.

Es standen nämlich in Thätigkeit:

			mit einem eingezahlten Aktienkapitale von	
April	1884	8 692	475 551 294	£
„	1885	9 344	494 909 862	„
„	1886	9 471	529 637 684	„
„	1887	10 494	591 508 692	„
„	1888	11 001	611 430 371	„
„	1889	11 968	671 870 184	„
„	1890	13 323	775 139 553	„
„	1891	14 873	891 504 112	„
„	1892	16 173	989 283 634	„
„	1893	17 555	1 013 119 350	„
„	1894	18 361	1 035 029 835	„
„	1895	19 430	1 062 733 821	„
„	1896	21 223	1 145 402 993	„

Auch die Zahl der bestehenden A. nimmt somit rasch und in jüngster Zeit stärker zu. Bereits 1893 bestehen doppelt soviele als 1884; 1896 aber fast ein und einhalb mal soviele. Dennoch ist die Vermehrung der bestehenden A. weit kleiner als die der Gründungen. Im letzten Dezennium wuchsen jene um 11 752, diese beliefen sich aber von April zu April auf 27 482, so dass etwas mehr als ⅓ von letzteren Bestand hatte. Der überaus grossen Zahl von Gründungen stehen eben nicht bloss viele Auflösungen gegenüber, sondern sehr viele Gründungen sind sog. »tote«, d. h. nur formell vorgenommene, die gar nicht ins Leben treten sollen. Beachtenswert ist, dass neuestens relativ viel mehr Gesellschaften bestehen bleiben als früher. Auch hierin zeigt sich die günstigere Wirtschaftslage. Zwischen 1891 und 1893 blieben weit mehr bestehen als je vorher und von 1890 auf 1891 nahm infolgedessen die Zahl der bestehenden A. allein um 1550 zu, indes 1894/95 das Wachstum nur 1069 betrug. 1896 ergab sich die grösste Zunahme von 1793, mehr als bis 1886 je in einem Jahre gegründet wurden und fast die Hälfte der 95er Gründungen.

Weitaus die grösste Zahl dieser bestehenden Aktiengesellschaften ist in London registriert, nämlich 87 %, von dem Reste sind 9 % in den Registern von Edinburg und 4 % in jenem von Dublin eingetragen.

3. Nominelles und eingezahltes Aktienkapital. Das Kapital der älteren Aktiengesellschaften war meistens ein sehr bedeutendes, wie auch die Bank von England 1694 mit einem Kapitale von 1 200 000 £ gegründet und ihr Vermögen bereits 1742 auf 9, 1816 auf 14½ Mill. £ erhöht wurde. In der neueren Zeit überwiegen der Zahl nach die kleineren Gesellschaften. Leone Levi berechnet, dass von den zwischen 1856 und 1868 gegründeten Aktiengesellschaften 73 % ein Nominalkapital von weniger als 50 000 £ besassen. Von allen seit 1862 neu gegründeten Gesellschaften hatten nur etwa 5 % ein Gründungskapital von wenigstens

½ Mill. £. Das Nominalkapital der sämtlichen Aktiengesellschaften ist trotzdem auch in der neueren Zeit ein sehr bedeutendes, aber dasselbe ist weit entfernt von der wirklich aufgewendeten Summe. 1824 hatten z. B. 243 projektierte Aktiengesellschaften ein Kapital von 243 Mill. £, von welchem jedoch nur 43 Mill. £ eingezahlt wurden. 1834—1836 wurden 300 Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von ca. 135 Mill. £ gegründet. Die Gründungen der Jahre 1856—1862 wurden mit einem Aktienkapital von 178½, jene der Jahre 1862—1886, wie die vorstehende Tabelle zeigt, mit einem solchen von 2975 Mill., endlich die des Dezenniums 1887—96 mit einem solchen von 1975 Mill. £ registriert. Durchschnittlich kam dabei auf eine A. in jenen 25 Jahren 112000, im letzten Dezennium nur 66000 £. Das gezeichnete Nominalkapital ist also im Verhältnis zu den Gründungen sehr zurückgegangen. Nicht viel über ein Zehntel des Nominalkapitals gelangte jedoch früher zur wirklichen Einzahlung. Zahlreiche Gründe veranlassten nämlich die Unternehmer, ein besonders hohes Aktienkapital anzugeben und geringe Einzahlungen zu fordern, so nur konnte es kommen, dass z. B. 1869 eine Gesellschaft mit einem Nominalkapitale von 100 Mill. £ eingetragen wurde, bei welcher die Einzahlungen nie 200 £ überschritten. Durch verschiedene gesetzliche Massregeln, besonders durch die Begünstigung volleingezahlter Aktien, wurde in den letzten 20 Jahren das Verhältnis ein viel günstigeres, wie die vorstehende Tabelle zeigt, die den Betrag des eingezahlten Aktienkapitals sämtlicher bestehender Aktiengesellschaften in den Jahren 1884—1896 angiebt. Danach beläuft sich das eingezahlte Kapital im Jahre 1887 auf etwa ⅕ des Nominalkapitals der Gründungen seit 1862; 1896 beträgt es aber nicht viel weniger als ¼ des Nominalkapitals der Gründungen seit 1862. Das Wachstum des eingezahlten Kapitals im Dezennium 1887—96 endlich beläuft sich auf 615,8 Mill. £ d. i. fast ⅓ des Nominalkapitals der Gründungen von 1887—96. Das registrierte Nominalkapital nimmt wiederholt durch ganze Jahresreihen hindurch absolut und noch mehr im Verhältnis zur Zahl der Gründungen ab, während das eingezahlte Aktienkapital wenigstens in einzelnen Jahren rascher wächst als die Zahl der bestehenden A. So kommen 1888 auf eine Gründung noch an 139000 £, 1893 nur mehr 38000 £ und selbst 1896 bloss 61000 £. Auf eine bestehende A. entfallen dagegen 1884, 1888 und 1896 immer wieder ca. 55000 £.

Von dem eingezahlten Aktienkapitale entfällt auf das eigentliche England ein stets wachsender und noch grösserer Teil als von der Zahl der Aktiengesellschaften. Ersteres verteilt sich nämlich zwischen England, Schottland und Irland in dem Verhältnisse von 90 : 7 : 3. In der That bestehen begreiflicherweise die meisten grossen Aktiengesellschaften in England, die meisten kleinen in Irland und im Durchschnitte entfallen dort auf eine Aktiengesellschaft rund 56000, hier 30000 £, in Schottland etwa 46000 £.

4. Die A. nach Geschäftsgruppen. Während gegenwärtig kaum ein Geschäftszweig existiert, in welchem keine Aktiengesellschaft thätig ist, war früher das Gebiet der Kompagnien und Aktiengesellschaften sehr beschränkt. Die alten Kompagnien waren vorwiegend Handelsgesellschaften, ihnen schlossen sich die Bankgesellschaften, dann die Aktiengesellschaften für Kanal- und Eisenbahnbauten an. Ihnen waren durchwegs Aufgaben gestellt, welche grosse Kapitalien nötig hatten. Gegenwärtig sind die Eisenbahnen, das Versicherungsgeschäft, die Wasser- und Gaszufuhr geradezu ein Monopol der Aktiengesellschaften geworden, aber diese haben auch in alle anderen Geschäftszweige eingegriffen. Ja, es bestehen Aktiengesellschaften auf Gebieten, welche, wie die Herausgabe von Zeitungen, der Detailhandel, die Errichtung einer Schule früher der individuellen Thätigkeit allein überlassen blieben; oder auch für Aufgaben, welche humanitärer und sozialer Natur sind, und mit geschäftlichen Zwecken nichts gemein haben.

Die einzelnen Gründungsperioden rückten bald das eine, bald das andere Gebiet in den Vordergrund. 1824—25 wurden vorzugsweise ausländische Versicherungsgesellschaften, Bergwerksunternehmungen, Kanal- und Eisenbahnbauten gegründet; 1834—36 wandte sich die Vorliebe der Gründer dem inländischen Bankwesen und Eisenbahnbau zu; 1845 wurde die Gründung von Eisenbahngesellschaften geradezu eine Manie: dem Parlamente wurden damals 678 Bahnprojekte vorgelegt; 1864—65—66 wurde eine übermässige Anzahl von Aktiengesellschaften für Bankgeschäfte, Fabriks- und Bergwerksunternehmungen gegründet; 1872 bis 74 wurden nach und nach alle Gebiete von der Gründungsgier ergriffen, während 1882 die Gründungslust vorzüglich aus dem Eisenmarkte hervorging. Von den sämtlichen 11105 Gründungen der Jahre 1844—1868 waren nach Leone Levi 1791 Eisenbahngesellschaften, 1654 Bergwerksunternehmungen, 1225 Fabriks- und Patentgesellschaften, 1039 Gaskompagnien, 601 Versicherungsgesellschaften, so dass diese 5 Gruppen zusammen ca. 57 % aller Gründungen für sich in Anspruch nahmen. Von den 2607 Gründungen des Jahres 1892 waren 334

Handelsgesellschaften, 271 Bergbau- und Hüttenwerkgesellschaften, 171 Schiffahrtsunternehmungen, 151 Maschinen- und Metallwarenfakriken, 135 Zeitungsunternehmungen und Druckereien, 100 Banken und Kreditinstitute, 58 Spinnereien, Webereien und Färbereien, 47 Bau- und Baumaterialgesellschaften, 43 Bierbrauereien und Malzfabriken, 39 Elektrizitätsgesellschaften, 32 Eisenbahnen und andere Transportunternehmungen, 25 Versicherungsgesellschaften, 21 Gasfabriken, 479 verschiedene industrielle Unternehmungen und 701 andere Gesellschaften.

Das bedeutendste Nominalkapital haben die Bahngesellschaften, ihnen folgen zunächst die Bankinstitute, sodann die Versicherungs- und Bergwerksunternehmungen, die Kanalbaugesellschaften u. s. f. Für das Hervortreten der Bankgesellschaften war von grosser Bedeutung die Bestimmung, dass ihr Nominalkapital wenigstens 100000 £ betragen soll.

Ein anderes Verhältnis ergiebt sich hinsichtlich der Lebenskraft der Gründungen. Gerade die grossen, zahlreich gegründeten Aktiengesellschaften schwinden wieder rasch dahin. Nach Leone Levi blieben z. B. von den 1856—68 gegründeten Gasgesellschaften 85% bestehen, von den Wassergesellschaften 72, von den Baugesellschaften 60—66%, von den Bahngesellschaften jedoch nur 41, von den Bergwerksaktiengesellschaften nur 30 und von den Schiffsbau- und Bankgesellschaften gar bloss 26 resp. 16%.

Das durchschnittliche Erträgnis des Aktienkapitals steigt nur bei wenigen Gruppen auf 10% und darüber, im allgemeinen schwankt es zwischen 6 und 7%. Nach dem versteuerten Einkommen der Gesellschaften berechnete Leone Levi das Erträgnis des Aktienkapitals aller Joint Stock Companies für 1885 mit 6,85%, das der Eisenbahnen für 1884 auf 4,12%.

5. Die limited und unlimited companies. Von besonderer Bedeutung für das englische Aktienwesen ist die Unterscheidung von Gesellschaften mit beschränkter (limited companies) und von solchen mit unbeschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder (unlimited companies). Ursprünglich waren grundsätzlich alle Aktiengesellschaften unlimited companies, aber ehe noch (1856) die allgemeine Zulässigkeit der limited companies ausgesprochen war, wurde durch Parlamentsakte oder durch Privilegien des Handelsamtes gewissen Aktiengesellschaften wiederholt die beschränkte Haftbarkeit zugestanden. So wurden zwischen 1837 und 1855 vom Handelsamte 97, zwischen 1844 und 1853 durch Parlamentsbeschluss ausserdem 135 limited companies zugelassen. Die Gewährung dieses Privilegiums war jedoch nicht bloss mit Schwierigkeiten verbunden, sondern auch äusserst kostspielig, so dass es seltener angestrebt wurde, zumal zum grossen Nachteile für den Wert des Privilegiums dieses in verschiedener Weise gewährt wurde, nämlich bald bis zur doppelten, bald bis zur dreifachen Höhe des eingezahlten Kapitals.

Mit der Zulassung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit für die Mehrzahl der Geschäftsgruppen im Jahre 1856 änderte sich das Bild vollkommen, so dass die volle Freigebung der Gründung von Aktiengesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit im Jahre 1862 es nur mehr schärfer auszuprägen vermochte. Von den vor 1856 bestehenden und zwischen 1856 und 1862 eingetragenen 621 Aktiengesellschaften waren nämlich noch 390 unlimited und 231 limited companies; von den zwischen 1856 und 1862 neu eingetragenen 2549 Aktiengesellschaften aber waren nur mehr 34 unlimited companies, also wenig mehr als 1,3%. Und nur eine dieser Aktiengesellschaften hatte ein Nominalkapital von mehr als 50000 £. Von den 1862—1886 eingetragenen 26513 Aktiengesellschaften hatten, wie die vorhin gegebene Tabelle zeigt, 850 kein Aktienkapital, 25353 waren mit beschränkter und 310 mit unbeschränkter Haftbarkeit gegründet worden. Unter letzteren befanden sich aber 311 Aktiengesellschaften mit beschränkter und 190 mit unbeschränkter Haftbarkeit, welche bereits vor 1862 bestanden hatten, so dass von den neu gegründeten Aktiengesellschaften allerdings bloss 120 oder wenig über 1/2% als unlimited companies gegründet wurden. Im letzten Dezennium 1887—1896 waren unter den 29684 Eintragungen 726 ohne Nominalkapital, 28927 mit beschränkter Haftung und nur 31, also etwa eine unter 1000 mit unbeschränkter Haftung. In einzelnen Jahren dieses Dezenniums, so 1887, 1891 und 1895 fand überhaupt gar keine Eintragung von neuen Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit statt. Offenbar ist daher die völlige Verdrängung der Aktiengesellschaften mit unbeschränkter Haftung nur eine Frage der Zeit, was unleugbar einen entschiedenen Sieg des Prinzips der eigentlichen Aktiengesellschaften bedeutet.

Litteratur: *Returns on Joint Stock Companies, London 1844—1896. Statist. abstract for the Unit. Kingdom, London 1897.* **Leone Levi**, *The history of british commerce and of the economic progress of the british nation 1763—1878. 2. Edition, with 9 graphic tables, London, Murray, 1880.* **Derselbe**, *On Joint Stock Companies. In: Journal of the Statistical Society, 1870, Vol. XXXIII S. 1—41, London 1870.* **Derselbe**, *The progress of Joint Stock Companies during the years 1869—1884. Ebenda 1886 Vol.*

XLIX S. 241—264, London 1886. The Economist weekly commercial times, London.

v. Juraschek.

4. Die A. in Britisch-Indien.

1. Zahl und Kapital der A. 2. Die A. nach Geschäftsgruppen.

1. Zahl und Kapital der A. Höchst interessant ist das Wachstum der Aktiengesellschaften in Britisch-Indien. Wie die folgende Tafel zeigt, hat ihre Anzahl in den 14 Jahren von 1882 auf 1896 um 804 Individuen oder 159 % zugenommen. Besonders gross war das Wachstum von 1883 auf 1886, nämlich um 259 Individuen oder 86 per Jahr und neuestens wiederum von 1893 auf 1896 um 353 Individuen. Von 1888 bis 1890 war dagegen ihre Zahl um 24 vermindert worden. Das eingezahlte Aktienkapital wuchs in der gleichen Zeit von 156,8 auf 293,9 Mill. Rupies oder um 87,4 % und lässt in keinem Jahre eine Verminderung bemerken. Beachtenswert ist, dass das Nominalkapital nicht unverhältnismässig grösser ist, als das eingezahlte. Im März 1894 resp. 1896 betrug ersteres 362,5 resp. 418,9 Mill. Rupies, das eingezahlte Kapital 275,1 resp. 293,9 Mill. Rupies, also 24—30 % weniger.

Auch in Indien sind die Aktiengesellschaften durchschnittlich nicht gross und im Begriffe, kleiner zu werden. Es entfielen nämlich 1882 durchschnittlich auf eine Aktiengesellschaft 315000, dagegen 1896 224300 Rupies.

Joint-Stock-Companies in Indien.

Im März des Jahres	Anzahl der thätigen	Eingezahltes Kapital in 1000 Rupies
1882	505	156 818
1883	547	170 959
1884	649	187 506
1885	694	206 358
1886	806	210 026
1887	886	213 804
1888	910	223 262
1889	895	229 975
1890	886	236 842
1891	928	244 584
1892	950	265 855
1893	956	267 932
1894	1065	275 108
1895	1204	276 688
1896	1309	293 873

2. Die A. nach Geschäftsgruppen. Die grosse Masse der indischen Aktiengesellschaften sind, wie die folgende Tafel zeigt, Banken, Mühlen und Pressen aller Art, Handelsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Thee- und andere Anpflanzungsunternehmungen. Auf diese 5 Gruppen entfallen im Jahre 1894 973 Individuen und 243,3 Mill. Rupies, das sind aber 89 % der Individuen und 81 % des Kapitals. Das grösste durchschnittliche Aktienkapital haben übrigens die Schiffahrts- und Eisenbahngesellschaften, ca. 0,65 Mill. Rupies; auch auf Mühlen und Pressen entfallen durchschnittlich 425000 Rupies, indes auf eine Bank nur 135000 Rupies kommen. Es waren aber von den im März 1896 thätigen indischen Joint-Stock-Companies

	Anzahl	mit einem eingezahlten Kapital in 1000 Rupies
Mühlen u. Pressen	322	136 878
Banken	299	40 469
Handelsunternehmungen	192	22 795
Versicherungsgesellschaften	183	897
Thee- u. andere Anpflanzungsgesellsch.	172	36 745
Bergwerke u. Steinbrüche	63	19 238
Schiffahrts- u. Freilagergesellschaften	14	9 223
Eisenbahnen u. Tramway	14	8 971
Eisfabriken	11	1 728
Zuckerfabriken	6	2 233
Bierbrauereien	3	1 700
Verschiedene Unternehmungen	30	12 996
Zusammen:	1309	293 873

Litteratur: *Statistical Abstract relating to British India. 1895/6 London. — Financial and commercial Statistics for British India. 1895. Calcutta 1896. — Dasselbe 1896. Calcutta 1897.* —

v. Juraschek.

5. Die A. in Italien.

1. Zahl und Kapital der eigentlichen A. 2. Die A. nach Geschäftsgruppen. 3. Die Kooperativgesellschaften.

1. Zahl und Kapital der eigentlichen A. (Società ordinarie per azioni). Die Notizen über die Bewegung der Aktiengesellschaften gehen bis in das Jahr 1863 zurück, aber die Statistik wurde damals nur in unregelmässigen Zwischenräumen und nicht immer nach der gleichen Methode aufgestellt; es ist daher unmöglich, eine Reihe von Ziffern aufzustellen, welche die Zahl und das nominelle und eingezahlte Kapital der vorhandenen und neugegründeten Gesellschaften für jedes Jahr angiebt.

Erst nach dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches von 1882 konnte eine genauere Statistik der A. abgefasst werden, da nach dem alten Gesetze zwar die Neu-

gründung einer A., wozu ein kgl. Dekret nötig war, der Verwaltungsbehörde bekannt werden musste, nicht aber die Auflösung einer solchen, die durch die Justizbehörde verfügt werden konnte oder nur dieser anzuzeigen war. Bis 1883 konnten daher immerhin zu viele A. ausgewiesen werden und in einzelnen Jahren konnte infolge genauerer Nachforschung, nicht bloss wegen thatsächlicher Aenderungen die Zahl der A. reduziert erscheinen. Sind somit die älteren Daten nur mit grossem Vorbehalt zu verwenden, so bieten sie doch einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Entwickelung der A. in Italien. Es bestanden nämlich nach den verschiedenen statistischen Erhebungen, seit 1883 nach den Angaben im Annuario statistico

am Jahresschlusse	Aktiengesellsch.	mit einem nominellen Aktienkapitale in tausend Lire	mit einem eingezahlten Aktienkapitale in tausend Lire
	a) italienische		
1863	379	1 331 102	?
1865	307	1 544 268	?
1866	213	1 398 150	?
1872	443	2 002 059	1 369 396
1873	570	2 278 267	?
1876	432	1 545 976	1 073 251
1883	436	1 614 679	1 068 287
1887	583	1 987 521	1 505 628
1888	609	2 116 770	1 641 401
1889	639	2 207 638	1 742 633
1890	657	2 192 945	1 790 142
1895	650	1 990 546	1 699 845
	b) ausländische		
1863	18	?	?
1865	17	83 359	?
1866	15	86 175	?
1872	39	292 374	120 974
1873	41	299 874	?
1876	45	405 397	161 018
1883	79	698 809	379 533
1887	96	759 701	431 492
1888	100	768 698	426 516
1889	104	778 877	435 853
1890	121	812 665	449 822
1891	123	896 100	—
1895	142	891 634	482 541

Die Jahre 1865 und 1873 waren bekanntlich Krisenjahre, deren Hochstände starke Abfälle im Gefolge hatten. Der Rückgang von 1866 ist um so beachtenswerter, als er trotz des Zuwachses von Venetien eintritt. Bereits im J. 1867 beginnt sich die Zahl und das Kapital der A. zu vermehren. Bis 1873 hält dieses Wachstum an, das 1873 selbst noch recht beträchtlich ist und insbesondere Bank- und Kreditinstitute umfasst. Erst 1874 bricht das künstliche Gebäude zusammen. Fallimente, Auflösungen, Zusammenlegungen sind auf der Tagesordnung und halten ungewöhnlich lange an.

Erst 1879 macht sich eine Besserung der Verhältnisse geltend und erst 1883 wird der Stand von 1876, 1887 resp. 1888 endlich jener von 1873 überholt. Von 1883 bis 1890 ist ein fast ununterbrochenes grosses Wachstum der A. zu bemerken. Ihre Zahl nimmt um 221 Individuen, das sind 51 %, ihr eingezahltes Kapital um 722 Mill. Lire, das sind gar 68 % des Standes von 1883 zu. Ist bereits 1890 das Wachstum etwas schwächer, so tritt 1891 schon ein Rückgang ein, infolge dessen 1895 die Individuenzahl um 7, das Kapital um fast 100 Mill. Lire verringert erscheint. Es hängt dies mit der grossen Häuserbankrisis in Rom und mit dem anhaltenden Wachstum der Kooperativgesellschaften zusammen, die in Italien fortgesetzt den eigentlichen Aktiengesellschaften den Boden abgraben.

Weniger empfindlich zeigen sich die ausländischen A., die seit 1866 fast beständig an Zahl und Kapital gewachsen sind und zwar insbesondere in den letzten Jahren. Allerdings sind die vorhin gegebenen Daten über das Kapital der auswärtigen Aktiengesellschaften nicht genau, da nicht alle Gesellschaften den Kapitalsaufwand für das italienische Geschäft bekannt geben, aber immerhin lassen auch diese Zahlen das andauernde Wachstum dieses fremden Kapitales deutlich erkennen.

2. Die A. nach Geschäftsgruppen. Erst die Erhebung des Jahres 1873 gestattet einen Vergleich der A. in Italien nach Geschäftsgruppen. In der folgenden Tafel geben wir eine Uebersicht der Anzahl der bestehenden inländischen und fremden A. für den Schluss der Jahre 1872, 1883, 1890 und 1895, ferner eine Uebersicht ihres nominellen und eingezahlten Kapitals im J. 1895 nach den wichtigsten Geschäftsgruppen.

Italienische Aktiengesellschaften	Anzahl 1872	Anzahl 1883	Anzahl 1890	Anzahl 1895	Aktienkapital nominelles in 1000 Lire	Aktienkapital eingezahltes in 1000 Lire
Notenbanken	4	4	4	1	270 000	210 000
Agrarkreditanstalten	7	10	11	8	3 158	2 115
Gewöhnliche Kreditgesellschaften	101	118	159	153	271 510	210 414
Versicherungsgesellschaften	73	38	51	60	77 036	40 578
Eisenbahnen und Tramway	18	42	72	76	701 389	696 553

Italienische Aktiengesellschaften	Anzahl 1872	1883	1890	1895	Aktienkapital nominelles in 1000 Lire	eingezahltes in 1000 Lire
Schiffahrts- und Schiffbaugesellschaften	11	9	9	13	122 702	76 787
Bergbaugesellschaften	21	20	25	22	39 611	20 594
Textilindustriegesellschaften		18	31	26	96 994	89 705
Baugesellschaften		27	43	31	93 763	72 201
Gesellschaften für Verwertung der Elektrizität	208	3	20	26	24 711	20 740
Gesellschaften für chemische Produkte		41	66	73	62 132	60 618
Wasserleitungsgesellschaften		5	11	12	42 482	36 714
Verschiedene Gesellschaften		101	155	149	185 058	162 826
Zusammen	443	436	657	650	1 990 546	1 699 845
Auswärtige Gesellschaften						
Versicherungsgesellschaften	22	38	49	57	302 513	92 948
Bahnen und Tramway	17	13	18	24	99 369	83 155
Andere		28	54	61	489 753	306 437
Zusammen	39	79	121	142	891 635	482 540

Von den Höhenpunkten der genannten 4 Jahre betrachtet zeigen sich allerdings keine allzu grossen Aenderungen in der Besetzung der Geschäftsgruppen, man darf eben nicht übersehen, welche bedeutende Schwankungen in der Zwischenzeit vor sich gegangen sind. So verschwindet fast vollkommen das enorme Wachstum der Kredit- und Bankgesellschaften im J. 1873 und ihr rascher Zusammenbruch in den nächstfolgenden Jahren. 1873 allein wurden nämlich 48 solche A. mit 117 Mill. L. Kapital gegründet und 1876 bestanden doch nur um 6 mehr als Ende 1872. So verschwindet die Ausscheidung einer Anzahl von Eisenbahnaktiengesellschaften, darunter auch die der österr. Südbahngesellschaft, infolge der Verstaatlichungsaktion, so schrumpft der Aufschwung und Zusammenbruch der Baugesellschaften in den 90er Jahren auf einen beträchtlichen Rückgang zusammen u. a. m. Immerhin zeigt aber auch diese Tabelle in ihrer Beschränkung viel Beachtenswertes. Beiläufig ¼ aller A. repräsentieren die Kreditgesellschaften, 1890 sogar 29 % der Gesamtzahl. Ihnen zunächst stehen die Eisenbahn- und Trambahngesellschaften und die Gesellschaften für chemische Produkte mit je ca. 12 %. Früher gingen ihnen die Versicherungsgesellschaften voran, seit dem Zusammenbruch in den 70er Jahren behaupten sie aber jetzt bei einem mässigen Wachstum nur mehr die 4. Stelle. Ganz auffallend hat dagegen die Zahl der auswärtigen Versicherungsgesellschaften zugenommen, von 1872—95 um mehr als 150 %. Charakteristisch für Italien ist ferner das rasche Wachstum und die starke Besetzung der Geschäftsgruppen der Gesellschaften für chemische Produkte, Wasserleitungen und Verwertung der Elektrizität. Beachtenswert ist auch der neuestens erst im Zusammenhang mit der Wirtschaftslage eingetretene Rückgang der Zahl der Textilindustrie-, Bergbau- und Baugesellschaften.

Wie auch anderwärts besitzen in Italien das grösste Kapital die Bahnen, 1895 noch immer 41 % des gesamten eingezahlten Kapitals. Ihnen zunächst kommen die Kreditinstitute und Notenbanken mit je mehr als 12 % dieses Kapitals. Mit grösseren Kapitalsbeträgen sind ferner die Textilindustriegesellschaften (5 %), die Schiffahrt- und Schiffbau- (4,5 %), dann die Baugesellschaften (4,2 %) und wiederum die A. für chemische Produkte (3,5 %) vertreten. Die inländischen Versicherungsgesellschaften sind gegenwärtig nicht mehr mit der Hälfte jenes Kapitals vertreten, welches die ausländischen ausweisen.

Durchschnittlich sind die A. in Italien grosse Gesellschaften. 1895 entfällt auf eine A. ein eingezahltes Kapital von mehr als 2,6 Mill. Lire. Obschon hierauf die grosse Notenbank einen starken Einfluss nimmt, so sind doch auch abgesehen von ihr die Aktiengesellschaften recht kapitalskräftig. So entfallen auf eine Eisenbahn- oder Trambahngesellschaft 9, auf eine Schiffahrts- und Schiffbaugesellschaft 5,9, auf eine Textilindustriegesellschaft 3,4, auf eine Wasserleitungsgesellschaft 3, auf eine Baugesellschaft 2,3, auf eine Kreditgesellschaft 1,1 und auf eine Bergbaugesellschaft fast 1 Mill. Lire. Trotz dieser Kapitalsstärke sind die A. in Italien 1895 durchschnittlich kleiner als 1887 oder 1890. Das Wachstum der

Individuenzahl war auch hier grösser als jenes des eingezahlten Kapitals, welches von 1887 auf 1890 fast bei allen vorhin besonders benannten Gesellschaften recht beträchtlich zunahm. Zwischen 1890 und 1895 ist allerdings bei einer ganzen Anzahl von Gesellschaftsgruppen ein starker Kapitalsabfall zu verzeichnen, so bei den Kreditgesellschaften 71, bei den Handelsgesellschaften 14, bei den Baugesellschaften 36, bei den Bergbaugesellschaften 15, bei den Textilindustrie- und Maschinenindustriegesellschaften je 14 Mill. Lire. Die Bahnen und Wasserleitungen haben dagegen ihr Kapital sehr vermehrt.

3. Die Kooperativgesellschaften (Società cooperative per azione). Wie oben erwähnt, werden die gewöhnlichen Kreditgesellschaften in ihrer Entwickelung vielfach von den kooperativen Kreditgesellschaften gestört. Diese verfahren bei der Gewährung des Wechselkredits faktisch genau so wie jene, und eigentlich unterscheiden sie sich auch von jenen nur in der juristischen Form. Viele Kapitalien haben sich lieber zur Bildung von kooperativen Kreditgesellschaften, sog. Volksbanken, vereinigt, als zu der von gewöhnlichen Kreditgesellschaften, einfach in der Absicht, die fiskalische Begünstigung zu geniessen, die das Gesetz den ersteren zugesteht.

Das Wachstum dieser Gesellschaften ist daher ein recht bedeutendes, wie die folgende Uebersicht zeigt, die übrigens nur die in Gemässheit des Handelsgesetzbuches anerkannten kooperativen Gesellschaften umfasst, ausser denen aber noch viele ähnliche Gesellschaften ohne rechtliche Anerkennung bestehen.

im Jahre	Kooperativgesellschaften Anzahl	eingezahltes Kapital in 1000 Lire
1872	81	24 085
1876	111	35 323
1880	140	39 588
1883	291	53 374
1887	859	89 565
1888	989	94 944
1889	1 098	100 286
1890	1 322	107 032
1895	1 944	109 640

Diese Gesellschaften haben also selbst in den letzten 12 Jahren ihre Individuenzahl auf das 7 fache, ihr Kapital auf das Doppelte erhöht. Während 1872 auf eine solche Gesellschaft 300 000 Lire entfielen, und selbst 1883 noch 183 000 Lire kamen, betrug demnach das Durchschnittskapital 1895 nur mehr 56 000 Lire. Offenbar hat sich vorwiegend die Zahl der Kooperativgesellschaften der kleinen Leute vermehrt. Unter ihnen finden sich nahezu alle auch von Aktiengesellschaften betriebenen Geschäftszweige vertreten, weitaus am zahlreichsten aber sind die Kreditgesellschaften und Volksbanken, welche, wie die folgende Tafel zeigt, 1883, 86 und 1895 noch immer mehr als 36 % aller Kooperativgesellschaften repräsentierten. Ihr Kapital hat 1883 95, 1890 87 und 1895 77 % des Gesamtkapitals betragen. Ihr Wachstum war ganz unvergleichlich grösser als jenes der Aktiengesellschaften für Kreditgeschäfte.

Von den anderen Kooperativgesellschaften ragen durch ihre grosse Anzahl resp. rasche Entwickelung insbesondere die in der folgenden Tabelle dargestellten Konsumvereine, Baugesellschaften, dann die von der Regierung geförderten Handlanger- und Bauarbeitergesellschaften hervor.

Kooperativgesellschaften.

Jahr	Kreditgesellschaft. und Volksbanken		Konsumvereine		Baugesellschaft.		Handlangervereine (Soc. coop. di braccianti)		Bauarbeitervereine (Soc. coop. di muratori ed operai affini)	
	Anzahl	eingezahltes Kapital 1000 Lire	Anzahl	eingezahltes Kapital 1000 Lire	Anzahl	eingezahltes Kapital 1000 Lire	Anzahl	eingez. Kap. 1000 Lire	Anzahl	eingez. Kap. 1000 Lire
1883	252	50 412	18	420	7	2 107	—	—	—	—
1887	641	82 256	85	972	39	4 124	2	0,5	10	63
1888	692	85 979	107	1 360	52	4 583	3	1	18	292
1889	714	90 007	133	1 754	53	4 927	22	70	27	163
1890	738	92 576	168	3 003	65	5 534	92	167	64	249
1895	709	85 011	393	4 372	80	11 590			368	933

Litteratur: *Annuario Statistico Italiano 1895, Roma 1895. — Dasselbe 1897. — Elenco generale e classificazione degli istituti di credito e delle Società anonime al 31 Dicembre 1872, Roma, Stamperia Reale, 1874. — Statistica ed elenco generale degli istituti di credito e delle Società per azioni al 31 Dicembre 1876. Roma, Tip. Eredi Botta, 1877. — Elenco generale delle Società industriali nazionali ed estere esistenti nel Regno al 31 Dicembre 1887, Roma, Tip. Eredi Botta, 1888. — Bollettino del credito cooperativo ordinario, agrario e fondario. Anno V°, 1887 ff. Roma, Tip. Eredi Botta, 1889 ff. — Bollettini Ufficiali delle Società per Azioni, 1883 ff.*

von Juraschek.

6. Die A. in Frankreich.

1. Die ältesten A. 2. Die privilegierten Handelskompagnien. 3. Die Kommandit-A. 4. Die Sociétés à responsabilité limitée. 5. Die A. seit 1867. 6. Die A. im Verhältnisse zu den anderen Handelsgesellschaften. 7. Die Auflösungen. 8. Die A. nach Geschäftsgruppen. 9. Aktienkapital und Dividenden.

1. Die ältesten A. Nach Troplong hätten die ältesten Aktiengesellschaften in Frankreich bestanden, da bereits im XII. Jahrhundert Mühlen bei Toulouse, Moissac, Montauban etc. Eigentum von Gesellschaftern gewesen wären, deren Anteile in übertragbaren Aktien, sog. uchaux, fixiert waren, indes der Geschäftsbetrieb durch abberufbare Angestellte besorgt wurde[1]). Auch der nach vorhandenen Urkunden zu Beginn des XIII. Jahrhunderts in den italienischen Seestädten verbreitete Gebrauch, Schiffe mit Hilfe bestimmter Kapitalseinlagen mehrerer zu bauen und im Verhältnisse dieser Eigentumsanteile (luoghi) Gewinn und Verlust der Schiffsfahrten zu teilen, war um diese Zeit in Marseille bekannt, wo der Kapitalsanteil platea genannt wurde. Dagegen scheinen die italienischen Banken (montes), welche auch auf luoghi gegründet waren, und von denen die berühmteste, die Korporation der Genueser Staatsgläubiger (casa de San Giorgio 1371 oder gar 1345 gegründet) wenigstens seit 1407, dem Jahre ihrer Umwandlung in die erst 1808 aufgelöste Genueser Diskonto- und Zettelbank, eine wirkliche Aktiengesellschaft gewesen sein dürfte, in Frankreich erst viel später Nachahmung gefunden zu haben.

2. Die privilegierten Handelskompagnien. Wahrhaft bedeutende Aktiengesellschaften entstanden überhaupt erst nach der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien, als die Ersparnisse mächtig angewachsen, die Aufgaben des Handels und Verkehrs ins Riesenhafte gestiegen waren. An der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts erst bildeten sich in Holland und England die grossen Welthandelskompagnien, in deren Nachahmung Frankreich trotz der Unterstützung ihrer Regierung unter Heinrich IV., Richelieu und Colbert ebenso fruchtbar als unglücklich war.

Um 1603 wurde eine Gesellschaft zur Kolonisation Kanadas und zum Betriebe des Pelzhandels, eine andere für den Handel nach dem Senegal gegründet. 1621—1626 bestand die Gesellschaft für den afrikanischen Handel, an deren Stelle die Compagnie du Cap Blanc und die Compagnie du Cap Vert et de Guinée trat. 1628 wurde wieder eine Gesellschaft für Kanada gegründet. Mit einem Kapitale von 43000 Livres gründete Richelieu die Gesellschaft zur Kolonisation der Antillen. Damals kam auch die Kompagnie der amerikanischen Inseln und 1642 die Kompagnie für den Handel nach Madagaskar zu stande. 1664 wurde die grosse französisch-ostindische Handelskompagnie mit 6—7 Mill. Livres Kapital und die westindische Gesellschaft mit einem ähnlichen Kapitale gegründet. Beide Kompagnien erlitten grosse Verluste, zahlten aber dennoch Dividenden, letztere 1671 5%, erstere 1675 10%. 1684 stellte erstere bereits ihre Zahlungen ein. 1669 veranlasste Colbert die Gründung der nordischen Kompagnie für den Handel nach Dänemark, Norwegen, Schweden und Russland. Auch sie erlitt nur Verluste, doch hörten die Gründungen und Umwandlungen nicht auf. So kamen die Kompagnie von Akadien 1685, von China 1700, von Kanada 1706, die Hudsonsbaigesellschaft 1710, die zweite chinesische Gesellschaft 1712 u. a. m. zu stande.

Die schon aus dem raschen Wechsel erkennbaren Misserfolge dieser Gesellschaften dürften teils darauf zurückzuführen sein, dass die Franzosen an Ausdauer, kaufmännischem Geiste und Genügsamkeit im Gewinne den Holländern und Engländern nachstanden, teils darauf, dass die Kompagnien ihren Sitz in Paris hatten, meist förmliche Staatsanstalten waren und von Direktoren geleitet wurden, welche keine Geschäftsmänner waren und deren Ernennung wie ihre Entschliessungen häufig und nicht immer im geschäftlichen Interesse von der Regierung beeinflusst wurden. Diese Kompagnien waren nämlich von der Regierung privilegierte, mit Monopolrechten ausgestattete Korporationen, in welchen das Prinzip der Aktiengesellschaften in der Stellung der Geschäftsleiter, im Stimmrechte und in der beschränkten Haftbarkeit der Aktionäre, in der Generalversammlung derselben u. s. w. schon weit ausgebildet war. Dagegen besassen ihre Aktien nicht die Eigenschaft von Inhaberpapieren und scheint die Schaffung solcher Aktien ein Gedanke Laws gewesen zu sein, welcher 1716 seine Bank, die 1718 zur königlichen Bank umgewandelt wurde, als Kommanditaktiengesellschaft gründete, 1717 aber die Compagnie d'Occident auf Inhaberaktien errichtete und dadurch, sowie durch die wiederholten Aktienemissionen und die Fusionen dieser Kompagnie mit den älteren Gesellschaften und der Banque royale, durch die Einführung der Zeitkäufe u. s. w. (1720) über Frankreich die bekannte, furchtbare Katastrophe heraufbeschwor.

3. Die Kommandit-A. Nach dem Falle Laws wurde (1721) das zu Gunsten der Lawschen Bank 1716 erlassene Verbot der Emission von Inhaberpapieren aufgehoben

1) Troplong, du contrat de société. Bruxelles 1846.

und es war danach die Gründung einer Aktiengesellschaft auf Inhaberaktien unter Genehmigung der Regierung, die einer Kommanditaktiengesellschaft auf Inhaberaktien, wie auf Namensaktien, aber auch ohne diese möglich, da letztere nicht als Korporation erschien. Inwieweit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde, lässt sich statistisch kaum nachweisen, obschon Juristen behaupten, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Kommanditaktiengesellschaft sehr beliebt war. Jedenfalls hatte sich die Gunst des Publikums nach dem Zusammenbruche der Banque royale und der Compagnie d'Occident, die sich noch bis 1772 erhielt, von den privilegierten Gesellschaften völlig abgewendet, gelang es doch selbst 1776 dem Gründer der Diskontokasse, welche als Zettelbank errichtet wurde, trotz der Unterstützung Turgots kaum die Hälfte des projektierten Aktienkapitals von 15 Mill. Fr. aufzubringen. Als dagegen 1796 die Bankfreiheit gewährt worden war, entstanden sofort mehrere Diskontobanken, die Noten emittierten. Auch die Caisse des comptes courants wurde 1796 gegründet.

Der Code de commerce (1807) acceptierte in Bezug auf die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften so ziemlich den gegebenen Zustand, doch führte derselbe die Bezeichnung anonyme Gesellschaft für Aktiengesellschaften ein, welche seither im Gebiete des romanischen Rechtes allgemein üblich geworden ist. Ein unmittelbarer Einfluss der Einführung des Code de commerce ist nicht ersichtlich; unter dem Waffenlärme des Konsulats und Kaiserreichs waren die Gründungen nicht sehr häufig. Aktiengesellschaften wurden in den 14 Jahren nur 12 konzessioniert. Häufiger wurden die Gründungen in der Zeit der Restauration, während welcher (in 16 Jahren) 122 Aktiengesellschaften konzessioniert wurden. Noch zahlreicher aber waren die Kommanditgesellschaften auf Aktien. Ja, die Thatsache, dass zur Errichtung derselben die Autorisierung der Regierung nicht nötig war, führte im Vereine mit dem völligen Ausschlusse der Oeffentlichkeit zu den ärgsten Schwindeleien, indem einerseits die Geranten als Strohmänner der Aktionäre benützt wurden, andrerseits die Aktionäre gesetzlich von jeder Einflussnahme auf die Geranten ausgeschlossen vielfach hintergangen wurden. Insbesondere in der Zeit der Juli-Monarchie, als 1832 durch richterlichen Spruch die Zulässigkeit von Kommanditaktiengesellschaften auf Inhaberpapiere anerkannt worden war, schossen diese wie die Pilze empor und wurden die Betrügereien so arg, dass die Regierung 1838 im Parlamente eine Vorlage auf gänzliche Unterdrückung der Kommanditaktiengesellschaften einbrachte. Der Antrag wurde zwar ebensowenig Gesetz, als die von der Kammer vorgeschlagene Repressivmassregel, aber die Reaktion blieb doch nicht aus. Während nämlich 1837 allein im Departement Seine 288 Kommanditaktiengesellschaften gegründet wurden, kamen in ganz Frankreich 1840 nur 176, 1841 gar nur 89 solche Gesellschaften zu stande. In den folgenden Jahren steigt, wie die beigegebene Tafel zeigt, die Zahl der Neugründungen wieder langsam an, während die Zahl der Gründungen konzessionierter Aktiengesellschaften bei mässigen Schwankungen stets klein bleibt. Offenbar im Zusammenhange mit den englischen Wirtschaftsverhältnissen mehrt sich 1845/46 die Zahl der Gründungen ganz ungeheuer und noch in dem Krisenjahre 1847, welches die Gründungen von anonymen Gesellschaften fast auf die Hälfte reduziert, bleibt die Zahl der Neugründungen von Kommanditaktiengesellschaften sehr hoch. Erst das Revolutionsjahr 1848 lässt die Ziffer tiefer sinken, aber schon 1849 wirft sich die Spekulation auf die Errichtung von Kommanditaktiengesellschaften mit Inhaberaktien, deren Neugründungen nunmehr herrschend werden. Nach einem scharfen Rückschlage im letzten Jahre der zweiten Republik (1851), welcher alle Gesellschaftsarten gleichmässig berührte, nahmen die Neugründungen seit 1852 (dem Gründungsjahre des Crédit mobilier) mit dem Aufschwunge des Eisenbahnbaues von Jahr zu Jahr trotz des Krimkrieges bedeutend zu. Konzessionierungen von anonymen Gesellschaften erreichen mit 36 im Jahre 1854 ihre höchste Ziffer und der Schwindel mit Kommanditaktiengesellschaften wird ärger als je betrieben. Von Juli 1854 bis Juli 1855 wurden in Paris allein 227 Kommanditaktiengesellschaften gegründet mit einem Kapitale von 968 Mill. Fr. in Aktien von 25—5 Fr.! Es seien das keine Aktien, sondern Lotteriebillette, sagte Langlais in der Kammer. Die Gesellschaft zur Vermählung Afrikas mit Amerika gab Aktien zu einem Franc heraus und nannte als Geranten einen »Herrn Christoph Columbus«. Mit Recht nannte man daher die Kommanditaktiengesellschaften damals die Schlupfwinkel der Spekulation und des Betruges. Jetzt erst entschloss man sich zu energischen Repressivmassregeln, welche in dem Ges. vom 17. Juli 1856 zum Ausdrucke kamen. Die darin geforderte Oeffentlichkeit der Gesellschaftsgründung, dann die damit vorgeschriebene weitgehende Haftpflicht der Geschäftsführer und Gründer etc. bewirkte sofort einen ausserordentlich grossen Abfall der Neugründungen von Kommanditaktiengesellschaften. 1856 waren es 463, 1861 96! Damit war die Herrschaft der Kommandit-

aktiengesellschaften gebrochen, ohne dass jedoch, wie die Tabelle zeigt, die Gründungen der anonymen Gesellschaften wesentlich zunahmen.

4. Die Sociétés à responsabilité limitée. Wirkliche Aktiengesellschaften hatten in Frankreich seit alter Zeit bestanden, doch bedurften sie zu ihrer Errichtung stets der Autorisation der Regierung und war das Verfahren hierbei sehr schwerfällig. Wie bemerkt, war dies auch nach dem Code de commerce (§ 37) der Fall und hatte sich daher in der neueren Zeit die anonyme Gesellschaft nur schwach entwickelt. Zwischen 1840 und 1860 schwankt die Zahl ihrer Neugründungen zwischen 6 und 36 und kommen auf ein Jahr etwa 18 bis 19 Gründungen, gegenüber jenen der Kommanditaktiengesellschaften minimale Zahlen. Da diese Gesellschaftsart viel leichter zu errichten war und durch die Haftpflicht der Geranten grössere Sicherheit zu bieten schien, verschwand die anonyme Gesellschaft auf dem Gebiete des Handels fast ganz und wurde vorwiegend für die Anlage von Kommunikationen, für Versicherungsgeschäfte, zur Gewinnung von Naturprodukten etc. gegründet. Seit 1856 war nun aber die Kommanditaktiengesellschaft zurückgedrängt worden, während doch 1857 den belgischen Aktiengesellschaften der ungehinderte Geschäftsbetrieb in Frankreich gestattet und 1862 durch den Handelsvertrag mit England den englischen limited companies das französische Handelsgebiet vollständig geöffnet worden war. Dadurch kamen die französischen Geschäftsmänner in eine ungünstigere Lage und die Gesetzgebung suchte dieselben dadurch zu unterstützen, dass sie eine Abart der anonymen Gesellschaft, die Société à responsabilité limitée zuliess, welche der englischen limited company nachgebildet war und welche einerseits obschon eine echte Aktiengesellschaft, zu ihrer Gründung die staatliche Autorisation nicht nötig hatte, andrerseits die Aktionäre nicht über den Betrag der Aktien hinaus haftbar machte, dagegen auf ihren Aktien ihren Charakter und ihr Aktienkapital angeben musste und den Repressivmassregeln unterworfen war, welche 1856 in betreff der Kommanditaktiengesellschaften aufgestellt worden waren. (Ges. v. 23. Mai 1863.)

Die Begünstigungen dieses Gesetzes wurden gierig aufgegriffen, denn es kamen von 1863—1867 danach 338 Aktiengesellschaften zu stande, deren Gründung die Zahl der Neugründungen von autorisierten anonymen Gesellschaften sofort auf die Hälfte und weiter herabsetzte, während sie die Errichtung von Kommanditaktiengesellschaften kaum beeinflusste. Die Erleichterung der Gründung einer Art anonymen Gesellschaft vermehrte somit die Zahl der Gründungen überhaupt, deren 1865 bereits wieder 269 stattfanden. 1866, 67 ging die Zahl der Gründungen im Zusammenhange mit der Krisis in England und dem deutschen Kriege bei allen drei Arten zurück auf 225 resp. 187.

5. Die A. seit 1867. Das Gesetz von 1863 war nur eine vorübergehende Massregel, an welcher nicht festgehalten werden konnte. Man hatte sich auch in kaufmännischen Kreisen überzeugt, dass die beschränkte Haftung keine so grosse Gefahr in sich berge und die Regierung selbst kam zur Einsicht, dass die Staatsgenehmigung nicht aufrecht erhalten werden könne, weil sie die Nachlässigkeit der Aktionäre unterstütze, indes es doch unmöglich sei, dass der Staat fortdauernd wirksam die Gesellschaften kontroliere. Man entschloss sich daher, das Recht der Aktiengesellschaften neuerdings zu ordnen und zwar nach dem Prinzipe, dass dieselben mit Ausnahme der Lebensversicherungsgesellschaften und der sogenannten Tontinen ohne Staatsgenehmigung gebildet werden können. Die Massregeln des Gesetzes von 1856 gegen die Kommanditaktiengesellschaften wurden hierbei gemildert auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt. Eine wichtige Ergänzung dieses Gesetzes vom 24. Juli 1867 bildete die Verordnung vom 22. Januar 1868.

Nach diesen Bestimmungen war die autorisierte Gesellschaft auf wenige bestimmte Fälle beschränkt und war jeder Grund entfallen, die Société à responsabilité limitée besonders zu unterscheiden. Die offiziellen Ausweise führen daher von 1868 angefangen nur mehr die Gründungen von anonymen Gesellschaften unterschiedslos an. Dagegen war in dem Gesetze auf die kleinen Gesellschaften mit wechselndem Aktienkapital Rücksicht genommen und wurde erklärt, dass unter Einhaltung gewisser, besonderer Vorschriften jede Gesellschaft mit variablem Kapitale gegründet werden könne. Diese société coopérative erscheint nun von 1868 an neben der anonymen Gesellschaft in den offiziellen Ausweisen über Neugründungen, während über die Kommanditaktiengesellschaften ein besonderer Nachweis bis 1876 fehlt.

Die Aufhebung der Gründung unter Genehmigung durch die Regierung hatte auf die Zahl der Neugründungen eine durchschlagende Wirkung. An Stelle der Gründung von 9 durch Dekret autorisierten anonymen Gesellschaften und von 77 als beschränkt haftbar bezeichneten anonymen Gesellschaften im J. 1867 trat im J. 1868 die Gründung von 191 anonymen Gesellschaften, neben welchen noch 54 Cooperative-Gesell-

schaften errichtet wurden. 1869 und selbst 1870, im Jahre des deutsch-französischen Krieges, stieg die Zahl der Gründungen anonymer Gesellschaften, indes wenigstens 1870 die Zahl der Gründungen von Cooperative-Gesellschaften um ca. 50 % abnahm, jene der offenen Gesellschaften und der einfachen Kommanditgesellschaften um 991 resp. 130 zurückging. 1871 war dann, wie die Tafel zeigt, der Rückschlag allerdings grossartig; es fanden um 63 % weniger Gründungen statt. 1872 sehen wir die Zahl der Neugründungen bereits auf dem alten Stande von 1869, 1870. Die Krisis von 1873 ist in Frankreich fast gar nicht zu bemerken, dagegen hält die Stagnation der Geschäfte den Aufschwung der Gründungen bis 1878 zurück. 1879 mit der Besserung des Eisenmarktes in Amerika beginnt aber ein förmliches Gründungsfieber, welches besonders heftig zunächst in Paris auftritt. Die Zahl der Gründungen erhöht sich von 1878 auf 1879 fast aufs Doppelte, in Paris allein aber in betreff der anonymen Gesellschaften von 119 auf 260. 1880 fanden in Paris sogar 482 und 1881 489 Gründungen anonymer Gesellschaften statt. Während die Zunahme der Gründungen im J. 1880, wie ein Vergleich mit der Tafel zeigt, fast ganz allein durch die Zunahme derselben in Paris bewirkt wird, fällt von der grossen Vermehrung des J. 1881 nur ein minimaler Teil auf Paris. Das Gründungsfieber fand da keinen passenden Boden mehr und hatte sich auf die Provinzen ausgedehnt. Von der Provinz aus kam auch 1882 der Rückschlag, der bis 1886 resp. 1887 anhielt. In letzterem Jahre wuchs die Zahl der Gründungen von Kooperativgesellschaften ganz ausserordentlich, jedoch nur vorübergehend. In Paris allein entstanden 112 solche Gesellschaften. Die folgenden 4 Jahre sahen wieder zahlreichere Gründungen, 1891 reichte ihre Zahl aber doch nur an jene von 1883 heran. Seither sind sie wieder minder häufig. 1894 ergiebt sich bei den Kooperativgesellschaften ein ähnlicher Aufschwung wie 1887.

Gründungen von

im Jahre	Kommandit-A. mit Namens-aktien	Kommandit-A. mit Inhaber-aktien	Anonymen Gesellschaft. mit Dekret autorisiert	Anonymen Gesellschaft. mit beschränkter Haftung	im Jahre	Kommandit-aktiengesell-schaften	kooperativen Gesell-schaften	anonymen Gesell-schaften
1840	176		18	—	1868	—	54	191
1841	89		22	—	1869	—	63	200
1842	49	74	25	—	1870	—	33	223
1843	59	92	18	—	1871	—	16	83
1844	49	65	28	—	1872	—	32	239
1845	197	32	29	—	1873	—	61	220
1846	235	41	23	—	1874	—	41	214
1847	213	26	14	—	1875	—	43	253
1848	90	57	14	—	1876	—	19	239
1849	60	122	20	—	1877	71	33	290
1850	97	160	10	—	1878	80	35	256
1851	78	88	9	—	1879	120	62	511
1852	70	130	21	—	1880	129	39	797
1853	118	266	25	—	1881	143	50	976
1854	106	199	36	—	1882	156	58	738
1855	110	277	18	—	1883	117	49	482
1856	123	340	17	—	1884	90	49	363
1857	122	95	6	—	1885	89	52	325
1858	54	87	13	—	1886	91	42	319
1859	53	73	12	—	1887	94	141	295
1860	82	31	14	—	1888	62	51	324
1861	57	39	12	—	1889	80	45	324
1862	82	34	12	—	1890	70	43	374
1863	79	32	27	10	1891	84	90	446
1864	69	37	14	59	1892	63	48	425
1865	50	102	13	104	1893	61	70	401
1866	131		6	88	1894	60	131	403
1867	101		9	77				

Auch in **Algier** machte sich die Krisis des J. 1882 bemerkbar, trotzdem die Handelsgesellschaften nahezu durchweg offene Gesellschaften sind. Während nämlich dort 1876—80 im Jahresdurchschnitte etwa 4 anonyme Gesellschaften gegründet wurden,

stieg die Zahl der Neugründungen solcher 1880 auf 10, 1881 auf 13. 1882 wurden nur mehr 6, 1883: 5, 1884: 2 anonyme Gesellschaften gegründet, 1885—93 wieder 8, 10, 9, 10, 8, 8, 9, 8 und 5.

6. Die A. im Verhältnisse zu den anderen Handelsgesellschaften. Da die französische Statistik auch die Gründung der offenen Gesellschaften, wie der einfachen Kommanditgesellschaften aufzeichnet, so ist es möglich, das Verhältnis der Zahl dieser Gründungen zu jener der Gründungen von Aktiengesellschaften zu fixieren. Von besonderem Interesse sind diese Ziffern für die Zeit vor und nach 1867. Es kamen aber vor

Gründungen

im Jahresdurchschnitt	offener Gesellschaften	Kommandit- Gesellschaften	Kommanditaktienges.	anonymer Gesellschaft.	Gesellschaft. mit variablem Kapital
	in absoluten Zahlen				
1841—65	2396	480	195	25	—
1866–85	3435	451		339	34
1886—90	3112	704	80	327	64
1891—94	3326	811	67	419	85
	in Prozent				
1841—65	77,4	15,4	6,3	0,9	—
1866—85	80,6	10,6		8,0	0,8
1886—90	72,6	16,5	1,9	7,6	1,5
1891—94	70,6	17,2	1,4	9,0	1,8

Durch die Freigebung der Gründung von Aktiengesellschaften sind somit die einfachen Kommanditgesellschaften wie jene auf Aktien schwer getroffen worden. Absolut und noch mehr relativ ist die Zahl ihrer Gründungen seit 1867 zurückgegangen. Umgekehrt wird die Zahl der Gründungen von Aktiengesellschaften auch verhältnismässig fortgesetzt grösser.

7. Die Auflösungen. Leider giebt die französische Statistik die Auflösungen der Handelsgesellschaften erst seit 1890 nach einzelnen Gesellschaftsformen an. Für die frühere Zeit geben wir daher nur folgende Uebersicht:

Jahresdurchschnitt	Zahl der Gründungen bei allen	Zahl der Auflösungen Gesellsch.	Auf 100 gleichzeitig gegründet. Gesellschaft. kamen Auflösungen
1861/70	3851	2332	60,6
1871/80	4187	2259	53,9
1881/86	4749	2601	54,8
1887/89	4211	2280	54,1

Die Zahl der Auflösungen ist somit regelmässig bedeutend grösser als die Hälfte der gleichzeitig gegründeten Gesellschaften; doch zeigt sich in dieser Beziehung eine grosse Besserung, denn selbst die Zeit der Krise und Stagnation von 1881 bis 1882 war diesbezüglich nicht so ungünstig als das Dezennium 1861—70, in welchem das Jahr 1861 mit 68 Auflösungen auf 100 Gründungen ganz besonders hervorragt. Selbst 1882 und 1883 war das Verhältnis nicht so schlecht, denn es kamen 56,1 bezw. 59,6 Auflösungen auf 100 Gründungen. Dass diese Besserung mit der Freigebung der Gründung und dem Schwinden der Kommandit-Aktiengesellschaften zusammenhängt, lässt sich allerdings vermuten.

Wesentlich anders gestaltet sich das Verhältnis bei den einzelnen Gesellschaftsformen. Es betrug nämlich die Zahl der Auflösungen von

Im Jahre	offenen Handels-	einf. Kommand.-	Kommandit-Aktien-	Anonymen	Kooperativ-
	Gesellschaften				
1890	1826	201	29	142	7
1891	1777	200	21	151	4
1892	1918	277	43	149	10
1893	1814	256	32	154	12
	in Prozenten der Gründungen des gleichen Jahres				
1890	56,6	26.6	41,4	38,0	16,5
1891	53,7	26,8	25,0	33,8	4.4
1892	57,3	34,0	68,3	42,1	20,8
1893	56,1	31,1	52,4	38,4	17,1

Die Auflösungen sind somit bei den offenen Gesellschaften am häufigsten, bei den Kooperativgesellschaften am seltensten. In der Mitte zwischen diesen Extremen stehen die anonymen Gesellschaften, bei denen auf etwas weniger als 3 Gründungen eine Auflösung kommt. Bei den Auflösungen tritt der Aufschwung von 1891 und der Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse von 1892 ganz besonders stark hervor.

8. Die A. nach Geschäftsgruppen. Die Schwierigkeiten, welche bis 1863 der Bildung von anonymen Gesellschaften im Wege standen, beschränkten und bestimmten wesentlich die Geschäftsgruppen, für welche anonyme Gesellschaften zu stande kamen. Die beifolgende, nach Courtois fils (Journal des Economistes Juni 1860 S. 463) gegebene Uebersicht der von Ende 1799—1859 konzessionierten anonymen Gesellschaften ist diesfalls besonders lehrreich.

Gegenstand der Gesellschaften	Konsulat, Kaiserreich u. 100 Tage 14 J. 8 M.	Die Restaurationszeit 16 J. 1 M.	Julimonarchie 17 J. 7 M.	Republik 3 J. 9 M.	Kaiserreich 8 J. 1 M.	Summe 60 J. 2 M.
Banken und Kassen	1	6	10	82	17	116
Versicherungswesen	—	21	73	7	36	137
Eisenbahnen	—	3	28	—	19	50
Brücken und Häfen	1	12	46	1	3	63
Kanäle	3	12	7	2	2	26
Fuhrwerk u. Personenbeförderung	1	1	6	1	1	10
Kohlenwerke	1	4	6	1	8	20
Post-Dampfschiffe u. a. . . .	—	11	20	4	8	43
Bergwerke	—	1	—	—	3	4
Hochöfen und Hüttenwerke . .	2	15	12	4	5	38
Immobiliargesellschaften . . .	2	4	9	1	10	26
Gasbeleuchtungsanstalten . . .	—	4	11	1	7	23
Spinnereien	—	5	4	3	2	14
Papiermühlen, Druckereien und Zeitschriften	—	2	8	—	—	10
Zucker-, Oel- und Seifenfabriken	—	—	7	—	1	8
Bäder, Waschanst., Wasserltgsw.	—	3	2	—	4	9
Ländliche Industriezweige . .	—	4	4	1	1	10
Steinbrüche	—	3	3	—	1	7
Porzellan-, Spiegel-, Glasfabr. .	—	8	1	—	3	12
Verschiedene Gesellschaften . .	1	3	3	1	1	9
Summa:	12	122	260	109	132	635
Durchschnittlich pro Jahr:	¾	7½	14½	29	16½	10½

Erst sind es also die Versicherungsgesellschaften und späterhin die Banken, welche die grosse Masse der anonymen Gesellschaften stellen; danach folgen besonders seit der Julimonarchie die Gesellschaften für Brücken- und Hafenbau, die Bahnen und sonstigen Kommunikationsanstalten, weiterhin die Hochöfen, Bergwerke und Gasanstalten. Es ist dies eine Gruppierung, welche der in England sehr ähnlich ist. Ganz anders stellen sich die Verhältnisse bei den Kommanditaktiengesellschaften, für welche die Daten, welche ein Bericht an die französische Deputiertenkammer aus ihrer Blütezeit für 1826—1837 giebt, sehr charakteristisch sind. Danach wurden in den bezeichneten zehn Jahren 1106 Kommanditaktiengesellschaften gegründet und zwar mit folgenden Geschäftsgegenständen:

Zeitungen, Journale, Bücherverlag . . .	401
Industrielle Geschäfte	95
Verkehrs- und Speditionsanstalten . . .	93
Metallindustrie und Kohlenhandel . . .	60
Schiffahrtsbetrieb	52
Banken	40
Versicherungsgesellschaften	27
Landwirtschaftliche Industriezweige . .	25
Theater	24
Verschiedene Gesellschaften	289

In der Zeit von 1860—1867 ändert sich der Geschäftskreis der anonymen Gesellschaften, ja die Sociétés à responsabilité limitée lassen denselben noch schärfer hervortreten. Von den 95 in dieser Zeit mit Dekret autorisierten anonymen Gesellschaften waren nämlich 36 Versicherungsgesellschaften, 58 dienten industriellen und nur eine landwirtschaftlichen Zwecken.

Seit der Freigebung der Gründung von Aktiengesellschaften ist eine solche Einschränkung weniger zu bemerken, vielmehr sind dieselben in allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens verbreitet, obschon zeitweise in den einzelnen Spekulationsepochen gewisse Gebiete besonders stark bevorzugt werden und neuestens die industriellen Unternehmungen stärker in den Vordergrund treten als je. Wie die folgende nach den offiziellen Daten gearbeitete Tabelle zeigt, sind unter den Gründungen von anonymen, Kommanditaktien- und Kooperativgesellschaften der Jahre 1889—1894 die Lebensmittelgesellschaften, die Zeitungsunternehmungen, die Versicherungsgesellschaften, die Kreditinstitute, die Beleuchtungsunternehmungen, die Immobiliargesellschaften am stärksten vertreten. In den Jahren 1893 und 1894 treten neben den genannten Gesellschaften jene für Minen, Metallindustrie, chemische Produktenfabriken und die verschiedenen Transportunternehmungen zahlreicher auf.

Neugründungen von Aktiengesellschaften im Jahre

	1889—92	1893	1894
Zeitungsunternehmungen	135	41	38
Banken- u. Kreditinstitute	137	35	28
Beleuchtungsunternehmungen	131	25	31
Immobiliargesellschaften	139	43	51
Eisenbahnen	39	8	6
Minen- und Steinbrüche	96	34	29
Metallindustriegesellschaften	70	39	45
Transportgesellschaften	67	8	20
Versicherungsgesellschaften	128	60	51
Theatergesellschaften	29	12	12
Lebensmittelgesellschaften	199	64	85
Chemische Produktenfabriken	67	27	25
Tramwaygesellschaften	28	12	21
Agentiegesellschaften	12	6	5
Mineralwassergesellschaften	21	11	8
Verschiedene Industriegesellschaften	710	107	139
Zusammen	2008	532	594

9. Aktienkapital und Dividenden. Das Kapital, welches von den französischen Aktiengesellschaften aufgenommen wurde, ist ein sehr beträchtliches. Die zwischen 1826 und 1837 gegründeten 1106 Kommanditaktiengesellschaften hatten ein Nominalkapital von 1117 Mill., die gleichzeitig konzessionierten 157 anonymen Gesellschaften ein solches von 393,4 Mill. Fr. Auf eine Gesellschaft ersterer Art entfiel somit ein Nominalkapital von 1,01 auf eine Gesellschaft letzterer Art ein solches von 2,2 Mill. Fr. Das Aktienkapital der Gesellschaften, deren Papiere an der Pariser Börse 1838 gehandelt wurden, soll sich auf rund 469 Mill. Fr. belaufen haben, doch ist dieser Nominalbetrag wie der vorstehende nur zum Teile faktisch aufgebracht worden. 1855 wird bereits das Aktienkapital der Eisenbahnen Frankreichs auf 1951 Mill., das der Kreditgesellschaften auf 867 Mill. Fr. geschätzt. Dazu kommt aber noch das in Prioritäten und anderen Obligationen aufgenommene Kapital, welches z. B. beim Crédit mobilier, welcher 1852 mit einem Nominalkapitale von 60 Mill. Fr. gegründet wurde, 600 Mill. betragen sollte. 1873, in welchem Jahre in Frankreich die Spekulation verhältnismässig zurückhaltend war, wurde das Einkommen von den an der Börse von Paris kotierten und nicht kotierten Aktien von Eisenbahnen auf 422, von anderen Pariser Gesellschaften auf 215,5, von Gesellschaften der Departements auf 65,3 Mill. Fr. geschätzt. Dieses Einkommen entspricht allerdings einem geringeren Kapital, als von vornherein angenommen werden mag, da die Dividenden der Aktiengesellschaften, besonders der Banken, verhältnismässig hoch waren. In neuerer Zeit sind aber auch in Frankreich die auf eine Gesellschaft entfallenden Kapitalsbeträge kleiner geworden, und zwar hauptsächlich durch das häufigere Auftreten der Kooperativgesellschaften. Wie folgende Uebersicht zeigt, ist das durchschnittliche Gründungskapital der Aktiengesellschaften aller Art selbst in den Jahren 1889—1894, allerdings unter Schwankungen, offenbar rückgängig. Es betrug nämlich

im Jahre	für Gesellschaften	im ganzen	für ein Individuum
		Millionen Frcs.	
1889	365	449,8	1,23
1890	487	427,6	0,88
1891	620	533,9	0,86
1892	536	608,3	1,13
1893	532	323,9	0,61
1894	594	459,4	0,77

Der Rückgang der relativen Grösse des Aktienkapitals bei Neugründungen liegt, wie folgende Tafel erkennen lässt, darin, dass die Gründungen kleiner A. zahlreicher stattfinden als jene der grossen A. Es fanden nämlich statt Gründungen von Aktiengesellschaften

mit einem Kapitale von Fr.	1890		1894	
	Anzahl	Kapital in Mill. Fr.	Anzahl	Kapital in Mill. Fr.
unter 50001	133	2,40	216	3,88
über 50—500000	214	50,03	242	53,31
„ ½—1 Mill.	57	44,81	66	50,20
„ 1—2 „	43	61,05	31	46,41
„ 2—4 „	26	82,16	18	51,84
„ 4 „	14	187,10	21	253,75
Zusammen	487	427,55	594	459,39

Von den neugegründeten Gesellschaften hatten somit 1890 27, 1894 aber 36% ein Aktienkapital von weniger als 50000, und 44 resp. 41% ein solches von 50—500000 Fr.

Die Erträgnisse der Gesellschaften sind im allgemeinen gross, in der jüngsten Zeit aber etwas geringer. Die Dividenden der Bank von Frankreich z. B. betrugen 50 Fr. im Jahre 1790, das ist 5 %, seit 1830 aber im 5jährigen Durchschnitt immer über 100 Fr. und 1873 erreicht die Dividende ihren höchsten Betrag mit 350 Fr. Aehnlich zahlte der Crédit mobilier 1855: 40,75 %, 1856: 23 %, 1873—1877 nichts und 1878—1882 durchschnittlich 7 % Dividenden. Das 1848 gegründete und 1889 kläglich untergegangene Comptoir d'Escompte zahlte in den 60er Jahren 8—12½ % Dividende. Die Société de crédit industriel et commercial verteilte von 1864—1869 jährlich 19—20 %, die Société générale pour favoriser le developpement du commerce etc. (gewöhnlich Société générale genannt) gab in derselben Zeit 12 bis 13 %, der Crédit foncier 19—29 %. Ueber die Erträgnisse einer Anzahl der bedeutendsten französischen Aktiengesellschaften in der neuesten Zeit giebt die folgende Tabelle eine Uebersicht.

Gesellschaften	Eingez. Kapital (in Mill. Fr.)	Dividende in Prozent. des eingezahlten Kapitals										
	1896	1872	1873	1877	1880	1882	1888	1892	1893	1894	1895	1896
Banque de France	182,5	32	35	9,5	15	20	14,6	13,5	12,0	11,8	10,7	12
Comptoir d'Escompte	80	6,2	7	8	9,2	9,6	10	—	—	—	—	—
Crédit foncier	170,5	14	14	5	17	11	12	10,0	9	8,8	5,2	5,2
Soc. de créd. ind. et comm.	15 [1])	19,2	19,2	12,2	14,8	14,8	10,8	12,5	11,7	10	10	10
Société générale	60 [2])	12	6	6,2	8,2	7,2	5,2	5,2	5	5	5	5
Banque de Paris et des Pays-Bas	62,5	12	10	8	12	12	7	6	6	7	8	9
Crédit Lyonnais	200	10	10,6	8	14	8	7,7	6	6	6,1	6,8	6,8
Comp. gén. des Omnibus	17	5	10	10	6	14	11	5,5	5,5	5,5	6,5	8,5
C. g. des voitur. de Paris	16	5	5	5	7	7,5	7	7	4,5	5,5	5,7	5,7
C. des Messag. marit.	6	9	8	6,5	7	7	6	5	5	5	6	5,5
C. gén. transatlantique	40	3	3	4,5	7	7	6	4	4	3	3	3,6
Suez-Kanal-Gesellschaft	200	—	—	6,6	9,4	11,2	15,1	19,8	19,4	19,3	20	20
Docks de Marseille	30	0	4,6	7	7	7	5	5	5	4	3,6	3,6
Gaz Parisien	84	20,4	21	24,8	29,0	33	30,8	20,3	23,1	22,5	23,5	23,5

[1]) Ein Viertel des Nominalkapitals. [2]) Die Hälfte des Nominalkapitals.

Die grossen französischen Eisenbahngesellschaften geben ihren Aktionären eine nur wenig veränderliche Dividende. Die Paris-Orleansbahn verteilte seit 1865 fast immer 11,2 % (1892—96: 11,7 %), die Ostbahn seit 1863 meistens 6,6 % (1888—96: 7,1 %), die Südbahn meistens 8 % (1888—96: 10 %), die Westbahn 7 % (1892—96: 7,7 %), bei der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn schwankte die Dividende etwas stärker, nämlich von 1872—1888 zwischen 10,4 und 15 %. Seit 1892 betragen ihre Dividenden aber stets 11 %. Ebenso schwankte der Ertrag der Nordbahn in dieser Periode zwischen 19,8 (1881) und 11,8 % (1888) und betrug 1892: 16,5, 1893: 16, seither 15,5 %.

Litteratur: *Compte générale de l'administration de la justice civ. et commerc. en France et en Algerie, 1825—1895, Paris 1825—1897.* — *Journal des Économistes 1860/62, p. 315, 463.* — **A. Courtois**, *Manuel des fonds publics et des sociétés par actions, 8. ed., Paris 1883.* — **Goldschmidt**, *Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. V, S. 1 ff.; VII, S. 167 ff.; XII, B. H., S. 99 ff.; XIX, S. 379 ff.* — **Beer**, *Allgem. Geschichte des Welthandels II, S. 234 ff.; III, 1. Abtlg., S. 196 ff.* **v. Juraschek.**

7. Die A. in Russland.

1. Aeltere Zeit. 2. Gründungen seit 1799. 3. Die Auflösungen der A. 4. Die A. nach Geschäftsgruppen. 5. Aktienkapitalien und Obligationsbeträge. 6. Die Erträgnisse von Bahnen und Banken.

1. Aeltere Zeit. Infolge der langdauernden Abschliessung des Reiches von der Ostsee und dem Schwarzen Meere, sowie infolge der Beherrschung durch die Tartaren und durch die Besonderheit der unbeschränkten Machtfülle des russischen Zaren fanden Handel und Verkehr in Russland eine ebenso späte als eigenartige Entwickelung. Weder an dem grossartigen Land- und Seehandel, der im Mittelalter die Staaten Europas verband, noch an dem gewaltigen Aufschwunge desselben nach der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien konnte Russland einen aktiven Anteil nehmen; wurde es doch selbst erst für die westlichen Seemächte als ein zukunftsreiches Handelsgebiet aufgeschlossen, als im Jahre 1553 die Engländer den Seeweg nach der Dwinamündung fanden und die Entwickelung und Blüte Archangels bewirkten. Das bedeutende Handelsgebiet auszubeuten, entstanden da-

mals in England, Holland und Frankreich die verschiedenen russischen und nordischen Handelskompagnien, aber in Russland selbst war kein Platz für die Bildung solcher Gesellschaften, denn hier war der Zar der alles umspannende Kaufmann, welcher den Gross- und Kleinhandel betrieb, die Preise im Aussenhandel wie im internen Handel bestimmte und den Verkehr mit den fremden Kaufleuten eingehend regelte. Erst als Peter der Grosse dieses Vorrecht der Krone beseitigte, konnte sich der Handel freier entfalten, doch vernehmen wir nichts von der Bildung von Aktiengesellschaften. In dieser Richtung scheint das westländische Vorbild viel später Nachahmung gefunden zu haben.

2. Gründungen seit 1799. Erst 1762 wird eine Zettelbank errichtet und 1799 wird die russisch-amerikanische Gesellschaft gegründet, welche Vesselovsky in seinem nicht ganz vollständigen Verzeichnisse der Aktiengesellschaften aus dem Jahre 1870 als die älteste derselben anführt. Als nächstälteste Aktiengesellschaft erscheint in dem Verzeichnisse die mit einem kleinen Kapitale von 15000 Rubel im Jahre 1822 gegründete erste Transportversicherungsgesellschaft, welcher 1827 eine Feuerversicherungsgesellschaft mit einem Kapitale von 4 Mill. Rubel, 1830 eine Dampfwäscherei mit 215000, 1832 eine Seeversicherungsgesellschaft mit 140000 und 1834 eine Fabrik künstlicher Mineralwässer mit nur 56000 Rubel Gründungskapital folgten. Von 1835 an werden wie in Oesterreich die Gründungen häufiger und, wie die folgende Tabelle zeigt, ist das Jahr 1838 bereits ein hervorragendes Gründungsjahr. Die Gründungen betrafen vorwiegend industrielle Unternehmungen: Zuckerfabriken, Stearin- und Seifenfabriken, Baumwolle- und Seidenspinnereien. Nur eine Bahngesellschaft, die erste in Russland, wurde zum Bau und Betriebe der Strecke Tscharskoje-Selo im Jahre 1836 mit einem Aktienkapitale von 1 Mill. Rubel gegründet.

In den 40er Jahren stagnierte die Gründerthätigkeit in Russland wie in Westeuropa, obschon ersteres von den politischen Wirren dieser Zeit ganz verschont blieb. 1831 bis 1840 wurden nämlich 38 Gesellschaften mit einem Aktienkapitale von 36,6 Mill. Rubel gegründet, 1841 bis 1850 nur 18 mit einem Kapitale von 13,7 Mill. 1850 und 1851 soll gar keine Gründung zustande gekommen sein und erst von 1853 ab mehrt sich ihre Zahl. Die vom französischen Credit mobilier inaugurierte Gründungsepoche kam auch in Russland, allerdings infolge des Krimkrieges etwas verspätet, zum Durchbruche und erreichte 1857, 1858 ihren Höhepunkt. In dem Quinquennium 1851—55 wurden nämlich 18 Gesellschaften mit 16,4 Mill. Rubel Gründungskapital, in dem Quinquennium 1856—60 aber 108 mit 317 Mill. Kapital gegründet, während das folgende Quinquennium 1860—65 wieder auf 44 Gesellschaften mit 99,4 Mill. Rubel Kapital herabsank. In den Vordergrund waren jetzt die Dampfschiffahrtsgesellschaften getreten, von denen zwischen 1856 und 1860 25 entstanden, während in derselben Zeit nur 8 Bahngesellschaften zustande kamen, darunter allerdings die grosse russische Eisenbahngesellschaft mit 112,4 Mill. Rubel Gründungskapital.

Auch den Aufschwung der letzten 60er Jahre und die grosse Gründungsepoche zu Beginn der 70er Jahre macht Russland mit Europa mit. 1866—70 kommen bereits wieder 104 Gesellschaften mit einem Gründungskapitale von 669,2 Mill. Rubel, 1871—75 aber 325 Gesellschaften mit einem Kapitale von 449,7 Mill. Rubel zustande, wovon auf die Jahre 1871—73 allein 227 Gesellschaften mit 347 Mill. Kapital entfallen. Wie in Oesterreich-Ungarn trat der Höhepunkt der Gründungsepoche 1873 ein, fiel die Gründungenzahl bereits 1874 enorm ab und erreichte diese ihren tiefsten Stand 1878 mit 13 Gründungen und einem Gründungskapitale von 9,3 Mill. Rubel. In den 60er Jahren betrafen die Gründungen vorwiegend Bahngesellschaften (39), in den 70er Jahren Banken, Zuckerfabriken und Industriegesellschaften (1871—73: 58, resp. 31 und 60). Daraus erklärt sich auch der grosse Betrag des Gründungskapitals zwischen 1866 und 1870 gegenüber der späteren Zeit. Seit 1879 macht sich, wie die folgende, nach Vesselovsky zusammengestellte Tabelle zeigt, die allgemeine Besserung der Verhältnisse durch eine langsam steigende Zunahme der Gründungen wie auch im übrigen Europa bemerkbar.

Aktiengesellschaften (resp. Genossenschaften auf Anteilscheine).

Gegründet im Jahre	Zahl der Gesellschaften	Gründungsaktienkapital der Gesellschaften in Tausend Rubel	Gegründet im Jahre	Zahl der Gesellschaften	Gründungsaktienkapital der Gesellschaften in Tausend Rubel	Gegründet im Jahre	Zahl der Gesellschaften	Gründungsaktienkapital der Gesellschaften in Tausend Rubel
1799	1	1 123	1847	4	4 428	1865	11	59 472
1822	1	15	1848	2	3 150	1866	18	63 956
1827	1	4 000	1849	1	400	1867	12	70 496
1830	1	214	1850	—	—	1868	20	184 157
1832	1	140	1851	—	—	1869	21	154 909
1834	1	56	1852	3	432	1870	33	195 665
1835	4	3 929	1853	7	7 929	1871	60	119 581
1836	6	7 565	1854	3	3 340	1872	61	93 377
1837	10	14 050	1855	5	4 750	1873	106	134 040
1838	13	10 118	1856	8	13 490	1874	50	68 259
1839	1	300	1857	14	142 851	1875	48	34 440
1840	2	460	1858	41	58 025	1876	41	41 119
1841	3	968	1859	28	93 215	1877	25	22 575
1842	1	71	1860	17	9 425	1878	13	9 325
1843	1	250	1861	8	3 750	1879	20	27 350
1844	4	2 383	1862	6	3 871	1880	30	44 090
1845	1	90	1863	9	18 580	1881	45	58 358
1846	1	2 000	1864	10	13 760	1799—1881	833	1 810 297

Nach den Zusammenstellungen des »Moniteur industriel« über die Emissionen betragen die neuen Kapitalaufnahmen an Aktien und Obligationen in Millionen Francs für

	Kreditgesellschaften	Eisenbahn- u. Industriegesellschaften
1882	6,2	125,0
1883	—	2,8
1884	1,1	11,5
1885	—	252,6
1888	9,7	114,3
1889	322,5	2310,5
1890	1,0	159,8
1891	582,0	3,3
1895	96,0	48,8
1896	39,5	91,9
1897	273,7	355,4

Bis 1889 sind auch die Konversionen mit eingerechnet, wodurch sich die enormen Zahlen für dieses Jahr erklären.

3. Die Auflösungen der A. Die Auflösungen der Aktiengesellschaften sind in Russland, wo zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine kaiserliche Bestätigung erfordert wird, nicht allzu selten. Von den 334 Gesellschaften, welche Vesselovsky im Jahre 1871 als seit dem Jahre 1799 gegründet aufzählt, hatten bis dahin 37 ihre Geschäfte liquidiert, 20 sich überhaupt nicht konstituiert; etwas mehr als der 6. Teil von der Gesamtzahl war daher 1871 nicht in Thätigkeit. Wie auch anderwärts traf die Liquidierung oder das Ausbleiben der Konstituierung vorwiegend die Gesellschaften der eigentlichen Gründungsepochen 1837 (3), 1838 (6), 1857 (3), 1858 (5), 1859 (9), 1860 (5). In Liquidation fielen durchweg kleinere Gesellschaften und von den nicht konstituierten Gesellschaften hatten nur 2 ein grosses Gründungskapital von je 50 Mill. Rubel. Im ganzen betrug das Gründungskapital der in Abfall gekommenen Gesellschaften 150,4 Mill. Rubel, also nicht viel über den achten Teil des gesamten Gründungskapitals, das sich auf rund 1158 Mill. Rubel belief. Von den 227 in den Jahren 1871—1873 mit einem Aktienkapitale von 347 Mill. Rubel gegründeten Gesellschaften hatten bis 1874 18 mit einem Kapitale von 19 Mill. sich nicht konstituiert und 2 mit einem Kapitale von 0,6 Mill. ihre Geschäfte liquidiert. 1875 hatten 6 Gesellschaften, welche zwischen 1870 und 1875 mit einem Kapitale von 8,7 Mill. Rubel gegründet worden waren, ihre Geschäfte liquidiert oder sich nicht konstituiert.

Nach einer anderen Zusammenstellung, deren Mitteilung wir Dr. v. Keussler verdanken, waren im ganzen bis Ende 1877 66 Gesellschaften in Liquidation geraten und 43 nicht zustande gekommen. Ihr Gründungskapital betrug zusammen 166,2 Mill. Rubel.

4. Die A. nach Geschäftsgruppen. Die Verteilung der Gründungen und der Gründungskapitalien nach Geschäftsgruppen stellt die folgende Tabelle dar, welche wir nach dem Annuaire des finances russes be-

arbeitet haben. Es zeigt sich danach, dass von den 833 Gründungen die Hauptmasse auf die industriellen Gesellschaften, nach diesen auf die Zuckerfabriken, Banken und Kreditinstitute, Bahn- und Schiffahrtsgesellschaften entfällt. Von dem Gründungskapitale dagegen nahmen die Bahnen mehr als die Hälfte, die Banken und ebenso die Industriegesellschaften beiläufig 1/6 in Anspruch. Die Tafel zeigt aber nicht bloss, welchen Geschäften die russischen Aktiengesellschaften gewidmet sind, sondern sie lässt auch erkennen, wie die einzelnen Geschäftsgruppen sich in den einzelnen Gründungsepochen ablösten und verdrängten. Besonders charakteristisch sind die Gründungsperioden 1856—60 und 1871—73, sowie die 5 Jahre der Depression 1874—78. Auch zeigt sich hierbei eine grosse Uebereinstimmung mit den Vorgängen im westlichen Europa; so die mächtige Entwickelung des Bahnbaues am Ende der 50er und der 60er Jahre, die überaus grosse Zunahme der Bank- und Kreditinstitute zwischen 1871 und 1873, die wachsende Vermehrung der Zuckerfabriken und der Industriegesellschaften überhaupt. Letztere, unter welchen besonders seit 1860 viele Brauereien auftreten, wurden auch nach 1873 noch zahlreich gegründet, was ein günstiges Licht auf die Entwickelungsfähigkeit der russischen Industrie wirft. Die Bau- und Baumaterialiengesellschaften, welche für Deutschland und Oesterreich-Ungarn so verhängnisvoll wurden, sind in Russland nicht sehr häufig gegründet worden und ebenso kommen Hotel- und Tramwaygesellschaften, charakteristischerweise auch Gesellschaften der Petroleumindustrie nur vereinzelt in den letzten Jahren vor.

Die vorhin erwähnten Liquidationen, wie die Fälle von nicht erfolgten Konstituierungen ergaben sich ziemlich gleichmässig in allen Geschäftsgruppen; bemerkenswert ist nur, dass von den 1871—73 gegründeten Banken 10 nicht zur Gründung gelangten und dass unter den liquidierenden Aktiengesellschaften bloss eine Bahngesellschaft erwähnt wird.

Von 1882—1897 wurden u. a. gegründet 8 Handelsbanken, (während 3 liquidierten) 4 Versicherungsgesellschaften, 56 Zuckerfabriken, 25 Brauereien und Brennereien, 2 Tabakfabriken, 75 Gesellschaften für Herstellung von Nahrungsmitteln (auch Müllerei) und chemischen Produkten. Anfangs 1897 bestanden u. a. 35 Handels- und Diskontobanken, 10 Bodenkreditaktiengesellschaften, 20 Versicherungsgesellschaften auf Aktien, 91 Gesellschaften für Herstellung von Nahrungsmitteln und chemischen Produkten, 121 Zuckerfabriken auf Aktien, 42 Aktien-Brennereien und -Brauereien, endlich 4 Tabakfabriken auf Aktien.

Gründungen von Aktiengesellschaften.

Anzahl. Kapital in Millionen Rubel		Bank- u. Kreditinstitute	Bahnen	Schiffahrtsgesellschaften	Versicherungsgesellschaften	Berg- u. Hüttenwerke	Zuckerfabriken	Gasgesellschaften	Stearin- und Seifenfabriken	Spinnereien und Webereien	Mühlen	Andere Industriegesellschaften	Handelsgesellschaften	Verschiedene	Zusammen
1799,1830	Zahl	—	—		2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
	Kapital	—	—		4,0			—		—	—		—	1,4	5,4
1831—40	Zahl		1	2	3	—	6	2	3	5	—	9	2	5	38
	Kapital	—	1,0	1,5	2,6	—	2,5	1,4	1,4	3,8	—	13,6	2,3	6,5	36,6
1841—50	Zahl	—	—	3	7	1	—	—		2	—	2	—	3	18
	Kapital	—	—	2,2	0,0	1,0	—	—	—	1,7	—	1,4	—	0,5	13,7
1851—55	Zahl	—	—	6	1	2	1	—	1	—	—	2	2	3	18
	Kapital	—	—	5,0	0,2	1,0	0,4		0,4	—	—	2,2	4,2	1,2	10,4
1856—60	Zahl	1	8	25	3	2	2	2	2	14	1	29	7	12	108
	Kapital	50,0	177,8	30,9	5,4	1,5	1,4	4,6	0,9	11,3	0,4	19,2	7,6	6,0	317,0
1861—65	Zahl	2	4	4	—	1	2		1	3	—	16	3	8	44
	Kapital	60,0	22,0	1,2	—	0,4	0,9	—	0,1	1,5	—	10,6	1,1	1,0	99,4
1866—70	Zahl	13	35	5	7	2	11	3	1	1	—	18	2	6	104
	Kapital	32,3	586,3	1,5	8,2	0,9	8,8	3,1	1,5	0,3	—	12,6	1,0	2,7	660,2
1871—73	Zahl	58	14	6	6	15	31	1	1	5	2	55	9	24	227
	Kapital	124,6	80,6	4,6	7,7	23,0	17,0	0,6	0,7	4,2	3,0	46,4	3,9	21,7	347,0
1874—78	Zahl	1	9	10	3	12	31	—	—	7	2	78	1	23	177
	Kapital	0,5	33,0	0,6	8,5	8,0	18,1	—		10,1	0,9	72,2	0,1	17,7	175,7
1879—81	Zahl	2	1	6	5	7	7	—	—	10	2	40	4	11	95
	Kapital	2,0	8,3	14,2	8,5	8,8	4,9		—	10,2	0,6	45,1	7,3	20,0	129,9
Zusammen 1799—1881	Zahl	77	72	67	37	42	91	8	9	47	7	249	30	97	833
	Kapital	279,4	918,5	68,6	51,1	40,4	54,0	9,7	5,0	43,1	4,9	223,3	27,5	78,7	1810,3

5. Aktienkapitalien und Obligationsbeträge. Wie die vorangehenden Tafeln lehren, ist das Aktiengründungskapital nach der Zeit und der Geschäftsgruppe sehr verschieden. In der älteren Zeit sind die grossen Gesellschaften häufiger; mit der Vermehrung der Zahl der Gesellschaften sinkt das durchschnittliche Kapital. 1856 bis 60 war das durchschnittliche Gründungskapital grösser als 1871—73. Beachtet man den ganzen Zeitraum von 1799—81, so ergiebt sich für eine Gründung überhaupt ein Durchschnittskapital von beiläufig 2,2 Mill. Rubel; auf eine Eisenbahngesellschaft entfällt jedoch durchschnittlich ein Gründungskapital von 12,7 Mill., auf eine Bank ein solches von 3,6, auf eine Versicherungsgesellschaft ein solches von 1,4, auf eine Schiffahrtsgesellschaft aber ein solches von 1 Mill. Rubel und auf alle anderen Gesellschaften entfällt ein Durchschnittskapital von weit weniger als einer Mill. Hierbei wird nur das Gründungsaktienkapital in Betracht gezogen, welches einerseits nur nominell ist, andrerseits durch Nachzahlungen und Kapitalsreduktionen stark verändert wird. Erstere waren besonders in den 70er Jahren recht bedeutend und beliefen sich z. B. im Jahre 1881 allein auf beiläufig 10 Mill. Rubel. Letztere waren zur selben Zeit ebenso beträchtlich und beliefen sich z. B. 1875 über 6 Mill. Auch das durch Schuldverschreibungen aufgenommene Kapital kam hier nicht in Betracht. Dasselbe ist besonders bei den Bahngesellschaften sehr gross. 31 Eisenbahngesellschaften, welche seit 1865 die Ausgabe von Obligationen als einen Teil des Gründungskapitals in Aussicht nahmen, hatten bei einem Aktienkapitale von 175,2 Mill. Rubel 395,1 Mill. Rubel, also 225 % des Aktienkapitals in Obligationen aufgenommen. Andere Gesellschaften, wie Berg- und Hüttenwerke, Zuckerfabriken und selbstverständlich die Bodenkreditbanken haben gleichfalls Obligationen, bezw. Pfandbriefe ausgegeben, doch betragen in diesem Falle abgesehen von den Bodenkreditbanken letztere nur etwa 50 % des Aktienkapitals, bloss die Tramwaygesellschaften haben in ähnlicher Weise wie die Eisenbahnen Obligationen bis zum doppelten Betrage des Aktienkapitals in Umlauf gebracht. Mit Einrechnung dieser Beträge darf man somit das Gründungskapital der russischen Aktiengesellschaften auf rund 2½ Milliarden Rubel schätzen.

Für 586 im Jahre 1882 bestehende Gesellschaften giebt v. Keussler das Aktienkapital mit 1104, die Obligationen und Pfandbriefschuld mit 1196 Mill. Rubel an. Davon hatten Ende 1882 die Bahnen ein Aktienkapital von 476,5 Mill. Rubel und eine Obligationsschuld von 930,9 Mill. Rubel: die Bodenkreditbanken 33,4 und 234,2 Mill. Rubel, die Schiffahrtsgesellschaften 56,3 und 1,9, die Handels- und Industriegesellschaften 402,1 und 16,6 Mill. Rubel als Aktienkapital bezw. Obligations- (Pfandbrief-) Schuld aufgenommen. Die Beträge verhalten sich danach etwa wie 1 : 2, 1 : 7, 1 : 0,034, 1 : 0,041.

Allerdings sind hierbei die sämtlichen Bahnlinien in Betracht gezogen. Sondert man Privat- und Staatsbahnen, dann das von den Gesellschaften und vom Staate aufgebrachte Kapital, so findet man folgendes. Von den 44 privaten Bahnlinien betrug das garantierte und ungarantierte Aktienkapital 1885 : 440,97, 1888 : 407,16 Mill. Rubel. Der seitens der Gesellschaften durch Obligationen aufgebrachte Betrag 1885 : 415,29, 1888 : 473,36 Mill. Rubel, endlich vom Staate durch Obligationen aufgebrachte Betrag für die Privatbahnen 1885 : 673,89 Mill. Rubel, für die Staatsbahnen 1885 : 66,70 und für beide 1888 : 804,04 Mill. Rubel. Ausserdem hatte der Staat 1888 : 261,22 Mill. Rubel Vorschüsse gewährt, so dass die Gesamtsumme des aufgewendeten Kapitals sich damals auf 194,578 Mill. Rubel belief.

Im Anfang des Jahres 1898 betrug das Aktienkapital der noch bestehenden Privateisenbahngesellschaften nach dem amtlichen Bulletin russe de statistique financière 294,1 Mill. Fr. (8 Fr. = 3 Rubel), und die Obligationenschuld der Eisenbahngesellschaften 2194 Mill. Fr. Ferner betrug das Kapital

der Handelsbankgesellschaften	452,0	Mill. Fr.
der Bodenkreditbanken	124,0	„ „
der Leihhausgesellschaften	22,0	„ „
der Versicherungsgesellschaften	132,5	„ „
der Schiffahrtsgesellschaften	117,0	„ „
der städtischen Betriebsgesellschaften (Gas, Wasser, Pferdebahnen etc.)	118,0	„ „
der Gesellschaften für Berg- u. Hüttenwerke	1019,0	„ „
der Gesellschaften für Textilindustrie	753,5	„ „
der Gesellschaften für accisepflichtige Betriebe (Zucker, Spirituosen, Tabak)	336,0	„ „
der Gesellschaften f. Herstellung von Nahrungsmitteln und chem. Produkten	180,0	„ „
sonstiger Gesellschaften	415,5	„ „

6. Die Erträgnisse von Bahnen und Banken. Wie in allen dünnbevölkerten Ländern sind auch in Russland die Erträgnisse der Bahnen gering. Damit der Bahnbau ermöglicht wurde, musste der Staat für mehr als 80 % des aufgenommenen Kapitals ein Erträgnis von 5 % und darüber garantieren. 1888 betrugen die vom Staate garantierten Aktien 321,2, die garantierten Obligationen 432,6 Mill. Rubel und ausser-

dem waren vom Staate Obligationen im Betrage von 804 Mill. Rubel erworben und 261,2 Mill. Rubel Vorschüsse gewährt worden. Die jährlich vom Staate zu bezahlende Garantiesumme betrug 1870 für die Aktien und Obligationen 33,9 Mill. Rubel, 1880 für die Aktien 27,8 und für die Obligationen ausserdem 32,7 Mill. Rubel, ebenso 1888 14,9 und 18,2 Mill. Rubel. Das den Bahnen aus dem Verkehre in den Jahren 1871—81 erwachsene Reinerträgnis stellt nach dem Annuaire des finances und dem offic. Annuaire Statistique die folgende Tabelle dar. In ihr prägt sich ebenso deutlich der Einfluss der Ernten wie jener der Schutzzollpolitik aus.

Reingewinn der Bahngesellschaften

Jahr	absolut in Mill. Rubel	per Werst in tausend Rubel
1871	35,7	3,1
1872	36,6	2,8
1873	51,5	3,8
1874	52,6	3,4
1875	48,5	2,8
1876	47,1	2,7
1877	71,6	3,8
1878	76,4	3,9
1879	61,3	3,0
1880	41,0	1,9
1881	53,7	2,6
1883	82,00	4,3
1884	83,86	4,1
1885	90,28	4,3
1886	80,72	3,4
1887	102,08	4,3
1888	113,55	4,8

Ein ganz anderes Bild giebt die ersterer Quelle entnommene Tabelle des Grundkapitals und des Reingewinns der russischen Handelsbanken auf Aktien.

Handelsbanken auf Aktien.

1. Jan.	Zahl	Grundkapital in Mill.	Reingewinn Rubel	an die Aktionäre verteilte Dividenden in % des Kapitals
1865	1	2,0	0,3	8,61
1866	1	5,0	0,5	10,25
1867	2	6,3	0,8	11,59
1868	2	6,3	1,0	13,55
1869	4	8,3	1,7	13,33
1870	6	15,4	3,5	13,50
1871	12	26,2	5,7	13,00
1872	15	46,4	10,0	12,20
1873	29	79,0	10,1	9,33
1874	39	100,7	13,0	9,12
1875	39	105,7	10,8	7,84
1876	38	104,0	8,9	6,95
1877	37	100,4	12,9	9,07
1878	36	97,0	?	?
1879	32	92,8	?	?
1885	35	101,9	11,0	10,78
1888	36	107,0	10,8	10,05
1889	36	107,5	12,2	11,33
1890	37	115,5	11,5	9,95
1894	34	122,6	14,1	11,48
1897	35	168,4	—	—

Ausser dem eingezahlten Kapital von 168,11 Mill. Rubel hatten die Banken im Jahre 1897 noch 63,3 Mill. Rubel Reserven. Die höchsten Dividenden bezahlten in diesem Jahre die Wolga-Kamabank (28,8 %), die Moskauer Kaufmannsbank (21 %) und die Privathandelsbank von Kiew (20¾ %).

Litteratur: *Annuaire des finances russes par A. Vessélovsky 1871—81, Petersbourg 1871—83, 11 Vol. — Annuaire Statistique de la Russie 1884—85, 1890, 1896, Petersbourg 1887, 1890, 1897. — Bulletin russe de Statistique financière, Petersb. 1897. — Eine sehr vollständige amtliche Statistik der Aktiengesellschaften (Akzionernoje djelo w Rossii) ist noch im Erscheinen begriffen.*

v. Juraschek.

---

8. Die A. in Belgien.

1. Zahl der Gründungen und Stand der A. 2. Das Aktienkapital. 3. Die A. nach Geschäftsgruppen. 4. Die Erträgnisse.

1. Zahl der Gründungen und Stand der A. Nach dem Muster der grossen englischen und niederländischen Gesellschaften waren auch in den österreichischen Niederlanden schon im vorigen Jahrh. verschiedene Gesellschaften durch landesfürstliches Dekret errichtet worden, so 1722 die ostindische Handelskompagnie von Ostende, 1754 die Versicherungsgesellschaft von Antwerpen, 1782 die flandrische Versicherungsgesellschaft u. a. m. Diesen Kompagnien fehlten jedoch wesentliche Merkmale der modernen Aktiengesellschaft, welche vom Gesetze erst durch die Einführung des code de commerce in den Niederlanden (1807) als anonyme Gesellschaft aufgenommen wurde. Nach diesem Gesetze kam in dem heutigen Belgien die erste Aktiengesellschaft aber auch erst 1819 zu stande; es war dies die noch bestehende Versicherungsgesellschaft Securitas. Vom Könige Wilhelm selbst gefördert, mehrte sich die Zahl der anonymen Gesellschaften in den 20er Jahren, besonders 1828, 1829 ziemlich rasch. Bis Ende 1830 waren bereits 24 gegründet, allerdings auch wieder 11 aufgelöst worden, als die belgische Revolution die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse plötzlich gewaltsam unterbrach. Die erste Zeit der Selbständigkeit Belgiens war mehr durch Auflösungen als durch Gründungen von Aktiengesellschaften ausgezeichnet. 1834 jedoch begann im Anschlusse an den internationalen Aufschwung der wirtschaftlichen Zustände und unter dem besonderen Einflusse der société générale pour favoriser l'industrie nationale und der belgischen Bank eine mächtige Gründungsperiode, welche bis 1838 anhielt. Die meisten Kohlen- und Hüttenwerke Belgiens wurden in dieser Zeit

gegründet. Im ganzen kamen in diesen 5 Jahren 124 anonyme Gesellschaften, somit im Durchschnitte jährlich etwa 25 zu stande, während vorher und nachher sieben Gründungen im Jahre schon als eine bedeutende Zahl erscheinen. Allerdings wurden in derselben Zeit auch 65 anonyme Gesellschaften aufgelöst, aber immerhin bestanden Ende 1838 74 Gesellschaften. Die Periode endigte während der letzten Streitfälle mit Holland mit einer finanziellen Krisis, in welcher die Bank von Belgien ihre Zahlungen einstellen musste und in deren Gefolge die Zahl der Gründungen sich rasch verminderte. Ende 1840 bestehen nicht mehr als 78 Gesellschaften. 1845 folgt ein neuer Aufschwung. Es werden in diesem und in dem folgenden Jahre 13, resp. 15 Gesellschaften, vorwiegend Eisenbahngesellschaften gegründet. Auch diese Epoche wird gewaltsam unterbrochen durch das Notjahr 1847 und die Revolution von 1848. Dennoch bestehen Ende 1850 121 Gesellschaften. Mit der Aktion des französischen credit mobilier beginnt 1853 wieder eine bedeutende Gründungsperiode, in welcher bis 1857 68 Gesellschaften gegründet werden und die vorzüglich dadurch ausgezeichnet ist, dass nur 2 Gesellschaften während derselben aufgelöst werden. 1857 bestehen daher bereits 200 anonyme Gesellschaften. Zu Ende der 50er Jahre steigert sich noch die Gründerthätigkeit, so dass bis Ende 1860 die Zahl der bestehenden Gesellschaften sich auf 263 erhöht.

In den Jahren 1861—1870 stand, wie die folgende Tabelle zeigt, die Gründerthätigkeit, ziemlich still, bloss 1866 und 1867 vermehrte sich die Zahl der anonymen Gesellschaften in etwas höherem Masse. 1871, besonders aber 1873 und auffallenderweise 1875 wächst die Anzahl der Gesellschaften sehr beträchtlich.

Anonyme Gesellschaften.

Jahr	Zahl	Betrag der Reineinnahme in Mill. Fr.
1861	147	34,1
1862	148	33.3
1863	147	36,3
1864	148	42,2
1865	146	35,2
1866	160	42,1
1867	175	36,1
1868	179	34,6
1869	181	34.4
1870	184	41.4
1871	195	72.6
1872	195	61,6
1873	229	70,8
1874	237	70,5
1875	266	54.3

Allerdings lassen sich diese Ziffern der Statistique générale de la Belgique (Exposé de la situation du royaume de 1861 à 1875 T. II, p. 878) kaum mit den im vorstehenden nach Demeur (les sociétés anonymes de Belgique en 1857) und den älteren Serien der Statistique générale gegebenen Zahlen vereinigen, sie werden aber in der Publikation selbst, leider ohne Hinweis auf die älteren Angaben, als die einzigen offiziellen Daten bezeichnet und sind unter einander wohl vergleichbar.

Ausser den anonymen Gesellschaften bestehen in Belgien wie in Frankreich auch kollektive Gesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften, kooperative Gesellschaften, associations momentanées und en participation, welch letzteren beiden Arten das Gesetz keine juristische Individualität zugesteht. Hier sind jedenfalls die Kommanditaktiengesellschaften zu erwähnen, von welchen nach der Statistique générale 1875 162 bestanden.

Die Anzahl der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften, über deren Gewinn und Verlust die offizielle Statistik im Annuaire Statistique berichtet, hat sich in den letzten 20 Jahren wesentlich geändert. Die der ersteren hat fast beständig, insbesondere aber zu Beginn der 80er Jahre, und in den Jahren 1887, 1888, 1891, wie folgende Tafel zeigt, zugenommen, die der letzteren zeigt dagegen wiederholte Abnahmen und ist 1895 auf 10 reduziert.

Im Jahre	Anzahl der anonymen Gesellschaften	Zunahme gegen das Vorjahr der anonymen Gesellschaften	Anzahl der Aktienkommandit-Gesellschaften	Zunahme gegen das Vorjahr der Aktienkommandit-Gesellschaften
1878	161	—	26	—
1880	219	—	25	—
1884	487	—	19	—
1885	472	— 15	37	18
1886	440	— 32	26	— 11
1887	610	170	44	18
1888	679	69	31	— 13
1889	689	10	25	— 6
1890	734	45	21	— 4
1891	794	60	18	— 3
1892	822	28	29	11
1893	866	44	22	— 7
1894	909	45	23	1
1895	952	43	10	— 13

Heftiger noch erscheinen die Bewegungen auf diesem Gebiete, wenn man die von demselben Werke ausgewiesenen Gründungen und Auflösungen ins Auge fasst, deren Endergebnisse sich allerdings mit den vorhin gegebenen Daten nicht kombinieren lassen

Es wurden nämlich

Im Jahre resp. Jahresdurchschn.	Anonyme Gesellschaften gegründet	aufgelöst	Kommanditaktien-Gesellschaften gegründet	aufgelöst
1891	113	25	2	5
1892	136	46	3	3
1893	149	34	6	3
1894	140	34	8	1
1895	216	36	5	5
1891—95	151	35	5	3

2. Das Aktienkapital. Das in dem genannten Annuaire nachgewiesene Kapital der Aktiengesellschaften hat in den letzten Jahren nicht dasselbe Wachstum gezeigt, wie in den 80er Jahren, auch hat es sich nicht so stark vermehrt wie die Zahl der Aktiengesellschaften. In den letzten Jahren trat sogar, wie folgende Tabelle zeigt, wiederholt eine Verminderung ein. Das Kapital der Aktienkommanditgesellschaften unterlag auch in den 80er Jahren starken Schwankungen und hat sich jüngst besonders stark vermehrt. Es betrug nämlich das

Jahr	Aktienkapital der anonymen Gesellschaften nominell Mill. Fr.	Zunahme gegen das Vorjahr Mill. Fr.	Aktienkapital der Aktienkommanditgesellschaften nominell Mill. Fr.	Zunahme gegen das Vorjahr Mill. Fr.
1878	337,1	—	26,1	—
1880	530,0	—	36,3	—
1885	919,9	—	40,4	—
1888	1610,8	126,1	34,7	— 43,9
1890	1961,9	240,6	42,5	7,2
1891	2323,8	361,9	34,3	— 8,2
1892	2231,1	— 92,7	28,8	— 5,5
1893	1935,8	— 295,3	32,9	4,1
1894	1863,1	— 72,7	48,7	15,8
1895	2113,3	250,2	5,7	— 42,0

Das durchschnittliche Aktienkapital ist gegenwärtig naturgemäss etwas kleiner als in den 80er Jahren. Es betrug bei den anonymen Gesellschaften 1887 2,43, 1895 2,28 Mill. Fr. und bei den Aktienkommanditgesellschaften 1887 1,8, 1895 0,6 Mill. Fr. Der Zahl nach entfallen auf die Gesellschaften mit mehr als 1 Mill. Fr. bei den anonymen Gesellschaften 47 %, bei den Aktienkommanditgesellschaften 30 % aller Gesellschaften. Dagegen entfallen nach dem Kapitale im Jahre 1895 auf erstere 93, auf letztere 70 % des gesamten Aktienkapitals. Die Verteilung beider Arten von Aktiengesellschaften auf Kapitalsgrössenkategorien nach Anzahl und Kapital zeigt für die Jahre 1891 und 1895 folgende Tafel.

Mit einem Aktienkapitale	Anonyme Gesellschaften 1891 Anzahl	1891 Kapital Mill. Fr.	1895 Anzahl	1895 Kapital Mill. Fr.	Aktienkommanditgesellschaften 1891 Anzahl	1891 Kapital Mill. Fr.	1895 Anzahl	1895 Kapital Mill. Fr.
bis 100 000 Fr.	72	4,9	141	9,2	3	0,16	1	0,03
von 1—500 000 „	216	65,9	241	64,2	6	1,46	6	1,7
„ ½—1 Mill. „	134	113,6	105	67,3	2	1,60	0	0
„ 1—5 „ „	290	731,2	335	622,1	6	11,12	3	3,9
über 5 „ „	82	1408,2	106	1350,5	1	10,00	0	0
Zusammen	794	2323,8	928 [1]	2113,3	18	24,34	10	5,7

1) Mit Ausschluss von 24 Gesellschaften mit unbestimmtem Kapital.

3. Die A. nach Geschäftsgruppen. Die folgende Tabelle der Zahl der bestehenden anonymen Gesellschaften und ihres Aktienkapitals ist nach der Statistique générale für 1856 und 1860, nach dem Annuaire für 1880 und 1895 bearbeitet. Die vorhin erwähnten Ungleichheiten treten auch hier zu Tage, nichtsdestoweniger ist die Tabelle höchst charakteristisch. In allen Jahren gehen der Zahl nach nämlich allen anderen Gesellschaften die Kohlenwerke, Hochöfen etc. weit voran. Früher stand ihnen zunächst die Gesamtheit der Transportgesellschaften, neuestens sind diese, ganz in Uebereinstimmung mit der internationalen Entwickelung, durch die Industriegesellschaften überholt worden. Reich an Zahl sind auch die Versicherungsgesellschaften und die Banken; neuestens aber erst die Glashütten. 1887 war auch dem Kapitale nach die Gruppe der Kohlenwerke, Hochöfen etc. die bedeutendste, während jetzt, sowie früher die Bahnen und Banken vorangehen. Ein grosses Kapital nehmen auch die Versicherungsgesellschaften in Anspruch, ein verhältnismässig kleines die Industriegesellschaften; Erscheinungen, wie sie auch anderwärts vorkommen.

Anonyme Gesellschaften.

Geschäftsgruppen	Ende 1856		Ende 1860		1880		1895	
	Zahl	Kapital in Mill. Fr.	Zahl	Kapital in Mill. Fr.	Zahl	Kapital in Mill. Fr.	Zahl	Kapital in Mill. Fr.
Versicherungsgesellschaften	20	30,2	39	128,4	10	14,6	32	67,7
Bank- und Kreditinstitute	13	251,8	16	277,8	14	205,2	81	451,8
Handelsgesellschaften	4	40,0	4	28,0	1	0,5	41	38,2
Kohlenwerke, Hochöfen, andere Berg- und Hüttenwerke	63	184,9	100	198,2	85	121,3	232	420,8
Zuckerfabriken und Destillationsanstalten	12	10,5	9	11,3	11	4,6	32	25,3
Glashütten	5	10,2	5	15,7	8	8,8	37	28,1
Andere Industriegesellschaften	9	20,1	9	20,5	30	28,0	220	239,8
Eisenbahnen	14	286,3	25	403,6	5	36,8	65	589,8
Schiffahrtsgesellschaften	2	3,1	3	7,1	3	2,5	17	25,2
Andere Transportgesellschaften	23	8,0	24	10,7	18	39,2	50	117,7
Verschiedene	26	35,3	29	39,8	34	68,6	145	108,9
Summe:	191	880,4	263	1141,1	219	530,1	952	2113,3

Im Durchschnitte entfielen 1856: 4,6, 1895: 2,3 Mill. Fr. auf eine Gesellschaft. 1895 (1887) entfallen auf eine Bahngesellschaft durchschnittlich 9,2 (8,5), auf eine Bank 5,6 (8,1), auf eine Versicherungsgesellschaft 2,1 (2,9), auf eine Gesellschaft der Gruppe der Kohlenwerke, Hochöfen etc. 1,8 (1,9), auf eine Industriegesellschaft 1,04 (0,9) Mill. Fr. Kapital. Die Vermehrung der Gesellschaften ist also wie so häufig meist mit einer Verminderung des durchschnittlichen Aktienkapitals verbunden gewesen. Allerdings war im Jahre 1892 das durchschnittliche Aktienkapital der meisten Gesellschaftsgruppen grösser als im Jahre 1887.

Etwas anders verteilen sich die Aktienkommanditgesellschaften. Wie die folgende nach dem Annuaire für 1880 und 1895 bearbeitete Tafel zeigt, und ebenso 1887 gehörte der Zahl nach die Hälfte derselben und mehr, dem Kapitale nach die grösste Masse, etwa 90%, der Gruppe der Banken und Kreditinstitute an. 1892, 1893 und 1894 waren diese durch die bestehenden Hüttenwerke, Leinen- und Baumwollindustriegesellschaften weit mehr zurückgedrängt gewesen.

Aktienkommanditgesellschaften.

Geschäftsgruppen	1880		1895	
	Zahl	Kapit. in Mill. Fr.	Zahl	Kapit. in Mill. Fr.
Banken u. Kreditinstitute	17	34,8	5	4,7
Hüttenwerke	—	—	1	0,2
Steinbrüche	1	0,2	—	
Leinen- u. Baumwollenindustrie	1	0,1	—	—
Glashütten	2	0,4	—	—
Verschiedene	4	0,8	4	0,8
Summe	25	36,3	10	5,7

4. Die Erträgnisse. Nach der Tabelle über anonyme Gesellschaften (S. 241) bestanden in den 10 Jahren 1861—70 im Jahresdurchschnitte 161 anonyme Gesellschaften und betrug deren durchschnittliche reine Jahreseinnahme 37 Mill. Fr. Während der 5 Jahre 1871—1875 stieg die Durchschnittsziffer des Standes der Gesellschaften auf 224, die der durchschnittlichen reinen Jahreseinnahme auf 65,9 Mill. Fr. Daneben haben 1875 die bestehenden 162 Kommanditaktiengesellschaften einen Reingewinn von 7,4 Mill. Fr. erzielt. Minder günstig ist das Ergebnis zu Ende der 70er Jahre und zu Beginn der 80er Jahre. Erst 1886 wird, wie aus der folgenden dem Annuaire entnommenen Tabelle zu ersehen ist, der Gewinnüberschuss ein bedeutender. 1891, 1892, 1893 steht er am höchsten und giebt einen mehr als 5prozentigen Ertrag des Gesamtkapitals. Seither ist er wieder etwas zurückgegangen.

Anonyme und Kommanditaktiengesellschaften.

Jahr	Aktienkapital	Reingewinn	Verlust	Ueberschuss des Gewinnes (+) oder Verlustes (—) in absoluten Zahlen	Ueberschuss des Gewinnes (+) oder Verlustes (—) in % des nominellen Aktienkapitals
	Millionen Francs				
1878	363,2	11,3	26,4	— 15,1	— 4,1
1880	566,3	17,1	44,4	— 27,3	— 4,8
1884	965,3	29,1	15,9	+ 13,2	+ 1,4
1885	960,3	34,8	29,5	+ 5,3	+ 0,5
1886	852,9	30,9	9,9	+ 21,0	+ 2,5
1887	1563,3	62,5	19,9	+ 42,6	+ 2,7
1888	1645,5	88,03	7,65	+ 80,38	+ 4,9
1889	1756,6	91,87	22,63	+ 69,24	+ 3,9
1890	2004,4	113,02	8,73	+104,29	+ 5,2
1891	2358,1	165,45	6,78	+158,67	+ 6,7
1892	2259,9	131,48	14,10	+117,38	+ 5,2
1893	1968,7	103,77	10,50	+ 93,27	+ 4,7
1894	1863,1	94,99	9,31	+ 85,68	+ 4,5
1895	2113,3	107,42	8,58	+ 98,84	+ 4,7

Die einzelnen Gruppen der Aktiengesellschaften zeigen teilweise einen von diesem Durchschnittsergebnisse abweichenden Gang. So haben die Betriebsreineinnahmen der Bahnen von 14,8 Mill. Fr. im Jahre 1874 sich bis 1882 beständig bis auf 18,4 Mill. gehoben. Seither sind sie wieder zurückgegangen und beliefen sich 1886 auf 15,9, 1894 auf 8,5, 1895 auf 14,2 Mill. Fr.

Litteratur: *Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume, 1841—1850 Vol. 1, 1851—1860 Tome III, 1861 bis 1875 Tome II, Bruxelles 1852—1885.* — *Annuaire statistique de la Belgique, Année 1884—1896, Bruxelles 1885—1897.* — ***Ad. Demeur,*** *Les sociétés anonymes de Belgique en 1857, Bruxelles 1859.* — ***Derselbe,*** *Les sociétés commerc. de la Belgique. Actes et documents, Bruxelles 1880.*

v. Juraschek.

9. Die A. in den Niederlanden.

1. Die ältere Zeit. 2. Zahl und Gründungen der A. in neuerer Zeit. 3. Das Aktienkapital. 4. Die Erträgnisse der A. 5. Die A. nach Geschäftsgruppen.

1. Die ältere Zeit. Obschon die ältesten Vereinigungen, welche als Vorläufer der Aktiengesellschaften gelten können, auf italienischem und französischem Boden entstanden sind, so waren es doch die Niederlande, welche diese Form der Vereinigung zuerst dem grossen Verkehre dienstbar machten. Bereits in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. bildeten sich in den Niederlanden zahlreich Kompagnien zum Betriebe des ostindischen Handels. Da dieselben nicht besonders erfolgreich waren, wurden sie 1602 zu einer Gesellschaft mit dem Namen holländisch-ostindische Kompagnie vereinigt, welche mit einem Kapitale von 6,5 Mill. fl. ausgerüstet das Handelsmonopol für Ostindien auf 21 Jahre erhielt. Dieses Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Aktienemission aufgebracht, doch waren diese Aktien stets auf Namen ausgefertigt. Dagegen lauteten die Obligationen, welche in sehr grossen Beträgen ausgegeben wurden, da das Aktienkapital zur Betriebsführung bei weitem nicht ausreichte, schon in der frühesten Zeit auf den Inhaber, wie das von Hecht in seinem Beitrage zur Geschichte der Inhaberpapiere (S. 121, 122) abgedruckte Obligationsformular von 1622 beweist. Im 18. Jahrh. hatten diese Obligationen auch abgesonderte Couponbogen.

Andere bedeutende Gesellschaften dieser Art waren die 1614 errichtete nordische Gesellschaft, welche das Walfischfangmonopol erhielt und bis 1645 bestand; die westindische Kompagnie, welche 1621 mit dem Handelsmonopole für Afrika und Amerika auf 24 Jahre ausgestattet wurde und bis 1674 existierte. 1675 trat an ihre Stelle eine neue Gesellschaft, welche dasselbe Monopol auf 25 Jahre bekam.

Alle diese Gesellschaften zahlten in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ganz bedeutende Dividenden, so die westindische Gesellschaft 1628, freilich zum Teil auch infolge der Eroberung einer spanischen Silberflotte, 50 %. Dementsprechend erhöhte sich auch der Kurswert der Aktien, welcher ganz ausserordentlichen Schwankungen unterlag. Die Kriege mit Portugal und England schädigten die Gesellschaften sehr schwer und insbesondere die westindische Kompagnie brach infolge der hierbei erlittenen Verluste 1674 zusammen. Bei einer Schuldenlast von 6 Mill. fl. erhielten ihre Gläubiger 30 %, ihre Aktionäre nur 15 % des eingezahlten Kapitals. Auch die ostindische Kompagnie kam wiederholt in Gefahr und konnte sich im 18. Jahrh. gegenüber der Konkurrenz der Engländer, Franzosen und Dänen nur mit Hilfe von Staatssubventionen behaupten. Auch sie schloss ihre Geschäfte mit einem Gesamtdefizit von 112 Mill. fl., allerdings erst 1794.

Nicht bloss der Handel wurde in den Niederlanden in dieser Weise von Gesell-

schaften betrieben, sondern auch das Versicherungsgeschäft und andere Geschäfte des wirtschaftlichen Lebens. Besonders die Seeversicherung blühte im 16. und 17. Jahrh. in den Niederlanden, wie auch gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Aktiengesellschaften dieses Gebiet kultiviert, und zwar geschah dies bereits im 16. Jahrh. in der Weise, dass für den versicherten Betrag mehrere Personen zu bestimmten Anteilen hafteten.

Selbstverständlich waren bei der Vielseitigkeit des wirtschaftlichen Lebens die Gesellschaften ziemlich zahlreich und wurde infolgedessen der Aktienhandel wohl nirgends so schwunghaft betrieben als in dem Lande des Tulpenschwindels. Die Unsicherheit zur See und des Verkehrs überhaupt, dann die politischen Zustände riefen natürlich gewaltige Schwankungen in der Wertschätzung der Aktien hervor, wodurch wiederum der Spekulationsgeist zu Ausschreitungen angeregt wurde. Besonders nach dem Schlusse des spanischen Erbfolgekrieges (1714) und des grossen nordischen Krieges (1718) zur Zeit des Lawschwindels in Frankreich und des Südseerummels in England nahm das Spekulationsfieber stark überhand. Im August und September 1720 sollen allein 30 Gesellschaften auf Aktien gegründet worden sein, von denen viele ein Nominalkapital von 5—6, einige sogar von 75—100 Mill. fl. hatten. Allerdings wurden damals nur 10, höchstens 12% des Nominalkapitals eingezahlt, aber immerhin darf man das eingezahlte Kapital auf 50 Mill. fl. schätzen, ein für jene Zeit ungeheurer Betrag. Der Rückschlag blieb ebensowenig wie in Frankreich und England aus, auch wurde derselbe wie dort von gesetzgeberischen Massregeln begleitet; in den Niederlanden war jedoch das angesammelte Kapital so bedeutend, dass dieser Rückschlag minder stark empfunden wurde. Wir sehen daher auch den Aktienhandel und die Gründung von Gesellschaften im weiteren Verlaufe des 18. Jahrh. kräftig fortblühen.

2. Zahl und Gründungen der A. in neuerer Zeit. Mit der Einführung des code de commerce in den Niederlanden hielt auch die anonyme Gesellschaft als naamlooze Vennotschap ihren Einzug. Die Schwankungen in der Anzahl ihrer Gründungen wie ihres Standes waren so ziemlich dieselben wie in den Nachbarländern. Von den in dem Buche von Nierop und Baak »De naamlooze Vennootschappen« Jahrg. 1888 als am Ende des Jahres 1887 bestehend angeführten 1075 Gesellschaften sind 1044 mit Angabe ihres Gründungsjahres angeführt. Danach ergiebt sich folgende Tabelle:

Gründungen noch bestehender Aktiengesellschaften.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1720	1	1841—45	15	1882	62
1771	1	1846—50	9	1883	72
1776	1	1851—55	17	1884	68
1790	2	1856—60	23	1885	69
1801—10	4	1861—65	68	1886	73
1811—20	4	1866—70	60	1887	101
1821—25	3	1871—75	91	1888	101
1831—35	5	1876—80	133	zusammen	
1836—40	8	1881	53	1720-1888	1044

Hiernach hat sich einerseits eine nicht unbeträchtliche Zahl alter Gesellschaften erhalten, andrerseits zeigt sich kein wesentlicher Einfluss der Einführung des code de commerce (1807), während die grossen internationalen Gründungsepochen deutlich erkennbar sind. Die geringe Zahl von Gründungen vor und nach 1830 steht offenbar im Zusammenhange mit der Lostrennung Belgiens von den Niederlanden, dagegen dürfte die grosse Zahl des Quinquenniums 1876—80 sich daraus erklären, dass in dieser Periode bereits weniger Auflösungen vorkamen. Selbstverständlich giebt nämlich die vorstehende Tabelle nicht alle Gründungen an, sondern nur die jener Gesellschaften, die bis 1888 noch nicht aufgelöst waren. Wie stark dadurch die Ziffern beeinflusst sind, ist daraus zu erkennen, dass nach dem Jaarboekje von 1853 die Zahl der Aktiengesellschaften, deren Statuten im Staatsanzeiger veröffentlicht wurden, betrug:

1849: 6 — 1850: 11 — 1851: 9 — 1852: 19 — 1853 bis August 8.

Ebenso war die Zahl der Gründungen neuestens wesentlich grösser als jene Ziffern andeuten. Nach den Bijdragen resp. Maandcijfers belief sich nämlich die Zahl der in den Niederlanden, abgesehen von Niederländisch-Ostindien neugegründeten A., deren Statuten im Staatsanzeiger veröffentlicht wurden in den folgenden Jahren auf:

1884: 85 — 1885: 89 — 1886: 81 — 1887: 107 — 1888: 116 — 1889: 122 — 1890: 175 — 1891: 150 — 1892: 127 — 1893: 134 — 1894: 179 — 1895: 198 — 1896: 311

Ueber die Zahl der an jedem Jahresschlusse seit 1861 bestehenden Aktiengesellschaften giebt die folgende Tabelle Auskunft, welche nach der Overzigt der naamlooze Vennootschappen und den Jaarcijfers gearbeitet bis 1893/94 jene Aktiengesellschaften, die nach dem Patentgesetze besteuert sind, weiterhin aber alle Aktiengesellschaften berücksichtigt, deren Betrieb- oder sonstiges Einkommen einer Steuer unterliegt. Hieraus

erklären sich einerseits die Differenzen mit den vorhergegebenen Zahlen, andrerseits die grosse Vermehrung in den letzten Jahren, für die die Nachweisung eine viel vollständigere geworden ist.

Aktiengesellschaften nach den Patentregistern.

Dienstjahr	Zahl	Eingezahlt. Kapital in Mill. fl.	Dividende in % des Kapitals	Dienstjahr	Zahl	Eingezahlt. Kapital in Mill. fl.	Dividende in % des Kapitals
1861/62	284	149,5	4,39	1877/78	477	319,2	5,86
1862/63	313	154,3	4,27	1878/79	486	324,1	5,92
1863/64	345	189,4	5,42	1879/80	511	329,2	4,80
1864/65	376	200,0	5,90	1880/81	523	332,9	5,05
1865/66	424	216,3	6,32	1884/85	616	354,5	5,94
1866/67	444	237,7	5,04	1885/86	653	356,4	5,64
1867/68	449	250,5	4,82	1886/87	684	356,47	5,00
1868/69	457	254,2	3,82	1887/88	736	380,72	6,47
1869/70	459	258,6	4,77	1888/89	795	393,64	5,70
1870/71	456	256,7	5,13	1889/90	884	426,44	6,77
1871/72	460	274,4	4,96	1890/91	957	455,93	8,11
1872/73	472	289,6	5,66	1891/92	1023	493,71	5,58
1873/74	469	305,4	7,61	1892/93	1066	504,63	3,92
1874/75	469	318,4	7,55	1893/94	1115	512,07	4,63
1875/76	486	325,0	6,33	1894/95	1735	639,88	5,82
1876/77	465	320,8	4,96	1895/96	1771	663,86	5,19

In den 32 Jahren von 1861/62—1893/94 vermehrte sich somit die Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften um 831 oder 293%. Die grösste Zunahme weisen die Jahre 1861/62—1866/67 und 1888/89—1891/92 aus. Nach 1866 (Handelskrisis in England) zeigt sich ein sehr langsamer Fortschritt, welcher selbst 1872/73, vielleicht wegen der unvollständigen Nachweisung, nur wenig intensiver wird und 1870/71 wie 1876/77 sogar mit einer Abnahme abwechselt. Infolge der vollständigeren Nachweise erscheint 1894/95 die Zahl der Aktiengesellschaften und in geringerem Masse ihr Kapital sehr vermehrt. Erst jetzt erkennt man, wie gross die Zahl der bestehenden A. in den Niederlanden ist, denn früher wurden offenbar um 50% zu wenig nachgewiesen. 1895/96 wird die neu nachgewiesene Zahl um 36 Individuen oder ca. 2% überholt, was kaum als grosse Zunahme gelten kann.

8. Das Aktienkapital. Einen ähnlichen Entwickelungsgang hat nach vorstehender Tabelle das jeweilig eingezahlte Aktienkapital. Von 1861/62 auf 1893/94 nimmt es um 362,6 Mill. fl. oder 242% zu. In den Jahren 1861/62—1866/67 beträgt die durchschnittliche Jahreszunahme 14,7 Mill. fl., in den Jahren 1866/67—1877/78 bloss 7,4 und in den Jahren 1878/79—1886/87 gar nur 4,2 Mill. fl. In den folgenden 5 Jahren 1887/88 bis 1891/92 wächst aber das Kapital jährlich um 27,2 Mill. fl. und in den 2 nachfolgenden Jahren noch immer um fast 10 Mill. fl. im Jahre. 1895/96 beträgt das Wachstum wieder 24 Mill. fl., aber es liegt ihm eine wesentlich vermehrte Individuenzahl zu Grunde. Da die Bewegung im Aktienkapitale nicht bloss durch Neugründungen und Auflösungen, sondern auch durch Nachzahlungen und Rückzahlungen bei bestehenden Gesellschaften beeinflusst wird und die jeweilige Anzahl von Neugründungen nicht immer das gleiche Verhältnis zu dem Gründungskapitale ausweist, so zeigt sich eine stärkere Kapitalszunahme auch 1867/68, 1871/72, 1874/75. Ebenso drücken sich zwar die Rückschläge von 1870/71, 1876/77 bei dem eingezahlten Kapitale aus, doch hält der Rückgang bei letzterem 1877/78 noch an, während der Stand der Gesellschaften schon eine Zunahme ausweist.

Das durchschnittlich auf eine Gesellschaft entfallende Aktienkapital ist bis 1893/94 nur geringen Schwankungen unterworfen. Gleichwohl ist der fortschreitende Rückgang der Grösse der A. bemerkbar; so wird der höchste Betrag mit 0,7 Mill. fl. 1876/77, der niedrigste von 0,45 1893/94 erreicht. 1895/96 sinkt der Durchschnitt begreiflicherweise auf 370000 fl. Da es sich hier stets um das wirklich eingezahlte Aktienkapital handelt, so sind die Beträge immerhin bedeutend. Das nominelle Aktienkapital ist stets wesentlich höher. So kamen in den Jahren 1884 bis 1888 auf je 100 fl. des bei der Gründung von A. eingezahlten Kapitals rund 180 fl. Nominalkapital und auf eine Gründung kamen etwa 0,31 Mill. fl. Nominalkapital und bloss 0,17 Mill. fl. wirklich eingezahltes Kapital. In einzelnen Jahren waren die Unterschiede noch grösser. In der früheren Zeit war zum mindesten das Nominalkapital ein grösseres: so wurden 1849—1853, wie bereits erwähnt, 53 Gesellschaften mit einem Nominalkapitale von 26,3 Mill. fl. gegründet, so dass im Durchschnitte 0,5 Mill. fl. auf eine Gesellschaft entfielen.

Nach der erwähnten Publikation von van Nierop und Baak verteilte sich das Gründungsaktienkapital von den 1044 im Jahre 1888 bestandenen Aktiengesellschaften nach dem Gründungsjahre und der Grösse des Kapitals, soweit dies zu ermitteln war, in folgender Weise:

Die Aktiengesellschaften des Jahres 1888 nach den Gründungsjahren und der Grösse des Kapitals bei der Gründung.

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. Gulden	Es hatten ein Kapital									
			bis 25 000 Gulden	über 25 bis 50 000 Guld.	über 50 bis 100 000 Guld.	über 100 bis 250 000 Guld.	über 250 bis 500 000 Guld.	über 500 000 bis 1 Mill. G.	über 1 bis $2\frac{1}{2}$ Mill. Gulden	über $2\frac{1}{2}$ bis 5 Mill. Gulden	über 5 bis 10 Mill. Gulden	über 10 Mill. Gulden
1720	1	4,3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1771	1	1,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1776	1	1,2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
1790	2	2,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
1801—10	4	4,0	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1811—20	4	1,4	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
1821—25	3	40,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1
1831—35	5	5,7	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—
1836—40	8	5,8	—	—	2	2	3	—	1	—	—	—
1841—45	15	37,3	—	1	1	2	5	2	1	2	—	1
1846—50	9	3,3	—	1	3	—	2	2	1	—	—	—
1851—55	17	14,5	3	4	3	2	—	1	2	1	1	—
1856—60	23	21,9	1	3	3	4	5	4	—	3	—	—
1861—65	68	113,3	10	3	14	8	7	12	5	3	2	4
1866—70	60	44,6	9	9	16	4	14	1	3	—	4	—
1871—75	91	57,8	15	12	15	17	9	10	9	1	3	—
1876—80	133	53,0	24	17	27	22	16	19	6	1	—	1
1881	53	36,5	5	7	5	11	11	8	4	1	1	—
1882	62	33,3	7	4	5	16	9	16	3	2	—	—
1883	72	35,9	10	10	13	15	13	7	—	3	1	—
1884	68	25,9	18	6	4	18	15	3	3	—	1	—
1885	69	14,1	18	10	11	21	5	3	—	1	—	—
1886	73	17,3	19	9	13	15	10	4	3	—	—	—
1887	101	30,1	12	21	20	19	15	9	4	1	—	—
1888	101	65,8	19	7	15	15	16	18	7	1	2	1
Zusammen	1044	671,3	171	124	172	191	156	129	57	21	15	8

Die grossen Aktiengesellschaften gehören somit vorwiegend der früheren Zeit an, und je näher der Neuzeit, desto stärker wird das Uebergewicht der kleineren Gesellschaften. Bis 1845 beträgt das durchschnittliche Gründungskapital mit nur 2 Ausnahmen (1811/20, 1836/40) eine Mill. fl. und mehr, seit 1846 bleibt dasselbe fortwährend mit nur einer Ausnahme (1861/65) weit unter diesem Betrage. Auch fallen die grössten Beträge des durchschnittlichen Gründungskapitals von 13,3, 2,5, 1,6 Mill. fl. auf frühere Perioden (1821/25, 1841/45, 1861/65). Von den 1888 bestehenden Gesellschaften hatte daher kaum der zehnte Teil ein Gründungskapital von mehr als einer Million Gulden, während 295 oder 28% ein solches von höchstens 50000 Gulden und 467 oder fast 45% ein solches von höchstens 100000 Gulden besassen. Trotz dieser Verminderung der Zahl der Gründungen grosser Gesellschaften hat sich, sehr bezeichnend für die Kapitalsaufspeicherung, das gesamte Gründungskapital neuestens beträchtlich vermehrt. In diesen Beträgen prägt sich besser noch als in der Zahl der Gründungen die Gunst oder Ungunst der Geschäftslage aus, so 1856—65, 1871—75, 1887—88 und 1890/91 bis 1891/92 gegenüber den vorangehenden Jahren. Im grossen und ganzen sind übrigens neuestens die Gründungskapitalien selbst der niedergehenden Periode in den 80er Jahren (1881—85) grösser als in der früheren Zeit.

4. Die Erträgnisse der A. Die von den Aktiengesellschaften in den letzten 35 Jahren ausgezahlten durchschnittlichen Dividenden waren, wie die vorhin gegebene Tabelle zeigt, mässig. Sie schwankten zwischen 3,8 und 8,1% und betrugen im Mittel 5,8%. Das Minimum von 3,8 wurde 1868/69, das Maximum von 8,1% 1890/91 erreicht. Obschon eine volle Uebereinstimmung zwischen der Zunahme der Gesellschaftszahl und dem eingezahlten Kapitale einerseits und der Höhe der ausgezahlten Dividenden andrerseits fehlt, so ist doch ein gewisser Zusammenhang zu erkennen. Beachtenswert ist, dass in den Niederlanden der hohe Ertrag sich über das Krisenjahr 1873 erhält und erst 1876/77 unter 5% sinkt, dass er bereits im folgenden Jahre sich um nahezu 1% erhöht und andauernd einen höheren Stand behauptet, wodurch die 80er Jahre im Durchschnitte günstiger erscheinen als die 60er Jahre. Andrerseits haben die Niederlande neuestens wie die

anderen Staaten die höchsten Erträge 1889 bis 1891 und wieder 1894—95.

5. Die A. nach Geschäftsgruppen. Ein wesentlich anderes und die Verhältnisse besser charakterisierendes Bild erhält man durch Aufteilung der Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen. Die folgende Tabelle stellt die Verteilung der Aktiengesellschaften nach den Gruppen, welche die Overzigt der naamloze Vennootschappen enthält, für die Jahre 1861/62, 1870/71 und 1880/81 dar.

Bestehende Aktiengesellschaften.

Geschäftsgruppen	1861/62			1870/71			1880/81		
	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Ausgezahlte Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Ausgezahlte Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Ausgezahlte Dividenden in %
Verschiedene Industriegesellschaften	5	1,0	—	11	1,2	1,75	19	1,5	1,36
Ackerbau-Industriegesellschaften	6	7,3	0,34	13	8,0	0,09	14	7,7	10,14
Gesellschaften der Zubereitungsindustrie	53	13,2	4,13	130	31,0	4,41	164	39,2	6,36
Handels-, Transport- und Verkehrsgesellschaften	34	100,5	4,26	63	188,4	5,57	110	260,9	4,73
Versicherungsgesellschaften	181	25,7	6,62	216	25,0	5,00	154	18,5	5,66
Gesellschaften zur Förderung von Kunst und Wissenschaft und zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse	5	1,2	1,41	23	2,5	0,66	62	5,1	2,66
Zusammen:	284	149,5	4,39	456	256,7	5,13	523	332,9	5,05

Eine detailliertere Uebersicht bietet die folgende nach den Jaarcijfers zusammengestellte Tabelle.

Aktiengesellschaften nach Geschäftsgruppen

Geschäftsgruppen	1886/87			1892/93			1895/96		
	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden in %
Bank- und Kreditinstitute	44	71,5	5,67	68	79,77	5,05	65	76,31	5,90
Zuckerfabriken	12	5,2	9,25	8	1,73	16,90	15	6,30	5,72
Zuckerraffinerien				5	4,08	4,31			
Beerdigungsunternehmungen	6	0,2	3,46	8	0,34	2,49	—	—	—
Brauereien	9	3,8	3,94	14	5,75	3,21	15	7,64	6,96
Butter-, Käse- und Milchfabriken	19	1,0	2,19	46	1,71	9,08	78	4,47	5,70
Brot- und Mehlfabriken	28	2,9	5,04	31	3,88	1,84	33	4,07	5,54
Chemische Produktenfabriken	6	1,3	0,15	8	1,52	2,31	22	4,65	2,27
Zeitschriften	21	1,9	6,66	37	2,06	9,39	48	2,61	6,76
Diamantschleifereien	2	0,8	4,37	3	0,47	0,72	—	—	—
Druckereien	15	1,0	2,82	19	1,86	1,52	20	1,67	2,88
Elektrizitäts- u. Telephonunternehm.	21	4,3	7,53	8	3,74	1,48	13	2,75	5,81
Gasfabriken				12	2,65	6,55	10	2,07	8,32
Glasfabriken	3	0,2	3,86	6	0,78	8,79	7	1,25	9,06
Handelsetablissements	41	47,6	3,68	29	7,12	2,85	13	2,82	5,81
Handelsgesellschaften				49	50,36	4,85	81	77,97	9,04
Hypothekenbanken	11	3,9	7,12	28	9,16	4,82	27	7,26	5,23
Hotels, Kaffeehäuser etc.	39	6,3	2,44	87	13,16	2,33	67	8,78	4,11
Austernzuchtgesellschaften	20	2,0	2,02	22	2,35	0,33	16	2,61	0,40
Oelfabriken	2	0,6	0,87	2	0,94	7,30	—	—	—
Papierfabriken	3	1,8	6,34	7	2,27	4,32	11	5,06	6,28
Schiffsausrüstungsgesellschaften	24	28,8	2,41	28	36,22	1,28	124	35,06	6,14
Docks und Schiffszimmerplätze				10	2,68	3,97	10	2,93	5,18
Spinnereien und Webereien	16	5,7	2,54	21	7,17	3,22	20	5,38	5,07
Eisenbahnen	18	93,8	4,22	22	114,46	3,50	23	94,20	3,05
Ziegel- und Thonwarenfabriken	10	1,2	5,78	15	3,85	3,23	15	3,98	2,84
Maschinen- und Metallwarenfabriken	15	2,8	1,99	18	4,06	2,75	24	6,00	3,48

Geschäftsgruppen	1886/87			1892/93			1895/96		
	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden in %	Zahl	Eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividenden in %
Tramway-, Omnibusgesellschaften	35	17,2	3,53	52	20,10	3,81	60	28,75	3,59
Feuerversicherungsanstalten				44	0,04	8,03	46	5,71	8,80
Seeversicherungsanstalten				6	0,21	5,45	7	0,24	2,02
Flussschiffahrtsversicherungsanstalten				2	0,09	14,44	—	—	—
Feuer-, Hagel- u. Schiffahrtsversicherungsanstalten	119	13,3	8,42	33	3,21	3,05	28	3,35	7,09
Lebens- u. Militärversicherungsanst.				42	3,17	3,71	50	5,03	6,44
Lebens- und Feuerversicherungsanst.				2	0,53	4,74	—	—	—
Glas-, Hypotheken-, Vieh-, Transportversicherungsgesellschaften				13	0,38	3,50	16	0,34	0,60
Fischereigesellschaften	12	1,3	2,66	14	1,25	1,08	15	0,78	5,88
Fleischereigesellschaften	11	0,3	4,50	2	0,14	7,78	—	—	—
Garküchen				9	0,21	2,84	7	0,14	1,66
Wasch- und Badeanstalten	15	0,5	0,28	11	0,40	2,53	18	1,51	5,20
Wasserleitungen	9	5,0	7,30	14	0,56	2,34	16	9,92	3,06
Salzsiedereien	4	0,2	7,07	5	0,18	5,73	—	—	—
Andere Gesellschaften	85	20,3	10,23	206	94,14	4,06	745	241,65	4,89
Zusammen:	684	356,6	5,00	1066	504,63	3,92	1771	663,86	5,19

In beiden Tabellen tritt augenfällig die grosse Anzahl der Versicherungsgesellschaften hervor, wodurch sie alle anderen Gesellschaftsgruppen weit überragen. Es ist dies, wie bereits angedeutet, ein seit Jahrhunderten gepflegter Geschäftszweig. Da diese Gesellschaften jedoch vorwiegend klein sind, ist ihr Anteil an der Gesamtsumme des eingezahlten Kapitals gering. In dieser Beziehung behaupten weitaus das Uebergewicht die Transport-, Verkehrs- und Handelsgesellschaften, vor allem die Bahnen und Banken. Letztere sind im Durchschnitte grössere Anstalten. 1886/87 kommt auf eine Bahn ein Aktienkapital von 5,2 Mill. fl., auf eine Bank ein solches von 1,6 Mill. fl. und auf eine Handelsgesellschaft ein solches von mehr als 1 Mill. fl., während alle anderen Gesellschaften ein weit geringes Aktienkapital ausweisen. Seither ist auch in den Niederlanden das Durchschnittskapital kleiner geworden. 1895/96 beträgt es bei den genannten Gesellschaften 4,1 resp. 1,2 und 0,85 Mill. fl.

Charakteristisch für die Niederlande sind neben den Diamantschleifereien die zahlreichen Landwirtschaftsgesellschaften, die Butter-, Käse- und Milchfabriken, die Brot- und Mehlfabriken, die Fleischhauereien und die Austernzuchtgesellschaften mit durchweg geringem Kapitale.

Beachtenswert ist die Anzahl und das Kapital der Aktiengesellschaften, welche in Niederländisch-Ostindien Geschäfte betreiben. Nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1887 in den Bijdragen ergiebt sich folgende Uebersicht.

Aktiengesellschaften, die in Niederländisch-Ostindien Geschäfte betreiben:

Geschäftsgruppen	mit dem Sitze in den Niederlanden			mit dem Sitze in Niederl.-Ostind.		
	Zahl	Nom. Aktienkapital in Mill. fl.	Eingez. Aktienkapital in Mill. fl.	Zahl	Nom. Aktienkapital in Mill. fl.	Eingez. Aktienkapital in Mill. fl.
Handels- und Transportgesellsch.	23	115,3	84,9	30	13,2	10,8
Versicherungsges.	4	7,9	0,8	24	44,4	4,2
Ackerbau-Industrieges.	37	30,3	16,0	89	14,5	2,0
Versch. Industrieges.	4	2,6	2,6	13	1,8	0,7
Zusammen	68	156,1	104,3	156	73,9	17,7

Wie die vorstehenden Tabellen zeigen, sind die Erträgnisse der Aktiengesellschaften gruppenweise sehr verschieden. Grosse Dividenden über 6% haben in der neueren Zeit abgeworfen: die Wasserleitungsgesellschaften, die Versicherungsgesellschaften, die Salzsiedereien, die Zuckerfabriken, die Gasfabriken, die Zeitungsunternehmungen und Papierfabriken. Auch die Banken, die Brauereien und Handelsgesellschaften ergaben, obwohl letztere mit bedeutenden Schwankungen, beträchtliche Dividenden. Nach van der Borghts Daten im Frankfurter »Aktionär« haben besonders die Hypotheken-

banken sehr bezeichnend (1877—81) grosse Dividenden gezahlt. Nach derselben Quelle warfen von den mit meist kleinem Kapitale arbeitenden Bau- und Baumaterialiengesellschaften zwischen 1872 und 1881 nur einzelne höhere Dividenden ab und sind die Schiffahrts-, Tramway- und Omnibusgesellschaften vorwiegend durch niedrige Dividendenziffern ausgezeichnet.

Allerdings sind die Dividenden im Laufe der Jahre starken Schwankungen unterworfen, wie dies die folgende Tabelle für 11 charakteristische Gesellschaftsgruppen seit 1861/62 nach den Jaarcijfers darstellt. Neben der Ertragsfähigkeit der einzelnen Gruppen schildert sie auch die Einflussnahme, welche die Verschiedenheit der Geschäftslage genommen hat. Hiernach treten die Jahre 1868/69—1873/74 mit ausserordentlichen Umwälzungen der Dividenden und die 80 er Jahre mit den wachsenden Dividenden einiger Gruppen besonders hervor.

Durchschnittliche Dividende in % gezahlt von

im Jahre	Bierbrauereien	Brot- und Mehlfabriken	Diamantschleifereien	Gasfabriken	Spinnereien u. Webereien	Schiffswerft. und Docks	Rhederei-Gesellschaften	Eisenbahnen	Wasserltgs.-Gesellsch.	Feuerversich.-Gesellsch.	Seeversicher.-Gesellsch.
1861/62	5.55	4.55	11,69	2,05	2,57	0,45	2,38	4.73	4,38	4,81	4.24
1862/63	5.55	2,82	8,07	2,20	2,61	4.50	2,73	3.77	5.40	5.06	4.45
1863/64	5.55	5,94	12,63	2,33	3.04	10,32	2,04	3,23	5,80	4.44	3.37
1864/65	5.55	7,43	19,23	2,30	2,50	0,57	2,45	4.19	6,56	5,87	3,09
1865/66	5.55	7,99	15,27	2.49	4.31	4,07	2.34	5,64	7.96	5,81	3.76
1866/67	0,48	7.27	13.57	1,40	6,71	2,65	2.58	2,01	7.76	6,38	2,54
1867/68	5,08	10,71	16,02	2.57	4.57	6,55	1,92	4,03	4.35	9.11	2,12
1868/69	12,14	7.79	18.10	2.55	6,37	3.51	1.35	4,23	5,06	4.96	3.92
1869/70	13,50	6.41	19,04	3.16	4.50	4.47	2.39	5,26	5,40	6.59	3.59
1870/71	14,08	8,28	10,93	3.43	3.04	7.00	1,23	4.88	5.79	4.51	3.40
1871/72	16,54	8,28	16,21	5.43	4,88	4.70	1.55	4.87	6.18	6.39	3,85
1872/73	5,68	9,80	17,51	7,04	5,15	5.71	2,29	4.77	6,51	6,79	3.98
1873/74	3,92	10,85	16.20	5.49	4.44	0.70	2,04	5,14	7.44	8,00	3,61
1874/75	2.71	7,66	10.66	5,04	7.54	1.30	3.43	4,86	8,05	6,47	3.48
1875/76	0,14	6,17	11.74	5,55	6,07	1,11	3,82	3,63	8,79	7,68	2,98
1876/77	2,66	7.15	9,86	4,08	10,23	0.77	3,66	5,06	8,64	7,88	2.93
1877/78	3,25	7.70	16,50	8,77	8,28	0,95	4.53	5,00	8,52	9,67	8.90
1878/79	3,11	6.31	19,80	9.60	5.53	0,96	3.54	5.17	9.30	7,55	3.12
1879/80	—	5.77	10,28	5.30	6,45	1.22	4.40	5.27	9.90	6,15	1.37
1880/81	4.65	6,29	10,15	4.52	4.78	2.57	3.73	4.48	10,30	6,03	1,15
1883/84	4.43	10,06	7,05	13,29	5.39	3.33	3.64	5.33	10,33	8,27	3,38
1884/85	2.53	5,67	6.35	11,03	5.44	2,80	2.26	4,98	11.28	8.54	2.85
1885/86	3.01	6,98	5,77	8.47	5.45	1,33	2.33	4.37	16.30	8.34	1.72
1886/87	3.94	5,04	4.37	9.29	2.54	1.66	2.47	4,22	7.59	9.34	3.79
1887/88	4,42	4.43	3.72	7.52	3.40	2.48	3.34	4,26	6,77	11,06	1.74
1888/89	4.01	6.45	1,82	6.48	4.48	2,23	6,59	4.35	4.23	10,59	1.83
1889/90	5.30	5,62	—	5,80	3.99	2.07	3.59	9.79	4.20	10,23	1.31
1890/91	3,65	4.40	—	5,58	2,55	4,60	3.72	14.12	4.15	9.18	1.62
1891/92	1,29	6,92	—	5.45	4.24	3.17	4,63	2,91	3.77	9,72	2.34
1892/93	3.21	1,84	0,72	6.55	3.22	3,97	1.28	3.50	2.34	8,03	5.45
1893/94	6,84	3.16	3.59	8,50	6,22	5,18	3.29	2,90	1,78	7,79	4.26
1894/95	12.86	4.97	—	8,52	5.70	5,21	4.46	2,39	1,68	8,52	4.89
1895/96	6,96	5.54	—	8,32	5,07	5.18	6,14	3,05	3,06	8,80	2,62

Grössere Dividenden zahlen die Gesellschaften, welche in Ostindien Geschäfte betreiben, wenn auch nicht in dem Masse, wie die Billiton-Maatschappij, eine Ackerbau-Industriegesellschaft, welche nach van der Borght wiederholt 20 und mehr %, 1881/82 sogar 114 % des Kapitalbetrages als Dividenden verteilte.

Litteratur: *Staatkundig en Staathuishoudkundig Jaarboekje voor 1853; dasselbe voor 1884 — Mengelwerk — Amsterdam 1853, 1884. — Jaarcijfers over 1885 en vorige Jaaren, sowie die folg. Bände bis 1896. — Jaarboekje uitgegeven door het statistisch Instituut der vereeniging voor de Statistiek in Nederland, seit 1892 uitgg. door de Centrale Commissie voor de Statistiek. S'Gravenhage 1893—1897. — Overzigt der naamlooze Vennootschappen volgens de Patentregisters over de Jaaren 1861/62—1881/82. Uitgegeven door de Vereeniging voor de Statistiek in Nederland. S'Gravenhage 1882. — Bijdragen van het statistisch Instituut 1.—8. Jaargg. 1885—1892. — Maandcijfers en andere periodieke Opgaven. Uitg. door de Cent. Commissie voor de Statistiek N. 1—9. S'Gravenhage 1893—1897*

— *van Nierop en Baak, De nederlandsche naamlooze Vennootschappen. Jaargg. 1883—1888. Zwolle.* — **F. Hecht**, *Ein Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere in den Niederlanden. Erlangen 1869.* — **A. Beer**, *Allgemeine Geschichte des Welthandels II. Bd. S. 180—225.* — **R. van der Borght**, *Zur Statistik des niederländischen Aktienwesens im Frankfurter „Aktionär“ Nr. 1635, 1644, 1646, 1649 vom 18. Januar, 1., 15., 23. März 1885.*

v. Juraschek.

c) Die A. in den Vereinigten Staaten.

Eine einigermassen vollständige Statistik der Aktiengesellschaften der Vereinigten Staaten zu geben, ist uns wegen der ausserordentlich grossen Zahl dieser Gesellschaften und der Selbständigkeit des Aktienwesens in den einzelnen Staaten nicht möglich. Wir lassen daher nur einige Uebersichten für Einzelstaaten und in Bezug auf Eisenbahnen und Bankgesellschaften einige die ganze Union betreffende Uebersichten folgen.

I. Gründungszeit der 1887 im Staate New-York vorhandenen Eisenbahn- und Strassenbahngesellschaften.

Zahl = Zahl der gegründeten Gesellschaften.

Jahre	Zahl	Jahre	Zahl	Jahre	Zahl
1826–31	17	1860	20	1874	34
1832	24	1861	11	1875	17
1833–35	14	1862	9	1876	24
1836	42	1863	24	1877	34
1837	15	1864	32	1878	31
1838–44	11	1865	25	1879	34
1845–50	24	1866	42	1880	65
1851	16	1867	33	1881	63
1852	25	1868	43	1882	55
1853	25	1869	41	1883	43
1854–56	21	1870	48	1884	38
1857	9	1871	61	1885	76
1858	2	1872	60	1886	71
1859	16	1873	37	1887	48

II. Gründungen von Eisenbahn- (E.) u. Strassenbahngesellschaften (St.) im Staate Ohio nach Zahl und Kapital (in Millionen Doll.).

Jahr	E. Zahl	E. Kap.	St. Zahl	St. Kap.
1876	26	11,77	5	0,295
1877	28	11,27	4	0,252
1878	30	14,17	4	0,139
1879	27	14,86	5	0,170
1880	35	25,53	6	1,350
1881	67	40,46	4	0,210
1882	42	71,98	6	0,960
1883	37	36,12	4	0,270
1884	18	4,56	5	0,566
1885	17	36,47	5	1,605
1886	27	19,12	7	0,588
1887	36	40,84	23	7,000
1888	20	6,46	10	1,070
1889	24	9,49	19	1,490
1890	37	23,86	15	0,705
1891	19	12,47	23	2,640
1892	19	3,04	19	5,075
1893	24	16,62	20	6,592
1894	14	1,73	18	2,675
1895	23	18,65	30	3,204
1896	12	16,50	14	3,890

III. Fortsetzung. Gründung von Bergwerksgesellschaften (B.) und Gesellschaften für Fabrikunternehmungen aller Art (F.) im Staate Ohio nach Zahl und Kapital (in Mill. Doll.), sowie die Zahl neugegründeter Telegraphen-, Gas-, Elektrizitäts-, Buchdruckerei- und Verlagsgesellschaften (And. G.) im Staate Ohio.

Jahr	B. Zahl	B. Kap.	F. Zahl	F. Kap.	And. G.
1876	23	5,1	57	5,3	18
1877	12	2,3	45	8,5	18
1878	14	9,6	66	13,8	20
1879	28	43,6	90	5,7	23
1880	39	22,4	162	24,4	32
1881	31	84,6	172	19,9	55
1882	34	32,2	283	36,2	34
1883	35	19,3	253	20,7	56
1884	23	2,8	201	22,6	59
1885	18	0,8	186	17,1	78
1886	17	4,8	205	27,4	131
1887	30	10,4	257	19,2	226
1888	31	0,9	277	17,5	213
1889	23	9,4	312	24,6	255
1890	19	1,6	339	25,6	210
1891	33	3,2	376	22,9	262
1892	39	2,6	409	25,2	268
1893	21	3,3	342	16,6	306
1894	37	2,8	349	20,4	327
1895	25	1,6	340	14,5	394
1896	13	0,4	305	13,5	386

IV. Zahl und eingezahltes Kapital (in Mill. Doll.) der Aktiengesellschaften, die in Massachusetts unter dem allgemeinen Gesetze stehen und Berichte erstattet haben.

Jahr	Zahl	Kapital	Jahr	Zahl	Kapital
1870	181	39,0	1884	1012	193,4
1871	596	114,1	1885	1070	193,5
1872	659	122,6	1886	1099	194,4
1873	667	131,3	1887	1182	200,3
1874	724	141,8	1888	1306	221,3
1875	728	140,6	1889	1369	229,9
1876	753	150,9	1890	1445	238,9
1877	752	147,7	1891	1538	250,2
1878	739	140,4	1892	1612	259,9
1879	742	142,4	1893	1687	274,4
1880	771	143,6	1894	1791	287,1
1881	838	161,0	1895	1883	293,7
1882	888	167,0	1896	1963	302,6
1883	980	184,6			

V. Erhöhung und Verminderung des Kapitals der unter dem allgemeinen Gesetz von Massachusetts gegründeten Gesellschaften.

Jahr	Kapitalerhöhung		Kapitalverminderung	
	Zahl	Betrag Tausend Doll.	Zahl	Betrag Tausend Doll.
1885	17	638,2	17	1 420,5
1886	39	1 274,0	22	2 507,1
1887	55	5 815,5	18	552,9
1888	60	4 995,4	17	1 041,5
1889	55	6 402,6	24	1 815,7
1890	53	6 975,4	10	273,0
1891	63	7 057,4	17	1 971,8
1892	66	12 440,4	19	2 516,2
1893	62	9 665,9	16	490.6
1894	42	7 528,5	19	2 006,9
1895	45	5 332,0	25	1 452,3
1896	60	5 693,2	22	1 764,6

VI. Zahl und Kapital (Millionen Dollar) der jährlich unter dem allgemeinen Gesetz von Massachusetts gegründeten (inkorporierten) Aktiengesellschaften mit Gruppierung nach der Grösse des Kapitals in Tausend Dollar.

Jahr	Zahl	Kapital	Unter 5	5 — 10	10 — 20
1877	65	3,79	4	8	11
1879	73	5,86	5	12	10
1880	145	19,76	6	14	24
1884	143	9,68	5	17	33
1885	113	5,47	12	23	19
1886	143	5,51	20	24	34
1887	155	6,51	16	29	33
1888	195	10,59	16	29	43
1889	233	10,67	23	29	57
1890	198	7,94	15	43	46
1891	203	8,92	14	35	42
1892	244	13.70	17	45	60
1893	226	10,18	11	48	53
1894	229	9,03	24	52	47
1895	251	12,12	24	44	58
1896	235	8.62	16	55	48

Fortsetzung.

Jahr	20 —30	30 —40	40 —50	50 —100	100 —250	250 —500	500— 1000
1877	8	4	2	16	9	3	—
1879	7	5	2	14	11	3	2
1880	16	8	7	21	32	11	5
1884	15	9	9	20	25	7	3
1885	15	4	5	15	15	4	1
1886	20	9	3	14	15	4	—
1887	16	15	8	18	16	2	2
1888	35	22	18	23	5	4	
1889	44	24	25	20	9	2	
1890	29	23	18	16	6	2	
1891	36	27	25	18	5	1	
1892	29	22	28	32	5	6	
1893	36	23	19	27	8	1	
1894	39	18	23	20	3	2	
1895	39	27	27	21	7	4	
1896	42	25	27	16	5	1	

Von den 1182 Gesellschaften, die 1887 Bericht erstatteten, hatten nur 36 ein Kapital von 1 bis 5 Mill. Doll. und nur 1 ein solches von mehr als 5 Mill. Die amerikanischen Gesellschaften verschaffen sich häufig einen grossen Teil ihres Kapitals durch Ausgabe von Obligationen.

VII. Summarische Uebersicht der Gründungen von Aktiengesellschaften in Massachusetts seit dem Erlass des allgemeinen Gesetzes.

Jahre	Zahl	Kapital	Durchschnittskapit. auf jede Aktiengesellschaft
1851—59	176	11 748 600	$ 66 753
1860—69	758	128 046 088	168 926
1870—79	728	64 697 510	88 870
1880—89	1556	102 259 735	65 719
1890—96	1586	70 591 010	44 500
1851—96	3704	377 342,943	101 875

VIII. Die wichtigsten Gold- und Silberbergwerksgesellschaften in Nevada im Jahre 1884 nach der Grösse ihres Kapitals (in *Doll.*) gruppiert.

(Die obere Grenzsumme bei den Kapitalangaben ist nicht mit einbegriffen.)

Kapital	Zahl der Gesellschaften	Gesamtkap.
50 000 000	1	50 000 000
15 000 000	2	30 000 000
11—12 000 000	10	113 520 000
10—11 000 000	52	524 900 000
8—10 000 000	2	17 400 000
5— 7 000 000	22	116 550 000
3— 5 000 000	10	35 800 000
2— 3 000 000	5	6 620 000
1— 2 000 000	4	4 525 000
Unter 1 000 000	4	1 730 000
Zusammen	112	851 045 000

Die meistens ausserordentlich hohen Kapitalbeträge sind durch die kolossalen Preise entstanden, zu denen die ursprünglichen Besitzer den Gesellschaften die Minen angerechnet haben. Die beiden berühmtesten Comstock-Gruben, California-Mine und Consolidated Virginia, die im Jahre 1882 noch mit einem Kapital von je 54 Mill. Dollar figurierten und sich später, nachdem der Kurs ihrer Aktien auf 1 % gesunken war, verschmolzen haben, sind in der obigen Uebersicht nicht mit enthalten. Die Gesellschaft mit dem Kapital von 50 Mill. Dollar ist die Consol. Imperial Mining Company (Comstock), die nie eine Dividende verteilt hat. Von diesen 112 Gold- und Silberbergwerksgesellschaften bezogen im Jahre 1884 nur sechs Dividenden im Gesamtbetrage von kaum 250 000 Doll.

IX. Aktienkapital (A.-Kap.), Fundierte Schuld (Fund. Sch.) und anderweitige Schuld (And. Sch.) der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten nach Poor's Manual in Mill. Doll., nebst dem durchschnittlichen Prozentsatze der Dividenden (Div. %).

Jahr	A.-Kap.	Fund. Sch.	And. Sch.	Div. %
1876	2248,4	2220,2	—	—
1877	2313,3	2255,3	237,6	2,48
1878	2292,3	2297,8	182,2	2 34
1879	2395,6	2319,5	156,9	2,99
1880	2708,7	2530,9	162,5	2,84
1881	3177,4	2878,4	212,8	2,90
1882	3511,0	3235,5	270,2	2,91
1883	3708,1	3500,9	268,9	2,75
1884	3762,6	3669,1	244,7	2,84
1885	3817,7	3765,7	259,1	2,02
1886	3999,5	3882,9	280,7	2,04
1887	4191,6	4186,9	294,7	2,18
1888	4438,4	4624,0	307,0	1,77
1889	4495,1	4828,4	357,5	1,81
1890	4640,2	5105,9	376,5	1,80
1891	4751,8	5179,8	345,4	1,85
1892	4863,1	5405,0	285,5	1,93
1893	5021,6	5510,2	409,9	1,86
1894	5027,6	5605,8	382,9	1,64
1895	5182,1	5640,9	418,5	1,59
1896	5290,7	5416,1	339,6	1,54

Der Prozentsatz der Schuldzinsen stellte sich durchschnittlich 1878 auf 4,16; 1879 auf 4,53; 1880 auf 4,05; 1881 auf 4,16; 1882 auf 4,40; 1883 auf 4,59; 1884 auf 4,51; 1885 auf 4,75; 1889 auf 4,40; 1891 auf 4,25; 1893 auf 4,30; 1894 auf 4,10; 1895 auf 4,25; 1896 auf 4,43.

Wie ungünstig sich der Ertrag der überwiegenden Mehrzahl der Eisenbahnaktien (selbst mit Einschluss der Vorzugsaktien) stellt, zeigt die folgende Tabelle.

X. Anteil in % des gesamten Aktienkapitals der Eisenbahnen, welche in jedem Fiskaljahr (endend am 30. Juni) nachstehende Dividenden gezahlt haben.

%	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
0	61,44	61,67	63,76	59,64	60,60	61,24	63,43	70,06	70,17
1—2	2,48	3,41	2,08	1,42	2,76	2,14	3,06	1,49	0,74
2—3	1,21	2,42	1,50	2,90	2,56	2,76	1,71	2,23	2,64
3—4	0,88	2,79	2,89	3,59	4,36	1,41	2,35	1,22	1,68
4—5	8,25	7,28	8,16	9,83	5,54	5,25	4,31	6,89	5,55
5—6	7,81	9,11	6,69	8,53	6,65	11,62	10,12	5,29	6,82
6—7	6,84	4,28	6,53	5,11	8,47	5,24	5,12	4,41	3,91
7—8	7,65	4,41	3,78	4,59	4,44	5,32	5,42	3,99	4,37
8—9	1,98	2,40	2,40	2,06	2,62	2,57	2,15	2,06	2,72
9—10	0,11	0,13	0,35	0,49	0,09	0,29	0,18	0,22	0,10
10 und mehr	1,35	2,10	1,76	1,86	1,91	2,16	2,15	2,04	1,30

Auch die Schuldzinsen werden bekanntlich von vielen amerikanischen Bahnen nicht oder nicht vollständig bezahlt. Näheres darüber ergiebt sich aus Tab. XI.

XI. Anteil in % der gesamten fundierten Schuld der Eisenbahnen, welche in jedem Fiskaljahr (endend am 30. Juni) nachstehende Zinsen gezahlt haben.

%	1887/88	1888/89	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
0	21,69	18,19	9,90	15,56	14,39	17,29	16,71	16,26
1—2	3,75	1,69	0,03	5,13	2,72	8,51	2,99	4,42
2—3	2,49	2,07	0,03	3,63	4,57	7,58	4,67	8,29
3—4	5,09	6,97	0,30	7,91	11,82	8,48	15,67	7,95
4—5	12,39	13,95	15,00	21,76	20,69	21,29	21,98	24,01
5—6	17,18	25,66	30,81	22,72	22,99	18,46	20,58	21,52
6—7	25,96	19,59	29,97	14,83	13,31	11,83	9,91	10,85
7—8	9,62	10,26	13,53	7,47	8,26	5,98	6,51	5,72
8—9	1,12	0,67	0,40	0,40	0,21	0,31	0,51	0,38
9—10	0,04	0,30	—	0,18	0,13	0,15	0,25	0,29
10 und mehr	0,67	0,65	0,03	0,41	0,91	0,12	0,22	0,31

XII. Zahl und Kapital (in Mill. Dollar) der Bankgesellschaften in den Vereinigten Staaten in der Zeit vor der Einführung der Nationalbanken.

Jahr	Zahl	Kapital	Jahr	Zahl	Kapital
1784	3	2,1	1835	704	231,2
1792	16	17,1	1837	788	290,7
1794	17	18,0	1838	829	317,6
1797	25	19,2	1840	901	358,4
1800	28	21,3	1845	707	206,0
1804	59	39,5	1850	824	217,3
1811	89	52,7	1855	1307	332,1
1816	246	89,8	1857	1416	370,8
1820	308	137,2	1858	1422	394,6
1829	330	145,2	1860	1562	421,8

In betreff der Errichtung der Nationalbanken s. Art. Banken (Ver. Staaten).

XIII. Aktienkapital und Reserven in Mill. Doll. der in 1897 bestehenden Bankanstalten mit Aktiengesellschafts-Organisation, über welche dem Comptrollen of the Currency Berichte zugegangen sind.

	Zahl	Kapital	Reserve	Zus.
Nationalbanken	3610	632,2	330,3	967,5
Staatenbanken	5088	228,7	102,4	331,1
Sparbanken mit Kapital	312	26,2	17,3	43,5
Loan and Trust Companies	251	107,0	89,0	196,0
Zusammen	9261	994,1	539,0	1533,1

Ueber einige der grössten amerikanischen Aktiengesellschaften, namentlich Trustorganisationen, mögen hier noch Einzelheiten für das Jahr 1897 angeführt werden.

American Bell Telephon Co.: Autorisiertes Aktienkapital 50 Mill. Doll., ausgegeben 26015000 Doll.

American Cotton Oil Co., aus dem Cotton Oil Trust hervorgegangen, mit 20237000 Doll. Kapital in gewöhnlichen oder Stammaktien, 10198600 Doll. in Vorzugsaktien, 3068000 Doll. in Schuldverschreibungen. Dividende der Stammaktien 0.

American Sugar Refining Co. (Zuckertrust) mit 37,5 Mill. in Stammaktien (ausgegeben 36,98 Mill.), ebensoviel in Vorzugsaktien, 10 Mill. in Schuldverschreibungen erster Hypothek, die aber nicht ausgegeben sind. Dividende der Vorzugsaktien 1893 21%, seitdem meistens 12%.

American Tobacco Co.: Stammaktien 21 Mill. (ausgegeben 17,9 Mill.), Vorzugsaktien (8%) 11935000 Doll., Schuld an aufgeschobenen Dividenden 3762000 Doll.

Brooklyn Wharf and Warehouse Co. (ebenfalls durch Verschmelzung mehrerer Gesellschaften entstandene »Organisation«): Stammaktien 5 Mill. (Div. 0) Vorzugsaktien A 2,5 Mill., B 7,5 Mill., 1. Hypothek 17,5 Mill. Doll.

Consolidated Gas Co. (New York): Stammkapital 36230000 Doll., Schuldverschreibungen 2,3 Mill.

General Electric Co.: Stammaktien 30460000 Doll., Vorzugsaktien 4252000 Doll., Schuldverschreibungen 8 Mill. Doll.

Glucose Sugar Refining Co. (1897 durch Aufkauf fast aller bestehenden Unternehmungen entstanden): Stammkapital 26 Mill. Doll. (ausgegeben 24286000 Doll.), Vorzugsaktien 14 Mill. (ausgeg. 12,8 Mill.).

Illinois Steel Co.: Stammkapital 50 Mill., ausgegeben 18650000 (Div. 0), Schuldverschreibungen 13,2 Mill.

Marsden Co.: 35 Mill. Stammaktien (27,75 Mill. ausgegeben), 15 Mill. 6% Vorzugsaktien (ausgegeben 1,5 Mill.).

National Lead Co. (aus dem National Lead Trust hervorgegangen): 15 Mill. in Stammaktien (Div. 1896 und 1897: 0) und 15 Mill. in 7% Vorzugsaktien.

National Linseed Oil Co. (Nachfolger des Trust): 18 Mill. Stammaktien, 1,5 Mill. Hypothekenschuld.

National Wall Paper Co. (durch Verschmelzung von 28 Gesellschaften entstanden): 30 Mill. in Stammaktien (ausgeg. 27,93 Mill.) 8 Mill. in 8% Schuldverschreibungen.

North American Street Railway and Electric Co. (Organisation) 50 Mill. Stammkapital, ausgegeben 39735000 Doll.

Pulmans Car Co.: 36 Mill. Kapital.

Peoples Gas Light and Coke Co. (Chicago): Aktienkapital 25 Mill., Schuldverschreibungen 9,36 Mill.

United States Rubber Co.: 25 Mill. in Stammaktien (ausgegeben 20166000 Doll.), 25 Mill. in 8% Vorzugsaktien (ausgegeben 19400500 Doll.).

Die Vorzugsaktien werden häufig von Anfang an gleichzeitig mit den gewöhnlichen Aktien geschaffen; die letzteren erhalten keine Dividende, so lange für die ersteren nicht der ihnen zugesagte Prozentsatz herauskommt. Wenn die Dividende der Stammaktien diesen Satz ebenfalls erreicht hat, so wird der etwaige weitere Ueberschuss gleichmässig auf beide Arten von Aktien nach Massgabe ihres Kapitalbetrags verteilt.

Litteratur: **R. P. Falkner**, *Statistics of Private Corporations in the United States. Publications of the American Statistical Association. New Series Vol. II p. 50, June 1890.*

Quellen: *»Ohio Statistics«, jährlich, Staatssekretär von Ohio Columbus. — »Abstracts of Corporations«, jährlich, Staatssekretär von Massachusetts, Boston. —* **Poor**, *HV. and HCO. Manual of Railroads, jährlich, New York. — Statistics of Railways, Annual Report of the Statistician of the Inter-State Commun Commission Washington. — Annual Report of the Comptroller of the Currency, Washington. — Investors Supplement zu dem »Commercial and Financial Chronicle«.*

Red.

Alimentation

s. Unterhaltspflicht.

Allmenden.

1. Begriff. 2. Arten. 3. Allgemeine historische Entwickelung. 4. Entwickelung in der Schweiz. 5. Gegenwärtiger Rechtszustand in der Schweiz. 6. Die wirtschaftsgeschichtlich wichtigsten Momente. 7. Entwickelung und rechtliche Gestaltung des Allmendwesens in den süddeutschen Staaten. 8. Verteilung der Allmendnutzungen im allgemeinen: 9. in Bezug auf die einzelnen Arten. 10. Grösse der Anteile. 11. Statistisches. 12. Wirtschafts- und sozialpolitische Beurteilung.

1. Begriff. Unter Allmenden verstehen wir hier die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, soweit dieselben von den Mitgliedern dieser Körperschaften auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden. Die Nutzung ist in der Regel eine naturale. Sie kann gemeinsam erfolgen, wie bei Wald und Weide; sie kann aber auch gesondert mit lebenslänglicher oder periodischer Zuteilung von Genussanteilen stattfinden, wie meist bei Ackerland und Wiesen. Von den zum Kämmereivermögen der Gemeinden gehörigen Liegenschaften unterscheiden sich die Allmenden dadurch, dass jene ausschliesslich für öffentliche Zwecke bestimmt sind, während diese (wenigstens vorwiegend, wenn auch nicht immer ausschliesslich) dem Privatgebrauche der Gemeindegenossen dienen. Die badische Gemeindeordnung (§ 64) unterscheidet das liegende Vermögen der Gemeinden in Gemeindegut und Allmendgut, und das II. Const.-Ed. (§ 2) bezeichnet als Allmendgut »solchen Grund und Boden, dessen Eigentum der Gemeinde, dessen Genuss aber den Bürgern angehörig ist«, als Gemeindegut dagegen »solchen Grund und Boden, dessen Eigentum und Genuss der ganzen Gemeinde angehört«.

Das Wort Allmende (auch Allmeind, Allmeini, Allmein, Allmei, Allmi, Allmid, Allmig, Allmand, Allmat, Almen etc.) ist wohl ursprünglich dasselbe wie das selten vorkommende Allgemeinde. Es findet sich hauptsächlich, wie auch die Einrichtung, welche es bezeichnet, in alemannischen Gegenden; doch kommt es auch im Gebiet der fränkischen Mundart vor. In der älteren Sprache wird es häufig als Gegensatz zu eigen gebraucht; auch werden die Ausdrücke beschlossen guet und offen alment einander gegenübergestellt. Es ist also die uneingehegte, hauptsächlich aus Weide und Wald bestehende gemeine Mark im Gegensatze zu den dem Feldbau dienenden Sondergütern. Diese Bedeutung verengert und erweitert sich. Im engeren Sinne fällt Allmende mit Weide zusammen; im weiteren bezeichnet es dann alles, was in gemeiner Nutzung steht, z. B. auch Gewässer, öffentliche Wege, Brücken, selbst Strassen und Plätze in Städten (letzteres beispielsweise in Frankfurt a. M. und Basel). An jene engere Wortbedeutung anknüpfend, wendet man gegenwärtig vielfach den Ausdruck bloss auf das durch Rodung der ehemaligen Gemeindeweide entstandene und im Eigentum der Gemeinde, bezw. der Nachkommen der ursprünglichen Weideberechtigten insgesamt verbliebene Ackerland an, welches den Berechtigten zur Sondernutzung zugeteilt zu werden pflegt. Ueberhaupt wechselt der Sprachgebrauch lokal so vielfältig, dass es für wissenschaftliche Zwecke notwendig ist, eine besondere Definition aufzustellen und festzuhalten. Die an der Spitze dieses Paragraphen gegebene entspricht der in der deutschen Schweiz vorherrschenden und für die süddeutsche Gesetzgebung massgebend gewesenen Fassung des Begriffes. Gleichbedeutend damit werden gebraucht die Ausdrücke Bürgergüter, bürgerliche Nutzungsgüter; in der Schweiz: Korporationsgut, Genossen(schafts)gut, Bürgergut.

2. Arten. Die Allmenden umfassen je nach der Bodenbenutzung folgende Arten von Grundeigentum der Gemeinden, bezw. Korporationen:

1) Waldungen, deren Ertrag ganz oder teilweise den Berechtigten für ihre wirtschaftlichen Zwecke (als Brennholz, Bauholz, Zaun- und Rebpfähle, Hopfenstangen, Obstbaumstützen etc.) abgegeben wird;

2) ewige Weiden, hauptsächlich in den Alpengegenden, welche die Berechtigten durch gemeinsamen Viehtrieb nutzen;

3) Streuländereien (Riede), welche zur Gewinnung von Viehstreu in gesonderten Anteilen an die Berechtigten verlost zu werden pflegen;

4) Ackerland und offene Gemüsegärten, vereinzelt auch wohl Weinberge und Obstgärten, welche zu lebenslänglicher oder temporärer Nutzung aufgeteilt werden;

5) künstliche Wiesen in der Ebene und Matten zur Heuwerbung in Gebirgsthälern, bei welchen entweder ebenfalls Verteilung in Stücken zur Sondernutzung stattfindet oder gemeinsame Aberntung und darauf folgende Verteilung des Ertrags.

Lokal kommen wohl auch noch andere Benutzungsarten von Allmendgrundstücken vor (Zuweisung von Moosen zur Torfgewinnung, Ueberlassung von Boden zum Bau von Häusern und zur Anlage von Hausgärten, Austeilung von Weide- oder Waldstücken zur Rodung etc.). Die Nutzung von Ackerland, Weinbergen etc. muss nicht notwendig eine naturale sein. Es kann auch

die Bebauung durch die Korporation, bez. auf gemeinsame Kosten derselben erfolgen und der Ertrag in natura oder in Geld oder selbst in für den Geldertrag von der Gemeinde erworbenen Gebrauchsgütern an die Berechtigten oder an die Aermeren unter ihnen verteilt werden.

3. Allgemeine historische Entwickelung. Wo Allmenden vorkommen, sind dieselben fast immer Reste der alten gemeinen Mark, welche der Aufteilung zu Sondereigentum (Gemeinheitsteilung) entgangen sind, in einer den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenden, geregelten Benutzung. Das Allmendrecht (Bürgernutzen, Gemeinderecht, Gemeindsnutzen) umfasst sämtliche Markberechtigungen: wo Allmendwaldungen vorhanden sind, den Bezug eines bestimmten Quantums Brennholz (Gabholz, Losholz), zuweilen auch das Recht auf Bau- und Wirtschaftsholz, auf Streulaub und sonstige Nebennutzungen nach Bedarf; wo es noch ewige Weiden giebt, das Recht, eine gewisse Anzahl Viehhäupter auf die gemeine Weide zu treiben; wo die Allmenden auch Ackerland oder Wiesen umfassen, das Recht, dieselben nach einem allgemeinen Verteilungsmassstabe periodisch oder auf Lebenszeit zu nutzen. Dasselbe hat sich bald mehr in öffentlich-rechtlicher Weise entwickelt, wo die Auffassung des Gesamteigentums massgebend geblieben ist, bald mehr in privatrechtlicher Richtung, wo es aus einem Miteigentumsrecht der einzelnen Berechtigten hergeleitet worden ist. Alle Modalitäten des Nutzungsrechtes, welche sich historisch entwickelt haben, haben ihre gemeinsame Wurzel in einem Zustande, in welchem die Dorfgemeinden nicht politische Verwaltungskörper, sondern lediglich wirtschaftliche Vereinigungen waren. Der Zweck der Allmende war zwar von jeher sowohl ein gemeinwirtschaftlicher als ein privatwirtschaftlicher; so lange aber die Gemeinden klein waren und öffentliche Bedürfnisse für Armenpflege, Schulwesen etc. nicht vorhanden waren oder auf dem Wege von Naturalleistungen der Gemeindeangehörigen bestritten wurden, diente dieselbe fast nur der privatwirtschaftlichen Nutzung. Zum Bezuge der letzteren war ursprünglich allein erforderlich, dass jemand mit Feuer und Rauch in der Gemeinde ansässig war. Der Umfang der Nutzung bemass sich bei der Weide nach dem Viehstand, bei Waldnutzungen nach der Grösse der Wirtschaft. Nicht als ob ein Genosse ein grösseres Recht auf den Allmendnutzen gehabt hätte als der andere; nur thatsächlich kam dem begüterten Bauer die Allmende in höherem Masse zu gute als dem ärmeren. Aber im Laufe der weiteren Entwickelung gewann es vielfach den Anschein, als ob nicht bloss die thatsächlichen Genussanteile, sondern auch das Recht auf dieselben abhängig sei von der Grösse des landwirtschaftlichen Sondereigentums. So wurde das ursprünglich persönliche Recht zu einem dinglichen, von der Grösse des Grundeigentums oder dem Besitze eines Hauses abhängigen; hie und da erlangte es selbst Teilbarkeit und Veräusserlichkeit. Auf diese Weise bildete sich ein Stand von nicht allmendberechtigten Einwohnern, und es entstand ein Gegensatz zwischen der aus den berechtigten Besitzern bestehenden »Rechtsame-« oder »Realgemeinde« und der politischen oder Einwohnergemeinde. Dieser Gegensatz führte so lange nicht zu ernstlichen Konflikten, als die Nichtberechtigten auch politisch rechtlos, die Gemeindebedürfnisse gering waren und die Realgemeinde freiwillig die öffentlichen Lasten ganz oder grösstenteils auf die Allmende übernahm. Mit der Ausbildung einer eigenen Ortsbürgergemeinde, der Zunahme der Geldwirtschaft und der Steigerung der Gemeindebedürfnisse entstand ein ernstlicher Kampf zwischen Real- und Personalgemeinde um den öffentlichen oder privaten Charakter des Allmendgutes und um die persönliche oder dingliche Natur der Nutzungsrechte an demselben. Dieser Kampf nahm einen sehr verschiedenen Verlauf. Er wurde vorwiegend zu Gunsten der Rechtsamegemeinde entschieden, wo, wie in der Schweiz, die Gemeinden autonom waren; er endigte mit dem Siege des öffentlichen Gemeindeeigentums und der politischen Gemeinde, wo, wie in den süddeutschen Staaten, eine einsichtige Beamtenverwaltung eingreifen konnte; er wurde jäh abgeschnitten, wo, wie in den norddeutschen Territorien, die von oben begünstigten Gemeinheitsteilungen das Hauptobjekt desselben zu Sondereigentum zerschlugen. Da wir hier vorwiegend die volkswirtschaftliche Seite des Allmendwesens zu betrachten haben, so können wir nur die Entwickelung für die beiden Hauptverbreitungsgebiete desselben in den gröbsten Zügen darstellen.

4. Entwickelung in der Schweiz. In der Schweiz nimmt die neuere Entwickelung des Allmendwesens ihren Ausgangspunkt von der Ausbildung des rein persönlichen, vom Wohnsitz losgetrennten Heimatrechtes und der Ortsbürgergemeinde. Dieselbe begann im 16. Jahrh. hauptsächlich infolge der staatlichen Verordnungen über die Armenunterstützung, welche den Grundsatz zur Geltung brachten, dass jeder da unterstützungsberechtigt sei, wo er seine Heimat habe, d. h. in der Gemeinde, in der er das politische Bürgerrecht besass. Die politische Gemeindeangehörigkeit wurde somit ein rein persönliches erbliches Verhältnis, das sich durch die Geburt auf die Nachkommen überträgt

einerlei, wo dieselben sich aufhalten. Während im Mittelalter die Dörfer es wohl als ihr Recht bezeichnen, dass, wer zu ihnen ziehe und bei ihnen haushablich sei, Wonn und Weide mit ihnen haben und niessen dürfte, veranlasst jetzt die Armenunterstützungspflicht die Gemeinden, sich ängstlich gegen fremde Zuzügler abzuschliessen oder sie doch nur gegen ein hohes Einkaufsgeld ins Ortsbürgerrecht aufzunehmen. Ja vielfach entwickelte sich ein Gegensatz zwischen den alten grundbesitzenden Nutzniessern der Allmend und der neuen so belasteten Bürgergemeinde, und es bildeten sich zwei getrennte Körperschaften, eine engere wirtschaftliche und eine weitere politische. Dass die Allmenden nicht bloss zur privaten Nutzung, sondern auch zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse bestimmt seien, darüber waltete meist kein Zweifel. Auch gelangte wohl überall das Liegenschaftsvermögen der Gütergemeinde unter die Oberverwaltung der politischen Gemeinde und leistete seinen Beitrag zu den öffentlichen Bedürfnissen derselben. Die Nutzungen aber, welche nach Bestreitung der letzteren zur Verteilung gelangten, wurden von den grundbesitzenden Bürgern allein in Anspruch genommen und, da sie die Majorität hatten, auch behauptet. Sie bildeten so eine besondere Gerechtigkeitsgemeinde, deren ursprünglicher öffentlicher Charakter im Laufe der Zeit immer mehr verblasste. In zahlreichen anderen Orten blieb dagegen die Bürgergemeinde Sieger; die ganze Allmende wurde Eigentum der politischen Gemeinde; wer Bürger war, bezog die Allmendnutzungen. Oft auch kam es zu vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Rechtsamegemeinde und der Bürgergemeinde, die (zum Teil unter Einflussnahme der Kantonsgesetzgebung) bald zu Realteilungen (Zürich), bald zur Einführung der Ablösbarkeit für die »Gerechtigkeiten« (Aargau, Thurgau) führten.

Infolge der Abschliessung der Bürgergemeinde gegen aussen siedelte sich, insbesondere nach Beseitigung der Schranken der Freizügigkeit, eine grössere Anzahl von Leuten in den Gemeinden an, welche weder das Bürgerrecht erwerben konnten noch der Rechtsamegemeinde angehörten. Daraus ergab sich in diesem Jahrh. die Notwendigkeit, die Verwaltung der Gemeinden dem Bürgerverbande abzunehmen und die kommunalen Rechte und Pflichten auf die Gesamtheit der Ansässigen, die Einwohnergemeinde, zu übertragen. Die früheren Bürgergemeinden wurden dabei ebenfalls in mehr oder minder private Vermögenskorporationen umgewandelt. Doch ist ihnen ausser der Verwaltung ihres eigenen Vermögens und der Regelung der Nutzung desselben das Armen- und Vormundschaftswesen für ihre Angehörigen, die Aufnahme neuer Bürger, die Festsetzung der Aufnahmegebühren, die Leitung der von ihnen geschaffenen öffentlichen Institute (Kranken-, Armenhäuser etc.) geblieben. Da nun aus dem Bürgergute seither auch andere öffentliche Lasten bestritten worden waren, so musste, ähnlich wie früher zwischen der Agrargemeinde und der Bürgergemeinde, nunmehr zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde eine Vermögensauseinandersetzung, sei es durch Realteilung, sei es durch Auskaufung oder auf andere Weise stattfinden. Infolge des rechtzeitigen Eingreifens der Staatsgewalt gingen diese Ausscheidungen zwar rascher und geordneter vor sich als die früheren; allein vielfach kamen doch die öffentlichen Interessen zu kurz. Die heutige schweizerische Gemeinde hat auf dem langen Wege ihrer politischen Entwickelung ihre ökonomische Ausstattung grossenteils eingebüsst. Sie ist nicht mehr Trägerin des Eigentums- und Nutzungsrechts der Allmende, sondern an ihrer Stelle sind es verknöcherte Abbilder ihrer früheren Entwickelungsstufen.

5. Gegenwärtiger Rechtszustand in der Schweiz. Der oben geschilderten Entwickelung entsprechend ist der gegenwärtige Rechtszustand der schweizerischen Allmenden ein sehr verschiedener. Wo dieselben in das Eigentum der politischen Gemeinden übergegangen sind, wie meist in der Ebene, unterliegen sie den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Eigentums, und die Gemeindeautonomie hat in Beziehung auf ihre Verwendung und Nutzung durch die kantonale Gesetzgebung manche Beschränkungen erfahren. Wo dies nicht der Fall war, und die älteren Verbände sich im Besitze des öffentlichen Gutes zu erhalten gewusst haben, wie in den Gebirgskantonen, sind dieselben meist zu privaten Genossenschaften geworden (Gerechtigkeitsgenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Bürgerkorporationen, Alpgenossenschaften etc.), welche Korporationsrechte besitzen und vielfach der öffentlichen Sphäre noch ziemlich nahe stehen. Und zwar ist das letztere in höherem Grade der Fall bei den jüngeren Bürgergemeinden als bei den älteren Nutzungskorporationen. Die Bürgergemeinden haben immer noch einen beschränkten Kreis öffentlicher Aufgaben, und damit hängt es zusammen, dass ihr liegendes Vermögen neben den Zwecken privater Nutzung auch mancherlei öffentlichen Zwecken zu dienen hat. Aber auch die Nutzungsgenossenschaften tragen nur mehr äusserlich das privatrechtliche Gewand, welches die neuere Gesetzgebung ihnen überzuwerfen sich bemüht hat; ihr Vermögen ist nicht reine Allmend. Nicht nur, dass sie in ihrer äusseren Organisation die

Grundzüge der Gemeinde zeigen, mit der sie meist territorial zusammenfallen, sie erfüllen vielfach auch gemeinwirtschaftliche Aufgaben (Unterhaltung von Strassen, Wuhren, Brunnen, Brücken), welche anderwärts den Gemeinden obliegen, und viele verwenden herkömmlich einen Teil ihres Vermögensertrages zu gemeinnützigen Zwecken — ganz wie in Basel, Zürich und Bern die noch erhaltenen Zünfte, welche längst ihre politische und gewerbliche Bedeutung verloren haben. Beide Arten von Allmendkorporationen unterliegen in den meisten Kantonen einer ähnlichen Staatsaufsicht wie die Gemeinden, und ihre Güter werden in Gesetzgebung und Verwaltung ähnlich behandelt wie eigentliches Gemeindeeigentum. Wie die Entwickelung des schweizerischen Gemeindewesens es mit sich bringt, dass nicht alle gemeinsamen örtlichen Aufgaben von dem politischen Verbande erfüllt werden, sondern dass die verschiedenen Gemeinschaftsinteressen von verschiedenen lokalen Verbänden (Zivil-, Kirch-, Schulgemeinden etc.) wahrgenommen werden, so sind auch die mancherlei Arten von Allmendkorporationen nichts anders als solche Spezialgemeinden, und es kann immer nur von einem Mehr oder Minder ihres privat- oder öffentlichrechtlichen Charakters die Rede sein. Vorwiegend privatrechtlicher Natur sind die Gerechtigkeitsgenossenschaften im Kanton Aargau, die Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen im Kanton Bern, die Allmendgenossenschaften des Kantons Zürich; einen halb öffentlichen, halb privatrechtlichen Charakter haben die Korporationsgemeinden in Zug, Appenzell A.-Rh. und Luzern, die Genosssamen in Glarus, die öffentlichen Genossenschaften und Korporationen in St. Gallen, die Teilsamen in Obwalden, die Uerthen in Nidwalden und die Ober- und Unterallmendkorporation im Kanton Schwyz. Namentlich ist in den Alpengegenden trotz der älteren Form der Nutzungskorporationen, die z. T. noch die über die Einzelgemeinde hinausgehende Organisation der alten grossen Marken (Schwyz, Uri, Appenzell A.-Rh.) erhalten haben, wegen des öffentlichen Interesses, das sich an die Erhaltung der Bergweiden und Wälder knüpft, der Zusammenhang mit den öffentlichen Dingen ein engerer geblieben als in der Ebene, wo selbst jüngere Bildungen, wie die bernischen Bürgergemeinden, einer grösseren Privatisierung anheimgefallen sind.

6. Die wirtschaftsgeschichtlich wichtigsten Momente in der Entwickelung des schweizerischen Allmendwesens sind folgende. In vielen Teilen der Schweiz hat sich die gemeine Mark (im Gegensatz zum dauernd aufgeteilten Lande) vom Mittelalter bis auf die Neuzeit fast ungeschmälert erhalten. Weder haben Uebergriffe der Grundherren noch staatliche Inforestierungen noch rechtswidrige private Occupationen noch endlich zwangsweise von oben durchgeführte Gemeinheitsteilungen ihren verheerenden Durchzug gehalten. Allerdings kommt hie und da die Begründung von Sondereigen auf Allmendboden durch Verjährung vor, insbesondere bei Rodland und Hausgrundstücken; auch werden schon früh einzelne Allmendstücke veräussert und selbst unter die Genossen zu dauerndem Eigen verteilt. Ganz unberührt von der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. um sich greifenden Gemeinheitsteilungsbewegung ist auch die Schweiz nicht geblieben. Schon damals fanden in den Kantonen Zug, Bern, Zürich, Glarus Zerschlagungen von Gemeingut statt. Die helvetische Republik gab unterm 15. Dez. 1800 wenigstens ein Gesetz über die Aufteilung von Gütern der Realgemeinden; das ebenfalls geplante Gemeinheitsteilungsgesetz erschien glücklicherweise nicht; aber es gab den Anstoss zu umfassenderen Aufteilungen, die namentlich im Kanton Luzern durch Ges. vom 28. Juni 1803 sehr erleichtert wurden (1/3 der Anteilhaber und die absolute Majorität bei Waldungen genügte!) und in anderen Kantonen (z. B. Bern) bis gegen die Mitte dieses Jahrhunderts fortgesetzt wurden. Im allgemeinen aber waren die Gemeinden dieser Entfremdung des alten Gesamtgutes nicht günstig, und neben jenen Verminderungen der Allmende stehen vielleicht ebenso viele Vermehrungen derselben, im 16. Jahrh. durch die Säkularisation der Kirchengüter und später durch Ankäufe, Geschenke, Vermächtnisse, die jetzt noch durchaus nicht selten sind. Freilich ist der Allmendbesitz auf die verschiedenen Kantone und innerhalb der letzteren auf die einzelnen Gemeinden sehr verschieden verteilt. Gegenwärtig hat aber die Gesetzgebung überall die Verteilung zu dauerndem Eigentume, die Veräusserung von Allmendstücken, die Verwendung von Stammgut zu laufenden Ausgaben entweder gänzlich untersagt oder doch von der Genehmigung der Regierung und sonstigen erschwerenden Bedingungen (3/4 der Stimmen!) abhängig gemacht.

Ein zweites wichtiges Moment ist die Gestaltung der Nutzungsberechtigung. Diese hat sich seit dem Mittelalter zwar in ihrer subjektiven Ausdehnung bedeutend verengert, indem sie damals jedem zu teil wurde, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hatte, heute aber auf einen bald grösseren, bald geringeren Teil der Gemeindeangehörigen beschränkt ist, der nicht einmal durchweg aus Ansässigen zu bestehen braucht. Dagegen hat sich in Bezug

auf ihren objektiven Umfang die tiefgreifende Aenderung vollzogen, dass die früher vorhandenen Ansätze zur Ausbildung von (nach der Grösse des privaten Grundbesitzes abgestuften) Realgerechtigkeiten in allmählicher Umbildung zu gleichen persönlichen Nutzungsberechtigungen geworden sind, welche in neuerer Zeit — wohl im Zusammenhang mit den Fortschritten der demokratischen Ideen — eine Tendenz zu fortgesetzter Individualisierung verraten (s. u.). Doch kommen auch reale Nutzungsberechtigungen vor, die aber meist zu rein privaten Vermögensrechten geworden sind, dem freien Verkehr unterliegen und daher oft kaum mehr unter dem Gesichtspunkte der Allmende betrachtet werden können.

7. Entwicklung und rechtliche Gestaltung des Allmendwesens in den süddeutschen Staaten. Ausser der Schweiz ist das Allmendwesen auch in Süddeutschland ziemlich weit verbreitet, namentlich in Baden, Hessen, Württemberg, den Fürstentümern Hohenzollern, Elsass-Lothringen und einigen Teilen von Bayern. Vereinzelt kommt es auch (unter anderen Namen) in Hessen-Nassau, Thüringen, Sachsen und der Rheinprovinz vor, und in Beziehung auf Nutzung und Eigentum der Alpen herrschen in Vorarlberg, Tirol, Salzburg etc. ähnliche Verhältnisse wie in der Schweiz. Wir beschränken uns hier auf die Entwickelung in Süddeutschland mit vorwiegender Berücksichtigung von Baden und Hessen. Dieselbe ist freilich in ihrem geschichtlichen Verlauf nicht so genau erforscht wie in der Schweiz. Wohl aber lässt sich vollkommen sicher nachweisen, dass in den genannten Ländern die Allmenden niemals ihren öffentlichen Charakter verloren haben, dass selbst in den ziemlich seltenen Fällen, wo eine Verdinglichung des Nutzungsrechtes stattgefunden hat, die Substanz der Nutzungsobjekte in dem Eigentum der Gemeindekorporation als solcher sich erhalten hat, und dass seit dem vorigen Jahrhundert Gesetzgebung und Verwaltung die ganze Einrichtung als eine sozial wohlthätige und auch volkswirtschaftlich wenigstens nicht unbedingt zu verwerfende anerkannt und behandelt haben. In Württemberg scheint die Festhaltung an der solidarischen Steuerhaft der Gemeinden und am Schäferei-Regal (Landgefährt) der Regierung nicht wenig zu diesem Ergebnisse beigetragen zu haben. Jedenfalls sind die grossen landwirtschaftlichen Fortschritte, welche sich mit der Aufhebung der ewigen Weide, dem Anbau der Brache und der Einführung der Stallfütterung seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollzogen, von den südwestdeutschen Gemeinden nicht um den Verlust ihres Grundvermögens erkauft worden, wie es in den norddeutschen Staaten meist geschah. Die Weide wurde auch hier zu Ackerland; aber der Boden blieb im Eigentum der Gemeinden und in der Nutzung der Ortsbürger. Verteilungen der Allmenden zu Sondereigentum haben in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ziemlich häufig stattgefunden; aber sie sind von den Behörden wenigstens nicht allgemein begünstigt und in neuerer Zeit fast überall erschwert worden. In Württemberg, Hessen und Elsass-Lothringen sind sie überhaupt verboten; in Baden und Bayern sind sie nur mit Genehmigung der Regierung, und wenn ¾ der stimmfähigen Bürger zustimmen, gestattet.

Gesetzlich ist das Allmendwesen meist in den Gemeindeordnungen, Bürgerrechtsgesetzen etc. der nachnapoleonischen Zeit zuerst geregelt worden. So in Hessen 1821 und 1852, in Bayern 1818 und 1834, in Württemberg 1822 und 1828, in Baden 1831, in Hohenzollern-Sigmaringen 1837. Man ging dabei ziemlich überall von der Absicht aus, unter möglichster Schonung des Hergebrachten (namentlich auch Anerkennung der vorhandenen Realgemeinden) das Nutzungsrecht als ein öffentliches, für alle Gemeindemitglieder gleiches Recht durchzubilden, das Aufkommen einer zahlreichen Klasse von Nichtallmendberechtigten zu verhindern und die Ansprüche des Gemeindehaushaltes mit den Interessen der bäuerlichen Privatwirtschaften in Einklang zu bringen. Das bei weitem vorherrschende persönliche Nutzungsrecht gewährt dem Einzelnen überall nur so lange einen Rechtsanspruch, als die Gemeinde nicht in gesetzmässiger Weise eine sonstige Verfügung über das Allmendgut trifft. Es unterliegt der Mehrung und Minderung durch Gemeindebeschluss. Ebenso können auf die Nutzungsanteile Auflagen zum Besten der Gemeindekassen gelegt werden. So lange die Gemeinde aber gewisse Grundstücke als Allmenden behandelt, kann sie nicht beliebig einzelnen bisher Berechtigten den Genuss entziehen. Streitigkeiten über Teilnahme am Gemeindenutzen werden von der Verwaltungsbehörde entschieden.

8. Verteilung der Allmendnutzungen im allgemeinen. Bezüglich der Verteilung der Allmendnutzungen an die Berechtigten ist der Unterschied zwischen der Schweiz und Süddeutschland nicht so gross wie inbetreff der rechtlichen Entwickelung. In beiden Ländern pflegt die generelle Ordnung der Nutzungsberechtigung durch Staatsgesetz, die spezielle durch Ortsstatut festgesetzt zu werden. Sehen wir von denjenigen Korporationen ab, in welchen die Nutzungsrechte dingliche Privatrechte geworden sind, so ist in den meisten Gebirgs-

kantonen der Schweiz, in den ebenen Teilen des Kantons Bern, in Baselland, und vielfach in Aargau, Solothurn, Thurgau, Luzern, Zug, Zürich die Nutzungsberechtigung eine persönliche und gleiche. Ausser von der Zugehörigkeit zu einer Nutzungskorporation hing das persönliche Nutzungsrecht herkömmlich noch von anderen Requisiten ab: Anwesenheit, eigener Haushalt, Unbescholtenheit, eheliche Geburt. Die beiden letzten Forderungen sind jetzt meist beseitigt, und auch das Haushaltungsprinzip ist vielfach durchlöchert, indem auch Unverheiratete (namentlich ledige Frauen) Berechtigung erlangt haben. Im allgemeinen gewinnt die Verteilung nach Köpfen der Verteilung nach Haushaltungen immer mehr Boden ab in der Weise, dass alle Nutzungsberechtigten (wenigstens die männlichen) von einer gewissen, manchmal recht niedrig gegriffenen Altersgrenze ab in den Genuss eintreten. Auch gegen den Ausschluss der Abwesenden wird mit Erfolg agitiert, und es giebt bereits Gemeinden, namentlich solche, in welchen Geld verteilt wird, wo die Ortsbürger ihren Anteil erhalten, wenn sie »irgendwo in der Schweiz« oder »irgendwo in Europa« sich aufhalten. Hie und da gewinnt die Zuteilung der Nutzungen den Charakter einer Armenunterstützung von seiten der Allmendkorporation gegenüber ihren dürftigen Mitgliedern oder überhaupt ärmeren Angesessenen. Namentlich ist das erstere der Fall bei Austeilung von Pflanzland in solchen Gemeinden, wo die reicheren Mitglieder die Korporationsweide allein oder doch vorwiegend nutzen. — In den süddeutschen Staaten erstreckt sich die Nutzungsberechtigung auf alle Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, dauernd sich am Orte aufhalten und eigene Haushaltung führen (in Baden auch, wenn sie ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben). Witwen treten in die Rechte des verstorbenen Ehemanns ein. Die Berechtigung zum Allmendgenuss ist unveräusserlich, ausser wo sie am Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in diesem Falle nur zugleich mit diesen letzteren (in der Schweiz zuweilen auch gesondert). Ausserdem ist der Allmendgenuss von der gerichtlichen Beschlagnahme ausgenommen, wenn er eine gewisse Höhe nicht überschreitet. Endlich ist Vorsorge getroffen, dass der Allmendgenuss nicht unter ein bestimmtes Mass sinkt (in Hessen 1/2 Morgen Ackerland und 1/2 Stecken Holz oder 25 Wellen, in Baden 1/2 Morgen Acker, 1/2 Morgen Wiesen und 1/2 Klafter Holz). Diese Bestimmungen zeigen, dass die Gesetzgebung zugleich wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten Rechnung trägt: die Gemeinde liefert jedem Haushaltungsvorstande seinen Bedarf an Holz, Weide und einen Teil seines Ackerlandes, aber nicht als Unterstützung, sondern als die notwendigste Grundlage einer eigenen Wirtschaft, die er benutzen soll, um seine Familie durch Arbeit zu erhalten. Darum verbietet sie in Anlehnung an das Herkommen die Verpachtung von Allmendstücken und den Verkauf der Holzgaben oder gestattet beides doch nur unter gewissen, die private Bedarfsdeckung sichernden Bedingungen.

9. Die einzelnen Arten des Allmendgenusses haben für die verschiedenen Gegenden sehr verschiedene Bedeutung. Am verbreitetsten ist die Abgabe von Holz aus den Gemeinde- und Korporationswaldungen, die sich weit über den Bereich der eigentlichen Allmende hinaus findet (z. B. in ganz Mitteldeutschland). Die gemeine Weide hat in Deutschland nur etwa in den Gebirgsgegenden noch einige Bedeutung; dagegen bildet sie in den Alpenländern vielfach die Grundlage der gesamten Wirtschaft. An ihre Stelle sind in der Ebene, namentlich im südwestlichen Deutschland, Allmendäcker und Wiesen getreten und haben bei der vorherrschenden Kleinkultur hier für die Nutzungsberechtigten oft eine ebenso grosse Wichtigkeit erlangt wie dort die Alpenweiden. Für alle Arten der Allmendnutzung lassen die gegenwärtigen Verteilungseinrichtungen als einen aus der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer örtlichen Gestaltung hervortretenden Zug das Bestreben erkennen, die ungemessenen Anteile der früheren Markverfassung zu beseitigen und an ihrer Stelle eine möglichst gleiche Beteiligung aller Berechtigten herbeizuführen. Darum ist für die Waldnutzungen der Freiholzhieb überall beseitigt; auch die Anweisung von Holzanteilen auf dem Stamm kommt nur noch in zurückgebliebenen schweizerischen Kantonen vor. In Deutschland dagegen und in den fortgeschrittenen Kantonen der Schweiz, wo die Gemeindewaldungen überall unter forstmässig geregelter Bewirtschaftung und Aufsicht stehen, lässt die Gemeinde die Fällung des Holzes besorgen und giebt durch das Los genau bestimmte Quanten desselben an die Berechtigten gegen Ersatz der Fällungskosten ab. Die Gewährung von Bau- und Nutzholz, bei welcher die Gleichheit schwer herzustellen ist, kommt in den süddeutschen Staaten fast nur noch gegen Forsttaxe vor.

Weit schwieriger ist es bei der Weide, die Gleichheit der Anteile aufrecht zu erhalten, da eine Realteilung zur Sondernutzung unter die einzelnen Berechtigten nicht stattfinden kann. In der Schweiz, wo ähnlich wie in den deutschen Marken früher entweder der Durchwinterungs- oder der Gütermassstab gebräuchlich war, hat sich

eine sehr eingehende Lokalgesetzgebung über die Nutzung der Alpen ausgebildet, die in zahlreichen Einungen und Reglementen niedergelegt ist. Gegenwärtig sind überall die Alpen gestuhlt, d. h. es ist die Zahl des Viehes bestimmt, welche darauf Nahrung finden kann. (Kuhessen, Kuhschweren, Kuhrechte, Stösse, Rinder, Klöben, Sey heissen die Masseinheiten.) Niemand darf Vieh auftreiben, welches er nicht mit eigenem Futter durchwintert oder vor einem bestimmten Tage im Frühjahr besessen hat. Von jedem Stück wird eine Auflage erhoben, die manchmal mit der wachsenden Zahl derselben progressiv wird. Der Ertrag dieser Abgabe wird entweder in Geld unter die Genossen verteilt, oder es erhalten diejenigen Entschädigungen daraus, welche kein oder nur wenig Vieh aufzutreiben haben, soweit sie nicht schon durch die Gewährung von Pflanzland, von der die Reicheren ausgeschlossen sind, entschädigt wurden. Auch kommt es vor, dass jedem Genossen eine bestimmte Zahl von Kuhessen zugeteilt wird, wobei es dann den Nichtviehbesitzern überlassen bleibt, ihren Anteil an Genossen zu veräussern oder für denselben von der Korporationskasse einen bestimmten Geldbetrag zu beziehen. Manchmal werden auch die Alpen im ganzen zum Besten der Korporation verpachtet, entweder nur an Genossen oder auch an Fremde. Wo die Korporation mehrere Alpen von verschiedener Güte und Grösse besitzt, werden dieselben nicht selten unter vorher zu diesem Zwecke gebildete Gruppen von Viehbesitzern verlost.

Das Ackerland wird überall in möglichst gleichwertigen Stücken den Berechtigten zur Sondernutzung ausgeteilt. Die Nutzung ist meist eine lebenslängliche; doch kommen auch periodische Verlosungen (bei Ackerland auf 4—6, bei Wiesen gewöhnlich auf 1 Jahr) vor, dies namentlich in Fällen, wo die Gleichheit der Anteile schwer zu erreichen ist. In der Schweiz erfolgt hier manchmal die Ausgleichung durch Geld. Dieses erhalten auch solche, welche wegen zu geringer Zahl der Anteile auf ihr Los warten müssen. In den Kantonen Glarus, Zug und Schwyz sollen die Korporationen, wenn die Bodenallmende nicht mehr für alle Genossen ausreicht, geeignetes Land erwerben. In den süddeutschen Gemeinden besteht meist eine feste Zahl von Anteilen oder verschiedene Klassen von solchen, in welche die Berechtigten nach dem Lebensalter einrücken, so dass der Allmendnutzen des Einzelnen mit dem vorschreitenden Alter sich vergrössert. In gewissen, durch das Gesetz vorgesehenen Fällen (Verwahrlosung der Aecker im Anbau, dauernde Armenunterstützung des Berechtigten, Forderungen der Gemeinde an denselben) kann die Gemeinde die Nutzung einziehen, bez. selbst an Stelle des Berechtigten treten. Im allgemeinen setzen in Süddeutschland Gesetze und Lokalstatuten die Selbstbewirtschaftung der Allmendäcker voraus; in der Schweiz wird die Verpachtung wohl überall unbedingt erlaubt, oft sogar verpachten die Gemeinden selbst ihre ganze Bodenallmende und verteilen die Geldeinnahmen.

10. Grösse der Anteile. Ueber die Grösse der Allmendanteile lässt sich Zusammenfassendes nicht sagen. In der Schweiz sind sie in den meisten Gemeinden der Ebene mit der Zeit recht klein geworden; gewöhnlich aber reichen sie hin, um die nötigen Kartoffeln für einen kleinen Haushalt und etwas Gemüse zu bauen. Es giebt aber auch Gemeinden, in welchen die Familien so viel erhalten, dass sie bei bescheidenen Ansprüchen davon existieren können. In Baden betrug 1854 die Durchschnittsgrösse eines Anteils Ackerland bez. Wiesen in sämtlichen beteiligten Gemeinden 1,104 Morgen. Im ganzen besassen 727 Gemeinden solche Nutzungsgüter; von diesen verteilten 208 Anteile unter 1/2 Morgen, 203 solche von 1/2—1 Morgen, 173 von 1—2 Morgen, 107 von 2—4 Morgen, 11 von 4—5 und 25 von über 5 Morgen. Auch in Hessen, Württemberg und Hohenzollern sind Anteile von 2—5 Morgen keine Seltenheit. Da in den Gegenden mit intensivem Tabak- und Hopfen-, Obst- und Weinbau 4—5 Morgen schon ausreichen, um eine Familie leidlich zu erhalten, so begreift man, dass die Existenz eines erheblichen Teils der Bevölkerung sich hauptsächlich auf diese Allmendstücke begründen kann. Natürlich ist ihre Bedeutung für die Einzelnen um so grösser, je kleiner die von ihnen insgesamt bewirtschafteten Flächen sind. In Baden betrugen die zur Sondernutzung verteilten Allmenden (Aecker, Wiesen, Rebland) im Jahre 1873

in den Wirtschaften mit einer Betriebsfl. von		Prozent des bewirtschafteten Geländes:
0—5	Morgen	25,0
5—10	„	23,7
10—20	„	16,4
20—50	„	7,0
50—100	„	1,3
100 und mehr	„	0,3

Auch über die Grösse der Holznutzung lässt sich Allgemeines nicht sagen. Doch reicht sie nur in einer beschränkten Zahl von Gemeinden zur vollen Bedarfsdeckung aus. In anderen bieten Raff- und Leseholz für die Aermeren eine Ergänzung. Noch weniger lassen sich über die Grösse der Weidenutzung bestimmte Angaben machen. Die Verhältnisse sind örtlich zu verschieden. Auch die vielfach vorliegenden Schätzungen des Geldwertes des gesamten

Bürgernutzens eines Berechtigten sind mit Vorsicht aufzunehmen, da ein Teil der Nutzungen (z. B. Leseholz, Laubstreu, Weide) der Wertung grosse Schwierigkeiten bietet. Am zuverlässigsten dürfte folgende Statistik aus Baden sein, die sich auf den Zustand von 1875 bezieht.

Kreise	Zahl der Gemeinden und Orte mit Bürgernutzungen	Zahl der Gemeinden, in welchen der Wert eines Genussloses beträgt				
		bis 20 fl.	21—40 fl.	40—80 fl.	80—100 fl.	üb. 100 fl.
Konstanz	185	123	46	15	—	1
Villingen	55	13	30	12	—	—
Waldshut	114	81	22	10	1	—
Freiburg	134	66	51	16	1	—
Lörrach	121	59	50	10	2	—
Offenburg	111	43	37	27	2	2
Baden	89	34	38	15	1	1
Karlsruhe	133	62	30	27	3	11
Heidelberg	89	57	26	6	—	—
Mannheim	33	12	14	7	—	—
Mosbach	192	153	31	7	—	1
Zusammen	1256	703	375	152	10	16

11. Statistisches. Statistische Angaben über Umfang und Wert der als Allmenden genutzten Gemeinde-, bezw. Genossenschaftsgüter liegen zwar in ziemlicher Anzahl vor; allein dieselben sind weder vergleichbar noch ausreichend zur Gewinnung eines Gesamtbildes. In der Schweiz gehörten 1864 von den vorhandenen 4559 Alpen mit 270389 Stössen den Gemeinden und Korporationen 2071 mit 178597 Stössen (45,4 bez. 66 %). Im Kanton St. Gallen gehören von 304 Alpen mit 21743 Normalstössen 213 mit 18399 Normalstössen (70 bez. 84,6 %) öffentlichen Korporationen und Privatgenossenschaften. Der Gesamtwert der Allmenden dieses Kantons wurde 1890 auf 30 Millionen Franken geschätzt. Die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen der Schweiz betragen 519630 ha oder 66,5 % der ganzen Waldfläche — allerdings mit grossen Verschiedenheiten in den einzelnen Kantonen (z. B. Unterwalden o. d. W. 92,5, Glarus 98, Zug 93,8, Graubünden 90,8, Aargau 77,6, aber Luzern nur 18,3, Thurgau 29,5 %). Der Kapitalwert der Bürgergemeindegüter des Kantons Bern wird auf 103 Mill. Fr., derjenige des liegenschaftlichen Korporationsvermögens im Kanton Luzern auf 11 Mill. geschätzt. Weitere Angaben bei Miaskowski, Schw. Allmend, Anhang.

Da bezüglich der Alpen ähnliche Eigentums- und Nutzungsverhältnisse in den österreichischen Alpenländern obwalten, so mag hier beigefügt sein, dass 1873 von den 2482 Alpen Deutsch-Tirols 520 mit 54618 Kuhgräsern Gemeinde-, 984 mit 80605 Kuhgräsern Genossenschafts- (Interessentschafts-) und 978 mit 30682 Kuhgräsern Privatalpen waren. Es standen also 60,6 % der Alpen und 81,5 % der Kuhgräser in genossenschaftlichem oder Gemeindebesitz. Vgl. Statist. Monatsschr. IX, S. 14.

Im Deutschen Reiche hat die im Zusammenhange mit der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 stattgehabte landwirtschaftliche Betriebszählung zum ersten Male auch den Allmenden Rechnung getragen, indem sie die Anteile am Gemeindeland »zur zeitweiligen Benutzung« ermittelte, die in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden waren. Die Zusammenrechnung dieser Einzelermittelungen, denen absolute Genauigkeit wohl nicht zuzusprechen ist, ergab 382833 Betriebe mit Anteil am Gemeindeland. Die Gesamtfläche des letzteren betrug 168097 ha. Von diesen entfielen auf Preussen 54210, Baden 31357, Elsass-Lothringen 25062, Bayern 24263, Württemberg 23011, Hessen 5686 ha. Von den preussischen Provinzen sind am reichsten mit Allmenden ausgestattet: Rheinland mit 21390, Hessen-Nassau mit 5322 und Hohenzollern mit 3347 ha. Ueber die Bedeutung der Allmenden in den verschiedenen Grössenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des ganzen Reiches giebt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche	Von d. Betrieben haben Anteil am Gemeindeland überhaupt	%	Grösse des bewirtschafteten Allmendlandes überhaupt ha	v. d. Gesamtfl. %
unter 2 ha	173 181	5,36	48 958	2,03
2— 5 „	120 105	11,82	51 719	1,25
5— 20 „	79 317	7,95	51 306	0,41
20—100 „	9 925	3,52	14 422	0,11
100 ha u. mehr	305	1,22	1 692	0,01
Insgesamt	382 833	6,89	168 097	0,39

Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik d. D. R. 1897. Ergänzung zu Heft II, S. 56 ff. Eine bessere Anschauung geben einige ältere Angaben der einzelstaatlichen Statistik:

a) Württemberg. Der gesamte Grundbesitz der Gemeinden betrug 1863 735722 Morgen, darunter 563837 Morgen Waldungen, 5245 Morgen Gärten und Länder, 58285 Morgen Aecker, 25864 Morgen Wiesen und 82491 Morgen andere Kulturarten (meist Weiden). Von den 1910 Gemeinden des Landes besitzen 213 (11,1 %) kein Grundeigentum, 1315 (68,9 %) besitzen Waldungen, 1629 (85,3 %) sonstiges Grundeigentum (Württemb. Jahrb. 1880, I, S. 78 f.). Der Grösse nach besitzen:

Morgen	Waldungen Gemeinden	Sonst. Grundeigentum Gemeinden
1—10	92	567
11—30	105	315
31—50	94	137
51—100	154	188

Morgen	Waldungen Gemeinden	Sonst. Grundeigentum Gemeinden
101—200	513	180
201—500		154
501—1000	221	88
1001—2000	103	
über 2000	33	
zusammen	1315	1629

b) Baden. Am 1. Januar 1890 gehörten den Gemeinden 250728 ha Waldungen, d. h. 45,9 % der ganzen Waldfläche mit einem jährlichen Reinertrage von 6545000 Mk. Von dem landwirtschaftlich benutzten Grundeigentum waren 1873: 125967 Morgen Allmenden (5,7 %), darunter 61954 Morgen Acker (4,1 % der ganzen Ackerfläche), 29157 Morgen Wiesen (6 %), 623 Morgen Rebland (1,1 %) und 34233 Morgen Weiden (19,9 %). Im Kreise Lörrach betrugen die Allmenden 16,1 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche, in den Kreisen Baden und Offenburg 8,8 %; unter dem Durchschnitt blieben sie in den Kreisen Mosbach, Heidelberg, Konstanz und Freiburg. In den 11 Kreisen des Landes schwankte der Anteil der Allmenden an der Gesamtfläche bei den Weiden zwischen 69,8 und 0,1 %, bei den Wiesen zwischen 16 und 0,2 %, beim Ackerland zwischen 9,4 und 0,7 %. Im Kreise Mannheim sind 7,4 % der Äcker, 15,3 % der Wiesen und 9,9 % der Weiden Allmenden. Die Zahl der Gemeinden mit Bürgernutzungen betrug 1250. Im Jahre 1854 wurden in 1109 Gemeinden an 159832 Berechtigte Holzgaben verteilt. Dieselben bestanden in 176281 Klafter Scheitholz, 117 Stämmen, 12477 Klafter sonstigen Holzes, 654 Klötzen, 7241812 Wellen, 153314 Steckbäumen und Stangen, 119750 Bohnenstangen, 7630 Spältern. Dazu kommen noch 16662000 Stück Torf. Beitr. zur Stat. d. inn. Verw. d. Grossh. Baden Heft IX und XXXVII, Einleitung. Vgl. auch Buchenberger I, S. 361.

Ueber Hessen und Elsass-Lothringen fehlen zusammenfassende Angaben; über Hohenzollern siehe Laveleye's Ureigentum S. 200. (s. Litt.).

12. Wirtschafts- und sozialpolitische Beurteilung. Wenn man die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Allmenden richtig beurteilen will, so muss man sie im Lichte der süddeutschen und schweizerischen Kleinbesitzverhältnisse betrachten, denen sie entwachsen sind und die sie vielfach allein lebensfähig erhalten. Es wird niemand im Ernste zu behaupten wagen, dass Allmendland für die landwirtschaftliche Produktion an sich dem Eigentum vorzuziehen oder auch nur gleichzustellen sei; weshalb dasselbe aber schlechter bewirtschaftet werden sollte als Pachtland, ist nicht einzusehen, zumal sich durch ortsstatutarische Festsetzungen (Dungregister, Vergütung der Kulturkosten durch den nachfolgenden Nutzniesser etc.) gegen Raubbau wirksamere Vorkehrungen treffen lassen als durch Pachtverträge. Grössere Meliorationen kann die Gemeinde als Eigentümerin leichter durchführen, als es kleine Privatbesitzer vermöchten. Die Allmendnutzer sind entweder kleine Bauern oder Dorfhandwerker, Tagelöhner etc. Die ersteren haben gewöhnlich ein kleines Sondereigen; mit Zuhilfenahme der Allmende können sie eine selbständige Wirtschaft treiben und aufrecht erhalten, zumal die Allmenden nicht verschuldet werden können. Da in diesen Gegenden der Verkehrswert des Grund und Bodens seinen Ertragswert oft erheblich übersteigt und die Pachtzinsen unverhältnismässig hoch sind, so vermögen die Dorfhandwerker meist nur durch die Allmenden das für sie unentbehrliche Kartoffel- und Gemüseland zu erlangen. In der Schweiz mildern die Allmenden in manchen Kantonen die Nachteile des Fabriksystems (z. B. Glarus) oder der Hausindustrie (Appenzell, St. Gallen, Aargau). Sie ermöglichen einen gesundheitlich wohlthätigen Wechsel zwischen Industrie- und Landarbeit. Die Arbeiter sind nicht ausschliesslich auf ihren Lohn angewiesen; fremde Arbeiter, welche dies wären, können von den Unternehmern nicht wohl zur Konkurrenz herangezogen werden. Die Industrie kann dezentralisiert betrieben werden; sie behält einen eingeübten Stamm von Arbeitern, und diese letzteren bleiben, trotz ihrer Sesshaftigkeit, selbständiger und gegen Krisen widerstandsfähiger, als sie es unter gleichen Verhältnissen in den Städten sein würden. Den ländlichen Tagelöhnern ermöglichen die Allmenden sich allmählich emporzuarbeiten. Ein herabgekommenes Landarbeiterproletariat, wie es die Höfe- und Grossgüterbezirke aufweisen, ist in den Allmendgegenden nicht möglich. Ueberhaupt lassen die Allmenden schroffe Unterschiede zwischen Arm und Reich nicht aufkommen. Indem sie jedem Berechtigten einen Teil der notwendigen Existenzmittel (Nahrung, Heizung, wo Bauholz gegeben wird, auch Wohnung) sichern, verhüten sie eine allzu tiefe Herabdrückung der Lebenshaltung. Aber sie sind keine demoralisierende Armenunterstützung, indem sie erst durch die Arbeit der Berechtigten nutzbar gemacht werden können. Arbeitsunfähige werden gegen Ueberlassung ihrer Anteile von anderen gern in Pflege genommen, und die Alten werden vor dem freudlosen Schicksal bewahrt, dem sonst der Auszügler auf dem Lande anheimfällt. Was die soziale Gesetzgebung und Selbsthilfe durch Alters- und Arbeitslosenversicherung für die Industriebevölkerung zu erreichen sucht, wird unter günstigen Verhältnissen der ärmeren Landbevölkerung durch die

Allmenden vollauf und in einer für sie angemessenen Form geboten.

Das Gesagte gilt namentlich von den Einrichtungen des Allmendgenusses, wie sie in den süddeutschen Staaten bestehen, wo sich die Allmendberechtigung auf den Bezug von Wirtschaftsland zu lebenslänglicher Sondernutzung und von Brennholz beschränkt. Bei den Allmendweiden der Alpen und des Schwarzwalds wirkt das System wirtschaftlich weit weniger günstig. Die Weiden sind gewöhnlich vernachlässigt; sie kommen in der Hauptsache den Reichen zu gute, und wo den Aermeren ein Ausgleich in Geld geboten wird, verleitet dieses arbeitslose Einkommen nicht selten zu unwirtschaftlichem Verbrauch. In denjenigen Gegenden der Schweiz endlich, wo die Verteilung des ganzen Allmendertrags in Geld und nach Köpfen erfolgt, kann die ganze Einrichtung nur als eine schlimme Ausartung des alten agrarischen Kommunismus bezeichnet werden.

Man hat den Allmenden oft vorgeworfen, dass sie das Kleben der Menschen an der Scholle beförderten, dass die Versorgung, welche ihre Nutzung bis zu gewissem Grade gewährt, auf das wirtschaftliche Vorwärtsstreben lähmend einwirke, frühe Heiraten begünstige, die Selbstverantwortlichkeit schwäche und die ländliche Bevölkerung unempfänglich für Reformbestrebungen mache. Der erste dieser Einwände muss nach der Untersuchung von Heeb wohl als berechtigt anerkannt werden, und auch zu den übrigen Ausstellungen mag da ein Grund sein, wo bedeutende Anteile in Geld gegeben werden, die Holzgaben das Bedürfnis übersteigen etc. Wo aber, wie in Süddeutschland und doch meist auch in der Schweiz, die Ackeranteile nicht über einige Morgen betragen und auch Wald- und Weidenutzungen sich in den Grenzen eines mässigen Bedürfnisses halten, da ist schwer einzusehen, weshalb jemand, der von der Gemeinde ein Stück Land zur Bebauung oder Weidenutzung und einen Holzanteil erhält, indolenter sein sollte als derjenige, der den gleichen Betrag von Land etc. von seinen Eltern erbt. Und wenn der Allmendgenuss wirklich die Wirkung hat, die Menschen in bescheidenen Verhältnissen zufrieden zu erhalten, so ist er als Gegengewicht gegen das massenhafte Hindrängen des Proletariats nach den Städten nur willkommen zu heissen. Uebrigens ist nicht nachzuweisen, dass das Vorhandensein von Allmenden in den bäuerlichen Gemeinden den Prozess der privaten Vermögensbildung hemmt; im Kanton St. Gallen sind die Gemeinden mit bürgerlichem Nutzungsgut nach Heeb (S. 33) durchschnittlich wohlhabender als die übrigen Gemeinden, die Vermögensunterschiede aber in jenen geringer als in diesen. Den allzu frühen Eheschliessungen kann durch Erhöhung der Altersgrenze für den Eintritt der Genussberechtigung entgegen gewirkt werden.

Von welchem Vorteil die Allmenden, wo sie wirkliches Gemeindegut geblieben sind, für die Gemeinden selbst sind, wie sehr sie die Armenlasten vermindern, ohne zu einer bedenklichen Almosenwirtschaft zu führen, das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten erhöhen, wie die Auflagen auf den Allmendgenuss eine reichliche Einnahme erschliessen, die von den Betroffenen doch nicht als Steuer empfunden wird, wie endlich ein grosses Gemeindevermögen für den Notfall dem kommunalen Haushalt billigen Kredit sichert — dies alles braucht nur angedeutet zu werden.

Im ganzen wird man somit für die Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz bei vorsichtiger Anwendung und zweckmässigen, eine gute Bewirtschaftung sichernden Einrichtungen das Vorhandensein eines mässigen Allmendbesitzes als eine für die landwirtschaftliche Bevölkerung sozial und wirtschaftlich zweckmässige Einrichtung anzuerkennen haben.

Litteratur: 1. *Allgemeine:* **Gierke**, *Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., Berlin 1868—1881.* — **Maurer**, *Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, und Geschichte der Dorfverfassung i. D., 2 Bde., Erlangen 1865/66.* — **Heusler**, *Institutionen des deutschen Rechts, Leipzig 1885, Bd. I S. 262 ff.* **Löning**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 194 ff.* — **E. de Laveleye**, *Das Ureigentum, deutsche Ausgabe von* **K. Bücher**, *Leipzig 1879, besonders Kap. VII, VIII, IX.* — **Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, I S. 289—302.* — 2. *Speziell über die Allmenden der Schweiz:* **F. v. Wyss**, *Die schweizerischen Landgemeinden, in der Zeitschr. f. schw. Recht I S. 20 ff., II S. 3 ff.* — **Rüttimann**, *Ueber die Gesch. des schw. Gemeinderechts, Zürich 1862.* **J. J. Blumer**, *Staats- und Rechtsgeschichte der schw. Demokratien, 2 Bde., St. Gallen 1850/58.* — **Heusler**, *Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden in der Zeitschr. f. schw. Recht, Bd. X.* — **Becker**, *Die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage, Basel 1868.* — *Allgemeine Beschreibung und Stat. der Schweiz, hrsg. v. M. Wirth, Bd. II, Zürich 1873.* — **A. v. Miaskowski**, *Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878, und Die schw. Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh. bis zur Gegenwart. (Schmoller's Staats- und sozialwissensch. Forsch. II 4.) Leipzig 1879.* — **G. Heeb**, *Die Genossengüter im Kanton St. Gallen, Bern 1892.* — **Ed. Graf**, *Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz, Bern 1890 (aus d. Ztschr. f. schw. Statistik).* — *Statistik des Kt. St. Gallen, Heft VI: Alpstatistik, bearb. von* **Th. Schnider**, *Bern 1896.* — 3. *Ueber die süddeutschen Verhältnisse:* **Bücher** *in Laveleye's Ur-*

eigentum, Kap. IX. — **W. Wygodzinski,** *Ueber altwürttembergische Gemeindegüterpolitik, Berlin 1894 (Diss.).* — **Fröhlich,** *Die badischen Gemeindegesetze, Karlsruhe 1861, besonders S. 157 ff.* — **Wielandt,** *Handbuch des badischen Gemeinderechtes, 2. Aufl., Heidelberg 1883, S. 159 ff., 291 ff. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden 1883, Ergebnisse S. 8 ff. und Bd. II Nr. 12 ff.* — **Buchenberger,** *Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft etc. im Grossh. Baden, Tauberbischofsheim 1887, S. 52 f. — Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden. Amtl. Darstellung, verfertigt im Auftrag des grossh. bad. Ministeriums des Innern, Karlsruhe 1889 und 1890, 2 Bde.* — **Wygodzinski,** *Die Allmenden in Baden: Jahrb. f. Nat. 3. F. 8. S. 416 ff. — 4. Ueber verwandte Einrichtungen in Belgien, Skandinavien, Finnland und Italien s. Ureigentum, S. 253 ff., 290 ff., 357 ff.*

K. Bücher.

Alkoholismus

s. Trunksucht.

Alpenwirtschaft.

1. A. im allgemeinen. 2. A. im engeren Sinne. 3. Die verschiedenen Arten der A. 4. Die Sennhütte. 5. Die Besitzverhältnisse. 6. Die neuere Entwickelung.

1. A. im allgemeinen. Unter Alpenwirtschaft versteht man die in den Alpen geübte Art der Weidewirtschaft (s. Ackerbausysteme). Es giebt in den Alpen viele, oft einen grossen Flächeninhalt umfassende Grundstücke, welche der starken Erhebung über den Meeresspiegel oder der abhängigen Lage oder der steinigen Bodenbeschaffenheit wegen sich zum Ackerbau gar nicht oder höchstens vorübergehend eignen, welche aber während einiger Sommermonate eine gesunde und nahrhafte Weide für Rindvieh, Schafe, Pferde und Ziegen darzubieten im stande sind; dies um so mehr, als die Feuchtigkeit des Alpenklimas den Graswuchs besonders begünstigt. Die Weidewirtschaft stellt die einzig mögliche Form dar, in welcher man derartige Grundstücke landwirtschaftlich zu benutzen im stande ist; als sonstige Nutzung könnte nur noch die forstwirtschaftliche in Betracht kommen. Demgemäss findet man die Alpenwirtschaft auch in allen Alpengegenden, in welchen die Bevölkerung eine solche Ausdehnung erlangt hat, dass die in den Thälern liegenden Grundstücke nicht mehr ausreichen, um den Bedarf an Futter für das Vieh, bezw. an den Erzeugnissen der Viehhaltung zu decken. Je dichter die Bevölkerung in den Alpengegenden, desto ausgedehnter und lohnender ist die Alpenwirtschaft, desto rationeller pflegt sie auch betrieben zu werden, obwohl hierbei auch noch andere örtliche Verhältnisse, namentlich die des Verkehrs und Absatzes, eine Einwirkung ausüben. Aus den angeführten Gründen wird es erklärlich, weshalb in dem von der Schweiz bis nach Salzburg und Oberösterreich sich hinziehenden Alpengebiet, wo die sesshafte Bevölkerung relativ zahlreich, der Fremdenverkehr lebhaft und der Absatz von Viehprodukten nach benachbarten Ländern ein günstiger ist, die Alpenwirtschaft in besonders starkem Umfange ausgeübt wird. Sie kommt aber auch in den Hochgebirgen Schwedens, der Pyrenäen und des südöstlichen Europas vor, freilich in einer mehr primitiven Form.

2. A. im engeren Sinne. Unter Alpenwirtschaft im engeren Sinne versteht man die Benutzung und Pflege der für die Ernährung der Tiere bestimmten Weideplätze in den Alpen sowie die damit verbundene Viehhaltung; die Weideplätze führen den Namen »Alpen« oder »Almen«. Diese Alpenwirtschaft im engeren Sinne kann aber nicht durchgeführt werden, ohne sich an eine anderweitige landwirtschaftliche Bodenbenutzung anzulehnen, durch welche der Bedarf an Viehfutter und Streustroh für das im Sommer auf den Alpen weidende Vieh sowie der Bedarf der die Alpenwirtschaft treibenden Menschen an pflanzlichen Nahrungsmitteln (Getreide, Wurzelfrüchte etc.) befriedigt wird. Infolgedessen haben die Besitzer oder Nutzniesser der Alpen entweder noch im Thale gelegene Grundstücke, welche den obigen Zweck erfüllen, oder sie brechen die Alpenweiden von Zeit zu Zeit um und benutzen sie einige Jahre zum Ackerbau. Es entsteht dann eine Wirtschaftsweise, welche eine besondere Form der Feldgras- oder Egartenwirtschaft repräsentiert (s. Ackerbausysteme). Auch wo im Thal gelegene Ländereien die Ergänzung zu den Alpenweiden abgeben, werden die ersteren häufig nach dem System der Egartenwirtschaft behandelt, d. h. sie werden abwechselnd bald als Wiese oder Weide, bald zur Erzeugung von Feldfrüchten verwendet. Im weiteren Sinne bezeichnet daher die Alpenwirtschaft diejenige den Alpengegenden eigentümliche Betriebsweise, bei welcher der Schwerpunkt und Hauptertrag der Wirtschaft in der Vieh-, besonders der Rindviehnutzung liegt, und bei welcher die Alpenweiden für die Ernährung der Tiere während des Sommers dienen, während die im Thale oder auf niedrigen Alpen gelegenen Grundstücke den Bedarf an Winterfutter für das Vieh und an den für die Ernährung der Menschen durchaus erforderlichen Bodenprodukten zu erzeugen bestimmt sind.

3. Die verschiedenen Arten der A. Je nach ihrer Höhenlage unterscheidet man Voralpen (Vorsassen, Maiensassen),

Mittel- oder Kuhalpen und Hoch- oder Schafalpen. Die ersten dienen im Frühjahr und Spätherbst als Weide, wenn die eigentlichen Alpen noch keine Nahrung oder keine Weide mehr für die Tiere darbieten; der Sommerertrag der Voralpen wird zur Heugewinnung benutzt; ihre Höhenlage ist etwa 600—1200 Meter über dem Meeresspiegel. Die Mittelalpen sind diejenigen, welche die hauptsächliche Grundlage für die sommerliche Ernährung der Weidetiere, unter denen das Rindvieh das bei weitem vorwiegende ist, abgeben; ihre Höhenlage beträgt durchschnittlich zwischen 1200 und 1800 Meter. Die noch höher befindlichen Alpen, welche bis zur Schneegrenze reichen, die Hochalpen, gewähren nur für Schafe und Ziegen ein genügendes Futter.

Das Betreiben (Befahren) der Voralpen mit Vieh findet im Mai statt; von Mitte Juni bis Ende September oder Anfang Oktober werden die Mittelalpen, welche wieder je nach ihrer Höhenlage in verschiedene Staffeln geteilt sind, befahren; im Oktober gehen dann die Tiere bis zur Einstallung wieder einige Wochen auf die Voralpen.

4. Die Sennhütte. Auf jeder Alpe oder auch für mehrere benachbarte Alpen gemeinschaftlich ist eine Sennhütte errichtet, welche dem Sennen und dessen Hilfspersonal für die Weidezeit als Wohnung dient und ausserdem die Stallung für die Tiere, und die nötigen Räume für Aufbewahrung der Milch, für Herstellung von Käse und die Vorratskammer enthält. Das Vieh bleibt in der Regel Tag und Nacht im Freien und wird nur bei sehr ungünstigem Wetter oder zum Melken in den Stall getrieben. Auf den bei weitem meisten Sennereien wird die erzielte Milch zu Käse und zwar zu fettem Käse verarbeitet. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, dass bei der Abgelegenheit der Alpen ein Verkauf von grossen Mengen frischer Milch selten möglich ist, dass auch der Absatz von Butter auf Schwierigkeiten stösst, zumal die für Herstellung wirklich guter Butter nötigen Vorrichtungen sich in den Sennhütten ohne grosse Kosten nicht beschaffen lassen. Die Fabrikation von Käse ist verhältnismässig sehr einfach und die Senner oder Sennerinnen besitzen darin eine durch viele Generationen erprobte und vererbte Geschicklichkeit; dazu muss guter Käse, um eine marktfähige Ware zu werden, lange Zeit lagern, und die Aufbewahrung verursacht nur geringe Schwierigkeiten.

5. Die Besitzverhältnisse. Die Alpen befinden sich im Besitz teils von Gemeinden, des Staates oder anderer Korporationen, teils von Privaten. Der Umfang bezw. die Güte der einzelnen Alp wird nach der Anzahl von Kühen geschätzt, welche darauf ernährt werden können; eine für eine Kuh ausreichende Fläche nennt man ein »Kuhrecht« oder »Stoss« oder (im Salzburgischen) »Gras«. Von den 4559 Alpen mit 270389 Stössen in der Schweiz, welche zusammen 3080000 schweizerische Juchart (1 Juchart = 0,36 ha) umfassen, befinden sich im Eigentum

	Alpen	Stösse
der Gemeinden	1527	122864
der Gemeinden und Privaten	80	12928
der Privaten	2488	91792
der Korporationen einschl. des Staats	464	42805

Nach der Anzahl der Stösse berechnet kommen also 45,5% der Alpen auf die Gemeinden und nur 33,9% auf reinen Privatbesitz. Die Gemeindealpen, welche im Durchschnitt die am wenigsten gut gepflegten sind, werden in der Regel von den Viehbesitzern der Gemeinde benutzt, wobei allerdings in den einzelnen Gemeinden die Nutzungsrechte sehr verschieden verteilt sind. Die Privatalpen, von denen viele mehreren Besitzern gemeinschaftlich gehören, werden teils von den Eigentümern selbst genutzt, teils sind sie verpachtet. Im letzteren Falle sind also Alpbesitzer und Viehbesitzer (in der Schweiz »Alpbauer« genannt) verschiedene Personen. Die Viehbesitzer sind in der Regel auch die Sennereiunternehmer. Es kommt indessen vor, dass ein Viehbesitzer die Nutzung seiner Tiere während der Weidezeit an einen besonderen »Sennereiunternehmer« verpachtet.

6. Die neuere Entwickelung. Bis über die Mitte dieses Jahrhunderts hinaus wurde die Alpenwirtschaft wesentlich in der nämlichen Form betrieben, wie man dieselbe seit vielen Generationen von den Vorfahren gelernt hatte. In den letzten Jahrzehnten gelangte man zu der Erkenntnis, dass es notwendig sei, die Fortschritte, welche man anderwärts bereits auf dem Gebiete sowohl der landwirtschaftlichen Bodennutzung wie der Viehzucht gemacht hatte, auch auf die Alpenwirtschaft in Anwendung zu bringen. Man wurde hierzu um so mehr gedrängt, als man vielfach die Bemerkung machen musste, dass der Ertrag der Alpen zurückging und dass derselbe namentlich nicht mehr in dem Umfange wie früher genügte, um den vorhandenen Viehstand ausreichend zu ernähren. Diese Erscheinung war die Folge von 2 ganz verschiedenen, sich in ihren nachteiligen Wirkungen aber verstärkenden Umständen. Einerseits trat nämlich eine effektive Abnahme in der Produktionsfähigkeit der Alpen ein, verursacht durch die zu-

nehmende Entwaldung der die Alpen umgebenden Höhen sowie durch die fortgesetzt mangelhafte Pflege der Alpen bezüglich Düngung, Be- und Entwässerung, Reinigung von Geröll und Unkräutern. Andererseits nahm mit der Bevölkerung der Viehstand zu und man trieb vielfach mehr Vieh auf die Alpen als früher; man machte also an die Produktionsfähigkeit der Alpen grössere Ansprüche, während dieselbe thatsächlich bereits zurückgegangen war.

Die Erkenntnis des vorhandenen, in fortdauernder Zunahme begriffenen Uebels führte 1863 zur Gründung des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins, welcher, unterstützt durch andere landwirtschaftliche Vereine sowie durch einzelne Kantonsregierungen, sehr viel für die Verbesserung der Alpenwirtschaft gethan hat. Es wurde eine ganze Reihe von alpwirtschaftlichen Versuchsstationen ins Leben gerufen, welche, auf den Alpen selbst befindlich, dazu bestimmt sind, die für die Pflege der Alpen wichtigen Fragen durch praktische Versuche zur Entscheidung zu bringen; ferner eine Milchversuchsstation zur Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiete des Molkereiwesens sowie zur Ausbildung von Lehrlingen. Die auf Hebung der Alpenwirtschaft gerichteten Bemühungen bezwecken zunächst eine bessere Pflege der Alpen selbst: Befreiung von Unkräutern, Entwässerung sumpfiger Stellen, Sicherung gegen herabgeschwemmtes Geröll, regelmässige Bedüngung teils mit dem an Ort und Stelle erzeugten Stalldünger, teils mit künstlichen Düngmitteln, Massregeln gegen Besetzung der Alpen mit einer grösseren Anzahl von Tieren, als genügend ernährt werden können. Fürs andere sind mannigfaltige Versuche gemacht und Massregeln getroffen worden, um die Stalleinrichtungen auf den Alpen zu verbessern und namentlich um die Herstellung, Aufbewahrung und den Verkauf der Käse oder sonstigen Molkereiprodukte rationeller und damit lohnender zu gestalten. Die Erreichung des letzteren Zweckes wird wesentlich unterstützt durch die zahlreich gebildeten Sennereigenossenschaften. Auch sind einzelne Kantonalregierungen damit vorgegangen, allgemein bindende Vorschriften für ihren Bezirk über die Benutzung und Pflege der Alpen zu erlassen. Besonders eingehend sind darüber die im Kanton Glarus erlassenen Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom Jahre 1861 »betreffend die Benutzung der Alpen«. Ein ähnliches Gesetz »betreffend verbesserte Bewirtung der Alpen« erschien 1873 für den Kanton St. Gallen.

Annähernd die gleichen Fortschritte wie in der Schweiz hat man während der letzten Jahrzehnte auch im Allgäu auf dem Gebiete der Alpenwirtschaft gemacht. Auch dort sind mehrere alpwirtschaftliche Versuchsstationen sowie eine Käsereischule (in Sonthofen) eingerichtet.

Weiter zurückgeblieben ist die Alpenwirtschaft im Vorarlberg; am wenigsten Fortschritte hat dieselbe gemacht in Tirol, Salzburg und Oberösterreich, obwohl auch hier in den letzten Jahren vereinzelte und nicht erfolglose Bemühungen zu einer lohnenden Bewirtschaftung der »Almen« (der in jenen Gegenden übliche Ausdruck für die Alpenweiden) stattgefunden haben.

Litteratur: *Schweizerische Alpenwirtschaft hrsg. von* **R. Schatzmann**, *7 Hefte, Aarau 1859—66.* — *Alpwirtschaftliche Monatsblätter, hrsg. von* **R. Schatzmann** *(Fortsetzung der vorgen. Zeitschr.), Aarau 1867—84.* — *Die Alpenwirtschaft der Schweiz im Jahre 1864 (X. Heft der vom stat. Büreau des eidgenössischen Depart. des Innern herausgeg. Stat.), Zürich 1868.* — **Kerner**, *Die Alpenwirtschaft in Tirol, ihre Entwickelung, ihr gegenwärtiger Betrieb und ihre Zukunft (Oesterreichische Revue für 1866).* — **A. Krämer**, *Die Landwirtschaft im schweizerischen Flachlande, Frauenfeld 1897 (S. 160 ff., 222 ff., 296 ff.).* — **A. von Miaskowski**, *Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh. bis zur Gegenwart, Leipzig 1879.* — **J. Schild**, *Die Zunahme der Land- und die Abnahme der Alpwirtschaft in der Schweiz, Bern 1852.* — **J. Steinmüller**, *Beschreibung der schweizer. Alpen- und Landwirtschaft, 2 Bde., Winterthur 1802 und 1804.* — *Volkswirtschaftliches Lexikon der Schweiz, hrsg. von* **A. Furrer**, *Bern 1885 und flgde. (siehe Art. Alpwirtschaft von R. Schatzmann, Landwirtschaft von A. Krämer und Milchwirtschaft von F. Merz).* — **M. Wilckens**, *Die Alpenwirtschaft der Schweiz, des Algäus und der österreichischen Alpenländer, Wien 1874.* — **G. Wilhelm**, *Die Hebung der Alpenwirtschaft, Wien 1868.*

Th. Frhr. von der Goltz.

Altenteil, Altenteilsverträge.

1. Begriff und Inhalt. 2. Juristische Konstruktion. 3. Ursprung, Verbreitung und sozialwirtschaftliche Bedeutung. 4. Reformbestrebungen.

1. Begriff und Inhalt. Unter Altenteilsverträgen, die auch als Gutsübergabe-, Gutsüberlassungs-, Gutsabtretungs-, Abstands-, Ausgedings-, Austrags-, Auszugs-, Leibzuchts- und Leibgedingsverträge bezeichnet werden, versteht man solche gewöhnlich zwischen Eltern und Kindern, ausnahmsweise auch zwischen fremden Personen, abgeschlossene Verträge, durch welche der eine Teil dem andern das Eigentum an einem Vermögensstück, das gewöhnlich in einem Immobile besteht, gegen Ausbedingung bestimmter

Leistungen und Lieferungen (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Austrag, Leibzucht, Leibgedinge) überlässt.

Da die ausbedungenen Lieferungen und Leistungen mit dem Tode des Gutsübergebers entweder ganz oder doch zum Teil ein Ende nehmen, so hat dieser Vertrag für den Gutsübernehmer einen aleatorischen Charakter.

In den Städten und in den nicht bäuerlichen Kreisen des flachen Landes kommen solche Verträge nur ausserordentlich selten vor. Und wo sie ausnahmsweise angetroffen werden, pflegen sie sich von eigentlichen Kaufverträgen nur wenig zu unterscheiden.

In bäuerlichen Kreisen dagegen haben die Altenteilsverträge in Deutschland und in Frankreich eine sehr weite Verbreitung. Gewöhnlich werden sie hier zwischen dem Vater bezw. den Eltern, als den Besitzern eines Bauernguts und einem der Kinder, ausnahmsweise aber auch mehreren Kindern, abgeschlossen, wobei die ihr Gut übergebenden Eltern, die sogenannten Altenteiler, sich von ihren Deszendenten, den Gutsübernehmern, die Zahlung eines Geldkapitals und die Gewährung bestimmter Emolumente in natura oder eine Geldrente sowie bestimmte persönliche Leistungen auf Lebenszeit ausbedingen.

Die Naturalemolumente pflegen in ihren Bestandteilen wie in ihrer Höhe, die Geldleistungen wenigstens in ihrer Höhe ausserordentlich verschieden zu sein. Neben den Bedürfnissen des individuellen Falles pflegt die Sitte einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Ortes entscheidend zu sein.

Hie und da erfolgt die Normierung des Altenteils in genereller Weise, etwa in der Form »der Gewährung eines standesmässigen, ortsüblichen Altenteils«, meist jedoch in sehr spezieller Weise. Aus der bunten Mannigfaltigkeit der einzelnen Stipulationen ragen besonders hervor: die Einräumung eines Nebenhäuschens (des sogenannten Altenteilshauses) oder einer oder mehrerer Kammern oder überhaupt eines Wohnungsrechts im Bauernhause, die Gewährung eines Stückes Garten- oder Ackerland sowie eines oder mehrerer Obstbäume, die Fütterung eines oder mehrerer Stücke Vieh, die Leistung bestimmter Dienste durch den Gutsübernehmer, seine Arbeiter und sein Vieh, die Lieferung verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Kolonialwaren etc., wobei die minutiösesten Details vereinbart zu werden pflegen.

Selbst dort, wo der Altenteil nur oder doch hauptsächlich aus Naturalien besteht, pflegt in neuerer Zeit übrigens bisweilen eine Schätzung derselben in Geld zu erfolgen und dem Altenteiler dann die Wahl zwischen dem Bezuge der ausbedungenen Naturalemolumente und ihrem Geldäquivalent gelassen zu werden. Auch macht sich neuerdings die Tendenz geltend den Altenteil überhaupt nur in Form von Geldbezügen auszubedingen, eine Tendenz die sich in manchen Landesteilen, wie z. B. im Cleveschen, in Braunschweig, in Baden und anderswo, vollständig durchgesetzt hat.

Der Altenteil hat je nach der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten entweder die Natur einer Reallast, wie z. B. nach Preussischem Allgemeinem Landrecht, oder nur die einer persönlichen Forderung, die aber durch Eintragung in das Grundbuch Realsicherheit erhalten kann. So kann es denn infolge mehrfacher Besitzübertragung eines Gutes vorkommen, dass auf demselben mehrere Altenteile haften und dass der letzte Gutsübernehmer oder Käufer zur Gewährung von Altenteilen an ihm ganz fremde Personen verpflichtet ist.

2. Juristische Konstruktion. In dieser Beziehung unterscheiden sich das deutsche und französische Recht von einander. Denn während das deutsche Recht den Altenteilsvertrag als Rechtsgeschäft unter Lebenden auffasst, wird ihm von dem Code civil der Charakter einer antizipierten Erbfolge gegeben.

Freilich suchten einige gemeinrechtliche Theoretiker (Linde) auch in Deutschland dieser letzteren Auffassung Bahn zu brechen, doch hat ihnen weder die Theorie im allgemeinen noch die neuere Gesetzgebung beigestimmt. Während Puchta den Altenteilsvertrag nach Analogie des Kaufvertrages zu konstruieren versucht, fassen Beseler und nach seinem Vorgange die meisten Germanisten denselben als ein eigenartiges Rechtsgeschäft, nämlich als einen unter Lebenden abgeschlossenen onerosen Vertrag mit spezifischem Inhalt auf.

Auf diesen Standpunkt der gemeinrechtlichen Theorie haben sich auch die deutschen Landesgesetzgebungen gestellt. So das Preussische Allgemeine Landrecht I. 11 §§ 602—604. 1087, 1088, Anhang zu § 1013. I. 12 § 656, II, 1 §§ 312—315. Dazu: Preussisches Ges. vom 11. Juli 1845, durch welches das im A. L. R. aufgestellte Erfordernis richterlicher Bestätigung der Altenteilsverträge beseitigt wird; Preussisches Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 § 11 und Preussische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 6. Das Preussische A. L. R. bestimmt hinsichtlich des Altenteilsvertrages ausdrücklich, dass er von den pflichtteilsberechtigten Erben des Uebertragenden nicht angefochten werden darf. Doch sollen die unversorgten Kinder, falls sie aus dem nicht abgetretenen Teile des

Nachlasses ihres verstorbenen Vaters die notdürftige Ausstattung nicht erhalten, von den versorgten Geschwistern verlangen können, dass sie das daran fehlende ergänzen. Immerhin darf keinem der Geschwister mehr als der dritte Teil der selbst erhaltenen Ausstattung abgefordert werden. Der Auszug bildet eine auf dem abgetretenen Grundstück ruhende und auf dessen jedesmaligen Besitzer übergehende Reallast, muss aber neuerdings, um gegen Dritte wirksam zu sein, in das Grundbuch eingetragen werden.

Auch das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch §§ 515 ff. 1157—1172, welches den Auszugsvertrag seines spezifisch bäuerlichen Charakters entkleidet hat, handelt denselben unter den Verträgen inter vivos ab.

Im Unterschiede von der deutschen Gesetzgebung fasst der Code civil Art. 918, 919, 1075—1079 die Gutsübergabe als partage d'ascendants oder anticipé auf. Dieselbe kommt entweder in der Form einer Schenkung oder letztwilligen Verfügung vor. In der ersteren Form ist sie unwiderruflich, in der letzteren dagegen widerruflich. In beiden Fällen aber ist der Wert des auf diesem Wege an einen oder mehrere Erben übergegangenen Vermögens dem Schenkgeber oder Testator auf seine quotité disponible anzurechnen und muss der die quotité übersteigende Betrag in die nach den Grundsätzen des Code zur Verteilung gelangende Erbschaftsmasse eingeworfen werden. Indes darf die Kollation nur von denjenigen Deszendenten beansprucht werden, welche nicht ausdrücklich in die Gutsübergabe gewilligt haben.

3. Ursprung, Verbreitung und sozialwirtschaftliche Bedeutung. Altenteilsverträge kommen schon im Mittelalter vor. Sie scheinen aus dem Gutsunterthänigkeitsverhältnis und dem Bestreben des Gutsherrn: die Bauernhöfe »prästationsfähig« zu erhalten, erwachsen zu sein. Dieser Gesichtspunkt führte, bei dem grossen Einfluss, der dem Gutsherrn vielfach auf die Auswahl der Person des bäuerlichen Wirts gegeben war, dazu, dass der Bauer, wenn er in die Jahre gekommen war, in denen er nicht mehr die für die Bewirtschaftung des bäuerlichen Anwesens sowie für die Leistung der Frondienste auf dem gutsherrlichen Haupthofe erforderlichen Kräfte besass, das Bauerngut seinem Rechtsnachfolger, der gewöhnlich einer seiner Deszendenten war, gegen den Empfang eines Altenteils übergeben musste. Die ausschliessliche Rücksicht auf das Gedeihen des Bauernhofs, das ja die Anspannung der vollen Kraft eines leistungsfähigen Mannes voraussetzt, führte dann auch unter freieren Besitzverhältnissen zu einem ähnlichen Resultat.

So lange nun die Naturalwirtschaft herrschte, die bäuerliche Bevölkerung sesshaft und bedürfnislos war, und der Einzelne sich unter die herrschende bäuerliche Sitte beugte, so lange endlich das wohlverstandene Interesse des Gutsherrn an der Erhaltung der Prästationsfähigkeit des Bauernhofs mitwirkte, wurde im ganzen vermieden, dass der Bauer sich zu früh auf den Altenteil setzte, dass der Altenteil den Gutsübernehmer allzuschwer belastete und dass überhaupt aus dem Altenteilsverhältnis erhebliche Nachteile entsprangen.

In dem Masse aber, wie der Individualismus den Familiensinn und die ländliche Sitte zu zersetzen begann, wie der Einfluss des Gutsherrn sich in willkürlicher und missbräuchlicher Weise geltend zu machten anfing, wie der Geldverkehr auch in die Naturalwirtschaft des Bauernhofes eindrang und die Bevölkerung sowie die bäuerliche Wirtschaft beweglicher wurden, traten die Schattenseiten des Altenteilsverhältnisses immer stärker zu Tage. Sie bestehen darin, dass wünschenswerte Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftsplanes infolge der übernommenen Naturalleistungen erschwert werden, dass die Altenteilsverpflichtungen den Verkauf einzelner Parzellen des Bauernguts sowie die Benutzung des Realkredits hemmen, dass die Altenteilsverträge durch ihre Eintragung in das Grundbuch etc. nicht unerhebliche Kosten verursachen. Der Hauptschaden, den die Altenteilsverträge anrichten, besteht aber jetzt darin, dass der Bauer sich schon zu einer Zeit auf den Altenteil setzt und seine Kraft somit brach legt, in der er noch leistungsfähig ist, dass er dem Gutsübernehmer immer grössere Lasten aufbürdet, bei denen der Bauernhof nur schwer bestehen kann, und endlich, dass das Altenteilsverhältnis zu Zwistigkeiten in der Familie führt, aus denen dann nicht selten Civil- und Strafprozesse entspringen. Aus diesem letzteren Grunde erklärt es sich, dass das Altenteilsverhältnis im Volksmunde niemals, auch nicht zu der Zeit, da seine sonstigen Mängel noch wenig hervortraten, einen guten Klang gehabt hat. Heisst es doch in Mittelfranken »Uebergeben — Kummerleben!« Und anderswo: »Zieh dich nicht eher aus, als du schlafen gehst!« Ja in einigen Städten der Mark Brandenburg soll neben einer am Stadt- oder Hausthor abgemalten Keule die Inschrift gestanden haben:

»Wer den Kindern giebt das Brot,
Und leidet selber Not,
Den soll man schlagen mit dieser Keule tot.«

Solche Missbräuche führten bereits im vorigen Jahrh. zu einer gesetzlichen Regelung der Altenteilsverträge in dem Sinn,

dass dieselben von den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden nach gehöriger Prüfung ihres Inhalts zu bestätigen waren. Dabei hatten die bestätigenden Behörden hauptsächlich darauf zu sehen, dass die Bauern sich nicht vor Erreichung eines bestimmten Alters, in der Regel des sechzigsten Lebensjahres, auf den Altenteil setzten, dass die von ihnen ausbedungenen Lasten nicht ausser Verhältnis zu den Erträgen des Gutes standen und dass die Verträge unbedingt solche Bestimmungen vermieden, welche leicht zu Zwistigkeiten und Prozessen führen konnten. Diese gesetzliche Regelung der Altenteilsverträge vermochte die Missbräuche aber nicht ganz zu beseitigen, sondern im besten Fall, wenn die bestätigenden Behörden aus sachverständigen Personen bestanden, die eines Ansehens in bäuerlichen Kreisen genossen, sie nur einzuengen. Es erwähnt daher noch Chr. Ludw. Runde in seinem im Jahre 1805 erschienenen verdienstvollen Buche über die Leibzucht oder den Altenteil auf deutschen Bauerngütern alle jene oben aufgezählten Missbräuche.

Die neuere freiheitliche Gesetzgebung, welche den Bauer von der gutsherrlichen Gewalt und der staatlichen Kontrolle befreite und ihn auf eigene Füsse stellte, hat dann auch dahin geführt, dass die Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge beseitigt wurde.

Seitdem hat die Verbreitung der Altenteilsverträge, deren Inhalt fortan vollständig in das freie Belieben der Kontrahenten gestellt war, eher zu- als abgenommen. Aber der Zähigkeit dieser Vertragssitte korrespondierte nicht immer und überall die Erhaltung derjenigen wirtschaftlichen und sittlichen Faktoren des Bauernlebens, ohne deren Vorhandensein der Altenteilsvertrag zu einem Unsinn und einer Plage wird.

Vermochte der Altenteil früher von einem schuldenfreien, spannfähigen Bauernhof ohne Schaden für den Bauer und sein Gut getragen zu werden, so war dies nicht mehr der Fall, seitdem der Bauernhof in mehrere Stellen zerlegt worden war und seitdem der Altenteil zu anderen Schulden hinzukam. Und was noch unter günstigen Konjunkturen allenfalls angehen mochte, das wurde in Zeiten sinkender Grundrente vollends unmöglich. Auch wich die dem Bauer leichter fallende Naturalleistung der Geldrente in demselben Masse, wie die Altenteiler, im Zusammenhange mit der freieren Bewegung der Bevölkerung, das Altenteilhaus zu verlassen und in die Stadt zu ziehen begannen. In diesem Fall war zwar der Hauptanlass zu Reibungen zwischen dem Gutsübernehmer und dem Altenteiler beseitigt, aber ersterem ging auch die Mitarbeit und sonstige Beihilfe des letzteren verloren. Je schwerer die Lage des Bauernstandes in den beiden letzten Jahrzehnten wurde, desto früher suchte er sich von seinem Sorgengut zurückzuziehen, und je mehr er seine frühere Anspruchslosigkeit eingebüsst hatte, desto höher wurde die von ihm seinem Rechtsnachfolger auferlegte Last. Dieser ist aber immer bereit, sie zu übernehmen, weil für ihn davon der Erwerb eines eigenen Besitztums und die Möglichkeit des Heiratens sowie der Begründung eines eigenen Haushalts abhängig ist. Entspricht dann die reelle Wirklichkeit den Wünschen und Hoffnungen, die sich an die Gutsübernahme knüpften, nicht, so wird das Anwesen bald an einen Dritten losgeschlagen und dieser muss dann neben den Lasten des ersten Altenteilers wohl noch Verpflichtungen ähnlicher Art für seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger übernehmen.

Freilich zeigen die Altenteilsverträge nicht überall, wo sie heute verbreitet sind, solche Auswüchse. Namentlich ist dieses dort nicht der Fall, wo die Eltern bei der Uebergabe die Leistungsfähigkeit des Hofes und das Wohl ihrer Nachfolger im Auge habend, dem Gutsübernehmer nicht mehr zumuten, als er zu leisten vermag, wo sie ihren mässigen Altenteil durch Dienste, die sie in der Familie und Wirtschaft des Bauern leisten, zu kompensieren suchen und wo Eltern und Kinder noch durch so starke Bande verknüpft sind, dass sie den zahlreichen Versuchungen zu Unbilligkeiten und Streitigkeiten, die in dem Altenteilsverhältnis enthalten sind, zu widerstehen vermögen. Aber wenn man den vielen, neuerdings von berufenster Seite lautgewordenen Klagen über die Altenteilsverträge sowie den mannigfachen Vorschlägen zu einer Reform derselben sein Ohr nicht verschliesst, so wird man nicht verkennen dürfen, dass jene günstigen Fälle heute zu den Ausnahmen gehören.

Trotzdem wird nicht ohne weiteres an eine Beseitigung der Altenteilsverträge gedacht werden dürfen, da sie auch zur Zeit, trotz der mittlerweile veränderten Bedingungen ihres Bestehens, noch immer die Rechtsform für eine Reihe legitimer Bedürfnisse des bäuerlichen Lebens abgeben.

Zu diesen gehören folgende:

a. Beim Bauern vereinigen sich auch heute noch Eigentum, Betriebsleitung und häufig auch harte Arbeit in einer Hand. Diese Arbeit, die die Kraft des Bauern in hohem Grade in Anspruch nimmt, führt nun auch dazu, dass seine Arbeitskraft rascher konsumiert wird, als die der Betriebsleiter anderer Unternehmungen. Daraus entspringt durchschnittlich im sechzigsten Lebensjahr beim Bauer das Bedürfnis nach Ruhe und zugleich der Wunsch, die Leitung seiner

Wirtschaft einer jüngeren Kraft zu übergeben, welche dieselbe mit dem Interesse des Eigentümers fortzuführen im stande ist. Hierzu wird sich am besten dasjenige der Kinder des Bauern eignen, das bis dahin durch Aufenthalt und Mitarbeit auf dem Hofe sich mit dem technischen und wirtschaftlichen Betriebe desselben sowie mit der Behandlung des Gesindes und der sonstigen Arbeiten vertraut gemacht hat. Zu einer solchen Vorbereitung auf den künftigen Beruf wird aber nur derjenige bereit sein, dem zugleich die Aussicht eröffnet wird, dereinst der Rechtsnachfolger seiner Eltern zu werden. Der Zeitpunkt, in welchem ihm diese Nachfolge besonders erwünscht erscheinen wird, ist mit seiner Verheiratung gegeben.

Wird es in diesem Zeitpunkt schon für den Bauernsohn erwünscht sein, sich selbständig zu machen, so wird auch seine Frau, deren Eingebrachtes gewöhnlich zur Auszahlung der Erbanteile der Geschwister ihres Mannes verwendet zu werden pflegt, wenig Neigung verspüren, sich dem häuslichen Regiment ihrer Schwiegermutter zu unterwerfen. Um nun diesen Zeitpunkt möglichst weit hinauszuschieben, damit der Bauer nicht zu früh gezwungen werde, sich auf den Altenteil zu setzen, empfiehlt es sich, den Hof dem jüngsten Sohn zu übergeben. Dieser inneren Zweckmässigkeit entspricht denn auch die bäuerliche Sitte in vielen Gegenden.

b. Zu dem erwähnten Gesichtspunkt, der seit alters her die Altenteilsverträge beherrscht, gesellt sich dann in Ländern, in denen das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Intestaterbrecht auf die Naturalteilung des Gutes unter mehrere Erben oder auf die Taxierung desselben nach Massgabe des Verkehrswertes und somit auch seinen Besitzübergang in dritte Hände hindrängt, noch ein anderer. Um dieses Resultat zu verhüten, d. h. um das Bauerngut ungeteilt und möglichst wenig verschuldet in der Familie des bisherigen Besitzers zu erhalten, wird der Altenteilsvertrag ebenfalls in Anwendung gebracht. In diesem Fall bildet er eine derjenigen Rechtsformen, in denen die Reaktion des Bauernstandes gegen das geltende gemeine Intestaterbrecht zu Tage tritt. An dieser Form hängt die bäuerliche Bevölkerung mit um so grösserer Zähigkeit und Starrheit, je mehr sie sich seit Alters her an dieselbe gewöhnt hat. Die Aufgabe, das fehlende Anerbenrecht zu ersetzen, erfüllt der Altenteilsvertrag namentlich in den Gebieten des gemeinen Rechts, des Preuss. Landrechts und des Code civil.

Seitens namhafter preussischer Juristen, wie u. a. seitens der ehemaligen Justizminister v. Savigny und v. Mühler, in deren Voten vom 29. Juni und 20. August 1842, betreffend die Revision des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge vom 12. Juli 1836, seitens des verstorbenen Oberlandesgerichtsrats Dr. Waldeck, in dessen i. J. 1841 erschienener Schrift über das bäuerliche Erbfolggesetz in der Provinz Westfalen, seitens des Geh. Justizrats Prof. Dernburg, in dessen Lehrbuch des preuss. Privatrechts, sowie neuerdings seitens einiger Mitglieder des preuss. Abgeordnetenhauses sowie der Provinziallandtage, hat man sich denn auch zur Motivierung der gegenüber der Einführung des Anerbenrechts eingenommenen ablehnenden Haltung darauf berufen, dass der Zweck des Anerbenrechts schon durch die Altenteilsverträge erreicht werde.

c. Eine Abweichung von der Sitte, das Bauerngut als Ganzes einem der Erben durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zu übertragen, findet in denjenigen Gegenden von Süd-, West- und Mitteldeutschland statt, in denen der bäuerliche Besitz aus einer Anzahl von Parzellen besteht und die Naturalteilung des ländlichen Immobiliarnachlasses unter mehrere Kinder üblich ist. Hier vermögen die Altenteilsverträge nicht die Naturalteilung zu verhüten und bleibt ihnen nur die Bedeutung, dass sie die Ansichten des Altenteilers über die im gegebenen Fall zweckmässigste Art der Verteilung zum Ausdruck bringen und ihm ausserdem die Möglichkeit gewähren, sich schon bei Lebzeiten von der Bewirtschaftung seines Gutes zurückzuziehen.

d. Aehnlich ist die Bedeutung der Altenteilsverträge in Ländern, in denen seit alters her die Anerbenfolge als Intestaterbrecht gilt, mag dasselbe nun in einem Teil dieser Länder neuerdings durch das System der Höferolle ersetzt sein, wie z. B. in Hannover, Oldenburg, Bremen, einen grossen Teil Westfalens und einem kleinen Teil Kur-Hessens oder auch noch gegenwärtig die Natur des Intestaterbrechts beibehalten haben, wie z. B. in Mecklenburg, Waldeck, Lippe-Schaumburg, Braunschweig, Altenburg und im Badischen Schwarzwald. Während in den Gegenden mit herrschender Naturalteilung die Altenteilsverträge die Zersplitterung des Grundbesitzes nicht zu verhüten vermögen, brauchen sie in den Ländern mit geltender Anerbenfolge diese Aufgabe nicht zu übernehmen, weil dieselbe bereits durch das Intestaterbrecht und die demselben konforme Sitte erfüllt ist. In diesen Ländern des Anerbenrechts schliessen sich die Altenteilsverträge eng an das Intestaterbrecht an, indem sie die Erbfolgeordnung desselben nur den individuellen Umständen des einzelnen Falles anzupassen suchen, so zwar, dass sie je nach der Grösse des Hofes und seiner Ver-

schuldung, dem Umfange des etwaigen Kapitalbesitzes des Bauern und der Eigenart seiner Kinder, die Person des Anerben sowie das Mass und die Art der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen, zu denen auch der Altenteil gehört, genau bestimmen.

e. Endlich gilt ein Gleiches wie für die Gegenden, in denen das Anerbenrecht gilt, auch für diejenigen Länder, in denen bereits durch absolute oder relative rechtliche Gebundenheit der Bauerngüter, gegen die Zerstückelung derselben Vorsorge getroffen ist, wie z. B. im Königreich Sachsen, in einigen thüringischen Fürstentümern etc. Auch hier fällt den Altenteilsverträgen nicht die Aufgabe zu, beim Erbübergang für die ungeteilte Erhaltung der Bauernhöfe zu sorgen, sondern nur die Aufgabe, das Verhältnis des Gutsübernehmers zu seinen Geschwistern noch bei Lebzeiten der Eltern entsprechend den konkreten Umständen des einzelnen Falles zu regeln und dem Bauer die Möglichkeit zu gewähren, dass er sich auf den Altenteil zurückziehe.

4. Reformbestrebungen. Aus der Rücksicht auf die nützlichen, in der Natur des bäuerlichen Besitzes begründeten Funktionen der Altenteilsverträge einerseits und aus der Wahrnehmung der mannigfachen Schäden, die aus der missbräuchlichen Anwendung derselben hervorgehen, andrerseits, ist neuerdings ein Widerstreit der Ansichten über die Altenteilsverträge und der Vorschläge zu ihrer Reform entsprungen, den man als Kampf um den Altenteilsvertrag bezeichnen kann.

Während die einen, weil sie vorzugsweise die Schattenseiten dieser Verträge im Auge haben, am liebsten die radikale Unterdrückung derselben durch die Gesetzgebung sehen würden, wollen die andern, weil sie in den Altenteilsverträgen ein Mittel erblicken, um das ihnen odiöse Anerbenrecht, wo es bereits besteht, zu beseitigen, und wo seine Einführung begehrt wird, dieselbe zu umgehen, die Altenteilsverträge um jeden Preis aufrechterhalten.

Die Vertreter dieser beiden Ansichten vereinigen sich auch wohl auf dem Wege des Kompromisses zu der Forderung einer Reform der Altenteilsverträge durch die Gesetzgebung: die einen, indem sie im Gefühl ihrer Ohnmacht, diese Verträge nicht ganz beseitigen zu können, doch wenigstens hoffen, sie auf diesem Wege möglichst einzuschränken, die andern, indem sie durch Beseitigung der den Altenteilsverträgen anhaftenden Mängel, dieselben noch lebensfähiger zu machen wünschen.

Eine dritte, hauptsächlich von Befürwortern des Anerbenrechts vertretene Richtung möchte die Altenteilsverträge, weil dieselben den veränderten wirtschaftlichen Zuständen und sittlichen Anschauungen des Bauernstandes nicht mehr entsprechen, ebenfalls beseitigt sehen. Aber sie verhehlt sich nicht, dass dieses nicht mit einem Schlage, etwa durch ein gesetzliches Verbot, sondern nur allmählich und langsam, durch einen inneren Umwandlungsprozess, geschehen kann. Dieser wird aber um so sicherer vor sich gehen, je besser es gelingt, diejenigen Zwecke, welche auch heute noch, wenn auch unvollkommen, durch die Altenteilsverträge erreicht werden, auf anderen Wegen zu erreichen.

Unter den verschiedenen Reformvorschlägen mögen hier im einzelnen die hauptsächlichsten hervorgehoben werden.

a. Von verschiedenen Seiten ist die Wiedereinführung der Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge durch die Justizbehörden in Anregung gebracht worden, wobei diese Behörden zugleich mit den erforderlichen Normativbestimmungen zu versehen wären, nach denen sie sich bei der Prüfung der Altenteilsverträge zu richten haben würden.

Auf diesem Wege hofft man in Zukunft zu verhüten, dass die Bauern sich zu früh auf den Altenteil setzen, namentlich aber dass ihre Rechtsnachfolger so hohe Verpflichtungen übernehmen, dass sie dieselben auf die Dauer zu tragen nicht im stande sind.

Da solche Missbräuche namentlich häufig unter der slavischen Bevölkerung der östlichen Landesteile Preussens (Posen, Westpreussen, Schlesien) vorkommen, so ist es leicht zu erklären, dass die obigen Anregungen gerade von hier ausgegangen sind.

Zu diesen gehört unter anderem der von dem Rittergutsbesitzer Kennemann aus der Provinz Posen im Jahre 1886 im preussischen Landesökonomiekollegium gestellte Antrag, dass »die Auflassung eines bäuerlichen Grundstücks mit Auferlegung eines Ausgedinges nur dann erfolgen darf, wenn durch das Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen ist, dass dasselbe mit Zurechnung der in Abteilung I und II bereits eingetragenen Leistungen den dreifachen Grundsteuerreinertrag nicht übersteigt«.

Dieser Antrag bedeutete nichts anderes als die Wiedereinführung einer Verschuldungsgrenze des ländlichen Grundbesitzes für einen speziellen Fall. Mit der Annahme desselben würde demnach bei Gelegenheit der Regelung der Altenteilsverträge ganz beiläufig ein schwerwiegendes, tief in die bestehende Wirtschafts- und Rechtsordnung einschneidendes Prinzip anerkannt werden. Ein solches Vorgehen würde wahrscheinlich zur Folge haben, dass, so lange, abgesehen von diesem einzelnen Fall, die Verschuldungsfreiheit des ländlichen Grundbesitzes bestehen bleibt, der Umgehung dieser singu-

lären Bestimmung Thür und Thor offen stünde. Aus diesem Grunde wurde der Antrag von dem Kollegium denn auch fast einstimmig abgelehnt.

b. Ein anderer, von dem Gerichtsassessor Kade gemachter Vorschlag will ebenfalls nur einen Missstand der Altenteilsverträge beseitigen. Dieser Vorschlag geht von der Erwägung aus, dass der Altenteilsvertrag so leicht und so oft zum Unglück der Beteiligten führt, weil er ein gewagtes Geschäft in sich schliesst. Denn der neue Besitzer übernimmt eine Verbindlichkeit auf eine unbestimmte Zeit, deren längere oder kürzere Dauer erst über die wirkliche Höhe der Verpflichtung entscheidet. Da diese Dauer aber von dem früher oder später eintretenden Tode des Altenteilers abhängig ist, so wird dadurch eine Kollision zwischen den sittlichen Pflichten des Gutsübernehmers und seinen wirtschaftlichen Interessen hervorgerufen, welche zu schlimmen Folgen führt. Diese glaubt nun Kade dadurch beseitigen zu können, dass dem Altenteilsvertrage in Zukunft die Eigenschaft eines gewagten Geschäfts genommen wird. Zu diesem Zweck soll der Hofübernehmer verpflichtet werden, das Leben des Altenteilers für den Fall, dass dieser ein bestimmtes Lebensalter, etwa das 75. Lebensjahr überschreitet, zu versichern, indem er sich durch Zahlung einer bestimmten Prämie ein annäherndes Aequivalent für den von diesem Zeitpunkt ab zu leistenden Altenteil sichern würde. Dadurch würde für ihn zunächst die Veranlassung, den Tod des Altenteilers herbei zu wünschen, hinwegfallen und die Belastung seiner Wirtschaft derart genau und sicher bestimmbar werden, dass die Uebernahme eines Risikos in Wegfall käme. Da nach dem Plan Kades die Versicherung vom Staat zu übernehmen wäre, so könnte dieser gleichzeitig auch eine Prüfung der Höhe des Altenteils in seinem Verhältnis zur Ertragsfähigkeit des belasteten Grundstücks vornehmen und im Fall eines erheblichen Missverhältnisses zwischen diesen beiden Faktoren eine entsprechende Einschränkung des Altenteils veranlassen. Damit wäre denn auch dieser Vorschlag zu der älteren Gesetzgebung, welche die Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge durch die staatliche Behörde verlangte, zurückgekehrt.

c. Noch grössere Ausdehnung will dem Versicherungswesen ein Vorschlag des Amtsrichters Schneider in Nienburg geben. Auf Grund der Anregungen von Rettberg (1776), Albert Schäffle, Eugen Jäger und des Freiherrn von Cetto-Reichertshausen wünscht Schneider, das durch den Altenteilsvertrag bisher nur unvollkommen befriedigte Bedürfnis des Bauern, sich bei schwindender Arbeitskraft von der Bewirtschaftung seines Gutes zurückzuziehen, durch die Gutsübergabe in Verbindung mit der Lebens- und Rentenversicherung in Zukunft zweckmässiger zu befriedigen. Zu diesem Zweck bringt er in Vorschlag, dass der Bauer sich selbst auf dem Wege der Versicherung eine Altersrente oder ein Kapital, das dann auf Leibrente angelegt werden könnte, etwa für sein sechzigstes Lebensjahr sichern möge. Statt seinem Nachfolger die völlig unberechenbare Last des Altenteils zuzuschieben, würde sich der Bauer demnach selbst eine genau feststehende Ausgabe auferlegen, — was bei höherer Intensivität des Ackerbaues so überaus wichtig ist —, und dieselbe auf dreissig und mehr Jahre verteilen. Dabei würde der Bauer genau genommen für seinen Nachfolger zahlen, dem er die künftige Altenteilslast erspart, aber er thäte dies doch zugleich im höchsten eigenen Interesse, indem er dann die Lieblosigkeiten, die so manchem Bauer den Lebensabend verbittern, nicht mehr zu fürchten brauchte. Denn der im Besitz einer Rente oder eines Kapitals befindliche Bauer könnte, wenn er zu seinen Jahren gekommen ist, sein Gut seinem präsumtiven Erben übergeben, ohne dass die gegenwärtig häufig vorkommenden Uebelstände der Altenteilsverträge dann einzutreten brauchten. Der Gutsübergeber, der seinem Nachfolger für Hege und Pflege eine Rente gäbe, würde von diesem ganz anders angesehen und behandelt werden, als ohne das blinkende Geld. Ja, selbst die mit dem höheren Alter wachsende Gebrechlichkeit des Gutsübergebers würde durch den fortdauernden Eingang der Rente erträglich gemacht, zumal dann, wenn sie nach dem Tode des einen Altenteilers dem Ueberlebenden voll zur Verfügung bliebe. Besonders in Zeiten der Not und auch zu den eigenen ersten Prämienzahlungen für seine Altersrente würde dem Gutsübernehmer das Geld sehr willkommen sein und der Gutsübergeber, dem ja jederzeit gekündigt werden könnte, ein gern gesehener Gast in seinem Hause sein. Aber auch dieser wäre seinerseits nicht an die Stelle gebunden, er lebte also in keiner drückenden Abhängigkeit, da er sich für seine Rente einmieten könnte, wo er wollte.

So viel Bestechendes dieser Vorschlag auch hat, so wird er sich auf dem Wege der Freiwilligkeit wohl nur sehr langsam einbürgern, da die Versicherung eine Ordnung und Pünktlichkeit in der Wirtschaftsführung und Geldgebahrung voraussetzt, wie sie unter dem Bauernstande heutzutage wohl nur selten anzutreffen ist. Auch würde die Prämienzahlung, wenn sie nicht gar zu hoch sein soll, bereits in einer Zeit beginnen müssen, in der der Gutsübernehmer durch

den Antritt seiner Wirtschaft und durch die Auszahlung der Erbanteile seiner Geschwister ohnehin schon stark in Anspruch genommen wäre. Auch würde die Altersversicherung umsomehr auf den zähen Widerstand der Bauern stossen, als sie der unter denselben weitverbreiteten Anschauung widerspricht, dass der Bauernhof selbst die beste Sparkasse ist. Endlich wäre bei dem Weiterbestehen des gemeinen Erbrechts mit seiner Verkehrswerttaxe nicht ausgeschlossen, dass dem Gutsübernehmer auch in Zukunft übermässige Lasten zu Gunsten seiner Geschwister auferlegt werden würden.

d. Diesem Bedenken sucht ein von mir ausgegangener und von dem Preussischen Landesökonomiekollegium im Jahre 1886 und dem Deutschen Landwirtschaftsrat im Jahre 1887 zum Beschluss erhobener Antrag Rechnung zu tragen.

Mit einigen, durch den Schneiderschen Vorschlag neuerdings veranlassten Modifikationen, geht derselbe dahin, die Uebelstände der Altenteilsverträge im engsten Zusammenhange mit einer Form des gemeinen Intestaterbrechts und mit einer weiteren Ausdehnung des Pachtwesens zu beseitigen.

In denjenigen Gegenden, in denen die Anerbenfolge nicht kraft Intestaterbrechtes gilt — und es gehört hierher ein grosser Teil des deutschen Reiches — dienen die Altenteilsverträge, wie oben ausgeführt wurde, unter anderem auch dazu, die bäuerlichen Anwesen ungeteilt in den Familien ihrer bisherigen Besitzer zu erhalten. Den sehr starken Motiven gegenüber, welche neuerdings auf die strikte Anwendung des gemeinen Intestaterbrechts auch auf die Vererbung der Bauerngüter hindrängen, erfüllen die Altenteilsverträge die obige Funktion je länger um so unvollkommener. Eine durchgreifende Besserung ist daher nur durch eine solche Reform des Intestaterbrechts zu erzielen, dass hinfort das Bauerngut bei der Vererbung nach dem Ertragswert taxiert werde und dass der Anerbe die Anteile seiner Geschwister nur in solcher Höhe und unter solchen Bedingungen auszuzahlen habe, welche die dauernde Erhaltung des Guts in seiner Hand ermöglichen. Ein solches Intestaterbrecht würde die Altenteilsverträge, soweit allein die oben erwähnte Funktion in Betracht kommt, überflüssig machen und soweit ihr Fortbestehen aus anderen Gründen wünschenswert sein sollte, auf ihren Inhalt günstig einwirken. Dann verbreitet sich infolge der Einwirkung des reformierten Intestaterbrechts auf die Bevölkerung allgemein die Anschauung, dass es bei Vererbung eines Bauernguts in erster Linie auf die Erhaltung desselben in der Familie ankomme und führt diese Ueberzeugung zu einer entsprechenden, dem Intestaterbrecht adäquaten Sitte, so würde dieselbe auch dem Inhalt der Altenteilsverträge zu gute kommen.

Sodann wäre darauf hinzuwirken, dass an Stelle der Uebertragung des Eigentums an dem Bauerngut zu Lebzeiten des Altenteilers auf seinen Rechtsnachfolger eine Uebertragung des Guts zur Benutzung träte, womit die Gewährung einer unwiderruflichen Exspektanz auf das Eigentum des benutzten Gutes an den Nutzniesser für den Fall des Todes des Eigentümers verbunden werden könnte. Dieser Zweck wäre dadurch zu erreichen, dass an die Stelle des bisherigen Altenteilsvertrages, welcher zu sofortigem Eigentumsübergang des betreffenden Gutes auf den Gutsübernehmer führt, hinfort ein — seiner Natur nach unwiderruflicher — Erbvertrag, verbunden mit einer »Vorbemerkung auf Auflassung«, träte. Hierdurch würde der Eigentumsübergang des Gutes auf den Zeitpunkt des Ablebens des Bauern hinausgeschoben, aber gleichwohl der Bauer bis dahin an der hypothekarischen Belastung seines Gutes rechtlich behindert sein.

Durch das allmählich in Fleisch und Blut der Bevölkerung eindringende reformierte Intestaterbrecht würde dann wohl auch bewirkt werden, dass solche Erbverträge erst dann abgeschlossen werden, wenn der bäuerliche Besitzer sich wirklich zur Ruhe begeben will, indem er für diesen Fall seinen ev. Rechtsnachfolger für den Rest seines Lebens das ihm eigentümlich verbleibende Grundstück zugleich in Pacht geben könnte. Dringt dann mit dem reformierten Erbrecht in der Bevölkerung zugleich die Ueberzeugung durch, dass der Erbübergang des Bauerngutes nur auf Grund einer mässigen Ertragswerttaxe erfolgen dürfe, so würde das zugleich den Inhalt der hinfort an Stelle der Altenteilsverträge zu setzenden Erbverträge sowie die Höhe des von dem präsumtiven Anerben zu fordernden Pachtschillings günstig beeinflussen.

Diesem Ziele müssten die Gesetzgebung, die Verwaltungs- und Justizbehörden, sowie die landwirtschaftlichen Vereine mit vereinten Kräften nachstreben, wenn es gelingen soll, die starke, im Bauernstand weitverbreitete und tief eingewurzelte Sitte der Altenteilsverträge durch eine andere, den veränderten Verhältnissen mehr entsprechende und deshalb unschädlichere zu ersetzen. Zugleich könnte auch auf die Verbreitung der Altersversicherung im Bauernstande hingewirkt werden, wodurch dann erzielt würde, dass der Bauer, wenn er sich zurückzieht und seinem durch Erbvertrag unwiderruflich bestimmten Nachfolger sein Gut pachtweise überlässt, entweder diesem besonders günstige Pachtbestimmungen zu stellen vermöchte, oder bei höherem Pachtschilling die

Mittel gewinnen würde, um seinen übrigen Kindern schon bei Lebzeiten Zuwendungen zu machen, die dann auf ihren Erbteil anzurechnen wären. Damit aber würde wiederum die dem Gutsübernehmer nach dem Tode seines Vorgängers obliegende Pflicht, seine Geschwister abzufinden, für ihn weniger drückend ausfallen, als wenn er ihnen ihre Erbanteile voll auszuzahlen hätte.

Litteratur: *Die geschichtlichen und systematischen Darstellungen des deutschen Privatrechts von* **Runde, Eichhorn, Zöpfl, Schulte, Mittermaier, F. Walter, Gengler, Beseler, von Gerber, Stobbe** *und* **Häusler**; *des preuss. Privatrechts von* **Dernburg** *und* **Förster-Eccius**; *des braunschweigischen Privatrechts von* **Steinacker**; *der Provinzialrechte Westfalens u. Hannovers von* **Sommer, Wiegand** *und* **Gräfe**; *des französischen Zivilrechts von* **C. S. Zachariä**. — *Insbesondere:* **Runde**, *Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altenteile auf deutschen Bauerngütern, 1805.* — **von Miaskowski**, *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche, zweite Abteilung, 1884.* — **Derselbe**, *Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, 1889; insbesondere Nr. 6.* **Boldt**, *Die agrarischen Fragen der Gegenwart, 1883.* — **Schäffle**, *Die Inkorporation des Hypothekarkredits, 1883.* — **C. Jäger**, *Die Agrarfrage der Gegenwart, 2. Abteilung, 1884.* — **Schneider**, *in der hannoverschen land- und forstwirtschaftlichen Zeitung v. 2. u. 8. Juni 1887, Nr. 22 u. 23.* — **Kade**, *in der Beilage zur Post vom 2. u. 3. November 1887, Nr. 300 und 301.* — *Verhandlungen des preuss. Landesökonomiekollegiums v. 6. November 1886, in den landwirtsch. Jahrbb., Bd. XV, Supplement II.* — *Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats vom März 1887, in dem stenographischen Bericht über diese Verhandlungen 1887.*

v. Miaskowski.

Altersgliederung der Bevölkerung.

1. Arten der statistischen Darstellung der Altersverhältnisse der Bevölkerung. 2. Gliederung nach 10-jährigen Altersgruppen. 3. Einige demographisch und volkswirtschaftlich wichtige Altersgruppen. 4. Faktoren, welche die Altersgliederung bestimmen. 5. Die Altersgliederung bei den beiden Geschlechtern. 6. Die Altersgliederung nach dem Familienstande. 7. Die Altersgliederung nach Grössenkategorien der Wohnplätze. 8. Die Altersgliederung nach Beruf und Berufsstellung.

1. Arten der statistischen Darstellung der Altersverhältnisse der Bevölkerung. Die hohe Bedeutung, welche die genaue Kenntnis der Altersverhältnisse der Bevölkerung eines jeden Staates sowohl für die Bevölkerungswissenschaft als auch für das soziale und volkswirtschaftliche Leben und dessen Verwaltung hat, lässt die genaue Erfassung und Darstellung derselben als eine der wichtigsten Aufgaben der Bevölkerungsstatistik erscheinen. Um die hierfür nötigen Unterlagen zu gewinnen, bildet sowohl bei den Volkszählungen als auch bei der Statistik der Sterbefälle das Alter eines jeden Individuums in allen Staaten mit geordnetem statistischen Dienste einen Gegenstand der Erhebung und der Nachweisung. Die Fragestellung kann hiebei entweder unmittelbar auf das Alter der einzelnen Personen, oder auf deren Geburtszeit gerichtet sein, worauf dann aus den Geburtsangaben das Alter berechnet wird. Die letztere Erhebungsweise ist unbedingt vorzuziehen, indem dadurch die Fehler vermieden werden, die bei der individuellen Berechnung des Alters erfahrungsgemäss häufig vorkommen. Hiervon abgesehen, pflegen auch bei den Angaben des Alters, bezw. der Geburtsdaten manche Unrichtigkeiten zu unterlaufen. Dieselben sind insbesondere auf folgende Momente zurückzuführen: 1) auf die Fehler, welche aus Unwissenheit oder Fahrlässigkeit gemacht werden und insbesondere für die höheren Altersstufen zu einer Uebersetzung der runden Altersjahre führen, 2. auf die Neigung des weiblichen Geschlechts, das Alter niedriger, das Geburtsdatum also später anzusetzen, als dies der Wahrheit entspricht u. 3) auf die übertriebenen Altersangaben für Greise, weshalb die Angaben über die höchsten Altersstufen individuelle Nachprüfung erheischen. Auch wird die richtige Darstellung der A. dadurch erschwert, dass bei der Volkszählung erfahrungsgemäss eine gewisse Anzahl von Kindern des zartesten Alters der Verzeichnung entzogen wird, woraus hinwiederum eine zu schwache Besetzung der untersten Altersstufen resultiert. Aufgabe der Zählungstechnik ist es, derartige Fehler möglichst zu vermeiden.

Während die aus der Mortalitätsstatistik gewonnenen Altersangaben zur Berechnung der mittleren Lebensdauer und der Vitalität der Bevölkerung führen, ergiebt sich aus den Erhebungen anlässlich der Volkszählungen über die Alters-, bezw. Geburtsjahre der gleichzeitig Lebenden der Altersaufbau und aus der Zusammenfassung der einzelnen Jahrgänge zu gewissen charakteristischen Gruppen die Altersgliederung der Bevölkerung. Der Durchschnitt aus der Summe aller von den gleichzeitig Lebenden erreichten Altersjahre aber zeigt das mittlere Lebensalter derselben an. Dieses letztere vermag jedoch schon aus dem Grunde keinen tieferen Einblick in die Altersverhältnisse der Bevölkerung zu bieten, weil sich aus einer ganz

abweichenden Besetzung der einzelnen Altersklassen ein und derselbe Durchschnitt ergeben kann. Einen zutreffenderen Ausdruck hierfür bildet allerdings die Altersgrenze, welche die gleichzeitig Lebenden in zwei gleiche Teile scheidet, von welchen der eine über, der andere unter diesem Grenzalter steht. Hieraus erhellt jedoch nicht die Austeilung der Bevölkerung nach dem Alter innerhalb dieser Hälften, d. i. die Besetzung der einzelnen Zeitabschnitte von der Grenze ab gerechnet. Es muss daher auf die einzelnen Jahresklassen eingegangen werden, welche sich aus den Erhebungen der Volkszählungen über das Geburtsjahr ergeben. Was nun den Altersaufbau nach den einzelnen Geburtsjahren anbelangt, so ist dessen Kenntnis allerdings schon deshalb von grosser Bedeutung, weil er das feinste Detail in sich schliesst und die Grundlage für die Berechnung der Absterbeordnungen sowie die Voraussetzung für die Konstruktion jener verschiedenen Gruppen bildet, deren man je nach der Besonderheit des Ausgangspunktes und des Zieles der statistischen Untersuchung benötigt. Bliebe die Bevölkerung stationär und würde jeder Geburtsjahrgang Jahr für Jahr durch gleiche Sterblichkeit gemindert, so würde sich der Altersaufbau der Bevölkerung graphisch als eine regelmässige Pyramide darstellen, deren Basis die Jüngsten, und deren Spitze die Aeltesten bilden. Diese Voraussetzungen treffen jedoch nicht zu. Infolge der Vermehrung der Bevölkerung ist in der Regel jeder folgende Geburtsjahrgang etwas stärker besetzt als der vorhergehende, die Sterblichkeit ist auf den verschiedenen Altersstufen verschieden, und überdies üben die Wanderungen einen desto stärkeren Einfluss auf die A. aus, je enger man das Beobachtungsgebiet abgrenzt (siehe unten sub 4). Je nachdem das eine oder das andere dieser Momente stärker hervortritt, treten gewisse Modifikationen in der Alterspyramide ein, welche ohne den Behelf graphischer Darstellungen hier nur schwer erörtert werden könnten. Um einen leichteren Ueberblick über die vielgliedrigen Reihen der A. zu ermöglichen, werden dieselben im folgenden Abschnitte zunächst zu 10-jährigen Altersgruppen zusammengefasst.

2. Gliederung nach 10-jährigen Altersgruppen. In der folgenden Uebersicht führen wir auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählungen die Altersgliederung der Bevölkerung im Deutschen Reiche, in Oesterreich (Cisleithanien), in Frankreich, in Italien und in den Vereinigten Staaten von Amerika in 10-jährigen Altersklassen vor, um aus den hierbei sich ergebenden charakteristischen Verschiedenheiten die Momente zu ermitteln, durch welche die Altersgliederung im allgemeinen bedingt wird.

I. Von je 1000 Einwohnern stehen im Alter

von Jahren	im Deutschen Reiche (1890)	in Oesterreich (Cisleith.) (1890)	in Frankreich (1891)	in Italien (1881)	in den Verein. Staaten v. Amerika (1880) *)
unter 10	242	239	175	226	267
10—20	207	197	175	188	214
20—30	162	162	163	161	183
30—40	127	131	138	135	127
40—50	104	109	123	111	91
50—60	78	83	101	89	62
60—70	52	52	76	59	36
70 u. mehr	28	27	49	31	20

Die nähere Betrachtung dieser Ziffernreihen lehrt, dass die Besetzung der Altersklassen von der untersten gegen die oberste zu in den Ver. Staaten von Amerika in viel rascherer Progression abnimmt wie in den 4 europäischen Staaten. Aber auch unter diesen zeigen sich bemerkenswerte Verschiedenheiten in der Altersgliederung ihrer Bevölkerung. Die Alterspyramide des deutschen Volkes beruht auf einer breiteren Grundlage als die des italienischen, diese hinwiederum auf einer breiteren als die des französischen.

3. Einige demographisch und volkswirtschaftlich wichtige Altersgruppen. Nachdem in Uebersicht I die Altersgliederung nach 10-jährigen Altersklassen vorgeführt worden ist, ergeben sich zunächst vom rein populationistischen Standpunkte aus gewisse Zusammenfassungen derselben, indem die Gruppen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre als die Periode der Jugend, jene vom 15. bis zum 60. Lebensjahre als Periode der vollen Lebenskraft, endlich die Gruppen über 60 Jahre als Periode des Alters bezeichnet werden können, wobei die mittlere Periode durch das 40. Lebensjahr, welches die Akme der Lebenslinie bezeichnet, in zwei Teile zerlegt wird, von welchen der eine der aufsteigenden, der andere der absteigenden Entwickelung angehört. Die Uebersicht II führt diese Gruppen für die wichtigsten Kulturstaaten vor.

II. Von je 1000 Einwohnern stehen im Alter von

	unter 15 Jahren	15-40 Jahren	40-60 Jahren	60 und mehr Jahren
Deutsches Reich	351	387	182	80
Belgien	328	389	186	97
Dänemark	348	368	182	102
Frankreich	262	389	224	125
Grossbritannien und Irland	348	403	171	78

*) Aus dem amerikanischen Zensusmaterial von 1890 können die Angaben über die Besetzung der 10-jährigen Altersstufen nicht entnommen werden.

	unter 15	15—40	40—60	60 und mehr
	Jahren			
Italien	322	388	201	89
Niederlande	352	372	184	92
Oesterreich	342	388	191	79
Ungarn	387	379	178	56
Schweden	333	360	192	115
Schweiz	321	380	205	94
Vereinigte Staaten von Amerika	381	410	153	56
Japan	335	384	193	88
Victoria	346	443	147	64
Neu Süd-Wales	384	428	145	43

In der obigen Uebersicht repräsentieren die Jahrgänge zwischen 15 und 60 Jahren hauptsächlich die für die Produktion wichtigen Altersklassen, während die Altersstufen bis zu 15 Jahren und über 60 diejenigen sind, welche überwiegend unter dem Gesichtspunkte der Konsumtion in Betracht kommen. Wollte man dagegen die Obergrenze des produktiven Alters bei dem 70. Jahre ziehen, so gehörten nach der Zählung vom 1. Dez. 1890 von je 1000 Personen der Bevölkerung des Deutschen Reiches 569 dem produktiven und 431 dem unproduktiven Alter an; auf je 100 produktive Personen entfielen somit 72 unproduktive.

Im Anschlusse an diese Berechnung mögen einige Bemerkungen über die Auffassung Platz finden, von welcher man bei der Beurteilung des wechselseitigen Verhältnisses dieser Altersgruppen auszugehen hat. Eine weitverbreitete Ansicht, welche vom Altmeister der deutschen Statistik, dem ehemaligen Direktor des königl. preuss. statistischen Bureaus, Dr. Ernst Engel, ausgeht, legt nämlich die Altersgliederung eines Volkes der ökonomischen Bewertung desselben zu Grunde. Hiernach wird der Mensch als ein Erziehungsprodukt aufgefasst, für welches der zum Zwecke der Erziehung gemachte Aufwand als Anlagekapital in Form des Arbeitslohnes verzinst und in Form der Erziehung der nächstfolgenden Generation zurückbezahlt werden müsse, denn nur dann würden die Gestehungskosten der Arbeit in dem Arbeitslohne vollkommen ersetzt. Je länger daher die mittlere Lebensdauer, je stärker die Besetzung der mittleren, wirtschaftlich produktiven Altersklassen, desto sicherer sei die volle Ausnutzung, bezw. Amortisation des im Volke selbst investierten Kapitals. Hiergegen ist jedoch folgendes zu bemerken: Erscheint es unserer Auffassung nach überhaupt unethisch, den ökonomischen Wertbegriff, der sich nur auf die Objekte der Volkswirtschaft bezieht, auf deren Subjekte zu übertragen und zugleich mit der Arbeitskraft auch den Träger derselben, den Menschen zum Gegenstand der Wertberechnung zu machen, so ist es vollends gefehlt, derselben die Erziehungskosten — wie wir hier anstatt Produktionskosten sagen wollen — zu Grunde zu legen, weil nämlich die Produktionskosten nur dann und nur insoweit ein Faktor der Wert- und Preisbildung sind, als die Erzielung eines ökonomischen Gewinnes das ausschliessliche Motiv für die Produktion bildet, diese also unterbleibt, wofern die Produktionskosten im Preise nicht ersetzt werden. Dass dies jedoch weder bei der Erzeugung der Menschen noch auch durchaus bei der Berufswahl, also weder bei der unqualifizierten noch bei der qualifizierten Arbeit der Fall ist, braucht hier wohl nicht ausführlich begründet zu werden. Es ist demnach sowohl vom Standpunkte der Ethik als auch von dem der theoretischen Nationalökonomie aus unzulässig, aus der Altersgliederung der Bevölkerung deren Kapitalwert berechnen zu wollen. Immerhin ist eine stärkere Vertretung der mittleren und höheren Altersklassen sowohl ökonomisch als auch kulturell von hohem Werte. Einen zutreffenden Ausdruck hierfür kann man mit Georg von Mayr in dem Ausmasse der Lebenserfahrung finden, welche sich in den einzelnen Altersklassen verkörpert, und welche durch die Summe der Lebensjahre bezeichnet wird, die von sämtlichen zu denselben gehörigen Individuen erreicht worden sind.

Grossjährigkeit, Versicherungs- und Wehrpflicht, Strafmündigkeit und Wahlberechtigung geben Anlass zu anderweitigen Gruppierungen der Altersklassen. Greifen wir z. B. auf die schon mehrfach erwähnte Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1890 zurück, so wurden durch dieselbe ermittelt: im Alter der Landsturmpflicht (17.—45. Jahr) 19.7, der Militärpflicht 13.3, der Wahlberechtigung für den Reichstag (vom vollendeten 24. Lebensjahre ab) 22.3 % der männlichen Bevölkerung. Im Alter der Grossjährigkeit (vom vollendeten 21. Jahre ab) standen ferner 53.3, im Alter der Versicherungspflicht (vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 70. Lebensjahre) 59.9 %, im Alter der vollen Strafmündigkeit (18 Jahre und mehr) endlich 58.7 % der gesamten Bevölkerung.

4. Faktoren, welche die Altersgliederung bestimmen. Als solche kommen, wie bereits erwähnt, in Betracht: 1) die Geburtenziffer, 2) die Sterblichkeit innerhalb der einzelnen Jahrgänge und 3) die Wanderungen. Was zunächst die Geburtenziffer anbelangt, so liegt deren Einfluss auf den Kinderreichtum der einzelnen Länder offen zu Tage. Je stärker der Ueberschuss der Lebendgeborenen über die Gestorbenen ist, desto stärker müssen auch die jüngeren Altersklassen innerhalb der Gesamtbevölkerung hervortreten. Die oben (Uebersicht I

S. 276) erwähnten 4 Staaten werden in dieser Hinsicht dadurch charakterisiert, dass der durchschnittliche jährliche Geburtenüberschuss innerhalb der Periode 1871—1880 im Deutschen Reiche, 1.19 % der mittleren Bevölkerung betrug, in Oesterreich 0.75, in Italien 0.70, in Frankreich aber nur 0.17 %. Bei der Berechnung des Geburtenüberschusses wird der Mortalität bereits Rechnung getragen. Ihr Einfluss auf die Altersgliederung tritt jedoch nur dann unbeirrt von der Geburtenfrequenz und von den Wanderungen zu Tage, wenn man der Untersuchung einen stationär gedachten Bevölkerungskomplex zu Grunde legt, für welchen man die Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten der Absterbeordnung gelten lässt. Denn der Geburtenüberschuss, vermöge dessen jede höhere Altersklasse aus einer geringeren Zahl von Geborenen hervorgegangen ist als die nachfolgende, ferner die Verluste, welche ein Volk durch den Ueberschuss der Auswanderung über die Einwanderung erleidet, endlich die Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse, wodurch von den jüngeren Jahrgängen verhältnismässig mehr Personen am Leben bleiben als von den älteren, bewirken, dass in der wirklichen, in stetem Flusse befindlichen Bevölkerung die Besetzung der höheren Altersklassen hinter jener der korrespondierenden Altersklassen der stationär gedachten Bevölkerung stets zurückbleibt. Nach den Untersuchungen, welche im kaiserlichen statist. Amte anlässlich der Berechnung einer deutschen Sterbetafel auf Grund der Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81 gemacht wurden, bleibt im Mittel jede höhere 10jährige Altersklasse der wirklichen Bevölkerung um das 1.01125[10]fache, jede einjährige mithin um etwa 1.125 % weiter als die vorhergehende hinter der gleichen Altersklasse der stationären Bevölkerung zurück, während die jährliche Zuwachsrate der wirklichen Bevölkerung im Durchschnitte nur 0.92 % beträgt. Eine gleich exakte Berechnung des Einflusses der Wanderungen auf den Altersaufbau ist zur Zeit nicht möglich, da diesbezüglich ausreichend detaillierte Altersangaben nicht vorliegen. In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen den inneren Wanderungen und der Einwanderung bezw. Auswanderung über die Staatsgrenzen. Die Veränderungen, welche die Binnenwanderungen in der A. hervorbringen, treten, wenn auch nicht ganz ungestört von anderen Einflüssen, in den charakteristischen Modifikationen der A. nach Grössenkategorien der Wohnplätze zu Tage (vergl. unten sub 7). Was aber die Ein- bezw. Auswanderung über die Staatsgrenzen anbelangt, an welcher ganz überwiegend die mittleren, produktiven Altersklassen beteiligt sind (vergl. den Art. Auswanderung), so bewirkt eine aktive Wanderungsbilanz eine übernormale, eine passive Wanderungsbilanz eine unternormale Besetzung der mittleren Altersstufen. Unter den oben in der Uebersicht I erwähnten Staaten können Frankreich und — bis zur Altersgrenze von 30 Jahren — auch die Vereinigten Staaten als Beispiele für den ersteren Fall, das Deutsche Reich, Oesterreich und Italien aber als Beispiele für den letzteren Fall angeführt werden.

Die hier besprochenen Faktoren sind es, welche die allmählichen Verschiebungen in der A. eines Landes bewirken. Vergleichen wir z. B. die A. der Bevölkerung des Deutschen Reiches in den verschiedenen Zählungsjahren, so entfielen von je 1000 Personen der Gesamtbevölkerung auf die nebenbezeichneten Altersklassen

III.

im Alter v. Jahren	im Jahre 1871	1875	1880	1885	1890
unter 5	128,5	133,8	138,7	130,8	130,1
5—10	112,5	112,3	114,2	118,1	111,9
10—15	103,9	102,6	103,3	106,3	109,5
15—20	91,1	94.7	93.3	94.5	97.2
20—25	86,3	83,1	85,6	84,5	86,1
25—30	78.2	76,1	73,2	75.7	78,8
30—40	133.1	133.7	129,9	126,5	127,6
40—50	106,4	102,9	103,6	105,5	103,8
50—60	83,5	84,2	79,7	77,0	78,3
60—70	52,0	51,4	53,2	54,6	52,0
70—80	20,9	21,5	21,4	22,2	23,6
über 80	3,6	3.7	3.9	4.3	4.2

Von den oben erwähnten Elementen des Bevölkerungsganges, welche für die Gestaltung der A. massgebend sind, kann hier nur der Einfluss der Geburtenhäufigkeit exakt nachgewiesen werden. Es kamen Lebendgeborene auf je 1000 Personen der mittleren Bevölkerung

in der Periode 1867/71	36,9
" " " 1871/75	38,9
" " " 1876/80	39,2
" " " 1881/85	37,0
" " " 1886/90	36,5

Der grösseren Geburtenhäufigkeit in der Periode 1876/80 entspricht es, dass, wie die Uebersicht III zeigt, im Jahre 1880 die unterste Altersgruppe weit stärker besetzt war, als in irgend einem anderen der angeführten Zählungsjahre. Die anfängliche Besetzung der einzelnen Gruppen wirkt dann in den entsprechenden höheren Stufen der späteren Zählungsjahre nach, ohne jedoch — wie bereits dargethan — hierfür ausschliesslich massgebend zu sein.

5. Die Altersgliederung bei den beiden Geschlechtern. Der Knabenüberschuss bei den Geburten sowie die Verschiedenheit in den Mortalitätsverhältnissen der beiden Geschlechter und

in deren Beteiligung an den Wanderungen bewirken, dass der Altersaufbau beim männlichen Geschlechte ein anderer ist als wie bei dem weiblichen. Legen wir der Untersuchung die Altersgliederung der Bevölkerung des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 2. Dezember 1890 zu Grunde, so kommen auf je 1000 männliche Personen in den nachstehenden Altersstufen

IV.

	weibliche
unter 5 Jahren	993
von 5—10	998
„ 10—15	995
„ 15—20	1 008
„ 20—25	1 023
„ 25—30	1 033
„ 30—40	1 041
„ 40—50	1 076
„ 50—60	1 117
„ 60—70	1 182
„ 70—80	1 206
„ 80—90	1 309
„ 90 u. mehr	1 699
überhaupt	1040

Wie aus dieser Uebersicht erhellt, sind die unteren Altersklassen vermöge des Knabenüberschusses bei den Geburten vom männlichen Geschlechte stärker besetzt als wie vom weiblichen. Die stärkere Sterblichkeit beim männlichen Geschlechte bewirkt sodann, dass zwischen dem 10. und dem 15. Lebensjahre die beiden Geschlechter einander die Wage halten, und dass fortab das numerische Uebergewicht des weiblichen Geschlechts immer stärker zu Tage tritt.

Nachdem wir in Uebersicht II für eine Reihe von Staaten den Altersaufbau ohne Rücksicht auf den Unterschied der Geschlechter vorgeführt haben, zeigt die folgende Uebersicht das Verhältnis der beiden Geschlechter innerhalb der einzelnen Altersklassen an.

V. Auf je 1000 männliche Personen kommen weibliche im Alter von

in den folgenden Staaten	unter 15	15-40	40-60	60 und mehr
	Jahren			
Deutsches Reich	995	1 027	1 094	1 196
Belgien	992	984	1 018	1 117
Dänemark	978	1 080	1 073	1 179
Frankreich	989	1 003	1 006	1 063
Grossbritannien und Irland	997	1 070	1 105	1 215
Italien	963	1 021	1 005	980
Niederlande	990	1 022	1 035	1 154
Oesterreich	1 005	1 046	1 079	1 130
Ungarn	1 001	1 040	996	1 000
Schweden	975	1 062	1 140	1 242
Schweiz	999	1 059	1 103	1 148
Japan	978	962	951	1 146
Neu-Süd-Wales	978	827	679	665

Die charakteristische Umkehrung des Geschlechtsverhältnisses mit zunehmendem Alter kehrt demnach in der überwiegenden Mehrzahl der hier verglichenen Länder wieder. Nur in Oesterreich und Ungarn bewirkt die hohe Kindersterblichkeit, welche die Knaben noch ärger bedroht als die Mädchen, dass noch vor der erreichten Pubertät das weibliche Geschlecht überwiegt. Länder mit starker Einwanderung haben infolge des überwiegenden Anteils der Männer an dieser letzteren auf sämtlichen Altersstufen keinen Frauen-, sondern einen Männer-Ueberschuss. Als Beleg hierfür können die Ziffern für Neu-Süd-Wales angesehen werden.

6. Die Altersgliederung nach dem Familienstand. Vermöge des gesetzmässigen Zusammenhanges, welcher einerseits zwischen der Schliessung der Ehen sowie deren Auflösung durch den Tod des einen Ehegatten oder durch richterliches Erkenntnis und andrerseits dem Alter der Individuen besteht, mit welchen diese Standesveränderungen vor sich gehen, weisen die einzelnen Altersgruppen charakteristische Verschiedenheiten in dem Verhältnisse auf, in welchem sie sich unter die einzelnen Familienstandskategorien aufteilen. Die diesen Verschiebungen innewohnende Regelmässigkeit wird durch die folgende auf Grund der Volkszählung vom 2. Dezember 1890 aufgestellte Uebersicht für die Bevölkerung des Deutschen Reiches dargethan.

VI. Es waren am 2. Dezember 1890

in der Altersklasse von Jahren	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
	von je 1000 Männern			
15—20	999.5	0.5	0,01	0,001
20—25	920,5	78,9	0,5	0,06
25—30	506,5	488.9	4.1	0,5
30—35	233,2	756,0	9.5	1,3
35—40	137,5	844.8	15.4	2,3
40—45	103,2	869,1	24,7	3,0
45—50	86,7	871,1	39,0	3,2
50—55	79,3	854.4	62,9	3.4
55—60	73.5	824,1	99,1	3,3
60—65	74,0	760,7	162,2	3,1
65—70	72,5	675.9	248,7	2,9
70—75	71,5	566,0	359,9	2,6
75—80	71,8	439.4	486,9	1,9
	von je 1000 Frauen			
15—20	986.6	13.2	0,2	0,01
20—25	738,1	259,1	2,4	0.4
25—30	364,1	623.5	10,7	1,7
30—35	192,9	775.9	27.7	3.5
35—40	133.4	806,4	55,2	5,0
40—45	113.8	785.9	94.7	5,6
45—50	104,8	742.5	147.3	5,4
50—55	105.1	671,6	218,1	5,2
55—60	102,5	588,2	304,6	4.7
60—65	108.2	478.3	409.5	4,0
65—70	107.3	369,9	519.3	3.5
70—75	106,8	259.7	630.6	2.9
75—80	108,1	159.7	729.9	2,3

7. Die Altersgliederung nach Grössenkategorien der Wohnplätze. Der Unter-

schied der allgemeinen Lebensbedingungen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung, besonders hinsichtlich der Berufsgliederung und der Familienstandsverhältnisse, bringt es mit sich, dass ein steter Einwanderungsstrom sich vom Lande in die Stadt ergiesst, welcher ihren Bedarf an Arbeitskraft deckt, während eine numerisch bedeutend schwächere Gegenbewegung durch jene hervorgerufen wird, für welche mit dem Austritte aus der spezifisch städtischen Erwerbsthätigkeit auch die Veranlassung zum Aufenthalte in der Stadt entfallen ist. Diese Bewegung steht in einem gewissen Zusammenhange mit den Grössenkategorien der Wohnplätze und bewirkt, dass darnach auch die A. ihrer Bevölkerung in charakteristischer Weise gestaltet ist. Hierüber haben die Volkszählungen im Deutschen Reiche vom 2. Dezember 1890 und in Oesterreich vom 31. Dezember 1890 genaueren Aufschluss erteilt:

VII. Im Deutschen Reiche gehören den nebenbezeichneten Altersstufen an von je 1000 Personen in den

Altersstufen	Grossstädten: 100000 und mehr	Mittelstädten: 20000 bis 100000	Kleinstädten: 5000—20000
	Einwohner		
unter 15 Jahren	292	321	345
15—40 „	474	450	417
40—60 „	177	169	170
60 u. mehr „	57	60	68

VIII. In Oesterreich stehen auf den nebenbezeichneten Altersstufen in den Ortschaften mit Einwohnern

Altersstufen (Jahre)	bis zu 500	500 bis 2000	2000 b. 5000	5000 bis 10000	10000 b. 20000	über 20000
	von je 1000 Personen					
unt. 10	268	278	269	243	226	193
10—20	194	195	197	199	202	193
20—30	144	150	159	183	201	214
30—40	124	125	130	132	134	151
40—50	107	106	104	103	100	113
50—60	84	79	76	73	72	73
60—70	54	47	45	45	44	44
70 und mehr	25	20	20	22	21	19

In den Ziffern über die Altersgliederung spiegelt sich demnach die Differenzierung des populationistischen Charakters der Wohnplätze von verschiedener Volkszahl wieder. Die Wanderbewegung ist vom flachen Lande zur Stadt, von der Kleinstadt zur Grossstadt gerichtet; je grösseren Einfluss sie auf die Volkszahl hat, desto schärfer tritt die Uebersetzung der produktiven Altersklassen in der städtischen Bevölkerung zu Tage. Neben die zeitliche Bewegung der Bevölkerung ist auch eine örtliche getreten. In ihren Segmenten lässt die A. der kleineren Gebietsabschnitte oder Grössenkategorien der Wohnplätze die spezifische Funktion dieser letzteren für den natürlichen Lebensprozess der Gesamtheit erkennen.

8. Die Altersgliederung nach Beruf und Berufsstellung. Vermöge der deutschen Berufszählungen vom 5. Juni 1882 und vom 14. Juni 1895 hat die Kenntnis der Altersgliederung der Gesellschaft durch die Ausdehnung auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Berufe sowie der sozialen Schichten innerhalb derselben eine ganz ausserordentliche Erweiterung und Vertiefung erfahren. Hier können nur die allerwichtigsten Momente hervorgehoben werden. In erster Linie ist in dieser Beziehung die Gestaltung der Altersgliederung nach den Kategorien der Berufszugehörigkeit zu erwähnen, je nachdem nämlich die einzelnen Personen den Berufsarbeiten unmittelbar als »Erwerbsthätige« oder nur mittelbar als »Dienende für häusliche Dienste« oder als »Angehörige« zugehören, oder endlich »berufslose Selbständige« sind. Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 standen von je 10000

IX.

im Alter von Jahren	Erwerbthätigen	Dienenden	Angehörigen	berufslos. Selbständig.
	männlichen Geschlechts			
unter 14	83	334	9 220	1 341
14—20	1 685	2 763	475	905
20—30	2 608	4 281	113	702
30—40	2 090	1 351	32	463
40—50	1 581	569	20	692
50—60	1 156	385	21	1 217
60—70	602	217	42	2 056
70 und darüber	195	100	77	2 624
	weiblichen Geschlechts			
unter 14	99	249	4 403	1 094
14—20	2 598	4 208	640	480
20—30	2 792	3 871	1 225	374
30—40	1 358	775	1 359	531
40—50	1 212	381	1 034	914
50—60	1 098	282	732	1 604
60—70	628	169	409	2 365
70 und darüber	215	65	198	2 638

In dieser Uebersicht ist die Gesetzmässigkeit ausgedrückt, vermöge welcher bei jedem der beiden Geschlechter der Eintritt in die Erwerbsthätigkeit, bezw. der Austritt aus derselben, an die Erreichung gewisser Altersstufen gebunden ist. Die Berufszählung von 1895 lehrt uns ferner den Altersaufbau von 207 Berufsarten kennen, welche in fünf grosse Klassen zusammengefasst werden können, nämlich: A. Land- und Forstwirtschaft einschliesslich Tierzucht, Jagd und Fischerei, B. Bergbau, Industrie, Hütten- und Bauwesen, C. Handel und Verkehr, D. häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art und E. I. Militärdienst, E. II. öffentlicher und bürgerlicher Dienst und freier Beruf.

X. Im nebenbezeichneten Alter stehen von je 10000 Erwerbsthätigen der Berufsabteilungen

im Alter v. Jahren	A.	B.	C.	D.	E. I.	E. II.
unter 14	163	46	23	42	—	12
14—20	2 066	2 138	1 473	1 469	376	821
20—30	2 124	2 803	2 502	2 092	8 909	2 430
30—40	1 624	2 114	2 276	1 879	509	2 663
40—50	1 487	1 457	1 787	1 764	133	1 846
50—60	1 386	917	1 235	1 538	59	1 303
60—70	847	406	548	919	12	706
70 u. mehr	303	119	156	297	2	219

Führt man endlich die Altersgliederung auch für jene sozialen Schichten durch, welche sich aus dem Arbeitsrang der Erwerbsthätigen als a) selbständige oder leitende Beamte, b) nicht leitende Beamte, Verwaltungs-, Aufsichts- und Büreaupersonal, c) sonstige Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge ergeben, so standen von je 10000 Erwerbsthätigen der

XI.

im Alter von Jahren	Schichte a	Schichte b	Schichte c
unter 20	129	1 230	3 011
20—30	1 120	3 106	3 013
30—40	2 410	2 628	1 676
40—50	2 500	1 677	1 081
50—60	2 183	946	736
60—70	1 227	344	369
70 und mehr	431	69	114

Diese Zahlen erschliessen den Zusammenhang zwischen der Altersgliederung innerhalb der einzelnen sozialen Klassen und der aufsteigenden Klassenbewegung. Die analogen Uebersichten für die einzelnen Berufsgruppen und Berufsarten zeigen, inwiefern innerhalb derselben die Teilnahme an dieser aufstrebenden Bewegung, die Erreichung eines höheren Arbeitsranges, an die Dauer der Bethätigung in dem vorausgehenden niedrigeren, somit auch an den Eintritt in eine höhere Altersklasse gebunden ist.

Litteratur: *Die amtlichen Volkszählungsberichte der oben in der Uebersicht II erwähnten Staaten, sämtlich angeführt in Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 68. Die Volkszählung am 1. Dezember 1890 im Deutschen Reich, S. 6*. — Berufs- u. Gewerbezählung v. 14. Juni 1895, Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 103. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1897, Ergänzung zum zweiten Heft. — Deutsche* ***Sterbetafel****, gegründet auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81, Monatshefte zur Stat. des D. R., Jahrg. 1887, XI. 1. —* ***Ernst Engel****, Der Wert des Menschen, Berlin 1883. —* ***E. Levasseur****, La population française II, Paris 1891. —* ***Georg v. Mayr****, Statistik und Gesellschaftslehre II, Freiburg i. B. 1897. —* ***R. Mayo Smith****, Statistics and Sociology, New York 1895. —* ***H. Rauchberg****, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895.*

H. Rauchberg.

Altruismus.

Unter Altruismus versteht man den Gegensatz zu Egoismus in so vielen verschiedenen Bedeutungen und Anwendungen, als der Begriff des Egoismus sie zulässt. So wie Egoismus das Streben nach dem eigenen Vorteil, so ist Altruismus das Streben nach dem Vorteil anderer. Der Name Altruismus ist verhältnismässig neu und in der Litteratur der Staatswissenschaften wenig eingebürgert. Er findet sich in den Schriften Aug. Comtes und seitdem in verschiedenen sozialphilosophischen Werken, zum technischen Ausdruck ist er jedoch erst in jüngster Zeit geworden und zwar infolge der wissenschaftlichen Opposition gegen die trotz besserer Erkenntnis vereinzelter Forscher noch immer dominierende Berücksichtigung des Egoismus in der nationalökonomischen Theorie. Dietzel hat in seinen »Beiträgen zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft« (Jahrb. f. Nat. N. F. 9, S. 21—32) die Stellungnahme der bedeutenderen Theoretiker zum Egoismus als abstrakter, theoretischer Prämisse erörtert. Viele haben die Existenz anderer hochwichtiger Faktoren im Wirtschaftsleben erkannt; trotzdem beschränkten sie sich auf Berücksichtigung derselben in der Volkswirtschaftspolitik und Volkswirtschaftsgeschichte, indem sie den Egoismus als Grundlage der Volkswirtschaftstheorie unangetastet liessen. Auch Karl Menger erklärt in seinen »Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften« (S. 46 f.), dass die Menschen in ihren wirtschaftlichen Bestrebungen, wenn auch nicht ausschliesslich und ausnahmslos, so doch vorwiegend und regelmässig von ihren individuellen Interessen geleitet werden und diese letzteren, wenn auch nicht in allen Fällen und durchaus, so doch der Hauptsache nach richtig erkennen. Die »exakte Nationalökonomik« ist nach Menger (S. 78) eine Theorie, welche uns die Aeusserungen des menschlichen Eigennutzes in den auf die Deckung ihres Güterbedarfes hinzielenden Bestrebungen der wirtschaftenden Menschen .... verstehen lehren will. Das Verständnis der übrigen Tendenzen des letzteren, z. B. unter dem Gesichtspunkte des Gemeinsinnes, des strengen Waltens der Rechtsidee u. s. f. sei anderen Theorien vorbehalten.

Es ist danach klar, dass sich die Nationalökonomik, trotzdem Menger die hartnäckige Vermengung von Geschichte, Politik und Theorie der Volkswirtschaft gebrochen hat, noch immer in Widersprüchen bewegte. Einerseits wurde die grosse Rolle des Gewissens, des Gemeinsinns, der Barmherzigkeit im wirtschaftlichen Leben anerkannt, andrerseits diese Faktoren ohne genügende

Gründe faktisch oder prinzipiell aus der abstrakten Theorie ausgeschlossen. Erst Sax hat die Gesamtheit der nichtegoistischen Wirtschaftserscheinungen unter gemeinsame Begriffe vereinigt, indem er in seiner Schrift: »Ueber das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie« neben der Theorie des Egoismus eine Theorie des Altruismus und Mutualismus entwickelte. Allerdings hatte bereits Ad. Wagner in seiner »Grundlegung« die Einteilung der wirtschaftlichen Handlungen in drei Systeme, das privatwirtschaftliche, das gemeinwirtschaftliche und das karitative vorgenommen und sehr entschieden die dem Egoismus entgegengesetzten Tendenzen betont. Allein eine erschöpfende, wissenschaftliche Würdigung derselben hat er doch nicht geboten. Er fasst sie nicht unter leitende Begriffe zusammen und weist ihnen, trotz prinzipieller Anerkennung, in der Theorie der Privatwirtschaften einen untergeordneten Platz an. Auch würdigt er nicht hinlänglich ihre Bedeutung im gemeinwirtschaftlichen und karitativen System, welch' letzteres überdies dem gemein- und privatwirtschaftlichen nicht gegenübergestellt werden sollte, da beide zugleich karitativ sein können. — Aehnliches gilt von den wichtigen Ausführungen Schaeffles, der gleichfalls sowohl die durch die öffentliche Gewalt zum Nutzen der Gesamtheit, als auch die zur Befriedigung anderer, mittels freier aufopfernder Hingebung vorgenommenen Handlungen berücksichtigt und überhaupt die altruistischen Handlungen in grossem Umfange in seine Darstellung einbezieht, ohne doch diesbezüglich eine vollständige Einteilung der wirtschaftlichen Handlungen und eine zusammenhängende Theorie des Altruismus zu schaffen.

Sax geht bei der Analyse der sozialökonomischen Erscheinungen von Individualismus und Kollektivismus aus, welche er, wie wir glauben irrig, als der Menschennatur von Anfang innewohnende Elementarkräfte ansieht, während hier von besonderen Kräften so wenig gesprochen werden sollte als in der Physiologie von einer Lebenskraft. Sowohl Individualismus als Kollektivismus bethätigen sich in altruistischer, mutualistischer und egoistischer Weise. Individualismus ist nach Sax' mehr origineller als glücklicher Bestimmung »das angeborene Streben jedes Menschen, sich selbst als den Mittelpunkt des sozialen Kreises zu betrachten, Alles, Dinge und Menschen, auf sich zu beziehen, sein Eigenwesen hierin gegenüber anderen frei zu bethätigen und so seinen Zusammenhang mit der Menschheit sich selbst zu suchen«, oder, wie Sax in der »Grundlegung« definiert: »sein egoistisches, mutualistisches oder altruistisches Verhalten zu den Mitmenschen als Ausfluss seiner Persönlichkeit und der selbstbestimmten Beziehungen zu anderen Personen zu gestalten.« — Altruismus ist nun »Uebertragung dessen, was die Ethik Altruismus nennt, auf das ökonomische Gebiet«. Diese Richtung des ökonomischen Strebens auf gewisse Mitmenschen, woraus dieselben Erhaltung und Entfaltung gewinnen, führe zwar zu gesteigertem Egoismus gegen alle übrigen, es bedürfe jedoch der speziellen Inbetrachtnahme der ersteren. In den Bereich des individualistischen Altruismus gehöre namentlich die Familie; ein Kreis von Personen, auf welche sich das Erhaltungs- und Entwickelungsstreben der Einzelnen bezieht. Diesen Personen gegenüber ist der Altruismus Einschränkung des Egoismus, überwiegt ihn sogar. Weiteres Beispiel des Altruismus ist das karitative System in Wagners Sinne. Allerdings sei oft persönliche Lustempfindung des Spendenden oder Hoffnung auf Lohn im Jenseits mit ein Motiv des Handelnden, aber für den wirtschaftlichen Effekt sei dieses innere Motiv sowie überhaupt die ethische Qualifikation gleichgültig. Schwierig sei die quantitative Analyse des Individualismus. Egoismus und Altruismus seien jedoch stets »einander bedingende, gleich wesentliche Seiten desselben«. Der Altruismus allein, strikt durchgeführt, werde zum Kommunismus, der Egoismus trete fast immer in Verbindung mit Altruismus auf. Reiner Egoismus sei im Widerspruch mit der Ergänzungsbedürftigkeit des Menschen — eine widernatürliche Entartung.

Neben dem Individualismus unterscheidet Sax den Kollektivismus: Einordnung der Menschen in grössere, stabile Gruppen, welche sich im Verhältnis zu einander wie zu Individuen egoistisch, mutualistisch und altruistisch bethätigen, so dass der Einzelne nur als Mitglied der Gruppe und in Beziehung auf dieselbe in jenen Richtungen motiviert wird und seine Kraft der Gemeinschaft selbst bis zur Vernichtung seines Individuums widmet. Hierher gehören Staat, Nationalität, Kirche. Nach innen, dem Individualismus gegenüber, Ausweitung des Altruismus und Mutualismus, ist der Kollektivismus nach aussen egoistisch, nur ausnahmsweise altruistisch. In seiner Grundlegung spricht Sax wiederholt von den Funktionen des Altruismus. Auf individualistischem Gebiete äussere er sich in jenen Güterüberweisungen an Mitmenschen, welche lediglich deren Erhaltung und Entfaltung bezwecken, sei es nun, dass die Beziehungen zwischen Spender und Empfänger vorübergehende seien oder durch dauernde Verbände vermittelt werden. Der Kollektivismus hingegen erweitere den Altruismus über die enge Grenze der persönlichen Beziehungen hinaus auf die Ge-

samtheit der Besitzenden innerhalb eines Verbandes gegenüber den Nichtbesitzenden. Der Egoismus werde beschränkt durch Anerkennung des fremden Besitzes, durch die Pflicht der Aufopferung für die Gesamtheit, andrerseits durch den Anspruch des Einzelnen auf Erhaltung aus deren Güterbestande. Verschiedene Thätigkeiten des Staates seien mutualistisch-altruistischer Art, so die Bekämpfung des Egoismus, die Schutzzölle u. s. w. Eine ausführliche, zusammenhängende Darstellung der Funktionen des Altruismus ist in Sax' bisherigen Schriften leider nicht enthalten.

Der Fehler in Sax' Einteilung liegt in Unterscheidung des Mutualismus als gleichwertigen Elementes neben Altruismus und Egoismus, während er thatsächlich als Mischung von Altruismus und Egoismus auftritt. Sax, der hiermit einen Verstoss gegen die von Menger in Erinnerung gebrachten Prinzipien wissenschaftlicher Isolierung begeht, gesteht jenes Mischungsverhältnis wiederholt indirekt zu, ohne es in der Definition des Mutualismus zur Geltung zu bringen; er bringt sogar Altruismus und Mutualismus in direkten Gegensatz, indem er von Mischungsverhältnis des Mutualismus und Altruismus spricht. Mit Recht hat Sax seine diesbezüglichen Lehren bloss als Versuch bezeichnet. Der Gegenstand ist so neu und so gross, dass die Theorie durch längere Zeit nicht über das Stadium des Versuchs hinauskommen dürfte.

Referent nimmt in seiner Monographie »Altruismus und Egoismus in der Nationalökonomie« folgenden Standpunkt ein. Altruismus umfasst jedes Handeln, welches den Vorteil anderer, Egoismus dasjenige, welches den eigenen Vorteil zum nächsten Zweck hat. Handlungen, welche zugleich altruistisch und egoistisch sind, heissen mutualistisch. Dieser einfachen Einteilung können sämtliche wirtschaftliche Handlungen untergeordnet werden. Einteilungsgrund ist nicht gegen wen, sondern für wen gehandelt wird, deshalb sind viele individualistische und zugleich sämtliche kollektivistische Handlungen altruistisch event. mutualistisch; ein kollektivistischer Egoismus ist von diesem Standpunkte nicht gegeben. Altruistisch sind sämtliche liberale Handlungen mit Einschluss der Familienwirtschaft, das karitative System sowie die wirtschaftlichen Handlungen der Beamten des Staates und der Korporationen in ihrem Amte, ohne Rücksicht auf die egoistische oder nichtegoistische Natur ihres Dienstvertrages, da sie zum wirtschaftlichen Vorteil anderer, nicht zu dem des Handelnden erfolgen. Egoistisch hingegen ist die Thätigkeit des Lohnarbeiters, da ihm nur sein eigener Erwerb, nicht die Bereicherung des Arbeitgebers nächster Zweck ist. Der Einwurf Sax' (Grundl. 26) und E. L.'s (Litt. Centralbl. 1887 S. 542) hiergegen ist unbegründet. Massgebend für Klassifizierung ist nur der wirtschaftliche Zweck der Handlung, nicht ihre inneren Motive. Ein Akt der Wohlthätigkeit ist also wirtschaftlich altruistisch, wenn auch der Spender hierzu durch nichtwirtschaftlichen Egoismus, z. B. Befriedigung der Eitelkeit bewogen wurde. In diesem Punkte befinden wir uns mit Dietzel (Zeitschr. f. Staatsw. 39, S. 68 f.) und Sax (Wesen und Aufg. 53) in Uebereinstimmung. Die Theorie des Altruismus, welche Referent (Egoismus und Altruismus Kap. 3 ff.) im einzelnen darzustellen suchte, ist ihrer ganzen Grundlage und ihrem Inhalte nach zweifelhaft und strittig. Eines jedoch scheint sicher zu stehen. Die Kontroversen über Begriffsbestimmung des Altruismus berühren nicht die Grösse seiner Bedeutung für die Theorie der wirtschaftlichen Erscheinungen. Böhm-Bawerk irrt, wenn er die Einbeziehung des Altruismus in die Theorie nicht als fundamentale Umgestaltung der letzteren gelten lässt. Die Schriften Schäffles, Wagners und Sax »Grundlegung« genügen bereits gegenwärtig als Gegenbeweis. Die weitere Entwickelung der Theorie des Altruismus dürfte Berücksichtigung der kirchlichen sowie der sozialistischen Richtung der wissenschaftlichen Nationalökonomik erfordern. Die sozialistischen Theorien, welche, von einer optimistischen Beurteilung der menschlichen Natur ausgehend, schliesslich zu utopischen Bildungen gelangten, haben, ohne es zu wissen, eine wichtige Vorarbeit für Beurteilung des als isolierte Erscheinung gedachten Altruismus geliefert. Dasjenige, was in der sozialistischen und christlichen Litteratur als politisch-ökonomisches Postulat aufgestellt wurde, beruht auf Beobachtungen thatsächlicher altruistischer Erscheinungen und auf Verallgemeinerung derselben zu einem Prinzipe. Als politisches Prinzip ebenso unbrauchbar wie der Egoismus sind jene Theorien von grossem Werte für Erkenntnis der altruistischen Elemente der bestehenden Wirtschaftsordnung und für ihre theoretische Behandlung. Unter den zahlreichen christlich-sozialen Schriften, welche den Altruismus speziell ins Auge fassen, nennen wir Villeneuve-Bargemont, Economie polit. chrétienne (Brux. 1837). Dieser Schriftsteller greift die klassische Theorie des Egoismus heftig an und empfiehlt gerechte Verteilung der Produkte als wirtschaftliches Hauptkorrektiv. Die Einleitung und Kapitel 1 (S. 1—190) sind der Kritik im altruistischen Sinne gewidmet, der Rest des umfangreichen Buches einer speziellen Darlegung des karitativen Systems, das schliesslich alle Uebel heilen soll. Beachtung verdienen

ferner die Werke Périns (De la richesse dans les sociétés chrétiennes, Paris 1868, deutsch 1868 und Les lois de la société chrétienne, Paris 1875, deutsch u. d. T. Christliche Politik 1876). Hitze's Kapital und Arbeit (1880), Ratzingers Die Volkswirtschaft in ihren staatlichen Grundlagen (1881), sowie verschiedene Abhandlungen in den »Stimmen aus Maria-Laach« und den »christlich-sozialen Blättern«. Ausser Stande, hier auf diese Schriften näher einzugehen, möchten wir doch im Interesse einer ausführlicheren monographischen Behandlung des Altruismus besonders auf sie hinweisen.

Litteratur: ***Dargun***, *Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, Leipzig 1885.* — ***Sax***, *Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie, Wien 1884.* — ***Derselbe***, *Grundlegung der theoret. Staatswirtschaft, Wien 1887.*

v. ***Dargun.***

Amortisation s. Staatsschulden, Mortifikation, Buchführung.

Amortisationsgesetze.

I. Geschichtliches und Prinzipielles. II. Geltender Rechtszustand: 1. Uebersicht. 2. Preussen. 3. Bayern. 4. Die übrigen deutschen Staaten und Elsass-Lothringen. III. Litteratur und Ausland.

I. Geschichtliches und Prinzipielles. Amortisationsgesetze im staatskirchenrechtlichen Sinne sind Gesetze, welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirchen und kirchlichen Anstalten zum Inhalte haben. Drei Momente haben vor allem zusammengewirkt, um diejenige Lage zu schaffen, welche seit dem Mittelalter dazu führte, dem Vermögenserwerb der Kirche bestimmte Schranken zu setzen. Zum ersten das System der Erwerbsprivilegien, welches von der christlich-römischen Kaisergesetzgebung begründet, von der Papst- und Konziliargesetzgebung sodann übernommen und zu dem Erfolge abgeschlossen wurde, dass ein Kanonist des Mittelalters von 167 Erwerbsprivilegien der Kirche erzählen konnte. Zum zweiten die solcher rechtlichen Möglichkeit schrankenlosen Erwerbes vollauf entsprechende thatsächliche Bereicherung der Kirche, wie sie in wahrhaft grossartigem Massstabe von römischen Kaisern und fränkischen Königen in Vollzug gesetzt, von dem gläubigen oder abergläubischen Volke in allen nur denkbaren Formen, welche das Recht für Vermögenszuwendungen darbot, namentlich aber in den Vergabungen von Todeswegen und, nachdem mit der Rezeption des fremden Rechts die Form der Testamente allgemein in Aufnahme gekommen war, in dem sog. Seelgerät nachgeahmt und durch Veranstaltungen und Beeinflussungen der Kirche selbst aufs nachdrücklichste gefördert wurde. Zum dritten die wirtschaftliche Isolierung des Kirchenguts durch die ständige Erhaltung des einmal erworbenen und fortwährend vermehrten Besitzstandes, wie solche namentlich durch das staats- und kirchengesetzliche Verbot der Veräusserung, ja nur der dinglichen Belastung von Kirchenvermögen rechtlich garantiert und ausserdem durch die kirchliche Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit in Testamentssachen, ferner durch die Rechtsgrundsätze über Klagen- und Acquisitivverjährung sowie über die in integrum restitutio der Kirche, endlich durch die zahlreichen Immunitäten der Kirchen- und Stiftungsgüter begünstigt war; ihrem Erhaltungstriebe verdankte die Kirche die Benennung »manus mortua«; bezeichnend genug wurde das Zueignen von Vermögen an die Kirche »admortizare«, »admortizatio« genannt. Die nachteiligen Folgen des Zusammenwirkens dieser drei Momente wurden beim Beginne der zweiten Hälfte des Mittelalters in allen Schichten der Gesellschaft, von den Landes- und Lehnsherrn bis herab in die Kreise der gewerbetreibenden Bürger der Städte empfindlich gefühlt. Das gesellschaftliche Gleichgewicht war gestört. Ausser ihrem geistigen Uebergewichte hatte die Kirche nunmehr jeder neben ihr aufstrebenden Macht auch noch das ökonomische entgegenzusetzen. Die Landeshoheit war durch Verminderung der territorialen Steuerkraft im thatkräftigen Emporstreben gehemmt. Die Lehensverpflichtungen litten durch die kirchliche Immunität. Die Städte waren in der Möglichkeit, die Früchte und Errungenschaften ihres Fleisses gewinnbringend anzulegen und einträglich zu verwerten, beschränkt. Die gesamte Steuerlast konzentrierte sich auf die weltlichen Korporationen. Ihre Leistungsfähigkeit aber verminderte sich in eben dem Verhältnisse, als umgekehrt das Mass der öffentlichen Lasten und Verpflichtungen wuchs. Die Familien endlich und die Einzelnen, deren Hoffnung auf zukünftiges Vermögen nicht selten durch Oeffnen und Schliessen der toten Hand vernichtet war, fühlten sich in ihren natürlichsten Rechten gekränkt und ohne genügenden Rechtsschutz gegenüber der alles beherrschenden Kirche. Eine Reaktion gegen diese Uebelstände war notwendig und unausbleiblich. Sie erfolgte in den »leges de non admortizando«. Nicht etwa handelte es sich dabei um den Kampf von Arbeit und Kapital im sozialistischen

Sinne der Gegenwart. Denn die Kapitalanlage für die Ewigkeit erschien der öffentlichen Meinung und dem allgemeinen Zeitbewusstsein immerhin noch sehr gewinnbringend und die Trägheit des Mönches in ihrer Art ebenso notwendig und anerkennenswert, als der Fleiss von Bürger und Bauer. Vielmehr gleicht jene Reaktion dem Prisma, das unter dem Brechen des Lichtstrahls verschiedene Färbungen zeigt. Ihren Ausgangspunkt bildete, sogar schon in schwachen Ansätzen der Volksrechte und in fränkischen Gesetzen des 9. und 10. Jahrh., die Verletzung des Rechtskreises der Einzelnen und der Familien. In ihrer weiteren Entwickelung und namentlich, soweit sie von Städten oder weltlichen Korporationen ausging, welche sich kaiserliche oder landesherrliche Amortisationsprivilegien zu erwirken wussten, erhielt sie eine mehr und sogar ausschliesslich nationalökonomische Bedeutung. In ihrer obersten Spitze endlich und soweit sie von den Landesherrn aufgenommen ward, erschien sie als eine Phase in dem Kampf des zum Selbstbewusstsein erwachenden und um seine Selbständigkeit ringenden Staates gegen die kirchliche Universalmonarchie. Die bemerkenswerteste Erscheinung ist dabei die, dass in den geistlichen Monarchien, so in Würzburg und Kurmainz, in Kurtrier und Kurköln, stets die häufigsten und einschneidendsten Amortisationsgesetze erlassen worden sind. Durch diese charakteristisch aus der Gesamtgeschichte der Amortisationsgesetze hervortretende Thatsache, sowie durch die andere, dass auch nach der Reformation gerade in den katholischen Staaten des Abendlandes, in Oesterreich, Bayern und Frankreich, in den Niederlanden und in Belgien, in Spanien und Portugal, in Sardinien, Neapel, Toskana und Venedig das Amortisationsrecht in ausgiebigstem Masse geübt wurde, ist auch heutzutage jede gegen die geschichtliche Berechtigung solcher staatlichen Reaktion gerichtete theoretische Gegenbeweisführung aus dem kanonischen Rechte überflüssig gemacht. Am lebhaftesten, mit den wunderlichsten Elementen für und wider, mit ungezügelter Leidenschaft und mit dem grössten Aufwand von Streitern auf beiden Seiten wurde der Kampf um das staatliche Amortisationsrecht im 17. und 18. Jahrhundert geführt. [Neben einer grossen Anzahl anonymer Schriftsteller namentlich: Epstein 1670, Schwendendörfer 1677, Eisenhart 1693, Michel 1698, Glattle 1714, Schweder 1723, Soell 1740, Pertsch 1745, Wahl 1746, Hahn 1746, Friederich 1747, V. v. Lochstein 1766, Desing 1768, Gufl 1768, Moshamm 1798.] Aber über alle Theorien des mittelalterlichen Kirchenstaatstums oder des aufgeklärten Staatsabsolutismus hinweg ging, allein dem Bedürfnis und der Notwendigkeit gehorchend, die Reaktion gegen die Begehrlichkeit der toten Hand ihren eigenen Weg, bis sie endlich, den Rechtsboden überschreitend, in den Säkularisationen an der Wende des 19. Jahrhunderts gewaltsam und widerrechtlich zum Durchbruch kam. Allerdings wurde durch die Verfassungsurkunden des modernen Rechtsstaats der Wiederkehr gewaltsamer und rechtswidriger Eingriffe in das Kirchenvermögen wirksam vorgebeugt. Allenthalben wurde das letztere unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, d. h. abgesehen von dem selbstverständlichen privatrechtlichen Schutze seine Einziehung zu dem Staatsvermögen sowie seine Verwendung zu anderen als kirchlichen Zwecken unbedingt ausgeschlossen. Aber als Korrelat dieses Schutzes einerseits und des prinzipiellen Anerkenntnisses der Erwerbsfähigkeit der Kirchen andererseits wurde ebenso allgemein teils ausdrücklich ausgesprochen, teils stillschweigend vorausgesetzt, dass der Kirche neues Vermögen nur in den Formen und nach dem Masse der materiellen Beschränkungen des bürgerlichen Rechts zu erwerben gestattet sei. In diese Voraussetzung war also der Fortbestand älterer Amortisationsgesetze ebenso wie der Vorbehalt künftiger Ausübung des Amortisationsrechts mit eingeschlossen. Auch die Grundrechte des deutschen Volkes vom 21./27. Dezember 1848 enthielten in Art. IX, 4 die Bestimmung: »Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.« Eine praktische Wirksamkeit äusserte dieselbe jedoch nicht. Denn die Staaten, in deren Verfassung sie überging, besassen teils schon eine mehr oder weniger entwickelte Amortisationsgesetzgebung, teils liessen sie es bis heute bei der verfassungsmässigen Zulässigkeit des Erlasses von Amortisationsgesetzen beruhen. Keine Amortisationsgesetze bestehen hiernach in Sachsen, beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, beiden Schwarzburg, Waldeck, beiden Reuss, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen, also in 14 deutschen Staaten. Ihre Erklärung findet diese Thatsache zumeist in den konfessionellen Verhältnissen dieser Staatsgebiete: sie zählen unter 6½ Millionen Einwohnern durchschnittlich noch nicht 4% Katholiken. Sagte doch schon der alte Gesetzgeber Kreittmayr, ad Cod. Max. bav. civ. II, 178 so naiv als wahr: »In protestantischen Landen ist Lex amortizationis sehr rar, nicht ex defectu potestatis, sed voluntatis, denn was ohnehin nicht geschiehet, braucht kein Verbot mehr.« Einen Prinzipienstreit über sein Recht, die Erwerbsfähigkeit der Kirche im

Wege der Gesetzgebung zu beschränken, wird der moderne Staat kaum mehr annehmen. Aber eine andere Frage ist die gesetzespolitische. Unter den verschiedenen Systemen sind namentlich das amerikanische und das preussische beachtenswert. Das nordamerikanische Unionsgesetz vom 1. Juli 1862 bestimmt in § 3, dass keine Körperschaft, welche religiöse Zwecke verfolgt, Realvermögen von mehr als 50000 Dollar Wert haben dürfe und dass jeder diese Grenze übersteigende Erwerb dem Staate anheimfalle. Das Prinzip dieser Gesetzgebung ist also, dass die Grenze des zulässigen Gesamterwerbes für die religiösen Körperschaften von vornherein und für alle Fälle in unerstreckbarer Weise gezogen ist. Anders die preussische (nachmals auch badische) Gesetzgebung in dem Wege, welchen sie schon 1833 eingeschlagen hat und auf welchem sie auch in der neuesten Gesetzgebung von 1870 stehen geblieben ist. Sie fordert von Fall zu Fall die Staatsgenehmigung für jeden die Wertsumme von 1000 Thalern übersteigenden Erwerb, statuiert damit aber eine Beschränkung, welcher nicht bloss die Kirchengesellschaften, sondern überhaupt alle Korporationen und juristischen Personen im Staate unterworfen sind. Zur Empfehlung des nordamerikanischen Prinzips ist namentlich geltend gemacht, dass der Zweck eines jeden Instituts und der zur Erfüllung seiner Aufgaben nötige Bedarf hinreichende Anhaltspunkte zur Feststellung eines einmalig in runder Summe und keineswegs karg zu greifenden Masses darböten. Sobald hiernach der Zweck einer Anstalt gesichert sei, bestünden keine Ansprüche mehr auf Vergrösserung des Vermögens durch neue freigebige Spenden. Dagegen sei der Vorbehalt staatlicher Genehmigung für die einzelnen Zuwendungen in seiner Wirkung völlig illusorisch. Das klerikale Ministerium eines Staates werde alle Vermögenszuflüsse an die klösterlichen Anstalten gutheissen und thatsächlich sei alsdann trotz des Gesetzes eine Beschränkung nicht vorhanden. Für die Institute sei es jedenfalls die Hauptsache, ohne Ende erwerben zu können. Bloss von untergeordneter Bedeutung sei es für sie, dass sie 100000 Thaler nur in 100 einzelnen Summen durch Schenkungen annehmen dürften. Bei der heutigen Gestaltung der Wertzirkulation lasse sich eine staatliche Kontrolle über die Grösse der einzelnen Zuwendungen unter Lebenden überhaupt nicht sicher führen. Die Einrichtung der Wertpapiere auf den Inhaber allein schon vermöge über derlei Hindernisse leicht hinwegzuhelfen. Für den Staat aber komme es zuletzt doch nur darauf an, dass der Güterzuwachs eine gewisse Linie nicht überschreite, und diese werde einfacher von vornherein gezogen als in immer wiederkehrender Weise zum Gegenstande von Erörterungen und Beschlüssen gemacht. Diese Empfehlungsgründe scheinen in der That überzeugend zu sein. Das nordamerikanische System empfiehlt sich dem ersten Blick durch seine praktische Gestaltungsfähigkeit und seine scheinbare Wirksamkeit. In Wahrheit aber wird gerade die letztere anzuzweifeln sein. Das Mittel ist zu radikal. Es kommt in seinem schliesslichen Erfolge einem absoluten Verbote jeden lukrativen Erwerbes seitens der Kirchengesellschaften gleich und gerade darin ist die sichere Gefahr seiner Umgehung und Unwirksamkeit begründet. Mit Notwendigkeit nämlich muss darnach ein Zeitpunkt eintreten, in welchem die Kirche das Mass des ihr freigegebenen Erwerbes erschöpft hat, und damit ein Rechtszustand absoluter Erwerbsunfähigkeit. Die Quellen aber, aus denen ihr bisher der Erwerb geflossen ist, versiegen nicht und lassen sich auch nicht verschliessen. Wo ihnen der offene Weg des Rechtes verlegt ist, suchen und finden sie ihr Ziel auf den Schleichwegen der List. Ueberdies erträgt kein für grosse Zwecke geschaffener Vermögenskreis den ihm auferlegten Zwang künstlicher Stabilität und Unveränderlichkeit. Ebenso aber wie das Kirchenvermögen mit innerer Notwendigkeit hinausstrebt über seine ursprünglichen Grenzen, ebenso kann auch ein in verschiedenen Zeiten verschiedenes Mass von kirchlichem Güterbesitz sehr wohl im eigensten Staatsinteresse gelegen sein. Weit empfehlenswerter ist es daher, dass der Staat durch das Recht der Genehmigung von Fall zu Fall die Möglichkeit der fortwährenden Grenzregulierung des kirchlichen Güterbesitzes in der Hand behalte. (A. M. v. Bar, Staat und katholische Kirche in Preussen, 1883.) Noch wichtiger aber ist ein anderes. Es liegt die prinzipiell allein richtige Lösung darin, diejenigen Erwerbsbeschränkungen, welche ausschliesslich gegen die Kirche gerichtet sind, zu beseitigen und den Erwerb der letzteren nur in eben dem Umfange zu beschränken, als dies gegenüber allen Korporationen und juristischen Personen im Staate geschieht. Die Zweckmässigkeit, wo nicht Notwendigkeit der Beschränkung des korporativen Eigentumserwerbs überhaupt wird gegenwärtig unter Einsichtigen kaum mehr verkannt. Namentlich hat die Berufung auf das wirtschaftliche Freiheitsprinzip durch das Gericht der Thatsachen, welches auch auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens über das System des absoluten laisser passer

ergangen ist, alle Verlockung und Zugkraft eingebüsst. Andererseits aber sind die wirksamsten Motive für die Beibehaltung von Amortisationsgesetzen im Sinne von ausschliesslich gegen die Kirchen gerichteten Erwerbsbeschränkungen in der Gegenwart entweder erheblich abgeschwächt oder gänzlich in Wegfall gekommen. Durch die Beseitigung der mittelalterlichen kirchlichen Immunität ist ihnen das wesentlichste staatswirtschaftliche, durch die veränderte Bedeutung des Ordens- und Klosterwesens für die Gesellschaft das hauptsächlichste volkswirtschaftliche, durch die Aufhebung endlich der schädlichen Erwerbsprivilegien das bedeutsamste privatwirtschaftliche Motiv entzogen worden. Der Erwerb der Kirchengesellschaften unterliegt somit im grossen und ganzen keinen anderen und grösseren Bedenken mehr als der korporative Erwerb überhaupt. Insofern bleibt ja freilich immer eine Verschiedenheit bestehen, als der Kirche vor anderen Korporationen die stärkste aller Mächte, die Macht über die Gewissen, zur Ausbeutung ihrer Erwerbsfähigkeit zur Verfügung steht und als allerdings stärkere Bestimmungsgründe für Zuwendungen an kirchliche als an weltliche Korporationen vorhanden sind. Gegen dieses Uebergewicht würde aber auf dem realen Boden staatlicher Gesetzgebungspolitik ein entsprechendes Gegengewicht viel zweckmässiger, als durch Ausnahmegesetzgebung dadurch zu beschaffen sein, dass gegenüber Kirchengesellschaften, deren steigender Güterbesitz Bedenken erregt, eine verhältnismässige Zurückziehung der Leistungen aus Staatsmitteln zu kirchlichen Zwecken einzutreten hätte.

II. Geltender Rechtszustand. 1. Uebersicht. Der geltende Rechtszustand ist ungemein kompliziert. In 11 deutschen Staaten (Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Lippe) und den Reichslanden Elsass-Lothringen bestehen 23 Gruppen von Amortisationsgesetzgebungen mit den verschiedensten, territorial einander vielfach durchkreuzenden Geltungsgebieten. Innerhalb der meisten dieser Gruppen beruht das geltende Recht auf einer Mehrzahl von Amortisationsgesetzen; ihr Gesamtbestand übersteigt die Zahl von 60. Ihrem Inhalte nach sind die deutschen Amortisationsgesetze sehr verschieden. Nach einigen ist lediglich der Mobiliarerwerb beschränkt. Die Beschränkungen des Mobiliarerwerbs kommen in achtfacher Abstufung vor. Bezüglich der Beschränkungen des Immobiliarerwerbs zeigt sich die dreifache Verschiedenheit, dass entweder nur der lukrative, oder nur der onerose Erwerb, oder jegliche Erwerbung ohne Unterschied des Titels an das Erfordernis der Staatsgenehmigung geknüpft ist. Die Zuwendungen an ausländische Kirchen und kirchliche Anstalten sind nicht in allen, wohl aber in den grössten deutschen Rechtsgebieten (Preussen, Bayern) den Amortisationsgesetzen unterworfen. Der Kreis der ihnen unterstellten inländischen kirchlichen Institute ist bald enger, bald weiter gezogen und hiernach der gesetzliche Begriff der toten Hand selbst ein verschiedener. Die erforderliche Staatsgenehmigung wird teils von den Ministerien, teils von den diesen untergeordneten Regierungsorganen erteilt. (In Preussen bis zum Wertbetrag von 10000 M. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten; unterhalb dieses Betrages von den Regierungspräsidenten, mit Berufungsrecht an den Oberpräsidenten. Vgl. dazu Meurer a. u. a. O. S. 33. In Elsass-Lothringen vom Statthalter.) Anlangend die bei Zuwiderhandlungen eintretenden Rechtsfolgen, so findet sich teilweise nur die Nichtigkeit der Zuwendung oder des Erwerbes ausgesprochen, teilweise sind die Kontravenienten ausserdem mit Geld- oder Freiheitsstrafen bedroht. (Preussen: Geldstrafe bis zu 300 Thlrn., im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnisstrafe.) Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat bedauerlicherweise auch auf diesem Gebiete Rechtseinheit nicht hergestellt. Die auf die Erwerbsbeschränkungen der toten Hand sich beziehenden landesrechtlichen Vorbehalte des Einführungsgesetzes lauten: Art. 86. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. — Art. 87. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Artikels 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf

unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften. — Art. 88. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen. — Die Vorbehalte des Art. 87 sind nicht glücklich gefasst. Sie lassen ein Gebiet von Streitfragen in der Richtung offen, inwieweit der onerose Erwerb von Religiosen nach wie vor landesrechtlichen Beschränkungen unterliegen könne.

2. Preussen. a) Gang der Gesetzgebung. Einer vereinzelten, den Immobiliarerwerb der Kirche einschränkenden VO. Kurfürst Sigismunds I. von 1526 folgte nach der Erwerbung Schlesiens das grosse Amortisationsedikt Friedrichs II. v. 21. Juni 1753, sowie nach der Erwerbung Polens die Deklaration v. 19. März 1787. Hieran schloss sich das Allg. Landr. v. 1. Juni 1794 in Tl. II Tit. 11 §§ 194—216 vb. für Stifte, Klöster und Orden das. §§ 951, 952, 961, 1182 — 1209 mit Anhang v. 1. April 1803, § 125. Bei der Erweiterung des preussischen Staatsgebietes im Jahre 1815 traten zunächst neben den Kreis der bisher genannten Bestimmungen noch die des linksrheinisch französischen Rechts, welches auf dem Konkordat v. 26 Mess. IX. Art. 15, den organischen Artikeln v. 18. Germ. X. Nr. 73, 74, dem Art. 910 des Code civil v. 21. März 1804, dem Dekret v. 12. Aug. 1807, dem Fabrikdekret v. 30. Dez. 1809 und der Ordonnance v. 10. Juni 1814 beruhte; es wurde aber nach und nach durch Kab.-Ordres v. 27. Aug. 1819, 17. Febr. 1820 und 15. März 1832 in den wesentlichsten Stücken eine Uebereinstimmung mit den landrechtlichen Amortisationsvorschriften herbeigeführt. In Neuvorpommern waren bis dahin noch immer alle Zuwendungen an die tote Hand völlig unbeschränkt geblieben. Zur Beseitigung dieser Rechtsungleichheit erging daher für den ganzen Umfang der Monarchie, nachmals ergänzt oder interpretiert durch zahlreiche Kabinetsordres, das G. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften v. 13. Mai 1833, wodurch, mit Ausnahme der §§ 194, 1182—1209 Tl. II Tit. 11 d. A. L. R. und Art. 910 des Code civil alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben und ersetzt wurden. Durch die Verfassungsurkunden änderte sich nichts. Hinsichtlich der ersten von 1848 wurde dies durch die Min.-Verf. v. 9. Juli 1849 ausdrücklich ausgesprochen. In Ansehung der revidierten V.U. v. 1850 wurde der Fortbestand der älteren Gesetze in der Praxis zur Geltung gebracht; so konnte auch, als angesichts des bestehenden Rechtszustandes gegenstandslos, der in Art. 42 aufgenommene Vorbehalt der Grundrechte (s. o. sub I.) durch G. v. 14. April 1856 wieder aufgehoben werden. Eine letzte Vervielfältigung wurde durch die im Jahre 1866 eingetretenen Gebietserweiterungen herbeigeführt. Mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. und der von Bayern abgetretenen Enklave Kaulsdorf besassen die sämtlichen neu erworbenen Gebietsteile bei ihrer Vereinigung mit Preussen bereits Amortisationsgesetze, welche sich in den Gebieten des preussischen, schleswig-holsteinischen, hessen-darmstädtischen und hessen-homburgischen Rechts auf den Mobiliar- und Immobiliarerwerb, in dem nicht landrechtlichen Teil von Hannover, sowie in Kurhessen, Nassau und den ehemals bayerischen Rechtsgebieten auf den letzteren allein erstreckten. Somit galten nach den jüngsten Gebietserweiterungen in Preussen neben der Kabinetsordre v. 13. Mai 1833 noch Reste der landrechtlichen Gesetzgebung, ferner in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln Bestandteile des französischen Rechts, und endlich in jeder der neu erworbenen Provinzen die verschiedenartigsten Amortisationsvorschriften. Zum Zwecke einheitlicher Regelung dieser Materie erging daher das G. v. 23. Febr. 1870 »betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen«. (G. S. S. 118—120). Dieses bildet die Grundlage für b) das geltende Recht. Die §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes können hier übergangen werden. Als wesentlich für unsere Frage kommen nur die §§ 2 und 4 in Betracht. Nach § 2 bedürfen »Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Wert die Summe von 1000 Thalern übersteigt«. Hiernach ist zunächst gewiss, dass, da das Gesetz zwischen Mobiliar- und Immobiliarerwerb nicht unterscheidet, mindestens jede Schenkung und letztwillige Zuwendung von Kapitalvermögen bis zu 3000 Mark und ebenso jeder lukrative Immobiliarerwerb bis zu diesem Wertbetrage der Staatsgenehmigung bedarf. Nun bestimmt aber weiter § 4: »Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf

werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.« Mit diesem Vorbehalt wollte ausgesprochenermassen der Fortbestand des weitergehenden § 194 des A. L. R. a. a. O., welcher jeden Immobiliarerwerb der Kirchengesellschaften ohne Unterschied des Wertes und des Titels, also auch den onerosen, namentlich den Ankauf von Grundstücken und Häusern, ohne Staatsbewilligung verbietet, sichergestellt werden. Vor der Aufnahme dieses Vorbehaltes, dessen Wirkung sich nicht übersehen lasse, wurde vergeblich gewarnt. Auf den naheliegenden Ausweg, zur Rettung der Rechtseinheit die erwähnte landrechtliche Bestimmung auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen, verfiel man nicht. So blieb, namentlich bedingt durch die Gebietserwerbungen von 1866, innerhalb des Rahmens des § 4 des Ges. vom 23. Februar 1870 in Beziehung auf den Immobiliarerwerb eine sehr erhebliche und komplizierte Rechtsungleichheit bestehen. Aus der Verhältnisbestimmung der §§ 2 und 4 ergiebt sich die Notwendigkeit, von den weniger in Betracht kommenden Fällen einer Zuwendung ins Ausland abgesehen, für den Immobiliarerwerb seitens inländischer kirchlicher Korporationen und Anstalten, vier Gruppen von Rechtsgebieten, mit je den verschiedenartigsten Amortisationsvorschriften, zu unterscheiden. A. Rechtsgebiete, in denen, weil zuvor überhaupt keine Beschränkungen des Immobiliarerwerbes oder nur bis zu geringerem Wertbetrage bestanden, solche nach Massgabe des § 2 des Ges. neu eingeführt wurden, also nur Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Immobilien über den Wert von 3000 Mark der Staatsgenehmigung bedürfen: nämlich die gemeinrechtlichen Gebiete von Schleswig-Holstein und Hannover, die nichtkatholischen Korporationen und Anstalten im ehemaligen Herzogtum Nassau, die Stadt Frankfurt a. M. und die von Hessen-Darmstadt abgetretenen Gebietsteile. B. Rechtsgebiete, in denen, weil zuvor schon jeder Immobiliarerwerb ohne Unterschied des Titels und Wertbetrages der Staatsgenehmigung bedurfte, es dabei nach dem Vorbehalt des § 4 verblieben ist: nämlich von den älteren preussischen Provinzen die landrechtlichen Gebiete (Tl. II. Tit. 11 § 194 »Kirchengesellschaften und kirchliche Korporationen«), von den neu erworbenen Provinzen α. das Rechtsgebiet des ehemaligen Herzogtums Schleswig (V. v. 17. Mai 1799), β. von Hannover ausser dem Gebiet des preussischen Landrechts das Rechtsgebiet der Städte Göttingen, Nordheim, Einbeck, Osterode, Hameln (V. v. 26. Jan. 1753 »alle collegia, universitates und sogenannten corpora mortua«), γ. von Hessen-Nassau das fuldaische Rechtsgebiet (V. v. 23. Okt. 1767 »Kirchen, Hospitäler und andere pia corpora«), ferner das der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg (V. v. 18. Dezbr. 1842 »Kirchen und geistliche Stiftungen«), endlich von den ehemals bayrischen Gebietsteilen das Rechtsgebiet von Hilders (fürstbischöflich würzburgische V. v. 31. Juli 1715 »Stifter, Klöster und exempte geistliche Personen«), das Rechtsgebiet von Weyhers (fuldaische V. v. 23. Okt. 1767), die ehemalige Enklave Kaulsdorf (kgl. preuss. V. v. 22. Mai 1867). C. Rechtsgebiete, in denen, weil zuvor nur der onerose Immobiliarerwerb überhaupt beschränkt war, nunmehr allgemein auch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Immobilien über den Wert von 3000 Mark nach § 2 des G. v. 23. Febr. 1870, und daneben in Wirksamkeit des § 4 fortdauernd onerose Immobiliarerwerbungen ohne Unterschied des Wertbetrages staatlicher Genehmigung bedürfen: nämlich α. von dem ehemals kurhessischen Landesteile der jetzigen Provinz Hessen-Nassau das Rechtsgebiet von Althessen (V. v. 19. Okt. 1557, 6. Mai 1573, geh. R.-Beschl. v. 11. Mai 1797, Gewohnheitsrecht: »Klöster, Kirchen, Pfarreien, Stifter, Hospitäler, sowie überhaupt alle milden Stiftungen«), ferner Hanau (V. v. 1603, 1615, 1642, 1685 »eximierte gefreieten geistlichen Standspersonen«) und Kurmainz (V. v. 5. April 1737 »Klöster, Stifter oder geistlichen collegia«). β. von den ehemals bayrischen Gebietsteilen das Rechtsgebiet von Orb (l. g. kurmainz. V. v. 1737). D. Rechtsgebiete, in denen, weil zuvor der onerose Immobiliarerwerb unbeschränkt, der lukrative dagegen ohne Unterschied des Wertbetrages an Staatsgenehmigung geknüpft war, nach dem Vorbehalt des § 4 auch jetzt noch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Immobilien ohne Unterschied des Wertbetrages der staatlichen Genehmigung bedürfen: nämlich der Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichts Köln (code civil a. 910) und das Rechtsgebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau in Beschränkung auf die katholische Kirche und ihre Institute, namentlich den katholischen Zentralkirchenfonds (Ed. v. 9. Okt. 1827 Z. 14 § 1). —

3) Bayern. Die geschichtliche Entwickelung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern ist insofern von ganz besonderem Interesse, als handgreiflich zu verfolgen ist, wie auch in einem katholischen Musterstaate das allgemeine Landesinteresse den Sieg über das kirchliche Prinzip gewinnen musste. Hält man den Blick auf das geltende Recht gerichtet, so zeigt sich eine kaum weniger bunte Musterkarte von Amortisationsgesetzen, als in Preussen. Neben der Anomalie, dass

in der einzigen Stadt Regensburg überhaupt kein Amortisationsgesetz gilt, besteht die Thatsache, dass sieben Gruppen von Gesetzgebungen mit zahlreichen Einzelgesetzen, deren Geltungsgebiet überdies territorial vollkommen auseinandergerissen ist, die Quelle des in Bayern in Anwendung kommenden Rechtes bilden. Das umfangreichste dieser Gebiete ist A. dasjenige der altbayerischen Amortisationsgesetze vom 1. Aug. 1701 und 13. Okt. 1764 nebst einer Reihe von Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften, namentlich vom 24. März 1762 und 9. Febr. 1787. Hiernach ist allen kirchlichen Instituten der Erwerb von Immobilien irgend welcher Art oder unter irgend welchem Titel nur mit landesherrlicher Bewilligung gestattet und lediglich für öde Gründe im Interesse der Landeskultur eine Ausnahme zugelassen. In Beziehung auf Mobilien sind alle nicht ausdrücklich ausgenommenen kirchlichen Institute dahin beschränkt, dass sie ohne landesherrliche Genehmigung nicht mehr als 2000 fl. durch lukrative Zuwendung von einer Person erwerben können. Ausdrücklich ausgenommen sind »Spitäler, Armen- und Waisenhäuser und andere zum Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria clericorum, Schulen und Stipendia Studiosorum oder gestiftete beneficia für Weltpriester«. Andrerseits fallen unter die Beschränkungen der Pragmatik Klöster, Bistümer, Domkapitel und die Gesamtkirche in Bayern. Für Bruderschaften beträgt die pragmatische Summe nur 50 fl. Diese ursprünglich für die altbayrischen Erblande erlassenen Bestimmungen wurden durch V. vom 27. April 1807 auf alle im Anfang des Jahrhunderts neu erworbenen Landesteile, in welchen vorher keine Amortisationsgesetze bestanden, ausgedehnt, und erstreckt sich hiernach ihr dermaliges Geltungsgebiet auf Oberbayern (m. A. der früher salzburgischen Landesteile und Berchtesgaden), Niederbayern, die Oberpfalz, Schwaben (m. A. von Vorderösterreich) sowie Ober- und Mittelfranken (m. A. der Gebiete des preussischen Landrechts). Soweit die vor 1807 mit Bayern vereinigten Gebietsteile bereits Amortisationsgesetze besassen, wurde deren Bestand durch die genannte V. vom 27. April d. J., und soweit die Vereinigung erst nach 1807 stattfand, durch das Religionsedikt von 1818 aufrecht erhalten. Hiernach traten neben den Komplex der altbayrischen Gesetze B. das preussische Landrecht, Tl. II Tit. 11 §§ 194—216 und 1182—1208, wonach jeder Immobiliarerwerb der Kirchengesellschaften ohne Unterschied des Wertbetrages und Geschenke oder letztwillige Zuwendungen von Kapitalien über 500 Thlr. der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, in den Gebieten der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth. C. Das fürstbischöflich-würzburgische Recht, nach Vorgang einer grösseren Anzahl namentlich das Mandat vom 31. Juli 1725, nach welchem zwar jeder Immobiliarerwerb der kirchlichen Institute ohne Rücksicht auf Erwerbstitel und Wertbetrag, bei Vermeidung der Nichtigkeit an landesherrliche Genehmigung geknüpft, der Mobiliarerwerb der toten Hand dagegen nicht beschränkt worden ist, für das Fürstbistum Würzburg und das löwensteinische Amt Rothenfels. D. Das österreichische Recht, dessen Geltungsgebiet die 1803 an Bayern gelangten Herrschaften Ronsberg, Stein und Schönau, ferner die durch den Pressburger Frieden von 1805 an Bayern abgetretene ehemalige Markgrafschaft Burgau, endlich von den 1810 mit Bayern vereinigten Landesteilen des Erzstifts Salzburg die Aemter Waging, Laufen, Teisendorf und Tittmoning, sowie das Gebiet der ehemaligen Propstei Berchtesgaden umfasst. Von den überaus zahlreichen österreichischen Amortisationsgesetzen kommen namentlich in Betracht die Gesetze vom 27. August 1764, 24. Januar 1766, 26. August 1771, 11. September 1779 und für die salzburgischen Gebiete und Berchtesgaden das Patent vom 27. Februar 1808. Hiernach sind nicht nur alle geistlichen Institute bei Erwerbung von Immobilien an landesherrliche Dispensation gebunden, sondern es ist insbesondere den Klöstern jede Vermögenserwerbung durch Schenkung oder letztwillige Verfügung verboten, soweit sie nicht als Almosen oder Vermächtnis auf Messen und Stiftungen von Jahrestagen oder ähnliche fromme Fundationen erscheint, in welchem Falle sie aber den Betrag von 1500 fl. nicht übersteigen darf. E. Das kurmainzische Amortisationsedikt vom 5. April 1737 für das ehemalige Fürstentum Aschaffenburg und die fürstlich leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg, wonach jeder onerose Immobiliarerwarb der toten Hand an staatliche Genehmigung geknüpft und nur der lukrative mit der Verpflichtung der Wiederveräusserung gestattet ist. F. Das fuldaische Amortisationsdekret vom 23. Oktober 1767, das jeden lukrativen und onerosen Immobiliarerwerb an landesherrliche Genehmigung bindet, in den vormals fuldaischen Aemtern Hammelburg, Brückenau und Bieberstein. Endlich G. das französische Recht in der Rheinpfalz, woselbst nach Code civil a. 910 der lukrative Immobiliarerwerb ohne Unterschied des Wertbetrages der staatlichen Genehmigung bedarf. Der Rechtsbestand nicht nur der gesamten altbayrischen Amortisationsgesetzgebung, sondern auch aller seit 1803 auf bayrisches

Staatsgebiet übertragenen fremden Amortisationsgesetze wurde durch § 44 des Religionsediktes vom 26. Mai 1818 verfassungsmässig sichergestellt und in der administrativen und gerichtlichen Praxis ununterbrochen anerkannt. Die Behauptung, dass dieselben durch das Konkordat beseitigt worden seien, ist zwar oft aufgestellt, aber ebenso häufig erfolgreich widerlegt worden.

4) Der Rechtszustand in den übrigen deutschen Staaten und in Elsass-Lothringen mag durch folgende Uebersicht (vgl. dazu Meurer a. u. a. O. S. 36ff.) veranschaulicht werden. A. Der Mobiliarerwerb ist unbeschränkt (neben Beschränkungen des Immobiliarerwerbs) in Württemberg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Lippe. B. Der Immobiliarerwerb ist unbeschränkt (neben Beschränkungen des Mobiliarerwerbs), und zwar a) der lukrative in Württemberg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha; doch besteht in Württemberg (Mandat vom 26. Februar 1556) und in S.-Koburg-Gotha (V. vom 26. August 1756) die Verpflichtung der Wiederveräusserung geschenkter oder letztwillig zugewendeter Immobilien; b) der onerose in Baden, Hessen, S.-Weimar für die katholische Kirche (Gesetz vom 7. Oktober 1823 § 23) und in Elsass-Lothringen. C. Der Mobiliarerwerb ist an staatliche Genehmigung geknüpft a) ohne Unterschied des Summenbetrages in Baden (Ges. vom 5. Mai 1870 § 1) und S.-Weimar (f. d. kath. K. G. vom 7. Oktober 1823 § 23, f. d. prot. K. auf Grund Gew. Rs.); b) bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen über 100 fl. in Hessen (V. vom 6. Juni 1832 Art. 39), über 12000 M. in Elsass-Lothringen (kais. V. vom 5. Mai 1873 § 2). D. Der lukrative Immobiliarerwerb ist (neben Freigabe des onerosen) an staatliche Genehmigung geknüpft a) ohne Unterschied des Wertbetrages in Baden (Ges. vom 5. Mai 1870 § 1) und S.-Weimar f. d. kath. K. (Ges. vom 7. Oktober 1823 § 23); b) vom Wertbetrag über 100 fl. an in Hessen (V. vom 6. Juni 1832 A. 39), über 12000 M. in Elsass-Lothringen (Kais. V. vom 5. Mai 1873 § 2). E. Der onerose Immobiliarerwerb ist (neben Freigabe des lukrativen) an staatliche Genehmigung geknüpft a) ohne Unterschied des Wertbetrages in Württemberg (Mand. von 1556, 1571, Landr. von 1610, Verf. vom 28. Juni 1859, Ges. vom 30. Januar 1862 A. 18), S.-Meiningen (Ges. vom 23. August 1829 § 35) und S.-Koburg-Gotha (V. vom 26. August 1756); b) bei Immobilien »von bedeutendem Werte« in S.-Altenburg (Ges. vom 29. April 1831 § 160). F. Der lukrative und onerose Immobiliarerwerb sind an staatliche Genehmigung geknüpft in S.-Weimar f. die protestantische Kirche (auf Grund Gew. Rs.), in Anhalt (Ges. vom 24. März 1879 A. XI) und Lippe (Ges. vom 12. September 1877 § 8). G. Die ausländischen manus mortuae sind in keinem der genannten Staaten und nicht in Elsass-Lothringen Erwerbsbeschränkungen aus inländischem Vermögen unterworfen. H. Die den Amortisationsgesetzen unterliegenden Subjekte sind in a) Württemberg »Kirchen und milde Stiftungen, Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler und dergl. Häuser und Anstalten« (so die ält. Ges.); zweifellos aber auch der bischöfliche Stuhl, das Kathedralkapitel, sowie Seminar- und Interkalarfonds; b) in Baden »die schon bestehenden Stiftungen und anderen juristischen Personen« (Ges. vom 5. Mai 1870 § 1); c) in Hessen »die Kirchen und geistlichen Fonds« (Vf. vom 6. Juni 1832 A. 39); d) in S.-Weimar »die Kirchen, Pfarreien oder Schulen« (Ges. vom 7. Oktober 1823); e) in S.-Meiningen »die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen« (Ges. vom 23. August 1829 § 35); f) in S.-Altenburg »die Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen« (Ges. vom 29. April 1831 § 160); g) in S.-Koburg-Gotha »die milden Stiftungen« (V. vom 26. August 1756); h) in Anhalt und Lippe die evangelischen Landeskirchen (angef. G.G.); i) in Elsass-Lothringen »die Kirchenfabriken oder gesetzlich anerkannte geistliche Anstalten« (kais. V. vom 5. Mai 1873).

III. Litteratur und Ausland. *Ausser den Lehrbüchern des Kirchenrechts und eb. f. d. evang. Kirche* **Friedberg**, *Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1888, S. 94,* **Kahl,** *Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879 und die dort angegebene Litteratur. —* **Meurer** *in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I S. 30—38 (mit einer guten und ausführlicheren Uebersicht über den Rechtszustand in den grösseren deutschen Einzelstaaten). — Oesterreich hat durch die Art. 29 und 35 des Konkordats vom 18. Aug. 1855 auf den ganzen Reichtum seiner Amortisationsgesetze (s. ü. die Geschichte Helfert, Handb. des K. Rs. aus den gem. und österr. Quellen, I eb. Kahl a. a. O. S. 225—232) Verzicht geleistet und trotz Aufnahme des oben erwähnten Vorbehalts der deutschen Grundrechte in Art. 6 der österreichischen Verf. vom 21. Dezember 1867 auch bei der jüngsten Regelung seines Verhältnisses zu den Kirchen auf Wiedereinführung derselben keinen Bedacht genommen. — Für die Schweiz s.* **Gareis** *und* **Zorn,** *Staat und Kirche in der Schweiz, beispielsweise für Uri I, 164, für Schwyz 173, 178; für Luzern 202, für Graubündten 500 und a. a. O. — Bezüglich der Geschichte der Amortisationsgesetzgebung in Italien s.* **Kahl** *a. a. O. S. 12f., für das geltende Recht* **Geigel**, *Das italienische Staatskirchenrecht, Mainz 1886, S. 60ff. — Die wichtigste Litteratur über das französische Recht s. bei* **v. Schulte,** *Juristische Persönlichkeit der kathol. Kirche, S. 124f.; systematische Darstel-*

lung bei **Kahl** *a. a. O. S. 279—292. — Für die Niederlande s.* **Adrien Teldern,** *Bijdrage tot eene Geschiedenis van het Bezit in de doode Hand, Utrecht 1868 vb.* **Kahl** *a. a. O. S. 10f. — Bez. Englands s.* **Gneist,** *Englisches Verf.- und Verw.-Recht 2. Aufl. I (1) S. 429ff vb.* **Kahl** *a. a. O. S. 13 Anm. 29. — Ebendaselbst S. 37 Anm. 44 über die Entwickelung der nordischen Rechte: Islands, Schwedens und Norwegens. — Ueber Russland s. die Notiz bei* **Walter,** *Kirchenrecht (14. Aufl.) S. 573 vb.* **Wetzer,** *Kirchenlexikon I S. 210. — Ueber Amerika:* **Rüttimann,** *Kirche u. Staat in Nordamerika, Zürich 1871, §§ 64, 66, 67.*

Kahl.

Analphabeten.

1. Begriffliches. 2. Statistisches; und zwar: Nachweisung der A. a) bei Volkszählungen, b) bei Rekrutierungen, c) bei Eheschliessungen, d) bei Gefangenen.

1. Begriffliches. Ob jemand das Alphabet seiner Sprache auswendig weiss und seinen Namenszug zu zeichnen vermag, ob er selbst das Haupt seines Volkes, der Ausleger seiner Gesetze ist, entscheidet nicht über den Begriff des Wortes. Man kann Meister in seinem Gewerbe sein, eine weitgehende Kenntnis der Natur, grosse Erfindungsgabe und sonstige wertvolle Fähigkeiten besitzen und trotzdem Analphabet sein. Es handelt sich dabei nicht um Bildung als solche, sondern um einen gewissen Erfolg des genossenen Unterrichts: die nach langer beharrlicher Arbeit nicht so bald wieder zu verlierende Fähigkeit zum gedanklichen Verkehr mit Abwesenden in den Schriftzeichen seines Volkes. Die Fertigkeit, Worte und selbst Sätze zu schreiben oder zu malen, wird nicht durchweg als Merkmal einer, wenn auch niedrigen Stufe des Unterrichtetseins angesehen, und Analphabeten im engsten Sinne sind nur diejenigen, welche nicht lesen können. Ob sich die Lesefähigkeit auf Gedrucktes oder Geschriebenes, bei Völkern mit mehreren Schriftformen auf eine einzige beschränkt, ist praktisch zwar wichtig, der obigen Begriffserklärung gegenüber aber unerheblich. Schwerer zu entscheiden ist die Zugehörigkeit derer, welche zwar lesen gelernt hatten, späterhin aber durch Alter, Schwäche, Mangel an Uebung, Erblinden und dgl. die Lesefähigkeit eingebüsst haben. Insoweit die überhaupt erstiegene Unterrichtsstufe das bestimmende Merkmal ist, würden solche Personen nicht als Analphabeten zu gelten haben; vor den Gerichten indessen und sonst allenthalben, wo schriftliches Verfahren eine Kennzeichnung der Analphabeten erfordert, gehören sie zu diesen, und ebenso finden alle für Analphabeten getroffenen Vorkehrungen für Rechtssicherheit da Anwendung, wo des Schreibens unkundige oder wegen Verlernens und Einbusse des Handgebrauchs nicht mehr schreibfähige Personen mit beteiligt sind.

Von Wichtigkeit wird die Frage für einen Volksstamm erst, wenn er aus seiner nomadischen Geschlossenheit, in welcher wenige, jedem Familienhaupte verständliche Bilder zu besonderen Aufzeichnungen genügen, auf eine höhere Stufe der Kultur mit berufsständischer Gliederung und verwickelteren Rechtszuständen tritt. Aehnlich wirkt das Zusammenrücken von Völkern auf engeren Raum. Um Gesittung und Ordnung, Religion und Recht aufrecht zu halten, genügen alsdann nicht mehr mündlich fortzupflanzende Satzungen, es bedarf nun des Schrifttums und der Schriftverständigen. Nach und nach vermehrt sich deren Zahl. Der Unterricht wird breiter und immer mehr gesucht, und nach vielen Zwischenstufen gelangt die Lese- und Schreibfertigkeit zu solcher Wertschätzung, dass die allgemeine Schulpflicht ein dringendes Bedürfnis der Bevölkerung und nach Kräften befriedigt wird. Allein sogar bei vollkommener Ausstattung des Landes mit Schulen und deren Einrichtung für alle Bildungsfähigen bis zu den Taubstummen und Blinden herab bleibt in den Blödsinnigen, Irrsinnigen und vieljährig Kranken doch ein Rest der Bevölkerung, welcher dem Analphabetentum nicht entrissen werden kann. Es giebt daher selbst in den Staaten mit vollendet durchgeführtem Schulwesen stets einen gewissen Prozentsatz von Analphabeten. Im übrigen richtet sich das Verhältnis der letzteren zur Gesamtbevölkerung nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten. Die Staaten pflegen in möglichst niedrige Ziffern des Verhältnisses ihren Stolz zu setzen.

2. Statistisches. Die Ermittelung der Zahl der Analphabeten oder ihres Komplements, der Lese- und Schreibfähigen, erfolgt auf verschiedenen Wegen. Staaten, in denen das Schreibverständnis erst wenigen innewohnt, haben eine Statistik der Analphabeten gar nicht. In Staaten mit höherer Kultur und ausgebildeterem Schrifttum unterliegt sie der Begriffsverschiedenheit im allgemeinen und Mängeln der Zählung im besonderen, welche sich sogar dort aus ungleichmässiger Beurteilung der Einzelfälle seitens der Zähler usw. ergeben, wo die Behörde den Begriff einheitlich bestimmt hat, geschweige da, wo die Frage ohne Erläuterung gestellt ist. Die Zahlen der verschiedenen Länder und selbst die eines und desselben Landes für verschiedene Zählungen sind mithin nicht gleichbedeutend und lassen sich auch durch kritische Behandlung nicht auf gleichen Fuss zurück-

führen. Sie haben indessen wohl überall die Bedeutung, dass sie den Ausdruck der vorherrschenden Meinung über den Stand der Dinge bilden. Aber auch hierbei wird nicht überall an ein reines Urteil über die Wirkung etwa des heimischen Unterrichts zu denken sein; denn der Einfluss der Aus- und Einwanderungen auf die Zahl der Analphabeten ist bisher stets ungemessen geblieben.

Nachweisungen über Analphabeten hat man bei verschiedenen Gelegenheiten gesammelt; insbesondere bei den allgemeinen Volkszählungen, bei den Aushebungen der Ersatzmannschaften, bei den Eheschliessungen und in Strafanstalten.

a) Einige Staaten haben die Volkszählungen wiederholt zur Einholung der betreffenden Nachrichten benutzt, andere haben diesen Weg nur einmal, noch andere ihn gar nicht beschritten. Soweit uns Material bekannt geworden ist, wird es mit Auswahl in folgender Uebersicht zusammengefasst, deren Zahlen nach Möglichkeit auf die gleichaltrige Bevölkerung bezogen sind; welche Altersklassen in Frage kommen, ist jeweilig ersichtlich gemacht. Auf je 10000 in den einzelnen Geschlechtern kamen Analphabeten:

	Zählung	Alter	männl.	weibl.	zus.
Preussen . . .	1871	9½ J.	950	1473	1217
Oesterreich . .	1880	6 „	3259	3608	3437
	1890	„ „	2784	3112	2956
Ungarn . . .	1869	„ „	5149	5934	5545
	1880	„ „	4445	5288	4875
	1890	„ „	3790	4690	4248
Kroatien . . .	1869	„ „	6755	8170	7460
	1880	„ „	6762	7963	7365
	1890	„ „	5971	7304	6641
Gesamt-Ungarn .	1890	„ „	4069	5081	4534
Frankreich . .	1872	7 „	2808	3466	3130
Italien	1861	„ „	6809	8127	7468
	1871	„ „	6186	7573	6877
	1881	„ „	5456	6932	6194
Spanien . . .	1877	0 „	6266	8096	7202
„ .	1887	„ „	5899	7633	6801
	1887	7 „	4162	6070	5120
Portugal . . .	1878	0 „	—	—	8240
	1890	„ „	—	—	7920
Serbien	1866	„ „	—	—	9600
	1874	„ „	8874	9808	9327
	1890	7 „	7698	9526	8583
Belgien . . .	1866	„ „	3160	3717	3438
	1880	„ „	3138	3718	3428
	1890	6 „	2570	3041	2806
Irland	1881	„ „	2220	2520	2370
	1891	10 „	1784	1635	1711
Finnland . . .	1890	14 „	221	202	212
Esthland . . .	1881		640	584	611
Ver. Staaten von Amerika:		10 „			
Weisse . . .	1870	„ „	998	1313	1159
	1880	„ „	859	1022	939
	1890	„ „	.	.	770
Schwarze . .	1870	10 J.	8063	8200	8136
	1880	„ „	6732	7270	7000
	1890	„ „	.	.	5680
zusammen . .	1870	„ „	1826	2197	2009
	1880	„ „	1583	1816	1697
	1890	10 „	1240	1440	1334
Kanada . . .	1890	6 „	1476	1232	1356
Brit. Australien	1871	„ „	—	—	1776
	1881	„ „	—	—	1041
	1891	„ „	—	—	803

Unter Oesterreich sind die im Reichsrate vertretenen Länder zu verstehen; Ungarn enthält Siebenbürgen; Kroatien umfasst das kroatisch-slavonische Königreich nebst Fiume; bei Italien fehlt 1861 Venetien und Rom. — Für Serbien würden etwa 3 %, für Spanien und Portugal etwa 5 % Analphabeten weniger anzusetzen sein, wenn das Verhältnis auf die Bevölkerung von 6 und mehr Jahren berechnet wäre. — Man hüte sich aber, dieser internationalen Vergleichung viel Wert beizulegen; die Ermittelungsgrundsätze und das Erhebungsverfahren sind von Land zu Land viel zu verschieden, als dass bei einer solchen Vergleichung mehr als ein oberflächliches Urteil gewonnen werden könnte.

Merkbare Unterschiede zeigen sich zwischen den Altersklassen, da die jüngere Bevölkerung meistens mehr Unterrichtsgelegenheit vorfand als die ältere, diese teilweise auch die Lese- und Schreibfähigkeit verloren hat; für Italien wird in der Quelle hervorgehoben, dass der geringere Prozentsatz der Männer von über 20 Jahren eine Wirkung des Schulunterrichts während des Militärdienstes sei. Unter 10000 Personen waren Analphabeten

in		bei 6—20 J. männl.	bei 6—20 J. weibl.	bei höherem Alter männl.	bei höherem Alter weibl.
Ungarn	1880	4327	4877	4509	5526
Kroatien	1880	6275	7209	7043	8407
Irland	1881	2080	1870	2310	2890
Belgien	1880	3462	3549	2978	3797
Frankreich	1872	2307	2598	3002	3786
Italien	1871	6543	7269	6016	7718
	1881	5599	6140	5389	7293

In Oesterreich waren 1890 unter je 10000 Einwohnern Analphabeten:

im Alter von			
6 Jahren	6342	21—30 Jahren	2741
7 „	3863	31—40 „	2812
8 „	3014	41—50 „	3090
9 „	2520	51—60 „	3381
10 „	2413	61—70 „	3389
11—20 „	2410	mehr als 70 „	3429

Am günstigsten stellt sich demnach das Verhältnis im zweiten Lebensjahrzehnt, später nimmt die Zahl stetig zu, und unter den Vierzig- bis Funfzigjährigen finden

sich bereits mehr Analphabeten als unter den Achtjährigen.

Das weibliche Geschlecht ist unter den Analphabeten fast durchweg stärker vertreten als das männliche, einmal weil die Schule bei den Knaben im allgemeinen bessere Erfolge erzielt als bei den Mädchen und namentlich weil die Stellung der Frau in den unteren Kreisen es mit sich bringt, dass insbesondere das Schreiben leichter verlernt wird als bei den Männern. So kamen in Oesterreich auf je 1000 den bezeichneten Altersklassen angehörige männliche

bis einschl.	Ganzanalph.	Halbanalph.
	weiblichen Geschlechts	
10 Jahr	1020	974
11—20 „	1184	1277
21—30 „	1192	1695
31—40 „	1169	1825
41—50 „	1176	2017
51—60 „	1228	2429
61—70 „	1272	2718
mehr als 70 Jahr	1278	2529
Durchschnitt	1109	1772

Die bisher gegebenen Durchschnitte für ganze Staaten erleiden begreiflicherweise erhebliche Abänderungen in deren einzelnen Landesteilen. So schwankt z. B. in Italien (1881) das Verhältnis zwischen 2510 in der Provinz Torino und 2944 in Como bis zu 8518 in Potenza und 8636 in Cosenza, ferner zwischen 1487 in der Stadt Turin und 1965 in der Stadt Mailand bis zu 7241 in der Stadt Messina und 7638 in der Stadt Caltanisetta. Noch mehr gehen die Zahlen in Oesterreich auseinander, wo Deutsche und Tschechen den Slowenen und noch erheblicher den Polen und Ruthenen voraus sind. Zur Veranschaulichung dessen und zugleich zur Kennzeichnung des Einflusses, welchen die Hinzufügung der bloss des Lesens kundigen Semi-Analphabeten zu den reinen Analphabeten hervorbringt, dienen folgende Verhältniszahlen für 1890 (wieder auf je 10000 Uebersechsjährige berechnet):

Kronländer:	Ganzanalphab.		Halbanalphab.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Vorarlberg	315	323	76	98
Niederösterreich	515	727	88	186
Böhmen	460	690	144	358
Oberösterreich	616	653	180	282
Mähren	573	810	287	752
Tirol	696	840	349	547
Salzburg	827	796	340	482
Schlesien	820	925	470	1095
Triest und Gebiet	1777	2694	179	326
Steiermark	1817	2156	400	787
Kärnten	2626	3271	344	691
Görz u. Gradisca	3580	4293	584	1080
Krain	3412	3297	893	2003
Istrien	6057	6995	210	300
Galizien	6487	7160	774	1026
Dalmatien	7575	8991	115	77
Bukowina	7545	8310	148	138
Durchschnitt 1890	2777	3108	377	635
„ 1880	3259	3608	550	879

Die ungarischen Volkszählungen scheiden die Analphabeten auch nach der Muttersprache; im Jahre 1880 wurde gefunden, dass von je 10000 Ueberseschsjährigen

	weder lesen noch schreiben		nur lesen konnten	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Deutschsprech.	1456	2373	260	1113
Magyarischsp.	2859	3778	412	1350
Slowakischspr.	3483	4075	1212	2624
Kroatisch- und Serbischspr.	6635	7998	100	252
Rumänischspr.	8127	9278	128	81
Ruthenischspr.	8127	8675	624	685
Durchschn.	4416	5354	391	1073

Auch in Preussen ist der Einfluss der Nationalität sehr bedeutend. Das prägt sich in den Zahlen für die Provinzen aus (Masuren in Ostpreussen, Polen in Westpreussen, Posen und Schlesien), welchen die für die grossen Bekenntnisgruppen hinzugefügt werden. 1871 (spätere Zählungen der Analphabeten haben in Preussen nicht stattgefunden; seitdem ist aber eine erhebliche Besserung eingetreten) waren unter 10000 zehnjährigen und älteren Personen

	des Lesens und Schreib. unkund.		ohne Angabe d. Schulbildung	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ostpreussen	2306	2934	171	219
Westpreussen	3317	3966	164	206
Berlin	122	289	83	32
Brandenburg	443	962	131	187
Pommern	818	1485	145	180
Posen	3180	4104	236	283
Schlesien	1109	1706	91	126
Sachsen	221	505	110	150
Schleswig-Holstein	302	505	78	97
Hannover	391	795	127	177
Westfalen	374	653	138	158
Hessen-Nassau	215	535	132	176
Rheinland	481	979	133	163
Hohenzollern	131	263	60	100
überh.	950	1473	131	167
d. Religion nach:				
evangelisch	660	1137	—	—
katholisch	1516	2181	—	—
jüdisch	665	1255	—	—
dissidentisch etc.	496	902	—	—

In Irland waren unter der über 5 Jahr alten Bevölkerung unter Zehntausend Analphabeten in den Jahren:

von den	1861	1871	1881	1891
Römisch-Katholischen	4580	3990	3010	2200
Anglikanern	1600	1420	1090	860
Presbyterianern	1110	960	710	560
Methodisten	900	670	550	440
Angehörigen anderer Bekenntnisse	960	810	530	500

Eine Unterscheidung der Analphabeten nach Orten mit mehr oder weniger als 5000 Einwohnern ist bei den Volkszählungen in Belgien vorgenommen worden. Danach fanden sich unter je 100 Einwohnern in Gemeinden mit

	mehr als 5000 Einwohnern		weniger als 5000 Einwohnern	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1866	50	55	49	56
1880	41	45	39	45
1890	36	40	35	39

Analphabeten. Danach sind in Belgien die kleineren Städte und das flache Land etwas besser gestellt als die mittleren und grossen Städte.

b) Die Rekrutierungsstatistik liefert über das Analphabetentum im allgemeinen zu günstige Vorstellungen, weil sie nur gesunde Leute wenige Jahre nach vollendeter Schulzeit behandelt. Das Verhältnis der Analphabeten unter den Ersatzmannschaften bezeichnet, wenigstens in Ländern mit allgemeiner Dienstpflicht und Schulpflicht, immer nur ein Mindestmass des Analphabetentums der Bevölkerung. Vergleichbar sind die Ergebnisse von Land zu Land nicht, da die Anforderungen für den Bildungsnachweis ganz verschieden sind: im Deutschen Reiche z. B. beschränkt man sich auf das Erfordernis, einigermassen lesen und den Namen schreiben zu können; in der Schweiz dagegen wird der Rekrut einer umfassenden Prüfung in verschiedenen Fächern unterworfen. In manchen Ländern wird der ganze Ersatz, in anderen nur der zur Einstellung in die Truppen gelangte Teil auf seine Schulbildung geprüft. Gleichwohl sind mehrjährige Reihen desselben Landes für die Statistik der Analphabeten nicht ohne Brauchbarkeit, wenn nur im Prüfungsverfahren keine Aenderung eingetreten ist, was aber auch öfter vorkommt. Von je 10000 Ausgehobenen waren Analphabeten in:

Deutschld.	1876	237,	1880	157,	1890	51,	1897	12
Preussen	1863	613,	1873	458,	„	78,	„	16
Bayern	1876	179,	1880	47,	„	5,	„	2
Sachsen	„	,	„	,	„	1,	„	2
Württbg.	„	2,	„	3,	„	1,	„	3
Baden	„	22,	„	8,	„	2,	„	2
Els.-Lothr.	„	345,	„	223,	„	33,	„	10

Oesterreich	1874	4140,	1881	3890,	1894	2200
Ungarn	1874	5703,	1881	5080,	1888	2590
Serbien	1875	8190,	1878	8293,	1881	7931
Russland	1875	7877,	1885	7342,	1895	6110
Schweden	1874	190,	1879	50,	1883	27
Dänemark	—	—	1881	36,	—	—
Holland	1875	1230,	1885	1050,	1896	470
Belgien	1872	2196,	1883	1538,	1892	1360
Frankreich	1872	1975,	1884	1229,	1896	518
Schweiz	1875	400,	1885	180,	1896	35
Italien	1874	5262,	1884	4722,	1894	3894

c) Bei den Eheschliessungen ist die Unterschrift der Heiratsurkunde vor dem Standesbeamten als Kennzeichen der Schreibfähigkeit zu verwerten. Nützlich sind indessen für vorliegenden Zweck eigentlich nur die Zahlen für Altersgruppen der Eheschliessenden, wofür aber nur teilweise Nachrichten vorliegen. In Preussen unterschrieben die Heiratsurkunde von je 10000 der 1881—1884 in die Ehe Getretenen nicht:

	Männer	Frauen
1849/66 Geborene	—	430
1865/61 „	546	374
1860/56 „	338	393
1855/51 „	216	518
1850/46 „	267	821
1845/41 „	430	1382
1840/36 „	640	1910
1835/31 „	795	2397
1830/26 „	1212	3170
1825/21 „	1619	3954
durchschnittl. 1881—84	362	699
„ 1886—90	234	367
„ 1892—96	130	213

Die jüngsten Altersklassen zeigen eine Zunahme der Analphabeten lediglich deshalb, weil die sehr jung heiratenden Personen, namentlich die Männer, ganz überwiegend den untersten Schichten der Bevölkerung angehören. — In anderen Ländern befanden sich Analphabeten im Mittel mehrjähriger Perioden unter 10000 Eheschliessenden

in:		Männer	Frauen		Männer	Frauen
Baden	1880/84	3	4,	1891/95	1	2
England	1878/83	1342	1746,	1891/95	510	600
Schottld.	1879/83	706	1394,	1891/95	295	477
Irland	1864/68	3820	4922,	1891/95	1800	1741
Frankr.	1878/82	1587	2479,	1891/95	738	1118
Italien	1879/83	4694	6892,	1891/95	3942	5665
Rumän.	1870/74	8172	9262,	1878/82	8094	9134
Holland	1877	753	1484,	—	—	—
Neusüdwales	1886	380	420,	1896	234	204

d) In einigen Ländern wird auch bei der Justizstatistik die Schulbildung der Gefangenen und damit die Zahl der Analphabeten unter diesen festgestellt. So waren unter 10000 Gefangenen

in	Ganzanalphab. Männer	Ganzanalphab. Weiber	Halbanalphab. Männer	Halbanalphab. Weiber
Preussen (94)	745	1775	403	1395
Frankr. (92)	2830	3380	633	2489
Niederl. (95)	c. 2000		—	—

Alle im vorstehenden mitgeteilten Zahlen dürfen, wie bereits angedeutet, nicht zu scharfen Vergleichungen benutzt werden; sie bezeichnen für jedes Land nur die allgemeine Richtung, in welcher sich der Schulbildungsprozess, nach den einfachsten Kennzeichen der formalen Bildung zu urteilen, bewegt.

Als Schlussergebnis der Untersuchung mag indessen immerhin gelten, dass die vom Protestantismus beherrschten Länder, sowie die germanischen und tschechischen Länder, auch Finland, betreffs der Schulbildung überhaupt am höchsten stehen; den zweiten Platz nehmen die Nachkommen der Kelten, den dritten die Magyaren, die katholischen Slaven (ausser Tschechen) und die Italiener ein; dann folgen die Spanier und die Portugiesen und zuletzt die unter der Herrschaft der orientalischen Kirche stehenden Völker im Osten Europas.

Litteratur: *Die amtlichen statistischen Quellenwerke der einzelnen Länder, speziell diejenigen über Volkszählungen, Bevölkerungsbewegung und Schulwesen. Internationale Vergleichungen über Analphabeten enthalten insbesondere: die italienische Statistica dell' istruzione elementare, Roma 1885; desgl. Censimento della popolazione al 31. Dicembre 1881, Relazione generale e Confronti internazionali, Roma 1885; mit Benutzung der vorstehenden Werke auch* **Amato Amati**, *L'analfabetismo in Italia, Novara 1888, und* **Mischler**, *Ueber Analphabeten, in der österr. Statist. Monatsschrift XII, Wien 1886. Letztere Arbeit findet sich auch in dem Allgemeinen Statistischen Archiv, III, Tübingen 1894, und in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, LIII, Tübingen 1897. — Zu vergleichen ausserdem* **Frhr. v. Fircks**, *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, 6. Band) Leipzig 1898.*

A. **Petersilie.**

Anarchismus.

I. Der Anarchismus der Vergangenheit. 1. Einleitung. 2. Der A. im Altertum. 3. Christlicher A. im Mittelalter. II. Geschichtliche Entwickelung der neueren anarchistischen Theorie und Bewegung. 1. Anarchistische Ideen vom 16. bis 18. Jahrh. 2. Die erste anarchistische Theorie: Godwin. 3. Der idealistische A. Proudhons. 4. Der ältere idealistische Anarchismus (bes. Hess und Grün). 5. Der antimoralische A. Stirners. 6. Die Begründung der modernen anarchistischen Partei durch Bakunin. Seine Lehre und seine Agitation. 7. Netschajews Programm. Die „Propaganda der That.“ 8. Die Anarchisten und die „Internationale“. Die anarchistische Bewegung in den 70er Jahren. 9. Der französische A. in den 80er Jahren. Krapotkins Theorie. 10. Der deutsche A., Mosts Theorie und der A. in den anderen Ländern Europas während der 80er Jahre. 11. Der A. in Amerika während der 80er Jahre. 12. Der französische A. in den 90er Jahren. 13. Der deutsche A. in den 90er Jahren. 14. Der A. in England in den 90er Jahren. 15. Der A. in Spanien und Italien in den 90er Jahren. 16. Der amerikanische A. in den 90er Jahren. III. Kritik des Anarchismus. 1. Kritik der anarchistischen Theorie. 2. Kritik der anarchistischen Taktik. 3. Mittel gegen den A.

I. Der Anarchismus der Vergangenheit.

1. Einleitung. »Anarchismus« ist die seit Proudhon eingebürgerte Bezeichnung für eine Gesellschaftsordnung mit denkbar grösster Autonomie der Individuen und möglichster Abwesenheit jedes obrigkeitlichen Zwanges. Das Wort ist neu, aber der Begriff selber ist alt: in jeder kulturgeschichtlichen Epoche der Menschheit, wo das Prinzip des Individualismus sich Bahn gebrochen, taucht zugleich, als äusserste Konsequenz individualistischer Anschauungen, das Postulat des Anarchismus auf. Giebt es eine breite Geistesströmung, die in der vollen Entwickelung der individuellen Kräfte das höchste Ziel der Gesellschaft erblickt, — so wird unter den vielfachen Variationen desselben Gedankens, die der menschliche Geist jeweilig hervorsprudelt, auch immer einmal die Ansicht auftauchen: dass die Kräfte eines Individuums sich bei völliger Freiheit am vollkommensten entwickelten und dass folgerecht die Gesellschaft jeglichen Eingriff in die Autonomie der Individuen unterlassen müsste. Diese Geister vergessen freilich den Ausspruch jenes Engländers: »man würde es für absurd halten zu sagen, die Planeten müssten sich im Kreise bewegen, weil der Kreis die vollkommenste Figur ist, — und doch sind die Dogmen gewisser Politiker just so absurd wie jene Behauptung!«

2. Der A. im Altertum. A. Die anarchistische Doktrin Zenos. Das 5. und 4. Jahrhundert zeitigte in Hellas eine Geisteskultur, ebenso wunderbar durch die Grösse wie die Vielseitigkeit der Leistungen, die in den bildenden Künsten, in Tragödie und Komödie, in Philosophie, Geschichtschreibung und Politik der Ewigkeit angehören. Ganz besonders bezeichnend ist für diese einzigartige Produktivität, dass das hellenische Geistesleben schon alle jene Strömungen hervorsprudelt, die wir als charakteristisch für die Gegenwart zu halten gewohnt sind: so nehmen wir in Hellas Strömungen wahr für Individualismus und für Gebundenheit — für ethische Reform und für »Immoralismus« — für Rationalismus und für Mystizismus — für Naturrechtslehre und für »organische« Staatstheorie — für Aristokratie (einschliesslich »Herrenmoral«) und für Demokratie — für Status quo und für soziale Reform — ja

schliesslich für Kommunismus und für Anarchismus.

Dieser Anarchismus, den die bisherige Geschichtschreibung noch gar nicht erkannte, ist — ebenso wie zuvor der platonische Kommunismus, sein polarer Gegensatz — eine Frucht der sozialethischen Reformbewegung jener Epoche: gegenüber der Gemeinschaft der Güter und der Staatsomnipotenz zum Zwecke höchsten moralischen Gemeinschaftslebens, wie Plato sie gepredigt, wurde von Zeno, dem Stifter der stoischen Schule (342—270), die freie staatlose Gemeinschaft zum selben Zwecke als Zukunftsideal gepriesen. Zeno knüpft an die Lehren der cynischen Schule an, der er ursprünglich angehört hatte: der Bedürfnislose war deren Menschenideal, weil er allein wahrhaft frei, — daraus folgte als soziales Ideal ein Zustand, der auf der Bedürfnislosigkeit Aller aufgebaut war, und so wurde hier die Selbstgenügsamkeit der ersten Menschen als Höchstes gepriesen. Dies Prinzip der Bedürfnislosigkeit führte in logischer Konsequenz von der Negation der Kulturbedürfnisse zur Negation aller Institutionen der Kultur: der Ehe, des Eigentums, des Staates. Aber ausdrücklich ausgesprochen finden sich alle diese Konsequenzen erst im System Zenos, der seinerseits in selbständiger Gedankenführung zu ihnen gelangte. Der erste Naturtrieb ist ihm der Selbsterhaltungstrieb, der die Zukunft des Menschengeschlechts verbürgt; zu seiner Korrektur hat uns die Natur den Trieb nach Gemeinschaft mit anderen Menschen eingeimpft, der — bei genügender Einsicht — alle zu gegenseitiger Gerechtigkeit und Menschenliebe bestimmt. Und dies ist die Hauptsache: handeln wir nach diesen Grundsätzen, so befinden wir uns in Uebereinstimmung mit der Natur und brauchen uns nicht um die nur künstlich zu Gütern gestempelten Dinge wie Besitz, Ehre u. dergl. zu kümmern. Darum will auch Zeno nichts von Staatsomnipotenz, Bevormundung und Reglementierung wissen, sondern er verlegt die Allmacht des Gesetzes ins Innere der Menschen: dieses in der Natur selbst liegende Gesetz, das schliesslich in den Gemütern lebendig wird, gebietet, die Nächsten, ja Alle, mit denen man irgend in Berührung kommt, zu lieben. Und darum ist auch Eros der Gott der Menschen der Zukunft: alle, die Menschenantlitz tragen, sollen untereinander verbunden sein, wie Mann und Jüngling in erotischem Verhältnis! Wo aber jedem das ihm Zukommende freiwillig gewährt wird, ja eitel Eintracht und Liebe herrscht, da finden keine Verfehlungen statt. Und folgerecht sind hier Gericht und Polizei verbannt. Da ferner der Mensch dem obersten Sittengesetz folgen kann, ohne dass es erst vieler Worte und Unterweisungen bedarf, so sind die gesamten Schulwissenschaften („ἐγκύκλιος παιδεία“) unnütz und hören auf gelehrt zu werden; — da alle naturgemäss aufwachsen, so werden auch die Gymnasien abgeschafft; — und da jeder weiss, zu wem er passt, so ist das Band der Ehe überflüssig, und auch bei der Regelung der Beziehungen von Mann und Weib wird der Natur und der Freiheit weitester Spielraum gewährt; — und ebenso ist da, wo alle das wahre Verhältnis zu Gott gefunden und sich durch ihren Lebenswandel der besten Gottesverehrung befleissigen, keine staatliche Organisation des Gottesdienstes und kein Tempel nötig; — und schliesslich wird, um in die materielle Sphäre herabzusteigen, kein Geld und kein Tauschmittel mehr gebraucht, da sich aller wirtschaftlicher Verkehr durch unmittelbare Uebergabe der begehrten Produkte in Güte vollzieht. Hier ist also die ganze Menschheit in ihrer Vollendung gedacht, alles, was Zwang heisst, ausgeschaltet, der innere moralische Trieb als alleiniger, aber auch vollkommen ausreichender Regulator für den Einzelnen wie die Gesamtheit dargestellt: und damit ist zum ersten Male in der Weltgeschichte die Theorie des Anarchismus entwickelt. Da diese indes der Wirklichkeit des Lebens und erst recht den althellenischen Traditionen ins Gesicht schlug, so vermochte sie nicht Anhänger zu werben, obwohl die rein philosophische Lehre des Autors zum Ausgangspunkt einer mächtigen, die Weltanschauung ganzer Jahrhunderte bestimmenden Geistesbewegung wurde.

B. Der kommunistische A. der »Karpokratianer«. Noch im Altertum erlebte die Idee des Anarchismus — übrigens in eigenartiger Form — ihre Wiederauferstehung: das geschah in jenen ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, wo spekulative Phantasten das Christentum zum Rahmen für ein Gemisch von hellenischen und orientalischen Philosophemen benutzen wollten. Hier mussten sich als Konsequenz leicht Kommunismus und Anarchismus ergeben, wo platonische und zenonische Ideen den Kern des Systems darstellten und das Christentum nur mehr als äussere Schale diente. Das war nun beim Gnostiker Karpokrates (aus Alexandrien) der Fall, der um die Mitte des 2. Jahrhunderts lebte und eine nach ihm benannte Sekte stiftete. Die Gerechtigkeit Gottes stellt sich nach seiner Lehre dar als eine Gemeinschaft mit Gleichheit. Gemeinsam sind Himmel und Erde, Nacht und Tag; — gleich gewährt Gott den Helios allen, die sehen können, und gemeinsam sehen alle, da Gott zwischen Mann und

Weib, Reich und Arm, Weisen und Thoren keinen Unterschied macht. Nirgendwo in der **Natur** stört irgend ein Gesetz dies gottgewollte Verhältnis, das Aller Uebereinstimmung hervorbringt: in die Speisen teilen sich alle Tiere gleichmässig, und ebenso haben alle am Geschlechtsleben gleichen Anteil. Allein die herrschende Menschensatzung streitet wider Gottes Gebot, indem sie ein Privateigentum konstituiert. »Lächerlich sei das Wort des Gesetzgebers: Du sollst nicht begehren, und noch lächerlicher der Zusatz: das, was dem Nächsten gehört, — denn indem Gott uns die Begierde einpflanzte, ordnete er an, dass wir sie brauchen sollen und nirgendwo austilgen, so wenig wie andere Lebewesen ihr Begehren zügeln: am lächerlichsten aber sei der Zusatz: das Weib des Nächsten, — denn damit würde zur Privatsache erniedrigt, was gemeinsam sein sollte.« So kam diese in ein theosophisches Gewand gehüllte Naturrechtsphilosophie, die in einem Leben nach Art der Tiere ihr irdisches Ideal erblickte, zu Prinzipien, die sich prinzipiell völlig mit dem sogen. kommunistischen Anarchismus neuerer Tage decken: Jeder macht, was er will, unter der Voraussetzung, dass alle die gleichen Ansprüche auf alles geltend machen können, — der eine Satz enthält das anarchistische, der andere das kommunistische Axiom.

Die Vertreter des rechtgläubigen Christentums mussten natürlich gegen die kompromittierenden Ansichten dieser Sekte, die auch praktischem Libertinismus gehuldigt haben soll, aufs schärfste Front machen: und der heilige Irenäus erklärte ihre Lehre geradezu für eine Maske, die Satanas angenommen, um durch solches Zerrbild die kirchliche Wahrheit zu diskreditieren.

3. Christlicher A. im Mittelalter. Die religiöse Reformbewegung in der zweiten Hälfte des Mittelalters förderte neben vielen anderen Ideen auch solche anarchistischer Art zutage. Diese letzteren knüpfen speziell an den ekstatisch-spiritualistischen Subjektivismus jener Epoche an, wie er sich im Anschlusse an die Weissagungen des kalabresischen Abtes Joachim von Floris (ca. 1200) entwickelt hatte. Dieser hatte in seinen, ihm angeblich von Gott eingegebenen Visionen das Reich der Zukunft erschaut, wie es, nach Zerschmetterung der korrupten kirchlichen Institutionen, durch die Auserwählten Gottes, die zur apostolischen Armut zurückgekehrt, aufgerichtet werden muss. Hier wird »das Volk Gottes, von Mühen und Leiden frei, eines seligen Friedens geniessen, der sich wie eine Osterfeier über den grossen heiligen Sabbat des Herrn verbreiten soll«.

Von Joachims mystischen Ideen, die in der ganzen Christenheit lebhaften Widerhall fanden, unmittelbar angeregt entwickelte **Amalrich von Bena**, Magister der Theologie zu Paris, ein System des radikalsten Subjektivismus, das sich als Offenbarung Gottes präsentierte und überhaupt auf dem Prinzip der direkten Kommunikation des erleuchteten Individuums mit Gott beruhte. Danach bricht jetzt eine neue Periode an, deren gottgeweihte Träger jene sind, die mit Amalrich erkennen: dass »Gott alles sei«, — ferner, dass »jeder Christ sich als Glied Christi fühlen müsse«, — endlich, dass »den in der Liebe Stehenden keine Sünde zugerechnet werde.« Mit diesem letzten — für uns wichtigsten — Satze war kalt die Konsequenz aus den pantheistischen Voraussetzungen gezogen: wer in religiöser Ekstase die Rückkehr zu Gott gefunden, also mit Gott Eins geworden, kann ja nicht mehr sündigen, denn aus allen seinen Handlungen spricht eben nur Gottes Wille; in ihm ist der heilige Geist Fleisch geworden ganz so wie im Erlöser. Und da die Amalrikaner alle in ihren verzückten Visionen sich mit Gott Eins glaubten, so hielten sie sich in frecher Ueberhebung — freilich ganz im Geiste ihrer Dogmen — für unfähig zu jeder Sünde und folglich für berechtigt, jeden noch so sündhaften Gedanken, der in ihrem fieberhaft erregten Gehirn phosphoreszierte, in ruchlose That umzusetzen.

Das war Amalrichs esoterisches System; auf dem Katheder hatte er freilich mit den letzten Konsequenzen klüglich zurückgehalten; und als das, was er doch davon hatte verlautbaren lassen, bei seinen kirchlichen Oberen Anstoss erregte, widerrief er (1204). Aber kurz nach seinem Tode wurde eine von ihm gestiftete geheime Sekte entdeckt, der er sein ganzes Schauen offenbart und deren Anhänger sich als den »Christ« und als unmittelbar göttlichen Verkehrs teilhaftig wähnten. Aber trotz einer gegen die Lehre gerichteten Bulle Innocenz' III. (1215), trotz Inquisition und Scheiterhaufen breiteten sich jene häretischen Ideen über Frankreich, Belgien, Deutschland und die Schweiz aus: ihr radikaler spiritualistischer Subjektivismus entsprach eben einer zugleich mystisch und individualistisch gerichteten Geistesströmung jener Epoche. Sie werden in erster Linie von der Sekte der »Brüder (und Schwestern) vom freien Geist« vertreten, deren Doktrin alle jene von der Kirche ,verdammten enthusiastisch-pantheistischen Häresieen wie in einem Brennspiegel zusammenfasst. Das Glaubenssystem dieser vom 13.—15. Jahrh. immer wieder von neuem ihr Haupt erhebenden Sekte proklamiert als direkte Konsequenz ihrer Prinzipien den Anarchismus im Sinne absolutester Machtvollkommenheit des Individuums. Alle

Kreatur — heisst es hier — ist Gott, indem die Seele von der Substanz Gottes ist. Der Mensch nun, der schon in der Zeit seines irdischen Lebens zur Vereinigung mit Gott, von dem er ursprünglich ausgegangen, strebt, darf sich nicht von äusserlichen Gesetzen leiten lassen: er muss sich vielmehr ganz zur Innerlichkeit wenden, wo er die Erleuchtung unmittelbar von Gott erhält und sich gänzlich eins mit ihm fühlt. Der Mensch ist darum durch einfachen Willensentschluss, der ihn in göttliche Ekstase versetzt, imstande, Gott zu werden. So wirkt schliesslich in solchen Menschen Gott Alles, — sie sind Christus gleich. Auf diese Weise ist das Zeitalter des Geistes angebrochen, — woher ja diese Sektierer ihren Namen tragen —, und die Eingebungen des Geistes sind für alle ihre Handlungen entscheidend. Und so verwerfen sie in folgerechtem Determinismus alle Bande, die Kirche, Staat oder Sitte dem Menschen auferlegen. In frechem Hochmut haben sie sich selbst als Gott betrachten gelernt: folglich können sie ja gar nicht sündigen, — was sie thun, ist Ausfluss göttlichen Wesens, tief unter ihnen liegt alles, was Menschenhand aufgerichtet, und jeder Willensregung, die in ihrem ekstatisch-erhitzten Geiste auftaucht, dürfen, ja sollen sie nachgeben. Daher verwerfen sie alle kirchlichen und staatlichen Institutionen ebensowie Ehe und Eigentum. Ausdrücklich halten sie die wildeste und perverseste Fleischeslust für erlaubt, da Gott gleichermassen »über wie unter dem Gürtel« wohne, erklären sie jegliche Verfügung über fremdes Eigentum — mögen sie es nun vernichten, verschenken oder behalten — für erlaubt, dispensieren sie sich von aller Arbeit, und sprechen sie sich schliesslich das Recht auf Lüge und Heuchelei, vor allem zum Zweck der Täuschung der Inquisition, zu. Danach erscheint auch ein Bericht nicht unglaubwürdig, der ihnen die Meinung zuschreibt, dass selbst das Tragen verhüllender Kleider eine unberechtigte Abweichung vom freien göttlichen Leben der Natur darstelle, und der von ihren Konventikeln die schändlichsten geschlechtlichen Exzesse berichtet.

Mit dieser Sekte hängen sicherlich auch die christlich-anarchistischen Tendenzen zusammen, die während der hussitischen Bewegung zutagetraten. Hier verkündeten (gegen 1420) Schwärmer, dass das tausendjährige Reich erstehen werde für alle Gläubigen, während zugleich den Gottlosen, ganz wie einst Sodom und Gomorrha, ein furchtbares vertilgendes Strafgericht angekündigt wurde. Die Genossen jenes Reiches werden in adamitischer Unschuld ohne Mühen und Leiden dahinleben, auch geistig zu solcher Vollkommenheit emporsteigen, dass es weder der Belehrung noch der Zwangsmittel bedarf, da sie unmittelbar von Gott die Erleuchtung empfangen. So wird von da an der Herr allein in Allen herrschen, das neue Gesetz einem Jeden von selbst im Herzen eingeprägt sein, — während alle Menschensatzung aufhören und selbst die heilige Schrift, weil antiquiert, ihre Geltung verlieren wird. Darum giebts dann auch keine Könige mehr und keine Obrigkeit und keine Stände, — keinen Staat, keine Kirche und keine Schule.

Auf solchen Ansichten beruhte die — durch Aeneas Sylvius' Bericht bekannte — Sekte der »Adamiten«, die um diese Zeit in Böhmen von einem belgischen Einwanderer begründet wurde, der sich »für einen Sohn Gottes ausgab, sich selbst Adam und seine Anhänger, denen er nackend zu gehen befahl, Adamiten nannte.« Diese Sektierer, die eine Insel im Flusse Lužnic bewohnten, wurden jedoch bald von den Hussiten selber auf Befehl Žižkas, dem ihre Bestrebungen ein Greuel waren, niedergemacht (1421).

Wieder eine andere Art des christlichen Anarchismus, nämlich ein kommunistischer Anarchismus, wurde seit 1420 von Peter Chelčický propagiert, der zurückgezogen im Dorfe Chelčic lebte und von dort aus seine Schriften in die Welt sandte. Er will die Gleichheit, wie sie gewisse Stellen des Evangeliums verkünden, auf friedlichem Wege verwirklicht wissen; da der Staat durch die Institutionen des Privateigentums und der Stände gegen jenes oberste Prinzip verstösst, so darf der wahre Christ an ihm keinerlei Anteil nehmen. Er nimmt nicht seine Polizei in Anspruch, er appelliert nicht an seine Gerichte; für ihn giebt es überhaupt keinen Zwang, da er, Gottes Gebot entsprechend, das Gute aus völlig freien Stücken zu thun bestrebt ist; er will nicht herrschen, noch befehlen, noch irgend jemanden ausbeuten. Ebensowenig darf der wahre Christ irgendwo Gewalt anwenden. »Christi Wort und Beispiel — sagt Chelčický — gebietet, den Feind zu lieben. Dem Feinde der Wahrheit darfst du in dem, was gegen Gott wäre, keinen Gehorsam leisten, darfst aber auch nicht seiner Gewalt dich mit Gewalt widersetzen.«

Seine Lehre gewann viel Anhänger, aber die Kolonie, die später zu ihrer Verwirklichung begründet wurde, wich von diesen Prinzipien erheblich ab, kannte Privateigentum und eine sehr weitgehende Zwangsgewalt der Oberen und der Priester, so dass sie keinesfalls als »anarchistisch« bezeichnet werden kann und somit aus dem Rahmen unsrer Darstellung ausscheidet.

Die hier betrachtete extrem-subjektivistische Gedankenrichtung kam auf christlicher Grundlage noch einmal im nächsten Jahrh. in einer wiedertäuferischen Sekte

zum Vorschein: bei den — vorzugsweise im Züricher Oberlande lebenden — »freien Brüdern«, die Christus für den Verkünder der Freiheit von allen Gesetzen erklärten, alle Abhängigkeit der Menschen von einander leugneten und die freiwillige Güter- und Weibergemeinschaft für den einzigen, wahrer Christen würdigen Zustand erklärten. — Als gemeinsame Grundursachen aller dieser christlich-anarchistischen Ideen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sind wohl einmal der religiöse Subjektivismus der Epoche und dann das durch die sozialen Missstände begünstigte Wiedererstehen chiliastischer Schwärmereien, die immer etwas vom Prinzip der des Zwanges nicht bedürfenden menschlichen Vollkommenheit in sich bergen, anzusehen. —

II. Geschichtliche Entwickelung der neueren anarchistischen Theorie und Bewegung.

1. Anarchistische Ideen vom 16.—18. Jahrhundert. Die von der Neuen Zeit ihren Ausgang nehmende naturrechtlich gefärbte Litteratur musste in ihren extremsten Ausläufern ebenfalls zum Anarchismus führen, da ja zu ihren Grundprinzipien die diesem verwandte Idee gehörte, dass in den staatlosen Urzuständen die Menschheit selig dahingelebt, wie dies übrigens schon das Altertum geglaubt, — man denke an die Ovidischen Zeilen:

»vindice nullo,
sponte sua, sine lege fidem rectumque colebat;
poena metusque aberant, nec verba minacia fixo
aere legebantur, nec supplex turba timebat
judicis ora sui, sed erant sine judice tuti.«

Und ähnlich dachte die jenen wissenschaftlichen Bestrebungen parallel gehende allgemeine Geistesströmung der Epoche vom 16.—18. Jahrh.

Wir müssen uns hier natürlich auf die hervorragendsten Beispiele beschränken. So erklärt in England schon einer der frühesten Vertreter der Naturrechtslehre, der Geistliche Hooker, es sei »nicht absolut unmöglich, dass Menschen ohne irgend eine öffentliche Regierung leben könnten«. In Frankreich malt Rabelais das Leben der Genossen der idealen Gesellschaft wie folgt aus: »Ihr ganzes Leben gestaltet sich nicht nach Gesetzen, Statuten oder Regeln, sondern nach freiem Willen und Urteil. Sie gehen zu Bett, wenn es ihnen gut scheint, trinken, essen, arbeiten, schlafen, wenn ihnen das Verlangen danach kommt . . . . Nur die eine Regel haben sie: Thu', was dir beliebt.« In solchem Falle, meint Rabelais, würden freie, in Gemeinschaft lebende Menschen vorzüglich mit einander auskommen, da ein naturgemässer Instinkt sie antreibe, jederzeit Tugend zu üben und sich aller Laster zu enthalten. Nur durch Zwang und Knechtschaft sei das Uebel in die Welt gekommen: denn dadurch seien die edlen Triebe des Menschen zerstört und sein Bestreben darauf gerichtet worden, die ihm gegebenen Vorschriften zu übertreten.

Zur Kennzeichnung verwandter Ideenströmungen in Deutschland ist in erster Linie an Lessing und Fichte zu erinnern. Lessing scheint hier durch die christlich-anarchistischen Schwärmer des Mittelalters, auf die er sich wiederholt beruft, angeregt zu sein. Er glaubt, dass alle Offenbarung zur Erziehung des Menschengeschlechts gedient habe, und dass dieses zu seinem Ziel, der Vollkommenheit, gelangen müsse, weil man sonst an Gottes Allgüte zu verzweifeln versucht sein würde: so »wird sie gewiss kommen, die Zeit der Vollendung, da der Mensch das Gute thun wird, weil es das Gute ist, nicht weil willkürliche Belohnungen darauf gesetzt sind«. In diesem Falle aber, wo jeder Einzelne sich selbst zu regieren weiss, wird die Ordnung sich ganz von selbst ohne alle Regierung durchsetzen. Und das ist gut, da selbst der denkbar beste Staat bei allen Vorzügen doch viel Uebles im Gefolge hat: da nämlich ein Weltstaat unmöglich, so muss es verschiedene Staaten und innerhalb derselben wieder verschiedene Stände, Verschiedenheit durch Reichtum und Armut, mit einem Worte künstliche Trennung der Menschen von einander geben. (Vgl. die »Erziehung des Menschengeschlechts« und die Gespräche zwischen »Ernst und Falk«.)

Dem klassischen deutschen Dichter ist ein klassischer deutscher Philosoph zur Seite zu stellen: denn nur wenige Jahre später sind — vermutlich im Anschluss an die Lessingsche Idee — ähnliche Gedanken von Fichte geäussert worden. Auch ihm erscheint als Endziel der politisch-sozialen Entwickelung eine staatlose, jeden Zwanges entbehrende menschliche Gesellschaft. Die menschliche Gesellschaft — lehrt er — wird durch die erfolgreiche Staatsthätigkeit immer vollkommener, weil die Individuen immer mehr von Vernunft und Moral durchdrungen werden, während Stärke und Schlauheit immer weniger in Anspruch genommen werden. So muss es schliesslich dahin kommen, dass alle Menschen gleichermassen davon überzeugt sein werden, dass die Vernunft allein herrschen und alle gegenseitigen Beziehungen regeln soll. Von da an wird jemand seine Mitmenschen nur noch aus Irrtum verletzen können, alsobald aber, da er ja den guten Willen hat, sich eines etwaigen Irrtums überführen zu lassen, den-

selben einsehen und den Schaden wieder gut machen. Ist man aber soweit, so wird der Staat überflüssig sein und die Gesellschaft ohne ihn existieren können. Mithin geht der Staat, der von Fichte nur als ein unter gewissen Bedingungen angewandtes Mittel zur Gründung einer vollkommenen Gesellschaft betrachtet wird, »ebenso wie alle menschlichen Institute, die blosse Mittel sind, auf seine eigene Vernichtung aus: es ist der Zweck aller Regierung, die Regierung überflüssig zu machen. Jetzt ist der Zeitpunkt sicher noch nicht, — und ich weiss nicht, wie viele Myriaden Jahre oder Myriaden von Myriaden Jahren bis dahin sein mögen . . .; aber es ist sicher, dass auf der a priori vorgezeichneten Laufbahn des Menschengeschlechts ein solcher Punkt liegt, wo alle Staatsverbindungen überflüssig sein werden« (Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten, 1794).

2. Die erste anarchistische Theorie: Godwin. Alle die angeführten Gedanken anarchistischer Natur waren aber nur Gedankenblitze, die über eine in unendlicher Ferne liegende Zukunft des Menschengeschlechts Licht zu verbreiten suchten, aber sie konstituierten keineswegs eine politische Theorie, die auf unmittelbare Geltung für das praktische Leben rechnete. Der eine derartige Theorie des Anarchismus zum erstenmal zustandebrachte, war — wie Diehls eingehende Untersuchung gelehrt hat — William Godwin in seinem »Enquiry concerning political justice« (1793), der — von naturrechtlichen Gesichtspunkten ausgehend — nicht zögerte, aus ihnen die letzten Konsequenzen zu ziehen. Jede Regierung, führt Godwin aus, sei gewissermassen eine Tyrannei, indem sie in die individuelle Art der Menschen, zu urteilen und zu handeln, eingreife. Eigentlich dürfte sie nur zweierlei: innerhalb der Gesellschaft die Ungerechtigkeit unterdrücken und von aussen jede Gewaltsamkeit abwehren. Aber hierzu sei keine Regierung nötig: denn die Kirchspiele genügten vollständig, um die Rechtspflege zu üben, und durch Verträge der Kirchspiele untereinander würde die Durchführung der Urteile allerorten gesichert sein. Auch spezielle Gesetze seien überflüssig; man könnte von Fall zu Fall urteilen, — überdies würde sich bald herausstellen, dass die Verbrecher mehr die öffentliche Missachtung zu fürchten haben würden als die verhängten Strafen. Da Godwin annimmt, dass der Mensch umso vortrefflicher sei, je mehr seine Individualität sich ausleben könne, so kommt er zum Schluss, dass alle Regierung ein Uebel sei, dass sie als Ursache der Laster der Menschheit anzusehen und dass ihre Auflösung ein höchst wünschenswertes Ziel sei. Das Eigentum speziell, soweit es dazu beitrage, dass jemand auf Kosten anderer lebe, müsse gleich der Regierung abgeschafft werden; soweit es indes jedem seine Unabhängigkeit verbürge, müsse es beibehalten werden. Die Hauptsache sei durch den moralischen Fortschritt der Menschen zu vollbringen, die es in einer künftigen Periode als schreiende Ungerechtigkeit empfinden müssten, wenn die einen reich wären, wo die anderen darbten; dann würde jeder eine Sache, die im Besitze eines anderen mehr Nutzen stiftete als in seinem eigenen, an diesen abtreten. —

Godwins Buch erregte im Augenblick seines Erscheinens grosses Aufsehen, um bald nachher gänzlicher Vergessenheit anheimzufallen.

3. Der idealistische Anarchismus Proudhons. Der Erste, der die anarchistische Lehre dauernd zu einem Bestandteil des wissenschaftlichen Denkens zu machen vermochte, war Peter Joseph Proudhon (1809—65), der auch (in der Schrift »Qu'est-ce que la propriété«, 1840) das Wort »Anarchie« zum ersten Male zur Bezeichnung eines idealen Gesellschaftszustandes der Herrschaftslosigkeit brauchte.

Den Ausgangspunkt seiner Ausführungen bildet der Satz, dass nur derjenige Tausch als frei und gerecht bezeichnet werden könne, bei welchem gleiche Werte weggegeben und empfangen würden. Wenn — sagt Proudhon — die auszutauschenden Werte nicht gleich sind, und wenn die dabei benachteiligte der vertragschliessenden Parteien dies merkt, so wird sie freiwillig nie in den Tausch einwilligen. Wenn also ungleiche Werte gegeneinander ausgetauscht werden, so kann dies nur die Folge der Anwendung von Gewalt oder eines stattgehabten Betruges sein. Wenn z. B. ein Neger einem Sklavenhändler seine Frau für ein Messer, sein Kind für eine Glaskoralle und schliesslich sich selbst für eine Flasche Branntwein verkauft; oder wenn jemand die reichsten Stoffe fabriziert, um dieselben gegen ein paar Lumpen wegzugeben, so darf ein solcher Tausch weder als frei noch als gerecht bezeichnet werden. Auf Grund dieses Prinzips untersucht Proudhon das für die moderne Gesellschaft so charakteristische Tauschgeschäft zwischen Kapitalist und Arbeiter, jenes Geschäft, bei welchem der Erstere Arbeit kauft und der Letztere für diese Arbeit einen Lohn empfängt. Soll dieser Handel gerecht sein, so muss der gezahlte Lohn einen ebenso hohen Wert haben wie die geleistete Arbeit. Wenn z. B. ein Kapitalist zusammen mit 20 Arbeitern Produkte fabrizierte, und wenn jeder der 21 Beteiligten gleichviel zur Produktion beitrüge, so müsste, nach Abzug des in die

Produktion gesteckten Kapitals, jeder gleichen Anteil an der erzeugten Produktenmasse und daher auch am Gewinnst haben, — wenn es nämlich nach Recht und Billigkeit herginge. Dies ist aber nirgends der Fall. Denn, wie jedermann weiss, denkt der Kapitalist gar nicht daran, so, wie es hier gefordert ist, zu handeln und den mit dem Lohne abgefundenen Arbeiter noch in genügendem Masse am Geschäftsgewinn partizipieren zu lassen. Dass die dem Kapitalisten geleistete Arbeit und der dem Arbeiter gezahlte Lohn nicht gleich an Wert sein können, kommt in der Thatsache zum Ausdruck, dass die Arbeiter mit ihren Löhnen ihre eigenen Produkte nicht zurückkaufen können. In Frankreich mögen 20 Millionen Arbeiter alle für das menschliche Leben nützlichen Güter produzieren; ihr Lohn soll jährlich 20 Milliarden Fr. betragen; dann werden eben diese Güter von den Kapitalisten, die einen Gewinn dabei erzielen wollen, etwa für 25 Milliarden verkauft. »Was soll das bedeuten? Dass die Arbeiter, die diese nämlichen Produkte zur Erhaltung ihres Lebens zurückkaufen müssen, 5 für das geben, was sie für 4 produziert.« Es ist — nach Proudhon — offenbar: der Kapitalist empfängt regelmässig mehr vom Arbeiter, als er ihm giebt. Das Tauschgeschäft zwischen Kapitalist und Arbeiter endet stets zu Ungunsten des letzteren, ist also — den obigen Definitionen gemäss — nicht als »frei«, noch als »gerecht« zu bezeichnen. Der Kapitalist ist durch sein Eigentum, welches seine Mitwirkung bei der Produktion unentbehrlich macht, in den Stand gesetzt, sich einen Teil des vom Arbeiter geschaffenen Produkts ohne Aequivalent anzueignen. Auf diese Weise »erntet der Eigentümer, wiewohl er nicht säet; verzehrt er, wiewohl er nicht produziert; geniesst er, wiewohl er nicht arbeitet«; das Eigentum giebt Veranlassung zum Diebstahl, der Eigentümer wird zum Dieb. (»La propriété c'est le vol«.)

Das angegebene Grundübel ist aber nicht nur ein moralisch verwerfliches Phänomen; es ist auch die Ursache der immer weitere Kreise ergreifenden Armut. Der Arbeiter erhält, wie dargelegt, einen Lohn, der geringer ist als der Wert der geleisteten Arbeit: wenn sein Lohn pro Tag z. B. 3 Fr. beträgt, so wird der Kapitalist das Produkt einer solchen Tagesarbeit für mehr als 3 Fr., sage für 4, verkaufen. In diesem Falle kann aber der Arbeiter nur 3/4 des hergestellten Produktquantums zurückkaufen. Folglich ist das letzte Viertel der vorhandenen Warenmasse vorderhand unverkäuflich, und, sobald dies klar erkannt wird, ist die Absatzkrise da. Jetzt lohnt sich auch nicht die Fortsetzung der Produktion, da man ja nicht die Absicht haben kann, die bereits mehr als genügenden Warenvorräte überflüssigerweise zu vermehren. Viele Arbeiter sind daher ohne Beschäftigung. »Wenn nun Arbeiter nicht produzieren, deren Lohn schon sonst kaum zur täglichen Subsistenz hinreicht, so werden die Folgen des Eigentumsprinzips furchtbar. Heute wird die Werkstätte geschlossen; morgen Fasttag auf den öffentlichen Plätzen; übermorgen Tod im Armenhaus oder ein Mahl im Gefängnis.« Die Prüfung des sozialen Organismus auf seine ökonomischen Mängel hin hat mithin Proudhon zum gleichen Endresultat geführt wie die Kritik vom Standpunkte der Moral: nämlich zur Verwerfung der Eigentumsordnung, in welcher der Arbeiter seine Arbeit nicht zu ihrem vollen Werte, sondern zu einem geringeren verkaufen muss. Mit diesem Resultat ist das fundamentale positive Prinzip für Proudhon gegeben: der Arbeiter muss in den Stand gesetzt werden, für seine Arbeit (bezw. ihr Produkt) in freiem und gerechtem Handel den vollen Gegenwert zu erhalten. Die nähere Bestimmung dieser Maxime führt Proudhon zur Anarchie. Der unverletzbare Grundsatz der Zukunftsgesellschaft — meint er nämlich — muss sein, dass jeder ganz seinen eigenen Neigungen folgen kann. Jeder mag arbeiten, was, wann und soviel ihm beliebt. Mit der Erfüllung dieses Postulats ist aber keine Regierung, welche den einzelnen Bürgern Arbeit und Lohn zudiktiert oder ihnen überhaupt in irgend einer Weise Befehle zukommen lässt, verträglich, selbst wenn diese Regierung die Majorität der Bürger repräsentieren sollte. Nichts soll über den Menschen herrschen, es sei denn seine eigene Vernunft oder sein eigenes Gefühl. Daher: Abwesenheit jeder souveränen Gewalt, m. a. W., Herrschaftslosigkeit oder Anarchie. Erst in der Anarchie ist aller Handel frei und gerecht. Nur Produkte von gleichem Werte werden miteinander ausgetauscht; ein Resultat, das sich — Proudhon zufolge — einfach als faktische Konsequenz eines vom Banne des Eigentums erlösten Austausches aller Produkte ergiebt. In welchem Falle haben aber verschiedene Produkte gleichen Wert? Wenn sie — antwortet Proudhon — »in der gleichen Zeit mit dem gleichen Aufwand« hergestellt werden können. Es bleibt für den Wert gleichgültig, in welcher Branche eine Arbeit vollbracht wird: eine Stunde Freskomalerei wird ebenso bezahlt wie eine Stunde Kohlengraben. Denn die Verschiedenheit der Arbeitszweige entspricht nur der Verschiedenheit der menschlichen Fähigkeiten, und ein Genie wie Beethoven wird bei gleichem Lohne seine Tagesarbeit immer lieber dem

Studium der Musik widmen wollen als etwa der Landwirtschaft, so dass also ein höherer Lohn gar nicht notwendig ist, um ihn zur Schaffung seiner göttlichen Melodien zu veranlassen. — Ist jemand faul, und ist daher das Produkt seiner Tagesarbeit gering, so erhält er natürlich weniger als den gewöhnlichen Tagelohn; im umgekehrten Falle empfängt er mehr. Und hat schliesslich jemand ein Ding produziert, das gar nicht verlangt wird, so ist es einfach »Unwert«; es bleibt beim Produzenten liegen und bringt ihm gar nichts ein. Diese Wertgesetze realisieren sich von selbst als Folge der in der Anarchie vorhandenen Freiheit alles Austausches. Wodurch aber wird die wirkliche Unabhängigkeit aller Produzenten gewährleistet? Durch den Privatbesitz, lautet die Antwort. Wie derselbe aber gestaltet sein soll, wird in der Schrift über das Eigentum nicht näher ausgeführt. —

Trotzdem Proudhon selbst sich der Ueberzeugung nicht hat verschliessen können, dass er in seinem ersten Werke über das »Eigentum« dem Begriff der Anarchie volles Leben einzuhauchen nicht vermocht hatte, bietet er uns auch in den nächsten Schriften kaum mehr wie Andeutungen und flüchtige Umrisse seiner positiven Ideen. Die Februarrevolution nötigte endlich Proudhon, aus seiner Reserve herauszutreten. Jetzt musste er reden, wollte er sich nicht für immer zur Unwirksamkeit verurteilt sehen. Er selber begriff sehr wohl den Zwang der Umstände, und er fügte sich ihm; er trat mit einem sozialen Reformplane hervor, der in dem Vorschlage der Schaffung einer sogenannten »Tauschbank« bestand. Ihr Zweck war, den Gewinn wie überhaupt alles arbeitslose Einkommen unmöglich zu machen und aus der Asche des auf diese Weise vernichteten Eigentums den so heiss ersehnten »Besitz« leibhaftig erstehen zu lassen. Folgendes sind die Statuten der Tauschbank. Der Beitritt ist freiwillig. Wer Mitglied geworden, empfängt nach Bedarf von der Bank Summen bis zu einem Betrage vorgestreckt, den er aller Wahrscheinlichkeit nach später unschwer zurückzahlen kann. Diese Summen werden von der Bank nicht in barem Gelde geliehen, sondern in Noten, den sogenannten »Tauschbons«. Letztere laufen aber in der Praxis ganz wie Geld um, da sie, laut Statut, von jedem Mitglied jederzeit an Geldesstatt acceptiert werden müssen, während die Bank selbst sie nicht einzulösen braucht [1]). Alle ihre Geschäfte betreibt aber die Bank nicht in der Absicht, einen Gewinn zu machen; da sie vielmehr nichts weiter sein will als ein der Wohlfahrt des Landes dienendes Institut, so begnügt sie sich mit der Deckung der Kosten. Sie verlangt daher für ihre Leistungen keinen Zins, sondern sie berechnet sich nur zur Deckung der Selbstkosten eine Kommissionsgebühr, die provisorisch auf 1 % jährlich festgesetzt wird. Die Tauschbank wird — nach Proudhon — jeden Profit, d. h. alles arbeitslos erworbene Einkommen unmöglich machen. Denn jeder, der absatzfähige Waren zu produzieren im stande ist, ohne im Besitze des nötigen Kapitals zu sein, wird es vorziehen, dieses Kapital von der Tauschbank zinslos vorgeschossen zu erhalten, als, wie bisher, sich ein Kapital zu so und soviel Prozent zu leihen oder gar, auf die Selbständigkeit bei der Produktion verzichtend, sich und seine Arbeitskraft in den Dienst eines Kapitalisten zu stellen. Infolgedessen werden es die Kapitalisten trotz all ihres Geldes zu keinem Deut Einkommen bringen, so lange sie nicht selbstthätig in die Produktion eingreifen. Sie werden daher, nachdem sie ihre angesammelten Kapitalien aufgebraucht haben, wirtschaftlich auf gleicher Stufe wie die kapitallosen Bürger stehen und es dann für das Geratenste halten, sich der Tauschbank anzuschliessen. Diese muss also nach und nach dazu führen, dass das Eigentum, welches zu arbeitlosem Einkommen Veranlassung giebt, aufhört zu existieren, um dem »Besitz«, welcher nur Einkommen auf Grund geleisteter Arbeit zulässt, Platz zu machen. Mit dem Eigentum verschwindet all das von ihm bewirkte Elend, unter dem wir heute leiden, und das Reich der »positiven Anarchie« bricht an.

Ein Aufruf Proudhons, ein Bankinstitut in Gemässheit des vorgeschlagenen Programms ins Leben zu rufen, schien Beifall zu finden; da wurde Proudhon als Redakteur des »Peuple« im Juni 1849 zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Damit war das neue Unternehmen im Keime erstickt. »Wie schade, — rief Proudhon aus — ich hatte das Kapital eben an der Gurgel erwischt, und ohne dass es jemand gemerkt, hätte ich es beinahe erdrosselt.«

Das genaueste Bild der anarchistischen Ordnung, welches Proudhon gezeichnet hat, findet sich in seiner »Idée générale de la Révolution« (1850). Danach werden die

---

[1]) Ein Beispiel wird den Mechanismus der Bank erklären. Mitglied A erhält von der Bank 20000 Fr. in Bons geliehen, um eine Werkstätte zu eröffnen. Mit den Bons kauft A bei anderen Mitgliedern die gewünschten Waren ein. Er eröffnet das Atelier und, wenn sein Geschäft den Erwartungen entsprechend reussiert, kann er bei der Bank sein Schuldkonto begleichen.

Bauern nicht in Assoziationen organisiert sein, da die landwirtschaftliche Arbeit mit der sozietären Form unverträglich ist. Jeder Bauer wird vielmehr sein Gütchen in vollster Selbständigkeit bestellen. Anders verhält es sich mit den Industrien, deren Betrieb eine weitgehende Teilung der Arbeit zur Voraussetzung hat. Da die Assoziation hier unbedingt geboten erscheint, kann es sich nur darum handeln, ihr eine mit der Würde jedes einzelnen Beteiligten verträgliche Form zu geben. Eine solche Form ist da, wenn jeder Arbeiter zugleich Associé ist. Die Ordnung der Assoziationen im speziellen ist diese: Jede Assoziation verpflichtet sich der Gesellschaft gegenüber, alle verlangten Produkte und Leistungen regelmässig fast zum Selbstkostenpreise zu liefern. Die Assoziationen konkurrieren unter einander und dürfen sich nicht zum Zwecke irgend welchen Einflusses auf die Preisstellung verbinden. Ihre Bücher stehen der Gesellschaft, welche das Recht der Kontrolle haben soll, auf Wunsch zur Verfügung. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen jene Grundsätze kann die Auflösung der Assoziation von Gesellschaftswegen ausgesprochen werden. Die innere Organisation der Assoziation wird durch das Prinzip der Egalität charakterisiert. Vor allem ist jedes in der Assoziation beschäftigte Individuum zugleich Mitinhaber des genossenschaftlichen Eigentums. Welche Funktion dem Einzelnen übertragen wird, hängt von der Wahl der Genossen ab. Doch soll nach Möglichkeit ein jeder successive zur Erfüllung aller Funktionen zugelassen werden.

Jedem steht frei, auszutreten, wann er will, und seine Rechnungen regeln zu lassen; andrerseits kann die Assoziation als Mitglied aufnehmen, wen sie will. Uebrigens soll es keinem, der für sich allein eine Produktion (z. B. von Schuhen) ausführen kann, verwehrt sein, seine eigene Werkstätte zu eröffnen und da anzustellen, was er nur mag. Und wenn sich jemand bereit finden lässt, in dieser Werkstätte gegen Taglohn zu arbeiten, so soll auch dem nichts im Wege stehen. — In dieser sozialen Organisation wird jeder vollkommen frei sein. Was heisst »frei« sein? Proudhon antwortet: wer frei sein will, darf keinem andern Gesetze als seinem eigenen unterworfen sein; wir sind nicht frei, sobald wir von einem andern den Massstab unseres Rechts und unserer Pflicht empfangen, auch wenn dieser andere sich Majorität der Gesellschaft nennen sollte. Nur wenn jemand über irgend einen Gegenstand, der auch andere angeht, mit ihnen unterhandelt und danach seine Beschlüsse einrichtet, gehorcht er seinem eigenen Willen, schafft er sein eigenes Gesetz und wird, wenn er seiner Verpflichtung nachkommt, seine eigene Regierung. Jeder, der etwas von einem anderen will, soll also mit ihm einen Kontrakt schliessen, um das Gewünschte durchzusetzen. Und ebenso wie die Einzelnen können natürlich auch die Assoziationen und die Gemeinden in allen Fällen, wo sie Anderer bedürfen, Kontrakte abschliessen. »Die Kontrakte sollen den Platz der Gesetze einnehmen. Keine Gesetze, weder durch eine Majorität noch mit Einstimmigkeit votiert; jeder Bürger, jede Gemeinde oder Korporation geben sich selbst ihre Gesetze.« Da es keine Gesetze giebt, sind auch Regierung und Polizei, Gerichtshöfe und Tribunale überflüssig. An Stelle der letzteren werden einfache Schiedsgerichte fungieren.

Wodurch wird aber die Erfüllung aller eingegangenen Verbindlichkeiten garantiert? Durch die Gerechtigkeit, antwortet Proudhon: denn sie ist für das intelligente und freie Wesen, das der Mensch durch die Anarchie geworden ist, die höchste Ursache seiner Entschliessungen.

Die Einführung dieser Ordnung erwartete Proudhon von der Macht der Propaganda, die schliesslich friedlich oder gewaltsam zum Ziele führen müsste. »Sind die Ideen aufgestanden, — meinte er — so stehen die Pflastersteine von selbst auf, wenn anders die Regierung nicht vernünftig genug ist, sie nicht abzuwarten. Ist das nicht der Fall, so hilft alles nichts.« —

Es darf übrigens nicht unerwähnt gelassen werden, dass Proudhon selber später erklärt hat, die Anarchie stelle ein unerreichbares Ideal dar, die richtige Regierungsform sei vielmehr der »Förderalismus«, d. h. der Bund der autonomen Gemeinden. —

4. Der ältere idealistische Anarchismus (bes. Hess und Grün). Das von Proudhon vertretene Prinzip des Anarchismus fand bei den Anhängern der radikalen jungdeutschen Philosophie ganz besonderen Beifall, — was bei dem idealistischen Charakter dieser beiden Philosopheme nicht weiter Wunder nehmen kann. So kam es, dass sich bald in Deutschland Philosophen fanden, die die Proudhonsche Lehre von der aus idealistischen Motiven erstrebten Autonomie des Individuums weiterbildeten, in einer Art freilich, dass jene in eine idealistische Fratze verkehrt wurde. Die ersten Kundgebungen der fraglichen Art finden sich in zwei Abhandlungen von Moses Hess über »Philosophie der That« und »Sozialismus« (1843). Anarchie — heisst es darin — sei die Negation aller Herrschaft im geistigen wie im sozialen Leben, also auch des Staates und der Kirche, — wie geartet sie immer sein mögen. Man müsse aber noch einen Schritt weiter gehen als Proudhon und erkennen, dass »die wahre Negation des Bestimmt-

werdens von aussen die Selbstbestimmung von innen heraus sei«. Diese Begriffe erfahren ihre notwendige Erläuterung in den späteren Arbeiten unseres Autors. Danach ist eine Thätigkeit, die nicht aus innerem Antriebe, sondern aus äusserem erfolgt, — mag dieser Antrieb nun die Peitsche des Sklavenbesitzers, der Hunger des Proletariers, die Habsucht des Krämers oder auch nur die abstrakte Genusssucht sein — »eine Last oder ein Laster«. In der anarchistischen Zukunft sollen solche Handlungen vermieden werden. Da soll jede Thätigkeit ihren Lohn in sich selber finden. Auf die Wirtschaftsorganisation angewandt heisst das: Art, Dauer etc. der Arbeit eines jeden Menschen hat ganz von dessen Belieben abzuhängen; andrerseits soll aber die Gesellschaft jedem zu seiner Ausbildung sowie zur Befriedigung seiner Bedürfnisse soviel darbieten, als er vernünftigerweise braucht. Aehnliche Ansichten finden sich — in übrigens geistvoller Form — bei Karl Grün. Seine Lehre ist einfach genug. Jeder arbeitet und geniesst in Zukunft soviel als ihm passt. Produktion und Konsumtion sind also ganz in das Belieben jedes Einzelnen gestellt. Und man glaube nicht etwa, dass alsdann zu wenig Produkte da sein werden! Im Gegenteile, man wird gar nicht genug konsumieren können. Ja, »vielleicht vermöchten die Kinder bis zum 15. Jahre, als Lenker der Maschinen, den ganzen Hausbedarf von heute zu liefern. In Festkleidern, als Spiel, zur Zerstreuung!« Selbstverständlich giebt es kein Gesetz, keinen Staat, keine Regierung, keine Justiz und keine Polizei. Die reine Anarchie, — das ist die Losung. — Hess und Grün waren über den Weg zu ihrem Ziele verschiedener Ansicht. Hess war für allgemeines Stimmrecht, für Nationalwerkstätten und für Verbesserung der Erziehung. Zugleich zweifelte er nicht, dass die weitere Entwickelung von selbst zu jener neuen Ordnung führen müsse. Grün seinerseits meinte: die bestehende Gesellschaft treibe dahin, die Bourgeoisie immer reicher, die Arbeiter immer ärmer und elender zu machen; sobald diese Tendenzen bis zu einem gewissen Grade wirksam geworden, sei die soziale Revolution unvermeidlich; es gelte daher nur, für sie Propaganda zu machen.

Hess und Grün hatten in der nicht unerheblichen deutschen sozialistischen Partei der vormärzlichen Zeit — dem radikalsten Flügel der damaligen Opposition — die Führerrolle. Eine Anzahl von Journalen, eine Menge von Büchern und Broschüren verbreiteten jenen anarchistischen Sozialismus, der, zumal bei den Gebildeten, grossen Anhang fand. — Eine kleine, direkt an die anarchistische Doktrin Proudhons anknüpfende Arbeiterbewegung spielte von 1842—45 unter den in der Schweiz weilenden deutschen Handwerkern. Ihr Führer war Wilhelm Marr, der sich ausdrücklich auf Proudhon berief, auch seine Lehre als »Anarchismus« bezeichnete. Da aber Proudhon damals so wenig über dieses Prinzip hatte verlauten lassen, so vermochte Marr nicht mehr anzugeben, als dass Kirche, Staat, Eigentum und Ehe vernichtet, und dass der Kommunismus nicht an deren Stelle gesetzt werden sollte. Sonst seien noch seine überaus heftigen Angriffe gegen die Ehe und vor allem seine energische atheistische Propaganda erwähnt. Die Bewegung, welche über ein eigenes Journal mit 500 Abonnenten verfügte, erfuhr 1845 durch die behördliche Schliessung der anarchistischen Vereine und die Ausweisung ihrer Führer ein jähes Ende.

5. Der antimoralische A. Stirners. Angeregt durch Proudhon, aber doch zugleich im Gegensatz zu ihm entwickelte Max Stirner (Pseudonym für Kaspar Schmidt 1806—57) in seinem Werke »Der Einzige und sein Eigentum« (1844) die anarchistische Doktrin bis in ihre letzten Konsequenzen: übernimmt von Proudhon das Prinzip der individuellen Autonomie, — während dieser es aber in idealistischem Sinne auslegt und die Ethisierung aller menschlichen Beziehungen postuliert, wird es von dem deutschen Autor als totale Befreiung von jeder Fessel, jedem selbst bloss geistigen Zwange, jeder anders als rein egoistisch gearteten Idee aufgefasst. Rein philosophisch betrachtet — Stirner giebt sich nämlich in erster Linie als Philosophen — stellt diese Doktrin den letzten Punkt jener Geistesentwickelung dar, die gegen die klassische deutsche Metaphysik gerichtet war. Feuerbach hatte das Jenseits als Geschöpf menschlicher Einbildungskraft aufgezeigt und alle Gedanken, alle Hoffnungen des Menschen auf das Diesseits konzentriert: auf den Thron, den bisher Gott eingenommen, ward von ihm das menschliche Ich, d. h. das Gattungs-Ich, also die Menschheit als solche erhoben, deren Vervollkommnung alles irdische Leben geweiht sein sollte, womit für jeden einzelnen Menschen sein Ziel gegeben war. Hier thut nun Stirner, unter Proudhons Einfluss, den Schritt, die »Menschheit« als Ideal genau so zu verwerfen, wie Feuerbach die Gottheit verworfen hatte, — nämlich als Produkt menschlicher Phantasie, das zur Knechtung des Menschen benutzt würde: dieser letztere selber, d. h. nicht der abstrakte Begriff Mensch, sondern das einzelne empirische Individuum als das einzige Reale, was existiert, wird als Ausgangs- und Endpunkt alles Denkens, Fühlens und Hoffens

proklamiert. Von hier aus giebts natürlich keine moralische Rücksicht auf irgend einen anderen: das Individuum, das sich als einzig fühlt, will alle seine Bedürfnisse, soweit möglich, befriedigen, handelt also als reiner Egoist; hieran ist es bisher teils durch Vorurteile, — fixe Ideen, wie Gott, Menschheit, Vaterland u. s. w. — teils durch Gewalt gehindert worden. Der Einzelne hat demnach zweierlei zu thun: einmal sich von jenen geistigen Mächten, die nur seine kranke Phantasie geschaffen, innerlich zu befreien, — und ferner der ihn bedrängenden äusseren Gewalt ebenfalls Gewalt entgegenzusetzen! Damit will aber Stirner nicht die Vereinzelung der Individuen predigen: sondern er weiss recht gut, dass eine Verbindung zwischen ihnen nötig ist, sowohl um die bestehenden Gewalten zu stürzen wie um nachher das Leben der Einzelnen erträglich zu machen. »Immer wird einer den andern suchen, weil er ihn braucht, muss einer in den andern sich fügen, wenn er ihn braucht. Der Unterschied ist aber der, dass dann wirklich der Einzelne sich mit den Einzelnen vereinigt, indes er früher durch ein Band mit ihnen verbunden war.« So kommt Stirner dazu, den Staat aufzulösen in den »Verein von Ichen, deren jedes nur sich im Auge hat«. Der Einzelne ist total pflichtenlos, er kann soviel machen, als seine Macht, seine Gewalt reicht: und weil er einsieht, dass er isoliert wenig Macht hat, verbindet er sich mit anderen zum »Verein der Egoisten«. Bloss hier im Vereine kann sich der Einzelne behaupten, weil der Verein nicht ihn besitzt, sondern weil er den Verein besitzt und sich zunutze macht. Demgemäss formuliert Stirner das Verhältnis des Individuums zum Vereine im Unterschiede zu seinem Verhältnisse zur bürgerlichen Gesellschaft wie folgt: »Der Gesellschaft schuldest du, was du hast, und bist ihr verpflichtet, bist von „sozialen Pflichten" besessen, den Verein benutzest du und giebst ihn pflicht- und treulos auf, wenn du keinen Nutzen weiter aus ihm zu ziehen weisst. Die Gesellschaft verbraucht dich, den Verein verbrauchst du.« Wenn man aber fürchtet, dass dann die Individuen die Abmachungen, die sie unter einander treffen, nicht halten möchten, so erwidert Stirner: dass vor solcher Konsequenz schon der nächstliegende Egoismus schützen würde, indem einem Manne, der seinen Verpflichtungen einmal nicht nachgekommen, niemand mehr Vertrauen schenken dürfte. Interessant ist es, wie sich Stirner die künftige wirtschaftliche Formation in ihrem Gegensatze zu Vergangenheit und Gegenwart denkt: »In der Zunft — schreibt er — ist das Backen u. s. w. Sache der Zünftigen; in der Konkurrenz Sache der beliebig Wetteifernden: im Verein Derer, welche Gebackenes brauchen, also meine, Deine Sache, Sache der Vereinten. Wenn Ich Mich nicht um meine Sache bekümmere, so muss Ich mit dem vorliebnehmen, was Anderen Mir zu gewähren beliebt. Was Jeder braucht, an dessen Herbeischaffung und Hervorbringung sollte sich auch Jeder beteiligen.« Hier ist also der Gedanke einer nach fabrizierenden Konsumgenossenschaften gegliederten Gesellschaft angedeutet: 1844, im Jahre der Begründung des Vereins der Rochdaler Pioniere, wahrlich ein genialer Gedanke! —

Die Einführung seiner Ordnung dachte sich Stirner durch die Empörung aller unter der heutigen Tyrannei leidenden Egoisten: Die Millionen Armer sollten sich zusammenthun und mit aller Gewalt, ja mit allen wie auch immer unmoralischen Mitteln den Staat wie alle anderen Institutionen in Grund und Boden vernichten. So steht Stirner prinzipiell in strengstem Gegensatz zu Proudhon: hier der hochfliegende Idealismus des Schwärmers für Gerechtigkeit und Gleichheit, dort die Todfeindschaft gegen jedes ethische Prinzip, — und damit ist Stirner der Begründer jener anarchistischen Doktrin geworden, die alle Exzesse der Revolutionäre, alle Orgien der Individuen rechtfertigt und anpreist.

Stirners Werk erregte gleich nach seiner Publikation grosses Aufsehen, um freilich bald wieder, zumal nach dem Siege der Reaktion, in vollständige Vergessenheit zu geraten, der es erst neuerdings wieder entrissen worden ist.

6. Die Begründung der modernen anarchistischen Partei durch Bakunin. Seine Lehre und seine Agitation. In den 60er Jahren kam in allen Ländern des Kontinents frisches Leben in die Arbeiterbewegung. In Deutschland begründete Lassalle die sozialistische Partei; in Frankreich regte sich der vierte Stand mit grösster Lebhaftigkeit: selbst in Südeuropa fingen die Proletarier an, sich zu organisieren; und 1864 wurde die Internationale Arbeiter-Assoziation gestiftet. In dieser Zeit erlebten die Ideen des Anarchismus ebenfalls ihre Wiederauferstehung. Ein Russe, Bakunin (s. d. Art.), war es, der sie zu neuem Dasein erweckte.

Die Feindschaft gegen den Staat in jeder Form bildet den Ausgangspunkt von Bakunins Ausführungen, die übrigens nicht nur für die (von ihm begründete) anarchistische Partei seiner Zeit massgebend gewesen sind, sondern auch die Entwickelung des Anarchismus in Europa bis zum heutigen Tage wesentlich beeinflusst haben. Der Staat — sagt Bakunin — bedeute Herrschaft; und da jede Herrschaft die Existenz von

Beherrschten voraussetze, so müsse ein jeder Staat zum Mörder wahrhafter Freiheit werden. Somit liege der Despotismus nicht in der Form des Staates, sondern in dessen Wesen. An die Stelle des Staates will Bakunin die völlig »freie« Gesellschaft setzen. In ihr sind alle Klassen und Herrschaftsverhältnisse beseitigt. Jeder, ohne Unterschied der Farbe, der Rasse, der Nation und des Glaubens, ist Arbeiter und hat Anspruch auf sein ganzes Arbeitsprodukt. Die Ordnung wird sich angeblich ganz von selber herstellen kraft des der gesamten Menschheit innewohnenden Prinzips der »Solidarität«. Die Solidarität ist das Gefühl, welches bewirkt, dass ein Mensch sich nur dann wirklich frei dünken kann, wenn er alle anderen Menschen dieselbe Freiheit geniessen sieht. Daher werden die Menschen der anarchistischen Gesellschaft eifersüchtig darüber wachen, dass ein jeder die von ihm beliebten Thätigkeiten frei ausüben kann, soweit er damit keinen anderen schädigt. — Das Kapital soll von den einzelnen, sich frei bildenden Arbeitergenossenschaften in Besitz genommen werden. Letztere sind lokale Gruppen von Individuen, welche sich nach Belieben zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts zusammenschliessen und wieder auflösen. Wenn sich verschiedene lokale Gruppen zu einem grösseren Verbande einigen wollen, so steht dem nichts im Wege, vorausgesetzt, dass dabei auf keinen einzigen Produzenten irgend ein Zwang ausgeübt wird. — Bakunin hat keine genauere Ausmalung der »idealen« Gesellschaft versucht. Er erklärte ausdrücklich, dass eingehendere Räsonnements hierüber nicht am Platze seien, weil sich nach dem Sturze des bestehenden Staates die neue Organisation von selber entwickeln werde, wenn man nur verhindere, dass überhaupt ein neuer Staat — welcher Art auch immer — auf den Ruinen des früheren aufgerichtet werde. — Was in erster Linie die feindselige Stellung Bakunins zu der von Marx inspirierten Sozialdemokratie veranlasste, waren — abgesehen von der abweichenden Ansicht über die ideale Gesellschaft — seine Vorschläge über die Mittel zur Emanzipation der Arbeiterklasse. Das allgemeine Stimmrecht wird von Bakunin gänzlich von der Hand gewiesen. Da sich nämlich die unterdrückte Klasse faktisch stets in Unwissenheit und Unerfahrenheit befände, so könne sie nicht den Intriguen der herrschenden Stände widerstehen; es müssten daher selbst die freiesten Wahlen ein den Bedürfnissen und Instinkten des Volkes entgegengesetztes Resultat liefern. Nur durch Gewalt, nicht durch Stimmzettel könne der Arbeiter sein Recht erkämpfen. — Für die nächste Aufgabe wird erklärt, Anarchie im heutigen Sinne des Wortes herzustellen, »in dem Sinne der Entfesselung alles dessen, was man heute die bösen Leidenschaften nennt, und der Vernichtung desjenigen, was in derselben Sprache „öffentliche Ordnung" heisst«. Dabei wird es nicht ohne Blutvergiessen abgehen. Das Volk wird sicherlich im ersten Augenblicke seiner Erhebung viele seiner Bedrücker töten. Diese natürliche Thatsache wird von Bakunin bedauert und ausdrücklich als ebenso unmoralisch wie unnütz bezeichnet. Eindringlich warnt er vor Menschenmord und rät den Anarchisten eine feindselige Haltung gegen die Blanquisten an, welche die »blutige Revolution« als Parole ausgegeben haben. Nach dem Gelingen der Revolution wird sich die anarchistische Gesellschaft angeblich ganz von selber herstellen, wenn man nur dafür sorgt, dass alle Staatseinrichtungen sofort vernichtet werden, dass alles vorhandene Eigentum unverzüglich unter die Arbeitergenossenschaften verteilt und dass vor allem keinerlei Diktatur — auch nicht diejenige sozialistischer Revolutionäre — aufgerichtet wird. Bakunin betont übrigens nachdrücklichst, dass die erhoffte Revolution nicht durch geheime Gesellschaften gemacht, sondern nur durch die Macht der Thatsachen hervorgerufen werden könne.

Für diese Ideen war Bakunin seit Ende der 60er Jahre agitatorisch thätig. Bereits 1868 konnte er den Erfolg verzeichnen, dass sich eine »internationale Allianz der sozialistischen Demokratie« bildete, für welche sein Programm unbedingt massgebend war. Die »Allianz« war ein Verband öffentlicher Vereine, der von einem Geheimbund unter Bakunins Direktion geleitet wurde. Die (öffentliche) Allianz gewann bald eine ausserordentliche Verbreitung, besonders in Italien und Spanien.

7. Netschajews Programm. Die „Propaganda der That". Seit 1869 war auch eine lebhafte Agitation nach Russland hin entfaltet worden, welche vor allem deshalb bemerkenswert ist, weil sie zu einer folgenschweren Erweiterung des taktischen Programms des Anarchismus führte. Bakunin hatte einen gewissen Netschajew als anarchistischen Emissär nach Russland geschickt. Dieser begründete in Moskau, Petersburg und einigen anderen Städten einen geheimen, vorzugsweise aus Studenten zusammengesetzten Klub »zum Volksgericht«, der zu einer Art Generalstab für die kommende Revolution herangebildet werden sollte. Dann verfasste Netschajew selbständig Flugschriften und liess eine Zeitung erscheinen. Hierin entwickelte er auf eigene Faust ein Agitationsprogramm, das sich wohl an die von Bakunin geäusserten Ansichten anlehnte, gleichzeitig aber in wesent-

lichen Punkten darüber hinausging. Und gerade die originellen Prinzipien dieses Programms sind grossenteils für die späteren Anarchistenparteien, und zwar nicht nur Russlands, massgebend geworden. Sie verdienen daher alle Beachtung. Als Aufgabe des Geheimbundes wird bezeichnet, das russische »Volk zu empören«. Bisher haben die Bauern immer nur hier und dort plan- und ziellos revoltiert. Durch den Bund sollen nun »alle über ganz Russland zerstreuten revolutionären Bestrebungen in einem einzigen unauflöslichen Gebinde zusammengefasst werden«, damit eine »wohlüberlegte und unerbittliche Volksrevolution entstehe«. Aber die Bauern allein genügen nicht. Netschajew ruft daher unter die Fahne der Revolution auch alle — Räuber; das Räubertum wird nämlich von Netschajew für »eine der ehrenhaftesten Formen des russischen Volkslebens« erklärt. — Die Aufgabe des Revolutionärs wird in einem besonderen — auch für die Geschichte des westeuropäischen Anarchismus sehr wichtigen — »Katechismus« sehr eingehend erörtert. Der Revolutionär hat mit allem, was ihm sonst auf Erden lieb und teuer erschienen ist, zu brechen, um sich ausschliesslich seinem neuen Zwecke zu widmen. Weder um Gesetz, noch um Moral, noch um Sitten hat er sich zu kümmern. »Wenn er in dieser Welt fortlebt, so geschieht es nur, um sie desto sicherer zu vernichten. Für ihn existiert nur ein Genuss, ein Trost, ein Lohn, eine Befriedigung: der Erfolg der Revolution. Tag und Nacht darf er nur einen Gedanken, nur einen Zweck haben — die unerbittliche Zerstörung.« Alle Mittel, durch welche diese gefördert wird, sind recht. »Indem wir keine andere Thätigkeit als die der Zerstörung zulassen, erkennen wir an, dass die Form, in der sich diese Thätigkeit äussern muss, eine höchst mannigfaltige sein kann: Gift, Dolch, Strick etc. Die Revolution heiligt alles ohne Unterschied«. Vor allem sind diejenigen, welche der revolutionären Organisation und ihrer Thätigkeit am meisten im Wege stehen, aus der Welt zu schaffen. — Das Ziel der Revolution charakterisieren dann folgende Worte näher. »Die einzige Revolution, die dem Volke zum Heile gereichen kann, ist die, welche jeden Staatsbegriff durch und durch vernichtet. Bei diesem Ziel hat die Gesellschaft (sc. »zum Volksgericht«) nicht die Absicht, dem Volke irgend eine von oben kommende Organisation aufzudrängen. Die zukünftige Organisation wird ohne Zweifel aus der Bewegung und dem Leben des Volkes hervorgehen, aber das ist die Sache künftiger Generationen. Unsere Arbeit ist die schreckliche, totale, unerbittliche und allgemeine Zerstörung.

Revolutionäre Bestrebungen mit prinzipieller Billigung der Attentate sind in der Geschichte bereits öfter dagewesen: wir erinnern nur an die »blanquistischen« Verschwörungen in Frankreich und an die »Unbedingten« unter den deutschen Burschenschaftern. Aber in allen diesen Fällen war das Attentat nur empfohlen worden, um die hauptsächlichsten Widersacher der revolutionären Bewegung unschädlich zu machen. Netschajew war der Erste, welcher Attentate, Putsche, Krawalle etc., auch ganz abgesehen von jenem Zwecke, als Mittel der Propaganda ins Werk zu setzen anriet. Und diese Lehre wurde dann unter dem Namen »Propaganda der That« von fast der gesamten Anarchistenpartei der Welt angenommen, ja sie ist ein spezifisches Charakteristikum der späteren anarchistischen Taktik geworden[1]. — Die ganze agitatorische Thätigkeit Netschajews drängte sich in das Jahr 1869 zusammen. Denn ein Mord, welchen Netschajew an einem aus dem Bunde ausgetretenen Mitgliede, von dem er Verrat befürchtete, beging, zwang ihn zur Flucht. Er ging in die Schweiz, wurde von dieser aber 1872 an Russland ausgeliefert, wo er zu lebenslänglicher Bergwerksarbeit verurteilt wurde.

8. Die Anarchisten und die „Internationale". Die anarchistische Bewegung in den 70er Jahren. Schon seit 1864 bestand die »Internationale Arbeiterassoziation« als Verband öffentlicher Vereine; ihre Absicht war, durch Verbrüderung der Arbeiter aller Länder die Umgestaltung der Kulturwelt nach sozialistischem Plane vorzubereiten. Die bakunistische »Allianz« wünschte in diesen Verband einzutreten; sein von Karl Marx geleiteter »Generalrat« gab zur Antwort: wenn sie sich als Bund aufgelöst hätte, könnten ihre einzelnen Sektionen als Mitgliedschaften der »Internationale« anerkannt werden. Die Allianz

---

[1] Die „Propaganda der That" ist zum ersten Male in den folgenden Worten Netschajew's verkündet worden: „Das Wort hat für uns nur Wert, wenn ihm die That auf dem Fusse folgt; aber nicht alles ist That, was diesen Namen führt; z. B. ist die bescheidene und zu vorsichtige Organisation geheimer Gesellschaften ohne äussere Kundgebungen in unseren Augen nur ein lächerliches und unerträgliches Kinderspiel. Wir nennen äussere Kundgebungen nur eine Reihe von Handlungen, die positiv irgend etwas, eine Person, eine Sache, ein Verhältnis, das die Volksemanzipation hindert, zerstört. Ohne unser Leben zu schonen, müssen wir mit einer Reihe verwegener, ja übermütiger Unternehmungen in das Leben des Volkes einbrechen und ihm den Glauben an seine eigene Macht einflössen, es erwecken, vereinigen und zum Triumph seiner eigenen Sache hinführen."

that demgemäss, wenigstens offiziell (1869). Freilich behaupten Marx und seine Anhänger, dass jener Geheimbund, welcher die eigentliche Leitung der öffentlichen Allianz in Händen gehabt hatte, weiter fortbestanden, ja die ganze Internationale seinem Einflusse dienstbar zu machen gesucht habe. Unzweifelhaft steht fest, dass seit dem Eintritt der Allianzisten fortwährend Streitigkeiten zwischen dem marxistischen »Generalrat« und den bakunistisch gesinnten Sektionen entstanden. Während der »Generalrat« eine Erweiterung seiner Vollmachten wünschte, suchten die Bakunisten seine Befugnisse einzuschränken. Die Wortführer der Bakunisten wurden nicht müde zu betonen, dass den einzelnen Sektionen der Internationale eine weitgehende Autonomie eingeräumt werden müsse, da die Internationale bereits in ihrer heutigen Organisation das treue Abbild der zukünftigen anarchistischen Gesellschaft sein sollte. Auch verlangten sie, die Internationale solle den Arbeitern zur Enthaltung von den Wahlen wie überhaupt vom politischen Leben raten. Auf dem nächsten Kongress der Internationale im Haag (1872) massen sich die Kräfte beider Fraktionen. Marx siegte. Bakunin wurde nebst einigen Helfershelfern aus der Internationale ausgeschlossen, und der »Generalrat« erhielt die gewünschten Machtbefugnisse zugestanden; die besiegte Minorität — im wesentlichen spanische, belgische und jurassische Delegierte — sagte sich vom bisherigen »Generalrat« los, und dasselbe thaten nachher die Sektionen, welche sie gesandt hatten. Ueberdies hatte die italienische Arbeiterpartei schon vor dem Haager Kongress gegen den »Generalrat« Stellung genommen, weil er »autoritär-kommunistische« Ziele verfolge. Die Sezessionisten veranstalteten schon in demselben Jahre (1872) in St.-Immer einen internationalen Arbeiterkongress, auf welchem ein vorläufiges Bündnis unter den »anti-autoritären« Sozialisten beschlossen wurde, und 1873 einen zweiten in Genf, welcher direkt zur Gründung einer neuen Internationalen führte. Hier gab es keinen »Generalrat« mehr, sondern nur ein »Büreau«, welches zur Auskunft und zur Vermittelung des Verkehrs unter den einzelnen Sektionen dienen sollte. Die Selbständigkeit der Sektionen war vollkommen gewahrt, so sehr, dass sogar jede Sektion auf dem sozialen Kriegsschauplatze jegliche von ihr nur irgend beliebte Taktik zur Anwendung bringen konnte. — Im allgemeinen hat diese Internationale schwerlich viel Bedeutung gehabt, wenn auch ab und zu Kongresse abgehalten und mancherlei Beziehungen zwischen den Arbeiterparteien der verschiedenen Länder gepflegt wurden. Der Anarchismus jedes Landes entwickelte sich selbständig; höchstens die besonders rührige Gruppe der jurassischen Anarchisten übte einen Einfluss auch jenseits der Grenzen ihres Territoriums aus. Die »Fédération jurassienne«, wie sie sich nannte, hatte die allgemeinen Prinzipien Bakunins angenommen. Also für die Gegenwart: Enthaltung bei allen Wahlen und ausschliessliche Vorbereitung für die Revolution: für die Zukunft: Anarchie. — Die wichtigste Person der »Fédération jurassienne« war Dr. Paul B r o u s s e, der Redakteur ihres publizistischen Organs. Er trat besonders energisch für die »Propaganda der That« ein. Denn Thaten — führte er aus — werden allseitig besprochen; nach der Ursache der Thaten fragen die sonst indifferenten Massen, werden aufmerksam auf die neue Lehre und diskutieren sie. Sind die Menschen erst einmal so weit, so ist es nicht schwer, viele von ihnen zu gewinnen. Daher wird Empörung, Revolte und Attentat angelegentlichst empfohlen, nicht etwa, weil dadurch an sich das bestehende System gestürzt werden könnte, sondern nur zum Zwecke der Propaganda. — Demgemäss erklärte auch ein Kongress der »Fédération jurassienne« die Attentate Hödels und Nobilings auf den deutschen Kaiser für »revolutionäre Akte, die seine volle Sympathie hätten«; und bald nachher wurde Hödel in einer besonderen Resolution der »Fédération jurassienne« geradezu verherrlicht. Der Broussesche »Avant-garde« pries in begeisterten Artikeln die Attentäter, nur bedauerte er, dass man immer zur unsicheren Pistole anstatt zu dem besser treffenden Dolche griffe. — Im Dezember 1878 intervenierte der schweizer Bundesrat. Die Druckerei jenes Blattes wurde geschlossen, Brousse verhaftet und wegen Aufreizung zum Königsmorde vor die Geschworenen gestellt, die ihn zu 2 Monaten Gefängnis und 10jähriger Verbannung aus der Schweiz verurteilten. — Nach Verbüssung der Freiheitsstrafe kehrte Brousse nicht bloss der Schweiz den Rücken, sondern auch dem Anarchismus.

In F r a n k r e i c h war der Anarchismus während dieser Zeit nur zu einigen leisen theoretischen Kundgebungen gekommen. — In D e u t s c h l a n d liess er sich damals auch nicht viel lauter vernehmen. Erst um die Mitte der 70er Jahre gelang es der »Fédération jurassienne«, für ihre Ziele auch eine Anzahl deutscher Arbeiter in der Schweiz zu gewinnen, so dass zwei deutsche Sektionen jener Föderation gebildet werden konnten. Nicht lange nachher (seit Juli 1876) wurde von ihr auch eine deutsche anarchistische Zeitung herausgegeben: die »Arbeiter-Zeitung« in Bern. Brousse hatte die Leitung. Das Programm des Blattes war damit gegeben. Doch finden wir den politischen

Mord darin nirgends gepriesen. Gegen die Sozialdemokratie wird häufig polemisiert; ihr Volksstaat wird als Despotismus sondergleichen hingestellt. Freilich war auch die Sozialdemokratie in Deutschland wie in der Schweiz von vornherein dem Anarchismus mit aller Energie entgegengetreten und hatte ihn als feindliche Partei behandelt. Diesem feindlichen Verhalten der Sozialdemokratie ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben gewesen, dass der Anarchismus durchaus keine Fortschritte machen wollte.

Selbst die begeisterte und energische Agitation des Schriftsetzers Reinsdorf — des leidenschaftlichsten Mitarbeiters der »Arb.-Ztg.« — vermochte in Deutschland als ganzes Resultat nur die Bildung von ein paar kleinen »Gruppen« zu erzielen. Unter solchen Umständen konnte sich das publizistische Organ der Agitation nicht länger halten: im Oktober 1877 erschien die letzte Nr. der »Arb.-Ztg.«. — Indes noch ein unheimliches Lebenszeichen gab die Reinsdorfsche Propaganda von sich: das Attentat Hödels auf Kaiser Wilhelm I. Nobilings späteres Attentat hatte mit dem Anarchismus nichts zu schaffen; es entsprang nur herostratischer Ruhmsucht. — Der Anarchismus in Belgien zu Anfang der 70er Jahre knüpfte direkt an Proudhon an. Aber nach und nach entfernte man sich immer mehr von den Lehren des Meisters, und seit 1876 etwa war fast die ganze belgische Arbeiterpartei auf dem Standpunkte der Sozialdemokratie angelangt. Eine von Anhängern des modernen Anarchismus von Verviers aus betriebene Propaganda blieb erfolglos. — Was Russland betrifft, so war ja der Russe Bakunin der Vater des modernen Anarchismus gewesen, und so musste der grösste Teil seiner Landsleute, welche die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen ihres Vaterlandes in die Schweiz getrieben hatte, leicht für die neue Lehre gewonnen werden. Aber auch in Russland selbst ergriffen viele die neue Lehre mit Begeisterung, besonders die Studenten. Dass daraus der revolutionären Bewegung kein geringer Anstoss wurde, ist erklärlich; doch ist hier auf die Dauer, nach der Ansicht des kompetentesten Historikers jener Bewegung, der Anarchismus nur »ein künstlich grossgezogenes exotisches Gewächs gewesen, welches sehr bald verwelkt und verkümmert ist« (Thun). — In Italien stand die sozialistische Partei zu Anfang der 70er Jahre völlig im Banne der Lehren Bakunins. Später acceptierte sie auch ausdrücklich das Prinzip der Propaganda durch die That, und April 1877 wiegelte demgemäss eine anarchistische Gruppe ein paar Dörfer in der Nähe von Benevent auf und erklärte hier den Staat für abgeschafft. Diesem Sturm im Wasserglase bereitete eine Truppenabteilung bald ein jähes Ende, und der ganze Haufe — ca. 30 Mann, unter ihnen die anerkannten Führer der Partei, Cafiero und Malatesta — wurden gefangen genommen. Das Gericht sprach dann zwar diese Gefangenen, mit Ausnahme eines einzigen, frei. Als aber von den Anarchisten einige andere »Thaten« begangen wurden, schritt die Regierung zu ausserordentlichen Massnahmen und stellte die Anarchisten unter die strengen Gesetze über die Verbrecher. — Von den übrigen Staaten Europas kommt für den Anarchismus schliesslich nur noch Spanien in Betracht. Auch hier hatte die Arbeiterpartei zu Anfang der 70er Jahre die bakunistischen Prinzipien angenommen; bis 1873 angeblich auf 50000 Mitglieder angewachsen, machten die Anarchisten während der föderalistischen Aufstände dieses Jahres mit den Intransigenten gemeinsame Sache. Es gelang den Insurgenten, eine Reihe von Industriestädten in ihre Gewalt zu bekommen. Aber bald wurde ihre Herrschaft von den Regierungstruppen in Trümmer geschlagen, und 1874 fiel auch ihr letzter Hort, die Festung Cartagena, nach regulärer Belagerung. Die Vereine der Anarchisten wurden nun aufgelöst, ihre Zeitungen unterdrückt, und jede neue Regung des Anarchismus verfolgten die Behörden mit der äussersten Strenge, welche jegliche öffentliche Agitation unmöglich machte. Nunmehr nahm die anarchistische, jetzt in einer geheimen Druckerei hergestellte Zeitung den aufreizendsten Charakter an; die Propaganda der That wurde ausdrücklich proklamiert; und, als die Verfolgungen wuchsen, erklärten die Anarchisten: da sie wie wilde Tiere verfolgt würden, wollten sie auch wie solche handeln, also Tod und Verderben über die Regierung und die ganze bestehende Gesellschaft zu jeder Zeit und durch jedes Mittel und an jedem Orte bringen.

9. Der französische A. in den 80er Jahren. Krapotkins Theorie. Seit Ende der 70er Jahre traten in der Schweiz Elisée Reclus (der berühmte Geograph) und besonders Fürst Krapotkin[1]) an die Spitze der anarchistischen Agitation. Letzterer entwickelte dabei ein eigenes anarchistisches System, das seitdem vielfach, zumal von seiten der französischen Anarchisten, Anerkennung gefunden hat. Danach nimmt sich einfach von den vorhandenen Genussmitteln jeder alles das, wonach er ein Be-

[1]) Fürst Peter Krapotkin, geb. 1842 in Moskau, ursprünglich Kavallerieoffizier, nachher Kammerherr der Kaiserin. 1873 wegen nihilistischer Agitation gefangen gesetzt, entflieht er 1876. Er ist Verfasser zahlreicher geologischer Schriften.

dürfnis empfindet. Eine Verpflichtung zu irgend welcher Gegenleistung soll durchaus nicht existieren. Indes wird angenommen, dass im Hinblick auf eine Gesellschaft, die dem Einzelnen jeglichen Genuss gewährt, jeder schon den moralischen Drang in sich verspüren wird, nach bestem Wissen und Können sich durch Arbeit nützlich zu erweisen.[1]) Die Menschen der Zukunft werden eben angeblich einer neuen, höheren Moral folgen, die das Ergebnis einer besseren Erziehung und eines engeren Zusammenlebens aller sein wird. Die bestehende Ordnung, welche der Verwirklichung dieses Ideals im Wege steht, ist durch Gewalt zu beseitigen. Daher ist Agitation zur Rebellion und Propaganda durch die That notwendig. — Krapotkin entfaltete eine geradezu fieberhafte Thätigkeit, und bald gelang es ihm, die Bewegung auf französischen Boden hinüberzuspielen. Hier gewann sie leicht grössere Bedeutung, nachdem Emile Gautier, ein eminenter Redner, seine ganze Kraft in den Dienst der anarchistischen Propaganda gestellt hatte. Die wie Pilze aus dem Boden schiessenden »Gruppen« (Klubs) nahmen fast sämtlich das Krapotkinsche Programm an. Dieselben hatten eigene — meist burleske oder schauerlich-klingende — Namen, die aber doch bezeichnend sind, z. B. »der Panther von Batignolles«, »die Mordbrenner«, »die Eichenherzen«, »die Unbezähmbaren«. 1880 wurde in Paris die »Révolution sociale« begründet, — das erste Organ des Anarchismus in Frankreich. Das erforderliche Geld gab ein Polizeiagent her, der sich als ein für die »heilige Sache« begeisterter Genosse einführte. Sein Auftraggeber war kein geringerer als der Polizeipräfekt Andrieux, der später sein Verhalten damit begründete, dass er nur auf diese Weise etwaige Attentate habe eruieren können. Denn »einem Geldgeber gegenüber hat man keine Geheimnisse. Ueberdies unterdrückt man ja nicht die grossen Doktrinen, indem man sie nicht ans Licht kommen lässt, und nicht alle gewinnen, wenn sie bekannt werden«. Die »Rév. soc.« — in deren Redaktion (neben jenem Mouchard) als Stern Louise Michel glänzte, die nicht ahnte, welche Falle ihrer Unschuld gestellt worden war — reizte fast in jeder Nummer zu Attentaten an und gab ausführliche Rezepte zur Bereitung und Verwendung von Sprengstoffen. Sie erschien aber nur bis Herbst 1881, wo Andrieux aus dem Amte schied und somit ihre Geldquelle versiegte. Ersatz wurde ihr in Lyon. Hier und in der Umgegend hatte der Anarchismus eine nach Tausenden zählende Anhängerschaft gewonnen, welche ein eigenes Organ zu unterhalten im stande war; und dieses hielt sich über 2 Jahre trotz fortwährender Verurteilungen wegen Aufreizung zu Mord, Brand und Plünderung, welche übrigens thatsächlich zwei Dynamitattentate zur Folge hatte. Erst als die Verurteilung von 53 der thätigsten Propagandisten — darunter Krapotkin und Gautier — zu längerer Haft die anarchistische Agitation lahmgelegt hatte, musste auch ihr Journal verschwinden. Seitdem ist der Anarchismus in Lyon nie mehr zu Bedeutung gelangt. — Im Nachbarlande Belgien wurde zwar in diesem Jahrzehnt eine Zeitlang eine rege anarchistische Propaganda versucht, aber sie blieb erfolglos. Dass die vielen Dynamitattentate während der Streiks der letzten Jahre weniger auf das Konto des Anarchismus als auf das von agents provocateurs zu setzen sind, ist damals durch gerichtliche Verhandlung festgestellt worden.

10. Der deutsche A., Mosts Theorie und der A. in den anderen Ländern Europas während der 80er Jahre. Die Begründung einer deutschen anarchistischen Partei knüpft sich an den Namen Most. Johann Most[1]) war ursprünglich sozialdemokratischer Agitator gewesen, aber immer schon der extremeren Richtung. Nach Erlass des Sozialistengesetzes (1878) stellte er das Programm auf: von der gesetzlichen Agitation für ihre Prinzipien nun ausgeschlossen, sollte die deutsche Sozialdemokratie jeder Beteiligung am politischen Leben entsagen, zuvörderst also jede Beteiligung an den Wahlen aufgeben und alle ihre Kräfte nur auf die Vorbereitung der Revolution konzentrieren. Aus Berlin ausgewiesen, gab er in der Londoner »Freiheit«, welche er seitdem redigierte, die nähere Ausführung dieses Programms. Energischste geheime Agitation zur Aufwiegelung der Massen, Vorbereitung für die Revolution durch Bewaffnung aller Sozialisten, revolutionäre Thaten und Attentate waren die Schlagworte derselben. Wegen der Entdeckungsgefahr sollte die Propaganda aber vornehmlich durch geheime Gruppen mit nur kleiner Mitgliederzahl (ca. 5) betrieben werden. — Infolge dieses neuen Programms wurde Most, gegen dessen Organ die Führer der Sozialdemokratie von Anfang an entschieden Stellung genommen hatten, nun auch formell

[1]) Diese Grundsätze sind im wesentlichen dieselben, welche in den 40er Jahren von Hess und Grün vertreten worden waren.

[1]) Johann Most, geb. 1846 in Augsburg, widmete sich nach Absolvierung der Volksschule dem Buchbinderhandwerk. Seit Ende der 60er Jahre in der sozialdemokratischen Bewegung stehend, hatte er bis 1878 wegen seiner aufreizenden Agitation ca. fünf Jahre im Gefängnis zuzubringen.

aus dieser Partei ausgeschlossen. Da indes die »Freiheit« ebenso drastisch wie originell, ebenso volkstümlich wie leidenschaftlich geschrieben war, musste sie Most trotz alledem Anhänger zuführen. Im Deutschen Reiche zwar kam es nur zur Bildung von ein paar Dutzend Gruppen mit höchstens 200 Mitgliedern. Aber in Oesterreich, wohin via Schweiz Jahre hindurch ein Massenimport der »Freiheit« stattfand, wurde die sozialrevolutionäre Heilsbotschaft von den Arbeitern mit Begeisterung aufgenommen: eine Menge geheimer Gruppen wurde gestiftet, während die dortige Sozialdemokratie zusehends verfiel. Bald erklärte sich die »Freiheit« ohne alle Umschweife als anarchistisches Organ, und ohne Mühe brachte sie alle jene Gruppen, deren einzige Lektüre sie ja war, dazu, sich ebenfalls zum Anarchismus zu bekennen. Das Zukunftsideal Mosts entbehrt nicht einer gewissen Originalität. Der Boden sowie alle Kapitalien — lehrt Most — sind Eigentum der ganzen Gesellschaft, bleiben jedoch den einzelnen, sich nach vollkommen freiem Belieben bildenden Produktionsgruppen, deren Zweck sie dienen sollen, überlassen. Die fertigen Sachen gehören zunächst derjenigen Organisation, aus deren Thätigkeit sie hervorgegangen sind. Damit nun alle Waren gerechterweise einen Preis gemäss den zu ihrer Herstellung notwendigen Arbeitsquantitäten erhalten, werden von der Gesellschaft Sachverständigen-Büreaus errichtet, welche auszurechnen haben, wieviel Arbeit in jeder Ware steckt. Der sich hiernach ergebende Preis kann schon deshalb nicht überschritten werden, weil die Konsumenten zum Zwecke des Einkaufs der gewünschten Artikel ebenso freie Gruppen bilden wie die Produzenten. In dieser Gesellschaft hat natürlich die Frau das gleiche vollkommene Selbstbestimmungsrecht wie der Mann. Die Ehe wird ganz nach Belieben eingegangen und aufgelöst. Die Erziehung der Kinder wird von freien Gruppen übernommen. Gesetze giebt es nicht. An ihre Stelle tritt die »Entschliessung« der Gesellschaft von Fall zu Fall. —

Immer leidenschaftlicher und aufreizender wurden die Artikel der »Freiheit«, und seinem bisherigen Programme fügte Most noch die These hinzu: der Sieg des Anarchismus könne nur dann ein endgültiger sein, wenn zuvor die Besitzenden mit Stumpf und Stiel ausgerottet seien. — Gegen Mosts Agitation wurde schliesslich auch in England eingeschritten. Als nämlich die »Freiheit« aus Anlass der Ermordung des russischen Zaren (1881) alle Völker zur Nachahmung aufforderte, wurde Mosts Verurteilung zu 16 Monaten Zuchthaus bewirkt. Die »Freiheit« erschien zunächst weiter. Nachdem sie aber noch zweimal verurteilt worden war, fand sich in London kein Drucker mehr für sie. Sie wurde daher jetzt (1882) in der Schweiz publiziert, bis Most frei kam und mitsamt seiner Zeitung nach Amerika übersiedelte. — Inzwischen machte der Anarchismus in Oesterreich geradezu reissende Fortschritte, besonders nachdem der frühere Zimmermaler Josef Peukert (geboren 1856), ein Mann von ungewöhnlicher Intelligenz und Energie, an seine Spitze getreten war. Er verfügte über mehrere Journale, von denen z. B. der Pester »Sozialist« ausdrücklich nur für die »gewaltsame, blutige und schonungslose Revolution und daher für die Entfesselung aller wilden Instinkte im Volke« arbeiten zu wollen erklärte [1]). In Cisleithanien verstatteten die Pressgesetze eine solche offene anarchistische Propaganda nicht, dafür wurde sie aber um so energischer im Geheimen durch Gruppenbildung und Drucksachen betrieben. Der Agitation in Wort und Schrift folgte bald die Propaganda durch die That. Einige anarchistische Gruppen unternahmen die Ermordung missliebiger Polizeibeamten, andere — und damit beginnt eine neue Phase der anarchistischen Thaten — versuchten die für die anarchistische Propaganda benötigten Gelder auf dem Wege des Raubes herbeizuschaffen. Die Anregung hierzu gaben den österreichischen Anarchisten einige nihilistische Aktionen dieser Art. An den verschiedenen, meist erfolgreichen Attentaten und Raubmorden von 1882—1884 waren in hervorragendem Masse die Anarchisten Kammerer und Stellmacher — letzterer der Redakteur der »Freiheit« während ihres schweizer Exils — beteiligt. Ihre Mitschuldigen konnten nicht alle ermittelt werden, sie beide wurden gefasst, verurteilt und hingerichtet. — Jene Raubattentate machten die Anhänger des Anarchismus nicht im mindesten stutzig. Im Gegenteil, er breitete sich immer mehr aus, so dass neben ihm die Sozialdemokratie schliesslich zu einer bedeutungslosen Fraktion herabsank. Da schritt in Cisleithanien die Regierung mit äusserster Strenge ein: Ausnahmegesetze wurden erlassen, die Zeitungen der Anarchisten wurden fortwährend konfisziert, ihre Versammlungen verboten, ihre

---

[1]) Der „Sozialist" proklamierte buchstäblich den „Terrorismus". „Für jede Thräne, die in einer Arbeiterfamilie fliesst, soll Heulen und Zähneklappern getragen werden in zehn Bourgeoisfamilien." Und das „Radikal" (Pest) bezeichnete als nächstes Programm seiner Partei die „Zerstörung, bis der letzte Ausbeuter und Faullenzer durch Proletarierhand fällt, und sollte dies mit dem Leben vieler Millionen Proletarier bezahlt werden". „Es lebe die Bestialität!", diese Losung wurde hier wörtlich für den Kampf gegen die herrschende Klasse ausgegeben.

Vereine aufgelöst und die thätigen Propagandisten aus den Bezirken der Agitation unnachsichtlich ausgewiesen. Gleichzeitig wurde es Gerichtspraxis, die der Verbreitung der »Freiheit« und ähnlicher anarchistischer Drucksachen Ueberführten wegen Hochverrat etc. zu vielen, meist 10—15 Jahren schweren Kerkers zu verurteilen und nach jedem Attentat Massenverhaftungen unter den Anarchisten vorzunehmen. Jetzt ging es mit dem Anarchismus bergab. Peukert, seine hervorragendste Persönlichkeit, musste flüchten, ebenso die anderen Agitatoren, soweit sie sich nicht hinter Schloss und Riegel befanden; die Zeitungen gingen sämtlich ein; aller Zusammenhang zwischen den »Genossen« löste sich, und so musste schliesslich auch die Verbreitung der ausländischen anarchistischen Presserzeugnisse — zumal nach Aufhebung der in der Schweiz belegenen Schmuggelstationen — auf ein belangloses Minimum reduziert werden. In Ungarn sprang man zwar minder streng mit den Anarchisten um, indes war hier der Anarchismus zu schwach, um ohne Unterstützung von Oesterreich her eine eigene Propaganda betreiben zu können. Und so ist das Endresultat für Oesterreich-Ungarn das, dass es wohl noch manche Bekenner des Anarchismus dort giebt, von einer anarchistischen Partei aber nicht mehr gesprochen werden kann. — In der deutschen Schweiz hat der Anarchismus nie so recht festen Fuss zu fassen vermocht. Zwar gab es hier eine Anzahl deutscher anarchistischer Gruppen, aber ihre Mitglieder waren meist Anarchisten aus Oesterreich und Deutschland, die von der Schweiz aus den Schriftenschmuggel nach ihren Heimatländern besorgten. Diesem Zustande machten jedoch 1884 die vom Bundesrate angeordneten Massenausweisungen fremder Anarchisten ein Ende. — Der Verband der französischen anarchistischen Gruppen in der Schweiz, die »Fédération jurassienne«, bestand zwar noch fort, hatte aber jede Bedeutung eingebüsst. — Im deutschen Reiche sind damals die Versuche des Anarchismus, mehr Boden zu gewinnen, vornehmlich an der festen Organisation der Sozialdemokratie gescheitert, welche alles, was nur irgend in ihren Kräften stand, gethan hat, um den Anarchismus bei den Arbeitern zu diskreditieren. Daher brachte es hier der Anarchismus nicht über ein paar Dutzend Gruppen (mit zusammen höchstens 200 Mitgliedern). Bekanntlich fanden auch in Deutschland einige anarchistische Attentate statt, von denen dasjenige auf den Polizeirat Rumpff zum Ziele geführt hat, während der Plan Reinsdorfs zur Ermordung der deutschen Fürsten am Niederwalddenkmal glücklich vereitelt wurde. — Das Hauptquartier des deutschen Anarchismus in Europa war in dieser Zeit London. Hier waren besonders zwei Klubs bemerkenswert. Der eine (mit fast 200 Mitgliedern) hielt es mit Most und vermittelte den Vertrieb der »Freiheit« in Europa. Dagegen war der andere Klub »Autonomie« (mit über 100 Mitgliedern) gänzlich selbständig, gab auch seit November 1886 eine (ebenso betitelte) Zeitschrift heraus. Seine Redakteure waren Peukert und Rinke, die früheren Herausgeber des Londoner »Rebell« (von 1884—1886), welche das Krapotkinsche Zukunftsideal acceptierten und in Fragen der Organisation der anarchistischen Propaganda für weitgehendste Dezentralisation eintraten.

Ueber die sonstige anarchistische Bewegung in Europa können wir uns kurz fassen. Der englische Anarchismus war, wiewohl er über zwei Journale verfügte, nach seiner Verbreitung und seinem bisherigen politischen Hervortreten ohne jeden nennenswerten Einfluss auf das englische Proletariat. — In Holland begann damals erst eine anarchistische Agitation. — In Italien ging der Anarchismus infolge seiner Massregelung durch die Behörden gegen das frühere Jahrzehnt sehr erheblich zurück, obwohl dort noch hin und wieder anarchistische »Thaten« stattfanden. — In Spanien wurde die Attentatspolitik zu Anfang der 80er Jahre vielfach befolgt. Hierbei spielte der anarchistische Geheimbund »Die schwarze Hand« eine grosse Rolle. Nachdem indes die meisten Mitglieder desselben von den Behörden gefangen genommen und hingerichtet worden waren, entstand eine neue anarchistische Partei, welche sich von der früheren dadurch unterschied, dass sie auf jede Empfehlung von Attentaten verzichtete.

11. Der A. in Amerika während der 80er Jahre. Vor 1883 gab es in Amerika eine organisierte anarchistische Partei nur in Mexiko. Aber der mexikanische Anarchismus hat — wohl besonders wegen der Verschiedenheit der Sprache — weder damals noch später irgendwelche Beziehung zur Arbeiterbewegung in der Union gehabt. Der erste Anstoss zu einer anarchistischen Bewegung in den Vereinigten Staaten kam vielmehr im Jahre 1880 von Boston aus durch den Kaufmann Ed. Nathan-Ganz, einem Mitarbeiter der Pariser »Révolution sociale«. Seine Propaganda hatte den Erfolg, dass er 1881 ein ganz im Sinne des modernen Anarchismus gehaltenes Journal »The Anarchist« herausgeben konnte. Dasselbe musste indes gleich nach der zweiten Nummer eingehen, da sein Herausgeber wegen seines privaten geschäftlichen Gebahrens in Haft genommen wurde. Bald begann von Boston aus eine wesentlich neue, auf den Prinzipien

des Proudhonschen Anarchismus fussende Agitation. Der Vertreter dieser Richtung war Tucker, der auch seit Juli 1881 über ein eigenes Journal »Liberty« verfügte. Der Wirkungskreis dieser speziellen Art von Anarchismus, die mit der modernen anarchistischen Taktik nichts zu thun hat, ist bis heute im wesentlichen auf Boston beschränkt geblieben, wo sie übrigens unter den — Damen der besseren Stände besonders viele und eifrige Bekennerinnen haben soll. — Sonst gab es noch ein paar bedeutungslose deutsche anarchistische Gruppen. — Dies wurde mit einem Schlage anders, als Most nach Amerika kam. Sein eminentes Rednertalent, seine energische Propaganda, sein grosses Geschick in der Organisation und vor allem seine leidenschaftliche und packende Schreibweise in der »Freiheit«, welche nunmehr in New-York publiziert wurde, mussten ihm unter den unzufriedenen Elementen der deutschen Arbeiter in der Union den Erfolg sichern. Ueberall bildeten sich jetzt anarchistische Vereine, und im Oktober 1883 konnte in Pittsburg ein anarchistischer Kongress veranstaltet werden, um die Partei definitiv zu konstituieren. Hier wurde ein Programm angenommen, welches als Ziel die Verwirklichung der von Most skizzierten Zukunftsgesellschaft aufstellte und als einziges Mittel zur Beseitigung der bestehenden Institutionen die Gewalt bezeichnete. Die »Freiheit« lieferte den Kommentar zu diesen Beschlüssen. Mit jubelndem Beifall begrüsste sie die gerade damals jenseits des Ozeans stattfindenden Raubattentate und forderte stürmisch zur Nachahmung auf; Most selbst gab unter dem Titel »revolutionäre Kriegswissenschaft« Anweisungen zur Herstellung von Nitroglycerin, Dynamit-Bomben, Brandsätzen, Giften etc. Unermüdlich predigte er den »Guerilla-Krieg« gegen die herrschenden Klassen und unerschöpflich war er in der Angabe der verschiedenen Mittel, mit denen man der »Eigentumsbestie« beizukommen trachten sollte. So riet er den Dienern, vergiftete Nägel in die Stühle ihrer Brotherren zu drücken, und den Köchinnen, bei recht zahlreicher Gesellschaft die Speisen zu vergiften etc. Daneben gab es zahllose Angriffe auf die Sozialdemokratie, weil sie am Stimmrecht festhalte und auch sonst keine schroffe revolutionäre Haltung zeige. — Dieser Anarchismus war es, der unter den deutschen und böhmischen Arbeitern in der Union immer mehr Anhänger fand, ganz besonders in Chikago, wo er die dortigen drei Arbeiterblätter den Sozialdemokraten aus den Händen wand. Dagegen wollte die Propaganda unter der englisch redenden Bevölkerung nur sehr geringe Fortschritte machen. Ein anarchistisches Blatt in englischer Sprache, der »Alarm«, fand so wenig Verbreitung, dass nicht entfernt die Kosten gedeckt wurden und sein Weitererscheinen nur durch die Unterstützung der deutschen »Genossen« ermöglicht werden konnte. Immerhin repräsentierte der amerikanische Anarchismus zu Anfang 1886 schon eine nicht unansehnliche Fraktion. Er gebot über die »Arbeiterzeitung«, den »Vorboten«, die »Fackel« und den »Alarm« in Chikago, die »Freiheit« und die »Amer. Arbeiterztg.« in New-York und die »Parole« in St.-Louis, sowie über zwei Zeitungen in tschechischer Sprache. Dazu kamen der »Arme Teufel« (in Detroit) und einige andere Blätter, welche mit den Anarchisten sonst gemeinsame Sache machten, bloss dass sie die Raubattentate nicht billigten, und die bereits erwähnte Bostoner »Liberty«. Da trat ein Ereignis ein, welches den Anarchismus um die meisten der von ihm bisher errungenen Erfolge bringen sollte. Die Gewerkschaften der Union hatten sich für den Normalarbeitstag erklärt und proklamierten nun, dass vom 1. Mai 1886 an der 8stündige Arbeitstag eingeführt event. gestreikt werden sollte. Ebenso unerwünscht wie unverhofft erhielten sie da Sukkurs von den Anarchisten, welche die Unterstützung der 8-Stunden-Bewegung beschlossen, weil der anarchistischen Propaganda bei der unvermeidlichen Erregung der Arbeiter eine reiche Ernte zu winken schien. Es kommt thatsächlich Anfang Mai zu bedeutenden Arbeitseinstellungen. In Chikago geht es besonders laut her. Am 3. Mai Zusammenstoss zwischen Polizisten und Streikern, letztere haben Tote und Verwundete. Am nächsten Tage Aufruf der »Arbeiterzeitung« an die Arbeiter: abends soll eine Versammlung stattfinden; zugleich wird zur Rache an der Polizei und zur Bewaffnung mit Dynamitbomben aufgefordert. Die Versammlung findet statt. Zum Schlusse derselben zweiter Zusammenstoss mit der Polizei. In die Reihen der letzteren wird eine Dynamitbombe geschleudert. Die Polizei hat mehrere Tote und ca. 60 Verwundete. So war also Rache genommen! — Aber jetzt wandte sich die öffentliche Meinung mit Heftigkeit gegen die Anarchisten. Ihren Führern wurde, soweit sie der Anstiftung jener Explosion verdächtig waren — der Bombenwerfer selber konnte nicht ermittelt werden —, der Prozess gemacht, und vier von ihnen (darunter Spiess von der »Arbeiterzeitung«, das Haupt der zahlreichen deutschen Anarchisten in Illinois, und Parsons vom »Alarm«, der Führer der englisch sprechenden) wurden hingerichtet. Auch Most, schon vor der Bombenaffäre wegen seiner aufreizenden Agitation unter Anklage gestellt, wurde in jener Zeit zu 1 Jahre Gefängnis verurteilt. Die Niedergeschlagenheit unter den Anarchisten war jetzt allgemein; an vielen Orten

lösten sich die anarchistischen Klubs auf. Die drei Chikagoer deutschen anarchistischen Zeitungen wurden wieder von den Sozialdemokraten übernommen, und damit fiel die Hochburg des Anarchismus. Die böhmischen Organe, die »Amer. Arbeiterzeitung«, »Alarm« und »Liberty« mussten ebenfalls bald ihr Erscheinen einstellen. Von diesem Schlage haben sich die Anarchisten nie mehr erheben können, so verzweifelte Anstrengungen auch Most machte, das verlorene Terrain wiederzugewinnen. —

12. Der französische A. in den 90er Jahren. Seitdem der Anarchismus in Lyon erstickt worden war, hatte er sich hauptsächlich Paris zum Operationsfeld auserkoren. Nachdem er hier mehrere Jahre tauben Ohren gepredigt, gewann er plötzlich reissende Verbreitung. Verschiedenes kam zusammen, um diesen Erfolg zustandezubringen. Einmal Temperament und Charakter des Romanen, welche der langsamen, Schritt für Schritt vorwärts dringenden Reform wenig Verständnis entgegenbringen; so musste die plötzlich auflodernde That, welche mit e i n e m Schlage Befreiung zu bringen versprach, dem Franzosen viel besser zusagen. Dazu fand die Eitelkeit des gemeinen Mannes im Anarchismus ihre Befriedigung: die Mitglieder der »groupes anarchistes«, etwa des »Panthers von Batignolles«, des »wilden Ebers der Marne«, der »Brandfackel von Belleville«, mussten sich schliesslich selbst wie grimme Wärwölfe vorkommen, bestimmt, dem »infamen Kapital« den Hals umzudrehen.

Paris speziell bot aber noch deshalb ein ganz besonders günstiges Terrain dar, weil es gerade dort in der Bourgeoisie eine breite Schicht blasierter, aber zugleich geistig regsamer und nervös-sensibler Naturen giebt, welche die ganze Sehnsucht müder Nerven nach neuen, nie empfundenen Reizen haben. Diese Stimmung hat die »folie sensationniste« erzeugt und ihren litterarischen Ausdruck in der sog. »Décadence« gefunden, welche die feinsten und heimlichsten Nuancen der Gefühle zu belauschen, den vollen Taumel der Sinne zu erfassen und in alle Geheimnisse der europäischen Seele, zumal soweit sie entartet und krank, einzudringen sucht. Das war die schwüle und mit Miasmen aller Art geschwängerte Atmosphäre, in welcher die Giftpflanze des Anarchismus gedeihen musste. Denn für die »dekadente«, den phosphoreszierenden Glanz der Fäulnis atmende Generation, die nach neuem, unerhörten Sensationen lüstern oder gar von perversen Trieben gepeitscht war, spielte der Anarchismus die Rolle eines geistigen Haschisch. Und so sah die Welt das merkwürdige Schauspiel, dass zum anarchistischen Heerbann, dessen Kerntruppen bisher die Hefe des Volkes geliefert hatte, nunmehr »Genossen« stiessen, die in den Salons als Leute comme il faut galten, junge élégants, welche die Versammlungen von Lumpenproletariern nie anders denn in Lackschuhen und mit einer Gardenie im Knopfloch besuchten. Diese Leute wurden Anarchisten, wie andere ihrer Gesellschaft Buddhisten, Isisten, Kabbalisten, Satanisten, Magier, Druiden oder »Sarsen«. Bei der »dekadenten« Bohème war der Anarchismus natürlich im Grunde nur eine geistreich-malerische Pose, eine künstlerisch-kokette Attitüde. Als Typus dieses anarchistischen Dandytums kann Laurent T a i l h a d e, der Dichter der »Décadence«, gelten. Nach dem Bombenattentat Vaillants auf die französische Kammer, unter dem frischen Eindrucke der ruchlosen und zwecklosen That, rief er auf einem Bankett der Gesellschaft »La Plume« aus: »Was scheren uns die Opfer, wenn nur die G e s t e s c h ö n ist? Was kommt's auf den Tod unbestimmten Menschenvolks an, wenn sich durch ihn das Individuum bekräftigt?« Eine solch gesinnungslose Spielerei hatte aber den praktischen Erfolg, dass dem Anarchismus eine Zeit lang esprit-volle Federn, künstlerische Talente und nennenswerte Geldsummen zur Disposition gestellt wurden, und dass seine verbrecherischen Gedanken fortwucherten, um bei naiven Gemütern Glauben und bei urteilslosen Tollköpfen Begeisterung zu wecken. —

Die vornehmsten Träger der anarchistischen Agitation waren ihre beiden Pariser Pressorgane, die »Révolte« und der »Père Peinard«[1]. Selten sind wohl zwei Journale, welche der gleichen Lehre dienten und für das gleiche Publikum berechnet waren, in Form und Schreibart verschiedenartiger gewesen. Die »Révolte«, redigiert von Jean Grave (einem früheren Schuhmacher), war in ihrer Art ein ernstes Blatt; doktrinär gehalten, füllte sie ihre Spalten mit Abhandlungen dogmatischen Charakters, mit abstrakten und schwerfälligen Argumentationen (aus der Feder Krapotkins, Reclus' oder ihres Herausgebers); einige Abwechslung wird in diesen trockenen Ton durch die Korrespondenzen der einzelnen anarchistischen Gruppen gebracht, die vom Fortgange der Agitation melden und von der Bereitwilligkeit der »Genossen«, mit der sozialen Liquidation und dem praktischen Kampfe für die »heilige Sache« zu beginnen. Ausserdem brachte jede Nummer der »Ré-

[1] Der Titel „Père Peinard", d. h. Vater Mühsam, wurde, laut mir von „kompetenter" Seite gewordenen Mitteilungen, gewählt, um einen neuen volkstümlichen Typus als anarchistische Fortsetzung des alten revolutionären „Père Duchesne" zu schaffen.

volte« — entsprechend dem gesamten Habitus des Blattes — eine »litterarische Beilage«; sie enthielt in der Regel Lesefrüchte der Redaktion aus Schriften der »bürgerlichen Litteratur«, in denen bestehende Institutionen gegeisselt, herrschende Anschauungen bekämpft oder Vertreter der regierenden Gewalten lächerlich gemacht wurden. Die Auflage der »Révolte« betrug schliesslich 6000 Exemplare. — Im Gegensatze zur »Révolte« verschmähte der »Père Peinard« (redigiert von Emile Pouget, früherem Commis eines der Pariser Grossmagazine) alle Erörterungen über Prinzipienfragen; er suchte vielmehr etwas darin, im Ausdruck auf das Niveau der tiefsten Arbeiterschicht herabzusteigen und seine Glossen zu den Tagesereignissen im Argot der Pariser Gasse zu machen. Der »Figaro« hat einmal diesen Gegensatz zwischen der »Révolte« und dem »Père Peinard« fein dahin charakterisiert: »Grave, der einst mit dem Pfriem hantiert, drückt sich immer gewählt aus, wogegen Pouget, der Mann von Erziehung und Bildung, die unwiderstehliche Neigung zum Argot, zur Sprache des Schurzfells, zu den derben Flüchen des Pariser Ouvrier hat. Dem früheren Commis des feinen Magazins macht's Spass, sich zu enkanaillieren; während der ehemalige Mann des Pfriems seine Ansichten im Tone ernster dogmatischer Untersuchungen vorträgt und seine Perioden mit der Gewissenhaftigkeit eines frischgebackenen Doktor philosophiae ausarbeitet. So verleugnen beide ihre Herkunft, ihre Vergangenheit und ihren einstigen Beruf.«

Der »Père Peinard« hat aber in der anarchistischen Litteratur noch dadurch eine spezielle Bedeutung, dass er die anarchistische Karrikatur schuf und diese Spezialität ebenso intensiv wie geschickt pflegte. Der Anarchismus hatte eben in Künstlerkreisen, bei »Impressionisten« und »Symbolisten«, viel Sympathie und Anhang gefunden, und daher kam es, dass manche Künstler der neuen Lehre ihren Griffel liehen und so eine Reihe von Zeichnungen schufen, welche dem hart schaffenden Arbeitsmanne die herrschende Ungerechtigkeit und Korruption zur lebhaften Anschauung im eigentlichen Sinne des Wortes bringen sollten. Wohl selten hat es die politische Karrikatur zu einem gleichen Zusammentreffen der Idee und der künstlerischen Ausführung gebracht. Mit wahrhaft infernalischem Genie sind die Zeichnungen hingeworfen, welche den Leser gleichzeitig zu Hohn, Empörung und Nachdenken anstacheln; dies geschieht, indem die Bilder das Leben des Proletariers mit dem der »Stützen der Gesellschaft« auf drastische Art in Parallele stellen: jenes wird als ein langes Gewebe von Leiden, Entbehrungen und Gefahren geschildert, damit der Bourgeois in trägem Genuss prasse und schwelge und seine Opfer noch dazu frech verhöhne. Man vergleiche z. B. das Doppelbild »La mine«: unten ein Stollen, in dem die Wasser aufsteigen und ganze Haufen von Bergarbeitern jämmerlich ersaufen, — und oben ein Aktionär mit cynisch-sinnlicher Fratze, der in einem eleganten Restaurant schmunzelnd ein Stück Poularde in den Mund schiebt; dazu die Ueber- und Unterschrift: »ceux qui vivent de la mine« und »ceux qui en crèvent«. Der »Père Peinard« ist es offenbar gewesen, der unmittelbar am meisten dazu beigetragen hat, den Anarchismus und die »Propaganda der That« in Frankreich in weiten Kreisen populär zu machen: seine Auflage erreichte auch die höchste Ziffer, die je einem Blatte des Anarchismus zu Teil geworden, nämlich die von 10000 Abonnenten. —

Als drittes Blatt im Bunde der anarchistischen Presse ist schliesslich noch die Pariser Wochenschrift »L'Endehors« (seit 1891) zu erwähnen. Sein Herausgeber Zo d'Axa (Pseudonym für Galland) gehörte, ebenso wie der ganze Stab von Mitarbeitern, zur Bohême der Weltstadt; auch hier waren es hochbegabte junge Leute, wie Mirbeau, Lazare, Hamon u. a., die ihre Feder der subversivsten Richtung liehen, welche die Weltgeschichte je gesehen. Der »Endehors« war der Sammelplatz jenes anarchistischen Dandytums, das im Strudel des Lebens von Begierde zu Genuss geeilt, und nun — von schlimmster Skepsis angefressen — dem zügellosesten Individualismus anheimgefallen war, sich an der Zerstörung als der schönsten Lust bass ergötzte, teils aus Eitelkeit und Cynismus, teils aus künstlerischer Laune, und jetzt die Evolutionen des Anarchismus mit den Grimassen und Kapriolen eines Clown begleitete. So betrieb diese entartete Jugend die Zerstörung alles Bestehenden mit Hussahruf und Hörnerschall als höchsten irdischen Sport und verkehrte den frechen Wahlspruch »Nach uns die Sündflut« in den noch frecheren »Herbei mit der Sündflut«. Einige Zitate aus »L'Endehors« werden diese »dekadente« Spielart des Anarchismus am besten zu charakterisieren vermögen: »Alle, — heisst es da — die sich von der Gesellschaft im tiefsten Innern ihres Wesens gepeitscht fühlen, haben instinktiv den heissen Durst nach Rache. Tausend Institutionen der alten Welt sind mit dem Zeichen des Unterganges behaftet. Die Verbündeten des Komplotts brauchen nicht auf eine entfernte bessere Zukunft zu hoffen. Sie kennen ein sicheres Mittel, jene Freude schon heute voll zu geniessen: mit Leidenschaft zerstören (détruire passionné-

ment).« Und weiter: »Unser Ekel vor der Gesellschaft nötigt uns keineswegs eine umwandelbare Ueberzeugung auf! Im Gegenteil, wir kämpfen nur aus Freude am Kampf und träumen nicht von einer besseren Zukunft. Was scheren uns spätere Jahrhunderte, was unsere Enkel? Den Augenblick wollen wir geniessen, und ausserhalb (en dehors) aller Gesetze, aller Regeln und aller — selbst anarchistischer — Theorien wollen wir uns immer nur durch unser Gefühl, unsern Schmerz, unsere Wut und unsern Instinkt leiten lassen, stolz darauf, wir selbst zu sein.« Das Tollste aber ist die Verherrlichung des Ausspruches eines spanischen Anarchisten vor seinen Richtern in Xeres: er habe einen Passanten getötet, weil er behandschuht gewesen! »Wohlan, Bruder von Xeres — bemerkt der »Endehors« triumphierend — Du hast Recht gehabt! Der Unbekannte, den Du in Deinem klarsehenden Zorne erschlagen, hatte Handschuhe! An diesem Zeichen erkanntest Du ihn als Feind; Du hast ihn getötet, — und Du hast recht gethan! Lange genug hat Dich die Elite der »Zivilisierten«, deren Joch wir tragen, durch die Strahlen ihres Wissens und ihrer Kleidung, des äusseren Symbols ihrer Ueberlegenheit, geblendet .... Plünderei zerstöre, töte, — und kümmere Dich nicht um das Uebrige: die Zukunft wird an neuen Quellen fruchtbar sein. Deine Freiheit und damit Dein Glück hängen von Deiner unversöhnlichen Rücksichtslosigkeit gegen alle jene ab, die intellektuell oder materiell über Dir stehen. Kein schlüpfriges Unterhandeln zwischen Dir und ihnen, die sonst Deine zukünftigen Herren sind! Die neue Welt wird schon allein den Weg zu finden wissen. Darum: schlage auf alles, auf Zylinderhut und reinen Dialekt, vor allen anderen auf mich selbst, wenn's sein muss: wenn Du auch zu Deiner Rechtfertigung nichts anderes hättest als das Prinzip, das jener gläubige General während der Massakres unter den Ketzern von Béziers verkündete: »Tötet, so viel Ihr könnt, Gott wird die Seinen schon erkennen.««

Man bedenke nun, dass solche Lehren und solche Worte den Armen und Elenden einer Weltstadt gepredigt wurden, wo mehr wie irgend anderwärts in der Welt Glanz und Pracht des Luxus zu finden sind und reiche und müssige Tagediebe nach der Art jenes, der seine Karrière, wie folgt, abkonterfeit: »Ich bin, was man einen Tagedieb nennt: ein Mann aus guter Familie, der Verstand hatte — und ihn mit Witzworten vergeudet hat: der im Besitz einer guten Gesundheit war — und sie sich mit allerhand Abenteuern ruiniert hat; der möglicherweise einen inneren Wert besass — und ihn mit Nichtsthun verschwendet hat. Nebenbei besitze ich etwas Vermögen, eine gewisse Lebenserfahrung, einen fast völligen Mangel an Vorurteilen, eine ziemliche Menschenverachtung, das unbedingte Gefühl der Nutzlosigkeit aller meiner Handlungen und eine weitgehende „Nachsicht für die allgemeine Schuftigkeit« (Maupassant). Bedenkt man die naheliegende Parallele dieser »Arbeitslosigkeit« auf oberster Stufenleiter mit jener in den Niederungen der Gesellschaft, — so begreift man, dass die geschilderte Agitation eine reiche Drachensaat ausstreute, die noch unheimliche Frucht tragen musste. Und, nicht lange mehr liessen die geharnischten Kämpen des Anarchismus auf sich warten. Seit 1892 jagen die Attentate einander förmlich, bald Einbrüche, um der anarchistischen Kasse Geld zuzuführen, bald — und zwar wurde dies mit besonderer Vorliebe gepflegt — Dynamitexplosionen zunächst gegen Beamte, dann gegen das Parlament, schliesslich gegen alles »mit Zylinderhut und reinem Dialekt«. Die Namen Ravachol (1892) — Vaillant (1893) — Henry (1894) bezeichnen diese Etappen. Anfangs jubelten die Anarchisten. Ravachol wurde noch wie ein Heiliger verehrt, und mit ihm in Wort, Schrift und Bild ein förmlicher Kultus getrieben: bei Vaillant stutzte man; nach Henrys Bombe, die im Café Terminus platzte[1]), wurden viele kopfscheu und wollten von dieser »Propaganda der That« nichts mehr wissen. Mirbeau erklärte rund und nett: »Ein Todfeind der Anarchie hätte nicht schlimmer handeln können als Henry, da er seine unerklärliche (!) Bombe niederlegte.« Und selbst der Veteran des französischen Anarchismus, Elysée Reclus, sah sich veranlasst, den Seinen weinerliche Ermahnungen zu teil werden zu lassen: »Die Anarchie ist der Gipfel humanitärer Theorien. Wer sich Anarchist nennt, sollte gut und sanft (!) sein. Die Leute, welche die Missethat als Mittel ansehen, besudeln unsere Lehre. Zum Unglück giebt es deren nur zu viele unter uns.«

Diese überraschende Peripetie war nicht das Ergebnis einer inneren Einkehr, sondern einer Reinigung der Leidenschaften durch Furcht und Schrecken, die diesmal aber von der aus ihrem Gleichmut erwachten Gesellschaft und ihren staatlichen Organen — durch mehr als 2000 Haussuchungen,

[1]) Eine Ironie der Weltgeschichte wollte es, dass bei dieser Explosion Tailhade, jener Freund der schönen Geste um jeden Preis, schwer verwundet wurde. Im Hospital, wo er nur jammerte und stöhnte, erinnerte ihn ein Wärter an seine intellektuelle Mitschuld. „Ach, ich hab' solche Schmerzen, wimmerte er, bringen Sie mir Chloral."

Verhaftungen und Verurteilungen der anarchistischen Agitatoren — ausgingen. Das giebt auch Reclus selbst naiv genug zu, indem er in der erwähnten Deklaration hinzufügt: »Wenn diese Bombenwerfer, die solche Akte der Barbarei vollbringen, es in der Absicht thun, die anarchistischen Ideen zu befördern, so verrechnen sie sich gar sehr. Man wird schliesslich soviel Abscheu vor den Genossen empfinden, sie werden solchen Schrecken einflössen, dass man von Anarchie nicht einmal mehr wird sprechen wollen.«

Aber trotzdem gelang dem Anarchismus gerade jetzt erst sein wuchtigster Schlag: die Ermordung des Präsidenten der Republik, Carnots, durch den Italiener Caserio, — eine doppelt ruchlose That, da das Stilet einen zugleich ehrenwerten und freiheitliebenden Staatsmann traf. — Aber die aufflammende Reaktion der diesmal bis in den innersten Nerv erregten Gesellschaft fegte wie ein Sturmwind den Anarchismus hinweg. Den kühnen Griffen der Polizei erlagen die anarchistischen Pressorgane sofort. Ein strenges Ausnahmegesetz wurde gegen die anarchistische Agitation, soweit sie Gewalt empfahl, erlassen. Die Gruppen mussten sich in aller Eile auflösen, damit nicht ihre Mitglieder der im Gesetz angedrohten Verbannung verfielen. Der anarchistische Hexensabbat hatte vorläufig sein Ende erreicht. Erst neuerdings wird wieder in Frankreich eine anarchistische Agitation versucht, die aber vorerst noch ziemlich zahm auftritt.

13. Der deutsche A. in den 90er Jahren. Im Deutschen Reiche nahm der Anarchismus anfangs der 90er Jahre einen gewissen Aufschwung. Hatte er ein Jahrzehnt zuvor aus dem harten Ausnahmegesetz und seiner damaligen drakonischen Anwendung, welche jede sozialistische Lebensäusserung ersticken zu wollen schien, Nahrung gesogen, — so jetzt aus dem raschen Nachlassen des Druckes. Und zwar geschah die Entwickelung der anarchistischen Partei in folgerechter Konsequenz der durch die sog. »Unabhängigen« hervorgerufenen Bewegung. Diese »Unabhängigen« waren ja mit der sozialdemokratischen Fraktion wegen ihrer Konzessionen an Pläne praktischer Sozialreform und wegen der schwachen Betonung des revolutionären Charakters der Arbeiterbewegung zerfallen (s. d. Art. Sozialdemokratie).

Der innere Grund für diese Opposition lag teils in der jahrelang von der Partei geübten Pflege der radikalen Phrase, teils in dem bei manchen Deutschen in unbegreiflichem Grade entwickelten Bedürfnis des Widerspruchs; ist doch bei uns »die Regierung dadurch allein, dass sie die Regierung ist und sich dem Individuum gegenüber als Autorität hinstellt, dazu verurteilt, von den Exaltierten Verunglimpfungen und Insulten zu erfahren« (Bismarck). Den Sozialdemokraten gegenüber stellte die »Fraktion« die Regierung dar: Grund genug, dass sie auch hier das Schicksal einer solchen teilte. Die »Unabhängigen«, die unter Leitung des Buchdruckers Werner und des Tapeziers Wildberger fochten, erhitzten sich immer mehr für schärfste »revolutionäre« Taktik und prinzipielle »Autonomie« des Individuums und glitten so naturgemäss immer weiter auf der schiefen Ebene des Radikalismus herab, dass sie schliesslich notgedrungen beim reinen und unverfälschten Anarchismus anlangen mussten. Die neue Wendung selbst — denn es handelte sich hier doch, mit Hegel zu reden, nur um ein Umschlagen quantitativer Unterschiede in qualitative — erfolgte unmittelbar durch die Berufung Gustav Landauers, eines jungen Philologen, an die Spitze des Pressorgans der »Unabhängigen«, des Berliner »Sozialist«. Wildberger mochte den letzten Schritt nicht mehr mitmachen und schied aus der Bewegung aus, die von nun an offen unter anarchistischer Flagge segelte und in verschämter Form, soweit es die deutschen Pressgesetze gestatteten, die anarchistischen Verbrechen und Verbrecher verherrlichte. Alles in allem ähnelte der »Sozialist« der Pariser »Révolte«, war also nicht selten gravitätisch, doktrinär und — langweilig; aber er war viel weniger originell als die »Révolte«, und seine lesbaren theoretischen Untersuchungen waren sämtlich Uebersetzungen der Beiträge Krapotkins und Reclus' für das Pariser Blatt. Es muss demnach fast verwunderlich erscheinen, dass der »Sozialist« es auf eine Auflage von 3300 Exemplaren brachte. Die meisten Artikel einschliesslich der Uebersetzungen waren von einem mit der Redaktion locker zusammenhängenden Stabe junger Anarchisten mit akademischer Bildung verfasst, die zum Anarchismus auf dem Umwege über — Nietzsche gelangt waren: hier war der Anarchismus der Bastard der widernatürlichen Paarung des demokratischen Radikalismus mit der Lehre vom kraftstrotzenden Individuum, das selbstherrlich nicht Gesetz, noch Recht achtet. Als dann die Ermordung Carnots in ganz Europa allgemeine Entrüstung weckte, wurde an die Regierung von den Kartellparteien das laute Verlangen gestellt, gegen die deutschen Anarchisten endlich energisch vorzugehen. Das Regime Caprivi erklärte zunächst, auch hier den »Mut der Kaltblütigkeit« bewahren zu wollen, entschloss sich jedoch bald, ge-

drängt von jenen Kreisen und vom Ministerpräsidenten Grafen Eulenburg, das Gesetz gegen den »Umsturz« auszuarbeiten, welches in erster Linie den Anarchismus treffen sollte. Noch während der Reichstag über dieses Gesetz verhandelte, unternahmen Polizei, Staatsanwalt und Gericht — unter dem neuen Regime Hohenlohe — mit allen nur denkbaren Mitteln einen Feldzug gegen die anarchistische Propaganda: und binnen wenigen Wochen war der »Sozialist« — wenn auch nur vorübergehend — erstickt, nachdem sein gesamtes Personal einschliesslich der Ersatzmänner verhaftet und seine sämtlichen Manuskripte und Korrespondenzen beschlagnahmt worden waren. Seitdem sind die Berliner Anarchisten (Landauer, Wiese etc.) zahmer geworden und beschränken sich darauf, die ihren Ideen innewohnende Kraft vor der Welt durch Akte freiwilliger genossenschaftlicher Selbsthilfe wie Begründung von Konsum- und Produktivgenossenschaften zu demonstrieren.

In Oesterreich ist der Anarchismus durch die kräftig emporstrebende Sozialdemokratie gänzlich in den Hintergrund gedrängt worden.

In der Schweiz hat der Anarchismus unter der einheimischen Bevölkerung nach wie vor keine rechte Wurzel fassen können, was dem Kenner des schweizerischen Nationalcharakters nicht weiter verwunderlich erscheint. Aber auch Anarchisten anderer Länder sammeln sich nicht mehr gern in der Schweiz, einmal, weil sie agitierende fremde Anarchisten unverzüglich abschiebt, und dann, weil hier seit dem 25. VII. 1894 ein Gesetz gegen die Exzesse der anarchistischen Propaganda giltig ist. Dieses bestraft nicht bloss alle, welche Sprengstoff-Attentate vorbereiten (im weitesten Sinne des Wortes), sondern auch schon diejenigen, welche »in der Absicht, Schrecken zu verbreiten oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen aufmuntern oder Anleitung geben«, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus (Art. 4) und macht ferner für den Fall, dass diese Verbrechen »durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen werden.... die sämtlichen Teilnehmer (Thäter, Anstifter, Gehilfen und Begünstiger) strafbar«. (Art. 5).

14. Der A. in England in den 90er Jahren. In England hat der Anarchismus eigentlich am allerwenigsten Boden fassen können; nach einer Erklärung des Chefs der englischen Geheimpolizei giebt es im ganzen Lande etwa 10 einheimische Anarchisten, — was durchaus glaublich erscheint, da es kaum eine Ideenströmung giebt, die dem Geiste, der Geschichte und den Traditionen der angelsächsischen Rasse widernatürlicher erscheinen muss als der Anarchismus. Um so mehr sammeln sich in London die exilierten Anarchisten aller Nationen an. Von dort sendet Fürst Krapotkin seine anarchistischen Abhandlungen und Broschüren in die Welt, welche in jeder Zeile den düsteren Ernst des Fanatikers atmen und aus den kahlen Axiomen des anarchistischen Naturrechts in locker an einander gereihten Aphorismen — fällt doch dem Slaven das methodische Denken schwer! — alle, bei einem sanguinischen Temperament nur irgend möglichen Konsequenzen ziehen. Da sind ferner verschiedene Zirkel italienischer und französischer Anarchisten. Vor allem aber ist London der Sitz einer deutschen anarchistischen Kolonie. Da sind die Exilierten der deutschen anarchistischen Bewegung, die einstigen Mitglieder der inzwischen aufgelösten »Autonomie«, die Reste der »Mostianer« und endlich noch Anarchisten einer Richtung, wie sie so pervers selbst in der Geschichte des Anarchismus noch nicht dagewesen. Diese Richtung bedarf noch einer Charakterisierung. Der bisherige Anarchismus war in seinen extremsten Ausläufern höchstens soweit gegangen, dass er Einbrüche, Raubmorde und andere Verbrechen verherrlichte, wenn sie sich wenigstens den Anschein anarchistischer Akte zum Zwecke der Bereicherung irgend einer Parteikasse gaben. Jetzt aber (seit 1893) gab es eine Gruppe, die direkt den Diebstahl und Einbruch sans phrase, also ohne jeden Nebenzweck, als Rettungsmittel anpries und solchermassen verschiedene anarchistische Spitzbubenzeitungen wie »Kommunist«, »Revolutionär«, »Rache«, »Einbrecher« u. a. herausgab.

Betrachten wir zur Charakteristik dieser „neuen" Richtung die erste Nr. des „Einbrecher". Sie enthält keinerlei Adressenangabe. Das Motto lautet: „Den Rinaldo Rinaldini — Schinderhanno, Viktor Pini — Und besonders Karlo Moor — Nehmet euch als Muster vor!" Der wesentliche Inhalt besteht in der Aufzählung einer Reihe grossartiger Einbrüche. „Darum auf — heisst es dann weiter — und vorwärts zur individuellen Expropriation mit Dietrich, Brecheisen und Chloroform, die Geldschränke unserer Unterdrücker inspektiert und alles genommen, was einen Wert hat. Aber: Gehet nicht ins Zuchthaus rein — denn da drinnen ist's nicht fein; — Haut mit Messer und mit Dolch — auf den Polizisten-Strolch! Plündert die Kapitalisten und setzt ihnen den roten Hahn aufs Dach! Und: Sing' von Rache, Kampf und Galgen. — Fackel, Bomben, Gift und Dolchen. — Sing' von dem Tyrannengrab, — Oder steh' vom Singen ab."

Und die Zeitung schliesst mit den Worten: „Frisch auf! zum Wachs! zum Dietrich! zum Brecheisen! zum Hammer! zum Beil! zum Bohrer! zur Säge! zur Zange! zum Keil! zum Schraubenzieher! zum Stemmeisen! zum Rattengift! zum Sack! zum Strick! zum Dolch! zum

Revolver! zum Petroleum! zur Bombe! Feuer!! Hurrah!!!"

Zur Charakteristik dieser Blätter, die korrekt offenbar nur von einem Psychiater geschildert werden können, gehört übrigens auch, dass ihr sonstiger Inhalt so schmutzig ist, dass davon einen Begriff zu geben ein Ding der Unmöglichkeit ist: es ist einfach eine Sprache, die — mit Goncourt zu reden — einen Affen korrumpieren und eine Lilie auf ihrem Stengel welk machen könnte.

Die Ueberwachung dieses anarchistischen Herdes in London durch die Polizei scheint übrigens eine vortreffliche zu sein; wenigstens haben erfolgreiche Attentate bisher von dort noch nicht ihren Ausgang genommen; — wie denn überhaupt alle Attentate der letzten Jahre durch die lokale anarchistische Bewegung entstanden sind, mit einziger Ausnahme von Lüttich, wo ein russischer Polizeispion als agent provocateur figurierte. —

15. Der A. in Spanien und Italien in den 90er Jahren. In den romanischen Ländern Südeuropas war der Verlauf der anarchistischen Bewegung der letzten Jahre ein gleichmässiger: erst eine Zeitlang lebhafte Agitation und rascher Aufschwung der Presse und der Parteiorganisation, — dann eine Reihe von Attentaten auf politische Persönlichkeiten nebst Dynamitexplosionen, — und schliesslich schärfste Reaktion der bedrohten Gesellschaft, welche zu harten Ausnahmegesetzen und damit zur Unterdrückung der anarchistischen Presse und Vereine und zunächst auch zur völligen Lahmlegung ihrer Agitation führte. Die einzelnen Details sind nicht weiter bedeutsam. Aus dem italienischen Anarchistengesetz (von 1894) sei hervorgehoben, dass schon die Aufreizung und selbst die blosse Entschuldigung von Dynamitverbrechen nicht bloss mit Zuchthaus, sondern auch mit Deportation bestraft wird. — Interessant ist der Versuch, der vor einigen Jahren von italienischen Anarchisten mit der Begründung einer anarchistischen Kolonie „Cecilia" in Süd-Brasilien gemacht wurde. Während der drei Jahre, wo sie bestand, lieferte sie — nach den Berichten Dr. Rossi's, eines ihrer Mitglieder — ihren Teilnehmern bei harter Arbeit nur den notdürftigsten Unterhalt. Bemerkenswert ist die mit cynischer Naivetät verfasste Schilderung der — als Ideal des Zusammenlebens dargestellten — freien Liebe in Cecilia. Die Worte Enfantins: „Man würde Männer und Frauen sehen, die sich mehreren hingäben, ohne je aufzuhören, einander anzugehören, deren Liebe im Gegenteil dem göttlichen Gastmahl gliche, das an Pracht zunähme, je grösser die Zahl und Auswahl der Gäste", sind hier buchstäblich in Erfüllung gegangen und werden anscheinend mit dem Ernste einer heiligen Wahrheit durchgeführt . . . Wie würde wohl Proudhon, der grosse, sittengestrenge Ahn des modernen Anarchismus, diese Sitten, schlimmer als in Otaheiti, bezeichnet haben? —

16. Der amerikanische A. in den 90er Jahren. In den Vereinigten Staaten wollte die — nach dem Chikagoer Bombenattentat fast erstickte — Bewegung trotz aller Bemühungen Mosts nicht recht wieder aufleben. Most selbst, den seine anarchistische Agitation bereits zweimal auf je ein Jahr ins Gefängnis, »die Hölle von Blackwell-Island«, und einmal bereits dicht an den Galgen geführt, fand die alte Agitationsmethode doch etwas kitzlich. Bereits 1892 sah er sich bemüssigt, abzuwiegeln und namentlich vor einer zu weit getriebenen »Propaganda der That« zu warnen.

„Jede That, die Effekt haben soll — schreibt z. B. Most am 23. IV. 1892 in der „Freiheit" — muss populär sein, muss von einem beträchtlichen Teile des Proletariats mit Beifall aufgenommen werden. Ist das nicht der Fall oder erregt eine That gar das allgemeine Missfallen jener Bevölkerungskreise, so ist das Resultat umgekehrt, der Anarchismus macht sich verhasst. Jeder, der mittels Thaten propagieren will, übernimmt daher eine schwere Verantwortlichkeit."

Und so rät Most schliesslich seinen Myrmidonen, — die anarchistischen Grundsätze bei den Gewerkschaften zu verbreiten!

Da Most selber sich Beschäftigung geben und vor allem seiner Eitelkeit und Sensationslust um jeden Preis Genüge leisten will, ist er schliesslich auf den sinnreichen Ausweg gekommen, mit einer Reihe von »Genossen« eine Schauspielertruppe zur Aufführung revolutionärer Stücke zu begründen. Zunächst wurden Hauptmanns »Weber« so und so oft aufgeführt. Wie tief Most und die Seinen dabei heruntergekommen sind, beweist die folgende Notiz von Mosts eigener Hand in der »Freiheit«:

„Der Mensch versuche die Götter nicht, — auch nicht die „Musen". Hat uns da ein would-be-Theatermanager nach Chikago gelockt, auf dass wir daselbst „webern" sollten. Da er das Risiko zu übernehmen und uns zu entschädigen versprach, so gingen wir darauf ein. Wir waren aber noch nicht lange in der Dreck-, Wind- und Galgenstadt einquartiert, als es uns klar wurde, dass die Sache schief gehen müsse. Das Theater lag an einer Stelle der Stadt, wo nur Betbrüder und Nachteulen hausen, ein normaler Mensch, namentlich einer deutscher Zunge, sich selten hinverirrt, zumal das eine Reise erheischte, wie wenn ein New-Yorker nach Philadelphia fährt. Der moralische Erfolg war freilich trotzdem da, denn alle Vorstellungen wurden stetig mit Beifall überschüttet, aber davon wird niemand bezahlt. Schliesslich liess uns der Direktor ganz und gar in der Tinte sitzen und brannte durch." —

Solch ein Genrebild aus dem Leben des berühmtesten Anarchistenführers ist in der That der beste Beweis vom Tiefstande der heutigen anarchistischen Bewegung in Amerika!

III. Kritik des Anarchismus.

1. Kritik der anarchistischen Theorie. Die Kritik des Anarchismus über die be-

stehende Gesellschaft stimmt ganz mit der des Sozialismus überein. Nach der Ansicht beider leidet die bestehende Volkswirtschaft an zwei Grundfehlern: einmal an der fortwährenden Uebervorteilung des Arbeiters durch den Kapitalisten, der jenem nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit zukommen lässt, und ferner an den von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Handelskrisen, die zur Massenarmut führen müssen. Beide Thesen sind also, weil nicht spezifisch anarchistisch, hier nicht zu prüfen (vielmehr ist der Art. »Sozialismus« dieses Hdwbchs. zu vergl.). — Das Originelle der anarchistischen Theorie liegt ausschliesslich in dem, was über die ideale Gesellschaft gesagt wird. Doch sind die Ansichten der anarchistischen Theoretiker über diese selbst geteilt. Die prinzipiell radikalste und zugleich einfachste Auffassung wird durch die folgenden Grundsätze charakterisiert. Unbeschränktes Genussrecht eines jeden, keinerlei Verpflichtung zum Produzieren (denn das wäre ja »Beschränkung der individuellen Freiheit«), andererseits aber doch allerseits eifrige Produktion im Hinblick auf die Liebenswürdigkeit der Gesellschaft gegenüber jedermann. Das ist der Stein der Weisen, den **Hess** entdeckt hat. Und ein Grün, ein Krapotkin, ein Reclus und so viele andere haben es ihm geglaubt. Die Idee ist gewiss hübsch; ihre Realisierbarkeit setzt aber eine allgemeine Moral voraus, die von der herrschenden und — nach der Art der menschlichen Natur und der ganzen Entwickelung der Menschheit — notwendig auch fürderhin vorauszusetzenden Moral so himmelweit verschieden ist, dass jenes System nur in das Reich märchenhafter Utopien verwiesen werden kann. Dieser von jeder Erfahrung und allen Thatsachen losgelöste Idealismus lässt auch jene Männer vergessen, dass der Genuss einer beinahe endlosen Steigerung qualitativ und quantitativ fähig ist, die Produktion aber ihre sehr bestimmten natürlichen Grenzen hat.

In gewissem Sinne das gerade Widerspiel zu Hess' System ist dasjenige **Stirners:** während jenes an den Idealismus und alle Mächte der Sittlichkeit appelliert, will dieses ausschliesslich mit dem Egoismus rechnen, allen Leidenschaften des Menschenherzens, aller individuellen Gewaltthätigkeit freie Bahn schaffen und als einzige Schranke die thatsächliche Ohnmacht anerkennen. Gewiss behauptet Stirner mit Recht, dass sich die heutige Ordnung nicht rein ethisch als berechtigt erweisen lasse, wohl aber ist sie historisch notwendig und insofern hinreichend gerechtfertigt, — während die von Stirner erdachte anarchistische Gesellschaft sich als lebensunfähig erweisen würde. Sicherlich würden auch bei Auflösung aller Zwangsinstitutionen die Individuen nicht für sich leben, sondern allerhand Verbindungen untereinander eingehen, man würde Verträge schliessen, und es würden sich Konventionalregeln durchsetzen: aber alles das würde keinesfalls ausreichen, um die verschiedenartigen Bedürfnisse der Menschen auch nur im Entferntesten so zu befriedigen, wie das heute geschieht. Es giebt überdies gar zu viele Individuen, die undiszipliniert, gewaltthätig oder diebisch sind, und deren unheilvollem Wirken vermag der Staat ungleich besser entgegenzutreten als freie Vereine. Und wie soll, wenn solche Vereine in ihre gegenseitigen Sphären hinübergreifen, die Schlichtung anders als durch Gewalt und Krieg erfolgen, — während heute doch wenigstens innerhalb einer Nation ein einheitlicher schiedsrichterlicher Wille hergestellt ist. Darum ist auch die gewichtige Thatsache, dass noch nirgendwo unter Menschen eine solche anarchistische Ordnung verwirklicht worden ist, nur zu begreiflich.

Schon erheblich massvoller als solche Doktrinen ist die Theorie **Proudhons**, die neuerdings wieder von Tucker aufgenommen worden ist. Danach erhält jedes Individuum bezw. jede Gruppe von Individuen die benötigten Produktionsmittel von der Gesellschaft zinsfrei geliehen; alle Betriebe produzieren dann für den Verkauf in freier Konkurrenz, welche angeblich die Preise aller Waren den verwendeten Arbeitsquantitäten gemäss normieren wird, so dass Produkte, die gleichviel Arbeit gekostet haben, auch gleiche Preise erzielen werden. Im wesentlichen handelt es sich um eine Gesellschaft, in der autonome Produktiv-Assoziationen die Träger der Produktion (wenigstens soweit sie industrieller Natur) sein würden. Aber nach den bisherigen Erfahrungen mit einzelnen solcher Genossenschaften kann man die Arbeiterassoziation, als Normalform der Produktion, nur als unpraktisch und unproduktiv bezeichnen, solange die Arbeiter nicht ein gewisses bedeutendes intellektuelles und moralisches Niveau erreicht haben. Solange nämlich dem Arbeiter die Ueberzeugung, dass sein Interesse völlig identisch ist mit dem seiner ganzen Genossenschaft, nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, solange er also nicht die Anweisungen der von ihm selbst gewählten Direktion und die Verpflichtung zur grösstmöglichen Produktion freiwillig ebenso respektiert, wie heute die Peitsche des Hungers ihn zum Gehorsam gegen den Kapitalisten und zur höchsten Anspannung seiner Kräfte zwingt, — solange ist die Assoziation als normale Produktionsform dauernd unhaltbar. Da aber der heutige intellektuelle und moralische Standpunkt der Massen so tief unter diesem Niveau steht,

dass gar nicht abzusehen ist, wann sie sich zu der erforderlichen Höhe auch nur annähernd aufgeschwungen haben werden, muss die aussichtsvolle Durchführbarkeit des assoziationistischen Prinzips in eine so weite Ferne gerückt erscheinen, dass mit ihm für absehbare Zeit praktisch nicht gerechnet werden kann. — Aber die Proudhonsche »Anarchie« leidet — infolge seiner unrichtigen Theorie der Absatzkrisen — noch an einem zweiten Grundmangel. Nach Proudhons Ansicht entstehen nämlich die Krisen ausschliesslich dadurch, dass der Arbeiter nicht den vollen Wert seines Arbeitsprodukts erhält, mithin nicht im stande ist, die ganze produzierte Warenmasse zurückzukaufen, und dass somit immer ein Teil der letzteren unverkäuflich bleiben muss. Proudhon übersieht bei diesem Räsonnement nur, dass der Kapitalist um soviel mehr einnimmt, je weniger dem Arbeiter zugewiesen worden ist. Und da der Fabrikant auch mit diesem kapitalistischen Gewinnst rechnet, so wird er Artikel für den Massenverbrauch nur in solcher Menge fabrizieren, als er abzusetzen hoffen kann, sonst aber zur Produktion von Luxusartikeln übergehen, deren Abnehmer die Kapitalisten sind. Also können die Krisen aus dem von Proudhon angegebenen Grunde nicht entstehen. Ihre wahre Ursache liegt vielmehr in der Planlosigkeit der Produktion. Diese Planlosigkeit ist aber in der Proudhonschen »Anarchie« durchaus nicht aufgehoben. Denn auch hier ist die Produktion nicht von einer Zentralstelle aus geregelt, sondern sie findet in freier Konkurrenz der beteiligten Genossenschaften statt. Mithin sind Absatzkrisen in der Proudhonschen Gesellschaft ebensowenig zu vermeiden wie in der heutigen, d. h. es werden viele Assoziationen ihre Produkte nicht zu entsprechenden Preisen verkaufen können, schliesslich also nicht im stande sein, der Gesellschaft das geliehene Kapital zurückzuzahlen. Dann muss aber das Gesellschaftskapital, anstatt sich zu vermehren, stetig abnehmen, und die Gesellschaft wird nicht mehr jedem Betriebe das benötigte Kapital vorschiessen können, wie es Proudhon von ihr ausdrücklich fordert. — Auch bei Proudhons Preistheorie, nach welcher der Preis einer Ware bei der freien Konkurrenz seiner Genossenschaften nur durch das aufgewandte Arbeitsquantum bestimmt wird, ist die Konsequenz irrtümlich, dass selbst das hervorragende Talent keine Prämien erlangen würde. Denn Proudhon übersieht, dass das Genie ohne Konkurrenz dasteht, während es gerade die freie Konkurrenz nur ist, welche den Preis gemäss dem erforderten Arbeitsquantum normiert. Also kann das Genie nur, wenn die Preise durch Staatsgewalt bestimmt werden, zum Verzicht auf besondere Entlohnung gebracht werden. — Als ganz utopistisch muss es endlich bezeichnet werden, wenn Proudhons ideale Gesellschaft ohne Gesetze, Justiz, Polizei etc. auskommen und nur freiwillig zwischen den beteiligten Individuen und Gruppen abgeschlossene und ebenso freiwillig innegehaltene Verträge kennen soll. Wie aber in dieser »Anarchie« der Respekt vor dem Rechte des Nächsten und vor den Verträgen gewahrt, und wodurch es verhindert werden soll, dass dann das Recht des Stärkeren Gesetz wird, — das vermag selbst Proudhon nur zu erklären, indem er zu einer »höheren Moral« der neuen Gesellschaft seine Zuflucht nimmt; denn hier soll die peinlichste Gerechtigkeit der Leitstern aller menschlichen Handlungen sein. Wie aber die Menschheit dazu kommen soll, plötzlich einen so gewaltigen moralischen Aufschwung zu nehmen, ist ganz unerfindlich. Das staatlose Dasein der Kulturmenschheit ist daher einfach als ein Phantasiegebilde zu bezeichnen, an dessen Verwirklichung gar nicht zu denken ist. — Hierbei sei bemerkt, dass Proudhon selbst zu dieser höheren Moral kein rechtes Zutrauen zu haben scheint, da er der Gesellschaft das Recht geben will, Assoziationen aufzulösen, wenn sie ihre Produkte regelmässig teurer verkaufen, als der in ihnen enthaltenen Arbeit entspricht. — Mit diesem Recht ist aber auch der Gesellschaft wieder ein staatliches Amt übertragen, zu dessen Durchführung es besonderer Organe bedarf, d. h. es würde selbst in einer anarchistischen Ordnung der staatliche Apparat nicht fehlen können. — Ueberhaupt ist die Proudhonsche Argumentation gegen den Staat eine missliche, trotzdem sie von den Anarchisten seit Bakunin unzählig oft wiederholt worden ist. Danach wird in jedem Staate geherrscht, folglich muss mindestens eine Minorität beherrscht werden, ergo ist »Knechtschaft« konstatiert.. Nun gut, es wird im Staate »geherrscht«, insofern der Gesamtwille den einzelnen Individuen gewisse Normen des Verhaltens vorschreibt; diese Unterordnung aber als »Knechtschaft« zu bezeichnen, ist eine unzulässige Erweiterung des Begriffes »Knechtschaft«; denn sein Gegenspiel wäre dann absoluteste und schrankenloseste Freiheit des Individuums. Auch verlangt ja Proudhon selbst für seine Gesellschaft z. B. einen Einfluss auf den Preis der Produkte, — ist das dann keine Knechtschaft? Darum kann nur die Hess-Krapotkinsche Idealgesellschaft als konsequente Durchführung des anarchistischen Knechtschaftsbegriffes anerkannt werden: dafür ist diese aber auch die überschwenglichste Utopie, welche je erdacht worden ist.

An Proudhons Forderungen lehnen sich **Bakunins** Postulate eng an. So verlangt

auch er: autonome Gruppen für die Produktion, den vollen Arbeitsertrag für jedermann und das Aufhören aller staatlichen Funktionen. Nur insofern weicht Bakunins Lehre ab, als in ihr nirgends von einem Eigentum der Gesellschaft die Rede ist, und allem Anscheine nach die Gruppen vollkommen selbständig über ihren Besitz verfügen. Auch über den Verkaufspreis der Produkte hat Bakunin nirgendwo etwas erwähnt. Es hängt dies offenbar mit seiner Ansicht zusammen, dass es unangebracht sei, schon jetzt genauere Angaben über die anarchistische Gesellschaftsverfassung zu machen. Dass alle Gruppen und Menschen sich gegenseitig nichts zu leide thun, sondern im Gegenteil immer nur für einander eintreten werden, wird die »Solidarität« bewirken, welche — nach Bakunin — späterhin alle Individuen beseelt. — Ueber die Forderungen, die Bakunin von Proudhon übernommen hat — besonders also die Arbeiterassoziation als normale Produktionsform — ist bereits an entsprechender Stelle abgeurteilt worden. — Dass Bakunins »Anarchie« dadurch nicht gewinnen kann, dass er sich über so grundwichtige Fragen wie den Verkaufspreis der Produkte in der Zukunft gänzlich in Schweigen hüllt, leuchtet ein. Gegen Bakunins »Solidarität«, welche das neue Band für die durch Abschaffung des Staates aufgelöste Einheit der menschlichen Vergesellschaftung sein soll, lässt sich dasselbe einwenden wie gegen Proudhons höheren Rechtssinn der kommenden Generation. Auch dieser Solidaritätsbegriff ist so utopisch, dass die Aufhebung des Staates in Wirklichkeit nur mit der Proklamierung des Faustrechts, des zügellosesten und wildesten Kampfes aller gegen alle identisch sein würde. —

Die verhältnismässig rationellste Form der anarchistischen Gesellschaft ist von **Most** entworfen worden, der freilich auch aus den Theorien seiner Vorgänger lernen konnte. Unverkennbar hat er sogar aus Proudhon geschöpft, wiewohl er sich energisch dagegen verwahrt, dass »der altgebackene Proudhonismus identisch sei mit dem wissenschaftlichen Anarchismus«. Mosts Bild der »Anarchie« enthält: das Eigentum der Gesellschaft am Kapital; die damit produzierenden autonomen Gruppen; statistische Büreaus der vereinigten Gruppen zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs der Gesellschaft und demgemäss des von jeder einzelnen Gruppe zu produzierenden Quantums; ferner Sachverständigenbüreaus zur Taxierung der in jeder Ware steckenden Arbeitsquantität und zur entsprechenden Konstituierung des Preises; im übrigen Abschaffung des Staates, der Gesetze etc. Hier erscheint das Proudhonsche Ideal in wesentlich verbesserter Gestalt, insofern die Absatzkrisen durch planvolle Produktion vermieden werden. Aber die Mostsche Gesellschaft kann noch weniger wie die Proudhonsche als streng anarchistisch d. h. staatlos gelten, weil der »Gesellschaft« noch viel mehr Aufgaben als dort übertragen werden. Wie aussichtslos aber auch der Mostsche Anarchismus trotz seines rationelleren Vorgehens ist, ergiebt sich aus der früheren Kritik der von ihm übernommenen Ideen seiner Vorgänger. Es ist eben für alle absehbare Zeit unmöglich, die Arbeiterassoziation als normale Form der Produktion zur Durchführung zu bringen!

2. Kritik der anarchistischen Taktik. Der Anarchismus hat nicht bloss eine selbständige Theorie, sondern auch eine originelle Taktik entwickelt. Und gerade diese hat ihn so berüchtigt gemacht, ja sie charakterisiert ihn als extremste Partei der Weltgeschichte. Die anarchistische Partei ist nämlich nicht bloss revolutionär wie so viele andere Parteien der Vergangenheit und Gegenwart, sie ist nicht bloss prinzipiell gegen jeden gesetzlichen Weg und für Attentate und jegliche Gewaltthätigkeit gegen die Träger der bestehenden Ordnung wie einige andere Parteien auch; sie ist nicht bloss für Beschaffung des zur Agitation erforderlichen Geldes auf dem Wege des Raubes, wie sie von den Nihilisten ein paar Mal praktiziert worden ist; — sondern sie hat auch noch eine Taktik, die ihr ausschliessliches Eigentum ist: die von Netschajew »entdeckte« Propaganda durch die That, d. h. Gewaltthaten jeder Art, ausschliesslich zur Verbreitung der Idee des Anarchismus. Die Taktik des Anarchismus wird schon charakterisiert durch die einfache Betrachtung, dass der Anarchismus nur die Idee einer Gesellschaftsverfassung ist wie alle anderen sozialen Ideen. Diese Idee mit Erdrosselung aller übrigen ausschliesslich durch brutale Gewalt zum Siege führen zu wollen, ist aber ein arger Rückfall in eine rohe Souveränität des Individuums und zugleich masslose Selbstüberhebung. Eine weitere Beleuchtung der anarchistischen Taktik aus dem moralischen Standpunkte erscheint als überflüssig für den, der zur heutigen allgemeinen Moral sich bekennt, und fruchtlos andererseits dem gegenüber, der mit den Anarchisten diese verwirft. Die geschichtlichen Revolutionen sind wie die Kriege verständlich als Katastrophen, die sich ungewollt als Konsequenzen unhaltbarer Zustände und unerträglicher Bedrückungen einzelner Gesellschaftsklassen oder Völker ergeben; sehr vereinzelt steht die permanente Agitation zum Zwecke der Revolution da; ganz unerhört aber ist die Propaganda durch die That, wie sie der Anarchismus predigt. Denn bis zu welcher Bestialität dieses bar-

barische Faustrecht führt, zeigt der Raubmord an Unschuldigen, welchen der moderne Anarchismus in sein Programm aufgenommen hat. — Die Taktik des Anarchismus ist ferner aber auch unpraktisch, trotzdem die Argumentation für die Propaganda der That auf den ersten Blick so einfach-natürlich und plausibel erscheint. Denn die Anarchisten haben eben die auf die »Thaten« folgenden furchtbaren Repressalien von seiten der Regierung wie auch der erschreckten Gesellschaft nicht genügend in Anschlag gebracht. Beweist doch die Geschichte des Anarchismus in Oesterreich, Italien, Spanien, Frankreich und den Vereinigten Staaten unwiderleglich, dass gerade die energische Propaganda durch die That nicht zum erwarteten Aufschwung des Anarchismus, sondern zu seinem Niedergang oder gar zu seiner Niederschmetterung geführt hat. — Gegen eine solche Taktik des modernen Anarchismus hat übrigens selbst der Begründer der anarchistischen Theorie, Proudhon, Verwahrung eingelegt; denn ausdrücklich missbilligte er die Agitation zur Rebellion und hätte seiner ganzen Gesinnung gemäss für die Verirrungen seiner Epigonen zur meuchlerischen Selbsthilfe nur Worte der Entrüstung gehabt. Auch Bakunin — wenngleich Anhänger der revolutionären Propaganda — hat doch niemals die Attentate empfohlen, sondern eindringlich vor »Menschenmord« gewarnt. Ja selbst heute noch giebt es — ganz abgesehen von der Bostoner neu-proudhonistischen Schule — noch viele Anarchisten, welche die extremste Konsequenz des Anarchismus — den Totschlag der Besitzenden — nicht für angebracht erachten.

Es erübrigt nun noch zu erklären: wie war es möglich, dass die Idee des Anarchismus auftauchte und eine solche Verbreitung fand? Den Schlüssel zur Beantwortung liefert die Untersuchung der Stellung des Anarchismus in der Entwickelungsgeschichte der sozialen Ideen. Erwägt man, dass bis zum Auftreten des Anarchismus die radikal egalitären Schulen — man denke z. B. an die babouvistische — zumeist extrem-kommunistischen Tendenzen huldigten, die auf das Prinzip der Staatsallmacht und des Zwanges hinausliefen, so begreift man, dass im Zeitalter der Herrschaft des Prinzips der individuellen Initiative eine Lehre kommen m u s s t e, welche die Notwendigkeit der Freiheit und der Autonomie des Individuums gegenüber dem Gesamtwillen betonte, dabei aber doch zugleich auf dem Standpunkte des unverbrüchlichen Gleichheitsprinzips und der Gegnerschaft gegen das Lohnsystem stand. Hierin liegt der d o k t r i n ä r e Kern des Anarchismus, und ist daher diese Lehre als eine natürliche proletarische Reaktion gegen den reinen Staatskommunismus aufzufassen. Wir sehen auch, dass diese doktrinäre Reaktion thatsächlich auf die Gestaltung auch des kommunistischen Ideals seine Wirkung nicht verfehlt hat. Denn der moderne Kommunismus, der durch das Marx-Engelssche System repräsentiert wird, hat in der Zukunftsgesellschaft den Einfluss des Gesamtwillens wesentlich eingeschränkt. — Das Aufkommen der anarchistischen Lehre musste übrigens durch das System des ökonomischen Individualismus begünstigt werden. Das geistige Arsenal des letzteren bot das Material dar, aus dem mit nicht allzuschwieriger Umformung die Waffen des Anarchismus geschmiedet werden konnten. Die individualistische Oekonomie hatte sich daran gewöhnt, gewöhnt, stets aus dem Standpunkte der wirtschaftlichen Souveränität des Individuums zu urteilen, dabei auf der Voraussetzung fussend, dass das Privateigentum in seiner existierenden Gestalt eine unbedingte Notwendigkeit sei. Nun kamen die Vertreter der proletarischen Interessen, denen die ökonomische Selbstherrlichkeit des menschlichen Subjekts wohl zusagte, nicht aber die bestehende Form des Eigentums. So mussten sie ganz ungezwungen zu einer mehr oder weniger anarchistischen Doktrin kommen. Es leistete mithin der Individualismus unbewusst der Entwickelung des Anarchismus Vorschub. Nicht mit Unrecht bezeichnet also C h a r l e s G i d e (in seiner »Economie politique«) die Anarchisten als extreme Individualisten. — Freilich, in letzter Instanz ist der thatsächliche Urgrund für die Entstehung des Anarchismus: die Unzufriedenheit, zum Teil auch das Elend gewisser Schichten der arbeitenden Klassen. Der Anarchismus ist somit ein notwendiges Entwickelungsprodukt in der Volkswirtschaft so gut wie der Giftpilz in der Natur.

Die anarchistische T a k t i k andererseits, wie sie sich im Laufe der Zeit immer brutaler herausgebildet hat, besonders die Propaganda durch die That entsprang zunächst der Erkenntnis, dass die Agitation in ihrer bisherigen Form zu geringe Erfolge aufzuweisen hatte und nicht ausreichte, die Arbeiterbataillone mobil zu machen. Braucht man sich übrigens zu wundern, dass die anarchistische Partei, deren theoretisches Prinzip schon die vollkommenste Souveränität des Individuums proklamierte, auch die Partei der individuellen Gewaltakte und der rohesten Selbsthilfe geworden ist? Dazu kamen von seiten der Regierungen scharfe Verfolgungen, welche die fanatisierten Sozialisten nun in ihrer Wut und Verbitterung nur von der Gewalt Rache und Sieg erhoffen liessen. Und so wurde gerade Russland die Wiege des modernen Anarchismus, wo

ein Bakunin Proudhons sozialreformatorische Idee der Anarchie zur Theorie der Vernichtung alles Bestehenden ummodelte und ein Netschajew das praktische Losungswort dazu in dem roh-destruktiven, glühenden Hass gegen alle Ordnung atmenden Prinzip der Propaganda der That in die Welt schleuderte. Aber wenn auch diese Art des Vorgehens des Anarchismus für einzelne zu einem unheimlichen Wetterleuchten geworden ist, so hat er sich doch gerade durch die wilde Brutalität seiner Mittel sein eigenes Grab gegraben. Denn allemal folgte der Entfaltung seiner »Thaten«, welche die Gesellschaft zum Kampf auf Leben und Tod herausforderten, das Aufgebot aller verfügbaren Machtmittel des Staates und bisher immer noch der Sieg desselben über seinen geschworenen Feind. —

3. Mittel gegen den A. Schliesslich ist noch die praktische Frage zu erwägen, wie der Verbreitung der anarchistischen Taktik Grenzen zu ziehen sind. Die Antwort wird gefunden werden können, wenn man die tieferen Gründe ihrer Verbreitung klar erkannt haben wird.

Einmal ist da die wirklich vorhandene Not, die schlechte Lebenslage weiter Kreise, die Arbeits- und Verdienstlosigkeit, die Verwahrlosung breiter Schichten des Arbeiterstandes als Hauptquell tiefgehender sozialer Unzufriedenheit zu nennen. Nun macht sich zwar die soziale Reform in Form von Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Hilfe gegen Arbeitslosigkeit und tausend kleineren Mitteln ans Werk: aber natürlich ist ihr Tempo ein recht langsames wegen der Vorurteile und Interessen, die zu überwinden sind, und auch wegen der inneren Schwierigkeiten, welche schon eine treffende Konstruktion neuer reformatorischer Schöpfungen bereitet. So muss es kommen, dass viele Arbeiter zunächst ungeduldig werden, dann alle Sozialreform als eitel Spiegelfechterei betrachten, und dass ihnen schliesslich nicht einmal die Sozialdemokratie rasch und radikal genug »arbeitet«. Daraus ergiebt sich für sie als notwendige Konsequenz die »anarchistische« Taktik. Deren Annahme und Verbreitung ist aber nicht nur mit der wirtschaftlichen Entwickelung in Beziehung zu setzen, sondern auch mit den Geistesströmungen der neuesten Zeit. Eine zersetzende litterarische Richtung wie in Frankreich die sog. »Décadence«, die auf neue, unerhörte Sensationen ausgeht, konnte in der Politik nur im Anarchismus ein einigermassen ausreichendes Ideal sehen und musste so auch ihrerseits Proselyten für die Propaganda der That werben. In Deutschland wiederum, dessen jetziger Modephilosoph eben die Parole »Nichts ist wahr, alles ist erlaubt!« in die Welt geschleudert hatte, — durfte man sich nicht wundern, wenn manche Geister im Anarchismus die proletarische Interpretation jener Formel erblickten.

Indessen würde auch dieser Gedankengang nicht tief genug gehen, wenn er nicht zugleich die verschiedenen Nationalitäten in den Kreis seiner Betrachtung zöge. Denn nicht alle modernen Kulturvölker gewähren dem anarchistischen Giftpilz die gleiche Möglichkeit der Entwickelung. So ist vor allem die angelsächsische Rasse immun gegen ihn, — eine Folge ihrer ungewöhnlich praktischen Veranlagung: man denke, im gelobten Lande der freien Rede und Assoziation, in England, giebt es, nach der glaubwürdigen Versicherung des Chefs der politischen Polizei, — 10 einheimische Anarchisten! Umgekehrt liegen in Italien und Spanien, teilweise auch in Frankreich, die Chancen des Anarchismus ganz besonders günstig: das heissblütige Naturell des Romanen ist der systematischen Reformarbeit, die Ausdauer und Entsagung fordert und deren Früchte nur langsam reifen, abgünstig. Dort muss das anarchistische Programm, das eine Lösung von so brutaler Einfachheit verspricht, zeitweise eine magische Attraktionskraft ausüben, und da, wo die jäh auflodernde Leidenschaft zu schnellen Akten der Gewalt und des Heroismus führt, muss auch die »Propaganda der That« den günstigsten Nährboden finden. In Deutschland wiederum mag zwar der theoretische Anarchismus, schon wegen der zum Grübeln geneigten Natur des Deutschen, Anhänger gewinnen, und mancher mag dann vom theoretischen Prinzip der vollkommensten Souveränetät des Individuums zur Rechtfertigung der individuellen Gewaltakte und der rohesten Selbsthilfe fortschreiten, — aber der Weg vom Kopf zum Arm ist lang, und so findet man hier wenig aktive Propaganda der That, deren unheimliches Wetterleuchten sich — im Verhältnis zur Zahl der Anhänger der anarchistischen Lehre — nur selten gezeigt hat. —

Unsere Darstellung lässt nach dem Gesagten kaum einen Zweifel darüber, dass der Anarchismus — zumal seine »praktischen« Thaten — unmittelbar als eine Erkrankung der Volksseele angesehen werden muss. Er hat sogar Erscheinungen zu Tage gefördert, deren korrekte Analyse schon in das Bereich der Psychiatrie fällt.

Mit Recht hat daher der namhafteste Lehrer dieses Faches, v. Krafft-Ebing, seine Forschungen auch auf das Gebiet des „politischen Irrsinns" ausgedehnt und hier in erster Linie die Anarchisten berücksichtigt. Er weist darauf hin, dass es unter uns eine

Menge Menschen mit intellektuellen, ästhetischen oder moralischen Defekten giebt, die sich zur Rolle der Weltverbesserer berufen fühlen. „Viele dieser abnormen Menschen verbleiben zeitlebens auf der Stufe politischer Kannegiesser, aber diese Stufe ist die Vorstufe zu einer schweren unheilbaren geistigen Krankheit, zur Paranoia expansiva. Leicht geschieht es solchen Individuen, dass sie unter der suggestiven Wirkung anderer oder unter dem Einfluss aufgeregter Zeiten den Rest ihrer Besonnenheit verlieren. Dann fühlen sie sich getrieben, im Sinne ihrer Ideen handelnd aufzutreten . . . Bemerkenswert ist, dass solche Volkstribunen, Demagogen und Umsturzmänner in Zeiten hochgehender Gemütserregung die Massen mit sich fortreissen, durch ihre Beredtsamkeit, Originalität und Exzentrizität kaptivieren, durch ihren wahnsinnigen Fanatismus entflammen können" (Krafft-Ebing). Und ähnlich schrieb schon Senator Ranc, der namhafte französische Politiker, anlässlich der anarchistischen Attentate auf ganz unschuldige Bürgersleute: „Dieses Phänomen lässt sich nur durch eine besondere Neurose erklären, etwas dem Verfolgungswahn Analoges. Der vom Verfolgungswahn Befallene macht keine Unterschiede. Von einem mörderischen Triebe geleitet, schlägt er zu, gleichgiltig, wo es hintrifft. Der anarchistische Verbrecher glaubt sich jedenfalls von der ganzen Gesellschaft verfolgt. Darum ist es ihm gleich, welche Brust durch die Splitter seiner Bombe zerrissen wird. Auch er macht keine Unterschiede, er schlägt in den Haufen hinein. Dazu kommt eine ungeheure Eitelkeit, eine Art Grössenwahn, der Herostratismus."

Natürlich wäre der Begriff des politischen Irrsinns, unseres Erachtens, nur auf den kleinsten Teil der Anarchisten anwendbar. Aber bei der Suggestibilität der Massen können gerade diese Vertreter des Anarchismus den Anstoss zu einer mächtigen Bewegung geben, und der anarchistische »Thatendrang« kann epidemisch werden. Das zu verhindern, gebietet aber das höchste Interesse aller Kreise der Gesellschaft, zumal aller Freunde der — wie auch immer gearteten — sozialen Reform. Denn die Entfesselung der bestialischen Instinkte im Menschen, die Anwendung der brutalsten Mittel und der Rückfall in die roheste Souveränetät des Individuums rufen von seiten der bedrohten Gesellschaft eine furchtbare, weit über alles Mass gehende Reaktion wach, die nicht bloss die Schuldigen niederschmettert, sondern den Hass der »bürgerlichen« Kreise auch auf die Sozialisten aller Schattierungen und die Männer der Sozialreform ausdehnt. Das Schreckgespenst der Anarchie wird dann von starren Reaktionären und von unbedingten Vertretern der kapitalistischen Interessen schlau benutzt, um im Trüben zu fischen: von jenen, um die politische Knebelung der arbeitenden Klasse durchzusetzen, von den anderen, um die Sozialreform als Ursache der Verwirrung der Geister und der Begehrlichkeit der Massen anzuschwärzen und in Verruf zu bringen.

Mit welchen praktisch-politischen Massregeln könnte nun der anarchistischen Gefahr wirksam begegnet werden?

Es ist klar, dass dieselben der anarchistischen Agitation genau angepasst sein müssen. Deren Phasen sind, wie unsere Forschungen über die Geschichte des Anarchismus ergeben haben, die folgenden: zunächst die laute Agitation für »revolutionäre Taktik«, — dann immer lauteres Geschrei und Empfehlung immer schärferer Mittel, zumal der Propaganda der That, in ihren verschiedenen, sich immer mehr steigernden Formen; die Massen fangen an, auf den Anarchismus aufmerksam zu werden, der es schon zu umfassenderen Organisationen bringt, — schliesslich (vielleicht nach einigen unbedeutenden, ungeschickt inszenierten und daher misslungenen Attentaten) ein Aufsehen erregender Akt der Propaganda der That, der im anarchistischen Lager lebhaftes Echo findet; die Idee, mit der Bombe die Gebresten der Gesellschaft aus der Welt zu schaffen, steckt die Köpfe, die nur noch eines degenerierten Idealismus fähig sind, an; und so führt die Suggestibilität zahlreicher Individuen zu einer häufigeren Nachahmung jenes ruchlosen Aktes, so dass die Attentate Schlag auf Schlag folgen. —

Unser Vorschlag geht nun dahin, an Stelle der Repressivmassregeln, die erst am Schlusse dieser Entwickelungsreihe folgen, Präventivmassregeln zu setzen, welche diese ganze Evolution unmöglich machen, — ohne dass indes irgend welche legitime Agitation getroffen werden dürfte. Deshalb soll der rein theoretische Anarchismus, der sich damit begnügt, die Herrschafts- und Staatslosigkeit als Ideal hinzustellen, nach wie vor vollkommen unbehelligt bleiben. Anders verhält es sich mit der anarchistischen Taktik: schon ihr erster Akt, die direkte und ausdrückliche Empfehlung roher Mittel der physischen Gewalt zum Zwecke des Umsturzes der bestehenden Ordnung und noch mehr die direkte oder indirekte Empfehlung von Attentaten zum selben Zwecke müsste unter strengste Strafe gestellt werden. Wir denken hierbei in erster Linie an eine längere Gefängnisstrafe für den Urheber und an das Verbot des ferneren Erscheinens der Zeitung, beides selbstverständlich nur durch gerichtliches Urteil auszusprechen. — Mit diesen einfachen Gesetzen, die praktisch wahrscheinlich nur selten zur Anwendung kämen, wäre die anarchistische »Giftquelle« verstopft. —

während es thöricht wäre, den Gedanken des anarchistischen Idealzustandes zu verfolgen, weil man damit bloss Märtyrer einer sonst ungefährlichen Idee erzeugen und somit für die verfehmte Partei Proselyten erwerben würde.

Natürlich kann durch solche Gesetze nur die äussere Ruhe verbürgt werden: das wahre Heilmittel gegen alle anarchistischen Umsturzbestrebungen liegt allein in der energischen Fortführung der sozialen Reform, welche vor allem die verzweifelnden Haufen der unverschuldet Arbeitslosen zu versorgen streben muss. Der staatliche Schutz der wirtschaftlich Schwachen sichert die Träger der bestehenden Gewalten besser als »Ross' und Reisige«. Vereinzelten anarchistischen Verbrechen gegenüber, die trotz alledem sich auch später noch ereignen können, bleibt aber den davon Betroffenen nichts anderes übrig, als — wie auch sonstigen widrigen Schickungen gegenüber — den »Mut der Kaltblütigkeit« zu bewahren. —

Litteratur: *Die Darstellung des antiken und mittelalterlichen Anarchismus beruht auf Quellenstudien, die Ref. für seine 1899 erscheinende »Geschichte des Sozialismus« gemacht hat, auf die daher hier verwiesen werden muss. — Vergl. übrigens für verschiedenes aus dieser Epoche:* **Ludwig Stein**, *Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897. — Ueber* **Godwin** *vergl. das Kapitel »Proudhons Verhältnis zum älteren englischen Sozialismus« im 2. Bande von* **Diehls** *»Proudhon«. — Ueber Proudhon ist das Hauptwerk:* **Karl Diehl**, *P. J. Proudhon, seine Lehre und sein Leben, 3 Bde., 1888 ff. — Sonst vergl. noch verschiedene Abhandlungen* **Mülbergers** *über Proudhon und die Kritik von* **Lexis** *über Putlitz' »Proudhon« in der Zeitschr. für Staatsw., Bd. 37. S. auch den Art. »Proudhon« dies. Hdwbuchs. — Ueber den älteren idealistischen Anarchismus vergl.* **Georg Adler**, *Die Gesch. der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885. — Ueber Stirner vergl.* **Mackay**, *Max Stirner, sein Leben und sein Werk, Berlin 1898. —* **Stammler**, *Die Theorie des Anarchismus, Berlin 1894. — Ueber den Anarchismus in den 70er Jahren:* **Bakunins** *sozialpolitischer Briefwechsel. Hrsg. von* **Dragomanow**, *Stuttgart 1895.* **(Eckardt)** *Von Nikolaus I. zu Alexander III, Leipzig 1881. —* **Engels**, *Die Bakunisten an der Arbeit, Leipzig 1873. —* **Laveleye**, *Soziale Parteien der Gegenwart, Tübingen 1884.* **(Marx)** *L'alliance de la démocratie socialiste, deutsche Ausgabe, Braunschweig 1874. —* **Meyer**, *Emanzipationskampf des 4. Standes, 2 Bde., Berlin 1874—75. —* **Stepnjak**, *Unterirdisches Russland, deutsche Ausgabe, Bern 1884. —* **Thun**, *Geschichte der revolutionären Bewegungen in Russland, Leipzig 1883. — Ueber den Anarchismus in den 80er Jahren:* **Andrieux**, *Souvenirs d'un préfet de police, Paris 1885. Bericht betr. die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz (offiziell), Bern 1885. —* **Grünberg**, *Art. »Anarchismus« im »Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre«, Jena 1898.* **Kreal**, *Zur Geschichte der Arbeiterbewegung Oesterreichs, Berlin 1894. —* **Malato**, *De la Commune à l'anarchie, Paris 1894. —* **Martin**, *Der Anarchismus und seine Träger, 1885. —* **Mermeix**, *La France socialiste, Paris 1886.* **Most**, *Reinsdorf, New-York 1885. Prozess und Affäre Merstallinger, Wien 1883. Prozess gegen Stellmacher, Wien 1884. —* **Raffalovich**, *Les anarchistes de Boston im »Journ. des Econom«. Jahrg. 1888, Bd. 41. —* **Sartorius von Waltershausen**, *Der moderne Sozialismus in Amerika, Berlin 1890. —* **Spiess** *(der hingerichtete Chicagoer Anarchistenführer), Reminiscenzen, Chicago 1888. —* **Zenker**, *Der Anarchismus, Jena 1895. — Ueber den Anarchismus in den 90er Jahren:* **Bernatzik**, *Der Anarchismus im Jahrb. f. Ges. und Verw., Jahrg. 1895. —* **Dubois**, *Le péril anarchiste, Paris 1895. —* **Grünberg**, *Art. »Anarchismus« im »Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre«, Jena 1898. —* **Lombroso**, *Die Anarchisten, deutsch von* **Kurella**, *Hamburg 1895. —* **Mackay**, *Die Anarchisten, Zürich 1891. —* **Plechanow**, *Sozialismus und Anarchismus, Berlin 1894. —* **Reichesberg**, *Sozialismus und Anarchismus, Bern 1895. —* **Ludwig Stein**, *Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897. —* **Zenker**, *l. c. — Die im vorliegenden Art. gegebene Darstellung der modernen anarchistischen Bewegung ist fast ausschliesslich auf Grund des Quellenmaterials d. h. der anarchistischen Schriften und Zeitungen, denen Ref. ein jahrelanges Studium gewidmet, verfasst worden. Und wo doch noch Lücken waren, half die Korrespondenz, z. T. auch die persönliche Unterhaltung mit den Leitern der anarchistischen Bewegung aus. Ueber jenes Quellenmaterial selber giebt neuerdings* **Nettlau**, *Bibliographie de l'Anarchie, Paris 1897, Auskunft.*

Georg Adler.

Anatocismus

s. Wucher, Zins.

Anderson, James,

geb. 1739 in dem Dorfe Hermiston, unweit Edinburg, gest., als Mitglied der Royal Society in London und anderer in- und ausländischer gelehrten Gesellschaften, 15. X. 1808 in West-Ham in der englischen Grafschaft Essex.

Anderson war Autodidakt, sein Auffassungsvermögen aber ein so leichtes, dass er schon als Knabe sich die Kenntnis der Natur der Ackerkrume vollständig zu eigen gemacht hatte. Gleich seinen Vorfahren Pächter geworden, that sich James bald als Forscher auf dem Gebiete der Agrikulturchemie und Bodenkunde sowie als Grundrententheoretiker so hervor, dass ihn die Universität zu Aberdeen 1777 zum Ehren-

doktor ernannte. Seine bedeutendsten Schriften sind: Essays relating to agriculture and rural affairs. 3 vols. Edinburgh 1775, dass., 2. Aufl. Ebd. 1777; dass., 3. Aufl., ebd. 1779; dass., 4. Aufl., ebd. 1784; dass., 5. Aufl., ebd. 1798. — An enquiry into the nature of the corn laws, with a view to the new Corn Bill proposed for Scotland. Edinburgh 1777. — A calm investigation of the circumstances that have led to the present scarcity of grain in Britain, suggesting the means of alleviating that evil, and of preventing the recurrence of such a calamity in future. London 1801.

Anderson ist als Vater der Grundrententheorie, aber keineswegs der Ricardos anzusehen. Letzterer geht in seiner Lehre von unzerstörbaren Bodenkräften aus, Anderson attribuiert einem Boden erst dann Kraft, wenn er in menschliche Bearbeitung genommen worden ist. Beide sehen in der Bodenrente ein Monopol, aber auf entgegengesetzten Wegen erreichen sie in ihren Deduktionen das Ziel, dass die Rente beim Uebergang von der Bebauung wenig ergiebigen Bodens zu fruchtbarerem steigt.

Andersons Rentenlehre entwickelt sich folgendermassen: Der Marktpreis des auf Boden von verschiedener Fruchtbarkeit erzeugten Getreides wird durch die Produktionskosten desjenigen Getreides bestimmt, das dem unfruchtbarsten Grundstücke, was zur Deckung des Bedarfs kultiviert ist, abgewonnen wurde. Ein solches Grundstück zahlt keine Pachtrente. Bei der zweitbesseren Bodenklasse macht die Differenz zwischen den Bestellungskosten des Pächters, einschliesslich der Löhne an seine landwirtschaftlichen Arbeiter, und dem Getreidepreise die Rente des Grundeigentümers aus. Die Pachtrente erhöht sich demnach nach Massgabe der steigenden Fruchtbarkeit des Bodens bezw. nach Massgabe des Anwachsens der Differenz zwischen dem unfruchtbarsten und dem fruchtbareren Kulturboden. Anderson deduziert nun weiter, dass die Pachtrente auf die Erhöhung des Getreidepreises insofern einflusslos ist, als der Grundeigentümer, als Empfänger der Rente, durch Meliorationen aller Art dafür besorgt sein wird, die Fruchtbarkeit seiner Grundstücke zu erhöhen, um eine Steigerung sowohl seiner Rente als der Getreideproduktion zu erzielen. Diese Mehrung der Getreideerzeugung schliesst aber ein Aufwärtssteigen der Preise aus, ja, wird im Gegenteil eher zu einem verhältnismässigen Abschlag derselben führen. Anderson kommt daher zu dem Schluss, dass die Meliorationen und damit die Steigerungen der Getreideproduktion erst aus dem Rentenbezug sich ergeben und dass mit dem Aufhören der Rente die Getreidepreise in die Höhe gehen.

Vgl. über Anderson: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, p. 68ff. James Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Mit Einleitung und Anmerkungen von Lujo Brentano. Leipzig 1893.

Lippert.

Andrews, Elisha Benjamin,

geb. 1844 in Hinsdale, Staat New Hampshire, übernahm als Dr. der Theologie und der Rechte 1883 die Professur der Geschichte und Nationalökonomie an der Brownschen Universität zu Providence, Staat Rhode Island, und übt seit 1888 seine Lehrthätigkeit als Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft am Cornell College zu Ithaka, Staat New York, aus. Er veröffentlichte in Buchform: Institutes of economics, neueste Ausg. Boston 1889, und von Aufsätzen in „Andover Review" etc. u. a.: Political economy old and new und Trusts according to official investigations.

Lippert.

Anerbenrecht.

I. Begriff und Ursprung des Anerbenrechts. II. Das ältere Anerbenrecht und seine weiteren Schicksale. III. Das gemeine Grunderbrecht vor und nach dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs. IV. Das neuere Anerbenrecht. V. Fortsetzung. Die neuesten Preuss. Gesetze für Renten- und Ansiedelungsgüter und für Westfalen. VI. Die Stellung des Bürgerl. Gesetzbuches zum Anerbenrecht. VII. Schlussbetrachtung.

I. Begriff und Ursprung des Anerbenrechts. Begriff und Ursprung des älteren und des neueren A. sind wesentlich verschieden. Eine gemeinsame Begriffsbestimmung kann daher nur allgemein sein und lässt sich dahin geben, dass unter A. zu verstehen ist ein Sondererbrecht des ländlichen Grundbesitzes, dazu bestimmt, den Uebergang des ungeteilten Nachlassgutes nach einem ermässigten Wertanschlage auf einen von mehreren Miterben, den sog. Anerben herbeizuführen.

Ein Sonderrecht für den Grundbesitz wird sich da bilden, wo es dessen wirtschaftlichem Bedürfnisse entspricht und zugleich durch die staatlichen, an den Grundbesitz sich knüpfenden Interessen gerechtfertigt ist. Den Beleg für diesen allgemeinen Satz bietet die Entwickelung des römischen Rechts, wo die mancherlei Sondervorschriften für die praedia in solo Italico, freilich nicht auf erbrechtlichem Gebiete nachweisbar, nach dem Anwachsen des Bauernstaates zum Weltreiche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Umwälzung allmählich verschwanden.

Ueber den Ursprung des A. und die Frage, ob dasselbe auf germanische Rechtsanschauungen zurückzuführen, ist neuerdings lebhaft gestritten. Fast sämtliche Volksrechte und auch noch der Sachsenspiegel bevorzugen für die Erbfolge in das Grundeigentum die Söhne vor den Töchtern, und dem gleichen Zwecke der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie dienten auch

andere Institutionen des älteren deutschen Rechts, namentlich das zur Zeit der Rechtsbücher bereits ausgebildete Beispruchsrecht der Erben und der noch im Sachsenspiegel sich findende Grundsatz, dass der Erbe für Schulden des Erblassers nur mit der fahrenden Habe aufzukommen hatte. Aber eine Bevorzugung eines von mehreren berufenen Miterben ist dem älteren Rechte nicht bekannt, der Sachsenspiegel bestimmt, dass, wenn mehrere ein Grundstück erben, der Aeltere teilen und der Jüngere wählen soll. Jedoch würde der Schluss nicht begründet sein, dass die Teilung auch in jener älteren Zeit die Regel gewesen wäre; die Agrarverfassung und die der germanischen Vorstellung eigentümliche Idee der Hausgemeinschaft, in welcher der Hausherr und Eigentümer nicht als Individuum, sondern als Repräsentant der Familie angesehen wurde und der Fortfall des Hauptes nicht den Hausverband aufhob, wirkten sicherlich auf den Zusammenhalt des Besitzes hin. Indessen als Rechtsinstitut hat sich die dem Anerbenrecht eigentümliche Einzelerbfolge erst später, ungefähr gleichzeitig mit dem Eindringen des römischen Rechts, entwickelt, jedenfalls im Zusammenhange mit dem inzwischen entstandenen wirtschaftlichen Bedürfnisse, und die, den Grundsätzen des römischen Rechts durchaus widersprechende verschiedene Vererbung des Grundeigentums und des sonstigen Vermögens ist dann Jahrhunderte hindurch von der ländlichen Bevölkerung mit der grössten Zähigkeit verteidigt und schliesslich zur Anerkennung gebracht worden.

B r e n t a n o (über Anerbenrecht und Grundeigentum S. 7—9) führt das Aufkommen der Einzelerbfolge auf Frankreich zurück, wo die der germanischen Hausgemeinschaft entspringende Stellung des Aeltesten als des Vermögensverwalters der Hausgemeinschaft durch unrichtige Anwendung römischer Rechtsgrundsätze in die des Alleinerben und Eigentümers umgewandelt sei. Wenn diese Darstellung zutrifft, so rechtfertigt sie keinesfalls die Folgerung B.s, dass die Sondererbfolge in den Grundbesitz französisch-romanischen Ursprungs sei. Hatte, wie B. annimmt (S. 8), bereits die germanische Rechtsentwickelung ein R e c h t des Aeltesten auf Uebernahme der Verwaltung der Hausgemeinschaft ausgebildet, so betraf die juristische Umbildung dieses Verhältnisses in ein (durch das Beispruchsrecht der Familienangehörigen beschränktes) Eigentumsrecht mehr die Form als die Sache, und die Entwickelung beruht recht eigentlich auf germanischen Rechtskeimen. Letzteres ist namentlich auch die Auffassung von G i e r k e.

Auf die Entwickelung des älteren Anerbenrechts hat das Aufkommen der Grundherrschaft einen wesentlichen Einfluss geübt. Das Interesse des Gutsherrn und später des Landesherrn an der Erhaltung leistungsfähiger Bauerngüter führte zur Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern und zur Einzelerbfolge als Majorat oder Minorat, während die übrigen Geschwister auf mässige Abfindungen aus dem Hofe oder auch nur auf die fahrende Habe angewiesen wurden. Es wäre aber unrichtig, den Ursprung des A. selbst auf die Grundherrschaft und die damit zusammenhängende Unfreiheit des Bauernstandes zurückzuführen. Einesteils findet sich das A. auch bei den freien Bauerngütern vorzugsweise in Niedersachsen und in Ostfriesland, hier auf altgermanisches Recht zurückführend, anderenteils hat das Obereigentum des Grundherrn keineswegs überall die Geschlossenheit des Besitzes zur Folge gehabt, namentlich nicht am Rhein, wo nach G o t h e i n noch bis zur französischen Revolution die Hälfte des Grundbesitzes im hofrechtlichen Verbande stand. Ebensowenig liegt ein entscheidendes Moment in der persönlichen Freiheit oder Unfreiheit; die grosse Mehrzahl der Bauern in Niedersachsen und im südlichen Westfalen, wo die Geschlossenheit des Besitzes und die Einzelerbfolge überwiegt, ist seit vielen Jahrhunderten persönlich frei, während nach L u d w i g (Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, Abhandl. des staatsw. Seminars zu Strassburg, Heft 16) unter der parzellierenden süddeutschen Kleinbauerschaft die Leibeigenschaft bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts weit verbreitet war. Aus diesen von S e r i n g (in der Vorbemerkung zu Bd. V des Werkes über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen) näher entwickelten Gründen rechtfertigt sich die von ihm gezogene Schlussfolgerung, dass es vorherrschend die natürlichen Wirtschaftsbedingungen waren, daneben auch der Einfluss der Stammessitte, welche für oder gegen die Ausbildung der Geschlossenheit des Besitzes und das A. den Ausschlag gaben.

II. Das ältere Anerbenrecht und seine weiteren Schicksale. Das ältere A. ist ein Recht des b ä u e r l i c h e n Grundbesitzes. Der grössere Grundbesitz fand seine Erhaltung gegenüber der nivellierenden Wirkung des römischrechtlichen Erbrechts in anderen Rechtsgebilden, vorzugsweise im Lehens-, Fideikommiss- und Privatfürstenrecht. Es beruhte vorzugsweise auf Gewohnheitsrecht, das später oftmals in Weistümern, Dorfordnungen und Hofrechten kodifiziert wurde, dann auch mit dem Erstarken der Landeshoheit in landesrechtliche, generalisierende Verordnungen überging. Das ältere A. hatte

vielfach den Charakter des absoluten Rechts, schloss also eine entgegenstehende letztwillige Verfügung aus, es war vermöge der Geschlossenheit der meisten bäuerlichen Besitzungen auch mit Teilungsbeschränkungen für den Eigentümer und bei den abhängigen Bauerstellen auch mit Beschränkung der Verschuldungsmöglichkeit verbunden. Der Umfang der Bevorzugung des Gutsübernehmers (Anerben) war verschieden, vielfach hatte das A. den Charakter eines Singularerbrechts auf den Hof, bei dem den übrigen Geschwistern entweder bloss ein Erbrecht auf den übrigen Nachlass oder höchstens ein Recht auf Abfindungen aus dem Hofe zustand. — Ein anschauliches Bild des Lebensganges einer derart unfreien Bauernfamilie im Minden-Ravensbergischen bei Riehl, Westfäl. Bauernrecht, S. 8—14.

Es ist klar, dass ein Rechtsinstitut dieser Art mit der modernen Rechtsentwickelung nicht vereinbar war und, wenn nicht eine zeitgemässe Umformung gelang, der Gefahr des gänzlichen Untergangs ausgesetzt war.[1])

Die Beseitigung des gutsherrlichen Verbandes, der bäuerlichen Lasten und der rechtlichen Gebundenheit der Bauerngüter im Anfange dieses Jahrhunderts beraubten das Anerbenrecht einiger wesentlichen Stützen.

Auch die früher herrschende nationalökonomische Theorie mit ihrer einseitigen Betonung des Reinertrags und ihrem Ruf nach möglichst ungehinderter Bewegung des beweglichen Kapitals und des Grundbesitzes war demselben nicht günstig.

Endlich brachten auch die in immer weitere Kreise eindringenden Ideen der formalen Rechtsgleichheit und der unterschiedslosen Behandlung des Mobiliar- und Immobiliarbesitzes durch die Gesetzgebung das Anerbenrecht in eine missliche Stellung.

So wurde denn das Anerbenrecht entweder gleichzeitig mit dem Erlass der bäuerlichen Emanzipations- oder Ablösungsgesetze oder doch bald danach in dem grössten Teil der deutschen Staaten beseitigt. In denselben fristete es, fortan des staatlichen Zwangs beraubt und den zersetzenden Einflüssen der Zeit preisgegeben, nur noch als bäuerliche Sitte ein kümmerliches Dasein.

Ja es schienen die Tage für die Existenz dieses dereinst weit verbreiteten und kräftigen Instituts gezählt und der Augenblick nicht mehr fern zu sein, da dasselbe zu den Rechtsantiquitäten geworfen werden würde.

Freilich in einigen derjenigen Gegenden, in denen sich von altersher kräftige bäuerliche Wirtschaften in grösserer Anzahl erhalten hatten, wie namentlich im nordwestlichen Deutschland, ist das Verständnis für die Bedeutung des Anerbenrechts den Bauern selbst sowie den grösseren Grundbesitzern, den Justiz- und Verwaltungsbeamten nie gänzlich abhanden gekommen.

Und aus diesen Gegenden des niedersächsischen Meierrechts, aus Lippe, Westfalen, Braunschweig, namentlich aber aus Hannover, nicht etwa aus den östlichen Provinzen, ist denn auch die Reaktion gegen die Forderungen des sog. modernen Rechtsbewusstseins ausgegangen. Aber diese Bewegung allein hätte es doch niemals zu nennenswerten Resultaten gebracht, wenn ihr nicht zugleich eine tiefgehende Umwälzung in der sozialwirtschaftlichen Theorie zu Hilfe gekommen wäre.

Diese hatte sich immer mehr davon überzeugt, dass manche Lehrsätze der älteren Theorie einseitig und deshalb falsch sind und dass deren Forderungen, bis in ihre letzten Konsequenzen durchgeführt, zu einer Auflösung der bestehenden Ordnung in Gesellschaft und Staat führen müssen.

In jahrelangen Kämpfen mit der älteren chrematistischen Richtung hatte die neuere Theorie einer Reihe von Lehren zum Verständnis und zur Anerkennung verholfen und damit zugleich auch die Voraussetzungen für einen Umschwung in der Auffassung und Behandlung des Anerbenrechts geschaffen. Gegenüber der fast ausschliesslichen Betonung des Verkehrswertes hat sie die Bedeutung des Gebrauchs- und speziell des Ertragswertes namentlich für diejenigen Güter, die gar nicht die Bestimmung haben, als Handelsartikel die Hand zu wechseln, zur Geltung gebracht. Gegenüber der optimistischen Forderung nach unbegrenzter Teilung und Verschuldung des Grundbesitzes hat sie die Aufmerksamkeit auf die sozialwirtschaftlichen Gefahren, die mit einer zu weit getriebenen Teilung und Verschuldung des Grundbesitzes verbunden sind, gelenkt. Gegenüber dem ausschliesslichen Bestreben, den Grundbesitz mit Hintansetzung jeder anderen Rücksicht in die kapitalkräftigsten Hände zu bringen, hat sie den sozialwirtschaftlichen, sittlichen und politischen Wert des dauernden Familienbesitzes betont und dem Prinzip der möglichst intensiven kapitalistischen Befruchtung des Grundbesitzes das Prinzip der »Werkfortsetzung« als ein gleichberechtigtes zur Seite gestellt. Endlich hat sie gegenüber dem momentanen Nutzen des Grundbesitzes als einer Erwerbsquelle für den Einzelnen seine dauernde Bedeutung für die Gesamtheit und gegenüber dem Streben nach dem grösstmöglichen

[1]) Das Folgende bis zum Schlusse der Ziff. 2 ist aus dem v. Miaskowskischen Artikel über Anerbenrecht in Aufl. 1 d. W. übernommen.
D. Verf.

Reinertrag die Notwendigkeit einer dem Gesamtwohl entsprechenden Verteilung des Grundbesitzes zur Geltung gebracht.

Damit waren die theoretischen Voraussetzungen gegeben für das Verständnis der grossen Bedeutung, die der, Kapital und Arbeit in einer Person vereinigende, fest auf seiner Scholle sitzende Bauernstand für das wirtschaftliche, sittliche und politische Leben des Volkes besitzt. Und konsequenterweise musste damit auch das Urteil über das Anerbenrecht, das sich als ein wesentliches Mittel zur Erhaltung des Bauernstandes erwiesen hatte, ein günstigeres werden.

Das in den 70er Jahren unseres Jahrh. aufgetauchte Problem bestand demnach darin, das Wesen des alten A. mit seinen für die Erhaltung des Grundbesitzes günstigen Wirkungen zu konservieren, dabei aber das A. den veränderten Lebensbedingungen und Rechtsanschauungen harmonisch anzupassen. Hierbei konnten und mussten folgende Bestandteile des alten A. preisgegeben werden:

1. die Natur eines absoluten Rechts, dem gegenüber entgegenstehende letztwillige Verfügungen des Erblassers ausgeschlossen waren,
2. der Ausschluss der Geschwister des Anerben von der Teilnahme an dem Werte des Anerbengutes, so dass ihnen nur kleine Abfindungen aus diesem, bisweilen nicht einmal solche zugestanden wurden,
3. eine so niedrige Erbeinschätzung des Anerbengutes, dass dadurch Nachlassgläubiger und Vermächtnisnehmer geschädigt werden konnten.
4. Endlich durfte keine Einschränkung des freien Verfügungsrechtes des Eigentümers unter Lebenden mit dem A. verquickt werden. Ob eine Einschränkung der freien Teilbarkeit und der Besitzübertragung an den Grossgrundbesitz als notwendig erscheint, ist eine andere Frage, die mit der Erbrechtsreform nicht zusammenhängt.

III. Das gemeine Grunderbrecht vor und nach dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuchs. Auf den vorbezeichneten Grundlagen beruht die neuerdings in einer Reihe von Staaten erfolgte Neuregelung des A. Das A. hat hierbei den Charakter eines Sonderrechts behalten, und zu seinem Verständnis bedarf es daher zunächst eines Hinweises auf diejenigen Bestimmungen des allgemeinen Erbrechts vor und nach Erlass des Bürgerl. Gesetzbuches, welche mit dem Anerbenrechte zusammenhängen, d. h. welche geeignet sind, den Uebergang des ungeteilten ländlichen Grundbesitzes auf einen leistungsfähigen Familienangehörigen zu erleichtern oder zu erschweren.

a) Die Möglichkeit, durch Verfügung von Todeswegen für die ungeteilte Erhaltung eines ländlichen Besitztums Sorge zu tragen, ist beschränkt durch das nach dem römischen Rechte, wie nach den neuen Gesetzbüchern geltende Pflichtteilsrecht. Zum Pflichtteile berechtigt sind nach allen in Deutschland geltenden Rechten die Descendenten, fast überall auch die Ascendenten. Die Geschwister haben nach gemeinem Rechte dann ein Pflichtteilsrecht, wenn ihnen eine bescholtene Person vorgezogen werden soll, während ihnen ein solches Recht nach dem preuss. Allg. Landrecht, dem sächsischen Gesetzbuch, dem französischen Recht und in Württemberg überhaupt versagt ist. Die Mehrzahl der neueren Rechte (Preussen, Sachsen, Württemberg) giebt auch dem Ehegatten den Anspruch auf ein Pflichtteil, nach gemeinem Recht steht nur der armen Witwe ein Noterbrecht auf 1/4 des Nachlasses zu. Das Bürgerl. Gesetzb. § 2303 macht die Eltern, Abkömmlinge (Descendenten) und den Ehegatten pflichtteilsberechtigt. Die Grösse des Pflichtteils beträgt für die Descendenten:

nach gemeinem Recht und dem Sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch:

beim Vorhandensein von

1—4	Kindern	1/3	der Intestatportion,
5 und mehr	„	1/2	„ „

nach preussischem Recht:

beim Vorhandensein von

1—2	Kindern	1/3	der Intestatportion,
3—4	„	1/2	„ „
5 und mehr	„	2/3	„ „

nach französischem Recht:

beim Vorhandensein von

1 Kinde		1/2	der Intestatportion,
2 Kindern		2/3	„ „
3 „	und mehr	3/4	„ „

Ascendenten und Ehegatten haben nach den meisten Gesetzen Anspruch auf 1/2 der Intestatportion.

Das B.G.B. hat allgemein den Pflichtteil auf die Hälfte der Intestatportion festgesetzt. Behufs Berechnung der Höhe des Pflichtteils ist der Wert des Nachlasses zu schätzen (B.G.B. § 2311), auch wenn er von dem Erblasser angegeben ist. Von dieser Vorschrift enthält jedoch der unter 3 ff. angezogene § 2312 eine wichtige Ausnahme.

Zu erwähnen ist noch aus dem Gesetz vom 4. Juni 1856 für Westfalen die Vorschrift (§ 1), dass eine besondere ermässigte Taxe für die Abschätzung von Gütern in dem Falle in Geltung tritt, dass eine Verfügung, durch welche ein Landgut einem

Descendenten oder dem überlebenden Ehegatten zugewendet wird, wegen Verletzung des Pflichtteils angefochten wird. Ermässigte Taxen kommen ferner nach den für die Provinzen Ost- und Westpreussen für das gerichtliche Taxverfahren geltenden Vorschriften in Anwendung (Ostpreuss. Provinzialrecht Zus. 29 u. 30, Westpreuss. Regierungs-Instruktion v. 21. September 1773. § XIII Nr. VII b, Verordn. v. 22. März 1844, Ges. v. 4. Mai 1857).

b) Intestaterfolge. Wie bekannt, begründet innerhalb der zur Erbfolge berufenen Klassen Geschlecht und Alter nach dem gemeinen, überall in Deutschland geltenden Rechte keinen Vorzug, und das B.G.B. hat sich dem angeschlossen. Gleich nahe Verwandte sind also gleichberechtigt, ohne Unterschied, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt.

c) Erbauseinandersetzung. Nach gemeinem Rechte hängt es, wenn die Erben sich nicht einigen, vom Ermessen des Richters ab, ob er

1. die Naturalteilung des Nachlassgrundstückes verfügen, oder
2. das Nachlassgrundstück einem der Erben ungeteilt, mit der Verpflichtung, die anderen zu entschädigen, zusprechen, oder
3. dasselbe zur öffentlichen Versteigerung bringen und die Verteilung des Erlöses bewirken will.

Das preussische Recht giebt in § 180 des Ges. v. 13. Juli 1883, das aber in dieser Beziehung kein neues Recht geschaffen hat, jedem Miterben das Recht, teilungshalber auf notwendige Subhastation des Nachlassgrundstückes anzutragen. Für die Provinzen Westfalen, Ost- und Westpreussen gelten zwar, auch soweit es sich um die Auseinandersetzung zwischen Miterben handelt, die oben angeführten, eine ermässigte Taxe vorschreibenden Gesetzesbestimmungen, aber sie haben für die Erbauseinandersetzung keine massgebende Bedeutung, weil eben jeder Miterbe die Möglichkeit hat, durch den Antrag auf Subhastation das Grundstück zum Verkauf zu bringen. Immerhin gewähren diese Taxvorschriften insofern eine Erleichterung für den Uebernehmer, als der Vormundschaftsrichter bei der Auseinandersetzung mit beteiligten Mündeln die Taxe gelten zu lassen hat, wenn nicht besondere Bedenken obwalten, vgl. § 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1856.

Im Gebiete des französischen Rechts verfolgten die Vorschriften des Code civil über das Erbrecht, insbesondere die Erbauseinandersetzung, aus politischen Gründen absichtlich das Bestreben, den grösseren Grundbesitz zu zertrümmern. Zu diesem Behufe wurde die Naturalteilung der Grundstücke als Grundsatz vorgeschrieben (Code civ. Art. 826) und für das gerichtliche Teilungsverfahren, welches die Regel bildete, die Bildung von Losen angeordnet, bei der auf jedes Los eine gleiche Menge beweglicher und unbeweglicher Sachen entfallen musste (Art. 832 das.). Diese Nötigung zur Naturalteilung von Grundstücken ist beseitigt für das Rheinische Recht durch das Gesetz vom 22. Mai 1887 (insbesondere § 9), für Baden durch das Gesetz vom 26. April 1886, durch welche Gesetze die Erbauseinandersetzung ähnlich wie im übrigen Deutschland geordnet ist.

Das B.G.B. unterwirft das Rechtsverhältnis der Miterben den für die Gemeinschaft geltenden Vorschriften, jedoch unter mehreren Abweichungen. Der gemäss § 2042 anwendbare § 752 bestimmt, dass die Aufhebung der Gemeinschaft durch Teilung in Natur erfolgt, sofern solche ohne Verminderung des Werts der zu teilenden Gegenstände möglich ist, anderenfalls durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes (bei Grundstücken nach den Vorschriften über Zwangsversteigerung) und Teilung des Erlöses. Die Teilung darf vertragsmässig oder durch den Erblasser für längstens 30 Jahre ausgeschlossen werden (§§ 2044, 749 ff.). Nach dem Vorgange mehrerer Gesetzgebungen ist, wenn ein Miterbe seinen Anteil vor der Auseinandersetzung an einen Dritten verkauft, den übrigen Miterben ein vererbliches Vorkaufsrecht eingeräumt (§ 2034).

Neben diesen für den beweglichen und den unbeweglichen Nachlass gemeinsamen Bestimmungen enthält aber das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner Schlussfassung einige wichtige Sonderbestimmungen für die Vererbung von Landgütern, welche eine Annäherung an den Grundgedanken des Anerbenrechts enthalten. Es bestimmt nämlich a) § 2049: Hat der Erblasser angeordnet, dass einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlass gehöriges Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Gut zu dem Ertragswerte angesetzt werden soll. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen Bestimmung bei ordnungsmässiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. b) Dieselbe Vorschrift gilt nach § 1515 für den Fall, dass die Uebernahme eines zum Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörenden Landgutes angeordnet wird. c) Nach § 2312 endlich soll, wenn der Erblasser angeordnet hat oder solche Anordnung gemäss § 2049 anzunehmen ist, dass ein Landgut zum Ertragswerte zu übernehmen ist, der Ertragswert, falls der Gutsübernehmer Abkömmling, Vater, Mutter

oder Ehegatte des Erblassers ist, auch für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben massgebend sein.

Die Festsetzung der Grundsätze, nach denen in den obigen Fällen der Ertragswert des Landgutes festzustellen, ist durch Art. 137 des Einführungsgesetzes dem Landesrechte überlassen.

IV. Das neuere Anerbenrecht. Zu erwähnen sind zunächst die landwirtschaftlichen Erbgüter und die auf die Vererbung geschlossener Güter bezüglichen Bestimmungen.

Die Erbgüter sind zu charakterisieren als Nachbildungen des Familienfideikommisses für den bäuerlichen Besitz, sind also unveräusserlich und unverschuldbar. Die in Bayern (Ges. v. 22. Februar 1855) und Hessen-Darmstadt (Ges. v. 11. September 1858) zugelassene Errichtung solcher Güter hat indessen fast nirgends stattgefunden. In Mecklenburg-Schwerin ist mit grösserem Erfolge durch die Verordnung vom 24. Juni 1869 eine analoge Einrichtung für die bäuerlichen Erbpachtgüter eingeführt.

Die Geschlossenheit (Unteilbarkeit) des Stammguts im Gegensatz zu den sogenannten walzenden Grundstücken hat sich im Königreich Sachsen (Ges. vom 30. November 1843), in einigen kleineren mitteldeutschen Staaten und im Badischen Schwarzwald erhalten. Im Königreich Sachsen soll noch etwa ¾ der Gesamtfläche geschlossener Besitz sein. Ein besonderes Erbrecht besteht aber in Sachsen für diese geschlossenen Besitzungen nicht, so dass sie im Erbfalle, da die Teilung ausgeschlossen ist, zum Verkaufe kommen, wenn nicht durch Testament oder Einigung der Erben für die Erhaltung in der Familie Vorsorge getroffen ist. In Baden beruht die Einrichtung der geschlossenen Hofgüter auf dem Edikt vom 23. März 1808 (Zusatz c—g zu Art. 827 des Badischen Landrechts); das auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1888 erfolgte Feststellungsverfahren hat ergeben, dass 4942 solcher Hofgüter in 166 Gemeinden bestehen. Dem gesetzlichen Erben gebührt hier gesetzlich die Vorteilsgerechtigkeit, d. h. das Recht zu verlangen, dass ihm das Nachlassgut zu einem »kindlichen Anschlage« überlassen werde, d. h. unter Abzug von $^1/_{10}$ bis $^1/_4$ der gewöhnlichen Taxe.

Auf dem Gebiete des eigentlichen Anerbenrechts sind ergangen:

für Preussen das Gesetz betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 1. Juni 1874 mit Ergänzungsgesetzen vom 24. Februar 1880 und 20. Februar 1884; das Gesetz betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 21. Februar 1881; die Landgüterordnung für Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mülheim a. d. R. vom 30. April 1882; desgl. für Brandenburg vom 10. Juli 1883; desgl. für Schlesien vom 24. April 1884; desgl. für Schleswig-Holstein mit Ausnahme von Lauenburg vom 2. April 1886; desgl. für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. Juli 1877; das Gesetz betreffend Eintragungen in die Höfe- und Landgüterrolle etc. vom 11. Juli 1891; endlich das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Renten und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896 und das (noch nicht publizierte) Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in benachbarten rheinischen Kreisen von 1898. Die beiden letzteren Gesetze werden wegen ihres zum Teil besonderen Inhalts und ihrer grossen Bedeutung im Folgenden besonders behandelt (siehe sub V.)

Von älteren noch geltenden Gesetzen sind daneben für Preussen zu erwähnen:

die schleswigsche Verordnung wegen des Näherrechts an die, mehreren Kindern oder Kollateralerben angefallenen unzertrennlichen Eigentums- oder Bondengüter auf der Geest vom 18. Juni 1777 und das kurhessische Gesetz über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse vom 26. August 1848, dazu das preussische Gesetz vom 21. Februar 1870.

Ferner sind ergangen:

für Oldenburg die Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1872 und für das Fürstentum Lübeck vom 10. Januar 1879;

für Braunschweig die Gesetze vom 20. Mai 1858 und vom 28. März 1874;

für Schaumburg-Lippe das Gesetz vom 11. April 1870;

für Bremen das Gesetz vom 14. Januar 1876 und Nachtragsgesetz vom 28. Juni 1885;

für Oesterreich das Reichsgesetz vom 1. April 1889 betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse, welches aber für seine Durchführung noch den Erlass besonderer Landesgesetze voraussetzt.

Der gemeinsame Inhalt der neueren Anerbenrechts- oder Höfegesetzgebung besteht darin, dass für gewisse ländliche Besitzungen eine gesetzliche Vererbungsform eingeführt ist, welche die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und zu diesem Behufe den Uebergang des Besitzes auf einen begünstigten Uebernehmer (den Anerben) zu fördern bestimmt ist. Ueberall handelt es sich hierbei nur um ein In-

testaterbrecht, das durch letztwillige Verfügung des Erblassers ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Das Intestatanerbenrecht ist entweder unmittelbar durch Gesetze eingeführt (so in Braunschweig, Schaumburg-Lippe und den sub V behandelten preussischen Gesetzen), oder seine Anwendung ist von der auf Antrag des Eigentümers erfolgenden Eintragung des Besitzes in ein besonderes Verzeichnis (Landgüter-, Höferolle) abhängig (System der preussischen Höfe- und Landgüterordnungen). Das letztere System des indirekten Intestatanerbenrechts nähert sich in seiner Wirkung dem Testamente, es unterscheidet sich hiervon aber dadurch, dass die einmal erfolgte Eintragung auch für die späteren Erbfälle ihre Wirksamkeit behält, sofern nicht etwa inzwischen eine Löschung des Besitztums in der Rolle stattgefunden hat. Zu dem Antrage auf Löschung ist der jeweilige Eigentümer jederzeit befugt. Die rechtliche Konstruktion des neueren Anerbenrechts unterscheidet sich von der älteren dadurch, dass sie sich weder an die für das Familienfideikommiss geltenden Grundsätze anlehnt, noch eine Sondernachfolge des Anerben in das Anerbengut zu Grunde legt. Vielmehr erscheint das Anerbenrecht nur als eine gesetzliche Modifikation des inneren Verhältnisses der Erbbeteiligten unter einander. Im übrigen herrschen zwei Systeme. Bei dem einen erwirbt der Anerbe das Gut nach Analogie des legatum vindicationis unmittelbar kraft Gesetzes, mit der Verpflichtung, den Wert des Grundstücks auf sein Erbteil sich anrechnen zu lassen, so in Hannover (§ 13), Lauenburg (§ 12) und nach den zu V genannten neuesten Gesetzen. Nach dem zweiten System, welches in den übrigen preussischen Gesetzen angenommen ist (z. B. Westfalen § 23, Brandenburg § 10), hat der Anerbe nur das Recht, bei der Auseinandersetzung von den Miterben die Uebertragung der ihnen zugefallenen Gutsanteile gegen Ersatz des Wertes zu fordern.

Die Bestimmung derjenigen Arten von Besitzungen, welche unter das Anerbenrecht fallen, ist verschieden getroffen. Während die ausserpreussischen Gesetze nur bäuerliche Besitzungen dem Anerbenrecht unterwerfen, sind in Preussen auch die grösseren Güter ohne Unterschied des Umfanges eintragungsfähig, nur in Lauenburg sind landtagsfähige Rittergüter ausgeschlossen. Die Grenze nach unten hin ist für Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und im Regierungsbezirk Kassel dahin gezogen, dass alle mit einem Wohnhause versehenen ländlichen Besitzungen eintragungsfähig sind. In Brandenburg und Westfalen ist ein Mindestbetrag von 75 M. Grundsteuerreinertrag vorgeschrieben, das Vorhandensein eines Wohnhauses wird nicht gefordert. In Schlesien ist ein Wohnhaus und ausserdem ein Grundsteuerreinertrag von 60 M. erforderlich. Da der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag in Brandenburg 9,6 M. pro ha, in Westfalen 15,3 M., in Schlesien 14,1 M. beträgt, so berechnet sich der ungefähre Minimalumfang der eintragungsfähigen Besitzungen für Brandenburg auf 8 ha, Westfalen auf 5 ha, Schlesien auf fast 4 ha.

Der Umfang des der Vererbung nach Anerbenrecht unterliegenden Besitztums bemisst sich in Preussen nach der Eintragung in die Höferolle, nur für Hannover und Lauenburg ist, wenn die Höferolle nichts Bestimmtes ergiebt, auf das Grundbuch und den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke zurückzugehen (Hannover § 11, Lauenburg § 10). Neuerwerbungen werden auch in der Höferolle ohne weiteres dem Besitztum zugeschrieben, wenn nicht der Erwerber das Gegenteil bestimmt. Mit dem Landgut unterliegt auch das Zubehör dem Anerbenrecht; über den Begriff des Zubehörs enthalten nur die Gesetze für Hannover (§ 12), Lauenburg (§ 11), Schleswig-Holstein (§ 15) und Kassel (§ 13) nähere Bestimmungen.

Die subjektive Befugnis, als Anerbe einzutreten ist meist auf erbende Nachkommen des Erblassers beschränkt. In Westfalen (§ 15) und Schlesien (§ 10) steht das Anerbenrecht auch erbenden Geschwistern zu, in Oldenburg (Art. 2, § 1) Geschwistern und Ascendenten des Erblassers und ihren Nachkommen. Der überlebende Ehegatte hat im Falle der Gütergemeinschaft meist eine analoge Stellung wie der Anerbe (Westfalen § 11, Schleswig-Holstein § 17).

Die Bestimmung des Anerben im Einzelfalle regelt sich, soweit nicht eine letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt, nach der gesetzlich feststehenden Reihenfolge der Berufung. Das Majorat bildet die Regel, das Minorat findet sich in Teilen von Westfalen (§ 14), von Oldenburg (Art. 7, § 1) und von Schleswig-Holstein. Im Regierungsbezirk Kassel findet keine gesetzliche Berufung statt, sondern im Mangel gütlicher Einigung wird die Person des Anerben durch einen Familienrat festgesetzt.

Die Grundsätze für die Ermittelung des Gutswerts stimmen darin überein, dass der Ertragswert, nicht der Verkaufswert massgebend ist. Die Feststellung des Wertes erfolgt in Westfalen und Brandenburg nach der Grund- und Gebäudesteuer-Einschätzung, in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein,

Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Braunschweig durch besondere Schätzung. In Schlesien bildet der 40fache Betrag des Grundsteuerreinertrages den Uebernahmepreis, doch kann jeder Miterbe auf Schätzung antragen. In Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein und Schaumburg-Lippe wird der Ertragswert mit dem 20-fachen Betrage kapitalisiert und diesem der Verkaufswert des Inventars hinzugerechnet. Im Regierungsbezirk Kassel bestimmt der Familienrat den Uebernahmepreis, der sich aber zwischen dem 25fachen und 45-fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages bewegen muss.

Das Voraus für den Anerben ist in Hannover (§ 16), Lauenburg (§ 15), Schleswig-Holstein (§ 11) auf 1/3, in Braunschweig (§ 11) auf höchstens 1/3, in Oldenburg auf 15—40% des ermittelten Hofwertes festgesetzt. In Hessen (§ 19) hat der Familienrat bei der Wertsfeststellung den Anerben soweit zu bevorzugen, als es im Interesse der dauernden Erhaltung des Gutes erforderlich ist.

Die übrigen preussischen Landgüterordnungen und das Gesetz für Schaumburg-Lippe kennen ein besonderes Voraus nicht.

Vorschriften über Festsetzung und Ausbezahlung der Abfindungen für die Miterben. Nach den Gesetzen für Schaumburg-Lippe (§§ 88—90, 85), Braunschweig von 1874 (§ 16), Westfalen (§ 19, 12) und Kassel (§ 22) kann die Auszahlung der Abfindungen minderjähriger Miterben bis zu deren Grossjährigkeit oder Verheiratung ausgesetzt werden, wenn den Miterben bis dahin standesgemässer Unterhalt auf dem Gute gewährt wird. Die Gesetze für Hannover (§ 18), Brandenburg (§ 16), Schlesien (§ 17), Schleswig-Holstein (§ 23) treffen hierüber nur insoweit Bestimmung, als dergleichen letztwillige Verfügungen des Erblassers nicht wegen Pflichtteilsverletzung angefochten werden können.

V. Fortsetzung. Die neuesten Preuss. Gesetze für Renten- und Ansiedelungsgüter und für Westfalen. Die Erfolge der Höfegesetzgebung in Preussen sind, abgesehen von Hannover und Lauenburg, gering. Ende 1897 waren in die Höfe- und Landgüterrollen eingetragen:

in Hannover	67008	Besitzungen
„ Lauenburg	518	„
„ Westfalen	2512	„
„ Brandenburg	78	„
„ Schlesien	43	„
„ Schleswig-Holstein	30	„
„ Reg.-Bez. Kassel	175	„

Da nach der thatsächlichen Erbsitte zu schliessen, der geringe Gebrauch der Höferollen nicht auf eine Abneigung der Beteiligten gegen das Anerbenrecht an sich, sondern auf allerhand äussere Gründe zurückzuführen war, so hat die preuss. Gesetzgebung in neuester Zeit das System der fakultativen Höferolle verlassen. Es geschah dies zunächst in dem Ges. v. 8. Juni 1896 betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern. Der räumlich beschränkte Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst immerhin schon ein Gebiet in der Grösse des Fürstentums Waldeck, da bis Ende 1896 zusammen 8115 Renten- und Ansiedelungsgüter mit 103270 ha Fläche gebildet waren. Der Grundgedanke des Gesetzes liegt darin, dass die Erhaltung in der Hand eines leistungsfähigen Besitzers für diejenigen Güter von besonderer staatlicher Bedeutung ist, welche durch die Gesetzgebung und durch Aufwendung erheblicher Staatsmittel im Interesse der inneren Kolonisation neu geschaffen sind. Mit Rücksicht hierauf sollten die für die allgemeine Regelung des ländlichen Erbrechts angeordneten Erhebungen über die thatsächliche Art der Vererbung des Grundbesitzes (vgl. unten sub VII) nicht erst abgewartet werden, zumal die Rentengüter in der ganzen Monarchie verstreut sind und eine übereinstimmende Rechtsgewohnheit über ihre Vererbung sich noch nicht hat bilden können.

Das Anerbenrecht ist als Intestaterbrecht eingeführt, die letztwillige Disposition des Besitzers bleibt unbehindert, es sind sogar erleichterte Formen der Verfügung für einzelne Fälle, namentlich für die Bestimmung der Person des Gutsübernehmers (Anerben) zugelassen (§ 32). Für die Verfügung unter Lebenden sind dagegen gewisse, dem Begriff des Anerbenrechts an sich fremde Beschränkungen getroffen (§ 7), welche in der Rentengutsnatur der Besitzungen ihren Grund haben. Soweit diese Beschränkungen über die bereits aus § 4 des Rentengutsgesetzes vom 7. VII. 1891 sich ergebenden hinausgehen, finden sie auf die vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1896 begründeten Rentengüter keine Anwendung.

Die in § 1 des Gesetzes bezeichneten Renten- etc. Güter werden »Anerbengüter« durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks im Grundbuche; diese Eintragung erfolgt von Amtswegen für alle wirtschaftlich selbständigen Güter der bezeichneten Art. Sie verlieren die Anerbengutseigenschaft erst durch Löschung des Vermerks, und diese darf nur dann erfolgen, wenn nach Ermessen der Generalkommission das Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat, oder der Aufrechterhaltung dieser Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen (§ 5). Durch diese Konstruktion sind also alle Zweifel über das für ein Gut

in Anwendung kommende Erbrecht ausgeschlossen. Das Anerbengut fällt in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einem der Miterben (dem Anerben) kraft des Gesetzes allein zu (§ 10). Die Reihenfolge der Anerbenberechtigten richtet sich in den Geltungsgebieten der Höfe- und Landgüterordnungen nach den Vorschriften dieser Gesetze, im übrigen nach der im Gesetze speziell gegebenen Erbfolgeordnung, welche den Mannesstamm und die Erstgeburt bevorzugt (§ 11 fg.). Der Anrechnungswert des Anerbengutes wird zum 25fachen Betrage des Reinertrages berechnet (§ 17). Erbschaftsschulden und Vermächtnisse werden zunächst auf das ausser dem Anerbengut vorhandene Vermögen angerechnet. Werden sie durch dieses gedeckt, so erhält der Anerbe 1/3 des vollen Gutswertes als Voraus, anderenfalls 1/3 des nach Abzug der Schulden etc. verbleibenden Restes des Gutswertes (§ 18).

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Einführung des Rentenprinzips auf die Erbabfindungen. Die Miterben können, abgesehen vom Falle einer anderweitigen gütlichen Vereinbarung, ihre Erbanteile am Anerbengut, soweit diese im einzelnen den Betrag von 30 Mk. oder in ihrer Gesamtheit den Jahresreinertrag des Gutes nicht übersteigen, nur in unkündbarer Geldrente verlangen (§ 20).

Zum Schutze der Miterben ist ihnen einmal ein Vorkaufsrecht auf das Anerbengut für die Zeit von 20 Jahren eingeräumt und ferner die Bestimmung getroffen, dass, wenn in dieser Zeit das Gut veräussert wird, der Anerbe den Betrag des Voraus, bei Teilveräusserungen einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuwerfen hat (§§ 26, 27).

Dem Anerben ist gleichgestellt derjenige, welcher aus dem Gesamtgute einer, durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Anerbengut übernimmt (§ 30 fg.).

Im Interesse der Tilgung der Erbschulden und zugleich um den Miterben wenigstens in gewissem Umfange Kapitalabfindung zu sichern, ist die Uebernahme der Erbabfindungsrenten auf die Rentenbank zugelassen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsgrenzen (§ 24) entsprechen ungefähr denen des Ges. v. 7. VII. 1891. Das ganze Gesetz würde von wenig praktischer Bedeutung sein, wenn es sich lediglich auf den Fall der Intestaterbfolge beschränkte, da namentlich in den östlichen Provinzen die sogen. antizipierte Erbfolge, d. h. die Gutsübergabe unter Lebenden (durch Altenteilsantrag etc.) die Regel bildet. Um darauf hinzuwirken, dass auch in diesen Fällen eine Ueberlastung des Gutsübernehmers vermieden wird, eröffnet das Gesetz (§ 33) auch für die antizipierte Erbfolge die Vermittelung der Rentenbank für die Ablösung der Abfindungen unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen der Gutsübernahme nach ihrem Gesamtergebnis für den Uebernehmer nicht ungünstiger sein dürfen, als sie sich bei der Intestaterbfolge nach dem Gesetze ergeben. Die Uebernahme auf die Rentenbank ist auch dann zulässig, wenn die Beteiligten, um sich die Vorteile der Rentenbank zu verschaffen, in eine verhältnismässige Kürzung ihrer zu hohen Abfindungen willigen; es wird Sache der für die Bewilligung der Uebernahme zuständigen Generalkommission sein, durch gütliche Einwirkung auf die Beteiligten solches zu vermitteln.

In dieser Gestalt ist das Gesetz mit grosser Mehrheit in den Häusern des Landtages angenommen worden. Dagegen ist eine andere wichtige Bestimmung des Gesetzentwurfes an dem Widerspruche des Abgeordnetenhauses gescheitert. Der Regierungsentwurf wollte die durch allmähliche Tilgung der Erbabfindungsrente frei werdende Grundbuchstelle für künftige Erbfälle reservieren, also der Verfügung des Eigentümers entziehen. Die hierin liegende gesetzliche Verschuldungsbeschränkung wurde im Herrenhause lebhaft begrüsst, fand auch noch in der Kommission des Abgeordnetenhauses Annahme, wurde aber im Plenum abgelehnt. Der erstmalige Versuch, auf gesetzlichem Wege der Zunahme der Realverschuldung Grenzen zu setzen, ist damit gescheitert; bei der hohen prinzipiellen Bedeutung sei der betreffende Paragraph des Entwurfes hier wiedergegeben:

§ 25. Eine nach Massgabe der §§ 23 und 24 begründete Rentenbankrente wird auch nach ihrer völligen oder teilweisen Tilgung im Grundbuch nur gelöscht, wenn das Gut die Anerbenguteigenschaft verloren hat. Die Löschung erfolgt auf Ersuchen der Generalkommission.

An die Stelle der Rente kann bis auf Höhe des getilgten Betrages eine andere nach Massgabe der §§ 23 und 24 begründete Rentenbankrente gesetzt werden. Auch kann nach Massgabe der erfolgten Tilgung einem Altenteil oder einer sonstigen Forderung auf Antrag des Eigentümers von der Generalkommission der Rang der Rentenbankrente, unter Vorbehalt des Vorzugsrechts für den noch nicht getilgten Teil dieser Rente, eingeräumt werden. Dies ist ausser bei Altenteilen nur bei Meliorationsdarlehen oder in dringenden Ausnahmefällen zulässig. Die Festsetzung der näheren Bedingungen, unter denen vorstehende Be-

stimmungen Anwendung finden, bleibt den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

Die dem Abs. 2 entsprechenden Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Generalkommission in der Spalte »Veränderungen«.

Die Einführung des Ges. ist ohne Schwierigkeit von statten gegangen, auch hat das G. keineswegs, wie von seinen Gegnern vorausgesagt wurde, abschreckend auf die Nachfrage nach Renten- und Ansiedlerstellen eingewirkt.

In der Konstruktion ähnlich, im Materiellen sich mehr an die westfälische Landgüterordnung anlehnend, ist das noch nicht publizierte, aber nach lebhaften Erörterungen von der preussischen Landesvertretung angenommene Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim an der Ruhr. Das Gesetz verdankt seine Entstehung der jahrzehntelangen Bemühung des westfälischen Bauernvereins, war auch im westfälischen Provinziallandtage mit grosser Mehrheit angenommen, so dass seine lebhafte Bekämpfung schwer begreiflich erscheint. Landgut ist nach dem Gesetz jede mit einem Wohnhause versehene selbständige Unternehmung (§ 2). Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen des Spezialkommissars, dieser hat vorher den Eigentümer zu hören, bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet eine Anerbenkommission (aus dem Spezialkommissar und zwei vom Kreistage gewählten Vertretern bestehend), gegen deren Entscheidung Beschwerde an eine Berufungskommission (bestehend aus zwei Mitgliedern der Generalkommission und drei von der Landwirtschaftskammer gewählten Sachverständigen) zulässig ist (§ 9). In gewissen in § 11 bezeichneten Distrikten der Provinz, wo Realteilungen häufiger vorkommen, erfolgt die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nur auf Antrag des Eigentümers, also nach dem alten System.

Für die Abfindungen der Miterben, soweit sie im einzelnen den Betrag von 100 M. übersteigen, ist das Rentenprinzip eingeführt. Jedoch ist abweichend von dem Gesetz von 1896 dem Rentenberechtigten die Kündigung eingeräumt (§ 30) und zwar mit Rücksicht darauf, dass eine Vermittelung der staatlichen Rentenbank für die Ablösung der Rente hier nicht eröffnet ist. Die westfälische Landgüterordnung wird durch das Gesetz zum 1. Januar 1900 ausser Kraft gesetzt.

VI. Die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Anerbenrecht. In den Artikeln der 1. Auflage dieses Werkes über das Anerbenrecht sind die Anträge und Bestrebungen erwähnt, welche dahin gingen, das A. in dem Bürgerlichen Gesetzbuch selbst als reichsgesetzliche Institution zur Anerkennung und Geltung zu bringen, sei es nach dem System der Höferolle, sei es in noch weitergehender Weise. Diese Anträge haben keinen Erfolg gehabt. Dagegen gewährt für die landesgesetzliche Ausgestaltung des A. das B.G.B. einen sehr viel weiteren Spielraum, als der erste Entwurf beabsichtigte.

Nach Art. 64 des Einführungsgesetzes bleiben unberührt (d. h. nach der Sprache des Gesetzes: bleiben bestehen und können auch neu eingeführt werden) die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör, nur darf das testamentarische Verfügungsrecht des Erblassers landesrechtlich nicht beschränkt werden. Letztere Einschränkung ist nicht von wesentlicher Bedeutung, da nach einer anderweiten Vorschrift (Art. 59) die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter ebenfalls unberührt bleiben, die Landesgesetzgebung also in der Form von Stammgütern auch Bildungen einführen kann, bei denen die testamentarische Verfügung ausgeschlossen ist. Im übrigen ist der Vorbehalt des Art. 64 unbeschränkt, im Gegensatze zu den Vorschriften in Art. 83—87 des Entwurfs 1. Lesung und lässt der Landesgesetzgebung freie Hand, alle mit dem Anerbenrecht in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse abweichend von den Grundsätzen des B.G.B. zu ordnen. Namentlich kann landesrechtlich für die Abfindung der Miterben die Form der Rentenschuld vorgeschrieben, ebenso kann das Pflichtteilsrecht geändert werden.

VII. Schlussbetrachtung. Eine unbefangene Würdigung des Anerbenrechts stösst in Zeiten lebhafter agrarischer und politischer Bewegung auf besondere Schwierigkeiten. Für die augenblickliche Notlage eines Teiles der Landwirtschaft ist eine Erbrechtsreform natürlich ohne Wirkung. Sie kreuzt dadurch etwas den Kurs derjenigen, welche die politische Gesamtkraft der deutschen Landwirte zunächst und hauptsächlich für das Ziel einer staatlichen Hebung der Reinerträge einsetzen möchten. Eben wegen jener augenblicklichen Wirkungslosigkeit fällt es auch den prinzipiellen Gegnern des Anerbenrechts nicht schwer, die Reform bei manchen Landwirten als angeblich bedeutungslos zu diskreditieren. Den Anhängern einer Agrarreform grossen Stiles geht wieder das Anerbenrecht nicht weit genug. Man weist darauf hin, dass durch eine Aenderung des Erbrechts nur eine Quelle der Ueberschuldung gestopft

wird und dass die Erhaltung eines konsolidierten ländlichen Besitzes noch andere Massnahmen erfordert. Die grundsätzlichen Gegner einer Agrarreform andrerseits beargwöhnen das Anerbenrecht als einen ersten Schritt zur Wiedereinführung »mittelalterlicher« Zustände und suchen das Freiheitsgefühl und Selbstbewusstsein des Bauernstandes gegen dasselbe in die Schranken zu rufen.

Alle diese, von sehr entgegengesetzten Standpunkten ausgehenden Einwendungen werden aber dem Wesen des Anerbenrechts nicht gerecht, wie sich das aus folgendem ergiebt.

Was zunächst die letztgedachte Gruppe der Gegner betrifft, so ist schon bei den 1894er Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von Thiel mit Recht hervorgehoben, dass der unter der Sitte des Anerbenrechts lebende westfälische Bauer an Selbständigkeit und berechtigtem Selbstgefühl wahrlich nicht von dem nassauischen oder Eifeler Parzellenbauer übertroffen wird, noch weniger, wie hinzuzusetzen ist, von den herabgekommenen polnischen Kleinbesitzern, die vermöge fortgesetzter Naturalerbteilung in einem Teile Oberschlesiens den früheren leistungsfähigen Bauernstand verdrängt haben (vgl. darüber Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums 1883, S. 250, 252). Im übrigen lässt das moderne Anerbenrecht, mag es nach dem Höferollensystem oder als Intestaterbrecht konstruiert sein, das Recht des Besitzers zu Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen vollständig unberührt. Es würde überflüssig sein, dies besonders hervorzuheben, wenn nicht auffälligerweise das Anerbenrecht immer wieder als ein Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Besitzers hingestellt und unter diesem Gesichtspunkte bekämpft worden wäre.

Der zweiten Gruppe der Gegner, denen das Anerbenrecht nicht weit genug geht, hat Verfasser schon früher entgegengehalten (Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1894, S. 65), dass eine Aenderung des Erbrechts selbstredend nicht dazu bestimmt sein kann, solchen Mängeln der bestehenden Agrarverfassung abzuhelfen, die sich auf den Verkehr unter Lebenden beziehen und dass die Ordnung des ländlichen Erbrechts eine Aufgabe für sich darstellt, deren an sich schwierige praktische Lösung nur noch mehr erschwert werden muss, wenn man sie mit anderen Aufgaben verbindet. Die Fragen wegen etwaiger Beschränkung der Verschuldungsfreiheit, wegen Einschränkung des Realkredits zu Gunsten des Personalkredits, wegen Massregeln gegen unwirtschaftliche Besitzzersplitterungen, gegen die Aufsaugung selbständiger kleiner Besitzungen durch den Grossgrundbesitz und andere mehr erheischen nicht bloss wegen ihrer weitergehenden wirtschaftlichen Bedeutung eine besondere Behandlung, sondern liegen auch durchweg auf einem Gebiete, wo der Staat, wenn er überhaupt vorgehen will, nur mit Zwangsvorschriften, die eine gegenteilige Privatdisposition ausschliessen, zum Ziele gelangen kann, während das Anerbenrecht von einem solchen Zwange absieht.

Gerade vom Standpunkte derjenigen endlich, welche durch staatliche Massnahmen eine Hebung der ländlichen Reinerträge zu erreichen anstreben, ist es eine unabweisbare Notwendigkeit, gleichzeitig mit jenen Massnahmen auch auf eine Abstellung der in dem jetzigen Erbrecht liegenden Verschuldungsursache Bedacht zu nehmen. Denn es ist unwiderleglich, was in dem der preussischen Agrarkonferenz mitgeteilten »Arbeitsprogramm« hierüber gesagt wird (Druckbericht S. XI, XII), dass, wenn die Reineinnahmen aus der Landwirtschaft plötzlich selbst auf das Doppelte stiegen, bei fortwirkenden Ursachen der Verschuldung der Zustand der Ueberschuldung des Grundbesitzes in wenigen Generationen wieder der alte sein würde.

Die Erörterung der obigen Einwendungen hat schon gezeigt, dass die Bedeutung des Anerbenrechts weder nach der einen noch nach der anderen Seite übertrieben werden darf. Die Ordnung des ländlichen Intestaterbrechts berührt zwar das Problem der Agrarreform in seinem Kernpunkte, aber sie erschöpft es nicht.

Für die Rechtfertigung und die Art und Weise der Gestaltung des Anerbenrechts ergeben sich nun folgende Gesichtspunkte.

Das Intestaterbrecht als die gesetzliche Regel der Erbfolge muss der herrschenden Erbsitte entsprechen, damit, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlässt, die Erbfolge seinem mutmasslichen Willen entsprechend geordnet wird. Wo also, wie im grössten Teile von Deutschland, der Uebergang des ungeteilten Besitzes auf einen der Familienangehörigen der Sitte entspricht, darf nicht, wie es nach dem jetzigen Rechtszustande der Fall ist, derjenige zum Erlasse einer letztwilligen Verfügung genötigt werden, der sich dieser Sitte anschliessen will, sondern dieser Zwang darf nur der Minderheit der Beteiligten auferlegt werden, also denen, die von der Sitte abweichen wollen.

Diesem Standpunkt scheint sich auch Brentano, der wissenschaftliche Hauptgegner des Anerbenrechts, nicht mehr ganz zu verschliessen (S. XXXIX, XL der Vorrede des unten im Texte erwähnten Werkes.) Sein Gegengrund, dass das ge-

schriebene Recht auf die den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Privatdispositionen der Beteiligten überhaupt kaum von Einfluss sei, trifft thatsächlich in gewissem Masse zu, wie der zähe Widerstand des Bauernstandes gegen das gemeine Erbrecht zeigt, ist aber legislatorisch nicht verwertbar, weil er zuviel beweist. Denn mit demselben Grunde könnte man der Bevölkerung ein ihren Gewohnheiten noch sehr viel mehr widersprechendes Erbrechtssystem aufnötigen, z. B. dem niedersächsischen Bauernstande statt des gemeinen Rechts das des Code civil. Jene grosse Widerstandsfähigkeit der ländlichen Erbgewohnheit gegenüber dem Gesetzesrecht ist sicherlich ein Moment dafür, dass die Wirkung einer gesetzlichen Erbrechtsreform nicht überschätzt werden darf, aber einen Grund für die Wahl des einen oder des anderen Erbrechtssystems bildet sie nicht.

Von diesem Standpunkte aus ist die thatsächliche Art der Vererbung des ländlichen Besitzes für die ganze Frage von entscheidender Bedeutung, weil aus ihr die Sitte und Rechtsüberzeugung der Beteiligten am sichersten zu erkennen ist. Während bis vor kurzem hierüber kaum Material vorhanden war, ist in neuerer Zeit der Ermittelung der Erbgewohnheiten grosse Sorgfalt zugewendet, und es liegen reichhaltige Angaben hierüber vor. Zu erwähnen sind zunächst die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik (Bäuerliche Zustände in Deutschland, 3 Bde., 1883), für Preussen die gleichartigen, durch die landwirtschaftlichen Vereine veranstalteten Erhebungen (abgedruckt in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums, III. Session, 2. Sitzungsperiode, Berlin 1883), für Baden und Württemberg die in den 80er Jahren veranlassten amtlichen Enqueten. Ferner sind in neuester Zeit, und zwar zufällig gleichzeitig für Preussen und für Bayern durch Ministerialverfügungen vom Mai 1894, umfassende amtliche Erhebungen eingeleitet, deren Ergebnis zum Teil bereits vorliegt.

Die Berichtsaufforderung war in Preussen an sämtliche Amtsgerichte und Landräte, im rechtsrheinischen Bayern an sämtliche Amtsgerichte und Notare gerichtet.

Die Verarbeitung des hierauf eingegangenen umfangreichen Materiales ist für Preussen unter Leitung des Professors Sering durch 13 Herren, mit einer Ausnahme Mitglieder oder frühere Mitglieder des Berliner staatswissenschaftlichen Seminars, erfolgt. Erschienen sind bis jetzt der erste Band, bearbeitet von Dr. W. Wygodzinski in Bonn unter dem Titel: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen. I. Oberlandesgerichtsbezirk Köln. Berlin 1897 (Verlag P. Parey), ferner Bd. II, den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. betreffend, bearbeitet von Dr. R. Hirsch (1897), Bd. VI, die Provinz Hannover betreffend, bearbeitet von Dr. Fr. Grossmann (1897), Bd. V, den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm betreffend, bearbeitet von Ludwig Graf von Spee (1898). Es ist nicht möglich, auf den reichen Inhalt dieser Schriften hier näher einzugehen. Sie bestätigen im grossen und ganzen das aus den früheren Erhebungen bereits bekannte Bild, wonach im grössten Teile Norddeutschlands, namentlich in den Gegenden des niedersächsischen Stammes das Anerbenrecht als Rechtssitte heimisch ist. Von ganz besonderem Interesse ist die in Westfalen über das Schicksal der weichenden Miterben (Abfindlinge) aufgenommene Enquete (S. 208—217 des obigen Werkes). Sie giebt über 4561 Abfindlinge von 1204 Höfen Auskunft (darunter 407 von 132 kleinen Höfen), regelmässig haben sich die Gemeindevorsteher in jedem einzelnen Falle über die allgemeine Lage der Gutsübernehmer und der Abfindlinge geäussert. Nach dem Ergebnisse dieser Erhebung kann für die Provinz Westfalen, von der oft als Grund gegen das Anerbenrecht angeführten Behauptung, dass die Abfindlinge der Proletarisierung anheimfielen, nicht die Rede sein.

Scheidet man die männlichen Abfindlinge nach ihrer Herkunft von kleineren oder grösseren Besitzungen (unter und über 7½ ha), so ergiebt sich für sie folgende Berufsgliederung:

	Kleinbetriebe %		Grössere Betriebe %	
Selbständige Landwirte . .	39		47	
Sonstige selbständige Unternehmer und Betriebsleiter	27		22	
Liberale Berufe, Beamte etc.	7		17	
Unselbständige in der Landwirtschaft	10	25	5	8
Unselbständige in Gewerbe und Handel	15		3	
Beruf unbekannt, Kranke etc.	0		2	
Ausgewandert	2		4	
	100		100	

Für Bayern hat die Bearbeitung des Materials Dr. Ludwig Fick übernommen, das Werk ist mit einem Vorwort von L. Brentano als 8. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien unter dem Titel: Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Stuttgart 1895, erschienen. Ein Anerbenrecht als Rechtssitte findet sich im grössten Teile des rechtsrheinischen Bayerns, mit Ausnahme der fränkischen Teile. Für das Gebiet des bayrischen Landrechts, also

den grössten Teil des in Betracht kommenden Gebietes, heben die Berichte fast ausnahmslos hervor, dass die Absicht der Beteiligten dahingehe, den Gutsübernehmer zu begünstigen (S. 43 des Fickschen Werkes). Der Bearbeiter hat sich bemüht, diese übereinstimmende Angabe in Zweifel zu ziehen (S. 44 fg.), was indessen gegenüber der von ihm selbst an anderen Stellen (S. 4—9) geschilderten Zuverlässigkeit und Objektivität seiner den Verhältnissen örtlich nahestehenden Berichterstatter nicht überzeugen kann. Gegen die Brentano-Fickschen Schlussfolgerungen erklären sich auch Sering und v. Freyberg in den unten angegebenen Schriften.

Wo nun hiernach die Voraussetzungen für die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts vorliegen, müssen auch die Bedingungen der Gutsübernahme derart gestaltet sein, um dem Uebernehmer die dauernde Erhaltung des Besitztums zu ermöglichen. Das folgt aus dem mutmasslichen Willen des Erblassers, es liegt auch im dauernden Interesse der Familie, nicht minder im Interesse der Miterben selbst, da die Sicherheit ihrer hypothekarischen Abfindungen gefährdet werden würde, wenn der Gutsübernehmer durch einen zu hohen Uebernahmepreis in Vermögensverfall gebracht wird und die Wirtschaft dadurch in Verfall gerät. Es ist auch volkswirtschaftlich durchaus geboten, denn wo in einzelnen Gegenden zwar der Uebergang auf einen Erben, aber unter regelmässig zu harten Bedingungen üblich ist, treten die Nachteile der Ueberschuldung besonders hervor (Stengele, Das Anerbenrecht für Süddeutschland, S. 104, 110, vergl. auch S. 214, 215 des Graf Spee-Seringschen Werkes). Ein derart gestaltetes Anerbenrecht ist volkswirtschaftlich irrationeller als der Verkauf des Besitzes an einen kapitalkräftigen Uebernehmer und die Teilung des Erlöses unter die Erbengemeinschaft, oder als die Naturalteilung des Gutes unter die Erben, soweit solche nach den Kulturverhältnissen überhaupt möglich ist. Von dem bezeichneten Gesichtspunkte ist es zunächst selbstverständlich, dass der Erbauseinandersetzung der Ertragswert, nicht der Verkaufswert des Besitzes zu Grunde gelegt werden muss. Es ist ein innerer Widerspruch, auf den namentlich der jetzige Finanzminister von Miquel wiederholt hingewiesen hat, dem Gutsübernehmer den Verkaufswert in Rechnung zu stellen, während er doch nach der Absicht aller Beteiligten das Gut eben nicht verkaufen, sondern dauernd bewirtschaften soll. Gegen einen Missbrauch, der darin liegen würde, dass der Anerbe das Gut alsbald verkauft und mit dem Erlöse davon zieht, sind Kautelen anderer Art (Vorkaufsrecht der Miterben, Verpflichtung zur Erstattung des Mehrerlöses an die Erbmasse) möglich und in den neuesten preussischen Gesetzen auch bereits vorgesehen. Aber abgesehen von der Zugrundelegung des Ertragswertes wird zur Ausgleichung für das den Gutsübernehmer treffende Risiko, welches nach der modernen Entwickelung der Landwirtschaft nicht Gewinne, wohl aber Verluste in Aussicht stellt, regelmässig noch eine besondere Bevorzugung des Unternehmers erforderlich sein, um ihn im Besitze zu erhalten. Ob das in der Form eines besonderen Voraus oder durch ermässigte Taxvorschriften geschieht, ist von geringerer Bedeutung.

Unerlässlich erscheint ferner, dass der Uebernehmer gegen unzeitige Kündigungen der Kapitalabfindungen der Miterben sicher gestellt wird. Der immer allgemeiner anerkannten Natur des Grundbesitzes als eines Rentenfonds, nicht Kapitalfonds, entspricht es, wenn die Abfindungen der Miterben, soweit sie nicht aus sonst vorhandenem Vermögen gedeckt werden können, als unkündbaren Rentenforderungen auf dem Grundstücke eingetragen werden. Zur Zeit ist freilich eine allgemeine Durchführung des obigen Grundsatzes noch ausgeschlossen. Sie setzt voraus, dass Institute geschaffen werden, welche dem Rentenberechtigten den Umsatz seiner Forderung in Kapital ermöglichen, dessen der abgefundene Miterbe zur Anlegung eines Geschäfts, zur Bestellung einer Kaution oder für ähnliche Zwecke nicht selten benötigt. Nur soweit wegen mangelnder Sicherheit eine Uebernahme der Erbabfindungsrenten auf derartige Institute ausgeschlossen ist, würde es nach dem Vorgange des preuss. Gesetzes von 1896 unbedenklich sein, den Berechtigten lediglich auf seinen Rentenanspruch zu verweisen. Denn hier ist auch nach bestehendem Rechtszustande der Anspruch auf Kapitalabfindung meist illusorisch, weil der Uebernehmer auf unsichere Nachhypotheken sich nur selten Geld zur Auszahlung der Miterben verschaffen kann, letztere also auch jetzt thatsächlich auf den Zinsgenuss angewiesen sind.

Zwischen dem bäuerlichen und dem grösseren Besitz bei allgemeiner Einführung des Anerbenrechts einen Unterschied zu machen, liegt kein innerer Grund vor. Gerade bei dem grösseren Besitz sind in den letzten Jahrzehnten die Uebernehmerpreise vielfach zu hoch gewesen und haben wesentlich zur Zunahme der Grundverschuldung beigetragen. In der preussischen Agrarkonferenz sind denn auch die Vertreter des grösseren Besitzes einmütig für die allgemeine Einführung des Anerbenrechts eingetreten.

Was wird nun vom volkswirtschaftlichen

Standpunkte durch die Einführung des gesetzlichen Intestatanerbenrechts erreicht werden? Sicherlich wird auch später das Intestaterbrecht unmittelbar nicht allzu häufig zur Anwendung kommen. Die individuelle, den Verhältnissen angepasste Ordnung, sei es durch letztwillige Verfügung oder durch Gutsübergabe unter Lebenden, wird nach wie vor die Regel bilden. Der letztere Modus des Besitzüberganges ist seit vielen Jahrhunderten eingewurzelt und hat, trotz mancher vorkommenden Missbräuche, in den bäuerlichen Verhältnissen seine innere Begründung, weil der alternde Besitzer der harten Arbeit des Bauern nicht mehr gewachsen ist, während der Sohn einen Hausstand begründen und zu diesem Behufe die Wirtschaft übernehmen will.

Es lässt sich auch nicht verkennen, dass unsere ganze Entwickelung und die zunehmende Kompliziertheit der früher einfacheren und mehr übereinstimmenden ländlichen Verhältnisse immer mehr auf den Weg der individuellen Ordnung des Besitzüberganges hindrängen, der der ursprünglichen deutschen Rechtsauffassung fremd ist.

Aber wenn auch deshalb die Bedeutung des Intestatanerbenrechts allmählich eine geringere werden wird, so wird doch unter allen Umständen seine mittelbare Wirkung eine bedeutende sein. Es wird dazu beitragen, die bestehende Sitte zu erhalten und zu kräftigen, während der Einfluss des geltenden Rechts und der neueren Entwickelung mit ihrer immer stärkeren Vermischung des ländlichen und des städtischen Elements dazu angethan ist, das den modernen Anschauungen an sich fremdartige Anerbenrecht immer mehr zurückzudrängen und in seiner Geltung zu schwächen. Die Autorität des Gesetzes ist auch heutzutage nicht hoch genug zu veranschlagen. Sie wirkt nicht bloss auf den einfachen Mann, sie ist auch für seine juristischen Berater massgebend, und selbst der intelligenteste Grossgrundbesitzer empfindet es als eine Beruhigung und als Rechtfertigung vor sich selbst, wenn er bei einer den Gutsübernehmer begünstigenden letztwilligen Verfügung sich mit dem gemeinen Erbrechte des Landes im Einklange weiss (Verhdlgn. d. Vereins f. Sozialpolit. 1894, S. 68).

Litteratur: *Grundlegend ist* **A. v. Miaskowski**, *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, zwei Abt., Leipzig 1882—1884. Ferner: die Lehr- und Handbücher sowie sonstigen Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts von* **K. F. Eichhorn, F. Walter, C. J. A. Mittermaier, H. G. Ph. Gengler, G. Beseler, C. F. v. Gerber, F. Schulte, O. Stobbe, O. Gierke, A. Häusler, K. Brunner** *und* **R. Schröder.** *Insbesondere* **J. Helferich**, *Studien über württembergische Agrarverhältnisse in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswirtsch., Jahrg. X (1855) und derselbe im St. Ber. über die Verhandlungen der Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins etc. in Bayern vom 8. und 9. Oktober 1883.* — **F. Le Play**, *La réforme sociale, Bd. 1, 1874.* — **Baudrillart**, *La famille et la loi de succession en France, in der Revue des deux mondes vom 15. April 1872.* — **Brocher**, *Etude sur la légitime et les réserves, Paris 1868.* — **Turot**, *L'enquête agricole de 1866—1870, Paris 1877.* — **J. M. Baernreither**, *Das Stammgütersystem und das Anerbenrecht, Wien 1882.* — **W. Roscher**, *Betrachtungen über die neuen preussischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes, in Nord und Süd Bd. XII (1882).* — **A. Peez**, *Ueber die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesitz, Wien 1883.* — **K. Th. v. Inama-Sternegg**, *Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Zeitschr. für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. V (1883).* — **G. Frommhold**, *Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten Höfegesetzgebung und das Verhältnis desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht, Breslau 1886. (Breslauer Doktordissertation).* — **Derselbe**, *Deutsches Anerbenrecht (Sammlung sämtlicher Gesetze), Greifswald 1896.* — **Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886.* — **H. Schulze**, *Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Badischen Kammer über den Gesetzentwurf, die geschlossenen Hofgüter betreffend: Beil. Nr. 156 zum Protokoll der 11. Sitzung der Badischen Ersten Kammer vom 9. März 1888.* — **O. Gierke**, *Die Stellung des künftigen Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Erbrecht in ländlichen Grundbesitz, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Bd. XII (1888).* — **L. Fuld**, *Das Erbrecht des Code civil und der bäuerliche Grundbesitz, in Schmollers Jahrbuch, Bd. XII (1888).* — **Derselbe**, *Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und das bäuerliche Erbrecht, in der Zeitschr. f. Agrarpolitik, Bd. I Heft 4 (1888/89).* — **A. v. Miaskowski**, *Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, Leipzig 1889, insbesondere Nr. 4, 5 und 6.* — **L. Verkauf**, *Das bäuerliche Anerbenrecht in Oesterreich, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Stat. Jahrg. II (1889) Heft 2. — Die Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags, Berlin 1878, Bd. I und II. — Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom 9. Oktober 1882 und 6. Oktober 1884, Leipzig 1882 und 1884 und vom 28. und 29. September 1894, Schriften Bd. 61, Leipzig 1895. — Die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats, im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats.* — **R. Stengele**, *Die Bedeutung des Anerbenrechts für Süddeutschland, Stuttgart 1894.* — **Schneider** *und* **Felber**, *Anerbenrecht und Lebensversicherung, Hannover 1889 (im Selbstverlage).* — **W. Meyer**, *Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze, Berlin 1895. Die Agrarkonferenz, Bericht über die Verhandlungen, Berlin 1894.* — **Peltzer**, *Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, erläutert, Berlin 1896.* — **Sering**, *Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, in Schmollers*

Jahrb. Jahrg. 20 S. 197—226. — **Frhr. von Freyberg-Jetzendorf,** *Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Referat, S.-A. a. d. Zeitschr. des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, München 1895.* — **Gothein,** *Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland, Festgaben für Karl Knies, Berlin 1895.* — **Riehl,** *Westfäl. Bauernrecht (Erb- und Familienrecht) Minden 1896. Das. S. 8—14 ein anschauliches Lebensbild einer Bauernfamilie aus dem früheren Zustande der Unfreiheit.* — **Brentano,** *Agrarpolitik, I. T., Stuttgart 1897.* — **Derselbe,** *Die Agrarreform in Preussen, Berlin 1897.* — **Derselbe,** *in der »Nation« Nr. 43 von 1897.* — **Derselbe,** *Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895.* — *Gegen Brentano* **Sering** *in Nr. 27 und 33 der deutschen Litteraturzeitung von 1897. Ferner die im Texte angeführten Werke.* **Hermes.**

Anleihen.

1. Begriff und Wesen der A. 2. Die Arten der A. Technische Einrichtung. 3. Sicherheit und Sicherheitsbestellung der A. 4. Begebung oder Emission der A. 5. Nominalzinsfuss und Kurs. 6. Die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden. 7. Die Lotterie- oder Prämienanleihen. 8. Zeitrenten, Leibrenten, Tontinen. 9. Die Rentenschulden.

1. Begriff und Wesen der A. Wir verstehen unter Anleihen oder Anlehen die grossen Geldaufnahmen, durch welche der Staat und die öffentlichen Körper, Eisenbahn- und sonstige Erwerbsgesellschaften, Korporationen oder auch einzelne Privatpersonen fremde Kapitalien ihrem Wirtschaftsbetriebe zuführen. Auf der volkswirtschaftlichen Entwickelungsstufe der Geld- und Kreditwirtschaft dienen daher die Anleihen zur Durchführung grosser wirtschaftlicher und politischer Unternehmungen und bringen müssige Kapitalien aus der Hand des unproduktiven Besitzes in die Verfügungsgewalt der produktiv thätigen Wirtschaften. Der Begriff der Anleihen ist aber nur die eine Erscheinungsform dieser Kapitalübertragung, nämlich diejenige der Verschuldung. Alle Anleihen setzen demgemäss die Begründung eines Schuldverhältnisses, den Abschluss eines Schuldvertrages voraus. Sie sind daher grundsätzlich von den Zwangsanleihen und der Konstituierung oder Vermehrung des Aktienkapitals zu unterscheiden. Die Zwangsanleihen tragen nur das Gewand einer Anleihe in unserem Sinn, welcher sie aber innerlich fremd sind. Vielmehr stellen sie sich ihrem Wesen nach als ausserordentliche Vermögenssteuern dar, bei welchen sich der Staat zur Rückzahlung der geleisteten Beiträge verpflichtet. Die Zwangsanleihen aber im Mittelalter, vornehmlich in den italienischen Stadtstaaten, wo sie zuerst aufkamen, waren thatsächliche Anleihen, da sie häufig nur Umgehungen der kanonischen Zinsverbote bildeten, indem der Staat durch diese die Kapitalisten gleichsam zwang, Zinsen anzunehmen. Diesen Charakter haben indessen die neueren Zwangsanleihen gänzlich verloren, sind vielmehr zu ausserordentlichen Hebungen der geldbesitzenden Klassen in Zeiten der Finanznot geworden, wobei nur der Geldempfänger im Hinblick auf die Rückerstattung sich bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Ebenso wenig fällt die Gründung oder Vermehrung des Aktienkapitals unter den Begriff der Anleihen. Denn hier liegt kein Schuldverhältnis vor, sondern die Leistung eines Teiles des Geschäftskapitals einer Unternehmung. Der Kapitalist, welcher sein Kapital in eine Aktiengesellschaft inkorporiert, wird dadurch nicht Gläubiger dieser Erwerbsgesellschaft, sondern Teilhaber und Mitunternehmer, wenn er sich auch nicht selbstthätig an dem Unternehmen, sondern nur mit Vermögensteilen an seinem Betriebe beteiligt. Deshalb empfängt er auch keine Zinsen, als den festen Preis für die Ueberlassung der Kapitalnutzung, sondern je nach der Höhe seiner Einlage einen entsprechenden Anteil am Unternehmergewinn. Der Ertrag seines Kapitals ist daher nicht unveränderlich, sondern schwankt nach dem Masse des erwirtschafteten Reingewinns (Dividende).

Der Fonds, aus welchem die Bedürfnisse der Anleiheoperationen gespeist werden, wird regelmässig vom vergesellschafteten Kapital gebildet. Denn dem Schuldner, welcher eine Anleihe aufzunehmen wünscht, steht eine Mehrzahl von Kapitalbesitzern oder Gläubigern gegenüber. Die Uebertragung kann dabei wiederum eine doppelte sein: eine unmittelbare, wenn der Schuldner die Kapitalien der Gläubiger auf dem Geldmarkte anwirbt und einheitlich konzentriert, und eine mittelbare, wenn er sich der gewerbsmässigen Geldinstitute bedient. Diese können ihrerseits nur die Vermittler der Kreditgeschäfte sein, die kapital- und die anlagesuchende Partei zum Geschäftsabschlusse zusammenbringen, die Geschäfte im Namen und auf Rechnung ihrer Auftraggeber vollziehen (Makler) oder sie im eigenen Namen, aber auf Rechnung ihrer Kunden perfekt machen (Kommissionäre). Anderenteils aber nehmen sie selbst vom kapitalbesitzenden Publikum als Selbstschuldner Kredit auf, um das auftretende Anleihebedürfnis befriedigen zu können (Kredit- und Emissionsbanken).

2. Die Arten der A. Technische Einrichtung. Die Anleihen werden in eine entsprechende Zahl von Anteilen zerlegt, welche Schuldverschreibungen oder Obligationen heissen. Sie zählen zu den

Effekten- oder Wertpapieren und sind Urkunden über privatrechtliche Ansprüche, deren Ausübung und Verwertung an die Verfügung über das Dokument geknüpft ist. Die wichtigsten Arten der Obligationen sind:

1. Die Staats-, Provinzial- und Gemeindeanleihen, welche vom Reiche, den Staaten und den Selbstverwaltungskörpern ausgegeben werden. Die Staatspapiere bezeichnet man auch mit dem Ausdruck Fonds. Doch wird dieser mitunter auch auf die übrigen Gattungen dieser Gruppe angewendet. Die Schuldverschreibungen sind die Staats-, Provinzial-, Kreis- und Stadtobligationen. Wenn durch die Konsolidation (s. d. Art. Staatsschulden) mehrere Anleihen zu einer einheitlichen Gesamtanleihe zusammengezogen werden, so heissen die einzelnen Schuldtitel (Stücke, Titres) auch Konsols. In England und in den Vereinigten Staaten von Amerika gebraucht man für die Anleiheverschreibungen auch den Namen Bonds.

2. Die Prämien- oder Lotterieanleihen, deren Eigenart darin besteht, dass die einzelnen Stücke nach einem festen Plane ausgelost werden und für bestimmte, gezogene Nummern Prämien od. Geldgewinnste gewähren. Sie geben teils einen festen Zins neben der Gewinnchance, teils sind sie unverzinslich. Bei ihnen finden von Zeit zu Zeit nach dem feststehenden Ziehungsplane Verlosungen statt, bei welchen nach und nach sämtliche Obligationen mit Gewinnen oder wenigstens mit dem niedrigsten Einlösungsbetrage herauskommen. Die Verzinsung der verzinslichen Prämienanlehen ist meist geringer als dem landesüblichen oder durchschnittlichen Zinsfusse entspricht.

3. Die Prioritätsobligationen (Prioritäten, Partialobligationen, Anleihescheine), welche als Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften, Eisenbahn-, Bergwerks-, industriellen und Transportunternehmungen ausgegeben werden. Sie heissen Prioritäten, weil sie vor den Anteilen des Geschäftskapitals, dem Ertrage des Aktienkapitals ein Vorzugsrecht (Priorität) geniessen. Die Obligationäre müssen vor den Anteilseignern und Aktionären befriedigt werden und erst wenn dies geschehen, kann eine Dividende verteilt werden. Ebenso findet häufig eine Priorität der Befriedigung nach dem zeitlichen Range der Aufnahme oder nach dem sachlichen Vorzuge der Investierung statt, indem zuerst diejenigen Gläubiger zum Zuge kommen, mit deren Kapitale neue Erwerbseinrichtungen der alten Erwerbsgesellschaften, z. B. neue Eisenbahnlinien, ins Leben gerufen wurden.

4. Die Pfand- und Rentenbriefe, welche auf der Unterlage von gewährten Hypothekendarlehen auf Güter und Grundstücke von den Kreditinstituten des Immobiliarverkehrs zur Beschaffung der Darlehensvaluta emittiert werden. Bei den Landschaften- und Hypothekenbanken heissen sie Pfandbriefe, und bei den Rentenbanken, deren Aufgabe in der Vermittelung der Auseinandersetzung infolge der Ablösungsgesetzgebung und Grundentlastung besteht, Rentenbriefe. In diese Kategorie gehören auch alle Staatspapiere gleichen Ursprungs, welche mit diesen Operationen zusammenhängen und auf den Grundbesitz fundiert sind, wenn sie auch einen Bestandteil der Staatsschuld bilden, z. B. die Grundrentenobligationen in Bayern.

Alle Schuldverschreibungen aus Anleihen — mit Ausnahme der Prämienanleihen — gewähren einen festen Zins. Den einzelnen Stücken sind daher Zinsscheine oder Koupons beigegeben, welche regelmässig halbjährlich fällig werden und als Legitimation zur Erhebung der Zinsen dienen. Sie bilden einen Einlage- oder Kouponbogen zu halbjähriger Abtrennung. Im Gegensatz hierzu nennt man die eigentliche Schuldurkunde, den Umschlag oder Mantel. Auf dem Kouponbogen ist der Talon angebracht, eine beigedruckte Anweisung auf den Bezug neuer Kouponbogen, wenn die Koupons des alten Bogens abgetrennt sind. Die verschiedenen Anteile an der Gesamtsumme des Anleihens bezeichnet man als Stücke oder Titel (titres, appoints). Sie lauten regelmässig auf bestimmte runde Summen (Nominalbeträge), deren Höhe je nach dem Münzsystem, nach der beabsichtigten Beteiligung des mittleren oder kleinen Kapitals wechselt. In der Regel werden bei den gleichen Anleihen verschiedene Appoints ausgegeben (5000, 3000, 1000, 600, 500, 200). Wenn eine Anleihe an auswärtigen Börsenplätzen vermittelt und dort gehandelt wird oder man dieselbe in verschiedenen Ländern unterbringen will, so werden die Nominalbeträge in verschiedenen Währungen oder Valuten vermerkt und diese in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis gebracht, z. B. 200 fl. ö. W. = 400 Mk. R.-W. = 500 Frs. = 20 Pfd. St. Ebenso lauten dann die Koupons auf verschiedene Einlösungskurse in verschiedenen Valuten. Die Obligationen lauten entweder auf einen bestimmten Namen als Forderungsberechtigten oder auf jeden Inhaber (au porteur) überhaupt. Danach unterscheidet man Namenpapiere einer- und Inhaberpapiere andererseits. Dem modernen Verkehr entspricht mehr der zweite Typus der Obligationen, da derselbe beweglicher ist und sich durch einfache Uebertragung von Hand zu Hand für die raschen Umsätze

am besten eignet. Er ist daher im modernen Verkehr der herrschende geworden. Die Prioritätsobligationen einzelner Industrieunternehmungen haben jedoch die Form der Namenpapiere beibehalten und bekunden dadurch die Absicht, den Umlauf dieser Papiere auf einen engeren Kreis zu beschränken.

Die Obligationen sind seitens ihrer Besitzer unkündbar. Sie werden aber nach gewissen festgesetzten Modalitäten, welche der Begebung vorausgehen, zurückbezahlt und zwar meist durch eine auf Jahre hinaus berechnete Amortisation. Eine Ausnahme machen hiervon die Rentenschulden der Staaten. Die Pfandbriefe unterliegen einem festen Verlosungsplane. Der Obligationär kann über sein Kapital nur dadurch verfügen, dass er seine Schuldverschreibung freihändig oder an der Börse verkauft. Der Preis, welcher hier zur Zeit erzielt wird, heisst Kurs und wird in Prozenten oder in Stücken ausgedrückt. Sein Stand und seine Schwankungen ist bedingt durch das allgemeine Urteil über den Wert, die Sicherheit des Papiers und durch den Wechsel von Angebot und Nachfrage. Der Handel mit Obligationen ist einer der Hauptzweige des Börsenverkehrs.

3. Sicherheit und Sicherheitsbestellung der A. Die Sicherheit der Anleihen hängt im allgemeinen von der dauernden Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Schuldner ab, ob und inwieweit diese die regelmässige Verzinsung und Heimzahlung des Schuldkapitals leisten können und wollen. Die Sicherheit ist dabei teils eine generelle, teils eine spezielle, teils eine organische, teils eine formelle. Bei der generellen und organischen Sicherheit stützt sich das Vertrauen der Gläubiger auf die Gesamtheit der Thatsachen, welche für die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten geltend gemacht werden können. Die spezielle und formelle Sicherheit dagegen beruht auf der Verpfändung bestimmter Vermögensobjekte oder gewisser Einnahmequellen. Im ersten Falle gründet die Anleihe auf dem Personalkredit, im letzteren ist sie eine Form des Realkredits. Die Sicherheit ist daher bei den einzelnen Arten der Obligationen auch verschieden geartet. Bei den Staats-, Provinzial- und Gemeindeanlehen ist unter den heutigen Verhältnissen die generell-organische Sicherheit die Regel. Sie hängt von allen Momenten ab, welche die dauernde Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Staates und der übrigen, öffentlichen Körper gewährleisten, insonderheit vom Gleichgewichte zwischen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte und von der Entwickelungsfähigkeit der öffentlichen Einkünfte überhaupt. Aber selbst bei Staaten, wo diese Vorbedingungen nur beschränkt gegeben sind, wirkt das Vertrauen in den guten Willen der Schuldner, ihren Verpflichtungen nachzukommen, noch lange als Stütze ihres Staatskredites fort. Nur in Gemeinwesen mit chronischen Finanznöten und dauernder Krediterschütterung werden von den Obligationären spezielle Sicherheitsbestellungen verlangt.

Bei den Prioritätsobligationen der Erwerbsgesellschaften, Eisenbahn- und anderen Aktienunternehmungen entscheidet zunächst die generelle Sicherheit, welche aus dem wirtschaftlichen Erfolge derselben, aus dem Verkaufswerte des Gesellschaftsvermögens und aus den an dem Unternehmen beteiligten kapitalistischen Kräften abgeleitet wird. Zudem wird dieses Vertrauen durch den Umstand verstärkt, dass wenigstens die regelmässige Verzinsung und Amortisation der Prioritäten der Verteilung des Gewinns unter die Anteilseigner und Aktionäre vorangeht. Auch am Gesellschaftsvermögen haben die Prioritätenbesitzer vor den Aktionären ein unbedingtes Vorzugsrecht, wenn auch nicht allen Gläubigern gegenüber. Verschiedene Erwerbsgesellschaften, Eisenbahnen, industrielle Unternehmungen und Bergwerke bescheiden sich aber damit nicht, sondern bestellen noch ausserdem eine Hypothek. Die einzelnen Obligationen stellen dann Teile an dieser hypothekarischen Hauptverschreibung dar. Die Sicherheit mehrerer, zeitlich nacheinander aufgenommener Anleihen (Serie oder Litera A, B, C, D etc.) ist mitunter graduell geordnet. Die Befriedigung der Gläubiger geschieht dann nach einer zeitlichen Rangordnung, indem die Inhaber der älteren Prioritäten ein Vorzugsrecht vor den jüngeren haben. Falls indessen, wie bei Eisenbahngesellschaften, mit dem Kapitale der späteren Anleihen neue Erwerbseinrichtungen, z. B. neue Eisenbahnlinien, hergestellt wurden, so haben meist die Eigner dieser Obligationen einen primären Anspruch auf die Erträgnisse dieser mit ihrer Hilfe gebauten Strecken. Bei Eisenbahnprioritäten hat der Staat in früherer Zeit häufig eine bestimmte Verzinsung verbürgt. Mit dem Durchdringen der Staatseisenbahnsysteme sind diese »Zinsgarantien« meist in Wegfall gekommen, sie bestehen noch teilweise in Frankreich, dann in Italien und Russland.

Die Pfandbriefe und Rentenbriefe haben ihre Sicherheit in den Hypothekenforderungen, welche den emittierenden Instituten zustehen, in den Rechtstiteln dieser gegenüber den Schuldnern, welche Hypothekendarlehen empfangen haben. Neben dieser generellen Sicherheit kommt

meist noch eine spezielle in Betracht. Bei den Pfandbriefen der Landschaften besteht diese in der Solidarhaft der Mitglieder (älteres System) oder in einem besonderen Sicherheitsfonds (neueres System); bei denjenigen der Hypothekenbanken haftet das Aktienkapital, der angesammelte Reservefonds und die erworbenen Hypotheken. Die Rentenbriefe sind durch die Geldrenten, welche an die Rentenbanken von den vormals mit Reallasten behafteten Grundbesitzern zu reichen sind, und durch die staatliche Garantie gesichert, die dieser übernommen hat.

4. Begebung oder Emission der A. Unter Begebung oder Emission verstehen wir diejenige Methode, durch welche die Obligationen von dem Ausgeber oder Schuldner in den Verkehr gebracht und an die Kapitalbesitzer abgesetzt werden. Wir müssen dabei die Anleihen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper einer- und der Erwerbs- und ähnlicher Gesellschaften streng auseinanderhalten.

Bei der Begebung von Staatsanleihen können zwei Wege eingeschlagen werden. Der Staat bedient sich entweder der Zwischenhändler, welche auf eigene Rechnung und Gefahr die Anleihe übernehmen und sie dem Publikum unter den von ihnen gesetzten Bedingungen anbieten, oder er tritt mit den kapitalbesitzenden Kreisen in unmittelbare Verbindung, um ihnen die Anleihe zu dem von ihm gestellten Preisen zu verkaufen. Beide Systeme treten in verschiedenen Formen auf, so dass wir im ganzen 5 Erscheinungsweisen zu unterscheiden haben:

1. Die Begebung vermittelst Negotiation durch Konsortien grosser Bankhäuser, welche gegen eine Provision und einen Gewinn am Kurse die ganze Anleihe übernehmen und auf eigene Rechnung und Gefahr für deren Unterbringung zu sorgen haben. Der Staat muss hier naturgemäss eine Konkurrenz unter den Vermittlern zu seinen Gunsten hervorzurufen suchen, um möglichst günstige Bedingungen zu erzielen. Wenn eine Anleihe im Ausland aufgenommen oder dort domiziliert werden soll, ist die Emission durch Konsortien nicht zu umgehen. Eine Spielart hiervon ist

2. Die Begebung durch Submission, wobei von den konkurrierenden Emissionshäusern schriftliche Offerten mit festem Uebernahmskurs bei der Finanzverwaltung eingereicht werden und den günstigsten Anerbieten unter ihnen der Zuschlag erteilt wird. Diese Methode ist insbesondere in England und Nordamerika üblich und auch neuerdings mehrfach in Oesterreich angewendet worden.

3. Die Begebung durch allgemeine, öffentliche Subskription. Hier findet ein direktes Angebot des Staates statt, welcher sich direkt an alle Kapitalisten behufs Absatzes der Anleihe unter den von ihm festgesetzten Bedingungen wendet. Die Anzahlungen der Zeichner finden regelmässig an verschiedenen Terminen statt. Uebersteigen die von den Zeichnern subskribierten Summen den Betrag der Anleihe, so spricht man von Ueberzeichnung der Anleihe. Die einzelnen Subskriptionen müssen dann entsprechend gekürzt werden, wobei häufig die Zeichner kleinerer Beträge bevorzugt werden. Von der allgemeinen ist noch die besondere Subskription zu unterscheiden, welche von Zwischenhändlern vorgenommen wird, um die Uebernahmsposten im Publikum unterzubringen.

4. Die Begebung durch den immerwährenden Verkauf von Renten durch Inskriptionen von Rententiteln in das Staatsschuldbuch, eine Methode, welche die allgemeine öffentliche Subskription in Permanenz bildet und in Frankreich das übliche Verfahren ist. Hier besteht das grosse Schuldbuch von Frankreich (Grand-Livre de la France) mit 86 Nebenbüchern in den einzelnen Departements, in welches der Generaleinnehmer (Trésorier-Payeur général) Inskriptionen eintragen lassen kann und worüber er auf Renten lautende Schuldtitel ausstellt. Dadurch ist die französische Rente »demokratisiert« und thatsächlich zur allgemeinen, nationalen Sparkasse gemacht worden. Auch im Deutschen Reiche und in Preussen hat man die Institution des Staatsschuldbuches eingeführt.

5. Die Begebung durch Kommissionäre am offenen Markte, wo der Staat die Obligationen durch Agenten, Makler oder durch Vermittelung von Banken gegen eine Provision auf Staatsrechnung und zum laufenden Kurse an der Börse veräussern lässt. Dieses Verfahren, an sich ganz zweckmässig, lässt sich jedoch nur bei kleinen Anleihebeträgen durchführen. Dagegen dürfte beim Auftreten eines grösseren Anlehensbedarfes das System der »Kommissionsanlehen« den Dienst versagen. Auch ist es nur in ganz normalen Zeiten anwendbar.

Bei dem Begebungssystem durch Negotiation oder bei der sog. »Unternehmeranleihe« ist zunächst der Nachteil hervorzuheben, dass die Zwischenhändler oft auf Kosten des Staats und der Staatsgläubiger einen Gewinn am Kurse erzielen, welcher nach Umständen eine angemessene Vergütung für die technische Ausführung der Emission und das übernommene Risiko weit

überschreitet. Dagegen zieht der Staat aus der Konkurrenz der grossen Bankhäuser Nutzen. Diese vermögen besser als die Regierung den Geldmarkt zu übersehen und die Bedingungen, unter denen der Staat die Anleihe unterzubringen vermag, leichter zu erkennen als der Staat bei der direkten Begebung. Ebenso läuft der Staat nicht Gefahr, einen Teil seiner Anleihe mangels zahlungsfähiger Nachfrage nicht begeben zu können, da das Konsortium den Gesamtbetrag zu übernehmen hat. Bei erschüttertem Staatskredit muss man sich allerdings bisweilen zur Option verstehen, indem die Zwischenhändler wegen der Unsicherheit der Unterbringung des ganzen Anleihebetrags nur einen Teil desselben fest übernehmen gegen die Zusicherung, dass ihnen der Rest unter gleichen oder anderen Bedingungen vorbehalten bleibt. Die Negotiation bietet endlich für den Staat den Vorteil, dass er meist sofort über den Anleihebetrag disponieren kann, welchen das Konsortium vorschiesst. Staaten, welche bei Begebung ihrer Anleihen wegen unzureichenden Kredits der Hilfe der grossen Bankfirmen nicht entraten können, wählen diesen Weg trotz der erheblichen Geldopfer. Andere Staaten wieder, welche recht gut nach anderer Methode verfahren könnten, greifen zur Unternehmeranleihe wegen der erwähnten Vorteile oder um die technische Arbeit der Emission zu vermeiden. Von den verschiedenen Formen der Negotiation dürfte sich die Submission am meisten in unseren Verhältnissen empfehlen.

Die direkte Emission der Staatsanleihen kann die Kosten der Negotiation sparen. Doch ist damit keineswegs ausgesprochen, dass der Staat schon deshalb günstigere Bedingungen erzielt als bei Begebung durch Konsortien. Wenn aber der Staat nur den Kurs erhält, welchen die Zwischenhändler zu zahlen bereit sind, so kommt doch der Gewinn, den diese durch den höheren Ausgabekurs machen, der Gesamtheit der Käufer der Anleihe zu gute. Immerhin aber erweist sich diese Methode erfahrungsgemäss nicht stets erfolgreich. Denn sie setzt eine grosse Zahl von kauflustigen Kapitalisten voraus, rechnet mit starker Beteiligung des mittleren und kleinen Besitzes, der mitunter sogar begünstigt wird und ist trotzdem nicht von Missständen frei. Hierher sind vor allem die Konzertzeichner zu zählen, Spekulanten, welche nur in der Absicht zeichnen, die erstandenen Titres möglichst rasch mit Kursgewinn wieder abzugeben. Gegen diese geht man öfters durch die Emissionssperre vor, wodurch diejenigen Zeichner bevorzugt werden, welche bereit sind, für eine gewisse Zeit die gezeichneten Stücke bei den Emissionsstellen zu deponieren und sich darüber jeder Verfügung zu enthalten. Mit der öffentlichen Subskription ist nicht selten für den Staat der Nachteil verknüpft, dass die Bedingungen für den Käufer zu vorteilhaft, für den Staat aber zu ungünstig sind. Man hat daher bei Auflegung der Anleihe vorgeschlagen, dass der Staat einen Minimalverkaufspreis festsetze und denjenigen Käufern ein Vorzugsrecht einräume, welche ein höheres Angebot machen. Durch dieses Verfahren soll der Hauptnachteil der öffentlichen Subskription, die mangelnde Konkurrenz der Käufer, welche sich namentlich in kolossalen Ueberzeichnungen mancher Anleihen wiederspiegelt, korrigiert und dem Staate der gleiche Vorteil gesichert werden, welcher ihm aus der Ausnutzung der Konkurrenz bei der Negotiation erwachsen kann. Auf diese Weise ist man z. B. in Australien im kleinen vorgegangen.

Die Prioritätsobligationen der Erwerbsgesellschaften, ähnlicher Institute, der Korporationen oder einzelner Privatpersonen (Standesherrn) bedürfen zu ihrer Unterbringung in der Regel der negotiierenden Zwischenhändler und bedienen sich hierzu der Banken, der Börse oder des offenen Marktes. Die finanzielle Fundierung einer solchen Gesellschaft, ihre technische Leistungsfähigkeit, ihre wirtschaftlichen Aussichten und deren mutmassliche Entwickelung, sowie andererseits die positiven Sicherheiten, die sie zu bieten vermag, stellen den Massstab und die Grenze der Aufnahmebedingungen dar. Bei spekulativen Erwerbs- und Aktiengesellschaften ist hier auch noch der Kreis ihrer kapitalistischen Träger und Hintermänner entscheidend. Grössere oder geringere Bruchteile solcher Anlehen werden ohnehin meistens von den Anteilseignern absorbiert, da solche Unternehmungen öfters lieber zu Obligationenbegebung als zu einer Erhöhung des Aktienkapitals schreiten. Auf ähnliche Weise werden auch die Pfandbriefe abgesetzt. Die genossenschaftlichen Landschaften, wie die kapitalistischen Hypothekenbanken geben öfters ihre Darlehen nur in Pfandbriefen oder in einem nach dem Kurse der Pfandbriefe berechneten Geldanschlage. Die Hypothekenbanken sehen sich mitunter im Interesse der Kurse genötigt, auf dem Markte selbst als Käufer ihrer eigenen Pfandbriefe aufzutreten. Korporationen verstärken ihren Kredit durch die Uebernahme einer solidarischen Haftbarkeit für ein Anlehen, während für die Obligationen einzelner Privatpersonen regelmässig eine reale Pfandbestellung gefordert wird.

5. Nominalzinsfuss und Kurs. Bei allen Anleihen ist es eine wichtige Frage, welcher Zinsfuss für den auszugebenden Typus zu wählen ist. Der allgemeine, leitende Grundsatz ist dabei stets, einen

solchen anzuwenden, welcher dem Ausgeber die geringsten Opfer zur Durchsetzung seines Zweckes aufbürdet. Die Obligationen der Gruppe der Erwerbsgesellschaften und homogener Institute sind dabei in der Hauptsache an den mittleren (durchschnittlichen, landesüblichen, »reellen«) Zinsfuss gebunden. Unter diesem haben wir uns denjenigen vorzustellen, bei welchem gute und sichere Kapitalanlagen den Paristand erreichen. Wenn der mittlere Zinsfuss 3½% beträgt, so müssen erste Anlagen, z. B. Pfandbriefe gut fundierter und gut geleiteter Institute, bei 35 Mark Rente ein Anlagekapital von 1000 Mark erfordern, kleine Schwankungen abgerechnet und abgesehen von besonderen die Wertschätzung des Papiers beeinflussenden Umständen, z. B. bei 4%igen Pfandbriefen die Gefahr der Auslosung und Parirückzahlung, wenn sich der 3½ige Typus bereits in einem Volkswirtschaftsgebiete eingebürgert hat. Die Pfandbriefe folgen in längeren Jahresdurchschnitten ziemlich genau dem jeweiligen Stande des mittleren Zinsfusses. Dagegen spielt die Wahl des Nominalzinsfusses bei den Anleihen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper eine grössere Rolle, da hier mancherlei Erwägungen der Kredit- und Finanzpolitik zum Zuge kommen.

Der Staat kann hier zwei Wege einschlagen:

1. Die Begebung zu einem Nominalzinsfuss in Kongruenz mit dem jedesmaligen, mittleren Zinsfusse. Dabei schliessen sich Nominal- und Realzinsfuss enge aneinander an, die Anleihe trägt thatsächlich so hohe Zinsen, ist so hochverzinslich (Realzinsfuss), als der betreffende Titre in Aufschrift ausweist (Nominalzinsfuss). Die Ausgabe solcher Anleihen geschieht zum Paristand, al pari oder doch wenigstens fast al pari. Bei einem mittleren Zinsfuss von 3½% wird ein Anlehen zum Kurse von 100 oder 99,60 begeben. Der reale Zins beträgt daher 3½% bezw. 3,51%. Verschreibung und Zinsbezug decken sich also im wesentlichen. Bei Heimzahlung des Schuldkapitals können Staat und Gläubiger weder Erhebliches gewinnen noch verlieren, mag der mittlere Zinsfuss hoch oder nieder sein. Diese so begebenen Schulden heissen deshalb nominell-hochverzinsliche Anlehen.

2. Die Begebung zu einem Nominalzinsfuss in Abweichungen von dem jedesmaligen, mittleren Zinsfusse, wobei sich also Nominal- und Realzinsfuss nicht decken, wo beide in Divergenz stehen. Die Abweichung kann nun eine doppelte sein, nach oben und nach unten, und daher dem mittleren Zinsfuss gegenüber

a) ein niedrigerer Nominalzinsfuss. Die Anleihe weist dann in der Aufschrift einen niedrigeren Zinsfuss als den mittleren aus und ihre Emission erfolgt unter dem Paristand. Der Realzinsfuss bleibt der gleiche, das angelegte Kapital trägt ebenso viel Zinsen als bei einer nominell-hochverzinslichen Anleihe, weil die Emissionskurse der Anleihen oder die Kapitalbeträge (Effektivkapitalien), die man für einen bestimmten Zins erhält, sich entsprechend korrigieren. Wenn der mittlere Zinsfuss 4% beträgt, so kann eine Anleihe zu 3% kreiert werden. Der Staat erhält aber gegen das Versprechen einer jährlichen Rentenzahlung von 30 M. nicht 1000 M. Kapital, sondern einen geringeren Betrag, nämlich einen Unter-Parikurs nach der Proportion 1000 : 4 = x : 3 oder 750 M. Nachdem aber der Obligationär für 30 M. nur 750 M. Kapital erlegt, so verzinst sich thatsächlich seine Einlage zum mittleren Zinsfuss, hier zu 4%. Der Gläubiger hat aber die Chance, an dem Kurse durch eingetretene Preissteigerung der Staatspapiere zu gewinnen und die Differenz zu realisieren. Die so emittierten Anleihen heissen daher nominell-niedrigverzinsliche;

b) ein höherer Nominalzinsfuss. Die Anleihe weist dann in der Aufschrift einen höheren Zinsfuss als den mittleren aus und die Begebung geschieht über dem Paristand. Der Realzinsfuss bleibt wieder unverändert infolge der ausgleichenden Kurssteigerung. Bei einem mittleren Zinsfuss von 3½% kann eine Anleihe zu 5% begeben werden. Für ein Rentenversprechen von 50 M. empfängt dann der Staat 1000 : 3½ = x : 5 oder 142,85 M. Das Kapital des Gläubigers aber rentiert nicht zu 5%, sondern durch Ausgleichung im Kurse mit 3½%.

Diese Kalkulation ist nur theoretisch richtig. Das aus der Proportion ermittelte Verhältnis trifft nur zu, wenn andere Einflüsse nicht seine Wirksamkeit lähmen oder aufheben. In der Mehrzahl der Fälle werden aber solche Einwirkungen fühlbar. Bei Anleihen, welche nach einem bestimmten Plane zurückgezahlt und durch eine Verlosung al pari getilgt werden, hat der Gläubiger bei nominell-niedriger Verzinsung und bei einem Emissionskurse unter Pari den Vorteil, dass er früher oder später nicht nur das eingezahlte Kapital, sondern auch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Parikurse erhält. Infolgedessen wird für solche Staatspapiere ein höherer als der theoretische Kurs zu erzielen sein. Umgekehrt wird bei einem den mittleren übersteigenden Zinsfuss wegen der Parirückzahlung die Befürchtung einer Kapitaleinbusse die theoretische Kurshöhe drücken. Wenn sich nun gar der Staat in solchen

Fällen das Recht vorbehält, auch ohne festen Tilgungsplan jederzeit die Anleihebeträge al pari heimzuzahlen, so wird trotz des höheren Zinses kein Kurs zu erzielen sein, welcher sich wesentlich über den Paristand erhebt. In Zeiten mit sinkender Tendenz des Zinsfusses macht sich bei nominell-hochverzinslichen Anleihen, wo also der Nominalzinsfuss dem mittleren entspricht, ein ähnlicher Einfluss geltend. Wenn ein Anlehen nominell-hochverzinslich mit 4% al pari ausgegeben wurde und der mittlere Zinsfuss auf $3^{1}/_{2}$% im Laufe der Zeit sinkt, so könnte der Kurs an sich theoretisch auf 114,28 steigen. Da ist aber nun die Gefahr naheliegend, dass der Staat den gesunkenen mittleren Zinsfuss ausnützt, von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht und zu Konversionen (s. d. Art. Konversionen) und Zinsreduktionen schreitet und infolgedessen nähern sich die Kurse der 4 und $3^{1}/_{2}$%igen Staatspapiere merklich. Wenn dagegen bei nominell-niedrigverzinslichen Anlehen die Emission stark unter dem Paristand stattgefunden hat, so kann bei sinkendem mittleren Zinsfuss der Kurs erheblich steigen, da keine Konversion zu befürchten ist, und dem Inhaber einen Vermögensgewinn eintragen. Daraus ist es auch zu erklären, dass der Staat seine nominell-niedrigverzinslichen Anlehen häufig zu einem relativ höheren Kurse begeben kann, als die nominell-hochverzinslichen.

Für die Finanzpolitik kommen von den drei Möglichkeiten bei Wahl des Nominalzinsfusses nur diejenigen in Betracht, welche entweder mit dem mittleren kongruieren oder nach unten abweichen, also m. a. W. die Frage der Pariemission oder der Begebung unter Pari. Die Fälle, wo ein Anlehen zu einem Nominalzinsfuss kreiert wird, welcher den mittleren überschreitet, sind heute kaum mehr praktisch oder zählen doch zu den grössten Seltenheiten. Die Praxis hat sich, namentlich früher, mit wenigen Ausnahmen für die Emission unter Pari ausgesprochen, während die Finanztheorie mehr der Paribegebung das Wort geredet hat. Und zwar mit Recht.

Die Emission unter Pari wird regelmässig mit der Motivierung befürwortet, dass solche Anleihen zu relativ höheren Kursen zu emittieren seien, als solche mit einem dem mittleren entsprechenden Zinsfuss. Sie kämen also dem Staate billiger zu stehen. Diese Thatsache hat sich schon vielfach gezeigt und ist aus dem Umstande erklärlich, dass eine Emission stark unter Pari für die Spekulation einen grösseren Spielraum auf Kurssteigerung bis zum Paristande darbietet. Diese Erscheinungen sind aber nur dann hervorgetreten, wenn die Begebung der Anleihen in eine Epoche der Spekulation, in eine Hausseperiode fiel. Auch haben sie sich meist nur in Ländern mit gesichertem Staatskredite gezeigt und hier insbesondere dann, wenn die höher verzinslichen Staatspapiere den Parikurs erreicht oder überschritten hatten und wodurch dann die Gefahr einer Zinsreduktion vermehrt wurde. In Zeiten der Baisse, in politischen Krisen oder in Staaten mit erschüttertem Kredit, wo die Gefahr der Zinsfussherabsetzung nicht vorliegt, vermindert sich dieser Vorteil oder verschwindet ganz, die Kurse der verschieden verzinslichen Papiere stehen relativ gleich. Der Staat aber kann bei Emissionen mit einem Zinsfuss, welcher vom mittleren stark abweicht, auf eine Zinsreduktion in absehbarer Zeit kaum rechnen und entbehrt daher der Aussicht, Ersparungen an Zinsen zu erzielen. Die Gläubiger würden in diesem Falle ohne Zweifel die Parirückzahlung verlangen und damit den Erfolg der Konversion mehr denn in Frage stellen. Ein weiteres Bedenken gegen nominell-niedrig verzinsliche Anlehen ist der Umstand, dass der Staat ein höheres Nominalkapital verschreibt als er empfangen hat. Bei der Tilgung sog. zurückzuzahlender Schulden, wo er die Obligationen entweder zum Börsenkurse zurückkaufen oder al pari einlösen muss, erleidet er einen erheblichen Schaden am Kapital, welcher naturgemäss umso grösser ist, je erheblicher die Unterschiede zwischen dem Ausgabe- und dem Rückkaufs-, bezw. Einlösungskurse sind. Ein Ausgleich ist daher nur möglich, wenn die Zinsersparnis bei den nominell-niedrig verzinslichen Anleihen gegenüber den hochverzinslichen so gross ist, dass dadurch nicht nur der finanzielle Nachteil aufgewogen wird, welchen der Staat durch den Verzicht auf eine spätere Zinsreduktion erleidet, sondern die Ersparnis auch zugleich die Mittel zur Deckung der aus der Amortisierung der Anleihe entstehenden Kapitalopfer gewährt. Das fernere Argument zu Gunsten nominell-niedrig verzinslicher Anleihen, dass dann sämtliche Schulden des Staates den gleichen Nominalzinsfuss besitzen können, das Staatsrechnungswesen erleichtert wird und die Anleihen beliebter und bekannter werden, kann eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beanspruchen.

Alle diese Gründe lassen es als angemessen erscheinen, eher an nominell-hochverzinslichen Anleihen mit einem dem mittleren im allgemeinen entsprechenden Zinsfuss festzuhalten und auf die mehr scheinbaren Vorteile der nominell niedrigverzinslichen Anleihen zu verzichten.

6. Die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden. Was insonderheit die Formen der Anleihen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper anlangt, so

sind zunächst zwei Typen, die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden und die Rentenschulden auseinander zu halten.

Die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden sind diejenigen fundierten Staatsschulden, welche von vornherein an bestimmte Tilgungs- oder Rückzahlungstermine gebunden sind. In früheren Zeiten hatten sowohl der Staat als die Gläubiger kurz bemessene Kündigungsfristen. Allein mit der Zunahme der Staatsschuld erwies sich das Kündigungsrecht der Gläubiger als sehr misslich, weil es insbesondere in gefahrvoller Zeit, beim Ausbruch von Kriegen und in politischen Notlagen ausgeübt wurde, wo es dem Staate nur mit grossen finanziellen Opfern möglich war, seine Verpflichtungen einzuhalten. Der Staat war daher vor allem bestrebt, das Kündigungsrecht der Staatsgläubiger einzuschränken oder gänzlich zu beseitigen, dasselbe aber sich nach Kräften zu wahren und es auszunutzen. Dies aber schädigte wiederum die Gläubiger- und Kapitalisteninteressen und durch diesen Widerstreit erwuchs mancherlei Schädigung für den Staatskredit. Es war daher als ein wünschenswerter Ausgleich der Gegensätze zu betrachten, als man die Rückzahlung regelte und nach Bestimmung gewisser, fester Termine ordnete. Die Form der Tilgungsschulden hat in vielen Staaten Eingang gefunden, wie in Frankreich, in England, in Oesterreich, in Preussen und in einer ganzen Reihe von deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Die wichtigsten Typen sind die eigentlichen Tilgungsschulden, die Lotterie- oder Prämienanlehen und die Annuitäten oder Zeitrenten. Für die Selbstverwaltungskörper, Provinzen, Kreise und Gemeinden ist sie der regelmässige und fast ausschliessliche Typus, wobei der Staat von oberaufsichtswegen sie fordert und noch überdies eine Tilgungsfrist während eines relativ kurzen Zeitraums von 15, 20, 30 oder 50 Jahren vorschreibt.

Bei der eigentlichen Tilgungsschuld können natürlich verschiedene Wege und Modalitäten zur Rückzahlung gewählt werden. Dabei wird entweder eine Minimal- und eine Maximalfrist für die Heimzahlung oder Tilgung angenommen. So haben z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika bei der Aufnahme der grossen Anleihen in den 60er Jahren die Bedingung gesetzt, dass die Anlehen in 5 Jahren getilgt werden können und in 20 Jahren zurückgezahlt werden müssen. Oder man ist von einem festen Tilgungsplane ausgegangen, nach welchem die Anleihe innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmten, jährlichen Beträgen heimgezahlt werden sollte. Dem Staat als Schuldner steht hier dann teils das Recht zu, auch ausserhalb dieses Tilgungsplanes nach seinem jeweiligen Ermessen stärkere Rückzahlungen vorzunehmen, teils darf er über die vereinbarte Tilgungsquote nicht hinausgehen. Falls sich aber der Staat der Rückzahlungsbefugnis über den Tilgungsplan hinaus begiebt, läuft er Gefahr, die Möglichkeit einzubüssen, bei sinkender Tendenz des Zinsfusses die höher verzinslichen Anleihen zu konvertieren und durch niedriger verzinsliche zu ersetzen.

(Ueber die Einzelheiten der Tilgung der Staatsschulden, Tilgungsfonds u. s. w. vgl. d. Art. Staatsschulden und über die Frage der Zinsreduktion und der Konversion vgl. d. Art. Konversionen.)

7. Die Lotterie- oder Prämienanlehen. Die zweite Erscheinungsform der zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden sind die Lotterie- oder Prämienanlehen. Ihr Wesen und ihre Eigenart ist darin zu erkennen, dass sie entweder überhaupt keine Zinsen gewähren, unverzinsliche Lotterieanleihen, oder nur geringere als sonstige Kapitalanlagen, verzinsliche Lotterie- oder Prämienanlehen. Sie werden vielmehr nach einem festen Plane ausgelost und dadurch zum Gegenstand einer Lotterie gemacht, dass die ganze dargeliehene Summe in eine bestimmte Anzahl gleicher Teile oder Lose zerlegt und von diesen in bestimmten Fristen eine gewisse Summe dieser Anteile durch das Los zur Auszahlung kommt. Die grössere Mehrheit der Lose wird nach der Höhe des ursprünglichen Einlagekapitals oder des mit den einfachen Zinsen verstärkten Normalbetrags des Loses heimgezahlt, während die weitaus kleinere Zahl der Anteile Geldgewinnste in verschiedener Grösse empfängt. Die Zahlung, welche auf ein Los einschliesslich des Gewinnstes entfällt, heisst Prämie. Die verzinslichen Lotterieanleihen gewähren eine feste, aber dem mittleren Zinsfuss gegenüber niedrigere Verzinsung und daneben gleichfalls durchs Los bestimmte Prämien. Die Lose werden meist in grössere Abteilungen oder Serien zerlegt und wie die Lose mit Zahlen bezeichnet. Die Verlosung geschieht in zwei Abschnitten, indem zuerst die Serien und dann, meist einige Zeit später, die Nummern innerhalb der Serie gezogen werden. Der Plan der Verlosung hängt teils von der Höhe der Schuldsumme, teils von der Zeitdauer der Rückzahlung und teils vom Zinsfusse ab. Für die Einzelheiten des Vollzugs stehen die verschiedensten Formen und Modalitäten.

Die Aufnahme von Lotterieanlehen empfiehlt sich für den Staat durch die günstigeren Bedingungen, unter welchen sie anderen Schuldformen gegenüber untergebracht werden können. Bei ihnen ist

häufig wegen der Aussicht auf Geldgewinnste bei niedrigerer Verzinsung ein höherer Kurs zu erzielen. Allerdings werden sie damit auf eine ähnliche Stufe gestellt, wie die verschiedenen Formen der Lotterie und des Glücksspiels. Dem staatsfinanziellen Vorteile können daher die sittlichen und ökonomischen Schädigungen der Bevölkerung gegenübergestellt werden, wenn auch die Nachteile durch die Organisation der Prämienanlehen geringer sind. Auch wird das Uebel schon dadurch gelindert, dass die Teilnahme an ihnen die Verfügung über ein grösseres oder geringeres Kapital voraussetzt und die »kleinen Leute«, Dienstboten, Taglöhner, Arbeiter, kleine Beamten davon ausgeschlossen sind, die sonst so gerne mühsam erworbene Ersparnisse den unsicheren Erfolgen des Glücksspiels zu opfern bereit sind. Dagegen zeigt sich hier eine andere Gefahr, das sog. Promessenspiel. Man versteht unter Promesse einen gegen Zahlung einer Prämie käuflichen Schein, in welchem das Versprechen gegeben wird, ein Los mit bestimmt bezeichneter Nummer für den Fall, dass dasselbe in der nächsten Ziehung herauskommen sollte, gegen Erstattung eines noch nicht gezogenen Loses im Stücke selbst zu liefern oder den auf dieses entfallenden Gewinn zu zahlen. Die Prämienanlehen sind aber auch für den Emittenten von vornherein unbequem, weil sie ihm einen unwandelbaren Tilgungszwang auferlegen, dem er sich nicht entziehen kann, selbst wenn äussere Umstände seine wirtschaftliche und politische Lage es erschweren oder ihm erhebliche Kosten aufbürden. Es tritt dies insbesondere dann ein, wenn das Mass der Tilgung und Auslosung ein sehr verschiedenes ist, früher ein geringeres und später ein stärkeres. Sind Lotterieanlehen in Zeiten mit steigendem oder doch mit (relativ) hohem Zinsfuss negoziiert, so ist der Staat nicht in der Lage den Vorteil auszunutzen, falls die Entwickelung des Zinsfusses die umgekehrte Richtung nimmt. Er kann dann die Schuld weder kündigen, noch beliebig heimzahlen, es sei denn mit rascher Abspielung des Plans, was aber ungemein hohe Geldopfer in Anspruch nimmt.

Die angeführten Umstände lassen es für den Staat, zumal unter den gegenwärtigen Zeiten, nicht als empfehlenswert erscheinen, die Schuldform der Lotterie- oder Prämienanlehen zu wählen. Dagegen haben sie vordem eine nicht unbedeutende Rolle im Finanzwesen der meisten Staaten gespielt.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kommen solche in England unter Wilhelm III. vor, nachdem sie bereits früher Eingang gefunden hatten. Oesterreich führte sie im vorigen Jahrhundert ein und in Deutschland, in Preussen und in anderen deutschen Mittelstaaten wurden solche im Laufe des 19. Jahrhunderts mehrfach kreiiert. Ebenso haben Stadtverwaltungen, Eisenbahngesellschaften, Hypothekarkreditanstalten, Standesherrn zu dieser Form der Begebung gegriffen. Nachdem die Lotterieanleihen in Deutschland in den 60er Jahren immer mehr überhand nahmen, kam das Reichsgesetz vom 8. VI. 1871 zustande. Nach demselben können Inhaberpapiere mit Prämien nur auf Grund eines Reichsgesetzes und lediglich zum Zweck der Anleihe des Reiches oder eines Bundesstaates ausgegeben werden. Ausländische Lotterieanlehen bedürfen zu ihrer Kursfähigkeit der (obrigkeitlichen) Abstempelung, und soweit die Lose bis zum 15. VII. 1871 nicht mit dem deutschen Stempel versehen sind, können sie nicht in den Verkehr gebracht werden.

8. Zeitrenten, Leibrenten und Tontinen. Eine andere Form der Anleihen sind die Zeitrenten oder Annuitäten, bei welchen dem Darleiher gegen die Hingabe eines Kapitals auf eine bestimmte Reihe von Jahren eine gewisse, jährlich zu leistende Summe gewährt wird. Diese enthält sowohl den üblichen Zins als auch eine Amortisationsquote, welche nach festgesetztem Fristverlauf auch das eingezahlte Kapital aufsaugt. Gleiches ist der Fall bei den Leibrenten, welche aber auf die Lebenszeit des Nehmers laufen und deren Höhe nach der voraussichtlichen Lebenserwartung desselben bemessen wird. Endlich bei den Tontinen verbindet sich eine Anzahl von ungefähr gleichalterigen Personen zu dem Zweck, dass die durch den Tod einzelner Mitglieder frei werdenden Leibrenten den Ueberlebenden zuwachsen. Die Renten laufen also bis zum Tode des letzten Ueberlebenden. Vgl. hierzu die Artt. Annuität (sub 2), Leibrenten und Tontinen.

9. Die Rentenschulden. Wir nennen Rentenschulden diejenige Form der Anleihen, bei welchen der Staat dem Gläubiger lediglich die jährliche Zahlung einer Rente für sein dargeliehenes Kapital zusichert, dagegen keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf die Rückzahlung des Kapitals eingeht, diese vielmehr seinem eigenen Ermessen vorbehält. Zur Begebung solcher Rentenanleihen ist zunächst ein durchaus gesicherter Staatskredit erforderlich. Nur Staaten, welche durch ihre entwickelte Volkswirtschaft und durch ihr gesundes Finanzwesen im Genusse des allgemeinen Vertrauens der Kapitalistenwelt sich befinden, vermögen solche Rentenschulden zu begeben, da von ihnen die regelmässige, dauernde und unverkürzte Zinszahlung erwartet werden kann. Für

unsere modernen volkswirtschaftlich gefestigten Kulturstaaten sind sie die geeignetste Schuldform. Und thatsächlich ist ein grosser Teil der Staatsschulden verschiedener Grossstaaten als Rentenschuld konstituiert (Frankreich, Preussen).

Die Rentenschuld ist eine kündbare, wenn der Staat das Recht sich vorbehält, dieselbe zu kündigen, und eine ewige oder unkündbare, wenn er sich dieses Rechtes begiebt. Die unkündbare Rente ist zwar die vollendete Erscheinungsform der Rentenschuld, aber für den Staat um deswillen weniger zweckmässig, weil er bei sinkender Tendenz des Zinsfusses diesen Vorteil nicht ausnutzen kann. Wenn die unkündbare Rente zu einem etwas besseren Kurse unterzubringen ist, so ist doch der Gewinn aus einer etwaigen Zinsreduktion noch grösser. Der unkündbaren Rente kann sich der Staat nur in dem Masse erledigen, als er die Titres durch börsenmässigen Rückkauf erwirbt. In dieser Richtung ist er natürlich von der Gestaltung der Kurse abhängig und kann daher leicht bei stärkeren Ankäufen eine Kurssteigerung herbeiführen.

Ein Vergleich zwischen den zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden und den Rentenschulden ergiebt in erster Linie für die letztere Kategorie den Vorteil, dass der Staat im Hinblick auf die Rückzahlung freie Hand hat und der mitunter drückenden Verpflichtung der Tilgung überhoben ist, in Zeiten schlechter Finanzlage oder bei Defizits im Staatshaushalte für die Rückzahlung Mittel flüssig machen zu müssen. Allerdings fällt auf der anderen Seite das heilsame Impelle weg, das im formalen Tilgungszwange liegt. Die Gefahr der Ueberschuldung wird näher gerückt. Der Staat muss daher grundsätzlich darauf hinarbeiten, diesen Zustand ferne zu halten, was umso wichtiger ist, als alle unsere Kulturstaaten aus politischen und wirtschaftlichen Ursachen fortwährend zur Schuldaufnahme gedrängt werden und durch die dermalige Lage des Geld- und Kapitalmarktes leicht im stande sind, ihre Kreditbedürfnisse zu befriedigen. Zu leicht lassen sich darum Staaten verleiten, über ihre finanziellen Kräfte hinaus Schulden zu kontrahieren, welche einen immer erheblicheren Teil der Staatseinnahmen absorbieren und in Notzeiten zu einer bedrückenden Last der Volks- und Finanzwirtschaft ausarten können. Nichts ist daher erspriesslicher, als stets auch freiwillig der Tilgung bedacht zu sein. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben in dieser Richtung ausserordentlich Tüchtiges geleistet und auch die Ansätze im Deutschen Reiche und in Preussen verdienen alle Beachtung. Insbesondere aber erscheint es heute als unbedingt notwendig, bei allenfallsigen Ueberschüssen im Staatshaushalte zuerst an die Schuldentilgung zu denken, bevor man andere Bedürfnisse befriedigt. Hier muss eine starke Willenskraft und ein entwickeltes Pflichtbewusstsein die Klammern des formalen Tilgungszwanges ersetzen. Zu Gunsten der Tilgungsschulden liesse sich endlich das Argument noch geltend machen, ob die Zusage festterminierter Heimzahlung günstig auf den Begebungskurs einwirkt. Dass die zurückzuzahlenden Schulden in Staaten mit gesichertem Kredit zu höheren Kursen zu begeben seien als die Rentenschulden ist zu bestreiten. Bei Staaten mit gefährdeterer Kreditunterlage trifft sie aber nur dann zu, wenn die Rückzahlungsfristen relativ kurz bemessen sind, so dass der Gläubiger neben höheren Zinsen innerhalb absehbarer Zeit hoffen kann, seine Kapitalanlage zurückzuerhalten.

Litteratur: *Mithoff*, *Artikel „Anleihen" in der 1. Aufl. des Handwörterb. Bd. 1, S. 278—288.* — **Heckel**, *Artikel „Anleihen" im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 1, S. 71.* — **Nebenius**, *Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., 1829, 7. Kap.* — **Rau**, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1860, §§ 471—529.* — **Roscher**, *Syst. IV, 5. Buch.* — **Stein**, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Stuttgart 1886 II. 3, S. 249ff.* — **Wagner**, *Schönberg III. 1, S. 798ff.* — **Derselbe**, *Art. „Staatsschulden" in Bluntschli-Brater Staatswörterb. Bd. X, S. 21.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances 4. éd., Paris 1888 t. II. ch. 5. Weitere Litteraturnachweise und Ausführungen über die einzelnen Materien s. bei Art. „Staatsschulden".*

Max von Heckel.

Annaten

s. kirchliche Abgaben.

Annoncen

s. Zeitungsanzeigen.

Annuität.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung der A. 2. Die A. als Form der Staatsschuldenverschreibung. 3. Die A. im Hypothekenwesen.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung der A. Die Bezeichnung Annuität ist eine Suffixalbildung des latei-

nischen annuum oder annua, was soviel als jährliche Zahlung, Jahrgeld bedeutet. Die englische Sprache hat dieses Wort in der Form Annuity, die französische als annuité aufgenommen und dasselbe vor allem in seinem Zusammenhang mit dem Schuldenwesen angewendet. Wir verstehen daher im allgemeinen unter Annuität eine zur Tilgung oder Verzinsung einer Schuld oder eines Darlehens vereinbarte jährliche Geldzahlung, welche an eine im voraus bestimmte Zeit gebunden und während dieses Fristverlaufes alljährlich zu entrichten ist. Da ihre Voraussetzung der vorgängige Empfang von Sachgütern ist und ihre Dauer durch einen festen Termin begrenzt wird, so gehört sie der Kategorie der Zeitrenten an (Annuity for Terms of Years, rente à terme) und muss von der Leibrente (s. d.) und von der immerwährenden oder ewigen Rente (s. d. Art. Anleihen) geschieden werden. Ihrem Inhalte nach ist sie eine gleichbleibende Zahlung für eine bestimmte Reihe von Jahren, hat die technische Eigenschaft, dass sie neben der Verzinsung einen aliquoten Teil des dargeliehenen Schuldkapitals als Tilgungsparzelle in sich begreift, und ist daher mit der Wirkung verbunden, dass sie die Schuld verzinst und durch allmähliche Abtragung der Kapitalteilchen dieselbe am Ende eines festgesetzten Zeitraums zurückzahlt. Die Annuität stellt sich meist äusserlich als einheitliches Ganzes dar, involviert aber im Prinzipe stets separat Zinsen und Tilgungsquote. Die Berechnung einer Annuität geschieht nach den Regeln der Zinseszinsrechnung und ist daher genauer mathematischer Bestimmung zugänglich. Die Höhe der Annuität ist demgemäss bedingt durch den angenommenen Zinsfuss und durch die Anzahl der Jahre, während welcher sie gezahlt werden soll. Umgekehrt lässt sich natürlich aus der Höhe der Annuität und der Höhe des Zinsfusses die Dauer der Annuität ableiten.

(Beispiel: Zinsfuss 4%, Annuitätenkapital 100 Mk. Beträgt die Annuitätenleistung 5 M., so ist die Zeitdauer 43 Jahre, bei 6 Mk. 28 Jahre, bei 10 Mk. 13 Jahre, bei 20 Mk. 5½ Jahre.)

Der Preis oder Kurs einer Annuität wird sich einerseits nach dem herrschenden (landesüblichen, reellen) Zinsfuss richten und andererseits wird er von der Zeitdauer der Annuitätenzahlung oder bei bereits angebrochener, d. h. laufender Annuität von der Frist abhängen, welche von der Gegenwart bis zum Erlöschen der Annuität noch vorhanden ist.

Die Annuität ist vom Standpunkte des Empfängers und des Gebers verschieden zu beurteilen. Für den Annuitätenbezieher birgt sie zunächst die volkswirtschaftliche Gefahr, vorhandenes Stammvermögen dem Verbrauche und Lebensgenusse zuzuführen. Sie fördert die zerstörende Wirkung für das Privatkapital, lähmt daher Produktion und Erwerb, schmälert das Einkommen der Einzelwirtschaft auf die Dauer und beeinträchtigt den Gang der privatwirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit. Der zur Zahlung der Annuität Verpflichtete dagegen hat den Vorteil, dass er in kleinen, in regelmässiger, jährlicher Wiederkehr zu leistenden Beiträgen eine Schuld in einer bestimmten Frist abtragen kann, wodurch er selbst zu systematischer Sparsamkeit angehalten wird.

Sowohl theoretisch wie praktisch hat man die Annuität für den Staatskredit zu verwerten gesucht. Besonders war es Lorenz von Stein (Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Stuttg. 1886, II 3 S. 362), welcher dieser Form der Staatsschuldenaufnahme das Wort redet. Er will prinzipiell das ganze Staatsschuldenwesen auf dieses System stellen und geht dabei von »einem Heimfallsrechte der Staatsschulden« aus. Bei der ruhelos steigenden Zunahme der Staatsschulden wird die Löschung derselben durch freiwillige, vertragsmässige und schliesslich gesetzliche Tilgung versagen und Stein will deshalb die ganze Tilgung aus einer planmässigen Rückzahlung des Kapitals in die Verzinsung hineinlegen und den Zinsfuss so hoch stellen, dass er gegenüber dem reinen Kapitalzins die Amortisationsquote des Kapitals enthält und dass somit die Schuld selber aufhört, wenn sie vermöge dieser Amortisation rechnungsmässig als getilgt erscheint. Die Amortisationsquote muss dabei so hoch bemessen sein, dass die Schuld in 30, 40, höchstens 50 Jahren ausgelöst ist. Niemals dürfe die Schulddauer die dritte Generation des Gläubigers erreichen. Für die Finanzwirtschaft des Staates ist allerdings der Gedanke bestechend, gewissermassen durch ein automatisches Heimzahlungsverfahren, die Schuldenlast abzutragen. Allein die Annuität hängt mit der Höhe des Zinsfusses aufs engste zusammen. Der Staat ist daher nicht in der Lage, die sinkende Tendenz desselben für die Staatsfinanzen auszunutzen im Interesse der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften. Ueberdies werden sich Annuitäten mit sehr langer Dauer trotz des in Aussicht stehenden Kapitalverlusts nicht wesentlich billiger stellen als der Zins einer Anleihe auf ewige Rente. Dagegen werden Annuitätendarlehen auf kürzere Dauer wegen der drohenden Kapitaleinbusse den Begebungspreis ungünstig für den Staat beeinflussen und den Zinsfuss in die Höhe treiben. Aber selbst hiervon abgesehen darf das momentane finanzielle Staatsinteresse nicht allein massgebend sein für die Ordnung des Staatskredits. Und aus volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte wird

die vorerwähnte Erwägung der Zerstörungsgefahr der Privatkapitalien für die Einzelwirtschaften zu beachten sein. Diese aber wird auch mittelbar auf den öffentlichen Kredit wirksam. Denn ein derartiger Auflösungsprozess in grossen Mengen beschränkt die Kapitalansammlung und verteuert den Preis der Kapitalnutzung. Beides wird in seinen Reflexschwingungen auch bei Aufnahme von Staatsanlehen fühlbar werden. Demgegenüber bietet der Trost, dass ja Teile der Annuitäten von den Empfängern zur Neubildung eines Kapitals an Stelle des aufgezehrten verwendet werden können, durchaus keinen hinreichenden Ersatz. Denn thatsächlich werden eben die gezahlten Annuitäten von der Mehrzahl der Staatsgläubiger zu Genusszwecken verwendet und nicht dem Kapitalersatz zugeführt.

2. Die A. als Form der Staatsschuldenverschreibung. Nach Beendigung der englischen Revolution von 1688 hatte die früher gewählte Form der Aufnahme von Staatsschulden durch Verpfändung von Staatseinnahmen, von Zöllen, der Accise etc. keinen Erfolg. Man übernahm daher in England die 1689 unter Ludwig XIV. in Frankreich eingeführte Methode der Begebung von Anleihen in Gestalt von Leibrenten und Tontinen (vgl. d. Artt. Leibrenten und Tontinen). Von 1692—94 wurden auf diese Weise 300000 Pfd. St. auf Leibrenten und 1000000 Pfd. St. auf Tontinen begeben. Daneben hatte man bereits 1693 eine Million Pfd. St. auf 16jährige Zeitrenten zu 14% aufgenommen. 1695 wurden die Besitzer von Leibrenten auf einen Kopf, welche 14% erhielten, ermächtigt dieselben in Annuitäten auf 96 Jahre umzuwandeln, falls sie den 4½fachen Betrag einer Annuität nachzahlten (Long Annuities). Die Form der Annuitätenverschuldung bürgerte sich bald in England so ein, dass schon 1711 die Zinsen der konsolidierten Schuld 678204 Pfd. St. und die langen Annuitäten 912596 Pfd. St. betrugen. Später, besonders im 18. Jahrhundert, wurden die Annuitäten nur in Verbindung mit ewigen Renten ausgegeben, um durch diesen grösseren Anreiz die Staatsanleihen leichter unterzubringen und beliebter zu machen. Sie waren eine Art Prämie zum festen Zins. Die Höhe und Dauer der Annuität war sehr verschieden, z. B. wurde 1762 eine Anleihe zum Zinsfuss von 4% mit Parikurs ausgegeben, und dazu für je 100 Pfd. St. auf 96 Jahre 1 Pfd. St. als Annuität gewährt und 1778 wurde eine solche zum Zinsfuss von 3% mit Parikurs begeben und eine Annuität von 12 Sh. 10 d für je 100 Pfd. St. nach Wahl des Käufers auf 30 Jahre oder auf Lebenszeit eingeräumt. Auch die bestechende Wirkung der Annuität als Form der Schuldentilgung hat in England seinen Einfluss geäussert. Im Jahre 1808 hat daher der Schatzkanzler Perceval verfügt, dass ewige Renten in Leibrenten umgetauscht werden konnten. Da man aber für die gesetzten Bedingungen eine falsche Annahme der Lebensdauer benutzte, so hatte der Staat hieraus erheblichen Schaden. 1829 verbesserte daher der Schatzkanzler Goulburn (10 Geo. IV. c. 24) die Methode, welche noch heute in Kraft ist. Ewige Renten können in Zeitrenten nach Wahl der Umtauschenden mit einer Lauffrist zwischen 10 und 100 Jahren verwandelt werden. Der hierfür zu entrichtende Preis hängt von dem jeweiligen Kurse der Konsols ab. Das Verhältnis der Annuitätenschuld zu den übrigen Schuldgattungen stellt sich in England folgendermassen dar:

	Fundierte Schuld	Annuitäten-Schuld	Unfundierte Schuld
	Mill. Pf. Sterl.	Mill. Pf. Sterl.	Mill. Pf. Sterl.
1885	640,181	86,115	14,033
1886	638,849	85,829	17,602
1887	637,637	81,123	17,517
1888	609,740	78,449	17,385
1889	607,057	75,279	16,093
1890	585,959	71,731	32,252
1891	579,472	68,458	36,140
1892	577,944	64,421	35,312
1893	589,533	60,761	20,748
1894	587,631	57,076	21,446
1895	586,015	53,582	17,400
1896	589,146	49,351	9,975
1897	587,698	44,941	8,133

In Frankreich bestehen in der Staatsschuld einzelne Gruppen in Form der Annuität, doch ist ihr Umfang nicht sehr beträchtlich:

Annuitäten (39 J. v. 1875) zur Konversion der Anleihe Morgan	15,792	Mill.	Franks
„ an die Gesellschaft	20,500	„	„
„ für strategische Strassen	0,462	„	„
„ an Eisenbahngesellschaften (statt Subventionen)	45,548	„	„
„ an die Depositenkasse	8,700	„	„

Diese ca. 92 Mill. Frcs. bilden 7,50% aller Aufwendungen für die Staatsschulden in der Höhe von 1250,331 Mill. Frcs. In Deutschland und in den übrigen kontinentalen Staaten ist die Form der Annuitätenschuld unbekannt.

3. Die A. im Hypothekenwesen. Bei der Beleihung von Grund und Boden wird die Bezeichnung Annuität noch in einem spezielleren Sinne gebraucht. Man versteht nämlich darunter einen prozentualen Zuschlag, welcher vom Darlehensgeber zu dem ausbedungenen Zinse erhoben wird und durch welchen bei stets gleichbleibender Jahresleistung die Tilgung der Schuldsumme allmählich erfolgt. Wenn z. B. ein Pfandbriefinstitut Grundstücke mit 4% beleiht, so versteht man unter Annuität diejenigen Prozente oder Prozentteile, welche zu den 4% noch entrichtet werden müssen, damit eine Schuld nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren heimgezahlt ist. Die Zahl der einzelnen Annuitätenzahlungen (Amortisationen) ist naturgemäss von der Höhe des Zinsfusses und des Zuschlages hiezu abhängig; denn die auf die getilgten Beträge freiwerdende Zinsquote wird auch zur Amortisation verwendet. Legt man daher einen Zinsfuss von 4% zu Grunde und beträgt die Annuität

1/4 %	so	ist	die	Schuld	in	71 1/2	J.	abgetragen
1/2	"	"	"	"	"	55 1/2	"	"
3/4	"	"	"	"	"	46 3/5	"	"
1	"	"	"	"	"	41	"	"
1 1/2	"	"	"	"	"	33	"	"
2	"	"	"	"	"	29	"	"

Mit Rückzahlung der Hauptsumme ist auch die Verzinsung erloschen. Der Unterschied zwischen den im vorausgehenden behandelten Annuitäten und denjenigen im Hypothekenwesen ist kein prinzipieller, sondern nur ein formell-terminologischer. Man nennt eben nur einen Teil der ganzen Jahreszahlung Annuität. Diese Uebung ist dadurch zu erklären, dass derartige Institute Hypothekendarlehen mit und ohne Amortisation auszugeben pflegen und sich hiedurch die Notwendigkeit auch einer äusserlichen Scheidung der beiden Bestandteile, der Zinsen und der Tilgungsquote, herausgestellt hat. Bei Konvertierung oder Kündigung des Hypothekendarlehens seitens einer oder beider Kontrahenten kommen die bis zum Zeitpunkte der Vertragsauflösung angezahlten Annuitätenbeträge dem Schuldner in Anrechnung.

Litteratur: *Mithoff*, *Art. »Annuität« in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs Bd. I, S. 289—290.* — ***Heckel***, *Artikel »Amortisation« und »Annuität« im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. I, S. 71 und S. 72.* — ***Nebenius***, *Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., 1829, S. 336.* — ***Rau***, *Grundsätze der Finanzwirtschaft, 4. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1860, §§ 499 und 500* — ***Leroy-Beaulieu***, *Traité de la science des finances 4. éd., Paris 1888. t. II. ch. 5.*

Max von Heckel.

Anonyme Gesellschaften

s. Aktiengesellschaften.

Ansiedelung.

1. Wohnstätte. 2. Feste A. 3. Handel und Industrie. 4. Städte. 5. Grundlegende Verhältnisse. 6. Gemässigte Zone. 7. Alte Welt. — 8. Sitz der modernen Kultur. 9. Gleichförmigkeit. 10. Ortschaft. 11. Feldflur. — 12. Volkstümliche Gestaltung. 13. Deutsche. 14. Dörfer. 15. Hufenverfassung. 16. Flureinteilung. 17. Allmenden. 18. Wege. 19. Flurzwang. 20. Gehöferschaften. 21. Marken. — 22. Kelten. 23. Clanverfassung. 24. Clanhaus. — 25. Römische Siedelungsweise. — 26. Slawen. 27. Hauskommunion. 28. Dorfanlagen. — 29. Süddeutschland. 30. Landleihe. 31. Planmässige Anlagen. 32. Marsch- und Waldhufen. 33. Westdeutschland. 34. Frankreich. 35. England. 36. Rechtselbische Slawengebiete. 37. Wanderung der Fläminger. 38. Flämische Hufen. 39. Hagenhufen. 40. Gewanndörfer. — 41. Grosse Güter der Slawen. 42. Grosswirtschaft der Deutschen. 43. Rittergüter. 44. Gründung von Ansiedelungen in der Neuzeit.

1. Ansiedelung bezeichnet im allgemeinsten Sinne die Errichtung einer **Wohnstätte** und bedeutet schon als solche das Zeugnis einer gewissen menschlichen Kultur. Wir teilen mit Tacitus (Germ. 46) den Eindruck erschreckender Wildheit und niedrigster Armseligkeit, wenn er von den Finnen schreibt: »Sie haben weder Waffen, noch Pferde, noch Wohnungen, Kräuter sind ihre Nahrung, die Kleidung Tierfelle, ihr Lager der Erdboden, selbst für die Kinder giebt es keinen anderen Zufluchtsort vor Gewild und Regengüssen, als dass man sie mit einem Geflecht von Baumzweigen zudeckt. Dahin kehren die Männer zurück, das ist der Greise Aufenthalt.« Dagegen ist der Kraal des Kaffern oder die Jurte des Kirgisen schon ein freundlicher Hort, eine Stätte menschlicher Bedürfnisse und Hilfsmittel, obwohl wir wissen, dass sie in wenigen Tagen mit den weiter wandernden Herden verschwunden sein wird und keine Erinnerung der Lebensansprüche, die sie erfüllten, zurücklässt. Für die Hirten-, Jäger- und Fischervölker wird immer in der Art und Sorgfalt, mit der sie ihre ephemere Wohnung aufbauen und ausstatten, ein Massstab ihres humanen Daseins und Empfindens gefunden werden. Aber der Begriff einer Ansiedelung wird darin so wenig liegen, wie in der Hütte und dem oft umfänglichen Anbau des Urwaldbewohners. Die früheste Existenz des Menschen kann

nur in einer freigebigen und klimatisch sehr begünstigten Natur gedacht werden. In ihr lag auch der fast spielende Beginn des Anbaues am nächsten. Alles Nomadenthum setzt schon den Zwang zur Wanderung, die Flucht in schwierigere, ohne bereits errungene Kenntnis und Uebung in mancherlei Hilfsmitteln nicht zu bewältigende Lebensverhältnisse voraus.

2. Die erste höhere Stufe zu wahrem bürgerlichen Kulturleben wird für alle Stämme der Menschen nur durch die **feste A.** erreicht, durch den Entschluss, sich an dieselbe Oertlichkeit zu binden, in ihr ein bleibendes Heim aufzuschlagen, und infolgedessen auch die Hilfsmittel für den Familienunterhalt dauernd aus der umgebenden Natur zu gewinnen. Dieser Wechsel im Völkerdasein kann nicht durch Einsiedler erreicht werden, selbst wenn sie sich mit der unentbehrlichen Vorbildung irgendwo vereinzelt in der Wildnis festsetzen. Er hat nur Kraft und Bestand, wenn die Ansiedelung ein Gemeinwesen ihrer Bedürfnisse und Absichten bewusster Hausväter bildet, das sich hinreichenden eigenen Schutz versprechen darf.

Die Bedingungen planmässiger Wirtschaftlichkeit und eines gewissen staatlichen Zusammenhanges fehlen auch dem Nomadenleben nicht völlig. Es besteht eine herkömmliche Folge in der Nutzung der Weidereviere und ein strenger Schutz für die nur den Beteiligten erkennbaren Abgrenzungen derselben, die Gewalt der Häuptlinge, die Hierarchie der Geschlechter und der Gehorsam der Untergebenen werden aufrecht erhalten, soweit es die Macht der Sitte und der Waffen zu erzwingen vermag. Aber die Beschränkung der festen Ansiedelung auf einen bestimmten Bezirk mit nachbarlichem Zusammenschluss und allen Erfordernissen eines landwirtschaftlichen Anbaues bekommt einen durchaus anderen und entwickelteren Charakter. Der Nomade legt die Arbeit seines geringen sporadischen Ackerbaus nur dem Knechte als einen verächtlichen Zwang auf. Der Bauer muss von Anfang an den Pflug selbst in die Hand nehmen, wenn er des Erfolges sicher sein will. Er erwartet den Unterhalt der Seinen nicht mehr sorgen- und mühelos von dem zufälligen Zuwachs obdachloser Herden und der gelegentlichen Jagdbeute; sondern in den Grenzen seines Besitzes entsteht eine Unternehmung, deren hinreichender Ertrag planmässig gesichert werden muss. Es muss auch bei den rohesten Anfängen ein gewisser Anschlag der Ernte gedacht werden, und eine genügende Kenntnis der Bedingungen derselben erworben sein. Ueber Anbaufläche, Arbeitskraft, Aussaat, Erntezeit, Ertrag müssen einigermassen bestimmte Vorstellungen entstehen.

Aber nicht allein von dieser notwendigen Erkenntnis und Beurteilung des Wertes hängt das Gedeihen seiner Wirtschaft ab. Er muss auch Sicherheit und Schutz gegen äussere Störung für dieselbe haben und seine Ansprüche an Frieden gehen viel weiter als die des Nomaden. Es ist nicht bloss der übermächtige Feind und der listige Räuber, gegen den er sich ebenso waffnen muss wie der Nomade. Mit dem festen, auf seine Erträge berechneten Fruchtanbau entstehen ganz neue Gesichtspunkte des Nachbarrechts. Die einbrechende Herde des Nachbars zerstört die Saat, wer trägt den Schaden? Der Nachbar hält die Grenze nicht inne und streitet über ihre Lage. Er leitet das ablaufende Wasser auf des Nachbars Grund. Er geht und fährt im Mangel des Wegs über denselben. Er nimmt die Früchte vom überhängenden oder erreichbaren Zweige. Er gestattet dem Nachbar den Zugang zur Quelle nicht oder behandelt sie als sein Eigentum. Diese und viele andere werden Lebensfragen für die feste Ansiedelung. Führen sie immer wieder zu Streit, ist blutiger Hader und Verfall und Vernichtung des gesamten wirtschaftlichen Gemeinwesens unausbleiblich. Sie müssen friedliche Entscheidung finden und bedürfen einer Gewalt, welche die Entscheidungen durchführt und aufrecht erhält.

Wenn schon der Mensch als solcher in der Herde oder Horde nicht mit Unrecht von Aristoteles als ein ζῶον πολιτικόν erkannt wurde, und die siegreichen Führer kriegerischer Nomadenstämme sogar ein stolzes Staatsbewusstsein wachzurufen vermögen, bringt doch erst das Wesen der festen Ansiedelung in allen Beteiligten durch die unmittelbare Berührung mit den ungleich mannigfacheren, jederzeit fühlbaren Bedürfnissen und Bedingungen ihres Gemeinlebens ein höheres und schärferes Erkennen der Staatsordnung hervor. Auch die noch durchaus ländliche und bäuerliche Ansiedelung bedeutet einen kleinen Staat im Staate, eine bereits erheblich entwickelte Stufe staatlichen Daseins.

3. Eine noch höhere Stufe aber wird erreicht, wenn Ansiedelungen entstehen, innerhalb deren die gesamte oder die überwiegende Anzahl der Angesiedelten für ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt sich nicht auf die Landwirtschaft, sondern auf **Handel und Industrie** zu stützen beabsichtigt. Diese Gewerbe ruhen auf ganz anderen Bedingungen als die Landwirtschaft. Sie entstehen nicht selbständig, sondern sind die künstliche Frucht vorgeschrittener Zustände. Ursprünglich war notwendig alle Sorge des Menschen für den Unterhalt seiner

Familie eine landwirtschaftliche und die Landwirtschaft enthielt alle Anfänge wirtschaftlichen Daseins in sich. Ohne Handel zu sein, vertauschte und verkaufte sie doch nach Gelegenheit mehr oder weniger ihre Produkte und erlangte dafür etwa wünschenswerte fremde. Ebenso stellte sie alle nötigen Gebrauchsgegenstände in der eigenen Wirtschaft her, die ihr später soweit thunlich durch die Industrie beschafft worden sind. Solche Zustände sind noch heute in abgelegenen Gegenden in Norwegen, in Russland und sonst zu finden. Auch der deutsche Bauer hat noch bis in späte Zeit fast alle seine Bedürfnisse selbst zu befriedigen gesucht. Er hat gesponnen, gewebt, geschneidert, gemahlen, gebacken, gebraut, Seife gekocht, Eisen geschmiedet, ja geschmolzen, Gerät, Wagen und Pflug gefertigt und sein Haus mit Hilfe der Nachbarn gezimmert, geklebt und unter Dach gebracht.

Handel und Industrie lösten sich also erst spät von der Landwirtschaft als selbständige Erwerbsweisen los. Ihre ersten Unternehmer aber schufen, kaum bewusst, ein grundsätzlich neues Lebensprinzip.

Die Landwirtschaft vermag nötigenfalls auch ohne Absatz ihrer Produkte sich selbst zu genügen. Der Bauer kann gern oder ungern sein Leben den Erzeugnissen seiner Wirtschaft anpassen, ohne dadurch in seiner Existenz bedroht zu sein. Handel und Industrie aber sind notwendig auf den Absatz, den Markt, angewiesen. Der Kaufmann darf auch die geringwertigste Ware nicht kaufen, wenn er nicht die Aussicht hat, den Käufer zu finden, in dessen Hand sie so viel höheren Wert hat, dass er sie zu einem Preise zu erwerben vermag, der dem Kaufmann den erforderlichen Nutzen lässt. Ebenso muss der Gewerbetreibende zu Grunde gehen, wenn er nur Waren herzustellen, aber nicht angemessen zu veräussern in der Lage ist. Durch die Uebernahme von Handel und Industrie erwuchs also ein Kreis von Männern, welche auf dem Boden ihrer eigenen Thätigkeit den täglichen Unterhalt ihrer Familien nicht herzustellen vermochten, sondern genötigt waren, für einen so umfangreichen Absatz Sorge zu tragen, dass derselbe in dem Ueberschusse ihres Verkaufs gegen ihre Auslagen hinreichende Deckung fand. Sie mussten also Kunden erscheinen sehen oder aufsuchen, und mussten hoffen dürfen, dass sich ihnen deren Anfrage unausgesetzt zuwenden und dass ihr Begehr und ihre Zahlungsfähigkeit genügen würden, dem Unternehmer aus der gelieferten Arbeit sein und der Seinigen tägliches Leben zu decken.

Deshalb drängten sich Kaufleute und Gewerbtreibende an Orten zusammen, an denen Marktverkehr zu erwarten war, und selbst wenn unter ihnen Konkurrenz entstand, gingen gleichwohl alle ihre Bestrebungen übereinstimmend dahin, diesen Marktverkehr zu sichern und zu heben. Ihr persönliches Interesse wurde zum gemeinnützigen. Schutz durch Mauern und bewaffnete Macht, Marktpolizei und Marktgericht, Münze, Mass und Gewicht, öffentliche Wagen, Schrannen, Kauf- und Lagerhäuser, feste Strassen, passierbare Brücken, Wegeaufsicht, Geleit gegen Raub und Ueberfall waren die Forderungen ihres Erwerbslebens. Sie brachten also auch die Kosten auf, um sie zu befriedigen, und mit diesen Hilfsmitteln wuchs ihre Wohlhabenheit und der Ehrgeiz, sich durch gemeinnützige Thätigkeit hervorzuthun. Die Städte wurden mehr und mehr energische Körperschaften von kräftiger, entschlossener Verwaltung, welche durch Kauf und Waffengewalt Privilegien und politische Selbständigkeit erwarben.

4. Deshalb nehmen auch die **Städte** unter den Ansiedelungen eine durchaus besondere Stellung ein. Dieselbe ist allerdings nicht auf ihre Bauart oder Gestalt als Wohnplatz zu beziehen, woraus sich *nur* Nebengesichtspunkte der Unterscheidung ergeben. Soweit die Form der Anlage in Betracht kommt, ist sie eine erst unter gewissen Umständen entstandene Folge des städtischen Erwerbslebens. Viele der sogenannten antiken Städte waren lediglich befestigte und nach der Enge der Lage und Sitte des Landes Mauer an Mauer gebaute Dörfer. Wenn nach Lage der Verhältnisse kein Handel in ihnen aufblühte, waren die Bürger Bauern, Kleidung und Nahrung wurden von den Hausfrauen, die gewerblichen Gebrauchsgegenstände von Sklaven nach Bedarf gefertigt. Die Städte des Mittelalters erwarben in der Regel erst Stadtrecht, wenn sie Mittelpunkte gewerblicher Thätigkeit geworden waren. Die moderne Zeit weiss nichts mehr von der Notwendigkeit des Mauerrings, und es giebt in Europa und Amerika Ortschaften, welche abgesehen von ihrer Ausdehnung völlig dorfartig liegen und doch durch Handel und Industrie durchaus städtisches Wesen erworben haben.

Städte sind deshalb auch in der weit überwiegenden Zahl von Fremden, wenn nicht begründet, so doch erst aus ländlichen Ansiedelungen zu Städten umgestaltet worden. Soweit die Kulturgeschichte zurückreicht, sind Handel und Industrie nach den Orten, an denen wir sie vorfinden, aus fernliegenden Lebensbedingungen und Kulturverhältnissen übertragen worden. In der Natur des Handels liegt es, dass er ursprünglich das ist, was wir jetzt Welthandel nennen. Er sucht als ein Wagnis halb aus Abenteuerlust und mit grosser Ge-

fahr dadurch hohe Gewinne, dass er heimische Produkte in ferne Gegenden bringt, wo sie ganz unbekannt oder sehr schwer zu erlangen sind. Er versteht es, dafür den Begehr wachzurufen, und nimmt im Umtausch Produkte des fernen Landes entgegen, welchen umgekehrt Seltenheit und Begehr in der Heimat hohen Wert verleiht. Dem folgt dann zur besseren Fürsorge für den Absatz der in die Ferne gebrachten Waren und zur Beförderung billiger Beschaffung und Aufspeicherung der Umtauschwaren die Ansiedelung kaufmännischer Gesellschaften an dem fremden Handelsplatze und bald auch der Versuch Industrieller, an diesem Platze selbst die heimischen Gebrauchsgegenstände unmittelbar, ohne den Aufwand der weiten Fracht herzustellen. Von jeher haben solche Zuwanderer aller Art mit anderwärts erworbener Einsicht, Vorbildung und Kraft in leichter Weise Reichtum und Ansehen erreicht, und dem lebendig erwachsenden Gemeinwesen ihr fremdländisches Gepräge aufgedrückt. Zugleich aber zogen sie in ihm Kulturelemente und Kulturforderungen gross, welche die neue Stadt weit über ihre ländliche Umgebung erhoben, und der einheimischen Volksmasse erst spät die Stellung mitberechtigter Genossen gewährten.

In allen Ländern der modernen Welt übernahmen die Bürgerschaften der Städte die Sorge für die rasch steigenden Bedürfnisse der Bildung und erhielten die ländlichen Ortschaften um so mehr bei der untergeordneten Herstellung einfacher landwirschaftlicher Erzeugnisse. Diese Arbeitsteilung wurde dauernde Gewohnheit und oft ein gewaltsam aufrecht erhaltenes Recht. Auf dem Lande nahm der feste Kreislauf der Jahresarbeit alle Kräfte und alles Interesse vollauf in Anspruch. Elemente, welche geneigt gewesen wären, diesen Zustand zu verändern, verschwanden hier, weil sie vorzogen, vom Lande in die Stadt zu gelangen. In den Mauern aber regte sich das bewegte Leben, der Genuss der Wohlhabenheit und der wirtschaftliche und' politische Kampf. Hier erwuchsen Luxus und Kunstübung, Weltkenntnis und Schulunterricht. Es entstanden Mittelpunkte wirtschaftlicher und sozialer Bildung, welche die regierenden Fürsten und Herren, weltliche wie geistliche, mit ihren Hofkreisen und Beamten zu gleichen Lebensanforderungen und zu den entsprechenden Verwaltungsmassregeln fortrissen. Die Monarchie der Neuzeit mit ihrer Wohlfahrts-, Finanz- und Bildungspolitik und damit die gesamte moderne Kultur ist wesentlich aus den städtischen Lebensbedürfnissen und Lebensanschauungen hervorgegangen.

Diesem aktiven treibenden Dasein der Stadtbevölkerungen gegenüber macht Notwendigkeit und Gewohnheit die Landbevölkerung zum passiven Elemente des Volksdaseins. Die Landschaft ist in den engen Kreis ihrer Wirtschaftsverhältnisse gebannt. Besitz und Betrieb ändern sich im Laufe vieler Jahrhunderte kaum merklich. Alle Grundstücke sind von Nachbarn begrenzt, die jeder Veränderung widerstreben. Die Führung der Wirtschaft eines jeden fordert eine Kette bestimmter Arbeiten, täglich werden bestimmte Thätigkeiten notwendig, die nicht auszusetzen sind. Das Jahr geht seinen treibenden Gang, jeder Anspruch, jede Aenderung der Einrichtung wird als ungewohnte Last empfunden und nur erzwungen übernommen. Dabei scheint dem Landmann die Höhe der Erträge viel weniger von besonderer Betriebsamkeit und Kenntnis abzuhängen als von Sonne und Regen und von ganz unberechenbaren, von fern her wirkenden Beeinflussungen des Marktes.

5. Gleichwohl sind die Städte mit ihrer gesamten Entwickelung nur eine Folgeerscheinung der ländlichen. Das ländliche Dasein ist das ursprüngliche, die Bevölkerung der Städte vermag erst Hoffnung und Kraft für ihre gewerbliche Existenz aus der Möglichkeit von Tausch und Kundschaft zu ziehen, welche ihr in überwiegendem Masse die ländliche bieten muss. Für die **grundlegenden Verhältnisse** der Besiedelung eines Volksgebietes kommt überall zunächst die Versorgung mit Naturprodukten, also überhaupt die landwirtschaftliche Form des Volksdaseins in Betracht.

Wie nun diese landwirtschaftliche Besiedelung eines Landstriches sich gestaltet, ist durchaus von dessen natürlichen Verhältnissen abhängig.

Im wesentlichen hängt alle Landwirtschaft nicht von den Tieren, sondern von den Pflanzen ab, durch welche der Mensch sich und die Haustiere zu ernähren vermag. Die mögliche Vegetation von Nutzpflanzen ist das Entscheidende. In dieser Beziehung sind die verschiedenen Striche der Erde sehr entgegengesetzt befähigt.

An den Polen bestehen ausgedehnte Gebiete, welche überhaupt keinerlei Vegetation einen hinreichend sicheren Standort zu geben vermögen. Kälte, Eis und Schnee hindern den Menschen nicht, zu leidlich behaglicher Existenz sich emporzuarbeiten. Aber der Mangel an genügender Vegetation ist nicht zu ertragen. Wo alles, was an Pflanzenwuchs aufkommt, zufällig und wechselnd bleibt, können Menschen und Nutztiere dieser Unsicherheit nicht ausgesetzt werden. Nur die wilden Jagdtiere leben oder sterben da, je nachdem das Jahr verläuft, und machen unglaublich weite

und gefährliche Wege zu ihrer Rettung in der Not.

Entgegengesetzt leiden die Tropen zwar niemals am Mangel der Wärme, welche die Pflanzen für den Verlauf ihrer Vegetationszeit und Fruchtreife bedürfen, wohl aber unter der übermässigen Verdunstung des Wassers. Keine Pflanze vermag vom Wasserdunste Nutzen zu ziehen, wenn er auch überreichlich in der Luft verteilt ist. Er muss sich als Wasser, als Tau oder Regen niederschlagen, wenn die Pflanze durch ihn ihr Leben erhalten soll. An dieser Dürre verkümmert die Vegetation unter den Tropen teils in eigentlichen Wüsten, teils in unsicheren Landstrichen, welche durch die Unbestimmtheit ihrer Regenfälle, und die Unsicherheit, Wasser in den spärlichen Flussläufen zu finden, die menschliche Kultur zurückschrecken. Daneben aber herrscht in den bewässerten Gebieten ein überschwänglicher Reichtum. Weite Gefilde sind mit nahrungsreicher Vegetation angefüllt, bieten dem Menschen mühelos die nötigen Früchte und gewähren ihm Jagd und die leichte Haltung von Tieren. Wird er aber durch Uebermacht oder Unfälle in weniger günstige Gegenden und zur Arbeit des Anbaues gedrängt, so giebt er sie bald wieder auf, wenn die Verhältnisse sich ändern. Man kann nicht zweifeln, dass unter den Tropen die ältesten Geschlechter der Menschheit wohnen. Ihre Körperbildung und die leichte Ernährung sprechen dafür. Aber sie sind sich seit Aeonen gleich geblieben. Noch heute leben sie wirtschaftlich und kulturell unter ursprünglichen und unentwickelten Zuständen. Nur ihre Leidenschaften, Gewaltthat und Aberglaube, und das Trachten nach Ungewöhnlichem, nach Schmuck und Genuss, nötigen ihnen zu Zeiten eine besondere Thätigkeit und selbst künstlerische Leistungen auf, die aber keinen wesentlichen Einfluss auf ihr Kulturdasein gewinnen und nichts Bleibendes schaffen.

6. Wenn also von der bestimmteren Bedeutung der Ansiedelungsweise gesprochen, und aus solchen Erwägungen Erkenntnis und Verständnis für die Zustände unserer gegenwärtigen Kulturstaaten und deren Entwickelung und Zukunft gesucht wird, so weisen diese Fragen auf die **gemässigte Zone,** und zwar vor allem auf die historisch bekannten Gebiete der europäischen Kulturentwickelung. Es drängt sich der Betrachtung zunächst der bedeutsame Gegensatz des Standortes unserer modernen Kultur gegenüber dem der antiken auf, die in so vieler Beziehung unsere Lehrmeisterin gewesen ist. Auch für diese spezielleren Gesichtspunkte stehen die geographischen Verhältnisse der beteiligten Ländergebiete in erster Reihe.

Den Süden Europas durchzieht als scharfe Grenzscheide eine fast ununterbrochen von West nach Osten fortlaufende Gebirgskette. Sie beginnt am Kap Finisterre und führt von den Asturischen Gebirgen nach den Pyrenäen, den Seealpen, Zentral- und Kärtnischen Alpen, endlich zu den Julischen und dem Hämus und setzt sich über Taurien im Kaukasus bis nach Asien fort. Die Ländermassen, die sich südlich und nördlich dieser Hauptgrenze ausbreiten, gestalten zwei grosse Seebecken, im Süden das Mittelmeergebiet, das seine Wasserscheiden bis tief nach Afrika und über den Libanon durch Armenien zum Kaukasus erstreckt, im Norden das Gebiet der Nord- und Ostsee, welches Westeuropa nördlich der Alpen und einen grossen Teil des europäischen Russlands in sich begreift. Das Mittelmeerbecken ist der Sitz der antiken Kultur, das Nordseebecken ist im Mittelalter mehr und mehr der Hauptschauplatz der modernen Weltkultur geworden.

7. Das Mittelmeerbecken bot der menschlichen Ansiedelung und Lebenserhaltung sehr wesentliche Vorteile, heiteren Himmel, mildes Klima, Abgeschlossenheit und Mannigfaltigkeit der verschiedenen Ländergebiete. Wüsten und scharfe Gebirgsgrate scheiden grosse und kleine Landschaften, die in sich reich und eigenartig in Flora und Fauna ausgestattet, von Anfang zu Austausch und Verkehr aufforderten. Dazu ein leicht für Verbindung benutzbares, warmes, in unzähligen Buchten und Sunden verzweigtes hafenreiches Meer. Ueberall bieten sich guter Schutz, Lockung zu immer weiter strebendem Verkehr und reiche Geschenke der Natur, freilich durch letztere auch so leichtes Werben um den Lebensunterhalt, dass der Freie die Landarbeit unter der heissen Sonne verschmähen und dem Sklaven auferlegen konnte. Bunte Mannigfaltigkeit der Verhältnisse der Siedelung wie des Anbaues, müheloses Leben der ländlichen wie städtischen Bürgerschaften und Verachtung der Arbeit als Sache des gezwungenen Knechtes bilden die charakteristischen Züge des Kulturdaseins der **alten Welt.**

8. Dem gegenüber bildet das Becken der Nord- und Ostsee, der **Sitz der modernen Kultur,** den schärfsten Gegensatz. Seine grössten Höhen liegen im Süden, sie erheben sich überall zu alpiner Rauhheit, fallen zum Mittelmeerbecken schroff ab, nach Norden aber schliessen sich nur allmählich niedriger werdende Vorketten und breite aufeinanderfolgende Stufenländer an, die erst an den nordischen Meeresküsten volle Ebenen und ihre tiefsten Lagen erreichen, so dass sich die weite Ländermasse als

eine mächtige Abdachung nach Norden senkt, und schon dadurch, in Verbindung mit der längeren Tagesdauer der höheren Breiten im Sommer, ein fast gleiches Klima für alle seine Gebiete erwarten lässt. Diese überraschende Ausgleichung wird aber dadurch wirklich erreicht, dass die geschlossene Konfiguration des amerikanischen Festlandes den vor ihr aufgestauten tropischen Golfstrom nach Nordosten an die Küsten Norwegens, der Nordsee und Grossbritanniens drängt. Seine weit über das Normale erhitzte Wasser- und Luftmasse erhöht die Winterisotherme so wesentlich, dass Bergen, Berlin und Konstantinopel dieselbe durchschnittliche Wintertemperatur haben, und noch Berlin klimatisch um etwa 6 Breitengrade gegen seine wirkliche Lage nach Süden gerückt ist. Bis zum 64° gedeiht in Norwegen Weizen, bis zum 67° schwerer Sommerroggen, und auf dem 71° noch Gerste. Klimatisch liegt der Norden des gesamten Westeuropas im Ural und Taimyrland, nicht in den Kiölen.

Dazu aber kommt noch, dass dasselbe Gebiet Westeuropas durch das noch unerklärte, aber völlig nachgewiesene und in seinen Wirkungen beweisfähig bekannte Phänomen der Vergletscherung während der sogenannten Eiszeit in einer für seine Flora und Fauna durchaus entscheidenden Weise betroffen worden ist. Diese Vergletscherung entstand zu einer nicht allzufernen Zeit während der letzten Diluvialbildungen, als unsere Gebirge bereits in allem Wesentlichen ihre heutige Gestalt gewonnen hatten, so dass wir in ihren Thälern noch gegenwärtig die Gletscherspuren zu beobachten vermögen. Sie reichte von den Kiölen nach Schottland und dem Ural, füllte Nord- und Ostsee mit Eis, bedeckte zusammenhängend das Festland bis zu den Ardennen, den Nordabhängen der deutschen Mittelgebirge, den Karpathen und der Platte von Charkow, und stieg am Riesengebirge noch 400 m empor. Ihr begegneten von den südlichen Höhen der Pyrenäen und Alpen, weit über die Seenzone Süddeutschlands in die Ebene vorgedrängte Gletscher, die durch andere Eismassen der Mittelgebirge mit der polaren Gletscherdecke verbunden waren. Ueberall haben teils die vorgeschobenen Moränen und der mächtige Grundschutt der ungeheuren Eisströme, teils die beim Schmelzen wirkenden Wasserstauungen den Boden völlig durchwühlt und umgelagert. Dabei aber ist die vorher subtropische Fauna und Flora von den Winterstürmen dieser Eiswüste völlig ertötet worden. Am Schlusse dieser Ereignisse ist, wie zahlreiche Funde erweisen, auch das wenige offen gebliebene Land nur noch von einigen Polarpflanzen, die sich jetzt auf unsere höchsten Gebirge zurückgezogen haben, und von einer Anzahl gegenwärtig in der Polarzone bekannter Tiere, sowie dem ausgestorbenen Mammut bewohnt gewesen. Auf das Eis ist zunächst eine Zeit gefolgt, in welcher sich der Boden unter starken Verwehungen zur Steppe mit Steppenvegetation und Steppentieren umwandelte. Allmählich ist dann mit dem günstigeren Klima, im wesentlichen von Südosten her, eine Wald- und Grasflora wieder eingewandert, welche noch bis auf die Gegenwart den Hauptbestand unserer wildwachsenden Vegetation bildet. Sie hat dem Klima und dem Boden entsprechend in bemerkenswert gleichartiger Weise das gesamte weite Europa nördlich der Alpen bedeckt. Ausser wenigen Waldbeeren und zur Ernährung untauglichen wilden Obstgattungen findet sich unter ihr keine einzige geniessbare Fruchtart.

Das Nord- und Ostseebecken hat im Gegensatz zum Mittelmeerbecken keine nennbaren Flächen, welche wirklich wüst und kulturunfähig wären. Sein Boden ist ungleich geringer, aber er wird nutzbarer durch die stets genügend gleichmässige Wärme und Regenverteilung. Indes besitzt es keine einheimische Kulturpflanze, es war bis zum Beginnen menschlicher Kulturarbeit in seiner gesamten Ausdehnung von einer unerschöpflichen, durch Quellen, Sumpf und Moor feuchten Wald- und Graseinöde gleichmässig bedeckt, in der unsere noch heute vorhandenen Jagdtiere hausten.

Diese Grundzüge unserer geographischen Lage belehren uns über den klaren und bedeutsamen Unterschied, der auch in betreff der Ansiedelungen der heutigen Kulturvölker zwischen dem Mittelmeer- und dem Nordseebecken besteht. Im Nordseebecken haben wir ein Gebiet vor uns, welches noch zu einer Zeit als völlige Einöde betrachtet werden darf, in welcher das Mittelmeerbecken sicher bereits bewohnt war; wahrscheinlich konnten dessen Bewohner zu jener Zeit des vergletscherten Libanons für ihren Lebensunterhalt Anbauarbeit nicht mehr entbehren, und hatten die untersten Kulturstufen bereits überschritten. In weiter Ausdehnung bieten auf diesem Boden historische Nachrichten und heute noch vorhandene thatsächliche Spuren, Anlagen und Ruinen höchst interessante Gesichtspunkte für die Kulturentwickelung der Menschheit. Aber über die ersten Schritte der Besiedelung zu urteilen ist hier eine Aufgabe, die bei dem massenhaften Uebereinanderschieben bekannter und unbekannter Völkerstämme kaum für einzelne Gegenden befriedigend wird gelöst werden können.

Dagegen findet die Frage auf dem jungen Neulande Europas nördlich der

Alpen ohne Vergleich bestimmtere Voraussetzungen und einfachere Anhaltspunkte.

9. Eine gewisse Erschwerung für die Beurteilung dieser nordischen Länder liegt allerdings in ihrer überraschenden **Gleichförmigkeit.** Mit Ausnahme der in die Polargegenden verdrängten Finnen haben Kelten und Römer ebenso wie Deutsche und Slawen dieselben Bedingungen der Siedelung und des Agrarwesens vorgefunden. Nutzpflanzen und Haustiere waren für alle diese Völker dieselben und mussten dieselben sein, ihr Kreis blieb auf die wenigen Begleiter der alten Wanderzeit beschränkt. Erst die neueste Zeit hat darin einigermassen grössere Mannigfaltigkeit geschaffen. In der Hauptsache aber beherrscht noch heute der Getreidebau gleichmässig diese weiten Gefilde von den Alpen bis zum Polarkreise. Auf Stoppel, Brache und Dreesch holen die Viehherden die Nahrung, die sie auf den mehr und mehr beschränkten Weiden und in Wiese und Wald nur unzureichend zu finden vermochten. Nicht einmal der Wein macht einen Unterschied in den einfachen Systemen der Felderwirtschaft, weil er seinen Hauptstandort ausserhalb auf sonst unnutzbaren Hängen und Steingründen hat. Gleiche Frucht bedingt aber auch gleiche Anbauflächen, gleiche Bodenbestellung mit gleicher Arbeitskraft und Arbeitszeit, ja mancherlei gleiche Lebensgewohnheiten und Raumbedürfnisse, schliesslich also auch ähnliche Ansprüche an Haus und Hof. Volkstümliche Unterschiede zu finden und trotz ihrer Vermischung in bestimmten räumlichen oder zeitlichen Abgrenzungen auseinanderzuhalten, dazu gehört deshalb in der Einförmigkeit des nordischen Daseins ein schärferes Auge als in der reich differenzierten und individuellen Mannigfaltigkeit der südlichen Völkergebiete.

Diese Einfachheit und Uebereinstimmung der Bedingungen nördlich der Alpen verstärken die Eigentümlichkeit aller festen Ansiedelungen, so dass, besondere Fälle ausgenommen, gewisse Grundzüge der Anlagen und Einrichtungen dauernd unveränderlich und erkennbar bleiben, weil sie sich einerseits wegen des Nutzens bereits durchgeführter Kulturarbeit, andrerseits durch die erworbenen Rechte erhalten.

10. Wenn die Wohnstätten noch so unvollkommen sind, bilden sie doch jede für sich ein brauchbares Ganze. Wohnraum und Feuerstelle, Dach und Fach, Viehplatz, Brunnen, gangbarer Hof, Raum für die nächsten Bedürfnisse, haltbare Umzäunung, feste Zugänge, einige Anbaustücke im Hausschutz, Laub- oder Fruchtbäume bilden die einzelne Heimstätte. Die Art und Weise aber, wie diese alle in der **Ortschaft** abgegrenzt, in nachbarliche Verbindung gesetzt, nach aussen durch Hecken und Gräben gesichert, nach innen durch Weg und Steg zugänglich gemacht sind, hat einen Organismus bestimmter Art geschaffen, der sich zwar verbessert und erweitert, aber nur schwer durchgreifend verändert. Der Feind kann ihn niederbrennen und ausplündern, Unfälle mögen ihn schwer beschädigen. Immer aber bleibt so viel Nutzbares übrig, dass selbst der fremde Eroberer vorzieht, sich im Vorhandenen einzurichten, als ein Neues durch Jahre unnötiger Anstrengung und Unbequemlichkeit zu erkaufen. Der alte Besitzer aber, wenn er geflüchtet zurückkehrt, kann in solcher Lage am wenigsten daran denken, etwas anderes zu thun, als möglichst bald in alter Weise unter Dach zu kommen.

11. Dasselbe ist auf der **Feldflur** der Fall. Die Frucht ist bestellt, der Acker gepflügt. Selbst wenn er wüst würde, wer wird die Furche quer ziehen, wenn die alte lang ging, wer die Grenzen gegen den Wasserhang schneiden, Gräben verlegen oder neue Wege und Zugänge festfahren wollen? Kommen neue Besitzer, so werden sie vor allem geneigt sein, sich in das Bestehende so zu teilen, dass sie den Gang der Jahresarbeit weiter führen können, wo er stehen geblieben ist, und mit so wenig Mühe und Zeitverlust als möglich die nächste, sehr notwendige Frucht zu ernten trachten. Die alten Besitzer aber, wenn sie heimkehren, treten immer wieder in ihr altes Recht, selbst wenn sie die Besiegten und Unterworfenen sind, wenn sie Habe und Freiheit verlieren. Sofern sie auf ihrem Lande bleiben, wird der neue Herr ihnen Zins und Lasten auflegen, aber an Grenzen und Wirtschaft nichts ändern, vielleicht nur um so strenger darauf halten, dass keiner seiner Eigenen die alten Nutzungen seines Heimwesens einbüsse.

Wo aber fremde Gewalt nicht geltend wird, knüpft das Nachbarrecht von Jahrh. zu Jahrh. die Verhältnisse nur immer fester. Häuser können umgebaut, Gehöfte und Aecker geteilt oder nebeneinanderliegende zusammengezogen, angekauft oder ererbt werden, Büsche kann man roden, Wiesen zu Acker machen. Aber alle diese Veränderungen, selbst wenn sie sich nicht erkennen lassen, berühren den ursprünglichen Charakter der Anlage nicht. Das Hauptnetz der Grenzen der alten Besitzeinteilung erhält sich überraschend fest. Jede wesentliche Aenderung in den Formen der Besitzstücke erfordert ein Abkommen mit mehreren Nachbarn. Solche Einwilligungen zu erwarten, selbst wenn sie nur wenige Fuss Land betreffen, bleibt durch ganze Generationen vergeblich. Es tritt zum Mangel der Geneigtheit und des Entschlusses, zum

Verdachte der Uebervorteilung und späterer Schäden die mannigfache Verkettung der Umstände hinzu, die durch das mehr oder weniger bedingte Wirtschaftssystem, durch beschränkte Eigentumsrechte, Teilungsverbote, Lasten Schulden und Steuern herbeigeführt werden.

12. Deshalb hat, seit Justus Möser die ersten Grundlagen der Agrargeschichte legte, die Reihe ernster Arbeiten, die sie auf ihren heutigen Standpunkt hob, immer bestimmter die Ueberzeugung befestigt, dass die grosse Masse der auf die neueste Zeit gekommenen Wohnplätze und Flureinteilungen, soweit sie nicht als jüngere nachweisbar sind, in allen ihren wesentlichen Zügen auf die ersten Anlagen im frühesten Mittelalter zurückgeführt werden dürfen und müssen. In diesen Hauptlinien der Ortspläne und Gemarkungseinteilungen sind die ältesten thatsächlichen Erläuterungen erhalten, welche uns eine Kunde von den damals bestehenden Lebensanforderungen, Volksanschauungen und wirtschaftlichen wie politischen Ideen geben. Neben der Sprache bilden sie die bebeweisendsten Zeugnisse des in den frühesten Zeiten herrschenden Volkslebens und Volksgeistes.

Frägt man also, wo diese **volkstümliche Gestaltung** der Ansiedelungen für die an der Kultur des Nord- und Ostseebeckens beteiligten Nationen sich aufsuchen und feststellen lasse, so giebt dafür der Verlauf bekannter historischer Vorgänge genügenden Anhalt.

Die Kelten hielten im Beginn der beglaubten Geschichte noch das Flussgebiet der oberen Donau, von der pannonischen Grenze bis zur Quelle, ebenso das gesamte Rheingebiet, Gallien und die britannischen Inseln inne, und hatten, wie man annehmen muss, das Emsgebiet und das linke Ufer der Weser noch nicht lange aufgegeben. Ihre gesamte Ländermasse aber fiel im Beginne der römischen Kaiserzeit unter die Herrschaft der Römer, welche indes schon ein Jahrh. nach Cäsar auf die von Tiberius gezogene Grenze des Weltreiches beschränkt wurde. Diese Grenze lag, als Limes romanus oder Pfahlgraben, von Emmerich aus in wenig Meilen Abstand rechts des Rheins, begleitete denselben aufwärts bis auf die Höhe des Taunus, schloss dann die Wetterau ein und erreichte nahe bei Aschaffenburg den Main. Aus dem Flussthal des Mains führte sie von Miltenberg direkt nach Süden auf die nördlichen Höhen des Remsthales, dann aber weiter nach Osten über Ahlen und Gunzenhausen längs der Altmühl nach Pföring an der Donau und wurde durch den Lauf der Donau bis nach Pannonien fortgesetzt. Ueber diese Grenze sind die Römer mit wirtschaftlichen Anlagen nicht hinausgekommen, nördlich derselben haben seit Claudius die Deutschen unbeschränkt ihre Ansiedelungen auszubreiten vermocht und nach Tacitus alles Land bis zur Weichsel und bis in den hohen finnischen Norden Skandinaviens inne gehabt. Mit dem Beginn der Völkerwanderung und namentlich seit Attila traten im Osten die Slawen in das deutsche Gebiet ein, welche Tacitus nur jenseits der Weichsel kennt. Das Streben der deutschen Stämme nach dem Südwesten und die späteren Kämpfe der Franken gegen Thüringer und Sachsen gaben ihnen immer weiteren Raum; bis endlich Karl der Grosse 805, nachdem er die Awaren aus Oesterreich und Ungarn verjagt, ähnlich wie Tiberius eine Grenze seines neu entstandenen Weltreiches zu ziehen versuchte. Er setzte den Limes sorabicus gegen die Slawen fest, der die Donau aufwärts von Lorch bei Linz bis Regensburg, von da zur Regnitz nach Bremberg, Forchheim und Bamberg, weiter über den Thüringerwald nach Erfurt und die Saale abwärts nach Naumburg, Merseburg, Magdeburg, Cesla, nordöstlich Gifhorn, und Bardowiek führte, und jenseits der Elbe sich von Lauenburg längs der Delvenau nach Lübeck und über Plön an der Schwentine zur Kieler Bucht fortsetzte. Diese Linie wurde noch in demselben Jahre gegen Böhmen hin erweitert, aber sie bezeichnet ungefähr die Grenze, bis zu welcher der frühere deutsche Besitz von Osten aus durch selbständige slawische Ansiedelungen beschränkt, und ausser Grabstätten und einigen Erdwällen jede Spur etwaiger früherer deutscher Anlagen vertilgt worden ist.

Aus den bezeichneten Grenzen ergiebt sich ein Gebiet, welches mit Sicherheit ausschliesslich von Deutschen besiedelt worden sein muss, und nie in den Besitz eines anderen Volkstumes übergegangen ist. Es umfasst zwar in Deutschland selbst nur die Landschaften zwischen Weser und Winterberg im Westen, Westerwald, Taunus und Thüringerwald im Süden und Saale, Ohre, Ilmenau und Delvenau im Osten. Im Norden schliesst sich demselben aber die cymbrische Halbinsel und das ostgermanische Skandinavien von Schonen bis zum Mälarsee und die Südküste Norwegens an.

Von diesem Stammgebiete aus breiteten sich indes die Deutschen schon zu Tacitus Zeit in Süddeutschland über die alten Keltengebiete jenseits des Mains bis zur Donau und zum Neckar, am Rhein in der Pfalz bis ins Unterelsass, und weiter unterhalb des Stromes von der Ahr bis zu den Ardennen und zur Maas aus und hatten an der Nordseeküste die Rheininseln bis zur Scheldemündung inne. Seit dem Markomannen-

kriege ging den Römern ein weiterer Landstrich nach dem anderen nach Süden hin verloren, selbst die als Laeti angesetzten Kriegsgefangenen germanisierten römische Gebiete. Von 400 bis 600 kamen endlich alle keltischen Besitzungen in Süddeutschland, der Schweiz und Frankreich, selbst Italien und Spanien, und ebenso Britannien mit Ausnahme von Irland, Schottland und Wales unter deutsche Herrschaft. Kaum aber waren diese Züge nach Süden zum Stillstand gekommen, so brachen die Awarenkriege Karls der deutschen Ausbreitung nach Osten Bahn. Sie erlag zwar bald wieder unter den Ungarneinfällen, aber von 805 bis 1000 wurde Obersachsen und die Lausitz besetzt, und seit 1100 begann die ausgedehnte, im Osten der Oder friedliche, im Westen blutige Kolonisation und Germanisation der Slawenländer, welche bis 1400 ungefähr die heutige Grenze der beiden Nationalitäten erreichte. Die agrarische Kulturverbesserung, auf der sie im wesentlichen beruhte, reichte aber unter deutscher Leitung und nach deutschem Muster noch weit in die heutigen Slawen- und Magyarenländer, und den Karpathen folgend sogar bis nach Rumänien. Auch die Kelten von Wales, Schottland und Irland haben dem deutschen Einflusse gegenüber nur schwache Reste ihrer herkömmlichen Verhältnisse zu bewahren vermocht, diese aber mit hinreichender Deutlichkeit bis zur Neuzeit erhalten.

Daraus ergiebt sich, dass der grösste Teil unserer Staatsgebiete von Ansiedelungen bedeckt sein muss, von denen wenigstens zwei Nationalitäten Besitz ergriffen haben. Ihre Eigentümlichkeiten dürfen also nicht ohne weiteres einer oder der anderen Nation zugeschrieben werden und können auch gemischte Typen mehr oder weniger umgewandelter Anlagen sein. Andrerseits sondern sich aber auch Gegenden aus, welche seit ihrer Besiedelung ungestört im Besitze desselben Volkes geblieben sind, die also über ihre reine, unvermischt nationale Siedelungsweise und deren volkstümliche Charakterzüge hinreichende Ueberzeugung gestatten.

13. Als solches ausschliesslich nationales Siedelungsgebiet steht vor allem das **deutsche** bestimmt fest. Für diese Landschaften zwischen Weser, Westerwald und Saale bis hinauf nach Dänemark und Schweden hat nun örtliche Beobachtung und Durchsicht und Bearbeitung der überall vorhandenen Kataster- und Flurkarten das in der Hauptsache schon aus den grossen topographischen Karten erkennbare Bild überzeugender Uebereinstimmung ergeben.

Es kann sich nicht darum handeln, dabei gewisse Ortschaften und Wohnplätze in Betracht zu ziehen, deren Entstehung in der Neuzeit oder im späten Mittelalter bekannt ist, wie die Anlagen des Verkehrs und der Industrie, die Vehnkolonien, eine Anzahl Guts- und Forsthöfe und eine noch zu erwähnende Erweiterung des Anbaues auf Marsch- und Rodeländereien, welche vom 10. bis 14. Jahrh. in charakteristischen Formen erfolgte. Alle anderen Orte dieses gesamten Gebietes aber erweisen sich in ihrer Anlage und Einrichtung so durchaus übereinstimmend, dass es nicht einmal auf die im Mangel aller Ueberlieferung schwer lösbare Frage ankommen kann, welche derselben schon der ältesten Zeit volkstümlicher Besiedelung angehören, und welche erst in später folgenden Perioden entstanden sind.

14. Das Charakteristische und Typische dieser deutschen Besiedelung liegt zunächst darin, dass überall geschlossene **Dörfer** bestehen, die sich aus etwa 10 bis 30 altbekannten grösseren Höfen und einer allmählich angewachsenen Zahl kleinerer Stellen zusammensetzen. Die Lage dieser Gehöfte zeigt eine sehr unregelmässige, durcheinander gewürfelte Zusammenstellung. Wie das Wort Dorf, Turf, Haufen bezeichnet, so ist auch Haufendorf der geeignetste Ausdruck für diese Art der Dorfanlage. Abgesehen von grösseren Landstrassen, welche manche Orte durchschneiden, und eine gewisse Reihe der Häuser und Gehöfte erzeugt haben, zeigen die Aufrisse ein buntes Netz von krummen und winkligen Gassen und Zugängen, und es gelingt nicht, dafür ein Gesetz oder einen ursprünglichen Plan aufzufinden. Die Gehöfte stehen, wie schon Tacitus bemerkt, stets einzeln, und Häuser und Gärten liegen in keiner bestimmten Beziehung zu einander. Der Ueberblick des Ganzen lässt am ersten den Schluss zu, dass innerhalb der meist noch vorhandenen und an ihren Grenzlinien unschwer zu erkennenden Abzäunungen der alten grösseren Höfe sich zu Zeiten die anwachsende Bevölkerung enger als ursprünglich zusammengedrängt und den von Anfang an planlos und willkürlich verteilten Raum noch unregelmässiger zerstückelt hat.

Die Grösse der zu diesen Dörfern gehörigen Gemarkungen ist zwar gegenwärtig sehr verschieden, und sie sind teils durch die allmähliche Teilung des ursprünglich zwischen ihren Grenzen liegen gebliebenen unkultivierten Landes, welches alten nutzungsberechtigten Markgenossenschaften angehörte, teils bei der Bildung der modernen politischen Gemeinden durch Ueberweisung vereinzelter fiskalischer oder privater Grundstücke je nach ihrer Lage verschieden vergrössert worden. Auch sind nicht selten die Fluren wüst gewordener Orte mit denen der Nachbardörfer vereinigt

worden. Das alte Kulturland an Aeckern, Gärten und Feldwiesen aber nimmt bei allen diesen Dörfern ziemlich übereinstimmend etwa die Fläche von 300 bis 400 ha ein.

15. Die gedachten alten 10 bis 40 Höfe dieser Dorfanlagen hängen mit der allgemein verbreiteten, ein weiteres Charakteristikum der volkstümlich deutschen Siedelungsweise bildenden **Hufenverfassung** (vergl. näheres unter Hufe) zusammen. Ihre Besitzer waren die ursprünglich ausschliesslich an der Dorfanlage Berechtigten. Unter Hufe verstand man eine Besitzung, welche von dem Hausvater mit seiner Familie und wenigem Gesinde bestellt werden konnte, ihm aber auch den Unterhalt und die Mittel zu den üblichen öffentlichen Lasten zu gewähren vermochte. Sie bildete den einer solchen Besitzung entsprechenden Anteil an der Flur, und die gesamte Anlage muss ursprünglich schon auf eine bestimmte Anzahl solcher Anteile berechnet worden sein. Dabei war nicht notwendige Voraussetzung, dass jedem Dorfgenossen wirklich ein solcher Anteil zugehörte. Er konnte auch mehrere derselben oder nur einen Bruchteil besitzen. Aber die Hufen wurden dauernd als ideelle Ganze, gewissermassen als Persönlichkeiten mit bestimmten untereinander gleichen Rechten und Pflichten gedacht, von denen es gleich war, ob der Eigentümer sie selbst verwaltete oder für sich einen Vertreter einsetzte, ob er mehrere in eine vereinigte oder sie halbierte oder vierteilte, auch ob der Besitzer Freier oder Unfreier, Einwohner oder Auswärtiger war. Das entstandene Gemeinwesen machte gleiche Ansprüche der Leistungen an die Hufe, weil für alle Hufen und zwar nicht bloss für die desselben Ortes, sondern in gleichem Sinne für die des ganzen Landes im allgemeinen die Voraussetzung gleicher Leistungsfähigkeit galt.

16. Dieser Idee der Hufen, welche für die einzelne Dorfgemarkung nicht bloss im allgemeinen als gleiche kräftige Wirtschaftseinheiten, sondern als durchaus gleichberechtigte und verpflichtete Anteile des Gemarkungsganzen galten, entsprach auch die **Einteilung der Flur**. Es kam für diese Einteilung praktisch vor allem darauf an, sie so zu machen, dass unter den Genossen jeder Streit vermieden wurde. Unter Umständen konnte es möglich sein, im Augenblick die Unzufriedenheit und den Einspruch eines Einzelnen oder der wirtschaftlich Schwächeren überhaupt zu unterdrücken. Dauernder Friede aber war nur durch ersichtliche volle Gerechtigkeit, durch unleugbare Gleichstellung der Gleichberechtigten zu erwarten. Ohne sie hätte in jenen Zeiten persönlichen Trotzes und ungewägter Gewalttat die Genossenschaft nicht gemeinsam bestehen können. Nicht die wirtschaftliche Zweckmässigkeit, sondern die genossenschaftliche Friedensbürgschaft stand im Vordergrunde.

Deshalb wurde das zum Acker bestimmte Land der Flur zunächst in eine Anzahl Abschnitte (G e w a n n e) von in sich gleicher Bodenbeschaffenheit geteilt, und in jedem dieser Abschnitte jeder Hufe ein gleich grosser Unterabschnitt zugewiesen. Letzteres geschah nach dem L o s e, eine Sitte, die der Anschauung von dem Gottesurteil entsprang, das in dem Lose gesehen wurde, und welche sich durch alle späteren Jahrhunderte erhalten hat. Das Los wurde, wie die Reihenfolge der Besitzstücke zeigt, gewöhnlich für jedes Gewann besonders geworfen. Es kommt aber auch als Solfall in der Weise vor, dass es nur einmal über die Reihenfolge der Stellen im Dorfe entschied, und damit auch die Lage der Anteile in allen Gewannen dem Gange der Sonne entsprechend bestimmt war. Dies war indes nur möglich, wenn innerhalb jedes Gewannes die Teilung in gleicher Richtung nach nebeneinander liegenden Parallelstreifen erfolgte, was, wie es scheint, erst in späterer Zeit als Regulierung bei Grenzverwirrung eintrat. Bei solchen wegen Grenzverschiebungen notwendigen Regulierungen war der Parallelismus allgemein in Anwendung. Ursprünglich dagegen scheinen diese Unterabschnitte so gebildet worden zu sein, dass die Fläche der einzelnen Hufe in jedem Gewann etwa einen Morgen oder Tagewerk, also das Mass betrug, welches an einem Vormittage oder Tage gepflügt werden konnte.

Dieses M o r g e n m a s s, Acker, Joch, Juchart, jugerum, jurnalis, ager, tritt schon in den ältesten Urkunden als allgemein gebraucht auf. Es hat aber keine sichere Bestimmtheit. Selbst in derselben Gemarkung schwanken die Morgengrössen bei genauer Messung nach Bodenbeschaffenheit und Lage. Sie wurden nur ungefähr abgeschritten oder nach örtlich üblichen Ruten in gewisser Länge und Breite bestimmt; ihre Grenzen innerhalb des Gewannes aber wurden, ob grösser oder kleiner, nach den aliquoten Teilen desselben durch Pflugfurchen gezogen. Zwischen den verschiedenen Dörfern und Gegenden weichen diese Masse selbstredend noch ungleichartiger ab. In der Karolingerzeit kommen einige Beziehungen auf römische Masse vor. Als bestimmteres deutsches Mass erscheint nur eine virga regalis, nach welcher in gewissen Längen und Breiten die königlichen Schenkungen zugemessen wurden, wenn sie in nicht näher bekannten Gegenden nicht durch die Oertlichkeit selbst begrenzt waren. Später, seit dem 13. Jahrhundert,

kamen ähnlich genauer bestimmte Landmasse in den Städten und bei den landesherrlichen Verwaltungen in Gebrauch. Auf dem Lande aber wird häufig noch bis ins 17. Jahrh. die Bestimmung des Längenmasses durch eine gewisse Anzahl Füsse der aus der Kirche kommenden Bauern oder Nebeneinanderlegen von Gerstenkörnern angegeben. Die Flächen wurden also örtlich ebensowenig nach einem wirklichen Normalmasse festgestellt.

17. Eine gewisse Anzahl Gewanne wurde in jeder Flur wahrscheinlich schon sehr früh und innerhalb weniger Jahre urbar gemacht und an die Hufen verteilt, weil jeder Wirt seinen Bedarf decken musste. Alles übrige zur Gemarkung gehörige Land blieb als **Allmende** in gemeinsamer Nutzung als Viehweide und Holzung. Je weiter die Urbarmachung vorschritt, desto grösser wurde mit der Zahl der Gewanne das Bauland der Hufe und desto kleiner das Allmendland, dessen verhältnismässige Mitnutzung als ihr Zubehör bezeichnet zu werden pflegte.

Mit der Zeit aber war der Bedarf und die Arbeitskraft der Hüfner erreicht, und es wurde vorteilhafter, die in der Allmende noch vorhandenen kulturfähigen Ländereien an unbeerbte Söhne und andere Anbauer mit kleinen Stellen oder zu Zins und Pacht abzugeben. Auch waren grosse Staatsländereien, Privatbesitzungen beliebener weltlicher und geistlicher Grossen, und Sondereigen solcher Märker entstanden, welche aus grossen geteilten Marken ausschieden. Alles dieses Land wurde, um es in Ertrag zu bringen, soviel als möglich gegen Leistungen und Zins an freie oder eigene Leute ausgethan; und zwar geschah dies der Sitte nach ebenfalls nach gleichberechtigten und gleichverpflichteten Hufen von örtlich ziemlich gleicher Grösse, die Anzahl der Zinspflichtigen wurde schon nach dieser ungefähren Grösse und Abgrenzung gewählt. Daraus erst entstand die Auffassung der Hufe als eines Landmasses, als des Besitzes einer gewissen Anzahl Morgen. Am einzelnen Orte wurde dabei überall auf die Hufe eine gleiche Zahl Morgen gerechnet, und da diese Morgen annähernd gleich waren, waren auch entsprechend alle Hufen der einzelnen Gemarkung von gleicher Fläche. Zwischen den verschiedenen Gemarkungen aber bestanden die grössten Abweichungen von 20 bis zu 180 Morgen im Hufenmass, so dass zwischen diesen nach Mass bestimmten Hufen keine andere Uebereinstimmung bestand, als dass sie als gleichmässig leistungsfähig behandelt wurden. Für die örtlichen und gutsherrlichen Lasten der einzelnen Dorfschaft blieb dies ein immerhin wichtiger Massstab, und gab deshalb zu Klagen keinen Anlass, für die öffentlichen Lasten einer ganzen Gegend aber konnte es zu einer sehr ungleichmässigen Verteilung und zu offenbarem Drucke führen. Gleichwohl sind Hufensteuern bis auf die Neuzeit in allen Staaten sehr gewöhnlich gewesen.

Ob aber das in der Flur unter den Pflug gebrachte Ackerland mehr oder weniger Fläche einnahm, machte in der Lage der Besitzstücke keinen Unterschied, allgemein waren sie in alle Gewanne verteilt. Die Zahl der Stücke, welche jede Hufe besass, lässt sich danach überschlagen, dass der Anteil von je 1 Morgen (d. h. 25—40 ar) im Gewann, ungefähr 60 Gewanne erforderte, wenn die Hufe die ziemlich häufige Zahl von 60 Morgen umfasste. Mit der Zeit, wenn Verwirrung in den Grenzen entstand und Regulierungen derselben nötig wurden, pflegten die von den Dorfgenossen dazu bestimmten Feldgeschworenen, welche unbedingten Gehorsam fanden, nicht selten zwei oder mehrere Gewanne in ein einziges zusammenzuziehen und die Anteile in regelmässigen, oft ziemlich langen Streifen anzuweisen. So viele Gewanne aber angelegt sind, so viele Ackerstücke hat jede Hufe ursprünglich besessen, und Umtausch, Veräusserung, Teilung oder Vererbung solcher Stücke sind selten durchgreifend genug gewesen, sie aus einer erheblichen Zahl der Gewanne verschwinden zu machen. Meist finden sie sich, sofern nicht die moderne Verkoppelung der Flur durchgeführt worden ist, noch bis auf die Gegenwart über dieselbe zerstreut. Es bedarf keines näheren Hinweises, dass, wenn jede Hufe in jedem Gewanne gleichen Anteil erhielt, die Gewanne aber klein und nach der Bodenbeschaffenheit abgegrenzt waren, die denkbar gerechteste Gleichstellung aller Hufen in dem Besitze ihrer Grundstücke, sowohl nach Grösse, als Güte und Wert, wie nach Entfernung erreicht werden musste.

18. Wege kamen bei der Teilung in alter Zeit gar nicht in Frage, sondern sind erst später, weniger aus dem Bedürfnis der Bauern als aus dem des Verkehrs, namentlich des militärischen und polizeilichen, entstanden und von den Landesverwaltungen gefordert und aufrecht erhalten worden. Sie durchschneiden die einzelnen Ackerstücke in der Richtung auf die Nachbarorte ersichtlich zufällig und oft höchst unzweckmässig. Für die Feldbestellung bestanden überall Ueberfahrtsrechte.

19. Wegen diesen Zugangsgerechtigkeiten, welche nicht über die stehende Frucht ausgeübt werden konnten, und wegen der Idee, dass der Anbau seinem Wesen nach ein Abbruch an dem gemeinsamen Weidegange der Viehherden der Dorfgenossen sei, und demselben deshalb Stoppel und

Brache, sobald die Feldfrüchte geerntet waren, offengestellt werden mussten, bestand auf allen diesen Fluren, soweit sich zurückdenken lässt und unzweifelhaft von ihrer ersten Einrichtung an, **Flurzwang**.

Die gesamte Ackerflur mit allen in ihr liegenden Gewannen war in meist 3, häufig aber auch 2 oder 4 möglichst gleich grosse Felder oder Schläge geteilt, auf welchem jedem im einzelnen Jahre von allen beteiligten Besitzern dieselbe Frucht gebaut werden musste. Zu jedem Schlage gehörte eine Anzahl Gewanne, und wegen der verhältnismässigen Verteilung jedes Gewannes unter die bestehenden Hufen lag auch in jedem Schlage von jeder Hufe die ungefähr gleiche Fläche. Die Grundstücke desselben Schlages mussten auf Beschluss der Gemeinde und Ankündigung des Bauermeisters zu gleicher Zeit beackert und mit der gleichen Frucht besät, und beim Aufgehen der Saat nach gleichen Anteilen mit einem fortlaufenden festen Zaune gegen das aussen weidende Weidevieh abgeschlossen werden. Ebenso wurde der Beginn der Ernte und ihre Frist verkündet, und nach Ablauf der letzteren die Umzäunung entfernt, so dass jeder Wirt sich selbst zuzuschreiben hatte, wenn das Vieh seine Ernte beschädigte.

Die Wiesen blieben häufig ungeteilt und wurden nur zur Heuernte den einzelnen Berechtigten nach dem Verhältnis des gewachsenen Grases durch das Los zugewiesen oder auch gemeinsam gemäht, das Heu aber nach den Haufen (der Kappe) geteilt.

Auch die Nutzung von Niederwaldungen und Lohhecken geschah namentlich auf den Grauwackengebirgen zu beiden Seiten des Rheins in der Regel so, dass das Waldland in Schläge geteilt war, von denen jeder der Reihe nach in ungefähr 20 Jahren zur Abholzung kam. Behufs dieser Abholzung wurde der Schlag in so viele gleiche oder verhältnismässige Teile als Berechtigte im Dorfe waren, geteilt und unter dieselben verlost. Sie hackten dann das Holz zum neuen Ausschlag über der Wurzel ab, schälten die Lohrinde und benutzten die entstandene Blösse 1 und 2 Jahr zum Roggenbau. Dies sind die weitverbreiteten sogen. Hauberge.

20. Wie es scheint, sind aus völliger Rodung derartiger dem Gutsherrn gehöriger Waldländereien anfänglich verpachtete, später dauernd zu Zinsland gewordene Ackerländereien hervorgegangen, welche sich schon im späteren Mittelalter und bis in unser Jahrh. in den Händen von Genossenschaften befunden haben. Diese Genossenschaften, welche in keiner Beziehung zur Hüfnergemeinde stehen, werden als **Gehöferschaften** oder als Gehöfer bezeichnet. Die Gehöfer besitzen solidarisch nach Anteilen, nach denen sie die Grundstücke, zu denen sie berechtigt sind, und die Zinsen, die sie dafür an den Grundherrn zahlen, ursprünglich jährlich, dann in 3- bis 12jährigen Perioden unter sich verteilen. Diese Verteilung geschieht bezüglich der Grundstücke nach Gewannen und innerhalb der Gewanne nach dem Lose, welches die Reihenfolge der Aufmessung der Anteile im Gewann bestimmt.

Diese periodische Neuverteilung des Landes im Sinne der ältesten Sitte der volkstümlichen deutschen Dörfer ist von Hanssen, Haxthausen und Roscher als ein altertümlicher Rest des ältesten Zustandes bei der Anlage dieser Dörfer aufgefasst worden. Man darf auch sagen, dass dafür sehr scheinbare Gründe bestehen. Cäsar (d. b. g. IV 3) sagt von den Sueven: »Privatländereien und gesonderte Aecker giebt es bei ihnen nicht, und es ist nicht erlaubt, länger als ein Jahr auf einer Stelle behufs ihrer Bebauung zu bleiben.« In betreff der Germanen im allgemeinen wiederholt er (VI 38): »Keiner hat ein bestimmtes Mass Ackerland oder eigenen Grundbesitz, sondern die Obrigkeit und die Fürsten weisen immer auf ein Jahr den Stämmen und den Sippschaften, die unter sich zusammengekommen sind, Ackerland an, soviel und wo es ihnen gut dünkt, und zwingen sie, das Jahr danach anderswohin überzusiedeln.« Tacitus (Germ. 26) erklärt: »Die Aecker werden nach der Zahl der Anbauer von allen zum Wechsel in Besitz genommen und darauf unter sich dem Ansehen des Einzelnen entsprechend geteilt. Die grossen Flächen der Ländereien machen die Teilung leicht. Das bebaute Land wechseln sie jährlich und es bleibt Acker übrig.« v. Haxthausen fand in Russland in der weit verbreiteten Gemeindeverfassung des Mir periodische Auslosungen alles Gemeindelandes nach dem Kopfe des männlichen Bauern, oder den Familienvätern. Roscher aber gelang es, Beispiele ähnlicher Agrarverfassung aus den meisten Ländern der alten und neuen Welt, aus Indien und China und selbst aus Amerika vor der Entdeckung zusammenzutragen. Er erklärte sie deshalb in seinem System der Volkswirtschaft (II 231) für ein allgemeines soziales Prinzip, für eine Kulturstufe zwichen dem Nomadentum und der festen Siedelung zu Privateigentum, welche wahrscheinlich von den meisten Völkern durchlaufen worden sei, bei dem einen aber schnell und spurlos vorübergegangen, bei dem anderen dagegen durch Charaktereigentümlichkeiten, Abgeschiedenheit und besondere Lebensbedingungen lange erhalten geblieben sein könne.

Indes muss man doch mit Lamprecht anerkennen, dass bei den Gehöferschaften

am Rhein klar erkennbare Beziehungen auf Verwertung gutsherrlichen Fronlandes ausserhalb des alten Hufenlandes der Ansiedelungen vorhanden sind, und dass nur zweifelhafte Spuren dieser Bewirtschaftungsform in das 13. Jahrh., die sicheren kaum in das 14. zurückreichen. Dazu giebt es in den ältesten urkundlichen Ueberlieferungen deutscher Sitte und deutschen Rechtes, weder in der lex salica noch sonst, irgend welche Anhaltspunkte eines solchen periodischen Wechsels, überall bezeugen sie allgemeine Teilbarkeit des Besitzes der Freien und die Veräusserung zahlreicher Morgen und anderer Ackerstücke in bestimmter Lage. Auch erzählen Cäsar und Strabo deutlich von noch nomadischen Zuständen. Tacitus aber spricht mit Bestimmtheit nur vom Frucht- oder Anbauwechsel, wie es scheint von wilder Feldgraswirtschaft. Deshalb lässt sich wohl erkennen, dass in den Gehöferschaften das älteste Prinzip der Gewanneinteilung noch ebenso bewusst auftritt, wie es bei der Kolonisation der Slawenländer wieder in grösster Verbreitung angewendet wurde, die periodischen Auslosungen am Rhein aber erscheinen als eine aus den besonderen gutsherrlichen sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Rodelandes hervorgegangene Eigentümlichkeit, welche so lange nicht auf die alten volkstümlichen Hufendörfer der Deutschen zurückbezogen werden darf, als sich dafür nicht nähere Anhaltspunkte gewinnen lassen. (Vgl. d. Art. Feldgemeinschaft.)

21. Die meisten älteren Wirte der deutschen Dörfer waren auch Markgenossen und besassen Rechte an **Marken.** Sie waren Miteigentümer oder Nutzungsberechtigte an solchen Grundstücken, welche zu keiner Dorfgemarkung gehörten, sondern Reste des ausserhalb der Ansiedelungen verbliebenen Landes waren, und auf das alte, vor Eintritt der Ansiedelungszeit gemeinsame, allen freien Volksgenossen zur Nutzung zustehende Volksland zurückzuführen sind. Diese meist sehr ausgedehnten unbesiedelten Marken standen unter einer gewohnheitsrechtlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft aller, oft sehr entfernt wohnender Markgenossen, welche in herkömmlicher Weise Anrechte an diesen Ländereien besassen. Diese Markenrechte aber und ebenso die Anrechte an Ländereien, welche bei der Teilung der Marken als Eigentumsanteil oder als Abfindung für Nutzungen zugewiesen wurden, konnten auf sehr verschiedene Weise erworben sein. Sie standen indes in sehr vielen Fällen den Hüfnern eines Dorfes so gleichmässig zu, dass sich auf einen gewissen Zusammenhang mit den Abkommen schliessen lässt, welche bei der Aussonderung einer solchen Ansiedelung aus dem Volkslande notwendig mit der alten an dem Lande berechtigten Volksgemeinde getroffen werden mussten, wenn die Ansiedelung ohne Streit erfolgen und überhaupt durchführbar werden sollte.

Dies ist in übersichtlichen Zügen das allgemeine Bild der alten volkstümlichen und nationalen Deutschen Ansiedelungsweise.

22. Die nationale Siedelungsweise der **Kelten** ist in ihrer charakteristischen Gestalt keineswegs so verwischt, wie es nach dem Verlaufe der geschichtlichen Vorgänge scheinen könnte. Ihre erkennbarsten Spuren hat sie in Irland zurückgelassen, weil sie hier durch die altüberlieferten irischen Gesetze in ausgiebiger Weise erläutert wird.

Irland wird uns unter diesen Gesetzen, die mit Sicherheit in das 7. Jahrh. zurückreichen, noch als völliges Hirten- und Weideland bekannt. Es zerfiel um diese Zeit, wie die Gesetze angeben, in 184 Tricha ceds oder Clane, von denen jeder 30 Bailes oder Townlands enthielt. Es bestanden also 5520 Townlands oder Familien. Jede derselben wurde der Regel nach als ein Besitz von 300 Kühen in 4 Herden betrachtet und teilte sich in 4 Quarters.

Im 7. Jahrh. war die Bevölkerung so angewachsen, dass das blosse Hirtenleben aufgegeben und zur festen Ansiedelung geschritten werden musste. Nach der Ueberlieferung wurden damals dem einzelnen Familienhaupte 30 acres, in einigen Landesteilen 60 acres Land an Acker, Wiese und Wald zugewiesen. 4 solche Familienbesitzungen oder Tates kamen auf 1 Quarter. Der Quarter umfasste deshalb 120 oder 240 irish acres gleich 160 oder 320 englische statute acres d. h. 64,8 oder 129,6 heet. In einigen Quarters gab es auch 6 Tates. 4 Quarters bildeten ein Townland oder Baile, welches 480 bis 960 irish acres umfasste. Die Zahl dieser Townlands hatte sich 1598 auf 6814 vermehrt. Sie sind noch gegenwärtig in sehr grosser Anzahl in ihren Grenzen und in ihrer Einteilung in Quarters und Tates bestimmt nachweisbar. Ihre Flächen, welche diesen Angaben überall sehr nahe entsprechen, bestätigen, dass man es bei dieser Einteilung nicht mit einer Phantasie, sondern mit einer thatsächlichen, zu dem gedachten Zeitpunkte notwendig gewordenen grossen agrarischen Umwälzung zu thun hat. Jede Tate erhielt ihr Land geschlossen und es wurde, wie die Urkunden ausdrücklich erwähnen, das Land bei der Zuteilung zum erstenmal durch Gräben, Hecken und Mauern abgegrenzt. Diese Grenzen und bis zur Gegenwart erhaltenen Namen zeigen die einzelnen Tates deutlich als Einzelhöfe, um deren

Gehöfte das zugehörige Land in Kämpen von unregelmässigen Formen mit etwa durchschnittlich 3 acres Fläche liegt. Später sind manche derselben in ihrem Innern parzelliert worden. Wie die grossen Surveykarten zeigen, ist diese Feldeinteilung ganz gleichmässig über das gesamte Irland, soweit es überhaupt kulturfähig ist, trotz der üblich gewordenen Pachten verbreitet geblieben.

23. Die Möglichkeit einer so eingreifenden und mit einer so überraschenden Gleichförmigkeit durchgeführten Organisation erklärt sich einigermassen durch die **Clanverfassung.** Die gedachten 184 Clane standen jeder unter einem patriarchalisch regierenden Clanhäuptlinge. Die Clangebiete sind noch heute genügend bekannt. Sie sind in den Counties und Baronies Irlands noch vielfach erhalten. Unter den Clanen bestand eine weitere Ueberordnung, so dass die Häuptlinge einiger derselben wechselnd Könige und Oberkönige der ursprünglich 5, dann 4 Königreiche der Insel waren. Dem Oberkönige stand eine Versammlung aller Clanhäuptlinge zur Seite. Was sie mit dem Könige beschloss, konnte leicht einheitlich durchgeführt werden. Innerhalb des einzelnen Clans reichte die patriarchalische Gewalt des Häuptlings sehr weit. Er war der natürliche Vormund aller. Alle Clanmitglieder betrachteten sich als gleichberechtigte, von demselben Ahn abstammende Verwandte, führten in allen Gliedern denselben Namen und waren Miteigentümer des gesamten Grund und Bodens im Clangebiete. Aus demselben Grunde aber konnte niemand Land zu erblichem Eigentum erlangen. Vielmehr wurde jedem ein angemessener Grundbesitz zu lebenslänglicher Nutzung überwiesen. Diese Ueberweisung war das Geschäft des als Stellvertreter und präsumtiver Nachfolger des Clanhauptes erwählten Tanaist. Die Söhne erbten nur den beweglichen Nachlass ihres Vaters und zwar die ehelichen ebenso wie die unehelichen. Jedes Mitglied hatte nach Massgabe seiner Landnutzung zu den öffentlichen Bedürfnissen für Krieg und Bauten und für Unterhalt des Häuptlings und seiner Beauftragten durch Naturalleistungen und Abgaben beizutragen. Ausserdem aber war dem Clanhäuptlinge ein erhebliches Grundstück zu eigenem Recht überwiesen, auf welchem er eigene Bauern ansetzen konnte. Ein solcher besonderer Besitz stand auch dem Häuptlinge jedes Townlands zu.

Alle Zeugnisse sprechen dafür, dass alsbald mit der festen Ansiedelung der Familien in den Townlands, Quarters und Tates eine Aristokratie entstand, welche ihre Besitzungen bis auf den Urenkel ungeteilt vererbte, dann aber nach stirpes als Parzellarbesitz innerhalb der einzelnen Tates teilte. Von Landzuweisungen scheint nur noch dann die Rede gewesen zu sein, wenn eine Tate besitzerlos wurde, was bei den mörderischen Fehden leicht vorkommen konnte. Diese Aristokratie war übrigens eine lediglich auf den Reichtum begründete, der sich in Viehbesitz und einem grösseren oder geringeren Gefolge an abhängigen Lehnsleuten und den völlig eigenen Sklaven aussprach, welche sich dem Herrn verschrieben hatten. Der Grundbesitz wurde mit der Zeit ausserordentlich verschieden und sehr zerstückelt. Die Ideen der alten Clanrechte aber lebten in der Volksmasse fort, wie es scheint durch gewisse phantastische Fiktionen. In Wahrheit verwandelten sich die Clanhäuptlinge, welche sich halten konnten, im Sinne des normannischen Adels in Vasallen der Krone, Eigentümer des Grundes und Bodens und Grundherrn des ganzen Clangebietes. Einzelnen reicheren Verwandten oder sonst Mächtigen überliessen sie davon grössere Güter, die übrigen Clanmitglieder erhielten Land gegen eine mässige (fair), nicht wesentlich zu steigernde (fixe) Rente, mit der es an andere abgetreten werden konnte (fry). Mehr und mehr aber gingen unter dem Einflusse der grossen Landverleihungen in den Religionskriegen diese Besitzverhältnisse in die bekannten, im höchsten Grade drückenden Landverpachtungen über.

24. Beachtenswert bei dieser von der volksmässig deutschen durchaus abweichenden Art der Ansiedelung ist auch die charakteristische Gestalt des **Clanhauses**, das in den gedachten Gesetzen genau beschrieben wird. Es bestand aus sechs in zwei Reihen gewachsenen oder eingegrabenen Baumstämmen, deren Zweige oben zusammengebunden wurden und einen Firstbalken und Querhölzer trugen. Auf diesen lag das breite Rohrdach, das auf beiden Seiten weit gegen die Erde überreichte. Flechtwerk stützte es hier, und schloss die Seiten des Hauses und die hohen Giebel. Auf diese Weise entstand ein dreischiffiger geräumiger Bau, der in der Mitte eine hohe Halle mit dem Herde, in beiden Seitenschiffen aber je 2 Abteilungen zu je 4 Betten (gwellys) enthielt. Das Haus war also ganz dem Townland entsprechend in 4 Quarters zu je 4 Familienstätten geteilt. Am Hinterende hatte der Häuptling eine erhöhte Tribüne. Denkt man sich das Haus nur von der einen Familie des Häuptlings an der Hinterwand zum Wohnen benutzt, in den vorderen Gwellys aber auf der einen Seite die Pferde, auf der anderen die Kühe eingestellt, so lässt sich die völlige Uebereinstimmung mit der einfachsten Form des alten westfälischen Hauses nicht verkennen.

25. Die **Römische Siedelungsweise** muss mehr als eine schematische wie als eine volkstümliche aufgefasst werden. Sie schloss sich an die Zuweisung des ager assignatus zu quiritischem Eigentum an. Die Aufmessung des Landes erfolgte mittels des Groma und der Pertica. Es wurden, soweit die Grundstücke angewiesen werden sollten, im wesentlichen ganz regelmässige, durch die Linien der Decumanen und Cardines getrennte Quadrate nebeneinandergelegt. Meist waren diese Quadrate auf 200 jugera, also 50 ha berechnet, und auf den Scheidelinien liefen in 20 und 12 Fuss Breite die Zugangswege fort. An diese Wege konnten die Kolonisten sich anbauen, falls sie nicht in einem benachbarten Orte wohnten. Der gewöhnliche Militärkolonist erhielt in der Regel 66⅔ jugera, der Offizier das Doppelte. Die Zuweisung erfolgte für jeden in geschlossenem Zusammenhange, sofern er nicht vielleicht eine Zugabe an entfernterem Weide- oder Waldlande erhielt. Die völlig quadratisch verlaufenden Wegeanlagen machen eine solche Kolonie, sofern sie nicht von Grund aus zerstört ist, leicht erkennbar. In der That liegen die Kolonien Sullas und Cäsars in Campanien noch gegenwärtig in sehr vielen Centurien unversehrt vom Vesuv bis zur Meeresküste. Auch um Benevent und bei Padua sind sie in grösserer Ausdehnung noch vorhanden.

Allerdings aber ist keineswegs anzunehmen, dass alle Ortschaften, in welche von den Römern Kolonisten geführt wurden, in dieser Weise assigniert worden sind. In der späteren Kaiserzeit wurden einfachere Landzuteilungen üblich, die den Kolonen überliessen, sich selbst nach ihrer Anschauung einzurichten. Dies muss nament- für die Ansetzung der zahlreichen Laeti gelten, welche vorzugsweise deutsche Kriegsgefangene waren. Die Ländereien der Provinzialen, soweit sie nicht in bestimmten Fällen geräumt werden mussten, blieben völlig in ihrer alten Lage. Namentlich blieben in der grossen Masse der gallischen Civitates die keltischen Einzelhöfe erhalten. Die Durchführung der Munizipalverfassung und der Grundbesteuerung änderte an der bestehenden Feldeinteilung nichts. Wohl aber wird angegeben, dass von Römern erhebliche Latifundien in den Provinzen und namentlich im nördlichen Gallien erworben worden sind, und dass sie auf denselben reiche Villen erbaut, und zur Bewirtschaftung in deren Umgebung zusammenhängende Dorfschaften für Sklaven und Kolonen angelegt haben. Rhätien und Ober- und Untergermanien waren bis zum Markomannenkriege, wie die immer häufiger aufgefundenen Trümmer beweisen, von einer sehr grossen Zahl wohlhabender, im Sinne römischer Kultur ausgestatteter Villen bedeckt.

26. Die Slawen sind erst spät mit festen Ansiedelungen aufgetreten und haben dieselben teils auf byzantinischem, teils auf deutschem schon lange vorher besiedelten Boden begründet, sind auch im Osten von dem Einflusse finnischer und tatarischer Völker berührt worden. Daher ist es nicht leicht, ganze Landschaften auszusondern, auf welchen ihre volkstümliche Siedelung voll und ungestört zur Anschauung käme. Aber ihre älteste Stammverfassung lässt genügend erkennen, dass sie im Gegensatz zu den Kelten einer zusammenfassenden Organisation ermangelte. Sie schwankten zwischen ungebundener Demokratie, welche die einzelnen Stämme in kleine Gaue auseinander riss, und diktatorischer Despotie, welche unterschiedslos weite Ländergebiete der fernen Gewalt eines oft fremden Herrschergeschlechts unterwarf. Der eigentliche Sitz ihres Volksdaseins ist der Familienzusammenhalt.

27. Diese Familienverfassung und ihre Besitzrechte haben die Südslawen, obwohl sie altes keltisches, römisches und illyrisches Kulturland in Besitz nahmen, am deutlichsten bewahrt. Eine Familie umfasste in üblicher Weise mehrere Generationen und bewohnte einen Komplex von Grundstücken, den sie als ihr erbliches Stammgut betrachtete. Die Ländereien wurden nicht geteilt, sondern gemeinschaftlich in der sogenannten **Hauskommunion** bewirtschaftet, welche bei den Montenegrinern bis auf die Gegenwart Sitte geblieben ist. In der Hauskommunion oder Zadruga regiert wie im Clan ein Familienhaupt, ein Staressina, Aeltester, der die Kommunion mit väterlicher Gewalt leitet. Die Mitglieder der Familie der Zadruga aber besitzen gar kein persönliches Eigentum ausser Waffen, Beute und Brautschmuck. Landnutzung, Arbeit und Haushalt sind völlig gemeinschaftlich. Der Staressina befiehlt jedem Einzelnen, was er täglich zu thun hat, führt die Kasse, kauft und verkauft und beherrscht das ganze Hauswesen. Allerdings bedarf er eines gewissen Einverständnisses der übrigen Familienväter im Hause, welche ihm auch die Leitung nehmen und einen Nachfolger erwählen können. Wird die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu gross, um noch aus derselben Küche leben zu können, so erfolgt die Trennung und Begründung besonderer Kommunionen, die dann nichts Gemeinsames mehr haben. Diese Trennung erfolgt nach Stämmen vom Grossvater her. Der Zahl dieser Stämme entsprechend wird die Habe und jedes einzelne Grundstück nach dem Lose geteilt. Setzen

sich die neuen Hauskommunionen nebeneinander, so entsteht ein Dorf. Je stärker eine derselben anwächst, und je öfter Teilungen erfolgen, desto kleiner müssen die Ländereien der einzelnen Kommunionen werden. Wenn sie nicht fortziehen, kann also auch ein sehr grosser Besitzunterschied unter ihnen und eine sehr weitgehende Zerstückelung der Grundstücke entstehen. Im ganzen aber war es bei den Slawen bis in späte Zeit üblich, mit ziemlich leichtem Ackerwerkzeug den Boden kreuz und quer zu pflügen, so dass sie bei der Feldeinteilung nicht grundsätzlich wie die Deutschen nach längeren Ackerstreifen strebten, sondern mehr blockartige Grundstücksformen vorzogen.

Eine sichere Kenntnis der älteren Agrarverhältnisse der Nordslawen zu gewinnen ist sehr schwer, sie werden erst während der Kolonisationszeit des 12. und 13. Jahrh. näher bekannt, und sind zu dieser Zeit durch Monarchie und Aristokratie bereits wesentlich umgestaltet. Auch der schon erwähnte russische Mir gehört nicht dem älteren Volkstume an. Er ist in den russischen Bauerngemeinden erst entwickelt worden, seitdem sie unter Boris Godunow 1604 ihre Freiheit verloren. Indes lassen sich von den alten blockartigen Flureinteilungen noch deutliche Reste in Oberfranken, im Meissener Lande, in der Oberlausitz und im südlichen Böhmen, sporadisch auch in Schlesien und Pomerellen feststellen.

28. Bestimmt erhalten haben sich auf den slawischen Siedelungsgebieten der norddeutschen Ebene die alten **Dorfanlagen** der Slawen, die Art, in welcher sie ihre Gehöfte nebeneinander stellten. Sie haben zwar kleine, aber überall dorfmässige Orte angelegt, und wendeten dafür zwei bestimmte Formen an.

Die am meisten nach Westen vorgeschobenen sorbisch-wendischen Stämme brauchten mit Vorliebe den Plan des Runddorfes. Er ist fächerförmig gestaltet. Die Gehöfte liegen eng nebeneinander im Kreise oder hufeisenförmig um einen runden oder ovalen Platz, der ursprünglich nur einen Zugang hatte. Nach aussen aber folgt hinter jedem Gehöft ein keilförmig sich verbreiternder Baumgarten, der mit hohem Holz besetzt zu sein pflegt. Das Ganze wird von einer beinahe kreisrund fortlaufenden Hecke umgeben. Der zweite Plan, das Strassendorf, mischte sich bei den Nordslawen im Westen der Oder mit den Runddörfern, östlich der Oder aber herrschte er fast ausnahmslos. Dieser Plan ist indes insofern nicht ausschliesslich slawisch, als ihn die Deutschen bei der Kolonisation der Slawenländer in der weitesten Verbreitung und meist erheblich vergrössert nachgeahmt haben, um die Nachteile des alten deutschen Haufendorfes zu vermeiden. Die Gehöfte in den Strassendörfern liegen in zwei eng gedrängten Reihen an einer breiten Dorfstrasse und haben jedes hinter sich in gleicher Breite einen Grasgarten, so dass sie alle rechtwinklig auf die Strasse stossen. Rückseitig werden sie durch eine meist in gerader Richtung fortlaufende Hecke von der Ackerflur geschieden. Die Dorfstrasse bildet einen breiten Anger, in dessen Mitte meist Kirche und Kirchhof, Schmiede und Schule und breite Wasserlöcher, die als Viehtränke dienen, Platz finden.

29. Dieser Ueberblick über die als volkstümlich nachweisbaren Siedelungsweisen der Deutschen, Kelten, Römer und Slawen zeigt, dass diese charakteristischen Typen in der weiten Ländermasse Europas sich immerhin nur auf kleinen, nicht überall bestimmt begrenzten Gebieten gegenüberstehen. Die gemischten Siedelungsgebiete, an welchen mehrere dieser Nationen beteiligt sind, nehmen den weit überwiegenden Raum ein. Indes sind es überall die Deutschen, die von ihrem ursprünglichen Volkslande aus einerseits in die vorher keltorömisch besiedelten Gebiete eingedrungen sind, andrerseits die von ihnen den Slawen offen gelassenen Landestheile nachträglich wieder besetzt haben. Es kommt also im wesentlichen auf die Frage an, in welcher Ausbreitung und in welcher Weise dieser deutsche Einfluss gewirkt hat.

In **Süddeutschland** entsprechen die Ansiedelungen der Vangionen, Triboker und Nemeter in der Pfalz und im Unterelsass, der Hermunduren am Main bis zur Tauber und Rezat, der Alemannen in der Mitte von Württemberg und der Westschweiz, der Juthungen in Schwaben und am Bodensee, der Bajuvaren zwischen Donau, Lech und Mangfall, ebenso die der Ubier und Chatten im Rheinthal bis zu den Ardennen, der Maas und Erft, vollkommen den heimischen Haufendörfern mit gewannförmig verteilter Feldflur. Indes sind sie fast überall auf die offenen und leicht zugänglichen Landschaften von fruchtbarer und hinreichend ebener Bodenbeschaffenheit beschränkt, welche offenbar zuerst in Besitz genommen wurden. Sie zeigen die Ausbreitung der alten Volksheere.

Zwischen ihnen aber finden sich auf den bergigen Höhen und Hängen, in Heiden und sonstigen ungünstigen Lagen Ortschaften, welche in der Einteilung ihrer Ländereien und der Lage der Grundstücke der einzelnen Besitzungen zwar keine Aehnlichkeit mit den geschilderten Kämpen der keltischen Einzelhöfe haben und nicht auf diese zurückgeführt werden können,

aber doch aus unregelmässigen und ungleichen Blöcken so eigentümlich zusammengesetzt sind, dass auf ein von der volkstümlichen Besiedelung durchaus abweichendes Prinzip geschlossen werden muss. Es bestehen auf diesen Fluren auch selten grössere Dörfer, meist nur aus wenigen Gehöften gebildete Weiler und es giebt zwischen ihnen selbst ganz vereinzelt liegende grössere Höfe. Gleichwohl aber ist bei ihnen ebenso wie bei allen deutschen Dörfern eine Veranlagung nach Hufen oder Hufenteilen allgemein.

30. Dies fremdartige Prinzip ist unschwer zu erkennen. Es beruht auf der **Landleihe** und ist in seiner Eigenart aus der Entwickelung der Königs- und Adelsherrschaft bei dem Fortgange der Eroberungen hervorgegangen. Nur anfänglich konnte sich die deutsche Volksgemeinde auf die neuen Besitznahmen übertragen. Bald begann die Umgestaltung, welche im Frankenreiche ihren Abschluss fand. Die Könige wurden Herrscher über die römischen Provinzen, Fürsten nach dem Rechte der Eroberung. Zugleich wurden sie von der romanischen Geistlichkeit grundsätzlich als biblische Könige und als Nachfolger der Cäsaren behandelt. Das Land, soweit es nicht im Privateigentum stand, und alle nutzbaren Rechte an demselben betrachtete der Herrscher als sein durch Krieg erworbenes Eigentum und als seine unentbehrliche Finanzquelle. Die Verwaltung konnte er nur durch seine Getreuen führen, denen er für Amtskosten und Bedürfnisse Güter anwies. Auch sonst verlieh er im Drange der Anforderungen wie aus Neigung mehr und mehr Land an Geistliche und Weltliche, und das Verliehene wurde bald erblicher Besitz.

Alle diese Ländereien der Grossen und der Kirche waren indes durch eigene Bewirtschaftung nicht nutzbar zu machen, sie mussten an Freie oder Eigene gegen Zins und Leistungen ausgethan werden. Dies geschah sicher sobald als möglich. Aber es ist erklärlich, dass Art und Weise von Zeit und Umständen abhängen musste.

Ein sehr grosser Teil dieser Fluren macht den Eindruck willkürlicher Austeilung und Einrichtung. Die Ackerstücke liegen in unregelmässigen Formen, die des einen Wirtes nach der einen, die des anderen nach der anderen Seite des Dorfes. Grössere Besitzungen sind nicht selten in eine Anzahl kleiner zerteilt, andere liegen daneben, welche ihre Komplexe noch vereinigt haben. Wo mehrere Besitzungen auf derselben Gemarkung zusammenliegen, sind sie zwar nicht völlig gleich in Lage und Fläche, aber man kann darauf rechnen, dass sie in eine gewisse verhältnismässige Gleichstellung nach Hufen oder Hufenteilen gebracht sind. Alles dieses wäre bei genossenschaftlicher Besitznahme nicht möglich geworden. Der Grundherr aber hatte die Ordnung der Sache völlig in der Hand, er gab und versagte, was ihm gut schien, ein Streit zwischen den Nachbarn konnte darüber nicht entstehen, auch hatte ihn wieder der Grundherr zu entscheiden.

31. Mit der Zeit sind indes diese Ansiedelungen auf königlichem oder grundherrlichem Lande auch zu völlig **planmässigen Anlagen** entwickelt worden. Es fanden sich dafür sogar besondere Unternehmer, die Schulzen, welche das Geschäft der Aufmessung des Landes, der Beschaffung von Kolonisten und schliesslich der Einrichtung des gesamten Ganges der Wirtschaft, die Erhebung der Zinsungen und die Verwaltung des niederen Gerichts übernahmen.

Bei den Verleihungen Karl des Grossen und der späteren Könige tritt schon die Königshufe, der Mansus regalis auf. Sie konnte zwar in der Form ihrer Anlage ganz verschieden gedacht sein, in einem 720 Ruten langen und 30 Ruten breiten Streifen oder in Gewannen oder auch als Einzelhof. Aber sie hatte wenigstens das bestimmte Mass von 48 bis 50 ha, in welchem sie vergeben wurde.

32. Dem Gedanken der Auslegung in einem einzigen und deshalb trotz sehr beträchtlicher Länge immer noch hinreichend breiten Streifen entsprach auch die Anlage der **Marschhufen**. Sie wurde in Holland anscheinend schon in der späten Karolingerzeit bei Beginn der Seeeindeichungen üblich und ist dann bei allen späteren Marschbesiedelungen in Friesland, an der Weser und an der Elbe zum Teil in kleinerem Mass zur Anwendung gekommen.

Einem ähnlichen Plane folgten auch die im Odenwald, Schwarzwald und Spessart zuerst bekannten **Waldhufen** oder Hagenhufen. Sie wurden in der Regel auf eine Fläche von 30 bis 36 ha berechnet und vorzugsweise bei Rodung und Besiedelung von Gebirgsforsten angewendet. Längs eines Gebirgsbaches wurden die geeigneten Stellen für die Gehöfte in der beabsichtigten Hufenzahl bezeichnet. Darauf suchte man für jedes Gehöft den Thalabhang in die Höhe bis zu der in der Regel auf der Wasserscheide bestimmten Grenze eine Weglinie auf, welche wegen der Erfordernisse der Fahrbarkeit oft recht gekrümmt war. Zwischen diese Wege wurden dann die Hufen ihrer Fläche nach so eingemessen, dass in der Regel kein Weg die Grenze der zugehörigen Hufe überschritt. Die Hufenstreifen erhielten deshalb ebenfalls eine oft

sehr gewundene Figur. Dabei war unthunlich, den verschiedenen Hufen untereinander gleiche Bodenbeschaffenheit zu gewähren. Der Unterschied der Güte wurde deshalb durch die Fläche möglichst ausgeglichen und dadurch dafür gesorgt, dass immerhin allen Hufen gleichhohe Lasten auferlegt werden konnten. Es ist jedoch klar, dass wirklich gleicher Wert nicht zu erreichen war, und dass eine Genossenschaft Gleichberechtigter auch durch das Los eine solche Anlage unter eigener Leitung nicht auszuführen vermocht hätte. Bei dem Unternehmen eines Gutsherrn aber musste sich jeder den gestellten Bedingungen fügen oder abstehen. Mit diesen Anlagen sind vom 8. bis 12. Jahrh. vereinzelte Strecken der Rhön und Oberösterreichs, fast zusammenhängend aber alle Teile des Thüringerwaldes, das Erzgebirge und der Zug der Sudeten mit ihren Vorbergen bis tief in die Karpathen bedeckt worden. Auch im westlichen Deutschland wurde der Schaumburger Wald und die Gegend nördlich von Hannover mit Waldhufen besiedelt.

33. Während auf diese Weise in Süddeutschland bis zu den Vogesen keine Spur weder keltischer noch römischer Besiedelung ausser Trümmern geblieben ist, die wir aus dem Boden graben, sind in **Westdeutschland** nicht allein westlich der Weser, der Erft und der Maas die volkstümlichen deutschen Siedelungen nur sporadisch im südlichen Belgien und in Nordfrankreich bis über die Seine zur Anlage gekommen, auch die deutschen gutsherrlichen Anlagen sind auf Nordfrankreich bis zur Loire beschränkt geblieben, im übrigen aber ist im wesentlichen die keltische Grundlage der Besiedelung in Einzelhöfen und Kämpen auf der Hauptmasse dieses Ländergebietes noch heut erhalten.

34. Es giebt keinen Teil von **Frankreich**, der nicht in der Völkerwanderung unter deutsche Herrschaft gekommen wäre. Aber die Besitznahme war eine sehr verschiedene. Die Burgunden erhielten Savoyen und die Westgoten Aquitanien zugewiesen, indes nach der Analogie der römischen Einquartierungsgesetze in der Weise, dass der einzelne Deutsche zu einem Dritteil oder zur Hälfte als Anteilsberechtigter in die Besitzung eines römischen Provinzialen eingewiesen wurde. Daher blieben die weiten, von dieser sogenannten Tertia betroffenen Landstriche in der Gestaltung der alten keltischen Grundstückseinteilung unverändert und sind auch so bis auf unsere Zeit gekommen. Dagegen gab es einzelne Gegenden, welche nach dem Zeugnisse Gregors v. Tours und anderer Berichterstatter von deutschen Scharen im Kriege erobert und in Besitz behalten wurden wie die Bourgogne von den Burgunden, die offenen Thäler der Auvergne um St. Flour und Clermont-Ferrant von den Westgoten, ebenso die Gegend um Bourges, ferner Alençon von den Alanen, Bayeux, Saumur, Ré und die Mündungen der Loire von den Sachsen, Bernay, Evreux, Andelys von den Normannen. Alle diese Gegenden sind mit Dörfern besetzt und liegen inselartig in der allgemeinen Besiedelung durch Einzelhöfe, welche den gesamten Südwesten Frankreichs bedeckt. Der ganze Norden Frankreichs aber von den in Einzelhöfen liegenden alten Gebieten der salischen Franken in Brabant und Flandern bis an die Seeküste zwischen Boulogne und Dieppe und südlich über Beauvais und ganz Isle de France bis zur Loire zwischen Blois und Orleans, ebenso die ganze Champagne bis zur Seine, Yonne und dem Coted'or, also im wesentlichen die von Chlodio bis auf Chlodwig eroberten Länderstrecken sind sämtlich nur von Dörfern, nicht von Einzelhöfen bedeckt. Die Grenzlinie dieser verschiedenen Ansiedelung durchschneidet die alten keltischen Civitates und Municipien völlig willkürlich. Man kann zwar einen Teil dieser Dörfer römischen Besitzern oder Laeten und Kolonen zuschreiben. Im wesentlichen aber ist man zu der Annahme genötigt, dass die Bedürfnisse der erobernden Franken sie veranlassten, ihre Unterworfenen und die freien oder eigenen Leute, denen sie Land verliehen, in Dörfer um ihre Haupthöfe zusammenzuziehen, und sie nicht, wie auf dem Reste des Keltenlandes vereinzelt wohnen zu lassen. Indes sind die Grundstücke derselben nur ausnahmsweise in Gewannen, sondern in der Regel, wie dies für grosse Teile Süddeutschlands erwähnt ist, in Blöcken zugewiesen worden, auf welche, wie in Süddeutschland, die Lasten nach einem Anschlage in Hufen verteilt wurden. Die Zumessung des Landes an Zinsleute nach Hufen wird schon in der Lex Visigothorum (lib. X, Tit. I c. 14) erwähnt.

35. Sehr ausgebreitet finden sich die volkstümlichen deutschen Formen in **England**. Dorthin haben sie die Angelsachsen aus ihrer Heimat an der Niederelbe übertragen. Sie sind am zahlreichsten in Mittelengland nördlich der Themse von der Nordsee bis gegen die Grenze von Wales. Auch erstrecken sie sich über Lincoln und York und setzen sich im unteren Küstengebiete sporadisch bis Northumberland fort. Südlich der Themse finden sie sich in Sussex und Hampshire bis nach Sommerset. Dagegen ist das vorher belgische und, wie es scheint, von Engern eroberte Kent ganz von Einzelhöfen besetzt, und je weiter nach Devon, Wales und Westmoreland hin, welche die Kelten bis in späte Zeit in Besitz hatten,

desto grösser wird die Zahl der ersichtlich aus Einzelhöfen zusammengesetzten Ortschaften. Das gegenseitige Verhältnis genau festzustellen ist sehr schwierig, weil die Fluren mit Gewannlage schon seit dem 16. Jahrh., namentlich aber im 18. durch Verkoppelung in Feldlagen umgestaltet worden sind, welche den Einzelhöfen so weit entsprechen, dass, wenn man nicht auf die Feststellung der nur zum Teil auf Grund von Enclosure acts des Parlamentes bewirkten Verkoppelungen zurückgehen kann, der hauptsächlichste Anhalt nur noch in der Stellung der Gehöfte im Orte liegt. Dennoch aber lässt sich für England ein genügendes Urteil fällen, weil durch zahlreiche Zeugnisse bekannt ist, dass zu den dortigen geschlossenen Dörfern in weitester Verbreitung sogenannte open fields gehörten, d. h. Fluren, welche in Hufen und im Gemenge nach Gewannen lagen und unter Flurzwang meist nach der Dreifelderwirtschaft bebaut wurden.

Dies ist das allgemeine Bild der Besiedelung Europas nördlich der Alpen, wie sie sich bis zur Zeit der Kreuzzüge gestaltete.

Sie ist seitdem mit Ausnahme des slawischen Ostens überall da im wesentlichen unverändert auf die Gegenwart gekommen, wo nicht seit dem 16. Jahrh. zur Anlage grösserer Güter manche Fluren ganz eingezogen oder doch ein gewisser Teil der alten Gewanne durchbrochen wurde, oder wo nicht durch die Landeskulturgesetze der neuesten Zeit wirtschaftliche Zusammenlegungen der Grundstücke (s. d.) die Verhältnisse vollständig und zwar meist im Sinne blockartiger Besitzstücke umgestaltet haben.

36. Das Vordringen der deutschen Kolonisation in die **rechtselbischen Slawengebiete** und ihre Verbreitung im 12., 13. und 14. Jahrh. ist ein von der Gestaltung der linkselbischen Landsiedelungen nur darin abhängiger Vorgang, dass die auf den älteren Volksgebieten herkömmlichen Ansiedelungsformen in entwickelterer und verbesserter Gestalt auf den neuen Boden übertragen wurden. Es ergoss sich über denselben die Masse der in der deutschen Heimat übermässig angewachsenen, und durch die Kreuzzüge in Bewegung geratenen Bevölkerung.

Ersten Anstoss und lebhafte Förderung aber erhielt die Wanderung nach Osten dadurch, dass damals an der gesamten Nordseeküste die Einbrüche des Meeres in schreckenvoller und zerstörender Weise sich steigerten. In Holland und Friesland wurden um 1100 weite Strecken Niederungsland teils weggerissen, teils für die Bewohner unhaltbar. Die Aufnahme dieser bedrängten Bevölkerung als Kolonisten empfahl sich um so mehr, als sie seit Jahrhunderten im Kampfe mit der See grosse Erfahrung und Verständnis für planmässige Meliorationsanlagen gewonnen hatte.

37. Das **Auftreten** dieser sogenannten **Fläminger,** welche 1106 die ersten Marschhufen, flämischen Hufen, in der Wümmeniederung bei Bremen anlegten und die Bestimmungen des Vertrages, den sie deshalb mit dem Erzbischofe schlossen, wurden für die gesamte folgende Kolonisation massgebend. Sie verbreiteten sich in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrh. nach den Harzgegenden, nach Obersachsen und nach Schlesien, besonders nach Oberschlesien und zogen dorthin auch grosse Scharen eifelländische Franken mit, welche bereits zwischen 1141 und 1161 in grosser Zahl dem Rufe nach Siebenbürgen und in die Zips zur Begründung der dortigen sogenannten Sachsenkolonien folgten. Seit 1141, in grösserer Ausdehnung aber erst seit 1157, begannen auch die Eroberungen und Kolonisationen Adolfs von Schauenburg, Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären in den Wendenländern rechts der Elbe, und für alle bildeten die Fläminger, obwohl deren Zuwanderungen seit 1180 aufhörten, das Vorbild der wirtschaftlichen und familienrechtlichen Einrichtungen. Allerdings gilt dies während des ganzen 12. Jahrh. nur von den durch deutsche Landesherren eroberten Gebieten. In Schlesien und in allen von polnischen Fürsten beherrschten Ländern wurden die Kolonisten nur als Hospites, als kündbare Pächter aufgenommen, denen die polnischen Grundherren zwar Land und freie Hand für ihre Einrichtungen gewährten, die aber ebenso, wie die zahlreichen polnischen Hospites der Gewalt und Gerichtsbarkeit der Kastellaneibeamten und dem übermässigen Drucke der mannigfaltigen Steuern und öffentlichen Leistungen sowie der Gerichtslasten unterworfen waren. Indes hat sich diese Lage der Kolonisten seit dem Aufkommen des 1204 zum ersten Male und als ein neues gewährten, rasch verbreiteten fürstlichen Privilegiums des jus theutonicum dahin geändert, dass der Grundherr der einzelnen privilegierten Ortschaft das Recht erhielt, mit seinem Gute und seinen Kolonen völlig aus den polnischen Rechtsverhältnissen auszuscheiden und wie ein kleiner deutscher Staat, den der Fürst unmittelbar nach deutschem den alten Verträgen der Fläminger entsprechenden Rechte regierte, gesondert zu bestehen.

Diese Rechte waren im wesentlichen folgende. Die Kolonen übernahmen das Land nach gemessenen Hufen und mit genau festgesetzten, für jede Zinshufe gleichen Lasten, deren Leistung erst nach einer Anzahl für die Kultivierung des Landes genügen-

der Freijahre zu beginnen hatte. Sie erlangten das Recht, Kirchen zu bauen und sicherten jeder derselben eine Hufe als Widmuth. Vor allem aber wurde von der grössten Bedeutung, dass der privilegirte Ort aus der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des Landes ausschied. Der Grundherr wurde deutscher Gerichtsherr. Die geringen Sachen sollte sein eigener Dorfrichter entscheiden, welcher zugleich als der Unternehmer der Anlage auftrat und dafür die Erbscholtisei mit einer Anzahl gering belasteter Freihufen zugewiesen erhielt. Auch die grösseren Sachen standen ihm zu, wenn der Fürst nicht vorbehalten hatte, sie selbst oder durch einen Vertreter als persönlicher deutscher Richter zu entscheiden, dem ein Dritteil der Gerichtsgefälle zufiel.

38. Die **flämischen Hufen** wurden anfänglich nach dem oben gedachten Masse der Königshufe in je einem 720 Ruten langen und 30 Ruten breiten Streifen, also zu 48 ha, zugemessen; je weiter nach Osten, desto kleiner, in Schlesien bald als landesüblich nur noch zu 16,8 ha; sie übernahmen indes im wesentlichen nur das Land, welches ihnen für den Anbau geeignet schien.

Diese aus der Gewöhnung an den Marschboden erklärliche Auswahl hatte zur Folge, dass die Gutsherren darin eine ungenügende Verwertung ihres Bodens erkannten, und die Anlage auch auf das liegen gebliebene Land auszudehnen strebten. Im ferneren Osten in Preussen und Oberschlesien hat sich das weniger geltend gemacht. Dort bestehen viele dieser Anlagen bis zur Gegenwart. Im westlichen Kolonisationslande aber traten deshalb wesentliche Umgestaltungen ein. Auf manchen Fluren, wo es sich thun liess, wurden die Nebenländer durch weitere Systeme solcher Parallelstreifen kultiviert. Auf anderen verstanden sich die Ansiedler dazu, sie in der Form von Nebengewannen gegen Zins zu übernehmen. In der Regel aber wurde ihnen, wie es scheint, die Alternative der völligen Umlegung der ganzen Gemarkung in eine Gewannflur oder Aufgabe ihres Besitzes gestellt. Die meisten der urkundlich flämisch angelegten Dörfer finden sich später als Gewanndörfer und es giebt Urkunden, welche diese Umgestaltung bezeugen.

39. Zur Rodung der Waldungen auf unebenem Gebirgs- und Hügellande wurde von Mitteldeutschland aus das System der Wald- oder **Hagenhufen** herübergenommen. Sie finden sich im geschlossenen Zusammenhange auf den gesamten Sudeten, auf dem Trebnitzer Landrücken, den oberschlesischen und mährischen Gebirgen, auf dem böhmisch-mährischen Gesenke und weiter auf den Karpathen bis nach der Bukowina und Rumänien. Ebenso ist aber auch im Norden ein grosser Teil Mecklenburgs und Neuvorpommern und längs der Ostseeküste ein Strich bis in den Osten von Köslin von ihnen eingenommen. Sie heissen hier Hägerhufen oder auch westfälische.

40. In der Ebene aber wurde überall eine verbesserte Form der alten volkstümlichen, den deutschen Kolonisten von Haus aus bekannten und eingewöhnten Gewanneinteilung angewendet. Sie wurde ebenso für Wagrien wie für den gesamten Osten überall da massgebend, wo bereits slawische Dörfer bestanden, und entweder im Besitz der unterworfenen Slawen blieben oder, was das allgemeinere war, nach deren Vertreibung deutschen Bauern überwiesen wurden. Etwa vier Fünfteile des Kolonisationsgebietes sind durch **Gewanndörfer** besiedelt. Die Verbesserung bestand einerseits in der schon gedachten Erhaltung und Erweiterung der planmässigen, gut zugänglichen Stellung der Gehöfte in den slawischen Dörfern, andrerseits in der Ausweisung grösserer Parzellen. Die peinliche Unterscheidung des Wechsels der Bodenbeschaffenheit, die auf den alten volkstümlichen Fluren zu zahllosen kleinen Gewannen führte, konnte bei der Einrichtung durch den gutsherrlichen Unternehmer, der die Entscheidung aller Streitigkeiten in der Hand hatte, unterbleiben. Die Gewanne konnten deshalb freier und viel ausgedehnter abgesteckt werden. Die Hauptgewanne wurden meist so gross gewählt, dass in jedem derselben die Hufe 1—2 ha als ihren Anteil in einem Stück erhielt. Kleine Parzellen kamen anfänglich nur in Nebenabschnitten vor. Mit der Zeit entstanden sie allerdings durch Teilungen. Die Anteilsstreifen im Gewann wurden oft sehr lang, vom Dorfe bis zur Flurgrenze, und dadurch trotz ihrer grossen Fläche schmal. Aber gleichwohl war die Bestellung und Zugänglichkeit bedeutend erleichtert. Die Grundstücke wurden auch durch Raine, d. h. durch Streifen festen Bodens von etwa 2 Fuss Breite abgegrenzt. Obwohl dies ein Bodenverlust und wegen Ungeziefer und Unkraut schädlich war, war es ein vorzüglicher Schutz gegen das Abpflügen und Verpflügen der Grenzen durch die Nachbarn, so dass das Reebningsverfahren überflüssig wurde und hier unbekannt blieb.

Während im allgemeinen im Koloniallande wie im alten Volkslande üblich war, die Reihenfolge der Hufenanteile in jedem Gewanne einzeln durch das Los zu bestimmen, führte der deutsche Orden in Preussen für seine Anlagen die gleiche Folge der Hufenanteile nach der Reihe der Gehöfte im Orte für alle Gewanne ein. Im äussersten Osten Preussens aber, im alten

litauischen Memelgebiete, besteht die Besiedelung überwiegend aus Einzelhöfen, welche den westfälischen entsprechen, und da in Memel im 13. Jahrh. Westfalen einwanderten, auch zum Teil mit Westfalen besetzt sind. Ihre Anlage muss aber den Litauern zugeschrieben werden, weil bei ihnen die Einzelhöfe landesüblich waren.

41. Grosse Güter der Slaven. Grosse Wirtschaften, ausgedehnte grundherrliche Güter unter eigener Wirtschaft sind auf dem rechtselbischen Kolonisationsgebiete schon in der slawischen Zeit vor dem Beginne der Germanisierung anzunehmen. An sich bildeten bereits die alten Hauskommunionen, in denen der Staressina mit seinen zahlreichen Familienmitgliedern ein nicht unbeträchtliches Areal kommunistisch bewirtschaftete, eine Grosswirtschaft. Nachdem die Selbständigkeit der Hauskommunionen durch die bei den Nordslawen aufgekommene Fürstengewalt bis auf wenige Reste in entlegenen Gegenden unterdrückt worden war, bestanden die Staatsgebiete im wesentlichen aus den den althergekommenen Dorfgemarkungen entsprechend abgegrenzten fürstlichen Domänen und teils verliehenen teils eigenen Gütern des Adels und der Geistlichkeit, welche durch eigene Leute, arntores, oder durch persönlich freie Lasanken, den wahrscheinlich aus den Mitgliedern der Hauskommunionen hervorgegangenen, oben erwähnten Hospites, gegen Ernteanteile oder sonstigen Unterhalt bestellt wurden. Als durch das deutsche Recht die Kastellaneigerichtsbarkeit verfiel, gelangten auch die Niedergerichte in die Hände der Grundherren. Da nun Adel und Geistlichkeit seit alter Zeit von den Staatssteuern frei waren und als Barone des Landes die Landtage bildeten, mit deren Beirat und Zustimmung die Fürsten das Land verwalteten, Steuern erhoben und die obersten Gerichte abhielten, so brachte die Durchführung des deutschen Staatswesens in diese Stellung der rittermässigen und Rittern gleichstehenden Grundherren, als einer unteren ständischen Stufe der politischen Regierungsgewalt, keine Veränderung.

42. Grosswirtschaft der Deutschen. Verschieden davon war der Vorgang in den von den deutschen Fürsten eroberten Slawengebieten. Hier wurden grössere Territorien an hohe Vasallen und Geistliche zur Regierung überlassen, welche dadurch in die Lage von Mediatfürsten kamen, andere Landschaften behielten die Landes- und Oberlehnsherren zur eigenen Verwaltung. Alle diese Herren belehnten Ritter und Dienstmannen mit kleinen zu ihrem Unterhalte genügenden Gütern und behielten alles übrige Land sich selbst zur Aussetzung als Zinshufen unter Scholzen vor, zugleich übten sie die höhere und niedere Gerichtsbarkeit. Dadurch entstanden auch hier Güter von 4 bis 6 Hufen, welche von den Rittern und Dienstmannen mit slawischen Hörigen bewirtschaftet wurden und Teile landesherrlicher Dorfgemarkungen bildeten. Aber es verging kaum ein Jahrhundert, bis die finanziellen Bedrängnisse die Landesherren bewogen, in einer grösseren Anzahl von Ortschaften ihre Rechte auf das Scholzengericht und die Zinsungen und Lasten der Hufenbauern an die mit Gütern angesessenen Ritter zu veräussern und diese dadurch zu Grund- und Gerichtsherren auch über die bäuerliche Feldflur einschliesslich des Scholzengutes zu machen. In der gleichen Zeit erweisen auch Verträge über regelmässige Bedezahlungen in bestimmter Höhe und über Leistungen der Hintersassen, die die Fürsten mit den Ritterschaften schlossen, dass letzteren bereits ständische Rechte in der Verwaltung des Landes zugestanden waren. Deshalb ist bereits am Ende des 13. Jahrh. die Stellung der einzelnen Güter auf dem gesamten Kolonisationsgebiete des Adels und der Kirche und ebenso auch die der einzelnen Domänen eine übereinstimmende und entspricht dem, was damals auch bei Lehnen Allode oder Vorwerk und später auch Rittergut genannt wurde.

43. Das 14. Jahrhundert machte alle diese grundherrlichen Güter auch darin gleich, dass während desselben die deutschen Bauern mehr und mehr in die Lage kamen, an Stelle von Staatsbau- und Fuhrdiensten, zur Abwälzung weiter und beschwerlicher Abfuhr des Zinsgetreides und auf sonstige unabwendbare Anforderungen hin, Spann- und Handdienste zur Bestellung des Herrengutes zu leisten, zugleich auch als Pertinenz des Gutes an dasselbe persönlich gebunden wurden. Durch dieses Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnis der Gutsinsassen, das unter der Ständeherrschaft des 16. Jahrh. immer strengere Formen annahm, vollendete sich der Rechtskreis des **Rittergutes**, in dem es bis in das 19. Jahrh. fortbestanden hat. Seine Form als Siedelungsanlage aber ist bis zur Gegenwart eine Doppelte geblieben. Diejenigen Ortsgemarkungen, in welche keine Kolonisten angesetzt wurden, sondern auf welchen der Gutsherr wie in der Slawenzeit nur mit Gärtnern, Häuslern und Hofgesinde wirtschaftete, bildeten ein grosses geschlossenes Areal, von welchem der Gutsherr an diese Arbeiter wechselnd oder dauernd grössere oder kleinere Grundstücke als Unterhalt oder Löhnung überlassen konnte. Auf den Gemarkungen aber, auf welchen deutsche oder slawische Kolonen zu Erbzinsrecht angesetzt worden waren, lagen die grundherrlichen Vorwerksäcker in allen Gewannen im Gemenge mit den

Bauernhufen. Wenn auch ihre Ackerstreifen die Anteile von 4 oder 6 Hufen zusammenfassten, gewährte ihnen diese grössere Breite doch keinen besonderen Vorteil, weil sie ebenso wie die Bauernstücke in die Felderwirtschaft und den Flurzwang der Gemeinde eingeschlossen bleiben mussten. Die Aussonderung der Dominien aus der Gemenglage ist im wesentlichen erst seit dem Beginn der Landeskulturgesetzgebung im 18. Jahrh. erfolgt. Das Dominium erhielt zu diesem Behufe einige seiner Gesamtfläche entsprechende Gewanne ausschliesslich und trat dafür die in den übrigen Gewannen liegenden Dominalstücke als Entschädigung an die Bauern ab. Diese übernahmen die Dominialgrundstücke ihrer besseren Kultur wegen in der Regel gern, der Arrondierung ihres eigenen Besitzes aber setzten sie bis tief in das 19. Jahrh. entschiedenen Widerstand entgegen. Viele Dominien sind auch aus den Erbscholtiseien hervorgegangen (Vgl. d. Artt. Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung der Grundstücke, Abbau).

Die neuere Entwickelung der Wirtschaft hat dazu geführt, grössere Güter nicht von einem einzigen Wirtschaftshofe aus zu bewirtschaften, sondern auf entfernteren Ländereien besondere Höfe anzulegen, von denen die Aufsicht besser zu führen ist, auch Bestellungsarbeit und Weideauftrieb weniger weite Wege fordern. Für solche besondere Wirtschaftshöfe ist der Name Vorwerk üblich geworden, welcher früher allgemein das ausserhalb des mehr oder weniger befestigten Schlosses des adeligen Grundherrn belegene Wirtschaftsgehöft desselben bedeutete. Dementsprechend wurde Vorwerksland als Dominalland vom bäuerlichen Lande unterschieden.

44. Gründung von Ansiedelungen in der Neuzeit. Seit der Mitte des 17. Jahrh. hat sich Veranlassung zu verschiedenen anderen Arten der Siedelung gefunden, die mit den aus dem Mittelalter herstammenden ausser Zusammenhang stehen. In grosser Ausdehnung erfolgte die Errichtung neuer Ortschaften bei den vom Staate ausgeführten Landesmeliorationen, bei der Kultur von Brüchen, Mooren und Vehnen, auch bei Aufnahme der wegen Religionsverfolgung Auswandernden. Je mehr die Land- und Forstwirtschaft sich hob, wurden auch teils neu, teils an Stelle niedergelegter Bauerndörfer Arbeiterkolonien angesetzt. Die Bedürfnisse des Verkehrs und der Industrie erzeugten zahlreiche vereinzelte Wohnstätten, Mühlen, Bergwerke, Fabriken, Ziegeleien, Gasthöfe, Zollstätten, Bahnstationen. Endlich wird in neuester Zeit auf geeigneten grossen Landgütern die Anlage deutscher oder überhaupt zweckentsprechender Bauerngemeinden von Staatswegen gefördert. Die aus diesen neuen Bedingungen entstehenden Ansiedelungen sind in den Artikeln: Moorkultur, Kolonisation, innere, Grundbesitz, Bodenzersplitterung, Ansiedelungsgesetzgebung, Ansiedelungsgesetz, Preussisches, für Posen und Westpreussen besprochen.

Litteratur: *Ancient laws and institutes of Ireland 1865. (21.)* **v. Blaramberg**, *Erinnerungen des Generals, Berlin 1876. (2.)* — **Blume, Lachmann** und **Rudorff**, *Römische Feldmesser p. 53 Frontin. lib. II de controvers. agrorum. (25.)* — **F. Démelic**, *Le droit coutumier des Slaves meridionaux d'après les recherches de M. Bogisic, Paris 1877. (27.)* — **G. Hanssen**, *Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, in Falks Neuem staatsbürgerlichen Magazin, B. III 1835, IV 1837. (12.)* — **Derselbe**, *Die Gehöferschaften im Regierungsbez. Trier, Abhandl. der Akademie zu Berlin 1863. (20.)* — **Derselbe**, *Agrarhistorische Untersuchungen, I 1880 u. II 1884 (12), II S. 206, 301 (16), I 99. (20.)* — **v. Haxthausen**, *Ueber das Agrarwesen in dem Fürstent. Paderborn und Corvei 1829.* — **Derselbe**, *Studien über Russland 1847—52. (12), (20.)* — **V. Jacobi**, *Forschungen über das Agrarwesen des altenburgischen Osterlandes 1845 (12), mit Kartenbildern.* — **C. Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1885 (12), (20), mit Kartenbildern.* — **G. Landau**, *Die Territorien 1854. (12.)* — **A. Meitzen**, *Urkunden schlesischer Dörfer, Cod. dipl. Siles. IV 1863 (12), mit Kartenbildern (28), (38), (39), (40).* — **Derselbe**, *Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Ansiedelung der Slavengebiete, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 32, 1879 (12), mit Kartenbildern (28), (38), (39), (40).* — **Derselbe**, *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats, Bd. I S. 443. (45.)* — **Derselbe**, *Volkshufe und Königshufe, in Festschrift für G. Hanssen 1889. (31.)* — **Derselbe**, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finen und Slawen, Berlin 1895, mit 125 Kartenbildern.* — **Justus Moeser**, *Die Osnabrückische Geschichte 1768, und Patriotische Phantasien 1774—1786. (12.)* — **Oluffsen**, *Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning in de aeldre Tider, Kopenhagen 1821. (12.)* — **A. Penck**, *Eiszeit in den Pyrenäen, Mitteilungen d. Ver. für Erdkunde, Leipzig 1883. (8.)* — **Derselbe**, *Mensch und Eiszeit, Archiv f. Anthropolog., Bd. 15 Heft 3, 1884. (8.)* — **M. Radloff**, *Les Kirghis, Journ. Asiat. 1863. (2.)* — **W. Roscher**, *System der Volkswirtschaft, Bd. II 1859. (12.)* — **Fr. Seebohm**, *The english village community, London 1883, übers. von* **Theod. v. Bunsen**, *Heidelberg 1885 (12), (22), (35).* — **Skene**, *History of celtic Scotland 1876. (21.)* — **Sumner-Maine**, *De l'organisation juridique chez les slaves du Sud, Paris 1880. (27).* — **v. Thalac**, *Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien, Leipzig 1858. (27.)* — **Ujfalvy**, *Russisches Turkestan, Globus, Bd. 36, 38. (2.)* — **G. Waitz**, *Die altdeutsche Hufe, Abhandl. der Göttinger Akademie 1854. (12.)* — **Fr. Walter**, *Das alte Wales, Bonn 1859. (21.)*

August Meitzen.

Ansiedelungsgesetz, Preussisches, für Posen und Westpreussen.

1. Das Ansiedelungsgesetz und die Ansiedelungskommission. 2. Der Landerwerb. 3. Die zwischenzeitliche Verwaltung der erworbenen Güter. 4. Das spezielle Ansiedelungsgeschäft.

1. Das Ansiedelungsgesetz und die Ansiedelungskommission. Das Gesetz vom 26. April 1886 stellte der Staatsregierung 100 Millionen Mark zur Verfügung, um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreussen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter

1. Grundstücke käuflich zu erwerben,
2. soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
   a) aus der erstmaligen Einrichtung
   b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen-, und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften oder sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.

Mit der käuflichen Erwerbung von Grundstücken soll nur in dem Umfange vorgegangen werden, dass hinlängliche Mittel zur Bestreitung der nach Nr. 2 erforderlichen Kosten übrig bleiben (§ 1).

Bei Ueberlassung der einzelnen Stellen an die Ansiedler, welche gegen Kapital oder Renten, oder auch in Zeitpacht erfolgen kann, soll eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorgesehen werden (§ 2). Die Beträge, welche der Staat auf diese Weise erhält, sowie die Einnahmen von wieder veräusserten Grundstücken und aus Zwischennutzungen sind alljährlich in den Staatshaushalt-Etat aufzunehmen und fliessen, soweit sie nicht aus der Veräusserung von Domänen und Forsten herrühren, bis zum 31. März 1907 in den Ansiedlungsfonds. Von letzterem Zeitpunkt ab treten diese Einnahmen den allgemeinen Staatseinnahmen zu (§ 8). In § 3 bis 7 enthält das Gesetz besondere Bestimmungen über die Rentengüter, welche aus diesem Gesetz ihrem wesentlichen Inhalt nach in das Rentengutsgesetz von 1890/91 übernommen sind. Die Ablösbarkeit der festen Geldrente kann von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden. Die Feststellung des Ablösungsvertrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmässigen Bestimmung überlassen. Von den Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt. Vereinbarungen über Ausschluss der Ablösbarkeit, über Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist müssen gleichzeitig bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch eingetragen werden. Geschieht dies nicht, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachem Betrage abgelöst werden kann. Den festen Geldrenten sind feste Abgaben in Körnern gleich zu achten.

Die Zerteilung eines Rentengutes oder die Abveräusserung von Teilen desselben ist zulässig, jedoch kann der Rentengutsbesitzer darauf beschränkt werden, dass ein derartiges Verfahren der Zustimmung der Rentenberechtigten bedarf. Eine versagte Einwilligung hierzu kann durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde herbeigeführt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräusserung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint. Das Gleiche ist der Fall, wenn dem Rentengutsbesitzer vertragsmässig die Pflicht auferlegt ist, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, und der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen, dies aber von dem Rentenberechtigten verlangt wird. In beiden Fällen kann jedoch der Rentenberechtigte, wenn nichts anderes im Vertrage bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Dieses Gesetz vom 26. April 1886 erhielt eine Erweiterung dadurch, dass nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, das Anerbenrecht auch auf alle Ansiedlerstellen, welche bis jetzt ausgegeben sind oder künftig ausgegeben werden, ausgedehnt ist.

Ferner ist durch das Gesetz vom 20. April 1898 das Gesetz vom 26. April 1886 wie folgt abgeändert worden:

1. Der in § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds von 100 Millionen Mark wird auf 200 Millionen Mark erhöht.
2. Der § 1 erhält als Zusatz zur No. 2 des Absatzes 1 folgende Bestimmung: »In Ausnahmefällen ist auch die Bildung grösserer Restgüter zulässig«.
3. In § 8 fallen die Worte »bis zum 31. März 1907« und der Schlusssatz »Von letzterem Zeitpunkt ab treten

diese Einnahmen den allgemeinen Staatseinnahmen zu- weg.

Dieses Gesetz ist erlassen worden, um den nunmehr auf die Neige gehenden Fonds wieder zu ergänzen, damit die kolonisatorische Thätigkeit im Osten nicht im Anfange abgebrochen werden muss und findet seine Begründung darin, dass in den Provinzen Westpreussen und Posen die Verschiebung des Stärkeverhältnisses zwischen den beiden Nationalitäten zum Nachteil der deutschen anhält und die Entstehung einer grossen Zahl ländlicher Kleinwirtschaften im Gefolge hat, die nach einem von polnischer Seite mit grossem Eifer geleiteten Güterteilungssysteme geschaffen werden und in polnische Hände übergehen, so dass sich auf dem platten Lande eine steigende Zunahme des polnischen Kleingrundbesitzes bemerkbar macht. Sodann zeigt sich aber auch in den Städten ein Ueberhandnehmen der polnischen Nationalität in den Mittelständen, eine strenge Absonderung derselben von der deutschen Bevölkerung und eine Dienstbarmachung der durch deutsche Kultur erzeugten Intelligenz zu nationalpolnischen Zwecken. Diese Sonderbestrebungen haben zu einer Verschärfung der Gegensätze und schliesslich zu einer Haltung des Polentums in Wort und Schrift geführt, die in einer Bedrängung der deutschen Bevölkerung in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung ihre Wirkung äussert.

Einer solchen Entwickelung muss die Staatsregierung zum Schutze der hierdurch bedrohten Deutschen wie zur Erhaltung des Friedens und der Wohlfahrt der Staatsbürger mit Entschiedenheit entgegentreten und glaubt in Anbetracht der Thatsache, dass die bis jetzt in unseren Ostprovinzen geübte Kolonisation befriedigende und erfolgreiche Ergebnisse geliefert hat, dies am wirksamsten dadurch thun zu können, wenn sie auf dem eingeschlagenen Wege weiter fortfährt und nicht die kolonisatorische Arbeit, für welche die ersten 100 Millionen ziemlich verbraucht sind, in ihrer ersten Entwickelung abbricht.

Die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 ist nun einer besonderen Ansiedelungskommission übertragen, welche dem Staatsministerium unterstellt ist und ihren Sitz in der Stadt Posen hat. Sie führt laut Verordnung vom 21. Juni 1886 den Namen Ansiedelungskommission für Westpreussen und Posen und besteht

1) aus den Oberpräsidenten der Provinzen Westpreussen und Posen,
2) aus je einem Kommissarius des Ministerpräsidenten und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
3) aus den auf je drei Jahre vom König ernannten sonstigen Mitgliedern.

Anfangs nur in einer Abteilung arbeitend teilte die Kommission, da ihre Geschäfte sich in bedeutendem Masse mehrten, später die Arbeiten in folgender Weise: Die Abteilung A besorgt die Besiedelungsangelegenheit, Abteilung B die Ankäufe und die zwischenzeitliche Verwaltung, Abteilung C bildet das technische Büreau. Hierin ist aber neuerdings zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Aenderung getroffen worden, dass unter Fortfall der bisherigen Registraturen A (Besiedelungssachen) und B (zwischenzeitliche Verwaltung) sämtliche Angelegenheiten eines Gutes, mit Ausnahme des Technischen und des Güterankaufs, von einem Dezernenten bearbeitet und jedem Dezernenten eine besondere Registratur nebst einer Schreibkraft und einige nur bei ihm beschäftigte Expedienten zugewiesen werden. Von dieser Dezentralisation, in Verbindung mit der Ueberlassung eines Teils der laufenden Sachen zur selbständigen Zeichnung an die Dezernenten, wird, abgesehen von einer Verminderung des Schreibwertes, namentlich eine weitere Beschleunigung des Geschäftsganges erwartet.

2. Der Landerwerb. Als die Ansiedelungskommission gebildet war und in Thätigkeit trat, war ihre erste Aufgabe Landbesitz zu erwerben, auf dem sie ihr Werk ausführen konnte. Hierbei ist sie von dem Grundgedanken ausgegangen, dass sie sich, wo immer möglich, an schon Bestehendes anreihen müsse und beschloss daher, die Gutskäufe vorwiegend in deutsch-polnisch gemischten Kreisen vorzunehmen, damit in ihnen zunächst der deutschen Bevölkerung das Uebergewicht verschafft werde. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen worden, dass auch in überwiegend deutschen Bezirken Erwerbungen gemacht werden können, wenn dort die Gefahr des Uebergangs deutschen Besitzes in polnische Hand vorliegt und ein in deutschen Händen befindliches Gut den Ansiedelungszwecken besonders günstig gelegen ist, wie auch andererseits in ganz polnischen Gebieten grössere Komplexe oder mehr einzelne Güter in zusammenhängender Lage oder solche Besitzungen berücksichtigt werden können, welche an bereits bestehende, vereinzelt deutsche Gemeinden angrenzen, um dadurch Zentralpunkte zu schaffen, von welchen deutscher Geist und deutsche Sitte sich weiter verbreiten können.

Der Landerwerb der Kommission hat sich bis zur Gegenwart folgendermassen entwickelt:

a) Erworbene Güter.

Im Jahre	Anzahl der Güter	Grösse der Güter ha	Gezahlter Preis ℳ	Preis für den ha ℳ	facher Grundsteuerreinertrag
1886	16	11 748	6 674 150	568	69,7
1887	27	14 825	8 719 651	588	75,7
1888	19	9 523	5 620 505	590	74,7
1889	8	4 800	3 268 250	681	73,9
1890	12	7 767	5 095 510	656	71.5
1891	19	8 526	5 789 617	679	73.3
1892	8	8 421	4 621 803	549	75,4
1893	13	8 408	5 265 600	626	66,7
1894	8	6 264	3 590 850	573	59.0
1895	11	7 525	4 289 140	571	64,0
1896	7	3 519	2 282 610	648	70,5
1897	12	4 859	3 697 830	761	72,6
1886/97	160	96 190	58 915 516	612	70.8

b) Erworbene Bauerngüter.

Im Jahre	Anzahl der Güter	Grösse der Güter ha	Gezahlter Preis ℳ	Preis für den ha ℳ	facher Grundsteuerreinertrag
1886	3	110	88 845	802	71,0
1887	13	575	352 080	612	58,3
1888	10	602	429 200	713	67,8
1889	4	38	25 059	657	57,2
1890	2	7	9 110	1174	80,7
1891	—	—	—	—	—
1892	1	1	450	731	52,4
1893	1	16	5 765	351	53.8
1894	—	—	—	—	—
1895	1	41	31 000	750	46,0
1896	1	—	—	—	—
1897	7	106	106 100	1000	84,5
1886/97	43	1498	1 047 610	700	64,5

Zusammen bis Ende 1897 wurden also 203 Güter in der Grösse von 97 689 ha zu einem Kaufpreis von 59 963 126 M. erworben, von denen aus deutscher Hand 24 970 ha zu einem Kaufpreis von 10 614 122 M. und aus polnischer Hand 72 719 ha zu einem Kaufpreis von 49 349 004 M. kamen. Von diesen Liegenschaften entfielen auf die Provinz Posen 70 735 263 ha und Westpreussen 26 954 874 ha, so dass, da nach dem Gemeindelexikon von 1888 Posen 2 895 770 ha und Westpreussen 2 550 874 ha Gesamtfläche und erstere Provinz 1 616 042 ha, letztere 1 158 204 ha Grossgrundbesitz hat und die Erwerbungen von solchen dort 69 585 ha, hier 26 599 ha betrugen, in Posen 2,44 % der Gesamtfläche oder 4,31 % des Grossgrundbesitzes und in Westpreussen 1,06 % der Gesamtfläche oder 2,30 % des Grossgrundbesitzes und zusammen 1,79 % der Gesamtfläche oder 3,47 % des Grossgrundbesitzes in den Händen der Ansiedelungskommission sind.

Aus den mitgeteilten Zahlen geht hervor, dass man anfangs erheblich schneller mit dem Landerwerb vorging, als in jüngerer Zeit; es hat dies seinen Grund darin, dass man einmal sich zunächst erst das nötige Terrain in gehörigem Umfange verschaffen musste, auf dem die Ansiedelung deutscher Bauern vorgenommen werden sollte; auch wurden der Kommission von polnischen Besitzern, welche ein gutes Geschäft zu machen suchten und sehr bald erkannt hatten, dass sie bei den Unterhandlungen mit der Behörde auf ihre Rechnung kämen, reichlich Land angeboten. Indessen trat eine langsamere Gangart hierin sehr bald ein, weil die Ausgabe des erworbenen Areals an Ansiedler nicht so schnell von statten ging, wie die Ankaufsgeschäfte sich vollzogen hatten, und die Kommission auch die Erfahrung machte, dass nicht jedes Gut, das ihr angeboten wurde, sich zur Ansiedelung eignete, da unter denselben sich viele fanden, die arg heruntergewirtschaftet waren oder wegen ihres dürftigen Bodens und mangels an ausreichenden Wiesenländereien einer Aufteilung zu Mittel- und Kleinbetrieben nicht unerhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellten.

Was nun das Ankaufsgeschäft selbst anbetrifft, so erfordert dasselbe in den meisten Fällen nicht geringe Arbeit. Denn es giebt keinen für alle Verhältnisse gültigen Massstab bei der Wertschätzung eines Gutes, weder die Grundsteuer noch die landschaftlichen Taxen können hierfür als absolut bestimmend gelten, wenn sie auch einen wertvollen allgemeinen Anhalt bieten, und so muss denn auch jedem Kaufabschluss unmittelbar eine Schätzung durch Sachverständige, welche aus dem Kreise der Gutsbesitzer, Pächter oder Administratoren der Umgegend gewählt werden, vorausgehen, so dass jedem Ankauf ausser der katasteramtlichen und grundbuchmässigen Feststellung der Grössen-, Grundsteuer- und Verschuldungsverhältnisse, sowie der Einsichtnahme in die bisherigen Taxen, eine besondere Taxaufnahme zu Grunde liegt, welche, wenn sich Bedenken ergeben, noch einer zweiten Lokalrevision unterzogen werden kann und erst, nachdem die gesamten derartig festgestellten Beurteilungsmomente in tabellarischer Uebersicht zusammen getragen sind, die Beschlussfassung über den Erwerb erfolgt.

Daher ist denn auch erklärlich, dass an einem vorher bestimmten Durchschnittspreis für den ha nicht festgehalten werden kann, sondern derselbe, je nachdem man bessere oder weniger wertvolle Liegenschaften er-

stand oder ein Gut zu besitzen, aus nationalpolitischen Rücksichten wünschenswerter erschien oder nicht, bald höher bald niedriger sein musste und in der That zwischen 351 und 1 174 Mark für den ha geschwankt oder sich in den Grenzen zwischen dem 46 und 81-fachen Grundsteuerreinertrag bewegt hat.

Die Abwickelung des Kaufgeschäftes selbst ist, wenn ein Gut freihändig erstanden wird, nicht weniger zeitraubend und mühevoll als die Wertschätzung. Ist es vielfach schon schwierig, die vertragsmässig verkauften Realitäten und Inventarien zu konstatieren, weil häufig so gut wie gar keine Gutstaxe existiert und die Buchführung der Besitzer sich meistens in der dürftigsten Verfassung befindet, so steigert sich dies noch bei Berechnung der zu übernehmenden Lasten und Restkaufgelder. Ein grosser Teil der Verkäufer übersieht seine auf Grund der verschiedensten Privattitel belasteten Verhältnisse so wenig, dass die Entwirrung derselben seitens der Ansiedelungskommission erfolgen muss, um festzustellen, welche Verpflichtung mit zu übernehmen und welches Restkaufgeld bar zu zahlen ist.

3. Die zwischenzeitliche Verwaltung der erworbenen Güter. Gelangt nun ein Gut in den Besitz der Ansiedelungskommission, so kam dasselbe anfangs gemäss § 12 der Verordnung vom 21. Juni 1886, bis die Kommission behufs Vorbereitung oder Ausführung der Ansiedelung die unmittelbare Verfügung über dasselbe verlangte, zur einstweiligen Verwaltung an die Bezirksregierungen und wurde dort durch Beamte als Grossbetrieb derartig verwaltet, dass für dasselbe nur soweit Kosten aufgewendet wurden, als nötig waren, es auf der Kulturstufe, welche es beim Ankauf hatte, zu erhalten. Von einer einstweiligen Verpachtung sah man von vornherein ab, einmal damit die erworbenen Güter der Kommission zu jeder Zeit zur Verfügung ständen, um das Ansiedelungsgeschäft vornehmen zu können, sodann in der Erwägung, dass ein Pächter in Anbetracht der kurzen Zeit, während welcher er das betreffende Gut in Bewirtschaftung haben würde, einen angemessenen Pachtzins doch nicht zahlen könnte, abgesehen davon, dass durch eine derartige Massnahme nur dem Aussaugen des schon ohnehin in niedrigem Kulturzustand übernommenen Gutes Vorschub geleistet würde. Daher ist eine Verpachtung auch nur in vereinzeltem Falle vorgekommen.

Aber jene zwischenzeitliche Verwaltung durch die Bezirksregierungen gab man schon im Jahre 1888 wieder auf, da sich zeigte, dass im Interesse der späteren Besiedelung die erworbenen Güter auch während der Uebergangsperiode von derselben Stelle aus bewirtschaftet werden müssten, von welcher später die Ansiedelung vorgenommen werden sollte. Denn da man die Erfahrung machte, dass der Kulturzustand der meisten Güter ein zu niedriger war, um auf ein gutes Fortkommen der jungen Ansiedler rechnen zu können, wenn hier nicht die Kommission fördernd eingriff, so stellt sich die Notwendigkeit heraus, gleich nach dem Ankauf, schon während der zwischenzeitlichen Verwaltung umfangreiche Meliorationsarbeiten vorzunehmen. Dies konnte naturgemäss nur der Behörde übertragen werden, die auch die spätere Aufteilung der Güter in Händen haben sollte. Handelt es sich doch darum, eine systematische Drainierung aller an stauender Nässe leidenden Gründe durchzuführen, eine gründliche Kontrolle und Verbesserung der in der Regel ganz vernachlässigten Verflutverhältnisse vorzunehmen, die öffentlichen Wege zu unterhalten und zu bessern, zwecks gründlicher Beackerung der Felder die Anspannung auf den Gütern zu vermehren, zur Verstärkung der Düngerproduktion die Viehzucht zu heben und durch Ausdehnung des Lupinen- und Seradellabaues und Anwendung von künstlichem Dünger den Kulturzustand der Felder zu stärken, um dadurch dem zukünftigen Ansiedler Aussicht auf gute Ernten zu machen. Nach allen diesen Richtungen hin sind nun in der That auch die umfassendsten Vorkehrungen getroffen worden. Was zunächst die Meliorationsarbeiten anbetrifft, so sind bis jetzt unter endgültiger Verteilung der Kosten auf 95 Besitzungen zur Gesamtfläche von 53 207 ha Drainagen im Umfange von 20 346 ha d. i. rund 38% der beteiligten Fläche abgenommen worden zu einem Kostenaufwand von 3 502 498 M., so dass die Drainage auf 1 ha durchschnittlich rund 172 M. kostet. Ausgeführt, aber noch nicht endgültig abgerechnet sind auf 25 Gütern zur Gesamtfläche von 16 373 ha Drainagen im Umfange von 5 291 ha, d. i. rund 37% der beteiligten Flächen zum Kostenaufwand von 834 400 M. In der Ausführung begriffen sind auf 5 Besitzungen zur Gesamtfläche von 3 772 ha Drainagen im Umfange von 1 634 ha oder 43% der beteiligten Fläche zum Kostenanschlage von 261 700 M. und schliesslich sind auf 4 Gütern zur Gesamtfläche von 1 776 ha Vorarbeiten eingeleitet, durch welche voraussichtlich 935 ha oder 53% der beteiligten Fläche drainiert werden sollen mit einem Kostenaufwand von 160 000 M., so dass der Gesamtumfang der ausgeführten und eingeleiteten Drainagen auf 129 Besitzungen zu 75 128 ha Gesamtfläche 28 206 ha Drainageanlagen zum voraussichtlichen Kostenbetrage von 4 758 599 M. beträgt.

Da nun das Ansiedelungsterrain vermöge

seiner Beschaffenheit auch die Anlage von Moorkulturen als geraten erscheinen lässt, so sind bis jetzt im ganzen derartige Anlagen im Umfange von 1 250 ha hergestellt worden und weitere 400 ha in der Ausführung begriffen und Vorarbeiten für fernere 50 ha eingeleitet worden. Die 1 250 ha fertiger Moorkulturen haben im ganzen rund 750 000 M., also im Durchschnitt 600 M. das Hektar gekostet. Je nach Schwierigkeit der Entwässerung, der Einebnung und der Uebersandung schwanken die Ausgaben für das Hektar zwischen 100 und 800 M.

Naturgemäss ist für die Zeit der zwischenzeitlichen Verwaltung das wichtigste Geschäft die spezielle Vorbereitung der Besiedelung. Dieselbe ist derartig erfolgt, dass sowohl durch die Generalkommission zu Bromberg als auch durch die der Ansiedelungskommission die Besiedelungspläne bearbeitet sind, wobei erstere analog den für diese Behörden bei derartigen Arbeiten erlassenen Vorschriften vorgegangen ist und nach Umfang und Wert unveränderlich festgelegte Stellen zur Ausgabe gebracht hat, letztere nach vorheriger feldmesserischer Feststellung der einzelnen natürlichen Feldabschnitte und Kulturarten, sowie unter Berücksichtigung der sich auf die Grundsteuereinschätzung stützenden Bonitätsverhältnisse zunächst nur einen generellen Besiedelungsplan aufgestellt, auf Grund desselben mit den Ansiedelungslustigen verhandelt und die endgültige Feststellung der Ansiedelungsstellen bis nach Abschluss der Verhandlungen mit jenen vertagt hat. Bei dieser Planbearbeitung wird naturgemäss auf die für öffentliche Zwecke notwendigen Einrichtungen Rücksicht genommen. So wird in allen Fällen, in welchen eine Neuansiedelung ganzer Gemeinden stattfindet, den Schul-, Kirchen- und Gemeindeverhältnissen Bedacht getragen; die hierfür erforderlichen Grundstücke werden reserviert und ausgewiesen; ausser für das kostenfrei zu vergebende Schulzendienstland nebst Kies- und Lehmgruben wird für Dotationen, die als Gemeindegliedervermögen behandelt werden, gesorgt, damit daraus die junge Kolonie zur Erleichterung der Gemeindelasten Nutzen ziehen kann.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die richtige Bemessung der einzelnen Stellen nach ihrem Umfang. Das Gesetz vom 26. April 1886 verlangt, dass ein leistungsfähiger Bauernstand und sesshafte Arbeiter angesiedelt werden und erst seit dem 20. April 1898 ist auch ausnahmsweise die Bildung grösserer Restgüter gestattet. Dementsprechend wird auf die Einrichtung von Bauernstellen bis zu 20 ha besonders Rücksicht genommen, auf denen eine Bauernfamilie ihr gutes Auskommen haben kann, andererseits müssen aber auch eine grössere Anzahl zur Spatenkultur geeigneter Stellen zur Aufteilung kommen, um den Arbeiterstand zu stärken.

Die Ausweisung der einzelnen Stellen als möglichst geschlossenes Ganzes in einen Plan ist ferner gewiss ein dringend anzustrebendes Ziel. Aber dies ist nicht immer erreichbar, wenn dabei durch die Lage des Grünlandes, der Holzungen und der verschiedenen Bodenformation Ungleichheiten unter den Wertverhältnissen der Stellen herbeigeführt werden, die das wirtschaftliche Gedeihen einzelner gefährden. In solchen Fällen ist die Einteilung zu mehreren Planstücken unvermeidlich. Dabei wird jedoch mit grösster Sorgfalt darauf geachtet, dass die einzelnen Stellen oder Stellenanteile in eine richtige Lage zu den vorhandenen Verflutrinnen und Verkehrswegen kommen, damit bei etwa notwendigen Arbeiten zwecks Räumung der Gräben keine Streitigkeiten vorkommen und ausserdem, wo noch Drainage notwendig ist, dieselben ohne Belästigung der Nachbarn ausgeführt werden kann und auch jedem der Zutritt zu seinem Grund und Boden stets frei steht.

Mit Rücksicht auf die Ausbildung des kommunalen Lebens hat man von der Anlage der Einzelhöfe abgesehen, aber auch keine völlig geschlossenen Dorfanlagen ausgeführt, sondern die Wohnhäuser reihenweise den alten oder neu ausgelegten Wegen entlang, ein jedes, wenn irgend möglich, am Ende des zugehörigen Ackerstreifens errichtet.

Derartige Ansiedelungspläne sind nun bis Ende 1897 115 aufgestellt worden und zwar für Posen 82 mit zusammen 49 490 ha und für Westpreussen 33 mit zusammen 19 846 ha. Das ergiebt zusammen 69 336 ha. Rechnet man hierzu die ohne besonderen Besiedelungsplan vergebenen Bauerngüter mit 1 110 ha, ferner 10 neue Besiedelungspläne von Gütern, welche im Frühjahre 1898 zur Auslegung gekommen sind mit 6 306 ha, so umfasste die zur Auslegung gestellte Fläche am 1. April 1898 76 752 ha oder 78,6 % der Gesamterwerbungen.

Nach § 2 des Gesetzes vom 26. April 1886 ist nun, wie schon bemerkt, die Schadloshaltung des Fiskus bei der Vergebung der Stellen vorgesehen. Dieselbe wird auf Grund der Selbstkosten einer jeden Stelle mit allem Zubehör, allerdings unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beschaffenheit und der Ertragsfähigkeit eines jeden Gutes berechnet und ist für jene 115 Teilungspläne derartig festgesetzt, dass an Rente oder Pacht entrichtet werden:

3 Prozent in 74 Fällen
$2^3/_4$ „ „ 1 Falle

$2^1/_2$ Prozent in 18 Fällen
$2^1/_4$ „ „ 3 „
2 „ „ 18 „
$1^3/_4$ „ „ 1 Falle.

Ob nun während der zwischenzeitlichen Verwaltung auch die nötigen Gebäude aufgeführt und den Ansiedlern gleich mit übergeben werden sollten oder nicht, ist eine Frage gewesen über deren Beantwortung man lange geschwankt hat. Die öffentlichen Gebäude hat ja allerdings die Kommission selbst erbauen lassen und zwar sind bis jetzt 12 Kirchen, 10 Bethäuser, 13 Pfarreigehöfte, 1 Organistengehöft, 77 Schulen und 42 Gebäude für Gemeindezwecke hergestellt worden. Anders dagegen hat es sich mit dem Aufbau der Ansiedlergehöfte verhalten. Entschied sich die Kommission anfangs dafür, diese Thätigkeit den Ansiedlern selbst zu überlassen, so glaubte sie bald darauf, dass es im Interesse derselben läge, wenn von ihr selbst vor Vergebung der Stellen die dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude errichtet würden, und so wurden denn von 1888 bis 1892 fiskalischerseits etwa 170 Ansiedlergehöfte erbaut, wozu man das Material zum grossen Teil aus den eignen Ziegeleien und Forsten nahm. Da aber diese Gebäude den Ansiedlern oft zu teuer waren oder aber ihnen sonst nicht zusagten, so dass deshalb oft die Stellen unverkauft blieben, so stellte man diese Thätigkeit in den Jahren 1893 bis 1895 wieder ein und hat jetzt erst auf frühere Erfahrung gestützt damit wieder begonnen und scheint bessere Erfolge erzielt zu haben, da man nunmehr statt der früheren schematischen Behandlung der Projekte die Häuser individuell den Stellen anpasst und sie in mannigfacher Weise variiert, wobei darauf gesehen wird, den Häusern eine möglichst gefällige äussere Erscheinung zu geben und Bequemlichkeitseinrichtungen zu treffen, welche die Ansiedler sehr lieben.

In der zwischenzeitlichen Verwaltung der Ansiedlungskommission befanden sich nun Ende 1897

I. neu erworbene Güter	18 mit einem Flächeninhalt von	12 294 ha
II. relativ betriebsfähige Güter	15 „ „ „ „	15 019 „
III. in der Besiedelung befindliche Güter	55 „ „ „ „	44 315 „
IV. aufgelöste Güter	16 „ „ „ „	12 331 „
V. Insgesamt Güter	104 mit einem Flächeninhalt von	83 959 ha

4. Das spezielle Ansiedelungsgeschäft. Um nun das Ansiedelungsgeschäft selbst zu betreiben, hatte die Kommission bis vor kurzer Zeit noch keine irgendwie agitatorischen Schritte gethan, um die Ansiedler heranzuziehen. Vielmehr ist sie immer erst in Thätigkeit getreten, wenn direkte Anmeldungen aus freien Stücken an sie gelangt sind. Den interressierten Persönlichkeiten wird dann auf ihre Meldung hin Auskunft erteilt über Wesen der Ansiedelung und die Formen, unter denen sich dieselbe vollzieht. Gleichzeitig mit dieser Auskunftserteilung wird aber auch ein Fragebogen zur Beantwortung übersandt, der der Kommission über die Personalien des Bewerbers, seine Familie, seine Vermögensverhältnisse und Berufsart Nachricht geben soll. In neuester Zeit erst hat man sich berechtigt geglaubt aus dieser Zurückhaltung herauszutreten, hat in Gegenden mit gesunden bäuerlichen Verhältnissen im Einverständnis mit den Kreislandräten Vertrauensmänner bestellt, welche unmittelbare Beziehungen zwischen der bäuerlichen Bevölkerung des Westens und der Ansiedelungskommission einleiten sollen, und hat ein Abkommen mit dem Ausschuss für Wohlfahrtspflege auf dem Lande getroffen, demzufolge derselbe durch sein Organ »Kleine Dorfzeitung« für das Bekanntwerden unserer östlichen Ansiedelungsthätigkeit in den zahlreichen Bauerndörfer des Westens sorgen soll, aus denen so mancher abgefundene Bauernsohn in das benachbarte Industriegebiet oder ins Ausland geht, ohne dass er bei der völligen Unbekanntschaft mit den Wirtschaftsverhältnissen und Lebensbedingungen des Ostens auch nur in der Lage gewesen ist, der Frage praktisch näher zu treten, ob sich in den leicht erreichbaren Ostprovinzen des Staates nicht die Möglichkeit des Verbleibens in dem ererbten, achtungswerten und wichtigen Beruf des selbständigen ländlichen Kleinbesitzers bietet. Man glaubt jetzt mehr als früher dazu berechtigt zu sein, für unseren Osten öffentlich Ansiedler zu werben, weil jetzt schon auf eine günstige Entwickelung der bisherigen Ansiedelung hingewiesen werden kann. Auch ist man nunmehr mit Vermessungsarbeiten und der zwischenzeitlichen landwirtschaftlichen Vorbereitung der Güter bis zu einem Stande vorgeschritten, in dem ohne Ueberstürzung und deren schädliche Folgen die Ansetzung einer grösseren Ansiedlerzahl als der bisherigen Durchschnittszahl von jährlich 200 Familien technisch durchführbar ist.

Hat sich nun bei der Kommission ein Ansiedelungslustiger gemeldet und sind die einleitenden Geschäfte abgewickelt, so werden diesem seinen Wünschen entsprechend Ansiedelungsgüter nachgewiesen.

über deren Erwerb er frei entscheiden kann, worauf dann die Kaufverhandlungen und der Kaufabschluss erfolgen.

In dieser Thätigkeit ist die Ansiedelungskommission bis jetzt soweit vorgeschritten, dass es am Schlusse des Jahres 1897 2342 begebene Ansiedlerstellen in der Gesamtgrösse von 41 044 ha und im Werte von 26 575 027 M. gab. Mithin entfallen durchschnittlich auf einen Ansiedler 17,5 ha mit einem fiskalischen Selbstkostenwerte von 11 347 M. Unter Hinzurechnung der Landverwendung für öffentliche Zwecke mit reichlich 5% der vergebenen Fläche stellt sich der Gesamtumfang des vergebenen Landes auf rund 43,300 ha, das sind etwa 44,3% des Gesamterwerbes von 97,689 ha.

Im ganzen sind von der Kommission bereits 3263 Stellen in der Grösse von 57 177 ha und im Werte von 37 816 893 M. ausgelegt, von denen

528	Stellen der Grössenklasse	von	0	bis	5	ha	angehören.
523	„ „ „	„	5	„	10	„	„
613	„ „ „	„	10	„	15	„	„
596	„ „ „	„	15	„	20	„	„
432	„ „ „	„	20	„	25	„	„
463	„ „ „	„	25	„	50	„	„
88	„ „ „	„	50	„	120	„	„
20	„ „ „	„		über	120	„	„

Da nun die Grösse der vergebenen Stellen unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Form beträgt

	0—5 ha	5—10 ha	10—15 ha	15—20 ha	20—25 ha	25—50 ha	50—120 ha	üb. 120 ha
bei Rentengütern	273	407	435	376	245	279	68	13
bei Pachtgütern	43	78	58	29	10	23	6	1
bei Gütern zu freiem Eigent.	51	5	2	2	2	8	1	—
Zusammen	367	490	495	407	257	310	75	14

so sind gegenwärtig unvergeben	161	Stellen in der Grösse	von	0	bis	5	ha,
„ „ „ „	33	„ „ „ „	„	5	„	10	„
„ „ „ „	118	„ „ „ „	„	10	„	15	„
„ „ „ „	189	„ „ „ „	„	15	„	20	„
„ „ „ „	175	„ „ „ „	„	20	„	25	„
„ „ „ „	153	„ „ „ „	„	25	„	50	„
„ „ „ „	13	„ „ „ „	„	50	„	120	„
„ „ „ „	6	„ „ „ „		über		120	„

Mit den 2342 Ansiedlern, von denen 2185 evangelischer und 157 katholischer Konfession sind, sind insgesamt 10 000 Deutsche in den Ostprovinzen derartig angesetzt worden, dass sie zu etwa 97% in geschlossenen Massen wohnen, so dass sie in der Lage sind, ein ihren Gewohnheiten entsprechendes kommunales Leben zu entwickeln. Die Heimatsprovinz dieser Zuzügler war

bei	14	Ostpreussen	bei	48	Hannover
„	454	Westpreussen	„	277	Westfalen
„	270	Brandenburg	„	28	Hessen-Nassau
„	159	Pommern	„	57	Rheinprovinz
„	545	Posen	„	61	Württemberg
„	150	Schlesien	„	2	Bayern
„	87	Sachsen	„	11	Baden
„	7	Schlesw.-Holst.			

82 waren russische Rückwanderer und 84 gehörten anderen, nicht genannten deutschen Staaten an, so dass also 999 oder 42,6% aus den Ansiedlerprovinzen selbst stammten und 1343 oder 57,4% von auswärts zugezogen sind.

Aber wenn die Auflassung und damit der Kaufabschluss erfolgt ist, so darf noch keineswegs der junge Ansiedler aus der Aufsicht der Kommission entlassen werden, vielmehr erwachsen dieser auch fernerhin umfangreiche Arbeiten. Da ist zunächst die Ordnung der Gemeindeverhältnisse in Angriff zu nehmen. Die bisherigen Gutsbezirke sind, wenn die Ansiedelung weit genug vorgeschritten ist, in Landgemeinden umzuwandeln, den Kirchen- und Schulverhältnissen muss Rechnung getragen werden und durch Einrichtung von Postagenturen und Eröffnung von Haltestellen auf den bestehenden Eisenbahnen sind Verkehrserleichterungen zu schaffen.

Aber auch die privatwirtschaftlichen Verhältnisse der Ansiedler bedürfen der Fürsorge der Behörde. Kommt es doch darauf an, sowohl in technischer wie in organisatorischer Beziehung zeitgemässe bäuerliche Wirtschaftsverhältnisse zu schaffen. Die Ansiedelungsgüter müssen zum wirtschaftlichen Muster und Mittelpunkt für ihre

Umgebung werden, daher kann denn auch eine Kolonisationsbehörde nicht achtlos vorbeigehen an Fragen, wie denen der Uebertragung gemeinsamer wirtschaftlicher Aufgaben an die ländlichen politischen Gemeinden, der zweckmässigen Regelung des Warenbezuges und Warenabsatzes ländlicher Kleinbesitzer, der gesunden Ausgestaltung ihres Kreditwesens, überhaupt der Wechselbeziehungen zwischen dem ländlichen Grundbesitzer und der kapitalistisch arbeitenden Geschäftswelt, der Förderung vernachlässigter Zweige der Wirtschaft, wie des Obstbaues, der Geflügelzucht und Viehzucht überhaupt. Das Gebiet aber, auf dem der Hauptteil dieser Organisationsarbeit sich zu vollziehen hat, ist naturgemäss das des Genossenschaftswesens. Die Stärke des Kleinbesitzers beruht bekanntlich darin, dass er im wesentlichen die zur Bewirtschaftung seiner Stelle erforderliche Arbeit selbst und mit seiner Familie leistet und jeder Vorgang in der Wirtschaft sich unter den Augen des selbst interessierten Eigentümers vollzieht, ein Umstand, der ihm bei fallender Konjunktur in steigendem Masse einen wirtschaftlichen Vorsprung vor dem grösseren Besitzer verleiht. Seine Schwäche dagegen liegt auf dem Gebiete der Aneignung und Ausnutzung technischer Fortschritte, der Uebersicht über die Marktverhältnisse beim An- und Verkauf und der entsprechenden zweckmässigen Ausnutzung des Faktors, mit dem im landwirtschaftlichen Grossbetriebe heute die grössten Erfolge erzielt werden, des flüssigen Betriebskapitals. Diese Schwäche auszugleichen ist eine der Hauptaufgaben des Genossenschaftswesens.

Wollte dasselbe nun anfangs in den Ansiedlergemeinden wenig gedeihen, so ist in dieser Hinsicht jetzt ein wesentlicher Umschwung erfolgt, der zum Teil der rührigen Thätigkeit von Pfarrern, Kreisschulinspektoren, Lehrern und angrenzenden Gutsbesitzern zu verdanken ist. Und so sind denn verschiedene neue Genossenschaftsgründungen worunter auch Produktivgenossenschaften, entstanden. 28 Spar- und Darlehnskassen sind an der Verbesserung des ländlichen Kreditwesens thätig, welche auch als Sparkassen neben ihrer erziehlichen Wirkung zur Barzahlung von grossem Wert sind. Genossenschaftliche Kaufhäuser, sowie das neuerrichtete Kornhaus in Janowitz arbeiten daran, die Ansiedler aus den Händen solcher Geschäftsleute zu befreien, die vornehmlich in den Ostprovinzen für den Landwirt häufig Bankier, Lieferant des Wirtschaftsbedarfs und Abnehmer seiner Erzeugnisse in einer Person sind und dabei ihren eigenen Vorteil allzu gut auszunutzen wissen.

Das Kornhaus zu Janovitz ist als erstes aus den Mitteln des Gesetzes vom 3. Juni 1896 im Sommer 1897 unter Leitung der Ansiedlungskommission erbaut und im Herbst 1897 der Kornhausgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Janowitz i. P., zum Betriebe übergeben worden. Es ist halb nach dem Silo-, halb nach dem Schüttbodensystem erbaut. Eine kleine Mühlenanlage, für deren Betrieb die Dampfkraft des Speichers mit ausreicht, ist in den Speicher eingebaut. Der Anschluss einer Genossenschaftsbäckerei wird erwogen. Die Wahl der Bahnstation Janowitz im Kreise Zein als Standort des Speichers erklärt sich, abgesehen davon, dass der Ansiedlungsfiskus Besitzer des an die Stadt und den Bahnhof grenzenden Gutes Janowitz ist, aus der Thatsache, dass in der Umgebung und im wirtschaftlichen Zusammenhange mit Janowitz das grösste zum Teil noch in der Besiedelung begriffene Ansiedlungsgebiet, im Umfange von 45000 Morgen, also 2 Quadratmeilen, zusammenliegt. Die von der Genossenschaft ihren Mitgliedern gezahlten Preise haben sich bisher stets um mehrere Mark für die Tonne über den Preisen gehalten, die dem Klein-Landwirt vom örtlichen Getreidehandel gezahlt worden sind. Eine Unterstützung findet diese Genossenschaft bei dem Fiskus, der in seiner Eigenschaft als Besitzer der umliegenden Güter, die noch im grosswirtschaftlichen Betriebe sich befinden, als Mitglied beigetreten ist.

Des ferneren existieren im Ansiedelungsgebiet 7 Molkereigenossenschaften und eine Brennereigenossenschaft. Die Gründung mehrerer ähnlicher Unternehmungen steht zu erwarten.

Ein weiterer Umstand, der der genossenschaftlichen Organisation besonderen Wert verleiht, ist der, dass in ihr nähere Beziehungen angeknüpft werden zwischen den Ansiedlern und den in der Nähe bereits früher angesessenen deutschen Bauern und Grundbesitzern. Wenn ohnehin der typische Widerwille, mit dem nach den Erfahrungen der Kolonisationsgeschichte der Altangesessene dem benachbarten Neusiedler anfangs zu begegnen pflegt und der meistens auf der Befürchtung von grösseren Armen- und sonstigen kommunalen Lasten beruht, gegenüber den Kolonisten der Ansiedlungskommission bei der ausgiebigen Fürsorge für deren öffentlich-rechtliche Verhältnisse sehr zurückzutreten pflegt, so bildet neben der Kirche das Genossenschafts- und Vereinswesen sichtlich das Feld, auf dem sich die weitere Annäherung und Verschmelzung dieser beiden Elemente vollzieht und die Anregungen genommen werden, welche die Kleinwirte zu einem höher entwickelten Wirtschaftsleben führen.

Dank dieser organisatorischen Arbeit und Fürsorge gestaltet sich denn auch die Lage der Ansiedler immer günstiger, so dass man nunmehr nach einer zehnjährigen Thätigkeit auf dem Gebiete der inneren Kolonisation ohne Zweifel von guten Erfolgen sprechen kann. Wo die Ansiedler noch durch Schulden aus früheren Jahren gedrückt wurden, haben sie dieselben in neuerer Zeit in stets wachsendem Masse getilgt. Natürlich fehlt es auch nicht an Ausnahmen, jedoch sind Konkurse immerhin eine Seltenheit und es ist vielmehr Regel, dass die Ansiedelungsgüter in ihrer Viehhaltung durch wohlgebaute, leistungsfähige Tiere, in ihrer Feldwirtschaft durch wohlbestellte Getreidefelder sich auszeichnen.

Die Hebung der Viehzucht wird durch Einrichtung von Bullenstationen auf den Ansiedlungen und dadurch bewirkt, dass den Ansiedlern im Abzahlungsgeschäft aus den Beständen der Ansiedlungsgüter Kühe und Färsen überlassen werden, so dass der Grund für eine erfolgreiche Rindviehzucht gelegt ist, die namentlich unter dem Einfluss der bäuerlichen Sammelmolkereien rasch aufzublühen verspricht.

Auch die Schweinehaltung und die Geflügelzucht, die für bäuerlichen Besitz vornämlich geeigneten Erwerbszweige, zeigen gute Fortschritte.

Der Gesamteindruck, den man aus den jährlichen Geschäftsberichten, die dem Landtage der preussischen Monarchie vorgelegt werden müssen, gewinnt, kann nur ein günstiger sein. Aber es wird auch ersichtlich, dass wir auf dem Gebiete der inneren Kolonisation uns erst im Anfangsstadium befinden. Und wenn nun die Denkschrift über das Jahr 1897 zeigt, dass von den 100 Millionen bereits 80 Millionen Mark verbraucht sind, so dass zu neuem Landerwerb Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, da von dem verbleibenden Rest die Kosten für die noch nötige Regelung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der gekauften Liegenschaften bestritten werden müssen, so erhellt daraus, dass eine abermalige Bewilligung von 100 Millionen Mark, wie sie das Gesetz vom 20. April 1898 gebracht hat, durchaus notwendig war, damit einmal Begonnenes auch zu günstigem Ausgang geführt werden kann.

Litteratur: **Sering**, *Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.* — **C. Lucke**, *Die deutschen Ansiedelungen in Westpreussen und Posen, Berlin 1891.* — **Sohnrey**, *Eine Wanderfahrt durch die deutschen Ansiedelungsgebiete, Berlin 1897.* — *Denkschriften über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreussen und Posen.*

W. Schultze.

Ansiedelungsgesetzgebung.

Unter Ansiedelung versteht das preussische Verwaltungsrecht die Errichtung einer neuen Wohnstätte, mag diese Errichtung durch eine im Gemeindebezirke bereits wohnhafte oder durch eine neuanziehende Person erfolgen. Die Ansiedelung in diesem Sinne bildet den Gegenstand einer dem preussischen Staate eigentümlichen Gesetzgebung, welche mit der Gesetzgebung über die Parzellierung von Grundstücken und die Verteilung der auf parzellierten Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten im Zusammenhange steht. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums und das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 war die Zerteilung der Grundstücke und die Gründung neuer Ansiedelungen dem freien Ermessen des Eigentümers anheimgegeben und nur eine Anzeige bei der Landespolizeibehörde erfordert worden, beide Gesetze hatten es aber unterlassen, die aus solchen Veränderungen für die Teilnahme an den Lasten der Gemeinden und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände sich ergebenden Folgen zu regeln, weil sie von der ausgesprochenen Voraussetzung ausgingen, dass die Abgaben des platten Landes direkt oder indirekt bloss persönliche sein würden. Da sich diese Erwartung nicht erfüllte, vielmehr die auf dem System des geschlossenen Grundbesitzes beruhenden alten Gemeindeverfassungen mit ihren meist auf Besitzklassen gegründeten, nach dem Herkommen in mannigfaltiger Art gestalteten, im Laufe der Zeit zu Reallasten gewordenen Abgaben und Leistungen bestehen blieben, so erwuchsen bei Verteilung dieser Lasten aus dem Mangel gesetzlicher Vorschriften zahlreiche, durch Zweifel über die Kompetenz der beteiligten Behörden vermehrte Schwierigkeiten, welche zu Klagen sowohl bei den Behörden als auf den seit dem Jahre 1823 eingerichteten Provinziallandtagen führten. Aus den infolgedessen eingeleiteten Verhandlungen, bei welchen mehrere Provinzialbehörden und Provinziallandtage mit dem Wunsche einer gesetzlichen Regelung der Abgabenverteilung weitergehende Anträge auf Beschränkung der Parzellierungsfreiheit überhaupt oder doch der Anlegung neuer Etablissements ausserhalb der Dörfer verbanden, ging das Ges. vom 3. Januar 1845 betreffend die Zerteilung der Grundstücke und die Gründung neuer Ansiedelungen hervor. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkte sich auf die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern mit Ausnahme von Neuvorpommern — für diesen letzteren Landesteil wurde später das Gesetz mit den durch

die abweichende Hypotheken-, Kommunal- und Polizeiverfassung bedingten Aenderungen durch Ges. vom 26. Mai 1856 eingeführt — Schlesien, Posen und Sachsen. Für die Provinz Westfalen, in welcher die Gemeindelasten regelmässig nach dem Massstabe der direkten Staatssteuern, der eine besondere Regelung bei Grunstücksteilungen entbehrlich machte, aufgebracht wurden, erging die lediglich auf die Gründung neuer Ansiedelungen bezügliche Verordnung vom 11. Juli 1845.

Das Ges. vom 3. Januar 1845, dessen Bestimmungen durch das die Parzellierungen und Ansiedelungen erleichternde Ges. vom 24. Februar 1850 eine vorübergehende, durch das Ges. vom 24. Mai 1853 grösstenteils wieder beseitigte Abänderung erfuhren, unterwarf seinen Vorschriften alle Arten von Grundstücken mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt. Es regelte die Form der Parzellierungsverträge, das Verfahren bei der Abgabenverteilung sowie die Verteilungsgrundsätze und endlich die Gründung neuer Ansiedelungen. Für diese letzteren ergab sich aus dem Ges. vom 3. Januar 1845 in Verbindung mit den abändernden und ergänzenden Bestimmungen der Ges. vom 24. Februar 1850 und 24. Mai 1853 folgender, im wesentlichen mit den für die Provinz Westfalen erlassenen Vorschriften im Einklang stehender Rechtszustand:

Als Gründung einer neuen Ansiedelung wurde angesehen, wenn

1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen,
2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstück zugeschlagen wird.

In beiden Fällen mussten, und zwar in dem Falle zu 1, vor Erteilung des Baukonsenses diejenigen Verhältnisse festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedelung in Beziehung auf den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verbände entspringen. Dabei mussten die neuen Ansiedler nicht bloss in Beziehung auf diese Verbände alle diejenigen Abgaben und Leistungen übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobservanz solchen Mitgliedern der Gemeinde oblagen, denen sie nach Massgabe ihrer Besitz- oder sonstigen Verhältnisse beizuzählen waren, sondern ausserdem, wenn durch ihren Zutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbande besondere Unkosten oder Lasten entstanden, auch diese tragen. In dem Falle zu 1 war ferner eine von dem Landrat, in Stadtkreisen von dem Magistrate zu erteilende Ansiedelungsgenehmigung erforderlich. Diese Genehmigung konnte versagt werden, wenn von der Ansiedelung Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden war. Dies sollte besonders in dem Falle angenommen werden, wenn die neue Ansiedelung von anderen bewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend belegen war und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährte, sich davon als Ackerwirt, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebs selbständig zu ernähren. Notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen war in solchem Falle die Ansiedelung in der Regel zu versagen. Wenn durch die Ansiedelung benachbarte Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachteiligt werden konnten, so sollten dieselben vor Gestattung der Ansiedelung mit ihrer Erklärung gehört werden. Unbeschadet der Befugnis der zuständigen Behörden, aus diesen polizeilichen Gründen die Ansiedelungsgenehmigung zu versagen, war ferner der Ortsobrigkeit und der Gemeinde ein auf der Besorgnis vor einem Anwachsen der Armenlast beruhendes Widerspruchsrecht eingeräumt, dessen Geltendmachung die Versagung der Genehmigung zur Folge hatte, wenn nicht der Ansiedler den Nachweis zu führen vermochte, dass er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues als zur Einrichtung der Wirtschaft besitze.

Im Laufe der Jahre trat die Reformbedürftigkeit dieser Gesetzgebung mehr und mehr hervor. Die Vorschrift, dass vor Regulierung der Abgaben und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse einer neuen Ansiedelung der Baukonsens nicht ausgehändigt werden dürfe, erwies sich als eine so drückende, bei der Weitläufigkeit des Regulierungsverfahrens einem Verbote der Ansiedelung so nahe kommende, dass sich die Behörden häufig zu einer laxen Handhabung des Gesetzes genötigt sahen. Es erschien ferner unbillig, dem Ansiedler neben den ihm nach Gesetz oder Observanz obliegenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinde, Kirche, Schule etc. auch noch die besonderen Unkosten, welche durch seinen Hinzutritt diesen Verbänden erwuchsen, aufzubürden, da er doch auf besondere Veranstaltungen überhaupt keinen Anspruch, auf die allgemeinen Vorteile der Gemeinde-, Kirchen- und Schuleinrichtungen aber denselben Anspruch hatte wie jeder andere Ortsbewohner. Vor allem aber war es

das dem Gesetz vom 3. Januar 1845 ursprünglich fremde, nur in der für die Provinz Westfalen erlassenen Verordnung vom 11. Juli 1845 enthaltene und erst durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 3. Januar 1845 eingeführte Recht der Gemeinden, gegen eine neue Ansiedelung wegen der Besorgnis einer künftigen Vermehrung der Armenlast Widerspruch einzulegen, welches lebhafte Anfechtung erfuhr, weil es der von der Reformgesetzgebung zu Anfang dieses Jahrhunderts verfolgten Tendenz, dem kleinen Manne zur Verbesserung der eigenen Existenz und zur Vermehrung der für den Ackerbau verwendbaren Arbeitskräfte den Erwerb von Grundeigentum möglichst zu erleichtern, zuwiderlief, auch mit dem Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 schwer vereinbar war. So blieben als beizubehaltende Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nur diejenigen übrig, nach welchen die Erlaubnis zu einer neuen Ansiedelung aus polizeilichen Gründen versagt werden konnte und auch hinsichtlich dieser schien es ratsam, das Ermessen der Behörden in engere Schranken einzuschliessen und ihre Entscheidungen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Bei Handhabung dieser polizeilichen Bestimmungen hatte sich aber auch ergeben, dass sie nach anderer Richtung hin einer Erweiterung und Verschärfung bedurften. Es hing dies mit der in dem Gesetz vom 3. Januar 1845 gegebenen Begriffsbestimmung der genehmigungspflichtigen neuen Ansiedelung zusammen. Da als solche die Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundstück nur dann galt, wenn dieses Grundstück nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehörte, so konnte es vorkommen und kam nicht selten vor, dass der Eigentümer mehrerer auf demselben Folium des Hypothekenbuchs eingetragenen und nur ein Grundstück im rechtlichen Sinne bildenden Grundflächen auf einem von dem Hauptgute und von anderen bewohnten Grundstücken weit entfernt belegenen Grundstücksteile ein Wohngebäude errichtete, ohne der Ansiedelungsgenehmigung zu bedürfen und demnächst die Parzelle mit dem Wohngebäude weiter verkaufte. Es erschien daher geboten, den Begriff der genehmigungspflichtigen neuen Ansiedelung in der Weise zu bestimmen, dass nur die örtliche Lage der zu bebauenden Grundfläche entscheidend wurde, ihre rechtlichen Eigenschaften aber ausser Betracht blieben. Es sind dies die Erwägungen, welche zu der Neuordnung des Ansiedelungswesens durch das gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz vom 25. August 1876, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen führten.

Das genannte Gesetz, welches seinem ganzen Inhalte nach für die sechs östlichen Provinzen an die Stelle der Ges. vom 3. Januar 1845, 24. Februar 1850, 24. Mai 1853 und 26. Mai 1856 und soweit es sich auf die Gründung neuer Ansiedelungen bezieht, für die Provinz Westfalen an die Stelle der Verordn. vom 11. Juli 1845 getreten ist, hat von den drei Materien, welche das Ges. vom 3. Januar 1845 behandelte, der Form der Parzellierungsverträge, der Verteilung der Abgaben und der Gründung neuer Ansiedelungen nur die beiden letztgenannten einer Neuregelung unterzogen, weil die erstgenannte bereits durch das Ges. vom 5. Mai 1872 über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zerteilt werden, ihre Erledigung gefunden hatte. Hinsichtlich der Ansiedelungen bestimmt das Gesetz, dass, wer ausserhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, hierzu einer von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung bedarf, vor deren Aushändigung die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden darf. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines festgestellten Bebauungsplans oder auf einem bereits bebauten Grundstücke im (räumlichen) Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen. Die Ansiedelungsgenehmigung muss versagt werden, wenn der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist, sie kann versagt werden, wenn in einem näher geregelten Aufgebots- und Einspruchsverfahren von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines benachbarten Grundstücks oder dem Vorsteher des Gemeindebezirks, in welchem das zu besiedelnde Grundstück belegen ist, oder einem der Vorsteher derjenigen Gemeindebezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde. Gegen den von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Bescheid steht sowohl dem Antragsteller als den Einsprechenden die Klage im Verwaltungs-

streitverfahren offen. Dieselben Bestimmungen gelten, wenn es sich um Anlegung einer Kolonie, d. i. einer grösseren Zahl von Ansiedelungen im räumlichen Zusammenhange handelt, nur dass hier mit dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen ist, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen, dass ferner die Genehmigung versagt werden kann, wenn und so lange diese Verhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäss geordnet sind und dass endlich die Entscheidung über den Antrag nicht der Ortspolizeibehörde, sondern dem Kreisausschusse zusteht.

Diejenigen anderweitigen Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Kanälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, sind durch das Gesetz nicht berührt worden. Soweit es sich dabei um den Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr handelt, ist durch das für den ganzen Umfang des Staats erlassene Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 bestimmt worden, dass, wer innerhalb einer Entfernung von 75 Meter von einer mehr als 100 Hektar umfassenden Waldung eine Feuerstelle errichten will, hierzu einer Genehmigung bedarf, gegen die Erteilung der Genehmigung von dem Waldeigentümer Einspruch erhoben werden kann und über diesen Einspruch von der Behörde mit Vorbehalt der beiden Teilen zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist. Dieses Verfahren ist, wenn zu der Errichtung der Feuerstelle nach dem Ges. vom 25. August 1876 eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich ist, mit dem nach letzterem Gesetze stattfindenden Verfahren zu verbinden.

Bereits bei Vorbereitung des Gesetzes vom 25. August 1876 war in Frage gekommen, ob das Gesetz nicht auch auf die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein auszudehnen sei, man hatte jedoch hiervon in Ermangelung eines hervorgetretenen Bedürfnisses Abstand nehmen zu sollen geglaubt, zumal in diesen Provinzen die Regulierung der Grund- und Gebäudesteuer, welche nach dem Gesetz den Massstab für die Verteilung der übrigen öffentlichen Lasten bildet, noch nicht beendet und die Einsetzung der Organe der Selbstverwaltung, deren Mitwirkung das Gesetz in Anspruch nimmt, noch nicht erfolgt war. Als aber später in der Provinz Hannover die Zersplitterung der Höfe in wachsender Ausdehnung zugenommen hatte, ein grosser Teil der noch unkultivierten Heide- und Moorflächen durch Kanalanlagen für eine intensive Kultur erschlossen und infolgedessen der Wunsch nach gesetzlicher Reform des Ansiedelungswesens rege geworden war, auch die früheren formellen Schwierigkeiten durch Regulierung der Grund- und Gebäudesteuer und Einführung einer Kreisordnung ihre Erledigung gefunden hatten, erging das Gesetz, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover vom 4. Juli 1887. Dieses Gesetz schliesst sich dem Gesetze vom 25. August 1876 aufs engste an, enthält aber verschiedene, durch die besonderen Verhältnisse der Provinz motivierte oder der früheren hannoverschen Verwaltungspraxis entsprechende Verschärfungen der auf Ansiedelungen überhaupt und auf Kolonien insbesondere bezüglichen Vorschriften. Diese Verschärfungen bestehen, was Ansiedelungen überhaupt anbelangt, in folgendem:

1) Der Begriff des Wohnhauses ist im Hinblick auf die in den Heide- und Moordistrikten der Provinz häufig vorkommenden Ansiedelungen primitivster Art auch auf die aus Holz, Torf, Stroh und anderen geringen Baumaterialien angefertigten Unterkunftsstätten, sofern sie nur dauernd zu einer Wohnung für Menschen dienen sollen, ausgedehnt worden.
2) Der Weg, der zur Ansiedelung führt, muss in der Regel ein fahrbarer oder eine Schiffahrtsstrasse sein.
3) Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Ansiedelung nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind.
4) In den Moordistrikten ist die Genehmigung ausserdem zu versagen, solange die Entwässerung des Terrains, auf welchem die Ansiedelung stattfinden soll, nicht geregelt ist.

Handelt es sich um Anlegung einer Kolonie, so ist mit dem Antrage ein Plan vorzulegen, in welchem unter Beifügung einer Situationszeichnung die im öffentlichen Interesse für die Kolonie erforderlichen Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung darzulegen sind, die künftige Unterhaltungspflicht für diese Anlagen festzustellen und endlich nachzuweisen ist, dass die nötigen Mittel zur ordnungsmässigen Ausführung und dauernden Unterhaltung derselben vorhanden sind. Soweit zur Herstellung dieser Anlagen die anderweite Genehmigung einer Staatsbehörde gesetzlich erforderlich ist, ist gleichzeitig die Erteilung dieser Genehmigung

nachzuweisen. Entspricht der vorgelegte Plan diesen Anforderungen nicht, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Durch das aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Gesetz vom 13. Juni 1888, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein wurde das Gesetz vom 4. Juli 1887 mit geringfügigen, durch die abweichende Organisation der unteren Verwaltungsbehörden bedingten Abänderungen auf die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, in welchem der Gegenstand bereits durch die beiden Gesetze vom 4. November 1874 und 22. Januar 1876 geregelt war, übertragen.

Für die Provinz Hessen-Nassau hatte die Regierung bei Vorlegung des Entwurfs zu dem Gesetz vom 25. August 1876 das Bedürfnis einer Ansiedelungsgesetzgebung verneint, weil es sich mit diesen Landesteilen, in welchen schon seit längerer Zeit Parzellierungsfreiheit und im Zusammenhange damit eine grosse Beweglichkeit und Zersplitterung des Grundbesitzes herrsche, ähnlich verhalte wie mit der Rheinprovinz, die schon bei den dem Gesetze vom 3. Januar 1845 vorangegangenen Beratungen von vornherein als nicht beteiligt angesehen worden sei. Diese Auffassung wurde später verlassen, es erging das Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890. Der Grundgedanke des Gesetzes vom 25. August 1876, dass wenigstens für Einzelansiedelungen im Gegensatz zu Kolonien die Genehmigung nur aus polizeilichen Gründen versagt werden dürfe, war schon in den beiden Gesetzen für Hannover und Schleswig-Holstein insofern aufgegeben worden, als sie bestimmten, dass die Genehmigung versagt werden müsse, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Ansiedelung nicht geregelt seien. Das Gesetz vom 11. Juni 1890 hat nun nicht allein diese Vorschrift und die anderen in den Gesetzen für Hannover und Schleswig-Holstein enthaltenen Verschärfungen des Gesetzes vom 25. August 1876 mit alleiniger Ausnahme der die Moordistrikte betreffenden, für die Provinz Hessen-Nassau gegenstandslosen Bestimmung aufgenommen, sondern einen weiteren bedeutsamen Schritt in der Beschränkung der Ansiedelungsfreiheit gethan. Es bestimmt nämlich, dass nicht bloss wegen Gefährdung des Schutzes der Nutzungen benachbarter Grundstücke, sondern auch auch wegen Gefährdung des Gemeindeinteresses Einspruch erhoben und daraufhin die Ansiedelungsgenehmigung versagt werden kann. Die Regierung hatte es abgelehnt, diese von dem Provinziallandtage von Hessen-Nassau befürwortete Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, weil sie mit dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 unvereinbar sei; sie trat auch dem Beschlusse der Herrenhauskommission, die sich den Antrag des Provinziallandtages angeeignet hatte, mit der Ausführung entgegen, dass der Antrag dem Grundgedanken des Gesetzes vom 25. August 1876 zuwiderlaufe und besondere Verhältnisse, welche gerade für die Provinz Hessen-Nassau eine Abweichung von dem in den anderen Landesteilen geltenden Recht als ein Bedürfnis erscheinen liessen, nicht vorhanden seien. Obwohl dem von verschiedenen Seiten beigetreten und namentlich auch auf die grosse Dehnbarkeit des Begriffs des Gemeindeinteresses hingewiesen wurde, nahm das Herrenhaus den Antrag seiner Kommission an. Im Abgeordnetenhause wurde der Beschluss des Herrenhauses von dem Referenten kurz erwähnt, aber weder von ihm noch von anderer Seite zum Gegenstand einer Erörterung gemacht.

Die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande sind die einzigen preussischen Landesteile, auf welche bis jetzt die Ansiedelungsgesetzgebung nicht ausgedehnt worden ist.

Der Gesetzgebung in den anderen deutschen Staaten ist das Erfordernis einer besonderen Ansiedelungsgenehmigung unbekannt, doch kann in Württemberg, in Hessen und in einigen kleineren Staaten die Ansiedelung ausserhalb des geschlossenen Ortsbezirks oder des Bebauungsplans im Einzelfalle aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen untersagt werden.

W. Rommel.

Anteilswirtschaft

s. Landwirtschaft, Gewinnbeteiligung.

Anthropologie und Anthropometrie.

I. Theorie. 1. Beziehungen der Anthropologie zu den Gesellschaftswissenschaften. 2. Bedeutung der typischen Grössen. 3. Die Queteletsche Binomialtabelle. 4. Beispiele. 5. Summarisches Verfahren. 6. Methode der blossen Vergleichung. 7. Kleine Beobachtungszahlen. 8. Erblichkeit und Veränderlichkeit der Typen. 9. Unsymmetrische und unregelmässige Gruppierung. II. Anwendungen. 10. Körperlänge. 11. Wachstum. 12. Einwirkung von Beruf und Wirtschaftslage. 13. Brustumfang, Lungenkapacität. 14. Körpergewicht. 15. Armumfang.

Hub- und Druckkraft. 16. Schädelmessungen. 17. Kurzsichtigkeit und Sehschärfe. 18. Das Identifizierungsverfahren von A. Bertillon.

I. Theorie.

1. Beziehungen der Anthropologie zu den Gesellschaftswissenschaften. Die Anthropologie im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist die beschreibende Naturwissenschaft vom Menschen. Nach der sozialwissenschaftlichen Seite schliesst sich ihr zunächst an die Ethnologie, die wenigstens teilweise noch einen biologisch-naturwissenschaftlichen Charakter besitzt, sofern sie die Aufgabe hat, durch Beobachtung der Reste der Naturvölker und vorgeschichtliche Forschungen die ursprünglichen, durch die natürlichen Instinkte des Menschen erzeugten Formen des Zusammenlebens und der Bedürfnisbefriedigung zu erforschen. Ein weiteres verwandtes Gebiet ist die Demographie oder vergleichende Bevölkerungsstatistik, die nur Kulturvölker in genügender Weise ihrer Beobachtung unterwerfen kann und namentlich die zugleich biologisch und gesellschaftlich bedeutsamen Thatsachen der Geburten, Sterbefälle und Altersverhältnisse nach ihrer eigentümlichen Methode untersucht. Die Anthropologie selbst reicht nur mit einem kleinen Grenzgebiet in den Kreis der Sozialwissenschaften hinüber und kann daher auch nur in dieser engen Beschränkung hier berührt werden. Einerseits nämlich hat die Methode der anthropologischen Messungen, die »Anthropometrie« wenigstens teilweise eine allgemeine statistische Bedeutung, indem sie die ersten Beispiele nachweislich typischer Grössen geliefert hat, die zugleich noch immer am besten geeignet sind, den Begriff dieser Grössen überhaupt klar zu machen. Ferner aber lassen sich die anthropometrischen Methoden auch unmittelbar zur Untersuchung gewisser wirtschaftlicher und sozialer Fragen verwenden, wie z. B. folgender: Bilden die menschlichen Rassen und Nationalitäten verschiedene Typen, die körperlich mehr oder weniger zur Arbeit geeignet sind? Wie verhält sich die Leistungsfähigkeit des männlichen Geschlechts zu der des weiblichen? Welchen Einfluss hat die Art der Arbeit auf die anthropologische Beschaffenheit des Arbeiters überhaupt und namentlich auf die physische Entwickelung der zur Arbeit herangezogenen Kinder? Entstehen vielleicht als Auswüchse unserer Kultur degenerierte menschliche Typen? Auch eine spezielle Anwendung der Anthropometrie zur polizeilichen Identifizierung verdächtiger Persönlichkeiten wird noch Erwähnung verdienen.

2. Bedeutung der typischen Grössen. Typische Grössen sind solche, die sich in der Wirklichkeit, wenn auch nicht in völliger Gleichheit, so doch nur mit zufälligen Abweichungen von einem Normalwert wiederholen. In der Anthropologie treten dieselben auf als gewisse Masse oder Massverhältnisse des menschlichen Körpers, wie z. B. die Körperlänge oder der Brustumfang. Misst man die Körperlänge einer grossen Anzahl erwachsener Männer eines bestimmten Völkerstammes, so wird man zwischen dem grössten und dem kleinsten einen ganz erheblichen Unterschied finden, selbst wenn man die pathologischen Fälle von Riesen und Zwergen ganz ausschliesst. Stellt man ähnliche Messungen bei einem anderen Volksstamme an, so erhält man ebenfalls Resultate mit beträchtlichen Schwankungsgrenzen und zwar werden auf einer gewissen Längenstrecke Fälle von beiden Stämmen vorkommen. Hat man z. B. Schotten und Franzosen gemessen, so werden die kleinsten Personen der ersteren Nationalität kleiner sein als die grössten der letzteren, also unterhalb des Maximalmasses der letzteren Schotten und Franzosen zusammen gefunden werden. Dennoch ist der schottische Typus grösser als der französische. Man erkennt dies schon daran, dass die letzten Ausläufer der schottischen Messungen nicht so tief nach unten reichen wie die der französischen. Doch würde sich aus der Vergleichung der mehr zufälligen extremen Fälle kein bestimmtes Urteil über die wirkliche Grössendifferenz der beiden Typen ableiten lassen, sondern zu diesem Zweck ist es erforderlich, die eigentlichen typischen Körpergrössen beider Nationalitäten zu bestimmen und mit einander zu vergleichen.

Wie wird nun dieser typische Wert irgend einer anthropologischen Massgrösse gefunden? Es ist das grosse Verdienst Quetelets, diese Frage wissenschaftlich beantwortet zu haben. Der typische Wert wird immer möglichst nahe durch das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen der einzelnen Messungen dargestellt, aber es ist nicht umgekehrt auch jedes arithmetische Mittel als eine typische Grösse anzusehen, sondern bei der letzteren müssen noch andere Bedingungen zutreffen. Es kommt hier die Theorie der zufälligen Fehler zur Anwendung, wie sie von den Astronomen zur Bestimmung des wahrscheinlichsten Wertes und des wahrscheinlichen Fehlers von gleichartigen, mehrfach wiederholten Beobachtungen angewandt wird. G. Hagen hat in seiner Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren erste Auflage schon 1837 erschien, eine anschauliche Vorstellung von der Entstehung der regelmässigen Verteilung der rein zufälligen Fehler gegeben, die dann von Quetelet in eine noch populärere Form gebracht und auf die zufälligen Abweichungen anthropologischer Massgrössen

angewandt worden ist. Er nimmt an, dass die Natur bei jedem einzelnen Menschen einer gleichartigen Gruppe eine gleiche Körperlänge, einen gleichen Brustumfang etc. herzustellen strebe, dass aber fortwährend allerlei störende Einwirkungen stattfinden, infolge deren diese erstrebte Grösse nur mit zufälligen, übrigens grösseren oder geringeren Fehlern oder Abweichungen vom Normalwert verwirklicht werde, ebenso wie der Astronom bei wiederholten Messungen derselben Grösse immer etwas verschiedene Werte findet, die mit zufälligen Fehlern behaftet sind.

Man kann sich nun vorstellen, dass jede dieser zufälligen Abweichungen durch eine grosse (nach Hagen eine unendlich grosse) Zahl elementarer Störungen von gleicher absoluter Wirkungsgrösse entstehe, jedoch so, dass jede dieser Störungen ebenso leicht im positiven wie im negativen Sinne wirken, d. h. ebenso leicht eine kleine Vergrösserung wie eine kleine Verminderung der Beobachtungsgrösse hervorrufen kann. Durch diese gleiche Möglichkeit der positiven und der negativen Wirkung der Elementarstörungen wird eben der Charakter des Zufälligen in der Gesamtabweichung der Einzelbeobachtung von dem richtigen oder typischen Werte erzeugt. Nehmen wir also z. B. an, es seien immer 1000 Elementarstörungen dieser Art im Spiele, um das Entstehen der normalen Körpergrösse des Menschen zu erschweren, so wird die letztere nur dann zur Erscheinung kommen, wenn gerade 500 positive und 500 negative Störungen zusammentreffen. Dieser Fall ist zwar relativ der wahrscheinlichste, aber absolut ist seine Wahrscheinlichkeit wegen der ungeheuren Zahl der überhaupt möglichen Fälle doch nur eine sehr kleine. Sind 550 positive, also 450 negative Störungen wirksam, so ist das Resultat um 100 Einheiten der elementaren Störungswirkung grösser als der Normalwert, bei dem Zusammentreffen von 550 negativen mit 450 positiven Störungen dagegen ergiebt sich eine ebenso grosse Abweichung nach der negativen Seite. Die beiden äussersten und zugleich unwahrscheinlichsten Fälle wären die, dass nur positive oder nur negative Störungen aufgetreten wären, wodurch also Abweichungen von + 1000 oder — 1000 Einheiten entstehen würden.

3. Die Queteletsche Binomialtabelle. Man sieht, dass das zufällige Zusammentreffen von gleich wahrscheinlichen positiven und negativen Elementarstörungen sich vergleichen lässt mit dem zufälligen Ziehen von schwarzen und weissen Kugeln aus einer Urne, in welcher beide Farben gleichmässig vertreten sind. Anstatt anzunehmen, dass die Züge nach einander erfolgen und die gezogene Kugel immer wieder zurückgelegt werde, kann man sich auch denken, dass die Urne viele Millionen Kugeln von jeder Farbe enthalte und nun mit einem Male eine gewisse, im Vergleich mit der Gesamtmenge kleine Anzahl derselben herausgezogen werde. Beträgt diese Zahl, um bei dem von Quetelet gewählten Beispiele zu bleiben, 999, so werden die Zahlen der vorhandenen Kombinationen von schwarz und weiss, also 999 s und 0 w, 998 s und 1 w, 997 s und 2 w etc. durch die Koeffizienten von s und w in der Entwickelung der Potenz $(s + w)^{999}$ ausgedrückt und die Wahrscheinlichkeit jeder Kombination erhält man, indem man den zugehörigen Binomialkoeffizienten durch 2^{999} dividiert. Diese Wahrscheinlichkeiten sind am grössten und zugleich einander gleich für die beiden Fälle 499 w, 500 s und 499 s, 500 w; von diesen beiden Mittelwerten der Reihe ab nehmen sie, weil die apriorischen Wahrscheinlichkeiten des Zuges einer schwarzen oder einer weissen Kugel beide gleich ½ sind, nach vorwärts und rückwärts symmetrisch ab, so dass also die Wahrscheinlichkeit der Kombination n w, (999—n)s ebenso gross ist wie die von n s, (999—n)w. Wenn man also eine Tabelle für diese Wahrscheinlichkeiten aufstellen will, so genügt es, dies für die auf einer Seite von der Mitte der Reihe liegenden Kombinationen zu thun. Nachstehend folgt ein Auszug der von Quetelet gegebenen Tabelle. Die »Stufen« bestimmten sich durch die Abnahme der Zahl der w und die Zunahme der Zahl der s um je 1. Unter W ist die Wahrscheinlichkeit der betreffenden Kombination, unter S die Summe aller Wahrscheinlichkeiten von der ersten bis zu der angegebenen Stufe (einschliesslich) zu verstehen. S stellt also die Wahrscheinlichkeit dar, dass irgend eine der Kombinationen von 499 w, 500 s bis zu der der betreffenden Stufe entsprechenden herauskommen werde, und ihr Wert nähert sich daher immer mehr der Grenze 0,5000. Dieselbe Tabelle gilt also auch für die andere Hälfte der Reihe, indem man nur w und s in allen Kombinationen zu vertauschen hat.

Kombination	Stufe	W.	S.
499 w, 500 s	1	0,0252	0,0252
498 w, 501 s	2	0,0251	0,0503
496 w, 503 s	4	0,0246	0,0999
494 w, 505 s	6	0,0239	0,1479
492 w, 507 s	8	0,0226	0,1936
490 w, 509 s	10	0,0211	0,2365
489 w, 510 s	11	0,0202	0,2567
488 w, 511 s	12	0,0194	0,2762
486 w, 513 s	14	0,0175	0,3122
484 w, 515 s	16	0,0150	0,3443

Kombination	Stufe	W.	S.
482 w, 517 s	18	0,0137	0,3727
480 w, 519 s	20	0,0118	0,3972
478 w, 521 s	22	0,0100	0,4181
476 w, 523 s	24	0,0084	0,4356
474 w, 525 s	26	0,0069	0,4501
472 w, 527 s	28	0,0056	0,4618
470 w, 529 s	30	0,0044	0,4712
468 w, 531 s	32	0,0035	0,4786
465 w, 534 s	35	0,0023	0,4866
460 w, 539 s	40	0,0011	0,4943
455 w, 544 s	45	0,0005	0,4978
444 w, 555 s	56	0,0002	0,4998

Man sieht, wie schnell die Wahrscheinlichkeiten schon in geringer Entfernung von der ersten Stufe abnehmen und wie rasch S sich der Wahrscheinlichkeit $^1/_2$ nähert. Es besteht also schon die der Gewissheit sehr nahekommende Wahrscheinlichkeit 0,9996 dafür, dass das Versuchsergebnis zwischen die Grenzen 444 w, 555 s und 444 s, 555 w fallen werde, und für die Gesamtheit aller ausserhalb dieser Grenzen liegenden Fälle bleibt nur die sehr geringe Wahrscheinlichkeit 0,0004 übrig.

Da also die praktisch allein in Betracht kommenden Kombinationen von positiven und negativen Elementarstörungen — um von den Kugeln wieder zu diesen überzugehen — von diesen Elementen bei unseren Voraussetzungen immer mehr als 400 — sowohl positive wie negative — enthalten, so ist ersichtlich, dass die Annahme der Gleichheit der einzelnen Elementarstörungen gar nicht nötig ist, sondern es genügt für die Zulässigkeit der obigen Betrachtung, wenn die mittlere Grösse derselben gleich ist, dergestalt, dass beim Zusammenfassen einer grossen Anzahl derselben — einiger Hundert — immer annähernd dieselbe Summe herauskommt.

Die Tabelle zeigt, dass die elfte Stufe (510 s, 489 w oder 510 w 489 s) entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit S = 0,2567 schon etwas über diejenige Abweichung hinausgeht, die man als die wahrscheinliche (entsprechend S = 0,2500) zu bezeichnen pflegt, d. h. die nach der positiven wie nach der negativen Seite hin ebenso wahrscheinlich nicht erreicht wie überschritten wird. Nennen wir diese Abweichung r und nehmen wir näherungsweise statt des unbekannten wahren Wertes der gesuchten Grösse den wahrscheinlichsten Wert, das arithmetische Mittel m an, so wird also, wenn überhaupt eine typische Grösse vorliegt, jede Einzelbeobachtung ebenso wahrscheinlich zwischen m und m + r, wie zwischen m und m — r, wie auch nach beiden Seiten hin über diese Grenzen hinausfallen, und wenn man eine grosse Anzahl von Einzelbestimmungen nach ihrer Grösse ordnet, so wird die Gesamtheit durch die den Werten m — r, m, m + r entsprechenden Punkte in 4 annähernd gleich grosse Gruppen geteilt werden.

4. Beispiele. Will man die beobachtete Gruppierung einer grossen Anzahl von Einzelmessungen mit der theoretischen mehr im einzelnen vergleichen, so kann man das folgende praktisch genügende Verfahren anwenden, das etwas einfacher ist als das von Quetelet angegebene.

Nehmen wir das erste von Quetelet behandelte Beispiel: die Messungen des Brustumfanges von 5738 schottischen Soldaten. Werden die beobachteten Zahlen auf 1000 Messungen berechnet und wird angenommen, dass die Massangaben in ganzen englischen Zollen einen Spielraum von $^1/_2$ Zoll nach oben und nach unten einschliessen, so erhalten wir folgende Gruppierung der relativen Zahlen der Gemessenen nach Differenzen des Brustumfangs von je 1 Zoll.

Zoll	Zahl	Zoll	Zahl
Unter $35^1/_2$	18	$39^1/_2$—$40^1/_2$	188
$35^1/_2$—$36^1/_2$	32	$40^1/_2$—$41^1/_2$	163
$36^1/_2$—$37^1/_2$	73	$41^1/_2$—$42^1/_2$	115
$37^1/_2$—$38^1/_2$	131	$42^1/_2$—$43^1/_2$	64
$38^1/_2$—$39^1/_2$	187	über $43^1/_2$	29

Nach der Theorie ist der wahrscheinlichste Wert der gesuchten typischen Grösse das arithmetische Mittel aus den sämtlichen Einzelbeobachtungen. Bei einer grossen Zahl von Beobachtungen aber ist diese Berechnung umständlich und genügt die Bestimmung des sogenannten Median- oder Zentralwertes, desjenigen Wertes, bei welchem die der Grösse nach geordneten Fälle in zwei gleiche Gruppen geteilt werden. Liegt wirklich eine typische Grösse vor, so kann dieser Zentralwert von dem arithmetischen Mittel nach der Theorie nur wenig verschieden sein. In der obigen Reihe liegt er offenbar zwischen $39^1/_2$ und $40^1/_2$ Zoll und man kann ihn rund gleich $39^3/_4$ setzen. Es sind dann also von den 188 Fällen der Gruppe von $39^1/_2$—$40^1/_2$ Zoll 47 auf die Seite der negativen und 141 auf die der positiven Abweichungen vom Medianwerte zu stellen.

Dividiert man die obigen Gruppenzahlen durch 1000, so erhält man die empirischen Wahrscheinlichkeiten des Vorkommens der verschiedenen Massstufen, und um diese mit der obigen Tabelle zu vergleichen, ist es nur nötig zu wissen, welche Abweichung in Zollen einer Tabellenstufe und somit der Grösse 2 e entspricht, wenn e den absoluten Wert der mittleren Elementarabweichung bezeichnet. Zu diesem Zwecke fassen wir von dem Werte $39^3/_4$ aus die Wahrscheinlichkeiten für einige Zollstrecken zusammen, z. B. bis $42^1/_2$, was (mit Be-

rücksichtigung der oben angegebenen Zerlegung) 0,410 ergiebt. In der obigen Tabelle aber finden wir den Wert 0,4181 bei der Stufe 22; es kommt demnach nahezu auf 22 Stufen die Abweichung $2\frac{3}{4}$ Zoll, folglich entspricht jeder Zoll Abweichung acht Stufen und die doppelte Elementarabweichung beträgt in dem vorliegenden Falle $\frac{1}{8}$ Zoll.

Wenden wir dieses Resultat nun auf die einzelnen Gruppen an. Der Abstand von $39\frac{3}{4}$—$40\frac{1}{2}$ Zoll entspricht 6 Stufen von $\frac{1}{8}$ Zoll in der Tabelle, also der theoretischen Wahrscheinlichkeit S = 0,1479, während der empirische Wert 0,141 beträgt. Die Massgrösse $41\frac{1}{2}$ liegt um 8 Stufen weiter, und wir finden S bei der Stufe 14 = 0,3121 und demnach für die Wahrscheinlichkeit der Fälle in den Grenzen $40\frac{1}{2}$—$41\frac{1}{2}$ die Differenz 0,3121—0,1479 oder 0,164 statt des beobachteten Wertes 0,163.

Auf gleiche Art finden wir: $41\frac{1}{2}$—$42\frac{1}{2}$ Z.: theoretisch 0,106 (statt 0,115); $42\frac{1}{2}$—$43\frac{1}{2}$ Z.: 0,063 (statt 0,064); über $43\frac{1}{2}$ Z.: 0,029, wie nach der Beobachtung. Ferner nach der Seite der negativen Abweichungen: $39\frac{1}{2}$—$39\frac{3}{4}$ Z.: 0,050 (statt 0,047); $38\frac{1}{2}$—$39\frac{1}{2}$ Z.: 0,186 (statt 0,187); $37\frac{1}{2}$—$38\frac{1}{2}$ Z.: 0,136 (statt 0,131); $36\frac{1}{2}$—$37\frac{1}{2}$ Z.: 0,077 (statt 0,073); $35\frac{1}{2}$—$36\frac{1}{2}$ Z.: 0,029 (statt 0,032); unter $35\frac{1}{2}$ Z.: 0,021 (statt 0,018).

Es ist also hiernach unzweifelhaft, dass der Brustumfang der gemessenen Personen sich um eine typische Grösse bewegt, die mit rein zufälligen Abweichungen verwirklicht wird. Als Mass der Genauigkeit oder Präzision, mit welcher der erstrebte Typus zum Ausdruck kommt, kann man die oben erwähnte wahrscheinliche Abweichung betrachten, die nach der positiven wie auch nach der negativen Seite hin durch die Wahrscheinlichkeit S = 0,250 bestimmt wird. Da die Stufe 11 schon einem etwas grösseren S entspricht, so nehmen wir für die Berechnung der wahrscheinlichen Abweichung nach einer genügend genauen Schätzung die Stufenzahl 10,67 an, und da jeder Stufe eine Abweichung von 2e = $\frac{1}{8}$ Zoll entspricht, so ergiebt sich der wahrscheinliche Fehler = 1,33 Zoll. Unmittelbar aus den empirisch bestimmten Wahrscheinlichkeiten findet man bei einfach verhältnismässiger Interpolation den wahrscheinlichen Fehler auf der positiven Seite = 1,32 und auf der negativen Seite = 1,37 Zoll, im Mittel also = 1,345 Zoll, was mit dem theoretischen Werte hinlänglich übereinstimmt.

In allen Fällen also wird bei der Anwendung der obigen Tabelle die wahrscheinliche Abweichung durch 10,67 . 2e oder 21,34 e ausgedrückt; sie ist der Grösse der durchschnittlichen Elementarabweichung einfach proportional, wie denn überhaupt diese Grösse das eigentliche und unmittelbarste Mass der Präzision giebt, da diese um so grösser, je kleiner e und um so kleiner, je grösser e ist. Legte man eine andere Tabelle zu Grunde, die unter der Annahme berechnet wäre, dass eine noch grössere Anzahl, z. B. 2000 oder 20000 Elementarstörungen, stets zusammenwirke, so würde sich bei demselben Beobachtungsmaterial die Grösse e in demselben Verhältnisse verkleinern, in dem sich der ihr beigefügte Faktor vergrösserte, so dass also die neue Tabelle, wie das natürlich verlangt werden muss, sehr nahe denselben Wert für die wahrscheinliche Abweichung ergeben würde wie die obige.

Als zweites Beispiel mögen hier die Ergebnisse der Messung (in Zoll englisch) der Körpergrösse von 25878 Rekruten der Freiwilligen-Armee der amerikanischen Nordstaaten aus dem Jahre 1863 folgen, wieder auf 1000 reduziert und mit der theoretischen Berechnung (nach anderer Methode) verglichen:

Zoll	Zahl (beobachtet)	Berechnet
Unter $62\frac{1}{2}$	4	13
$62\frac{1}{2}$—$65\frac{1}{2}$	143	135
$65\frac{1}{2}$—$68\frac{1}{2}$	408	397
$68\frac{1}{2}$—$71\frac{1}{2}$	341	353
$71\frac{1}{2}$—$74\frac{1}{2}$	96	94
Ueber $74\frac{1}{2}$	8	7

Die mittlere, also typische Körpergrösse berechnet sich zu 68,20 Zoll, die wahrscheinliche Abweichung ergiebt sich empirisch (mit Benutzung einer vollständigen Tabelle der Beobachtungen) nach der positiven Seite zu 1,80, nach der negativen zu 1,85 Zoll, was dem Resultat der theoretischen Berechnung sehr nahe kommt. — Der (wahrscheinlichste oder wirkliche) Wert der typischen Grösse und die wahrscheinliche Abweichung sind die einzigen Angaben, die zur Bestimmung der theoretischen Verteilung der Beobachtungsfälle nach Relativzahlen erforderlich sind. Zur Berechnung der absoluten Stärke der einzelnen Grössenklassen muss natürlich als drittes Element noch die Gesamtzahl der Beobachtungen gegeben sein.

5. Summarisches Verfahren. Praktisch genügt in den meisten Fällen zur Feststellung des Vorhandenseins und der Grösse eines typischen Masses ein einfacheres Verfahren, das allerdings immer voraussetzt, dass wenigstens einige hundert Einzelbeobachtungen gegeben sind. Man ordne dieselben nach ihrer Grösse und bestimme den Median- oder Zentralwert, also die in der Mitte der Reihe liegende Beobachtungsgrösse. Man teile dann die Beobachtungen auf der einen Seite des Zentralwertes ebenfalls in zwei Gruppen, wodurch ein em-

pirischer Näherungswert des wahrscheinlichen Fehlers bestimmt wird. Findet man nun auch auf der anderen Seite des Zentralwertes in demselben Abstande von letzterem eine annähernd gleiche Anzahl der nebeneinander geordneten Beobachtungen — nämlich ungefähr ein Viertel der Gesamtzahl —, während zugleich die Dichtigkeit der Gruppierung vom Zentralwert aus nach beiden hin Seiten ziemlich stetig abnimmt, so darf man ohne weiteres annehmen, dass eine typische Grösse vorliegt. Denn es ist nicht denkbar, dass die konstatierte, annähernd symmetrische Verteilung einer grossen Anzahl von einander unabhängiger Einzelbeobachtungen auf andere Art entstanden sein könnte als in Gemässheit des Wahrscheinlichkeitsgesetzes über die Verteilung zufälliger Fehler. Dass die Gruppen der nach einzelnen Zollen oder Centimetern bestimmten Grössenklassen sämtlich diesem Gesetze genau entsprechen, kann man bei Messungen von Körpergrössen schon deswegen nicht erwarten, weil die Ausführungen dieser Messungen häufig z. B. für militärische Zwecke gar nicht sehr genau sind und oft Fehler von 1—2 Centimetern vorkommen.

Als Beispiel dieser summarischen Methode erwähnen wir die Messungen von 683068 italienischen Militärpflichtigen in den Jahren 1874—76. Als Zentralwert der Körpergrösse der Untersuchten ergab sich 1,620 m, während das arithmetische Mittel (aus den nach Centimetern abgestuften Grössenklassen berechnet) sich auf 1,6214 m stellte. Es kamen extreme Fälle vor bis zu 2,02 m und bis weniger als 1,25 m, trotzdem aber lagen 25 % aller Fälle nach der positiven Seite zwischen 1,620 und 1,665 m und ebenfalls 25 % zwischen 1,620 und 1,575 m. Die wahrscheinliche Abweichung bestimmt sich also auf beiden Seiten gleichmässig zu 0,045 m und, da ausserdem die Dichtigkeit der Gruppierung auf beiden Seiten in der Nähe des Zentralwertes bedeutend zunimmt, so kann man den letzteren ohne weiteres als einen typischen bezeichnen. Allerdings entspricht er dennoch nicht einem einzigen einheitlichen Typus, sondern vielmehr einer annähernd konstanten Mischung der einigermassen von einander abweichenden Typen der einzelnen Landesteile. Denn betrachtet man die Beobachtungen aus jeder der 11 Regionen für sich allein, so findet man für Venetien den Zentralwert 1,650, für Toskana 1,640, für die Emilia 1,635, für die Lombardei und Ligurien 1,630, für Umbrien und die Marken und für Rom 1,620, für Sizilien 1,605, für Neapel 1,600, für Sardinien 1,580. In fast allen Regionen findet man die wahrscheinliche Abweichung $r = \pm 0{,}045$, nur für Toskana erhält man $+ r = 0{,}045$, $- r = - 0{,}040$ und ebenso für Sardinien $+ r = 0{,}045$ und $- r = - 0{,}040$, was aber noch keine allzu grosse Störung der Symmetrie bildet. Jeder der obigen Zentralwerte hat also eine typische Bedeutung und man kann z. B. sagen, dass der normale Venetianer im militärpflichtigen Alter 5 cm grösser ist als der normale Neapolitaner.

6. Methode der blossen Vergleichung. Es ist aber zur Bestimmung einer typischen Grösse gar nicht einmal nötig, eine grosse Anzahl von Personen wirklich zu messen; es genügt, sie der Grösse nach geordnet neben einander zu stellen, durch Abzählung den in dieser Reihe in der Mitte stehenden zu bestimmen und diesen allein zu messen. Will man sich der typischen Bedeutung des Messungsergebnisses noch besonders versichern, so zähle man zu beiden Seiten des Mittelmannes je ein Viertel der Gesamtzahl ab und untersuche, ob von den beiden so bestimmten Personen die eine um annähernd ebensoviel die Normalgrösse überschreitet, als die andere unter derselben bleibt. Diese positive und negative Differenz stellt dann also annähernd die wahrscheinliche Abweichung dar und der reciproke Wert derselben bildet das Mass der Präzision, mit der der Typus von der Natur zum Ausdruck gebracht ist.

Diese Methode der bloss vergleichenden Reihenordnung der Beobachtungsobjekte ohne Messungen ist, wie Galton zuerst hervorgehoben hat, auch auf solche Erscheinungen anwendbar, die einer Messung gar nicht unterworfen werden können, sondern sich nur im allgemeinen vergleichsweise nach dem grösseren oder geringeren Grade ihrer Intensität unterscheiden lassen, wie geistige Anlagen in bestimmter Richtung, Gedächtnis, musikalische Begabung etc. Wirkliche Untersuchungen nach dieser Methode sind noch nicht angestellt worden, doch würden manche sich namentlich in Schulen ohne grosse Schwierigkeit ausführen lassen. Ohnehin werden ja die Schüler in vielen Anstalten für jedes Hauptfach nach fortlaufenden Ordnungsnummern klassifiziert und der Inhaber der Mittelstelle kann daher als Vertreter der durchschnittlichen Befähigung in dem betreffenden Fache angesehen werden, wenn gleichzeitig die Zahl der sehr guten und der sehr schlechten Schüler eine verhältnismässig kleine ist und eine relative Mehrzahl beiderseits dem mittleren nahe steht. Das eigentliche Interesse der Feststellung solcher Typen aber würde darin liegen, dass man mittels derselben verschiedene Klassen von Personen, die durch Geschlecht, soziale Stellung, Abstammung etc. geschieden wären, hinsichtlich ihrer geistigen Anlagen miteinander vergleichen könnte. So

würde sich namentlich über die verhältnismässige Befähigung der beiden Geschlechter etwas Begründetes feststellen und dem gegenwärtig üblichen ganz vagen Hin- und Herreden ein Ende machen lassen. Was will es z. B. besagen, wenn man zum Beweise, dass die mathematische Befähigung des weiblichen Geschlechts der des männlichen gleichkomme, Sophie Germain oder andere Einzelfälle anführt? Es handelt sich nicht darum, ob die kleine Gruppe der höchstbefähigten Frauen die Mittelgruppe der Männer überragt, sondern ob die Mittelgruppen der beiden Geschlechter sich gleichstehen.

7. Kleine Beobachtungszahlen. Wir haben bisher angenommen, dass eine grosse Zahl von Einzelfällen der Untersuchung unterbreitet ist. Trifft dies nicht zu, wie so oft bei den fremde Rassen betreffenden anthropologischen Messungen, so kann man typische Grössen nur mit um so grösserer Unsicherheit bestimmen, je kleiner die Zahl der Beobachtungen ist. Hat man die zu messenden Individuen etwa nach dem Augenmass aus einer grösseren Zahl so ausgewählt, dass sie ungefähr den Durchschnitt repräsentieren, so kann allerdings das arithmetische Mittel selbst aus wenigen, z. B. 5—6 Einzelmessungen, dem wirklichen Typus sehr nahe kommen. Stehen aber nur ganz zufällig zusammengebrachte Individuen oder Beobachtungsgegenstände wie Skelette oder Schädel zur Untersuchung, so sind wenigstens 15—16 Beobachtungen nötig, um den typischen Wert ohne allzu grosse Unsicherheit zu bestimmen. Der Median- oder Zentralwert ist in diesem Falle nicht zu verwenden, sondern man muss sich an das arithmetische Mittel aus den gegebenen Beobachtungen halten, das nach der Theorie den wahrscheinlichsten Wert der typischen Grösse darstellt. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass man aus anderweitigen Erfahrungen zu der Annahme berechtigt ist, *dass überhaupt hier eine typische Grösse vorhanden ist*, die in den einzelnen Beobachtungen mit zufälligen Fehlern zum Ausdruck kommt. Liegt zu dieser Annahme kein Grund vor, so hat auch das arithmetische Mittel keine theoretische Bedeutung; es ist dann ein blosser rechnerischer Ausdruck, dem keine besondere reale Grösse entspricht, und wenn man ihn für manche Zwecke bequem findet, so darf man doch seinetwegen nicht den allein reellen Stoff, die Einzelbeobachtungen, bei Seite lassen. Darf man aber das Vorhandensein einer typischen Grösse voraussetzen, wie das bei der Körperlänge oder dem Brustumfange von erwachsenen Personen desselben Volksstammes und desselben Geschlechtes ohne Zweifel zulässig ist, so lässt sich theoretisch auch die wahrscheinliche Abweichung des arithmetischen Mittels von dem wirklichen Typus berechnen. Zu diesem Zwecke bestimmt man zunächst nach der Methode der kleinsten Quadrate den wahrscheinlichen Fehler der *einzelnen* Beobachtungen, für welchen die Formel gilt $r = \pm 0{,}4769 \sqrt{\frac{2[\delta^2]}{n-1}}$, wenn n die Zahl der Beobachtungen und $[\delta^2]$ die Summe der Quadrate der positiven und negativen Abweichungen vom arithmetischen Mittel bezeichnet. Nennen wir dieses Mittel m, so würde also, wenn eine grosse Anzahl von Beobachtungen mit dem Präzisionsgrade der gegebenen vorläge, ungefähr die Hälfte zwischen die Grenzen $m+r$ und $m-r$ fallen. m selbst indes ist nicht der wirkliche, sondern nur der wahrscheinlichste Wert der typischen Grösse und sein eigener wahrscheinlicher Fehler (der ebenso leicht nicht erreicht, wie überschritten wird) ist $r : \sqrt{n}$, also z. B. gleich einem Viertel von r, wenn 16 Beobachtungen gegeben sind. Es sei nochmals wiederholt, dass diese Rechnung keinen theoretischen Sinn hat, wenn die Beobachtungen nicht angesehen werden können als zufällig fehlerhafte Ausdrücke desselben typischen Grundwertes. Ist dies nicht der Fall, so kann man allenfalls die mittlere Grösse der Abweichungen vom Mittel nach beiden Seiten hin berechnen, aber es ist dies dann nur eine empirische arithmetische Zusammenziehung der Beobachtungsergebnisse zur bequemeren Uebersicht.

Liegt eine grosse Anzahl von Beobachtungen vor, so ist die obige theoretische Bestimmung des wahrscheinlichen Fehlers der Einzelwerte und des Mittelwertes zu umständlich und man kann sich dann — immer vorausgesetzt, dass es sich um eine typische Grösse handelt, — wie mit dem Zentralwert statt des arithmetischen Mittels, so auch mit einem aus der *durchschnittlichen* Abweichung statt aus den Fehlerquadraten gebildeten Ausdruck begnügen. Bezeichnet man nämlich den Durchschnitt aus den sämtlichen absoluten (ohne Rücksicht auf das Vorzeichen positiv genommenen) Abweichungen der Einzelbeobachtungen vom Zentralwert mit d, so ist einfach $r = \pm 0{,}845\,d$, und wenn sich in einer Beobachtungsreihe von einigen hundert Fällen wirklich ungefähr die Hälfte in den auf solche Art berechneten Grenzen findet, so ist dies ein genügender Beweis für die Beziehung der Beobachtungsgrösse auf einen Typus. Der wahrscheinliche Fehler des Mittelwertes wird wieder mit genügender Annäherung durch Division dieses Wertes von r durch die Quadratwurzel aus der Zahl der Beobachtungen erhalten.

8. Erblichkeit und Veränderlichkeit der Typen. Wenn gegenwärtig bei einem Volksstamme ein Typus in Bezug auf Körpergrösse, Brustumfang oder eine andere Massgrösse vorhanden ist, so muss man annehmen, dass derselbe schon seit längerer Zeit bestanden und sich vererbt hat. Denn wenn z. B. die Väter der gegenwärtigen Generation von Rekruten eine von dem jetzigen Typus merklich verschiedene typische Körpergrösse besässen, so wäre nicht einzusehen, wie in allen Grössenklassen gerade eine solche Veränderung stattgefunden haben sollte, dass wieder die theoretisch zu erwartende Gruppierung der Söhne um den neuen Typus zu stande gekommen wäre. Eine schon ziemlich lange vergleichbare Zahlenreihe in betreff der typischen Körpergrösse liegt in der italienischen Aushebungsstatistik vor. Die Berechnungen, die Bodio Quetelet für dessen Physique sociale mitteilte, bezogen sich auf die Ausgehobenen der Jahre 1863—65 und liefern als typischen Mittelwert 1,62, also dieselbe Zahl, die sich auch aus der Gesamtheit der oben angeführten Messungen von 1874—76 ergiebt. Nach dem Bericht des Generals Torre über die Aushebung von 1887 und der in demselben enthaltenen grossen Tabelle über die Körpergrösse der 316669 Gemessenen bestimmt sich der Zentralwert = 1,625 m und $+ r = + 0{,}044$ m, $- r = - 0{,}043$ m. Die typische Körpergrösse der jungen Italiener hat sich somit in 24 Jahren nicht merklich verändert. Dagegen hat Carret, wie Livi anführt, gezeigt, dass von 1811/12 bis zu der Periode von 1872—1879 die savoyardischen Konskribierten 6 Centimeter an Körpergrösse zugenommen haben, und zwar infolge des gestiegenen Wohlstandes und der besseren Ernährung.

Allmähliche Verschiebungen der typischen anthropologischen Masse dürften also immerhin vorkommen und man wird darüber in späterer Zukunft, wenn genügendes Material angesammelt sein wird, bestimmte Entscheidungen geben können. Wahrscheinlich aber sind diese Verschiebungen mit Auflösung des anfangs vorhandenen und langsamer Ausbildung eines neuen Typus verbunden, so dass in der Zwischenzeit die annähernd-regelmässige Gruppierung um einen Zentralwert zunächst mehr und mehr verschwindet und vielleicht mehrere Verdichtungsstellen auftreten, die sich erst allmählich wieder zu einer regelmässigen Zentralgruppe vereinigen.

Solche Veränderungen des Typus können sowohl Vervollkommnungen als auch Entartungen darstellen. Wenn die durchschnittliche Körpergrösse und die Brustweite der erwachsenen Angehörigen eines Volksstammes grösser wird, so wird damit wahrscheinlich auch eine Vergrösserung der Körperkraft und eine Verbesserung des Gesundheitszustandes verbunden und diese Erscheinung jedenfalls als eine Vervollkommnung zu betrachten sein. Ein Naturstamm, der sich gegen wilde Tiere und andere Stämme zu behaupten hätte, würde durch diese günstige Entwickelung ohne Zweifel auch einen Vorteil im Kampf ums Dasein erlangen, aber man kann nicht sagen, dass diese Entwickelung gerade von denjenigen ausgehen würde, die ausnahmsweise eine besondere Grösse erreichten. Denn diese sind im Vergleich mit der typischen Gruppe, als welche wir die innerhalb der Grenzen der wahrscheinlichen Abweichung auftretende bezeichnen wollen, ausserordentlich wenig zahlreich, so dass ihre erleichterte Selbsterhaltung und Fortpflanzung auf die Zahl und Gruppierung der Gesamtheit keinen merklichen Einfluss üben kann. Eine Vervollkommnung des Typus wird vielmehr nur zu erwarten sein, wenn bei der Mehrzahl der betrachteten Gesamtheit etwa infolge einer Verbesserung der Ernährung eine gleichzeitige, wenn auch langsame Hebung der Grösse oder der sonstigen Körperentwickelung eintritt. Ebenso werden auch Entartungen von der Hauptgruppe ausgehen und namentlich dadurch entstehen, dass grosse Bevölkerungsklassen durch schlechte Ernährung, ungesunde Wohnungen, übermässige Anstrengung besonders der Frauen und Kinder und andere Folgen des wirtschaftlichen Elends langsam verkommen.

9. Unsymmetrische und unregelmässige Gruppierung. Bei vielen anthropologischen Massgrössen ist selbst, wenn eine sehr grosse Zahl von Beobachtungen vorliegt, die symmetrische Gruppierung um einen typischen Wert nicht zu erkennen. Manche lassen sich allerdings in eine Reihe mit einer einzigen, wohl ausgeprägten Verdichtungsstrecke und einem der grössten Dichtigkeit der Fälle entsprechenden Hauptwerte gruppieren, aber dieser Hauptwert bildet nicht den Zentralwert und die Verteilung zu beiden Seiten desselben ist nicht gleichförmig, sondern entspricht einer Kurve, die auf der einen Seite mehr oder weniger steil und auf der anderen sanft abfällt. In anderen Fällen finden sich mehrere deutlich erkennbare Verdichtungsstellen, in anderen endlich sind solche nicht bestimmt ausgeprägt und die Einzelfälle verteilen sich in einer längeren Strecke fast gleichmässig auf die Massklassen.

Es lassen sich für diese unregelmässige Verteilung sehr verschiedene Ursachen denken.

1) Es könnte bei der untersuchten Massgrösse eine typische Unsymmetrie bestehen. Wir haben oben angenommen,

dass positive und negative Störungen des Typus an sich gleich wahrscheinlich seien und auf dieser Voraussetzung beruht die symmetrische Verteilung der Abweichungen zu beiden Seiten des Mittelwertes. Man könnte nun aber auch von der Hypothese ausgehen, dass die eine Art der Störungen in einem bestimmten Verhältnis wahrscheinlicher sei als die andere, womit dann die Analogie eines Glücksspiels an einer Urne gegeben wäre, in welcher schwarze und weisse Kugeln z. B. im Verhältnis von 2 : 3 oder 3 : 4 vorhanden wären. Das wahrscheinlichste Ergebnis ist in einem solchen Falle, dass bei einer Anzahl von Ziehungen die schwarze und die weisse Farbe so nahe wie möglich in dem Verhältnis auftreten, in welchem sie in der Urne vorhanden sind, und wenn die Zahl der Ziehungen oder der gleichzeitig aus einer unendlich viele Kugeln enthaltenden Urne genommenen Kugeln nicht sehr gross ist, so haben diejenigen Kombinationen, die sich nur durch die Umstellung von schwarz und weiss unterscheiden, erheblich verschiedene Wahrscheinlichkeiten und es wird daher auch, wenn man sich statt einer jeden schwarzen Kugel eine negative und statt jeder weissen eine positive Elementarstörung denkt, die Gruppierung der vom wahrscheinlichsten Wert abweichenden Fälle zu beiden Seiten desselben eine unsymmetrische werden. Quetelet hat für verschiedene Zahlenverhältnisse der schwarzen und weissen Kugeln unter der Annahme, dass immer nur 16 Kugeln gleichzeitig herausgenommen werden, eine Tabelle der Wahrscheinlichkeit der verschiedenen Kombinationen berechnet, aus der hier ein Auszug folgen möge.

Verhältnis der gezogenen Kugeln	Wahrscheinlichkeit dieses Verhältnisses, wenn in der Urne das Verhältnis von s zu w ist:				
	3 : 2	7 : 3	3 : 1	4 : 1	9 : 1
16 s, 0 w	0,000	0,003	0,010	0,028	0,185
15 s, 1 w	0,003	0,023	0,053	0,113	0,329
14 s, 2 w	0,015	0,073	0,134	0,211	0,275
13 s, 3 w	0,047	0,147	0,208	0,244	0,142
12 s, 4 w	0,101	0,204	0,225	0,200	0,051
11 s, 5 w	0,162	0,210	0,180	0,120	0,014
10 s, 6 w	0,198	0,165	0,110	0,055	0,003
9 s, 7 w	0,189	0,101	0,052	0,020	0,000
8 s, 8 w	0,142	0,049	0,020	0,006	0,000
7 s, 9 w	0,084	0,019	0,006	0,001	0,000
6 s, 10 w	0,039	0,006	0,001	0,000	0,000

Nehmen wir also z. B. das Verhältnis der negativen zu den positiven Elementarstörungen wie 3 : 1 an, so ist das Gleichgewicht dieser Störungen (entsprechend 8 s, 8 w) sehr wenig wahrscheinlich, am häufigsten aber wird die Kombination 12 s, 4 w vorkommen, welche einem Ueberschuss von 8 Elementarabweichungen nach der negativen Seite hin entspricht. Die eigentliche typische Grösse hat also jetzt nur noch eine theoretische Bedeutung, sie tritt nicht mehr im Dichtigkeitsmaximum erkennbar auf, und die Kurve der Wahrscheinlichkeiten fällt von dem letzteren aus nach der negativen Seite steil, nach der positiven aber sanft ab. Daher ist auch die wahrscheinliche Abweichung nach der negativen Seite bedeutend kleiner als nach der positiven. Quetelet vergleicht die beobachteten Gewichte von 153 Frauen mit den Tabellenwerten bei dem Farbenverhältnisse 3 : 1. Auf die Hauptgruppe (52—56 kg) kommen 27 % statt 22,5, auf die (um je 4 kg) niedrigeren Gewichtsklassen bezw. 23, 11, 3, 1 % statt 21, 13, 5, 1, auf die höheren 17, 11, 2, 2, 2, 1 statt 18, 11, 5, 2, 1. Die Uebereinstimmung ist also eine ziemlich befriedigende. Die theoretische Bedeutung dieser Tabelle ist indes nicht besonders hoch zu stellen. Die Hypothese, dass immer 16 Elementarstörungen zusammentreffen, ist offenbar ganz willkürlich und man erhält ganz andere Wahrscheinlichkeitswerte, wenn man statt 16 eine grössere Zahl nimmt. Je weiter man aber in dieser Richtung geht, je mehr man sich also der an sich allein berechtigten Annahme nähert, dass unendlich viele Elementarstörungen zusammenwirken, um so mehr verschwindet für die praktisch in Betracht kommenden Kombinationen die Unsymmetrie der Wahrscheinlichkeiten und der beabsichtigte Zweck, gerade die Darstellung einer unsymmetrischen Verteilung, wird dann nicht mehr erreicht. Die Queteletsche Tabelle giebt daher nur gewisse empirische Ausdrücke der Unsymmetrie, was sich auch durch allgemeinere Formeln erreichen lässt.

K. Pearson (Philos. Trans., vol. 185 und 186, Jahrg. 1893/95) hat für die unsymmetrische Verteilung allgemeine Formeln mit Unterscheidung von 5 Typen aufgestellt, welche die symmetrische Verteilung als besonderen Fall einschliessen. Er ging dabei von dem Queteletschen Grundgedanken aus, dass man die Unsymmetrie annähernd darstellen kann durch die Entwickelung eines Binoms, dessen beide Summanden nicht gleich ½, aber zusammen gleich 1 sind und dessen Exponent nur eine mässige Grösse hat. Man gelangt so zu einem unsymmetrischen und nach beiden Seiten begrenzten Polygon, das mittels einer hypergeometrischen Reihe zu den verallgemeinerten Wahrscheinlichkeitskurven führt, die symmetrisch und unsymmetrisch und an einer Seite oder an beiden Seiten begrenzt oder unbegrenzt sein können. Pearson zeigt, dass sich viele statistische Ergebnisse durch unsymmetrische Kurven nach seiner Methode gut darstellen lassen und dass auch für

anthropometrische Gruppierungen, die man gewöhnlich als genügend symmetrisch betrachtet, die Annahme einer gewissen Unsymmetrie besser mit den Beobachtungen stimmt, als die Normalkurve. Zum Beweise führt er die von Baxter mitgeteilten Zahlen über die Grössenverhältnisse der amerikanischen Rekruten, die Messungen von Porter über die Grösse der achtjährigen Schulmädchen in St. Louis und die Angaben J. Rankes über die Indices von 900 bayerischen Schädeln (s. unten S. 406) an. Andererseits aber ist zu bemerken, dass der Nachweis einer auch nur annähernd hervortretenden Symmetrie mehr theoretisches Interesse hat, als die genaue Darstellung einer Gruppierung durch eine unsymmetrische Kurve, von deren Entstehung man sich doch keine so anschauliche Vorstellung machen kann, wie dies hinsichtlich der normalen Kurve möglich ist. — Theoretische Untersuchungen über die unsymmetrische Verteilung hat auch Fechner in seiner »Collektivmasslehre« geliefert.

2) Die unsymmetrische Verteilung kann auch dadurch entstehen, dass die untersuchte Massgrösse als Funktion einer anderen erscheint, die ihrerseits einen typischen Charakter besitzt. Wenn z. B. das Gewicht der Erwachsenen sich nach Quetelet und anderen annähernd wie das Quadrat der Körpergrösse verhält, so kann, gerade weil die Messungen der letzteren sich symmetrisch ordnen, die Reihe der Gewichtsbestimmungen keine symmetrische Verteilung der Fälle aufweisen.

3) Es kann eine Mischung mehrerer Rassentypen vorhanden sein, die in den Beobachtungen nicht auseinander gehalten sind. Wenn man z. B. 1000 Soldaten der Potomac-Armee, deren typischer Brustumfang 35 engl. Zoll betrug und 1000 Schotten mit dem oben erwähnten typischen Umfang von 39¾ Zoll unterschiedslos zusammen gemessen hätte, so würde man von 32—43 Zoll folgende Gruppen erhalten haben: 69, 122, 173, 201, 201, 193, 191, 215, 210, 171, 111, 56.

Die Kurve hält sich also auf einer längeren Strecke fast in gleicher Höhe, jedoch mit einer leichten Einsenkung zwischen den Maximalwerten 201 und 215, die den Stufen von bezw. 35 und 36 und 39 Zoll entsprechen. Da sie an beiden Enden die Ausläufer der einen und der anderen Reihe ziemlich rein heraustreten lässt, so könnte man durch versuchsweises Rechnen die beiden ungleichartigen Elemente ohne Schwierigkeit von einander sondern. Im allgemeinen wird eine solche Zerlegung um so leichter gelingen, je weiter die verschiedenen typischen Werte von einander abstehen und je deutlicher die Hauptgruppen hervortreten. Natürlich werden bei einer bloss zufälligen Auswahl der zu messenden Personen (bei grosser Zahl derselben) die verschiedenen Typen nicht in gleicher Zahl, sondern annähernd in dem Verhältnisse auftreten, in dem sie in der betreffenden Bevölkerung vorkommen, wodurch dann auch die verschiedenen Hauptgruppen eine sehr mannigfaltige Gestaltung erhalten und unter Umständen auch zu einer einzigen unsymmetrischen Gruppe zusammenfliessen können. Als Beispiel einer noch deutlich erkennbaren Rassenmischung sei die Zusammensetzung der französischen Bevölkerung aus keltischen und germanischen Elementen angeführt. So haben im Doubs-Departement, dem Wohnsitz der alten Burgunder, 15,6 % der Konskribierten eine Grösse von 1,73 m und mehr und nur 2,4 % bleiben unter 1,56 m; in dem ursprünglich keltischen Departement Haute-Vienne dagegen wird das erstere Mass nur von 3,2 % überschritten und das letztere von 14,7 % nicht erreicht.

4) Die unregelmässige Verteilung der Messungsergebnisse kann aber auch daher rühren, dass der Typus einer Veränderung unterworfen, namentlich in der Entartung begriffen oder einer solchen schon in bedeutendem Grade verfallen ist. Man kann sich vorstellen, dass ein gewisser Prozentsatz, z. B. die Hälfte der Gesamtheit, sich noch regelmässig um den ursprünglichen Typus gruppiert, der Rest dagegen durch die äusseren schädlichen Einflüsse oder sonstige Ursachen eine andere Verteilung erhalten hat. Dass ein besonderer Entartungstypus entstehe, um den sich also die zweite Hälfte symmetrisch gruppieren würde, ist im allgemeinen nicht wahrscheinlich, denn die Aenderungsursachen werden schwerlich auf die ursprünglichen Gruppen mit der für diesen Erfolg nötigen Gleichmässigkeit einwirken. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die einzelnen Gruppen um so stärker von der Entartung ergriffen werden, je weiter sie ursprünglich unter dem Normalmass stehen und dass diejenigen, welche über die typische Grösse hinausgehen, verhältnismässig weniger beeinflusst werden. Durch die Vermischung der degenerierten Hälfte mit der noch unveränderten wird also dann eine unsymmetrische Verteilung der Gesamtheit mit weiterer Ausdehnung der unternormalen Gruppen entstehen.

5) Endlich ist es auch möglich, dass für gewisse Massgrössen oder Grössenverhältnisse gleichsam Indifferenzstrecken vorhanden sind, innerhalb welcher die Natur keinen bestimmten Typus bevorzugt, so dass eine ziemlich gleichmässige Verteilung oder auch infolge irgend welcher unberechenbarer Einflüsse mehrere ganz unregelmässige Anhäufungen der Beobachtungsfälle entstehen. Je geringer auch bei der symmetrischen

Verteilung die Präzision angenommen wird, mit welcher der Typus zum Ausdruck kommt, um so mehr verflacht sich die Wahrscheinlichkeitskurve und um so grösser wird die Strecke, auf welcher die Verteilung annähernd gleichmässig erscheint; aber in diesem Falle wird auch der ganze praktisch in Betracht kommende Spielraum sehr gross. Wenn dagegen ausserhalb einer gegebenen Massstrecke nur noch sehr wenige Fälle vorkommen, innerhalb derselben aber annähernde Gleichmässigkeit oder völlige Unregelmässigkeit der Verteilung stattfindet, so fehlt für die betreffende Massgrösse entweder überhaupt die feste typische Norm, oder es besteht eine unauflösliche Vermischung zahlreicher Typen, was praktisch auf dasselbe hinauskommt.

Als Regeln für die Behandlung unregelmässig verteilter Massgrössen kann man folgende aufstellen. Sind Beobachtungen in grosser Zahl (von wenigstens einigen Hunderten) gegeben und gruppieren dieselben sich deutlich, wenn auch unsymmetrisch um ein einziges Dichtigkeitsmaximum, so betrachte man den der grössten Dichtigkeit entsprechenden Wert der Massgrösse als den Hauptwert und gebe dazu an, in welchem Abstande von demselben nach beiden Seiten hin je die Hälfte der Fälle sich findet. Nur bei symmetrischer Verteilung fällt der Hauptwert sowohl mit dem Zentralwert als auch mit dem arithmetischen Mittel annähernd zusammen. Sollte sich ergeben, dass die Gruppierung auf der steiler abfallenden Seite dem allgemeinen Gesetz der zufälligen Abweichungen (nach der ersten Tabelle) entspricht, so kann man durch Ausscheidung der (überdeckten) symmetrischen Hälfte auf der anderen Seite einen Normalbestandteil aus der Gesamtheit ablösen, welcher auf der letzteren Seite mit einer Anzahl anderer Fälle untermischt erscheint, die Entartungen oder Vervollkommnungen darstellen würden, je nachdem sie auf der negativen oder auf der positiven Seite lägen.

Treten bei einer grossen Anzahl von Beobachtungsfällen deutlich mehrere Dichtigkeitsmaxima auf, so versuche man die Gesamtheit in mehrere symmetrisch geordnete Reihen mit ebensovielen Typen zu zerlegen; gelingt dies nicht, so kann man vielleicht durch zweckmässige Zusammenfassung kleinerer Gruppen die allgemeine Verteilung der Fälle übersichtlicher darstellen. Doch wird man deswegen die ursprüngliche detailliertere Reihe nicht aufgeben dürfen, und am allerwenigsten darf man diese mit blosser Wahrung des arithmetischen Mittels verloren gehen lassen. Dasselbe gilt auch, wenn die Zahl der Beobachtungen nicht gross ist und man nicht aus anderen Erfahrungen schon weiss, dass der betreffenden Massgrösse ein Typus zu Grunde liegt. Nur unter der letzteren Voraussetzung ist nach dem oben Gesagten die Bildung des arithmetischen Mittels und die Bestimmung der wahrscheinlichen individuellen Abweichung und des wahrscheinlichen Fehlers des Mittels nach der Methode der kleinsten Quadrate berechtigt.

II. Anwendungen.

10. Körperlänge. Dass die Körperlänge der Erwachsenen von annähernd gleichartiger Stammesangehörigkeit einen typischen Wert besitzt, ist schon oben an Beispielen gezeigt und nach den umfassenden Untersuchungen von Quetelet, Bodio, Elliott, Gould, Erismann u. a. als allgemein feststehend zu betrachten. In betreff dieser Grösse kann man sich also jetzt bei neuen Untersuchungen nötigenfalls mit einer ziemlich kleinen Anzahl von Messungen begnügen, da das arithmetische Mittel aus denselben immer den wahrscheinlichsten, wenn auch nicht fehlerfreien Wert des Typus ergeben wird.

Im allgemeinen wird eine bedeutende Körpergrösse, wenn sie nicht mit übermässiger Schlankheit oder anderen pathologischen Erscheinungen verbunden ist, als ein auch in wirtschaftlicher Hinsicht günstiges Stammesmerkmal zu betrachten sein, da dasselbe auf grosse Arbeitskraft und gesunde Entwickelung hindeutet. Gegen Krankheiten scheinen allerdings die grossen Leute oft weniger Widerstandsfähigkeit zu besitzen als die kleinen; aber andererseits sehen wir, dass derjenige Völkerstamm, der in Europa die grösste Körperlänge besitzt, die Norweger (durchschnittlich 1,73 m), auch die günstigsten Verhältnisse der Lebensdauer aufweist. Viele Naturstämme zeichnen sich durch eine bedeutende Körpergrösse aus. Obenan stehen die von alters her deswegen berühmten Patagonier mit 1,78 m (Tehuelschen). Für »Polynesier« ohne nähere Bestimmung giebt Topinard als Mittel aus 15 Beobachtungsreihen 1,762 an. Die von der amerikanischen militärischen Sanitätskommission gemessenen Irokesen hatten eine Mittelgrösse von 1,735 m. Die von derselben Kommission gemessenen weissen Soldaten aus den Nordstaaten hatten eine durchschnittliche Körpergrösse von 1,704 (New York, Pennsylvanien) bis 1,719 (Indiana, Ohio). Auch die Neger der Guineaküste und die Kaffern gehören zu den grossen Stämmen (mit etwa 1,72 m Grösse). In Europa folgen auf die Norweger die Schotten, Schweden und Engländer mit Durchschnittsgrössen von 1,69—1,710 m, dann die Dänen mit 1,685 m, die Holländer mit 1,677 m. Für die Deutschen besteht kein einheitlicher Typus, sondern die nördlichen Stämme sind merklich grösser als die südlichen. Nach

Meisner war die Durchschnittsgrösse von ca. 5000 schleswigschen Militärpflichtigen 1,692, die von 392 württembergischen Soldaten nach Fetzer 1,670 m, die von 462 deutschen Soldaten der Armee der amerikanischen Nordstaaten 1,682 m. Dagegen beträgt der Zentralwert der Grösse der bayerischen Militärpflichtigen nach Ranke nur 1,62 m.

In Ungarn ergab sich nach Scheiber bei den untersuchten (nicht bloss den wirklich ausgehobenen) deutschen und slavischen Militärpflichtigen der Mittelwert 1,646, bei den Magyaren aber nur 1,619 m. Die Durchschnittsgrösse der Franzosen beträgt 1,650, doch ist unter ihnen, wie oben bemerkt, ein grösserer und ein kleinerer Typus zu unterscheiden. In der Schweiz betrug der allgemeine Durchschnitt nach den Rekrutenuntersuchungen von 1884—86 1,635 m. Die grössten Mittelwerte fanden sich in den Kantonen Genf (1,665), Basel-Stadt (1,661), Unterwalden n. d. W. (1,660), Waadt (1,652), die kleinsten in Appenzell J. Rh. (1,598), Appenzell A. Rh. (1,603), Glarus (1,613), St. Gallen (1,624). Die deutsche Bevölkerung steht also der französisch sprechenden in der Körpergrösse keineswegs voran, vielmehr ist in den industriellen deutschen Kantonen der Volksschlag teilweise als ein kleiner zu bezeichnen. Die verschiedenen provinzialen Typen Italiens (bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,621) sind bereits oben erwähnt worden. Aus den polnischen Rekrutenmessungen ergab sich nach Snigireff für Russen, Litauer und Deutsche fast genau übereinstimmend 1,637, für die Polen 1,625 m. Die Mittelgrösse der grossrussischen Arbeiter beträgt nach Erismann und Pesskoff 1,651—1,656 m. Zu den grossen Volksstämmen gehören die Letten (nach Waeber 1,704 m) und die Liven (nach Waldhauer 1,736 m), während die Juden in Russland entschieden zu den kleinen zu rechnen sind. In Riga erreichen sie allerdings nach Blechmann noch eine mittlere Grösse von 1,627 m, in Littauen aber beträgt dieselbe in der Jahresklasse von 20 Jahren nach Snigireff nur 1,612 m. In Ungarn indes hatten die militärpflichtigen Juden nach Scheiber eine mittlere Grösse von 1,633 m und übertrafen somit die Magyaren, dagegen blieben sie hinter den Deutschen und Slaven zurück. Bei den Juden zeigt sich übrigens die verhältnismässig kleine Körperlänge meistens auch in Verbindung mit anderen ungünstigen Umständen, namentlich mit geringem Brustumfang, womit dann auch wieder die verhältnismässig grosse Zahl der Untauglichen zum Militärdienst zusammenhängt. Doch scheint es sicher, dass unter den europäischen Juden zwei anthropologisch verschiedene Typen bestehen, von denen der eine, besonders durch die spanischen Juden und ihre Abkömmlinge dargestellt, physisch besser entwickelt ist als der andere. Den kleinsten Stamm in Europa bilden die Lappen (1,536 m), noch erheblich kleiner aber sind in Afrika die Buschmänner und das Zwergvolk der Akkas.

Dass die mittlere Körpergrösse der zivilisierten Völker etwa infolge der modernen industriellen Verhältnisse abnimmt, lässt sich bisher statistisch nicht mit Sicherheit nachweisen. In Frankreich allerdings ist das Mindermass für den Militärdienst, das 1818 auf 1,57 m festgesetzt war, 1832 auf 1,56 m, 1860 auf 1,55 und 1868 auf 1,54 m herabgesetzt worden und daher ist auch die Durchschnittsgrösse der wirklich Ausgehobenen (nicht der Untersuchten), die 1831—36 1,657 betrug, allmählich zurückgegangen: im Jahre 1873 erreichte sie den Minimalstand 1,640, jedoch war sie 1882 wieder auf 1,648 gestiegen. Indes ist man nicht berechtigt, aus der Herabsetzung des Militärmasses auf eine wirkliche Verminderung der Durchschnittsgrösse der Franzosen zu schliessen, sondern sie beweist nur, wie M. Block bemerkt, dass man zu der Ansicht gelangt ist, dass es an sich für die Militärtauglichkeit keinen Unterschied mache, ob der Rekrut 1,56 oder 1,54 m gross sei.

Ueber die typische Körpergrösse der Frauen liegen weniger ausgedehnte Beobachtungen vor, doch unterliegt es keinem Zweifel, dass für jeden Stamm eine solche vorhanden ist und die Messungsergebnisse sich demnach symmetrisch gruppieren. Quetelet giebt für Belgien die Grösse der Frau im Alter von 20 Jahren zu 1,574 Meter an, also um ungefähr 6 Prozent geringer als die der gleichen Altersklassen der Männer (mit 1,670 m). Bei der Arbeiterbevölkerung Mittelrusslands beträgt die mittlere Grösse der 20jährigen Frauen nach Erismann 1,530 m, 7 % weniger als die der gleichalterigen Männer.

11. Wachstum. Die oben angeführten Messungen beziehen sich, weil sie meistens durch die Untersuchung von Militärpflichtigen erlangt worden sind, überwiegend auf junge Leute im Alter von 20 Jahren. In diesem Alter ist aber das Wachstum des Menschen noch nicht ganz vollendet, und es wird daher den gefundenen Mittelwerten noch eine kleine Grösse hinzuzufügen sein, um die typische Körperlänge der voll Erwachsenen zu erhalten. Zur Bestimmung der Wachstumsverhältnisse von der Geburt an sind seit Quetelet ebenfalls zahlreiche Untersuchungen angestellt worden. Direkte Messungen an denselben Individuen sind schwer in der nötigen Zahl auszuführen und erfordern eine lange Beobachtungszeit. Leichter ist es, eine grosse Anzahl gleichzeitiger Messungen an Individuen der verschiedenen Altersklassen zu veranstalten, deren Ergebnisse dann das

Wachstum des mittleren Menschen darstellen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass jede Altersklasse ihre besondere typische Körpergrösse habe. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich in der That aus den Untersuchungen von Geissler und Uhlitzsch, nach welchen die Messungsergebnisse bei einer genügend grossen Zahl von Kindern von 6½ bis über 14 Jahren in jeder Altersstufe eine annähernd symmetrische Verteilung um den zugehörigen Mittelwert erkennen lassen. Aus den Untersuchungen von Bowditch, Kotelmann, Roberts, Erismann u. a. geht hauptsächlich hervor, dass bei den Knaben ein beschleunigtes Wachstum mit dem 14. oder 15. Altersjahre, also mit dem Eintritt der Pubertät beginnt und etwa bis zum 17. Jahre dauert; dann verlangsamt sich dasselbe mehr und mehr, so dass vom 21. bis zum 27. Jahre die Zunahme weniger als 1 cm beträgt, womit das Wachstum sein Ende erreicht. Mit dem 50. Jahre, oder selbst noch früher, beginnt allmählich eine Rückbildung, ein seniles Zusammensinken des Körpers, das nach Quetelet in Belgien bis zu den höchsten Altersstufen über 7 cm betragen soll, während es nach Erismann bei den russischen Arbeitern bis zum 80. Jahre nur 1,6 cm erreicht.

Die Mädchen sind in den ersten Kinderjahren meistens etwas grösser als die Knaben, im Alter von 8—10 Jahren werden sie von diesen meistens überholt, aber schon mit 11 Jahren tritt — entsprechend der früheren Entwickelung der Geschlechtsreife — bei ihnen die Periode des raschen Wachstums ein, innerhalb welcher sie bis zum 15. Jahre grösser sind als die gleichalterigen Knaben. Mit dem 20. Jahre scheint das weibliche Wachstum so gut wie vollständig abgeschlossen zu sein. Das Zusammensinken von der zweiten Hälfte der vierziger Jahre ab tritt in der Erismannschen Tabelle beim weiblichen Geschlecht stärker hervor als beim männlichen und beträgt im ganzen gegen 3 cm.

12. Einwirkung von Beruf und Wirtschaftslage. Von besonderem Interesse für die Sozialwissenschaft ist die Frage, ob Berufsart und Lebensverhältnisse in grösseren Bevölkerungsmassen einen erkennbaren Einfluss auf die Körpergrösse ausüben. Nach der neueren Untersuchung ist man bis zu einem gewissen Grade berechtigt, diese Frage zu bejahen. So geht aus einer ausführlichen Tabelle Erismanns hervor, dass unter den untersuchten mittelrussischen Arbeitern die Baumwollspinner in allen Altersstufen (meistens 2—3 cm) kleiner sind als die Handwerker und Tagelöhner. Man kann diese Erscheinung nicht darauf zurückführen, dass zu der verhältnismässig leichten Arbeit der Spinnerei von vornherein nur schwächliche Personen bestimmt würden, welche für Handwerker und Tagelöhner erforderliche Körperbeschaffenheit nicht besässen. Denn die Bestimmung der Kinder zur Fabrikarbeit tritt so früh ein — die Messungen begannen mit zehnjährigen — dass Unterscheidungen der gedachten Art schwerlich gemacht werden, vielmehr ist vor allem die Berufsart der Eltern entscheidend und der grösste Teil der in den Baumwollfabriken beschäftigten Kinder stammt von Fabrikarbeitern ab. Es scheint also nach diesen Beobachtungen, dass der Aufenthalt in den Fabrikräumen auf das Wachstum der jungen Generation ungünstig einwirkt, und so mag allmählich eine erbliche Schwächlichkeit entstehen, was übrigens auch durch andere Symptome (s. u.) bestätigt wird.

Die Bergleute machen häufig schon für das Augenmass den Eindruck, dass sie die normale Durchschnittsgrösse nicht besitzen. Damit stimmen die von Geissler und Uhlitzsch mitgeteilten vergleichenden Tabellen über die Körpergrösse der Kinder der Bergleute im Freiberger Bezirk und der Schüler der Bürgerschulen: die erstere war in allen Altersklassen kleiner als die letztere. So war die mittlere Grösse bei Knaben und Mädchen in cm

Alter	Knaben		Mädchen	
	Bergl.	Bürgersch.	Bergl.	Bürgersch.
7—8 J.	111.4	113.8	111.6	115.2
8—9 J.	117.4	119.7	116.3	119,1
11—12 J.	130,0	132.3	130.3	134.2
12—13 J.	134.8	137.6	135.2	138.3
13—14 J.	138.3	143.0	140.7	145.8

Einige Anhaltspunkte zur Beurteilung des Zusammenhanges zwischen Beruf und Körpergrösse giebt auch die Aushebungsstatistik der Schweiz. Wenn diejenigen, die das Mass von 1,56 m nicht erreichen, als klein, und die, welche 1,69 m überschreiten, als gross bezeichnet werden, so lieferten unter den Rekruten der Jahre 1884—1886 die Schneider den grössten Prozentsatz von Kleinen und den kleinsten von Grossen, nämlich bezw. 36 und 6 Prozent. Von den Fabrikarbeitern ohne nähere Bezeichnung waren 25 % klein und 11 % gross; von den Spinnern und Webern 22 % klein, 12 % gross; von den Korb- und Sesselflechtern 25 % klein, 12 % gross; von den Tabak- und Zigarrenarbeitern 21 % klein, 16 % gross. Dagegen überwiegen bei den Bierbrauern die Grossen ausserordentlich stark über die Kleinen (39 gegen 1 %), mehr oder weniger auch bei den Zimmerleuten, den Fuhrleuten und den Müllern (bei allen diesen 23 gegen 6 %), bei den Metzgern (24 gegen 7 %), bei den Schiffern und Flössern (26 gegen 3 %), bei den Gerbern

(29 gegen 6%). Schlüsse sind indes aus diesen Zahlen nur mit grösster Vorsicht zu ziehen. Namentlich hängt die Entscheidung für ein Handwerk weit mehr als die für die Fabrikarbeit von den individuellen Verhältnissen der jungen Leute ab und die Körperbeschaffenheit derselben ist hier meistens die Ursache der Wahl eines bestimmten Berufs, nicht die Folge desselben. Wenn wir sehen, dass unter den Studenten 43% »grosse« auf 3% »kleine« kommen, so dürfte dies vielleicht mit der grösseren Wohlhabenheit der Bevölkerungsschicht zusammenhängen, aus der die Studenten hauptsächlich hervorgehen. Auch andere Berufsarten, die dem bürgerlichen Mittelstande entsprechen, liefern günstige Zahlenverhältnisse, so die Lehrer mit 36% grossen auf 1% kleine, die im Handel und Bankwesen beschäftigten mit 31 gegen 6%, die Photographen mit 29 gegen 5, die Post- und Telegraphenbeamten mit 28 gegen 7%.

Ueber den Einfluss der günstigen oder ungünstigen wirtschaftlichen Lage der untersuchten Individuen, unabhängig von der Berufsart, liegen auch noch einige andere Beobachtungen vor. So fand Landsberger, der das Wachstum von 104 Kindern während der Dauer der Schulpflicht individuell verfolgte (die Zahl schmolz allerdings bis auf 37 zusammen), dass die Durchschnittsgrösse der Kinder aus der armen Klasse beim Beginne des schulpflichtigen Alters 106,1 cm betrug, die der Kinder aus wohlhabenden Ständen aber 108,9 cm. Zwei Jahre später waren die ersteren bis zu dem Durchschnitt 116,7 und die letzteren bis 119,6 gewachsen. Der anfängliche Vorsprung der Wohlhabenden hatte sich also während des Schullebens nicht merklich vergrössert. Nach Roberts hatten die von ihm untersuchten Kinder aus den wohlhabenden Klassen im Alter von 10 Jahren eine mittlere Grösse von 135,7, Arbeiterkinder dagegen nur eine solche von 128,3 cm und bei Fünfzehnjährigen waren die entsprechenden Zahlen 161,3 und 153,8 cm.

Auch Pagliani hat (in der Provinz Turin) ähnliche Unterschiede konstatiert. Er fand z. B. für folgende Altersklassen die Körpergrösse bei Kindern der wohlhabenden und der armen Klasse in Centimetern:

Altersjahr	Knaben		Mädchen	
	wohlh.	arme	wohlh.	arme
11	133,6	128,5	133,5	130,0
12	137,0	132,5	139,4	135,2
13	142,5	138,6	140,4	138,5
14	150,6	140,0	152,1	144,5
15	157,2	148,6	154,3	145,0
16	163,8	151,2	155,3	—
17	164,0	151,4	155,3	—

Paglianis Ansicht, dass durch dürftiges Leben nur die Entwickelung verlangsamt, später aber doch der normale ethnische Typus erreicht werde, erscheint nach Erismanns Untersuchungen schwerlich berechtigt.

Livi zeigte aus den Ergebnissen der italienischen Rekrutierungsstatistik in den Jahren 1880—1884, dass in den untersuchten 69 Bezirken der Provinzialhauptstädte die Studenten und Beamten im Mittel durchweg die Landleute an Körpergrösse übertreffen. In den Bezirken, die überhaupt den grössten Prozentsatz von grossen Figuren (von 1,70 m und mehr) hatten, kamen auf 100 Landleute von grosser Figur 152 Studenten dieser Kategorie, und andrerseits auf 100 Studenten von kleiner Figur (unter 1,60 m) 167 Landleute. Je mehr der Prozentsatz der grossen Figuren überhaupt abnahm, um so ungünstiger stellte sich das Verhältnis für die Landleute, und in den Bezirken, in denen der grosse Wuchs am seltensten war, kamen auf 100 Landleute von grosser Statur 423 Studenten und auf 100 Studenten von kleiner Statur 289 Landleute dieser Kategorie. Wenn sich andrerseits herausstellte, dass in den Orten, die weniger als 400 m über dem Meere liegen, im ganzen Königreich 16,7% kleine und 19,1% grosse Figuren, in den höher gelegenen dagegen 22,7% kleine und 13,1% grosse Figuren vorkommen, so wird dieser Unterschied wahrscheinlich weniger unmittelbar durch die Höhenlage, als durch die ungünstigeren Wirtschafts- und Ernährungsverhältnisse in den hochgelegenen Gegenden verursacht.

13. Brustumfang. Lungenkapazität. Der Brustumfang zeigt noch bestimmter als die Körperlänge den Charakter einer typischen Massgrösse und besitzt zugleich eine grosse Bedeutung für die Beurteilung der allgemeinen Körperkonstitution der Untersuchten. Er steht in einem ziemlich einfachen Zusammenhang mit der Körpergrösse und sein absolutes Mass ist im allgemeinen von geringerem Interesse als sein Verhältnis zu der letzteren Grösse. Als normal kann man bezeichnen, dass der Brustumfang bei zwanzigjährigen Männern 2—4% mehr als die halbe Körperlänge beträgt. In der Periode des stärksten Wachstums (von 13 bis 16 Jahren) bleibt er ungefähr um 2—3% unter der halben Körperlänge, während er in dem früheren Kindesalter die letztere wieder um einige Prozent übertrifft. Seine grösste Entwickelung aber erreicht der Brustumfang nicht, wie die Körperlänge, gegen Ende der zwanziger Jahre, sondern sein Mittelwert nimmt langsam noch weiter bis gegen das 70. Lebensjahr zu, so dass er in den höheren Altersklassen die halbe Körperlänge durchschnittlich um 5—6% überschreitet. In manchen Fällen wird dies nach Erismann durch die Entstehung von Lungenemphysemen zu erklären sein, haupt-

sächlich aber durch eine zunehmende Fettablagerung und auch dadurch, dass in der Arbeiterbevölkerung bei fortschreitendem Alter eine Auslese stattfindet, bei der vorzugsweise die kräftiger gebauten Individuen überleben. Bei den Frauen lässt sich der eigentliche Brustumfang wegen der Entwickelung der Brustdrüsen nicht so genau messen, wie bei den Männern, doch beträgt die Unsicherheit nach Erismann nur etwa 3 mm. Auch bei dem weiblichen Geschlecht ist in den Jahren des rascheren Wachstums der Brustumfang kleiner als die halbe Körperlänge, besonders vom 11. bis zum 14. Lebensjahre, in welcher Periode die Differenz 3—4 % beträgt. Die volle Ausbildung erreicht der Brustumfang der Frauen schon im 20. Lebensjahre mit einem Ueberschuss von 4—4½ % über die halbe Körperlänge. In der Mitte der zwanziger Jahre tritt eine langsam fortschreitende Abnahme der Messungsergebnisse ein, die aber wesentlich nur durch die Erschlaffung der Brustdrüsen verursacht zu sein scheint. Das Verhältnis des Brustumfanges der Männer zu dem der Frauen in den zwanziger Jahren ergiebt sich aus den von Erismann mitgeteilten Messungen gleich 104,5 : 100.

Die durch Rasse und Nationalität bedingten Unterschiede im Brustumfange sind nicht unbedeutend. Den grössten Mittelwert, nämlich 100 cm, weisen die von Quetelet angeführten schottischen Soldaten auf. In Amerika dagegen fand man nach Gould bei der militärischen Untersuchung von 2127 in Schottland geborenen Personen, unter denen sich allerdings auch viele Untaugliche befanden, nur einen mittleren Brustumfang von 87,6 cm. Bei den weissen amerikanischen Soldaten war der mittlere Brustumfang nach Gould 91 cm und das Verhältnis desselben zur halben Körperlänge 1,066. Bei den Seeleuten waren die entsprechenden Zahlen 89,2 cm und 1,064, bei 291 Studenten von Harvard und Yale College 89,7 cm und 1,038, bei den indianischen Soldaten (Irokesen) 96,5 cm und 1,112, bei den Negersoldaten 89 cm und 1,061, bei den Mulatten 88,7 cm und 1,055. Bei 462 Soldaten von deutscher Geburt mit einem absoluten Mittelwert von 91,2 cm stellte sich das Verhältnis zur halben Körperlänge auf 1,087. Bei 392 württembergischen Soldaten von 20—21 Jahren fand Fetzer den mittleren Brustumfang gleich 85 cm und die relative Grösse desselben = 1,017. Dieses Ergebnis ist wegen der sehr straffen Anziehung des Massbandes wahrscheinlich vergleichsweise etwas zu niedrig[1]. Bei den 20 jährigen deutschen Militärpflichtigen in Polen war nach Snigireff der absolute Brustumfang 85,7 cm, der relative 1,047, während die entsprechenden Zahlen für die militärpflichtigen Russen nach demselben Autor 86,8 cm und 1,060, für die Polen 84,5 cm und 1,040 betrugen. Bei den 20 jährigen Arbeitern Zentralrusslands betrug nach Erismann der absolute Brustumfang 83,9 cm, bei den 40 jährigen 86,8 und das Verhältnis zur halben Körperlänge war bei den ersteren 1,020, bei den letzteren 1,051. In der Schweiz hatten von den in den Jahren 1884—86 untersuchten Rekruten 26 % einen relativ kleinen Brustumfang (weniger als die halbe Körperlänge betragend) und 28 % einen relativ grossen (mehr als 1,06 der halben Körperlänge). Das typische Normalverhältnis wird demnach eine Kleinigkeit über 1,03 betragen. Besonders günstig gestaltete sich das Verhältnis in den Kantonen Tessin (65 % mit grossem Brustumfange), Zug (61 %), Unterwalden (52 und 47 %), Freiburg und Waadt (je 36 %); besonders ungünstig dagegen in Graubünden (37 % mit kleinem Brustumfange), Basel-Stadt (36 %), Glarus (35 %), Solothurn (32 %), Schaffhausen (31 %).

Sehr mangelhaft erweist sich die Entwickelung des Brustumfanges bei den russischen und polnischen Juden. Nach Snigireff beträgt derselbe bei den Zwanzigjährigen in Polen nur 80,1 cm, in Litauen nur 80,0 cm und in beiden Ländern war die Verhältniszahl zur halben Körperlänge 0,994, also kleiner als 1. Bei 569 galizischen Juden (von 20—25 Jahren) fand Kopernicki einen mittleren Brustumfang von nur 79,4 cm und die Verhältniszahl berechnete sich danach zu 0,973. Bei 100 Juden in Riga dagegen betrug nach Blechmann die absolute Zahl 83,2 cm und die relative 1,023, was sich teilweise dadurch erklärt, dass die gemessenen Personen im Alter von 20—50 Jahren standen; vielleicht aber befanden sich diese grossstädtischen Juden auch in einer besseren wirtschaftlichen Lage als die übrigen. Von fremden Rassen seien noch die Neuseeländer erwähnt, die bei einem absoluten Brustumfange von 89,8 cm (nach Thompson bei Topinard) doch wegen ihrer bedeutenden Körperlänge nur eine Relativzahl von 1,028 aufweisen; ferner die Todas in den Nilghiris mit der absoluten Zahl 81,8 und der relativen 1,018 und andere niedere Stämme aus demselben Gebirge, bei welchen die entsprechenden Zahlen nach Short 76,6 cm und 0,976 betragen. Im allgemeinen ist in rein anthro-

[1] Die nach Gould und Fetzer angegebenen Masse des Brustumfanges sind die Mittelzahlen aus den Messungsergebnissen bei tiefem Einatmen und vollem Ausatmen. Die übrigen aber beziehen sich auf den Brustumfang bei ruhigem Atmen, der um etwa 1,3 cm kleiner ist als jener Mittelwert.

pologischer Beziehung noch zu bemerken, dass bei den erwachsenen Männern der Ueberschuss des Brustumfanges über die halbe Körperlänge mit grosser Regelmässigkeit um so mehr abnimmt, je grösser die Körperlänge ist. Die kleinen Leute haben also verhältnismässig einen grösseren Brustumfang als die grossen.

Was den Zusammenhang der Berufsthätigkeit mit der Entwickelung des Brustumfanges betrifft, so ergeben die Tabellen Erismanns bei den mittelrussischen Arbeitern eine ungünstige Stellung der Baumwollspinner gegenüber den Handwerkern und Tagelöhnern. Obwohl die Körperlänge der ersteren, wie oben erwähnt, merklich hinter der der letzteren zurückbleibt, ist bei jenen dennoch auch das Verhältnis des Brustumfanges zur halben Körperlänge kleiner als bei diesen. Der absolute Brustumfang der 20 jährigen Baumwollspinner beträgt 81,0 cm, der relative 0,995, während sich bei den gleichalterigen Handwerkern diese Ziffern auf 84,8 cm und 1,03 und bei den Tagelöhnern auf 85,5 und 1,04 stellen. Für das Alter von 30—39 Jahren sind die entsprechenden Zahlen bei den Spinnern 84,2 und 1,03, bei den Handwerkern 87,4 und 1,056, bei den Tagelöhnern 87,8 und 1,069.

Nach den schweizerischen Rekrutenuntersuchungen überwiegt der grosse Brustumfang (im obigen Sinne) besonders bei den Bierbrauern (60 %), den Maurern und Gypsern (50 %), den Bergleuten, Kalk- und Ziegelbrennern und Metzgern (mit je 44 %). Der kleine Brustumfang dagegen herrscht am meisten vor bei den Tagelöhnern ohne weitere Bezeichnung (57 %), den nicht näher bestimmten chemischen Gewerben (51 %), den Korb- und Sesselflechtern (46 %), den Holzschnitzern und Bildhauern (43 %), den Barbieren und Photographen (mit je 41 %), den Spinnern, Webern und Fabrikarbeitern ohne nähere Bezeichnung (38 %). Im übrigen gilt auch hier, was oben über den Zusammenhang der Berufswahl mit der gegebenen Körperbeschaffenheit gesagt ist. — Ein bedeutsames Merkmal zur Beurteilung der Körperbeschaffenheit ist auch die Lungenkapazität, wie sie sich mittels des Spirometers bestimmen lässt. Nach den amerikanischen Untersuchungen hatten 1491 Soldaten aus derselben Grössenklasse (zwischen 66,5 und 67,5 engl. Zoll) eine durchschnittliche Lungenkapazität von 185,4 Kubikzoll und die extremen Fälle gingen bis unter 96 und über 275 Kubikzoll. Die Gruppierung nach dem Binomialgesetz tritt nicht so befriedigend wie bei der Körperlänge und dem Brustumfange hervor, doch ergiebt sich eine bessere Symmetrie, wenn man statt 185 den Ausgangswert 190 wählt. Im grossen und ganzen wächst die Lungenkapazität sowohl mit der Körperlänge wie mit dem Brustumfange, doch lässt sich in dieser Beziehung nur eine empirische Kurve und keine eigentliche Gesetzmässigkeit feststellen. Bei den sämtlichen gemessenen gesunden Weissen betrug die Lungenkapazität durchschnittlich 183,6 Kubikzoll (bei einer durchschnittlichen Körperlänge von 67,14 Zoll). Bei den nicht im normalen Zustande befindlichen dagegen nur 160,4 Kubikzoll, bei den Negern 164,2, bei den Indianern 185,1 Kubikzoll.

Pagliani fand bei den von ihm untersuchten Kindern und jungen Leuten bedeutende Unterschiede der Lungenkapazität nach der wirtschaftlichen Lage, wie folgende Beispiele (in ccm) zeigen:

Altersjahr	Knaben		Mädchen	
	wohlh.	arme	wohlh.	arme
11	1717	1580	1570	1350
12	1868	1860	1750	1420
13	2022	1980	1865	1560
14	2305	2025	2060	1770
15	2870	2380	2243	1865
16	3060	2485	2223	—

Bei den wohlhabenden 19 jährigen Männern betrug die Lungenkapazität 3950 ccm, für die gleichalterigen aus der ärmeren Klasse angeblich nur 3125 cm, doch war die Zahl der Beobachtungen zu gering, um eine zufällige grosse Abweichung vom normalen Mittel auszuschliessen.

14. Körpergewicht. Die Messungen des Körpergewichtes der Erwachsenen lassen sich nicht symmetrisch um einen Mittelwert gruppieren, jedoch ergeben sie einen Hauptwert, um den die grösste Dichtigkeit der Fälle auftritt und von dem aus die Dichtigkeitskurve nach der positiven Seite hin sich etwas weiter ausdehnt als nach der negativen. Annähernd kann man, wie oben erwähnt, den Verlauf derselben durch eine Binomialformel unter der Annahme verschiedener Wahrscheinlichkeiten für die positiven und negativen Elementarabweichungen darstellen. Der Hauptwert ist aber in diesem Falle sowohl von dem Zentral- oder Medianwerte, als auch von dem arithmetischen Mittel verschieden. Die zahlreichen amerikanischen Messungen haben die schon von Quetelet ausgesprochene Regel bestätigt, dass sich die Gewichte der Erwachsenen sehr nahe wie die Quadrate ihrer Körperlängen verhalten, also nicht etwa, wie rein geometrisch zu erwarten wäre, wie die Kuben der letzteren Grösse. Annähernd stehen die Gewichte auch im einfach zusammengesetzten Verhältnis von Körperlänge und Brustumfang. Betrachtet man dagegen eine Gesamtheit von Menschen in ihrem Wachstum vom ersten Kindesalter bis zur vollen Entwickelung, so findet die Gewichtszunahme in einer ungleichmässigen Weise

statt, und zwar am stärksten in der Pubertätsperiode vom 14. bis zum 17. Jahre, in welcher dieselbe nach Erismann im Verhältnis der 2,7ten Potenz der Körpergrösse fortschreitet. Vom 30. Jahre ab ist die mittlere Gewichtszunahme nach Quetelet und Erismann nur noch unbedeutend und mit dem 50. Jahre tritt eine langsame Abnahme ein. Bei der Masse der Bevölkerung spielt also die in den wohlhabenden Ständen oft zu beobachtende Fettleibigkeit in den mittleren Altersstufen keine erhebliche Rolle.

Als bemerkenswerte Rassenunterschiede seien erwähnt, dass die Irokesen der amerikanischen Armee entsprechend der bedeutenden Grösse ihrer Körperlänge sowohl wie ihres Brustumfanges ein mittleres Gewicht[1]) von 73,8 kg aufwiesen, während das der Mulatten nur 65,8, das der Neger 64,9, das der weissen Soldaten 64,4 kg betrug. Das Durchschnittsgewicht einer grossen Zahl von Bayern betrug nach Bernstein 65,5 kg, das von 272 Magyaren nur 60,7 kg. Die zentralrussischen Arbeiter hatten nach Erismann im Alter von 20 und 21 Jahren ein mittleres Gewicht von 57,5 kg, im Alter von 30—34 ein solches von 59,8 und im Alter von 40—49 ein solches von 60,5 kg (Max.). Bei Hindus von hoher Kaste betrug das mittlere Gewicht nach Short 53,2 kg, bei solchen von niederer Kaste 48,7 kg, bei Eingeborenen aus den Nilghiris 44,6, bei anderen niederen Stämmen sogar nur 42,7 kg. Wegen der annähernden Proportionalität des Körpergewichts mit dem Produkt aus Körperlänge und Brustumfang darf man von vornherein erwarten, dass die russischen Textilarbeiter, die nach Erismann hinsichtlich der beiden letzteren Massgrössen hinter den Handwerkern und Tagelöhnern zurückstehen, auch in betreff des Körpergewichts eine ähnliche ungünstige Stellung einnehmen werden, was die von Erismann mitgeteilte Tabelle auch vollkommen bestätigt. Das mittlere Gewicht der 20jährigen Textilarbeiter z. B. betrug 56,4 kg, das der gleichalterigen Handwerker 59,3, das der Tagelöhner 59,07, und ähnliche Differenzen finden sich auch in allen übrigen Altersklassen.

Paglianis Untersuchungen (in der Provinz Turin) ergaben auch bedeutende Gewichtsunterschiede zwischen dem Nachwuchse der wohlhabenden und der armen Klasse. Im Alter von 11 Jahren z. B. hatten die Knaben aus den ersteren ein durchschnittliches Gewicht von 30,7 kg, die aus der letzteren aber nur ein solches von 26,0 kg, und bei den Mädchen waren die entsprechenden Zahlen 28,5 und 26,0. Bei den 16jährigen Jünglingen war der Durchschnitt für die eine Klasse 51,5 und für die andere 41,5 kg.

15. Armumfang, Hub- und Druckkraft. Bei den schweizerischen Rekruten wird auch der Umfang des Oberarms gemessen, der ja einen Schluss auf die Muskelkraft gestattet. Als gross gilt dieser Umfang, wenn er mehr als 1/6, als klein, wenn er weniger als 1/7 der Körperlänge beträgt. Im ganzen hatten von den Gemessenen der Jahrgänge 1884—86 13 % einen grossen und 22 % einen kleinen Armumfang, woraus man schliessen kann, dass der Mittelwert ungefähr 0,152 der Körperlänge beträgt. Die stärkste Entwickelung zeigten wieder die Bierbrauer (44 % gross, 2 % klein), ungünstig dagegen standen namentlich die Korbflechter (11 % gross, 39 % klein), die Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung (8 % gross, 35 % klein), die Tabak- und Zigarrenarbeiter (11 % gross, 33 % klein), die Schneider (9 % gross, 28 % klein). Allgemeine Schlüsse lassen sich jedoch aus diesen Beobachtungsergebnissen nicht ziehen.

Unmittelbare Bestimmungen der Muskelkraft werden bekanntlich mittels des Dynamometers erlangt und zwar kann sowohl die Hubkraft als auch die Druckkraft der Hände festgestellt werden. Die amerikanischen Untersuchungen beziehen sich nur auf die erstere. Nach denselben waren die Irokesen den übrigen Rassen entschieden überlegen: ihre Hubkraft betrug im Mittel 190 kg, während die untersuchten Mulatten nur 158 kg, die weissen Soldaten in normalem Gesundheitszustand 155 kg, bei nicht normalem Gesundheitszustande 126 kg, die Neger 146 und die weissen Seeleute durchschnittlich nur 130 kg zu heben vermochten. Aus früheren Untersuchungen von Ransonnet, Peron, der Novaraexpedition und anderen sei noch angeführt, dass die Hubkraft bei 315 französischen Seeleuten im Mittel 142 kg, bei 122 anderen Franzosen 160, bei 23 Sandwich-Insulanern 171, bei 86 Malayen von Timor 118, bei 57 Chinesen 111, bei 30 Eingeborenen von Australien 100 kg betrug. Nach den von Erismann mitgeteilten Versuchen Dementjeffs ergab sich bei den mittelrussischen Arbeitern die Hubkraft der 20- und 21-jährigen zu 139,9 kg, die der 30—34-jährigen zu 151,3 (Max.). Die Druckkraft der Hände war bei der ersteren Altersklasse 59,35, bei der letzteren 62,11 kg. Die letztere Grösse hatte bei den oben erwähnten 122 Franzosen 61 kg, bei den Sandwich-Insulanern 60,1, bei den Malayen 52,4, bei den Chi-

[1]) Statt des mittleren Gewichts wäre es allerdings richtiger, bei Vergleichungen den Hauptwert des Gewichtes zu verwenden, doch würden die Resultate nicht allzusehr von den obigen verschieden sein.

nesen 46,8, bei den Australiern 48,0 kg betragen. Sie verhält sich zur Hubkraft annähernd wie 2 : 5. Hubkraft sowohl wie Druckkraft nehmen am raschesten zu vom 15.—18. Lebensjahre, ihr Maximum erreichen sie in der ersten Hälfte der Dreissiger Jahre und die anfangs langsame Abnahme wird nach dem 50. Jahre erheblich beschleunigt. Frismann macht auf die grosse Uebereinstimmung zwischen dem Körpergewicht und der Druckkraft der Hände aufmerksam: Beide Grössen sind in allen Altersstufen einander beinahe gleich und bewegen sich fast vollständig parallel. Was den Unterschied von arm und reich betrifft, so fand Pagliani bei Stadtbewohnern die Hubkraft der Knaben aus der wohlhabenden Klasse bedeutend grösser als die der armen; dagegen waren die untersuchten Knaben vom Lande den städtischen in dieser Beziehung überlegen. In der Altersklasse von vierzehn Jahren z. B. betrug dieselbe bei den wohlhabenden Städtern 88, bei den armen 68, bei den armen vom Lande aber 105 kg. Die Hubkraft der 14jährigen Mädchen aus der wohlhabenden Klasse ergab sich gleich 69 (schon ungefähr das Maximum), die der armen gleich 47 kg.

16. Schädelmessungen. Von den den Schädel betreffenden Messungen haben die Bestimmungen des Rauminhalts desselben insofern ein allgemeineres Interesse, als man geneigt ist, in diesem Volumen einen Massstab für die Schätzung der geistigen Anlagen zu erkennen. Solche Schlüsse sind indes immer sehr problematisch. Wenn z. B. Broca fand, dass die von ihm gemessenen Schädel von Parisern des 19. Jahrhunderts einen grösseren Kubikgehalt hatten als solche aus dem 12. Jahrhundert, so wäre es sehr voreilig, darin das Anzeichen einer fortschrittlichen Entwickelung der Menschen zu sehen, da andrerseits die prähistorischen Schädel aus der Caverne de l'homme mort, die der Renntierperiode angehören, sowohl für das männliche Geschlecht als namentlich auch für das weibliche höhere Mittelwerte (1606 und bezw. 1507 kcm) aufweisen als alle Serien von modernen Schädeln. Doch bleibt im allgemeinen der Satz richtig, dass die niedriger stehenden Rassen eine geringere Schädelkapazität haben als die höheren und dass in jeder Rasse die weiblichen Schädel wieder durchschnittlich einen um 10—15% geringeren Rauminhalt haben als die männlichen. Die Methoden der Bestimmung der Schädelkapazität sind nicht ganz gleichmässig, und genau vergleichbar sind daher eigentlich nur die von denselben Forschern oder die nachweislich nach demselben Verfahren angestellten Messungen. Verschiedene Versuchsreihen (von Huschke, Welcker, Heidler) ergaben für männliche deutsche Schädel Mittelwerte von 1448—1578 kcm, für weibliche solche von 1265—1361 kcm. In Frankreich fand Broca bei den männlichen Auvergnaten einen Schädelinhalt von 1598, bei den weiblichen einen solchen von 1445 kcm, bei den Parisern aber betrug der erstere nur 1558, der letztere 1337 kcm. Die heutigen Römer haben nach Nicolucci eine Schädelkapazität von 1513 kcm (Männer) und 1312 kcm (Frauen), wenig verschieden von den für Römer und Lateiner aus dem Altertum gefundenen Zahlen (bezw. 1525 und 1338 kcm). Ferner betrug dieselbe nach verschiedenen Forschern bei Chinesen 1518 (M.) und 1383 kcm (F.), bei westafrikanischen Negern 1430 (M.) und 1251 kcm (F.), bei anderen Negern 1353 bezw. 1263 kcm, bei Nubiern 1329 bezw. 1298 kcm, bei Papuas von Neu-Guinea 1425 bezw. 1285 kcm, bei Neu-Kaledoniern 1460 bezw. 1330 kcm, bei Australiern 1285—1347 bezw. 1142—1181 kcm, bei Botokuden 1340 bezw. 1183 kcm. Bei mehreren niedrigeren Rassen (wie auch bei der oben erwähnten prähistorischen) ist der Unterschied zwischen den männlichen und weiblichen Schädeln kleiner als bei den höheren.

Der Nachweis, dass der Schädelinhalt eine typische Grösse habe, würde mit Sicherheit nur zu führen sein, wenn für dieselbe Rasse wenigstens 3—400 gleichartige Messungen der Schädel von erwachsenen Individuen desselben Geschlechtes vorlägen. Die von Morselli zusammengestellten Beobachtungsreihen genügen zwar dieser Anforderung nicht, lassen indes, soweit sie, was unerlässlich ist, das Geschlecht unterscheiden, nicht nur deutlich eine Hauptgruppe (mit grösster Dichtigkeit der Fälle), sondern auch Ansätze zu einer symmetrischen Verteilung der übrigen Fälle erkennen, die bei einer grösseren Beobachtungszahl wahrscheinlich dem Binominalgesetz mit einem kleinen Ueberschuss auf der positiven Seite entsprechen würde. Wenn die einzelnen Massstufen nur 10—20 oder gar nur weniger Fälle umfassen, so darf man natürlich ein klares Hervortreten der nur bei grossen Zahlen sich verwirklichenden theoretischen Verteilung nicht erwarten. Fasst man aber einige der von Morselli unterschiedenen Gruppen zusammen, so findet schon eine teilweise Ausgleichung der Abweichungen statt. So finden wir die Verteilung von 116 Schädeln männlicher Italiener:

Bis 1250 kcm	. 3	Ueber 1700 kcm	. 5
1251—1350 „	. 13	1601—1700 „	. 15
1351—1450 „	. 30	1501—1600 „	. 30

Hauptgruppe 1451—1500: 18.

Die noch unzulänglichere Zahl von 87 italienischen Frauenschädeln ergiebt zwar

je 26 Fälle in den Grenzen von 1201—1300 und von 1301—1400 kcm (so dass also 1300 kcm die normale Grösse darstellen würden), aber jenseits dieser Grenzen liegen nach abwärts nur 9, nach aufwärts aber 26 Fälle, so dass also der positive Ueberschuss hier noch stärker hervortritt als bei den Männern. Die Beobachtungszahlen durch Zusammenwerfen der männlichen und weiblichen Schädel vergrössern zu wollen, wie Morselli dies in seiner Haupttabelle gethan, ist durchaus unzweckmässig, da dann zwei verschiedene Typen vermischt werden, die sich in den meisten Reihen auch durch die Entstehung von zwei Hauptgruppen noch kenntlich machen. Ueberhaupt bietet die von Morselli befürwortete Reihenmethode zwar eine bessere Verwertung des Materials als die einfache Aufstellung des arithmetischen Mittels, aber wenn die Beobachtungen auch nur einigermassen zahlreich sind, etwa 60—70 überschreiten, so wird man nicht einfach bei einer solchen Reihenaufstellung stehen bleiben dürfen, sondern untersuchen müssen, ob sich nicht irgend eine einigermassen rationelle Gruppierung finden lasse. Selbst bei den je 50 männlichen und weiblichen Papuaschädeln ist dies schon bis zu einem gewissen Grade möglich: von den ersteren gehören 14 der Hauptgruppe mit 1401—1450 kcm Kapazität an; unterhalb dieser Grenzen liegen 20, oberhalb derselben 16 Fälle. Von den weiblichen Schädeln aber fallen 15 in die Hauptgruppe von 1251—1300 kcm, und unterhalb derselben kommen 17, oberhalb derselben 18 Fälle vor. Vielleicht bildet der oben erwähnte Ueberschuss auf der positiven Seite eine Eigentümlichkeit der geistig höher entwickelten Kulturvölker und fehlt bei den Naturstämmen; aber diese Frage könnte nur aus einem weit umfassenderen Material beantwortet werden, als bisher vorhanden ist.

Der gewöhnliche Schädelindex (Verhältnis der Breite des Schädels zur Länge desselben) hat im wesentlichen nur ein rein anthropologisches Interesse, da ein bestimmter Zusammenhang dieses Verhältnisses mit der geistigen Entwickelungsfähigkeit der Volksstämme nicht zu erkennen ist. Allerdings waren die Urbewohner Mitteleuropas langschädelig, ebenso wie gegenwärtig die Neger, die Hottentotten, die Australier und andere niedere Stämme. (Indices von 71—75.) Jedoch gehören auch die Araber zu den Dolichocephalen (Index ca. 74), die gallischen und britischen Kelten und die Engländer stehen ihnen noch sehr nahe (Indices 76—78), während die Süddeutschen (Indices 83—84) entschieden brachycephal sind.

Bemerkenswert ist, dass der Schädelindex, obwohl keine absolute Grösse, sondern ein Verhältnis zweier für sich veränderlicher Masse, einen typischen Wert besitzt, wie dies L. Stieda an den von **Ranke** gemessenen 900 altbayerischen Schädeln gezeigt hat. Die Beobachtungsergebnisse gruppierten sich in befriedigender Uebereinstimmung mit der Binomialformel um den Mittelwert 83,1 mit der wahrscheinlichen Abweichung $r = \pm 2{,}28$. Zugleich ergab sich, dass bei dieser Untersuchung Männer- und Weiberschädel ohne Bedenken zusammengefasst werden können, da das in Rede stehende Zahlenverhältnis bei beiden Geschlechtern trotz der Verschiedenheit der absoluten Grösse ihrer Schädel im wesentlichen denselben typischen Wert besitzt.

Eine von Morselli angeführte Beobachtungsreihe über die Schädelindices von 220 Negern giebt bei angemessener Zusammenfassung der kleineren Gruppen ebenfalls eine befriedigend symmetrische Verteilung:

Indices	Fälle	Indices	Fälle
67 u. weniger	10	80 und mehr	11
68—69	16	78—79	20
70—71	35	76—77	36
72—73	47	74—75	45

Der typische Mittelwert wird also hier gleich 73,5 zu setzen sein. Man sieht zugleich, dass die ausgesprochene Langschädeligkeit der Rasse nicht hindert, dass manche Individuen sich der Brachycephalie nähern, wie denn bei dreien der Index 82 und bei einem sogar 83 beträgt.

17. Kurzsichtigkeit und Sehschärfe. Als das allgemeine gesellschaftliche Interesse berührend wollen wir auch noch die statistischen Untersuchungen über die Beschaffenheit der Augen, namentlich die Kurzsichtigkeit, erwähnen. In Deutschland scheint nach dem allgemeinen Eindruck die Kurzsichtigkeit unter den gebildeten Ständen stärker verbreitet zu sein als in irgend einem anderen Lande, weshalb denn auch der Ausländer sich den Deutschen vorzugsweise als Brillenträger vorstellt. Dass es sich hier in der weitaus grössten Zahl der Fälle nicht um ein erbliches Uebel handelt, sondern um ein in der Jugend durch Ueberanstrengung der Augen, besonders durch schlechte Haltung beim Lesen und Schreiben (oft infolge unzweckmässiger Schultische) erworbenes, dürfte als feststehend zu betrachten sein. Herm. Cohn fand bei Untersuchung der Augen von 10060 Schulkindern im ganzen 1072, also 10,65 % Kurzsichtige und 239 Uebersichtige (Schielende und nicht Schielende zusammengerechnet). Unter den 1072 Fällen von Kurzsichtigkeit wurden aber nur 10 ermittelt, in denen beide Eltern, und ausserdem nur 28, in denen der Vater oder die Mutter an dem-

selben Uebel litten. Von besonderem Interesse ist die Verteilung der 1004 Fälle einfacher Kurzsichtigkeit auf die verschiedenen Arten von Schulen: in 5 Dorfschulen betrug der Prozentsatz der Kurzsichtigen 1,4; in 20 Breslauer Elementarschulen 6,7; in zwei höheren Töchterschulen 7,7; in zwei Mittelschulen 10,3; in zwei Breslauer Realschulen 19,7; in zwei Breslauer Gymnasien 26,2. Durchweg nahm auch in jeder Kategorie von Schulen die Kurzsichtigkeit in den höheren Klassen zu. In den beiden Realschulen stieg die relative Zahl der kurzsichtigen Schüler von 9 % in der Sexta bis 44 % in der Prima, und in den beiden Gymnasien ergaben sich für die einzelnen Klassen durchschnittlich folgende Prozentsätze: VI. 12,5; V. 18,2; IV. 23,7; III. 31,0; II. 41,3; I. 55,8. Ueber die Hälfte der Gymnasialprimaner war also kurzsichtig! Auch der Grad der Kurzsichtigkeit stieg in derselben Stufenfolge. Derselbe betrug weniger als 1/24 (nach der alten Numerierung der Gläser) bei 77 % der kurzsichtigen Dorfschulkinder, bei 59 % der städtischen Elementarschüler, bei 58 % der Schülerinnen der höheren Töchterschulen, bei 43 % der Realschüler, bei 32 % der Gymnasiasten. Der schon bedeutende Grad von 1/11—1/8 fand sich in den Dorfschulen gar nicht, in den städtischen Elementarschulen nur bei 2,6 % der Kurzsichtigen, in den Realschulen dagegen bei 10,2 und in den Gymnasien bei 13,2 % und zwar hauptsächlich in Sekunda und Prima. Uebrigens sind ähnliche Thatsachen auch in Frankreich konstatiert worden: in den Pariser Elementarschulen ist die Kurzsichtigkeit sehr selten, in den Lyceen dagegen sehr verbreitet und zwar fortschreitend mit der Reihenfolge der Klassen.

Die schweizerische Rekrutenstatistik enthält auch sehr ausführliche Angaben über die Sehschärfe und die Brechungsmängel bei den Untersuchten, aber nach der in der Einleitung des Berichts für 1886 vorangeschickten Bemerkung lässt die Genauigkeit derselben, besonders in Bezug auf die niedrigeren Grade der Kurzsichtigkeit, noch viel zu wünschen übrig. Im Ganzen wurden in dem genannten Jahre von 22 619 Untersuchten 1492 als mit dem rechten, 1313 als mit dem linken Auge kurzsichtig und bezw. 89 mit 86 als übersichtig bezeichnet. Bei der überwiegenden Mehrzahl fallen ohne Zweifel die Brechungsmängel an beiden Augen, wenn auch in verschiedenem Grade zusammen. Die amerikanische Militärkommission hat bei mehr als 10 000 Personen von verschiedenen Rassen die Weite des deutlichen Sehens (für Buchstaben und Zeichen, deren Grösse annähernd der No. 11 von Jägers Skala entsprach) festgestellt. Durchschnittlich betrug dieselbe bei 6564 weissen Soldaten (in gutem Gesundheitszustande) 47,8 engl. Zoll, bei 269 Seeleuten 36,6, bei 281 Studenten 42,3, bei 778 Negern 45,3, bei 186 Mulatten 47,2 und bei 442 Irokesen 51,8 Zoll. Bemerkenswert ist besonders die grosse Sehweite der Indianer, auffallend aber das geringe Mass derselben bei den Seeleuten, die nach den amerikanischen Messungen überhaupt fast in allen Stücken in ihrer physischen Entwickelung hinter den übrigen Kategorien zurückblieben. Eine irgendwie symmetrische Verteilung der Fälle ist selbst in der grossen Beobachtungsreihe in betreff der weissen Soldaten nicht zu erkennen, bei denen die Sehweiten von weniger als 10 Zoll bis über 80 Zoll gingen. Fasst man von 30 Zoll ab Stufen von je zwei Zoll zusammen, so findet ein langsames Ansteigen der Zahl der Fälle bis zu der Stufe von 42 und 43 Zoll mit der Maximalzahl 441 statt; in der folgenden Stufe aber sinkt die Zahl der Fälle auf 290, hebt sich dann aber auf ein zweites Maximum von 511 bei 50/51 Zoll und bleibt darauf bis 61 Zoll in der Nähe von 400. Es scheint also zwei Haupttypen zu geben, die aber beide, und namentlich der weitsichtigere, einen beträchtlichen indifferenten Spielraum gestatten. Bei allen Kategorien zeigte sich bei den Altersklassen von mehr als 40 Jahren eine Abnahme der Sehweite. Das Maximum derselben fand sich bei den weissen Soldaten in der Altersstufe von 17—21 Jahren (49 Zoll), das Minimum bei den 45jährigen und noch älteren (41,4—42,2 Zoll). Auch bei den Indianern betrug die Sehweite im Alter von 41—45 Jahren nur 42,9 Zoll, darüber hinaus sogar nur 32,3 Zoll, während die 20jährigen eine solche von 58,7 Zoll besassen. Was die Sehschärfe betrifft, so nimmt man dieselbe nach Snellen als normal an, wenn der Untersuchte imstande ist, die Gegenstände unter einem Sehwinkel von einer Bogenminute noch zu unterscheiden. Nach diesem Masse hatte ein von Humboldt erwähnter Indianer die Sehschärfe von fünf (also Unterscheidungsfähigkeit bis auf 1/5 Minute) und bei 10 in Deutschland untersuchten Nubiern fand man eine Sehschärfe von 2—3, während ein elfter, ein Priester, sich die Augen durch Studieren verdorben hatte und nur noch die normale Sehschärfe besass. Von den untersuchten Soldaten der russischen Garde hatten 93 % eine Sehschärfe über 1 und nur 2,6 eine solche unter 1. Dagegen fand Seggel unter den Soldaten der Münchener Garnison 24 % mit unternormaler Sehschärfe, und bei den Freiwilligen und Offiziersaspiranten stieg dieser Prozentsatz sogar auf 61. Es scheint also unzweifelhaft, dass die Beschäftigungen der gebildeten Stände sowohl die Kurzsichtigkeit

begünstigen als die Sehschärfe schwächen und dass die Naturstämme hinsichtlich des Gesichtssinnes der zivilisierten Menschheit überlegen sind.

18. Das Identifizierungsverfahren von A. Bertillon. Im Dienste der Anthropologie sind noch mannigfaltige andere Messungen von Körperteilen vorgenommen worden, auf die wir hier nicht näher eingehen, weil sie wesentlich nur für naturwissenschaftliche Zwecke bestimmt sind. Hierher gehören z. B. die Messungen der Länge des Rumpfes, der Beine, der Schenkel, der Arme, des Verhältnisses von Oberarm zu Unterarm, der Schulterbreite, der Spannweite der Arme, des Gesichtswinkels etc. Auch die Untersuchungen über die Farbe der Haare und Augen, über die Beschaffenheit der Zähne, des Bartes, über die Zahl der Pulsschläge in der Minute etc. müssen wir hier unberücksichtigt lassen. Nur eine eigentümliche Anwendung der Anthropometrie von praktisch-polizeilichem Interesse sei hier noch kurz besprochen. Es ist das von Alph. Bertillon (1881) vorgeschlagene und bei der Pariser Polizeipräfektur eingeführte Verfahren zur Feststellung der Identität aufgegriffener Vagabunden oder Verbrecher, die der Rückfälligkeit verdächtig sind. Die Photographien erweisen sich für sich allein bald als unzulänglich zu diesem Zwecke, denn wenn sich, wie bei der Pariser Polizeipräfektur, in fünf Jahren schon über 50000 photographische Karten angesammelt haben, so ist es fast unmöglich, in einem solchen »Verbrecheralbum« eine verdächtige Person wiederzufinden, wenn man den wirklichen Namen derselben nicht kennt. Alph. Bertillon hat nun durch mehr als 10000 Beobachtungen und Messungen den sogenannten »signaletischen Wert« gewisser Kennzeichen und namentlich gewisser Grössenmasse am menschlichen Körper festgestellt, wobei besonders solche Grössen in Betracht kamen, die sich von einem Individuum zum andern stark ändern, die also entweder nur mit geringer Präzision sich einem Typus anschliessen, oder ohne alle Symetrie mit indifferenten Spielräumen auftreten. Die Körperlänge gehört keineswegs zu den besonders brauchbaren Unterscheidungsmerkmalen, da sie sich ziemlich stark um den Typus konzentriert, überdies auch mit dem Alter sich ändert und durch den Willen der zu messenden Personen beeinflusst wird, so dass nach Bertillon die Messungen nur in Stufen von 5 cm veranstaltet werden können, wobei sich nur sechs Grössenklassen ergeben. Weit mehr Unterscheidungen bietet die Länge des Kopfes dar: sie lässt sich auf 2 mm genau messen, die Verteilungskurve ist ziemlich gestreckt und der ganze Spielraum der Fälle beträgt über 30 mm, sodass also wenigstens 10 gut besetzte Klassen gebildet werden können. Die Breite des Kopfes hat einen geringeren Spielraum, liefert aber immerhin noch 10 brauchbare Klassen. Ein gutes Merkmal bildet auch die Länge des Mittelfingers, die zwar bei der mittleren Körpergrösse nur um 2 cm schwankt, aber auf 2 mm genau gemessen werden kann und daher 9—10 Klassen giebt. Die Länge der übrigen Finger steht in einer gewissen Abhängigkeit von der des mittleren, namentlich schwankt, wenn die Länge des letzteren gegeben ist, die des Zeigefingers nur in sehr engen Grenzen. Die Länge des Fusses schwankt bei Personen von mittlerer Grösse um mehr als 3 cm und lässt sich ohne Schwierigkeit auf 3 mm genau messen, also zur Bildung von 10 Klassen verwenden. Die Breite in den Hüften ist wegen des grossen Spielraums der Veränderlichkeit (bei mittlerer Körpergrösse von 240 bis über 300 mm) und der Flachheit der Verteilungskurve ein sehr gutes Merkmal, lässt sich aber nur mit grösserer Sorgfalt auf 4 mm genau bestimmen und giebt dann 15 Klassen. Das beste Unterscheidungsmerkmal ist die innere Länge des Beines, die bei einer Körperlänge von 1,60—1,65 m von 730—825 mm schwankt und auf 5 mm genau gemessen werden kann. Dabei ist die Verteilungskurve sehr gestreckt und unregelmässig, was vielleicht mit der Mischung der Rassen zusammenhängt, die bei den Pariser Schwindlern und Verbrechern wohl anzunehmen ist. Von je 100 untersuchten Individuen von der angegebenen Grösse hatten 8 eine innere Beinlänge von weniger als 755 mm und 9 eine solche von mehr als 810 mm; zwischen diesen Grenzen kommen auf die Abstufungen von 5 mm bezw. 6, 8, 10, 10, 9, 5, 7, 8, 4, 4, 9 Fälle, so dass 13 ziemlich gleichmässig besetzte Klassen entstehen. Die Spannweite der Arme schwankt bei der mittleren Grösse um etwa 20 cm und gestattet die Bildung von 7—8 Klassen von nicht allzu verschiedener Stärke. Die Schulterbreite zeigt eine grössere Konzentrierung um den Mittelwert, hängt einigermassen von dem Willen des Gemessenen ab und ist daher nur auf 2 cm genau zu bestimmen. Von sehr geringem signaletischem Werte ist nach Bertillon die Haarfarbe, da er bei 87% der Untersuchten mehr oder weniger dunkles Haar fand; etwas brauchbarer ist die Farbe der Augen, welche die Bildung von vier Klassen gestattet.

Man sieht nun, wie sich durch Kombination weniger Merkmale eine grosse Gesamtheit von Individuen in verhältnismässig kleine Gruppen zerlegen lässt. Hätte man bei den 50000 photographierten Verdächtigen z. B. die Körpergrösse, die innere Beinlänge

und die Länge des Fusses gemessen, so würde das erste Merkmal 4—5 Abteilungen gegeben haben, jede von diesen aber nach dem zweiten in 12—13, und jede der auf solche Art erhaltenen Gruppen nach dem dritten Merkmale wieder in 9—10 geteilt worden sein. Man hätte also die ganze Masse der Photographien in 430—650 leicht zu unterscheidende Abteilungen von 80 bis 120 Stück bringen können, und wenn später ein verdächtiges Individuum ergriffen worden wäre, so hätte man mittels jener drei Messungen sofort die Abteilung feststellen können, in welcher seine Photographie zu suchen gewesen wäre. Durch die Beifügung eines vierten Merkmales, z. B. der Länge des Kopfes, können die Endgruppen auf ein Zehntel der eben angegebenen Stärke herabgesetzt werden. — Die Methode wird mit noch weiterer Ausbildung schon seit längerer Zeit mit gutem Erfolge auf der Pariser Polizeipräfektur angewandt und hat jetzt auch in Deutschland Aufnahme gefunden. Im Jahre 1895 wurden in Paris 30810 Individuen unter denen 2723 Nichtfranzosen, gemessen, 19469 (darunter 1762 Fremde) wurden wieder erkannt, die vorher unter demselben Namen gemessen worden waren, und 781 (darunter 61 Fremde) wurden wieder erkannt, die früher unter einem anderen Namen gemessen worden waren.

Litteratur: ***Alph. Bertillon,*** *Une application de l'anthropométrie. Ann. de Démographie internationale, V, 1881, p. 330.* — ***Derselbe,*** *Identification anthropométrique. Instructions signalétiques. II éd. Melun 1893 (mit Album). (Deutsch von v. Sury, Bern u. Leipzig 1897.)* — ***Bowditch,*** *The growth of children, Bost. 1877.* — ***H. Cohn,*** *Untersuchungen der Augen von 10060 Schulkindern, Leipzig 1867.* — *Mehrere von* ***L. Stieda*** *angeregte Dorpater Dissertationen:* ***Blechmann,*** *Beitrag zur Anthropologie der Juden, 1882;* ***Brennsohn,*** *Zur Anthropologie der Litauer, 1883;* ***Grube,*** *Anthropologische Untersuchung der Esten, 1878;* ***Waeber,*** *Zur Anthropologie der Letten;* ***Waldhauer,*** *Zur Anthropologie der Liven, 1879.* — ***Daffner,*** *Das Wachstum des Menschen, Leipzig 1897.* — ***Elliot,*** *On the Military Statistics of the U. S. of America, im Rechenschaftsbericht des Berliner internationalen statistischen Kongresses, Bd. II, Beilagen, S. 715 ff., Berlin 1865.* — ***E. Engel,*** *Die Anthropometrie oder Menschenmesskunst, Ztschr. d. Ver. deutscher Ingenieure, XXXII, S. 38 ff.* — ***Erismann,*** *Untersuchungen über die körperliche Entwickelung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrussland, in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik, Bd. I, Tübingen 1888.* — ***Fechner,*** *Collectivmasslehre, herausgeg. v. G. F. Lipps. Leipz. 1897.* — ***Fetzer,*** *Ueber den Einfluss des Militärdienstes auf die Körperentwickelung, Stuttgart 1879.* — ***Galton,*** *Statistics by intercomparison, Philos. Magaz. Vol. 49, 1875, p. 33.* — ***Gould,*** *Investigations in the military and anthropological statistics of American soldiers, New York 1869 (Memoirs of the U. S. Sanitary Commission).* — ***Geissler*** *und* ***Uhlitzsch,*** *Die Grössenverhältnisse der Schulkinder des Freiberger Bezirks, in: Zeitschr. des sächsischen statistischen Büreaus, 1888, S. 91 ff.* — ***A. Kirchhoff,*** *Zur Statistik der Körpergrösse in Halle etc. Archiv für Anthropologie XXI, S. 132 ff.* — ***Kotelmann,*** *Die Körperverhältnisse der gelehrten Schüler des Johanneums in Hamburg, Zeitschrift des preuss. stat. Büreaus, 1879, S. 1 ff.* ***Landsberger,*** *Das Wachstum im Alter der Schulpflicht, Archiv für Anthropologie XVII, 1887, S. 229 ff.* — ***Livi,*** *Saggio dei risultati antropometrici ottenuti dello spoglio dei fogli sanitarii delle classi 1859—1863, Roma 1894.* — ***Derselbe*** *in Bulletin des l'Institut international de Statistique I. VII (1894) p. 273.* — ***Meisner,*** *Zur Statistik der Körpergrösse der Schleswiger Wehrpflichtigen, Archiv für Anthropologie XIV, S. 235 ff.* — ***Derselbe*** *über die Wehrpflichtigen in Mecklenburg, ebd. XIX, S. 317 ff.* — ***Morselli,*** *Critica e riforma del metodo in Antropologia, Roma 1880. (Ergänzungsband zu den Annali di statistica.)* — ***Pagliani,*** *Studi antropometrici sullo sviluppo dell' organismo umano, in Ann. di stat., Ser. II vol. 2, Rom 1878, p. 228 ff. Von demselben Verfasser auch verschiedene andere Arbeiten in den Atti della R. Acad. di Torino, vol. XI, Giornale della soc. d'Igiena 1879 etc.* — ***Pearson*** *(s. o. S. 396)* — ***Perozzo,*** *Sulle curve della statura degli inscritti etc., Ann. di Stat., Ser. II vol. 2 p. 255 ff. Tabellen über die italienischen Rekrutenmessungen, ebd. S. 215 ff.* — ***Quetelet,*** *Sur l'homme etc., Paris 1835, deutsch von Riecke.* — ***Derselbe,*** *Lettres sur la Théorie des probabilités, Brux. 1846.* — ***Derselbe,*** *Physique sociale, Paris et Brux. 1869.* — ***Derselbe,*** *Anthropométrie, Brux. 1870.* — ***Raseri,*** *Materiali per l'etnologia italiana (Ann. di Stat., Ser. II, vol. 8, 1879).* — ***J. Ranke,*** *Beiträge zur Statistik und Physiologie der Körpergrösse der bayerischen Militärpflichtigen, in: Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Bd. IV, S. 1 ff.* — ***Roberts,*** *Manual of Anthropometry, London 1878.* — ***Emil Schmidt,*** *Körpergrösse und Gewicht der Schulkinder im Kreise Saalfeld, Archiv für Anthropologie XXI, S. 385 ff.* — ***Seggel,*** *Ueber die Augen der Feuerländer und das Sehen der Naturvölker, Archiv für Anthropologie, Bd. XIV.* — ***L. Stieda,*** *Beitrag zur Anthropologie der Juden, Archiv für Anthropologie XIV, S. 62 ff.* — ***Derselbe,*** *Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die anthropologische Statistik, Archiv für Anthropologie XIV, S. 167 ff.* — ***Scheiber,*** *Untersuchungen über den mittleren Wuchs der Menschen in Ungarn, Archiv für Anthropologie XIII, S. 233 ff.* — *Schweizerische Statistik, Lief. 62, 65, 68 (Resultate der ärztlichen Rekruten-Untersuchungen).* — ***Topinard,*** *L'anthropologie, 3. éd., Paris 1879.* — *General* ***Torre,*** *Della Leva sui giovani nati nell' anno etc. (Jahresbericht an den Kriegsminister für 1887, Rom 1889.)* — ***Weisbach,*** *Körpermessungen verschiedener Menschenrassen, Berlin 1878.* — ***G. M. West,*** *Anthropologische Untersuchung der Schulkinder in Worcester, Mass. Archiv für Anthropologie XXII, S. 13 ff.*

Lexis.

Anti-Corn-Law-League.

Das englische Agrarschutzsystem hatte mit dem Gesetz vom 23. März 1815 seinen Höhepunkt erreicht: die Einfuhr von Weizen war einfach verboten, so lange der Preis unter 80 Sh. für das Quarter (27,50 M. für das hl oder ungefähr 36,70 M. für 100 kg) stand. Nur für die Einfuhr aus dem britischen Nordamerika war der Grenzpreis auf 67 Sh. ermässigt, doch war diese damals nur von geringer Bedeutung. Bei höheren Preisen sollte die Einfuhr zollfrei sein, doch sind solche nur in dem Hungerjahre 1817 und dem noch unter dessen Einfluss stehenden Jahre 1818 vorgekommen. Im übrigen bestand also Einfuhrverbot für Weizen, der als Brotgetreide allein in Betracht kam und auch immer mit dem Worte »Corn« gemeint ist. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1822 wurde die Preisgrenze für das Verbot auf 70 Sh. herabgesetzt, doch blieb dasselbe thatsächlich noch immer in Wirksamkeit, da auch dieser noch immer sehr hohe Preis auf dem inneren Markte nicht mehr erreicht wurde. Im Durchschnitt standen die Weizenpreise von 1815 bis 1827 in England um 46 % höher als in Frankreich, obwohl auch in letzterem Lande seit 1818 bedeutende Getreidezölle erhoben wurden. Die freihändlerische Bewegung, die 1820 in einer Petition der Londoner Kaufleute an das Parlament ihren ersten bedeutsamen Ausdruck erhielt, richtete sich natürlich auch gegen das prohibitive Korngesetz und im Jahre 1828 wurde wenigstens insofern ein Erfolg erreicht, als an die Stelle des Verbots eine bewegliche Zollskala trat, deren Sätze mit dem Sinken der Preise stiegen und erst bei einem Preise von etwa 29 M. für 100 kg einen prohibitiven Charakter erhielten. Die Weizenpreise waren daher von 1828 bis 1841 im Durchschnitt nur um 28 % höhere als in Frankreich. Von 1837 bis 1841 war jedoch bei schlechten Ernten in England dieser Unterschied wieder auf durchschnittlich 37 % gestiegen.

Bei dieser Sachlage musste eine Agitation, die sich gegen die Getreidezölle richtete, einen günstigen Boden in England vorfinden. Das Jahr 1838 brachte eine Missernte. Man sah voraus, dass die Getreidepreise infolge der Einfuhrzölle wiederum eine aussergewöhnliche Höhe erreichen würden. Daher zeigten sich bereits zu Ende des Sommers 1838 in den Fabrikdistrikten Englands unruhige Bewegungen, die mit dem Chartismus (s. d.) im Zusammenhange standen. Agitatorische Vorträge gegen die Getreidezölle wurden vor den Arbeitern in den Fabrikdistrikten gehalten. Das war für die Handelskammer von Manchester der Anlass, sich auch mit der Frage der Getreidezölle zu befassen. Der damalige Vorsitzende derselben, Richard Cobden (s. d.), war ein begeisterter Anhänger des freien unbehinderten Austausches der Güter zwischen den verschiedenen Nationen und hatte dieser Gesinnung in Gelegenheitsbroschüren bereits mehrfach beredten Ausdruck verliehen. Cobden legte der Handelskammer eine Petition an das Parlament vor, welche die freie Einfuhr aller Lebensmittel forderte. Nur die völlige Durchführung des Freihandels in England könne die Prosperität der Industrie und die Ruhe in den Arbeiterklassen dauernd sicher stellen. Cobdens Beredtsamkeit gelang es, diese radikale Petition in der Handelskammer, die grösstenteils aus exportierenden Fabrikanten zusammengesetzt war, zur Annahme zu bringen. Die liberalen Mitglieder, die in der Mehrheit waren, setzten der Petition anfangs eine mässige, die konservativen eine heftige Opposition entgegen. Dieses Votum einer angesehenen Körperschaft erregte sogleich die Aufmerksamkeit in England. Cobden wusste jedoch, dass eine derartige Petition gegen die Macht der Interessen, welche die Lebensmittelzölle aufrecht erhielten, nichts auszurichten vermöge. Er fasste daher sogleich mit Leidenschaft und Energie den Entschluss, eine umfassende Agitation gegen die Kornzölle in das Leben zu rufen.

Es gelang ihm, die Kreise der Grossindustriellen für jene Idee zu gewinnen. In der ersten Versammlung, die er zu diesem Zwecke einberief, wurden von den Industriellen Manchesters nicht weniger als 60000 Mark für jenen Zweck ihm sogleich zur Verfügung gestellt. Im Januar 1839 berief Cobden eine Delegiertenversammlung aus allen industriellen Teilen des Königreichs nach Manchester. Diese Versammlung fasste den Beschluss, eine Agitation im grossen Stile zu Gunsten der freien Einfuhr der Lebensmittel zu organisieren. Manchester, die grösste Fabrikstadt Englands, wurde als Sitz des Zentralkomitees bestimmt. Lokale Komitees sollten die Agitation in den einzelnen Bezirken in die Hand nehmen. — Ein Anhänger der Freihandelsidee, Villiers, Mitglied des Unterhauses, übernahm es, im Parlament den Antrag auf Aufhebung der Getreidezölle zu stellen. Um diesen Antrag moralisch zu unterstützen, wurde gleichzeitig, im Februar 1839, eine Delegiertenversammlung der einzelnen Komitees nach London einberufen, an der 300 Personen aus allen Teilen des Landes teilnahmen. Der Antrag Villiers wurde mit 244 gegen 197 Stimmen im Unterhause abgelehnt. Man hatte die Ablehnung vorhergesehen, wünschte jedoch Klarheit in der Situation zu erhalten und die Aufmerksamkeit des Parlaments wie des ganzen Landes auf jenes neue Ziel der

Agitation zu lenken. Die Whigs, die damals im Parlament die Majorität besassen, teilten sich bei dieser Abstimmung, die Tories stimmten gegen den Antrag. Man kannte jetzt das Mass von Anstrengung, welches es bedürfen würde, um das erstrebte Ziel zu erreichen.

Cobden und seine Anhänger verlangten in letzter Linie die Herstellung völliger Handelsfreiheit mit dem Auslande. Dementsprechend führte die Agitation alle die Gründe ins Feld, welche für den Freihandel überhaupt sprachen. Die Kraft der Agitation richtete Cobden jedoch in sehr geschickter Weise nur auf einen Punkt: er verlangte die Aufhebung der Getreidezölle. Dieses Ziel war für jedermann verständlich; den Nutzen billigeren Brotes musste ein jeder an seinen eigenen Interessen erkennen. Cobden wusste, dass, wenn dieses widerstandsfähigste Rad aus dem grossen Mechanismus der Handelsbeschränkungen herausgerissen würde, in nicht zu ferner Zeit das ganze Werk der Handelsbeschränkungen zusammenbrechen müsse. Ohne die landwirtschaftlichen Zölle lag für die Aristokratie keine Ursache vor, für andere Schutzzölle mit Energie einzutreten. Es war vorauszusehen, dass in einem solchen Falle auch diese Kreise mit der Zeit freihändlerische Gesinnungen annehmen würden. Auf ein Schlagwort hin, das in der Londoner Delegiertenversammlung fiel, legte sich jener Agitationsverein den Namen »Anti-Corn-Law-League« bei.

Den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit konnte die Agitation nicht in einer direkten Einwirkung auf das Parlament erblicken. Auch wendete sich die Agitation nicht an die grossen Volksmassen, um durch aufrührerische Bewegungen das Parlament einzuschüchtern und zum Nachgeben zu zwingen. Sie suchte vielmehr den Massen der Wähler, die den Mittelstand repräsentierten, die Ueberzeugung beizubringen, dass die freie Einfuhr der Lebensmittel der Wohlfahrt des Landes entspreche. Gelang dieses, so mussten spätere Parlamentswahlen diese Gesinnung auch in das Parlament hineintragen, falls es das bestehende Parlament nicht vorzog, um den Einfluss der herrschenden Familien zu erhalten, dieser Strömung früher nachzugeben.

Das voraufgegangene Jahrzehnt hatte gezeigt, in welch hervorragendem Masse die öffentliche Meinung, aufgeregt durch eine leidenschaftliche systematische Agitation, gerichtet auf grosse reformatorische Ziele, auf das Parlament einzuwirken vermöge. Die Reform der Parlamentswahlen, die Aufhebung der Sklaverei in den englischen Kolonien, die Gleichstellung der Katholiken als Staatsbürger waren auf diese Weise erreicht worden. Die Chartistenbewegung hielt noch von Zeit zu Zeit das Land in Aufregung. Die Agitation hatte sich in England zu einer Kunst ausgebildet. Das englische Volk war damals für zündende Reden empfänglich, wie man es bei dem englischen Charakter nicht für möglich halten sollte. Nur bei revolutionären Bewegungen pflegt man ähnliches zu beobachten. Und in der That, es war eine Umwälzung der Ideen, die sich damals in der englischen Gesellschaft vollzog. Die Ideen der französischen Revolution hatten vorher nur geringen Einfluss auf das englische Staatsleben ausgeübt; England hatte bereits früher die Forderungen persönlicher Sicherheit und Unabhängigkeit bei sich verwirklicht; der fortdauernde erfolgreiche Kampf mit Frankreich hatte das Eindringen der Revolutionsideen vollends unmöglich gemacht. Nur kleinere Kreise waren von diesen Ideen auch in England ergriffen worden, Kreise, die nach und nach sich zu Reformparteien entwickelten und zwar spät, aber ohne Unterbrechung der Entwickelung, den modernen mehr demokratischen Staatsideen auch in England Eingang verschafften. In den gewerblichen Mittelklassen fassten diese zuerst festen Fuss, die regierenden Grundbesitzerfamilien des Landes wurden am spätesten davon ergriffen. Die letzteren vertraten die bisher leitenden Ideen des englischen Staates, der sich unter ihrer Leitung so glänzend entwickelt hatte. Sie fürchteten auch nicht mit Unrecht, dass die Herrschaft ihren Familien verloren und ihre Interessen, die mit denen des Staatslebens innig verwoben waren, geschädigt würden, falls die neuen Strömungen Eintritt erhielten. Jene Agitationen dienten nun vor allem dazu, jene Umwälzung der Ideen ohne Intervention einer Revolution zur Durchführung zu bringen, eine Aufgabe, die bei dem konservativen Charakter des englischen Volkes gewaltiger Anstrengungen bedurfte, ehe sie erreicht wurde. Die Herrschaft dieser neuen Ideenrichtung war jedoch für die weitere Zukunft gesichert, seitdem die Parlamentsreform vom Jahre 1832 den gewerblichen und handeltreibenden Klassen den gleichen Einfluss auf die Parlamentswahlen gesichert hatte wie den grundbesitzenden Klassen.

Cobden, sowie eine Reihe von Gesinnungsgenossen suchten nun durch agitatorische Vorträge, die sie in allen grösseren Plätzen Englands hielten, eine Bewegung gegen die Kornzölle in das Leben zu rufen. Die Eisenbahnen, die seit kurzem das Land durchzogen, begünstigten in hohem Masse die persönliche Agitation. Der getreue jüngere Begleiter Cobdens auf seinen Agitationsreisen war John Bright (s. d.). Den

Vorsitz in den Versammlungen führte am häufigsten Wilson, gleich Cobden und Bright ein Fabrikant im Distrikt von Manchester. In jeder grösseren Stadt Englands wurden von Zeit zu Zeit agitatorische Versammlungen unter Vorsitz eines Mitgliedes des Zentralkomitees in Manchester abgehalten. Auch einige Wanderredner, die von der Liga angestellt waren, sorgten für die Verbreitung der Ideen. Ferner gelangten hunderttausende von Broschüren zur Verteilung. Eine Agitationszeitung, das »Anti-corn-law-circular«, zwei Jahre darauf »Anti-breadtax-circular«, genannt, wurde im April 1839 begründet und von Manchester aus wöchentlich im Lande verbreitet.

Wie verhielten sich die verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu dieser Agitation? Cobden besass das Vertrauen der Grossindustriellen. Diejenigen Grossindustriellen, die in erster Linie für die Ausfuhr arbeiteten, schlossen sich eng an Cobden an. Sie stellten der Agitation die Mittel zur Verfügung, die sich in den ersten Jahren auf hunderttausend Mark jährlich beliefen. Die Ausdehnung der Exportindustrie war behindert durch die Verteuerung der Lebensmittel. Konnte man den Arbeitern billigere Lebensmittel zur Verfügung stellen, so war die englische Industrie voraussichtlich im stande, einen weit grösseren Absatz im Auslande zu erzielen, als dieses unter jenen erschwerenden Umständen möglich gewesen war. Die gewerblichen Arbeiter aber, in deren Interesse die Agitation angeblich geführt wurde, standen im allgemeinen teilnahmlos den Bestrebungen der Liga gegenüber, so sehr die Liga auch bemüht war, sie zu gewinnen. Aufgestachelt durch die chartistische Bewegung hegten dieselben ein unüberwindliches Misstrauen gegenüber einer Bewegung, die durch ihre Herren geleitet wurde. Ein Vertragsverhältnis mit der chartistischen Arbeiterpartei, die damals in England als revolutionär betrachtet wurde, einzugehen, wies die Liga weit von sich. Zeitweilig war das Verhältnis der Liga zu den Chartisten ein derart gespanntes, dass die letzteren die Versammlungen der Liga durch Masseninvasion zu sprengen suchten, die Liga daher gezwungen war, Eintrittskarten zu ihren Versammlungen auszugeben. Die Chartisten erklärten, auf einzelne Erleichterungen wie die Aufhebung der Getreidezölle wenig Gewicht zu legen, glaubten sie doch durch Erzwingung des allgemeinen gleichen Wahlrechts alle ihre Wünsche sogleich in Erfüllung gehen zu sehen. Die englischen Arbeiter aber kamen zu der Ansicht, dass die höheren Löhne, die sie im Vergleich mit den Arbeitern anderer Länder erhielten, durch die hohen Lebensmittelpreise bedingt seien; sie behaupteten, die Löhne würden in England entsprechend sinken, sobald die Lebensmittel durch Fortfall des Zollschutzes billiger würden. Allerdings hatten die Industriellen selbst Veranlassung zu dieser Auffassung gegeben. Sie stellten den Gedanken in den Vordergrund, dass die englische Industrie bei Fortfall der Zölle, bei mässigen Lebensmittelpreisen konkurrenzfähiger gegenüber der ausländischen Industrie sein werde. Daraus konnte gefolgert werden, dass die Industriellen von der Ermässigung der Lebensmittelpreise auch eine Ermässigung der Löhne erwarteten. Als Anhänger der Ricardoschen Lehre mussten sie auch im Grunde diese Ansicht haben. Ihre weitere Deduktion, dass durch die Erleichterung der Einfuhr der fremden Bodenprodukte auch die Ausfuhr englischer Fabrikate begünstigt werde und dass davon ein Aufschwung der Industrie zu erwarten sei, der auch den Arbeitern zu gute kommen und das Sinken der Löhne verhindern werde, war dem Verständnis der Arbeiter wenig zugänglich und auch nicht genügend, die Furcht vor der Wirkung des Ricardoschen Lohngesetzes zu vertreiben.

Der Grosshandel stand den Bestrebungen der Liga sympathisch gegenüber, ohne dass von dieser Seite her damals energisch in die Agitation eingegriffen worden wäre. War doch das Interesse des Handels nicht gerade besonders auf die Abschaffung der Lebensmittelzölle, sondern vielmehr auf Herstellung einer allgemeinen Handelsfreiheit gerichtet.

Der Grundbesitz war naturgemäss der Liga feindlich gesinnt. Die Angriffe der Liga waren direkt gegen die Vorrechte desselben gerichtet. Die Liga gab es auch von Anfang an auf, diese Kreise durch sachliche Erwägungen zu gewinnen. Nur wurden die wenigen Grundherren, die einer Aufhebung der Getreidezölle zustimmten, als wahre Aristokraten gefeiert, die übrigen als Interessenten, die auf Kosten der Nation leben, hingestellt. Infolge des hohen Ansehens der grundbesitzenden Aristokratie hatten die meisten älteren angesehenen Familien, die aus dem Handel und aus der Industrie hervorgegangen waren, sich gleichfalls deren Ideenkreise angeschlossen; diese trennten sich erst nach und nach im Verlauf der Agitation unter Führung des leitenden Ministers zum Teil von jenen. Die Pächter der Grundbesitzer, die Farmer, glaubten dieselben Interessen zu haben wie ihre Grundherren; auch ihre abhängige Lage veranlasste sie, sich eng an den Grundbesitz in der Frage der Getreidezölle anzuschliessen.

Nach und nach änderten sich die Anschauungen zu Gunsten der Ziele der Liga. Die unteren Volksklassen verblieben zwar bei ihrer teilnahmlosen Haltung, aber ein

Teil der berufenen Vertreter derselben erklärte sich im August des Jahres 1841 für die Ziele der Liga. 700 Geistliche der verschiedenen demokratischen religiösen Sekten traten damals in Manchester zusammen, um an das Parlament eine Petition für Aufhebung der Getreidezölle zu richten. Sie erklärten, die Getreidegesetze verletzten die göttliche Ordnung, indem die Nahrungsmittel, welche die Vorsehung den Menschen verliehen habe, den Bewohnern Englands vorenthalten würden. Die anglikanische Geistlichkeit, die den Anschauungen der grundbesitzenden Klassen nahesteht, war natürlich bei dieser Kundgebung nicht beteiligt. — Im Parlament nahm die Minorität, die bei dem Antrag Villiers für die Aufhebung der Getreidezölle stimmte, von Jahr zu Jahr zu. Man vermochte so fast den Zeitpunkt vorauszusehen, in welchem der Antrag Villiers zum Gesetze erhoben werde, als die Parlamentswahlen des Jahres 1841 diesen Hoffnungen plötzlich Hindernisse in den Weg stellten. Die liberale Partei, deren Mitglieder zum grössten Teil für die Ideen der Liga gewonnen waren, wurde geschlagen, ein torystisches Ministerium trat an die Spitze der Regierung. Man darf daraus nicht schliessen, dass die Mehrheit der Bevölkerung sich gegen die Ziele der Liga ausgesprochen habe; die Agitation der Liga hatte zu jener Zeit noch nicht den Umfang erreicht, dass ihr Programm bei den Wahlen eine durchaus entscheidende Rolle gespielt hätte. Die Torypartei wurde jedoch gewissermassen auf die Bedingung hin gewählt, den unruhigen Bewegungen, welche die Kraft des Landes schwächten, ein Ende zu machen, indem sie die berechtigten Forderungen der Zeit erfülle. Die Regierungsgewalt übertrug man auf einen Mann, von dessen starkem Arm zu erwarten war, dass er zwar die notwendigen Reformen zur Durchführung bringen, aber doch von den bewährten Zuständen Englands erhalten werde, was gegenüber dem Ansturm eines neuerungssüchtigen Geschlechts zu retten war. Sir Robert Peel wurde leitender Minister Englands. Obwohl aus einer industriellen Familie stammend und selbst Teilhaber einer grossen Baumwollenmanufaktur, hatte sich Peel der Grundaristokratie angeschlossen. Seine Fähigkeiten hatten ihn zum Führer der Torypartei gemacht. Der Nachteil, den der Wechsel der regierenden Partei für die Liga herbeiführte, wurde jedoch einigermassen dadurch wieder aufgewogen, dass die Führer der Liga, Cobden, Bright etc., von freihändlerisch gesinnten Industriebezirken in das Parlament gewählt wurden. Die feurige Beredsamkeit und Ueberredungsgabe dieser Apostel des Freihandels konnte nicht ohne Wirkung auf das Parlament wie auf die englische Bevölkerung bleiben, die mit lebhaftestem Interesse den Verhandlungen dieser Körperschaft über die Zollfragen folgte.

Um den ewigen Aufregungen des Landes durch unruhige Arbeiterbewegungen etc. ein Ende zu machen, glaubte Peel nicht mehr länger mit einer Reform der hohen Zölle auf die Lebensmittel warten zu dürfen. Die Regierung legte im Jahre 1842 dem Parlament einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der die Einfuhr von Fleisch und Vieh zuliess, für Getreide eine wesentlich ermässigte bewegliche Skala einführte und auch für viele Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate die Zölle bedeutend herabsetzte. Das Parlament gab schliesslich seine Zustimmung. Dank diesen erniedrigten Einfuhrschranken standen die Weizenpreise in England während der 4 Jahre von 1842 bis 1845 nur noch 14% im Durchschnitt höher als in Frankreich.

Die Liga hatte zum Teil ihren Zweck erreicht. Nur selten gelingt es Agitationen in vollem Umfange das Ziel zu gewinnen, welches sie sich gesteckt haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass derartige Bestrebungen nicht bei dem Punkte stehen bleiben, der wirklich erreichbar ist; sie gehen schon um der agitatorischen Kraft willen weit darüber hinaus. Jedoch die Kraft der Agitation erlahmt, sobald durch einen Kompromiss mit den realen Kräften des Lebens ein Teil der Bestrebungen erreicht worden ist. Hier hätte man das Gleiche erwarten sollen. Unter einer weniger energischen und zähen Führung der Liga wäre der Ausgang kein anderer gewesen. Cobden dagegen strengte alle Kräfte an, um die vollständige Aufhebung der Geteidezölle zu erzwingen. Der Agitator zeigte sich seit jener Zeit in seiner vollen Kraftentfaltung. Die Liga erwähnte kaum des Umstandes, dass soeben bedeutende Konzessionen in Hinsicht der freien Einfuhr von Nahrungsmitteln gemacht worden seien. Man sprach möglichst wenig von der Akte des Jahres 1842. Mit den bisher entfalteten Mitteln war freilich das Ziel nicht zu erreichen. Die Agitation musste in ausserordentlich verstärktem Masse in Angriff genommen werden. Seit 1842 wurde jährlich eine Million Mark für die Agitation aufgewandt. Cobden verstand es, seine Anhänger zu den grössten Opfern zu bewegen. Die Summen, welche seitens zahlreicher Grossindustrieller für die Agitation dargebracht worden sind, müssen geradezu Staunen erregen. In Manchester, damals eine Fabrikstadt von 200000 Bewohnern, zeichneten für die Fortführung der Agitation während des Jahres 1844 sogleich in der ersten Versammlung 6 Grossindustrielle je 10000 Mark, 4 je 8000, 7 je 6000, 14 je 4000, 20 je

2000 Mark. Die Zeichnungen in geringeren Beträgen lieferten fast einen ähnlichen Ertrag. Aus Manchester flossen damals jährlich der Agitation an 400000 Mark zu; einige Nachbarstädte, wie z. B. Rochdale, waren in gleichem Masse an den Opfern beteiligt. In den übrigen Fabrikdistrikten zeigte eine Anzahl grösserer Industrieller die gleiche Opferwilligkeit. — Zahlreiche Versammlungen wurden durch die Liga im ganzen Lande abgehalten, um die Wähler für ihre Ideen zu gewinnen: im Jahre 1843 z. B. in 142 englischen Städten, bei denen Mitglieder des Zentralkomitees die Verhandlungen leiteten. Die Broschüren, die 1843 zur Verteilung gelangten, hatten einen Umfang von 100 Millionen Druckseiten. Die Einführung des billigen Portos kam dieser Agitation sehr zu statten.

Die Agitation machte sichtliche Fortschritte. Auch die Arbeiterpartei stellte sich der Liga freundlich gegenüber. Es gelang, nach und nach die verschiedenen Schichten der Gesellschaft von dem Wunsche zu durchdringen, dass die Zölle auf Nahrungsmittel gänzlich abgeschafft werden mögen. — London, die massgebende Handelsstadt des Landes, hatte sich bisher ziemlich kühl den Bestrebungen der Liga gegenüber verhalten. Man darf nicht vergessen, dass London Hauptstadt des Landes ist, in der die Aristokratie einen Teil des Jahres zubringt, dort ihre bedeutenden Einkünfte verzehrt und mannigfache gesellschaftliche Beziehungen zu den ersten Familien des Handels pflegt. Seit Anfang des Jahres 1843 setzte die Liga ihre ganze Kraft darein, diesen Platz zu gewinnen. Als Sitz des Parlaments konnte ein solcher Sieg auf die Stimmung im Parlament nicht ohne Einfluss bleiben. Wöchentlich wurde in einem der grössten Versammlungsräume Londons eine grosse Versammlung abgehalten, in welcher die Führer der Liga sprachen. »Die Leute von Manchester geben im Drury-Lane-Theater Vorstellungen«, hiess es spöttisch bei den Gegnern. Ausser den Manchester Fabrikanten war es vor allem Fox, der hier seine agitatorische Kraft entfaltete. Der Zudrang zu den Versammlungen wurde immer grösser; der Raum genügte meist nicht, um allen Zutrittbegehrenden Einlass zu verschaffen. Das Publikum setzte sich aus den Mittelklassen Londons zusammen, namentlich zeigten die Frauen, wie überhaupt bei dieser ganzen Bewegung, das grösste Interesse an den Vorträgen für die freie Lebensmitteleinfuhr. Der Erfolg der Liga trat bei einer Ersatzwahl der Londoner City für das Unterhaus zu Tage. Dem Kandidaten der Liga, J. Patisson, gegenüber stand Thomas Baring, Mitglied der reichsten und mächtigsten Familie der englischen Handels- und Bankwelt, deren Beziehungen zu den älteren Familien des Landes ihren politischen Charakter bestimmten. Die Liga wie die Gegenpartei stellten ihre hervorragendsten Talente in den Wahlkampf. Patisson ging siegreich aus der Urne hervor (Oktober 1843). Der moralische Einfluss dieses Votums der englischen Handelswelt war ein sehr grosser. Heller Jubel und Siegeszuversicht herrschten bei der Liga. Die herrschenden Klassen sahen, dass das englische Volk ihnen das Vertrauen entziehen werde, wenn sie fortfahren würden, ihr eigenes Interesse über das Wohl des Landes zu setzen. Wollten sie sich am Ruder erhalten, so mussten sie ihre Ideen denen des Mittelstandes, den Bedürfnissen der Industrie und des Handels anpassen.

Mit allem Nachdruck war die Liga bestrebt, die englischen Farmer von ihren Pachtherren zu trennen. Zahlreiche Meetings der Liga wurden auf dem Lande abgehalten. Man stellte den Pächtern vor, dass ihre Pachtsummen von den Grundbesitzern genau in dem Masse eine Erhöhung erführen, als dem Grundbesitz ein Monopol in der Lebensmittelversorgung Englands gewährt werde. Der Nutzen aus den höheren Lebensmittelpreisen falle vermöge der Konkurrenz unter den Pächtern auf die Dauer nicht ihnen, sondern den Grundherren zu. Sollte durch die Beseitigung der Getreidezölle sich die Höhe des Einkommens aus dem Grundbesitz ermässigen, so würden die Pachtrenten entsprechend sinken, der Gewinn der Farmer werde eher durch die allgemeine Prosperität zunehmen. Ein Zurückgehen des Einkommens aus dem Grundbesitz sei jedoch nicht zu befürchten. Nach Aufhebung der Getreidezölle werde die gewerbliche Thätigkeit in so hohem Masse aufblühen, dass der Landwirtschaft indirekt das ersetzt werde, was ihr direkt durch die Aufhebung der Getreidezölle verloren gehen möge. Die Landwirtschaft könne nur dann blühen, wenn die Industrie prosperiere. Die Getreidezölle, die auf der Industrie lasten, halten das wirtschaftliche Leben darnieder. Gelang es auch nicht, die Mehrzahl der Farmer für die Ideen der Liga zu gewinnen, so wurde doch der Widerstand aus diesen Kreisen in hohem Masse abgeschwächt. — Den Grundbesitzern stellte die Liga vor, dass die Wirkung des Zollschutzes nach dem Gesetze von 1842 nicht mehr von der Bedeutung sei, dass es sich lohne, um einer derartigen Preiserhöhung willen einen dauernden Kampf zwischen dem Grundbesitz und den gewerblichen Klassen aufrecht zu erhalten.

Um der Wirkung der Agitation zu begegnen, versuchte die Aristokratie mit dem gleichen Mittel, die Bevölkerung über die Vorteile des Schutzzollsystems aufzuklären.

In London wurde mit Zweigvereinen im ganzen Lande die Liga für den Schutz der Industrie begründet. Zu einer ähnlich kraftvollen Wirksamkeit gelangte diese Organisation nicht, stand die Agitation doch zu sehr mit dem Wesen der Aristokratie im Widerspruch. Diese Liga diente nur dazu, die bereits vorhandenen Kräfte des Widerstandes, die Grundbesitzer und die Farmer, fester an einander zu schliessen. Man hob in betreff der Getreidepolitik hervor, dass bei der dichten Bevölkerung Englands nur durch Gewährleistung guter Preise für die Nahrungsmittel auf einen genügenden Anbau derselben zu rechnen sei. Eine dauernde Einfuhr von Nahrungsmitteln vom Auslande müsse das Land der Verarmung entgegenführen, namentlich dürfe man sich für den Kriegsfall nicht auf eine derartige Versorgung verlassen. Man brauche nur an die Verlegenheit zu erinnern, in welche England durch die Handelssperre während der napoleonischen Kriege versetzt worden sei. Die Idee, die eigentlich dem Schutzzollsystem zu Grunde liegt, die Verwebung der wirtschaftlichen Thätigkeit einer Nation zu einem speziell nationalen Wirtschaftsganzen, kam damals noch viel weniger zum klaren Ausdruck, wie dies gegenwärtig bei Zolldiskussionen der Fall zu sein pflegt.

Die allgemeinen Fortschritte der Agitation treten in den Abstimmungen des Parlamentes zu Tage. Der Antrag Villiers auf gänzliche Abschaffung der Getreidezölle wurde im Jahre 1842 von dem Parlamente mit 395 gegen 92 Stimmen abgelehnt. Auch die massgebenden Mitglieder der liberalen Partei stimmten damals gegen den Vorschlag. Die Abstimmung fiel deshalb so sehr ungünstig aus, einerseits weil die konservative Partei die Majorität im Parlamente besass, andrerseits weil unmittelbar vorher eine wesentliche Ermässigung der Getreidezölle stattgefunden hatte und man damit genug gethan zu haben glaubte. In jedem Jahre wurde die Abstimmung für jenen stets wiederholten Antrag günstiger. Im Jahre 1845 kam der Antrag nur noch mit 224 gegen 188 Stimmen zur Ablehnung.

Die Zeitumstände waren dieser Entwickelung sehr günstig. Das Geschäftsleben blühte seit 1842 mächtig auf; die Auffassung der Zeitlage war eine überaus optimistische. Daher nahm die öffentliche Meinung gern neue Reformideeen auf. Man schrieb den Aufschwung des Geschäftslebens dem freieren Handel mit dem Auslande zu; die Idee eines vollkommen freien Verkehrs mit anderen Ländern nahm damit mehr und mehr in England die Gestalt eines Ideals an.

Auch bei der Regierung kam nach und nach die Ueberzeugung zum Durchbruch, dass die Abschaffung aller Eingangszölle — von den den inneren Verbrauchssteuern entsprechenden abgesehen — das Ziel der englischen Handelspolitik sein müsse. Die englischen Industriellen, die sich allen Mitbewerbern überlegen fühlten, legten auf die noch bestehenden Schutzzölle für ihre Erzeugnisse keinen Wert. Unter diesem Gesichtspunkte war es nur noch eine Frage der Zeit, wann auch die Getreidezölle fallen mussten. Der Regierung lag natürlich vor allem daran, die Spannung zwischen den verschiedenen Klassen zum Ausgleich zu bringen; es drang bei ihr mehr und mehr die Meinung durch, dass dieses nur durch vollständige Aufhebung der Getreidezölle erreicht werden könne. Die Abstammung und das persönliche Interesse an der Industrie dürfte bei Peel wesentlich dazu beigetragen haben, dass jene Ueberzeugung sich bei ihm früher als bei seinen Kollegen und um vieles früher als bei der konservativen Partei einstellte. Die Entwickelung jenes Ideeenganges bei dem leitenden Minister lässt sich leicht aus den Debatten im Parlament verfolgen, die sich bei den Beratungen des Antrags Villiers entwickelten. Bereits nach Einbringung des Gesetzes von 1842 nannten Mitglieder der konservativen Partei von exaltierter Gesinnung Peel einen Verräter an den konservativen Interessen des Landes. Die Not der Landwirte bei den gesunkenen Getreide- und Fleischpreisen nach dem Jahre 1842 wurde Peel schuld gegeben. Peel antwortete, dass um des Friedens zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen willen von einer Wiedereinführung der höheren Zollsätze, so lange er die Geschäfte führe, keine Rede sein könne. In den folgenden Jahren äussert Peel, dass er nach den Erfolgen der freieren Handelspolitik ein Freund des Freihandels sei; nur besondere Gründe veranlassten ihn, für die Beibehaltung der Getreidezölle einzutreten. Im Jahre 1845 sprach Peel fast mit Bedauern von der Existenz der Getreidezölle, die so sehr geeignet seien, die Bevölkerung zu entzweien. Das Parlament sah bereits voraus, dass in der nächsten Session die Regierung die Abschaffung der Getreidezölle beantragen werde. — In der That, man hatte richtig vorhergesagt. Die Regierung schlug 1846 die Abschaffung der Getreidezölle vor. Um die ungünstige Wirkung für die Landwirte abzuschwächen, sollte auf drei Jahre ein Uebergangsstadium mit verminderten Zollsätzen eingeführt werden. Die Agitationen der Liga hatten für das Jahr 1846 einen bisher unbekannten Umfang angenommen. Es war für dieses Jahr durch die Opferwilligkeit der Grossindustriellen ein Agitationsfonds von nicht weniger als 5 Millionen Mark gezeichnet worden für den Fall, dass wider

Erwarten der Gesetzesvorschlag ausbleibe oder nicht angenommen werde.

Die Debatten im Parlament über die Regierungsvorlage hielten mehrere Monate das Land in Aufregung. Die wigghistische Opposition stand auf Seite des Ministers; die Mehrheit der konservativen Partei stand gegen Peel im Felde. Die leidenschaftlichsten Vorwürfe wurden ihm von seinen Parteifreunden gemacht, man behauptete, er untergrabe die Fundamente des englischen Staates. Ein Drittel der Konservativen im Unterhause stimmte dennoch für den Regierungsentwurf, teils weil auch sie, wenn auch gegen ihre Wünsche von der gleichen Ueberzeugung wie Peel durchdrungen waren, teils um das eigene Ministerium zu stützen. Die entscheidende Abstimmung ergab im Unterhause 337 Stimmen für und 240 Stimmen gegen die Abschaffung der Getreidezölle. — Welche Stellung wird das Oberhaus diesem Beschluss gegenüber einnehmen? war die allgemeine Frage des Landes. Die Grundbesitzinteressen waren hier fast allein vertreten. Das Oberhaus war von seinem Standpunkte aus von dem ungeheueren Nachteil des Gesetzes für das Allgemeinwohl überzeugt; aber es glaubte keinen Widerstand gegenüber dem ausgesprochenen Willen der Nation leisten zu sollen; es brachte dem Volkswillen seine Ueberzeugung zum Opfer. Ein Widerstand in dieser wichtigen Frage hätte doch kaum Aussicht auf dauernden Erfolg gehabt. Die heftigsten agitatorischen Bewegungen würden das Oberhaus schliesslich doch zu einem Beschluss gezwungen haben, den es jetzt freiwillig thun konnte. Ein Widerstand bis zum äussersten hätte die Regierung, unterstützt von der öffentlichen Meinung, veranlassen müssen, einer grösseren Zahl hervorragender Industrieller die Peerswürde zu verleihen, ein Ereignis, dem die Grundaristokratie natürlich vorzubeugen suchte. An den heftigsten Vorwürfen gegen Peel durch die eigene Partei fehlte es auch hier nicht. Peel habe durch seine wenig feste Haltung gegenüber den Bestrebungen der Liga verschuldet, dass die Aufhebung der Getreidezölle zu einer Notwendigkeit geworden sei. Peel antwortete, als Minister der Königin habe er im Interesse des gesamten Landes, nicht im Interesse einzelner Klassen zu handeln. Wenn er das Vertrauen der Majorität nicht mehr besitze, so mache er gern einem anderen Platz.

Peel hatte seinen Zweck erreicht; der Entwurf wurde zum Gesetz. Doch die Torypartei war gegen Peel so erbittert, dass sie sich nicht versagen konnte, ihn unmittelbar darauf durch ein gesuchtes verneinendes Votum zu stürzen. Peel war im ersten Augenblick völlig überrascht, dann legte er in einer würdigen Rede sein Amt nieder. Die liberale Minderheit suchte dem Minister durch die lebhaftesten Ausdrücke des Vertrauens zu versichern, dass er durch die Aufhebung der Getreidezölle dafür in erhöhtem Masse das Vertrauen des englischen Volkes gewonnen habe. Als Peel aus dem Parlamente trat, wurde ihm die Genugthuung zu teil, dass die Menschenmenge, die sich auf die Nachricht von seinem Sturze angesammelt hatte, ihr Haupt vor der gefallenen Grösse entblösste.

Nach dem Gesetze sollten die Getreidezölle in verminderter Höhe noch drei Jahre lang forterhoben werden. Dieser Beschluss kam wegen der Hungersnot in Irland infolge der Kartoffelkrankheit nicht zur Ausführung; die Getreidezölle wurden schon am 26. Januar 1847 suspendiert.

Die Getreidepreise in England gingen nach Aufhebung der Getreidezölle wesentlich zurück. Dennoch waren in dem Jahrzehnt nach Aufhebung der Getreidezölle die Weizenpreise in England noch immer um 9% höher als in Frankreich. War doch England fortdauernd auf die Einfuhr von Getreide aus dem Auslande angewiesen. Erst später wurde der Unterschied der Preise durch die verbesserten Transportmittel geringer, und in der neuesten Zeit, nachdem die kontinentalen Staaten wieder zu hohen Getreidezöllen zurückgehrt sind, hat England von allen europäischen Ländern, abgesehen von Russland, bei weitem die billigsten Lebensmittelpreise.

In der That haben diejenigen recht gehabt, die eine Abnahme des Getreidebaues voraussagten, sobald England seine hohen Getreidezölle fallen liesse, obwohl diese Abnahme, ein Viertel der Getreidefläche, nicht ganz in dem gefürchteten Umfange eingetreten ist. Die Ländereien sind in erhöhtem Masse zur Viehzucht herangezogen worden; ein Aufgeben der benutzten Ländereien, wie die Schutzzöllner prophezeiten, hat nicht stattgefunden. Infolge der stark angewachsenen Bevölkerung muss daher England mehr als die Hälfte seines Getreidebedarfs vom Auslande beziehen. England hat im allgemeinen keine Ursache, mit diesem Wechsel der Dinge unzufrieden zu sein. Ein grossartig entwickelter Weltgetreidehandel überhebt die englische Regierung der Sorgen dafür, genügendes und wohlfeiles Getreide für die Ernährung der Bevölkerung zu erhalten. Eine schwere Sorge ist geblieben; doch sie bestände auch, falls die Getreidezölle noch wirksam wären. Entsteht jemals eine Seemacht, welche imstande ist, England längere Zeit, sei es auch nur ein halbes Jahr lang, von der Verbindung mit dem Auslande abzuschneiden, so ist England im Kriegsfalle durch den Mangel

an Brot gezwungen, jede Bedingung einzugehen, um wieder zum Frieden zu gelangen; die selbständige Existenz Englands wäre im höchsten Grade gefährdet. — Nicht erfüllt aber hat sich die Erwartung der Führer der Liga, dass der Uebergang Englands zum Freihandel auch die übrigen Länder mehr und mehr zum Aufgeben ihrer Schutzzölle veranlassen werde.

Die Liga löste sich nach Erreichung ihres Zieles nicht sogleich auf, sie blieb auf der Wacht, so lange noch Bestrebungen vorhanden waren, die Getreidezölle wieder einzuführen. Cobden war durch die langjährige aufreibende Agitation gezwungen, mehrere Jahre sich gänzlich aller Thätigkeit zu enthalten. Dass seiner unbeugsamen Energie die Aufhebung der Getreidezölle zuzuschreiben ist, hat Peel im Parlamente ausdrücklich anerkannt, indem er es von sich wies, dieses Verdienst für sich in Anspruch zu nehmen. Einen Ministerposten im liberalen Ministerium sowie die Baronetwürde schlug Cobden aus. Durch seine parlamentarische Thätigkeit hat Cobden auf die Fortführung und die vollständige Durchführung des freihändlerischen Systems in der folgenden Zeit einen entscheidenden Einfluss ausgeübt und namentlich auch als Unterhändler wesentlich zu dem Zustandekommen des französisch-englischen Handelsvertrags von 1860 beigetragen, der endgültig eine Aera des allgemeinen Freihandels anzubahnen schien. In den siebziger Jahren aber ist bekanntlich ausserhalb Englands ein allgemeiner Umschwung in entgegengesetzter Richtung eingetreten.

Litteratur: **Richelot,** *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, 2 Bde., Paris 1855.* — **Bastiat,** *Cobden et la Ligue ou l'agitation anglaise pour la liberté du commerce, Paris 1845.* — *Speeches on questions of public policy by R. Cobden, ed. by J. Bright and J. Th. Rogers, Vol. I, London 1870.* — **J. Morley,** *The Life of R. Cobden, London 1882.* — **Leone Levi,** *History of British Commerce, London 1872.* — **Pauli,** *Geschichte Englands, Bd. III, Leipzig 1875.*

Theodor Laves. Lexis.

Antirenters in Amerika.

Obgleich die Unzufriedenheit mit der Verteilung und den Bedingungen des Landeigentums ohne Zweifel so alt ist als das persönliche Eigentumsrecht, so gehören doch die wohlerwogenen und vereinigten Bestrebungen, sich der Zahlung von Landpacht, die man vorher durch Kontrakt oder Herkommen auf sich genommen hat, zu widersetzen zu einer anderen Zeit als einer thatsächlichen Revolution, erst der jüngst verflossenen Zeit sozialer und ökonomischer Bewegung an und sind erst innerhalb des jetzigen Jahrhunderts zutage getreten. Zuerst zeigte sich in Amerika eine solche Antirent-Agitation im Staate New-York, und zwar in einem Distrikte, wo zufällig alte feudale Einrichtungen sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten hatten. In der Kolonie von New-York war das Land sowohl unter der Herrschaft der Holländer als unter der der Engländer in sehr grossen Flächen an einzelne Personen vergeben. Auf diese Weise waren viele Hunderttausende von Acres an etwa 20 oder mehr Personen verschenkt. Diese Besitzungen lagen in grosser Ausdehnung uneingehegt und unbebaut da bis zur Zeit der Besiedelung während der Revolution. Als nun die wirkliche Besiedelung begann, gab es reichlich Grund und Boden, aber nur wenig Kapital. Deshalb wählte man den Ausweg, das Land für sehr lange Perioden oder auf ewige Zeiten unter der Bedingung einer Rente zu vergeben. Die festgesetzte Pacht bestand meistens in Naturallieferungen; oft war dieselbe als sogenannte »quarter sale« angesetzt, d. h. es wurde bestimmt, dass ein gewisser Teil, gewöhnlich 1/4 des Preises, an den eigentlichen Landbesitzer (wenn dieser bevorrechtete Besitzer des Landes so genannt werden kann) von jeder von dem Pächter vorgenommenen Veräusserung gezahlt werden sollte.

Ein typischer Pachtkontrakt dieser Art bedingte für die Dauer des Kontraktes oder während der Lebenszeit gewisser darin angeführter Personen eine jährliche Zahlung von etwa 15 Bushel Weizen für 100 Acres und enthielt ausserdem noch den gewöhnlichen Vorbehalt bei Veräusserungen. Neben diesen Hauptbedingungen fanden sich in manchen Verträgen weitere, weniger wichtige Abmachungen, z. B. die, eine gewisse Zahl von Tagen im Jahre für den Gutsherrn zu arbeiten oder das Land nach einer gewissen Methode zu bebauen oder bei Unterlassung dieses eine bestimmte Extrasumme zu zahlen, und noch andere leichte und weniger bedeutsame Verpflichtungen. Unter solchen Pachtbedingungen wurde ein grosser Teil des Landes am Hudson entlang und tiefer im Innern des Staates von Farmern in Kultur genommen. Die grossen Landeigner thaten ihrerseits nichts, um das Land aufzuschliessen und hatten auch mit ihren Pächtern keine andere Verbindung als die, welche sich aus dem Geben und Nehmen der festgesetzten Rente ergab.

Während eines Menschenalters oder länger waren beide Teile mit diesem Zustande zufrieden. Die Renten waren niedrig, in manchen Fällen nur dem Namen nach, und manch einer der ansehnlichsten Land-

eigentümer war so milde bei Einforderung des rückständigen Pachtzinses, dass nach und nach grosse Summen daraus wurden, die als Schulden auf dem Pächter lasteten. Die unglückseligen Folgen dieser Milde traten ein, als die nachfolgenden Erben es versuchten, alle rückständigen, fällig gewesenen Pachtzahlungen einzutreiben, was schliesslich in den Jahren von 1839—1846 eine Bewegung hervorrief, welche bekannt ist unter dem Namen »anti-rent-agitation«.

Im Jahre 1839 starb der alte Stephan von Rensselaer, der Nachfolger der holländischen Patrone, und hinterliess seinen Söhnen sein gesamtes ungeheures Grundeigentum nebst Pachtrückständen. Diese Erben waren nun nicht gewillt, irgend etwas von ihren gesetzlichen Ansprüchen aufzugeben; sie nahmen in keiner Weise Rücksicht auf die Verwickelungen, welche die Zeit und die eigentümlichen Umstände hervorgebracht hatten. Die Pächter andererseits erhoben gegenüber den Ansprüchen der Erben lauten Protest, und als in der Folge Zahlungs- und Pfändungsbefehle ergingen, kam es zum Aufruhr. Den Scheriffs und ihren Beamten wurde offener Widerstand entgegengesetzt, so dass endlich der Gouverneur Militär zur Herstellung der Ordnung aufbieten musste. Der Widerstand und Aufruhr in diesen Distrikten rief bald ähnliche Zustände in allen Teilen des Staates, wo dieselben Pachtverhältnisse bestanden, hervor; hauptsächlich im südöstlichen Viertel des Staates New-York.

Diejenigen, welche Farmen unter den oben gegebenen Bedingungen in Pacht hatten, fühlten recht wohl, dass sie mit saurer Arbeit die Urwälder gelichtet und das Land unter Kultur gebracht hatten, dass sie allein die Wege gebaut und das Land aufgeschlossen hatten. Schon seit zwei bis drei Generationen war das Land in ihrem Besitze und die Pächter hatten gelernt, dass der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum ein vielfach willkürlicher und unbilliger sei. Sie klagten ausserdem über die Ungleichheit der Steuereinschätzung, da ihr gesamtes Grundeigentum eingeschätzt war, während die grossen Landeigentümer der genauen Taxation durch die Schwierigkeit entgingen, ihr nicht greifbares Eigentum und Einkommen richtig zu bemessen. So wurde die allgemeine Aufmerksamkeit in hohem Masse auf das ganze System gelenkt, in welchem die Triebfeder zu Verbesserungen verloren gegangen war. Ueberdies war jene Zeit an und für sich schon eine Zeit der Unruhe und Gährung. Eine Zunahme demokratischer Grundsätze und eine gewisse Unzufriedenheit über die Nichtbeachtung der Gesetze und des Herkommens waren durch viele andere Vorkommnisse in derselben Dekade herbeigeführt worden.

Nun entstanden rasch »anti-rent-associations«, deren Thätigkeit sich offenbarte in der Herausgabe von Zeitungen und Flugblättern, in der Abordnung von Vertretern, um mit einem Ausschuss des gesetzgebenden Körpers zu verhandeln, in der Einbringung von gerichtlichen Klagen, in welchen die Prüfung der Gesetzlichkeit der Ansprüche der Landlords gefordert wurde, und wie feststeht, auch in anderen weniger gesetzlichen Massnahmen. Zur Deckung der hierdurch erwachsenden Unkosten wurde eine freiwillige Steuer von 2 Cents (8 Pfg.) pro Acre von den Mitgliedern der Assoziationen erhoben.

Unter der Verkleidung von Indianern organisierten sich Banden, welche manche Gewaltthätigkeiten gegen die Scheriffsbeamten und andere Leute begingen. Das Militär wurde wiederholentlich in den aufrührerischen Distrikten aufgeboten, um die öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Pflicht zu schützen. Die gesetzlosen Handlungen der Assoziation gipfelten schliesslich im Jahre 1845 in einem völlig unmotivierten und brutalen Morde, worauf dann bald eine Reaktion eintrat. Die Gesetzlosigkeit liess mehr und mehr nach und die ganze Angelegenheit wurde der Landesvertretung und den Gerichten überwiesen.

Die Landesvertretung hatte beim Beginne der Bewegung im Jahre 1839 Kommissäre ernannt, welche als Schiedsrichter fungieren sollten. Diese Massregel hatte indes keinen wahrnehmbaren Erfolg. Bis zum Jahre 1846 wurden dann weitere Massnahmen nicht ergriffen. Die Legislatur aber wurde in der Zwischenzeit mit Bittschriften, Petitionen und Ratschlägen überschüttet. Sie wurde aufgefordert, von seiten des Staates eine Klage anzustrengen, um die Besitztitel der Grundherren zu untersuchen, die gerichtliche Beschlagnahme wegen Landrente aufzuheben, eine gerechtere Einschätzung des Einkommens der Landlords herbeizuführen, ein Gesetz zu erlassen, durch welches einem jeden verboten werde, mehr als 1000 Acres zu eigen zu besitzen, ferner zu verbieten, Pachtverträge auf lange Zeitperioden abzuschliessen, die Landlords zu zwingen, an die Pächter zu civilen Preisen zu verkaufen, oder sogar als letztes Mittel das betr. Land zu expropriieren und dann als Staatsland an die derzeitigen Inhaber zu verkaufen u. a. m.

Von den vielerlei Vorschlägen nahm die Legislatur nur zwei Massregeln an. Erstens: die Besitztitel der grossen Landeigner gerichtlich untersuchen zu lassen, und zweitens: eine Verfügung zu erlassen, dahin gehend, die Pachtbeträge, welche aus langzeitigen Kontrakten entstanden waren, auf ihren

wahren Wert zu schätzen. Verschiedene Radikalmassregeln wurden zwar von dem einen Hause der Legislatur, nicht aber von dem anderen angenommen.

In demselben Jahre, 1846, wurde durch eine zu diesem Zwecke berufene Kommission eine neue Verfassung für den Staat eingeführt, in welcher unter anderen Bestimmungen über Landeigentum auch die enthalten war, dass die Verpachtung von Ackerland auf länger als 12 Jahre verboten und dass die Vorbehaltsklausel, betr. den obgenannten »quarter sale« und andere Einschränkungen bei Veräusserungen, aufgehoben sei.

In der Zwischenzeit waren sowohl vom Staate als von den unmittelbar beteiligten Personen drei Arten von Rechtsfällen in grosser Anzahl vor die Gerichte gebracht. Dabei wurde bei Prüfung der Besitztitel der Landlords in letzter Instanz zu gunsten der Landlords entschieden nach dem Grundsatze der Verjährung. Bezüglich der sogenannten »quarter sales« fiel die Entscheidung zu gunsten der Antirenters aus. Die dritte Klasse der Beschwerden, betreffend Exmissionsantrag der Landlords wegen Nichtzahlung der Landpacht, wurde zu gunsten der Landlords entschieden. Die Verteidiger behaupteten, dass kein richtiges Verhältnis zwischen Grundherr und Pächter bestehe, wenn die Pachtverträge auf ewige Zeiten festgesetzt wären, weil der Rückfall des Eigentums nicht an den Pachtherrn, sondern an den Staat erfolge. Das Gericht, obgleich es diesen Anspruch anerkannte, entschied dennoch, dass die Pachtbedingungen dessenungeachtet gesetzmässige seien und deshalb die Nichterfüllung derselben Exmission nach sich ziehe.

Während diese Fragen in der Legislatur und in den Gerichten lebhaft erörtert wurden und auch die »anti-rent-association« ihre Sache nicht einschlafen liess, verschwand das System in der Zeit von 1845—1860 beinahe ganz und räumte den Platz einem anderen, welches die Errichtung kleinerer Farmen, welche Eigentum der Besitznehmer wurden, anstrebte. Dieses System ist jetzt in den Vereinigten Staaten überall vorherrschend.

Litteratur: *Eine übersichtliche Darstellung der geschilderten Bewegung ist zu finden in einer Flugschrift über »Anti-rent-agitation in the State of New-York« von E. P. Cheyney, veröffentlicht von der Universität von Pennsylvanien im Jahre 1887. Weiterhin verweisen wir auf die Botschaften und Proklamationen der Gouverneure des Staates New-York: Bouck, Seward, Wright und Young; ferner auf die verschiedenen Dokumente der Legislatur des Staates New-York in den Jahren von 1840—1855, auf des Romanschreibers Cooper »Littlepage Tales«: »Satanstoe«, »The Chainbearer« und »The Redskins«, auf Jay Goulds »History of Delaware County, N.-Y.« und auf einen Artikel über »Anti-rent-disorders« in der »American Review« 1840.*

Cheyney.

Anwaltschaft (Advokatur).

1. Einleitung. 2. Deutschland. 3. Frankreich. 4. England. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Belgien. 7. Russland. 8. Dänemark. 9. Schweden und Norwegen. 10. Schweiz. 11. Spanien. 12. Italien.

1. Einleitung. Man versteht unter Anwaltschaft oder Advokatur die Gesamtheit der — meistens juristisch gebildeten — Personen eines Landes, welche gegen Entgelt die Geschäfte des rechtssuchenden Publikums (ihrer Klientel) gegenüber den Behörden oder dritten Personen übernehmen.

Das Institut ist im geordneten Staatswesen eben so alt als das Gefühl der Schwäche, welches dem sich in seiner Unerfahrenheit in Rechtsangelegenheiten bewussten Menschen innewohnt. In den verschiedenen Ländern hat es zu verschiedenen Zeiten mancherlei Phasen durchgemacht; in einigen ist das Amt zu hohen Ehren in der Gesellschaft und im Staate gelangt, in anderen zeitweise als ein Krebsschaden der öffentlichen Wohlfahrt angesehen worden. Mehrfache Versuche aber, dasselbe gänzlich zu beseitigen — unter Friedrich dem Grossen und zur Zeit der französischen Revolution —, haben immer nur seine Unentbehrlichkeit gezeigt und zur Folge gehabt, dass die Gesetzgebung langsam das ihre that, um dem Stande eine angemessene Stellung im Staatsleben anzuweisen.

Das alte römische Recht unterschied zwischen den Prokuratoren, den für eine Partei vor Gericht Auftretenden, und den advocati oder patroni, welche mit ihrem Rate und ihrem Ansehen den vor dem Richter persönlich erscheinenden Klienten unterstützten. Diese letztere Thätigkeit galt für die weit ehrenvollere; sie wurde im allgemeinen ohne Entgelt und in der Absicht ausgeübt, den politischen Einfluss des Patrons zu stärken, und so sehen wir, dass z. B. Cicero in solcher Eigenschaft vor Gericht auftrat. Diese Teilung der Rechtsanwaltschaft hat sich in mehreren Ländern, z. B. in Frankreich und England, bis heute erhalten.

Mit den veränderten Staatsverfassungen und den mehr und mehr sich komplizierenden Prozessordnungen trat der Stand der Prokuratoren in den Vordergrund. Die für seine Existenz massgebenden Bedingungen wie Vorbildung, numerus clausus, Gebührentaxen, Disziplin etc. waren bereits in dem späteren Rom ähnlich den heute bestehenden Verhältnissen geordnet.

Das Eindringen des römischen Rechts in Deutschland, die Besetzung der Gerichtshöfe mit gelehrten Richtern, das Fehlen von Kodifikationen der Gesetze —, kurz das schwierig anzuwendende materielle Recht sowie der schwerfällige Apparat des gemeinen Prozesses machte die Thätigkeit der Advokaten zu einer immer wichtiger und notwendiger werdenden.

Vielfach in einem dem Volke fremden Recht thätig, verfiel dagegen der Advokat mehr und mehr dem Misstrauen des Publikums; er wurde suspekt und man sah — über Gebühr hinaus — in ihm nur den in seinem Interesse sportulierenden, zu allen Ränken hinneigenden Menschen.

Mit den seit den Freiheitskriegen beginnenden, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Rechts- und politischen Leben bringenden Veränderungen besserte sich die Stellung des Standes. Wie verschieden diese Stellung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten war, kann hier nicht erörtert werden. Bald waren die Anwälte ganze oder halbe Beamte, bald bestand freie Advokatur; die Erfordernisse der Vorbildung waren ebenso verschieden als die Taxen, nach denen die Entlohnung bemessen wurde; einzelne Länder hatten die Trennung von Prokuratur und Advokatur beibehalten, die Rechtsanwaltschaft unterstand der Disziplin bald der Staatsbehörde, bald selbst gewählter Gerichtshöfe; in einigen deutschen Ländern herrschte Anwaltszwang oder die Beschränkung auf eine geschlossene Zahl von Anwälten.

2. Deutschland. Diese Verhältnisse gehören für Deutschland seit dem 1. Oktober 1879 der Rechtsgeschichte an, nachdem gleichzeitig mit den grossen Reichsprozessgesetzen die R.-A.-O. vom 1. Juli 1878 die Materie für das deutsche Reich einheitlich geordnet hat.

Nach dieser R.-A.-O. muss jedermann, welcher die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sowohl bei den Gerichten desjenigen deutschen Bundesstaates, in welchem er die Prüfung bestanden hat, als auch bei den seinen heimatlichen und anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichten; er kann auch in einem anderen Bundesstaate zugelassen werden. Die Zulassung für Gerichte der I. und II. Instanz erteilt die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer; sie muss aus bestimmten, die Person als mehr oder minder suspekt erscheinen lassenden Gründen und kann dann versagt werden, wenn der Antragsteller während der letzten drei Jahre ein Reichs-, Staats- und Gemeindeamt nicht bekleidet, im Justizdienste oder an einer deutschen Universität oder als Rechtsanwalt nicht thätig gewesen ist, ferner, wenn er die Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, auf Zeit verloren hatte oder wenn ein früherer Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren mit Verweis oder mit Geldbusse von mehr als 150 Mark innerhalb der letzten zwei Jahre bestraft ist. Gegen die Versagung der Zulassung ist ein Rechtsmittel an die Ehrengerichte gegeben, welche in einem jeden Oberlandesgerichtsbezirke bestehen. Ueber die Zulassung bei dem Reichsgericht entscheidet dessen Präsidium. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Land- oder Oberlandesgerichte; sie kann erfolgen gleichzeitig bei einem Land- und bei den in dessen Bezirke liegenden Amtsgerichten oder auch bei mehreren Amtsgerichten allein. Die Bedürfnisfrage ist in den beiden unteren Instanzen ohne Einfluss, mithin durch Gesetz nicht beschränkt. Insoweit herrscht also freie Advokatur. Der zu vereidende Rechtsanwalt muss an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen, bezüglich an einem der mehreren Orte seinen Wohnsitz (Residenz) nehmen.

Für Civilsachen gilt entweder der Anwalts- oder der Parteiprozess. Jener wird vor Kollegial-, dieser vor den Amtsgerichten verhandelt. Im Parteiprozess kann eine jede Prozesspartei entweder selbst oder durch einen beliebigen Bevollmächtigten auftreten; jedoch ist der Richter befugt, einen bevollmächtigten Nichtanwalt zurückzuweisen, wenn solcher das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreibt. Eine Beschwerde ist unzulässig.

Im Anwaltsprozesse vor den Landgerichten und dementsprechend auch vor den Kammern für Handelssachen und vor allen Gerichten höherer Instanzen herrscht Anwaltszwang.

Die Partei, welche nicht durch einen Anwalt vertreten ist, gilt als nicht erschienen, auch wenn sie persönlich anwesend ist. Auch Behörden, Korporationen und Gesellschaften unterliegen diesem Zwange selbst dann, wenn sie rechtsverständige Organe besitzen. Einzig und allein nur der Rechtsanwalt selbst, wenn er für seine Person Partei ist, sowie der Staatsanwalt, sofern er als fiskalischer oder staatlicher Vertreter in amtlicher Eigenschaft auftritt, sind dem Anwaltszwange nicht unterworfen, der sich übrigens nicht bloss auf die mündliche Verhandlung, sondern auch auf die Schriftsätze des Anwaltsprozesses erstreckt.

Wenn im Anwaltsprozesse vor einem beauftragten oder ersuchten Richter verhandelt wird oder wenn es sich um Akte handelt, die auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden können, sollten sie auch nur durch schriftliche Eingaben vorgenommen werden, herrscht Anwaltszwang nicht. Auch schliesst dieser nicht aus, dass

die Partei persönlich anwesend sein **darf** oder dass sie auf Verlangen des Gerichts erscheinen **muss**.

Neben diesem Anwaltszwange besteht die fernere Vorschrift, dass nur ein bei dem Prozessgericht zugelassener Anwalt als Parteivertreter fungieren darf. Es ist jedoch zugelassen, dass in der mündlichen Verhandlung, einschliesslich der vor dem Prozessgericht erfolgenden Beweisaufnahme ein jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, dass der bei dem Prozessgerichte zum Prozessbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen darf.

Für das Verfahren vor dem **Reichsgericht** ist einem bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalt nur die Ausführung der Parteirechte, nicht dagegen die substitutionsweise Vertretung gestattet.

In **Strafsachen** dürfen als Verteidiger **alle** bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte auftreten. Der so Gewählte kann mit Zustimmung des Angeklagten die Verteidigung anderen Anwälten oder einem Rechtskundigen übertragen, welcher nach bestandener erster Prüfung seit mindestens zwei Jahren im Justizdienste beschäftigt gewesen ist.

Die Vertretung durch Anwälte vor den **Gewerbegerichten** ist durch das Gesetz vom 29. Juli 1890 allgemein als unzulässig bezeichnet, gilt aber wieder für die Berufungsinstanz.

Eine Verpflichtung zur Mandatsannahme besteht für den Rechtsanwalt nicht, er muss aber seine Ablehnung ohne Verzug erklären. Bei geforderten Pflichtwidrigkeiten und in Kollisionsfällen muss er seine Thätigkeit verweigern. Seine Handakten braucht der Rechtsanwalt nur gegen Zahlung der Gebühren herauszugeben. Der Armenanwalt darf indessen nach mehrfachen Entscheidungen des Ehrengerichtshofes die Bezahlung der Kosten durch Zurückbehaltung der Handakten nicht erzwingen.

Einer armen Partei kann nämlich zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte auf ihren Antrag ein Rechtsanwalt zugeordnet werden, welchen der Vorsitzende der zur Entscheidung berufenen Kammer (bezw. des Senats) bestimmt. Die einstweilige Befreiung der armen Partei erstreckt sich auf Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts einschliesslich des Portos.

Die Partei wird aber später zur Zahlung verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu im stande ist. Das Vorhandensein dieser Thatsachen wird durch einen die Entziehung des Armenrechts aussprechenden Gerichtsbeschluss festgestellt.

In Strafsachen sind dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt die Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen.

In einem jeden der 28 Oberlandesgerichtsbezirke und ausserdem beim Reichsgerichte bilden die zugelassenen Rechtsanwälte eine Kammer, welche auf je 4 Jahre einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern erwählt und ihre Angelegenheiten selbständig regelt. Der Vorstand wählt aus sich einen Vorsitzenden; jener hat die Aufsicht über die Anwälte seines Bezirks zu üben, die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben, Differenzen unter Anwälten sowie zwischen solchen und den Auftraggebern möglichst zu vermitteln, das Vermögen der Kammer zu verwalten und Gutachten zu erstatten; er ist zur Auferlegung von Ordnungsstrafen befugt. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt unentgeltlich; die Aufsicht über ihre Geschäftsführung steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu.

Fünf Mitglieder des Vorstandes bilden das Ehrengericht, welches in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt, wobei der Oberstaatsanwalt als öffentlicher Ankläger und ein am Sitze des Oberlandesgerichts wohnhafter Rechtsanwalt als Gerichtsschreiber fungieren. Das Verfahren regelt sich im allgemeinen nach der St.-P.-O. Die Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldbusse, welche zur Kasse der Kammer fliesst, bis zu 300 Mk. (auch mit Verweis vereinbar) und Ausschliessung. Die Urteile des Ehrengerichts unterliegen der Berufung an den beim Reichsgerichte bestehenden, aus dessen Erstem Präsidenten, drei Räten und drei Mitgliedern der Anwaltskammer des Gerichts zusammengesetzten Ehrengerichtshof.

Die Honorierung der Rechtsanwälte erfolgt auf Grund der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879. Diese beruht auf dem Prinzipe der Pauschalsätze, d. h. es wird eine jede Thätigkeit in erster Linie nach der Höhe des Objektes bezahlt, um welches gestritten wird. Um dem Gläubiger einen Exekutivtitel zu schaffen, hat das Prozessgericht die Kosten festzusetzen. Vereinbarungen über die Höhe des Honorars sind gestattet, jedoch nur schriftlich, auch ist eine Herabminderung im Prozesswege zulässig, wenn »die Grenze der Mässigung« überschritten wurde.

Wir schliessen hiermit die Darstellung der Anwaltsverhältnisse Deutschlands und bemerken zur Vergleichung mit denen anderer Länder,

dass die deutschen Anwälte eine juristische Ausbildung gleich den Richtern geniessen;

dass diese Ausbildung eine für alle Anwälte gleichmässige ist, so dass die — einzelnen Staaten eigene — Teilung der Advokaten in zwei Klassen wegfällt; dass zwischen dem Anwalte, welcher dem Richter den Anspruch seiner Klientel vor-

zutragen hat, und der letzteren nicht wie in England und Frankreich eine Mittelsperson steht, was offenbar nicht im Interesse der Rechtspflege liegt.

Zweifelsohne sind dies alles Momente, welche die Rechtsanwaltschaft Deutschlands als Ganzes über die anderer Länder erheben; sie zeigen, dass das deutsche Publikum besser — gegenüber einzelnen Ländern auch billiger — bedient wird. Diese Vorzüge würden sich wesentlich vergrössern, wenn die Gesetzgebung den Uebertritt von Anwälten in den Richterstand ermöglichen und ferner auf eine geeignete Weise dem übergrossen Andrange junger Leute sowie der Bildung eines Anwaltsproletariats vorbeugen könnte.

Die Zahl der Rechtsanwälte hat sich seit Einführung der neuen Reichsgesetze um fast 50% vermehrt. Es gab in Deutschland

1880	4143
1885	4311
1886	4474
1889	5081
1890	5347
1891	5321
1892	5436
1893	5650
1894	5792
1895	5794
1896	5980
1897	6175

Für das Wohl der Mitglieder des Standes, deren Witwen und Waisen bestehen sowohl für einzelne deutsche Länder — Königreich Sachsen und Bayern, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg, freie Hansastädte — als auch für einzelne Preuss. Oberlandesgerichtsbezirke — Breslau, Celle, Frankfurt a. O., Königsberg und Naumburg — aus früheren Zeiten herrührende Unterstützungsfonds. Nach dem 1. Oktober 1879 ist für die gesamte deutsche Rechtsanwaltschaft ein Kapitalstock von bis jetzt 544 244,74 Mk. angesammelt worden, welcher im laufenden Geschäftsjahre zu Unterstützungszwecken 76 398,40 Mk. disponibel hat. Der Jahresbeitrag ist auf 20 Mk. normiert. Die Zahl der Mitglieder beträgt 4163.

3. Frankreich. Wesentlich anders haben sich die Verhältnisse in Frankreich entwickelt. Hier besteht seit alten Zeiten die Trennung der Advokatur und der Anwaltschaft.

Betrachten wir zunächst die erstere als das wichtigere und höher stehende Institut. Das Amt des Advokaten findet sich schon im frühen Mittelalter als ein ausnehmend ehrenvolles. Aus ihm gingen und gehen bis heute die höchsten Würdenträger des Staates hervor, noch in unserer Zeit die Präsidenten der Republik, Thiers und Grévy.

Die jetzige Organisation datiert vom 14. Dezember 1810, nachdem die Revolution den Stand unterdrückt und Napoleon mit seinem Misstrauen ihn verfolgt hatte; sie beruht auf den weiteren Ordonnanzen vom 27. Februar 1822 und 27. August 1830. — Hat der junge Mann nach Absolvierung seiner dreijährigen Rechtsstudien das Diplom eines Lizentiaten erlangt, so kann er sich als Advokat vereidigen lassen; um aber in die Liste der avocats exerçants eingetragen zu werden, bedarf es einer dreijährigen Lehrzeit (stage), während welcher er unter Leitung des Disziplinarrats praktisch als Advokat zu arbeiten hat. Sodann ist er fertig und berechtigt, die Interessen seiner Klienten vor allen Gerichtshöfen, aber nur mündlich, zu vertreten.

Eine Ausnahmestelle haben die 60 Advokaten, welche bei dem Staatsrate und dem Kassationshofe angestellt sind. Sie verbinden die Geschäfte des avocat und des avoué, sind aber auf jene Gerichtshöfe beschränkt.

In Frankreich herrscht Anwaltszwang, dergestalt, dass in Prozessen vor dem Tribunal der ersten Instanz und dem Appellhofe die Partei nicht selbst auftreten darf. Sie kann nur vor dem juge de paix (Kompetenz bis zu 200 Fr.), welcher dem deutschen Amtsrichter einigermassen gleichsteht, persönlich ihre Rechte vertreten. Die Advokaten eines jeden Gerichts wählen aus sich ein aus wenigstens fünf Personen bestehendes Komitee, dessen Vorsitzender der bâtonnier ist, welchem die Disziplin über die Mitglieder obliegt.

Der Stand der avoués (vor der Revolution procureurs genannt) steht in dem öffentlichen Ansehen unter dem der Advokaten. (Gesetz vom 20. März 1791.) Auch der avoué muss das Diplom als Rechtslizentiat erlangen, sodann folgt eine mehrjährige stage bei einem Anwalt. Der Anwalt bereitet den Prozess möglichst bis zur Beweisaufnahme in Gemeinschaft mit dem Gegenanwalte vor, ist Prozessvertreter seiner Partei, wesentlich zu Schriftsätzen, nicht aber zum Plädieren vor den Tribunalen berechtigt. Er vermittelt so den Verkehr der Partei mit dem Advokaten. Auch die Anwälte unterstehen disziplinarisch einem bei jedem Tribunale gewählten Ausschusse, welcher verschiedene Strafen bis zur Suspension verhängen darf. — Ihre Bezahlung geschieht — nicht nach der Höhe des Objektes — nach einem Tarife vom 16. Februar 1807, in welchem eine jede Leistung vorgesehen ist.

Als eine Eigentümlichkeit des französischen Rechts erscheint die Käuflichkeit der Stelle des avoué und der beide Aemter verbindenden Stelle des Advokaten bei dem Staats- und dem Kassationsgerichtshofe. Es hängt dies mit der Kaution zusammen, welche bei der Reorganisation des Institutes

nach der Revolution gefordert wurde und 600—2700 Fr. — je nach der Bedeutung des Gerichts — betrug und welche der Staat später nicht zurückzuzahlen vermochte. Will ein Anwalt seine Stelle verkaufen, so hat er die Genehmigung des Ministers einzuholen. Das Recht steht auch seinen Erben zu.

Man bezeichnet die Korporation der Advokaten (nicht der avoués) als barreau, im Gegensatz zu dem parquet, der Staatsanwaltschaft.

In Frankreich gab es 1886
4284 avocats exerçants,
2573 stagierende Advokaten,
2423 avoués,
9280 zusammen gegen 8825 i. J. 1876

— mithin fast noch einmal so viel Anwälte als in dem an Einwohnern reicheren Deutschland, wo ausserdem noch ein Teil der Notare (in Frankreich gab es deren 8988) in der Ziffer der Anwälte einbegriffen ist.

4. England. Mit dem französischen Systeme hat das in England herrschende gemeinsam die Teilung in zwei Klassen der Anwaltschaft, der höheren Branche (Barristers, Councels, Sergeants-at-Law) und der unteren Klasse (Attornies, Solicitors, Proctors). Eigentümlich ist dagegen die historische Entwickelung der Anwaltschaft in England, entsprechend der Ausbildung des selfgovernment in diesem Lande, welches für uns Deutsche so ausserordentlich schwer zu verstehen ist. Wir glauben nach den bescheidenen Anfängen, welche wir mit dem Institute gemacht haben, dass es genügt, die dazu gegebenen staatlichen Gesetze anzuwenden. In England dagegen sind diese Normen aus dem sich regierenden Volke oder aus den Initiativen einzelner Klassen desselben herausgewachsen und nicht vom Staate verliehen, da dieser überall der Selbstthätigkeit keine Schranken setzte, soweit jene nur nicht seine eigene Sicherheit bedrohte.

Nach dieser Bemerkung wird man die historische Entwickelung der superior Branche — der Barristers — besser verstehen.

Seit dem Mittelalter bestehen in London vier mit Korporationsrechten versehene Gesellschaften. Innungen (Inns): Lincolns Inn, Inner Temple, Middel Temple, Grays Inn. Diese Korporationen besitzen in London weitläufige Grundstückskomplexe und zählen zu ihren Mitgliedern den gesamten höheren Juristenstand Englands, von den Studierenden ab bis hinauf zu den höchsten Staatsbeamten.

Gegenwärtig teilen sich die Innungsmitglieder in drei Klassen: die Studierenden, welche nach drei- bis fünfjährigem Studium von dem Vorstande solenn zu der Barre berufen werden; die Barristers, die bei allen Gerichtshöfen des gemeinen Rechts (im Gegensatze zu den Billigkeitsgerichten, wo nach Art der römischen Prätoren der Richter die Härten des verknöcherten englischen Rechtes mildert) auftreten und, wie oben bemerkt, die höhere Klasse der praktizierenden Advokaten bilden. Endlich die Sergeants-at-law, Juristen, welche entweder von dem Inn zum Doktor des gemeinen Rechts ernannt oder zum Lordkanzler mit dem Titel »Queens councel« ausgezeichnet werden. Diese Klasse besteht aus älteren, verdienstvollen Advokaten, welche gewisse äussere Vorrechte gegenüber den Barristers geniessen, ausserdem aber aus dem höheren Richterpersonale. Jede Innung hat einen selbstgewählten Vorstand, welcher die Geschäfte in einer sehr autokratischen Weise leitet.

Da es in England staatlich errichtete juristische Fakultäten nicht giebt, so erfolgt die Ausbildung aller angehenden Rechtsgelehrten in den Inns auf Kosten der letzteren und unter Aufsicht der Vorstände derselben. Die theoretische Ausbildung erscheint allerdings ziemlich dürftig; aufgenommen in die Innung ohne Vorbildung und nur auf Grund eines Attestes zweier Barristers, dass der junge Mann »respektabel« sei, konnte dieser früher seine Bildung nur durch Selbststudium erlangen. Während früher Kollegia gar nicht gelesen wurden, geschieht dies erst seit 1845 und auch jetzt nur in scheinbar geringem Umfange. Auch hat man nach jener Zeit ein leichtes, vor dem Innungsvorstande abzulegendes Examen eingeführt.

Nach einer solchen, mit praktischen Arbeiten auf einem Anwaltsbüreau verbundenen Vorbereitung wird der Kandidat nach drei — sofern er den Doktorgrad erlangt hat —, anderenfalls erst nach fünf Jahren vom Innungsvorstande zum Barrister ernannt. Als solcher hat er die Advokaturpraxis bei allen Gerichtshöfen gemeinen Rechts im Lande, obwohl sich auch einige mit der Praxis bei den Billigkeitsgerichten befassen; sein Büreau befindet sich in dem Gebäude seiner Innung, wo z. B. auch Kollegia gelesen werden. Er plädiert nur, wie der avocat in Frankreich; jede Vorbereitung des Prozesses liegt dem Attorney ob, welcher die Schriftsätze fertigt und dem Barrister zusendet. Letzterer hat daher mit der Partei gar nicht zu verkehren. Ein Teil der Praxis der Barristers besteht darin, dass sie den Lordoberrichter bei seinen Rundreisen behufs Abhaltung der Assisensitzungen (circuits) in die Provinz begleiten, um bei dieser Gelegenheit die Parteien zu vertreten. — Nachdem der Barrister 5—15 Jahre amtiert hat, kann er von der Regierung zu allen richter-

lichen — auch den höchsten — Chargen berufen werden.

So bildet seit dem 15. Jahrh. die Advokatur die ausschliessliche Vorstufe zum Richteramte. Der ernannte Richter bleibt jedoch nach wie vor Mitglied des Inn, er wird in dessen Vorstand gewählt und behält somit stets das Interesse für die Advokatur bei, aus welcher er hervorging. Auf diese Weise hat sich zwischen dieser und den Richtern eine innige Zusammengehörigkeit herausgebildet, welche dem Ansehen der Advokatur ausserordentlich zum Vorteil gereicht und den Stand zu einem der geachtetsten in England gemacht hat.

Diese Stellung zu erhalten, ist das eifrige Bestreben der Barristers; als Konsequenz ist die Einklagung der Honorare aus Ehrenrücksichten nicht gestattet und es gilt nicht einmal für anständig, überhaupt von dem Honorar zu sprechen.

Die Innungsvorstände üben die Disziplin aus; sie können Strafen gegen Studierende bis zur Relegation, gegen Barristers bis zur Entfernung von der Barre auf Zeit oder für immer aussprechen.

Auffallend ist, dass diese Verhältnisse bis jetzt in London haben konzentriert bleiben können. Allerdings haben sich in neuerer Zeit in einigen grossen Städten, wie Liverpool und Manchester, local bars von Advokaten gebildet, welche dort domizilieren, und es besteht die Aussicht, dass die mehr und mehr wachsende Bedeutung von Kreis- (im Gegensatze zu den Reichs-) gerichten eine weitere Dislokation herbeiführen wird.

In der Hauptsache ist aber London das Zentrum und sind die Vorstände der 4 Inns daselbst die Organe, welche die gesamten Rechtsverhältnisse Englands mehr oder weniger direkt beherrschen.

Nach der Ansicht von Gneist (Das Englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, 3. Auflage 1884), dessen ausgezeichneter Kenntnis englischer Verhältnisse wir in dem Vorstehenden gefolgt sind, bildet das bestehende System einzelne charaktervolle und vorzüglich tüchtige Individuen aus; dagegen fehlt es — und das liegt wohl an der mangelnden Universitätsbildung — an einer generellen Durchbildung des Standes.

Die untere Klasse der Anwälte bilden die Attornies. Sie führen diesen Titel, wenn sie bei Gerichten des gemeinen Rechts amtieren, sie heissen Solicitors, wenn sie bei den Billigkeits-, und Proctors, sofern sie bei den geistlichen Gerichten auftreten. Ihre Verhältnisse regelt die Anwaltsordnung von 1843.

Die Attornies bedürfen keiner besonderen Vorbildung, sie sind meistens in den Anwaltsbüreaus als Schreiber gross geworden, haben seit 1877 eine Prüfung abzulegen und sich bei den Gerichten, bei welchen sie zugelassen sein wollen, immatrikulieren zu lassen; oft treten sie in die grossen Anwaltsfirmen ein, wie sie in den Hauptstädten bestehen, oft verbleiben auch tüchtige Leute auf Lebenszeit als Clerks in den abhängigen Verhältnissen zu ihrem Brotherrn. Die Gebührenverhältnisse ähneln auf Grund einer bestehenden Sporteltaxe den deutschen. Diese Attornies führen den Prozess bis dahin, wo die Instruktion beendet ist. Sie überreichen sodann die Akten mit einem status causae und dem Kostenbetrage dem Barrister zur weiteren Verhandlung vor dem erkennenden Richter und vermitteln auch dessen ferneren Verkehr mit der Partei. Wo bei kleineren Gerichten Advokaten nicht plädieren, ist der Attorney hierzu befugt. Im übrigen ist er Kommissionär, entwirft Verträge, spielt den Winkeladvokaten; gewisse Subalternstellen bei den Gerichtshöfen werden aus dieser Anwaltsklasse besetzt.

Es gehört in England zum guten Tone, dass jede Familie einen Attorney hat; wohnt sie in der Provinz, so ist ein zweiter Londoner Attorney erforderlich, sofern man einen Prozess vor den allein in London domizilierenden Reichsgerichten zu führen hat; mit diesem verkehrt alsdann der Barrister. Man ermisst daraus, welche enormen Kosten bei den an sich hohen Sätzen für die Rechtsvertretung aufgewendet werden müssen, welche zum grössten Teile der Gegner nicht zu erstatten braucht. Wenn nun auch der englische Reichtum die hohen Beträge bezahlen kann, so bleibt doch der Zustand der weniger begüterten Prozessparteien scheinbar ein wenig befriedigender.

5. Oesterreich-Ungarn. Die Justizverwaltung ist in den beiden Reichshälften wesentlich verschieden — auch das Advokatenwesen.

Zu Ungarn gehören die Länder: Königreich Ungarn, Königreich Kroatien und Slavonien, Bosnien und Herzegovina. Zu Oesterreich alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Es gelten Advokaten-Ordnungen in Oesterreich, umfassend die »im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder« vom 6. Juli 1868, in Ungarn (Ungarn, Kroatien, Herzegovina, Bosnien) vom 4. Dezember 1874.

In den Hauptpunkten stimmen beide Gesetze überein.

Der Stand regelt seine Angelegenheiten ziemlich selbständig — freier als in Deutschland — mittels der auch die Disziplin handhabenden Kammern, welche im allgemeinen an den Sitzen eines jeden Landgerichts gebildet worden sind.

Die Advokaten sind nach Erlangung des Doktortitels und nach einer längeren (4- bezw. 3jährigen) praktischen Ausbildung — während

eines Teils dieser Zeit arbeiten die jungen Leute als »Advokaturkandidaten« — sowie nach Ablegung besonderer Advokaturprüfungen zur Ausübung der Praxis bei allen Gerichten von Cis- bezw. Transleithanien berechtigt.

Entgegen deutschen Vorschriften ist Advokatur und Notariat scharf getrennt.

Abgesehen von einem alten Hofdekrete von 1833 bestehen Kostengesetze nicht; die Gerichte setzen die Gebühren fest, im allgemeinen nach den Grundsätzen des Lohnvertrages. In Ungarn ist ein vertragsmässiges Abkommen gestattet.

Mit dem 1. Januar 1898 haben in den im Reichsrate vertretenen Ländern die Gesetze vom 1. August 1895 Gesetzeskraft erlangt, welche dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und der C.P.O. entsprechen und im allgemeinen die deutschen Grundsätze zur Anwendung bringen. Es gilt dies insbesondere von dem Anwaltszwange mit einigen durch lokale Verhältnisse bedingten Abänderungen.

Was die Statistik anlangt, so amtieren nach den amtlichen Verzeichnissen der Advokaten und Notare von 1898 in den Oberlandesgerichtsbezirken

Wien	1148	Advokaten,
Prag	1047	"
Brünn	433	"
Graz	230	"
Innsbruck	162	"
Triest	142	"
Krackau	243	"
Lemberg	502	"
Zara	83	"
Summa	3990	Advokaten.

Gegenüber dem Jahre 1893 bedeutet dies eine Zunahme von 634 Personen oder 16 %.

In Ungarn gab es (Hof- und Staatshandbuch der Oesterreich-Ungarischen Monarchie für 1898) an Advokaten:

In Ungarn	4571
In Kroatien und Slavonien	185
Summa	4756

Für Bosnien und Herzegovina fehlen Angaben.

6. In **Belgien** sind die Verhältnisse den französischen ziemlich ähnlich; sie beruhen in der Hauptsache noch jetzt auf den Gesetzen, welche während der französischen Herrschaft im Anfange dieses Jahrhunderts erlassen worden sind. Insbesondere ist die Trennung von avocats und avoués streng durchgeführt; die ersteren plädieren vor allen Gerichten; die letzteren sind nur bei bestimmten — Land- und Oberlandesgerichten — zugelassen. Zur Ausübung des Berufes gehört ein mindestens vierjähriges Rechtsstudium, Erlangung des Doktortitels und eine dreijährige Vorbereitungszeit. Avoués und die Advokaten des Kassationshofes werden durch den König ernannt; im übrigen genügt Einschreibung bei einem Gerichte unter Konkurrenz des Ehrenrates. Anwaltszwang besteht nicht, die Partei bedarf jedoch der Beihilfe eines avoué zur Vorbereitung der Prozesse vor den Landes- und Oberlandesgerichten. Die Zahl der avocats (ausser bei dem Kassationshofe) ist eine unbeschränkte, die der avoués jedoch für jedes Gericht limitiert.

Die am Sitze eines jeden Land- oder Oberlandesgerichts wohnhaften avocats (barreau), sowie die avoués der Gerichte, bei denen sie zugelassen sind (cords d'avoués), wählen einen Disziplinarrat, welchem die Mitglieder unterstehen. Die Strafen bestehen in verschiedenen Klassen der Zensur bis zur Ausschliessung auf Zeit oder für immer.

Eine Gebührentaxe besteht nur für avoués aus dem Jahre 1807; Gebühren werden im Rechtswege eingeklagt; vertragsmässige Vereinbarungen sind nicht gestattet.

7. In **Russland** wurden vor 1864 Anwälte in offizieller Stellung bei den Gerichten nicht geduldet. Die Gerichtsorganisation Alexanders II. gab in jenem Jahre eine solche den vereideten, im Jahre 1874 den Privatanwälten. Die letzteren bedürfen keiner Vorbildung, sondern nur einer Konzession des Gerichts, welches sich ganz nach seinem Ermessen von der Befähigung überzeugt. Diese Privatanwälte, welchen ein Teil der innerhalb der russischen Rechtspflege herrschenden Korruption zur Last zu fallen scheint, werden für bestimmte Friedensbezirks- und Appellgerichte ernannt, dürfen nur bei dem ernennenden Gerichte auftreten und haben eine Jahresabgabe zu zahlen, welche bei Friedensgerichten 40, im übrigen 75 Rubel beträgt.

Die vereideten Anwälte dagegen bedürfen eines vierjährigen Studiums, müssen eine Prüfung bestehen und fünf Jahre lang im Justizfache oder bei einem vereideten Anwalte arbeiten. Sie erhalten ihre Lizenz durch den Appellhof, oder, wo solche vorhanden sind, durch die Räte der Anwaltskammern.

Ein Anwaltszwang besteht nicht; die vereideten Anwälte können bei allen Gerichten des Appellhofsbezirkes und in den dort von ihnen vertretenen Sachen auch in dritter Instanz (vor dem Senate) auftreten; ihre Zahl ist unbeschränkt.

Die im Bezirke eines Appellhofbezirkes zugelassenen Anwälte können eine Korporation bilden und aus dieser einen Rat von 6 bis 15 Mitgliedern erwählen. Nachdem solche Räte zu Petersburg, Moskau und Charkow errichtet waren, suspendierte im Jahre 1875 die Regierung die weitere Bildung. Die bestehenden Räte haben eine gewisse Disziplin

nargewalt, fungieren aber nicht als Ehrengerichtshöfe.

Wenngleich es eine Taxe aus dem Jahre 1868 und 1872 giebt, soll doch eine schriftliche Abmachung über Höhe der Gebühren die Regel bilden.

Wer zehn Jahre lang vereideter Anwalt gewesen ist, kann zum Mitgliede eines Bezirksgerichts ernannt werden. —

In den Ostseeprovinzen ist der Stand angesehener. Er bedarf überall einer der unseren ähnlichen Vorbildung und Prüfung, die Zulassung wird von den Appellhöfen ausgesprochen, die Zahl der Anwälte ist eine feststehende. Anwaltszwang herrscht nur in den höheren Instanzen, in der ersten Instanz kann das Gericht ihn aussprechen, bei den Bauergerichten darf ein jeder als Anwalt auftreten.

8. In **Dänemark** giebt es keine besondere Anwaltsordnung; der in jüngster Zeit seitens der Regierung gemachte Versuch ist gescheitert. Man kennt drei Kategorien von Anwälten entsprechend den drei Instanzen (höchstes Gericht, zwei Oberlandes-, Lokal-Gerichte). Ein Universitätsstudium ist überall erforderlich. In welcher Instanz der Anwalt amtieren darf, hängt teils von der Art des gewählten juristischen Examens (vollständiges und unvollständiges), teils von der Zensur ab, welche der Geprüfte erhält. Eine dreijährige praktische Beschäftigung entweder bei einem Richter und Anwalt oder als Anwalt der nächstniedrigen Klasse muss hinzukommen. Die Anwälte werden vom Justizminister ernannt, Gründe für die Versagung sind sehr beschränkt. Anwaltszwang und eine Beschränkung der Zahl der Anwälte existiert nicht; lokalisiert ist nur die Thätigkeit der dritten Klasse. Anwaltskammern und Ehrengerichte giebt es nicht, ebensowenig Taxen; in Civilprozessen werden vielmehr die Gebühren stets vereinbart.

9. Schweden und Norwegen. Die schwedische auf einem Gesetze von 1736 beruhende Gerichtsverfassung kennt weder Vorbildung noch besondere Qualifikation, weder Anwaltszwang noch numerus clausus: »diejenigen, welche für andere reden und antworten mögen, sollen unverrufen, ehrlich und vernünftig sein.«

Dementsprechend ist die Verbindung unter den Standesmitgliedern — »Advocat«, »Sackforare« genannt — eine gesetzlich nicht organisierte; es besteht aber ein Verein: »Sveriges Advokat Samfund« aus etwa 50 Personen, welcher auf Grund vertragsmässiger Abreden eine gewisse Disziplin über seine Mitglieder ausübt; die ordentlichen Gerichte können einem Unwürdigen die Vertretung Anderer untersagen. Die Gebührenfrage wird nach allgemeinen Rechtsregeln behandelt.

Gesetze von 1848 und 1857 regeln die Verhältnisse der Anwälte in Norwegen.

Es giebt für die drei Instanzen je eine Klasse von Anwälten, welche sämtlich ein juristisches Staatsexamen absolvieren müssen. Bestehen sie solches mit dem Prädikate laudabilis, fungieren sie dann drei Jahre lang als Anwalt der unteren Instanzen, als Gehilfen eines Oberstengerichtsanwalts, als Universitätslehrer oder in gewissen Staatsstellungen, und legen sie endlich noch eine Prüfung vor dem höchsten Gerichtshofe ab, so werden sie — wie auch alle Anwälte der unteren Instanzen vom Justizminister — zu Hoieste-rets-advokater ernannt. Geringere Examenprädikate geben die Qualifikation zu Overrets- und Unterretssagförere. Im allgemeinen herrscht freie Advokatur und Anwaltszwang, aber keine Residenzpflicht; Gebührentarife, Anwaltskammern und Ehrengerichte sind unbekannt; armen Parteien wird ein Pflichtanwalt bestellt und dieser aus öffentlichen Mitteln honoriert. Advokatur und Magistratur ergänzen sich gegenseitig. — Es giebt in Norwegen 63 Advocater der höchsten, 767 Sagförere der beiden unteren Instanzen.

10. In der **Schweiz** ist das Fürsprecherwesen einheitlich nicht geregelt, insofern Art. 33 der Bundesverfassung besagt: »Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.«

Infolgedessen herrscht im Lande eine ausserordentliche Verschiedenheit; in Uri ist der Fürsprecher Beamter; er wird von der Landesgemeinde auf Zeit gewählt; in anderen Kantonen bedarf es eines amtlichen Patentes (Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Waadt, Neufchatel Genf); sonst waltet völlige Freiheit, so dass jeder unbescholtene Mann Mandate übernehmen darf. Ein Auftreten vor den Vermittelungsämtern ist fast überall untersagt, in Appenzell J. R. ist ein solches bei Streitigkeiten unter Kantonsbürgern, in Aargau bei Objekten unter 200 Fr. nicht gestattet. Bisweilen darf der Fürsprecher eines Kantons nicht in einem anderen Kantone plaidieren, doch wird auch dies meistens stillschweigend erlaubt.

Dieser allgemeinen Freiheit gegenüber, welche den Anwaltszwang nur in äusserst beschränktem Umfange kennt, werden Ansprüche auf Vorbildung nur in einigen Kantonen erhoben, zwei- oder dreijähriges Universitätsstudium, ein (in Bern zwei) Examen vor dem Obergericht, Arbeiten bei einem Anwalt oder bei anderen Behörden, in Genf

und im Waadtlande die Erlangung des Doktordiploms. Diese Anforderungen werden in der französischen Schweiz und in Tessin, von deutschen Kantonen in Bern und Luzern erhoben. Einige Kantone haben Taxen, welche aber nicht allgemeine Anwendung zu finden scheinen; im übrigen entscheiden bei Gebührenstreitigkeiten die Gerichtspräsidenten oder es treten die Anwaltsvereine mit ihren festen Sätzen ein. Diese Vereine, welche auf Grund freier Vereinigung z. B. in Zürich bestehen, üben beim Fehlen sonstiger Vorschriften eine gewisse Disziplin über ihre Mitglieder aus. Einige Kantone fordern die Hinterlegung von Kautionen, z. B. Solothurn in Höhe von 6000 Fr.

11. In **Spanien** beruht die Organisation der Anwaltschaft auf der Civilprozessordnung von 1881 und einer Verordnung von 1884; ihre Mitglieder teilen sich nach französischem Muster in abogados und procuradores; als eine Klasse der ersteren fungieren Regierungs- und Armenanwälte; diese werden den für arm erklärten Parteien zugeordnet, können übrigens auch andere Mandate übernehmen, sind aber von der nicht unerheblichen, der Höhe nach bezirksweise verschiedenen Immatrikulationsgebühr befreit. Die Vorbildung ist für alle Klassen die gleiche: ein zeitlich unbeschränktes Universitätsstudium in sechs Gruppen mit bestimmten Zwangskollegien, je ein Tentamen nach Absolvierung einer jeden Gruppe und ein Lizentiatenexamen nach beendetem Studium. Hierauf wird durch Einschreiben bei einem Advokatenkollegium und Zahlung der contribucion die Berechtigung zur Anwaltschaft erworben. Im allgemeinen herrscht Anwaltszwang mit Ausnahme der Verhandlungen vor den Munizipalgerichten; der Anwalt darf nur in dem Bezirke desjenigen Kollegii auftreten, bei dem er immatrikuliert ist. Beide Klassen haben beispielsweise getrennte Vorstände, welche eine gewisse Disziplinargewalt ausüben; besondere Ehrengerichte giebt es aber nicht. Vertragsmässige Abreden über die Gebühren sind unzulässig; die höhere Klasse hat einen Tarif; gegen die Liquidationen der procuradores ist der Prozessweg zulässig.

Wie in allen Ländern mit rasch wechselnden politischen Gewalten findet ein lebhafter Austausch in den Stellungen zwischen Anwalt und Staatsbeamten statt; dass abtretende Minister die Anwaltschaft, aus der sie hervorgegangen, wieder aufnehmen, ist ein sehr gewöhnliches Vorkommnis. Aus gleichen Gründen ist die Zahl der Anwälte eine ausnehmend grosse. So giebt es allein im Bezirke von Madrid 1893 abogados und 243 procuradores; von ersteren praktizieren 1087 gar nicht; von dem Reste haben 676 contribucion gezahlt. 130 sind a. de poveres.

12. Das **italienische** Gesetz vom 8. Juni 1874 ist insofern dem französischen Systeme nachgebildet, als es die früher dargestellten zwei Klassen der Anwälte geschaffen hat, die avvocati (avocats) und die procuratori (avoués); die erste Klasse muss den Doktorgrad erlangt haben, sodann folgt eine zweijährige praktische Ausbildung, und endlich ist ein Examen vor einer Staatskommission zu absolvieren. Das letztere müssen auch die procuratori bestehen; vorher ist eine geringere Universitätsbildung und eine mehrjährige praktische Ausbildung erforderlich.

Es herrscht Anwaltszwang, jedoch nicht in geringfügigen und in Handelssachen; die Zahl der Anwälte ist unbeschränkt, die erste Klasse kann im ganzen Königreich auftreten, die Mitglieder der zweiten nur in dem Orte, wo sie Residenz genommen haben. Die avvocati eines Bezirks bilden ein consiglio dell' ordine, die procuratori ein consiglio di disciplina. Beide Räte führen die Aufsicht über ihre Standesgenossen; sie können Verweise erteilen, mit Suspension bis zu 6 Monaten und Löschung in der Matrikel bestrafen.

Schlieckmann.

Anzugsgeld.

1. Begriff. — Das A. als Territorialabgabe. — 2. Das A. als Lokalabgabe bei Aufnahme von Bürgern. — 3. Das A. bei Aufnahme von Beisassen. — 4. Das A. im 19. Jahrhundert.

1. Begriff. — Das A. als Territorialabgabe. Unter Anzugsgeld ist diejenige Abgabe zu verstehen, welche ehemals Fremde, die in einem Lande sich niederlassen oder in einer Stadt als Bürger bezw. Beisassen oder in einer Dorfgemeinde als Gemeindemitglieder (Nachbarn) aufgenommen zu werden wünschten, für diese Niederlassung bezw. Aufnahme zu entrichten hatten. Das Anzugsgeld erscheint daher sowohl als Territorial- wie als Lokalabgabe. Die Höhe desselben war in den einzelnen Ländern und Orten und zu den verschiedenen Zeiten sehr verschieden bemessen und wurde durch die Landesgesetze und Ortsstatuten (Stadtgesetze, Weichbildsrecht etc.) bestimmt.

Die Berechtigungen, welche aus Zahlung des Anzugsgeldes erwuchsen, bestanden zunächst überall in dem Rechte, in dem betr. Lande oder Orte wohnen und all derjenigen Gerechtsamen sich erfreuen zu dürfen, die aus dem bez. Unterthanen-, Bürger- oder Einwohnerverhältnis entsprangen. Im einzelnen haben jedoch die bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten mannigfache Veränderungen im Laufe der Zeit (vor allem durch

die Veränderungen der Grundlagen der Stadtverfassung) erfahren und hingen naturgemäss auch von der Stellung ab, welche den nach Entrichtung des Anzugsgeldes Aufgenommenen in dem Lande oder der Stadt zugewiesen wurde (vgl. unten sub 2 und 3).

Das zur Aufnahme in den Staat gezahlte Anzugsgeld floss in die Staatskasse, die Lokalabgabe in die städtische oder Gemeindekasse. —

Als Territorialabgabe hat das Anzugsgeld nur geringe Bedeutung. Es verschwand mehr und mehr, als die Regierungen von dem Bestreben sich leiten liessen, das Anwachsen der Bevölkerung nach Möglichkeit zu fördern. Nur von den Juden wurde diese Abgabe unter dem Namen »Rezeptionsgeld« lange Zeit und oft in recht hohen Beträgen weiter erhoben, weil die Landesregierungen die Einwanderung der Israeliten vielfach zu hemmen bemüht waren (s. den Art. Juden).

2. Das A. als Lokalabgabe bei Aufnahme von Bürgern. Vorwiegend begegnen wir dem Anzugsgelde als Lokalabgabe bei der Bürgeraufnahme. Ursprünglich freilich fehlte sie. Es gab anfangs keinen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern. Jeder Fremde, welcher in eine Stadt zog und die bürgerlichen Lasten trug, wurde als Bürger betrachtet. Notwendig war nur die Angesessenheit oder der Besitz von Grund und Boden. So waren und hiessen alle, die Freien wie die in Grund und Boden angesessenen Hörigen: burgenses, urbani, civitatenses, cives oder Burger als in einer Burg, urbs, civitas Wohnende. Erst später, seit dem Siege der Zünfte, änderte sich dieses. Musste man ursprünglich, um vollberechtigter Bürger zu sein, nur eine häusliche Niederlassung haben, in der Stadtmark wohnen und daselbst einen eigenen Rauch haben, war somit die Bürgeraufnahme ein Aufnehmen in die Stadtmarkgemeinde (so noch nach dem Weistum der Schöffen zu Magdeburg aus dem 13. Jahrhundert), so vertrat später die Aufnahme in eine Zunft die früher notwendige Ansässigmachung. Konnte ehedem die Aufnahme auch stillschweigend vor sich gehen, so forderte man jetzt, nachdem die Stadtmarkgenossenschaften zunftartig abgeschlossen waren, eine förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht.

Bei dieser Bürgeraufnahme wurde nun eine Aufnahmegebühr (Aufnahmsgeld, Einzugsgeld, Bürgergeld, Bürgerrechtsgebühr, Burmal etc.) erhoben. Zuerst begegnen wir dieser Abgabe in dem Stadtrecht von Medebach vom Jahre 1165, später überall. Zumeist bestand dieselbe in Geld. Die Höhe des Betrages war, wie schon erwähnt, sehr verschieden. In Ulm wurden anfangs 2, später 3 Gulden, in Esslingen 2 Gulden, in Zug 11—12 Gulden, in Basel im 14. Jahrh. eine Mark Silber, in Berlin im Jahre 1370 10 Schillinge erhoben. Hie und da aber wurde statt Geld Wein geliefert. So in Freiburg im Uechtlande, in Burgdorf, in Ilm etc. Daher wurde hier die Aufnahmegebühr auch vinagium oder Weinkauf genannt. Bisweilen bestand sogar das Bürgergeld gar nicht in einem ein für allemal festgesetzten Betrage, sondern jeder neue Bürger musste sich wegen des Anzugsgeldes mit dem Stadtrate besonders verständigen. So bestimmen z. E. die »Gemeine Willkühr und Statuta der Stadt Rügenwalde« vom 3. IV. 1678 in Art. 2: »Der da Bürger-Recht erhalten wird, soll nach seinem Stand und Nahrung, welche er gebrauchen wil, so viel Bürger-Geld zur Stadt Besten anzuwenden geben, als er mit E. E. Rath übereinkommen kann, und soll darauf seinen Bürger-Eyd ablegen«. (Cf. A. F. Schott: Sammlungen zu den Deutschen Land- und Stadtrechten, II. Teil, Lpzg. 1773, S. 74.)

So lange nun in den Städten Handel und Gewerbe im Aufblühen waren, suchte man im allgemeinen durch geringe Aufnahmegebühr den Zuzug zu befördern, die Zahl der Bürger möglichst zu vermehren. Mit dem Rückgange gewerblichen Lebens wurde meist die Ansässigmachung durch höhere Abgaben erschwert. In Bern war schon frühzeitig das Bürgergeld auf 300 Kronen gestiegen; allmählich aber wuchs dasselbe mehr und mehr und betrug im 17. Jahrhundert, um die Niederlassung von Fremden möglichst zu hemmen, 1200 Kronen.

Die Landesherren sahen sich daher mehrfach veranlasst, damit die Städte »desto eher populös gemacht würden«, gegen unbillig hohe Anzugsgelder einzuschreiten. So heisst es in der »Revidirten General-Steur- und Konsumptions-Ordnung, in denen Städten und Flecken, der Chur- und Marck-Brandenburg« vom 2. I. 1864: »Wir vernehmen aber auch mit ungnädigstem Missfallen, was massen die neuen Bürger wider Unsere verschiedene ernstliche Verordnungen, durch die Magistrate in einigen Städten, ihres Eigennutzes halben, bey Gewinnung des Bürger-Rechts sehr übersetzet, auch von den Gilden mit einem unerzwinglichen Angelde, auch über dem mit kostbaren Mahlzeiten beschweret, auch mancher junger Meister dadurch sofort anfangs dermassen in Schulden vertieffet werde, dass er sich in vielen Jahren nicht hinwieder liberiren kan. .... Wir wollen demnach nicht allein Unsere desfalls bereits ergangene Verordnungen, als wann solche von Wort zu Wort allhier inseriret wären, hiermit wiederholet haben, sondern befehlen auch denen Magistraten hiermit bey Vermeidung Unserer

Ungnade nicht allein die Recognition wegen des Bürger-Rechts nach Unterscheid der Städte und der Personen auf ein erträgliches und zwarten von 1. bis 3. oder aufs höchste 4. Thaler zu richten, sondern auch mit Ernst darüber zu halten, das die neue Bürger von den Zünfften und Gewercken mit Gelde nicht übersetzet etc. etc.« (Cf. Mylius: Corpus Constitutionum Marchicarum IV. 3. S. 170 u. 171. Vergl. auch die »Instruction vor alle und jede Krieges- und Steuer-Commissarien d. d. 6. V. 1712: Art. XXVII. l. c. III. 1. S. 293.)

In einzelnen Städten konnte durch Heirat das Bürgerrecht erworben oder doch hierdurch die Aufnahme erleichtert werden. So erlangten fremde Frauen das Bürgerrecht meist durch die Ehe mit einem Bürgerssohne; fremde Männer hingegen zahlten, wenn sie die Tochter oder Witwe eines Bürgers ehelichten, vielfach nur die Hälfte des sonst üblichen Anzugsgeldes. Auch wegen besonderer der Stadt geleisteten Dienste konnte das Bürgerrecht unentgeltlich verliehen werden. (In Basel, Ratsbeschluss von 1418.)

Im übrigen bestand fast durchweg ein Unterschied in der Aufnahme von Eingeborenen (cives originarii, necessarii, naturales), also Bürgerskindern, und Fremden (cives recepti, novi). Jene hatten in vielen Städten gar keine Aufnahmegebühr zu entrichten, in anderen einen erheblich geringeren Betrag als diese zu zahlen.

Neben diesem Anzugsgelde im engeren Sinne wurden verschiedentlich auch noch andere Abgaben bei der Erwerbung des Bürgerrechts erhoben. So mussten in Basel im 14. Jahrhundert ausser der einen Mark Silber nicht unerhebliche Beträge an den Bürgermeister und Oberzunftmeister, an die Ratsherren, Zunftmeister, Schreiber, Ratsknechte und Wachtmeister gezahlt werden. In anderen Städten war es üblich, von den Neuaufzunehmenden Beiträge zum Besten der Kirchen und milden Stiftungen (unter dem Namen Heiligengeld oder Gottespfennig) oder zur Armenkasse oder zum Unterhalte von Polizeianstalten, wie z. B. der Feuerlöschgerätschaften, zu fordern.

3. Das A. bei Aufnahme von Beisassen. Ursprünglich gab es, wie wir hervorgehoben haben, in den Städten keine Einwohner, welche nicht Bürger gewesen wären. Allmählich waren jedoch infolge des Aufschwungs der Städte und des in ihnen herrschenden freien Verkehrs freie und hörige Leute hier zusammengeströmt, welche kein vollberechtigtes freies Besitztum erworben hatten und daher auch nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden konnten. Diesse liessen sich auf dem Besitztume eines Staatsbürgers oder der Stadtgemeinde selbst nieder und hiessen im Gegensatze zu den eigentlichen Bürgern: Beisassen, Hintersassen, Schutzbürger. Sie gehörten wohl zur Gemeinde, waren aber keine Markgenossen. Auch nach dem Siege der Zünfte gab es neben den vollberechtigten Bürgern Gemeindeangehörige, welche zur Bürgerschaft nicht zählten. Es waren das alle jene Gewerbsleute und Einwohner, die in keine ratsfähige Zunft aufgenommen waren. Auch diese Beisassen, Hintersassen, Pfahlbürger waren Bürger, aber sogen. geringere Bürger, Kleinbürger. Dieses Beisassenrecht wurde daher wie in früherer Zeit so noch bis in dieses Jahrhundert hinein vielfach kleines oder nicht volles Bürgerrecht im Gegensatze zum grossen oder vollen Bürgerrechte (ius civitatis plenum et minus plenum) genannt.

Die Aufnahme in das Beisassenrecht geschah nun im wesentlichen ebenso wie in das volle Bürgerrecht. Auch hier war ein Anzugsgeld zu entrichten, welches jedoch niedriger bemessen war wie jenes für Bürger. Deutlich tritt das, um von anderen Beispielen hier abzusehen, in dem Rezess des hamburgischen Rats mit der Bürgerschaft vom Jahre 1603 hervor. Es heisst dort in Art. LVII: »Welcher Mann unser Bürger will werden, soll vor der Hand geloben, dass er sich hier zur stette setzen will, sonst soll man ihn vor keinen Bürger annehmen noch halten, auf das andere unsere Bürger durch Missbrauch in dieser Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten unverkürzet bleiben, es ist auch verabscheidet, dass diejenigen, die nach diesem Tage in dieser guten Stadt wollen Bürger werden, und einen ansehnlichen Handel, es sey mit Tüchern, Krämerey und Kässhandlung oder was Nahmen es sonst haben mag treiben, und führen wollen, oder offene Keller, Boden und Fenster halten, der soll funfzig Reichsthaler vor die Bürgerschaft geben und entrichten, die aber einen gemeinen Handel, als sie mit Höckerey, Krügerey und was sonst des gemeinen Handels seyn mag, führen oder einen Ampt gebrauchen will, der soll zwanzig Markstücke und nicht ringer davor bezahlen, was aber vor Leute und Bürger sollen angenommen werden, stehet noch zu fernern Bedenken eines ehrbaren Raths und verordneten Bürger« etc. etc.

Während also hier für das grosse Bürgerrecht ein Anzugsgeld von 50 Reichsthalern gefordert wurde, genügte für das kleine beschränkte Bürgerrecht ein Anzugsgeld von 20 Markstücken.

Wie aber das erstere honoris causa verliehen werden durfte, so konnte auch das Beisassenrecht zur Anerkennung für geleistete Dienste unentgeltlich übertragen werden.

4. Das A. im 19. Jahrhundert. Während seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine grössere Freiheit der Bewegung der Bevölke-

rung durch die landesherrliche Gesetzgebung mehr und mehr eingeräumt wurde, suchten andrerseits die Städte — vorwiegend aus Furcht vor einem zu starken Anwachsen der Armenlast — die Niederlassung zu erschweren oder doch an den alten erschwerenden Bedingungen festzuhalten. Dieses tritt besonders in der Gemeindegesetzgebung der mittleren und kleineren deutschen Staaten seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts hervor, wo wir im wesentlichen denselben Bestimmungen begegnen, die wir aus der früheren Zeit kennen gelernt haben. Wie einst die Gemeindemitglieder in Bürger (Vollbürger) und Beisassen zerfielen, so schied man auch jetzt in den meisten Staaten Gemeindebürger (Aktivbürger) und Gemeindeangehörige (Heimatsberechtigte). Für den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit und des Gemeindebürgerrechts musste ein Anzugsgeld, eine Aufnahmegebühr entrichtet werden. Wollte der Neuanziehende auch an den Gemeindenutzungen teilnehmen, so war dazu oft die Zahlung eines besonderen Einkaufsgeldes notwendig. (Vergl. Hann. Städteordnung §§ 28 und 37; kurh. Gemeindeordnung §§ 23—24 und 31; bayer. G. vom 16. IV. 1868, Art. 8 f., Gemeindeordnung Art. 20 f.; Württ. G. vom 4. XII. 1833, Art. 29—31; bad. G. vom 31. XII. 1831, §§ 12, 30 etc. etc.) —

Anders gestaltete sich die bez. Gesetzgebung in Preussen. Hier war nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Einführung der Gewerbefreiheit praktisch die Freizügigkeit lange begünstigt, wenn auch noch nicht gleich anfangs durch die Gesetzgebung ausreichend geregelt. Feste Rechtsnormen erteilte erst das G. vom 31. Dezember 1842 (G. S. 1843, S. 5 ff.) über die Aufnahme neu anziehender Personen. In § 1 dieses Gesetzes wurde bestimmt, dass keinem selbständigen preussischen Unterthanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im stande sei, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe. Mit diesem sehr bestimmt ausgesprochenen Prinzip brach freilich die kommunale Gesetzgebung der Jahre 1853—1856 durch Gestattung der Erhebung eines Anzugsgeldes: den Städten der ganzen Monarchie und den Landgemeinden Westfalens und der Rheinprovinz wurde das Recht erteilt, durch Gemeindebeschluss unter Genehmigung der Bezirksregierung ein Einzugsgeld zu fordern, und von dessen Entrichtung die Erlaubnis zur Niederlassung und zum ferneren Aufenthalte abhängig zu machen. Die Befugnis zur Erhebung dieser Abgabe wurde aber bereits durch die Gesetze vom 14. Mai 1860 (G.S.S. 237) und 24. Juni 1861 (G. S. S. 446) in Einzelheiten beschränkt, dann durch G. vom 2. März 1867 (G.S.S. 361), betr. die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartiger Kommunalabgaben, gänzlich aufgehoben. —

Im Wege der Reichsgesetzgebung sind nunmehr die Grundsätze des preussischen Niederlassungsrechts auf ganz Deutschland ausgedehnt worden. Das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-G.-Bl. S. 55) gewährt jedem Reichsangehörigen das Recht, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im stande ist und an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben (s. d. Art. Freizügigkeit). Keine Gemeinde ist befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Wohl ist auch nach einigen neueren Gesetzen die Zahlung eines besonderen Bürgerrechtsgeldes für die Aufnahme in den Bürgerverband oder die Entrichtung eines Einkaufsgeldes für den Mitgenuss der sogenannten indirekten Vorteile des Gemeindevermögens vorgeschrieben (Preussen: Reskr. d. Min. d. Inn. vom 26. IX. 1874 [Min.-Blatt d. i. Verw. 1874, S. 237]; Sachsen: Rev. Städteordnung § 21; Hessen: Städteordnung Art. 75, Landgemeindeordnung Art. 63 etc. etc.), allein wegen der blossen Niederlassung darf ein Anzugsgeld nicht mehr gefordert werden.

Litteratur: **Eisenhart**, *Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, Braunschweig 1791.* — **von Maurer**, *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869—71; besonders Bd. I und II, S. 745 ff.* — *Art. »Bürger« in* **Helfelds**, *Repertorium reale practicum juris privati imperii Romano-Germanici, Bd. I, S. 795 ff., Jena 1753.* — *Art. »Anzugsgeld« (Lotz) in* **Ersch und Gruber**, *Allgemeine Encyklopädie, Bd. IV, S. 370, Leipzig 1820.* — **Georg Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1878, S. 279 ff.*

Ludwig Elster.

Apanage.

Seit der Mitte des 13. Jahrh. bildete sich in Deutschland unter romanistischem Einflusse die Auffassung der Landesherrlichkeit als eines »politischen Realrechts« und damit ihrer Vererblichkeit und ihrer Teilbarkeit in Vererbungsfällen nach privatrechtlichen Grundsätzen. Die Rückkehr zu dem staatsrechtlichen Grundsatze der Unteilbarkeit der Landeshoheit wurde angebahnt durch die goldne Bulle Karls IV. (1356), und die von ihr für die weltlichen Kurwürden und Kurlande angeordnete Primogeniturordnung gelangte bis zum Ablauf des 17. Jahrh. für alle deutschen Fürstentümer zu unbestrittener Geltung. Damit machte sich eine Fürsorge

für die durch die Primogenitur von der Erbfolge ausgeschlossenen Glieder der landesherrlichen Familien notwendig. Schon die goldene Bulle bestimmt (cap. 25 § 5): Qui (primogenitus elector) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo iuxta datam sibi a Deo gratiam et iuxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates. Während für die an der Immobiliarerbfolge ohnehin nicht beteiligten Töchter durch Naturalunterhalt, Nadelgelder, Aussteuer und Mitgift gesorgt wurde, bot sich für die Söhne in geldarmer Zeit als das nächste, an die ältere Erbteilung sich anlehnende Mittel die Abfindung in Land und Leuten mit beschränkten Regierungsrechten unter Oberhoheit des Erstgebornen (ähnlich dem Verhältnis der späteren Standesherren); die fortschreitende wirtschaftliche und Rechtsentwicklung führte zur Aussetzung von Geldrenten, auch wohl mit Naturalbezügen verbunden. Seit dem 17. Jahrh. kamen die dem französischen Lehnrechte nicht ganz zutreffend entnommenen Bezeichnungen Paragium (Abfindung in Land) und Apanagium, Apanage (Geldrente) in Aufnahme[1]). Das das Prinzip der Primogenitur durchbrechende, zu grossen Unzuträglichkeiten führende Institut der Paragien gehört der Rechtsgeschichte an, das letzte Paragium, die kontroversenreiche Rothenburger Quart, ist nach Aussterben der paragierten Linie 1834 an Kurhessen heimgefallen; Reminiszenzen bestehen fort in Reuss (Köstritz) und Waldeck (Bergheim). Die Apanage wurde, nachdem die Vorstellung von einem den nachgebornen Söhnen an der Staatsverlassenschaft zustehenden Pflichtteile (Testament des Kurfürsten Georg I. von Sachsen 1652!) verlassen, auf einen Anspruch derselben auf standesgemässe Versorgung zurückgeführt, die Höhe der Apanagen wurde festgestellt durch letztwillige Anordnung, Familienvertrag, Herkommen, in Streitfällen durch Entscheidung der Reichsgerichte nach Billigkeit, vgl. oben goldene Bulle. Viel erörtert, meist bejaht, wurde die Frage, ob die Apanagen zu erhöhen seien bei nachträglicher Vermehrung der Einkünfte des Familienhauptes. Aus der Apanage hatte der Apanagierte die Kosten des eignen Unterhalts, seiner Hofhaltung und der Erziehung und Versorgung seiner Kinder zu bestreiten. Sie war im Mannesstamme aus ebenbürtiger Ehe vererblich und fiel bei dessen Erlöschen an das Familienhaupt zurück; der Anteil eines aussterbenden Zweiges einer apanagierten Linie wuchs den übrigen Zweigen dieser Linie zu. Das gleiche Zuwachsrecht zu gunsten der übrigen Glieder der Linie trat ein, wenn nach Aussterben der erstgebornen Linie ein Apanagierter zur Regierungsfolge kam, auf welche durch Annahme der Apanage nicht verzichtet wurde. Einkünfte aus eignem Vermögen, Besoldungen u. dgl. wurden nur ausnahmsweise (geistliche Pfründen in einigen kathol. Fürstenhäusern) auf die Apanage angerechnet. Ebenso ausnahmsweise war die Apanage, anstatt fester Geldrente für jeden Stamm, auf eine Quote der Einkünfte des Regierenden festgesetzt, so noch in Reuss j. L. nach Hausvertrag von 1690 (1/3 der Domäneneinkünfte dem Regierenden vorweg, der Rest zwischen ihm und den übrigen Prinzen nach Stämmen geteilt).

Nach Auflösung des Reiches ist das Institut der Apanage in das Familienrecht des hohen Adels (der Souveräne und Mediatisierten) übergegangen und vielfach durch Hausgesetze neu geregelt worden. Das war in den souveränen Häusern vornehmlich geboten durch die schärfere Scheidung zwischen den Domänen (s. d.) und dem Privatvermögen des Landesherrn und seines Hauses. Nur auf ersteren lasten die Apanagen, die jetzt überall auf Geldbezüge (ausnahmsweise auch Wohnungsrecht) beschränkt sind. Soweit ferner, wie in den meisten grösseren Staaten, die Domänen als Staatsvermögen anerkannt oder doch der Staatsfinanzverwaltung unterstellt worden sind, bedurfte es in Verfassungsstaaten zur Regelung der Apanagen wie der Civilliste (s. d.) der Zustimmung der Stände. Gesetzliche Regelung ist erfolgt für: Baden, Ges. v. 21. Juli 1839, Bayern, Familienstatut v. 9. Aug. 1819, vgl. Ges. betr. die Civilliste v. 1. Juli 1834, (Hannover, Hausges. 19. Nov. 1836), Mecklenburg-Schwerin, Hausges. 22. Juni 1821, Zusatzverordn. 15. Okt. 1872, Oldenburg, Hausges. 1. Sept. 1872, Kgr. Sachsen, 30. Dezbr. 1837, Sachsen-Coburg u. Gotha, 1. März 1855, Sachsen-Altenburg, Ges. betr. das Domänenvermögen v. 29. April 1871 § 5, Waldeck, Hausges. v. 22. April 1857, Württemberg, 8. Juni 1828 (Hohenzollern, 24. Jan. 1821, Nachtr. 26. März 1851). Ein Teil dieser Gesetze hat den »den lebendigen Verhältnissen und den alten Familienordnungen entsprechenden«[2]) Begriff der Apanagen als des von dem Domänengute zu bezahlenden vererblichen standesmässigen Einkommens eines vaterlosen Prinzen festgehalten, am reinsten Württemberg; weniger oder mehr ist die Vererblichkeit der Apanagen und die Abhängigkeit ihrer Zahlbarkeit von dem Tode des Vaters eingeschränkt in den Gesetzen für Bayern, Kgr. Sachsen, Waldeck; nur ausnahmsweise gilt Vererblichkeit in Coburg u. Gotha. Damit nähern sich die letzteren Gesetze denen von Baden, Mecklenburg und Oldenburg, welche als Apanage für jeden Prinzen des Hauses eine mit seinem Tode fortfallende feste

Rente aussetzen, deren Zahlbarkeit nicht mit dem Tode des Vaters, sondern mit der hausgesetzlichen Volljährigkeit oder Selbständigkeit (meist dem 21. Jahre) des Prinzen beginnt und deren Betrag für den Erbprinzen und danach für die nachgebornen Söhne des regierenden Herrn am höchsten, auch wohl für vermählte und unvermählte Prinzen verschieden normiert ist. Wo dieses Prinzip der persönlichen Apanagen gilt, sind auch die grossjährigen vaterlosen Prinzessinnen mit einer Apanage bedacht, die aber stets nur bis zur Vermählung gezahlt wird und im Betrage verschieden ist, je nachdem die Prinzessin im Hause der Mutter bleibt oder nach Erreichung eines gewissen Alters, meist 25 Jahre, »ein eignes Haus bildet«. In Württemberg ist den ledigen Töchtern eines ohne männliche Descendenz versterbenden Prinzen eine beschränkte Nachfolge in dessen Apanage eingeräumt. Für die Bedürfnisse der Familienglieder, welche auf Apanage nicht Anspruch haben (vaterloser Minderjähriger, wo die Apanage erst bei Volljährigkeit zahlbar wird, lediger Prinzessinnen, wo die Apanage im Mannesstamme vererbt wird, Witwen apanagierter Prinzen), wird nach den Hausgesetzen durch »Sustentationen«, Erziehungs-, Nadelgelder, Wittümer gesorgt.

Besondre Bestimmungen werden nötig und sind in den Hausgesetzen durchweg getroffen bei vererblichen Apanagen für den Fall, dass durch Erbteilung die einzelne Apanage unter ein dem Bedürfnis entsprechendes Minimum hinabsinken, bei persönlichen Apanagen für den Fall, dass bei grosser Zahl Berechtigter die Gesamtsumme der Apanagen das Staatsvermögen zu schwer belasten würde (Württemberg: jede kleinere Erbapanage eines sechzehnjährigen Prinzen wird auf 5000 fl. ergänzt; Baden: verhältnismässige Herabsetzung, wenn die Gesamtsumme der Fixa 400000 fl. übersteigt).

Die letztwillige Verfügung über Erbapanagen ist regelmässig von Zustimmung des Familienhauptes abhängig gemacht, ebenso der Verzehr der Apanagen ausserhalb des Landes. Die Beschlagnahme zu gunsten von Gläubigern ist beschränkt, meistens auf ein Drittel.

Im Kgr. Sachsen besteht eine dem gleichen Zwecke wie die Apanagen dienende Secundogenitur. In Preussen zahlt der als Eigentümer der Domänen früher denn anderswo anerkannte Staat an den »Kronfideikommissfond« eine feste Rente, (seit Ges. v. 20. Februar 1889: 15716296 Mk.), aus welcher neben allen andren Bedürfnissen des kgl. Hauses auch die Apanagen und Sustentationen der Prinzen und Prinzessinnen zu bestreiten sind. Die Apanagen sind rein persönlich und werden vom Könige nach den Umständen festgestellt, stets weit über die Minimalbeträge des Geraischen Hausvertrages vom 11. Juni 1603. Aehnlich in Sachsen-Meiningen, Ges. v. 20. Juli 1871. In dem Vertrage v. 26. März 1873, durch welchen Landgraf Friedrich von Hessen für sich und seine Nachkommen der Regierung des Kurstaats zu Preussens Gunsten entsagt, ist auch die Apanagierung der landgräflichen Familie und ihrer Nebenlinien durch Preussen vorgesehen. Für Gssht. Hessen vgl.: Verhandlungen des 4. Landtags 1829/30 Beil. Bd. 2 S. 402; Verhandlungen der II. Kammer 1876/78, Sitzung v. 22. Mai 1878 und Landtagsabschied v. 3. Juli 1878 § 6.

In Oesterreich-Ungarn besteht die reiche Secundogenitur Oesterreich-Este, im übrigen entsprechende Verhältnisse wie in Preussen (letztes Krondotationsges. für Oesterreich 20. Dec. 1889 auf 10 Jahre). In England werden neben der Civilliste (für Königin Viktoria 1 Vict. c. 2) lebenslängliche Apanagen für einzelne Mitglieder des kgl. Hauses durch besondre Gesetze aus Staatsmitteln bewilligt, ebenso in Italien (Verf.-Urk. f. d. sardinischen Staaten v. 4. März 1848 Art. 19 ff.). Das Gleiche geschah im königlichen Frankreich seit der Restauration; über die durch Louis Philipps Forderung höherer Apanagen für einige Familienglieder 1837 entstandenen politischen Schwierigkeiten vgl. L. Blanc, Histoire de 10 ans, Bd. 5 S. 210, Guizot, Mémoires, Bd. 4 S. 220 ff.

Litteratur: *(ausser den Hand- und Lehrbüchern des geltenden allg. und deutschen Staatsrechts und deutschen Privatrechts und den Wörterbüchern der Staats- und Rechtswissenschaften): Aelteres:* **Meier,** *Corpus jur. Apanagii et Paragii, Lemgo 1727.* — **J. Jac. Moser,** *Teutsches Staats-Recht, Nürnberg, später Frankfurt und Leipzig 1737—53, Bd. 14, Bd. 22 S. 201 ff.* — **Derselbe.** *Familien-Staatsrecht derer teutschen Reichsstände, Frkft. u. Lpz. 1775, I S. 360 (reicher Nachweis älterer Litteratur), auch II S. 837.* — **Fischer,** *Geschichte der teutschen Erbfolge, Mannh. 1778, I S. 168.* — **Pütter,** *Sylloge comm. ius privatum Principum illustr., Göttingen 1779, darin II: (S. 49) de augendo apanagio auctis reditibus primogeniti.* — **Derselbe,** *Primae lineae iur. priv. Principum, Göttingen 1789, §. 42 f.* — **Weber,** *Handb. d. Lehnr., Lpz. 1810, II, III, 417. IV, 5[1]).* — *Neueres:* **Dahlmann,** *Politik, 3. Aufl., Lpz. 1847, S. 99[2]).* — **Heffter,** *Beitr. z. deutschen Staats- und Fürstenr., Berl. 1829, S. 301.* — **Derselbe,** *Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser Deutschlands, Berl. 1871, S. 186, 286.* — **Klüber,** *Oeffentl. R. des deutschen Bundes, Frkft. 1840, §. 250 f.* — **Lewis,** *Das R. der Familienfideikommisse, Berl. 1868, S. 315.* — **Herm. Schulze,** *Das R. der Erstgeburt in d. Fürstenhäusern, Lpz. 1851, S. 371, 378.* — **Derselbe,** *Hausgesetze der d. Fürstenhäuser, 3 Bde., Jena 1862—83.* — **Derselbe,** *Preuss. Staatsr. 2. Aufl., Lpz. 1888, Bd. 1 S. 415.* — **Mohl,** *Württemb. Staatsr., 2. Aufl., Tübingen 1840, I S. 442.* — **Pözl,** *Bairisches Verfassungsr., 5. Aufl., München 1877, S. 217, 401.* — *Ausland:*

— **Gneist,** *Englisches Verwaltungsr., 3. Aufl., Berl. 1883, S. 162.* — **Ulbrich,** *Oesterreichisches Staatsr., Berl. 1883, § 53.* — **Block,** *Dictionnaire de l'administration française, 3e éd., Paris 1891, S. 125.* — **Fuzier-Hermann,** *Répertoire général alphabéthique, Paris 1888, T. 4 S. 290.* — **Béquet,** *Répertoire de droit administratif, Paris 1892, T. 2 S. 57.* **Rintelen.**

Apotheken.

1. Vorbemerkung. 2. Gesetzgebung. 3. Reformbestrebungen. 4. Statistik der Apotheken in Deutschland. 5. Die Ausbildung der Apotheker. 6. Einrichtung, Ausstattung und Geschäftsbetrieb der Apotheken. 7. Das Apothekenwesen des Auslandes.

1. Vorbemerkung. Das Anschaffen, Vorrätighalten und Zubereiten sowie die Abgabe derjenigen Stoffe und Mittel, deren die Medizin zur Heilung von Krankheiten und Körperschäden sich bedient, der Arzneien, liegt fast in allen Kulturstaaten seit Jahrhunderten einer besonderen Klasse von Gewerbetreibenden, den Apothekern, ob. Auch in Deutschland, wo die ersten sicher beglaubigten Nachrichten über das Vorhandensein von Apotheken aus dem 14. und 15. Jahrhundert stammen (Prenzlau 1303, Augsburg, Prag 1342, Nürnberg 1404, Leipzig 1409, Berlin 1488), besteht das Apothekenwesen als ein besonderer Stand, dessen Angehörige zwar Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind [1]) und den Verpflichtungen unterliegen, welche das H.G.B. diesen auferlegt, auf die auch teilweise die Gewerbeordnung und von den neueren sozialpolitischen Gesetzen das Kranken- und das Unfallversicherungsgesetz (nicht aber das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz) Anwendung finden — für deren Geschäftsbetrieb indes nebenbei noch besondere, sehr ins Einzelne gehende medizinalpolizeiliche Vorschriften vorhanden sind, deren Innehaltung ausser im gewöhnlichen Aufsichtswege durch periodische Revisionen der Apotheken sichergestellt wird.

2. Gesetzgebung. Das Apothekenwesen in Deutschland unterliegt in Bezug 1) auf die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken, 2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des Apothekers und seines Hilfspersonals, 3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitäten und 4) auf die Zubereitung, Abgabe und Taxe der Arzneimittel wie die gewerbliche Geschäftsführung überhaupt der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung, und die Vorschriften hierfür sind in den Apothekerordnungen niedergelegt. Sie stimmen sämtlich darin überein, dass die Errichtung einer neuen Apotheke nur auf Grund einer staatlicherseits zu verleihenden Konzession geschehen darf,[2]) weichen indes bezüglich der rechtlichen Natur der verliehenen Konzessionen insofern von einander ab, als in einigen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig) nur persönliche, beim Tode oder Ausscheiden des Konzessionars an den Staat wieder zurückfallende Konzessionen, in den anderen Staaten aber solche verliehen werden, welche teils keiner Rechtsbeschränkung unterliegen (Preussen, Konzessionen bis zum Jahre 1886), teils durch Geldzahlungen in Realrechte umgewandelt und damit in den Privatbesitz übergeführt werden können (Sachsen). Auch die Errichtung von Filialapotheken und Dispensieranstalten in Krankenhäu-

[1]) Sowohl die Theorie als die Judikatur der deutschen und österreichischen Gerichte haben sich überwiegend und mit durchschlagenden Gründen dahin ausgesprochen, dass die Apotheker Kaufleute im Sinne des H.G.B. sind und deshalb den Bestimmungen desselben unterliegen. „Denn der Geschäftsbetrieb eines Apothekers besteht in der gewerbsmässigen anderweiten Anschaffung von Waren zu dem Zwecke, dieselben in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräussern, und daher ist gemäss Art. 271 und Art. 4 des H.G.B. ein Apotheker als Kaufmann anzusehen.“ In diesem Sinne haben das Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig (19. Juni 1876), das Landgericht in Karlsruhe (26. Juni 1880), das Oberlandesgericht in Stuttgart (1882), das Landgericht München I (17. Juli 1882) und das Oberlandesgericht in München (27. Sept. 1882) entschieden. Während das bisherige H.G.B. sich damit begnügt hatte, zu erklären, dass als Kaufmann jeder anzusehen sei, der gewerbsmässig Handelsgeschäfte betreibt, sagt das neue deutsche H.G.B.: „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend verzeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat: 1. Die Anschaffung und Weiterveräusserung von Waren . . . ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden.“ Damit ist die Kaufmannseigenschaft des Apothekers noch schärfer zum Ausdruck gebracht.

[2]) Die älteren Apotheken (in Preussen die bis zum Jahre 1810 verliehenen) beruhen auf landesherrlichen Privilegien, denen z. T. das Recht der Ausschliessung innewohnt. Die Apothekerprivilegien sind vererb- und veräusserlich und können als selbständige (Real-) Gerechtsame in die Grund- respektive Hypothekenbücher eingetragen werden, unterliegen beim Uebergange auf einen neuen Erwerber daher auch (in Preussen) dem Immobiliarwertstempel, während beim Verkauf konzessionierter Apotheken nur ein Stempel von ½ Prozent zu entrichten ist. (Preuss. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895).

sern wie die Haltung von ärztlichen Haus- und Notapotheken unterliegt der staatlichen Genehmigung nach Massgabe der in den Apothekerordnungen der Einzelstaaten niedergelegten besonderen Vorschriften. Filialapotheken werden an Orten konzessioniert, in denen wegen ihrer Entfernung von selbständigen Apotheken das Bedürfnis nach Errichtung eines Arzneiwarenlagers sich fühlbar macht, ohne dass indes die für das Bestehen einer selbständigen Apotheke erforderlichen Bedingungen vorhanden wären. Die von den Filialapotheken zu fordernden Räumlichkeiten und Ausstattungen dürfen hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an selbständige Apotheken gestellt werden. Die Errichtung pharmaceutischer Dispensieranstalten wird grösseren Krankenhäusern, Korporationen etc. von Fall zu Fall gestattet, unter der Bedingung, dass dieselben von pharmaceutisch ausgebildetem Personal verwaltet werden und die Abgabe von Arzneien daraus nur an die Insassen des betreffenden Krankenhauses beziehungsweise die Mitglieder der Korporation geschieht. Aerztliche Hausapotheken werden in der Regel nur an Aerzte verliehen, die an Orten wohnen, in denen eine Apotheke nicht besteht. Die Aerzte haben ihre Arzneivorräte aus Apotheken zu entnehmen und bei der Abgabe derselben an das Publikum die für die öffentlichen Apotheken bestehenden Vorschriften zu beachten.

Die Vorschriften über Herstellung und Einrichtung der Apotheken gehen im allgemeinen in sämtlichen vorhandenen Apothekerordnungen von denselben Gesichtspunkten aus, wenn sie auch in den Einzelheiten mehrfach voneinander abweichen. Von jeder öffentlichen, selbständigen Apotheke wird in der Regel verlangt, dass sie an Räumlichkeiten zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien enthalte: eine Offizin, ein Laboratorium, einen Medizinalkeller, eine Materialkammer und einen Kräuterboden und dass jeder dieser Räume entsprechend belegen, lediglich seiner speziellen Bestimmung gewidmet und mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe notwendigen Gerätschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl vorhanden sei. Die Vorschriften über den pharmaceutischen Geschäftsbetrieb umfassen die sogenannten pharmaceutischen Berufspflichten, als deren allgemeinste und wesentlichste in allen Apothekerordnungen wiederkehren:

1) Die Verpflichtung, sämtliche in den Series zur Landespharmakopöe (z. Z. Arzneibuch für das Deutsche Reich, 2. Aufl.) bezeichneten oder sonst gebräuchlichen Arzneimittel in der von der Pharmakopöe geforderten Beschaffenheit jederzeit vorrätig zu halten sowie alle weiteren von einem Arzte geforderten Arzneimittel herzustellen beziehungsweise zu beschaffen;

2) Sorge dafür zu tragen, dass jede Arznei nach ärztlicher Ordination sofort zubereitet und abgegeben wird, sofern dafür Zahlung oder Garantie einer solchen geleistet wird oder der Fall ein dringlicher ist;

3) im Falle ein Arzt grössere Gaben eines Arzneimittels, als die Höchstgabentabelle des Arzneibuches als die höchsten bezeichnet, ohne Hinzufügung eines Ausrufungszeichens verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Dosis mit dem verordnenden Arzte oder, falls dieses nicht zu erreichen, mit einem anderen (dem Medizinalbeamten) zuvor zu benehmen;

4) die Arzneimittel der Tabellen B und C des Arzneibuches nur auf Verordnung eines approbierten Arztes abzugeben sowie bei der Wiederholung von Rezepten, welche eines der genannten Mittel enthalten, die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten;

5) jede auf ärztliche Verordnung angefertigte Arznei mit der vom Arzte gegebenen Gebrauchsanweisung, dem Namen des Patienten, dem Datum und der Firma des Apothekers (in Preussen auch mit dem Namen des Anfertigers der Arznei) zu versehen;

6) bei der Feststellung der Arzneipreise die von der Landesregierung auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung erlassene Arzneitaxe zur Richtschnur zu nehmen bezw. nicht zu überschreiten.

Ferner untersagen die meisten Apothekerordnungen dem Apotheker die im übrigen freigegebene Ausübung der ärztlichen Praxis.

In allen Apothekerordnungen wird bestimmt, dass die Apotheken periodischen Revisionen zu unterziehen sind, die ein Urteil begründen sollen, ob der Zustand der ganzen Apotheke, der Vorrat und die Beschaffenheit der Arzneiwaren sowie die darin ausgeführten Obliegenheiten den über die Einrichtung und die Verwaltung der Apotheken bestehenden Vorschriften entsprechen, sowie ob das darin arbeitende Hilfspersonal die vorgeschriebenen Schulbezw. fachwissenschaftlichen Kenntnisse besitzt und ob die zur Unterweisung und Fortbildung desselben erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel vorhanden sind. Die Revisionen werden ausgeführt entweder von besonderen staatlich ernannten Apothekenrevisoren (Sachsen, Thüringen, Baden, Braunschweig, Hessen) oder von Kommissionen (Preussen), die aus einem höheren Medizinalbeamten und einem Apotheker bestehen und für die Ausführung jedes einzelnen Auftrages Tagegelder und Reisekosten erhalten.

Die deutsche Gew.-O. hat die medizinal-

polizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Apothekergewerbes sowie die gewerblichen Grundlagen desselben ganz unberührt gelassen und sich darauf beschränkt, festzusetzen:

1) dass Apotheker einer Approbation bedürfen, deren Vorbedingungen der Bundesrat regelt (§ 29 der Gew.-O.). Diese Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind: im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes (§ 53);

2) dass durch kaiserliche Verordnung das Verzeichnis derjenigen Arzneimittel bekannt gegeben wird, welche dem freien Verkehre überlassen sind (§ 6);

3) dass die Landesbehörden ermächtigt sind, Arzneitaxen für die Apotheker zu erlassen (§ 80).

Die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften über die Erwerbung der Approbation sind niedergelegt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 (Centralblatt S. 167). Approbationen werden von der zuständigen Centralbehörde erteilt auf Grund einer Prüfung, welche an einer deutschen Universität oder an einer der in der obigen Bekanntmachung bezw. ihren Nachträgen genannten polytechnischen Hochschulen abgelegt wird und zu der die Zulassungsbedingungen (§ 4) die folgenden sind:

1) Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugnis erhalten hat, wird nur auf Grund einer besonderen, bei einer der erstgedachten Anstalten abzulegenden Prüfung im Latein zugelassen;

2) Nachweis der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde abgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servierzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss;

3) Universitätsstudium von mindestens drei Semestern. Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt gleich.

Die der Approbationsprüfung vorangehende Gehilfenprüfung wird geregelt durch die Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen vom 13. November 1875.

Die in § 6 der Gew.-O. vorgesehene Regelung des Arzneiverkehrs ausserhalb der Apotheken ist durch die kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 und ihre Nachträge erfolgt. Die Verordnung, welche auf den Grosshandel nicht Anwendung findet, weist alle diejenigen Arzneien, welche in eine der 17 namhaft gemachten Arzneiformen gebracht sind, sowie 145 besonders genannte Drogen und chemische Präparate dem ausschliesslichen Vertrieb der Apotheken zu.

Von dem im § 80 der Gew.-O. den Landesbehörden zugestandenen Rechte des Erlasses von Arzneitaxen für die Apotheker, die indes nur Maximaltaxen sind, machen sämtliche Staaten Gebrauch und werden alljährlich derartige Taxen erlassen.

8. Reformbestrebungen. Es dürfte kaum einen zweiten Verwaltungszweig geben, in dem die ursprünglichen administrativen Grundsätze dem Geist der Jahrhunderte so siegreich widerstanden haben und der daher so unverändert geblieben ist wie das deutsche Apothekenwesen. Dieses hat alle politischen, administrativen und wirtschaftlichen Systeme, die nach einander bei uns zur Herrschaft gelangt sind, überdauert; seine Verfassung ist heute noch fast ganz unverändert die, wie sie das Mittelalter auf der Grundlage von Privilegien, Arzneitaxen und Dispensatorien festgestellt hat. Daher der stark konservative Zug des deutschen Apothekenwesens, den erst in neuerer und neuester Zeit, hauptsächlich infolge des raschen Besitzwechsels und der damit zusammenhängenden Preissteigerung der Apotheken, ein anderer Geist zu verdrängen beginnt.

Wie oben gesagt, unterliegt das Apothekenwesen der staatlichen Beaufsichtigung nach vier Richtungen hin; in erster Linie kommt hier »die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken« in Betracht. (Konzessionswesen.)

Die Rechtsgrundlage der Apotheken älteren Datums ist durchweg das Privilegium, welches teils von Landesfürsten, teils von Stadtobrigkeiten, und zwar entweder als privilegium personale oder als privilegium reale, vielfach auch als Exklusivprivilegium, verliehen wurde. Während der Fremdherrschaft wurden in den zu Frankreich geschlagenen Landesteilen alle Gewerbsprivilegien, darunter auch die der Apotheker aufgehoben, und die Ausübung eines Gewerbes von der Lösung eines Patentes abhängig gemacht. Als man für die Folge auch in Preussen vom Zunftzwange zu den Gewerbskonzessionen überging (Verordnung vom 26. Dezember 1808 und vom 12. De-

zember 1809), deren Erteilung lediglich von dem Nachweise der Qualifikation und dem unbescholtenen Lebenswandel des Nachsuchenden abhängig gemacht werden sollte, wurde anfänglich auch das Apothekergewerbe dem Grundsatze unterstellt, dass in allen Fällen, wo nicht klar nachgewiesene, ausschliessliche Berechtigungen entgegenständen, jedem gehörig qualifizierten unbescholtenen Apotheker auf Antrag das Recht zur Anlage einer neuen Apotheke erteilt werden sollte. Auch als durch das Gewerbeedikt vom 9. November 1810 die allgemeine Gewerbefreiheit zum leitenden, die allgemeinen gewerblichen Verhältnisse gesetzlich begründenden Prinzip erhoben wurde, blieb die oben erwähnte Bestimmung für das Apothekergewerbe in Kraft. Indes schon nach kurzer Zeit, auf Grund der seitens der Medizinalsektion hiergegen erhobenen Bedenken, wurde dieselbe erst suspendiert und darauf (24. Oktober 1811) definitiv entschieden, dass die Anlage neuer Apotheken von der durch die Medizinalbehörde zu prüfenden Bedürfnisfrage abhängig zu machen sei, womit der Apotheke der Charakter einer des staatlichen Schutzes für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes und einer gesetzlichen Taxe bedürfenden Sanitätsanstalt gegenüber dem einer blossen gewerblichen Anlage zuerkannt war. Zu gleicher Zeit wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Realapothekengerechtigkeiten, weil und sofern sie mit Exklusivprivilegien nicht versehen gewesen sind, durch die Einführung der Gewerbefreiheit gar nicht verletzt worden seien und neben der Gewerbefreiheit bestehen bleiben könnten.

Dieser Entwickelung des Apothekenwesens in Preussen, wie sie fast unverändert noch jetzt besteht, schliesst sich die der übrigen deutschen Staaten ziemlich gleichmässig an. In allen Apothekerordnungen wird bestimmt, dass bei Neuerteilung von Konzessionen neben der Befriedigung des Bedürfnisses die präsumtiv gesicherte Existenzfähigkeit sowohl des neu zu begründenden als der in dem Bereiche liegenden älteren Apothekengeschäfte im Auge zu behalten sei, wobei indes die Entscheidung über das Zutreffen der hierzu erforderlichen Momente lediglich dem subjektiven Ermessen der Medizinal- bezw. der politischen Behörde überlassen ist.

Nur der eine, allerdings wichtige Unterschied bildete sich heraus, dass, während in Preussen die auf Grund neuerteilter Konzessionen errichteten Apotheken denen auf Realprivilegien beruhenden nach den drei Richtungen der Veräusserlichkeit, der Vererblichkeit und der Verwaltung durch andere faktisch gleichgestellt wurden (Cirk.-Verf. v. 21. Oktober 1846), man in den süddeutschen und einigen Kleinstaaten an der persönlichen Natur der Apothekenkonzession mit Strenge festhielt. Bei den bald nach der Gründung des Reiches unternommenen Versuchen einer reichsgesetzlichen Regelung der Apothekenfrage nach einheitlichen Grundsätzen fanden sich demnach in Deutschland als pharmaceutische Rechtstitel vor:

1) Exklusivprivilegien, } beide mit und
2) Realprivilegien, } ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Kanons.
3) Persönliche Konzessionen, und zwar:
   a) solche, die gegen Zahlung eines Kanons den Charakter einer Realgerechtsame erworben (Sachsen, Baden);
   b) solche, die in der Praxis als Realgerechtsame behandelt wurden (Preussen);
   c) unveräusserliche und unvererbliche (Preussen seit 1894), Bayern, Württemberg, Hessen, Braunschweig u. s. w.)
4) Die auf Grund der Approbation in Elsass-Lothringen frei errichteten jetzt ebenfalls als Konzessionen behandelten Apotheken.

Es haben demnach bis 1877, wo die pharmaceutische Niederlassungsfreiheit in Elsass-Lothringen aufgehoben wurde, drei verschiedene Apothekensysteme nebeneinander im Deutschen Reiche bestanden. Die Schwierigkeit, zu entscheiden, welchem dieser drei oder noch bestehenden zwei Systeme der Vorzug zu geben sei, hat den Bundesrat 1878 veranlasst, die Lösung der Apothekenfrage »bis zur weiteren Klärung der Ansichten« auf sich beruhen zu lassen.

Handelt es sich um die Frage im allgemeinen; ob das Konzessionssystem beizubehalten oder der Apothekenbetrieb an geprüfte Apotheker freizugeben ist, so müssen die hier in Betracht kommenden öffentlichen Interessen natürlich zunächst sehr sorgfältig erwogen werden, während die blosse Entscheidung, ob übertragbare oder persönliche Konzession, sich mehr als eine interne, nur den Apothekerstand selbst berührende und interessierende pharmaceutische Organisationsfrage darstellt. Dem Publikum ist es ganz gleichgültig, ob es seine Arzneien aus einer priviligierten oder konzessionierten, einer verkäuflichen oder unverkäuflichen Apotheke erhält, vorausgesetzt, dass die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Apotheker, die Betriebsvorschriften für die Apotheken, die Arzneitaxen und die staatliche Kontrolle überall die gleichen sind.

Die Niederlassungsfreiheit approbierter Apotheker besteht seit langer Zeit in Frankreich, England und anderen Staaten (s. unten sub 7), während in Deutschland,

Oesterreich, Russland u. s. w. die Errichtung neuer Apotheken von der staatlichen Genehmigung abhängig ist. Beide Systeme haben naturgemäss ihre Vorzüge und Nachteile. Die Vorzüge der Niederlassungsfreiheit sind: 1) die rasche und prompte Befriedigung jedes hervortretenden Apothekenbedürfnisses, auch wo es sich nur um die Ersetzung einer das öffentliche Vertrauen nicht geniessenden Apotheke durch eine andere handelt; 2) die grössere Leichtigkeit der Selbständigmachung approbierter Apotheker; 3) die Vermeidung der Schaffung von Monopolwerten; die Nachteile sind: 1) eine den Apothekenbetrieb allzu stark belastende Konkurrenz, die zwar nicht direkt, wohl aber indirekt und zwar dadurch dem öffentlichen Wohle gefährlich wird, dass der Apotheker unter dem Drucke derselben sich sehr leicht zu anderweitigem Erwerbe, namentlich zum Betriebe von Kurpfuscherei und der Erfindung und dem Verkaufe von Geheimmitteln verleiten lassen wird. Auch die Gefahr des Verderbens und Verschlechterns einer grossen Anzahl von Arzneimitteln in Apotheken mit nur geringer Kundschaft darf 2) nicht ganz ausser Augen gelassen werden. Dagegen muss die Besorgnis einer Verteuerung der Arzneien nach Fortfall der staatlichen Arzneitaxen auf Grund vergleichender Untersuchungen der Arzneipreise in Deutschland und anderer amtliche Taxen entbehrender Staaten abgewiesen werden. Eher liegt die Gefahr einer gegenseitigen Unterbietung der Apotheker bei Arzneilieferungen vor. Die Vorzüge des Konzessionswesens sind 1) eine gesichertere und angesehenere Lebensstellung des Apothekers, infolgedessen ein etwas idealerer Zug in der ganzen Geschäftsführung, mehr Standesbewusstsein und Korporationsgeist, mehr Sinn und Zeit für wissenschaftliche Thätigkeit; 2) Besetzung auch solcher Orte mit Apotheken, wo unter der Niederlassungsfreiheit voraussichtlich kein Apotheker zu einer Apothekengründung schreiten würde. Diesen sehr wesentlichen Vorzügen stehen indes auch Nachteile gegenüber, und zwar sind diese es, welche den etwa seit 1869 unausgesetzt betriebenen Agitationen um Apothekenreform zur Grundlage dienen. Einerseits wird es als ein Widerspruch gegen die gesamte Grundlage unserer Gewerbegesetzgebung empfunden, dass ein Gewerbetreibender, obwohl für seinen Beruf völlig qualifiziert und im Besitz eines staatlichen Ausweises hierüber, doch zur selbständigen Ausübung desselben nicht zugelassen wird, während andererseits infolge der geringen, der Nachfrage nicht entsprechenden Vermehrung der Apotheken sich Preise für die bestehenden Betriebsstätten herausgebildet haben, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob das durch das Konzessionswesen verfolgte Prinzip der »Sicherung des Nahrungsstandes« jedes Apothekers thatsächlich noch weiterhin verwirklicht wird. Auch die Verschenkung so hoher Vermögenswerte, wie sie einzelne Apothekenkonzessionen darstellen, an ganz verdienstlose Bewerber wie überhaupt das ganze Konzessionssystem, das dem einen nicht ohne grosse Härte nimmt, um dem anderen mit vollen Händen zu geben, ist vielfach und nicht ganz ohne Berechtigung angefochten worden.

Die Einführung der Niederlassungsfreiheit ist bisher in Deutschland ernstlich nicht in Frage gekommen, sowohl aus Besorgnis einer Verschlechterung des Apothekenwesens unter dem Druck allzu grosser Konkurrenz als vor allen Dingen wegen der hohen auf den Apotheken ruhenden Monopolwerte, zu deren Ablösung die Regierungen sich nicht entschliessen zu können scheinen, deren einfache Vernichtung durch Aufhebung des Monopols aber noch weniger angängig erscheint. Nach Brefeld betrug der Privilegienwert der 1580 preussischen Apotheken im Jahre 1861 35 Mill. Thlr., also pro Apotheke 22150 Thlr. Eine im Jahre 1869 dem norddeutschen Reichstage aus Fachkreisen überreichte Petition berechnete, und zwar auf Grund der von 600 Apothekern über ihre finanziellen Verhältnisse gemachten wahrheitsgemässen Angaben, die Durchschnittshöhe der Idealwerte der damaligen 2905 norddeutschen Apotheken auf je 7500 Thaler. Im Jahre 1872 liessen Bayern und Württemberg amtliche Erhebungen über die Idealwerte ihrer Apotheken anstellen, und es ergab sich das Resultat, dass die 568 bayrischen Apotheken exklusive Grundstücke einen Wert von ca. 12 Mill. fl. (1 Apotheke = 21126 fl.) und die 197 württembergischen Apotheken einen Idealwert von 4380000 fl. (1 Apotheke = 22233 fl.) repräsentierten. Im Jahre 1874 endlich stellte Herr Apotheker Danckwortt-Magdeburg, der sich mit Ablösungsvorschlägen beschäftigte, die Höhe der auf den 4400 deutschen Apotheken ruhenden Idealwerte und zwar auf Grund der ihm von 2200 Apothekern zugegangenen Mitteilungen auf 51 Mill. Thlr., also durchschnittlich auf 11570 Thlr. pro Apotheke fest. Gegenwärtig zählt Deutschland ca. 4700 Apotheken, deren Idealwerte nach der Dankworttschen Berechnung also etwa 54½ Mill. Thlr. betragen würden, aber thatsächlich bei den jetzigen sehr hohen Apothekerpreisen viel mehr betragen. Allerdings würde mit Aufhebung des Monopolsystems ja nur ein Teil dieser Werte verloren gehen, da den bestehenden Apotheken als kaufmännischen Geschäften ein gewisser Wert immerhin verbleiben muss; der ver-

loren gehende Teil würde indes trotzdem ein so bedeutender sein, dass an eine Einführung der Niederlassungsfreiheit ohne irgend eine Entschädigung der derzeitigen Besitzer nicht gut gedacht werden kann.

Der Bundesrat sah daher bei dem von ihm gemachten Versuche einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens von der Aufhebung des Konzessionswesens, die bei Vereinbarung der 1869er Gewerbeordnung beantragt war, ab, versuchte indes, ein System aufzustellen, welches die aus dem bestehenden Privilegienwesen entspringenden Missstände verhüten und zugleich der Entstehung neuer derartiger Werte vorbeugen sollte. Durch Beschluss vom 22. Febr. 1876 forderte er das Reichskanzleramt auf, auf Grundlage der nachstehenden leitenden Gesichtspunkte einen Entwurf zu einem Gesetze über die Ordnung des Apothekenwesens ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrate vorzulegen:

I. Die Errichtung neuer Apotheken kann nur auf Grund vom Staate zu erteilender, rein persönlicher Konzession erfolgen;

II. mit dem Jahre 1900 finden die unter Ziffer I angeführten Grundsätze auf alle konzessionierten Apotheken Anwendung, d. h. alle Konzessionen, sie mögen bisher persönliche oder veräusserliche gewesen sein, werden von diesem Zeitpunkte an als rein persönliche behandelt. Die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Realapothekenrechte bleiben auch nach dem Jahre 1900 bestehen;

III. bis zum Jahre 1900 bleiben für das Rechtsverhältnis der bis zum Erlass des Reichsgesetzes konzessionierten Apotheken diejenigen Normen massgebend, welche in den einzelnen Bundesländern bisher in Geltung waren.

Das Reichskanzleramt entsprach unterm 28. Mai 1877 diesem Ersuchen und stellte einen nach obigen Gesichtspunkten verfassten Entwurf auf, fügte demselben indes einen zweiten, auf der Grundlage der frei veräusserlichen und vererblichen Konzession aufgebauten Entwurf bei und begründete die Berechtigung dieses zweiten Entwurfs in einer die herrschenden Missstände im Apothekenwesen und die Mittel zu ihrer Abhilfe darlegenden, die Vor- und Nachteile jedes der beiden vorgeschlagenen Systeme aufs sorgfältigste abwägenden eingehenden Denkschrift, die mit den Worten schloss: »Unter solchen Umständen muss es in hohem Grade bedenklich erscheinen, in der Reichsgesetzgebung ein System (die Personalkonzession) zu versuchen, welches bisher nur dort, wo einfache Verhältnisse und ein beschränktes Geltungsgebiet gegeben waren, sich als möglich erwiesen hat, während überall dort, wo ein grösseres Gebiet und verwickeltere Verhältnisse in Frage standen, seine Durchführung vergeblich unternommen wurde«.

Die Apothekenfrage blieb hierauf ein volles Jahrzehnt in Ruhe, machte dann aber wiederum einen Schritt in der Richtung der Personalkonzession, indem Preussen durch Kabinettsordre vom 4. Juli 1886 eine (zehnjährige) Beschränkung der Verkäuflichkeit aller neuerrichteten Apotheken und durch Kabinettsordre vom 30. Juni 1894 die Verleihung lediglich persönlicher Apothekenberechtigungen einführten. Zu gleicher Zeit legte Preussen dem Reichskanzler neue »Grundzüge für die Ordnung des Apothekenwesens« vor. Hierin wird davon ausgegangen, dass, abgesehen von der grossen Vielgestaltigkeit der Landesgesetzgebungen und der dadurch hervorgerufenen Verschiedenartigkeit der Entwickelung des Apothekenwesens in den einzelnen Bundesstaaten, der jetzigen Rechtsordnung vornehmlich folgende Schäden zuzuschreiben seien:

1. für den Apothekerstand:
   a) die Schwierigkeit, in den Besitz einer Apotheke und damit zu unabhängiger Lebensstellung zu gelangen, namentlich für unbemittelte Bewerber;
   b) die durch die hohen Apothekenpreise bedingte Verschuldung zahlreicher Apotheker;
2. für die öffentlichen Interessen:
   a) der aus der Ueberschuldung sich ergebende Antrieb, den Geschäftsgewinn durch Führung minderwertiger Arzneien und durch Geheimmittelhandel zu steigern;
   b) Hinderung einer dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechenden Vermehrung der Apotheken wegen der damit verbundenen Gefährdung der Lebensfähigkeit bestehender, zu hohen Preisen gekaufter Apotheken;
   c) Rückwirkung auf die Arzneipreise.

Als hauptsächlichste Ursache dieser Erscheinungen sei die Veräusserlichkeit der Apotheken zu betrachten, welche zur Folge habe, dass in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine Apotheke nur durch Kauf erworben werden könne und dass der Käufer dem Vorbesitzer nicht nur den wirklichen Wert des Geschäftes bezahlen, sondern ihn auch für den in der Konzession liegenden Schutz gegen Konkurrenz abfinden müsse.

Zur Verminderung dieser Uebelstände wollen die »Grundzüge« daher zum Gesetz erhoben haben, dass in Zukunft nur noch persönliche Apothekenberechtigungen erteilt werden und alle konzessionierten Apotheken nach Ablauf einer

bestimmten Uebergangszeit (25—40 Jahre) die Eigenschaft der Uebertragbarkeit verlieren, während den privilegierten Apotheken das Recht der Verkäuflichkeit weiterhin gewahrt bleiben soll.

Ein einheitlicher Standpunkt diesen Regierungsanträgen gegenüber wurde in einer im April 1896 einberufenen Sachverständigenkommission leider nicht gewonnen, vielmehr teilten sich die Meinungen nach drei Richtungen hin. Gruppe I verwarf das System der Personalkonzession vollständig; sie bekannte sich zu dem System der übertragbaren (veräusserlichen und vererblichen) Konzession und befürwortete, nach diesem System auch die zu errichtenden neuen Apotheken zu behandeln. Gruppe II wollte für neu zu errichtende Apotheken die Personalkonzession einführen, für die bestehenden Apotheken aber den Grundsatz der Veräusserlichkeit und Vererblichkeit beibehalten. Gruppe III endlich wollte das System der reinen Personalkonzession ausnahmslos und mit rückwirkender Kraft zur Durchführung bringen und demgemäss nicht nur bei allen neuen Apotheken die Uebertragbarkeit ausschliessen, sondern auch die bereits bestehenden Apothekenkonzessionen, soweit sie als übertragbar gelten, in unübertragbare umwandeln.

Was die Ablösung der Apothekenwerte anlangt, so wurde regierungsseitig ausgeführt, dass in dem vom Reich zu erlassenden Gesetze eine Regelung der Ablösungsfrage um deswillen nicht erfolgen könne, weil die Besitzverhältnisse der Apotheken auf einer zu verschiedenen Rechtsentwickelung in den einzelnen Bundesstaaten beruhen. Es sei vielmehr in Aussicht genommen, dass die einzelnen Landesregierungen im Verein mit den Apothekenbesitzern die Ablösungsfrage ordnen werden. In diesem Stadium befindet sich die Frage bis jetzt.

Die Personalkonzession hat im Apothekerstande nur sehr wenige Anhänger, und auch nach Ansicht des Referenten ist dieselbe als Grundlage eines deutschen Apothekengesetzes nicht zu empfehlen. Denn erstens beseitigt sie, wenn sie die privilegierten Apotheken an der Umwandlung ausnimmt, nicht nur nicht den vielbesprochenen »Apothekenschacher«, sondern führt demselben, insofern sie eine Anzahl bisher verkäuflicher Apotheken dem Markte entzieht und dadurch das Angebot käuflicher Apotheken gegenüber der ungeheuren Nachfrage nach solchen noch mehr herabdrückt, neue Nahrung zu. Zweitens aber lässt der stark gewerbliche Charakter der Apotheken die Auffassung der Konzession lediglich unter dem Gesichtspunkte der persönlichen, amtlichen Bestallung doch nicht ohne weiteres zu. Endlich ist zu berücksichtigen, dass dieses System einerseits zu grossen Härten führen, andrerseits, sofern bei der Auswahl der Bewerber nicht das sehr bedenkliche Anciennitätsprinzip in aller Strenge Platz greift, der Gunst und Gnade einen etwas allzu breiten Spielraum lassen muss. Soll der berechtigte Einwand gegen die Verschenkung so hoher Geldwerte wie sie einzelne Apothekenkonzessionen der Gross- und Mittelstädte repräsentieren, zum Verstummen gebracht, aber die freie Verfügung des Konzessionars über seine Apotheke gewahrt werden, so wird nichts übrig bleiben als, dem Vorgehen Lübecks (und Braunschweigs) folgend, das dem Apothekenkonzessionswesen neue zeitgemässe Bahnen gewiesen hat, die Konzessionen entweder meistbietend zu versteigern oder aber gegen Zahlung einer von der Behörde selbst festgesetzten Taxe, die auch in Form einer jährlichen Abgabe geleistet werden könnte, zu verleihen. Ueber die Frage, in welche Tasche diese Zahlungen zu fliessen hätten, würde sich eine Einigung wohl erzielen lassen; nicht unbillig schiene es, den Besitzern der vorhandenen Apotheken, auf deren Kosten die neuen Apothekenkonzessionen verliehen werden, einen Teil dieser Gelder als Entschädigungen zufliessen zu lassen. Stieda, »Zur Reform des Apothekenwesens in Deutschland« (Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band XI, 4) empfiehlt die Niederlassungsfreiheit nach erfolgter Ablösung des Apothekenwesens als Ausgang der Reform.

4. Statistik der Apotheken in Deutschland.
(Nach der amtlichen Statistik vom 1. Juli 1895.)

1. Zahl der Apotheken.

Staat	Zahl der Apotheken am		Zu- od. Abnahme		
			1887/95		1876/87
	1. April 1887	1. Juli 1895	absolut	in %	in %
Preussen	2 532	2 898	366	14,5	7,2
Bayern	627	655	28	4,5	3,6
Sachsen	262	288	26	9,9	12,9
Württemberg	265	271	6	2,3	3,9
Baden	193	204	11	5,7	5,5
Hessen	108	113	5	4,6	0,9
Mecklenburg-Schwerin	68	70	2	2,9	4,6
Sachsen-Weimar	41	43	2	4,9	2,5
Mecklenburg-Strelitz	14	14	—	—	—
Oldenburg	47	49	2	4,3	—
Braunschweig	43	51	8	18,6	2,4
Sachsen-Meiningen	29	30	1	3,4	3,6
Sachsen-Altenburg	16	16	—	—	6,7
Sachsen-Koburg-Gotha	26	28	2	7,7	—
Anhalt	32	34	2	6,3	—5,9

Staat	Zahl der Apotheken am 1. April 1887	Zahl der Apotheken am 1. Juli 1895	Zu- od. Abnahme 1887/95 absolut	Zu- od. Abnahme 1887/95 in %	Zu- od. Abnahme 1876/87 in %
Schwarzburg-Sondershausen	14	13	—1	—7,1	—6,7
Schwarzburg-Rudolstadt	15	16	1	6,7	—6,3
Waldeck	11	12	1	9,1	10,0
Reuss ä. L.	4	4	—	—	—
Reuss j. L.	12	13	1	8,3	33,3
Schaumburg-Lippe	5	6	1	20,0	25,0
Lippe	16	17	1	6,3	—
Lübeck	8	11	3	37,5	14,3
Bremen	15	21	6	40,0	15,4
Hamburg	56	54	—2	—3,6	—
Elsass-Lothringen	221	230	9	4,1	5,2

2. Besitzverhältnisse der Apotheken.

Die am 1. Juli 1895 ermittelten 5161 Apotheken zerfielen nach ihrem Besitzverhältnisse in 1820 privilegierte u. s. w., 3116 konzessionierte, 3 sonstige, 37 im Besitz der Krone u. s. w. befindliche und in 185 Filialen.

Staat	Apotheken privilegierte u. s. w. 1895	Apotheken privilegierte u. s. w. 1887	Apotheken konzessionierte 1895	Apotheken konzessionierte 1887
Preussen	842	851	1925	1581
Bayern	254	259	390	353
Sachsen	189	183	91	72
Württemberg	197	197	51	48
Baden	127	146	67	39
Hessen	3	2	104	105
Mecklenburg-Schwerin	13	11	53	54
Sachsen-Weimar	41	40	—	—
Mecklenburg-Strelitz	9	6	5	8
Oldenburg	3	—	44	46
Braunschweig	11	11	34	29
Sachsen-Meiningen	23	18	4	9
Sachsen-Altenburg	13	13	2	1
Sachsen-Koburg-Gotha	8	12	18	14
Anhalt	26	27	5	4
Schwarzburg-Sondershausen	13	13	—	1
Schwarzburg-Rudolstadt	11	14	4	1
Waldeck	7	7	4	4
Reuss ä. L.	4	4	—	—
Reuss j. L.	5	—	7	11
Schaumburg-Lippe	3	3	1	—
Lippe	9	13	5	2
Lübeck	9	7	2	1
Bremen	—	—	20	15
Hamburg	—	—	51	51
Elsass-Lothringen	—	—	229	258
Deutsches Reich	1820	1837	3116	2707

3. Pharmaceutisches Personal der Apotheken.

Die Gesamtzahl des pharmaceutischen Apothekenpersonals belief sich auf 12036 oder 2,3 im Verhältnisse zu je 10000 Einwohnern. Von den 5161 Apotheken und Filialen des Reiches wurden 1369 oder 26,5% ohne pharmaceutisches Hilfspersonal betrieben, 1976 mit je 1, 1094 mit je 2, 397 mit je 3, 234 mit je 4 und 91 mit je 5 oder mehr pharmaceutischen Hilfspersonen.

	1895	1887	Unterschied 1887/95	Unterschied 1876/87	Auf je 100 Apotheken kamen 1895	Auf je 100 Apotheken kamen 1887
Zahl der Apothekenbetriebe ohne pharmac. Hilfspersonen	1369	1266	103	—377	26,5	27,1
mit 1 pharmac. Hilfsperson	1976	1909	67	226	38,3	40,8
mit 2 pharmac. Hilfspersonen	1094	915	179	231	21,2	19,6
mit 3 pharmac. Hilfspersonen	397	330	67	132	7,7	7,1
mit 4 pharmac. Hilfspersonen	234	182	52	34	4,5	3,9
mit 5 und mehr pharmac. Hilfspersonen	91	78	13	18	1,8	1,7

	Hilfspersonal			Zunahme der Apotheken 1887/95
	1895	1887	Zunahme 1887/95	
Preussen	4030	3356	674	366
Bayern	703	600	13	28
Sachsen	526	438	88	26
Württemberg	299	279	20	6
Baden	242	214	28	11
Hessen	155	136	19	5
Mecklenburg-Schwerin	87	83	4	2
übrige Bundesstaaten .	562	520	42	28
Elsass-Lothringen . .	223	197	26	9

Die Zahl der Lehrlinge erhöhte sich im Reiche von 2202 im Jahre 1887 auf 2319 oder um 5,3 %, diejenige der im Besitze der Approbation als Apotheker befindlichen Gehilfen von 1659 auf 2254 oder 35,9 % und diejenige der übrigen Gehilfen von 2055 auf 2254 oder um 9,7 %.

4. Dispensieranstalten.

Ermittelt wurden 188 Dispensieranstalten von Civilkrankenhäusern oder 9 weniger als 1887. Die Zahl der ärztlichen Hausapotheken hat sich von 415 im Jahre 1887 auf 533 erhöht, während von 1876—1887 eine Abnahme von 51 stattgefunden hatte. Unter den ärztlichen Hausapotheken machten etwas weniger als den fünften Teil die homöopathischen aus, welche bis auf 11, nämlich 90 von 101, in Preussen lagen.

5. Die Ausbildung der Apotheker. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass der Apotheker durch eine angemessene Ausbildung eine gewisse Gewähr für eine sachkundige Verwahrung und Zubereitung der Arzneimittel, überhaupt für eine Verwaltung des Arzneischatzes giebt. Auch muss der Apotheker in den Stand gesetzt sein, alle arzneilichen Drogen und Chemikalien in bezug auf Verwechselungen und Verfälschungen zu erkennen bezw. auf Güte und Reinheit zu prüfen. Zu diesem Zwecke schreibt die deutsche Gesetzgebung dem Apotheker eine gewisse Schulbildung (einjährig-freiwilliges Zeugnis), eine dreijährige Lehrzeit in einer Apotheke, eine dreijährige Servierzeit als Gehilfe und ein dreisemestriges Universitätsstudium vor. Nach Schluss der Lehrzeit legt der Apotheker die Gehilfenprüfung ab, deren Bestehen ihn zur Bekleidung einer Gehilfenstelle in einer Apotheke berechtigt, nach Beendigung des Universitätsstudiums die Apothekerprüfung, deren Bestehen den Empfang der Approbation und damit das Recht zum selbständigen Betriebe bezw. der Verwaltung einer der vorhandenen oder neu zu gründenden Apotheken zur Folge hat. In Fachkreisen ist seit längerer Zeit eine Bewegung zur Erhöhung der schulwissenschaftlichen Ansprüche an die Apotheker bis zum Maturum gerichtet, ohne dass man indes durchschlagende Gründe für diese Forderung beizubringen vermöchte. Allerdings sind einzelne Staaten, namentlich die Schweiz, Frankreich, Italien, Holland in ihren Ansprüchen an die schulwissenschaftliche Vorbildung der Apotheker Deutschland voraus; es sind die dortigen höheren Ansprüche indes mehr im Sinne eines Schutzsystems der bestehenden Apotheken aufzufassen, denen bei allzu leichtem Selbständigwerden der Apotheker angesichts der dort bestehenden Niederlassungsfreiheit eine zu grosse Konkurrenz erwachsen würde. Andererseits verlangen die genannten Staaten und andere fast durchgängig nur eine dreijährige praktische Ausbildung, während in Deutschland sechs Jahre gefordert werden. Der deutsche Apotheker steht somit an praktischer Ausbildung, und das ist wohl doch die Hauptsache, allen anderen voran. Bei der fortschreitenden Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen des Berufes und des infolge des modernen Prinzips der Arbeitsteilung entstandenen Rückganges in der eigentlichen pharmaceutischen Laboratoriumsarbeit wird es sich indes empfehlen, in einem neuen Unterrichtsplane des Apothekers die Lehr- und Servierzeit um je ein Jahr zu verkürzen um damit Raum für ein längeres Universitätsstudium zu gewinnen. Auch die schulwissenschaftlichen Ansprüche könnten dann vielleicht auf das Mass der von den Zahn- und Tierärzten geforderten (Reife für Prima) erhöht werden. Die Ausbildung des Apothekers in der gerichtlichen und Nahrungsmittelchemie sowie der Bakteriologie ist wünschenswert, da Anforderungen in dieser Richtung namentlich an den Apotheker der kleinen Städte noch vielfach herantreten. Auch die zum Apothekenrevisionsgeschäft herangezogenen Apotheker sollten, sofern man nicht, was aus zahlreichen Gründen zu empfehlen wäre, besondere Apothekenrevisoren oder Medizinalinspektoren (analog den Fabrik- und Schulinspektoren) anstellt, ihre Befähigung hierzu namentlich auch im Hinblick auf eine genaue Kenntnis der bestehenden Gesetzgebung über den Apothekenbetrieb nachweisen.

Im letzten Jahrzehnt wurden im Deutschen Reiche Apotheker approbiert:

	Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Grossh. Sachsen	Braunschweig	Mecklenburg	Elsass-Loth.	Summa
1887/88	240	142	45	24	47	20	13	15	10	14	570
1888/89	213	157	58	19	41	18	[illegible]	14	6	14	548
1889/90	215	145	46	16	34	16	5	18	5	12	512
1890/91	244	167	48	17	24	13	11	9	5	11	549
1891/92	266	151	72	16	44	12	16	12	5	15	609
1892/93	241	166	66	15	45	9	11	16	9	16	594
1893/94	305	187	55	18	31	21	19	9	14	13	672
1894/95	282	182	36	18	43	25	19	5	10	19	639
1895/96	287	183	54	26	45	20	22	9	11	26	683
1896/97	243	149	57	14	47	15	19	16	9	21	590

Das Fach ist somit gut besetzt. Das Gehalt der Apothekergehilfen beträgt durchschnittlich jährlich 900 M. bei freier Station, 1800—2000 M. ohne solche. Eine Bewegung auf Zulassung von Frauen zur Pharmacie hat bisher noch keinen Erfolg gehabt.

6. Einrichtung, Ausstattung und Geschäftsbetrieb der Apotheken. Die Gesichtspunkte, die hier in Frage kommen, sind mehr medizinalpolizeilicher Natur. Grundsatz sollte es sein, ist es aber namentlich in Preussen nicht, das die veraltetste Apothekengesetzgebung besitzt, nur das zu verlangen, was wirklich notwendig ist, um jede unnötige Verteuerung des Apothekenbetriebes zu vermeiden. Die Forderung, dass jeder Apotheker ein eigenes Haus besitzen und in diesem die Apotheke betreiben muss, ist für neu zu konzessionierende Apotheken in Grossstädten schwer, ja überall da gar nicht durchzuführen, wo diese Apotheken für solche Stadtteile geplant sind, in denen der Häuserwert ein ganz besonders hoher ist. In Berlin speziell haben sich Häuserspekulanten sehr bald die Thatsache zu Nutzen gemacht, dass jeder neu konzessionierten Apotheke ein bestimmter Punkt zur Errichtung vorgeschrieben wird, so dass sie auf eine sehr kleine Anzahl verkäuflicher Häuser innerhalb dieses Rayons angewiesen ist. Bei dem grossen Interesse, welches jeder Apotheker selbst an einem ununterbrochenen und ungestörten Fortbetriebe seines Gewerbes in einem und demselben Lokale hat, ist die Gefahr der Verminderung der Stabilität des Apothekenbetriebes durch Ausübung desselben in einem gemieteten Lokale eine ziemlich illusorische.

Die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Apotheken sind in den Apothekerordnungen, deren jeder deutsche Staat immer noch eine eigene besitzt, niedergelegt; die Beaufsichtigung und Sicherung des Betriebes erfolgt durch die zuständigen Beamten der Medizinalpolizei und besondere Apothekenrevisoren; Verfehlungen gegen die über den Apothekenbetrieb erlassenen Vorschriften werden auf Grund des § 367,5 des St.G.B. bestraft. Die Abgabe starkwirkender Arzneien im Handverkauf ist z. Z. in allen deutschen Apotheken einheitlich geregelt. Die Bestimmung verfolgt den Zweck, den Schaden für Leben oder Gesundheit zu verhüten, der durch den Besitz solcher Arzneimittel in unerfahrenen Händen entstehen kann; der Zweck ist ein sehr weiser, nur artet die Massregel sehr leicht in einen Schutz der ärztlichen Interessen aus, denen es natürlich erwünscht sein muss, dass möglichst wenig Arzneien direkt und ohne ärztliche Vermittelung vom Apotheker durch das Publikum bezogen werden können. Giebt die Verwaltung diesen ärztlichen Interessen allzusehr nach, so macht sie sich einer Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Publikums schuldig, indem sie demselben den Arzneibezug aus der Apotheke unnötig verteuert, oder aber sie setzt Publikum und Apotheker der fortwährenden Versuchung einer Uebertretung der bestehenden Vorschriften aus, der der Apotheker nur allzu häufig unterliegt. Nach den Berichten über die Medizinalverwaltung, welche die preussischen Bezirksverwaltungen und die Regierungen von Bayern und Sachsen regelmässig veröffentlichen, ist der Zustand der deutschen Apotheken durchschnittlich ein guter, auch Bestrafungen wegen Uebertretung der Apothekerordnungen kommen im allgemeinen nicht häufig vor.

In Preussen ist es häufig die Verwendung von Luxusgefässen zur Verteuerung des Arzneipreises, welche den Apothekern zum Vorwurf gemacht wird; ferner wird behauptet, dass einzelne Apotheken oder deren Agenten widerrechtlich durch ungenaue Führung der Bücher einen auf den Verkauf berechneten höheren Umsatz nachzuweisen sich bestreben. Im grossen und ganzen indes geben die deutschen Apotheken und Apotheker zu Klagen wenig Anlass. Thatsache ist leider, dass die Vermehrung der Apotheken mit dem jährlichen Zuwachs an Apothekern nicht Schritt hält und dass infolgedessen eine ungeheure Nachfrage nach verkäuflichen Apotheken vorhanden ist, die den Preis derselben ungünstig beeinflusst. Ebenso wie bei der Landwirtschaft wird auch hier ein stetes Sinken der Apothekenrente die Folge sein, so dass die Apotheken auch hier mehr und mehr nur noch für ihre Gläubiger arbeiten werden, namentlich wenn die bisherige Gepflogenheit beibehalten wird, die Apotheken (allerdings mit Einschluss des Hauses) mit einem bestimmten Vielfachen des jährlichen Apothekenumsatzes zu bezahlen. Eine grössere Vermehrung der Apotheken unter Entschädigung der bestehenden Apo-

theken durch die von den neu sich Niederlassenden zu zahlenden Konzessionsgelder dürfte, da diese Massregel wie eine langsame Ablösung der vorhandenen Monopolwerte wirken würde, das einzige Mittel zur Besserung der für die Zukunft sonst unerfreuliche Perspektiven bietenden Zustände sein.

6. Das Apothekenwesen des Auslandes. Was das Apothekenwesen des Auslandes betrifft, so unterliegt dasselbe entweder dem Konzessionssysteme wie in Deutschland und dann trifft das hier Gesagte auch für diese Staaten zu, oder aber das Apothekenwesen ist ein freies Handelsgewerbe, dessen Betrieb lediglich von dem Nachweise einer bestimmten persönlichen Qualifikation abhängig gemacht, im übrigen aber durch Betriebsvorschriften wenig und durch Arzneitaxen gar nicht behelligt wird. In einzelnen dieser Staaten finden periodische Revisionen der Apotheken statt, in anderen nicht.

Zu der ersteren Kategorie gehören: Oesterreich, Russland, Dänemark, Schweden und Norwegen, Luxemburg, Rumänien. Die Apothekenverfassung der österreichisch-ungarischen Kronländer beruht auf denselben Grundlagen wie die der deutschen Staaten. Auch hier gilt das Apothekergewerbe als ein sanitätspolizeiliches Gewerbe, welches nach Art. V g des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859 den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegt. Die Bewilligung zur Errichtung neuer Apotheken (Konzession) erteilt nach der kaiserlichen Entschliessung vom 14. September 1852 der Statthalter: nach dem Hofkammerdekret vom 18. Juli 1823 soll im Durchschnitt auf je 3—4000 Einwohner eine Apotheke konzessioniert werden. Gegen die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften oder der Landesstellen sind Rekurse beim Ministerium des Innern zulässig (Min.-Erl. vom 7. März 1849). Die Beaufsichtigung der Apotheken wird durch die Organe der politischen Behörden ausgeübt. Alljährlich, in der Zeit von Juli bis Ende Oktober, hat die Revision der Apotheken in Gegenwart eines politischen Kommissärs (Bürgermeister) durch die Bezirksärzte stattzufinden.

Zum Eintritt in den pharmaceutischen Beruf wird ein Alter von mindestens 14 Jahren und die Absolvierung eines österreichischen Untergymnasiums verlangt (Min.-Erl. vom 27. November 1853). Die Lehrzeit ist auf 3 Jahre festgesetzt, wovon in Ausnahmefällen durch das Gremium, in letzter Instanz durch das Ministerium ein Nachlass gewährt werden kann. Die Aufnahme erfolgt durch das Gremium, welchem der Aufzunehmende vorzustellen ist und welches zu prüfen hat, ob der Kandidat den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. Ebenfalls bei den Gremien findet die Gehilfenprüfung statt. Das Universitätsstudium dauert 2 Jahre.

Nach amtlichen Veröffentlichungen ist in den 10 Jahren von 1876 bis 1885 die Zahl der öffentlichen Apotheken Oesterreichs (mit Ausschluss von Ungarn, welches einschliesslich Siebenbürgens 1356 Apotheken besitzt) von 1207 auf 1296, also um 89 (oder 7,4%), die Zahl der Gehilfen von 1053 auf 1245, also um 192 (oder 18,2%), die Zahl der Lehrlinge aber von 367 auf 674, also um 207 (oder 83,3%) gestiegen. Nach der Zählung vom 31. Dezember 1890 bestanden ausser den 1824 Hausapotheken 1382 Apotheken, darunter waren 430 Realgewerbe und 952 Personalgewerbe. In diesen Apotheken waren 1378 diplomierte, 243 nicht diplomierte Assistenten und 335 Apothekerlehrlinge beschäftigt.

Das Apothekenpersonal war bisher in Oesterreich viel zahlreicher als in Deutschland, da ausser den hier gezählten Gehilfen, welche sich in Stellung befinden, noch eine sehr grosse Zahl stellenloser Gehilfen vorhanden ist, von denen den österreichischen Fachblättern zufolge viele als Pferdebahnkutscher, Finanzwachtmänner und dgl. ihre Existenz zu fristen trachten; auch Selbstmorde kommen unter den österreichischen Pharmaceuten auffällig zahlreich vor. Neuerdings hat sich dies indes durch die Erhöhung der schulwissenschaftlichen Ansprüche an die Apothekerlehrlinge um zwei Gymnasialklassen wesentlich geändert, ja es wird sogar jetzt über Gehülfenmangel geklagt. Oesterreich hat allerdings eine Bevölkerung von 23 Millionen, und es entfällt somit 1 Apotheke auf etwa 17000 Einwohner, allein trotzdem ist eine erhebliche Vermehrung der Apotheken nicht gut möglich, da durch das Institut der selbstdispensierenden Landärzte ein grosser Teil der sonst den Apothekern zufallenden Obliegenheiten erledigt wird und ausserdem das Droguistenwesen daselbst in grosser Blüte steht. Es wird daher seit längerer Zeit in Oesterreich seitens der Pharmaceuten auf die Einführung der Personalkonzession hingedrängt.

In Russland (d. h. dem europäischen), wo nach letzten Zählungen 2315 Apotheken mit 4328 Gehilfen und 2210 Lehrlingen vorhanden sein sollen, wird zur Zeit eine ziemlich einschneidende Reform des Apothekenwesens geplant. Der neue Gesetzentwurf beantragt, die bestehenden Apothekengerechtsamen zwar unangetastet zu lassen, aber den städtischen und Landschaftsselbstverwaltungen die Initiative behufs Erlaubniserteilung zur Eröffnung von neuen Apotheken und behufs Normierung der Minimalzahl der Apotheken an einem gegebenen Orte auf 10 Jahre zu überlassen.

Ferner beabsichtigt man eine für Russland neue Form von Apotheken, sogenannte »Haus«-Apotheken zu gestatten, und zwar in Wohlthätigkeitsanstalten, die von Privatpersonen unterhalten werden, und bei Aerzten, welche von Privatpersonen behufs Behandlung einer gegebenen Bevölkerung engagiert worden sind. Der Entwurf, der auch genaue Bestimmungen über die Ausbildung der Apotheker (mit Unterscheidung derselben in zwei Klassen) enthält, ist bisher nicht Gesetz geworden, wohl aber wurde die Zulassung von Personen weiblichen Geschlechts zur Ausübung des pharmaceutischen Berufs unterm 19. Mai 1888 dekretiert. Beim Eintritt in die Apotheke haben die weiblichen Lehrlinge, entsprechend den Anforderungen an die Lehrlinge männlichen Geschlechts, ein Zeugnis über Kenntnisse des Kursus der vier unteren Klassen eines Gymnasiums beizubringen. Dieselben werden auch zu den Gehilfen- und Apothekerprüfungen zugelassen, haben sich indes die hierzu erforderlichen Kenntnisse privatim zu verschaffen, da sie vom Universitätsbesuch ausgeschlossen sind.

Das Apothekenwesen in den skandinavischen Ländern hat ziemlich genau dieselbe Verfassung wie das deutsche; in Schweden ist indes 1873 eine Ablösung der Apothekenprivilegien begonnen worden, welche 1920 beendet sein soll und nach deren Abschluss sämtliche vorhandenen Apothekenprivilegien in persönliche Konzessionen umgewandelt werden sollen.

In Rumänien wurden bis 1871 Privilegien, neuerdings nur Konzessionen als Gewerbeberechtigungen erteilt.

In der Schweiz ist durch die Art. 31 und 33 der neuen Bundesverfassung vom Jahre 1874 und durch den Zusatz vom 19. Dezember 1877, welcher eine Ausführungsverordnung obigen Artikels 33 enthält, die freie Ausübung aller Berufsarten, auch der wissenschaftlichen, im Gebiete der Eidgenossenschaft gewährleistet worden. Damit ist das in einzelnen Kantonen bisher noch bestandene Apothekenkonzessionswesen beseitigt und allen diplomierten Apothekern das Recht der freien Niederlassung in der Schweiz eingeräumt. Der Ausbildungsgang der schweizerischen Apotheker ist nach der neuen Prüfungsordnung vom 19. März 1888 der folgende: 1) Maturitätszeugnis von einer schweizerischen Schulanstalt; 2) zweijährige Lehrzeit bei einem geprüften Apotheker; 3) Gehilfenprüfung; 4) einjährige Konditionszeit; 5) vollständig absolviertes Universitätsstudium von 4 Semestern und 4 Semester praktische Arbeiten im Laboratorium; 6) Apothekerprüfung. Die fachliche Ausbildung ist somit in 5 Jahren abgeschlossen, wovon 3 auf die Praxis und 2 auf die Wissenschaft entfallen.

In Holland herrscht ebenfalls Niederlassungsfreiheit approbierter Apotheker, trotz welcher die Zahl der dortigen Apotheken seit Jahren im Abnehmen begriffen ist. Was die Ausbildung der Apotheker anbelangt, so hat der pharmaceutische Kandidat dieselbe wissenschaftliche Vorbildung wie der Arzt nachzuweisen, macht wie dieser ein naturwissenschaftliches Examen (das zweite naturwissenschaftliche Examen fällt beim Apotheker fort) und wird dann wie der Arzt gegen den Nachweis einer zweijährigen praktischen Uebung in seiner Kunst zur Staatsprüfung, welche in einen theoretischen und einen praktischen Teil zerfällt, zugelassen. Um endlich die Gleichstellung vollständig durchzuführen, sind analog den Chirurgen und Heildienern, welche die niederen ärztlichen Dienste verrichten, den Apothekenbesitzern sogenannte Handverkäufer oder Apothekenbedienstete beigegeben, ausserdem werden zahlreiche weibliche Apothekergehülfinnen beschäftigt.

Das Königreich Italien fand bei seiner Konstituierung 5—6 verschiedene Apothekensysteme vor. Nach langjährigem Verhandeln wurde 1874 bestimmt, dass jede Provinz ihre Apothekengesetzgebung behalten, indes für die Folge lediglich persönliche Konzessionen ausgeben soll. Der neue Sanitätskodex (1889) führt indes die pharmaceutische Niederlassungsfreiheit für das ganze Gebiet des Königreichs ein. »Jeder grossjährige Bürger, welcher ein gesetzmässig anerkanntes Diplom als Apotheker besitzt, hat das Recht, das Gewerbe als Apotheker auszuüben und am beliebigen Orte eine Apotheke zu eröffnen, nachdem er vierzehn Tage vor der Eröffnung davon dem Bezirksrat Anzeige gemacht hat« (Art. 36).

Der Ausbildungsgang des italienischen Apothekers ist der, dass er seinen Beruf ein Jahr praktisch in einer Apotheke und drei Jahre wissenschaftlich auf der Universität betreibt. Neben diesen gelehrten Apothekern besteht, wenn auch nur geduldet, ein Hilfspersonal von geringerer Ausbildung.

In Frankreich geniessen die approbierten Apotheker das Recht der freien Niederlassung, und die Ausbildung derselben war bisher durch das Dekret vom 25. Juli 1885 vorgeschrieben, welches folgendes festsetzte: Es werden zwei Klassen von Apothekern ausgebildet. Die Kandidaten des Apothekerdiploms erster Klasse haben als Eintrittsbedingung in die Pharmacie nachzuweisen: das zurückgelegte 16. Lebensjahr und das absolvierte Bakkalaureat (Maturum). Die Kandidaten des Apothekerdiploms zweiter Klasse haben das Bakkalaureat nicht nachzuweisen, aber doch ein Schulzeugnis, welches eine ziemlich weitgehende schulwissenschaft-

liche Ausbildung verbürgt. Die Kandidaten beider Diplome haben eine dreijährige Lehrzeit und nach Vollendung derselben eine für beide Klassen gleiche Gehilfenprüfung abzulegen. Eine obligatorische Sevierzeit besteht für beide Klassen nicht; die Pharmaceuten sind vielmehr sofort nach Ablegung des Gehilfenexamens zum Besuche der Universität berechtigt. Das Universitätsstudium ist für die Apotheker beider Klassen auf drei Jahre festgesetzt. Die Apotheker zweiter Klasse geniessen dem Buchstaben des Gesetzes nach keine Freizügigkeit, sind vielmehr lediglich berechtigt, ihren Beruf in dem Bezirke derjenigen Pharmacieschule auszuüben, von der sie approbiert worden sind. Durch Gesetz vom 30. Mai 1898 sind die Apotheker II. Klasse abgeschafft worden und wird nur noch eine Klasse von Apothekern ausgebildet. Daher sind die den bisherigen Apothekern II. Klasse hinsichtlich ihrer Freizügigkeit auferlegten Beschränkungen aufgehoben worden.

In England ist der Handel mit Arzneiwaren und die Anfertigung von Arzneien vollständig und allgemein freigegeben und nur der Apothekertitel insofern geschützt, als sich niemand öffentlich als solcher bezeichnen darf, der die Prüfung als »Chemist and Druggist«, beziehungsweise als »Pharmaceutical Chemist« nicht bestanden hat. Ueber den Ausbildungsgang der englischen Apotheker lauten die Statuten der Pharmaceutical Society dahin, dass zum Eintritt in die Pharmacie die Ablegung einer Schulprüfung (Latein, Englisch, Rechnen) und zur selbständigen Ausübung derselben die Ablegung einer Fachprüfung erforderlich ist, die für die Apotheker erster Klasse, die Pharmaceutical Chemists, major examination und für die Apotheker zweiter Klasse, die Chemists and Druggists, minor examination genannt wird und sich auf die Uebersetzung und Anfertigung von Rezepten, Botanik, Materia medica, pharmaceutische und allgemeine Chemie, Toxikologie und Drogenkunde erstreckt. Der Nachweis einer Lehr- oder Servierzeit sowie eines Universitätsstudiums wird in England nicht gefordert.

In Belgien, Spanien, Portugal und der Türkei besteht ebenfalls Niederlassungsfreiheit der Apotheker.

Litteratur: *Verhandlungen des 5. Kongresses deutscher Volkswirte in Weimar 1862.* — **Brefeld,** *Die Apotheke, Schutz und Freiheit, Breslau 1865.* — **Pappenheim,** *Handbuch der Sanitätspolizei, Berlin 1864.* — **Phöbus,** *Lebensverhältnisse der Pharmacie, Giessen 1873.* — *Reform der Apothekergesetzgebung. Vortrag des Reichskanzlers an den Bundesrat: Hirth, Annalen, 1877 S. 926 ff.* — **Böttger,** *Apothekengesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, Berlin 1880.* — **Eulenburg,** *Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens (Abschnitt: Apothekenwesen und Arzneimittelpolizei von Pistor), Berlin 1881.* — **Böttger,** *Geschichte der deutschen Apothekenreformbewegung, Berlin 1882.* — **Pistor,** *Das Apothekenwesen in Preussen, Berlin 1894.* — **Stieda,** *Die Reform des Apothekenwesens in Deutschland (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. XI).* — **Springfeld,** *Zur Entwickelungsgeschichte der Apothekenreform, Leipzig 1896.* — **Böttger,** *Denkschrift, betreffend die Apothekenreform, Berlin 1895.* — **Weiss,** *Der Kampf ums Recht und der deutsche Apothekerstand, Berlin 1897.* — *Die Verbreitung der pharmaceutischen Anstalten u. des pharmaceutischen Personals im Deutschen Reiche nach den amtlichen Erhebungen vom 1. Juli 1895. Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem kais. Gesundheitsamt 4 Bd. 1 Heft, Berlin 1897.*

H. Böttger.

Appreturverfahren

s. Veredelungsverkehr.

Approbationen.

Der Ausdruck Approbationen wird im deutschen Gewerberecht gebraucht, um diejenigen Genehmigungen zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit zu bezeichnen, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werden. Die Approbationen fallen unter den weiteren Begriff der Konzessionen. Während aber bei anderen Konzessisonen Erwägungen verschiedener Art, persönliche Eigenschaften des zu Konzessionierenden, Beschaffenheit des zum Gewerbebetrieb bestimmten Lokals, Bedürfnisfrage, in Betracht kommen können, charakterisieren sich die Approbationen dadurch, dass bei ihnen lediglich die Frage der Befähigung zu prüfen ist. Die Approbation darf nur auf Grund des Nachweises der Befähigung erteilt werden; sie muss aber auch erteilt werden, wenn dieser Nachweis vorliegt. Der Nachweis der Befähigung ist durch Prüfungen zu erbringen; als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung kann eine bestimmte Art wissenschaftlicher oder praktischer Ausbildung vorgeschrieben sein. Die Erteilung der Approbation geschieht entweder durch Aushändigung eines Prüfungszeugnisses oder durch eine besondere Genehmigung zur Ausübung des Gewerbebetriebes, welche auf Grund des Nachweises der bestandenen Prüfung ausgefertigt wird.

Die Gewerbeordnung gebraucht den Ausdruck »Approbation« nur bei Apothekern und Aerzten; doch erscheint es sachlich gerechtfertigt, denselben auf alle diejenigen Gewerbetreibenden anzuwenden, deren Gewerbebetrieb an den Besitz eines Prüfungsoder Befähigungszeugnisses geknüpft ist.

Danach bestehen Approbationen im folgenden Umfange: 1) Reichsgesetzlich werden dieselben gefordert für: a) Apotheker, b) Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, c) Hebammen, d) Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen. 2) Durch die Landesgesetzgebung können Approbationen gefordert werden für: a) das Hufbeschlaggewerbe, b) das Gewerbe der Markscheider. 3) Auf Grund von Staatsverträgen sind Approbationen für Schiffer und Lootsen auf Strömen zulässig.

Quellen und Litteratur: *Gew.-O. §§ 29, 30, 30a, 31, 34.* — **G. Meyer,** *Deutsch. Verw.-R. Bd. I, S. 394, 395.* **E. Loening,** *Deutsch. Verw.-R. S. 496.*

G. Meyer.

Arbeit, Arbeiter.

1. Begriff und Arten. 2. Bedeutung der Arbeit im allgemeinen. 3. Allgemeine Bedingungen der Arbeitsproduktion. 4. Arbeitsfähigkeit. 5. Arbeitsfleiss. 6. Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung. 7. Arbeiter, Arbeitende Klassen, Arbeiterfrage.

1. Begriff und Arten. Arbeit ist in der Hauptbedeutung des Worts zunächst allgemein die Aeusserung einer Kraft, um etwas Nützliches hervorzubringen, d. h. etwas, was als solches menschlichen Bedürfnissen, Zwecken, Interessen zu dienen geeignet ist und dadurch einen Wert hat. In diesem Sinne spricht man nicht nur von der Arbeit des Menschen, sondern auch von der Arbeit eines Tieres, auch von der Arbeit lebloser Kräfte, einer Maschine, der Natur etc. Eine Nebenbedeutung des Wortes ist, dass mit ihm auch das Produkt der Kraftäusserung bezeichnet wird. In einem engeren Sinne ist Arbeit nur die bewusste menschliche Kraftäusserung jener Art. Für diesen Begriff ist irrelevant, ob resp. in welchem Grade der Zweck der Kraftäusserung erreicht wird, ebenso, ob die beabsichtigte Wertbildung berechtigten oder unberechtigten, guten oder schlechten, erlaubten oder unerlaubten Bedürfnissen, Zwecken, Interessen entspricht, ob sie an sich eine sittliche oder unsittliche, eine erfreuliche oder unerfreuliche, eine dem privaten bezw. öffentlichen Wohl förderliche oder schädliche ist. Die Politische Oekonomie hat diesen Begriff der Arbeit acceptiert. Arbeit, als ökonomische Kategorie, Arbeit im wirtschaftlichen Sinne, ist die bewusste menschliche Kraftäusserung, um etwas wirtschaftlich Nützliches, einen wirtschaftlichen Wert hervorzubringen, also etwas, was wirtschaftlichen Bedürfnissen, Zwecken, Interessen der Menschen zu dienen geeignet ist. In dem folgenden ist nur von der Arbeit in diesem Sinne die Rede. Manche erachten es noch als ein weiteres wesentliches Merkmal dieser Arbeit, dass die Kraftäusserung nicht nur eine einmalige, gelegentliche, sondern eine fortgesetzte oder doch regelmässig sich wiederholende, dass sie Berufsthätigkeit ist, also zu der Thätigkeit des Menschen gehört, welche derselbe als seine wirtschaftliche Lebensaufgabe gewählt hat.

Die Arbeit ist eine materielle oder immaterielle, je nachdem sie sich an etwas Stofflichem der äusseren Natur äussert oder nicht, und der Wert, der durch sie hervorgebracht werden soll, an bezw. in einem materiellen, einem Stoff- oder Sachgute zur Erscheinung kommt oder nur in einer persönlichen Leistung besteht, welche als solche einen wirtschaftlichen Nutzen und Wert hat, bezw. einen solchen bezweckt. Beide Arten der Arbeit sondern sich in viele Unterarten. Zu jener gehört die Arbeit, welche sich richtet auf die Okkupation von reinen Naturprodukten, auf die Hervorbringung von vegetabilischen und animalischen Rohstoffen mit Benutzung der Natur (des Bodens und der Naturkräfte), auf die Bearbeitung von Rohstoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter, auf die Erfindung und Entdeckung neuer materieller Werte, auf den Absatz und den Transport von Gütern und Personen etc.; zu dieser gehören die zahlreichen sog. persönlichen Dienstleistungen.

Die Arbeit ist ferner — nach dem heute herrschenden, aber nicht unbestrittenen Sprachgebrauch — eine produktive oder unproduktive, je nachdem sie thatsächlich einen wirtschaftlichen Wert hervorbringt oder nicht. Bei der produktiven Arbeit ist, je nachdem durch sie nur für die Privatwirtschaft oder auch für die Volkswirtschaft ein Wert hervorgebracht wird, die privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich produktive Arbeit zu unterscheiden. Nach diesem Sprachgebrauch können die einzelnen Berufs- und Erwerbszweige in der Volkswirtschaft nicht so unterschieden werden, dass die Arbeit in dem einen Teil produktiv, in dem anderen unproduktiv wäre. In jedem derselben kann die Arbeit der Einzelnen produktiv und unproduktiv sein; das entscheidende Kriterium ist nicht die Art der Leistung an sich, sondern der thatsächliche Erfolg der menschlichen Kraftäusserung, das thatsächliche Verhältnis derselben zur Wertbildung. Ein singulärer Sprachgebrauch bezeichnet als produktiv nur die Arbeit, bei

welcher das Produkt der Arbeit einen die Produktionskosten übersteigenden Wert hat, und als unproduktiv diejenige, bei welcher dies nicht der Fall ist. Die älteren wissenschaftlichen Richtungen, die Merkantilisten, die Physiokraten und der Smithianismus betrachteten es als das wesentliche Merkmal der volkswirtschaftlich produktiven Arbeit, dass sie geeignet sei, das Volksvermögen zu erhöhen, und sie unterschieden hiernach die Erwerbszweige und die Volksklassen in produktive und unproduktive. Als produktiv erachteten die Merkantilisten nur die Arbeit, welche den Edelmetall- und Geldvorrat des Landes zu erhöhen geeignet sei, die Physiokraten nur diejenige, welche nutzbare Rohstoffe gewinne, und als produktive Zweige der Volkswirtschaft bezeichneten jene wesentlich nur den Bergbau auf Edelmetall und die sonstige Edelmetallgewinnung, die Exportgewerbe und den auswärtigen Handel, diese die Urproduktion, insbesondere die Landwirtschaft. Adam Smith und seine Anhänger erkannten als produktiv nur die materielle Arbeit an, nicht die persönlichen Dienstleistungen. Die Anschauungen dieser Richtungen über das Wesen der Produktivität der Arbeit waren massgebend für die Aufgaben und Ziele, die sie der Volkswirtschaftspolitik stellten.

Die Arbeit ist eine freie oder unfreie, je nachdem bezüglich der Kraftäusserung der arbeitende Mensch rechtlich die Freiheit der Willensentschliessung hat oder nicht (Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit etc. S. darüber die betr. Artikel).

Die häufig gemachte Unterscheidung der Arbeit in körperliche (mechanische) und geistige, nach welcher unter jener eine physische, körperliche, eine mechanische Aeusserung der Muskelkraft, unter dieser eine Aeusserung der geistigen Kraft des Menschen verstanden wird, ist keine absolute, da jede, auch die geringste physische oder körperliche Arbeit eine geistige Thätigkeit erfordert und jede geistige Arbeit auch eine körperliche Kraftäusserung ist. Man kann daher nur von einer mehr oder minder körperlichen oder mechanischen und von einer mehr oder minder geistigen Arbeit oder von einer überwiegend körperlichen bezw. geistigen Arbeit sprechen. Die Arbeitsleistungen der Menschen, insbesondere die körperlichen, können zum Teil ersetzt werden durch Leistungen materieller Produktionsmittel, insbesondere der Tiere sowie anderer von Menschen beherrschter Naturkräfte und der Maschinen. Mit der fortschreitenden Technik und Kultur erfolgt ein solcher Ersatz in immer höherem Grade, und dadurch werden früher körperliche Arbeiten auch zu geistigen, insofern diese Umwandlung der Arbeitsproduktion und die Beherrschung und Leitung der jetzt produzierenden materiellen Kräfte geistige Arbeit ist. Auf jener Unterscheidung beruht bei gewerblichen Lohnarbeitern die sozialpolitisch wichtige Aussonderung einer Arbeiterklasse: der Klasse der »rein mechanischen« Lohnarbeiter, d. i. eine Klasse von Lohnarbeitern, deren Arbeitsleistungen wesentlich in Aeusserungen der Muskelkräfte bestehen, welche zu ihrer Verrichtung keine besondere technische Ausbildung und keine allgemeine Ausbildung des Geistes erfordern. In dieser Klasse kann jeder als Arbeiter thätig sein, der, ohne Schulbildung und ohne längere technische Lehre aufgewachsen, nur im Besitz der nötigen physischen Muskelkräfte ist. Es ist die niederste Lohnklasse, in welcher soziale Missstände am stärksten hervortreten, und die Klasse des eigentlichen Proletariats. Zweckmässiger ist es, wenn man in jener Hinsicht eine Unterscheidung der Arbeit machen will, diese in gelernte und ungelernte Arbeit zu scheiden, je nachdem die Arbeit zu ihrer Verrichtung eine besondere Vor- und Ausbildung, eine besondere längere Lehre und Lehrzeit erfordert oder nicht, und hiernach auch die Arbeiter in gelernte und ungelernte zu scheiden.

2. Bedeutung der Arbeit im allgemeinen. 1) Die Arbeit ist, zunächst als Willensäusserung im allgemeinen, teils eine notwendige, teils eine freiwillige Kraftäusserung der Menschen. Für ein Volk im ganzen ist stets ein gewisses Mass von Arbeit eine absolute Notwendigkeit; das ist die Arbeit, welche zur Befriedigung der notwendigen, natürlichen Existenzbedürfnisse unbedingt erforderlich ist; das Mass ist grösser oder geringer je nach den natürlichen Verhältnissen der Territorien der Völker. Aber die Arbeit darüber hinaus — und diese ist bei Kulturvölkern der weitaus grössere Teil der Arbeitsleistungen und ist bei wirtschaftlich und kulturell fortschreitenden Völkern eine steigende Quote — ist freiwillige Volksarbeit. Nicht in gleicher Weise ist aber für alle Einzelnen im Volk die Arbeit eine absolute Notwendigkeit. Wirtschaftliche und rechtliche Institutionen ermöglichen es, dass Einzelne leben, ein Einkommen, ja sogar ein grosses Einkommen haben, ein grosses Mass von Bedürfnissen befriedigen können, reich sein und reicher werden können, ohne dass sie zu arbeiten brauchen. Diese Institutionen sind heute das Privateigentum, dessen Folge auch die entgeltliche Ueberlassung von Vermögensobjekten (Grundstücken, Wohnungen, Geld und andern Kapitalien) ist, das Erbrecht und Kapitalunternehmungen, an denen Kapitalbesitzer sich mit Geld beteiligen, ohne die Unternehmerarbeit zu verrichten, und an deren Reinertrag sie ohne Arbeit participieren. Durch diese Institutionen wird die Arbeit

für einen Teil auch der selbständigen Bevölkerung zu einer freiwilligen Aeusserung, für einen anderen Teil bleibt sie trotzdem eine notwendige. Aber dieser Teil ist der viel grössere. Der weitaus grösste Teil muss arbeiten, weil für ihn die Arbeit die einzige oder doch hauptsächlichste Existenzquelle ist. Indes auch in diesem Teile ist die Arbeit, soweit sie über die Befriedigung der notwendigen Existenzbedürfnisse hinausgeht, eine freiwillige. Hiermit hängt zusammen die Unterscheidung der besitzenden und der nicht besitzenden Klassen des Volks. Jene besitzen Güter, die ihnen ohne Arbeit ein Einkommen gewähren, diesen fehlen solche Güter, und sie können sich nur durch Arbeit ein Einkommen verschaffen. Die Angehörigen der besitzenden Klassen sind wieder teils solche, die gar nicht zu arbeiten brauchen (Reiche), teils solche, die trotz ihres Vermögens noch arbeiten müssen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Begreiflich, dass in den nicht besitzenden Klassen die ungleiche Lage gegenüber den besitzenden Klassen das Gefühl der Unzufriedenheit erzeugt, die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung als eine nicht gerechte hingestellt und dass sogar die Beseitigung jener Institutionen gefordert wird. Es ist hier nicht der Ort, die Notwendigkeit dieser Institutionen zu begründen, aber es mag doch hervorgehoben werden, dass aus diesen Verhältnissen sich für die Reichen eine Reihe sittlicher Pflichten und darunter auch eine Pflicht zu immaterieller Arbeit ergeben. Weil sie Vermögen besitzen, dessen Erwerb in vielen Fällen nicht ihr Verdienst ist, und weil sie durch die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung in der bevorzugten Lage sind, dass sie für ihre und der Ihrigen Existenz nicht zu arbeiten brauchen, so sollen sie nicht bloss karitativ die bedürftigen Mitmenschen unterstützen, sondern auch ihre freie Zeit verwenden zu einer gemeinnützigen Thätigkeit im Interesse der nicht besitzenden Klassen und des gemeinen Wohls. — 2) Die Arbeit ist ein Faktor der Produktion und der wichtigste Faktor derselben. Jede höhere Bedürfnisbefriedigung über die Befriedigung der einfachen natürlichen Bedürfnisse hinaus, wie sie mit den freiwillig dargebotenen Gaben der Natur erfolgen kann, ist nur durch Arbeit möglich. Das Territorium, die Natur, ist der einem Volke gegebene Produktionsfaktor, aber die grössere oder geringere Verwertung desselben hängt von der Arbeit ab. Diese bewirkt erst die völlige Ausnutzung der natürlichen Produktivkräfte des Territoriums und erhöht deren natürliche Produktivität. Die Arbeit erzeugt ferner in den Kapitalgütern selbständige Produktionsmittel, stellt die sonstigen Bedingungen der Produktion her und bringt nun mit Hilfe der materiellen Produktionsmittel die materiellen und immateriellen Güter hervor. Und sie ist auch, wenigstens bei Kulturvölkern, neben der Natur in deren thatsächlicher Produktivkraft und neben den schon vorhandenen Kapitalgütern bei der fortwährenden Erzeugung der neuen Güter nach Quantität und Qualität der Leistungen der wichtigste Faktor und derjenige, von dessen Aeusserung das Kulturleben und der Kulturfortschritt der Völker bedingt wird. — 3) Weil die Arbeit Produktionsfaktor und Produktionsmittel, sind auch ihr gegenüber die beiden allgemeinen Postulate, welche für alle Produktionsmittel im Interesse der möglichst grossen und wirtschaftlichen Produktion zu stellen sind: Realisierung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und möglichst hohe und vollständige Benutzung der vorhandenen Produktivkraft, berechtigte Forderungen. Aber die Arbeit ist nicht nur ein Produktionsmittel, wie Grundstücke und Kapitalgüter, sie hat noch eine weitere eigentümliche Bedeutung, und diese muss bei Erforschung der Bedingungen der besten Arbeitsproduktion, bei den volkswirtschaftlichen Fragen nach der Steigerung ihrer Produktivität, nach der besten Arbeitsorganisation und nach der rationellen Regelung des Arbeitsrechts sehr wesentlich berücksichtigt werden. Es ist hier zu beachten, dass diese produktive Kraft, dieses Produktionsmittel der arbeitende Mensch ist. Es war ein verhängnisvoller Irrtum des Smithianismus, die Arbeit nur als Produktionsmittel zu erfassen, jene Bedeutung aber zu ignorieren bezw. als eine für die Sozialpolitik wesentliche zu bestreiten; jene Richtung stellte deshalb die vorerwähnten Postulate als unbedingte hin und gelangte für die Sozialpolitik und das Arbeitsrecht zu Konsequenzen, welche die berechtigten Ansprüche der lohnarbeitenden Menschen auf das schreiendste verletzten. Die besondere Bedeutung dieses Produktionsmittels liegt in folgenden drei Umständen: a) Die Arbeit ist zugleich notwendige Berufsthätigkeit der meisten Menschen und bildet als solche den Hauptinhalt ihres Lebens. Daraus folgt, dass die Verwendung dieser produktiven Kraft, die Art und das Mass der Benutzung derselben noch einer anderen Norm untersteht als der für die Güterproduktion im Produktionsinteresse anzuerkennenden, nämlich dem allgemeinen ethischen Gesetz für die Berufsthätigkeit der Menschen, nach welchem diese für den Menschen das Mittel zu einem menschenwürdigen Dasein, zu einem sittlichen Kulturleben, zur Erfüllung seiner sittlichen Lebenszwecke sein soll. Bei der Frage nach dem rationellen Zustande der Arbeitsproduktion, der rationellen Benutzung und Ausnutzung der

Arbeitskräfte einer Nation im Interesse der Produktion ist daher stets auch zu fragen, welche Wirkung übt die thatsächliche Beschäftigung auf die ethisch berechtigten Ansprüche des Arbeiters an seine Berufsthätigkeit und an den Hauptinhalt seines Lebens aus. Da nun eine Verletzung dieser Ansprüche bei Lohnarbeitern durch die bedingungslose Erfüllung jener Postulate möglich und bei voller Freiheit der Benutzung von Arbeitskräften unvermeidlich ist, so darf für die Entscheidung der Fragen der volkswirtschaftlich rationellen Arbeitszeit, Arbeitsart und persönlichen Stellung des Arbeiters etc. und ihre rechtliche Regelung nicht bloss das Prinzip der höchsten Arbeitsproduktion durch stärkste Anspannung und Ausnutzung der Arbeitskräfte massgebend sein, sondern es muss auch in die Wagschale fallen, wie weit die Arbeit als solche eine menschenwürdige ist, wie weit bei ihr das Sittengesetz zu einer Wahrheit wird und wie weit sie die allgemein anerkannten Rechte des Menschen realisiert. b) Ferner ist die Arbeit die einzige Einkommensquelle für die meisten Menschen. Folglich muss sich der rationelle und erstrebenswerte Zustand der Arbeitsproduktion auch danach bestimmen, wie weit die Arbeit dem Einzelnen ein genügendes Einkommen verschafft und ihm ermöglicht, durch eigene Kraft ein Kulturleben zu führen. c) Die Arbeitsverhältnisse bedingen endlich auch die politischen Verhältnisse eines Landes. Die wirtschaftlichen Zustände der Menschen, wie sie durch ihre Arbeit herbeigeführt werden, die persönliche Stellung der Arbeiter zum Arbeitgeber, die Abhängigkeit jener von diesem, die Grösse des Einkommens und Vermögens sind stets auch ein wesentlicher Faktor der Gestaltung der politischen Zustände. Sie wirken u. a. auch auf die verfassungsmässigen politischen Rechte der Lohnarbeiter ein. Wenn nun diese z. B. wie heute überall in den Kulturstaaten politische Wahlrechte haben, so kommt hierbei in Betracht die thatsächliche ökonomische und persönliche Abhängigkeit der Arbeiter von grösseren Unternehmern. Diese kann gemissbraucht werden zur Ausübung der politischen Rechte nach dem Willen des Arbeitgebers wider die Ueberzeugung der Arbeiter. Ungünstige Einwirkungen der Arbeit auf die materielle und soziale Lage der Lohnarbeiter können ferner feindliche Klassengegensätze, staatsfeindliche Parteien, revolutionäre Bewegungen veranlassen. Bei der Frage nach dem vernünftigen Arbeitsrecht im Interesse der Produktion ist daher auch zu prüfen, ob durch die Art der Benutzung der Arbeitskräfte und die dadurch bedingte Lage der Arbeiter nicht die verfassungsmässigen politischen Rechte grosser Teile der Bevölkerung verletzt, ob nicht gemeinschädliche und gemeingefährliche Strömungen hervorgerufen und die rein politischen wie kulturellen Interessen und Aufgaben der Staatsgewalt gefährdet werden. Aus alledem ergiebt sich, dass die Bedeutung der Arbeit als eines Produktionsfaktors und Produktionsmittels und demgemäss auch die Frage nach der richtigen Politik bezüglich desselben und insbesondere der Gestaltung des Arbeitsrechts keine so einfache ist, wie der Smithianismus irrtümlich wähnte. — 4) In allen jenen Beziehungen bilden sich im Leben der Völker bestimmte Anschauungen über die Rechte des Menschen in Bezug auf die Arbeit und über die Pflichten der Gesamtheit gegenüber der Arbeit und dem arbeitenden Menschen heraus. Diese Anschauungen haben in der Geschichte gewechselt, demgemäss auch die Aufgaben, welche man sich in Staat und Gesellschaft für die volkswirtschaftliche Verwertung dieses Faktors stellte und stellt. Andere Anschauungen herrschten hierüber in den Sklavenstaaten des Altertums, andere in dem auf Hörigkeit und sonstiger Unfreiheit und Gebundenheit der ländlichen Bevölkerung beruhenden Feudalstaat des Mittelalters, andere in dem merkantilistischen obrigkeitlichen Bevormundungsstaat des 17. und 18. Jahrh., andere in dem Rechts- und Kulturstaat der Gegenwart. Wir beschränken uns hier darauf, die prinzipiellen sozialpolitischen Anschauungen und Aufgaben des letzteren in Bezug auf die Arbeit und das Arbeitsrecht kurz hervorzuheben. Der heutige Rechts- und Kulturstaat erkennt kein Recht des Einzelnen auf Arbeit an, weil ein solches Recht in einem vernünftigen Staatswesen praktisch unausführbar ist und im Widerspruch steht mit dem Recht der freien Eheschliessung und Kindererzeugung, aber er erkennt das Recht der Einzelnen an, eine produktive Arbeitskraft zu werden, und schützt, hier mehr, dort minder, dieses Recht; es ist das ein Recht der Kinder und jugendlichen Personen. Er erkennt ferner das Recht des Einzelnen an, seine Arbeitskraft frei in seinem Interesse zu verwerten; er sanktioniert daher für das Arbeitsrecht die Freiheit der Person und Freiheit der Arbeit, letztere bis zu der Grenze, über die hinaus sie berechtigte Privatinteressen oder das öffentliche Wohl schädigt. Er erkennt auch das Postulat an, dass die Arbeit eine Erscheinung der Persönlichkeit sein soll und die berechtigten Ansprüche der Persönlichkeit in der Arbeitsorganisation und in dem Arbeitsrecht erfüllt werden; hieraus entspringt u. a. die Pflicht, zu verhindern eine inhumane Arbeitszeit, eine gesundheitsschädliche oder des Menschen unwürdige Beschäftigung, eine unsittliche oder das öffentliche Wohl sonst schädigende Arbeitsleistung, ein trotz Frei-

heit der Person und der Arbeit mögliches, des Menschen unwürdiges oder seine berechtigten Ansprüche sonst verletzendes Abhängigkeitsverhältnis der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber etc. Er erkennt das Recht der Arbeiter an, sich zu koalisieren, um gemeinsam ihre Lage zu verbessern und die Bedingungen des Arbeitsvertrags, insbesondere auch das Arbeitseinkommen ihren berechtigten Interessen und Ansprüchen entsprechend zu gestalten. Er erkennt endlich als ein Recht der Arbeit und als berechtigte Forderung der Lohnarbeiter an, dass ihnen auch, wenn sie durch Krankheit, Betriebsunfälle, Invalidität oder Alter arbeits- und erwerbsunfähig sind, die Existenzmittel gesichert werden. — 5) Die sittliche Bedeutung der Arbeit liegt einerseits darin, dass sie zur Berufsthätigkeit der Menschen und als solche die Voraussetzung und das Mittel zur Erfüllung der sittlichen Lebenszwecke wird, andererseits darin, dass sie auf die Menschen einen veredelnden und versittlichenden Einfluss übt, ja das Haupterziehungsmittel zur Sittlichkeit sein kann. Es ist ein sittliches Postulat, dass jeder selbständige Mensch einen Beruf habe, welcher als solcher wirtschaftlich und ethisch seine Berechtigung hat, dass er in der steten, regelmässigen Erfüllung bestimmter Arbeitsleistungen und sittlicher Zwecke seine Lebensaufgabe erblicke. Die Arbeit ist deshalb auch allgemeine sittliche Pflicht. Das Mass, in welchem der Einzelne diese Pflicht erfüllt, bestimmt seinen sittlichen Wert in seiner Berufsthätigkeit. Für diesen kommt nicht in Betracht der an sich ja sehr ungleiche wirtschaftliche und kulturelle Wert, den die verschiedenen Berufsarten und die Arbeitsleistungen der Einzelnen für die Gesamtheit haben, — »jeder Beruf ist sittlich, welcher sittlichen Zwecken dient, mag dies nun direkt geschehen durch die unmittelbare Beteiligung an den sittlichen Interessen der Menschheit, des Gesellschaftsverbandes, des Staates, dem der Einzelne angehört, oder indirekt, indem die Zwecke, die der Beruf erfüllt, materielle oder geistige Unterlagen schaffen helfen, welche zur sittlichen Kultur unerlässlich sind« (Wundt, Ethik, S. 514); in diesem Sinne ist jeder in irgend einer Weise für die Gesamtheit nützliche Beruf ein sittlicher, der Beruf des Lohnarbeiters in gleicher Weise wie der des Staatsmannes oder des Geistlichen. Für die sittliche Wertschätzung der arbeitenden Menschen ist lediglich massgebend die Berufstreue und Energie, mit welcher der Einzelne nach seiner Leistungsfähigkeit in dem von ihm gewählten sittlichen Berufe die sittlichen Berufspflichten gegen sich und andere erfüllt.

3. Allgemeine Bedingungen der Arbeitsproduktion eines Volkes. Die Arbeitsproduktion eines Volkes hängt ab von der Grösse der wirtschaftlichen Aufgabe, welche ein Volk sich stellt, von den Zielen, welche es durch seine wirtschaftliche Thätigkeit erreichen will, und von der Grösse, Art und Wirksamkeit der einzelnen Kräfte, welche für die Erfüllung jener Aufgabe vorhanden und thätig sind. Die Grösse der Aufgabe bestimmt sich vorzugsweise einerseits durch die natürliche Beschaffenheit des von dem Volke bewohnten Territoriums, andererseits durch die geistige Entwickelung des Volkes und den Volkscharakter. Die Grösse, Art und Wirksamkeit der einzelnen Arbeitskräfte hängt ab teils von allgemeinen Verhältnissen der Bevölkerung (Volkscharakter, Volkszahl, Bevölkerungsdichtigkeit, Verhältnis der Arbeitsfähigen zu den Nichtarbeitsfähigen — Kindern, Greisen, Kranken —, Verhältnis der Geschlechter der Arbeitsfähigen, Lebensdauer etc.), teils von spezifisch wirtschaftlichen Faktoren (Arbeitsfähigkeit, Arbeitsfleiss, Arbeitsvereinigung und -teilung, Kapital, Betrieb der Unternehmungen, Zustand des Mass- und Gewichts-, Geld-, Kredit-, Transport- und Kommunikationswesens), teils von politischen und rechtlichen Verhältnissen, von dem grösseren oder geringeren Masse der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere auch von den positiven Massnahmen der öffentlichen Gewalt zur Pflege und Förderung der Arbeitsproduktion, teils endlich auch von allgemeinen Anschauungen, Gewohnheiten und Einrichtungen der Bevölkerung (Anschauungen über die Pflicht zur Arbeit und über den Erwerb, durchschnittliche Arbeitszeit, Zahl der Feiertage, Grösse des stehenden Heeres etc.). Von diesen Bedingungen sollen hier nur noch die Arbeitsfähigkeit, der Arbeitsfleiss und die Arbeitsvereinigung und -teilung behandelt werden, bezüglich der übrigen ist auf andere Artikel dieses Werkes zu verweisen.

4. Arbeitsfähigkeit. Die Arbeitsfähigkeit ist die persönliche Fähigkeit der Menschen, wirtschaftliche Werte schaffen zu können. Sie ist eine Eigenschaft der Menschen, aber als solche ein Produkt, etwas Gewordenes, und das Produkt verschiedener Faktoren. Allgemeine Faktoren sind folgende: 1) die natürliche Anlage, die angeborene körperliche und geistige Kraft; sie ist nach Individuen verschieden, sie zeigt bei einem Volke aber auch durchschnittliche Unterschiede für das männliche und weibliche Geschlecht, ferner nach Bezirken, Berufsklassen etc., und solche durchschnittlichen Unterschiede sind auch in der Weltwirtschaft sowohl für die körperliche wie für die geistige Anlage bei den verschiedenen Völkern der Erde wahrzunehmen. Im allgemeinen kommen Unterschiede in der natürlichen Körperkraft mehr zur Geltung bei niederen Arbeitsleistungen,

Unterschiede in der geistigen Begabung mehr bei höheren. Der Faktor der natürlichen Anlage macht sich in hohem Grade geltend bei manchen Einzelleistungen, die eben ein besonderes Talent, eine besondere natürliche Begabung erfordern, und bewirkt hier grosse Unterschiede der Leistungsfähigkeit und der Leistungen der Individuen; aber für die Arbeitsproduktion eines Kulturvolkes im ganzen oder auch nur einer Klasse von Produzenten ist die natürliche Anlage als Faktor der Arbeitsfähigkeit doch von geringerer praktischer Bedeutung als andere Faktoren (Ernährung, Ausbildung), und Unterschiede nur in der natürlichen Anlage der Einzelnen bewirken hier keine grossen Unterschiede der thatsächlich vorhandenen Arbeitsfähigkeit. Die natürliche Anlage der Einzelnen wird stets bedingt durch den körperlichen und geistigen Zustand ihrer Eltern bezw. auch Voreltern. Schlechte wirtschaftliche, sanitäre und moralische Verhältnisse der Bevölkerung können deshalb auch die natürliche Anlage der kommenden Generation verschlechtern, und die Besserung solcher Verhältnisse kann andrerseits auf diese einen günstigen Einfluss üben. Im übrigen hängt die Bestimmung der natürlichen Anlage des Einzelnen nicht von dem Willen und der Macht des Menschen ab, aber es kann bei einer schlechten Anlage durch gute Pflege, Ernährung, Ausbildung nachgeholfen und gute Anlagen können durch mangelhafte Pflege, Ernährung, Ausbildung verschlechtert oder nicht zur Entwickelung gebracht werden. 2) Auch das Klima ist ein Faktor der Arbeitsfähigkeit durch seinen Einfluss nicht nur auf die objektiven Produktionsbedingungen der volkswirtschaftlichen Produktion und auf die Entwickelungsfähigkeit der Menschen überhaupt, sondern auch durch seinen steten direkten Einfluss auf die Quantität und Qualität der möglichen Leistungen; es bewirkt Unterschiede in der durchschnittlichen Arbeitsfähigkeit der Völker in den verschiedenen Zonen für die Weltwirtschaft; die klimatischen Unterschiede in den Ländern der heissen, gemässigten und kalten Zone sind die Ursache, dass die Länder der gemässigten Zone die Länder der Kulturvölker sind und in ihnen sich die eigentliche Kulturgeschichte der Menschheit vollzogen hat, aber in den Ländern der gemässigten Zone, bei den Kulturvölkern, ist das Klima kein so verschiedenes, dass es erhebliche Unterschiede in der durchschnittlichen Arbeitsfähigkeit der verschiedenen Völker herbeiführt, und noch weniger ist dies der Fall innerhalb der einzelnen Volkswirtschaft. 3) Wichtiger in dieser Hinsicht ist die Art der Ernährung der Menschen; sie bedingt die Erlangung der physischen, damit auch der geistigen Arbeitskraft und die Erhaltung der Arbeitskraft. Unterschiede in der Ernährung bewirken Unterschiede in der Arbeitsfähigkeit, namentlich für die mehr körperlichen Arbeitsleistungen, also für die Lohnarbeiter. Da die Art der Ernährung insbesondere in den unteren Klassen in erster Linie von der Höhe des Einkommens abhängt, ausserdem aber auch von der Art der Verwendung desselben, werden die thatsächlichen Verhältnisse der Güterverteilung und der Konsumtion auch zu Bedingungen der Arbeitsfähigkeit. 4) Der wichtigste Faktor aber, wenigstens auf höheren Wirtschaftsstufen, ist die Erziehung zur Arbeit und die Ausbildung der individuellen Arbeitskräfte. Er ist der Hauptfaktor, welcher die thatsächlichen Unterschiede in der Arbeitsfähigkeit der Menschen, soweit es sich nicht um die ungelernte Arbeit handelt, herbeiführt. Von ihm hängt der höhere oder niedere Stand derselben ab, er bestimmt vor allem, was ein Volk durch Arbeit leisten, welche Kulturstufe es erreichen, in welchem Masse es seinen Angehörigen ein höheres Kulturleben bereiten, welche Stellung es im internationalen Konkurrenzkampfe anderen Völkern gegenüber einnehmen kann. Bei der Erziehung und Ausbildung der Menschen zu arbeitsfähigen Personen kommt in Betracht die allgemeine Ausbildung des Geistes durch den allgemeinen Schulunterricht, die technische Ausbildung für die besondere Berufsarbeit und die Ausbildung in moralischer Hinsicht. Bezüglich der Aufgaben, welche hier Staat, Gemeinde, Gesellschaft und Eltern zu erfüllen haben, damit eine möglichst hohe Ausbildung und Arbeitsfähigkeit erreicht werde, verweisen wir auf andere Artikel dieses Werkes. — Auf die Arbeitsfähigkeit insbesondere der Lohnarbeiter wirken noch drei weitere Verhältnisse ein, die auch als Faktoren ihrer Arbeitsfähigkeit angesehen werden müssen: der sanitäre Zustand der Arbeits- und Wohnräume, die Dauer der Arbeitszeit und die Nachtarbeit, und die Art der Beschäftigung (s. dar. den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung und andere Spezialartikel).

5. Arbeitsfleiss. Im weiteren Sinne ist Arbeitsfleiss der Grad der Aeusserung der Arbeitsfähigkeit, im engeren Sinne ein hoher Grad dieser Aeusserung. Wir behandeln hier den Arbeitsfleiss im weiteren Sinne. Aus der allgemeinen Aufgabe im Interesse der Produktion und des wirtschaftlichen Fortschritts, die vorhandenen produktiven Kräfte zur höchstmöglichen Produktivität zu bringen, ergiebt sich das Postulat: für einen möglichst hohen Arbeitsfleiss, also eventuell auch für eine Steigerung des bestehenden zu sorgen. Aber dies Postulat bedarf, da die Kraft, die auf ihr höchstmögliches Mass gebracht werden soll, der Mensch selbst

mit seinen ethisch berechtigten Ansprüchen ist, der Einschränkung. Die Anspannung derselben darf und soll nicht derart sein, dass die Gesundheit des Arbeiters geschädigt oder ihm die Befriedigung berechtigter Lebens- und Kulturbedürfnisse und ein den Forderungen der Humanität und Sittlichkeit entsprechendes Familienleben unmöglich gemacht wird. Diese ethische Schranke kann nicht gesetzlich zu einer allgemein rechtlichen gemacht werden; es widerspricht unserer Rechtsanschauung, gesetzlich den Einzelnen zu verhindern, freiwillig etwas vorzunehmen, was nur ihm schädlich ist. Aber die völlige Arbeitsfreiheit hat die notwendige Folge, dass bei der Beschäftigung von Lohnarbeitern eine Anspannung der Arbeitskraft über jene Grenze hinaus wider den Willen der arbeitenden Menschen eintritt, ohne dass diese sich dagegen wehren und sie verhindern können. Dies ist namentlich der Fall bei Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern; für diese bedarf es daher zur Wahrung ihrer berechtigten Lebensansprüche des gesetzlichen Schutzes, und da ist es geboten, die ethische Schranke auch zu einer rechtlichen zu machen.

Gegenüber der in dieser Weise einzuschränkenden prinzipiellen Aufgabe entsteht die Frage: Wie kann man den möglichst hohen Arbeitsfleiss herbeiführen, wie den der Steigerung fähigen steigern? Die Voraussetzung der Antwort ist die Beantwortung einer anderen Frage: Wovon hängt der Arbeitsfleiss ab? Die an sich rein psychologische und theoretische Frage berührt einen der wichtigsten Punkte der heutigen Sozialpolitik. Für diese ist es eine der wichtigsten Aufgaben, auch eine Erhöhung des Arbeitseinkommens für zahlreiche Lohnarbeiter zu bewirken. Wenn man nun prüft, wie dies vernünftiger Weise zu bewerkstelligen sei, so ergiebt sich, dass das praktisch wichtigste Mittel dazu sehr oft eine Steigerung des Arbeitsfleisses ist. Bei freien Arbeitern beruht der thatsächliche Arbeitsfleiss auf dem Willen des Menschen, seine Kraft zu äussern. Auf diesen Willen wirkt zunächst in allen Fällen, bei allen Arbeitsäusserungen und allen Arbeitern, bestimmend der erwartete Erfolg der Arbeitsleistung ein. Der Mensch arbeitet nur um eines Erfolges willen, er wird seine Kraft nur äussern, wenn er einen Erfolg davon erwartet, und er wird sie nicht stärker als bisher äussern, wenn er davon keinen grösseren Erfolg erwartet. Der hier massgebende Erfolg kann doppelter Art sein: entweder ein persönlicher Vorteil für den Arbeitenden oder ein Vorteil für andere. Der persönliche Vorteil für den Arbeitenden kann bestehen in Einkommen oder in anderen persönlichen Vorteilen, wie Sicherung der steten Beschäftigung, bessere Karriere, Anerkennung, auf welche der Arbeiter Wert legt etc. Wo die Arbeit Einkommen gewährt, wo der Zweck der Arbeit ist, Einkommen zu erzielen, wo die Höhe des Einkommens von dem Mass des Arbeitsfleisses abhängt und die Arbeit nur des Einkommens, des Erwerbes wegen vorgenommen wird, da wird durch die Wirkung des erwarteten Erfolges auf den Willensentschluss des Arbeitenden im allgemeinen der Fleiss um so grösser sein, je grösser der Erfolg ist, der als Einkommen erwartet wird, keinenfalls aber eine Steigerung des Fleisses eintreten, wenn der Arbeitende dadurch nicht eine Steigerung seines Einkommens erwartet. Ist die Möglichkeit vorhanden, durch grösseren Fleiss das Einkommen zu erhöhen, so ist das freilich kein zwingender Grund (s. unten), aber doch ein Antrieb, ein Sporn, den Fleiss des Arbeitenden zu steigern. In gleicher Weise wirkt auch der in anderen persönlichen Vorteilen bestehende Erfolg auf den Arbeitsfleiss. In beiden Fällen ist hier das Eigeninteresse, der eigene Nutzen das bestimmende Motiv für den Arbeitsfleiss. Aber es ist nicht das einzige. Auf den Arbeitsfleiss, auf die Höhe und die Steigerung desselben kann auch einwirken ein Erfolg, der nicht ein persönlicher Vorteil für den Arbeitenden, sondern ein Vorteil für einen Dritten oder für das Gemeinwesen ist. Sittliche Motive der verschiedensten Art können den Willen bestimmen (Freude an der Arbeit, Berufstreue, Pflicht- und Ehrgefühl etc.), immer wird aber auch aus diesen Motiven heraus eine Steigerung des bisherigen Arbeitsfleisses nur eintreten, wenn ein grösserer Erfolg erwartet wird. Der erwartete Erfolg ist somit stets ein für den Arbeitsfleiss massgebender Faktor, aber er bestimmt ihn nicht allein; massgebend ist weiter der subjektive Wert des erwarteten Erfolges und der persönlichen Anstrengung. Da die Arbeit eine Anstrengung, ein Verbrauch von Kraft, ein Opfer, eine Unannehmlichkeit für den Arbeitenden ist, so müssen der erwartete Erfolg und das Opfer für den Arbeitenden nicht nur in einem gleichen Wertverhältnis stehen, sondern der Arbeitende muss den Erfolg höher anschlagen als sein Opfer. Und dies kommt ganz besonders zur Geltung für den Entschluss einer Steigerung des Arbeitsfleisses. Bei diesem muss der Wert des erwarteten Erfolges das Gefühl der Unannehmlichkeit der grösseren Anstrengung überwiegen. Bei der Erwerbsart, die nur des Einkommens wegen vorgenommen wird und bei der höherer Fleiss ein höheres Einkommen bewirken würde, muss aber ausserdem für einen solchen Entschluss noch hinzukommen der Wunsch, ein höheres Einkommen zu haben, und auch dieser Wunsch muss auf den Willen stärker wirken als die Unannehmlichkeit der grösseren An-

strengung. Es giebt in allen Klassen Menschen, die ihr Einkommen durch grösseren Arbeitsfleiss steigern könnten, aber dies nicht thun, sondern mit dem bisherigen Einkommen zufrieden sind. Dahin gehören Reiche, ferner faule, träge, pflichtvergessene Menschen, ferner solche, die zwar nicht zu den Reichen zählen, deren bisheriges Einkommen aber bereits mehr als die ihnen und an sich genügende Befriedigung ihrer Bedürfnisse ermöglicht, endlich aber auch Personen und Klassen von sehr niedriger Bildungsstufe, mit geringen Bedürfnissen und geringem Einkommen, bei denen es an sich wünschenswert wäre, dass sie ein höheres Einkommen hätten und so mehr Bedürfnisse befriedigen und eine bessere Existenz führen könnten. Der niedrige Bildungsgrad und infolgedessen die geringe Bedürfnisfähigkeit bewirken hier, dass ihnen der Wunsch fehlt, durch grösseren, an sich möglichen Arbeitsfleiss ihr Einkommen zu steigern. — Dieser Kausalzusammenhang zwischen dem Arbeitsfleiss und den ihn bestimmenden Faktoren ergiebt für die Volkswirtschaft, um in ihr einen möglichst hohen Arbeitsfleiss und eine Steigerung des einer solchen noch fähigen herbeizuführen, bezüglich der Erwerbsarbeit, soweit bei ihr das Einkommensinteresse des Arbeitenden für die Höhe des Arbeitsfleisses massgebend ist, die Aufgabe: sie so zu organisieren, dass der Erfolg grösseren Arbeitsfleisses dem Arbeitenden als Einkommen zu teil wird, wo aber trotzdem keine Steigerung des Fleisses eintritt, weil der Wunsch fehlt, ein höheres Einkommen zu haben, dieses aber andererseits aus Gründen der Humanität und Sittlichkeit für die betreffende Klasse wünschenswert wäre, zunächst durch eine höhere Bildung derselben die zu geringe Bedürfnisfähigkeit zu steigern.

Auf die Erfüllung dieser Aufgabe ist von Einfluss das rechtliche Verhältnis des Arbeitenden zu dem Erfolg und Produkt seiner Arbeit. Die Arbeitenden scheiden sich in dieser Hinsicht in zwei Klassen: in arbeitende Unternehmer und in Arbeiter, welche ihre Arbeitskraft an einen andern (Arbeitgeber) gegen eine vertragsmässige Entschädigung (Lohn im w. S.) verdingen (Lohnarbeiter im w. S.). Der Unternehmer wird Eigentümer des Produkts seiner Arbeit, sein Arbeitseinkommen ist ein integrierender Bestandteil seines Unternehmereinkommens; erhöht er durch grösseren Fleiss seinen Reinertrag, so ist das sein Vorteil. Hier stehen Arbeitsfleiss und Einkommen des Arbeitenden in einem direkten Verhältnis, hier ist für diesen der Sporn und das Einkommensinteresse vorhanden, möglichst fleissig zu sein. Was die Lohnarbeiter (im w. S.) an Wert durch ihre Arbeit hervorbringen, gehört nicht ihnen, sondern dem Arbeitgeber. Der Arbeitsvertrag normiert die Art und Höhe ihrer Arbeitsentschädigung. Bezüglich derselben kommen als Hauptformen vier Rechtsverhältnisse vor: die reine Zeitlöhnung, die Prämienlöhnung neben Zeitlohn, die Stück- oder Akkordlöhnung und die Beteiligung am Gewinn neben Zeit- oder Akkordlohn (s. dar. den Art. Arbeitslohn). Die reine Zeitlöhnung ist, da bei ihr der Lohn nur nach der Zeit normiert, das in der Zeit zu leistende Arbeitsquantum aber nicht festgesetzt ist und grösserer Fleiss kein grösseres Einkommen bewirkt, keine günstige Lohnart für die Erzielung eines möglichst hohen Arbeitsfleisses und für die Steigerung des Arbeitsfleisses. Bei der Prämienlöhnung ist dagegen, da bei ihr für grösseren Fleiss neben dem Zeitlohn eine besondere Arbeitsentschädigung gewährt wird, für den Arbeiter die Möglichkeit vorhanden, durch grösseren Fleiss sein Einkommen zu erhöhen, und daher der Antrieb gegeben, fleissiger zu sein. Im höchsten Grade ist dies der Fall bei der Akkordlöhnung, da bei ihr der Arbeiter nach der einzelnen Arbeitsleistung bezahlt wird; jede Mehrleistung durch grösseren Fleiss ist ein Einkommensvorteil für ihn. Die Gewinnbeteiligung kann, da der Stücklohnarbeiter als solcher schon so fleissig arbeitet, als er überhaupt nur arbeiten kann resp. will, nur bei Zeitlohnarbeitern noch eine Steigerung des Arbeitsfleisses herbeiführen, aber eine Einwirkung dieser Lohnart auf den Arbeitsfleiss, lediglich durch das Einkommensinteresse des Arbeiters, wird nur dann wahrscheinlich sein, wenn der Arbeiter sicher erwarten kann, dass der höhere Fleiss ihm ein höheres Einkommen als Gewinnanteil verschaffen werde. Dies ist in der Regel der Fall bei der Gewinnbeteiligung der Betriebsdirigenten und bei der sogen. Einzeltantième solcher Arbeiter, welche in einem besondern Betriebszweige beschäftigt sind, dessen Rentabilität von ihrem Fleiss in besonderem Grade abhängt. Aber bei der allgemeinen Gewinnbeteiligung, bei welcher den Arbeitern einer Unternehmung allgemein eine Quote von dem Gewinn derselben zugesichert wird, ist, da dieser Gewinn nicht nur durch den Fleiss der Arbeiter, sondern noch durch viele andere Faktoren bestimmt wird und durch diese, namentlich in grossen industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen, trotz des grössten Fleisses der Arbeiter der Gewinn verringert werden, ja gar kein Gewinn sich ergeben kann, eine günstige Einwirkung dieser Lohnart auf den Arbeitsfleiss der Arbeiter einer Unternehmung sehr unsicher, ihre Wahrscheinlichkeit eine geringe und jedenfalls für die einzelnen Unter-

nehmungen eine verschiedengradige. — Demgemäss ist bei diesen Rechtsverhältnissen der grösste Antrieb zum Fleiss im allgemeinen für den arbeitenden Unternehmer, insbesondere den Einzelunternehmer, ferner für den am Gewinn beteiligten Betriebsdirigenten und für den Stücklohnarbeiter vorhanden: Stücklöhner und Zeitlöhner mit Prämien werden in der Regel afleissiger sein als reine Zeitlöhner; bei der Gewinnbeteiligung aber haben Stücklöhner kein Einkommensinteresse, fleissiger zu arbeiten, und Zeitlöhner nicht immer ein solches.

6. Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung. Die Arbeitsvereinigung, die Vereinigung, das Zusammenwirken mehrerer Arbeitskräfte zum Zweck der Produktion, ist entweder eine solche, bei welcher alle individuellen Kräfte in derselben Weise thätig sind, oder eine solche, bei welcher die Thätigkeit der einzelnen Arbeitskräfte individuell oder gruppenweis eine verschiedene ist (»Arbeitsteilung«). Bei jener findet ein gleichzeitiges Zusammenwirken gleichartiger Arbeitskräfte zur Verrichtung einer gemeinsamen Arbeitsleistung statt. Bei ihr wird die mechanische Arbeitskraft einer Mehrzahl von Menschen vereinigt und dadurch eine Gesamtkraft erzeugt, die Leistungen hervorbringen kann, welche die individuell für sich wirkenden Kräfte nicht hervorzubringen vermöchten; die Leistungsfähigkeit, die Produktivität der Einzelkräfte wird durch sie erhöht. Was Menschen durch solche Vereinigung ihrer Kräfte leisten können, kann zum grossen Teil auch durch Benutzung der Arbeitstiere, der Dampf- und Maschinenkraft erreicht werden. Damit hängt zusammen, dass diese Organisation der Arbeit auf niederen Wirtschaftsstufen eine grössere Bedeutung wie auf höheren hat; Menschen, in der Regel Sklaven, verrichten dort mit vereinigten Arbeitskräften, wozu hier Tiere, die Dampfkraft und Maschinen verwendet werden. Es sei hier nur erinnert an das Zuführen der Baumaterialien, das Ziehen des Pfluges, die Fortbewegung der Ruderschiffe, das Tragen der Personen durch Sklaven im Altertum. Bei der Arbeitsteilung wirken verschiedenartige Arbeitskräfte zusammen; unter mehreren Menschen, die zum Zweck einer bestimmten Gesamtproduktion thätig sind, sind die für diese erforderlichen verschiedenartigen Arbeitsleistungen so verteilt, dass die Menschen individuell oder gruppenweis verschiedenartige Arbeitsleistungen verrichten.

Die Arbeitsteilung zeigt sich im Wirtschaftsleben in drei Arten: als Arbeitsteilung in der einzelnen Unternehmung resp. der einzelnen Wirtschaft (»technische Arbeitsteilung«), als Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft, Sonderung der arbeitsthätigen Bevölkerung in verschiedene Berufsklassen (»berufsmässige Arbeitsteilung«), und als Arbeitsteilung in der Weltwirtschaft (»internationale Arbeitsteilung«). Die »technische Arbeitsteilung« ist in jeder Fabrik und jeder Unternehmung, in welcher Hilfspersonen beschäftigt sind, durchgeführt. Andere Arbeiten verrichtet der Dirigent, andere das Aufsichtspersonal, andere (individuell oder gruppenweis) die übrigen Hilfspersonen. Grad, Art und Ausdehnung der Arbeitsteilung sind in den einzelnen Unternehmungen sehr verschieden. Je grösser die Unternehmung, je technisch komplizierter der Produktionsprozess, je zahlreicher die einzelnen verschiedenartigen Verrichtungen sind, um so grösser kann die Arbeitsteilung sein. Eine solche Arbeitsteilung findet auch in jeder Hauswirtschaft unter den in ihr thätigen Personen, überhaupt in jeder wirtschaftlichen Verbindung, auch in der Gemeinde und im Staate statt. Die Folge dieser Arbeitsorganisation ist, dass die zur Produktion vereinigten Arbeitskräfte in derselben Zeit und mit dem gleichen Kraftaufwand mehr leisten, als wenn jede Arbeitskraft nach einander dieselben Operationen vornähme, und dass die Gesamtheit der Arbeitskräfte Produkte herstellen bezw. sonst Leistungen verrichten kann, welche die einzelne Kraft gar nicht herstellen bezw. verrichten könnte. Durch die erste Folge erhöht die Arbeitsteilung die Produktion bei gleichem Zeit- und Kraftaufwand und verringert also die Kosten des Einzelprodukts, durch die zweite Folge bewirkt sie eine mannigfaltigere, auch bessere Produktion. Diese Arbeitsteilung hat im letzten Jahrhundert in den Unternehmungen mit der Entwickelung des Grossbetriebes und infolge der Erfindung und Verwendung von Maschinen und zahlreicher anderer Entdeckungen ausserordentliche Fortschritte gemacht und ist eine der wesentlichsten Ursachen der Steigerung der Produktion nach beiden Richtungen hin in dieser Zeit. Die »berufsmässige Arbeitsteilung« besteht darin, dass die Gesamtarbeit, welche notwendig ist für die Produktion und für die Versorgung eines Volks mit den für seine Bedürfnisse erforderlichen vielen und verschiedenartigen wirtschaftlichen Gütern, in der Weise vorgenommen wird, dass die Einzelnen gruppenweise berufsmässig je eine bestimmte Art von Gütern produzieren und die so arbeitsteilig hergestellten Güter entgeltlich ausgetauscht werden, wobei noch wieder die Austauschvermittelung als solche Gegenstand besonderer Berufsarten ist. Diese Arbeitsteilung ist auf niedern Wirtschaftsstufen, bei Jäger- und Fischervölkern und bei nomadisierenden

Hirtenvölkern noch gar nicht, bei reinen Ackerbauvölkern nur in geringem Grade vorhanden, sie entwickelt sich erst zu der Sonderung der Bevölkerung in viele Berufsklassen bei Gewerbe- und Handelsvölkern und in noch höherem Grade bei Industrievölkern. Die grösste Ausdehnung erlangt sie auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion im engeren Sinne. Auch ihre Folge ist, dass durch diese Gestaltung der Arbeit die Gesamtheit der Kräfte mit gleichem Zeit- und Kraftaufwand mehr leistet und zugleich Produkte erzeugt, deren Herstellung ohne sie unmöglich wäre, dass daher die Produktion und die Befriedigung der Bedürfnisse des Volks eine grössere, billigere, bessere und mannigfaltigere wird: sie ermöglicht erst, dass das Volk zu einem Kulturvolk wird und als solches zu immer höherer Bedürfnisbefriedigung gelangt. Die »internationale Arbeitsteilung« besteht darin, dass die Völker der Erde verschiedene Produkte herstellen und entgeltlich unter einander austauschen, sie ist die Ursache des Welthandels. Sie beruht teils auf rein natürlichen Unterschieden der Territorien, teils aber auch auf der historischen Entwickelung der wirtschaftlichen und politischen Zustände der Völker.

Die technische wie die berufsmässige Arbeitsteilung haben, wie schon erwähnt, den allgemeinen Vorteil, dass durch sie die Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte quantitativ und qualitativ gesteigert wird. Dieser Effekt ist die Folge einer Reihe unmittelbarer Einzelwirkungen, die sich in zwei Gruppen scheiden, in solche, welche bei beiden Arten, und in solche, welche nur bei der berufsmässigen Arbeitsteilung eintreten. Zu der ersten Gruppe gehören: 1) Die Konzentration auf bestimmte Arbeitsleistungen und die stete Verrichtung derselben steigert die Geschicklichkeit (kürzere Zeitdauer für gleiche Leistungen, bessere Leistungen). 2) Die Arbeitsteilung bewirkt die rationelle Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte nach ihrer Leistungsfähigkeit, ermöglicht die kontinuierliche Benutzung der besseren Arbeitskräfte für die nur von ihnen zu prästierenden schwierigeren Arbeitsleistungen und gestattet für geringere Arbeitsleistungen die Verwendung von schwächeren Arbeitskräften, die sonst keine produktive Verwendung finden könnten. 3) Weil bei der Arbeitsteilung die einzelnen Arbeitskräfte stets in derselben Richtung thätig sind, fällt der Zeitverlust weg, der mit dem Wechsel der Arbeitsverrichtungen verbunden ist; auch dadurch findet eine vollere Ausnutzung der Arbeitskräfte in der Arbeitszeit statt. 4) Die fortwährende Beschäftigung der Arbeiter in derselben Richtung und die Vereinfachung vieler Arbeitsleistungen führt zu Verbesserungen der Technik und des Betriebs und zur Erfindung von Arbeit ersparenden und ersetzenden Maschinen. Weitere nützliche Wirkungen der berufsmässigen Arbeitsteilung sind: 1) Die Ersparung von Zeit und Kapital (Kosten) bei der Ausbildung der Arbeitskräfte, ohne dass die Erwerbsfähigkeit der Arbeitenden verringert wird. 2) Die Ersparung von Kapital bei der Produktion selbst (Produktion mit geringerem Kapitalaufwand).

Die Einführung einer Arbeitsteilung, wo bisher keine bestand, und die Einführung einer grösseren Arbeitsteilung als bisher sind daher Massregeln, durch welche Unternehmer fortan ihre Produkte billiger, auch besser herstellen, ihren Absatz und ihren Reinertrag vergrössern können. Wenn eine solche Massregel diese Folgen hat, ist sie unzweifelhaft eine rationelle und ihre Vornahme ein Fortschritt in der Gestaltung der Produktion; aber diese Folgen treten nicht in allen Betrieben ein. Wäre das der Fall, so hinge auch die Einführung einer grösseren Arbeitsteilung in den Unternehmungen und die Entstehung neuer Berufsarten lediglich vom Willen der Unternehmer ab. Dem ist aber nicht so. Die Arbeitsteilung ist nicht überall und nicht in gleichem Mass und Grad anwendbar. Die Anwendung derselben hat bestimmte Voraussetzungen, die vorhanden sein müssen, damit sie überhaupt vorgenommen werden kann und ihre Einführung eine rationelle und für den Betrieb der Unternehmer vorteilhafte Massregel ist. Eben daraus erklärt sich eine Reihe von Erscheinungen der volkswirtschaftlichen Produktion, so u. a. dass die Arbeitsteilung in den verschiedenen Produktionszweigen in sehr verschiedenem Grade Anwendung findet, in der Landwirtschaft z. B. in sehr viel geringerem Grade als auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeit, ferner dass in demselben gewerblichen Produktionszweige je nach der Grösse der Unternehmungen, in manchen, namentlich für den lokalen Bedarf bestimmten, Unternehmungen auch in verschiedenen Gegenden und Orten (grosse, kleinere Städte, Gewerbe auf dem Lande) die Arbeitsteilung eine sehr verschiedene ist, ebenso, dass in den verschiedenen Stadien der Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Stand der durchgeführten Arbeitsteilung grosse Unterschiede zeigt. Die Voraussetzungen, von denen die Anwendbarkeit und Entwickelung der technischen Arbeitsteilung abhängt, sind: 1) dass der Produktionsprozess aus verschiedenartigen Operationen besteht, die als solche einzelnen Personen als ihre regelmässige ordentliche Beschäftigung übertragen und kontinuierlich (das ganze Jahr

oder doch längere Zeit hindurch) vorgenommen werden können (grosse Unterschiede zwischen Landwirtschaft und Gewerbe, auch zwischen den einzelnen Zweigen der gewerblichen Produktion); 2) dass ein genügender Kapitalvorrat vorhanden ist, da die grössere Arbeitsteilung bei gleichen Arbeitskräften ein grösseres Betriebskapital erfordert (Einfluss der Kapitalbildung und des Kredits); 3) dass für die Mehrproduktion infolge der Arbeitsteilung der Absatz gesichert ist (Einfluss der Grösse des Warenbegehrs und des Marktes). Die Entwickelung der berufsmässigen Arbeitsteilung (Bildung neuer Berufszweige, neuer Erwerbsarten, neuer Arten von Unternehmungen) ist namentlich abhängig von dem Zustande der allgemeinen und technischen Bildung, von den Fortschritten in der Arbeitsfähigkeit, in der Technik und in den Bedürfnissen der Bevölkerung, ferner von der Sicherheit und Grösse des Absatzes, von der Entwickelung des Unternehmungsgeistes und von dem Zustande der Rechtsordnung, insbesondere auch des Verkehrsrechts und der Rechtspflege.

Den Vorteilen der Arbeitsteilung stehen auch Nachteile gegenüber. Wo wie bei der heutigen berufsmässigen Arbeitsteilung in den Kulturstaaten die erwerbsthätige Bevölkerung sich in viele hunderte von Erwerbsklassen sondert, ist jede Klasse von Unternehmern in ihrer wirtschaftlichen Existenz abhängig von anderen, teils als Begehrer der Produkte anderer, die sie als Produktionsmittel verwendet, teils als Produzent von Waren, die an andere abgesetzt werden sollen. Diese Abhängigkeit wird zum besonderen Nachteil in partiellen Krisen, die dadurch leichter zu allgemeinen werden. Und schwieriger wird überhaupt in dem komplizierteren wirtschaftlichen Organismus die selbständige wirtschaftliche Existenz für den einzelnen Unternehmer. Die technische Arbeitsteilung aber führt namentlich beim Grossbetrieb zu einer Reihe von Uebelständen der Lohnarbeiter, die zwar mehr oder minder durch eine richtige Arbeiterschutzgesetzgebung und andere sozialpolitische Massregeln verhindert resp. gehoben werden können, aber an sich doch eine naturgemässe Folge dieser Arbeitsteilung und daher für das Wesen derselben auch charakteristisch sind. Dieselben sollen hier nur kurz erwähnt werden (s. dar. andere Artikel). Die Arbeitsteilung ermöglicht erst die selbständige regelmässige Arbeit der Kinder, der jugendlichen Personen und zahlreicher weiblicher Arbeiter in der Fabrik- und Hausindustrie mit den mannigfachen materiellen und moralischen Missständen dieser Arbeit, sie erhöht die Klasse der ungelernten Arbeiter, sie führt ferner bei ganzen Arbeiterklassen zu einer für Geist und Körper und für das ganze Leben der Arbeiter schädlichen Monotonie der Arbeit und sie befördert durch die Begünstigung des Grossbetriebes die Massenansammlung von Lohnarbeitern an einzelnen Orten. Wegen dieser Nachteile kann auf die Vorteile der Arbeitsteilung nicht verzichtet werden, aber das ist die Aufgabe, für eine rationelle Gestaltung der Arbeitsteilung zu sorgen, d. h. für eine solche Durchführung derselben, dass die Vorteile derselben sich ergeben, die Nachteile aber möglichst verhindert werden. Das an sich beste Mittel, die Arbeitsteilung, die technische wie die berufsmässige, zu befördern, ist die Freiheit des Betriebs und die freie Konkurrenz, aber dieser Rechtszustand bewirkt noch nicht die sozialpolitisch und volkswirtschaftlich rationelle Gestaltung derselben; dazu bedarf es noch weiterer Massnahmen, namentlich einer richtigen Gewerbe- und Sozialpolitik.

7. Arbeiter. Arbeitende Klassen, Arbeiterfrage. Arbeiter, im allgemeinen Sinne, ist in der Volkswirtschaft jeder, der berufsmässig thätig ist, um einen wirtschaftlichen Wert hervorzubringen (s. oben Abs. 1). Aber wenn man von den Arbeitern schlechthin oder von der Arbeiterklasse resp. den arbeitenden Klassen und insbesondere von der Arbeiterfrage spricht, so wird unter Arbeitern gemeinhin nur ein Teil jener Arbeiter (im weiteren Sinne) verstanden und zwar in der Regel nur der Teil, welcher in Unternehmungen oder für Unternehmer gegen Lohn beschäftigt ist (Lohnarbeiter) und in dieser Stellung überwiegend körperliche Arbeiten verrichtet, und auch dieser nicht ganz. Man pflegt gewöhnlich noch auszunehmen die Lohnarbeiter in Handels-, Versicherungs- und eigentlichen Verkehrsunternehmungen. Jedenfalls gehören also nicht dazu diejenigen in Unternehmungen oder für Unternehmer beschäftigten Personen, welche überwiegend höhere, geistige Arbeitsleistungen verrichten, an der Leitung der Unternehmungen teilnehmen oder sonst zu dem höheren Hilfspersonal für den technischen oder merkantilen Teil des Geschäfts gerechnet werden. Andererseits werden nicht dazu gerechnet solche Lohnarbeiter, welche zwar auch überwiegend körperliche Arbeiten verrichten und durch die Höhe ihres Einkommens, ihren Bildungsgrad und ihre ganze soziale Lage gleichfalls zu den unteren Klassen zählen, aber entweder Dienstboten für den häuslichen Dienst (eigentliches Hausgesinde) sind oder sonst als selbständige Lohnarbeiter persönliche Dienstleistungen prästieren (Aufwärter, Holzspalter, Wäscherinnen, Büglerinnen und andere Lohnarbeiter in den Hauswirtschaften). Die Arbeiter im engeren Sinne, die arbeitenden Klassen, welche den

Gegenstand der Arbeiterfrage bilden, sind daher die Lohnarbeiter in der Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau etc.) und in den gewerblichen Unternehmungen im engeren Sinne. Alle diese Arbeiter sind heute freie Arbeiter, sie verdingen ihre Arbeitskraft, schliessen mit einem Unternehmer einen Arbeitsvertrag, in dem ihre Arbeitspflicht und ihre Arbeitsentschädigung verabredet werden, und überlassen dem Unternehmer auf seine Rechnung und Gefahr die Verwertung des von ihnen wirtschaftlich Geleisteten. Die Lohnarbeit ist in der Regel ihre einzige Einkommensquelle. Ihr Arbeitseinkommen wird bedingt durch den Arbeitsvertrag, durch die Stellung des Unternehmers zur Lohngestaltung und durch die Verhältnisse, welche die Reinerträge der Unternehmungen bestimmen (s. den Art. Arbeitslohn).

Für die Arbeiterfrage kommen vorzugsweise die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter (gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiterfrage) in Betracht. Bei den gewerblichen sind noch wieder die industriellen Arbeiter (industrielle Arbeiterfrage) und die Arbeiter im Klein- und Mittelgewerbe (Gesellenfrage) zu unterscheiden. Die industrielle Arbeiterfrage umfasst vier Klassen von Lohnarbeitern: 1. Die eigentlichen Fabrikarbeiter, d. h. die Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt und in der Regel Maschinen benutzt werden; 2. die hausindustriellen Arbeiter, d. h. gewerbliche Lohnarbeiter, welche in ihren eigenen Räumen für grössere Unternehmer auf Bestellung in der Produktion von Gegenständen des Massenkonsums für den Vertrieb im Grossen arbeiten; 3. die Lohnarbeiter in Berg-, Hüttenwerken, Salinen und grösseren über Tage betriebenen Brüchen und Gruben; 4. die Lohnarbeiter in grossen anderen gewerblichen, namentlich baugewerblichen Unternehmungen. Die gewerblichen Lohnarbeiter sind gelernte oder ungelernte Arbeiter (je nachdem ihre Arbeiten eine durch besondere längere technische Lehre zu erwerbende Arbeitsfähigkeit voraussetzen oder nicht) oder Lehrlinge (d. h. solche, die an der technischen Produktion zwar mithelfen, aber zugleich eine vertragsmässig bestimmte Lehrzeit durchmachen, um gelernte Arbeiter zu werden). Die Unterscheidung von gelernten und ungelernten Arbeitern ist sozialpolitisch sehr wesentlich, eine genaue statistische Ermittelung beider Klassen ist aber kaum durchzuführen und bisher auch noch nicht versucht. Nach dem Alter werden die Lohnarbeiter in Kinder (Personen unter 14 Jahren), jugendliche Arbeiter (Personen von 14 bis unter 18 resp. unter 16 Jahren) und Erwachsene, nach dem Geschlecht in männliche und weibliche Arbeiter unterschieden.

Auf die Geschichte der arbeitenden Klassen, auf die Verhältnisse der einzelnen Arbeiterkategorieen und auf das Wesen und den Anhalt der Arbeiterfrage soll nach dem Plan des Werkes in diesem Artikel nicht näher eingegangen werden (vgl. darüber die Artikel Sklaverei, Hörigkeit, Leibeigenschaft, Zunftwesen, Gesellen, Fabrikindustrie, Hausindustrie, landwirtschaftliche Arbeiter u. a.). Wir begnügen uns hier mit kurzen Andeutungen über die allgemeine Entwickelung dieser Klassen und über die Entstehung der heutigen Arbeiterfrage.

Alle Lohnarbeiter sind heute, wie schon bemerkt, bei den Kulturvölkern freie Personen, die Freiheit ihrer Arbeit und des Arbeitsvertrags ist rechtlich anerkannt und die Grundlage des modernen Arbeitsrechtes. Aber diese Freiheit ist eine allgemeine erst im letzten Jahrhundert geworden. Die antike Volkswirtschaft, wenigstens der Griechen und Römer, zeigt bei den ersteren schon seit der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr., bei den letzteren seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. als charakteristische Merkmale die Herrschaft einer auf Grund- und Kapitalbesitz beruhenden Geldoligarchie, ein Proletariat der grossen Masse der Kleinbürger und die Sklaverei. Weitaus der grösste Teil der Handarbeiter in der Landwirtschaft, im Bergbau, in den Gewerben und im Handel waren Sklaven. (In Athen nach der Volkszählung von 309 v. Chr. 21000 Bürger, 10000 Schutzverwandte und 400000 Sklaven, in Aegina nach dem Zeugnis von Aristoteles zur Zeit Alexanders auf einem Territorialgebiete von nicht zwei Quadratmeilen 470000 Sklaven und wenig später in Korinth neben einer bürgerlichen Bevölkerung von 40000 Seelen 640000 Sklaven.) In der Landwirtschaft waren seit der Entwickelung der Latifundien fast ausschliesslich Sklaven thätig, ebenso im Bergbau. Das Gewerbewesen hat in der antiken Volkswirtschaft trotz voller Gewerbefreiheit nie eine hervorragende Bedeutung erlangt, der Stand der Gewerbetreibenden war nie eine geachtete und einflussreiche Gesellschaftsklasse. Durch körperliche gewerbliche Arbeit Geld zu verdienen, galt als etwas Schimpfliches, und nur ungern verstand sich der Bürger dazu. Die gewerbliche Produktion für den Markt war, da die Reichen und Wohlhabenden im wesentlichen, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchten, in ihrer geschlossenen Hauswirtschaft durch ihre Sklaven herstellen liessen und in der Hauptsache nur Luxusgegenstände kauften, im allgemeinen auf diese Güter und auf die Waren für die

niedere Bevölkerung beschränkt. In der Produktion gewerblicher Unternehmer war der Klein- und Mittelbetrieb vorherrschend; wie weit in kleinen und mittleren Unternehmungen freie Lohnarbeiter beschäftigt wurden, ist bisher nicht ermittelt. Aber neben freien bürgerlichen Handwerkern betrieben auch zahlreich, in vielen Städten vielleicht überwiegend, Schutzverwandte, Sklaven und Freigelassene, welche für eigene Rechnung arbeiteten, aber von ihrem Verdienst eine bestimmte Abgabe an ihren Herrn zahlten, die Gewerbe. In einzelnen Gewerben existierte auch der Grossbetrieb mit weitgehender Arbeitsteilung, jedoch ohne Anwendung von Maschinen. In diesen Unternehmungen waren indes in der Regel nicht freie Lohnarbeiter, sondern Sklaven thätig; selbst die Leitung grosser gewerblicher Unternehmungen lag oft Sklaven oder Freigelassenen ob; die Herren dieser Unternehmungen waren die grossen Grundbesitzer und Kapitalisten. — Bei den germanischen und anderen europäischen Völkern gab es, so lange sie auf der niedrigen Wirtschaftsstufe eines reinen Ackerbauvolkes standen, anfangs nur landwirtschaftliche Arbeiter und erst, seitdem nach der Völkerwanderung die Fronhofswirtschaft sich herausbildete, auch gewerbliche; aber beide Arbeiterklassen waren unfreie Klassen in verschiedenem Grade persönlicher Unfreiheit. Die landwirtschaftlichen Arbeiter, teils bäuerliche Besitzer, teils völlig besitzlose, ganz von ihren Herren unterhaltene Personen, verharren in der persönlichen Unfreiheit, wenn auch mit allmählicher Milderung derselben, ausser in England, wo schon unter Elisabeth die Hörigkeit und Gutsunterthänigkeit aufgehoben wurde, meist bis zum letzten Jahrhundert (Frankreich 1789, in den romanischen Staaten bis zur Einführung der französischen Gesetzgebung unter Napoleon I., Dänemark 1800, Preussen 1807, Nassau 1812, Waldeck 1814, Württemberg 1817, Bayern 1808 resp. 1818, Hessen-Darmstadt 1820, Oesterreich 1848, Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland 1861, Aufhebung der Sklaverei in Nordamerika 1863). Auf den Fronhöfen entwickelte sich im Mittelalter das Handwerk als ein neuer und selbständiger Lebensberuf, und die gewerbliche Berufsthätigkeit teilte sich in verschiedene Arten. Aber die Handwerker waren Hörige des Grundherrn und arbeiteten wie andere Knechte und Hörige für den Herrn im Hofdienst und nach Hofrecht. In freien landwirtschaftlichen Gemeinden gab es auch freie bäuerliche Handwerker, die neben ihrem Gewerbe Landwirtschaft betrieben, aber schwerlich, jedenfalls nur ausnahmsweise, freie gewerbliche Lohnarbeiter. Erst seit der Gründung der Städte und in den Städten wird das Handwerk freie Erwerbsthätigkeit und die gewerbliche Bevölkerung eine freie Klasse der bürgerlichen Gesellschaft. Sie gliederte sich in Meister, Knechte (später nach ihrer Vereinigung in Verbänden, in Gesellschaften Gesellen genannt) und Lehrlinge. Aber der städtische Gewerbebetrieb war Klein- und Mittelbetrieb, auch die Handwerksmeister waren Handarbeiter, ihr Unternehmereinkommen war wesentlich Arbeitsertrag; ein Hauptzweck des Zunftwesens war, die Entwickelung des Grossbetriebs zu verhindern. Die Gesellen waren anfangs (ausgenommen in der Tuch- und Wollmanufaktur einzelner Gegenden, z. B. in den flandrischen und brabantischen Städten) nur in ganz geringer Zahl vorhanden und gehörten zum Hause und zur Familie des Meisters. Das Gesellentum war in der Blütezeit des Zunftwesens nur eine Vor- und Durchgangsstufe zur Meisterschaft, die jeder ordentliche und tüchtige Mensch erlangen konnte. Aber seit der Entartung des Zunftwesens wurde es schwerer als früher, Meister zu werden, wurde auch das Gesellentum für einen Teil der Gesellen zur Lebensstellung; seitdem — und dies zeigt sich in Deutschland schon im 15. Jahrh. — werden die Gesellen auch zu einer besonderen Gesellschaftsklasse, die als solche sich in Verbänden vereinigen, um in diesen gemeinsame wirtschaftliche und soziale Interessen zu fördern, ihre Lage zu bessern, namentlich auch ihre Rechte gegenüber den Meistern zu wahren; der sich entwickelnde Interessengegensatz führte auch zu Interessenkämpfen, zu Arbeitseinstellungen und zu anderen Ausschreitungen der Gesellen. Aber solange die zünftige gewerbliche Unfreiheit bestand und im Gewerbe der Klein- und Mittelbetrieb mit ganz geringen Ausnahmen die herrschenden Betriebsarten waren, existierte im Gewerbe doch kein Unterschied zwischen kapitalbesitzenden Unternehmern und kapitallosen Lohnarbeitern, es war kein Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit vorhanden, die Möglichkeit, durch eigene Kraft zu der selbständigen Unternehmerstellung zu gelangen, war für alle vorhanden. Allerdings verschlechterte sich, je mehr das Zunftwesen entartete, fast überall wie das ganze Gewerbewesen auch die Lage der Gesellen, bis in den Staaten, wo die Staatsgewalt erstarkte und mächtig genug war, dem Egoismus der Meister entgegenzutreten, diese das Gewerberecht auf der Basis zünftiger Regelung reformierte, die berechtigten Ansprüche der Gesellen zu erfüllen suchte und im allgemeinen auch befriedigende Zustände derselben herbeiführte. Während der ganzen Dauer des Zunftwesens war jedoch das Verhältnis der Meister zu den Gesellen ein Herrschaftsverhältnis, die Gesellen waren Untergebene der Zünfte und der Meister;

die staatliche Neuregelung des zünftigen Gewerberechts milderte es, aber beseitigte es nicht. Dies geschah erst durch die Umwandlung der obrigkeitlichen Bevormundungsstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts in Rechtsstaaten und durch die Einführung der Gewerbefreiheit, die zuerst in Frankreich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Physiokraten als ein Recht des Menschen, aber auch im Interesse des gewerblichen Fortschritts und namentlich der Entwickelung der Grossindustrie gefordert und in der Revolutionszeit 1791 in weitestem Umfange durchgesetzt wurde. Mit der Gewerbefreiheit wurde das frühere Herrschafts- und Dienstverhältnis ein reines Vertragsverhältnis gleichberechtigter Personen, die Freiheit und Selbständigkeit der gewerblichen Lohnarbeiter wurde rechtlich anerkannt. Schon vorher waren neue grössere Lohnarbeiterklassen in den hausindustriellen Arbeitern und in den Fabrikarbeitern entstanden. Die Hausindustrie gelangte in den kontinentalen Staaten, in denen die Gewerbe wesentlich nur in den Städten betrieben werden durften, in geringerem Grade zur Entwickelung als in England, wo der Gewerbebetrieb auch auf dem Lande frei betrieben werden durfte.

In England wurde bereits im 18. Jahrhundert die Hausindustrie vielfach eine gefährliche Konkurrentin für die Handwerker in den Städten, namentlich in den Textilgewerben, aber auch in der Metallindustrie und in einzelnen anderen Gewerben — bis sie selber in längerem Kampfe, der dort um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann, der neuen durch die Erfindung der Maschinen hervorgerufenen Fabrikindustrie und ihrem Grossbetrieb erlag. Die Entwickelung der modernen Fabrikindustrie mit der Maschinenanwendung, mit der weitgehenden Arbeitsteilung und dem Grossbetrieb als herrschender Betriebsart schuf nicht nur eine neue, in starker Progression zunehmende Arbeiterklasse, sondern auch eine wesentlich neue Lage derselben. Die Fabrikindustrie wurde für viele Arbeiter die Quelle einer gesicherten und befriedigenden materiellen Existenz, aber sie führte auch schwere Uebelstände für industrielle Arbeiter herbei. In ihr fanden zahlreiche Arbeitskräfte Verwendung, die früher gar nicht oder doch nur in viel geringerem Grade als selbständige Lohnarbeiter verwendet werden konnten. Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter und deren billigere Arbeitskraft ersetzte vielfach die kostspieligere der erwachsenen männlichen Arbeiter. In den Fabriken wurde das Kapital in immer stärkerem Masse ein Faktor der Produktion. Die Zahl der Fabrikarbeiter überstieg bei weitem die der industriellen Unternehmer; zu einer selbständigen Unternehmerstellung zu gelangen, wurde für Fabrikarbeiter mit verschwindenden Ausnahmen zur Unmöglichkeit. Die Fabrikanten forderten im Interesse der Entwickelung der Industrie die volle Betriebsfreiheit, auch die freie Beschäftigung von Arbeitskräften aller Art, und der Staat gestattete diese zur Förderung der Industrie. Er sanktionierte auch hier die Freiheit des Arbeitsvertrags, aber nur die individuelle, er gewährte den Arbeitern nicht das Recht, gemeinsam auf dem Wege der Koalition die Bedingungen des Arbeitsvertrags zu stipulieren. Dieser Rechtszustand führte zu einer thatsächlichen Uebermacht des einzelnen grossen Unternehmers über den isolierten Arbeiter bei der Abrede über die Arbeitsbedingungen; jener konnte dieselben normieren, und die Unternehmer nutzten ihre Uebermacht in ihrem Interesse auf Kosten ihrer Arbeiter aus. Zugleich entwickelte sich ein geschäftlicher Kampf der konkurrierenden Unternehmer um die Verringerung der Produktionskosten, und diese erfolgte, aber vielfach durch eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter. Der Gegensatz von Kapital und Arbeit trat hervor. Die Nachteile der schrankenlosen Freiheit in der Beschäftigung der Arbeiter trafen nicht alle Fabrikarbeiter, aber doch erhebliche Teile derselben. Die Arbeiter wurden vielfach als reine Arbeitsinstrumente behandelt, Kinder wurden in frühem Alter zum Schaden ihrer Gesundheit und ihrer ganzen Entwickelung beschäftigt, die Löhne wurden auf das niedrigst mögliche Mass reduziert, die Arbeitszeit wurde oft übermässig, zum Teil unmenschlich erhöht, und die Art der Beschäftigung der Arbeiter wurde, da die öffentliche Gewalt sich darum nicht kümmerte, auch keinerlei Vorschriften die Arbeiter schützten und den Unternehmer in der Einrichtung seines Betriebes beschränkten, vielfach eine gesundheitsschädliche und lebensgefährliche. Die Betriebsfreiheit beförderte den Aufschwung der Industrie, aber ihre Folge war zugleich für einen grossen Teil der Arbeiter eine jammervolle, mit den Forderungen der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit und mit den Aufgaben des Kulturstaats im grellsten Widerspruch stehende ökonomische, soziale und moralische Lage. Zuerst und auch am stärksten traten die Uebelstände in England, das allen Staaten in der Entwickelung der Fabrikindustrie voranging, hervor und sie führten hier auch zuerst, schon im Anfang des 19. Jahrhunderts, zur Entstehung der industriellen Arbeiterfrage.

Die Frage beschränkte sich zunächst auf die Fabrikarbeiter, auf die Einführung eines staatlichen Schutzes derselben, namentlich der Kinder und jugendlichen Arbeiter gegen

übermässige Arbeitszeit und gesundheitsschädliche und lebensgefährliche Arbeit und auf die Gewährung des Koalitionsrechtes an die Arbeiter, um durch Arbeiterverbände die nachteilige Lage der einzelnen Arbeiter gegenüber dem grossen Unternehmer zu beseitigen und die berechtigten Ansprüche der Arbeiterklasse zu realisieren. Die Frage wurde in England zu einer grossen, alle Kreise der Bevölkerung und die Staatsgewalt sehr lebhaft und intensiv beschäftigenden sozialpolitischen Frage erst seit dem Anfang der dreissiger Jahre, namentlich seit der Parlamentsreform von 1832 und seit der Chartistenbewegung (s. den Art. Chartismus). Die Forderung einer besonderen Arbeiterschutzgesetzgebung (Fabrikgesetzgebung) stiess auf heftigen Widerstand bei der grossen Mehrzahl der Fabrikanten und bei den Vertretern der damals in England herrschenden abstrakten und individualistischen Lehre der Politischen Oekonomie (Smithianismus), die seit der Gründung der Anti-corn-law-league (s. d. Art.) und seit der Bildung der sogenannten Manchesterpartei in der »Manchesterdoktrin« (s. den betr. Art.) ihren krassesten Ausdruck fand. Man sah darin einen unberechtigten Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit, aus der naturgesetzlich der beste Zustand der Volkswirtschaft hervorgehe, und eine ernste Gefahr für den blühenden Zustand und den Fortschritt der englischen Industrie. Aber ihrer Opposition ist es nicht gelungen, die englische Fabrikgesetzgebung (s. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung) zu verhindern, und die Geschichte derselben hat gezeigt, dass auch die Furcht vor einer schädlichen Einwirkung der Staatsintervention auf die englische Industrie völlig unbegründet war.

Die industrielle Arbeiterfrage ist seitdem zu einer der wichtigsten Tagesfragen auch in den andern Industriestaaten und zu einem allgemeineren Problem geworden, das sich nicht nur auf den Arbeiterschutz beschränkt, sondern die gesamte ökonomische, soziale, moralische und politische Lage der industriellen Arbeiter zum Gegenstande hat und in dieser die Verwirklichung der Forderungen der Gerechtigkeit, der Humanität und Sittlichkeit in den Grenzen der Berechtigung und der Möglichkeit bezweckt. In England wurden durch die Arbeiterschutzgesetzgebung die vorerwähnten Missstände im wesentlichen beseitigt und zugleich wurde durch soziale Reformbestrebungen der Arbeiter wie andererGesellschaftsklassen die Lage der industriellen Arbeitern eine völlig andere und erheblich bessere. Auch in den meisten andern Kulturstaaten, in erster Linie in der Schweiz, Deutschland und Oesterreich, bildet in den letzten Jahrzehnten die Fürsorge für das Wohl dieser Klassen eine der wichtigsten Aufgaben der Wirtschafts- und Sozialpolitik und auch in ihnen ist ausserordentlich viel zur Verbesserung der Lage dieser Klassen geschehen. Die überall herrschenden sozialpolitischen Bestrebungen geben die Gewähr, dass, soweit überhaupt eine Lösung dieser Frage durch Staat und Gesellschaft möglich ist, diese allmählich nicht auf dem Wege, den die Sozialdemokratie fordert, aber auf dem Wege der friedlichen sozialen Reform erfolgen wird.

Soziale, reformbedürftige Missstände sind aber nicht nur bei den industriellen Lohnarbeitern, sondern auch bei andern gewerblichen Arbeitern und bei landwirtschaftlichen, namentlich den auf grossen Gütern beschäftigten Arbeitern hervorgetreten; auch für diese Arbeiterklassen machte sich das Bestreben geltend, die Missstände zu heben, und so entstand neben der industriellen Arbeiterfrage auch die Arbeiterfrage im Klein- und Mittelgewerbe und die landwirtschaftliche Arbeiterfrage. Auch für diese Arbeiter die Besserung ihrer Verhältnisse und befriedigende Zustände in den Grenzen der Berechtigung und der Möglichkeit herherbeizuführen, ist, hier mehr, dort minder, das Bestreben in den Kulturstaaten.

Litteratur: *Es ist hier für die Abschnitte 1—6 im wesentlichen nur auf die allgemeinen nationalökonomischen Werke von* **Rau**, **Hermann**, **Riedel**, **Roscher**, **Schäffle**, **A. Wagner**, **v. Mangoldt**, **Marlo**, **Schönberg** *(Handbuch)*, **Cohn**, **J. St. Mill** *u. a. zu verweisen, in denen aber in der Regel die Bedeutung der Arbeit, die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsfleiss nur dürftig behandelt werden.* — **v. Mangoldt**, *Art. Arbeit in Bluntschlis Staatswörterb. (dort auch weitere Litteratur).* — **Weinhold**, *Geschichte der Arbeit, Bd. I, Dresden 1896.* — **Stamm**, *Geschichte der Arbeit, 2. Aufl. 1871.* — **Jäger**, *Die menschliche Arbeitskraft 1878.* — **Thomas Brassey**, *On work and wages 1872. Bezüglich der Arbeitsteilung s. noch besonders* **Adam Smith**, *Buch I, Kap. 1—3.* — **von Mangoldt**, *Volkswirtschaftslehre 1868, Kap. 9.* — **Hermann**, *Staatsw. Untersuchungen, 2. Aufl. 1874, S. 193 ff.* — **Roscher**, *System I, § 48 ff.* — **G. Cohn**, *System der Nationalökonomie, Bd. I, 1885, § 233 ff.* — **K. Marx**, *Das Kapital, 2. Aufl., S. 345 ff.* — **Schmoller**, *Die Thatsachen der Arbeitsteilung in Jahrb. f. Ges. und Verw. 13, S. 1003 ff.* — *Bezüglich der Litteratur zu Abschnitt 7 ist auf andere Artikel zu verweisen.* — *Ueber die gewerbliche Arbeiterfrage vgl.* **Schönberg**, *Abh. XXII, Die gewerbliche Arbeiterfrage (in s. Handbuch 4. Aufl. 1898, Bd. II, 2 S. 1—188, dort auch weitere Litter.), über die landwirtschaftliche s. den Art. Landw. Arbeiter.*

Schönberg.

Arbeiterkammern.

1. Begriff. 2. Oesterreich.

1. Begriff. Unter Arbeiterkammern wird man, wenn man dem Ausdruck nicht alle Bestimmtheit nehmen will, staatlich organisierte Vertretungskörperschaften des Lohnarbeiterstandes oder einer grossen Klasse desselben, wie der industriellen Lohnarbeiterschaft, zu verstehen haben. In der Gegenwart fehlt es nun keineswegs an Institutionen, welche eine Vertretung der Arbeiterschaft bezwecken, die aber gleichwohl nicht als Arbeiterkammern im bezeichneten Sinne angesehen werden können, weil sie entweder nicht vom Staate selbst organisiert erscheinen oder nur vorwiegend fachliche, aus einzelnen bestimmten Gewerben hervorgehende Körperschaften sind, wie die Gehilfenversammlungen der österreichischen Gewerbegenossenschaften. Noch weniger würde dies bei jenen Einrichtungen zutreffen, die auf einem Zusammenwirken von Unternehmer- und Arbeitervertretern beruhen und die wiederholt auch als »Arbeitskammern« bezeichnet werden, wie dies beispielsweise in dem sozialdemokratischen Antrage, betreffend die Abänderung der Reichsgewerbeordnung, vom Jahre 1885 der Fall war, welcher unter anderem die Errichtung von Arbeitsämtern und Arbeitskammern und eines Reichsarbeitsamtes zum Gegenstande hatte, wobei die beiden ersteren gewisse Funktionen hinsichtlich der Handhabung der Arbeiterschutzvorschriften, Festsetzung von Minimallöhnen, Erstattung fachlicher Gutachten etc., auszuüben gehabt hätten; ähnliches ist auch neuestens in dem holländischen Gesetz vom 2. Mai 1897 bestimmt, welches paritätisch zusammengesetzte Arbeitskammern (Kamers van arbeid) zur Sammlung von Informationen, Erteilung von Gutachten etc. und Beilegung von Arbeitskonflikten schafft. Es handelt sich hier also um eine ähnliche Institution wie die in Belgien 1887 gesetzlich organisierten Industrie- und Arbeitsräte. Hingegen sind allerdings die italienischen Arbeitskammern (Camere del lavoro) Organisationen des Arbeiterstandes, indessen nicht durch staatliche Initiative ins Leben gerufen und daher anderen Formen der Zusammenfassung des Arbeiterstandes und seiner Vereinigungen im Wege freier Verbandsbildung, wie den Gewerkschaftskartellen in Deutschland oder den Arbeitsbörsen in Frankreich, gleichzuachten. Auch in der Schweiz sind neuestens sogenannte Arbeitskammern zur Entstehung gelangt. Derjenigen in Genf wurde 1895 vom Kanton ein Beitrag von 10000 Francs gewährt; sie bezweckt, den Arbeitern die Gelegenheit zu bieten, sich in einem Lokale zur Besprechung ihrer allgemeinen Interessen zu versammeln und ihnen das Aufsuchen von Arbeit zu erleichtern. Der Verwaltungsausschuss wird durch die dem Stande der Arbeiter angehörigen Gewerberichter gewählt. Die Arbeitskammer der Stadt Zürich beruht auf einem Zusammenwirken der Arbeitervereine zur Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen.

Hingegen hat es nicht an Vorschlägen gefehlt, wirkliche Arbeiterkammern staatlicherseits zu organisieren. So ist namentlich schon der Vorschlag aufgetaucht, den Handels- und Gewerbekammern Arbeiterkammern an die Seite zu stellen (wie im Deutschen Reichstage 1884); in Frankreich wurde wiederholt die Gründung von Chambres du travail befürwortet, allerdings nicht immer in der Form, dass diese bloss aus Arbeitervertretern zu bestehen hätten, indem man auch häufig paritätisch zusammengesetzte Körperschaften im Auge hatte. Namentlich hatte in Oesterreich das Projekt einer staatlich anerkannten Vertretung des Arbeiterstandes durch besondere, mit politischen Rechten ausgestattete Organe, die Arbeiterkammern, eine konkrete, mit den Verfassungsverhältnissen zusammenhängende Gestalt gewonnen.

2. Oesterreich. Schon vor mehr als zwei Jahrzehnten war hier mehrfach die Rede von der Errichtung solcher Kammern, die gleichzeitig durch Ausstattung mit einem Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus als eine Ergänzung des bestehenden Systems der Interessenvertretung hätten gelten sollen. Insbesondere forderte eine Volksversammlung in Wien 1872 die Einführung derartiger Organe, welche über sämtliche Arbeiterangelegenheiten Wünsche und Vorschläge in Beratung zu nehmen hätten, von der Regierung über die die Interessen der Arbeiter berührenden Gesetzentwürfe vor der Vorlage an die gesetzgebenden Körper um ihr Gutachten zu befragen wären, über die Arbeiterverhältnisse ihres Bezirkes periodisch Bericht erstatten sollten (wobei Behörden, Korporationen, Arbeitgeber die nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu liefern hätten), eine bestimmte Anzahl von Vertretern in den Reichsrat entsenden würden etc.

Das Abgeordnetenhaus befasste sich allerdings mit dieser Angelegenheit, die vermittelst einer Petition des Vereins »Volksstimme« vor sein Forum gebracht wurde. Der Ausschussbericht vom 31. März 1874 (Blg. 155 zu den stenographischen Protokollen, VIII. Session, Berichterstatter v. Plener) bezeichnete es allerdings nicht für angemessen, derzeit schon auf die Erteilung politischer Rechte einzugehen, da dies besser erst dann zu erwägen sei, wenn sich die Arbeiterkammern eingelebt hätten. Den Arbeiterkammern wurden also vorwiegend soziale Aufgaben zugeschrieben, sie hätten nämlich ihre Stelle in der gewerbegesetzlichen Organisation der Industrie einzunehmen. Sie wären nicht durch Urwahl

zu bilden, sondern auf freien Associationen (durch Zuerkennung des Wahlrechts an die Vereinsmitglieder) und den auf freiem Beitritt beruhenden Gewerbegenossenschaften aufzubauen (welche, wie man damals glaubte, ehestens die Zwangsgenossenschaften abzulösen bestimmt wären). — Zu einem Resultate kam es jedoch nicht.

Neuerlich fesselte die Frage die öffentliche Aufmerksamkeit, als in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. X. 1886 der liberalen Partei angehörige Abgeordnete (Plener, Exner, Wrabetz) einen Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern einbrachten. Die Hauptpunkte des vorgelegten Entwurfes, der dem bestehenden Gesetz über die Handels- und Gewerbekammern vom 29. VI. 1868 nachgebildet ist und wichtige prinzipielle Verschiedenheiten von den im Ausschussberichte von 1874 geäusserten Anschauungen aufweist, waren: 1. Bezirk, Zahl. Die Arbeiterkammern umfassen Handelskammerbezirke und ihre Zahl beträgt 26. 2. Funktionen. Sie sind beratende Körper über Arbeiterangelegenheiten (Bekanntgabe von Wünschen und Vorschlägen, Begutachtung von Gesetzentwürfen etc.), führen fortlaufende Nachweisungen über die gewerbliche Arbeiterstatistik und erstatten jährlich Bericht; sie können endlich zur Nominierung von Delegierten für zu errichtende Schiedsgerichte (Einigungsämter) berufen werden. 3. Zusammensetzung. 12—36 gewählte Mitglieder (mit der erforderlichen Zahl von Ersatzmännern), die ihre Stelle unentgeltlich versehen; ferner ein durch die Arbeiterkammer selbst ernannter, besoldeter Sekretär nebst Hilfspersonal, Funktionäre, welche jedoch der Bestätigung der Regierung bedürfen. 4. Wahlrecht. Das aktive besitzen männliche Arbeiter, welche das 24. Jahr zurückgelegt haben, österreichische Staatsbürger und des Lesens und Schreibens kundig sind, in dem Bezirk der Arbeiterkammer seit mindestens zwei Jahren in Arbeit stehen und einer der im Krankenversicherungsgesetz § 10 angeführten Krankenkassen, welche im Kammerbezirk ihren Sitz hat, als Mitglieder angehören. Daneben bestehen einige Ausschliessungsgründe wegen Verurteilung oder Untersuchungshaft etc. Das passive steht den aktiv Wahlberechtigten zu, welche wenigstens 30 Jahre alt sind. 5. Kosten. Die mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten. 6. Aufsicht. Ein Regierungskommissär wohnt den Plenarsitzungen bei, kann jederzeit das Wort ergreifen und Beschlüsse der Kammer, welche ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschreiten oder den Gesetzen zuwiderlaufen, sistieren. Die Arbeiterkammern können durch Verfügung des Handelsministers aufgelöst werden. — In einem separaten Gesetzentwurf wurde den Arbeiterkammern das Recht zuerkannt, zu den bestehenden 353 Abgeordneten 9 weitere Abgeordnete zu wählen (Arbeiterkammer in Wien 1, sonst zwei oder mehrere Kammern gemeinsam). Wählbar sollten nur Mitglieder von Arbeiterkammern sein.

Mit diesem Entwurf befasste sich ein eigener Arbeiterkammer-Ausschuss; er beschloss, in dieser Angelegenheit eine Enquete mit Zuziehung von Experten aus Arbeiterkreisen zu veranstalten. Inzwischen hatte übrigens eine Reihe von Arbeiterversammlungen in verschiedenen Teilen des Reichs zum Entwurf Stellung genommen, deren Beschlüsse mehr oder weniger übereinstimmend abgefasst im Prinzipe für die Errichtung von Arbeiterkammern lauteten, jedoch die Unzulänglichkeit des Gebotenen scharf betonten.

Die Enquete fand in vier Sitzungen am 23.—26. II. 1889 statt; erschienen waren 25 Experten aus verschiedenen Kronländern. Vertreten zeigte sich namentlich der sozialdemokratische und der christlich-soziale Standpunkt. Die Mehrheit der Experten war der Errichtung von Arbeiterkammern nicht abgeneigt, jedoch unter der Voraussetzung einer genügenden Kompetenz und Autonomie derselben. Ein Wortführer der Christlich-Sozialen glaubte jedoch, man könnte auf die Arbeiterkammern verzichten, wenn den Gehilfenversammlungen bezw. den Gehilfenausschüssen der Genossenschaften (Innungen) mehr Rechte eingeräumt würden. Die Sozialdemokraten betonten, wenn sie sich auch für die Einräumung eines Wahlrechtes für das Abgeordnetenhaus aussprächen, dass sie damit aber die Forderung des allgemeinen direkten Wahlrechtes keineswegs aufgäben. Namentlich wurde auch auf dieser Seite eine freiere Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes gefordert als eine Vorbedingung für die Entfaltung des öffentlichen Lebens und als ein Mittel, einen gewerkgenossenschaftlichen Unterbau für die Arbeiterkammern und eine wirksamere Vertretung der Arbeiterinteressen zu schaffen. Die projektierte Zahl der Arbeiterkammern wurde vielfach als ungenügend, das geforderte Alter für die Wahlfähigkeit als zu hoch angesetzt bezeichnet. Die Verknüpfung des Wahlrechtes mit der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse sahen mehrere Experten als zu eng an, zum Teil aber auch wurde dies von bekannten Vertretern der Sozialdemokratie unter den gegenwärtigen Verhältnissen als angemessen befunden; Christlich-Soziale waren auch für eine Verbindung mit dem Genossenschaftswesen. Die angeregte Bildung von Berufskategorieen fand auf sozialdemokratischer Seite weniger prinzipiellen Widerspruch als den Einwand, dass dies — namentlich im Anfang —

schwierig, wenn nicht zu schwierig sei; der Experte aus dem Stande der Handlungsgehilfen wollte die Errichtung von selbständigen handelsgewerblichen Gehilfenkammern; die Angehörigen der christlichsozialen Partei zeigten sich für eine Scheidung nach grossen Gruppen (der Handwerker, Fabriksarbeiter etc.) eingenommen. Das allgemeine Listenskrutinium fand wenig Beifall, die Bildung von Wahlkörpern nach Berufszweigen oder kleineren Wahlbezirken wurde bevorzugt. Besondere Aufmerksamkeit ward jenen Fragen zu teil, welche das unbehinderte Funktionieren und die Unabhängigkeit der Kammern betreffen. Hierher gehörige Wünsche waren: Einführung geheimer Wahlen, Aufnahme der Bestimmung, dass Behörden etc. zur Beantwortung der Fragen der Arbeiterkammern verpflichtet würden, genaue Abgrenzung bezw. Beschränkung der Befugnisse des Regierungskommissärs, Bezeichnung der Fälle, in welchen die Auflösung einer Arbeiterkammer solle erfolgen dürfen, Wegfall des Erfordernisses einer Bestätigung des Sekretärs durch die Regierung etc. Was die Kompetenz anbelangt, so sah man als wichtig an, dass die Kammern in entsprechend umfassender und gründlicher Weise Erhebungen über die Lage des Arbeiterstandes pflegen und Einfluss auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen (durch Vereinbarungen mit den Unternehmern etc.) sowie die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung (Bestellung von Arbeiterbeiräten für die Gewerbeinspektion, Mitwirkung bei der Gewährung von Ausnahmsbewilligungen etc.) haben könnten. Auch die Befugnis zur Bestimmung eines Minimallohnes tauchte auf. Ferner wurde es als wichtig bezeichnet, dass die Arbeiterkammern miteinander in Verkehr treten könnten.

In den den Experten vorgelegten Fragen war ein auf das Wahlrecht für den Reichstag ausdrücklich bezughabender Punkt nicht enthalten. Gleichwohl nahm man, abgesehen von der schon erwähnten Kundgebung für das allgemeine Wahlrecht, in der Expertise Anlass, die im ursprünglichen Antrag enthaltene Zahl von neun Vertretern als zu gering und die Beschränkung der Wahlbefähigung auf Kammermitglieder als unpassend zu bezeichnen. —

Zu einem praktischen Resultate kam es aber auch damals nicht und es lässt sich nicht verkennen, dass mit der Schaffung einer allgemeinen Wählerkurie (durch das Gesetz vom 14. VI. 1896 R.G. Bl. Nr. 168) die Frage der Arbeiterkammern und der damit zu bewirkenden Vertretung des Arbeiterstandes im Parlamente die Aktualität in politischer Hinsicht eingebüsst hat. Die Angelegenheit ist daher für Oesterreich gleichwie für andere Länder nunmehr unter dem Gesichtspunkte der Opportunität der Schaffung einer Arbeitervertretung für soziale und wirtschaftliche Aufgaben zu beurteilen; Kennzeichen eines besonderen Interesses der arbeitenden Klassen an einer derartigen staatlichen Organisation liegen nicht vor.

Litteratur: Victor Adler, *Die Arbeiterkammern und die Arbeiter (Flugschrift), Wien 1886.* *Arbeiterkammern. Monatsschrift für christliche Sozialref., XI, Wien 1889.* — **K. Frankenstein,** *Der Arbeiterschutz, Leipzig 1896.* — **Rudolf Graetzer,** *Die Organisation der Berufsinteressen, Berlin 1890.* — **F. Leo,** *Die soziale Frage und die Arbeiterkammern. Monatsschr. »Deutsche Worte«, IX, Wien 1889.* — **R. Meyer,** *Der Emanzipationskampf des vierten Standes. II. Kap. Oesterreich, Berlin 1875.* — **Mischler,** *Art. Arbeiterkammern im Oesterr. Staatswörterbuch, I. Bd., Wien 1895.* *Stenographisches Protokoll der im Arbeiterkammerausschusse abgehaltenen Enquete etc., Wien 1889.* *Verhandlungen des Parteitages der österr. Sozialdemokratie in Hainfeld (S. 84 ff.), Wien 1889.* — **Th. Villard,** *Notes sur l'organisation du travail en France, Paris 1887.* — **C. Freiherr v. Vogelsang,** *Ueber Arbeiterkammern. Monatsschrift für christliche Sozialreform, XI, Wien 1889.*

Victor Mataja.

Arbeiterkolonieen.[1])

I. Deutsche A.: 1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Allgemeine Grundsätze und Specialbestimmungen; Aufbringung der Mittel. 3. Uebersicht aller bis Ende 1897 bestehenden A. 4. Zweigkolonieen; Heimatkolonieen etc. 5. Erfolge. 6. Schlussbetrachtung. II. Aehnliche Bestrebungen nach deutschem Vorbild im Auslande.

I. Deutsche Arbeiterkolonieen.

1. Geschichtliche Entwickelung. — Bereits im Jahr 1818 hatte man in Holland zur Beschäftigung bezw. Ansiedelung arbeitsloser aber arbeitswilliger Leute Arbeiterkolonieen eingerichtet, deren Erfolge Ende der 30 er Jahre Pastor Heldring, Direktor Jahn u. a. veranlassten, die Bedeutung dieser Einrichtung zur Einschränkung der Wanderbettelei auch für Preussen zu betonen, ohne dass diese Anregung damals auf fruchtbaren Boden fiel. Nachdem aber das Prinzip »Arbeit statt Almosen« in immer weiteren Kreisen die verdiente Geltung fand, gelang es Pastor v. Bodelschwingh, der das Elend der armen Wanderer in Westfalen speciell kennen gelernt, Ende der 70 er Jahre diesem Gedanken weitere Kreise zu gewinnen und ihn praktisch zu verwirklichen. Es bildeten sich auf v. Bodelschwinghs Betreiben in

[1]) Ueber „Naturalverpflegungsstationen bezw. Wanderarbeitsstätten" siehe Näheres später unter dem Buchstaben N.

einzelnen preussischen Provinzen Vereine zur Bekämpfung der Vagabundenplage, welche sich die Errichtung von Arbeiterkolonieen und Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) zur Aufgabe machten, um arbeitlosen Wanderern Gelegenheit zur Arbeit zu geben, damit sie sich so durch eigene Kraft weiter zu helfen.

Solche Vereine entstanden zunächst in den Provinzen Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Brandenburg mit Berlin, Sachsen sowie im Kgr. Württemberg. Die Thätigkeit der Vereine erstreckte sich bis zum Jahre 1893 nur auf die Fürsorge für männliche arme Wanderer sowohl durch Errichtung von Arbeiterkolonieen wie durch Wanderarbeitsstätten. Seitdem sich aber in der Versammlung zu Kassel am 12. Januar 1893 ein eigener Centralvorstand zur Förderung der Wanderarbeitsstätten gebildet hatte, wurde mit dem Jahr 1893 die Interessenvertretung dieser Institution von den Arbeiterkolonieen völlig abgetrennt; allerdings werden die Interessen beider sowie die der Herbergen zur Heimat gemeinsam in der Zeitschrift »Die Arbeiterkolonie« (jetzt »Der Wanderer« betitelt) vertreten.

Im Jahr 1896 erweiterte der Centralvorstand der Arbeiterkolonieen seinen Fürsorgekreis, indem er ihn auch auf weibliche Arbeitslose auszudehnen und auch für Arbeiterinnenkolonieen einzutreten beschloss: es sollten nunmehr auch solchen Unternehmungen (Frauenheimen, Frauenasylen u. s. w.) der Beitritt zum Centralvorstand gestattet werden.

Die erste deutsche Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld wurde von v. Bodelschwingh am 22. März 1882 mit 351 Plätzen eröffnet. Es folgten in den Jahren 1883 und 1884 je fünf, im Jahr 1886 drei, im Jahr 1888 vier, im Jahr 1889 eine, in den Jahren 1891 und 1892 je zwei, im Jahr 1894, 1896 und 1897 je eine Kolonie, so dass Anfang 1898 28 Kolonieen im Deutschen Reich bestanden, davon 18 im Kgr. Preussen. Ausserdem war noch 1886 eine sogenannte Heimatkolonie bei Loxstedt eröffnet, die Kolonie Friedrich-Wilhelmsdorf mit dem Zweck, tüchtigen Arbeitern, die sich in den Kolonieen bewährt hätten, die Möglichkeit zu geben, sich durch eigene Arbeit sesshaft machen zu können, d. h. Haus und Hof zu erwerben; es ist bisher leider nur möglich gewesen, 3 Kolonate (in 12 Jahren) dort zu errichten; ein nennenswerter Erfolg konnte also bisher auf diesem Wege nicht erzielt werden.

2. Allgemeine Grundsätze und Spezialbestimmungen. Behufs Entfaltung einheitlicher Thätigkeit und Feststellung gleichmässiger Grundsätze für Errichtung und Verwaltung der Kolonieen und Verpflegungsstationen, über Aufnahme der Kolonisten etc. nahmen die Vorstände bereits am 16. Oktober 1883 in Hannover (sogen. Hannoversche Thesen) und im Februar 1891 folgende Leitsätze an: Die Kolonieen sind Sache der freien, auf Barmherzigkeit gegründeten Vereinsthätigkeit. Naturalverpflegungsstationen sind in erster Linie Sache der kommunalen Verbände, denen jedoch die Unterstützung der Vereinsthätigkeit zu gewähren ist. Aufnahme in die Kolonieen finden arbeitsfähige, arbeitslose Männer ohne Unterschied des Standes, der Religion und Würdigkeit (abweichend hiervon bestehen z. Zt. (1898) bereits 4 katholische Kolonieen in Schlesien, Rheinprovinz, Westfalen und Bayern). Auch entlassene Gefangene finden in denselben bereitwillig Aufnahme. Ihr Ziel geht vor allem auf dauernde sittliche Hebung der Kolonisten. Die Kolonieen müssen eine sittliche Grundlage haben und auf die konfessionellen Verhältnisse ihrer Angehörigen gewissenhaft Rücksicht nehmen. Hauptsache der Beschäftigung bleibt Landbau; Industrie nur im Notfall. — Aus den gemeinsamen Einzelbestimmungen heben wir folgende hervor: Alle Kolonieen nehmen eine gemeinsame Hausordnung an. Die Arbeitsvergütung muss niedriger sein als der ortsübliche Tagelohn, im Winter nicht über 25, im Sommer nicht über 40 Pfg. Als Strafe besteht für die Kolonisten der Regel nach nur die Entlassung. Die, welche die Kolonie in ungeordneter Weise verlassen bezw. nach ordnungsmässiger Entlassung durch schlechte Führung ausserhalb der Kolonie Anstoss erregen, kommen in »Strafliste A.«

Hinsichtlich der Stellung der Kolonieen zu einander wurde bestimmt, dass jede Kolonie in erster Reihe Wanderer aus ihrem Bezirk aufnimmt, falls weiter noch Platz ist, auch solche aus anderen Landesteilen.

Kolonisten, die wegen schlechten Betragens aus einer Kolonie entlassen bezw. entlaufen sind, dürfen nur mit Zustimmung dieser wieder Aufnahme finden. Behufs Aufbringung der nicht unerheblichen Geldmittel zur Erhaltung der Kolonien beschloss man, einmal freie Liebesgaben zu erbitten, ferner Beiträge von Kreisen, Städten, speciell von den Provinzialständen, da namentlich diese durch die Kolonien eine beträchtliche Abnahme der Wanderbettelei erhoffen durften. Es sind denn auch auch z. T. recht erhebliche Beihülfen seitens des Staates oder von Gemeinden den Kolonien zugeflossen. Abgesehen von 170000 M. aus dem kronprinzlichen Jubelfonds (1885) wurden u. a. der Kolonie Karlshof 131259 M. seitens der Provinz bewilligt; der Kolonie Friedrichswille 122000 M.; Elkenroth 100000 M.; Ankenbuk 83800 M.; ferner erhielten an grösseren, meist unverzinslichen Darlehen Rickling 402560 M.; Meierei

244 900 M.; Geilsdorf 131 500 M.; Elkenroth 100 000 M. u. s. w. Sämtliche Kolonieen haben ihre Spitze im Centralvorstand, der meist alljährlich in Berlin zusammenkommt; Vorsitzender ist z. Zt. v. Massow-Potsdam. Die unmittelbare Verwaltung der einzelnen Kolonieen liegt einem Lokalkomitee ob, in dessen Namen ein Hausvater (Inspektor) unter Assistenz einiger Brüder des Rauhen Hauses das Hauswesen und die Wirtschaft der Kolonie führt sowie für Aufrechterhaltung der Hausordnung, Aufnahme und Entlassung der Kolonisten sorgt. Behufs Austausch der gegenseitigen Erfahrungen sind in bestimmten Zwischenräumen Konferenzen der Kolonieleiter eingeführt.

8. Uebersicht aller bis Ende 1897 bestehenden A. Wir lassen in Tabellenform eine Uebersicht aller bis Ende 1897 in Deutschland bestehenden Kolonieen folgen unter Angabe des Eröffnungstermins und der Frequenzverhältnisse bis 1. Januar 1898:

Name der Kolonie (Staat) Provinz	Eröffnet am:	Belegbare Plätze 1. I. 98	Seit Eröffnung sind aufgenommen bis 1. I. 98 Kolonisten:	Seit Eröffnung sind entlassen bis 1. I. 98 Kolonisten:
1. Wilhelmsdorf, Westfalen I	22. III. 82	236	8623	8443
2. Kästorf, Hannover	24. VI. 83	200	5636	5427
3. Rickling, Schleswig-Holstein	10. X. 83	150	5857	5708
4. Friedrichswille, Brandenburg	13. XI. 83	200	7028	6879
5. Dornahof, Württemberg I	15. XI. 83	100	4533	4453
6. Seyda, Provinz Sachsen I	14. XII. 83	100	5673	5584
7. Dauelsberg, Oldenburg	8. II. 84	50	2563	2527
8. Wunscha, Schlesien I	14. VII. 84	100	3561	3473
9. Meierei, Pommern	25. VII. 84	150	4371	4249
10. Karlshof, Ostpreussen	15. X. 84	250	6791	6594
11. Berlin (Stadt) mit Tegel	1. XII. 84	275	7913	7689
12. Ankenbuk, Baden	26. II. 85	76	2667	2585
13. Neu-Ulrichstein, Hessen	1. VII. 85	130	3369	3295
14. Lühlerheim, Rheinprovinz I	15. II. 86	126	3707	3581
15. Schneckengrün, Königreich Sachsen	22. XI. 86	120	3541	3474
16. Elkenroth, Rheinprovinz, katholisch II	20. X. 86	80	1936	1871
17. Simonshof, Bayern I	1. X. 88	104	3458	3362
18. Maria Veen, Westfalen II, katholisch	1. X. 88	120	3735	3597
19. Alt-Latzig, Posen	26. X. 88	53	1500	1437
20. Magdeburg (Stadt)	23. XI. 88	82	3275	3192
21. Geilsdorf, Thüringen	28. VII. 89	45	1726	1679
22. Erlach, Württemberg II	1. IV. 91	100	1745	1645
23. Hohenhof, Schlesien II, katholisch	2. I. 92	81	796	714
24. Hilmarshof, Westpreussen	17. I. 92	40	1373	1274
25. Hamburg (Stadt)	1. XII. 91	160	2270	2048
26. Herzogsägemühle, Bayern II	1. VIII. 94	100	816	705
27. Urft, Rheinprovinz III	23. IV. 96	25	159	130
		3 253	98 622	95 615
28. Lieske, Königreich Sachsen II	17. X. 97	100	97	83
29. Friedrich Wilhelmsdorf; Heimatkolonie	29. IX. 86	37	705	668

Ausser den genannten 29 Kolonieen sind zur Zeit (1898) noch je eine Arbeiterkolonie in Halle a. S. und in Hannover geplant; letztere soll auch als Asyl für entlassene Strafgefangene dienen; ferner eine neue Arbeiterkolonie für die Pfalz, die besonders auf die Bedürfnisse von Elsass-Lothringen und der Saargegend Rücksicht nehmen soll.

Für weibliche Arbeitslose bestehen zur Zeit 8 Arbeiterinnenkolonieen (Frauenheime, Asyle etc.).

1. Zufluchtshaus Elberfeld-Barmen, 1882 eröffnet, 50 Plätze; nimmt jährlich etwa 100 Pfleglinge auf;
2. Frauenasyl Lippspringe, Westfalen;
3. „ Gr.-Salze, 1886 eröffnet;
4. „ Himmelsthür bei Hildesheim, 1892 eröffnet;
5. „ Borsdorf bei Leipzig, 1894 eröffnet, 70 Plätze;
6. „ Tobiasmühle bei Radeberg, 1894 eröffnet;
7. „ Frauenheim in Steglitz bei Berlin, 1895 eröffnet, 30 Plätze;
8. „ Frauenasyl Köstritz bei Gera, 1896 eröffnet, 10 Plätze.

Zweck dieser Arbeiterinnenkolonieen ist

ebenfalls, durch vorübergehende Beschäftigung (Waschen, Hausarbeit etc.) und Arbeitsverdienst den arbeitslosen Frauen und Mädchen über die Zeit der Arbeitslosigkeit fortzuhelfen und sie wieder in geordnete Arbeit zu bringen.

4. Zweigkolonieen, Trinkerasyle, Heimatkolonieen. Von den Zweigkolonieen Karpfenteich, Grossbeeren, Neu-Kamerun, Provinz Brandenburg, bei denen das erziehliche Moment nicht so wie bei den Arbeiterkolonieen in den Vordergrund trat, ging Karpfenteich bereits 1888, Neu-Kamerun 1887 und Grossbeeren 1894 ein; in Grossbeeren befanden sich 1891/93 noch 206 Kolonisten, von denen 43,9 % wiederholt Aufnahme gefunden hatten. Mit den Arbeiterkolonieen Rickling, Wilhelmsdorf und Kästorf sind Trinkerasyle verbunden, um dem Trunk verfallene Arbeiter von dem Trunk zu entwöhnen und sie regelrechter Arbeit wieder zuzuführen; ein neues Trinkerasyl Eisenhof bei Pollnow wurde am 1. Mai 1898 für Pommern eröffnet (Pensionspreis jährlich 300 Mk., während in den andern Trinkasylen event. die Aufnahme von Arbeitern etc. unentgeltlich stattfindet.

Die einzige bisher bestehende Heimatkolonie Friedrich Wilhelmsdorf (Kr. Geestemünde), eine Schöpfung des Pastor Cronemeyer, sucht ihrer sozialen Aufgabe, zur Milderung der Not Arbeitsloser möglicherweise durch Ansiedelung derselben beizutragen, nach Möglichkeit gerecht zu werden, doch genügten die vorhandenen Plätze fast nie der Nachfrage; infolge der geringen verfügbaren Mittel konnten bisher erst 3 Kolonen mit Haus- und Landbesitz angesiedelt werden. Wenn die Ansiedelungen auch langsamer vorwärts gehen, als man gehofft hatte, so ist doch zu berücksichtigen, dass der bei jeder Kolonatserrichtung erforderliche Neubau eines Hauses erhebliche Extraausgaben erfordert, die nur ausnahmsweise zur Verfügung stehen. Zur Kolonie gehörten 105 ha Land, von dem bisher 72 ha kultiviert waren; der jährliche Zuschuss für diese Kolonie ist allmählich bis auf 1000 M. herabgegangen.

5. Erfolge der Kolonieen a) in sittlicher Hinsicht; b) durch Unterbringung in Arbeit; c) durch Verbesserung von Grund und Boden. — a) Die Erfolge der Kolonieen in sittlicher und religiöser Beziehung, die Bestrebungen, die Kolonisten sittlich zu heben, ihnen moralischen Halt zu geben, lassen sich nicht ziffermässig erfassen, nur in vereinzelten Fällen gehen über das weitere Leben der Kolonisten nach ihrem Scheiden aus der Kolonie Nachrichten ein. Indirekt lässt sich aus der häufigen Wiederkehr derselben Personen in die Kolonieen schliessen, dass jene nicht ernstlich gesucht haben, dauernde Arbeit zu finden. Wie erheblich die Zahl der häufig Wiederkehrenden ist, lehrt die folgende Uebersicht, die das Ergebnis unserer seit 1882 bis 1893 fortgesetzten Individualstatistik enthält; um zu den nachstehenden Resultaten zu gelangen, war die fortgesetzte alphabetische Legung und Vergleichung bezw. Ergänzung aller 61 119 Zählkarten sowohl für jede Kolonie für sich wie aller Kolonieen unter einander erforderlich. Leider hat diese im wohlverstandenen Interesse der Kolonieen liegende Arbeit seit 1894 aufgehört.

Name der Kolonie	Wiederholte Aufnahmen (Prozent des Zuganges)		
	1887/89	1889/91	1891/93
Wilhelmsdorf	42,6	50,1	52,9
Rickling	39,4	50,6	55,3
Kästorf	55,9	53,8	56,9
Friedrichswille	46,7	54,8	60,8
Seyda	38,5	47,3	48,8
Dornahof	42,0	53,1	49,4
Dauelsberg	32,3	40,4	36,2
Karlshof	44,2	52,4	55,1
Meierei	40,9	54,7	57,4
Wunscha	31,8	39,1	41,2
Ankenbuk	42,3	41,4	47,2
Neu-Ulrichstein	32,4	41,6	43,0
Berlin mit Tegel	27,0	33,1	40,4
Lühlerheim	34,0	48,6	55,5
Schneckengrün	35,0	43,2	45,8
Simonshof	25,2	35,4	41,7
Maria Veen	54,8	53,7	56,4
Magdeburg	25,9	32,3	41,0
Alt-Latzig	25,0	42,6	58,4
Geilsdorf	—	48,8	52,1
Erlach	—	—	43,5
Friedr. Wilhelmsdorf	—	39,8	49,5

b) Eine Hauptaufgabe der Kolonieen bildet die Unterbringung der Kolonisten in eine ihren Kräften und Kenntnissen angemessene dauernde Arbeit, wodurch eben auch ein häufiges Aufsuchen der Kolonieen vermieden wird. Leider gelingt es immer weniger, dies Ziel zu erreichen, wie die folgenden Uebersichten beweisen, die angeben, wie viel von den abgehenden Kolonisten 1) Arbeit erhielten, 2) wieder auf die Wanderschaft (»Walze«) gingen; die erste Uebersicht enthält Angaben in positiven, die zweite in relativen Zahlen (Prozent aller Entlassenen).

Von den entlassenen Kolonisten

in den Jahren	Zahl der Kolonien	erhielten Arbeit	gingen auf eigenen Wunsch (Wanderschaft)
1885—86	15	1391	2755
1886—87	16	1470	3427
1887—89	20	2465	7153
1889—91	21	2623	8564
1891—93	26	2651	10715

Relative Zahlen
(Prozent aller Entlassenen):

1885—86	15	27,4	54,1
1886—87	16	24,7	57,8
1887—89	20	20,8	60,4
1889—91	21	19,7	64,5
1891—93	26	16,5	67,1

Leider ist die Unterbringung in Arbeit also von Jahr zu Jahr stetig von 27,4 bis auf 16,5% herabgegangen, umgekehrt stieg die Zahl der wieder auf Wanderschaft Gehenden von 54,1 bis auf 67,1%; sichere Ermittelungen für die Folgezeit liegen bedauerlicherweise nicht mehr vor.

Nachdem, wie gezeigt, nur noch 16% der Entlassenen Arbeit fanden, wurde es für die Kolonievorstände immer dringendere Pflicht, auf Abhilfe zu sinnen, um einer grösseren Zahl Arbeit zu verschaffen; man beschloss daher im Jahre 1893/94: Um das wirtschaftliche Hauptziel der Kolonieen, die spätere Wiedereinführung ihrer Zöglinge in geeignete, feste Arbeitsstellen möglichst vollkommen und sicher zu erreichen, ist neben einer Beschäftigung oder Anlernung der Kolonisten von angemessener Art und Dauer namentlich der weitere Ausbau der Einrichtungen für Arbeitsvermittelung bei diesen Anstalten erwünscht; es gehören hierher besonders die Pflege persönlicher Beziehungen zu den Arbeitgebern des Bezirks, Benutzung der Zeitungsanzeigen, Veröffentlichung der Monatsausweise mit Berufsangabe der Kolonisten, endlich Verbindung mit anderen Arbeitsnachweisestellen und gewerblichen Körperschaften.

So lange übrigens in weiten Kreisen, zum Teil ungerechtfertigt, Bedenken gegen die Annahme von Kolonisten bestehen, weil z. B. viele von ihnen mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen bezw. nur zu einfacheren Arbeiten verwendbar sind, werden alle Bemühungen der Vorstände nicht den nötigen Erfolg haben; es muss aber als Pflicht der menschlichen Gesellschaft bezeichnet werden, diesen Personen, sofern sie arbeitswillig sind, die Möglichkeit zu bieten, sich wieder emporzuarbeiten und in geordnete Arbeitsverhältnisse zu kommen. Einen Versuch sollte zum mindesten jeder Arbeitgeber machen und so sein Scherflein zur Besserung der Lage armer Wanderer beitragen.

Da, wie durch unsere fortgesetzte Statistik feststeht, mindestens 3/4 der Kolonisten bestrafte, zum Teil häufig bestrafte Personen sind, da auch verschiedene sogen. Gefängnisvereine entlassene Gefangene den Kolonieen zuzuweisen suchen, beschloss der Centralvorstand 1894, die Kolonieen auch für die Aufnahme erstmalig zur Nachhaft der Landespolizeibehörde überwiesener Korrektionäre (§ 361 Str.G.B.) bereit zu stellen, um diese bei guter Führung in den Kolonieen dadurch von der Korrektionshaft zu befreien.

Die badische und bayrische Regierung erklärten sich bereit, dieser Anregung Folge zu geben, während der Kolonievorstand Kästorf eine ablehnende Stellung einnahm, weil dadurch der ganze Charakter der Kolonieen verändert würde, wenn zu den freiwillig die Kolonieen und damit Arbeit Aufsuchenden, welche früher die Landstrassen bevölkerten und die durch sittlich strenge Zucht zu einem geordneten Leben wieder zurückkehren wollten, Personen infolge eines Zwanges kämen.

Für das Grossherzogtum Baden und im Einvernehmen mit der Kolonie Ankenbuk wurde vereinbart, dass Personen über 18 Jahre, deren Ueberweisung an die Landespolizei zum erstenmal erfolgt und bei denen besondere Umstände für mildere Behandlung sprechen, der Eintritt in die Kolonie unter der Zusage freigestellt werde, dass bei dreimonatlicher tadelloser Führung von der Einweisung in ein Arbeitshaus abgesehen werden solle. Seit 1894 fanden nur zwei Korrektionäre Aufnahme; von den beiden bayrischen Kolonieen ist Simonshof, obgleich das Staatsministerium durch Entschliessung vom 25. Juli 1895 ein ähnliches Vorgehen genehmigt hat, bisher von keinem bedingt Verurteilten aufgesucht worden; Kolonie Herzogsägemühle dagegen von dreien; zwei waren junge Leute, von denen einer 71, der andere 31 Tage blieben; dann mussten sie entlassen werden, weil sie keine Freude an regelrechter Arbeit fanden; nur einer hielt 100 Tage aus und trat dann in Arbeit. Nennenswerte Erfolge sind also durch diese Massnahme bisher nicht erzielt; das bayrische Ministerium wird seine diesbezügliche weitere Entschliessung von einem demnächst zu erstattenden Bericht über den Vollzug dieser Anordnung abhängig machen.

c) Die wirtschaftlichen Erfolge der Kolonieen — von 29 treiben nur Berlin, Magdeburg, Hamburg nicht in erster Reihe Landwirtschaft — treten in den höheren Erträgen, in der Kultivierung der Oedländereien, in der Werterhöhung von Grund und Boden, in Anlegung von Strassen und Wegen u. s. w. klar und vielfach ziffermässig zu Tage. (Siehe besonders: Berthold, Die deutschen Arbeiterkolonieen 1882/95, VII. Folge, S. 17—36.) In richtiger Erkenntnis, dass für die den verschiedensten Berufsklassen angehörenden Kolonisten, die zum Teil überhaupt nichts ordentlich gelernt haben, nur eine solche Arbeit geeignet sei, die jeder ohne besondere Vorkenntnisse ausführen könne, stellte man bereits 1883 den

Grundsatz auf, dass in erster Linie von den Kolonisten Landbau zu treiben sei, Industrie nur im Notfall. Die Arbeiten der Kolonisten bestanden denn auch z. B. in Wilhelmsdorf in der Bearbeitung des Sennebodens durch Entfernung des mehrere Fuss unter der Oberfläche liegenden Orthsteins, wodurch dort 200 Morgen kultiviert worden sind; ferner wurden weite Landstrecken aufgeforstet, tief liegende Ländereien, die versumpft waren, entwässert und so hunderte Hektar neu in Kultur gelegt.

Andere Kolonieen, z. B. Seyda und Meierei, treiben neben ausgedehnter Korbweidenzucht umfangreiche Moordammkulturen; Dauelsberg Obstbau. In der Ausbildung der Wanderer zu tüchtigen, landwirtschaftlichen Arbeitern liegt in der That eine bedeutsame Aufgabe der Kolonieen. Die Arbeiterkolonieen werden nach dem rationellen Standpunkt der heutigen Landwirtschaft betrieben; die dabei gemachten Erfahrungen bleiben Gemeingut aller; die ausgeführten, umfangreichen Meliorationen bewirken durch ihre Erfolge, dass auch die Umgebung sich dafür interessiert und selbst Nutzen daraus zieht. Ueberhaupt umfasste der Landbesitz von 22 Kolonieen Ende 1897 3200 ha.

6. Schlussbetrachtung. Für die gedeihliche Weiterentwickelung des Koloniewesens und zur thunlichsten Erreichung ihrer humanen Zwecke erscheinen für alle Kolonieen einheitliche Aufnahmebedingungen erforderlich, namentlich sind an die wiederholten Aufnahmen, um »Koloniebummler« fern zu halten, erschwerende Bedingungen zu knüpfen. Nachdem die Kolonievorstände die häufige Wiederkehr derselben Kolonisten als Uebelstand erkannt hatten, einigten sie sich 1896 dahin: 1) dass eine Wiederaufnahme thunlichst nur in derselben Kolonie, in der der Kolonist schon früher war, erfolgen sollte oder in der Kolonie seiner Heimat; 2) nur unter der Bedingung, dass sich der Betreffende zu längerem Bleiben verpflichte; 3) Lohn (Ueberverdienst) nur nach verlängerter Wartezeit gegeben würde, z. B. beim ersten Eintritt nach achttägiger Arbeit für Wohnung und Kost, beim zweiten Eintritt nach 14 Tagen; beim dritten Eintritt nach 3 Wochen u. s. w. Vor allem sollte darauf gehalten werden, dass die Kolonie ihren Charakter als Durchgangsstationen für die Wiedergewinnung einer geregelten Arbeit sich wahren, damit sie nicht Anstalten zu dauernder Versorgung werden. Die Aufnahme alter, fast arbeitsunfähiger Leute sowie Kranker sollten ausgeschlossen sein; für diese sollten andere geeignete Anstalten in erforderlichem Umfange hergestellt werden. Wenn einige Kolonisten bis 3000 bezw. 3300 Tage als Gesamtaufenthaltszeit in den Kolonieen erreichten, kann von vorübergehendem Aufenthalt wohl kaum noch die Rede sein.

Auch ein einmaliger Aufenthalt, der über 3/4 Jahre dauert, kann nicht als vorübergehend bezeichnet werden; wir finden aber, dass z. B. 1891/93 über 5% in diesem Sinne zu lang ein den Kolonieen sich aufhielten, während umgekehrt über 15% nur 15—16 Tage, d. h. zu kurze Zeit verweilten; hätten letztere Arbeit gefunden, wäre der Austritt gerechtfertigt; es erhielten aber von allen 15991 überhaupt 1891/93 Entlassenen nur 16,5% (2651) Arbeit; jene 15% gingen fast ausschliesslich wieder auf die Wanderschaft. Wenn somit dem Koloniewesen sicher auch manche Unvollkommenheiten anhaften, die zu beseitigen sein werden, so ist doch mit dieser Institution ein gangbarer Weg gewiesen, auf dem der Wanderbettelei einigermassen entgegengetreten werden kann, denn dieselbe ganz zu beseitigen, dürfte überhaupt nicht gelingen.

II. Aehnliche Bestrebungen im Auslande.

Oesterreich. Für das Kronland Mähren hatte der Landesausschuss (1895) beantragt, behufs Errichtung zweier Arbeiterkolonieen für Männer mit zunächst je 50 Plätzen und mit einer Anlage, welche die Erweiterung bis auf je 150 Plätze gestattet, eine einmalige Beihilfe von je 20000 Gulden zum Betriebe aus Landesfonds zu bewilligen. Der Antrag ward mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage abgelehnt, aber beschlossen für den Fall, dass sich Vereine zum Zweck der Errichtung von Arbeiterkolonieen in Mähren bilden, mit diesen hinsichtlich ihrer Unterstützung Verhandlungen zu pflegen und hierüber seiner Zeit dem Landtage geeignete Anträge zu stellen.

Frankreich. Ende 1891 ernannte der Stadtrat von Paris eine Kommission, um die in Deutschland getroffenen Massnahmen gegen die Wanderbettelei kennen zu lernen. Die Ergebnisse der Reise fasste der Berichterstatter J. Berry zusammen in einem »Rapport au nom de la commission d'organisation de la colonie de la Chalmelle sur l'assistence donnée en Allemagne aux ouvriers sans travail. Auberges hospitalières — Stations pour ouvriers sans travail, en voyage — Colonies ouvrières. Conseil municipal de Paris 1892« (74 Seiten). Er empfahl, obgleich Paris bereits eine landwirtschaftliche Kolonie für Arme im Departement Marne besass, weitere Kolonieen zunächst in La Chalmelle bei Paris. — Siehe ferner: Jacot, l'assistance par le travail 1897. Montauban. J. Graucé (Arbeiterkolonieen S. 100 ff.).

Russland. In Russland hat sich im September 1895 ein Kuratorium für Arbeitsamkeitshäuser und Arbeitsstätten gebildet,

deren Protektorat der damals regierende Kaiser Alexander übernommen hat. Aus dem Statut des Hauses der Arbeitsamkeit in Kronstadt (Dom. Trudolubia) heben wir folgende Leitsätze hervor: dem Nichtsthun und dem Bettel soll durch Angebot lohnender Arbeit, Errichtung von Nachtasylen und billigen Wohnungen und Ergreifung religiös moralischer Massregeln gesteuert werden. Zur Zeit bestehen etwa 40 Häuser der Arbeitsliebe in Russland. In Mitau wurde 1893 die erste Arbeiterkolonie mit Feldarbeit gegründet. Baron v. Buxhövden, Staatsrat in Petersburg, empfiehlt mindestens noch 100 Anstalten, um die Ideen der Arbeitsliebe und der Hilfe durch Arbeitsgewährung im europäischen Russland zu befestigen; man solle dazu auch die vielen unbebauten Länderstrecken Russlands benutzen, wie es die Arbeiterkolonieen in Deutschland, Holland etc. thun.

Holland. Der Ende 1892 gebildete Verein zur christlichen Pflege von Bettlern und Landstreichern (Vereenigung tot Christelijke verpleging van Bedelaars en Landlopers) hat am 15. Oktober 1894 seine erste Kolonie »Het Hoogeland« bei Apeldoorn mit 50 Kolonisten eröffnet; es soll versucht werden, in jeder Provinz eine Arbeiterkolonie zu errichten.

Belgien. Aehnliche Einrichtungen wie die deutschen Arbeiterkolonieen bestehen auch in Belgien, cfr. den Bericht des Legationsrats de Welle »Rapport sur les colonies ouvrières en Allemagne«, Bruxelles 1894 [Rapports des sécretaires de légation de Belgique]. Es besteht unter dem Protektorat der Königin und der Gräfin von Flandern ein Komitee zur Gründung neuer Arbeiterkolonieen in der Campine.

England. Lebhaftes Interesse bringt man in England den deutschen Einrichtungen entgegen, siehe u. a. in dem Blaubuch (Blue-book) von 1888: »Reports on the Elberfeld poor law system and German workmen's colonies«; ferner »the Carity organisation Review«, Dezember 1891, London. Dr. Berthold: »Character and development of the German labour colonies 1882/89«.

Dänemark. Seit 20. Januar 1894 besteht in Kopenhagen ein nach dem Muster der deutschen städtischen Arbeiterkolonieen eingerichtetes Arbeiterheim für arbeitslose, alleinstehende Männer, zur Zeit für 100 Personen eingerichtet. Die Anlage ländlicher Kolonieen wird beabsichtigt.

Schweiz. Nach dem Muster Wilhelmsdorfs wurde das erste schweizerische Arbeiterheim Tannenhof im Kanton Bern 1889 errichtet, für 30 Kolonisten berechnet. Das Gut nebst Gebäude wurde für 32 500 Fr. angekauft; Ende 1891 hatte das Gut 153 372 Francs Wert. Im Jahre 1891 fanden ca. 100 Kolonisten Aufnahme. Der im März 1895 in Zürich gebildete Verein für eine neue schweizerische Arbeiterkolonie kaufte als Kolonie für die Ostschweiz das Schlossgut Herdern im Thurgau für 200 000 Fr.; eröffnet wurde die Kolonie im November 1896 und ist für 100 Kolonisten berechnet.

Litteratur: *1. Zeitschrift: Der Wanderer (früher die Arbeiterkolonie), hrsg. vom deutschen Herbergsverein, Jahrg. 1—14. Seit 1882 Verlag des deutschen Herbergsvereins, Bethel bei Bielefeld. Die Zeitschrift behandelt in ihren einzelnen Teilen die Herbergen zur Heimat, die Naturalverpflegungsstationen, Arbeiterkolonieen.* — 2. **Dr. Berthold,** *Beiträge zur Statistik der Arbeiterkolonieen im Deutschen Reich. Drucksache 11, 1884. Weimarer Kongress des deutschen Vereins für Armenpflege, Leipzig, Duncker und Humblot.* — **Derselbe,** *Statistik der Arbeiterkolonieen und ihre weiteren Ergebnisse. Drucksache 4 des Armenpflegerkongresses in Bremen 1885, Leipzig, Duncker und Humblot.* — **Derselbe,** *Die Entwickelung der deutschen Arbeiterkolonieen 1885/86, Leipzig 1887, Duncker und Humblot.* — **Derselbe,** *Die Weiterentwickelung der deutschen Arbeiterkolonieen 1886/87, Berlin 1889, M. Priber.* — **Derselbe,** *Statistik der deutschen Arbeiterkolonieen 1887/89, Berlin 1891, M. Priber.* — **Derselbe,** *Die deutschen Arbeiterkolonieen 1889/91, VI. Folge, Berlin 1893, M. Priber.* — **Derselbe,** *Die deutschen Arbeiterkolonieen, ihre Entstehung und Entwickelung 1882/95 nebst Individualstatistik für 1891/95, VII. Folge, Berlin 1897, M. Priber.* — **Derselbe,** *Artikel Die Arbeiterkolonieen im Suppl. Band zum Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1895, G. Fischer, Jena.* — **v. Bodelschwingh,** *Wie kann für die Wanderbevölkerung unserer Grossstädte gesorgt werden? Bielefeld 1889. Protokolle der Centralvorstandsitzungen 1885/97. Zu beziehen vom Vorsitzenden, z. Zt. Potsdam.* — **Cronemeyer,** *Eine Zuflucht der Elenden, Bremerhaven 1893.* — **W. Paul,** *Unsere Heimatlosen und ihre Pflegestätten 1892, Hattingen (Ruhr).* — **Dr. Berthold,** *Character and development of the German labour colonies 1882/89. Charity organisation Review, December 1891, London.* — **Jacot,** *L'assistance par le travail 1897, Montauban.* — **J. Grancé** *(S. 100 ff. behandeln die deutschen Arbeiterkolonieen).* — **Ch. de Quéken,** *L'assistance pratique donnée en Allemagne aux ouvriers sans travail dans les auberges, les stations et les colonies ouvrières, Bruxelles 1893.* — **M. de Welle,** *Rapports sur les colonies ouvrières en Allemagne, Bruxelles 1894.* — **Prof. F. Peabody,** *The German labour colonies in: The Forum, Februar 1892, New-York.* — **Prof. J. Mavor,** *German labor colonies and the unemployed in: The Journal of Political Economy, vol. 1, 2, December 1893, Chicago.* — **Earl of Meath,** *Labour colonies in Germany; The Nineteenth Century, Monthly review, Januar 1891, London 1891, B. Trübner.* — *The German labour colonies, S. 269—307 in: Report on agencies on methods*

for Dealing with the Unemployed, London 1893. Labour Depart. Board of Trade. Siehe ferner die Litteraturangabe in Berthold, Die deutschen Arbeiterkolonieen, VII. Folge 1897, S. 93—95. Berlin, M. Prieber.

Berthold.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

I. Einleitung. II. Die A. in den einzelnen Staaten (S. 471). III. Rückblick (S. 603).

I.

Einleitung.

In dem Artikel über die »Arbeit« ist darauf hingewiesen, dass die Arbeit als notwendige Berufsthätigkeit der meisten Menschen auch den Hauptinhalt ihres Lebens bilde, woraus weiter folge, dass für die Entscheidung der Fragen der volkswirtschaftlich rationellen Arbeitszeit, der Arbeitsart und der persönlichen Stellung des Arbeiters nicht bloss das Prinzip der möglichst hohen und steten Steigerung der Arbeitsproduktion durch möglichste Anspannung und Ausnutzung der Arbeitskräfte massgebend sein dürfe, sondern dass vor allem mit zu berücksichtigen sei, wie weit die Arbeit sich sich zu einer menschenwürdigen gestalte, wie weit bei ihr das Sittengesetz zu einer Wahrheit werde, wie weit sie die allgemein anerkannten Rechte des Menschen verwirkliche (s. oben S. 448/49).

Mochte man nun auch in früheren Jahrhunderten dieser Bedeutung der Arbeit (dem vielseitigen Einflusse derselben auf das ganze menschliche Leben) in gewissem Umfange Rechnung getragen haben, so änderte sich dieses doch vielfach seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, als infolge der Ausdehnung der Fabrikindustrie mit der Maschinenarbeit fast jedwede Rücksichtnahme auf den Träger der Arbeitskraft in den Hintergrund trat. Hatte bis dahin die persönliche Arbeit eine Art »Werkstattsverhältnis« ausgebildet, welches in mehr wie einer Beziehung Meister und Arbeiter mit einander verband, so schwand dieses fast völlig, als die maschinenmässig betriebene Industrie Arbeitgeber und Arbeiter als Fremde einander gegenüberstellte und die Kluft zwischen Kapital und Arbeit mehr und mehr erweiterte. Die grosse Fabrikindustrie strebte nach einer stets weiteren Ausdehnung des Marktes und musste mithin bemüht sein, die Waren immer billiger zu verkaufen. Ein möglichst niedriger Preis der Waren liess sich aber nur dann erzielen, wenn man den Arbeitslohn so tief als nur irgend angängig herabsetzte und die billigsten Arbeitskräfte — Kinder und Frauen — in immer steigendem Masse heranzog (s. oben S. 459).

Und dieses Bestreben der Fabrikanten fand bekanntlich eine verhängnisvolle Unterstützung durch die nationalökonomische Theorie jener Zeit. Der Smithianismus sah im Arbeiter fast nur noch das Werkzeug der Güterschaffung und nahm von der Persönlichkeit des Arbeiters kaum Notiz. Kein Wunder, wenn sich allmählich die denkbar traurigsten Zustände in den arbeitenden Klassen entwickelten, wenn Hunger und Verzweiflung, Krankheit und Laster in bisher nie geahntem Masse sich in den unteren Schichten der Gesellschaft verbreiteten. Die stetig wachsende Verwendung von Kindern und Frauen zur Fabrikarbeit führte zu einer fast völligen Zersetzung des Familienlebens, und die uns heute nahezu unglaublich erscheinenden Schilderungen von Misshandlungen der Arbeiter — besonders der Kinder, aber auch der Erwachsenen —, welche wir bei Engels und Marx lesen, finden ihre Bestätigung in den offiziellen Untersuchungen, welche in England um die Mitte dieses Jahrhunderts, aber auch schon früher (1816) angestellt worden sind.

Man musste so allmählich zu der Erkenntnis gelangen, dass es weiterhin nicht möglich sei, die Dinge einfach gehen zu lassen, wie sie gehen wollten. Man rief die Gesetzgebung zu Hilfe, um wenigstens den gröbsten Missständen entgegenzutreten. Man wandte sich naturgemäss anfangs dem Besonderen, dem sich zunächst Aufdrängenden zu. Denjenigen Personen, welche, wie man annahm, sich selbst am allerwenigsten zu schützen vermochten, den Kindern, demnächst den Frauen, wurde der gesetzliche Schutz zuerst zu teil. Aber auch hier ging man im Beginne des staatlichen Eingreifens von bestimmten Industriezweigen aus, in denen vorwiegend Missstände zu Tage getreten waren. Allmählich wurde der Schutz auf alle Fabriken ausgedehnt und auch auf die erwachsenen Männer zum Teil erstreckt.

Die Fabrikgesetzgebung, die sich auf diese Weise langsam herausbildete, sucht die Arbeiter vor einer Benachteiligung ihrer berechtigten Interessen zu wahren; sie regelt somit vor allem Arbeitszeit, Arbeitsart, Lohnzahlung, trifft Bestimmungen über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, über die Arbeitsinspektoren etc.; sie will Gesundheit und Leben der Arbeiter nach Möglichkeit schützen und durch verschiedenartige Massnahmen Familienleben und Sittlichkeit in den arbeitenden Klassen heben. Sie ist bemüht, indem sie die mannigfachen Uebelstände

zu beseitigen sucht, welche für die Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen, auch ihrerseits dazu beizutragen, dass die arbeitenden Klassen an den Segnungen des heutigen Kulturlebens in immer höherem Grade teilzunehmen vermögen (cf. oben S. 460). Aber diese staatliche Fürsorge hat sich nicht nur auf die in Fabriken thätigen Arbeiter zu beschränken! Nicht weil die Arbeiter in Fabriken Beschäftigung und Unterhalt suchen und finden, sollen sie sich des staatlichen Schutzes erfreuen, sondern weil sie als besonders schutzbedürftig erscheinen. Finden sich auch in anderen Arbeitsverhältnissen schutzbedürftige Personen, welche sich selbst nicht helfen können, so wird auch denen die Gesetzgebung ihre Hilfe nicht versagen dürfen. So wird und muss die anfangs nur auf wenige Industrieen beschränkte Fabrikgesetzgebung sich mehr und mehr zu einer wirklichen Arbeiterschutzgesetzgebung erweitern, welche die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen überhaupt zu schaffen berufen ist. —

Man hat anfangs dieses Eingreifen des Staates in den »freien Arbeitsvertrag« vielfach prinzipiell bekämpft. Allein heute ist diese Opposition verstummt, und es bedarf in der Gegenwart keiner weiteren Begründung für die Berechtigung, ja Notwendigkeit des staatlichen Vorgehens zum Schutze der Arbeiter. Wohl zeigen sich häufig praktische Schwierigkeiten, die eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung auferlegen, welche nicht ohne weiteres das Ziel erreichen lassen, das Politiker und Gesetzgeber als erstrebenswert verfolgen, — indes die prinzipielle Frage ist sowohl in der Theorie wie in der Praxis zu gunsten der staatlichen Einmischung entschieden. In diesem Punkte haben die praktischen Bedürfnisse des Lebens sich mächtiger erwiesen als alle Theorieen zu gunsten der Freiheit.

Naturgemäss hat sich die Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Staaten sehr verschieden gestaltet; es hängt dies zumeist von der gewerblichen Entwickelung der betreffenden Länder, aber auch von vielen anderen Umständen ab. Hier ist man frühzeitig und energisch vorgegangen, dort spät und zögernd. In einigen Staaten hat sich die Fabrikgesetzgebung schon mehr und mehr zur Arbeiterschutzgesetzgebung ausgebildet, in anderen liegen nur Anfänge fabrikgesetzlicher Bestimmungen vor, in noch anderen fehlt es auch an diesen. Die nachfolgenden Specialartikel (s. Abschn. II) enthalten über die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern ausführliche Mitteilungen: wir verweisen auf diese. Mit der Zeit werden die heute noch vorhandenen grossen Verschiedenheiten in der Gesetzgebung zweifellos mehr verschwinden, da auch diejenigen Staaten, welche gegenwärtig noch gar nicht oder nur in geringem Masse für die Interessen ihrer Arbeiter eingetreten sind, früher oder später zu der Einsicht gelangen werden, dass sie schon um ihrer Selbsterhaltung willen nicht weiter unthätig die Hände in den Schoss legen dürfen. Möglich auch, dass im Laufe der Zeit die Arbeiterschutzgesetzgebung zum Gegenstande internationaler Verträge gemacht wird. Bezüglich dieses letzten Punktes vgl. den Art. Fabrikgesetzgebung, (internationale Regelung).

Im übrigen sei hier verwiesen auf die Artt. Fabrik, Fabrikinspektion, Gewerbeinspektion, Handwerk, Hausindustrie; Frauenarbeit, Kinderarbeit, Sonntagsarbeit, Normalarbeitstag; Gewerbe, Gewerbeordnung und Gewerberecht.

Litteratur: *S. die Litteratur bei dem Art. »Arbeit, Arbeiter« (oben S. 460) und den hier folgenden Specialartikeln über die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten. Ausserdem:* **Lohmann,** *Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des europäischen Kontinents. Berlin 1878.*

Ludwig Elster.

II.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten.

I. Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland.

A. Historische Entwickelung.

1. Vorbemerkung. Die Arbeiterschutzgesetzgebung Deutschlands knüpft zum Teil an an gewisse Grundsätze, die schon zu den Zeiten des Zunftsystems in Geltung waren. Nach der Gewerbeverfassung des vorigen Jahrhunderts war die Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Gehilfen und Lehrlingen nicht lediglich der freien Vereinbarung überlassen. Es hatten sich vielmehr bestimmte allgemeine Regeln sowie Zunft- und Ortsgewohnheiten über die beiderseitigen Rechte und Pflichten ausgebildet und der obrigkeitlichen Einmischung war ein weiter Spielraum gewährt. Unter den den Meistern obliegenden Pflichten stand die Fürsorge für die ihm anvertrauten Lehrlinge obenan, aber auch den Gesellen gegenüber war sein Thun und Lassen in manchen Beziehungen beschränkt. Diese Grundsätze sind auch in den Zeiten der weitesten Gewerbefreiheit in Deutschland nie ganz vergessen worden und sind in dem jetzigen Rechte zum Teil wieder zur Anerkennung gelangt.

Die eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung Deutschlands indes ist ein Produkt der neueren Zeit. Sie ist eine Folge der grossartigen industriellen Entwickelung Deutschlands, die sich nach der Gründung des Zollvereins in den vierziger Jahren vollzogen hat. Mit den Segnungen des Grossbetriebs und der Arbeitsteilung ist auch deren schlimme Begleiterin, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, eingezogen und hat bald die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt.

2. Preussen bis zur Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund. Massgebend und bahnbrechend in Bezug auf den Arbeiterschutz war die Gesetzgebung Preussens. Das am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene preussische Landrecht (T. II, Tit. 8 §§ 278—400) enthält eine Kodifikation der damaligen gemeinrechtlichen Grundsätze über die Verhältnisse zwischen den Meistern und deren Gehilfen und Lehrlingen. Entsprechend dem Unterordnungsverhältnis des Lehrlings und Gesellen unter den Meister sind dem letzteren auch gewisse Verpflichtungen im Interesse der ersteren auferlegt und zum Schutze derselben seiner Gewalt gewisse Schranken gezogen. Hierher gehört die Pflicht des Meisters zur Unterweisung und sittlichen Ueberwachung des Lehrlings und zur Verpflegung kranker Gesellen, ferner das Verbot der Verwendung der Lehrlinge und Gesellen zu häuslichen Arbeiten. Die Gewerbefreiheit, welche im Anfange dieses Jahrhunderts sich Bahn brach, führte auch dazu, dass die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals mehr der freien vertragsmässigen Regelung überlassen wurden (Gesetz vom 7. Sept. 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betr. §§ 7—11. Ges.-S. S. 263). Indes trat nach einiger Zeit wieder ein Rückschlag ein, indem namentlich die Verhältnisse der jugendlichen Fabrikarbeiter ein Einschreiten der Gesetz-

gebung herausforderten. Von epochemachender Bedeutung war in letzterer Hinsicht das Regulativ vom 9. März 1839 (genehmigt durch Kabinetsordre vom 6. April 1839), welches die Annahme von Kindern unter 9 Jahren in Bergwerken, Fabriken, Poch- und Hüttenwerken zu einer regelmässigen Beschäftigung untersagte, das Maximum der täglichen Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren auf 10 Stunden normierte und die Nacht-, Sonntags- und Festtagsarbeit jugendlicher Arbeiter verbot. Ausserdem ist in dem Regulativ zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter die Erlassung besonderer bau-, sanitäts- und sittenpolizeilicher Anordnungen vorbehalten.

Ferner traf die Allgemeine Gew.-O. vom 17. Jan. 1845 (G.S. S. 41) wieder eingehendere Bestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, in welchen sich im allgemeinen Grundsätze des preussischen Landrechts wiederfinden (§§ 134 ff.). In Bezug auf den Arbeiterschutz schreibt dieses Gesetz namentlich vor, dass die Ortspolizeiobrigkeit darauf zu achten habe, dass bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen und Lehrlinge die gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Ausserdem trifft dasselbe nähere Bestimmungen zum Schutze der Lehrlinge.

Von weiterer wesentlicher Bedeutung war sodann die Verordnung vom 9. Februar 1849 betr. die Errichtung von Gewerberäten etc. (G.S. S. 93 ff.); durch dieselbe wurde ausgesprochen, dass zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen niemand verpflichtet ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. Ferner wurde bestimmt, dass die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter vom Gewerberate für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen sei. Endlich enthielt diese Verordnung das Verbot des sogenannten Trucksystems: Fabrikinhaber sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, wurden für verpflichtet erklärt, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in barem Gelde zu befriedigen, und zugleich wurde denselben verboten, den Arbeitern Waren zu kreditieren.

Einen weiteren Fortschritt brachte ferner das Gesetz vom 16. Mai 1853, einige Abänderungen des Regulativs von 1839 betreffend (G.S. S. 225 ff.). Hiernach war (vom 1. Juli 1855 ab) die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken erst nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre gestattet, für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren wurde die tägliche Arbeitszeit auf sechs Stunden beschränkt und der tägliche Schulunterricht auf drei Stunden festgesetzt. Bezüglich der Pausen und des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, dann bezüglich der Arbeitsbücher der jugendlichen Arbeiter wurden strengere Bestimmungen getroffen. Endlich wurde das Institut der Fabrikinspektoren, allerdings nur fakultativ — »wo sich dazu ein Bedürfnis ergiebt« — eingeführt.

Durch V. vom 22. September 1867 wurden sodann die Regulative vom 9. März 1839 und 16. Mai 1853 in den neu erworbenen preussischen Landesteilen eingeführt.

Die Gew.-O. für den Norddeutschen Bund vom 25. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245 ff.) brachte die in den erwähnten preussischen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Grundsätze über den Arbeiterschutz mit wenigen Abänderungen auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Geltung. Als Fortschritt ist aus derselben nur die Bestimmung hervorzuheben (§ 107), dass jeder Gewerbeunternehmer verbunden ist, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Ferner wurden die bezüglich der Fabrikarbeiter geltenden Vorschriften auf die in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter ausgedehnt.

Nach Errichtung des Deutschen Reiches wurde sodann die Gew.-O. für den Norddeutschen Bund am 1. Januar 1871 in Südhessen, am 1. Januar 1872 in Württtemberg und Baden, am 1. Januar 1873 in Bayern, endlich am 1. Januar 1889 in Elsass-Lothringen eingeführt. (G. v. 27. Februar 1888, R.G.Bl. S. 57).

In materieller Hinsicht bedeutete die Ausdehnung der preussischen Vorschriften auf das übrige Deutschland eine Erweiterung des Arbeiterschutzes, da in den übrigen Staaten die Arbeiterschutzgesetzgebung teils weniger entwickelt war, teils überhaupt nicht existierte.

3. In **Bayern** war durch die Gew.-O. vom 11. Sept. 1825 das Konzessionssystem eingeführt. Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruktionen enthielten auch Bestimmungen über die Verhältnisse der Gewerbtreibenden zu ihren Gehilfen und Lehrlingen, welche anfänglich ziemlich lax gefasst waren (Instr. vom 28. Dez. 1825, Reg.Bl. 1826 S. 83 ff.), später eine strengere Auffassung zeigten (Instr. vom 24. Juni 1835,

[Döll.V.O.S. Bd. 14 S. 886], und vom 17. Dez. 1835, Reg.Bl. S. 1863 ff.), schliesslich aber wieder dem fast unbeschränkten Prinzipe der Vertragsfreiheit Platz machten (Instr. vom 21. April 1862, Reg.Bl. S. 713 ff.). Das Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 enthält gar keine Bestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern, es blieben also diese Verhältnisse lediglich der freien vertragsmässigen Regelung bezw. dem Civilrecht überlassen, abgesehen von den auf die Art. 213 und 128 des P.St.G.B. sich gründenden Vorschriften zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Fabriken und zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheitsbeschädigungen beim Gewerbebetriebe. — Zum Schutze der Kinder in Fabriken wurden, nachdem man sich in Nürnberg und Fürth anfänglich durch ortspolizeiliche Anordnungen geholfen hatte, allgemeine Vorschriften zuerst durch die V. v. 15. Jan. 1840 (Reg.Bl. 1840 S. 97 ff.), betr. die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken, getroffen. Die regelmässige Beschäftigung von Kindern in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken wurde hierdurch untersagt. Kinder über 9 Jahre durften nur auf Grund von Zeugnissen über genügende körperliche Entwickelung und Schulbildung zur Arbeit angenommen, Kinder unter 12 Jahren nicht über 10 Stunden täglich und nicht bei Nacht beschäftigt werden. Verschärft wurden sodann diese Bestimmungen durch die V. v. 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in Fabriken betreffend (Reg.Bl. 1854 S. 561). Hiernach war die Zulassung der werktagsschulpflichtigen Kinder zu einer regelmässigen Beschäftigung in Fabriken und grösseren Gewerken durch das vollendete 10. Lebensjahr und durch den Nachweis der diesem Alter entsprechenden Elementarbildung und eines entsprechenden Religionsunterrichtes bedingt. Das Maximum der Arbeitszeit für solche Kinder war auf 9 Stunden des Tags festgesetzt, die Nachtarbeit derselben verboten, ein täglicher dreistündiger Schulunterricht für sie vorgeschrieben. — Der Schutz der Arbeiter gegen Gesundheitsbeschädigungen beim Gewerbebetriebe war anfänglich ebenfalls der polizeilichen Regelung von Fall zu Fall (im Wege der Konzessionsbedingungen) überlassen. Allgemeine Vorschriften wurden durch Minist.-Verf. vom 11. Okt. 1849 zum Schutze der in Zündholzfabriken beschäftigten Arbeiter gegen die Phosphornekrose getroffen. Weiter ging sodann die auf Grund des Art. 128 des P.St.G.B. von 1861 erlassene Ministerialverf. vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und Gewerben betreffend (Reg.Bl. S. 577). Dieselbe schrieb für alle Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt werden, vor, dass für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen sei, und traf ausserdem spezielle Anordnungen für Spiegelbelegen, Phosphorzündholzfabriken, Nadelfabriken und Fabriken, in welchen Arsenik produziert oder verarbeitet wird.

4. Im Königreich **Sachsen** durften nach dem Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 (G. u. V.Bl. S. 187 ff.). Kinder unter 10 Jahren (von 1865 ab unter 12 Jahren) in Fabriken nicht beschäftigt werden. Als Fabrik galt jedoch nur eine Unternehmung mit mehr als 20 Arbeitern, das regelmässige Maximum der täglichen Arbeitszeit von Kindern bis zu 14 Jahren in Fabriken war auf 10 Stunden täglich, einschliesslich der Pausen, festgesetzt und die Nachtarbeit verboten. Für Fabriken war die Erlassung einer Fabrikordnung vorgeschrieben (§ 76). Das Trucksystem war allgemein verboten (§§ 70, 74). Den Arbeitgebern war die Verpflichtung zur Herstellung der zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen auferlegt (§ 75). Im übrigen war der Arbeitsvertrag im allgemeinen frei, über Ein- und Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung (§§ 66, 67), über die Zulässigkeit von Lohnabzügen (§§ 68, 71) und über das Lohnverhältnis (§§ 78 ff.) waren indes einige Bestimmungen getroffen. — Von den älteren sächsischen zum Schutze der Arbeiter getroffenen Bestimmungen ist insbesondere das Verbot des Trucksystems zu erwähnen. Während früher zur Förderung der Holzwaren-Hausindustrie in Grünhainichen der Tauschhandel an Material- und anderen Waren gegen Holzwaren von der Regierung förmlich begünstigt war, sah sich dieselbe im Jahre 1849 veranlasst, diese Begünstigungen zurückzuziehen und das Auslohnen der Arbeiter mit Ware zu untersagen. (V. vom 22. Oktober 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwarenhändler etc. betr.). Weitere eingehende Vorschriften gegen das Trucksystem erfolgten sodann durch die V. vom 18. Dezember 1855, betr. das Auslohnen der Arbeiter bei den fabrikmässig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen. Die Verleihung von Konzessionen zum Dorfkram an Faktoren oder Verleger und deren Ehegatten wurde schon durch eine V. von 1848 verboten.

5. Die **Württembergische** neue Gew.-O. vom 12. Februar 1861 (Reg.Bl. S. 67 ff.) enthielt in Art. 17—39 einige Bestimmungen über die Verhältnisse der Lehrlinge und

Gehilfen und regelte in Art. 44—45 die Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Als Fabriken waren Gewerbeunternehmungen angesehen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben werden. Für solche Unternehmungen war die Erlassung von Werkstätteordnungen vorgeschrieben (Art. 41). Ferner war bestimmt, dass bei den Einrichtungen der Fabriken, dem Betriebe des Gewerbes in denselben, sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitsschädlicher Stoffe Vorkehrung gegen Beschädigung der Arbeiter zu treffen sei (Art. 42); das Trucksystem war verboten (Art. 43). Bezüglich der Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren in Fabriken war vorgeschrieben, dass dieselbe nur in einer Weise stattfinden dürfe, bei welcher jene an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwickelung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachteile zu besorgen wären (Art. 44). Zum Vollzug dieser sehr vagen Vorschriften waren indes keine näheren Bestimmungen getroffen, sondern die Ausführung den Lokalbehörden überlassen.

6. Im Grossherzogtum **Baden** wurden schon durch die Min.-V. vom 4. März 1840, den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder betr. (Reg.Bl. S. 41 ff.), einige Beschränkungen der Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken eingeführt. Solche Kinder durften nur nach vollendetem 11. Jahre vom Besuche der Volksschule dispensiert werden und mussten dann in einer Fabrikschule einen mindestens zweistündigen täglichen Unterricht erhalten. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen durften täglich in der Regel nicht mehr als 12 Stunden betragen, ausgenommen bei Beschäftigung im Freien; die Nachtarbeit sowie die Sonn- und Feiertagsarbeit solcher jungen Leute war verboten. Durch das badische Gewerbsgesetz vom 20. September 1862 und die Vollzugsverordnung dazu vom 24. September 1862 (Reg. Bl. S. 409 ff., S. 417 ff.) wurden diese Bestimmungen aufrecht erhalten. Dieses Gesetz schrieb in Art. 22 vor, dass das Hilfspersonal nicht in einer Weise beschäftigt werden dürfe, durch welche es von der vorgeschriebenen Benutzung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmässigen Versäumung seiner Religionspflichten veranlasst oder in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelung gefährdet würde. Ferner wurden durch dieses Gesetz alle Gewerbetreibenden, welche regelmässig mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen (Art. 23). Jeder Gewerbeunternehmer wurde als verpflichtet erklärt, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen, in der Behandlungsweise der zu behandelnden Haupt- und Hilfsstoffe alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Schonung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich sind (Art. 16, Vollz.-V. § 37). Im übrigen war das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (einschliesslich des Lehrverhältnisses) der freien vertragsmässigen Regelung überlassen.

7. In den **übrigen deutschen Staaten** bestand vor der Einführung der preussischen bezw. norddeutschen Gew.-O. eine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt nicht, abgesehen von den teilweise noch erhaltenen, den Schutz der Lehrlinge betreffenden Bestimmungen und vereinzelten Anordnungen zur Abstellung besonders in die Augen fallender Missstände, z. B. der in Zündholzfabriken auftretenden Phosphornekrose etc. (s. z. B. die hessische Verordnung vom 9. August 1852, Massregeln gegen die in Zündholzfabriken vorkommenden Kieferknochenkrankheiten betr., Reg.Bl. S. 353.)

8. Die Novelle von 1878 und die sich daran anschliessenden Reformbestrebungen bis zur Novelle von 1891. Der durch die Einführung der Norddeutschen Gewerbeordnung geschaffene Zustand befriedigte keineswegs allgemein. Verschiedene Industriezweige fühlten sich durch die ihnen auferlegten Fesseln beengt und benachteiligt, während von anderen Seiten ein viel weiter gehender Schutz der Arbeiter, namentlich Schutz der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit und gegen übermässige Beschäftigung an Werktagen gefordert wurde. Durch Beschluss vom 30. April 1873 forderte der Reichstag den Reichskanzler zu einer Enquete darüber auf, ob ein solcher weitergehender Schutz angemessen und notwendig sei. Diese Enquete erfolgte in den Jahren 1874 und 1875, und das Ergebnis derselben wurde 1877 vom Reichskanzleramt publiziert (Berlin, C. Heymann).

Eine praktische Folge der Enqueten und des fortgesetzten Drängens des Reichstags war die Vorlage zweier Gesetzentwürfe an den Reichstag, von welchen sich der eine (Abänderung des Tit. VII. der Gewerbeordnung betr.) mit dem Arbeiterschutze befasste, während der andere die Verhält-

nisse der gewerblichen Schiedsgerichte näher regeln wollte. Während über den letzteren Gesetzentwurf eine Verständigung nicht erzielt wurde, kam der erstere zu stande, und die auf demselben beruhende Fassung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung bildete für eine Reihe von Jahren den Kern der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung. Der Zweck der Novelle war zunächst, wie die Motive sagen, eine grössere Sicherheit der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses und eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt. Ausserdem wurde das Verbot des Trucksystems verallgemeinert, und dem Bundesrat die Möglichkeit eröffnet, die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit zu beschränken. Das Institut der Fabrikinspektoren wurde obligatorisch gemacht und die Fabrikgesetzgebung auf alle mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften ausgedehnt.

Wenn schon die Novelle von 1878 gegenüber dem früheren Rechtszustande erhebliche Verbesserungen im Interesse der schutzbedürftigen Arbeiter gebracht hatte, so konnten doch diese Reformen nicht als genügend erachtet werden, namentlich weil sie sich fast ausschliesslich auf die jugendlichen Arbeiter bezogen, im Interesse der Arbeiterinnen aber nur wenig und für die Sonntagsruhe nichts geschehen war. Von Session zu Session wurden daher im Reichstage immer wieder neue Anträge eingebracht, die eine Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere bezüglich der Sonntagsruhe und der Frauen- und Kinderarbeit bezweckten. Allein die verbündeten Regierungen trugen vorerst Bedenken, auf dieselben einzugehen, zumal da von denselben andere grossartigere Massnahmen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung eingeleitet waren. Auch den beiden in der I. und II. Session der 7. Legislaturperiode (1887/88) aus der Mitte des Hauses hervorgegangenen und vom Reichstage angenommenen Gesetzentwürfen, deren einer weitgehende Schutzbestimmungen bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit enthielt, während der andere erhebliche Einschränkungen der Sonntagsarbeit vorsah, wurde seitens des Bundesrates in der Sitzung vom 19. Nov. 1888 die Genehmigung versagt. Die Motive dieser ablehnenden Haltung sind aus den Erklärungen zu entnehmen, die in den Reichstagssitzungen vom 23. und 31. Jan. 1889 abgegeben wurden: Der Bundesrat habe aus den bestehenden Zuständen nicht die Ueberzeugung gewinnen können, dass ein dringendes Bedürfnis zu einem gesetzgeberischen Einschreiten hinsichtlich der Kinder- und Frauenarbeit in dem Umfange, wie es der Reichstag nach seinen Beschlüssen beabsichtigt, vorliege; sodann sei der Bundesrat zu der Ueberzeugung gekommen, dass die wohlgemeinten Ziele der Reichstagsbeschlüsse auf dem vorgeschlagenen Wege nicht zu erreichen seien, weil die Arbeit der Frauen und Kinder nicht nur für die Industrie selbst, sondern insbesondere auch für die Arbeiterfamilien unentbehrlich sei und namentlich die Gefahr des Uebergangs der Kinder zur Hausindustrie bestehe; endlich könne sich der Bundesrat nicht entschliessen, dem Arbeiter die Gelegenheit zur Verwertung seiner Arbeitskräfte in einem höheren Masse zu beschränken, als dies durch überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohls erfordert werde. Die Ablehnung des Gesetzentwurfs über die Sonntagsarbeit wurde ferner zunächst ebenfalls durch den Mangel eines Bedürfnisses motiviert. Weiter wurde bemerkt, der Bundesrat könne die ihm in dem Entwurfe übertragene Aufgabe der Regelung der Ausnahmen nicht übernehmen, da die Verhältnisse nicht bloss bei den einzelnen Gewerbszweigen, sondern auch innerhalb derselben Gewerbszweige in den verschiedenen Gegenden zu ungleichartig seien und man durch eine diesen Verhältnissen nicht Rechnung tragende Regelung Gefahr laufen würde, nicht nur die Existenzbedingungen einzelner Industriezweige, sei es im ganzen Reiche, sei es in einzelnen Gegenden, zu erschüttern, sondern auch für weite Kreise der Arbeiter eine Schädigung in ihrem bisherigen Erwerbe zu bewirken.

9. Die Novelle von 1891. Nachdem die Arbeiterversicherungsgesetzgebung mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889 vorläufig abgeschlossen war, konnte das allgemeine Verlangen nach einer Verbesserung der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht länger mehr mit Erfolg zurückgedrängt werden.

Am 4. Februar 1890 erschienen die beiden berühmten kaiserlichen Erlasse an den Reichskanzler und an den preussischen Handelsminister, von denen der erstere die Abhaltung einer internationalen Konferenz in Aussicht nahm behufs Verständigung über die Möglichkeit, den Bedürfnissen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten seien, während der letztere die Berufung des preussischen Staatsrates anordnete, um über Zeitdauer und Art der Arbeit der Fabrikarbeiter, über die Heranziehung von Arbeitervertretern zur

gemeinsamen Beratung mit den Arbeitgebern und den Organen der Regierung, sowie über die Entwickelung der staatlichen Bergwerke zu Musteranstalten und die bessere Beaufsichtigung der Privatbergwerke zu beraten.

Zunächst trat der preussische Staatsrat zusammen und stellte die Konzessionen fest, welche in Bezug auf einen wirksamen Arbeiterschutz zu machen seien. In der Zeit vom 15. bis 29. März tagte sodann die internationale Arbeiterschutzkonferenz unter dem Vorsitze des preussischen Handelsministers, Freiherrn von Berlepsch. Man verständigte sich über eine Anzahl von Gesichtspunkten, welche bei dem weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung in den beteiligten Staaten ins Auge zu fassen seien, ohne dass indes von irgend einer Seite eine bindende Verpflichtung in dieser Beziehung übernommen wurde. Schon am 12. April gelangte der Antrag Preussens wegen Abänderung der Gewerbeordnung an den Bundesrat und nach der Erledigung durch letzteren am 6. Mai an den Reichstag; ein anderer von den Bundesratsausschüssen schon seit längerer Zeit vorbereiteter Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte, wurde gleichzeitig eingebracht. Während die letztere Vorlage noch im Sommer 1890 durchberaten und mit geringen Aenderungen angenommen wurde, nahm der erstere Gesetzentwurf, das sog. Arbeiterschutzgesetz (Reichsdrucksachen Nr. 4 von 1890), längere Zeit in Anspruch. Der Inhalt der beiden Vorlagen ist deutlich ausgesprochen in der Thronrede, mit welcher der Reichstag vom Kaiser am 6. Mai eröffnet wurde:

». . . Die im Laufe des verflossenen Jahres in einigen Landesteilen vorgekommenen Ausstandsbewegungen haben Mir Anlass gegeben, eine Prüfung der Frage herbeizuführen, ob unsere Gesetzgebung den innerhalb der staatlichen Ordnung berechtigten und erfüllbaren Wünschen der arbeitenden Bevölkerung in ausreichendem Masse Rechnung trägt. Es handelt sich dabei in erster Linie um die den Arbeitern zu gewährleistende Sonntagsruhe sowie um die durch Rücksichten der Menschlichkeit und im Hinblick auf die natürlichen Entwickelungsgesetze gebotene Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. Die verbündeten Regierungen haben sich überzeugt, dass die von dem letzten Reichstag in dieser Beziehung gemachten Vorschläge ihrem wesentlichen Inhalte nach ohne Nachteil für andere Interessen zu gesetzlicher Geltung gebracht werden können. Im Zusammenhange damit hat sich aber noch eine Reihe weiterer Bestimmungen als der Verbesserung bedürftig und fähig erwiesen. Hierher gehören insbesondere die gesetzlichen Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, sowie über den Erlass von Arbeitsordnungen. Auch die Vorschriften über die Arbeitsbücher bedürfen einer Ergänzung zu dem Zwecke, um das elterliche Ansehen gegenüber der zunehmenden Zuchtlosigkeit der jugendlichen Arbeiter zu stärken. Die hiernach erforderliche Umgestaltung und weitere Ausbildung der Gewerbeordnung findet ihren Ausdruck in einer Vorlage, welche Ihnen unverzüglich zugehen wird.

Eine weitere Vorlage erstrebt die bessere Regelung der gewerblichen Schiedsgerichte und zugleich eine Organisation derselben, die es ermöglicht, diese Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsämter anzurufen . . . .«

Während in der ersten Hälfte der Beratungen der Reichstagskommission, welcher der Entwurf des Arbeiterschutzgesetzes nach der ersten Lesung im Plenum durch Beschluss vom 20. Mai überwiesen wurde, die Neigung überwiegend war, die Bestimmungen zu Gunsten der Arbeiter noch erheblich zu verschärfen, machte sich später eine umgekehrte Tendenz geltend, die auch während der zweiten Beratung im Plenum noch anhielt und namentlich dazu führte, dass die im Entwurfe vorgesehenen Beschränkungen der Beschäftigung von weiblichen Personen etwas gemildert wurden; andrerseits wurden gewisse gegen den Kontraktbruch gerichtete Bestimmungen des Entwurfes teils gestrichen, teils erheblich abgeschwächt. Nachdem der Bundesrat den vom Reichstage beschlossenen Abänderungen zugestimmt hatte, wurde der Entwurf am 1. Juni 1891 vom Kaiser vollzogen und in Nr. 18 des Reichsgesetzblattes S. 261 ff. publiziert.

Hervorzuheben ist noch, dass die Bestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe erst mit dem 1. April 1895 (Kaiserl. Verordnung vom 4. Februar 1895), hingegen die übrigen Bestimmungen der Novelle (mit einigen Ausnahmen) schon mit dem 1. April 1892 in Kraft getreten sind. § 154 Abs. 3 der Novelle ist auch jetzt noch nicht in Kraft getreten (s. unten S. 505).

10. Sonstige Reichsgesetze. Die Novelle von 1891 hatte an den Bestimmungen für die im Handwerke und in Fabriken beschäftigten Lehrlinge nur eine unerhebliche Aenderung vorgenommen. Für die Gehilfen und Lehrlinge in

Handelsgeschäften findet ferner der insbesondere vom Arbeiterschutz handelnde Titel VII der Gewerbe-Ordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Sonntagsruhe und einiger weiterer Bestimmungen gemäss § 154 R.-Gew.-O. keine Anwendung. Für diese beiden Arbeiterkategorieen sind nunmehr neue Bestimmungen in grossem Umfange getroffen worden durch die **Novelle vom 26. Juli 1897** (R.G.Bl. S. 663) — Handwerkernovelle — und durch das neue **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** (R.G.Bl. S. 219), s. unten S. 501 bezw. S. 507.

Durch das Einführungsgesetz zum neuen Handelsgesetzbuch (R.G.Bl. S. 483) ist ferner ein auf die Beschränkung der sogenannten Konkurrenzklausel gerichteter § 133f. in die Gewerbe-Ordnung eingefügt worden (s. unten S. 493). Bezüglich der Beschäftigung von Kindern beim ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnorte und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen hat die **Novelle vom 6. August 1896** (R.G.Bl. S. 685) Ergänzungen zu §§ 42b und 60b R.-Gew.-O. gebracht (s. unten S. 499).

Des weiteren sind hier zu erwähnen die beiden **Gesetze vom 15. Juni 1895**, »betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt« (R.G.Bl. S. 301) und »betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei« (R.G.Bl. S. 341), durch welche hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der in diesen Betrieben beschäftigten Personen Bestimmungen getroffen wurden.

Endlich ist hervorzuheben, dass weitere Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter in den Unfallversicherungsgesetzen enthalten sind.

B. Geltendes Recht bezüglich der gewerblichen Arbeiter.

Vorbemerkung. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern — nach der Ueberschrift zu Titel VII der Gewerbeordnung umfasst dieser Begriff »Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikbeamte« — ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft (R.-Gew.-O. § 105 Abs. 1). Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Art der Beschäftigung, die Arbeitszeit, die Löhnung regeln sich daher im allgemeinen im einzelnen Falle nach den Bestimmungen des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages. Indes sind der privatrechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrages in verschiedenen Beziehungen reichsgesetzliche Schranken gezogen und den Arbeitgebern zum Schutze der Arbeiter gewisse Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Diese Vorschriften beziehen sich teils auf alle Arbeiter, teils auf die Arbeiterinnen; besondere Fürsorge ist ferner den jugendlichen Arbeitern und den Lehrlingen gewidmet.

I. Arbeiter im Allgemeinen.

1. Arbeit an Sonn- und Festtagen. Der Grundsatz, dass die Arbeiter zur Thätigkeit an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden können, beruhte in früheren Zeiten wesentlich auf religiösen Motiven; die soziale Bedeutung der Sonn- und Festtage als Erholungstage kam erst in der neuesten Zeit zur Anerkennung. Vor dem Inkrafttreten des Arbeiterschutzgesetzes von 1891 waren die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe äusserst dürftig.[1]) Es war lediglich ausgesprochen, dass zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen die Arbeiter von den Gewerbetreibenden nicht verpflichtet werden können, ausgenommen solche Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten; zudem hatte diese Vorschrift lediglich civilrechtliche Bedeutung, ihre Uebertretung war nicht unter Strafe gestellt; auch bei der durch § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches unter Strafe gestellten Störung der Feier der Sonn- und Festtage handelt es sich nur um solche Störungen, welche durch ihre Wirkung nach aussen die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen geeignet sind.

Erst die Novelle von 1891 hat der sozialen Bedeutung der Sonntagsruhe in entsprechender Weise Rechnung getragen.

Gemäss § 105a R.-Gew.-O. können die Gewerbetreibenden die Arbeiter im allgemeinen nicht zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten; Arbeiten jedoch, welche nach Massgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen (s. im folgenden), fallen nicht unter die vorstehende Bestimmung; welche Tage als Festtage zu gelten haben, bestimmen die Landesregierungen unter Berücksichtigung der örtlichen und

---

[1]) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe, welche auf religiösen Motiven beruhen und nicht lediglich den Schutz der Arbeiter zum Zweck haben, sowie die Gesetze über die allgemeine Schulpflicht, deren Ein- und Durchführung gegen die übermässige Verwendung von Kindern zur gewerblichen Arbeit ein nicht unwesentliches Hindernis bildet, bleiben von gegenwärtiger Darstellung ausgeschlossen.

konfessionellen Verhältnisse. Nach der Fassung der Novelle ist sohin die Rechtsgültigkeit der Arbeitsverpflichtung für Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, insoweit ausdrücklich anerkannt, als es sich um Arbeiten handelt, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung selbst auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen; es sind dies nicht bloss diejenigen Arbeiten, welche das Gesetz unmittelbar erlaubt (wie z. B. die 5stündige Sonntagsbeschäftigung eines Handlungsgehilfen, s. unten), sondern auch diejenigen, welche auf Grund des Gesetzes von gewissen Behörden gestattet werden können (s. unten S. 481/82).

Diejenigen Betriebe, in welchen an Sonn- und Festtagen Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen oder die Beschäftigung der Arbeiter doch nur unter gewissen Beschränkungen gestattet ist, sind im Gesetze im einzelnen aufgezählt: Nach § 105b Abs. 1[1]) dürfen im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für das Handelsgewerbe bestimmt § 105b Abs. 2, dass Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden dürfen. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, und zwar, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung. (Diese Bestimmung ist neu eingefügt durch die Novelle von 1896.)

Von einer erschöpfenden Definition des Begriffes »Handelsgewerbe« hat der Gesetzgeber Abstand genommen und die Ausbildung dieses Begriffes der Praxis überlassen; in den Motiven zum Gesetzentwurfe ist ausgesprochen, dass der Begriff »Handelsgewerbe« »insbesondere u. a. den Gross- wie den Kleinhandel, einschliesslich des Hausierhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager, umfasse. Auch die in den Comptoiren der Fabriken beschäftigten Handlungsgehilfen gehören hierher, ebenso der Mess- und Marktverkehr, soweit bei demselben Handelsgewerbe betrieben werden.«

Soweit nun nach § 105b sowie den im nachstehenden aufgeführten Bestimmungen der §§ 105c mit 105i Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter — und zwar nach der Novelle von 1896 auch im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen — im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Weitergehende Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen können durch die Landesregierungen aufgestellt werden (§ 41a).

Ferner bestimmt § 55a, dass an Sonn- und Festtagen der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten ist; hierbei ist die Zulassung von Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde vorgesehen und dem Bundesrat die

[1]) Soweit in gegenwärtiger Abhandlung bei Anführung der Paragraphen eine Benennung der Gesetze etc. nicht stattfindet, handelt es sich um Paragraphen der Gewerbeordnung.

Ermächtigung gegeben, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen solche Ausnahmen zugelassen werden dürfen, besondere Bestimmungen zu erlassen.

Während also nach § 105b lediglich die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter an Sonn- und Festtagen verboten bezw. eingeschränkt ist, die selbständigen Gewerbetreibenden aber durch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht berührt werden, sind infolge der Vorschriften in §§ 41a und 55a im Handelsgewerbe auch die selbständigen Gewerbetreibenden gehindert, ihrem Berufe an Sonn- und Festtagen nachzugehen.

Ausdehnung bezw. Verschärfung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Um, wie die Motive zur Novelle von 1891 sich aussprechen, die Möglichkeit zu schaffen, ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit Lücken zu ergänzen, welche sich etwa bei der Handhabung der §§ 105b ff. an der Hand der Rechtsprechung herausstellen sollten — umsomehr, als der Begriff des »Handelsgewerbes« für die Rechtsprechung noch nicht fest begrenzt ist —, ferner auf Grund der Erwägung, dass die für eine grosse Reihe der Gewerbe nunmehr reichsgesetzlich gewährleistete Sonntagsruhe ein entsprechendes Bedürfnis auch in anderen Gewerben wachrufen dürfte, wurde in § 105g bestimmt, dass das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf andere Gewerbe ausgedehnt werden darf; diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen; auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden dann die Bestimmungen der §§ 105c mit 105f entsprechende Anwendung.

Bezüglich der einzelnen Landesgesetzgebungen stellt § 105h ausdrücklich fest, dass die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über die Sonntagsruhe weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegenstehen.

Ausnahmen von den Verboten bezw. Beschränkungen der Sonntagsarbeit. Von den im § 105b (in Verbindung mit § 41a) aufgestellten Verboten bezw. Beschränkungen der Sonntagsbeschäftigung sind nun in den folgenden Paragraphen eine Reihe von Ausnahmen zugelassen, und zwar entweder in der Weise, dass die Ausnahmen schon kraft Gesetzes gelten (§ 105c) oder dass sie durch den Bundesrat (§ 105d) oder durch die unteren und höheren Verwaltungsbehörden (§§ 105e und 105f) oder durch die Landescentralbehörden (§ 105h) statuiert werden können.

a) Kraft Gesetzes finden die Bestimmungen des § 105b keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2) für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3) auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5) auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen; doch können selbst von diesen Vorschriften Ausnahmen durch die unteren Verwaltungsbehörden dann gestattet werden, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Um eine wirksame Kontrolle dafür zu bieten, dass die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sich auf diejenigen Arbeiten beschränkt, welche nach der Absicht des Gesetzes allein ohne weiteres gestattet sein sollen, ist ferner bestimmt, dass Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, verpflichtet sind, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten (s. unten S. 503) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Wenn sich diese Ausnahmsvorschriften auch auf den ganzen § 105b beziehen, so haben sie doch ihrem Inhalte nach für das Handelsgewerbe weniger Bedeutung als für das Produktivgewerbe.

b) Durch Beschluss des Bundesrates können gemäss § 105d Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 (Sonntagsruhe für das Produktivgewerbe) zugelassen werden für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind (sog. Campagneindustrieen, z. B. Rübenzucker-, Cichorien- und Krautfabriken, Feldziegeleien, Fischräuchereien, Fruchtkonservenfabriken etc.) oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind (sog. Saisonindustrieen, z. B. insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Strohhutfabriken, Spielwarenfabriken etc.). Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3, wonach im Falle einer mehr als 3stündigen Dauer dieser Arbeiten oder wenn die Arbeiter dadurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die Gewerbtreibenden verpflichtet sind, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen. Die vom Bundesrate in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Bundesrat hat nun von der ihm in § 105d eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b Abs. 1 zugelassen: Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895, abgeändert durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Oktober 1895 und ergänzt durch die Bekanntmachungen vom 20. April, 26. Juni, 14. Juli, 27. November 1896 und 16. Oktober 1897. (Bezüglich der Einzelheiten muss auf die citierten Bekanntmachungen verwiesen werden.)

Die grossen Schwierigkeiten, welche die Statuierung der in § 105d vorgesehenen Ausnahmen bereitete, hatte zur Folge, dass die Einführung der Bestimmungen über die industrielle Sonntagsruhe — diese Bestimmungen traten, wie oben erwähnt, nicht gleichzeitig mit den übrigen Bestimmungen der Novelle in Kraft — immer weiter hinausgeschoben wurde; erst durch Kaiserliche Verordnung vom 4. Februar 1895 (R.G.Bl. S. 11) wurde ausgesprochen, dass die fraglichen Bestimmungen vom 1. April 1895 an in Kraft zu treten haben; in derselben Nummer des Reichsgesetzblattes erschien die erwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers, »betr. Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe«, welcher ein Verzeichnis derjenigen Betriebe beigefügt ist, in welchen die Sonntagsarbeit gestattet ist, und der Bedingungen, unter welchen diese Erlaubnis Platz zu greifen hat; Ziffer III dieser Bekanntmachung bestimmt, dass in Betrieben, in welchen auf Grund dieser Ausnahmsvorschriften Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen hat, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen der mehrerwähnten Bekanntmachung und aus der Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

c) Vorwiegend örtlichen, von Sitte und Gewohnheit beeinflussten Verhältnissen trägt ein Teil der im § 105e vorgesehenen Ausnahmsfälle Rechnung; es handelt sich hier insbesondere um Gewerbe, deren vollständige oder wenigstens teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen erforderlich ist zur Befriedigung entweder täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung (also namentlich die mit der Herstellung und dem Vertriebe von Nahrungs- und Genussmitteln befassten Gewerbe) oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Barbiere und Friseure, Cigarren- und Tabakhandlungen, Blumenhandlungen); für diese Betriebe sowie für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit Triebwerken arbeiten, die durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegt werden, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 105b zugelassen werden; doch hat auch hier die Regelung der Ausnahmen unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 105c Abs. 3 (s. oben sub b) zu erfolgen.

Des weiteren ist noch in § 105f vorgesehen, dass von den unteren Verwaltungsbehörden einzelnen Betrieben unter Umständen vorübergehende Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b Abs. 1 auch in solchen Fällen bewilligt werden können, die nicht schon unter § 105c fallen: derartige Ausnahmen sind zulässig, wenn zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Be-

schäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen eintritt. Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden; eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen. Um den vorgesetzten Behörden eine wirksame Aufsicht und eventuell das Einschreiten gegen eine laxe Handhabung des § 105 f zu ermöglichen, ist weiter vorgeschrieben, dass die unteren Verwaltungsbehörden über die von ihnen gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen haben, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie der Grund der Erlaubnis einzutragen sind.

d) Eine Ausnahmestellung nehmen nach § 105 i die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe ein. Diese Gewerbe sind von den sämtlichen vorstehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe ausgenommen; die Gewerbetreibenden können jedoch die Arbeiter in diesen Gewerben an Sonn- und Festtagen nur zu solchen Arbeiten verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. (Bezüglich der Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen s. unten).

e) Den Landescentralbehörden bleibt es gemäss § 105 h Abs. 2 vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Abs. 1 zu gestatten. Diese Bestimmung wurde im Hinblick darauf getroffen, dass in einigen Teilen des Reiches eine Reihe von kleinen konfessionellen Festtagen landesrechtlich unter die Zahl der anerkannten Festtage aufgenommen ist, welche in den übrigen Teilen des Reiches nicht gefeiert werden oder nicht als anerkannte Festtage gelten (bei den Reichstagsverhandlungen wurde zur Begründung hauptsächlich auf die Verhältnisse in Bayern hingewiesen); »die volle Beobachtung der Vorschriften des § 105 b Abs. 1 an diesen Festtagen würde einzelne industrielle Betriebe, welche mit Betrieben gleicher Art in anderen Teilen des Reiches im Wettbewerbe stehen, diesen gegenüber in Nachteil versetzen« (Motive). Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Strafbestimmungen. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer den vorstehend aufgeführten Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt, ferner wer den in § 41 a (bezüglich des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen) und in § 55 a (bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen an Sonn- und Festtagen) getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen. Die Verkehrsgewerbe sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 105 i) vom Verbote bezw. der Einschränkung der Sonn- und Festtagsarbeit ausgenommen. Im Hinblick jedoch auf den Umstand, dass gerade auch im Verkehrsgewerbe ein dringendes Bedürfnis nach Gewährung einer Sonntagsruhe für die Angestellten erforderlich sei, trotz der erheblichen Schwierigkeiten der Durchführung, wurde schon bei Beratung des Arbeiterschutzgesetzes im Reichstage eine Resolution angenommen, wonach der Reichskanzler ersucht wird, zur Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen und insbesondere dahin zu wirken, dass der Güterverkehr der Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde. Nachdem bereits im Jahre 1893 für das Gebiet der preussischen Staatseisenbahnen die Sonntagsruhe im Güterverkehr eingeführt worden war, wurden weiter seitens des Reichseisenbahnamtes mit den Vertretern der verbündeten Regierungen Verhandlungen eingeleitet über die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr auf den sämtlichen Eisenbahnen Deutschlands. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist enthalten in den bei der Berliner Konferenz vom 8. Mai 1894 aufgestellten »Grundsätzen für die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen Deutschlands«. Nach Massgabe dieser Grundsätze wurde noch im Laufe desselben Jahres seitens der bayerischen, württembergischen, badischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen, der pfälzischen Eisenbahnen, der hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckarbahn ein Uebereinkommen getroffen über die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr auf den ihnen unterstellten Eisenbahnen. Der Inhalt dieses Uebereinkommens ist folgender: Der Eisenbahngüterverkehr (ausschliesslich des Vieh- und des Eilgutverkehrs) ist an Sonn- und bestimmten Festtagen insoweit einzustellen, als dies möglich ist, ohne dass umfassendere

bauliche Einrichtungen getroffen und ohne dass die Betriebsmittel oder das Personal vermehrt werden. Auch abgesehen hievon ist es zulässig, an Sonn- und Festtagen einzelne Güterzüge zu fahren, sofern und insoweit dies durch die besonderen Bedürfnisse des Verkehrs oder des Wettbewerbes mit dem Auslande erforderlich werden sollte. Solche Güter, welche aus besonderen wirtschaftlichen Rücksichten eine Verzögerung in der Beförderung nicht ertragen können (insbesondere leichtverderbliche Güter) dürfen regelmässig auch an Sonn- und Festtagen transportiert werden. Als Sonn- und Festtag wird die Zeit von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, doch ist es ausreichend, wenn völlige Ruhe in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends herrscht und die ersten Morgen- und letzten Abendstunden zur Ueberleitung des Dienstes in die Ruhe und umgekehrt verwendet werden. Um es dem Fahrpersonal zu ermöglichen, die ihm gebotene Ruhe in der Heimat zuzubringen, sind die Angestellten spätestens morgens 4 Uhr nach ihrer Heimatstation zurückzuführen und bis abends 6 Uhr ausser Dienst zu stellen, wenn nicht etwa der Personenverkehr oder Stellvertretungen eine andere Verwendung erforderlich machen. Eine zeitweilige Einschränkung oder völlige Aufhebung der Sonntagsruhe auf einzelnen Strecken oder in ganzen Verwaltungsbezirken kann für die Zeiten des stärksten Verkehrs durch die Betriebsleitungen der einzelnen Verwaltungen angeordnet werden. Endlich ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sonntagsruhe der 1. Mai 1895 bestimmt.

2. Verbot des Trucksystems und weitere Bestimmungen über Lohnzahlungen. Eine Erweiterung der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen brachte die Novelle von 1891 auch in den Vorschriften, welche sich gegen die erfahrungsgemäss bei der Lohnzahlung zum Nachteil der Arbeiter vorkommenden Missbräuche, insbesondere das sog. Trucksystem, richten (§§ 115—119a).

Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Gewerbetreibenden selbst, sondern auch für deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie auch für andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (§ 119); sie gelten ferner auch zum Schutze »derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Werkstätten der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind« — d. i. für sog. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende — und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (§ 119b); sie gelten endlich auch für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (§ 154a Abs. 1); dagegen finden sie keine Anwendung auf die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken (§ 154 Abs. 1).

Der Inhalt dieser Schutzbestimmungen ist folgender:

Die Gewerbetreibenden sind nach § 115 verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. (Die Motive besagen, dass zu den »Anschaffungskosten« gerechnet werden dürfen die Transportkosten, während die »durchschnittlichen Selbstkosten« neben den Anschaffungskosten noch die Kosten für Lagerung, Versicherung, Zinsen enthalten). Eine Ausnahme ist jedoch zugelassen bezüglich der Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten: hier ist die Verabfolgung zu einem höheren Preise als den durchschnittlichen Selbstkosten unter der doppelten Voraussetzung zulässig, dass dieser höhere Preis den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist; diese Ausnahme entsprang der Besorgnis, dass die Arbeiter mit den ihnen zu billigerem Preise überlassenen Waren (z. B. Nähgarn) Handel treiben könnten.

Die Nichtbeachtung der in Rede stehenden Bestimmungen ist nicht nur unter Strafe gestellt (Geldstrafe bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten, § 146 Ziff. 1), sondern hat auch civilrechtliche Folgen. Arbeiter, deren Forderungen nicht bar in Reichswährung berichtigt worden sind oder denen für eine im Widerspruche mit § 115 Abs. 2 kreditierte Warenschuld, wenn auch mit ihrer Zustimmung, bei der Lohnzahlung ein Abzug gemacht worden ist, können zu jeder Zeit — ausser im Falle eingetretener Verjährung — nachträglich noch Barzahlung fordern, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen (Zahlungs-, Bereicherungs-, Kompensations-, Retentionseinrede etc.) entgegengehalten werden kann; das an Zahlungsstatt Gegebene fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen

Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse (§ 116).

Verträge, durch welche eine andere als die in § 115 vorgeschriebene Zahlungsweise ausbedungen wurde, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. (§ 117). Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, bezw. einer anderweitigen Arbeiterhilfskasse des Ortes oder der Ortsarmenkasse (§ 118).

Zu diesen ihrem wesentlichen Inhalte nach schon vor dem Jahre 1891 bestehenden Vorschriften treten nun noch die neuen Arbeiterschutzbestimmungen der Novelle:

Nach § 115a dürfen seitens der Gewerbetreibenden bezw. der ihnen nach § 119 (s. oben S. 483) gleichzuachtenden Personen Lohn- und Abschlagszahlungen an Arbeiter einschliesslich der in § 119b (s. oben) genannten Personen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgen. Diese Bestimmung soll der bei Lohnzahlungen an den bezeichneten Orten naheliegenden Gefahr vorbeugen, dass die Arbeiter verleitet werden, alsbald einen Teil des Lohnes an Ort und Stelle auszugeben.

Ferner dürfen Lohnzahlungen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes »betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes« vom 21. Juni 1869 rechtlich unwirksam sind. Die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes (Bundesgesetzblatt 1869 S. 242) lauten:

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmässig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne dass der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Hiernach ist dem Arbeitgeber verboten, den Lohn des Arbeiters an einen Cessionar oder Assignatar auszuzahlen, wenn die Cession oder Anweisung vor Ablauf des Tages, an welchem der Lohn fällig wurde, oder vor Leistung der Arbeit erfolgt ist.

Durch § 119a ist ferner den Lohneinbehaltungen, welche zur Sicherung gegen Kontraktbruch ausbedungen werden — das Ausbedingen einer Lohnzurückbehaltung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Aufbringung einer Kaution, ist nicht verboten — eine gewisse Grenze gezogen. Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Daneben bestimmt aber § 124b, dass der Arbeitgeber bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit durch einen Gesellen oder Gehilfen als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der ausbedungenen oder gesetzmässigen Arbeitszeit, höchstens aber für 1 Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, R.G.Bl. S. 73) fordern kann. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden, auch der Gegenbeweis, dass Schaden nicht entstanden sei, ist unzulässig. Durch die Geltendmachung dieser den Charakter einer »Busse« an sich tragenden fixierten Entschädigungsforderung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. Die Bestimmungen des § 124b finden jedoch gemäss § 134 Abs. 2 auf Arbeitgeber und Arbeiter in Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung; den Unter-

nehmern solcher Fabriken ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Dem Unternehmer eines solchen grösseren Betriebes steht sonach nicht wie dem kleineren Gewerbetreibenden ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zu, er ist vielmehr auf die Vereinbarung einer Konventionalstrafe — deren Höhe wieder gesetzlich begrenzt ist — angewiesen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, dass Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen. (§ 119a Abs. 2).

Zuwiderhandlungen gegen § 115a oder gegen die auf Grund des § 119a Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden gemäss § 148 Ziff. 13 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Endlich sind hier noch zu erwähnen die Bestimmungen in § 24 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und in § 20 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei (s. oben S. 478), wonach, wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts anderes vereinbart ist, der Schiffsmann bezw. Flossmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen kann (vgl. bezüglich dieser Personenkategorieen unten sub Ziff. 6).

3. Arbeitszeugnisse. Schon vor Erlass der Novelle von 1891 waren die Arbeiter berechtigt, beim Abgange aus dem Dienste ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern, welches auf ihr Verlangen auch auf ihre Führung auszudehnen war. Die Novelle (§ 113) brachte die Neuerung, dass das Zeugnis auf Verlangen des Arbeiters auch über seine L e i s t u n g e n Auskunft zu geben hat und dass es den Arbeitgebern untersagt ist, die Zeugnisse mit M e r k m a l e n zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Die Zuwiderhandlung gegen die letztere Bestimmung (über unzulässige Eintragungen) ist durch § 146 Abs. 1 Ziffer 3 mit Geldstrafe bis 2000 Mk., eventuell Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht; dagegen findet sich in der Gewerbeordnung auch in der neuen Fassung eine Strafandrohung wegen V e r w e i g e r u n g des Zeugnisses n i c h t, so dass der Arbeiter gegebenen Falles den Weg der Civilklage beschreiten muss.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 114).

Bezüglich der Arbeitszeugnisse minderjähriger Personen s. unten S. 498.

4. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Von besonderer Wichtigkeit sind die Massnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit. Eine derartige Schutzbestimmung ist schon für die Genehmigung der konzessionspflichtigen Gewerbeanlagen (wie Pulverfabriken, Hammerwerke, chemische Fabriken etc., § 16 R.-Gew.-O.) getroffen: bei einer solchen Genehmigung sind von der zuständigen Behörde auch diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind (§ 18 R.-Gew.-O.). Wer solche Bedingungen nicht einhält, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft; ausserdem kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen.

Neben dieser auch jetzt noch massgebenden Bestimmung stellte die R.-Gew.-O. in der früheren Fassung nur noch den allgemeinen Grundsatz auf, dass die Gewerbeunternehmer bei Vermeidung von Strafeinschreitung verpflichtet seien, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebswerkstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Dem Bundesrat war die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften darüber eingeräumt, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen seien.

Durch die Novelle von 1891 haben diese Bestimmungen eine bedeutende Erweiterung und Ausgestaltung erfahren. Während die bisherige Fassung, wie die Motive zur Novelle bemerken, auf der einen Seite zu eng war, indem sie bei strikter Auslegung nur da einen Schutz fordert, wo die Beschaffenheit des Betriebes oder der Betriebsstätte besondere Gefahren mit sich bringt, war sie auf der anderen Seite zu allgemein, indem sie weder den Gewerbetreibenden, an welche die Anforderung gestellt war, noch den Behörden, welche zu ihrer Geltendmachung berufen waren, die erforderlichen Anhaltspunkte über Art und Mass der Verpflichtung gab: hierzu kam, dass zum Schutze gegen Gefahren für die Sittlichkeit

der Arbeiter, wenigstens der erwachsenen, Vorschriften nicht bestanden.

Der neue § 120a zählt nun die Anforderungen auf, welche in Beziehung auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb oder die Betriebsstätte besondere Gefahren mit sich bringen, an jeden Gewerbetreibenden zu stellen sind, und bezeichnet die dabei in Frage kommenden Bedürfnisse im einzelnen soweit, dass die Gewerbetreibenden für die von ihnen zu erfüllenden Verpflichtungen, die Behörden für die von ihnen zu stellenden Anforderungen genügende Anhaltspunkte erhalten. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

In gleicher Weise regelt § 120b die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für die Sittlichkeit allgemein zu stellenden Anforderungen. Danach sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muss, soweit es die Natur des Betriebes zulässt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und dass ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Gemäss § 120e Abs. 1 können nun durch Beschluss des Bundesrates Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a und 120b (sowie § 120c, s. unten S. 497) enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. Soweit solche Vorschriften durch den Bundesrat nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landescentralbehörden oder durch polizeiliche Verordnungen der hiezu berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlass solcher Anordnungen und polizeilicher Verordnungen sind aber die Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen gutachtlich zu hören (§ 120e Abs. 2).

Eine vollkommen neue Bestimmung enthält § 120e Abs. 3. Für diejenigen Gewerbe nämlich, in welchen gewisse damit verbundene besondere Gefahren nur durch Beschränkung der täglichen Arbeitszeit beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt werden können, hatte sich der Bundesrat schon vor dem Erlass der Novelle von 1891 für ermächtigt gehalten, für die tägliche Arbeitszeit ein höchstes Mass vorzuschreiben. Aus den Berichten der Fabrikaufsichtsbeamten hatte sich nun aber ergeben, dass in einzelnen Gewerbszweigen, deren Betrieb an und für sich nicht mit besonderen Gefahren verbunden ist, hie und da eine so übermässige tägliche Arbeitszeit üblich war, dass die Beschäftigung in diesen Gewerbszweigen schon aus diesem Grunde als schlechthin gesundheitsschädlich angesehen werden musste. Um nun den hieraus erwachsenden Missständen entgegentreten zu können, wurde durch § 120e Abs. 3 bestimmt, dass durch Beschluss des Bundesrates für solche Gewerbe, in welchen die Dauer der täglichen Arbeitszeit eine übermässige ist und hierdurch die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden können.

Im Vollzuge des § 120e Abs. 1 sind bis jetzt erlassen worden:

1) Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor (R.G.Bl. S. 209); [1])

---

[1]) Vgl. hierzu das Reichsgesetz vom 13. Mai 1884, betr. die Anfertigung und Verzollung von

2) Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizucker-Fabriken (R.G.Bl. S. 213);
3) Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (R.G.Bl. S. 218);
4) Bekanntmachung vom 2. Februar 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (R.G.Bl. S. 11);
5) Bekanntmachung vom 31. Juli 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiessereien (R.G.Bl. S. 614);
6) Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen (R.G.Bl. S. 176).

Auf Grund des § 120e Abs. 3 wurde erlassen die Bekanntmachung des Bundesrates über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 (R.G.Bl. S. 55) und die eben erwähnte Bekanntmachung vom 11. Mai 1898.

Alle nach § 120e vom Bundesrate erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nicht unter § 120e und §§ 120a mit 120d fällt die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken und Handelsgeschäften (§ 154 Abs. 1); es bedarf also, um hierfür eine Maximalarbeitszeit feststellen zu können, vorerst noch einer besonderen gesetzlichen Bestimmung; vergl. jedoch § 62 Abs. 1 mit 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des neuen Handelsgesetzbuches (vom 10. Mai 1897), wonach der Prinzipal verpflichtet ist, a) die Arbeitszeit so zu regeln, dass der Handelsgehilfe bezw. Handelslehrling gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist, b) wenn der Handelsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, in Ansehung der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Gehilfen erforderlich sind. Bezüglich der Arbeitszeit in Bergwerken ist ausschliesslich das Landesrecht massgebend (§ 154a). Bezüglich der Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in Fabriken bestehen besondere Bestimmungen in der R.-Gew.-O. selbst (s. unten S. 499 bezw. 494).

So lange nun nicht für bestimmte Arten von Anlagen auf dem in § 120e bezeichneten Wege besondere Vorschriften erlassen worden sind, sollen nach § 120d die zuständigen Polizeibehörden im Wege der Verfügung feststellen, was auf Grund der §§ 120a und b (sowie § 120c, s. unten S. 497) von dem einzelnen Gewerbetreibenden zu leisten ist; seitens der Polizeibehörden kann jedoch im Vollzuge dieser Bestimmung die Ausführung lediglich derjenigen Massnahmen angeordnet werden, welche zur Durchführung der Grundsätze der §§ 120a und 120b auch wirklich erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen; insbesondere können sie anordnen, dass den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten ausserhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Soweit die angeordneten Massregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muss für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Den bei Erlass des Gesetzes von 1891 bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur solche Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Missstände erforderlich oder ohne unverhältnismässige Aufwendungen ausführbar erscheinen. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

Sind nun in Gemässheit des § 120d oder § 120e seitens der Polizeibehörden oder des Bundesrates Verfügungen oder

---

Zündhölzern. In diesem Gesetze, welches allerdings nicht lediglich den Schutz der Arbeiter bezweckt, ist vorgesehen, dass die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor nur in Anlagen stattfinden darf, welche ausschliesslich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Ausser dieser Strafe ist auf Einziehung der in dem gesetzwidrigen Betriebe benutzten beweglichen Gegenstände und der hergestellten Zündhölzer zu erkennen.

Anordnungen erlassen, so wird der Gewerbeunternehmer im Falle der Nichtbeachtung nach § 147 Abs. 1 Ziffer 4 bestraft (Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfall Haft; ausserdem kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde). Andrerseits aber werden durch § 120a den Gewerbeunternehmern unmittelbar gewisse Pflichten auferlegt, für deren Nichterfüllung sie strafrechtlich und civilrechtlich haftbar werden können; in civilrechtlicher Hinsicht tritt nach Massgabe der betreffenden civilrechtlichen Bestimmungen eventuell die Verpflichtung zum Schadensersatze ein; von den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen, welchen der Arbeitgeber eventuell verfallen kann, werden namentlich die Bestimmungen über fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung in Betracht kommen.

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften. Durch die Reichsgesetze über die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter sind die Berufsgenossenschaften ermächtigt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge; ferner über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren unter Bedrohung der Nichtbeachtung mit Geldstrafen bis zu 6 Mk. Derartige Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bezw. des zuständigen Landesversicherungsamtes. Bei Erteilung der Genehmigung ist zu beachten, dass die neuen Vorschriften nicht mit den bereits erlassenen bundesrätlichen oder landesrechtlichen Vorschriften in Kollision kommen. Die Berufsgenossenschaften haben von der Befugnis zur Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften zumeist Gebrauch gemacht. Dieselben sind in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes veröffentlicht.

5. Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse. Der Erlass von Arbeits- oder Fabrikordnungen war zwar schon in der Zeit vor der Novelle von 1891 für die grösseren gewerblichen Anlagen, namentlich für die gutgeleiteten, üblich, obligatorisch gemacht wurde er jedoch erst durch das Gesetz von 1891, welches zugleich Bestimmungen traf über die Form des Erlasses, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Voraussetzungen der Abänderung der Arbeitsordnungen, über deren notwendigen und fakultativen Inhalt, über die Rechtsverbindlichkeit des Inhaltes und die Zulässigkeit von Strafbestimmungen, über die Mitwirkung der Behörden und über die Mitwirkung von Arbeitervertretungen (Arbeiterausschüssen) beim Erlass solcher Arbeitsordnungen.

Ueber die Bedeutung und Zweckmässigkeit der Arbeits- oder Fabrikordnungen sprechen sich die Motive folgendermassen aus: »Die Arbeits- oder Fabrikordnung . . . verfolgt einen doppelten Zweck. Sie stellt ein- für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet und denen sich daher jeder Arbeiter, der in die Beschäftigung eintreten will, unterwerfen muss. Sie erleichtert damit den Abschluss des Arbeitsvertrages mit jedem einzelnen Arbeiter. Daneben enthält sie die Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen, und sichert ihre Befolgung durch Strafbestimmungen, denen sich der Arbeiter durch Eingehung des Arbeitsverhältnisses unterwirft. Die gesetzliche Regelung des Erlasses der Arbeitsordnung findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, dass eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsmässig aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist.«

Der Erlass einer Arbeitsordnung ist (gemäss § 134a) obligatorisch für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, und zwar hat derselbe binnen 4 Wochen nach Eröffnung des Betriebes zu erfolgen; für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlass der Arbeitsordnung — welche von demjenigen, der sie erlässt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein muss — erfolgt durch deren Aushang an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle; der Aushang muss stets in lesbarem

Zustande erhalten werden; die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitsordnung muss in derselben angegeben sein; doch darf der Arbeitgeber einen früheren Zeitpunkt als 2 Wochen nach dem Erlass nicht ansetzen. Abänderungen des Inhaltes der Arbeitsordnung können nur durch Erlass von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, dass an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Ueber den notwendigen Inhalt der Arbeitsordnung bestimmt § 134b Abs. 1, dass dieselbe Anordnungen enthalten muss

1) über Anfang und Ende der regelmässigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3) sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4) sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5) sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Massgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird (s. oben S. 484/85), über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Ausser diesen Bestimmungen können fakultativ seitens des Fabrikbesitzers noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Vorschriften aufgenommen werden; mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können auch Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes (s. unten S. 500) aufgenommen werden (§ 134b Abs. 3).

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstösse gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§ 134b Abs. 2).

Die Arbeitsordnung ist die Grundlage des Arbeitsvertrages und die darin enthaltenen Bestimmungen sind für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers massgebend; dies ist in nachstehenden Bestimmungen des § 134c zum Ausdruck gebracht:

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 (s. unten S. 491) vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. (Bezüglich der Fabriklehrlinge sind nicht die §§ 123 und 124, sondern die §§ 128 und 131 in Bezug auf die Austritts- und Entlassungsgründe massgebend; s. ferner bezüglich der Handlungslehrlinge S. 508). Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden; die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden; die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b, s. unten S. 503) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muss.

Wie schon erwähnt, sieht das Gesetz bezüglich der Festsetzung der Arbeitsordnung auch eine Mitwirkung von Arbeitervertretungen vor: »Vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten grossjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äussern« (§ 134d Abs. 1). Diese Bestimmung ist aus der Erwägung hervorgegangen, dass der einzelne Arbeiter, welcher Beschäftigung sucht, in der Regel keine Wahl hat, ob er sich den in der Arbeitsordnung vom Arbeitgeber festgestellten Bedingungen unterwerfen will oder nicht, dass ihm also beim Vertragsabschluss jede Einwirkung auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsvertrages entzogen ist; unter diesen Umständen erscheint es billig, dass vor Erlass einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrages den zur Zeit im Betriebe beschäftigten Arbeitern die Möglichkeit gegeben wird,

die Interessen der Arbeiterschaft dabei zu vertreten (Mot.).

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt (§ 134d Abs. 2); jedoch steht es dem Arbeitgeber auch hier frei, die Einvernahme der Arbeiter auf dem in § 134d Abs. 1 vorgesehenen Wege herbeizuführen.

Was nun das Gesetz unter eigentlichen »Arbeiterausschüssen« versteht, ist in § 134h Ziffer 4 gesagt: »solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden, wobei die Wahl der Vertreter auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen kann«. Doch gelten gemäss § 134h Ziffer 1—3 als ständige Arbeiterausschüsse auch 1) diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 2) die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden; 3) die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Bestimmungen über die Mitwirkung der Behörden beim Erlass der Arbeitsordnungen und von Nachträgen bezw. Abänderungen zu denselben, über die Behandlung von Arbeitsordnungen mit gesetzwidrigem Inhalte und über die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen auf ältere Arbeitsordnungen sind in den §§ 134e Abs. 1, 134f und 134g getroffen. Danach ist die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben, und zwar unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäusserten Bedenken — soweit letztere schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind — binnen 3 Tagen nach dem Erlass in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, dass und in welcher Weise der Vorschrift über die Einvernahme der Arbeitervertretungen genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmässig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmässige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern; gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten der Novelle (1. April 1892) erlassen worden sind, unterliegen den geschilderten Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften in § 134d und § 134e Abs. 1 über die Anhörung der Arbeiter und über die Einreichungsfrist; auch diese letzteren beiden Bestimmungen greifen jedoch bei solchen älteren Arbeitsordnungen Platz, welche seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen wurden. Auf die nach dem Inkrafttreten der Novelle erfolgten Abänderungen älterer Arbeitsordnungen finden die Bestimmungen der §§ 134a mit 134f ihrem ganzen Inhalte nach Anwendung.

Strafbestimmungen. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt. Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 134c über die Eintragung der Geldstrafen in ein Verzeichnis ist mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., eventuell mit Haft bis zu 3 Tagen bedroht. Die Nichterfüllung der bezüglich des Aushanges der Arbeitsordnung bestehenden Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., eventuell Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Endlich wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., eventuell Haft bis zu 4 Wochen bestraft, wer der Bestimmung des § 134c zuwider Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder verwirkte Lohnbeträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet, ferner wer den über die Mitwirkung der Behörden beim Erlass von Arbeitsordnungen etc. getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt (§§ 147 Ziff. 5, 150 Z. 5, 149 Z. 7 und 148 Z. 11 und 12).

6. Verhältnisse der gewerblichen Gesellen und Gehilfen (sowie der Schiffs- und Flossmannschaft), insbesondere Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die §§ 121 mit 125, welche durch die Novelle von 1891 nur unerheblich abgeändert worden sind, beziehen sich ihrem wesentlichen Inhalte nach auf die für Gesellen und Gehilfen bezüglich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltenden Normen; soweit diese Bestimmungen (II. Abschnitt des VII. Titels der R.-Gew.-O.) unter den Begriff des eigentlichen »Arbeiterschutzes« subsumiert wer-

len können, mögen sie hier eine kurze Darstellung finden.

Ein rechtlicher Unterschied besteht zwischen den »Gesellen« und den »Gehilfen« nicht; mit ersterem Ausdruck pflegt man die im Handwerke beschäftigten, aus dem Lehrverhältnisse entlassenen Gehilfen zu bezeichnen.

Vorweg zu bemerken ist auch, dass diese Bestimmungen sich nicht beziehen auf die Gehilfen in Apotheken und Handelsgeschäften (bezüglich letzterer s. unten S. 507 8), dagegen Anwendung finden auch auf die Fabrikarbeiter (§ 134 Abs. 1); besondere Bestimmungen bestehen ferner für die Lehrlinge (s. unten sub IV, dann bezüglich der Handlungslehrlinge s. S. 508) und für die Betriebsbeamten und Werkmeister und die Techniker (s. sub Ziff. 7). Nach den beiden einschlägigen Reichsgesetzen vom 15. Juni 1895 (s. oben S. 478) zählt zu der Klasse der gewerblichen Arbeiter des Abschnitts II Titel VII (mit einigen im Nachstehenden aufzuführenden Modifikationen) auch die in der gewerbsmässig betriebenen Binnenschiffahrt — »Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern« — und Flösserei beschäftigte Mannschaft. Dagegen fallen die »Schiffer« (Führer des Schiffes) und die Flossführer unter die Bestimmungen der §§ 133a ff. (s. unten sub Ziffer 7). Zur »Schiffsmannschaft« gehören »mit Ausnahme des Schiffers die zum Schiffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer«, zur Flossmannschaft »mit Ausnahme des Flossführers alle zum Flössereidienste auf dem Flosse angestellten Personen.«

Gesellen und Gehilfen sind zwar verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber hinsichtlich derjenigen Arbeiten Folge zu leisten, auf welche sich der Arbeitsvertrag bezieht; dagegen sind sie auf Grund des Gesellen- oder Gehilfenverhältnisses zu häuslichen Arbeiten nicht verbunden.

Das Arbeitsverhältnis zwischen Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann mangels einer anderen Verabredung durch eine jedem Teile freistehende 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden; bei Verabredung anderer Aufkündigungsfristen müssen diese Fristen für beide Teile gleich sein; Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 122).

Diejenigen Gründe, welche den Arbeitgeber berechtigen, den Arbeitnehmer vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Kündigung zu entlassen, sind in § 123 im einzelnen aufgeführt. Andererseits steht aber auch den Gesellen oder Gehilfen in einer Reihe von Fällen das Recht zu, vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit zu verlassen, nämlich 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen; 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen; 4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht; 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würden, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind (§ 124).

Ausserdem ist aber ganz allgemein bestimmt (§ 124a), dass der Gehilfe oder Geselle (ebenso der Arbeitgeber) »aus wichtigen Gründen« vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen kann, wenn dasselbe auf mindestens 4 Wochen vereinbart oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist ausbedungen ist.

Ueber die in § 124b für den Fall des Kontraktbruches vorgesehene fixierte Entschädigung s. oben S. 484.

Für die Schiffsmannschaft und die Flossmannschaft gelten hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nachstehende Grundsätze: Das Dienstverhältnis des Flossmannes endigt, sofern nicht ein anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Flosses. Bezüglich der Aufkündigung eines zwischen dem Schiffseigner und dem Schiffsmann auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses findet § 122 der R.-Gew.-O. Anwendung. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffsmann bezw. dem Flosseigentümer und dem Flossmann das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit bezw. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu ver-

langen, finden die Bestimmungen der §§ 123 bis 124a der R.-Gew.-O. mit der Massgabe Anwendung, dass die sofortige Entlassung des Schiffsmannes bezw. Flossmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird. Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann bezw. Flossmann zwar jeder Zeit des Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmässige Dauer des Dienstverhältnisses bezw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte bezw. des Flosses am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann bezw. Flossmann Anspruch auf die Kosten der Rückkehr nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist; diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schiffsmann oder Flossmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

7. Verhältnisse der Betriebsbeamten und Werkmeister und der Techniker (dann der Schiffer und Flossführer). Die im Abschnitte IIIb des VII. Titels der R.Gew.-O. über die Verhältnisse der Betriebsbeamten und Werkmeister und der Techniker getroffenen Bestimmungen sind erst durch die Novelle von 1891 eingefügt worden; früher waren die Verhältnisse dieser Personenkategorieen in der R.-Gew.-O. nicht näher behandelt. In der Praxis war es schwankend, ob die Werkmeister unter die »Gewerbegehilfen« zu rechnen seien. Die im weiteren Verlaufe an Zahl und wirtschaftlicher Bedeutung erheblich gewachsene Klasse der Werkmeister hatte diesen Mangel seit Jahren als einen schweren Uebelstand empfunden und in verschiedenen an den Reichstag gelangten Petitionen das Verlangen ausgesprochen, es möchten ihre Verhältnisse in der Weise geregelt werden, dass die Art. 57 bis 64 des (früheren) Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf sie für anwendbar erklärt würden. Ein ähnliches Verlangen war schon früher von den durch den deutschen Technikerverband vertretenen Personen erhoben worden, welche in zahlreichen gewerblichen Unternehmungen, ohne mit einer leitenden oder beaufsichtigenden Thätigkeit betraut zu sein, mit Dienstleistungen beschäftigt werden, welche eine höhere technische Ausbildung erfordern.

Die Motive zum Gesetze von 1891 sprechen sich über die Berechtigung dieser Anträge folgendermassen aus: »Es ist anzuerkennen, dass die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beider Klassen sich von denjenigen der gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter und Gehilfen in einem Masse unterscheiden, das eine besondere gesetzliche Regelung rechtfertigt. Die **Werkmeister** bilden eine Zwischenstufe zwischen den Arbeitgebern und höheren Betriebsbeamten einerseits und den Arbeitern andrerseits und haben eine erhebliche Bedeutung für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, für die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, für die Aufrechterhaltung von guter Sitte und Ordnung in den Werkstätten und für die Unfallverhütung. Die **Techniker** können, auch soweit sie nicht eine leitende oder beaufsichtigende Stellung einnehmen, mit den gewöhnlichen Arbeitern deswegen nicht auf eine Stufe gestellt werden, weil ihre Dienstleistungen eine mehr oder weniger wissenschaftlich-technische Ausbildung voraussetzen, und weil sie dadurch, wie nach ihrem Einkommen, in der Regel eine höhere soziale Stellung einnehmen als die grosse Masse der Arbeiter. Für beide Klassen entspricht eine so kurze gesetzliche Kündigungsfrist, wie sie für Gesellen und Gehilfen festgesetzt worden ist, nicht den Verhältnissen der Beteiligten. Für Werkmeister und Techniker, welche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse ausscheiden, ist die Gelegenheit, ein neues Verhältnis einzugehen, nicht so reichlich vorhanden, wie in der Regel für den gewöhnlichen Arbeiter, und auch der Arbeitgeber findet für ausscheidende Personen dieser Art nicht immer so leicht einen Ersatz wie für die ausscheidenden gewöhnlichen Arbeiter.«

Die Personen nun, auf welche sich die in Anwendung der vorstehenden Grundsätze getroffenen Bestimmungen des Abschnittes IIIb des VII. Titels beziehen, zerfallen in zwei Gruppen: a) die aufsichtführenden Betriebsbeamten und Werkmeister und b) die mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Beamten. Eine erschöpfende Definition der in Frage stehenden Kategorieen giebt das Gesetz nicht, es stellt vielmehr nur gewisse Merkmale und Beispiele auf: der § 133a spricht von solchen »von den Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen)«. Den Vorschriften, welche für die in § 133a bezeichneten Personen gelten, unterliegen den beiden Reichsgesetzen über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt bezw. Flösserei zufolge auch

die Schiffer (Führer des Schiffes) und die Flossführer mit gewissen im Nachstehenden aufzuführenden Modifikationen.

Für diese Kategorieen und deren Dienstherren bestimmt nun § 133a, dass, wenn nichts anderes vereinbart ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung das Dienstverhältnis aufgehoben werden kann: die Frist ist also erheblich weiter als die für die Gesellen oder Gehilfen. Schon vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses von jedem der beiden Teile verlangt werden, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt (§ 133b). Die §§ 133c und 133d zählen eine Reihe von solchen wichtigen Gründen auf, welche insbesondere die Aufhebung rechtfertigen.

Während die in Abschnitt I des VII. Titels getroffenen allgemeinen Bestimmungen (über Sonntagsruhe etc.) auch für die Betriebsbeamten etc. gelten, ist durch § 133e bestimmt, dass der von den Lohneinbehaltungen handelnde § 119a (s. oben S. 484) auf diese Personen keine Anwendung findet; dagegen gelten für sie die Vorschriften des § 124b (s. oben S. 484).

Endlich ist mit Art. 9 Ziffer II des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 ein neuer § 133f eingestellt worden, welcher eine Beschränkung der sogenannten »Konkurrenzklausel« aufstellt: »Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.«

(Diese Bestimmung tritt jedoch nicht früher als die übrigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes, sohin erst mit dem 1. Jan. 1900 in Kraft.)

Für die Schiffer und die Flossführer gelten hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses nachstehende Grundsätze: Das Dienstverhältnis des Schiffers kann mangels anderweitiger Vereinbarung von jedem Teile mit Ablauf eines Monats nach sechs Wochen vorher erfolgter Kündigung aufgehoben werden. Das Dienstverhältnis des Flossführers endigt mangels anderweitiger Vereinbarung mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Flosses. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Teilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Vorschriften der §§ 133b bis 133d der R.-Gew.-O. Bezüglich des durch Aufhebung des Dienstverhältnisses während der Reise begründeten Anspruches auf Ersatz der Kosten der Rückreise sowie bezüglich der Entschädigungsansprüche des Schiffers bezw. Flossführers im Falle einer ohne rechtfertigenden Grund erfolgenden sofortigen Entlassung gelten analoge Vorschriften wie hinsichtlich der Schiffs- bezw. Flossmannschaft (s. oben sub Ziffer 6).

8. Statutarische Bestimmungen. Die Gewerbeordnung hat eine Reihe gewerblicher Gegenstände der Regelung durch Kommunalstatut überwiesen, so bezüglich der Arbeiterschutzbestimmungen in § 105b Abs. 2 (s. oben S. 479), § 119a Abs. 2 (s. oben S. 485), § 120 Abs. 3 (s. unten S. 503). Mit Bezug hierauf sind in § 142 folgende Bestimmungen getroffen:

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefasst, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen. Die Centralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, ausser Kraft zu setzen.

II. Weibliche Arbeiter.

Vorbemerkung. Vor der Novelle von 1891 enthielt die Gewerbeordnung hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken nur die Vorschrift, dass Wöchnerinnen während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, dann die Ermächtigung des Bundesrates, für gewisse mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbundene Fabrikationszweige die Verwendung von Arbeiterinnen gänzlich oder während der Nachtzeit zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, endlich die Bestimmung, dass Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht »unter Tage« (d. i. unter der Erdoberfläche) beschäftigt werden dürfen. Die Novelle brachte zahlreiche und erheb-

liche Neuerungen: das Verbot der Nachtarbeit, den obligatorischen Schluss der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um spätestens 5½ Uhr nachmittags, den 11stündigen (am Sonnabend 10stündigen) Maximalarbeitstag, die obligatorische einstündige Mittagspause, welche sich für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf Antrag um eine weitere halbe Stunde verlängert, endlich die Verlängerung der freien Zeit für Wöchnerinnen von 3 auf 4 und eventuell (s. unten) 6 Wochen nach ihrer Niederkunft.

1. Beschäftigungszeit. Verbot der Nachtarbeit. Maximalarbeitszeit. Arbeitspausen. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Nachtzeit gründet sich auf Rücksichten der Gesundheit und des Familienlebens. Nach den vor Erlass der Novelle in Deutschland gepflogenen Erhebungen hatte die Nachtarbeit von Arbeiterinnen einen sehr bedeutenden Umfang noch nicht erreicht, weit umfangreicher als die regelmässige Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen war dagegen deren Heranziehung zu nächtlichen Ueberstunden. Um nun das weitere Vordringen der weiblichen Nachtarbeit zu verhindern, welches nicht nur bei rasch aufsteigender Konjunktur, sondern namentlich auch dann zu befürchten ist, wenn bei einem wirtschaftlichem Niedergang das Streben nach Ersparnissen und möglichster Ausnutzung des in Gebäuden und Maschinen angelegten Kapitales hervortritt, bestimmt § 137 Abs. 1, dass Arbeiterinnen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens, ferner am Sonnabend und an Vorabenden von Festtagen nicht mehr nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen; das Verbot, Arbeiterinnen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen länger als bis 5½ Uhr nachmittags zu beschäftigen, bezweckt für die erwachsenen Arbeiterinnen Förderung des Familienlebens und grössere Freihaltung der Sonn- und Festtage von Arbeiten, welche ausserhalb der eigentlichen Betriebszeit vorzunehmen sind; für die jugendlichen Arbeiterinnen bezweckt es ausserdem die Gewährung freier Zeit für die Ausbildung in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten.

Die wichtigste Bestimmung jedoch zum Schutze der Arbeiterinnen hat die Novelle in der Festsetzung einer Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen getroffen. Die in § 137 Abs. 2 ausgesprochene Einschränkung der täglichen Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 16 Jahren auf 11 Stunden und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 10 Stunden ist nicht nur im gesundheitlichen Interesse geboten, (die Mot. heben hervor, dass »auf der Gesundheit des weiblichen Geschlechtes in noch höherem Masse wie auf der des männlichen die Zukunft der Nation beruht«), sondern auch von hoher Wichtigkeit für die Förderung des Familienlebens; soll die Frau oder die Tochter dem Hauswesen nicht völlig entfremdet werden, so darf sie keinesfalls länger als 11 Stunden in der Fabrik festgehalten werden.

Des weiteren ordnet § 137 Abs. 3 und 4 an, dass den Arbeiterinnen zwischen den Arbeitsstunden eine mindestens 1stündige Mittagspause gewährt werden muss, und dass Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, sofern diese nicht mindestens anderthalb Stunden beträgt. Freilich ist der Arbeitgeber nicht genötigt, eine Arbeiterin, die darauf Anspruch macht, täglich oder gelegentlich ½ Stunde vor der Mittagspause entlassen zu werden, überhaupt zu engagieren; auch ist er durch nichts gehindert, solche Arbeiterinnen nach Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmässigen Kündigungsfrist zu entlassen; diese Erwägungen mögen eine Arbeiterin in manchen Fällen vielleicht abhalten, das ihr eingeräumte Antragsrecht auszuüben.

2. Ausnahmen von dem Verbote der Ueberarbeit. a) In der Gewerbeordnung vorgesehene Ausnahmen. Um in Zeiten aussergewöhnlicher Nachfrage (insbesondere bei den Saisonindustrieen und Campagneindustrieen) durch Gestattung von Ueberarbeit den wechselnden Bedürfnissen der Industrie Rechnung zu tragen, bestimmt § 138 a: Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Jedoch darf diese Erlaubnis innerhalb eines Kalenderjahres einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht erteilt werden. Für eine 2 Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Des weiteren kann die untere Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen

über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

In den meisten Bundesstaaten, so insbesondere in Preussen und Bayern, sind indes sehr strenge Vollzugsvorschriften zu § 138a ergangen, welche es den Verwaltungsbehörden unmöglich machen, in zu weitgehendem Masse Dispensationen zu erteilen. Insbesondere mag Erwähnung finden, dass die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann sich rechtfertige, wenn durch Produktion auf Vorrat oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen und für die Befriedigung der zu gewissen Zeiten stärker hervortretenden Nachfrage nicht in den stillen Zeiten des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Die Genehmigung der Ueberarbeit sei auch der Regel nach dann zu versagen, wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

Dispensationen einzelner Fabriken von den bezüglich der Ueberarbeit geltenden Vorschriften sind in § 139 vorgesehen. Danach können, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, Ausnahmen von den unter Ziffer 1 aufgeführten Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten. Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen (oder jugendlichen Arbeiter) in einer anderen als der unter Ziffer 1 geschilderten Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. (Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.) Die auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

b) Durch den Bundesrat zu erlassende Ausnahmevorschriften. Dispensationen ganzer Fabrikationszweige bezüglich der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen können gemäss § 139a durch Beschluss des Bundesrates erfolgen; der Bundesrat ist nämlich ermächtigt α) für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag und Nachtarbeit angewiesen sind, ferner für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den unter Ziffer 1 aufgeführten Vorschriften zuzulassen. Doch darf in diesen Fällen die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit 65 Stunden, in Ziegeleien 70 Stunden nicht überschreiten; die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein; die Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Weiter ist der Bundesrat ermächtigt, β) für Fabrikationszweige, in welchen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt (sogenannte Saisonindustrieen), Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 und 2 (also nicht auch von der Bestimmung über die Mittagspause) mit der Massgabe zuzulassen, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet. Doch darf hier die Erlaubnis zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt ist, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht übersteigt.

Die durch Beschluss des Bundesrates getroffenen Ausnahmebestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch auf bestimmte Bezirke beschränkt werden; sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 139a Abs. 5).

Der Bundesrat hat bereits für eine grosse Reihe von Fabrikationszweigen solche Ausnahmevorschriften erlassen, welche sich fast sämtlich auf die sub α) geschilderten Fälle beziehen [1]). Dagegen sind Ausnahmen be-

[1]) Anm. Bezüglich der einzelnen Bekanntmachungen s. S. 348/49 der III. Auflage von Landmanns Kommentar zur R.-Gew.-O.; ausser den daselbst aufgezählten Bekanntmachungen wurden bis jetzt noch erlassen: Bek. vom 11. März 1897, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen

züglich der in Saisonindustrieen beschäftigten Arbeiterinnen (s. unter β) bis jetzt lediglich für zwei Fabrikationszweige getroffen: Bekanntmachung vom 17. Juli 1895, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch (R.G.Bl. S. 420), ferner Bek. vom 11. März 1898, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken (R.G.Bl. S. 35).

3. Beschäftigung von Wöchnerinnen. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 137 Abs. 5).

4. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken „unter Tage“. In den in § 154a bezeichneten Betrieben (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben) dürfen Arbeiterinnen nicht »unter Tage« (unter der Erdoberfläche) beschäftigt werden.

Ebenso wie diese Vorschrift hatte auch die Bestimmung des § 139a Ziffer 1, dass der Bundesrat ermächtigt ist, die Verwendung von Arbeiterinnen, (sowie von jugendlichen Arbeitern) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, schon vor dem Erlass der Novelle von 1891 bestanden. Auf Grund dieser Bestimmung sind ebenfalls vom Bundesrat für eine grosse Reihe von Fabrikationszweigen Vorschriften erlassen worden[2]). Die Bestimmung des § 139a Abs. 5 (zeitliche Begrenzung der Vorschriften etc., s. oben sub 2,b am Ende) gilt auch für diese Ausnahmevorschriften.

auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirke Oppeln (R.G.Bl. S. 25), ferner Bek. vom 16. Dezember 1897, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien (R.G.Bl. S. 789).

[2]) Anm. Auch bezüglich dieser Bekanntmachungen s. im einzelnen S. 348/49 der III. Auflage von Landmanns Kommentar zur R.-Gew.-O.; ausser den dortselbst aufgeführten Bekanntmachungen wurde auf Grund des § 139a Ziffer 1 noch erlassen die Bek. vom 16. Dezember 1897, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, ferner die Bek. vom 11. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 116), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen.

5. Kontrollvorschriften. Eine besondere Gruppe von Vorschriften bilden diejenigen, welche lediglich den Zweck haben, die Kontrolle der in der R.-Gew.-O. selbst oder in den Bundesratsverordnungen enthaltenen materiellen Bestimmungen zu erleichtern. Es sind dies folgende:

a) Sollen Arbeiterinnen (oder jugendliche Arbeiter) in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor der Behörde eine entsprechende weitere Anzeige gemacht ist. b) In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen (und jugendliche Arbeiter) beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen (und jugendlichen Arbeitern) enthält (§ 138).

6. Strafbestimmungen. Endlich sind noch die einschlägigen Strafbestimmungen zu erwähnen. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft Gewerbetreibende, welche den unter Ziffer 1 und 3 angeführten Bestimmungen, ferner den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln. Ausserdem sind noch mit leichteren Strafen (Geldstrafe bis zu 30 Mk., event. Haft bis zu 8 Tagen) bedroht die Zuwiderhandlungen gegen die sub 5) angeführten Kontrollvorschriften und gegen die Bestimmung, dass die in § 138a näher bezeichnete behördliche Erlaubnis (s. oben sub 2, a) vom Arbeitgeber zu verwahren ist.

III. Jugendliche Arbeiter.

Vorbemerkung. Die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung zum Schutze der jugendlichen Arbeiter enthält, gelten teils für alle jugendlichen Arbeiter, teils bloss für die in Fabriken und den Fabriken gleichgestellten Anlagen beschäftigten; ausserdem sind dieselben für die verschiedenen Alterskategorieen der jugendlichen Arbeiter und für die Geschlechter von verschiedenem Inhalte und verschiedener Strenge; besondere Bestimmungen hat die Novelle vom 6. August 1896 bezüglich des ambulanten Gewerbebetriebes am Wohnorte und des Gewerbebetriebes im Umherziehen getroffen.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Verbot der Beschäftigung durch Bescholtene. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen. Die Entlassung der diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden (§ 106).

2. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. Die oben erwähnte Vorschrift, dass die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, alle Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen, wird durch § 120c bezüglich der Arbeiter unter 18 Jahren dahin ergänzt, dass die Gewerbeunternehmer, welche solche jugendliche Arbeiter beschäftigen, verpflichtet sind, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

Die Vollzugsvorschriften zu dieser Bestimmung können entweder durch spezielle Anordnung auf Grund des § 120d (s. oben S. 487) oder durch generelle Vorschrift auf Grund des § 120e (s. oben S. 486) getroffen werden.

3. Fortbildungsunterricht. Bezüglich des Fortbildungsschulunterrichtes von jugendlichen Arbeitern sind die bereits bestehenden Vorschriften durch § 120 der Novelle von 1891 wesentlich ergänzt worden. Der Bestimmung, dass die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren, hat die Novelle die weitere Vorschrift hinzugefügt, dass am Sonntag der Unterricht nur stattfinden darf, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dass die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung haben auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird, zu gelten.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht schon landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmässigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt wird.

Hervorzuheben ist endlich noch, dass § 120 für alle gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titel VII gilt, und zwar insbesondere jetzt auch für Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften, dagegen nicht für Apothekergehilfen und -lehrlinge, ferner nicht für die Bergarbeiter.

4. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse. Zweck der Arbeitsbücher ist nicht unmittelbar, die Arbeiter zu schützen, vielmehr liegt der Zweck dieser Einrichtung primär darin, den Arbeitsvertrag gegen einseitige Willkürhandlungen, mögen dieselben von Arbeitern oder Arbeitgebern ausgehen, besser zu sichern und den jungen Leuten den Ernst der vermöge des Arbeitsvertrags eingegangenen Verpflichtungen entsprechend einzuprägen. Die Arbeitsbücher sind indes hier insofern zu erwähnen, als die R.-Gew.-O. gewisse Bestimmungen gegen den Missbrauch derselben zum Nachteile der Arbeiter enthält. Ausserdem bilden die Arbeitsbücher für die Aufsichtsbeamten ein wirksames Mittel zur Kontrolle des Vollzugs der übrigen zum Schutze der Arbeiter geltenden Vorschriften.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse beruhen im wesentlichen auf dem Gesetze von 1878. Durch die Novelle von 1891, welche die für Fabrikarbeiter unter 14 Jahren vorgeschriebenen »Arbeitskarten« wieder abschaffte, wurden zugleich die Vorschriften über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse in einigen Punkten geändert. Der Gesetzgeber ging dabei von der Thatsache aus, dass in den letzten Jahren sich die Klagen über die Lockerung der Zucht und Sitte und über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Arbeitern gemehrt hatten: daher wurde insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse vorgesehen,

dass eine regelmässige Mitwirkung des Vaters bezw. Vormundes sowohl beim Abschlusse als auch bei der Lösung des Arbeitsvertrages stattfindet.

Auf die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung (§ 154a Abs. 1); desgleichen nicht auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (§ 154 Abs. 1).

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Das Arbeitsbuch muss den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch bei der Annahme eines jugendlichen Arbeiters einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§§ 107 u. 110).

Bei dem Eintritte des Arbeiters hat der Arbeitgeber an den dafür bestimmten Stellen des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters sowie sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig (§ 111). Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 114).

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, dass der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, dass bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war (§ 108).

In § 109 ist das Verfahren geregelt, welches einzuhalten ist, wenn ein neues Arbeitsbuch von dem Arbeiter verlangt wird (ein Antrag oder die Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist in diesem Falle nicht erforderlich). Eine besondere Bestimmung trifft § 112 Abs. 1 für den Fall, dass die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Umstände veranlasst wird, welche in dem Verhalten des Arbeitgebers liegen: die Ausstellung kann hier auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden. Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmässigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach der Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist (§ 112 Abs. 2).

Eine besondere Vorschrift für die jugendlichen Arbeiter besteht auch hinsichtlich der Arbeitszeugnisse, auf welch letztere die jugendlichen Arbeiter ebenso wie die erwachsenen einen Anspruch besitzen (s. oben S. 485); ist nämlich der Arbeiter minderjährig, so können der Vater oder der Vormund verlangen, dass das Zeugnis an sie selbst und nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Doch kann mit Genehmigung der Gemeindebehörde die Aushändigung des Zeugnisses unmittelbar an den Arbeiter auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes erfolgen (§ 113).

5. Lohnzahlung. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, a) dass der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten

Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird, b) dass die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben (§ 119a).

6. Ambulanter Gewerbebetrieb am Wohnorte und Gewerbebetrieb im Umherziehen. Während bisher der ambulante Gewerbebetrieb der Kinder (am Wohnorte) lediglich in der Weise beschränkt werden konnte, dass allgemein — auf Grund des § 42b Abs. 1 bis 4 — Vorschriften bezüglich des ambulanten Gewerbebetriebes erlassen wurden, ist zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder in dem durch die Novelle vom 6. August 1896 neu hinzugefügten Abs. 5 des § 42b bestimmt, dass Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten dürfen; jedoch kann durch die Ortspolizeibehörde für bestimmte Zeitabschnitte, welche aber in einem Kalenderjahre 4 Wochen nicht überschreiten dürfen, ein derartiges Feilbieten durch Kinder an solchen Orten gestattet werden, wo dasselbe herkömmlich ist.

Der durch die gleiche Novelle eingefügte Absatz 3 des § 60b, wonach durch die Ortspolizeibehörde Kindern auswärtiger Gemeinden das Feilbieten gewisser selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse oder selbstgefertigter Waren oder gewisser gewerblicher Leistungen verboten werden kann, bezweckt, bezüglich dieser Gegenstände die auswärtigen Kinder den einheimischen (s. oben) gleichzustellen.

b) Jugendliche Fabrikarbeiter.

Vorbemerkung. Die bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter in der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen unterscheiden »Kinder« (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und »junge Leute« oder jugendliche Arbeiter im engeren Sinn vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Was im Nachstehenden bezüglich dieser beiden Gruppen jugendlicher Arbeiter bemerkt ist, gilt auch für die gleichalterigen Arbeiter in Betrieben der in § 154 Abs. 2 bezeichneten Art (s. unten S. 505), für Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfindet (vgl. hierzu unten sub C. 1, b), dann in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (§ 154a).

1. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden; Kinder über 13 Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (Volksschulpflichtige Kinder sind also überhaupt von der Fabrikarbeit ausgeschlossen). Dieses Verbot ist ein absolutes und unbedingtes, eine Dispensation ist durchaus unstatthaft. (§ 135 Abs. 1).

2. Beschäftigungszeit, Verbot der Nachtarbeit, Maximalarbeitszeit, Arbeitspausen für jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren. a) Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken darf die Dauer von 6 Stunden täglich, die Beschäftigung von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren die Dauer von 10 Stunden täglich nicht überschreiten. (§ 135 Abs. 2 und 3). Die Arbeitsstunden dieser Personen zwischen 13 und 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden, und zwar muss die Pause bei Kindern unter 14 Jahren mindestens eine halbe Stunde betragen, während den übrigen jugendlichen Arbeitern mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden muss. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

b) Die Gewährung von **Ausnahmen** von den vorstehenden Vorschriften (jedoch mit Ausnahme des Verbotes der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und von volksschulpflichtigen Kindern) ist zunächst in § 139 in analoger Weise wie für die weiblichen Arbeiter vorgesehen (s. oben S. 495 sub a). Des weiteren giebt § 139a Ziffer 2 dem Bundesrate die Ermächtigung, die oben S. 495 sub α angeführten Dispensationen zu erteilen, ferner für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten; in den

letzteren Fällen dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden; in den Fällen des § 139a Ziffer 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute (zwischen 14 und 16 Jahren) 60, in Ziegeleien für junge Leute 70 Stunden nicht überschreiten; bezüglich der Nachtarbeit in diesen Fällen gilt das oben S. 495 b, α Gesagte.

Solche Ausnahmebestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter auf Grund des § 139a — welche gemäss § 139a Abs. 5 zeitlich begrenzt werden müssen, auch für bestimmte Bezirke erlassen werden können, durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen sind — hat der Bundesrat schon für eine Reihe von Fabrikationszweigen erlassen.[1])

3. Beschäftigung in Fabrikationszweigen, welche mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind. In gleicher Weise wie bezüglich der weiblichen Arbeiter ist durch § 139a Ziffer 1 dem Bundesrat auch bezüglich der jugendlichen Arbeiter die Ermächtigung erteilt, die Beschäftigung solcher Personen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.[2])

4. Aufnahme von Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes in die Arbeitsordnung. Aus der Erwägung, dass die Erziehung und sittliche Beaufsichtigung der jugendlichen Fabrikarbeiter in gewissem Umfange auch Pflicht und Recht des Arbeitgebers sei und um so dringlicher sich empfehle, als den Eltern vielfach die genügende Autorität mangle, ist die Bestimmung in § 134b Abs. 3 — eine der wichtigsten Bestimmungen der Novelle von 1891 — hervorgegangen, wonach in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes aufgenommen werden können; die Erlassung dieser Vorschriften bedarf jedoch der Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses.

5. Kontrollvorschriften. Zunächst bestehen hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in Fabriken die bereits oben S. 496 erwähnten Vorschriften, zu denen hier noch eine weitere Bestimmung hinzutritt, wonach in jeder Fabrik der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist (§ 138 Abs. 2).

6. Strafbestimmungen. Durch die Gewerbeordnung sind unter Strafe gestellt: Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Beschäftigung durch Bescholtene, gegen die Vorschriften bezüglich der Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (Geldstrafe bis zu 20 Mk., ev. Haft bis zu 3 Tagen; mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk., ev. Gefängnis bis zu 6 Monaten ist bedroht das Eintragen von Merkmalen, welche den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder ungünstig zu kennzeichnen bezwecken, oder das Versehen der Arbeitszeugnisse mit Merkmalen, welche den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise kennzeichnen sollen), gegen die auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder die auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften (Geldstrafe bis zu 300 Mk., ev. Haft, wozu noch die Einstellung des Betriebes treten kann, s. oben S. 488), gegen die bezüglich der Fabrikbeschäftigung von Kindern und jungen Leuten getroffenen Bestimmungen in §§ 135 und 136 (s. oben S. 499) oder in den auf Grund der §§ 139 und 139a erlassenen Verfügungen (Geldstrafe bis zu 2000 Mk., ev. Gefängnis bis zu 6 Monaten), gegen die Vorschriften über den Fortbildungsschulunterricht (Geldstrafe bis zu 20 Mk., ev. Haft bis zu 3 Tagen), gegen die auf Grund von § 119a bezüglich der Lohnzahlung erlassenen statutarischen Bestimmungen (Geldstrafe bis zu 150 Mk., ev. Haft bis zu 4 Wochen), gegen die Vorschriften über den ambulanten Gewerbebetrieb (Geldstrafe bis zu 150 Mk., ev. Haft bis zu 4 Wochen), endlich gegen die Kontrollvorschriften des § 138, s. oben S. 496 (Geldstrafe bis zu 30 Mk., ev. Haft bis zu 8 Tagen).

Die angeführten Strafbestimmungen sind enthalten in § 150 Ziffer 1 und 2, § 146 Z. 3, § 147 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 4, § 146

[1]) Im einzelnen siehe die in v. Landmanns Kommentar zur Gewerbeordnung, III. Auflage, S. 348/349 aufgezählten Bekanntmachungen, zu welchen nunmehr noch die Bek. vom 16. Dez. 1897 betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien (R.G.Bl. S. 789) hinzugekommen ist.

[2]) Auch bezüglich der im Vollzuge dieser Bestimmung erlassenen Bekanntmachungen des Bundesrates vgl. die in der vorausgehenden Anmerkung citierte Zusammenstellung in v. Landmanns Kommentar zur Gew.-O.; in der Folgezeit sind noch hinzugekommen die Bek. vom 16. Dez. 1897, s. vorige Anmerkung, ferner die Bek. vom 11. Mai 1898 betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (R.G.Bl. S. 176).

Z. 2, § 150 Z. 4, § 148 Z. 13, § 148 Z. 7b und 7d, § 149 Z. 7.

IV. Lehrlinge.

Vorbemerkung. Besondere Vorschriften bestehen endlich zum Schutze der Lehrlinge und zwar sowohl der im Handwerk wie der in Fabriken beschäftigten. Das Lehrverhältnis ist an sich ein civilrechtliches, allein schon die Novelle von 1878 hatte im öffentlichen Interesse einige Bestimmungen getroffen, welche teils dazu dienen sollten, die Autorität des Lehrherrn zu stärken, teils aber auch bestimmt waren, den Lehrling zu schützen. Die Novelle von 1891 brachte gegenüber den bisherigen Vorschriften keine erheblichen Veränderungen. Dagegen brachte die Novelle vom 26. Juli 1897 (»Handwerkernovelle«) Abänderungen und insbesondere Erweiterungen der zum Schutze der Lehrlinge bestehenden Vorschriften — die zur Stärkung der Autorität der Lehrherren eingeführten Bestimmungen gehören nicht in den Rahmen gegenwärtiger Darstellung — in so bedeutendem Masse, dass erst hierdurch auch für die Lehrlinge eine Arbeiterschutzgesetzgebung geschaffen ist, welche als gleichwertig mit der für die übrigen Arbeiterkategorieen bestehenden erachtet werden kann und dabei den besonderen Verhältnissen gerade dieser Gruppe von Arbeitern entsprechend Rechnung trägt.

Für die Lehrlinge gelten zunächst die »allgemeinen« Vorschriften des VII. Titels der R.-Gew.-O. in §§ 105 bis 120e (also über Sonntagsruhe, Arbeitsbücher, Lohnzahlung, Vorrichtungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit etc.), soweit nicht in den nachstehend aufzuführenden besonderen Vorschriften für die Lehrlinge etwas anderes bestimmt ist, dagegen selbstverständlich nicht die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 über Gesellen und Gehilfen. Die »allgemeinen Bestimmungen« über die Lehrlingsverhältnisse (§§ 126 bis 128) gelten ferner auch für die Fabriklehrlinge (§ 134 Abs. 1), während die §§ 129 bis 132a ausschliesslich von den Lehrlingen in Handwerksbetrieben handeln. Auf die Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften finden die Bestimmungen der R.-Gew.-O. über die Lehrlinge, auf die in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten beschäftigten Lehrlinge die Bestimmungen des § 126b über den Lehrvertrag (s. unten sub 1c) keine Anwendung (§§ 154 Abs. 1 und 126b Abs. 3).

1. Allgemeine Bestimmungen. a) Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen steht nach § 126 solchen Personen nicht zu, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Gänzlich oder für eine bestimmte Zeit kann diese Befugnis durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde Personen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten und Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen; die Befugnis zur Anleitung (nicht auch zum Halten) von Lehrlingen kann ausserdem solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Erteilung einer sachgemässen Anleitung nicht geeignet sind (§ 126a).

Wenn der Lehrherr eine im Missverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Unbeschadet dieser Bestimmung können durch Beschluss des Bundesrates für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf; soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landescentralbehörde erfolgen (§ 128).

Personen, welche den angeführten Bestimmungen zuwider Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden (§ 144a). Daneben sind sie aber auf Grund von § 148 Ziffer 9a und 9b wegen dieser Zuwiderhandlungen an sich noch selbständig strafbar (Geldstrafe bis zu 150 Mk., event. Haft bis zu 4 Wochen).

b) Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen; zu häuslichen Dienstleistungen darf er Lehrlinge, welche in seinem Hause weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht heranziehen. Er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren, ferner ihn gegen Misshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind; er ist verpflichtet,

den Lehrling zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen; er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen (§ 127).

Die Verletzung der Pflichten gegen die Lehrlinge zieht die sub lit. a. am Ende angeführte Bestrafung nach sich (§ 148 Z. 9).

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; übermässige und unanständige Züchtigungen jedoch sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten. Gegenüber dem Lehrherrn sowie dem an seiner Stelle zur Ausbildung der Lehrlinge bestimmten Vertreter ist der Lehrling zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiss und anständigem Betragen verpflichtet (§ 127a).

c) Lehrvertrag. Der Lehrvertrag, dessen obligatorischer Inhalt in § 126b im einzelnen angegeben ist, muss binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden. Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde auszuhändigen; der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmässig abschliesst, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., event. Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 150 Z. 4a).

d) Auflösung des Lehrverhältnisses. Der Lehrling kann das Lehrverhältnis während der Probezeit, die mindestens vier Wochen betragen muss, aufgeben, und ausserdem sind im Gesetze besondere Fälle vorgesehen, in welchen seitens des Lehrlings das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst werden kann; es ist dies namentlich der Fall, wenn der Lehrherr das ihm zustehende Recht der väterlichen Zucht missbraucht oder wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung desselben schädigenden Weise vernachlässigt. Verlässt der Lehrling in einem durch diese Bestimmungen nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf (ev. polizeilich zu erzwingende) Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist (§ 127d).

e) Beschäftigungszeugnis. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen; dasselbe ist von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. (§ 127c.)

2. Besondere Bestimmungen für Handwerker. In Handwerksbetrieben steht gemäss § 129 Abs. 1 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung erfolgen soll, a) entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit — oder, solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit — zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder b) 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Von diesen Bestimmungen sind jedoch insofern Ausnahmen vorgesehen, als a) die höhere Verwaltungsbehörde Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besonders verleihen kann (§ 129 Abs. 2) und b) der Bundesrat befugt ist, für einzelne Gewerbe Ausnahmen zuzulassen; hierzu treten noch die in Art. 7 der Novelle von 1897 für die Uebergangszeit getroffenen erleichternden Bestimmungen.

Hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit im Handwerksbetriebe ist durch § 130a bestimmt, dass sie in der Regel 3 Jahre dauern soll und dass sie den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen darf. Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige festgesetzt werden; gleichzeitig ist die Handwerkskammer befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der so festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

Dem Lehrling ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen, auch sollen die Innung und der Lehrherr den Lehrling zur Ablegung dieser Prüfung anhalten. (§§ 131 und 131c.)

Bezüglich des Zwanges zur Entlassung der im Widerspruch mit vorstehenden Bestimmungen gehaltenen Lehrlinge und der Strafvorschriften gelten analoge Bestimmungen wie die ad 1, a angeführten.

(Bezüglich der **Handlungslehrlinge** s. unten.)

V. Vollzug.

Der Vollzug der reichsgesetzlichen zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen ist im allgemeinen den ordentlichen Polizeibehörden der Bundesstaaten und den ordentlichen Gerichten überlassen, welche hierbei nach Massgabe der bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren haben. Jedoch sind nachstehende Ausnahmen zu beachten.

1. Fabrikinspektoren. Das Institut der »besonderen Aufsichtsbeamten« für Fabriken wurde schon durch die Novelle von 1878 obligatorisch gemacht; das Gesetz von 1891 brachte eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Aufsichtsbeamten nach mehreren Richtungen. Der hiervon handelnde § 139b in seiner früheren Fassung beschränkte die Zuständigkeit dieser besonderen Aufsichtsbeamten auf die Aufsicht über die Ausführung der bezüglich der Fabrikbeschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern in §§ 135 bis 139a enthaltenen Vorschriften sowie über die Ausführung der Bestimmung des früheren § 120 Abs. 3 (Verpflichtung der Gewerbeunternehmer zur Herstellung und Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, welche zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter notwendig sind, s. oben S. 485 86). Eine einigermassen sichere und gleichmässige Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen in Fabriken und Werkstätten ist indes nicht anzunehmen, wenn die Aufsicht darüber nicht wenigstens unter Mitwirkung der besonderen Aufsichtsbeamten stattfindet; auch ist diese Mitwirkung für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a bis 120e (s. oben S. 486 ff.) nicht nur für Fabriken, sondern auch für Werkstätten unentbehrlich, zumal eine wirksame Aufsicht hierüber vielfach technische Kenntnisse erfordert, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können.

Dementsprechend ist nach der neuen Fassung des § 139b diesen von den Landesregierungen zu ernennenden besonderen Beamten ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht zu übertragen über die Durchführung a) der Sonntagsruhe mit Ausnahme der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, b) der den Gewerbeunternehmern zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gemäss §§ 120a bis 120e obliegenden Pflichten, c) der Bestimmungen über die Arbeitsordnungen und d) der die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen regelnden Vorschriften. Die Zuständigkeit dieser Beamten erstreckt sich auch auf die in § 154 Abs. 2 genannten Betriebe, also auch auf Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften sowie solche Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloss vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, sowie auf Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfindet. Uebrigens haben sich die Bundesregierungen darüber verständigt, dass bei denjenigen Betrieben, welche ohnehin unter der Aufsicht besonderer Bergbehörden stehen, von diesen letzteren die Funktion der Aufsichtsbeamten wahrzunehmen ist.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen bei Ausübung der von ihnen wahrzunehmenden Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken, zu. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Im übrigen bleibt die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. Endlich ist vorgeschrieben, dass diese besonderen Beamten Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten haben. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten werden im Reichsamte des Innern behufs Vorlage an den Bundesrat und Reichstag zusammengestellt und unter dem Titel »Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten« — seit 1892: »Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten« — veröffentlicht.

2. Ueberwachungsthätigkeit der Berufsgenossenschaften. Die im Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze gebildeten Berufsgenossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Die einer Genossenschaft angehörigen Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Genossenschaft

auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen angehalten werden. Die Beauftragten haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten, sich auch der Nachahmung von Betriebsgeheimnissen zu enthalten und sind hierauf zu beeidigen. Sie sind verpflichtet, den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

3. Verpflichtung zur Gestattung der Revisionen. Die von den Gewerbeaufsichtsbeamten oder von den ordentlichen Polizeibehörden nach Massgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung in Fabriken (und den ihnen gleichgestellten Betrieben) vorzunehmenden amtlichen Revisionen müssen die Gewerbeunternehmer zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten; die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft (§ 139b Abs. 5 und § 149 Ziff. 7). Aus dieser Vorschrift kann selbstverständlich nicht gefolgert werden, dass in den nicht zu den Fabriken zu rechnenden Anlagen die Vornahme von Revisionen nicht gestattet sei. Es wollte nur unter Androhung einer Strafvorschrift reichsgesetzlich sichergestellt werden, dass die Vornahme von Revisionen in Fabriken jederzeit erfolgen darf.

4. Entscheidung von Streitigkeiten. Bezüglich der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers) ist nunmehr das **Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte** vom 29. Juli 1890 (R.G.Bl. S. 141) massgebend.

Hiernach können Gewerbegerichte für bestimmte Orte oder Bezirke errichtet werden. Als »Arbeiter« im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Arbeitnehmer, auf welche Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet, die Kategorie der Betriebsbeamten und Werkmeister sowie der Techniker jedoch nur insoweit, als ihr Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig bei Streitigkeiten 1. über den Antritt, die Fortsetzung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses, 2. über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sowie über eine in Beziehung auf dasselbe ausbedungene Konventionalstrafe (jedoch mit Ausnahme der Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall ausbedungen ist, dass der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei einem anderen Arbeitgeber eingeht oder ein anderes Geschäft errichtet), 3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge, 4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden. — Die Gewerbegerichte sind insbesondere auch zuständig bei Streitigkeiten der in Ziffer 1. mit 3. bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der in Nr. 4 bezeichneten Art zwischen Hausgewerbetreibenden untereinander.

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Ziffer 1 und 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nachsuchen; diese vorläufige Entscheidung kann binnen einer Notfrist von 10 Tagen durch Klage bei dem ordentlichen Gerichte angegriffen werden.

Die auf Grund des bisherigen (nunmehr aufgehobenen) § 120a errichteten Schiedsgerichte sind indes nicht aufgehoben, sondern bestehen nach erfolgter Abänderung ihrer Statuten als Gewerbegericht fort; dagegen sind die nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen landesrechtlichen Gewerbegerichte mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkte ihre Zusammensetzung nach den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes geändert ist.

Des weiteren ist hier zu erwähnen, dass nach § 81a Ziffer 4 und § 81b Ziffer 4 der R.-Gew.-O. (in der Fassung der Novelle vom 26. Juli 1897) die Innungen zuständig sind a) zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art (es sind dies die oben unter Nr. 1 mit 4 aufgeführten Streitigkeiten) zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen, und b) zur Errichtung von Schiedsgerichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im angeführten § 3 bezeichneten Art zwischen den

Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Diese Entscheidungen (der Innungen und der Innungsschiedsgerichte) sind gemäss § 91 b schriftlich abzufassen und gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhebt.

C. Besondere Bestimmungen.

1. Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen für Fabrikarbeiter auf andere Betriebe. a) Die in den §§ 134 bis 139 b aufgestellten Vorschriften waren vor der Geltung der Novelle von 1891 nach § 154 Abs. 2 (der früheren Fassung) auch entsprechend anwendbar auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften. Durch die Novelle von 1891 wurde eine erhebliche Anzahl weiterer Betriebe in Ansehung der in §§ 134 bis 139 b aufgestellten Bestimmungen den Fabriken gleichgestellt: es wurden diesen Bestimmungen nämlich weiter unterstellt Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Zimmerplätzen und in solchen Ziegeleien und »über Tage« betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloss vorübergehend oder in geringerem Umfang betrieben werden.

b) Des weiteren finden gemäss § 154 Abs. 3 die Schutzbestimmungen der §§ 135 bis 139 b (nicht auch die Bestimmungen über die Arbeitsordnungen) auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Bundesrat für gewisse Arten dieser Betriebe Ausnahmen von einzelnen Vorschriften nachlassen kann. Diese Bestimmung des § 154 Abs. 3 ist jedoch bis jetzt noch nicht in Kraft getreten, so dass vorderhand noch die frühere Bestimmung gilt, wonach die Vorschriften der §§ 134 bis 139 b (und zwar in der Fassung vor der Novelle von 1891) Anwendung finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfindet.

c) Die Vorschriften über Lohnzahlung (§§ 115 bis 119 a) und Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern (§§ 135 bis 139 a), endlich § 139 b finden entsprechende Anwendung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben (§ 154 a Abs. 1).

d) Endlich enthält § 154 Abs. 4 die hervorragend wichtige Bestimmung, dass auf die in § 154 Abs. 3 (s. oben unter b) nicht genannten Werkstätten sowie auf Bauten durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften der §§ 135 bis 139 b ganz oder teilweise ausgedehnt werden können; ausgenommen sind nur solche Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt: diese Bestimmung ermöglicht also die Ausdehnung der für die Fabriken bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen auf Handwerk und Hausindustrie. Die Motive heben hervor, dass »die Notwendigkeit dieser Ausdehnung namentlich bei denjenigen Zweigen der Hausindustrie vorliege, welche mit dem Fabrikbetriebe konkurrieren, da in ihnen die Beschäftigung von Kindern am weitesten verbreitet und die Gefahr einer übermässigen Anstrengung der Kinder am grössten ist, diese Gefahr aber noch erheblich erhöht werden würde, wenn die weitere Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken ins Leben treten sollte, ohne dass gleichzeitig die Kinderarbeit in der Hausindustrie einer Regelung unterzogen würde.« Es empfehle sich jedoch, da diese Regelung nur auf Grund eingehendster Erhebungen erfolgen könne, nicht, diese Ausdehnung unmittelbar im Gesetze selbst zu statuieren, vielmehr sei der Weg der Verordnung zu wählen, »zumal vorauszusehen sei, dass eine befriedigende Regelung auf diesem Gebiete nur durch ein allmähliches Fortschreiten von milderen zu strengeren Bestimmungen zu erreichen sein wird, hierfür aber der Weg der Verordnung geeigneter erscheint als derjenige der Gesetzgebung«.

Eine derartige Ausdehnung auf Grund des § 154 Abs. 4 ist nunmehr für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion erfolgt durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459). Durch diese Verordnung sind die zum Schutze der weiblichen und der jugendlichen Arbeiter bestehenden Vorschriften der §§ 135—139, ferner der von Gewerbeaufsicht handelnde § 139 b mit gewissen Modifikationen für anwendbar erklärt worden auf »Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen) sowie von weisser und bunter Wäsche im Grossen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion).«

2. Die nicht oder nur teilweise unter die Bestimmungen des Titel VII der Gewerbeordnung fallenden gewerblichen Arbeiter. a) Das Gesinde. Nicht

zu den gewerblichen Arbeitern gehören diejenigen Personen, welche zu dem Gewerbeunternehmer im Gesinde-(Dienstboten-)Verhältnisse stehen. Die neuere deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung erstreckt sich auf das Gesinde nur insoweit, als dasselbe in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt ist und daher die von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften auch zum Schutz des Gesindes dienen; dagegen enthalten die landesgesetzlichen Gesinde-(Dienstboten-)Ordnungen manche auf den Schutz des Gesindes bezügliche Vorschriften.

Des weiteren fallen nicht unter Titel VII der Gewerbeordnung diejenigen Arbeiter, welche in einem Berufe beschäftigt werden, der entweder überhaupt nicht zu den Gewerben zählt oder kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung vom Bereiche der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist; es sind dies insbesondere nachstehende Kategorieen:

b) Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Reichsgesetzliche Bestimmungen zum Schutze derselben existieren überhaupt nur insofern, als das R.G. vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter in § 87 den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften anheimgiebt, »für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abzugrenzende Teile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge und sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebs in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen«. Im übrigen gilt hinsichtlich des Schutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter das Landesrecht, dessen bezügliche Bestimmungen indes, abgesehen von dem einschlägigen Inhalt der Dienstbotenordnungen, sehr dürftig sind.

c) Das Eisenbahnpersonal. Nicht unter die Bestimmungen des Titel VII fallen ferner die beim Betriebe von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter (§ 6 Gewerbeordnung). Zum Schutze derselben gelten — abgesehen von den Versicherungsgesetzen — keine anderen Bestimmungen als zum Schutze des Publikums und zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes überhaupt. Vgl. jedoch die oben S. 482/83 angeführten Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen.

d) Bergarbeiter. Das Bergwesen sowie der Betrieb von Salinen und Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben fallen an sich nicht unter die Gewerbeordnung, allein zufolge ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen (§ 154 a Abs. 1) sind auf die in solchen Anlagen beschäftigten Arbeiter die Vorschriften des § 105 b Abs. 1 (Sonntagsruhe), der §§ 115 bis 119 a (Verbot des Trucksystems und Bestimmungen über Lohnzahlung) und der §§ 135—139 b (Schutz der weiblichen und jugendlichen Fabrikarbeiter und Gewerbeaufsicht) anzuwenden.

e) Seeleute. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen sind nicht nach der Gewerbeordnung zu beurteilen (§ 6 R.-Gew.-O.), sondern nach den bezüglichen besonderen Bestimmungen. Die letzteren sind enthalten in der Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 (R.G.Bl. S. 409), welche an Stelle des 4. Titels des 5. Buchs des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs getreten ist. Nach der Seemannsordnung sind die Verhältnisse zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft viel festere als diejenigen zwischen dem gewerblichen Arbeiter und dem Betriebsunternehmer. Wie einerseits dem Schiffer eine weitgehende Gewalt gegenüber der Schiffsmannschaft eingeräumt ist (§ 72 ff. a. a. O.), so ist andererseits auch Vorsorge getroffen, dass diese Gewalt nicht missbraucht werde, und sind die Verpflichtungen des Schiffers gegenüber der Schiffsmannschaft genau geregelt (§§ 16, 17, 29 ff., 96 ff.). Bezüglich der in den Betrieben der Binnenschiffahrt und der Flösserei beschäftigten Personen s. oben S. 491 ff.

f) Andererseits sind gewisse Arbeiter, welche an sich zu den gewerblichen Arbeitern zu rechnen wären, von den Vorschriften des Titels VII ganz oder teilweise ausgenommen; es sind dies insbesondere die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften (s. unten Ziffer 3) und die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

Das Apothekergewerbe fällt an sich unter die Gewerbeordnung, soweit nicht Ausnahmen statuiert sind. Nach der Bestimmung des § 154 Abs. 1 gelten nicht für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken die Vorschriften der §§ 105—133 e; ausserdem gelten aber für sie der Natur der Sache nach auch nicht die Bestimmungen in §§ 134—139 a (Verhältnisse der Fabrikarbeiter); von den Arbeiterschutzbestimmungen gilt demnach für das Apothekergewerbe nur der letzte Absatz des § 139 b (über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter).

3. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Auf die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge finden von den Bestimmungen des VII. Titels der Gewerbeordnung

nur die Vorschriften über die Sonntagsruhe und den Fortbildungsschulunterricht Anwendung; von den Bestimmungen des § 139b über die Gewerbeaufsicht gilt für das Handelsgewerbe nur der letzte Absatz, welcher von der Verpflichtung der Arbeitgeber zu statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter handelt, s. oben S. 503. An Stelle der für diese Arbeiterkategorieen nicht anwendbaren übrigen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung kommen nun derzeit noch für das Verhältnis dieser Personen zu ihren Arbeitgebern die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und im übrigen in Ermangelung reichsgesetzlicher Bestimmungen die einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht. Die betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Artt. 57 ff.) haben lediglich civilrechtlichen Charakter und sind äusserst dürftig: Bezüglich der Handlungsgehilfen genügen die bestehenden Vorschriften nicht, um diese Personen gegen unbillige Vertragsbestimmungen zu schützen, die ihnen bei der Anstellung auferlegt werden; die Verhältnisse der Handlungslehrlinge entbehren gegenwärtig überhaupt einer näheren Regelung; das Handelsgesetzbuch beschränkt sich darauf, einige wenige, sowohl für die Gehilfen wie für die Lehrlinge geltende Sätze aufzustellen, und verweist im übrigen auf den Ortsgebrauch.

Dem dringenden Bedürfnisse nach Schaffung eines reichsgesetzlichen Arbeiterschutzes für diese Kategorieen trägt das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (welches vom 1. Januar 1900 an in Kraft tritt) Rechnung in den Bestimmungen der §§ 59 ff. Diejenigen Bestimmungen der §§ 59 ff., welche vom Arbeiterschutze handeln, sind im wesentlichen nachstehende:

a) Gemeinsame Bestimmungen für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge[1]). Die Gewährung eines Schutzes gegen Gefahren für Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Angestellten bezwecken die Vorschriften des § 62, wonach der Prinzipal verpflichtet ist, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, dass der Handlungsgehilfe und Handlungslehrling gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Ist der Angestellte in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Gehilfen oder Lehrlings erforderlich sind. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften ist in § 82 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedroht; ausserdem wird für den Prinzipal bei Nichterfüllung der ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Angestellten obliegenden Pflichten die Verpflichtung zum Schadensersatze nach Massgabe der für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet.

Wird der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht auf länger als 6 Wochen; das etwaige Krankengeld oder die Unfallsentschädigung braucht er sich nicht anrechnen zu lassen (§ 63).

Eine Einschränkung der sog. Konkurrenzklausel trifft § 74, wonach eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Gehilfen (oder Lehrling), durch welche letzterer für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Angestellten nur insoweit verbindlich ist, als die Beschränkung nach Ort, Zeit — auf länger als 3 Jahre nach der Beendigung des Dienstverhältnisses darf sie überhaupt nicht erstreckt werden — und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten ausgeschlossen wird; die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte beim Abschlusse noch minderjährig ist.

Ist seitens des Angestellten für den Fall, dass er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Konventionalstrafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen, einen Anspruch auf Vertragserfüllung oder auf weiteren Schadensersatz jedoch nicht erheben (§ 75).

b) Besondere Bestimmungen für die Handlungsgehilfen. Das Gesetz definiert die Handlungsgehilfen als Personen, »welche in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt sind«.

Besondere Bestimmungen sind vorzugsweise bezüglich der Auflösung des Dienstverhältnisses getroffen. Dasselbe kann, wenn für unbestimmte Zeit eingegangen, von beiden Teilen für den Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündi-

[1]) Die unter lit. a angeführten auf Handlungsgehilfen sich beziehenden Vorschriften der §§ 62, 63, 74 und 75 finden gemäss § 76 auch auf Handlungslehrlinge Anwendung.

gungsfrist gekündigt werden; wird eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausbedungen, so muss sie für beide Teile gleich sein und darf jedenfalls nicht weniger als einen Monat betragen (§§ 66 und 67). Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Dienstverhältnis von jedem Teile beim Vorliegen eines »wichtigen Grundes« gelöst werden (§ 70). Einzelne Gründe, welche namentlich als »wichtige« anzusehen sind, sind in §§ 71 und 72 besonders aufgezählt.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung fordern, welches auf sein Verlangen auch auf Führung und Leistungen auszudehnen ist (§ 73).

c) Besondere Bestimmungen für die Handlungslehrlinge. Die Bestimmungen über die Handlungslehrlinge sind, soweit es mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse thunlich erschien, im Anschlusse an die in der Gewerbeordnung hinsichtlich der Lehrlinge getroffenen Vorschriften (§§ 126 ff.) aufgestellt.

Zunächst statuiert § 81 auch bezüglich der Handlungslehrlinge das Verbot der Beschäftigung durch Bescholtene. Ebenso sind die Pflichten des Lehrherrn in analoger Weise wie durch die Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 geregelt.

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmässiger Festsetzung nach örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch. Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden; eine Vereinbarung auf eine längere als dreimonatliche Probezeit ist nichtig. Bezüglich der Kündigung nach Ablauf der Probezeit finden die für die Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften Anwendung; als ein »wichtiger Grund« zur Kündigung ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt (§ 77). Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist (§ 79).

Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen (§ 80).

Wer die ihm dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt oder wer dem Verbote der Beschäftigung bezw. Anleitung von Lehrlingen durch Bescholtene entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft (§ 82).

D. Durchführung und Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung von 1891.

Bei einer Würdigung der Durchführung und der Wirkungen der beiden Hauptbestandteile der Novelle von 1891 — der Bestimmungen über die Beschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen und über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern — lässt sich über die Durchführung und insbesondere über die Wirkung der letzteren Bestimmungen ein umfassenderes Urteil aus dem Grunde bilden, weil die Vorschriften über die Sonntagsruhe erst später — mit dem 1. April 1895 — in Kraft getreten sind.

a) Schon die »Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten« für das Jahr 1895 konstatieren im wesentlichen, dass die Durchführung der Bestimmungen über die **Sonntagsruhe** ohne besonders erhebliche Schwierigkeiten vor sich gegangen und die Abneigung der Arbeitgeber gegen diese Vorschriften im Abnehmen begriffen sei. In den »Amtlichen Mitteilungen etc.« für das Jahr 1896 — dem letzten z. Z. vorliegenden Bande — wird bemerkt, dass gegenüber dem Vorjahre überwiegend ein Fortschritt in der Durchführung der Sonn- und Festtagsruhe wahrzunehmen sei, wenn auch insbesondere gegen die Formvorschriften noch häufig Verletzungen begangen werden. (Der grösste Teil der festgestellten Zuwiderhandlungen betraf nach dem Jahresberichte die Führung des durch § 105c Abs. 2 vorgeschriebenen Verzeichnisses über die an Sonn- und Festtagen ausgeführten Arbeiten.) Die in weiten Kreisen der Arbeitgeber anfänglich bestehende Abneigung gegen die Sonntagsruhe ist nach Ansicht vieler Aufsichtsbeamter mehr und mehr geschwunden; es ist allmählich die Anschauung durchgedrungen, dass der Zwang, den die betreffenden Vorschriften in einzelnen Fällen mit sich bringen mögen, durch ihren guten Zweck weit überwogen werde. In den Kreisen der Arbeiterschaft findet die gewerbliche Sonntagsruhe fast durchgehends Anerkennung, und nur vereinzelt werden Klagen von Arbeitern über einen durch die Sonntagsruhe verursachten Lohnausfall berichtet. Eine Mitwirkung der Arbeiter bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Notwendigkeit dieser Mitwirkung werden mehr-

fach hervorgehoben. Die vielfach gehegte Befürchtung, die Beschränkung der Sonntagsarbeit werde zu Schädigungen der Industrie führen, hat sich, wie in vielen Berichten betont wird, nur in verhältnismässig geringem Grade bewahrheitet. Die Schwierigkeiten, die sich in der ersten Zeit bemerkbar gemacht haben, seien durch unschwer durchführbare Aenderung und Regelung der betreffenden Betriebe sowie durch den Erlass der Bestimmungen zur Erweiterung der Sonntagsarbeit in einzelnen Gewerbebetrieben im wesentlichen beseitigt worden. Ueber die Durchführung und die Wirkungen der auf Grund des § 105d durch den Bundesrat bewilligten Ausnahmen äussern sich die vorliegenden Berichte im allgemeinen günstig. Ausnahmebewilligungen der unteren Verwaltungsbehörden auf Grund des § 105c Abs. 4 sind in einer Reihe von Bezirken überhaupt nicht vorgekommen. Daneben wird freilich auch für manche Bezirke berichtet, dass die Durchführung der gewerblichen Sonntagsruhe immer noch eine mangelhafte sei und manche Schwierigkeiten bereite. Insbesondere werden einer entsprechenden Durchführung der bestehenden Vorschriften teilweise durch den Umstand Schwierigkeiten bereitet, dass Arbeitgeber wie Arbeitnehmer mit den Bestimmungen über die Sonntagsruhe noch nicht gehörig vertraut sind; auch die häufig bei den Polizeibehörden obwaltende mangelhafte Kenntnis der betreffenden Vorschriften hindern in vielen Fällen eine genügende Ueberwachungs- und Durchführungsthätigkeit.

b) Schutzbestimmungen für weibliche und jugendliche Arbeiter. Die Wirkung der neuen Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Fabrikarbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter wird in den »Amtlichen Mitteilungen« im wesentlichen als eine günstige bezeichnet. Hinsichtlich der Durchführung der neuen Bestimmungen wird zwar von einer Reihe von Zuwiderhandlungen berichtet, doch wird gleichzeitig mitgeteilt, dass die Verfehlungen sich zum grösseren Teile gegen formale Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes richten und auch hier häufig lediglich auf nicht genügender Kenntnis der bestehenden Bestimmungen zurückzuführen sind. Während in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Novelle die Arbeitgeber durch die neuen Schutzvorschriften sich vielfach gestört und gehemmt fühlten, haben sich die Unternehmer jetzt mit den neuen Vorschriften grösstenteils abgefunden. Eine grosse Anzahl von Unternehmern hat in Anpassung an die Schutzbestimmungen der Novelle Aenderungen in ihren Betriebseinrichtungen getroffen. Auch wird erfreulicherweise berichtet, dass eine Reihe von Unternehmern durch entsprechende Einrichtung ihres Betriebes dazu gelangt sind, Bewilligungen um Ueberarbeit überhaupt nicht mehr nachzusuchen. Die den Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu führen haben, durch die Novelle von 1891 gewährleistete 1½stündige Mittagspause wurde in den meisten Fabriken auf bezüglichen Antrag ohne weitere Schwierigkeiten bewilligt, auch vom Rechte der Antragstellung selbst wurde ausgiebig Gebrauch gemacht; freilich melden aber auch manche Berichte, dass bei den Arbeiterinnen vielfach Scheu besteht, die längere Mittagspause zu verlangen und dass — allerdings nur einzelne — Unternehmer solche Arbeiterinnen, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, überhaupt nicht engagieren. In leichter Weise hat sich ferner die 11stündige Maximalarbeitszeit für Arbeiterinnen eingeführt. Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers infolge der Kürzung der Arbeitszeit wie der sonstigen Schutzvorschriften wird sowohl für Arbeiterinnen wie für jugendliche Arbeiter in einzelnen Berichten besonders erwähnt.

Auf die Zahl der Arbeiterinnen ist das Arbeiterschutzgesetz nur von geringem Einflusse geblieben. Es waren in den unter die Schutzbestimmungen fallenden Betrieben (im ganzen Reiche) weibliche Arbeiter in den Jahren 1892 bis 1896 beschäftigt:

	Weibliche Arbeiter		
	von 16—21 Jahren	über 21 Jahre	insgesamt
1892	229 638	346 795	576 433
1893	249 209	367 411	616 620
1894	250 689	383 094	633 783
1895	260 303	403 813	664 116
1896	270 266	429 313	699 579

Es ist sonach die Zahl der Arbeiterinnen und zwar sowohl der zwischen dem 16. und 21. Lebensjahre stehenden wie der grossjährigen von Jahr zu Jahr gewachsen. Dieses Anwachsen (welches übrigens, wie aus obigen Zahlen hervorgeht, bei den Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren auch relativ in geringerem Masse vor sich geht als bei den grossjährigen Arbeiterinnen) erklärt sich — und wird auch in den Berichten der Aufsichtsbeamten so begründet — insbesondere durch den allgemeinen Geschäftsaufschwung und durch die Zunahme der Betriebe, in welchen weibliche Arbeiter am besten Verwendung finden können; auch der Umstand ist teilweise in den Berichten hervorgehoben, dass eine Neueinstellung von Arbeiterinnen durch dass Verbot der Nachtbeschäftigung erforderlich wurde.

Eine erhebliche Einwirkung hatte dagegen das Arbeiterschutzgesetz von 1891 auf die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter und zwar ins-

besondere der »Kinder« unter 14 Jahren: in den Jahren 1892 bis 1896 waren in den durch die Schutzbestimmungen betroffenen Betrieben (im ganzen Reiche) beschäftigt:

Jugendliche Arbeiter

	Kinder unter 14 Jahren	Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren
1892	11 339	208 835
1893	5 911	213 959
1894	4 259	209 715
1895	4 327	217 422
1896	5 312	239 548

Diese Uebersicht zeigt, dass seit der Geltung der Novelle von 1891 die Zahl der jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren gestiegen ist, und zwar von 1894 ab in erheblichem Masse, während die Kinderarbeit beinahe verschwunden ist. Die Zunahme der Beschäftigung der »jungen Leute«, insbesondere von 1895 auf 1896, wird meistens durch den guten Geschäftsgang erklärt, der vielfach auch eine Vermehrung der Betriebe, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, zur Folge hatte. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeber in der Beobachtung der gesetzlichen Schutzvorschriften kein so wesentliches Hindernis mehr für die Beschäftigung solcher jugendlicher Arbeiter zu erblicken scheinen, wie dies freilich unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Novelle der Fall war. Der Rückgang der Zahl der in Fabriken etc. beschäftigten Kinder unter 14 Jahren dagegen ist ein ganz erheblicher (die Steigerung von 1895 auf 1896 wird teilweise wenigstens auf mehr zufällige Umstände als auf Momente allgemeiner Natur zurückgeführt). Der Grund dieser Abnahme ist fast ausschliesslich in den erheblich verschärften Schutzbestimmungen der Novelle zu suchen, wobei noch zu erwägen ist, dass der mit dem Inkrafttreten der Novelle von 1891 Hand in Hand gehende, fast in allen Industrieen erfolgende Rückschlag die Wirkung hatte, dass gerade die jüngeren Arbeitskräfte als am wenigsten leistungsfähig am zahlreichsten entlassen wurden. Die Schutzvorschriften sind hier für die Unternehmer derartig hemmende und störende, dass in einer Reihe von Fabriken etc. trotz des geringeren Lohnes für die Kinder von der Einstellung bezw. Belassung letzterer im Betriebe abgesehen wird. In dieser Hinsicht hat nun aber die Novelle von 1891 die tief beklagenswerte Folge gehabt, dass die Kinder in erheblich erhöhtem Masse in die den Arbeiterschutzbestimmungen nicht unterworfene **Hausindustrie** gedrängt wurden: die Berichte der Aufsichtsbeamten bringen hierüber zahlreiche Klagen, insbesondere auch von seiten derjenigen Unternehmer, deren Betriebe überhaupt für Kinderarbeit nicht eingerichtet und nunmehr durch die Konkurrenz derjenigen Betriebe bedroht sind, welche von der billigeren und keinerlei beengenden Schutzbestimmungen unterworfenen Arbeit der Hausindustriellen bedient werden. Während seitens der Behörden teilweise mit den in Frage kommenden Unternehmern Verhandlungen eingeleitet werden, um die Kinderausnutzung in der Hausindustrie einzuschränken, ohne doch die Hausindustriellen finanziell erheblich zu schädigen, wird von einigen Seiten direkt der Wunsch ausgesprochen, die Kinder bis zum 14. Lebensjahre in der Schule festzuhalten. Eine Reihe von Berichten glaubt schon davon eine Besserung erwarten zu dürfen, wenn eine baldige Inkraftsetzung der Vorschrift des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung (hinsichtlich der teilweisen Erstreckung der Arbeiterschutzbestimmungen auf Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, s. oben S. 505) stattfinden würde.

Die bestehenden Verhältnisse scheinen jedoch noch weiter dazu zu drängen, dass die in § 154 Abs. 4 genannten Arbeiterschutzbestimmungen auf eine grössere Reihe von Hausindustrieen (bis jetzt hat eine solche Ausdehnung erst bezüglich der Kleider- und Wäschekonfektion stattgefunden) erstreckt und insbesondere die Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie ausgedehnt werde. Es wird sonst das gerade Gegenteil von dem eintreten, was das Arbeiterschutzgesetz von 1891 gewollt hat: statt die in der Industrie beschäftigten Kinder durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen, würden die Kinder zufolge eben dieser Bestimmungen in eine gänzlich unkontrollierte und schutzlose Lage gedrängt werden.

Quellen: *Die im Texte angegebenen Gesetze, Verordnungen etc. Vgl. auch die Gesetzentwürfe und die Motive, ebenso die bezüglichen parlamentarischen Verhandlungen im Reichstage des norddeutschen Bundes und im deutschen Reichstage, ferner die seitens der einzelnen Landesregierungen erlassenen Ausführungsverordnungen, Vollzugsanweisungen etc.*

Litteratur: *Hier sind in erster Linie zu nennen die grösseren Kommentare zur Reichsgewerbeordnung von* ***Dietz, Engelmann, Illing, Jacoby, Kayser, Landmann, Marcinowsky, Schenkel, Schicker, Wirschinger*** *etc.*

Des weiteren ist zunächst wieder zu verweisen auf die allgemeinen Schriften über die Arbeiterfrage (s. oben S. 460 u. 471), auf die grösseren deutschen Lehrbücher (vor allem Schönberg u. Roscher), dann auf eine Reihe von Zeitschriften,

deren einschlägige Artikel hier aufzuzählen zu weit führen würde: »Soziale Praxis« (früher »sozialpolitisches Centralblatt« und »Blätter für soziale Praxis«), »Archiv für Sozialgesetzgebung und Statistik«, »Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik«, Schmollers »Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft«, »Arbeiterfreund« u. a. m.

Von den sich speciell mit dem VII. Titel der Gewerbeordnung befassenden Schriften sind zunächst nachstehende Bearbeitungen des Arbeiterschutzgesetzes hervorzuheben: **Evert**, *Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes. Berlin 1897. —* **Engelmann**, *Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem R.G. vom 1. Juni 1891, Erlangen 1892. —* **Gresbeck**, *Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, Ansbach 1891. —* **Herkner**, *Die Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, im V. Bande (1892) des »Archivs für Sozialgesetzgebung und Statistik«. —* **Joël**, *Die Arbeiterschutzgesetzgebung vom 1. Juni 1891, Berlin 1893. —* **Kulemann**, *Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande, Leipzig 1893. —* **Menzen**, *Der Arbeiterschutz nach dem R.G. vom 1. Juni 1891, Berlin 1891. —* **Platz**, *Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Berlin 1892. —* **Zeller**, *Der Arbeiterschutz und seine gesetzliche Neuregelung, im 16. Jahrgang der Zeitschrift für hessische Verwaltung.*

Ueber die Sonntagsruhe vgl.: **Büttner**, *Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und im Handelsgewerbe, Leipzig 1895. —* **Fey**, *Die Sonn- und Festtagsruhe nach dem Arbeiterschutzgesetze, Mainz 1892. —* **Rauck**, *Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in der Industrie, München 1895. —* **v. Rüdiger**, *Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe auf Grund der kaiserl. Verordnung und Bekanntmachung vom 4. und 5. Februar 1895, Berlin 1895. —* **Werner**, *Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, 2. Aufl., Berlin 1895.*

Ueber die Schutzbestimmungen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe vgl.: **Albrecht**, *Der gesetzliche Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, in Schmollers Jahrb., 1890. —* **Kraft**, *Fabrikshygiene, Wien 1891. —* **Morgenstern**, *Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Sicherung der Arbeiter, Leipzig 1883. —* **Pütsch**, *Die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe.*

Hinsichtlich des Lehrlingswesens siehe **Hofmann**, *Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens, Berlin 1897, mit einem Ergänzungshefte 1898.*

Ueber Arbeitsordnungen vgl: **Platz**, *Ratgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen, Berlin 1892. —* **v. Rüdiger**, *Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen, 4. Aufl., Berlin 1892.*

Ueber die Durchführung und Wirkungen der Arbeiterschutzbestimmungen vgl.: Die »Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten«, ferner **Dodd**, *Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Konfektionsbetriebe in Deutschland, Jena 1898.*

v. **Landmann.**

II. Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich.

1. Historische Entwickelung. 2. Die ersten Versuche planmässiger Kodifizierung auf dem Gebiete der A. 3. Geltendes Recht. 4. Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen. 5. Normalarbeitstag und Arbeitspausen. 6. Sonntagsruhe. 7. Unfallsverhütung und Sorge für die Gesundheit der Arbeiter. 8. Fabriksordnungen. 9. Lohnzahlung (Trucksystem). 10. Gewerbeinspektoren. 11. Strafbestimmungen. 12. Resultate.

1. Historische Entwickelung. Die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung sind in vereinzelten Vorschriften zerstreut, welche durch das Bedürfnis und namentlich durch das Auftreten schwerwiegender Uebelstände veranlasst wurden.

In betreff der Lehrlinge finden sich schon im vorigen und am Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts verschiedene Vorschriften, welche verfügen, dass die Lehrlinge gründlich zu unterweisen und zu keiner häuslichen und knechtlichen Arbeit, sondern lediglich zur Erlernung des Handwerks zu verwenden, und zur Professionsgeschicklichkeit anzuleiten seien. Auch wurde das harte Verfahren der Lehrmeister gegen ihre Lehrlinge überhaupt strenge untersagt. Besonders bezeichnend für die Anfänge einer eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung sind aber einige ältere Vorschriften über die sogenannten »Fabrikskinder«. Bereits durch eine Allerhöchste Entschliessung vom 20. November 1786 wurde zur Beseitigung der bemerkten Gebrechen bei der physischen Erziehung der Fabrikslehrlinge angeordnet, die Schlafzimmer der Knaben und Mädchen abzusondern, jedem Kinde ein eigenes Bett anzuweisen, dieselben wöchentlich wenigstens einmal zu säubern und mit reiner Leibwäsche zu versehen, monatlich die Bettstellen zu reinigen und die gebrauchten Leintücher mit rein gewaschenen zu wechseln. Eine Regierungsverordnung vom 12. März 1816, mit welcher die vorstehende Anordnung neuerlich eingeschärft wurde, machte den Stadt- und Bezirksärzten eine genaue Aufsicht und Untersuchung der körperlichen Pflege der Kinder in den Fabriken ihres Bezirkes zur Pflicht und fügte die Bemerkung bei: »Da bei Fabriken die Gefahr der Verkrüppelung und Verwahrlosung doppelt gross ist, so wird erinnert, dass eine gespannte Aufmerksamkeit auf alle vorgeschriebenen Punkte den Aerzten

zum besonderen Verdienste wird angerechnet werden«.

In betreff der Dauer der Kinderarbeit erfloss schon am 18. Februar 1787 ein Hofkanzleidekret, welches den »unentbehrlichsten Unterricht« der Fabrikskinder zu sichern bezweckte und mit der bezeichnenden Bemerkung, es sei der Staatsverwaltung sehr daran gelegen, »dass so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einerseits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, andererseits aber den Fabriken die nötigen Hände und der geringeren Klasse der Verdienst nicht entzogen werden«, die Bestimmung traf, dass Kinder »vor dem Antritte des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden« sollen. Weitergehende Vorschriften in dieser Hinsicht kommen aber erst viel später vor, nämlich in einem Hofkanzleidekrete vom 11. Juni 1842, welches die Verwendung von Kindern in Fabriken in der Regel erst vom vollendeten 12. Jahre an gestattete, jedoch der Ortsbehörde die Berechtigung erteilte, auch die Verwendung von Kindern, welche wenigstens das neunte Lebensjahr zurückgelegt und bereits einen dreijährigen Schulunterricht empfangen haben, zur Fabriksarbeit zuzulassen. Die Arbeit sollte — mit mindestens einstündiger Unterbrechung der Arbeitszeit — vom 9. bis 12. Jahre täglich höchstens 10 Stunden, vom 12. bis 16. Jahre täglich höchstens 12 Stunden währen. Für Personen unter 16 Jahren wurde die Nachtarbeit (9—5 Uhr) gänzlich untersagt. Endlich wurde die Anlegung von Verzeichnissen der jugendlichen Hilfsarbeiter angeordnet. Die Uebertretung dieser Vorschriften war mit Geldstrafen (2—100 Gulden C. M.) und in wiederholten Uebertretungsfällen mit der Entziehung der Bewilligung zur Aufnahme und Verwendung von Kindern unter 12 Jahren bedroht. Die Aufsicht lag den Ortsobrigkeiten, Schuldistriktsaufsehern und Seelsorgern ob.

Beschränkungen der Verwendung von Frauenspersonen bei der Arbeit finden sich in der älteren Gesetzgebung nicht; vielmehr wird bei wiederholten Anlässen gegenüber dem Widerstreben der zünftigen Gesellen (z. B. der Wiener Seidenzeugmacher im Jahre 1770) und zur Erleichterung der Konkurrenz gegenüber dem Auslande die Verwendung von »Weibspersonen« bei der Arbeit ausdrücklich als gestattet erklärt.

Am weitgehendsten war in den hierhergehörigen älteren Gesetzen die Sorge für die Sonntagsruhe. Freilich waren hierfür in erster Linie nicht sozialpolitische, sondern religiöse Erwägungen massgebend. In zahlreichen gesetzlichen Vorschriften (Reg.-Cirkular vom 29. September 1803, Hofkanzleidekret vom 17. März 1825, Allerh. Kabinettschreiben vom 18. März 1833 u. a.) war — allerdings neben zahlreichen gestatteten Ausnahmen — als Regel ausgesprochen, dass sich die Gewerbsleute und Handwerker an Sonn- und Feiertagen der Arbeit zu enthalten haben. In Notfällen war die Erlaubnis zur Arbeit beim Pfarrer anzusuchen. Einen einigermassen verschiedenen Standpunkt nimmt die Allerh. Entschliessung vom 18. April 1850 (kundgemacht durch Ministerialerlass vom 22. Juni 1850, R.G.Bl. Nr. 252) ein, welche die Behörden anweist, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, dass an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Auch in betreff der Lohnzahlung finden sich in den älteren Gesetzen manche den Schutz der Arbeiter bezweckende Bestimmungen, so namentlich in den zahlreichen Bergordnungen der österreichischen Länder, in denen vorgeschrieben wird, dass die Lohnzahlungen an die Arbeiter innerhalb des Berggerichtsbezirkes zur gewöhnlichen Lohnzeit vom Schichtmeister in Gegenwart der Steiger in barem Gelde und guter landesüblicher Münze, nicht aber in Waren, Erz- oder Handsteinen erfolgen und die Zahlung soviel als möglich persönlich an die Arbeiter geleistet werden soll. Ferner bestimmte bereits ein Hofdekret vom 24. Januar 1791, dass die Fabrikanten nur die in ihrem Hause befindlichen Arbeitsleute mit Kost und Getränken versorgen dürfen, nicht aber jene, welche ausser dem Hause wohnen.

2. Die ersten Versuche planmässiger Kodifizierung auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung finden sich in den grossen Gesetzeswerken der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts. In verhältnismässig geringem Grade ist dies in dem allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854 (R. G.Bl. Nr. 146) der Fall, in welchem eine Entscheidung der einschlägigen, in den Kodifikationsberatungen auch zur Anregung gelangten Fragen vielfach vermisst wird. Die aus amtlichen Quellen herausgegebenen Motive zu diesem Gesetze bemerken in betreff der Frauen- und Kinderarbeit in Bergwerken nach einer kurzen Darstellung der für und wider geltend gemachten Gründe: »Man erachtete daher, die Frage über die Zulässigkeit der Frauen und Kinder zur Bergarbeit nach den jedesmaligen Verhältnissen des Bergwerksbetriebes, der bisherigen Uebung, der Beobachtung des moralischen Zustandes der Bevölkerung, von Fall zu Fall durch die Bergbehörde, unter allfälliger Mitwirkung der Geistlichkeit und der politischen

Behörde, erörtern zu lassen, bestimmte positive Verfügungen aber diesfalls in das Gesetz nicht aufzunehmen.« Auf die einzelnen hierher gehörigen, noch in Geltung stehenden Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes wird noch später zurückzukommen sein.

Eingehendere Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter enthielt die mit dem kaiserlichen Patente vom 20. Dezember 1859 (R.G.Bl. Nr. 227) erlassene Gewerbeordnung, welche nach § 2 des allgemeinen Berggesetzes in Ermangelung besonderer berggesetzlicher Bestimmungen auch auf Bergwerksangelegenheiten Anwendung findet, obwohl der Bergbau und die von einer bergamtlichen Konzession abhängigen Werksvorrichtungen nach dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung dieser an sich entzogen sind.

In erster Linie kommen hier die in den §§ 82—87 unter der Aufschrift: »Zusatzbestimmungen für grössere Gewerbsunternehmungen« erlassenen Vorschriften in Betracht. Unter einer grösseren Gewerbsunternehmung versteht das Gesetz eine solche, in welcher gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters in einer gemeinschaftlichen Werkstätte zusammenwirken. Für solche Unternehmungen wurde die Führung eines der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisenden Arbeiterverzeichnisses und die Aufstellung einer Dienstordnung vorgeschrieben, welche in den Werkstätten anzuschlagen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen war. Die Dienstordnung sollte namentlich über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf ihre physischen Kräfte und den für die letzteren vorgeschriebenen Schulunterricht, dann über die Dauer der Arbeit, über die Zeit der Abrechnung und die Ablohnungsverhältnisse, über die Befugnisse des Aufsichtspersonals, über Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen und über die Kündigungsfristen und die Fälle sofortiger Auflösung des Dienstverhältnisses Bestimmungen enthalten. Zur Arbeit in Fabriken waren Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder zwischen 10 und 12 Jahren nur mit Beschränkungen (vom Vater oder Vormunde beigebrachter Erlaubnisschein des Gemeindevorstandes, Arbeiten, welche weder der Gesundheit nachteilig noch der körperlichen Entwickelung hinderlich sind, Vereinbarlichkeit der Arbeit mit dem Schulbesuche) zugelassen. Die tägliche Arbeitszeit war für die Altersstufe bis zu 14 Jahren mit 10 Stunden, für Personen zwischen 14 und 16 Jahren mit 12 Stunden bemessen, konnte jedoch von der Behörde bei ausserordentlichem Bedarfe vorübergehend für längstens 4 Wochen um 2 Stunden verlängert werden. Dazwischen waren genügende Ruhepausen zu gewähren. Von der Nachtarbeit (9—5 Uhr) waren Personen unter 14 Jahren unbedingt ausgeschlossen; Personen zwischen 14 und 16 Jahren konnten hierzu unter bestimmten Voraussetzungen und mit gewissen Beschränkungen durch die Behörde zugelassen werden.

Zum Schutze der Lehrlinge legte die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 dem Lehrherrn die Pflicht auf, sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Leistungen nicht zu entziehen, auch sich jeder Misshandlung des Lehrlings zu enthalten und ihn gegen solche von seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Anderweitige hierher gehörige Normen enthält die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 in ihrer ursprünglichen Fassung nur noch insofern, als Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge mit Strafe bedroht werden. Namentlich fehlen darin Vorschriften über die Sonntagsruhe, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass die früher angeführten Bestimmungen über diesen Gegenstand zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gewerbeordnung noch in Geltung standen und erst durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. Nr. 142), welcher jeden Zwang zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit im allgemeinen ausschloss, und durch Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.G.Bl. Nr. 49), welcher nur mehr für die Zeit des sonntäglichen Gottesdienstes und nur für nicht dringend notwendige öffentliche Arbeiten das Gebot der Arbeitseinstellung aufrechterhielt, ihre Bedeutung in der Hauptsache verloren.

3. Geltendes Recht. Eine weitere Fortbildung und erhebliche Ausgestaltung erhielt die Arbeiterschutzgesetzgebung erst um die Mitte der 80 er Jahre. Hierbei blieb die geschichtlich überkommene Scheidung zwischen Gewerbe- und Bergbaubetrieben aufrecht erhalten.

Bezüglich der Gewerbebetriebe sind zu erwähnen:

a) Das Gesetz vom 8. März 1885 (R.G.Bl. Nr. 22), das die Vorschriften der Gewerbeordnung über das gewerbliche Hilfspersonal durch neue Bestimmungen ersetzte;

b) das Gesetz vom 17. Juni 1883 (R.G.Bl. Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren;

c) das Gesetz vom 16. Januar 1895 (R.G.Bl. Nr. 21) über die Sonn- und Feiertagsruhe — eine Novelle zu dem unter a) bezeichneten

Gesetze — in Verbindung mit dem Gesetz vom 28. April 1895 (R.G.Bl. Nr. 60) über die Sonntagsruhe beim Hausierhandel;

d) das Gesetz vom 23. Februar 1897 (R.G.Bl. Nr. 63), das in Abänderung des unter a) bezeichneten Gesetzes Verbesserungen im Lehrlingswesen anstrebt.

Für den Bergbau sind von Bedeutung:

a) Das Gesetz vom 21. Juni 1884 (R.G.Bl. Nr. 115) über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue;

b) das Gesetz vom 31. Dezember 1893 (R.G.Bl. Nr. 12 von 1894) über die Aufstellung von Betriebsleitern und Aufsehern beim Bergbaue;

c) das Gesetz vom 3. Mai 1896 (R.G.Bl. Nr. 75), enthaltend Vorschriften über die Lohnzahlung;

d) die Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1895 (R.G.Bl. Nr. 158), betreffend die Bergwerksinspektion durch die Bergbehörden.

Um das Anwendungsgebiet der die Gewerbebetriebe betreffenden Vorschriften richtig beurteilen zu können, ist zu berücksichtigen, dass laut des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, welches durch die neuere Gesetzgebung unberührt blieb, die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung ihrer eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben, ferner die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit etc.), weiter die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige, endlich die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen sowie die Seeschifffahrt und Seefischerei, die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren auf Flüssen, Seen, Kanälen etc.) und die Schwemm- und Flössanstalten nicht in den Wirkungskreis der Gewerbeordnung fallen und daher auch die Bestimmungen dieser letzteren auf die bezeichneten Beschäftigungen und Unternehmungen keine Anwendung finden. Andererseits gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung auch für den Betrieb von Handelsgeschäften. — Unter Hilfsarbeitern versteht die Gewerbeordnung zufolge Ges. vom 8. März 1885 alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmässiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes und zwar: 1. Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.); 2. Fabriksarbeiter; 3. Lehrlinge; 4. diejenigen Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne jedoch zu den früher erwähnten Lohnarbeitern der gemeinsten Art zu gehören). — Werden von Personen, welche nicht unter die Gewerbeordnung fallen, neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen auch Gewerbsunternehmungen betrieben, so gelten auch die in solchen Gewerbsunternehmungen beschäftigten Arbeitspersonen als Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung. Dagegen werden die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassierer, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl. unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

4. Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen. Für Gewerbebetriebe im allgemeinen bestimmt die Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885) folgendes:

Die Gewerbsinhaber haben über die jugendlichen Hilfsarbeiter, das sind solche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, ein Verzeichnis zu führen, welches der Gewerbsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Von der regelmässigen gewerblichen Beschäftigung ausgeschlossen sind Kinder unter 12 Jahren und Wöchnerinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft. — Zugelassen hierzu sind Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit einer 8 Stunden täglich nicht übersteigenden Arbeitszeit, vorbehaltlich der Rücksicht auf Gesundheit, körperliche Entwickelung und gesetzliche Schulpflicht. Im Verordnungswege können jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen bezeichnet werden, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. — Die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit (8—5 Uhr) ist untersagt. Für bestimmte Kategorieen von Gewerben kann jedoch mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die Nachtarbeit beschränkt oder selbst unbeschränkt im Verordnungswege für zulässig erklärt werden.

Besondere Bestimmungen bestehen über die Verwendung von Kindern, jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen in fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Als solche sind nach einem Ministerialerlasse v. 18. Juli 1883 Z. 22037 Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, ausserhalb ihrer Wohnung beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel

bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmässig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt. — Für fabriksmässig betriebene Unternehmungen schliesst die Gewerbeordnung Kinder unter 14 Jahren von regelmässigen gewerblichen Beschäftigungen aus. Jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit nicht nachteilig sind und die körperliche Entwickelung nicht hindern. — Die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit ist untersagt. Doch können im Verordnungswege jene Kategorieen von fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jene Unterbrechung des Betriebes in Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren unthunlich ist oder die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die zeitweiligen Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen 14 und 16 Jahren sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesamtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer nicht übersteigen.

Auf Grund dieser Bestimmungen erflossen mehrfache Verordnungen, darunter die Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 84 und 86), wovon die eine die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorieen von Gewerben gestattete und die andere jene Kategorieen von fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnete, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen 14 und 16 Jahren sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Hierbei ist übrigens zu bemerken, dass die Ausnahmen, welche in betreff der Zulassung der Nachtarbeit von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen 14 und 16 Jahren und von Frauenspersonen für einige wichtige fabriksmässig betriebene Zweige der Textilindustrie auf ein Jahr bewilligt wurden, ausser der für die Seidenabfall-(Floretseiden-) Spinnerei und zwar mit der Beschränkung auf die Spinnerei- und Zwirnerei-Abteilung bewilligten Ausnahme nicht weiter verlängert worden sind.

Die durch die Gesetze vom 8. März 1885 und vom 23. Februar 1897 hinsichtlich des Lehrlingswesens getroffenen Bestimmungen bezwecken, die sachliche Ausbildung der Lehrlinge zu fördern (nur Gewerbsinhaber mit entsprechenden Fachkenntnissen dürfen Lehrlinge halten, auch sind letztere zum Besuche der allgemein gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen verpflichtet), ferner die Dauer der Lehrlingszeit zu regeln. Diese ist regelmässig mit 2—4 Jahren bestimmt, bei fabriksmässig betriebenen Gewerben mit höchstens 3 Jahren. Bei Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings wird der Lehrherr straffällig.

In betreff des Bergbaues bestimmt das Gesetz vom 21. Juni 1884, dass Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden dürfen. Ausnahmsweise ist die Verwendung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, auf Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde zulässig. — Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen nur über Tags, Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft und nur auf Grund ärztlicher Konstatierung ihrer Arbeitsfähigkeit schon 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit verwendet werden. — Personen männlichen Geschlechts unter 16 und Frauenspersonen unter 18 Jahren dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachteilig ist. — Die Verwendung von Frauen und Mädchen zu Arbeiten in der Grube konnte von der Bergbehörde während der ersten 5 Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes in solchen Fällen gestattet werden, wo eine derartige Verwendung bis dahin gebräuchlich war.

5. Normalarbeitstag und Arbeitspausen. Ein eigentlicher Normalarbeitstag besteht nur für die fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen (s. oben S. 514) und für den Bergbau.

In fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen gestattet die Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885) für die gewerblichen Hilfsarbeiter eine Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen von nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden. Doch können im Verordnungswege einzelne Gewerbskategorieen bezeichnet werden, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist. Die Liste derselben ist von 3 zu 3 Jahren zu revidieren. — In gleicher Weise kann bei jenen Kategorieen von Gewerbsunternehmungen, für welche der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtenwechsels die Arbeitszeit angemessen geregelt werden. — Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmässigen Betrieb unterbrochen haben oder

wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit bewilligt werden. Im Falle zwingender Notwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate ist die Verlängerung gegen blosse Anmeldung bei der Gewerbsbehörde zulässig. — Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung. — Die Ueberstunden müssen besonders entlohnt werden.

Von den angeführten gesetzlichen Ermächtigungen wurde durch die Exekutivgewalt mittelst der Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. No. 85) für eine Reihe von Gewerben Gebrauch gemacht. Jedoch ist zu bemerken, dass die behufs Erleichterung des Ueberganges zur täglichen Maximalarbeitsdauer von 11 Stunden einer Reihe sehr wichtiger Gewerbskategorieen (z. B. der Schafwoll- und Baumwollspinnerei, der mechanischen Baumwollspinnerei) auf die Dauer eines Jahres erteilte Erlaubnis der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde, eine Erlaubnis, die mit Verordnung vom 8. Februar 1886 (R.G.Bl. No. 27) bis zum 11. April 1888 erstreckt worden war, mit diesem letzteren Tage ausser Wirksamkeit getreten ist.

Missbräuche bei der Erwirkung von Ueberstundenbewilligungen führten zu der Ministerialverordnung vom 12. Oktober 1895, welche die politischen Landesbehörden anweist, Ueberstunden in der gestatteten Höchstdauer von 15 Wochen jährlich nur dann auf einmal, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür schon zur Zeit des Ansuchens vorliegen, keinesfalls aber über das laufende Kalenderjahr hinaus zu bewilligen und die Bewilligung zu versagen, wenn die Betriebsanlage den hygienischen Anforderungen nicht vollkommen entspricht oder wenn der Ansuchende eigenmächtig mit Ueberstunden gearbeitet hat.

Beim Bergbaue gestattet das Gesetz vom 21. April 1884 eine höchstens zwölfstündige Schichtdauer und eine höchstens zehnstündige tägliche wirkliche Arbeitszeit. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Ausnahmen hiervon kann der Ackerbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Massgabe bewilligen, dass die Zahl von 60 wirklichen Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden darf. Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle ausserordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums finden jedoch diese Bestimmungen keine Anwendung.

In Betreff der Arbeitspausen bestehen Bestimmungen nur auf dem Gebiete der Gewerbeordnung, hier jedoch (Gesetz vom 8. März 1885) für sämtliche gewerbliche Unternehmungen. Die Arbeitspausen müssen mindestens anderthalb Stunden betragen, wovon thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde 5 Stunden oder weniger beträgt, kann die Ruhepause für die betreffende Arbeitszeit wegfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften sinngemässe Anwendung zu finden. Von der durch das Gesetz gewährten Ermächtigung, je nach dem thatsächlichen Bedarfe einzelner Kategorieen von Gewerben, namentlich jener, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten, wurde durch die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. No. 82) Gebrauch gemacht.

6. Sonntagsruhe. Die durch das Gesetz vom 8 März 1885 für das Gebiet der Gewerbeordnung eingeführte Sonntagsruhe wurde durch das Gesetz vom 16. Januar 1895 weiter ausgestaltet. Allgemeiner Grundsatz ist, dass an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Ausnahmen sind zugelassen:

1. Für die persönliche Arbeit des Gewerbsinhabers, wenn sie nicht öffentlich vorgenommen wird;
2. für Instandhaltungs- und dergl. Arbeiten und für unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur;
3. beim Handelsgewerbe. Hier ist die Sonntagsarbeit für höchstens 6 Stunden gestattet, doch können die Genossenschaften Einschränkungen beantragen. Für einzelne Sonntage mit erweitertem Geschäftsverkehre (Weihnachtszeit) kann eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 10 Stunden bewilligt werden;
4. Für einzelne Kategorieen von Gewerben, bei welchen eine Betriebsunterbrechung unthunlich ist oder der Betrieb an Sonntagen durch die Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs gefordert wird, kann durch Verordnung die Sonntagsarbeit gestattet werden.

Die zur Sonntagsarbeit verhaltenen Hilfsarbeiter haben, wenn die Arbeit länger als

3 Stunden währt (bei Handelsgewerben, wenn ihnen die Sonntagsruhe nicht von 12 Uhr mittags an gewährt wird). Anspruch auf Freigebung eines Ersatzruhetages (nächster Sonntag, eventuell ein ganzer oder zwei halbe Wochentage).

Der Besuch des Vormittaggottesdienstes ist den Arbeitern an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen. Mindestens hat dies an jedem zweiten Sonntage zu geschehen.

Vollzugsverordnungen zu dem Gesetz vom 16. Januar 1895 erflossen mehrfach. Es genügt, die vom 24. April 1895 (R.G.Bl. Nr. 58), 11. August 1895 (R.G.Bl. Nr. 125) und 10. April 1897 (R.G.Bl. Nr. 97) zu nennen.

Durch das Gesetz vom 28. April 1895 wurde ausgesprochen, dass die für alle oder einzelne Handelsgewerbe jeweils bestehenden Vorschriften über die Sonntagsruhe auch für den Betrieb des Hausierhandels gelten.

Aehnliche, der Natur des Betriebes angepasste Bestimmungen enthält auch das Gesetz vom 21. Juni 1884 für den Bergbau, aber auch hier mit der Beschränkung, dass diese Bestimmungen in Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums keine Anwendung finden.

7. Unfallsverhütung und Sorge für die Gesundheit der Arbeiter. Die Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885) verpflichtet jeden Gewerbsinhaber, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, dass Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen und dergl., derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, dass eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann. Auch hat der Gewerbsinhaber zu veranlassen, dass die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Massgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, dass die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und dass insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei. — Gewerbsinhaber, welche ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, dürfen diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten widmen. — Bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt haben die Gewerbsinhaber thunlichst die durch das Alter beziehungsweise das Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

Für die Frage der Unfallsverhütung kommt auch § 28 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.G.B. Nr. 1 von 1888) in Betracht, wonach die Gewerbeinspektoren auf Ersuchen der Unfallversicherungsanstalten versicherungspflichtige Betriebe zu besichtigen haben und die Versicherungsanstalten berechtigt sind, auf Grund der Mitteilungen der Gewerbeinspektoren bei der politischen Behörde erster Instanz die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten zu beantragen.

Bei den Bergwerken fallen die betreffenden Vorschriften unter die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über die Bauhafthaltung der Bergbaue (§§ 170 ff. nebst den zahlreichen dazu erlassenen Ausführungsverordnungen). Das Gesetz vom 31. Dezember 1893 schreibt für jeden Bergbau die Bestellung eines entsprechend vorgebildeten Betriebsleiters vor, der mit dem Bergwerksbesitzer für die Beobachtung der hinsichtlich des Bergbaubetriebes bestehenden Vorschriften verantwortlich und gleich den Betriebsaufsehern, die ebenfalls eine gewisse Vorbildung nachzuweisen haben, der Bergbehörde namhaft zu machen ist. Hierzu erfloss die Vollzugsvorschrift vom 11. April 1894 (R.G.Bl. Nr. 75).

8. Fabriksordnungen. Die Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885) fordert für Fabriken und für Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 in einem gemeinschaftlichen Lokale beschäftigten Hilfsarbeitern die Aufstellung einer Arbeitsordnung, die der Behörde zur Vidierung vorzulegen und entsprechend zu publizieren ist. Die Arbeitsordnung muss Bestimmungen enthalten:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorieen sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;
b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht geniessen;
c) über Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;

e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals;
f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
g) über Konventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere abfällige Lohnabzüge;
h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Ueber die erwähnten Konventionalgeldstrafen sowie ihre Verwendung ist ein Verzeichnis zu führen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern freisteht.

Auch für die Bergwerksbetriebe ist die Aufstellung von Dienstordnungen, die der behördlichen Genehmigung unterliegen und entsprechend zu verlautbaren sind, obligatorisch.

9. Lohnzahlung (Trucksystem). Die Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885) verpflichtet die Gewerbsinhaber, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen. Jedoch können den Arbeitern nach vorausgegangener Vereinbarung Wohnung, Feuerungsmaterial, Benutzung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zugewendet werden. Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmässigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt. Dagegen darf nicht vereinbart werden, dass die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen. Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die bezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren. Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklokalen ist untersagt. — Diese Bestimmungen finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche ausserhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen. — Die rücksichtlich der Gewerbsinhaber getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbsinhaber sowie auf andere Gewerbetreibende, an deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. — Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den angeführten Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig. Das gesetzwidrig an Zahlungsstatt Gegebene tilgt die Lohnforderung des Arbeiters nicht. Soweit es bei dem Empfänger noch vorhanden ist oder dieser daraus noch bereichert erscheint, tritt Verfall der Sache oder ihres Wertes zu Gunsten der Krankenkasse, eventuell des Armenfonds ein. — Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche den Hilfsarbeitern gesetzwidrig kreditiert wurden, können von den Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden. Diese Forderungen fallen gleichfalls der Krankenkasse, eventuell dem Armenfonds zu.

Zufolge Gesetz vom 29. April 1873 (R.G.Bl. No. 68) können Lohnforderungen nicht dauernd angestellter Arbeiter weder durch Exekutions- oder Sicherungsmassregeln getroffen werden noch den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes bilden, ehe die Arbeit geleistet und der Fälligkeitstag verstrichen ist.

Für Bergwerke bestimmt das allgemeine Berggesetz, dass die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich berechtigt, das eigene Arbeiterpersonal, jedoch ohne gewerbsmässigen Gewinn, mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen.

Das Gesetz vom 3. Mai 1896 verpflichtet die Bergbauunternehmer, mindestens monatlich, bei dem Dienstaustritte aber sogleich, mit dem Personale abzurechnen. Wegen Forderungen des Unternehmers oder Dritter darf der Dienstaustritt nicht versagt werden. Durch Verordnung können auch kürzere Lohnzahlungstermine festgestellt werden. Vorschriften über die Vorschusserteilung müssen in die Dienstordnung aufgenommen werden.

Die Exekutionsfreiheit des Geding- oder Schichtenlohnes der Bergarbeiter ist schon im allgemeinen Berggesetze ausgesprochen.

10. Gewerbeinspektoren. Von einer Fabrikinspektion wird in Oesterreich zwar schon in einigen älteren Vorschriften, namentlich in einem Hofdekrete vom 6. Oktober 1810 Erwähnung gethan, doch scheint diese Inspektion, welche sich übrigens auch nicht lange erhielt, nicht den Schutz der Arbeiter zum Gegenstande gehabt zu haben. Gewiss ist, dass durch das Gesetz vom 17. April 1883, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, eine ganz neue Institution in Oesterreich geschaffen wurde.

Das genannte Gesetz zeigt, wie selbstverständlich, vielfache Aehnlichkeit mit auswärtigen, denselben Gegenstand behandeln-

den Gesetzen. Als besonders charakteristisch für das österreichische Gesetz ist hervorzuheben, dass die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren nicht auf Fabriken beschränkt ist, sondern in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen des Sprengels umfasst. Einzelne Industriezweige können unter die Aufsicht von Specialgewerbeinspektoren gestellt werden, was bisher in betreff der Schiffahrt geschehen ist. Auf Grund des Gesetzes vom 27. August 1892 (R.G.Bl. No. 158) wurde auch ein eigener Gewerbeinspektor für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien bestellt.

Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend: 1. Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche bestellen, zu treffen verpflichtet sind; 2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen; 3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise; 4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter.

Es sind somit die gesamten früher dargestellten Zweige der Arbeiterschutzgesetzgebung unter die Aufsicht der Gewerbeinspektoren gestellt.

Unter den Befugnissen der Inspektoren ist hervorzuheben, dass ihnen jederzeit der Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes, gestattet ist, und dass ihnen das Recht zusteht, jede Person, welche in dem Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch thunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen. Wird die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten oder Uebelständen vom Gewerbeinhaber verweigert, so hat der Inspektor die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten, welcher allein das Entscheidungsrecht zusteht. Die Entscheidung der Gewerbebehörde kann aber vom Gewerbeinspektor mittels Einspruches angefochten werden.

Sehr bezeichnend für die nach der Absicht der Gesetzgebung den Gewerbeinspektoren zukommende Stellung und Aufgabe sind noch die nachstehenden Paragraphen des bezeichneten Gesetzes.

§ 12. Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbeinspektoren bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrollierende Thätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter andererseits auf Grund ihrer sachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorieen beizutragen.

§ 18. Die Gewerbeinspektoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§ 19. Die Gewerbeinspektoren dürfen mit ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben nicht beauftragt und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden. Auch steht ihnen das Recht nicht zu, in die Geschäftsbücher, Betriebsausweise, Korrespondenzen und dergl. der Gewerbeinhaber Einsicht zu nehmen.

Derzeit bestehen (Min.-V. v. 26. Septbr. 1896 R.G.Bl. Nr. 69) 17 Aufsichtsbezirke. Der Personalstand, an dessen Spitze ein Centralgewerbeinspektor steht, ist vom Jahre 1884 zum Jahre 1898 von 10 auf 48 gestiegen.

Für den Bergbau wurde die den Bergbehörden obliegende Inspektion durch die Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1895 (R.G.Bl. Nr. 158) reorganisiert. Hiebei wurden insbesondere Bestimmungen über die Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse getroffen.

11. Strafbestimmungen. Soweit die vorstehend angeführten Bestimmungen über Arbeiterschutz in der Gewerbeordnung enthalten sind, fallen dieselben unter die Sanktion des von »Uebertretungen und Strafen« handelnden achten Hauptstückes derselben. Die Uebertretungen der Gewerbeordnung werden mit Verweisen, mit Geldbussen bis zu 400 fl., mit Arrest bis zu 3 Monaten und mit Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit bestraft. Arreststrafen sind gegen selbständige Gewerbetreibende nur bei Zahlungsunvermögen oder bei besonders erschwerenden Umständen zu verhängen. Die Entziehung der Gewerbsberechtigung kann namentlich verhängt werden, wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben. Speciell werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 400 fl. diejenigen bedroht, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln oder welche sich Bedrückungen

der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen. Das Gesetz vom 23. Februar 1897 statuiert als Nebenstrafe die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten für Fälle grober Pflichtverletzungen gegen diese Personen. — Die Uebertretungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884, die Bergarbeiter betreffend, werden mit Geldstrafen bis zu 200 fl. geahndet; die hierher gehörigen Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes stehen unter den in diesem letzteren enthaltenen besonderen Strafbestimmungen. — Im Gesetze vom 17. Juni 1883 wird bestimmt, dass, wer dem Gewerbeinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, sich, sofern nicht eine schwerer zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, einer Uebertretung schuldig macht, welche nach Massgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung zu bestrafen ist. — Uebertretungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe unterliegen gleichfalls den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

12. Resultate. Seit der Mitte der 80er Jahre ist ein Umschwung nicht nur in der Gesetzgebung, sondern — was noch wichtiger ist — wenigstens zum Teile, auch in der Handhabung der Gesetze über den Arbeiterschutz eingetreten. Auch die ganz unzulänglichen Bestimmungen der älteren Gesetze, namentlich die der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 über Arbeiterschutz, waren mangels einer Kontrolle fast gänzlich unausgeführt geblieben. Den gesetzlichen Arbeiterschutz zur thatsächlichen Geltung gebracht zu haben, wird immer ein Verdienst der durch das Gesetz vom Jahre 1883 geschaffenen Gewerbeinspektoren bilden. Die äusserst instruktiven Berichte der Gewerbeinspektoren beweisen die von Jahr zu Jahr zunehmenden Erfolge dieser Institution. Ursprünglich vielfach mit Misstrauen aufgenommen, wussten die Inspektoren sich binnen kurzem Vertrauen, ja sogar Sympathieen zu erwerben. Die Gewerbeinspektion wurde von Anfang an nicht schematisch, sondern individualisierend geübt, ihre Thätigkeit war keine büreaukratische, sondern eine unmittelbar eingreifende. Diesen Charakter hat sie sich auch in ihrem nun schon mehr als zehnjährigen Bestande bewahrt. Der enge Kontakt, in den die Gewerbeinspektoren bei ihrer Berufsausübung sowohl mit den Arbeitgebern als auch mit den Arbeitnehmern gelangt sind, hat es mit sich gebracht, dass die Gewerbeinspektoren von beiden Seiten vielfach auch über das Gebiet ihrer eigentlichen Amtsthätigkeit hinaus in Anspruch genommen zu werden pflegen. Dies und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die sich die Gewerbeinspektoren zu bewahren gewusst haben, in Verbindung mit ihrer sachlichen Vertrautheit mit den Betrieben und ihren Details hat ihnen in der That die von dem Gesetze intendierte Vertrauensstellung geschaffen, vermöge der sie sich zur Ausübung eines Mittleramtes in den vorkommenden Streitfällen vorzugsweise eignen. So sind denn auch die Fälle eines erfolgreichen Einschreitens in dieser Hinsicht während der ganzen Zeit des Bestandes der Institution überaus zahlreich.

Die Berichte der Gewerbeinspektoren lassen aber nicht nur die erzielten namhaften Erfolge erkennen, sie zeigen auch, wie gross die Aufgaben sind, die hier noch der Lösung harren. In den Grossbetrieben, wo man sicherer auf das Entgegenkommen der Unternehmer rechnen kann, wohl auch eine organisierte Arbeiterschaft auf strenge Wahrung ihrer Rechte bedacht ist, sind die Arbeiterschutzgesetze — allerdings nur successive und unter Ueberwindung vielfacher Schwierigkeiten und in manchen Beziehungen auch heute noch nur teilweise, aber im allgemeinen doch in befriedigender Weise — zur Durchführung gelangt. Dagegen konstatieren gerade die Berichte der Gewerbeinspektoren die nahezu vollständige Vergeblichkeit ihrer Bemühungen, den Arbeiterschutz auch im Kleingewerbe zur Geltung zu bringen. Diesen Betrieben eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, waren die Gewerbeinspektoren erst in den letzten Jahren in der Lage. Aber schon das ist ein Verdienst, dass die hier herrschenden Missstände aufgedeckt und zum allgemeinen Bewusstsein gebracht worden sind. In nachdrücklicher Verfolgung ihrer Aufgaben werden die Gewerbeinspektoren auch im Kleinbetriebe den Arbeiterschutz allmählich verwirklichen helfen, obwohl aus mannigfachen Gründen, nicht zuletzt vermöge der wirtschaftlichen Lage des Kleingewerbes, die zu überwindeuden Hindernisse hier ungleich bedeutender sind als in der Grossindustrie. Die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren wäre übrigens wesentlich erleichtert, wenn den Inspektionsorganen eine unmittelbare Exekutivgewalt eingeräumt würde.

Obwohl, wie erwähnt, schon in der Durchführung der geltenden Gesetze noch grosse Aufgaben zu lösen sind, so steht doch auch eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz längst auf der Tagesordnung der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung. Hierbei werden zwei Gesichtspunkte massgebend sein müssen. Einerseits werden mannigfache Unklarheiten der geltenden Ge-

setze zu beseitigen sein, namentlich in der Richtung, dass Bestimmungen, welche nur in die Form von Dispositivvorschriften gekleidet sind, in entsprechender Ausgestaltung die Kraft von Zwangsnormen erlangen. Liegt es ja doch in der Natur aller Arbeiterschutzgesetze, welche öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten entspringen und die thatsächliche Ungleichheit der Parteien in der Festsetzung des Arbeitsvertrages zu mindern bezwecken, dass deren Inhalt der Parteienwillkür vollständig entrückt sein muss. Es ist öffentliches Recht und nicht Privatrecht, das hier gesetzt wird. Auf der anderen Seite wird jeder Arbeiterschutz nur halb sein, wenn er sich nicht auch auf die grossen Kreise der von der Wirksamkeit der Gewerbeordnung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Hilfsarbeiter erstreckt, namentlich auf die Heimarbeiter, die an Bedeutung gewinnen, je mehr der Umwandlungsprozess in der Organisation der gewerblichen Betriebe fortschreitet.

Litteratur: *S. Art. Gewerbegesetzgebung in Oesterreich. Ueber Bergrecht:* ***Josef Tausch****, Das Bergrecht des österreichischen Kaiserstaates, 2. Aufl., Wien 1834. —* ***Franz X. Schneider****, Lehrbuch des Bergrechts für die gesamten Länder der österreichischen Monarchie, Prag 1848. —* ***C. von Scheuchenstuel****, Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854, Wien 1855. —* ***Haberer*** *u.* ***Zechner****, Handbuch des österreichischen Bergrechts, Wien 1884. — Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, 9. Aufl. (sog. Manzsche Gesetzesausgabe VII.), Wien 1897. — Ferner:* ***H. Krasnopolski****, Der civilrechtliche Inhalt des Gesetzes vom 8. März 1885 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Grünhuts Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht, XIV. Bd. S. 273 ff.). —* ***Viktor Mataja****, Die österreichische Gewerbeinspektion (Jahrb. f. Nat. N. F. 18, S. 257). —* ***Mischler****, Die Gewerbeinspektion in Oesterreich, (Zeitschrift für Volksw., Sozialpol. und Verw., Wien 1896, Bd. V S. 270 ff.) —* ***Mischler****, Art. Arbeiterschutz in seinem und Ulbrichs österr. Staatswörterbuch, Wien 1895, mit weiteren Litteraturangaben. —* ***Hugo Herz****, Stand und Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich, Leipzig und Wien 1898, ebenfalls mit Litteraturangaben. —* ***R. Hasenöhrl****, Das Gesetz vom 16. Jan. 1895, betr. die Sonntagsruhe. (Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw., Wien 1895, Bd. IV S. 481 ff.) — Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren für 1884—1897, Wien 1885—1898 (jeweils besprochen von Mischler in Brauns Arch. f. soz. Gesetzg.). — Nr. 1355 der Beil. zu den stenogr. Prot. des Abgeordnetenh. XI. Session mit einschlägigen Materialien.*

Emil Steinbach *(1. Aufl.)* und **Frhr. v. Call** *(2. Aufl.).*

III. Arbeiterschutzgesetzgebung in Ungarn.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in Ungarn noch in statu nascenti. Eine erschöpfende Gesetzgebung fehlt überhaupt. Es liegt dies in dem noch jugendlichen Charakter der ungarischen Fabrikindustrie, obwohl sich an manchen Stellen schon Symptome zeigen, die sonst nur bei industriell hoch entwickelten Völkern vorkommen. Gegenwärtig beruht die Arbeiterschutzgesetzgebung — von dem auf ein anderes Gebiet gehörigen Gesetz über Krankenunterstützung abgesehen — auf folgenden drei Gesetzen: dem Gewerbegesetz vom Jahre 1884, dem Gesetz über die Sonntagsruhe vom Jahre 1891 und dem Gesetz über die Unfälle in industriellen Betrieben und die Gewerbeinspektion vom Jahre 1893. Das letztgenannte Gesetz ist höchst rudimentär und mehr eine Karikatur der Schutzgesetzgebung. Von einer Verpflichtung zur Schadloshaltung der Verunglückten ist nicht die Rede. Was aber die Gewerbeinspektion betrifft, so sind die Inspektoren mit so vielen heterogenen Aufgaben, namentlich den gesamten Agenden zur Schaffung einer heimischen Industrie betraut, dass von einer ernstlichen Erfüllung der an die Inspektion zu knüpfenden Erwartungen kaum die Rede sein kann, schon deshalb nicht, weil sich der Inspektor weit eher Anerkennung verschafft durch die Erfüllung der Pflichten, welche mit der Schaffung neuer Industrieen, der Pflege der Hausindustrie etc. zusammenhängen. Bei näherem Eingehen auf die wichtigeren Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung ist folgendes hervorzuheben: Die ersten eingehenden Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter in Fabriken brachte das Gewerbegesetz vom Jahre 1872; das neue Gewerbegesetz (1884: XVII G. A.) hat diese Bestimmungen in einigen Punkten erweitert. Die betreffenden Prinzipien finden sich im III. Kapitel (Hilfspersonale, D von den Fabrikarbeitern) und lauten wie folgt: Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, in seiner Fabrik auf seine Kosten alle Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen (§ 114). Schon mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze über den Volksunterricht dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden. Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn entweder der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinigen lässt oder wenn

durch Errichtung besonderer Schulen von seiten der Fabrikanten für den Unterricht der Kinder nach den Verordnungen der Schulbehörde gehörig gesorgt ist. Kinder über 12, aber unter 14 Jahren können zur Fabrikarbeit täglich höchstens 8 Stunden angehalten werden. Jugendliche Arbeiter, die das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 16. Lebensjahr aber noch nicht erreicht haben, können täglich nur 10 Stunden zur Arbeit verwendet werden (§ 115). Arbeiter unter 16 Jahren dürfen entweder gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen in den jenen Gewerbezweigen angehörenden Fabriken beschäftigt werden, welche als ungesund oder gefährlich erklärt worden sind, und können überhaupt nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht schädlich sind und ihre körperliche Entwickelung nicht behindern (§ 116).

Frauen sind bis zu 4 Wochen nach ihrer Entbindung von der Erfüllung ihrer vertragsmässig übernommenen Arbeit ohne Erlöschen des Vertrages befreit (§ 116).

Den Arbeitern ist während der Arbeit sowohl vor- als nachmittags je eine halbe, mittags aber eine ganze Stunde Ruhe zu gewähren. In den Fabriken, in welchen die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, ist der Fabrikant verpflichtet, für die Ablösung der zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter zu sorgen. Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr morgens begonnen und nicht über 9 Uhr abends ausgedehnt werden (§ 117). Hierher gehört endlich noch die Bestimmung des § 65, wonach zu Nachtarbeiten, d. h. zu Arbeiten von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens Kinder unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen; bei solchen Gewerbezweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit eine Störung erleiden würde, kann die Gewerbebehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Entwickelung gestatten, dass jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren 6 Stunden, aber nicht mehr, in nächtlicher Arbeit verbringen.

Die Ueberwachung dieser Bestimmungen ist der Gewerbebehörde anvertraut, die die Pflicht hat, die Fabriken jedes Vierteljahr wenigstens einmal inspizieren zu lassen. Ausserdem bevollmächtigt das Gesetz den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, in der Hauptstadt Budapest und in Gegenden, in denen eine grössere Anzahl von Fabriken sich befindet, mit der Untersuchung der Fabriken auch besondere Organe zu betrauen.

Zum Schutze der materiellen Interessen der Fabrikarbeiter dienen ferner die Bestimmungen der §§ 118—120, wonach der Fabrikant verpflichtet ist, die Arbeitslöhne bar, und wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, wöchentlich auszubezahlen. Waren und geistige Getränke dem Arbeiter zu kreditieren, ist dem Fabrikanten nicht gestattet, doch kann er den Arbeiter, wenn derselbe einwilligt, mit Wohnung, Brennholz, Grundnutzniessung, ordentlicher Verpflegung, Arzneien und ärztlicher Hilfe versehen und die hierfür auflaufenden Kosten bei Gelegenheit der Auszahlung des Lohnes in Abzug bringen. Unter dieser Bedingung kann der Fabrikant den Arbeiter auch mit den zur Herstellung der in seiner Fabrik erzeugten Artikel erforderlichen Werkzeugen und Materialien versehen, wenn der Arbeiter letztere aus eigenen Mitteln beizuschaffen vertragsmässig verpflichtet ist. Forderungen für solche Waren, welche den Arbeitern entgegen diesem Verbote kreditiert wurden, können weder im Rechtswege noch mittels Einrechnung in den Lohn geltend gemacht werden und Verträge, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, haben keine bindende Kraft. Gleichfalls ungiltig sind solche zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern zu stande gekommene Vereinbarungen, laut welchen die letzteren ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen oder einen Teil ihres Arbeitslohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung des Loses der Arbeiter zu verwenden verpflichtet werden.

Der G. A. XIII. vom Jahre 1891 regelt die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeit. Demgemäss hat (§ 1) an Sonntagen, dann am Tage des h. Stefan als nationalem Festtage die gewerbliche Arbeit zu ruhen. Ausnahme bildet die Arbeit zur Reinigung und Instandhaltung der gewerblichen Räume und Einrichtungen. Die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeit (§ 2) beginnt spätestens Sonntags morgens um 6 Uhr und dauert von Beginn an 24 Stunden, jedenfalls bis 6 Uhr morgens des folgenden Tages. Der Handelsminister ist bevollmächtigt, im Verordnungswege jene Gewerbe festzustellen, in welchen die Arbeit auch an den festgesetzten Feiertagen fortgesetzt werden darf, und jene Bedingungen, unter welchen die zu Hause und ohne Beihilfe von Hilfsarbeitern thätigen Handwerker von der Beobachtung der Sonntagsruhe enthoben werden können.

Bei den Gewerbearten, in denen die Arbeit auch an Sonntagen fortgesetzt werden darf, muss für eine derartige Ablösung der Arbeiter gesorgt werden, dass die Arbeiter wenigstens in jedem Monate einen ganzen oder in je zwei Wochen zwei halbe Sonntage Ruhe geniessen (§ 4). Wer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, wird mit Strafe von 1—300 Fl. bestraft.

Der G. A. XXVIII vom Jahre 1893 regelt den Schutz der gewerblichen und Fabrik-

arbeiter bei Unfällen und die Gewerbeinspektion. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in dem gewerblichen Etablissement alles zu bewerkstelligen, was nach Art des Etablissements und des Betriebes im Interesse der möglichsten Sicherung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit der Angestellten notwendig ist (§ 1). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden in dem gewerblichen Etablissement vorgekommenen Unfall, welcher die Verletzung eines oder mehrerer Angestellten zur Folge hat, binnen 48 Stunden nach Eintritt des Unfalles dem kompetenten Gewerbeinspektor anzuzeigen. — Soviel über den Schutz gegen Unfälle. — Die wichtigsten Bestimmungen über die Gewerbeinspektion sind folgende: Die Durchführung der auf das Gewerbewesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen und die Aufgaben der Gewerbepflege werden vom Handelsminister innerhalb der Grenzen der in dem Gesetze enthaltenen Verfügungen durch Gewerbeinspektoren überwacht (§ 8). Der Handelsminister kann mit diesen Aufgaben auch Beamte der Centrale oder sonstige Fachleute betrauen. Die Gewerbeinspektoren üben die Fabrikinspektion aus und wirken mit bei den Aufgaben der Gewerbepflege. Die Gewerbeinspektoren sind gehalten, die Fabriken und grösseren Gewerbeetablissements jährlich wenigstens einmal zu besuchen (§ 4). Hauptsächlich soll ihr Augenmerk darauf gerichtet sein: 1) ob die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, des Gesetzes über die Sonntagsruhe und über die Krankenunterstützung eingehalten werden, 2) ob das vorliegende Gesetz über Unfälle eingehalten wird, 3) welche Unfälle vorkamen und welches die Folgen waren, 4) ob die Angestellten gegen Unfall versichert sind, 5) ob keine Einrichtungen bestehen, welche den Genuss des Arbeitseinkommens verkürzen (§ 14). Die hier vorgeschriebene Inspektion ist auf alle Fabriken resp. gewerbliche Etablissements auszudehnen, welche mit elementaren Kräften arbeitende Motoren anwenden oder in welchen wenigstens 20 Angestellte regelmässig beschäftigt sind (§ 15). Ausserdem wird noch eine Reihe von Betrieben aufgezählt (§ 17), auf welche die gewerbliche Inspektion ausgedehnt wird. Nach Notbedarf kann die Gewerbeinspektion auch auf andere industrielle Betriebe ausgedehnt werden (§ 19). Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, alle zum Etablissement gehörigen Lokalitäten zu jeder Stunde des Tages zu besuchen. Zur Nachtzeit oder von 8 Uhr abends bis morgens 6 Uhr darf er nur den Teil des Etablissements besuchen, in dem zu jener Zeit gearbeitet wird (§ 20). Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, an jeden der Angestellten im Bereiche seines Wirkungskreises Fragen zu stellen, Ausweise und Dokumente bezüglich des Inspektionskreises einzusehen und mit dem Etablissement in Verbindung stehende Institute zu besichtigen (§ 21). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf die zum Kreise der Inspektion gehörigen Fragen des Inspektors zu antworten (§ 22). Der Gewerbeinspektor hat ein wohlwollendes, den Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter entsprechendes Gebahren zu befolgen und derart vorzugehen, dass weder der Betrieb noch das Interesse irgend eines Teiles verletzt werde. Er hat alles zu vermeiden, was den Anschein von Parteilichkeit hätte (§ 25). Von jeder Inspektion ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 29). Ueber das Resultat der gewerblichen Inspektion ist alljährlich an den Handelsminister ein erschöpfender Bericht abzustatten (§ 31).

Statistik. Nach dem Berichte des Handelsministers für das Jahr 1896 waren 8 Gewerbeinspektoren und 2 Hilfsinspektoren thätig; ausserdem war betraut ein landwirtschaftlicher Berichterstatter. Im Jahre 1896 wurden 1473 Fabriken inspiziert; es wurden 2391 Verfügungen getroffen, wovon der grössere Teil sich auf den Schutz gegen Unfälle bezog, in 53 Fällen auf ungesetzliche Beschäftigung junger Personen, in 5 Fällen auf ungerechte Lohnabzüge. Im ganzen wurden im Jahre 1896 1792 Unfälle gemeldet, 931 leichter, 799 schwerer Natur, 62 waren tötlichen Ausgangs. In 820 Fällen waren die betreffenden Arbeiter versichert. Aus den letzteren Zahlen lässt sich leicht auf die ganz ungenügende Anmeldung der Unfälle und die geringe Verbreitung der Versicherung schliessen. — Die Durchführung des Gesetzes über die Sonntagsruhe stösst auf wenige Schwierigkeiten.

Földes.

IV. Arbeiterschutzgesetzgebung in Grossbritannien.

I. Zur Einführung.

1. Entwickelung und Bedeutung der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung. Früher als in den Staaten des Kontinents hatte sich in England der Uebergang zur modernen Produktionsweise vollzogen. Das Arbeitsverhältnis hatte infolge dessen tiefgehende Aenderungen erfahren; die Lage der gewerblichen Arbeiter war eine durchaus andere geworden als in den Zeiten des Handwerks. Die Verkehrsverhältnisse, der überseeische Handel, der Kolonialbesitz hatten einen Absatzmarkt mit mehr und mehr steigenden Bedürfnissen geschaffen, wobei das Kapital vermittelte und bald zur Herrschaft in dem gewerblichen Produktionsverfahren gelangte. Um den so vermehrten Anforderungen zu genügen, musste man in der Produktion zu neuen Betriebsformen übergehen. Schon im vorigen Jahrhundert war in England, wie Adolf Held in vortrefflichen Ausführungen (s. die Litteratur unten S. 539) nachgewiesen hat, an Stelle des Handwerks in der Textil-, Metall- und anderen für grossen Bedarf arbeitenden Industrieen eine Hausindustrie getreten, die auch Kinder, Frauen und Greise als Arbeitskräfte benutzte. Sie bewahrte manche Aehnlichkeiten mit den früheren Verhältnissen und der Uebergang wurde nach aussen wenig bemerkbar. Die Hausindustrie wurde dann verdrängt durch das Fabriksystem, welches sich mit Hülfe der technischen Erfindungen und mit Benutzung mechanischer Kräfte leistungsfähiger erwies und sich bereits Ende des vorigen Jahrhunderts in der Textil- (Baumwoll-) Industrie die Herrschaft erobert hatte. Andere Industrieen (Maschinen) und die Bergwerke folgten bald.

Aber mit dem schnellen Emporkommen dieser Gewerbe zu mächtigen produktiven Leistungen ging nicht eine entsprechende Ausbildung geordneter Arbeitsverhältnisse einher. Es blieben diese den Beteiligten überlassen und die Interessen des stärkeren Teils, begünstigt durch den das wirtschaftliche Leben beherrschenden Grundsatz der individuellen Freiheit, brachten die Arbeiterbevölkerung in eine schlimme Lage.

Die alte Handwerksordnung galt nicht mehr. Eine Kodifikation derselben, die lange Zeit massgebend gewesen ist, war 1562 unter Elisabeth in dem berühmten »Lehrlingsgesetz« — richtiger für »Handwerker, Arbeiter, Gesinde und Lehrlinge« — erfolgt. Jene sehr genauen (das Lehrlingsverhältnis, Arbeitspflicht, bestimmte Löhne, Dauer der Arbeitszeit u. a. festsetzenden) Vorschriften passten freilich nicht mehr auf die veränderten Verhältnisse, aber es ist zu beklagen, dass es den gesetzgebenden Faktoren dieser jüngeren Zeit fehlte, so wie damals die Königin Elisabeth die Ordnung der gewerblichen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Wohls, der Fürsorge sowohl für das Gewerbe wie für die Arbeiter ins Auge zu fassen. In den Parlamenten übten vielmehr die Interessenten (Fabrikanten) grossen Einfluss, und es herrschte die an die Lehre von Adam Smith anknüpfende Meinung, welche vor allem das Recht freier Selbstbestimmung gewahrt wissen wollte. Unter solchen Einflüssen wurde einer neuen gesetzlichen Ordnung des Arbeitsverhältnisses der grösste Widerstand geleistet, und mit dem grossartigen Aufstreben der englischen Industrie in jener Zeit verknüpft sich die bedrückende Thatsache, dass es erst zu den ärgsten Missständen gekommen ist, dass inmitten einer Bevölkerung von hoher Gesittung eine unerhörte Ausbeutung jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte stattgefunden hat und dass diese Zustände erst lange Zeit in der Oeffentlichkeit erörtert worden sind, bevor man zum Schutze der Arbeiter im allgemeinen Interesse durch Gesetze einschritt. Wie sich die Fabrik- und Werkstättengesetzgebung — dieser wichtigste Teil der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung — im Laufe dieses Jahrhunderts entwickelt hat — allmählich von Fall zu Fall vorgehend, unter heftigem Widerspruch in dem Parlamente, wo keine der grossen politischen Parteien für diese Sache eingetreten ist, sondern das Durchbringen der bezüglichen Gesetze in den Händen einzelner Personen gelegen hat —, diese geschichtlichen Vorgänge sind, freilich nur kurz, unten sub 2 geschildert.

Von der ausländischen Arbeiterschutzgesetzgebung hat die englische am meisten Bedeutung. Die Fabrikgesetze sind seiner Zeit vielgenannt, weil England infolge der früheren Entwickelung seiner Grossindustrie auf diesem Gebiete zuerst vorgegangen ist, und viele der dort getroffenen Massnahmen sind für die übrigen Industriestaaten vorbildlich geworden. Der Entwickelungsgang in England hat völlig die Meinung widerlegt, dass eine Ordnung der neuzeitigen Arbeitsverhältnisse nach dem Grundsatz der freien Selbstbestimmung der Beteiligten möglich wäre; er beweist die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens um so eindringlicher, als gerade in England jene erstbezeichnete Meinung so tief in den Anschauungen der Bevölkerung Wurzel gefasst hatte. Die jüngste Fortbildung der englischen Gesetze bestätigt weitere Fortschritte staatlichen Eingreifens; sie verdient umsomehr Beachtung, als ihr Gegenstand eine so mächtige Industrie ist.

2. Geschichtliches zur Fabrik- und Werkstättengesetzgebung. Schon Ende des vorigen Jahrhunderts hatte sich in den wasserreichen Thälern des nördlichen Eng-

land eine ansehnliche Fabrikindustrie angesiedelt. Die Fabrikanten begehrten wohlfeile Arbeit und boten damit dem Süden eine günstige Gelegenheit, die Kirchspiellehrlinge (Armenkinder, welche von den Behörden zur Arbeit angehalten werden sollten und in die Lehre ausgethan werden durften) nach jenen Fabriken abzuschieben; Tausende wurden so (von London und Birmingham) verschickt. Ihrer wartete ein trauriges Loos: übermässige Arbeit bei elendester Lebensweise. In der Folge kamen ansteckende Krankheiten (im Bezirk Manchester) zum Ausbruch, die verheerend um sich griffen; sie hatten, wie die Berichte einer ärztlichen Kommission (1796) bestätigten, in jenen Zuständen ihre Ursache. So entstand die unmittelbare Veranlassung des ersten, auf Betreiben von Sir Robert Peel zustande gekommenen Fabrikgesetzes: »The Moral and Health Act« von 1802. Es bezog sich auf die Lehrlinge in den Baumwoll- und Wollfabriken und zeigt noch an vielen Stellen die Anschauungen der überlebten Handwerksordnung; die Arbeitsdauer wurde auf 12 Stunden festgesetzt, Nachtarbeit verboten, auch die den Lehrlingen zu gewährende Bekleidung vorgeschrieben u. a. Das Gesetz kam wenig zur Ausführung, und als die Fabrikindustrie in der Folge, sich unter Benutzung der Dampfkraft in den volkreichen Städten festsetzend, die Jugend der ansässigen Bevölkerung an sich zog, fielen diese Arbeiter überhaupt nicht unter das Gesetz. Darauf neuerlich im Parlament hinweisend, erreichte Robert Peel, dass eine Kommission des Unterhauses diese Zustände untersuchte — die erste parlamentarische Enquete über Fabrikarbeiter; 1815 —, und brachte 1819 ein Gesetz bezüglich der Baumwollspinnereien durch. Dies verbot die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren und schützte die älteren bis zum 16. Jahre (12 Stunden). In der folgenden Zeit — Gesetze 1820, 1825, 1831 — beschäftigten die Zustände in den immer mehr zunehmenden Fabriken (Aufschwung der Wollindustrie) das Parlament und die öffentliche Meinung lebhaft; namentlich hat in dieser Zeit die von einflussreichen, den Arbeitern wohlwollenden Männern (R. Oastler) geführte Bewegung für ein Zehnstundengesetz begonnen und grössere Geltung erlangt in Verbindung mit den gleichzeitigen politischen Agitationen wegen der begehrten Wahlrechtsreform (1832); auch wurden mehrere auf Einführung des Zehnstundentages abzielende Bills (Sadler, Lord Ashley) im Parlament eingebracht. Sie begegneten dort zwar entschiedenem Widerspruch und der ausdrücklichen Erklärung, dass man keinenfalls die Arbeitszeit der Erwachsenen, die freie Rechtssubjekte seien, regeln wolle, jedoch wurde eine parlamentarische, dann eine königliche Kommission mit Untersuchung der Verhältnisse befasst. Als dann in der Session 1833 die (Tory-)Bill Lord Ashleys bei den Verhandlungen über Aufnahme von Gefängnisstrafen gescheitert war, benutzte nunmehr die whiggistische Regierung die Vorschläge jener königlichen Kommission und brachte im Anschluss daran das Gesetz vom 29. August 1833, sog. Lord Althorps Act, zu stande. Damit war ein bedeutender Schritt geschehen: das Gesetz erfasste alle Arten von Textilfabriken und schützte ausser Kindern (9—13 Jahren) auch Jugendliche (13—18 Jahre). Die Arbeitszeit der ersteren — die Kommission hatte für Kinderarbeit zuerst Einführung des Systems der doppelten Reihen empfohlen — wurde auf höchstens 8 Stunden, die der letzteren auf höchstens 12 Stunden festgesetzt; Nachtarbeit für beide Kategorieen verboten. Es ist bemerkenswert, dass die Regierung, bevor noch nach Ablauf einer Uebergangszeit die achtstündige Arbeitszeit für Kinder in Geltung trat, glaubte, den Kindern von über 11 Jahren diesen Schutz wieder entziehen zu dürfen, und von diesem Antrage, obschon die Parlamentsmehrheit dafür gestimmt hatte, nur aus Besorgnis vor neuen Agitationen wieder Abstand nahm.

Mit dem Gesetz von 1833 war auch das Institut der Fabrikinspektoren (4) eingeführt. Wie diese feststellten, fanden viele Uebertretungen, viele Umgehungen des Gesetzes statt. Die ersteren blieben grossenteils wegen der beschränkten Strafverfolgung ungeahndet, die letzteren (Arbeitszeit, Alterszeugnisse) waren oft kaum festzustellen. Diese Erfahrungen bewogen Sir R. Peel, eine Reform vorzuschlagen, und er brachte — nach heftiger Abwehr des von Lord Ashley zu Gunsten der Jugendlichen beantragten Zehnstundentages — das wichtige, bis 1878 in der Hauptsache massgebend gebliebene Gesetz für Textilfabriken vom 6. Juni 1844 zu stande. Dasselbe setzte zwar das Aufnahmealter für Kinder auf 8 Jahre herab, beschränkte aber ihre Arbeitszeit (bis zum 13. Jahre) auf $6^1/_2$ Stunden täglich; es schützte ausserdem die Jugendlichen und in demselben Masse zuerst auch Frauen; Anfang und Schluss der Arbeitszeit und die Pausen wurden fest bestimmt, für eine bessere Durchführung des Gesetzes gesorgt. Einige Punkte (1856 Schutz gegen Betriebsgefahren) wurden jedoch in der Folge geändert, namentlich hatten die Anhänger des Zehnstundentages (Gesetz vom 8. Juni 1847) gegenüber den Fabrikanten und dem Widerspruch von Sir R. Peel Erfolg: die Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen (damals etwa $^2/_3$ aller Textilarbeiter) wurde auf 10 Stunden herabgesetzt. Allein die Fabrikanten wussten sich zu helfen; sie führten eine Art von schichtweiser Beschäftigung (sog. Relais; shifting system)

zwischen dem gesetzlichen Anfang (5½ Uhr morgens) und dem Schluss (8½ Uhr abends) ein. Erst das Gesetz vom 5. August 1850 machte diesen Umgehungen ein Ende, indem es die Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen nur von 6 bis 6 Uhr mit 1½ Stunden Pause stattfinden liess, d. h. unter Berücksichtigung der abgekürzten Arbeit am Sonnabend: 60 wirkliche Arbeitsstunden wöchentlich. Dieser »Normalarbeitstag«, mit dem bald (20. August 1853) auch die Kinderarbeit in Einklang gebracht wurde, der auch mittelbar wegen der notwendigen Hilfe geschützter Personen den erwachsenen Arbeitern zu gute kam, hat in der englischen Textilindustrie grosse, dauernde Bedeutung erlangt. Einige Aenderungen (Anfangs- und Schlusszeit auch 7 Uhr; Beschäftigung von Kindern in Reihen oder an umschichtigen Tagen) brachte noch das Gesetz vom 30. Juli 1874.

Nachdem mit der Regelung der Textilindustrie, wie geschildert, in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts begonnen war, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit bald auch auf die Zustände in anderen Gewerben (im Bergbau und den sog. freien Industrieen) gelenkt. Zufolge einer im Parlament von Lord Ashley (1840) gegebenen Anregung erfolgten jene vielgenannten Erhebungen einer königlichen Kommission (Children Employment Commission), deren Berichte (P.P. 1842/3), auch ausserhalb Englands auf dem Kontinent bekannt geworden, grosse Entrüstung und Mitleid mit dem Elend der englischen Arbeiterbevölkerung hervorriefen; sie vervollständigen das düstere Bild der Enqueten von 1816 und 1833. Unerhörte Missbräuche in der Verwendung von Kindern, Jugendlichen, auch Frauen und die nachteiligen Folgen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht wurden aufgedeckt. Die Erhebungen stellten fest, dass in den Bergwerken Kinder (auch Mädchen) gewöhnlich schon im Alter von 8 und 9 Jahren, oft noch früher, in einigen Fällen mit 4 Jahren zur Arbeit gebracht wurden. Ein grosser Teil der Bergarbeiter war noch nicht 13 Jahre, ein noch grösserer nicht 18 Jahre alt. Die Kinder wurden verwendet, um in den Gängen die Thüren auf- und zuzumachen, die Wege zu reinigen, Kohlen in die Wagen zu tragen, Wasser zu pumpen, die Rollwagen in den Gängen kriechend zu ziehen. Knaben und Mädchen, Männer und Weiber verrichteten dieselbe Arbeit, sie waren dabei fast nackt; der entsittlichende Einfluss dieser Beschäftigungsweise auf die Frauen wird von allen Zeugen bestätigt. Die regelmässige Arbeitszeit für Kinder und Jugendliche dauerte selten weniger als 11 Stunden, öfter 12, in einzelnen Bezirken 13, in einem gewöhnlich 14 und darüber; Nachtarbeit kam in den meisten Bezirken mehr oder weniger regelmässig vor. Unglücksfälle ereigneten sich sehr oft, an vielen Orten fehlten die gewöhnlichsten Vorsichtsmassregeln. So lautete in einzelnen Punkten der Schlussbericht; jene Schilderungen zu wiederholen, ist hier nicht der Ort.

Der Bericht über die Industrie fiel nicht günstiger aus; zu frühe, übermässige Beschäftigung, schlechte Behandlung, ärgste Unwissenheit der Jugend und andere Schäden wurden vorgefunden; nicht minder in Gewerben, wo Fabrik- und Maschinenbetrieb keine Rolle spielen. Aber es gab auch Arbeitgeber, die auf das Wohl ihrer Arbeiter bedacht waren, wie ja mehrere der eifrigsten Vorkämpfer des Arbeiterschutzes selbst Fabrikanten waren.

In Anbetracht der Ermittelungen der Kommission ist es nur durch den Einfluss der Interessenten und der herrschenden Anschauungen (s. oben sub 1) zu erklären, dass doch nur sehr wenig zum Schutze der Arbeiter geschah. In den Bergwerken wurde zunächst (1842) nur die Beschäftigung »unter Tage« für Kinder unter 10 Jahren und für Frauen verboten, auch Bergwerksinspektoren (jedoch mit geringen Befugnissen) eingeführt; spätere Gesetze (1850, 1855, 1860) beziehen sich hauptsächlich auf Sicherungsmassnahmen, setzen aber auch für die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren gewisse Bedingungen fest. Wegen der noch giltigen Gesetze von 1872 und 1887 siehe sub I, 3 und II—IV.

In Bezug auf die »freien« (Nichttextil)-Industrien wurden nur einige Massnahmen für Kattundruckereien (1845), Bleichereien und Färbereien (1860), Spitzenfabriken (1861) getroffen. Die eigentliche Ausdehnung der Fabrikgesetze über die Textilindustrie hinaus erfolgte erst, nachdem eine auf Antrag von Lord Ashley (neuerlich gen. Shaftesbury) 1861 eingesetzte grosse königliche »Children Employment Commission« wiederum Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse ausgeführt hatte. Die Ergebnisse ihrer Berichte (5 Bände) drängten, wenn auch die Lage der Arbeiter seit den vierziger Jahren etwas gebessert erschien, zur That, zu weiteren Schutzgesetzen. Dabei hatte sich herausgestellt, dass die Zustände in den kleinen Betrieben, in der Hausindustrie oft noch schlimmer für die Jugend waren als in den grossen Fabriken und dass die Ausnutzung der Arbeitskraft von Kindern und Jugendlichen nicht nur den Unternehmern, sondern auch den eigenen Eltern verwehrt werden müsse. Die auch damals von Unternehmern geäusserten Besorgnisse gegenüber Schutzgesetzen übten geringeren Einfluss, da man auf die günstigen Erfahrungen bei Regelung der Textilindustrie hinweisen konnte. So erfolgte in der

nächsten Zeit die Ausdehnung der Fabrikgesetze, jedoch nicht im ganzen, sondern mit verschiedenen Aenderungen: 1864 auf die Thonwaren und mehrere andere Industrieen, 1867 auf Hochöfen, Maschinen-, Papier- und gewisse Fabriken anderer Art und in gewissem Umfange überhaupt auf alle Betriebe mit wenigstens 50 Beschäftigten (sog. regulierten Fabriken). Die Einführung einiger Vorschriften für Werkstätten geschah ferner 1867, ein grundsätzlich wichtiger Schritt, wenn auch der Erfolg in der That gering blieb, weil die Ausführung in die Hände der Lokalbehörden gegeben war.

In den siebziger Jahren nötigte die grosse Zahl der gültigen Gesetze (15) zu einer Kodifikation, womit zugleich erhebliche Verbesserungen und Ausdehnungen des Arbeiterschutzes eingeführt worden sind; sie erfolgte in dem »Factory and Workshop Act« (41 Vict. c. 16) vom 27. Mai 1878. Dieses »Hauptgesetz«, dem 1883 und 1889 zwei kurze Zusatzgesetze betreffend Bleiweissfabriken, Bäckereien und Baumwollfabriken folgten, ist erst in jüngster Zeit durch zwei bedeutendere Gesetze, »Factory and Workshop Acts« vom 5. August 1891 und 6. Juli 1895, in mehreren Punkten geändert. Die eben genannten Novellen enthalten ausserdem wichtige neue Schutzbestimmungen, von denen in den folgenden Abschnitten noch die Rede ist.

Offensichtlich hat in jüngster Zeit in England die Meinung zu gunsten staatlicher Regelung der Arbeitsverhältnisse bedeutende Fortschritte gemacht. Die Enqueten über das »sweating system« in den achtziger Jahren, die Erhebungen der infolge der häufigen Arbeitseinstellungen (Ausstand der Dockarbeiter 1889) eingesetzten grossen »Royal Commission on Labour« (1891) haben die Notwendigkeit gesetzlicher Massnahmen neuerdings vor Augen geführt. In parlamentarischen Anträgen oder Bills zum Schutze der Arbeiter, in der Einsetzung des arbeitsstatistischen Amts (Labour Department), in den Bestimmungen der jüngsten Schutzgesetze (1891 und 1895), auch in dem (übrigens hier nicht zu erörternden) »Workmens Compensation Act« 1897 hat die Wandlung der Anschauungen in der oben bezeichneten Richtung Ausdruck gefunden.

3. Geltendes Recht. Die geltenden Fabrik- und Werkstättengesetze (von 1878, 1883, 1889, 1891 und 1895), welche hier hauptsächlich in Betracht kommen, sind oben schon genauer angeführt. Es sind jedoch noch einige Erläuterungen in Bezug auf das Geltungsgebiet dieser Gesetze nötig. Das Hauptgesetz bezieht sich auf die dort (93 78)[1]) umschriebenen »Textilfabriken«, »Nichttextilfabriken« und »Werkstätten«. Als Textilfabriken gelten solche Räume, wo unter Anwendung mechanischer Kraft Baumwolle, Wolle, Haar, Seide, Flachs, Hanf, Jute und andere dergleichen Stoffe verarbeitet werden. Zu den Nichttextilfabriken gehört in erster Linie eine Anzahl von gewerblichen Anlagen, die in einem dem Gesetz beigefügten Verzeichnisse beschrieben sind (Zeugdruckereien, Thonwarenfabriken, Hütten, Papierfabriken u. v. a.). Andere gewerbliche Anlagen, nämlich solche, welche in einem anderen Verzeichnisse aufgeführt sind (Seilereien, Bäckereien, Hutfabriken u. a.), oder solche, für die folgende allgemeine Merkmale zutreffen: Räume, in denen Handarbeit gewerbsmässig oder gewinneshalber betrieben wird, um Waren anzufertigen, zu verändern, auszubessern, zu verzieren oder für den Verkauf herzurichten, gelten dann als »Nichttexilfabriken«, wenn mechanische Kraft verwendet wird; andernfalls aber sind diese die »Werkstätten« im Sinne des Gesetzes, jedoch ist in letzterem Falle die Bedingung hinzugefügt, dass derjenige, welcher die in den Räumen arbeitenden Personen beschäftigt, das Recht des Zutritts oder der Aufsicht besitzen muss. Durch die Novelle von 1895 sind nun zwei Gruppen bis dahin nicht unter das Hauptgesetz gehöriger gewerblicher Anlagen den Fabrik- und Werkstättengesetzen nach Massgabe besonderer Bestimmungen (22 und 23 95) unterstellt: 1) gewerbsmässig betriebene Waschanstalten, 2) Docks, Werften, Anlegestellen, Niederlagen, überhaupt alle für das Ein- und Ausladen benutzten Maschinen und Anlagen, sowie Bauten, bei denen mechanische Kraft verwendet wird. Waschanstalten gelten als Fabriken, wenn mechanische Kraft verwendet wird, sonst als Werkstätten; die Anlagen der zweiten Gruppe gelten als Fabriken und derjenige, der die Anlagen oder Maschinen benutzt, als Betriebsinhaber. Für die eben genannte Gruppe handelt es sich in der Hauptsache darum, Unfällen und Gefahren infolge des Betriebs vorzubeugen, während für Waschanstalten auch die gesundheitliche Einrichtung der Betriebsstätten und die Arbeitszeiten geregelt sind (s. unten sub II bis V).

Das Hauptgesetz bezweckt hauptsächlich den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen (sogenannten geschützten Personen). Werkstätten, wo keine Kinder und Jugendliche, aber Frauen beschäftigt werden, sind damals von manchen Vorschriften befreit (61 78), und diejenigen Werkstätten, wo

[1]) In dieser Weise ist (auch im folgenden) auf die bezüglichen Gesetzesstellen verwiesen. Die erste Ziffer bedeutet den Paragraphen (section), die zweite, abgekürzte, die Jahreszahl des Gesetzes; hier das Hauptgesetz von 1878.

nur erwachsene Männer beschäftigt werden, sind — ausgenommen Bäckereien — den Vorschriften des Gesetzes überhaupt nicht unterworfen (93/78). In Hinsicht auf die genannten beiden Arten von Betrieben ist der Arbeiterschutz durch die Novellen erweitert: die Befreiungen in den erstgenannten Betrieben (61/78) sind aufgehoben (21/91), nur die Beschäftigungszeit der Frauen ist besonders geregelt (13/91); die Ausnahmestellung der Werkstätten aber mit nur erwachsenen Männern ist bei den neuen Vorschriften nicht aufrecht erhalten, vielmehr sind diese ausdrücklich an vielen Stellen einbezogen (gesundheitliche Vorschriften und Ueberwachung durch die Fabrikinspektoren: 1, 2 und 4/91; Betriebsanzeigen: 26/91; Listen der Aussenarbeiter: 27/91; Unfälle: 18 und 21/91; gefährliche Betriebe: 28/95). Auch in Hinsicht auf die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter ist neuerdings ein wichtiger Schritt geschehen, indem eine Regelung derselben in den sogenannten gefährlichen Betrieben (III, 1) zugelassen ist. Ausserhalb der Fabrik- und Werkstättengesetze kommt übrigens in dieser Hinsicht auch die Regelung der Arbeitszeit zu Gunsten der Eisenbahnbediensteten in Betracht (III, 3).

Was die Hausindustrie betrifft, so kommt es darauf an, ob die so bezeichnete Erwerbsthätigkeit in Betriebsstätten erfolgt, die nach Massgabe der oben angeführten Merkmale als Werkstätten oder etwa als Fabriken den Gesetzen unterstellt sind; jedoch fallen gewisse einfache Beschäftigungen von Familien in ihren privaten Wohnräumen (Anfertigung von Handschuhen, Strohflechtereien u. a.), ebenso unregelmässiger, nebensächlicher Erwerb nicht unter das Gesetz (97 und 98/78). Ferner gelten Sondervorschriften für die sogenannten »domestic workshops«, d. h. solche Betriebe, in denen nur Mitglieder der in den Räumen wohnenden Familie beschäftigt sind und mechanische Kraft nicht angewendet wird. Solche Betriebe sind weniger beschränkt (16 und 61/78; 8/91). Uebrigens sind bei der neuerdings erfolgten Regelung der Hausindustrie die Verpflichtungen der Werkstätteninhaber an mehreren Stellen auch auf die Inhaber von Arbeitsausgabestellen und auf die Zwischenmeister ausgedehnt.

Ausser den Fabrik- und Werkstättengesetzen enthalten viele andere Gesetze einzelne auf den Arbeiterschutz bezügliche Vorschriften. Diese Gesetze sind im folgenden an zutreffender Stelle genannt; nur die auf den Bergbau bezüglichen sollen hier noch angeführt werden. Es gelten: 1) das Gesetz über Erzbergwerke vom 10. August 1872, welches sich auch auf unterirdische Steinbrüche bezieht; 2) das Kohlenbergwerksgesetz (Coal Mines Regulation Act) vom 16. September 1887, welches ausser dem Kohlenbergbau auch den Abbau von flötzartig vorkommenden Eisenerzen, bituminösem Schiefer und feuerfestem Thon umfasst.

II. Vorschriften bezüglich Einrichtung der Betriebsstätten.

1. Allgemeine gesundheitliche Vorschriften. In dieser Hinsicht kommen ausser den Vorschriften der Fabrik- und Werkstättengesetze die allgemeinen der »Public Health Acts«[1]) in Betracht und es kommt die Zuständigkeit der Fabrikinspektoren oder der Beamten der örtlichen Gesundheitsbehörden hinsichtlich der Ausführung der Gesetze in Frage. Die Regelung in der einen oder andern Weise hat schon in der älteren Gesetzgebung (1867; 1871) gewechselt; in dem Hauptgesetz von 1878 sind dann Bestimmungen für Fabriken und Werkstätten getroffen, während die Vorschriften der Public Health Acts bezüglich der Reinlichkeit, Lüftung und Ueberfüllung von Betriebsräumen ausgeschlossen wurden; die letzteren Vorschriften behielten also nur Geltung für die dem Hauptgesetz überhaupt nicht unterworfenen oder von seinen gesundheitlichen Vorschriften ausgenommenen Betriebe (domestic workshops). Mit der Novelle 1891 ist wiederum eine grundsätzliche Aenderung eingetreten: Die Werkstätten (nicht auch die Fabriken) sind den Vorschriften des Hauptgesetzes entzogen und denen der Public Health Acts unterworfen; zugleich ist die bezügliche Ueberwachung der Werkstätten in erster Linie den örtlichen Gesundheitsämtern übertragen. Aber die beiden Novellen (1891 und 1895) enthalten auch einige wichtige neue gesundheitliche Bestimmungen, die in der Regel sowohl für Fabriken im Sinne des Hauptgesetzes als auch für Werkstätten und Arbeitsstätten (workplace) im Sinne der Public Health Acts gelten. Demnach ist die englische Gesetzgebung in dieser Hinsicht einigermassen verwickelt, jedoch gilt für die eben genannten Betriebe, wie aus den an verschiedenen Stellen zerstreuten Bestimmungen hervorgeht, ziemlich übereinstimmend folgendes:

Diese Betriebsstätten sollen in reinlichem Zustande, frei von Abflüssen aus Kanälen, Aborten und anderen schädlichen Anlagen gehalten werden; ferner sollen sie so gelüftet werden, dass Gase, Dämpfe, Staub oder sonstige gesundheitsnachteilige (injurious or dangerous to health) Stoffe nach Möglichkeit unschädlich gemacht werden; sie sollen nicht so überfüllt sein, dass dies der Ge-

---

[1]) Es gelten mehrere Gesetze; das Hauptgesetz für England ist 1875 erlassen, für Schottland 1867, für Irland 1878; für London gilt ein wichtiges Sondergesetz vom 5. August 1891.

sundheit der dort Beschäftigten nachteilig oder gefährlich ist; endlich soll für die Einrichtung von Aborten in genügender Zahl, getrennt für beide Geschlechter und gesundheitlichen Forderungen entsprechend gesorgt werden (3/78; 4 und 5/91; 35/95; 91/75 Public Health; 2 und 38/91 London; § 22 Gesetz vom 18. August 1890).

In Bezug auf die Reinhaltung der Wände, Decken und Gänge gilt für Fabriken, dass mindestens alle 14 Monate entweder getüncht oder, sofern Oelanstrich verwendet ist, mit Seife und heissem Wasser abgewaschen, der Oelanstrich aber mindestens alle 7 Jahre erneuert werden soll (33/78), während bezüglich der Werkstätten und Arbeitsstätten im Sinne der Public Health Acts das Reinigen, Tünchen oder Desinfizieren nach dem Ermessen der Gesundheitsbehörden angeordnet, nötigenfalls von ihnen auf Kosten der Verpflichteten (Inhaber oder Eigentümer) ausgeführt werden soll (4/91; 25/91 London). Bemerkenswert sind die neuerdings (1895) eingeführten Bestimmungen, dass in jeder Fabrik und Werkstätte Massregeln getroffen werden sollen, um eine angemessene Temperatur herzustellen und zu erhalten (32/95), ferner dass nicht mehr als eine bestimmte Zahl von Personen in den Betriebsräumen beschäftigt werden darf; und zwar gelten die Räume in Fabriken und Werkstätten dann als überfüllt, wenn nicht mindestens 250 Kubikfuss (d. h. etwa 7 cbm) und bei Ueberstundenarbeit mindestens 400 Kubikfuss (d. h. etwa 11,3 cbm) Luftraum für jede Person vorhanden sind. Dem Staatssekretär ist vorbehalten, diese Ziffern zu erhöhen, wenn künstliches (anderes als elektrisches) Licht benutzt wird, oder etwa für bestimmte Betriebsarten; jedoch müssen solche Anordnungen möglichst bald beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden und verlieren ihre Geltung, wenn eines derselben dies binnen 40 Tagen beschliesst. Durch Aushang ist in jedem Raum bekannt zu machen, welche Personenzahl gemäss diesen Vorschriften zulässig ist (1/95).

Für die Befolgung der gesundheitlichen Vorschriften ist selbstverständlich in erster Linie der Betriebsinhaber verantwortlich, jedoch liegen nach den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege auch dem Eigentümer des Gebäudes gewisse Verpflichtungen ob, und damit wird in vielen Fällen diejenige Person getroffen, von der die Ausführung des Gesetzes am ehesten mit Erfolg erreicht werden kann. Dieser Gesichtspunkt hat besondere Bestimmungen für die sogenannten »tenement factories« (Mietsfabriken) — man hatte hauptsächlich die Arbeitsverhältnisse in der Sheffielder Messerindustrie vor Augen — zur Folge gehabt. Um den dort beschäftigten Personen, die zwar nach dem Gesetz als Inhaber gelten müssen, aber in der That nur Arbeiter sind, zu Hilfe zu kommen, sind für die Befolgung der gesundheitlichen Vorschriften (3 und 33/78), ebenso für die Anbringung des vorgeschriebenen Aushangs (78/78) (vergl. auch sub II, 2 und 3) gemäss der Novelle von 1895 die Eigentümer der Gebäude verantwortlich gemacht (24/95).

Wie schon bemerkt, ist die Aufsicht über die Werkstätten in gesundheitlicher Beziehung (1891) auf die örtlichen Gesundheitsämter übertragen. Dies ist geschehen, um besonders die vielen kleinen Werkstätten, in denen meist die schlimmsten Zustände vorgefunden wurden, mit mehr Erfolg zu kontrollieren. Der Erfolg ist nach dem Schlussbericht der »Royal Commission on Labour« indessen »zweifelhaft« geblieben. Gleichwohl hat sich die Kommission für Beibehaltung dieses Systems entschieden und Vorschläge zu Verbesserungen gemacht, von denen unten noch die Rede ist. Ferner hatte die Kommission in dieser Hinsicht vorgeschlagen, den Betrieb in gewissen Gewerbszweigen (Konfektion, Bäckereien u. a.) von der Erlangung eines Zeugnisses über die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeitsstätten abhängig zu machen und in ähnlicher Weise die Ausgabe von Heimarbeit zu beschränken, wo dies nötig ist. Diese Vorschläge sind indessen schon in dem Entwurf zu der Novelle von 1895 nur in beschränktem Masse berücksichtigt, und das Gesetz, wie es zustande gekommen ist, entspricht denselben durchaus nicht. Es ist nur das folgende geschehen. Nachdem durch die Novelle von 1891 eine Listenführung über die Heimarbeiter (out-workers) angeordnet und damit den Inspektoren möglich gemacht war, den Betriebsstätten dieser Arbeiter zu folgen, versuchte man bei den Verhandlungen 1895 auf dem Wege eine Abstellung vorgefundener Mängel zu erreichen, dass den Arbeitgebern (auch Zwischenmeistern) die Ausgabe von Arbeit in ungesunde Arbeitsstätten untersagt werden sollte. Wenn, so bestimmt in dieser Beziehung die Novelle (5/95), der Fabrikinspektor dem Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte oder einem von ihnen beschäftigten Zwischenmeister (contractor) schriftlich Kenntnis gegeben hat, dass eine Arbeitsstätte (place), wo für oder im Zusammenhang mit dem Betriebe der Fabrik oder Werkstätte gearbeitet wird, für die Gesundheit der dort Beschäftigten nachteilig oder gefährlich ist, und der Geschäftsinhaber oder Zwischenmeister gleichwohl nach Ablauf eines Monats noch Arbeit dahin ausgiebt, so verfällt er in eine Strafe bis 10 £, sofern der gesundheitsnachteilige oder gefährliche Zustand im ge-

richtlichen Verfahren bestätigt wird. Der Inhaber einer Arbeitsausgabestelle ist in dieser Hinsicht dem Inhaber einer Werkstätte gleichgestellt. Diese Bestimmung sollte indessen schon gemäss der Regierungsvorlage erst dann in Kraft treten, wenn der Staatssekretär dies bezüglich einzelner Industriezweige anordnete, und das Gesetz ist nach längeren Verhandlungen nur so zustande gekommen, dass diese Befugnis des Ministers dahin eingeschränkt ist, dass solche Anordnungen nur für Orte erfolgen sollen, wo zufolge der Zahl oder Verteilung der Bevölkerung oder wegen der obwaltenden Arbeitsverhältnisse besondere Gefahren für die Gesundheit der beschäftigten Personen und des Bezirks zu befürchten sind. In der That ist die Bestimmung, die gerade infolge des letzten Zusatzes nur selten anwendbar sein wird, bisher nirgends in Kraft gesetzt. Dies und der genaue Wortlaut der Bestimmung ist häufig nicht beachtet, wo in der Litteratur neuerdings darauf hingewiesen ist.

Wie bei dieser Bestimmung der Gesichtspunkt des Schutzes nicht nur der Arbeiter, sondern der gesamten Bevölkerung zur Geltung gebracht ist, so auch bei einer anderen (6/95), wonach Inhaber von Fabriken, Werkstätten, Arbeitsausgabestellen, sowie Zwischenmeister, welche Kleidungsstücke in Räumen anfertigen, reinigen oder ausbessern lassen, wo ein Scharlach- oder Pockenkranker im Hause ist, strafbar sind, sofern sie nicht beweisen, dass sie keine Kenntnis davon hatten und billigerweise nicht haben konnten.

Als die Werkstätten den Gesetzen über die öffentliche Gesundheitspflege unterstellt und ihre Beaufsichtigung, wenigstens in erster Linie, den örtlichen Gesundheitsämtern mit ihren Gesundheitsinspektoren übertragen wurden, sind diesen Beamten die nämlichen Rechte hinsichtlich des Eintritts in die Betriebsstätten, der Untersuchung und des Verfahrens gewährt, wie sie den Fabrikinspektoren nach dem Hauptgesetz zustehen (3/91; 68 und 69/78; 25/91; 45/95). Man sah indessen voraus, dass die örtlichen Behörden vielleicht ihres Amtes zu nachsichtig walten würden, und hat deshalb die Aufsicht der Fabrikinspektoren nicht gänzlich beseitigt. Dem Staatssekretär wurde die Befugnis erteilt, sofern er von einer Nachlässigkeit der Gesundheitsämter überzeugt ist, an Stelle derselben den Fabrikinspektoren die Beaufsichtigung einzelner Industriezweige zu übertragen (1/91). Von dieser Ermächtigung ist jedoch bisher kein Gebrauch gemacht. Gemäss der Novelle von 1891 sollen ferner die Fabrikinspektoren etwa zu ihrer Kenntnis gekommene Verstösse gegen die Vorschriften der Gesundheitsgesetze den zuständigen Gesundheitsämtern anzeigen und sind, falls von diesen binnen einer angemessenen Frist nichts geschieht, zum Einschreiten auf Kosten jener Aemter befugt (4/78, 2/91). Auch dies Verfahren ist, wie die Fabrikinspektoren berichten, infolge des Verhaltens der Gesundheitsämter häufig ohne Erfolg geblieben. Die Gesundheitsämter sind deshalb neuerdings (1895) verpflichtet, den Fabrikinspektoren auf ihre Anzeige Mitteilung von den ergriffenen Massnahmen zu machen, und es ist festgesetzt, dass die Fabrikinspektoren einen Monat nach ihrer Anzeige einschreiten dürfen (3/95).

Schliesslich ist hier auf eine Bestimmung der Novelle von 1895 hinzuweisen, welcher in den Berichten der Fabrikinspektoren (1895) grosse Bedeutung beigelegt wird. Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf Fabriken als auf Werkstätten und gilt für solche Fälle, wo auf Grund der Gesundheitsgesetze nicht eingeschritten werden kann, aber nach der Meinung der Fabrikinspektoren gesundheitswidrige Zustände vorliegen. Auf Antrag der Fabrikinspektoren können alsdann die Gerichte mit summarischer Jurisdiktion, wenn sie finden, dass in solchen Räumen der Betrieb nicht ohne Gefahr für die Gesundheit oder Leib oder Leben stattfinden kann, die Benutzung der Räume bei Strafe so lange untersagen, bis die Gefahren beseitigt sind (2/95).

2. Schutz gegen Betriebsgefahren. Zum Schutze gegen Gefahren, die mit dem Betriebe verbunden sind, bestehen mancherlei Bestimmungen; namentlich ist die Einfriedigung gewisser Maschinen in Fabriken (Aufzüge, Dampfmaschinen, Räder, Transmissionen) (5/78, 6/91, 7/95) vorgeschrieben, und es ist verboten, im Gange befindliche Maschinen durch Kinder, Jugendliche oder Frauen reinigen oder bedienen zu lassen (9/78, 8/95). Ferner ist den Fabrikinspektoren die Befugnis erteilt, die Anbringung von Fächern oder ähnlichen Vorrichtungen zu fordern, um Luftverunreinigungen durch den Betrieb vorzubeugen (36/78), und zwar in allen Fabriken und Werkstätten, in denen durch den Betrieb Gase, Dünste oder andere Verunreinigungen der Luft entstehen und von den Arbeitern in nachteiligem Masse eingeatmet werden (33/95). In ähnlicher Weise sind die ursprünglich für Baumwollenspinnereien (Gesetz von 1889) gegebenen Schutzvorschriften gegen zu feuchte Luft auf alle Fabriken ausgedehnt, in denen eine solche Feuchtigkeit infolge von Dämpfen entsteht (31/95). In jüngster Zeit sind neu eingeführt Vorschriften über die Anlage und Bedienung von Maschinen mit selbstthätig auslaufenden Wegen, um dadurch möglichen Quetschungen vorzubeugen, je-

doch ist hier die Beschränkung hinzugefügt, dass nur Neuanlagen nach dem Inkrafttreten der Novelle von 1895 betroffen werden (9/95).

Bei gewissen andern Gefahren konnten nach dem Hauptgesetz (6 bis 8/78) die Inspektoren behufs Einrichtung von Schutzvorrichtungen vorgehen, während jetzt (39/91) das unten (sub 3) erörterte Verfahren gemäss § 8 bis 12 der Novelle 1891 Platz greift. Ausserdem können auch hier gemäss der Novelle von 1895 (ähnlich wie oben sub II, 1) auf Antrag der Inspektoren die Gerichte mit summarischer Jurisdiktion, wenn nach ihrer Ueberzeugung eine Maschine in einer Fabrik oder Werkstätte nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben zu benutzen ist, den Gebrauch überhaupt oder bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen und auf Grund der Anzeige schon können sie eine einstweilige Verfügung erlassen. Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Strafe bis zu 40 sh. für jeden Tag bedroht (4/95).

Bezüglich der **Mietsfabriken** ist durch die Novelle von 1895 hier ebenfalls der Grundsatz zur Geltung gebracht, dass der Eigentümer des Hauses für die Befolgung der oben erwähnten Vorschriften hinsichtlich der Einfriedigung von Maschinen und Anbringung von Fächern (§ 5 und 36 des Hauptgesetzes) verantwortlich ist. Ebenso findet gegen ihn das Verfahren aus § 8 bis 12 der Novelle 1891 statt (s. unten).

3. Sondervorschriften für einzelne Industriezweige; gefährliche Betriebe. Den besonderen Gefahren, die mit dem Betriebe mancher Industriezweige verbunden sind, ist in früherer Zeit nur wenig Rechnung getragen und es ist nicht mit Unrecht behauptet worden, dass gerade in dieser Hinsicht die englische Gesetzgebung zurückgeblieben ist. Vorschriften für solche Industriezweige finden sich in dem Hauptgesetz und in den 1883 und 1889 erlassenen Zusatzgesetzen nur wenige: für Bäckereien (34 und 35/78, 15—18/83), für Bleiweissfabriken (7/83) und für gewisse Textilfabriken (Gesetz von 1889 und 37/78); dazu kommen noch einige Vorschriften für chemische Fabriken aus dem »Alkali etc. Works Regulation Act« von 1881 (§§ 5, 19, 27 und 29). In jüngster Zeit scheint nun der Arbeiterschutz in dieser Hinsicht bessere Fortschritte machen zu sollen. Die Novelle von 1891 § 8 bis 12 ermächtigt nämlich den Ersten Fabrikinspektor zur Anordnung besonderer Vorschriften (special rules) für solche Betriebe, die der Staatssekretär für *gefährlich* erklärt hat, weil nach seiner Meinung die Maschinenanlage, das Verfahren oder die übliche Art der Handarbeit der Gesundheit nachteilig oder gefährlich für Leib oder Leben sind, sei es im allgemeinen, sei es für einzelne Personenkategorieen, oder weil die Vorrichtungen behufs Eintritts frischer Luft unzureichend oder die Menge des entstehenden Dunstes der Gesundheit nachteilig oder gefährlich sind. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf domestic workshops, aber zufolge der Novelle von 1895 (28/95) auch auf Werkstätten, in denen Kinder, Jugendliche und Frauen nicht, also nur erwachsene Männer beschäftigt werden. Der Erste Fabrikinspektor soll die von ihm für nötig gehaltenen Massnahmen dem Betriebsinhaber (bei Mietsfabriken dem Eigentümer 24/95) vorschreiben; diese sind gültig, wenn nicht binnen 21 Tagen Widerspruch dagegen erhoben wird. Geschieht dies aber und es wird nicht etwa durch eine Aenderung seitens des Staatssekretärs mit Zustimmung des Betriebsinhabers noch eine Verständigung erzielt, so soll in einem Schiedsverfahren über die einzuhaltenden Massnahmen endgültig entschieden werden. In diesem Verfahren tritt der Erste Fabrikinspektor einerseits, der Betriebsinhaber andererseits als Partei auf, von denen jeder einen Schiedsrichter ernennt; auch ist durch die Novelle von 1895 (12/95) zugelassen, dass den etwa an der Entscheidung interessierten Arbeitern auf ihren Antrag ein Vertreter bestellt wird, um den Verhandlungen beizuwohnen. Die Schiedsrichter sind zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und zur endgültigen Entscheidung berechtigt und sollen einen Obmann wählen, der bei mangelnder Einigung an ihrer Stelle zu entscheiden hat; nötigenfalls tritt an Stelle desselben der Obmann des Schwurgerichts. Specialvorschriften, die auf Grund dieser Bestimmungen zu stande gekommen sind, sollen von Zeit zu Zeit nachgeprüft, nötigenfalls geändert werden. Die gültigen Vorschriften sind jederzeit in den Betrieben durch Aushang bekannt zu machen; Zuwiderhandlungen dagegen sind strafbar. Es ist gewiss zu bezweifeln, ob die angeführten Bestimmungen allein eine grosse Wirkung gehabt haben würden, da in die bezüglichen Betriebsverhältnisse natürlich nicht ohne sehr genaue technische Kenntnisse mit Nachdruck und doch in einer die berechtigten Interessen schonenden Weise eingegriffen werden kann. In dieser Hinsicht sind nun die gesetzlichen Bestimmungen in sehr zweckmässiger Weise vom »Home Office« dadurch ergänzt, dass dieses Amt zunächst besondere Kommissionen mit der Aufgabe einsetzte, sich eine genaue Kenntnis der Betriebsverhältnisse der verdächtigen Industrieen zu verschaffen und alsdann die zu erlassenden Specialvorschriften in Vorschlag zu bringen. So haben seither mehrere Kommissionen gewirkt, ihre Thätigkeit ist noch nicht abgeschlossen (vorläufiger Bericht: Sommer 1896. C—8149). Auf die

sehr beachtenswerten bisherigen Vorschläge der Kommissionen und die erlassenen Vorschriften ist selbstverständlich hier nicht einzugehen, immerhin dürfte es von Interesse sein, die auf Grund des § 8/91 vom Staatssekretär als »gefährlich« erklärten (dangerous trades) und somit Specialvorschriften unterworfenen Industriezweige anzugeben. Dies sind die Bleiweiss-, die Farbenindustrie, die Gewinnung von Arsenik (Verfügung vom 9. Mai 1892); die Zündholzindustrie (2. Juni 1892); die Irden-Geschirr, die Sprengstoff (Dinitrobenzin), die chemische Industrie, Steinbrüche (24. Dez. 1892); die Herstellung gewisser Bleifabrikate, Geschirr-Verzinnen und -Emaillieren, Herstellung elektrischer Akkumulatoren (2. Januar 1894); Flachsspinnereien und Leinenwebereien (3. Januar 1894); Betriebe, in denen chromsaures Blei verwendet wird (9. April 1895); Giessereien für Messing und einige andere Legierungen (5. Mai 1894 und 1. Januar 1896); das Sortieren von Wolle, Ziegen- und Kameelhaar (23. Juli 1896).

Ausser dem geschilderten Verfahren zur Regelung gefährlicher Betriebe enthält die Novelle von 1895 noch für einige Industriezweige Sondervorschriften. Dies ist der Fall für die Messerschmieden und Schleifereien in Mietsfabriken, deren Eigentümer durch die bezüglichen Verpflichtungen getroffen werden (28/95 und Anlage des Gesetzes). Ferner sind hinsichtlich der Bäckereien die Vorschriften des Hauptgesetzes (§ 34 und 35), wonach besondere Massnahmen für Reinhaltung der Betriebsräume und ihre Absonderung von etwaigen Schlafstellen angeordnet sind, unter Aufhebung der früheren Beschränkungen (grössere Orte) auf alle Bäckereien ausgedehnt, und es ist verboten, neue Bäckereien in unterirdischen Räumen einzurichten (27/95). Für diejenigen Betriebe ferner, in denen Blei, Arsenik oder andere giftige Stoffe verwendet werden, ist die Anbringung geeigneter Wascheinrichtungen für das Personal angeordnet (30/95). Was schliesslich die erst durch die Novelle 1895 in die Fabrikgesetzgebung einbezogenen Gewerbe betrifft, so sind die Docks und die oben sub I, 3 genannten Anlagen in Rücksicht auf ihre besonderen Betriebsverhältnisse dem Verfahren behufs Erlass von Specialvorschriften (8—12/91) sowie den durch die Novelle 1895 bezüglich gefährlicher Maschinen eingeführten Verfügungen unterworfen. Die Waschanstalten gelten bezüglich der gesundheitlichen Vorschriften als Fabriken oder Werkstätten; ausserdem sind für die Anstalten mit mechanischer Kraft besondere Vorschriften über Anbringung von Ventilatoren, Absonderung der Plättöfen und Trockenhalten der Fussböden getroffen (22/95).

III. Vorschriften bezüglich der Beschäftigung.

1. Verbote gewerblicher Beschäftigung.

In Fabriken und Werkstätten dürfen Kinder unter 11 Jahren (1878: unter 10 Jahren) überhaupt nicht beschäftigt werden (18/91). Auch wenn sie dies Alter erreicht haben, bedürfen sie, ebenso die Jugendlichen unter 16 Jahren, um in Fabriken zu arbeiten, noch eines Tauglichkeitszeugnisses. Ein solches muss von bestimmten Aerzten nach vorhergegangener körperlicher Untersuchung und Altersfeststellung ausgestellt sein; die Aerzte sind — eine neuerliche Kontrollmassnahme — verpflichtet, jährlich über ihre Thätigkeit zu berichten. Durch Verordnung des Staatssekretärs kann festgesetzt werden, dass die Beibringung von Tauglichkeitszeugnissen auch hinsichtlich der Werkstättenarbeit stattfinden soll (27 bis 30/78; 19 und 20/91).

Für Kinder, die in Fabriken und Werkstätten beschäftigt sind, ist ein gewisser Schulbesuch vorgeschrieben, wozu sie anzuhalten in erster Linie ihre Eltern verpflichtet sind. Ausserdem ist es jedoch den Arbeitgebern, denen dieserhalb wöchentlich Mitteilung über den Schulbesuch der von ihnen beschäftigten Kinder zu machen ist, bei Strafe verboten, die Kinder im Falle von Schulversäumnissen weiter zu beschäftigen. Von jener Schulpflicht sind jedoch Kinder von über 13 Jahren befreit, wenn sie ein Schulzeugnis erlangt haben. Die Bedingungen für ein solches, nämlich ein gewisses Mass von Kenntnissen im Schreiben, Lesen und Rechnen und von Schulbesuchen (250 attendances) nach erreichtem fünften Lebensjahre sind durch ministerielle Verfügung neuerdings (7. August 1893) festgestellt (23 bis 27/78).

Aus den Fabrik- und Werkstättengesetzen ist hier noch anzuführen das durch die Novelle von 1891 eingeführte Verbot, Frauen nach einer Niederkunft in den nächsten 4 Wochen zu beschäftigen, und es ist hier ferner hinzuweisen auf die Beschäftigungsverbote in bestimmten Industriezweigen mit besonderen Gefahren. Solche Verbote betreffen die Spiegelbelegung mit Quecksilber, Bleiweissfabrikation, Glasschmelzen, Ziegeleien, Salzgewinnung, Metallschleifereien, Zündlichtfabrikation und gelten für Kinder, junge Mädchen, Jugendliche oder einzelne dieser Kategorieen. Ausserdem kommen in Betracht Verbote in den für »gefährlich« erklärten Betrieben, von denen schon oben (sub II, 3) die Rede war. In solchen Betrieben können nämlich zufolge einer ergänzenden Vorschrift der Novelle von 1895 (28/95) auch Verbote der Beschäftigung und — um dies der Kürze halber gleich hier zu sagen —

Aenderungen oder Beschränkungen der Arbeitszeit aller Arbeiter oder einzelner Kategorieen angeordnet werden. An dieser Stelle ist somit der bis dahin bei allen Fabrikgesetzen festgehaltene Grundsatz, nur die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen oder Frauen zu regeln, durchbrochen und vorgesehen, dass unter Umständen die Beschäftigung erwachsener männlicher Arbeiter untersagt oder beschränkt wird. Freilich ist dies nur mit dem Vorbehalt geschehen, dass die auf erwachsene Arbeiter bezüglichen Verfügungen vor dem Inkrafttreten während 40 Tagen beiden Häusern des Parlaments vorzulegen sind. Auf Grund des genannten § 28/95 ist (1896) die Beschäftigung von Frauen an gewissen Stellen der Bleiweissfabrikation sowie die Beschäftigung von Frauen und Mädchen in den Messinggiessereien untersagt, auch kürzlich eine Verfügung bezüglich des Wollsortierens erlassen.

Was endlich die Beschäftigung im Bergbau betrifft, so ist die Arbeit »unter Tage« gemäss den oben sub I, 3 genannten Gesetzen Knaben unter 12 Jahren, Mädchen und Frauen untersagt, ferner die Arbeit »über Tage« Kindern unter 12 Jahren gemäss dem Kohlenbergwerksgesetz (1887), während das Erzbergwerksgesetz (1872) in letzterer Hinsicht keine Bestimmung enthält, also, sofern es sich um geschlossene Räume handelt, das Fabrikgesetz Anwendung findet. Die Wagen in den Kohlenbergwerken zu schieben, ist Knaben unter 16 Jahren, Mädchen und Frauen untersagt.

2. Die Arbeitszeit nach den Fabrik- und Werkstättengesetzen. Im allgemeinen ist das befolgte System: Anfang und Schluss des Arbeitstages sowie die Dauer der Pausen und zwar gleichzeitig für alle geschützten Personen zu bestimmen, um so die höchste zulässige Arbeitszeit zu begrenzen; ausserdem den Sonnabendnachmittag, den Sonntag (21/78) und gewisse Feiertage (22/78; 16/91; 17/95) frei zu halten. Die Arbeitszeit ist in verschiedener Weise festgesetzt: einerseits für Textilfabriken, andererseits für Nichttextilfabriken oder Werkstätten, und in letzterer Gruppe gelten besondere Vorschriften für solche Betriebe, in denen zwar Frauen, aber weder Kinder noch Jugendliche beschäftigt werden, sowie für domestic workshops (10—16/78); schliesslich kommen noch Sondervorschriften für bestimmte Gewerbszweige in Betracht. Die Vorschriften gelten überall nur zum Schutz von Kindern, Jugendlichen oder Frauen, kommen aber natürlich bei einheitlichen Betriebsverhältnissen in der Regel auch den erwachsenen Arbeitern zu gute. Inwiefern die Möglichkeit besteht, der letzteren Arbeitszeit unmittelbar zu regeln, davon ist unten noch die Rede.

In Textilfabriken dürfen Jugendliche und Frauen von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends oder von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends einschliesslich mindestens 2 Stunden Pause am Sonnabend einschliesslich ½ Stunde, Pause je nach Beginn der Arbeit und Lage der Pausen höchstens bis 2 Uhr mittags beschäftigt werden. Nach 4½stündiger Arbeit muss eine Pause eintreten. Die höchste zulässige Arbeitszeit (ohne Pausen) berechnet sich demnach auf 56½ Stunde in der Woche. Es wird behauptet, die in der That übliche Arbeitszeit sei in der Regel kürzer. Die Beschäftigung von Kindern muss entweder nach dem System der Vor- und Nachmittagsreihen oder an umschichtigen Tagen erfolgen, wobei die Sonnabendsarbeit besonders geregelt ist und mit den Reihen bezw. Schichten wochenweise gewechselt werden muss. Nach beiden Systemen beträgt die höchste zulässige Arbeitszeit für ein Kind in zwei Wochen ebensoviel wie für Jugendliche in einer Woche.

In Nichttextilfabriken und Werkstätten ist die Regelung ähnlich; jedoch kann der Arbeitstag auch von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends festgesetzt werden, Sonnabends Schluss 2, 3 oder 4 Uhr (36/95); die Pausen brauchen nur 1½ Stunde zu betragen und erst nach 5 Stunden Arbeit einzutreten. Es ergiebt sich demnach als höchste Arbeitszeit in der Woche: 60 Stunden für Jugendliche und Frauen. Die Beschäftigung von Kindern darf nur dann nach dem System der umschichtigen Tage erfolgen, wenn 2 Stunden Pause gewährt werden; ihre höchste Arbeitszeit an einem einzelnen Tage ist also in diesem Falle 10 Stunden, bei reihenweiser Beschäftigung höchstens 6½ Stunden.

In Betrieben, in denen Jugendliche und Kinder ausgeschlossen sind, dürfen Frauen 12 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends mit mindestens 1½ Stunde Pause arbeiten, Sonnabends 8 Stunden bis 4 Uhr nachmittags mit ½ Stunde Pause (13/91).

In »domestic workshops« ist die Beschäftigung von Frauen nicht beschränkt; Jugendliche dürfen zwischen 6 Uhr morgens und 9 (Sonnabends 4) Uhr abends mit mindestens 4½ (Sonnabends 2½) Stunden Pause dazwischen arbeiten, Kinder nur nach dem System der Vor- oder Nachmittagsreihen (6 bis 1 Uhr oder 1 bis 8 Uhr).

Ausnahmen von der geschilderten regelmässigen Arbeitszeit sind 1. hinsichtlich der Anfangs- und Schlusszeiten, Pausen, Sonnabendsarbeit oder Feiertage, 2. behufs Ueberstunden, 3. behufs Nachtarbeit zugelassen; unter Umständen kann jedoch der Staatssekretär ihre Bewilligung von gewissen

Bedingungen abhängig machen (s. unten). Die (nicht sehr erheblichen) Abweichungen in erstgenannter Hinsicht sind unter gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen oder nach Ermessen des Staatssekretärs zugelassen (43 bis 52/78); in einigen Fällen beziehen sie sich auf bestimmte Gewerbearten: Spitzenfabriken (44/78) Bäckereien (45/78), Färbereien (47/78). Wichtiger als diese Ausnahmen sind die Ueberstunden und die Nachtarbeit.

Ueberstunden waren den Jugendlichen und Frauen gemäss dem Hauptgesetz (53/78) unter gewissen Bedingungen in vielen Industriezweigen, die in einer Anlage zum Gesetz genannt sind, gestattet; ferner in solchen, welche durch eine Verordnung des Staatssekretärs diesen gleichgestellt wurden, weil das Material infolge der Witterung dem Verderben ausgesetzt ist oder weil zu gewissen Zeiten Arbeitshäufungen oder unvorhergesehene Aufträge vorkommen. Von dieser an leicht zutreffende Bedingungen geknüpften Erlaubnis zu Ueberstunden ist viel Gebrauch gemacht und so die Durchführung der regelmässigen Arbeitszeit sehr beeinträchtigt. Es wurden deshalb von vielen Seiten Beschränkungen gefordert und auch von der Royal Commission on Labour befürwortet. Demgemäss ist durch die Novelle von 1895 untersagt, Jugendliche überhaupt auf Grund des § 53/78 in Ueberstunden zu beschäftigen, und die Ueberstunden der Frauen sind eingeschränkt. Es handelt sich für sie um eine Arbeitszeit von 14 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends mit mindestens 2 Stunden Pause dazwischen. In diesem Masse dürfen sie aber nicht an mehr als 3 Tagen in der Woche und überhaupt nur 30 Tage (früher 48 Tage) im Jahre beschäftigt werden (14/95, 54/95). Ebenso sind die für Frauen in einigen anderen Industriezweigen mit leicht dem Verderben ausgesetztem Material (Fische, Milch) erlaubten Ueberstunden auf 60 Tage im Jahre (früher 96 Tage) eingeschränkt (56/78, 14/95). Die sonst noch zugelassenen Ueberstunden: für Kinder, Jugendliche und Frauen ½ Stunde wegen unfertiger Arbeit (54/78), für Jugendliche und Frauen in gewissen Färbereien und Betrieben mit Wasserkraft infolge Ueberflutung oder Dürre (55 und 57/78) haben geringere Bedeutung. So steht es in England jetzt hinsichtlich der Ueberstunden erheblich besser als noch vor kurzem, und man hat auch 1895 Massnahmen getroffen, die etwaige Umgehungen verbotener Ueberstunden durch Hausarbeit verhindern sollen: es ist untersagt, Kinder, Jugendliche oder Frauen an denselben Tagen, an denen sie in der Fabrik oder Werkstätte arbeiten, auch ausserhalb zu beschäftigen, ausgenommen wenn die gesetzliche Arbeitszeit eingehalten wird. Erfolgt an solchen Tagen Ausgabe von Hausarbeit, so gilt dies als Beschäftigung. Aehnliche Bestimmungen gelten bei einer Beschäftigung, die teils in Fabriken oder Werkstätten, teils im Ladengeschäft stattfindet (16/95).

Nachtarbeit ist nach Massgabe der regelmässigen Arbeitszeit für geschützte Personen von selbst ausgeschlossen. Ausnahmen gelten nur für Jugendliche männlichen Geschlechts von über 14 Jahren; die 13jährigen im Besitze eines Schulzeugnisses, welche sonst den Jugendlichen gleichstehen, werden nicht mehr davon betroffen (14/95). Jene Jugendlichen dürfen nachts beschäftigt werden: in Glashütten in näher bezeichneter Weise während der üblichen Arbeitsstunden (60/78); ferner mit Nebenarbeiten während 12 Stunden, sofern sie in den 12 Stunden vorher und nachher nicht arbeiten: in Eisenhämmern und Buchdruckereien in 6 Nächten während 2 Wochen und in Hochöfen und Papierfabriken in 7 Nächten während 2 Wochen (58/78, 14/95). In gleicher Weise darf auch der Staatssekretär in anderen Industriezweigen Jugendlichen von über 16 Jahren Nachtarbeit gestatten, und von dieser Befugnis ist viel Gebrauch gemacht, noch kürzlich (1894) für Erzwäschereien und Porzellanfabriken. Endlich ist in Zeitungsdruckereien Jugendlichen von über 16 Jahren zweimal in der Woche Nachtarbeit erlaubt, jedoch darf ihre Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden ohne Unterbrechung dauern (59/78; 14/95).

Die Nachtarbeit der Jugendlichen ist häufig zum Gegenstand von Klagen gemacht, aber es ist an den Vorschriften des Hauptgesetzes doch nur wenig geändert worden. Mehr Bedeutung kann bei entsprechender Anwendung die dem Staatssekretär neuerdings (1895) erteilte Befugnis erlangen, Vorschriften über die Gesamtzahl von Arbeitsstunden in der Woche, über die Dauer der Arbeitszeiten und der zwischenliegenden Ruhezeiten zu erlassen, welche als Bedingung für Nachtarbeit Jugendlicher gelten (14/95). In dieser Hinsicht ist noch zu bemerken, dass überhaupt bei allen Ausnahmen, die eine längere Arbeitszeit oder Nachtarbeit geschützter Personen zur Folge haben, der Staatssekretär Vorschriften über Reinhaltung und Lüftung zur Bedingung machen darf (60/78).

Eine besondere Regelung der Arbeitszeit ist erfolgt für Zeugdruckereien, Färbereien und Bleichereien (40/78), die derjenigen der Textilfabriken nahe kommt, ferner für die erst 1895 regulierten Waschanstalten, und endlich kommen hier die Sondervorschriften für »gefährliche« Betriebe in Betracht, die eine Beschränkung der Arbeitszeit auch von erwachsenen männlichen

Arbeitern zum Gegenstand haben können, von denen jedoch schon in anderem Zusammenhang (oben sub III, 1) die Rede war. In Waschanstalten soll die wirkliche Beschäftigungszeit, d. h. ohne Pausen, für Kinder nicht mehr als 10 Stunden, für Jugendliche nicht mehr als 12 Stunden, für Frauen nicht mehr als 14 Stunden innerhalb 24 aufeinander folgender Stunden und im ganzen in einer Woche für Kinder nicht mehr als 30 Stunden, für Jugendliche und Frauen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Jedoch sind der zuletzt genannten Bestimmung gegenüber für Frauen Ueberstunden zugelassen, nämlich dreimal in der Woche, höchstens aber an 30 Tagen im Jahre, 2 Stunden täglich, doch so, dass keine Frau über 14 Stunden am Tage arbeitet. Kinder, Jugendliche und Frauen dürfen ohne Pause von wenigstens 1/2 Stunde nicht länger als 5 Stunden hintereinander beschäftigt werden; Feiertage gelten wie in Fabriken und Werkstätten, ebenso die bezüglichen Vorschriften über Bekanntmachungen durch Aushang und Anzeigen an die Inspektoren (22 95).

3. Die sonstige Regelung der Arbeitszeit (Bergbau, Ladengeschäfte, Eisenbahnbetrieb). **Bergbau.** Nach den Bergwerksgesetzen (s. sub I, 3) dürfen Knaben von 12 bis 16 Jahren »unter Tage« nicht länger als 54 Stunden in der Woche, täglich nicht mehr als 10 Stunden beschäftigt werden; die Ruhezeit zwischen zwei Schichten soll wenigstens 12 Stunden, von Freitag auf Sonnabend wenigstens 8 Stunden betragen; Ein- und Ausfahrt sind in die unterirdische Beschäftigung einzurechnen. Das Erzbergwerksgesetz enthält eine kleine Abweichung bezüglich der Ruhezeit. »Ueber Tage« dürfen nach dem Kohlenbergwerksgesetz — das Erzbergwerksgesetz enthält keine Vorschriften in dieser Hinsicht; s. auch sub II, 1 — Knaben und Mädchen von 12—13 Jahren täglich nicht länger als 10 Stunden, in der Woche nicht mehr als 6 Tage, wenn sie aber mehr als 3 Tage arbeiten, täglich nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. Für Knaben von 13—16 Jahren, Mädchen über 13 Jahren und Frauen gilt das oben Gesagte (54 bezw. 10 Stunden), auch bezüglich der Ruhezeiten. Die Arbeit darf nicht vor 5 Uhr beginnen und muss spätestens um 9 Uhr enden und soll ohne Pause nicht länger als 5 Stunden dauern.

Ladengeschäfte. Schon 1886 war ein »Shop Hours Act« erlassen, aber nur mit zeitlich beschränkter Gültigkeit. Dies Gesetz ist in der Folge immer nur auf kurze Zeiten verlängert, und erst unterm 28. Juni 1892 ist ein zeitlich nicht beschränktes mit ziemlich gleichem Inhalt zu stande gekommen: 55 und 56 Vict. ch. 62, in Kraft seit dem 1. September 1892. Das Gesetz schützt, ebenso wie das ältere, nur junge Leute, d. h. solche unter 18 Jahren, die in »shops« beschäftigt sind. Unter »shops« sind zu verstehen: Gross- und Kleinverkaufsstellen, Marktläden, Buden und Warenhäuser, in denen Verkaufspersonal beschäftigt ist; auch das Gastwirtsgewerbe (licensed public-houses and refreshment houses of any kind) ist eingeschlossen. Ausgenommen sind aber »shops«, wo nur Mitglieder der in demselben Gebäude wohnenden Familie beschäftigt sind; auf solche Mitglieder, ebenso auf die nur zu häuslichen Arbeiten gehaltenen Dienstboten findet das Gesetz keine Anwendung. Nach dem Entwurfe war beabsichtigt, das Gesetz auch auf erwachsene Frauen auszudehnen, diese Erweiterung hat man jedoch bei den Kommissionsberatungen als nicht ratsam fallen lassen. Die gesetzlich festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit ist nun die, dass junge Leute in einer Woche nicht mehr als 74 Stunden einschliesslich der Mahlzeitpausen beschäftigt werden sollen, wobei etwa ausserhalb der Läden, in Fabriken oder Werkstätten geleistete Arbeit mit in Anrechnung zu bringen ist. Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch Aushang in jedem Laden bekannt zu machen und Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber oder ihrer etwa verantwortlichen Vertreter mit Geldstrafen bis zu 1 £ für die Person bedroht. In dem Bericht der parlamentarischen Kommission (P. P. Nr. 287) ist anerkannt, dass das Gesetz von 1886 in der Hauptsache toter Buchstabe geblieben ist, und man entschied sich daher für die Anstellung von Inspektoren, um die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu beaufsichtigen, aber die Kommission hat sich nicht für staatlich bestellte Inspektoren entschieden. So ist im Gesetz die Anstellung dem Ermessen der Grafschaftsräte überlassen.

Eisenbahnbetrieb. Der Railway Regulation Act (1893): 56 und 57 Vict. ch. 29 ist besonders bemerkenswert, weil es sich hier um die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Personen handelt. Allerdings ist auch dieser Schritt erst geschehen, nachdem seit langer Zeit berechtigte Klagen wegen übermässiger Arbeitszeit bekannt geworden waren, und schwerlich würde man eingegriffen haben, wenn nicht alle Reisenden das grösste Interesse an der Zuverlässigkeit der Eisenbahnbediensteten hätten. Die Royal Commission on Labour hat sich nicht mit Erhebungen über den Eisenbahndienst befasst, weil bereits ein »Select Committee« des Unterhauses zu diesem Zweck eingesetzt war (1891 92). Man stand bei Regelung der Frage den grossen Eisenbahngesellschaften und einem eigenartigen Betriebe gegenüber. Gemäss dem Vorschlag des letztgenannten

parlamentarischen Ausschusses ist daher weder im allgemeinen noch für einzelne Personenklassen eine Beschränkung ihrer Arbeitszeit erfolgt, sondern folgendes Verfahren festgesetzt. Das Handelsamt (Board of Trade) ist ermächtigt, Beschwerden von Eisenbahnbediensteten — diejenigen in Büreaus oder Werkstätten ausgeschlossen — anzunehmen und zu prüfen. Findet das Amt die Arbeitszeit übermässig oder die Pausen ungenügend, so soll es die Eisenbahngesellschaft veranlassen, einen Dienstplan aufzustellen, worin den Beschwerden unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Arbeitsverhältnisse abgeholfen ist. Kommt die Eisenbahngesellschaft dieser Aufforderung nicht nach oder wird der vom Amt gebilligte Dienstplan demnächst nicht eingehalten, so soll das Amt die Angelegenheit vor die »Railway and Canal Commissioners« (ein Verwaltungsgericht) bringen, dessen Entscheidung bei Vermeidung einer Strafe bis zu 100 £ für jeden Tag zu befolgen ist. Die Berichte über die Ausführung dieses Gesetzes, welche aus vier Jahren (bis 27. Juli 1897) vorliegen, lassen sehr günstige Folgen erkennen. Man hat dabei die Anrufung der »Commissioners« möglichst vermieden — es ist in mehreren Jahren überhaupt kein Fall dahin gelangt — und vielmehr nach Eingang der Klagen (es sind im ersten Jahre 72, im zweiten 156, im dritten 97, im vierten 76 anhängig geworden), ohne die Namen der Kläger zu nennen, eine Verständigung mit den Eisenbahngesellschaften gesucht und bei geschicktem Vorgehen dort Entgegenkommen gefunden. Fälle mit ungewöhnlich langen Arbeitszeiten, die im ersten Jahre vorkamen, sind nach Angabe des zweiten Berichts beseitigt (»killed«), der zwölfstündige Arbeitstag sei das Maximum. Unter den Fällen, in denen die Gesellschaften Ermässigungen abgelehnt haben, sagt der dritte Bericht, sei keiner mit so langer Arbeitszeit, dass eine Gefahr für das reisende Publikum vorhanden wäre. Einige Gesellschaften haben, wie der vierte Bericht sagt, in jüngster Zeit Veranlassung genommen, die Arbeitszeit in ihren Betrieben zu prüfen und dabei die von dem Amt vertretenen Grundsätze angenommen; es wird dort von 8, 10 und 12stündigen Arbeitszeiten berichtet.

IV. Vorschriften bezüglich der Löhne.

1. Truckgesetze. Von den Bestimmungen, die sich auf die Löhne beziehen, sind am wichtigsten die Truckgesetze (s. auch den Specialartikel im Handwörterbuch). Das erste englische Truckgesetz ist von 1464, und die lange Reihe späterer beweist, dass man dort ein von alters her eingewurzeltes Uebel zu bekämpfen hat. Noch jetzt giltig, schreibt ein Gesetz von 1831 (1 und 2 Wm. IV ch. 37) vor, dass Lohnverabredungen und Lohnzahlungen nur in gangbarer Landesmünze erfolgen sollen, und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrages oder der Zahlung; ebenfalls sind Verabredungen ungiltig, welche die Arbeiter verpflichten sollen, ihren Lohnverdienst an bestimmten Orten oder in bestimmter Weise auszugeben (1 bis 3/31). Gegenüber Klagen auf Lohnzahlungen sind Gegenforderungen von Arbeitgebern unzulässig (4 und 5/31), jedoch dürfen sie für gewisse Lieferungen (Medizin, Feuerungsmaterial, Werkzeuge, Geräte u. a.) Lohnkürzungen vornehmen (23 und 24/31). Dies Gesetz hat keine grosse Wirkung ausgeübt, da es an genügender Kontrolle fehlte und die oft unklare Fassung Mittel finden liess, die Absichten des Gesetzgebers zu umgehen, wie eine parlamentarische Kommission 1870/71 feststellte. In der Folge wurde deshalb 1887 ein Ergänzungsgesetz erlassen, welches teils Erläuterungen der Vorschriften des Hauptgesetzes (Abzüge), teils Bestimmungen, um diese mit mehr Erfolg durchzuführen, enthält. Namentlich ist dort (2/87) bezeichnet, auf welche Arbeiter die Gesetze Anwendung finden sollen: dies sind Handarbeiter jeder Art (Tagelöhner, landwirtschaftliche Arbeiter, Gesellen, Handwerker, Bergleute u. a.). Auch ist die Haftbarkeit für Zuwiderhandlungen erweitert, insofern als diese etwa von Vertretern des Arbeitgebers oder anderen Personen begangen sind (12/87). Noch ist hervorzuheben, dass damals den Fabrik- und Bergwerksinspektoren zur Pflicht gemacht ist, bei der Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Fabriken und Werkstätten bezw. Bergwerke auch den Vorschriften der Truckgesetze Geltung zu verschaffen (13/87). Ferner ist in dieser Hinsicht die Aufsicht der Fabrikinspektoren, um dies vorab zu bemerken, durch das Gesetz von 1896 auf Waschanstalten und auf alle Plätze ausgedehnt, wo von Fabrik- oder Werkstätteninhabern oder Zwischenmeistern (contractor, subcontractor) Arbeit ausgegeben wird.

In jüngster Zeit ist nun diese Gesetzgebung wiederum ergänzt durch 59 und 60 Vict. ch. 44 vom 14. August 1896, in Kraft seit 1. Januar 1897. Es ist damit an den Grundsätzen der älteren Gesetze nichts geändert, sondern eine Erweiterung derselben bezweckt: gewisse mit dem Arbeitsverhältnisse im Zusammenhang stehende Ansprüche der Arbeiter insoweit zu beschränken, dass keine Benachteiligungen der Arbeiter vorkommen, sei es, dass solche Ansprüche durch Lohnabzüge geltend gemacht werden, sei es, dass ihre Zahlung gefordert wird. Das Gesetz behandelt drei

Arten solcher Ansprüche: 1. die vertragsmässigen Geldstrafen; 2. Forderungen wegen schlechter oder nachlässiger Arbeit und wegen Beschädigung von Material oder anderem Eigentum des Arbeitgebers; 3. Forderungen für Benutzung von Material, Werkzeug, Maschinen, Arbeitsplätzen, Licht, Heizung oder für andere Arbeitserfordernisse. Die auf Ansprüche der genannten Art (1—3) bezüglichen Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen; der Wortlaut des Vertrages, sofern dieser nicht etwa vom Arbeiter unterzeichnet ist, soll an einer leicht zugänglichen, sichtbaren Stelle dauernd aushangen, und jedenfalls dürfen etwaige Ansprüche nicht über einen den Umständen angemessenen (fair and reasonable) Betrag hinausgehen. Ausserdem ist im besonderen bestimmt: Geldstrafen dürfen nur für solche Handlungen oder Unterlassungen festgesetzt werden, die genau bezeichnet und die geeignet sind, dem Arbeitgeber Schaden, Verlust oder Betriebsstörungen zu verursachen; die Forderungen unter 2 sollen nicht den Betrag des wirklichen oder geschätzten Schadens oder Verlustes übersteigen; die Ansprüche für Materialbenutzung u. s. w. (3) sollen nach Massgabe der Selbstkosten berechnet werden. Das Gesetz untersagt nun sowohl Lohnabzüge als Zahlungen, die anders festgesetzt sind als in Verträgen, in denen die eben genannten Bedingungen erfüllt sind; und ferner ist zur Bedingung gemacht, dass Arbeitgeber, welche eine Forderung erheben, dem Arbeiter eine genaue schriftliche Mitteilung über den Grund und Betrag derselben verabfolgen, dass sie also z. B. die Handlungen oder Unterlassungen schriftlich bezeichnen müssen, wegen deren eine Geldstrafe verwirkt sein soll.

Die angeführten Vorschriften gelten, sofern es sich um Geldstrafen handelt, auch für das Ladenpersonal (shop assistants).

Zuwiderhandlungen (gesetzwidrige Verabredungen, Zahlungen, Abzüge) sind mit Strafen bedroht; ausserdem können die Arbeiter gesetzwidrig gezahlte oder abgezogene Beträge noch binnen 6 Monaten zurückfordern, jedoch in dem Falle, dass sie zugestimmt haben, nur der etwa über das billige Mass hinausgehende Betrag. Auf eine Kontrolle der Lohnverhältnisse, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen, ist besonders Bedacht genommen: durch die schon angeführte Bedingung schriftlicher Verträge und schriftlicher Mitteilungen, ferner dadurch, dass die Arbeitgeber zur Führung von Registern verpflichtet sind, in die sie jeden Fall einer Zahlung oder eines Abzuges eintragen müssen. Sowohl in diese Register als auch in die schriftlichen Verträge dürfen die Inspektoren jederzeit Einsicht nehmen.

2. Sonstige Gesetze. Von mehreren Gesetzen, in der Regel solchen, die nur für bestimmte Gewerbszweige gelten, kommen hier einzelne Bestimmungen in Betracht. Immerhin dürfte es zweckmässig sein, auf diese Gesetze hinzuweisen, um dann noch eine Bestimmung von grösserer Bedeutung aus der jüngsten Fabrikgesetznovelle anzuführen.

Ein älteres Gesetz (1874) enthält Sondervorschriften für Strumpfwirker, die den Truckgesetzen ähnlich sind: »An Act to provide for the Payment of Wages without Stoppages in the Hosiery Manufacture« (37 und 38 Vict. ch. 48). Das oben (sub I, 3) genannte Kohlenbergwerksgesetz von 1887 enthält in §§ 10 bis 15 Bestimmungen, um den nach dem Gewicht ihrer Förderung bezahlten Arbeitern eine Kontrolle zu ermöglichen. Mehrere zu verschiedenen Zeiten erlassene Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Seefahrer sind 1894 durch einen »Consolidation Act« ersetzt, »The Merchant Shipping Act« (57 und 58 Vict. ch. 60); die §§ 131 bis 139, 155 bis 163 u. a. dieses Gesetzes beziehen sich auf die Lohnzahlungen. Einige andere Gesetze untersagen Lohnzahlungen in Schankwirtschaften oder die Beschlagnahme von Löhnen; und noch ist hinzuzufügen, dass Lohnforderungen im Falle eines Bankerotts ein Vorzugsrecht bewilligt ist.

Sehr bemerkenswert sind nun die in den jüngsten Fabrikgesetznovellen getroffenen Massnahmen, die veranlasst sind durch die Klage der Textilarbeiter über Lohnverkürzungen infolge der Berechnungen ihrer Stückarbeit. Um in dieser Hinsicht im Wege der Gesetzgebung einzugreifen, waren Vorgänge nur etwa in den durch einige ältere Gesetze vorgeschriebenen sog. »tickets of work« und neuerdings in den oben angeführten Vorschriften des Kohlenbergwerkgesetzes von 1887 vorhanden. In der Novelle von 1891 begnügte man sich noch mit der Vorschrift, dass einigen Kategorieen der Textilarbeiter Anhaltspunkte behufs Kontrolle ihrer Lohnberechnung gegeben werden sollten. Mit der Novelle von 1895 ist man aber einen bedeutenden Schritt weiter gegangen: es sind genauere Vorschriften gegeben, die für alle Stückarbeiter in der Textilindustrie gelten, und es ist zugleich dem Staatssekretär die Befugnis erteilt, diesen Vorschriften auch andere Arten von Fabriken und Werkstätten zu unterwerfen. Demgemäss sind kürzlich (1897) diese Bestimmungen eingeführt bei der Herstellung gewisser Eisenwaren (Wagen, Ketten, Anker, Schlösser, Drücker, Schlüssel) und gewisser Konfektionsartikel (Taschentücher, Schürzen, Blusen).

Die Vorschriften des Gesetzes besagen, dass jedem Arbeiter bei Ausgabe der Arbeit schriftlich genaue Angaben (»the parti-

culars«) über das Lohnverhältnis, sowohl in Hinsicht auf den Lohnbetrag als auf die erforderliche Arbeitsleistung, zu machen sind. Die Lohnsätze sind jedenfalls durch Aushang an sichtbarer, zugänglicher Stelle bekannt zu machen, und es soll solcher Aushang in gewissen Fällen an Stelle schriftlicher Mitteilung genügen. Die Feststellung der erforderlichen Arbeitsleistung kann auch durch selbstthätigen Zeiger (automatic indicator) erfolgen. Zuwiderhandlungen der Betriebsinhaber, Betrugsfälle mittels des Zeigers von der einen oder anderen Seite, Verrat von etwa in den Mitteilungen enthaltenen Geschäftsgeheimnissen durch Arbeiter sind mit Strafe bedroht.

V. Organe und Mittel des Vollzugs.

1. Die Behörden. Die höchste für die Vollziehung der Fabrik- und Werkstättengesetze zuständige Stelle ist der Staatssekretär des Innern; ihm steht der Erste Fabrikinspektor (chief inspector) zur Seite. Von den Entscheidungen des Staatssekretärs hängt sehr viel in der Sache des Arbeiterschutzes ab. An vielen Stellen sind Anordnungen, die eine Ausdehnung oder Verstärkung des Schutzes bezwecken, oder solche, die Erleichterungen bewilligen, in sein Ermessen gestellt, wovon bereits in den vorigen Abschnitten (s. z. B. Sondervorschriften für gefährliche Betriebe, über Luftraum, Lohnkontrollmassnahmen, Listen der Hausarbeiter u. v. a.) die Rede war. Die Ausführung der Gesetze ist centralisiert: die nötigen Formulare, Verzeichnisse und dergl. werden im Ministerium festgestellt.

Dem Staatssekretär steht auch das Aufsichtsrecht über die Fabrikinspektoren zu. Dieses Amt (s. auch den Artikel »Gewerbeinspektion«) ist englischen Ursprungs, wo es 1833 (s. oben sub I, 2) zuerst eingeführt wurde. Es hat sich dort wie in anderen Staaten als unentbehrlich für die wirkliche Durchführung des Arbeiterschutzes herausgestellt, besondere Beamte anzustellen, die unparteiisch, mit Wohlwollen für die Arbeiter, mit Takt, nötigenfalls aber auch mit Strenge gegenüber den Unternehmern den Aufsichtsdienst ausüben. Die englischen Inspektoren, deren Befugnisse im Gesetz an vielen Stellen genau beschrieben sind, haben sich um die Entwickelung und Durchführung des Arbeitsschutzes grosses Verdienst erworben. Mit 4 Beamten beginnend, ist ihre Zahl stetig gewachsen, besonders in jüngster Zeit, wo übrigens auch Frauen und Arbeiter zur Inspektion herangezogen sind. Man hatte 1891 insgesamt 56 Inspektionsbeamte; der jüngste Bericht für 1896 weist ausser dem Ersten Inspektor folgendes Personal nach: 7 Superintending Inspectors (darunter eine Frau), 44 Inspectors, 26 Junior Inspectors, 25 Inspectors' Assistants, 3 Examiners of Particulars, 4 Female Inspectors. Die Inspektoren stehen in der Regel einem Bezirk vor; das Hilfspersonal ist nach Bedürfnis verteilt; die Assistenten, meist aus dem Kreise der Arbeiter gewählt, werden hauptsächlich zur Beaufsichtigung der Werkstätten verwendet.

2. Ausführungsmassnahmen. Der Aushang wichtiger Bestimmungen in der Betriebsstätte, Anzeigen von Massnahmen der Unternehmer an die Inspektoren als Mittel zur Durchführung der Gesetze sind allgemein verbreitete Einrichtungen geworden.

Die Registrierung der bestehenden Betriebe ist selbstverständlich eine wichtige Vorbedingung für ihre Kontrolle. Gleichwohl ist man in England den Unternehmern gegenüber nur allmählich und noch immer nicht in zweckmässiger Weise vorgegangen. Nach dem Hauptgesetz waren nur neu entstehende Fabriken anzumelden (75/78); dann sind 1891 die neu entstehenden Werkstätten einbezogen (26/91), aber erst 1895 sind die Inhaber schon bestehender Werkstätten zur Anzeige verpflichtet (41/95); überall braucht die Meldung erst nach Beginn des Betriebes zu erfolgen, obschon doch gerade vor der Einrichtung am besten auf die Befolgung der Schutzvorschriften einzuwirken wäre.

Durch die jüngste Novelle sind auch Nachweise über die Zahl der beschäftigten Personen vorgeschrieben, die jeder Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte nach näherer Anordnung des Staatssekretärs alljährlich bis zum 1. März einzureichen hat (34/95). Eine Listenführung über Kinder und Jugendliche insbesondere ist schon der Ueberstunden wegen vorgeschrieben (77/78, 15/95). Neu eingeführt ist durch die Novellen die Registrierung der Heimarbeiter (out-workers) in solchen Industrieen, für welche der Staatssekretär dies anordnet. Diesen Vorschriften sind demgemäss unterstellt: die Konfektionsindustrie, die Kunst- und Möbeltischlerei, die Herstellung von Feilen, die galvanische Versilberung und die Pelzindustrie (fur pulling). Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, Listen mit Angabe des Namens und Arbeitsplatzes aller ausserhalb der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Arbeiter und Zwischenmeister (contractor) zu führen und zweimal im Jahre (März und September) dem zuständigen Fabrikinspektor einzusenden. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für die Arbeitsausgabestellen in der Konfektionsindustrie (27/91, 42/95).

Litteratur: v. *Bojanowski*, *Die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze, Berlin 1876.* — **Derselbe**, *Das englische Fabrik- und Werk-*

stättengesetz von 1878 in Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. 3 (1887). — **A. Held,** *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, hrsg. von F. Knapp, Leipzig 1881.* — **Marx,** *Das Kapital, Hamburg I 1883.* — **E. v. Plener,** *Die englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871.* — **Weyer,** *Die englische Fabrikinspektion, Tübingen 1888.* — **J. Dumas,** *Les lois ouvrières devant le Parlement anglais, in Revue d'économie politique, Paris 1896, S. 259.* — **G. Howell,** *A Handy-Book of the Labour-Laws, London 1895.* — **V. Nasch,** *Das englische Fabrikgesetz von 1895, im Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, 1896, S. 187.* — **Office du Travail,** *Hygiène et sécurité des travailleurs dans les ateliers industriels. Législation française et étrangère, Paris 1895.* — **A. Smith,** *Das Sweating-System in England, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1896, S. 392.* — **B. Webb,** *Une nouvelle loi anglaise sur les fabriques, in Revue d'économie politique, 1895, S. 729.* — *Vom* **Verfasser,** *Die amtliche Arbeiterstatistik in England, im 3. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, 1894.*

Otto Richter.

V. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich.

I. Geschichte.

1. Anfänge der A. Gesetz vom Jahre 1841. Die welthistorisch bedeutsamen Ereignisse, welche durch die grosse Revolution des Jahres 1789 und die sich anschliessende politische und ökonomische Umwälzung dargestellt werden, hatten auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses die Beseitigung früherer Gebundenheit und die Regelung der Arbeitsbedingungen durch das Uebereinkommen der Beteiligten geschaffen. Allerdings zeigte diese Freiheit der Arbeit recht bald tiefernste Schattenseiten, welche sich namentlich geltend machten, als unter der Restauration sich ein neues Element auszubreiten begann, welches für sich allein schon genügt hätte, die alten Arbeitsverhältnisse mit Umsturz zu bedrohen: die Maschine. Dem sich erweiternden Fabriksystem gegenüber beginnt für viele Kleinmeister ein aussichtsloser Verzweiflungskampf um die Existenz, und die aufstrebende moderne Grossindustrie zwingt mit der ganzen Rücksichtslosigkeit, welche der neugeschaffene Industrialismus überall mit sich brachte, die arbeitenden Klassen in einen harten, keine Schranke des Alters oder Geschlechtes achtenden Dienst. Die Staatsgewalt steht den Leiden der Bedrängten zunächst verständnis- und teilnahmslos gegenüber. Harte Koalitionsverbote unterbinden die Selbsthilfe des Arbeiterstandes und ergänzen das Werk der Entziehung staatsbürgerlicher Rechte und Unterdrückung freier politischer Regsamkeit; das Arbeitsbuch mit den Eintragungen über Lohnvorschüsse dient den missbräuchlichsten Freiheitsbeschränkungen; kaum dass die von kirchlichen Gesichtspunkten getragene, aber wirksam angefeindete Regelung der Sonntagsfeier (G. vom 18. November 1814, aufgehoben 1880) den arbeitenden Klassen etwas zu gute kommt und die neue Bergwerksgesetzgebung (Dekret vom 3. Januar 1813) wenigstens Kinder unter zehn Jahren aus der Grube weist.

Die arbeitenden Klassen bleiben aber doch nicht ohne Vertreter, wenngleich diese nicht unterstützt werden durch eine grosse volkstümliche Bewegung; sie finden sich namentlich unter den Gelehrten und Philantropen sowohl innerhalb wie ausserhalb des Kreises der Arbeitgeber. Insbesondere Sismondi gewährt in seinen Schriften ein deutliches Spiegelbild der Leiden seiner Zeit und erhebt sich zum warmen Anwalt der bedrängten Stände; es folgen Stimmen von Vertretern der liberalen Oekonomie und aus ärztlichen Kreisen; schon 1827 regt der Fabrikant Burckhardt in der Industriellen Gesellschaft von Mühlhausen die Regelung der Fabriksarbeit an und seit den dreissiger Jahren ist es nicht mehr ein einzelner, sondern sind es bereits Arbeitgeberkorporationen im Elsass, welche sich für den Schutz der arbeitenden Kinder verwenden; auch wird diesem Gegenstande von anderer Seite Beachtung zu teil; die hochherzige Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften entsendet Villermé ins Land, um Studien über den körperlichen und geistigen Zustand der arbeitenden Klassen anzustellen. Villermés Bericht (zum Teil schon 1839 in den Akademieschriften, dann vollständig in zwei Bänden 1840 veröffentlicht) enthüllt eine Fülle erschreckender Thatsachen und wirkt wie ein Alarmruf; er lässt namentlich die Lage der Fabrikkinder in den Industriegegenden geradezu als eine nationale Gefahr erscheinen.

Inzwischen regten sich auch Bestrebun

gen, die ein praktisches Resultat verhiessen. Nachdem bei den Handelskammern, Gewerbekammern und Schiedsrichterkollegien eine Enquete veranstaltet worden war, will die Regierung die Kinderarbeit zum Gegenstande der gesetzlichen Fürsorge machen; sie legt am 11. Januar 1840 der Pairskammer einen Gesetzentwurf vor, welcher aber eigentlich nichts enthält als eine Ermächtigung für die Regierung, die Arbeit von Kindern unter 16 Jahren angemessen zu regeln. Die parlamentarischen Verhandlungen bleiben von leidenschaftlicher und versteckter Opposition gegen das Einschreiten des Staates nicht frei. Fragen von weitreichender Bedeutung, wie jene des allgemeinen Maximalarbeitstages, des internationalen Arbeiterschutzes, werden bei ihnen in beredter Weise aufgerollt; sie finden aber im grossen und ganzen nur wenig Aufmerksamkeit beim Publikum. Die Regierungsvorlage wird, gründlich umgestaltet, das Gesetz vom 22. März 1841. Die Hauptbestimmungen sind folgende. Es bezieht sich auf die industriellen Betriebe mit mechanischem Motor, ununterbrochenem Feuer oder mehr als 20 in der Werkstätte vereinigten Arbeitern; es dürfen da Kinder unter 8 Jahren keine Aufnahme finden, von 8—12 Jahren nur 8 Stunden, von 12—16 Jahren 12 Stunden in effektiver Arbeit verwendet werden; Arbeit zur Nachtzeit ist nur beschränkt statthaft, an Sonn- und Festtagen verboten; Kinder unter 12 Jahren haben eine Schule zu besuchen, ältere Kinder sind davon enthoben, wenn sie ein Unterrichtscertifikat besitzen; die Regierung kann im Verordnungswege den Geltungsbereich des Gesetzes ausdehnen sowie allerlei Ausnahmen festsetzen, namentlich auch verschärfender Art für gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeitszweige; sie hat den Unterricht für die Kinder sicherzustellen und eine Inspektion zur Ueberwachung der Gesetzausführung einzurichten; für Uebertretungen sind Geldstrafen angedroht.

2. Reformbestrebungen bis zum Jahre 1848. Das G. vom Jahre 1841 war wohl gänzlich verfehlt und die Diskussion über seine Verbesserungsbedürftigkeit erhob sich sofort zur Stunde seiner Geburt. Die Bestimmung z. B., dass Kinder von 12—16 Jahren, wenn ohne Unterrichtscertifikat, nach zwölfstündiger Arbeit noch Schulunterricht geniessen sollten, ist mit Recht lächerlich genannt worden, die Abgrenzung des Geltungsbereiches gab zu allerlei Klagen Anlass, die Regierung versäumte durch Nichtgebrauch der ihr erteilten Vollmachten, durch Unterlassung der Gründung von geeigneten Schulen für die Fabrikkinder etc. nicht weniger als alles. Der Krebsschaden war insbesondere, dass die zum Zwecke der Inspektion als Ehrenamt konstituierten Ueberwachungskommissionen nicht im entferntesten genügten, ebensowenig die Aufseher über Mass und Gewicht, welche der Handelsminister in kaum begreiflicher Verblendung als eine hinreichende Ergänzung der Inspektionskommissionen ansah und in Konkurrenz mit denselben (1845) mit der Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften betraute. Wiederholtem Drängen nachkommend legte die Regierung 1847 den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, welcher nach langwierigen Debatten und unter mannigfachen Abänderungen in der Pairskammer (Berichterstatter Dupin) am 21. Februar 1848 zur Annahme gelangte; er hätte, wenn Gesetz geworden, einen wesentlichen Fortschritt bedeutet (Halbzeitsystem für Kinder, Frauenschutz, Einrichtung einer besoldeten Inspektion etc.). Der Ausbruch der Revolution schnitt jedoch die legislative Fertigstellung ab.

3. Die zweite Republik. Maximalarbeitstag. Lehrlingsgesetz. Die junge Republik beeilte sich, allerdings mehr gezwungen als freiwillig, dem erregten Arbeiterstande, welcher von der neuen Regierung entschlossen Massnahmen zur Verbesserung seiner Lage forderte, einige Konzessionen zu machen. Durch das Dekret vom 2. März 1848 sollte nun zwei Lieblingswünschen der Arbeiter entsprochen werden: durch dasselbe wird einerseits die verhasste Marchandage verboten (eine Bestimmung, die heute noch gilt, aber in einem beschränkten Sinne ausgelegt wird, siehe das Bulletin des Arbeitsamtes 1898, S. 533), andrerseits der Arbeitstag um eine Stunde verkürzt, d. h. er wird, wie es im Dekret heisst, in Paris, wo er 11 Stunden betrug, auf 10 und in der Provinz, wo er bisher 12 Stunden dauerte, auf 11 reduziert. Flüchtig wie die Fassung des Dekretes war — bezog es sich doch unterschiedslos auf alle Arbeiter und gab zu einer Reihe von Zweifeln Anlass —, war auch seine Wirksamkeit; einem augenblicklichen Drange entsprungen, schwand es mit dem Umschwung der Zeit selbst dahin. Es kamen die Junitage, die Niederlage der aufständischen Arbeiter, und die Republik zog die Konsequenzen daraus. In der Konstituante wurde die einfache Aufhebung der Bestimmungen über die Arbeitszeit beantragt; es siegten jedoch die Rücksichten, welche ein weniger schroffes Vorgehen angesichts der erregten Stimmung der Massen angezeigt erscheinen liessen, und so kam das noch heute gültige Dekret vom 9. September 1848 zu stande, welches im Unterschiede von seinem Vorgänger sich nur auf die fabriksmässigen Betriebe bezieht, dort eine längere Verwendung des

Arbeiters als durch zwölf Stunden wirklicher Arbeit unter Androhung von Geldstrafen verbietet, hiervon übrigens die Gewährung von Ausnahmen vorsieht. Nichts war vorgekehrt, um die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten, obzwar die mit dem Kinderarbeitsgesetz gemachten Erfahrungen eindringlich genug sprachen für den, der hören wollte; widerwillig votiert und widerwillig hingenommen führte das Gesetz über den Maximalarbeitstag ein Scheinleben weiter.

Die Thätigkeit der Republik auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung ist damit nicht erschöpft. Sofort nämlich, als nach den stürmischen Ereignissen des Jahres 1848 die Ruhe wiederhergestellt worden war, wurden die Versuche einer Reform des Gesetzes vom Jahre 1841 wieder aufgenommen; ehe jedoch die diesbezüglichen Verhandlungen zu einem Resultate gelangten, setzte der Staatsstreich ihrer Fortführung ein Ende. Glücklicher erging es hingegen mit der Regelung des einer solchen allerdings höchst bedürftigen Lehrlingswesens. Auch hierüber hatten schon zur Zeit Louis Philippes Verhandlungen stattgefunden, waren aber durch die Revolution unterbrochen worden; die Republik nahm diesen dringlichen Gegenstand wieder auf und votierte das Ges. vom 22. Februar — 4. März 1851, welches das Ges. vom 22. Germinal XI (12. April 1803) ablöste, das im Interesse einer vermeintlichen Vertragsfreiheit die Lehrlinge fast ganz schutzlos gelassen und damit das seinige zur Verwilderung des Lehrlingswesens beigetragen hatte. Das neue Gesetz bezieht sich auf die Lehrlinge ohne Beschränkung, verbietet Personen unter 21 Jahren die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge, untersagt auch ledigen oder verwitweten Meistern, minderjährige Lehrmädchen bei sich zu beherbergen, regelt die Fälle der Auflösung des Vertrages, ermöglicht die Herabsetzung einer übermässigen Lehrzeit auf die übliche Dauer, trifft ferner einige Bestimmungen über Arbeitszeit, Unterricht etc.

4. Das zweite Kaiserreich. Die Klagen über ungenügende und ungleichmässige Handhabung der Vorschriften über die Kinderarbeit wollen nicht verstummen und von verschiedenen Seiten werden Parlament und Regierung angegangen, eine Gesetzesreform durchzuführen. 1864 thut der Generalrat des Seine-Departements den entscheidenden, die Regierung beschämenden Schritt, den Posten eines Arbeitsinspektors und eines Adjunkten zu systemisieren; auch einige andere Generalräte gehen in gleicher Weise vor, nicht aber ohne den berechtigten, jedoch erfolglosen Wunsch auszusprechen, dass diese Massnahme, damit die betreffenden Departements nicht zu Schaden kämen, durch die Regierung zu einer allgemeinen gemacht werde. Nachdem ferner schon seit langem eine Reihe wohlthätiger Gesellschaften zu Gunsten der arbeitenden Jugend gewirkt hatte, ersteht 1867 zu Paris die Société de protection des apprentis et des enfants des manufactures, welche nebst einer ausgedehnten humanitären Thätigkeit auf praktischem Gebiete eine rege Agitation im Interesse einer Verbesserung der gesetzlichen Institutionen entwickelt. Ihr erster Präsident ist der verdiente Senator Dumas, ihr erster Sekretär der gleichfalls sehr verdienstvolle Pariser Arbeitsinspektor Barreswil.

Inzwischen will aber auch die Regierung nicht gänzlich in den Bahnen ewiger Vorverhandlungen zurückbleiben: nach Veranstaltung einer Umfrage bei allerlei Körperschaften tritt der Staatsrat in Beratungen über ein neues Gesetz ein, und gemäss einem Berichte von Forcade, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, wird durch das Dekret vom 7. Dezember 1868 ein freilich aussichtsloser Versuch gemacht, innerhalb des bestehenden Gesetzes noch vor Durchführung der Reform desselben eine erheblich verbesserte Inspektion zu gewinnen. Es werden nämlich die auch mit der Ueberwachung der Dampfkessel betrauten Mineningenieure zur Aufsicht über die Kinderarbeitsvorschriften berufen — freilich ziemlich gegen deren Willen, — und ausserdem gelangt eine »Obere Kommission« zur Einsetzung mit der Bestimmung, die erforderlichen Verbesserungen beim Inspektionsdienst vorzuschlagen und über sonstige einschlägige Fragen Gutachten abzugeben; endlich soll in jedem Departement eine Kommission gebildet werden, welche jährlich einen Bericht über den Stand der Ausführung des Gesetzes zu erstatten hat. Ein weiteres Dekret vom 27. März 1869 bekräftigt die bestehenden Departementsinspektoren in ihren Funktionen und unterstellt sie den Mineningenieuren ihres Bezirkes.

1870 gelangt ein neuerlich umgearbeiteter Gesetzentwurf an den Staatsrat (Hauptpunkte: bezieht sich auf alle gewerblichen Anlagen und Bergwerke, Aufnahmsalter das vollendete 8. Jahr, für 8—13 jährige Kinder 6 Arbeitsstunden im Tage Maximum, für 13 bis 16 jährige höchstens 10 Stunden, Einsetzung einer Gewerbeinspektion etc.) und von dort an den Senat. Der Krieg und die Umwälzung im Staatsleben hindern, wie dies bisher zum guten Teile das Schicksal der Arbeiterschutzprojekte in Frankreich gewesen war, die Fertigstellung auch der bezeichneten Vorlage.

5. Die dritte Republik. Gesetze 1874, 1883. Die neugeschaffene Republik

schickte sich alsbald an, wenn auch etwas bedächtigen Schrittes, die Schuld, welche das Kaiserreich unberichtigt gelassen hatte, abzutragen.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 19. Juni 1871 legte Ambroise Joubert einen neuen Gesetzentwurf vor (Erweiterung des Geltungsgebietes, Erhöhung des Aufnahmsalters auf 10 Jahre, Uebertragung der Aufsicht an die Volksschulinspektoren). Die Kommission, welcher dieser Antrag zugewiesen wurde, arbeitete mit gutem Grunde eine ganz neue Vorlage aus; in der Sitzung vom 11. Mai 1872 brachte sie den Bericht des zum Berichterstatter gewählten Tallon ein, welcher in beredter Weise und auf ein reiches Thatsachenmaterial gestützt die Notwendigkeit einer Erhöhung des Arbeiterschutzes darlegt. Langwierige Debatten entspannen sich über den Entwurf im Schosse der Nationalversammlung; es fehlte ebensowenig an Versuchen, den erhöhten Arbeiterschutz zu bekämpfen wie ihn zu erringen. Endlich gelangte das Gesetz in der Sitzung vom 19. Mai 1874 in dritter Lesung zur Annahme; es unterscheidet sich durch mancherlei Abschwächungen von dem Kommissionsentwurfe, und Tallon sprach später nicht ohne Bitterkeit von dem Widerstande, welchem einzelne Bestimmungen begegneten und bei dem es dem persönlichen Interesse nicht immer gelang, sich gut zu verbergen. Das Gesetz stellte durch fast zwei Jahrzehnte die massgebende Norm für den Schutz jugendlicher und weiblicher Personen in Frankreich dar. (Kurz darauf kam noch das Gesetz vom 7. Dezember 1874, betreffend die Verwendung von Kindern durch Akrobaten, Cirkusdirektoren etc. zu stande.)

Die nächste Zeit war der Aktivierung der Arbeitsinspektion und der Einführung des Gesetzes gewidmet; es ergingen zahlreiche Verordnungen, welche zur Ausführung erforderlich waren.

Dem Gesetz vom Jahre 1874 war aber kein ungestörtes Dasein beschieden; kaum war es in die Welt getreten, so begannen auch die Versuche, es wieder abzuändern. Diese Bestrebungen waren in der ersten Zeit darauf gerichtet, es abzuschwächen (Antrag Testelin im Senate 1876 u. a.), später verfolgten sie die Tendenz, es zu verschärfen und ihm erhöhte Wirksamkeit zu verleihen.

Den nächsten Erfolg der Bemühungen der letzteren Art bildet das Gesetz vom 16. Februar 1883, welches der Regierung gestattet, die im Jahre 1874 mit 15 festgesetzte Zahl der Inspektoren zu vermehren, und dieselben sowie die sonstigen Inspektionsorgane (Lokalkommissionen s. u. sub 8) auch mit der Ueberwachung des durch das 1848er Dekret geschaffenen Maximalarbeitstages betraut. In gewissem Sinne ist hier auch das Gesetz vom 28. März 1882 über den obligatorischen Unterricht zu nennen.

6. Der Rechtszustand 1874—1892

Der Rechtszustand, wie er sich auf Grund der genannten Gesetze und der zu diesen erlassenen Verordnungen herausgebildet hatte war wie folgt. Das Gesetz von 1874 bezog sich auf Bergwerke und industrielle Arbeits- und Werkstätten; ausgeschlossen war jedoch die Arbeit des Kindes im väterlichen Hause. Als Aufnahmsalter galt das vollendete 12. Jahr, ausnahmsweise für Spinnereien, Glasfabrikation u. a. das 10. Jahr. Die zulässige Arbeitsdauer betrug für Kinder bis zum vollendeten 12. Jahre 6, von da an bis zum zurückgelegten 16. Jahre 12 Stunden. Daneben gab es Vorschriften über Pausen, ein Verbot der Nachtarbeit für Unterseсhzehnjährige in allen Werkstätten, dann für minderjährige Mädchen bis zum 21. Jahre in fabriksmässigen Betrieben, ein Verbot der Beschäftigung der geschützten Personen an Sonn- und gewissen Feiertagen. Für Fabriken mit ununterbrochenem Feuer gab es Ausnahmen von diesen Verboten. Kinder unter 12 Jahren mussten nachweislich eine Schule besuchen, kein Kind vor vollendetem 15. Jahre durfte länger als 6 Stunden im Tage arbeiten, wenn es nicht ein Zeugnis über die Erlangung gewisser Volksschulkenntnisse besass. Nach dem Lehrlingsgesetz war Lehrlingen unter 16 Jahren, welche des Lesens, Schreibens oder Rechnens unkundig sind, die nötige Zeit für die Ausbildung einzuräumen, nach dem Volksschulgesetz von 1882 sollte in der Regel jedes Kind bis zum zurückgelegten 13. Jahre Unterricht geniessen. Eine besondere Regelung hatte dann noch die Bergwerksarbeit erfahren: Verbot der unterirdischen Arbeit von Knaben unter 12 Jahren sowie von Mädchen und Frauen schlechtweg (einzige Schutzbestimmung zu Gunsten der Frauen), Beschränkungen der Arbeit von Knaben von 12—16 Jahren in unterirdischen Gängen. Als Massnahmen im Interesse der Hygiene und Sicherheit kamen vor: Beschränkungen der Verwendung von Kindern zum Ziehen und Tragen von Lasten, Drehen von Rädern u. dgl. Leistungen zur Erzeugung von Kraft sowie in den im offiziellen Verzeichnis der ungesunden oder gefährlichen Betriebe aufgeführten Fabriken und Werkstätten, Vorschriften über Ventilation der Werkstätten und Sicherheitsvorkehrungen zu Gunsten der Kinder.

Für alle Arbeiter gültige Bestimmungen hatte die Gesetzgebung sehr wenige, indem das Gesetz vom 19. Mai 1874 die Anwendbarkeit in jenen Betrieben einbüsste, in denen keine der im Vorstehenden ge-

nannten Arbeitergruppen in Verwendung stand. Zu nennen ist hier eigentlich nur das schon erwähnte Gesetz vom 9. September 1848, welches die Arbeitszeit in fabriksmässigen Betrieben betrifft. (Siehe hierüber auch unten sub 10 S. 546.)

Zur Sicherung der Durchführung der beiden Arbeiterschutzgesetze (von 1848 und 1874) bestanden an Inspektionsorganen:

1) Staatliche Bezirksinspektoren (Inspecteurs divisionnaires), in der Zahl von 21 (Dekret vom 27. März 1885, früher nur 15), jeder mit einem bestimmten Aufsichtsgebiet.

2) Die Departementsinspektoren (Inspecteurs départementaux), welche die Generalräte auf Kosten des betreffenden Departements für dasselbe bestellten und die unter der Leitung jenes Bezirksinspektors zu wirken hatten, zu dessen Aufsichtsgebiet das Departement gehörte. Die Generalräte waren nur berechtigt, nicht verpflichtet, solche Inspektoren zu ernennen.

Die Inspektoren beider Klassen hatten das Recht, die Werkstätten zu besuchen, die Kinder zu besichtigen und sich die vorgeschriebenen Register über die in Arbeit befindlichen Kinder, die Arbeitsbücher, die Schulfrequenzbestätigungen und die Arbeitsordnungen vorlegen zu lassen; bei Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften konnten sie Protokoll aufnehmen, welches bis zum Nachweise des Gegenteils vollen Glauben besass. Bei der Kontrolle der unterirdischen Arbeiten hatten auch die Bergwerksaufseher zu wirken.

Weitere Organe für die Durchführung der Gesetze waren:

1) Die Obere Kommission (Commission supérieure), gebildet aus neun durch den Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern, welche diese Stelle als Ehrenamt versahen. Sie hatte 1. über die gleichmässige und aufmerksame Durchführung der Vorschriften zu wachen, 2. ihr Gutachten über die zu erlassenden Verordnungen sowie überhaupt über die verschiedenen für die geschützten Arbeiter bedeutsamen Fragen abzugeben, 3. die Kandidaten für die Stellen der Bezirksinspektoren vorzuschlagen, 4. einen Bericht alljährlich über den Stand des Arbeitsschutzes zu erstatten.

2) Die Lokalkommissionen (Comissions locales), von welchen nach dem Gesetz mindestens eine in jedem Arrondissement zu bestehen gehabt hätte, mit 5—7 durch den Generalrat vorgeschlagenen, vom Präfekten ernannten Mitgliedern, gleichfalls zur Ueberwachung der Ausführung der Gesetze sowie zur Kontrolle des Dienstes der Inspektion, auch mit dem Recht des Werkstättenbesuches etc. ausgestattet. Sie waren alle fünf Jahre zu erneuern und unbesoldet.

7. Die Wirksamkeit der Gesetzgebung. So viel steht wohl fest, dass das Arbeitsstundendekret von 1848 durch das Gesetz von 1883 erst allmählich der Vergessenheit entrissen und das Gesetz von 1874 lange Zeit hindurch nur sehr lückenhaft zur Ausführung gebracht wurde. Der Hauptgrund für die schwere Einbürgerung speciell des Kinderarbeitsgesetzes lag darin, dass ihm zur Zeit seiner ersten Wirksamkeit die allgemeine Auffassung nicht günstig war. Der Arbeiterstand bekundete zunächst Gleichgültigkeit, die Unternehmerschaft zum Teil hartnäckige Gegnerschaft; die öffentliche Meinung war über den Gegenstand wenig geklärt, man erblickte in dem Gesetze vielfach mehr einen Versuch unangebrachter Einmischung in Privatverhältnisse als eine sozialpolitische Massnahme. Die wissenschaftliche Litteratur widmete dem Gegenstande wenig Beachtung; übrigens war aus ihr, die zum Teil mit Argumenten kam, wie hinsichtlich des Wunsches einer Vermehrung des Inspektionspersonales, dass, wenn dieses Personal lieber selbst arbeiten wollte, man weniger nötig hätte, die Kinder arbeiten zu lassen (Journal des Economistes, 1887), nur wenig zu lernen. Das sozialpolitische Verständnis war überhaupt vielfach nur gering, ja geringer als in früherer Zeit: noch 1888 gab es in der an sich dem Arbeiterschutze zugänglicheren Kammer bei Beratung der Reform des Gesetzes 171 Stimmen für die gänzliche Abschaffung der Arbeitsinspektion und noch 1891 konnte ein Deputierter ganz ernsthaft empfehlen, statt der Berufsinspektoren in den ländlichen Gemeinden unter anderem die Feldhüter zu verwenden. Die angesichts dieser Umstände doppelt notwendige ausgiebige Veröffentlichung der Wahrnehmungen des Inspektionsdienstes, welche schon zu Zeiten Louis Philippes gefordert worden war, unterblieb lange Zeit hindurch, es erschienen nur ganz kurze, nichtssagende Berichte der Oberen Kommission, die grössere Beachtung weder verdienten noch erhielten: erst in der Folge gestalteten sie sich reichhaltiger und wertvoller und bekamen seit 1887 auch als Zugabe die Originalberichte der Bezirksinspektoren, ein Fortschritt, der in der Berichterstattung namentlich ein Verdienst des späteren Sekretärs der Kommission Louis Bouquet ist, der auch im Handelsministerium mit den Agenden des Arbeiterschutzes betraut war. Manche Räder des Apparates, auf die man gezählt hatte, versagten übrigens gänzlich oder nicht viel weniger als gänzlich: die Generalräte der Departements waren lässig bei der Bestellung von Departementsinspektoren, die Justizbehörden übten

in Uebertretungsfällen eine oft kläglich nachsichtige Rechtspflege aus, die den Behörden vorgeschriebenen Unfallanzeigen an die Inspektoren erfolgten nicht, die Lokalkommissionen gelangten zum Teile nicht zur Entstehung oder Thätigkeit, zum Teile führten sie zu Reibereien mit dem Inspektionsdienst, die staatlichen Betriebsverwaltungen wehrten sich eifersüchtig gegen die Inspizierung und übertraten, unbekümmert um das böse Beispiel, das sie damit gaben, das Gesetz etc. Man würde jedoch im Unrechte sein, wenn man glaubte, dass an aller Gleichgültigkeit und Gegnerschaft, die gegenüber dem Arbeiterschutz herrschte, bloss bewusste Zurücksetzung der Interessen der arbeitenden Klassen die Schuld trug, zum grossen Teile war es vielmehr Sache der Auffassung, welche in einem Lande, wo die Freiheit des Individuums so viel gilt, den Arbeiterschutz oft nur als eine missliebige Reglementierung der Arbeit ansehen liess, welche empfindlicher machte gegen die allerdings dem gesetzlichen Zwange innewohnenden Uebel als gegen jene, die ihn — vorübergehend oder dauernd — notwendig machen.

Unzweifelhaft hat sich manches, ja vieles in der Periode der Wirksamkeit des Gesetzes von 1874 gebessert, insbesondere waren hierfür auch die moralischen Faktoren im Laufe der Zeit günstiger geworden, gleichwie ja auch in anderen Ländern der Arbeiterschutz in Litteratur, öffentlicher Meinung und Praxis erst allmählich Beachtung und Geltung eroberte. Zu Hilfe kam auch die an sich vorhandene Tendenz zur Abstossung der Kinder der jüngsten Alterskategorieen sowie zur Abkürzung der Arbeitszeit. Uebrigens zählte man 1876 10041, 1891 69951 besuchte Betriebe, was eine sehr belangreiche Steigerung in der Energie des Inspektionsdienstes bedeutet. Namentlich das Seine-Departement hatte es an Opfern nicht fehlen lassen und eine Fülle von Departementsinspektoren bestellt; auch machte man dort — wohl zuerst — den Versuch mit Frauen im Inspektionsdienst, bestellte sog. Ersatzinspektoren zur Vertretung erkrankter etc. Inspektoren. 1891 wurde der Stand mit 1 Inspektor zur Aufsicht, 30 Inspektoren und Inspektricen und 12 Ersatzkräften festgesetzt.

8. Neueste Gesetzgebung. Die empfindlichen Mängel des Gesetzes von 1874 führten bereits 1883 zur Einleitung von Erhebungen über vorzunehmende Reformen, und 1886 legte Handelsminister Lockroy der Kammer den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, der fast gänzlich auf Vorschlägen der Oberen Kommission, allerdings unter Weglassung des von derselben befürworteten elfstündigen Maximalarbeitstages auch für Männer, beruhte. Die langwierigen Verhandlungen, die sich an diese Vorlage anschlossen, im einzelnen zu schildern, fehlt hier der Raum. Der hauptsächlichste Streitpunkt war die Regelung der Frauenarbeit, der namentlich im Senate Widerstand begegnete. Man kann nicht sagen, dass die Haltung der Industriellen gegenüber den in Aussicht genommenen Beschränkungen eine durchaus einmütige war; so heftig zum Beispiel auch das Verbot der Frauennachtarbeit von vielen Seiten bekämpft wurde, musste doch einmal in der Association de l'industrie française die Abstimmung über diese Frage unterbleiben, weil man durch die Verschiedenheit der Stimmen über einen Punkt nicht das Gewicht der Aeusserung im allgemeinen abschwächen wollte. Endlich gelang es aber doch, die neuen Arbeiterschutzbestimmungen als Gesetz vom 2. November 1892 unter Dach zu bringen, welches am 1. Januar 1893 ins Leben treten sollte, thatsächlich aber, wegen der Verzögerung bei Erlassung der Ausführungsverordnungen, erst gegen Ende 1893 in Wirksamkeit gesetzt wurde.

Das zweite Arbeiterschutzhauptgesetz, jenes vom 12. Juni 1893 über Gesundheitsschutz und Sicherung der Arbeiter in den industriellen Betrieben, hat gleichfalls eine lange Geschichte hinter sich, indem es sich auf eine Regierungsvorlage aus dem Jahre 1887 zurückführen lässt. Daneben wurden in der neuesten Zeit noch mehrfache andere Gesetze von Bedeutung für den Arbeiterschutz erlassen, denen ebenfalls sehr bewegte Verhandlungen vorangegangen waren und die an gehöriger Stelle Erwähnung finden sollen (s. unten sub 14, 17, 18 S. 548/49).

II. Das gegenwärtige Recht.

9. Kinder- und Frauenarbeit in der Industrie und beim Bergbau. Die wichtigsten für die Kinder- und Frauenarbeit in der Industrie und beim Bergbau in dem massgebenden Gesetze vom 2. November 1892 und den Ausführungsverordnungen getroffenen Bestimmungen sind die folgenden.

a) Geltungsbereich. Das Gesetz gilt für alle Fabriken, Bergwerke, Gräbereien, Steinbrüche, Arbeitsplätze, Werkstätten und deren zugehörige Räume, ohne Unterschied, ob die Betriebe einen staatlichen Charakter besitzen oder nicht, und zwar auch dann, wenn es sich um Fachlehr- oder Wohlthätigkeitsanstalten handelt. Ausgenommen sind nur jene Werkstätten, in denen bloss Familienmitglieder unter der Leitung des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes thätig sind. Diese sog. ateliers de famille unterliegen nur unter gewissen Voraussetzungen einer Ueberwachung hinsichtlich

der hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen. Nicht dem Gesetze unterstellt sind jedoch landwirtschaftliche und rein kaufmännische Betriebe.

b) Zulassung von Kindern. Im allgemeinen dürfen nur Kinder nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre verwendet werden, sofern sie indessen ein Volksschulentlassungszeugnis und ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis besitzen, schon im Alter von 12 Jahren. Kinder unter 16 Jahren können einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, damit konstatiert werde, ob die Arbeit, mit welcher sie betraut sind, nicht ihre Kräfte übersteigt.

c) Arbeitsdauer. Das Höchstausmass wirklicher Arbeitsleistung ist: für Untersechzehnjährige pr. Tag 10, für Personen von 16—18 Jahren 11 Stunden pr. Tag und 60 Stunden pr. Woche, für weibliche Personen über 18 Jahren 11 Stunden pr. Tag.

d) Nachtarbeit. Sie ist — von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens — für die geschützten Personen verboten; sie ist jedoch in der Zeit von 4 Uhr morgens und bis 10 Uhr abends statthaft, sofern die Arbeit unter zwei Schichten verteilt ist und jede dieser nicht länger als 9 Stunden arbeitet.

e) Ruhetage. Die geschützten Personen dürfen weder an mehr als 6 Tagen in der Woche noch an den gesetzlich anerkannten Feiertagen (derzeit 1. Januar, 14. Juli, Christi Himmelfahrt, Mariae Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachtstag, Oster- und Pfingstfest, Oster- und Pfingstmontag) beschäftigt werden.

f) Ausnahmen. Von den dargestellten Beschränkungen bestehen — abgesehen von einer hier keiner weiteren Erwähnung bedürftigen Sonderbestimmung rücksichtlich der Waisenhäuser und Wohlthätigkeitsanstalten — folgende, im Verordnungsweg zu regelnde Ausnahmen: 1. Einzelne Industriezweige dürfen Frauenspersonen über 18 Jahren zu gewissen Zeiten bis 11 Uhr abends verwenden, jedoch nicht durch mehr als 60 Tage im Jahre und ohne Ueberschreitung einer effektiven zwölfstündigen Arbeitsdauer. Als derartige Industrieen wurden erklärt: Damenkleidermacherei und einzelne andere Zweige der Bekleidungsindustrie. 2. Gewissen Industriezweigen kann eine ständige Befreiung vom Verbote der Nachtarbeit zuerkannt werden, die Arbeitsdauer darf aber nicht 7 innerhalb 24 Stunden überschreiten. Dies geschah für das Falzen der Zeitungen, das Broschieren von Druckschriften und das Anzünden der Lampen bei Bergbaubetrieben. 3. Für einzelne Industriezweige kann das Verbot aber auch nur vorübergehend behoben werden: dies geschah — und zwar bald für eine Dauer von 30, bald von mehr Tagen — für die Zuckerwarenerzeugung, Leim- und Gelatinefabriken, Fisch- und Gemüsekonservenfabriken u. a. (Das Dekret vom 26. Juli 1895 hat die mit Dekret vom 15. Juli 1893 gewährten Ausnahmen, die hier unter Ziffer 1 und 3 besprochen erscheinen, wesentlich reduziert, jene vom 29. Juli 1897 und 24. Februar 1898 haben sie wieder etwas vermehrt). 4. In den Betrieben mit ständigem Feuer können grossjährige Frauen und Kinder männlichen Geschlechts an allen Tagen und während der Nachtzeit zu unaufschiebbaren Arbeiten verwendet werden; der Anspruch auf einen Ruhetag in der Woche bleibt ihnen jedoch gewahrt. Die Bezeichnung der statthaften Arbeiten erfolgt im Verordnungswege; berücksichtigt erscheinen hierbei die Zucker-, Papier-, Eisen- und Metall-, Glasindustrie u. a. 5. Beziehen sich die im Vorstehenden genannten Begünstigungen generell auf ganze Arbeitszweige, so sieht das Gesetz aber auch Dispense in einzelnen Fällen vor (tolérances temporaires), die von der Arbeitsinspektion gewährt werden. Solche sind statthaft a) ohne Beschränkung auf bestimmte Industriezweige: rücksichtlich des Verbotes der Nachtarbeit bei Betriebsstörungen, jedoch immer nur für eine bestimmte Zeitdauer, b) mit Beschränkung auf speciell im Verordnungswege zu bezeichnende Industrieen: rücksichtlich der Bestimmungen über den wöchentlichen Ruhetag und die Arbeitsdauer, jedoch ebenfalls nur zeitweilig. In ersterer Hinsicht wurden die Inspektoren angewiesen, das Verbot für höchstens einen Monat aufzuheben und in betreff einer Verlängerung an das Ministerium zu berichten; in der zweiten Hinsicht wurden namhaft gemacht Industrieen in Bekleidungs- und Putzwaren, dann Ziegelwerke, Buchdruckereien, Konservenfabriken u. a.

g) Sonderbestimmungen hinsichtlich des Bergbaues. Während die unter a—f dargestellten Vorschriften sich auf alle dem Gesetz unterliegenden Etablissements beziehen, gibt es in demselben auch einige Sonderbestimmungen über Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche. Die Arbeit daselbst »unter Tag« ist für weibliche Personen schlechtweg verboten und unterliegt in betreff der männlichen von 13—18 Jahren einer speciellen Regelung; für gewisse Bergbaubetriebe kann die Verwendung jugendlicher Personen bereits von 4 Uhr früh an und bis Mitternacht zugestanden werden, sofern sie innerhalb 24 Stunden nicht mehr als 8 Stunden effektiv Arbeit leisten und nicht länger als 10 Stunden in der Mine anwesend sind.

h) Kontrollvorschriften. Kinder haben mit einem Arbeitsbuch versehen zu sein, ihre Arbeitgeber haben über sie ein Register zu führen, in den Werkstätten ist Beginn und Ende der Arbeit und Pausen

sowie der gewählte wöchentliche Ruhetag anzuschlagen etc.

Ueber die zu Gunsten der Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit getroffenen Vorschriften s. unten sub 11. Ueber das noch bestehende, aber wenig beachtete und, was die Bestimmungen über die Arbeitszeit betrifft, durch die neue Gesetzgebung überholte Lehrlingsgesetz s. oben sub 3.

10. Arbeitszeit der Männer. Für diese kommt nur das schon oben sub 3 S. 540, 41 erwähnte Gesetz vom 9. September 1848 in Betracht, welches vorschreibt, dass der Arbeitstag des Arbeiters in fabriksmässigen Betrieben (d. i. nach der nicht einwandsfreien Auslegung nach dem Ministerialcirkular vom 25. November 1885 in Betrieben mit mechanischem Motor oder ständigem Feuer oder mit mehr als 20 in der Werkstätte vereinigten Arbeitern) nicht 12 Stunden effektiver Arbeitsleistung überschreiten darf; Verordnungen können Ausnahmen mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit einzelner Industriezweige oder Anlässe höherer Gewalt gewähren. Solche Ausnahmen wurden in mannigfacher Art durch die Dekrete vom 17. Mai 1851, 31. Januar 1866 und 3. April 1889 zugestanden (für einzelne Arbeiterkategorieen und Industriezweige, das Reinigen der Maschinen, im Falle von Betriebsstörungen, für die im Auftrage der Regierung ausgeführten Arbeiten im Interesse der nationalen Sicherheit und Verteidigung u. a.)

In betreff der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten ergingen im administrativen Wege einzelne Anordnungen an die Eisenbahnverwaltungen, so z. B. das Cirkular vom 4. Mai 1894 rücksichtlich der Arbeitsleistungen der Lokomotivführer und Heizer (im Durchschnitt höchstens 10 Stunden effektive Arbeit und wenigstens 10 ununterbrochene Raststunden im Tag etc.)

11. Gesundheitsschutz und Sicherheitsvorschriften. Hierfür kommen derzeit zunächst zwei Gesetze in Betracht, erstens das vom 2. November 1892 zu Gunsten der besonders geschützten Personen und das vom 12. Juni 1893, welches allgemeinen Charakter besitzt, also sich nicht bloss auf Betriebe bezieht, in denen Frauen oder Kinder in Verwendung stehen. Der Geltungsbereich beider deckt sich im wesentlichen, abgesehen von dem Unterschiede, dass das letztere Gesetz die ohnehin der staatlichen Minenpolizei unterliegenden Bergwerke nicht trifft. Auf Grund des Gesetzes von 1893 ist das Dekret vom 10. März 1894 ergangen, welches eine Fülle von Vorschriften über Reinlichkeit und Ventilation der Werkstätten, Beseitigung von Staub und Gasen, Schutzvorkehrungen in den Betriebslokalitäten und an den Maschinen, Einnehmen der Mahlzeiten ausserhalb der Arbeitsräume, Ausgänge etc. trifft.

Daneben bestehen aber auch noch die speciellen Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Frauenarbeit. Dieselben enthalten insbesondere folgende Punkte:

a) Arbeitszweige, welche mit Gefahren verbunden sind oder die Kräfte von Frauen und Kindern übersteigen und deshalb für solche als verboten zu gelten haben, sind im Verordnungswege zu bestimmen.

b) In ungesunden und gefährlichen Betrieben, in denen der Arbeiter gesundheitsschädlichen Hantierungen oder Ausströmungen ausgesetzt ist, dürfen Frauen und Kinder nur unter den im Verordnungsweg aufzustellenden Bedingungen verwendet werden.

Das auf Grund dieser Bestimmungen erlassene Dekret vom 13. Mai 1893 enthält eine Fülle von Verboten und Beschränkungen hinsichtlich einzelner Industriezweige, dann allgemeine Anordnungen wie z. B. das Verbot, geschützte Personen zum Schmieren, Reinigen etc. der in Gang befindlichen Maschinen und Mechanismen zu verwenden, ferner Beschränkungen und Verbote der Verwendung jugendlicher Personen zum Tragen oder Ziehen von Lasten, zum Drehen von Rädern oder zu gewissen sonstigen Arbeiten, die darauf abzielen, das Kind zur Erzeugung von Kraft zu verwerten etc.

Da sich die in Rede stehenden Gesetze auch auf die »Dependenzen« der Betriebe beziehen, sind auch die vom Arbeitgeber beigestellten Schlafräume einer gesundheitspolizeilichen Aufsicht unterzogen.

Jeder Unfall, der die Verwundung eines Arbeiters zur Folge hat, ist binnen 48 Stunden dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, der hiervon sofort die Arbeitsinspektion zu verständigen hat.

Von mittelbarer Bedeutung für die Sicherheit der Arbeiter ist das Gesetz vom 9. April 1898, betreffend die Haftpflicht bei Arbeitsunfällen, welches sich auf die Bauindustrie, Fabriken, Transportunternehmungen, Bergwerke u. a. bezieht. Soweit dasselbe zur Anwendung kommt, gelten nunmehr besondere Vorschriften über die Anzeige und Konstatierung von Unfällen.

12. Theater, Wandergewerbe. Nach dem Gesetze von 1892 dürfen Kinder unter 13 Jahren bei öffentlichen Vorstellungen in Theatern und Vergnügungsetablissements (den sog. cafés-concerts) mit festem Standort — vorbehaltlich behördlich bewilligter Ausnahmen für bestimmte Stücke in Theatern — nicht als Schauspieler, Figuranten etc. verwendet werden.

Noch zu Recht besteht das Gesetz vom 7. Dezember 1874 (s. oben sub 5 S. 542): verboten ist hiernach, durch Kinder unter

16 Jahren gefährliche Kraftübungen oder mit einer Gliederverrenkung verbundene Kunststücke ausführen zu lassen; den Akrobaten, Seiltänzern, Gauklern, Tierbändigern und Cirkusinhabern ist untersagt, bei ihren Vorstellungen die eigenen Kinder, wenn unter 12 Jahren, oder fremde Kinder, wenn unter 16 Jahren, zu verwenden etc. Ueber die Ueberwachung s. unten sub 13.

13. Inspektion. Die Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen ist derzeit nur zum Teile eigenen, berufsmässigen Inspektoren übertragen, indem nämlich der Inspektionsdienst rücksichtlich der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche den bereits für die Ausübung der staatlichen Aufsicht über den Bergbaubetrieb überhaupt bestellten staatlichen Organen ausschliesslich vorbehalten wurde.

Die Ordnung der Arbeitsinspektion, wie sie das Gesetz von 1892 und die Dekrete vom 13. Dezember 1892 und 18. Dezember 1893 vorgenommen haben, unterscheidet sich wesentlich von der früheren Einteilung (s. oben sub 6). Das Land zerfällt in 11 Inspektionsbezirke, an deren Spitze je ein Bezirksinspektor (inspecteur divisionnaire) steht; jeder dieser Bezirke enthält wiederum eine Anzahl von Sektionen, die einem Departementsinspektor (inspecteur départemental) oder einer Departementsinspektrice zugewiesen sind. Insgesamt sind 76 männliche und 16 weibliche Departementsinspektoren in Aussicht genommen, der thatsächliche Stand differiert hiervon etwas, was mit der Notwendigkeit zusammenhängt, das unter dem alten Gesetze zahlreichere Personal des Seine-Departements erst allmählich zu reduzieren. Alle Inspektoren sind dermalen durch den Handelsminister zu ernennen und aus Staatsmitteln besoldet. Das Amt bildet den ausschliesslichen Beruf der Ernannten. Die Verleihung erfolgt auf Grund einer Konkursausschreibung und der von den Kandidaten bei einer Prüfung erzielten Erfolge; erst nach einjähriger Dienstleistung kann die definitive Ernennung stattfinden. Die Bezirksinspektoren werden aus den Departementsinspektoren mit längerer Dienstzeit genommen. Die 5 Gehaltsklassen der (männlichen und weiblichen) Departementsinspektoren bewegen sich zwischen 3—5000 Francs, die der Bezirksinspektoren zwischen 6—8000 Francs im Jahre. Für die Berechnung der Reise- und Büreaukosten bestehen bestimmte Regeln. Das Finanzgesetz für 1898 enthält folgende Ziffern:

1. Besoldungen der Inspektoren		417000 Francs
2. Sekretär der Oberen Kommission . . .	1000 Francs	
Büreau- und Reisekosten	170000 „	
Bulletin der Inspektion, Drucksachen und Diverses	12500 Francs	183500 Francs
3. Gebühren und Reisekosten für den Bergwerksdienst		37000 „
4. Kosten der Inspektion und Kontrolle d. Seidenspinnereien		2500 „
zusammen		640000 Francs

Der oftmals beantragte Posten eines Generalinspektors hat in das Gesetz keinen Eingang gefunden. Für die Vereinheitlichung der Amtsführung sorgt jedoch innerhalb der Bezirke der Bezirksinspektor, der den Dienst in seinem ganzen Sprengel leitet, für das gleichmässige Vorgehen in den verschiedenen Bezirken kommt die Direction du commerce intérieur im Handelsministerium in Betracht, welcher der ganze Dienst unterstellt ist und die mit Hilfe der Oberen Kommission (s. unten sub 15) aufgetauchte Zweifel löst, Weisungen erteilt etc. Der Vorstand der genannten Direktion und sein Stellvertreter suchen übrigens zeitweilig die Amtssitze der Inspektoren auf, kontrollieren die Archive etc.; alljährlich finden Konferenzen der Bezirksinspektoren statt. Für eine ausreichende Publizität der getroffenen Weisungen, ergangenen Erlässe und Gerichtsurteile sorgt das seit 1893 herausgegebene Bulletin de l'Inspection du travail, welches in mustergiltiger Weise über alle diesen Dienstzweig berührenden Vorkommnisse orientiert und sie zur Kenntnis der Beteiligten bringt.

Den Inspektoren liegt die Ueberwachung der Einhaltung der in den Gesetzen von 1848, 1892 und 1893 getroffenen Bestimmungen ob, desgleichen — konkurrierend mit den Polizeikommissären — der Vorschriften über den Kinderschutz bei gewissen Wandergewerben (Gesetz vom 7. Dezember 1874 — s. oben sub 12). Sie haben das Recht des Eintrittes in die ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe, sie können sich die vorgeschriebenen Register, Tauglichkeitszeugnisse, Arbeitsordnungen, Arbeitsbücher vorlegen lassen. Uebertretungen der Vorschriften nehmen sie zu Protokoll, das bis zum Beweise des Gegenteiles Glauben besitzt. Finden sie die im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen über hygienische und Sicherheitsvorkehrungen (s. oben sub 11) nicht erfüllt, so haben sie jedoch vorerst — nach Art. 6 des Gesetzes von 1893 — die Mängel und Termine für deren Behebung schriftlich bekannt zu geben, wogegen dem Industriellen ein Recht der Reklamation beim Handelsministerium zusteht. Endlich haben die Inspektoren statistische Daten über die Arbeitsverhältnisse zu sammeln (eine Aufgabe, die, wie es scheint, schon wegen der 1894 erfolgten Gründung des Office du

Travail zurücktritt). Ueber die von den Inspektoren zu erteilenden Dispense s. oben sub 9 S. 545.

14. Ueberwachung der Bergbaubetriebe. Die Ueberwachung der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche ist ausschliesslich den staatlichen Bergwerks-Ingenieuren und Kontrolleuren übertragen, welche, was diesen Dienst betrifft, dem Handelsminister unterstellt sind. Das Gesetz von 1893 hat jedoch, wie schon oben (sub 11) bemerkt, auf die genannten Betriebe keine Anwendung.

Die durch das Gesetz vom 8. Juli 1890 bestellten Bergarbeiter-Beauftragten (délégués mineurs) sind dazu bestimmt, die unterirdischen Arbeitsplätze zum Zwecke der Prüfung der für die dort Beschäftigten bestehenden Sicherheitsvorkehrungen zu inspizieren und an der Feststellung der Verhältnisse, unter denen sich ein Unfall ereignet hat, mitzuwirken. Jedem Beauftragten wird ein Bezirk zugewiesen, d. h. eine Gesamtheit von Schächten, Gallerieen und Arbeitsplätzen einer Unternehmung, deren genaue Inspizierung nicht mehr als sechs Tage nötig macht, weshalb erforderlichenfalls ein Bergbau in mehrere Bezirke zerlegt wird. Der Beauftragte und sein Ersatzmann werden durch die in der Grube beschäftigten Arbeiter des Bezirkes aus ihrer Mitte gewählt und müssen mindestens 5 Jahre im Bezirke oder einem benachbarten, zum Bereich derselben Unternehmung gehörigen Bezirke als Bergarbeiter thätig gewesen sein; unter gewissen Voraussetzungen können auch ehemalige Arbeiter gewählt werden. Der Bergwerksbeauftragte hat zweimal im Monat seinen Bezirk abzugehen, seine Wahrnehmungen in ein Register einzuzeichnen, von welchen eine Abschrift an die Präfektur und die Bergwerksingenieure zu leiten ist, und ist von schweren Unfällen sogleich zu verständigen. Für den Zeitverlust werden die Beauftragten entschädigt.

15. Kommissionen. Die Obere Kommission (s. oben sub 4 S. 541 und sub 6 S. 543) wurde auch bei der Reform von 1892 in ihren Funktionen erhalten, nur hat sie nicht mehr die Kandidaten für die Bezirksinspektorenstellen vorzuschlagen, sondern die Bedingungen für die Zulassung zum Inspektionsdienst und das Prüfungsprogramm festzustellen. Von ihren neun Mitgliedern werden jetzt je zwei von der Kammer und dem Senate gewählt. Sie erstattet jährlich Bericht, dem die Berichte der Bezirksinspektoren und Bergwerkschefingenieure beigegeben werden. Daneben bestehen Departementskommissionen, eingesetzt durch die Generalräte, mit der Aufgabe über die Durchführung des Gesetzes von 1892 und die Verbesserungen, deren es fähig wäre, zu berichten, dann sog. Comités de patronage zum Zwecke des Schutzes der Lehrlinge und der in der Industrie beschäftigten Kinder sowie der Beförderung ihrer gewerblichen Ausbildung.

16. Strafen. Das Strafverfahren nach den Gesetzen von 1892 und 1893 ist dem wesentlichen nach dahin geordnet, dass Uebertretungen der Vorschriften im allgemeinen durch die niederen Polizeigerichte (tribunaux de simple police) mit einer Geldbusse geahndet und nur unter bestimmten erschwerenden Voraussetzungen (Rückfall bezw. Unterlassung der Vornahme der in einem ersten Urteil bereits aufgetragenen Sicherheitsvorkehrungen etc.) vor die Korrektionsgerichte (tribunaux correctionels) gelangen, welche Geldstrafen verhängen und eventuell die Veröffentlichung des Urteils beschliessen können. Für die Behinderung der Inspektoren in der Ausübung ihres Dienstes bestehen besondere Strafbestimmungen, desgleichen finden sich solche im Gesetze von 1848 vor.

In Betracht kommt derzeit auch das Specialstrafgesetz vom 19. April 1898, an Kindern begangene Misshandlungen etc. betreffend, mit verschärften Strafbestimmungen für solche Personen, die zu dem Kinde in einem Gewaltverhältnis stehen, wozu auch Arbeitgeber und Lehrherren gerechnet werden.

Was die Praxis anbelangt, so sei erwähnt, dass wegen Uebertretungen gegen die Gesetze von 1848, 1892 und 1893 im Jahre 1894 703, 1895 1332 und 1896 1612 Protokolle aufgenommen und Geldbussen im Gesamtbetrage 1894 von 23366, 1895 von 41456 und 1896 von 58545 Francs verhängt wurden. Die Zunahme in den Strafamtshandlungen wird wohl mit Recht nicht auf eine wachsende Nichtbeachtung der Vorschriften, sondern auf die anfänglich grössere Milde bei der Repression zurückgeführt.

17. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Das Gesetz vom 27. Dezember 1890, welches an dieser Stelle zu betrachten ist, ist hervorgegangen aus der Erwägung der Nachteile, welche den Angestellten der Eisenbahnen aus einer Entlassung erwuchs, ohne dass diese dabei auch nur einen Anspruch auf Vergütung der im Wege der Gehaltsabzüge gemachten Einzahlungen in die Pensionskasse hatten. Im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen hat das Gesetzesprojekt eine durchaus allgemeine Gestalt erhalten, indem (abgesehen von einer hier nicht weiter zu besprechenden Sonderbestimmung über die Genehmigung der Statuten für die Eisenbahn-Pensions- und Krankenkassen) alle Dienstverträge von unbestimmter Dauer der neuen Vorschrift unterstellt wurden, welche

in einem Zusatz zum Art. 1780 des Code civil besteht. Hiernach kann die Auflösung eines derartigen, ohne Bestimmung einer Dauer eingegangenen Dienstverhältnisses jederzeit durch den Willen eines der beiden Teile erfolgen, eine solche Auflösung jedoch Schadensersatzansprüche begründen, für deren Bemessung das Gesetz gewisse Anhaltspunkte giebt (Rücksichten auf Gebräuche, zurückgelegte Dienstzeit, Einzahlungen in Pensionskassen u. a.) Das Eigentümliche an diesem Gesetz ist, dass es nicht sagt, wann diese Ansprüche entstehen, sondern nur, dass sie entstehen können und es bedarf der freien Auffassung des französischen Richters über Schadensersatz, damit aus dem Gesetz überhaupt etwas werde. Uebrigens giebt seine Auslegung zu vielen Zweifeln Anlass und es ist auch kontrovers, in welchem Umfange eine Aenderung gegenüber der früheren Praxis eingetreten sei.

18. Sicherstellung des Arbeitsverdienstes. Bisher hatte keine gesetzliche Bestimmung die Exekutionsführung auf den Arbeitslohn oder die Uebertragung von Lohnforderungen beschränkt; lediglich die Praxis hatte einen Schutz gegen die gänzliche Entziehung des Arbeitsverdienstes insoweit geboten, als man den Lohn als Unterhaltsmittel auffasste und daher nur eine beschränkte Beschlagnahme desselben zuliess, indem man gewöhnlich ein Fünftel davon als unantastbar behandelte. Das Gesetz vom 12. Januar 1895 hat nun darin insofern eine Aenderung hervorgerufen, als es die Löhne der Arbeiter und Dienstleute (abgesehen von dem Falle gewisser Alimentationsverbindlichkeiten) nur bis zum Betrage von einem Zehntel für säsierbar erklärt; das Gleiche gilt von den Besoldungen der Beamten und Angestellten, wenn sie 2000 Francs im Jahre nicht übersteigen. Cedierbar sind diese Löhne und Besoldungen nur bis zum Betrage eines weiteren Zehntels. Lohnabzüge durch den Unternehmer zur Hereinbringung von Gegenforderungen sind im allgemeinen nur bis zum Betrage von einem Zehntel des Verdienstes statthaft. Das Gesetz regelt ferner das Verfahren bezüglich der Exekutionsführung auf den Arbeitsverdienst mit der Absicht, es zu vereinfachen und wohlfeiler zu machen. Insbesondere wird auch der Fall eines Zusammentreffens von mehreren Gläubigern behandelt.

Das Gesetz, obzwar der Gegenstand, den es betrifft, von 1889—1895 in den parlamentarischen Verhandlungen vorkommt, ist einer ernsten Kritik ausgesetzt. So sagt einer der letzten Kommentatoren — d'Hooghe —, der ein Friedensrichteramt mit ausgedehnter Praxis gerade auch hinsichtlich des in Rede stehenden Gesetzes versieht, dass, wenn man auch hundert Bände darüber geschrieben hätte, noch hundert zu schreiben übrig blieben — so viele Schwierigkeiten böten die Grundsätze des Gesetzes vom 12. Januar 1895 bei ihrer Anwendung; auch habe das Gesetz in Wirklichkeit keineswegs die Lage des verschuldeten Arbeiters verbessert, sondern verschlechtert, indem es die gerichtliche Rechtsverfolgung scheinbar erleichterte und damit begünstigte und unter Umständen die Kosten des Verfahrens gegen die früher thatsächlich beobachtete Uebung wesentlich zum Nachteil des Schuldners steigerte. — Urteile Anderer über das Gesetz lauten allerdings auch günstiger.

III. Bewährung der Gesetzgebung.

19. Resultate. Reformen. Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung war kein glückliches Werk. Was die Nebengesetze anbelangt, so zeigt sich jenes von 1890 (s. oben sub 17) von fragwürdigem Werte, das von 1895 (oben sub 18) verschlimmerte nach dem Urteil von sehr kompetenter Seite die Lage der beteiligten Arbeiter; beide sind überdies unklar und voll von juristischen Schwierigkeiten. Das Hauptgesetz — das Ges. vom 2. November 1892 über Kinder- und Frauenarbeit — gilt, was die grundlegenden Vorschriften anbetrifft, nämlich die über die Arbeitszeit, als undurchführbar. Thatsächlich gibt es jetzt nämlich Arbeiterkategorieen mit statthafter Arbeitszeit von 10, 11 und 12 Stunden; die Folge hiervon war nun keineswegs, dass allgemein, wo ein Zusammenwirken von Arbeitskräften der verschiedenen Kategorieen stattfindet, eine Herabsetzung auf 10 Stunden für alle vorgenommen wurde, sondern vielfach organisierte man ein kompliziertes Relaissystem, durch welches, selbst wenn durch dasselbe nicht schwer zu entdeckende Umgehungen der Vorschriften bemäntelt werden sollten, wegen der Unregelmässigkeit oder der einem reellen Bedürfnisse nicht entsprechenden Ausdehnung der Pausen zwar die wirkliche Arbeitsleistung, nicht aber der Arbeitstag der geschützten Personen verkürzt wurde, wodurch zwar noch immer der Industriebetrieb, jedoch ohne entsprechende Vorteile für die Arbeiterschaft gestört erschien. Man sah sich daher auch veranlasst, thatsächlich eine 11 stündige Arbeitsleistung der durch das Gesetz auf 10 Stunden gesetzten Personen zu tolerieren. Die Gestattung einer Betriebszeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends bei Verwendung zweier Schichten, die nicht mehr als 9 Stunden arbeiten, hat mehr Verwertung gefunden, als man erwartete, allerdings aber auch in der Form, dass unter Festhaltung der gleichzeitig vorgeschriebenen einstündigen Arbeitspause nicht die erhoffte acht-

stündige effektive Arbeitsdauer herauskam, sondern eine neunstündige, weil man eben nicht jede Schicht ihre Leistung unter einem vollführen lässt, so dass die eine Pause hält, während die andere bereits antritt. Der Bruch mit der Idee vollständiger Nachtruhe erhält dann aber keine Kompensation durch wesentlich kürzere Arbeitszeit. Auch die Regelung der Ausnahmen giebt zu Klagen Anlass, so z. B. die Gestattung zeitweiliger Verlängerung der Arbeit bis 11 Uhr nachts, ohne dass gleichzeitig eine entsprechende Vermehrung der zulässigen Arbeitsstunden eintritt, wodurch entweder die Begünstigung nicht ihrem vollen Umfange nach ausnützbar oder in illegaler Weise verwertet wird. Unter diesen Umständen wird eine Reform des Gesetzes allgemein als dringend geboten angesehen: der Senat hat auch schon im Juli 1894 einen Gesetzentwurf angenommen, welcher eine allgemeine 11stündige Arbeitszeit festsetzt und das Relaissystem unterdrückt. In der Kammer (Verhandlungen Juni 1896) bestehen jedoch weitergehende Wünsche — wie Anbahnung einer 10stündigen Arbeitszeit etc. — und es ist vorläufig nicht abzusehen, wann eine Einigung zu stande kommen werde.

Im übrigen sind mannigfache Fortschritte erzielt und in zahlreichen Betrieben die Nachtarbeit beschränkt oder eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf die tolerierten 11 Stunden (wenn auch nach mannigfachen Konflikten s. d. Art. Arbeitseinstellungen in Frankreich) bewirkt worden; die gegenwärtige Organisation der Inspektion ist der früheren gewiss überlegen (1896: 140878 Betriebsbesuche); hingegen scheinen die Departementskommissionen und Patronagekomités zu keinem rechten Leben bestimmt zu sein. Auch über die Wirkungen des Gesetzes von 1893 sowie der Institution der Bergbaubeauftragten wird Günstiges berichtet. — Im Parlamente fehlt es übrigens nicht an Reformanträgen aller Art hinsichtlich der sozialen Gesetzgebung, gleichwie auch nicht Bestrebungen mangeln, einen besonderen Arbeiterschutz bei öffentlichen Arbeiten durch Einschaltung geeigneter Klauseln in die Uebernahmsbedingungen herbeizuführen, was bisher, wenn auch im wesentlichen vergeblich, namentlich vom Pariser Gemeinderate versucht wurde (vgl. hierüber des Verfassers Aufsatz über die städtische Sozialpolitik in der Zeitschrift für Volksw., Sozialp. und Verw. 1894 und die Schrift des Arbeitsamtes über das Lohnminimum 1897) und in einem beschränkten Umfange (Festsetzung eines wöchentlichen Ruhetages) für die Weltausstellungsarbeiten durch das Gesetz vom 13. Juni 1896 geschah.

Litteratur: *Ueber die geschichtliche Entwickelung (abgesehen von den Parlamentsberichten und amtlichen Berichten): Bulletin de la Société de protection des apprentis et des enfants employés dans les manufactures, Paris, seit 1867 (mit Beiträgen von Durassier, Nusse, Périn, Wolowski u. a. und vielen Materialien).* — **Heinrich Herkner**, *Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter, Strassburg 1887.* — **P. Hubert-Valleroux**, *Le contrat de travail, Paris 1895.* — **A. Le Saulnier**, *Des ouvriers des usines et manufactures, Paris 1888.* — **E. Levasseur**, *Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours, Paris 1867.* — **Victor Mataja**, *Die Anfänge des Arbeiterschutzes in Frankreich, Zeitschrift für Volksw., Sozialpol. und Verw., 5. Jahrg., Wien 1896. Französisch: Les décrets sur la journée de travail en 1848, Revue d'économie politique, 1892, und Les origines de la protection ouvrière en France, ebenda 1895 und 1896.* — **Cyr. van Overbergh**, *Les inspecteurs du travail, Louvain 1893.* — **Gustave Rouanet**, *Le travail des enfants et des femmes, Revue socialiste, 1886.* — **E. Tallon** et **G. Maurice**, *Législation sur le travail des enfants dans les manufactures, Paris 1875.* — **Villermé**, *Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie. — Insbesondere über das Gesetz von 1874 s. die Kommentare und Darstellungen von* **Louis Bouquet**, *Le travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie, Paris 1885.* — **Nusse** et **Périn**, *Commentaire de la loi du 19 mai 1874, Paris 1875.* — **E. Tallon**, *Manuel pratique et commentaire de la loi du 19 mai 1874, 3. Aufl., Paris 1885 (sowie mehrfache andere Abhandlungen verschiedener Verfasser, gegenwärtig jedoch kaum mehr von grösserer Bedeutung).*

Ueber die neueste Zeit: Bulletin de l'Inspection du travail (seit 1893 im Handelsministerium herausgegeben), ferner Revue de législation ouvrière et sociale, Paris seit 1897 (Materialien). — **Louis Bouquet**, *L'inspection des fabriques en France. Congrès international des accidents du travail. Troisième session, I. Rapports, Milan 1894.* — **Raoul Jay**, *Die neue A. in Frankreich, Archiv für soz. Gesetzg. und Stat. 1893.* — **Léon Milhaud**, *La réforme de la loi sur le travail des femmes et des enfants, Revue pol. et parlamentaire, Paris 1897. Office du Travail (Belgique), Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers (France etc.), Bericht von M. Ansieux, Bruxelles 1898.* — Albert **Philippe** *Réglementation du travail industriel des adultes, Macon 1897.* — **Otto Richter**, *Die A. in Frankreich, 2. Suppl.-Bd. zur ersten Aufl. dieses Handw., Jena 1897.* — **Maurice Vanlaer**, *L'inspection du travail en France, Réforme sociale 1897. — Vorwiegend der Darstellung des gegenwärtigen Rechts sind gewidmet:* **Louis Bouquet**, *Le travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans l'industrie, 4e édit., Paris 1894.* — **Brodu** et **Despagnat**, *Code pratique de la réglementation du travail dans les industries du bâtiment, Paris 1896.* — **César Catre**, *La législation sur le travail industriel, Paris 1896.* — **Pan. C. Dodopoulos**, *Du travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans l'industrie. Thèse pour le doctorat, Paris 1893.* — **Maurice Dufourmantelle**, *Code manuel de droit industriel, I, 2e édit., Paris 1893.*

— **Duprat,** *Code annoté de la réglementation du travail dans l'industrie, Paris 1897.* — **Georges Lagrésille,** *Comm. de la loi du 2 novembre 1892, Paris 1893.* — **Mesnard,** *Comm. de la loi du 2 novembre 1892, Paris.* *Office du Travail, Hygiène et sécurité des travailleurs dans les ateliers industriels, Paris 1895.* — **Paul Pic,** *Comm. de législation industrielle, I, Paris 1894.* — *S. auch* **Block,** *Dictionnaire de l'administration française.* — **Challley-Bert** et **Fontaine,** *Lois sociales, Receuil des textes etc., Paris 1895.* — **Nusse** et **Périn,** *De l'emploi des enfants dans les professions ambulantes etc., Paris 1878.* — **W. de Nordling** *in den Berichten für den Congrès intern. du repos du dimanche tenu à Bruxelles, Bruxelles 1898.*

Ueber das Lehrlingswesen: **Constant,** *Code manuel de l'apprenti, Paris 1885.* — **Hayem** et **Périn,** *Traité du contrat d'apprentissage, Paris 1878.* — **Hubert-Valleroux,** *Art. Apprentissage im Nouveau dict. d'écon. pol. I, Paris 1891.* — **C. Neuburg,** *Das franz. Lehrlingsgesetz von 1851 und die Debatten bei seiner Beratung, Schr. d. V. f. Sozialp., 10, 1875.*

Ueber das Gesetz vom 8. VII. 1890 (s. oben sub 14): **Henri Dumolard,** *Les délégués à la sécurité des ouvriers mineurs, Paris 1897 (S. 6 daselbst ältere Litteratur).*

Ueber das Gesetz vom 27. XII. 1890 (s. oben sub 17): **Jules Clozel,** *Patrons et employés, Lyon 1897.* — **Joseph Ferrand,** *De la résiliation du louage de service à durée indéterminée, Paris 1897.* — **Lelong,** *Commentaire de la loi du 27 décembre 1890, Paris 1894.* — **Schaffhauser,** *Commentaire etc. 1895.* — **Adrien Zevort,** *De la résiliation du contrat de travail d'après la loi du 27 décembre 1890, vom 12. 7.*

Ueber das Gesetz vom 12. I. 1895 (s. oben sub 18) sind zahlreiche Kommentare und Darstellungen erschienen, s. die Angaben bei **Octave Desailly,** *Etude sur la loi du 12 janvier 1895, Paris 1896. — In neuester Zeit sind noch dazugekommen:* **César Bru,** *La saisie-arrêt des salaires, Paris 1897.* — **Adolphe d'Hooghe,** *Traité sur la saisie-arrêt, Bordeaux 1897.* — **Schaffhauser** et **Chevresson,** *La saisie-arrêt des gages, salaires et petits traitements, Paris 1897.* — **Charles Strauss,** *Commentaire de la loi du 12 janvier 1895, 2e édit., Paris 1896.* — *Vergl. auch* **Emile Bender,** *Le salaire effectif, sa protection par la loi. Paris 1898.*

Victor Mataja.

VI. Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien.

I. Geschichte. 1. Aeltere Zeit. 2. Gegenwart. — II. Das gegenwärtige Recht. 3. Art und Dauer der Beschäftigung. 4. Beschaffenheit der Betriebsstätten. 5. Lohnzahlungen. 6. Arbeitsordnungen. 7. Inspektion. 8. Bergbaubeauftragte.

I. Geschichte.

1. Aeltere Zeit. Durch das kaiserliche Dekret vom 3. Januar 1813 wurden angesichts zahlreicher in den Bergwerken vorgekommener Unfälle verschiedenerlei Sicherheitsvorkehrungen in denselben vorgeschrieben, ein Aufsichtsdienst durch die Mineningenieure geregelt sowie in Art. 29 verboten, Kinder unter zehn Jahren in die Gruben oder Gräbereien fahren oder in solchen arbeiten zu lassen. Dieses Dekret blieb für Belgien in Kraft, auch als dieses selbständig geworden war; die belgische Regierung wachte nach dem Zeugnis von Ducpetiaux über die pünktliche Ausführung der zu Gunsten der Kinder getroffenen Bestimmung. Daneben bestanden schon seit altersher Vorschriften, welche die Behörden ermächtigten, Massnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Werkstätten anzuordnen; die zur Aufsicht berufenen Sanitätskommissionen liessen aber viel zu wünschen übrig, die Vorschriften selbst veralteten im Lauf der Zeiten und wurden immer ungenügender.

Auf diese Punkte beschränkte sich bis in die neueste Zeit hinein der Arbeiterschutz in Belgien; denn so zahlreich auch früher schon die Versuche waren, seine Erhöhung durchzusetzen, so blieben sie doch, wie die nachstehende auszugsweise Uebersicht darlegen wird, lange erfolglos, ein Sachverhalt, der Belgien die Bezeichnung als kapitalistisches Musterland eingetragen hatte.

Bereits 1843 wurde auf Veranlassung des damaligen Ministers des Innern Nothomb eine Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in den Bergwerken und der Industrie sowie zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Arbeit der Kinder und die Werkstättenpolizei behufs Behebung der vorhandenen, durch den frühzeitig zum Durchbruch gekommenen Industrialismus reichlich erzeugten Uebelstände eingesetzt; Sauvage, Senatspräsident beim Kassationshof, wurde zum Vorsitzenden bestimmt, ihr hervorragendstes Mitglied war Ducpetiaux, dessen Werk über die jugendlichen Arbeiter sorgfältig gesammeltes Material aus den verschiedenen Ländern, namentlich auch aus England, bot und eine warme Befürwortung des Arbeiterschutzes darstellte. Die Kommission pflog umfassende Erhebungen (bei 614 Unternehmern, 14 Handelskammern, 8 staatlichen Mineningenieuren, 19 ärztlichen Personen und Körperschaften); die Ergebnisse dieser Enquete liegen in einem dreibändigen Druckwerk vor (1846, 1848), sie sind reich an düsteren Ausblicken und, wie nicht anders zu erwarten, finden sich die verschiedenartigsten Ansichten über die Aufgabe der Gesetzgebung vertreten. Der Kommissionsentwurf, begründet durch einen eingehenden Bericht (Berichterstatter Ducpetiaux und Visschers), enthielt u. a. ein Verbot der Verwendung von Kindern unter 10 Jahren, für

10—14 jährige eine Maximalarbeitszeit von 6½, für 14—18 jährige Personen eine solche von 10½ Stunden, ein Verbot der Sonn- und Feiertags- sowie der Nachtarbeit für Unterachtzehnjährige, ein Verbot der Frauenarbeit in Bergwerken, einen 12½ stündigen Maximalarbeitstag für fabriksmässige Unternehmungen, die Einsetzung eines Gewerbeinspektorates u. a. Der Entwurf scheiterte an dem Widerstand der Industriellen.

In der Folgezeit erheben sich jedoch neuerlich mehrfach Stimmen zu Gunsten des Arbeiterschutzes, insbesondere befasste sich auch die Repräsentantenkammer 1859 wieder mit dieser Frage auf Grund einer Anregung aus Genter Industriellenkreisen, was zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes durch die Regierung (Ministerium Rogier) führte, der mit dem früheren Kommissionsentwurf verglichen sich als eine bedeutende Abschwächung darstellt; insbesondere war auch die Maximalarbeitszeit für Männer fallen gelassen. Dieser neue Gesetzentwurf wurde zwar günstiger, aber noch immer sehr geteilt aufgenommen. Uebrigens blieb auch dieses Projekt resultatlos, obzwar die öffentliche Aufmersamkeit sich mehrfach dem Arbeiterschutz zuwandte und diese Frage auch wiederholt aus verschiedenen Anlässen im Parlament zur Diskussion gelangte. Bei einer solchen Debatte im Jahre 1869 zeigte die am Ruder befindliche liberale Regierung durch die Minister Pirmez und Frère-Orban unverhohlen ihre Abneigung gegen derartige Massnahmen. Ganz besonders unter den zu jener Zeit laut gewordenen Stimmen sind die Verhandlungen der medizinischen Akademie (1867) über die Bergwerksarbeit zu nennen, wobei ein Verbot der Arbeit von Frauen und unterfünfzehnjährigen Knaben »unter Tage« gefordert wurde. 1868 hatte übrigens das Departement für öffentliche Arbeiten eine Enquete über die Lage der Arbeiter beim Bergbau und in der Metallindustrie veranstaltet, deren Ergebnisse 1870 veröffentlicht wurden und laut für die Notwendigkeit schützender Massnahmen zeugten. 1869 wurde betreffs der Regelung der industriellen Arbeit eine neue Enquete bei den Handelskammern eingeleitet, deren Resultat 1871 an die Kammer gelangte. Die Angelegenheit wurde in Verhandlung genommen, die Austragung jedoch neuerlich verschleppt; erst 1878 nahm die Kammer einen Gesetzentwurf über die Kinderarbeit in Bergwerken und Steinbrüchen an, welcher jedoch im Senate fiel.

2. Gegenwart. Erst in neuester Zeit sind wiederum die legislativen Arbeiten in Angriff genommen worden, als infolge der wachsenden sozialistischen Bewegung und der wiederholten Arbeiterunruhen sich die bisherige Unthätigkeit des Staates als immer gefährlicher erwies. Durch die kgl. Verordnung vom 28. Juni 1884 wurde die Arbeit von Knaben unter 12, von Mädchen unter 14 Jahren in den Gruben verboten. Weit bedeutsamer war die kgl. Entschliessung vom 15. August 1886, welche eine Arbeitskommission mit der Aufgabe ins Leben rief, die Zustände bei der industriellen Arbeit zu erheben und die Mittel zu studieren, welche jene verbessern könnten; bei der hierauf folgenden, in grossem Massstabe angelegten Enquete kamen auch die Arbeiter zum Worte. Daneben ist auch der im September 1886 zu Liége abgehaltene durch den Bischof Doutreloux berufene Kongress bemerkenswert, welcher auf Seite der katholischen Partei ein Wachsen der Geneigtheit für eine staatliche Intervention an den Tag legte.

Die Erfolge auf Grund der Enquete blieben allerdings zunächst noch spärlich. Immerhin kamen folgende, auf den Arbeiterschutz bezughabende Gesetze zu stande: das Gesetz vom 16. August 1887, betreffend die Lohnzahlung (s. u. sub 5), das Gesetz vom 16. August 1887 über die Bestellung von Aufsichtsräten für Industrie und Arbeit (solche können überall eingesetzt werden, wo sich Bedürfnis darnach herausstellt; sie bestehen aus gewählten Vertretern beider Parteien und haben über die gemeinsamen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu beraten, Streitigkeiten vorzubeugen oder solche beizulegen etc.), das Gesetz vom 18. August 1887 (Beschränkung der Cedierbarkeit und Beschlagnahme von Löhnen und Besoldungen), das Gesetz vom 28. Mai 1888 über den Schutz der Kinder in verschiedenen Wandergewerben (Verbot der Verwendung von jungen Personen unter 18 Jahren durch Akrobaten, Seiltänzer etc., wenn diese Fremde, unter 14 Jahren, wenn diese die Eltern sind; Verbot, durch junge Leute unter 18 Jahren unpassende Kraftübungen etc. vornehmen zu lassen).

Ausserdem erging das Gesetz vom 8. August 1889 über die Arbeiterwohnungen etc. sowie eine Reihe von neuen Anordnungen in betreff der mit Gefahren für die Gesundheit etc. verbundenen Unternehmungen (kgl. Verordnung vom 27. Dezember 1886, in welcher die Unvollkommenheit der Werkstätten in hygienischer Beziehung gemäss dem von der Arbeitskommission gesammelten Materiale anerkannt wird).

Betreffs des Arbeiterschutzes in engerem Sinne fungierte bei der Kommission Baron t'Kint de Roodenbeke als Berichterstatter. Die Beschlüsse der Kommission finden sich im wesentlichen reproduziert in einer Gesetzesvorlage, welche die Regierung bei der Kammer in der Sitzung vom 17. Juni 1887 einbrachte (Session 1886—1887. Doc.

Nr. 234). Die Hauptpunkte derselben waren: Aufnahmsalter der Kinder für Bergwerke und Werkstätten aller Art das vollendete zwölfte Jahr, doch kann die Regierung für gewisse Industriezweige oder Arbeiten die Verwendung von Kindern über zehn Jahren erlauben, deren tägliche Arbeitsleistung aber 6 Stunden nicht überschreiten darf; für Personen von 12—18 Jahren ist höchstens eine Arbeitszeit von 12 Stunden, einschliesslich 1½stündiger Pausen, statthaft; Verbot der Nachtarbeit für jugendliche Personen vor dem vollendeten 16. Lebensjahre; Frauen jeden Alters dürfen nicht zu unterirdischer Arbeit verwendet werden; die Regierung hat die Beamten zu bestimmen, welche die Aufsicht über die Durchführung der gegebenen Vorschriften führen.

Der Regierungsentwurf wurde indessen schon bei den vorberatenden Verhandlungen der sog. Centralsektion der Repräsentantenkammer gründlich abgeändert, die ihren Bericht (Berichterstatter van Cleemputte) in der Sitzung vom 11. Juni 1889 einbrachte. Die leitende Idee war, verhältnismässig nur wenige präcise Vorschriften ins Gesetz selbst aufzunehmen, hingegen um so mehr dem Verordnungswege zu überlassen und damit durch weitgehende Individualisierung den Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Industriezweige Rechnung zu tragen. Die Kammer verhandelte hierüber im August 1889; einseitige Interessenvertretung und Mangel sozialpolitischer Schulung machten sich bei der Debatte oft in unliebsamer Weise geltend. Die von klerikaler Seite beantragte Sonn- und Feiertagsruhe wurde kaum aus zureichenden Gründen als verfassungswidrig bekämpft, desgleichen stiess der von der Sektion in Aussicht genommene Frauenschutz auf heftigen Widerstand; auf liberaler Seite wurde auf die Einführung des obligatorischen Volksschulunterrichts als notwendige Ergänzung der Kinderarbeitsvorschriften hingewiesen. Die im Laufe der Verhandlungen in zweiter Lesung beschlossene Vorlage nahm eine sehr unbefriedigende Gestaltung an. Nach Erledigung derselben durch den Senat ging aus ihr das Gesetz vom 13. Dezember 1889, betreffend die Arbeit der Frauen, jugendlichen Personen und Kinder in industriellen Betrieben, hervor.

In der jüngsten Zeit, in welche auch die Wahlreform fällt (Oktober 1894 Neuwahlen für die Kammer mit grossen Wahlerfolgen der Katholiken und der Sozialisten), zeigt sich eine erhöhte Wirksamkeit auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung. Wichtig ist insbesondere, dass durch königliche Verordnung vom 12. April 1895 ein Arbeitsamt errichtet wird und durch die weitere vom 25. Mai 1895 ein eigenes Ministerium der Industrie und der Arbeit zur Entstehung gelangt, in welches das Arbeitsamt übergeht. Dieser Wechsel in der administrativen Einteilung giebt den Anlass, die Arbeitsinspektion durch die Verordnung vom 22. Oktober 1895 neu zu regeln. Es ergehen ferner mannigfache Anordnungen in betreff der mit Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit verbundenen Betriebe, das Gesetz über die Lohnzahlungen wird durch die Gesetze vom 17. Juni und 11. April 1896 ergänzt, von welchen das erstere durch Enthüllungen über Uebervorteilungen der Arbeiter bei der Abrechnung hervorgerufen wurde und das letztere die Arbeitsinspektion mit der Ueberwachung der Lohnzahlungsbestimmungen betraut; ein von den industriellen Arbeitgebern allerdings heftig bekämpftes Gesetz vom 15. Juni 1896 regelt die Arbeitsordnungen, das vom 11. April 1897 schafft die Bergwerksdelegierten.

Neben dem Gesagten ist aber auch noch einzelner Massnahmen ausserhalb des Gebietes der eigentlichen Gesetzgebung zu gedenken. In einem seltsamen Widerspruche mit dem Arbeiterschutzgesetze von 1889, welches keine Sonn- und Feiertagsruhe, sondern nur einen wöchentlichen Ruhetag vorschreibt (s. o. und sub 3), war man in Belgien schon seit längerem bestrebt, in wichtigen Verwaltungszweigen — bei den staatlichen Eisenbahnen, der Post und selbst dem Telegraph — die Sonntagsruhe der Angestellten in möglichst weitem Umfange zu verwirklichen, ja selbst bei Vergebung der bei den Eisenbahnen vorkommenden Bauten dem Uebernehmer Beschränkungen hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsarbeit aufzuerlegen (s. hierüber La Réforme sociale, Bd. 31, S. 326 f.). Zu grosser Ausdehnung ist ferner in der letzten Zeit überhaupt der Vorgang gelangt, bei Vergebung öffentlicher Lieferungen oder Arbeiten dem Ersteher Bedingungen zur Sicherung einer gewissen Lohnhöhe, ferner zur Hintanhaltung zu langer Arbeitszeit oder Beobachtung der Sonn- und Feiertagsruhe im Interesse der von ihm Beschäftigten vorzuschreiben. Dieser Vorgang wird schon, wie eine vom Brüsseler Gemeinderate 1896 veröffentlichte Enquete beweist, derzeit von zahlreichen Provinzial- und Gemeindeverwaltungen, wenngleich in wechselnder Art, geübt; 1896 war auch in der Kammer bei der Budgetverhandlung der Antrag gestellt und angenommen worden, in die Bedingnishefte bei den Arbeiten für Rechnung des Staates Vorschriften zur Sicherung eines Minimallohnes für die beschäftigten Arbeiter aufzunehmen, eine Bestimmung, die aber der Senat aus dem Budget wieder beseitigte, wogegen die Regierung die Zusage machte, auf einem

geeigneten Gebiete — bei Erd-, Mauerungsarbeiten u. a. — in der Zeit vom 1. Juli 1896 bis Ende 1897 mit der Lohnklausel Versuche zu machen.

Die Lösung anderer Fragen befindet sich endlich im Stadium der Vorbereitung oder Entwürfe (so die Regelung des Arbeitsvertrages, Bericht der Centralsektion der Kammer in der Sitzung vom 24. Februar 1898, die Einbringung einer Regierungsvorlage über die Haftpflicht in der Kammersitzung vom 26. April 1898), und dies lässt erwarten, dass die Arbeitsgesetzgebung auch fernerhin eine Fortbildung erfahren werde.

II. Das gegenwärtige Recht.

3. Art und Dauer der Beschäftigung. Dem Arbeiterschutzgesetze von 1889 unterliegt die Arbeit in Bergwerken, Gruben, Steinbrüchen, Fabriken, Manufakturen, in den als gefährlich, ungesund oder belästigend erklärten Betrieben, ferner in solchen, in denen die Arbeit mit Hilfe von Dampfkesseln oder mechanischen Motoren vor sich geht, Häfen, Ausladestellen, Stationen, beim Land- und Seetransport. Das offizielle Verzeichnis der als gefährlich, ungesund oder belästigend erklärten Betriebe ist zuletzt mit der königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 festgestellt worden, hat jedoch seitdem mehrere Aenderungen im einzelnen erfahren; es enthält eine bedeutende Anzahl von Posten und zwar neben rein industriellen Betrieben auch solche anderer Art, z. B. Theater, Fleischverkaufsstätten, gewerbemässige Wäschereien u. a.

Für die bezeichneten Unternehmungen gilt das Verbot, Kinder unter 12 Jahren und Frauen während der ersten vier Wochen nach einer Niederkunft überhaupt, männliche Personen unter 16 und weibliche unter 21 Jahren zur Nachtzeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr früh) oder an mehr als sechs Tagen in der Woche oder sie mehr als zwölf, durch Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens 1½ Stunden geteilte Stunden im Tage zu verwenden. In Bergwerken etc. ist die Beschäftigung von weiblichen Personen unter 21 Jahren mit unterirdischen Arbeiten unstatthaft.

Daneben wird dem Verordnungsweg ein weiter Spielraum überlassen, indem dem König anheimgestellt ist:

a) die Verwendung von geschützten Personen (männlichen unter 16, weiblichen unter 21 Jahren) zu Arbeiten zu untersagen, die ihre Kräfte übersteigen oder die für sie mit Gefahren verbunden wären, oder, wofern sich Arbeiten als ungesund darstellen, Beschränkungen oder Bedingungen zu unterstellen (s. die grundlegende Verordnung vom 19. Februar 1895, welche Verbote enthält teils in betreff aller geschützten Personen, teils nur der Untersechzehnjährigen, teils nur der Untervierzehnjährigen);

b) die Dauer der täglichen Arbeit und die Ruhepausen der geschützten Personen entsprechend der Art ihrer Beschäftigung und den Bedürfnissen der Gewerbezweige zu regeln. (In den diesbezüglich erlassenen zahlreichen Bestimmungen ist die Arbeitszeit zumeist um 1—2 Stunden reduziert gegenüber dem gesetzlich zulässigen Maximum von 12 Stunden effektiv.)

c) gewisse Ausnahmen vom Verbote der Nachtarbeit oder dem Gebote des wöchentlichen Ruhetages eintreten zu lassen. (Uebrigens können nach dem Gesetze auch Dispense in einzelnen Fällen gewährt werden.) Derartige ständige Begünstigungen in Ansehung der Nachtarbeit wurden zu teil der Papiererzeugung, Zuckerindustrie, Spiegelglasindustrie u. a., in Beziehung auf den Wegfall des Ruhetages der Spiegelglasindustrie, Kristallwarenerzeugung u. a.

Zur Sicherung der Einhaltung der genannten Bestimmungen dient die Verfügung, dass die geschützten Personen mit einem ihre Personaldaten enthaltenden Ausweis versehen sein müssen; bei gesetzwidriger Verwendung geschützter Personen können nicht bloss die Unternehmer und Betriebsleiter, sondern auch die schuldtragenden Eltern oder der Vormund bestraft werden.

4. Beschaffenheit der Betriebsstätten. Die im Verzeichnisse der gefährlichen, ungesunden oder belästigenden Betriebe angeführten Betriebsstätten unterliegen einer Genehmigung, wobei schon auf die Sicherung der Arbeiter entsprechend Rücksicht zu nehmen ist (Kgl. Verordnung vom 27. Dezember 1886). Detailliertere Vorschriften über die in diesen Betrieben zu beobachtende Reinlichkeit, die Lüftung der Werkstätten, Sicherheitsvorkehrungen an Maschinen, die Anzeige belangreicherer Unfälle etc. enthält die Verordnung vom 21. September 1894. Für einzelne Industriezweige bestehen besondere Vorschriften.

5. Lohnzahlungen. Die Löhne sind in barem, gesetzlich Umlauf besitzendem Gelde mindestens zweimal im Monate auszuzahlen. Immerhin kann den Arbeitern auf Rechnung des Lohnes vom Arbeitgeber beigestellt werden: Wohnung, Werkzeug, Arbeitskleidung etc., die Mobilien jedoch nur zum Kostenpreis. Die Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen Kleidungsstücken, Brennmaterial ist nur zum Kostenpreise und gegen behördliche Genehmigung statthaft. Andere Abzüge als für Strafen und Schadenersätze im Sinne der Arbeitsordnung, Hilfskassenbeiträge, statthafte Zuwendungen von Naturalien und Rückzahlung von Vorschüssen (von höchstens ⅕ des Lohnes) dürfen nicht gemacht werden. Das Gesetz, welches

ausserdem Bestimmungen zur Hintanhaltung von Umgehungen etc. enthält, bezieht sich auf alle Arbeiter, ausgenommen die landwirtschaftlichen, die Dienstboten und diejenigen, welche beim Arbeitgeber wohnen und Verpflegung erhalten; sämtlichen Arbeitern schlechtweg — also auch den eben genannten — ist jedoch das Recht gewahrt, die Messungen, Abwiegungen etc. zu kontrollieren, welche die Grundlage für die Berechnung der gelieferten Arbeit und des hiernach bestimmten Lohnes bilden. (Zusatz gemäss dem Gesetze vom 17. Juni 1896).

6. Arbeitsordnungen. Nach dem Gesetze vom Jahre 1896 ist die Erlassung einer schriftlichen Arbeitsordnung in allen industriellen und kaufmännischen Unternehmungen, sowie Provinzial- und Kommunalbetrieben, welche wenigstens 10 Arbeiter beschäftigen, obligatorisch; diese Verpflichtung kann durch Verordnung auch auf Unternehmungen mit weniger Arbeitern ausgedehnt werden und muss vor 1900 auf solche ausgedehnt werden, welche wenigstens 5 Arbeiter verwenden. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist zum Teile vorgeschrieben; sie muss nämlich enthalten Bestimmungen über Beginn und Ende der Arbeit, Arbeitspausen und Ruhetage bei den Werkstattarbeitern, bezüglich der Heimarbeiter jedoch über Tage und Stunden, die für den Verkehr mit ihnen bestimmt sind, ferner über Berechnung des Lohnes, Lohnzahlungstermine sowie, wenn dies für das Unternehmen geeignet ist, die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals, Beschwerdegang, Lieferungen auf Rechnung des Lohnes, Kündigungsfristen und Fälle der sofortigen Auflösung des Arbeitsvertrages und Strafen. Für bestimmte Industriezweige kann die Aufnahme von Regeln zum Schutze der Gesundheit, der Sicherheit und des Anstandes, sowie der Angaben über die erste Hilfeleistung bei Unfällen vorgeschrieben werden. (Ist durch die kgl. Verordnung vom 4. September 1896 geschehen.) Die Bestimmungen der Arbeitsordnung binden beide Teile civilrechtlich, ohne Unterschied, ob sie bloss den obligatorischen Inhalt betreffen oder ob sie ausserdem durch sonstige Zusätze über die Arbeitsbedingungen ergänzt sind. — Das Gesetz bringt also den Gedanken sehr deutlich zum Ausdruck, dass die Feststellung der Arbeitsbedingungen bei einigermassen grösseren Unternehmungen den Einzelabmachungen von Fall zu Fall entrückt ist, es fehlen jedoch (ausgenommen für die Einhebung von Strafgeldern, die nicht in der Arbeitsordnung vorgesehen sind) Bestimmungen für die Fälle der Nichteinhaltung der in der Arbeitsordnung aufgestellten Regeln über Beginn und Ende der Arbeitszeit etc., indem die Beobachtung der Arbeitsordnung lediglich durch die gedachte civilrechtliche Vorschrift gesichert ist. Vor Erlassung der Arbeitsordnung (oder Aenderungen an einer schon bestehenden) ist der Entwurf den Arbeitern durch Aushang bekannt zu machen, und diese können, sei es unmittelbar, sei es durch den Arbeitsinspektor, Bemerkungen beim Unternehmer vorbringen. Die neue Arbeitsordnung tritt frühestens 14 Tage nach der Veröffentlichung — sei es mit, sei es ohne Aenderungen infolge der Arbeitervorstellungen — in Kraft. Das Gesetz sichert also den Einwendungen der Arbeiterschaft keinerlei rechtliche Bedeutung, ihre Stellung in rechtlicher Hinsicht wird durch die allgemein ausgesprochene Verbindlichkeit der Arbeitsordnung ohne weiteres ergriffen. Hingegen enthält das Gesetz Strafbestimmungen für die Unterlassung der Aufstellung der Arbeitsordnung, fälschliche Bezeugung der nicht stattgehabten Einvernehmung der Arbeiter etc.

7. Inspektion. Die Inspizierung der Betriebe behufs Ueberwachung der Bestimmungen über Hygiene und Sicherheit, über Kinderarbeit etc., Lohnzahlungen und Arbeitsordnungen liegt ob (nach den kgl. Verordnungen vom 22. Oktober 1895 und den Gesetzen vom 11. April 1896 und 15. Juni 1896) 1. was die Bergwerke, Brüche, Hüttenwerke, Hochöfen etc. anbelangt, den Bergbauingenieuren, 2. in Ansehung der übrigen Betriebe einem dem Arbeitsamt angegliederten Inspektionsdienst, der zum Teil aus Arbeitsinspektoren der Centrale, zum Teil aus Inspektoren und Delegierten in der Provinz besteht. Die Handhabung der Gesundheits- und Sicherheitspolizei ist jedoch rücksichtlich gewisser Betriebe (Schlachthäuser, Fleischhauereien u. a.) von diesem Inspektionsdienst ausgeschieden und dem Ministerium für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten übertragen. Die Arbeitsinspektoren der Centrale befassen sich mit den ihnen speciell zugewiesenen Industriezweigen und Etablissements und überwachen den Dienst der Provinzialorgane. Die Inspektoren und Delegierten haben jährlich über ihre Thätigkeit und Wahrnehmungen im abgelaufenen Jahre einen Bericht zu erstatten, über dessen Abfassung durch das Cirkular vom 10. Januar 1896 nähere Weisungen erlassen wurden. Ausserdem liegt der Regierung nach Art. 20 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 ob, alle drei Jahre den Kammern über die Ausführung und Wirkungen dieses Gesetzes zu berichten (1895 zum ersten Mal geschehen).

Ein 1896 veröffentlichtes Tableau des Inspektionsdienstes weist einen Haupt- und vier sonstige Inspektoren der Centrale und in den zwölf Inspektionsbezirken, in welche

das Land zerfällt, 8 Inspektoren und 9 Delegierte nach; von diesem gesamten Personal sind es aber nur 4 Delegierte, welche ausschliesslich dieser Funktion oblagen. 1896 wurden in Beziehung auf das Arbeiterschutzgesetz vom 13. Dezember 1889 7599 Betriebe (davon ein Teil wiederholt) inspiziert; unter den daselbst vorgefundenen 217 872 Arbeitern waren 21 337 Frauen und 43 437 geschützte Personen unter 21 Jahren. Die Bergbauingenieure haben 1896 146 Bergwerke untersucht.

Die vom Arbeitsamte herausgegebene »Revue du Travail« veröffentlicht monatlich Ausweise über die vorgenommenen Inspizierungen, die erhobenen Anstände und erflossenen gerichtlichen Urteile.

8. Bergbaubeauftragte. Das Gesetz vom 11. April 1897, welches gegen Ende 1897 ins Leben getreten ist, schafft für die Inspizierung der Kohlenbergwerke sog. Délégués à l'inspection des mines. Zahl, Ausdehnung und Grenzen der Bezirke (mindestens 35, höchstens 45) werden alle drei Jahre im Verordnungswege festgestellt; alle drei Jahre schlagen die Kohlenbergbausektionen der Industrie- und Arbeitsräte (s. oben sub 2 S. 553) für jeden Posten je zwei Kandidaten vor, die gewissen Erfordernissen genügen müssen (namentlich der Verwendung durch 10, bei Besitz eines Fachschuldiplomes durch 5 Jahre zu gelernter Arbeit »unter Tag«). Die durch den Arbeitsminister aus dem Kreise der vorgeschlagenen Personen ernannten Delegierten inspizieren die Bergwerke hinsichtlich der Sicherheits- und hygienischen Vorkehrungen und Beobachtung der sonstigen Arbeitsgesetzgebung und wirken an der Feststellung von Unfällen und deren Ursachen mit. Die Delegierten werden auf Staatskosten entschädigt. Die Bezirke (38) wurden durch die kgl. Verordnung vom 18. November 1897 festgestellt.

Im Verordnungswege können auch Delegierte für andere Bergwerke als den Kohlenbergbau geschaffen werden.

Litteratur: *Eine amtliche Zusammenstellung bietet die Veröffentlichung des Arbeitsamtes: Lois et règlements concernant le travail des femmes et des enfants, la police des établissements classés, le payement des salaires etc. Bruxelles 1896. Ausgabe des Gesetzes von 1889 mit Noten von* **J. Dufrane.** *Mons 1891. Siehe ferner die Rapports annuels de l'inspection du travail (der erste Jahrg. betrifft 1895), die Monatsschrift des Arbeitsamtes Revue du Travail (seit 1896) und die Erhebungen desselben Amtes über die Sonntagsarbeit in Belgien (Travail du Dimanche, vol. I, II, III 1896—1898 erschienen). — Als geschichtliche Dokumente kommen in Betracht: Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants, Bruxelles I. 1848, II. and III. 1846. Rapport sur l'enquête faite au nom de l'Académie royale de médicine de Belgique par la Commission chargée d'étudier la question de l'emploi des femmes dans les travaux souterrains des mines. (M. Kuborn, rapporteur.) Im Bulletin der Akademie, IIIième série, II. 1868, S. 802ff., Diskussionen hierüber B. III. Documents relatifs au travail des enfants et des femmes dans les manufactures, les mines etc., Bruxelles 1871 (Chambre des Représentants, Session 1870—1871, No. 154). Nouveaux documents relatifs au travail des enfants etc., Bruxelles 1874 (Chambre des Représentants, Session 1873—1874, No. 104). Commission du Travail instituée par arrêté royal du 15 avril 1886. I. Réponses au questionnaire. II. Procès-verbaux des séances d'enquête. III. Rapports, Propositions des sections et conclusions. IV. Comptes rendus des séances plénières, Mémoires etc., Bruxelles 1887—1888. — Vergl. ferner* **Gust. Abel,** *La loi sur les règlements d'ateliers. 2e édit. Gand 1897. —* **A. Béchaux,** *La politique sociale en Belgique, Paris 1887. —* **Vict. Brants,** *Les nouvelles lois sociales en Belgique. La Réforme sociale, 1888. —* **K. Bücher.** *Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz, Archiv für soz. Gesetzgebung u. Stat. 1891. —* **Ch. Dejace,** *L'enquête de la commission royale du travail en Belgique. La Réforme sociale, 1887. Les projets de réglementation du contrat de travail en Belgique. Ebd. 1894. —* **Ed. Ducpetiaux,** *De la condition physique et morale des jeunes ouvriers et des moyens de l'améliorer, 2 Bde., Bruxelles 1843. —* **V. Gendebien,** *Commentaire de la loi du 16 août 1887 sur le payement des salaires aux ouvriers. Extrait de la Revue de droit belge, Bruxelles 1897. —* **H. Herkner.** *Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate, Archiv für soz. Gesetzgebung und Stat. 1888. Das Gesetz betreffend die Arbeit von Kindern etc. Ebenda 1893. —* **A. Julin,** *Le travail du dimanche en Belgique. La Réforme sociale, 1898. —* **L. Le Foyer,** *Le minimum de salaire en Belgique, Paris 1897. —* **E. Mahaim,** *Jahrb. der intern. Vereinigung für vergl. Rechtsw. und Volksw. III. Berlin 1898, S. 282ff. —* **A. Noblet,** *Rapport sur les projets de lois, déposés à la Chambre, relativement à la question ouvrière, Liége 1887. —* **Osc. Pyfferoen,** *L'inspection du travail en Belgique. La Réforme sociale. 1895. —* **Ramaix,** *La réforme sociale et économique en Europe. La législation travail en Belgique, Bruxelles 1889. —* **O. Richter.** *Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien, 2. Suppl. Bd. zur ersten Aufl. dieses Handwörterbuches, Jena 1897. — Royal Commission on Labour. Foreign Reports, vol. IV., Belgium, London 1893. —* **Th. Théate,** *Commentaire législatif de la loi du 15 juin 1896 sur les règlements d'atelier, Liége 1896. —* **H. Vanderrydt.** *Die Arbeitsinspektion in Belgien während der Jahre 1895 und 1896, Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik 1898. —* **E. Vandervelde,** *La loi belge sur les règlements d'atelier, Paris 1897, deutsch Archiv für soz. Gesetzgebung und Statistik 1897. — Congrès international du repos du dimanche. Bruxelles 1898.*

Victor Mataja.

VII. Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden.

Nachdem, als erster Schritt auf neuem Wege, durch Gesetz vom 19. September 1874 ein Arbeitsverbot für Kinder unter 12 Jahren, mit Ausnahme jedoch von landwirtschaftlicher Arbeit auf offenem Felde sowie von häuslichen und persönlichen Diensten, der Initiative des damaligen Abgeordneten und späteren Ministers Van Houten zu danken gewesen war, vergingen 15 Jahre, bevor der Gesetzgeber zum Weiterschreiten sich aufraffte. Erst als eine parlamentarische Enquetekommission, unter vorzüglicher Leitung des Rotterdamer Abgeordneten Verniers van der Loeff, eine Reihe von Thatsachen aufgedeckt hatte, welche allgemeine Entrüstung hervorriefen, kam es durch Gesetz vom 5. Mai 1889 zu tiefer eingreifenden Massregeln »zur Verhinderung übermässiger und gefährlicher Arbeit von jungen Leuten und Frauen«.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses noch geltenden Gesetzes — in welchem der Begriff »Fabrik und Werkstätte« nicht bloss auch das ganze Kleingewerbe, sondern sogar die Hausindustrie einschliesst — lassen sich im Folgenden kurz zusammenfassen.

1. Indem unter »Arbeit« zu verstehen sind alle industriellen Beschäftigungen, mit Ausnahme von Land- und Gartenwirtschaft, Forstbetrieb, Viehzucht und Torfgräberei, ist die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren verboten.

2. Durch allgemeine Regierungsmassregel (ähnlich den deutschen Bundesratbeschlüssen) kann die Verwendung von jungen Leuten unter 16 Jahren, in Fabriken und Werkstätten auch von Frauen jeglichen Alters, für gewisse Beschäftigungen, welche mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, entweder gänzlich untersagt oder von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden. Dies ist letztlich geschehen durch Erlass vom 21. Januar 1897.

3. Abgesehen davon ist die Regel, dass die tägliche Arbeitszeit von jungen Leuten unter 16 Jahren und von Frauen in Fabriken und Werkstätten nicht länger als 11 Stunden dauern darf; und zwar nur zwischen 5 Uhr morgens und 7 Uhr abends, mit wenigstens einer Mittagsruhepause von mindestens einer Stunde.

Von jener Regel indessen können:

a) durch allgemeine Regierungsmassregel für gewisse Industriezweige in Bezug auf die Anfangs- und Schlussstunden des Arbeitstages bedingungsweise Ausnahmen gestattet werden; so zwar, dass auch dann die Arbeitsdauer 11 Stunden täglich nicht überschreiten darf und die Arbeit von jungen Leuten unter 14 Jahren und von Frauen zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens untersagt bleibt (der wichtigste dieser Erlasse ist vom 9. Dezember 1889);

b) in besonderen Fällen kann — z. B. wegen Naturereignisse oder dringender Betriebsbedürfnisse — für bestimmte Unternehmungen auf einige Tage hintereinander oder einen um den anderen Tag eine Verlängerung der Arbeitsdauer um 2 Stunden von der Lokal- oder Provinzialbehörde zugestanden werden.

4. Mit Berücksichtigung des Samstags als wöchentlichen Ruhetags für die Angehörigen des jüdischen Glaubens, ist am Sonntage die Beschäftigung von jungen Leuten unter 16 Jahren und von Frauen in Fabriken und Werkstätten nicht erlaubt. Für gewisse Industriezweige jedoch kann dieselbe durch allgemeine Regierungsmassregel bedingungsweise gestattet werden, was durch Erlass vom 9. Dezember 1889 in geringem Masse geschehen ist.

5. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken und Werkstätten nicht beschäftigt werden.

6. Mit der Ueberwachung der gesetzlichen Vorschriften sind — neben den gewöhnlichen Polizeiorganen innerhalb gesetzlich gezogener Grenzen — Arbeitsinspektoren betraut.

Die Zahl dieser Inspektoren wurde im Gesetze von 1889 auf höchstens drei eingeschränkt. Später jedoch, im Jahre 1895, wurde dasselbe dahin abgeändert, dass die Beschränkung ihrer Zahl verfiel. Jetzt giebt es sechs Arbeitsinspektoren mit ebenso vielen Hilfsinspektoren, und neuerdings werden stets mehr Stimmen laut, welche auf weitere Ausdehnung drängen — auch einflussreiche Stimmen, welche für die Ernennung von weiblichen Aufsichtsbeamten eintreten.

Namentlich wird die Vermehrung der Inspektoren für dringend geboten erachtet, weil ihnen auch die Ueberwachung des Gesetzes vom 20. Juli 1895, betreffend die Sicherstellung von Gesundheit und Leben in Fabriken und Werkstätten, übertragen worden ist.

Dieses Gesetz, mit welchem zum ersten Male auch den erwachsenen männlichen Arbeitern gesetzlicher Schutz verliehen wurde und welches übrigens mit den gleichartigen Gesetzen anderer Länder gewiss sich messen kann, ist vorläufig auf solche Fabriken und Werkstätten beschränkt, in denen entweder eine Kraftmaschine oder ein Ofen benutzt wird oder in der Regel mindestens zehn Leute arbeiten.

Indem die detaillierte Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen einer allgemeinen Regierungsmassregel (welche durch Erlass vom 7. Dezember 1896 erfolgte) überlassen ist, beziehen jene Bestimmungen sich auf:

1. einen bestimmten freien Luftraum für

jeden Arbeiter, im Verhältnis zu der Höhe der Werkstatt:

2. Luftreinigung;

3. Beleuchtung;

4. Verhütung von Brand und von Unfällen bei Brand;

5. Räumlichkeiten zum Kleiderablegen und zum Verbringen der Ruhepausen;

6. Aborte;

7. Förderung von Reinlichkeit und erträglicher Temperatur;

8. Abführung von Staub und schädlichem Gase u. s. w.;

9. Beschaffung von gutem Trinkwasser;

10. Verhütung von Unfällen durch Maschinen und Maschinenteile, durch Fallen oder fallende Gegenstände, durch kochende, glühende oder sonstige gefährliche Stoffe.

Während mit Bezug auf dies alles den Arbeitsinspektoren eine ziemlich weitgehende Befugnis eingeräumt ist, sind die Betriebsunternehmer berechtigt, denselben bei Errichtung und Erweiterung von Fabriks- oder Werkstattgebäuden den Bauplan zur Beurteilung zu unterbreiten. Andrerseits sind sie verpflichtet, jeden in ihrem Betriebe sich ereignenden Unfall innerhalb dreimal 24 Stunden bei der Lokalbehörde anzuzeigen, wenn nicht der Betroffene innerhalb zweimal 24 Stunden die gewohnte Arbeit wieder aufgenommen hat. Die Lokalbehörde hat die Ursachen und die Folgen der angezeigten Unfälle zu untersuchen und die Resultate dieser Untersuchung dem Arbeitsinspektor mitzuteilen.

Das genannte Gesetz von 1895 war eine Frucht der grossen Arbeitsenquete, welche von einer 1892 eingesetzten Staatskommission geführt worden und, nach Veröffentlichung der abgehaltenen Verhöre in vielen Bänden, durch den Kommissionsbericht vom 8. Januar 1894 zum Abschluss gekommen war.

Als weitere Frucht dieser Enquete kommt in Betracht das Gesetz vom 2. Mai 1897, betreffend die Errichtung von Arbeitskammern, denen — indem sie die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern fördern sollen durch beiderseitiges Zusammenwirken — als Aufgabe gestellt ist, über Arbeitsangelegenheiten:

1. Thatsachen zu sammeln, sowohl aus eigener Initiative als auf Anweisung der Regierung, welche alsdann das gesammelte Material zu ordnen und periodisch zu veröffentlichen hat;

2. Gutachten zu erstatten an die Staatsregierung sowie an die Provinzial- und Lokalbehörden;

3. auch für Privatpersonen auf deren Gesuch Gutachten auszuarbeiten, Kontrakte und Reglements zu entwerfen;

4. Streitigkeiten zu verhüten oder auszugleichen.

Für diese letztere Thätigkeit sind im Gesetze selbst die nötigen Bestimmungen getroffen. Sie gehen dahin, dass, insofern die Streitigkeiten, welche zum Ausbruch gekommen sind oder zu kommen drohen, von geringer Bedeutung sind, der Vorstand der Arbeitskammer auf Veranlassung einer der Parteien dieselben zu schlichten sich bemühen soll; dass aber bei Misslingen dieses Versuches oder in ernsteren Fällen die Kammer für jeden speziellen Fall einen Versöhnungsrat einsetzen kann. Der Ausspruch dieses Versöhnungsrates hat zwar selbstverständlich keine zwingende Rechtskraft; jedoch wird derselbe, so meinte der Gesetzgeber, nötigenfalls durch seine Veröffentlichung Einfluss zu üben nicht verfehlen.

Uebrigens beruht das Gesetz nicht nur auf dem Grundsatze der Gleichstellung von Frau und Mann, sondern auch auf dem der Gleichberechtigung von Arbeiter und Arbeitgeber. Infolge dessen haben die Arbeitgeber wie die Arbeiter (weibliche wie männliche) beiderseits ihre Vertreter in die Kammern zu wählen; und ebenfalls in gleicher Zahl sind aus den Vertretern der beiden Parteien die Vorstände und die Versöhnungsräte zusammenzusetzen.

Die Errichtung der Arbeitskammern ist der Regierung überlassen. Sie sollen jedoch — entweder für einen einzelnen Industriezweig oder für mehrere Zweige zusammen, entweder für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich — überall eingeführt werden, wo das Bedürfnis vorliegt und eine zweckmässige Zusammensetzung möglich erscheint. Bis jetzt ist die Einsetzung von nur wenigen Kammern erfolgt; zweifelsohne jedoch werden dieselben vor Jahresschluss stark vermehrt sein.

Ob dieser gesetzgeberische Versuch der Erwartung von vielen entsprechen wird, hat der Erfolg zu lehren. Hochgespannten Erwartungen muss Enttäuschung prophezeit werden. Dennoch aber können die Arbeitskammern unbedingt das ihrige beitragen, um bessere sozial-industrielle Zustände vorzubereiten, wenn denselben aus den Kreisen der Arbeiterschaft sowohl als der Arbeitgeber genügendes Interesse entgegengebracht wird. Als günstiges Zeichen ist es zu betrachten, dass auch die sozialdemokratische Presse gemässigter Richtung zur Teilnahme an den kommenden Wahlen auffordert.

Hiermit ist alles erwähnt, was auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden bis jetzt zu stande gekommen ist. Betont muss indessen werden, dass die heutige Regierung, welche aus den allgemeinen Wahlen des vorigen Jahres hervorging, die weitere Ausgestaltung in die Hand genommen hat. Schon sind Gesetzentwürfe

eingebracht zur Einführung des Schulzwanges bis zum 13. Jahre sowie der obligatorischen Unfallversicherung, hauptsächlich nach österreichischem Muster. In Aussicht gestellt sind ausserdem Gesetzesvorlagen: betreffend die Normen des Arbeitskontraktes; die Sicherung eines wöchentlichen Ruhetages, soweit möglich des Sonntags, in Fabriken und Werkstätten; die Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter in gewissen Betrieben. Endlich hat die Regierung zugesagt, sie werde an die Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung sympathisch herantreten, sobald die Staatskommission, welche schon im Jahre 1895 eingesetzt worden ist, um die Frage zu erörtern, ihren Bericht erstattet haben wird.

Wenn das Regierungsschiff nicht auf gefährliche parlamentarische Felsen stösst, kann es in den nächsten Jahren eine reiche Ladung von Früchten ihrer sozialgesetzgeberischen Thätigkeit ans Land bringen.

Quellen und Litteratur: *»Rapport der commissie belast met het onderzoek naar den toestand der kinderen in fabrieken arbeidende«, 1867.* — *»Enquête betreffend werking en uitvoering der wet van 19. Sept. 1874 en naar den toestand van fabrieken en werkplaatsen« (Drucksachen der Zweiten Kammer, Session 1886/87, Nr. 105).* — *»Verslagen van de staatscommissie van arbeidsenquête«, 1890—94.* — **Dr. H. Goeman Borgesius,** *»De Arbeitswet« und »de Veiligheidswet«.* — **Dr. J. B. Peyrot,** *»Sociale wetgeving«.* — **Dr. O. Pringsheim,** *»Das niederl. Arbeiterschutzgesetz vom 5. Mai 1889« und »Neuere Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen in Holland«, (im Archiv f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. II (1889) S. 506 ff. u. Bd. IV (1891) S. 315 ff.*

Haag. ***A. Kerdyk.***

VIII. Arbeiterschutzgesetzgebung in Luxemburg.

1. Die frühere Gesetzgebung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter. 2. Die Schutzgesetze von 1895 für Arbeiter überhaupt.

1. Die frühere Gesetzgebung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter. Bis in die letzte Zeit hinein war die Arbeiterschutzgesetzgebung des Grossherzogtums Luxemburg wenig entwickelt. Nur bezüglich der Arbeit der Kinder und Frauen war durch Gesetz vom 6. Dezember 1876 in gewissem Umfange eine Regelung erfolgt. Im Anschluss an dieses Gesetz sind dann später unter dem 23. August 1877 und 30. Mai 1883 weitere Verordnungen (königlich-grossherzogliche Beschlüsse) erlassen, welche sich jedoch lediglich auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beziehen, erst die Gesetze von 1895 haben auch für erwachsene männliche Arbeiter Schutzbestimmungen eingeführt (davon s. u.).

Die auf Grund des Gesetzes von 1876 und der Verordnungen von 1877 in Luxemburg gültigen Bestimmungen sind folgende:

Vor vollendetem 12. Lebensjahre dürfen Kinder zu Arbeiten in Fabriken, Werkstätten, Werkplätzen oder Usinen — ausser in der Familie — unter den Befehlen eines Arbeitgebers nicht verwendet werden. Kinder im Alter von 12—14 Jahren dürfen in mehr als sechsstündiger Arbeit täglich nur dann beschäftigt werden, wenn durch ein vom Lehrer ausgestelltes und vom Bürgermeister beglaubigtes Zeugnis oder durch ein Zeugnis des Schulinspektors erwiesen wird, dass dieselben den elementarischen Primärunterricht genossen haben. Aber auch in diesem Falle dürfen sie zu mehr als achtstündiger Arbeit nicht angehalten werden. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren soll im allgemeinen zehn Stunden betragen. Diese Arbeitsdauer kann jedoch in Webereien, Tuchfabriken, Strumpfwirkereien, Tabaks- und Cigarrenfabriken sowie in den Werkstätten für Porzellanmalerei auf elf Arbeitsstunden ausgedehnt werden, wenn durch ein ärztliches Attest der Nachweis erbracht ist, dass die körperliche Entwickelung des Arbeiters ihm gestattet, einer um eine Stunde verlängerten Arbeitszeit ohne Gefahr obzuliegen. Die 6- bezw. 8stündige Arbeitszeit der 12—14jährigen und die 10- bezw. 11stündige Arbeitszeit der 14—16jährigen Arbeiter kann vorübergehend, für eine zu bestimmende Frist, um höchstens zwei Stunden vermehrt werden, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben. Stets aber soll innerhalb der Arbeitsstunden vor- und nachmittags eine Pause von wenigstens einer halben Stunde und mittags eine ganze Freistunde gewährt werden.

Vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen jugendliche Arbeiter nicht zur Nachtzeit beschäftigt werden. Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit, welche zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens verrichtet wird. Ebenso ist es verboten, Arbeiter unter 16 Jahren zu beschäftigen in Werkstätten, in denen explosionsfähige Stoffe bearbeitet werden und in denen explodierende Mischungen wie Pulver, Fulminat u. s. w. oder andere, welche durch Stoss oder in Berührung mit einem brennenden Körper explodieren, fabriziert werden; desgleichen in Werkstätten, in welchen die Zubereitung, die Destillation oder Bearbeitung von ätzenden und giftigen Substanzen geschieht, sowie solcher, die schlechte explosionsfähige Gase entwickeln. Weiterhin sollen gewisse Arbeiten in den Fabriken und Werkstätten etc. von Kindern nicht vorgenommen werden. So ist es z. B. untersagt, dass Kinder von 12—14 Jahren zum Tragen von Lasten von

mehr als 10 kg auf dem Kopf oder auf dem Rücken verwendet werden; Kinder von 14—16 Jahren dürfen, unter den nämlichen Umständen, mit einer Last von über 15 kg nicht beladen werden. Kein Arbeiter unter 16 Jahren darf zum Drehen von Motoren oder zum Drehen von horizontalen Rädern gebraucht werden. Werden diese jugendlichen Personen zum Drehen von vertikalen Rädern oder zur Erzeugung von Triebkraft angestellt, so darf die Arbeitszeit täglich nur 6 Stunden, mit einer Zwischenpause von wenigstens 1 Stunde, betragen. (Ueber diese und anderweitige ähnliche Bestimmungen s. Art. 4—11 des Reglements vom 23. August 1877.)

Zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Kinder soll diejenige Vorsorge getroffen werden, welche sich als notwendig erweist. Die Brunnen, Fallthüren und Treppenöffnungen müssen verschlossen, die Werkstätten stets reinlich gehalten und gehörig gelüftet werden.

Im Bergbau dürfen jugendliche Arbeiter vor vollendetem 16. Lebensjahre in Gräben oder Steinbrüchen »unter Tage« überhaupt nicht (schon nach den früheren Gesetzen), nach einem Gesetz vom 30. April 1890 auch diejenigen von 16—18 Jahren nur zu leichter Arbeit verwendet werden, wobei eine Ergänzungsverordnung vom 7. Januar 1891 angiebt, was unter »leichter« Arbeit zu verstehen sei.

Die Arbeit der Frauen ist im Bergbau jetzt (Gesetz von 1890) ganz verboten, während früher nur die unterirdische Arbeit verboten war.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in jeder Werkstätte oder an jedem Werkplatze an einer passenden Stelle die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Dezember 1876 sowie die auf dessen Ausführung bezüglichen Reglements anzuschlagen. Sie haben den von der Regierung ernannten und mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Inspektoren allzeit den Zutritt zu ihren gewerblichen Anstalten zu gestattten. Die Arbeitgeber müssen weiterhin ein genaues Verzeichnis führen, in welchem alle bei ihnen beschäftigten Arbeiter mit Namen, Ort und Datum der Geburt, Datum des Eintritts in die Fabrik, ev. des Austritts einzutragen sind. Den Arbeitsinspektoren muss diese Liste auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Reglements sind die Fabrikinhaber mit einer Strafe von 5—10 Franken zu belegen. Die verwirkten Strafen sind kumulativ für jede Uebertretung auszusprechen, jedoch darf der Gesamtbetrag der Bussen 200 Franken nicht übersteigen. Tritt im Laufe des Jahres Rückfall ein, so wird eine Strafe von 15—25 Franken verfügt, doch darf auch hier der Gesamtstrafbetrag 500 Franken nicht übersteigen.

2. Die Schutzgesetze von 1895 für Arbeiter überhaupt. Die neuen Gesetze vom 12. Juli 1895 (über Auszahlung der Löhne), 19. Juli 1895 (über Abtretung und Pfändung der Arbeitslöhne und kleinen Gehälter), 19. Juli 1895 (über das Verfahren bei einer solchen Pfändung) geben insonderheit Bestimmungen über das Trucksystem und Lohneinbehaltungen, welche sich aber nicht auf landwirtschaftliche Arbeiter und auf das Gesinde beziehen. Danach sind die Auszahlungen mindestens zweimal monatlich, in (für Luxemburg) kursfähigem Gelde und nicht in Wirtschaften zu bewerkstelligen. Statthafte Lohneinbehaltungen und Anrechnung von Naturalleistungen (Wohnung, Land, Werkzeuge zum Selbstkostenpreis) sind speziell aufgeführt. Es werden Strafen angedroht, für die bedingte Verurteilung ausgeschlossen ist. Was die Abtretung und Pfändung der Löhne betrifft, so bestimmt darüber das Gesetz vom 19. Juli 1895 für Arbeiter und Gesinde, dass bei einem täglichen Verdienst von weniger als 6 Franken, höchstens 1/5 bezw. 1/10 (ebenso für Angestellte im Handel bei einem jährlichen Einkommen von weniger als 1500 Franken), bei höherem Einkommen höchstens 2/5 bezw. 2/10 gepfändet oder abgetreten werden darf.

Durch die neuere Gesetzgebung ist nun auch Luxemburg auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung ein gut Stück vorwärts gekommen, obgleich, wie nicht des näheren dargelegt zu werden braucht, noch keineswegs alle berechtigten Wünsche erfüllt sind.

Litteratur: *Législation en vigueur dans le Grand-Duché de Luxembourg sur le travail des ouvriers, Luxembourg, Impr. d. l. cour, V. Bück. 1893 (Text der Gesetze und Verordnungen).*

Ludwig Elster.

IX. Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien.

1. Geschichtliches. 2. Vorschriften über die Kinderarbeit. 3. Durchführung des Gesetzes. 4. Bergbaupolizei, Unfallverhütung. 5. Reformbestrebungen.

1. Geschichtliches. In Italien war schon vor längerer Zeit eine Bewegung zu Gunsten der Regelung der Kinder- und Frauenarbeit entstanden, welche ihren Ausgangspunkt in namentlich den vierziger Jahren angehörigen Arbeiten von Gelehrten (Bianchi, Petiti u. a.) hatte. Durch die Verordnung des Vizekönigs vom 7. Dezember 1843 wurde übrigens für das lombardisch-venezianische Gebiet in grösseren industriellen Etablissements die Verwendung von Kindern unter 9 Jahren, in den für Leben oder Gesundheit gefährlichen

Betrieben unter 14 Jahren verboten, daneben Beschränkungen der Arbeitszeit, Nachtarbeit u. a. ausgesprochen. 1859 wurde durch das Bergwerksgesetz, Art. 88, für Piemont, die Lombardei und die Marken die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren im Innern der Bergwerke untersagt; diese Bestimmung wurde 1865 auf das ganze Königreich ausgedehnt, jedoch litt die Beachtung derselben unter dem Mangel einer rechtsverbindlichen Strafsanktion. 1870 gelangte an den Senat der Entwurf eines Gesundheitsgesetzes, dessen siebenter Titel Bestimmungen über die Kinderarbeit enthielt, ohne dass es indessen damals zu einem Resultate kam. Bloss ein parlamentarischer Initiativantrag, betreffend das Verbot der Verwendung von Kindern in herumziehenden Gewerben, erreichte den legislativen Abschluss, er führte nämlich zu dem Gesetz vom 21. Dezember 1873. In der Folgezeit hatte sich das Parlament wiederholt mit einschlägigen Gesetzesvorlagen zu befassen, auch wurde die Frage der Kinderarbeit zum Gegenstande von Enqueten gemacht (1877, 1879, Annali dell' Industria e del Commercio). Erst jedoch dem Entwurfe des Handelsministers Berti war es vergönnt, Gesetzeskraft zu erlangen: eingebracht am 31. Januar 1884 beim Senat, ward er nach Vornahme einiger Modifikationen unter Bertis Nachfolger, Grimaldi, das Gesetz vom 11. Februar 1886.

2. Vorschriften über die Kinderarbeit. Das eben erwähnte Gesetz vom 11. Februar 1886 hat durch die königliche Ausführungsverordnung vom 17. September 1886 wichtige Ergänzungen erhalten; darunter befinden sich solche Bestimmungen, bei denen es auffallend berührt, sie nicht in das Gesetz selbst aufgenommen zu sehen. Da es immerhin von Bedeutung ist zu wissen, welche Vorschriften durch das Gesetz und welche durch die Verordnung gegeben wurden, so wird dies im nachstehenden bei jeder einzelnen Mitteilung ersichtlich gemacht werden. Geregelt erscheint aber in beiden nur die Kinderarbeit.

a) Aufnahmsalter, Geltungsbereich des Gesetzes. Es ist verboten, Kinder vor dem vollendeten 9. Jahre zur Arbeit in Fabriken, Gruben und Bergwerken bezw. vor vollendetem 10. Jahre zu unterirdischen Arbeiten zu verwenden (G. Art. 1). Als Fabriken im Sinne des Gesetzes gelten alle industriellen Betriebe mit einem mechanischen Motor oder in denen dauernd wenigstens zehn Arbeiter vereinigt thätig sind (V. Art. 1). (Im Entwurfe Berti war das Merkmal »mehr als fünfzehn Arbeiter« aufgenommen; dasselbe wurde durch den Senat gestrichen, in der bemerkten geänderten Weise durch die Verordnung wiederhergestellt.)

b) Arbeitsverhältnisse der Kinder. Kinder unter 15 Jahren dürfen in den bezeichneten Betrieben nicht verwendet werden, wenn sie nicht von einem hierzu durch den Bezirks-Sanitätsrat autorisierten Arzt das Zeugnis besitzen, dass sie gesund und zu der für sie bestimmten Arbeit tauglich sind (G. Art. 1). Die Art der Arbeit muss im Zeugnis deutlich angegeben sein (V. Art. 6).

Zu den durch königliche Verordnung zu bestimmenden gefährlichen oder ungesunden Arbeiten dürfen Kinder unter 15 Jahren nicht verwendet werden, wenn nicht die durch diese Verordnung vorzuschreibenden Bedingungen und Vorsichten erfüllt sind (G. Art. 2). In der That wurden durch die V. Art. 7 (nach französischem Muster s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich) zwei Tabellen aufgestellt, wovon die eine eine Reihe von Industriezweigen namhaft macht, in denen die Beschäftigung von Kindern gänzlich unstatthaft ist, die andere solche enthält, bei welchen nur gewisse Verwendungsweisen als verboten gelten sollen. Aber auch bei der erlaubten Beschäftigung ist in letzteren Industriezweigen nur eine achtstündige effektive Arbeitszeit gestattet. Das Gesetz (Art. 3) kennt diese Beschränkung der Arbeitsdauer allgemein aber nur für Kinder vor dem vollendeten zwölften Jahre. In der Verordnung (Art. 9) wurde ferner erklärt, dass die Nachtarbeit schlechtweg als ungesund im Sinne des Gesetzes anzusehen sei; sie wird demnach für Kinder vor zurückgelegtem zwölften Jahre verboten und für Kinder von 12—15 Jahren auf 6 Stunden beschränkt. Für Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb aus technischen oder ökonomischen Gründen kann bei günstigem Gutachten des oberen Sanitäts- und des Industrie- und Handelsrates ein Abgehen von dem Verbot der Nachtarbeit unterzwölfjähriger Kinder bewilligt werden; doch bleibt die Arbeitsdauer immer auf 6 Stunden beschränkt (V. Art. 9 Abs. 2). Kinder dürfen weder zur Bedienung von Motoren noch zum Reinigen der bezüglichen Apparate und Transmissionsvorrichtungen verwendet werden, so lange diese in Bewegung sind, um Arbeitsmaschinen anzutreiben (V. Art. 10). Die Arbeit aller Kinder muss durch eine Zwischenpause für die Mahlzeiten unterbrochen werden, in der Dauer von wenigstens einer Stunde, wenn die Arbeitszeit sechs Stunden überschreitet (V. Art. 12). Das Einnehmen der Mahlzeiten oder das Verbleiben während der für diese zugestandenen Zeit in den Arbeitsräumen ist den Kindern verboten, wenn daselbst gefährliche oder ungesunde Arbeiten vor sich gehen (V. Art. 13).

c) Aufsichts- und Kontrollmassnahmen. Die Ausführung des Gesetzes ist dem Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel anvertraut, welcher die nötigen

Vorkehrungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern trifft. Die Bergwerksingenieure und die Industrieinspektoren üben die Aufsicht über die einzelnen Betriebe aus und konstatieren die Uebertretungen (G. Art. 5).

Zur Erleichterung der Aufsicht wurde (V. Art. 2—4, 14, 15) angeordnet:

1. Jeder Unternehmer, welcher Kinder unter 15 Jahren zu verwenden beabsichtigt, hat hierüber eine Anzeige zu erstatten, in welcher Angaben über die Betriebsstätten, Art der Industrie und des Betriebes (durch Handbetrieb oder mechanische Motoren), Zahl der Arbeiter, Beschaffenheit und Stärke der Motoren enthalten sein müssen.

2. Jedes Kind, das in Arbeit treten will, muss mit einem vom Syndikus seiner Aufenthaltsgemeinde ausgestellten Arbeitsbuch (mit Angaben über den Geburtsschein, die physische Tauglichkeit gemäss dem ärztlichen Zeugnis etc.) versehen sein.

Dieses Arbeitsbuch haben die Unternehmungsleiter sich vorlegen zu lassen und während der Anstellungsdauer des Kindes aufzubewahren. Sie haben ferner über die Kinder ein Register zu führen, und in jeder Werkstätte ist der Stundenplan für die Verwendung der Kinder sowie ein Exemplar des Gesetzes samt der Ausführungsverordnung anzuschlagen.

3. Die Bergwerksingenieure und Industrieinspektoren dürfen während der Arbeitsstunden die Betriebsstätten betreten, die Räumlichkeiten besichtigen, alle daselbst anwesenden Personen befragen, die Register, Arbeitsbücher, Fabriksordnungen prüfen; hegen sie Zweifel über die physische Eignung eines Kindes für die ihm zugewiesene Arbeit, so können sie zur Untersuchung einen Arzt beiziehen.

d) Strafen. Die Strafe für Uebertretungen ist 50—100 Lire für jedes gesetzwidrig verwendete Kind; im Rückfalle kann die Strafe aufs Doppelte erhöht werden. Ist der Schuldtragende nicht zu ermitteln, so wird die Strafe über den Leiter oder Inhaber der Unternehmung, von welchem dieselbe abhängt, ausgesprochen (G. Art. 4). Die Protokolle über wahrgenommene Uebertretungen werden dem Provinzialpräfekten vorgelegt, welcher, nachdem er bei Bedarf den Sanitätsrat der Provinz einvernommen hat, sich diesfalls an die Gerichtsbehörde wendet (G. Art. 5). Das Einschreiten der Gerichte ist nicht daran gebunden, dass die Uebertretung durch die oben erwähnten Inspektionsorgane konstatiert sei; es genügt auch, dass die Gesetzwidrigkeit auf einem anderen Wege aufgekommen sei.

Für die Ausserachtlassung gewisser aus der Verordnung entspringender Verpflichtungen (zur Anzeige, Führung des Registers etc., Gestattung des Eintrittes der Inspektoren, Beantwortung der von diesen gestellten Fragen, Vorlage der Dokumente an dieselben) ist eine Busse von mindestens 10 Lire zu verhängen, vorbehaltlich der höheren Strafen des Strafgesetzbuches für Handlungen, welche ein durch dasselbe vorgesehenes Delikt darstellen. (V. Art. 18.)

3. Durchführung des Gesetzes. Ueber die Ausführung des Gesetzes sind bisher zwei amtliche Berichte des Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsministers erschienen und dem Parlamente vorgelegt worden; der eine stammt aus dem Jahre 1890 (Atti parl., Legisl. XVI, quarta Sessione, Nr. XIX doc.) und der zweite, welcher die Zeit von Mitte 1889 bis Ende 1892 betrifft, aus dem Jahre 1893 (Atti parl., Legisl. XVIII, prima Sessione, Nr. IX doc.). Ersterer Bericht ist nicht uninteressant, weil er über die Schwierigkeiten und Verzögerungen unterrichtet, welchen die Einführung des Gesetzes begegnete — konnte es doch thatsächlich, statt im August 1886, dem gesetzlichen Termine, erst Ende 1887 aktiviert werden. Für die Beurteilung des gegenwärtigen Standes muss jedoch natürlicherweise der spätere Bericht in erster Linie herangezogen werden. Dieser klingt nun durchaus nicht erfreulich. Die Vorbereitungsperiode für die Anwendung des Gesetzes ist nach ihm noch nicht definitiv zurückgelegt, alle Anordnungen sowohl des Gesetzes wie der Verordnung führten zu Anständen und nur einige, wie jene über das Aufnahmsalter, die Untersuchung über die körperliche Tauglichkeit, die Anzeige und das Arbeitsbuch, seien wenigstens im allgemeinen beobachtet, während umgekehrt die Bestimmungen über die Arbeitsdauer bei Tag oder Nacht und die mehr dem Ermessen der Industriellen überlassenen Vorkehrungen, kurz alles, was auf die Betriebsführung selbst von Einfluss ist, weniger oder nur der Form nach beobachtet sei. Einen Beleg dafür kann die Mitteilung abgeben, die Belloc beim internationalen Unfallkongress zu Mailand 1894 machte: »Keine Bestimmung begrenzt die innerhalb 24 Stunden statthafte Arbeitsdauer; da nun Kinder über 12 Jahren 6 Stunden in der Nacht arbeiten dürfen und der täglichen Arbeitsleistung keine Grenze gesteckt ist, kann es geschehen, wie es wirklich geschieht, dass die Kinder übertrieben lange in der Fabrik zurückgehalten werden, d. h. bis zu 16 Stunden innerhalb 24. Da ferner das Gesetz die Arbeit am Tage nicht begrenzt, lässt es für Kinder die Arbeit von einer Dauer zu, die häufig 13 Stunden erreicht.« Es fehlt auch in Italien, wie der erwähnte amtliche Bericht bemerkt, an lediglich der Durchführung des Arbeiterschutzes gewidmeten Funktionären, während die Lokalobrigkeiten, die gegenwärtig zum Teil an ihre Stelle treten

sollen, zu viel andere Obliegenheiten haben, um sich dieser Aufgabe mit der nötigen Hingebung widmen zu können. Thatsächlich wird die Aufsicht über die Bergwerke ausgeübt durch die staatlichen Mineningenieure und deren Hilfsorgane, und da steht die Sache besser, während am Ende der Berichtsperiode bezüglich der industriellen Betriebe nur drei Industrie- und Fachschulinspektoren wirkten, die durchschnittlich nicht länger als drei Monate im Jahre auf die Inspektionstour gehen konnten. Demgemäss wurden in 3½ Jahren nur 544 Betriebe besucht.

4. Bergbaupolizei, Unfallverhütung. Für den Bergbau kommt gegenwärtig das Gesetz vom 30. März 1893 in Betracht, zu dessen Durchführung ein mit königlichem Dekret vom 14. Januar 1894 genehmigtes Reglement ergangen ist. Hiermit werden im Interesse der Betriebssicherheit zahlreiche Normen erlassen, so über die Ausgänge aus unterirdischen Gruben, über Vorkehrungen an den Schächten und Gallerieen, Transport und Aufbewahrung von Explosivstoffen, Gebrauch der Sicherheitslampen, Ventilation etc.

Für die Sicherheitsvorkehrungen im allgemeinen kann das Gesetz vom 17. März 1898 über die Unfälle bei der Arbeit wichtig werden, welches Ende September 1898 in Wirksamkeit tritt, die Unfallversicherung vorschreibt und auch der Unfallverhütung dienen soll. Das Gesetz betrifft dem wesentlichen nach die Bergwerke, den Häuserbau, Gas- und Elektricitätswerke, Telephonunternehmungen, Industrieen mit Sprengstoffen, Schiffswerften, dann — sofern mehr als fünf Arbeiter beschäftigt sind — verschiedene sonstige Bauarbeiten, den Betrieb von Eisenbahnen und Motorentramways, den Wassertransport sowie industrielle Motorenbetriebe überhaupt. Die Unternehmer sind zur Einhaltung der bereits vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen verhalten; die Regierung kann solche im Verordnungswege auftragen. Zur Ueberwachung kann sich die Regierung sowohl der staatlichen Beamten wie des technischen Personals der Unfallverhütungs- und der wechselseitigen Unfallversicherungsgesellschaften bedienen.

5. Reformbestrebungen. Wie die vorstehende Darstellung lehrt, müssen die Arbeiterschutzeinrichtungen in Italien als sehr zurückgeblieben gelten. Dies ist um so beachtenswerter, als gerade die nationale Hauptindustrie, die Seidenindustrie, eine bedeutende Anzahl von Frauen und jugendlichen Personen beschäftigt und sich schon gegenüber den bestehenden bescheidenen Kinderarbeitsvorschriften als sehr widerspenstig erwiesen hat, gleichwie auch in anderer Hinsicht sehr berücksichtigungswürdige Klagen erhoben wurden, so über Truckunfug, Verwendung von Mädchen zu unterirdischer Arbeit, die Arbeiterverhältnisse in den Schwefelgruben u. a. Es fehlt nun seit einer langen Reihe von Jahren nicht an Versuchen im Parlament, einen Ausbau des Arbeiterschutzes durchzuführen und auch Regierungsvorlagen über diesen Gegenstand sind nicht ausgeblieben. Die letzte hiervon stammt aus dem Frühjahr 1897 und betrifft die Arbeit in Bergwerken und Steinbrüchen.

Litteratur: ***Luigi Belloc,*** *Le travail des femmes et des enfants dans les ateliers et manufactures et dans les mines d'Italie. In den Berichten für den Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, troisième session, Milan 1894.* — ***Ettore Friedländer,*** *Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Roma 1886 (deutsch von E. Fleischer, Forbach 1887).* — ***Augusto Graziani,*** *Sul pagamento dei salari in Italia. La Riforma Sociale 1894.* — ***L. Luzzatti,*** *La tutela del lavoro nelle fabbriche. Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti. Seconda Serie I, 1876.* — ***C. Mühling,*** *Die soziale Gesetzgebung in Italien. Soziale Praxis, 7. Jahrg. 1898.* — ***F. S. Nitti,*** *La législation sociale en Italie. Revue d'économie politique 1892.* — ***C. A. Revelli,*** *Igiene industriale e polizia sanitaria delle manifatture, fabbriche e depositi etc., Torino 1897.* — ***Alessandro Rossi,*** *Di una proposta di legge sul lavoro dei fanciulli e delle donne nelle fabbriche. Nuova Antologia 1876. Perchè una legge? Firenze 1880.* — ***Werner Sombart,*** *Kinderarbeit und Kinderschutz in Italien. Sozialpol. Centralblatt, 2. Jahrg. 1892. Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats. Archiv für soziale Gesetzg. und Stat., 6. Bd., 1893.* — ***B. Stringher,*** *Ueber italienische Arbeitsgesetzgebung. Zeitschr. f. Staatsw., 43. Bd. 1887.* — ***Filippo Virgilii,*** *La législation ouvrière en Italie. Devenir social und Sep.-Ausg., Paris 1897. Die soziale Gesetzgebung in Italien. Archiv für soziale Gesetzg. und Stat., 11. Bd., 1897.* — *Vgl. auch die Studie Sur les conditions de sécurité des mines et des carrières en Italie im 2. Bd. der oben genannten Schriften des Mailänder Kongresses und die Haftpflichtlitteratur sowie die zahlreichen Schriften über den Arbeitsvertrag im allgemeinen wie* ***P. Jannaccone,*** *Il contratto di lavoro, Studio economico-giuridico, Milano 1897 u. a.*

Victor Mataja.

X. Arbeiterschutzgesetzgebung in Dänemark.

1. Das Fabrikgesetz von 1873. Das Institut der „Arbeitsinspektoren". Die Fabrikgesetzgebung in Dänemark beginnt mit dem Jahre 1873. Am 23. Mai 1873 erschien das »Gesetz, betreffend die Arbeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken und fabrikmässig betriebenen Werkstätten«. Dies Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass »die Arbeit in Fabriken oder solchen Werk- und

Arbeitsstätten, in denen die Arbeit auf fabrikmässige Weise betrieben wird, der öffentlichen Aufsicht unterliegen soll, wenn dazu Personen unter 18 Jahren verwendet werden«. Eine Definition des Begriffs »Fabrik« und »fabrikmässig« giebt das Gesetz nicht; dagegen schreibt es vor, dass »der Minister des Innern in Zweifelsfällen entscheidet, ob eine Arbeitsstätte unter die erwähnte Aufsicht kommt«. —

Zu der der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Arbeit in Fabriken und fabrikmässig betriebenen Werkstätten dürfen Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dem genannten Gesetze zufolge nicht verwendet werden. Kinder zwischen 10 und 14 Jahren dürfen im Laufe der 24 Stunden eines Tages nicht mehr als 6½ Stunden, einschliesslich einer Ruhepause von mindestens ½ Stunde, arbeiten und sie dürfen ihre Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends fortsetzen. Haben sie vor 11 Uhr vormittags gearbeitet, so dürfen sie weder in demselben noch in einem anderen Betriebe nach 1 Uhr nachmittags arbeiten. — Junge Leute beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in den erwähnten Fabriken und Werkstätten nicht mehr als 12 Stunden täglich und weder vor 5 Uhr morgens noch nach 9 Uhr abends arbeiten. Von der erwähnten Arbeitszeit von 12 Stunden sollen den jungen Leuten als Ruhepause zwischen 8 Uhr morgens und 6 Uhr abends mindestens 2 Stunden und davon 1½ Stunden vor 3 Uhr nachmittags gewährt werden. — Die Kinder und die jungen Leute dürfen während der Mahlzeiten sich in keinem zur Fabrik oder Werkstätte gehörigen Raume, in welchem zu dieser Zeit gearbeitet wird, aufhalten. Wo die Beschaffenheit der Arbeit es mit sich bringt, dass die Luft im Arbeitsraume mit Staub oder anderen der Gesundheit schädlichen Stoffen erfüllt wird, kann von der Gesundheitspolizei angeordnet werden, dass den Arbeitern ein eigener Raum angewiesen wird, in welchem sie während der Ruhepausen verweilen und ihre Mahlzeiten einnehmen können. — An den Sonntagen und den Feiertagen der Volkskirche dürfen Kinder in den erwähnten Arbeitsstätten zur Arbeit nicht verwendet werden. — Kinder sowie junge Personen weiblichen Geschlechts sollen sowohl während der Arbeitszeit als auch während der Mahlzeiten, wo solche innerhalb der Arbeitsstätte eingenommen werden, von den Arbeitern männlichen Geschlechts getrennt sein, — soweit die Beschaffenheit der Arbeit und der Raum dieses gestatten. — Findet der Minister des Innern, dass gewisse Arten der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Arbeit besonders anstrengend oder besonders gesundheitsschädlich sind, so darf eine Erhöhung der obengenannten Altersgrenzen festgesetzt werden oder es kann verboten werden, dass Personen unter 18 Jahren zu denselben verwendet werden. Auch kann der Minister, wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, gestatten, dass die obengenannten Bestimmungen über die Arbeitszeit für einzelne Arbeitsstätten oder Arten von Arbeitsstätten erleichtert werden. Doch darf es in keinem Falle gestattet werden, Kinder zur Nachtzeit zu verwenden.

Bevor ein Arbeitgeber ein Kind oder eine jugendliche Person zur Arbeit in den erwähnten Arbeitsstätten annimmt, hat er sich über deren Alter und Gesundheitszustand zu unterrichten. Das Alter ist durch einen Geburtsschein festzustellen, und durch eine von einem Arzte vorgenommene Untersuchung soll der Arbeitgeber sich den Beweis verschaffen, dass der Gesundheitszustand der betreffenden Person kein Hindernis für ihre Verwendung darbiete. — Kinder, welche noch nicht vorschriftsmässig aus der Schule entlassen sind, dürfen in den angegebenen Arbeitsstätten weder zu der Zeit, zu welcher sie die Schule zu besuchen haben, noch während des Zeitraums von mindestens einer Stunde vor Beginn ihrer Schulstunden verwendet werden. — Die erwähnten Arbeitsstätten, die Thätigkeit und die Maschinen sind so einzurichten, dass Leben und Gesundheit der Arbeiter auf die zweckmässigste Weise sowohl bei der Arbeit selbst wie beim Aufenthalt in den Arbeitslokalen geschützt werden. Kinder und junge Leute dürfen nicht zur Reinigung irgend eines Maschinenteils in einer Fabrik oder Werkstätte verwendet werden, solange die Maschine in Bewegung ist. —

Zur Aufsicht über die Durchführung des Fabrikgesetzes sowie zur jährlichen Untersuchung des Betriebes in den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Arbeitsstätten und der damit in Verbindung stehenden Verhältnisse werden vom Minister des Innern zwei Inspektoren angestellt, die vom Staate besoldet werden. Die Inspektoren haben alljährlich dem Minister des Innern Bericht zu erstatten, und dieser Bericht wird ganz oder auszugsweise durch den Druck veröffentlicht. Die Inspektoren haben zu den ihrer Aufsicht unterliegenden Arbeitsstätten zu jeder Zeit des Tages wie der Nacht, wenn jemand daselbst beschäftigt ist, Zutritt. Sie sind berechtigt, jedermann, der in der Fabrik oder Werkstätte angetroffen oder von dem vermutet wird, dass er daselbst arbeite oder im Laufe der letzten drei Monate gearbeitet habe, in Verhör zu nehmen. Zur Durchführung ihrer Aufgabe sind sie berechtigt, nötigenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. — Jedermann, der zur Arbeit

in Fabriken oder fabrikmässig betriebenen Werkstätten Kinder oder junge Leute verwendet, soll der betreffenden Polizeibehörde davon schriftlich Anzeige machen, die von derselben dem Inspektor übermittelt wird.

Jeder Arbeitgeber, der gegen die Bestimmungen des Fabrikgesetzes Kinder oder junge Leute zur Arbeit verwendet, hat für jede derartig gesetzwidrig beschäftigte Person eine Geldstrafe von 10 bis 200 Kronen (1 Krone = 1,12 Mark) zu erlegen. Falls ein Kind gesetzwidrig zur Arbeit verwendet wird und falls es bewiesen wird, dass dies mit Wissen und Willen der Eltern oder sonstiger Vorgesetzter geschehen ist, so haben dieselben eine Geldstrafe von 4 bis 20 Kronen zu entrichten.

Ein Auszug aus dem Fabrikgesetz soll in der Fabrik oder Werkstätte an einer allen Arbeitern leicht zugänglichen Stelle angeschlagen sein; daselbst sollen auch der Name und die Adresse des Inspektors angegeben werden. — Endlich schreibt das Fabrikgesetz vor, dass die sogenannten Gesundheitskommissionen (oder die Ortspolizei) darauf zu achten haben, dass Fabriken und grössere Werkstätten rein gehalten werden, gehörig ventiliert und nicht mit Arbeitern überfüllt sind. Nähere Bestimmungen hierüber sowie überhaupt über Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter werden in den Gesundheitsstatuten oder in besonderen Polizeiverordnungen erlassen.

Die Durchführung des dänischen Fabrikgesetzes ist mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden gewesen; das Gesetz ist ja auch auf eine die Interessen der Industriellen sehr schonende Weise ausgeführt worden.

2. Das Unfallverhütungsgesetz von 1889. Die dänische Arbeiterschutzgesetzgebung wurde durch das Gesetz vom 12. April 1889, betreffend Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen, wesentlich erweitert.

Das Gesetz giebt zuerst verschiedene Bestimmungen in betreff der Einrichtung und Aufstellung gefährlicher Maschinen, zu dem Zweck, die Gefahr beim Gebrauch derselben zu vermindern. Ferner wird vorgeschrieben, dass Kinder unter 10 Jahren nur unter steter Aufsicht ihrer Eltern zur Arbeit bei gefährlichen landwirtschaftlichen Maschinen benutzt werden dürfen. Kinder und junge Leute unter 16 Jahren dürfen nicht dazu verwendet werden, selbständig Dampfkessel und solche Maschinen, die durch administrative Verordnung als gefährlich bezeichnet worden sind, zu bedienen; ebensowenig dürfen sie besonders gefährliche Arbeiten bei Maschinen ausführen. Es wird auch vorgeschrieben, dass Arbeitsräume, in welchen mit Maschinen gearbeitet wird, gut erleuchtet sein müssen. Das Justizministerium kann den Gebrauch solcher Arten von Meierei-Centrifugen, welche sich in besonders hohem Grade als gefährlich erwiesen haben, verbieten.

Die Befolgung der vom Gesetze gegebenen Vorschriften wird kontrolliert: teils von den Fabrikinspektoren (nämlich insofern es sich um Fabriken und fabrikmässig betriebene Arbeitsstätten, Dampf- und Gasmaschinen handelt), — teils (nämlich insofern es sich um Maschinen handelt, welche durch Wasser, Wind oder tierische Kraft getrieben werden) in den kleineren Städten und auf dem Lande von Aufsehern, welche von kommunalen Autoritäten ernannt werden. Die (zwei) Fabrikinspektoren werden dagegen vom Könige ernannt. Den beiden Fabrikinspektoren kann der Justizminister noch mehrere Assistenten unterordnen. Die Fabrikinspektoren besorgen auch die Geschäfte, welche dem oben referierten Fabrikgesetze vom 23. Mai 1873 zufolge den Arbeitsinspektoren oblagen.

Jeder Arzt, welcher eine bei dem Gebrauch einer Maschine verletzte Person behandelt, soll sofort der polizeilichen Obrigkeit Mitteilung davon machen. Gleichfalls soll der, welcher eine Maschine in Gebrauch hat, sofort der Polizei Anzeige machen, wenn beim Gebrauche derselben ein ernstlicher Unfall erfolgt ist.

3. Statistische Notiz. Den 31. März 1897 befanden sich 2 685 Fabriken und fabrikmässig betriebene Arbeitsstätten, den Gesetzen von 1873 und 1889 entsprechend, unter Fabrikinspektion, und in diesen Fabriken wurden 58 343 Arbeiter beschäftigt. Von den Arbeitern waren

2 767	männliche Kinder unter 14 Jahren
441	weibliche Kinder unter 14 Jahren
3 911	männl. junge Leute 14—18 Jahr alt
856	weibl. junge Leute 14—18 Jahr alt
40 391	erwachsene männliche Arbeiter
9 977	erwachsene weibliche Arbeiter
zus. 58 343	Arbeiter.

Ferner gehörten den 31. März 1897 unter die Fabrikinspektion 1 539 Meiereien und landwirtschaftliche Betriebe mit mechanischen Motoren, 213 andere nichtindustrielle Betriebe mit mechanischen Motoren (Ventilation, elektrische Beleuchtung, Wasserpumpen etc.), 912 ambulante Dreschwerke und 288 andere ambulante Betriebe mit mechanischen Motoren.

4. Das Gesetz betreffend die Fabrikation von Zündhölzchen. Zur »Arbeiterschutzgesetzgebung« kann auch das dänische Gesetz vom 14. Februar 1874 gerechnet werden, durch welches die Fabrikation von Zündhölzchen, in deren Kopf sich weisser Phosphor befindet, verboten wird. Es ist in Dänemark überhaupt nicht erlaubt, andere Zündhölzchen zu fabrizieren, einzuführen

oder zu verhandeln als solche, welche dazu eingerichtet sind: nur auf besonders dazu bereiteten Streichflächen abgestrichen zu werden. In den Zündholzfabriken, in welchen roter (amorpher) Phosphor und chlorsaures Kali gebraucht wird, müssen die Räumlichkeiten, in denen die Verarbeitung des roten Phosphors vor sich geht, ganz von den Lokalen abgesondert sein, in welchen mit chlorsaurem Kali gearbeitet wird. Als das Gesetz seiner Zeit eingeführt wurde, wurde es nicht ausschliesslich dadurch motiviert, dass man wünschte, die Arbeiter vor der Phosphornekrose und allen den Gefahren, welchen ihr Leben und ihre Gesundheit in Phosphorzündholzfabriken ausgesetzt sind, zu schützen, sondern es wurde zugleich auf die vielen andern Unglücksfälle, welche die Phosphorzündhölzchen verursacht haben, hingewiesen; thatsächlich ist es jedoch dazu gekommen, dass das erwähnte Gesetz hauptsächlich als ein Arbeiterschutzgesetz, wenn auch in begrenztem Umfange, wirkt. Das Gesetz war im ganzen leicht durchführbar: die bestehenden Phosphorzündholzfabriken wurden zur Fabrikation von Zündhölzchen nach schwedischem Muster umgebildet, und die Konsumenten haben ihrerseits nicht die geringste Unbequemlichkeit dadurch empfunden, dass sie gezwungen wurden, Zündhölzchen dieser Art zu gebrauchen.

5. Sonntagsruhe. Die hauptsächlichen, gesetzlichen Bestimmungen in betreff der Arbeit an Sonn- und Festtagen befinden sich im Gesetz vom 3. April 1891, das eine Erweiterung des Gesetzes vom 7. April 1876 ist. Jenes Gesetz (von 1891) schreibt nicht nur vor, dass Verkaufsläden an Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr vormittags an geschlossen sein sollen, sondern bestimmt auch, dass in Fabriken und fabrikmässig betriebenen Arbeitsstätten an Sonn- und Festtagen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr nachts nicht gearbeitet werden darf. Von dieser Regel kann der Minister des Innern allgemeine Ausnahmen in folgenden Fällen gestatten: 1. wenn die betreffenden Arbeiten ihrer Natur zufolge nur zu gewissen Zeiten des Jahres betrieben werden können oder von elementaren Betriebskräften, die unregelmässig wirken, abhängig sind; jedenfalls sollen jedoch die Arbeiter wenigstens 26 Sonntage des Jahres frei haben; 2. wenn eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist oder wenn der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist; in diesen Fällen sollen jedoch die Arbeiter den einen Sonntag um den andern frei haben, wenn Arbeitgeber und Arbeiter nicht etwas anderes verabreden. Solche vom Minister des Innern gestatteten Ausnahmen sollen im Gesetzblatte veröffentlicht werden. Die örtliche Polizei ist ferner ermächtigt zu erlauben, dass Arbeiten, die nicht aufgeschoben werden können, z. B. Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen, auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden.

Uebertretungen des Gesetzes werden mit nicht unbedeutenden Geldstrafen bestraft.

Kopenhagen. **Petersen-Studnitz.**

XI. Arbeiterschutzgesetzgebung in Schweden.

1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Jugendliche Arbeiter. 3. Besondere Vorschriften für einzelne Industriezweige. 4. Schutzgesetz vom 10. Mai 1889 nebst Zusatz vom 13. Dezember 1895.

1. Allgemeine Bestimmungen. In Schweden hat man erst im Jahre 1889 ein besonderes Arbeiterschutzgesetz erlassen. Bisher hatte man sich damit begnügt, abgesehen von verschiedenen für einzelne Industriezweige gegebenen Schutzmassregeln, einige allgemein gehaltene Bestimmungen zu treffen und ein Gesetz betreffend die Arbeit der Minderjährigen zu verabschieden. In der allgemeinen Gewerbeordnung vom 18. Juni 1864 heisst es, dass die Fabrikherren und Handwerker bei der Behandlung und Beschäftigung ihrer Arbeiter allezeit Rücksicht auf die Gesundheit derselben nehmen sollen. Eine Verordnung betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 25. November 1874 besagt ungefähr dasselbe, behandelt im weiteren aber auch die Luftverhältnisse in Räumen, in welchen viele Menschen zusammen zu sein pflegen, so auch in Fabriken, und schreibt die erforderliche Ventilation vor. Endlich fordert die allgemeine Bauordnung für die Städte vom 8. Mai 1874, dass Fabriken und andere Gebäude, in denen eine grössere Anzahl von Menschen zusammenkommen, Ausgänge und Treppen von erforderlicher Grösse haben, ebenso Thüren aufweisen sollen, welche nach aussen zu öffnen sind. Die allgemeine Fassung dieser Bestimmungen, noch mehr aber der Umstand, dass den Kommunalbehörden die Ueberwachung der bez. Vorschriften obliegt, machten sie wenig wirksam.

2. Jugendliche Arbeiter. Das Gesetz betreffend die Arbeit Minderjähriger vom 18. November 1881 verordnet, dass Kinder unter 12 Jahren nicht zur Arbeit in Fabriken, in Handwerksbetrieben oder sonstigen Geschäften verwendet werden sollen; dass in Fabriken Minderjährige unter 14 Jahren nicht mehr als 6 Stunden mit mindestens 1/2 Stunde Pause und Minderjährige unter 18 Jahren höchstens 10 Stunden mit mindestens 2 Stunden Pause täglich arbeiten dürfen; dass Nachtarbeit für Minderjährige nicht zugelassen ist. In Gruben und Stein-

brüchen sollen weder Minderjährige unter 14 Jahren noch Frauen unter 18 Jahren verwendet werden. Ferner enthält das Gesetz die Vorschrift, dass Minderjährige in den Pausen nicht in den Fabrikräumen bleiben dürfen, wenn dort gearbeitet wird, dass sie nicht zum Schmieren der Maschinen, welche im Gang sind, zugelassen werden sollen etc. Später sind einige Abänderungen an dem Gesetze zu Gunsten der Verwendung von Minderjährigen zugestanden, insbesondere für die Montan- und Metallindustrieen. Das ganze Gesetz hat indes nur sehr geringen Erfolg gehabt, und das vor allem aus zwei Gründen: erstens, weil auch hier die Ueberwachung den Kommunalbehörden anvertraut ist, zweitens, weil sowohl die Eltern der Kinder wie die Arbeitgeber wenig geneigt sind, die Vorschriften des Gesetzes zu befolgen. Die in Schweden bestehenden Verhältnisse haben aber auch das Bedürfnis nach diesem Schutzgesetz nicht so besonders hervortreten lassen. Die allgemeine Schulpflicht wirkt hier teilweise als Regulativ und Kontrolle. Die gegen das Gesetz von verschiedenen Seiten erhobenen Stimmen veranlassten indessen die Regierung, im Jahre 1891 eine Kommission niederzusetzen mit dem Auftrage, dasselbe zu revidieren. In dem folgenden Jahre wurde auch von dieser ein Entwurf zu einem neuen Gesetz, betreffend die Arbeit der Minderjährigen und der Frauen, vorgelegt. Doch hat dies bis jetzt zu keinem legislatorischen Erfolg geführt. — Nur ist auf diesem Gebiete noch hervorzuheben die auf Antrag von seiten des Reichstags verfügte königliche Verordnung vom 10. Juni 1891, derzufolge Knaben unter 14 Jahren und Mädchen unter 15 Jahren in den Städten verboten werden kann, in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens auf den Strassen oder in Lokalen Drucksachen, Blumen etc. feilzuhalten.

3. Besondere Vorschriften für einzelne Industriezweige. Anderweitige durch die Gesetzgebung getroffene Schutzmassregeln gelten einzelnen Industriezweigen und Betrieben, so der Schiffahrt, der Fabrikation von Sprengstoffen und leicht entzündbaren Oelen, der Fabrikation von Zündhölzern mit Anwendung gewöhnlichen Phosphors und der Montanindustrie. Nur bei den beiden letztgenannten Betrieben bildet der Schutz der Arbeiter den Hauptzweck der bez. Verordnungen. Die Verordnung vom 18. Februar 1870, betreffend die Fabrikation von Zündhölzern, giebt sehr umsichtige Vorschriften über die Schutzmassregeln, welche bei der Behandlung von Phosphor zu beobachten sind, um die sogenannte Phosphornekrose bei den Arbeitern zu vermeiden. So werden die Ausstattung der Arbeitsräume, deren Ventilation und Reinigung genau vorgeschrieben, ebenso das Verhalten der Arbeiter, ihre Kleidung, die Zeit, während welcher sie ohne längere Pause arbeiten dürfen etc. etc. Nichtbefolgung der Bestimmungen ist mit hohen Geldstrafen belegt. Die Verordnung für die Bergwerke und Gruben vom 16. Mai 1884 spricht nur ziemlich allgemein über diejenigen Massregeln, welche in den Gruben zu beachten sind, giebt aber dem Bergmeister volle Befugnis, die bez. Einrichtungen zu inspizieren, neue vorzuschreiben, ja auch die Arbeit im Falle augenscheinlicher Gefahr für die Arbeiter gänzlich zu verbieten. Die beiden letztgenannten Verordnungen haben sich als zweckmässig und wirksam bewährt.

4. Schutzgesetz vom 10. Mai 1889 nebst Zusatz vom 13. Dezember 1895. Endlich wurde, nach fünfjähriger Vorarbeit einer Kommission, die auf Antrag des Reichstages im Jahre 1884 niedergesetzt wurde, um die Arbeiterverhältnisse zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung die nötigen Vorschläge zu einer Arbeiterschutzgesetzgebung auszuarbeiten, in diesem Jahre eine Vorlage über die Massregeln, die für den Schutz der Arbeiter gegen Unfall bei der Arbeit zu treffen sind, von der Regierung den Kammern unterbreitet. Mit einigen Aenderungen wurde diese von dem Reichstage angenommen, wonach das Gesetz unter dem Titel »Lag angående skydd mot yrkesfara« (Gesetz betreffend Schutz gegen Gefahr im Betriebe) am 10. Mai 1889 erschienen ist. Das Gesetz umfasst alle industriellen Gewerbe und Betriebe ausser dem kleinen Handwerk sowie dem eigentlichen Bergbau und dem Bauwesen. Es lässt ferner schon befindliche Schutzmassregeln bestehen. Das Gesetz enthält 12 Paragraphen, wovon § 2 die verschiedenen Massregeln bezeichnet, welche zu treffen sind, um Unfälle oder Krankheiten nach Möglichkeit zu verhüten. Wir heben hiervon folgendes hervor: die Arbeiter sollen gegen Schaden durch Fall, durch herabstürzende Gegenstände, durch im Gang befindliche Maschinen vermittelst verschiedenartiger Schutzvorrichtungen geschützt werden; die Gänge im Arbeitsraume sollen breit genug und die Beleuchtung ausreichend sein; die Haupttransmission soll unabhängig vom Motor gehemmt werden können etc.; bei feuergefährlichen Gewerben soll für genügende und leicht zu erreichende Ausgänge wie für feuersichere Treppen gesorgt sein; endlich sollen durch Ventilation, passende Temperatur, Reinlichkeit und, wo es nötig ist und die Art der Arbeit es zulässt, auch durch besondere Einrichtungen alle der Gesundheit der Arbeiter schädlichen Einflüsse entfernt werden. Die §§ 5—12 handeln von den Fabrikinspektoren und ihren Befugnissen, von der eventuell polizeilichen Ausführung

nötiger Schutzeinrichtungen und von den Strafen (Geldstrafen), welche über einen Arbeitgeber bei Nichtachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verhängen sind etc. Die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen wurden durch einen Zusatzartikel vom 13. Dezember 1895 mit gewissen Einschränkungen auf staatliche und Gemeinde-Betriebe ausgedehnt.

Die in dem Gesetz vorgeschriebene Inspektion ist durch die Verordnung vom 20. Juni 1890 organisiert und instruiert, die zur Zeit unverändert besteht, nur dass die Zahl der Inspektoren zuerst auf 3 festgestellt, 1895 auf 5 erhöht worden ist. Die genannte Instruktion bezeichnet als Aufgabe der Inspektoren, den in fremden Ländern zur Förderung des Schutzes der Arbeiter gegen Gefahren an Leben und Gesundheit getroffenen Massnahmen ihre Aufmerksamkeit zu widmen; die Ueberwachung des Gesetzes von 1889 und Abgabe von Gutachten auf Verlangen der Regierung oder des Kommerzkollegiums. Bei ihrer Amtsführung sollen die Inspektoren mit Vorsicht auftreten, durch Rat und Aufklärung zu überzeugen und Verständnis für den Nutzen der Schutzmassregeln den Betriebsleitern und Arbeitern beizubringen suchen; sie sollen die Betriebsstätten ihres Bezirks besuchen und, wenn es an den gebotenen Schutzvorkehrungen fehlt, die Betriebsinhaber davon schriftlich verständigen, nötigenfalls der Provinzialregierung Anzeige machen. Die Inspektoren sollen weiter Register über die Betriebe führen und jährlich Bericht an das Kommerzkollegium erstatten. Die genannte Verordnung stellt ferner in Aussicht, dass die Inspektoren auch die Ausführung der Schutzvorschriften für Minderjährige und Frauen überwachen sollen.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der sachverständigen Inspektion. Gegen diese wurden bei der Beratung des Gesetzes von seiten der Industriellen mannigfache Einwände erhoben. Man meinte, dass die Inspektion für kleine Betriebe, die von Leuten, welche sich emporarbeiten wollen, geleitet werden, gefährlich, für grosse nicht nötig sei. Der Unwille der Arbeitgeber gegen die Inspektion erklärt sich aber wohl auch aus der Thatsache, dass vielleicht nirgends die strenge Durchführung eines Schutzgesetzes dieser Art minder dringend erschien als in Schweden. Die in dem Beobachtungsjahre (1884—85) von der Kommission festgestellten Unfälle bei der Arbeit zeigen für die eigentliche Industrie die verhältnismässig sehr günstige Durchschnittszahl von 17,87 pro 1000 beschäftigte Arbeiter. Die Opposition gegen die Heranziehung der kleinen Handwerke unter den Bereich des Gesetzes führte im Reichstage zu deren ausdrücklicher Ausschliessung. Fraglich ist indessen, ob nicht dadurch die gute Absicht des Gesetzes beträchtlich geschmälert worden ist, da in den grösseren Betrieben meistens die nötigen Schutzmassregeln an und für sich schon getroffen sind. In der beschränkten Umfassung, die dem Gesetze somit gegeben ward, hat es sich dennoch gut bewährt. Das Misstrauen von der Seite der Industriellen besonders gegen die Inspektion hat sich gelegt, und die Besserungen in bezug auf Vorkehrungen gegen Unfälle in der Arbeit, Ventilation in den Arbeitssälen u. s. w. sind bedeutend.

Zuletzt mag als eine den Arbeiterschutz betreffende Vorschrift noch erwähnt werden, dass die Unfallmeldungen den Betrieben, die dem Gesetze von 1889 unterstellt sind, durch eine Verordnung vom 24. Januar 1896 zur Pflicht gemacht worden sind. Die genannte Verordnung bestimmt, dass, wenn ein Unfall den Tod eines Arbeiters oder mindestens 14tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, der Betriebsinhaber oder -leiter, sobald sich diese Folge herausgestellt hat, den Behörden Anzeige davon machen soll, die dann ihrerseits nachher den Inspektoren Nachricht davon geben sollen.

Litteratur: *Arbetareförsäkringskomiténs Betänkande I, 1; III, 1 (Stockholm 1888). Arbetareskyddskomiténs Betänkande, Stockholm 1892.* — **A. Raphael**, *Die schwedische Sozialpolitik des Jahres 1894 (im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1895, S. 284).* — *Le Service de l'inspection du Travail en Suede (im Bulletin de l'inspection du Travail, Paris 1895, S. 395).*

Lund. ***Pontus E. Fahlbeck.***

XII. Arbeiterschutzgesetzgebung in Norwegen.

I. Allgemeine Bestimmungen aus älterer Zeit. II. Schutzgesetz vom 27. Juni 1892 nebst Zusätzen. III. Gesetz vom 14. Juli 1897 betreffend die Arbeitszeit in Bäckereien.

I. Allgemeine Bestimmungen aus älterer Zeit.

Aehnlich wie in Schweden enthielt die Gesetzgebung Norwegens bis zur letzten Zeit nur einige allgemein gehaltene Bestimmungen über Schutz für Arbeiter in der Arbeit.

In einer allgemeinen Verordnung betr. die Einrichtung von Gesundheitskommissionen vom 16. Mai 1860 ist die nötige Ventilation für die Räume, in welchen eine grössere Anzahl von Menschen zusammenkommen, vorgeschrieben, was in der speciellen Verordnung für Christiania vom 14. März 1874 noch stärker betont wird. Weiterhin befindet sich hier (in der Verordnung vom 14. März 1874) die Vorschrift, dass, wenn

ein gewerblicher Betrieb für die Arbeiter oder in der Nähe Wohnenden mit besonderen Gefahren verknüpft ist, die Behörden durch besondere Vorschriften die Gefährlichkeit wenn möglich zu verhüten oder abzuwehren befugt sind. Das Berggesetz vom 14. Juli 1842 enthält einige allgemeine Bestimmungen zum Schutze der Bergarbeiter, auf welche jedoch hier nicht einzugehen ist.

II. Schutzgesetz vom 27. Juni 1892 nebst Zusätzen.

Nach den eben genannten unbedeutenden Anfängen hat in letzter Zeit eine gewaltige Entwickelung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sich in Norwegen vollzogen, mit einem Schlage das Land den völligen Industriestaaten in dieser Beziehung gleichgestellt. Der Ausgangspunkt dieser Entwickelung war die Berufung einer Kommission im Jahre 1885, um alle hiehergehörigen Fragen zu untersuchen und Vorschläge zu ihrer gesetzlichen Regulierung abzugeben. Die Arbeit der Kommission endete Dezember 1887 mit einem Gesetzesvorschlag, der nach langdauernden Verhandlungen mit einigen Aenderungen vom Storthing angenommen wurde. Am 27. Juni 1892 wurde also das Gesetz betr. Ueberwachung der Arbeit in Fabriken etc. (Lov om Tilsyn med Arbeide i Fabriker m. d.) erlassen, wie schon angedeutet ist, den Schutzgesetzen der grossen Industriestaaten in allem wesentlichen treu nachgebildet.

Das Gesetz enthält Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter, beschränkt die Beschäftigung der Kinder, der jugendlichen Arbeiter und Frauen; gewährt den Arbeitern eine gewisse Sonntagsruhe; regelt die Kündigungsfristen, die Art der Lohnzahlung, führt Arbeitsordnungen ein und einen weit verzweigten Aufsichtsdienst. Das Gesetz ist neuerdings in einigen Punkten geändert: durch die Novellen vom 21. Juli 1894 (betr. Beschäftigung der Jugendlichen) und vom 27. Juli 1895 (betr. die Prüfung der Dampfkessel und Rohrleitungen gemäss § 12 des Hauptgesetzes). Auch in anderer Hinsicht sind in Norwegen bemerkenswerte Schritte geschehen. Durch Einführung einer Unfallversicherung (Gesetz vom 23. Juli 1894) und durch die Bewilligung der Mittel zu regelmässigen statistischen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse.

Das genannte Gesetz von 1892 bezieht sich auf alle industriellen Betriebe, in denen gleichzeitig oder regelmässig eine grössere oder kleinere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, auch auf Handwerksbetriebe ähnlicher Art, ferner auf Bergwerke, Hütten, Giessereien, überhaupt alle Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Mineralien. Im Zweifel entscheiden die Aufsichtsbehörden, ob ein Betrieb unter das Gesetz fällt.

Die **Arbeitsstätten** und **Betriebseinrichtungen** sollen so gehalten werden, dass Leben und Gesundheit der Arbeiter, soweit möglich, auf zweckmässige Weise gesichert ist. Insbesondere sind genauere Vorschriften gegeben bezüglich der Reinigung, Beleuchtung, Erwärmung und Ueberfüllung der Arbeitsräume, des Zutritts frischer Luft, der Vorrichtungen gegen Gefahren des Maschinenbetriebes, der Dampfkessel und anderer Betriebseinrichtungen sowie gegen Feuersgefahr. In allen diesen Beziehungen (§§ 4—14) sollen die Aufsichtsbehörden die nötigen Ausführungsbestimmungen treffen (§ 15); und ausserdem ist noch vorbehalten, dass durch Königlichen Erlass in Betrieben mit besonderen Gefahren strengere Massnahmen angeordnet werden können (§ 28).

Die **Beschäftigung** von **Kindern** unter 14 Jahren ist in den genannten Betrieben untersagt, nur sofern sie im Alter von 12 bis 14 Jahren ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis erhalten, dürfen sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden mit leichteren Arbeiten während 6 Stunden täglich, mit einer halbstündigen Pause spätestens 4½ Stunden nach dem Anfang der Arbeit, beschäftigt werden (§ 17); ausserdem sind durch das Gesetz vom 21. Juli 1894 Kindern von 12 Jahren ausserhalb der Schulzeit im Sommer unter gewissen Bedingungen Handwascharbeiten im Bergbau gestattet. Das Gesetz von 1892 untersagt Kindern und Frauen im Bergbau »unter Tage« zu verwenden (§ 22), ebenso bei gewissen gefährlichen Arbeiten an Maschinen (§ 23); ausserdem Frauen innerhalb 4 (nötigenfalls 6) Wochen nach der Entbindung (§ 21) und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren zur Besorgung von Kesseln (§ 24).

Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter (von 14—18 Jahren) soll höchstens 10 Stunden täglich dauern, mit einstündiger Pause mittags, wenn länger wie 8 Stunden gearbeitet wird, und jedenfalls mit halbstündigen Pausen nach je 4½ Stunden Arbeit (§ 17 und 18). Volksschulpflichtige dürfen nicht während der Unterrichtszeit arbeiten (§ 20) und alle jugendlichen Arbeiter nicht nach 8 Uhr abends und vor 6 Uhr morgens (§ 19). Einige Ausnahmen von diesen Vorschriften sind zugelassen (§ 26): 1. in Gewerben, deren Betriebsart dies nötig macht, kann von dem Verbot der Nachtarbeit und den gebotenen Pausen abgewichen werden, jedoch darf die Arbeitszeit dadurch nicht verlängert werden; 2. infolge von Naturereignissen, Unfällen und in ähnlichen Fällen kann auf Antrag die Arbeitszeit verlängert werden; 3. Ueberzeit kann durch

allgemeine Verordnung bewilligt werden, wo es notwendig ist, dass zu Zeiten länger gearbeitet wird; 4. in Betrieben mit leichten Arbeiten können die jugendlichen Arbeiter an den ersten 5 Werktagen je 10½ Stunden, im Ganzen aber nicht mehr als 60 Stunden in der Woche beschäftigt werden (§ 26). Den besonderen Verhältnissen in Betrieben mit grösseren Gefahren hat nach dem Vorbilde anderer Staaten auch das norwegische Gesetz Rechnung getragen. Ebenso wie zum Schutze der Gesundheit (s. oben) können in solchen Betrieben durch Königliche Verordnung besondere Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern angeordnet, und es kann überhaupt die Arbeitszeit für jeden Tag festgesetzt werden (§ 28). Durch die letztere Bestimmung ist also auch die Arbeitszeit Erwachsener betroffen, die im übrigen nur durch die Vorschriften über Sonntagsruhe beschränkt ist. Diese soll — mit dem Vorbehalt von Ausnahmen — um 6 Uhr abends jedes einem Sonn- oder Festtage vorhergehenden Tages beginnen und bis 10 Uhr am nächsten Abend oder am Abend des letzten Festtages dauern (§ 27).

Auch die Kündigungsfrist ist im Gesetz geregelt; sie gilt für festangestellte Arbeiter, sofern nicht schriftlich oder durch die Arbeitsordnung andere Vereinbarung getroffen ist, auf 14 Tage und muss jedenfalls für beide Teile gleich sein.

Hinsichtlich der **Lohnzahlung** ist in der Regel wöchentliche Abrechnung vorgeschrieben, Zahlung in gangbarer Münze und an der Arbeitsstätte. Abzüge dürfen nur mit Zustimmung des Arbeiters oder auf Grund von Gesetz oder Arbeitsordnung gemacht werden (§ 30). Geldstrafen dürfen in der Regel den halben Tagelohn nicht übersteigen; die verwirkten Beträge sind an die Krankenkassen abzuführen, jedoch gelten Lohnabzüge wegen mangelhafter Arbeit oder Materialbeschädigung nicht als Geldstrafen (§ 32).

Für den **Aufsichtsdienst** (Gesetz § 35 ff., Verordnungen vom 27. Juni und 1. Juli 1893) sind Fabrikinspektoren bestellt und ausserdem in jeder Gemeinde örtliche Aufsichtsbehörden, die nach Anleitung und unter Kontrolle der Inspektoren handeln. Diesen Ortsbehörden soll vor allem der Vorstand (Arzt) der schon durch Gesetz vom 16. Mai 1860 eingesetzten Gesundheitskommissionen angehören; die übrigen Mitglieder sind aus denselben Kommissionen oder vom Magistrat zu wählen. Ihre Aufgabe umfasst ziemlich den ganzen Aufsichtsdienst, jedoch mit der Massgabe, dass Entscheidungen von ihnen nur vorläufig und erst von dem Inspektor endgiltig getroffen werden. Die Ortsbehörden sollen die Betriebe ihres Bezirks besuchen, auf Verstösse gegen das Gesetz aufmerksam machen, Unfallmeldungen annehmen, Untersuchungen vornehmen, vorläufige Bewilligungen gemäss § 4—14 des Gesetzes erteilen, gewisse Register führen, dem Inspektor über ihre Thätigkeit und die Vorkommnisse im Bezirk berichten. Die Inspektoren, Männer mit Fachkenntnissen, vom König ernannt, sollen unparteiisch und mit Wohlwollen auftreten, Rat erteilen, die Betriebe ihres Bezirks möglichst viel persönlich und unangemeldet besuchen; bei schweren Verstössen gegen das Gesetz sollen sie Anzeige machen, bei leichteren zunächst auf Abhilfe hinwirken; die Inspektoren sollen auch statistisches Material über Fabriken und Arbeitsverhältnisse sammeln, jährlich Berichte erstatten und überhaupt dem Departement des Innern als Ratgeber dienen; die Inspektoren treten von Zeit zu Zeit miteinander zu Beratungen zusammen.

Noch ist hervorzuheben, dass das Gesetz auch solche Massnahmen vorgeschrieben hat, die als notwendige Mittel zur Ausführung gelten: Betriebsanmeldungen (§ 2 und 3), Unfallmeldungen (§ 16), Listenführung über Kinder und jugendliche Arbeiter (§ 25), Aushang der bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften (§ 33), bei Zuwiderhandlungen Strafen von 5—1000 Kronen (§ 39 f.) und namentlich den Erlass von Arbeitsordnungen. Diese sollen in Betrieben mit über 25 Arbeitern oder auch sonst auf Anordnung der Aufsichtsbehörden erlassen werden; bei ihrer Aufstellung müssen mindestens 5 gewählte Vertreter der erwachsenen Arbeiter zugezogen werden, und es ist diesen eine Frist von mindestens 8 Tagen zur Ueberlegung zu gewähren; die Arbeitsordnung ist dann dem Inspektor einzusenden und bedarf nach Begutachtung durch ihn noch der Genehmigung der Regierung, welche zu erteilen ist, sofern nicht etwa die Bestimmungen gegen das Gesetz verstossen. Die Arbeitsordnung soll die geltenden Ordnungsregeln, die Bedingungen für Annahme und Entlassung der Arbeiter und die Bestimmungen über Lohnzahlungen enthalten.

III. Gesetz vom 14. Juli 1897 betreffend die Arbeitszeit in Bäckereien.

Zuletzt mag noch ein Gesetz vom 14. Juli 1897 erwähnt werden, durch welches die Arbeitszeit in Bäckereien geregelt wird. Nach diesem ist ein Maximalarbeitstag von 12 Stunden inklusive Mahlzeit und Ruhestunden für jenes Gewerbe festgestellt worden. Weiter enthält das Gesetz Verbote gegen Nachtarbeit sowie gegen Arbeit an Sonn- und Feiertagen, endlich auch gegen Verwendung von Kindern unter 14 Jahren.

Durch diese sämtlichen Gesetze und Vorschriften hat Norwegen einen gewaltigen

Schritt in der sozialpolitischen Entwickelung genommen, der wohl nicht so sehr von der jungen norwegischen Industrie gefordert war, als von der demokratischen Partei.

Litteratur: *Arbeiterkommissionens Indstilling No. 1: Forslag til Lov om Tilsyn med Arbeide i Fabriker m. v. (Kristiania, 1888).*

Lund. **Pontus E. Fahlbeck.**

XIII. Arbeiterschutzgezetzgebung in Russland.

A. Historische Entwickelung. 1. Aeltere Gesetzgebung. 2. Neuere Gesetzgebung. B. Geltendes Recht. 1. Geschützte Personen. 2. Arbeitszeit. 3. Die Bedingungen des Arbeitsvertrags. 4. Der Schulunterricht der minderjährigen Arbeiter. 5. Fabrikinspektoren. 6. Behörden für Fabrikangelegenheiten. 7. Die Wirkungssphäre der Fabrikgesetze. 8. Strafbestimmungen. C. Besondere Bestimmungen. 1. Bergarbeiter. 2. Landarbeiter. 3. Handwerker. D. Wirkung der Gesetzgebung.

A. Historische Entwickelung.

1. Aeltere Gesetzgebung. Eine Arbeiterschutzgesetzgebung im modernen Sinne, welche den freien Lohnarbeiter zur Voraussetzung hat, beginnt in Russland seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts. Wohl hat es auch früher in Russland Gesetze gegeben, deren Zweck war, die Arbeitsbedingungen in den Fabriken zu regeln, die Dauer des Arbeitstages und den Arbeitslohn zu bestimmen, allein diese Gesetze betrafen ausschliesslich die zwangsmässige Arbeit an den Kron- und Privatfabriken. So z. B. hat schon Peter der Grosse, den wir mit Recht den Begründer der Grossindustrie in Russland nennen können, die Dauer des Arbeitstages an einigen fiskalischen Fabriken und Bergwerken bestimmt. Im Jahre 1741, während der Regierung von Joann Antonowitsch, erfolgte ein Erlass, welcher sehr ausführlich die Arbeitsverhältnisse in privaten Tuchfabriken normierte. Den nächsten Anlass zum Erlass dieses »Reglements« gaben beständige Klagen der Militärverwaltung über die unbefriedigende Güte des Tuches, das die Privatfabriken für das Militär lieferten. Eine von der Regierung eingesetzte Kommission fand, dass die wichtigste Ursache der geringen Güte des Tuches in dem unbefriedigenden Zustande der Fabriksräumlichkeiten sowie in den für den Arbeiter äusserst schweren Bedingungen der Fabrikarbeit zu suchen sei. Hierbei muss erwähnt werden, dass kurz vordem, im Jahre 1736, zur Zeit Anna Joannownas die Regierung auf das Gesuch von Besitzern grösserer Fabriken den Fabriken alle Arbeiter »zugeschrieben« hatte, welche im Moment der Veröffentlichung des Gesetzes in den Fabriken arbeiteten. Durch ein solches Reskript verloren Tausende von freien Arbeitern ihre Freiheit. Dieser Gewaltakt rief zahlreiche Gärungen unter den zur Unfreiheit degradierten Arbeitern hervor, was natürlich nicht ohne Einfluss auf den Gang der Fabrikthätigkeit bleiben konnte. Das Tuch, das die Privatfabrikbesitzer der Krone zu liefern hatten, wurde unpünktlich und in unbefriedigender Güte zugestellt. Die Regierung war genötigt, ihr Augenmerk auf das Verhältnis der Fabrikherren zu ihren »zugeschriebenen« Arbeitern zu richten und erliess am 2. September 1741 ein sehr interessantes »Reglement für die Tuchfabriken.«

Dieses Reglement stellte den Arbeitslohn für jede Arbeitsbranche fest, bestimmte den Zahlungstermin, die Dauer des Arbeitstages (im Durchschnitt ungefähr 14 Stunden täglich effektiver Arbeit) und enthielt eine ganze Reihe von Anordnungen sanitäre und hygienische Verhältnisse betreffend. Das Arbeiten der Frauen in den Fabriken wurde als unobligatorisch hingestellt; im Falle einer freien Einwilligung der Frauen zu solcher Arbeit sollten sie jedoch den nämlichen Lohn erhalten wie die Männer. Die Fabrikbesitzer mussten sich verpflichten, Hospitäler für kranke Arbeiter zu errichten. Auch wurde das Recht der Fabrikherren, ihre Arbeiter zu bestrafen, eingeschränkt und die Norm der Geldstrafe, welcher die Arbeiter unterzogen werden konnten, genau festgestellt.

Ungeachtet der beträchtlichen Dauer des festgesetzten Arbeitstages und der geringfügigen Norm des Arbeitslohnes, mussten sich die Fabrikherren durch das Reglement vom Jahre 1741 dennoch eingeengt fühlen, und dieser Umstand rief eine Opposition ihrerseits hervor. Aus dieser Opposition lässt es sich erklären, warum das genannte Reglement überhaupt keine praktische Anwendung gefunden hat. In der That hat das Reglement vom Jahre 1741 auf die Lage der Arbeiter in den Tuchfabriken nicht den geringsten Einfluss gehabt.

Obgleich die Regierung sich das Recht zur Regelung aller Arbeitsbedingungen vorbehalten hatte, sowohl in Fabriken mit zugeschriebenen wie auch mit angekauften Arbeitern (im letzten Fall, wenn die Arbeiter für die Fabriken von Personen angekauft wurden, welche kein Recht hatten, Leibeigene zu halten), machte sie nichtsdestoweniger im Laufe des 18. Jahrhunderts selten Gebrauch von ihrem Eingriffsrecht in die Arbeitsverhältnisse in solchen Fabriken. Der Fabrikherr hatte fast ebenso unbeschränkte Gewalt über seine Arbeiter wie der Gutsbesitzer über seine leibeigenen Bauern. Im Anfange des 19. Jahrhunderts zwangen Arbeiterunruhen die Regierung,

ihre bisherige Politik des Nichteingreifens in das Verhältnis der Fabrikbesitzer zu den Arbeitern aufzugeben. Diese Arbeiterunruhen, die auch im 18. Jahrhundert nicht gerade selten waren, wurden besonders häufig in den zwei ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Gewöhnlich gaben Anlass zu solchen Unruhen verschiedene Forderungen seitens der unfreien Arbeiter, wie Beanspruchung persönlicher Freiheit, Verkürzung des Arbeitstages und Erhöhung des Arbeitslohnes, welcher für diese Kategorie von Fabrikarbeitern gewöhnlich bedeutend geringer war als der Lohn freier Arbeiter. Diese Unruhen bewogen die Regierung, den Arbeitslohn, den Arbeitstag und überhaupt die ganze Ordnung der Fabrikarbeit an einer Reihe von grösseren Fabriken zu regeln. Selbstverständlich hatten alle dergleichen Erlasse Bezug nur auf den unfreien Arbeiter und betrafen keineswegs den freien Lohnarbeiter.

Das erste Gesetz, die freien Fabrikarbeiter betreffend, wurde erlassen am 24. Mai 1835. Ein solcher Erlass wurde hervorgerufen einerseits durch fortwährende Klagen der Lohnarbeiter (besonders an den Moskauer Fabriken) über das Nichteinhalten der Lohnbedingungen seitens der Fabrikherren, andrerseits aber durch die Klagen der Fabrikbesitzer über ihre Arbeiter, weil diese die Arbeit vor dem Ende des Kontrakttermins verliessen. Das Gesetz nahm entschieden Partei für den Fabrikherrn. Es verbot den Arbeitern, vor Ablauf des Kontrakttermins die Arbeit zu verlassen oder eine Lohnerhöhung zu verlangen, gestattete aber zu gleicher Zeit den Fabrikbesitzern, die Arbeiter vor Ablauf des Kontrakttermins zu entlassen »wegen Nichterfüllung der Pflichten oder schlechten Betragens« und verpflichtete die Fabrikherren lediglich zu einer 14tägigen Kündigungsfrist. Um die Arbeiter vor ungerechten Abrechnungen seitens der Fabrikbesitzer zu schützen, wurde letzteren zur Pflicht gemacht, besondere Bücher zum Eintragen der Abrechnungen einzurichten. Allein dieser Punkt des Gesetzes blieb in der That nur ein toter Buchstabe.

Das Gesetz vom Jahre 1835 machte sich nicht den speciellen Schutz dieser oder jener Kategorie von Fabrikarbeitern zur Aufgabe. Der erste Gesetzeserlass, welcher dieses letzte Ziel verfolgte, war das Gesetz vom 7. August 1845, laut welchem die Nachtarbeit in den Fabriken Kindern unter 12 Jahren verboten wurde.

Grund zu einem solchen Erlass gaben Arbeiterunruhen im Jahre 1844 auf einer der grössten Baumwollenspinnereien in der Nähe von Moskau. Diese Unruhen, an denen sich mehrere Hunderte von Arbeitern beteiligten, konnten nur mit Militärgewalt unterdrückt werden und gaben den Grund zu einer speciellen Enquete seitens der Regierung, welche herausstellte, dass alle Moskauer Fabriken in weitem Umfange die Kinderarbeit benutzten. Die Arbeit in den Moskauer Baumwollenspinnereien dauere Tag und Nacht, wobei in der Nacht sowohl Erwachsene wie auch Kinder arbeitetten Die ans Licht geförderten Thatsachen äussersten Missbrauchs der Kinderarbeit führten zum Erlass des genannten Gesetzes.

Dieses Gesetz hatte ein merkwürdiges Schicksal. Es ist kein Wunder, dass dasselbe überhaupt keine praktische Bedeutung gehabt hat, denn es waren gar keine Strafbestimmungen für die Uebertretung desselben festgestellt, ebensowenig wie Regeln zur Kontrolle über den Vollzug des Schutzes gegeben waren. Sonderbar ist nur, dass dasselbe sehr bald völlig in Vergessenheit geriet, und, obgleich es durch keine spätere Gesetzgebung aufgehoben worden war, kurze Zeit später thatsächlich nicht als eine thatkräftige Gesetzesbestimmung anerkannt wurde.

Die Gesetze der Jahre 1835 und 1845 waren die einzigen Fabrikgesetze älterer Zeit, die sich, wenigstens dem Namen nach auf Privatfabriken mit freien Lohnarbeitern erstreckten.

In Bezug auf die Bergarbeiter erscheinen Gesetzesbestimmungen ähnlicher Art auch schon in den 30er Jahren. So erfolgte 1838 (30. April) der Erlass eines ausführlichen Gesetzes zur Regelung der Dingung von Arbeitern für die Goldgruben in Sibirien. Der Zweck dieses Gesetzes bestand hauptsächlich in der Wahrung rein äusserlicher Ordnung sowohl bei der Dingung selbst (Beseitigung einer Dingung Passloser, Flüchtiger u. s. w.) wie auch ferner bei der Transportierung der Arbeiter nach den Goldgruben. Zugleich aber enthält das Gesetz auch einige Bestimmungen, die dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung zugezählt werden können. So z. B. war die Dauer des Arbeitstages auf die Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends beschränkt (die Erholungszeit zum Mittag mit eingerechnet), in Fällen, wo keine warmen Arbeiterbehausungen vorhanden waren, war die Goldwäsche vom 10. September an untersagt, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sollte aufhören, den Unternehmern war verboten, den Arbeitern auf Rechnung des Arbeitslohns »Luxusartikel« zu verabfolgen, ebenso Kleider und Schuhwerk, »die dem Arbeiterstande nicht angemessen sind.« An den Kronbergwerken existierten schon zur Zeit der Leibeigenschaft einige Bestimmungen, die die Arbeit der Minderjährigen einschränkten. So z. B. waren, laut den Gesetzen vom 14. Juni 1838 und vom 11. Mai 1847, die Kinder der unfreien Arbeiter an Kronbergwerken verpflichtet, vom 8. Jahre an die Schule zu besuchen; bis zum 15. Lebensjahre konnten die Kinder im Notfalle zur

Arbeit hinzugezogen werden, jedoch nur zu einer leichten Arbeit und nicht mehr als auf 8 Stunden täglich. Die Nachtarbeit war den Kindern unter 15 Jahren verboten. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft wurde durch das Gesetz vom 4. April 1862 verboten, Kinder unter 12 Jahren für die Bergarbeit zu dingen und Kinder von 12—15 Jahren nachts oder »unter Tage« arbeiten zu lassen. In den Werkstätten des Marineministeriums wurden Minderjährige nur vom 14. Lebensjahre an zur Arbeit zugelassen (Befehl vom 26. November 1860). Auf den artillerietechnischen Anstalten (Befehl vom Jahre 1870) wird im allgemeinen die Arbeit Minderjähriger unter dem 18. Lebensjahre verboten, in einigen Fällen jedoch wird sogar die Arbeit von Kindern, jedenfalls aber nicht unter 12 Jahren, gestattet. Die Arbeit sowohl Erwachsener wie auch von Kindern wird auf 10 Stunden täglich beschränkt, gegen eine besondere Vergütung aber wird auch eine länger andauernde Arbeit zugelassen.

2. Neuere Gesetzgebung. Während der liberalen Epoche der 60er Jahre beschäftigten sich einige von der Regierung eingesetzte Kommissionen mit der Ausarbeitung einer Fabrikgesetzgebung, welche den Schutz minderjähriger Arbeiter zum Ziel haben sollte. Eine besonders wichtige Bedeutung hatte die beim Finanzministerium eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz Stakelbergs, welche eine Anzahl äusserst wichtiger Reformen entwarf — unter anderem das Verbot der Fabrikarbeit für Kinder unter 12 Jahren, die Beschränkung der Arbeit Minderjähriger von 12—18 Jahren auf 10 Stunden täglich (dabei ausschliesslich nur am Tage). Zur Aufsicht über die Befolgung dieser Bestimmungen wurde die Einsetzung besonderer Fabrikinspektoren geplant. Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Uneinigkeiten zwischen den Fabrikherren und den Arbeitern projektierte die Kommission die Einsetzung eines besonderen Gewerbegerichtes, dessen Glieder in gleicher Anzahl aus den Fabrikherren und den Arbeitern eines bestimmten Rayons gewählt werden sollten. Einer der Hauptvorzüge des Projekts der Kommission Stakelbergs, welcher dasselbe vor allen Gesetzen späterer Zeit auszeichnete, bestand darin, dass die Massregeln des Arbeiterschutzes sich nicht nur auf die Fabriken, sondern auch auf alle industriellen Werkstätten mit Lohnarbeitern, sowohl die grossen fabriksmässigen wie auch die kleinen handwerksmässigen, erstrecken sollten. Ueberhaupt war das Projekt dieser Kommission sehr arbeiterfreundlich verfasst und dies war der Grund seines Misserfolges.

Wenn man die Geschichte der russischen Fabriksgesetzgebung einem genaueren Studium unterzieht, bemerkt man leicht, dass ihre Ausarbeitung von folgenden Umständen beeinflusst wurde: 1) Häufigen Unruhen und Gärungen unter den Arbeitern in russischen Fabriken, hervorgerufen durch die schweren Arbeitsbedingungen, den geringen Arbeitslohn, die äusserst lange Dauer des Arbeitstages (welcher noch unlängst in einigen Fabriken bis 14, 15 und sogar noch mehr Stunden dauerte) und die ganz unhaltbaren hygienischen und sanitären Bedingungen der Arbeit. Obgleich in Russland jegliche Organisation der Arbeiterklasse bis zur neuesten Zeit fehlte, wirken diese Unruhen gewöhnlich stark auf die Regierung, die nicht gewöhnt ist, auf irgend einen Widerstand des Volkes zu stossen. Die russischen Fabrikarbeiter stehen schon seit dem vorigen Jahrhundert bei der Regierung im Rufe eines im politischen Sinne sehr gefährlichen gesellschaftlichen Elements, das da zu jeglichen Unruhestiftungen und Aufständen geneigt ist. In Anbetracht dessen stand das Verhältnis der russischen Regierung zu den Fabrikarbeitern stets unter dem sehr beträchtlichen Einflusse 2) von Erwägungen politischen und polizeilichen Charakters. Fast alle Fabrikgesetze in Russland sind unter der unmittelbaren Einwirkung von Erwägungen dieser Art entstanden. Die Regierung erliess neue Gesetze, entweder um der Unzufriedenheit der Arbeiter, die sich bei den Unruhen zeigte, ein Ende zu machen oder um den Ausbruch solcher Unruhen zu verhindern. Höchst charakteristisch in dieser Hinsicht ist die Thatsache, dass die erste Initiative einer Fabrikgesetzgebung in Russland sehr oft der polizeilichen Gewalt angehört hatte, die ausschliesslich vom Standpunkte der Aufrechthaltung der Ordnung ausging. Und endlich 3) ein mächtiger Faktor in der Entfaltung der russischen Fabrikgesetzgebung war und ist bis jetzt geblieben die Konkurrenz zwischen den Fabrikbesitzern Centralrusslands (hauptsächlich der Moskauer und Wladimirschen Gouvernements) und den Fabrikbesitzern der westlichen Grenzgebiete Russlands (hauptsächlich Petersburgs). Der Arbeitslohn in dem centralen Industrierayon ist bedeutend niedriger (nicht weniger als um ¹/₃) als z. B. im Petersburger Rayon. Die Erklärung dieses Unterschieds liegt darin, dass die Centralgouvernements dichter bevölkert sind und die Bevölkerung von alters her an die industrielle Thätigkeit gewohnt ist, während Petersburg, das sich an der schwachbevölkerten westlichen Grenze Russlands befindet, die Arbeiter, die aus den Centralgouvernements auf die Petersburger Fabriken ziehen, nur durch einen verhältnismässig hohen Arbeitslohn anlocken kann. Eine Folge dieses Unterschieds bekundet sich in dem Unterschiede der technischen

Beschaffenheit der Petersburger und Moskauer Fabriken wie auch in der Dauer des Arbeitstages. Die Petersburger Fabriken mit ihrem höheren Arbeitslohn sind in technischer Hinsicht im allgemeinen bedeutend besser bestellt als die Moskauer und besonders die Wladimirschen, welche hauptsächlich billige und geringwertige Ware mit schlechten Maschinen und unter starker Benutzung von Handarbeit produzieren. Der Arbeitstag an den Petersburger Fabriken ist bedeutend kürzer — die ununterbrochene Arbeit Tag und Nacht mit zweimaligem Schichtwechsel ist an den Petersburger Fabriken niemals so verbreitet gewesen wie an den Moskauer und Wladimirschen Fabriken. Die Verkürzung des Arbeitstages und das Verbot der Nachtarbeit an den Fabriken des Centralrayons liegt direkt im Interesse der Petersburger Fabrikbesitzer. Und in der That seit den 50er Jahren stimmen in allen von der Regierung eingesetzten Kommissionen die Petersburger Fabrikbesitzer stets für die Massregeln, welche auf eine Verkürzung des Arbeitstages abzielen; nicht selten sind sogar Fälle, wo dieselben bei der Regierung um die Einführung solcher Massregeln auf gesetzgeberischem Wege petitioniert haben. So z. B. stimmten schon im Jahre 1859 die Besitzer von grösseren Petersburger Baumwollspinnereien und Baumwollwebereien für das gesetzmässige Verbot der Arbeit von Kindern und auch der Nachtarbeit von Frauen und Minderjährigen. Die Fabrikbesitzer des Centralrayons hingegen protestierten energisch gegen jeglichen Eingriff des Staats in das Arbeitsverhältnis. Dieser Antagonismus zwischen den Moskauer und Petersburger Fabrikbesitzern bildete einen höchst wichtigen Faktor bei der Ausarbeitung aller Fabrikgesetze neueren Datums.

Im Laufe der 70er Jahre beschäftigten sich mehrere von der Regierung eingesetzte Kommissionen mit der Frage des Schutzes minderjähriger Arbeiter; infolge hartnäckigen Widerstandes seitens der Moskauer Fabrikbesitzer erhielten jedoch die Projekte dieser Kommissionen keine Gesetzeskraft.

Das Verbot der Arbeit von Minderjährigen unter 12 Jahren laut dem Gesetz vom Jahre 1882, erlassen zur Zeit des liberalen Finanzministers Bunge, ist als ein Sieg der Petersburger Fabrikbesitzer zu bezeichnen. Dieses Gesetz trat in Kraft während einer schweren industriellen Krise, deren Folgen sich noch im Laufe einiger darauffolgender Jahre fühlbar machten. Diese Krise hatte eine mächtige Einwirkung auf die russische Fabrikgesetzgebung. Die Fabriken des Centralrayons, an denen früher Tag und Nacht gearbeitet wurde und die in starkem Masse die Kinderarbeit ausnutzten, mussten unter der Einwirkung der Krise die Produktion verringern. Der Widerstand der Moskauer Fabrikanten gegenüber der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit erschlaffte. Was die Petersburger Fabrikbesitzer anbetrifft, so bestanden dieselben energisch auf der Notwendigkeit eines sofortigen Verbots der Nachtarbeit der Frauen in den hauptsächlichsten Industriebranchen; solch ein Verbot, ihrer Meinung nach, musste allüberall die Produktion vermindern und den Absatz von Fabrikwaren, welche keine Käufer fanden, ermöglichen. Das entscheidende Moment bei der Verwirklichung dieses Verbots (Gesetz vom Jahre 1885) waren Arbeiterunruhen an einigen grösseren Fabriken der Moskauer und Wladimirschen Gouvernements. Schon im Jahre 1883 lenkte der St. Petersburger Stadthauptmann General Gresser die Aufmerksamkeit auf die Gefahr der Ansammlung einer beträchtlichen Zahl arbeitsloser Fabrikarbeiter in Petersburg infolge der Produktionsverminderung auf den Petersburger Fabriken. Die Petersburger Fabrikbesitzer reichten ein Gesuch ein, in welchem sie um ein allgemeines Verbot der Nachtarbeit anhielten. General Gresser unterstützte dieses Gesuch aus Erwägungen polizeilichen Charakters. In einer besonderen Kommission, die beim Ministerium des Innern zur Prüfung des Gesuchs der Petersburger Fabrikbesitzer ernannt wurde, stimmten die Moskauer Fabrikbesitzer gegen das Verbot der Nachtarbeit der Frauen. Um diese Zeit, zu Ende des Jahres 1884 und am Anfang des Jahres 1885 entstanden die genannten Unruhen unter den Fabrikarbeitern des Moskauer und des Wladimirschen Gouvernements, welche nur mit Waffengewalt unterdrückt werden konnten. Diese Unruhen, hervorgerufen durch die Verringerung der Produktion und die Herabsetzung des Arbeitslohns, übten einen gewichtigen Eindruck auf die Regierung aus und zwangen dieselbe zum energischen Eingreifen in das Verhältnis der Fabrikbesitzer zu den Arbeitern.

Das bekannte Haupt der reaktionären Partei damaliger Zeit in Russland, der Minister des Innern Tolstoi, wandte sich mit einem Schreiben an den Finanzminister Bunge (4. Februar 1885), in welchem es heisst: »die Untersuchung der Beweggründe besagter Arbeiterstrike seitens der Lokalbehörden hat ergeben, dass dieselben Dimensionen ernster Unruhen anzunehmen gedroht haben und hauptsächlich darauf zurückzuführen seien, dass unsere Gesetze keine allgemeinen Bestimmungen enthalten, auf Grundlage derer das gegenseitige Verhältnis der Fabrikbesitzer und Arbeiter bestimmt werden kann. Eine derartige Lücke in der Gesetzgebung . . . . eröffnete ein weites Feld willkürlichen An-

ordnungen seitens der Fabrikbesitzer zum Schaden der Arbeiter und setzte die letzteren in eine äussert schwere Lage: unverhältnismässig hohe Geldstrafen . . . dienten den Fabrikkesitzern oft als Mittel zur künstlichen Herabsetzung des Arbeitslohns . . . „ hohe Preise in den Fabrikbuden . . . . erweckten Unzufriedenheit unter den Arbeitern, Ungenauigkeit bei der Aufsetzung von Lohnbedingungen mit Leuten, die des Lesens und Schreibens kaum kundig sind, rief beständig Streitigkeiten während der Abrechnung des Wochenlohns hervor. Alle die aufgezählten Gründe und noch viele andere insgesamt lieferten, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Beweggrund zu den Unruhen; die Unmöglichkeit, dieselben zu unterdrücken anders als durch Waffengewalt legt zur Genüge Zeugnis ab von der unumgänglichen Notwendigkeit einer Ausarbeitung derartiger Bestimmungen, welche in gewissem Grade die Willkür der Fabrikbesitzer zügeln würden, zugleich aber zur Beseitigung dergleichen beklagenswerter Fälle in Zukunft dienen könnten, wie die letzthin im Moskauer und Wladimirschen Gouvernement stattgefundenen«. Dieses offizielle Schreiben setzt deutlich die wahren Beweggründe zum Erlass der Fabrikgesetze vom Jahre 1885 und 1886 auseinander (über dieselben siehe unten). Erwägungen politischen und polizeilichen Charakters spielten die entscheidende Rolle. Die Gesetze selbst wurden in einer besonderen Kommission ausgearbeitet unter dem Vorsitz des Gehilfen des Ministers des Innern v. Plewe, der vordem Direktor des Polizeidepartements gewesen war. An Stelle des Bedenkens, die Moskauer Fabrikbesitzer zu reizen, trat die Befürchtung einer politischen Bewegung unter den Fabrikarbeitern und im Laufe eines Jahres wurden eines nach dem andern zwei höchst wichtige Gesetze erlassen: Im Jahre 1885 erfolgte ein Gesetz, welches die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlicher in einigen bedeutenderen Industriezweigen, verbot und ein anderes noch wichtigeres im Jahre 1886, welches die Lohnbedingungen der Fabrikarbeiter regelte. Beide Gesetze waren, laut der Motivierung des Reichsrats, unmittelbar durch Arbeiterunruhen hervorgerufen und hatten zur Aufgabe die Verbesserung derjenigen Arbeitsbedingungen, welche gewöhnlich den Grund zu Unruhen gaben.

Solange die Produktion im Stocken war, fühlten sich die Fabrikbesitzer Centralrusslands nicht gerade besonders eingeengt durch die neuen Fabrikgesetze, als aber wiederum der Normalzustand eintrat, musste sich das Verbot der Nachtarbeit für Frauen an Fabriken, die gewohnt waren, Tag und Nacht zu arbeiten, sehr fühlbar machen. Es begann ein hartnäckiger Kampf der Fabrikbesitzer mit der Fabrikinspektion; die konservative Presse begann gegen die neuen Fabrikgesetze zu agitieren. Der Abschied Bunges belebte die Hoffnungen der Fabrikbesitzer, und in der That unterzog der neue Finanzminister Wyschnegradski im Interesse der Fabrikbesitzer die Gesetze vom Jahre 1882 und 1885 einer teilweisen Veränderung. Im Jahre 1893 wurde auch das Gesetz vom Jahre 1886 seitens des jetzigen Finanzministers Witte in demselben Sinne verändert (allerdings nur in einigen unwesentlichen Punkten). Die Hauptbasis der Fabrikgesetze jedoch blieb trotz alledem unangetastet.

Der neueste Akt der Fabrikgesetzgebung (das Gesetz vom 2. Juni 1897) entwuchs wie alle seine Vorgänger dem Boden der Arbeiterunruhen, des Wettstreits der Interessen der Petersburger und Moskauer Fabrikbesitzer und den politischen Erwägungen der Regierung. Schon im Jahre 1867 hatte ein gewisser Kolbe, der Verwalter einer der grössten Baumwollspinnerei und -weberei Russlands, der sogen. Krènholmschen Manufaktur in der Nähe von Narva, um eine gesetzliche Einschränkung des Arbeitstages an den Fabriken ersucht. Im Jahre 1875 hatte die Versammlung der Maschinenbauer in Petersburg fast einstimmig um die Beschränkung des Arbeitstages an allen Fabriken, Bergwerken und kleineren Industriewerkstätten Russlands auf 10 Stunden petitioniert. Im Jahre 1883 petitionieren einige Besitzer der grössten Textilfabriken St. Petersburgs um die Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 12 Stunden. Alle diese Petitionen erzielten aber keine thatsächlichen Resultate. Im Jahre 1894 erneuten sich wiederum die Gesuche um eine Kürzung des Arbeitstages und zwar diesmal von seiten der Fabrikbesitzer der polnischen Grenzgebiete Russlands, aus Lodz. Lodz steht als ein sehr gefährlicher Konkurrent Moskaus da. In den Lodzer Fabriken war der Arbeitstag stets bedeutend kürzer als an den Moskauer Fabriken und die Nachtarbeit war nur gering verbreitet. Es versteht sich darum, dass den Lodzer Fabrikbesitzern ein auf ganz Russland bezügliches Verbot der Nachtarbeit und eine Ausgleichung der Dauer des Arbeitstages mit der in Lodz allgemein üblichen sehr erwünscht war. Laut dem im Jahre 1894 von der »Lodzer Abteilung der Gesellschaft zur Hebung russischer Industrie und Handels« ausgearbeiteten Projekt sollte die Nachtarbeit an allen industriellen Etablissements des Reiches verboten werden, mit Ausnahme einiger besonders aufgezählter, an denen, dank der Art ihrer Produktion, die Arbeit eine ununterbrochene sein muss. Die äusserste Norm für die

Dauer des Arbeitstages sollte sein: in den Bergwerken 10 Stunden, in den Fabriken, welche Metalle bearbeiten, — 11 Stunden, in allen übrigen — 12 Stunden. Bei einer Arbeit mit zweimaligem Schichtwechsel sollte die Arbeit einer jeden Abteilung nicht länger als 9 Stunden dauern. Der Vorschlag der Lodzer Fabrikanten erweckte das Interesse der ganzen russischen Industriewelt. Im Jahre 1895 ernannte die Moskauer »Gesellschaft zur Förderung und Hebung der Manufaktur-Industrie« eine Kommission, welche die Frage, ob eine Normierung der Arbeitszeit im Spinnerei- und Webereiwesen erwünscht sei, auf dem Wege direkter Anfragen bei den Fabrikbesitzern Centralrusslands zu lösen suchte. Es erwies sich, dass die Mehrzahl der befragten Fabrikbesitzer sich teilnehmend zu einer gesetzlichen Normierung des Arbeitstages verhielt und eine solche Normierung in Anbetracht grösserer Produktivität der Arbeit bei einer kürzeren Arbeitszeit als besonders vorteilhaft für grössere, in technischer Hinsicht gut organisierte Fabriken bezeichnete. Die Gesellschaft beschloss, die Regierung um ein gesetzliches Verbot der Nachtarbeit zu ersuchen, ebenso auch um die Beschränkung der maximalen Dauer des Arbeitstages für alle Fabriken auf 12 Stunden, für einige sogar auf 11 Stunden (Spinnereien und mechanische Webereien), dabei sollten die Bestimmungen der gesetzlichen Normierung sich nicht auf Handwebereien (mit einer Arbeiterzahl unter 50 Personen) erstrecken und der Termin für die endgültige Aufhebung der Nachtarbeit auf 4 Jahre verlängert werden. Eine von der Gesellschaft besonders ernannte Kommission sammelte umfangreiche Materialien zur Konstatierung der Folgen für die Besitzer, wie sie an verschiedenen Fabriken aus der Verkürzung der Arbeitszeit sich ergaben. Es erwies sich, dass an den Spinnereien die Verkürzung der Arbeitszeit eine merkliche Hebung der Qualität des Gespinstes zur Folge hatte, während die Quantität des innerhalb einer bestimmten Zeiteinheit produzierten Gespinstes sich nur um ein weniges vermehrte. Auf den Webereien hingegen hatte, laut den von den Fabrikbesitzern selbst gelieferten Daten, die Verkürzung der Arbeitszeit eine sehr günstige Einwirkung auf die Quantität der in einer Stunde erzeugten Produkte. In einigen Fällen hatte die Verkürzung der Arbeitszeit die Gesamtmenge der täglichen Warenproduktion überhaupt nicht vermindert und der Fabrikbesitzer war direkt im Vorteil (denn bei einer kürzeren Arbeitszeit fielen verschiedene Hilfsarbeiten weg). Dieselbe Frage — über die Einwirkung der verkürzten Arbeitszeit auf die Produktivität der Arbeit — wurde im Jahre 1896 auf Anordnen des Departements für Handel und Manufakturen seitens der Fabrikinspektoren einer Untersuchung unterzogen. Die Fabrikinspektoren gaben im allgemeinen ihr Urteil in einem für die Verkürzung der Arbeitszeit äusserst günstigen Sinne ab. In den meisten Fällen hatte sich die Produktivität der Arbeit so bedeutend vergrössert, dass die Unternehmer durch die Einführung eines kürzeren Arbeitstages keinen wesentlichen Verlust erlitten. Dieselbe Frage wurde ferner auch in einigen gelehrten medizinischen Vereinen ernstlich beraten und vom hygienischen und medizinischen Standpunkte aus die Notwendigkeit einer bedeutenden Kürzung des Arbeitstages konstatiert. Allein alle diese Beratungen würden wohl kaum irgendwelche thatsächlichen Resultate erzielt haben, wenn die Arbeiter sich nicht selbst in die Sache gemischt hätten. Der berühmte Maistrike an den Petersburger Baumwollspinnereien und -webereien brachte die Sache sofort in ein anderes Geleise. Dieser Strike, dessengleichen Russland, was die Zahl der Beteiligten anbetrifft (ca. 20—30000), noch nicht gesehen hatte, wurde hervorgerufen hauptsächlich durch die Forderung einer Kürzung der Arbeitszeit seitens der Arbeiter. Die Regierung bot alle ihre Kräfte auf, um den Strike möglichst rasch beizulegen; um aber unter den Arbeitern nicht den Gedanken aufkommen zu lassen, als könnten sie vermittelst solcher Strikes ihre Forderungen durchsetzen, wurde den Fabrikbesitzern verboten, irgendwelche Konzessionen den Arbeitern gegenüber zu machen. Die Fabrikbesitzer mussten sich dem unterordnen, allein zu gleicher Zeit ersuchten sie den Finanzminister, auf gesetzgeberischem Wege allen Fabrikbesitzern des Reiches eine im Durchschnitt über etwa 11 Stunden täglich andauernde Arbeit zu verbieten. Im Januar 1897 strikten die Petersburger Arbeiter von neuem, aber in geringerer Anzahl. Die Regierung, durch alles dieses stark beunruhigt, beschloss, sofort ein besonderes Gesetz auszuarbeiten, welches den Arbeitstag in den Fabriken normieren sollte. Bald nach dem ersten Strike wurde zur Beratung der Frage hinsichtlich der Ausarbeitung des betreffenden Gesetzes vom Kaiser ein besonderes höheres Komitee unter dem Vorsitz des Prokurators der heiligen Synode Pobedonoszew, aus den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen bestehend, gebildet. Dieses Komitee betraute mit der Ausarbeitung des Gesetzesprojekts eine besondere Kommission beim Manufaktur- und Handelsdepartement. Zur Beteiligung an der Kommission wurden gegen 200 Grossindustrielle aufgefordert. Höchst charakteristisch ist, dass die Vertreter des Ministeriums des Innern in dieser Kommission

mehr als alle anderen auf der Notwendigkeit bestanden, wirksame Massregeln zur Kürzung des Arbeitstages zu ergreifen, ohne dabei den Arbeitslohn herabzusetzen. Um eine solche Herabsetzung, welche neue Unruhen hervorrufen konnte, zu vermeiden, beantragten die Vertreter des Ministeriums des Innern eine so extreme Massregel wie die gesetzliche Normierung des Arbeitslohnes und eine Feststellung des Lohnminimums. Die Vertreter des Finanzministeriums erklärten sich selbstverständlich ganz entschieden gegen diese Idee. Die Kommission arbeitete ein Gesetzesprojekt aus, welches nachher vom Finanzministerium stark umgeändert und in dieser Gestalt vom Reichsrat fast ungeändert angenommen wurde. Auf diese Art entstand das Gesetz vom 2. Juni 1897.

B. Geltendes Recht.

In Russland wie auch in anderen Ländern erstreckt sich die Arbeiterschutzgesetzgebung vorzüglich auf die Fabrikarbeiter. Die wichtigsten Gesetze in dieser Beziehung sind die Gesetze vom 1. Juni 1882 die Arbeit Minderjähriger, 3. Juni 1885 die Arbeit von Frauen und Jugendlichen in einigen Industriezweigen, 3. Juni 1886 die Lohnbedingungen in den Fabriken und 2. Juni 1897 die Festsetzung eines Maximalarbeitstages für alle in der Grossindustrie beschäftigten erwachsenen Personen betreffend

1. Geschützte Personen. Das Gesetz vom 1. Juni 1882 bezieht sich auf Kinder unter 12 Jahren und minderjährige Arbeiter von 12—15 Jahren. Das Gesetz vom 3. Juni 1885 hat Bezug auf jugendliche Arbeiter von 15—17 Jahren und Frauen in einigen Industriezweigen. Das Gesetz vom 3. Juni 1886 erstreckt sich auf Fabrikarbeiter jedes Alters und beiden Geschlechts. Das Gesetz vom 2. Juni 1897 betrifft nur die erwachsenen Arbeiter.

2. Arbeitszeit. Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1882 ist die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren verboten; hinsichtlich der Arbeit Minderjähriger von 12—15 Jahren bestehen folgende Einschränkungen: an Sonn- und grossen Feiertagen darf die Arbeit Minderjähriger nicht statfinden; an anderen Tagen sind diese Arbeiter nicht über 8 Stunden effektiver Arbeit täglich zu beschäftigen. Die Arbeit darf nicht länger als 4 Stunden hintereinander dauern. Das Gesetz vom 24. April 1890 bewilligte aber die ununterbrochene Arbeit der Minderjährigen bis 6 Stunden, wobei dann allerdings die Gesamtdauer der Arbeitszeit 6 Stunden am Tage nicht übersteigen darf. Das letztgenannte Gesetz brachte wichtige Beschränkungen in die Hauptregel über die 8stündige Arbeit der Minderjährigen: dasselbe hatte namentlich erlaubt, in denjenigen gewerblichen Etablissements, in welchen eine 18stündige ununterbrochene Arbeitszeit mit zweimaligem Schichtwechsel eingeführt ist, die Minderjährigen während 9 Stunden am Tage zu beschäftigen, wobei die Arbeit nicht länger als 4½ Stunden ununterbrochen dauern kann. Die Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) wurde nach dem Gesetze von 1882 den Minderjährigen verboten sowie die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Aber auch diese Vorschriften des Gesetzes von 1882, die grosse Unzufriedenheit unter den Moskauer Fabrikherren erregten, wurden im Jahre 1890 von dem Finanzminister Wischnegradsky in einem für die Fabrikherren günstigen Sinne umgeändert: nämlich, in Abweichung von den genannten Regeln, wurde es in der Glasindustrie erlaubt, Minderjährige auch zur Nachtzeit zu beschäftigen, so jedoch, dass die Minderjährigen am darauffolgenden Tage nicht früher als nach dem Verlauf von 12 Stunden nach Beendigung der Nachtarbeit wieder beschäftigt werden dürfen. Für diejenigen gewerblichen Etablissements, in welchen eine 18stündige ununterbrochene Arbeitszeit mit zweimaligem Schichtwechsel eingeführt ist, wurde die Nachtzeit, innerhalb welcher Minderjährige nicht beschäftigt werden dürfen, von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens festgesetzt. Noch grössere Bedeutung hatte die folgende Vorschrift des Gesetzes von 1890, welche faktisch eine der wichtigen Bestimmungen des Gesetzes von 1882 aufgehoben hat: es wurde dem Oberinspektor erlaubt, auf Vorstellung der örtlichen Fabrikinspektoren die Arbeit von Minderjährigen auch an solchen Sonn- und hohen Festtagen zu gestatten, an welchen auf Fabriken und Manufakturen von Erwachsenen gearbeitet wird. Noch eine Vorschrift des Gesetzes von 1882, die nicht durch die folgenden Verordnungen aufgehoben wurde, soll erwähnt werden: nämlich, dass die Minderjährigen nicht beschäftigt werden dürfen in solchen Branchen, die ihrer Natur nach schädlich auf die Gesundheit der Minderjährigen wirken oder dieselbe zu entkräften geeignet sind. Die nähere Bestimmung solcher Fabriken und Manufakturen der einzelnen Arbeiten sowie die Festsetzung der Altersgrenze (übrigens nicht höher als 15 Jahre), bis zu welcher die Minderjährigen zu derselben nicht zugelassen werden dürfen, wird einer Verständigung zwischen dem Finanzminister und dem Minister des Innern anheimgegeben. Das Gesetz vom 3. Juni 1885 hatte in den wichtigsten Branchen der Textilindustrie die Nachtarbeit den Jugendlichen zwischen 15—17 Jahren und allen Personen weiblichen Geschlechts verboten, anfangs nur für 3 Jahre vom September 1885 an gerechnet (durch kaiserliche Vorschrift vom 4. Oktober 1888 prolon-

giert bis zum 1. Januar 1890, wo es dann als permanente Regel ins Gesetz aufgenommen wurde). Dem Gesetze vom 24. April 1890 gemäss wird als Nachtarbeit die Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens betrachtet, aber in gewerblichen Etablissements mit 18 stündiger Betriebsdauer — die Arbeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens. Dasselbe Gesetz hat sehr bedeutende Veränderungen in das Gesetz vom 3. Juni 1885 eingeführt. Namentlich »in besonders dringenden Fällen« wurde es den Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten oder, wo solche nicht existieren, den Gouverneuren gestattet, den Jugendlichen und Personen weiblichen Geschlechts die Nachtarbeit auch in denjenigen Etablissements zu erlauben, in welchen dieselbe diesen Personen sonst verboten ist, unter der Bedingung, dass die genannten Personen an dem auf die Nachtarbeit folgenden Tage nicht vor 12 Uhr mittags zur Arbeit zugelassen werden. Auf diese Weise ist die Wiederzulassung der Frauen und Jugendlichen zur Nachtarbeit dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen. Das Gesetz vom 2. Juni 1897 bestimmt den Maximalarbeitstag für alle erwachsenen Arbeiter. Als Arbeitszeit wird diejenige Zeit gerechnet, im Laufe welcher die Arbeiter dem Arbeitsvertrage gemäss in der gewerblichen Unternehmung und zur Verfügung des Leiters derselben zum Zwecke der Verrichtung der Arbeit anwesend zu sein verpflichtet ist. Für die Arbeiter, welche ausschliesslich zur Tageszeit beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit nicht 11½ innerhalb 24 Stunden und Sonnabends und an den Vortagen der grossen Feiertage nicht 10 Stunden übersteigen. Für Arbeiter, welche, wenn auch teilweise, zur Nachtzeit beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit nicht 10 innerhalb 24 Stunden übersteigen. Als Nachtzeit wird gerechnet bei einschichtiger Arbeit die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens und bei der Arbeit in zwei und mehr Schichten die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens. An Sonn- und grossen Feiertagen darf keine Arbeit stattfinden. Solcher obligatorischen Feiertage zählt das Gesetz 14 auf. Aber auf Grund der gegenseitigen Verabredung des Leiters der Unternehmung und der Arbeiter können die letzteren in Abweichung dieser Regeln an Sonntagen statt der Werktage beschäftigt werden. Ueber die stattgehabte Verabredung sollen die kompetenten Beamten, welchen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes anvertraut ist, unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Als Ueberzeit wird diejenige Arbeit angesehen, welche von dem Arbeiter in dem Gewerbebetrieb zu solcher Zeit, wo laut den Bestimmungen der Arbeitsordnung der Arbeiter frei ist, verrichtet wird. In den Arbeitsvertrag können nur solche Ueberzeitarbeiten, welche sich als durch technische Produktionsbedingungen notwendig bedingt erwiesen, eingeschlossen werden. Den kompetenten Ministern ist es im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern anheimgestellt: 1) in Entwickelung dieses Gesetzes ausführliche Regulative und Instruktionen über die Verteilung der Arbeitszeit im allgemeinen und für einzelne Industriezweige im speciellen (über Dauer der Arbeit, über Schichtwechsel, über Schichtenzahl, über Arbeitspausen u. s. w.), desgleichen über Vornahme, Verteilung und Berechnung der Ueberzeitarbeiten herauszugeben; 2) in Fällen, wo dies wegen der Natur des Produktionsprozesses oder wegen des Charakters der Arbeit, und in anderen, besonders wichtigen Ausnahmefällen für nötig erachtet werden wird, Abweichungen von den Forderungen dieses Gesetzes im Sinne der Verschärfung resp. der Abschwächung derselben für einzelne Produktionszweige oder einzelne Unternehmungen und Arbeiterklassen zu gestatten, dergleichen Regeln herauszugeben, bei deren Einhaltung solche Abweichungen zulässig sind, und 3) Regulative über die Länge und Verteilung der Arbeitszeit in Betrieben und Arbeitszweigen, welche für die Gesundheit der Arbeiter besonders gefährlich sind, unter Verminderung der festgesetzten Maximalarbeitszeit mit Rücksicht auf die solchen Betrieben und Arbeitszweigen eigenen Schäden, und die zur Abschwächung dieser Schäden ergriffenen Vorsichtsmassregeln herauszugeben. Auf diese Weise wird die Bedeutung dieses Gesetzes, höchst charakteristisch für russische Verhältnisse, durch die zu dessen Fortbildung erlassenen administrativen Regulative und Instruktionen bestimmt. Das Wichtigste ist dem administrativen Ermessen übertragen. Ein solches Regulativ wurde vom Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister des Innern am 20. September 1897 erlassen. Nach diesem Regulativ muss bei mehr als 10 stündiger Arbeitszeit mindestens eine Arbeitspause von wenigstens einstündiger Dauer festgesetzt werden. Dem Departement für Handel und Manufakturen ist aber anheimgestellt, von dieser Forderung abzusehen. Dem Arbeiter muss die Möglichkeit gegeben werden, nicht seltener als alle sechs Stunden Nahrung zu sich zu nehmen. Wenn die Arbeitsdauer zwischen zwei Arbeitspausen 6 Stunden übersteigt, so muss es dem Arbeiter ermöglicht werden, die Nahrung während der Arbeitszeit einzunehmen, und die Arbeitsordnung soll den hierzu bestimmten Platz bezeichnen. Für die Unternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe werden weitgehende

Abweichungen zugelassen. Als Maximalarbeitszeit für jeden Arbeiter innerhalb 48 Stunden werden im allgemeinen 24, am Tage des Schichtwechsels 30 Stunden festgesetzt — so dass für diese Unternehmungen ein Maximalarbeitstag von 12 Stunden gilt. Die Sonntagsruhe wird für Arbeiter in diesen Unternehmungen beschnitten, insofern die 24stündige Arbeitsruhe für sie bei durchschnittlicher Tagesarbeit von 8 Stunden nur dreimal monatlich obligatorisch ist. Aber auch diese Forderung kann von den Fabrikinspektoren aufgegeben werden, »in Fällen, wo es den Unternehmern äusserst schwierig ist, Ersatzarbeiter zu finden«. Ferner nimmt das Regulativ die Arbeiter, welche Hilfsarbeiten (Reparaturarbeiten, Kessel-, Motoren-, Transmissionsbedienung, Heizung, Wasserversorgung, Beleuchtung etc.) und derartige Arbeiten verrichten, von den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1897 aus. Der wichtigste Punkt des Regulativs vom 20. September 1897 — die Vorschriften über die Ueberzeitarbeit — wurde durch ein Cirkular des Finanzministers vom 14. März 1898 radikal geändert. Die Ueberstunden werden von dem in Rede stehenden Regulativ in obligatorische und nicht obligatorische geteilt. Der Begriff der technisch notwendigen Arbeit, welche in Ueberstunden obligatorisch geleistet werden soll, wird in dem Regulativ in folgender Weise definiert: »als technisch notwendig werden nur diejenigen Arbeiten anerkannt, welche ausschliesslich durch zufällige und dabei dem Wesen des betreffenden Produktionsprozesses selbst entspringende Störungen seines normalen Verlaufes, hervorgerufen werden. Sie können für den Arbeiter nur dann als obligatorisch anerkannt werden, wenn in der Arbeitsordnung die Fälle, in welchen solche Arbeiten stattfinden sollen, und in den Lohnlisten und Tarifen die übrigen Bedingungen ihrer Vornahme bestimmt sind.« Das Regulativ vom 20. September setzt das Maximum der nichtobligatorischen Ueberstunden im Jahre auf 120 für jeden Arbeiter fest, wobei aber in dieser Zahl weder die technisch notwendigen im allgemeinen Arbeitsvertrag zu bestimmenden (obligatorischen) noch die durch das Eintreten der höheren Gewalt bedingten Ueberstunden enthalten sind. Diese zwei letztern Arten der Ueberstunden wurden keiner Normierung unterworfen. Das Cirkular des Finanzministers vom 14. März 1898 hat aber die Normierung der nicht obligatorischen Ueberstunden ganz aufgehoben. Die Zahl der Ueberstunden kann nach Belieben gemacht werden.

3. Die Bedingungen des Arbeitsvertrags. Das Gesetz v. 3. Juni 1886 (etwas geändert und ergänzt 8. Juni 1893), betreffend die Aufsicht über das Fabrikwesen und die wechselseitigen Beziehungen der Fabrikherrn und Arbeiter zu einander, ist eins der wichtigsten Fabrikgesetze Russlands. Dieses Gesetz hat gänzlich die Bedingungen des gewerblichen Lohnvertrags geändert und in sehr bedeutender Weise die Vertragsfreiheit beschränkt. Das Gesetz zerfällt in zwei Teile: der eine, allgemeine Teil hat allgemeine Rechtskraft, der zweite — die besonderen »Regeln« — bezog sich erst nur auf die Gouvernements Petersburg, Moskau und Wladimir; aber später wurde ihre Wirkung schrittweise auf alle übrigen Gouvernements des europäischen Russlands verbreitet. Das Gesetz von 1886 bestimmte in strenger Weise die Ordnung und die Bedingungen des Arbeitsvertrags und der Aufhebung desselben.

Die Arbeiter können angestellt werden: 1) auf bestimmte Zeit, 2) auf unbestimmte Zeit und 3) auf Akkord. Bei Dienstverträgen, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, steht beiden Teilen eine zweiwöchentliche Kündigung zu. Vor Ablauf des mit den Arbeitern auf bestimmte Zeit geschlossenen Dienstvertrags resp. vorgeschriebener zweiwöchentlicher Kündigung bei unbefristetem Dienstvertrage darf der Lohn nicht herabgedrückt werden, sei es durch Festsetzung neuer Grundlagen für die Berechnung desselben, sei es durch Kürzung der Arbeitstage in der Woche oder der Arbeitsstunden am Tage, sei es durch Abänderung der für die Stückarbeit geltenden Bestimmungen. Ebensowenig sind die Arbeiter berechtigt, vor Beendigung des Vertrags eine Veränderung der in demselben stipulierten Bedingungen zu fordern. Die Lohnzahlung darf nicht weniger als einmal im Monat erfolgen, wenn der Dienstvertrag auf mehr als einen Monat abgeschlossen ist, und nicht weniger als zweimal monatlich bei unbefristetem Dienstvertrage. Beim Engagement zur Ausführung einer bestimmten Arbeit, mit Ausnahme der Stückarbeit, wird der Lohn im Zweifel erst nach Beendigung der Arbeit gezahlt. Ueber die Abrechnung mit den Arbeitern muss ein besonderes Buch geführt werden. Es ist verboten, mit den Arbeitern statt in Geld durch Hingabe von Kupons, Wertzeichen, Waren oder anderen Gegenständen abzurechnen. Bei der Lohnauszahlung an die Arbeiter dürfen keine Abzüge für die Schulden derselben gemacht werden. Als Schulden der Arbeiter werden jedoch die den Fabrikverwaltungen zustehenden Forderungen, welche auf Vorschüssen, Verpflegung oder Gewährung von notwendigen Gebrauchsgegenständen aus den Fabrikbuden beruhen, nicht betrachtet. Den Leitern von Fabriken ist es nicht gestattet, sich Zinsen für die den Arbeitern gegebenen Darlehen resp. eine Provision für Uebernahme von Bürgschaften zu Gunsten der

von den Arbeitern eingegangenen Verbindlichkeiten zu berechnen. Von den Arbeitern dürfen nicht folgende Zahlungen erhoben werden: 1) für geleistete ärztliche Hilfe, 2) für Beleuchtung der Werkstätten, 3) für Benutzung von Werkzeugen zur Fabrikarbeit. Der Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter und der Fabrikverwaltung, welcher auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann durch den Leiter der Fabrik einseitig gelöst werden wegen Nichterscheinen des Arbeiters zur Arbeit und wegen »Grobheit oder ungehörigen Betragens des Arbeiters, wenn letzteres die vermögensrechtlichen Interessen der Fabrik oder die persönliche Sicherheit der Glieder der Fabrikverwaltung oder die Arbeitsaufseher zu bedrohen geeignet ist,« — und in anderen Fällen. Der Arbeiter ist berechtigt, einseitig den Dienstvertrag aufzuheben wegen Misshandlung, schwerer Beleidigung und schlechter Behandlung seitens des Fabrikherrn, deren Familie oder derjenigen Personen, welche mit der Aufsicht über die Arbeiter betraut sind, wegen Verletzung der Vereinbarung über Nahrung und Wohnung, wegen Zuweisung gesundheitsschädlicher Arbeiten u. s. w. In den Gouvernements, in denen die »besonderen Regeln über die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Fabrikherren und den Arbeitern« Geltung haben (jetzt in allen Gouvernements des europäischen Russland), bekommt jeder Fabrikarbeiter bei der Mietung ein Abrechnungsbüchlein nach dem von der Gouvernementsbehörde für Fabrikangelegenheiten bestätigten Schema. Die Regeln über innere Geschäftsordnung auf den Fabriken werden vom Fabrikinspektor bestätigt. Ebenso bestätigt der Fabrikinspektor die Verzeichnisse der Artikel, mit Preisangabe und Taxe, welche in den Fabrikbuden feilgeboten werden. Der Betriebsleiter hat das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Geldstrafen zu diktieren, und zwar 1) für untaugliche Arbeit, 2) Versäumnisse und 3) Störung der Ordnung. In anderer Veranlassung können Geldstrafen nicht auferlegt werden. Die einer Geldstrafe unterliegenden Uebertretungsfälle müssen in besonderen Tabellen verzeichnet werden, unter Angabe der Höhe der Strafen. Diese Tabellen werden von der Fabrikinspektion bestätigt und in den Werkstätten ausgehängt. Geldstrafen dürfen 1/3 desjenigen Lohnbetrags nicht übersteigen, welcher dem Arbeiter bei dem regelmässigen Abrechnungstermin zukommen würde. Wenn aber die Anzahl der dem Arbeiter zur Last gelegten Uebertretungen (die Gesamtsumme der zudiktierten Geldstrafen) diese Norm übersteigen sollte, so hat der Betriebsleiter das Recht, den Dienstvertrag aufzuheben.

4. Der Schulunterricht der minderjährigen Arbeiter. Die Fabrikleiter dürfen, dem Gesetz von 1882 gemäss, denjenigen minderjährigen Arbeitern (von 12 bis 15 Jahren), die kein Zeugnis über die Absolvierung einer mindestens einklassigen Volksschule oder einer ihr gleichstehenden Lehranstalt besitzen, »den Besuch der Schulen bei Fabriken oder benachbarten Volksschulen mindestens während 18 Stunden in der Woche nicht vorenthalten«. Falls bei Fabriken keine Schulen vorhanden sind, hat sich die Fabrikinspektion mit der örtlichen Schulobrigkeit zu verständigen über die Heranziehung der in der Nähe der Fabriken befindlichen Volksschulen zur Unterweisung der in den betreffenden Fabriken beschäftigten minderjährigen Arbeiter. Falls die bereits bestehenden Volksschulen für den Unterricht der minderjährigen Arbeiter nicht geeignet sind, so hat die Fabrikinspektion bei den örtlichen Schulobrigkeiten die Einrichtung besonderer Schulen zu beantragen.

5. Fabrikinspektoren. Die Aufsicht über den Vollzug der oben erwähnten Fabrikgesetze ist den im Gesetze vom 1. Juni 1882 geschaffenen Fabrikinspektoren anvertraut. Sie stehen unter dem Finanzministerium (Departement für Handel und Manufakturen). Ihre Thätigkeit erstreckt sich aber nicht 1) auf die Fabriken, welche der Krone oder Regierungsinstitutionen gehören (in diesen Anstalten wird die Aufsicht über die Beobachtung der betreffenden Bestimmungen denjenigen Beamten anvertraut, welchen die Verwaltung dieser Anstalten obliegt) und 2) auf die Bergwerke und Gruben, welche der Beaufsichtigung einer besonderen Inspektion aus Beamten der Bergbauverwaltung unterstellt ist.

Das Institut des Fabrikinspektorats wurde gänzlich reformiert durch das Gesetz vom 14. März 1894, welches den Fabrikinspektoren neue Pflichten auferlegte und den Posten eines Oberfabrikinspektors, dem früher alle Fabrikinspektoren unmittelbar untergeordnet waren, aufhob. Gegenwärtig sind die Fabrikinspektoren direkt dem Departement für Handel und Manufakturen untergeordnet. Die Obliegenheiten der Fabrikinspektoren sind in ihren Hauptzügen vom Gesetz bestimmt, ausführlicher aber durch besondere Instruktionen (mitunter konfidentiellen Charakters und daher dem Publikum unbekannt), welche vom Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister des Innern und dem Minister der Volksaufklärung erlassen werden. Die Befugnisse der Fabrikinspektoren hinsichtlich der Regelung des Fabrikslebens sind sehr umfangreich. Wie schon erwähnt, hat der Fabrikinspektor das Verzeichnis der Geldstrafen für verschiedene Vergehen des Arbeiters zu bestätigen, ebenso die Preisliste aller Verkaufsgegenstände

in den Fabrikbuden und die Grundlagen der Arbeitsordnungen auf den Fabriken; ihm liegt ausserdem ob, die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Minderjährigen, der Arbeit von Frauen und Jugendlicher, des Maximalarbeitstages zu überwachen u. s. w. u. s. w. In der Person der Fabrikinspektoren besitzt die Regierung Agenten, durch die sie mächtig sowohl auf die Arbeiter, wie auch auf die Fabrikbesitzer einwirken kann.

6. Behörden für Fabrikangelegenheiten. Das Gesetz vom 3. Juni 1886 hat besondere administrative Lokalbehörden zur Oberaufsicht »über die Wahrung gebührender Ordnung in den Fabriken« geschaffen. Diese Behörden werden gebildet aus den Vertretern der höheren lokalen Verwaltung, des Justizressorts, der Fabrikinspektion, aus den Vertretern der Land- (Semstwo) und Stadtverwaltungen oder aus den Vertretern der lokalen Beratungsbehörden in Angelegenheiten des Handels und der Manufakturindustrie (wo solche Beratungsbehörden vorhanden sind) und anderen. Diesen Behörden liegt ob 1) Erlass obligatorischer Verordnungen betreffend die Sicherung des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit während der Arbeit und bezüglich der Unterbringung der Arbeiter in den Fabrikräumen wie auch betreffend die ärztliche Hilfe; diese Verordnungen sind in den betreffenden Werkstätten auszuhängen; 2) Entscheidung in einigen speciell genannten Fällen von Rechtsüberschreitung seitens der Fabrikleiter sowie in betreff der verbotenen Art der Lohnzahlung; 3) Entscheidung in Sachen der Beschwerden gegen Massregeln der Fabrikinspektoren, die innerhalb eines Monats anzubringen sind; 4) Aufstellung ergänzender Regeln in betreff der Beziehungen der Hilfsarbeiter sowie der anteilweise oder in Akkord angestellten zu der Fabrikleitung; und 5) Entscheidung der zweifelhaften Fälle, die den Fabrikinspektoren aufstossen.

7. Die Wirkungssphäre der Fabrikgesetze. Die Giltigkeit aller genannten Gesetze erstreckt sich auf alle Gouvernements des europäischen Russland (Polen mit einbegriffen). Im asiatischen Russland und im Kaukasus gelten diese Gesetze nicht. Genannten Gesetzen sind unterworfen alle Fabriken, zugleich aber auch alle Werkstätten, hinsichtlich derer dies vom Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister des Innern für nötig erachtet wird. Das Gesetz betreffend den Schutz minderjähriger Arbeiter, ebenso auch das Gesetz vom 2. Juni 1897 bezüglich des Normalarbeitstages, erstreckt sich auf Kronwie auch auf Privatfabriken. Technische Anstalten aber, welche zum Ressort des Kriegs- resp. des Marineministeriums gehören, sind in betreff der Länge des Arbeitstages den besonderen für diese Ressorts giltigen Ordnungen und Regeln unterworfen. Die besonderen Regeln über wechselseitige Beziehungen der Fabrikherren und Arbeiter haben Anwendung nur auf Privatfabriken.

8. Strafbestimmungen. Fabrikleiter, die einer Uebertretung der Gesetzesbestimmungen betreffend die Arbeit Minderjähriger, Jugendlicher und Frauen schuldig sind, unterliegen einem Arrest bis zu einem Monat oder einer Geldstrafe bis 100 Rubel. Fabrikleiter, die einer Uebertretung der besonderen Regeln über die wechselseitigen Beziehungen der Fabrikherren und Arbeiter schuldig sind, unterliegen einer Geldstrafe bis 300 Rubel; in dem Falle jedoch, dass einige unregelrechte Handlungen des Fabrikherrn Arbeiterunruhen in der Fabrik hervorrufen, kann der Fabrikbesitzer zu einem Arrest bis zu drei Monaten verurteilt werden. Für ein eigenmächtiges Brechen des Arbeitskontrakts unterliegt der Arbeiter einem Arrest bis zu einem Monat, der Fabrikbesitzer hat nur die civilrechtlichen Folgen zu tragen. Im Gesetz vom 2. Juni 1897 fehlen jegliche Strafbestimmungen für Uebertretungsfälle.

C. Besondere Bestimmungen.

1. Bergarbeiter. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1882 betreffend die Arbeit Minderjähriger haben Giltigkeit auch für die Bergarbeiter. Ebenso wurde durch ein besonderes Gesetz vom 9. März 1892 mit einigen Veränderungen auch das Gesetz vom 3. Juni 1886 auf die Bergarbeiter erstreckt. Das Gesetz betreffend den Normalarbeitstag erstreckte sich vom Moment seines Erlasses an auf die Bergarbeiter (mit einigen Einschränkungen bezüglich der Arbeiter in Gold- und Platinagruben). Als auf eine besondere Bestimmung, die nur für Bergarbeiter Geltung hat, ist hinzuweisen auf das Verbot der Beschäftigung von Frauen jeglichen Alters in der Nacht und »unter Tage«; die Arbeit »unter Tage« ist, wie schon gesagt, auch allen Minderjährigen unter 15 Jahren verboten. Auf Arbeiter in Platina- und Goldgruben bezieht sich ein besonderes Gesetz vom 20. Juni 1895, welches wir jedoch hier nicht ausführlicher betrachten werden.

2. Landarbeiter. Fast gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. Juni 1886 erfolgte am 12. Juni ein solches betreffend die Annietung der Landarbeiter. Der Erlass dieses Gesetzes wurde hervorgerufen durch beständige Klagen des landbesitzenden Adels über Nichteinhalten der Lohnbedingungen seitens der Landarbeiter und über

eigenmächtiges Einstellen der Arbeit seitens derselben. In der Befriedigung dieser Forderung des Adels bestand der Hauptzweck des genannten Gesetzes. Dementsprechend befasst sich das Gesetz mit einer ausführlichen Regelung der Bedingungen beim Abschluss und Bruch des Arbeitskontrakts; im allgemeinen ist es ziemlich ähnlich dem Gesetz vom 3. Juni desselben Jahres betreffend die Fabrikarbeiter. Zugleich aber enthält das Gesetz besondere Bestimmungen zu Gunsten der landwirtschaftlichen Unternehmer. So z. B. bestimmt das Gesetz, dass ein Arbeitgeber, welcher einen notorisch bereits gemieteten, durch einen schriftlichen Kontrakt anderweitig gebundenen Arbeiter dingt, einem Arrest von nicht mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von nicht mehr als 300 Rubeln unterliegt; das Erheben einer Kriminalklage ist dem früheren Lohnherrn anheimgestellt, dem ausserdem noch das Recht zusteht, Schadenersatz vom Lohnherrn, der notorisch ihn geschädigt hat, zu beanspruchen. Dem Lohnherrn droht das Gesetz in Fällen von Nichteinhaltung der Kontraktbedingungen mit einer Geldstrafe, dem Arbeiter aber in Fällen, wo derselbe seinen Pflichten dem Lohnherrn gegenüber nicht nachkommt, droht das Gesetz meistenteils mit einem Arrest. Zugleich enthält das Gesetz vom 12. Juni einige Bestimmungen, die die Wahrung der Interessen des Arbeiters bezwecken. So z. B. bekräftigte das Gesetz nochmals das Verbot, dem Arbeiter seinen Lohn in Ware oder Getreide aufzuzwingen, und erhöhte die Strafe für dergleichen, verbot ferner den Eltern und Vormündern, minderjährige Arbeiter ohne deren Einwilligung zur Lohnarbeit abzugeben. Der Lohnherr hat kein Recht, Minderjährigen Arbeiten aufzuerlegen, »die ihrem Alter und ihren Kräften nicht angemessen sind, und ist verpflichtet, dieselben am Besuch der Kirche und Schule in der arbeitsfreien Zeit nicht nur nicht zu verhindern, sondern sie dazu gerade anzuspornen.« Dem erkrankten Arbeiter muss der Lohnherr Unterstützung zu teil werden lassen und »im Falle einer Notwendigkeit ihm behilflich sein, damit er an seinen Wohnort zurückziehen oder in ein Krankenhaus untergebracht werden kann.« Allen derartigen Gesetzesbestimmungen mangelt es jedoch, dank ihrer Unbestimmtheit sowie des Fehlens jeglicher Aufsicht über ihre Einhaltung, an praktischer Bedeutung und sie sind durchaus nicht imstande, die sehr ungleiche Bestrafung der Lohnherren und der Arbeiter auszugleichen. Im allgemeinen unterliegt keinem Zweifel, dass das Gesetz vom 12. Juni 1886 in unvergleichlich grösserem Masse die Wahrung der Interessen der Lohnherren als der der Arbeiter zum Ziel hat.

3. Handwerker. Für das Handwerk besteht in Russland nominell der 10 stündige Arbeitstag auf Grund eines ganz veralteten Gesetzes vom Jahre 1785. Dieses Gesetz wird im allgemeinen nicht befolgt, doch haben in letzterer Zeit mehrmals die jüdischen Handwerker der westrussischen Städte durch Strikes die Einhaltung des gesetzlichen Arbeitstages erzwungen.

D. Wirkung der Gesetzgebung.

Ueber die Einwirkung der russischen Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Lage der Arbeiter ist aus Mangel an Daten schwer zu urteilen. Während des Finanzministeriums Bunge veröffentlichten die Fabrikinspektoren ihre Berichte, die nicht selten äusserst interessante Daten über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und über die Wirkung der neuen Fabrikgesetze enthielten. Besonders günstig in dieser Hinsicht treten hervor die Berichte zweier Fabrikinspektoren: Janshuls (des bekannten Nationalökonoms und Professors) und Peskows. Die letzten Berichte der Fabrikinspektoren gehören dem Jahre 1885 an — seitdem sind sie nicht mehr veröffentlicht worden.

Es ist nicht schwer, einen wesentlichen Umschwung im Charakter der Fabrikgesetzgebung zur Zeit Bunges und nach Bunge zu bemerken. Das Finanzministerium hatte zur Zeit Bunges bei der Ausarbeitung der Fabrikgesetze wirklich und nicht nur dem Anscheine nach eine Wahrung der Interessen der Arbeiter im Auge; die ersten Fabrikinspektoren waren unabhängige Leute, die von einem guten Willen, den Arbeitern zu helfen, beseelt waren. Es ergiebt sich aus der Natur der Sache, dass sie einen hartnäckigen Kampf mit den Fabrikbesitzern, besonders mit den Moskauer Fabrikbesitzern, zu führen hatten. Das kühne Vorgehen der ersten Fabrikinspektoren rief einen erbitterten Kampf gegen sie hervor sowohl seitens der Fabrikbesitzer wie auch seitens der reaktionären Presse mit dem Organ des verstorbenen Katkow »Moskorskija Wedomosti« (Moskauer Nachrichten) an der Spitze. Es begann eine Zeitungsagitation gegen die neuen Fabrikgesetze und das Personal der Fabrikinspektion. Diese Agitation trug dazu bei, dass Bunge seinem Posten entsagte und der Moskauer Fakrikinspektor Janshul seinen Abschied nahm.

Die beiden darauffolgenden Finanzminister — Wyschnegradski und Witte — trugen hauptsächlich Bedenken, den Moskauer Grossindustriellen irgend welche Unannehmlichkeiten zu bereiten. Zur Zeit Wyschnegradskis machte die russische Fabrikgesetzgebung mit dem Gesetz vom 24. April 1890 einen entschiedenen Schritt zurück. Dieses Gesetz

überlieferte der Administrativgewalt das, worüber zur Zeit Bunges das Gesetz selbst entschied. Der Gouvernementsverwaltung, der Finanzverwaltung und der Fabrikinspektion war nach diesem Gesetz anheimgestellt, die Wirksamkeit der Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter zu verstärken oder zu schwächen, diese Bestimmungen in der That zu nichte zu machen oder sie zu einem wirklichen Mittel des Arbeiterschutzes auszugestalten. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass das erstere viel öfter geschieht als das letztere. Sowohl Wyschnegradski wie auch sein Nachfolger Witte haben alle Massregeln getroffen, um die Fabrikbesitzer mit den neuen Fabrikgesetzen auszusöhnen und zwar auf dem Wege einer minder strengen Beaufsichtigung. Eine gewaltige Bedeutung in dieser Hinsicht hat die Umgestaltung des Personals der Fabrikinspektion gehabt sowie die Umänderung der ganzen Richtung ihrer Thätigkeit. Unter den ersten Fabrikinspektoren befanden sich Aerzte, Nationalökonomen, Pädagogen; gegenwärtig werden zu Fabrikinspektoren fast ausschliesslich Techniker ernannt. Die früheren Fabrikinspektoren glichen am wenigsten den gewöhnlichen Regierungsbeamten; es gab unter ihnen Leute, die durch ihr hervorragendes Wirken im gesellschaftlichen Leben sowie auch in der Litteratur sich einen wohlklingenden Namen geschaffen haben. Solche hervorragende Kräfte waren: der erste Oberfabrikinspektor Andrejew, der Verfasser verschiedener nationalökonomischer Werke, einer der Urheber des Gesetzes vom 2. Juni 1882 betreffend den Schutz Minderjähriger, der längere Zeit Vorsitzender der beständigen Kommission für technische Bildung der Kaiserlichen technischen Gesellschaft war; sein Nachfolger Michailowski, der ebenso längere Zeit im Comité für Volksbildung bei der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft präsidierte; Professor Janshul, einer der bekanntesten russischen Nationalökonomen (gegenwärtig Mitglied der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften), u. a. Gegenwärtig unterscheidet sich die Fabrikinspektion in ihrem Personalbestand in keiner Hinsicht von den gewöhnlichen Regierungsbeamten, die sich in Russland gerade nicht durch bürgerlichen Mut und Bereitwilligkeit, für die Interessen der Schwachen einzutreten, auszeichnen. Die Abschaffung des Postens eines Oberfabrikinspektors im Jahre 1894 und die Unterordnung der Fabrikinspektoren unmittelbar unter Departement für Handel und Manufakturen musste notwendigerweise die Fabrikinspektion jeglichen Anscheines einer Selbständigkeit berauben. Zur Charakteristik der Richtung, die in jetziger Zeit das Finanzministerium der Fabrikinspektion geben will, dient ein Schreiben des jetzigen Finanzministers Witte vom Jahre 1894 an die Fabrikinspektoren. In diesem Schreiben ergeht sich der Minister, im Widerspruch mit allen bekannten Thatsachen, in Lobeserhebungen über die Sorgfalt russischer Fabrikbesitzer in Bezug auf die Besserung der Arbeiterverhältnisse und warnt die Fabrikinspektoren bei dem Gesetzesvollzuge, sich nicht »von einseitigen Ansichten hinreissen zu lassen«; das Gesetz muss »konsequent, vernünftig und ohne die gerechten Interessen der Industrie selbst zu kreuzen« durchgeführt werden. Der Minister weist ferner auf die Solidarität der Interessen der Fabrikbesitzer und der Arbeiter hin und sieht in der Verschmelzung dieser Interessen ein »Unterpfand für den regelrechten Gang des Fabrikwesens«.

Die Bedenken des Finanzministeriums, in irgend welcher Hinsicht das Interesse der Fabrikbesitzer anzutasten, haben wesentlich auf die ganze neuere Richtung der russischen Fabrikgesetzgebung eingewirkt. Arbeiterunruhen sowie die Forderungen der vorgeschrittenen Fabrikbesitzer bedingten den Erlass des Gesetzes vom 2. Juni 1897 betreffend den Maximalarbeitstag. Schon in sich selbst enthielt dieses Gesetz vieles, was seine praktische Wirkung stark beeinträchtigen musste. Wir weisen nur auf das Fehlen jeglicher Strafbestimmungen für seine Uebertretung hin. Die Norm des Arbeitstages — 11½ Stunden — ist sehr hoch gegriffen. Die Kommission beim Departement für Handel und Manufakturen projektierte die Feststellung eines Maximums für die Dauer des Arbeitstages von 11 Stunden, einige Mitglieder der Kommission gingen noch weiter und verlangten die Einführung eines 10stündigen Arbeitstages. Der Finanzminister jedoch wünschte, nicht die Interessen der Moskauer Fabrikbesitzer zu schädigen, und verlängerte den Normalarbeitstag um ½ Stunde. Ein noch grösserer Mangel des Gesetzes besteht in der Beibehaltung der Nachtarbeit, obgleich um ein Verbot derselben nicht nur Petersburger, sondern auch einige Moskauer Fabrikbesitzer ersuchten. Dank der Beibehaltung der Nachtarbeit kann das Gesetz zur Folge haben, dass Fabriken, die nur am Tage arbeiteten, zu einer Arbeit mit zweimaligem Schichtwechsel Tag und Nacht übergehen — was man durchaus als Rückschritt bezeichnen muss. Da das Gesetz als Nachtzeit nur die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens bezeichnet, so begünstigt es die Verbreitung einer 18-stündigen Arbeit mit zweimaligem Schichtwechsel. Ungeachtet dessen wäre die thatsächliche Feststellung eines 11½stündigen Arbeitstages unzweifelhaft für den russischen

Arbeiter von grosser praktischer Bedeutung, denn in den meisten Fällen ist der Arbeitstag in den russischen Fabriken von längerer Dauer. So z. B. arbeiten nach einigen, übrigens sehr ungenauen Berechnungen im Moskauer Gouvernement 67,3% der Fabrikarbeiter länger als 11½ Stunden täglich, im St. Petersburger Gouvernement 56%. In den übrigen Gouvernements (die Ostseeprovinzen und Polen ausgenommen) ist der Arbeitstag nicht von kürzerer Dauer. Deswegen wäre das Gesetz vom Jahre 1897 von unzweifelhafter Bedeutung für die Arbeiter, wenn seine Wirkung nicht durch Gestatten von Ueberstunden geschwächt werden würde. Das letzte Cirkular des Finanzministers (14. März 1898) hebt in der That das Gesetz fast auf, indem es gestattet, in unumschränktem Masse solche Ueberstunden auszunutzen. Dieses Zirkular beweist, wie wenig der Finanzminister geneigt ist, die Forderungen des Gesetzes hinsichtlich der Feststellung eines 11½stündigen Maximalarbeitstages praktisch zu verwirklichen, und ist zugleich der beste Massstab für jene Gesinnung, die das Ministerium in Sachen des Schutzes von Arbeiterinteressen beseelt. Durch diesen Umstand wird noch mehr ins helle Licht gerückt die Notwendigkeit, solche Verhältnisse zu schaffen, bei denen ein Selbstschutz der Arbeiter möglich werden würde. Der russische Arbeiter ist des wichtigsten Kampfmittels beraubt, das den westeuropäischen Arbeitern zur Verfügung steht — der Freiheit zu striken und Koalitionen zu bilden. Solange die elementare bürgerliche Freiheit in Russland fehlt, wird die Arbeiterschutzgesetzgebung zum grösseren Teil unwirksam bleiben.

Litteratur: *In russischer Sprache: Berichte der Fabrikinspektoren.* — **W. Andrejew,** *Die Arbeit der Minderjährigen in Russland und in Westeuropa, 1884.* — **L. Nisselowitsch,** *Geschichte der Gesetzgebung für Montan- und Fabrikwesen, 2 Bde., 1883/84.* — **A. Feodorow,** *Die Fabrikgesetzgebung der civilisierten Staaten, 1884.* — **J. J. Janshul,** *Sammlung von Artikeln über Volkswirtschaft, Politik und Gesetzgebung, 1884.* — **A. A. Mikulin,** *Grundriss der Geschichte der Anwendung des Gesetzes vom 3. Juni 1886 über die Verdingung von Arbeitern in den Fabriken des Gouvernements Wladimir, 1893.* — *Columbische Weltausstellung in Chicago, 1893. Fabrikindustrie und Handel Russlands 1893 (auch in die englische Sprache übersetzt).* — **M. Tugan-Baranowsky,** *Die geschichtliche Entwickelung der russischen Fabrik, 1 Bd., 1898 (eine deutsche Uebersetzung wird vorbereitet).* — *In deutscher Sprache:* **K. Bücher,** *Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen von 1882 (Jahrb. f. Nationalökonomie N. F. VII S. 541).* — *Zur Arbeiterversicherung in Russland (Russische Revue, 1884, S. 78).* — *Die industrielle Stat. und die Gesetzgebung über Fabriken (Russische Revue, 1884, S. 286).* — **S. von Ordega,** *Die Gewerbepolitik Russlands v. Peter I. bis Katharina II., 1885.* — **A. Stellmacher,** *Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Russland, 1886 (Kap. 15).* — **R. Zeyss und S. Markow,** *Russisches Gesetz, betr. die Verdingungen landwirtsch. Arbeiten (Jahrb. f. Nat. und Stat. N. F. XV S. 39).* — **M. von Soboleff,** *Die wirtschaftliche Gesetzgebung Russlands im Jahre 1895 (Jahrb. f. Nat. und Stat. 1896, XI. S. 706).* — **J. v. Keussler,** *Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Russland (Handw. der Staatsw., I. Aufl., Bd. I, 1890).* — **E. M. Dementjeff,** *Die russische Fabrikgesetzgebung (Arch. f. soz. Ges. u. St. III. Bd. S. 284).* — *Die Fabrikgesetzgebung des russischen Reiches. 1894.* — **Dr. G. J. Rosenberg,** *Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Russland, 1895 (übrigens unzuverlässig — s. die Besprechung von P. v. Struve, Arch. f. soz. Ges. und St. IX. Bd. S. 297).* — *Die neuere Fabrikgesetzgebung Russlands (Arch. f. soz. Ges. und St. XII. Bd. S. 475).* — *Im sozialpol. Centralblatt:* **S. Daszynska,** *Die neuesten Fortschritte der Fabrikgesetzgebung in Russland, I. Bd. S. 83.* — **O. Polinkowsky,** *Die neuesten Veränderungen in der russischen Fabrikgesetzgebung, III, S. 162.* — **P. von Struve,** *Das Lodzer Projekt einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Fabrik- und Handwerkunternehmungen Russlands, IV, S. 45.* — *Russischer Gesetzentwurf gegen Handel mit Arbeitshänden, IV. S. 419.* — **Schuttakoff,** *Der Strike der Spinner in St. Petersburg, V, S. 1264.*

St. Petersburg. ***M. Tugan-Baranowsky.***

XIV. Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien.

Wenn man von Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien spricht, so hat man zwischen industriellen und ländlichen Arbeitern wohl zu unterscheiden. Rumänien ist ein auch noch gegenwärtig fast ausschliesslich ackerbautreibendes Land. Bis vor kurzem hat es gar keine nationale Industrie besessen. Seit anderthalb Jahrzehnten etwa beginnt sich zwar infolge der von der Regierung befolgten Schutzzollpolitik eine solche zu entwickeln; sie ist jedoch über ihre ersten Anfänge noch nicht hinaus und kann derzeit kaum ernsthaft in Betracht kommen. Es fehlt daher auch vorläufig an einem massenhaften, durch die Industrie geschaffenen Proletariat. Nicht, dass es an Proletariern fehlte! Dank den wirklich irischen Agrarzuständen besteht die überwiegende Mehrzahl der ackerbautreibenden Bevölkerung aus solchen. Allein eine von der Maschine ganz abhängige Lohnarbeiterklasse, wie sie die kapitalistische Produktionsweise in den Industriestaaten geschaffen, mit einer immer stetiger und bestimmter sich äussernden bewussten Interessensoli-

darität war in Rumänien bis in die jüngste Zeit gar nicht und ist auch jetzt nur in geringem Masse vorhanden, obschon die — übrigens einen vorwiegend agrarischen Charakter tragende — sozialistische Agitation sich seit einigen Jahren im Lande ziemlich lebhaft bemerklich macht; allerdings ohne sonderlichen Erfolg.

Der Staat hat daher bis vor kurzem überhaupt keine Veranlassung gehabt, eine Schutzgesetzgebung für die industriellen Arbeiter ins Leben zu rufen, und es existieren auch gegenwärtig noch keine auf ihren Schutz abzielenden Sondernormen. Wenigstens kann man dies uneingeschränkt sagen, soweit es auf thatsächlich wirksame arbeiterschutzgesetzliche Bestimmungen ankommt. Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Industrie wurden und werden vielmehr thatsächlich ausnahmslos durch das gemeine Recht, d. h. den in Rumänien recipierten Code Napoléon geregelt.

a) Gewerbliche und industrielle Arbeiter. Es galten und gelten also für alle Arten von Dienstverträgen — mit Ausnahme derjenigen über ländliche Arbeiten, von denen weiter unten gesprochen werden soll — die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechtes, da im Code civil der Dienstvertrag einfach vergessen worden zu sein scheint.

Bisher ist nur ein umfassender Versuch gemacht worden, diesen Rechtszustand in einer der Arbeiterklasse günstigeren Richtung zu ändern. Und zwar ist er von dem im April 1888 nach dem Sturze des nationalliberalen Kabinets Bratianu ans Ruder gelangten junimistischen (jungliberalen) Kabinetts Rosetti-Karp ausgegangen. Karp, die Seele des Kabinetts, arbeitete eine Vorlage einer Gewerbeordnung (proiect de lege pentru meserii) aus. Dieselbe wurde während der Neuwahlen im Frühjahr 1888 als ein Teil des wirtschaftspolitischen Programms der neuen Regierung im »Monitor oficial« (Supplement zu Nr. 122 vom 3. September 1888) veröffentlicht.[1] Zu ihrer gesetzgeberischen Verabschiedung ist es aber nicht gekommen. Nach der Ablösung des junimistischen Ministeriums durch ein solches rein konservativer Färbung wurde die Vorlage zurückgezogen. Eine neue ist seither nicht eingebracht worden.

Dagegen enthalten das Berggesetz vom 20. April 1895 (publ. im »Monitor oficial« vom 21. April 1895) sowie die zu demselben erlassenen Durchführungsverordnungen (vom 29. April 1895) einige Bestimmungen arbeiterschutzgesetzlichen Charakters.

So erscheint nach denselben der Unternehmer zur Führung von Arbeiterverzeichnissen, ferner zur Aufstellung von Arbeitsordnungen, die durch Anschlag am Betriebsorte bekannt zu machen sind, endlich zur Beobachtung von gewissen Vorsichten betriebstechnischer Natur zum Zwecke der Verhütung von Betriebsunfällen verpflichtet (Art. 83, 86, 45—82 des Regl. vom 29. April 1895). Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren wird verboten (Art. 84 ebd.). Das Gleiche gilt von erwachsenen Arbeitern, die aus was immer für einem Grunde (Trunkenheit, Krankheit, körperliche Untauglichkeit) vorübergehend oder dauernd zur Leistung der in Betracht kommenden Arbeiten ohne Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit untüchtig sind (Art. 85 ebd.) Im übrigen aber ist die nähere Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch durch dieses Sondergesetz dem Verordnungswege vorbehalten (Art. 68 und 81 Abs. 4 des Ges. vom 24. April 1895), der bisher nicht beschritten worden ist.

Das Gleiche gilt auch von den Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung von lokalen und regionalen Hilfskassen einerseits und einer staatlichen Pensionskasse für die im Bergbaubetrieb und in den zu diesen gehörigen industriellen Etablissements beschäftigten Arbeiter andererseits (Art. 107 bis 138 des Ges. vom 20. April 1895).

Zweck der Hilfskassen ist nach dem Gesetze vor allem die Gewährung von unentgeltlicher ärztlicher Hilfe und Medikamenten in Krankheitsfällen — und zwar nicht nur an die Arbeiter allein, sondern auch an deren mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebende Gattinnen und Kinder, falls dieselben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zahlen. Doch geniessen diese in betreff von Medikamenten bloss eine Preisbegünstigung. Ferner sollen die Hilfskassen kranken Arbeitern bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen und nicht mehr als 3 Wochen Krankengelder gewähren. Dieselben betragen, je nachdem der Kranke sich in häuslicher oder Spitalspflege befindet, für Verheiratete 50 resp. 40, für Unverheiratete 35 resp. 10 % des Arbeitslohnes. — Zählt ein Betrieb mehr als 120 Arbeiter, so bilden dieselben eine Orts-, in anderem Falle eine Bezirkskasse. Schliesslich sollen die Kassen auch Beerdigungsgelder und unter Umständen auch an die Familie des Verstorbenen Geldunterstützungen gewähren. Der Kassenfonds setzt sich, abgesehen von zufälligen Einnahmen (gewissen Geldstrafen, Schenkungen u. a.), aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, welche für jede dieser Kategorieen gleich sind und je 3 % des Arbeitslohnes

[1]) Vgl. den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien in der I. Auflage dieses Handwörterbuches, I. Bd., S. 489—491.

nicht überschreiten dürfen. Die Einzahlung erfolgt in jedem Falle durch den Arbeitgeber, der für dieselbe der Kasse gegenüber allein haftbar ist. — Die Verwaltung der Kassen ist unter Staatsaufsicht einem aus je 2 Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzten Ausschusse anvertraut.

Die Wirksamkeit dieser Hilfskassen soll durch die der Pensionskasse ergänzt werden. Zweck dieser letzteren ist nämlich die Gewährung von Pensionen einerseits an jene Arbeiter, die durch Betriebsunfälle, Krankheit oder Alter arbeitsunfähig geworden sind, sowie andererseits an deren Witwen und Waisen. Und zwar sollen diese Pensionen im Falle der Invalidität durch Betriebsunfälle betragen:

wenn die Arbeitszeit dauert:

zwischen 3 Wochen und 6 Monaten				über 6 Monate			
für Verheiratete		für Unverheiratete		bei gänzlicher		bei teilweiser	
in häusl.	in Spitals-	in häusl.	in Spitals-	Arbeitsunfähigkeit			
Pflege		Pflege		für Verheir.	für Unverh.	für Verheir.	für Unverh.
50 %	35 %	30 %	15 %	60 %	45 %	35 %	20 %

des Arbeitslohnes.

Der Genuss der vollen Pension im Falle der Altersinvalidität ist an die Voraussetzung 30jähriger Einzahlung und eines Mindestalters von 50 Jahren geknüpft. — Die Witwe erhält, so lange sie unverheiratet bleibt, 20 %, jedes Kind bis zum 16. Lebensjahre 15 %, alle zusammen aber höchstens 60 % vom Lohne des Gatten resp. Vaters.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge von Berufskrankheit schwankt der Pensionsbezug je nach der Dauer der Einzahlung und dem Umstande, ob der Invalide verheiratet oder ledig ist, zwischen 20—60 % resp. 10—45 % des Arbeitslohnes.

Bei Todesfällen — die nicht durch einen Betriebsunfall hervorgerufen sind — erscheint die Witwe, so lange sie unverheiratet bleibt, zum Bezuge eines Begräbniskostenbeitrags von 30—50 frcs. sowie einer Pension berechtigt, deren Höhe sich je nach der Dauer der Einzahlungen durch den Verstorbenen und des ehelichen Zusammenlebens mit demselben, zwischen 10 und 50 % des Lohnes bewegt. Im Falle der Wiederverheiratung oder des Todes der Witwe treten die Waisen in deren Pensionsbezug mit der Beschränkung ein, dass jedes Kind auf 15 % des Lohnes des verstorbenen Vaters und alle zusammen höchstens auf den Gesamtbetrag der Witwenpension Anspruch haben. Diese Begünstigung greift bloss für eheliche Kinder Platz und dauert nur bis zu deren 16. Lebensjahre.

Ist ein Betriebsunfall nachgewiesenermassen durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Unternehmers verursacht, so ist die Kasse demselben gegenüber regressberechtigt.

Die skizzierte Gesetzgebung würde — wenn auch nur für ein beschränktes Gebiet — im Vergleiche mit dem bisherigen Rechtszustande einen sehr bedeutsamen Fortschritt darstellen. Allein sie ist, wie bereits betont wurde, bisher bloss toter Buchstabe geblieben. Es ist auch augenblicklich gar keine Aussicht vorhanden, dass sie bald zur Durchführung gelange.

Der Rechtszustand vor der Karpschen Gewerbeordnungsvorlage dauert also auch heute, soweit das Verhältnis zwischen gewerblichen und industriellen Arbeitern und ihren Arbeitgebern in Betracht kommt, unverändert fort. Die Eingehung und Auflösung des Arbeitsvertrages, die Arbeitsdauer, die Art der Lohnzahlung haben ebensowenig eine gesetzliche Regelung erfahren wie die Kinder- und Frauenarbeit, die Nachtarbeit, die Sonntagsruhe. Von einer Gewerbe- und Fabriksinspektion durch eigene dazu bestellte Organe ist keine Rede. Die Polizei- und gemeindeärztlichen Organe, die ein solches Aufsichtsrecht unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Gesundheitspflege wenigstens in gewissem Grade ausüben könnten, haben dies bisher nie gethan. Am schlimmsten aber ist es, dass keine Sonderbestimmungen über die Haftung des Unternehmers für Betriebsunfälle gelten und dass demnach, falls solche eintreten, nach wie vor das gemeine Recht zur Anwendung gelangt, d. h. der Arbeiter das Verschulden des Unternehmers als Voraussetzung der Haftung desselben zu erweisen hat, — ein Zustand, dessen Unerträglichkeit und Ungerechtigkeit jetzt allgemein anerkannt wird. Uebrigens könnte er eine Milderung erfahren, wenn sich auch in Rumänien die in jüngster Zeit von bedeutenden französischen Juristen und einigen belgischen Gerichten vertretene Anschauung Bahn brechen würde, dass nach dem Code civil die Haftung des Unternehmers für Betriebsunfälle nicht eine deliktische, sondern eine vertragsmässige sei und schon aus dem

Dienstvertrage selbst fliesse; dass also nicht der Arbeitnehmer das Verschulden des Arbeitgebers als Voraussetzung der Haftung desselben für Betriebsunfälle, sondern dieser sein Nichtverschulden zu beweisen habe, wenn er nicht haften wolle.

b) Landwirtschaftliche Arbeiter. Etwas besser steht es mit der Schutzgesetzgebung zu Gunsten landwirtschaftlicher Arbeiter.

Eingangs schon wurde der geradezu irische Charakter der Agrarzustände in Rumänien hervorgehoben. Durch das Agrargesetz des Fürsten Ioan Cuza (lege rurala vom 14./26. August 1864) wurde den Grossgrundbesitzern ein Teil ihrer Güter zu Gunsten der bis dahin fronpflichtigen Landbevölkerung expropriiert, und diese erhielt nach Massgabe des Gesetzes das freie Eigentum an den Ländereien, auf denen sie sass. Gleichzeitig wurde für den ganzen Umfang der damals nur durch Personalunion verbundenen Fürstentümer Moldau und Walachei, aus denen seither das Königreich Rumänien erwachsen ist, die Robot aufgehoben. Nach wie vor blieben jedoch Bauer und Gutsherr wirtschaftlich aufeinander angewiesen. Dieser konnte die bäuerlichen Arbeitskräfte nicht entbehren. Der Bauer hinwiederum sah und sieht sich auch gegenwärtig genötigt, seine Arbeitskraft im Dienste des Gutsherrn zu verwerten. Denn sein Landbesitz ist zu gering, als dass er vom Eigenbetrieb leben könnte. Und wo er genug Ackerland besitzt, da fehlt es ihm doch sicher an Weide, Wiese und Wald. Die Folge davon ist, dass sich der Bauer gegen Ueberlassung von (Acker-, Weide- oder Wiesen-) Land oder gegen Geldlohn dem Gutsherrn oder dessen Pächter verdingen muss, um leben zu können. Diese landwirtschaftlichen Verträge (toemelile agricole) aber wurden von Anfang an der Herrschaft des gemeinen Rechtes entzogen und wiederholt abgeänderten Sondergesetzen unterworfen, — nicht im Interesse freilich der landwirtschaftlichen Arbeiter, sondern der Grossgrundbesitzer, nämlich um die Getreidegrossproduktion vor allen nachteiligen Folgen aus der geänderten Arbeitsverfassung möglichst zu sichern. Diesen Charakter tragen die Gesetze vom 18. März 1866, vom 7. April 1872 und vom 14. Mai 1882. Sie stützten mittelbar und unmittelbar die Ausbeutung der bäuerlichen Bevölkerung durch die ehemaligen Gutsherrschaften. Erst die agrarischen Unruhen im Jahre 1888, die vielfach einen sehr bedrohlichen Charakter annahmen, haben die Regierung veranlasst, mehr auf den Schutz der ländlichen Bevölkerung beim Abschlusse von landwirtschaftlichen Verträgen bedacht zu sein. Und wieder war es Karp, der die Initiative hierzu ergriff. Sie war allerdings nicht von vollem Erfolge begleitet. Immerhin aber repräsentiert das infolge derselben verabschiedete und gegenwärtig geltende Gesetz vom 28. Mai 1893 einen Fortschritt gegen den früheren Rechtszustand.

Danach müssen landwirtschaftliche (Arbeits- und Pacht-) Verträge vor der Kommunalbehörde abgeschlossen, in ein öffentliches Register eingetragen, den Parteien vorgelesen und von diesen unterfertigt werden. Sie müssen ferner eine genaue Feststellung der beiderseitigen Leistungen enthalten. Verboten sind Verträge gemischten Charakters, d. h. solche, durch welche der Arbeiter, dem Land zur Nutzung überlassen wird, hierfür sich zu Geld- und anderweitigen Leistungen (Arbeit, Zehnten etc.) verpflichtet. Verträge auf Ueberlassung von Weideland müssen eine Festsetzung des Flächenausmasses für jedes Stück Vieh enthalten. Verboten sind: die Ausbedingung von Konventionalstrafen, die Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen, die Verpflichtung zur Leistung eines Pachtschillings in Naturalien, die nicht auf dem gepachteten Boden selbst erzeugt werden können.

Der Vertragsabschluss kann nur zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitern in Person und denjenigen, welche das Gut bewirtschaften, erfolgen. Ihre Dauer darf, je nachdem es sich um Leistung von landwirtschaftlichen Arbeiten gegen Geldlohn oder um landwirtschaftliche Verträge anderen Charakters handelt, nicht 1 resp. 5 Jahre übersteigen.

Am Schlusse des Wirtschaftsjahres — 1. März bis 28. Februar — muss der Gutsherr mit seinen Arbeitern abrechnen und spätestens am 1. März seine Restforderungen aus den Verträgen für das abgelaufene Jahr der Ortsbehörde bekanntgeben. Dieselben sind dann im nächsten Jahre zu leisten. Die Ausbedingung von Zinsen für Lohnvorschüsse oder Arbeitsreste ist verboten, ebenso die Umwandlung einer anderweitigen Forderung in eine solche aus einem landwirtschaftlichen Vertrage.

Neben diesen Bestimmungen zum Schutze der landwirtschaftlichen Arbeiter finden sich allerdings eine Reihe anderer, die ausschliesslich durch die Rücksichtnahme auf das Interesse des landwirtschaftlichen Grossbetriebes diktiert sind. So vor allem das Verbot der Zulassung eines Vertragsabschlusses vor einer fremden Kommunalbehörde, wenn der betreffende Arbeiter sich nicht mit einem Zeugnis des Bürgermeisters seiner Heimatsgemeinde darüber ausweist, dass er in der letzteren noch überhaupt keine oder wenigstens keine Arbeitsverpflichtung für die ganze Saison eingegangen sei. Noch mehr aber die — ausser-

ordentlich beschleunigte — Entscheidung und Vollstreckung von Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Verträgen durch die Verwaltungsbehörden, gegen welche zwar Rechtsmittel zulässig sind, die aber keinen aufschiebenden Charakter haben.

Litteratur: *Eine Zusammenstellung der Gesetzgebung für die Zeit von 1859—93 enthält das Jahrb. des Ackerbau- und Handelsministeriums (Anuarul ministerului agriculturei, industriei, comerciului si domenilor (Anul 1893), Bucuresci 1893. — Vgl. ferner:* **Karl Grünberg**, *Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (im Arch. f. soz. Ges. u. Stat. II. Bd., S. 74—106).* — **Derselbe**, *La question agraire et les projets de réforme agraire en Roumanie (in der (Revue d'économie politique III. Bd., S. 161—179 und S. 365—380).* — **J. Robin et Chr. D. Statcovici**, *De la protection du travail en Roumanie (Ref. erstattet dem internationalen Arbeiterschutzkongress in Brüssel von 1895), Bucarest 1893.* — **Geoffrey Drage**, *im IX. Bde. S. 215 ff. der »Royal Commission on Labor foreign reports«.* **Karl Grünberg.**

XV. Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.

1. Entwickelungsgang der A. in der Schweiz. Die Arbeiterschutzgesetzgebung reicht in der Schweiz weiter zurück als in den meisten anderen Staaten. Sie nimmt hier ihren Ausgangspunkt nicht wie anderwärts von den gesundheitlichen und sittlichen Uebelständen, welche sich beim koncentrierten Grossbetriebe der Industrie (dem sog. Fabriksystem) für den Arbeiter und sein Familienleben ergeben, sondern sie knüpft an die teilweise noch schwereren wirtschaftlichen Nachteile an, welche für ihn mit dem decentralisierten Grossbetriebe in der Hausmanufaktur verbunden sind. Sie ergreift hier schon in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit sicherer Hand und praktischem Geschick Probleme, an welche sich selbst heute kaum noch der Theoretiker des Arbeiterschutzes wagt, und sie tritt von diesem Gebiete erst zurück, als in diesem Jahrhundert die Entwickelung des koncentrierten Betriebes auch in der Schweiz um sich greift, obwohl dieser gerade hier das ältere »hausindustrielle« System weniger zu verdrängen vermocht hat als in den meisten anderen Industriestaaten. Ja man darf vielleicht sagen, dass in der Schweiz die Hausindustrie den Boden, den sie etwa an einer Stelle an den Fabrikbetrieb verloren hat, an zahlreichen anderen Stellen wiedergewonnen hat, so dass sich beide Systeme ziemlich gleichmässig nebeneinander entwickelten. Noch heute werden die hervorragendsten Zweige der schweizerischen Exportindustrie (Uhrenfabrikation, Stickerei, Seidenweberei, Bandfabrikation) vorwiegend hausindustriell betrieben; ja in der Stickerei bemerken wir sogar eine Rückbildung von der nach sehr verbreiteter Ansicht höheren Form der Fabrik zur niederen des decentralisierten Hausbetriebes. Wenn trotzdem die schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung in diesem Jahrhundert ihr altes Gebiet verlassen hat, um zur reinen Fabrikgesetzgebung zu werden, so geschah dies zum Teil wohl deshalb, weil der koncentrierte Betrieb die Uebelstände zwar an wenigen Stellen, hier aber um so augenfälliger hervortreten lässt, ferner deshalb, weil der Fabrikarbeiter weit leichter zu einer Organisation und zu einer wirksamen Vertretung seiner Interessen gelangt als der industrielle Hausarbeiter, und endlich wohl auch deshalb, weil auswärtige Vorbilder, namentlich das englische, diesen Weg wiesen. — Bis zum Jahre 1874 fällt der Arbeiterschutz in das Bereich der kantonalen Gesetzgebung; von da ab wurde er, soweit er sich auf die Fabrik bezieht, Bundessache. Mit Rücksicht darauf werden wir in unserer historischen Darstellung drei Perioden unterscheiden: 1) die kantonale Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter, welche vom Ende des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts reicht, 2) die kantonale Fabrikgesetzgebung dieses Jahrhunderts bis 1874 und 3) die eidgenössische Gesetzgebung.

2. Die kantonale Gesetzgebung zum Schutze der Hausindustriearbeiter 1674 bis 1798 liegt, soweit sie sich zur Zeit übersehen lässt, hauptsächlich vor in den »Fabrikmandaten« der aristokratischen Regierungen von Zürich und Basel aus dem 18. Jahrhundert. Dieselben beziehen sich im Kanton Zürich auf die Verhältnisse in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie (Seiden-, Baumwollen- und Wollenmanufaktur), im Kanton Basel auf die Seidenbandfabrikation, deren Betrieb unter der Landbevölkerung schon damals sehr verbreitet war. Es sind die beim hausindustriellen Grossbetriebe noch überall hervorgetretenen Missstände (tiefe

Herabdrückung der Löhne, willkürliche Lohnabzüge, Abhängigkeit der Hausarbeiter von den Fergern und ähnlichen Zwischenpersonen, die vielfach zur Ausbeutung führt, Truck, ausgeübt von seiten der Verleger oder Ferger, Auszahlung der Arbeiter mit schlechten Münzsorten), welche an beiden Orten das Einschreiten der Gesetzgebung hervorrufen. Die letztere erstreckt sich gewöhnlich auch auf andere Teile des Arbeitsverhältnisses (Abspannung von Arbeitern, Unterschlagung von Rohmaterial, Kontraktbruch und dergl.); sie wendet sich in scharfen Bestimmungen gegen das Auswandern der Arbeiter, die Ausfuhr von Arbeitswerkzeugen und Maschinen (in Basel namentlich von Bandstühlen), die Annahme von Aufträgen nichtlandesangehöriger Verleger und verleugnet in dieser Hinsicht den merkantilistischen Ideeenkreis nicht, den die gleichzeitige Manufakturgesetzgebung anderer Staaten zeigt. Aber sie hebt sich von der letzteren entschieden ab durch ihre Fürsorge für die Arbeiter. In Zürich wie in Basel waren es anfänglich die gegen Ende des 17. Jahrhunderts begründeten kaufmännischen Direktorien, später (in Zürich seit 1717, in Basel seit 1738) besondere Fabrikkommissionen (Fabrik hiess hier jeder Industriebetrieb für auswärtigen Absatz im Gegensatz zum Handwerk), denen die Vorberatung dieser Gesetze sowie die Ueberwachung ihrer Ausführung, die Bestrafung von Uebertretungen und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verlegern (»Fabrikanten«) und Arbeitern oblag.

3. Zürich. Am meisten ausgebildet ist diese alte hausindustrielle Arbeiterschutzgesetzgebung in Zürich. Dieselbe beginnt hier in den Jahren 1674 und 1675 mit Lohnfestsetzungen für die Florweber auf dem Lande, die Seidenkämbler, Seidenspinner und Seidenwinder, welche infolge von Beschwerden der Hausarbeiter durch das kaufmännische Direktorium getroffen und vom Rate bestätigt wurden, »um dem unbilligen und unchristlichen Beginnen etlicher derjenigen Handelsleuten vorzubiegen, welche eine Zeit her die armen Arbeitsleut mit Schmälerung ihres Löhnli hart beschwert haben.« Drei Jahre später (1678) wird bereits des Trucksystems gedacht in einer vom kaufmännischen Direktorium ratifizierten Vereinbarung von 36 Wollenfabrikanten, deren erster Artikel dahin lautete, »dass jeder Fabrikant seine Arbeiter ehrlich zu behandeln und ihren Lohn ohne alles Aufdrängen von Ware in gutem barem Gelde auszubezahlen hat«. Neue obrigkeitliche Lohnbestimmungen erfolgen, teils auf Anregung der »Fabrikanten«, teils auf Beschwerden der Arbeiter, in den Jahren 1687 für das Florgewerbe, 1689 für das Weben seidener Halstücher, 1692 für die Wollen- und Seidenmanufaktur, wobei besonders die Reduktion der Löhne für die »Träger« (die jetzigen Ferger) zu Gunsten der Spinnerinnen zu beachten ist. 1705 werden in der Ordnung für das Winden der Seide die Winderlöhne erhöht, weil das Winden seit 1675 »böser und schwerer« geworden sei. Dieser Gesetzgebung von Fall zu Fall folgt eine durchgreifende Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Löhne in der Fabrikordnung von 1717, welche sich auf alle »Fabriken und Manufakturen« erstreckt und bis zur Staatsumwälzung von 1798 in Kraft blieb. Das Gesetz behandelt zuerst die Arbeitslöhne in fünf Abschnitten: 1) für die Wollenfabrik, 2) die Seidenfabrik, 3) die Gold- und Silberdraht- und Gespunstfabrik, 4) die Baumwollenfabrik, 5) die Strumpffabrik; sodann folgt ein besonderer Abschnitt über die Träger, welche den Verkehr zwischen den Verlegern in der Stadt und den Hausarbeitern auf der Landschaft vermittelten, ferner eine Reihe allgemeiner Vorschriften über den Betrieb und zum Schluss Bestimmungen über die Handhabung des ganzen Gesetzes durch die Fabrikkommission. Im einzelnen ist hervorzuheben: 1) die Löhne, welche in jedem Zweige der Textilmanufaktur für jede Art von Arbeit unter genauer Formulierung der Verpflichtungen von Arbeitern und Fabrikanten bestimmt werden, sind nicht, wie die Lohntaxen in den gleichzeitigen Handwerksordnungen, Maximallöhne, sondern Minimallöhne (es heisst, der Lohn solle »weniger nicht als . . .« betragen). 2) Es wird bestimmt, in welchen Fällen Abzüge vom Lohne nicht gemacht werden dürfen und in welchen Fällen der Lohn und um wie viel erhöht werden muss (z. B. wenn ein Fabrikant »extra böse Seide winden lassen würde«). 3) Es wird für verschiedene Arten von Geweben Gleichheit der Länge vorgeschrieben. 4) Es wird bestimmt, ob bei den verschiedenen Arten von Geweben der Fabrikant oder der Arbeiter das »Geschirr« unterhalten muss. 5) Jede Art des Trucks wird verboten: die Arbeiter sollen nicht »mit verrufenem ungangbarem Gelde oder statt des Geldes mit Aufdringung essiger oder anderer Waren abgeführt werden«. Der Baumwollspinnerin »soll es freistehen, die Baumwolle entweder bei dem Fabrikanten zu kaufen, der ihr zu spinnen giebt, oder aber wo sie sonst dieselbe am wohlfeilsten findet«. 6) »Weil wir denn der Zeit her gewahret, dass der Träger halber merkliche und den armen Arbeitern sehr nachteilige Unordnungen vorgegangen, so ist diesfalls zur Verhütung alles Missbrauchs unser ernstlicher Will und

Meinung, dass die Träger so viel als möglich abgeschafft und dass näher als 3 bis 4 Stunden weit von der Stadt keine Träger angestellt werden.« Es wird sodann für die einzelnen Arbeiten der Trägerlohn, den der Hausarbeiter zu zahlen hatte, sowie die Entfernung, auf welche Träger überhaupt zulässig sein sollten, festgestellt. Zur Verhütung von Lohnunterschlagungen durch die Träger werden Lohnzettel eingeführt. »Die Träger sollen auch weder Bäcker noch Krämer sein, sondern den Arbeitsleuten den ihnen gebührenden Lohn an barem unverrufenem und gangbarem Gelde, nicht aber in Waren oder Speisen zustellen.« »Es sollen die Herren Pfarrer auf der Träger Thun eine fleissige Aufsicht halten.« 7) Der Fabrikkommission wird aufgetragen, »auf alles fleissig zu vigilieren, was wider diese Ordnung erlaufen möchte«. Sie soll sich wöchentlich einmal zur Anhörung von Beschwerden der Arbeiter versammeln. »Sie sollen ferner auch alle Fabrikanten einmal des Jahres auf das Rathaus zusammenberufen, ihnen die diesfällige Ordnung vorlesen lassen und sie zu fleissiger und getreuer Handhabung derselben erinnern; dabei auch von den Fabrikanten vernehmen, ob in den Fabriken der Löhne halber Abänderungen vorgekommen oder ob neue Fabrikate eingeführt worden seien, für die der Lohn noch zu bestimmen wäre.« Die Fabrikordnung von 1717 (durchgesehen und erneuert 1727) wurde später in einzelnen Punkten vervollständigt; insbesondere wurde 1766 verordnet, dass die Fabrikanten »die ihnen nicht anständig fabrizierten Seidenwaren« den Arbeitern nicht heimschlagen, sondern »gemäss der Fabrikordnung Klage gegen solche Arbeiter bei der Fabrikkommission erheben« sollten. Ueberall ist es hier das Verhältnis zwischen dem kaufmännischen Verleger und dem Hausarbeiter, das die landesväterliche Fürsorge der Behörden wachruft. Aber die letztere greift auch schon darüber hinaus, indem sie das weit zartere Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ins Auge fasst, das durch das sog. »Rastgeben«, d. h. das Verhältnis, bei welchem die Kinder Kost und Wohnung selbst aus ihrem Arbeitsverdienst bezahlen, gefährdet erschien. Durch das Mandat vom 25. März 1779 wird das Rastgeben noch schulpflichtiger Kinder gänzlich untersagt; von der Entlassung aus der Schule bis zur Konfirmation ist es nur in der Gemeinde und, wenn es bei Fremden geschieht, nur mit Genehmigung der Eltern, des Pfarrers und des Kirchenvorstandes gestattet; auch später darf es nur mit Genehmigung der Ortsbehörden und unter pfarramtlicher Ueberwachung in einer fremden Gemeinde erfolgen.

4. Basel. Die Baseler Gesetzgebung über die Bandfabrikation trägt in weit geringerem Grade einen sozialen Charakter. Ihr Hauptziel ist, die Industrie im Lande zu erhalten, die ländlichen Arbeitskräfte nur den einheimischen Unternehmern dienstbar zu machen, Betrug und Unterschleif der Hausarbeiter zu verhüten. Doch werden auch hier bereits in einer Verordnung vom 23. Juli 1738 Festsetzungen getroffen über den Mindestbetrag des Arbeitslohnes für die verschiedenen gangbaren Sorten von Seidenbändern, deren Länge obrigkeitlich vorgeschrieben wird, mit dem Beifügen, »dass die Herren Bandfabrikanten benannten Arbeitslohn jeweilen genau und in allen Punkten zu observieren gehalten seyn, keinem Arbeiter einen geringeren als den jetzt stipulierten Lohn auf keinerley Weyss, auch unter was Vorwand es immer seyn möchte, anzunehmen, zumuthen, obligiren und aufdringen«. Eine ähnliche, nur weit umfangreichere »Taxordnung des Arbeitslohnes« wurde 1753 erlassen zugleich mit einer »erneuerten Ellenmasstabelle« und auf ihre Uebertretung durch die Fabrikanten eine Strafe von 100 Speciesthalern gesetzt. 1760 und 1768 petitionierten die Fabrikanten um Herabsetzung dieser Lohntaxen, beide Male vergebens. In den letzten 70er Jahren finden sich Klagen von Fabrikanten gegen Fabrikanten wegen Bezahlens geringerer Arbeitslöhne, wogegen diese sich damit entschuldigten, dass die einzelnen Nummern der Bänder jetzt schmäler gemacht würden. Dies hatte den Erlass einer neuen Ellenmasstabelle (1786) zur Folge. 1788 wurde die Errichtung einer Armenkasse zum Besten der Passamenter auf der Landschaft verfügt, zu welcher die letzteren nach dem Verhältnis ihres Lohnes (vom Pfund Arbeitslohn 1 bezw. 2 Rappen) beizutragen hatten und welche in Zeiten der Arbeitslosigkeit ihnen Unterstützungen gewähren sollte. Diese Hilfskasse bestand bis 1798.

5. Kantonale Fabrikkinder-Schutzgesetzgebung 1815—1848. Die arbeiterfreundliche Manufakturgesetzgebung des patriarchalen Regiments ging mit der Herrschaft der alten städtischen Aristokratie am Ende des vorigen Jahrhunderts unter. Während der Napoleonischen Zeit litt die schweizerische Exportindustrie schwer unter den fortwährenden Kriegen und Sperrmassregeln; aber sie vollzog zugleich auf dem wichtigen Gebiete des Baumwollgewerbes den Uebergang von der Handspinnerei zur Maschinenspinnerei, teilweise begünstigt durch die Kontinentalsperre, welche die übermächtige Konkurrenz der Engländer abhielt. Für die Arbeiterbevölkerung war diese technische Umwälzung eine Zeit schwerer Leiden. Hatte die Züricher

Baumwollindustrie 1787 über 34000 Handspinner beschäftigt, so sank deren Zahl unter dem Einfluss der Spinnmühle auf kaum ein Drittel herab. Die neubeschäftigten Hände waren bald, wie in England, vorzugsweise junge Mädchen und Kinder. Der Betrieb war überall ein kontinuierlicher. Gewöhnlich dauerte die Arbeitszeit von Mitternacht bis Mittag und von Mittag bis Mitternacht. Selbst Kinder von 8—10 Jahren wurden so lange beschäftigt. Nicht selten lagen die Fabriken stundenweit von ihrem Heimatorte, so dass das leidige »Rastgeben« fast zur Notwendigkeit wurde. Hier erhob sich jener scharfe Konflikt zwischen Schule und Fabrik, häuslicher Erziehung und Erwerbsarbeit, und er führte in denjenigen schweizerischen Kantonen, wo die allgemeine Schulpflicht bestand, zum Einschreiten der Gesetzgebung. Allein diese beschränkte sich von vornherein auf ein engeres Gebiet als die alten Schutzbestimmungen zu Gunsten der Hausarbeiter. Sie begnügte sich, die Rechte der Schule und des Elternhauses zu wahren. Dieser Art ist die am 7. November 1815 von der Regierung des Kantons Zürich erlassene Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders und die thurgauische Verordnung über Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in Fabriken angestellten Kinder vom 22. Dezember 1815. Erstere bestimmt, dass kein Kind vor Antritt des 10. Lebensjahres und auch dann nur auf ein Zeugnis des Pfarramtes in eine Fabrik aufgenommen werden dürfe, verpflichtet die Aufgenommenen zu fernerem Besuch der Repetierschule und Kinderlehre, beschränkt die Arbeitszeit der jungen Leute auf 12—14 Stunden täglich mit Ausschluss der Nachtarbeit, verbietet die eigenmächtige Verwendung des Lohnes durch die Minderjährigen selbst und trifft Vorkehrungen für die Ueberwachung der Fabrikkinder durch die Geistlichen und die Gemeindebehörden. Die thurgauische Verordnung ist in vielen Punkten dieser gleichlautend, in anderen bestimmter gefasst. Weiter geht sie darin, dass sie die Beschäftigung von Kindern an die Bedingung der Erfüllung der Schulpflicht knüpft und verbietet, dass junge Leute, wenn die Eltern am Orte selbst wohnen, bei jemand anderem als bei diesen Kost und Herberge nehmen. Beginn und Schluss der Arbeitszeit werden vorgeschrieben. Die Aufsicht über die Fabrikkinder haben die Schulvorsteher und Pfarrherren; sie haben das Recht, jederzeit die Fabriken, wo solche beschäftigt sind, zu betreten.

Leider blieben diese Massnahmen vereinzelt. Die überall in den Kantonen wieder zur Herrschaft gelangte Aristokratie besass nicht die Fähigkeit, gegenüber dem rasch emporstrebenden liberalen Fabrikantentume die Forderungen der ehrsamen altväterischen Staatspolizei zur Geltung zu bringen. Noch weniger geschah etwas Ernstliches nach dem politischen Umschwung der ersten 30er Jahre, welcher gerade den grossindustriellen Kreisen einen hervorragenden Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten verlieh. Zwar wurde 1834 im Kanton Zürich eine Fabrikuntersuchung veranstaltet, welche bezüglich der Kinderarbeit sehr bedenkliche Einzelheiten ergab; 1837 wurde auch eine neue Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken gegeben, durch welche die Aufnahme von Kindern, die nicht aus der Alltagsschule entlassen seien (12 Jahre), in Spinnereien verboten, die Nachtarbeit für junge Leute unter 16 Jahren untersagt und ihre Tagesarbeit auf 14 Stunden beschränkt wurde. Allein das war gegenüber der Verordnung von 1815 nur ein geringer, durch das Schulgesetz von 1832 erzwungener Fortschritt; es fehlte dazu noch an durchgreifenden Mitteln zur Handhabung der neuen Bestimmungen. Im Kanton Bern kam man 1835 den Fabrikanten sogar durch Gestattung von Fabrikschulen entgegen. In demselben Jahre wurden im Kanton Basel-Land durch § 40 des Schulgesetzes die Fabrikanten verpflichtet, den Kindern wenigstens denjenigen Unterricht erteilen zu lassen, welcher für die Primarschule vorgeschrieben ist. Wie sehr diese Vorschrift auf dem Papiere stand, geht daraus hervor, dass noch 1866 dort die Arbeitszeit der Fabrikkinder 11½—14 Stunden betrug und dass sie teilweise die ganze Nacht hindurch beschäftigt wurden. Im Kanton Aargau wurde 1842 ein umfassendes Fabrikpolizeigesetz ausgearbeitet und auch vom Grossen Rate in erster Lesung angenommen; aber wegen des erbitterten Widerstandes der Fabrikinhaber kam es nicht zur zweiten Beratung. So blieb es bis 1848 bei vereinzelten schwächlichen Versuchen, die Rechte der Schule gegenüber der Fabrik zu wahren.

6. Kantonale Fabrikgesetze 1848—1878. Im Jahre 1848 wurde von der Landsgemeinde des Kantons Glarus ein Gesetz über das Arbeiten in Spinnereien erlassen, welches dadurch überaus folgenreich wurde, dass es nicht bloss die Kinderarbeit, sondern auch die Arbeit erwachsener Personen — zunächst allerdings nur für die Baumwollspinnereien — regelte. Es verbot, alltagsschulpflichtige Kinder überhaupt zu beschäftigen. Bei ununterbrochenem Betriebe sollte kein Arbeiter innerhalb 24 Stunden länger als 13 Stunden am Tage und 11 Stunden bei Nachtarbeit beschäftigt

werden (Schichtwechsel morgens um 6 und abends um 7 Uhr). In Spinnereien ohne kontinuierlichen Betrieb sollten innerhalb 24 Stunden Personen unter 14 Jahren höchstens 14 Stunden, solche über 14 Jahren höchstens 15 Stunden beschäftigt werden. Das Gesetz stellte damit ein Prinzip auf, das in den späteren Glarner Gesetzen (1864 und 1872) auf alle Fabriken ausgedehnt und weiter ausgebildet wurde: das Prinzip des Maximalarbeitstages, und zugleich brachte es den Grundsatz zu schärferer Geltung, den wir bereits in der thurgauischen Verordnung von 1815 und in der Züricher von 1837 angedeutet finden, dass die allgemeine Schulpflicht die Fabrikarbeit ausschliesse. 1864 wurde der Arbeitstag der Erwachsenen auf 12 und 1872 auf 11 Stunden herabgesetzt. Da ausserdem 1873 durch Landesgemeindebeschluss die Alltagsschulpflicht bis zum vollendeten 13. Jahre ausgedehnt wurde, so war damit der Eintritt in die Fabrik um ein weiteres Jahr hinausgeschoben.

Inzwischen waren andere Kantone mit Gesetzen über die Kinderarbeit oder vollständigen Fabrikgesetzen vorgegangen. So Schaffhausen (Schulgesetz vom 20. Dezember 1850 und Fabrikgesetz vom 20. August 1873), St. Gallen (Gesetz vom 18. August 1853 betreffend die Fabrikkinder), Basel-Stadt (Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung von Transmissionen und Maschinen vom 3. September 1856 und Fabrikgesetz vom 15. November 1869), Zürich (Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter vom 24. Oktober 1859), Aargau (Fabrikpolizeigesetz vom 16. Mai 1862), Bern (Regulativ und Verordnung für die Zündhölzchenfabriken vom 15. Dezember 1865), Basel-Land (Gesetz betreffend Regulierung des Fabrikwesens vom 7. Juni 1868) und Tessin (Verordnung des RR. vom 20. August 1873). In anderen Kantonen waren neue oder weitergehende Gesetze in Vorbereitung. So in St. Gallen, Zug, Luzern, Zürich, Thurgau, Solothurn. Diese lebhafte Bewegung in den letzten 60er und ersten 70er Jahren ging auf verschiedene Antriebe zurück. Hauptsächlich wirkten treibend das Auftreten der Internationale in der Schweiz und die in einer Reihe von Kantonen zur Herrschaft gelangte bürgerliche Demokratie, welche aus Arbeiterkreisen sich zu verstärken suchte. Aber man kam nicht vom Fleck: entweder verwarfen die gesetzgebenden Faktoren die neuen Entwürfe, oder man vertröstete sich auf die eben im Flusse befindliche Revision der Bundesverfassung, welche eine einheitliche eidgenössische Regelung der ganzen Angelegenheit zu bringen versprach.

7. Vergleichende Uebersicht über den Inhalt dieser Gesetze. Vor 1873 bestanden Arbeiterschutzgesetze von grösserer oder geringerer Tragweite in 10 Kantonen, von denen 9 der deutschen Schweiz angehörten. In 3 weiteren Kantonen waren solche geplant; die übrigen deutschredenden Kantone waren kleine Gebirgsländer ohne eigentliche Fabrikindustrie. Völlig unberührt von der ganzen Bewegung waren die französisch redenden Kantone geblieben. Den meisten bestehenden kantonalen Schutzgesetzen gemeinsam war der Ausschluss der primarschulpflichtigen Jugend von der Fabrikarbeit, wobei zu beachten ist, dass das Schulalter nicht überall gleich hoch normiert war. Nur Aargau hatte das 13. und Schaffhausen das 12. Jahr als Ausschlussgrenze festgesetzt, und Bern gestattete sogar die Beschäftigung von siebenjährigen Kindern in Phosphorzündholzfabriken. Bei Betrieben mit besonderer Gesundheitsgefahr konnte in Zürich, Aargau und Basel-Land der Ausschluss bis zum 16., in Basel-Stadt bis zum 18. Jahre gehen. Besonders geschützte Personen waren: in Schaffhausen Kinder von 12—14 und junge Leute von 14—16 Jahren, in St. Gallen Kinder unter 15 Jahren, in Zürich Kinder von 12—16, in Aargau und Basel-Land von 13—16 Jahren, in Glarus, Basel-Stadt und Tessin alle Arbeiter. Eines besonderen Schutzes erfreuten sich ausserdem in Glarus und Basel-Stadt Frauen zur Zeit der Niederkunft (6 Wochen). Beginn und Ende des gesetzlichen Arbeitstages waren normiert in Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Aargau, Basel-Land; in Glarus, Basel-Stadt und Tessin war auch für die erwachsenen Arbeiter die Nachtarbeit verboten (mit Ausnahmen). Die Arbeitsdauer betrug für die geschützten jugendlichen Arbeiter in Thurgau 12—14, in Zürich 13, in St. Gallen und Aargau 12, in Basel-Land 10, in Schaffhausen für Kinder von 12—14 Jahren täglich 6 Stunden, für junge Leute von 14—16 Jahren täglich 10 Stunden; für alle Arbeiter (Normalarbeitstag) in Basel-Stadt und Tessin 12 und in Glarus 11 Stunden. Bestimmungen über Arbeitspausen und Freilassung der nötigen Zeit für die Fortbildungsschule waren fast allen Gesetzen gemeinsam. Das Verbot körperlicher und Freiheitsstrafen findet sich in den Gesetzen von St. Gallen, Zürich und Basel-Land. Einrichtungen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter waren vorgeschrieben in Glarus, Zürich, Aargau, Schaffhausen und beiden Basel. Vorschriften über Fabrikordnungen und ihre Genehmigung durch die Behörden hatten Zürich, Aargau, Schaffhausen, Basel-Land und Basel-Stadt, über Kündigungsfristen Zürich und Basel-Stadt,

über Führung von Arbeitsbüchern Aargau und Schaffhausen. Aargau gestattete das Halten von Wirtschaften und Detailhandlungen durch Fabrikinhaber und deren Angestellte nur mit Genehmigung des Regierungsrates: dagegen findet sich nirgends ein eigentliches Truckverbot. Die Fabrikinspektion wurde ausgeübt in Glarus durch specielle von Zeit zu Zeit beauftragte Sachverständige, in Zürich, Basel-Stadt und Aargau durch sogenannte Fabrikkommissionen, in Schaffhausen durch die kantonalen und lokalen Polizeiorgane und in St. Gallen durch die Polizei, Pfarrämter und Schulbehörden.

8. **Einigungsbestrebungen bis zum Erlass des eidgenössischen Fabrikgesetzes.** Die Schwierigkeit, in kleinen politisch selbständigen Teilen eines grösseren Wirtschaftsgebietes eine so verschieden ausgebildete Arbeiterschutzgesetzgebung durchzuführen und aufrecht zu erhalten, liegt auf der Hand. Schon 1855 hatten deshalb in Glarus die Klagen der dortigen Fabrikanten über die durch das bestehende kantonale Gesetz hervorgerufene Beeinträchtigung ihrer Konkurrenzfähigkeit die Regierung bewogen, sich um Herbeiführung einer interkantonalen Verständigung bezüglich der Arbeiterschutzgesetzgebung zu bemühen. Es wurden auch 1859 und 1864 Konferenzen in Bern abgehalten; allein auf keiner derselben war unter den beteiligten Regierungen auch nur über die notdürftigsten Grundlagen einer einigermassen gleichartigen Gesetzgebung Einigung zu erzielen. Dies führte 1877 in der Bundesversammlung zu einem Antrag des NR. Dr. Joos auf Uebernahme wenigstens der Kinderschutzgesetzgebung durch den Bund. Nachdem durch eine Enquete über die Arbeit der Fabrikkinder (1868/69) z. T. recht bedenkliche Thatsachen festgestellt worden waren und der Bundesrat 1870 erklärt hatte, dass es »geboten und an der Zeit sei, die Arbeit der Fabrikkinder gesetzlich zu regulieren und dass dies Bundessache sein solle«, wurde in die revidierte Bundesverfassung nicht ohne Widerstand ein Artikel aufgenommen, welcher der eidgenössischen Gesetzgebung die hierfür nötige Kompetenz zu sichern bestimmt war. Als jedoch der erste Verfassungsentwurf durch Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 verworfen worden war und infolgedessen versuchte neue Konkordatsverhandlungen (in Glarus, November 1872) abermals resultatlos verlaufen waren, gelang es, in die neue am 19. April 1874 auch vom Volke gut geheissene Bundesverfassung folgenden Artikel (34) aufzunehmen: »Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.« Mit diesem immerhin stark verklausulierten Artikel war weit mehr erreicht, als man nach dem Ergebnisse der vorausgegangenen interkantonalen Einigungsbestrebungen hatte hoffen dürfen. Nach sehr umfassenden Vorarbeiten, bei welchen alle irgendwie beteiligten Kreise zu Worte gelangten, wurde im Frühjahr 1875 ein erster Entwurf eines eidgenössischen Fabrikgesetzes veröffentlicht. Nachdem dieser in der Presse reichlich erörtert worden war und auch die mancherlei Interessenten sich über ihn hatten vernehmen lassen, wurde am 6. Mai 1875 der definitive Entwurf der Bundesversammlung vorgelegt, die erst im März 1877 nach sehr schwierigen und wechselvollen Verhandlungen sich über ein Gesetz zu einigen vermochte. Am 21. Oktober 1877 wurde dieses vom Volke mit knapper Mehrheit angenommen und am 1. Januar 1878 in Kraft erklärt.

9. **Inhalt des eidgenössischen Fabrikgesetzes.** Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 gehört zu denjenigen Arbeiterschutzgesetzen, welche alle Zweige der Fabrikindustrie gleichartigen Bestimmungen unterwerfen, von denen nur unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden können. Es geht insofern über die in Art. 34 der BV. gezogenen Grenzen hinaus, als es nicht blos über die Verwendung von Kindern, die Dauer der Arbeit erwachsener Personen und über Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit der Arbeiter Vorschriften giebt, sondern auch eine Reihe allgemeiner und specieller Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis enthält, die sich auch bei sehr weitherziger Auslegung der Verfassung kaum mehr unter den Begriff der Arbeitsdauer bringen lassen. Nach Art. 1 ist »als Fabrik jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen Beschäftigung findet.« In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Diese vielcitierte, im wesentlichen auf das Glarner Gesetz von 1864 zurückgehende Definition stiess in der praktischen Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten, und erst durch zahlreiche Rekursentscheide des BR. ist es einigermassen möglich geworden, dem vielgestaltigen Bedürfnis gerecht zu werden. Früher ging die Verwaltungspraxis dahin, alle Industriebetriebe als Fabriken zu behandeln, welche entweder 1) mehr als 25 Arbeiter beschäftigen oder 2) bei Beschäftigung von mehr als 5 Arbeitern Motoren oder

Dampfgefässe, giftige oder scharfe Stoffe verwenden oder Frauen und junge Leute unter 18 Jahren beschäftigen. Durch Beschluss des Bundesrats vom 3. Juni 1891 sind nunmehr die Grenzen weiter gezogen, indem dem Gesetze unterstellt sind: 1) alle Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, 2) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten, 3) Betriebe mit weniger als 11 bezw. 6 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen. Teilweise abweichend von diesen Normen sind dem Fabrikgesetz unterstellt: alle Mühlen mit mehr als 2 Arbeitern, falls diese nicht Familienmitglieder des Besitzers sind, alle polygraphischen Gewerbebetriebe mit mehr als 5 Arbeitern, Stickereien mit 3 und mehr Maschinen, falls nicht ausschliesslich Familienangehörige beschäftigt werden, alle Zündhölzchenfabriken. — Ausgeschlossen von der Beschäftigung in Fabriken sind Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren ist untersagt; Ausnahmen gestattet der Bundesrat unter bestimmten Bedingungen (Art. 16). — Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- und Nachtarbeit verwendet werden. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Bei ihrem Wiedereintritt müssen nachweislich 6 Wochen seit der Niederkunft verflossen sein. Der Bundesrat kann in gewissen Fabrikationszweigen das Arbeiten schwangerer Frauen ganz verbieten. Bei der Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauen nicht beschäftigt werden. — Für alle Fabrikarbeiter darf die regelmässige Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muss in die Zeit zwischen 6 (in den Sommermonaten 5) Uhr morgens und 8 Uhr abends (nach der öffentlichen Uhr) verlegt werden. Bei nachweislich gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Gewerben kann der Bundesrat die Arbeitszeit noch weiter reducieren (Art. 11). Für Kinder zwischen dem angetretenen 14. und dem vollendeten 16. Jahre sollen Schul- und Religionsunterricht, die durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden dürfen, mit letzterer zusammen 11 Stunden täglich nicht übersteigen (Art. 16). Ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit erfordert bei nicht über 14 Tagen Genehmigung der Bezirks- bezw. Ortsbehörden, sonst der Kantonsregierung (Art. 11). — Für das Mittagessen ist eine Pause von wenigstens 1 Stunde, für Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, von 1½ Stunden zu gewähren; Arbeitern, welche das Mittagessen mitbringen oder sich bringen lassen, sind ausserhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Artt. 11 und 15). Hilfsarbeiten vor oder nach der eigentlichen Fabrikation sind in die elfstündige Maximalarbeit nicht einzurechnen, falls sie von männlichen Arbeitern oder Frauen über 18 Jahren verrichtet werden (Art. 12). Als solche Hilfsarbeiten werden durch Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1891 und 4. April 1894 erklärt: Anheizung von Dampfkesseln und Oefen, Reinigung von Kaminen, Kesseln, Oefen, Motoren, Transmissionen, Werkzeugmaschinengruben, Abstäuben von Gebälken in Giessereien, Trocknen der Formen; ferner das Instandhalten der Dampfkessel, Turbinen, elektrischen Apparaten und Leitungen, Heizen der Fabriken, Oelen der Transmissionen, Reinigen der Kanäle und Weiher, Reparaturen von Transmissionen, Arbeitsmaschinen, Fussböden u. ä. — Nacht- und Sonntagsarbeit bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern und wo sie regelmässig stattfinden soll, kann nur bei nachgewiesener Notwendigkeit und nur für männliche über 18 Jahre alte Arbeiter vom Bundesrat gestattet werden; die Arbeitszeit darf dabei für den einzelnen in 24 Stunden 11 Stunden nicht überschreiten, und es muss für jeden Arbeiter je der zweite Sonntag freibleiben. Vorübergehende Nachtarbeit erfordert, wo es sich nicht um dringende in einer Nacht zu erledigende Reparaturen handelt, amtliche Bewilligung, die bei einer Dauer von mehr als 2 Wochen nur von der Kantonsregierung erteilt werden kann (Artt. 13 und 14). Als Betriebe, für welche Nachtarbeit überhaupt oder für bestimmte Verrichtungen zulässig ist, nennt ein Beschluss des Bundesrats vom 14. Januar 1893: Gerbereien, Bäckereien, Teigwarenfabriken, die Milchindustrie, Spritfabriken, Gasfabriken, Holzstoff-, Cellulose-, Papier- und Kammfabriken, Holzsägereien, Elektricitätswerke, Salinen, Cement- und Kalkfabriken, Gipsfabriken, Ziegeleien, Ofen- und Thonwarenfabriken, Mehl- und Reismühlen, Bierbrauereien. — Die Fabrikbesitzer sind zur Führung von Arbeiterverzeichnissen und zur Aufstellung von Fabrikordnungen verpflichtet. Letztere müssen Bestimmungen enthalten über die gesamte Arbeitsordnung, die Bedingungen des Ein- und

Austritts, die Auszahlung desLohnes. Werden **Bussen** angedroht, so dürfen sie die Hälfte des Tagelohns des Gebüssten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden. Die Fabrikordnung ist mit der Genehmigung der Kantonsregierung in der Fabrik anzuschlagen und beim Dienstantritt den Arbeitern einzuhändigen. Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, »sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen« (Artt. 7 und 8). Zur Erfüllung dieser Vorschrift genügt es, wenn der Entwurf der Fabrikordnung zur Einsicht der Arbeiter auf dem Geschäftsbureau ausgelegen hat und dies durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht worden ist (Kreisschreiben des Bundesrats vom 25. Januar 1878). — Aus den allgemeinen Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes ist hier noch die Festsetzung einer 14tägigen Kündigungsfrist (Art. 9: Dispositivnorm) und die Vorschrift der Barzahlung des Arbeitslohnes in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst (Art. 10) zu erwähnen. Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben und ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Specialzwecken (z.B. zur Befriedigung der Ansprüche Dritter, wenn nicht richterliche Anordnung vorliegt, Beiträge für Hilfskassen) zurückbehalten werden.

10. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. — Haftpflicht. Eine besondere Stellung nehmen im eidgenössischen Fabrikgesetze die Vorschriften zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter ein (Artt. 2—5). Dieselben halten ungefähr die Mitte zwischen der ganz allgemeinen Fassung von § 120 der deutschen Gewerbeordnung und den specialisierenden englischen Vorschriften. Zuerst die weitgreifende Vorschrift: »In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.« Sodann besondere Bestimmungen über Beleuchtung und Ventilation der Arbeitsräume sowie Einfriedigung von Maschinenteilen und Treibriemen. Endlich noch die allgemeine Vorschrift, dass überhaupt »alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik ermöglichten Schutzmittel« angewendet werden sollen, wodurch dem Eingreifen der Ueberwachungsbeamten jede wünschenswerte Handhabe geboten wird. Errichtung und Umgestaltung von Fabriken unterliegen der Genehmigung der Kantonsregierungen; ebenso deren Eröffnung, die bei Fabriken, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren verbunden ist, an angemessene Vorbehalte geknüpft werden kann. »Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremtorischen Frist oder je nach Umständen unter Suspendierung der Betriebsbewilligung die Abstellung der Uebelstände verfügen.« Von der ihm (Art. 3, Al. 5) erteilten Befugnis zum Erlass einer Ausführungsverordnung zu diesen Bestimmungen hat der Bundesrat bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Wohl mit Recht! Denn wo sich so zahlreiche Gelegenheiten zur Umgehung specieller Vorschriften bietet wie beim Fabrikbetrieb, da ist der lebendige wachsame Aufsichtsbeamte mit einem allgemeinen, nicht zu eng gefassten Gesetzesartikel in der Hand immer besser als ein totes Reglement. Nur bezüglich der Jacquard-Webereien ist 1884 ein Kreisschreiben erlassen worden, durch welches die Beseitigung der an den Webstühlen auf- und niedersteigenden, gesundheitsschädlichen Staub verursachenden Bleistäbchen und ihre Ersetzung durch Eisengewichte innerhalb einer später auf 6 Jahre verlängerten Frist angeordnet wurde. Ausserdem hat der Bundesrat unterm 13. Dezember 1897 Vorschriften über den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen erlassen. Für Anlage und Beaufsichtigung von Dampfkesseln bestehen vielfach kantonale Vorschriften; um die Durchführung regelmässiger Kesselinspektionen bemüht sich der schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern. Laut bundesrätlicher Anordnung vom 7. April 1885 haben Fabrikbesitzer, welche diesem Vereine nicht angehören, den Nachweis zu liefern, dass ihre Dampfkessel jährlich einmal von Personen untersucht worden sind, die von den Kantonsregierungen hierfür für kompetent erklärt worden sind. — An die Bestimmungen, welche die Sicherung der Arbeiter gegen Lebens- und Gesundheitsgefahren bezwecken, schliessen sich (in Artt. 4 und 5) solche über das bei erfolgter Schädigung einzuschlagende Verfahren. »Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tötung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntnis zu geben. Sodann folgen Bestimmungen über die vorläufige Ordnung der Haftpflicht, aus welchen hier drei Punkte hervorgehoben werden mögen, die das deutsche Gesetz vom 7. Juni 1871 vermissen liess: 1) die Anerkennung der Haftpflicht des Fabrikanten auch beim blossen

Zufall, 2) die Beweispflicht des Fabrikanten und 3) die Ausdehnung der Haftpflicht auf Berufskrankheiten. Der Bundesrat hat als Industrieen, »die erwiesenermassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen« und auf welche deshalb die Haftpflicht auszudehnen ist, diejenigen bezeichnet, in welchen folgende Stoffe verwendet werden bezw. vorkommen: Blei, Quecksilber, Arsen, Cyan und ihre Verbindungen, gelber Phosphor, irrespirable und giftige Gase, Benzin, Anilin, Nitroglycerin, Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift. Auf die im Anschluss an Art. 5 des Fabrikgesetzes erlassenen Haftpflichtgesetze (Bundesgesetze betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und vom 26. April 1887; vgl. auch das Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen vom 1. Juli 1875) kann hier nicht eingegangen werden.

11. Ausführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Die Durchführung des Fabrikgesetzes und der in Gemässheit desselben vom Bundesrate ausgehenden Verordnungen liegt den Kantonsregierungen ob unter Kontrolle des Bundesrates. Der letztere ernennt auch die Fabrikinspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Er kann überdies, soweit er es für nötig erachtet, Specialinspektionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Bei Organisation des Fabrikinspektorats sah der Bund von der in einzelnen Kantonen bestehenden Einrichtung der Fabrik- (Inspektions-) Kommissionen ab. Die ganze Schweiz wurde in drei Inspektionsbezirke eingeteilt und jedem ein Fabrikinspektor als eidgenössischer Beamter vorgesetzt, der unmittelbar dem eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement unterstellt ist. Die Stellung dieser Beamten ist durch eine Instruktion vom 18. Juni 1883 geregelt. Ueber ihre Thätigkeit geben die alle ein bis zwei Jahre erscheinenden »Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz« Auskunft. Ebenso haben die Kantonsregierungen über ihre die Vollziehung des Gesetzes betreffende Thätigkeit und die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen alle zwei Jahre Berichte zu erstatten, die gleichfalls veröffentlicht werden. Beide Publikationen ergänzen einander. Daneben giebt jährlich der Geschäftsbericht des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements im »Schweizerischen Bundesblatt« einen gedrängten Ueberblick über die auf die Vollziehung des Fabrikgesetzes gerichtete Thätigkeit der obersten Bundesbehörde. Im ganzen bemühen sich alle drei genannten Instanzen um eine loyale Durchführung des Gesetzes, das sich in den 21 Jahren seines Bestehens denn auch immer mehr eingelebt hat. 1888 waren demselben 3805 Betriebe mit 152370 Arbeitern unterstellt. 1895 belief sich die Zahl der Betriebe auf 4933, die der Arbeiter auf 200199. Die Zahl ist viel zu gross für drei Inspektoren, und in der Regel können dieselben jede Fabrik nur alle zwei Jahre einmal besuchen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sind ihnen Adjunkten und Assistenten beigegeben worden. Anfangs liess das Zusammenwirken zwischen Fabrikinspektoren und Kantonsbehörden manches zu wünschen; mit der Zeit hat sich dies gebessert, und es besteht jetzt, wenigstens in den meisten deutsch-schweizerischen Kantonen, ein gedeihliches Verhältnis gegenseitiger Unterstützung. Den in allen Ländern mit ähnlichen Gesetzen hervorgetretenen Mängeln der fortgesetzten Fabriküberwachung durch die lokalen Polizeiorgane sucht man durch Aufstellung kantonaler oder lokaler Fabrikkommissionen (Basel, Appenzell a. Rh.) oder eigener Gemeindefabrikaufseher (Aargau) abzuhelfen. Am meisten Schwierigkeiten fand und findet die Vollziehung des Gesetzes in den welschen Kantonen. Ungleichheiten in der Anwendung und Auslegung des Gesetzes sind bei der grossen Zahl der beteiligten Behörden kaum zu vermeiden. Insbesondere lassen fast allerwärts die Gemeindebehörden an Eifer, Energie und Verständnis für die Sache viel zu wünschen, und auch die Kantonsregierungen kommen bei Ueberzeitbewilligungen den Unternehmern nur zu weit entgegen. Der Erlass einer eidgenössischen Vollziehungsverordnung, welcher schon im Jahre 1879 geplant war, ist infolge der Schwierigkeiten, auf welche der erste Entwurf gestossen war, bis jetzt unterblieben. Dagegen hat der Kanton Glarus schon am 2. Oktober 1878 für sich eine solche Verordnung erlassen.

12. Die Regelung der Zündhölzchenfabrikation. Die furchtbaren Erkrankungen der Kieferknochen (Phosphornekrose), denen die bei der Anfertigung von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor beschäftigten Arbeiter ausgesetzt sind, hatten schon früh die kantonale Gesetzgebung in Bewegung gesetzt. So waren 1847 und 1861 im Kanton Zürich, 1865 im Kanton Bern Schutzbestimmungen für die mit diesem Fabrikationszweige beschäftigten (zum Teil recht kleinen) Betriebe erlassen worden, freilich ohne sonderlichen Erfolg. Nach Erlass des eidgenössischen Fabrikgesetzes wandte auch der Bund dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu, und einem Specialberichte und Antrage des Fabrikinspektorats vom 17. Mai 1879 zufolge wurde am 23. Dezember 1879 ein Bundesgesetz erlassen, durch welches die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen,

bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, verboten wurde. Leider vermochte dieses so wünschenswerte, aber wohl kaum genügend vorbereitete Gesetz die unvermeidlichen Einführungschwierigkeiten nicht zu überdauern; es wurde im Sommer 1882 durch Beschluss der Bundesversammlung aufgehoben und durch das vom Bundesrat unterm 17. Okt. 1882 erlassene Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen ersetzt. Allein trotz der eingehendsten Schutzvorschriften setzte die Phosphornekrose ihr zerstörendes Werk fort, und bei erneuter Anregung der Frage in der Bundesversammlung (1886 und 1889) neigten sich die Ansichten der massgebenden Kreise immer mehr der schon 1882 von NR. Curti vertretenen Auffassung zu, dass nur von der Einführung eines Bundesmonopols für Fabrikation, Einfuhr und Verkauf von Zündhölzchen wirksame Abhilfe zu erwarten sei. Unterm 20. November 1891 erliess der Bundesrat eine dementsprechende Botschaft an die Bundesversammlung, und am 26. März 1895 beschloss letztere einige Zusätze zu Art. 34 der Verfassung, durch welche Fabrikation, Einfuhr und Verkauf der Zündhölzchen und ähnlicher Erzeugnisse als Bundessache erklärt wurde. Obwohl man bei diesem Beschlusse die Vorsicht beobachtet hatte, den etwa zu erwartenden Ertrag für Verbesserungen des Betriebes und Herabsetzung des Verkaufspreises festzulegen, so wurde derselbe dennoch (aus parteipolitischen Gründen) in der Volksabstimmung am 30. Oktober 1895 verworfen. Unter diesen Umständen griff man wieder auf das Gesetz vom 23. Dezember 1879 zurück. Am 23. November 1897 legte der Bundesrat einen neuen Gesetzentwurf vor, nach welchem Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor verboten sein soll. Dagegen sollen diesmal keine Vorschriften bezüglich anderer Fabrikationsweisen erlassen werden, um der Fortbildung der Technik keine Hindernisse zu bereiten und zugleich die Klippe zu vermeiden, an welcher das Gesetz von 1879 seiner Zeit gescheitert ist. Zur Fabrikation bedarf es der Bewilligung des eidgenössischen Industriedepartements; letzteres wird hierbei diejenigen Bedingungen aufstellen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und der Konsumenten erforderlich sind. Der Verkauf von Zündhölzchen soll nur in Verpackungen stattfinden dürfen, welche die Firma oder die amtlich deponierte Fabrikmarke des Fabrikanten tragen. Zuwiderhandlungen sind mit Bussen bis zu 1000 Fr., im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht. In der That hat sich das Reglement von 1882 als völlig unzureichend erwiesen; die Schutzvorschriften desselben werden fortgesetzt übertreten, und die Unterstellung der dieser Industrie eigentümlichen Krankheiten unter das Haftpflichtgesetz ist für die Arbeiter in vielen Fällen wertlos, da die kleinen Unternehmer die jenen etwa zukommenden Entschädigungen nicht zu zahlen im stande sind. Hoffentlich gedeiht der neue Plan zum guten Ende.

13. Die Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Transportanstalten knüpft an Artikel 9 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 an. Durch diesen war bestimmt, dass den Beamten und Angestellten der Eisenbahnen und Dampfschiffe wenigstens jeder dritte Sonntag freizugeben sei; das gleiche sollte auch bei den vom Bunde konzedierten oder betriebenen Transportanstalten gelten. Die Durchführung dieser Bestimmung stiess auf manche Schwierigkeiten, welche 1878 zu einer Einschränkung derselben führten, dergestalt, dass der Freisonntag durch einen freien Werktag für gewisse Kategorieen von Arbeitern ersetzt werden konnte. Einem Wunsche des Nationalrates zufolge wurden sodann 1882 Normen für die Maximaldauer der täglichen Arbeitszeit von Eisenbahnangestellten aufgestellt; allein diese wurden von den Eisenbahngesellschaften nur ungenügend beobachtet, und so gelangte man nach schwierigen Vorverhandlungen dazu, auch hierin den Weg der Specialgesetzgebung zu beschreiten. Das auf Grund von Artikel 26 der BV. erlassene Gesetz vom 27. Juni 1890 findet Anwendung auf die im Betriebsdienste der Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen, der Postverwaltung sowie anderer vom Bunde konzessionierter oder betriebener Transportanstalten angestellten Personen. Die tägliche Arbeitszeit soll 12 Stunden nicht überschreiten; die ununterbrochene Ruhezeit ist für Maschinen- und Zugspersonal wenigstens 10, für die übrigen Angestellten 9 und bei Wohnung auf dem Bahnhof 8 Stunden. In der Mitte der Arbeitszeit ist eine Ruhepause von mindestens einer Stunde zu gewähren. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern sind (ohne Lohnabzug) im Jahre 52 Tage freizugeben, von denen 17 Sonntage sein müssen. An Sonntagen ist der Güterdienst untersagt. Uebertretungen werden mit Geldbussen bis zu 500, im Wiederholungsfall 1000 Fr. bestraft. »Der Verzicht auf die gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung schliesst die Strafbarkeit der Widerhandlung nicht aus.« Ausnahmen bewilligt der Bundesrat. Aus der Vollziehungsverordnung (vom 6. November 1890) ist noch bemerkenswert, dass die dienstfreien Tage und Ruhezeiten möglichst am Wohnort des Arbeiters gewährt werden sollen. Die Bestimmungen des Gesetzes sind durch Verordnung vom 9. Januar 1891

auf die Post und durch Gesetz vom 22. Dezember 1892 auf den Telegraphen- und Telephonbetrieb ausgedehnt worden. Endlich ist 1894 beschlossen worden, die Kontrolle über die Beobachtung des Gesetzes durch besondere Organe des Eisenbahndepartements ausüben zu lassen.

14. Fortbildung des Arbeiterschutzes durch die kantonale Gesetzgebung. Seit einer Reihe von Jahren machen sich in der Schweiz Bestrebungen geltend, die Wohlthaten des Arbeiterschutzes über den Kreis der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe auszudehnen. Wo die letzteren mit Betrieben konkurrieren, welche in der Verwendung ihrer Arbeitskräfte keinerlei Beschränkungen unterworfen sind, liegt die Berechtigung solcher Wünsche auf der Hand. In der Maschinenstickerei z. B. ist fast die Hälfte der beschäftigten Personen in ungeschützten Betrieben (mit 1—2 Maschinen) thätig, während die andere Hälfte den geschützten Betrieben angehört. In den letzteren macht sich seit dem Bestehen des Fabrikgesetzes die Neigung geltend, zum zerstreuten Betriebe zurückzukehren und damit den Beschränkungen des Gesetzes sich zu entziehen. Allgemein findet in der gerade in der Schweiz noch sehr verbreiteten Hausindustrie Kinder- und Frauenarbeit in grosser Ausdehnung und bei überlanger Arbeitszeit statt. Auf der anderen Seite konnte nicht geleugnet werden, dass auch im Handwerk Lehrlinge und Gesellen vielfach des Schutzes bedürftig sind. So entstand das Verlangen nach einem eidgenössischen Gewerbegesetze mit Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf alle Industriearbeiter. Allein der Bund besitzt dafür nicht die Kompetenz, und der Versuch, ihm diese durch eine Verfassungsänderung zuzuweisen, wurde am 4. März 1894 durch Volksabstimmung abgelehnt. Nun sind zwar durch Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche jenem Bundesgesetze widersprechen, aufgehoben. Dagegen ist es den Kantonen, welchen noch der grösste Teil der Gewerbegesetzgebung zusteht, nicht verwehrt, in der Ausdehnung des Arbeiterschutzes über die dem Bunde gezogenen Grenzen hinaus zu gehen. Dies ist neuerdings mehrfach geschehen. Zuerst in Basel-Stadt durch das Gesetz betreffend die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter vom 11. Februar 1884, vervollständigt durch das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888. Durch dasselbe werden alle Gewerbetriebe, in welchen 3 Frauenspersonen oder mehr gewerbsmässig arbeiten oder in welchen überhaupt Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt werden, dem 11stündigen Normalarbeitstage, dem Verbote der Sonntagsarbeit, den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schwangeren, die Kündigungsfrist und die Bussen unterstellt und damit den Arbeiterinnen in Mode-, Konfektionsgeschäften und Damenschneidereien der Schutz gewährt, dessen sie so sehr bedürfen. Ausserdem ist in dem Baselstädtischen Wirtschaftsgesetze vom 19. Dezember 1887, § 29, der Versuch gemacht, das Bedienungspersonal in Gastwirtschaften gegen Ueberanstrengung zu sichern. »Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen zur Bedienung nicht verwendet werden. Der Betrieb der Wirtschaft ist so einzurichten, dass von 24 Stunden mindestens 7 Stunden ununterbrochene Schlafenszeit dem gesamten im Dienstverhältnisse des Wirtes stehenden Personal zugesichert sind. Das Personal hat Anspruch auf mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag«. Dem Vorbilde Basels sind später andere Kantone gefolgt. So Obwalden 1887, Glarus 1892, St. Gallen 1893, Zürich 1894; in den Kantonen Luzern, Solothurn, Waadt und Neuenburg wurden in den letzten Jahren wenigstens Entwürfe kantonaler Arbeiterschutzgesetze aufgestellt, von denen ich nicht weiss, ob sie Gesetze geworden sind. In den meisten Kantonen beschränkt man sich auf den Schutz der Arbeiterinnen; nur das Glarner Gesetz greift weiter, indem es sich auf »alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte« bezieht, »in welchen Personen gewerbsmässig und gegen Lohn im Dienste des Inhabers arbeiten oder als Lehrlinge oder Lehrtöchter regelmässig beschäftigt sind«. Ein Teil der Gesetze geht in den Schutzbestimmungen erheblich weiter als das eidgenössische Fabrikgesetz. Dagegen entbehren sie meistens der Gewähr einer strengen und einheitlichen Durchführung.

Litteratur: *I. Periode:* **Bürkli-Meyer**, *Die Züricherische Fabrikgesetzgebung vom Beginn des 14. Jahrh. bis zur schweiz. Staatsumwälzung von 1798 (Beilage zum Jahresbericht der kaufm. Gesellschaft Zürich für 1883).* — **Derselbe**, *Geschichte der Züricherischen Seidenindustrie, Zürich 1884.* — *Sammlung der bürgerl. und Polizeygesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich, 1757—79, Bd. II und IV.* — **(Bachofen-Merian)** *Kurze Geschichte der Bandweberei in Basel, 1862.* — *Mandate u. Ordnungen der Stadt Basel (Einzeldrucke) aus dem vor. Jahrh.* — *II. Periode:* **Treichler**, *Mitteilungen aus den Akten der Züricherischen Fabrikkommission, 2 Teile, Zürich 1858.* — **E. Hofmann**, *Gesch. der Fabrikgesetzgebung im Kt. Thurgau bis zum Jahre 1877, Frauenfeld 1892.* — **Böhmert**, *Arbeiterverhältnisse u. Fabrikeinrichtungen der Schweiz, Zürich 1873, I, S. 72ff.* — **H. v. Scheel** *in den Jahrb. für*

Nat. u. Stat. XX (1873), S. 113 ff. — Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, herausg. von A. Furrer, I, S. 588 ff. — III. Periode: Ueber die Vorarbeiten zum Bundesgesetz vgl. »Bundesblatt d. schweiz. Eidgenossenschaft« 1869 Bd. II, S. 669 ff., 1875 Bd. IV, S. 921 ff., 1876 Bd. II, S. 786 ff., Bd. IV, S. 205 ff., 537 ff., 689 ff. — Ueber das Gesetz selbst: **Cohn** *in den Jahrb. für Nat. u. Stat., Supplementheft III, S. 35 ff., N. F. III, 313 ff. und sonst öfter. — Das Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, kommentiert durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens, Bern 1888 (offiziell). — Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz seit 1879 (Aarau, Sauerländer). — Zusammenstellung über die Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Gesetzes in den Jahren 1878—1882, 1883/84 etc. Reglem. Auszüge aus beiden Publikationen von Naef im Archiv für soziale Ges. —* **Nüsperli,** *Apparate und Einrichtungen zum Schutze von Fabrikarbeitern, Aarau 1883. — Ueber den Kampf gegen die Phosphorzündhölzchen: Bundesblatt 1879, Bd. III, S. 792 ff., 1881 Bd. IV, S. 620 ff., 1882 Bd. II, S. 966 ff., 1886, III, S. 566 ff., 1891, V, S. 413 ff., 1895, III, S. 653, 1897, IV, S. 998 ff. —* **Lunge,** *Das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung, Zürich 1883. —* **Custer,** *Fort mit den Phosphorzündhölzchen! 1887. —* **Schuler** *im Archiv für soz. Ges. V, S. 70 ff. —* **Erismann** *ebendaselbst, XII, S. 179 ff. — Ueber die Gesetzgebung betr. die Arbeitszeit in den Transportanstalten:* **Th. Curti** *im Arch. f. soz. Ges. VII, S. 653 ff. — Vergl. sonst noch die Aufsätze des Unterzeichneten in den »Deutschen Worten« VIII (1888), S. 49 ff. u. im Arch. für soz. Ges. und Stat. I (1888), S. 320 ff. —* **Blocher** *in der Zeitschrift für schweiz. Stat. XXIV (1888), S. 1 ff. —* **Schuler** *(Fabrikinspektor) im Arch. f. soz. Ges. IV, S. 82 ff., VI, S. 557 ff., VII. S. 461 ff. —* **O. Lang,** *ebendaselbst XI, S. 88 ff. — Schw. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, I, S. 88, II, 1, S. 133, 405, III, 230, 232, IV, S. 151. —* **E. Waxweiler,** *Notes de Suisse. Les lois protectrices du travail. Bruxelles 1896. —* **M. Ansiaux,** *Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers, Bruxelles 1898, p. 73—110.*

K. Bücher.

XVI. Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten.

1. Einleitung. Es hat in den letzten Jahren eine grosse Zunahme in der Zahl der Gesetze stattgefunden, die von den verschiedenen Staaten der Union angenommen sind zum Zweck, die Arbeiter in ihren Beschäftigungen und in der Verfolgung ihrer Rechte zu schützen. Diese Zunahme verdankt man zum Teil dem Wachstum und der Entwickelung des humanitären Geistes, der sich in der Durchführung der Gesetze zeigt, die für die physische Wohlfahrt und Bequemlichkeit der Arbeiter Sorge tragen und die Arbeit der Frauen und Kinder auf solche Beschäftigungen und Grenzen beschränken, dass den Uebelständen abgeholfen wird, die ihre unbeschränkte Anwendung mit sich brachte. Zum Teil verdankt man sie auch dem Wachstum und der Entwickelung der Gewerkvereinsbewegung, die sich in der Anerkennung des Rechts der Arbeitervereinigungen zeigt und in der Durchführung einer grossen Anzahl von Beschlüssen zum Zweck der Verminderung der Uebelstände, die sich nebenbei aus der unbeschränkten Vertragsfreiheit herausgestellt hatten, deren Vorteile alle dem Brotherrn zufielen.

2. Gesundheits- und Sicherheitsvorrichtungen in Fabriken, Bergwerken und Eisenbahnbetrieben. Siebenunddreissig Staaten und Territorien, Californien, Colorado, Connecticut, Delaware, Distrikt von Columbia, Georgia, Illinois, Indiana, Jowa, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, North-Dakota, Ohio, Oklahoma, Pennsylvania, Rhode Island, South-Carolina, South-Dakota, Tennessee, Utah, Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia und Wisconsin, haben, was allgemein als »Factory and Workshop Acts« bekannt ist, mehr oder weniger eingehend die Bedingungen festgestellt, die bei Fabrikanlagen beobachtet werden müssen; z. B. dass die Grundstücke in reinlichem Stande und frei von Ausdünstungen gehalten werden; dass eine genügende Anzahl von Waterclosets vorhanden ist; dass diese so ventiliert sind, dass die Luft darin nicht verbraucht oder so unrein wird, dass sie gesundheitsschädlich wäre; dass, wo in den Fabrikanlagen Rauch erzeugt wird, Ventilatoren oder andere mechanische Vorrichtungen angewandt werden, den Rauch zu zerteilen; dass Winden und Treppenräume angemessen und solide eingehegt oder versichert sein müssen; dass, wo gefährliche Maschinen sind, automatische Schiebevorrichtungen angewandt werden; dass anständige und reinliche Waschräume vorhanden sind; endlich dass nicht weniger als 45 Minuten Mittagspause gewährt werden.

Diese Gesetze behandeln auch Fragen, wie über die Anzahl der Personen, die in einem Raum beschäftigt werden dürfen, die Anzahl der Kubikfuss Luft, die jedem Arbeiter gewährt werden müssen, und andere der-

artige Fragen, die sich unmittelbar auf Gesundheit und Wohlbefinden beziehen. Diese Gesetze sorgen auch ganz allgemein für ein Bureau oder für eine Aufsichtsabteilung, der die Aufgabe zugewiesen ist, das Vorhandensein von irgendwelchen Verletzungen der Gesetze festzustellen und die vorgeschriebenen Strafen durchzusetzen.

Um Unglücksfälle in Fabriken zu verhüten, haben gewisse Staaten — Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, New-Jersey, New-York, Ohio, Pennsylvania und Rhode Island — ausdrücklich Gesetze angenommen, die sich mit der Anweisung der Stelle für gefährliche Maschinen befassen, um die Arbeiter in vollem Umfang zu schützen und die Möglichkeit eines Unglücksfalles auf ein Minimum zu reducieren. So fordert das Gesetz von Minnesota, dass alle gefährlichen Maschinen eingeschlossen oder eingehegt werden; dass keine Maschine gebraucht wird, wenn es bekannt ist, dass sie schadhaft ist; dass Winden, Luken und Elevatorenwellen verwahrt und Elevatoren regelmässig nachgesehen werden; dass für den Fall von Feuersgefahr passende Notausgänge sowie ausserhalb zu gleichem Zweck Rettungsvorrichtungen vorhanden sind und ferner, dass jeder Unglücksfall mit allen Einzelheiten sofort dem zuständigen Beamten gemeldet wird.

Dreiundzwanzig Staaten — Connecticut, Delaware, Distrikt von Columbia, Georgia, Illinois, Louisiana, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, North-Dakota, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, South-Dakota, Vermont, Virginia und Wisconsin — verlangen, dass Fabriken mit Rettungsvorrichtungen nach aussen hin für den Fall von Feuersgefahr versehen werden, deren Zahl und örtliche Verteilung durch die Höhe der Gebäude und die Zahl der darin beschäftigten Personen bestimmt werden soll. Einige Staaten, wie Pennsylvania, gehen noch weiter und verlangen, dass in jedem Raum wohl verwahrt Taue niedergelegt werden von genügender Länge, um bis auf den Erdboden zu reichen, und rote Lichter auf Treppen und Korridoren brennen.

Offizielle Besichtigung der Fabriken ist vorgesehen in Connecticut, Illinois, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, Tennessee, West-Virginia; der Bergwerke in Arkansas, Alabama, Californien, Idaho, Illinois, Indiana, Jowa, Nebraska, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, Tennessee, West-Virginia und Wisconsin; und der Dampfkessel in Californien, Colorado, Connecticut, Illinois, Kansas, Maryland, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New-Hampshire, New-Jersey, New-Mexico, New-York, Ohio, Pennsylvania, Tennessee, Vermont, Washington.

Bestimmungen in Betreff von Bergwerken oder ähnlichen Unternehmungen sind gesetzlich in einundzwanzig Staaten vorgeschrieben. Diese, wie die Statuten von Pennsylvania, verfahren mit der peinlichsten Genauigkeit und sind bestimmt, die Gefahren, die naturgemäss mit solcher Arbeit verbunden sind, zu vermindern. Diese Gesetze, die viele Seiten der Statuten einnehmen, beruhen auf Erfahrung und werden von Zeit zu Zeit abgeändert, wie es Theorie und Praxis als notwendig erweisen. Einer der Hauptgrundzüge solcher Gesetzgebung ist die Forderung einer angemessenen privaten Aufsicht unter kompetenter offizieller Kontrolle.

Nicht ganz so ist die Gesetzgebung bemüht, die Eisenbahnbeamten zu schützen; doch achtzehn Staaten — Connecticut, Illinois, Jowa, Kentucky, Louisiana, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Nebraska, New-Hampshire, New-York, Ohio, Rhode Island, Vermont und Wisconsin — fordern die Anwendung von Sicherheitskoppelungen und Bremsen; und sieben — Indiana, Michigan, Minnesota, New-Jersey, Ohio, Washington und Wisconsin — angemessene Bahnstege für das Zugpersonal der Strassenbahnwagen. Die Privatunternehmung sorgt indes in vielen Fällen für diese Sicherheitsvorkehrungen, da die Erfahrung lehrt, dass ein solches Verfahren klüger und auch sparsamer ist.

3. Arbeitsbeschränkungen für Frauen und Kinder und Sonntagsarbeit. Ganz allgemein ist die Notwendigkeit einer Gesetzgebung anerkannt, die die Bedingungen vorschreibt, unter denen Frauen und Kinder verwendet werden dürfen. Vieles davon fällt unter die Fabrik- und Werkstattgesetzgebung, worauf wir schon verwiesen haben; ein grosser Teil aber wird der Aufzählung der Thätigkeitszweige gewidmet, in denen sie verwendet werden dürfen, und der Zahl der Stunden, die gearbeitet werden darf. Alabama, Arkansas, Californien, Colorado, Connecticut, Delaware, Distrikt von Columbia, Florida, Georgia, Idaho, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, North-Carolina, North-Dakota, Ohio, Oklahoma, Pennsylvania, Rhode Island, South-Dakota, Tennessee, Utah, Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin und Wyoming, dreiundvierzig im ganzen, haben Gesetze erlassen, die

sich mit der Frage über die Verwendung von Kindern beschäftigen. Das Gesetz von Massachusetts, das als eines der umfassendsten gelten kann, verbietet jede Verwendung von Kindern und Frauen innerhalb der Stunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens oder von Minderjährigen unter 14 Jahren vor 6 Uhr morgens oder nach 7 Uhr abends. Kinder von 8 bis 14 Jahren müssen wenigstens dreissig Wochen im Jahre die Schule besuchen. Kein Minderjähriger soll mehr als 58 Stunden in einer Woche und ein Minderjähriger unter 13 Jahren überhaupt nicht verwendet werden. Wo Minderjährige verwendet werden, soll ihnen gestattet sein, ihr Mittagsmahl zu derselben Stunde einzunehmen, und sie dürfen nicht länger als 6 Stunden hintereinander ohne Pause für Mahlzeiten oder Erholung beschäftigt werden. Ein Verzeichnis aller angestellten Minderjährigen muss von dem Oberaufseher oder Werkführer aufgenommen und dem Arbeitsdepartement überwiesen werden.

Alabama, Californien, Connecticut, Illinois, Indiana, Louisiana, Maine, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, North-Dakota, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, South-Dakota, Utah, Virginia, West-Virginia, Wisconsin und Wyoming haben Gesetze, die sich auf die Verwendung von Frauen beziehen, insofern es sich um die Arbeitsstunden handelt. Das Gesetz von New-York verbietet für alle Fabriken die Verwendung von Frauen unter 21 Jahren mehr als 60 Stunden in der Woche. Das Gesetz von Wisconsin beschränkt die Zeit auf 8 Stunden täglich für alle Frauen. Häusliche Dienste und Thätigkeiten in kaufmännischen Geschäften sind ganz allgemein davon ausgenommen. Und in der That hat es für letztere Klasse praktisch keine Gesetzgebung gegeben, obwohl folgende Staaten verlangen, dass in kaufmännischen Geschäften den weiblichen Angestellten Sitze geliefert werden: Alabama, Californien, Colorado, Connecticut, Delaware, Distrikt von Columbia, Georgia, Indiana, Jowa, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, Ohio, Pennsylvania, Washington.

Dreiunddreissig Staaten — Alabama, Arizona, Arkansas, Colorado, Connecticut, Delaware, Distrikt von Columbia, Florida, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Maine, Maryland, Massachusetts, Missouri, Montana, New-Hampshire, New-Jersey, New-Mexiko, New-York, North-Dakota, Oklahoma, Pennsylvania, Rhode Island, South-Carolina, South-Dakota, Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin und Wyoming — haben Statuten, die den verheirateten Frauen ihren gesonderten Verdienst sichern, den sie für sich beanspruchen, von der Einmischung ihrer Ehemänner freihalten und als ihr eignes, gesondertes Vermögen anlegen können.

Alle Staaten und Territorien (45) mit nur einer oder zwei Ausnahmen verbieten die Sonntagsarbeit, — Werke der Liebe und der Not und häusliche Dienste allein ausgenommen.

4. Lohnzahlung. Politische Beschränkung der Arbeiter. Die Frage nach der Lohnzahlung ist viel erörtert. Sind die Lohngeber ihren eigenen Entschlüssen überlassen, so pflegen sie zu zahlen, wie es ihnen passt und bequem ist, in herabgesetztem Gelde, in Anweisungen auf Warenvorräte oder in ihren Kassenscheinen. Die Nachteile solches Verfahrens für die Arbeiter sind ersichtlich; und diese sind deshalb auch nicht träge gewesen, die Annahme von Gesetzen zu betreiben, die für eine festgeregelte Lohnzahlung in gesetzlicher Münze der Vereinigten Staaten Sorge trügen. Vierunddreissig Staaten — Alabama, Arkansas, Californien, Colorado, Connecticut, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New-Hampshire, New-Mexico, New-York, North-Carolina, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, South-Carolina, Tennessee, Texas, Virginia, West-Virginia, Washington, Wisconsin und Wyoming — haben Statuten über die Mittel, die Methode und die Zeit der Lohnzahlung. In manchen Staaten werden verschiedene Normen für verschiedene Handelsbetriebe anerkannt und zugelassen. Das Gesetz von Washington erklärt es für ungesetzlich, »für Lohnzahlung auf eine Arbeit eine Ordre, einen Check oder eine Schuldverschreibung, im ganzen oder in Raten zahlbar, anders als in gesetzlicher Münze der Vereinigten Staaten auszuzahlen oder in Umlauf zu setzen, wofern dieselben nicht zu dem Wert, auf den sie ausgestellt sind, ohne Abzug bis zur Verfallszeit, in dem Geschäft oder einem andren Geschäftsplatz einer solchen Firma oder Gesellschaft zu veräussern oder einzulösen sind.«

Das Hauptübel der Handelsgeschäfte entstand aus den bei der Lohnzahlung erlaubten lockeren Bedingungen. In Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Louisiana, Maryland, Missouri, New-Jersey, New-Mexico, New-York, Ohio, Pennsylvania, Tennessee, Virginia, Washington und West-Virginia ist es, um die Worte des Statuts von Illinois zu gebrauchen, verboten, »dass eine Gesellschaft oder eine Person, die in einer Fabrik oder einem Bergwerk angestellt ist, direkt oder indirekt interessiert sei, bei einem

Geschäft oder Unternehmen Gerätschaften, Kleidung, Lebensmittel oder Materialwaren zu entnehmen«; oder, um die Ausdrücke des Statuts eines anderen Staates über den Gegenstand zu gebrauchen, »einen Angestellten oder eine Angestellte zu zwingen, seine oder ihre Waren an einer bestimmt bezeichneten Stelle zu kaufen«.

Angestellte werden vor Beschränkung in der Ausübung ihrer politischen Rechte geschützt in Arizona, Arkansas, Californien, Colorado, Connecticut, Delaware, Idaho, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nevada, New-Jersey, New-Mexico, New-York, North-Carolina, Ohio, Pennsylvania, South-Carolina, South-Dakota, Tennessee, West-Virginia, Wisconsin und Wyoming.

Das Statut von New-Jersey über diesen Punkt kann als typisch angeführt werden: »Jeder Lohnherr von Arbeitern oder jeder Agent, Aufseher oder Inspektor einer Gesellschaft oder Korporation, die Arbeiter oder irgend eine Person beschäftigt, der direkt oder indirekt, persönlich oder durch irgend eine andere Person, die ihn vertritt, oder auf seine Anweisung Gewalt, Zwang oder Freiheitsbeschränkung anwendet oder anzuwenden droht, oder persönlich oder durch irgend eine andere Person einer Person oder Personen in seinen Diensten irgend welche Beleidigung, Schädigung, Unrecht oder Verlust zufügt oder zuzufügen droht, um solchen Angestellten oder solche Angestellten zu verleiten oder zu zwingen, für einen besonderen Kandidaten oder für Kandidaten bei irgend einer Wahl zu stimmen, oder um ihn oder sie von der Abstimmung zurückzuhalten; oder der durch irgend welche Art von Strenge oder Zwang oder durch unlautere Beeinflussung oder durch betrügerische Kunstgriffe und Kniffe die freie Ausübung der Gerechtsame irgend eines Wählers bei einer Wahl zu hindern oder zu hintertreiben sucht, oder der dabei einen Wähler zwingt, verleitet oder überredet, für oder gegen einen besonderen Kandidaten bei einer Wahl zu stimmen: soll eines Vergehens schuldig erachtet werden«. Die Zeit zu wählen muss den Angestellten bewilligt werden laut Gesetz in Arizona, Californien, Colorado, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Massachusetts, Minnesota, New-York, Ohio, Oklahoma, South-Dakota, Tennessee und West-Virginia.

Folgende Staaten: Arizona, Arkansas, Californien, Colorado, Delaware, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nevada, New-Jersey, New-York, North-Carolina, North-Dakota, Ohio, Pennsylvania, South-Dakota, Tennessee haben Statuten, die sich mit verschiedenen Seiten der Frage der Beschränkung der Angestellten beschäftigen. Manche befassen sich nur mit der politischen Seite; andere verbieten, wie wir schon sahen, zugleich die Bestimmungen über den Einkauf der notwendigen Materialwaren und Lebensmittel; und noch andere auch die über das Recht der Angestellten, Arbeitervereinen anzugehören, worüber wir weiter unten sprechen werden. Erzwungene Beiträge von Eisenbahnbeamten zu wohlthätigen Einrichtungen sind verboten in Indiana, Maryland, Michigan und New-Jersey.

Alabama, Colorado, Florida, Georgia, Indiana, Illionis, Jowa, Minnesota, Montana, Nevada, North-Dakota, Utah, Virginia und Wisconsin verbieten den Brauch einer schwarzen Liste. Das Statut von Colorado mag als Erläuterung angeführt werden: »Keine Korporation, Gesellschaft oder einzelne Person darf einen Angestellten, Handwerker oder Arbeiter, der von solcher Korporation, Gesellschaft oder einzelnen Person entlassen ist, auf die schwarze Liste setzen oder öffentlich bekannt machen oder veranlassen, ihn auf die schwarze Liste zu setzen oder öffentlich bekannt zu machen, in der Absicht ihn zu verhindern, eine ähnliche Stellung anzunehmen oder sich zu verschaffen.«

5. Beschäftigung von Sträflingen und von Ausländern. In einer Anzahl von Staaten ist Sträflingsarbeit auf Steineklopfen auf der Landstrasse oder auf Arbeit um den Ort der Haft herum beschränkt. In einigen (wie in Kansas) kann man zu Feldarbeiten und Handwerken greifen als Mittel der Besserung. Das Gesetz von Massachusetts sorgt für Unterweisung der Gefangenen in nützlichen Handwerken und verbietet das System, mit Unternehmern einen Kontrakt abzuschliessen. Es verlangt, dass die Zahl der in einem Industriezweige verwendeten Gefangenen nicht ein Zwanzigstel der in ähnlichem Fache Angestellten im Staate überschreitet und dass nie mehr als 250 in irgend einer Branche verwandt werden. In manchen Staaten ist die Anwendung von Maschinen verboten. Jeder Staat und jedes Territorium hat hierüber seine Bestimmung.

Das Gesetz der Vereinigten Staaten erklärt es für ungesetzlich für eine Person oder Korporation, die Ueberfahrt eines Ausländers oder von Ausländern vorauszubezahlen oder die Einwanderung derselben in die Vereinigten Staaten irgendwie zu unterstützen oder zu ermutigen unter der Form von Kontrakten oder Vergleichen, die mündlich oder schriftlich, mit klaren Worten oder stillschweigend im voraus abgeschlossen werden zur Einwanderung von Ausländern. Die Anstellung von Ausländern bei öffent-

lichen Arbeiten ist verboten in Idaho. Illinois, Pennsylvania und Wyoming; und in Californien, Colorado, Nevada und Oregon ist die Anstellung von Chinesen durch Korporationen und öffentliche Behörden und Unternehmer verboten.

Ein Gesetz von Pennsylvanien bestimmt, dass kein Sherif, Mayor oder andere Person, die gesetzlich befugt ist, Gerichts- oder Polizeibeamte oder offizielle Vertreter derselben anzustellen, und keine einzelne Person, Gesellschaft oder Korporation als solchen Gerichts- oder Polizeibeamten oder Vertreter eine Person anstellen oder verwenden darf, die nicht Einwohner des Staates ist; ausgenommen, wo der Polizeibeamte, Polizeidiener oder Vertreter ausdrücklich zu Gemeindezwecken bestimmt ist. Die Verwendung von Nichteinwohnern als Polizeibeamte ist auch für ungesetzlich erklärt in Illinois, Massachusetts, Minnesota, New-York, Texas und West-Virginia.

6. Pfändungsfreiheit. In 46 Staaten und Territorien sind Löhne in den Händen eines Lohnherrn frei von Beschlagnahme; und in 36 Staaten — Alabama, Arizona, Arkansas, Californien, Colorado, Connecticut, Delaware, Georgia, Idaho, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, North-Dakota, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, Utah, Vermont, Washington, Wisconsin und Wyoming — haben Löhne statutengemäss ein Vorzugsrecht. In 48 Staaten und Territorien bestehen statuten- und verfassungsmässige Verordnungen, die Werkzeuge und gewisse Lebensbedürfnisse von der Pfändung befreien; gleichwohl ist das Recht, die Befreiung aufzuheben, anerkannt worden. In New-York sind in einer Wohnung aufgestellte Spinnräder und Webstühle, Bücher (bis zum Werte von 50 Dollars), zehn Schafe, eine Kuh, zwei Schweine, der für die Familie und für das genannte Vieh nötige Unterhalt auf 60 Tage, Kleidungsstücke, Betten und Bettzeug, das Handwerkszeug und die Gerätschaften eines Handwerkers frei. In 33 Staaten herrscht Steuerfreiheit in einer ganz ähnlichen Ausdehnung. So sind z. B. in Massachusetts 1000 Dollars für Hausgeräte und 300 Dollars für Werkzeuge frei. Die Staaten, in denen solche Befreiungen herrschen, sind: Alabama, Colorado, Connecticut, Distrikt von Columbia, Florida, Georgia, Idaho, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, New-Hampshire, New-Mexico, North-Carolina, Ohio, Oklahoma, Oregon, South-Dakota, South-Carolina, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, Washington, Wisconsin und Wyoming.

7. Arbeitervereinigungen. Dann kam gemäss der Anerkennung der Rechte einzelner Arbeiter als solche die Anerkennung von Arbeitervereinen auf, und in Californien, Massachusetts, Minnesota, Missouri, New-Jersey, New-York, Ohio und Pennsylvania finden wir Statuten, die es für die unter Staatsgesetzen gebildeten Korporationen und Gesellschaften für ungesetzlich erklären, den Angestellten gegenüber wegen ihrer Mitgliedschaft bei Arbeitervereinen einen Unterschied zu machen; und in Californien, Indiana, Massachusetts, Maryland, Minnesota, Montana, New-Jersey, New-York, North-Dakota, Ohio, Pennsylvania und West-Virginia sind Arbeitervereinigungen ausdrücklich als nicht ungesetzlich erklärt. In Californien, Connecticut, Delaware, Georgia, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Kentucky, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, Ohio, Pennsylvania, South-Dakota, Texas und Wisconsin sind die Handelsmarken von Handelsvereinen anerkannt und vor Missbrauch geschützt.

Philadelphia.

Clinton Rogers Woodruff.

III.

Rückblick.

Bei der Vielgestaltigkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung erscheint eine Vergleichung der Bestimmungen der verschiedenen Länder und eine Verfolgung der in der neuesten Zeit gemachten Fortschritte ererforderlich.

Zum Ausgangspunkt ist wohl das Ergebnis der internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890 zu wählen, welche der Initiative des jungen Kaisers Wilhelm zu danken war. Dort wurde festgestellt, was nicht nur wünschenswert, sondern im Momente wohl als erreichbar angesehen wurde. —

In bezug auf die Kinderarbeit wurde als erstrebenswert bezeichnet: die Ausschliessung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre von allen industriellen Unternehmungen; doch sah man sich noch genötigt, den südlichen Ländern die Konzession zu machen, für sie das Alter auf 10 Jahre herabzusetzen. In Italien ist aber auch dieses gesetzlich noch nicht erreicht, indem das Minimalalter 9 Jahre für Fabriken beträgt, während in Rumänien nach dem neuesten Gesetze sogar das 14. Jahr die untere Grenze bildet. Eine Königl. Verordnung

ergänzt das italienische Gesetz allerdings, indem danach in Unternehmungen mit Motorkraft und mehr als 10 Arbeitern Kinder unter 15 Jahren nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses arbeiten dürfen. Von den andern in Betracht kommenden Ländern ist das Minimalalter von 12 Jahren acceptiert in Russland, Frankreich, Oesterreich, (in Ungarn und Dänemark dagegen noch 10 Jahre), in den Niederlanden, in Schweden; in Belgien für die Knaben, während bei Mädchen das 14. Jahr die untere Grenze bildet. In Grossbritannien ist noch gestattet, Kinder im 11. Jahre zu beschäftigen; in Deutschland seit 1891 erst mit dem 13. Jahre, in Norwegen mit dem 14. Jahre, ebenso in der ganzen Schweiz, während in den Vereinigten Staaten das Minimalalter in den verschiedenen Staaten sehr ungleich normiert ist zwischen 10 und 13 Jahren. Klar ergiebt sich aber, dass jedes Decennium hierin einen Fortschritt zeigt, was sicher in der Zukunft noch so anhalten wird. Dass dies sehr wünschenswert, zu Gunsten der Schulbildung wie der körperlichen Entwickelung, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Es bleibt etwas annormales, dass Kinder, die zum Schulbesuch verpflichtet sind, noch in mehreren Staaten 6 Stunden gewerblich beschäftigt werden dürfen; in Ungarn können Kinder im Alter von 10—12 Jahren allerdings nur mit Bewilligung der Behörden beschäftigt werden, von 12—14 Jahren aber bis 8 Stunden; das Gesetz gilt ebenso in Oesterreich.

Der Schutz der jugendlichen Arbeiter bis 16 Jahren sollte nach den Beschlüssen der internationalen Konferenz dahin gehen, sie von der Arbeit in der Nacht und an Sonntagen dispensiert sein zu lassen, wobei aber Ausnahmen als zulässig erklärt wurden. Die effektive Arbeitszeit sollte 10 Stunden nicht übersteigen und durch 1½ Stunden Ruhepause unterbrochen werden. Principiell wurde ein gleicher Schutz mit schwankenden Majoritäten auch den Arbeitern von 16—18 Jahren zuerkannt.

Diesen Forderungen ist Frankreich neuerdings gerecht geworden, nur lässt es bei der älteren Kategorie 11 Stunden zu und ausserdem mancherlei Ausnahmen. Das britische Reich, Norwegen, Schweden und Dänemark acceptierten bis zum 18. Jahre 10 Stunden Tagesarbeit als Maximum. Deutschland beschränkt dies auf das Alter von 14—16 Jahren. Oesterreich-Ungarn wie die Schweiz gestatten in diesem Alter 11 Stunden, was auch für Erwachsene als Maximaldauer angesetzt ist. Dieselbe Zeit gestatten die Niederlande schon im Alter von 12—16 Jahren. Belgien schützt männliche unter 16, weibliche unter 21 Jahren, die nicht mehr als 12 Stunden incl. 1½ Stunden Pause und nur bei Tage arbeiten dürfen.

Die erwachsenen Frauen sollten nach dem Wunsche der Konferenz überhaupt den jugendlichen Arbeitern gleich behandelt werden, nur eine Stunde länger arbeiten dürfen. Die meisten Länder, auch Russland, haben sich dem angeschlossen, doch fehlen in einigen Ländern noch Schutzmassregeln für erwachsene Frauen, wie in Ungarn, Rumänien und Belgien. In Frankreich können bei Betrieben mit beständigem Feuer erwachsene Frauen und männliche junge Leute auch in der Nacht beschäftigt werden. Für Bergwerke und als gesundheitschädigend anerkannte Fabriken sind fast allgemein schärfere Beschränkungen zulässig, wie auch, wenn auch nicht so allgemeine, Ausnahmen gestattet sind. In Deutschland darf die Frau nicht in der Nacht und nicht über 11 Stunden in Fabriken arbeiten.

Nach der Entbindung sollten Wöchnerinnen, wie die Konferenz empfahl, 4 Wochen von der Fabrikarbeit ausgeschlossen sein. Das ist von Grossbritannien, Oesterreich, den Niederlanden, Belgien, Norwegen acceptiert, und auch in Deutschland ist endlich 1891 die gebotene Ruhe von 3 auf 4 Wochen ausgedehnt, welche die Regierung schon früher erstrebt hatte; und auch in zwei weiteren Wochen darf die Frau nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses die Arbeit aufnehmen. Weiter gehen einzelne Kantone der Schweiz, wie Glarus, wo Wöchnerinnen 8 Wochen von gewerblicher Arbeit ferngehalten werden müssen, davon mindestens 6 Wochen nach der Entbindung.

Da die Gebärmutter in der Regel 6 Wochen braucht, um die normale Grösse wieder zu erlangen, das Kind in dieser Zeit der Mutterpflege besonders bedarf und alles vermieden werden muss, was die Milchsekretion benachteiligt, so ist diese Zeit wohl mit Recht als Minimum der gesetzlichen Ruhe für die Frau zu fordern. Ebenso notwendig ist ein Schutz der Schwangeren in den letzten Wochen der Schwangerschaft in ihrem eigenen, ganz besonders aber in dem Interesse des zu erwartenden Kindes. Die überwiegende Zahl der Totgeburten wie der Sterbefälle in den ersten Monaten nach der Geburt in Fabrikgegenden ist längst nachgewiesen, und das Mittel zur Abhilfe liegt klar auf der Hand. Eine Schwierigkeit des gesetzlichen Einschreitens liegt darin, dass vom Arbeitgeber wie von der Polizei der Zeitpunkt der Entbindung nicht genau vorher berechnet werden kann. Mit Recht hat sich die Gesetzgebung in Glarus nicht dadurch abschrecken lassen und während der beiden letzten Wochen vor der Entbindung die Beschäftigung in Fabriken verboten, weil dadurch mindestens

erreicht wird, dass die Bevölkerung auf das Wünschenswerte dieser Ruhepause aufmerksam gemacht wird und die beteiligte Frau ein Recht erlangt, sich von der Arbeit frei zu machen.

Allgemein wurde 1890 anerkannt, dass eine Anzahl Unternehmungen existieren, welche besonders gesundheitsschädlich sind und daher besonderen Beschränkungen unterworfen werden müssen. In dem Sinne sind auch in den meisten der erwähnten Länder Vorschriften ergangen, besonders und schon seit längerer Zeit für die Bergwerke und speciell für die Arbeit unter der Erde, welche Frauen und jugendlichen Arbeitern untersagt ist.

Daran reihen sich allgemeine Schutzbestimmungen für die Arbeiter in betreff der Einrichtungen in den Fabriken, und man kann verfolgen, wie diese immer specieller werden und in die Details einzelner Branchen eindringen. Damit ist die Verantwortlichkeit der Unternehmer wesentlich erweitert. Erwähnt sei in dieser Hinsicht die Ausdehnung der Haftpflicht der Fabrikanten durch die Schweizer Gesetzgebung auch auf die Berufskrankheiten wie Milzbrand, Rotz, Bleikolik etc., wodurch sicher der wirksamste Druck zur Beachtung aller Vorsichtsmassregeln ausgeübt wird.

Bedeutsam ist unzweifelhaft die Normierung des Maximalarbeitstages. Die erwähnte Konferenz berührte diese Frage nur in betreff »gesundheitsgefährlicher Bergwerke«. Selbst dabei stiess man auf entschiedenen Widerstand, besonders bei Grossbritannien und Belgien aus dem principiellen Grunde, dass dem erwachsenen Arbeiter das freie Vertragsrecht gewahrt werden müsse, während von anderer Seite, wie von Frankreich und Oesterreich, der Sache keine Bedeutung beigemessen wurde, da ausreichende Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit vorhanden seien. Man vermochte sich nur zu dem allgemeinen Satze zu einigen: es sei wünschenswert, die Dauer der Arbeit zu beschränken, wo alle Gefahren für die Gesundheit nicht beseitigt werden könnten. Die Art, wie und wie weit dies zu geschehen habe, überliess man völlig den einzelnen Ländern, ob auf dem Wege der Gesetzgebung, der Verwaltung, »sei es durch freies Uebereinkommen der Bergwerksbesitzer und der Arbeiter, je nach den Grundsätzen und der Praxis der einzelnen Nationen, sei es auf andere Weise«. Damit war allerdings nur ein negatives Ergebnis erzielt.

Bekanntlich waren einzelne Länder aber schon vorher mit gesetzgeberischen Massnahmen viel weitergehender Art vorgegangen, nämlich einen Maximalarbeitstag überhaupt für Fabrikarbeit und Bergbau zu bestimmen. Das geschah in einzelnen Kantonen der Schweiz sowie einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union. Die Durchführung war aber nur eine unvollkommene gewesen. Die Ausnahmen wurden in der Schweiz leicht gestattet, und sehr ausgedehnt beansprucht. In Amerika blieb für solche Fabriken, für die eine längere als die normierte Arbeitszeit dringend wünschenswert war, das Gesetz ein toter Buchstabe.

Interessant ist es, dass sogar in Russland seit dem vorigen Jahre eine Maximalarbeitszeit von 11½ Stunden anberaumt ist, und zwar gerade auf das Drängen von Fabrikanten selbst, in Gegenden, in denen eine solche Zeit Usus war, um nicht durch die Konkurrenz anderer Distrikte mit längerer Arbeitszeit gedrückt und zur Ausdehnung der Tagesarbeit gezwungen zu sein. Fabriken mit unterbrochenem Betriebe dürfen die Leute den halben Tag beschäftigen, aber nicht mehr als 24 Stunden innerhalb 48 Stunden. Ueberstunden sind gestattet, aber beschränkt und müssen, soweit sie obligatorisch sind, vorher fest bestimmt werden. In Frankreich ist die Maximalarbeitszeit auf 12 Stunden erstreckt, nur für einzelne Zweige sind Beschränkungen verlangt, so für Lokomotivführer und Heizer auf 10 Stunden.

In der Schweiz ist in Fabriken allgemein der 11stündige Maximalarbeitstag bestimmt; im Transportgewerbe 12 Stunden, dazwischen 1 Stunde Ruhepause. Für das Zugpersonal ist eine zusammenhängende Ruhe von 10 Stunden gefordert. In Basel sind Geschäfte, in denen mindestens drei Frauen beschäftigt werden, der 11stündigen Maximalarbeitszeit unterworfen. In der nordamerikanischen Union ist schon seit Jahren in mehreren Staaten der 8stündige Maximalarbeitstag, in anderen der 9- und 10stündige gesetzlich aufgestellt. In der neueren Zeit ist in dieser Hinsicht kein Fortschritt zu konstatieren, wie bereits erörtert, in der Ausführung aber ein Rückschritt.

Die Sonntagsruhe war auf der Arbeiterschutzkonferenz der erste Beratungsgegenstand. Die Vertreter Frankreichs, Italiens, Belgiens und der Niederlande hielten eine gesetzliche Anordnung derselben in ihren Ländern einstweilen für undurchführbar oder waren principiell gegen eine bezügliche Beschränkung erwachsener Arbeiter. Es kam daher nur eine ganz farblose, allgemeine Empfehlung derselben zu stande. Inzwischen haben sich die Anschauungen doch sehr zu Gunsten einer solchen Massregel umgewandelt. In Deutschland sind 1891 sehr weitgehende Bestimmungen zur Durchführung der Sonntagsruhe erlassen und zwar nicht nur für Fabriken, sondern für alle gewerbliche Thätigkeit. Für das Handelsgewerbe allerdings nur in beschränkter

Weise. In Oesterreich wurden die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1885 im Jahre 1895 nicht unbedeutend verschärft. In Belgien war schon 1889 ein wöchentlicher Ruhetag verlangt. Die Praxis hat die Erweiterung der Sonntagsruhe methodisch angestrebt. In England war sie bekanntlich seit lange durch den Usus geheiligt und ist eine ausgedehntere als in den Ländern, wo sie gesetzlich angeordnet ist.

Der gesetzliche Anspruch einer bestimmten Arbeitsordnung, gesetzlicher Beschränkungen in betreff der zulässigen Strafen ist in Deutschland, Oesterreich, Belgien, der Schweiz u. a. erhoben. In dem ersteren Lande ist noch in Fabriken eine Arbeitervertretung gefordert und sind genauere Bestimmungen über die Kündigungsfrist und die zulässige Entlassung der Arbeiter gegeben. Die 14tägige Kündigungsfrist ist hier für Fabrikarbeiter die Norm. In den Vereinigten Staaten ist dagegen von einer Kündigungsfrist weder nach dem Gesetze noch nach dem Usus die Rede. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Wirkung der Strikes eine erhebliche Abschwächung erfährt, wenn eine Kündigungsfrist eingehalten werden muss, und um so mehr, je länger diese Frist ist. Auf der anderen Seite gewährt dem Arbeitgeber das Recht, den Arbeiter sofort zu entlassen, eine sehr wirksame Waffe gegen Unfleiss. Einen Schutz gegen rücksichtslose Entlassung bei ungünstigen Konjunkturen wird aber der Arbeiter nur durch eine erheblichere Ausdehnung der Kündigungsfrist erlangen, durch welche er mehr Beamtenstellung gewinnt. Doch ist hierfür zunächst weder bei Arbeitgebern noch bei Arbeitnehmern Neigung vorhanden. Einstweilen wollen beide Teile sich noch möglichst ihre Freiheit und Selbständigkeit wahren. Die schädlichen Folgen der Strikes müssen viel schärfer hervortreten, um dieses Gegenmittel unter dem Druck der Verhältnisse acceptabel erscheinen zu lassen.

Das Korrelat einer gesetzlichen längeren Kündigungsfrist ist ein erweiterter Schadenanspruch oder die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches. Soweit wir es übersehen, ist nur in Deutschland (durch § 124 b der Gewerbeordnung von 1891) gesetzlich etwas in dieser Hinsicht geschehen, indem bei Kleinbetrieben dem Arbeitgeber wie dem Arbeiter als Entschädigung für jeden Tag der vertragsmässigen Arbeitszeit, höchstens aber eine Woche der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes ohne Verpflichtung des Nachweises eines Schadens zugesprochen ist. Unternehmer von Fabriken mit 20 und mehr Arbeitern müssen sich solchen Anspruch ausdrücklich ausbedingen. Weiter zu gehen konnte man sich nicht entschliessen.

Eine Hauptaufgabe für die nächste Zeit ist unbedingt die Ausdehnung des Arbeiterschutzes über die Fabrik hinaus, auf Handwerk und Hausindustrie. Darin ist das britische Reich, wie bekannt, schon 1878 allen anderen Ländern vorangegangen und noch jetzt fast allen Ländern überlegen.

Auf der internationalen Konferenz wurde ausgesprochen, dass die Beschränkungen für die Arbeiter im geschützten Alter sich auf die »établissements industriels« beziehen sollten. Was aber darunter zu verstehen sei, sollte den einzelnen Ländern zu bestimmen vorbehalten bleiben.

Das belgische Gesetz von 1896 erstreckt die Bestimmungen auf Unternehmungen mit mindestens 10 Arbeitern. Das Gesetz von 1895 in den Niederlanden, welches auch auf erwachsene Arbeiter den Schutz ausdehnt, beschränkt dies auf Unternehmungen, in denen Motoren zur Anwendung kommen und mindestens 10 Arbeiter thätig sind.

In Frankreich ist das Gesetz von 1892 in seiner Wirksamkeit ausdrücklich auch auf Werkstätten ausgedehnt, soweit darin nicht die Familie allein arbeitet. In Deutschland bietet das Gesetz von 1891 die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Schutzbestimmungen auf das Handwerk und die Hausindustrie auszudehnen. Thatsächlich ist dies bisher aber nur in beschränkter Weise geschehen. In der Schweiz ist die Ausdehnung gleichfalls in Angriff genommen.

Eine Ergänzung hierzu bilden Specialgesetze für einzelne Unternehmungszweige, für welche eine Veranlassung vorliegt, einen besonderen Schutz auszusprechen. Das ist der Fall in Bezug auf die Transportgewerbe, für welche mehrfach die Beschäftigungszeit beschränkt ist. Für das Kellnergewerbe hat man in Basel ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren ausgesprochen. In Schweden ist verboten, dass Kinder in der Nacht Sachen feil halten, was sicher gerechtfertigt ist. In Deutschland ist der Schutz der Kleider- und Wäschekonfektion zugesprochen.

Allgemein ist nun anerkannt, dass die gewöhnlichen Verwaltungsorgane nicht ausreichen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Geltung zu bringen, sondern dass besondere Behörden dazu erforderlich sind: die Fabrikinspektoren. Es ist sehr erfreulich, zu beobachten, wie diese Organe allmählich eine wachsende Bedeutung in allen Ländern erlangt haben, und nicht nur als Kontrollbehörde, sondern auch zur Berichterstattung und Vorarbeit für den weiteren Ausbau der Gesetzgebung. So sehr nun neuerdings auch fast überall die Zahl der Fabrikinspektoren vermehrt ist, so bleibt darin in den meisten

Ländern noch viel zu thun übrig; auch in Deutschland. Als entschiedener Fortschritt ist es anzusehen, dass in einzelnen Ländern auch weibliche Fabrikinspektoren angestellt sind. Voran ist darin England gegangen. Aber auch Frankreich hat bereits 16 weibliche Departementsinspektoren. Viele Untersuchungen über die Lage der Arbeiterinnen, die Folgen mancher Thätigkeiten werden nur durch Frauen ausreichend durchgeführt werden können. Dass es auch in Deutschland Frauen giebt, die sich für solchen Posten eignen, das zeigen die Schriften von Frau Gnauck-Kühne und Fräulein Gertrud Dyhrenfurth. Eine neue bedeutungsvolle und besonders schwierige Aufgabe erwächst diesen Behörden, wo die Arbeiterschutzgebung auch auf die Hausindustrie ausgedehnt ist, und dabei sind Frauen gar nicht zu entbehren.

Aus den vorgelegten Berichten ergiebt sich, dass der Arbeiterschutz in der neuen Zeit allgemein eine erfreuliche Ausdehnung erhalten hat, wenn auch natürlich in den verschiedenen Ländern in sehr ungleicher Weise. Ebenso geht aus dem Gesagten hervor, dass noch viel zu thun übrig ist. Mit der Ueberwachung der Hausindustrie sind erst wenige schüchterne Versuche gemacht. Das besonders nötige Eingreifen der Staatsgewalt zum Schutz der Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Betrieben ist auf Grund fortgesetzter Untersuchungen der Sanitätsbehörden noch wesentlich zu erweitern. Das Hinwirken auf eine allmähliche Abkürzung der Arbeitszeit, um den schädlichen Einfluss einseitiger Thätigkeit auf Körper und Geist der Arbeiter bei der erweiterten Maschinenanwendung und Ausbildung der Arbeitsteilung abzuschwächen, erscheint unbedingt notwendig. Nur dadurch kann einer Degeneration der städtischen und speciell der Industriebevölkerung entgegengewirkt werden. Der grosse Unterschied in der Tauglichkeit der ländlichen und städtischen Rekruten (s. Jahrbücher f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. XV 1898, Bindewald, eine Untersuchung über den Unterschied der Militärtauglichkeit ländlicher und städtischer Bevölkerung S. 649) beweist die Notwendigkeit, diesen Punkt im Auge zu behalten. Die grossen Fortschritte, die in dieser Beziehung in England in den letzten 50 Jahren erzielt sind, beweisen, dass auf diese Weise Gewaltiges geleistet werden kann und keineswegs die körperliche Verkümmerung mit der Ausdehnung der Industrie unvermeidlich verbunden ist. Eine auch nur flüchtige Besichtigung englischer Fabriken und eine Vergleichung mit den Ergebnissen der Parlamentsenquete Anfang der dreissiger Jahre liefert dafür einen schlagenden Beweis. Eine Abkürzung der Arbeitszeit unterstützt dies aber auch besonders dadurch, dass die in der städtischen Industrie beschäftigten Arbeiter ihre Wohnung mehr und mehr auf dem Lande nehmen können, und wirkt dadurch dem bedrohlichen Anwachsen der Städte entgegen. Mit Hilfe der modernen Kommunikationsmittel wird durch sie die Decentralisation der Wohnungsverhältnisse mit ihrer weitreichenden Bedeutung erst ermöglicht.

Was für Aufgaben sich hiernach für die nächste Zukunft in betreff der Arbeiterschutzgesetzgebung der civilisierten Länder ergeben, darüber kann kaum ein Zweifel sein.

J. Conrad.

Arbeitervereine

s. Gesellenvereine, Gewerkvereine, Hilfskassen, Internationale Ritter der Arbeit, Sozialdemokratie, Volksbildungsvereine.

Die Arbeiterversicherung.

I. Allgemeines. II. Die A. in den einzelnen Staaten (S. 618).

I.

Allgemeines.

1. Begriff und Arten. 2. Entwickelung. 3. Der Versicherungszwang. 4. Das Verschulden des Versicherten. 5. Die Haftpflicht des Unternehmers. 6. Der Umfang der Versicherungspflicht. 7. Die Versicherungsleistungen. 8. Organisation. 9. Aufbringung der Mittel.

1. Begriff und Arten. Arbeiterversicherung im weiteren Sinne ist jede Einrichtung zu nennen, durch die dem Arbeiter und seinen Angehörigen und Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf gewisse Geld- oder geldwerte Bezüge beim Eintreten von Ereignissen gesichert wird, die mit einer besonderen wirtschaftlichen Belastung des Arbeiters verbunden sind.

Die Ereignisse können in der Verwirklichung einer Gefahr bestehen, die der Arbeitskraft droht (Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod) oder die eine Schmälerung oder Aufhebung der Arbeitsgelegenheit zur Folge hat (Arbeitslosigkeit aus irgend welchen Gründen). Die Gefahren dieser Art sind das nächstliegende Gebiet einer Arbeiterversicherung, sie drohen jedem Arbeiter, werden aber nur bei einem Teil derselben wirksam. Der

Gedanke an eine Zusammenfassung der von gleichen Gefahren Bedrohten drängt sich hier von selbst auf. Wie aber die Versicherung überhaupt in der neueren Zeit auch andere Ereignisse im Menschenleben erfasst hat, die nicht eigentlich eine Gefahr in sich schliessen, wohl aber zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung führen (z. B. Militärdienst, Heiraten), so ist auch der Begriff der Arbeiterversicherung über den Kreis der Gefahren für Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit hinaus zu erweitern. Kommunionen, Konfirmationen, Heiraten und ähnliche Vorkommnisse bedingen für den Arbeiter eine so wesentliche Ausgabensteigerung, dass auch hier der Gedanke an eine gemeinschaftliche Sicherung der erforderlichen Mittel auftauchen musste.

Wesentlich ist in all' diesen Fällen für die Versicherung, dass es sich um Erwerbung eines Rechtsanspruches handelt. Alle Einrichtungen, die auf Schenkungen und Unterstützungen ohne solchen Rechtsanspruch hinauslaufen, gehören nicht hierher. Zur Erfüllung des Begriffs der Versicherung ist weiter nötig, dass Organisationen bestehen, die eine Zusammenfassung der Arbeiter bedeuten, mag diese Zusammenfassung nun auf mittelbarem oder unmittelbarem Wege erfolgen und mag sie sich auf die Arbeiter beschränken oder auch andere Kreise, z. B. die Arbeitgeber mit hineinziehen. Ein blosses Haftpflichtgesetz, das dem Arbeiter zwar Rechtsansprüche gewährt, aber keine Organisation schafft, kann nicht als Versicherung angesehen werden.

Ob die Arbeiterversicherung freiwillig oder zwangsweise erfolgt, ist für den Begriff der Versicherung ohne Bedeutung.

Durch das Vorgehen Deutschlands und anderer Staaten hat sich indes ein engerer Begriff der Arbeiterversicherung herausgebildet. Er beschränkt sich auf diejenigen Versicherungseinrichtungen, welche auf einem gesetzlich geregelten Versicherungszwang beruhen (Zwangsarbeiterversicherung.) In diesem engeren Sinne wird das Wort hier verstanden.

Für das Gebiet der Zwangsarbeiterversicherung lässt sich allgemein und theoretisch keine Grenze ziehen. Die Zwangsversicherung ist an sich auf die verschiedensten Ereignisse anwendbar, und erst die praktischen Rücksichten führen zu einer Einengung ihres Wirkungskreises. Die Ereignisse, welche die Arbeitskraft und die Arbeitsgelegenheit bedrohen, sind ohne Frage diejenigen, welche am ehesten den Gedanken an eine Zwangsarbeiterversicherung zeitigen können, und unter diesen bieten wieder Unfälle, Krankheiten, Invalidität und Alter am meisten Anlass und Gelegenheit zu einem solchen Vorgehen und zu einer umfassenden Regelung. In Wirklichkeit sind nur die oben genannten Zweige der Zwangsarbeiterversicherung ausgebaut worden. Für die Witwen- und Waisenversicherung aus Anlass von Todesfällen, die nicht durch Unfälle herbeigeführt sind, ist die Anwendung des Zwangsprincips wiederholt befürwortet worden, und auch auf die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit hat man es ausdehnen wollen. Bis jetzt ist es aber dazu noch nicht gekommen, teils, weil die finanzielle, teils weil die technische Seite noch nicht genügend geklärt ist.

2. Entwickelung. Die Zwangsarbeiterversicherung hängt aufs engste mit den Umgestaltungen des Wirtschafts- und Rechtslebens im 19. Jahrhundert zusammen. Die grosse Lohnarbeiterklasse, die durch die neue gewerbliche Entwickelung nötig wurde, steht nicht mehr in dem engen, persönlichen, patriarchalisch gestalteten Verhältnis zu den Arbeitgebern, wie es früher unter der Vorherrschaft des handwerksmässigen Kleinbetriebes der Fall sein konnte und sein musste. Das Verhältnis hat sich mehr und mehr so umgestaltet, dass in erster Linie für beide Teile rein geschäftliche Gesichtspunkte in Frage kommen. Das bot dem Arbeiter eine grössere Freiheit in der Bestimmung über sich selbst und seine Arbeitskraft. Die Gewährung politischer Rechte, die gesetzliche Anerkennung der Freizügigkeit, die durch die moderne Verkehrsentwickelung unvermeidlich geworden war, die wenigstens teilweise erfolgte Abtragung der Schranken, die dem Arbeiter früher in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Interessen mittelst der Koalition gezogen waren, die Begründung des Arbeitsverhältnisses auf den freien Arbeitsvertrag und die grundsätzliche Behandlung beider Kontrahenten als gleichberechtigter Faktoren haben diese grössere Freiheit des Arbeiters noch gesteigert, aber auch die Auflösung enger persönlicher Bande zwischen beiden Teilen erleichtert. Die Kehrseite dieser Entwickelung ist, dass der Arbeiter bei allen Wechselfällen des Lebens auf seine eigene Kraft angewiesen wurde. Lange Zeit hat man sich dabei beruhigt. Erst nach und nach rang sich die Erkenntnis durch, dass die Kraft des Arbeiters in den meisten Fällen nicht ausreichte, um der Schwierigkeiten des Lebens Herr zu werden, und dass seine rechtliche Gleichstellung mit dem Arbeitgeber seine schwächere Stellung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung nicht aufheben könne.

Bei den nicht gewerblichen Arbeitern hat sich — wenn auch nicht in demselben Umfange und nicht vollkommen aus denselben Gründen — eine Umwandlung vollzogen, die zu ähnlichen Missständen führte.

Je mehr diese Erkenntnis alle Volkskreise durchdrang, desto allgemeiner wurde das Bedürfnis, die wirtschaftliche Kraft des Arbeiters zu ergänzen. Man empfand das mehr und mehr als eine Ehrenpflicht. Die Errungenschaften der neueren Entwickelung hatten wir uns ja schnell angeeignet; aber in dem kurzen Zeitraum, auf den sich die grossen Umgestaltungen zusammendrängten, haben wir noch nicht überall diejenige Ausgestaltung der Verhältnisse gefunden, welche den berechtigten Interessen der Arbeiterklasse entspricht. Am deutlichsten zeigte sich das bei den Gefahren, die Leben und Gesundheit des Arbeiters bedrohen und die durch die Betriebsweise unserer Zeit wesentlich beeinflusst werden. Hier setzten denn auch die Bestrebungen ein, die schliesslich zur Zwangsarbeiterversicherung führten.

Typisch für die Entwickelung dieser Bestrebungen ist Deutschland.

Hier war in Folge der seit den 60er Jahren einsetzenden schnelleren grossgewerblichen Entwickelung schon vor 1870 die Notwendigkeit erkannt worden, den Bedrängnissen des Arbeiters bei Unfällen und Krankheiten abzuhelfen. Aber zögernd nur wagte man sich an eine Lösung dieser Aufgaben heran, die sich unumwunden und rückhaltlos auf den Boden der modernen Anschauung stellte, dass nicht der einzelne nach dem Masse seiner Verschuldung, sondern die Gesamtheit der Beteiligten — der Arbeiter und der Arbeitgeber — nach dem Masse ihrer Leistungsfähigkeit und auf Grund gesetzlichen Zwanges die erforderliche Sicherstellung schaffen müsse. Bei den Unfällen suchte man zunächst durch eine Erweiterung und Verschärfung der Haftpflicht der Unternehmer der Industrie und des Verkehrsgewerbes zu helfen (Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871). Bei den Krankheiten bemühte man sich vor allem, der Entwickelung der freien Kassen, die sich in den letzten Jahrzehnten zu verbreiten begonnen hatten, Vorschub zu leisten (namentlich durch das Hilfskassengesetz vom 7. April 1876). An die Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung glaubte man zunächst überhaupt noch nicht mit gesetzgeberischen Massnahmen herantreten zu dürfen.

Die Erfahrungen, die man mit diesem Vorgehen machte, erwiesen sich als ungünstig. War auch im einzelnen manches erfreuliche geschehen, so zeigte sich doch mehr und mehr, dass nur einem Teile der Arbeiter geholfen war, dass es zu einer sicheren, schnell und ohne gerichtliche Procedur zu verwirklichenden Hilfe nicht kam, dass Orts- und Berufswechsel störend wirkten und dass die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eher verschlechtert als verbessert wurden. So befreundete man sich denn mehr und mehr mit dem Gedanken einer umfassenden Zwangsversicherung. Anfangs musste dieser Gedanke als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen. Beispiele für eine zwangsweise Massenversicherung von Millionen von Arbeitern lieferte die Geschichte nicht; die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen eines solchen Vorgehens waren bei der Mangelhaftigkeit der statistischen Unterlagen nicht zu übersehen, und mit Rücksicht auf die festeingewurzelten Rechtsanschauungen scheute man auch vor dem Verlassen des Grundgedankens der Haftpflicht zurück. Kein Wunder, dass erst im Anfang der 80er Jahre der grosse Schritt zur zwangsweisen Arbeiterversicherung gethan wurde. Mit dem Unfallversicherungsgesetzentwurf vom 8. März 1881 stellte sich die Reichsregierung, die früher den Versicherungszwang ablehnen zu müssen geglaubt hatte, auf den Boden des Zwangsversicherungsprinzips. Nachdem dann im Sommer und Herbst 1881 statistische Materialien über die Unfälle gesammelt waren, entwickelte die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 jenes grosse Programm einer dreigliedrigen obligatorischen Arbeiterversicherung, das für alle Zeiten denkwürdig bleiben wird. Eine öffentlich rechtliche Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung in Form korporativer Genossenschaften war das Ziel, das hier aufgestellt wurde.

Mühseliger und harter Arbeit bedurfte es noch, um dieses Ziel zu erreichen. Zuerst wurde die Krankenversicherung durch das Gesetz vom 15. Juni 1883 geordnet. Am 6. Juli 1884 folgte das Unfallversicherungsgesetz für die Industrie im weiteren Sinne. Beide Gesetze wurden durch das »Ausdehnungsgesetz« vom 28. Mai 1885 — namentlich für gewisse Verkehrsbetriebe — und durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 — für die Landwirtschaft — ergänzt. Im Jahre 1887 folgte am 11. Juli das Bau-Unfall-Versicherungs-Gesetz und am 13. Juli das See-Unfall-Versicherungs-Gesetz. Am 22. Juni 1889 erging dann — nach langen Kämpfen — das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Keines dieser Gesetze ist vollkommen, und deshalb ging man alsbald an die Reformarbeit. Bei der Krankenversicherung ist die Reform durch das Gesetz vom 10. April 1892 zu einem vorläufigen Abschluss gebracht. Für die beiden anderen Gebiete ist es trotz mehrfacher Ansätze zu einer Revision der Gesetze noch nicht gekommen.

Trotz der kurzen Zeit, die seit dem Inkrafttreten der deutschen Arbeiterversicherung verstrichen ist, hat sich doch der Grundgedanke dieses grossen Werkes so fest ein-

gewurzelt, dass niemand an eine Beseitigung der Versicherung denkt.

Das deutsche Vorgehen hat allenthalben die Ueberzeugung geweckt und befestigt, dass zur Sicherstellung des Arbeiters namentlich bei Unfällen und Krankheiten etwas geschehen muss. Aber dieselbe Scheu, die früher in Deutschland vor dem Uebergang zu umfassender Zwangsversicherung bestand, ist auch im Auslande zu Tage getreten. Oesterreich hat sich zuerst auf den Boden der deutschen Anschauungen gestellt und am 28. Dezember 1887 die obligatorische Unfallversicherung und am 30. März 1888 die obligatorische Krankenversicherung eingeführt, wenn auch nicht mit einem gleich umfassenden Kreise von Versicherungspflichtigen. Durch die Novelle vom 4. April 1889 wurde das Krankenversicherungsgesetz und durch die Novelle vom 20. Juli 1894 das Unfallversicherungsgesetz ergänzt. Eine grössere Annäherung der Unfallversicherung an das deutsche Vorbild wird vielfach angestrebt. An die Einführung einer Invaliditäts- und Altersversicherung hat man sich noch nicht gewagt; der Gedanke selbst gewinnt aber immer mehr Boden.

In Ungarn ist es bis jetzt nur zur Regelung der obligatorischen Krankenversicherung gekommen (Gesetz vom 9. April 1891).

Die Schweiz hatte durch eine Reihe von Vorschriften des Bundes und der Kantone über eine Krankenfürsorge der Arbeitgeber (namentlich durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875) und durch eine verschärfte Haftpflichtgesetzgebung (Bundesgesetze vom 23. März 1877, vom 25. Juni 1881 und vom 26. April 1887) das Bedürfnis einer besseren Sicherstellung anerkannt, aber den Weg der Zwangsversicherung zunächst abgelehnt. Am 13. Juni 1890 wurde eine grundsätzlich wichtige Wendung zur Zwangsversicherung vollzogen: denn ein neuer Artikel der Verfassung gab dem Bunde das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten und den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu machen. Alsbald wurden auch entsprechende Entwürfe für eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung ausgearbeitet und veröffentlicht. Anfang 1898 wurden die Entwürfe vom Nationalrat angenommen. Auch im Ständerat dürften sie durchgehen, während das Ergebnis der Volksabstimmung noch nicht zu übersehen ist.

In Frankreich haben die Arbeiterversicherungsfragen seit Anfang der 80er Jahre ununterbrochen die Parlamente beschäftigt. Ein erster zaghafter Schritt auf dem Wege zur obligatorischen Versicherung erfolgte durch das Gesetz vom 29. Juni 1894, das die Krankenversicherungspflicht der Bergarbeiter regelt. Unter dem 9. April 1898 ist dann ein gewerbliches Unfall-Entschädigungs-Gesetz ergangen. Das Gesetz bezeichnet die Ansprüche des verletzten Arbeiters und seiner Angehörigen gegen den Arbeitgeber, schafft einen Garantiefonds zur Sicherung dieser Ansprüche, überlässt es aber im übrigen den Unternehmern, in welcher Weise sie sich selbst für die Folgen des Gesetzes decken wollen. Ein eigentlicher Versicherungszwang ist nicht ausgesprochen.

In Italien ist nach beinahe 20jährigen Verhandlungen am 17. März 1898 ein Gesetz zu stande gekommen, das die Entschädigungsansprüche der verletzten gewerblichen Arbeiter und ihrer Angehörigen regelt und den Versicherungszwang ausspricht. Die Durchführung der Versicherung seitens der Privatunternehmer kann nach Belieben entweder bei der 1883 errichteten staatlichen Unfallversicherungskasse oder bei Privatgesellschaften, in Betriebskassen oder in Syndikaten erfolgen. Es fehlt also an einer festen Organisation für die Zwangsunfallversicherung.

G r o s s b r i t a n n i e n hat sich zu Zwangsmassregeln auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung noch nicht entschlossen. Die Krankenversicherung liegt ganz in der Hand freier Kassen, deren Verhältnisse durch ein Gesetz von 1875 geregelt sind. Bezüglich der Unfälle wurde ein Haftpflichtgesetz am 7. September 1880 erlassen. Im Sommer 1897 erfolgte ein weiterer Schritt durch ein Gesetz (»Workmens compensation act«), das sich als erweitertes Hapftpflichtgesetz charakterisiert.

D ä n e m a r k hat am 9. April 1891 ein Gesetz über die Altersunterstützung für würdige Hilfsbedürftige ausserhalb der Armenpflege erlassen, das aber eine eigentliche Versicherung nicht begründet, sondern nur eine Unterstützung aus Staats- und Gemeindemitteln für den Fall der Hilfsbedürftigkeit vorsieht. Die Krankenfürsorge liegt in der Hand privater Kassen, deren Verhältnisse durch das Gesetz über die »anerkannten Kassen« vom 12. April 1892 geregelt sind. Den anerkannten Kassen wird ein Staatszuschuss gewährt. Den Gedanken einer Unfallversicherung hat man seit Mitte der 80. Jahre wiederholt erörtert. In Wirklichkeit ist aber aus den Beratungen ein Gesetz (vom 7. Januar 1898) hervorgegangen, das sich als ein erweitertes Haftpflichtgesetz darstellt. Ein Versicherungszwang ist nicht ausgesprochen.

S c h w e d e n hat das Krankenkassenwesen in ähnlicher Weise wie Dänemark geregelt durch das Gesetz vom 30. Oktober 1891 über die »eingeschriebenen« Krankenkassen, die auch hier einen Staatszuschuss

erhalten. Mit der Frage der obligatorischen Unfall- und Invaliditätsversicherung haben sich Regierung und Parlament wiederholt beschäftigt. Die bezüglichen Entwürfe sind sehr beachtenswert. Ihre letzte Fassung erhielt die Vorlage im Februar 1898. Sie wurde im Mai 1898 von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten Kammer aber abgelehnt.

In Norwegen ist die Regelung des Krankenkassenwesens seit 1885 wiederholt Gegenstand der parlamentarischen Beratungen gewesen. Zu gesetzgeberischen Massnahmen ist es aber nicht gekommen. Dagegen ist nach langen Vorarbeiten am 23. Juli 1894 ein wirkliches Unfallversicherungsgesetz ergangen, das sich auf die gewerblichen Arbeiter im weiteren Sinne des Wortes erstreckt. Die Versicherung erfolgt in einer staatlich garantierten Reichsversicherungsanstalt; die Kosten werden durch Prämien der Arbeitgeber aufgebracht.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass die Frage der Unfallentschädigung in besonderem Masse die Aufmerksamkeit erregt, weil hier der Arbeiter ein Opfer der modernen Betriebsweise wird und weil deshalb gerade in dieser Beziehung am wenigsten mit den älteren Rechtsanschauungen durchzukommen ist. Zu einer wirklichen obligatorischen Unfallversicherung mit obligatorischer Organisation sind freilich ausser Deutschland bis jetzt nur Oesterreich und Norwegen gekommen. Italien hat sich bis zum Versicherungszwang ohne Organisationszwang durchgearbeitet. In Schweden und in der Schweiz sind die Arbeiten so weit gediehen, dass der Uebergang zur obligatorischen Unfallversicherung nur noch eine Frage der Zeit sein kann. Auch Holland und Belgien sind der Frage schon näher getreten. Frankreich, Grossbritannien und Dänemark stecken noch zu sehr im Bann der Haftpflichtidee, als dass sie schon zu einer obligatorischen Versicherung in irgend einer Form hätten gelangen können. Sie haben aber die Notwendigkeit einer erweiterten Sicherstellung des verletzten Arbeiters und seiner Angehörigen durch ihre neuen Gesetze anerkannt und werden von diesem Standpunkt aus aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso zu einer wirklichen obligatorischen Versicherung gedrängt werden, wie Deutschland von seinem Haftpflichtgesetz aus dahin gelangt ist und gelangen musste.

3. Der Versicherungszwang. Die Gründe für und gegen den Versicherungszwang sind in Deutschland und in allen anderen Kulturstaaten so oft erörtert worden, dass an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Es genügt, in Kürze darzulegen, dass sich vom praktischen Standpunkt aus der Versicherungszwang als notwendig erweist, weil kein anderer Weg zum Ziele führt.

Das Ziel ist, alle Arbeiter und ihre Angehörigen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität und des Alters vor dem Anheimfallen an die Armenpflege zu bewahren, da diese erst eingreift, wenn der wirtschaftliche Untergang des Arbeiters eingetreten ist, und da sich mit ihr eine Minderung des gesellschaftlichen Ansehens und der politischen Rechte verknüpft. Um das Ziel zu erreichen, bedarf es eines Rechtsanspruchs der Arbeiter, der sicher und ohne umständliches gerichtliches Verfahren und ohne Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwirklicht werden kann, eines Anspruchs weiterhin, der unabhängig ist vom Orts- und Berufswechsel und dessen Sicherung die verhältnismässig geringsten Lasten nötig macht.

Die erforderliche Sicherstellung des Arbeiters gegen die wirtschaftlichen Folgen der erwähnten Ereignisse kann nicht dadurch erreicht werden, dass die Löhne auf eine Höhe gebracht werden, die eine Ansammlung entsprechender Ersparnisse ermöglicht. Der Weg des eigenen Sparens reicht für alle die Fälle nicht aus, in denen die Arbeitskraft schon frühzeitig geschmälert wird, noch ehe die Ersparnisse den erforderlichen Umfang erreicht haben. Zudem hindert die menschliche Schwäche sehr viele, das höhere Lohneinkommen zu Ersparnissen zu benutzen. Zum Sparen gehört stets der Verzicht auf gewisse Genüsse, die das Einkommen an sich ermöglicht. Nur ein Bruchteil der Arbeiter würde sich zu diesem Verzicht entschliessen.

Dieselbe Schwäche würde auch viele Arbeiter abhalten, aus ihrem höheren Einkommen ausreichende private Versicherungen zu bezahlen. Ueberdies können Störungen in der Erwerbsthätigkeit und Orts- und Berufswechsel die Zahlung der Prämien unterbrechen und so die Ansprüche gefährden.

Die Arbeiter haben den Weg der Selbsthilfe durch Versicherung in ihren Kassen überall versucht. Ueberall hat sich aber gezeigt, dass nur ein kleiner Teil der Arbeiter sich diesen Kassen angeschlossen hat. Der Weg der privaten Versicherung auf dem Wege der Selbsthilfe hat also versagt.

Man hat ihn wirksamer zu machen gesucht durch Gewährung einer Staatssubvention für Kassen, die gewissen Anforderungen genügen. Darin liegt ein Anreiz für die Kassen, ihre Mitgliederzahl zu erhöhen, aber kein Anreiz für die einzelnen Arbeiter, sich an den Kassen zu beteiligen. Die Erfahrungen in Frankreich und neuerdings auch in Schweden bestätigen das.

Ein anderer Weg ist der, die Arbeitgeber zu entsprechenden Entschädigungen zu verpflichten, ihnen aber im übrigen freie Bahn zu lassen. Dieser Weg ist vorzugsweise bei Unfällen angewendet worden (Haftpflichtgesetze). Auch er hat versagt, selbst da, wo infolge solcher Bestimmungen die Unternehmer in grosser Zahl bei Privatgesellschaften Sicherstellung suchten. Für den Arbeiter war bei diesem Verfahren ein Anspruch gegeben, der vielfach nur auf dem Papiere stand. Konnte die Versicherungsgesellschaft die Entschädigung nicht leisten oder konnte der versicherte Unternehmer die Prämien nicht regelmässig zahlen oder war der nichtversicherte Unternehmer zur Zahlung der Entschädigung nicht fähig, so half dem Arbeiter sein Anspruch nichts. War der Unternehmer aber versichert, hatte er die Prämien rechtzeitig gezahlt und war die Versicherungsgesellschaft zahlungsfähig, so bedurfte es oft erst eines Prozesses gegen den Arbeitgeber, um die Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigung kam dann erst nach langer Zeit in die Hand des Arbeiters und bei ungünstigem Ausgang blieb sie ganz aus. Bei der Haftpflicht stehen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer feindlich gegenüber, und die Prozesse verbessern ihr gegenseitiges Verhältnis nicht. Orts- und Berufswechsel wirken überdies dabei störend.

Da bei keinem der besprochenen Wege die allgemeine Beteiligung der in Frage kommenden Kreise an den Versicherungseinrichtungen erreicht werden kann, so ist auch bei jedem die Sicherstellung nur mit verhältnismässig grossen Opfern zu ermöglichen. Keiner dieser Wege führt auch zu einer rationellen und wirksamen Bekämpfung der dem Arbeiter drohenden Gefahren, die doch die notwendige Ergänzung der Versicherung sein muss.

Andere Wege, ohne Zwang das Ziel zu erreichen, giebt es nicht. Auf dem Wege der Ausschliessung gelangt man also von selbst dazu, die Zwangsversicherung als den einzigen Weg zu erkennen, der den gewünschten Erfolg verspricht. Er gestattet die Heranziehung aller Beteiligten, die möglichste Herabminderung der Lasten, die beste Ausgleichung der Risiken, die grösste Sicherheit für die dauernde Leistungsfähigkeit der Versicherungsorgane, das schnellste Eingreifen der Versicherungsleistungen und — wenn gut organisiert — die wirksamste Gefahrenverhütung.

Dass bei der Zwangsversicherung die persönliche Freiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewissen Beschränkungen unterworfen werden muss, kann nicht gegen ein solches Vorgehen eingewendet werden. Hier handelt es sich um die Erreichung eines Zieles, das wegen seiner grossen Schwierigkeiten und wegen der oft entgegenstehenden Interessen der einzelnen ohne Eingriffe in die persönliche Freiheit nicht in der dem Gesamtinteresse zuträglichsten Form verwirklicht werden kann. Von einem Einlenken in sozialistische Bahnen kann dabei gar keine Rede sein; der Boden der heutigen Gesellschaftsordnung wird bei der Zwangsversicherung durchaus nicht verlassen, und die persönliche Freiheit wird dadurch auch nicht geopfert. Ihr bleibt — auch auf dem Gebiete der freien Versicherung — noch ein grosses Arbeitsfeld übrig, und ihr kann auch in der Verwaltung der Zwangsversicherung selbst bei richtiger Ausgestaltung der Organisation noch eine reiche Bethätigung gegönnt werden.

In nicht deutschen Staaten hat man vielfach gegen die Zwangsunfallversicherung das Bedenken erhoben, dass sie zu einer Steigerung der Unfälle führe, und zum Beweise dafür hat man auf das Anwachsen der Unfallziffern in Deutschland und Oesterreich hingewiesen. Auch gegen die Zwangskrankenversicherung hat man wohl das Bedenken geltend gemacht, dass sie die Zahl der Krankheitsfälle steigern. Dieser Auffassung liegt ein Trugschluss zu Grunde. Dass die Statistik — namentlich der Unfälle — eine Steigerung der Fälle ergiebt, ist unbestreitbar. Aber die Gefahr des Eintretens solcher Fälle ist nicht gewachsen durch die Thatsache der Versicherung. An sich ist es ganz undenkbar, dass die Betriebsgefahr durch die Gewährung von Renten, Krankengeldern etc. an die geschädigten Arbeiter unmittelbar gesteigert werden könnte. Die Fälle, in denen diese Gefahr wirksam wird, werden nur gewissenhafter aufgezeichnet, mögen sie schwer oder leicht sein. Die grosse Zahl der leichten Fälle entzieht sich mangels einer Versicherung meist der statistischen Erfassung; sobald die Versicherung einsetzt, gewinnt auch der leichteste Unfall für den Verletzten und für das Versicherungsorgan Bedeutung. Thatsächlich ist z. B. in der österreichischen wie in der deutschen Unfallversicherung die Steigerung der Unfallziffern im wesentlichen auf die genauere Anschreibung der leichten Unfälle zurückzuführen. Die tötlichen Unfälle haben sich in Deutschland nicht vermehrt und die schweren nicht tötlichen Verletzungen haben sich sogar erheblich vermindert gegenüber der Zahl der Versicherten.

Ueberdies hat sich gezeigt, dass auch ohne Versicherung die Unfallziffern in den Ländern gestiegen sind, in denen Vorkehrungen zu einer Verbesserung der Unfallstatistik getroffen sind.

Eine Einwirkung der Versicherung auf die Gestaltung der Betriebsgefahr wäre nur

auf mittelbarem Wege dadurch möglich, dass die Versicherung das Interesse der Beteiligten an der Gefahrenverhütung abschwächt. Die Thatsachen stehen dem aber entgegen. Die Versicherung hat gerade ein lebhaftes Interesse an der Gefahrenverhütung entwickelt, sowohl bei den Versicherungsorganen, als auch bei den Beteiligten, namentlich bei den Unternehmern, weil sich jede Nachlässigkeit in dieser Beziehung an den Beteiligten selbst durch höhere Lasten rächt. In besonderem Masse ist das in Deutschland bei der Unfallversicherung der Fall, weil die Berufsgliederung und das Umlageverfahren jedem Beteiligten die Folgen unzulänglicher Unfallverhütung fühlbar macht. Die deutsche Invaliditätsversicherung lässt sich ebenfalls mehr und mehr die Gefahrenverhütung angelegen sein und hat sich mit Eifer und Erfolg namentlich an dem Kampfe gegen die Lungenschwindsucht beteiligt.

Auch die Besorgnis ist grundlos, als könne die Zwangsversicherung zu einer rein geschäftlichen Behandlung der einzelnen Fälle und zu einer Abschwächung des Interesses an möglichst erfolgreicher Behandlung führen und so die damit verbundenen finanziellen Belastung steigern. Die Zwangsversicherung sichert rechtzeitige ärztliche Hilfe und schafft durch den Schutz vor materieller Not günstigere Vorbedingungen für das Heilverfahren. Und mehr als das, sie gewinnt immer mehr Interesse daran, die ärztliche Behandlung möglichst erfolgreich zu gestalten und von der gefährdeten Arbeitskraft so viel als möglich zu retten. Die deutschen Erfahrungen sprechen in dieser Beziehung sehr deutlich.

Wenn weiter befürchtet wird, die Zwangsversicherung werde eine umfangreiche Simulation herbeiführen, so ist gewiss nicht zu leugnen, dass Simultationen vorkommen. Aber nicht die Zwangsversicherung ruft die Simulationen hervor, sondern die Schwächen des menschlichen Charakters. Es wird immer Menschen geben, die eine gute Einrichtung aus Sonderinteressen zu missbrauchen geneigt sind. Die Versicherungsgesetze müssen deshalb auch Vorkehrungen treffen, die einen solchen Missbrauch möglichst erschweren. Aber verkehrt wäre es, die Zwangsversicherung deshalb zu unterlassen, weil sich voraussichtlich ein Teil der Versicherten der Simulation schuldig machen wird. Wollte man sich auf diesen Standpunkt stellen, so würde er ganz ebenso gegen jede freiwillige Versicherung sprechen.

4. Das Verschulden des Versicherten. Ueberall, wo die Frage der obligatorischen Versicherung erörtert wird, bereitet es Schwierigkeiten, sich über die Behandlung des Verschuldens der Versicherten zu verständigen. Dass die vorsätzliche Herbeiführung der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität jeden Entschädigungsanspruch ausschliessen muss und dass die leichte Fahrlässigkeit die Entschädigungsansprüche nicht berühren darf, darüber ist man einig. Aber über die Behandlung schweren Verschuldens, grober Fahrlässigkeit ist man geteilter Ansicht. Die Frage ist von besonderer Bedeutung bei den Unfällen. Es ist verständlich, dass diejenigen, welche auf dem Boden der früheren Rechtsanschauungen über die Verantwortlichkeit des Arbeiters stehen, eine Ungerechtigkeit darin erblicken, wenn einem Arbeiter, der sich durch schweres Verschulden (faute lourde) den Unfall zugezogen hat, eine Entschädigung gewährt wird. Diese Anschauung wirkt auch da nach, wo an die Schaffung einer Zwangsversicherung herangetreten wird. Dazu kommt die Befürchtung, dass die Nachlässigkeit des Arbeiters durch Ausmerzung der Schuldfrage gesteigert werde.

Das letztere Bedenken ist nicht ausschlaggebend. Die gesteigerte Nachlässigkeit des Arbeiters rächt sich an ihm und den Seinen durch Herabsetzung des Einkommens auf den Entschädigungsbetrag, durch Angst und Sorge und durch Leiden und Schmerzen und unter Umständen durch dauerndes Siechtum oder dauernde Verkrüppelung. Diese Folgen sind zu schwer, als dass nicht die Arbeiter dadurch von grober Nachlässigkeit im allgemeinen abgehalten werden sollten. Einzelne Fälle grober Nachlässigkeit werden natürlich stets vorkommen; aber ihre Zahl ist nach allen bisherigen Erfahrungen gering gegenüber der Masse der Unfälle.

Im übrigen ist nicht zu verkennen, dass es sehr schwer ist, eine juristisch brauchbare Definition des schweren Verschuldens des Arbeiters zu finden, und dass es bei der heutigen Betriebsweise kaum möglich ist, ein solches Verschulden als massgebende Ursache des Unfalls nachzuweisen. Die Zahl der Fälle, in denen dieser Nachweis gelingt und deshalb die Entschädigung verweigert werden kann, wird sehr gering sein. Aber die Zahl der Fälle, in denen die Schuldfrage aufgeworfen wird, dürfte sehr gross werden. Eine Unmenge Arbeit, eine grosse Summe von Entfremdung, von Hass und Erbitterung wird sich aus der Prüfung der Schuldfrage ergeben. Die versöhnende Wirkung der Versicherung wird gefährdet, der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird verschärft werden durch zahllose Streitigkeiten. Dem gegenüber können die geringen Entschädigungsbeträge, die durch die Prüfung der Schuldfrage erspart werden können, nicht ins Gewicht

fallen, und wenn bei Beseitigung der Schuldfrage einige Verletzte Entschädigung erhalten, die es nicht verdienen, so ist das sicher das kleinere Uebel.

Von solchen Erwägungen geleitet, hat Deutschland bei seiner Unfallversicherung die Frage des schweren Verschuldens ganz ausgeschieden und bei der Invaliditätsversicherung nur noch die Herbeiführung der Invalidität bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens und bei der Krankenversicherung die Herbeiführung der Krankheit durch genau bezeichnete unsittliche Handlungen als Grund zur Ablehnung (oder Verkürzung) der Entschädigung zugelassen. Die vorsätzliche Herbeiführung ist natürlich überall ein Ausschliessungsgrund.[1])

Den Standpunkt der deutschen Unfallversicherung hat auch das österreichische, das norwegische und das italienische Unfallversicherungsgesetz angenommen.

Das französische Gesetz vom 9. April 1898 lässt bei »unentschuldbarem Verschulden« des Arbeiters eine Verminderung der Entschädigung zu. Das dänische Gesetz vom 7. Januar 1898 schliesst bei grober Fahrlässigkeit des Verletzten den Anspruch aus. Das englische Gesetz von 1897 versagt die Entschädigung, wenn nachweislich die Verletzung »auf das ernste und absichtliche Missverhalten« des Verletzten zurückzuführen ist. Die Wirkung dieser letzteren Gesetze wird — abgesehen von ihren sonstigen Mängeln — schon durch dieses Festhalten an der Schuldfrage sehr beeinträchtigt werden.

5. Die Haftpflicht des Unternehmers. Die Zwangsversicherung kann niemals die Hapftpflicht des Unternehmers für den Schaden beseitigen, den er vorsätzlich herbeigeführt hat. Anders aber kann die Haftpflicht aus Fahrlässigkeit des Unternehmers beurteilt werden, eine Frage, die für die Unfallversicherung von besonderem Interesse ist.

Die Unfallversicherung beruht auf dem Gedanken, dass die Betriebsunfälle weniger in der Art der Betriebsausrüstung und Betriebsführung des einzelnen Unternehmers als in der Eigenart des ganzen Betriebszweiges ihren Grund haben. Deshalb gerade werden die Unternehmer zwangsweise zur gemeinsamen Tragung des mit ihrem Betriebszweige verbundenen Risikos zusammengefasst (Berufsgenossenschaften, s. d.). Da auf diese Weise der Arbeiter der ihm zustehenden Entschädigung sicher ist, so kann und muss die Zwangsunfallversicherung grundsätzlich darauf verzichten, den versicherten Personen und ihren Angehörigen einen direkten Haftpflichtanspruch gegen ihren Arbeitgeber aus den von der Versicherung zu deckenden Betriebsunfällen zu erhalten. Die Haftpflichtansprüche gegen einen fremden Unternehmer aus Betriebsunfällen sind hierdurch nicht ohne weiteres beseitigt. Sobald aber die sämtlichen Produktionszweige an der Versicherung beteiligt sind, legen praktische Erwägungen nahe, auch die persönlichen Haftpflichtansprüche gegen »dritte« (fremde) Unternehmer zu beseitigen, da schliesslich doch auch hier die allgemeinen Verhältnisse des Betriebszweiges in der Regel die Hauptschuld an den Unfällen tragen.

Wird so die Haftpflicht des (fahrlässigen) Unternehmers gegenüber seinen Arbeitern aus deren Betriebsunfällen beseitigt, so könnte an sich an Stelle dieser Haftpflicht eine Regresspflicht gegenüber dem Versicherungsorgan eintreten, das den durch die Fahrlässigkeit des Unternehmers herbeigeführten Betriebsunfall zu entschädigen hat. Für eine derartige Regresspflicht lässt sich anführen, dass sie das Interesse der Unternehmer an der Gefahrenverhütung steigern kann. Hält man indess an dem oben bezeichneten Grundgedanken der Unfallversicherung fest, so gelangt man zu dem Schluss, dass die Regresspflicht für Fahrlässigkeit damit nicht in Einklang steht. Gerade die allgemeinen Betriebsgefahren wie sie der heute üblichen Betriebsweise entspringen, rechtfertigen ja die Zusammenfassung der Unternehmer zur gemeinsamen Uebernahme des Risikos, während die Regresspflicht diese Zusammenfassung wieder durchbrechen würde.

Grundsätzlich muss deshalb die Einführung der Zwangsunfallversicherung zur Folge haben, dass aus Betriebsunfällen gegen die an der Versicherung beteiligten Unternehmer von den versicherten Arbeitern und ihren anspruchsberechtigten Angehörigen kein Haftpflicht- und von den Versicherungsorganen kein Regressanspruch geltend gemacht werden kann. Die Haftpflicht der Unternehmer gegen sonstige Personen und aus sonstigen Unfällen wird dadurch nicht berührt.

Die Gesetzgebung hat sich diesen Standpunkt nicht vollkommen zu eigen gemacht. Die deutsche Unfallversicherung macht bei Fahrlässigkeit dritte Unternehmer gegen versicherte Arbeiter haftpflichtig und sie erklärt weiter jeden Unternehmer gegenüber dem Versicherungsorgan für regresspflichtig, sofern durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, dass der Unternehmer den Unfall herbeigeführt hat durch Fahrlässigkeit unter Vernachlässigung der Aufmerksamkeit, zu welcher der Unternehmer kraft seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders

[1]) Bei der Krankenversicherung nur bezüglich des Krankengeldes, nicht auch bezüglich der ärztlichen Behandlung und Arznei.

verpflichtet ist. Die österreichische Unfallversicherung spricht diese Regresspflicht allgemein für den Fall des groben Verschuldens aus und steht im übrigen auf demselben Standpunkt wie die deutsche.

Die norwegische Unfallversicherung erklärt den Unternehmer für haftpflichtig, sofern eine grobe Fahrlässigkeit durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist. Die Versicherungsorgane können sich aber für ihre Auslagen und Aufwendungen an dem Schadensersatzbetrag schadlos halten, sodass nur der Mehrbetrag dem Arbeiter oder seinen Angehörigen zusteht. Die Haftung »dritter« Unternehmer ist nicht eingeschränkt.

Die italienische Unfallversicherung bezeichnet den Unternehmer gegenüber seinen Arbeitern als haftpflichtig, sofern durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, dass der Unternehmer den Unfall durch Betrug, durch Unklugheit, Nachlässigkeit, Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs oder durch Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften etc. verschuldet hat. An dem Ersatzbetrag hält sich dann wiederum das Versicherungsorgan für seine Aufwendungen schadlos.

6. Der Umfang der Versicherungspflicht. Der Idee der Arbeiterversicherung entspricht es, dass die Arbeiter der versicherungspflichtigen Betriebe schlechthin und ohne Rücksicht auf ihr Einkommen der Versicherungspflicht unterworfen werden. Diesen Grundsatz haben die deutschen und österreichischen Versicherungsgesetze, das norwegische und das italienische Unfallversicherungsgesetz auch angenommen; Deutschland zieht dabei in der Invaliditäts- und Altersversicherung noch eine Altersgrenze (16 Jahre) für den Beginn der Versicherungspflicht. Dagegen hat die ungarische Krankenversicherung eine höchste Gehaltsgrenze von 4 Gld. für die Versicherungspflicht der Arbeiter festgestellt.

Da in allen derartigen Betrieben noch Betriebsbeamte thätig sind, deren wirtschaftliche und soziale Stellung derjenigen der Arbeiter nahe kommt, so ist es weiter nötig, die niederen Betriebsbeamten ebenfalls für versicherungspflichtig zu erklären. Um den Kreis dieser Beamten sicher abzugrenzen, haben sich Deutschland, Ungarn und Italien des mechanischen Mittels einer Gehaltsgrenze (2000 Mk. jährlich bezw. 4 Gld. bezw. 7 Lire täglich) bedient. Italien verlangt ausserdem, dass dies Gehalt nicht in längeren als einmonatlichen Perioden bezahlt wird. Norwegen und Oesterreich dagegen erklären die Betriebsbeamten schlechthin für versicherungspflichtig.

Die Erweiterung dieses Personenkreises durch freiwillige Versicherung oder durch statutarischen Versicherungszwang ist zu verschieden geordnet, als dass hier näheres darüber mitgeteilt werden könnte. In der italienischen und österreichischen Unfallversicherung ist eine freiwillige Beteiligung an der Versicherung (Versicherungsberechtigung) nicht vorgesehen.

Der berufliche Umkreis des Versicherungszwanges muss an sich soweit gehen, dass alle gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Schiffer und ähnliche Kreise grundsätzlich von der Versicherung erfasst werden. Denn bei allen diesen Berufsarten besteht das Bedürfnis nach einer erhöhten Sicherstellung der Arbeiter. Diesem Grundsatz hat sich Deutschland angeschlossen. Die Versicherungsgesetze in Oesterreich, Ungarn, Italien und Norwegen beschränken sich dagegen auf bestimmte Betriebszweige, die in verschiedener Form aufgezählt werden und im wesentlichen das Gebiet der Industrie im weiteren Sinne umspannen, ähnlich wie die Vorschriften des deutschen industriellen Unfallversicherungsgesetzes von 1884.

7. Die Versicherungsleistungen. Die Aufgabe der Versicherung kann nicht sein, jede Einwirkung der gefährdenden Ereignisse zu beseitigen. Stellt man den kranken, verletzten und invaliden Arbeiter ebenso günstig wie in gesunden Tagen, so würde das ein starker Antrieb zur Simulation sein. Ueberdies ist zu bedenken, dass Zwangsbeiträge nur insoweit erhoben werden dürfen, als es nötig ist, um die wirtschaftliche Existenz des Geschädigten zu erhalten. Haben die Beteiligten den Wunsch und das Bedürfnis, sich noch höhere Leistungen zu sichern, so kann das der privaten Versicherung überlassen bleiben.

Die sämtlichen Versicherungsgesetze haben dementsprechend ihre Leistungen grundsätzlich so gestaltet, dass sie an den vollen Verdienst in gesunden Tagen nicht heranreichen.

Für die äussere Form der Versicherungsleistungen bieten sich bei der Unfall- und Invaliditätsversicherung zwei Wege, die dauernde Rentenzahlung und die einmalige Kapitalzahlung. Die dauernde Rentenzahlung hat den Vorteil, dass sie die wirtschaftliche Existenz des Rentenempfängers sichert und dass sie eine Anpassung der Rente an die Verschiebung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten gestattet. Dagegen begünstigt sie nicht die Gründung einer neuen Existenz, wozu ja in der Regel grössere Mittel nötig sind. Die Kapitalleistung erleichtert das letztere; sie birgt aber die Gefahr in sich, dass der Verlust des Kapitals durch zu schnellen Verbrauch für Genusszwecke, durch Missgriffe bei Gründung der neuen Existenz, durch Diebstahl etc. den Geschädigten wieder der wirtschaftlichen Not überantwortet und so der Armenpflege zu-

treibt, vor der man ihn durch die Versicherung gerade bewahren wollte.

Dieser Zweck wird jedenfalls durch die Rentenversicherung besser erreicht. Die Rentenversicherung hat denn auch bisher am meisten Anwendung gefunden. Deutschland, Oesterreich und Norwegen gewähren als Hauptform der Entschädigung Renten und lassen nur in besonderen Fällen eine Kapitalabfindung an Stelle der Rente treten.

Italien dagegen hat seine Unfallversicherung als Kapitalversicherung ausgebaut.

8. Organisation. Die Zwangsversicherung hat es mit so grossen Massen zu thun, dass es als das richtigste angesehen werden muss, den Versicherungspflichtigen nicht die beliebige Wahl und Gestaltung der Versicherungsorgane zu überlassen. Bei der Verschiedenartigkeit der Interessen läuft man Gefahr, dass sich für grosse Teile der Versicherungspflichtigen die erforderlichen Organe nicht von selbst bilden. Aus der grossen Zahl von Versicherten, die bei der deutschen Krankenversicherung in der — nur als subsidiär gedachten — Gemeinde-Krankenversicherung ein Unterkommen suchen müssen, kann man schliessen, wie wenig bei völliger Freiheit der Organisation für alle Versicherungspflichtigen gesorgt wird. Es ist auch nicht wünschenswert, eine solche Massenversicherung auf private Erwerbsgesellschaften zu stützen. Die dabei eintretende Zersplitterung würde unwirtschaftlich sein, und zudem handelt es sich um öffentlich-rechtliche Aufgaben, deren Durchführung nicht dem privaten Erwerbsinteresse dienstbar gemacht werden darf.

Fast alle Staaten, die eine Zwangsarbeiterversicherung eingerichtet haben, sind denn auch dazu übergegangen, auch die Versicherungsorganisation zu schaffen. Nur Italien hat — wie erwähnt — den Fehler gemacht, für seine Unfallversicherung eine Auswahl unter vier Organisationsarten zu gestatten, zu denen auch die privaten Erwerbsgesellschaften gehören.

Von den anderen Ländern mit Zwangsversicherung hat Norwegen die Beteiligten in eine Staatsanstalt zusammengefasst, die sich auf Einzelbeamte als örtliche Organe stützt. Diese Einzelbeamten werden vom Gemeindevorstand ernannt. Eine Mitwirkung der Arbeiter an der laufenden Verwaltung ist nicht ausgesprochen. Dieses Vorgehen wurde notwendig, weil die Zahl der auf ein grosses Gebiet hin verstreuten Versicherungspflichtigen noch nicht 100000 beträgt, also eine komplizierte Organisation von vornherein ausgeschlossen war.

Deutschland, Oesterreich und Ungarn haben den Gedanken durchgeführt, dass man die Beteiligten zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammenfassen müsse unter Gewährung eines weitgehenden Selbstverwaltungsrechtes und unter mehr oder minder scharf ausgeprägter ständiger Mitwirkung der Arbeiter an der laufenden Verwaltung.

Hierbei sind zwei Principien der Organisation verwendbar, die berufliche und die territoriale Gliederung. Die berufliche Gliederung bietet namentlich dadurch Vorteile, dass für die verschiedensten Aufgaben sachverständige, aus Fachleuten zusammengesetzte Organe zur Verfügung stehen. Die territoriale Gliederung gestattet eine grössere Centralisation der Verwaltung und erleichtert deshalb deren billigste Gestaltung.

Jeder dieser Vorteile ist hoch anzuschlagen, und deshalb erscheint es als das zweckmässigste, beide Principien mit einander zu verschmelzen, also beruflich gegliederte Organe für mässig grosse Gebiete zu schaffen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Krankenversicherung, die den Einzelverhältnissen am nächsten stehen muss, mit Organen für kleine Bezirke zurecht kommt, während die Unfall- und Invaliditätsversicherung grössere, widerstandsfähige Verbände braucht.

Die thatsächliche Organisation in Deutschland, Oesterreich und Ungarn ist sehr verschieden. Die territoriale Organisation findet sich als Hauptform in der österreichischen Unfallversicherung und in der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung. Die berufliche Gliederung herrscht in der deutschen Unfallversicherung vor, ist aber in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch amtliche Beeinflussung und in wichtigen Industrieen durch das Vorgehen der Beteiligten selbst mit der territorialen Gliederung verbunden.

Die Organisation der Krankenversicherung hat in allen drei Ländern beide Principien für engere Gebiete, wenn auch in verschiedener Form, mit einander verschmolzen.

In Oesterreich und Deutschland sind die Organisationen der einzelnen Versicherungsgebiete getrennt. Der Gedanke, eine einheitliche Organisation für alle Gebiete zu schaffen, ist namentlich in Deutschland viel erörtert worden. Bis jetzt hat sich ein gangbarer Weg dazu nicht finden lassen. Die Ansichten schwanken noch sehr, da man bald mehr zu rein territorialen, bald mehr zu territorial-beruflich gegliederten Formationen hinneigt. Nach dem vorhin Ausgeführten liegen in der deutschen Unfall- und Krankenversicherung jedenfalls Keime zu einer Entwickelung in der zweiten Richtung vor und werden sich im Laufe der Zeit vielleicht weiter ausbilden. Jetzt ist die Frage noch nicht spruchreif.

9. Aufbringung der Mittel. Die Arbeiterversicherung, als Ganzes betrachtet,

muss sich im wesentlichen stützen auf die Beiträge der Beteiligten, und zwar sowohl der Arbeiter als auch der Arbeitgeber.

Die Arbeiter sollen einen Rechtsanspruch erwerben. Dazu bedarf es ihrer Beiträge. Allerdings brauchen diese nicht immer direkt für jeden einzelnen Zweig der Versicherung zu fliessen. Es genügt, wenn — wie in Deutschland und Oesterreich bei der Unfallversicherung — durch Uebertragung der bald erledigten Unfälle auf die Krankenkassen die Arbeiter indirekt an der Last beteiligt werden.

Die Arbeiter allein mit der ganzen Versicherungslast zu belegen, ist nicht nur aus praktischen, sondern auch aus principiellen Gründen falsch. Die Versicherung dient dazu, eine mittelbare Ergänzung der Löhne zu schaffen, die in dem bisherigen Betrage nicht ausreichten, um die Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen der Krankheiten, Unfälle etc. zu bewirken. An sich müsste aber der Lohn dazu ausreichen. In Folge dessen ist es berechtigt, die Löhne durch Beiträge der Arbeitgeber zu ergänzen, um aus dem Ertrage der Arbeit die Mittel zu gewinnen, die zur Sicherstellung der Arbeiter nötig sind.

Da die Gefahren, deren Folgen abgewendet werden sollen, durch die Art der Arbeit und die herrschende Betriebsweise wesentlich beeinflusst wurden, so müssen die Beteiligten, die Arbeiter und die Arbeitgeber, im wesentlichen die Last allein tragen und können nicht grundsätzlich die Mitbeteiligung aller übrigen Volkskreise verlangen. Das schliesst nicht aus, dass zur Erleichterung der Einführung der Versicherung oder zur Ausgleichung einer vorübergehenden Leistungsunfähigkeit der Versicherung die Gesamtheit mit ihren Mitteln helfend einspringt.

In der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung ist davon abgewichen und ein dauernder Reichszuschuss zu den Renten vorgesehen, der allerdings nur dem kleineren Teil der Renten deckt. Von all den Erwägungen, mit denen dieses Vorgehen gerechtfertigt wurde, dürfte am ehesten die anzuerkennen sein, dass es sich gerade in diesem Versicherungszweig um Gefahren handelt, die mehr als die Krankheiten und Unfälle von den allgemeinen Verhältnissen mit beeinflusst werden. Da das, was besteht, sich durch das natürliche Beharrungsvermögen leicht als selbstverständlich in den Gemütern festsetzt, so wird jetzt in der Praxis der Reichsbeitrag nicht mehr beanstandet.

Die Frage, nach welchem System die Mittel aufzubringen sind, wird bezüglich der dauernden Rentenzahlungen verschieden beantwortet. Es handelt sich darum, ob die Kapitalien, die zur Deckung der dauernden Rentenverpflichtungen nötig sind, schon im Voraus durch die regelmässigen, nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Beiträge aufgebracht werden sollen (Prämiensystem, Kapitaldeckungssystem) oder ob es genügt, die wirklichen Rentenausgaben mit entsprechenden Zuschlägen für die Reserven auf die Beteiligten alljährlich umzulegen (Umlageverfahren). Das erste System verspricht eine grosse Sicherheit, sofern die Entwickelung des Zinsfusses vorausberechnet werden kann und genügende Unterlagen für die Wahrscheinlichkeitsrechnung vorhanden sind. Aber es erschwert, weil von Anfang an die vollen Lasten getragen werden müssen, die Einführung der Versicherung. Das Umlageverfahren beginnt mit geringen Lasten, sodass die Einführung der Versicherung erleichtert wird. Aber die Lasten steigen zunächst sehr schnell, später immer langsamer, bis nach langer Zeit ein Beharrungszustand erreicht wird. Die vollen Deckungskapitalien werden dabei nicht aufgebracht, indess kann durch Ansammlung grosser Reserven der Vorwurf der Unsolidität, den man so oft gegen das Umlagesystem erhoben hat, hinfällig gemacht werden.

Eine allgemeine theoretische Entscheidung ist in dieser Frage nicht möglich. Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, dass beide Systeme als gleichberechtigt gelten müssen und dass sich die Auswahl nach den besonderen Verhältnissen des Landes, nach der Organisation und nach der Verteilung der Beitragslast richten muss. Für die Beiträge der Arbeiter, für kleine Verbände, für kleine Länder und auch für grössere Länder, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich nicht in stark aufsteigender Richtung entwickeln, eignet sich das Umlageverfahren nicht. In grossen Ländern dagegen mit einer günstigen Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse und deshalb auch mit starkem Kapitalbedarf für unmittelbar produktive Zwecke, mit grossen und leistungsfähigen Versicherungsverbänden ist das Umlageverfahren für die Beiträge der Unternehmer und des Staates durchaus zweckmässig. Deutschland konnte deshalb für die Unfallversicherung als massgebendes System das Umlageverfahren annehmen, während es bei der Invaliditäts- und Altersversicherung schon der Arbeiterbeiträge wegen darauf verzichtete. In der Unfallversicherung der übrigen Länder (Oesterreich, Norwegen, Italien) hat man die Ansammlung der vollen Deckungskapitalien vorgezogen, und auch in Holland, Belgien und der Schweiz dürfte dies das richtige sein.

(Vgl. die besonderen Artikel über die einzelnen Gebiete der Zwangsarbeiterversicherung.)

Litteratur: ***Schäffle***, *Art. Arbeiterversicherung in diesem Handwörterbuch I. Aufl., Bd. I (Jena 1890) S. 499 ff.* — ***Kehm (Elster)***, *Art. Arbeiterversicherung in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, (Jena 1898) S. 134 ff.* — ***Bödtker***, *Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. Leipzig 1895.* — ***van der Borght***, *Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Jena 1898.* — ***Derselbe***, *Umlage- oder Kapitaldeckungs- (Prämien-) Verfahren bei obligatorischer Unfallversicherung. Berlin 1897.* — ***Rosin***, *Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1890 ff.* — ***Weyl***, *Lehrbuch des Reichsversicherungsrechtes. Leipzig 1894.* — ***Zacher***, *Leitfaden zur Arbeiterversicherung. Berlin 1896.* — ***Derselbe***, *Die Arbeiterversicherung im Auslande. Berlin 1898.* — ***Bellom***. *Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. Paris 1892 ff.* — ***Morisseaux***. *La législation du travail, Brüssel 1898.* — *Die Verhandlungsberichte, die Referate und das Bulletin des internationalen Kongresses für Arbeiterunfälle und soziale Versicherung. (Generalsekretariat in Paris.)* — *Für weitere Litteraturangaben vgl. die besonderen Artikel und Frankenstein, Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reich. Leipzig 1895.*

R. van der Borght.

II.

Die Arbeiterversicherung in den einzelnen Staaten.

I. Arbeiterversicherung in Deutschland.

(Geschichtliche Entwickelung.)

I. Ansätze im früheren Recht.

Vorbemerkung. Wenn auch das durch die deutschen Arbeiterversicherungsgesetze geschaffene neue Recht in seiner Totalität sich als ein durchaus originales Gebilde darstellt, dessengleichen vordem noch nie und nirgends existierte, so knüpft es doch vielfach an gewisse Rechtsideeen und Rechtsformen früherer Zeiten an. Drei Grundelemente sind es, welche die sozialpolitische Gesetzgebung vornehmlich kennzeichnen: einmal das Eingreifen des Staats, sowohl mittels des Versicherungszwangs als auch organisatorisch und mit eigenen materiellen Leistungen; sodann die Heranziehung der Arbeitgeber zur Verwirklichung der Fürsorge für die von ihnen beschäftigten Personen; endlich die korporative Zusammenfassung, das berufsgenossenschaftliche Princip. Für jedes dieser Elemente aber finden sich Vorläufer in den älteren Rechtszuständen, gleichsam Keime und Ansätze, welche die neue Gestaltung des Arbeiterversicherungswesens erst zur vollen Entwickelung gebracht hat, oder richtiger Bausteine, welche der Gesetzgeber mit Bedacht seinem monumentalen Bau einfügte.

1. Staatliche Fürsorge. a) Armenpflege. Die Aufgaben des Staates gegenüber seinen fürsorgebedürftigen Staatsbürgern formulierten die in den §§ 1 bis 3 an die Spitze von Teil II Titel 19 des Allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794 gestellten »Grundsätze« wie folgt: »1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.«

Wenn Fürst Bismarck in seiner berühmten Reichstagsrede vom 9. Mai 1884 aus diesen Bestimmungen ein subjektives »Recht auf Arbeit«, einen Anspruch auf Verschaffung von Arbeitsgelegenheit durch den Staat, insbesondere bei Notständen, herauslesen wollte, so beweist nicht allein die Ueberschrift des Titels (»Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen«), sondern auch die Vorgeschichte jener Paragraphen (vergl. Singer, »Das Recht auf Arbeit«, S. 65), dass sie nur ein allgemeines Programm der staatlichen Armenpflege enthalten, welches lediglich eine Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zum Einschreiten, aber

kein Individualrecht des einzelnen gegenüber dem Staate begründet. Und zwar überweist das Landrecht weiterhin die Ausübung dieser Armenpflege an engere Verbände: »Privilegierte Korporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben, oder dergleichen ihrer Verfassung gemäss durch Beiträge unter sich aufbringen (z.B. Innungen), sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden (§ 9). Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen (§ 10). Auch die Ehefrauen, Witwen und unversorgten Kinder des Verarmten müssen von den Korporationen und Gemeinden ernährt werden (§ 12). Arme, deren Versorgung, nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staates in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden (§ 16).«

Als Träger der Armenlast erscheint also (wie überhaupt in ganz Deutschland schon seit den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts) vornehmlich die Gemeinde (der Ortsarmenverband), jedoch unter aushilfsweiser Heranziehung höherer kommunaler Körperschaften (Kreis, Provinz) als sogenannter Landarmenverbände, denen insbesondere die Unterhaltung von Arbeits- und Korrektionshäusern, Kranken-, Irren-, Blindenanstalten u. dergl. obliegt. Diese, in der preussischen Gesetzgebung von 1842 im wesentlichen aufrecht erhaltenen Grundsätze sind demnächst auch durch das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 auf das Deutsche Reich übertragen worden (mit Ausnahme von Bayern und Elsass-Lothringen, von denen ersteres an dem sogenannten Heimatsrecht festgehalten, letzteres keine obligatorische Gemeindearmenpflege kennt). Nach wie vor tritt die öffentliche Armenpflege nur höchst subsidiär ein, sofern nicht anderweit primär Verpflichtete vorhanden, nach wie vor beschränkt sie sich auf den Fall gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender Hilfsbedürftigkeit und auf die Gewährung des absolut Notwendigen und Unentbehrlichen, wozu indess nicht nur Krankenpflege, sondern auch ein angemessenes Begräbnis gerechnet wird. Nach wie vor ist ein klagbarer Anspruch des Hilfsbedürftigen nicht anerkannt. Dagegen ist der Bezug von Armenunterstützung mit dem Verlust politischer, kommunaler und kirchlicher Wahlrechte und anderen Minderungen der öffentlichen Rechtsstellung verknüpft.

b) Süddeutsche Krankenpflegeversicherung. In ganz eigenartiger Weise modifiziert sich dieses Verhältnis jedoch bei der in Bayern, Baden und Württemberg (durch Gesetz vom 29. April 1869 bezw. 5. Mai 1870 und bezw. 23. April 1873) eingeführten »Krankenpflegeversicherung«. Dort sind nämlich die Gemeinden berechtigt, von den in ihrem Bezirk beschäftigten Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und sonstigen Lohnarbeitern, falls sie weder einen eigenen Hausstand haben, noch bei ihren Eltern wohnen, einen regelmässigen Wochenbeitrag, im Höchstbetrage von anfangs 3 Kreuzern, später 15 Pfennigen, zu erheben, für dessen Bezahlung die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften, und welche entweder der Gemeindearmenkasse oder einer besonderen Krankenhauskasse zufliessen. Damit erwerben die Betreffenden einen wirklichen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe bis zur Dauer von 13 (in Baden nur von 8) Wochen, die nicht als Armenunterstützung, sondern als gesetzliche Gegenleistung gilt und eine eigentliche Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne nicht voraussetzt.

2. Fürsorge des Arbeitgebers. a) für das Gesinde, die Schiffsmannschaft, Handlungsgehülfen. Die Heranziehung der Arbeitgeber zur Fürsorge für die von ihnen beschäftigten Personen kannte das frühere Recht unter einem doppelten Gesichtspunkte: mittelbar durch Teilnahme an den unten sub 3 näher zu behandelnden Kasseneinrichtungen, aber auch direkt als eine aus dem Arbeitsverhältnis selbst entspringende Leistung. Hierher gehören zunächst die Verpflichtungen, welche in mehr oder minder weitem Umfang der Dienstherrschaft gegenüber erkrankten Dienstboten obliegen. Das Preussische Landrecht (Teil II Titel 5) und die an seine Stelle getretene Gesindeordnung vom 8. November 1810 unterscheidet drei Fälle: a) Wenn der Dienstbote »im Dienst«, d.h. während der Dienstzeit erkrankt, so hat die Herrschaft für ihn nur zu sorgen, sofern keine Verwandten in der Nähe oder solche ihre Pflicht nicht erfüllen; sie darf ihn auch deshalb nicht entlassen, ihm auch nicht vor der Zeit kündigen, wohl aber die Kurkosten von dem für die Krankheitszeit schuldigen (nicht von rückständigem) Lohn abziehen; b) erkrankt das Gesinde durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben (also in mittelbarem Zusammenhang mit ihm), so ist die Herrschaft an erster Stelle, vor den Verwandten, bis zum Ablauf der Dienstzeit fürsorgepflichtig, darf aber vom Lohne nichts abziehen; c) trifft die Herrschaft aber ein (auch nur geringes) Versehen oder konnte das Gesinde eine bestimmte Vorschrift der Herrschaft nicht befolgen, ohne sich der Gefahr einer Beschädigung auszusetzen, so erstreckt sich ihre Fürsorgepflicht auch über die Dienstzeit hinaus bis zur völligen Wieder-

herstellung, freilich nur durch Hergabe der Kurkosten und des notdürftigen Unterhalts. (Eine noch weitergehende Haftung für allen Schaden kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit begründet sein.) Begräbniskosten braucht die Herrschaft nicht zu bezahlen. Analoge Grundsätze beherrschen die zahlreichen, in den Einzelteilen vielfach abweichenden übrigen deutschen Gesindeordnungen. Eine Zusammenstellung derselben ist dem Bericht der XII. Kommission über den Entwurf der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (Drucksachen des Reichstags und Legislaturperiode, I. Session 1890/91 Nr. 381 S. 144 ff.) als Anlage beigegeben. — Auch das Schiffsvolk steht gegen den Schiffer nach Landrecht (§ 1534 II, 8) in eben dem Verhältnisse, wie das Gesinde gegen seine Dienstherrschaft. Muss ein Schiffsmann, noch vor angetretener Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn ohne seine Schuld zum Dienste untauglich macht, so kann er den vierten Teil der Heuer oder einen Monatssold fordern. Ereignet der Fall sich während der Reise, so muss der Schiffer die Verpflegungs-, Heilungs- und Retourkosten für ihn bezahlen. Hat jedoch der Zufall sich ausser dem Dienste ereignet, so fällt dem Schiffer an solchen Kosten zusammen nicht mehr als der Betrag der halben Heuer oder eines zweimonatlichen Soldes, ausser dem schon verdienten Lohne, zur Last, und das mehr Verwendete muss von dem Beschädigten demnächst erstattet werden. Einen in Geschäften seines Dienstes verwundeten oder beschädigten Schiffsmann muss der Schiffer, auf des Rheders Kosten, heilen und verpflegen lassen. Auch für einen durch eigene Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann muss der Schiffer so lange sorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land aussetzen kann; doch ist er alsdann berechtigt, die gemachten Auslagen von der dem Kranken etwa noch zukommenden Heuer in Abzug zu bringen. Stirbt ein Schiffsmann, bevor mit der Ladung angefangen worden, so gebührt seinen Erben ein Viertel der Heuer bezw. ein Monatssold, stirbt er während der Hinreise, die halbe Heuer oder ein doppelter Monatssold, stirbt er auf der Rückreise, die ganze Heuer oder ein viermonatlicher Sold; der Schiffer aber kann davon die dem Verstorbenen gegebenen Vorschüsse und die ausgelegten Begräbniskosten in Abzug bringen. Der Witwe oder den Kindern eines bei Verteidigung des Schiffes getöteten oder an seinen Wunden gestorbenen Schiffsmannes muss in jedem Fall doppelte, anderen Erben hingegen die einfache Heuer gezahlt werden; davon wird bloss in Abzug gebracht, was der verstorbene Schiffsmann auf die bedungene Heuer schon bei seinem Leben erhalten (§§ 1554—1566). Alle Kosten zur Heilung und besseren Verpflegung der bei Verteidigung des Schiffs Verwundeten, zum Begräbnis der dabei Getöteten und zur Abfindung der dabei untauglich gewordenen Schiffsleute, auch dasjenige, was ihren Witwen und Kindern gereicht werden muss, gehört zur grossen Haverei (§§ 1837, 1838).

Diese Vorschriften sind für das deutsche Seerecht vorbildlich geworden; sie finden sich mit gewissen Modifikationen in dem Handelsgesetzbuch von 1861 (Artt. 523 ff., 548 ff., 708 Z. 5) und in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (§§ 48 ff.) wieder. Darnach trägt der Rheder bei Erkrankung der Schiffsleute während einer im einzelnen verschieden bestimmten Frist die Kosten der Verpflegung und Heilung, aber ohne Unterschied, ob die Erkrankung bei Ausübung des Dienstes oder ausserhalb desselben, durch eigenes Verschulden des Schiffsmannes oder ohne solches eingetreten, es sei denn, dass dieser sie sich durch eine unerlaubte Handlung oder syphilitische Ansteckung zugezogen. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so trägt der Rheder ausser der bis dahin verdienten Heuer auch die Begräbniskosten. Hat jener bei Verteidigung des Schiffes seine Wunden davongetragen oder den Tod erlitten, so muss der Rheder ihm bezw. seinen Hinterbliebenen eine nötigenfalls nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Belohnung gewähren. Für alle diese Leistungen haftet er nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch persönlich. —

Viel weniger weit greift die in Artt. 60 des alten, § 63 des neuen Handelsgesetzbuchs (vom 10. Mai 1897) statuierte Verpflichtung des Prinzipals gegenüber dem Handlungsgehilfen (die überdies durch Vertrag beschränkt oder aufgehoben werden kann), den Gehalt und Unterhalt bis zur Dauer von sechs Wochen fortzugewähren, sofern er durch unverschuldetes Unglück insbesondere also Krankheit, an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. —

b) Haftpflichtgesetze. Aeusserst einschneidende Obliegenheiten dagegen erwuchsen den Unternehmern gewisser industrieller Betriebe aus dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, welches, obschon nicht auf den Schutz der Arbeiter beschränkt, doch diesen zumeist zu gute kam und die Brücke zu der Reichsunfallversicherung zu schlagen bestimmt war.

Die ungeahnte Entwickelung der Maschinentechnik und des Verkehrswesens hatten für Leben und Gesundheit der Arbeiter wie des Publikums überhaupt mannigfache Gefahren im Gefolge, denen gegenüber

die Grundsätze des bestehenden Civilrechts über den Schadensersatz sich insofern unzulänglich zeigten, als es, mit Ausnahme des französischen Rechts, den Arbeitgeber in der Regel nur bei eigenem Verschulden verantwortlich machte. Die erste Bresche in diese Rechtsanschauung legte das preusische Gesetz vom 3. November 1838. Es verpflichtete die Eisenbahnunternehmungen zum Ersatz für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und liess ihnen nur den Entlastungsbeweis zu, dass der Schaden durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden, als welcher jedoch die gefährliche Natur des Eisenbahnunternehmens selbst nicht gelten durfte. Auch einige andere deutsche Staaten (Holstein, Mecklenburg, die sächsischen Herzogtümer) folgten diesem Beispiel. Doch ergab sich bald das unabweisbare Bedürfnis, die Haftpflicht nicht nur auf das ganze deutsche Reich, sondern auch auf andere mit aussergewöhnlichen Gefahren verbundene Betriebe auszudehnen. Dies geschah durch das Gesetz vom 7. Juni 1871: dasselbe wiederholt das für die Eisenbahnen geltende preussiche Recht (§ 1) und bestimmt weiter: »Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person in Ausführung der Dienstvorrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden (§ 2). Der Schadensersatz (§ 1 und 2) ist zu leisten: 1) im Falle der Tötung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachteils, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat; war der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalls der Unterhalt entzogen worden ist. 2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet (§ 3). Das Gericht hat unter freier Würdigung der Beweise und aller Umstände über die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Teile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen, deren Aufhebung oder Minderung bezw. Erhöhung oder Wiedergewährung bei wesentlicher Veränderung der massgebenden Verhältnisse von dem Verpflichteten bezw. Verletzten beantragt werden kann (§ 7). Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren (§ 8). Die Unternehmer sind nicht befugt, ihre Haftung vertragsmässig im voraus auszuschliessen oder zu beschränken (§ 5). Wohl aber können sie sie dadurch erleichtern, dass sie ihr Personal bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlicher Kassegegen Unfall versichern; alsdann ist die Leistung dieser Kasse auf die Entschädigung einzurechnen, vorausgesetzt, dass der Unternehmer an den Beiträgen (Prämien) mindestens mit einem Drittel regelmässig und dauernd beteiligt ist.

Die Folge dieser letzten Vorschrift war, dass viele Arbeitgeber, um das Risiko der Haftpflicht abzuwenden, ihr Personal nunmehr bei Privatgesellschaften gegen Unfälle versicherten und die Prämien ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bezahlten.

8. Genossenschaftliche Fürsorge. a) Gesellen- und Knappschaftskassen. Bis ins Mittelalter zurück reicht der Ursprung der genossenschaftlichen Fürsorge. Sie lag im Wesen der germanischen Schutzgilde begründet, welche ihre Glieder in allen Lebensverhältnissen ergriff, demgemäs auch in Krankheit und Not unterstützte und für die Bestattung eintrat. Dies galt denn auch insbesondere von den Handwerkergilden oder Zünften und nicht minder von den Gesellenverbindungen, soweit solche, sei es unter Anerkennung der Meister, sei es gegen ihren Willen, sich organisierten. Die Krankenfürsorge übten diese Verbände in der Regel durch Beiträge an die, meist von Klöstern gegründeten, Krankenhäuser, womit sie ihren Mitgliedern für den Bedürfnisfall Aufnahme und Pflege daselbst sicherten. Reiche Zünfte bauten sich auch wohl selbst, gleich Rittern und Geistlichen, eigene Hospitäler für ihre arbeitsunfähigen Mitglieder. Den toten Genossen aber geleitete die Brüderschaft feierlich zu Grabe und liess Messen für die Ruhe seiner Seele lesen. Manche besonders starken Zünfte besassen sogar eigenes Leichengerät, womit sie auch anderen Mitbürgern den letzten Liebesdienst erwiesen, und zwar gegen Entgelt, der ihrem Sterbekassenfonds zu gute kam. Aus diesem oder aus der allgemeinen Zunftlade bezw. Gesellenlade empfingen die Hinterbliebenen ein Sterbegeld zur Bestreitung der ihnen durch den Todesfall erwachsenden ausserordentlichen Ausgaben, zudem durfte die Meisterswitwe das Gewerbe

der Eheherrn fortführen und sich den ordentlichsten und tüchtigsten Gesellen als Werkführer auswählen, der damit auch die Sorge für die verwaisten Kinder übernahm.

Eine Kodifikation dieses Zustands, welcher sich unverändert erhielt, auch nachdem in der absolutistischen Zeit die Zünfte aus autonomen Körperschaften staatliche Polizeianstalten geworden und an Stelle des freien Zunftrechts eine reichsrechtliche und territoriale Gewerbegesetzgebung getreten war, enthält das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten vom 5. Februar 1794 (Teil II Titel 8: »Vom Bürgerstande«. Abschnitt 3: »Von Handwerkern und Zünften«). Es liess die vorhandenen Zünfte und ihre Zwangsrechte unter gewissen Beschränkungen und Kautelen gegen Missbrauch bestehen und unterwarf sie nur obrigkeitlicher Beaufsichtigung und Ueberwachung. Demgemäss sollte es auch bei den Polizeigesetzen und Zunftartikeln sein Bewenden behalten, wonach den Gesellen erlaubt war, einen Altgesellen zu wählen und unter dessen Rechnungsführung eine eigene Kasse aus ihren Beiträgen, zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, besonders zur Verpflegung kranker oder sonst verunglückter Gesellen zu errichten; nur blieben sie auch in diesen Angelegenheiten der Aufsicht des Gewerksältesten (Obermeisters) und des (von dem Magistrat als Aufsichtsbehörde verordneten) Beisitzers unterstellt (§§ 399, 400). Aus dieser Gesellenlade sollte die Kur- und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er mochte bereits in Arbeit stehen oder nicht, wenn er selbst unvermögend, in erster Linie bestritten werden: in Ermangelung einer solchen wurde die Gewerkskasse, d. h. das Vermögen der Innung selbst, in Anspruch genommen; reichte auch dies nicht aus, so musste die Armenkasse des Orts und bei deren Unzulänglichkeit die Stadt oder Kämmereikasse hinzutreten; der Magistrat hatte also »bei eigener Vertretung« dafür zu sorgen, dass ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hilflos gelassen oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft würde (§§ 353—355). Auf die Lehrlinge erstreckte sich diese Fürsorge nicht; ihre Verpflegung in Krankheitsfällen hatte der Meister nur dann aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn er dies im Lehrvertrag ausdrücklich übernommen; andernfalls blieben sie auf ihre Familie bezw. private oder öffentliche Wohlthätigkeit angewiesen; immerhin sollte eine durch Krankheit verursachte Versäumnis von weniger als drei Monaten auf die Lehrzeit nicht in Abrechnung kommen (§§ 317, 318). — Was die Meister selbst anlangt, so musste nach wie vor der Meisterswitwe, die das Handwerk fortsetzt, der geschickteste Geselle nach ihrer Auswahl verabfolgt werden, ein Vorrecht, das sie indessen nur dreimal ausüben durfte; ingleichen waren Meister, die wegen langwieriger Krankheiten oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle dem Handwerk nicht vorstehen konnte, von ihren Genossen mit tüchtigen Gesellen zu versorgen (§§ 345, 346, 370—377).

Eine ähnliche Organisation wie das Handwerk wies auch der Bergbau auf. Hier hatte ebenfalls von Alters her in jenen Zeiten, da Besitz und Arbeit noch ungetrennt waren und die Bergherren, Lehnsträger und Mietsinhaber der Gruben diese noch selbst mit ihren Werkmeistern und Knechten bebauten, unter den ersteren eine Gildegenossenschaft bestanden, während die unselbständigen Knappen besondere Bruderschaften zu gegenseitiger Unterstützung bildeten. Schon die ältesten Bergordnungen erwähnen »Arztgelder« für erkrankte und verunglückte Bergleute und setzen »Gnadenlöhne« für Invaliden, Witwen und Waisen aus den gewerkschaftlichen Kassen fest. Auch wurden für solche Zwecke häufig Freikuxe eingeführt. Auch hier hat das preussische Landrecht nur kodifikatorisch die Bestimmungen der zahlreichen Bergordnungen für die einzelnen Landesteile reproduziert (Teil II Titel 16, Abschnitt 4. »Vom Bergwerksregal«) und folgende »Pflichten gegen die Bergleute« aufgestellt: »Die Bergwerkseigentümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden. (§ 214.) Einem solchen Arbeiter muss, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubussezeche, ingleichen von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche auf vier Wochen und bei einer Ausbeutezeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden (215). Dauert die Krankheit länger, so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmanns der Knappschaftskasse zur Last (216). Die Kur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns müssen aus der Knappschaftskasse bestritten werden (217). Auch die Witwe eines Bergmanns hat den in § 215 bestimmten Gnadenlohn zu fordern (218). Obige Vorteile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich oder durch grobes Versehen, ausser der Bergarbeit, zugezogen hat (219). Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden, so muss dieser die Knappschaftskasse und Bergwerkseigentümer entschädigen.« (220). —

Obwohl die vorstehend geschilderte Unterstützungsordnung in der rechtlichen und

wirtschaftlichen Gebundenheit des Gewerbewesens wurzelte, blieben diese Gesellen- und Knappschaftskassen doch nach Einführung der Zugs-, Gewerbe- und Koalitionsfreiheit vielfach fortbestehen.

In Preussen insbesondere gestattete die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nicht nur die Beibehaltung und Neubildung gewerblicher Unterstützungskassen, und zwar auch für Fabrikarbeiter, sondern ermächtigte auch die Gemeinde, durch Ortsstatut eine Beitragspflicht zu derartigen Kassen für alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehilfen festzusetzen. Eine Verordnung vom 9. Februar 1849 verlieh den Gemeinden die weitere Befugnis, auch die selbständigen Gewerbetreibenden des Ortes zu Vereinigungen behufs Unterstützung hilfsbedürftiger Gesellen desselben oder eines verwandten Gewerbes, ferner zur Entrichtung von Zuschüssen bis zur Hälfte der Gesellenbeiträge und zur Vorschiessung der letzteren, vorbehaltlich ihrer Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, anzuhalten; sie gestattete ferner, diese Bestimmungen auch auf Fabrikunternehmer bezw. Fabrikarbeiter (die nach §§ 417, 419 II 3 A.L.R. an den Rechten und Pflichten der zünftigen Meister und Gesellen keinen Anteil gehabt hatten) mit der Massgabe anzuwenden, dass ersteren eine entsprechende Teilnahme an der Kassenverwaltung gewahrt würde. Endlich erklärte ein Gesetz vom 3. April 1854 den ortsstatutarischen Zwang auch zur Bildung neuer Kassen für zulässig und berechtigte die Bezirksregierungen, im Bedürfnisfalle den Kassenzwang einzuführen.

Derartige Zwangskassen bestanden übrigens auch in den im Jahre 1866 der preussischen Monarchie einverleibten Provinzen Hannover (Gew.-Ord. vom 1. August 1847, Ges. vom 15. Juni 1848; »Pflegekassen«, aber ohne Zuschusspflicht der Arbeitgeber, in Hessen (Zunftordnung vom 5. März 1816) und Schleswig-Holstein sowie in einzelnen anderen deutschen Staaten z. B. Oldenburg (Ges. vom 11. und 23. Juli 1861). Andere kannten zwar das System des »Kassenzwanges«, aber ohne Zwangskassen, oder doch nur mit subsidiären lokalen Sammelkassen für diejenigen Arbeiter, die dem Kassenzwang durch Beitritt zu einer freien Kasse nicht genügten; so Sachsen (Ges. vom 23. Juni 1868), Thüringen, Braunschweig u. a. In den beiden Mecklenburg (Ges. vom 28. September bezw. 2. October 1869) waren Gesellen und Lehrlinge verpflichtet, entweder einer der früher obligatorischen Kassen ihres »Handwerksamtes« oder einer freien Kasse beizutreten. Für Hamburg besagte § 29 des Gewerbegesetzes von 1864, dass jeder »Geschäftsarbeiter« einer Krankenkasse beitreten müsse; der Gewerbetreibende ist dafür verantwortlich, dass sein Personal dieser Verpflichtung genügt und die Beiträge regelmässig entrichtet; andernfalls muss er sämtliche Pflege-, Unterhalts- und Beerdigungskosten vergüten.

Dieses System des Kassenzwangs, aber unter Gestattung freier Konkurrenz zwischen Zwangs- und freien Kassen, wurde auch von der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (§§ 140, 141) und der Novelle dazu vom 8. April 1878 adoptiert; letztere ermächtigte die Gemeinden, allen Arbeitgebern eine Melde- und Vorschusspflicht bei eigener Haftung, dagegen nur den Fabrikinhabern auch eine Zuschusspflicht bis zur halben Höhe der Arbeiterbeiträge aufzuerlegen.

Wie die Gesellenkassen sind auch die Knappschaftskassen in Preussen durch das Gesetz vom 10. April 1854 und demnächst durch den Titel 7 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 konserviert worden. Nach diesem ist ihre Bildung für alle Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen obligatorisch, ebenso der Beitritt zu ihnen für alle in solchen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, dagegen fakultativ für die Werksbeamten und Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine selbst. Die Verfassung dieser Kassen, das Mass ihrer Leistungen, die Teilnahme der Arbeitgeber und die Aufsicht der Behörden ist gesetzlichen Normativbestimmungen unterworfen, mit denen auch die Statuten der bereits vorhandenen Kassen in Uebereinstimmung gebracht werden mussten. Es wird unterschieden zwischen vollberechtigten Mitgliedern und minder begünstigten Klassen. Ersteren (die eine gewisse Zeit hindurch Mitglied sein müssen, ein gewisses Alter nicht überschritten haben dürfen und von Gebrechen und Krankheiten, die vorzeitige Invalidität befürchten lassen, frei sein müssen) ist mindestens zu gewähren: 1) in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei für ihre Person; 2) ein entsprechender Krankenlohn; 3) ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden; 4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung; 5) eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit bezw. bis zur etwaigen Wiederverheiratung; 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr. Die Ansprüche sub 2 und 4 fallen bei eigenem groben Verschulden fort. Die Leistungen sub 1 und 2 und bei Arbeitsunfällen auch sub 3 und 4 sind auch den mindestbegünstigten Mitgliedern zu gewähren. Es ist also Kranken- und Begräbnisversicherung mit Invalidenhilfe, Witwen- und Waisenversorgung kombiniert; allerdings darf jene auch besonderen abgezweigten

Krankenkassen zugewiesen werden, doch bildet die Vermischung der Kassenzwecke die Regel. Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten. Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatz ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum bestehen, die der Werksbesitzer mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen. Die Werksbesitzer haben ihre Arbeiter bei dem Knappschaftsvorstand anzumelden und für die Einziehung und Abführung der Arbeiterbeiträge aufzukommen.

An dieses preussische Berggesetz lehnte sich auch die Gesetzgebung der Königreiche Württemberg, Bayern und Sachsen bezüglich der Knappschaftsvereine an, jedoch ist in den beiden letzteren Staaten nur der Beitritt zu den Krankenkassen obligatorisch, während für Alters- und Invalidenversorgung ein Beitragszwang nicht besteht.

b) Freie Hilfskassen. Waren alle diese Zwangskassen aus Einrichtungen einer überlebten Wirtschaftsepoche rückständig geblieben, so entsprangen die »freien Hilfskassen« dem modernen Associationsgeist, der, zuerst in England erwacht und von da nach dem Kontinent hinübergetragen, auch unter der arbeitenden Bevölkerung eine mächtige Bewegung entfesselte. Schon 1848 hatte z. B. der »Deutsche soziale Arbeiterbund« einen »Gesundheitspflegeverein« in Berlin gegründet, der in kurzer Zeit auf 10000 Mitglieder anwuchs, aber demnächst polizeilich unterdrückt wurde. Dauernden Bestand hatte dagegen eine über ganz Deutschland verbreitete Organisation der Buchdruckergehilfen, die unter den wechselnden Namen »Deutscher National-Buchdruckerverein«, »Gutenbergbund«, »Deutscher Buchdruckerverband« und »Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker« seit 1848 besteht und neben anderen Zwecken vornehmlich die gegenseitige Hilfe gegen Krankheit und Invalidität gepflegt hat. Zu dem Programm des 1863 von Lassalle gegründeten »Allgemeinen deutschen Arbeitervereins« gehörte ebenfalls die Errichtung einer »Deutschen Arbeiterversicherungsgesellschaft«, deren Plan von Ziegler des näheren ausgearbeitet, aber nicht weiter verfolgt wurde. Insbesondere aber suchten die deutschen Gewerkvereine, sowohl die sozialdemokratischen als auch die Hirsch-Dunckerschen, ihre Aufgabe neben der Regelung der Arbeitsbedingungen hauptsächlich in der Errichtung von Hilfskassen, und zwar meist solcher für alle Berufsgenossen desselben Gewerbes im ganzen Reich. Die Folge dieser Verbindung war allerdings, dass das Misstrauen, dem die politischen und sozialen Tendenzen der Gewerkvereine vielfach, namentlich bei den Behörden, begegneten, nicht selten auch auf die Hilfskassen übertragen wurde. Zwar hatte die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wiewohl sie den bestehenden Kassenzwang aufrecht erhielt, alle diejenigen Arbeiter von demselben entbunden, welche sich nachweislich an einer anderen Kasse beteiligten; doch wurde bald streitig, ob dieses Beneficium allen freien Kassen oder nur den »legalen«, d. h. staatlich genehmigten zukomme. Die Verwaltungsbehörden entschieden in dem letzteren, die Gerichte im entgegengesetzten Sinne. Dieser Rechtsunsicherheit machten erst die Gesetze vom 7. und 8. April 1876 ein Ende, welche für die Hilfskassen einen festen Rechtsboden schufen. Das erstere Gesetz stellte nämlich eine Reihe von Normativbestimmungen auf, durch deren Annahme jede, gleichviel ob freiwillig oder zwangsweise errichtete Kasse fortan die Rechte einer »eingeschriebenen Hilfskasse«, d. h. juristische Persönlichkeit unter Limitierung der Haftbarkeit auf das Kassenvermögen, erlangen sollte. Diese Normative beschränkten die Kassenleistungen auf Krankenunterstützung und Sterbegeld, setzten für Umfang, Höhe und Dauer derselben Ober- und Untergrenzen fest und stellten Grundsätze für die Bemessung der Beiträge und Herstellung des Gleichgewichts zwischen ihnen und den Kassenleistungen auf. Sie regelten den wesentlichen Inhalt der Kassenstatuten, die Rechte und Pflichten der Generalversammlung, des Kassenvorstandes und eines etwaigen Ausschusses, die eventuelle Teilnahme der Arbeitgeber und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde. Sie gestatteten nicht nur lokale, sondern auch nationale Kassen mit örtlichen Verwaltungsstellen sowie die Vereinigung mehrerer Kassen zu gemeinsamen Verbänden, nicht minder den Zusammenhang mit Gewerkvereinen und ähnlichen Verbindungen, jedoch unter gewissen Kautelen, welche die Selbständigkeit der Kassen sichern und die Verwendung ihres Vermögens für fremde Zwecke verhüten sollten. Das Ges. vom 8. April 1874 regelte das Verhältnis der freien zu den Zwangskassen: Zunächst sollte es den freien Kassen überlassen bleiben, sich den Normativbestimmungen anzupassen oder als »wilde Kassen« ohne die Rechte und Pflichten der »eingeschriebenen« zu existieren. Dagegen sollte fortan nur die Mitgliedschaft bei einer eingeschriebenen Kasse von der Beitrittspflicht zur Zwangskasse entbinden. Andererseits sollten aber auch die künftigen Zwangskassen nur noch als »eingeschriebene« errichtet und die bestehenden bis Ende 1884 in solche umgewandelt werden, während dieser Uebergangszeit aber die alten Zwangs-

kassen und die legal errichteten freien Kassen den eingeschriebenen gleichstehen.

Auf eine Linie mit den eingeschriebenen Kassen stellte schliesslich auch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 die Innungskassen, zu deren Einrichtung sowohl für Innungsmitglieder und deren Angehörige als auch für die bei ihnen beschäftigten Gesellen und Lehrlinge zur Unterstützung bei Krankheiten, Tod, Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit es die »neuen Innungen« ermächtigte.

II. Die sozialpolitische Gesetzgebung.

1. Gründe und Anlass. Nach alledem bietet der Zustand der deutschen Arbeiterversicherung am Ausgange der 70er Jahre ein ziemlich verworrenes Bild: Mannigfache Organisationen, teils alten teils neuen Ursprungs, liegen im Gemenge, Zwangskassen und freie Kassen, lokale und nationale, berufsgenossenschaftliche und gemischte; hier mit einzelnen Betrieben (Bergwerken, Fabriken, Eisenbahnen, Werkstätten), dort mit Gewerbevereinen, da wiederum mit Innungen verknüpft; manche nur der Krankenhilfe oder der Begräbnisversicherung oder beiden Zwecken dienend, andere zur Invaliden- und Alters-, zur Witwen- und Waisenversorgung bestimmt, noch andere alle Versicherungen kombinierend; überaus verschieden auch im Ausmass ihrer Leistungen, in der Höhe und Dauer der gewährten Unterstützungen, in dem Umfang und der Art der Beitragserhebungen, in der Anteilnahme der Arbeitgeber an den Lasten und an der Verwaltung, in ihrer finanziellen Fundierung und Leistungsfähigkeit, in ihrer Geschäftsgebahrung und Vermögenslage. Im Gesamtergebnis kann die Fürsorge, deren sich die arbeitende Bevölkerung damals erfreute, nur als ganz unzulänglich bezeichnet werden. Am verbreitetsten waren noch die Kranken- und Sterbekassen, doch auch ihre Errichtung hing von der Initiative der Arbeiter selbst oder lokaler Behörden ab, welche häufig die nötige Einsicht oder den guten Willen vermissen liessen. Schon um die Mitte des Jahrhunderts erzielten die Bemühungen des preussischen Handelsministers, die Gemeinden zur ortsstatutarischen Einführung des Kassenzwangs zu bewegen, nur bescheidene Erfolge, und in noch geringerem Masse machte man später von den Befugnissen Gebrauch, welche die Gewerbeordnung und das Gesetz vom 7. April 1878 nach dieser Richtung eingeräumt hatte. Aber auch die freien Hilfskassen, die allerdings unmittelbar nach dem Erlass des Hilfskassengesetzes einen gewissen Aufschwung nahmen, bald jedoch, soweit Schöpfungen der sozialdemokratischen Partei, auf Grund des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 grossenteils dem Schicksal der Auflösung verfielen, umfassten immerhin nur einen geringen Prozentsatz, vorzugsweise die materiell, sozial und geistig vorgeschrittene Elite der arbeitenden Bevölkerung. Auch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 hatte der Absicht, den Arbeiter gegen die Berufsgefahren sicher zu stellen, nur unvollkommen entsprochen, vielmehr Zustände herbeigeführt, welche weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer befriedigten und das Verhältnis zwischen beiden eher schlimmer als besser gestalteten. Es belastete den Verletzten oder gar dessen Hinterbliebene mit dem Beweise eines dem Unternehmer oder seinen Angestellten zur Last fallenden Verschuldens, der nur selten, und gerade bei den schwersten Unfällen am wenigsten zu erbringen war; es gab Anlass zu zahllosen, langwierigen Prozessen, zumal die privaten Unfallversicherungsgesellschaften, bei denen die haftpflichtigen Unternehmer ihr Personal zu versichern pflegten, in der Regel eine richterliche Feststellung der Entschädigungspflicht forderten; es kam schliesslich nur verhältnismässig wenigen zu gute, während es andererseits den einzelnen Unternehmer oft über seine Kräfte belastete, ja mitunter auch ganz ruinierte.

So wurde denn das Bedürfnis einer durchgreifenden Neuordnung immer fühlbarer, und die Hilfskassen-, insbesondere Pensionskassen-, die wie die Haftpflichtfrage bildeten den Gegenstand lebhafter Erörterung in Presse und Litteratur, unter Praktikern und Gelehrten. Auf der einen Seite trat man für die Ausdehnung des Knappschaftswesens auf die gesamte Arbeiterschaft ein (Antrag Stumm), auf der anderen erstrebte man ein dem Hilfskassengesetz entsprechendes Normativgesetz als Grundlage freier genossenschaftlicher Pensionskassen; hinsichtlich der Betriebsunfälle wurde einerseits eine Ausdehnung der Haftpflicht befürwortet, andererseits tauchte hier zuerst die Idee einer öffentlich rechtlichen Zwangsversicherung auf.

Diese Idee machte sich schliesslich die Reichsregierung, die bis dahin eher gegen den Zwang eingenommen und mehr dem Ausbau des Haftpflichtgesetzes geneigt gewesen, an der Wende des Jahrzehnts zu eigen, und von diesem Schritte an datiert die neue deutsche Sozialpolitik. Sie steht in innerem Zusammenhang mit dem Anschwellen der Sozialdemokratie und den dagegen ergriffenen Repressivmassregeln, mit Bismarcks Abkehr von der liberalen

Wirtschaftspolitik, mit seinem Uebergang zum Schutzzoll und seinen auf eine Steuerreform gerichteten Bestrebungen. Bei der Beratung des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 war die Notwendigkeit anerkannt worden, die bedenklichen Erscheinungen, welche dasselbe veranlassten, auch durch positive zur Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Massnahmen zu bekämpfen, insbesondere die Unsicherheit des lediglich auf Verwertung der persönlichen Arbeitskraft beruhenden Erwerbs thunlichst zu beseitigen oder doch zu vermindern. Indem man die nach dieser Richtung hervorgetretenen Missstände, welche der in den Arbeiterkreisen herrschenden Unzufriedenheit Nahrung boten, der Freihandelspolitik des »laissez faire laissez aller« zur Last legte und mit dem Zollschutz der nationalen Arbeit eine Besserung in Aussicht stellte, musste man um so mehr bedacht sein, diese Versprechungen einzulösen, als die durch die Schutzzölle bewirkte Verteuerung der Lebensmittel die Abneigung der Masse gegen die Industriellen zu erregen drohte.

2. Die Unfallversicherungsgesetze und das Krankenversicherungsgesetz. So wurde denn zunächst dem neu errichteten Volkswirtschaftsrat und sodann am 8. März 1881 dem Reichstage eine Vorlage unterbreitet, deren Grundgedanken im wesentlichen einem wenige Monate vorher von Kommerzienrat Baare (Bochum) veröffentlichten Gesetzentwurf entnommen waren. Alle Unternehmer von Bergwerken, Fabriken etc. sollten verpflichtet sein, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten gegen Betriebsunfälle zu versichern; die Versicherung sollte bei einer Reichsversicherungsanstalt auf Kosten der Unternehmer mit Heranziehung der Versicherten und Beihilfe aus Reichsmitteln erfolgen; fakultativ war eine genossenschaftliche Versicherung zugelassen, Privatversicherung dagegen ausgeschlossen. Der Reichstag erklärte sich mit dem Versicherungszwang einverstanden, lehnte aber den Reichszuschuss ab und wollte die Reichsanstalt durch Landesanstalten ersetzen. Diesen Aenderungen versagte die Regierung ihre Zustimmung und ging zunächst daran, durch unfallstatistische Erhebungen weitere Unterlagen für die Gesetzgebung zu beschaffen. Alsdann trat sie mit einer bedeutsamen programmatischen Kundgebung vor das deutsche Volk, welche die Richtlinien der neuen Sozialpolitik schärfer erkennen liess, jener denkwürdigen »kaiserlichen Botschaft«, mit welcher der Reichstag am 17. November 1881 eröffnet wurde. Sie wiederholte die Ueberzeugung, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschliesslich in der Unterdrückung sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem Wege der positiven Forderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sei, und legte dem Reichstage diese Pflicht aufs neue dringend ans Herz.

Sie erkannte ausdrücklich an, dass die hilfsbedürftigen Arbeiter einen Anspruch auf einen sicheren und ergiebigeren Beistand hätten, und zwar nicht nur durch Versicherung gegen Unfälle und Krankheit, sondern dass auch die durch Alter und Invalidität Erwerbsunfähigen der Gesamtheit gegenüber ein höheres Mass staatlicher Fürsorge, als sie bisher genossen, zu fordern berechtigt seien.

Der Lösung dieser Aufgabe sei die Staatsgewalt allein freilich nicht gewachsen, sie erheische vielmehr den engeren Anschluss an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge, ausserdem aber auch Aufwendung erheblicher Staatsmittel.

Hiermit war einmal die Invaliden- und Altersversorgung als entfernteres Ziel der kaiserlichen Politik hingestellt, andererseits auch die neue Organisation der Unfallversicherung motiviert, welche der zweite Gesetzentwurf vom 8. Mai 1882 an Stelle der Reichs- bezw. Landesversicherunganstalt in Vorschlag brachte, nämlich die genossenschaftliche Zusammenfassung der Unternehmer, und zwar sollten zunächst alle Industriezweige in »Gefahrenklassen« eingeteilt werden, innerhalb jeder Gefahrenklasse aber die Betriebe desselben Industriezweiges eine »Betriebsgenossenschaft« bilden. In Verbindung mit diesem Entwurfe stand der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes. Es erschien nämlich zweckmässig und war auch schon im ersten Entwurf vorgesehen, die Entschädigung der leichteren, nur mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit verbundenen Unfälle in die Hände der Krankenkassen zu legen; alsdann musste aber auch dafür gesorgt werden, dass alle gegen Unfall zu versichernden Arbeiter auch gegen Krankheit versichert würden, was auch an sich zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der durch jede längere Erkrankung in ihrer Existenz gefährdeten Arbeiter und zur Erleichterung der öffentlichen Armenlast geboten erschien. Da sich nun bisher der Voluntarismus als unzulänglich erwiesen hatte, auch bei nur lokalem Versicherungszwang der Versicherte mit jedem Orts- oder Berufswechsel Gefahr lief, seine wohlerworbenen Ansprüche einzubüssen, so gelangte man auch hier folgerichtig zu dem System des allgemeinen gleichmässigen gesetzlichen Versicherungszwanges. Zur Durchführung desselben wurde, im Anschluss

an die bestehenden Einrichtungen, ein eigenartiges System von Zwangsorganisationen aufgestellt, welche teils koordiniert neben einander wirken, teils nur zur subsidiären Ergänzung der Hauptformen dienen sollten und mit denen auch den freien Kassen der ungehinderte Wettbewerb gestattet wurde.

Während dieses Gesetz im Mai 1883 zur Verabschiedung gelangte, am 15. Juni publiziert wurde und am 1. Dezember 1884 in Kraft trat, blieb die Unfallvorlage trotz der in einer zweiten Allerhöchsten Botschaft vom 14. April 1883 an den Reichstag gerichteten eindringlichen Mahnung unerledigt. Erst ein dritter wesentlich umgearbeiteter Entwurf vom 6. März 1884, welcher den allseitig gemissbilligten Reichszuschuss fallen liess und die Bildung der »Berufsgenossenschaften« lediglich nach Industriezweigen, im übrigen aber nach freier Wahl für begrenzte Wirtschaftsgebiete oder den ganzen Umfang des Reichs vorsah und zur Aufsichtsführung über diese Berufsgenossenschaften eine neue Reichsbehörde, das Reichs-Versicherungsamt, ins Leben rief, wurde vom Reichstag angenommen und als »Unfall-Versicherungsgesetz« unterm 6. Juli 1884 verkündigt.

Noch vorher war eine Revision des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1874 vollzogen worden, die sich teils infolge der hier eingreifenden Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, teils auch unabhängig davon als notwendig herausgestellt hatte: diese Novelle wurde am 1. Juni 1884 in Kraft gesetzt. Nachdem so die Grundmauern des neuen Gebäudes aufgerichtet waren, schritt man ohne Verzug zum weiteren Ausbau desselben: Die Novelle vom 28. Mai 1885 (»Ausdehnungsgesetz«) bezog eine Reihe von Reichs- und Staatsbetrieben (Eisenbahn, Post, Telegraphie, Marine- und Heeresverwaltung) in die Unfallversicherung ein und ersetzte insoweit die Berufsgenossen durch das Reich oder den Staat als Träger der Unfallslast. Das Gesetz vom 5. Mai 1886 regelte die Unfall- und die Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen: die Krankenversicherung und ihre Einführung blieb den Landesgesetzen oder ortsstatutarischen Bestimmungen der Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden vorbehalten; die Unfallversicherung erhielt eine vereinfachte, territorial gegliederte Organisation. Der Eigenart der Seeschiffahrts- und Rhedereiverhältnisse suchte das See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 gerecht zu werden, und das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 sorgte für die bisher noch unberücksichtigten Arbeiter bei Tiefbauten (Erd- und Wasserbauten) und bei Regiebauten, welche der Bauherr (Reich, Staat, Kommune, Privatmann) für eigene Rechnung durch direkt angenommene Arbeiter besorgen lässt.

Damit war der vorsichtig stufenweise beschrittene Kreis der Unfallversicherung einstweilen geschlossen, und es galt nunmehr, noch den vorläufigen Schlussstein, die »Krönung des Gebäudes«, die Versicherung gegen die Folgen der Invalidität und des Alters, in Angriff zu nehmen.

3. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Nach längeren Vorarbeiten wurden im Reichsamt des Innern zunächst »Grundzüge« aufgestellt und, nachdem sie die Genehmigung des Kaisers gefunden, nebst einer Denkschrift am 17. November 1887, dem Jahrestage der Allerhöchsten Botschaft, veröffentlicht, dann ein förmlicher Gesetzentwurf ausgearbeitet und mit Motiven und sonstigem Material, unter der Regierung Kaiser Friedrichs III., dem Bundesrat wiederum vorgelegt. Die ihm dort erteilte Fassung wurde wieder der öffentlichen Kritik unterbreitet. Nochmals mehrfach revidiert, ging der Entwurf, nachdem inzwischen Kaiser Wilhelm II. den Thron bestiegen und die Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung als ein von ihm übernommenes teures Vermächtnis feierlich proklamiert hatte, Ende 1888 dem Reichstage zu, und nach mannigfachen durchgreifenden Abänderungen und trotz der Bedenken, die fast allgemein gegen den »Sprung ins Dunkle« obwalteten, vornehmlich unter dem Drucke des Reichskanzlers, der sich noch einmal mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit dafür einsetzte, gelangte er schliesslich mit einer Mehrheit von 20 Stimmen zur Annahme. Die Publikation des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes ist am 22. Juni 1889 erfolgt.

4. Revisionsbestrebungen. Da die vorstehend skizzierte Gesetzgebung fast durchweg »Neuland« in Anbau genommen, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn in der praktischen Anwendung derselben das Bedürfnis nach Verbesserungen sich bald fühlbar machte. Es erging daher zunächst unterm 10. April 1892 eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, bestimmt, eine Reihe von Zweifeln und Unzuträglichkeiten, die sich inzwischen herausgestellt, zu beseitigen, zugleich aber auch, die Beziehungen der Krankenkassen zu den Berufsgenossenschaften und den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten eingehender und zweckmässiger zu regeln.

Dagegen sind die Versuche einer Revision der Unfall- und der Invaliditätsversicherung bisher zu keinem Abschlusse gelangt. Ein

im Juni 1894 im Reichsanzeiger veröffentlichter Entwurf nahm die Ausdehnung der ersteren auf Handel, Handwerk und Kleingewerbe in Aussicht; ein im November 1896 im Reichstag eingebrachter Entwurf nahm jedoch hiervon wieder Abstand und bezielte hauptsächlich eine Verbesserung der Verwaltung und des Entschädigungsverfahrens. Er erfuhr eine gründliche Kommissionsberatung, gelangte aber infolge des Sessionsschlusses nicht in die zweite Lesung. Das gleiche Schicksal traf die Vorlage eines »Invalidenversicherungsgesetzes«, die, ebenfalls nach vorgängiger Publikation im Reichsanzeiger, im Februar 1897 dem Reichstage zuging; sie wollte namentlich die Verteilung der Rentenlast auf die einzelnen Versicherungsanstalten anderweit regeln und zwar in einer Weise, welche unter den beteiligten Kreisen fast durchweg entschiedenen Widerspruch hervorgerufen hat. Eine Wiedereinbringung dieser Entwürfe an den im Sommer 1898 neu erwählten Reichstag soll bevorstehen. Beide Entwürfe begnügen sich mit der Nachbesserung von Einzelheiten, lassen aber die Struktur des Ganzen unangetastet und lehnen insbesondere die schon von vielen Seiten angeregte und erwogene Vereinfachung und Vereinheitlichung der gesamten Arbeiterversicherung durch organische Verschmelzung aller drei Bestandteile, als verfrüht und zur Zeit noch nicht spruchreif ab. —

Soweit der historische Werdegang. Ueber den gegenwärtigen Stand der einzelnen Versicherungszweige vergl. die ausführlichen Artikel Krankenversicherung, Unfallversicherung etc.

Litteratur: ***Brentano,*** *Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879.* — ***Derselbe,*** *Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen, Berlin 1881.* — ***H. B. Oppenheim,*** *Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klasen, Berlin 1875.* — ***Max Hirsch,*** *Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung, Stuttgart 1876.* — ***Schäffle,*** *Der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen, 1884.* — ***Derselbe,*** *Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen, Tübingen 1884.* — ***Schmoller*** *in den Jahrb. für Ges.-Verw. V. S. 271 f.* — ***v. Miaskowski,*** *(Zur Geschichte und Litteratur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland) in den Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. IV. S. 474.* — ***Honigmann,*** *(»Zur Arbeiterkrankenversicherungsfrage«) ebenda, N. F. VI.* — ***Zeller,*** *»Die geschichtliche Entwickelung der Arbeiterversicherung« in der Vrtjschr. f. Volksw. XIX. Heft 3 S. 19 ff.* — ***Schönberg,*** *II. Abt. XIX. § 41—45.* — ***Schriften des Vereins für Sozialpolitik,*** *Bd. V u. IX (Gutachten bezw. Verhandlungen über Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter) Bd. XIX und XXI (Gutachten und Berichte zur Haftpflichtfrage), Leipzig 1874, 1875, 1880, 1882.* — ***Piloty,*** *Reichsunfallversicherungsrecht. I S. 1—100, Würzburg 1890.* — ***Rosin,*** *Recht der Arbeiterversicherung. I. S. 1—52, Berlin 1893.* — *Die Einleitungen zu* ***v. Woedtkes*** *grossen Kommentaren zum Krankenversicherungsgesetz. (5. Aufl., Berlin 1896), Unfallversicherungsgesetz (Berlin 1884), land- und forstwirtschaftl. Unfallversicherungsgesetz (Berlin 1886) und Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, herausgegeben in Gemeinschaft mit* ***Dr. Bosse*** *(Leipzig 1891).* — *Drucksachen und Verhandlungen des Reichstags.* — ***Freund,*** *Die Centralisation der Arbeiterversicherung, Berlin 1888.* — ***Gebhard,*** *Die Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung, Mainz 1893.* — ***Landmann,*** *Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung, in den Preussischen Jahrbüchern, Augustheft 1894.* — ***Kulemann,*** *Die Reform unserer Sozialversicherung, Leipzig 1894.* — ***Zadek,*** *Die Arbeiterversicherung. Eine sozialhygienische Kritik. Jena 1895.* — ***Zeller,*** *Die Vereinfachung und Verschmelzung der Arbeiterversicherung, Leipzig 1896.* — ***Knobloch,*** *Die Beseitigung der Beitragsmarke, Jena 1896.* — ***Roth,*** *Zur Reform der Unfallversicherung, Frankfurt a. M. 1897.* — ***Rosin,*** *Umschau und Vorschau auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung, Berlin 1898.* — *Ferner zahlreiche Aufsätze in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung u. Stat. und in der Zeitschrift »Die Arbeiterversorgung«, Berlin, 15 Jahrgänge.*

Honigmann.

II. Arbeiterversicherung in Oesterreich-Ungarn.

(Historische Entwickelung.)

1. Einleitung. 2. Die Zeit vor 1859. 3. Entwickelungsgang bis 1879. 4. Reformbestrebungen und die Gewerbenovellen von 1883 und 1885. 5. Entwickelung seit 1879 und gegenwärtiger Stand. 6. Ungarn.

1. Einleitung. Von Arbeiterversicherung im modernen Sinne kann in Oesterreich, wie überall auf dem Kontinente, nur seit kurzer Zeit die Rede sein. Erst das Jahr 1859 und mehr noch das Jahr 1867 zeigen einige Anläufe, an Stelle der unzureichenden Armenunterstützung und der ziemlich primitiven Versorgung durch die Zünfte rechtliche Ansprüche und Einrichtungen auf versicherungstechnischer Basis zu setzen. Damit soll nicht gesagt sein, dass sich der Zeitpunkt, in dem versicherungstechnische Begriffe in der Praxis zuerst zum Durchbruche gelangten, fixieren lasse, die beiden erwähnten Jahre sind vielmehr wegen der Kodifikation der Gewerbeordnung und des Vereinsgesetzes lediglich Meilenzeiger der Entwickelung der Arbeiterversicherung.

Im folgenden wird fast ausschliesslich die Versicherung der gewerblichen Lohnarbeiter behandelt werden, weil für die anderen Arbeiterkategorieen, die Tagelöhner, Dienstboten, landwirtschaftlichen

Arbeiter, sehr wenig geschehen und demgemäss auch wenig zu berichten ist. Dabei wird sich unausgesetzt die Krankenversicherung in den Vordergrund drängen, von der erst spät nach deutschem Muster die Versicherung gegen Betriebsunfälle geschieden wurde.

2. Die Zeit vor 1859. Kaiser Ferdinand I. hatte im Jahre 1527 die Zulässigkeit der besonderen Gesellenladen, aus deren Vermögen die Krankheits- und Bestattungskosten zu bestreiten waren und die Unterstützung sonst notleidender, alter und reisender Gesellen zu erfolgen hatte, ausdrücklich anerkannt. Als dieselben im Jahre 1739 von Carl VI. als korporative Einrichtungen aufgehoben wurden, ward es dennoch gestattet, dass die Gesellen, wie bisher, an gewissen Tagen zur Entrichtung des »Gesellenauflagegeldes« zusammenkommen. Dasselbe betrug 1/2 bis 1 Kreuzer wöchentlich oder 4 bis 7 Kreuzer monatlich, es musste in einer besonderen Sparbüchse in der Handwerkerlade deponiert und zur Versorgung kranker und notleidender Gesellen verwendet werden.

Aus den in die Meisterlade gewohnheitsrechtlich fliessenden Auflagen der Meister aus den Einverleibungs-, Freisprechungs- und Aufdingungsgebühren sowie aus den etwaigen Interessen des Vermögens mussten neben anderen auch die Krankheitskosten für einheimische wie zugereiste Gesellen bestritten werden. Ausserdem sollten die Kranken durch wöchentliche Geldbeträge unterstützt, das Begräbnis mittellos verstorbener Gehilfen bestritten, wie überhaupt das vorhandene Geld »auf ähnliche fromme Werke« verwendet werden.

Auf ein bestimmtes Verhältnis zwischen Beitrag und Unterstützung, auf fruchtbringende Kapitalsanlage, auf Trennung der Versicherung von anderen grundverschiedenen Zwecken wurde nicht geachtet. Die Sorgfalt der Behörden beschränkte sich — und auch da nicht immer mit Erfolg — darauf, dass das eingelaufene Geld möglichst gut verwahrt, d. h. unter 2- oder 3 fachen Verschluss genommen und zu Trinkgelagen nicht verwendet werde.

In der Organisation der Reiseunterstützung war eine Art Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gegeben, die sich bei dem Buchdruckergewerbe mit der Sitte des Reisens bis heute erhalten und bewährt hat. Jeder wandernde Geselle erhielt auf der Innungsherberge 4 bis 5 Groschen oder 15 bis 20 Kreuzer; nebstdem durften die Meister mit Vorwissen der Obrigkeit unter sich vereinbaren, auch die »notwendige Zehrung«, jedoch nur für höchstens 3 Tage zu verabreichen, nach welcher Zeit der Geselle, der keine Arbeit gefunden, weiter wandern musste.

Von anderen Gesichtspunkten war eine zweite Form der Unterstützung arbeitsloser Gesellen getragen. Um die Auswanderung entlassener und arbeitsloser Gehilfen während zeitweiliger Geschäftsstockung und die Verpflanzung der Industrie ins Ausland zu verhindern, wurde für Glasarbeiter, für Weber und Spinner von Staats wegen die »Provisionierungsanstalt« errichtet, aber schon nach kurzer Dauer im Jahre 1806 als für den angestrebten Zweck ungeeignet wieder aufgehoben. Aus den Mitteln der Provisionierungsanstalt hatte jeder arbeitsfähige Gehilfe bis zur Unterbringung in einer Beschäftigung täglich für sich und seine Frau je 5 Kreuzer, für jedes Kind 3 Kreuzer bezogen. Arbeitsunfähige Personen waren von dieser Unterstützung ausgeschlossen und an die Armeninstitute gewiesen.

Im übrigen verhielt sich die Staatsgewalt gegenüber den Fabrikarbeitern ziemlich teilnahmslos. Die Arbeiter der böhmischen Druckfabriken griffen deshalb schon frühzeitig zur Selbsthilfe, indem sie Kassen zur Versorgung kranker und zur Unterstützung wandernder Gehilfen begründeten, deren Bedeutung keine geringe gewesen zu sein scheint. Dafür sprechen Verordnungen, in welchen scharf gerügt wird, dass die Arbeiter, anstatt mit Wanderbuch oder »Kundschaft« versehen, lediglich mit ihren Mitgliederausweisen reisen.

Mit dem Verpflegungskosten-Normale vom 18. Februar 1837 wurde festgesetzt, dass die Gewerbeinhaber für ihre Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes, nicht aber für Tagelöhner, im Falle der Erkrankung mindestens durch 4 Wochen, bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses auch länger, die Krankenhauskosten zu tragen haben. Ein gleiches wurde für Dienstboten schon in der Gesindeordnung vom 1. Mai 1810 normiert.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so finden wir, dass für Handwerksgesellen in zwar nicht sehr rationeller, aber doch zureichender Weise vorgesorgt war, während alle anderen Lohnarbeiter in Krankheits- und Notfällen sich selbst oder der Armenpflege überlassen blieben.

3. Entwickelungsgang bis 1879. Der Erwägung, dass die Fürsorge für Fabrikarbeiter eine vollständig ungenügende sei, verdankt wohl der § 85 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 (R.G.B. No. 227) seine Entstehung. Derselbe setzt für »grössere Gewerbeunternehmungen« d. h. für solche, die mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigen, fest, dass, »wenn mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Fürsorge für die Unterstützung der Arbeiter

in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nötig erscheint«, der Unternehmer eine besondere Betriebskrankenkasse zu errichten oder einer schon bestehenden Krankenkasse beizutreten verpflichtet sei.

Gleichzeitig wurde bei den Zwangsgenossenschaften (Innungen) zur Versorgung der Gesellen im Falle der Erkrankung oder sonstiger Notlage die Errichtung von Unterstützungskassen vorgesehen (§§ 114, 124, 128), bei welchen der Beitrag der Arbeiter höchstens 3% vom Lohngulden, der der Meister höchstens die Hälfte des Gehilfenbeitrages betragen durfte, wobei den Arbeitern ein »angemessener Einfluss« auf die Kassen eingeräumt werden sollte.

Beide Bestimmungen der Gewerbeordnung vermögen selbst der nachsichtigsten Kritik nicht standzuhalten. Sie haben eine Reihe von Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung erzeugt, die in Kürze zusammengefasst werden müssen. Wenn man selbst von der Vermischung der Unfall- und Krankenversicherung absieht, so muss doch die Fassung des § 85 als eine unglückliche bezeichnet werden. Aus demselben ist vor allem nicht zu ersehen, wann die Verpflichtung zur Errichtung einer eigenen Betriebskasse oder zum Beitritte zu einer bestehenden Kasse eintritt; es blieb somit dem Belieben der Verwaltungsbehörden überlassen, diese Frage in jedem einzelnen Falle zu bejahen oder zu verneinen. Dass unter solchen Umständen die Zahl der errichteten Betriebskassen eine sehr geringe war, braucht nicht erst ausdrücklich gesagt zu werden. Die »grösseren Gewerbeunternehmungen« waren aus den Zwangsgenossenschaften (Innungen) nicht ausgeschieden worden, woraus sich wieder eine Reihe von Controversen ergab. Befreit die Errichtung einer Betriebskasse vom Beitritte zur genossenschaftlichen Unterstützungskasse? Ist ein Unternehmer, der einer Genossenschaft angehört, von der Errichtung einer Betriebskasse befreit oder nicht? Diese Fragen wurden bald bejaht, bald verneint, und so kam es, dass mancher Arbeiter keiner einzigen, andere dagegen 2 Krankenkassen angehören mussten. Dabei war weder auf die örtliche noch auf die berufliche Freizügigkeit Rücksicht genommen, der Einfluss der Behörden nicht genügend gewahrt, ja nicht einmal die Beitragspflicht der Unternehmer ausdrücklich normiert. Die Niedrigkeit der Beiträge und der Mangel eines Fonds bei den meisten Kassen bewirkten, dass die gewährten Unterstützungen sehr gering ausfielen, nicht selten auch ganz verweigert wurden und demnach die Armenversorgung in Anspruch genommen werden musste.

Konnte die Krankenversicherung im Rahmen der Gewerbeordnung schon aus den angeführten Gründen nicht Genügendes leisten, so kamen dazu noch die Einflusslosigkeit der Arbeiter und die daraus resultierende Abneigung gegen Betriebs- wie Genossenschafts-(Innungs-)Kassen, um jede regere Entwickelung zu hemmen. Da das alte Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (R.G.B. Nr. 253) auch bei Errichtung von Vereinskrankenkassen forderte, dass der Bewilligungswerber »nach seinen Vermögensumständen und anderen persönlichen Verhältnissen für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähre« (§ 14), so konnten sich auch die freien Kassen nicht entwickeln. In dieser Richtung trat erst mit dem neuen Vereinsgesetze vom 15. Nov. 1867 (R.G.B. Nr. 134) eine Wandlung zum Besseren ein. Nach diesem Gesetze sollten zwar auch fernerhin »Versicherungsanstalten« nach dem Vereinsgesetz vom Jahre 1852 behandelt werden; die Praxis fasste aber durchgehends die Kranken- und Invalidenkassen als Wohlthätigkeitsvereine auf, deren Statuten lediglich einer Bescheinigung und keiner Genehmigung bedürfen, und förderte damit den Aufschwung der freien Hilfskassen. Nach offiziellen Daten betrug die Zahl der neu entstandenen Krankenvereine bis zum Jahre 1879 bereits 1878, worunter freilich zahlreiche waren, die auf Personen der verschiedensten Berufsklassen — Handwerker, Krämer, Beamte, Dienstboten — ihre Thätigkeit erstreckten. Dieser Aufschwung, der freilich auch Uebelstände im Gefolge hatte, erlitt eine Unterbrechung, als durch das Versicherungsreglement vom 18. Dez. 1882 das alte und veraltete Vereinsgesetz vom Jahre 1852 wieder zur Geltung gebracht wurde.

Ueber die Entwickelung, welche das Hilfskassenwesen bis zum Jahre 1879 in Oesterreich genommen hat, existiert eine offizielle Publikation, die freilich nur mit Vorsicht gebraucht werden kann. Es werden in derselben die »gewerblichen Hilfskassen« behandelt, dabei aber einerseits Handwerkerunterstützungskassen miteinbezogen, andererseits zahlreiche freie Krankenkassen beiseite gelassen. Die folgenden Ziffern können daher auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

Um das Jahr 1879 wurden ausser 369 Bruderladen mit 99917 Mitgliedern und Teilnehmern und einem Ausgabebudget von 1562955 Fl. einschliesslich der 40 Eisenbahnkranken- und Unterstützungskassen mit Ausgaben von zusammen 803267 Fl.—860 »gewerbliche Hilfskassen« gezählt. Von diesen entfielen 504 auf industrielle Unternehmungen, 235 auf die Gewerbe, 28 auf anderweitige Unternehmungen und 93 auf allgemeine Kassen, die an keinen bestimmten

Berufszweig gebunden waren. Die Erhaltung der Kassen erfolgte in kaum 22 Fällen durch Gewerbeinhaber, in 320 Fällen durch Hilfsarbeiter und in 518 Fällen durch Unternehmer und Gehilfen gemeinschaftlich. An Genossenschaftskassen zählte man im ganzen 116, wovon auf Niederösterreich allein 68 entfielen. An Versorgungs- und Invalidenkassen wurden blos 52, an Witwen- und Waisenkassen 18 bezw. 17 gezählt. Die Zahl der Mitglieder, welche nur für 748 Hilfskassen ermittelt wurde, betrug 306 678; die Einnahmen wurden mit 2013018 Fl., die Ausgaben mit 1854911 Fl. ausgewiesen. Kaum 348 Kassen gewährten ärztliche Hilfe, Medikamente und Barunterstützung, nur 120 Begräbnisgelder.

4. Reformbestrebungen und die Gewerbe-Novellen von 1883 und 1885. Dass diese Zustände, insbesondere im Hinblick auf die mächtige Entwickelung der Industrie als unzureichende und reformbedürftige empfunden wurden, ist begreiflich. Demgemäss beschäftigten sich auch die beiden Reformversuche zu einer neuen Gewerbeordnung eingehender mit der Frage der Arbeiterversicherung.

In erster Reihe wurde die Ausscheidung der Betriebsunfälle aus der Krankenversicherung vorgeschlagen. Das gemeinrechtliche Princip des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 sollte durch das Haftpflichtprincip ersetzt werden, wie dasselbe bezüglich der Eisenbahnunternehmungen durch das Gesetz vom 5. März 1869 (R.G.B. Nr. 27), wenn auch nicht in sehr glücklicher Weise, bereits zur Anwendung gelangt war. Ein Niederschlag dieser Auffassung ist im § 74 der Gewerbenovelle vom Jahre 1885 zu finden, in dem die Haftpflicht des Gewerbeinhabers normiert wird, sobald er nicht alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften hergestellt und erhalten hat, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Die Erfahrungen, die man mittlerweile in Deutschland seit 1871 gesammelt hatte und die die Haftpflicht als zur Lösung der Frage ungeeignet erscheinen liessen, waren ganz ausser acht gelassen worden. Ehe es aber noch zur Beratung der Reformversuche kommen konnte, war bekanntlich die Angelegenheit in Deutschland in Fluss geraten, und das übte auf Oesterreich eine wohlthätige Rückwirkung: Die Anschauungen machten eine günstige Wandlung durch, das Haftpflichtprincip wurde fallen gelassen und statt desselben die Zwangsversicherung in Aussicht genommen.

Diese Wandlung trat erst um das Jahr 1883 ein. Dagegen war bezüglich der Krankenversicherung schon in den Vorlagen zur Gewerbeordnung die zwangsweise Durchführung geplant worden, wobei freilich die vorgeschlagene Organisation mit dem principiellen Standpunkte keineswegs im Einklange stand. Die Verwirklichung des Kassenzwanges sollte mittelbar erfolgen oder eigentlich in erster Linie den Interessenten selbst überlassen werden. Nur wenn diese zur Gründung von gewerblichen Hilfskassen nicht schreiten, sollte die politische Behörde die Errichtung anordnen. Ein direkter Beitritts- und Beitragszwang wurde weder gegenüber den Hilfsarbeitern noch auch gegenüber den Gewerbeinhabern in Aussicht genommen. Die Unternehmer sollten nur indirekt zu Beitragsleistungen dadurch vermocht werden, dass ihnen sonst die Tragung von vierwöchentlichen Krankenhauskosten auferlegt wurde. Die Arbeiter glaubte man zum Beitritte dadurch zwingen zu können, dass man Gewerbeinhabern, die einen nichtversicherten Hilfsarbeiter aufnahmen, die Krankenkosten für einen Zeitraum von 6 Wochen auferlegte. So kann man denn über die Reformversuche kurz sagen, dass sie vom versicherungstechnischen Standpunkte einen bedeutenden Fortschritt aufwiesen, vom organisatorischen dagegen voller Mängel und Inkonsequenzen waren.

Es kann deshalb durchaus nicht bedauert werden, dass diese Reformvorschläge nicht zur Beratung und Annahme gelangt sind, dass man sich vielmehr mit dem Gedanken der Einführung der zwangsweisen Krankenversicherung nach deutschem Muster allmählich vertraut machte. Dies hätte freilich nicht daran hindern sollen, die Bestimmungen vorübergehender Natur präciser und gründlicher zu fassen, als dies in den Gewerbenovellen vom Jahre 1883 und 1885 geschehen ist. Die letztere normiert im § 89, dass Gewerbeinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, verpflichtet sind, unter Beitragsleistung ihrer Hilfsarbeiter eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten. Die erstere erklärt in den §§ 121—121 h die genossenschaftlichen Krankenkassen für obligatorisch, deren Errichtung für Sache der Gehilfen und Gewerbeinhaber, wobei der Beitrag der ersteren 3% vom Lohngulden nicht übersteigen, der der letzteren im Maximum die Hälfte des Gehilfenbeitrages betragen darf und das Krankengeld für Männer mindestens die Hälfte, das der Frauen ein Drittel des Taglohnes erreichen und wenigstens durch 13 Wochen gewährt werden muss. Endlich soll der Vorstand zu 2/3 aus Gehilfen, zu 1/3 aus Unternehmern bestehen.

Sehen wir auch davon ab, dass man die

notorische Abneigung der Arbeitnehmer gegen Betriebs- und Genossenschaftskassen vollkommen unberücksichtigt gelassen hat, so muss es doch wohl Verwunderung erregen, dass der § 89 mit gezählten Worten eine Organisation lebensfähig zu machen sucht, die einer ausführlichen gesetzlichen Regelung bedurft hätte, wenn nicht die bisherigen Schwierigkeiten fortdauern sollten. Alle Lücken, an denen der analoge § 85 der Gewerbeordnung von 1859 krankte, wurden hier pietätvoll konserviert, wenngleich andererseits eine Reihe von Streitfragen aus der Welt geschafft wurde.

5. Entwickelung seit 1879 und gegenwärtiger Stand. Das Eingreifen der Gewerbeinspektoren bildet auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung einen bedeutsamen Wendepunkt. Was sie an Einrichtungen auf Grund der alten Gewerbeordnung vorfanden, war sehr spärlich. Der § 85 war ein toter Buchstabe geblieben, indem entweder gar keine Krankenkassen oder nur solche mit höchst unvollkommenen Einrichtungen vorgefunden wurden, die obendrein bei Arbeitern und Unternehmern gleich wenig beliebt waren. Noch weniger als in der Grossindustrie war — wie konstatiert wurde — im Kleingewerbe für den Krankheitsfall vorgesorgt.

Den Bestrebungen der Gewerbeinspektoren, hier Wandel zu schaffen, bot der § 85 keinerlei Handhabe, weil er über die Beitragspflicht der Unternehmer, über das Aufsichtsrecht der Behörden, vor allem über das Recht der Statutenänderung gar nichts enthielt. Eine solche Handhabe bot erst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1883, Z. 2438, mit welcher ausgesprochen wurde, dass die Bestimmungen über die genossenschaftlichen Kassen auf die Betriebskassen analog auszudehnen seien. Wir haben gesehen, dass die Gesetzgebung auf die hier berührten Schwierigkeiten in der neuen Fassung des § 89 keine Rücksicht nahm; gleichwohl wurde jetzt die Entwickelung der Betriebskassen — wie es scheint, nur mit Hilfe der obigen Entscheidung — eine sehr rege: im Laufe von 3 Jahren (1885—1887) wurden von den Gewerbeinspektoren 1527 Statuten begutachtet. Freilich hat damit der Kampf der Unternehmer gegen die Krankenversicherungpflicht nicht aufgehört; die meisten Statuten sind so mangelhaft, dass sie einer Umarbeitung unterzogen werden müssen.

Dagegen nahmen die freien Vereinskassen trotz aller Hindernisse einen bemerkenswerten Aufschwung; denselben traten zahlreiche Fabrikanten mit ihrem gesamten Personale bei, oft indem sie ihre Betriebskassen zur Auflösung brachten. Zum Schlusse des Jahres 1887 gehörten dem Verbande der Arbeiter-Kranken- und Invalidenunterstützungsvereine bereits 40 Vereine mit nahezu 300 Filialen, Vororten und Ortsgruppen und 136 195 Mitgliedern an.

Die genossenschaftlichen Krankenkassen hatten trotz der gesetzlichen Neuregelung, dank der Apathie der Meister und der Abneigung der Gehilfen, fast gar keinen Fortschritt zu verzeichnen. Es entfielen auf rund 4500 Genossenschaften im ganzen etwa 200 Krankenkassen, gewiss der schlagendste Beweis dafür, dass die Erwartungen, die an die Gewerbenovelle von 1883 in dieser Beziehung geknüpft wurden, sehr sanguinische waren.

Wie wenig von seiten der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Unfallversicherung geschehen war, haben wir bereits gesehen. Es erübrigt nunmehr, zu zeigen, was der Initiative der Unternehmer hier zu verdanken gewesen ist. Das immer weitergreifende Bedürfnis nach Unfallversicherung rief einige Unternehmungen ins Leben, so den »Verein österreichischer Industrieller zur Versicherung gegen körperliche Unfälle«, die »1. österreichische allgemeine Unfallversicherungsgesellschaft in Wien«, die Arbeiterversicherungssektion der »Patria«. Alle diese Institute wiesen jedoch einen äusserst geringen Stand des Geschäftes auf, was begreiflich wird, wenn man die Berichte der Gewerbeinspektoren prüft. Diese konstatierten nämlich, dass die Unfallversicherung nur in einem sehr geringen Teile der Industrie vorkommt, dass sie gerade in gefährlichen Zweigen, in der Maschinenindustrie, in den Eisenwerken, fast gar nicht anzutreffen ist. Während noch die Jahre 1884—1886 kleine Fortschritte brachten, ergab das Jahr 1887 sogar einen merklichen Rückschritt, weil viele Unternehmer im Hinblick auf die bevorstehende Durchführung der Zwangsversicherung die Erneuerung der Verträge unterlassen hatten. Eine vollständige Aenderung trat erst ein, als mit dem 1. August 1889 das Gesetz vom 30. März 1888, betreffend die obligatorische Krankenversicherung, und mit dem 1. November 1889 auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 (R.-G.-B. Nr. 1 ex 1888) die obligatorische Unfallversicherung in Wirksamkeit trat. Ohne jede Wirkung ist das Gesetz vom 16. Juli 1892 (R.-G.-B. Nr. 202) betreffend die registrierten Hilfskassen geblieben. Bisher haben sich die auf Grund des alten Vereinsgesetzes eingerichteten Krankenkassen nicht bewogen gefühlt, sich auf dem Boden des neuen Hilfskassengesetzes umzubilden.

6. Ungarn. In Ungarn galten im wesentlichen die Bestimmungen, die wir für Oesterreich kennen gelernt haben. Mit der dualistischen Staatsform beginnt auch auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung das Streben

nach Selbständigkeit, dessen erste Frucht der G. A. VIII vom Jahre 1872 (Gew.-G.) ist, mit welchem die verhängnisvolle Bahn des »laissez faire« beschritten wird. Mit der statuierten Aufhebung der Zwangsgenossenschaften der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 fallen auch die — freilich an Zahl und Bedeutung geringen — genossenschaftlichen Krankenkassen; es fällt auch die magere Bestimmung des § 85, und im ganzen Gesetze finden sich nur zwei an die Krankenversorgung erinnernde Stellen. Der § 42 verfügt nämlich, dass die in der Hausgenossenschaft der Meister lebenden Lehrlinge von den ersteren im Krankheitsfall zu verpflegen sind; der § 68 schreibt vor, dass die Fabrikordnung zu enthalten habe, in welcher Weise für die Arbeiter im Fall der Erkrankung oder Verunglückung vorgesorgt sei. Ueber die Wertlosigkeit dieser Bestimmungen brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Auch die Gewerbeordnung von 1884 (G.A. XVII) trifft für die Fabrikarbeiter keine andere Fürsorge, sondern verweist dieselben auf die Zukunft. Dagegen tritt eine Aenderung — wir wagen nicht zu sagen eine Besserung — für die Hilfsarbeiter des Kleingewerbes ein, für das bekanntlich fakultativ die Zwangsgenossenschaften neuerdings statuiert wurden. Die zur Wahl des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes versammelten Gehilfen können nun die Errichtung einer Krankenkasse beschliessen, deren Statut dann vom Schiedsgerichte auszuarbeiten ist. An der Verwaltung der Kassen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl teilnehmen, doch ist der Vorsitz dem Präses der Gewerbekorporation übertragen.

Der G. A. III vom Jahre 1875 setzt fest, dass die Krankenhauskosten von Arbeitern, subsidiär vom Arbeitgeber (Fabrikanten, Gewerbetreibenden) für höchstens 30 Tage zu entrichten sind, jedoch unbeschadet des Regressrechtes gegenüber den Gehilfen. Dienstboten haben nach G. A. XIII vom Jahre 1876 während eines Monats gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Krankenpflege, wenn die Krankheit während der Dienstzeit und ohne Verschulden des Dienstboten entstanden ist. Lohnzahlung kann gleichzeitig nicht gefordert werden.

Für Betriebsunfälle auf Eisenbahnen wurde mit G. A. XVIII vom Jahre 1874 vorzusorgen versucht, dessen § 1 die Haftung der Eisenbahnunternehmungen ausspricht und denselben die Beweislast auferlegt, sobald vis major, eigenes Verschulden des Verunglückten oder Dazwischenkunft einer dritten Person behauptet wird.

Mit einem G. A. vom Jahre 1891 ist die obligatorische Krankenversicherung, wenigstens für die gewerblichen Arbeiter, auch in Ungarn zur Einführung gelangt, während auf dem Gebiete der Unfallversicherung trotz aller Anläufe bisher nichts geschehen ist.

Ueber die Organisation der Zwangsversicherung in Oesterreich siehe die Artikel Knappschaftskassen, Krankenversicherung und Unfallversicherung.

Litteratur: *Graf v.* ***Barth-Barthenheim****, Das Ganze der österr. polit. Administration. Wien 1846, Bd. 2. — Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1884—1897, Wien. —* ***Caspaar****, Die Reform der gewerbl. Hilfskassen in Oesterreich, Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung, 1880. —* ***Derselbe****, Die Unterstützungskassen der grösseren Gewerbsunternehmungen nach § 85 der Gew.-O., daselbst 1883. — Die gewerblichen Hilfskassen in den im Reichsrate vertretenen Ländern im Jahre 1879, Wien 1888. —* ***Franz Heltai****, Die ungarische Gewerbebewegung und das ungarische Gew.-G. vom Jahre 1884, im »Jahrb. f. G. u. Verw.« Bd. 8 S. 1117. —* ***R. Klang****, Zur Arbeiterversicherung in Oesterreich, 2. Aufl., Leipzig 1884. —* ***W. G. Kopetz****, Allg. österr. Gewerbsgesetzk., Wien 1828, 4. Bd. —* ***Gustav Marchet****, Zur Reform der österr. Gewerbegesetzgebung, in der »Oesterr. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege«, 1878, Bd. 2, S. 416 ff. —* ***Mascher****, Das deutsche Gewerbewesen der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866. —* ***Adolf Menzel****, Die Arbeiterversicherung nach österr. Rechte, Leipzig 1893. —* ***Eduard Popper****, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung, Leipzig 1880. —* ***Randa****. Ueber die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tötungen von Menschen nach dem G. vom 5. III. 1869 Nr. 27 R.G.Bl., Wien 1869. —* ***F. Schmidt****. Statistische Studien über die Entwickelung der österr. Gewerbegenossenschaften in der »Statist. Monatsschr.«, Bd. XIV., S. 167 ff. —* ***Maximilian Steiner****, Zur Haftpflichtfrage, Wien 1881. —* ***Leo Verkauf****, Die Krankenversicherung in Oesterreich und das österr. Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 17, S. 491 und 430.*

Leo Verkauf.

III. Arbeiterversicherung in Belgien.

1. Die wechselseitigen Hilfsvereine. 2. Statistik der Hilfsvereine. 3. Staatliche Spar- und Altersrentenkasse. 4. Unterstützungs- und Hilfskasse zu Gunsten der durch Unfälle bei der Arbeit Betroffenen. 5. Hilfskassen beim Bergbau. 6. Betriebsunterstützungskassen. 7. Reformfragen.

1. Die wechselseitigen Hilfsvereine. Die ältesten Hilfskassen scheinen in Belgien beim Bergbau entstanden zu sein (siehe unten sub 5), immerhin entwickelten sich auch auf anderen Gebieten Vereinigungen zur wechselseitigen Unterstützung der Mit-

glieder. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts schätzte man die Zahl derartiger Gesellschaften auf rund 200. Die Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 3. April 1851. Nach demselben konnten Vereine mit dem Zwecke, sei es an ihre Mitglieder im Falle von Krankheiten, Verletzungen oder Gebrechlichkeiten, sei es den Witwen oder Familienangehörigen verstorbener Mitglieder zeitliche Unterstützungen zu gewähren oder für die Bestattungskosten aufzukommen etc., die staatliche Anerkennung erlangen, wenn sie sich gewissen Bedingungen unterwarfen. Das Gesetz bewährte sich in vielen Hinsichten nicht, es beengte sehr die Gebahrung der Vereine, und die Vorteile, welche als Preis für die staatliche Anerkennung in Aussicht gestellt waren, erwiesen sich als zu gering, um viele Vereine zur Erwerbung dieser Anerkennung zu veranlassen. Man half deshalb auf administrativem Wege nach, um die Entwickelung der Hilfsvereine zu fördern; so wurde durch die königliche Verordnung vom 9. April 1862 ein alle drei Jahre stattfindender Konkurs ins Leben gerufen, um die gute Verwaltung von Hilfsgesellschaften zu belohnen, eine besondere Auszeichnung wurde für Personen, die als Gründer oder Leiter von derlei Vereinen sich hervorthaten, eingeführt, man schritt in den einzelnen Provinzen zur Einsetzung von Komitees, die dazu bestimmt waren, für die Gründung und Entwickelung der Hilfsvereine zu wirken.

Bei den Verhandlungen der durch die königliche Verordnung vom 15. April 1886 eingesetzten Arbeitskommission kam auch der unzulängliche Stand der Arbeiterversicherung zur Sprache und wurden auch Klagen über die ungenügende Entwickelung der Hilfsvereine laut. Im Sinne der bei diesen Kommissionsverhandlungen geäusserten Wünsche schritt man zu einer Reform des Gesetzes, welche 1894 bewerkstelligt wurde.

Das neue Gesetz vom 23. Juni 1894 teilt die Hilfsvereine (sociétés mutualistes) in zwei Kategorieen, die anerkannten und die nicht anerkannten. Zwecke der ersteren können nur sein: 1) Gewährung von Krankengeld, Beerdigungskostenbeitrag u. dgl.; 2) Versicherung gegen Schäden durch Verlust oder Erkrankung von Vieh oder Misswachs; 3) Förderung des Sparwesens behufs Ankauf verschiedener nützlicher Gegenstände; 4) Gewährung von Darlehen nicht über 300 Francs. Vereine, die nur einen dieser Zwecke verfolgen, haben, wenn sie im übrigen den Anforderungen des Gesetzes genügen (hinsichtlich des Inhaltes und der Vollständigkeit der Statuten etc.), ein Recht auf die staatliche Anerkennung, andere, die also verschiedenartige Zwecke kombinieren oder Altersversicherung oder die Versicherung hinterbliebener Familienmitglieder betreiben, haben kein Recht darauf, können sie aber erhalten. Mit der Anerkennung sind verbunden: gewisse Gebührenbegünstigungen, Beschränkungen der Cedierbarkeit und Pfändbarkeit der Unterstützungsbeträge, Rechte einer juristischen Person und Fähigkeit, Subventionen aus öffentlichen Mitteln zu erhalten (Gesetz vom 19. März 1898) und Geschenke sowie Vermächtnisse zu erwerben und zu besitzen (mit Beschränkungen, namentlich rücksichtlich unbeweglicher Güter). Die Vereinsverwaltung ist eine autonome, wenngleich gewissen Regeln hinsichtlich der Kapitalsanlage und einer staatlichen Aufsicht unterworfen. Eine Auflösung kann bei Ueberschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises oder bei Unzulänglichkeit des Vermögens zur Erfüllung der Verbindlichkeiten ausgesprochen werden, jedoch nur durch die Gerichte. Die anerkannten Vereine können unter sich Verbände bilden. Zur Unterweisung der Vereine, Prüfung der Statuten etc. besteht nach wie vor eine Permanenzkommission, zur Verbreitung des Hilfskassenwesens sind die schon durch das Gesetz vom 9. August 1889 errichteten Patronagekomitees berufen. Die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits vorhandenen anerkannten Vereine haben ihre Statuten innerhalb eines mehrfach verlängerten Termines dem neuen Gesetze anzupassen.

Verglichen mit dem früheren Gesetz weist das neue gewiss mannigfache Verbesserungen auf; so ist die Rechtsstellung der Vereine eine gefestigtere, die Bewegungsfreiheit eine grössere geworden, obzwar auch hierbei noch unverkennbar gewichtige Beschränkungen erhalten blieben. Aus dem Dargestellten geht übrigens hervor, dass die Vereine nicht lediglich den eigentlichen Arbeiterversicherungszwecken dienen, gleichwie ihnen auch nicht dem Arbeiterstande angehörende Personen beitreten können.

2. Statistik der Hilfsvereine. Die amtliche Statistik giebt hinsichtlich der Hilfsvereine die nachstehenden Angaben:

Anerkannte Hilfsvereine.

a) Zahl und Einnahmen (Francs)

	Zahl	Beiträge der Ehrenmitgl.	Beiträge der Wirkl. Mitgl.	Andere Einnahm.	Zusammen
1865	66	11 140	92 557	25 718	129 415
1875	137	23 594	206 512	61 134	291 240
1885	204	26 953	343 576	103 337	473 866
1890	369	54 247	600 724	202 094	857 065
1895	758	115 795	1012 439	375 908	1504 142

b) Ausgaben und Vermögensstand (Francs)

	Kranken-Unter-stütz.[1])	Sonstige Unter-stütz.[2])	Verwal-tungs-kosten	Ausgaben insges.	Vermögen Ende des Jahres
1865	87 368	8 925	9 400	105 693	266 258
1875	207 302	25 845	24 663	257 810	703 454
1885	348 603	55 010	38 144	441 757	1451 346
1890	615 630	89 633	65 699	770 962	2018 272
1895	—	—	101 482	1293 872	3726 497

Nichtanerkannte Hilfsvereine.

a) Zahl und Einnahmen (Francs)

	Zahl	Beiträge der Ehren-mitgl.	Beiträge der Wirkl. Mitgl.	Andere Einnahm.	Zu-sammen
1865	80	5 420	312 335	86 626	404 381
1875	87	12 282	402 924	158 661	573 867
1885	65	6 593	222 372	224 212	453 177
1890	105	17 645	329 394	245 555	592 594
1895	176	24 773	354 057	157 178	536 008

b) Ausgaben und Vermögensstand (Francs)

	Kranken-unter-stütz.[1])	Sonstige Unter-stütz.[2])	Ver-waltungs-kosten	Ausgaben insgesamt	Vermögen Ende des Jahres
1865	253 090	82 612	24 179	359 881	320 915
1875	368 717	216 275	34 413	619 405	1611 447
1885	216 898	282 593	25 766	525 257	492 831
1890	325 055	197 268	32 458	554 781	745 464
1895	—	—	45 637	472 513	928 108

Der Mitgliederstand belief sich bei den anerkannten Vereinen 1895 auf rund hunderttausend Personen.

3. Staatliche Spar- und Altersrentenkasse. Unter der Garantie des Staates besteht seit 1850 eine staatliche Altersrentenkasse, in der Folge zu einer »Caisse générale d'épargne et de retraite« erweitert (Gesetz vom 16. März 1865). Was die Rentenabteilung anbelangt, so können bei derselben Einzahlungen von jeweils mindestens 1 Franc gemacht werden, welche dann nach Massgabe eines versicherungstechnisch ausgearbeiteten Tarifs Anspruch auf eine Rente nach Vollendung des 50.—65. Lebensjahres geben. Bei eintretender Arbeitsunfähigkeit kann die Rente auch früher, aber entsprechend reduciert gewährt werden; ist jene die Folge eines Arbeitsunfalles, so besteht noch eine besondere Begünstigung. Die Rentenansprüche sind unübertragbar und unterliegen keiner Beschlagnahme. Es giebt Renten von mindestens 1 und höchstens 1200 Francs, dann mit oder ohne Vorbehalt des Kapitals.

Die Beteiligung an der staatlichen Altersrentenkasse erfuhr von mannigfacher Seite Förderung, so durch Gemeindeverwaltungen und andere Arbeitgeber, welche die Versicherung ihres Personals obligatorisch machten und auch einen Teil der Beiträge für ihre Arbeiter auf sich nahmen, durch Ermutigungsprämien von seite des Staates und von Provinzialverwaltungen an Hilfsvereine, welche den Anschluss ihrer Mitglieder an die Kasse bewirkten (1897 46000 Francs von seite des Staates), etc. Thatsächlich gelang es auch, die Kasse wesentlich bekannter als früher zu machen und die Beteiligung an ihr belangreich zu steigern. 1896 wurden 10549 neue Einlagebücher ausgegeben, von welchen 8723 auf Männer und 1826 auf Frauen, beziehungsweise 5936 auf gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen entfielen. Ende 1895 belief sich das angelegte Kapital auf 15.14 Mill. Francs und der Betrag der laufenden Renten auf 0,88 Mill. Francs.

Im Laufe der Zeit wurde übrigens die Thätigkeit der Spar- und Altersrentenkasse auch auf andere Versicherungszweige ausgedehnt. Art. 8 des Gesetzes vom 9. August 1889, betr. die Arbeiterwohnungen und die Errichtung von sog. Patronagekomitees, ermächtigte diese Kasse, Lebensversicherungsverträge abzuschliessen, welche bezwecken, für einen bestimmten Verfalltermin oder beim Tode des Versicherten, falls er vor jenem Termin eintritt, die Rückzahlung der für die Erbauung oder den Ankauf einer Wohnung zugestandenen Darlehen zu sichern. Die Benützung dieser durch das Reglement laut Verordnung vom 6. Juli 1891 geregelten Einrichtung ist in starker Zunahme begriffen: Ende 1892 gab es 521 Versicherungsverträge mit 1,38 Mill. Francs versichertem Kapital, 1895 3719 Verträge mit 9,02 Mill. Francs und 1896 5171 Verträge mit 12,13 Mill. Francs. Ueber die Berufszweige der 1896 Versicherten kann folgende Angabe gemacht werden:

	Versicherte
Bergbauarbeiter	758
Gewerbliche Arbeiter	3260
Taglöhner, landwirtschaftl. Arbeiter	650
Hausfrauen	49
Verwaltungsbeamte niederer Art	300
	5017

Auch unabhängig von dem bezeichneten Zweck werden in einer den minderbemittelten Kreisen möglichst angepassten Weise Lebensversicherungsverträge (Max. 5000 Francs) eingegangen (Gesetz vom 21. Juni 1894, Reglement laut Verordnung vom 16. Juni 1896). Man hofft, dass die Hilfsvereine, von welchen viele in bedenklicher Weise

[1]) Geldunterstützungen, ärztliche Hilfe, Arzneien.

[2]) Witwenunterstützungen, Wöchnerinnenunterstützungen, Begräbnisgelder etc.

eine Art Ablebensversicherung in Form einer Begräbnisversicherung ohne genügende Deckung betreiben, in grösserem Masse, als es bisher geschehen ist, von den Vorteilen Nutzen ziehen, welche die staatliche Kasse bietet. Ende 1896 waren aber erst 11 Verträge für ein versichertes Kapital von 50931 Francs abgeschlossen.

4. Unterstützungs- und Hilfskasse zu Gunsten der durch Unfälle bei der Arbeit Betroffenen. Als der fünfundzwanzigjährige Jahrestag seines Regierungsantrittes nahte, gab König Leopold II. dem Wunsche Ausdruck, dass von öffentlichen Festen abgesehen werde und die Mittel für solche einer Kasse zu Gunsten von Unfallverletzten zugewendet würden. Dem entsprechend erfolgte die Errichtung einer derartigen Kasse (Caisse de prévoyance et de secours en faveur des victimes des accidents du travail) durch das Gesetz vom 21. Juli 1890. Nach diesem wurde der Kasse aus Staatsmitteln ein Betrag von zwei Millionen Francs gewidmet und ihr die Aufgabe zugewiesen, die Versicherung gegen Arbeitsunfälle zu befördern sowie zur Gewährung von Unterstützungen an die Opfer solcher Unfälle oder ihre Familien zu dienen. Durch die Kgl. Verordnung vom 10. Oktober 1890 wurde jedoch bestimmt, dass die Kasse zunächst nur dem zweiten, dem Unterstützungszweck, zu dienen habe.

Am Ende des Dienstjahres 1894—1895 wies das investierte Kapital einen Anschaffungswert von 2,47 Millionen Francs auf. Die Leistungen der Kasse waren wie folgt:

	Unterstützungsfälle	Verteilter Betrag Francs	Durchschnittlicher Unterstützungsbetr. Francs
1890—91	2 667	96 510	36,19
1891—92	3 409	120 660	35,40
1892—93	4 863	161 965	33,30
1893—94	4 420	135 224	30,59
1894—95	5 606	176 364	31,46
1895—96	6 413	221 406	34,52

Unter den Verletzten befanden sich 1895—96 1841 Berg-, 279 Steinbruch-, 1038 Fabriks-, 392 landwirtschaftliche, 307 zu Hause, bei Privaten oder bei kleinen Unternehmern beschäftigte, endlich 2336 Arbeiter verschiedener Professionen und 220 Matrosen und Fischer.

5. Hilfskassen beim Bergbau. Der Bergbau hat sich auch in Belgien gleichwie in anderen Ländern eine eigene Organisation des Unterstützungswesens geschaffen, wenngleich die Bergbauarbeiter auch an den früher erwähnten Kasseneinrichtungen beteiligt sind.

1812 wurde die erste Hilfskasse für Kohlenbergwerksarbeiter gegründet, ohne dass sich diese jedoch auf die Länge erhalten konnte. Dauernde Institutionen wurden erst 1839 ins Leben gerufen.

Derzeit bestehen zunächst die sogen. Caisses communes, gegenwärtig in der Anzahl von sechs und jede mit einem gewissen territorialen Wirkungskreis versehen (Luxemburg, Namur, Liége, Mons, Charleroy und für das Centrum). Die meisten Bergbauetablissements sind mit ihnen in Verbindung, neuen Bergbaukonzessionären wird der Beitritt zur Pflicht gemacht. Sie sind dazu bestimmt, den von Unfällen betroffenen Bergleuten Pensionen zu gewähren und auch der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung zu dienen. Die Regelung beruht auf dem Gesetz vom 28. März 1868 und der kgl. Ausführungsverordnung vom 17. August 1874; durch Verordnung vom 25. Dezember 1874 ist ausserdem eine ständige, der Regierung als Beirat dienende Kommission eingesetzt worden. Danach können derartige gemeinsame Kassen die staatliche Anerkennung erlangen und damit gewisser Begünstigungen teilhaftig werden nach Art dessen, was für die wechselseitigen Hilfsvereine gilt (s. oben sub 1). Die Verwaltung ist Kommissionen übertragen, an welchen auch durch die Unternehmung berufene Arbeiter Anteil haben. Die Beiträge werden derzeit in zwei Fällen gleichmässig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in vier Fällen ausschliesslich von den ersteren aufgebracht.

Neben den Caisses communes giebt es noch bei den einzelnen Etablissements zur Ergänzung des Unterstützungswesens Kassen, namentlich um für die erste Zeit der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit eine Vorsorge zu bieten.

Die Statistik gewährt folgende Daten: es betrugen 1895, in welchem Jahre 119063 Arbeiter an den sechs gemeinsamen Kassen beteiligt waren, bei diesen die

Einnahmen

Arbeiterbeiträge	Fr.	214 122
Unternehmerbeiträge	„	2 163 456
Subvention des Staates	„	45 255
Subvention der Provinzen	„	6 692
Anderes	„	299 976
	Fr.	2 729 501

Ausgaben.

Pensionen	Fr.	1 840 886
Unterstützungen	„	672 373
Verwaltungskosten und anderes	„	51 629
	Fr.	2 564 888

Die Entwickelung im Vergleiche mit früheren Jahren zeigt folgende Zusammenstellung:

	1845	1870	1890
Zahl der beteiligten Arbeiter . . .	22 393	95 809	117 396
Einnahmen (Francs)	268 605	1469 872	2 624 077
Ausgaben „	167 777	1359 710	2 065 302

Bei der Arbeitsenquete (s. oben sub 1) wurde geklagt, dass die Renten ungenügend und die Bedingungen für die Erlangung von solchen zu beschränkend seien sowie dass eine geeignete Teilnahme der Arbeiter an der Verwaltung ermangele. Hinsichtlich der Specialbetriebskassen wurde die ungenügende Organisation des ärztlichen Dienstes, die Unzulänglichkeit der Unterstützungen u. a. betont. Mehrfach kehrte das Begehren nach einer durch den Staat verwalteten Alterskasse wieder. Thatsächlich wurde auch die Reform des Hilfskassenwesens beim Bergbau zum Gegenstand weiteren Studiums gemacht, die um so dringlicher zu sein scheint, als auch Bedenken darüber geäussert werden, ob die finanzielle Lage aller gemeinsamen Kassen, versicherungstechnisch genommen, den auf ihnen lastenden Verbindlichkeiten entspreche (vgl. Adam, La mouvel avant-projet de loi sur la réparation des accidents du travail en Belgique, Bruxelles 1897).

6. Betriebsunterstützungskassen. Es ist unmöglich, ein zusammenfassendes Bild über die bei den einzelnen Unternehmungen bestehenden Institutionen für die Zwecke der Krankenunterstützung, Witwen- und Waisenversorgung etc. zu entwerfen, die übrigens zum Teil in Form von wechselseitigen Hilfsvereinen auftreten. Wie sich aus der Arbeitsenquete ergab, erregten sie vielfach auf seiten der Arbeiter Unzufriedenheit, so z. B. wegen der Unzulänglichkeit der gebotenen Unterstützungen, wegen Fälle ungebührlicher Verweigerung von solchen, wegen mangelnder Gelegenheit für die Arbeiter, in die Statuten Einsicht zu nehmen, wegen parteiischer Verwaltung.

Bezeichnend für den Stand der Dinge ist auch das jüngst ergangene Urteil des Appellationsgerichtshofes von Brüssel vom 21. Februar 1896, wonach den Arbeitern der Staatsbahnen kein Recht auf Unterstützung oder Pension bei der daselbst bestehenden Alters- und Hilfskasse zukomme, indem für diese lediglich die Statuten (Verordnung vom 16. Dezember 1859) massgebend seien, welche die Verwaltung in keiner Weise bei der Beschlussfassung beschränkten.

7. Reformfragen. Wie man aus dem Vorstehenden sieht, hat die Arbeiterversicherung wiederholt in der Gegenwart Anlass zu Akten der Staatsverwaltung gegeben. Daneben haben aber auch die principiellen Fragen der Haftpflicht, der Altersversorgung und der sonstigen Zweige der Arbeiterversicherung, insbesondere der Unfallversicherung, in der letzten Zeit die Litteratur in Belgien vielfach beschäftigt und den Gegenstand mehrfacher Studien, Vorschläge etc. gebildet. Insbesondere den Arbeiten Sainctelettes, welcher dem Arbeitgeber die Haftung für alle Arbeitsunfälle zuschrieb, bezüglich welcher er nicht in der Lage sei, zu beweisen, dass sie aus einer fremden, ihm nicht zur Last fallenden Ursache entsprungen seien, gelang es, die öffentliche Aufmerksamkeit zu wecken; die Arbeitskommission sprach sich für die obligatorische Unfallversicherung im Wege von Berufsverbänden aus, 1889 wurde vom Justizministerium eine Kommission zum Studium der Unfallfrage eingesetzt, der Obere Arbeitsrat befasste sich damit etc.

Von allen diesen Vorschlägen sei hier nur der neuesten Regierungsvorlage über den Schadensersatz bei Arbeitsunfällen gedacht, welche der Kammer am 26. April 1898 zuging. Er bezieht sich auf die Arbeiter industrieller und kommerzieller Unternehmungen, bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit erreicht die Rente den Betrag von 50 % des durchschnittlichen Wochenlohnes, bei teilweiser macht sie die Hälfte der Verdienstminderung aus, bei Todesfällen haben gewisse Hinterbliebene bestimmte Ansprüche. Die Entschädigung fällt ausschliesslich dem Unternehmer zur Last, der, wenn Leistungen von Dauer in Aussicht stehen, das erforderliche Deckungskapital bei der allgemeinen Spar- und Rentenkasse oder einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft zu hinterlegen hat. Die Unternehmer können auch gemeinsame Kassen bilden, welche dann, nach erlangter Genehmigung, die Haftpflicht trifft.

Lässt sich auch dermalen über das Schicksal dieses Regierungsentwurfes nichts Endgültiges sagen, so ist es doch wahrscheinlich, dass die Frage der Unfallfürsorge wenigstens in einer ähnlichen Art in Belgien ihre Lösung finden werde.

1893 war von einem Arbeiterverbande die Gründung einer Arbeitslosenversicherungskasse beim Brüsseler Gemeinderate angeregt worden, und es gelangte nach einer Verständigung mit den Vorortsgemeinden ein Konkurs für praktische Vorschläge in betreff einer solchen Kasse zur Ausschreibung, der 1895 ablief und dessen Resultate noch nicht bekannt sind. Gegenwärtig betreiben schon zahlreiche Vereine die Arbeitslosenversicherung, so namentlich der Verein der Setzer und Buchdrucker und jener der Handelsangestellten in Brüssel; von 43 Syndikaten in Gent, deren Statuten 1896 vorlagen, gewährten 22 eine mehr oder minder vollständige Ortsunterstützung an Arbeitslose.

Litteratur: *Statistische Angaben auf Grund der amtlichen Verwaltungsberichte über die einzelnen Kassen (Rapports de la Commission permanente des Sociétés de Secours mutuels, Comptes rendus des opérations et de la situation de la Caisse générale d'épargne et des retraites etc.) finden sich vor im Annuaire statistique de la Belgique sowie in der Revue du Travail des Arbeitsamtes. — Vgl. ferner die Veröffentlichungen der Commission du Travail instituée par arrêté royal du 15 avril 1886 (Bruxelles 1887—88) und:* **T. Bödtker,** *Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895.* — **Georges Cornil,** *L'assurance municipale contre le chomage involontaire, Bruxelles 1898.* — **J. Dallemagne,** *Etude sur les pensions ouvrières d'invalidité et de vieillesse. Liége 1897.* — **Ernest Dubois,** *La nouvelle loi belge sur les sociétés mutualistes. La Réforme sociale, Paris 1894.* — **Georg Schanz,** *Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1897, S. 138 ff.* — **Th. Théate,** *Les sociétés mutualistes. Extrait de la Revue pratique des Sociétés civiles et commerciales. Louvain 1897.* — **J. Vercautère,** *Affiliation des ouvriers à la caisse de retraite de l'état, Gand 1897.* — **Alph. Wormhout,** *La mutualité en Belgique. Bruxelles 1897.*

Victor Mataja.

IV. Arbeiterversicherung in Frankreich.

Einleitung. I. Aeltere Gesetzgebung. 1. Vorbemerkung. 2. Die Hilfsvereine. 3. Die Berufsvereine. 4. Die Altersrentenkasse. 5. Die Lebens- und Unfallversicherungskasse. II. Neuere Gesetzgebung. 1. Die Bergmannskassen. 2. Die Seemannskassen. 3. Die Unfallversicherung. 4. Die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Einleitung. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung, d. h. der Sicherstellung der auf die Ausnutzung der persönlichen Arbeitskraft angewiesenen Personen gegen die durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod geschaffenen Notfälle folgte in Frankreich, unter der traditionellen Nachwirkung der von der grossen Revolution überkommenen Ideeen ausgedehntester formeller Freiheit und Gleichheit, lange Zeit der individualistischen, antisozialen Auffassung des römischen Rechts, überliess demgemäss die Bekämpfung jener Notstände der persönlichen Fürsorge des einzelnen bezw. der kollektiven Fürsorge freiwilliger (erst nach und nach staatlich anerkannter und subventionierter) Assoziationen und hat erst neuerdings unter dem Eindruck der durchgreifenden Erfolge der deutschen Arbeiterversicherung in die Bahnen einer modernen Sozialpolitik eingelenkt.

I. Aeltere Gesetzgebung.

1. Vorbemerkung. Die französische Revolution hatte, ihren nivellierenden Tendenzen entsprechend, die frühere gewerbliche Ordnung und damit auch das Arbeiterunterstützungswesen beseitigt, ohne etwas anderes an die Stelle zu setzen; vielmehr hatte man in der Befürchtung, dass jede Vereinigung mehrerer die individuelle Freiheit nur gefährden könne, selbst alle beruflichen Vereine verboten (Gesetz vom 14.—27. Juni 1791), und dieses Verbot wurde sogar in die spätere Gesetzgebung (Gesetz vom 12. April 1803 und Code pénal Art. 410) übernommen.

Die gewerblichen Arbeiter vermissten jedoch sehr bald den starken Rückhalt, den sie früher an ihren Gesellenverbänden und Brüderschaften durch die Unterstützung auf der Wanderung, bei Krankheit, Unglück, Alter und Tod gefunden hatten, und suchten diesen Bedürfnissen dadurch Rechnung zu tragen, dass sie gegenseitige Unterstützungsvereine begründeten und diese, um mit den Gesetzen und Behörden nicht in Widerstreit zu kommen, thunlichst geheim hielten. Erst allmählich, insbesondere seit 1808, nachdem inzwischen einerseits das Bedürfnis, andrerseits die Ungefährlichkeit solcher Hilfsvereine offenbar geworden war, wurden sie seitens der Regierung stillschweigend geduldet und in ihrer Ausbreitung noch mittelbar dadurch gefördert, dass das Vereinsgesetz vom 10. April 1834 die Begründung anderer (politischer) Vereine durchweg von der behördlichen (jederzeit widerruflichen) Erlaubnis abhängig machte. So wurden in dem Zeitraum von 1830 bis 1848 etwa 1088 Hilfsvereine begründet — Paris zählte im Jahre 1848 etwa 250 Vereine mit 24000 Mitgliedern —, und das Sparkassengesetz vom 22. Juni 1845 erwähnte sie zum erstenmal unter dem Titel »Sociétés de secours mutuels«; im Jahre 1847 hatten bereits 2056 Hilfsvereine Einlagen im Gesamtbetrag von 5720220 Fr. gemacht.

Trotzdem kam es sehr häufig zum finanziellen Zusammenbruch solcher Vereine, weil sie — abgesehen von der oft geringen Zahl der Mitglieder und der schlecht geregelten Verwaltung — sich nicht darauf beschränkten, bei vorübergehenden Krankheiten Hilfe zu leisten und für ein ordentliches Begräbnis zu sorgen, sondern, den früheren Ueberlieferungen getreu, ihre Mitglieder in allen Notfällen des Lebens zu unterstützen suchten und so, namentlich mit der Uebernahme der Invaliden- und Alters-, Witwen- und Waisenunterstützung über ihr versicherungstechnisches und finanzielles Können weit hinausgingen. Genügten für die ersteren Zwecke kleinere örtliche Ver-

eine und ein einfaches Umlageverfahren, so erforderten die dauernden Unterstützungsfälle zur Ausgleichung der Risiken naturgemäss breitere Grundlagen und zur Balancierung der Einnahmen und Ausgaben sichere versicherungstechnische Unterlagen.

So entstand allmählich die Ueberzeugung, dass es Aufgabe der Gesetzgebung sei, hier regelnd einzugreifen, um einerseits den Hilfsvereinen eine gesetzlich geordnete Grundlage zu geben, andrerseits ihnen besondere staatliche Versicherungskassen zur Verfügung zu stellen und mit deren Hilfe auch jene weitergehenden Ziele erreichbar zu machen. Diesen Gesichtspunkten sucht die mit dem Jahr 1850 einsetzende Gesetzgebung einerseits durch Regelung des Vereinswesens, andrerseits durch die Schaffung staatlicher Versicherungskassen Rechnung zu tragen.

2. Die Hilfsvereine (Sociétés de secours mutuels): Gesetz vom 15. Juli 1850, Dekret vom 26. März 1852 und 26. April 1856; neues organisches Gesetz vom 1. April 1898.

a) Organisation. Neben den freien sogenannten zugelassenen Vereinen (associations libres), welche gemäss Code pénal Art. 291 und Gesetz vom 10. April 1834 zu ihrer Zulassung der behördlichen (jederzeit widerruflichen) Erlaubnis (autorisation, daher sociétés autorisées) bedürfen, aber dadurch keinerlei Vorrechte, insbesondere nicht Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit) erlangen, schuf das Gesetz vom 15. Juli 1850, um die auf Gewährung vorübergehender Unterstützungen einschliesslich Begräbnisgelder an erkrankte, verletzte und sieche Mitglieder gerichteten Vereinigungen (sociétés de secours mutuels) zu fördern, die Klasse der als gemeinnützig anerkannten Vereine (sociétés reconnues comme établissements d'utilité publique), welche mit dieser an gewisse Vorbedingungen geknüpften Anerkennung Rechtsfähigkeit, Gebührenfreiheit und anderweite Vorteile erhielten. Da dieses Gesetz gleichwohl wirkungslos blieb, erging als weiteres organisches Gesetz das Dekret vom 26. April 1852, welches als eine dritte Klasse der behördlich bestätigten Vereine die genehmigten Vereine (Sociétés de secours mutuels approuvées) schuf.

Der Zweck dieser Vereine war, vorübergehende Unterstützungen an erkrankte, verletzte oder sieche Mitglieder und Begräbnisbeihilfen zu gewähren; dagegen durften Altersrenten nur bei einer hinlänglichen Zahl von (lediglich zahlenden) Ehrenmitgliedern zugesichert werden. Die Statuten unterlagen der staatlichen Genehmigung, und die so genehmigten Hilfsvereine erlangten Rechtspersönlichkeit, Gebührenfreiheit und Anspruch auf kostenfreie Hergabe der nötigen Versammlungsräume und Verwaltungsbücher seitens der Gemeinden. Dieselben Vorrechte standen auch den als gemeinnützig anerkannten Hilfsvereinen zu.

Seit dem Dekret vom 26. April 1856 durften beiderlei Vereine bei der staatlichen Depositenkasse (caisse nationale des dépôts et consignations) besondere (staatlich subventionierte) Altersrentenfonds ansammeln, aus denen gemäss Beschluss der Generalversammlung des Vereins durch Kapitalzahlung auf den Namen älterer Mitglieder (mit mindestens 50 Lebens- und 10 Mitgliederjahren) mit oder ohne Rückgewähr des Kapitals (à capital réservé, à capital aliéné) an den Verein beim Tode des Rentners Renten (bis zum zehnfachen Betrag des Mitgliedsbeitrags) bei der staatlichen Altersrentenkasse (caisse nationale des retraites pour la vieillesse) erkauft werden konnten. Die Fonds wurden aus den Zahlungen der Vereine, aus den fast ausschliesslich hierzu verwendeten Staatssubventionen sowie aus Schenkungen und Vermächtnissen gespeist.

Der Zweck dieses Dekrets war mithin, die Bildung besonderer Altersrentenfonds zu ermöglichen und durch Gewährung proportionaler Staatszuschüsse zu begünstigen; daher wurden von den Zinsen der Dotation von 10 Millionen Fr., welche durch Dekret vom 22. Januar 1852 und 28. November 1853 aus dem eingezogenen Vermögen Louis Philipps den »anerkannten« bezw. »genehmigten« Hilfsvereinen überwiesen war, jährlich 200000 Fr. zur Unterstützung solcher Hilfsvereine bestimmt, die sich verpflichteten, einen Teil ihres Reservekapitals zur Bildung von Altersrentenfonds zu verwenden.

Das neue organische Gesetz vom 1. April 1898 sucht den inzwischen gesteigerten Bedürfnissen entsprechend den Wirkungskreis der Hilfsvereine bedeutend zu erweitern und demgemäss auch die versicherungstechnischen Grundlagen und staatliche Aufsicht zu verstärken.

Der Hauptvorzug dieses Gesetzes, welches seit 1881 zwischen beiden Kammern hin- und hergegangen war, wird in der gegenüber der Gesetzgebung der fünfziger Jahre viel freieren Auffassung und in den mannigfachen, den praktischen Anforderungen entsprechenden Verbesserungen erblickt. Die wesentlichen Abweichungen sind folgende: 1) Zur Begründung von Hilfsvereinen auf Gegenseitigkeit bedarf es nicht mehr der behördlichen (nach Art. 291 Code pénal und Gesetz vom 10. April 1834 jederzeit widerruflichen) Bestätigung (autorisation), vielmehr nur der Hinterlegung der Statuten und des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder, womit der Verein ohne weiteres eine wenn

auch beschränkte (Ausschluss von Grunderwerb) Rechtsfähigkeit erlangt; daher werden solche Vereine als sociétés libres, nicht mehr als sociétés autorisées bezeichnet. 2) Die zur Erlangung der staatlichen Vergünstigungen erforderliche ministerielle Genehmigung (approbation, daher sociétés approuvées) darf nur aus bestimmten Gründen versagt oder zurückgenommen werden, wogegen noch Rekurs an den Staatsrat offen steht. 3) Während früher für genehmigte Hilfsvereine die vorübergehende Unterstützung kranker, verletzter und siecher Mitglieder obligatorisch, die Gewährung von Renten aber fakultativ war, ist fortan für alle Hilfsvereine der Wirkungskreis erheblich erweitert, ihnen zwischen den verschiedensten Unterstützungszweigen freie Wahl gelassen und die Bildung von Verbänden (unions) für gemeinsame Zwecke gestattet, so dass voraussichtlich der Schwerpunkt für die vorübergehenden Unterstützungsfälle in die örtlichen Einzelvereine, für die dauernden Unterstützungsfälle (Rentenversicherung) in jene Verbände fallen wird, mittels welcher den Vereinsmitgliedern auch beim Ortswechsel ihre Anrechte erhalten werden können. 4) Der Zutritt von Frauen und Minderjährigen ist erleichtert. 5) Die durch Dekret vom 26. März 1852 als sachverständiges Organ eingeführte, aber 1870 wieder abgeschaffte »Oberkommission« ist in dem (aus 36 Mitgliedern, darunter 18 gewählten Vertretern der Hilfsvereine, bestehenden) »Oberrat« wiederhergestellt, welcher auch die statistischen Jahresnachweisungen der Hilfsvereine bearbeiten und bei der Aufstellung der binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes amtlich aufzustellenden Krankheits- und Sterblichkeitstafeln mitwirken soll. 6) Die genehmigten Hilfsvereine sind nicht mehr auf die Benutzung der staatlichen Versicherungskassen beschränkt, vielmehr dürfen sie auch eigene Versicherungskassen begründen und bis zu Dreiviertel der Bestände in Grundstücken anlegen. 7) Die Altersrenten können auf persönliche Rentenbücher der Mitglieder und gesonderte Beiträge derselben begründet werden, so dass das zahlende Mitglied wenigstens die durch die eigenen Beiträge bedingte Höhe der Rente voraussehen kann, während er nach den bisherigen Methoden der Rentenbestellung meist im Ungewissen darüber blieb, ob und welche Altersrente ihm überhaupt jemals zu teil werden würde. 8) Aus den Dotationen und den jährlichen (im Budget des Ministers des Innern vorgesehenen) Staatssubventionen sollen den Vereinen Zuschüsse bewilligt werden, um die Altersrentenversicherung zu fördern, um die seit 1. Januar 1895 fälligen Renten, deren Betrag einschliesslich des Staatszuschusses 360 Fr. nicht übersteigt, zu erhöhen und solchen Vereinen, welche keine Rentenversicherung haben, in Ansehung ihrer Mitgliederzahl Beihilfen zu gewähren; jedoch soll vor den bezüglichen (nach Vorschriften des Ministers des Innern bezw. des Oberen Rates auszuführenden) Verteilungen alljährlich ein von dem Oberen Rate zu bestimmender Betrag (bis zu 5% der Gesamtsumme) vorweggenommen werden, um solchen Vereinen zu Hilfe zu kommen, welche infolge von Epidemieen oder anderen Ursachen höherer Gewalt augenblicklich ausser stande sein sollten, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Im übrigen haben die versicherungstechnischen Vorschriften keine befriedigende Regelung gefunden, vielmehr gehen sie den einen zu weit, den anderen wieder nicht weit genug, je nachdem man die Hilfsvereine als blosse Unterstützungsvereine oder als wirkliche Versicherungskassen ansieht. Es wäre wohl an sich richtiger gewesen, die ordentlichen statutgemäss feststehenden Einnahmen (Mitgliederbeiträge) von den ausserordentlichen ganz ungewissen Einnahmen (Schenkungen, Vermächtnisse) zu trennen, lediglich die ersteren mit den Rentenleistungen in versicherungstechnische Wechselbeziehung zu bringen und die ausserordentlichen Einnahmen für die anderweiten oder Zuschussleistungen zu verwenden; indessen ist trotz der vieljährigen Parlamentsverhandlungen hierüber ein Ausgleich nicht zu erzielen gewesen, so dass die versicherungstechnische Seite nach wie vor viel zu wünschen übrig lassen wird.

b) Statistik. Ueber die bisherigen Leistungen der Hilfsvereine giebt der letzte vom Minister des Innern gemäss Dekret vom 26. März 1852 (am 1. November 1897) an den Präsidenten der Republik erstattete Bericht (Rapport sur les opérations des sociétés de secours mutuels pendant l'année 1895, Melun, Imprimerie administrative, 1897) folgende Gesamtübersicht (s. Tabelle auf S. 641.)

3. Die Berufsvereine (Syndicats professionnels): Gesetz vom 21. März 1884.

a) Organisation. Durch das Gesetz vom 21. März 1884 ist unter Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Beschränkungen allen beruflichen Vereinigungen (der Arbeiter wie Unternehmer) das Recht gegeben, gegen einfache Hinterlegung der Statuten und des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder bei der Ortsbehörde sich zur Wahrung der wirtschaftlichen (gewerblichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen) Interessen ohne behördliche Genehmigung frei zu konstituieren und damit Rechtsfähigkeit zu erlangen (welche lediglich für den Er-

Gesamtübersicht für die Jahre 1886—1895 (am [illegible])

Jahr:	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
a) Genehmigte Hilfsvereine.										
Zahl der Vereine	5 969	6 093	6 279	6 455	6 674	6 863	7 070	7295 (7021)[2]	7518 (7195)[2]	7696 (7411)[2]
Mitglieder: aktive Mitglieder	808 176	838 677	868 178	891 533	911 955	930 216	952 490	974 946	999 212	1 039 783
Mitglieder: Ehrenmitglieder	161 046	167 722	170 316	175 028	179 197	184 343	194 859	200 402	208 447	216 247
Zusammen	969 222	1 006 399	1 038 494	1 066 561	1 091 152	1 114 559	1 147 349	1 175 348	1 207 659	1 256 030
Einnahmen (in 1000 Fr.)	17 900	18 442	19 277	20 549	20 972	21 686	22 241	22 325	23 625	24 278
Ausgaben	16 221	16 680	17 588	17 812	19 391	18 957	20 481	19 789	20 248	21 643
Ueberschuss	1 679	1 762	1 689	2 737	1 581	2 729	1 760	2 536	3 377	2 635
Vermögen: Rentenfonds	64 492	69 557	74 959	80 463	85 875	91 230	97 790	103 522	109 333	115 253
Vermögen: Reservefonds	47 179	49 392	51 061	54 491	55 804	59 112	63 398	65 602	69 473	73 491[3]
(in 1000 Fr.) Zusammen	111 671	118 949	126 020	134 954	141 679	150 342	161 188	169 124	178 806	188 744
Zahl der Rentner	21 651	23 271	24 663	26 311	27 787	29 907	31 310	32 705	35 415	36 944
Gezahlte Renten (in 1000 Fr.)	1 583	1 706	1 806	1 928	2 038	2 178	2 266	2 347	2 483	2 563
b) Zugelassene Hilfsvereine.										
Zahl der Vereine	2 265	2 334	2 410	2 428	2 470	2 551	2 592	2702 (2487)[2]	2810 (2555)[2]	2892 (2607)[2]
Mitglieder: aktive Mitglieder	299 231	291 786	301 781	311 300	320 117	332 519	330 531	338 262	347 492	314 656
Mitglieder: Ehrenmitglieder	23 902	24 553	25 293	23 818	25 102	25 207	25 517	26 852	28 318	28 752
Zusammen	323 133	316 339	327 074	335 118	345 215	357 726	356 048	365 114	375 810	343 408
Einnahmen (in 1000 Fr.)	7 708	7 415	7 693	7 901	8 293	8 955	9 118	8 915	9 063	8 572
Ausgaben	6 732	6 134	6 397	6 378	7 005	6 992	6 981	7 344	7 318	8 084
Ueberschuss	0 976	1 281	1 296	1 523	1 288	1 963	2 137	1 571	1 745	0 488
Vermögen (in 1000 Fr.)	27 611	28 043	29 279	30 581	31 793	33 246	34 750	36 645	38 310	38 238
c) Insgesamt.										
Zahl der Vereine	8 234	8 427	8 689	8 883	9 144	9 414	9 662	9997 (9508[2])	10328 (9750)[2]	10588 (10018)[2]
Mitglieder (in 1000)	1 292	1 323	1 365	1 402	1 436	1 472	1 503	1 540	1 583	1 599
Vermögen (in 1000 Fr.)	139 282	146 992	155 299	165 535	173 472	183 588	195 938	205 769	217 116	226 982

[1]) Vgl. S. 202 ff. des Berichts und wegen der Sonderübersichten Heft IV meiner „Arbeiterversicherung im Auslande“: Die Arbeiterversicherung in Frankreich, Berlin 1898 (A. Troschel).
[2]) Zahl der Vereine, welche Bericht erstattet haben.
[3]) Davon 40,2 Mill. Fr. bei der Depositenbank zu 4,5 % auf laufendes Konto deponiert und 33,2 Mill. Fr. bei Sparkassen etc. eingezahlt.

werb von Grundbesitz auf die für die Vereinszwecke — Versammlungs-, Bibliothek- und Fachschulräume — erforderlichen Grundstücke eingeschränkt ist). Die Vereine können sich untereinander zu Verbänden zusammenschliessen und für ihre Mitglieder besondere Unterstützungs- und Versicherungskassen sowie Arbeitsnachweise einrichten. Die gerichtliche Schliessung eines Vereins darf nur wegen bestimmter Gesetzesverletzungen erfolgen.

Berufsvereine, welche ihren Mitgliedern statutarische Unterstützungsansprüche einräumen, erlangen die Vorrechte aus dem Gesetz über die Hilfsvereine vom 1. April 1898 (s. oben sub 2), sofern sie sich dessen Vorschriften anpassen.

b) Statistik. Nach dem letzten vom Minister für Handel und Gewerbe herausgegebenen »Annuaire des syndicats professionnels« gab es am 1. Juli 1897 im ganzen 5680 Berufsvereine mit 166 Verbänden und 1061920 Mitgliedern (einschliesslich 1371 landwirtschaftlichen Berufsvereinen mit 20 Verbänden und 438596 Mitgliedern) und darunter 2316 gewerbliche Arbeiterberufsvereine mit 92 Verbänden und 431794 Mitgliedern, von welchen nur 100 Vereine Reiseunterstützungskassen, 128 Arbeitslosenunterstützungskassen, 32 Altersunterstützungskassen, 7 Unfallunterstützungskassen, 330 Kranken- und sonstige Hilfskassen und 380 Arbeitsnachweise eingerichtet hatten.

Gesamtübersicht seit 1890.

a) Unternehmer-Versicherung. b) Arbeiter-Versicherung. c) Gemischte Versicherung. d) Landwirtschaftliche Versicherung.

Jahr		1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Zahl der Vereine	a	1004	1127	1212	1397	1518	1622	1730	1823
	b	1006	1250	1589	1926	2178	2163	2253	2316
	c	97	126	147	173	177	173	169	170
	d	648	750	863	952	1092	1188	1275	1371
Zusammen		2755	3253	3811	4448	4965	5146	5427	5680
Zahl der Mitglieder	a	93 411	106 157	102 549	114 176	121 914	131 031	141 877	159 293
	b	139 692	205 152	288 770	402 125	403 440	419 781	422 777	431 794
	c	14 096	15 773	18 561	30 052	29 124	31 126	30 333	32 237
	d	234 234	269 298	313 800	353 883	378 750	403 261	423 492	438 596
Zusammen		481 433	596 380	723 680	900 236	933 228	985 199	1018 479	1061 920
Zahl der Verbände (u. der zugehörenden Vereine)	a	22	22	24	29	29 (498)	38 (672)	42 (730)	46 (783)
	b	24	27	47	61	72 (896)	79 (1191)	86 (1248)	92 (1320)
	c	1	5	8	11	9 (35)	9 (35)	8 (34)	8 (36)
	d	9	9	14	16	15 (729)	17 (821)	19 (876)	20 (1006)
Zusammen		56	63	93	117	125 (2158)	143 (2719)	155 (2888)	166 (3145)
Zahl der Mitglieder	a	—	—	—	—	61 509	80 261	84 677	89 046
	b	—	—	—	—	132 982	334 824	336 491	326 835
	c	—	—	—	—	2 394	2 518	2 807	3 395
	d	—	—	—	—	537 966	565 318	590 121	596 534
Zusammen		—	—	—	—	734 851	982 921	1014 096	1015 810

Von d. Arbeiter-(gesamten) Vereinen hatten Unterstützungskassen für	Kranke	Reisende	Arbeitslose und Streikende	Invalide und Altersschwache	Unfallverletzte	Hilfs- und Sparzwecke
im Jahre 1896	289 (411)	102 (103)	103 (108)	30 (40)	6 (21)	43 (55)
im Jahre 1897	330 (488)	100 (101)	128 (133)	32 (45)	7 (22)	45 (57)

4. Die Altersrentenkasse (Caisse nationale des retraites pour la vieillesse): Gesetz vom 18. Juni 1850 bezw. 28. März 1853, 12. Juni 1861 und 4. Mai 1864; neues organisches Gesetz vom 20. Juli 1886 und Dekret vom 28. Juli 1886, mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1887.

a) Organisation. Die Kasse dient dem Zweck, durch freiwillige Einzahlungen (in vollen Francs) Altersrenten zu erwerben.

Nach den für die Einheit von 1 Fr. und Vierteljahr berechneten Tarifen wird für jede Einzahlung die entsprechende jährliche Teilrente festgestellt; die Gesamtrente ist die Summe der Teilrenten. Die Zahlung kann mit Vorbehalt der Rückgewähr nach dem Tode an Dritte erfolgen, der Vorbehalt nachträglich fallen gelassen werden; Zahlungen zu Gunsten Dritter, auch mit Vorbehalt der Rückgewähr an den Geber, sind zulässig. Der Rentenbezug ist zwischen 50 und 65 Jahren zu wählen, kann nachträglich hinausgeschoben werden, im Fall völliger Erwerbsunfähigkeit (infolge schwerer Verletzungen oder vorzeitigen Siechtums) auch früher begonnen werden; seit 1887 ist Ergänzung dieser vorzeitigen und demgemäss geringeren Rente bis 360 Fr. aus Staatsmitteln zulässig. Die Tarife, früher nach Deparcieux, seit 1887 nach den eigenen Erfahrungen der Kasse berechnet, gehen vom 3. bis 65. Lebensjahr; der Zinsfuss, früher gesetzlich festgelegt, wird seit 1887 jährlich im Dezember nach dem bei der Kapitalanlage erreichten Jahresmittel für die Einzahlungen des kommenden Jahres durch Dekret festgestellt (zuletzt durch Dekret vom 24. Dezember 1897 auf 3½%). Die Höhe der Einzahlungen war anfangs frei, wurde durch die späteren Gesetze 1853 auf 2000, 1861 auf 3000, 1864 auf 4000, 1886 auf 1000 und 1892 auf 500 Fr. jährlich für den Kopf beschränkt; einzelne privilegierte Zahlungen (u. a. der genehmigten Hilfsvereine) unterliegen dieser Beschränkung nicht, doch darf der Höchstbetrag der Rente (anfangs 600, seit 1861 1000, seit 1864 1500 und seit 1886 1200 Fr.) nicht überschritten werden. Bis zum Betrag von 360 Fr. sind die Renten weder pfändbar noch übertragbar. Alle Papiere geniessen ausgedehnte Gebührenfreiheit. Die Kosten der von der staatlichen Depositenkasse zu Paris geführten Verwaltung (1896: 942618 Fr. 73 C.) trägt der Staat; Nebenstellen sind die Regierungshaupt- und Steuerkassen bezw. Postämter. Zahlreiche Arbeitgeber, Betriebsverwaltungen und Vereine haben die Vermittelung von Einzahlungen übernommen. Dem Quittungsbuch, in welches neben der Zahlung die Teilrente eingetragen wird, entspricht ein Konto bei der Depositenkasse; umständliche Kontrolle (vgl. das Ausführungsdekret vom 28. Dezember 1886). Die von der Depositenkasse auszuwerfenden Gesamtrenten werden seit 1886 in ein besonderes Staatsschuldbuch eingetragen und von den Regierungshaupt- und Steuerkassen ausgezahlt. Die Depositenkasse legt ihre Bestände in Staats-, Provinzial-, Kommunal- oder sonst garantierten Werten an und hat bei der Staatskasse ein Depot für den Auszahlungsdienst (seit 1886 bis 50 Millionen Fr.), welches den tarifmässigen Jahreszins bringt. Jährliche Bilanz der Kasse und Bericht durch die dem Handelsministerium zur Seite gestellte »Oberkommission«.

b) Die finanzielle Entwickelung der Kasse war wesentlich dadurch beeinflusst, dass, sobald beim Ankauf von Staatspapieren auf offenem Markt nicht der Kassenzinsfuss zu erzielen war, für Kapitalisten, namentlich 50 jährige, ein Anreiz bestand, Altersrenten unter dem Vorbehalt der Rückgewähr zu erwerben, um so für ihre Lebenszeit einen höheren Zins bei gleich sicherer Anlage zu erzielen. Je nachdem der kleine Rentner oder nur der Arbeiter berücksichtigt werden sollte, wurden die Höchstbeträge der Einzahlungen und Renten verändert (siehe oben). Bei Erhöhung des Kassenzinsfusses von 4½ auf 5% vom 1. Januar 1873 ab (durch Gesetz vom 20. Dezember 1872) stiegen die Jahreseinzahlungen von 9,6 Millionen im Jahre 1873 auf 68,0 im Jahre 1881.

Nachdem die Kasse, die bis 1886 nur in Staatsrenten anlegen durfte, bei deren hohen Kurs gegen die Erwartung des Tarifs einen Verlust von 40 Millionen erlitten, der wegen der ausfallenden Zinsen bis zum Erlöschen der entsprechenden Altersrenten 100 Millionen bedeutete, wurde vom 1. Januar 1883 ab der Zins durch Gesetz vom 29. Dezember 1882 auf 4½% herabgesetzt. Die Einzahlungen sanken dann auf 37,7 Millionen im Jahre 1884. Nach den durch das Gesetz vom 20. Juli 1886 seit 1. Januar 1887 eingeführten Aenderungen (Höchstbeträge der Einzahlungen und Renten, Beweglichkeit des Zinsfusses bezw. weitere Herabsetzung desselben durch Dekret vom 20. Dezember 1886 auf 4% vom 1. Januar 1887 ab) gingen die 1886 wieder auf 49,2 Millionen gestiegenen Einzahlungen auf 23,5 Millionen im Jahre 1887 zurück.

Die Deckung des Deficits war am 30. Januar 1884 aus der Staatskasse in eigenartiger Weise erfolgt. Bis dahin war beim Beginn des Rentenbezugs der Kapitalwert der betreffenden Rente in Staatspapieren der Schuldentilgungskasse überwiesen worden, welche die letztere vernichtete und die Zahlung der Altersrente übernahm; mit dem Tode des Rentners waren die Staatspapiere effektiv getilgt. Im Jahre 1884 betrug die in dieser Weise auf Schuldentilgung verwandte Summe d. h. der Mehrbetrag der Altersrenten über die ersparten Zinsen der vernichteten Staatspapiere 15 Millionen (26 Millionen Renten gegen 11 Millionen ersparte Zinsen). Um das Deficit des Budgets 1884 zu decken, wurde dieser Zusammenhang gelöst, die Rentenlast der Altersrentenkasse selbst aufgebürdet und ihr in

Ansehung der erlittenen Verluste nicht nur der Wert der noch laufenden Renten, sondern der Gesamtwert der seit 1850 annullierten Papiere durch Uebergabe von 11 Millionen 3 % tilgbarer Rente im Kurswert von 286 Millionen Fr. erstattet. Die Trennung wurde bis 1886 durchgeführt und ergab am 31. Dezember 1886 folgende Bilanz (in Millionen Fr.): Aktiva 620 Staatspapiere mit 25,2 Zinsertrag und Depot 62, Summa 682; Passiva 25 zahlbar, 230 Wert der laufenden Renten, 368 der künftigen Belastung, Summa 623; Ueberschuss 59; Durchschnittszins der Anlagen seit 1850 3,99 %.

c) Ueber die Beteiligung der Arbeiter ist bekannt, dass 1862 unter 46000 Versicherten 18000 Arbeiter, dagegen 2800 Beamte und 24200 Chaussee- und Forstwärter sich befanden. Seitdem ist man auf die Erfahrung angewiesen, dass die Zahlungen der Arbeiter wesentlich durch Vermittler, namentlich solche Arbeitgeber und Betriebsverwaltungen erfolgen, welche zwangsweise Lohnabzüge machen und dieselben meist sofort auf den Namen des Arbeiters, dessen Freizügigkeit so gewahrt bleibt, einzahlen, während sie Zuschüsse, die sie häufig in gleicher Höhe zusagen, erst nach einer Reihe von Dienstjahren hinzufügen. 1886 finden sich unter den 16,5 Millionen Zahlungen von 120 Vermittlern 6 aus den Altersrentenfonds der genehmigten Hilfsvereine, 5,8 von Eisenbahnen (Orléans 2,9), 0,7 der Staatswerkstätten, 1,5 der Chausseeverwaltung, 0,5 der Berg- und Hüttenwerke Creuzot, 0,5 eines Handlungsgehilfenvereins, 0,2 der Louvremagazine u.s.w. Aus folgender Statistik:

Jahr	Einzahlungen (Tausend)	Betrag (Mill.)	Mittel (Fr.)	Einzahlungen (Tausend)	Betrag (Mill.)	Mittel (Fr.)
	durch Vermittler			unmittelbar		
1877	419	8,7	20,7	7	8,7	1253
1881	450	13,0	25,6	31	55	1746
1884	(Zinsfuss inzwischen auf 4½ % herabgesetzt)			20	23	1192
1886	609	16,5	27	24	32,7	1352
1887	659	15,9	24	18	7,6	422
	und zwar mit Aufgabe des Kapitals					
1877	251	2,9	11,6	5	7,5	1516
1881	312	4,4	14,2	11	15,7	1372
1886	321	4,2	13,1	15	17,9	1169
1887	341	3,7	10,8	12	5,2	432
	mit Vorbehalt der Rückgewähr					
1877	168	5,8	34,3	2	1,3	621
1881	228	8,6	37,2	20	39	1962
1886	289	12,3	42,6	9	14,8	1664
1887	318	12,2	38,3	5	2,4	480
	Einzahlungen insgesamt: mit Aufgabe; unter Rückgewähr					
1877	256	10,4	40,6	170	7,1	41
1881	323	20,1	62,2	248	47,6	192
1886	336	22,1	65,7	298	27,1	91
1887	353	8,9	25,1	323	14,6	45

ergiebt sich, dass die unmittelbaren Zahlungen (versements individuels), deren durchschnittliche Höhe die Kräfte des Arbeiters weit übersteigt, die Krisen der Kasse verursacht haben und von den gesetzlichen Aenderungen betroffen worden sind, während die Zahlungen durch Vermittler (versements collectifs) in dauerndem gleichmässigen Steigen sind und 1887 kaum gelitten haben (vgl. auch die unten angezogene Statistik). Die unmittelbaren Zahlungen sind meist mit Vorbehalt der Rückgewähr erfolgt, doch ist diese Art der Einzahlung auch bei den Arbeitern mehr und mehr in Gebrauch gekommen. Die Rückzahlungen, im Betrage von durchschnittlich 2000 Fr., stiegen allmählich von 1,9 auf 10,5 Millionen im Jahre 1887. Die Zahl der jährlich ausgefertigten Bücher beträgt bis dahin durchschnittlich 30000 (Grenzen 23—36), seit 1850 im ganzen 725000.

d) Statistik. Nach dem letzten von der »Oberkommission« an den Präsidenten der Republik erstatteten Jahresbericht (Rapport de la Commission supérieure de la Caisse nationale des retraites pour la vieillesse au Président de la République sur les Opérations et la situation de cette caisse, Année 1896, Paris 1897, Imprimerie nationale) liefen am 31. Dezember 1896 folgende Renten:

Höhe der Renten	Männer			Frauen			Zusammen		
	Zahl der Rentner	Betrag der Renten	Mittel	Zahl der Rentner	Betrag der Renten	Mittel	Zahl der Rentner	Betrag der Renten	Mittel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
von 2— 50 Fr.	41 162	1 216 748	29	34 034	953 142	28	75 196	2 169 890	28
„ 51— 200 „	47 599	5 083 078	106	37 695	4 052 409	107	85 294	9 135 487	107
„ 201— 360 „	8 664	2 295 537	264	9 579	2 554 430	266	18 243	4 849 967	265
„ 361— 600 „	5 856	2 739 515	466	7 069	3 292 308	465	12 925	6 031 823	466
„ 601—1200 „	4 667	4 060 888	870	4 732	3 958 153	836	9 399	8 019 041	853
„ 1201—1500 „	1 285	1 848 637	438	944	1 342 019	1421	2 229	3 190 656	1431
Zusammen	109 233	17 244 403	158	94 053	16 152 461	171	203 286	33 396 864	164

Vgl. im übrigen die bis auf das Jahr 1851 zurückgehende Statistik in meiner »Arbeiterversicherung im Auslande«, Heft IV: Die Arbeiterversicherung in Frankreich, Berlin 1898 (A. Troschel).

e) Rentenzuschüsse: Gesetz vom 31. Dezember 1895, betreffend die Erhöhung der Renten der Altersrentenkasse. Dieses Gesetz stellt gewissermassen eine Abschlagszahlung auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung dar, über welche das Parlament trotz langjähriger Verhandlungen sich noch immer nicht hat schlüssig werden können. Danach soll ein jährlich im Etat unter dem Titel »Bonification pour les pensions de retraite des ouvriers« einzustellender Staatszuschuss (2 Mill. Fr.) dazu verwendet werden, die Altersrenten von Mitgliedern der Altersrentenkasse oder der mit Altersrentenfonds versehenen Hilfsvereine bis auf den Jahresbeitrag von 360 Fr. zu erhöhen, sofern der Rentner bereits 70 Jahre alt ist, 25 Beitragsjahre nachweisen kann und einschliesslich seiner Altersrente nicht mehr als 360 Fr. Jahreseinkommen hat; daneben dürfen auf Vorschlag der Oberkommission Eltern mit mehr als 3 Kindern besondere Zuschüsse bewilligt werden. Ausserdem sind (unbeschadet des nach § 11 des Gesetzes v. 20. Juli 1886 im Budget des Ministeriums des Innern hierfür einzustellenden jährlichen Sonderkredites) die Einkünfte aus dem Erlös der Kronjuwelen (zur Hälfte) zur Aufbesserung derjenigen Renten bestimmt, welche nach § 11 a. a. O. (bei schweren Unfällen und anderweit vorzeitig eingetretener völliger Arbeitsunfähigkeit) schon vor dem für die Erlangung der Altersrente sonst vorgeschriebenen Lebensalter gewährt werden dürfen. — Nach § 25, des Gesetzes v. 13. Juli 1896 dürfen die Rentenzuschüsse nicht 1/5 des Jahresbetrages der betreffenden Rente übersteigen. Bis zum Abschluss des Berichtes der Oberkommission der Altersrentenkasse über das Geschäftsjahr 1896, d. h. bis zum 1. April 1897, waren im ganzen 18200 Gesuche um Rentenzuschüsse eingegangen und in 15648 Fällen zusammen 320305 Fr. Rentenzuschüsse bewilligt worden; ausserdem wurde den Eltern mit 4 Kindern (unter 15 Jahren) ein Rentenzuschlag von 10% bezw. von 4% für jedes weitere Kind gewährt.

f) Rentensicherung: Gesetz vom 27. Dezember 1896, betreffend die zu Gunsten der Arbeiter und Angestellten errichteten Pensions-, Hilfs- und Unterstützungskassen. Dieses Gesetz verfolgt den Zweck, die Vermögensbestände solcher Kassen sicherzustellen, welche von Betriebsunternehmern zu Gunsten ihres Personals, sei es mit oder ohne Beitragszwang des letzteren, errichtet sind, um diesem unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Rechtsansprüche auf Pensionen oder sonstige Unterstützungen zu gewähren. Danach haben die Mitglieder solcher Pensions- und Hilfskassen bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Betriebsunternehmers fortan ein Aussonderungsrecht an dem gesamten Kassenvermögen einschliesslich Zinsen, soweit dasselbe nicht statutgemässe Verwendung gefunden hat. Die Depositenkasse hat die Vermögensbestände der Kassen als Depot anzunehmen und zu dem für die Sparkassen vorgeschriebenen Zinsfusse zu verzinsen. Binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind alle ferneren (zur Begründung von Rentenansprüchen etc. bestimmten) Kasseneingänge bei der Altersrentenkasse oder bei der Depositenkasse oder bei einer durch besonderes Dekret genehmigten und staatlich beaufsichtigten Syndikats- oder Patronatskasse zu hinterlegen (bezw. im letzteren Falle in Staatspapieren oder sonst garantierten Werten anzulegen). Auf Grund dieser Hinterlegung erlangen die Kassenmitglieder an den hinterlegten Summen ein Pfandrecht gemäss Artikel 2073 des Code civil; ausserdem haben sie bezüglich der zur Zeit der Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung noch nicht hinterlegten Summen für das laufende und das letztvergangene Jahr ein gleiches Vorrecht am Gesamtvermögen des Betriebsunternehmers wie bei rückständigem Lohne

gemäss Artikel 2101 des Code civil. Die näheren Vorschriften über die Hinterlegung und Zurückziehung der Kassenbestände ist einem besonderen Reglement vorbehalten, welches erst am 14. Oktober 1897 erlassen wurde und die Vorschriften des Gesetzes mehrfach abschwächte. So ist für die Depots bei der Depositenkasse — bei der Altersrentenkasse müssen bestimmungsgemäss die Einzahlungen stets in bar und auf das persönliche Konto des Pensionsanwärters erfolgen — auch die Hinterlegung beliebiger Wertpapiere zugelassen und die Zurückziehung des Depots gegen bloss nachträgliche Benachrichtigung der Kassenmitglieder jederzeit gestattet. Die Patronats- und Syndikatskassen sind erst auf Veranlassung des Senates in das Gesetz eingefügt worden, um neben den beiden genannten Staatskassen auch die der privaten Initiative der Unternehmer entsprungenen Kassenarten zu erhalten und zu fördern. Die Patronatskassen (für einzelne Grossbetriebe durch deren Chef begründet) und die Syndikatskassen (von einer Mehrheit von Unternehmern für ihre Betriebe insgesamt begründet) erlangen durch die vom Nachweis der Lebensfähigkeit und dem Gutachten einer (durch Dekret vom 10. Januar 1896 geschaffenen, dem Handelsministerium angegliederten) Sachverständigenkommission abhängig gemachte Bestätigung Rechtspersönlichkeit, womit das Kassenvermögen auch rechtlich aus dem sonstigen Vermögen der Begründer ausscheidet; im übrigen bestimmen sich ihre Rechtsverhältnisse nach dem Inhalte der behördlich (durch Dekret) bestätigten Statuten.

5. Die Lebens- und Unfallversicherungskasse (Caisse nationale d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents): Gesetz vom 11. Juli 1868 und Dekret vom 13. August 1877. Seit 1868 verwaltet die Depositenkasse (Caisse nationale des dépôts et consignations) je eine Lebens- und Unfall-Versicherungskasse.

A) Die Lebensversicherungskasse. a) Organisation. Bei dieser Kasse können bis zur Höhe von 3000 Fr. Versicherungen gegen einmalige oder wiederholte (jährliche) Prämienzahlungen abgeschlossen werden, welch letztere bei längerer Unterlassung der Zahlung in eine einmalige Prämie umgerechnet werden. Die beim Tode der Versicherten auszuzahlende Summe wird nach Tarifen bestimmt, welchen eine 4% Verzinsung der Prämienzahlungen und die Deparcieuxschen Sterblichkeitstafeln zu Grunde liegen. Eine ärztliche Untersuchung findet nicht statt, doch wird bei Tod innerhalb der ersten zwei Jahre nicht die versicherte Summe gewährt, sondern die Einzahlung nebst (4%) Zinsen erstattet. Die Versicherung ist weder vor dem 16. noch nach dem 60. Lebensjahre statthaft. Die versicherte Summe ist zur Hälfte, mindestens bis zum Betrage von 600 Fr., weder pfändbar noch übertragbar. Genehmigte Hilfsvereine dürfen ausserdem jährliche Sammelversicherungen bis 1000 Fr. für den Kopf der Mitglieder (auf Grund einer Namens- und Altersliste) eingehen und haben von dieser Befugniss vielfach zur Deckung der Begräbnisskosten Gebrauch gemacht. Verfügbare Bestände der Kasse sind binnen 8 Tagen in Staatsrenten anzulegen.

b) Statistik. Nach den von der Oberkommission an den Präsidenten der Republik erstatteten Jahresberichten (Rapport de la Commision supérieure des Caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents à M. le Président de la République sur les opérations et la situation de ces deux caisses Année 1896, Paris 1897, Imprimerie nationale) waren bis 31. XII. 1893 2279 Einzelversicherungen mit einem versicherten Kapital von 4043031 Fr. 89 C. und 1448 Sammelversicherungen mit insgesamt 351513 Köpfen abgeschlossen. Der allmählich auf 779622 Fr. 32 C. angewachsene Fehlbetrag der Kasse wurde darauf zurückgeführt, dass die mittlere Sterblichkeit der Einleger thatsächlich eine höhere war, als sie die Deparcieuxschen Tafeln vorgesehen hatten. Insbesondere hatte sich dies bei den Hilfsvereinen herausgestellt, welche auf ihre Sammelversicherungen bis Ende 1890 durchschnittlich einen Gewinn von 30% der eingezahlten Prämien gemacht hatten. Es war daher schon durch Dekret vom 28. November 1890 bestimmt worden, dass vom 1. Dezember 1899 ab die tarifmässigen Prämien dem für den einzelnen Verein aus einem je 5jährigen Durchschnitt sich ergebenden Sterblichkeitskoeffizienten entsprechend erhöht oder erniedrigt werden sollten, ohne dass diese Erhöhungen das Doppelte der tarifmässigen Prämie überschreiten oder die Herabsetzungen unter deren Hälfte herabgehen durften. Demgemäss sank der durchschnittliche Gewinn der Hilfsvereine bis Ende 1894 bereits auf 26% und bis Ende 1895 weiter auf 24,85%, während die seit dem Dekret vom 28. November 1890 abgeschlossenen Sammelversicherungen, auf welche dieses voll zur Anwendung kam, nur noch 0,75% Gewinn brachten. Aber auch bei den Einzelversicherungen hatte die Kasse nach und nach zuzusetzen. So betrug der Verlust aus den Einzelversicherungen im Jahre 1892 3433 Fr. 7 C. und im Jahre 1893 3097 Fr. 10 C. Diese Ergebnisse deuteten darauf hin, dass die bei der staatlichen Kasse im Gegensatz zu den privaten Versicherungsgesellschaften nachgelassene ärztliche Untersuchung der zu Versichernden in der blossen Annullierung des Versicherungsvertrages, falls der Ver-

sicherte innerhalb zweier Jahre nach Abschluss des Vertrages stirbt, keinen genügenden Ausgleich fand, zumal die Kasse die Einlagen mit 4% zu verzinsen hatte, aber diesen Prozentsatz bei dem allgemein sinkenden Zinsfusse für ihre eigenen Kapitalanlagen nicht mehr zu erreichen vermochte.

Zur Deckung der Verluste der Kasse ermächtigte daher das Finanzgesetz vom 26. Juli 1893 die Depositenkasse, den Beständen der wohlsituierten Unfallversicherungskasse den Betrag von 1 Mill. Fr. zu entnehmen und ihn der Lebensversicherungskasse als Dotation sowohl zur Deckung ihrer Verluste wie zur Bildung eines Reservefonds zu überweisen; ausserdem wurde bestimmt, dass die notwendigen Abänderungen der (bisher nur alle 5 Jahre nachzuprüfenden und erforderlichenfalls durch Gesetz abzuändernden) Tarife der Kasse in Bezug auf den Zinsfuss und die Sterblichkeitswahrscheinlichkeit fortan sobald als erforderlich durch Dekret des Präsidenten der Republik nach Anhörung der (als Sachverständigenkommission fungierenden) Oberkommission und bezüglich des Zinsfusses unter Berücksichtigung der angelegten Gelder erfolgen können. Demgemäss wurde bereits durch Dekret vom 28. Dezember 1893 der den neuen Tarifen zu Grunde zu legende Zinsfuss von 4 auf 3% herabgesetzt. Ein neues Feld der Thätigkeit erhielt die Kasse durch das Gesetz vom 30. November 1894 betreffend Beschaffung billiger Wohnungen, welches sie (§ 7) ermächtigte, zeitweise Versicherungen behufs Sicherstellung der Zahlung des billigen Wohnhauses für den Fall des vorzeitigen Ablebens des Familienhauptes einzugehen; jedoch ist von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Am 31. Dezember 1896 betrugen die versicherten Kapitalien insgesamt 3 Mill. Fr., einschliesslich der im Jahre 1896 hinzugekommenen 83 Einzelversicherungen mit 117 447 Fr. 92 C. Versicherungssumme und 69 Sammelversicherungen mit 13 336 Köpfen und 76 750 Fr. Prämienzahlungen. Die Einzelversicherungen brachten einen Ueberschuss von 57 792 Fr. 65 C., die Sammelversicherungen wiederum einen Fehlbetrag von 16 029 Fr. 65 C., so dass der Jahresüberschuss nur 41 763 Fr. ausmachte und zuzüglich des Restbestandes vom 31. Dezember 1895 mit 50 131 Fr. 99 C. einen Gesamtüberschuss von nur 91 894 Fr. 99 C. ergab.

Insgesamt waren vom 11. Juli 1868 bis 31. Dezember 1896 2571 Einzelversicherungen mit 4,5 Mill. Fr. Versicherungssumme (welche sich zufolge bezüglicher Aus- und Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 1896 auf die oben angegebenen 3 Mill. Fr. vermindert hatten) abgeschlossen; die Einnahmen dieses Kontos betrugen 1 213 659 Fr. 28 C., die Ausgaben 613 109 Fr., mithin Ueberschuss 600 549 Fr. 75 C. Die insgesamt 1 647 Sammelversicherungen mit 392 644 Köpfen brachten dagegen 1 731 977 Fr. 64 C. Einnahmen und 2 066 101 Fr. Ausgaben, mithin einen Fehlbetrag von 334 123 Fr. 36 C. Hiernach ergab sich im ganzen noch ein Ueberschuss von rund 260 000 Fr., welcher zuzüglich der nach dem Gesetz vom 26. Juli 1893 überwiesenen 1 Mill. Fr. (s. oben) sich im Endergebnis auf 1 264 749 Fr. 39 C. stellte; diese Summe war bis auf einen Barbestand von 66 926 Fr. 97 C. in 4840 Fr. 3½% und 33 030 Fr. 3% Staatsrenten angelegt (durchschnittliche Verzinsung 3,16%).

B) Die Unfallversicherungskasse. a) Organisation. Diese Kasse giebt für 3, 5 oder 8 Fr. Jahresprämie (keine Gefahrenklassen!) bei dauernder Unfähigkeit zur Fortsetzung des bisher ausgeübten Berufes dem Verletzten das 320 fache der Prämie, da auf Grund der Erfahrungen bei Bergwerken angenommen werde, dass auf 100 000 Versicherte 320 Unfälle kommen würden, so dass, da 100 000/320 rund 320 ergiebt, jeder der Verletzten jene Summe erhalten kann; bei völliger Erwerbsunfähigkeit wird dieselbe aus einer jährlich durch das Finanzgesetz festgesetzten Staatssubvention (2,1 Million Fr.) bezw. aus den der Kasse etwa zugeflossenen Schenkungen und Vermächtnissen verdoppelt. Die Renten, welche bei 3 bezw. 5 Fr. Jahresprämie nicht weniger als 150 bezw. 200 Fr. betragen sollen, sind weder pfändbar noch übertragbar. Ueber die Frage der Erwerbsunfähigkeit entscheidet ein Schiedsgericht (1 Arzt, 1 Techniker, 1 Arbeitgeber, 1 Arbeiter) unter Vorsitz des Präfekten. Die Versicherungssumme wird bei der Altersrentenkasse zur Bestellung einer (nach dem Alter des Verletzten abgestuften) Leibrente eingezahlt. Hinterbliebene erhalten 2 Jahresraten der Leibrente, welche dem Verletzten gebührt hätte. Sammelversicherungen sind auch hier zulässig. Um die Vorteile dieser Kasse vorzugsweise dem Arbeiterstande zukommen zu lassen, war die Versicherung auf die bei gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben erlittenen Unfälle beschränkt.

b) Statistik. Nach den oben (sub A, b) erwähnten Jahresberichten der »Oberkommission« waren im Jahre 1896 1488 Prämien (806 à 8 Fr., 483 à 5 Fr. und 199 à 3 Fr.) im Gesamtbetrage von 9360 Fr. gezahlt worden; die Einnahmen betrugen (einschliesslich 202,781 Fr. 75 C. Zinsen) 212 713 Fr. 67 C., die Ausgaben nur 7475 Fr. 01 C., so dass sich am 31. Dezember 1896 ein Ueberschuss von 205 238 Fr. 66 C. und zuzüglich des Restbestandes vom 31. Dezember 1895 11 911 Fr. 66 C. ein Gesamtüberschuss von 217 150 Fr. 32 C. ergab.

Insgesamt waren vom 11. Juli 1868 bis 31. Dezember 1896 39 654 Personen versichert, 251 515 Fr. 96 C. Prämien eingezahlt und 190 216 Fr. 48 C. an Entschädigungen u. s. w. ausgezahlt worden, so dass sich ein Ueberschuss von 61 299 Fr. 48 C. ergab, welcher im ganzen zuzüglich des Staatszuschusses von 2,1 Millionen Fr., 4,3 Millionen Zinsen und 1000 Fr. Schenkung sich am 31. Dezember 1896 auf 6 413 549 Fr. 48 C. stellte; diese Gelder waren bis auf einen Barbestand von 22 320 Fr. 25 C. in Staatsrenten angelegt und hatten sich durchschnittlich mit 3,22% verzinst. Die durchschnittliche Zahl der jährlich versicherten Personen betrug nur 1416. An Unfällen waren im ganzen nur 81 (darunter 20 tötliche und 61 mit dauernder Arbeitsunfähigkeit) — 2,04 auf 1000 Versicherte — entschädigt worden. Diese geringe Wirksamkeit der Kasse wird darauf zurückgeführt, dass sie weder den Bedürfnissen der Arbeiter noch denen der Unternehmer genügend entspricht, da sie den ersteren für vorübergehende bezw. teilweise Arbeitsunfähigkeit, den letzteren für die eigene Haftpflicht keine Deckung bietet.

Fasst man die gesamten Ergebnisse dieser komplizierten, fast ein halbes Jahrhundert lang wirksamen Gesetzgebung zusammen, so ergiebt sich, dass das eigentliche Ziel, die Lohnarbeiter gegen die unvermeidlichen Notlagen des modernen Erwerbslebens sicherzustellen, bei weitem nicht erreicht worden ist. Trotz aller staatlichen Vergünstigungen ist es in nahezu 50 Jahren nur gelungen, bei 38,3 Millionen Einwohnern und fast 10 Millionen Lohnarbeitern (einschliesslich der landwirtschaftlichen) knapp 1 Million Arbeiter um die Fahne der freiwilligen Vereinsthätigkeit zu sammeln, und nur ein Bruchteil dieser Vereine hat regelrechte Unterstützungs- oder Versicherungskassen aufzuweisen. Die letzteren haben u. a. trotz der fremden Beihilfen nur eine mittlere Altersrente von 64,88 Fr. zu erzielen vermocht; ein Betrag, der noch nicht einmal die Hälfte der in Deutschland gezahlten Mindestrente erreicht. Selbst die staatliche Altersrentenkasse, deren Kundschaft nur zu einem Bruchteil der Arbeiterschaft angehört, gewährt keine höhere Durchschnittsrente als die deutsche Invaliditäts- und Altersversicherung, kann es aber auch nicht wie diese verhüten, dass die einzelne dem Arbeitsinvaliden gezahlte Rente auf wirtschaftlich ganz unzulängliche Beträge herabsinkt. Die anderen beiden staatlichen (Lebens- und Unfall-)Versicherungskassen sind aber für den Arbeiterstand als solche völlig wirkungslos geblieben. (Vgl. die Rententafeln in meinem »Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs«, Berlin 1898 (3. Hunderttausend, Verlag von A. Asher.) Diese Misserfolge haben in neuerer Zeit wiederholt zu parlamentarischen Erörterungen von Gesetzesvorschlägen geführt, welche die alten Bahnen verlassen wollten und sich auf den Boden der in Deutschland erprobten staatlichen Zwangsversicherung stellten, und obwohl die Umwandlung der Anschauungen zu Gunsten der letzteren ebenso wie z. B. in England und Italien sehr langsam vor sich geht, so haben jene Vorstösse doch schon zu einigen neueren Gesetzen geführt, welche den Anforderungen einer modernen Sozialpolitik mehr oder minder Rechnung tragen.

II. Neuere Gesetzgebung.

1. Die Bergmannskassen: Gesetz, betreffend die Hilfs- und Pensionskassen der Bergarbeiter vom 29. Juni 1894 bezw. 19. Dezember 1894 und Ausführungsverordnung vom 25. Juli und 14. August 1894.

a) Organisation. Mit diesem Gesetz ist der erste Schritt auf dem Wege der Zwangsversicherung gemacht worden. Bis dahin war ein Dekret vom 3. Januar 1813 der einzige Gesetzesakt, welcher den Bergwerksbesitzern besondere Pflichten gegen ihre Arbeiter auferlegte, nämlich »in ihren Werken je nach der Zahl der Arbeiter und der Ausdehnung des Abbaues diejenigen Arznei- und Hilfsmittel zu unterhalten, welche ihnen durch den Minister aufgegeben werden«. Allmählich hatten sich dann im Anschluss an diese Fürsorge in fast allen Bergwerken teils von den Unternehmern allein unterhaltene, teils aus Lohnabzügen (im Mittel 3%) und Unternehmerzuschüssen gespeiste eigenartige Unterstützungskassen entwickelt. Im allgemeinen genügten diese Kassen den alltäglichen Bedürfnissen bei vorübergehenden Krankheitsfällen, leichteren Unfällen u. s. w., versagten aber in Ermangelung ausreichender statistischer Erfahrungen und finanzieller Grundlagen regelmässig bezüglich der Sicherstellung der Invaliden- und Alters-, Witwen- und Waisenrenten. (Näheres darüber in meiner »Arbeiterversicherung im Auslande«, Heft IV: Die Arbeiterversicherung in Frankreich.)

Diesen Mängeln sucht das neue Gesetz vom 29. Juni 1894 entgegenzutreten, indem es unter grundsätzlicher Aufhebung der bisherigen Kasseneinrichtungen die Versicherung in bestimmten Formen und Grenzen obligatorisch macht, zu den Lasten desselben beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer heranzieht, und — unter Ausscheidung der dem allgemeinen Unfallversicherungsgesetz vorbehaltenen Unfallversicherung — die vorübergehenden Fälle (Krankenversicherung) von den dauernden Fällen

(Alters- und Invalidenversicherung) getrennt behandelt (caisses de secours für die ersteren, caisses des retraites für die letzteren).

Behufs Bildung der erforderlichen Rentenfonds hat der Betriebsunternehmer monatlich 4% der gezahlten Löhne (davon die Hälfte zu Lasten der Arbeiter) an die staatliche Altersrentenkasse oder an eine durch Dekret bestätigte und staatlich beaufsichtigte Patronats- oder Syndikatskasse abzuführen. Der Versicherte erhält ein auf seinen Namen ausgeschriebenes Quittungsbuch, in welchem die Einzahlungen einzutragen sind; dieselben können nach Uebereinkunft auch erhöht werden. Das Pensionsrecht regelt sich nach den Bestimmungen des Altersrentenkassengesetzes vom 20. Juli 1886 (s. oben sub I, 3) und tritt mit dem 55. Lebensjahr in Kraft, mit welchem die Beitragspflicht erlischt, auch wenn der Zeitpunkt für den Rentenbezug auf Antrag des Versicherten weiter hinausgeschoben wird. Durch die obligatorische Einführung des Quittungsbuches ist das Rentenrecht der Versicherten von dem Wechsel der Arbeitsstelle unabhängig gemacht worden.

An die Kranken- (Hilfs-) Kassen hat der Unternehmer bis zu 2% der gezahlten Löhne zu Lasten der Arbeiter und dazu die Hälfte dieser Summe aus eigner Tasche abzuführen. Art und Höhe der Unterstützungen an Kranke oder sieche Mitglieder und im Falle des Todes an deren Familien müssen in den Kassenstatuten genau bestimmt sein; neben diesen obligatorischen Leistungen können die Statuten die Gewährung von Krankengeld und Arzthilfe an die Familienmitglieder, Tagegelder zu Gunsten der Frauen und Kinder der zu militärischen Dienstleistungen eingezogenen Mitglieder und ausserordentliche, widerrufliche Unterstützungen an die Witwen und Kinder verstorbener Mitglieder zulassen. Für jeden Krankheitsfall mit mehr als 4 tägiger Arbeitsunfähigkeit hat die Krankenkasse am Ende jedes Halbjahres auf das Konto der einer Altersrentenkasse angehörenden Mitglieder mindestens 5% des statutenmässigen Krankengeldes für die ganze Dauer des Bezugs des letzteren einzuzahlen. Die Kassenstatuten und alle Abänderungen derselben unterliegen der ministeriellen Genehmigung, die Kassenführung der staatlichen Aufsicht. Jede Krankenkasse wird durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Vorstand verwaltet, von welchen 1/3 vom Unternehmer bestimmt, 2/3 von den Versicherten selbst gewählt werden (Wahl stets Sonntags). Derselbe hat alljährlich einen Rechenschaftsbericht an die Ressortminister in den von diesen vorgeschriebenen Formen zu erstatten und am Jahresschluss die zum Kassenbetrieb nicht erforderlichen Bestände binnen Monatsfrist bei der Depositenkasse zu hinterlegen; der Reservefonds soll nicht das Doppelte der Jahresausgaben überschreiten. Wegen Nichtausführung der Statuten oder Verletzungen des Gesetzes kann der Vorstand durch den Ressortminister aufgelöst und die Kasse bis zu der binnen 2 Monaten vorzunehmenden Neuwahl durch einen Beauftragten des Präfekten verwaltet werden. Im übrigen sollen diese Bergmannskassen dieselben Vergünstigungen geniessen wie die sonstigen Hilfskassen (Sociétés de secours mutuels, s. oben sub I, 1). Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem 2400 Fr. übersteigenden Jahresverdienst geniessen nur bis zu diesem Betrage die Wohlthaten des Gesetzes.

Durch Dekret des Staatsrats können auf Antrag des Ministers die Bestimmungen des Gesetzes auf Gräbereien und Steinbrüche ausgedehnt werden.

Die zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Verordnungen enthalten u. a. über die Einrichtung und Führung der Quittungsbücher so komplizierte Vorschriften, dass das deutsche Markensystem im Vergleich dazu viel einfacher, bequemer und sicherer erscheint.

b) Statistik. Die Ergebnisse des ersten Rechnungsjahres (1896) sind folgende: Es bestanden 190 Kassen mit 154 696 Mitgliedern, darunter 14 Kassen mit weniger als 50 Mitgliedern, 20 mit 50 bis 100 Mitgliedern, 37 mit 100 bis 200 Mitgliedern, 19 mit 200 bis 300 Mitgliedern, 22 mit 300 bis 500 Mitgliedern, 11 mit 500 bis 700 Mitgliedern, 17 mit 700 bis 1000 Mitgliedern, 21 mit 1000 bis 1500 Mitgliedern, 14 mit 1500 bis 2000 Mitgliedern, die übrigen 15 mit mehr als 2000 Mitgliedern. Die Zahl der Erkrankten betrug 103 981 (67,22%), der Krankentage 1 543 874 (14,85 Tage pro Kranken und 9,98 Tage pro Mitglied), der tödlichen Unfälle 184 (0,12 pro 100 Mitglieder). Die Einnahmen betrugen 4 876 413 Fr. 86 C. (darunter 60,5% Arbeiterbeiträge und 30,3% Unternehmerbeiträge oder pro Mitglied 19,07 und 9,56 Fr.), die Ausgaben 4 350 040 Fr. 50 C. (darunter 1 950 832 Fr. Krankengeld = 12,62 Fr. pro Mitglied, 18,59 Fr. pro Kranken und 1,31 Fr. pro Krankentag, 1 583 599 Fr. Arzt- und Arzneikosten mit Einschluss der Familienangehörigen oder ohne diese, 4,50 und 5,90 Fr. Arzt- und Arzneikosten pro Mitglied, 8,60 und 11,32 Fr. pro Kranken, 0,54 und 0,75 Fr. pro Krankentag), der Ueberschuss 526 373 Fr. 36 C. und der am Schluss des Jahres vorhandene Reservefonds 1 331 381 Fr. 52 C.

2. Die Seemannskassen: Gesetz, betreffend die Seemanns-Invalidenkasse vom 13. Mai 1791 bezw. 11. April 1881, 8. August 1885 und 17. November 1885; Gesetz, be-

treffend die Seemanns-Unfallkasse vom 21. April 1898.

a) Die Invalidenkasse. Die im Jahre 1673 gegründete, durch das Gesetz vom 13. Mai 1791 näher geregelte und dem Marineminister unterstellte Invalidenkasse gewährt den Seeleuten der Handelsmarine gegen einen 3prozentigen Lohnabzug und staatliche Zuschüsse nach 25jähriger Dienstzeit beim Eintritt der Berufsinvalidität eine nach 5 Lohnklassen abgestufte Invalidenrente (Halbsold), welche niemals weniger als 96 Fr. und nicht mehr als 600 Fr. betragen darf, aber für völlige Arbeitsunfähigkeit und für Familienväter um einen monatlichen Zuschuss von 6 Fr. bezw. je 2 Fr. für jedes noch nicht 10 Jahre alte Kind erhöht wird. Die Witwen der Invalidenrentner oder der nach 30 Jahren verstorbenen Seeleute erhalten die Hälfte, die hinterbliebenen Waisen (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und Eltern pro Kopf ein Drittel jener Renten. Reichen die Kassenmittel nicht aus, um alle Rentenansprüche zu befriedigen, so gehen bei der jährlichen Aufstellung der Pensionsliste die dem Lebens- und Dienstalter nach Aelteren den Jüngeren vor.

Das Gesetz vom 11. April 1881 stellte einen neuen Rententarif auf (abgestuft nach Lohn- und Berufsklassen mit den Untergrenzen von 204 bis 780 Fr. und den Obergrenzen von 384 bis 1068 Fr. jährlich) und machte den Bezug der Invalidenrente regelmässig von der Vollendung des 50. Lebensjahres abhängig; die Witwenrente wurde auf die Hälfte des Höchstbetrages der Invalidenrente des Mannes festgesetzt und den Waisen (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des jüngsten Kindes) die Witwenrente belassen. Ausserdem wurden die Beiträge der auf Gewinnanteil angestellten Seeleute in festen Monatsbeiträgen tarifiert und endlich die Wirksamkeit der Kasse auf die für den Seedienst eingeschriebenen Mannschaften beschränkt.

Das Gesetz vom 17. November 1885 trennte den bis dahin von der Invalidenkasse mitbesorgten Verwaltungsdienst der Invalidenpensionen der Kriegsmarine ab und übertrug diesen vom 1. Januar 1886 ab der allgemeinen Staatskasse. Der letzte Rechnungsabschluss (für das Jahr 1896) ergab: 17,6 Millionen Fr. Einnahmen (darunter 1,9 Millionen Lohnabzüge, 3,6 Millionen Zinsen und 9,4 Millionen Staatssubvention), 16,6 Millionen Fr. Ausgaben (darunter 14,1 Millionen Renten, 1,3 Millionen widerrufliche Unterstützungen und 0,4 Millionen Verwaltungskosten), mithin 1 Million Fr. Ueberschuss. Die Mängel dieser Kasse bestehen hauptsächlich in den unzureichenden versicherungstechnischen Grundlagen und der Unsicherheit, in den Genuss der Invalidenrente zu kommen, zumal für solche, welche den beim Seemannsdienst besonders ins Gewicht fallenden Betriebsgefahren vorzeitig unterliegen. Zwar ist für solche Fälle ein besonderer Unterstützungsfonds (1 Million Fr.) vorbehalten, aus welchem widerrufliche Hilfsgelder an die Verunglückten oder deren Hinterbliebene gezahlt werden können; indessen wurde diese Lösung allgemein als unzulänglich anerkannt — im Jahre 1894 waren z. B. auf diese Weise 26486 Personen zu unterstützen, so dass auf den Kopf nur 38 Fr. kommen — und die Einführung einer besonderen Kasseneinrichtung für erforderlich erachtet.

b) Die Unfallkasse. Diese durch Gesetz vom 21. April 1898 begründete Kasse soll die vorbezeichnete Lücke ausfüllen. Alle für den Seedienst eingeschriebenen Mannschaften (einschliesslich der Kapitäne, Offiziere, Maschinisten, Lootsen) sind vom 10. Lebensjahre ab bei ihr gegen die Betriebsgefahren und -unfälle zwangsversichert. Die Einnahmen der Kasse, welche Rechtspersönlichkeit besitzt, bestehen aus den Beiträgen der Versicherten (= der Hälfte der Invalidenkassenbeiträge), den gleichhohen Einlagen der Unternehmer, etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen bezw. sonstigen Zuwendungen und erforderlichen Falls staatlichen unverzinslichen Vorschüssen.

Die Kasse gewährt: dem Verletzten oder Erkrankten bei dauernder Berufsunfähigkeit die tarifmässige Halbsoldrente (je nach der Charge zwischen 204 und 300 Fr.), und in vorübergehenden Fällen eine zeitweise oder widerrufliche Entschädigung, der Witwe (sofern die Ehe vor dem Unfall oder der Erkrankung geschlossen ist) und nach deren Tode oder Fortfall den Waisen (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres seitens des jüngsten Kindes) eine etwas geringere Rente (zwischen 192 und 250 Fr.), ausserdem noch dem Invalidenrentner bezw. seiner Witwe für jedes Kind unter 10 Jahren einen jährlichen Zuschuss (zwischen 24 und 36 Fr.), endlich in Ermangelung der vorbezeichneten Anwärter den hinterbliebenen mindestens 60 Jahre alten und alimentationsberechtigten Eltern je eine Ascendentenrente = der Hälfte der Witwen- bezw. Waisenrente (zwischen 96 und 125 Fr.).

Sämtliche Renten sind weder abtretbar noch pfändbar, werden aber um die Hälfte gekürzt, wenn der Rentenberechtigte schon eine anderweite Rente bezieht; sie beginnen für den Invaliden selbst mit dem Fortfall der Löhnung (Code de commerce art. 262), für die Hinterbliebenen mit dem Tage des Todes oder (im Fall des Verschollenseins) der letzten Nachrichten. Ist der Unfall oder die zur Rentenzahlung führende Gefahr vor-

sätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so können die Rentenberechtigten den nach gemeinem Recht Haftpflichtigen auf den vollen Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen sich aber ihre gesetzlichen Renten darauf abrechnen lassen. Um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, schreibt das Gesetz für die in jedem Jahr bewilligten Renten die Kapitaldeckung nach den für die staatliche Altersrentenkasse massgebenden Grundsätzen und die Ansammlung eines Reservefonds von mindestens 0,5 und höchstens 1,5 Millionen Francs (bezw. die zeitweise Erhöhung oder Erniedrigung der Beiträge, wenn der Fonds diese Grenzbeträge unter- oder überschreitet) vor und sichert für den Fall, dass die Einnahmen auch mit Zuhilfenahme des Reservefonds zur Aufbringung der erforderlichen Kapitaldeckung nicht ausreichen sollten, unverzinsliche staatliche Vorschüsse zu, welche aus späteren Ueberschüssen der Kasse zurückzuerstatten sind; sofern solche Vorschüsse wiederholt nötig werden, können die Beiträge bis zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben der Kasse bis auf ein Drittel der vorgeschriebenen Beiträge erhöht werden. Alle Abänderungen (Erhöhungen oder Erniedrigungen) der letzteren sowie die Festsetzung der Rückerstattungen an den Staat erfolgen durch besonderes Dekret. Auch diese Kasse ist der Aufsicht des Marineministers unterstellt und wird von der Verwaltung der Invalidenkasse mitverwaltet; dem ersteren ist ein besonderer Verwaltungsrat, in welchem auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl vertreten sind, als sachkundiger Beirat zur Seite gestellt.

Die Rentenansprüche sind zur Vermeidung der Verjährung seitens der Verletzten oder Erkrankten binnen 2 Monaten nach der Landung bezw. der Rückkehr nach Frankreich und seitens der Hinterbliebenen binnen Jahresfrist nach dem Tode bezw. im Fall des Verschollenseins binnen 2 Jahren seit den letzten Nachrichten beim zuständigen Seeamt anzumelden.

Das Rentenfeststellungsverfahren vollzieht sich in den gleichen Formen wie bei der Invalidenkasse (vor besonderen Kommissionen). Ueber die Bewilligung vorübergehender (widerruflicher) Entschädigungen dagegen entscheidet bis zur Dauer von 6 Monaten der Minister; nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Entschädigung mit Zustimmung der Rentenfestsetzungskommission in eine von 6 zu 6 Monaten widerrufliche Entschädigung umgewandelt werden, welche nach Verlauf von insgesamt 3 Jahren entweder einzustellen oder in eine Halbsoldrente umzuwandeln ist. Die Auszahlung der Renten und Entschädigungen erfolgt in dreimonatlichen Raten. Die Fonds der Kasse sind in Staatsrenten oder sonst garantierten Werten anzulegen. Im übrigen geniesst auch diese Kasse Gebührenfreiheit und folgt den sonstigen Vorschriften der Invalidenkasse. Das Gesetz soll mit dem 1. Januar 1899 in Kraft treten.

Die Vorzüge dieses Gesetzes sind wie bei dem Bergmannskassengesetz vom 29. Juni 1894 (s. oben sub 1) hauptsächlich darin zu finden, dass es den Versicherungs*zwang* einführt, *beide* Teile, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu den Lasten derselben heranzieht und gewisse *versicherungstechnische Garantieen* zu schaffen sucht.

3. Die Unfallversicherung: Gesetz vom 9. April 1898. Dieses Gesetz hat eine fast 20jährige Vorbereitung erfordert und ist, wie auch die Unfallversicherungsgesetzgebung anderer Staaten, durch die Mängel des privatrechtlichen Haftpflichtrechts gegenüber dem modernen Gewerbebetriebe veranlasst worden. Die privatrechtliche Haftpflicht regelte sich nach dem in Artikel 1382 bis 1384 des Code civil wiedergegebenen römischrechtlichen Grundsatz, dass jeder für den Schaden einzustehen hat, den er selbst oder sein Personal einem anderen verursacht. Danach konnte ein bei der Arbeit zu Schaden gekommener Arbeiter nur dann einen Ersatz dieses Schadens beanspruchen, wenn derselbe durch den Arbeitgeber oder dessen Angestellte verschuldet war und der Arbeiter dies nachzuweisen vermochte. Hiernach ergab sich, dass von *allen Betriebsunfällen kaum 5% zu einer ordnungsmässigen Entschädigung führten!* Ein solcher Zustand erschien unhaltbar und so wurden die verschiedensten Versuche angestellt, im Wege der Gesetzgebung eine befriedigende Lösung zu finden, sei es durch blosse Abänderung des bestehenden Privatrechts, sei es durch Einschlagung ganz neuer Bahnen nach dem Vorgange der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung, welche mit der sozialpolitischen Botschaft Kaiser Wilhelm I. am 17. November 1881 eingeleitet war.

Nach den langjährigen Vorverhandlungen, in welchen die Gegensätze zwischen diesen beiden Satzungen vielfach zu Tage traten, kann es nicht weiter überraschen, dass das endlich verabschiedete Gesetz eine eigenartige Mischung von Haftpflicht und Versicherung darstellt und etwa eine Mittelstellung zwischen den neuen englischen und dänischen Unfallentschädigungsgesetzen vom 6. August 1897 und 7. Januar 1898 einerseits und dem italienischen Unfallversicherungsgesetz vom 17. März 1898 andrerseits einnimmt. Ueber die ersteren, die im Grunde nur erweiterte Haftpflichtgesetze

sind, geht das französische Gesetz insofern hinaus, als es dem Entschädigungsberechtigten neben dem im Konkurs bevorzugten Forderungsrecht gegen den Entschädigungspflichtigen noch eine eigenartige subsidiäre Bürgschaft durch den Staat gewährt; dagegen bleibt es hinter dem italienischen Gesetz dadurch zurück, dass es nicht wie dieses für die Unternehmer den Versicherungszwang (bei freier Wahl der Versicherungsform) angenommen hat, sondern sich damit begnügt, in der wesentlich verschärften Haftpflicht einen mittelbaren Antrieb zur Versicherung zu geben. (Näheres darüber in meiner »Arbeiterversicherung im Auslande« a. a. O.)

Das nur 34 Paragraphen umfassende Gesetz behandelt in 5 verschiedenen Titeln die Unfallentschädigung (§§ 1—10), die Unfalluntersuchung (§§ 11—14), das Prozessverfahren (§§ 15—22), die Sicherstellung der Entschädigung (§§ 23—28) und allgemeine Bestimmungen (§§ 29—34).

Das Gesetz beschränkt sich im wesentlichen auf die Industrie und sichert eine Entschädigung für Betriebsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Tagen zur Folge haben, zu Lasten des Betriebsunternehmers den Arbeitern und Betriebsbeamten zu, welche beschäftigt sind: in Fabriken, Hüttenwerken, Werften, Bau-, Transport-, Speditions-, Lade- und Lagerbetrieben, Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen sowie in solchen Betrieben oder Betriebsteilen, in welchen eine durch mechanische (nicht menschliche oder tierische) Kraft getriebene Maschine Verwendung findet oder Sprengstoffe hergestellt bezw. verwendet werden. Der Umfang der Versicherung deckt sich also im ganzen mit der deutschen bezw. österreichischen industriellen Unfallversicherung und umfasst wie die letztere auch die landwirtschaftlichen Motorenbetriebe, während die Ausdehnung der Versicherung auf die Land- und Forstwirtschaft als solche einem besonderen Gesetz vorbehalten und die Seeschifffahrt in dem Gesetz vom 21. April 1898 (s. oben sub 2) behandelt worden ist.

Sofern der Jahresarbeitsverdienst 2400 Fr. übersteigt, giebt der Mehrbetrag, in Ermangelung besonderer Vereinbarungen, nur Anrecht auf ein Viertel der gesetzmässigen Entschädigungen.

Die letzteren sind, im wesentlichen nach dem Vorbilde der deutschen Gesetzgebung, wie folgt festgesetzt:

1. Der Verletzte erhält:
   a) für dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit eine Rente = $^2/_3$ des Jahreslohnes,
   b) für dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit eine Rente = $^1/_2$ der durch den Unfall bedingten Lohnminderung,
   c) für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (vom 5. Tage ab) ein Tagegeld = $^1/_2$ des z. Z. des Unfalles verdienten Lohnes;
2. Die Hinterbliebenen erhalten, wenn der Unfall den Tod herbeigeführt hat, vom Todestage ab:
   a) die Witwe oder der Witwer, sofern die Ehe vor dem Unfall geschlossen ist und z. Z. des Unfalles noch fortgedauert hat, eine Rente = 20% des Jahreslohnes des Verstorbenen, welche bei Wiederverheiratung mit dem dreifachen Jahresbetrag abgelöst wird,
   b) die vater- oder mutterlos gewordenen Kinder bis zum 16. Lebensjahr eine Rente = 15, 25, 35 und 40% des Jahreslohnes, je nachdem 1, 2, 3 oder 4 und mehr Kinder hinterblieben sind, dagegen vater- und mutterlose Kinder jedes eine Rente = 20% des Jahreslohnes der Verstorbenen, jedoch dürfen die Kinderrenten insgesamt im ersteren Falle 40 und im letzteren Falle 60% des Jahreslohnes nicht übersteigen,
   c) die Ascendenten und Descendenten (in Ermangelung der zu a und b bezeichneten Personen) jeder eine Rente (auf Lebenszeit bezw. bis zum 16. Lebensjahre) = 10%, doch insgesamt nicht mehr als 30% des Jahreslohnes des Verstorbenen.

Sämtliche Renten sind weder pfändbar noch abtretbar und vierteljährlich zahlbar. Ausländer, welche dauernd Frankreich verlassen, werden mit dem dreifachen Jahresbetrage der Rente abgefunden; die Hinterbliebenen eines Ausländers erhalten keine Entschädigung, wenn sie z. Z. des Unfalles in Frankreich keinen Wohnsitz hatten.

Ausser den aufgeführten Entschädigungen hat der Betriebsunternehmer noch die Arzt-, Arznei- und Begräbniskosten zu tragen, letztere bis zum Höchstbetrage von 100 Fr. und erstere, falls der Verletzte sich den Arzt selbst gewählt hat, bis zu dem vom Friedensrichter nach der Armenmedizinaltaxe festzusetzenden Betrage. Jedoch können die Betriebsunternehmer sich von der Zahlung der Krankenkosten und der Tagegelder für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit während der ersten 30, 60 oder 90 Tage nach dem Unfall freimachen, wenn sie nachweisen, dass ihre Arbeiter Hilfsvereinen angehören, zu welchen sie (die Unternehmer) mindestens $^1/_3$ der Beiträge auf eigene Kosten beisteuern und welche ihren Mitgliedern bei Unfallverletzungen während 30, 60 oder 90 Tagen

Krankenpflege und Krankengeld zusichern; falls das letztere die Hälfte des Tagelohnes des Verletzten nicht erreicht, hat der Unternehmer die Differenz zuzuzahlen. Wo Bergmannskassen gemäss dem Gesetz vom 29. Juni 1894 bestehen (s. oben sub 1), können die Unternehmer sich von den vorerwähnten Verpflichtungen dadurch befreien, dass sie zu diesen Kassen einen vom Ressortminister näher festzusetzenden Jahresbeitrag beisteuern, und dieselbe Berechtigung steht allen übrigen Betriebsunternehmern zu, sofern sie zu Gunsten ihrer Arbeiter besondere Betriebskrankenkassen gemäss den Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes errichten.

Als Jahreslohn ist der Rentenberechnung der thatsächliche Verdienst zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während der letzten 12 Monate vor dem Unfall im Betriebe, sei es in bar oder in Naturalleistungen, bezogen hat; wenn er noch nicht volle 12 Monate im Betriebe beschäftigt war, sollen der seit dem Eintritt in den Betrieb bis zum Unfall von ihm selbst und für die an den 12 Monaten fehlenden Zeit der von gleichartigen Arbeitern durchschnittlich verdiente Lohnbetrag zusammengerechnet werden. Bei Saisonbetrieben ist der Jahreslohn nach dem Lohne während der Betriebszeit und dem anderweiten Verdienste des Verletzten während des Restes des Jahres zu berechnen.

Für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Lehrlinge darf der den Entschädigungen zu Grunde zu legende Jahreslohn nicht unter dem Betrage des niedrigsten Lohnes gesunder Arbeiter gleicher Art im Betriebe festgesetzt werden und andrerseits das für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zu zahlende Tagegeld den thatsächlich bezogenen Lohn nicht übersteigen.

Die Entschädigungsansprüche der Verletzten gegen Dritte bleiben unberührt, entlasten aber bis zur Höhe des Erhaltenen den Betriebsunternehmer, welcher den haftpflichtigen Dritten auch selbständig d. h. an Stelle des Verletzten auf eigene Rechnung und Gefahr in Anspruch nehmen darf. Die Rentenform ist die regelmässige Art der Entschädigungszahlung, jedoch kann der Rentenempfänger auf seinen Antrag unter gerichtlicher Zustimmung bis zu $^1/_4$ des tarifmässigen Kapitaldeckungsbetrages ausgezahlt, auch an Stelle seiner Unfallrente eine dem bezüglichen Kapitalbetrage entsprechende, bis zur Hälfte auf seinen Ehegatten übertragbare Leibrente angewiesen erhalten.

Jeder Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, ist binnen 48 Stunden vom Unternehmer dem Gemeindevorstand zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 15 Fr. anzuzeigen, unter Angabe der Augenzeugen und Beifügung eines Arztgutachtens über die voraussichtlichen Folgen des Unfalles und den Zeitpunkt, wann darüber voraussichtlich ein abschliessendes Urteil zu erlangen sein wird. Diese Unfallanzeige kann auch seitens des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen erfolgen. Der Ortsvorstand hat den Unfall sofort dem Gewerbeinspektor bezw. Bergingenieur mitzuteilen und in schwereren Fällen, d. h. sofern nach dem Arztattest der Tod oder eine dauernde, sei es völlige oder teilweise, Arbeitsunfähigkeit zu befürchten ist, eine Abschrift der Unfallanzeige und des Arztgutachtens dem Friedensrichter (Amtsrichter) zu übersenden, welcher seinerseits binnen 24 Stunden die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat behufs Feststellung 1) der Ursache, Art und Umstände des Unfalles, 2) der Verletzten, 3) der Art der Verletzungen, 4) der Entschädigungsberechtigten, 5) des Tage- und Jahreslohnes der Verletzten. Das Verfahren ist in Gegenwart der Parteien nach den Vorschriften der Civilprozessordnung (Artikel 35—39) vorzunehmen, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Arztes oder sonstigen Sachverständigen. Die Unfalluntersuchung ist binnen längstens zehn Tagen nach dem Unfall abzuschliessen und das Protokoll zur Einsicht für die Parteien in der Gerichtsschreiberei fünf Tage lang auszulegen, wovon die Parteien durch den Friedensrichter zu benachrichtigen sind; auf Verlangen ist den Parteien eine gebührenfreie Abschrift des Protokolls zu erteilen. Nach Ablauf der fünftägigen Frist ist das Protokoll dem Präsidenten des Civilgerichtes (Landgerichtes) zu übersenden.

Was das Entschädigungsfeststellungsverfahren betrifft, so werden die Streitigkeiten zwischen den Verletzten und Unternehmern, welche nur Krankheitskosten, Tagegelder (für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit) oder Begräbniskosten betreffen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes vom Friedensrichter endgültig entschieden. In den übrigen Fällen hat der Präsident des Civilgerichtes binnen fünf Tagen nach Empfang der Unfallakten die Parteien behufs Vergleichs vorzuladen. Kommt ein solcher zu stande, so wird die Entschädigung durch Verfügung des Gerichtspräsidenten endgültig festgesetzt, anderenfalls vom Gerichtshof im abgekürzten (summarischen) Verfahren festgestellt. So lange die gerichtliche Entscheidung noch nicht erfolgen kann, ist die vorübergehende Entschädigung fortzugewähren, auch kann der Gerichtshof erforderlichenfalls dem Unternehmer vorschussweise Zahlungen auferlegen. Die gerichtliche Entscheidung kann binnen vierzehn Tagen mit der Berufung und weiterhin noch mit der Nichtigkeitsbeschwerde

angefochten werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt binnen Jahresfrist nach dem Unfall. Binnen drei Jahren nach dem Vergleich oder dem endgültigen Urteil über die Entschädigung kann eine Abänderung derselben wegen veränderter Verhältnisse (Verschlimmerung oder Besserung im Zustande des Verletzten oder Ableben desselben infolge des Unfalles) beansprucht werden und erst nach Ablauf dieser drei Jahre erhält der Verletzte die Pensionsurkunde ausgestellt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles hat der Verletzte keinen Anspruch auf Entschädigung. Der langjährige Streit darüber, ob auch faute lourte (grobes Versehen) dem Grundgedanken des Haftpflichtrechtes entsprechend jede Entschädigung ausschliessen oder dem Versicherungsprincip gemäss mitgedeckt sein soll, hat im Gesetz seine endliche Lösung dahin gefunden, dass bei faute inexcusable (unentschuldbares Versehen) auf seiten des Arbeiters die Entschädigung herabgesetzt, auf seiten des Unternehmers bezw. seines Personals aber bis zum vollen Betrage des Jahreslohnes bezw. der Lohneinbusse des Verletzten erhöht werden darf. Nach der Feststellung der Unfallrente kann zwischen den Beteiligten an deren Stelle auch jede andere Art der Entschädigung vereinbart werden, jedoch Kapitalabfindung nur dann, wenn die Rente nicht mehr als 100 Fr. jährlich beträgt.

Das Feststellungsverfahren ist für die Entschädigungsberechtigten in der ersten Instanz grundsätzlich kostenfrei, in der Appell- und Kassationsinstanz jedoch nur auf Antrag, d. h. bei Bewilligung des Armenrechtes im einzelnen Falle.

Bezüglich der Sicherstellung der Entschädigung hat die grundsätzliche Streitfrage, ob nach dem Vorbilde der englischen und dänischen Gesetzgebung ein im Konkurse bevorzugtes Forderungsrecht gegen den haftpflichtigen Unternehmer genüge oder ob darüber hinaus nach dem Vorgange der deutschen und österreichischen Gesetzgebung eine unbedingte Sicherheit durch die Gesamtheit der (in beruflichen oder territorialen Verbänden zusammenzuschliessenden) versicherungspflichtigen Unternehmer zu gewähren sei, eine eigenartige Lösung gefunden. Danach gewährt das Gesetz dem Entschädigungsberechtigten grundsätzlich ein nach Artikel 2101 des Code civil bevorzugtes Forderungsrecht und darüber hinaus in den schwereren Fällen, d. h. wenn der Unfall den Tod oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, eine staatliche Garantie vermittelst eines besonderen, von der staatlichen Altersrentenkasse verwalteten Fonds, der durch einen vierprozentigen Zuschlag zur Gewerbesteuer (bezw. bei dem dieser Steuer nicht unterworfenen Bergbau durch eine Abgabe von 5 C. pro Hektar) gebildet wird. Man hatte nämlich die durch Zahlungsunfähigkeit bedingten Ausfälle bei der französischen Gewerbesteuer zwischen 4 und 5%, bei den deutschen Unfallberufsgenossenschaften zwischen 3 und 6% veranschlagt und den sich hiernach ergebenden Durchschnittssatz von rund 0,5% der Sicherheit halber auf 1% erhöht, und da die jährlichen Unfallentschädigungen auf 72 Mill. Fr. geschätzt waren, einen Zuschlag von zunächst 4% zu der 18 Mill. Fr. betragenden Gewerbesteuer für erforderlich erachtet; doch darf dieser Prozentsatz fernerhin in dem jährlichen Finanzgesetz je nach Bedarf erhöht oder erniedrigt werden. Die staatliche Altersrentenkasse hat in den bezüglichen Fällen die Renten an die Entschädigungsberechtigten auszuzahlen und gegen den haftpflichtigen Unternehmer, oder wenn dieser sich versichert hatte, gegen das betreffende Versicherungsinstitut ihrerseits Regress zu nehmen, wobei ihr ebenso wie den Entschädigungsberechtigten selbst das Vorzugsrecht gemäss Artikel 2101 Code civil zur Seite steht. Sämtliche Versicherungsinstitute, welche die Unfallversicherung übernehmen wollen, seien es Privat- oder Gegenseitigkeitsgesellschaften oder Garantieverbände (mit Solidarhaft der Mitglieder), sind der staatlichen Aufsicht unterworfen und müssen entsprechende Sicherheit bestellen. Die Entschädigungspflichtigen können, um ihre Ersatzverbindlichkeit ein für allemal abzulösen, das der Rente entsprechende Kapital bei der Altersrentenkasse einzahlen; lediglich bei Aufgabe des Betriebes muss der Unternehmer auf Verlangen des Entschädigungsberechtigten das bezügliche Deckungskapital bei der genannten Kasse einzahlen, sofern nicht anderweite Sicherheit gewährt werden kann. Alle näheren Bestimmungen zur Regelung dieser schwierigen Materie sind besonderen Ausführungsverordnungen vorbehalten.

Endlich erklärt das Gesetz alle entgegenstehenden Vereinbarungen für nichtig, gewährt weitgehende Gebührenfreiheit, schreibt den Anschlag des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften in jedem Betriebe vor und bestimmt, dass seine Vorschriften erst drei Monate nach Erlass der Ausführungsvorschriften in Kraft treten sollen.

4. Die Alters- und Invaliditätsversicherung steht auf der parlamentarischen Tagesordnung, seitdem die Unzulänglichkeit der bezüglichen Leistungen der Altersrentenkasse und der Hilfsvereine trotz aller Gesetzesänderungen immer deutlicher zu Tage getreten ist.

Schon von der Kommission, welche durch

das Gesetz vom 24. April 1872 eingesetzt wurde, um die Arbeitsverhältnisse zu prüfen, wurden mehrere auf die Altersversorgung bezügliche Gesetzentwürfe beraten. Einer derselben erstrebte die Versicherung aller Kinder bei der Geburt für eine Summe von 1000 Fr., wofür die Mittel durch eine Erbschaftssteuer aufgebracht werden sollten; ein anderer bezweckte die obligatorische Versicherung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter durch Beiträge des Staates, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; ein dritter wieder wollte eine Pensionskasse zu Gunsten der alten Landarbeiter auf Kosten der Grundbesitzer ins Leben rufen. Die Zahl der Gesetzesvorschläge mehrte sich noch in den folgenden Jahren, so dass der im Jahre 1890 ernannten Commission du travail zuletzt zehn Entwürfe vorlagen, darunter ein ausführlich begründeter Gesetzentwurf des damaligen Ministers des Innern, Constans, vom 6. Juni 1891, welcher die Erfahrungen der deutschen Gesetzgebung sich mehrfach zu Nutzen gemacht hatte. Die in der nächsten (6.) Legislaturperiode eingesetzte Commission d'assurance et de prévoyance sociales hatte sich Ende 1895 bereits mit 15 verschiedenen Gesetzesvorschlägen zu befassen, welche teils im Sinne der bisherigen Gesetzgebung die freiwillige Versicherung der Arbeiter durch entsprechende Unternehmer- und Staatszuschüsse fördern, teils nach Art des dänischen Altersversorgungsgesetzes lediglich das Armenwesen reformieren, teils nach dem Vorgang der deutschen Gesetzgebung den Weg der Zwangsversicherung betreten wollten. (Vgl. Näheres in meiner »Arbeiterversicherung im Auslande«, Heft IV: Die Arbeiterversicherung in Frankreich S. 47 ff.)

Trotz der zahlreichen Entwürfe kam auch diese Legislaturperiode zum Schluss, ohne dass eine Lösung der Frage gefunden war. Da aber bei den Neuwahlen im Frühjahr 1898 die Regelung der Altersversorgung auf dem Programm aller Parteien gestanden hat und auch die neue Regierung dieselbe als eine der dringlichsten Reformen anerkannt hat, so ist anzunehmen, dass die Angelegenheit nunmehr auf dem einen oder anderen Wege in absehbarer Zeit ihre Lösung finden wird.

Litteratur: ***I. Aeltere Gesetzgebung.*** — *Annuaire des syndicats professionnels (industriels commerciaux et agricoles), 9e année, Paris 1897 (Ministère du Commerce). — Bulletin du comité permanent international du congrès des accidents du travail et des assurances sociales à Paris, Tome II (1891) 10—32 et 129—132; IV (1893) 10—26 et 38—50; VI (1895) 652—711; VII (1896) 281—336; VIII (1897) 302—313. — Bulletin de l'Office du Travail à Paris, Tome IV (1897) 704—729; V (1898) 116, 203, 211, 264, 355.* — **v. d. Osten,** *Die Arbeiterversicherung in Frankreich, Leipzig 1884 und die daselbst S. 175—177 angeführte Litteratur (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik XXVI, 1884). — Rapport sur les opérations des Sociétés de secours mutuels, pendant l'année 1895, Melun 1897 (Ministère de l'Intérieur). — Rapport de la commission supérieure a) de la caisse nationale des retraites pour la vieillesse au Président de la République sur les opérations et la situation de cette caisse, Année 1896, Paris (Imprimerie nationale) 1897; b) des Caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents au Président de la République sur les opérations et la situation de ces deux caisses, Année 1896, Paris (Imprimerie nationale) 1897. — Revue de législation ouvrière et sociale, par* **M. Georges Paulet,** *Paris, Année 1897, p. 97—114 et 1898 p. 137—145, 157—168. — Revue de la prévoyance et de la mutualité, Paris, Année 1898, p. 177—198 et 216—221. — Sociétés de secours mutuels; Statuts-modèles, Lois et décrets, XXVIe édition, Melun 1897 (Ministère de l'Intérieur).* — ***II. Neuere Gesetzgebung.*** — *Zu 1. Bergmannskassen: Bulletin du Comité permanent à Paris, II 641—655, IV 26—38, V 116—140. — Bulletin de l'Office du Travail à Paris, I, 358, 425, 477, III 211. — Statistique de l'Industrie minérale pour l'année 1896, Paris 1897, p. 38—46. — Réforme sociale, Bulletin de la Société d'économie sociale, Paris 1894. — Industrie, Fachzeitung für Bergbau etc., Berlin 1895, No. 42 ff. — Kongress, Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, Berlin 1897, No. 8 vom 20. April 1897. — Zu 2. Seemannskassen: Bulletin de l'office du travail à Paris, V 440—444. — Chambre des députés, VIe Législature, Session de 1897, No. 2707. — Compte définitif des dépenses de l'exercice 1896, (Compte de l'Etablissement des invalides de la marine pour l'exercice 1896, p. 329—394), Paris 1898. — Revue de législation ouvrière et sociale, par* **M. Georges Paulet,** *Paris, Année 1898, p. 153—157. — Zu 3. Unfallversicherung: Bulletin du Comité permanent à Paris I 1—7, 49—74; II 22—51, 304—322; III 81—191, 201—221; IV 288—290; VI 268—373; VII 166—184; VIII 314—336, 372—376, 381—420; IX 2—62, 107—109. — Bulletin de l'office du travail à Paris, V 281—292, 383—397, 398—400, 431—438, 513. — Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, 4e session, Bruxelles 1897.* — **Darcy,** *La loi des accidents du travail, Paris 1898.* — **Drouineau,** *Nouvelle loi concernant les responsabilités des accidents, Paris 1898. — Réforme sociale, Bulletin de la société d'économie sociale, XVIIe année, p. 614—626 et 663—676, Paris 1897. — Revue de législation ouvrière et sociale, par* **M. Georges Paulet,** *Année 1898, p. 145—153.* — **v. d. Osten,** *»Die Arbeiterversicherung in Frankreich«, Leipzig 1884, und »Der neue französische Gesetzentwurf über Haftpflicht und Unfallversicherung« in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, XIX. Bd. S. 497—512, Jena 1889.* — **Zacher,** *»Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs« (3. Hunderttausend) Berlin 1898 (Verlag von Asher & Co.), die Abhandlungen »Unfallstatistik« und »Unfallversicherung« im II. Supplementband des Hand-*

wörterbuchs d. Staatswissenschaften, S. 897 ff. bezw. S. 905 ff. Jena 1897, und »Die Arbeiterversicherung im Auslande«, Berlin (A. Troschel) 1898. — Zu 4. Alters- und Invaliditätsversicherung: Bulletin de Comité permanent à Paris, II 248—282 et 514—519; III 284—293; IV 1—10; VI 652—711; VIII 60—124, 546—549. — **Jaques Escuyer**, *Proposition de loi relative à la création d'une Caisse nationale de prévoyance, Paris 1897. — Statistische Monatsschrift der k. k. Statistischen Central-Kommission zu Wien, Neue Folge. 1. Jahrgang. S. 176, Wien 1896.*

Zacher.

V. Arbeiterversicherung in Grossbritannien.

I. Versicherungsanstalten. 1. Hilfskassen (Friendly Societies). 2. Die Erwerbsgesellschaften (Industrial Assurance Companies). 3. Die Gewerkvereine (Trade-Unions). 4. Die staatliche Alters- und Ueberlebensversicherung. II. Arten der Hilfskassen. 1. Die Hilfskassen nach ihrer territorialen Ausdehnung. 2. Nach ihrer Verwaltung. 3. Versicherungsbetrieb der Hilfskassen. 4. Nach ihrem gesetzlichen Status. III. Entwickelung der Versicherungsanstalten. IV. Geschichte der Versicherungsgesetzgebung. V. Das geltende Recht. A. Hilfskassen. B. Die grossen Begräbniskassen und die Erwerbsgesellschaften (Collecting Societies and Industrial Assurance Companies). C. Arbeiterentschädigungsgesetz. D. Staatsversicherung. VI. Die bevölkerungsstatistischen Grundlagen der englischen A.

I. Versicherungsanstalten.

Ausschliesslich zur Versicherung der englischen Arbeiter gegründete Anstalten sind die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen und einige Erwerbsgesellschaften. Einen Nebenzweck bildet die Versicherung für Gewerkvereine und Sparbanken (Staatsversicherung).

1. Hilfskassen (Friendly Societies). Die meisten Hilfskassen beschränken sich auf die Versicherung von Kranken- und Begräbnisgeld, einige [die Sterbekassen (Burial Societies)] nur auf letzteres. Aerztliche Hilfe und Arzneimittel werden häufig zugleich mit dem Krankengelde versichert. Einige Vereine besorgen nur Arzt und Apotheker (Medical Associations, Medical Aid Societies). Die Invaliditäts-, Unfall- und Altersversicherung sind als besondere Zweige in den nicht patronisierten Kassen noch wenig ausgebildet. In diese Lücke tritt hier unter gewissen Bedingungen die Krankenversicherung ein. Versicherte, welche die Krankenversicherung auf Lebenszeit eingegangen sind, erhalten, wenn sie infolge von Invalidität, Unfall oder Altersschwäche arbeitsunfähig werden, nach Ablauf einer gewissen Frist, während der sie volles Krankengeld bezogen haben, einen Bruchteil der vorher empfangenen Unterstützung als Krankengeld weiter. Zur Unterscheidung der durch Krankheit von der durch Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit schritt man erst in den Kassen fort, welche zur Unterstützung invalider Eisenbahnarbeiter und Bergleute sowie der Hinterbliebenen von getöteten Eisenbahn- und Grubenarbeitern errichtet wurden. Noch unentwickelter ist die Witwen- und Waisenversicherung. Die Alters-, Unfall-, Witwen- und Waisenversicherung sind überhaupt in nennenswertem Grade nur in patronisierten Kassen verwirklicht worden. Einmal genügen die Löhne der Masse der Arbeiter nicht zur allseitigen Ausbildung des Versicherungswesens, so dass Zuschüsse von fremder Seite nötig waren, und zweitens reicht die Intelligenz des Durchschnittarbeiters nicht so weit, so dass fremder Rat erforderlich war. Bei den durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der Arbeiter ist die Ausstattungsversicherung, mit der sich Begräbniskassen und Erwerbsgesellschaften beschäftigen, nicht häufig. Die Versicherung einer Unterstützung für die Zeit gezwungener Arbeitsenthaltung existiert nur unter den Bekennern der jüdischen Religion.

Neben der Lebensversicherung besteht die Sachenversicherung, wenn auch bei weitem nicht in demselben Umfange: die Versicherung von Booten und Fischereigeräten, die Versicherung gegen Verluste durch Schiffbruch, von Handwerkszeug gegen Feuersgefahr und die Versicherung von Kühen.

Die nicht auf dem Princip der Selbsthilfe beruhende Unfallversicherung ist durch das Haftpflicht- und das Arbeiterentschädigungsgesetz geregelt (vgl. unten sub V).

Mildthätige, von gewöhnlichen Hilfskassen selten, häufiger von Arbeiterorden verfolgte Zwecke sind die Zahlung eines Reisezehrgeldes an Mitglieder und von Unterstützungen an Mitglieder und Angehörige von Mitgliedern, welche in grosse Not geraten sind.

Viele Hilfskassen nehmen sowohl Männer als Frauen auf, daneben giebt es Friendly Societies, welche ausschliesslich aus Männern, andere, welche ausschliesslich aus weiblichen Personen bestehen (Societies of Females). Auch existieren eigens für die Versicherung von Kindern und jungen Leuten bestimmte Kassen (Juvenile Societies). Als Rechtskategorie ist die Juvenile Society verschwunden (vgl. unten sub III). In vielen Friendly Societies können sowohl die Mitglieder wie die Angehörigen von Mitgliedern versichert werden.

Nicht alle Friendly Societies sind Hilfskassen. Als F. S. können sich auch einschreiben lassen

Wohlthätigkeitsvereine (Benevolent Societies), Arbeitervereine (Working Men's Clubs) und Vereine mit besonders gestatteten Zwecken (specially authorised Societies) (vgl. unten sub V).

2. Die Erwerbsgesellschaften (Industrial Assurance Companies) betreiben vornehmlich die Begräbnisgeldversicherung, welche auch einen Teil der Unfallversicherung einschliesst, nämlich die Zahlung eines Kapitals beim gewaltsamen Tode des Versicherten infolge von Schiffbruch, schlagenden Wettern etc.

3. Die Gewerkvereine (Trade-Unions). Die besseren Gewerkvereine umfassen die Ziele eines Gewerkvereins und einer Hilfskasse, um die Mitglieder durch mannigfache Vorteile leichter zusammenzuhalten. Sie geben Kranken-, Begräbnisgeld und eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Wenn nun auch jede andere Versicherung als die gegen Arbeitslosigkeit nicht streng aus dem Wesen der Gewerkvereine hervorgeht, so haben doch einige grössere Trade-Unions das Versicherungswesen zu der allseitigsten, auf Alter und Invalidität ausgedehnten, wenn auch nicht auf strengen Versicherungsprincipien beruhenden Entfaltung gebracht. Die Sterbekasse findet sich fast in allen älteren Gewerkvereinen. Unentwickelt ist die Versicherung in den neuen Gewerkvereinen der Ungelernten. Die als Versicherungsgesellschaften dienenden Trade-Unions umfassen nur Arbeiter desselben Gewerbes. Dies ist auch bei den Hilfskassen nicht gerade selten. Die vielen freien und Zwangsbetriebskassen, die Eisenbahnkassen, Unfallkassen der Bergleute haben in dieser Beziehung grosse Aehnlichkeit mit den Gewerkvereinen. Dazu kommen besondere Hilfskassen der Schriftsetzer, Buchdrucker, Eisen- und Stahlarbeiter. In vielen Fällen ist die Berufsgleichartigkeit ein Ergebnis der Verhältnisse, wie in den Klubs der ländlichen Tagelöhner. Andererseits ist die Angehörigkeit zu demselben Berufe in den Hilfskassen nicht die Regel, sie wird nur selten in den Statuten gefordert, und es giebt tausende von Hilfskassen, in denen nicht nur Arbeiter verschiedener Kategorieen, sondern auch Handwerksmeister, kleine Fabrikanten, Krämer, Händler, Dienstboten, Bedienstete versichert sind.

4. Die staatliche Alters- und Ueberlebensversicherung bedient sich sowohl der alten Sparbanken (Trustee Savings Banks) wie der Postsparkassen (Post-office Savings Banks) zur Betreibung der Renten- und Kapitalversicherung. Die Versicherten sind nur zu einem geringen Bruchteile Arbeiter.

II. Arten der Hilfskassen.

1. Die Hilfskassen nach ihrer territorialen Ausdehnung zerfallen in 1) Betriebskassen (Fabrikkassen); 2) Ortskassen: Dorf- und Stadtkassen; 3) mehrere Kirchspiele umfassende Distriktskassen, Becherklubs; 4) Grafschaftskassen (County Societies). Kassen, welche sich über mehrere Grafschaften oder das ganze Land erstrecken, sind 5) Landesgewerbekassen, 6) Landeskassen (Ordinary Large Societies) und 7) Arbeiterorden (Orders oder Affiliated Societies). Landesgewerbekassen sind solche Hilfsvereine, welche nur Arbeiter desselben Gewerbes aufnehmen und einen grösseren Umfang als den einer Grafschaft haben. Hierher gehören z. B. die Eisenbahnkassen, welches durchgängig Zwangskassen sind, aber auch die freien Gewerbehilfskassen. Eine besondere Erwähnung erfordern 8) die Unfallkassen der Bergleute; 9) die Begräbniskassen und 10) die Vereinigten Spar- und Hilfskassen (Deposit Friendly Societies). Einige Unfallkassen umfassen mehrere Grafschaften, andere nur einen Teil einer Grafschaft, wie es der Bergwerksbetrieb mit sich bringt. Die Begräbniskassen erscheinen als Betriebskassen, Ortskassen und nicht lokale grosse Begräbniskassen (General Collecting Societies). Die Vereinigte Spar- und Hilfskasse ist vorhanden als Ortskasse, sie tritt auf angelehnt an Grafschaftskassen und selbständig als eine über einen grossen Teil des südlichen Englands verbreitete Hilfskasse. Diese letztere führt den Namen »The National Deposit Friendly Society«.

2. Nach ihrer Verwaltung zerfallen sie in Kassen mit wirklicher Selbstverwaltung, in Kassen mit nomineller Selbstverwaltung und in mehr oder minder patronisierte Kassen. Je nachdem die Selbstverwaltung einen demokratischen, aristokratischen oder demokratisch-repräsentativen Charakter trägt, müssen wir in der ersten Abteilung drei Unterarten unterscheiden. Trotz aller Unterschiede kehrt folgende Organisation mit grösseren oder geringeren Modifikationen in den meisten Hilfskassen wieder. Eine die Legislative darstellende und über alle wichtigen Angelegenheiten entscheidende Generalversammlung ernennt einen geschäftsführenden Ausschuss mit Präsident und Vicepräsident und die eigentlichen Verwaltungsbeamten: Treuhänder, Kassierer, Sekretär, Schiedsrichter.

a) Die besten Typen von Kassen mit wirklicher Selbstverwaltung demokratischen Charakters sind die kleinen Ortskassen der oberen Arbeiterschichten und der unteren Mittelklassen. In ihnen fällt die regelmässige Verwaltung einem in der Generalversammlung aller Mitglieder gewählten geschäftsführenden Ausschusse zu. Da die Geschäftslast bei der

Kleinheit der Kasse gering ist und die Mitglieder nicht ungebildet sind, so überragt die Stellung des Sekretärs entweder gar nicht oder nur wenig die der anderen Verwaltungsbeamten. Alle Aemter sind unbesoldete Ehrenämter mit Ausnahme desjenigen des Sekretärs, welcher eine kleine Remuneration erhält. Man ist häufig bestrebt, einen jeden nach der Reihe die Last der Verwaltung tragen zu lassen und setzt Strafen für denjenigen fest, welcher sich dem Amte entzieht.

b) Kassen mit wirklicher Selbstverwaltung aristokratischen Charakters sind die hierarchisch organisierten Arbeiterorden. Die höheren Stellungen werden von Personen bekleidet, welche in den unteren als Verwaltungsbeamte thätig gewesen sind. Die Legislative und Centralverwaltung steht bei einer aus höheren Beamten gewählten Versammlung bezw. einem Ausschusse. Das büreaukratische Element erlangt grosse Macht. Die laufende Arbeit wird von fest angestellten, besoldeten Sekretären besorgt. Die aristokratische Selbstverwaltung ist in einigen Orden mehr, in anderen weniger ausgeprägt; eine im ganzen und grossen typische Mittelstellung nimmt der vornehmste Arbeiterorden »The Manchester Unity of Odd Fellows« ein, dessen Organisation zur Verdeutlichung des Gesagten skizziert werden soll. Er besteht aus mehreren tausend Hilfskassen, welche Logen genannt werden. Das Gedeihen der Loge hängt zum grossen Teile von der Tüchtigkeit des Sekretärs ab. Die Hierarchie in der Loge giebt dem ehrgeizigen und intelligenten Arbeiter zuerst einen Sporn zur Bethätigung seiner Kräfte. Das wichtigste Arbeitsfeld der Logen ist die Krankenversicherung. Aus einer Anzahl von Logen setzt sich der Distrikt zusammen, welcher eine Einheit für die Begräbnisgeldversicherung bildet und die Verwaltung der Logen kontrolliert. Der Distrikt wird verwaltet von einer Versammlung von Abgeordneten der Logen, welche aus gegenwärtigen oder früheren Logenbeamten gewählt werden müssen. Die Distriktsbeamten sollen bestimmte höhere Stufen auf der hierarchischen Leiter erstiegen haben. In der Distriktsverwaltung wird das büreaukratische Element schon sehr bemerklich. Zu Distriktssekretären werden ganz besonders tüchtige Männer gewählt. Von den Distrikten werden aus Mitgliedern, welche die höheren Grade als Verwaltungsbeamte erlangt haben, die Abgeordneten zu dem jährlich stattfindenden Wanderausschusse gewählt. Der Wanderausschuss wählt aus seinen Reihen den Grossmeister des Ordens, den Vicegrossmeister, den Ordenssekretär und neun Direktoren, welche mit dem letzten Grossmeister zusammen den geschäftsführenden Ausschuss bilden. Dieser Körper versammelt sich periodisch zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Die tägliche bedeutende Arbeitslast ruht auf den Schultern des Ordenssekretärs. Will man also die Orden genau charakterisieren, so muss man sie bezeichnen als selbstverwaltende Körperschaften mit halb aristokratischem, halb büreaukratischem Charakter.

c) Hiervon verschieden ist die Organisation von solchen Vereinen, welche zwar ebenfalls aus einer Anzahl von selbstverwaltenden Kassen bestehen, welche gleichfalls zwischen Fonds der Einzelkassen und grösserer Verbände unterscheiden, bei denen also wie in den Orden wichtige Funktionen von Versammlungen und Ausschüssen übernommen werden müssen, bei denen aber keine hierarchische Verfassung besteht, keine Qualifikation für den Gewählten vorgeschrieben ist. Hier wird also die demokratische Selbstverwaltung der Zweighilfskassen durch die Existenz von centralen, repräsentativen, gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften eingeengt. Ihre Selbstverwaltung trägt also einen demokratisch-repräsentativen Charakter. Sie findet sich z. B. bei einer freien Landesgewerbekasse.

d) Kassen mit nomineller Selbstverwaltung sind die grossen, über einen Teil des Landes oder das ganze Land ausgedehnten Versicherungsvereine, welche ihren Sitz gewöhnlich in einer grösseren Stadt haben, aber keine Unterabteilungen mit selbständigem Leben wie die Orden besitzen, so dass der Verkehr zwischen den Versicherten und der Centralstelle grösstenteils durch die Post oder durch Mittelspersonen vor sich geht. Es sind dies die Landeskassen und die grossen Begräbniskassen. Sie kommen den Versicherungsgesellschaften am nächsten und zeigen diesen Charakter auch darin, dass die in den Friendly Societies so entwickelte gesellige Seite in ihnen fehlt. In derartigen Hilfskassen muss die Verwaltung grossenteils durch ständige, besoldete Sekretäre geführt werden, und diese Beamten erlangen bei der Zusammenhangslosigkeit der Versicherten leicht eine solche Stellung, dass der Einfluss der Mitglieder in den Generalversammlungen fast illusorisch wird. Nicht alle können erscheinen und selbst der Bruchteil, welcher sich einfindet, ist manchmal so zahlreich, dass eine ordnungsmässige Abwickelung der Geschäfte sehr erschwert wird. Der nominell die Geschäfte führende Ausschuss (Committee of Management) ist in Gefahr, in die Hände einer Familienclique oder eines Ringes zu geraten. Diese Mängel treten bei den Landeskassen, in denen Bedienstete, Handwerksmeister, Kommis etc. versichert sind,

nicht so scharf hervor wie bei den Begräbniskassen; bei ihnen ist manches besser geworden, seitdem man an die Stelle der Generalversammlung eine Delegiertenversammlung gesetzt hat. Anders bei den grossen Begräbniskassen. Ihre Mitglieder stammen aus den tiefsten, ungebildetsten Schichten. Zu den nur nominell selbstverwaltenden Kassen gehören auch viele Ortskassen, deren Mitglieder sittlich und geistig auf einer niedrigen Stufe stehen. In ihnen gewinnt der Sekretär oder der Wirt, in dessen Hause der Klub sich versammelt, oft einen ungebührlichen Einfluss.

e) Patronisierte Kasse und Zwangskasse sind nicht identisch, wenn auch viele patronisierte Kassen Zwangskassen sind. Die Thatsache, dass einer Hilfskasse Beiträge zahlende Ehrenmitglieder angehören, macht sie noch nicht zu einer patronisierten, sonst müssten sehr viele Hilfskassen, besonders die Orden, welche zahlende Ehrenmitglieder haben, zu den patronisierten Vereinen gerechnet werden. Vielmehr ist eine patronisierte Kasse eine solche freie Kasse oder Zwangskasse, in welcher die Beiträge leistenden Ehrenmitglieder zugleich einen grösseren oder geringeren Einfluss auf die Verwaltung gewinnen, ohne jedoch Anspruch auf eine Unterstützung zu haben. Die patronisierten Kassen sind innerlich durchaus ungleichartig. Bei den einen fällt die Geldunterstützung schwer ins Gewicht, die Beteiligung der Patrone an der Verwaltung beschränkt sich auf eine gewisse Oberaufsicht, bei anderen tritt die materielle Unterstützung zurück und die Patronisierung nimmt die Gestalt einer weitgehenden Mitverwaltung an. Ersteres ist bei einigen Eisenbahnkassen und Betriebskassen, letzteres bei manchem Dorfklub der Fall. Patronisierte Kassen sind die meisten Betriebskassen, manche Ortskassen, die Becherklubs, die Grafschaftskassen, die Eisenbahnkassen, die Unfallkassen und die Vereinigten Spar- und Hilfskassen. Wenn wir, wie oben geschehen ist, unter den patronisierten zwischen freien und Zwangskassen unterscheiden, so darf behauptet werden, dass erstere sich mehr unter den ländlichen, letztere mehr unter den gewerblichen Arbeitern finden. Es wurde schon erwähnt, dass ein allseitig entwickeltes Arbeiterversicherungswesen sich fast allein in den patronisierten Kassen findet. Auch die Ursachen dieser Erscheinung wurden besprochen. Die finanziellen Verhältnisse sind hier gewöhnlich besonders günstig und die Verwaltung ist billig. Ebensowenig wie die nominelle Selbstverwaltung hebt die Patronisierung die äussere Organisation der Verwaltung auf. Auch hier erscheinen die Generalversammlung, der Verwaltungsausschuss und die verschiedenen früher genannten Aemter.

3. Versicherungsbetrieb der Hilfskassen. a) Wir müssen die Hilfskassen zunächst in solche einteilen, bei denen das Umlageverfahren nach dem Eintreten des Versicherungsfalles, und solche, bei welchen die Erhebung von Beiträgen (Prämien) vor dem Eintreten des Versicherungsfalles die Regel bildet. Jenes Verfahren findet sich bei den niedrigsten Exemplaren von freien Betriebssterbekassen, dies bei der grossen Mehrheit aller Hilfskassen. Ausnahmen kommen bei beiden vor. Es giebt Vereine, die auf dem Umlageverfahren beruhen, aber einen kleinen Fonds sammeln, um nicht ganz unvorbereitet zu sein, und es giebt Kassen, welche das Prämienverfahren durchführen, aber gelegentlich eine Umlage ausschreiben, z. B. die Logen der Manchester Unity, wenn die Verwaltung mehr als die hierfür verfügbare Summe gekostet hat.

b) Diejenigen, welche Prämien erheben, zerfallen wieder in zwei Klassen, je nachdem sie nach kürzerer oder längerer Zeit, z. B. nach 1—7 Jahren, den Ueberschuss der Einnahmen über die gezahlten (und die zur Zeit der Teilung weiter fälligen Unterstützungen verteilen oder sie zurücklegen. Nur bei den letzteren kann von dem Deckungsverfahren die Rede sein. Die ersteren heissen »Teilende Gesellschaften« (Sharing out Clubs, Dividing Societies). Einige haben ein längeres Leben, sie lösen sich nicht nach der periodischen Teilung der Reserven auf. Dies sind die Permanent Dividing Societies. Es ist ebenso unrichtig, diese Art der Verteilung mit der Verteilung einer Dividende zu verwechseln, da eben alles oder fast alles verteilt wird, als den Unterschied der Beiträge der Dividing Societies von den Prämien einer Versicherungsgesellschaft zu verkennen. Denn es werden häufig höhere Beiträge erhoben, als zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche nötig sein würden, um den Mitgliedern am Ende des Jahres eine grössere Summe übergeben zu können. Der teilende Verein ist also zugleich eine Art Sparkasse. Er ist wahrscheinlich derjenige Hilfskassentypus, der in Grossbritannien und Irland am weitesten verbreitet ist, und zwar aus vier Gründen: den Bedürfnissen einer wandernden Bevölkerung kommen diese Kassen am meisten entgegen; sie machen es dem Arbeiter möglich, dann und wann eine grössere Summe in die Hände zu bekommen; drittens bieten sie ihm die Sicherheit, dass die Frucht jahrelanger Ersparnisse nicht wieder verloren geht, was bei einer Hilfskasse mit Deckungsverfahren nicht gerade selten ist, und viertens dient er zur Erhöhung der aus

anderen Hilfskassen bezogenen Unterstützungen.

c) Die Hilfskassen mit Deckungsverfahren zerfallen in zwei Klassen. Die ersteren, die vollkommeneren, haben abgestufte Prämien eingeführt, die letzteren kennen nur die Einheitsprämie. Dabei müssen wir zwischen denjenigen Kassen unterscheiden, welche die Einheitsprämie erheben, um Verwaltungskosten zu sparen, und denjenigen, welche an der Einheitsprämie aus Unwissenheit, Trägheit oder in der Hoffnung auf das Zuströmen junger Mitglieder, die dann für die alten mitbezahlen müssen, festhalten, wie es bei schlechten Ortskassen nicht selten vorkommt und früher viel häufiger vorkam. Wo die Einheitsprämie besteht, ist oft ein nach dem Alter abgestuftes Eintrittsgeld und die Bestimmung vorgesehen, dass Personen, welche ein gewisses Alter überschritten haben, z. B. 30, 45 Jahre, oder welche eine bestimmte, gefährliche Beschäftigung treiben, nicht aufgenommen werden. Die fortgeschrittensten Hilfskassen haben wohl nach dem Alter, aber nur nach wenigen Beschäftigungen (z. B. Grubenarbeit) abgestufte Prämiensätze eingeführt. Dies erklärt sich aus dem Bisherigen leicht. Wo grössere als die durchschnittlichen Fährlichkeiten angenommen werden müssen, da sind manchmal die Gefährdeten ausgeschlossen, oder es bestehen besondere Kassen für sie, welche durch ihre eigenen Erfahrungen belehrt werden, oder es werden Zuschüsse geleistet wie in den patronisierten Vereinen, so dass die Abstufung nach Gefahrenklassen, selbst wenn das Vorhandensein der statistischen Daten es ermöglichte, die Verwaltung nur erschweren würde.

d) Für den Versicherungsbetrieb ist es weiter wichtig, ob die Prämien von den Mitgliedern persönlich eingezahlt oder von Mittelspersonen eingesammelt werden. Die schwersten Missstände haben sich bei letzterem Verfahren in den grossen Begräbniskassen herausgestellt.

e) Wir müssen die Hilfskassen ausserdem danach unterscheiden, ob sie jeder Art der Versicherung dieselbe Zahl von Versicherten zu Grunde legen. Dieses ist die Praxis der grossen Mehrzahl aller Hilfskassen, während die Orden annehmen, dass die Logen wohl die Tragfähigkeit für die Krankenversicherung, aber nicht für die Begräbnisgeldversicherung besitzen; diese weisen sie daher dem Distrikte zu. Mehrere Distrikte der »Druiden« sammeln die Ueberschüsse der einzelnen Logen, welche bei der Krankenversicherung entstehen, zu einem Reservefonds an, aus dem die Deficite der Logen desselben Distriktes gedeckt werden. Dieses Verfahren heisst »equalisation«, mit ihm nicht zu verwechseln ist die Hilfe, welche armen Logen zuweilen von der Centralverwaltung aus einem allgemeinen Fonds gewährt wird.

f) Es braucht nur kurz darauf hingewiesen zu werden, dass in den freien Hilfskassen die Unterstützungen ausschliesslich oder vorwiegend aus den Beiträgen der Arbeiter gezahlt werden müssen, während dies z. B. in den Zwangskassen nicht der Fall ist.

g) Die Hilfskassen zerfallen dann noch in zwei Klassen, je nachdem sie ihre Reserven den Mitgliedern leihen oder nicht. Der Reservefonds der meisten teilenden Vereine Schottlands wird ausgeliehen, so dass sie für die Versicherten zugleich Hilfskassen, Sparbanken und Darlehnsvereine sind.

h) Schliesslich müssen wir sie danach einteilen, ob sie von Zeit zu Zeit eine technische Bilanz ausführen lassen oder nicht. Sie ist natürlich nur bei Kassen mit Deckungsverfahren anwendbar. Das Gesetz von 1875 hat sie für die Mehrheit der registrierten Hilfskassen vorgeschrieben, bei den unregistrierten ist sie noch wenig eingebürgert.

i) Und nun haben wir noch den eigentümlichen Versicherungsbetrieb der Vereinigten Spar- und Hilfskasse zu besprechen. Die Deposit Friendly Society ist zunächst eine Sparbank. Aus den Einlagen der Mitglieder wird soviel abgezogen, als zur Deckung der im nächsten Jahre von der Gesellschaft zu verausgabenden Unterstützungen voraussichtlich nötig sein wird. Die Beiträge aller Mitglieder sind gleich, aber die Mitglieder haben einen ungleichen Anspruch auf die Unterstützungen. Sie werden nach Gesundheit, Beschäftigung etc. in verschiedene Klassen eingeteilt. Je grösser voraussichtlich die Zahl der Krankheitstage ist, um so geringer ist das für den Tag aus der Unterstützungskasse zu zahlende Krankengeld. In keiner Klasse wird der ganze Betrag der an den Versicherten zu zahlenden Unterstützung aus dem Fonds bestritten, welcher aus den Sparkassenguthaben zur Gewährung von Unterstützungen zurückgelegt ist; sondern in der 1. Klasse wird vielleicht von dem versicherten Schilling Krankengeld nur 9 d, in der 2. 8 d, in der 3. 6 d etc. bezahlt. Das Uebrige: 3 d bezüglich 4 d, bezüglich 6 d etc. muss das Mitglied aus seinen Einlagen in der Sparkasse entnehmen. Hierzu kommt die weitere Bestimmung, dass es nur so lange Krankengeld empfangen kann, als es imstande ist, aus seinem Sparkassenguthaben den entsprechenden Rest hinzuzufügen.

4. Nach ihrem gesetzlichen Status zerfallen die Kassen in registrierte und nicht registrierte. Unter registrierten Kassen ver-

steht man solche Vereine, welche ihre Statuten nach den Anforderungen der Hilfskassengesetze abgefasst und von einem zu diesem Zwecke angestellten Staatsbeamten nach hiervon gewonnener Ueberzeugung ein Zeugnis erhalten haben, dass die Statuten mit dem Gesetze übereinstimmen. Es steht den Kassen frei, ob sie sich registrieren lassen wollen oder nicht. Registrierte Kassen haben bestimmte Pflichten und Vorrechte vor den nicht registrierten Kassen. Diese werden erst verständlich, wenn wir die Grundzüge des englischen Vereinsrechtes ins Auge fassen. Die Vereinsfreiheit ist in ruhigen Zeiten wenig beschränkt. Der Staat, welcher gleichsam von den Vereinen keine Notiz nimmt, gewährt ihnen deshalb nur geringen strafrechtlichen Schutz, nämlich allein gegen Diebstahl und Unterschlagung (larceny und embezzlement) seitens der Mitglieder und er versagt ihnen völlig die Rechte einer juristischen Person. Sie können kein Eigentum erwerben, weder klagen noch verklagt werden und es fehlt ihnen an einem Rechtsmittel gegen die Treuhänder, welche das Vermögen der Kasse in Händen haben, wenn diese damit nach Gutdünken schalten, aber sich weder Diebstahl noch Unterschleif zu schulden kommen lassen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes haben keine genügende Kraft. Die einen völlig genügenden Schutz verbürgenden Rechte erlangt der Verein erst dadurch, dass er sich nach den Anforderungen der Gesetze konstituiert und die zuständige Behörde hiervon Kenntnis nehmen lässt. Die Hilfskassen könnten sich soweit, als ihre Ziele in Frage kommen, als Gesellschaften (Companies) registrieren lassen, aber sie ziehen es vor, sich als Friendly Societies einschreiben zu lassen, sowohl weil die Einschreibung nichts kostet, als weil sie einige besondere Vorteile geniessen, die unten sub V aufgezählt werden sollen. Aber indem sie nun Vorrechte geniessen, haben sie bestimmte Pflichten zu erfüllen, welche von den nicht registrierten nicht verlangt werden. Doch stellt das Gesetz an eine Art von nicht eingeschriebenen Kassen, die unregistrierten Begräbniskassen, einige der Anforderungen, welche für die registrierten in Geltung sind.

III. Entwickelung der Versicherungsanstalten.

1. Die Anfänge des englischen Arbeiterversicherungswesens liegen einerseits in lokalen, geselligen, in einem Wirtshause tagenden Versicherungsvereinen, die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts nach Tausenden zählten und Boxes, Klubs oder auch Boxklubs genannt wurden, andererseits in den Logen von zwei Arbeiterorden, welche wahrscheinlich dem Freimaurerorden nachgebildet waren und die Namen „Odd Fellows“ und „Foresters“ führten. In den Logen war die Unterstützung noch lediglich ein Akt der Wohlthätigkeit, in den Klubs hatte die Idee der Versicherung schon eine etwas kräftigere Verwirklichung gefunden, wenn es auch hier noch vorkam, dass wohlhabende Mitglieder zahlten, aber keine Unterstützung annahmen. In den Boxes und Klubs versicherte man ein Kranken- und Begräbnisgeld gegen Entrichtung einer Einheitsprämie, eine besondere Invaliditäts-, Unfalls-, Alters- Witwen- und Waisenversicherung war nicht ausgebildet. Aber invalide, alte, durch Unfall arbeitsunfähig gewordene Mitglieder erhielten eine Unterstützung aus der Krankenkasse. Die Zeitgenossen klagen darüber, dass ein grosser Teil der Prämien in der Stammkneipe vertrunken wird, dass die Wirte den meisten Nutzen von den Klubs haben, dass Hader und Streit unter den Mitgliedern nicht selten sind, dass man sich manchmal alter Mitglieder auf ungerechte Weise zu entledigen sucht und die Gelder veruntreut werden, endlich dass die Kassen zusammenbrechen und die Anlage der angesammelten Reserven schwierig ist. Das Bankwesen war noch unentwickelt, Sparbanken bestanden noch nicht.

2. Um diesen Unzuträglichkeiten ein Ende zu bereiten, gehen Klerus und Gentry im zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zur Bildung von patronisierten Vereinen über. Im Jahre 1818 wurde mit einem Grafschaftsverein in Essex der Anfang gemacht, dann folgte die Hampshire Friendly Society, hierzu trat die Dorsetshire Friendly Society und im Jahre 1828 die beste, die Wiltshire Friendly Society. Man hoffte durch Verteilung des Risikos über eine grössere Fläche, durch die Verwaltung der Gentry, durch die Beiträge von Ehrenmitgliedern das Arbeiterversicherungswesen seinem bisherigen mangelhaften Zustande zu entreissen. Von den gleichen Erwägungen wurde Becher bei der Gründung des ersten Distriktvereins zu Southwell im Jahre 1823 geleitet, welcher anderen Hilfskassen als Muster diente. Von diesen patronisierten Vereinen ging der kräftigste Anstoss zu einer gesunden Entwickelung und einem klareren Verständnis des Arbeiterversicherungswesens aus. Die Prämien wurden abgestuft, die Versicherungszweige gesondert, die Kassen getrennt, die Verwaltung verbessert, das Tagen im Wirtshaus abgeschafft. Diese Vereine haben den Arbeiter vor vielen Enttäuschungen der nichtpatronisierten Hilfskassen bewahrt, aber auch durch die Ausmerzung der Geselligkeit und die Verdrängung der Selbstverwaltung viele Arbeiter vom Eintritt abgehalten und das Interesse am Klub vermindert. In dem besten Grafschaftsverein, der Wiltshire Friendly Society, wurde daher später ein Stiftungsfest eingeführt, den Arbeitern ein Anteil an der Selbstverwaltung eingeräumt und die centralistische Verfassung der bundesstaatlichen der Orden genähert. In den zwanziger Jahren entwickelten sich auch schon Erwerbsgesellschaften; die erste Landeskasse „The Royal Standard“ tritt 1828 ins Leben; wir hören von lokalen Begräbniskassen und teilenden Vereinen.

3. Hatte nun schon in den zwanziger Jahren das Arbeiterversicherungswesen eine nicht geringe Zahl von Formen entwickelt, so wird

es in den dreissiger noch um einige bereichert. Im Jahre 1831 erfindet Samuel Best die „Vereinigte Spar- und Hilfskasse." Im Jahre 1833 wird die staatliche Rentenversicherung ins Leben gerufen. Sie bediente sich der Sparbanken, die in dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts emporgeblüht waren, als ihres Organes. Die rasche Entwickelung des Eisenbahnwesens führte schon in den dreissiger Jahren zur Gründung einer Eisenbahnkasse mit einer freien Gewerbekasse mit Zweigen „The Locomotive Steam Enginemen's and Firemen's Friendly Society".

4. In den vierziger Jahren verwandeln sich die Arbeiterorden, deren Zahl sich durch Secession und Neugründung vermehrt hat, in Versicherungsanstalten, indem sie das karitative Princip langsam durch das Versicherungsprincip ersetzen. Allen voran geht die „Manchester Unity of Odd Fellows". Die Foresters folgten in einiger Entfernung, allmählich ergriff der Geist der Reform auch die übrigen Orden. Wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die patronisierten Vereine, so haben in der zweiten Hälfte die Arbeiterorden, insbesondere die Manchester Unity, für die Ausbreitung des Verständnisses der Bedingungen eines soliden Versicherungswesens das meiste gethan.

5. Die fünfziger Jahre haben wenig Bemerkenswertes aufzuweisen: eine parlamentarische Untersuchung zeigt den Aussenstehenden, dass sich grosse Begräbniskassen gebildet haben. In diese Zeit fällt auch die Ausgestaltung und Bildung grosser Versicherungsfonds seitens der alten Gewerkvereine gelernter Arbeiter. In den sechziger Jahren geht die Entwickelung in einer zweifachen Richtung vor sich. Die Postsparkasse war im Jahre 1861 gegründet worden und es wurde schon bald deutlich, dass sie ihre Wurzeln in tiefere und weitere Schichten des Volkes schlug als die alte Sparbank. Da nun das Arbeiterversicherungswesen nach wie vor an grossen Mängeln litt, so wurde von neuem an die Durchführung der Staatsversicherung, diesmal mit Hilfe der Postsparkasse, gedacht. Gladstone gelang es, seine Bill durchzubringen, aber das Gesetz war zu gunsten der Erwerbsgesellschaften und Hilfskassen so verkrüppelt worden, dass sich die Staatsversicherung nur wenig ausdehnen konnte, ein Missstand, welcher erst 1882 beseitigt wurde. In demselben Jahrzehnt entsteht ein neuer Hilfskassentypus: die Unfallkasse der Bergleute. Die erste dieser Art, „The Northumberland and Durham Miner's Permanent Relief Fund", wurde im Jahre 1862 gegründet. Seit dieser Zeit hat sich die Zahl dieser Kassen auf 8 erhöht.

6. Die letzten Jahrzehnte haben wenig neue Typen entwickelt, die „Juvenile Societies" und die „Medical Aid Associations". Der Versicherungsbetrieb der Deposit Friendly Society fand Eingang in mehrere Grafschaftskassen und schuf sich eine neue Form in der National Deposit Friendly Society. Die Landeskassen, die grossen Begräbniskassen, die Arbeiterorden, die Eisenbahnkassen haben sich vermehrt und ausgebreitet, die kleinen Klubs dagegen vermindert, viele sind in Logen verwandelt worden. Da das Gesetz von 1896 den Hilfskassen erlaubt, mehr als ein Jahr alte Personen als Mitglieder aufzunehmen, so besteht die rechtliche Notwendigkeit der Iuvenile Societies nicht mehr.

IV. Geschichte der Versicherungsgesetzgebung.

Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. rasch steigenden Armensteuern regten in englischen Politikern den Gedanken an, ein umfassendes Arbeiterversicherungswesen zu schaffen. Ueber die Organisation desselben herrschte grosse Meinungsverschiedenheit: Zwangskassen und freie Kassen, Kirchspielvereine und weitere Verbände wurden vorgeschlagen. Gilbert empfahl die staatliche Förderung der bestehenden Klubs und zwar in der Weise, dass sie durch die Anbietung gewisser Vorteile und Privilegien bestimmt würden, solche gesetzliche Forderungen zu erfüllen, welche eine gedeihliche Wirksamkeit hervorzurufen geeignet wären. Diesen Weg der »permissive legislation« beschritt ein Gesetz vom Jahre 1793, welches den grössten Teil der den Klubs anhaftenden Fehler zu beseitigen suchte. Diese bestanden, wie wir sahen, in der Vergeudung der angesammelten Kapitalien bei Schmäusen und Gelagen, in der plötzlichen Auflösung der Vereine, in dem Mangel der Mitglieder an aller Rechtssicherheit gegen böswillige Ausschliessung und gegen die Veruntreuung der Prämienreserven durch die Beamten, endlich in den Schwierigkeiten der Kassen, ihre Kapitalien sicher verzinslich anzulegen. Das Gesetz bestimmt deshalb, dass die Mitglieder eines Vereins Klage führen, die Vereine ihre Beamten belangen sowie Schiedsgerichte mit bindender Kraft einsetzen dürfen und verschiedene Privilegien haben sollen, wie die Freiheit von Stempelgebühren und Gerichtssporteln, wenn die Statuten des Vereins folgende Bestimmungen enthalten: Es muss angegeben sein, zu welchen Zwecken die angesammelten Reserven verwendet werden sollen; Zwecke einer Friendly Society sind nach dem Gesetze die Unterstützung der Mitglieder in Krankheit, Invalidität und Alter sowie der Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder; die Veränderung der Statuten muss an die Zustimmung des Friedensrichters gebunden werden; die Auflösung darf nur dann gestattet sein, wenn der Verein allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und wenn 5/6 der Mitglieder und alle zur Unterstützung berechtigten Personen ihre Zustimmung gegeben haben. Wenn die Hilfskassen Statuten solches Inhaltes bis Michaelis 1794 den Friedensrichtern bei den Vierteljahrssitzungen vorlegen und die Richter bestätigt haben, dass sie mit dem Gesetze von 1793 übereinstimmen, dann sollen sie in den Genuss der genannten Vorteile treten. Das

Parlament hatte ursprünglich vor, eine Aufsicht über die Hilfskassen einzuführen, aber es wurde ihm bedeutet, dass die Mitglieder der Klubs sie nicht dulden würden, worauf es von seiner Absicht abstand.

1793—1833. Bis Ende 1794 legten etwa 3000 Klubs, wahrscheinlich weniger als die Hälfte der bestehenden, ihre nach der Vorschrift des Gesetzes abgefassten Statuten vor. Seit dieser Zeit bestand der Unterschied zwischen registrierten und nicht registrierten Hilfskassen. Nun schienen die meisten Gebrechen entfernt, aber die wichtige Frage, wie die Kassen ihre Reserven sicher und verzinslich anlegen sollten, war durch das Gesetz nicht gelöst. Erst die Entstehung der Sparkassen räumte diese Schwierigkeit teilweise hinweg; das im Jahre 1817 erlassene Sparkassengesetz gestattete den Hilfskassen, ihre Kapitalien in Sparbanken anzulegen, aber durch ein Gesetz vom Jahre 1819 wurde sie erst endgültig beseitigt: den Kassen wurde erlaubt, ihre Kapitalien über 50 £ der Staatsschuldenverwaltung zu einem Zinsfusse von 3 d täglich zu übergeben. Da dieser Zinsfuss die Marktrate überschritt, so hatte die Massregel den Charakter eines Staatszuschusses. In dem Vierteljahrhundert zwischen dem ersten und zweiten Gesetze war die Versicherungswissenschaft fortgeschritten, man hatte die Notwendigkeit abgestufter Prämien für freie Hilfskassen erkannt. So bestimmte dasselbe Gesetz von 1819, dass die Friedensrichter die Statuten nur dann bestätigen dürfen, wenn die Tabellen von zwei Versicherungsmathematikern geprüft worden wären. Da die Klagen über die Hilfskassen auch nach diesem Gesetze nicht aufhörten — es war die Zeit der patronisierten Vereine —, so trat im Jahre 1825 ein parlamentarischer Ausschuss zur Untersuchung der Lage der Hilfskassen zusammen, welcher den Mangel an einer sicheren Krankheitsstatistik und furchtbare Zustände in der Verwaltung der Hilfskassen aufdeckte. Wir hören von ungerechter Ausschliessung, Missbrauch des Schiedsgerichts, Veruntreuung der Gelder und dem Zusammenbruch vieler Kassen. Manche Friedensrichter hatten sich grobe Nachlässigkeiten zu schulden kommen lassen, und die Tabellen waren in den meisten Fällen nicht von Versicherungsmathematikern, sondern von Schulmeistern und Rechnungsrevisoren bestätigt worden. Nachdem ein zweiter Ausschuss im Jahre 1827 die Arbeit zu Ende geführt hatte, bestimmte das Gesetz von 1829, dass die Statuten zunächst von dem zur Begutachtung der Statuten der Sparbank ernannten Staatsbeamten geprüft werden sollten, ehe sie von den Friedensrichtern registriert würden. Diese sollten sich dann überzeugen, dass die Prämientabellen die Sicherheit der Mitglieder verbürgten. Allen Hilfskassen wurde die Einsendung einer Krankheits- und Mortalitätsstatistik in fünfjährigen Perioden an den Clerk of the Peace auferlegt. Von ihm gelangen sie auf einem Umwege ans Parlament. Den Mitgliedern soll von jetzt an jährlich ein Ausweis über Einnahmen und Ausgaben überreicht werden. Dasselbe Gesetz setzt den Zinsfuss für die Depositen der Friendly Societies auf 2½ d für den Tag herab. Der sonderbaren Teilung der Registrierungsgeschäfte machte ein Gesetz vom Jahre 1846 ein Ende, denn es beseitigte die Mitwirkung der Friedensrichter. Damit war der Zusammenhang der Hilfskasse mit der alten, ehrenamtlichen Selbstverwaltung zerschnitten. Die Pflicht, Berichte über Krankheit und Tod zu machen, wurde den Friendly Societies im Jahre 1882 wieder abgenommen, da die Centralbehörde genug Material zur Herstellung von Prämientabellen zu haben glaubte. Aus den Anregungen der parlamentarischen Ausschüsse der zwanziger Jahre ging auch die Einführung der Staatsversicherung im Jahre 1833 hervor.

1833—1846. Nachdem in den folgenden Jahren genauere Daten über Krankheit und Tod gesammelt worden waren, nahm das erwähnte Gesetz vom Jahre 1846, welches die Mitwirkung der Friedensrichter beseitigte, die Bestimmung vom Jahre 1819 wieder auf, dass die Tabellen von einem Versicherungsmathematiker geprüft werden sollten. Ja, man schritt zur Forderung einer alle 5 Jahre vorzunehmenden technischen Bilanz fort, die ebenso wie die Krankheits- und Mortalitätsstatistik an den registrierenden Beamten einzusenden war. Dieser führte von jetzt an den Titel »Registrar of Friendly Societies« und erhielt eine beschränkte Jurisdiktion. Wichtig war es, dass durch dieses (und ein früheres) Gesetz die Zwecke, für welche Friendly Societies gegründet werden durften, erweitert wurden: die Sachenversicherung wurde nun gestattet. Für die verschiedenen Versicherungszweige schrieb das Gesetz getrennte Kassen- und Buchführung vor.

1846—1855. In der Periode von 1846—1855 beschäftigte sich das Parlament fast unausgesetzt mit den Hilfskassen. Sie krankten an vielen Gebrechen, die Manchester Unity wünschte registriert zu werden und der Versicherungsbetrieb der grossen Begräbniskassen hatte den Kindermord ermöglicht. Dreimal, in den Jahren 1848, 1849 und 1854, stellten parlamentarische Ausschüsse eine Untersuchung an. Insbesondere vor dem ersten wurde deutlich, dass die Manchester Unity nach dem Gesetz von 1846

nicht eingeschrieben werden konnte. Das Gesetz kannte nur die selbständige Hilfskasse, welche die entstandenen Streitigkeiten entweder vor den Schiedsrichter oder Friedensrichter bringt, und damit stand die Verfassung und Verwaltung der Manchester Unity in Widerspruch. Auch konnte der Orden die Forderung einer Trennung der Kassen und Vorlegung einer Prämientabelle damals nicht erfüllen. Im Jahre 1850 kam ein vorläufiges Gesetz und 1855 ein Konsolidationsgesetz zu stande, aus denen wir folgendes hervorheben. Es steht den Kassen nach 1855 frei, ob sie ihre Tabellen prüfen lassen wollen; nur diejenigen Kassen sind verpflichtet, ihre Prämientafeln begutachten zu lassen, welche das Rentengeschäft betreiben. Das Gesetz vom Jahre 1850 hatte den Vereinen die Einsendung eines Jahresberichtes an den Registrar auferlegt, aber das Gesetz von 1855 hob die Strafe für Nichteinsendung wieder auf. Der Registrar soll von nun an jährlich dem Parlamente einen Bericht über die Hilfskassen vorlegen. Die Auszahlung einer Summe nach dem Tode eines Kindes darf nur auf Vorzeigung eines Zeugnisses des Standesbeamten geschehen. Diese Bestimmungen gelten sowohl für registrierte wie für unregistrierte Kassen. Die Arbeiterorden hatten durch das Gesetz von 1850 Eingang in das Registrar Office gefunden, indem man zwei Klassen von Hilfskassen unterschied und an die zweite geringere Ansprüche stellte, welchen die Arbeiterorden zu genügen in der Lage waren. Hatten sie nun auch Schutz vor Betrug und Unterschleif gefunden, so war andrerseits der Zusammenhang des Ordens gelockert worden, weil die Gesetzgebung seit 1793 auf die kleine, selbständige Hilfskasse zugeschnitten war.

1855—1896. Da nun aber die Klagen über die grossen Begräbniskassen und die Erwerbsgesellschaften nicht aufhörten, da die Orden wünschten, ihre hierarchische, bundesstaatliche Verfassung im Gesetze anerkannt zu sehen, da die alten Uebel fortdauerten, da die Berichterstattung der Kassen infolge des Fortfalls der Strafe sehr mangelhaft ausfiel, da der Versuch Gladstones, eine staatliche Lebensversicherung ins Leben zu rufen, bekanntlich nur sehr unvollkommen gelang und da alle übrigen Anläufe, etwas Entscheidendes zu stande zu bringen, im Sande verliefen, so beschloss das Parlament im Jahre 1870, eine königliche Kommission zur Untersuchung der Lage der Hilfskassen einzusetzen. Das Ergebnis der Erfahrungen und Anregungen stellt das Gesetz vom Jahre 1875 (38 und 39 Vict. cap. 60) dar, welches die früheren Gesetze aufhob. Seine wichtigsten Bestimmungen sind folgende. Die Verfassung der Orden wurde anerkannt: Die Logen können als Logen des Ordens und der Orden kann als ein einziger Verein eingeschrieben werden. Man suchte die grösstmögliche Oeffentlichkeit der Lage der Hilfskassen, insbesondere durch die Veröffentlichung der Ergebnisse der technischen Bilanzen zu erzwingen. Die Befugnisse der Registrierungsbehörde nahmen zu, sie selbst erfuhr starke Veränderungen. Ihr erster Beamter hiess nun Chief Registrar of Friendly Societies, dem für England ein Assistant Secretary (und 1889 ein lawclerk) beigegeben wurden. Besondere Registrars wurden für Schottland und Irland ernannt, die unter dem Chief Registrar arbeiten. Ein Versicherungsmathematiker wurde zur Bearbeitung der bevölkerungsstatistischen Daten und zur Prüfung der Bilanzen und Jahresausweise in die Behörde berufen. Dem unehrenhaften Treiben der grossen, Sammler beschäftigenden Begräbniskassen wurden grössere Hindernisse in den Weg gelegt. Jedoch gaben sie, sowohl die Hilfskassen wie die Erwerbsgesellschaften, nach wie vor fortwährend Ursachen zu Klagen. Ausserdem unterstanden die Industrial Assurance Companies nicht der Aufsicht des Chief Registrar. So wurden im Jahre 1896 die Verhältnisse der grossen Sterbekassen zusammen mit denjenigen der Erwerbsgesellschaften durch das Gesetz 59/60 V. c. 26 (Collecting Societies and Industrial Assurance Companies Act, 1896) besonders geregelt, diejenigen der übrigen Hilfskassen durch 59/60 V. c. 25 (Friendly Societies Act, 1896). Die früheren Hilfskassengesetze wurden aufgehoben.

1896 und 1897. Während dieser Zeit beschäftigte sich das Parlament fast noch mehr mit der Haftpflichtfrage. Der Grundsatz des Common employment, welcher die Haftbarkeit des Unternehmers auf ein sehr geringes Mass beschränkte, war durch die Fatal Accidents Act, 1846 (solche Personen, welche durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen den Tod eines Menschen verursacht haben, sind haftbar) nur in bescheidenem Umfange durchbrochen worden. Der Unternehmer haftete nicht für die Unfälle verursachenden Handlungen seiner Beamten und wenn irgend ein Mitverschulden des Verletzten vom Richter angenommen wurde. Die Employers Liability Act (43/44 V. c. 42) beseitigte den Begriff des Common employment, besserte die Zustände aber nur wenig. Der verletzte Arbeiter hat nur einen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Unfall die Folge ist a) von mangelhaften Anlagen und falls deren Zustand der Fahrlässigkeit des Unternehmers oder deren Beamten zuzurechnen ist, b) von Nachlässigkeiten der Aufseher während ihrer Dienststunden,

c) von Anordnungen eines Beamten, denen der Arbeiter gehorcht hat, d) von Handlungen und Unterlassungen von Beamten, welche die fehlerhaften Vorschriften des Unternehmers ausführen, e) von Eisenbahnbeamten, welche die Kontrolle über Weichen und Signale haben — immer vorausgesetzt, dass der Arbeiter die Ursachen des Unfalls vorher nicht gekannt hat, und, wenn er sie gekannt hat, vorher Anzeige gemacht hat. Jedoch haftet der Unternehmer nicht α) für vorsätzliche Handlungen eines Beamten, β) für nicht zu dessen Berufspflichten gehörige, γ) wenn wesentliches oder fahrlässiges Mitverschulden des Verletzten vorliegt. Die Forderung auf Schadenersatz verjährt nach 6 Wochen. Arbeitsverträge, in denen der Arbeiter auf die Anwendung des Gesetzes verzichtet (contracting-out), sind zulässig.

Die offenbaren, die Haftpflicht des Unternehmers noch immer stark beschränkenden Mängel des Gesetzes, welche zu zahllosen Prozessen führten, liessen die Agitation nicht ruhen. Im Jahre 1897 kam das für etwa die Hälfte der englischen Arbeiter geltende Arbeiterentschädigungsgesetz (Workmens Compensation Act) zu stande (60/61 V. c. 37); für die andere Hälfte bleibt das Gesetz von 1880 in Kraft. —

Inzwischen hatte die gesetzliche Regelung des Arbeiterversicherungswesens eine Ergänzung erhalten durch ein Gesetz über die staatliche Renten- und Kapitalversicherung im Jahre 1882 (45/46 V. c. 51). 1833 war eine staatliche Rentenkasse für die Gewährung von sofort oder in Zukunft fälligen Renten im Betrage von 4—20 £ errichtet worden. Die Annahme der Prämien und die Auszahlung der fälligen Summen sollten die Sparkassen und andere zu diesem Zwecke errichtete, staatlich befugte Banken übernehmen. Im Jahre 1853 wurde die Kapitalversicherung bis zum Betrage von 100 £ hinzugefügt. Der Versicherungsvertrag konnte nun auch direkt von der Staatsschuldenverwaltung abgeschlossen werden. Hierzu kam dann im Jahre 1864 die Renten- und Kapitalversicherung durch die Postsparkasse. Damit die Versicherungsgesellschaften und die Begräbniskassen nicht geschädigt würden, bestimmte das Gesetz, dass keine Rente jährlich 50 £ übersteigen und die Kapitalversicherung (hauptsächlich Begräbnisgeldversicherung) nicht unter 20 £ und nicht über 100 £ betragen dürfe. Da diese Bestimmung die Wirksamkeit der Staatsversicherung sehr erschwerte und die grossen Begräbniskassen und die dasselbe Geschäft betreibenden Versicherungsgesellschaften nach wie vor Grund zu vielen Klagen gaben, so beseitigte das erwähnte Gesetz vom Jahre 1882 die Untergrenze für die Kapitalversicherung und setzte die Obergrenze für Renten- und Kapitalversicherung auf 100 £ fest.

Diese fünf Gesetze aus den Jahren 1880, 1882, 1896, 1896, 1897 enthalten zusammen:

V. Das geltende Recht.

A. Hilfskassen.

Es steht den Hilfskassen frei, sich registrieren zu lassen. Für unregistrierte Sterbekassen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auszahlung einer Summe beim Tode eines Kindes wie für registrierte.

Als Friendly Societies können registriert werden I. aus mindestens 7 Personen bestehende Hilfskassen, welche durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder mit oder ohne Schenkungen a) eine Unterstützung geben Mitgliedern, deren Männern, Frauen, Kindern, Vätern, Müttern, Brüdern, Schwestern, Neffen, Nichten, Mündeln in Krankheit oder Invalidität (sowohl körperlicher als geistiger), im Alter nach vollendetem 50. Lebensjahre, in Witwenschaft oder den minorennen Waisen von Mitgliedern; b) welche eine Geldsumme versichern, die zahlbar ist bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes oder beim Tode eines Mitgliedes oder zur Bestreitung der Begräbniskosten des Mannes, der Frau oder des Kindes eines Mitgliedes oder der Witwe eines verstorbenen Mitgliedes oder während der Enthaltung von der Arbeit, welche die jüdische Religion vorschreibt; c) welche arbeitsuchende Mitglieder auf der Reise oder Mitglieder in bedrängten Verhältnissen oder nach einem Schiffbruche oder beim Verluste oder der Beschädigung von Booten und Netzen unterstützen; d) welche Mitglieder oder von Mitgliedern ernannte Personen ausstatten; e) welche die Versicherung des Handwerkzeuges der Mitglieder gegen Feuersgefahr übernehmen; der höchste Betrag, welcher versichert werden darf, ist 15 £. Hilfskassen, welche mehr als 200 £ Kapital und mehr als eine Rente von 50 £ versichern, sind von der Registration ausgeschlossen. II. Versicherungskassen. III. Wohlthätige Vereine. IV. Arbeitervereine. V. Vereine mit besonderen, vom Ministerium genehmigten Zwecken.

Hilfskassen, welche Altersrenten (annuities) ausgeben wollen, müssen eine von einem vom Ministerium anerkannten Versicherungsmathematiker entworfene Prämientabelle vorlegen. Teilende Vereine dürfen sich einschreiben lassen, wenn ihre Statuten die Bestimmung enthalten, dass

vor der Teilung alle zur Zeit fälligen Ansprüche erledigt werden müssen. Vereine, welche Darlehen an ihre Mitglieder gewähren, können registriert werden, wenn die Darlehen statutarisch auf die Hälfte der den Mitgliedern als Begräbnisgeld versicherten Summen beschränkt sind. Unter bestimmten Bedingungen ist die Bildung besonderer Leihfonds gestattet. Orden können als solche registriert werden, wenn sie einen besonderen Fonds haben.

Die wichtigsten Privilegien der eingeschriebenen Hilfskassen sind: a) Vorzugsrecht ihrer Forderungen, wenn Treuhänder sterben, bankerott werden etc. b) Ausgedehnte Stempelfreiheit. c) Grosse Freiheit in der Anlage ihrer Reserven. d) Verzinsung ihrer Kapitalien durch die Staatsschuldenverwaltung zu einem nach der Zeit der Gründung der Hilfskassen verschiedenen Zinsfusse (2 £ 15 sh bis 4 £ 11 sh 3 d). e) Möglichkeit der Mitgliedschaft von über ein Jahr alten minorennen Personen.

Die Pflichten, welche das Gesetz allen Hilfskassen auferlegt, sollen die grösstmögliche Klarheit über ihre finanzielle Lage verbreiten und dadurch die Mitglieder erziehen. Jede Kasse hat jährlich der Centralbehörde einen Ausweis einzureichen über die vorhandenen Kapitalien sowie über ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben; letztere sind nach den verschiedenen Versicherungszweigen getrennt aufzuführen. Dieser Bericht kann entweder von einem seitens des Staates hierfür ernannten Revisor (public auditor) oder von einer Person gemacht werden, deren Name, Stand und Adresse genau angegeben ist. Die Kasse hat weiter alle fünf Jahre eine technische Bilanz vornehmen zu lassen und hierüber einen Bericht an die Centralbehörde zu senden oder die erforderlichen Materialien dem Chief Registrar einzusenden, der sie einem Versicherungsmathematiker übergiebt. Die Bilanz kann entweder von einem hierzu vom Staate ernannten Versicherungsmathematiker (public valuer) oder von einer anderen Person gemacht werden, deren Name, Stand, Adresse genau angegeben werden müssen. Die Nichteinsendung, Fälschung etc. dieser Berichte ist mit Strafe bedroht. Der Chief Registrar hat das Recht, gewisse Klassen von Kassen von der Vornahme einer technischen Bilanz zu entbinden, und er hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht zu Gunsten der das Umlageverfahren anwendenden Vereine, der Deposit Friendly Societies, der »Teilenden Vereine« und der Kinderkassen. Jede Kasse muss ausserdem jeder Person, welche an den Vermögensverhältnissen derselben interessiert ist, einen Einblick in ihre Bücher gestatten, einem jeden, welcher darum bittet, einen Abdruck des letzten Jahresberichtes einhändigen und eine Kopie des letzten Jahresberichtes und des Berichtes über ihre letzte Bilanz in dem Geschäftszimmer aufhängen.

Für Kassen, welche Kinder versichern, gelten folgende Bestimmungen: Beim Tode eines versicherten Kindes unter 5 Jahren darf von mehreren Kassen oder Versicherungsgesellschaften zusammen nicht mehr als 6 £, beim Tode eines Kindes unter 10 Jahren nicht mehr als 10 £ ausgezahlt werden. Nur dem Vater, der Mutter oder deren Vertreter darf die versicherte Summe gegen Vorlegung eines Todeszeugnisses des Standesbeamten ausgehändigt werden. Dieser darf ein Zeugnis bezw. mehrere Zeugnisse nur auf Grund des Attestes eines Leichenbeschauers bezw. eines Arztes ausstellen.

Der Chief Registrar hat die Statuten einer Kasse zu registrieren, wenn sie nach der Vorschrift des Gesetzes über den Sitz der Kasse, Versicherungszwecke, Bedingungen der Aufnahme, Versammlungen und Stimmrecht der Mitglieder, Verwaltungsausschüsse, Ernennung der Beamten, Kapitalanlage, Jahresbericht, technische Bilanz, Schiedsgericht etc. Bestimmung treffen und wenn ausserdem die Namen der Treuhänder und des Sekretärs übermittelt werden. Der Chief Registrar kann, falls das Ministerium es gestattet, die Kassen belangen, wenn sie die Berichte nicht einsenden etc. Er kann Vereine, welche irrtümlich oder durch Betrug registriert worden sind, wieder streichen oder suspendieren. Er kann auf den Wunsch einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern Inspektoren ernennen, welchen die Untersuchung der finanziellen Lage der Hilfskasse obliegt, und Versammlungen zu ihrer Besprechung anberaumen. Auf den Wunsch derselben Anzahl von Mitgliedern darf er Kassen, welche sich in einem hoffnungslosen finanziellen Zustande befinden, auflösen. Die Auflösung ist in allen anderen Fällen, abgesehen von den Dividing Societies, nur erlaubt auf Grund einer Fünfsechstel-Majorität und der Zustimmung aller Berechtigten und für Logen nur, wenn sie ausserdem die Zustimmung des Centralrates haben. Streitigkeiten können auch vor den Chief Registrar gebracht werden. Die Centralbehörde hat ausserdem Formulare für Jahresberichte, Bilanzausweise, Prämientabellen entwerfen und verbreiten zu lassen, deren Annahme freiwillig sein soll, und dem Parlamente jedes Jahr einen Bericht über die Lage der Friendly Societies, die Ergebnisse der technischen Bilanz etc. vorzulegen. —

B. Die grossen Begräbniskassen und die Erwerbsgesellschaften (Collecting Societies and Industrial Assurance Companies).

Unter diesen versteht das Gesetz solche eingeschriebene und nicht eingeschriebene Begräbniskassen und bestimmte Lebensversicherungsgesellschaften, welche Prämien durch Sammler in grösseren Entfernungen als 10 Meilen von dem Sitz des Geschäfts erheben lassen. Nur solche Lebensversicherungsgesellschaften sind Industrial Assurance Companies, welche Versicherungsverträge über weniger als 20 £ abschliessen. Industrial Assurance Companies, deren Prämien in längeren Zeiträumen als 2 Monaten eingezahlt werden, fallen im allgemeinen nicht unter das Gesetz.

Für sie gelten die Bestimmungen des Hilfskassengesetzes über die Zahlung eines Sterbegeldes beim Tode versicherter Kinder. (Vgl. oben sub V, A.)

Das Gesetz legt ihnen folgende besondere Verpflichtungen auf: a) Den Mitgliedern müssen Statuten und Policen eingehändigt werden. b) Sie müssen benachrichtigt werden, ehe ihre Police verfällt. c) Niemand darf ohne seine schriftlich gegebene Zustimmung oder diejenige seines Vaters oder Vormundes in eine andere Kasse oder Gesellschaft übertragen werden. d) Kein Sammler darf Mitglied des Verwaltungsrates sein, eine andere Stellung als diejenige eines Aufsehers über die Sammler bekleiden und in einer Versammlung stimmen. e) Wenigstens eine Generalversammlung muss jährlich abgehalten werden, die in genügender, vom Gesetz vorgeschriebener Weise angekündigt werden muss. f) Ein Abdruck der jährlichen Bilanz einer Collecting Society muss sieben Tage vor der zu ihrer Prüfung einberufenen Versammlung zur allgemeinen Kenntnisnahme offen liegen. g) Der Jahresbericht einer Collecting Society muss von einem öffentlichen Revisor, der nicht Beamter der Kasse ist, unterschrieben sein. h) Bei jeder Streitigkeit, auch wenn die Statuten es verbieten, darf ein Mitglied sich an den County Court oder den Friedensrichter des Distriktes wenden, in welchem es wohnt.

Die Bestimmungen über die Befugnis des Chief Registrar, Inspektoren zu ernennen, Versammlungen einzuberufen, Auflösungen vorzunehmen, gelten für jede Collecting Society. (Vgl. oben sub V, A.)

Der Chief Registrar darf Kassen, welche Sammler beschäftigen, von der Erfüllung dieser Verpflichtungen entbinden, wenn er glaubt, dass sie nicht auf sie Anwendung finden sollten (z. B. Unfallkassen der Bergleute).

C. Arbeiterentschädigungsgesetz.

Das Arbeiterentschädigungsgesetz von 1897 gilt für Arbeiter auf Eisenbahnen, in Fabriken, Docks, Werften, Quais, Lagerhäusern, an Anlagen mit maschinellem Betrieb, welche unter den Factory und Workshop Act 1875 fallen, weiter für Arbeiter in Wäschereien, die mit mechanischer Kraft betrieben werden, in Steinbrüchen, auf Bauten unter gewissen Bedingungen (Gebäude höher als 30 Fuss und Vorhandensein eines Gerüstes oder Verwendung von Dampf, Wasser oder anderer mechanischer Kraft), endlich für alle Bahn-, Hafen-, Dock-, Schiffkanal- und Abzugskanalbauten.

Der Unternehmer ist für alle Betriebsunfälle haftbar, welche den Verletzten daran verhindern, nach zwei Wochen seinen vollen Wochenlohn zu verdienen, vorausgesetzt, dass er sich den Unfall nicht durch sein vorsätzliches und grobes Missverhalten zugezogen hat.

Wird der Versicherte getötet, so hat der Unternehmer eine Kapitalzahlung zu leisten, welche abgestuft ist nach der Hilfsbedürftigkeit der auf seinen Erwerb angewiesenen Angehörigen; sind solche nicht vorhanden, so zahlt er die Kosten der ärztlichen Behandlung und des Begräbnisses. Bei völliger Abhängigkeit der Angehörigen beträgt die niedrigste Entschädigung 150 £, die höchste 300 £. Der Verletzte erhält eine Rente (50 % des Wochenlohnes), höchstens 1 £.

Das contracting-out bleibt weiter gestattet, wenn der Chief Registrar bescheinigt, dass der Versicherte dadurch seine durch das Gesetz verbürgte Stellung nicht verschlechtert.

Dem Entschädigungsberechtigten stehen bestimmte Vorzugsrechte für den Fall des Bankerotts des Unternehmers zu.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die in der Schiffahrt und Fischerei, Landwirtschaft, im Handwerk, Handel, in manchen Verkehrsgewerben, häuslichen Diensten beschäftigten Personen eine Entschädigung unter the Employers Liability Act verlangen müssen (vgl. oben sub IV »1896 und 1897«).

D. Staatsversicherung
(vgl. oben sub IV am Ende).

VI. Die bevölkerungsstatistischen Grundlagen der englischen A.

Veranlasst durch die Bestrebungen, ein Arbeiterversicherungswesen zu schaffen, veröffentlichte Price, welcher durch die Aufstellung der „Northamptoner Sterbetafel" bekannt geworden ist, im Jahre 1789 drei Prämientabellen für die Klubs. Da noch keine Krankheitsstatistik existierte, hatte er bei der Berechnung der Prämien der Krankenversicherung seine Zuflucht zu einer Hypothese nehmen müssen.

Ein Vierteljahrhundert später, 1815, wurde die Mortalitätsstatistik durch Joshua Milne auf sicheren Boden geführt, aber an einer Krankheitsstatistik fehlte es noch immer. Der traurige Zustand vieler Hilfskassen, welcher vielfach auf ungenügende Prämientabellen zurückgeführt wurde — man erinnere sich des Gesetzes von 1819 — veranlasste die Hochländische Gesellschaft, der Aufgabe näher zu treten. Es wurden Daten gesammelt, die aber so mangelhaft waren, dass die im Jahre 1824 erschienene Krankheitsstatistik keinen Wert besass. Grössere Wichtigkeit hatten die Arbeiten Bechers, des Gründers der Distriktvereine, welcher Anfang der zwanziger Jahre sich damit begnügte, die Tabellen Prices zu verbessern. Wie schon erwähnt, widmeten die parlamentarischen Ausschüsse von 1825 und 1827 diesen Fragen Zeit und Fleiss, nur war das Ergebnis ein rein negatives. Das Ges. von 1829, welches die Einsendung einer Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik von allen Kassen forderte, lenkte von neuem die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen wunden Punkt. Es wurden von der „Society for the Diffussion of Useful Knowledge" Daten für die Periode 1823—1828 in England gesammelt, welche besser als diejenigen der Hochländischen Gesellschaft, aber immer noch unbefriedigend waren. Aus ihnen stellte Charles Ansell eine im Jahre 1835 veröffentlichte Krankheitsstatistik her, welche für die mittleren Lebensjahre genügte.

Zehn Jahre später erschien eine Schrift des älteren Neison: „Contribution to Vital Statistics", welche zum ersten Male eine eingehende Untersuchung über Krankheit und Tod unter den Mitgliedern der Hilfskassen lieferte. Ihr lagen die fünfjährigen Berichte zu Grunde, welche die eingeschriebenen Kassen für den Zeitraum von 1836—1840 eingesandt hatten. Die „Statistical Society" unterstützte das Unternehmen materiell. Hier wurde zum ersten Male versucht, eine Antwort auf alle die Fragen zu geben, welche von den parlamentarischen Ausschüssen von 1825 und 1827 aufgeworfen worden waren: ob die Krankheiten und Todesfälle in den Städten häufiger als auf dem Lande wären, ob Krankheit und Tod in einem bestimmten Verhältnis zu einander ständen, ob die Beschäftigung von Einfluss auf die Lebensdauer und Krankheitsmenge der Arbeiter sei etc. Neison schied den Stoff, je nachdem er ihm aus ländlichen Distrikten (—5000 Einwohner), kleinen Städten (5000—30000 Einwohner) und Grossstädten (mehr als 30000 Einwohner) zugekommen war. Auf Grund seiner Untersuchungen wies er nach, dass die Manchester Unity an einem ungeheuren Deficite kranke. Hierdurch kräftigte er den Geist der Reform in dieser damals grössten aller englischen Hilfskassen, welche, wie erinnerlich, sich in den vierziger Jahren innerlich konsolidierte und zum Zwecke ihrer Registrierung eine Aenderung der Hilfskassengesetze zu erwirken wusste. Neison gab hierdurch aber auch den Anstoss zu den wertvollen Untersuchungen Ratcliffes, des Ordenssekretärs der Manchester Unity, welche auf den Erfahrungen des Ordens beruhten. Die Ergebnisse erschienen im Jahre 1850, die Untersuchung wurde 1862 und 1872 wiederholt. Hieran schloss sich die Herausgabe eines von dem jüngeren Neison verfassten, 1882 veröffentlichten Werkes, welchem die Erfahrungen der „Foresters" zu Grunde lagen und eines 1889 erschienenen über „The Independent Order of Rechabites, Salford Unity" von demselben Mathematiker. Auch die Methode des älteren Neison übte einen starken Einfluss auf Ratcliffe und den jüngeren Neison aus. Ratcliffe hat in seinem ersten Werke umfassendere Untersuchungen über Krankheit und Sterblichkeit nach Gewerben und Orten angestellt, von dem jüngeren Neison ist auf einem beschränkten Gebiete noch gewissenhafter gearbeitet worden, aber diese Männer haben keine wichtige neue Fragestellung vorgenommen.

Inzwischen hatte sich auch die Regierung, welcher die Berichte der Hilfskassen eingesandt werden mussten, verpflichtet gefühlt, an der Aufgabe mitzuarbeiten. Die Berichte für das Jahrfünft 1846—1850 wurden John Finlaison übergeben, die Ergebnisse seiner Untersuchung erschienen 1853. Er hat auch die Unterscheidung von ländlichen, Mittelstadt- und Grossstadtbezirken mit geringen Veränderungen in sein Werk aufgenommen. Die Statistik nach Gewerben liefert er nur für einzelne Berufe wie die der Seeleute, Bergleute, Anstreicher. Finlaison führt dann weiter eine sehr komplizierte, aber wenig fruchtbare Untersuchung über Krankheit und Tod in Gewerben mit schwerer und leichter, dem Wetter ausgesetzter und dem Wetter nicht ausgesetzter Arbeit durch. Auch giebt er eine Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik für die 8 Distrikte, in welche England statistisch eingeteilt ist. Der originellste Zug des Werkes ist aber die Berücksichtigung der Austritte. Seinem Beispiele sind Ratcliffe in den beiden folgenden Werken und der jüngere Neison gefolgt. Diese beiden haben kombinierte Sterblichkeits- und Austrittstabellen aufgestellt. Das praktisch Fehlerhafteste der Untersuchung Finlaisons bestand darin, dass er ihr einen ganz anderen Begriff von Krankheit zu Grunde legte, als derjenige der Friendly Societies war. Er schloss chronische Krankheit aus.

Nachdem durch das Ges. von 1875 ein Versicherungsmathematiker in die Centralbehörde berufen war, wurde die Arbeit Finlaisons durch W. Sutton wieder aufgenommen. Das Registrar-Office veröffentlichte im Jahre 1880 einen Auszug aus der Statistik für die Jahre 1855—1875 (Abstract of the Quinquennial Retalus) mit Zugrundelegung der Finlaisonschen Einteilung von schweren, leichten, wetterausgesetzten und nicht wetterausgesetzten Arbeiten und im Jahre 1896 einen ausserordentlich umfangreichen „Special Report on Mortality and Sickness experienced in registrered friendly societies" mit zahlreichen Prämientabellen.

Es fehlt natürlich der Raum, um die Ergebnisse der Untersuchungen mitzuteilen. Wir weisen schliesslich auf einen Zug in ihrer Geschichte hin, welcher die Entwickelung der Hilfskassen wiederspiegelt. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts geht die Förderung der Statistik von den oberen Klassen aus, weniger von Individuen als von Vereinen, in der zweiten von den grossen Arbeiterorden und der Staatsbehörde.

Litteratur: *Das grundlegende Werk über das heutige englische Arbeiterversicherungswesen ist der (von* Ludlow*) auf Grund des von der königlichen Kommission gesammelten Materials abgefasste* Fourth Report *of the Commissioners appointed to inquire into the Friendly and Benefit Building Societies 1874 Part I, welcher sich durch die Meisterschaft auszeichnet, mit der ein ungeheurer Stoff bewältigt ist. — Die fortschreitende Kenntnis der Zustände, der Gesetzgebung etc. vermitteln die vom* Chief-Registrar *veröffentlichten Jahresberichte unter dem Titel »Reports-Friendly Societies, Industrial and Provident Societies, and Trade-Unions«. — Vollständige Angabe aller in englischer Sprache erschienenen Schriften, Aufsätze etc. (zum Teil auszugsweise) und auch einiger fremden über das englische Arbeiterversicherungswesen findet sich in* Walford, *Insurance Cyclopaedia 1877 unter »Friendly Societies«, Notizen, welche nach den Daten der Veröffentlichung aneinander gereiht sind. —* **Hasbach**, *Das englische Arbeiterversicherungswesen, Leipzig 1883 (Schmollers Forschungen V, 1). —* **Baernreither**, *Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht, Tübingen 1886, I. —* **J. F. Wilkinson**, *The Friendly Society Movement, The Affiliated Orders, London 1886. —* **Hasbach**, *Neuere Litteratur über das englische Arbeiterversicherungswesen, Schmollers Jahrbuch 1888. —* **J. F. Wilkinson**, *Mutual Thrift, London 1891. — History of the Prudential Assurance Company, London 1880. —* **Lewins**, *A History of Banks for Savings in Great Britain and Ireland (1886) und* **Soetbeer**, *Staatliche Leibrenten- und Lebensversicherungseinrichtungen, »Arbeiterfreund« XII, 1879. —* **Otto Bielefeld**, *Eine neue Aera englischer Socialgesetzgebung, Leipzig 1898.*

Hasbach.

VI. Arbeiterversicherung in Italien.

Vorbemerkung. Die soziale Gesetzgebung in Italien ist bis jetzt merkwürdig fehlerhaft und unvollkommen gewesen: wenige Verordnungen über die Arbeit der Kinder, denen es erlaubt wird, bis zu einer Altersgrenze zu arbeiten, die von keinem der grossen europäischen Staaten geduldet wird; und diese wenigen Verordnungen werden ungenügend angewendet aus Mangel an einem geeigneten Kollegium von Regierungsinspektoren, mit Ausnahme für alles das, was sich auf die Bergwerke bezieht, wo für die Beobachtung der Gesetze durch das Vorhandensein des königlichen Kollegiums der Bergwerksingenieure besser gesorgt wird. Ein Gesetz über die Vertrauensmänner (probiviri) sucht besondere Gerichtshöfe zu schaffen, um die Streitigkeiten, die etwa zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehen, schnell zu schlichten. Die Gerichte der Vertrauensmänner bestehen zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern und haben die Versöhnung der streitenden Parteien und im Falle misslungener Versöhnung die gerichtliche Lösung des Konfliktes zum Zweck.

Unter allen Aeusserungen der sozialen Thätigkeit zu Gunsten der arbeitenden Klassen hat die Krankheits-, die Invaliditäts-, die Alters- und die Unfallversicherung eine sehr grosse Wichtigkeit. Aber in Italien haben wir nichts der grossartigen deutschen Einrichtung einer Zwangsversicherung Aehnliches. Ein einziges Gesetz, das vor einigen Monaten erlassen ist (17. März 1898), reguliert die Unfallversicherung; für alles übrige ist nichts oder sind nur Gesetzentwürfe vorhanden. Unsere Aufgabe ist also von der Natur der italienischen Gesetzgebung selbst vorgezeichnet: zuerst wollen wir die verschiedenen Phasen prüfen, durch die das Unfallversicherungsgesetz gegangen ist und seinen Inhalt darlegen; dann wollen wir die vorgelegten Entwürfe über eine Invaliditäts- und Altersversicherung studieren und endlich eine kurze Uebersicht über die halböffentlichen Einrichtungen geben, die in Italien entstanden sind, um den bisher lebhaft empfundenen Mangel eines Unfallversicherungsgesetzes abzuhelfen oder andere Ziele zu erreichen.

I. Unfallversicherung.

1. Grundsätze des bürgerlichen Rechtes. Die Normen des gemeinen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Industriellen im Falle eines Unfalles, der die Arbeiter während der Arbeit betroffen hat, sind in folgenden Artikeln des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten: 1151. Jede Handlung jemandes, die einem anderen Schaden bringt, verpflichtet den, durch dessen Schuld sie geschehen ist, den Schaden gut zu machen. 1152. Jeder ist nicht nur verantwortlich für den Schaden, den er durch eine eigene Handlung verursacht hat, sondern auch für den durch eigene Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursachten. 1153. Jeder ist gleichfalls nicht nur für den Schaden, den er durch eigene Handlung verursacht hat, haftpflichtig, sondern auch für den, welcher durch die Handlung der Personen, für die er verantwortlich ist, und durch die Sachen, die er in Obhut hat, geschieht . . . die Herren und Auftraggeber für die von ihren Dienern und Beauftragten bei der Ausübung der Obliegenheiten, zu denen sie sie bestimmt haben, verursachten Schäden, die Handwerker für

die von ihren Lehrlingen während der Zeit, wo sie unter ihrer Aufsicht stehen, verursachten Schäden. Genannte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Handwerker beweisen, dass sie die Handlung nicht hätten hindern können, wofür sie verantwortlich sein sollten. 1644. Der Unternehmer ist verantwortlich für die Werke der Leute, die er angenommen hat.

Diese Verordnungen, die ins Jahr 1865 zurückreichen, haben sich in der Praxis als ungenügend erwiesen, um dem Arbeiter das Recht auf eine billige Entschädigung bei einem Unfall zu gewährleisten. Allerdings ist der Herr juristisch für jeden Schaden haftbar, den er auf direktem Wege oder mittelst seiner Untergebenen zufügt, welches auch der Grund des Schadens sein möge, — Verbrechen, scheinbares Verbrechen, einfache Schuld, Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit —, allerdings geniessen die Herren im allgemeinen nicht die zugleich mit den Eltern auch den Handwerkern eingeräumte Möglichkeit, zu beweisen, dass sie die Handlung, wofür sie verantwortlich sein sollten, nicht hätten verhindern können; aber man muss auch hervorheben, dass die Herren keine Entschädigung für den verursachten Schaden zu bezahlen brauchen, wenn man ihre Verantwortlichkeit nicht bewiesen hat; und die Arbeiter müssen die Verantwortlichkeit beweisen, da sie es sind, die die Bezahlung der Entschädigung verlangen. Ich brauche hier nicht aufzuzählen, wie viele Schwierigkeiten sich dem entgegenstellen, dass der Arbeiter den Beweis der Verantwortlichkeit des Herrn liefern kann. Vor allem ist es schwierig, die Beweise der Schuld, Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit des Herrn beizubringen; der Beweis befindet sich in den Maschinen, in der Fabrik, und ehe der Inspektor oder der Richter kommt, kann der verantwortliche Herr ihn verschwinden lassen. Die Zeugen sind fast immer Arbeitsgenossen des Verunglückten und fürchten, wenn sie gegen den Herrn aussagen, sich seinen Zorn zuzuziehen. Die Gerichte sind auch in Italien sehr kostspielig. Die Einrichtung des unentgeltlichen Rechtsschutzes für die Armen funktioniert infolge verkehrter Sparsamkeit nicht wirksam oder gar nicht. Der Arbeiter, auf seine Mittel allein angewiesen und durch den Unglücksfall, der ihn betroffen hat, der aus seiner Arbeit herrührenden Mittel beraubt, kann nicht daran denken, gerichtliche Wege einzuschlagen. Und selbst wenn es ihm gelänge, unentgeltliche Rechtspflege zu erlangen, so ist es sehr schwer, die Verantwortlichkeit des Industriellen beweisen zu können, d. h. zu beweisen, dass der Unglücksfall nicht aus einem Zufall, einer vis major oder eigener Schuld herrührt. Darum ist es nicht erstaunlich, wenn auch in Italien der Gesetzgeber die Verordnungen des gemeinen Gesetzes hat für ungenügend erachten müssen und verschiedentlich versucht hat, ein besonderes Gesetz über die Unglücksfälle durchzubringen. Die gesetzgeberischen Versuche, die zu diesem Zweck in Italien gemacht sind, kann man in zwei grosse Perioden teilen, die Periode, in der alle Entwürfe von dem Princip der Verantwortlichkeit ausgingen, und die Periode, in der die Entwürfe von dem Grundgedanken der Zwangsversicherung ausgingen. Wir wollen sie getrennt beschreiben.

2. Periode der Verantwortlichkeit. Die Initiative der Entwürfe zur Unfallversicherung kam nicht von der Regierung, sondern vom Parlament. Der Deputierte Pericoli legte im März 1879 einen Entwurf vor, nach dem die Eigentümer von Grund und Boden in der Stadt und auf dem Lande, worauf man alte Gebäude ausbessert oder neue errichtet, die Eigentümer oder Abbauer von Ländereien und Bergwerken, die Architekten und Ingenieure, die Eigentümer oder Leiter von Fabriken und die Unternehmer von Arbeiten nach dem bürgerlichen Recht ganz und gar für die Schäden verantwortlich sein sollten, die Arbeitern oder anderen Personen infolge teilweisen oder vollständigen Einsturzes der alten oder neuen Bauten, des Einsturzes von Gerüsten, der Ausbeutung von Bergwerken oder der Verwendung von Maschinen zugefügt werden, wenn man nicht bewiese, dass der Unglücksfall nicht die Folge des Zufalls oder der Schuld des Opfers war. Der Betrag der dem Arbeiter oder seinen Angehörigen zu bezahlenden Entschädigung sollte vom Richter mit einer Summe festgesetzt werden, die nicht unter folgendes Minimum herunterging: 1) im Falle zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit unter den Tageslohn, den der Verunglückte bekam, zahlbar während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit, 2) im Falle gänzlicher und dauernder Arbeitsunfähigkeit unter den Tageslohn auf Lebenszeit, 3) im Falle des Todes unter eine der Familie des Verstorbenen zu zahlende Monatsrente gleich zwei Dritteln des während des Lebens verdienten Tagelohnes, die zu gleichen Teilen zwischen der Witwe und den Kindern zu teilen und zwar während der ganzen Zeit ihres Wittums bezw. den Kindern bis zu ihrer Arbeitsfähigkeit zu zahlen wäre. Wenn keine Nachkommen vorhanden wären, sollte die Entschädigung den Eltern gezahlt werden; wenn keine Eltern vorhanden wären, sollte die Entschädigung drei Jahre lang an die Gesellschaft gegenseitiger Unterstützung der Profession, welche von dem Verstorbenen geübt

wurde, abgeführt werden. Der zweite Entwurf aus der Initiative des Parlaments, der im Juni 1880 von den Deputierten Minghetti, Luzzatti, Villari und Sidney-Sonnino vorgelegt wurde, behielt die Verordnungen des vorigen Entwurfes grösstenteils bei und setzte nur die den Erben des verstorbenen Arbeiters zu zahlende Entschädigung anderweitig fest. Das Minimum wurde festgesetzt a) auf ein Drittel des täglichen Verdienstes, wenn der Arbeiter eine Witwe ohne Kinder oder alte Eltern ohne Subsistenzmittel hinterliess, b) auf zwei Drittel des Tagelohnes, wenn der Arbeiter eine Witwe mit minderjährigen Kindern oder nur Kinder hinterliess, zahlbar, bis diese imstande wären zu arbeiten. Es wurde dem Arbeiter, der ein Armutszeugnis beibrachte, unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt, und das Urteil war sofort vollstreckbar trotz Einspruches oder Appells. Im Juni 1881 legte Minister Berti im Namen der Regierung einen dritten Entwurf vor, der von denselben Grundsätzen ausging. Die Eigentümer von Grund und Boden auf dem Lande und in der Stadt, die Unternehmer, die Ausbeuter von Gruben und Bergwerken und die Industriellen sollten vor dem bürgerlichen Gesetze ganz und gar für die Unglücksfälle verantwortlich sein, die durch gänzlichen oder teilweisen Einsturz der im Bau befindlichen Häuser, durch Fall, durch Ausgraben, durch Explosionen und alle ähnlichen Ereignisse verursacht würden. Die Gerichtsbehörde sollte bei der Bestimmung des Betrages der Entschädigung nicht unter folgendes Minimum heruntergehen: 1) Im Falle zeitweiser Unfähigkeit sollte die tägliche Entschädigung dem Tagelohn gleichkommen, den der Arbeiter zur Zeit des Unglücksfalles empfing, und sie sollte während der ganzen Dauer der Unfähigkeit gezahlt werden; 2) im Falle gänzlicher und dauernder Arbeitsunfähigkeit sollte die tägliche Entschädigung dem Tagelohn gleichkommen, den der Arbeiter zur Zeit des Unglücksfalles empfing und drei Jahre gezahlt werden; 3) im Falle nicht gänzlicher Arbeitsunfähigkeit sollte die tägliche Entschädigung dem Tagelohn gleichkommen und ein Jahr lang gezahlt werden; 4) im Falle des Todes wurde das Minimum der Entschädigung festgesetzt a) auf die Hälfte des Tagelohnes für die Witwe mit minderjährigen Kindern und die Waisen, bis sie imstande wären zu arbeiten oder höchstens bis zur Majorennität; b) auf zwei Drittel des Tagelohns, wenn ausser der Witwe mit kleinen Kindern oder den Waisen noch alte Eltern ohne Existenzmittel da wären; c) auf den Tagelohn ein Jahr lang für die Witwe ohne Kinder; d) auf den Tagelohn drei Jahre lang, wenn ausser der Witwe noch alte Eltern ohne Existenzmittel da wären; e) auf den Tagelohn zwei Jahre lang, wenn nur Ascendenten da wären. Man behielt den unentgeltlichen Rechtsschutz bei und die provisorische Vollstreckbarkeit der dringlichen Urteile. Um dem Industriellen einen Ausgleich zu gewähren, dem man den Beweis aufgebürdet hatte, machte man die Verjährungsfrist kürzer. Jedes Klagerecht, um eine Entschädigung zu erlangen, sollte nach drei Jahren verjähren.

Das Princip, das diesen drei Entwürfen der ersten Periode zu Grunde lag, war die sogenannte »Umkehrung des Beweises«. Nach dem gemeinen Recht muss der, welcher Entschädigung für einen ihm zugefügten Schaden verlangt, die Schuld dessen beweisen, auf den der Schaden zurückgeführt wird. Aber, wie wir gesehen haben, ist es dem Arbeiter, der den Schaden erlitten hat, oft aus vielfachen Gründen unmöglich, die Schuld des Herrn zu beweisen. Man glaubte, jeder Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen, wenn man die Beweispflicht umkehrte, d. h. den Industriellen für die aus einigen im Gesetze specifizierten Unglücksfällen entstehenden Schäden haftpflichtig machte, wenn es ihm nicht gelänge, zu beweisen, dass der Unfall der Schuld des Arbeiters, einem Zufall oder einer vis major zuzuschreiben sei. Der Zweck der Umkehrung des Beweises liegt auf der Hand: die Annahme der Schuld, die nach dem gemeinen Rechte auf dem Arbeiter lastet, statt dessen dem Industriellen zuzuschieben und so letzteren zu veranlassen, alle die vorbeugenden Massregeln zu ergreifen, die seine Vorsicht und seine Unverantwortlichkeit bei einem Unfall beweisen können, ihn vor allem zu veranlassen, die Arbeiter freiwillig zu versichern, um sich von der Verantwortlichkeit zu befreien, die mit der gesetzlichen Annahme auf ihm lastete.

Das Princip von der Umkehrung des Beweises fand keine gute Aufnahme bei der parlamentarischen Kommission, die ihren Bericht am 24. November 1881 abstattete. Sie verwarf nach eingehender Prüfung der Vorlagen das Grundprincip, auf dem sie beruhten. Die Umkehrung des Beweises ist thatsächlich eine zu brüske Aenderung in den Grundsätzen der italienischen Gesetzgebung über den Beweis. Sie legte die Last des Beweises den Industriellen auf, von denen die Statistiken bewiesen, dass sie nur an 10% der Unfälle schuld seien. Der, welcher nur für 10% der Unfälle verantwortlich war, sollte den Mangel jeder Schuld seinerseits bei den übrigen 90% nachweisen. Das hätte die Streitigkeiten genährt, da die Arbeiter, von

den Advokaten und den gewerbsmässigen Politisierern aufgereizt, nicht verfehlt hätten, ohne eigenes Risiko Prozesse anzustrengen, da sie unentgeltlichen Rechtsschutz genossen. Die Gesetzgebung über die Unfälle, die bestimmt ist, die Konflikte zwischen Industriellen und Arbeitern zu ersticken, hätte so dazu gedient, die Kluft, die die beiden sozialen Klassen trennte, noch zu erweitern. In dem Gegenentwurf, den die Parlamentskommission vorlegte, war daher die Annahme der Verantwortlichkeit der Herren gestrichen, und indem man an deren Stelle die Annahme des gemeinen Gesetzes setzte, behielt man alle anderen Verordnungen der schon erwähnten Entwürfe bei. Vor der Kammer war die Debatte zwischen den verschiedenen Parteien lebhaft; der Entwurf der Regierung wurde jedoch mit leichten Aenderungen angenommen. Als er aber darauf vor den Senat gebracht wurde, fiel er vor der Abstimmung durch den Schluss der parlamentarischen Sitzung.

Der Gesetzentwurf wurde im Februar 1883 vom Minister Berti mit einigen bemerkenswerten Neuerungen wieder vorgelegt. Die Verantwortlichkeit traf auch noch die Architekten und Ingenieure, welche die Arbeiten leiteten, und dehnte sich auch auf die Eisenbahnen aus. Die gerichtliche Behörde konnte an Stelle eines Kapitals die Zuweisung einer entsprechenden jährlichen Rente setzen. Um die freiwillige Ausbreitung der Versicherung gegen Unfälle zu begünstigen, bestimmt der Entwurf Berti, dass, wenn der Unternehmer mindestens mit einem Drittel an der Bezahlung der Versicherungsprämien für die Arbeiter bei irgend einer Gesellschaft beteiligt wäre, die versicherte Summe von der bei einem Unfall ausgezahlten Entschädigung abgezogen werden sollte. Das war ein Sporn für die Industriellen, die Arbeiter bei der »National-Arbeiter - Unfallversicherungskasse« (Cassa nationale d'assicurazion contro gli infortuni del lavoro) zu versichern, die in dem Jahre errichtet wurde und mit der wir uns nachher beschäftigen werden. Die parlamentarische Kommission, die beauftragt war, den Entwurf Berti zu prüfen, nahm ebenfalls nicht das Princip der Umkehrung des Beweises an und bemühte sich, eine Vermittelung zu finden. Sie schrieb besondere Verordnungen für jede Industrie vor, die von den Eigentümern und Abbauern von Bergwerken und Steinbrüchen, von den Fabrikanten mit mechanischem Motor, von den Bauunternehmern in der Stadt, von den Ingenieuren, Architekten und Arbeitsleitern beobachtet werden sollten. Im Falle der Nichtbeobachtung der Verordnungen waren die genannten Personen für die während der Arbeit vorgekommenen Unfälle verantwortlich. Trotz der Bemerkungen der Kommission wurde der Entwurf Bertis, vom Minister Grimaldi ohne Einschränkung angenommen, von den Kammern gebilligt. Lange im Senat diskutiert, erreichte er nicht die endgültige Annahme. So endete die erste Periode der gesetzgeberischen Thätigkeit betreffs der Unfallversicherung in Italien, eine Periode, die unter dem Zeichen der angenommenen Verantwortlichkeit der Industriellen stand, wenn kein Gegenbeweis vorhanden war. Der Fall des Princips von der Umkehr des Beweises war kein Unglück, weil so eine neue fruchtbarere Periode gesetzgeberischer Arbeiten beginnen konnte, die von ganz anderen Principien ausging.

3. Zwangsversicherung. Nach dem Misserfolge der Entwürfe Berti-Grimaldi ruhten die Arbeiten über diese Gegenstände mehrere Jahre, und einige in verschiedenen Städten Italiens eingetretene schreckliche Unglücksfälle waren nötig, damit die öffentliche Meinung beunruhigt werde und von neuem die Notwendigkeit betonte, für die Arbeiterversicherung zu sorgen. Aber inzwischen hatte sich die öffentliche Meinung geändert. Viele, die früher dem Grundsatze der Verantwortlichkeit und der Versicherungsfreiheit anhingen, hatten sich von der Notwendigkeit überzeugt, an dessen Stelle das Princip der Zwangsversicherung zu setzen. Das Beispiel Deutschlands, das seine grossartige Versicherungsgesetzgebung begonnen hatte, und die wenigen und langsamen Fortschritte der freien Nationalkasse hatten auch zu einer solchen Umwandlung mitgewirkt. So erschien die Thatsache nicht seltsam, dass der Minister Miceli, als er 1889 die Studien über diesen Gegenstand wieder aufnehmen wollte, den Professor Karl F. Ferrari, einen den berühmtesten Anhänger der Staatsintervention bei den Arbeitsfragen, damit beauftragte. Der von Ferrari in der Herbstsitzung 1889 der Kommission für Unfallversicherungs- und Arbeitseinrichtungen vorgelegte Bericht bildet den Ausgangspunkt für alle späteren gesetzgeberischen Arbeiten. Professor Ferrari beleuchtet die Fehler des Princips von der Umkehrung des Beweises und setzt die modernere Theorie von dem Berufsrisiko auseinander. Seine Darlegung kann man an folgender Stelle zusammengefasst finden: »In allen Zweigen der Produktion und besonders in den grossen Manufakturindustrieen, in den Bergwerken, in Transport- und Bauunternehmungen, wo die Unfälle so häufig sind, bestimmt der Industrielle oder Unternehmer über die Zeit- und Ortsbedingungen, unter denen die Arbeit ausgeführt werden soll. Er wählt die Maschinen, die Werkzeuge, das Rohmaterial, bestimmt

den Ort, wohin sich der Arbeiter zur Arbeit begeben soll, setzt die Arbeitsstunden und die Arbeitsweise fest, reguliert das Getrennt- und Zusammenarbeiten, schreibt die Ordnung vor, welche die Arbeiter innehalten müssen. Der Arbeiter nimmt an all diesen Fragen nicht teil und hat keinen Einfluss darauf. Für einen vorausbestimmten Lohn übernimmt er es, die Aufgabe auszuführen, welche ihm der Industrielle vorschreibt, und dieser verfügt, um das gesteckte Ziel zu erreichen, über seine Arbeit nach seinen eignen persönlichen Interessen. Wenn beim Ausmachen des Arbeitermietsvertrages der Herr dem Arbeiter erlaubte, dessen Bedingungen zu diskutieren, würde jede Industrie in den meisten Fällen unmöglich werden. Der Herr oder Unternehmer müsste auf seine Pläne, auf die Vorteile, die er von seiner Initiative erhofft, auf seine ökonomische und soziale Funktion verzichten, die darin besteht, dass er den Konsumenten Produkte bestimmter Qualität und Quantität liefert; ohne diese Bedingungen würden jedem technischen Fortschritt und jeder industriellen Umwandlung zahllose Hindernisse erstehen. Nachdem der Industrielle oder Unternehmer einmal das Produkt erhalten hat, behält er alle Vorteile davon für sich, ohne den Arbeiter daran teilnehmen zu lassen ausser in Ausnahmefällen aus freiem Willen oder infolge eines vorhergehenden Akkords. Nach dieser Darlegung der Produktionserscheinung sieht man sofort ihre natürlichen Folgen voraus: derjenige, welcher in so ausschliesslicher Weise die Arbeitsbedingungen festsetzt, und der sich im allgemeinen alle Vorteile des Unternehmens aneignet, muss auch dafür sorgen, den Gefahren vorzubeugen, die den Arbeiter während der Ausübung seiner Thätigkeit treffen können. Um den Schaden zu hindern, muss man ihm vorbeugen und ihn gut machen. Die Unfallversicherung umfasst die ganze Reihe der Vorsichtsmassregeln, die angewendet werden müssen, um die Arbeit ohne Gefahr auszuführen, und die Gesamtheit der Vorsichtsmassregeln für die körperliche Sicherheit der Arbeiter, deren nützliche und fruchtbringende Anwendung Erfahrung und Theorie gezeigt haben. Der Schadenersatz besteht in der Geldentschädigung, die man der Person, die verunglückt ist, und ihrer Familie geben muss, einer Geldentschädigung, die der Schwere des Schadens angemessen sein muss. Das beste Mittel, diesen Schadenersatz zu gewährleisten, ist die Versicherung. Der Industrielle oder Unternehmer muss, da er Organisator und Leiter der Ausführung der Arbeit ist (sei es persönlich, sei es durch Vermittelung eines anderen), auch für diesen Schadenersatz sorgen. Er muss auf eigene Kosten dafür sorgen. Diese Unfallverhütung, die nur ein professionelles Risiko ist, muss von dem Unternehmer oder Industriellen als unvermeidliche und notwendige Folge seiner Stellung getragen werden. Er kann sich glücklich schätzen, wenn es ihm gelingt, mittelst Versicherung die Folge dieses Risikos auf die Zahlung einer Prämie zu beschränken, eine sehr geringe Last im Vergleich zu dem, was ihm obliegen würde, wenn er die ganze Entschädigung zahlen müsste.«

Die Vorschläge Ferraris waren Gegenstand einer langen, lebhaften Debatte im Schosse der Kommission für Unfallverhütungs- und Arbeitseinrichtungen, und aus diesen Diskussionen ging der Entwurf hervor, der vom Minister Miceli am 8. Februar 1890 der Deputiertenkammer vorgelegt wurde. Prüfen wir ihn kurz. Die Versicherung war obligatorisch für jeden Unfall 1) für die Arbeiter, wie gross auch ihre Zahl in jedem einzelnen Betriebe war, in Bergwerken, Steinbrüchen, bei Bauten und in Industriezweigen, die Sprengstoffe benutzen, 2) für die Arbeiter in einer Zahl von mindestens 10 auf jeden Betrieb auf Schiffsbauwerften und in Arsenalen, in Maschinenbauwerkstätten und Textilwerkstätten, in Metallgiessereien und Fabriken, die leblose Motoren benutzen, 3) für die Arbeiter beim Eisenbahn- und Tramwaybau, beim Bau von Brücken, Kanälen, Häfen und Dämmen, wenn es sich um Unternehmen handelt, die mehr als sechs Arbeiter beschäftigen, und beschränkt auf die Dauer der Arbeit. Denselben Verordnungen sollten die ähnlichen Industrieen unterworfen sein, die vom Staate, von den Provinzen und von den Gemeinden ausgeübt werden. Unter dem Namen A r b e i t e r verstand man alle die, welche dauernd beschäftigt werden, die für die Stunde oder in Akkord bezahlt werden und die am Orte oder im Lokale der Industrie oder des Unternehmens arbeiten, aber nicht die, welche im eignen Hause eine Profession ausüben, und die Gelegenheitsarbeiter, die unter denselben Bedingungen, aber ohne festen Lohn arbeiten. Den Industriellen stand es frei, sich bei der Nationalversicherungskasse oder bei Privatgesellschaften zu versichern; aber das Minimum der bei Unfällen zu zahlenden Entschädigung wurde von der Regierung festgestellt, nachdem sie sich mit genannter Kasse ins Einvernehmen gesetzt hatte. Die Industriellen, die etwa eine gesetzlich oder durch königliches Dekret anerkannte Kasse gegründet und bei Unfällen den Arbeitern eine Entschädigung gewährt hatten, wurden von der Zwangsversicherung entbunden. Der Staat war davon gleichfalls entbunden für die Arbeiter der Betriebe, denen das Gesetz schon das Recht auf Ent-

schädigung bei einem Unfalle zugebilligt hatte. Die Industrieleiter wurden gezwungen, Vorschriften zur Unfallverhütung anzunehmen. Diese Anordnung hatte den Zweck, die Einwürfe derer zu berücksichtigen, die fürchteten, dass die Herren, wenn ihnen dank der Versicherung jede Verantwortlichkeit abgenommen würde, verabsäumen würden, die zur Verringerung der Unfälle dienenden Mittel anzuwenden. Die Versicherungsprämie sollte zu 9 Zehnteln von den Industriellen und zu einem Zehntel vom Arbeiter bezahlt werden. Die Parlamentskommission, die damit beauftragt war, den Entwurf Miceli zu prüfen (Berichterstatter Chimini) machte wenig Aenderungen. Sie rückte die Wichtigkeit der Vorkehrungen zur Unfallverhütung in helleres Licht, setzte Geldstrafen für die Uebertretung der zu dem Zwecke erlassenen Verordnungen fest und übertrug die Sorge, die Beobachtung dieser Vorschriften zu überwachen, der Regierung durch Schaffung besonderer Inspektoren. Sie nahm den Arbeitern auch die Verpflichtung ab, mit einem Zehntel zur Bezahlung der Prämien beizutragen; aber indem sie andrerseits die Verpflichtung der Industriellen zur Zahlung einer Entschädigung im Falle zeitweiliger Krankheit erst mit dem ersten Tage der vierten Woche beginnen liess, überliess sie es dem Arbeiter, für die während der ersten 3 Krankheitswochen entstandenen Kosten selbst zu sorgen. Die Versicherung für die leichten Unfälle bleibt den Arbeitern auf eigene Kosten frei, die für die schwereren Unfälle ist obligatorisch und fällt ganz und gar den Industriellen zur Last. Der Entwurf Miceli gelangte nicht einmal zur Diskussion wegen der Schliessung der legislativen Sitzung.

Sein Nachfolger Chimini, derselbe, der parlamentarischer Berichterstatter beim Entwurf Miceli gewesen war, nahm ihn auf, indem er die Veränderungen anbrachte, die er als Berichterstatter für wünschenswert gehalten hatte, und legte ihn am 13. April 1891 im Senat vor. Der einzige Unterschied bestand darin, dass die Bezahlung der Entschädigung vom ersten Tage der dritten statt der vierten Woche beginnen sollte. Beachtenswert ist der Bericht, der von Auriti im Namen der Senatskommission vorgelegt wurde. Auriti, ein berühmter Rechtsgelehrter, gab bei der Prüfung der Frage dem juristischen Elemente grössere Wichtigkeit als dem ökonomisch-sozialen. Und während der Ministerialentwurf unter den Gründen für die der Zwangsversicherung unterworfenen Unfälle auch das schwere Verschulden des Arbeiters mit begriff, verwies Auriti diesen Fall in das gemeine Recht, um in dem Arbeiter nicht den Charakter der Verantwortlichkeit auszulöschen, der jedem menschlichen Wesen eigen ist. Während ferner der Ministerialentwurf die Bestimmung des Masses der Entschädigung der Regierung anvertraute, fügte die Senatskommission noch diese Normen in den Entwurf ein. Die Zeit, während welcher der Verunglückte kein Recht auf eine Entschädigung hatte, wurde von drei Wochen auf zehn Tage verkürzt. Man erklärte alle die zwischen Industriellen und Arbeitern geschlossenen Verträge für nichtig, die zum Zwecke hatten, diesen das Recht auf die ihnen vom Gesetze gewährleisteten Entschädigungen zu nehmen. Mit diesen Aenderungen wurde der Entwurf vom Senat gebilligt, konnte aber von der Deputiertenkammer nicht einmal diskutiert werden, die kurz nach ihrer Einberufung aufgelöst wurde.

Kein besseres Schicksal hatte der vom Minister Lacava am 1. Dezember 1892 vorgelegte Entwurf. Auf dem Princip der Zwangsversicherung beruhend, wich dieser Entwurf jedoch in einigen wesentlichen Punkten von den früheren ab. Die Zwangsversicherung wollte nämlich nur die wirklich unter dem Begriff der Berufsgefahr zusammengefassten Unfälle betreffen, deren Verantwortlichkeit ungenügend bewiesen ist und die als die Folgen der Organisation der Industrie selbst betrachtet werden können. Im Falle von Böswilligkeit, von Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften und schwerem Verschulden trat also wieder die civilrechtliche Verantwortlichkeit zu Lasten des Unternehmers ein. Ebenso erwarb der Arbeiter, wenn die Unfälle durch seine Böswilligkeit oder schweres Verschulden herbeigeführt waren, kein Recht auf irgend eine Entschädigung und war sogar verpflichtet, die schon erhobenen Entschädigungen wieder herauszugeben. Zu den in die früheren Entwürfe einbezogenen Industrieen wurden die Anstalten zur Erzeugung von Gas und elektrischer Kraft und die Telephonanstalten hinzugefügt. Im Falle, dass die Privatgesellschaften, bei denen die Versicherung abgeschlossen war, zahlungsunfähig wurden, musste der Unternehmer für die dem Arbeiter zu zahlende Entschädigung eintreten. Die von den Unternehmern gegründeten Privatkassen gaben das Recht auf Befreiung von der Zwangsversicherung nur unter der Bedingung, dass sie eine sichere Kaution in der von der Regierung vorgeschriebenen Höhe und Art leisteten. Die Grenze, nach der man begann, die Entschädigung im Falle zeitweiser Arbeitsunfähigkeit zu zahlen, wurde noch vom zehnten auf den fünften Tag des Unfalls herabgesetzt. Von einer parlamentarischen Kommission, deren Berichterstatter Pasquali seinen Bericht am

5. Mai 1893 vorlegte, studiert und angenommen, wurde der Antrag nicht einmal diskutiert und fiel mit dem Schluss der Sitzung.

Der neue Minister Barazzuoli behielt in dem am 13. Juni 1895 der Kammer vorgelegten Entwurfe die hauptsächlichsten Verordnungen seines Vorgängers bei; er beschränkte jedoch die Fälle, in denen trotz der Versicherung die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers wieder eintrat oder der Arbeiter das Recht auf Entschädigung verlor, auf Böswilligkeit und Nichtbeobachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Im Falle schwerer Verschuldung lastete keine Verantwortlichkeit auf dem Unternehmer, und der Arbeiter behielt das Recht auf Schadenersatz. Die parlamentarische Kommission billigte den Entwurf, und nach langer Debatte wurde das Gesetz am 27. April 1896 von der Deputiertenkammer angenommen. Aber im Senat litt der Entwurf elendiglich Schiffbruch, namentlich infolge der erbitterten Opposition einiger Grossindustrieller. Das Centralbüreau ersetzte den von der Deputiertenkammer angenommenen Entwurf durch einen neuen, in dem statt des Versicherungszwanges der Entschädigungszwang vorgeschrieben wurde mit der Erlaubnis für die Unternehmer, diese Zahlung bei der Nationalkasse oder bei Privatgesellschaften zu versichern.

Die interessierte Opposition des Senats erregte den Unwillen der öffentlichen Meinung. Seit nunmehr 18 Jahren schleppten sich die Unfallgesetze vor den beiden Kammern des Parlamentes hin, und die Gesetzgeber zeigten trotz der zahlreichen und wiederholten Versprechungen, dass sie sich gar nicht um die arbeitenden Klassen kümmerten. Man musste sich ernstlich ans Werk machen und einen Gesetzentwurf ausarbeiten, dem es gelänge, durch eine Art Vergleich die Stimmen der lebenslänglichen Kammer (Senat) und der Volksvertretung (Deputiertenkammer) zu erlangen. Zum zweiten Male vertraute der Minister Guicciardini Professor Karl F. Ferrari den Auftrag an. Dieser legte seinen Bericht dem Unfallverhütungsrat vor. Die wichtigste Neuerung, die Professor Ferrari, der an dem Princip der Zwangsversicherung festhielt, in die früheren Entwürfe brachte, betraf die civilrechtliche Verantwortlichkeit. Während die früheren Entwürfe die civilrechtliche Verantwortlichkeit zu Lasten der Unternehmer im Falle von Böswilligkeit, schwerer Verschuldung oder Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften wieder eintreten liessen und in diesen Fällen den Arbeitern das Recht auf Entschädigung gaben, liess der Professor Ferrari die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmer nur dann wieder eintreten, wenn sie durch ein strafgerichtliches, vollstreckbares Urteil bewiesen war. Das Strafgesetzbuch bestimmt in den Artikeln 371 und 375 deutlich die Strafen, welche die treffen sollen, die aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit oder aus Unerfahrenheit in dem eigenen Handwerk oder Beruf oder aus Nichtbeachtung der Vorschriften, Verordnungen oder Regulative den Tod irgend jemandes oder einen Schaden am Leibe oder an der Gesundheit oder eine Verstandesstörung verursachen. Auf diesen Artikeln beruht das neue von Ferrari angenommene Princip, um den endlosen Prozessen ein Ziel zu setzen, die unvermeidlich entstanden wären, wenn man die civilrechtliche Verantwortlichkeit im Falle von Böswilligkeit oder Schuld zum Schaden des Unternehmers wieder eingeführt hätte. Hier hängt statt dessen die Verantwortlichkeit nicht von einem Richterspruch vor dem Civilgericht, sondern von einem strafgerichtlichen Urteil ab. Die von Ferrari vorgeschlagenen Verordnungen waren folgende: »Der Leiter oder Ausübende des Unternehmens oder der Industrie und die, welche er zur Leitung und Ueberwachung der Arbeit einsetzt, sind civilrechtlich gegen den Verunglückten und seine Angehörigen verantwortlich, wenn der Unfall durch folgende ihnen beizumessende Ursachen herbeigeführt ist: a) durch Böswilligkeit, b) durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit im eigenen Handwerk oder Beruf und durch Nichtbeachtung der Regulative, Vorschriften oder Verordnungen auf Grund der Artikel 371 und 375 des Strafgesetzbuches. Unter den Regulativen sind auch die Unfallverhütungsverordnungen einbegriffen, die durch das Unfallgesetz vorgeschrieben sind. Der Beweis, dass solche Verhältnisse vorliegen, muss aus einem rechtskräftig gewordenen strafgerichtlichen Urteil hervorgehen, worin das Gericht den Betrag der Entschädigung festsetzt, der dem Geschädigten oder seinen Angehörigen zukommt, auch wenn sie nicht als Civilpartei vor Gericht aufgetreten sind; sie haben jedoch nur das Recht der Auszahlung des Teiles zu erhalten, welcher die vom Versicherungsinstitut liquidierte Entschädigung überschreitet.« Der Arbeiter kann also vom Unternehmer eine Entschädigung beanspruchen, nur wenn gegen diesen ein vollstreckbares strafgerichtliches Urteil ergangen ist. Da jedoch das Unfallgesetz für die Unternehmer kein Sporn sein soll, alle die Vorkehrungen zu vernachlässigen, die dazu beitragen, sie seltener zu machen, so »haben die Versicherungsinstitute Regressanspruch wegen Ersetzung der als Entschädigung bezahlten Summen und der

Nebenausgaben gegen die civilrechtlich verantwortlichen Personen, wenn der Unfall aus einem der unter a) und b) angeführten Gründe herrührt, von denen durch strafrechtliches Urteil festgestellt wurde, dass sie der Schuld (im civilrechtlichen Sinne des Wortes verstanden) des Leiters oder Ausübenden des Unternehmens oder der Industrie oder derer, die von ihm mit der Leitung oder Ueberwachung betraut sind, beizumessen sind«. Auf diese Weise, bemerkt Ferrari, indem konstatiert wird, dass der Unfall zur Geschäftsführung des Unternehmers, d. h. zur Arbeit gehört, bezahlt das Institut dem Arbeiter die Entschädigung ohne weiteres, wenn der Unfall durch Zufall, durch vis major oder durch Schuld des Arbeiters veranlasst wurde, und bemisst die Prämien nur nach dem Risiko, das aus diesen drei Umständen entspringt. Im Fall von Schuld des Unternehmers könnte das Institut nach dem normalen Charakter des Versicherungsvertrages die Entschädigung ablehnen, weil jener Ursache des Schadens war; aber da dies nicht den Schuldigen, sondern den Unschuldigen, den Arbeiter, schädigen würde, so wird der Versicherungsvertrag mit der besonderen Modalität angewendet, dass das Institut dem Arbeiter die Entschädigung bezahlt, sie sich aber vom Unternehmer zurückzahlen lässt. Wenn man diese Rückzahlung nicht vornähme, müsste das Versicherungsinstitut höhere Prämien fordern, denn die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Unfällen nimmt zu. Im übrigen steht dem nichts im Wege, dass sich der Unternehmer durch Zahlung einer höheren Prämie bei demselben Institut gegen diese Folge seiner Schuld versichert und dass das Institut infolge solcher Entschädigung auf sein Regressrecht verzichtet: der Unternehmer würde jedoch durch fortgesetzte Zahlung der Prämie in der Regel schliesslich eine grössere Summe auszahlen, als die eventuell für die Rückzahlung der vom Institut dem Verunglückten ausgezahlten Entschädigung benötigte. Daher bleibt der dem Unternehmer von der gesetzlichen Verfügung angelegte Zaum in voller Wirkung. Andere wichtige von Ferrari vorgeschlagene und von dem Unfallverhütungsrat angenommene Neuerungen betreffen die Feststellung des Masses der Entschädigung, den der Nationalkasse und den Syndikaten gegenseitiger Versicherung gegebenen Vorrang als Versicherungsinstitute, die Aufstellung genauer und strenger Unfallverhütungsverordnungen u. s. w.

Der Minister Guicciardini legte dem Senat am 13. April 1897 einen neuen Gesetzentwurf vor, der von diesen Principien ausging. Nach langer Diskussion wurde der Entwurf vom Senat am 5. Juli mit einer leichten Aenderung angenommen. Von vielen wurde thatsächlich behauptet, dass die Arbeiter, von Unruhstiftern angetrieben, sich nicht mehr an die Civil-, sondern an die Strafgerichte wandten, um gegen die Unternehmer, wenn auch nur leichte, Verurteilungen herbeizuführen und damit zu versuchen, sich grössere Entschädigungen zahlen zu lassen, als ihnen von den Versicherungsinstituten zukämen. Man fand ein Auskunftsmittel, indem man bestimmte, dass die Unternehmer nur dann als verantwortlich für die strafrechtlich belangbaren Thatsachen betrachtet werden sollen, wenn diese Thatsachen Delikte der öffentlichen Anklage ausmachen. Also nur auf Grund von strafrechtlichen Urteilen, die nicht durch die Klage der geschädigten Partei, sondern durch die öffentliche Anklage des Staatsanwaltes herbeigeführt sind, kann im Falle einer Verurteilung die Verantwortlichkeit der Unternehmer entstehen. So modificiert bildete der Gesetzentwurf eins der originellsten Systeme, die in civilisierten Ländern in Kraft waren. Der Kammer am 7. Juli vorgelegt, konnte er wegen der Einstellung der parlamentarischen Arbeiten nicht gleich debattiert werden, und erst am 17. März 1898, nach der umstrittenen Annahme durch die Deputiertenkammer, wurde er Staatsgesetz, fast genau 20 Jahre später als der erste Entwurf über die Unfälle vorgelegt war.

4. Das Gesetz vom 17. März 1898 über die Unfälle bei der Arbeit. Das Gesetz, welches wir hier im einzelnen prüfen müssen, zerfällt in vier Titel. Der erste Titel betrifft die Grenzen der Anwendung des Gesetzes. Das Gesetz wird laut Artikel 1 auf Arbeiter angewendet, die verwendet werden 1) im Betriebe von Bergwerken, Steinbrüchen und Torfstichen; bei Unternehmungen von öffentlichen Bauten; bei Unternehmungen zur Erzeugung von Gas oder elektrischer Kraft und bei Telephoneinrichtungen; bei den Industrieen, die mit Explosivstoffen umgehen oder sie verwenden; in den Arsenalen oder Schiffsbauwerften; 2) bei folgenden Bauten oder Unternehmen, wenn mehr als 5 Arbeiter dabei Verwendung finden: Bau oder Betrieb von Eisenbahnen, von Transportmitteln auf Flüssen, Kanälen oder Seeen, von Tramways mit mechanischer Fortbewegung; Arbeiten hydraulischer Bonificierung; Bau und Ausbesserung von Brücken, Kanälen und Dämmen; Bau und Ausbesserungen von staatlichen und provinzialen Brücken, Tunneln und gewöhnlichen Strassen; 3) bei den industriellen Werkstätten, in denen Maschinen gebraucht werden, die von leblosen oder tierischen Kräften getrieben werden, wenn mehr als

fünf Arbeiter darin beschäftigt sind. Das Gesetz umfasst so die grosse Manufaktur-, Eisenbahn-, Strassen-, Bauindustrie u. s. w. und schliesst die Arbeiter aus, die in den kleinen Industrieen und in der Landwirtschaft beschäftigt sind. Bedenkt man, dass Italien vor allem ein ackerbauendes Land ist und dass die meisten Arbeiter kleine unabhängige Handwerker sind, so sieht man, dass das Gesetz nur auf eine Minderheit der Arbeiter Verwendung findet. Es ist jedoch zu hoffen, dass, wenn erst seine guten Wirkungen auf dem Gebiete der Grossindustrie bewiesen sind, man seine Anwendung allmählich auch auf den Ackerbau und die Handwerker ausdehnt. Unter dem Namen Arbeiter versteht man nach Artikel 2 1) jeden, der dauernd oder vorübergehend für festen Lohn oder in Akkord bei Arbeit ausserhalb der eigenen Wohnung beschäftigt ist; 2) jeden, der unter gleichen Bedingungen, auch ohne materiell an der Arbeit teilzunehmen, die Arbeit anderer beaufsichtigt, gesetzt, dass sein fester Lohn 7 Lire täglich nicht übersteigt und er ihn in nicht grösseren Zeitabschnitten als einem Monat ausgezahlt erhält; 3) den Lehrling mit oder ohne Lohn, der an der Ausführung der Arbeit teilnimmt.

Der zweite Titel, der von dem Grundprincipe des Gesetzes ausgeht, dass man die Schäden der Unglücksfälle nicht nur gut machen, sondern sie auch verhüten muss, beschäftigt sich mit den Unfallverhütungsvorschriften. Artikel 3 lautet: Die Leiter oder Ausübenden der Unternehmungen, Industrieen und Bauten, die in Artikel 1 aufgeführt sind, müssen die von den Gesetzen und den Verordnungen vorgeschriebenen Massregeln zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze des Lebens und der persönlichen Sicherheit der Arbeiter befolgen. Wenn besondere Verfügungen keine Straffälligkeit für die Zuwiderhandelnden herbeiführen, so werden sie nach Norm des Artikels 434 des Strafgesetzbuches unbeschadet der civilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeiten im Falle eines Unglücks bestraft. Artikel 434 des Strafgesetzbuches, worauf das Gesetz verweist, droht jedem bis zu einem Monat Haft oder eine Geldstrafe von 20 bis 300 Lire an, der eine gesetzlich von der öffentlichen Behörde erlassene Vorsichtsmassregel unterlässt. Der Minister des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, fährt Artikel 4 fort, wird, nachdem die Vorschläge der einzelnen oder verbundenen Leiter und Ausübenden der Unternehmungen, Industrieen und Bauten gesammelt sind und die Meinung der technischen Regierungskommissionen gehört ist, die Verordnungen formulieren, die nach Anhörung des Staatsrates angenommen werden sollen und wonach die zu ihrer Aufstellung nötigen Normen modificiert werden können. In gleicher Weise können besondere Verordnungen für einzelne Betriebe oder Konsortien von Betrieben auf Vorschlag ihrer Leiter angenommen und obligatorisch gemacht werden. Artikel 5 überlässt dem Minister des Ackerbaues, der Industrie und des Handels die Aufgabe, für die Befolgung dieser Unfallverhütungsnormen zu sorgen, und giebt ihm die Erlaubnis, sich zu diesem Zwecke ausser den vom Staate abhängigen Beamten auch in erster Linie des technischen Personals der Associationen zur Verhütung von Unfällen und der Syndikate gegenseitiger Versicherung zu bedienen. Die mit der Aufsicht betrauten Inspektoren, die zu den Fabriken und den Bauplätzen Zutritt haben, können von dem Originalversicherungsvertrage Kenntnis nehmen. Sie müssen sich möglichst enthalten, Arbeitsprocesse, die man geheim halten will, zu untersuchen und ferner immer über die, welche aus amtlichen Gründen zu ihrer Kenntnis gelangen, das Geheimnis zu bewahren bei einer Strafe von 500 bis 1000 Lire ausser dem Schadenersatz und, im Falle böswilligen Verrates, den vom Strafgesetzbuch angedrohten Strafen. Den Inspektoren oder Delegierten ist es verboten, auf eigene Rechnung oder Rechnung Dritter irgend ein Unternehmen, eine Industrie oder einen Bau zu übernehmen wie auch dabei interessiert oder als Ingenieure, Chemiker, Aerzte oder Mechaniker angestellt zu sein.

Der dritte Titel, der längste und wichtigste, beschäftigt sich mit der Versicherung. Es müssen versichert werden (Artikel 6) die bei den Unternehmungen, Industrieen und Bauten, von denen Artikel 1 spricht, beschäftigten Arbeiter. Es müssen auch die Arbeiter versichert werden, die technischen Dienst leisten bei Dampfkesseln, die ausserhalb der Werkstätten funktionieren. Die Verpflichtung zur Arbeiterversicherung hat auch dann statt, wenn die Unternehmungen, Industrieen und Bauten vom Staate, von den Provinzen, von Gemeinden, von Konsortien oder von Gesellschaften oder Unternehmern, die von ihnen dazu die Erlaubnis bekommen haben, ausgeübt werden. Für die Unternehmungen, Industrieen und Bauten, bei denen die Arbeit nicht ununterbrochen stattfindet, ist die Versicherungspflicht auf die Dauer der Arbeit beschränkt. Die Versicherung muss (Artikel 7) durch den Leiter oder Ausübenden des Unternehmens, der Industrie oder des Baues und auf seine Kosten geschehen für alle Fälle von Tod oder Körperverletzungen, die durch einen Unfall entstehen, der sich durch eine gewaltsame Ursache bei der Arbeit ereignet, dessen Folgen

länger als fünf Tage dauern. Wird die Arbeit auf Kosten des Staates, von Provinzen, Konsortien, Gemeinden oder öffentlichen Anstalten ausgeführt und erfolgt durch Konzessionen oder Uebernahme, so hat der Konzessionär oder Unternehmer die Versicherung zu tragen. Wenn sich ergiebt (Artikel 8), dass die Zahl der versicherten Arbeiter geringer ist als die, welche der Leiter oder Ausübende des Unternehmens, der Industrie oder des Baues gewöhnlich im Durchschnitt beschäftigt, soll der delegierte Inspektor ihn bei der zustehenden Gerichtsbehörde anzeigen. Falsche oder ungenaue Erklärungen werden mit Geldstrafe von 500 bis 1000 Lire bestraft, unbeschadet der Verpflichtung der noch amtlich zu leistenden Nachversicherung. Artikel 9 ist sehr wichtig, weil er das Mass der den Arbeitern bei einem Unfalle zugesicherten Entschädigungen in folgender Weise festsetzt: 1) Im Falle dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit soll die Entschädigung fünf Jahreseinkommen betragen, nie aber weniger als 3000 Lire. 2) Im Falle dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit soll die Entschädigung gleich fünfmal dem Teile sein, um welchen das Jahreseinkommen vermindert ist oder vermindert werden kann. 3) Im Falle zeitweiliger gänzlicher Arbeitsunfähigkeit soll die Entschädigung eine tägliche sein und gleich der Hälfte des Durchschnittsverdienstes und soll während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit bezahlt werden, vom sechsten Tage an. 4) Im Falle zeitweiliger teilweiser Arbeitsunfähigkeit soll die Entschädigung der Hälfte der Verminderung gleichkommen, die das Durchschnittseinkommen durch die Arbeitsunfähigkeit erleiden muss, und während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit vom sechsten Tage an bezahlt werden. 5) Im Todesfalle soll die Entschädigung fünf Jahreseinkommen betragen und nach den Normen des bürgerlichen Gesetzbuches den testamentarischen oder legitimen Erben zufallen. In Ermangelung von Erben soll die Entschädigung zu Gunsten eines Specialfonds, von dem wir bei Artikel 26 sprechen werden, hinterlegt werden. Die Entschädigung soll innerhalb dreier Monate nach dem Tage des Unfalls liquidiert und bezahlt werden, und im Falle von Verzögerung sollen nach den drei Monaten die Zinsen nach dem normalen Zinsfusse hinzukommen. Die Lehrlingen zustehenden Entschädigungen werden auf Grund des niedrigsten Lohnes berechnet, den Arbeiter empfangen, die in derselben Industrie und in derselben Kategorie wie die Lehrlinge sind. Bei jedem Unfall ist der Leiter oder Ausübende des Unternehmens, der Industrie oder des Baues verpflichtet, die Kosten für den ersten sofortigen Beistand durch Arzt und Apotheker zu decken. Die Kriterien, um die Fälle dauernder Arbeitsunfähigkeit und die zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit zu bestimmen, sollen (Artikel 10) durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden. Um das Mass der Entschädigungen festzustellen, schätzt man das jährliche Einkommen als dreihundertmal dem Tagelohn gleich bis zur höchsten Grenze von 2000 Lire. Der Tagelohn ergiebt sich, wenn man die Summe der vom Arbeiter in den letzten fünf Arbeitswochen verdienten Löhne durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage in derselben Zeit dividiert. Artikel 11 spricht von der Revision des Urteils über die Natur der Arbeitsunfähigkeit auf Antrag der Arbeiter oder Versicherungsinstitute, wenn der thatsächliche Zustand das erste Urteil als irrtümlich erweist oder in dem physischen Zustande des Arbeiters Veränderungen eingetreten sind, die von dem Unfalle herrühren. Wenn ein Streit über die Bestimmung der Entschädigungen entsteht, entscheidet bis zu 200 Lire endgültig das Kollegium der Vertrauensmänner oder, wenn es fehlt, der Amtsrichter (pretore). Darüber hinaus entscheidet das gewöhnliche Gericht. Die Thätigkeit des Advokaten oder Staatsanwaltes ist nicht nötig. Während des Streites über die tägliche Entschädigung ist das Versicherungsinstitut zu ihrer Zahlung verpflichtet, unbeschadet der eventuellen Regressklage gegen denjenigen, der haftpflichtig ist. Die als vorläufig gezahlten Entschädigungen werden bei der definitiven Liquidation in Anrechnung gebracht. Artikel 12 erklärt die Nichtigkeit jedes Vertrages, der darauf hinzielt, die Bezahlung der Entschädigung zu hintertreiben oder das gesetzlich festgestellte Mass zu vermindern. Da sich Kritiken gegen das System erhoben hatten, dem Arbeiter, der nicht im stande sei, es zu verwalten, die Entschädigung als Kapital auszuzahlen, bestimmt Artikel 13, dass im Falle dauernder gänzlicher Arbeitsunfähigkeit die nach Norm des Gesetzes liquidierte Entschädigung in der Regel in eine lebenslängliche Rente bei der National-Arbeiter-Alters- und Invaliditätsversicherungskasse verwandelt werden soll und, solange diese noch nicht eingerichtet ist, bei einer der Lebensversicherungsgesellschaften, die im Staate gesetzlich anerkannt sind. Die Versicherungsgesellschaft soll von der vom Unfall betroffenen Person namhaft gemacht werden. In Ausnahmefällen, wenn es sicher ist, dass der Verunglückte guten Gebrauch davon machen kann, kann der Amtsrichter, in dessen Jurisdiktionsbezirk der Arbeiter wohnt, zur Auszahlung der Entschädigung als Kapital bevollmächtigen. Das Guthaben der Entschädigung oder der Rente kann nicht (Artikel 14) cediert oder verpfändet oder

sequestriert werden und geniesst ein Vorrecht auf die als Sicherung für seine Zahlung von dem Versicherungsinstitut hinterlegten Werte. Um die aus Unglücksfällen bei der Arbeit herrührenden Fragen nicht zu lange schweben zu lassen, bestimmt Artikel 15, dass die Klage, um die vom gegenwärtigen Gesetze festgestellten Entschädigungen zu erhalten, nach einem Jahre verjährt, vom Tage des Unfalles an gerechnet. Artikel 16 löst die wichtige Frage nach dem Institut, bei dem man versichern will. Sie wird in dem Sinne gelöst, die Versicherung bei der National-Arbeiter-Unfallsversicherungskasse für die vom Staate, den Provinzen und den Gemeinden direkt oder mittels Uebernehmer oder Konzessionäre ausgeführten Arbeiten obligatorisch zu machen und allen anderen Personen die Erlaubnis zuzugestehen, die Versicherung auch bei Privatgesellschaften oder Privatversicherungsinstituten, welche im Staate erlaubt sind, abzuschliessen unter den besonderen Normen und Bürgschaften, die in der Verordnung festgestellt werden sollen. Um die Versicherung bei gegenseitigen Instituten, die von den Interessierten selbst gegründet sind, zu begünstigen, entbindet Artikel 17 von der Verpflichtung der Versicherung bei der Nationalkasse oder bei Privatgesellschaften oder Vereinigungen 1) den Staat für die Arbeiter seiner Betriebe, denen durch besondere Gesetze bei einem Unfalle schon Entschädigungen zugewiesen sind, 2) diejenigen, die, da sie Betriebe haben oder Unternehmungen ausüben, für sich und auf ihre Kosten Kassen gegründet haben oder gründen werden, die durch das Gesetz oder königliches Dekret anerkannt sind, welche dauernd für über 500 Arbeiter sorgen und den Arbeitern Entschädigungen für Unfälle gewähren, die nicht niedriger sind als die im Gesetz festgesetzten, und die bei der Depositen- und Darlehnskasse in staatlich ausgegebenen oder garantierten Titeln eine Kaution hinterlegen in der Form und dem Masse, wie sie durch allgemeine Normen vom Minister des Ackerbaues, der Industrie und des Handels bestimmt werden. Die Kaution kann nie geringer sein als das Fünffache des Betrages der Prämie, die man jährlich an die Nationalkasse entrichten müsste, um die Arbeiter zu versichern, für welche die Privatkasse sorgt. Wenn die Kassen nicht genügende Fonds zur Bezahlung der Entschädigungen haben, so sollen die verpflichtet sein, sie zu bezahlen, die die Pflicht gehabt hätten, die verunglückten Arbeiter zu versichern; 3) die zu einem Syndikat gegenseitiger Versicherung auf Grund pflichtgemäss vom Minister für Ackerbau, Industrie und Handel gebilligter Statuten verbundenen Industriellen. Um sich zu bilden, müssen die Syndikate wenigstens 4000 Arbeiter umfassen und in staatlich emittierten oder garantierten Titeln bei der Depositen- und Darlehnskasse eine der Summe von 10 Lire für jeden beschäftigten Arbeiter gleichkommende Kaution bis zu einem Maximum von 500000 Lire eingezahlt haben. Bei der Gründung müssen die verbundenen Industriellen für das erste Jahr provisorisch im voraus in die Syndikatskasse als Abschlag der jährlichen Beiträge, die ihnen bestimmt werden würden, eine der Hälfte der Prämien, die von der Nationalkasse verlangt wären, um ihren Arbeitern die vom Gesetze bestimmten Entschädigungen zuzusichern, gleiche Summe einzahlen. Im Falle, dass die so vorausbezahlte Summe den Gesamtbetrag der im Jahre liquidierten und definitiv bestimmten Entschädigungen übersteigt, wird der Ueberschuss den vereinigten Industriellen zurückgezahlt. In den folgenden Jahren, und zwar bei Beginn jeden Jahres, sollen die vereinigten Industriellen eine jährliche Prämie in einer Höhe, welche auf Grund der im vorhergehenden Jahre liquidierten Entschädigungen festgesetzt wird, einzahlen. Die zu einem Syndikat vereinten Industriellen haften solidarisch für die Ausführung der Verpflichtungen vorliegenden Gesetzes, und die von den Teilnehmern schuldigen Beiträge werden nach den vorgeschriebenen Normen und den für die Beitreibung der direkten Steuern bestimmten Privilegien eingefordert. Das Reglement wird die Normen für die Erhöhung, die Erlassung und die Erneuerung der Kaution der Privatkassen und Syndikate festsetzen. Da die Eisenbahngesellschaften schon eigene Pensions- und Unterstützungskassen für die Arbeiter bei den Eisenbahnen besitzen, so entbindet Artikel 18 die Gesellschaften, welche den Eisenbahnverkehr betreiben, von der Verpflichtung, die Arbeiter bei der Nationalkasse oder Privatkassen zu versichern, wenn sie die Statuten der respektiven Pensions- und Unterstützungskassen so abändern, dass sie den Verordnungen vorliegenden Gesetzes entsprechen, ohne dass die Rechte, die durch diese Statuten den bei genannten Kassen eingeschriebenen Personen zukommen, geschmälert werden. So soll auch die königliche Gesellschaft der sardinischen Eisenbahnen von der Verpflichtung, ihre Arbeiter zu versichern, entlastet werden, wenn sie die Verordnungen der respektiven Unterstützungs- und Unfallskassen diesem Gesetze entsprechend gestaltet. Die in die Statuten eingeführten Aenderungen müssen vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten genehmigt werden. Genannte Eisenbahngesellschaften sollen nicht

verpflichtet werden, Kaution zu stellen, weder für die bestehenden Kassen noch für andere, die sie etwa zur Ausführung vorliegenden Gesetzes gründen wollen.

Der vierte Titel umfasst die allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes. Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel 19) müssen die Leiter oder Ausübenden von Unternehmen, Industrieen oder Bauten, die zur Versicherung der Arbeiter verpflichtet sind, die Art ihres Unternehmens oder ihrer Industrie und die Zahl ihrer Arbeiter und Lehrlinge dem Präfekten der Provinz melden, der davon sofort den Minister für Ackerbau, Industrie und Handel benachrichtigen wird. Innerhalb eines Monats von dem Datum der Anzeige beim Präfekten an gerechnet muss der Versicherungskontrakt abgeschlossen werden oder bewiesen werden, dass durch gegenseitige Versicherung vorgesorgt wurde. Die Leiter und Ausübenden von neuen Unternehmen, Industrieen oder Bauten müssen innerhalb 10 Tagen vom Beginn der Arbeiten an die Anzeige beim Präfekten machen und die Arbeiter versichern. Nachdem der Versicherungskontrakt stipuliert ist, muss der Leiter oder Ausübende des Unternehmens, der Industrie oder des Baues in einem Zeitraum von 14 Tagen (Artikel 20) dem Präfekten der Provinz davon direkt oder mittels des Bürgermeisters Nachricht geben, der sie sofort dem Präfekten übermitteln muss. Der Präfekt soll am Ende jedes Monats dem Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und des Handels die vollständige Liste der Versicherungsverträge, die ihm im selben Monat gemeldet wurden, übersenden. Die Schwankungen der Zahl der Arbeiter und der entsprechenden Versicherungen sollen auf dieselbe Weise in den ersten 10 Tagen des nächsten Monats, nachdem sie eingetreten sind, angemeldet werden. Der Präfekt soll das Ministerium sofort davon benachrichtigen. Die Unterlassungen dieser Anmeldung und Mitteilungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Lire bestraft werden. Diejenigen (Artikel 21), welche die Pflicht der Versicherung nicht in der bestimmten Frist erfüllen oder die Police nach Ablauf nicht erneuern oder vervollständigen, wenn die Zahl der Arbeiter zunimmt, oder Grund zur Lösung des Kontraktes geben, werden mit einer Geldstrafe von 5 Lire für jeden Arbeiter und jeden Tag der Verzögerung des Vertrages, seiner Vervollständigung oder Erneuerung bis zum Maximum von 4000 Lire bestraft; zudem sind sie verpflichtet, bei einem Unfall den Arbeitern die Entschädigungen in der Höhe zu bezahlen, die vom Versicherungsinstitut geleistet wäre, und dazu einen gleichen Betrag an die Depositen- und Darlehenskasse abzuführen zu den weiter unten bei Artikel 26 erwähnten Zwecken. Jetzt kommen die Artikel, welche die vielgequälte Frage der civilrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund eines Strafurteils widerspiegeln. Artikel 22 sagt: »Trotz der auf Grund der vom vorliegenden Gesetze aufgestellten Normen vorgenommenen Versicherung bleibt die civilrechtliche Verantwortlichkeit zu Lasten derer, die wegen der Thatsache, die zum Unfall führte, eine strafgerichtliche Verurteilung erfuhren. Es bleibt auch die civilrechtliche Verantwortlichkeit dem Leiter oder Ausübenden des Unternehmens, der Industrie oder des Baues, wenn das strafgerichtliche Urteil feststellt, dass der Unfall durch eine Handlung herbeigeführt ist, die denen zur Last fällt, welche er zur Leitung oder Ueberwachung der Arbeit eingesetzt hat, wenn er nach dem Civilgesetzbuch für deren Handlung einstehen muss. Vorstehende Verordnungen finden nur Anwendung, wenn die Handlung, aus der der Unfall entspringt, ein Verbrechen öffentlicher Anklage ausmacht.« Wenn erklärt wird, dass ein Verfahren nicht zulässig sei, weil die Strafthat durch Amnestie oder Tod erloschen ist, soll der Civilrichter auf gerichtlichen Antrag der Beteiligten, der innerhalb eines Jahres nach dieser Erklärung gestellt ist, entscheiden, ob infolge von Thatsachen, die ein Verbrechen konstituiert hatten, die civilrechtliche Verantwortlichkeit auf Grund der drei ersten Absätze dieses Artikels vorliegt. Einer Vergütung wird nicht stattgegeben, wenn der Richter erkennt, dass sie sich nicht auf eine höhere Summe beläuft als die Entschädigung, die der Verunglückte oder seine Erben auf Grund dieses Gesetzes erhalten. Wenn man der Vergütung stattgiebt, haben der Verunglückte oder seine Erben nur auf Auszahlung des Teiles Anrecht, der die auf Grund dieses Gesetzes liquidierte Entschädigung überschreitet. Die Versicherungsinstitute (Art. 23), die Syndikate und die besonderen Kassen müssen die Entschädigungen auch in den vom vorigen Artikel vorgesehenen Fällen bezahlen unbeschadet des Regressrechts, das ihnen für die als Entschädigung gezahlten Summen und die Nebenkosten gegen die civilrechtlich haftbaren Personen zusteht, wenn der Unfall durch die im vorigen Artikel vorgesehenen Gründe herbeigeführt ist. Das Urteil, welches die civilrechtliche Verantwortlichkeit nach Norm des vorigen Artikels ausspricht, genügt für erwähnten Fall, das Versicherungsinstitut als Gläubiger der civilrechtlich verantwortlichen Person zu konstituieren. Dieselbe Regressklage steht gegen den verletzten Arbeiter zu, wenn der Unfall durch Dolus des Geschädigten eingetreten ist. Der Beweis des Dolus muss durch ein strafgerichtliches Urteil erbracht werden. Dieser Beweis kann

in den vom Civilprocessgesetzbuche vorgeschriebenen Formen geliefert werden, wenn das strafgerichtliche Urteil infolge Todes des Beklagten oder infolge Amnestie nicht erlangt werden und das entsprechende civilrechtliche Urteil nicht mehr herbeigeführt werden kann, nachdem ein Jahr seit der Erklärung vergangen ist, dass die Anklage wegen genannter Gründe erlosch. Die Regressklage erlischt innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an dem das Urteil rechtskräftig wurde. Abgesehen von den Fällen, die eben vorgesehen sind, bleiben die Leiter oder Ausübenden von Unternehmen, Industrieen und Bauten, welche den Vorschriften vorliegenden Gesetzes gehorcht haben, von der civilrechtlichen Verantwortlichkeit für Unfälle bei der Arbeit frei.

Um Informationen über die eventuelle Notwendigkeit zu sammeln, die Verordnungen vorliegenden Gesetzes auf andere Industrieen ausser den von ihm berücksichtigten auszudehnen und um sogleich für das Los der verunglückten Arbeiter zu sorgen, bestimmt Artikel 25, dass die Leiter oder Ausübenden von Unternehmen, Industrieen oder Bauten, auch solche, die nicht im Artikel 1 aufgeführt sind, innerhalb zweier Tage der Ortspolizeibehörde von jedem Arbeitsunfall Nachricht geben müssen bei Strafe einer Geldbusse von 50 bis 100 Lire.

Artikel 26 bestimmt den Zweck, wozu die als Gesetzesübertretungen erhobenen und die in den Artikeln 9 Nr. 5 und 21 bestimmten Summen verwendet werden sollen. Diese bei der Depositen- und Darlehnskasse eingezahlten Summen sollen vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel für folgende Zwecke in der Reihenfolge, in der sie hier aufgezählt werden, verwendet werden: 1) um die Arbeiter zu unterstützen, welche die Entschädigung infolge Insolvenz der Personen, die der Zahlung der Pensionen nach Artikel 21 verpflichtet sind, nicht haben erhalten können; 2) um in der vom Reglement bestimmten Weise und Höhe den Gesellschaften beizustehen, welche die Verpflichtung übernehmen, die bei der Arbeit verletzten Arbeiter in den ersten fünf Tagen ihrer Krankheit zu unterstützen; 3) um Prämien für die Erfinder neuer Schutzvorrichtungen zu schaffen; 4) um die Genossenschaften und Institute zu unterstützen, welche für den ärztlichen Beistand der bei der Arbeit Verunglückten sorgen. Artikel 27 bestimmt, dass für die Ausführung des Gesetzes durch ein Reglement gesorgt werden soll, das durch königliches Dekret zu bestätigen ist nach Anhörung des Unfallversicherungsrates und des Staatsrates. Artikel 28 endlich setzt einen Termin von 6 Monaten von der Veröffentlichung des Gesetzes in dem Staatsanzeiger bis zu seiner Inkrafttretung fest, um dem Ministerium Zeit zu geben, die Ueberwachungsorgane zu seiner Ausführung zu schaffen, und den Industriellen, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, ihre Arbeiter bei Gesellschaften oder durch Bildung von Syndikaten gegenseitiger Versicherung zu versichern.

II. Die Altersversorgung.

Kürzer wird unsere Aufgabe betreffs der Versicherung einer Pension für die alten Arbeiter sein, weil es sich hier nicht um schon veröffentlichte Gesetze handelt, sondern nur um gesetzgeberische Versuche, die überdies nicht auf dem Gedanken beruhten, allen alten Arbeitern, die gewissen Kategorieen angehörten, wie bei der Unfallversicherung, eine Pension zuzusichern, sondern durch eine Staatsunterstützung die freie und spontane Versicherung von seiten der Arbeiter zu begünstigen. Schon 1859 hatte der grosse Staatsmann Cavour dem piemontesischen Parlament einen Gesetzentwurf für die Einrichtung einer Kasse für lebenslängliche Renten für das Alter vorgelegt. Die Kriege für die italienische Unabhängigkeit hinderten, dass der Entwurf zum Ziel gelangte, und der Gedanke wurde erst 1879 wieder aufgenommen, als die Minister Villa und Cairoli eine Kommission beauftragten, einen Alters- und Invaliditätsversicherungsentwurf zu studieren. Auf Grund der von der Kommission aufgestellten Principien brachte Minister Berti den ersten Gesetzentwurf für die Errichtung einer Nationalalterskasse in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 30. November 1881 ein. Diesem Entwurfe folgten fünf weitere, der erste wieder von Berti am 19. Februar 1883, der zweite vom Minister Grimaldi am 1. Juni 1885, der dritte auf parlamentarische Initiative von den Deputierten Vacchelli und Ferrari am 9. December 1887, und nochmals in derselben Form am 11. December 1889, der vierte von der Parlamentskommission, die damit beauftragt war, über den Entwurf Vacchelli-Ferrari zu berichten in dem von Luzzatti am 11. Juli 1890 vorgelegten Berichte, und der letzte von dem Deputierten Lacava unter dem Titel »Errichtung einer Nationalkasse für die Arbeitsinvaliden« in der Sitzung vom 23. November 1893. Alle diese Entwürfe, die infolge Schliessung der Sitzung fielen, gehen von dem Gedanken aus, eine Versorgungsanstalt ins Leben zu rufen, zu deren Unterhaltung die mit ihren jährlichen Beiträgen eingeschriebenen Arbeiter und der Staat, sei es durch Abtretung ihm gehöriger Fonds, sei es durch Ueberweisung von Einkünfteanteilen aus den von ihm verwalteten Besitzen, beisteuern. Von demselben Grundsatz geht der von Minister Guicciardini am 13. April 1897 vorgelegte und dann von

seinem Nachfolger Cocco-Ortu aufrecht erhaltene Gesetzantrag zur Errichtung einer National-Alters- und -Invaliditätskasse für die Arbeiter aus. Da er der letzte der Reihe ist, scheint es angebracht, ihn genauer zu prüfen. Die Kasse bildet eine selbständige juristische Person mit dem Sitze in Rom und Nebensitzen in Regierungsbezirken, Provinzen oder Gemeinden. Die Kasse hat ein Vermögen und eine jährliche Dotation. Zur Bildung des Anfangsvermögens steuern mit 5 Millionen die verjährten Genossenschaftsbillette bei und mit 5 Millionen ein Teil der reinen Ueberschüsse der Postsparkassen, die am 31. December 1895 disponibel sind. Das Anfangsvermögen soll in Zukunft vermehrt werden durch eine Hälfte des Wertes der Bankbillette, die am 31. Dezember 1902 verjährt sind, durch die Summen der verjährten Postsparkassenbücher, durch das Kapital der bei der Depositen- und Darlehnskasse hinterlegten und verjährten Depots, durch ein Zehntel des Ueberschusses des Kultusfonds, der dem Staate gebührt, durch Vermächtnisse und Dotationen von Privaten und juristischen Personen und durch eine Quote der jährlichen Einkünfte der Kasse, bis das Vermögen die Summe von 16 Millionen Lire erreicht. Die jährlichen Einkünfte der Kasse sollen gebildet werden aus den Zinsen ihres eigenen Vermögens, aus einem Drittel des verfügbaren Reinertrages der Postsparkassen, aus einem Viertel der Einnahmen aus der Verwaltung der Kapitalien der gerichtlichen Depots und dem Betrage der dem Staate zugefallenen freien Erbschaften. Man sorgt dafür dass die gewöhnliche Jahreseinnahme der Nationalkasse in den ersten zehn Jahren allmählich von $1^1/_5$ Million auf $1^1/_2$ Million wachsen kann. Die parlamentarische Kommission (Berichterstatter Carcano) hat die Einnahme durch neue Einkünftequellen auf 2 Millionen erhöht. Mit dieser Jahressumme wird für die Verwaltungskosten gesorgt, die sehr beschränkt sein sollen, für die Vergrösserung des Vermögens der Kasse, für die Dotationen des besonderen Fonds für die Invaliden und des ausserordentlichen Reservefonds; der Rest wird zu gleichen Teilen unter den Eingeschriebenen verteilt, die durch jährliche Zahlung eines Minimums von 6 Lire nach dem Ministerialentwurf oder von 9 Lire nach dem Kommissionsentwurf, das Konkursrecht bei der Kasse erworben haben. Doch kann in den ersten fünf Jahren nach der Gründung die Konkursquote 12 Lire nicht übersteigen, eine Grenze, die festgesetzt wird, um eine wahrscheinlich starke Ungleichheit zwischen den Konkursquoten der ersten Jahre, in denen die Zahl der Eingeschriebenen gering sein wird, und denen der folgenden Jahre, in denen weit mehr Eingeschriebene da sein werden, zu vermeiden. Bei der Nationalkasse können die italienischen Bürger beiderlei Geschlechts eingeschrieben werden, welche Handarbeit betreiben oder für Tagelohn Dienst thun. Die Höhe des Beitrages ist willkürlich und kann zwischen einem Minimum von einer halben Lira als Einzahlung und einem Maximum von 300 Lire für das Jahr schwanken. Um ein Anrecht auf die Konkursquote der Kasse zu haben, muss man mindestens 6 Lire oder 9 Lire jährlich einzahlen. In dem persönlichen Konto, das für jeden Eingeschriebenen eröffnet wird, werden notiert 1) die eventuellen zu seinen Gunsten geschehenen Schenkungen; 2) die jährlichen Konkursquoten der Kasse; 3) die von dem Arbeiter bezahlten Beiträge. Die drei Kategorieen kreditierter Summen haben mit ihren Zinsen eine getrennte Entwickelung und sind verschiedenen Bedingungen unterworfen. Die ausserordentlichen Schenkungen, die von Privaten oder juristischen Personen geschehen, um den Arbeiter im Alter oder in der Invalidität zu unterstützen, bleiben an die Zwecke gebunden, für welche sie bestimmt wurden, und daher kann der Arbeiter in keinem Falle ihre Auszahlung verlangen, bevor er das Recht auf die Liquidation seines Kontos erlangt hat; sie werden nach dem einfachen Zinsgesetze angesammelt und das entstandene Kapital wird seiner Zeit in lebenslängliche Alters- oder Invaliditätsrente verwandelt oder wird im Falle des vorher eingetretenen Todes des Eingeschriebenen den legitimen oder testamentarischen Erben entsprechend vergütet. Die Konkursquoten der Kasse werden ohne Unterschied für alle Eingeschriebenen nach dem System der Gegenseitigkeit aufgesammelt, doch von der durch den Tod verfügbar gewordenen Summe kommen nur $^3/_5$ den überlebenden Eingeschriebenen zu gute; $^1/_5$ wird dem Invaliditätsfonds und $^1/_5$ dem ausserordentlichen Reservefonds zugeführt. Die Ansammlung der vom Arbeiter eingezahlten Quoten kann nach seiner Wahl auf eine der beiden folgenden Arten geschehen: einfache Ansammlung auf Zinsen oder gegenseitige Ansammlung. Man hat thatsächlich gesehen, dass die Entziehung des Verfügungsrechtes über die Beiträge der Eingeschriebenen eine grosse Menge Arbeiter von der Kasse fern halten würde, und man kann sagen, denen, die die niedrigsten Löhne haben, sogar die Einschreibung abschneiden würde. Der Verlust der vom Lohne gesparten Summen im Todesfalle würde ferner das bei den Arbeitern sehr lebendige Familiengefühl verletzen. Man muss also diese Summen für den Fall des Todes des Eingeschriebenen vor der Liqui-

dation der lebenslänglichen Rente und für etwaige Umstände, wie Arbeitslosigkeit und andere Bedrängnisse, in denen sich der Arbeiter befinden kann, verfügbar lassen. Aus diesen Gründen kann der Arbeiter zwischen dem Beitritt zu dem System der Ansammlung nach den einfachen Zinsnormen und dem Beitritt zu dem gegenseitigen System wählen. Daraus folgt eine Trennung der Eingeschriebenen in zwei wohlgeschiedene Kategorieen; für die Eingeschriebenen der ersten wachsen die Quoten nur durch die Zinsen; für die der zweiten durch die Zinsen und den Zuwachs der Summen aus der Ansammlung der Zahlungen des Arbeiters, die durch den Tod anderer Eingeschriebener derselben Kategorie verfügbar geworden sind. Im Falle des Todes eines in der ersten Kategorie Eingeschriebenen, wenn der Tod während der Ansammlungsperiode eintritt, fällt die durch die Ansammlung seiner Beiträge zusammengebrachte Summe den Erben zu; im Falle des Todes eines in der zweiten Kategorie Eingeschriebenen wird genannte Summe, wie gesagt, unter den Ueberlebenden derselben Kategorie verteilt. Die einen können nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der ersten Einzahlung an die Herausgabe des Eingezahlten verlangen, dem, vorbehaltlich einer Beschränkung, die Hälfte der Zinsen hinzugefügt wird; die anderen haben niemals dies Recht.

Um ein Recht auf die Auszahlung zu haben, muss man mindestens 25 Jahre der Kasse angehört haben und nicht jünger als 60 oder 65 Jahre sein, je nach den verschiedenen Industrie- und Beschäftigungskategorieen, denen die Eingeschriebenen angehören. Darum können sich die Arbeiter, welche das 50. Jahr überschritten haben, nicht bei der Nationalkasse einschreiben, weil die Auszahlung auf ein Alter verschoben wäre, das der Durchschnitt der Menschen schwer erreicht. Um jedoch den Arbeitern zu Hilfe zu kommen, die durch chronische Krankheiten oder andere zufällige Unglücksfälle frühzeitig arbeitsunfähig geworden sind, gestattet die Kasse den Eingeschriebenen nach fünfjährigerTeilnahme die sofortige Liquidation aller in den respektiven persönlichen Konten akkredidierten Summen, durch Umwandlung in eine lebenslängliche Rente, die durch ein Kapital erhöht wird, das man aus einem besonderen Fonds nimmt, der dazu gegründet und von der Kasse besonders verwaltet wird, um innerhalb der Grenzen der verfügbaren Fonds die durch die eingetretene Invalidität unterbrochene Anhäufung der Ersparnisse des Arbeiters zu ergänzen. Für einen solchen Fonds soll die Kasse $1/5$ der in jedem Jahre durch Todesfälle und Auszahlungen erhobener Beiträge verfügbar gewordenen Summen und eine von den etwaigen Restbeträgen des für die Konkursquoten bestimmten Teils der ordentlichen Einnahmen vorwegzunehmende Summe abtreten. Zudem hofft man, dass die Provinzen, die Gemeinden und die Wohlthätigkeitseinrichtungen, die jetzt für die Erhaltung der Arbeitsunfähigen sorgen müssen, zu einer Kasse beitragen werden, die sie von einem Teile ihrer Verantwortlichkeit entlastet. Die Kasse hat im wesentlichen lebenslängliche Renten für die alten und arbeitsunfähigen Arbeiter im Auge; aber es ist nicht ausgeschlossen, dass man in gewissen Fällen der Auszahlung eines Kapitals stattgiebt, wenn z. B. durch Unterbrechung der Zahlung der Beiträge die Pension lächerlich gering werden müsste. Ebenfalls können Fälle eintreten, in denen die Verwandlung nur eines Teiles des angesammelten Kapitals in Rente und die sofortige oder bis zum Tode des Eingeschriebenen verschobene Auszahlung des übrigen Teiles verlangt oder als nützlich erkannt wird.

Mit wenig Besserungen von nebensächlicher Bedeutung, unter denen wir nur die Herabsetzung des jährlichen Mindestbeitrages, der von den Arbeitern zu zahlen ist, um ein Recht auf die Konkursquote der Kasse zu haben, auf 6 Lire, wie er schon von dem Ministerialentwurf festgesetzt, aber von der Kommission auf 9 Lire erhöht wurde, hervorheben wollen, nahm die Deputiertenkammer den Entwurf in der Sitzung vom 20. April 1898 an; und es ist kein Zweifel, dass der Senat ihn gleichfalls gutheisst, sodass im laufenden Jahre, in welchem in Italien das 50jährige Bestehen des Königreiches gefeiert wird, zwei sociale Versicherungsgesetze nach 20jährigem mühevollen Ausreifen angenommen sein werden: das Unfallversicherungsgesetz und das Alters- und Invaliditätsgesetz. Ueber dies zweite Gesetz muss man freilich ein ganz anderes Urteil als über das erste fällen. Das Unfallgesetz geht von dem Grundsatz der Zwangsversicherung aus und berücksichtigt in mehr oder minder weitem Masse alle Arbeiter, die bestimmten Industrieen angehören. Das Alters- und Invaliditätsgesetz hingegen geht von dem Princip der persönlichen Initiative aus. Es rechnet darauf, dass die Arbeiter willig herbeieilen, sich bei der Kasse einzuschreiben, um an der Konkursquote der Kasse teilzuhaben. Aber das Gesetz vergisst, dass die italienischen Arbeiter elend bezahlt werden und dass Tagelöhne zwischen 50 Centimes und einer Lira es der grossen Mehrzahl der italienischen Arbeiterklassen nicht gestatten, mit einer Ersparnis von auch nur 6 Lire das Jahr für die Sicherung einer Altersrente zu sorgen. Nur eine kleine

Aristokratie von Industriearbeitern, die verhältnismässig besser bezahlt werden, mit einem Einkommen von 2—4 Lire täglich, wird an den Vorteilen der Kasse teilnehmen können. Uebrigens wollen die Förderer der Kasse dies auch gerade. Durch geduldige Nachlese auf den verschiedensten Feldern ist es nicht gelungen, der Kasse mehr als ein Vermögen von 16 Millionen und eine jährliche Einnahme von 2 Millionen Lire zu verschaffen. Durch diese Einnahme kann die Konkursquote der Kasse bis auf 12 Lire jährlich kommen, solange die Versicherten 100 000 nicht überschreiten; das erkennt der Ministerialentwurf selbst an. Aber sobald etwa die Versicherten diese geringe Ziffer übersteigen und auf 500 000 oder eine Million kommen, wird die Konkursquote der Kasse auf eine lächerliche Ziffer jährlich herabgemindert. Damit der Entwurf Erfolg hat, darf also die Zahl der Eingeschriebenen nicht 1/80 oder 1/90 der 8—9 Millionen Arbeiter, die in Italien leben, überschreiten. Trotzdem ist es ein Segen, dass der Entwurf Gesetz wird, denn so wird sich bald eine Ungenügendheit zeigen, und der Staatsbeitrag für die alten und invaliden Arbeiter muss wachsen, um die mangelhafte Privatinitiative und vor allem die materielle Unfähigkeit der Arbeiter, sich durch Ersparnis eine anständige Rente zu sichern, wett zu machen.

III. Die National-Arbeiter-Unfallversicherungskasse.

Der Uebergang von der Periode der Freiheit und Hülfe aus persönlicher Initiative zur Zwangsversicherung wird für das Alter und die Invalidität auf dieselbe Weise eintreten, auf welche er für die Unfälle eingetreten ist. Auch für letztere schien es anfänglich zu sehr mit Staatssozialismus gefärbt, an eine Zwangsversicherung zu denken, und man zog es vor, eine selbständige Kasse zu schaffen, die gewisse Vergünstigungen vom Staate genoss und die durch die niedrigen Prämien die Arbeiter und Industriellen anregen sollte, sich zu versichern. Man hoffte so, freiwillig das Ziel zu erreichen, das man in Deutschland durch das Princip der Zwangsversicherung erreicht hatte. Jetzt, wo die gesetzgeberische Richtung geändert und die Zwangsversicherung anerkannt ist, mag es wenig angebracht erscheinen, von einer Einrichtung zu sprechen, deren Mission man beendet nennen kann; da jedoch in dem Gesetze die Verpflichtung anerkannt ist, die vom Staate abhängigen Arbeiter bei der Nationalkasse zu versichern, und diese durch ihre Stellung bestimmt ist, den grösseren Teil der Arbeiter, welche die Freiheit der Wahl zwischen den verschiedenen Versicherungsinstituten haben, zu versichern, so scheint es doch vielleicht nicht überflüssig, die Einrichtung und die Schicksale eines Instituts zu prüfen, das bestimmt ist zum grössten Teil das Amt zu übernehmen die Arbeiter zu versichern, welche zwangsweise gegen Unfälle versichert werden müssen.

Die Nationalkasse ist keine Staatseinrichtung. Der Staat hat sich darauf beschränkt, sie zu fördern, ihr Vorrechte einzuräumen und sich eine gewisse Kontrolle über die Prämientarife und die allgemeinen Versicherungsbedingungen vorzubehalten. Die Nationalkasse wurde durch ein Gesetz vom 8. Juli 1883 gegründet, das die enge Konvention zwischen der Regierung und zehn Sparinstituten genehmigte, die dazu beitrugen, einen Garantiefonds von 1 500 000 Lire zu bilden. Alle für die Verwaltung der Versicherungskasse notwendigen Ausgaben werden von den gründenden Instituten nach Massgabe der respektiven Beiträge getragen. Die Verwaltung wird dem Exekutivkomitee der Sparkasse zu Mailand anvertraut. Ein Verwaltungsrat, der aus den Mitgliedern des Exekutivkomitees der Sparkasse zu Mailand und aus einem Vertreter für jedes der anderen Institute besteht, bestimmt die Vorschriften und die allgemeine Richtung der Verwaltung und die Beziehungen zwischen der Centralverwaltung und den anderen Gründungsinstituten; er setzt die Einberufungszeiten fest, bestimmt die Normen, die Grenzen und die Uebertragung der Verwaltungskosten, billigt die Rechnungen der Verwalungen, beschliesst über etwaige Tarifreformen. Es können Personen versichert werden, die im Königreich wohnen, die das zehnte Jahr erreicht haben und die Handarbeiten ausführen oder für Tagelohn arbeiten. Die Versicherung kann für alle Unfälle abgeschlossen werden, die zur Folge haben a) den Tod des Versicherten, b) gänzliche dauernde Arbeitsunfähigkeit, c) teilweise dauernde Arbeitsunfähigkeit, d) zeitweise Arbeitsunfähigkeit, wenn sie länger als einen Monat dauert. Es giebt drei Arten der Versicherung 1) die persönliche, die zu Gunsten einer einzigen Person abgeschlossen wird und eine bestimmte Summe garantiert als Entschädigung für dem Versicherten durch einen Unfall bei der Ausübung seines Berufes entstandene Schäden; 2) die einfache kollektive, die abgeschlossen wird vom Besitzer oder Unternehmer eines industriellen Betriebes oder einer ländlichen Wirtschaft oder von einem Unternehmer öffentlicher Bauten zu Gunsten des ganzen in der bereffenden Industrie beschäftigten Personals; von dem Vorstande von Arbeiterverbänden zu Gunsten der den betreffenden Genossenschaften angehörigen Arbeitern oder

von Eigentümern oder Unternehmern und Arbeitern zusammen; 3) die kombinierte kollektive, die vom Herrn allein oder von diesem mit seinen Arbeitern zusammen abgeschlossen wird. In diesem Fall bezahlt die Kasse dem Arbeiter direkt ausser der in der Police liquidierten Entschädigung auch die Differenz zwischen der von der Kasse geleisteten Entschädigung und der vom Herrn für seine civilrechtliche Verantwortlichkeit schuldigen Summe. Die drei verschiedenen Versicherungsarten werden auf Grund eines besonderen Prämientarifes abgeschlossen. Der Tarif bestimmt die Prämie in 14 Klassen je nach dem Grade der Gefahr, dem der oder die Arbeiter nach ihrer Beschäftigung ausgesetzt sind und im Verhältnis zu der versicherten Entschädigung. Folgende nach den officiellen Berichten aufgestellte Tabelle zeigt uns, welches die von der Kasse während ihres Bestehens erhaltenen Ergebnisse waren:

Jahr	Während des Jahres ausgegebene Policen				Am 31. Dezbr. gültige Policen	Während des Jahres mit Policen versich. Arbeiter				Am 31. Dezbr. vers. Arbeiter	Versicherte Entschädigungen im Falle des		
	Persönliche	Kollektive: Einfache	Kollektive: Kombinierte	Insgesamt		Persönliche	Kollektive: Einfache	Kollektive: Kombinierte	Insgesamt		Todes Lire	Dauernde gänzliche Invalidität Lire	Zeitweilige Krankh. Lire
1884	42	9	3	54	50	42	1 156	465	1 663	443	2 358 600	2 358 600	388
1885	304	26	54	384	352	304	1 569	10 651	12 524	12 987	13 687 487	13 687 487	7 734
1886	544	83	240	887	801	544	6 900	28 234	35 678	31 295	37 092 738	37 092 738	30 570
1887	1 062	60	274	1 396	1 415	1 062	4 063	40 411	45 536	45 251	43 908 519	43 908 519	40 131
1888	1 264	79	395	1 738	2 058	1 264	4 179	58 923	64 366	65 185	72 397 341	72 397 341	68 923
1889	1 283	84	583	1 950	1 991	1 283	4 638	87 707	93 628	86 371	95 965 345	95 965 345	98 802
1890	2 080	121	774	2 975	2 658	2 080	5 765	95 649	103 494	101 011	108 212 478	108 212 478	108 226
1891	1 891	98	908	2 897	2 694	1 891	5 259	107 552	114 702	107 380	118 214 058	118 214 058	117 430
1892	2 010	108	1 039	3 157	2 845	2 010	8 065	113 451	123 526	112 293	128 111 989	128 111 989	123 153
1893	1 972	106	1 155	3 233	2 885	1 972	11 930	118 088	131 990	120 274	149 022 661	149 022 661	131 354
1894	2 077	149	1 275	3 501	3 180	2 077	11 089	123 824	136 990	129 296	148 131 031	148 131 031	139 096
1895	2 458	196	1 533	4 187	3 685	2 458	12 711	143 719	158 888	142 828	178 824 755	178 824 755	162 195
1896	2 574	199	1 702	4 475	3 898	2 574	16 322	149 468	168 364	152 698	197 049 461	197 049 461	174 683

Einen Fortschritt bemerkt man bestimmt in der Zahl der gegen Unfälle Versicherten; aber es ist ein langsamer Fortschritt, der den wirklichen Bedürfnissen der Millionen von Arbeitern schlecht entspricht. Und es ist so wahr, dass unter dem Regime der Freiheit die Fortschritte zu langsam waren, dass die Verwalter der Nationalkasse, die zu dem Zwecke entstanden war, freiwillig die Entwickelung der Versicherungen zu fördern, bekennen mussten, dass das Ziel nicht nur nicht erreicht sei, sondern dass die Umwandlung der freiwilligen oder freien Versicherung in eine Zwangsversicherung notwendig sei. Jetzt, wo die Zwangsversicherung Gesetz geworden ist, ist zu hoffen, dass die Fortschritte der Nationalkasse schnellere und siegreichere sein werden als in der Vergangenheit.

Während der Periode der Freiheit, die sich jetzt in Italien ihrem Ende naht, hatten die Versicherungs- und Hilfspatronate bei Unfällen grosse Bedeutung gehabt, die in Mailand und Turin gegründet wurden. Juristische, in ihrer Verwaltung selbständige Personen, die als Hilfsmittel die freiwilligen Beiträge der Genossen und die Freigebigkeit der Privaten oder der Genossenschaften besassen, setzen sich die Patronate als Ziel a) die persönlichen Versicherungen zu ermutigen, dadurch dass sie direkt die Versicherten anwerben, denen sie den Nutzen dieser Vorsichtsmassregel zeigen, dass sie armen Arbeitern die unentgeltliche Zahlung der Prämie gewähren, dass sie als Vermittler zwischen den Versicherten und den Versicherungskassen dienen, b) die Kollektivversicherungen zu begünstigen, dadurch dass sie bei den Unternehmern Propaganda machen, c) den Opfern der Unfälle bei schweren und dringlichen Fällen Unterstützungen zu geben, d) den Verunglückten zu helfen, auf gütlichem oder gerichtlichem Wege eine Entschädigung von den Unternehmern zu erlangen, e) die Arbeitshygiene zu verbreiten und sich mit dem Schutz der Arbeiter gegen Unfälle zu beschäftigen. Das Patronat in Mailand hatte 1897, um diese Ziele zu erreichen, ein Vermögen von 216 864,08 Lire mit einer Einnahme von 9380,19 Lire. Durch seine Wirksamkeit wurden 1829 Arbeiter mit persönlichen Policen und 15 467 mit 93 Kollektivpolicen versichert, im ganzen 17 297 oder 11,33 Procent der bei der Nationalversicherungskasse versicherten Arbeiter. 1896 spendete man 603 Unterstützungen mit einem Betrage von 7526,25 Lire und einem Durchschnitt von 12,25 Lire auf die Unterstützung. Ueberdies gab man aus der besonderen Stiftung Ponti 700 Lire Unterstützungen zu 50 Lire und 600 Lire in Pensionen zu

100 Lire. Nach der Annahme des neuen Gesetzes wird die Wirksamkeit des Patronats jedoch nicht unnütz werden. Viele Industrieen, wie die ackerbauende und die häuslichen, die von einzelnen Arbeitern ausgeübten, die Handarbeiterberufe, welche keinen wahren industriellen Charakter haben, entziehen sich noch dem Versicherungszwange. Diese freien Industrieen bilden also noch ein sehr geeignetes Feld für die Propaganda der Patronate. Sie können überdies die Statistiken der Unfälle aufmachen, ihre Gründe erforschen, daraus wirksame und praktische Ratschläge herleiten, durch Konkurrenzausschreibungen, Belohnungen, Veröffentlichungen u. s. w. zur Anwendung der schon bekannten technischen Schutzmittel und zur Erfindung neuer anspornen, die Thunlichkeit der Ausdehnung der Zwangsversicherung auf Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsfälle studieren, kurz sich zu Förderern immer neuer Fortschritte in der auf die Versicherungen bezüglichen Gesetzgebung und Praxis machen.

Luigi Einaudi.

VII. Arbeiterversicherung in den Niederlanden.

1. Vorbemerkung. 2. Die Krankenversicherung. 3. Die Unfallversicherung. 4. Die Begräbnisversicherung. 5. Die Altersversicherung.

1. Vorbemerkung. Eine staatliche Arbeiterversicherung besteht bisher (Juli 1898) in den Niederlanden noch nicht. Wie man aber aus den folgenden Einzelbesprechungen der verschiedenen Gebiete der Arbeiterversicherung ersehen wird, dürfte es nicht lange mehr dauern, bis auch die Niederlande eine Zwangsversicherungsgesetzgebung besitzen werden. Gerade weil die Entwickelung hier auf einem Wendepunkt angelangt ist dürfte es sich empfehlen, im folgenden, soweit der zur Verfügung stehende Raum es gestattet, so vollständig wie möglich zu sein. Der Reihe nach sollen behandelt werden die private Kranken-, Unfall-, Begräbnis- und Altersversicherung.

2. Die Krankenversicherung. Diese ist sowohl mit Hinblick auf die privaten Krankenkassen wie die Fabrikskrankenkassen zu behandeln.

a) Private Krankenkassen. Bis vor kurzer Zeit war über diese Kassen, ihren Umfang, ihren Wirkungskreis sehr wenig bekannt. Was man wusste, war, dass sie zahlreich waren und dass ein ziemlich grosser Teil der niederländischen Arbeiterschaft an ihnen beteiligt war, obgleich freilich der niederländische Arbeiter ein noch grösseres Bedürfnis hatte, einer Begräbniskasse anzugehören. In dieser Vernachlässigung der Krankenversicherung gegenüber der Begräbnisversicherung wurde er noch bis zu einem gewissen Grade bestärkt durch die Praxis der grossen Kommunen, welche in der Gewährung ärztlicher Armenunterstützung sehr freigebig sind. In Amsterdam z. B., dessen Einwohnerschaft am 31. Dezember 1895 456357 Personen betrug, hatten damals 67455, also 15%, das Recht auf ärztliche Behandlung, Arzeneimittel und Krankenhausverpflegung auf Gemeindekosten, während darüber hinaus noch 10531 Personen allein Anspruch auf Krankenhausverpflegung erheben konnten. Im Haag wurden zur gleichen Zeit von 185744 Einwohnern 4801 dauernd und 12672 Personen zeitlich, also 9%, auf Gemeindekosten ärztlich behandelt.

Die privaten Krankenkassen arbeiteten meist in der Stille, sodass ihr Umfang wenig bekannt war. Einiges Licht hierüber brachte erst die gemäss dem Gesetz vom 19. Januar 1890 (Gesetzblatt 1) ernannte Kgl. Kommission zur Untersuchung der Arbeiterzustände (1890—1894) mit ihrer »Hülfskassenenquete«, weiter und hauptsächlich die Maatschappy tot Nut van het Algemeen[1], die im September 1891 eine Kommission zur Untersuchung der Zustände der privaten Krankenkassen ernannte. Diese Kommission fand im ganzen Land 650 Krankenkassen, die in 3 Kategorieen zerfallen:

A. Medicynfondsen, welche gegen periodische Prämienzahlung ärztliche Hilfe und Arzeneimittel verschaffen.

B. Ondersteuningsfondsen, die bei Erkrankung eine Geldsumme zahlen.

C. Gecombineerde fondsen, welche sowohl das unter A wie das unter B Verzeichnete leisten.

Ueber die Provinzen verteilten sich diese Kassen folgendermassen (s. obenstehende Tabelle auf S. 687).

Einige dieser Kassen waren gegenüber jener privaten Enquete-Kommission sehr zurückhaltend. Diese konnte z. B. nur von 570 Kassen die richtige Mitgliederzahl erfahren.

1 Kasse hatte mehr als 50000 Mitgl.
2 Kassen hatten „ „ 25000 „
2 „ „ „ „ 15000 „
5 „ „ „ „ 10000 „
„ „ „ „ 5000 „

Die anderen waren alle kleiner.

Elf von den 650 Kassen erstreckten ihren Wirkungskreis über das ganze Land, die

[1]) Ueber diese Gesellschaft siehe: Howard Gore Ph. d. the Dutch Society for general Welfare in dem Bulletin Nr. 9 of the American Department of Labor. March 1897.

Krankenversicherung

Provinz	Anzahl Kassen	Zweck			
		Natural-Unter-stützung	Bar-Unter-stützung	Beide zusammen	Unbe-kannt
Friesland	75	4	48	22	1
Groningen	63	5	55	3	—
Drente	11	3	7	1	—
Overyssel	43	8	32	3	—
Gelderland	67	21	31	14	1
Utrecht	27	10	8	9	
N. Holland	89	26	45	18	—
S. Holland	208	105	70	32	1
Seeland	18	10	7	1	—
N. Brabant	28	5	22	1	—
Limburg	21	1	14	6	—
Niederlande	650	198 = 30,5%	339 = 52%	110 = 17%	3

übrigen waren lokale Kassen. Eine genaue Angabe über die Anzahl der Unterstützungsempfänger bekam man von 543 Kassen, es waren ungefähr 500000. Die Worte Mitglieder und Unterstützungsempfänger decken einander nicht. Denn bei einigen Kassen gewährt die Prämienzahlung des Familienhaupts auch gleichzeitig das Recht auf Unterstützung der Kinder. Der totale Prämienbestand von 432 Kassen mit 395000 Unterstützungsempfängern betrug 1½ Mill. Gulden. Eine ungefähre Schätzung giebt also für die 650 bestehenden Kassen eine jährliche Prämieneinnahme von 2 Mill. Gulden.

Ihrem Ursprung nach beruhen die Krankenkassen im allgemeinen auf philanthropischer oder religiöser Grundlage. Im Mittelalter wurden bei den in den Niederlanden sehr zahlreich vorkommenden Gilden auf verschiedene Weise zur Unterstützung und Verpflegung kranker Mitglieder Massregeln ins Leben gerufen. Es bestanden sogar für diesen speciellen Zweck besondere Brüderschaften (Opfergilden, religiöse Gilden). Die meisten Gilden dieser Art verschwanden mit der Reformation. Doch von den später aufkommenden Krankenbüchsen der Handwerkergilden bestehen einige noch bis auf die Gegenwart u. a.:

de Gereformeerde gestreepte baaiwerkersbeurs ca. 1550 in Leiden, de Linnenweversbusse 1622 in Delft, de Saaiwerkers of Vlaamsche busse 1692 und de St. Crispyn's of Schoenmakersbusse 1663 ebenfalls in Delft errichtet.

Die übergrosse Mehrheit der gegenwärtig bestehenden Kassen stammt jedoch aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts.

A. Die eigentlichen Krankenkassen oder Medizinfonds. Mitglieder dieser Kassen können im allgemeinen nur diejenigen werden, welche nicht imstande sind, sich auf gewöhnlichem Wege aus eigenen Mitteln ärztliche Hilfe zu verschaffen. Es ist selbstredend, dass fast alle Arbeiter in diese Rubrik fallen. Ferner muss man bei guter Gesundheit sein, wiewohl nur bei einzelnen Fonds die Gewohnheit besteht, dies ärztlich zu konstatieren. Altersgrenzen bestehen nur nach oben hin, sodass Leute von mehr als 50 Jahren nicht mehr Mitglieder werden können. Die Prämien werden in der Regel wöchentlich bezahlt. Einzelne Kassen geben den Mitgliedern das Recht im Sommer grössere Prämien zu bezahlen, um dann im Winter frei vom Prämienzahlen zu sein. Bei den meisten Kassen sind die Prämien in jedem Alter gleich hoch, mit einziger Ausnahme von ganz jungen Kindern. Kinder sind bis zu einem gewissen Alter, das zwischen 12 und 18 Jahren differiert, wenn die Eltern Kassenmitglieder sind, entweder ganz frei oder sie haben eine geringere Prämie zu zahlen. Die gewöhnliche Prämie beträgt wöchentlich 10—12 Cents.

Der ärztliche Beistand erfolgt gewöhnlich durch einen oder mehrere fest an die Kasse gebundene Aerzte. Wenn mehrere solche Aerzte vorhanden sind, so haben die Mitglieder die Wahl zwischen ihnen. Die Arzeneien werden von 1 oder 2 festen Apothekern geliefert. Einige Kassen gewähren auch noch specialärztlichen Beistand. Geburtshilfliche Unterstützung und Krankenhausverpflegung werden ausnahmsweise gewährt.

B. Die Unterstützungskassen. In der Regel werden bei diesen nur Männer und zwar in einem Alter von 16 bis 50 Jahren

aufgenommen. Ferner werden zum Eintritt organische Gesundheit, ein guter Lebenswandel und oft noch der Ausweis eines sicheren Lohnbezuges etwa von 3 bis 5 Gulden verlangt. Bei sehr vielen dieser Kassen ist es üblich, nicht nur im Krankheitsfall, sondern auch bei anderen Gelegenheiten, wie im Todesfall und bei Familienfesten, Auszahlungen zu gewähren. Die grösste Auszahlung, die gewährt wird, ist 15 Gulden die Woche, die geringste 1 Gulden; durchschnittlich gewährt die Kasse 13 Wochen hindurch wöchentlich 5 Gulden gegen eine Prämie von 5—10 Cent. Nach Erreichung eines bestimmten Alters, z. B. des 35., steigt die Prämie alle 5 Jahre um 50%.

Die unter A) genannten Kassen sind sehr oft private Unternehmungen eines Arztes, eines Apothekers, beider zusammen oder auch eines einfachen Unternehmers. In einzelnen Fällen bei den grösseren Kassen auf philanthropischer Grundlage wird die Verwaltung ganz oder teilweise von der Stadtbehörde ernannt (z. B. in Amsterdam). Die unter B) genannten Kassen gehen öfter aus Arbeitervereinen oder Unternehmerverbänden hervor oder sie sind auch einfach ein Geschäftsunternehmen.

Die juristische Form beider Kassen ist entweder die Aktiengesellschaft oder die Genossenschaft (Gesetz von 1876) oder die anerkannte Vereinigung (Gesetz von 1855) oder die Kommanditgesellschaft oder die blosse private Handelsunternehmung.

Eine gute und ausreichende Aufsicht über die Handlungen des Vorstandes besteht allein dann, wenn eine juristische Form gewählt ist, bei welcher Leitung und Aufsicht durch Gesetz geregelt sind. Selbstverständlich giebt die oft sehr geringe Kontrolle über die Handlungen des Vorstandes zu willkürlichen Handlungsweisen Anlass. Es kommt denn auch wohl vor, dass der Direktor einer privaten Krankenunterstützungskasse, nachdem er eine grosse Anzahl Prämien sich hat zahlen lassen, mit denselben das Weite sucht.

Eine allgemeine Klage selbst bei den übrigens gut organisierten Kassen ist, dass sie nach der statutenmässigen Unterstützungszeit weitere Hilfe verweigern und dass sie bei geheimen Krankheiten überhaupt keine Hilfe gewähren.

b) Fabrikskrankenkassen. Den freundlichen Mitteilungen des Gewerbeinspektors Struve gemäss besassen im Jahre 1890 im ganzen Lande 416 Fabriken Krankenkassen. In Enschede hatten mehrere Fabrikbesitzer eine grosse centrale Krankenkasse errichtet.

Ueber die Provinzen verteilten sich die Fabrikskassen folgendermassen:

Provinz	Anzahl Kassen	Anzahl Mitglieder	
N. Holland	61	7 173	Zusammen ca. 52000 Mitglieder
S. Holland	117	11 175	
Seeland	10	1 033	
N. Brabant	54	5 347	
Limburg	23	5 474	
Gelderland	39	2 245	
Utrecht	22	2 588	
Oberyssel[1]	54[1]	9 975[1]	
Drente	7	234	
Groningen	14	802	
Friesland	15	460	

Selbstverständlich giebt es auch Fabrikbesitzer, die es vorziehen, das Krankengeld aus der Tasche zu zahlen. In einigen Fabriken ist es üblich, dass die übrigen Arbeiter für den kranken Mitarbeiter die Arbeit übernehmen, der also den vollen Lohn ausgezahlt bekommt.

3. Die Unfallversicherung. Wie in den meisten Ländern, wo das französische Civilrecht geändert oder ungeändert in Kraft ist, bestand seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in den Niederlanden für die meisten Fälle von Verletzung nur die privatrechtliche Haftpflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die allgemeinen Bestimmungen über die Haftpflicht sind in den §§ 1401—1406 dieses Gesetzbuches enthalten. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich sei. Jede rechtswidrige Handlung, durch die ein anderer geschädigt wird, macht den Thäter entschädigungspflichtig gegenüber dem Geschädigten. Dasselbe gilt im Falle von Fahrlässigkeit. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ist unter rechtswidriger Handlung jede Handlung zu verstehen, welche eine Folge von Mangel notwendiger Fürsorge ist. Die Ursache des Unfalls, die Fahrlässigkeit des Unternehmers muss also festgestellt sein, soll der Arbeiter einen Anspruch auf Entschädigung haben.

Bedeutend weiter ist die Haftpflicht bei der Schiffahrt durchgeführt. § 423 des Handelsgesetzbuches bestimmt nämlich das folgende: »Wer während einer Fahrt entweder im Schiffsdienst erkrankt oder im Gefecht mit dem Feind oder Piraten eine Verwundung erleidet, bezieht seinen Lohn weiter, hat ein Recht auf Verpflegung und ärztliche Behandlung und im Falle der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entschädigung.«

Mit Ausnahme also des letzten Falles ist es gegenwärtig den niederländischen

[1] Ausserdem die obenerwähnte Centralkasse in Enschedé mit ca. 6000 Mitgliedern.

Arbeitern nur selten möglich, unter Berufung auf das Gesetz eine Entschädigung zu erlangen. Seit etwa 15 Jahren hat die eigentliche Unfallversicherung in den Niederlanden sich deshalb mehr und mehr eingebürgert. Die meisten Arbeiter sind auf die eine oder andere Weise gegen die Folgen einer zeitlichen Arbeitsunfähigkeit versichert. Der jüngste Bericht der niederländischen Fabrikinspektoren, der die Jahre 1895—96 umfasst, giebt an, dass in 4868 Fällen der vorgekommenen 5016 Betriebsunfälle Vorsorge für ausreichende Entschädigung getroffen war. 1369 Verletzte erhielten während ihrer Arbeitsunfähigkeit ihren vollen Lohn, 524 einen Teil desselben. Desgleichen wurden in vielen Fällen die Heilungskosten von den Arbeitgebern getragen. Aus Krankenkassen erhielten 1236 Arbeiter Beiträge und zwar in 215 Fällen bis zur vollen Lohnhöhe. In Bezug auf dauernde Arbeitsunfähigkeit oder auf den Todesfall ist die Zahl der Versicherten bedeutend geringer. Gerade dann zahlt der Arbeitgeber zumeist nichts. Und selbst im günstigsten Falle der Versicherung erfolgt bei dauernder Arbeitsunfähigkeit und im Todesfall zumeist keine ausreichende Unfallsrente an den Verletzten oder an die Hinterbliebenen, sondern eine einmalige Auszahlung. Eine freiwillige Selbstversicherung des Arbeiters gegen Unfall gehört zu den Seltenheiten. Der Versicherungsbestand bei den zwei grössten nationalen Anstalten »de eerste Nederlandsche Verzekeringsmaatschappy op het leven tegen invaliditeit en ongelukken«, und »Onderlinge Verzekeringsmaatschappy tegen de geldelyke gevolgen van ongelukken«, beide im Haag, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Unfallversicherung.

Jahr	Anzahl der versicherten Personen	Kapitalversicherung für den Todesfall in fl.	Kapitalversicherung für den Fall von dauernder vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit in fl.	Versicherte Entschädigung pro Tag bei zeitlicher Arbeitsunfähigkeit in fl.	Anzahl der Unfälle
1887	4 434	7 731 549	8 895 986	6 450	110
1888	6 080	8 881 322	11 020 299	8 224	313
1889	6 661	11 338 666	12 426 753	9 391	464
1890	13 815	18 033 913	20 901 310	14 669	475
1891	21 396	26 857 219	28 850 014	37 864	767
1892	29 985	37 277 173	41 126 125	35 024	1 193
1893	34 211	38 029 731	41 628 913	36 385	1 964
1894	43 963	48 512 700	52 386 283	48 525	2 677
1895	49 526	55 572 960	59 594 526	56 606	3 028
1896	56 138	58 519 279	64 504 735	62 978	3 319

Neben diesen Anstalten arbeiten noch einige kleinere in- und ausländische Gesellschaften. Dass die Unfallversicherung eine verhältnismässig so grosse Verbreitung gefunden hat, ist das Verdienst des Staats, der Provinzen und der Gemeinden, die bei ihren Submissionen an den Unternehmer den Anspruch stellen, dass er seine Arbeiter versichert. In den grösseren Städten haben die Architekten beinahe überall hierbei die Submissionsbedingungen der öffentlichen Korporationen zum Vorbild genommen.

Aber trotz dieses Verfahrens kann von einer allgemeinen Unfallversicherung nicht die Rede sein.

Unter diesen Umständen war es erklärlich, dass seitens der Regierung im Jahre 1895 mit der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs begonnen wurde. Dieser Entwurf ist während der Session 1896—97 der zweiten Kammer zugegangen, kam aber nicht zur Behandlung und wurde von dem neuen Kabinett, das im Sommer 1897 unter dem Präsidium des bekannten Nationalökonomen Dr. Pierson auftrat, zurückgezogen. Vor kurzem ist nunmehr dieselbe Vorlage, nur in untergeordneten Details revidiert, wieder der Kammer zugegangen. Man kann annehmen, dass die österreichische Unfallversicherung in Bezug auf viele Bestimmungen bei diesem Entwurf vorbildlich gewesen ist.

Nach dieser Vorlage sind versicherungspflichtig die Betriebe, welche mit Kraftmaschinen arbeiten, die Explosivstofffabriken, die Eisenbahnen und Strassenbahnen, die Omnibusunternehmungen, die Baugewerbe, die Erdarbeit, die Bergwerke, die Gas- und Wasserleitungsarbeiten, die Branntweinbrennereien, die Werften, die

Metzger, Schornsteinfeger, Fensterscheibenputzer, die Hafen- und Dockarbeiter, die Binnenschiffahrt (mit Schiffen von mehr als 60 cbm.), die Fischerei (mit Ausnahme der Hochseefischerei).

Die Hochseeschiffahrt und Hochseefischerei sind nicht einbezogen, da die schon citierten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ihre Wirksamkeit behalten.

Diese Betriebe werden in Gefahrenklassen eingeteilt und jede Klasse in Gefahrenprozente. Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch die Arbeitgeber auf dem Wege des Kapitaldeckungsverfahrens. Zur Berechnung der Prämien gemäss den festzusetzenden Tarifbestimmungen hält der Arbeitgeber Lohnlisten. Er hat von dem durch ihn ausgeübten Betrieb bei dem Postamt seines Wohnsitzes Anzeige zu machen. An dasselbe Postamt zahlt er die verschuldeten Prämien wöchentlich ein. Die Quittung dieser Einzahlung wird an den allgemeinen Träger der Versicherung für das ganze Land, nämlich an die Reichsversicherungsbank im Haag eingereicht. Diese entscheidet, ob die eingezahlte Prämie den Anforderungen des Prämientarifs entspricht. Von jedem in seinem Betriebe einem Arbeiter zugestossenen Unfall hat der Arbeitgeber an das Postamt innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen. Der Vorstand der Versicherungsbank untersucht, ob und inwiefern Entschädigungen zu entrichten sind, und stellt die Renten fest. Gegen die Entscheidungen dieser Instanz kann der Verletzte oder im Todesfall seine Hinterbliebenen beim König Berufung einlegen. Die Auszahlung der Renten geschieht wöchentlich an dem Postamt des Wohnsitzes des Rentenbeziehers. Dem Versicherten, welchem der Unfall zustösst, wird in allen Fällen als Entschädigung ärztliche Behandlung gewährt. Hat der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von länger als 3 Wochen zur Folge, so empfängt der Geschädigte für die Dauer einer gänzlichen Unfähigkeit eine Rente von 70% des Tagelohns und für die Dauer einer teilweisen Unfähigkeit einen Teil dieser Rente. Im Todesfall zahlt die Versicherungsbank als Kosten der Beerdigung 10% des Jahreslohns und ausserdem eine Rente an die Hinterbliebenen, die 60% des Tagelohns nicht übersteigt. Die Witwe erhält 20%, jedes der Kinder 15%. Ascendenten und Schwiegereltern bekommen, wenn der Verunglückte ihr Ernährer war, 30%. Die Karenzzeit beträgt also 3 Wochen.

Die zuerkannten Renten sind bis zu einem Betrag von 156 Gulden im Jahr unveräusserlich, nicht fassbar für Verpfändung oder Beleihung und nicht fassbar für gerichtliche Beschlagnahme.

Die Reichsversicherungsbank tritt in die Rechte ein, welche der Versicherte, seine Frau, seine oder ihre Verwandten bis einschliesslich des vierten Grades aus einem Vertrage entnehmen, durch welchen Dritte sich verbinden, oder aus einer Regelung, gemäss welcher Dritte verpflichtet sind, irgendwelche Zahlungen zu leisten, für den Fall, dass dem Versicherten bei Ausübung seines Betriebes ein Unfall zustösst, wenn dieser Unfall die Versicherungsbank zur Auszahlung einer Rente verpflichtet. Von diesem Rechte sind nur diejenigen Auszahlungen ausgenommen, welche vor dem 22. Tage nach dem Unfall bis zu einem Höchstbetrag von dem 21 fachen Tagelohn erfolgen.

Der Staat ist ohne Vorbehalt für die dem Versicherten und seinen Hinterbliebenen zukommenden Entschädigungen verantwortlich.

4. Die Begräbnisversicherung. Auch diese Versicherung beruht ganz und gar auf privater Initiative. Obgleich viele der hierher gehörigen Kassen bereits alten Datums sind, hat man sich doch erst in neuerer Zeit über ihre Beschaffenheit und ihre Verbreitung zu orientieren versucht, und so war Herr Professor Beaujon bei der vorigen Auflage des Handwörterbuchs noch nicht in der Lage, eine richtige Anschauung dieser Kassen zu geben. Wie die Krankenkassen, so bildeten auch die Begräbniskassen einen Gegenstand der Untersuchung für die erste Abteilung der bereits erwähnten Arbeitsenquetekommission (1890—94). Ausserdem hat auch auf diesem Gebiet die bereits genannte Maatschappy tot Nut van het Algemeen im Jahre 1888 eine Untersuchungskommission ins Leben gerufen, die im Mai 1891 ihren ausführlichen und sehr gewichtigen Bericht veröffentlichte. Obgleich die Arbeitsenquetekommission von der Regierung beauftragt war, Massregeln zu empfehlen, die bezüglich der von ihr festgestellten Missstände Verbesserung schaffen könnten, so machte sie doch in Bezug auf die Hilfskassen davon keinen Gebrauch, weil die niederländische Regierung noch vor Ablauf der Thätigkeit der Arbeitsenquetekommission bereits am 4. April 1892 den Beschluss gefasst hatte, eine neue Staatskommission zu ernennen mit dem Auftrage, eine gesetzliche Regelung der Begräbniskassen und ähnlichen Institutionen im Entwurf auszuarbeiten. Auf Ansuchen der Kommission dehnte die Regierung später ihren Wirkungskreis auch auf die Lebensversicherung aus. Der Bericht dieser letzteren Staatskommission erschien am 27. Februar 1897.

Diese Berichte bilden die Quelle der folgenden Angaben.

Begräbniskassen sind Einrichtungen, die

sich damit beschäftigen, gegen eine wöchentliche oder monatliche Prämienzahlung im Todesfall einer bestimmten Person eine gewisse Prämie an seine Hinterbliebenen auszuzahlen. An die Stelle der Auszahlung in Geld kann auch die direkte Tragung der Beerdigungskosten treten. Sie tragen den Namen: Fonds, Büchsen, Societäten, Kontrakte, Brüderschaften oder Compagnieen. Gegen Ende des Jahres 1890 bestanden in den Niederlanden 433 dieser Kassen. 192 davon waren ausschliesslich private Begräbniskassen, 170 waren gleichzeitig Krankenkassen, 12 waren Begräbniskassen von Arbeitervereinigungen, während der genaue Wirkungskreis von 22 dieser Kassen unbekannt blieb. Auch die soeben ausschliesslich als Begräbniskassen genannten Kassen erfüllen teilweise auch noch andere Aufgaben. Einige z. B. sind als Altersversicherungen gegen wöchentliche Prämienzahlung thätig. Andere sind gleichzeitig Beerdigungsunternehmungen oder vermieten Trauerkleider, Terrains und Wohnungen. Diejenigen Kassen, welche eine Fortsetzung der alten Gilden sind, feiern mit ihren Mitgliedern alljährlich ein Fest. Bei einigen der Kassen ist jedes Mitglied verpflichtet, am Leichenbegängnis eines Mitgliedes teilzunehmen. In katholischen Gegenden sorgt die Büchse für das Messelesen für verstorbene Mitglieder. Die Verbreitung dieser Fonds über das Land veranschaulicht die folgende Tabelle.

Begräbnisversicherung

Provinz	Anzahl Kassen	1 Kasse auf wie viel Einwohner	Zweck		
			Begräbnis-vers.	Begräbnis- u. Kranken-versicher.	Unbekannt
Friesland	49	6919	23	25	1
S. Holland	136	6923	65	64	7
Limburg	25	10406	1	17	7
N. Holland	75	10924	44	29	2
Utrecht	17	12273	11	6	—
N. Brabant	40	12756	22	13	5
Gelderland	40	12782	10	30	—
Seeland	15	13457	12	3	—
Oberyssel	20	14785	5	15	—
Groningen	14	19718	11	3	—
Drente	2	65104	—	2	—
Niederlande	433	10406	204 = 47 %	207 = 40 %	22

Von diesen Kassen arbeiteten 86 im ganzen Reich, 3 in der Provinz und 275 lokal, während von 69 das Wirkungsgebiet unbekannt blieb.

Die Begräbniskassen versichern die Auszahlung einer bestimmten Summe beim Todesfall des Versicherten gegen eine feste Prämienleistung während des ganzen Lebens. Bei vielen Kassen wird ausserdem noch eine Summe ausgezahlt beim Todesfall eines unerwachsenen Kindes, dessen beide Eltern noch leben. Eine besondere Prämie wird dafür nicht erhoben. In diesem Fall spricht man von einer »freien Leistung«. Nicht weniger als 58 % von den 342 Kassen, deren Tarife bekannt sind, erheben eine gleich hohe Prämie während aller Lebensalter. Bei einigen grossen Kassen wird zwar eine konstante Prämie gefordert, aber die Höhe derselben hängt doch von dem Lebensalter ab, in dem man Kassenmitglied wird. Vergleicht man die in den Niederlanden als normal geltenden und von verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften angenommenen Tarife mit den Begräbniskassenprämien, so ergiebt sich, dass diese letzteren beträchtlich höher sind. Bei den Begräbniskassen »mit freier Leistung« beruht die Prämie durchaus auf keiner wissenschaftlichen Berechnung. Ihre Tarife sind entweder eben so hoch oder ein wenig höher als bei den anderen. Es lässt sich denken, dass vornehmlich Verheiratete in diese Kassen eintreten. Auffallend ist es, dass keine dieser Kassen sich vorher über die Anzahl der Kinder ihrer eintretenden Mitglieder unterrichtet, obgleich sie dieselben doch mit versichert.

Der Versicherungsbestand von 345 Kassen mit 2192407 Mitgliedern war am 1. Juli 1888 129941635 fl. Von den 88 übrigbleibenden Kassen wurde die Mitgliederzahl auf 20000, der Versicherungsbetrag auf etwa 1 Mill. fl. geschätzt. Im ganzen waren also 2212000 Personen für einen Gesamtbetrag von 130950000 fl. oder von fl. 60 pro Mitglied versichert. Nimmt man nun am 1. Juli 1888 die Bevölkerung von Niederland mit 4478401 an, so ergiebt sich, dass 49,37 %, also die Hälfte der Bevölkerung bei Begräbniskassen versichert war. Ferner schätzte man den jährlich zu bezahlenden Prämienbetrag auf 4150000 fl. Jährlich wurden von den Kassen für ungefähr 50000 Gestorbene etwa 2 fl. Mill. ausgezahlt, während die Verwaltungskosten auf fl. 1400000 jährlich geschätzt wurden. Der Kapitalbestand wurde mit 12,5 Mill. fl. angegeben. Nimmt man nun den Zinsfuss im Durchschnitt mit 3½ % an, dann werden an jährlichen Zinsen 468700 fl. eingenommen. Fügt man diesen Betrag zu den Prämieneinnahmen, so ergiebt sich ein jährliches Einkommen von 4½ Mill. fl.

Die Begräbniskassen sind von sehr verschiedenem Umfang.

5 Kassen hatten mehr als 100000 Mitglieder
5 „ „ 50000—100000 „
6 „ „ 25000— 50000 „
17 „ „ 10000— 25000 „

24 Kassen hatten 5000—10000 Mitglieder
52 „ „ 1000—5000 „

Es giebt unter den Begräbniskassen sehr alte, die eine Fortsetzung religiöser oder Handwerkergilden sind, z. B. de Schuttery van St. Anthony's broederschap in Arnheim (1438), de Vereenigde stoffewerkers, lakendrapiers en bylhouwers doodenbusse in Utrecht (1470), de Linnenweversbus in Delft (1622), het St. Sebastiaansgild in Tilburg (1652), het gilde en broederschap des Edelen ridder en martelaar Georgius in Tilburg (1590).

Der juristische Charakter der Begräbniskasse ist sehr verschieden. Einige Fortsetzungen alter Gilden, wie die soeben genannten, sind als Stiftungen anzusehen. Ihre Verwaltung gehört unter die Aufsicht der Staatsverwaltung. Andere sind das Unternehmen eines Privatmannes. Eine dritte Art (24) bestehen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäss dem Handelsgesetzbuch. Eine vierte Art (37) sind Vereine, die juristische Persönlichkeit besitzen, gemäss dem Gesetz vom 22. April 1855 (Gesetzbl. 32). Nur eine Kasse ist eine kooperative Vereinigung gemäss dem Gesetz über solche Vereinigungen vom 17. Nov. 1876 (Gesetzbl. 227). Endlich giebt es Kassen, deren juristischer Charakter zweifelhafter Natur ist. Die meisten Kassen gehören entweder in diese letztere Klasse oder sie sind privatwirtschaftliche Unternehmungen. Bei allen diesen Kassen fehlt es an der so wünschenswerten Kontrolle von seiten der Mitglieder. Diese sind ganz der Willkür des Leiters der Kasse überlassen. Die Leiter der meisten Kassen sehen in ihnen die ihnen zukommende Einnahmequelle.

Wegen dieses Fehlens einer Kontrolle kommt es gleichwie in England bei den friendly societies vor, dass die Kasse sich allzu drückender Risikos entledigt. Man nimmt Personen in die Kassen auf, die nach den Satzungen nicht aufgenommen werden dürfen, um sie, nachdem sie einige Zeit hindurch Prämien bezahlt haben, zu streichen. Man entfernt einen Agenten aus dem einen oder anderen Platze, wo die Risikos grösser geworden sind und keine neuen Versicherungen mehr hinzukamen; die Prämien können dann am Orte an den Agenten nicht mehr ausgezahlt werden; der Versicherte unterlässt es, die Prämienbeträge an die Direktion einzusenden, weil er es nicht gewohnt war, und diese erhält als Folge der Unterlassung das Recht, ihn auszustossen.

Ferner wird von vielen behauptet, dass die Begräbniskassen die Kindersterblichkeit erhöhen. Nicht selten geschieht es, dass Eltern ein schwaches Kind bei verschiedenen Kassen versichert haben. Gerade in den Gegenden, wo diese Kassen ihre Hauptthätigkeit entfalten, ist die Kindersterblichkeit am höchsten. Die Inspektoren der ärztlichen Staatskontrolle haben verschiedentlich darauf hingewiesen und die Hilfskassenenquete hat es bestätigt. Der Mangel jeder ärztlichen Untersuchung bei der Aufnahme in die Versicherung arbeitet dem Missstand auch noch in die Hände.[1] Keine der Kassen setzt eine Prämie auf das lange Leben des Kindes.

Die Staatskommission von 1892 und 1895, die, wie bereits erwähnt wurde, zu dem Zwecke eingesetzt wurde, um das Lebensversicherungswesen gesetzlich zu regeln, hat gegen diesen Missbrauch ankämpfen wollen. Nach dieser Regelung sollen allein »juristische Persönlichkeiten« zur Ausübung des Betriebes zugelassen werden.

Die Gesellschaften mit bisher zweifelhaftem Rechtscharakter sollten ihre Aufrichtungsakte bei dem Gericht ihres Wohnorts registrieren lassen. In dieser Akte sollte unter anderem ausdrücklich angegeben werden: unter welchen Bedingungen die Mitgliedschaft erworben und verloren wird, die Art und Weise der Ernennung und die Befugnisse der Direktion und der Kommissare, die Art und Weise der jährlichen Rechnungslegung und Verantwortung, die Befugnisse der Generalversammlung und die Bestimmungen für den Fall einer Auflösung der Kasse. Alle Kassen, mit Ausnahme der von Arbeitervereinen gegründeten, sollen vor Eröffnung ihrer Wirksamkeit eine Kaution von wenigstens 50000 fl. in das grosse Buch der nationalen Schuld einschreiben lassen, eine Summe, die in erster Reihe für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu bürgen bestimmt war. Der Jahresbericht soll jedermann zugänglich sein. Derselbe muss eine vollständige Uebersicht des Versicherungsbestandes enthalten. Eine centrale Inspektionskommission führt die Aufsicht über die Befolgung der Verpflichtungen und kann gegebenenfalls eine Auflösung der Kassen beantragen.

5. Die Altersversicherung. Eine Versicherung gegen die Folgen des Alters entweder durch einen Leibrentenkontrakt oder durch eine Kapitalversicherung gehört in der niederländischen Arbeiterschaft noch durchaus zu den Ausnahmen. Die Arbeiter und Beamten im Staatsdienste gehören dem Reichspensionsfonds an. Bei Erreichung des 65. Lebensjahres oder in aufreibenden Stellungen oder Betrieben schon 10 Jahre früher haben sie einen Anspruch auf eine

[1] Hilfskassenenquete (1892) S. 74 u. 83.

jährliche Pension, die von 1/60 des durchschnittlichen Lohns der letzten 5 Jahre für jedes Dienstjahr bis zu 2/3 dieses Durchschnittslohnes ansteigen kann. Bei Invalidität, die im Dienst oder durch den Dienst verursacht ist, wird eine Pension von 2/3 des oben genannten durchschnittlichen Lohnes gezahlt (Gesetz vom 9. Mai 1890, Gesetzbl. 78). Ein Gesetz vom 9. Mai 1890, Gesetzbl. 79, regelt auch die Pension der Witwen und Waisen dieser Beamten. Ferner besitzen auch einige Provinzen und grössere Kommunen einen Pensionsfonds für ihre Beamten. Andere Gemeinden geben ihren Beamten nach längerer Dienstzeit aus der Gemeindekasse eine jährliche Pension oder sie versichern dieselben bei privaten Gesellschaften.

Neben dieser öffentlichen Altersversicherung kommt die private nicht in Betracht. Eine Anzahl grossindustrieller Betriebe besitzen Pensionsfonds. Wie mir der Gewerbeinspektor Struve mitteilte, bestanden 1890 die folgenden Fabrikspensionskassen:

In	N.-Holland	6	mit	975	Mitgl.	Zusammen 33 Pensionsfonds mit ca. 9500 Mitgl.
„	S.-Holland	10	„	1015	„	
„	N.-Brabant	1	„	30	„	
„	Limburg	1	„	258	„	
„	Gelderland	5	„	218	„	
„	Utrecht	2	„	73	„	
„	Oberyssel	7	„	1038	„ [1]	

Diese Privatkassen sind zum weitaus grössten Teil auf Kosten der Betriebe geschaffen, wozu vom Arbeiter in der Regel noch geringe Beiträge geleistet werden. Sie sind übrigens mit vielerlei sonstigen, dem Betriebe eigenen Wohlfahrtsanstalten auf das engste verbunden, weshalb eine eingehendere Erörterung dieses Gegenstandes hier zu weit führen würde. Unter den Industriellen, welche in dieser Weise durch namhafte Opfer das Wohl ihrer Arbeiter befördern, sind besonders hervorzuheben J. C. van Marken (Delft), Gebr. Stork (Hengeloo), W. Hovy, Aktienbrauerei van Vollenhoven en Co. (Amsterdam, Dordrecht).

Neben diesen vereinzelten privaten Versicherungen wurde im Jahre 1889 der Versuch gemacht, die Altersversicherung auf dem Wege privater Initiative zu verallgemeinern. Auf Anregung des damaligen Bürgermeisters von Amsterdam, Dr. van Tienhoven, wurde ein Arbeitgeberbund errichtet, mit dem Zwecke, die Unternehmer in grösstmöglicher Zahl zur Altersversicherung ihrer Betriebsangehörigen anzuregen. Doch brauchen wir auf diesen Versuch hier nicht weiter einzugehen, da bis jetzt nach einem beinahe zehnjährigen Bestehen die Erfolge des Vereins unbedeutend sind.

Ausser den oben genannten Fabrikpensionskassen besteht in den Niederlanden nur eine allgemeine private Arbeiterpensionskasse, nämlich die des niederländischen Arbeiterfonds. Diese Anstalt, bei welcher auch die meisten Mitglieder des obengenannten Arbeitgeberverbandes die wenigen Versicherungen, zu welchen sie sich verstanden haben, abgeschlossen haben, wurde von einem Vereine »Nederlandsche Pensioenverzekering voor werklieden«, welchem im Jahre 1883 juristische Persönlichkeit verliehen wurde, errichtet.

Diese schliesst 5 Arten von Versicherungen ab:

A. Versicherung einer Alterswochenrente nebst einmaliger Auszahlung im Todesfall.
B. Versicherung einer Alterswochenrente.
C. Versicherung einer einmaligen Auszahlung im Todesfall.
D. Versicherung einer einmaligen Auszahlung bei Erreichung eines bestimmten Alters.
E. Versicherung einer einmaligen Auszahlung bei Erreichung eines bestimmten Alters oder früherem Ableben.

Die Versicherungen sind an ein Maximum von 14 fl. per Woche oder 1000 fl. einmaliger Auszahlung gebunden.

Der Versicherungsbestand und Geschäftsumfang dieser Kasse waren:

	Anzahl der Policen	Versicherte einmalige Auszahlung Gulden	Versicherte Jahresrenten Gulden
Ende 1886	574	86 330	17 400
„ 1888	1 468	190 720	56 351
„ 1890	2 309	298 428	11 866
„ 1892	3 222	404 223	157 129
„ 1895	4 599	603 624	204 636
„ 1896	5 174	655 020	225 554

Und nach den verschiedenen Versicherungsarten eingeteilt, war der Bestand Ende 1896:

		Gulden	Gulden
A	216	41 068	23 404
B	1397	—	202 150
C	3148	445 075	—
D	12	2 071	—
E	5177	156 806	—

Wenn man berücksichtigt, dass die Anzahl männlicher Arbeitnehmer von über 23 Jahren bei der letzten Volks- und Berufszählung am 31. Dez. 1889 625976 betrug, dann ist ein Resultat von 5174 Policen sehr gering.

Und doch befindet sich der Fonds in

[1] Ausserdem ein gemeinschaftlicher Pensionsfonds von verschiedenen Fabrikbesitzern in Enschede mit ca. 6000 Mitgliedern.

mancher Hinsicht in einer ganz besonders günstigen pekuniären Lage. Er besitzt einen von privaten Interessenten zusammengebrachten Garantiefonds. Er erhält bei sehr minimalen Verwaltungskosten sehr ansehnliche Beiträge von einer Zahl gemeinnütziger Vereine. Deshalb kann man aber auch die ganze Art der Altersversicherungsorganisation in den Niederlanden als verfehlt ansehen.

Die Ueberzeugung, dass eine Zwangsversicherung der einzige Weg ist, um zu einer allseitigen Versicherung zu kommen, ist denn auch in den weitesten Kreisen zum Durchbruch gelangt. Die auf Grund des Gesetzes vom 19. Januar 1890 (Gesetzbl. 1) und der Novelle vom 20. Dezember 1893 (Gesetzbl. 243) eingesetzte Arbeitsenquetekommission gab denn auch in ihrem Endbericht an die Regierung der Ansicht Ausdruck, dass eine gesetzliche Regelung auf der Grundlage einer Zwangsversicherung gegen Alter und Invalidität mit Geldbeiträgen der Arbeitgeber, der Arbeiter und des Staates anzuraten sei.

Die Arbeiter selbst verlangen eine staatliche Versicherung, aber ohne Beiträge ihrerseits. Im abgelaufenen Jahre haben sie im ganzen Lande hierfür Propaganda zu machen gesucht. In lokalen und für das ganze Reich eingerufenen Versammlungen wurde eine Reichspension von 6 fl. wöchentlich bei Eintritt in das 60. Lebensjahr beansprucht. Es ist sehr zweifelhaft, ob von seiten der Regierung auf solche Forderungen eingegangen werden kann. Gegen die dänische Methode haben die niederländischen Arbeiter eine tiefgehende Abneigung. Sie sehen darin mehr Armenpflege als Versicherung.

Die niederländische Regierung wollte noch nicht sogleich den Weg der Zwangsversicherung einschlagen und liess darum i. J. 1894 den Plan einer Reichsrentenbank ausarbeiten, durch welche unter vorteilhaften Bedingungen die freiwillige Versicherung ermöglicht und angeregt werden sollte. Dieser der 2. Kammer nur in grossen Zügen mitgeteilte Plan fand daselbst nur wenig Beifall. Auf Antrag des Abgeordneten B. H. Heldt, Vorsitzenden des allgemeinen niederländischen Arbeiterbundes, wurde die Regierung aufgefordert, eine Staatskommission zur Beschlussfassung in dieser Frage einzusetzen. Im August 1895 leistete die Regierung dieser Anregung Folge und gab einer Kommission den Auftrag, zu untersuchen, ob neben der Errichtung einer Reichsleibrentenbank und neben der Regelung der Unfallversicherung gesetzliche Massregeln genommen werden müssten, um zu bewirken, dass Arbeiter und die diesen gleichzustellenden Personen, welche durch Alter und Invalidität dauernd untauglich geworden sind, um sich ihren Unterhalt zu verdienen, einen Anspruch auf Unterstützung in Geld erhalten sollen. Der Bericht dieser Kommission ist noch nicht erschienen. Doch lässt sich annehmen, dass die Niederlande in nicht zu ferner Zeit eine obligatorische Altersversicherung besitzen werden. Dies ist der Wunsch weiter Volkskreise, und die Regierung wird sich der allgemeinen Meinung fügen müssen.

Litteratur: *Prof. Dr.* **W. L. P. A. Molengraaff** *(Utrecht), Prof. Dr.* **G. J. Legebeke** *(Delft),* **J. L. Huizinga**, *civ. ing., De Begrafenisfondsen in Nederland, Mai 1891. — Prof.* **W. Stoeder**, *Dr.* **C. J. Snyders**, *Dr.* **G. P. van Tienhoven**, *Dr.* **D. A. Ribbe**, *De Ziekenfondsen in Nederland, Sept. 1895. — Commissie van Arbeidsenquête: Verslagen der Fondsenenquête, 1893. — Verslag der Staatscommissie belast met het ontwerpen van eene wettelyke regeling van het levensverzekeringsbedryf, Februar 1897. — Dr.* **Ph. Falkenburg**, *Der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes in den Niederlanden, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1898, Aprilheft. —* **Derselbe**, *Bydrage tot de leer van het arbeidsloon 1890.*

Philipp Falkenburg.

VIII. Arbeiterversicherung in der Schweiz.

1. Geringe Entwickelung der eigentlichen Arbeiterversicherung. 2. Aeltere kantonale Gesetzgebung. 3. Gegenwärtiger Zustand. 4. Krankenkassen. 5. Reformbestrebungen. 6. Die Volksversicherung im Kanton Neuenburg. 7. Bundesgesetzgebung über das Hilfskassenwesen. 8. Unfallversicherung. 9. Neuestes Eingreifen der Eidgenossenschaft. 10. Der Krankenversicherungsgesetzentwurf. 11. Der Unfallversicherungsgesetzentwurf.

1. Geringe Entwickelung der eigentlichen Arbeiterversicherung. Trotz der vorgeschrittenen industriellen Entwickelung der Schweiz hat sich ein eigentlicher Arbeiterstand hier viel weniger ausgebildet als in irgend einem anderen der europäischen Industriestaaten. Die politische Geschichte des Landes, seine Zersplitterung in zahlreiche kleine Gemeinwesen, die in diesem Jahrhundert zur Herrschaft gelangten demokratischen Einrichtungen haben an dieser Erscheinung vielleicht ebenso grossen Anteil wie die Verbreitung des hausindustriellen Betriebssystems im Gewerbe und die stellenweise Decentralisation der Fabrikindustrie. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls hängt die geringe Entwickelung der Arbeiterversicherung bei einem reich entfalteten sozialen Hilfswesen mit dem Fehlen ihrer Unterlage, die eben erst durch die Ausscheidung eines eigentlichen Arbeiterstandes aus der übrigen Gesellschaft gegeben ist, eng zusammen. Und damit ist auch die Hauptursache angeführt, weshalb es zu einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Organisation dieses wichtigen Zweiges

der Personalversicherung bis jetzt nicht gekommen ist und weshalb dahin gehende Bestrebungen, welche neuerdings in einigen Kantonen hervorgetreten sind, nicht den Arbeiterstand als solchen oder einzelne Teile desselben, sondern die ganze Bevölkerung oder doch alle wirtschaftlich schwächeren Schichten derselben ins Auge fassen. Es soll damit die seit der französischen Revolution ziemlich allgemein verbreitete und in der Demokratie besonders lebhaft empfundene Scheu vor einem besonderen Standesrecht — und ein solches schafft denn doch jedes Obligatorium in der Arbeiterversicherung — nicht weggeleugnet werden; aber die grössere Stärke einer solchen Empfindung bei den Politikern der Schweiz beweist doch an sich schon, dass die sozialen Klassenunterschiede ein entwickeltes Standesbewusstsein hüben und drüben noch nicht zuwege gebracht haben können und dass man sein Aufkommen mit Absicht zu verhindern sucht. Dazu kommt freilich, dass die eigentümliche Gestaltung des schweizerischen Heimat- und Armenrechts den Zusammenhang der Arbeiterversicherung mit der Armenpflege und ihren finanziellen Lasten weniger empfinden lässt als anderwärts. Denn jene Einrichtungen bringen es mit sich, dass vielfach der arme Industriearbeiter in einer anderen Gemeinde oder gar in einem anderen Kanton unterstützungsberechtigt wird, als wo er seine Kräfte verbraucht hat. Da, wo das Bedürfnis der Versicherung entsteht, findet sich somit kaum ein Antrieb, durch staatliches Eingreifen für seine Befriedigung zu sorgen, was unter Umständen so viel heissen kann, als selbst Lasten zu übernehmen, um fremde Gemeinden von solchen zu befreien. Soweit also die Arbeiterversicherungsfrage unter den Gesichtspunkt der vorbeugenden Armenpflege fällt, ist sie gerade für die industriellen Kantone keine »Frage«. Hier hätte sie es nur für die Eidgenossenschaft werden können; aber gerade dieser fehlte zu gesetzlichen Massnahmen auf diesem Gebiete bis 1890 die verfassungsmässige Kompetenz. Die Kantone dagegen, welche sie besassen, waren nicht dazu gelangt, sie in einer den modernen Anforderungen entsprechenden Weise auszuüben, sei es, dass sie politischen Bedenken nachgaben, welche die Aufstellung eines staatlichen Zwangs gegen eine bestimmte Klasse der Bevölkerung widerrieten, sei es, dass sie unter der seitherigen Verteilung der Armenlast sich finanziell besser zu stehen glaubten, sei es endlich, dass sie unter den heutigen Verkehrsverhältnissen — namentlich bei vereinzeltem Vorgehen — sich selbst für zu schwache Stützorgane einer umfassenden Organisation der Arbeiterversicherung hielten. So war es erst das Beispiel der Nachbarstaaten, welches in Verbindung mit der sozialpolitischen Empfänglichkeit der schweizerischen Politiker 1890 dem Projekte einer eidgenössischen Unfall- und Krankenversicherung die Wege bahnte. Trotz achtjähriger Erwägungen und Erörterungen ist dieses aber zur Stunde noch nicht zum Abschluss gelangt, und so haben die thatsächlichen Angaben dieses Artikels sich noch immer fast ausschliesslich auf kantonalem Boden zu halten.

2. Aeltere kantonale Gesetzgebung. Allerdings giebt es in den zum grossen Teile heute obsolet gewordenen Gewerbegesetzen mehrerer Kantone Bestimmungen, durch welche die Handwerksgesellen verpflichtet werden, einer Krankenkasse beizutreten. Diese Verpflichtung beschränkt sich jedoch in den Kantonen Bern, Schaffhausen und Zürich auf die kantonsfremden Gesellen, während in Basel-Land der Beitritt zur Krankenkasse für jeden Gesellen obligatorisch ist. Der Unterschied in der Behandlung von kantonsangehörigen und kantonsfremden Gesellen wird daraus erklärt, »dass in dem einen Kanton durch Kantons- und Bezirksspitäler, zum Teil auch durch Ortskrankenkassen dafür gesorgt ist, dass jeder Kantonsbürger, also auch der einheimische Geselle, jederzeit unentgeltliche Pflege in kranken Tagen finde, während in anderen Kantonen diese bürgerlichen Einrichtungen nicht oder nur in beschränktem Umfange bestehen, so dass auch der einheimische Geselle einer Krankenkasse beitreten muss«. Wieweit jene Beitrittsverpflichtung heute noch aufrecht erhalten wird (die bezüglichen Gesetze sind meist aus den 40er und 50er Jahren), ist schwer zu sagen. Dieselbe setzt das allgemeine Bestehen von Kassen voraus; allein nach einer vorliegenden Statistik der gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz für 1880 scheinen obligatorische Krankenkassen nicht sehr häufig vorzukommen. Allerdings schreibt das Basel-Landschaftliche Gesetz über das gesamte Handels-, Gewerbe- und Berufswesen vom 10. Dezember 1855 vor (§ 104): »In jedem Bezirke, auf Verlangen und mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates auch in einzelnen grösseren Ortschaften, soll eine Gesellenkrankenkasse errichtet werden«, und ähnliches findet sich in mehreren anderen Gesetzen. Allein die Hifskassenstatistik von 1880 weist nur vier örtliche Gesellenkrankenkassen und eine Bezirkskasse in Basel-Land auf. Das Polizeigesetz des Kantons Zürich für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten bestimmt in § 29: »Wo nicht in hinreichendem Masse durch freiwillige Kranken- und Unterstützungs-

kassen für die Unterstützung kantonsfremder Gesellen oder Gewerbsgehilfen in Krankkeits- und Notfällen gesorgt ist, da wird der Regierungsrat Vorsorge treffen, dass durch Errichtung obligatorischer Kassen dieser Zweck erfüllt werde.« »Es ist indessen aus neuerer Zeit kein Fall bekannt«, heisst es in einer officiellen Mitteilung, »dass der Regierungsrat selbst für die Errichtung solcher obligatorischer Kassen hätte Vorsorge treffen müssen.« Wie weit solches durch die Gemeinden geschieht, ist nicht zu sagen. Bloss der kleine Kanton Unterwalden nid dem Wald besitzt in der Krankenverpflegungsanstalt fremder Arbeiter eine kantonale Zwangskasse, welche für alle fremden Gesellen, Dienstknechte und Tagelöhner im Kanton obligatorisch ist, und in Appenzell A. Rh. sind durch Gesetz vom 17. November 1879 die Gemeinden berechtigt, sämtliche Aufenthalter zur Teilnahme an einem Krankenverbande anzuhalten; der Wochenbeitrag darf jedoch 25 Rappen und die Einschreibegebühr 50 Rappen nicht übersteigen. Der Erlass dieses Gesetzes bezweckte indes nur, die durch die Erkrankung fremder Kantonsangehöriger entstehenden Kosten, welche laut B.G. vom 22. Juni 1875 dem Aufenthaltskanton zufallen, von diesem letzteren abzuwälzen.

Wo obligatorische Kassen für Arbeiter vorhanden sind, unterliegen die Statuten derselben — wie es scheint, mehr gewohnheitsgemäss als gesetzlich — der Genehmigung des Regierungsrats. Ebenso verpflichtet § 6 des Züricher Gesetzes betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter vom 24. Oktober 1859 den Fabrikbesitzer, die Statuten der Kranken- oder Vorsorgekassen, welche er für seine Arbeiter obligatorisch erklären will, der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. — Eine fortlaufende staatliche Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung der Kassen ist — mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme — in keinem Kanton vorgesehen.

3. Gegenwärtiger Zustand. Der gegenwärtige Zustand des Arbeiterversicherungswesens beruht sonach in der Hauptsache auf der Freiwilligkeit und Kassenfreiheit. Und wie die staatlichen, so hat man auch die sozialen Zwangsverhältnisse möglichst zu vermeiden gesucht. Allerdings finden sich hier und da in den Städten noch Ueberreste der alten Gesellenladen; aber diese ehemaligen Zwangskassen sind, längst der Einwirkung der Meister entzogen, zu freien Vereinen geworden und fristen als solche meist ein kümmerliches Dasein. Selbst die grösseren Arbeiterverbände, wie der 1873 gestiftete Schweizerische Arbeiterbund und der Grütliverein, haben es nicht gewagt, ihre Mitglieder zum Eintritt in die von ihnen begründeten Kassen zu zwingen. Nur bei den Ortskranken- und Sterbekassen für Handarbeiter und Dienstboten und den von einzelnen Unternehmern für ihre Arbeiter eingerichteten Hilfskassen gelingt es, den Beitritt obligatorisch zu machen, aber auch hier nicht überall.

Eine Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der schweizerischen Arbeiterversicherung begegnet danach der grossen Schwierigkeit, dass sich ihr Gebiet nicht klar abscheidet von der allgemeinen Personalversicherung der ökonomisch schwächeren Klassen überhaupt und dass die Institutionen, mit welchen sie es zu thun hat, in ihren Zielen sich wenig den speciellen Versicherungsbedürfnissen der Arbeiter anpassen. Solcher Einrichtungen — im allgemeinen als gegenseitige Hilfsgesellschaften bezeichnet — giebt es eine sehr grosse Zahl; aber dieselben sind in ihrer Organisation und in ihren Leistungen bei weitem nicht genügend erforscht. Ihr heutiger Zustand ist überhaupt nicht bekannt. Noch immer sind zwei ältere Erhebungen zu benutzen, welche die schweizerische statistische Gesellschaft 1865 und 1880 angestellt hat; aber die Ergebnisse sind beide Male lückenhaft geblieben, und der Bearbeiter derselben hat, wohl mit Recht, darauf verzichtet, die eigentlichen Arbeiterhilfskassen von den übrigen zu sondern. Eine solche Scheidung könnte auch nur ein ganz unzulängliches Bild von der wahren Ausdehnung der Arbeiterversicherung geben. Im ganzen wurden ermittelt

1865: 632 Hilfsvereine mit 96 003 Mitgliedern
1880: 1085 „ „ 209 920 „

Das Gesamtvermögen der Vereine betrug 1880 16 652 939 Fr., die Jahreseinnahmen 3 858 963 Fr., die Jahresausgaben 2 940 481 Fr. Davon entfielen auf Krankenunterstützung 1 349 650 Fr., auf Invalidenpensionen 333 375 Fr., auf Witwen- und Waisenunterstützungen 418 841 Fr., auf Sterbegelder 493 675 Fr.

Nach der Art des Beitritts werden vom Herausgeber Kassen mit freiwilligem und mit erzwungenem Beitritt unterschieden, wobei zu letzterer Kategorie auch die obligatorischen Fabrik-, Eisenbahn-, Gesellen- und Gewerkvereinskassen gerechnet werden. Es gab:

	1865		1880	
	Vereine	%	Vereine	%
mit freiwilligem Beitritt	383	63	675	62
„ obligatorischem „	225	37	410	38

Die Vermehrung der Vereine mit obligatorischem Beitritt ist sonach kaum nennenswert. Am häufigsten sind sie in den deut-

schen Kantonen; in der welschen Schweiz kommen sie nur vereinzelt vor.

Von den 1865 ermittelten Kassen waren 22 vor dem Jahre 1800, 248 zwischen 1800 und 1850 gegründet; die Statistik von 1880 zählt im ganzen nur noch 236 vor 1850 gegründete Kassen. Ueberhaupt hatte sich 1880 der Bestand der vor 1866 gegründeten Kassen um etwa 100 vermindert, wogegen in den folgenden 15 Jahren über 500 neue Vereinigungen entstanden waren. Dies zeigt, dass wir Einrichtungen vor uns haben, welche einem starken Wechsel unterworfen sind.

Nach den Versicherungszwecken unterschied man

Hilfsgesellschaften mit Versicherung gegen	1865	1880
Krankheit	131	300
Krankheit und Sterbefall	308	527
Krankheit und Gebrechlichkeit	11	5
Krankheit, Gebrechlichkeit, Tod	39	64
Tod (Sterbekassen)	15	82
Alter oder Gebrechlichkeit	16	16
Alter, Witwen und Waisen	22	24
Witwen und Waisen	39	31
Gebrechlichkeit, Tod, Witwen und Waisen	36	31
Andere	15	5

Die specifischen Zweige der Arbeiterversicherung, Unfall- und Arbeitslosigkeitsversicherung, fehlen gänzlich in dieser Zusammenstellung. Dagegen enthält dieselbe eine grössere Zahl von Einrichtungen, welche kaum noch unter den Begriff der Versicherung fallen, wie Sparvereine, Stiftungen und dergleichen; die meisten Sterbekassen sind sogenannte Frankenvereine, deren Mitglieder bei jedem Todesfall aus ihrem Kreise einen Franken für die Hinterbliebenen steuern. Auch die zahlreichen Pensions-, Witwen- und Waisenkassen für Schullehrer, Geistliche und andere kantonale Beamte trüben mehr das Gesamtbild, als dass sie zu seiner Vervollständigung beitragen. Immerhin lässt sich unter Benutzung der Detailnachweisungen der oben angeführten Publikationen so viel sagen, dass die meisten Kassen, welche gegen Krankheit und Sterbefall versichern, ihre Mitglieder vorzugsweise den Arbeiterkreisen entnehmen. Auch von den Altersversorgungs-, Witwen- und Waisenkassen dürfte ein beträchtlicher Teil ihnen mit zu gute kommen; eigentliche Arbeiterwitwenkassen weist die Aufstellung für 1880 nur 3, Invaliden- und Alterspensionskassen für Arbeiter dagegen 11 auf, von denen die Mehrzahl aus Fabrikkassen besteht. Ueberhaupt wird in den letzteren hauptsächlich das über den Krankheits- und Sterbefall hinausgehende Arbeiterversicherungswesen gepflegt und nimmt hier sehr verschiedenartige Formen an, die sich meist der statistischen Darstellung entzogen haben. Oft genug treten derartige Einrichtungen, namentlich wo sie in Verbindung mit irgend einer Art der Gewinnbeteiligung gebracht sind, gar nicht in der Form der Versicherungskasse auf, obwohl sie dem Wesen derselben entsprechen. Gegenüber der verhältnismässig grossen Zahl der aus der Initiative der Unternehmer hervorgegangenen sozialen Hilfseinrichtungen ist es auffallend, dass die zahlreichen schweizerischen Arbeiterassociationen ein ausgebildetes Kassenwesen nicht besitzen. Allerdings sind von Arbeitern vielfach örtliche Kranken-, Sterbe- und sonstige Unterstützungskassen gegründet worden; allein dieselben lehnen sich nicht an andere Vereinigungen an und entbehren so meist eines festen Rückhalts sowie der gegenseitigen Verbindung. Und selbst da, wo grössere Arbeiterverbände solche Kassen gegründet haben, sind es nur Kassen, an welchen sich ihre Mitglieder beteiligen können, aber nicht müssen. Thatsächlich umfasst die centralisierte Kranken- und Sterbekasse des Grütlivereins noch nicht den vierten Teil der Mitglieder dieses Vereins. Selbst die gewerkvereinsartigen Verbindungen (Fachvereine) haben auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung keine nennenswerte Thätigkeit entfaltet. Wo Hilfskassen für einzelne Berufsarten bestehen, sind sie gewöhnlich örtlicher Natur und unabhängig von den Fachvereinen des gleichen Gewerbes. Grössere föderative Verbände bilden sich gerade hier, wo sie so nützlich werden könnten, seltener als bei anderen Arbeiterverbindungen. Einer der bedeutendsten ist der Centralverband der Sticker-Kranken- und Unterstützungsvereine, welche besonders in St. Gallen, Appenzell und Thurgau verbreitet sind und 1887 über 4000 Mitglieder zählten. Dieselben sind völlig unabhängig sowohl vom Stickereiverband als von den Fachvereinen der Fabriksticker. Der einzige Fachverein, welcher wirklich gewerkvereinliche Kasseneinrichtungen ausgebildet hat, ist der Schweizerische Typographenbund. Er besitzt eine Invaliden- und Sterbekasse seit 1858, eine centralisierte Krankenkasse seit 1876, eine Viatikumskasse seit 1882, letztere 1884 zu einer Reise- und Arbeitslosenkasse erweitert, endlich eine eigene Strikekasse, die »Bundesreservekasse«, seit 1867. Der Beitritt zu diesen Kassen ist für sämtliche Mitglieder des Bundes obligatorisch. An Unterstützungsgeldern wurden von ihnen 1888—1897 zusammen 551 316 Fr. den Mitgliedern ausgezahlt.

4. Krankenkassen. Zur Zeit besitzt nur ein Zweig der Arbeiterversicherung in der Schweiz eine grössere Verbreitung: die

Krankheits- und Sterbefallversicherung. Um wenigstens über die Ausdehnung der ersteren unter den Arbeitern eine Vorstellung zu gewinnen, sind aus den Einzelangaben der Publikation für 1880 diejenigen »Hilfsgesellschaften«, welche sich als Krankenkassen in Anspruch nehmen liessen, ausgesondert worden. Im ganzen ergaben sich 890 solcher Kassen. Von 384, die in dieser Hinsicht Angaben gemacht haben, gewährten

nur Krankengeld	558	Kassen
Krankengeld u. ärztl. Behandlung	129	„
Krankengeld, Arzt u. Arznei oder Spital	83	„
Arzt und Arznei oder Spitalpflege	111	„
nur ärztliche Behandlung	3	„

Die wöchentliche Leistung schwankte bei den einzelnen Vereinen zwischen 2 und 24½ Fr., die Dauer der zulässigen Unterstützung für eine und dieselbe Krankheit zwischen 4 Wochen und 4 Jahren.

Genauere und zuverlässigere (freilich immer noch nicht vollständige) Ergebnisse lieferte eine für 1886 vom schweizerischen Arbeitersekretariat bei Gelegenheit einer partiellen Unfallstatistik veranstaltete Ermittelung. Dieselbe stellte die Existenz von nicht weniger als 1241 Krankenkassen fest. Von diesen entfielen auf die Kantone:

Zürich	216	Schaffhausen	15
Bern	130	Appenzell A. Rh.	57
Luzern	28	Appenzell I. Rh.	4
Uri	4	St. Gallen	236
Schwyz	19	Graubünden	28
Unterwalden	10	Aargau	103
Glarus	46	Thurgau	77
Zug	8	Tessin	12
Freiburg	7	Waadt	28
Solothurn	38	Wallis	7
Basel-Stadt	52	Neuenburg	47
Basel-Land	49	Genf	20

Specielle Nachweisungen lagen jedoch auch diesmal nur für 949 dieser Krankenkassen mit 170 884 Mitgliedern vor. Davon waren Berufs- oder Fabrikkassen 386 mit 66 946 Mitgliedern, Orts- oder gemischte Kassen 563 mit 103 938 Mitgliedern, wobei die allgemeinen Arbeiter-, Dienstboten- und Gesellenkassen zu der letzteren Gruppe gerechnet sind. Man sieht, wie die reinen Arbeiterkassen auch hier zurücktreten. Dem Wirkungskreise nach erstreckten sich

	Kassen	Procent
auf eine Gemeinde	555	58,5
„ mehrere Gemeinden	145	15,3
„ eine Fabrik	217	22,9
„ eine Eisenbahn	18	1,9
„ einen Kanton	11	1,1
„ die ganze Schweiz	3	0,3

572 Kassen waren bloss für Männer, 37 bloss für Frauen und 340 hatten gemischte Mitgliedschaft; von den Mitgliedern waren 36 682 oder 21,5 % weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Erkrankungen betrug 1886 im ganzen 48 977, die Zahl der Krankentage 1 025 525, die gezahlte Krankenunterstützung 1 687 882 Fr. Vergleicht man die Geschäftsergebnisse der schweizerischen Krankenkassen mit den Ziffern der deutschen Krankenversicherungsstatistik für das gleiche Jahr (Statist. Jahrb. f. d. D. R. IX, S. 158), so ergiebt sich kein für die Schweiz durchweg günstiges Bild. Es betrug nämlich im Jahre 1886

	bei der deutschen Krankenversicherung	bei den schweizerischen Krankenkassen
die durchschnittliche Mitgliederzahl einer Kasse	226	180
auf ein Mitglied entfielen:		
Erkrankungsfälle	0,4	0,3
Krankheitstage	6,2	6,0
Ausgaben für Krankheitskosten	Mk. 12,4	Mk. 7,9
auf einen Erkrankungsfall		
kamen Tage	15,4	20,9
Kosten	Mk. 31,0	Mk. 27,0
auf einen Erkrankungstag		
kamen Kosten	Mk. 2,0	Mk. 1,3

Bei einer relativ günstigeren Morbidität blieben doch die Leistungen der schweizerischen Kassen im Durchschnitt erheblich hinter denjenigen der deutschen reichsgesetzlichen Versicherung zurück. Besondere Bedenken erweckt die geringe Durchschnittszahl der Mitglieder. Es gab unter den 949 Kassen der Schweiz 1886:

Krankenkassen mit einer Mitgliederzahl von	Zahl der Kassen	Zahl der Mitgl.	Procent der Kassen	Procent der Mitgl.
bis 100	500	27 401	52,7	16,0
100—200	229	33 035	24,1	19,3
200—500	166	49 388	17,5	28,9
500—1000	42	28 906	4,4	16,3
über 1000	12	33 154	1,3	19,4

Mehr als die Hälfte der Kassen erreichte sonach nicht 100 Mitglieder; fast der siebente Teil derselben hatte deren weniger als 36! Mit der grossen Zahl dieser kleinen Vereine, welche die nötigen versicherungstechnischen Garantieen nicht bieten können, hängt es zusammen, dass das Vermögen sämtlicher Kassen ein genügendes Deckungskapital der möglichen Verpflichtungen nicht darstellt, wie Kinkelin auf Grund der Ziffern für 1880 nachgewiesen hat (neuere liegen nicht vor). Die Beiträge genügten damals eben den laufenden Bedürfnissen, werden also offenbar bei den meisten Kassen zu niedrig bemessen. Auch die Zeitdauer der Krankenunterstützung war vielfach unzweckmässig. Im Jahre 1886 gewährten 676 Krankenkassen (70,2 %) ihre Leistungen bedingungslos schon vom ersten Tage der Krankheit an, 86 unter der Bedingung einer längeren Dauer derselben, 132 begannen die Unterstützung erst

vom 2., 3. oder 4. Tage an und 55 von einem noch späteren Termine ab. Die Unterstützung dauerte

bei 129	Krankenkassen weniger als	3	Monate,
„ 307	„	3	„
„ 82	„	3—5	„
„ 112	„	5—6	„
„ 175	„	über 6	„

In der letzten Rubrik sind Kassen, welche 1 bis 2 Jahre ununterbrochen volle Unterstützung gewähren. Ausserdem giebt es 144 Kassen, welche von einem gewissen Zeitpunkte ab nur die Hälfte des Krankengeldes weiter zahlen.

5. Reformbestrebungen. Die Nachteile der Zersplitterung des schweizerischen Hilfskassenwesens haben verschiedene Versuche veranlasst, das Problem einer durchgreifenden Arbeiterversicherung auf dem Wege einer Föderation der bestehenden freiwilligen Kassenverbände zu lösen. Dieselben richteten sich zunächst nur darauf, Freizügigkeit zwischen den Mitgliedern der einzelnen Krankenkassen verschiedener Orte herbeizuführen, sie aus ihrer den Versicherungszweck schädigenden Isolierung zu befreien und sie einheitlichen Statuten zu unterwerfen oder doch sie zur Annahme zweckmässiger Einrichtungen zu veranlassen. So wurde 1870 die Krankenkasse für den Kanton Bern gestiftet, welche nach kurzer Zeit 32 Hilfsgesellschaften des Kantons auf gemeinsames Risiko vereinigte und 1890 102 Sektionen mit 7460 Mitgliedern zählte. Aehnlicher Natur ist die 1877 gegründete Société vaudoise de secours mutuels (1880 6817 Mitglieder) und die Société fraternelle de prévoyance dans le canton de Neuchâtel (1880 30 Sektionen mit nur 1031 Mitgliedern). Blosse Konkordatsverträge auf gegenseitige Abnahme der Mitglieder haben die Vereine der Kantone Thurgau, Appenzell A. Rh. und die Toggenburgischen Kranken- und Unterstützungsvereine untereinander geschlossen. Während diese kantonalen oder landschaftlichen Föderationsversuche leidlich gelangen, haben verschiedene Versuche, die ganze Schweiz umfassende Vereine neu zu gründen oder bestehende in diesem Sinne umzugestalten, wenig Erfolg gehabt. Dieser Art ist die Schweizerische Sterbe- und Alterskasse (Sitz in Basel), der Schweizerische Arbeiterunterstützungsverein (1887 1400 Mitglieder). Ein bescheideneres Ziel hat sich der 1886 in Oerlikon bei Zürich gegründete »Verband für Freizügigkeit schweizerischer Krankenkassen« gesteckt, aber auch, wie es scheint, ohne nennenswerten Erfolg (1887 angeblich 4000 Mitglieder). Aehnliche Zwecke verfolgt die Foederation des sociétés de secours mutuels de la Suisse romande, welche 1893 gegründet wurde und Ende 1895 ungefähr 100 Vereine mit 27503 Mitgliedern umfasste.

Wichtiger sind die kantonalen Bestrebungen auf Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung. Dieselben treten zuerst 1867 im Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt auf und bringen schon früh hier Gedanken zu Tage, wie sie später in der deutschen Arbeiterversicherung Verwirklichung gefunden haben. Im Verlaufe der Diskussion dieser schwierigen Frage ist man dann freilich auch noch ein Stück über den Gedankenkreis der deutschen Sozialpolitik hinausgekommen. Anfangs handelte es sich bloss um einen beschränkten Versicherungszwang für die arbeitende Klasse, oder da man diesen Ausdruck vermeiden wollte, die »Aufenthalter«, wobei neben der Krankenversicherung sogleich auch die Gründung einer allgemeinen Alterskasse ins Auge gefasst wurde; später beschränkte man sich auf die Krankenversicherung und schwankte hier nur zwischen der Frage des Kassenzwangs und der Zwangskasse, um im Anfang der 80er Jahre, nachdem an Stelle der konservativen Mehrheit des Grossen Rates eine fortschrittliche getreten war, zu dem weitaussehenden Projekte einer obligatorischen Kranken- und Begräbnisversicherung für sämtliche Kantonsbewohner überzugehen. Als jedoch im Februar 1884 der Grosse Rat den betreffenden Vorschlag zurückwies, kam man auf die obligatorische Arbeiterkrankenversicherung zurück. Ein in manchen Punkten an das deutsche Gesetz sich anlehnender Entwurf wurde 1887 vom Grossen Rate angenommen, in nachträglicher Volksabstimmung aber verworfen. Ein zweiter, der alle Einwohner mit einem Einkommen von 1200—2200 Fr. versicherungspflichtig machen wollte und für die Aermeren kostenfreie ärztliche Behandlung vorsah, erlitt 1890 dasselbe Schicksal. Schliesslich begnügte man sich mit einer Erweiterung der Poliklinik, der seit 1874 die unentgeltliche ärztliche Behandlung Unbemittelter oblag, dergestalt, dass ihre Wohlthaten (freie ärztliche Hilfe, Arznei, Spitalpflege) allen zu teil werden, deren Einkommen 1200 Fr. und bei Ledigen 800 Fr. nicht übersteigt, die Familienangehörigen eingeschlossen. 1896 wurden in der Klinik 17637 Kranke behandelt, weitere 12514 durch die Bezirksärzte und 1408 erhielten Spitalverpflegung. Die Gesamtkosten betrugen 185375 Fr. Ausserdem hatte die ganze Bewegung ein zweites Ergebnis von nicht zu unterschätzender praktischer Bedeutung: die Einführung der Beerdigung aller im Kanton verstorbenen Personen auf Staatskosten (sogenannte unentgeltliche Beerdigung), welche durch Gesetz vom 16. November 1885 erfolgte und die eigentliche Begräbniskostenversicherung überflüssig macht. Diese Ein-

richtung besteht bereits seit 1876 auch in einigen Aussengemeinden von Zürich, ebenso in St. Gallen, Biel und seit 1897 auch in Bern (Stadt). Aber auch der Gedanke der allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung aller Einwohner hat in weiteren Kreisen Anhänger gefunden. Im Kanton Genf ist ein diesbezüglicher Entwurf vorgelegt worden; in den Kantonen Zürich und Glarus sind die gleichen Bestrebungen hervorgetreten; in Neuenburg hat der Staatsrat ein Gesetz über die obligatorische Versicherung auf den Todesfall ausgearbeitet. In den Kantonen Bern und Aargau dagegen trug man sich mit Projekten eines beschränkteren Obligatoriums. Nur im Kanton St. Gallen sind diese Bestrebungen zum Ziele gelangt, indem durch das Gesetz über Errichtung von Krankenkassen für Aufenthalter (d. h. im wesentlichen kantonsfremde Arbeiter) vom 19. Januar 1885 Krankenversicherungskassen mit obligatorischem Beitritt für alle Aufenthalter eingeführt worden sind. Vom Eintrittszwang entbunden können solche Personen werden, welche bereits einer bestehenden gewissen Normativbedingungen entsprechenden Krankenkasse angehören. Wenn man auf kantonalem Boden bisher nicht weiter gelangt ist, so trugen daran wohl die weiterhin zu besprechenden Projekte des Bundes auf Uebernahme der Kranken- und Unfallversicherung die Schuld.

6. Die Volksversicherung im Kanton Neuenburg. Den einzigen staatlichen Versuch zu einer Art Alters- und Invaliditätsversicherung hat neuerdings Neuenburg gemacht. Im März 1898 hat der Grosse Rat dieses Kantons einstimmig einen Gesetzentwurf gutgeheissen, durch welchen eine kantonale Versicherungskasse für den Alters- und Todesfall errichtet wurde. Die Anstalt ist keine reine Staatsanstalt, steht aber unter Staatsaufsicht und empfängt Staatszuschüsse (veranschlagt auf 75000 Fr. jährlich). Der Beitritt ist fakultativ für alle über 18 Jahre alten Kantonsangehörigen. Die Prämie stuft sich nach dem Alter der Versicherten ab und ist monatlich zu entrichten. Die Versicherungssumme, welche während der Dauer der Versicherung erhöht und vermindert werden kann, ist nicht abtretbar und darf bis zum Belauf von 1000 Fr. nicht mit Beschlag belegt werden. Die Versicherung auf den Todesfall ist entweder einfache Kapitalsversicherung (1000—5000 Fr.) oder Lebensversicherung mit abgekürzter Prämienzahlung bis zum 60. Lebensjahre. Bei der Altersversicherung wird die Rente, welche zwischen 30 und 100 Fr. monatlich schwankt, vom 60. Lebensjahre ab dem Versicherten ausgezahlt. Der Staat beteiligt sich mit einem Zuschuss zur Nettoprämie für alle Versicherungsklassen, und zwar bei der Versicherung auf den Todesfall bis zu einer Höhe von 500 Fr., bei der Altersversicherung bis zu einer Höhe von 30 Fr. monatlich. Ausserdem will er für die Verwaltungskosten sowie die Kosten der technischen Leitung der Kasse aufkommen, die Kosten der ärztlichen Untersuchung und die durch Zulassung gesundheitsschwacher Personen entstehende Risikovermehrung tragen. Für zahlungsunfähige Versicherte hat die Gemeinde zahlend einzutreten. Die Kasse soll womöglich am 1. Januar 1899 ins Leben treten. — Ein ähnliches Projekt liegt dem Grossen Rate des Kantons Genf vor; jedoch soll hier die »Volksversicherung« obligatorisch gemacht werden.

Ueber die Arbeitslosenversicherung in Bern, St. Gallen, Basel-Stadt wird unten in einem besonderen Artikel gehandelt werden.

7. Bundesgesetzgebung über das Hilfskassenwesen. Ganz unberührt ist freilich das Gebiet der Arbeiterversicherung auch seither schon von der Gesetzgebung der Eidgenossenschaft nicht geblieben. Schon Art. 45 und 48 der Bundesverfassung und das in Ausführung des letzteren erlassene Bundesgesetz über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone schlagen insofern in die Materie ein, als sie es den Kantonen nahe legten, die ihnen ohne Ersatzanspruch auferlegten Verpflegungs- und Beerdigungskosten unbemittelter erkrankter Angehöriger anderer Kantone durch obligatorische Versicherung von sich abzuwälzen. Ferner gehört hierher der Art. 341 des B.G. über das Obligationenrecht: »Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen«, indem damit der Arbeitgeber für die Krankenversicherung des Dienstpflichtigen interessiert wurde. Ausserdem sind die Titel im O.-R. über Genossenschaften und Vereine für die rechtliche Stellung der Hilfsgesellschaften von Bedeutung. — Zur Sicherstellung der Kranken-, Unterstützungs-, Pensions-, Depositen- und Ersparniskassen der Eisenbahnangestellten wurde unterm 20. Dezember 1878 ein eigenes Bundesgesetz erlassen. Dasselbe schreibt vor, dass das Vermögen der genannten, von den Eisenbahnangestellten ganz oder teilweise alimentierten Kassen sowie die von jenen geleisteten Kautionen von dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden und getrennt verwaltet werden müssen. Wenn beim Eintritte einer Liquidation diese Ausscheidung noch nicht bewerkstelligt ist, so müssen die betreffenden Vermögensbeträge und Kautionen von seiten der Masse

vor jeder Zuteilung an andere Gläubiger ersetzt werden. Seit 1886 legt der Bund bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen den Gesellschaften die Verpflichtung auf, eine Pensions- und Unterstützungskasse für ihr Personal einzurichten oder dasselbe bei einer Gesellschaft zu versichern. Die darüber aufzustellenden besonderen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. Endlich wurde unterm 28. Juni 1889 ein Bundesgesetz betr. die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften erlassen. Dasselbe bezieht sich im wesentlichen auf die Invaliditäts-, Alters- und Todesversicherungskassen der Angestellten und Arbeiter jener Verkehrsanstalten. Die vom Bundesrate zu genehmigenden Statuten haben folgenden Bedingungen zu entsprechen: 1) Die Leistungen der Hilfskasse müssen bei mässigen Ansprüchen an die Versicherten dem Versicherungszwecke entsprechen. 2) Die vorgesehenen Einnahmen sollen nach den Gesetzen der Versicherungstechnik genügen, um die in Aussicht gestellten Leistungen der Kasse zu bestreiten. 3) Es dürfen den Versicherten, in welchem Alter sie auch der Kasse beitreten mögen, keine Leistungen vorgeschrieben werden, welche den wahrscheinlichen Barwert der von der Hilfskasse versprochenen Gegenleistung übersteigen. 4) Die vor dem Erlasse dieses Gesetzes einer Kasse beigetretenen Mitglieder sind bezüglich ihrer noch zu bezahlenden periodischen Beiträge und ihrer Rechte an die Kasse den Neueintretenden von gleichem Eintrittsalter gleichzustellen. 5) Die Abgangsentschädigung der aus der Gesellschaft Austretenden ist in billigem Verhältnis zu den geleisteten Einlagen und dem von der Kasse getragenen Risiko zu bestimmen. Mit dem letzten Punkte ist die »Freizügigkeit« des Eisenbahnpersonals zu sichern versucht, während durch die Bestimmung des Punktes 5 verhindert werden soll, dass irrationell veranlagte Kassen, um das richtige Verhältnis zwischen ihrem Deckungskapital und ihren künftigen Verpflichtungen herzustellen, die Prämien der älteren Mitglieder steigern. Mit den Statuten ist eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen erstellte Bilanz vorzulegen. Ergiebt sich aus derselben, dass die Aktiven der Hilfskasse und der Barwert der statutenmässigen ordentlichen Einnahmen zusammengenommen hinter dem Barwerte der den Versicherten noch auszurichtenden Leistungen der Kasse zurückbleiben, so ist das Deficit von der Gesellschaft in Fristen, die vom Bundesrat zu bestimmen sind, der Hilfskasse su ersetzen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, für möglichst sichere Anlage des Kassenvermögens zu sorgen und haften für etwaige Verluste. Alle fünf Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz und jährlich die Rechnung der Kassen dem Bundesrate vorzulegen, an dessen Genehmigung und Aufsicht auch eine etwaige Liquidation derselben gebunden ist. — Auch mit den Hilfskassen der Fabriken hat sich der Bund, wenn auch in weniger einschneidender Weise, beschäftigt. Nach Art. 7 des eidgenössischen Fabrikgesetzes sind die auf Grund der Fabrikordnung verhängten Bussen im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden. Nach Art. 10 desselben Gesetzes dürfen ohne gegenseitiges Einverständnis vom Fabrikbesitzer keine Lohnbetreffnisse zu Specialzwecken (worunter nach den Motiven des Gesetzes eben die Fabrikkassen zu verstehen sind) zurückbehalten werden. Weiter ist durch Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1886 ausgesprochen worden, dass »der Fabrikinspektor sich um das Kranken- und Unterstützungskassenwesen in den industriellen Etablissementen bekümmern darf und auch soll.« Endlich sichert Art. 219 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs den Forderungen der Arbeiterkassen gegenüber dem Arbeitgeber ein Vorzugsrecht beim Konkurs. Infolge der Beobachtung, dass vielfach die Verwaltung und das Vermögen der Fabrikkrankenkassen sich ausschliesslich in den Händen des Fabrikbesitzers befinden, hat der Bundesrat durch Kreisschreiben vom 2. Okt. 1888 den Kantonen dringend empfohlen, »die Verwaltung der Fonds der Fabrikkrankenkassen staatlicher Aufsicht zu unterstellen und alljährliche Kenntnisgabe des Standes derselben an die versicherten Arbeiter sowie vollständige Sicherstellung des daherigen Vermögens einzuführen.« Die gleichen Massnahmen waren bereits vorher von der Regierung des Kantons Zürich getroffen worden, nachdem eine von ihr veranstaltete Enquete ergeben hatte, dass 50% des Krankenkassenvermögens bei den Arbeitgebern angelegt und weitere 30% in Gestalt von Werttiteln, z. T. auf den Inhaber lautend, in deren Verwahrung sich befanden.

8. Unfallversicherung. Eine abgesonderte Stellung im schweizerischen Arbeiterversicherungswesen nimmt die Unfallversicherung ein. Indem ihr Daseinsgrund lediglich in einem rationellen Haftpflichtgesetz liegt, ist sie eigentlich blosse Fabrikantenversicherung, nicht Arbeiterversicherung. Dem Arbeiter kommt sie nicht einmal »zu gute«, wie gewöhnlich gesagt wird. Ihm kann es in den meisten Fällen gleichgültig sein, wer die ihm gerichtlich zugesprochene Entschädigungssumme zahlt, sein Arbeitgeber oder eine Versicherungsgesellschaft. Darum sollte der Arbeiter selbst

auch nicht zu den Kosten der Unfallversicherung herangezogen werden können. Allein so konsequent auch sonst das schweizerische Haftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 den Gedanken der Schadenersatzpflicht des Betriebsunternehmers ausgebildet hat, so ist dasselbe in diesem Punkte doch dem verführerischen Beispiele von § 4 des deutschen Gesetzes vom 7. Juni 1871 gefolgt und hat damit, eben wegen seiner sonstigen Konsequenz, das bedenkliche Resultat erreicht, dass es dem Unternehmer ermöglicht ist, die Folgen der Haftpflicht zu einem beträchtlichen Teile, oft sogar ganz von sich abzuwälzen. Art. 9 des Gesetzes von 1881 lautet nämlich: »Wenn der Getötete, Verletzte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse oder einer ähnlichen Anstalt versichert war, und wenn der Betriebsunternehmer durch Prämien oder andere Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, so sind die von jenen Anstalten dem Verletzten, Erkrankten oder den Rechtsnachfolgern des Getöteten bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, sofern der Betriebsunternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien und andere Beiträge geleistet hat. Beträgt die Mitleistung des Betriebsunternehmers dagegen weniger als die Hälfte, so wird von der Entschädigung nur jene Summe abgezogen, welche im Verhältnis zu den von ihm geleisteten Beiträgen steht. Der Betriebsunternehmer hat nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfasst«. Da das schweizerische Haftpflichtgesetz auch die sogenannten Berufskrankheiten einer Reihe von Industriezweigen mit einschliesst, so bietet der angeführte Artikel Veranlassung, dass mancher Fabrikant, wo immer er einen Beitrag zu einer Arbeiterkrankenkasse zahlt, dieser sämtliche Folgen der Haftpflicht zuzuschieben sucht. In zahlreichen anderen Fällen wird der Artikel so ausgelegt, als ob das Gesetz geradezu verlange, dass der Unternehmer bis zu 50 % der Unfallversicherungsprämien sich von den Arbeitern vergüten lasse bezw. vom Lohne einbehalte. In den Berichten der Fabrikinspektoren ist sogar von Fällen die Rede, in welchen der Arbeiter die ganze Prämie zahlt. Leider hat die Novelle zum Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 diesen Unfug nicht beseitigt; ja der Bundesrat selbst hat in seiner Botschaft vom 7. Juni 1886 es nur als einen »Uebelstand« bezeichnet, dass dem Arbeiter »mehr als die in Art. 9 des Gesetzes gestatteten 50 % für Versicherungsprämien« abgezogen werden (Bdsbl. 1886, II., S. 698). Und doch sollte nichts klarer sein, als dass das Gesetz nicht von Beiträgen des Arbeiters zur Versicherung des Unternehmers, sondern von Beiträgen des Unternehmers zur Versicherung des Arbeiters spricht. — Für die Unfallversicherung sind 1896 4 schweizerische, 5 deutsche und 4 französische Gesellschaften konzessioniert gewesen. In der Schweiz nahmen diese 13 Gesellschaften an Prämien ein 7 221 944 Fr., wovon 5 355 462 Fr. auf die Kollektivversicherung ganzer Industriezweige entfielen. Dazu kamen noch 9 nichtkonzessionierte auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften zur Versicherung gewerblicher Unfälle, von denen 4 ganze schweizerische Gewerbezweige umfassten, während die übrigen auf einzelne Städte oder Gegenden sich beschränkten.

9. Neuestes Eingreifen der Eidgenossenschaft. Schon 1886 war in der Bundesversammlung ein Antrag gestellt worden, durch welchen der Bundesrat beauftragt werden sollte, »zu untersuchen, ob und in welcher Weise sich zwischen den in der Eidgenossenschaft bestehenden Vereinen mit Kranken- und Sterbekassen Freizügigkeit erzielen lasse«. Die Bundesversammlung hat darauf unterm 15. Juni 1886 eine Resolution angenommen, welche den Bundesrat mit einer Untersuchung darüber beauftragte, »ob und auf welche Weise der Bund es erreichen könne, die Grundlagen der gegenseitigen Hilfsgesellschaften zu prüfen, die Garantieen festzustellen, welche für die Anlage ihrer Gelder zu verlangen wären und soweit möglich ihre engere Verbindung zu erleichtern«. Da die nähere Prüfung der Sache durch den Bundesrat die Unmöglichkeit eines diesbezüglichen Eingreifens herausstellte, so suchte man durch eine Revision der Bundesverfassung die nötige Kompetenz für die bundesgesetzliche Regelung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung zu schaffen. Im Juni 1890 wurde von der Bundesversammlung die Aufnahme folgendes neuen Artikels (34bis) in die B.V. beschlossen:

> »Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.«

In der Volksabstimmung wurde dieser Artikel am 26. Okt. 1890 mit 283 228 gegen 92 200 Stimmen angenommen. Schon vorher hatte der B.R. umfassende Vorarbeiten anstellen lassen und verschiedene Denkschriften veröffentlicht. Auf Grund dieser hatte N.R. Forrer zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet, welche im Mai und Oktober 1893 von einer aus 31 Mitgliedern zusammengesetzten Expertenkommission durchberaten

und nach den Ergebnissen ihrer Verhandlungen umgearbeitet wurden. Inzwischen war in den Kreisen der organisierten Arbeiter eine lebhafte Gegenbewegung gegen die in den Entwürfen vorgesehene Teilnahme der Arbeitgeber an der Prämienlast und folgerichtig an der Kassenverwaltung entstanden. Man verlangte die Ausscheidung der Arbeitgeber aus der Krankenversicherung und Ueberwälzung der ihnen zugedachten Beiträge auf den Staat dergestalt, dass letzterer die Kosten der Kranken p f l e g e für alle Einwohner allein übernähme, während die Arbeiter für die Kranken g e l d versicherung allein aufkommen und demgemäss auch die Krankenkassen in eigener unbeschränkter Verwaltung behalten wollten. Im November 1893 beschloss der Arbeitertag in Zürich, bei welchem angeblich 190913 Mitglieder des schweizerischen Arbeiterbundes vertreten waren, jeden Entwurf der Kranken- und Unfallversicherung abzulehnen, der diesen Grundsätzen nicht entspräche und die »Volksinitiative für unentgeltliche Krankenpflege und Beschaffung der Mittel hierfür durch das Tabaksmonopol« zu ergreifen. Trotz der lebhaften Agitation gelang es jedoch den Veranstaltern der Bewegung nicht, in der gesetzlichen Frist die erforderlichen 50000 Unterschriften zu erlangen, und die Bewegung verlief im Sande. Inzwischen hatten die Behörden die weitere Bearbeitung der Entwürfe unterbrechen müssen; Berufene und Unberufene hatten sich in Eingaben und Druckschriften zur Sache geäussert; vom eidgenössischen statistischen Bureau war eine Unfallstatistik für die Jahre 1888—1891 und vom Arbeitersekretariat eine solche aus den Angaben der Krankenkassen für 1886—1888 bearbeitet worden, während eine von demselben unternommene Lohnstatistik kläglich misslungen war. Bewies das alles das vielseitige Interesse, welches die Sache fand, so war doch viel kostbare Zeit darüber verloren gegangen. Erst durch eine Botschaft vom 21. Januar 1896 konnten die Entwürfe von zwei Bundesgesetzen betr. die Kranken- und Unfallversicherung der Bundesversammlung vorgelegt werden. Der Nationalrat hatte die Vorhand in der Beratung; er beschloss zahlreiche Abänderungen und gelangte erst am 12. und 13. Oktober 1897 zur Schlussabstimmung. Darauf erhielt sie der Ständerat, der seinerseits wieder manche abweichenden Beschlüsse fasste. Die Schlussabstimmung wurde am 24. Juni 1898 vollzogen. Zwar hatte der Nationalrat noch Gelegenheit, unter dem Drängen des unermüdlichen Forrer sich am 1. Juli zur Sache zu äussern; aber es sind nicht alle Differenzen beglichen, und so wird die Bundesversammlung erst in einer besonderen Herbstsession zur definitiven Fassung der Beschlüsse gelangen. An einer endlichen Einigung innerhalb der Räte ist nicht zu zweifeln. Ob das Werk dann die hier wohl unvermeidliche Volksabstimmung glücklich bestehen wird, steht dahin. Jedenfalls wird man zur Zeit nicht wagen dürfen, vorauszusagen, ob die Entwürfe, wie ihre Freunde glauben, zu Beginn des neuen Jahrhunderts in Kraft erwachsen werden. Ich gebe darum die folgende Inhaltsübersicht mit allem Vorbehalt.

10. Der Krankenversicherungsgesetzentwurf. Dem V e r s i c h e r u n g s z w a n g e unterworfen sind alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche in inländischen (Transport-, industriellen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen) Betrieben arbeiten, sowie alle Dienstboten inländischer Dienstherrschaften vom zurückgelegten 14. Lebensjahre an, sofern nicht die Beschäftigung auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Eingeschlossen sind die Arbeiter in Staats- und Gemeindebetrieben sowie die Staats- und Privatbeamten, wenn sie nicht einen Jahresgehalt von mehr als 5000 Fr. beziehen. Auf Tagelöhner und Hausindustrielle k a n n der Versicherungszwang durch Mehrheitsbeschluss des Versicherungskreises oder durch den Kanton ausgedehnt werden. F r e i w i l l i g versichern kann sich schliesslich jede nicht versicherungspflichtige Person über 14 und unter 45 Jahren, insofern der Nachweis dafür erbracht wird, dass sie im Zeitpunkt der Aufnahme gesund ist. — Zum Zwecke der Krankenversicherung wird das Gebiet der Eidgenossenschaft in V e r s i c h e r u n g s k r e i s e von wenigstens je 2000 Einwohnern eingeteilt. — Es werden drei Arten von Kassen vorgesehen: 1) K r e i s k r a n k e n k a s s e n, 2) B e t r i e b s k r a n k e n k a s s e n und 3) f r e i w i l l i g e K r a n k e n k a s s e n. Die beiden ersten werden als ö f f e n t l i c h e K r a n k e n k a s s e n zusammengefasst und geniessen Steuer-, Stempel- und Portofreiheit. Ihre Mitglieder zerfallen in obligatorische und freiwillige. Obligatorische Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Erwerbung der die Versicherungspflicht begründenden Eigenschaft, freiwillige durch Anmeldung. Letztere zerfallen in Voll- und Halbversicherte. Die Vollversicherten besitzen, gleich den obligatorischen Mitgliedern, Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld, die Halbversicherten lediglich auf Krankenpflege. Die Statuten können für sie ein Eintrittsgeld vorschreiben, das für Vollversicherte 50, für Halbversicherte 25 Fr. nicht übersteigen darf. Die freiwillige Mitgliedschaft hört auf durch Erwerb derjenigen Eigenschaften, welche die Ver-

sicherungspflicht bedingen, durch Wegzug, Austritt oder Ausschluss. An- und Abmeldung versicherungspflichtiger Personen liegt dem Arbeitgeber ob. — Was die Leistungen der Kreiskrankenkassen betrifft, so erhält jedes Mitglied im Erkrankungsfalle vom Beginne an, gleichviel ob inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, unentgeltlich ärztliche Behandlung und Heilmittel jeder Art nebst Ersatz etwaiger Transport- und Reisekosten, jedes obligatorische oder vollversicherte freiwillige Mitglied ausserdem im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage an ein Krankengeld von ²/₃ seines Tagesverdienstes (Beträge über 7.50 Fr. kommen dabei nicht in Betracht). Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird das Krankengeld gekürzt; in schweren Fällen gänzlicher Hilflosigkeit kann es mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde bis zum vollen Tagesverdienst erhöht werden. Die Kassenleistungen hören nach Verlauf eines Jahres seit Beginn der Krankheit oder beim Uebergang des Falles an die Unfallversicherung auf. Die Wahl des Arztes steht den Mitgliedern frei unter den im Gebiete der Kasse regelmässig praktizierenden Aerzten, welche einen von der kantonalen Behörde aufgestellten und vom eidgenössischen Versicherungsamte genehmigten Tarif angenommen haben. Das Krankengeld kann weder gepfändet noch mit Beschlag belegt noch in den Konkurs gezogen noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden. Wer sich eine Krankheit durch ein Vergehen oder Verbrechen oder auf arglistige Weise zugezogen hat, kann der Kassenleistungen für diese Krankheit ganz oder teilweise verlustig erklärt werden. Simulanten kann Ersatzleistung und ein Strafgeld in gleicher Höhe auferlegt werden. Wöchnerinnen haben, wenn sie vorher 6 Monate Mitglieder waren, Anspruch auf mässigen Ersatz der Geburtshilfekosten und auf 6 Wochen Krankengeld. Im Todesfall wird für jedes Mitglied ein Sterbegeld von mindestens 20 und höchstens 40 Fr. gezahlt. — Die Aufbringung der Mittel erfolgt: a) durch den Bund, der für jedes obligatorische und für jedes schweizerische freiwillige Mitglied wenigstens einen Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft beiträgt (Bundesrappen). Für die der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleingewerbe angehörigen Mitglieder kann ein weiterer Rappen bewilligt werden, wenn die Bundesfinanzen es erlauben; b) durch die Versicherungsbeiträge (Auflagen) der Mitglieder, die höchstens 4% des täglichen Arbeitsverdienstes betragen dürfen und vom Arbeitgeber oder Dienstherrn, bei Taglöhnern, Hausindustriellen und freiwilligen Mitgliedern von diesen selbst zu entrichten sind. Der Arbeitgeber bezw. Dienstherr ist berechtigt, die Hälfte der Auflage dem Versicherten am Lohne abzuziehen. Wenn Taglöhner etc. die Auflage nicht rechtzeitig einzahlen, so hat der Versicherungskreis sie zu entrichten mit Rückgriffsrecht auf den Schuldner. Für Unternehmer von Betrieben mit besonderer Erkrankungs- oder Unfallgefahr kann die Auflage bis auf das dreifache erhöht werden. Die obligatorischen und die vollversicherten freiwilligen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes in 9 Lohnklassen eingeteilt (bis zu 1 Fr.; 1,01—1,50; 1,51—2; 2,01—2,50; 2,51—3; 3,01—4; 4,01—5; 5,01—6; 6,01—7,50 Fr.). Die oberste Zahl jeder Klasse gilt, für die Berechnung sowohl der Auflagen als auch der Kassenleistungen, gleichmässig als Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehöriger Mitglieder. Weitere Einnahmen ergeben sich: c) aus dem Eintrittsgeld, d) aus Vergütungen der Unfallversicherungsanstalt, e) aus der eigenen Reserve (die aus Einnahmeüberschüssen zu bilden und bis auf das doppelte der durchschnittlichen Jahresausgabe zu bringen ist) und den Leistungen des allfälligen Reserveverbandes, f) aus den Zuschüssen des Versicherungskreises (auf Wiederersatz). — Die notwendigen Organe der Kreiskrankenkassen sind: 1) die Generalversammlung der Mitglieder (bezw. deren Delegierte) und das Bureau derselben, 2) die Generalversammlung und der Ausschuss der Arbeitgeber (beide können durch Beschluss von je ³/₄ der Mitglieder verschmolzen werden), 3) der Vorstand und der Kassierer, 4) die Rechnungsrevisoren. Die Teilnahme an der konstituierenden Generalversammlung ist für Versicherte und Arbeitgeber obligatorisch. Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt bei den Organen der Versicherten: der Versammlung der Arbeitgeber stehen nur beschränkte Genehmigungsrechte zu. Die Amtsdauer der Kassenorgane darf nicht unter 1 und nicht über 3 Jahre betragen. — Betriebskrankenkassen können nur auf Antrag des Betriebsunternehmers und mit Zustimmung der im Betriebe beschäftigten Personen vom Bundesrate nach Anhörung der kantonalen Aufsichtsbehörde bewilligt werden, wenn ein Betrieb durchschnittlich mindestens 100 Personen beschäftigt; bei besonderer Gesundheitsgefahr kann dem Betriebsinhaber auch bei geringer Arbeiterzahl die Errichtung einer Betriebskrankenkasse aufgegeben werden. Die Statuten unterliegen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde. Die Leistungen müssen mindestens dasjenige betragen, was für die Kreiskrankenkassen vorgeschrieben ist. Ein Ausfall bei Abschluss der Jahresrechnung ist durch den Betriebsunternehmer zu decken. Beim Konkurs eines Betriebsunternehmers

geniesst die Betriebskrankenkasse ein Vorzugsrecht. Die Verwaltungsorgane sind dieselben wie bei den Kreiskrankenkassen, nur mit dem Unterschied, dass an Stelle der Generalversammlung der Arbeitgeber der Betriebsunternehmer tritt. — Einzelne Kreiskrankenkassen des nämlichen Kantons (unter Umständen auch Betriebskrankenkassen) können unter sich Reserveverbände bilden oder durch die kantonale Aufsichtsbehörde dazu angehalten werden. Die Reserveverbände können sowohl die Bildung, Vermehrung und Verwendung eines gemeinsamen Reservefonds als auch die gemeinsame Bestreitung der Kassenleistungen zu einem die Hälfte ihres Gesamtbetrages nicht übersteigenden Teile zum Zweck haben. — Die Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen wird durch die Kantone unter Oberaufsicht des Bundes ausgeübt. Jeder Kanton stellt eine kantonale Aufsichtsbehörde auf, die zugleich erste Beschwerdeinstanz ist, jährlich die Kassen mindestens einmal zu inspizieren und dem Bundesrate Bericht zu erstatten hat. Dem eidgenössischen Versicherungsamt werden die Betriebskrankenkassen unterstellt, welche für einen sich über mehrere Kantone erstreckenden Betrieb errichtet sind. — Zur schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten aus dem Bereich der öffentlichen Krankenkassen werden Kreisschiedsgerichte mit einfachem mündlichem, öffentlichem und unentgeltlichem Verfahren errichtet; oberste Instanz ist das Bundesversicherungsgericht.

Da dem Bunde die Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen durch den neuen Verfassungsartikel auferlegt ist, so sollen dieselben in der Weise der künftigen Organisation eingegliedert werden, dass sie der Bundesaufsicht unterstellt werden und Anspruch auf den Bundesrappen erhalten, wenn sie in ihren Mindestleistungen den Kreiskrankenkassen entsprechen. Auch können sie in diesem Falle die Rechte einer eingeschriebenen Krankenkasse mit Bewilligung des Bundesrates erwerben, d. h. es können Versicherungspflichtige desselben Orts bei ihr ihrer Versicherungspflicht genügen. Sie besitzt dann gegenüber dem Arbeitgeber, dem Versicherungskreise und Kantone die nämlichen Rechte wie die Kreiskrankenkassen. Streitigkeiten gehören aber in der Regel vor den ordentlichen Richter (nicht das Kreisschiedsgericht).

11. Der Unfallversicherungsgesetzentwurf. Der Bund errichtet in Bern eine eidgenössische Unfallversicherungsanstalt, die vom eidgenössischen Versicherungsamte betrieben wird, sei es unmittelbar, sei es durch das Mittel der Versicherungsinspektorate. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in Inspektionsbezirke geteilt, jeder mit einem Hauptort, an welchem ein Versicherungsinspektor mit dem erforderlichen Hilfspersonal seinen Sitz hat. Die Inspektorate sind zunächst Organe der Unfallversicherungsanstalt, können aber auch für die dem ihnen vorgesetzten Versicherungsamte zustehenden Obliegenheiten auf dem Gebiete der Krankenversicherung verwendet werden. Als beratendes Organ wird dem Versicherungsamte der eidgenössische Versicherungsrat beigegeben, bestehend aus 9—15 vom Bundesrat auf 3 Jahre zu ernennenden Mitgliedern, von denen je 3 aus den Arbeitgebern und den Versicherten zu nehmen sind. Er ist zu hören über einschlägige Verordnungen des Bundesrates, den Gefahrentarif, Unfallverhütungsvorschriften, den Rentendeckungstarif, den Jahresbericht und die Jahresrechnung, endlich über Bildung und Inanspruchnahme der Reserven. Ausserdem entscheidet er über angefochtene Einschätzungen in die Gefahrenklassen und kann auch in Sachen der Krankenversicherung gehört werden. — Der ursprüngliche Entwurf will auch bestehenden oder sich bildenden Berufsverbänden eine Mitwirkung gestatten; der Nationalrat hat sich ihm angeschlossen, während der Ständerat die betreffende Bestimmung ablehnte. — Die Versicherungspflicht umfasst alle zur Krankenversicherung pflichtigen Personen. Versichert wird gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen, sofern und soweit diese den Tod oder einen dauernden körperlichen Nachteil oder eine mehr als 6 Wochen dauernde Krankheit verursachen. Versicherungsberechtigt ist auch jeder freiwillig bei einer öffentlichen oder eingeschriebenen freiwilligen Krankenkasse versicherte Arbeitgeber. — Die Anzeigepflicht beim Eintritt eines Unfalls liegt dem Betroffenen und seinem Arbeitgeber ob, unter solidarischer Haftung für den durch schuldhafte Unterlassung oder Verspätung der Anzeige entstandenen Schaden. Die Anzeige erfolgt an die Krankenkasse und von dieser nach Untersuchung des Falles und seiner Verursachung an das Versicherungsinspektorat, ebenfalls unter Schadenshaftung. — Die Leistungen der Unfallversicherungsanstalt bestehen a) in der unentgeltlichen Krankenpflege und dem Krankengeld vom Ablauf der 6. Woche an, b) in der Invalidenrente, c) in dem Bestattungsgeld und der Hinterlassenenrente. Die Besorgung des Krankheitsfalles geschieht unter Ersatzleistung durch die Anstalt fortgesetzt durch die Krankenkasse, kann aber auch von der Versicherungsanstalt selbst übernommen werden. Verursacht der Unfall einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte lebenslänglich eine jährliche Rente,

welche 60% des ihm entgehenden Jahresverdienstes beträgt (in schweren Fällen gänzlicher Hilflosigkeit bis zu 100%). Stellt sich später der Nachteil als erheblich grösser oder geringer heraus, als bei Festsetzung der Rente angenommen wurde, so ist diese entsprechend zu erhöhen oder zu verkürzen. Die Krankenkasse ist nicht berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen mit Rücksicht darauf, dass der Erkrankte eine Unfallrente bezieht, zu kürzen. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so bezahlt die Anstalt dieBestattungskosten, und die Hinterlassenen erhalten eine jährliche Rente, welche beträgt: 1) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverehelichung 30%, 2) für den dauernd erwerbsunfähigen Witwer 20%, 3) für jedes eheliche Kind bis zum 16. Lebensjahre 15% (Ganzwaisen 25%), 4) für Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister unter 16 Jahren zusammen 20% vom Jahresverdienst des Verstorbenen. Der Gesamtbetrag aller Renten darf 50% des Jahresverdienstes nicht übersteigen und ist ev. verhältnismässig zu kürzen. Im Falle der Wiederverehelichung erhält die Witwe den dreifachen Betrag der Jahresrente als Abfertigung. Jede Rente darf jederzeit, auch gegen den Willen des Berechtigten, durch das Versicherungsamt ausgekauft werden, wenn der Berechtigte im Ausland wohnt oder die Rente weniger als 100 Fr. jährlich beträgt. Sonst ist der Auskauf nur auf Antrag und ausnahmsweise zulässig. Die Auszahlung der Rente erfolgt monatweise durch die eidgenössische Postverwaltung. — Hat sich der Versicherte die Verletzung oder den Tod vorsätzlich oder durch ein strafbares Vergehen oder auf arglistige Weise zugezogen und war er dabei zurechnungsfähig, so kann er und seine Hinterlassenen des Anspruchs auf die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherungsanstalt ganz oder teilweise verlustig erklärt werden. Bei grober Fahrlässigkeit erfolgt Kürzung bis auf die Hälfte. — Die Prämie stuft sich nach der Höhe der Unfallgefahr und des Tagesverdienstes ab. Das Versicherungsamt stellt für erstere einen Gefahrentarif auf, der alljährlich vor dem 1. Oktober mit Wirkung auf das nächste Betriebsjahr abgeändert werden kann. Die Einschätzung geschieht durch das Versicherungsamt und ist der Krankenkasse sowie dem Prämienpflichtigen mitzuteilen. Einspruch muss binnen 10 Tagen erhoben werden. Die Höhe der Tagesprämie wird durch die Krankenkasse nach Massgabe der Einschätzung und des Tagesverdienstes festgestellt. Von der Gesamtprämie trägt der Bund ein Fünftel; den Rest tragen für die kraft des Gesetzes obligatorisch Versicherten die Arbeitgeber, für die durch Kantonsbeschluss Versicherten (Tagelöhner und Hausindustrielle) sowie für etwa freiwillig versicherte Arbeitgeber diese selbst. Für die erste Kategorie will der Nationalrat dem Arbeitgeber gestatten, ein Viertel der Prämie dem Versicherten vom Lohne abzuziehen, während nach der Vorlage des Bundesrats der Arbeitgeber die ganze Prämie tragen sollte. Der Kanton haftet der Anstalt für die Verbindlichkeiten des Versicherungskreises, der seinerseits bei nicht rechtzeitiger Zahlung einzutreten hat mit Rückgriffsrecht auf den Schuldner. Für die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt gilt das Verfahren der Kapitaldeckung. Aus den Jahresüberschüssen des Betriebes wird eine allgemeine Reserve und eine Reserve für Massenunfälle gebildet. — Das Versicherungsamt ist befugt, Vorschriften und Verbote zur Verhütung von Unfällen zu erlassen, und erstattet alljährlich mit der Aufstellung der Jahresrechnung einen Bericht. Streitigkeiten, die aus der Unfallversicherung entstehen, entscheidet ein eigenes aus 7 Richtern und 5 Ersatzmännern bestehendes Bundesversicherungsgericht in erster und letzter Instanz; dies ist auch letzte Instanz bei Rekursen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte bei der Krankenversicherung.

Litteratur: *Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1865. Nach den von der schweiz. stat. Gesellschaft gesammelten Materialien bearbeitet von* **Dr. H. Kinkelin,** *Basel 1868. Dieselben im Jahre 1880, von dem gleichen Bearbeiter, Bern 1888.* — *Unfallstatistik. Darstellung der Körperverletzungen und Tötungen von Mitgliedern schweiz. Kranken- und Hilfskassen 1886. Erhoben und bearbeitet vom Schweizerischen Arbeitersekretariat, Winterthur 1889.* — **Böhmert,** *Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, II, S. 175 ff.* — *Gutachten, betr. obligatorische Krankenversicherung, im Auftrage des Staatskollegiums erstattet von* **A. Christ** *und* **G. Bischoff,** *Basel 1873.* — **A. v. Miaskowski,** *Das Kranken- und Begräbnisversicherungswesen der Stadt Basel, Basel 1880.* — **Heitz,** *Die Krankenversicherungsfrage in Basel, Zürich 1883, sowie die zahlreichen Ratschläge und Kommissionsberichte des Basler Grossen Rats über diese Frage.* — **E. Naef,** *Die obligatorische Krankenversicherung für Arbeiter im Kanton Aargau, Aarau 1886.* — **J. Itschner,** *Staatliche obligatorische Krankenversicherung, St. Gallen 1886.* — **N. Droz,** *Die Opfer der Arbeit und die obligatorische Unfallversicherung, Bern 1885.* — **H. Wunderly-von Muralt,** *Ueber Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und Einführung der allgemeinen Unfallversicherung, Zürich 1885.* — **H. Scherrer,** *Die obligatorische Unfallversicherung, Zürich 1886.* — **E. Sulzer-Ziegler,** *Haftpflicht und Unfallversicherung, Zürich 1887.* — **R. Gallati,** *Haftpflichtgesetze und Unfallversicherung, Glarus 1888.* — **Scherrer,** *Schweizerische Haftpflicht-*

gesetzgebung, 1889. — **Stüssi.** *Der Bund und das Versicherungswesen, Zürich 1892.* — *Bundesblatt der schweiz. Eidg. 1886, II, S. 689—704. 1887, IV, 683—696. 1888, IV, S. 156f. 801 bis 827 und 1889, III, S. 779—808. IV, S. 845—960. 1890, II, Anhang. 1891, Beilage zu No. 4. 1896, I, S. 189—394. Stenographisches Bulletin der Verhandlungen der Expertenkommission, 2 Bde. 1893.* — **L. Forrer,** *Denkschrift über die Einführung der Unfallversicherung, 2. Aufl., Bern 1895.* — **Dr. Moser.** *Ueber die schweizerische Unfallversicherung, insbesondere über ihre ökonomische Tragweite, 1894.* — *Versicherungstechnische Untersuchungen über die eidg. Unfallversicherung, veröff. durch das schweiz. Industriedepartement, Bern 1895.* — *Ergebnisse der schweizerischen Unfallzählung v. 1. April 1888 bis zum 31. März 1891: Schweizerische Statistik Bd. 95, Bern 1894.* — *Unfallstatistik aus den Angaben schweizerischer Krankenkassen 1886 bis 1888, vom schweiz. Arbeitersekretariat, Zürich 1891.* — *Bericht von der Enquete über die Stellungnahme der Arbeiterschaft zur Bundesgesetzgebung betr. Kranken- und Unfallversicherung (VII. Jahresbericht des Arbeitersekretariats) Zürich 1894.* — *Denkschrift über die Höhe der finanziellen Belastung aus den Krankenkassen. Veröff. durch das schweiz. Industriedepartement, 2. Aufl., Bern 1895.* — *Kranken- und Unfallversicherung: Protokoll über die Verhandlungen der nationalrätl. Kommission 1896/7. Desgleichen über die Verh. der ständerätlichen Kommission, Februar—April 1898.* — **Wegmann**, *Schweizerische Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit: Zeitschr. f. schweiz. Statistik XXXIII (1897), S. 133ff.* — *Berichte des eidg. Versicherungsamts 1886—1896, Aufsätze von* **F. Naef, E. Lange** *und* **F. Schuler** *im Archiv f. soc. Ges. IV (1891), S. 664ff. VIII (1895), S. 172ff. IX (1896), S. 420ff. und* **N. Benziger** *in d. Schweiz. Blättern für Wirtschafts- und Socialpolitik I (1893) S. 377ff. II (1894), S. 41ff.*

K. Bücher.

IX. Arbeiterversicherung in Skandinavien.

1. Vorbemerkung. 2. Schweden. 3. Norwegen. 4. Finnland. 5. Dänemark. 6. Island.

1. Vorbemerkung. Seit den letzten Jahrzehnten zeigt sich in Skandinavien ein lebhaftes Interesse für Arbeiterversicherung wie überhaupt für Sozialpolitik. Die freiwilligen Associationen haben eine früher kaum geahnte Entwickelung erhalten, namentlich wohl in Dänemark, und diese sich auf alle Gebiete des sozialen und wirtschaftlichen Lebens erstreckende Bewegung zeigt sich nicht am wenigsten unter den Arbeitern. Ueberall ist die frühere Zunftverfassung verschwunden. In Norwegen wurde sie 1839 aufgehoben, es scheinen aber damals keine Fonds für Arbeiterversicherung vorhanden gewesen zu sein; in Schweden war das Zunftwesen schon im 18. Jahrhundert ohne Bedeutung und nur einzelne von den jetzt thätigen Krankenkassen wurden vor der Abschaffung des Zunftwesens (1846) gestiftet. In Dänemark war die Zunftverfassung etwas kräftiger, und in Verbindung damit bestand eine Arbeiterversicherung; nach Einführung der Gewerbefreiheit (1857) haben sich einige derartigen Kassen zu freiwilligen Vereinen umgewandelt, die eigentliche Entwickelung des Versicherungswesens unter den Arbeitern beginnt indes auch hier erst in neuester Zeit. In Finnland wurde die Gewerbefreiheit 1868 eingeführt. Die meisten in diesem Zeitpunkte bestehenden Zwangskassen wurden zu freien Kassen umgewandelt, aber auch hier sind doch die Associationen der Arbeiter hauptsächlich Neubildungen.

So hatte die Gesetzgebung überall die Aufgabe, sich mit einer verhältnismässig jungen, aber doch teilweise recht kräftigen Bewegung zu beschäftigen, und ganz natürlich wurden demgemäss verschiedene Gesichtspunkte festgehalten, einige betrachteten die Zwangsversicherung als die endgültige Lösung der Aufgabe, um dadurch alle die betreffenden Mitglieder der Arbeiterschaft heranzuziehen, andere zogen die Freiwilligkeit vor und wünschten, die jungen freiwilligen Bestrebungen zu unterstützen. Infolgedessen wird man auch zwischen den einzelnen Ländern grosse Verschiedenheiten beobachten können, je nachdem die eine oder die andere Auffassung überwiegt; in Dänemark ist man z. B. mehr für die Freiwilligkeit gestimmt gewesen, in Norwegen scheint eine entgegengesetzte Strömung zu herrschen.

2. Schweden. Im Jahre 1884 wurde eine königliche Kommission ernannt, welche sich mit der Arbeiterversicherung beschäftigen sollte. Die Kommission sammelte wertvolles Material zur allseitigen Beleuchtung der Frage und arbeitete mehrere wichtige Gesetzentwürfe aus; so 1888 nach deutschem Vorbilde eine obligatorische Unfallversicherung auf Beiträgen der Arbeitgeber fussend, im folgenden Jahre eine obligatorische die ganze Bevölkerung umfassende Altersversicherung mit Beitragspflicht der Versicherten und der Gemeinden und einem vorläufigen Staatszuschusse. Endlich ebenfalls i. J. 1889 einen Entwurf eines Krankenkassengesetzes. Hier wurde das Freiwilligkeitsprincip festgehalten; unter gewissen Bedingungen sollten die freiwilligen Krankenkassen Staatszuschüsse und andere Vorteile geniessen. Der Vollzug sämtlicher Gesetze sollte einer Reichsversicherungsanstalt anvertraut werden. Der Entwurf einer Unfallversicherung wurde als Grundlage eines Regierungsvorschlags verwendet (1890—91), ohne dass es jedoch gelang, die Beistimmung des Reichstages zu gewinnen; dagegen wurde ein Kranken-

kassengesetz im Reichstage 1891 fertig, etwas einfacher als nach dem Kommissionsvorschlage, aber auf derselben Grundlage. Krankenkassen, welche gewisse Bedingungen erfüllen und sich registrieren lassen, erhalten Stempelfreiheit und geniessen andere Vorteile wie auch (nach besonderer Verordnung) eine Unterstützung der Staatskasse als Beitrag zur Verwaltung.

Am Ende des Jahres 1895 war die Anzahl der eingeschriebenen Krankenkassen 571 mit wenigstens 65000 Mitgliedern, und der Staatszuschuss betrug 37000 Kronen. Mindestens ebenso viele Mitglieder zählten wahrscheinlich die nicht eingeschriebenen Kassen.

I. J. 1891 wurde eine neue Kommission ernannt, deren Vorschlag (Frühjahr 1893) darauf hinauslief, die ganze obligatorische Arbeiterversicherung auf einem einheitlichen Princip zu gründen, nämlich der I n v a l i d i t ä t. Ein hiermit übereinstimmender Gesetzesvorschlag (jedoch mit nicht unwesentlichen Aenderungen) wurde dem Reichstag 1895 vorgelegt. Ein jeder Versicherte, welcher infolge Krankheit, Unfall oder Alter d a u e r n d erwerbsunfähig war sollte auf Unterstützung ein Recht haben, welches jedenfalls ohne besonderen Beweis mit dem 70. Jahr eintreten sollte. Das Gesetz sollte alle eigentlichen Arbeiter, in drei Pensionsklassen geteilt, umfassen, und für jede Woche sollte der Arbeitgeber Marken zu einem nach der Pensionsklasse berechneten Betrag, 15—40 Oere (1 Krone = 100 Oere = $^{9}/_{8}$ Rmk.) in das Pensionsbuch des Arbeiters einkleben; diese wöchentlichen Leistungen sollten teils der Arbeiter teils der Arbeitgeber tragen; war der letztere jedoch unvermögend, so sollte die Staatskasse ihm seinen Anteil vergüten. In der Regel sollte der Arbeiter 260 Beitragswochen aufweisen können, um zur Unterstützung berechtigt zu werden; eine Ausnahme bildet jedoch eine durch Unfall hervorgerufene Invalidität. Die jährliche Unterstützung sollte nach der Anzahl der Beitragswochen und der Pensionsklasse variiren zwischen ca. 55 und 320 Kronen. Stirbt ein Pensionsberechtigter, sollen nach dem Entwurf die minderjährigen legitimen Kinder eine bis 15 Jahre dauernde Unterstützung von je 30 Kronen jährlich erhalten; die Witwe hat das Recht, die Leistungen des verstorbenen Mannes als für sich bezahlt zu betrachten (doch gehört sie nur der niedrigsten Pensionsklasse an).

Der Staat sollte ebensoviel beitragen wie die Arbeitgeber in der ersten und zweiten Pensionsklasse, um teils die Ausgaben decken zu können, welche durch die Bestimmung verursacht wurden, dass die Frauen der versicherten Männer eo ipso versichert werden sollten und also im Falle der Erwerbsunfähigkeit Pension geniessen, teils um Mittel zur Versorgung der Kinder zu erbringen; ferner sollte die Staatskasse die nötigen Zuschüsse entrichten, um das baldige Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen. Die Berechnungen setzten nämlich voraus, dass die Mitglieder regelmässig mit 18 Jahren eintreten würden, die Versicherung sollte aber alle Arbeiter, die beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1897) noch nicht 40 Jahre alt waren, umfassen. — Der Entwurf enthielt endlich Bestimmungen, um eine freiwillige Versicherung zu ermöglichen.

Auch dieser Entwurf wurde nicht zum Gesetz erhoben. Nach erneuter Ueberlegung wurde dann ein geänderter Vorschlag dem Reichstage Februar 1898 vorgelegt, welcher aber durch den Widerstand der ersten Kammer scheiterte. Die Bestimmungen dieses Entwurfs sind nicht so umfassend wie die des früheren. Das Invaliditätsprincip ist noch die Grundlage, aber mit wesentlichen Beschränkungen, die Beitragspflicht hört hier auf mit dem 50. Jahre und, während die Pension jedenfalls schon bei Erreichung des 65. Jahres eintritt, kann keine Unterstützung vor 50 Jahren gewährt werden, a u c h n i c h t w e n n e i n U n f a l l d i e A r b e i t s u n f ä h i g k e i t h e r v o r r u f t. Die Regierung hat daher die Absicht, ein Haftpflichtgesetz vorzulegen, um dadurch den Arbeitern eine Unterstützung nach eingetretenen Unfällen zu sichern.

Der neue Gesetzentwurf umfasst im wesentlichen dieselben Personen wie die Gesetzvorlage von 1895; die Versicherungspflicht fängt mit dem 18. Jahre an; dagegen ist die obere Altersgrenze der Versicherungspflicht beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1900) bis auf 30 Jahre v e r m i n d e r t. Die Frauen der Versicherten sind auch hier eo ipso versichert. Ein sehr wesentlicher Unterschied ist dagegen, dass die Beitragspflicht der Arbeitgeber gänzlich weggefallen ist; die wöchentliche Leistung der Versicherten der drei Pensionsklassen ist 20 resp. 15 und 10 Oere, und der Staat gewährt teils einen Zuschuss von 50% dieses Betrags, teils (zur Deckung der durch die Rechte der Frauen verursachten Ausgaben) 30% der Pensionsbeiträge, dann endlich die Administrationskosten. Von nicht geringer Bedeutung ist auch, dass die Unterstützung der M i n d e r j ä h r i g e n v e r s c h w u n d e n ist.

Was die praktische Ausführung des Gesetzes betrifft, ist ferner zu bemerken, dass das M a r k e n system weggefallen ist. Ein jeder Versicherte hat ein Pensionsbuch, und der Arbeitgeber soll dafür Sorge tragen, dass die Beiträge richtig eingehen. Die Ein- und Auszahlungen sollen bei den Postsparbanken stattfinden, durch eine das ganze Reich

umfassende Pensionsverwaltung, deren Organisation vom König festgestellt werden soll. Nach regelmässiger Beitragsleistung vom 18.—50. Jahre wird eine versicherte Person im Alter von 65 Jahren etwas mehr als 200 (resp. 150 und 100) Kronen jährlich erwerben können. Die Ausgaben der Staatskasse sind auf anfänglich 1,9 Mill. Kr. (nach 20 Jahren 3,2 Mill.) berechnet, und die obligatorische Versicherung wird ungefähr 1/3 der Bevölkerung im Alter von 18—50 Jahren zu gute kommen.

Den oben skizzierten Bestimmungen schliessen sich nun auch einige Paragraphen betreffend die freiwillige Versicherung an. Diese steht einer jeden Person zwischen 18 und 50 Jahren offen, und der Staat leistet einen Beitrag gleich 50% der bezahlten Summen, doch kann man jährlich höchstens 12 Kr. einschiessen, wodurch für einen 18jährigen, welcher die ganze Zeit hindurch das Maximum bezahlt, im 65. Jahre eine Rente gleich etwa 235 Kr. erreicht werden kann.

3. Norwegen. In diesem Lande wurde 1885 eine königl. Kommission ernannt, welche Arbeiterschutz, Haftpflicht und Arbeiterversicherung zu überlegen befugt wurde. Die Kommission schloss ihre Wirksamkeit Anfang 1890 mit Gesetzentwürfen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung. Die Mehrzahl der Kommission war für eine obligatorische Ordnung. Der Gesetzentwurf betreffend Krankenversicherung stellt als Grundlage die Zwangsversicherung auf, indem die betreffenden Arbeiter entweder in selbständigen autorisierten Kassen aufgenommen werden sollten oder Mitglieder einer das ganze Reich umfassenden mit Staatsgarantie ausgestatteten und in zahlreiche Lokalabteilungen geteilten Reichskrankenkasse sein sollten. Je nach dem Eintrittsalter sollte der wöchentliche Mitgliedsbeitrag verschieden sein (10—25 Oere für jede Krone täglicher Krankenunterstützung). Im Krankheitsfalle sollten die Mitglieder auf die Hälfte des Durchschnittsarbeitslohns während 13 Wochen in jedem Halbjahre Anspruch haben. Die Administrationsausgaben der Landeskasse sollten von der Staatskasse getragen werden. Dieser Vorschlag wurde von der Regierung von 1893 an, jedoch mit vielen Aenderungen, jedes Jahr dem Reichstag vorgelegt, aber teils aus Rücksicht auf die Unfallversicherung, welche man vorerst zu ordnen wünschte, teils (1897) um den Entwurf einer parlamentarischen Kommission zur weitergehenden Arbeiterversicherung abzuwarten, von Jahr zu Jahr hinausgeschoben.

Besser gelang die Ordnung der Unfallversicherung. Nach dem Kommissionsvorschlage sollte diese wesentlich nach deutsch-österreichischem Muster geordnet werden. Ein hiermit übereinstimmender Vorschlag wurde 1893 von einigen Mitgliedern des Storthings eingebracht, und nachdem das Odelsthing 1894 den Vorschlag und später einige vom Lagthing eingesetzten Aenderungen gutgeheissen hatte, gab der König am 23. Juli 1894 seine Sanktion. Das Gesetz trat am 1. Juli des folgenden Jahres ins Leben.

Das Gesetz betrifft wesentlich die Industrie, wogegen der Landbau, der Fischereibetrieb und die Seefahrt unberücksichtigt bleiben; die Unfallversicherung umfasst namentlich Fabrikbetrieb, Bergwerke, Darstellung oder Anwendung explosiver Stoffe, Flössen, Laden und Ausschiffen, alles unter der Voraussetzung, dass die Arbeit im Dienste eines der betreffenden Gewerbetreibenden oder des Staats oder der Gemeinde vorgenommen wird oder eine gewisse Zeitdauer beansprucht. Das Gesetz hat eine obere Einkommengrenze von 1200 Kr. im Jahresverdienst, doch ist derjenige Arbeiter oder Angestellte, welcher ein grösseres Einkommen geniesst, von der Unfallversicherung nicht ausgeschlossen, die Prämien und Entschädigungen werden aber nur von den ersten 1200 Kr. berechnet.

Die Ausführung der Unfallversicherung ist einer das ganze Land umfassenden »Reichsversicherungsanstalt« anvertraut, welche auch gewisse freiwillige Versicherungen zeichnen kann, die Administrationskosten (1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 98000 Kr.) werden von der Staatskasse getragen. Der Anstalt stehen gewählte, je zur Hälfte vom Staate und den Gemeinden besoldete Vertrauensmänner in den Gemeinden zur Verfügung; diese haben u. a. die Entschädigungen auszuzahlen. Die Kosten der Unfallversicherung ausserhalb der Administration werden von den Arbeitgebern getragen; die Prämien werden teils nach der Höhe des Arbeitslohns teils nach der Gefahrklasse der betreffenden Thätigkeit bemessen, gemäss einem durch königl. Verordnung unter dem Vorbehalte der Zustimmung des Storthing festgestellten Tarif. Die Prämieneinnahmen für 1897 betrugen etwa 820000 Kr., d. h. ungefähr 0,4 Kr. pro Kopf der Bevölkerung.

Bei Betriebsunfall wird der Verunglückte oder seine Hinterlassenen auf eine Entschädigung berechtigt. Stirbt der Arbeiter infolge des Unfalles, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf 50 Kr. zur Beerdigung; die Witwe erhält 20% des Arbeitslohns und für ein jedes eheliches minderjähriges Kind 15% (bis zu seinem 15. Jahr); jedoch wird die ganze jährliche Unterstützung nur 50% des Lohns betragen können; sind beide Eltern verstorben, erhält das Kind 20%. Auch die unehelichen Kinder, und in ge-

wissen Fällen die Ascendenten des Verunglückten haben Anspruch auf Unterstützung. Tritt die Witwe später in eine neue Ehe, erhält sie als einmalige Abfindung das dreifache der Jahresunterstützung.

Führt der Unfall nicht den Tod herbei, dann hat der Verunglückte nach Verlauf der ersten 4 Wochen nach dem Unfall ein Recht auf die Kosten der ärztlichen Behandlung und des Aufenthalts im Krankenhause. Das Gesetz setzt voraus, dass die Krankenkassen die Kosten der ersten 4 Wochen tragen; wo dieses nicht der Fall ist, hat der Arbeitgeber eine Unterstützungspflicht. Bei vollständiger Invalidität kann der betreffende Arbeiter ferner 60% des Jahresverdienstes als jährliche Unterstützung beanspruchen, jedenfalls nicht unter 150 Kr. jährlich. Bei geringerem Grade der Invalidität wird die Unterstützung eine verhältnismässig geringere sein. Uebrigens herrscht eine gewisse Freiheit, die Unterstützungen zu kapitalisieren, wo dieses den Betreffenden zu einem Erwerb helfen kann. Die Entscheidungen der Direktion bezüglich der Unterstützungen können von einer teilweise vom Storthing, teilweise vom König gewählten Kommission geprüft werden.

Während so die Unfallversicherung in Norwegen teilweise geordnet worden ist, fehlt noch, wie oben erwähnt, ein Krankenversicherungsgesetz, und eine 1894 gewählte parlamentarische Kommission, welche über Alters- und Invaliditätversicherung beraten sollte, hat ihre Vorschläge noch nicht veröffentlicht.

4. Finnland. Auch in diesem Lande fängt die sozialpolitische Aera in den 80er Jahren an. Im Jahre 1889 wurde eine Arbeiterversicherungskommission vom Senate ernannt, welche sich u. a. mit der Kranken- und Unfallversicherung beschäftigen sollte. Die Grundfrage, ob Zwang oder Freiwilligkeit, schied die Kommission in eine Mehrzahl, welche für eine Ordnung auf Grundlage der Freiwilligkeit eintrat, und eine Minorität, welche eine Zwangsordnung wünschte. Diese Sachlage war für die endliche Lösung der Aufgaben von bedeutendem Einfluss.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 2. September 1897 über Arbeiterunterstützungskassen (d. h. sowohl Kranken- als Pensionskassen) wird eine recht scharfe Regierungskontrolle aufgestellt, aber im übrigen die Freiheit als Princip anerkannt. Alle die genannten Kassen werden kontrolliert; ihre Statuten sollen gewisse Bestimmungen enthalten; bei Ausscheiden der Mitglieder unter gewissen Bedingungen sind diesen gewisse Rechte vorbehalten; Jahresberichte in bestimmter Form sollen der Regierung abgegeben werden. Die wichtigste dieser Kontrollbestimmungen ist vielleicht die Befugnis, gegen die Kassen einzuschreiten, welche nicht gemäss den Statuten oder den Verordnungsbestimmungen geleitet werden oder keine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen leisten. Wo dieses der Fall ist und die betreffende Kasse keine zweckmässigen Verfügungen zur Abhilfe der Mängel trifft, kann der Provinzialgouverneur die Aufnahme neuer Mitglieder oder gar die Fortsetzung der Wirksamkeit verbieten.

Was die Unfallversicherung betrifft, war die Regierung meistens geneigt, sich der von der Minorität vorgeschlagenen Zwangsordnung anzuschliessen. Die Behandlung in den Ständen führte jedoch zu einem Kompromiss; für die Betriebsunfälle wurde die Haftpflicht der Arbeitgeber festgestellt; aber nur für solche Unfälle, welche den Tod oder die Invalidität herbeiführten, wollte man die Zwangsversicherung erheischen. Diese Verordnung wurde vom Kaiser gutgeheissen.

Das Haftpflichtgesetz vom 5. Dezember 1895, welches am 1. Januar 1898 in Kraft trat, umfasst wie in Norwegen weder die Seefahrt noch den Landbau. Dagegen treffen die Bestimmungen des Gesetzes den eigentlichen Fabrikbetrieb mit Anwendung von Dampf, Elektricität oder Windkraft u. s. w., Bergwerke und Steinbrüche, grössere Bauarbeiten, darunter in den Städten Häuser mit mehreren Wohnungen, ferner Bau und Betrieb von Eisenbahnen u. dgl., und Laden und Ausschiffen. Nur die eigentlichen Arbeiter, nicht die Aufseher der Arbeit sind geschützt. Bei eintretendem Betriebsunfall hat der Verunglückte oder seine Hinterlassenen ein Recht auf Entschädigung, und diese wird durch eine obligatorische Versicherung garantiert, falls der Unfall den Tod oder eine wenigstens 120 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit verursacht.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitgeber eine tägliche Unterstützung — nur die ersten 6 Tage ausgenommen — gleich 60% des täglichen Verdienstes (Sonn- und Festtage mitgerechnet) zu zahlen, jedoch nicht über 2½ Mark (2½ Francs), oder für die Pflege des Betreffenden in einem Krankenhaus Sorge zu tragen. Tritt der Tod infolge des Unfalles ein, so kann die Witwe, so lange sie unverheiratet bleibt, eine jährliche Unterstützung gleich 20% des Jahresverdienstes beanspruchen und für jedes Kind unter 15 Jahren 10%, im ganzen jedoch nur 40%; sind beide Eltern verstorben, erhält ein jedes minderjähriges Kind 20%, zusammen jedoch ebenfalls nur 40% des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Die Witwe, welche in

eine neue Ehe tritt, erhält als einmalige Unterstützung das zweifache der jährlichen Leibrente. Bei einer über 120 Tage dauernden vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Verunglückten ist die Unterstützung 60% des Arbeitsverdienstes, bei unvollständiger ein verhältnismässig geringerer Teil, welcher, falls die Unterstützung nicht 20 Mark übersteigt, kapitalisiert werden kann. Wo der Verunglückte in einem Krankenhaus untergebracht wird, erhalten die Frau und die minderjährigen Kinder während dieser Zeit dieselben Unterstützungen wie wenn der Tod infolge des Unfalls eingetreten ist.

Der Arbeitgeber soll für die eventuellen dauernden Unterstützungen in seinem Betriebe entweder Sicherheit stellen oder dieselben einer Versicherungsanstalt übertragen. Hier herrscht einige Freiheit: das Gesetz setzt voraus die Errichtung einer Staatsversicherungsanstalt; aber auch private finnische Versicherungsaktiengesellschaften oder gegenseitige Gesellschaften, ja auch ausländische Versicherungsanstalten werden vom Senate ermächtigt werden können, derartige Versicherungen zu übernehmen; alle solche Versicherungsanstalten werden der Kontrolle des Senats unterstellt.

5. Dänemark. In diesem Lande war die Aufmerksamkeit der Regierung schon lange auf die sich rasch entwickelnden freien Kranken- und Begräbniskassen gerichtet, und Kommissionen zur Behandlung dieser Frage wurden 1861 und 1866 ernannt. Als die soziale Frage mehr in den Vordergrund getreten war, wurde endlich 1875 eine Arbeiterkommission ernannt, welcher sehr umfassende Aufgaben gestellt wurden und deren 1878 erschienener Bericht viele beachtenswerte Vorschläge enthielt, so betreffend die Krankenkassen, für welche eine Staatsunterstützung von der Mehrzahl empfohlen wurde, die Altersversorgung, für welche eine Staatsanstalt geplant wurde, teilweise mit obligatorischer Versicherung, und die Betriebsunfälle, für welche sie eine Haftpflicht der Arbeitgeber vorschlug. Die politischen Verhältnisse waren jedoch einer eingehenden Gesetzgebung über diese schwierigen Fragen nicht günstig, und im Jahre 1885 wurde einer neuen Kommission die Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen, betreffend Kranken- und Unfallversicherung, anvertraut, deren Bericht 1887 erstattet wurde. Während die Kommission für die Krankenkassen das von der früheren Kommission festgestellte Princip beibehielt, gelangte sie unter Einfluss der gleichzeitigen sozialpolitischen Entwickelung Deutschlands zu dem Ergebnis, man solle die Unfallversicherung durch eine Staatsanstalt mit Zwangsbeiträgen der Arbeitgeber, auf dem Lande mit einer Steuer auf die Landwirtschaft ordnen. Nur die für die Krankenkassen vorgeschlagene Ordnung wurde jedoch von der gesetzgebenden Gewalt angenommen, und erst im Jahre 1892 gelang es, auf diesem Gebiete zur Verständigung zu kommen, während die 1891 beschlossene Altersversorgung und die 1898 geordnete Unfallversicherung erheblich von den Kommissionsvorschlägen abweichen.

Das Krankenkassengesetz vom 12. April 1892 teilt gegenseitigen Krankenkassen ein Recht öffentlicher Anerkennung zu, wodurch sie bedeutende Vorteile gegen eine mässige Kontrolle von seiten der Regierung gewinnen. In der Regel soll die Mitgliederzahl wenigstens 50 sein; als wirkliche (nicht Ehren-)Mitglieder dürfen nur unbemittelte Personen aufgenommen werden, und solche Personen, die an chronischen Krankheiten leiden, dürfen nur unter der Bedingung aufgenommen werden, dass sie für diese Krankheiten keine Unterstützung beanspruchen können; die Kasse soll örtlich begrenzt oder für ein bestimmtes Gewerbe gegründet sein. Ferner liegt der anerkannten Krankenkasse die Verpflichtung ob, Mitglieder aufgelöster Kassen oder Kassen, welche wegen geringer Mitgliederzahl die Anerkennung verloren haben, aufzunehmen, wenn diese im übrigen die Bedingungen für die Aufnahme erfüllen, selbst wenn sie das Alter überschritten haben, welches die Grenze für Aufnahme bildet. Man darf nur Mitglied einer anerkannten Kasse sein, und ein Mitglied einer solchen Kasse darf sich überhaupt durch Eintritt in andere Kassen nicht eine grössere Krankenunterstützung sichern als sein durchschnittlicher Arbeitsverdienst beträgt.

Die Mitglieder der anerkannten Kassen und deren Kinder unter 15 Jahren sollen in der Regel ärztliche Hilfe und Aufenthalt in dem Krankenhaus, ferner an Krankengeld mindestens 40 Oere täglich, aber höchstens 2/3 des ortsüblichen Arbeitslohnes beanspruchen können; für kürzere Krankheiten wird jedoch keine Unterstützung gegeben und für neue Mitglieder ist eine sechswöchentliche Karenzzeit vorgeschrieben, nur mit Ausnahme von Unglücksfällen. Die Krankenunterstützung erstreckt sich in der Regel auf 13 Wochen im Laufe eines Jahres.

Im übrigen herrscht eine bedeutende Freiheit; die Kassen können gewisse Sonderbestimmungen beschliessen, sie können Abteilungen für Begräbnisgeld und Altersversorgung einrichten u. s. w.

Das Gesetz teilt, wie oben bemerkt, den anerkannten Krankenkassen bedeutende Vorteile zu. So vor allem einen Staatszuschuss, welcher unter den einzelnen Kassen verteilt

wird im Verhältnis zur Mitgliederzahl und zum Mitgliedsbeitrag (als Maximum 2 Kr. jährlich pro Mitglied bezw. 1/5 der Mitgliedsbeiträge). Im Finanzjahre 1896—97 betrug diese Staatsunterstützung ca. 558000 Kronen. Die Mitglieder und deren Kinder unter 15 Jahren, welche (nach ärztlichem Atteste von der Notwendigkeit solcher Behandlung) in einem Krankenhause untergebracht werden, erhalten freie Behandlung oder wenigstens eine bedeutende Ermässigung; endlich können auf Kosten der Kommune die Mitglieder auf dem Lande, welche selbst kein Pferd und Wagen besitzen, freie Beförderung zum Arzt oder der Hebamme beanspruchen.

Ein unter dem Ministerium des Innern angestellter Krankenkasseninspektor kontrolliert die Krankenkassen. Ein von den Krankenkassen gewählter Ausschuss unter dem Vorsitze des Krankenkasseninspektors übt einen gewissen Einfluss auf die Handhabung des Gesetzes, und ferner hat der Inspektor jährliche beratende Versammlungen von Vertrauensmännern der anerkannten Kassen einzuberufen.

Im ganzen ist die Wirkung des Gesetzes eine wohlthätige gewesen. Als das Gesetz in Kraft trat, waren wohl ca. 1200 Krankenkassen in Wirksamkeit; von diesen waren aber viele ihrer Natur nach von der Anerkennung ausgeschlossen, andere hielten sich vorläufig zurück; am 31. Dezember 1897 waren jedoch schon 806 Krankenkassen mit ungefähr 202000 Mitgliedern (gegen 9% der Bevölkerung) anerkannt; ausser diesen kommt das Gesetz, wie aus dem obigen erhellt, einer grossen Anzahl Kindern zu gute. Durchschnittlich betragen die Ausgaben jährlich 9 Kr. pro Mitglied, die Einnahmen 10 bis 11 Kr.

Die Kassen erweisen eine nicht unbedeutende Selbstthätigkeit, es giebt so eine Reihe Centralvereine der Krankenkassen, welche u. a. darauf zielen, bei Wohnortsveränderungen der Mitglieder die Aufnahme in andere Kassen zu erleichtern, und es regt sich eine Bestrebung, durch engeres Zusammenschliessen der mit den Krankenkassen verbundenen Begräbniskassen eine Art Rückversicherung zu erreichen.

Eine auf dem Vorschlage der ersten Arbeiterkommission fussende Altersversorgung mit Beitrittszwang aller Mitglieder der arbeitenden Klasse zwischen 15 und 20 Jahren wurde durch private Initiative in der Reichstagssession 1880—81 und 1881—82 vorgeschlagen; 1883—84 und 1884—85 nahm die Regierung selbst die Frage auf, schlug aber nun vor, den Zwang aufzugeben; es sollte nur eine freiwillige Altersversorgung mit Staatszuschüssen eingerichtet werden. Auch dieser Gedanke konnte jedoch keine allgemeine Zustimmung finden; aber einige Jahre später gelangte die Frage unerwartet zu einem raschen Abschluss. Am Schlusse des Jahres 1890 schlugen zwei Abgeordnete ein Gesetz vor, nach welchem ein jeder Unbemittelte nach Vollendung des 62. Jahres auf Kosten des Staates eine Leibrente von 100—200 Kronen erhalten sollte, und Unbemittelte sollten ausserdem billige Leibrenten kaufen können; dieser Vorschlag rief einen Gegenvorschlag hervor, welcher die Mehrheit des Reichstages gewann und nach auffallend kurzer Beratung am 9. April 1891 zum Gesetz erhoben wurde. Das Gesetz trat in Kopenhagen mit Vorort Frederiksberg am 1. Januar 1892, in den übrigen Teilen des Landes am 1. Juli 1891 in Kraft.

Das dänische Altersunterstützungsgesetz bestimmt, dass, mit geringfügigen Ausnahmen, eine jede arme Person über 60 Jahre, die während der letzten 10 Jahre keine Armenunterstützung empfangen hat, eine hinreichende Unterstützung zum notwendigen Unterhalt beanspruchen kann. Die Unterstützung wird von der kommunalen Behörde festgestellt, die Ausgaben teils von der Kommune, teils — bis zur Hälfte, jedoch nicht über 2 Millionen Kr. — vom Staate getragen.

Das eigentümliche dieser Ordnung ist, dass sie eine Erweiterung des Armengesetzes bedeutet; nur bleiben die üblichen bürgerlichen Wirkungen der Armenunterstützung aus. Ohne irgend eine Leistung des Betreffenden oder des Arbeitgebers erhält ein jeder eine jährliche Unterstützung auf Kosten des Staates und der Kommune. Diese betrug 1896 für jede unterstützte Hauptperson (im ganzen etwa 38000, d. h. ein Sechstel der Bevölkerung über 60 Jahre) durchschnittlich 106 Kr. (im ganzen 3,9 Millionen Kr.), und zwar in Kopenhagen ca. 152 Kr., in den übrigen Städten 127 Kr. und auf dem Lande 90 Kr. Auf der kleinen Inselgruppe Färöer, welche in der Gesetzgebung eine gewisse Sonderstellung einnimmt, war die jährliche Altersversorgung durchschnittlich nur 54 Kr. Ein Bedenken gegen die Handhabung und die Bestimmungen des Gesetzes ist es, dass die Sparsamkeit so zu sagen bestraft wird, derjenige, welcher eine kleine Summe gespart hat, muss diese erst verbrauchen, ehe er eine Unterstützung erhalten kann, wogegen der Verschwender eine unbeschnittene Unterstützung erhält, wie auch viele arbeitsfähige Personen ihre Arbeit aufzugeben versucht werden. Ferner sind die Unterstützungsberechtigten in nicht geringem Grade der Willkür der Kommunalbehörden ausgesetzt. Ein Vorteil ist dagegen die ausserordentliche Einfachheit des Gesetzes, welche dem grossen Apparat einer Staatsversicherung entgeht; und es steht zu erwarten, dass die Armenlast der Kommunen allmählich ganz erheblich vermindert werden

wird und dass folglich die Ausgaben, welche aus dem Altersunterstützungsgesetze fliessen, wesentlich kleiner sein werden als jetzt. Gegenüber der deutschen Lösung der Frage erscheint es als ein Nachteil, dass bei Eintritt der Invalidität vor dem 60. Jahr keine Unterstützung gewährt wird.

Während so die Kranken- und Altersversorgung eine Ordnung gefunden hatten, harrte die dritte Hauptaufgabe, die der Unfallversicherung, noch einer Lösung. Ein von der Regierung 1888 eingebrachter Gesetzentwurf, welcher sich dem Kommissionsvorschlag von 1887 anschloss, konnte die Mehrzahl nicht gewinnen; und dasselbe galt einem umfassenden, 1895—96 privat eingebrachten Plan, welcher sowohl den Fabrikarbeitern wie dem Handwerke und der Landwirtschaft zu gute kommen sollte. Nach mehrtägiger Beratung gelang es endlich, in der Reichstagssession 1897—98 über ein Unfallversicherungsgesetz einig zu werden, welches jedoch nicht den Landbau umfasst. Zwei auf den Landbau zielende Gesetzentwürfe sind übrigens soeben privat eingebracht worden; wie auch ein Vorschlag zur Unfallversicherung der Fischerbevölkerung.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 7. Januar 1898, welches 1 Jahr nach seiner Bekanntmachung in Kraft tritt, umfasst u. a. wesentlich die Fabrikindustrie, Wind- und Wassermühlenbetrieb, Fabrikation oder Anwendung von Explosivstoffen, Laden und Ausschiffen, Betrieb von Eisenbahnen und Pferdebahnen, grössere Bauarbeiten, Kalk- und Steinbrüche, Kalkhütten u. s. w. Die Versicherung kommt sowohl den eigentlichen Arbeitern wie den Aufsehern u. dergl. zu gute, falls der Jahresverdienst nicht 2400 Kr. übersteigt.

Bei eintretendem Unfall erhält der geschädigte Arbeiter bei dauernder vollständiger Arbeitsunfähigkeit eine e i n m a l i g e Unterstützung, welche das sechsfache des Jahresverdienstes beträgt (als Minimum 1800 Kr., als Maximum 4800 Kr.); bei unvollständiger Invalidität wird die Entschädigung verhältnismässig berechnet. Ist der Tod die Folge des Unfalles, erhalten die Hinterlassenen, deren Versorgung dem Verunglückten oblag, eine einmalige Unterstützung, welche das 4fache des Arbeitsverdienstes beträgt (Minimum 1200 Kr., Maximum 3200 Kr.) und ausserdem ein Begräbnisgeld von 50 Kr. Bei vorübergehender oder noch nicht als dauernd entschiedener Erwerbsunfähigkeit hat der Verunglückte nach Verlauf von 13 Wochen (während welcher Zeit die Unterstützung einer anerkannten Krankenkasse vorausgesetzt wird; wo der Verletzte nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, muss er die Kosten selbst tragen) auf eine tägliche Unterstützung Anspruch, bis die ärztliche Behandlung beendet ist oder bis man die Folgen für die Arbeitsfähigkeit übersehen kann; die Unterstützung beträgt 3/5 des Arbeitslohnes (als Minimum 1 Kr., als Maximum 2 Kr.) täglich; bei unvollständiger Arbeitsunfähigkeit eine verhältnismässig geringere Summe; die schon ausgezahlten Tagesgelder werden bei der endlichen Regulierung der Entschädigung in Abzug gebracht. Wenn der Invalid zwischen 30 und 55 Jahren alt ist, darf er in der Regel selbst über die Entschädigungssumme verfügen; ist er jünger als 30 Jahre oder älter als 55, trifft der Versicherungsrat die Bestimmung, ob die Summe ausgezahlt oder in eine Leibrente umgewandelt werden soll; dasselbe gilt, wenn der Tod eingetreten ist.

Der Arbeitgeber hat die Unterstützung zu tragen, ist aber berechtigt, seine Verpflichtungen nach dem Gesetze auf eine vom Ministerium des Innern anerkannte Versicherungsgesellschaft zu übertragen. Hier herrscht eine grosse Freiheit. Die Arbeitgeber können z. B. gegenseitige Gesellschaften für gewisse Industriezweige bilden, was voraussichtlich in hohem Masse geschehen wird, oder sie können sich an eine Unfallversicherungsaktiengesellschaft wenden, für deren Neubildung oder Umgestaltung eine lebhafte Thätigkeit eine Folge des Gesetzes wurde. Aber die Möglichkeit ist auch nicht ausgeschlossen, dass — namentlich grössere — Arbeitgeber das Risiko selbst tragen werden.

Die Durchführung und Ueberwachung dieser Ordnung ist dem Arbeiterversicherungsrate anvertraut. Dieser Rat besteht aus 7 Mitgliedern, denen der Minister des Innern den Krankenkasseninspektor und die Fabrikinspektoren beiordnen kann. Der Vorsitzende und 2 Mitglieder (darunter ein Arzt) werden vom Könige ernannt; der Minister wählt 2 Arbeitgeber und der Krankenkassenausschuss 2 Arbeiter. Mit dem Ministerium des Innern als oberster Instanz wird diese Institution auf die Entwickelung des Unfallversicherungswesens einen bedeutenden Einfluss gewinnen, namentlich mit Rücksicht auf alle vorübergehenden Fälle.

Wie man sieht, errinnert die dänische Ordnung des Unfallversicherungswesens am meisten an Finnland, doch ist in Dänemark noch mehr der Privatinitiative überlassen worden als in jenem Lande.

6. Island. Diese der dänischen Monarchie gehörende Insel hat ihre selbständige Gesetzgebung. Die in vielen Beziehungen ausserordentlich interessante Bevölkerung, deren wirtschaftliche Verhältnisse leider noch einer Darstellung harren, hat keine eigentliche Arbeiterklasse; trotz der grossen Häufigkeit der Unglücksfälle wird man daher kaum an eine Unfallversicherung wie in den übrigen

skandinavischen Ländern denken können, da die meisten der Verunglückten selbständig thätig sind. Dagegen hat die in vielen Orten drückende Armenlast zu einem Gesetz vom 11. Juli 1890 Anlass gegeben, welches auf eine Unterstützung (ausserhalb des allgemeinen Armenwesens) kränklicher oder alternder Armen zielt. Das Gesetz bestimmt, dass in jeder Kommune eine Unterstützungskasse eingerichtet werden soll. Mit geringfügigen Ausnahmen sollen alle Dienstboten im Alter von 20—60 Jahren, auch wenn sie im elterlichen Haus arbeiten, Mitglieder der Kasse sein und jährlich einen Beitrag leisten, für welchen die Herrschaft verantwortlich ist. Die Beiträge werden von der isländischen Sparbank verwaltet. Mit dem Preismassstabe anderer Länder verglichen, sind dieselben allerdings nur geringfügig: 1 Krone jährlich für ein männliches, 30 Oere für ein weibliches Gesinde, aber in dem geldarmen Lande werden die aufgesammelten Mittel nicht ganz bedeutungslos sein. In den ersten 10 Jahren werden keine Unterstützungen verteilt; nachher erhält die kommunale Unterstützungskasse die Hälfte der jährlichen Zinsen und Mitgliedsbeiträge, welche auf die Kommune fallen, zur Unterstützung der Bedürftigen; die andere Hälfte wird aufgespart. Anspruch auf Unterstützung haben nur solche, die den beitragspflichtigen Klassen angehört haben und keine Armenunterstützung geniessen. Die Staatskasse giebt keinen Zuschuss.

H. Westergaard.

X. Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten.

Vorbemerkung. 1. Versicherung durch Privatunternehmer mit Ausschluss der Eisenbahnen. 2. Eisenbahnversicherung. 3. Handwerkervereinsversicherung. 4. Brüderschaftsversicherung. 5. Industrielle Versicherung.

Vorbemerkung. In Amerika giebt es keine Regierungs- oder Staatsversicherung der Arbeiter wie in Deutschland. Die thatsächlich bestehenden Versicherungen können nach der Anzahl der beteiligten Arbeiter folgendermassen eingeteilt werden: Versicherung durch Privatunternehmer mit Ausschluss der Eisenbahnen, Versicherung durch Eisenbahnen, Handwerkervereinsversicherung, Brüderschaftsversicherung, industrielle Versicherung.

1. Versicherung durch Privatunternehmer mit Ausschluss der Eisenbahnen. Abgesehen von den Eisenbahngesellschaften haben die Unternehmer hinsichtlich der Arbeiterversicherung kaum genug gethan, um eine Schilderung in einem Artikel wie dem vorliegenden zu rechtfertigen. Ein Beispiel jedoch mag gegeben werden.

Die Firma Alfred Dolge und Sohn in Dolgeville, N.-Y., einer Stadt von 2000 Einwohnern, die 600 Arbeiter beschäftigt in der Fabrikation von Pianos, Orgeln und Polierfilzen, Resonanzböden und sonstigem Zubehör zu musikalischen Instrumenten, trägt gegen 200000 Dollars Lebensversicherung bei einer recht mässigen Lebensversicherungsgesellschaft für ihre Leute, die fünf Jahre lang ununterbrochen im Dienst gewesen sind. Die Gesellschaft zahlt die Prämien. Verlässt ein Angestellter den Dienst, so kann er die Versicherungspolice beibehalten, wenn er die Zahlung der Prämien übernimmt. Ein Angestellter kann sich in einem Alter von 26 Jahren eine Police von 1000 Dollars sichern, wenn er dann fünf Jahre im Dienst gewesen ist, und für jede weiteren fünf Jahre bis zu 15 Jahren 1000 Dollars mehr, was für diese Klasse der Angestellten ein Versicherungsmaximum von 3000 Dollars ergiebt. Diejenigen, die ihre Thätigkeit zwischen dem 22. und 26. Lebensjahr beginnen, können sich nie mehr als zwei Policen von je 1000 Dollars sichern, eine nach fünf und eine nach zehn Dienstjahren. Einer, der seine Thätigkeit zwischen dem 27. und 40. Lebensjahre beginnt, kann sich nur e i n e Police sichern, und für alle über 40 Jahr alten und für die, die durch die Lebensversicherungsbestimmungen zurückgewiesen sind, werden jährlich 35 Dollars auf Zinsen hinterlegt, bis der Betrag die Höhe von 1000 Dollars erreicht, wenn dies vor dem Tode des Angestellten geschehen sollte; wenn nicht, wird der dem Angestellten gutgeschriebene Betrag an seine Erben oder Bevollmächtigten ausgezahlt. Diese Firma hat auch Pensionen für teilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit aus irgend einer Ursache; die Pensionen variieren zwischen 50 und 100 % des Lohnes während des Jahres, das der Arbeitsunfähigkeit vorausgeht, unter Berücksichtigung der Anzahl der Jahre ununterbrochener Dienstzeit von zehn bis zu fünfundzwanzig Jahren; doch kann keine Pension 1000 Dollars übersteigen. Wenige indes bleiben in dem Dienst dieser Firma, um eine grosse Pensionsrechnung zu machen, obwohl das System schon seit 1882 in Anwendung ist.

Der veränderliche Charakter des amerikanischen Lebens zeichnet sich treffend in der sorgfältigen Statistik dieser Firma. Während der 20 Jahre, die dem Jahre 1894 vorhergehen, hatte sie 2046 Leute angestellt, aber nur 40 % verblieben ein Jahr oder länger im Dienst, und nur 224 Personen oder 10,8 % waren fünf Jahre ununterbrochen im Dienst, während am 1. Januar 1894 nur

107 von diesen (24% der ganzen Anzahl der männlichen Angestellten zu dieser Zeit) bei der Arbeit geblieben waren.

2. Eisenbahnversicherung. Am 1. Mai 1880 gründete die Baltimore- und Ohio-Eisenbahn, die Baltimore und Washington mit Philadelphia, Pittsburgh, Chicago und Cincinnati verbindet, eine Versicherungsgesellschaft für ihre Angestellten, die bekannt ist als Relief Department of the Baltimore and Ohio Railroad. Am 30. Juni 1897 umfasste die Gesellschaft 25713 Versicherte; die folgende Tabelle giebt die Kosten für die verschiedenen Versicherungsformen (von der Begründung der Gesellschaft bis dahin) an.

Unterstützungen von der Baltimore and Ohio Employees Relief Association gezahlt vom 1. Mai 1880 bis 30. Juni 1897.

	Anzahl	Kosten	Durchschnitt
Todesfälle durch Unfall (im Dienst)	1 154	Doll. 1 214 482,22	Doll. 1052,41
Todesfälle aus anderen Ursachen	2 335	1 097 686,20	470,10
Invalidität infolge im Dienst erhaltener Verletzungen	68 849	867 333,60	12,59
Chirurgische Kosten	40 895	173 836,97	4,25
Invalidität infolge von Krankheit oder aus anderen als obigen Ursachen	94 311	1 395 504,60	14,79
Summa	207 544	Doll. 4 748 843,59	22,87
Dazu Zahlungen für Ausgaben etc. während selbigen Zeitraums		719 025,56	
Gesamtkosten für alle Fälle		Doll. 5 467 869,15	

Die Anzahl der Unterstützungen, die vom 1. Juli 1896 bis zum 30. Juni 1897 gezahlt wurden, betragen 19681 Dollars, mit einem Durchschnittswert von 19.38 Dollars. Die Eisenbahn verwaltet die Versicherung, zahlt die Auslagen dafür und ergänzt die Versicherung mit jährlich 6000 Dollars. Fast alles Geld, das an die Angestellten kommt, kommt jedoch von Lohnabzügen der Mitglieder. Diese werden in fünf Klassen geteilt nach ihrem monatlichen Lohn und in zwei Abteilungen oder Klassen nach der Art ihrer Beschäftigung. Klasse A umfasst das Zugpersonal, Klasse B die im Büreau oder anderem weniger gefährlichen Dienst Beschäftigten.

Folgende Tabelle giebt die Rechte und Entschädigungen für diese Klassen an:

Klasse		I.	II.	III.	IV.	V. über
Höchster Monatslohn der Mitglieder	Doll.	35,00	50,00	75,00	100,00	100,00
Monatliche Beiträge Klasse A		1,00	2,00	3,00	4,00	5,00
Monatliche Beiträge Klasse B		0,75	1,50	2,25	3,00	3,75
Entschädigungen:						
Unfälle, erste 26 Wochen täglich		0,50	1,00	1,50	2,00	2,50
Unfälle, nach den ersten 26 Wochen täglich		0,25	0,50	0,75	1,00	1,25
Krankheit auf 52 Wochen		0,50	1,00	1,50	2,00	2,50
Tod, Unfall		500,00	1000,00	1500,00	2000,00	2500,00
Tod, natürliche Ursachen		250,00	500,00	750,00	1000,00	1250,00

Ein Mitglied kann durch Zahlung von 25 Cents monatlich für jede hinzukommenden 250 Dollars Entschädigung für den Todesfall bis zu 1250 Dollars erhalten, wenn es unter fünfzig Jahr alt und im stande ist, sich einer neuen körperlichen Untersuchung zu unterziehen ausser der beim Eintritt in das Relief Department erforderlichen. Zuerst waren alle Angestellten gezwungen beizutreten. Dies erregte soviel Opposition und feindliche Gesetzgebung im Staate Maryland, dass festgesetzt wurde, dass während Neuangestellte Mitglieder werden müssten, früher Angestellte nicht beizutreten brauchten, wofern sie nicht auf Beförderung Anspruch machten: natürlich hoffte aber die Mehrzahl der alten Angestellten auf Beförderung und hielt es demnach für geraten, dem Versicherungsdepartement beizutreten, und war offenbar froh über die ihnen dargebotene günstige Gelegenheit.

Diese Eisenbahn giebt auch jährlich 25000 Dollars zu einem Pensionsfonds, der sich durch Beiträge von Angestellten und auf andere Weise ergänzt. Die Gesamtzahl der zwischen dem 1. Oktober 1884 und dem 30. Juni 1897 Pensionierten betrug 542, von denen 250 gestorben waren, und für die die gesamten Zahlungen 354128,02 Dollars betragen hatten. Die gesamten Zahlungen während der Jahre 1896 und 1897 betrugen 46346,83 Dollars auf ungefähr 250 Pensionäre, oder etwa 185 Dollars auf jeden. Keiner kann diese Pension oder Altersrente oder Altersversicherung, wie man es nennen will, erhalten, wenn er nicht ein Alter von 65 Jahren erreicht hat, im Dienste der Gesellschaft zehn Jahre hinter einander

gewesen und ehrenvoll aus dem Dienst entlassen ist oder sich freiwillig davon zurückgezogen hat; sonst nur, wenn es das vorhandene Geld erlaubt und wenn der Eisenbahnverwaltung ein Angestellter einer Pension würdig erschienen ist.

Die Pensionen, die, wenn es die Finanzen erfordern, einer Procentreduktion unterliegen, sind wie folgt:

	I.	II.	III.	IV.	V.
10 Jahre Mitgliedsch. Doll.	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25
15 Jahre Mitgliedsch. Doll.	0,26¼	0,52½	0,78¾	1,05	1,31¼
20 Jahre Mitgliedsch. Doll.	0,27½	0,55	0,82½	1,10	1,37½

Im Jahre 1886 richtete die Pennsylvania-Eisenbahnbaugesellschaft, die Philadelphia mit New-York, Baltimore, Washington, Cincinnati und Chicago verbindet und bei vielen Autoritäten als das best betriebene Eisenbahnsystem in Amerika gilt, ein Versicherungsdepartement ein, bekannt als The Voluntary Relief Departement, auf den Linien östlich von Pittsburgh, im Jahre 1889 auch auf den Linien westlich von dieser Stadt in einem gesonderten Departement In der östlichen Abteilung wurden bei Beginn des Jahres 1896 36432 Angestellte versichert, in der westlichen Abteilung 15884. Die Mitgliedschaft in beiden Abteilungen ist durchaus freiwillig, und die Eisenbahn trägt, ausser den Betriebskosten, auch in anderen Beziehungen etwas mehr bei als die Baltimore- und Ohiobahn, aber die Systeme auf den beiden Linien sind im allgemeinen sehr ähnlich. Bei der Pennsylvaniabahn besteht kein Unterschied zwischen Büreau- und anderen Beamten, aber nur die unter 45 Jahren und die eine genügende ärztliche Untersuchung bestanden haben, sind wahlfähig zur Mitgliedschaft. In beiden, der westlichen und der östlichen Abteilung, sind die Abgaben und Beiträge geregelt, wie sie sich aus folgender Tabelle ergeben:

Klasse	I.	II.	III.	IV.	V.
Höchster monatlicher Lohn der Mitglieder Doll.	40,00	60,00	80,00	100,00	über 100,00
Monatliche Beiträge	0,75	1,50	2,25	3,00	3,75
Unterstützungen					
Unfall im Dienst, erste 52 Wochen täglich	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50
Unfall i. Dienst, n. d. erst. 52 „ „	0,25	0,50	0,75	1,00	1,25
Unfall ausser Dienst, erste 52 „ „	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00
Unfall auss. Dienst. n. d. erst. 52 Woch. tägl.	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00
Krankheit, erste 52 Wochen täglich . .	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00
Krankheit, nach den ersten 52 Woch. tägl.	0,20	0,40	0,60	0,80	1,00
Tod	250,00	500,00	750,00	1000,00	1250,00

Es muss bemerkt werden, dass die Abgaben in dem Pennsylvaniasystem ungefähr dieselben sind wie für die Angestellten in der weniger gefährdeten, als Klasse B bekannten Klasse der Baltimore- und Ohiobahn. Die Unfallunterstützungen bei der Pennsylvaniabahn sind geringer nach den ersten 26 Wochen als bei der Baltimore und Ohiobahn. Die Krankenunterstützungen betragen etwa 20% weniger, während die Unterstützungen für den Todesfall durch Unfall nicht zweimal so gross sind als die für den Tod aus natürlichen Ursachen wie bei der Baltimore und Ohiobahn sondern dieselben bleiben, was auch die Ursache sein mag. Die Einnahmen und Ausgaben bei der östlichen Abteilung der Pennsylvaniaeisenbahn vom Jahre 1896 bis zum Schluss des Jahres 1895 waren wie folgt:

Einnahmen	1895	1886—1895
	Doll.	
Beiträge der Mitglied.	641 849,12	4 599 091,90
Beiträge d. Gesellsch., Betriebsk. u. Deficits	98 658,53	869 039,13
Beiträge d. Gesellsch., ausserordl. Unterst.	40 834,83	168 497,17
Zinsen	8 832,14	102 557,44
Sa. Doll.	790 174,62	5 739 185,64
Ausgaben		
Invaliditätsunterst., Unfall.	112 125,00	834 690,15
Invaliditätsunterst., Krankheit	225 072,33	1 512 292,81
Unterstützungen für Tod durch Unfall .	63 000,00	483 944,45
Unterstützungen für Tod a. natürl. Ursachen	191 298,64	1 470 513,09
Betriebskosten . .	98 658,53	869 039,13
Sa. Doll.	690 154,50	5 170 479,63

Diese Tabelle ist, wie die meisten anderen, die hier gegeben werden, einem neueren wertvollen Werke über Arbeiterversicherung von W. J Willioughby (beim Arbeiterdepartement der Vereinigten Staaten) entnommen. Das grosse Westbahnsystem Chicago, Burlington und Quincy, das wie jedes der vorhergehenden Systeme über 3000 Meilen Gleise umfasst und sich von Chicago nach Kansas City, Omaha und St. Paul erstreckt, gründete im Jahre 1889 ein Versicherungsdepartement, ähnlich dem beim Pennsylvaniasystem. Ende des Jahres 1895 beliefen sich die Mitglieder auf 13463 Angestellte.

Die Philadelphia- und Readingeisenbahn, mit der Hauptniederlassung in New-Jersey

und Ost-Pennsylvania, gründete im Jahre 1888 ein Unterstützungsdepartement gleich dem der Pennsylvania-Gesellschaft, während ein ausgedehntes südliches System, bekannt als das Plant-System, im Jahre 1896 in umfangreichem Masse den Plan der Baltimore- und Ohio-Gesellschaft nachahmte. Eine andere Pennsylvania-Gesellschaft, bekannt als die Lehigh Valley-Eisenbahn, hat ein weniger ausgearbeitetes Versicherungssystem, giebt aber mehr von seinen eigenen Mitteln dazu als die anderen Bahnen; denn sie zahlt nicht nur die Verwaltungskosten, sondern an Unterstützungen bei Unfällen und Tod eine gleiche Summe wie die von den Leuten gezahlte.

Die Zahl der Eisenbahnbeamten in den verschiedenen Versicherungsgesellschaften wuchs von 19952 im Jahre 1886 auf 107600 beim Beginn des Jahres 1896, und im Jahre 1898 zählt wahrscheinlich 1/6 der sich auf annähernd 800000 belaufenden Eisenbahnbeamten der Vereinigten Staaten dazu.

Ein Beamter, der die beiden Pennsylvania-Systeme verlässt, verliert jeden Anspruch, sogar auf die Unterstützung für Todesfall, zu der er beigesteuert hat. Die andern vollständig entwickelten Systeme erlauben einem Mann die Zahlungen für die Unterstützung für Todesfall fortzusetzen und an den Ergebnissen teilzunehmen. Das ist weit gerechter.

Die Verwaltungsausgaben in allen diesen Gesellschaften belaufen sich auf 15—18 % der Gesamteinnahmen, was 1/2—1/3 von denen der Privat-Unfallversicherungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten ausmacht. Die Ausgaben der 25 Unfallversicherungsgesellschaften im Staate New-York betrugen im Jahre 1896 53,6 % der Einnahmen, und 3,34 Doll. für jedes Tausend Dollars bestehender Versicherung.

Manche Forscher über diese Versicherung, die den Arbeitervereinigungen zugethan sind, behaupten, dass diese Versicherungsform das Interesse der Leute an Aufrechterhaltung der Handwerkervereine vermindert, die auch Versicherungsanstalten haben, und dass sie die Leute weniger geneigt macht, eifrig nach besserem Lohn zu streben. Aber das grösste Bedenken gegen diese Versicherungsform, wie Mr. Willoughby dargelegt hat, liegt in dem Vertrag, den die Mitglieder dieser Eisenbahnversicherungsdepartements eingehen müssen, dass sie allen Ansprüchen auf die Entschädigungen dieser Unterstützungsfonds, zu denen sie beigesteuert haben, entsagen wollen, falls sie die Gesellschaft wegen erlittener Schädigungen auf Schadenersatz verklagen. Im allgemeinen wird in Europa angenommen, dass die Lohngeber für alle Ausgaben bei Unfällen ihrer Leute aufkommen sollten, die nicht durch eigenes und ernstliches Versehen des Geschädigten hervorgerufen sind. Jedoch 1/3 bis 1/2 der Versicherungs- oder Unterstützungsentschädigungen, die die Leute bei diesen verschiedenen Eisenbahnen bekommen, sind das Resultat von Unfällen, und die ausser den Verwaltungsausgaben von den Unterstützungsdepartements ausgezahlten Gelder werden meist ganz und gar von den Beiträgen der Leute selbst bestritten.

Eine aufgeklärtere öffentliche Meinung wird indes mit der Zeit auf gesetzlichem Wege oder anders das Ungesunde an dem verbessern, was im Grunde eine ganz vortreffliche und lebensfähige Form der Arbeiterversicherung zu sein scheint.

Das Gesetz könnte wohl bestimmen, wie es bereits in Massachusetts geschehen ist, dass bei einem Unfall die Eisenbahngesellschaften nur frei sein sollten von solcher Verbindlichkeit, so weit der Ersatz aus den Geldern bestritten wird, die von den Eisenbahnen direkt zu den Unterstützungsdepartements beigesteuert werden.

8. Handwerkervereinsversicherung. Der freie Zutritt zu Regierungsland bis in die neueste Zeit hat zu ländlichem Besitztum die abgezogen, die sonst Arbeitervereinigungen gebildet haben würden. Im Jahre 1877 waren nur 40000 Arbeiter in Handwerkervereinen. Jetzt sind es voll 700000. Je mehr und mehr die Abzugskanäle nach dem guten Westland verschlossen und die Löhne weniger mechanisch danach festgesetzt werden, was man für seine Person verdienen konnte, bildeten sich Vereine für gemeinsames Handeln, und man nahm sich die Unterstützungsanstalten zum Muster, die die Stärke der englischen Vereine ausgemacht haben, wenn Zeiten des Geschäftsniedergangs sie sonst vernichtet hätten.

Im Jahre 1880 hatten, nach der Volkszählung, nur fünf Vereine mit 13032 Mitgliedern Unterstützungs- oder Versicherungsanstalten. Im Jahre 1898 hatten über dreissig nationale Handwerkervereine mit etwa 300000 Mitgliedern eine systematische Unterstützung für Kranke oder Arbeitsunfähige oder für die Angehörigen der verstorbenen Mitglieder. In vielen von diesen Vereinen indes wird die Unterstützung nur von den lokalen Unterabteilungen gegeben ohne Aufsicht von Seiten des Centralvereins.

Zu dieser Form der Versicherung mögen einige Erläuterungen gegeben werden. Bei weitem das entwickeltste Versicherungssystem unter den amerikanischen Arbeitervereinen findet sich bei einem kleinen Verein von deutschen Buchdruckern — die Typographia — und dem Internationalen Cigarrenmacherverein von Amerika mit 26341 Mitgliedern am 1. Januar 1898 — eine Mitglieder-

zahl, die fast unverändert geblieben ist während der letzten vier Jahre schlimmer Zeiten 1893—1897, als die meisten Vereine mit weniger Unterstützungsveranstaltungen an Anzahl verloren.

Folgende Tabelle zeigt, wie dieser Verein in neunzehn Jahren fünfmal soviel für Krankheit, Tod, Reisen und Arbeitslosigkeit ausgezahlt hat als für Handwerkerstrikes.

Unterstützungen, gezahlt in 18 Jahren und 2 Monaten
für

Jahr	Strikes	Krankheit	Tod	Reisen	Arbeitslosigkeit
1879	3 668,23	—	—	—	—
1880	4 950,36	—	—	2 808,15	—
1881	21 797,68	3 987,73	75,00	12 747,09	—
1882	44 850,41	17 145,29	1 674,25	20 386,64	—
1883	27 812,13	22 250,56	2 690,00	37 135,20	—
1884	143 547,36	31 551,50	3 920,00	39 632,08	—
1885	61 087,28	29 379,89	4 214,00	26 683,54	—
1886	54 402,61	42 225,59	4 820,00	31 835,71	—
1887	13 871,62	63 900,88	8 850,00	49 281,04	—
1888	45 303,62	58 824,19	21 319,75	42 894,75	—
1889	5 202,52	59 519,94	10 175,50	43 540,44	—
1890	18 414,27	64 660,47	26 043,00	37 914,72	22 760,50
1891	33 531,78	87 472,97	38 068,35	53 535,73	21 223,50
1892	37 477,60	89 906,30	44 701,97	47 732,47	17 460,75
1893	18 228,15	104 391,83	49 458,33	60 475,11	89 402,75
1894	44 966,76	106 758,37	62 158,77	42 154,17	174 517,25
1895	44 039,06	112 567,06	66 725,98	41 657,16	166 377,25
1896	27 446,46	109 208,62	78 768,09	33 076,22	175 767,25
1897	12 175,09	112 774,63	69 186,67	39 067,04	117 471,40
Summa	662 772,99	1 116 525,82	501 849,66	652 557,26	784 980,65

Gesamtunterstützungen gezahlt im Jahre 1896	Doll.	424 266,64
" " " " 1897	"	340 674,83
Gesamtsumme der gezahlten Unterstützungen	"	3 718 686,38

Diese Entschädigungen durchzuführen, hatte der Verein, der am 1. Januar 1893 einen Ueberschuss von 505 859,33 Dollars oder 20 Dollars für das Mitglied hatte, am 1. Januar 1898 nur 194 240,30 Dollars oder 7,37 Dollars für das Mitglied. Aber seit der industrielle Niedergang sich im Jahre 1897 zu mindern begann, fing der Ueberschuss wieder an zu wachsen.

Die Durchschnittskosten aller Entschädigungen vom 1. Januar 1891—96 betrugen 20,3 Cents für das Mitglied. Während des Jahres 1895 betrugen sie 27 Cents und für alle anderen Zwecke 10 Cents.

Ein zweijähriges Mitglied ausser Stellung kann eine Reiseunterstützung von 50 Cents borgen und die Fahrt zum nächsten Verein, in welcher Richtung es auch reisen will, aber nicht über 8 Dollar auf einmal oder 20 Dollar im ganzen. Hat sich der Betreffende Arbeit verschafft, so müssen 10% vom Verdienst jede Woche abgegeben werden, um das Darlehen zurückzuzahlen. Die am 1. Januar 1898 ausstehenden Darlehen betrugen 88 601,20 Dollars oder 686,65 Dollars mehr als zwei Jahre zuvor.

Eine Unterstützung für Arbeitslosigkeit von 3 Dollar für die Woche wird nach der ersten Woche der Unthätigkeit nötigenfalls für sechs Wochen gezahlt, und zwar wenn jemand seine Abgaben drei Jahre lang entrichtet hat. Keine Unterstützung kann man hiernach für sieben Wochen erhalten, auch nicht mehr als 54 Dollars vom 1. Juli bis zum nächsten Juli. Keine Unterstützung wird ferner gezahlt vom 1. Juni bis zum 23. September oder vom 16. Dezember bis 15. Januar.

Eine Krankenunterstützung von 5 Dollar wöchentlich wird, nach regelmässiger Zahlung der Beiträge zwei Jahre lang, denen gewährt, die arbeitsunfähig geworden sind durch Krankheit oder Unfall, vorausgesetzt, dass die Arbeitsunfähigkeit eine Woche dauert und nicht durch »Unmässigkeit, Ausschweifung oder sonstiges unmoralisches Verhalten« verursacht ist. Solche Unterstützung ist nur für dreizehn Wochen in einem Rechnungsjahre zahlbar.

Eine Unterstützung von 50 Dollars für Todesfall wird gezahlt beim Tode jemandes, der zwei Jahre lang Mitglied gewesen ist. Ist einer fünf Jahre Mitglied, beträgt die Unterstützung 200 Dollars, bei zehn Jahren 350, bei fünfzehn Jahren 550 Dollars.

Eine Unterstützung von 40 Dollars wird auch bei dem Tode der Frau eines zweijährigen Mitglieds gezahlt, vorausgesetzt, dass sie nicht Cigarrenarbeiterin oder selbst Mitglied des Cigarrenarbeitervereins war.

Eine ähnliche Unterstützung wird bei dem Tode einer von dem Betreffenden abhängigen Mutter gezahlt.

Die Deutsch-Amerikanische Typographia mit nur 1100 Mitgliedern zahlte an Unterstützungen, 1. Juli 1896—1897 18383,76 Dollars oder 16,71 Dollar auf ein Mitglied. Nur 33 Cents auf ein Mitglied waren für Streiks.

Die jährlichen Beiträge dieses Vereins betrugen 23,80 Dollars auf ein Mitglied zu dem Nationalverein und 1,20 bis 15 Dollars zu den Lokalvereinen, ausserdem ist noch ein Reservefonds von 8,86 Dollars auf den Kopf vorhanden.

Der Verein der englisch sprechenden Buchdrucker, bekannt als International Typographical Union, am 1. Januar 1898 mit 28588 Mitgliedern, verausgabte 30. Juni 1896—1897 23700 Dollars an Begräbnisunterstützungen, 22624,15 zur Beschaffung eines stattlichen Hauses für alte Buchdrucker in Colorado Springs, Colorado, und 33676,77 für Streiks.

Die Brüderschaft der Lokomotivarbeiter fordert von allen ihrer 30000 Mitgliedern, wenn sie dem Vereine seit 1890 beigetreten sind, wenigstens 750 Dollars Lebens- und Invaliditätsversicherung aufzunehmen bei einer von der Brüderschaft beaufsichtigten Abschätzungskommission. In den letzten 30 Jahren sind ungefähr 7 Millionen Dollars an die Mitglieder zur Auszahlung gekommen.

Ebenso zahlte die Brüderschaft der Lokomotivheizer in den sechzehn Jahren Ende September 1896 3836621,20 Dollars an Todes- und Invaliditätsunterstützungen. Jedes Mitglied nimmt 500, 1000 oder 1500 Dollars Versicherung auf, je nach Belieben, und wird demgemäss eingeschätzt.

Bei der Brüderschaft der Eisenbahnarbeiter wie bei den anderen haben die Versicherungskosten 12 Dollar pro Mille gewöhnlich nicht überschritten.

Ein anderer Verein, die Brüderschaft des Eisenbahnzugpersonals, mit ungefähr 24000 Mitgliedern zahlte 1. August 1893—1897 3947153 Dollars für fortlaufende Unterstützungen für Unfall und Tod und sehr wenig für Strikes.

Der Internationale Maurerverein von Amerika mit 23000 Mitgliedern, der Eisengiesserverein von Nordamerika mit 20000 Mitgliedern, die Vereinigte Brüderschaft der Zimmerleute und Tischler von Amerika mit etwa 30000 Mitgliedern und viele andere tragen jährlich für Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, Arbeitslosigkeit und andere Unterstützungen mehr bei als sie auf Streiks aufwenden.

Im Staate New-York betrug im Jahre 1894 die von 474 Handwerkervereinen mit 121921 Mitgliedern auf Strikes verwendete Summe nur 99726,78 Dollars oder 19,5% der Gesamtausgabe für Unterstützungen von 511817,59 Dollars. Als Unterstützungen für Arbeitslosigkeit wurden verwendet 106801,69 Dollars, für Krankheiten 602207,98, für Todesfälle 93437,92 und für anderes 151543,22 Dollars.

Wenn die Mitglieder mancher Vereine älter werden, ergiebt es sich, dass die Rate für Todesfälle wächst und dass das Verfahren für Todesfälle verschärft werden muss. In der That, zwei grosse Aufgaben treten an die Handwerkervereine heran: 1) Die Trennung, wie bei den Lokomotivarbeitern, des Versicherungskapitals von den anderen Kapitalien, um ersteres sorgfältiger zu schützen. 2) Eine Veränderung in dem Abschätzungsverfahren, um die Frage der wachsenden Sterblichkeit mit dem wachsenden Alter der Mitglieder zu vereinigen. Die Maschinisten müssen bald den Antrag erwägen, mit vorrückendem Eintrittsalter weniger Versicherung für den Todesfall zu geben; z. B. wenn einer dem Verein beitritt mit fünfundzwanzig Jahren, könnte er versichert werden mit 1200 Dollars und einer, der mit fünfzig Jahren beitritt, mit 400 Dollars, obwohl sie dieselben Beiträge zahlen. Andere Vorschläge haben dieselbe Versicherung beim Eintritt im Auge, aber so, dass die Beiträge mit dem Eintrittsalter variieren. Keiner der Vereine stimmt für wachsende Beiträge mit dem wachsenden Alter jedes Mitglieds — der natürliche oder stufenweise Plan, wie er von einigen Versicherungskundigen verteidigt wird.

Der Wert dieser Unterstützungsanstalten ist jedoch, sogar in ihrer gegenwärtigen Form, derartig, dass bei dem ernstlichen industriellen Niedergang von 1893—96 nicht ein einziges Mitglied eines Handwerkervereins in Chicago und andern grossen Städten von der Gemeinde oder durch die Mildthätigkeit philantropischer Vereine unterstützt zu werden brauchte.

4. Brüderschaftsversicherung. Die nahezu 2 Millionen Mitglieder der Brüderschaftsversicherungsgesellschaften sind zum grössten Teil Lohnarbeiter. Fast alle Gesellschaften schätzen die Mitglieder nach dem Alter beim Eintritt ein, anstatt die Rate zu erhöhen mit dem vorrückenden Alter der Versicherten und einen Ueberschuss anzusammeln, wie viele Versicherungskundigen es für notwendig halten, wenn diese Versicherungsform von Bestand sein soll.

Die Betriebskosten der Versicherung sind sehr niedrig gehalten, und doch werden die gesellschaftlichen Vorteile durch die Lokalvereine von vielen hochgeschätzt.

Die thatsächliche Unterstützung betrug am 31. December 1896 bei vierzig von diesen Gesellschaften 3259128950 Dollars oder

1880 Dollars auf ein Mitglied. Von diesen hatten die elf ältesten mit einem Durchschnittsalter von 17 Jahren an Mitgliederzahl einen Nettoverlust durch Tod oder Austritt von 11,4 % im Jahre 1896.

Die andern neunundzwanzig Gesellschaften mit einem Durchschnittsalter von 11,5 Jahren gewannen etwa 10 %. Der Durchschnitt der Zahlungen für Todesfälle der sechsundzwanzig ältesten Vereine betrug im Jahre 1887 7 auf 1000 Mitglieder und 10,4 % im Jahre 1896. Der grösste Verein — American Order of United Workmen — hatte 198 307 Mitglieder mit 9,62 Todesfällen auf 1000 im Jahre 1887 und 347 990 Mitglieder und 10,86 Todesfälle im Jahre 1897. Jeder in diesem Vereine hat gleiche Beiträge gezahlt, unabhängig selbst von dem Alter beim Eintritt bis 1898, wo infolge des kürzlichen Rückgangs in der Mitgliederzahl bessere Verfahren eingeführt sind.

Manche von diesen Vereinen sind mit wunderbarer Schnelligkeit gewachsen und haben infolgedessen eine auffallend niedrige Sterblichkeitsquote gehabt, was das Wachstum mit unterstützt hat, während sich in anderen Fällen gerade entgegengesetzte Resultate ergeben haben, wie folgende Tabelle von einigen hervorragenden Brüderschaftsvereinen zeigt.

	Mitglieder 1887	Mitglieder 1897	Sterblichkeit per 1000: 1887	Sterblichkeit per 1000: 1897
Knights of the Maccabees Supreme Tent	5 936	138 663	4,5	4,0
Knights of the Maccabees Grand Camp for Michigan	6 966	92 500	4,73	6,30
Modern Woodmen of America	52 085[1])	259 584	6,03[1])	4,12
Knights of Pythias Endowment Bank	17 083	51 715	13,6	10,2
Royal Arcanum	73 372	195 105	8,28	9,34
American Order of United Workmen	198 307	347 990	9,62	10,86
National Union	14 759	46 602	3,3	8,8
Knights and Ladies of Honor	46 463[2])	70 927[3])	11,31[2])	12,5[3])
Catholic Mutual Benefit Assn.	17 301	73 024	7,5	10,1
Catholic Benevolent Legion	13 073	46 998	9,4	10,4
Order of Chosen Friends	31 098	24 443	10,1	17,6
Knights of Honor	124 547	89 679	12,9	23,0
American Legion of Honor	62 111	21 315	11,8	28,0

[1]) Januar 1891.
[2]) Januar 1888.
[3]) Januar 1896.

Die Ausgaben für 1000 Dollars betrugen in diesen vierzig Vereinen nur 72 Cents im Jahre 1896, aber der Reservefonds war nur 1,25 Dollar auf 1000 Dollars. Daher ziehen neue Vereine mit einer zeitweiligen Todesrate von weniger als 7 pro Mille die beste Kraft der alten Vereine an sich und drohen einigen von ihnen Vernichtung, wenn sie nicht im stande sind (wie einige den Versuch machen), ihr Beitragsverfahren zu ändern.

Doch haben diese Brüderschaftvereine, die seit ihrem Entstehen gegen 300 Millionen Dollars an Unterstützungen ausgezahlt haben, die Forderung einer billigen, zeitweisen und sogar dauernden Versicherung für Millionen von amerikanischen Arbeitern erfüllt.

5. Industrielle Versicherung. Die Versicherungsform, die die meisten Arbeiter in den Vereinigten Staaten sowohl wie in England umfasst, obwohl sie nicht durch diese verwaltet werden, ist die sogenannte industrielle Versicherung, die genau der Versicherung älterer Gesellschaften, wie der New-York Life und Equitable, gleicht, abgesehen davon, dass die Versicherung für kleine Beträge ist, sogar wenn man es wünscht, weniger als 100 Dollar, und dass die Prämien wöchentlich an die besuchenden Agenten gezahlt werden.

Doch findet eine Ansammlung von reichlichen Reservefonds statt und die Anwendung desselben sorgfältigen Geschäftsverfahrens, was die ordentlichen Lebensversicherungsgesellschaften so stark gemacht hat. Die Gesamtzahl der laufenden Policen in der grössten Gesellschaft war am Schluss des Jahres 1897 4 028 722, ausgegeben von der Metropolitan Company New-York, und der Betrag der Policen belief sich auf 534 343 756 Dollars. Die zweitgrösste war die Prudential von Newark, New-Jersey mit 2 658 700 Policen und 303 770 952 Dollars Versicherung. Die drittgrösste war die John Hancock Mutual von Boston mit 899 418 Policen und 115 750 709 Dollars Versicherung. Diese drei Gesellschaften und vier andere kleinere hatten 7 809 694 Policen von einem Gesamtwert von 978 536 857 Dollars oder eine Durchschnittsversicherung für die Police von 125,29 Dollars. Da ein beträchtlicher Teil davon auf Kinderversicherung kam, wovon später zu sprechen ist, und von noch geringerem Wert für die Police war, betrug

die Versicherung für Erwachsene wohl zwischen 17,5 und 200 Dollars für die Police.

In dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Irland umfasste diese Versicherungsform im Jahre 1897 18379000 Policen, die Gesamtversicherung aber betrug 882197000 Dollars, etwas weniger als in den Vereinigten Staaten, während Australatia mit 221312 Policen und Canada mit 71572 Policen ungefähr denselben Durchschnittswert für die Police hatten wie in den Vereinigten Staaten.

Industrielle Versicherung entstand in England im Jahre 1854 und in den Vereinigten Staaten im Jahre 1875. Die gesamten Policeninhaber bei 46 gesetzlichen Lebensversicherungsgesellschaften der gewöhnlichen Art in den Vereinigten Staaten beliefen sich am Schluss des Jahres 1897 auf 2196949, weniger als ein Drittel der Inhaber industrieller Policen; aber der laufende Gesamtbetrag der Versicherung bei den alten Gesellschaften war über fünfmal so gross, nämlich 5327160037 Dollars oder 2425 Dollars auf die Police.

Industrielle Versicherungen, deren Policeninhaber an Zahl nicht nur die Policeninhaber bei gewöhnlichen Gesellschaften, sondern auch die 5065494 Depositäre bei Sparkassen übersteigen, ist fast ganz und gar auf Städte und Fabrik- und Minencentren beschränkt.

Die Zahl der industriellen Policen im Staat New-York beträgt 2110908, die Zahl in Pennsylvania 1374447, in New-Jersey 958527, in Massachusetts 509879 und in Ohio 382478. Die Policen in diesen fünf Staaten bilden 5/7 aller industriellen Policen. In der grossen Fabrikstadt Newark, New-Jersey, mit einer Bevölkerung von ungefähr 200000 Einwohnern sind in Kraft gegen 225000; im ganzen Staate New-Jersey kommen 55,8 industrielle Policen auf hundert Einwohner, im Staat New-York 32, in Pennsylvania 23,2 und in Massachusetts 19,8.

Bei der Prudential-Versicherungsgesellschaft, die vorbildlich ist für alle, versichern Prämien von 5 Cents pro Woche Personen von 10 Jahren zu 120 Dollars; mit 20 Lebensjahren zu 87 Dollars, mit 30 Jahren zu 67 Dollars, mit 40 Jahren zu 50 Dollars, mit 50 Jahren zu 35 Dollars, mit 60 Jahren zu 22 Dollars und mit 70 Jahren zu 13 Dollars. Doch wenn der Versicherte innerhalb sechs Monaten nach Abschluss der Versicherung stirbt, wird nur 1/4 der Police ausgezahlt, wenn er innerhalb der zweiten sechs Monate stirbt, nur 1/2, nach dieser Zeit aber wird der volle Wert der Police gezahlt. Eine Person kann entsprechend höhere Policen erlangen, wenn sie demgemäss höhere Beiträge zahlt, bis hinauf zu 50 Cents die Woche, eine auf 15 Cents lautende Police aber erst mit 13 Jahren, eine zu 20 Cents erst mit 14 Jahren, eine zu 25 Cents erst mit 17 Jahren, eine zu 30 Cents erst mit 25 Jahren, eine zu 35 Cents erst mit 28 Jahren, eine zu 40 Cents im Alter von 33 bis 64 Jahren, eine zu 45 Cents vom 37. bis zum 50. Jahre und eine zu 50 Cents vom 41. bis zum 50. Jahr.

In Canada werden Policen ausgegeben für 3 Cents die Woche, aber man hat es in den Vereinigten Staaten nicht für nötig befunden, die Zahlungen unter 5 Cents herabzusetzen. 90% aller Policen, die von der Metropolitan Company ausgestellt sind, sind Aussteuerpolicen gewesen, zahlbar in einem vorgerückten Alter. Kinderpolicen sind meistens dieser Art.

32% aller Policen der Metropolitan Company sind für Kinder von 1—14 Jahren einschliesslich und 44% für solche zwischen 1 und 20 Jahren. Die Beträge auf solche Policen in der Prudential Company, die gleichfalls sehr viele Kinderversicherungen hat, sollen hier, als typisch für alle Gesellschaften, aufgeführt werden. Keine Police wird für ein Alter unter zehn Jahren auf mehr als 10 Cents die Woche ausgestellt. Wenn die wöchentliche Prämie 5 Cents beträgt und das Kind zur Zeit der Versicherung zwischen 1 1/2 und 2 1/2 Jahren alt ist, zahlt die Gesellschaft 8 Dollars, falls das Kind innerhalb drei Monaten stirbt, 10 Dollars, wenn innerhalb sechs Monaten, 12 Dollars innerhalb neun Monaten und 17 Dollars innerhalb eines Jahres; und so 20 Dollars bei zwei Jahren, 24, 29, 55, 80, 100, 120 bei 3, 4, 5, 6, 7, 8 Jahren. Ist das Kind zur Zeit der Versicherung zwischen 2 1/2 und 3 1/2 Jahr alt, werden gezahlt 9, 11, 14, 17 Dollars für den Fall, dass es innerhalb 3, 6, 9 Monaten oder eines Jahres, und 20, 24, 29, 51, 75, 100 und 120 Dollars, wenn es in 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 Jahren stirbt. Ein Kind von 9 Jahren hat, bei Zahlung von 5 Cents die Woche, eine Police von 20 Dollars, wenn es innerhalb drei Monaten, und von 28, 50 und 75 Dollars, wenn es innerhalb sechs, neun oder zwölf Monaten stirbt. Stirbt es nach einem Jahre, so trägt die Police 120 Dollars. Es ist nicht erforderlich, alle Zwischenalter anzugeben.

Von den Forderungen, die von dieser Prudential Company während der fünf Jahre 1890—94 einschliesslich ausgezahlt wurden, betrug der Durchschnitt für die beim Tode zwischen ein und zwei Jahren alten 19,48 Doll., für die zwischen zwei und drei Jahren 19,88 Dollars, für die zwischen drei und vier Jahren 22,43; und 25,36, 30,57, 36,01, 42,64 und 50,75 für die weiteren Jahre. Die Policen für die, die zwischen dem neunten und zehnten Jahre sterben, betragen im Durchschnitt 59,94 Dollars.

Obwohl diese Versicherung vielfach in Amerika und England getadelt worden ist, ist keine Gesetzgebung dagegen durchgedrungen, und sie ist in schnellem Wachstum. Einer der grössten Uebelstände des Systems, das unzweifelhaft grosse Vorteile bildet, ist, dass es die Armen zu übertriebenen Leichenbegängnissen veranlasst, da es unter dieser Klasse oft als Pietätlosigkeit angesehen wird, die Versicherungssumme zu etwas anderem zu verwenden als für die Begräbniskosten.

Sowohl Kinder- wie Erwachsenenversicherung indes werden treffend industriell genannt, weil ihre Thätigkeit naturgemäss auf die beschränkt ist, die nicht die billigere Versicherung bestreiten können, welche regelrecht denen gewährt wird, die jährlich bezahlen können ohne die Ausgabe eines wöchentlichen Besuches von seiten eines bezahlten Agenten.

Die bereits erwähnten drei grössten gewerblichen Gesellschaften mit einer Brutto-Einnahme im Jahre 1897 von 44 802 304 Dollars zahlten für Ausgaben 17 605 161 Dollars oder 39,3 % der Einnahmen. Dies mag gegenübergestellt werden den Brutto-Einnahmen bei den regelrechten älteren Lebensversicherungsgesellschaften in Massachusetts von 253 000 611 Dollars und den Ausgaben von 43 891 175 Dollars oder 17,3 % des Einkommens. Für jede vorhandenen 1000 Dollars bei diesen letzteren Gesellschaften waren die durchschnittlichen Verwaltungsausgaben im Jahre 1897 9,13 Dollars gegenüber 18,27 Dollars bei jenen drei grossen industriellen Gesellschaften. Die Ausgaben für die Versicherten sind auch viel höher als bei anderen Gesellschaften wegen der grösseren Sterblichkeit, die durch die Wohnungen, in denen die Leute leben, ihre Nationalität und ihre Beschäftigungen bedingt ist. Durch die Güte der Prudential Insurance Company ist es möglich, einige Thatsachen in dieser Beziehung beizubringen.

Von der ganzen Bevölkerung in der Stadt New-York, ob versichert oder nicht, beträgt die jährliche Sterblichkeit in den Jahren 1885—90 auf Tausend 31,5 für die, die in Stadtteilen von nur 20 Fuss oder weniger über dem Meer wohnten, 28,3 für die zwischen 20 und 40 Fuss, 24,8 für die zwischen 40 und 60 Fuss, 21,3 für die zwischen 60 und 80 Fuss, 17,9 für die zwischen 80 und 100 Fuss, und aus einem unaufgeklärten Grund 21,1 für die noch höher über dem Meere wohnenden. Natürlich werden die Armen meist in den niedrigeren Stadtteilen gefunden.

Mit Rücksicht auf die Nationalität betrug die Sterblichkeit in der Stadt New-York im Jahre 1890 in dem Alter zwischen 15 und 20 Jahren 4,9 pro Mille bei weissen Personen amerikanischer Abstammung und 7,8 % für die irischer Abstammung. Zwischen 20 und 25 Jahren betrug die Sterblichkeit 7 % bezw. 13,8 %; zwischen 25 und 35 Jahren für die Amerikaner 9,7 % und für die Iren 20,7 %. Die Sterblichkeitsziffer für höhere Lebensalter war fast dieselbe für die Amerikaner wie für die Iren, was erklärend ist für viele ausländische Nationalitäten. In England und Wales hat sich für die Jahre 1881—90 klar herausgestellt, dass, während Männer von 25 bis einschliesslich 34 Jahren in gesunden Distrikten eine durchschnittliche Sterblichkeit von 6 pro Mille hatten, Maler aber, Bleiarbeiter und Hutmacher 7 und Glasarbeiter 11,3 pro Mille. Im Lebensalter von 35 bis einschliesslich 44 Jahren war die Sterblichkeit 8,5 in gesunden Distrikten, aber 14,8 für die Maler und Bleiarbeiter, 15,4 für Hutmacher, 17,9 für Glasarbeiter und 19,6 für Töpferarbeiter. In den höheren Lebensaltern waren die Unterschiede sogar noch beträchtlicher.

Daten für eine so vollständige Vergleichung in den Vereinigten Staaten sind nicht zur Hand, doch war die Verpflichtung für Todesfälle in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1887 bis einschliesslich 1896 folgende:

Beschäftigung	Ort und Zeit	Sterblichkeitsverhältnis für 1000
Arbeiter in bituminösen Kohlenbergw.	Ver. Staaten 1887—96	2,1
Arbeiter der Feuerabteilung	70 amerik. Städte 1885—97	2,3
Bleiminenarbeiter	Missouri 1892—96	2,6
Anthracitkohlenarbeiter	Pennsylvania 1887—96	3,2
Kupferminenarbeiter	Michigan 1892—96	3,6
Metallminenarbeiter	Colorado 1896—97	3,9
Eisenerzminenarbtr.	Michigan 1892—96	5,1
Rangierbahnhofspersonal	Verein. Staaten 1890—96	6,1
Zugpersonal	Ver. Staat. 1890-97	8,0
Fischer	Gloucester, Mass. 1885—97	14,7

Trotz aller Missstände findet der Arbeiter diese Versicherung besser für seine Bedürfnisse passend als irgend etwas anderes, was ihm bisher geboten ist, und die Gesellschaften werden immer liberaler in der Behandlung der Versicherten. Z. B. kann in der Metropolitan Company ein Policeninhaber seine Rückstände innerhalb eines Jahres nach dem Verfall zahlen und wieder in Besitz gesetzt werden, oder nach fünfjährigen Zahlungen kann er regelrecht bezahlte Policen auf billiger Grundlage ankaufen.

»In Notfällen«, sagt der Vicepräsident, »geht die Gesellschaft besondere Abkommen ein«. Z. B. in New-Bedford werden, im Fall eines Strikes, alle während des Jahres zahlbaren Dividenden für Policeninhaber auf einmal auf ihre Policen kreditiert, um sie in Kraft zu erhalten; sind Policeninhaber ge-

zwungen, wegen eines Strikes sie verfallen zu lassen, oder sollte einer von ihnen vor Beendigung des Strikes sterben, so würde die Police ausgezahlt werden, gerade als wenn sie in Kraft wäre; wenn der Strike vorüber ist, werden bei älteren Policeninhabern besondere Abmachungen getroffen mit Unterlassung ärztlicher Untersuchung.

Nach einer sorgfältigen Prüfung dieser Versicherungsform behauptet der wohlbekannte Lebensversicherungskommissar von Massachusetts in seinem 43. Jahresbericht vom 1. Januar 1898: »Auf keine andere Weise werden die wohlthätigen Zwecke und Absichten der Lebensversicherung vollkommener klar gelegt und ihre Wohlthaten sicherer und angemessener innerhalb des Bereichs derer, die ihrer bedürfen, herbeigeführt, als durch das sorgfältig und wirtschaftlich durchgeführte System industrieller Versicherung«.

Litteratur: W. F. Willoughby, *Workingmens Insurance, Thomas Y. Crowell and Co., New-York City. Publishers. — Reports of the Massachusetts and New-York Commissioners of Life Insurance. — Reports of Hearings before the Committee of the Massachusetts Legislature in 1895, on Child Insurance. — Thirteenth Annual Report (1896) of the Michigan Bureau of Labor Statistics. — The American Journal of Sociology, Jan. 1897, Article by Paul Monroe. — Charities Review, New-York, City, Articles on Industrial Insurance, Issues of March, April and May. —* **E. W. Bemis,** *Article Fraternal Insurance Societies, in Johnsons Encyclopaedia. — Bulletin of U. S. Department of Labor for July 1898, article by* **Emery R. Johnson** *on Brotherhood Relief and Insurance of Railroad Employees.*

Edward W. Bemis.

Bez. der Arbeiterversicherung vgl. auch die Specialartikel über Alters-, Invaliditäts-, Kranken-, Unfallversicherung, Knappschafts-, Hilfskassen, Haftpflicht, Gewerkvereine, Witwen- und Waisenversorgung.

Arbeiterwohnungen

s. Wohnungsfrage.

Arbeitsamt, Arbeitsbureaus

s. Arbeitsstatistische Aemter.

Arbeitsbuch.

1. Begriff. 2. Gründe für das A. 3. Gründe gegen das A. 4. Vorschlag eines A. nur für Handwerker. 5. Deutsche Gesetzgebung. 6. Durchführung derselben. 7. Abkehrscheine und ältere Verhältnisse. 8. Das A. in Sachsen vor 1869. 9. Bewegung für die Wiedereinführung des A. 1871—88. 10. Zustände in Frankreich und anderen ausserdeutschen Ländern.

1. Begriff. Das Arbeitsbuch besteht in einem von den Behörden ausgestellten schriftlichen Ausweis über die Arbeitsverhältnisse, welche ein Arbeiter nacheinander eingegangen ist. Es enthält mindestens den Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion und Personalbeschreibung seines Besitzers sowie Angaben über den Beginn, die etwa verabredete Dauer und das Aufhören des Arbeitsvertrages. Der Besitzer ist verpflichtet, beim Antritt der Arbeit dasselbe dem Unternehmer zu übergeben, in dessen Händen es während der Dauer der Thätigkeit in dem betreffenden Geschäfte verbleibt. Die Polizei hat die Richtigkeit der gemachten Einträge jedesmal zu bescheinigen.

2. Gründe für das A. Die Meinungen über den Wert und die Bedeutung dieser Bücher sind unter den Arbeitgebern sowie in den Kreisen der Staatsmänner, Politiker, Volkswirte, Richter etc. sehr geteilt. Die Arbeitnehmer verwerfen sie mit seltener Einstimmigkeit. Als Vorzüge müssen hervorgehoben werden: Das Arbeitsbuch dient zur Legitimation der Persönlichkeit des Arbeiters. Da derselbe in der Regel keinen Grund hat, seine Vergangenheit in Dunkelheit zu hüllen, so kann es ihm nur angenehm sein, sich über sie ausweisen zu können. Der Arbeitgeber, der ihn beschäftigen will, ersieht sofort, ob er es mit einem ordentlichen Manne zu thun hat und kann nötigenfalls bei den Unternehmern, die ihn früher beschäftigt haben, Erkundigungen einziehen. Bei dem guten Arbeiter wird durch den Nachweis, dass er überall seine Pflicht erfüllt habe, das sittliche Bewusstsein gehoben und es wird ihm erleichtert, eine neue Stellung zu finden, wenn die Umstände einen Wechsel nötig machen. Vielleicht hilft es ihm auch, wenn er genötigt ist, seinen Kredit in Anspruch zu nehmen, oder wenn er in einer Stadt fremd ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Bei Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Arbeitsvertrag dient es als unangreifbare Grundlage. Endlich ist es ein vortreffliches Mittel, den Vertragsbruch zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Verständigen sich die Arbeitgeber dahin, keinen Arbeiter ohne Arbeitsbuch und keinen kontraktbrüchigen Arbeiter zu beschäftigen, so ist niemand in der Lage, vor Beendigung des freiwillig auf sich genommenen Kontraktes fortzugehen. In einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo die Beweglichkeit der Arbeitermassen eine sehr lebhafte, wo den Unternehmern täglich Hunderte von Persönlichkeiten sich anbieten, die schlechterdings gar keine Gewähr für ihr sittliches Verhalten leisten, wo Sittlichkeit, Arbeitsfleiss, Geschäftskenntnis nach der Ansicht vieler Arbeitgeber in erschreckendem Masse abgenommen haben, bietet das Arbeitsbuch einigen Anhalt zur

Beurteilung des Arbeiters und dem Unternehmer einige Garantie, dass er keinen Unwürdigen beschäftigen wird.

3. Gründe gegen das A. Erscheint schon diese Verteidigung mehr im Interesse des Arbeitgebers als des Arbeiters, so werden doch von dem ersteren selbst mannigfache schwerwiegende Bedenken erhoben. Einem grossen Unternehmer, der Hunderte oder gar tausend Arbeiter beschäftigt, wird es unbequem, sich über den Besitz eines Arbeitsbuches der bei ihm sich meldenden Personen zu unterrichten, und wenn er Mangel an Arbeitskräften hat, so kann er vor der Beschäftigung arbeitsbuchloser Individuen nicht zurückschrecken. Gesetzlich gegen einen solchen Arbeitgeber einzuschreiten, kann die Industrie schädigen und ist ohne Härten nicht durchführbar, wie auf der anderen Seite Massenbestrafungen von Arbeitern, die ohne Arbeitsbuch angetroffen werden, nur für agitatorische Umtriebe ausgenutzt werden würden. Die Garantie, welche das Arbeitsbuch dafür bietet, dass die Führung des Arbeiters in der neuen Stellung nichts zu wünschen übrig lassen werde, ist eine geringe, da Urteile über Fähigkeit, Fleiss, Leistungen etc. nicht in ihm enthalten sind. Durch unverschuldeten Verlust seines Buches kann ein Arbeiter in empfindliche Verlegenheit geraten und es dazu kommen, dass einem ehrlichen Manne aus einem formellen Grunde seine einzige Erwerbsquelle, nämlich die Arbeit, zeitweilig gesperrt wird. Die Handwerksmeister, welche allerdings unter dem Vertragsbruche mehr leiden als die Grossindustriellen, können das Bedürfnis nach Arbeitsbüchern besser auf genossenschaftlichem Wege befriedigen, wie denn in manchen neueren Innungsstatuten bereits die Vorschrift enthalten ist, dass kein Geselle oder Gehilfe in Arbeit genommen werden soll, bevor derselbe nicht den Nachweis der Entlassung durch seinen letzten Arbeitgeber vorgelegt hat. Endlich ist die Abneigung der Arbeiter gegen das Buch nicht zu übersehen. Durch Ausnahmegesetze schärft man aber den Klassengegensatz geflissentlich, und wenn eine Einrichtung bei denen, welchen sie namentlich zu gute kommen soll, wie den Arbeitgebern, nur geteilten Beifall findet, bei den anderen aber, welchen sie immerhin eine Last zumutet, als solche empfunden wird, so scheint es zweckmässiger, sie ganz fallen zu lassen. Die Arbeiter wollen von den Büchern nichts wissen, weil dieselben sie zu oft mit der Polizei in Berührung bringen, sie durch die Gänge dabei das kostbarste, was sie haben, die Arbeitszeit, vertrödeln und die Kontrolle ihnen ehrenrührig zu sein scheint. Sie sehen in den Büchern nur eine Bevormundung, die man anderen Staatsbürgern nicht zu teil werden lässt, und glauben sich »an die Fusskette polizeilicher Legitimation« gelegt. Der Inhalt des Buches kann häufig missverstanden werden. Hat ein Arbeiter sich in vielen Unternehmungen beschäftigen lassen, um neue Verhältnisse kennen zu lernen und sich umzusehen, so wird man über seine Ausdauer zweifelhaft; hat er dagegen 10 oder 15 Jahre in einem Geschäfte gearbeitet und verlässt dasselbe, so ist der neue Unternehmer erst recht misstrauisch und verlangt die Ursache des Abgangs in Erfahrung zu bringen. Auch ist seitens der Arbeitgeber Missbrauch mit dem Buche getrieben worden, indem durch geheime Zeichen, über die man sich verständigt hatte, missliebige Arbeiter als solche kenntlich gemacht und überall mit ihren Gesuchen um Arbeit abgewiesen wurden.

4. Vorschlag eines A. nur für Handwerker. Dem verschiedenartigen Bedürfnis der Grossindustrie und des Handwerks nach Arbeitsbüchern trägt der gelegentlich laut gewordene Vorschlag Rechnung, dieselben nur für Handwerksgehilfen obligatorisch zu machen. Indes stösst die Ausführung des Gedankens auf Schwierigkeiten, weil nicht selten gelernte Handwerker zeitweilig Fabrikarbeiter werden und später sich doch wieder dem Handwerke zuwenden. Tischler, Schlosser, Klempner arbeiten heute beim Meister, morgen in der Fabrik. Es würden mithin nur Weitläufigkeiten und Irrungen die Folgen einer solchen Massregel sein.

5. Deutsche Gesetzgebung. Unter diesen Umständen hat die deutsche Gesetzgebung davon abgesehen, den Gebrauch des Arbeitsbuches obligatorisch zu machen. § 113 der Gew.-O. von 1869 bestimmte, »die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben«, eine Bestimmung, die im Regierungsentwurf nicht enthalten war und erst auf Antrag Bebels hinzugefügt wurde. Der letztere stützte dieses Verlangen mit dem Hinweis darauf, dass im Königreich Sachsen trotz der 1867 beschlossenen Aufhebung des Passzwanges das Arbeitsbuch damals noch obligatorisch war. In Leipzig z. B. würden Gewerbsgehilfen von der Polizeibehörde veranlasst, ihre Wanderlegitimationen, welche dem Arbeitsbuche gleichzustellen wären, bei ihrer Ankunft sofort zu hinterlegen. Bestehen blieb in der Gew.-O. von 1869 die Vorschrift der Führung eines Arbeitsbuches für alle jugendlichen Arbeiter, als welche junge Leute unter 16 Jahren angesehen wurden (§ 131). Durch die Novelle vom 17. Juli 1878 ist diese Altersgrenze bis zu 21 Jahren hinausgeschoben. Personen unter 21 Jahren dürfen gegenwärtig nur dann in Fabriken

beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Für Kinder genügt eine Arbeitskarte (§ 137). Die Regierung hatte ursprünglich nur für die unter 18 Jahre alten Arbeiter den Gebrauch des Arbeitsbuches obligatorisch machen wollen und hatte diese Altersgrenze gewählt, weil in dem genannten Alter das Lehrlingsverhältnis in der Regel beendet ist und in manchen Beziehungen die Stellung des Arbeiters dann einen anderen Charakter annimmt. Der Reichstag setzte die Altersgrenze höher, wohl im Hinblick auf die in vielen Kreisen lebhaft hervorgetretenen Wünsche nach Wiedereinführung des Arbeitsbuches, die man allerdings nicht erfüllen konnte, aber so wenigstens begünstigen wollte. Für die jüngeren Arbeiter hat die Verpflichtung zur Führung des Arbeitsbuches den Sinn, dass man sie auf diese Weise zu grösserer Sesshaftigkeit veranlasst, ihnen den Vertragsbruch erschwert und sie überhaupt mehr in die Zucht bekommt, was bei jugendlichen Personen eben angebracht erscheint. Die Art der Benutzung des Arbeitsbuches ist in den §§ 107—114 der Reichsgewerbeordnung geregelt (cf. oben S. 497/98), wobei zu beachten ist, dass die Novelle vom 1. Juni 1891 die §§ 107, 111—113 geändert hat.

6. Durchführung derselben. Merkwürdigerweise ist die Ausführung dieser Bestimmungen selbst nach den neuesten Berichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten noch nicht vollkommen befriedigend. Noch immer wird darüber geklagt, dass die Führung der Arbeitsbücher, Verzeichnisse und Aushänge vielfache Schwierigkeiten bereite. Es wurden von den Aufsichtsbeamten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften betreffend die Arbeitsbücher im ganzen Reich ermittelt 1894 = 10168; 1895 = 10203; 1896 = 7912. Dabei ist im Auge zu behalten, dass das Verfahren milde ist und bei erstmaliger, in leichten Fällen auch bei zweitmaliger Vergehung gegen diese Vorschriften nur Ermahnungen gegeben werden. Gerade diese Verstösse sind häufiger als andere. Im Inspektionsbezirk Plauen z. B. kamen von 45 im Jahre 1896 mehr ermittelten Zuwiderhandlungen 42 lediglich auf die Führung der Arbeitsbücher. Im Bezirk Magdeburg betrafen unter 186 Fällen ein Drittel die Vorschriften über Arbeitsbücher. Im zweiten württembergischen Bezirk kamen 1895 in 174 Fabriken 603, 1896 in 149 Fabriken 608 Uebertretungen bezüglich der Arbeitsbücher vor. Unternehmer, Arbeiter und Behörden tragen alle drei Schuld daran, dass die Massregeln sich nicht durchgängig bewährt haben. Indes spielen auch allgemeine Umstände mit. So wirkt der häufige Wechsel zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern störend auf die ordnungsmässige Führung, und auch bei Campagnebetrieben, die Wanderarbeiter beschäftigen, zeigen sich besondere Schwierigkeiten. Die Verstösse beziehen sich weniger auf ungesetzliche Eintragungen in die Arbeitsbücher als vielmehr darauf, dass dieselben fehlerhaft, unvollständig oder überhaupt nicht bewirkt waren. Man verwendet blaue und braune Arbeitsbücher sowohl für Knaben als für Mädchen. Die Aushändigung der Bücher erfolgt zuwider § 107 der Gew.-O. an die Arbeiter selbst. Man vernachlässigt die Eintragung des Arbeitsantritts, stellt den Arbeiter einige Tage vor Beschaffung des Arbeitsbuches ein u. a. m. Manche Arbeitgeber z. B. glauben bei Anstellung eines Arbeiters überhaupt keine Eintragungen in dem Arbeitsbuche vornehmen zu müssen, sondern erst bei der Entlassung sowohl den Beginn als auch das Ende des Arbeitsverhältnisses und die Art der Beschäftigung gleichzeitig vermerken zu können. Ueberhaupt ist ein gewisser Mangel an erforderlicher Gesetzeskenntnis, namentlich auf seiten der kleineren Fabrikanten nicht zu leugnen. Einige glauben z. B., dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung sich auf Lehrlinge, mit denen ein besonderer Lehrvertrag vereinbart sei, nicht erstrecke. In einer Anzahl von Konfektionsgeschäften wiederum meinten die Arbeitgeber zur Führung von Arbeitsbüchern nicht verpflichtet zu sein; nur Fabrikarbeiterinnen müssten sie nachweisen. Nach ihrer Ansicht würden sich die besseren Arbeiterinnen, die vielfach aus dem Bürgerstande und aus Beamtenfamilien stammen, andere Beschäftigung suchen, wenn man von ihnen wie von den Fabrikarbeiterinnen das Arbeitsbuch verlangen wolle. Eine ausserordentliche Schädigung der Konfektionsindustrie werde die Folge sein, falls man darauf bestehe. Indes ist diese Befürchtung doch nicht zur Wahrheit geworden, obwohl mit allem Nachdruck die Beschaffung von Arbeitsbüchern durchgesetzt wurde.

Die Arbeiter sündigen dadurch, dass sie sehr häufig ihre Bücher ohne weiteres beim Aufgeben der Stellung zurücklassen. Manche thun es aus Vergesslichkeit, andere, weil sie infolge der bevorstehenden Grossjährigkeit es nicht mehr nötig haben, einige, weil sie vertragsbrüchig werden. In grösseren Betrieben bilden sich auf diese Weise ganze Sammlungen von zurückgelassenen Büchern. Die Arbeiter handeln so, weil sie wissen, dass unter dem Vorwande, es sei ihnen ihr Buch abhanden gekommen oder entwendet worden, sie leicht von der Polizeibehörde ein neues bekommen. Und hierin liegt

deren Fehler, dass sie nämlich ohne vorherige Prüfung des Sachverhalts, lediglich auf die Aussage, dass das Buch verloren gegangen sei, ein neues ausstellen. Die Ortspolizeibehörden sehen eben die Ausstellung vielfach als eine formelle Nebensache an und haben die wahre Bedeutung des Buches gar nicht erfasst. Eine heilsame Gegenmassregel wäre wohl, den Arbeitgebern die Verpflichtung aufzuerlegen, jedes zurückgelassene Arbeitsbuch der zuständigen Ortspolizeibehörde in einer bestimmten Frist zur Aufbewahrung zu übergeben. Fehler anderer Art begingen, wenigstens 1893 noch, die Naturalverpflegungsstationen und Herbergen zur Heimat, indem sie die Bücher der bei ihnen einkehrenden Arbeiter stempelten, wozu sie weder ein Recht noch Veranlassung hatten. Ein Aufsichtsbeamter fand derart ein Buch mit 30 Stempeln. In einem solchen Falle wird der Arbeitsuchende schwer Arbeit erhalten, da er leicht als arbeitsscheu betrachtet und deshalb abgewiesen wird, obwohl Arbeiter gerade der hier in Rede stehenden Art besonderer Beachtung wert wären.

Auf diese Weise sind die Arbeitsbücher noch nicht das geworden, was sie sein könnten. Sie erleichtern zwar die Kontrolle über die richtige Führung der Verzeichnisse der Jugendlichen (§ 138 der Gew.-O.), aber der wichtigere Zweck, die Minderjährigen an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, die Autorität der Eltern und Arbeitgeber zu stärken sowie Vertragsbrüchen entgegenzuwirken, wird vielfach noch nicht erreicht.

7. Abkehrscheine und ältere Verhältnisse. Eine Analogie der Arbeitsbücher bilden die Abkehrscheine, welche nach dem allgemeinen preussischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 (§§ 84, 85) für alle Bergarbeiter vorgesehen sind. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, eventuell auch über seine Führung auszustellen, und die Ortspolizeibehörde hat die Unterschrift kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Arbeiter ohne dieses Zeugnis, von denen bekannt ist, dass sie schon früher beim Bergbau thätig waren, darf kein Bergwerksbesitzer annehmen. Im vorigen Jahrhundert vertraten die durch das Reichsgesetz von 1731 eingeführten sog. »Kundschaften« die Stelle der Arbeitsbücher, nur mit dem Unterschiede, dass sie wirkliche Sittenzeugnisse, dem Gesellen »seines Verhaltens wegen« erteilt, sein sollten. In der Kundschaft, die dem Gesellen, wenn er die Wanderschaft fortsetzte, ausgefertigt wurde, stand nicht nur vermerkt, wie lange er sich am Orte aufgehalten, sondern auch, wie er sich nach dem Zeugnis der Meister betragen habe. Den Zweck, nämlich kräftig die Gesellen im Zaume zu halten, erreichte man freilich nicht, und es gelang nur unvollkommen, den Widerwillen derselben gegen die Führungszeugnisse zu brechen. Das allgemeine preussische Landrecht von 1794 erhielt diese Bestimmungen aufrecht (Teil I. Tit. 11). Ohne Kundschaft durfte kein Geselle die Wanderschaft fortsetzen, und kein Meister durfte sie erteilen, wenn ihm bekannt geworden, dass der Geselle Schulden gemacht oder ein Verbrechen begangen habe. Für die Fabrikarbeiter ordnete das Landrecht Entlassungsscheine an (T. II. Tit. 8, §§ 422 und 423). Man verbot den Fabrikinhabern, Personen, welche bisher in einer ähnlichen Anstalt gearbeitet hatten, in die ihrige aufzunehmen, ehe dieselben ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugnis dargethan hätten. Das allgemeine preussische Passedikt vom 22. Juni 1807 nahm zu den Kundschaften besondere Stellung, indem es sie als Pässe nicht anerkannte und die Handwerksgesellen für Reisen im Inlande passpflichtig machte. Aus den Kundschaften gingen die Wanderbücher hervor, in welchen die ganze Wanderschaft des Gesellen nach und nach eingetragen wurde, in Bayern durch Edikt vom 16. März 1808, in Preussen durch Kabinetsordre vom 31. August 1831 eingeführt. Nach der ministeriellen Interpretationen vom 24. Mai 1835 waren Fabrikarbeiter von dem Zwange dieser Wanderbücher befreit und in der G.O. vom 17. Januar 1845 wurden sie weder von Handwerksgesellen noch von Fabrikarbeitern verlangt. Nur wurde in den §§ 142 und 145 beiden die Berechtigung zuerkannt, beim Abgang ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern, welches, wenn sich gegen den Inhalt nichts zu erinnern fand, von den Behörden stempel- und kostenfrei beglaubigt wurde.

In einem Teile von Preussen, in der Rheinprovinz, galten die durch die französischen Gesetze vom 12. April und 1. Dez. 1803 eingeführten Arbeitsbücher (livrets) und Quittungsbücher (livres d'acquit). Niemand durfte dort bei Strafe des Schadenersatzes an den bisherigen Arbeitgeber einen Arbeiter beschäftigen, der sich nicht im Besitze eines Arbeitsbuches mit der Bescheinigung des bisherigen Arbeitgebers darüber befand, dass er seine Verbindlichkeiten diesem gegenüber erfüllt habe. Eine allgemeine Verbreitung haben diese Bücher nie gehabt. Ein Quittungsbuch musste von jedem Werkmeister für jeden Webstuhl, auf dem er arbeiten liess, geführt und dem Kaufmann, für welchen er Arbeit übernahm, eingehändigt werden. In dasselbe wurde die laufende Rechnung einge-

tragen und beim Aufhören des Arbeitsverhältnisses entweder bescheinigt, dass die Rechnung saldiert sei, oder die Schuld eingetragen. Der neue Arbeitgeber musste in letzterem Falle zu gunsten des früheren von dem Lohne Abzüge machen bis zur Tilgung der ganzen Schuld. Manche Missbräuche, die mit den in die Bücher eingetragenen Vorschüssen getrieben wurden, durch die man die Arbeiter an das Etablissement zu fesseln sich bemühte, liessen in den 50er Jahren die Aufhebung derselben wünschenswert erscheinen, bis endlich, durch eine Petition der Webermeister gegen die Quittungsbücher im Jahre 1859 veranlasst, dass Gesetz vom 8. Juni 1860 das französische Recht in bezug auf Arbeits- und Quittungsbücher beseitigte.

8. Das A. in Sachsen vor 1869. Zur Zeit des Erlasses der Gew.-O. von 1869 bestand innerhalb Deutschlands ein obligatorisches Arbeitsbuch für alle Arbeiter nur im Königreich Sachsen, wo es übrigens auch erst durch die Gew.-O. von 1861 (§ 61) angeordnet worden war. Die Ausführungsverordnung datiert vom 15. Oktober 1861. Von der Führung eines Arbeitsbuches waren befreit die Arbeiter in der Hausindustrie, die nur tage- oder aushilfsweise vorübergehend angenommenen Arbeiter, die nicht in einem Arbeits-, sondern in einem Gesindeverhältnis stehenden Personen, die mit festem Gehalte angestellten (nicht zur Arbeiterklasse im engeren Sinne zu zählenden, wie Musterzeichner, Kontoristen) Individuen, die Lehrlinge und Kinder unter 10—12 Jahren. Der Inhalt des Arbeitsbuches war in der oben angegebenen Weise beschränkt; die Eintragung eines Zeugnisses über Leistung, Fähigkeit und Betragen des Arbeiters dem Arbeitgeber ausdrücklich untersagt. Die in Sachsen mit dem Buche gemachten Erfahrungen gehen nicht nach einer bestimmten Richtung; sie waren teils gute, teils schlechte. Unter den angelernten Arbeitern sind die Bücher wenig verbreitet gewesen, und sobald Arbeitermangel eintrat, pflegten die Arbeitgeber nicht mehr nach ihnen zu fragen. Bei einer Enquete, welche die Leipziger Handelskammer darüber veranlasste, ob die Einrichtung sich bewährt hätte, wurden mehr Verneinungen als Bejahungen laut, und es stellte sich heraus, dass manche Arbeitgeber von dem Vorhandensein der Arbeitsbücher überhaupt nichts wussten. (Vgl. die Rede des Abg. Dr. Gensel im Deutschen Reichstag 1878, 2. März.) Es geht aus dieser historischen Betrachtung hervor, dass in dem grösseren Teile von Deutschland ein Kontrollzwang mit dem Arbeitsbuche niemals bestanden hat und dort, wo er eingeführt war, nie zur allgemeinen Zufriedenheit bestand. In Elsass-Lothringen, wo nach der Einverleibung zunächst das französische Recht in Kraft blieb — erst mit Januar 1889 ist die Reichsgewerbeordnung dort eingeführt — wurde schon 1877 im Landesausschuss geklagt, dass das Gesetz über das Arbeitsbuch nur unvollkommen erfüllt werde.

9. Bewegung für die Wiedereinführung des A. 1871—88. Sehr bald nach 1869 begann in Handwerkerkreisen eine lebhafte Bewegung für die Wiedereinführung von Arbeitsbüchern oder Neueinführung sog. Arbeitskontrollbücher, die angeblich mit den früheren nichts gemeinsam haben sollten. Mehrere Handels- und Gewerbekammern, grosse Vereine, wie der Centralverband deutscher Industrieller zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit und der schlesische Centralverein, die Berichte einiger Fabrikaufsichtsbeamten unterstützten das Verlangen, das in Petitionen an den Reichstag, auf Kongressen der Gewerbevereine und Gewerbekammern, auf Handwerkertagen etc. sich kundthat. Ueber die 1871 dem Reichstage zugegangenen Petitionen sollte ein mündlicher Bericht der Petitionskommission den Uebergang zur Tagesordnung vorschlagen, wozu es indessen wegen Schlusses der Session nicht kam. Im folgenden Jahre wurden unter Betonung der Schwindeleien und Ungehörigkeiten, welche die Arbeiter infolge der Einführung der Passfreiheit sich zu schulden kommen liessen, die bekannten Wünsche erneuert, die darauf hinausgingen, dass Arbeitsbücher mit einfachem Visum und Führungszeugnis der Arbeitgeber, deren Abstempelung von der Polizei erst dann erfolge, wenn der betreffende Inhaber die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Logiswirt und Arbeitgeber nachweise, obligatorisch gemacht werden sollten. Am 22. Mai 1872 ging der Reichstag über diese Vorschläge zur Tagesordnung über; der Abgeordnete Ewald sprach dagegen, stellte aber keine Anträge. Der allgemeine deutsche Handwerkertag zu Dresden vom 25.—28. Sept. desselben Jahres nahm sich des Arbeitsbuches gleichfalls warm an. So sehr war man hier von der Zweckmässigkeit desselben überzeugt, dass man gar nicht für nötig hielt, dieselbe mit Gründen zu unterstützen. Man klagte über das leichtsinnige Weglaufen der Arbeiter und beschwerte sich darüber, dass jeder Meister bereit sei, Leute ohne irgend welche Legitimation in Arbeit zu nehmen. Selbst wenn man am Sonnabende etwas über den ausbedungenen Lohn zahle, um den Gehilfen für die nächste Woche zu halten — es helfe doch nichts. Die Bedenken, die voraussichtlich der Arbeiterstand erheben würde, dass man ihn fesseln wolle, dass das dem Arbeitnehmer von den Arbeitgebern aufgedrungene Arbeitsbuch dem ersteren »Bleiklumpen an Hände

und Füsse lege«, schnitt man mit dem Hinweis auf die sittliche Förderung junger Leute durch das Arbeitsbuch und seinen Nutzen bei etwaigen Wanderungen ab. Man hätte eben ein Zeugnis nötig, dass der Betreffende seine Pflicht erfüllt habe. Aehnlich urteilte man auf dem Kongress sächsischer Gewerbevereine im Jahre 1872 und demgemäss hatte die Petitionskommission des Deutschen Reichstages im Jahre 1872 nur über in diesem Sinne eingegangene Petitionen zu berichten.

Dasselbe wiederholte sich 1874 und 1875. Arbeitskontrollbücher oder Legitimationen wurden dringend verlangt. Jeder gewerbliche Geselle, Gehilfe oder Arbeiter sollte verpflichtet werden, eine regelmässig geführte gesetzliche Legitimation zu besitzen. Dieselbe müsse von den dazu Berechtigten ordnungsmässig ausgestellt sein und jeder Arbeitgeber verpflichtet werden, in ihr die Antritts- und Endtermine der Arbeit anzugeben. Ebenso müsse Stand und Namen des zur Legitimation Verpflichteten enthalten sein. Derjenige Arbeitgeber, welcher einen Arbeitnehmer ohne Legitimation beschäftige, solle mit demselben solidarisch haften für den Schaden, welchen der letztere etwa dem früheren Arbeitgeber durch einen Kontraktbruch zugefügt habe. Gegen solche Vorschläge sprachen sich in den Kommissionsberatungen des Reichstages auch die Vertreter der Regierung aus; im Reichstage selbst kam es zu keiner Erörterung. Dagegen hielt man auf der Delegiertenkonferenz der deutschen Gewerbekammern in Chemnitz am 14. und 15. Oktober 1875 an der Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung der Arbeitsbücher fest. Auch im Jahre 1876 lagen dem Reichstage Petitionen zur gesetzlichen Einführung von Legitimationen vor. In der Reichstagskommission, in der schon 1873 die Meinungen geteilt waren, hob der Korreferent nunmehr ausdrücklich hervor, dass man obligatorische Arbeitszeugnisse in der Beschränkung auf jugendliche Arbeiter und Lehrlinge fast allseitig für nötig erachte. Auch berief man sich auf die Bundesratsenquete über die Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, in welcher der gesetzlichen Einführung von Entlassungsscheinen und Befähigungsausweisen mehrfach das Wort geredet würde. Wirklich zeigte sich bei dieser Gelegenheit, dass Entlassungsscheine unter den Handwerksgesellen ziemlich allgemein verbreitet, bei den Fabrikarbeitern dagegen nicht üblich waren. Es darf aber nicht übersehen werden, dass ein Entlassungsschein, der jedesmal über die Dauer der Beschäftigung gleichsam quittiert, verschieden ist vom Arbeitsbuche, welches gewissermassen den Lebensabriss des Besitzers mitteilt. Auch wurde in der Enquete gegen die übrigens seltenen Befähigungsausweise eingewandt, dass gewissenlose Meister mit ihnen Missbrauch treiben könnten und das weitere Fortkommen der Gesellen ausserordentlich erschwert sei, wenn sie schlecht ausfielen. Daher pflegten diese die Zeugnisse in einem solchen Falle einfach zu unterschlagen. Alle diese Vorschläge, sowie der von der konservativen Partei (Seydewitz und Genossen) am 4. März 1877 im Reichstage gestellte Antrag auf obligatorische Einführung des Arbeitsbuches für alle Gesellen und Fabrikarbeiter fanden durch die obenerwähnte Novelle von 1878 Erledigung. Der bei Gelegenheit dieser Novelle von der Regierung gemachte Vorschlag zur fakultativen Einführung des Arbeitsbuches fand nicht die Zustimmung des Reichstages, da man diese für eine halbe Massregel ansah, welche keinen Erfolg verspräche.

Nach dem Jahre 1878 hat die Agitation für die obligatorische Einführung von Arbeitsbüchern nicht geruht. Nach wie vor hat man auf den deutschen Handwerkertagen, z. B. 1880 in Berlin, 1882 in Magdeburg, sich dafür erwärmt. In mehreren Berichten sächsischer und württembergischer Handels- und Gewerbekammern, z. B. Dresden 1882, Zittau 1881/82, Calw 1879, Rottweil 1882, tritt das gleiche Verlangen zu Tage. Die Einführung der Legitimationen für jugendliche Arbeiter wurde als erster Schritt angesehen, dem man hoffen könnte, bald die Ausdehnung auf alle Arbeiter ohne Altersgrenze folgen zu sehen. Insbesondere im Bericht der Zittauer Kammer wird das Buch mit warmen Worten befürwortet. »Der Arbeitnehmer«, heisst es daselbst, »erhält durch sein Arbeitsbuch die Möglichkeit, sich dem Arbeitgeber gegenüber als berufsmässiger Hilfsarbeiter bezw. Gewerbsgenosse auszuweisen, den Charakter des vagierenden Tagelöhners, in welchem er dem Arbeitgeber infolge der Unbekanntschaft mit seiner Arbeitsvergangenheit zunächst erscheint, von sich abzustreifen und damit von vornherein Vertrauen und Achtung in Anspruch nehmen zu können, wo ihm jetzt als ausweislosen Arbeitsuchenden erklärlicherweise Misstrauen und zweifelhafte Wertschätzung begegnet«. Die Delegiertenkonferenz deutscher Gewerbekammern in Dresden vom August 1882 hielt gleichfalls an den Arbeitsbüchern fest, und in demselben Jahre stellte die bayerische Regierung im Bundesrate den Antrag auf ihre Einführung. Indessen hat, vielleicht im Hinblick auf den lebhaften Unwillen, welcher in Arbeiterkreisen sofort ausbrach, als dies bekannt wurde — Anfang Februar 1883 beispielsweise lagen Massenpetitionen gegen Einführung der Arbeitsbücher dem Reichstage aus Hamburg mit 33000, aus

277 anderen Orten mit 100000 Unterschriften vor —, die Reichsregierung an ihrem früheren Standpunkte festgehalten. Auch die Konservativen scheinen von dem Gedanken Abstand genommen zu haben, und so wird diese Frage wohl für einige Zeit als gelöst zu betrachten sein.

10. Zustände in Frankreich und anderen ausserdeutschen Ländern. Dasjenige Land, in welchem die Arbeitsbücher lange bestanden und eine mehrfach geänderte Gesetzgebung erfahren haben, ist Frankreich. Im Jahre 1791 aufgehoben, wurden sie durch das allgemeine Fabrik- und Werkstättengesetz v. 17. April und die Consularverfügung v. 1. Dezember 1803 wieder eingeführt. Jeder Arbeiter musste ein Buch haben, welches er beim Eintritt in die Werkstatt in die Hände des Patrons abzuliefern gezwungen war, wenn dieser es forderte. Dieses Buch, vom Polizeikommissar oder Maire geliefert, enthielt auf dem ersten Blatt das Siegel der betreffenden Gemeinde sowie Namen, Alter, Geburtsort und Signalement des Arbeiters, seinen Beruf und den Namen des Meisters, bei dem er arbeitete. Trat er nun bei einem Industriellen ein, so wurde ihm von diesem der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses bescheinigt. Waren ihm Vorschüsse gewährt oder hatte er sich verpflichtet, eine gewisse Zeit zu arbeiten, so konnte er nicht früher als nach Erfüllung dieser Obliegenheiten die Rückgabe seines Buches und die Ausstellung seines Abschiedes verlangen. Zog er davon, so musste er durch den Maire den Austritt beglaubigen lassen und den Ort angeben, wohin er zu reisen gedachte, bezw. das neue Arbeitsverhältnis, in das er trat, deklarieren. Die Patrone wurden verpflichtet, den sie verlassenden Arbeitern die Verabschiedung ins Buch einzutragen. Wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die gewährten Vorschüsse nicht zurückerstattet waren, so wurde der neue Arbeitgeber angehalten, zu Gunsten des Gläubigers Lohnabzüge zu machen, welche nicht mehr als 1/10 des Tagelohnes betragen durften. Die Tendenz dieses Gesetzes war, den Arbeiter an die Werkstätte zu fesseln, in die er sich hatte aufnehmen lassen. Insbesondere war es dem Belieben des Patrons anheimgestellt, ob er den ihm verschuldeten Arbeiter ziehen lassen wollte oder nicht. Der Unternehmer vermochte den Arbeiter so lange bei sich festzuhalten, bis derselbe seinen Schuldverbindlichkeiten nachgekommen war, durfte ihn aber fortschicken, sobald es ihm gefiel, da er für seine Vorschüsse an dem demnächstigen Verdienste des Arbeiters seinen Rückhalt besass. Schon in den 40er Jahren empfand man die Handhabung des Gesetzes in dieser Richtung als einen Uebelstand (Villermés Verdienste um die Aufdeckung von Missbräuchen) und wünschte den Betrag der zu gewährenden Vorschüsse auf 30 Fr. beschränkt zu sehen. Erst durch Gesetz vom 14. Mai 1851, das im übrigen nichts änderte, wurde das erreicht. Spätere Gesetze und Dekrete vom 22. Juni 1854 und 30. April 1855 bemühten sich, die Einrichtung des Arbeitsbuches zu verallgemeinern und dem Arbeiter dasselbe vorteilhafter und angenehmer zu machen, gleichzeitig auch eine strengere Ueberwachung der Durchführung zu veranlassen. Indessen zeigten sich die Arbeiter trotz aller Vorkehrungen, die getroffen wurden, sie zufrieden zu stellen, doch wenig erbaut, und es kam dazu, dass das Gesetz, obgleich das Buch obligatorisch für Arbeitgeber wie -nehmer war, nirgends streng bobachtet wurde. Eine im Jahre 1869 unternommene Enquete, deren Ergebnis darin gipfelte, dass die Mehrzahl der vernommenen Personen erklärte, das Arbeitsbuch sei nur noch wenig im Gebrauch und es müsse mit der veralteten Einrichtung aufgeräumt werden, erzielte wegen des ausbrechenden Krieges keinen Erfolg. Erst im Jahre 1881 wurde von dem Abgeordneten Dautresme in der Kammer der Antrag gestellt, das Arbeitsbuch aufzuheben, da es im formellen Widerspruch mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit der Arbeit stände. Ein erster Entwurf wurde von der Deputiertenkammer 1882 angenommen, derselbe wurde aber im Senat in verschiedenen Punkten abgeändert — namentlich wurde die Einführung eines fakultativen Arbeitsbuches beliebt — und musste daher wieder an die Kammer zurückgehen. Diese wollte aber die fakultative Anwendung des Arbeitsbuches nicht zulassen; die polizeiliche Einmischung in die Lebensverhältnisse des Arbeiters sollte gänzlich verschwinden und zur Feststellung seiner Identität kein anderes Mittel angewendet werden als bei anderen Staatsbürgern. So verzögerte sich der Erlass des Gesetzes noch mehrere Jahre, und erst am 7. Februar 1889 hat der Senat endlich einem von der Kammer angenommenen Entwurfe seine endgiltige Zustimmung erteilt. Ein amtliches, auch nur fakultatives Arbeitsbuch existiert danach nicht mehr, aber der Arbeiter hat das Recht, von dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Zeit seiner Thätigkeit in dem Betriebe zu verlangen.

Fakultativ ist die Anwendung des Arbeitsbuches in Italien (G. v. 20. März 1865, Art. 48—49); obligatorisch in Oesterreich (Gew.-O. v. 8. März 1885, §§ 80—80 i) und in Ungarn (G. v. 1. Sept. 1885). Führungs- und Beschäftigungszeugnisse für Ar-

beiter kennt man in Oesterreich ebenfalls (§ 81).

Litteratur: **Bein**, *Die Industrie des sächs. Voigtlandes, 2, S. 308—310 (Arbeitsbuch in Sachsen).* — *Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Grund des Bundesrats angestellten Erhebungen, 1876, S. 82—87. (Eine Besprechung derselben in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1, S. 282 von dem Unterzeichneten).* — **Joh. Jacobi**, *Die Organisation des Gewerbes mit specieller Berücksichtigung des Handwerks, 1879, S. 20—23.* — **Gustav Marchet**, *Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung, 1877, S. 64.* — *Schr. d. V. f. Sozialp. 7, S. 69—70, (Gutachten von C. Roscher) 129—130, (Gutachten Brandes) 81—82, (Gutachten Schmoller); 10, S. 14, (Gutachten Möller) 9, S. 16, 35, 45, 63.* — *St. Ber. über die Verhandl. des deutschen Reichstages 1869, 3, S. 463; 1, S. 620, 1872, 3, S. 346; 1873, 3, S. 376; 1874, 3. S. 320; 1875, 4, S. 1142; 1876, 3, S. 386; 1877, 3, S. 175; 1878, 1, S. 286—297, 2, passim, 3, S. 496, 4, S. 1168.* — *St. Ber. über die Verhandl. der allgem. deutschen Handwerkertage seit 1872.* — **A. Thun**, *Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preussen, in Zeitschr. d. k. preuss. Stat. Bür. 1877, S. 73—75.* — *Für Frankreich vergl. den Aufsatz des Unterzeichneten: Das Arbeitsbuch in Frankreich, in Preuss. Jahrb. 58, S. 159—192, woselbst weitere Litteraturangaben, und L'Economiste français 1889, 1, p. 199.*

Wilh. Stieda.

Arbeitseinstellungen.

I. Einleitung (Volkswirtschaftliche Bedeutung der A. und geschichtlicher Rückblick). II. Die A. in den einzelnen Staaten (S. 738).

I.

Einleitung (Volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitseinstellungen und geschichtlicher Rückblick).

1. Begriff. 2. Gründe der A. 3. Berechtigung. 4. Zeitpunkt der Durchführung. 5. Volkswirtschaftliche Folgen. 6. Ausgang für die Arbeiter. 7. Unterschied zwischen A. in der Grossindustrie und im Handwerk. 8. Beurteilung. 9. Gewerkvereine. 10. Internationale. 11. Deutsche Sozialdemokratie. 12. Aeltere Geschichte.

1. Begriff. Man versteht unter Arbeitseinstellung die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger für sich zu gestalten. Sie kann sowohl innerhalb einer einzigen Unternehmung vorkommen (Einzelstrike) als auch innerhalb desselben Gewerbes in einer Stadt oder einem Distrikte eine Mehrzahl von Betrieben betreffen (Gruppenstrikes). Handel und Verkehr werden in gleicher Weise heimgesucht wie die Industrie. Von Arbeitseinstellungen landwirtschaftlicher Arbeiter hat man weniger gehört. Die Strikes werden zu vollständigen, wenn alle vor der Einstellung beschäftigten Arbeiter, zu unvollständigen, wenn nur ein Teil derselben die Thätigkeit aufgiebt. Sprachlich würde sich der Ausdruck »Arbeitsausstand« mehr empfehlen; englisch »strike«, französisch »grève«; diese letztere Bezeichnung rührt von einem Platz dieses Namens in Paris her, auf welchem die beschäftigungslosen Arbeiter sich versammelten, um nach neuer Thätigkeit umzuschauen. Das Gegenstück auf seiten der Unternehmer ist die »Aussperrung« (s. d.), englisch »lockout«. Als soziales Kampfmittel haben die letzteren keine grosse Bedeutung zu erringen vermocht, weil die schärfere Schneide sich meist gegen die Unternehmer selbst kehrt.

2. Gründe der A. Die Verbesserungen des Arbeitsvertrages, welche die Arbeitseinstellungen anstreben, beziehen sich hauptsächlich auf Erzielung höheren Lohnes; doch sind auch Verminderung der Arbeitszeit, Entlassung von Arbeitern, Disziplinargewalt der Aufseher, Strafen, Lohnabzüge, Beschäftigung von Lehrlingen oder Kindern, Beschädigung des Materials, der Werkzeuge, Maschinen etc., kurz die verschiedenen Punkte der Fabrikordnung jeweilig die Veranlassung der Arbeitsverweigerungen gewesen. Die Unterscheidung zwischen Angriffs- und Abwehrstrikes, wie sie neuere Statistiken zu machen pflegen, beruht auf gruppenweiser Zusammenfassung der Gründe. Als erstere gelten die durch das Streben der Arbeiter, etwas Neues zu erreichen, hervorgerufenen. Als letztere werden diejenigen aufgefasst, vermöge welcher die Arbeiter einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder einer sonstigen Beeinträchtigung ihrer Lage zu begegnen suchen. Es lässt sich jedoch objektiv die Trennung gar nicht immer streng durchführen. Die österreichische Statistik hat daher auch von 274 Strikes (1896) 39 als unklassifizierbar, 49 als Abwehrstrikes, 206 als Angriffstrikes charakterisiert. Hauptsächlich ist Unzufriedenheit mit dem Lohne die Veranlassung. Auf diese Ursache waren zurückzuführen in Oesterreich 1894: 30,2 %, 1895: 40,9 %, 1896: 46,6 % aller Strikes. In Italien wiederum war von 1878—91 diese Ursache bei 63 % aller Strikes massgebend; 1892: bei 54; 1893: 60; 1894: 55; 1895: 53; 1896: 65 %. In Frankreich 1890—95: bei 65,1, 1896: bei 64 % aller Arbeitseinstellungen. Uebrigens ist bei einer grossen Anzahl von Arbeitseinstellungen nicht bloss ein Beweg-

grund, sondern eine Mehrheit von Motiven im Spiele. Lehrreich wäre es, sich vergegenwärtigen zu können, welche Veranlassungen oder Forderungen vergleichsweise am meisten zu länger dauernden Arbeitseinstellungen führen. Doch ist es wohl unmöglich, darüber eine befriedigende statistische Auswahl zu erlangen, weil bei einer und derselben Arbeitseinstellung häufig mehrere Umstände zusammenwirken.

3. Berechtigung. Die Berechtigung zu Arbeitseinstellungen ist sehr verschieden beurteilt worden. Je nach dem politischen oder wirtschaftlichen Standpunkte des Beurteilers war eine Arbeitseinstellung entweder »die gerechte Empörung des ausgesogenen, mit Füssen getretenen Arbeitsproletariats gegen seine schamlosen Bedränger, die Geldsäcke« oder »der blosse Uebermut des durch faullenzende Agitatoren aufgehetzten rohen Haufens, der nur verdienen, aber nicht mehr arbeiten will«. Es ist aber ohne Zweifel die Arbeitseinstellung nur eine der Folgen des modernen Lohnsystems. Im Grunde genommen handelt es sich bei ihr um nichts anderes als um einen Streit, wie er im täglichen Leben oft beobachtet werden kann, wenn der Produzent oder Verkäufer einer Ware nicht geneigt ist, dieselbe zu dem Preise abzugeben, der ihm geboten wird. Bei dem heutigen Lohnsystem wird dem einen der beim Gelingen der Produktion beteiligten Faktoren, nämlich der Arbeit, der ihr zukommende Anteil am Ertrage gegen eine bestimmte Summe, den Lohn, von vornherein abgekauft. In dem Masse, als es nun dem Arbeiter erschwert oder unmöglich gemacht wird, mit dieser Summe seinen Lebensbedarf zu bestreiten, und er auf der anderen Seite einen immer sich steigernden Gewinn des Kapitals wahrzunehmen glaubt, entsteht Unzufriedenheit mit dem Betrage, der ihm zu teil geworden ist. Freilich ist der Arbeitsvertrag ein freier, und es beruht die festgesetzte Lohnhöhe auf dem freien Uebereinkommen der beiden miteinander verhandelnden Parteien. Aber der rechtlich freie Arbeitsvertrag ist nicht immer ein faktisch freier. Auf beiden Seiten können Umstände vorkommen, welche zum Abschlusse des Vertrages in bestimmter Form drängen, ohne dass man mit seinem Inhalte vollkommen zufrieden wäre. In der Regel wird der Arbeiter als der schwächere Teil den kürzeren ziehen und sich, von der Not gedrängt, dazu verstehen müssen, anzunehmen, was ihm geboten wird, obwohl es nicht ausgeschlossen ist, dass Arbeitgeber und Unternehmer gleichfalls übervorteilt werden können. Merkt jetzt der Arbeiter, dass ihm unrecht geschehen, erwacht in ihm die bittere Erkenntnis, dass er seinen Anteil am Ertrage gegen ein Linsengericht weggegeben hat, glaubt er eine höhere Summe verlangen zu dürfen, als ihm zugebilligt worden ist — nun so gerät er auf den Weg der Arbeitseinstellung, d. h. er legt die Arbeit in der Unternehmung, die ihn nach seiner Ansicht zu gering bezahlt, nieder und sieht sich nach höher bezahlter in einer anderen Unternehmung um. Aber es wird ihm dabei klar werden, dass er vereinzelt nichts zu erreichen und seine Position nicht zu bessern vermag, da um die Stelle, die er verlassen hat, sich Hunderte, die noch ärmer sind als er, bewerben, und so tritt an ihn der Gedanke heran, sich mit seinen Genossen zu verbünden und gemeinsam die Arbeit zu verweigern. Wenn der Unternehmer für den Posten, welchen der Arbeiter aufgegeben hat, keinen Ersatz finden kann, so ist eher zu hoffen, dass er sich den Forderungen desjenigen, den er nicht entbehren kann, willfährig zeigen wird. »Welche Aussicht auf Erfolg würde irgend ein Arbeiter haben, der für sich allein die Arbeit niederlegte, um höheren Lohn zu erlangen? Wie konnte er nur wissen, ob der Stand des Marktes ein Steigen zulässt ausser durch Beratung mit seinen Genossen, welche Beratung dann natürlich zu einem verabredeten Vorgehen hinführt?« — sagt Mill und erklärt die Arbeiterassociationen als »das unentbehrliche Mittel, um die Arbeitverkäufer zu befähigen, bei freier Konkurrenz ihre eigenen Interessen wahrzunehmen«.

Verhehlen kann man sich allerdings nicht, dass durch dieses Vorgehen eine Art Kriegszustand geschaffen wird. Zwischen Unternehmern und Arbeitern entbrennt ein heisser Kampf, da die ersteren möglichst wenig Lohn zu geben und möglichst grossen Vorteil in dem begonnenen Geschäft zu erreichen suchen, während die letzteren bei thunlichst wenig Arbeit die thunlichst höchste Vergütung derselben beanspruchen. Auch scheint es unangreifbar, dass eine Arbeitseinstellung nicht dazu führen kann, das Lohnsystem in seinen Grundfesten zu erschüttern und eine wesentlich andere Verteilung des Arbeitsertrages zu veranlassen. »Eine bestimmte authentische Formulierung des Verhältnisses zwischen dem Anteil des Bruttoertrages des Geschäfts, der als Arbeitslohn berechnet wird, und dem Anteil, der als Nettogewinn (mit Einschluss seines Arbeitslohns) dem Arbeitgeber zufällt, dürfte kaum in einzelnen Fällen zu erlangen sein und dann doch keinen allgemeinen Schluss gestatten«, sagt V. A. Huber ganz richtig. Können demnach die Veranstalter einer Arbeitseinstellung nach dieser Richtung nicht mit einer bestimmten Forderung auftreten, so sind sie auch nicht in der Lage, eine gänzliche Umgestaltung des

bisherigen Verhältnisses zu bewirken. Sie werden es erreichen, dass dem Unternehmer nicht mehr ein so grosser Anteil am Arbeitsertrage zufällt, dass die Arbeiter ihre Lebenshaltung verbessern und ihre Löhne sich erträglicher gestalten, aber dennoch bleibt die »Lohnarbeit wesentlich, was sie ist, und wird nicht über sich selbst hinausgeführt. Sie bleibt nicht bloss formell, sondern auch thatsächlich eine untergeordnete und benachteiligte Art der Existenzgewinnung« (Dühring).

4. Zeitpunkt der Durchführung. Für die Durchführung der Arbeitseinstellungen werden von den Arbeitern am meisten die Zeiten gewählt, in welchen die Güterproduktion den grössten Unregelmässigkeiten unterworfen ist. Fast überall gemachte Beobachtungen sprechen für diese Behauptung. Entweder im Momente eines Aufschwungs der Geschäfte oder bei völligem Darniederliegen desselben machen die Arbeiter gerne ihre Forderungen um höheren Lohn oder günstigere Arbeitsbedingungen geltend. In Bayern z. B. fielen von 198 Strikes (1889—96) nicht weniger als 154 in die Jahre 1889/90 und 1895/96, d. h. in Zeiten aufsteigender Konjunktur, in denen die Geschäftsthätigkeit der Industrie eine besonders lebhafte war. Dieses Vorgehen ist verständlich, weil in dem ersteren Falle durch die grossen Gewinne auf seiten des Unternehmers und die stärkere Nachfrage nach Arbeitskräften die Erkenntnis ihrer eigenen vergleichsweise unbehaglichen Lage sowie das Bewusstsein ihrer Macht wachsen, während in dem letzten Falle die Not zum Konflikte drängt, da eine volkswirtschaftliche Krisis sich bei ihnen als den Besitzlosen besonders fühlbar macht und die Furcht vor Lohnherabsetzungen entsteht. Obwohl sie vielleicht einsichtsvoll genug sind, sich einzugestehen, dass der Gewinn des Unternehmers nicht gewachsen sein kann, so wollen sie den Versuch einer Lohnerhöhung nicht unterlassen, weil sonst ihre schlechte Lage sich noch mehr verschlimmern könnte. Sehr oft wird übrigens in Zeiten des Niederganges die Arbeitseinstellung gerade durch die seitens der Unternehmer bereits versuchte Lohnkürzung direkt hervorgerufen. Je nach dem Zeitpunkte, zu welchem die Arbeitseinstellungen sich abspielen, ist das Resultat mit einiger Gewissheit vorauszusagen. In Zeiten eines geschäftlichen Aufschwunges erreichen dieselben oft ihren Zweck; in der Periode eines volkswirtschaftlichen Niederganges dagegen verlaufen sie für ihre Urheber ungünstig. Ob auch der Jahreszeit eine Rolle zufällt, scheint zweifelhaft. Wenigstens erreichten z. B. in Oesterreich die Arbeitseinstellungen in Bezug auf ihre Zahl und die Zahl der dabei beteiligten Arbeiter 1894 und 1896 im Frühjahr ihren Höhepunkt, 1895 aber hinsichtlich der Zahl der strikenden Arbeiter im Frühjahr, hinsichtlich der Arbeitseinstellungen selbst im Sommer.

5. Volkswirtschaftliche Folgen. Die volkswirtschaftlichen Folgen der Arbeitseinstellungen sind bald als schädliche, bald als nicht nachteilige hingestellt worden. Der Auffassung, dass die ganze Industrie unter ihnen leide und bei fortdauernder Anwendung derselben ganze Industriezweige zu Grunde gehen müssten, ist man mehrfach entgegengetreten und hat der Ansicht Raum gegeben, dass der Verlust an der Summe der nationalen Arbeitsleistungen durch Arbeitseinstellung häufig übertrieben worden sei. Von französischen, belgischen (Cäsar de Paepe auf dem Brüsseler Kongress der Internationalen) und amerikanischen Arbeitern ist mitunter sogar auf gewisse wohlthätige Wirkungen aufmerksam gemacht worden. Sie weisen darauf hin, dass die Arbeitseinstellungen ein Mittel gegen die planlose Ueberproduktion seien, indem sie das Zuvielschaffen in gewisser Weise eindämmten, und dass überdies zum Schaden der Arbeiter in jedem Jahre nicht die ganze Arbeitszeit gebraucht, sondern in jedem Gewerbe einige Wochen gefeiert würde. Die Ausstände thäten nun weiter nichts, als dass sie diese ohnehin tote Periode in einen für die Arbeiter günstigen Moment verlegten. Indes lehrt eingehende Erwägung doch, dass dieser Gedankengang kein richtiger sein kann. Es befremdet zunächst, wie Sartorius von Waltershausen treffend ausführt, dass die Arbeiter in einem Atemzuge die Ueberproduktion beklagen und doch gleichzeitig die wenigen Wochen beschäftigungsloser Zeit in jedem Jahre nicht dulden wollen. Ferner ist, wenigstens nach amerikanischen Erfahrungen, im Durchschnitt die Zeit des Ausstandes grösser als die der durchschnittlichen Erwerbslosigkeit. Endlich ist es keineswegs gleichgültig, in welche Zeit des Jahres die Produktionseinstellung fällt. Muss z. B. bei manchen Gewerben der Betrieb etwa im Hochsommer aus Wassermangel eingestellt werden, so bedeutet es einen Verlust, wenn die Arbeiter den Ausstand in einer anderen Jahreszeit hervorrufen. Aehnlich wird in den Gewerben, die Saison- und Modeartikel herstellen, es auf eine Verminderung der Produktion herauskommen, wenn die Arbeiter in der heissesten Arbeitszeit ihre Thätigkeit einstellen, während der sozusagen natürliche Stillstand, der zu gewohnter Zeit eintritt, nicht stört. Hierzu kommt, dass Arbeitseinstellungen plötzlich unternommen, nicht vorher angemeldet zu werden pflegen, beispielsweise in einem Moment, wo der

Unternehmer grosse Rohstoffmengen angeschafft hat, die nun vielleicht verderben müssen. Erwägt man noch, dass die Produktion der einen Fabrik für die Fortsetzung der Thätigkeit anderer unter Umständen Bedingung ist, so wird der Nachteil für die nationale Gütererzeugung kaum in Abrede gestellt werden können.

Eine Arbeitseinstellung, die bei Eisenbahnen, Strassenbahnen, im Fuhrgewerbe vorkommt, benachteiligt das ganze fahrende und reisende Publikum. Eine Störung der Steinkohlengewinnung kann die Preise für das unentbehrliche Brennmaterial stark in die Höhe schnellen. Die grossen Arbeitseinstellungen der englischen Kohlenarbeiter im Jahre 1893 sind ein charakteristisches Beispiel für solche Behauptungen. Denn sie haben in der That die Dividenden der Eisenbahnen nicht unerheblich fallen gemacht. In erster Linie wurden die Bahnen durch den Ausfall der Kohlentransporte geschädigt. Zweitens erlitten sie durch den Mangel an Heizmaterial Verlust, der eine Verteuerung und Verlangsamung der Transporte zur Folge hatte. Man hat berechnet, dass die 23 grossen englischen Bahngesellschaften im zweiten Halbjahr 1893 ungefähr 3.25 Millionen £ in ihren Einnahmen und fast ebensoviel an ihrem Reingewinn einbüssten. Dazu die Verluste der Unternehmer und der Lohnausfall der Arbeiter. Der Durhamer Bergarbeiterstrike soll den Grubenbesitzern einen Verlust von ca. 15 Millionen Mark, den Arbeitern einen solchen von 26 Millionen Mark gebracht haben. Bei dem am 8. April 1896 in einer Bielefelder Maschinenfabrik ausgebrochenen Strike schätzte die Firma den Verlust am Geschäftsumsatz auf 500000 Mark, den Lohnverlust der Arbeiter auf mehr als 120000 Mark. Für das Jahr 1896 berechnet die österreichische Statistik den Lohnausfall für alle strikenden Arbeiter auf 717000 Gulden, für die (2372) Arbeiter aber, die infolge der Arbeitseinstellungen anderer zum Feiern genötigt waren, auf rund 18000 Gulden.

6. Ausgang für die Arbeiter. Erscheinen demnach vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte die Folgen einer Arbeitseinstellung durchaus nicht ungefährlich, so ist für die Urheber selbst das Resultat gleichfalls sehr oft ein ungünstiges. Soweit bis jetzt statistische Beobachtungen darüber vorliegen, ist die Zahl der für die Arbeiter ungünstig verlaufenen Arbeitseinstellungen grösser als die Zahl derjenigen, welche ihren Zweck erreichten. Schon Adam Smith bemerkt in dem Kapitel über den Arbeitslohn, in welchem er davon spricht, dass die Arbeiter gern zusammentreten, um den Lohn zu erhöhen, die Unternehmer, um ihn herabzusetzen: »Indessen ist es nicht schwer, vorherzusehen, wer von den beiden in einem solchen Streite in der Regel die Oberhand behält und den anderen zwingt, sich seinen Bedingungen zu fügen.« In Italien nahmen 1872—1876 von 206 Arbeitseinstellungen nur 82 einen für die Arbeiter günstigen Ausgang, 1879—91 von 1039 Arbeitseinstellungen nur 159 ein vollständig, 429 ein teilweise günstiges Ende. In Bayern hatten 1888—96 von 198 Arbeitseinstellungen mit 18178 Arbeitern nur 33 mit 1529 Beteiligten vollen Erfolg. In England verliefen von 351 Streiks in den Jahren 1870—1879, über welche Bevan genauere Nachrichten erhalten konnte, nur 71 günstig, 189 ungünstig für die Arbeiter, und bei 91 wurde ein Kompromiss erzielt. (Weitere Statistik unten Abschnitt II, Art. V.) Adam Smith hat doch Recht behalten, wenn er an einer anderen Stelle des angezogenen Kapitels sagt: »Die Arbeiter haben selten einen Vorteil von ihren gewaltthätigen Verbindungen, die gemeiniglich, teils durch die Dazwischenkunft der Behörden, teils durch die grössere Standhaftigkeit der Arbeitgeber, teils endlich weil die meisten Arbeiter durch Not gezwungen werden nachzugeben, zu nichts anderem führen als der Bestrafung und dem Verderben ihrer Anführer.« Zu Adam Smiths Lebzeiten waren bekanntlich die Koalitionen der Arbeiter zur Erhöhung ihres Lohnes noch gesetzlich verboten, aber auch seit sie im Jahre 1824 freigegeben worden, haben sie grösstenteils mit dem gleichen Misserfolge operiert, so dass Stuart Mill über sie bemerkt: »Sie verfehlen fast immer ihren Zweck«.

7. Unterschied zwischen A. in der Grossindustrie und im Handwerk. Uebrigens ist nicht bei allen Arbeitseinstellungen von vornherein gleichmässig ein für die Arbeiter ungünstiger Ausgang vorauszusagen, sondern wie oben bereits hervorgehoben werden konnte, dass je nach dem Zeitpunkte ihres Auftretens die eine Arbeitseinstellung mehr Aussicht auf Erfolg bietet als die andere, so ist ferner zu unterscheiden zwischen den Arbeitseinstellungen in der Grossindustrie und denen der lokalen Gewerbe. Die letzteren haben viel mehr Hoffnung, etwas zu erreichen als die ersteren. Die Hauptsache, worauf bei einer Arbeitseinstellung Gewicht seitens der Arbeiter gelegt werden muss, besteht darin, zu verhindern, dass Zuzug von Arbeitskräften von ausserhalb stattfindet und dass die vorhandenen Mittel zu schnell aufgebraucht werden. Als im Februar 1896 in einer Spinnerei zu Strelau 40 Arbeiter plötzlich höhere Löhne forderten und ihre Thätigkeit einstellten, hatten sich bereits am Nachmittag desselben Tages etwa 100 Ersatzleute gemeldet. Daher pflegt bei

Ausbruch einer Arbeitseinstellung in irgend einem Handwerk die erste Massregel zu sein, dass ein grosser Teil der Gesellen abreist und dass durch die Zeitungen vor Zuzug gewarnt wird. Diejenigen, welche vielleicht schon die Absicht hatten, ihren Wohnsitz zu ändern, führen dieselbe aus, und es bleiben in der Hauptsache nur die Verheirateten sowie diejenigen zurück, welche durch besondere Verhältnisse an den Ort gebunden sind. Für diese wenigen reichen dann die eingehenden Unterstützungen aus, und da der Speise- oder Schenkwirt borgen muss, weil die meisten Gesellen diesen Leuten mehr oder weniger zu schulden pflegen und dieselben nicht wagen können, alles beim Wegzuge des Gesellen aufs Spiel zu setzen, so können die Handwerker es meist einige Wochen ruhig aushalten, während welcher die Arbeitgeber in Bedrängnis geraten und schliesslich, wenn es ihnen nicht gelingt, Ersatz aus anderen Städten und Orten zu beschaffen, nachgeben müssen. Anders dagegen mit den Arbeitseinstellungen der Fabrikarbeiter. Unter ihnen sind verhältnismässig mehr Personen verheiratet und damit an den Ort gefesselt. Auch verstehen sie einerseits manchesmal nur Specialitäten, so dass sie nicht leicht hoffen können, anderswo Beschäftigung zu finden, andrerseits sind mitunter ihre Arbeiten derart, dass für sie sehr leicht in anderen Arbeitern am Orte oder von auswärts Berufenen Stellvertreter gefunden werden können. Vorteilhafter ist dagegen für sie, dass die Fabrik, weil das in ihr stehende Kapital verzinst werden muss, weniger gut den Stillstand vertragen kann als ein Handwerksbetrieb. Indessen zeigt sich gerade an diesem Punkte die grössere Macht des Kapitals.

Selbst wenn aber die Arbeiter ihre Forderungen verwirklicht sehen, so ist der Sieg, den sie erfechten, oft ein Pyrrhussieg. Es ist vorgekommen, dass durch die mehrmonatliche Unterbrechung und die zu hoch getriebenen Löhne die Industrie ruiniert wurde, wovon die früher blühende Glasindustrie Newcastles einen Beweis liefert, die schliesslich, indem die Arbeiter zeitweilig den Lohn höher hinaufgetrieben hatten, vollständig vernichtet erschien, so dass nach Dannenbergs drastischem Ausdruck die Arbeiter selbst die Henne geschlachtet hatten, welche die goldenen Eier legte. Auch finden die Arbeiter in den ihnen schliesslich zugesprochenen höheren Löhnen oft keine Entschädigung für die während der Arbeitslosigkeit erlittene Not.

8. Beurteilung. Trotz alledem bleibt die Arbeitseinstellung ein höchst bedeutsames Mittel für den Arbeiterstand, seine Interessen wahrzunehmen und so wie eben die innere Berechtigung derselben nachgewiesen wurde, so hat auch die neuere Gesetzgebung nirgends ihrer Inscenesetzung Hindernisse in den Weg gelegt. Gegenüber den mannigfachen Verlusten, welche der Arbeiterstand durch sie erfährt, lässt sich nicht selten ein erheblicher Vorteil nachweisen. Wenn eine Arbeiterschar von 10000 Personen siegt, so dass sie täglich 5 Silbergroschen mehr Lohn erhält, sagt Schmoller, so ist das für ein Jahr eine Summe von 500000 Thalern, die in allen folgenden Jahren wahrscheinlich in ähnlicher Weise den Arbeitern zuwächst. Der 1865 ausgebrochene Strike der Leipziger Buchdruckergehilfen, der entstand, weil ihre Berliner Genossen einen höheren Lohn bezogen, welchen die Leipziger Unternehmer zu zahlen sich weigerten, wurde, als dieselben schliesslich doch nachgaben, für den ganzen Stand der deutschen Buchdruckergehilfen vorteilhaft. Gewiss geht man nicht fehl, wenn man die Verbesserungen der Lage des deutschen Arbeiterstandes mit den Arbeitseinstellungen in Zusammenhang bringt. Von Männern ganz verschiedener politischer Richtung ist es ausgesprochen, dass die Strikebewegung den Arbeitern genutzt hat. So beispielsweise von Schmoller auf der Eisenacher Versammlung im Jahre 1872 und von Bamberger im Reichstag 1885/86. Es ist eben schon der moralische Eindruck nicht gering zu achten. In Besorgnis vor der Waffe, welche die Arbeiter gebrauchen können, hüten sich die Unternehmer, diesen zu viel zuzumuten und haben sich bereits manchesmal Zugeständnisse gewichtigster Art abringen lassen. Die Möglichkeit, dass sie mit diesem oder jenem Schritte eine Arbeitseinstellung hervorrufen könnten, muss mehr oder weniger bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen in Betracht gezogen werden. Den Arbeiter aber stählt das Gefühl, dass er nicht mehr schutzlos der Ausbeutung des Stärkeren preisgegeben ist, und lässt ihn sein hartes Los ruhiger ertragen. Er weiss, dass, wenn es zum Schlimmsten kommt, doch Auswege betreten werden können, auf denen eine freundlichere Gestaltung seines Schicksals winkt. Was Geheimrat Wagener in den Verhandlungen der zur Beratung der Koalitionsfrage in Berlin (1865) eingesetzten Kommission aussprach, nämlich dass die Koalition dem Arbeiter die erforderliche Kraft und Selbständigkeit gegenüber dem Kapital verleihe, gilt in gleichem Masse von der Arbeitseinstellung, durch welche unter Umständen die Koalition sich bethätigt.

Bei alledem wird das Publikum doch gut thun, sich von einer Beteiligung an den Verhandlungen der Strikenden unmittelbar zurückzuhalten und mit dem Ausdruck seiner Sympathie nicht zu schnell zur Hand zu

sein. Nicht an jede von den Arbeitern geltend gemachte Forderung kann man mit der Voraussetzung der Billigkeit herantreten, und wenn den Strikenden entfernter Stehende nach der einen oder anderen Seite Partei ergreifen, so setzen sie sich dem Verdachte aus, die einschlägigen Verhältnisse nicht genügend beurteilt zu haben.

9. Gewerkvereine. Grossen Einfluss haben auf die Arbeitseinstellungen die Gewerkvereine (s. d.) gewonnen, doch nicht immer in dem Sinne, dass sie die Häufigkeit derselben vermindert haben. Allerdings hiess es in England und Deutschland, dass die Gewerkvereine die Arbeitseinstellungen nur als ultima ratio gegen ungerechte Forderungen anwenden würden und dass diese nicht dort, wo sie herrschen, sondern dort, wo sie fehlen, besonders schlimm und häufig wären. So verständlich dies erscheint, so haben nach der anderen Seite die Gewerkvereine doch nur zu oft den Anhalt für die Inangriffnahme von Arbeitseinstellungen geboten und hat z. B. in Frankreich die Regierung in der Erwartung, dass mit der Ausbreitung der Syndikalkammern die Arbeitseinstellungen sich vermindern würden, sich gründlich getäuscht gesehen. Denn wenn auch die Arbeiter sich dahin äusserten, dass die Syndikalkammern berufen seien, die Lohnstreitigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen, so meinten sie damit doch eigentlich, dass ihre Vertreter ihre Forderungen durch Verhandlungen mit den Unternehmern durchsetzen sollten und es lag, wie Lexis betont, nahe, dass man in jedem Gewerbe die neue Organisation auch einmal erproben wollte. Man errichtete »Widerstands-Kassen« und »-Gesellschaften«, in denen man die Mittel zur erfolgreichen Durchführung des Ausstandes anhäufte, und hat wohl nur in seltenen Fällen gezögert, von ihnen Gebrauch zu machen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika pflegen die Gewerkvereine regelmässig Strikefonds zu sammeln, die z. B. nach dem amtlichen Report über Arbeitseinstellungen in den Jahren 1881 bis 1886 für 22304 Strikes 3324557 Dollars hergaben.

10. Internationale. Denselben Standpunkt nahm die »Internationale« zu den Arbeitseinstellungen ein. Auf ihren Versammlungen wurde es wiederholt ausgesprochen, dass man dieselben nicht gerne habe und nicht als Lösung des grossen Problems, alles Elend aus der Welt zu schaffen, anzusehen vermöge; man gab sogar ihre schädlichen Seiten zu. Aber man sah sie doch als die einzige Waffe an, die der Arbeiter besass; man hielt es für ein Kampfmittel, durch dessen Anwendung man vielleicht der Lösung jener grossen Aufgabe nahekäme, und betonte, dass nur mit Hilfe der Internationalen, ihres grossartigen Einflusses und ihrer Gelder den Arbeitern die Möglichkeit verschafft werden könnte, mit Vorteil gegen die Arbeitgeber aufzutreten. So hat auch sie sich nie lange besonnen, Arbeitseinstellungen zu unterstützen oder gar zu veranlassen. Von dem Umfang der dabei aufgewandten Mittel darf man sich übrigens keine grosse Vorstellung machen. Freilich sind die Opfer, welche die Arbeiter und ihre Vereine brachten, für die Verhältnisse oft sehr ansehnlich, aber absolut genommen erscheinen sie im Vergleich zu den Kapitalen, mit welchen man den Kampf aufnahm, gering. Die Millionen der Internationalen erscheinen bei näherem Zusehen als reiner Mythus (Lexis).

11. Deutsche Sozialdemokratie. Ob die deutsche Sozialdemokratie in Bezug auf Arbeitseinstellungen gleichfalls diesen Januskopf aufweist, mag hier unentschieden bleiben. Ihre Anhänger haben im Reichstag mehrfach die Gelegenheit benutzt, zu erklären, dass sie keine Freunde derselben seien, dass sie niemals grosse Vorteile von ihnen erwartet haben und auch nie erwarten werden, dass sie nur im äussersten Notfall dieses Mittel zu gebrauchen empfehlen. Gleichwohl lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Sozialdemokratie an jeder Arbeitseinstellung ein besonderes Interesse hat, weil mit jeder ein Beweis mehr für die Reformbedürftigkeit der heutigen Gesellschaft erbracht zu sein scheint. Neuerdings ist aber gerade in gewerkschaftlichen Kreisen auf das Uebermass von Arbeitseinstellung als ein Uebelstand hingewiesen und namentlich geklagt worden, dass Strikes meist in öffentlichen Versammlungen in der Hitze des Gefechts, ohne genaue Abwägung aller Verhältnisse, oft sogar gegen den Rat der Führer beschlossen würden. Dem vorzubeugen will man die schriftliche Abstimmung der einzelnen Gewerkschaftsmitglieder einführen. Der endgültige Beschluss, ob in eine Arbeitseinstellung eingetreten werden solle oder nicht, sei dann von den verantwortlichen Verbandsbeamten zu fassen. Demnach wäre also von dieser Seite in Zukunft eine gemässigtere und besonnenere Haltung zu erwarten. Als das beste Mittel, den Arbeitseinstellungen vorzubeugen, erscheinen anerkanntermassen die Einigungsämter (s. d.), wie sie zuerst in England, später auch auf dem Kontinent üblich geworden sind.

12. Aeltere Geschichte. Die Geschichte der Arbeitseinstellungen reicht, wenn man von den Aufständen unfreier Arbeiter im Altertume absieht, bis ins vierzehnte Jahrhundert zurück, doch beruhen die älteren bekannt gewordenen Fälle nicht auf dem Gegensatz von Arbeit und Kapital, sondern

waren durch gewisse Missbildungen des patriarchalischen Verhältnisses, in welchem Meister und Gesellen zu einander standen, verschuldet. Man kann den Handwerksmeister des Mittelalters nicht gut mit einem kapitalistischen Unternehmer der Neuzeit vergleichen. Seine Produktionsmittel waren beschränkt, die Verwendung der Arbeitskräfte begrenzt, und in seine Stellung aufzurücken, war für die Mehrzahl der Gesellen nur eine Frage der Zeit. Zwischen ihm und dem Gesellen entstand ein Konflikt nicht nur wegen zu geringer Lohnzahlung, sondern vielfach deswegen, weil der letztere als Mitglied der Gesellenverbände begehrte, dass auf seinen Stand Rücksicht genommen werde, obgleich er demselben nur vorübergehend angehörte, und dementsprechend in Bezug auf Beköstigung, Teilnahme an kirchlichen Prozessionen, Thätigkeit an Sonn- und Feiertagen, Selbständigkeit in den Trinkstuben u. dgl. m. gewisse Wünsche verlautbarte. Es ist viel weniger die ökonomische Notlage als vielmehr die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Standesehre und die Repräsentationslust, die zur Einstellung der Arbeit bewegen. Es war in jenen Tagen der Geselle durchaus nicht durchweg der schwächere Teil, und die Meister mussten beständig auf der Hut sein, sich der übermütigen, kecken, leicht über das Ziel hinausschiessenden Gesellen zu erwehren. Erst mit dem Verfall des Zunftwesens seit Ende des 16. Jahrhunderts und in den Gewerben, wo kapitalistische Ungebundenheit sich geltend machte, treten die ökonomischen Triebfedern bei den vielen Gesellenaufständen, an denen insbesondere das 18. Jahrhundert reich ist, in den Vordergrund. Aber selbst da zeigt sich noch wie in dem berüchtigten Ausstande der Augsburger Schuhknechte, dass es in der Hauptsache immer ein Kampf um die alten, einst den Gesellen zugestandenen Vorrechte ist. Die Arbeitseinstellung als Mittel zur Verbesserung der ökonomischen Lage des Arbeiterstandes ist erst eine infolge der Verbreitung kapitalistischer Produktionsweise auftretende Erscheinung.

Bei der m. W. ältesten bekannten Arbeitseinstellung in Deutschland, nämlich der der Breslauer Gürtlergesellen vom Jahre 1329 ist man über die Ursachen leider nicht unterrichtet. Man hört nur, dass dieselben die Verabredung getroffen hatten, für ein Jahr lang die Arbeit einzustellen. Weitere Arbeitseinstellungen im 14. Jahrh. gehen wegen beanspruchter Lohnerhöhungen vor sich, so 1351 in Speier bei den Webern, ausserhalb Deutschlands 1349 bei den Gerbern in Paris, 1371 bei den Wollewebern in Siena. Im ersteren Falle beanspruchten die Gesellen ausserdem die mit den Meistern gemeinsame Ausübung der Gerichtsbarkeit. Bei den Arbeitseinstellungen der Schneiderknechte in Konstanz in den Jahren 1389 und 1410 spielt hauptsächlich das Streben derselben, Gebote und Satzungen machen, sich die Gerichtsbarkeit aneignen und in feste Organisation sich gliedern zu dürfen, eine Rolle. Ueber die Gründe, welche die Gerberknechte in Strassburg im Jahre 1414 zur Arbeitseinstellung bewogen, lässt sich mit Sicherheit nichts ermitteln und nur aus dem Umstande, dass in der Urkunde, welche von derselben Zeugnis ablegt, genau bestimmt ist, wo die Gesellen das Recht suchen sollen, könnte man schliessen, dass es in gleicher Weise um die Erlangung eigener Gerichtsbarkeit sich gehandelt hat. Bei der Koalition der Mainzer Schneidergesellen von 1423 muss es auf denselben Punkt abgesehen sein, denn in der später von 21 rheinischen Städten abgeschlossenen Vereinbarung wird den Gesellen das Recht eigener Organisation zwar nicht mehr bestritten, wohl aber bestimmt, dass sie zur Austragung von Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte sich wenden müssen, während von Lohnregulierungen nicht die Rede ist. Der 1475 in Nürnberg ausgebrochene Ausstand der Blechschmiedsgesellen ist darauf zurückzuführen, dass die Meister bei einer eingetretenen Teuerung die Kost der Gesellen herabmindern wollten, und die grosse 1495 beginnende, 10 Jahre dauernde Arbeitseinstellung der Colmarer Bäckergesellen geschah deshalb, weil man der Gesellenschaft nicht den herkömmlichen Platz in der Fronleichnamsprozession eingeräumt hatte. Der Arbeitsausstand der Tuchmachergesellen in Bunzlau vom Jahre 1482 ist deshalb bemerkenswert, weil er die allgemeine Verbreitung dieses Mittels beweist, das man nicht nur in grösseren Provinzialstädten, sondern auch in kleineren Städten anzuwenden sich nicht scheute. Lässt sich somit die Arbeitseinstellung in der Epoche des Zunftwesens im allgemeinen mit der heutigen nicht vergleichen, so gab es doch Ausnahmen. Diese finden wir bei den Gewerben oder besser freien Künsten, deren Betrieb von vornherein mit kapitalistischer Form auftritt, wie z. B. in der Buchdruckerei. Da haben die »Knechte« nur selten oder gar nicht die Aussicht, selbständig zu werden, ihre Zahl ist für den einzelnen Unternehmer nicht beschränkt, und daher wird ein schneidender Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter bemerklich, der zu Konflikten führt. So wird zum Jahre 1471 von einem regelrechten Ausstand der Druckerknechte in Basel sowie 1539 und 1541 von Arbeitseinstellungen der Gehilfen in Paris und Lyon gemeldet. Handwerke ferner, die zum kapitalistischen Betriebe neigten und durch einen

eigentümlichen Verband untereinander sich auszeichneten, wie die Baugewerbe, hatten gleichfalls seit Mitte des 16. Jahrh. unter Arbeitseinstellungen zu leiden. Die Brüderschaftsordnung der deutschen Bauhütten von 1459 kümmert sich noch gar nicht darum; in dem 1563 reorganisierten Statut dagegen heisst es: »desgleichen sollend sich die gesellen hinfurter nicht mehr rottiren oder verbinden sammthafft aus einer Fürderung (d. h. Kontrakt) zu ziehen und ein baw hinderstellig machen« etc.

Solchen Ausständen sah die Obrigkeit nicht ruhig zu. In dem Masse, als dieselben während des 16. Jahrh. häufiger wurden, nunmehr in der That teilweise der gesunkenen Arbeitslöhne wegen, ertönten die Klagen über die Gesellen immer lauter. Das sog. Schmähen, Auftreiben, und Unredlichmachen der Meister nicht nur, sondern auch der Gesellen, welche sich den Arbeitsverweigerungen nicht anschliessen wollten, zum Teil aus den geringfügigsten Gründen, griff immer mehr um sich und so sah das Reich sich veranlasst, in den Reichstagsabschieden strenge Strafen darauf zu setzen, indem gleichzeitig auch andere Missstände beseitigt werden sollten. Das Reichsratsgutachten von 1672, welches die Grundlage für die Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrh. bildete, bewegte sich auf der gleichen Bahn und bedrohte Arbeitsausstand, Kontraktbruch, eigenmächtige Schmähungen und Auftreibungen mit Strafen. Aber so wenig es gelang, das Gesellenwesen von seinen übrigen Missstände nzu reinigen, so wenig konnten auch die Verrufserklärungen einer Werkstatt oder Arbeitsausstände beseitigt werden. Eine Arbeitseinstellung, welche die Tuchmacherknappen in Lissa 1723 veranstalteten, war für Preussen Grund, mit Wien in Verhandlungen über den Erlass strengerer Massregeln einzutreten, die aber erst im Jahre 1731 zu dem Reichsgesetze vom 16. August führten, nachdem im Jahre 1726—27 der Arbeitsausstand der Schuhmachergesellen in Augsburg vorausgegangen war und allgemeine Besorgnis eingeflösst hatte. Die Einstellung der Arbeit wurde hier unternommen, weil der Magistrat den heimlichen Briefwechsel der Gesellen mit anderen Brüderschaften nicht dulden und das Verbot desselben in das Artikelbuch eintragen wollte, welches die Gesellen in ihrem Besitz hatten und dessen Inhalt auf ihren Versammlungen zur Vorlesung kam. Der Ausstand endete mit der Niederlage der Gesellen, die zum Teil reumütig aus der Umgebung Augsburgs, in die sie geflüchtet waren, nach der Stadt zurückkehrten, teilweise ihren Wanderstab weitersetzten. Das Reichsgesetz aber, das in § 2 das Auftreiben, Schmähen etc. verbot, blieb in Bezug auf das Vorkommen von Arbeitseinstellungen so wirkungslos wie bei allen anderen Reformen, die es beabsichtigte.

Ausserhalb Deutschlands waren Arbeitsausstände im Handwerk gleichfalls keine Seltenheit. Während des 16. Jahrh. legten die Bäckergesellen in Paris wiederholt die Arbeit nieder. Im Jahre 1697 brach eine einmonatliche Einstellung der Arbeit von 3000—4000 Tuchmachergesellen in Darnetal bei Rouen aus, und die zur Zeit der Revolution in Paris vorgekommenen Ausstände der Schneidergesellen und Perrückenmachergesellen behufs Erreichung eines höheren Lohnes waren der Grund für das 1791 erlassene Koalitionsverbot in Frankreich. — In England rief die gesetzliche Festsetzung des Lohnes der Land- und Bauhandwerker durch das Statute of labourers (1350) bald Koalitionen der Maurer und Zimmerleute hervor, gegen welche sich ein einige Jahre später erlassenes Statute (34 Ed. III. c. 9) richtet. Dasselbe bezieht sich übrigens auch auf die Meister in ihrem Verhältnis zu den Bauherren. Im 15. Jahrh. werden ähnliche Bestimmungen gegen die Bauhandwerker erneuert. Das Gesetz von 1549, welches die Koalitionen allgemein verbietet, bezieht sich ebenfalls nicht nur auf die Arbeiter, sondern zugleich auf die Meister, jedoch sind ausser den wiederholten Lehrlingsaufständen auch ohne Zweifel eigentliche Arbeiterstrikes vorgekommen. Im 18. Jahrh. werden die letzteren häufiger. So veranlasste das Trucksystem die Arbeitseinstellungen der Arbeiter der Wollindustrie, welche die Veranlassung eines 1725 erlassenen Gesetzes wurden. Ein Gesetz von 1720 lässt auf voraufgegangeneKoalitionen derSchneider schliessen. Ebenso waren bei den Seidenwebern Koalitionen nicht selten, bis durch das Spitalfieldgesetz von 1773 bessere Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hergestellt wurden. In Sheffield waren die Strikes selten, so lange die älteren Gesetze über das Messerschmiedegewerbe in Kraft standen. Es kam indes 1787 ein solcher vor, weil einige Arbeitgeber 13 Messer auf das Dutzend verlangten. Ebenso fanden in Sheffield Arbeitseinstellungen in den Jahren 1790, 1791, 1796 statt, doch begann die organisierte Arbeiterbewegung erst 1814, nach Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen des Charter der Cutlers Company.

13. Statistik der Arbeitseinstellungen. Die wachsende Bedeutung der Arbeitseinstellungen im heutigen Erwerbsleben hat es nahegelegt, ihre Bewegung und Entwickelung in den einzelnen Ländern ziffermässig verfolgen zu wollen. So sind im letzten Jahrzehnt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in England, Frank-

reich, Italien und Oesterreich umfangreichere offizielle Publikationen veröffentlicht worden, die, wenn auch nicht alle von Jahr zu Jahr, so doch in kürzeren Zeiträumen die Strikes darstellen. Von deutschen Ländern hat nur Bayern im dritten Jahrgang des Statistischen Jahrbuches für das Königreich Bayern eine amtliche Strikestatistik für die Jahre 1889—96 veröffentlichen lassen. Unter einander weichen diese Publikationen nach Inhalt und Durchführung beträchtlich ab. In den drei erstgenannten Ländern eine Frucht des erhöhten Interesses, das man neuerdings dem Studium der Arbeiterzustände entgegenbringt, sind sie aus den dort kürzlich gegründeten Arbeitsämtern hervorgegangen. In Italien befasst sich die Generaldirektion der Statistik seit 1892 mit ihnen, in Oesterreich das Statistische Departement des Handelsministeriums. Die Veröffentlichungen des letzteren, erstmalig für 1894, seitdem jährlich auf Grund der durch Erlass des Handelsministeriums von 1893 neu geregelten Erhebung, sind mustergültig. In der Uebersichtlichkeit der Tabellen, der Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, in die sie Einblick eröffnen, der Klarheit der die Ergebnisse kurz besprechenden Einleitung können sie allen Ländern zur Nachahmung empfohlen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass derartige Statistiken für die Erkenntnis der Arbeiterzustände im allgemeinen von der grössten Wichtigkeit sind. Wenn auf Fragen nach der Häufigkeit der Arbeitseinstellungen, nach den Chancen ihres Gelingens, der Wirksamkeit der Vorkehrungen für ihre Beilegung, ihren Folgen für die Industrie und die Arbeiter u. s. w. für eine längere Reihe von Jahren Antworten vorliegen, so wird man sicher aus derartigem zuverlässigen Material für die Bearbeitung der in das heutige Wirtschaftsleben so tief eingreifenden Erscheinungen manchen dankenswerten Aufschluss gewinnen. Ueber die schon jetzt vorhandenen Resultate dieser Statistiken siehe weiter unten.

(Vergl. Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen i. d. Jahrb. für Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 13 S. 344—401, eine bedeutsame methodologische Auseinandersetzung, Sitta, Ueber die Technik der Arbeitseinstellungen in Italien im allgemeinen statistischen Archiv III S. 85 ff.).

S. auch die Artt. Koalitionsrecht, Gewerkvereine, Zünfte.

Litteratur: G. P. Bevan, *The strikes of the past ten years 1870—80. Journal of the Statistical Society, 1880.* — **Lujo Brentano,** *Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1872.* — **I. F. H. Dannenberg,** *Das deutsche Handwerk und die soziale Frage, Leipzig 1872, S. 95—111 »die Strikes«.* — **J. Dauby,** *Des grèves ouvrières, Paris 1884, 2. Aufl.* — **Ludw. Felix,** *Die Arbeiter und die Gesellschaft, Leipzig 1874, S. 79—94 »Die Arbeitseinstellungen«.* — **A. L.,** *Die Arbeitseinstellungen oder der Kampf zwischen Kapital und Arbeit und die Mittel zur Verübung, Berlin 1872.* — **Fr. Alb. Lange,** *J. St. Mills Ansichten über die soziale Frage, Duisburg 1866, S. 140—152.* — **Guglielmo Dr. Leberecht,** *Per l'inchiesta governativa sugli scioperi in »Rivista della beneficenza pubblica e degli istituti di previpenza«, 1878, novembre e dicembre.* — **Wilh. Lexis,** *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879, in Schr. d. V. f. Sozialp. 17, S. 160—165, 184—191, 205—217.* — **Mittermaier,** *Ueber unerlaubte Verbindungen von seiten der Fabrikherren und Fabrikarbeiter zur wechselseitigen Bedrückung in Bezug auf Arbeitslohn, in »Archiv des Kriminalrechts«, N. F. 1849, S. 510—522.* — **N. G. Pierson,** *Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne in Zeitschr. f. Staatsw. 32, S. 216—242.* — **Sartorius von Waltershausen,** *Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 6, S. 517—560; 7, S. 315—344 (1883), 8, S. 430—456 (1884).* — **Derselbe,** *Die nordamerikanischen Gewerkschaften, Berlin 1886, S. 191 ff.* — **Schmoller,** *Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 19. S. 293.* — **E. Schwiedland,** *Die Arbeitseinstellungen in Amerika in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 19 S. 1 ff.* — **W. Th. Thornton,** *On Labour, London 1869.* — **Os. Testut,** *Le livre bleu de l'internationale, Paris 1871.* — *Trades Societies and Strikes, report presented to the Nat. Ass. for the prom. of. soc. science at Glasgow, London 1860.* — *Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage v. 6. u. 7. X. 1872, Leipzig 1873, S. 78—163.* — *Für die Geschichte der Arbeitseinstellungen ist ausserdem zu vergleichen:* **Berlepsch,** *Chronik der Gewerbe, 4, S. 142—153.* — **Geering,** *Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 335.* — **Janner,** *Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, S. 70, 72, 132—133.* — *Jahrb. f. Nat., 21, S. 375—378.* — **Korn,** *Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts. Cod. Dipl. Sil. VIII, S. XLVI und 15.* — **Levasseur,** *Histoire des classes ouvrières en France.* — **Herm. Roskoschny,** *Gesch. d. Strikes 1890.* — **Schanz,** *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände.* — **Stahl,** *Das deutsche Handwerk.*

Wilh. Stieda.

II.

Die Arbeitseinstellungen in den einzelnen Staaten.

I. Arbeitseinstellungen in Deutschland
seit Aufhebung der Koalitionsverbote.

1. Einleitung. 2. Erste Strikeperiode: bis 1874. 3. 1874—88. 4. Zweite Strikeperiode:

1888—90. 5. Der Bergarbeiterstrike 1889. 6. 1890—95. 7. Dritte Strikeperiode: 1895—98. 8. Der Konfektionsarbeiterstrike 1896. 9. Der Hafenarbeiterstrike 1896—97. 10. Amtliche Strikestatistik für 1889—97. 11. Strikestatistik der Arbeiter für 1890—97. 12. Schluss.

1. Einleitung. Die stärkste Triebfeder zum Striken pflegt in letzter Linie ein Streben nach sozialer Macht oder sozialem Ansehen zu sein. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen älteren und modernen Arbeitseinstellungen liegt in dieser Hinsicht nicht vor. Nachdem aber in neuerer Zeit das Geld mehr als früher ein Mittel zur Gewinnung von Macht und Ansehen geworden ist, tritt der Geld-, d. h. Lohnstrike, als Einkleidung jenes sozialen Kampfes, in den Vordergrund, zumal in Zeiten grosser Preisverschiebungen.

In den letzten Jahrzehnten sind auch die auf Abkürzung des Arbeitstages zielenden Strikes häufiger geworden. Sie sind eine begleitende Erscheinung der natürlichen Tendenz auf Kürzung der Arbeitszeit, die einem gewissen Abschnitte des grossindustriellen Zeitalters eigen ist; wie weit sie daneben als maskierte Lohnkämpfe (um den Ueberstundenlohn) anzusehen sind, steht dahin. Die Arbeitszeit ist auch gegenüber dem Arbeitslohn formell ein besseres, weil einfacheres und einheitlicher zu formulierendes Strikeprogramm, je mehr sich die Strikeagitation interlokal, international und interprofessionell zusammenschliesst. Und schliesslich zeigen die grösseren Strikevereine für Kürzung der Arbeitszeit eine Vorliebe, weil sie damit das Angebot der arbeitslosen Fachgenossen zu vermindern meinen.

Die ersten zwei Drittel des 19.Jahrhunderts mit ihren grossen wirtschaftlichen Umwälzungen, mit ihren heftigen Konjunkturschwankungen, mit der durch den technischen Fortschritt bedingten Differenzierung der überkommenen einheitlichen Arbeitsbedingungen, mit ihren politischen und sozialen Bewegungen lassen eine Häufung der Strikes erwarten. Thatsächlich sind damals im Gegenteil die Strikes äusserst seltene Erscheinungen gewesen, und vielleicht seit Jahrhunderten nicht so selten wie in dem Jahrzehnt, welches den Kämpfen um die deutsche Koalitionsfreiheit (60er Jahre) voranging. Die wenigen älteren Strikes, die Deutschland in den letzten hundert Jahren erlebte, knüpfen sich vorzugsweise an die Daten der politischen Bewegungen seit 1789, zum Teil mit deren wirtschaftlicher Ursache im Zusammenhange. Anfangs handelt es sich nicht selten mehr um gewaltthätige Auflehnung, mit Zerstörung und Plünderung, als um blosse Arbeitsweigerung; aber schon vor Aufhebung der Koalitionsverbote verschwinden solche Züge. Die Arbeitsstreitigkeiten, heisst es 1865, verlaufen in neuerer Zeit friedlicher als früher, und es pflegt zur Verständigung zu kommen, »ehe die Sache schlimm wird«. Die etwas lebhaftere Strikebewegung 1844—49 scheint auf wenige Gewerbszweige, namentlich Eisenbahnarbeiter, Kattundrucker, Buchdrucker, Maurer beschränkt geblieben zu sein. Die Stelle förmlicher Strikes wurde freilich in gewissem Masse vertreten durch stillschweigende Verrufserklärung einzelner Arbeitgeber, wie sie noch neuerdings als Surrogat des Strikes gehandhabt wird. Einen zahlenmässigen Anhalt für die damalige Seltenheit des Strikens bietet die Koalitionsstatistik für 1845—65, die von der preussischen Regierung im Jahre 1865 nach französischem Muster aufgenommen wurde, als es sich um die Aufhebung des Koalitionsverbots handelte.

Diese halb vergessene Statistik mag insofern unvollständig sein, als wohl vielfach nur über solche Strikes berichtet worden ist, die zur Anwendung der Koalitionsparagraphen geführt haben. Sie zeigt überdies, besonders wenn man auf das notorisch an Strikes reiche Jahr 1848 sieht, die trügerische lawinenartige Anordnung in der zeitlichen Folge der Strikes, wie sie bei nachträglich aufgenommenen Statistiken gewöhnlich ist. Es fielen, soweit die Angaben datiert sind, in die Jahre

Jahr	Zahl		Jahr	Zahl	
1846	—	Koalitionen	1856	2	Koalitionen
1847	—	„	1857	6	„
1848	3	„	1858	3	„
1849	1	„	1859	4	„
1850	1	„	1860	1	„
1851	2	„	1861	—	„
1852	—	„	1862	—	„
1853	2	„	1863	5	„
1854	—	„	1864	10	„
1855	4	„	1865	7	„

im altpreussischen Gebiete. Ausserdem werden aus dem Zeitraum 1861—63 drei Koalitionen gemeldet. Da die statistische Aufnahme vom 4. März bis 15. Mai 1865 erfolgte, so ist die für das letzte Jahr mitgeteilte Zahl nur auf wenige Monate zu beziehen. Das Specielle der den Zahlen zu Grunde liegenden Berichte fasste der Handelsminister in einer dem Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift folgendermassen zusammen: »Es haben im ganzen nicht mehr als 26 Fälle konstatiert werden können, in welchen eine Bestrafung auf Grund des § 182 A. G. O. stattgefunden hat. Von den Fällen, in welchen es nicht dazu gekommen ist, werden nur die einigermassen wichtigeren in einer Gesamtzahl von 29 mitgeteilt. Fast die Hälfte aller Arbeitseinstellungen und der Versuche dazu (23) trifft auf Handwerker. Von den ersteren Fällen waren nur etwa 5 durch die grössere Zahl der Teilnehmer« (einige 100 Teilnehmer, soweit Angaben vorliegen) »von

Bedeutung. Die Mehrzahl wird in den Berichten selbst als unerheblich bezeichnet. Die längste Dauer, durch welche eine Arbeitseinstellung gewährt hat, war« (soweit Angaben vorliegen) »10 Tage. Die Strafen, soweit sich specielle Notizen darüber finden, haben in der Regel weniger als eine Woche Gefängnis betragen. . . . In zwei Fällen, wo geringe Freiheitsstrafen gegen eine grössere Zahl von Teilnehmern erkannt worden waren, sind auch diese durch Allerhöchste Gnade erlassen worden. Die Milde der verhängten Strafen gestattet den Schluss, dass die Richter fast ohne Ausnahme das Vorhandensein mildernder Umstände anerkannt haben«. Nur in 2 Fällen kam es zu tumultuarischen Auftritten und nur zweimal zu Drohungen oder Misshandlungen seitens der Koalenten, auch dies aber in verhältnismässig harmlosen Formen. Im letzten Jahre (1865), heisst es weiter, hätten die zahlreichen Versuche zu Koalitionen und die wirklichen Arbeitseinstellungen in Preussen, mit Ausnahme des Falles in Burg, nirgends zu einem gerichtlichen Einschreiten geführt, sondern durch gütliche Schlichtung zumeist mit Hilfe der Polizei- und Kommunalbehörden ihren Abschluss gefunden. Ueber Arbeitseinstellungen in der Landwirtschaft, soweit sie durch das G. von 1854 verboten sind, wird fast nichts berichtet. Ebenso habe in Baden, Sachsen und Thüringen sogar die einige Jahre vorher der Industrie gewährte Koalitionsfreiheit zu der befürchteten Erschütterung der gewerblichen und sozialen Ordnung nicht geführt, in Sachsen sei, abgesehen vom Leipziger Buchdruckerstrike, trotz des niedrigen Lohnstandes überhaupt nichts von erheblichen Strikeversuchen bekannt geworden. In Preussen hätten die Strikenden von dem Vorhandensein des Koalitionsverbots vielfach überhaupt nichts gewusst, was um so begreiflicher erscheine, als vor der Gewerbeordnung von 1845 nach dem preussischen Landrechte ein Koalitionsverbot nicht bestand, und als dasselbe in die 1845er Gewerbeordnung aufgenommen war, »anscheinend nur als eine Analogie des in der Rheinprovinz geltenden Code pénal sowie aus Erfahrungen heraus, welche von Vorgängen im Ausland abstrahiert waren; wenigstens ergaben die Materialien der A. G. O. nicht, dass irgend welche Koalitionen zum Zwecke der Arbeitseinstellung oder Versuche dazu vorgekommen waren, welche den Erlass eines Verbotgesetzes als Bedürfnis angezeigt hätten«. Und dabei ist die Denkschrift der Meinung, das Verbot habe die Koalitionen eher befördert und verschlimmert als hintangehalten.

Die Seltenheit und der friedliche Verlauf der damaligen Strikes haben für die Aufhebung des Koalitionsverbots den Boden vorbereitet. Andrerseits kann man aus der Stimmung, welche die damaligen (1865) preussischen Landtagsverhandlungen über das Koalitionsrecht beherrschte, auf die geringe Bedeutung der Strikes zurückschliessen. So günstig auch der Arbeitsmarkt in jenen Jahren für den Arbeitnehmer sich gestaltete, sprachen doch die meisten Redner etwaigen Strikeversuchen eine Aussicht auf Erfolg ab; die Strikenden würden sich nur schaden. Dr. Becker erklärte diejenigen für Träumer, welche sich von der Koalitionsfreiheit einen unmittelbaren Erfolg versprächen. Die Fortschrittler hatten Koalitionsrechte sogar anfangs im Sinne der Abschreckung beantragt: durch Schaden klug geworden, sollten die Arbeiter sich des Strikens freiwillig enthalten. Nach Faucher fiel es selbst den Arbeitgebern nicht ein, gegen die fortwährenden Koalitionen der Arbeiter jemals Anwendung der Koalitionsparagraphen zu verlangen, auch habe noch kein Arbeitgeber gegen die wiederholt beantragte Koalitionsfreiheit Einspruch erhoben. Und von konservativer Seite wurde an der Hand von Thatsachen ausgeführt, die in den Arbeiterkreisen selbst bemerkbare Agitation für Strikefreiheit sei jüngsten Datums und von aussen hineingetragen. Dass unter solchen Umständen die Rechtsprechung gegen Striker keineswegs hart war, ist begreiflich. Ein Beispiel bietet der erwähnte Burger Tuchmacherstrike vom Jahre 1864. Zur Abwehr einer rücksichtslosen Fabrikordnung unternommen, mit Sympathieen nah und fern begleitet, aber ziemlich erfolglos verlaufend, schloss dieser Strike doch mit einer nachträglichen Satisfaktion durch die Freisprechung von 278 des Koalitionsdelikts beschuldigten Teilnehmern. Sogar die Polizei hatte ein Einsehen. »Die Sache wird bei uns so patriarchalisch gehandhabt«, erzählte im Herrenhause der Magdeburger Oberbürgermeister Hasselbach, »dass, wenn Arbeiter eine Lohnerhöhung erreichen wollen und den Fabrikanten Deputationen schicken, sogar zu einer Zeit, wo die Einstellung der Arbeit am allerempfindlichsten für den Fabrikanten ist, dass dann öfters sogar die Polizeibehörden die Vermittler machen und Arrangements herbeiführen, statt Bestrafungen herbeizuführen«.

Eine Erklärung für diesen Tiefstand der Strikebewegung ist vielleicht in einer Besonderheit der wirtschaftlichen Epoche zu suchen, die dem Fall der Koalitionsverbote überall voranging. Es war die Uebergangszeit zum grossen Verkehr, insbesondere zum Eisenbahnverkehr, darum die Zeit einer schnellen Vergrösserung der Marktgebiete. In einer solchen Zeit sind die — latenten oder offenen — Koalitionsverbände der Arbeiter noch nicht im stande, ihr vergrössertes Marktgebiet zu umspannen, wie sie das

engere umspannt hatten. Jede Koalition hat das natürliche Streben, ihr Marktgebiet zu umspannen. Wenn heute die Chemnitzer Maschinenbauer striken ohne sympathisches Einverständnis mit den Berliner Maschinenbauern, so riskieren sie die Ausführung der von ihnen verweigerten Arbeit in Berlin durch Gefälligkeit der dortigen Fabrikanten oder den Uebergang der Kundschaft an diese oder die Heranziehung von »Strikebrechern« aus Berlin; weder die Kunden (Konsumenten) noch die Arbeitgeberschaft werden in Verlegenheit gesetzt, der Strike ist ungefährlich und unterbleibt. Der durch die Erweiterung des Marktgebietes gebotene Ausbau der alten lokalen Koalitionsverbände wird aber gleichzeitig erschwert durch den Rückgang der Sitte des Wanderns, die früher den interlokalen Kontakt vermittelt hatte, und durch die Heranziehung fremden Menschenmaterials seitens der Grossindustrie; ferner durch die schnell fortschreitende Zersetzung des Handwerkerstandes, dem die rührigsten jungen Kräfte verloren gehen, bei erst beginnender Ausbildung einer grossindustriellen Arbeiterklasse. Bis dieser Ausbau gelungen ist, bis die Hindernisse überwunden sind, tritt ein zeitweiliges Vacuum an Strikes ein.

Ein Rückschlag folgt, sobald die Arbeiter von den verbesserten Verkehrsmitteln denselben Nutzen zu ziehen wissen wie ihre Gegner und sobald die interlokale Organisation oder das interlokale Gemeinsamkeitsgefühl der solidarisch interessierten Berufsgenossen sich gefestigt hat; man fasst wieder Vertrauen zum Strike; am leichtesten in örtlich gebundenen Gewerben, wie Zeitungsdruck oder Bauhandwerk; wenn die Berliner Maurer striken, so brauchen sie nicht zu fürchten, dass die Berliner Häuser in Breslau gebaut werden könnten. In den übrigen Gewerben aber tritt nunmehr allmählich an die Stelle des alten Lokalstrikes der moderne Nationalstrike, der das erweiterte Marktgebiet umspannt, innerlich berechtigt auch deshalb, weil einigermassen gleichmässige Arbeitsbedingungen innerhalb des Marktgebietes durch die Konkurrenz zwischen den Arbeitgebern sowohl wie durch die zwischen den Arbeitern gefordert werden. Erst der nationale Strike gewinnt für Arbeitgeber und für Konsumenten wieder diejenige Gefährlichkeit, die einst unter den engeren Verkehrsverhältnissen der örtliche Strike hatte; ja bei der gesteigerten Komplikation des modernen volkswirtschaftlichen Organismus kann unter Umständen ein Eisenbahnstrike, ein Kohlenstrike das grosse Publikum in die bedenklichste Zwangslage setzen, während umgekehrt der Arbeitgeber von einem wirklich die ganze Konkurrenz umspannenden Strike oft sogar Nutzen zieht (Preissteigerung, Räumung des Lagers), besonders wenn er sich durch die moderne Strikeklausel [1]) gegen Ersatzansprüche aus nicht erfüllten Lieferungsverträgen gesichert hat. Die eine Zeit lang verschwundenen Strikes erscheinen also in teilweise modernisierter Gestalt wieder.

Der Rückschlag gegen die strikestille Zeit wurde verstärkt durch eine Reihe zusammentreffender Momente. Das ausländische Beispiel in den 60er Jahren hatte den Genius des Strikes geweckt; die demokratische Zeitströmung begünstigte ihn; eine wirkliche Notlage der Lohnarbeit namentlich im mittleren und östlichen Deutschland, ein Stehenbleiben der Löhne bei steigender Teuerung wurde um so schärfer empfunden, als mehr und mehr an die Stelle des ledigen Gesellen der lebenslängliche Lohnarbeiter (Proletarier) trat, von dessen Lohn eine Familie leben sollte. Die sich allmählich abschliessende Proletarierklasse entwickelte ein wehrhaftes soziales Selbstbewusstsein von anderer Wucht, als die alte Gesellenschaft selbst in ihrer besten Zeit vermocht hatte. Dem naiven Vergnügen an der straflos gewordenen Uebertretung eines seit Jahrhunderten doch wohl in Fleisch und Blut der Massen übergegangenen Verbots, dem Trotz eines auflebenden proletarischen Selbstbewusstseins kam die aussergewöhnliche Gunst der wirtschaftlichen Lage 1869—73 mit ihrer Nachfrage nach Arbeitskräften entgegen. Es hätte nicht des agitatorischen Wetteifers dreier politischer Richtungen — Lassalleaner, Bebelianer und Fortschrittler — um die gewerkschaftliche Organisation der gärenden Massen bedurft, um in dem Augenblicke des Falles der gesetzlichen Schranken eine Bewegung zu entfesseln, deren bald niemand mehr Herr war. Die rücksichtslose Strikepolitik des lassalleanischen Parteihaupts v. Schweitzer machte Schule, und seitdem sind die Arbeitseinstellungen zu gutem Teile der politischen, hauptsächlich sozialdemokratischen Propaganda dienstbar und füllen die Pausen zwischen den Jahren wirtschaftlichen Stillstands, der mehr der unmittelbaren Parteiagitation förderlich ist.

Die Arbeitseinstellungen verlaufen in Deutschland stereotyp. Sie beginnen alljährlich im Frühling, wenn die Wintersorgen aufhören und die Saison in vielen Gewerben anfängt. Eine Lohnkommission wird gewählt, in der Arbeiterpresse vor Zuzug »gewarnt«. Die Arbeitgeber lassen

[1]) Ob ohne die ausdrückliche Strikeklausel der Strike als höhere Gewalt den Arbeitgeber von seiner Lieferungspflicht entbindet, ist grundsätzlich und je nach dem Einzelfalle zweifelhaft.

sich auf Unterhandlungen selten ein. Nach einer Statistik, die vor einigen Jahren ein Arbeiterblatt aufstellte, kam es unter 576 Fällen 41 mal zur Verständigung, 109 mal zur vergeblichen Unterhandlung, 426 mal wurden die Deputationen der Arbeiter a limine abgewiesen. Es folgt Arbeitsniederlegung (»Aufhören«) am Montag früh; mehr oder minder nachdrückliche, oft handgreifliche Vermahnung der Weiterarbeitenden, deren unkameradschaftliches Verhalten für unanständig gilt; Abreise eines Teils der Ledigen auf Kosten der andern. Ein Grundstock zuverlässiger Kollegen muss unter allen Umständen zurückbleiben. Etwa mit der zweiten Woche beginnt eine regelmässige bescheidene Besoldung der Zurückbleibenden, für Familienväter etwas reichlicher bemessen. Die Mittel werden ad hoc, da ein Strikefonds manchmal gänzlich fehlt, durch Sammellisten, durch Geschenke und Darlehen seitens befreundeter Organisationen, auch durch Veranstaltung von Festlichkeiten aufgebracht; die Centralstelle des interlokalen Berufsverbandes und das am Ort bestehende Gewerkschaftskartell haben hier ein Wort mitzureden und müssen darum den Strike »genehmigt« haben. Die Arbeitgeber verbinden sich enger. Neue Unterhandlungen mit beiderseitigem Abbieten scheitern. Beiderseits beginnt der Abfall; die »zu den neuen Bedingungen« mit Erlaubnis der Gesamtheit wiedereintretenden Arbeiter zahlen einen erheblichen Teil ihres Lohnes in die Strikekasse. Von auswärts verschriebene Arbeitskräfte, am liebsten Ausländer, vor Berührung mit den Strikern sorgsam gehütet, werden bei erster Gelegenheit doch »aufgeklärt« und ziehen mit gutem Reisegelde ab. Zufällig Zureisende werden ebenso aufgeklärt, neuerdings kommt mancher der Aufklärung halber. Jeder Wochenschluss, jeder Mietstermin ist kritisch. Die Führer müssen sorgen, dass ihre Leute sich nicht langweilen. Die Ehefrauen sind häufig, aber keineswegs immer, Gegnerinnen des Strikes. Den Ausschlag geben oft weniger die Finanzen als der Zusammenhalt, das Ehrgefühl, der Eigensinn; deshalb ist auch ein Kompromiss der beliebteste Ausgang. Die Frequenz des beteiligten Fachvereins steigt gewöhnlich kurz vor dem Strike rapid, um auch nach glücklicher Beendigung wieder schnell abzunehmen.

Die Koalitionsverbote sind in Deutschland 1869, in einzelnen Bundesstaaten schon einige Jahre früher widerrufen worden. Die mit diesem Akt beginnende moderne Geschichte der deutschen Strikes gliedert sich entsprechend den Absätzen der wirtschaftlichen Konjunktur. Jede »günstige« Konjunktur mit überwiegender Warennachfrage vermehrt die Strikes ebenso, wie sie ihrerseits durch den von diesen Strikes bewirkten Produktionsausfall unter gleichzeitiger Anspannung des Kredits gesteigert wird, um schliesslich durch dessen Ueberspannung zusammenzubrechen. Demgemäss können in der Reihe der Strikes drei Höhepunkte unterschieden werden: Mitte und Ende der 60er Jahre bis 1873/4, Ende der 80er Jahre bis 1890, und 1895 bis jetzt. Dazwischen liegen die Jahre wirtschaftlichen Stillstands und der sozialistengesetzliche Zerfall der Gewerkschaften. Die Strikes zählen in jedem dieser drei Abschnitte nach vielen Hunderten, ja nach Tausenden. Es ist hier nur möglich, die wichtigeren Fälle und die charakteristischen Züge herauszuheben.

2. Erste Strikeperiode: bis 1874. Aus den Anfängen der ersten Periode ist der Leipziger Buchdruckerstrike von 1865 am bekanntesten, unter dem Schutze der sächsischen Koalitionsfreiheit von 1861 unternommen. 5—600 Setzer strikten nach ordnungsmässiger Kündigung um eine Erhöhung des Tausendpreises von 23—25 auf 30 Pfennige. Die Prinzipale verabredeten, 27 Pfennige zu bieten; einige umgingen die Abrede durch das Versprechen, die Differenz nachzuzahlen. Der neunwöchige Ausstand, von auswärts reichlich unterstützt — die Berliner sandten wöchentlich 1000 Thaler — endete am 9. Juni mit der Bewilligung des 28. Pfennigs. Die Löhne hatten freilich ohnehin eine steigende Tendenz. So wurde zur selben Zeit in Hamburg, wo eben damals die Koalitionsfreiheit in Kraft trat, der Tagelohn des Maurers von etwa 2,50 auf 3 Mark erhöht, obwohl die Maurer nicht strikten und ein Zimmererstrike erfolglos verlief.

1869, als durch Bundesgesetz das preussische Koalitionsverbot fiel, ging ein Platzregen von Strikes insbesondere über Berlin nieder. Hier schöpften die Lassalleaner den Rahm ab, namentlich gelang es ihnen, durch zwei siegreiche Strikes der Zimmerleute und der Maurer unter Führung des Zimmergesellen Lübkert zum erstenmal als Partei Fuss zu fassen. Der Kampfpreis war Erhöhung des normalen Tagelohnes von 2,25 auf 3 Mark. Die Strikes dauerten je 4 Wochen und kosteten den Vereinskassen je etwa 12000 Mark; die Maurer konnten noch einen Ueberschuss von 1800 Mark auf die Bank tragen. Fast alle 2000 Zimmerleute und fast alle 6000 Maurer Berlins sollen am Strike beteiligt gewesen sein.

In den folgenden Winter (1. Dezember 1869 bis 24. Januar 1870) fällt der vielgenannte Waldenburger Strike, der erste in der Reihe der grossen Kohlengräberstrikes. Die dichte Siedelung von 7000 Kohlenbergarbeitern hatte die fort-

schrittlichen Gewerkvereinler (Hirsch-Dunckeianer) gelockt, an Stelle der zuerst hier thätigen Lassalleaner im Waldenburger Distrikte sich festzusetzen. Die sozialen Beziehungen waren hier von vornherein so gespannte, dass ein Bruch sich bald nicht mehr vermeiden liess, obwohl die oberen Leiter des Gewerkvereins angesichts der schlechten Chancen zu beschwichtigen suchten. Kategorische Forderungen der verbundenen Bergleute, Arbeitszeit und Lohn betreffend, wurden mit der Kündigung zahlreicher Arbeiterwohnungen beantwortet. Nun legten von 7413 Bergleuten 6409 die Arbeit nieder, wogegen die Besitzer ankündigten, dass sie Vereinsmitglieder nicht mehr beschäftigen würden. Trotz des Abzuges von 800—1000 Mann begannen die Strikenden bald zu darben. Nachdem man Anerbietungen der Bebelianer von der Hand gewiesen, brachten fortschrittliche Freunde der Gewerkvereine im Januar 78000 Mark auf und versuchten umsonst bei der preussischen Regierung ihren Einfluss, den Feiernden andere Arbeit zu verschaffen. Vermittelungsversuche schlugen fehl. Der Gewerkverein riet selbst schliesslich zur bedingungslosen Aufnahme der Arbeit, d. h. seiner eigenen Auflösung; erst viel später ist er dort neu erstanden. Ein Stimmungswechsel des fortschrittlichen Liberalismus zu Ungunsten des Strikes datiert aus jenen Tagen; auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine selbst haben nach einem im nächsten Frühjahr ähnlich verlaufenen siebenwöchigen, mit Aussperrung kumulierten Ausstand von 3—4000, nach anderer Version 2000 Webern zu Forst die Striketendenz vollends in den Hintergrund treten lassen, haben seitdem manches Mal vielmehr die zur Einigung willige Minderheit repräsentiert, und müssen sich neuerdings gegen den Verdacht wehren als ob ihnen zum Striken das Rückgrat fehle.

Innerhalb dieser ersten Periode bringt der französische Krieg eine jähe Unterbrechung, und zwar zu Ungunsten der Arbeiter.

Nach dem Kriege beginnt mit der Gründungsära die Hausse der Strikes. Die Teuerung brachte das Bedürfnis, die Gunst der Geschäfte die Möglichkeit einer Lohnverbesserung, die Arbeitsnachfrage die Macht, sie zu erzwingen. Den Höhepunkt bildet das Jahr 1872 mit dem übrigens wieder verunglückenden sechs- bis siebenwöchigen Strike von mehr als 15000 bei Essen und in benachbarten Bezirken beschäftigten Kohlenbergleuten, an einem Hauptsitze ultramontaner Agitation, die hier ausnahmsweise den Sozialisten in ihr Handwerk greift. Die Arbeitseinstellungen werden zum Schrecken des Landes und zur Tagesfrage der öffentlichen Diskussion; Politik und Wissenschaft spüren ihren Einfluss. In ihrer Gewaltsamkeit und ihrer Massenhaftigkeit zeigen sie die Ansätze einer neuen Entwickelung. Sie treiben aber auch den überrumpelten Arbeitgeberstand zur Gegenkoalition, und nun beginnt allmählich eine Rückflut. Ende 1871 war die Taktik der »partiellen« (d. h. zuerst nur gegen einen, nachher nur gegen einen anderen Teil der Arbeitgeber gerichteten) Strikes in Grossstädten eingeführt worden — ein Auskunftsmittel der Organisationslosigkeit —, galt eine Zeit lang für besonders bösartig und rief als Gegenmassregel nach englischem Muster die Aussperrungen (Ausschlüsse, lockouts) in die Mode. Erst so findet ein wirkliches Messen der Kräfte statt; doch haben damals, wie das Beispiel der Buchdrucker, Bauhandwerker, Schiffszimmerleute zeigt, die Arbeiter keineswegs immer den kürzeren gezogen. Manche Einzelheiten dieser Vorgänge gehören in die Geschichte der gewerkschaftlichen Vereine; hier müssen einige kurze Angaben genügen.

Die Buchdrucker-Prinzipale hatten sich schon 1869 zu einer umfassenden Gegenkoalition zusammengeschlossen. Unter den vielfachen meist erfolgreichen örtlichen Arbeitskämpfen, die auch in diesem Gewerbe die Jahre 1871 und 72 füllten, ist der kurze siegreiche Berliner Strike (Herbst 1871) bemerkenswert als erster partieller Strike; namentlich die Zeitungsdruckereien fielen ihm rettungslos zum Opfer. Da verabredeten die Prinzipale 1872 die Eventualität einer allgemeinen Aussperrung, hoffend, damit den schnell erstarkten Gehilfenverband unschädlich zu machen. Den Anlass brachte eine unter Mitwirkung des Gehilfenverbands gestellte, von den Prinzipalen abgewiesene Leipziger Lohnforderung: 320 Leipziger Gehilfen legten am 1. Februar 1873 nach vorausgegangener Kündigung die Arbeit nieder, 170 fernere wurden in Leipzig sofort, und die Mehrzahl der beteiligten Verbandsgehilfen Anfang März von den Vereinsprinzipalen entlassen, nachdem sich die führenden Geschäfte rechtzeitig mit Nichtverbandsgehilfen versehen hatten. Die Leipziger Garnison lieferte (wie schon bei einem Zimmererstrike 1869) Strikebrecher. Die Nachgiebigkeit der Verleger einiger grösserer politischer Zeitungen wurde entscheidend: der für beide Teile höchst kostspielige Ausstand endigte nach langen Verhandlungen einer gemischten Delegiertenversammlung in den ersten Maitagen mit dem Anerkenntnis eines für die Gehilfen sehr günstigen allgemeinen Lohntarifs, der besonders für die kleinen Druckorte Epoche machte. Völlig ist er freilich niemals

durchgeführt worden, trotz des zur Sicherung des Errungenen 1874 geschaffenen Systems von Schiedsämtern. Der Gehilfenverein verausgabte für Lohnkämpfe im Rechnungsjahr 1872/73 gegen 125000 Mark.

Die Berliner Maurer erkämpften 1871 durch vier- bis fünfwöchigen Strike mit ungefähr 6000 Thalern Unterstützungsgeld den zehnstündigen Normalarbeitstag; anfangs soll dieser Strike von Hasenclever als Ausgangspunkt für einen viel umfassenderen Arbeitsstillstand gedacht gewesen sein. Im folgenden Winter gelang es den Gesellen, durch partielle Strikes den Einthalerlohn um mehrere Groschen zu steigern, und als im Frühjahr 1872 die Meister sich zu einer straffen Gegenkoalition zusammengeschlossen und 5—10000 Maurer- und Zimmergesellen wochenlang ausgesperrt hatten, endigte dieser Feldzug mit einem Kompromiss, welcher den Gesellen einen Lohn von »1⅓ bis 1½ Thalern« gewährte. Thatsächlich stieg der Lohn bald noch über diesen Satz hinaus, da bis zur Mitte des Jahrzehnts die Nachfrage nach Maurern stark war. — Auch in Hamburg hatten die Maurermeister im Juni 1872 unter dem Drucke der Konjunktur und der bedrohlichen Gesellenkoalition die Abkürzung der normalen Arbeitszeit (wie in Berlin) von 11 auf 10 Stunden bewilligt, und zwar auch diesmal ohne vorausgegangenen Strike. Aus einer gleichzeitig aufsteigenden Lohnbewegung entstand in ganz ähnlicher Weise wie in Berlin, nur ein Jahr später, eine allgemeine Aussperrung der Maurer und Zimmerleute, die mit einer Steigerung des Lohnes auf etwa 5 Mark für 10stündige Arbeit endete. Maurer- und Zimmererstrikes standen damals in ganz Deutschland auf der Tagesordnung.

Die Hamburger Schiffszimmerer hatten ihre alte wehrhafte Organisation aus der Zunftzeit herübergerettet. 1870 führte die Anstellung nicht zünftiger Schiffszimmerleute zum Strike; er fand durch Heranziehung auswärtiger Strikebrecher sein Ende: die erste Niederlage »seit Jahrhunderten«. Gleichzeitig beobachtete man, dass die Arbeit sich von Hamburg nach auswärts zog, wo der Lohn niedriger stand, und dass auswärts zu Ungunsten von Hamburg eine Lehrlingszüchtung stattfand, wie man sie in Hamburg nicht geduldet hätte. Aus diesen Erfahrungen erwuchs eine nationale an Stelle der alten lokalen Koalition, der Allgemeine deutsche Schiffszimmererverein, der 1875 3315 Mitglieder zählte, wohl über die Hälfte der Berufsgenossen. Er wurde im Januar 1873 gegründet, nachdem im Frühjahr 1872 (nach Ausdehnung der Organisation auf die Hamburger Umgegend) ein zehnwöchiger glänzend disciplinierter Hamburger Strike den Tagelohn für zehnstündige Arbeit auf 4,20 Mark gehoben hatte und um weitere 15 Pfennige gesteigert haben würde, wären nicht die Bremerhavener Kollegen als Strikebrecher dazwischen getreten. Obwohl der Verein bei schnellem Rückgange des Holzschiffbaues thatsächlich fast nur defensive Strikes erlebt hat, stand doch auf seinem Programm der Neunstundentag und die Abschaffung des Akkordlohnes. Die ihm gegenübertretende Arbeitgeberkoalition, »Deutscher Schiffbauverein« (gegründet Ende 1874), ging am 1. Januar 1876 mit einer Aussperrung sämtlicher Mitglieder des Schiffszimmerervereins vor, die ihre Mitgliedschaft nicht schriftlich widerriefen, zunächst im Ostsee- und Wesergebiet; sie sollten auf keiner der verbündeten Werften wieder Arbeit finden; 1350 Mann wurden arbeitslos, wobei die Teilnehmer einiger schon bestehender oder hinzutretender Strikes mitgerechnet sein mögen. Trotz der ungünstigen Konjunktur im Holzschiffbau hielten die Arbeiter Stand. In Lübeck dauerte die (schon Februar 1875 begonnene) Arbeitsruhe zwei Jahre und endete im wesentlichen mit dem Aufhören des Holzschiffbaues; sie hatte 16648 Mark Unterstützungsgelder verschlungen; »es waren durchgehends Schiffszimmerer und alte Seeleute, die manchem Sturm auf hoher See Trotz geboten und die mit eiserner Zähigkeit ihren alten Beschlüssen treu blieben«. In Memel, wo der Kampf gleichfalls schon früher begonnen hatte, wurde aus Vereinsmitteln eine Schiffswerft für 60000 Mark angekauft, die bis heute in Arbeiterhänden geblieben ist; wie später auch eine Werft in Kiel. Insgesamt sind über 100000 Mark in diesem Kampfe von den Arbeitern aufgebracht worden. Während im Wesergebiet und in Rostock die Arbeitgeber bald nachgaben, konnten sie an der Ostsee wenigstens ihren Willen nicht durchsetzen. Der Kampf wäre wohl anders verlaufen, wenn nicht die kaiserliche Marine, die im Arbeitgeberverein vertreten gewesen sein soll, trotzdem ihre Kieler und Wilhelmshavener Werften den Ausgesperrten geöffnet hätte, anscheinend infolge einer ausführlichen Beschwerde, die der Schiffszimmerer Grosz am 7. Januar 1876 an den Kaiser richtete: »Mögen die Arbeitgeber auf gesetzlichem Wege alle Mittel in Anwendung bringen, um ihre Interessen zu verfolgen, das kann ihnen niemand verwehren, denn wir Arbeiter haben ja dasselbe Recht. Wir müssen aber ersuchen, dass die Beamten der kaiserlichen Marine die Hand dabei aus dem Spiele lassen, denn dagegen sind wir machtlos und macht solches Verfahren dem deutschen Vaterlande auch keine Ehre.«

Die Tabakarbeiter — um zu einem für die Unternehmerklasse erfreulicheren Beispiel überzugehen — hatten im Februar 1868 mit einem Strike der Cigarrenarbeiter und Wickelmacherinnen die lange Serie Berliner Arbeitseinstellungen eröffnet. Es handelte sich um eine octroyierte Fabrikordnung. Der Strike endete nach mehrmonatiger Dauer mit einem Kompromiss, nachdem er mindestens 7500 Mark Unkosten verbraucht, eine produktivgenossenschaftliche Gründung, die »Deutsche Cigarrenarbeiterkompagnie«, mit bedeutenden Kreditoperationen ins Leben gerufen und wie es scheint auch ruiniert hatte. Der noch erfolglosere Leipziger Strike von 580 Cigarrenarbeitern im Jahre 1869 (16 Wochen), der die Vereinskasse 9000 Mark kostete, gab den Anstoss zu einer über das Reich ausgebreiteten Gegenkoalition der Fabrikanten, und seitdem folgte ein Misserfolg dem anderen. Der sechswöchige Berliner Strike von 1400 Arbeitern und 1300 Arbeiterinnen im Sommer 1872 setzte nach misslungener Agitation für Auswanderung nur eine geringe Lohnerhöhung seitens der kleinen Arbeitgeber durch. Die anderen vier grossen Strikes der Jahre 1871 und 1872: der Offenbacher (2 Wochen), Hanauer (13 Wochen), Koblenzer und Burgsteinfurter (je 15 Wochen) sind bei einer Beteiligung von jedesmal mehreren hundert Arbeitern sämtlich gescheitert.

Ein buntes Bild zeigt die Metallindustrie. Eine viermonatige Aussperrung der hausindustriellen Solinger Messerschleifer 1872 endete zu Gunsten der Arbeiter; der »Schleiferkönig« diktierte eine Zeit lang den Arbeitgebern seine Bedingungen; ein fünfmonatiger Strike 1874/75 endete mit einem Lohntarif, dessen Geltung Arbeiter- und Arbeitgeberverein einander garantierten; nicht ganz so glücklich waren die gleichfalls hausindustriellen Remscheider Feilenhauer 1872/73. Im übrigen sind als wichtigste Strikestätten zu nennen, ausser Berlin und Hamburg, in den Branchen Eisengiesserei und Maschinenbau: Lüneburg, Barmen, Remscheid, Aachen, Offenbach, Darmstadt, Mannheim, Chemnitz; in der Fabrikation von Eisenbahnbedarfsstücken: Regensburg, Köln, Breslau; in der Schlosserei: Bremen, Eilpe (Westfalen), Frankfurt a. M., Nürnberg; in der Drahtzieherei: Altena; in der Metallschlägerei: Nürnberg, Fürth und Schwabach. Die durchgängig in der Offensive befindlichen Arbeiter hatten ihrer schlechten Organisation wegen sehr ungleiche Erfolge; namentlich über den Ausständen der Eisenbahnwerkstätten und Wagenfabriken waltete ein Unstern. Berüchtigt ist der unglückliche Mostsche Agitationsstrike von 6500 Maschinenbau- und Giessereiarbeitern in Chemnitz im Spätherbst 1871. In Hamburg und seiner Nachbarschaft verzeichneten die Jahre 1869 bis 74 eine stattliche Reihe grosser Fabrikstrikes von wechselndem Erfolge; einer (Itzehoe 38 Wochen 1872/73) richtete die betroffene Fabrik zu Grunde. In Berlin unterlagen August 1871 in der Norddeutschen Fabrik für Eisenbahnbetriebsmaterial (Aktiengesellschaft) 1000 Arbeiter; die Silber- und Goldarbeiter dagegen setzten 1871/72 durch achtwöchigen Strike eine Lohnerhöhung von 25% glücklich durch, während im Herbst 1872 der grosse Strike von gegen 2000 Arbeitern der Pflugschen Fabrik für Eisenbahnbedarf (Aktiengesellschaft) mit gänzlicher Niederlage endete. Es war ein Partialstrike zur Durchsetzung von Forderungen, die der sozialdemokratische Verein angeregt, der grosse Ortsverein Max Hirschs unterschrieben hatte. Während des zweimonatigen Ausstandes war die Firma eine Zeit lang am Rande der Liquidation, konnte aber schliesslich die wichtigsten Arbeitsposten besetzen. Unter solchen Umständen hatten die Gegenkoalitionen namentlich der Maschinenfabrikanten bald das Heft in Händen und regierten um die Mitte des Jahrzehnts mit schwarzen Listen rücksichtslos.

Die Arbeitgeberkoalitionen dieser Jahre haben die Technik der Gegenkoalition zu einer gewissen Vollendung ausgebildet: Hinterlegung von Wechseln zur Sicherung von Konventionalstrafen, Organisation eines obligatorischen Arbeitsnachweises, schwarze Listen und Entlassungsscheine in den verschiedensten Formen zur Kennzeichnung der Striker. In letzterer Hinsicht scheinen namentlich die Entlassungsscheine vorbildlich gewesen zu sein, die der Norddeutsche Baugewerkerverein Frühjahr 1873 in drei Farben einführte; sie machten natürlich viel böses Blut.

Bis etwa 1873 waren die Strikes überwiegend erfolgreich. Sie erhöhten den Lohnsatz um 20 bis 100% — damit freilich vielfach nur die Verteuerung des Lebensunterhaltes ausgleichend — und reduzierten die Arbeitszeit in weitem Umfange von 11 auf 10, ja 9½ Stunden, mussten aber unbeliebte Berechnungssysteme hier und da hinnehmen und kämpften gegen die Stückarbeit mit schlechtem Erfolge. Ein Specifikum jener Jahre ist der energische Protest gegen die Sonntagsarbeit.

Das Ergebnis dieser Strikeperiode beschränkt sich nicht auf eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, bei der doch vielleicht die Konjunktur das beste gethan hatte. Das ohnehin seit der Gwerbefreiheit schwindende patriarchalische Arbeitsverhältnis bekam einen Riss, und mancher Arbeitgeber,

der sich in die neuen Verhältnisse nicht finden mochte, soll sich zur Ruhe gesetzt haben. Der Arbeiter wurde nicht nur selbstbewusster, sondern auch in seinem Auftreten unbescheidener, wenigstens in den Gewerbszweigen, die einen starken Zustrom neuer deklassierter Elemente erfuhren und in denen nicht eine gefestigte gewerkschaftliche Organisation Zucht übte. Wenn freilich die Berliner Maurermeister mit zahlenmässigen Belegen über einen gewaltigen Rückgang der Arbeitsleistung klagten, so darf man neben anderen statistischen Bedenken nicht übersehen, dass schon der massenhafte Hinzutritt neugelernter Arbeitskräfte einen solchen Rückgang bedingte. An sich sollte man vielmehr vermuten, dass jede gewaltsame Steigerung des Minimallohns zu einer schärferen Auslese zwischen den Arbeitskräften und zu vermehrter Arbeitslosigkeit der untauglichsten Elemente führen müsse, deren Beschäftigung zum Minimallohne den landesüblichen Gewinn nicht mehr abwirft.

3. 1874—88. Für den schnellen Niedergang der Strikebewegung seit 1873 sind zwei Momente bestimmend gewesen: die ungünstige Konjunktur seit dem Krach von 1873 und das Einschreiten der Behörden gegen die Gewerkschaften seit 1874. Es kann hier nur kurz darauf hingewiesen werden, dass die letztere folgenreiche Wendung in den grösseren Zusammenhang des Umschwungs der Bismarckschen Sozial- und Wirtschaftspolitik gehört, die in den 60er Jahren gleich der deutschen Nationalökonomie auf französischen Bahnen sich bewegte, aber nach dem Kriege einen eignen Kurs einschlug.

Der Lohnfall dieser Jahre dürfte die gleichzeitige Verbilligung des Lebensunterhalts noch überholt haben; in Berlin z. B. sank der Stundenlohn für Maurer von 45—50 Pf. bis zum Anfang der 80er Jahre auf 30—35 Pf. zurück. Der Verlängerung des Arbeitstages setzte der Mangel an Arbeitsgelegenheit eine gewisse Schranke. Den technischen Fortschritt dagegen konnte der Arbeitgeber jetzt auf Kosten der Wünsche seiner Arbeiter forcieren; so gelang es 1877 dem Messerfabrikanten Henckels in Solingen, nach einem viermonatigen Strike die hausindustrielle Selbständigkeit seiner Schleifer zu brechen und sie zu Fabrikarbeitern zu degradieren. Die Fabrikinspektionsberichte verzeichnen Jahr für Jahr seit 1877 besseres oder scheinbar besseres Einvernehmen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Man rühmt, die Arbeiter seien wieder »gefügiger« geworden, fügt aber hinzu, dass sie einer erneuten sozialdemokratischen Aufhetzung wohl gelegentlich ihr Ohr leihen würden. Die vom Sozialistengesetz vollendete momentane Niederwerfung der Arbeiterbewegung hilft auch erklären, warum in jenen Jahren die massenhaften Verzweiflungsstrikes fehlen, die sonst die Zeiten rückläufiger Konjunktur zu begleiten pflegen. Ein grösserer Buchdruckerstrike dieser Art in Berlin, Juli 1876, ist eine Ausnahme; noch weit mehr Ausnahme ist es freilich, wenn die Schiffszimmerer, die am Ostseestrande sich manche Lohnreduktion mussten gefallen lassen, in Bremerhaven sich eines erfolgreichen Defensivstrikes rühmen konnten, den sie vom 1. November 1877 bis zum 26. März 1878 unter Aufwendung von 35000 Mark aus der Vereinskasse durchführten.

Die Jahre 1881—88 dürfen eigentlich der strikearmen Zeit nicht schlechthin zugerechnet werden. Die Kurve der wirtschaftlichen Konjunktur zeigt in diesem Zeitraum mehrfache Ansätze zu aufsteigender Bewegung: die zerstörten gewerkschaftlichen Organisationen begannen langsam wieder aufzuleben und trotz aller polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Bedrängnisse sich allmählich zu festigen; der einzelne grossindustrielle Arbeiter war auch inzwischen, weil besser geschult, dem Arbeitgeber unersetzlicher geworden. Dementsprechend findet man eine beträchtliche Zahl von Strikes, die freilich weder an Zahl und Umfang noch an Erfolg sich mit den Strikes der Gründerjahre vergleichen können. Wenn hier einige der erheblicheren genannt werden sollen, so ist zunächst auf das Bauhandwerk zu verweisen, das in der Regel als Wetterfahne der Konjunktur gelten kann. In Berlin waren die Jahre 1883—86 von Baustrikes erfüllt; hervorzuheben sind der Zimmererstrike von 1883 und der Maurerstrike von 1885; der Stundenlohn wurde von 30—35 auf wenigstens 50 Pf. gesteigert. In Hamburg wurde der Ende der 70er Jahre auf 40 Pf. gesunkene Lohn 1887 ohne Strike auf 60 Pf. gehoben. Es sei gleich hier angefügt, dass seitdem die Mehrheit der Berliner Maurer und Zimmerleute den Neunstundentag mit 55 bis 60 Pf. erlangt zu haben sich rühmt. — Unter den zahlreichen, meist erfolglosen Metallarbeiterstrikes 1884—86 ist die Arbeitseinstellung in der Berliner Nähmaschinenfabrik Frister & Rossmann (1884) namhaft zu machen. Die ganze Arbeiterschaft, über 1000 Köpfe beiderlei Geschlechts, strikte infolge einer veränderten Lohnberechnung und wegen barscher Behandlung durch die Werkmeister. Der Strike kostete 12—16000 Mark und endete mit einer Niederlage, nachdem die Polizei durch Versammlungsverbote den Kontakt unter den Strikenden gelockert hatte. Mit den Strikebrechern war es inzwischen fortgesetzt zu so bedenklichen Reibungen gekommen, dass diese, 2—300

Mann, acht Tage lang unter polizeilicher Bedeckung in Trupps von 10—12 Mann »wie Zuchthäusler« täglich nach Hause geleitet werden mussten, »ein schmerzhafter, ekelerregender Anblick für jeden Besserdenkenden« nach Auffassung der Strikenden. Obwohl die grosse Mehrzahl der Strikenden (wie auch alle Meister der Fabrik) dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein angehört haben sollen, scheint doch die Leitung in sozialdemokratischer Hand gelegen zu haben. — Die Tischler, die schon in den Gründerjahren durch Strikes Bedeutendes erreicht hatten, haben auch 1883—88 viel gestrikt und in den wichtigeren Fällen meist leidlichen Erfolg gehabt, so 1884 in Hannover, Berlin (unter Rödels Führung), Königsberg. Ein sensationeller Stuttgarter Fabriktischlerstrike 1883 (8 Wochen, 600 Teilnehmer, geteilter Erfolg, über 22000 Mark Kosten) ist neben anderem durch die Verurteilung zweier Fabrikanten zum Schadenersatz an ihre ohne Kündigung ausgesperrten Tischler bemerkenswert. Hamburg hatte 1887 und 1888 drei grössere Tischlerstrikes mit zusammen etwa 123000 Mark Unkosten, während auf der anderen Seite eine einzige Firma 1888 zur Anwerbung holländischer Tischler 20000 Mark aufgewendet haben soll. Der letzte dieser Strikes, mit Aussperrung verbunden, dauerte 16 Wochen. Die Ohnmacht der Arbeitgeber, ihren Zusagen im eigenen, aus sehr ungleichartigen Elementen zusammengesetzten Kreise dauernde Geltung zu verschaffen, die sich in diesem Gewerbe schon in den 70er Jahren gezeigt hatte, ist an den Wiederholungen schuld gewesen. Der Erfolg war, dass man einigermassen die vor 16 Jahren schon einmal bewilligte Forderung: 9½stündige Arbeit, 40 Pf. Stundenlohn, wieder durchgesetzt hat. — Die Buchdrucker hatten 1876—78 mehrmals allgemeine Lohnkürzungen über sich ergehen lassen; 1886 kämpften sie für eine Aufbesserung des Lohntarifs um 6⅔%. Sie waren nur teilweise erfolgreich, so in Leipzig und Altenburg. Ein fast fünfmonatiger Strike von 600 rheinländischen und westfälischen Gehilfen endete unentschieden, nachdem er etwa 200000 Mark an Aufwendungen verschlungen hatte. — Bei den Schuhmachern, die von jeher viele kleine Strikes (hauptsächlich im Fabrikbetrieb) unternommen haben, aber bei grösseren Kämpfen meist unterliegen, ist allenfalls der erfolglose Elbinger Strike von 1887 (8 Wochen, 4500 Mark Unkosten) zu nennen; eine Massregelung hatte den Anlass geboten.

4. Zweite Strikeperiode: 1888—90. Die Jahre 1874—88 waren für die deutsche Grossindustrie eine harte Schule. Sie schufen die wirtschaftliche Grundlage, auf der im Frühjahr und Sommer 1889 Massenstrikes von ungekannten Dimensionen über das Land hereinbrachen. Die neue Strikeperiode bereitete sich mit der aufsteigenden Konjunktur 1888 vor. Die Beobachtung einer fieberhaften Rührigkeit in den Gewerkschaften leitete das folgende Frühjahr mit weitgehenden Befürchtungen im Publikum ein, hinter denen die Wirklichkeit zwar teilweise zurückblieb, aber nur um sie in anderer Richtung noch zu überholen. Am 24. Februar kündigte das tonangebende Berliner Volksblatt (der spätere Vorwärts) in einer berüchtigten Kundgebung für die bevorstehende Jahreszeit »einen Lohnkampf« an, »wie ihn Berlin wahrscheinlich noch nicht gesehen hat.« Aber die planmässige Agitationsarbeit trug doch wesentlich nur in den zahlreichen Zweigen des Baugewerbes ihre Frucht, dessen Arbeitseinstellungen viele kleine und grosse Städte heimsuchten, am schwersten die Reichshauptstadt mit einem mehr als zweimonatigen, nach manchen Wechselfällen doch nicht ganz erfolglosen Strike von 20—25000 Maurern und Zimmerleuten (Beginn 21. Mai), während zum Beispiel in Dresden ein Töpferstrike nach 16 Wochen mit einem octroyierten Zwangsarbeitsnachweis des neu gebildeten Arbeitgeberverbands endete, der unter angeblich gemeinsamer Verwaltung beider Teile zu einer dauernden Institution geworden ist. Im übrigen sind als bezeichnende Züge dieser Periode hervorzuheben die schärfere Ausprägung des nationalen statt lokalen Charakters der Strikes, die Hineinziehung neuer, im Striken unerfahrener Gewerbszweige in die Bewegung und das Erstarken der eingeschläferten Gegenkoalitionen, unter denen auch die wieder aufgelebten Innungen eine Rolle spielen.

Das erste Moment tritt schon in den Formerstrikes hervor, die seit 1888 ohne Unterbrechung durch Jahre sich fortgesetzt haben. Ein Vorspiel bildete der Formerstrike in Altona-Ottensen 1887 (115 Teilnehmer), der nach 22 Wochen und nach Verausgabung von 22548 Mark nicht ungünstig für die Arbeiter abschloss. Ein Pfingsten 1888 in Magdeburg tagender Deutscher Formerkongress gab den Anstoss zu einem interlokalen, aber noch keineswegs planmässigen Vorgehen im folgenden Herbste; die Ausstände selbst veranlassten wenigstens die Bildung einer Centralstelle zur Vermittelung des Unterstützungswesens. Während u. a. in Berlin eine Lohnforderung ohne Strike durchging, kam es in Braunschweig wegen Vernachlässigung eines von den Formern eingerichteten Arbeitsnachweises seitens der Arbeitgeber am 5. November zu einem partiellen Strike, dem am 22. die Aussperrung fast aller ca. 180 Former folgte. Aehnlich ging es am 8. Dezember in Ham-

burg (210 Former). Am 22. November legten 75 Flensburger und 20 in Grabow bei Stettin beschäftigte Former mit Lohnforderungen die Arbeit nieder. Die fast überall vereinigten Eisengiessereibesitzer beschlossen auf einer in Hannover Mitte Januar 1889 tagenden Konferenz, den betroffenen Kollegen ihre Formen zum Selbstkostenpreise abzugiessen. Die nicht strikenden Former haben sich aber vielfach geweigert, zu solcher Aushilfe die Hand zu bieten, und in Wolfenbüttel kam es darüber zum Ausstande. In Altona benutzten einige Fabrikanten die Situation, den dortigen Fachverein in Verruf zu erklären, und führten damit einen sechsten Ausstand herbei (Mitte Februar), der über 60 Mann betraf. Im Sommer kamen drei kürzere Ausstände in Linden bei Hannover, Bayreuth und Bernburg hinzu; auch in Halle, Dresden, Duisburg, Bremen kam es zum Strike. Die von den Fabrikanten massenhaft angeworbenen Ersatzmänner, hauptsächlich Böhmen, Schlesier und Ostpreussen, grossenteils technisch nur halb brauchbar, suchte man trotz polizeilicher Unterstützung vergeblich von allem Kontakt mit der Aussenwelt abzuschliessen; allein aus Hamburg wurden 150 importierte Fremde, meist Böhmen, von den Ausständigen mit einem Aufwande von 6000 Mark nach Hause spediert. Die Fabrikanten führten ihre Sache mit der Schärfe eines Principienstreits. Die grösste der Flensburger Firmen, eine Schiffswerft, sperrte gleich anfangs ihr ganzes Personal, 1000 Mann, drei Wochen lang aus, um auf die Strikenden einen Druck üben zu lassen, aber erfolglos, und die Former blieben hier im Laufe der nächsten Monate siegreich. Die Gründung eines »Vereins der Metallindustrieen der Provinz Hannover und angrenzenden Gebiete« im Mai 1889, ausschliesslich zum Zwecke der wirksameren Handhabung schwarzer Listen, wurde mit Arbeitsniederlegung in allen Giessereien der Stadt Hannover Mitte Juni beantwortet. Obwohl jeder neue Strike eine Geldquelle verschloss, flossen die Mittel doch reichlich. Bis zum 1. Januar 1891 betrugen die Kriegskosten auf seiten der Arbeitnehmer nicht weniger als 182208 M., von denen Berlin allein in einem Jahr und 5 Monaten 32000 M. aufbrachte; dazu kommen noch einige Tausende mit besonderen Verwendungszwecken, z. B. 926 M. zur Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für die Kinder ausgesperrter Former. »Ein erheblicher Teil dieser Gelder ist von denjenigen Arbeitern aufgebracht worden, die in Verkennung ihrer Pflicht der Gewerkschaft fern standen, die jedoch in diesem Falle sich verpflichtet hielten, ihren kämpfenden Brüdern hilfreich zur Seite zu stehen.« Im ganzen hat die Bewegung infolge des beiderseitigen Starrsinns einen förmlichen Abschluss nicht gefunden, obwohl sie bis weit über die Wendung der Konjunktur hinaus dauerte: nur vereinzelt kam es zu einem Kompromiss, so seitens der Firma in Grabow nach 19 Wochen. Die Mehrzahl der Strikenden scheint mit der Zeit ein anderes Unterkommen gefunden zu haben, zum Teil im Ausland und jedenfalls nicht zum Vorteil der deutschen Eisengiesserei. Unter dem Eindruck dieser Erfahrungen haben sich indes die Arbeitgeber soviel fester zusammengeschlossen, dass an eine Erneuerung des Kampfs in grossem Stile so leicht nicht gedacht werden kann. In einem folgenden Abschnitt kommt unsere Darstellung darauf zurück.

Im Braugewerbe hatte der schnelle technische Fortschritt eine rapide Verbesserung der Arbeitsbedingungen geschaffen und die Gehilfenschaft etwa seit Mitte der 80er Jahre veranlasst, diesem automatischen Prozesse gelegentlich gemeinsam nachzuhelfen. Der Arbeitseinstellung bedurfte es dazu in der Regel nicht, bis das Jahr 1889 eine lebhaftere Bewegung brachte. Während man in dem Zeitraum 1876—88 kaum zehn meist kleinere Brauerstrikes zählt, sind sie seitdem an der Tagesordnung. 1889 wurden die vielerorts gestellten Forderungen zwar meist noch ohne weiteres bewilligt, zum Teil dank der vermittelnden Rolle der Braumeister; aber in Frankfurt a. M. und Hamburg kam es zum Strike. In Frankfurt unterlagen die Gesellen, in Hamburg siegten sie, durch einen Bierboykott der Hamburger Arbeiterschaft unterstützt, und gewannen den elfstündigen Maximalarbeitstag sowie einen Wochenlohn von 24 Mark. In Berlin wurde ohne nennenswerten Strike der Zehnstundentag und ein Monatslohn von 105 Mark bewilligt, im folgenden Jahre, nachdem angesichts der drohenden Boykottgefahr fast alle grossen Berliner Brauereien sich zu einem »Ringe« verbunden hatten, gegenüber steigenden Forderungen sogar 120 Mark zugestanden. Allein die Arbeiter stellten weitere Ansprüche und strikten. Der Strike wurde angeblich durch Anwendung schwarzer Listen seitens der Arbeitgeber verbittert. Ein von der Sozialdemokratie allerdings nur lau vertretener Boykott kam ihm zu Hilfe. Obwohl der »Ring« nach seiner Auffassung die Situation völlig beherrschte, hat er doch weitgehende Zugeständnisse insbesondere in Sachen des Arbeitsnachweises gemacht. »Wir haben uns«, sagt einer der führenden Ringteilnehmer, »wegen dieser Zugeständnisse die allerschwersten Vorwürfe seitens unserer Kollegen im Brauereigewerbe gefallen lassen müssen, teils derer in Berlin, teils derer ausserhalb, aber auch seitens der Angehörigen der übrigen Industrieen«. In

der That erscheint diese Nachgiebigkeit einer grossindustriellen Gegenkoalition noch im Jahre 1890 als ausserordentliche Abnormität.

Nicht ohne Einfluss auf diese und andere Bewegungen war das Beispiel eines Wiener Pferdebahnkutscherstrikes (April 1889), der die öffentliche Sensation weithin alarmierte, übrigens auch direkte Nachfolge in mehreren Städten des Deutschen Reiches fand, wiederum eine neue Berufskategorie in die Strikebewegung ziehend.

Aber diese mannigfaltigen Eindrücke verblassten vor den unerhörten Nachrichten, die aus dem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier kamen.

5. Der Bergarbeiterstrike 1889. Im niederrheinischen Industriebezirk, dessen Arbeiterschaft politisch und gewerkschaftlich bis dahin relativ friedlich geblieben war, erfüllten grosse Ausstände der Riemendreher, Färber, Weber die Monate März, April, Mai 1889. Im Bergbau des benachbarten Auslandes rumorte es seit Jahren. Kein Wunder, dass auch der Bergmann des Ruhrgebiets, ohnehin durch die Begleiterscheinungen der grossindustriellen Entwickelung aufs tiefste verstimmt, angesichts der schnell steigenden Aktienkurse bei gleichzeitig gesteigerter Nachfrage nach Arbeitskräften sich leicht bestimmen liess, eine Lohnerhöhung von 15 bis 25% zu fordern; erst später trat die Achtstundenschicht, das »Erbe der Väter«, in den Vordergrund; zahlreiche Einzelbeschwerden, wie sie bei flottem Geschäftsgang im Bergbau regelmässig wiederkehren, traten hinzu. Wieder teilten sich in die Führung, ähnlich wie 1872, Ultramontane (Fusangel u. s. w.) mit politisch farbloseren Bergleuten, die zum Teil eine sozialdemokratische Vergangenheit hatten (die späteren »Kaiserdelegierten« Schröder und Siegel), aber von ihrer politischen Gesinnung wenig Gebrauch machten. Der wohl für einen geeigneteren Zeitpunkt in Aussicht genommene Strike brach planlos an vereinzelten Stellen unter Vorantritt der halbwüchsigen Burschen in den ersten Tagen des Mai aus: die Entlassung von 80 Arbeitern seitens der Zeche Hibernia am 4. Mai führte zu einem tumultuarischen Zusammenstoss mit der Polizei, der das Signal zu einer rapiden, die Arbeitgeber wohl sehr überraschenden Ausbreitung des Strikes wurde. An ordnungsmässige Kündigung der Arbeitsverträge war nicht zu denken. Die Zechenverwaltungen hatten zwar in einzelnen Gegenden unaufgefordert den Lohn erhöht, lehnten aber die Forderungen fast durchweg ab und standen den Strikenden nicht einmal Rede. Am 13. Mai erreichte der Ausstand mit weit über 90000 Teilnehmern (etwa 5/6 der Gesamtzahl) seinen Höhepunkt, um Ende Mai und Anfang Juni zu erlöschen. Er hielt sich am hartnäckigsten da, wo der Grossbetrieb am meisten entwickelt, wo mit den patriarchalischen Traditionen am gründlichsten aufgeräumt war, wo der alte Arbeiterstamm am wenigsten mehr eine Rolle spielte. Am 13. Mai griff die ausständische Bewegung in das benachbarte Aachener Bergrevier hinüber und endete hier bei einer Beteiligung von 2465 der 6—7000 Bergleute gleichfalls im Anfang des folgenden Monats. Am 15. zeigte sich auch im Saargebiet und im Königreich Sachsen eine Bewegung, die später zum Strike (vom 23. Mai bis 6. Juni bezw. 21.—24. Mai) führte; die höchste Teilnehmerzahl war dort 13000 = 1/2, hier etwa 10000 = über 1/2 der Gesamtzahl. In Niederschlesien, wo es schon länger gärte, wurde vom 13.—21. Mai im Höchstbetrage von 10—12000 Mann = etwa 3/4 der Gesamtheit gestrikt; in Oberschlesien vom 16.—25. Mai von 6440 = 1/6 der Belegschaft im Höchstbetrage, von 3089 im Durchschnitt, von 13300 Individuen im ganzen. Der Lohnausfall kann auf 3 Millionen Mark geschätzt werden, ungerechnet die erhebliche, wenn auch in der Tagespresse übertriebene Zahl der Arbeiter solcher Werke, die infolge der alsbald entstehenden Kohlennot feiern mussten. Auch griff die Lohnbewegung in die verwandten Betriebszweige des Bergbaus und der Metallindustrie und ins Ausland mit kleinen Ausständen vielfach hinüber.

Wie 1872 war auch jetzt die Haltung der Strikenden musterhaft, die disciplingewohnte Einmütigkeit bei fast völlig fehlender Organisation bewundernswert; fast nur in Schlesien kam es zu Ausschreitungen grösseren Massstabs. Dem verhältnismässig guten Auskommen des rheinländischen und westfälischen Bergmanns entsprach ein starkes Standesgefühl, das freilich durch die massenhafte Heranziehung fremder Arbeitskräfte schon damals in manchen Gegenden begonnen hatte sich aufzulösen. Auch die Führer thaten von vorn herein ihr Bestes im Sinne einer vernünftigen Mässigung. An regelmässige Geldunterstützung von 90000 Strikern war nicht zu denken; die Geldsammlungen waren ein Tropfen auf einen heissen Stein, insbesondere die Nachricht von grossen ausländischen Geldsendungen scheint Fabel zu sein. Ermöglicht wurde der Strike nur durch die übliche Lohnzahlungsmethode (postnumerando am 8. und 24. des der Arbeit folgenden Monats), die zugleich erklärt, warum der Strike mit dem Monat sein Ende finden musste. Andrerseits war ein Ersatz der Strikenden durch Strikebrecher gänzlich ausgeschlossen. Die öffentliche Meinung trat mit seltener Ueber-

einstimmung auf die Seite der Arbeiter, die Presse bis weit ins nationalliberale Lager hinein; selbst die Verwaltungsbehörden zeigten sich vielfach nicht unfreundlich gestimmt, während die Bergbehörde mit dem ablehnenden Herrenbewusstsein der Arbeitgeber sympathisierte.

Um die Mitte des Monats lenkten zwei Momente die Stimmung zu Gunsten des Ausgleichs: auf seiten der Arbeiter die Beobachtung, dass das Ausland nicht mitstrikte, sondern Kohlen sandte; auf seiten der Arbeitgeber der Eingriff des Kaisers. Die zündende Wirkung des plötzlich bei Dortmunder Bergleuten aufgetauchten Gedankens eines Bittgangs nach Berlin, die sofortige Genehmigung der Audienz charakterisieren die damalige Stimmung. Die Bergleute scheinen für ihre klug formulierten Worte von einem katholischen Dortmunder Journalisten instruiert worden zu sein, der sich auch später um die Beilegung des Strikes verdient gemacht hat. Die kaiserliche Entgegnung lässt trotz ihres streng tadelnden Tons die zu Grunde liegende Sympathie so wenig verkennen wie am zweitfolgenden Tage (16. Mai) die der auf kaiserliche Anregung gleichfalls erschienenen Arbeitgeberdeputation zu teil gewordene Antwort den Charakter einer Straflektion verleugnet. Die nunmehr in Berlin unter deutschfreisinniger Vermittelung begonnenen Einigungsversuche führten zu einem Kompromiss, der zwar noch erbitterte Meinungsverschiedenheiten nach sich zog, aber doch die Grundlage bildete für die ohnehin unvermeidliche Wiederaufnahme der Arbeit am Monatsschluss. Der Erfolg des Strikes war eine Abkürzung der Arbeitsschicht mit Einschluss der Ein- und Ausfahrt von 10 auf 9 Stunden und der Wegfall des Zwanges zu Ueberschichten; die ansehnliche Lohnerhöhung wäre vielleicht auch ohne den Strike bewilligt worden. In den anderen Strikegebieten waren die Ergebnisse ähnlich. Die amtliche Untersuchung, die dem Strike folgte, hat vermutlich zur Erledigung von Beschwerdepunkten beigetragen. Die wirkliche Machtlage spricht sich aber in der grossen Zahl von Massregelungen (schwarzen Listen) aus, die auf lange Zeit hinaus zu Klagen Anlass gaben und bis Mitte September etwa 16000 Mark Unterstützungsgelder erforderten. Auch sonst kam es im nächsten Winter bei fortgesetzt steigenden Kohlenpreisen zu Reibungen; planlose Einzelstrikes, die die Führer nicht hindern konnten, hatten nur den Erfolg, das längst vorher (zuletzt namentlich in der Eisenindustrie) erörterte Projekt einer gegenseitigen Strikeversicherung der Zechen (gegen Strikes, die höchstens ein Drittel der Produktion des Oberbergamtsbezirkes berühren) zur Reife zu bringen.

Das grundsätzlich Bedeutsame dieses bisher grössten deutschen Strikes liegt in seiner das Marktgebiet nahezu umspannenden Ausdehnung, die in einer Zeit gesteigerten Bedarfs das Angebot an Kohle und Fabrikaten stark einschränkte, die Preise rapide in die Höhe trieb und den letzten Konsumenten schwer schädigte, während die Arbeitgeber des Bergbaus und teilweise auch der mitbetroffenen Industrieen im ganzen vielleicht geradezu Gewinn hatten und die Preissteigerung zum Teil auch voraussahen. Die geschäftliche Wirkung des Strikes war keine andere wie die der planmässigen Produktionsbeschränkung durch das heutige Kohlensyndikat, und englische Grubenbesitzer haben schon vor Jahrzehnten mitunter ihre Arbeiter geradezu zum Strike provoziert, um eine Einschränkung der Produktion zu erzwingen.

6. 1890—1895. Ein entschiedener Rückgang der Strikebewegung datiert vom 1. Mai 1890. Der internationale Sozialistenkongress in Paris 1889 hatte die jährlich wiederkehrende allgemeine Arbeitsruhe am 1. Mai als Demonstration zu Gunsten der achtstündigen Normalarbeitszeit und im Sinne eines proletarischen Weltfeiertags befürwortet. Die Durchführung dieses übermütigen Plans wurde rechtzeitig gekreuzt durch eine Wendung der wirtschaftlichen Konjunktur. In Deutschland ist der Beschluss niemals auch nur seitens der organisierten Gewerke annähernd ausgeführt worden; meist beschränkte man sich im Einverständnis mit der sozialdemokratischen Parteileitung auf Feierabendversammlungen und demonstrative Festlichkeiten; aber immerhin kam es namentlich zum 1. Mai 1890 in Hamburg, Berlin und anderwärts zu einer wilden Agitation. Allenthalben antworteten die Arbeitgeber mit Gegenkoalitionen, die zunächst darauf abzielten, die am 1. Mai feiernden Arbeiter auch an den folgenden Tagen zur Strafe auszusperren, die sich aber gleichzeitig wohl als Amtsnachfolger der Exekutivorgane des ablaufenden Sozialistengesetzes fühlten. Naturgemäss waren die Grossstädte auch darin vorbildlich. In Hamburg bildete sich gegen Ende April 1890 ein allgemeiner Arbeitgeberverband mit dem erwähnten Programm. Sein Erfolg war durchschlagend. Der die Klassensolidarität verkörpernde Verband, welcher alsbald einen in 8 Tagen auf mehr als 500000 Mark gestiegenen Fonds zur Unterstützung kleinerer Arbeitgeber im Strike schuf, auch die Verallgemeinerung der Strikeklausel und die Einrichtung zweckdienlicher Arbeitsnachweise betrieb, ist eine dauernde Institution geworden. Seinen ersten grundlegenden Erfolgen kam die Wendung der wirtschaftlichen Konjunktur zu statten.

deren Druck durch die Beendigung der Zollanschlussbauten und später durch die Cholera sich verschärfte.

Von den übrigen Arbeitgeberverbänden, die teils zum 1. Mai 1890, teils bald nachher wie Pilze aus dem Boden wuchsen und die überwiegend präventiv gewirkt zu haben scheinen, sind die der Metallindustrie hervorzuheben, die schon in Hamburg mit ihrem diktatorischen Arbeitsnachweis in die erste Reihe getreten war. Die Formerstrikes hatten in dieser Industrie schon vorgearbeitet. In Berlin entstand damals aus einem Verein Berliner Eisengiessereien der Verband Berliner Metallindustrieller, der dadurch bekannt geworden ist, dass er der Polizei für die am 1. Mai 1890 geleisteten Dienste 3000 Mark gezahlt haben soll[1]), und der im selben Jahre einen der gefürchteten Arbeitgeber-Arbeitsnachweise errichtete. Die Gründung eines allgemeinen »Verbands deutscher Metallindustrieller« gehört demselben Jahre an, und noch im Sommer 1892 klagen die Former: »Die Nachwehen (der Ausstände) in Gestalt von schwarzen Listen, namentlich in Hamburg, dauern noch fort.« Einzelne Formerstrikes sind allerdings auch seitdem immer von neuem aufgetaucht; 1894 sollen die »lokalorganisierten« Berliner Metallarbeiter für einen langwierigen und nicht erfolglosen Strike noch einmal 125000 Mark verausgabt haben, und als im Herbst 1897 ein Berliner Formerstrike infolge der Jahre lang geschürten Stimmung sich auf 729 Kollegen ausdehnte, wäre es fast zur Aussperrung von 27000 Berliner Metallarbeitern gekommen; das Berliner Gewerbegericht führte im letzten Augenblick eine Einigung herbei und setzte für diesen Fall sogar den Verzicht auf Anwendung schwarzer Listen durch, die sonst die Keime neuer Misshelligkeiten säen. In einer sozialdemokratischen Wochenschrift wurde bald darauf offen ausgesprochen, dass die gewerkschaftlichen Führer von der Aussichtslosigkeit eines Kampfes gegen den Arbeitgeberbund überzeugt waren.

Die Strikebewegung der 90er Jahre trägt gegenüber der zweiten Hälfte der 70er Jahre zwar insofern ein normaleres Gepräge, als die zu niedergehender Konjunktur gehörigen erfolglosen »Abwehrstrikes« diesmal nicht gewaltsam unterdrückt sind; aber die Ueberlegenheit der Arbeitgeber kommt dadurch nur um so offener zum Ausdruck. Es ist auf die Entwickelung der Sozialdemokratie nicht ohne Einfluss gewesen, dass dem Falle des Sozialistengesetzes diese Fülle von Enttäuschungen auf gewerkschaftlichem Gebiete folgte. Eine Reihe von Etappen, mit dem 1. Mai 1890 angefangen, lässt den Fortschritt des Niedergangs erkennen.

Die nächste Etappe ist der Strike oder die Ausschliessung von mehr als 3000 Hamburger Tabakarbeitern im Winter 1890 bis 91. Der Verein der Tabakfabrikanten verlangte von seinen Arbeitern bei Strafe der Entlassung den Austritt aus der Gewerkschaft (Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter bezw. Freundschaftsklub der Cigarrensortierer). Die im November beginnende Ausschliessung dauerte 16 Wochen und erforderte auf seiten der Arbeiter 4—600000 Mark Unterstützungskosten, obgleich zur Beschäftigung der Arbeitslosen wieder eine Tabakarbeitergenossenschaft gegründet wurde, die Ende 1891 157 Arbeiter hatte und noch jetzt mit etwa 100 Arbeitern besteht. Das Ergebnis war eine völlige Niederlage der Arbeiter, obwohl Strikebrecher sich nur vereinzelt fanden. Ein damals von den Hamburger Gewerkschaften aufgenommenes Darlehen von 107000 Mark hat auf Jahre hinaus die Budgets der Organisationen belastet und die Aktionslust gelähmt.

Einen weiteren Markstein bezeichnen die unglücklichen Bergarbeiterstrikes 1891 bis 93, Konsequenzen des 1889 eingeleiteten Kampfes um die Macht. Der aus dem damaligen Strike hervorgegangene grosse sozialdemokratische Bergarbeiterverband, hauptsächlich im Ruhrgebiet angesessen, litt von vornherein schwer unter Massregelungen. Die Beschwerden seitens der Bergleute hörten nicht auf. Zu einem grösseren Ausbruch kam es im Ruhrgebiet im Frühjahr 1891. Ein aus den katholischen und sozialdemokratischen Führern gemischter Ausschuss sollte die am 15. Februar 1891 auf einem Bochumer Delegiertentage formulierten fünf Forderungen (Achtstundenschicht, Lohnerhöhung etc.) durchsetzen. Mitte April begann der Strike und erreichte am 28. mit einer Teilnehmerzahl von 18122 seinen Höhepunkt, um in der ersten Maiwoche erfolglos zu enden. Katholiken und Sozialdemokraten schoben nun einander die Urheberschaft zu. Die sozialdemokratische Organisation scheint nach dieser Niederlage zwar zunächst an Umfang gewachsen zu sein, ging aber dann schnell zurück, angeblich infolge systematischer Sperrungen der Lokale. Wohl unter dem Eindruck von Massregelungen forderte eine überhandnehmende Strömung streng unpolitisches Verhalten des Verbandes. Am 8. Januar 1893 brach aus Anlass der noch zu er-

[1]) Ein Komplott gegen die deutsche Arbeiterklasse. Aktenstücke über eine Koalition deutscher Metall-Unternehmer-Verbände mit Königl. preussischen Behörden. London 1891, E. Bernstein & Co. Printed in Switzerland.

wähnenden Bewegung der Saarbergleute ein ziemlich kopfloser Sympathiestreik aus, der am 11. Januar 13000 Mann umfasst haben soll, gänzlich ins Wasser fiel und zu vielen Entlassungen und Gefängnisstrafen Anlass gab. Es war die Zeit der Gründung des mächtigen Kohlensyndikats. Im Saargebiet hatte ein 1889 unter wesentlicher Mitwirkung von Kaplänen gegründeter, dann aber mit der Sozialdemokratie Fühlung gewinnender »Rechtsschutzverein« die Führung. Am 29. Dezember 1892 kam es endlich zum Strike, teils auf Grund alter Forderungen (Völklinger Beschlüsse vom 4. Mai 1890: Achtstundenschicht, Lohnerhöhung etc.), teils aus Anlass einer neuen Arbeitsordnung, die mit der Berggesetznovelle ins Leben treten sollte. Die Unzufriedenheit mit der Handhabung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen, die Massregelung von Arbeiterführern, die Häufung der Feierschichten und Kürzung der Löhne seit Anfang 1892 wird wesentlich mitgewirkt haben. Am 2. Januar 1893 strikten etwa 5/6 der 30000 Saarbergleute. Die Behörde antwortete mit der Abkehr von zunächst 500 Mann und machte ihre Drohung, weitere 2—3000 abzulegen, teilweise wahr. Der Ausstand erlosch schnell, und der kriegerische Verein wurde zu Tode gemassregelt. Seitdem ist es wohl hie und da wieder zu Bergarbeiterstrikes gekommen (z. B. Zeitz-Weissenfelser Strike, Sommer 1897, etwa 2 Wochen, einige Tausend Teilnehmer, erfolglos; zahlreiche meist sehr kleine Ausstände in Oberschlesien 1897), aber ein Kampf grossen Massstabs ist trotz der hohen Kohlenpreise und der rapide gestiegenen Arbeiterzahl angesichts der kompakten Unternehmerkoalition noch nicht wieder gewagt worden; noch im Frühjahr 1898 heisst es, dass im Ruhrbezirk viele Bergleute seit dem letzten Strike trotz aller Bemühungen keine Arbeit mehr finden, obwohl an Arbeitskräften kein Ueberfluss ist. Die bekannte Verurteilung des Bergarbeiterführers Schröder wegen Meineids und die massenhafte Heranziehung polnischer Arbeiter haben zu diesem Ergebnis beigetragen.

Zu den schwersten Niederlagen dieser Jahre gehört der Buchdruckerstrike des Winters 1891—92, doppelt empfunden bei dem hohen Ansehen, das der bewährte Buchdruckergehilfenverband in weiten Kreisen geniesst. Die Weigerung der verbundenen Prinzipale, den Arbeitstag von 10 auf 9 oder 9½ Stunden abzukürzen, hatte im Oktober 1891 zur Kündigung der »Tarifgemeinschaft« geführt, welche zwischen Buchdruckereibesitzern und Arbeitern über ganz Deutschland hin bestand. Die darauf folgende Entlassung zahlreicher Verbandsgehilfen, die nicht im voraus für die tariflose Zukunft auf den Neunstundentag verzichteten, provozierte geradezu den von den Prinzipalen durch Vorausproduktion mit langer Hand vorbereiteten Strike, der nach ordnungsmässiger Kündigung am 8. November von 15000 Gehilfen begonnen wurde. Nachdem an 5000 Gehilfen alsbald der Neunstundentag bewilligt war, sank bis gegen Ende des zehnwöchigen Ausstands hin die Teilnehmerzahl nicht unter 9000 herab. Die Kosten des Strikes, 2288000 Mark, leerten nicht nur die strotzenden Taschen des Vereins bis auf die Neige, sondern erforderten mit 154000 Mark sogar die Mithilfe des Auslands; 70000 Mark kamen aus England. Zu Ungunsten der Gehilfen fiel schwer der Eindruck ins Gewicht, den behördliche Massnahmen auf die ohnehin von den Prinzipalen stark beeinflusste öffentliche Meinung und auf die Stimmung der Strikenden selbst übten; zuerst die rechtswidrige Sequestration der Verbandsinvalidenkasse (Stuttgart), dann die gleichfalls rechtswidrige Beanstandung der Strikethätigkeit des Gehilfenverbandes seitens des preussischen Ministers des Innern; beide Massnahmen von den Prinzipalen veranlasst und erst zu spät von den Gerichten redressiert. Auch die Armee stellte wieder an mehreren Orten Strikebrecher zur Verfügung, an denen es auch sonst nicht fehlte. Ein vom preussischen Handelsminister angebotener Einigungsversuch kam nicht zu stande. So endete der Kampf mit gänzlicher Niederlage der Gehilfen. Obgleich der niedergeworfene Verband sich schnell wieder erholte, hat der Eindruck jenes Winters zusammen mit der drohenden Aussicht auf Einführung der Setzmaschine doch bewirkt, dass bei der Wiederkehr einer günstigeren Konjunktur 1895—96 die Gehilfen sich gütlich mit dem Prinzipalvereine über den Neunstundentag einigten (April 1896), nachdem die Kürzung der Arbeitszeit im Buchdruckgewerbe der Nachbarländer schnelle Fortschritte gemacht hatte. Sie mussten dafür eine neue Tarifgemeinschaft eingehen, die nur mit langer Frist gekündigt werden kann und also die Schlagfertigkeit für künftige Angriffsstrikes lähmt; über die schwere innere Krise, die aus diesem Anlass über den Gehilfenverband hereinbrach, ist an anderer Stelle zu berichten. Von Interesse ist die weitgehende Rücksichtnahme, die bei dieser Gelegenheit die Buchdruckerprinzipale den Wünschen ihrer Kunden, der Verlagsbuchhändler, zu teil werden liessen.

Im Braugewerbe gewinnt es den Anschein, als sei die Konjunktur den Arbeitern günstiger geblieben; in Wirklichkeit hatte die mit dem Strike sich mehr und mehr verbündende Waffe des Bierboykotts an diesem Ergebnis ihren wesentlichen Anteil; schliesslich

tritt der Boykott fast ganz an die Stelle des Strikes. Seit 1892 finden wir eine längere Reihe solcher Kämpfe mit zwei Fronten, mehrfach mit demütigendem Ausgang für die Arbeitgeber, aber auch mit mehr oder weniger erfolgreichen Gegenkoalitionen der Brauereibesitzer, so 1892 in Hamburg und Frankfurt a. M.; in Hamburg kam es zu einer erfolgreichen, allerdings durch die Cholera unterstützten Aussperrung, in Frankfurt genügte die blosse Drohung. Schliesslich brachte das Jahr 1894 den grossen Berliner Bierboykott; er entstand aus einem an die Maifeier anknüpfenden Böttcherstrike mit kleinem Boykott und einer an diesen sich anschliessenden Aussperrung von Brauereiarbeitern seitens des »Rings« der Brauereibesitzer; das Nähere gehört in den Art. »Boykott«;[1] hier ist nur das Resultat hervorzuheben, dass nunmehr auch in diesem Gewerbe unter erschwerenden Umständen die Gegenkoalition der Grossarbeitgeber Siegerin geblieben ist und ihr »Herrentum im eigenen Hause« durch einen sozial-paritätisch eingekleideten Arbeitsnachweis befestigt hat.

7. Dritte Strikeperiode: 1895—98. Die neue Hausseperiode der Strikebewegung, die der wirtschaftlichen Konjunktur folgend seit der Mitte der 90er Jahre sich allmählich entwickelte, zeigt die abnorme Erscheinung, dass trotz starker Nachfrage nach Arbeitskräften die Mehrzahl der bedeutenderen Strikes für die Arbeiter unglücklich endet. Gleichzeitig festigt sich die Gegenkoalition der Arbeitgeber. Ehe wir auf die beiden Hauptakte dieses Dramas eingehen, den Konfektionsschneiderstrike von 1896 und den Hafenarbeiterstrike von 1896/97 — wieder wie 1889/90 neue, im Striken ungeschulte Gewerbszweige —, ist ein kurzer Rundgang durch die übrigen strikenden Gewerbe zu machen.

In Berlin beginnen die grösseren Niederlagen schon mit dem Herbst 1895, so bei den Vergoldern und Steinbildhauern. Weit nachhaltiger war aber der Eindruck, den dort ein Strike der Lithographen und Steindrucker im folgenden Jahre hinterliess. Ein vierter Teil der Angehörigen dieses Gewerbes strikte um die Arbeitsbedingungen, in deren Genuss ihre Kollegen schon standen. Diese letzteren sollten die Arbeit der Strikenden übernehmen und protestierten durch Eröffnung des Generalstrikes, der nunmehr etwa 3000 Arbeiter umfasste. Der Strike dauerte vom 19. Oktober bis zum 23. November 1896 und endete mit gänzlicher Niederlage nach Aufwendung von mehr als 90000 Mark Strikekosten. Inzwischen hatten die Arbeitgeber gegen 427 Strikende wegen unterlassener Kündigung beim Gewerbegericht eine Vertragsbruchbusse eingeklagt und ihre Ansprüche auch da durchgesetzt, wo sie sich auf den neuen § 124b der Gew.-O. nicht stützen konnten; sie hatten sich nämlich durch entsprechende Klauseln im Arbeitsvertrage vorgesehen, deren Rechtsgültigkeit anerkannt wurde. Die Summe der verwirkten Busszahlungen erreichte 3580 Mark. Ihre Einziehung behielten die Kläger bei Wiederaufnahme der Arbeit ihrem künftigen Ermessen vor; eine Damoklesbedingung, die von Arbeiterseite als »einzig dastehend« in der Geschichte der Arbeiterbewegung bezeichnet wird.

Ein Missgeschick waltete auch über den zahlreichen Strikes in Schuhfabriken, wenigstens in der Mehrzahl der wichtigeren Fälle; so Anfang 1897 in Weissenfels (400 Teilnehmer, 15 Wochen), Frühjahr 1897 in Offenbach (450 Teilnehmer, 8 Wochen), 1898 in Berlin (Januar 6—700, März 460 Teilnehmer). In dem Berliner Kampfe handelte es sich ziemlich offen um die Machtfrage, die sich in dem Zwang eines von den Arbeitgebern verwalteten Arbeitsnachweises zuspitzte; der Januarstrike wurde vom Gewerbegericht nach wenig Tagen beigelegt, der Märzstrike endete mit völliger Niederlage. Doch erklärte der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten, dass für denjenigen Arbeitgeber, der die gewerkschaftliche Organisation seiner Arbeiter antaste, in seinen Reihen kein Raum sei. — Nach der vom Verein deutscher Schuhmacher(-Gehilfen) geführten Statistik ist vom Oktober 1896 bis zum März 1898 keine Woche vergangen ohne Arbeitsstreitigkeiten; zum Strike kam es 49 mal (darunter 27 Angriffsstrikes), zu Aussperrungen 3 mal; Zahl der beteiligten Arbeiter 6193, Dauer 185 Wochen, Ausgaben 147076 Mark; 21 mal schrieben die Arbeiter sich den Sieg zu, 18 mal den Arbeitgebern, 9 mal war der Erfolg geteilt. Unter den erfolgreichen Strikes sei als Beispiel der Münchener vom Jahre 1897 genannt; 480 Schuhmacher setzten Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden und eine Lohnverbesserung durch. Vermutlich ist es in diesem Gewerbe ähnlich wie bei den Brauern das schnelle Vordringen des Grossbetriebs, das eine beschleunigte Verbesserung der Arbeitsbedingungen ermöglicht und nahe legt.

Die Textilindustrie scheint erst spät und allmählich in das Stadium des Strikens

[1] Der Boykott wird übrigens auch in anderer Weise mit Strikes verflochten; so war es bei dem mit grosser Erbitterung geführten Münchener Hafnerstrike (10. Mai bis 16. Juli 1897, 130 Teilnehmer, Kosten 13000 Mark, Erfolg hauptsächlich auf seiten der Arbeiter) ein besonders wirksamer Schachzug der führenden Arbeitgeber, die Nachgiebigen unter ihren Kollegen seitens der Rohstofflieferanten boykottieren zu lassen.

einzurücken, vielleicht infolge der hier schnell vordringenden weiblichen Konkurrenz, die die männlichen Kollegen wehrlos macht. Ist doch die Zahl der männlichen Erwerbsthätigen 1882—95 hier um fast 16000 zurückgegangen. Die an sich nicht wenigen Textilarbeiterstrikes seit den 60er Jahren entsprechen der Bedeutung nicht, die dem Gewerbe zukommt. Ihr Erfolg war auch nicht ermutigend. Die Erinnerung an eine Anzahl schwerer Niederlagen, so in Burg 1864, in Forst 1870, am Niederrhein 1889 (5000 Teilnehmer, 6 Wochen), wirkt nach. Und wenn 1884 in Krimmitschau 1500 Striker in dreiwöchigem Ausstande einmal ihren Willen im wesentlichen durchgesetzt hatten, so führte ein solcher Pyrrhussieg zu einer straffen Gegenkoalition der Arbeitgeber, wie sie bis dahin vergeblich angestrebt worden war. Auch in den letzten Jahren ist die absolute Zahl der Strikes nicht gering. So hat 1897 der Textilarbeiterverband 17 Strikes genehmigt, an denen 3079 Arbeiter oder Arbeiterinnen insgesamt (nach Individualrechnung) während 12716 Wochen beteiligt waren; 12 dieser Strikes mit 1170 Teilnehmern waren defensiver Natur, 9 von ihnen wurden verloren. Im grossen Ganzen scheinen es Gelegenheitsursachen zu sein, die bei günstiger Konjunktur zum Strike führen, ohne dass man von einer Lohnbewegung grossen Stils sprechen kann. So handelte es sich bei einem Weberstrike der Aachener Gegend 1896 unter katholischer Führung um den Protest gegen Einführung des Zweistuhlsystems, während übrigens von sozialdemokratischer Seite das neue System als technischer Fortschritt gutgeheissen wurde. Eine Ausnahme bildet fast nur die Niederlausitz, wo der soziale Machtkampf sich nicht verleugnet. Im Anschluss an partielle Strikes des Jahres 1889 hatten sich hier in den meisten Textilstädten stramme Gegenkoalitionen gebildet, die allgemeine Aussperrungen in Aussicht nahmen und zur Garantie des gegebenen Worts Sichtwechsel über grosse Summen einforderten. Zunächst kam es zu grösseren Aussperrungen nicht. Auch als 1895 in der grössten Kottbuser Tuchfabrik 183 Weber infolge einer technischen Neuerung strikten, genügte ein Dazwischentreten des Regierungspräsidenten, um die schon angekündigte Entlassung aller 5—6000 Arbeiter und Arbeiterinnen rückgängig zu machen. Aber beim nächsten Anlass, Februar 1896, kam es zu einer achtwöchigen Aussperrung; die Arbeiter brachten 113000 Mark auf; die verschiedensten Vermittelungsversuche schlugen fehl, bis der zufällig durchpassierende Decernent des Berliner Polizeipräsidiums für gewerkschaftliche Angelegenheiten den Streit durch einen Kompromiss schlichtete. Im selben Jahre wurde in der Berliner Wollhutfabrikation die Strikebewegung durch das energische Vorgehen des Arbeitgebervereins niedergeschlagen.

Wie ungünstig in der Metallindustrie trotz mancher erfolgreicher kleiner Formerputsche die Chancen der Arbeiter liegen, wurde aus Anlass des Berliner Formerstrikes schon hervorgehoben. Die Berliner Klempner und ihnen verwandte Berufsarten haben zwar durch einen Strike von 14—1500 Teilnehmern (18.-26. März 1896) den Neunstundentag und eine Lohnerhöhung durchgesetzt; allein der Verein Berliner Metallwarenfabrikanten scheint nicht geruht zu haben, bis die betroffenen Arbeitgeber im Dezember 1896 zu einer wirksamen Gegenkoalition mit Hinterlegung von Sichtwechseln zusammentraten, so dass in Zukunft auch hier Ruhe herrschen dürfte.

Unter besonderen Chancen stehen die neuerdings sich mehrenden Strikes städtischer Regiearbeiter. Als Beispiel sei ein Strike Berliner Gasarbeiter 1896 genannt, der durch Vermittelung des Gewerbegerichts mit geringem Erfolge abschloss. Innerhalb der kommunalen Bureaukratie scheinen soziale Rücksichten neuerdings Boden zu gewinnen. Für die Strömung in der staatlichen Bureaukratie ist es von symptomatischem Interesse, dass eine Beschwerde gegen die vielfach übliche Verwendung von Soldaten als Strikebrechern unlängst beim Wiesbadener Regimentskommando erfolgreich gewesen sein soll.

Im Bergbau und Hüttenwesen ist ein im Frühjahr 1898 am Piesberge bei Osnabrück ausgebrochener Strike bedeutsam, weil er einen Vorstoss der seit kurzem in einer Mehrzahl grosser Industrieen schnell fortschreitenden katholischen gewerkschaftlichen Agitation bezeichnet. Es handelte sich um die Freigabe katholischer Feiertage geringeren Grades in einer notleidenden Unternehmung mit Arbeitern gemischter Konfession. Die Aktionäre haben am 8. Juni die dauernde Schliessung des seit Jahrhunderten in Betrieb gewesenen Bergwerks mit etwa 1000 Arbeitern verfügt, nachdem ausser dem niederen Klerus zuletzt auch der Bischof auf die Seite der Arbeiter getreten und ein neues technisches Gutachten über die Grubenwassergefahr ungünstig ausgefallen war.

Sowohl durch Zahl und Umfang wie durch ihren vielfach erfolgreichen Verlauf haben sich auch in dieser Periode wieder die Strikes der Baugewerbe hervorgethan. In jedem Frühjahr werden »Lohnbewegungen« zu Hunderten pomphaft angekündigt, und ein starker Prozentsatz führt zum Strike. In besonderem Masse ist auch diesmal wieder Berlin ein Tummelplatz solcher Augenblickserfolge, die bei der Unständigkeit der Arbeiterschaft wenig Dauer garantieren. Allein für Maurerstrikes sind 1897 über 400000 Mark

ausgegeben worden. Halb zum Baugewerbe gehören auch die Tischlerstrikes. In Berlin setzten 1896 10600 Tischler durch dreiwöchigen Ausstand eine Kürzung ihrer Arbeitszeit mit Lohnsteigerung durch. Dagegen haben in München partielle Tischlerstrikes, die Ende März 1898 zu Gunsten des Neunstundentags begannen, zu einer allgemeinen Aussperrung der Münchener Tischler und dann zu einer umfassenden Gegenkoalition im Münchener Baugewerbe geführt, die mit einer noch grösseren Aussperrung zur Aufrechterhaltung des Zehnstundentags droht. In Magdeburg hat kurz darauf ein Zimmerer- und Tischlerstrike zur erfolgreichen Aussperrung von 1393 Bauarbeitern thatsächlich geführt, der soeben eine zweite erweiterte Auflage folgt, und Aehnliches mehr. Auch in diesem Gewerbe scheint also der Wendepunkt wieder erreicht zu sein. Die Lauterberger Stuhltischlermeister haben freilich 1896 mit einer Aussperrung von 576 ihrer Arbeiter, die den Austritt aus der Gewerkschaft verweigerten, schlechte Erfahrungen gemacht; sie mussten nach 23 Wochen nachgeben gegen die Konzession, den Hauptagitator entlassen zu dürfen; den Arbeitern war es gelungen, 80000 Mark Strikegelder aufzubringen. Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister hat soeben beschlossen, eine nationale Gegenkoalition zu organisieren Der Hamburger Bäckerkrieg von 1898 gehört in das Kapitel »Boykott«.

Gegenwärtig (Sommer 1898) striken die Kassenärzte in Barmen und Remscheid gegen ihre sozialdemokratischen Kassenvorstände um bessere Arbeitsbedingungen. In Barmen haben sie obgesiegt.

Mehr als Symptom wie wegen seiner praktischen Bedeutung ist ein Versuch beachtenswert, die in Unternehmerkreisen herrschende Kampfstimmung zum Gegenstande der Spekulation zu machen. Am 28. November 1897 ist in Berlin eine Versicherungsgesellschaft Industria mit 5 Millionen Mark Aktienkapital gegründet worden, die Unternehmer gegen Strikeverluste zu entschädigen verspricht, wie Arbeitgeberverbände das zum Teil schon thaten. Die Gesellschaft rühmt sich der grundsätzlichen Zustimmung des königlich preussischen und königlich sächsischen Ministeriums des Innern. Sie verpflichtet ihre Versicherten zu dem unkontrollierbaren Versuche einer Einigung mit strikelustigen Arbeitern. Die Gründung scheint nicht für die Kreise der eigentlichen Grossindustrie berechnet zu sein. Auf grosse Erfolge dieser Sozialpolitik auf Aktien ist bei der problematischen Natur eines solchen Versicherungszweiges nicht zu rechnen. Dagegen machen sich schon heute, angeregt durch ausländisches Beispiel, Bestrebungen geltend, die ganze Grossarbeitgeberschaft Deutschlands zu einer grossen Koalition zusammenzufassen, die gelegentlich als »Rückversicherungsverband« charakterisiert wird. Diese Bestrebungen sind gereift unter dem Eindruck der beiden grossen Strikes, von denen jetzt zu sprechen ist.

8. Der Konfektionsarbeiterstrike 1896. In der Konfektionsindustrie ereignete sich 1895—96 eine jener plötzlichen Wendungen der Konjunktur, wie sie den Mode-, Export- und Hausindustrieen eigen sind. Die schweren sozialen Missstände dieser noch wesentlich auf billigen Arbeitslohn gegründeten Hausindustrie waren angesichts der internationalen Bewegung gegen das Zwischenmeistersystem weiteren Kreisen nicht unbekannt geblieben und hatten auch in der Arbeiterklasse selbst zuletzt zu einer lebhafteren Agitation geführt, die, von sozialdemokratischer Seite in die Hand genommen, auf die Sympathie gemässigter und sogar bürgerlicher Strömungen zählen durfte. Es war keineswegs das erste Mal, dass hausindustrielle Arbeiter strikten; von den strikenden Solinger Schleifermeistern und Remscheider Feilenhauermeistern war schon die Rede; in mehr als einer Industrie pflegen hausindustrielle Meister mit ihren Hintersassen sich gegen die grossen Arbeitgeber zu verbünden, so in der Fürther Metallschlägerei 1874 und 1887, wo der Meister die Werkstatt schloss, wenn seine Arbeiter nicht freiwillig strikten, bis nach 7 Wochen die Grossisten einen Preisaufschlag bewilligten, der indirekt auch den Arbeitern zu gute kam; in der Konfektion erwiesen sich freilich die Zwischenmeister als unsichere Bundesgenossen. Neu war dagegen ein Massenstrike in einem überwiegend weiblichen Gewerbszweige. Die Berliner Konfektionäre hielten ihn noch Ende Januar (1896) für unmöglich. Trotz des fast gänzlichen Mangels einer Organisation der Arbeiterschaft zwangen die Verhältnisse zu nationaler Ausdehnung des Strikes. Am 3. Februar sollte an den Hauptplätzen der Industrie: Berlin, Stettin, Erfurt u. s. w., der Strike beginnen, wenn die Konfektionäre nicht vorher eine Reihe von Wünschen, hauptsächlich Vereinbarung von Lohntarifen, Einrichtung von Betriebswerkstätten (d. h. Uebergang aus der Hausindustrie zum Grossbetriebe) und von den Arbeitern verwaltete Arbeitsnachweise bewilligten. Ein im letzten Augenblick geplanter Aufschub wurde in den meisten Provinzialstädten, wie es heisst, durch anarchistische Intriguen vereitelt; es rächte sich, dass eine festgewurzelte Organisation fehlte, um die Massenleidenschaft, die man doch nicht entbehren konnte, zu disciplinieren.

Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung kam es in Berlin noch zu einem Versuch der Verständigung; dann brach am 12. Februar auch hier der Strike aus. Ein amtlicher Bericht giebt für die Strikeplätze Stettin, Berlin, Breslau, Halle, Erfurt 4309 Ausständige an, offenbar mit Ausschluss der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, die derselbe Bericht allein für Berlin auf noch etwa 50000 schätzt. Die Gesamtzahl der in der Konfektion thätigen Personen wird aber für Berlin auf 80—90000, für das Reich auf 500000 veranschlagt. Trotz vielseitiger Spenden[1]) konnte ein so umfassender Strike nicht lange dauern, und so kam es in Berlin unter Vermittelung des Gewerbegerichts am 19. Februar für die Herren-, am 20. für die Damenkonfektion zu einer vorläufigen Einigung; die anderen Städte, deren Konfektionäre ihre zum Teil schon formulierten Bewilligungen von Berlin abhängig gemacht, folgten bald nach; nur in Stettin, wo die Arbeitgeber, durch eine Niederlage des vorangehenden Jahres gereizt, zu einer Gegenkoalition zusammengetreten waren, mussten die Ausständigen Anfang April sich unterwerfen. Auch in Berlin ging freilich der breiten niederen Arbeiterschicht, die hauptsächlich am Strike beteiligt gewesen, der gewonnene Vorteil alsbald wieder durch die Finger, indem die Schleudergeschäfte sich an die Abmachung nicht gebunden hatten und deren Konkurrenz auch den besseren Firmen Anlass oder Vorwand bot, das Zugeständnis zurückzuziehen, ausgenommen ihren qualifizierten Arbeitern gegenüber, denen angesichts der Konjunktur wohl ohnehin eine Lohnzulage nicht vorenthalten worden wäre. Zur endgiltigen Feststellung eines Lohntarifs veranstaltete inzwischen das Berliner Gewerbegericht langwierige Erhebungen und kam nach vielen Schwierigkeiten am 14. August zu einem Schiedsspruch, den die Konfektionäre und dann auch die Arbeiter ablehnten. Ohne Zweifel hätten die grossen Herren viel kürzeren Prozess gemacht, vielleicht auch die in der Berliner Damenkonfektion angedrohte allgemeine Aussperrung ins Werk gesetzt, wenn nicht die öffentliche Meinung, wie sie sich in Parlamenten, Presse, öffentlichen Versammlungen und hilfreichen Veranstaltungen mit überwältigender Deutlichkeit äusserte, eine gewisse Rücksicht verlangt hätte. Aus der Aktion des Reichstags gingen umfassende Erhebungen seitens der Kommission für Arbeiterstatistik und später einige den Konfektionären immerhin unbequeme Arbeiterschutzbestimmungen hervor.

[1]) In Berlin 73320 Mark, davon „aus bürgerlichen Kreisen" 12022, „durch die bürgerliche Presse" 1211 Mark.

9. Der Hafenarbeiterstrike 1896—97. In Hamburg waren im Laufe des Jahres 1895 mindestens 24—25000, 1896 mindestens 33—34000 Hafenarbeiter beschäftigt, und zwar grossenteils mit sehr ansehnlichen Tagesverdiensten. Aber wie unter den Londoner Dockarbeitern, ist auch in Hamburg der fast schrankenlose Wechsel nicht nur der Arbeitsgelegenheit, sondern auch der Arbeiter ein Uebelstand, der die Höhe des Tagesverdienstes in wesentlich anderem Lichte erscheinen lässt. Nach amtlicher Feststellung hätte die Hafenarbeit des Jahres 1895 bei regelmässiger Beschäftigung von 8427, 1896 von 8655 Arbeitern geleistet werden können, also von dem dritten bis vierten Teil der wirklich Beschäftigten, allerdings ohne Rücksicht auf Krankheit, Sterbefälle und andere natürliche Störungen der Arbeit, und ohne Rücksicht auf gewisse statistische Fehlerquellen, die die thatsächliche Unregelmässigkeit der Beschäftigung nicht unerheblich zu hoch erscheinen lassen. 1895 haben

etwa 9800	Arbeiter	weniger als	16	Tagewerke
etwa 1700	„		16—30	„
etwa 3400	„		31—105	„
2228	„		106—210	„
2335	„		211—300	„
3488	„		über 300	„

geleistet. Ausserhalb seines Berufs sucht aber ein einigermassen eingeschulter Hafenarbeiter nicht leicht Beschäftigung, ausgenommen etwa auf den Werften. Dass in der That das Hafengewerbe eine unverhältnismässige Zahl Arbeitsloser stellt, findet auch in den hohen Arbeitslosenziffern der meisten Hafenplätze Bestätigung, wie sie die Arbeitslosenstatistik des Deutschen Reichs (1895) zeigt. Immerhin wird man Bedenken haben, die grosse Masse der reinen Gelegenheitsarbeiter dem Gewerbe zuzurechnen. Nimmt man mit Tönnies nur diejenigen als berufsmässige Hafenarbeiter an, die wenigstens 166 Tagewerke geleistet haben, und acceptiert man auch die sonstigen statistischen Korrekturen dieses sorgfältigen Autors, so ergiebt sich für 1895

ein Verdienst	von	100— 600	M. bei	212	Arbeitern
„	„	600— 800	„ „	443	„
„	„	800—1000	„ „	870	„
„	„	1000—1200	„ „	1282	„
„	„	1200—1400	„ „	2394	„
„	„	1400—1600	„ „	1364	„
„	„	1600—1800	„ „	326	„
„	„	1800—2000	„ „	154	„
„	„	über 2000	„ „	140	„

so dass bei Einrechnung der Vorarbeiter und »Vice« der durchschnittliche Verdienst auf 1200—1300 Mark angesetzt werden kann.

Nehmen wir an, dass der Durchschnittsverdienst der Familienväter unter diesen Arbeitern wenigstens nicht niedriger sei, so bleibt er doch weit zurück hinter dem Satze von 1500 Mark, den 1894 eine gemischte Kommission des Senats und der Bürgerschaft als zur Gründung eines dauernd einigermassen gesicherten Hausstands mindestens erforderlich bezeichnet hat. Bei dieser letzteren Schätzung sind aber weder die speciellen, insbesondere nach dem Zollanschluss verschärften Teuerungsverhältnisse des Hafenarbeiterlebens noch ist die ausserordentliche Härte und Gefährlichkeit der Hafenarbeit in Anschlag gebracht. Die eigentlichen Gelegenheitsarbeiter sind vermutlich noch schlechter gestellt. Dies sind die Lebensbedingungen, nach denen, wie Staatssekretär v. Bötticher am 3. Dezember 1896 erklärte, vielleicht Millionen deutscher Arbeiter sich sehnen würden.

Es war also eine nicht nur schlecht gelöhnte, sondern auch mit vagierenden Elementen gemischte Bevölkerung, die vom 21. November 1896 bis zum 6. Februar 1897 einen Massenstrike durchgehalten hat, dessen weitgreifende volkswirtschaftliche Wirkung und dessen impulsiver Ausbruch an den Bergmannsstrike von 1889 erinnert. Wie damals die jungen Burschen, so waren es hier Gelegenheitsarbeiter, die im Verdacht stehen, den Stein ins Rollen gebracht zu haben, und waren es die am regelmässigsten beschäftigten und zugleich am besten organisierten Staatsquaiarbeiter, die sich fast zuletzt (5. Dezember) anschlossen und (gleich den gelernten Ewerführern) am frühesten für Wiederaufnahme der Arbeit stimmten; dem gegenteiligen Mehrheitsbeschluss haben beide sich trotzdem gefügt. Die Zahl der Strikenden stieg nach den vom Strikekomitee geführten Listen am 5. Dezember auf 13150 und bis zum letzten Striketage weiter bis 16690 (darunter 2885 Seeleute); wenn in einzelnen Kategorieen die Zahl zurückging, so traten andere hinzu, so namentlich Fabrik- und Werftarbeiter, die sich geweigert hatten, die Arbeit der Strikenden zu übernehmen, und selbst einige Dutzend fliegende Händler des Hafengebiets mussten mit unterstützt werden. Von 16739 Strikenden waren 9516 verheiratet und (mit den anscheinend als ledig gezählten Witwern zusammen) Ernährer von 17905 Kindern. Nach der amtlichen, hauptsächlich auf das Jahr 1895 basierten, übrigens etwas zu hoch greifenden Rechnung haben von 12000 dieser Strikenden, d. h. Unterstützungsempfänger, nur etwa die Hälfte mehr als 150 Tage im Jahre Hafenarbeit gethan, während sehr viele nicht einmal 30 Tagewerke geleistet haben können; thatsächlich ist 610 Schauerleuten und 95 anderen Arbeitern die Strikekarte wieder entzogen worden. In der Notwendigkeit, solche Gelegenheitsarbeiter in grosser Zahl mit durchzufüttern, die wahrscheinlich ohnehin arbeitslos gewesen wären, lag eine wesentliche, sowohl finanzielle wie psychologische Erschwerung des Strikes. Jeder Inhaber einer Strikekarte erhielt wöchentlich 10, für Frau und Kinder je 1 Mark, nur zu Anfang und zuletzt weniger; noch 10 Tage nach Wiederaufnahme der Arbeit wurden etwa 6000 Mann weiter unterstützt, und bis jetzt (Frühjahr 1898) dauert die Unterstützung von Familien Inhaftierter fort. Das Strikekomitee verbrauchte 2111 Mark. Das Geld wurde fast ausschliesslich ad hoc aufgebracht, und zwar (ausser einer Anleihe von 187000 Mark, deren Rückzahlung über ein Jahr erfordert hat) 1613600 Mark; davon aus Hamburg-Altona über 900000, aus Berlin (fast ausschliesslich vom Gewerkschaftskartell) 166525, vom Auslande 69530, davon aus England 35255 Mark.

Eine Bewegung unter den Hamburger Hafenarbeitern kann bis ins Jahr 1887 zurückverfolgt werden, nachdem schon 1872 die Ewerführer einen Strike verloren hatten. 1888 setzten die Schauerleute eine Verlängerung der Mittagspause durch; 1890 steigerten sie durch Strike ihren Tagelohn von 4 auf 4,20 Mark, während die Ewerführer im Mai 1890 und die Feuerleute in einem langen Strike des folgenden Winters unterlagen. Im Gefolge der unglückseligen Maifeier 1890 gingen auch die Anfänge einer gewerkschaftlichen Organisation in Stücke. Als nach einer Reihe ungünstiger Jahre im Sommer 1896 die Schiffsfrachten plötzlich in die Höhe schnellten, war erst ein geringer Bruchteil (3—4000) wieder organisiert; im Gegensatz zu einem interlokal verzweigten Centralverbande der Hafenarbeiter war ein mit ihm rivalisierender »selbständiger« Lokalverein der Schauerleute, gegründet 1892, von der solchen Lokalvereinen eigenen schnellfertigen Strikefreudigkeit beseelt. Die Strikestimmung lag auch in der Luft; 44 Arbeitseinstellungen verzeichnet der Bericht des Hamburger Fabrikinspektors für 1896, davon die Hälfte als erfolgreich. An langjährigen Beschwerden fehlte es im Hafen nicht, und die kapitalistische Entwickelung, die selbst zwischen Accordmeister (»Baas«, bei den Schauerleuten auch »Stauer«) und Arbeiter eine gesellschaftliche Scheidewand zog, verschärfte die Misszufriedenheit. »Ehemals kam doch der Stauer mal an Bord und gönnte einem ein gutes Wort; jetzt ist man in seinen Augen ja auch nichts anderes, als so ein Kameruner Gast.« Eine Fülle von Missständen, zum Teil gesetzwidriger Art, ist nachträglich durch eine amtliche Untersuchung aufgedeckt worden. Ein souveränes

Massregelungssystem, das einzelne Arbeiter stillschweigend förmlich proskribierte, hatte einen tiefen Groll sich aufsammeln lassen. Englische Agitatoren, namentlich der zur Unzeit wiederholt ausgewiesene Tom Mann, wollten für einen internationalen Verband der Hafenarbeiter und Seeleute Stimmung machen, wohl in erster Linie zur Unterstützung eines künftigen englischen Strikes, bewirkten aber sehr gegen ihren Willen nur eine Schürung der augenblicklichen Strikelust. Kurze Strikes einzelner grösserer Hafenarbeitergruppen im Herbst endeten mit aufregend schnellem Erfolg. Die überreizte Stimmung entlud sich in dem von den Schauerleuten begonnenen Hafenstrike eben um die Zeit, als die Frachten (seit Mitte Oktober) wieder zu sinken begannen und überdies der die Hafenarbeit lähmende Winterfrost vor der Thür stand. Es ist zwar nach Angabe der Arbeiter falsch, dass den Schauerleuten statt ihrer Hauptforderung (Tagelohn von 5 statt 4,20 Mark) wenigstens eine Lohnzulage von 30 Pf. angeboten worden sei; denn dies Angebot schien an die Voraussetzung geknüpft, gewisse wichtige Speciallohnsätze zu erniedrigen; »frivol« war also die verhängnisvolle Zurückweisung dieses Angebots keineswegs; aber es scheint allerdings, dass der »unabhängige« Lokalverein zum Strike drängte, die grosse Masse mit Masseninstinkt folgte, die Führer des Centralverbandes vergeblich zu hemmen suchten. Von den nachfolgenden Arbeiterkategorieen wurden vor Niederlegung der Arbeit Forderungen und Wünsche zum Teil ersichtlich nur pro forma, zum Teil überhaupt nicht geltend gemacht, also »aus Sympathie« gestrikt, wohl mit dem stillschweigenden Vorbehalt, nach erfochtenem Siege einen Kampfpreis auch für sich zu präcisieren. Der Strike kam überraschend. Seine Urheber rechneten auf schnellen Sieg. Die Hartnäckigkeit des Kampfes auf beiden Seiten war auch in Arbeiterkreisen nicht vorausgesehen worden.

Die Arbeitgeber gossen Oel ins Feuer, indem sie (ähnlich wie 1889 ihre Kollegen im Bergmannsstrike und 1894 im Bierboykott) auf Grund unzureichender Indicien, aber mit der intuitiven Sicherheit des misstrauischen Menschenkenners die Diagnose auf einen planmässigen Streich der Sozialdemokratie, womöglich einer roten Internationale[1]) stellten und daraufhin mit einer gewissen rabies im Stile des Sozialpolitikers der Hamburger Nachrichten den Kampf um die Macht proklamierten, der auch thatsächlich vorlag: Vorurteil und Machtinstinkt gingen mit der besonnenen Ueberlegung durch. Die beteiligten Unternehmervereine traten am 26. oder 27. November dem Hamburger Arbeitgeberverbande bei, soweit sie ihm noch nicht angehörten; mussten sie doch bei dem drohenden Stillstande ihres Geschäfts die Nachsicht des Hamburger Grosskapitals in Anspruch nehmen, obwohl sie formell durch die Strikeklausel gegen Reklamationen gesichert gewesen sein sollen. Alle wichtigen Entschliessungen wurden dem Arbeitgeberverbande in Entreprise gegeben. Noch handgreiflicher als seiner Zeit den Berliner Brauereibesitzern wurde ihnen hier der Klassenstandpunkt deutlich gemacht. Namentlich waren es ausser dem langjährigen Vorsitzenden Hermann Blohm (von der bekannten Schiffsbaufirma Blohm und Voss) die Innungsvertreter, die als Scharfmacher hervortraten[1]), während die Rheder in ihrer Zwangslage zur Nachgiebigkeit neigten. »Die Hamburger Unternehmer fühlten sich in diesem Kampfe als die Vorhut der ganzen deutschen, ja der europäischen Unternehmerschaft. In solchem Sinne fassten sie auch die Sympathiekundgebungen auf, die ihnen von auswärts zukamen.« Die Herbeiziehung ungelernter Strikebrecher wurde durch die Jahreszeit erleichtert. Ueberläufer wurden anfangs überhaupt nicht, dann nur bis zu 10% des Bestandes wieder angenommen. Die falsche Bekanntmachung eines Stauers, dass 1000 Italiener unterwegs seien, trug nicht eben zur Versöhnung bei. Breite Kreise der Bürgerschaft, zum Teil an der Kaufkraft der Hafenbevölkerung interessierte, waren dem Strike günstig gestimmt und unterstützten ihn sogar mit Geld und Naturalien; wäre das Bazarsystem im Hamburger Kleinhandel durchgeführt gewesen, so hätten die Chancen des Strikes anders gelegen.

Mehr oder weniger litt freilich die ganze Stadt. »Im Interesse des öffentlichen Friedens unserer Stadt und zur Fernhaltung schweren Unglücks« wandten sich am 29. November der Vorsitzende der Bürgerschaft, der Chef der Senatspolizei und der Vorsitzende des Gewerbegerichts an beide Parteien mit dem Vorschlage eines Schieds-

[1]) Nach einer ebenso verkehrten Version sollen vielmehr die englischen Rheder den Hamburger Strike aus Konkurrenzneid angezettelt haben. Mit Recht kann man dagegen von einer internationalen Koalition der englischen mit den Hamburger Rhedern sprechen; englische Rheder sind ja auch Arbeitgeber im Hamburger Hafen so gut wie die Hamburger Rheder selbst.

[1]) Man darf daraus nicht schliessen, dass die „Handwerker“ regelmässig das minder arbeiterfreundliche Element im Verbande seien; eher könnte man vermuten, dass die grösseren Innungsmitglieder unter dem Strike am wenigsten litten. Und als Anfang 1898 die Tischlerinnung provisorisch den Arbeitstag von 9½ auf 9 Stunden herabsetzen wollte, war es der Arbeitgeberverband, der sich energisch dagegen erklärte.

gerichts; auch der Senat legte seinen Einfluss für den Frieden in die Wagschale. Die Arbeiter nahmen an, der Arbeitgeberverband lehnte am 2. Dezember unter schroffer Hervorkehrung der für ihn günstigen Machtlage und mit dem Hinweise grundsätzlich ab, er habe authentisch erfahren, die Strikeführer wünschten einen Friedensschluss, weil sie den Zeitpunkt zum Striken für nicht günstig hielten; er hat später auf die Urheber des Schiedsvorschlags die schwersten Vorwürfe gehäuft. Diese beispiellos unverblümte Antwort machte um so mehr Aufsehen, als am selben Tage in Bremen ein Hafenarbeiterstrike (25. November bis 2. Dezember, 800 Teilnehmer) nach Anrufung des Gewerbegerichts glatt beigelegt wurde, allerdings in einem halb staatlich gefärbten Monopolbetriebe. Die Antwort der Arbeiter war demonstrative Erklärung des Generalstrikes.

An Reibungen zwischen den Strikebrechern, deren Leistungen übrigens viel zu wünschen liessen, und den Hafenarbeitern hat es natürlich nicht gefehlt; dass sie auffallend häufig gewesen, hat wenigstens die Zahl der gerichtlichen Bestrafungen nicht erwiesen, wie auch sonst die ruhige Haltung der Strikenden (bis auf einen Vorfall nach Wiederaufnahme der Arbeit) gerühmt wird. Die Polizei freilich trat mehr und mehr auf die Seite der Arbeitgeber. Ein damals ergangenes Verbot der Geldsammlung von Haus zu Haus ist unlängst vom Oberlandesgericht kassiert und die Polizei zur Rückgabe der beschlagnahmten Gelder und Sammellisten verurteilt worden.

Dem Strikekomitee floss jetzt das Geld schneller zu, als die Zahl der Strikenden stieg; andrerseits schlug die Hoffnung fast gänzlich fehl, dass die Arbeiter anderer Häfen das Entladen von Hamburg kommender Schiffe verweigern würden. In den folgenden Wochen wurden von beiden Seiten die Verhandlungsvorschläge mehrfach erneut, und man trat schliesslich auch in Verhandlungen ein; auf seiten der Arbeiter drängten die Führer (mit Einschluss der sozialdemokratischen Abgeordneten), auf der anderen Seite ein Teil der Rheder und schliesslich auch die Börse zum Frieden. Der zur Vermittelung angerufene Senat kam den Arbeitgebern weit entgegen, indem er auf Wunsch der intransigenten Richtung im Arbeitgeberverbande Wiederaufnahme der Arbeit als einseitige Vorausleistung der Arbeiter zur Bedingung machte; er wurde vom Arbeitgeberverbande rektifiziert, weil seine Ausdrucksweise nicht schroff genug war. Das Strikekomitee empfahl vergeblich (19. Dezember), die demütigende Bedingung anzunehmen. Den Arbeitern wurde schliesslich das Geld knapp; der Arbeitgeberverband triumphierte. Die Sache der Strikenden hatte weder wie 1889 beim Kaiser noch wie im Februar 1896 auch nur bei den Parlamenten einen Rückhalt, geschweige denn wie seiner Zeit die Schiffszimmerer materielle Unterstützung gefunden.

Unter den Nachspielerscheinungen des Strikes ist der Einfall des Vereins der Importeure englischer Kohle hervorzuheben, seine Arbeiter durch einen Lohntarif mit langer Kündigungsfrist, verbunden mit Kautionsstellung in Form von Zwangssparkassen, für die Zukunft am Striken zu hindern. Auch scheint der Hamburger Arbeitgeberverband jetzt Schule zu machen, so in Lübeck. Er selbst plant jetzt eine umfassende Organisation aller von Unternehmern verwalteten Arbeitsnachweise. Auf der anderen Seite hat die durch den Strike angeregte staatliche Enquete begonnen, ihre Früchte zu tragen.

Nach dem Strike sind die internationalen Organisationsbestrebungen der Hafenarbeiter und Seeleute unter deutscher Beteiligung fortgesetzt worden, und die Hamburger Rheder haben nicht gesäumt, auch ihrerseits die Notwendigkeit dieses internationalen Zusammenschlusses eklatant zu rechtfertigen, indem ein Teil von ihnen den Seeleuten eine nach dem Strike gewährte Lohnzulage unter Berufung auf die auswärtige Konkurrenz wieder entzog. Eine Koalition ist eben darauf angewiesen, ihr Marktgebiet zu umspannen. Auch sonst hat es in den letzten Jahren an internationalen gewerkschaftlichen Verabredungen auf Gegenseitigkeit so wenig gefehlt wie an Geldunterstützungen; so sind aus Anlass des grossen englischen Maschinenbauerstrikes durch Vermittelung der Hamburger Generalkommission etwa 120 000 Mark, von einzelnen Gewerkschaften etwa 145 000 Mark, von seiten der anerkannt gutartigen Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine 34 292 Mark nach England geschickt worden. Es wäre ein starkes Quiproquo, diese internationale wirtschaftliche Interessengemeinschaft mit dem landläufigen Begriff der »internationalen Sozialdemokratie« gleichzusetzen.

10. Amtliche Strikestatistik für 1889 bis 1897. Im Jahre 1890 wurde bei Beratung der Reichstagsvorlage über Massregeln gegen den Kontraktbruch von der Reichsregierung Hals über Kopf eine Erhebung veranlasst über die seit dem letzten Jahre vorgefallenen Strikes. Es sollten diejenigen gewerblichen Strikes von den Regierungspräsidenten verzeichnet werden, an denen wenigstens 10 Arbeiter teilgenommen hätten. Das Ergebnis der Umfrage teilte der preussische Handelsminister am 19. November 1890 der Reichstagskommission mit, die die betreffende Gewerbeordnungsnovelle beriet.

Nach dieser im Kommissionsbericht abgedruckten Mitteilung ist vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 im Deutschen Reich 1131 mal von 394 440 Arbeitern gestrikt worden, und zwar in Preussen von 289 283, im Reichsland von 32 390, in Hamburg von 26 002, in Sachsen von 22 818 Arbeitern. Es strikten Arbeiter: im Bergbau 190 357, im Baugewerbe 72 186, in der Textilindustrie 47 166, in der Metallindustrie 16 665, ausserdem 68 066. Minderjährig waren von den Strikenden mindestens 43 412 = etwa 11 %; kontraktbrüchig 264 407 = 67 %, darunter fast die Gesamtzahl der strikenden Bergleute. In 187 Fällen hatten die Arbeiter ihre Forderungen völlig durchgesetzt, in 468 Fällen teilweise, 420 mal waren sie unterlegen, in den übrigen 56 Fällen war der Ablauf noch nicht bekannt.

In Preussen ist diese amtliche Berichterstattung regelmässig fortgesetzt worden, und zwar je für die sechs Monate vor dem 1. Oktober und 1. April, so dass der April 1890 doppelt zählt. Die Ergebnisse sind bisher nur privatim (in den Supplementbänden dieses Handwörterbuchs) veröffentlicht worden und werden im folgenden bis zum 1. Oktober 1897 ergänzt. Die Hauptresultate einer ähnlichen bayerischen Statistik für 1889—96 hat der 3. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs für das Königreich Bayern mitgeteilt; eine ausführlichere Veröffentlichung, die wohl auch die Grundlagen dieser Statistik wird erkennen lassen, ist angekündigt. Sonst ist mir nur eine geringfügige badische Statistik ähnlicher Art bekannt; in Baden wurden nämlich vom Juni bis gegen Ende des Jahres 1890 vier gewerbliche Arbeitseinstellungen gezählt mit 183 Teilnehmern, von denen etwa 22 minderjährig waren und 37 ihren Kontrakt brachen; 2 Strikes waren gänzlich, 2 fast ganz erfolglos; die Sozialdemokratie war in 2—3 Fällen beteiligt. Ausserdem bringen die Jahresberichte der Gewerbeinspektion regelmässig Notizen über wichtigere Arbeitseinstellungen, vereinzelt auch statistische Daten. Soeben (10. Juni 1898) hat der Bundesrat die Ausdehnung der preussischen Statistik auf das Reich und regelmässige Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse beschlossen.

Die Grundlagen der preussischen Statistik werden aus dem Fragenschema erkennbar, das die Regierungspräsidenten halbjährlich auszufüllen haben. Es enthält neun Fragen: 1. Ort und Kreis der Arbeitseinstellung. 2. Gewerbszweig. 3. Maximalzahl der ausständigen Arbeiter, a) überhaupt, b) der minderjährigen. 4. Datum a) des Beginns, b) des Endes des Ausstands. 5. Wie viele der ausständigen Arbeiter waren krontraktbrüchig? 6. Angabe der Hauptursachen des Ausstands und der Hauptforderungen der Arbeiter. 7. Inwieweit haben die Arbeiter ihre Forderungen durchgesetzt? 8. Inwiefern war die Sozialdemokratie bei Entstehung und Fortsetzung des Ausstands beteiligt? 9. Sonstige Bemerkungen, insbesondere über etwaige Vermittelung der Behörden und die Gründe der Beendigung des Ausstands.

Gegen diese Formulierungen, die nach dem neuen Bundesratsbeschluss mehrfach erweitert werden sollen, wird der exakte Statistiker manches einwenden. Der Begriff der Arbeitseinstellung ist nicht scharf umgrenzt, ja nicht einmal von einer zweifellosen Aussperrung ausdrücklich unterschieden; der Umfang eines Strikes wird durch Beginn, Ende und höchste Beteiligungsziffer nicht ausreichend umschrieben; von den Strikenden werden diejenigen nicht unterschieden, die aus technischen Gründen zum Mitfeiern gezwungen sind. Die strikenden Heimarbeiter sind im wichtigsten Falle, beim Berliner Konfektionsstrike 1896, nicht mitgezählt worden.[1] Im einzelnen ist zu erwähnen, dass nach der ursprünglichen Weisung nur die »grösseren« gewerblichen Strikes gezählt werden sollten, an denen wenigstens 10 Arbeiter teilnahmen; aber diese bei richtiger Abgrenzung des Begriffs Strike zweckmässige Beschränkung scheint nicht streng eingehalten worden zu sein. Anfechtbar ist es auch, wenn laut Anweisung in der Grossindustrie jeder vom Strike betroffene Betrieb, im Handwerk dagegen die Gesamtheit der betroffenen Werkstätten eines Handwerksgzweigs als ein Strike gerechnet werden sollte; in der Praxis ist auch diese Norm nicht eingehalten worden, und nachdem am 30. Juli 1896 Anweisung ergangen war, bei jedem Strike entweder die einzelnen Betriebe oder deren Zahl namhaft zu machen, wird im Generalbericht ausser der Zahl der Strikes auch die der betroffenen Betriebe aufgeführt. Dasselbe Reskript musste darauf hinweisen, dass die am 1. Oktober oder 1. April noch nicht beendeten Strikes in je zwei Halbjahrsberichten zu verzeichnen seien. Nicht selten beruhen einzelne Zahlen auf Schätzung, oder die Summen sind lückenhaft zusammengesetzt. Man darf auch nicht übersehen, dass die erstmalige Statistik in beschleunigter Weise zu stande kam; in dem preussischen Ministerialreskripte vom 15. April 1890 hiess es: »Wir setzen voraus, dass die erforderlichen Angaben ohne Zeitverlust und ohne zeitraubende Rückfragen gemacht werden können;« eventuell sollten Annäherungsdaten gegeben werden, nur äussersten Falls eine

[1] Damit wird die Kritik hinfällig, die das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 6. September 1897 an der preussischen Strikestatistik übt.

Vakatnotiz. Es ist zu befürchten, dass mit diesem Präcedens dauernd den halbjährigen Nachweisungen ein Stempel des Schnellfertigen aufgedrückt worden sei, und der Mangel einer ersichtlichen praktischen Verwertung, ja auch nur einer amtlichen Publikation hat schwerlich die Sorgfalt und das Interesse an diesen statistischen Arbeiten erhöht; ohnehin wären die Gewerbeaufsichtsbeamten ein geeigneteres Organ, als die Kräfte der allgemeinen Verwaltung.

Die auf Grund dieses immerhin sehr schätzbaren statistischen Materials im Handelsministerium berechneten Tabellen sind in den folgenden Zusammenstellungen in ihren wichtigsten Stücken wiedergegeben worden, unter Weglassung namentlich des nach Regierungsbezirken specialisierten Details. Mit der Statistik von 1865, die nicht Arbeitseinstellungen, sondern Koalitionen zählte und bei der die längste ermittelte Strikedauer 10 Tage betrug, sind diese Zahlen natürlich unvergleichbar.

Periode	Zahl der Strikes	Zahl der Teilnehmer	Zahl der beteiligten Betriebe	Minderjährige Teilnehmer	Kontraktbrüchige Teilnehmer	Forderungen der Arbeiter durchgesetzt			
						ganz	teilweise	nicht	unbekannt
				%	%	%	%	%	%[1])
1. I. 1889 bis Ende April 1890	715	289 283	—	10[2])	73	16,8	43,1	36,4	3,8
Sommer 1890	216	28 643	—	10	25	11	23	57	9
Winter 1890—91	71	6 573	—	14,8	46	16,9	18,3	62,0	2,8
Sommer 1891	118	25 100	—	17,4	94	8,5	13,5	72,9	5,1
Winter 1891—92	99	7 787	—	6,7	24,3	15,2	14,1	67,7	3,0
Sommer 1892	99	7 878	—	18,9	48,4	15,6	17,7	64,6	3,0
Winter 1892—93	116	55 882	—	19,1	97,2	10,3	18,1	44,0	27,6[3])
Sommer 1893	74	4 070	—	15,5	36	12,5	11,3	73,0	4,1
Winter 1893—94	48	2 835	—	10	51,3	29,2	18,8	47,9	4,2
Sommer 1894	127	9 754	—	15	49	7,1	13,4	77,2	2,4
Winter 1894—95	71	3 861	—	4,5	45,6[4])	25,3	23,9	49,3	1,4
Sommer 1895	189	6 365	—	6,85	27,8	33,3	15,3	49,2	2,1
Winter 1895—96	606	17 349	—	5,75	27,8	64,5	13,0	20,1	2,3
Sommer 1896	304	51 309	2 696	4,2	14,8	51,2	19,8	20,7	8,3
Winter 1896—97	158	16 181	653	9,2	35,4	36,1	15,0	32,3	16,5
Sommer 1897	285	25 398	1 109	1,7	32,0	31,3	32,4	33,7	2,6

Die Prozentzahlen der vier letzten Rubriken sind anfangs nach Strikes, seit dem Sommer 1896 nach Betrieben berechnet; nach der Zahl der beteiligten Arbeiter berechnet, würden sie für den Sommer 1897 lauten: 31,1, 19,8, 43,5, 5,6.

Von den Strikenden gehörten an

Periode	dem Bergbau	dem Baugewerbe	der Textilindustrie	der Metallindustrie	anderen Berufen
1. I. 1889 bis Ende April 1890	179 344	50 508	5 870	8 324	45 237
Sommer 1890	455	6 008	3 595	7 329	11 256
Winter 1890—91	1 985	109	412	211	3 856
Sommer 1891	23 081	590	166	91	1 172
Winter 1891—92	1 845	528	590	276	4 548[5])
Sommer 1892	1 439	1 971	1 300	172	2 996
Winter 1892—93	53 915	360	192	230	1 185
Sommer 1893	449	442	423	48	2 708
Winter 1893—94	—	388	644	139	1 664
Sommer 1894	3 928	1 786	517	210	3 313
Winter 1894—95	237	210	1 584	1 249	581
Sommer 1895	333	2 284	883	331	2 534
Winter 1895—96	2 628	915	1 525	316	11 965
Sommer 1896	1 061	21 673	3 216	4 455	20 904
Winter 1896—97	576	1 402	1 409	1 582	11 212
Sommer 1897	5 401	11 166	730	1 830	6 271

[1]) Oder Strike noch nicht beendet. [2]) Mindestzahl. [3]) In diesen Fällen hatten die Strikenden keine Forderung gestellt; es handelt sich dabei fast durchweg um sog. Sympathiestrikes westfälischer Bergleute. [4]) Nicht, wie die Akten auf Grund einer irrtümlichen Zahl sagen, 33%. [5]) Darunter 3709 Arbeiter des Buchdrucks in 25 Strikes, von denen 21 erfolglos verliefen, 4 geteilten Erfolg hatten. 295 dieser Strikenden waren minderjährig, 234 brachen den Kontrakt.

Ueber die Dauer der Strikes giebt folgende Tabelle Auskunft:

	Arbeitseinstellungen					Beteiligte Betriebe	Beteiligte Arbeiter
	Winter 1894—95	Sommer 1895	Winter 1895—96	Sommer 1896	Winter 1896—97[1])	Sommer 1897	Sommer 1897
1 Tag		11	30	56		123	5 074
2 Tage	40				79		
3 Tage			118				
4—10 Tage		137		82		298	8 009
11—14 Tage	17						
11—14 Tage					78		
2—4 Wochen[2])	9	18	303	72		190	3 125
5—8 Wochen[2])	4			26	14	337	4 784
länger	—	14	29	5	24	49	1 140
unbeendet oder unbestimmbar	1	5	126	63		112	3 260

[1]) Die Addition ergiebt hier eine erheblich zu grosse Summe. [2]) Vier Wochen sind einem Monat gleich gerechnet.

Als Ursache der Strikes werden folgende Forderungen der strikenden Arbeiter bezeichnet:

Ursache	Arbeitseinstellungen Winter 1891—92	Sommer 1893	Winter 1893—94	Sommer 1894	Winter 1894—95	Sommer 1895	Winter 1895—96	Sommer 1896	Winter 1896—97	Beteil. Betriebe Sommer 1897	Beteiligte Arbeiter Winter 1895—96	Beteiligte Arbeiter Sommer 1897
Arbeitszeit	24	6	1	3				16	11	390		8 397
Geforderte Lohnzulage	26	51	24	68	48	163	76	148	68	945	2 609	19 210
Dasselbe mit Kürzung der Arbeitszeit							30	57	37		2 107	
Dasselbe mit anderen Forderungen							44		7		5 495	
Lohnkürzung[1])	17	13	13	5	3	2	6	12	8	10	334	681
Sonstige Lohnstreitigkeiten							415		40		5 607	
Missliebige Angestellte			6	13	2	6		7	3	32		1 084
Entlassung von Arbeitern[2])					10	9	17	34	22		586	
Unterstützung anderer Ausstände				6				5		25		717
Sonstige Forderungen	33	8	4	32[3])	8	9	18	25	12	47	511	98[4])

[1]) Sommer 1897 auch Verlängerung der Arbeitszeit. [2]) Winter 1895—96 auch in Verbindung mit anderen Forderungen. [3]) 22 mal Freigabe des 1. Mai. [4]) Fortfall der Kündigungsfrist gefordert.

Für die beiden letzten Semester sind die Summanden zusammen grösser als die entsprechenden in der ersten Tabelle mitgeteilten Summen. — Im Sommer 1892 bildete bei 12 Strikes mit 1569 beteiligten Arbeitern neben anderen Momenten Unzufriedenheit mit den Bestimmungen der Arbeitsordnung den Anlass, offenbar infolge der damals in Kraft getretenen Novelle zur Gewerbeordnung; in 8 dieser Fälle (850 Teilnehmer) lag Kontraktbruch vor; 3 Strikes waren erfolgreich, 2 nicht, 7 hatten geteilten Erfolg. 12 Strikes derselben Art im folgenden Winter blieben erfolglos.

Bei den Strikes für Kürzung der Arbeitszeit wurde, soweit nachweisbar, im Sommer 1896 meist 10- und 9½stündiger, in Berlin 9- und 8stündiger Arbeitstag, im Winter 1896/97 10-, 9½- und 9stündiger Arbeitstag gefordert. Im Sommer 1897 kam wieder der 8stündige Arbeitstag hinzu, und zwar forderten:

	im ganzen Betriebe	im ganzen Arbeiter	mit Erfolg Betriebe	mit Erfolg Arbeiter	mit geteiltem Erfolg Betriebe	mit geteiltem Erfolg Arbeiter	ohne Erfolg Betriebe	ohne Erfolg Arbeiter
10 Stunden	162	2 093	89	762	32	324	41	1 007
9 oder 9½ Stunden	156	3 439	73	1 893	—	—	83	1 546
8 Stunden	50	1 423	19	59	—	—	31	1 364

Es ist ferner über das ursprüngliche Frageschema hinaus noch ermittelt worden, wie viele Striker nachweislich an keine Kündigungsfrist gebunden waren, so dass ein

Kontraktbruch nicht in Frage kam. Die Rubrik ist freilich so schlecht ausgefüllt worden, namentlich in den östlichen Bezirken, dass eine Berechnung der Generalsummen zeitweise unterblieben ist. Man zählte strikende Arbeiter ohne Kündigungspflicht:

1889—90 . .	46 229	Winter 1895—96	589
Sommer 1890 .	3 023	Sommer 1896 .	1 255
Winter 1894—95	1 271	Winter 1896—97	481
Sommer 1895 .	1 001	Sommer 1897 .	434

Behörden (Polizei, Magistrat, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbegericht) haben Einigungsversuche gemacht

	mit Erfolg	ohne Erfolg
Sommer 1895	10 mal	4 mal
Winter 1895—96 . .	41 „	4 „
Sommer 1896	12 „	6 „
Winter 1896—97 . .	7 „	1 „
Sommer 1897	11 „	7 „

Im Sommer 1896 vermittelte 5 mal ein Gewerbegericht (3 mal mit Erfolg), 6 mal ein Gewerbeaufsichtsbeamter (5 mal mit Erfolg), 7 mal eine andere Behörde (4 mal mit Erfolg); in 6 weiteren Fällen lehnten die Arbeitgeber das von den Ausständigen angerufene Gewerbegericht ab. Im vorangehenden Winter war die Gewerbeaufsicht 5 mal beteiligt (2 mal mit Erfolg), Ortspolizei und Bergrevierbeamte je 1 mal (erstere mit Erfolg), das Gewerbegericht 38 mal durchweg mit Erfolg,[1]) und zwar in Berlin. Nach der gewerbegerichtlichen Statistik steht das Berliner Gericht in seiner Thätigkeit als Einigungsamt überhaupt an vorderster Stelle, nachdem es anfangs nach dieser Seite ganz unthätig gewesen war. In seinem Geschäftsjahr 1896/97 hat es wieder bei 18 grösseren Lohnstreitigkeiten als Einigungsamt eingegriffen. Das Nähere gehört in den Artikel Einigungsämter.

Vom 1. Oktober 1896 bis zum 1. Oktober 1897 betrafen die Berlin-Charlottenburger Strikes, welche ihr ganzes Gewerk umfassten, 551 Betriebe mit 8269 beteiligten Arbeitern; während bei Ausständen, die sich auf 155 Betriebe mit 3417 strikenden Arbeitern erstreckten, der Strike nur einen Teil des Gewerks ergriff.

Die bayerische Statistik lautet:

[1]) Die erfolglosen Fälle sind hier nicht mitgezählt.

Arbeitseinstellungen in Bayern von 1889 bis 1896

	Zahl der Arbeitseinstellungen	Zahl der ausständigen Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter	Anzahl	Beteiligte Arbeiter
			der Arbeitseinstellungen mit vollem Erfolg		der Arbeitseinstellungen mit geteiltem Erfolg		der Arbeitseinstellungen mit keinem Erfolg	
1. nach Jahren								
1889	48	5 275	15	735	22	4 000	11	540
1890	34	2 498	5	275	13	720	10	1 525
1891	14	995	1	35	8	759	5	201
1892	9	819	3	121	2	430	4	268
1893	5	130	2	26	2	43	1	61
1894	16	625	—	—	9	456	7	189
1895	37	3 580	3	234	14	1 305	20	2 041
1896	35	4 256	4	103	21	3 071	10	482
1889—96	198	18 178	33	1 529	91	11 344	74	5 305
%	100	100	16,7	8,4	45,9	62,4	37,4	29,2
2. nach dem Zwecke								
Für Verbesserung von								
Arbeitslohn	53	2 508	9	549	28	1 269	16	690
Arbeitszeit	18	544	8	269	2	35	8	240
Arbeitslohn und Arbeitszeit	74	12 725	8	359	46	9 593	20	2 773
andern Arbeitsbedingungen	25	1 112	4	172	4	191	17	749
Zusammen	170	16 889	29	1 349	80	11 088	61	4 452
Gegen Verschlechterung v.								
Arbeitslohn	12	454	4	180	3	80	5	194
Arbeitszeit	1	14	—	—	—	—	1	14
Arbeitslohn und Arbeitszeit	—	—	—	—	—	—	—	—
andern Arbeitsbedingungen	15	821	—	—	8	176	7	645
Zusammen	28	1 289	4	180	11	256	13	853

Die entsprechenden acht Zahlen sind ausserdem für jeden Regierungsbezirk und für jede der 15 Gewerbegruppen mitgeteilt. Im Jahre 1897 haben nach Angabe der bayerischen Gewerbeinspektion wenigstens 37 Strikes mit etwa 3000 beteiligten Arbeitern stattgefunden; 19 von ihnen endeten mit ganzem oder geteiltem Erfolg der Arbeiter.

11. Strikestatistik der Arbeiter für 1890—97. Die von der Hamburger gewerkschaftlichen Generalkommission, insbesondere ihrem Vorsitzenden, dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Legien, seit 1890 geführte Statistik zählt nicht die vom Strike betroffenen Betriebe, sondern die Strikes selbst und ist schon darum nur halb geeignet, die amtliche Statistik zu kontrollieren. Sie liefert ferner nur die Gesamtzahlen für das Deutsche Reich und sie ist nach ihrer eigenen Aussage noch in hohem Masse lückenhaft. Solange die Generalkommission angewiesen war, die sogenannten Abwehrstrikes finanziell zu unterstützen (November 1890 bis März 1892), erhielt sie wenigstens von einem grossen Teil der sozialdemokratischen Strikes Kenntnis; seit März 1892 sind ihre im »Korrespondenzblatt« fortlaufend veröffentlichten Nachrichten noch unvollständiger geworden. Die statistischen Uebersichten wurden schliesslich nur möglich durch eine 1892—98 7 mal (für 8 Jahre) erfolgte Umfrage bei den sozialdemokratischen Centralvereinen. Es fehlen daher in der nachstehenden Uebersicht alle diejenigen Strikes, bei denen keine Mitgliedschaft eines sozialdemokratischen centralisierten Gewerkvereins beteiligt war, also sowohl die vereinslosen Strikes wie die Strikes unter Leitung eines nicht sozialdemokratischen Vereins wie endlich die der sozialdemokratisch gefärbten selbständigen Lokalvereine. Gerade die letzteren sollen aber mit dem Strike schneller bei der Hand sein als die Ortsfilialen der Centralvereine, die erst einer Genehmigung der Centralstelle bedürfen; auch sind diese Lokalorganisationen wohl vorwiegend grossstädtische Vereine, freilich von den Centralvereinen mehr und mehr verdrängt und von vornherein stark in der Minderheit. Leider haben aber auch die Centralvereine weder alle noch vollständig berichtet; in der ersten Zählungsperiode von wenigstens 65 Vereinen nur 35, und von diesen lieferten 7 nur eine negative Notiz. Vielfach sind sie zu sorgfältiger Berichterstattung kaum in der Lage, da nicht selten Ortsfilialen ohne Genehmigung ihrer Centralstelle striken und dieser keinen Bericht oder nur einen unzureichenden liefern. Doch hat im Lauf der Jahre der Umfang der Berichterstattung wesentliche Fortschritte gemacht (natürlich auf Kosten der Vergleichbarkeit), und der Bearbeiter der vorletzten Jahresübersicht giebt gar der Hoffnung Ausdruck, dass bald Vollständigkeit erreicht sein werde, während noch der vorangehende Bericht hervorhob, die Zahlen seien mehr für eine Schätzung der wirtschaftlichen Kämpfe in den einzelnen Gewerkschaften zu verwerten, nicht als Massstab für den Gesamtumfang der deutschen Strikes.

Ueberdies wird noch für 1893 bemerkt, die Angaben über Dauer der Strikes, Teilnehmerzahl und Ausgaben seien ungenau. Die »Kosten« umfassen vielfach oder regelmässig neben den aus der Verbandskasse etc. gezahlten Geldern nicht auch die oft bedeutenden Mittel, welche die Lokalvereine selbst aufgebracht haben; auf diese Lücke wird es z. B. zurückgeführt, wenn 1896 die Strikeausgaben der Centralverbände nach der vorliegenden Strikestatistik 724 603 Mark, nach der (auch von der Generalkommission herausgegebenen) Gewerkschaftsstatistik aber 860 985 Mark betragen haben. Ganz kurze Strikes scheinen in der Regel nicht mitgezählt zu sein, die Zählgrenze ist ohne Zweifel ungleichmässig angesetzt worden. Bei der Zeitangabe haben einzelne Centralvereine die Wochenzahl für jeden einzelnen Teilnehmer berechnet und diese Ziffern addiert; der statistische Bearbeiter hat diese Ungleichmässigkeit auszuschalten gesucht, aber anscheinend nicht überall mit Erfolg, z. B. bei den Hutmachern 1892.

In der folgenden Striketabelle sind diejenigen Zahlen, welche sich ausdrücklich nur auf einen Teil der verzeichneten Strikes beziehen, durch ein Sternchen kenntlich gemacht. Bei den meisten Gewerben fehlen die Zahlen für einzelne Jahre; dies liegt in einzelnen Fällen daran, dass die betreffende Organisation sich aufgelöst hat oder mit einer anderen verschmolzen ist (so gingen die Tischler im Holzarbeiterverbande auf); in der Regel ist aber für jene Jahre die Berichterstattung unterblieben oder nur eine negative Notiz geliefert worden. Für die Former, Glasarbeiter, Glacéhandschuhmacher (Rubrik Kosten), Schuhmacher, Textilarbeiter und namentlich Tabakarbeiter schätzt Legien, dass auf diese Weise 1890—94 6000 Striketeilnehmer und 900 000 Mark ausgefallen seien. — In der Originalpublikation findet man auch die hier nur in den Generalsummen wiedergegebenen Zahlen nach Gewerben specialisiert.

Gewerbe	Jahr	Strikes	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Ergebnis Erfolg	Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
Bäcker	1897	2	16	15	547	1	—	1
Barbiere	1895	2	100	40	700	—	—	2
Bauarbeiter (Hilfsarbeiter)	1894	2	240	2	935	—	1	1
	1895	1	120	17	7 266	—	—	1
	1896	3	500	4	2 389	—	2	—
	1897	5	1 250	13	10 465	1	2	2
Bergarbeiter (Sachsen)	1893	2	350	1	—	1	1	—
Bergarbeiter	1895	1	340	2	—	—	1	—
	1897	16	8 000	?	?	—	12	4
Bildhauer	1890—91	14	450	96	29 588	5	6	3
	1892	2	23	4	560	2	—	—
	1893	8	51	37	1 472	1	7	—
	1894	6	58	33	6 712	—	1	5
	1895	10	234	67	28 128	3	1	6
	1896	17	171	69	14 721	7	3	7
	1897	12	78	31	2 187	7	2	3
Böttcher	1892	4	50	19	1 699	3	—	1
	1895	10	244	?	2 204	—	—	—
	1896	11	865	37	75 619	5	2	1
	1897	7	107	19	1 449	6	—	1
Brauer	1890—91	2	230	12	6 372	2	—	—
	1892	7	1 015	56	25 680	4	3	—
	1893	10	323	59	13 108	5	2	3
	1894	6	1 327	128	165 148	—	3	3
	1895	4	135	109	1 100	3	1	—
	1896	11	519	57	18 198	1	7	3
	1897	15	901	100	15 136	4	8	3
Buchbinder	1890—91	3	94	19	8 218	2	1	—
	1896	14	1 584	77	53 971	7	6	1
	1897	4	86	32	10 396	1	—	3
Buchdrucker	1890—91	1	10 000	11	1 250 000	—	—	1
	1895	10	200	—	—	—	—	10
	• 1896	?	700	?	60 000	—	—	—
	1897	53	506	?	55 000	30	—	23
Dachdecker	1895	4	227	9	1 044	3	1	—
	1896	4	130	11	1 350	2	1	1
Drechsler	1890—91	37	575*	?	15 249	13	13	3
	1892	6	35	28	1 196	3	—	4
	1893 (1. Halbj.)	4	67	8	920	2	2	—
Fabrikarbeiter	1895	2	85	7	2 103	1	—	1
	1896	9	1 970	51½	53 296	2	1	5
	1897	10	4 553	45	38 464	6	3	1
Flösser	1896	1	1 996	4	4 994	—	—	1
Formenstecher u. Tapetendrucker	1894	1	24	2	213	—	1	—
Former	1893	2	?	30	1 757	—	—	2
	1894	1	17	20	1 592	—	1	—
	1895	3	48	10	2 382	—	1	2
	1896	6	171	29	10 438	1	3	2
	1897	50	2 132	59	36 220	28	15	7
·Gärtner	1890—91	4	1 800	13	13 200	—	4	—
Gasarbeiter	1896	1	80	3	2 185	—	1	—
Gastwirtsgehilfen	1896	1	18	24	1 582	1	—	—
Glacéhandschuhmacher (Handschuhmacher)	1890—91	7	588	61	78 000	4	1	2
	1893	4	54	15	2 395	2	—	2
	1894	1	10	1	100	1	—	—
	1895	3	236	22	10 693	3	—	—
	1896	7	136	38	7 421	1	—	—
	1897	4	214	25	19 020	4	—	—
Glasarbeiter	1893	4	83	40	?	1	—	3
	1896	1	500	5	11 613	—	—	1
	1897	1	10	3½	270	1	—	—
Glaser	1890—91	13	252	?	—	—	13	—
	1892	1	60	4	482	—	1	—
	1896	9	222	13	5 718	8	—	1
	1897	3	40	7	854	2	—	1

Gewerbe	Jahr	Strikes	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Ergebnis: Erfolg	Ergebnis: Geteilter Erfolg	Ergebnis: Kein Erfolg
Gold- und Silberarbeiter	1890—91	1	47	?	5 040	—	—	1
	1894	4	106	18	5 548	—	2	2
	1895	1	11	½	100	1	—	—
Graveure, Ciseleure	1896	2	35	3½	283	1	1	—
	1897	1	7	6	150	—	—	1
Hafenarbeiter	1890—91	3	189	19	3 760	2	—	1
	1893	2	200	—	—	2	—	—
	1894	1	109	5	1 693	—	—	1
	1896	9	23 280	12	1 535 853	5	—	4
Handelshilfsarbeiter	1896	2	400	13	3 448	—	2	—
	1897	2	48	¾	—	2	—	—
Holzarbeiter (Verband)	1893 (2. Halbj.)	6	153	?	4 505	3	—	3
	1894	22	456	153	16 741	4	8	6
	1895	25	1 823	151	102 744	15	6	3
	1896	101	25 461	275	234 427	73	12	15
	1897	64	12 036	236	174 780	31	14	19
Holzarbeiter (Hilfsarbeiter)	1892	1	10	19	572	—	—	1
	1896	1	920	2	9 912	1	—	—
	1897	1	23	2	480	—	1	—
Hutmacher	1890—91	1	24	7	1 400	—	—	—
	1892	3	45	175	2 100	1	—	2
	1893	3	70	44	3 511	1	—	2
	1894	1	9	34	474	—	—	1
	1895	7	176	1	558	5	—	2
	1896	9	1 200	9½	72 297	4	—	2
	1897	2	123	15	10 152	—	1	1
Korbmacher	1893	3	231	31	18 792	2	—	1
	1894	5	59	11	1 035	2	3	—
	1895	3	36	7	432	3	—	—
Kürschner	1893	1	196	5	4 299	—	1	—
Kupferschmiede	1890—91	5	258	16	26 778	—	1	4
	1894	1	14	—	386	—	—	—
	1895	1	8	2	179	1	—	—
	1896	4	34	26½	2 610	1	2	1
	1897	3	35	18	2 245	—	2	1
Lederarbeiter	1893	5	83	31	6 409	2	1	2
	1894	7	102	26	7 137	3	3	—
	1895	39	1 719	82	16 212	24	4	11
	1896	22	594	92	37 606	11	8	3
	1897	17	246	16	5 059	11	3	3
Lithographen und Steindrucker	1892	1	14	10	1 326	—	—	1
	1893	2	254	19	44 943	1	1	—
	1894	3	154	42	29 902	1	—	2
	1895	2	10	17	836	—	1	1
	1896	26	1 727	48	108 811	14	10	2
	1897	3	25	10	665	1	1	1
Lohgerber	1890—91	4	170	12	8 341	1	1	2
Maler	1890—91	11	3 760	108	34 321	4	5	2
	1894	1	165	5	1 574	—	—	—
	1895	7	1 559	19	6 007	3	3	1
	1896	26	5 652	99½	30 526	6	17	3
	1897	9	322	27	1 753	6	2	1
Maurer	1890	30	9 827	142	179 902	4	10	11
	1891	—	—	—	—	—	—	—
	1892	2	137	25	4 366	1	—	1
	1893	1	34	18	2 704	1	—	—
	1894	7	1 200	34	21 979	3	—	4
	1895	10	3 500	51	49 488	7	1	2
	1896	38	19 000	138	148 393	31	—	6
	1897	98	16 170	242	412 267	63	12	21
Metallarbeiter	1893	10	142	38	?	6	2	2
	1894	22	873	81	?	7	4	11
	1895	16	999	93	35 277	5	2	8
	1896	46	2 376	219½	94 168	11	11	22
	1897	29	2 023	141	91 322	8	7	11
Müller	1895	1	3	?	560	—	—	1

Gewerbe	Jahr	Strikes	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Ergebnis Erfolg	Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
Musikinstrumentenarbeiter	1890—91	2	60	40	12 000	—	1	1
Plätterinnen	1890—91	1	74	17	2 623	—	1	—
Porzellanarbeiter	1892	1	35	13	4 471	—	—	1
	1893	2	44	71	2 975	—	1	1
	1894	2	93	32	13 798	—	—	2
	1895	7	490	143	102 693	—	—	7
	1896	5	222	67	20 595	—	—	3
	1897	7	193	61	14 296	—	—	7
Sattler	1893	1	46	6	1 329	—	1	—
	1895	8	449	33	16 052	1	3	4
	1896	1	78	4	2 449	—	—	1
Schiffszimmerer	1890—91	1	700	14	26 184	—	1	—
	1894	1	16	13	1 689	—	—	1
	1896	1	63	14	4 999	—	1	—
Schmiede	1890—91	1	50	5	1 491	1	—	—
	1892	1	25	3	221	—	1	—
	1894	1	60	6	2 637	—	—	1
	1896	7	577	51½	7 399	3	1	2
	1897	1	30	4	610	—	1	—
Schneider	1890—91	7	4 000	24	28 575	3	4	—
	1893	1	4 000	6	6 095	—	1	—
	1894	5	1 000	19	24 749	2	3	—
	1896	7	30 000	9	110 942	—	1	—
	1897	6	162	3	1 142	2	2	1
Schuhmacher	1892	14	417	19	2 968	7	2	5
	1893[1])	20	1 268	?	19 023	14	1	5
	1897	52	6 193	185	147 076	22	14	16
Seiler	1890—91	2	54	28	3 137	—	2	—
	1892	1	14	6	1 004	—	—	1
	1893	2	36	7	962	1	—	1
	1894	3	172	11	8 689	1	1	1
Steinmetzen	1893	3	1 054	9	13 445	2	—	1
Steinsetzer	1890—91	1	50	2	1 468	—	—	—
	1894	4	115	39	15 236	4	—	—
	1895	4	267	31	11 000	3	1	—
	1896	10	715	36	33 958	3	4	2
	1897	7	923	55	48 264	5	1	1
Stuckateure	1893	1	15	3	345	—	1	—
	1895	1	6	1	23	1	—	—
	1896	4	?	?	?	2	1	—
	1897	3	400	7	5 111	2	1	—
Tabakarbeiter	1892	9	183	71	9 899	2	3	4
	1893	6	188	36	8 860	1	1	2
	1894	8	299	52	?	4	2	2
	1896	27	2 067	171	?	10	7	10
	1897	24	625	178	41 042	10	7	7
Tapezierer	1890—91	9	350	14	?	3	3	3
Textilarbeiter	1892	3	400	9	16 752	—	3	—
	1896	4	2 230	24	136 674*	—	3	1
	1897	9	1 810	31	34 265	3	2	4
Tischler	1890—91	1	250	22	50 240	—	—	1
	1892	1	259	12	10 290	—	—	1
	1893[2])	1	60	8	3 001	—	—	1
Töpfer	1893	8	470	46	2 275	1	1	6
	1894	7	120	50	5 863	2	1	4
	1895	10	241	48	2 774	1	—	9
	1896	10	244	59	8 925	4	3	3
	1897	19	1 870	127	18 500	8	5	6
Vergolder	1890—91	6	277	117	25 330	1	2	3
	1892	2	18	7	396	—	1	1
	1894	2	24	6	923	—	1	1
	1895	3	420	36	17 163	—	1	2
	1896	5	226	8	727	4	—	1
	1897	1	15	4	500	1	—	—
Weissgerber	1890—91	7	455	140	66 637	—	2	5
	1892	2	10	3	122	—	1	:

[1]) und Januar bis Mai 1894. [2]) Erstes Halbjahr.

Gewerbe	Jahr	Strikes	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Erfolg	Ergebnis Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
Werftarbeiter	1896	2	774	21½	77 955	—	1	1
	1897	1	14	18	1 898	—	—	1
Zigarrensortierer	1892	1	2	?	?[1]	1	—	—
Zimmerer	1890—91	52	4 052*	409*	217 068*	22*	18*	12*
	1892	2	16	13	534	1	—	—
	1893	6	84	?	8 876	4	1	1
	1894	7	506	56	19 544	2	2	3
	1895	9	346	32	6 513	4	3	2
	1896	19	1 371	97	36 498	10	9	—
	1897	37	1 933	185	55 713	6	28	2
Zusammen	1890—91	226	38 536	1 348	2 094 922	67	89	55
	1892	65	2 782	496	84 638	24	15	24
	1893	118	9 556	568	172 001	53	25	38
	1894	131	7 328	879	354 297	36	37	51
	1895	204	14 032	1 030½	424 231	87	30	75
	1896	483	128 808	1 923	3 042 950	232	122	106
	1897	578	63 119	1 921	1 257 298	272	146	154
	1890—97	1 805	264 161	8 165½	7 430 337	771	464	503

[1]) Nach Schätzung der Generalkommission etwa 7000 Mark.

Von den Kosten wurden aufgebracht:

	aus der Verbandskasse M.	durch die Mitglieder freiwillig M.	durch andere Gewerkschaften M.	durch Sammlungen M.	aus dem Ausland M.
1890—91	1 215 025	326 376*	89 209*	91 415*	126 125
1892	29 271*	42 336	9 844	15 263*	4 610
1893	64 123	46 817*	27 935*	37 430*	3 133*
1894	85 341	50 239	159 194	62 576	2 464
1895	204 970	158 658*	17 581*	36 286*	2 994*
1896	724 603	499 822*	157 546*	140 799*	84 648*
1897	775 361	314 670	88 848	32 958	1 949
1890—97	3 098 694	1 438 918	550 157	416 733	225 923

Abwehrstrikes

	Zahl	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Ursache: Verbot der Organisation	Massregelung	Lohn	Arbeitszeit	Einführung einer Fabrikordnung	Ergebnis: Erfolg	Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
1890—91	79	5 139*	509*	265 032*	19	10	36	10	4	13	30	25
1892	45	1 647	380*	42 655*	7*	10*	25*	6*	3*	19	9	16
1893	81	3 326	389*	106 413*	9	15	44	5	3	35	14	30
1894	91	4 112	686	305 584*	7	19	46	15	4	24	22	40
1895	94	4 058	628	253 946*	9	17	61	4	6	30	12	50
1896	151	13 138	790	475 479*	13	52	61	8	8	52*	28*	58*
1897	248	13 949	737½	343 139	51	62	102	9	4	96	45	101
1890—97	789	45 369	4 119½	1 792 248	115	185	375	57	32	269	160	320

Angriffsstrikes

	Zahl	Teilnehmer	Wochen	Kosten M.	Verbot der Organisation	Massregelung	Lohn	Arbeitszeit	Einführung einer Fabrikordnung	Erfolg	Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
1890—91	147[1])	33 397*	843*	1 825 300*	—	—	23	117	—	54	59	30
1892	20	1 135	97*	34 649*	—	—	8	12	—	6	6	8
1893	37	4 962	151*	44 991	—	—	22	10	—	18	11	8
1894	38	3 035	188	77 354*	—	—	21	16	—	12	15	11
1895	100	9 730	399½*	133 347*	—	—	79	31	—	57	18	25
1896	332*	115 660*	1 133*	2 482 909*	—	—	119	210	—	180	94	48
1897	330	41 180	1 178½	913 159	—	—	158	157	—	176	101	53
1890—97	1 004	209 099	3 990	5 511 709	—	—	430	553	—	503	304	183

[1]) Hauptsächlich dem Jahre 1890 angehörig. „Im Jahre 1891 waren die Arbeiter mit wenig Ausnahmen genötigt, sich ihrer Haut zu wehren.“

Die defensiven Strikes sind also seltener, an Teilnehmerzahl viel geringer, aber langwieriger gewesen als die Angriffsstrikes. Ihre Chancen waren schlechter, zum Teil wohl, weil sie überwiegend der Baissezeit angehören. Aus demselben Grunde handelt es sich bei ihnen selten um zu lange Arbeitszeit, denn bei wirtschaftlichem Niedergange liegt vielmehr die Gefahr einer Verkürzung des Arbeitstages näher.

Dass die Arbeiter den Erfolg ihrer Strikes optimistischer beurteilen als die amtliche Statistik, darf nicht Wunder nehmen; vielleicht scheint es auch nur so infolge der verschiedenen örtlichen Abgrenzung der beiden statistischen Aufnahmen; auch fehlen in der Statistik der Generalkommission ja die nicht von Centralorganisationen geleiteten Strikes, die im voraus eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Misslingens haben; und sicher ist Herr F. H. in der nationalliberalen Deutschen Arbeiterzeitung (27. August 1892) im Unrecht, wenn er der sozialdemokratischen Statistik jede Glaubwürdigkeit abspricht: »Nach unserer Aufzeichnung sind sämtliche bemerkenswerte Strikes für die Arbeiter unglücklich verlaufen.«

12. Schluss. Wer die Zukunft der Strikegeschichte nach dem Bilde ihrer Vergangenheit abklatschen wollte, etwa gar nach der Vergangenheit weniger Jahrzehnte, würde irren. Man muss vielmehr das bunte Bild, das die Vergangenheit bietet, analysieren.

Zweifellos bedeuten die Strikes faux frais nicht nur unserer Volkswirtschaft, sondern in der Häufung, wie die Statistik sie zeigt, und bei der fortschreitenden Verschlechterung ihrer Chancen faux frais auch unseres sozialen Fortschritts. Wie erklären sich die kopflosen und kurzsichtigen Strikes?

Sie sind das Produkt einer Entwickelungsperiode. Gleich der Landwirtschaft steht das alte eigentliche Handwerk noch fast ausserhalb dieser Entwickelung. Handwerksgesellen, die noch nach alter Sitte beim Meister wohnen oder die sich als künftige Meister fühlen, striken auch im Notstande nicht leicht. Dagegen ist das in Umgestaltung begriffene mittlere Handwerk der eigentliche Quell der Koalitionsbewegung. Hier wird der reichlich vorhandene Gemeinschaftsgeist durch die wirtschaftliche Entwickelung aufgerührt. Die Gewerkschaftsbildung beginnt und braucht zu ihrer Nahrung den Strike. S. und B. Webb haben auf Grund ihrer englischen Beobachtungen geschildert, wie der Führer einer neuen Gewerkschaftsfiliale den natürlichen Drang hat, durch einen Strike die Sporen zu verdienen. Die junge Vereinsgründung soll die Feuertaufe bekommen. Ein gewonnener Strike übt die stärkste werbende Kraft; ein junger Verein darf nicht thatenlos bleiben; und der menschenkundige Führer weiss, wie ein Strike im Leben des einzelnen Teilnehmers ein epochemachendes, revolutionierendes Ereignis sein kann, wie er ihn aus seiner hergebrachten Vorstellungswelt herausreisst. Mitunter gilt es auch, einen zweiten ebenso unfertigen Konkurrenzverein zu übertrumpfen. In anderen Fällen ist für den eifrigen Agitator die Inscenierung des Strikes ein Mittel, die Anfänge der Organisation erst zu schaffen. Je embryonaler die Organisation, um so schnellfertiger ist sie zum Strike. Die Führer sind dabei keineswegs allein das treibende Element; gerade in neu geschaffenen Organisationen will man seinen Beitrag nicht scheinbar umsonst zahlen, und die Erwartungen und Ansprüche der Mitglieder sind zunächst geradezu kindlich, analog wie in den Anfängen der Sozialdemokratie. »Währenddem die Fachvereine«, heisst es in einem dem Deutschen Tischlergesellenkongress von 1886 erstatteten Referat, »und die Centralisation derselben ihr Hauptaugenmerk auf eine allmähliche, aber möglichst allgemeine Hebung unserer gewerblichen Verhältnisse richten, suchen die Strike- oder Lohnkommissionen und die sogenannten Werkstättenorganisationen, welche sich nur im lokalen Rahmen bewegen, eine sprungweise Erhöhung der lokalen Verhältnisse in unserem Gewerbe herbeizuführen. Die Führer dieser Organisation sind sogar oft gezwungen, gegen ihren Willen einen Strike zu inscenieren, weil die steuernden Mitglieder dieser Organisation, denen der Strike Selbstzweck ist, mit Gewalt zu einem solchen drängen.«

Eine ganz andere Art Strikes entsteht mit der Grossindustrie, namentlich soweit diese einen mehr autochthonen Charakter trägt. Der oft sehr bunt zusammengewürfelten grossindustriellen Arbeiterschaft fehlt die organisatorische Tradition und zunächst der persönliche Zusammenhalt, aber das dichte Zusammenleben von Berufsgenossen und der Grossbetrieb züchten einen disciplinierten Gemeinschaftsgeist, kraft dessen beim ersten Anlass Tausende wie ein Mann sich erheben. Auf einen solchen Anlass lässt die schroffe soziale Scheidung und die Gewaltsamkeit grossindustrieller Konjunkturen nicht allzu lange warten, und bei dem gerade hier fühlbaren Mangel an Einigungsämtern kommt es nicht rechtzeitig zur Verständigung. Die grossen Strikes der Bergarbeiter, der Hafenarbeiter, der Konfektionsschneiderinnen gehören mehr oder weniger in diese Kategorie. Die Wucht massenpsychologischer Antriebe kommt erst hier zu ihrer ganzen, gewöhnlich unterschätzten Wirkung. Die Chancen solcher Strikes sind trotzdem äusserst ungünstig. Die Sozialdemokratie zieht aus ihnen Vorteil, gerade wenn sie unbeteiligt bleibt und auf

die schlechten Chancen des Erfolges hinweist. Die Partei lehnt es grundsätzlich ab, Strikes finanziell zu unterstützen. Ihre taktisch bewährte Theorie lautet dahin, dass mit zunehmender Koncentration des Kapitals der wirtschaftliche Kampf immer aussichtsloser werde, obwohl man seine Notwendigkeit anerkennen müsse.

Die erstgenannte Art von Strikes beginnt aber zu verschwinden, sobald der junge Verein seine Kinderkrankheiten überwunden hat. Als mässigendes Moment wirkt zugleich der auf die Dauer unerlässliche Anschluss an einen interlokalen Centralverband, der die Ortsvereine eines Berufs umschliesst, oder der örtliche Zusammenschluss berufsverschiedener Vereine; denn über die Notwendigkeit eines Strikes entscheiden nunmehr Männer von grösserer Erfahrung und weiterem Blick, und die eher gegen als für den Strike interessiert sind. In älteren Organisationen bilden schon die Familienväter ein kräftiges Gegengewicht gegen die strikelustige Jugend. Die ausgewachsene Gewerkschaft ist nicht mehr berufsmässig mit Stiftung von Unfrieden beschäftigt, sondern befindet sich ihrerseits in der Defensive gegen die Ansprüche tumultuarischer und heissspomiger Genossen. Die Quintessenz aller weitblickenden Gewerkschaftspolitik der letzten Jahrzehnte gipfelt in dem Bestreben, kopflose Strikes zu verhüten, den örtlichen Kleinkrieg mit planvoller Strategie zu regeln, unter Umständen die schwächeren Gewerkschaftsglieder gegen die Unbescheidenheit sich vordrängender, namentlich grossstädtischer Elemente zu schützen und möglichst den Kampf auf gemeinsame Ziele hinzulenken; Weiterblickende wie v. Vollmar sehen voraus, dass der altmodische lokale Scharmützelkrieg durch moderne, den Industriezweig umfassende Kämpfe verdrängt werden wird; »diese aber werden und müssen dann, wenn sie sich wohlerwogen als notwendig herausstellen, entscheidende Hauptschläge werden«. Die verantwortlichen Leiter älterer Organisationen hoffen schliesslich durch blosse Machtentfaltung ohne Strike ihr Ziel zu erreichen, wie das schon jetzt in zahlreichen Fällen gelingt. Als solche Machtentfaltung hat nicht nur die drohende Kriegsrüstung zu gelten, sondern auch z. B. die neuerdings sich ausbreitende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die unter Umständen wie ein Defensivstrike wirkt.

In den Verhandlungen der Gewerkschaftskongresse treten derartige Erwägungen immer stärker in den Vordergrund. Man bezeichnet »viele Strikes als Ausfluss unklarer Gedanken, und müsse solchen Strikes gegenüber jedes Humanitätsgefühl weichen«. »Nicht die Inscenierung von Strikes ist Zweck der Organisation, sondern wir wollen durch die Macht der Organisation die Strikes verhindern und unnötig machen.« »Gelingt dies (die Festigung der Organisation), dann werden bald die Unternehmer die Arbeiterorganisation nicht mehr, wie sie dies jetzt irrtümlicher Weise thun, als Störenfried im Gewerbsleben betrachten, sondern dieselben werden unsere Vereinigungen als den anderen Faktor bei dem gemeinsam abzuschliessenden Arbeitsvertrage erblicken. Es werden dann Aussperrungen und Strikes, welche heute Arbeiter wie Unternehmer leider zu oft beunruhigen, vermieden werden, weil der Arbeitsvertrag nicht mehr wie jetzt grösstenteils auf einseitiger Dekretierung, sondern auf gegenseitiger Vereinbarung basiert.[1]« Wenn gerade in Grossstädten noch unverhältnismässig viel gestrikt wird, so ist das zum Teil Schuld jener disciplinlosen »unabhängigen« Ortsvereine, die hauptsächlich in der Grossstadt zu Hause sind.

Auf der anderen Seite haben gerade die grossindustriellen Massenstrikes der letzten Jahre zu der nachdrücklichen Forderung fester Organisationen geführt, die im stande sind, die Strikelust zu disciplinieren. Diese Bestrebungen haben ihrerseits auf die mässigende Politik der vorhandenen Gewerkschaften zweifellos zurückgewirkt. Gerade aus jüngster Zeit ist eine lange Reihe von Vorschlägen und Beschlüssen zu verzeichnen, die auf verschiedenen Wegen demselben Ziele zustreben und deren praktische Wirkung auch schon sich zu zeigen begonnen hat. Wie man früher schon zeitweise die »Angriffsstrikes« aus der Zahl der unterstützungswürdigen Kämpfe gestrichen hat, so will man jetzt »gemassregelten« Genossen lieber finanziell durchhelfen, als um ihretwillen einen Strike beginnen. Ueber einen geplanten Strike sollen ferner nicht mehr öffentliche Versammlungen entscheiden, in denen agitatorische Kunstgriffe und massenpsychologische Wirkungen allzu leicht über die Besonnenheit siegen, zumal wenn die Abstimmung offen erfolgt, sondern es soll mindestens mit Zetteln (wie schon jetzt vielfach), am besten zu Hause abgestimmt werden; ein geregelter Instanzengang soll folgen, die letzte Entscheidung aber in die Hand persönlich verantwortlicher Führer, womöglich gewerkschaftlicher Berufsbeamter gelegt werden, die Ruf und Stellung aufs Spiel setzen, wenn sie die Genossen ins Verderben führen. Auch die einzelnen Teilbranchen, z. B. Former, sollen nicht auf eigene Hand striken, sondern die Ent-

[1] Aus den Protokollen der Tischlergesellenkongresse, zum Teil auch abgedruckt in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 65, S. 560.

scheidung dem grossen Mutterverbande (Metallarbeiterverbande) anheimgeben. In den örtlichen Gewerkschaftskartellen soll wenigstens eine grössere Stimmenmehrheit erforderlich sein, um die Unterstützung eines Strikes zu beschliessen. Es kann in diesem Artikel nicht ins einzelne verfolgt werden, wie weit diese nachhaltig fortgesetzten Bestrebungen im Laufe der letzten Jahre schon zu festen Gestaltungen geführt haben. Nur als Beispiel seien einige Beschlüsse erwähnt, die der Holzarbeiterverband (42 576 Mitglieder) auf seinem letzten Verbandstag (April 1898) gefasst hat: 1) Da die Unterstützung von Strikes (seit 1895 etwa 400 000 Mark) von jetzt an der Hauptkasse obliegt, hat an Stelle der Ortsverwaltungen künftig der Centralvorstand über Ablehnung oder Genehmigung von Strikegesuchen zu entscheiden; 2) Gesuche um Genehmigung von Angriffsstrikes, die für das Frühjahr oder für den Sommer geplant werden, können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie bis spätestens 1. Februar eingereicht werden, von den beteiligten Verbandsmitgliedern in geheimer Abstimmung gutgeheissen sind und neben etwaigen anderen Forderungen die Abschaffung der Ueberstunden zum Zweck haben; 3) der Verbandsvorstand hat vor seiner Entscheidung der Gesuche um Angriffsstrikes den zuständigen Agitationskommissionen der betreffenden Bezirke zur gutachtlichen Aeusserung zu unterbreiten; 4) bei Massregelungen einzelner ist in Zukunft ein Strike principiell zu vermeiden.

Diesem Gesundungsprozess wird von drei Seiten entgegengewirkt. Auf der einen Seite sind es Polizei, Staatsanwaltschaft und andere Behörden, die im gewerkschaftlichen Kampfe als Bundesgenossen der Arbeitgeber erscheinen, die Entwickelung der Gewerkschaften niederhalten und den einzelnen Verein nicht zu Jahren kommen lassen, so dass die Mitglieder im Durchschnitt nicht älter werden und die Kinderkrankheiten sich verewigen, die nicht nur die besseren Tendenzen ersticken, sondern beständig neue revolutionäre Impulse erzeugen, — eine Politik, nicht weniger kurzsichtig und der historischen Einsicht entbehrend, als es seiner Zeit *subjektiv* der Entschluss zur Koalitionsfreiheit war, die *objektiv* niemals mehr als jetzt eine sozialpolitische Notwendigkei gewesen ist.

Auf der anderen Seite ist die politische Arbeiterpartei auf eine rivalisierende Organisation eifersüchtig, die ihr Einfluss und Geld streitig macht, dagegen nützlichen Handlangerdienst leistet, so lange sie schwach ist. Wie unter den behördlichen Schlägen, insbesondere unter dem Sozialistengesetz, die *gewerkschaftlichen* Organisationen naturgemäss am meisten gelitten haben, so hat seit der Mitte der 70er Jahre innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung die politische Organisation ein im Kreise der modernen Arbeiterbewegung beispielloses Uebergewicht gewonnen, während in anderen Ländern die Gewerkschaften von den politischen Führern umworben sind.

Polizei und Partei finden Nachhilfe bei den Unternehmern. Schon der einzelne Arbeitgeber stellt sich vielfach der Organisation seines Personals so feindlich entgegen, dass gerade die älteren verheirateten Arbeiter, deren Beteiligung dringend zu wünschen ist, nicht wagen, der Gewerkschaft beizutreten. Die Unternehmer*verbände* aber, vom Staate unbehelligt oder unterstützt, von einer internationalen Klassenbewegung getragen, wachsen den Arbeitergewerkschaften so schnell über den Kopf, dass diese fast daran verzweifeln müssen, den Vorsprung wieder einzuholen; das ist die Lehre, die die Strikegeschichte namentlich des letzten Jahrzehnts auf jedem ihrer Blätter liefert. Wenn in einzelnen Branchen noch mit Erfolg gestrikt wird, so handelt es sich in der Regel um eine Arbeitgeberschaft, die der sozialen Einheitlichkeit entbehrt, sei es, weil sie mit Pfuschern und Abenteurern untermischt ist oder weil Gross- und Kleinbetrieb sich gegenüberstehen. Beides trifft namentlich im Baugewerbe zu, und wenn soeben der Münchener Bauarbeitgeberverband seine Drohung eines Lockouts im letzten Augenblick zurückgezogen hat, so wird als Grund die Besorgnis der kleinen Meister angeführt, dass ein längerer gewerblicher Kampf schliesslich den grossen Konkurrenten zu gute kommen möchte. —

Das Ergebnis ist eine Entmutigung gewerkschaftlicher Thätigkeit, die selbst zur Zeit der gegenwärtigen günstigen Konjunktur nicht verschwindet, und fast scheint die Sozialdemokratie Recht zu behalten mit ihrer Voraussage einer zunehmenden Aussichtslosigkeit der Strikes. Als Konsequenz ergiebt sich eine Stärkung des politischen Radikalismus in der Arbeiterbewegung, ausserhalb wie innerhalb der Gewerkschaften, und es ist wohl kein Zufall, wenn gerade bei den Metallarbeitern vor einigen Jahren jene »zielbewusste« Strömung um sich griff, die gegen ein »Versumpfen« der Gewerkschaften, d. h. gegen ihre Hinwendung zu praktischen und massvollen Zielen geradezu protestiert und durch Herabsetzung der Wochenbeiträge und Beschränkung des Hilfskassenwesens die Gewerkschaften zu riesigen, die Berufsgrenzen nivellierenden, halb politischen Agitationsvereinen mit rötlichem Anstrich erweitern möchte. Der nächste Wendepunkt in der

wirtschaftlichen Konjunktur wird die Aussaat der Unterdrückungspolitik schnell zur Reife bringen.

Man soll zwar die Ungunst der gewerkschaftlichen Chancen nicht übertreiben. Der Zusammenhalt in den Arbeitgebervereinen wird von einer Zeitströmung getragen, die dem Wechsel unterworfen bleibt. Mit der Zunahme seines Kapitals wird der Arbeitgeber empfindlicher gegen den Zinsverlust bei Strikes. Die fortschreitende Schulung und Specialisierung des grossindustriellen Personals, zugleich das allmähliche Versiegen des Zustroms ländlicher Berufsrekruten giebt der Arbeitskraft einen Seltenheitswert, die ihren Träger widerstandsfähiger macht. Aber wahrscheinlich ist allerdings für die nächste Zeit ein weiterer Niedergang der gewerkschaftlichen Macht, zumal bei fernerer Entwickelung der Industriekartelle. Denkbar ist für spätere Zukunft auch eine Verbündung der bisher feindlichen Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen den Konsumenten, selbst im Wege des Strikes, in dem früher erörterten Sinne. Die staatliche Strikepolitik würde dann in das allgemeine Problem der Industriekartelle ausmünden.

Litteratur: ***Zusammenhängende Darstellungen*** *fehlen fast ganz.* **Roskoschny,** *Geschichte der Strikes, Berlin 1890, und* **Brösike,** *Die deutsche Strikebewegung, Berlin 1898, bieten wenig.*

Materialsammlungen: *Berliner Gemeindekalender und Berliner städtisches Jahrbuch bis etwa zum Jahre 1878. — Concordia, herausgegeben von Nagel, Berlin 1871—76. — Deutsches Handelsblatt 1878, Nr. 46—52. — Arbeiterfreund, Berlin 1873ff. — Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten (Fabrikinspektoren), 1874ff. — Jahresberichte der Gewerbegerichte und Zeitschrift »Das Gewerbegericht« (1896ff.). — Für die letzten Jahre auch Sozialpolitisches Centralblatt (1892ff., später u. d. T. Soziale Praxis), Reichsanzeiger, Labour Gazette, Die Industrie (seit 1877 Deutsche Industriezeitung), Der Arbeitsmarkt, Die Volkswirtschaftliche Chronik der Jahrbücher für Nationalökonomie und vor allem die Arbeiter- und Fachpresse sowie die Gewerkschaftslitteratur, aus der hier nur angeführt sei* **Gross,** *Die Geschichte der deutschen Schiffszimmerer, Stuttgart 1896. —* **Thun,** *Die Industrie am Niederrhein, 2. Teil, Leipzig 1879.*

Eine grosse Zahl der wichtigeren Strikes wird in **Einzelschriften** *u. Aufsätzen behandelt; darunter:* **Natorp,** *Der Ausstand der Bergarbeiter im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk, Essen 1889. —* **Lensing,** *Der grosse Bergarbeiterstrike des Jahres 1889 im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier, Dortmund 1889. —* **Oldenberg,** *Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung, Abdruck aus dem Jahrbuch f. Ges., Leipzig 1890. — Beilage des Reichs- und Staatsanzeigers vom 20. Januar 1890 (»Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken«). —* **Reismann-Grone,** *Die Bergarbeiterbewegung der niederrheinisch-westfälischen Zechen im Jahre 1890—91, Essen 1891. —* **Tiedemann,** *Die neuere Entwickelung der Arbeitsverhältnisse und der gewerkschaftlichen Organisation im Buchdruckgewerbe, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1897. —* **Fridrichowicz,** *Die Lehren der Arbeiterbewegung in der Garderobenkonfektion, ebendort. —* **Timm,** *Die Konfektionsindustrie und ihre Arbeiter, Flensburg 1897. — Une grève dans l'industrie de la confection; Musée social, Série A, circ. n. 10, Paris 1896. —* **Oda Olberg,** *Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion, Leipzig 1896. — Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik, Nr. 9—13, und Erhebungen derselben Kommission, Nr. 10 (Zustände in der Konfektionsindustrie). —* **Alfred Weber,** *Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweatingsystem in der Konfektionsindustrie, Jahrbuch f. Ges. 1897. —* **Derselbe,** *Das Sweatingsystem in der Konfektion und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik, Archiv f. soc. Ges., Bd. 10. —* **Legien,** *Der Strike der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona, Hamburg 1897. —* **Tönnies,** *Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Strike 1896/97, und Der Hamburger Strike von 1896/97, Arch. f. soz. Ges., Bd. 10. —* **Derselbe,** *Strafthaten im Hamburger Hafenstrike, ebenda, Bd. 11. —* **(Anonym):** *Die Wahrheit im Strike der Hafenarbeiter und Seeleute im Jahre 1896/97, Jahrb. f. Ges., 1897, S. 681 und 1425. —* **Ehrenberg,** *Der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Bd. 13. — Bericht der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen, und Protokolle derselben Kommission, Hamburg 1898. —* **Tönnies,** *Die Enquete über Zustände der Arbeit im Hamburger Hafen, Archiv f. soz. Ges. Bd. 12, —* **Francke,** *Die Arbeitsverhältnisse im Hafen zu Hamburg, Jahrbuch für Ges. 1898. — La fédération internationale des marins et des travailleurs des ports et entrepôts; Musée social, Série A., n. 17, Paris 1897. — Verhandlungen des Centralverbands Deutscher Industrieller, Nr. 73, Berlin 1897, S. 36. — Vergleiche auch* **Biermer** *im 2. Supplementband dieses Handwörterbuchs, I. Aufl., Artikel Gewerkvereinsbewegung, insbesondere S. 399ff.*

Statistik: *Preussische Strikeenquete in Nr. 56 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses und derselben Nummer des Herrenhauses vom Jahre 1865. — Bericht der Reichstagskommission zur Beratung der Gewerbeordnungsnovelle, November 1890. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, 3. Jahrgang, München 1897, S. 114. — Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Hamburg, 15. August 1892, 27. Nov. 1893 u.s.w. —* **Hirschberg,** *Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, Berlin 1897, Kap. 8. — Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin für 1895, S. 209.*

K. Oldenberg.

II. Arbeitseinstellungen in Oesterreich.

1. Ausstände bis Ende 1890. 2. Strikestatistik. 3. Gesamtübersicht 1891—1897. 4. Einzelne wichtige Ausstände seit 1891. 5. Aussperrungen. 6. Die Gewerkschaften. 7. Schlussbetrachtung.

1. Ausstände bis Ende 1890. Oesterreich war lange an grösseren Arbeitseinstellungen nicht sehr reich. Die gewerkschaftliche Organisation des Arbeiterstandes entwickelte sich erst in der jüngsten Zeit kräftiger, die Koalitionsfreiheit war erst im Jahre 1870 zugestanden worden; soweit Konflikte zwischen Kapital und Arbeit vorfielen, handelte es sich zumeist nur um gelegentliche Differenzen, selten um eine planmässige Niederlegung der Arbeit durch die gesamten Genossen eines Gewerbszweiges oder überhaupt um eine methodisch vorbereitete Massnahme.

Leider gestatten es die Dürftigkeit der Quellen und der Mangel an geeigneten Bearbeitungen derselben nicht, über die in früherer Zeit vorgefallenen Arbeitseinstellungen eine Skizze zu liefern, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte; erst für die Periode seit 1884 bieten die Berichte der Gewerbeinspektoren in betreff der gewerblichen Ausstände wertvolle Nachrichten. In den zerstreut vorkommenden Notizen und Mitteilungen spielt der Bergbau, namentlich in Böhmen, eine grössere Rolle. Dort gab es am Ausgang der sechziger und zu Beginn der siebziger Jahre mancherlei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere auch Versuche der letzteren, eine Lohnaufbesserung durchzusetzen, die in einzelnen Fällen zu Arbeitseinstellungen führten; in der Folge sehen sich jedoch die Bestrebungen der Arbeiter durch die ungünstige Geschäftskonjunktur gehemmt. Im Dezember 1881 bricht ein Kohlenarbeiterstrike zu Mährisch-Ostrau in den der Nordbahn gehörigen Gruben aus (zum Zwecke einer Lohnerhöhung, Uebernahme der Kranken- und Witwenkasse in die Selbstverwaltung der Arbeiter etc.); diese Angelegenheit wird zum Gegenstande einer Interpellation im Abgeordnetenhause gemacht (Sitzung vom 3. Dezember 1881). Im Februar 1882 striken Kohlenarbeiter zu Nürschau bei Pilsen in der Zahl von 2000, nach anderen Angaben 4000, um eine zehnstündige Arbeitszeit, Aufhebung der Sonntagsarbeit, Lohnaufbesserung und die Wiederaufnahme entlassener Arbeiter zu erlangen. Nach einem Arbeiterblatte droht die Statthalterei, dass jeder Arbeiter, der nicht binnen drei Tagen zu striken aufhöre, alle Rechte auf die Bruderlade verliere. Mitte April 1882 folgt ein Strike im Duxer Kohlenrevier; die Arbeiter wünschen Reformen hinsichtlich der Knappschaftskassen, einen achtstündigen Arbeitstag, Abschaffung der Akkordarbeit, Einführung von durch die Arbeiter zu wählenden Bergwerksinspektoren. Es fallen Verhaftungen, Ausweisungen etc. vor, die Bestrebungen bleiben ohne Erfolg. Im August 1887 ereignet sich wiederum ein — erfolgloser — Braunkohlenarbeiterstrike im Bezirke Elbogen (zum Zwecke wöchentlicher Lohnauszahlung und einer Lohnerhöhung). Ende Mai 1889 verpflanzt sich die Ausstandsbewegung der deutschen Bergbauarbeiter auch auf österreichischen Boden, und es kommt zu Arbeitseinstellungen in böhmischen Kohlenrevieren (Kladno, Pilsen, Dux etc.) und in den steierischen Montanbezirken. Hauptsächlich erstrebte man hierbei die Festsetzung einer achtstündigen Schicht sowie Lohnaufbesserungen, die auch zumeist, wenngleich in wechselndem Ausmasse, erzielt wurden. 1890 giebt es wiederum einen grossen Ausstand im Ostrauer Kohlenreviere.

Auch die Textilindustrie kennt schon frühzeitig eine Reihe von Arbeitseinstellungen. In Zusammenhang damit, dass seit Ende der sechziger Jahre eine gewisse Bewegung in den nordböhmischen Fabrikdistrikten Platz griff und auch die sozialistische Propaganda sich auszubreiten beginnt, stehen einige belangreiche Arbeitseinstellungen (Spinnerstrike in Svárov Dezember 1869, Katharinenberg 1872, Asch 1876 u. a.); 1875 giebt es einen grossen Weberstrike in den Brünner Wollwarenfabriken; aus neuerer Zeit sind namentlich jene Ausstände erwähnenswert, die mit der Gewerberechtsreform zusammenhängen. 1885 trat nämlich ein von den früheren Vorschriften wesentlich abweichendes Arbeiterschutzgesetz (das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung) ins Leben, welches die obligatorische Sonntagsruhe, den Maximalarbeitstag u. a. zur Einführung brachte. Die infolgedessen notwendige Aenderung in den Arbeits- und Betriebsverhältnissen vollzog sich nicht überall in voller Ruhe, öfter hatten auch die Arbeiter Anlass, die Durchführung der zu ihren Gunsten erlassenen Vorschriften im Wege einer Arbeitseinstellung zu erkämpfen. Abgesehen von derlei minderwichtigen Vorfällen ist hier namentlich der Ereignisse in Brünn 1885 sowie der Lohnbewegung in der Textilindustrie 1888 zu gedenken. Nach der Darstellung des zuständigen Gewerbeinspektors hatten die Arbeiter der in Brünn hoch entwickelten Textilindustrie auf Grund des neuen § 72 der Gewerbeordnung (»die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft«)

gehofft, dass sie bei der notwendig gewordenen neuen Betriebseinteilung befragt würden und ihren Wünschen Berücksichtigung verschaffen könnten. Die Industriellen hingegen nahmen den Standpunkt ein, dass sie berechtigt wären, die Arbeitszeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen unabhängig von den Arbeitern zu bestimmen. In der That wurde in mehreren Fabriken einfach das gesetzliche Höchstausmass an Arbeitszeit in die Fabriksordnungen aufgenommen. Dies hatte zuerst in einigen Betrieben die Einstellung der Arbeit zur Folge, die sich aber rasch ausbreitete, so dass etwa 8—9000 Personen feierten in der Hoffnung, die zehnstündige Arbeitszeit zu erreichen. Es kam auch zu Ausschreitungen, bei welchen das Eigentum einiger Fabrikanten beschädigt wurde. Bei den eingeleiteten Verhandlungen erklärten auch die Arbeiter, die Pausen, mit Ausnahme der Mittagspause, ganz abgeschafft haben zu wollen, da diese ohnehin nicht eingehalten würden, ein Verlangen, dessen Erfüllung gesetzliche Hindernisse im Wege standen. Schliesslich machte ein Vergleich den Differenzen ein Ende, durch welchen 62¾ Arbeitsstunden in der Woche vereinbart wurden. Der Tagelohn wurde nicht gekürzt, die Akkordsätze erfuhren eine Besserung. Im Sommer 1888 trat wiederum bei Wegfall der bis dahin für die meisten Zweige der Textilindustrie statthaften zwölften Arbeitsstunde eine Reihe von Ausständen ein, namentlich in nordböhmischen Baumwollfabriken, übrigens auch in anderen Provinzen (Mähren, Niederösterreich) zum Zwecke einer Aufbesserung der Lohnsätze, damit die regelmässig im Stücklohn stehenden Arbeiter durch die Reduktion der Arbeitszeit keinen Schaden zu erleiden hätten. Diese Bestrebungen waren zumeist, wenn auch in verschiedenem Masse, von einigem Erfolg begleitet.

Wohl die reichhaltigste Geschichte in betreff der Lohnkämpfe und Arbeitseinstellungen weist unter den Gewerben das Buchdruckergewerbe auf, in welchem auch die fachliche Organisation die grösste Vollkommenheit erreicht und die der meisten anderen Gewerbe weit übertroffen hat. Jedenfalls gehen in demselben die Arbeitseinstellungen weit zurück, so wird eine solche beispielsweise schon aus dem Jahre 1778 in Wien berichtet. Was die neuere Zeit anbelangt, so gab es schon anfangs 1870 mehrfach Ausstände in Wien (wegen Fragen der Arbeitszeit und des Lohntarifs) und ausserhalb Wiens; der Kürze halber sei hier nur der Arbeiterbewegung in Wien gedacht. In hervorragendem Masse beteiligt waren hier die Zeitungssetzer, so dass sich die Zeitungseigentümer genötigt sahen, ein gemeinsames Interimsblatt herstellen zu lassen; gleichwohl erreichten zuerst die Zeitungssetzer nach mehrwöchigem Strike Lohnzugeständnisse. Minder günstig erging es den übrigen Setzern, Druckern und Schriftgiessern; sie mussten, namentlich infolge von Zuzug von auswärts, die Arbeit wieder aufnehmen und erst, nachdem diese wieder im Gange war, verstanden sich die Prinzipale zu einer kleinen Lohnaufbesserung. Februar 1872 kam ein neuer Tarif zu stande, ohne dass das Mittel der Arbeitseinstellung gebraucht worden wäre; seine Grundlage war die Alphabetberechnung, dann war auch die Abstellung der Sonntagsarbeit bei Zeitungen ausgesprochen. Bereits Ende desselben Jahres kam es aber schon wieder zu Zerwürfnissen mit den Prinzipalen. Die Setzer, namentlich bei den Zeitungen, strebten nämlich die Beschränkung der Nachtarbeit sowie eine angemessene Regelung des sogen. Speckes (Vorteilsatzes — Gedichte, Titel, Vakats, Klischees etc.) an. Die schroffe Ablehnung der Prinzipale, diesbezüglich in Verhandlungen einzugehen, die polizeiliche Auflösung des Vereines der Buchdrucker und Schriftgiesser Niederösterreichs (wegen Gewährung eines Darlehens an die im Strike befindlichen Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, dann wegen Untersagung der Gründung bezw. des Beitrittes zu den sogen. Hauskassen d. i. Betriebskrankenkassen), die Androhung einer allgemeinen Werkstättensperre seitens der Unternehmer, welche die Kündigung der Setzer einer Zeitungsdruckerei als Anfang eines Cirkularstrikes ansahen — dies alles führte zu einer ernstlichen Bewegung, die jedoch noch eine gütliche Beilegung erfuhr, indem die gemischte Tarifkommission ihre schiedsrichterliche Funktion wieder aufnahm und eine Revision des Tarifes mit wesentlichen Lohnerhöhungen stattfand.

Seit der Krise 1873 hat das Buchdruckergewerbe mit dem ungünstigen Umschwung der Geschäftslage zu kämpfen. Es mehren sich die Klagen über die grosse Zahl der Stellenlosen sowie darüber, dass sich die Verwendung von nicht genügend vorgebildeten Arbeitern steigere, welche das standesgemässe Minimum nicht verdienen.

Januar 1875 erfolgt seitens der Prinzipale die Kündigung des für Wien vereinbarten Lokalzuschlages zum 1874 eingeführten allgemeinen Tarif; das gewisse Geld sollte jedoch keine Herabsetzung erfahren, wohl aber die Bezahlung der Feiertage entfallen, wenn an denselben nicht gearbeitet würde. Es schliessen sich langwierige Verhandlungen an, und die Situation erfährt insofern eine Verschärfung, als im April die Kündigung des Lokalzuschlages auch für die Schriftgiesser hinzutritt. Der drohende Konflikt verläuft indessen noch im Sande,

indem die Prinzipale erklären, lieber den alten Lokalzuschlag zu zahlen als einer blossen, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprechenden Reduktion zuzustimmen. Die Tariffrage ist indessen damit nur aufgeschoben, nicht aufgehoben. 1876 läuft nämlich ohnehin die vereinbarte Dauer des Tarifs ab, und die Prinzipale nehmen keine blosse Revision, sondern eine Reduktion in Aussicht. Bis zum Ablauf des Tarifs, den 1. Juni, kommt keine neue Abmachung zu stande, die Folge davon ist, dass zwar die Mehrzahl der Geschäfte bis zur Vereinbarung eines neuen Tarifs den alten anzuwenden bereit ist, einige Offizinen hingegen ihn nicht ferner mehr anerkennen wollen. Die Ausstandsbewegung erreicht jedoch nur geringen Umfang und scheitert. Diese Niederlage wirkt viel härter als die im Jahre 1870, weil damals bei dem flotten Geschäftsgang zum mindesten der frühere Stand behauptet wurde und jeder leicht Beschäftigung fand, während jetzt volle Tarifanarchie eintritt und Arbeitslosigkeit um sich greift, damit aber auch die Gefahr des Unterbietens und der Aufziehung einer durch Lohnherabdrückung vorwärtsstrebenden illoyalen Konkurrenz gegeben ist.

1879 erst beginnen wieder Tarifverhandlungen und zwar infolge der Initiative der Prinzipale. Sie führen zu einem Ergebnis und der Tarif kann Anfang 1880 in Kraft treten, wenngleich die allgemeine Anwendung desselben noch mancherlei zu wünschen übrig lässt. 1882 kommt wieder eine kräftigere Lohnbewegung in Zug: sie nimmt ihren Anfang mit einer freien Versammlung der Buchdrucker Wiens am 10. September 1882, in welcher lebhaft Klage über die Nichteinhaltung des 1880er Tarifs erhoben und eine Zuschrift an das Buchdrucker-Gremium beschlossen wird, in welcher die Forderung zur Aufstellung gelangt: es möge an die Abfassung eines geeigneten Lohntarifes geschritten werden, welcher den Wiener Verhältnissen Rechnung trägt und durch den auch jene Punkte, die noch dem freien Uebereinkommen überlassen sind, eine bestimmte Regelung erfahren. Die Prinzipale erklären sich aber nur bereit, über jene Schritte zu beraten, die zur strikten Durchführung des bestehenden Tarifs in allen Wiener Druckereien gesetzlich zulässig wären. Am 22. Oktober findet eine neuerliche freie Buchdruckerversammlung statt; sie erklärt über die Zurückhaltung der Prinzipale erbost den bestehenden Tarif vom nächsten ersten Januar an für null und nichtig und beauftragt eine Tarifkommission, einen neuen Tarif auszuarbeiten. Gleichzeitig wird eine Agitation gegen die wieder aufgenommene Sonntagsarbeit und die Montagsfrühblätter bei den Zeitungen eingeleitet. Die Gehilfenkommission arbeitet in der That einen Tarif aus, von dessen Annahme aber die Prinzipale nichts wissen wollen; nur einige Druckereien nehmen ihn an. Am 13. November 1882 bricht fast in allen Offizinen, die Zeitungsdruckereien ausgenommen, der Strike aus; ca. 1000 Mann sind an der Arbeitseinstellung beteiligt. Am 8. Januar 1883 wird der Strike für beendet erklärt: durch Zuzug von auswärts und Erschöpfung der Mittel sehen sich die Gehilfen zu diesem Schritt genötigt, ohne ein Resultat erlangt zu haben. Die Strikekommission verrechnet später ca. 85000 fl. Auslagen; die Geschäftsinhaber sollen einen Schaden von 1/4 Million fl. gehabt haben. Gleichzeitig hatte übrigens ein Schriftgiesserstrike stattgefunden. Immerhin machten die grossen Opfer des Strikes die Prinzipale geneigt, in Verhandlungen über einen neuen Tarif einzugehen, welcher den Forderungen der Gehilfen etwas entgegenkomme. Dieser neue Tarif für Setzer, Drucker und Maschinenmeister sollte am 15. April 1883 in Kraft treten, im »Vorwärts«, dem Gehilfenorgan, findet sich jedoch noch im Februar 1884 eine Zusammenstellung, wonach von 150 in Wien und den Vororten befindlichen Firmen nur 82 den Tarif bisher offiziell angenommen hätten.

1886 kommt wieder die Lohnbewegung in Fluss, sowohl in Wien als in Böhmen, Schlesien etc. In Wien ergeben sich daraus Schwierigkeiten, dass die Arbeiter in einer genossenschaftlichen Gehilfenversammlung die zugestandenen Aufbesserungen nur als eine kleine Abschlagszahlung bezeichnen und die Unternehmer und Gremialmitglieder sich durch die Fassung der diesbezüglichen Resolution für beleidigt erachten und infolgedessen die Durchführung der neuen Tarifsätze von der Zurücknahme der Resolution abhängig machen. Eine neue Gehilfenversammlung am 29. November 1886 verwirft dies und setzt eine Tarifüberwachungskommission ein. Eine weitere Gehilfenversammlung am 20. März 1887 beruft eine verstärkte Kommission und betraut sie, ihr gleichzeitig einige Direktiven gebend, mit der Ausarbeitung eines neuen Tarifs; sodann werden Sammlungen zum Schutze des Tarifs eingeleitet. Der Kommissionsentwurf wird in der Versammlung am 18. Dezember angenommen, aber nur einige wenige Firmen acceptieren ihn, während die Gremialversammlung am 25. Januar 1888 sich darauf beschränkt, eine Kommission behufs Führung von Verhandlungen einzusetzen, die jedoch keinen glatten Fortgang nehmen, obwohl die Gehilfen mancherlei Konzessionen machen. Die Tarifüberwachungskommission wird jedoch plötzlich durch Magistratserlass vom 10. Oktober 1888

als nach § 120 der Gewerbeordnung und den Statuten der Gehilfenversammlung für ungesetzlich erklärt und ihre Auflösung angeordnet. Dies führt zu lebhaften Beschwerden seitens der Gehilfen darüber, dass mit einem Male die Kommission, nachdem sie durch fast zwei Jahre funktioniert habe und für den Fonds fast 30000 fl. gesammelt worden wären, als ungesetzlich beanstandet würde. Schliesslich wird behördlicherseits zum Zwecke der Rückstellung der Beiträge die Auslieferung dieses Fonds begehrt, der indessen im Interesse der Sicherheit einem einzelnen Genossen »geschenkt« wird. Der Konflikt endet durch Verhandlungen unter Beteiligung des Gewerbeinspektors und Annahme eines neuen Tarifs, der mit dem 1. Januar 1889 in Kraft treten soll und den Arbeitern günstige Bedingungen (9½ Stunden Arbeitszeit und 12 fl. Minimallohn) bietet. Beteiligt an dem Strike waren ca. 700 Gehilfen und 150 Hilfsarbeiterinnen. Dem schliesst sich sodann eine Lohnbewegung unter den Schriftgiessern an.

1889 fesselte unter den vorgefallenen Ausständen die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Masse jener der bei der Wiener Tramway-Gesellschaft bediensteten Kutscher. Dieselben verlangten nach den in einer Versammlung vom 18. April gefassten Beschlüssen, dass die tägliche Arbeitszeit, einschliesslich der einstündigen Mittagspause, nicht mehr als zwölf Stunden betragen und bis zur Durchführung dieser Einteilung eine Lohnerhöhung eintreten solle, ferner die Ausfolgung einer gedruckten Dienstordnung mit Bestimmungen über Arbeitszeit, Lohn, Straffälle sowie anderes minder wichtige. Die Gesellschaft gab nur eine auf Verschleppung der Angelegenheit hinauslaufende Antwort, und so kam es in der That am Ostersonntage, also zu einer Zeit, in der regelmässig ein grosses Verkehrsbedürfnis eintritt, zum Ausbruch eines wenn auch nur unvollständigen Strikes. Die Gesellschaft suchte freilich für den Ausfall durch allerlei Mittel Ersatz zu beschaffen, doch litt der Dienst immerhin erheblich. Die Sympathie des Publikums wandte sich in lebhafter Weise den Strikenden zu, war ja die ungünstige Behandlung der Tramwaybediensteten schon längst in weiteren Kreisen bekannt (s. auch Eichhorn in der österreichischen Monatsschrift für christl. Soz. Reform VII) und vermochte man den anstrengenden Dienst der Kutscher aus der täglichen Beobachtung zu beurteilen. Ausserhalb der sogenannten Linie kam es sogar zu Tumulten, da Volksmengen das Ausfahren von Wagen gewaltsam hindern wollten, und die Aufläufe erreichten einen solchen Umfang, dass schliesslich bedeutende Militärabteilungen aufgeboten wurden. Der Wiener Gemeinderat sprach wegen der Unzulänglichkeit des Dienstes einen Kautionsverlust aus. So fand sich nach mehrtägigem Strike die Gesellschaft unter dem Druck der öffentlichen Meinung, wozu sich dann noch das Drängen der Regierung gesellte, zu Zugeständnissen bereit, die auf die Festsetzung der gewünschten Arbeitszeit bezw. separate Entlohnung freiwillig übernommener Ueberstunden hinausliefen. Der Erfolg der Wiener Kutscher brachte auch bei anderen Pferdebahngesellschaften eine Lohnbewegung in Fluss, namentlich kam es auch in Prag zu einer Arbeitseinstellung der Kutscher, die gleichfalls einigen Erfolg erzielte.

Im allgemeinen zeigt sich gegen Ende des neunten Jahrzehnts eine lebhafte Strikebewegung: 1888 wird die Zahl der Ausständigen im Reichenberger Kammerbezirk allein auf ca. 30000 geschätzt. 1890 berichtet der Gewerbeinspektor für Wien, dass das Bestreben der Arbeiter, bessere Existenzbedingungen zu erringen, dort in einer an Umfang und Intensität noch nicht vorgekommenen Weise zum Ausdruck gelangt sei. Der allgemeine Teil der Inspektorenberichte über dieses Jahr verweist auf die Schwierigkeit der Vermittelungsversuche, die Verkennung der ökonomischen Betriebsbedingungen, die sich in Forderungen einer sofortigen und auf alle Arbeitszweige ausgedehnten sprungweisen Lohnerhöhung, einer unvermittelten Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden etc. äusserte, und die Wirkung derartiger Forderungen und der unverkennbaren zwangübenden Führung der Arbeiter, dass viele Arbeitgeber sich in Verhandlungen überhaupt nicht einlassen wollten. Nach den Bemerkungen mehrerer Inspektoren standen die hie und da erzielten Erfolge ausser Verhältnis zu den gebrachten Opfern und hätten, wenn die Forderungen mässiger gewesen wären, leichter und rascher errungen werden können.

2. Strikestatistik. Seit 1891 werden amtliche Zusammenstellungen über die Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe verfasst. Durch den Erlass des Handelsministeriums vom 7. Dezember 1893 wurde eine wesentliche Erweiterung der für die Zwecke dieser Statistik bisher von den Gewerbebehörden gelieferten Ausweise angeordnet und als erstes Jahr für die neu geregelte Berichterstattung das Jahr 1894 festgesetzt. Der Vorgang bei der Bearbeitung ist dermalen wie folgt. Ueber jede Arbeitseinstellung oder Aussperrung haben die politischen Behörden (Gewerbebehörden) ein Zählblatt auszufüllen; sie sind dabei angewiesen, die Daten teils durch Einvernahme der Betriebsleitungen und Arbeiter, teils auf Grund der Erhebungen der ihnen zur Verfügung stehenden Organe zu ermitteln. Die

auf diese Art ausgefüllten Zählblätter, denen nach Möglichkeit etwa vorhandene Dokumente und Belege, wie Zuschriften der Strikenden an die Unternehmungen, Kundmachungen der Betriebsleitungen, Vereinbarungen über die Beilegung etc., wenngleich nur abschriftlich, beizuschliessen sind, unterliegen der Kontrolle und bei Bedarf der Ergänzung durch die politischen Landesbehörden und Gewerbeinspektoren, welche letzteren ohnehin bei einer grossen Anzahl von Arbeitskonflikten vermittelnd einzugreifen pflegen und daher zahlreiche Streitfälle aus eigener Anschauung kennen. Das statistische Departement des Handelsministeriums, welches mit der Bearbeitung der Strikestatistik betraut ist, sucht seinerseits das eingelaufene Material durch die Benützung von Zeitungsmitteilungen, durch Vergleichung mit zahlreichen auf Ausstände bezughabenden Akten und direkte Erhebungen zu vervollkommnen. — Die Statistik bezieht sich dermalen auf die Ausstände in was immer für Betrieben, mit Ausschluss der Landwirtschaft und des Bergbaues. Bezüglich dieses letzteren hat das Ackerbauministerium, in dessen Verwaltung der Bergbau fällt, die Abfassung einer ähnlichen Statistik in Aussicht genommen; doch ist noch keine hierauf bezügliche Veröffentlichung erfolgt.

Aus dem Dargestellten geht hervor, dass das Jahr 1894 einen Wendepunkt in der Entwickelung der Ausstandsstatistik bildet, weshalb mannigfache Daten nur für die nach diesem Zeitpunkte fallende Periode geboten werden können und überhaupt anzunehmen ist, dass die Vollständigkeit bei Erfassung der Arbeitseinstellungen mit der Entwickelung und dem Einleben der Statistik gewiss zugenommen hat. —

Erwähnt soll auch werden, dass für einzelne Jahre auch auf Grund der Gewerbeinspektorenberichte statistische Zusammenstellungen verfasst wurden (so von Mischler, Archiv für soziale Gesetzgebung VI, S. 51, ferner in dem in der Litteraturübersicht erwähnten Report). — Auch führen die Gewerkschaften eine eigene Strikestatistik.

3. Gesamtübersicht 1891—1897. Die Hauptergebnisse der — wie bemerkt, den Bergbau nicht mitumfassenden — amtlichen Statistik 1891—1896 sind nun die folgenden. Man zählte

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Ausstände	104	101	172	159	205	294
Beteiligte Unternehmungen	1917	1519	1207	2468	869	1403
mit beschäftigten Arbeitern	40486	24621	45539	60718	46036	57029
Mit Strikenden	14025	14123	28120	44075	28026	36114

Unter den Ländern weisen namentlich Niederösterreich und Böhmen die grösste Zahl von Arbeitseinstellungen auf; der Anteil der Industriezweige wechselt, stark beteiligt an der Ausstandsbewegung erscheinen in der letzten Zeit gewöhnlich die Spinnereien und Webereien, Tischlereien, Drechslergewerbe, Ziegelwerke, Baugewerbe u. a. Die überwiegende Anzahl der Ausstände betrifft nur ein Unternehmen. Dem Geschlechte der Strikenden nach entfällt die Mehrzahl auf das männliche Geschlecht (1896: 77,13 %). Im allgemeinen scheinen sich die Arbeiterinnen schwerer zur Teilnahme am Strike zu entschliessen; man zählte nämlich

	1895	1896
Arbeitseinstellungen	205	294
hierunter Betriebe betreffend,		
die männliche Arbeiter beschäftigten	204	293
die weibliche Arbeiter beschäftigten	107	151
mit Beteiligung männlicher Arbeiter am Strike	201	290
mit Beteiligung weiblicher Arbeiter am Strike	55	98

Die männliche Arbeiterschaft hat also, sofern es überhaupt eine Strikebewegung gab, fast ausnahmslos an dieser selbst teilgenommen, während die weibliche 1895 nur in ca. 51 %, 1896 nur in ca. 65 % der Fälle in den Kampf mit eintrat.

Die meisten Ausstände dauerten nur kurze Zeit, in die Kategorie der Ausstände von 1—5 Tagen Dauer fällt nämlich 1894—96 fast ganz gleichmässig etwas über die Hälfte aller Arbeitseinstellungen und auch noch die nächstfolgende Gruppe — Dauer von 6—10 Tagen — ist stark besetzt. Die durchschnittliche Dauer war 1894 11,68, 1895 13,10, 1896 15,18 Tage.

Die Mehrzahl der Ausstände stellt sich als sogenannte Angriffsstrikes dar, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die amtliche Statistik nicht in der Lage ist, rücksichtlich aller Arbeitseinstellungen zu bestimmen, ob sie als Angriffs- oder als Abwehrakte anzusehen sind.

Die überwiegende Anzahl der Ausstände dreht sich um Lohnfragen, insbesondere um Forderungen behufs Erhöhung der Löhne, dann kommen namentlich Fragen der Arbeitszeit ins Spiel. Es wurde nämlich begehrt bei % aller Ausstände:

	1894	1895	1896
Erhöhung der Löhne	57,23	53,17	58,84
Verkürzung der täglichen Arbeitszeit	27,04	24,39	31,97
Aufrechterhaltung der Löhne	11,32	10,24	8,16
„ Arbeitszeit	2,52	1,95	1,36

Eine nicht unbeträchtliche Rolle bei den Ausständen spielen gewisse persönliche Konflikte, namentlich ist es die Entlassung von Arbeitern, die häufig unter den Veran-

lassungsursachen vorkommt, dann aber auch Differenzen wegen missliebiger Vorgesetzter, wegen Behandlung der Arbeiter, wegen Aufnahme oder Nichtentlassung unbeliebter Arbeiter u. dgl.

Was die Erfolge der Ausstände anbelangt, so sei erwähnt, dass von den 1891 bis 1896 gezählten 1033 Arbeitseinstellungen mit bestimmbarem Ausgang 236 (22,84 %) mit vollem, 483 (46,76 %) ohne und 314 (30,40 %) mit teilweisem Erfolge der Ausständigen endeten. An den Ausständen 1894—1896 waren im ganzen 108 215 Arbeiter beteiligt und zwar 11 702 oder 10,82 % an den Ausständen mit vollem Erfolg, 47 705 oder 44,08 % an den Ausständen ohne Erfolg, 48 808 oder 45,10 % an den Ausständen mit teilweisem Erfolg.

Im allgemeinen weisen die vollständigen Strikes bessere Erfolge auf als die unvollständigen, d. h. jene, an denen sich nicht die gesamte Arbeiterschaft beteiligt. Die einzelnen Forderungen haben ein ziemlich wechselndes Schicksal; ein verhältnismässig ungünstiges Ergebnis stellt sich ständig bei solchen Forderungen ein, welche auf die innere Disciplin in den Werkstätten Bezug haben, wie die Beseitigung von Vorgesetzten, Entlassung von missliebigen Arbeitern, Wiederaufnahme Entlassener.

In betreff der durch die Arbeitseinstellungen verursachten Verluste und Nachteile seien folgende Posten verzeichnet, die freilich zum Teile nur auf einer bloss annähernde Richtigkeit besitzenden Berechnung beruhen.

Es ergeben sich

	1894	1895	1896
Versäumte Arbeitstage der Strikenden	566 463	297 845	595 768
Versäumte Arbeitstage der gezwungen feiernden Arbeiter	81 217	25 118	24 233
Zahl der Ausstände, welche, soweit konstatierbar, eine Betriebsunterbrechung zur Folge hatten	44	47	80
Lohnverlust der Strikenden in Gulden	873 000	341 000	717 000
Lohnverlust der gezwungenen Feiernden in Gulden	?	35 000	18 000
Zahl der wegen Ausstände Entlassenen	2521	1624	2142

1898 hat das statistische Departement den Versuch unternommen, durch Befragung der Industriellen und sonstige Erhebungen Aufschluss über die dem Gewerbebetrieb durch die Ausstände 1897 erwachsenen Schäden zu gewinnen; das Ergebnis dieser Schritte ist aber noch nicht veröffentlicht.

An Gewinnposten der Arbeiter lässt sich anführen, dass die Erhöhung der Taglöhne oder Akkordsätze 1896 in 58 Fällen mit vollständigem oder teilweisem Erfolge gefordert worden war (1895 in 54 Fällen). Die in 58 Fällen (1895 in 26 Fällen) erzielte Verkürzung der täglichen Arbeitszeit betrug 1/4 Stunde bis 2 3/4 Stunden (1895 1/4 Stunde bis 4 Stunden), und es waren an ihr 926 Betriebe (1895 204) mit 13 900 beschäftigten und 10 536 strikenden (1895 mit 14 355 beschäftigten und 12 600 strikenden) Arbeitern beteiligt. —

Die amtliche Statistik für das Jahr 1897 ist derzeit (Juli 1898) noch nicht erschienen. In dem Ausweise der Wiener Gewerkschaftskommission (in der »Gewerkschaft« 1898 Nr. 5) werden für 1897 213 Arbeitseinstellungen aufgezählt, an denen 39 216 Arbeiter beteiligt waren und von denen etwa 40 % mit Erfolg endeten. Auf den Bergbau entfallen 10 Ausstände mit 1129 Strikenden.

4. Einzelne wichtige Ausstände seit 1891. Die bereits oben (sub 1) geschilderte Arbeiterbewegung im Wiener Buchdruckergewerbe fand 1891 aus Anlass der Entlassung von Arbeitern wegen unerlaubten Wegbleibens von der Arbeit am 1. Mai ihre Fortsetzung durch einen allgemeinen Ausstand, bei welchem die Gehilfen namentlich die Herabsetzung der Arbeitszeit von 9 1/2 auf 9 Stunden forderten, die Prinzipale dies unter Hinweis auf die bestehende Tarifvereinbarung ablehnten. In einer Reihe von Betrieben wurden Zugeständnisse gemacht, im allgemeinen wurde aber nur die Revision des Tarifes in Aussicht genommen. Zahl der Strikenden ca. 2900, ausbezahlte Unterstützungen ca. 112 000 fl.

Im Anschlusse an den im Dezember 1891 zu Graz abgehaltenen Kongress der Bergarbeiter Steiermarks kam es zu Beginn 1892 zu belangreichen Ausständen in steierischen Kohlenbergwerken. Forderungen: Wiederaufnahme wegen Beteiligung an der Arbeiterorganisation Entlassener, Minimallöhne, entsprechende Regelung der bereits zugesagten Achtstundenschicht. Die Werke schritten zu Entlassungen, wodurch auch viele ältere Arbeiter betroffen wurden, die damit auch ihre Bruderladenansprüche verwirkten. Unter dem Eindrucke dieser Entlassungen und von Abschiebungen sowie infolge unzureichender Mittel scheiterte der Ausstand. Strikende ca. 2200. Auch bei der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft und im Buchberger Revier (Krain) kamen Ausstände vor. Das Verhalten der Behörden (durch Versammlungsverbote etc.) führte zu lebhaften Beschwerden.

1894 fielen im Frühjahre Ausstände im Falkenauer Braunkohlen- und im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere vor, bei welchen es sich um Lohnfragen, die Achtstundenschicht u. a. handelte. Sowohl im ersteren Gebiete als bei

Polnisch Ostrau kam es zu einem blutigen Zusammenstoss mit der Gensdarmerie. Die unmittelbaren Ergebnisse waren gering, insbesondere war bei den allgemeinen Forderungen kein Erfolg zu verzeichnen. Im Parlamente wurde wiederholt über diese Ausstände und die mit ihnen verbundenen traurigen Ereignisse verhandelt und unter anderem die Einsetzung eines eigenen Montanausschusses, namentlich zur Behandlung der Bergarbeiterangelegenheiten, beschlossen (Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 10. Mai und 1. Juni 1894, vgl. die von sozialdemokratischer Seite herausgegebene Broschüre »Die Ereignisse von Falkenau und Ostrau im Parlamente«, Wien 1894). Wie immer bei ähnlichen Anlässen wurden dabei sehr verschiedene Anschauungen über die Veranlassung der Konflikte etc. geäussert. Die Regierung veranstaltete Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter in den beteiligten Revieren und teilte deren Ergebnisse dem Abgeordnetenhause mit (Beilage 964 zu den Prot. XI. Sess., 1894). Hinsichtlich des Ostrauer Reviers konnten mannigfache Beschwerden ermittelt und zum Teil auch durch administratives Einschreiten behoben werden; hingegen ergaben die Erhebungen bezüglich der Falkenauer Gegend nur wenig Material, und zwar, wie der amtliche Bericht bemerkt, sei es, weil bei den in die Erhebungen einbezogenen Werken keine grösseren Uebelstände vorhanden waren, sei es, weil die Arbeiter wegen der zahlreichen Entlassungen keine Aussagen wagten. Lohnverlust in Falkenau auf ca. 114 800, im Ostrauer Reviere auf ca. 112 400 Gulden geschätzt.

1894 war es dann noch insbesondere der Ausstand in der die Beleuchtung Wiens monopolistisch besorgenden G a s a n s t a l t, welcher die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog. Der Strike brach wegen Entlassung eines schon seit mehr als zehn Jahren im Dienste der Gesellschaft stehenden Maurers wegen Propaganda für die Gewerkschaft der Gasarbeiter aus und hatte keinen Erfolg, da es der Unternehmung gelang, sich sofort neue Arbeitskräfte von auswärts zu beschaffen. Strikende ca. 1200 unter ca. 1600 Beschäftigten. Wie es scheint, blieben die Organisationsbestrebungen wirksam unterbunden.

1895 hat der Z i e g e l a r b e i t e r ausstand in den Werken nächst Wien ein berechtigtes allgemeines Interesse gefunden; übrigens hatte er schon 1894 seine Vorläufer. 1895 strikten ca. 7500 Arbeiter und Arbeiterinnen vom 16. April an und kam es zu wiederholten Konflikten mit der öffentlichen Gewalt. Zahlreiche arge Missstände — namentlich der Wohnungsverhältnisse — wurden zur Sprache gebracht (auch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. April); der Ausstand schloss mit dem Zugeständnis von Lohnerhöhungen und der Herabsetzung der oft enorm langen Arbeitszeit auf 11 Stunden.

1896 brachte namentlich einen grossen Konflikt in der Gegend von N e u n k i r c h e n (Niederösterreich). Schon früher hatte es dort an Ausständen nicht gefehlt, die mit der regen sozialdemokratischen Propaganda im Bezirke in Zusammenhang gebracht wurden. Ende April 1896 kam es nun zu einer Arbeitseinstellung in der Eltzschen Spinnfabrik wegen Lohnfragen. Als die in den Arbeitshäusern der Firma wohnhaften Ausständigen delogiert werden sollten, legten die Arbeiter von sechs Fabriken zum Zeichen der Solidarität die Arbeit für einen Tag nieder. Dieses Vorgehen bewog die Arbeitgeber, sich auch für solidarisch zu erklären und die zur Arbeit nicht erschienenen Arbeiter (ca. 1400) auszusperren; sie beriefen sich dabei auf die durch äussere Einflüsse erzeugten unleidlichen Verhältnisse zwischen Industriellen und Arbeitern und die Notwendigkeit einer gemeinsamen Abwehr. Nunmehr erhoben aber auch die ausgesperrten Arbeiter verschiedene Forderungen. Der Konflikt endete nach mehreren Wochen mit bedingungsloser Wiederaufnahme der Arbeit und zahlreichen endgültigen Entlassungen.

Eine grosse symptomatische Bedeutung hat auch der Ausstand in einer P o r z e l l a n f a b r i k zu Dallwitz (Böhmen). Er begann im September 1896 wegen Aufnahme eines Mädchens, welches dem Ortsverbande der Porzellanarbeiter nicht angehörte und mit der zu arbeiten sich andere Arbeiterinnen weigerten, und endete nach 191 tägiger Dauer unter Abweisung der Lohnforderungen mit einigen Zugeständnissen der Firma hinsichtlich Arbeitszeit etc. Der Strike, an dem über 400 Arbeiter beteiligt waren, verursachte der Arbeiterschaft schwere Opfer (man bezifferte in der Arbeiterpresse die Kosten bis zu 56 000 Gulden, welche die Porzellanarbeiter grösstenteils selbst aufgebracht hätten). Einen gleichfalls ausnehmend langen Strike fochten die Arbeiter einer Porzellanfabrik in A i c h aus, der ca. 30 Wochen dauerte und 1898 erfolglos endete; es handelte sich bei ihm namentlich um Differenzen zwischen der Arbeiterschaft und einem aus der Fabrik in Dallwitz gekommenen Fabriksleiter.

Beim Bergbau ist 1896 der grosse Ausstand in fast sämtlichen Steinkohlengruben des O s t r a u - K a r w i n e r R e v i e r s erwähnenswert, an welchem sich von ca. 25 000 beschäftigten Arbeitern etwa 18 000 beteiligten. Den unmittelbaren Anlass gaben einige Arbeiterentlassungen, welche von den

Arbeitern als Angriff auf ihre Organisation aufgefasst wurden; daneben tauchten namentlich die schon seit längerem bestehenden Wünsche in der Richtung einer Abkürzung der 4—5 Wochen betragenden Lohnperioden auf. Die Werksleitungen hatten sich bereits vor Ausbruch des Strikes zu gewissen Vorschusszahlungen in der zweiten Hälfte der Lohnperioden bereit erklärt. Die Arbeiter forderten Wiederaufnahme der Entlassenen und wöchentliche volle Entlohnung; andere Forderungen, wie Lohnerhöhung, wurden bald fallen gelassen. Der Ausstand fand am 23. März nach einmonatlicher Dauer sein Ende durch die Zusicherung der Werksleitungen, keine weiteren Entlassungen vorzunehmen, mit Ausnahme der wegen Ausstandsdelikte gerichtlich bestraften Arbeiter, und Abschlagszahlungen zu gewähren. Uebrigens führte der Ausstand, welcher einen Lohnentgang von 340 000 fl. für die Strikenden und einen Ausfall an Förderung von fast 2 Mill. Gulden verursacht haben soll, zu einem parlamentarischen Initiativantrag betr. die Regelung der Lohnzahlungstermine beim Bergbau und in der Folge davon zum Gesetz vom 3. Mai 1896.

Im allgemeinen kamen dann noch grössere mit Ausständen verbundene Arbeiterbewegungen vor unter den Bauarbeitern (Prag 1891, Graz, Krakau, Lemberg 1893, Wien — ca. 14 000 Strikende — 1894, Stanislau, Przemysl 1895, Krakau 1896, Innsbruck 1898), in verschiedenen Zweigen der Glasindustrie (im Gablonzer Bezirk fast alljährlich), bei den Bäckern (1894 in Lemberg und Krakau), in manchen Zweigen der Drechslerei (so namentlich bei den Perlmutterdrechslern 1895 und 1896 in mehreren Orten), unter den Tischlern (Wien 1894, Lemberg und Krakau 1896), den Ziegelarbeitern (1894—96 in verschiedenen Städten Galiziens), den Tramwayangestellten (1894 Neue Wiener Tramway, 1897 Wiener Tramway) u. a. Weniger wegen ihrer Bedeutung für die Arbeiterbewegung im allgemeinen als wegen der besonderen Beschaffenheit der Betriebe, um die es sich handelte, sind bemerkenswert der Ausstand bei der Wiener städtischen Feuerwehr 1896 und jener der im sozialdemokratischen Arbeiterkonsumverein »Brüderlichkeit« Angestellten (Wien, 1897).

5. Aussperrungen. Auch Beispiele grösserer Aussperrungen fehlen nicht in neuerer Zeit; sie hängen besonders mit der Maifeier zusammen.

Zu den bedeutendsten gehört jene, welche 1891 die Industriegegend Bielitz-Biala betraf. Die Textilarbeiter und Maschinenfabrikarbeiter hatten dort den Beschluss gefasst, den 1. Mai zu feiern, und ihn gegen den Willen der Arbeitgeber zur Ausführung gebracht. Die Fabrikanten antworteten mit der Entlassung der zur Arbeit nicht erschienenen Arbeiter, der Sperrung der Fabriken bis 11. Mai, an welchem Tage jene Arbeiter, gegen welche sich kein weiterer Anstand ergebe, zur Arbeit wieder zugelassen werden sollten, und dem ferneren Beschlusse, dass kein Fabrikant innerhalb 14 Tagen nach dem 11. Mai einen Arbeiter aufnehmen werde, welcher nicht bisher schon in seiner Fabrik gearbeitet habe; den am 1. Mai zur Arbeit bereiten Arbeitern sollte der volle Lohn für die Dauer der Betriebsunterbrechung vergütet werden. Die Fabrikanten sahen ihr Vorgehen als einen Akt der Notwehr an, indem angesichts der sich überall äussernden Strikelust der Arbeiter eine Art Kraftprobe notwendig geworden wäre. Dank der Vermittelung des Gewerbeinspektors entfielen weitere Komplikationen, die schon drohten, und wurde am 11. Mai der Betrieb wieder aufgenommen. Die Zahl der Ausgesperrten wird auf 6000—8000 geschätzt, ihr Lohnentgang auf 50—60 000 Gulden.

Auch in Nordböhmen kam es zu einer einheitlichen Aktion der Industriellen gegen die Maifeier, wobei 1895 1364, 1896 1166 Arbeiter ausgesperrt wurden; ähnliche Aussperrungen fielen auch anderwärts vor. Andere Aussperrungen stehen mit Ausständen in Zusammenhang; der bedeutendste Vorfall dieser Art betrifft die Arbeiterbewegung in Neunkirchen (siehe oben sub 4). Insgesamt werden an Aussperrungen im Gewerbebetriebe durch die amtliche Statistik ausgewiesen:

	1895	1896
Zahl der Aussperrungen	8	10
Beteiligte Betriebe	17	211
Zahl der Ausgesperrten	2 317	5 445
„ „ hiervon Entlassenen	134	720

Die grosse Zahl der Betriebe 1896 hängt mit Aussperrungen anlässlich einer Bewegung in mehreren Gewerben in Wien zusammen.

6. Die Gewerkschaften. In dem Kreise der organisierten Arbeiterschaft wurde wiederholt gegen das unbedachte Striken Stellung genommen. Um ihm vorzubeugen sowie überhaupt eine bessere Durchführung der Strikeangelegenheiten zu gewährleisten, beschloss bereits der erste Gewerkschaftskongress (1893) ein Strikereglement, welches jeder Organisation vorschrieb, vor Eröffnung eines Ausstandes der Kronlandscentralleitung (das ist den Landesvertrauensmännern oder Gewerkschaftskomitees, hervorgegangen aus der Wahl der Organisationen des Landes) und der Gewerkschaftskommission (der Centralvertretung) Mitteilung zu machen sowie die Zustimmung der

letzteren einzuholen; die Verabsäumung dieser Pflicht sollte, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, den Verlust des Anspruches auf materielle Unterstützung nach sich ziehen. Wie es scheint, fand dieses Reglement nicht die gewünschte Beachtung und wurde auch der Zweck einer Eindämmung der Ausstände ohne genügende Hilfsmittel nicht in dem angestrebten Ausmasse erreicht. Wenigstens klagt die Gewerkschaftskommission in ihrem Berichte an den zweiten Gewerkschaftskongress (1896) darüber, mit welcher Sorglosigkeit oft Strikes insceniert würden, und spricht den Wunsch aus, dass von den massgebendsten Faktoren an der Spitze der Verbände dafür gesorgt werde, dass die Ausstände in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung gelangten.

Dem zweiten Kongress lag auch der Entwurf eines neuen Strikereglements vor, dessen wesentlichste Verschiedenheit gegenüber dem alten wohl darin erblickt werden muss, dass er die Aufbringung von Unterstützungsmitteln durch die Einhebung eines Betrages von einem Kreuzer pro Mitglied und Monat vorsah; dieser Vorschlag wurde aber auf dem Kongresse beseitigt, der die Gewinnung von Mitteln bloss durch Sammellisten und freiwillige Beiträge in Aussicht nahm.

Die Abrechnung der Gewerkschaftskommission in betreff der Strikegelder weist für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Oktober 1896 auf an Einnahmen (durch Strikeblocks etc.) 45371 fl. 50 kr. (davon 5413 fl. 75 kr. durch Spenden aus dem Ausland), die, von einem geringen Saldo abgesehen, auch aufgebraucht wurden (davon ca. 39658 fl. 69 kr. auf unmittelbare Unterstützung Strikender, der Rest für Aufrufe, Reisespesen etc.). 1894 waren bloss 6867 fl. 44 kr. aufgebracht und verwendet worden; das Unterstützungswesen hat sich also sehr gehoben.

1896 hatte die Gewerkschaftskommission in Wien 30794, 1897 11150 Gulden für Strikezwecke durch Spenden etc. gesammelt; in dem Berichte über 1897 wird über die Nichtbeachtung des Reglements durch die Anmeldung von Strikes erst nach Ausbruch derselben geklagt.

Der Anfang 1897 zu Prag abgehaltene Kongress der tschechischen Gewerkschaften beschloss die Errichtung einer eigenen Gewerkschaftskommission für die tschechoslavischen Organisationen, die Gründung eines Centralstrikefonds und die Erlassung eines ähnlichen Strikereglements wie das bemerkte. 1897 gab diese Gewerkschaftskommission 892 fl. 17 kr. an Strikeunterstützungen aus.

7. Schlussbetrachtung. Im grossen und ganzen weist auch die Strikegeschichte in Oesterreich viel Unerquickliches auf und regt zu ernsten Besorgnissen an.

Unverkennbar haben sich die sozialen Beziehungen sehr zugespitzt, und dies kommt bei den Arbeitseinstellungen und Aussperrungen sehr deutlich zum Ausdrucke. Von seite der Arbeitgeber werden Klagen über unerfüllbare Forderungen, die Wirksamkeit verhetzender Agitatoren, den gegen nichtstrikelustige Arbeiter ausgeübten Zwang etc. erhoben; auf seite der Arbeiterschaft fehlt es nicht an den heftigsten Beschwerden über das Verhalten der Behörden bei Arbeitseinstellungen, Massregelungen etc. Die Gespanntheit der Beziehungen äussert sich ferner in den zahlreichen Streitigkeiten wegen Entlassung von Arbeitern, wegen des Aufsichtspersonals, der Maifeier. Wird ferner auch in der Regel die öffentliche Ordnung bei Ausständen nicht gestört, so kommt es doch, namentlich bei Bergbaustrikes, bisweilen zu Konflikten mit überaus beklagenswerten Folgen.

Auch ist man nicht berechtigt, anzunehmen, dass die Entwickelung bald eine dem sozialen Frieden günstigere Richtung einschlagen werde. Die sozialdemokratische Propaganda nimmt zu, ebenso die gewerkschaftliche Organisation; hiervon ist aber möglicherweise ein Zurücktreten der unbedachten, ohne Mittel unternommenen Ausstände, nicht aber der Strikebewegung überhaupt zu erwarten. Hie und da tauchte auch die Idee eines Generalstrikes auf, wie namentlich zur Zeit der Wahlrechtsbewegung, in welcher sich auch der 1894 in Wien abgehaltene sozialdemokratische Parteitag damit beschäftigte, der indessen nur in einer sehr vorsichtig abgefassten Resolution den Massenstrike als letztes Mittel in Aussicht nahm.

Andrerseits rüsten sich aber auch die Arbeitgeber zu energischerer Abwehr, wie schon die früher verzeichneten grossen Aussperrungen beweisen und etwa auch die 1897 erfolgte Gründung des Bundes österreichischer Industrieller nahelegt, der, wie das seiner Errichtung vorangehende Memorandum ausführte, neben der Vereinigung aller Industrieunternehmer zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen überhaupt auch dazu dienen soll, den unberechtigten, zumeist von fremden Elementen in die Arbeiterschaft hineingetragenen Ambitionen mit aller Energie entgegenzuwirken. Schon bei der am 14. November 1897 abgehaltenen konstituierenden Versammlung des Bundes wurde auch die Anstellung von Studien über eine Strikeversicherung angekündigt.

Gewiss ist, dass die grosse Strikelust die Unternehmer oft empfindlich trifft, die Kundgebungen der Arbeiterschaft bei Konflikten leicht eine verletzende, das Mass

des Erlaubten überschreitende Form annehmen; ebensowenig ist aber in Abrede zu stellen, dass vielfach die Ausstände sehr beklagenswerte Arbeiterverhältnisse enthüllen und Beweise für eine beim Arbeiterstande vorhandene grosse Opferwilligkeit und sein hochentwickeltes Solidaritätsgefühl ablegen, welche für die Beurteilung der moralischen Beschaffenheit der Klasse als erfreulich gelten müssen, mögen sich diese Eigenschaften auch nicht immer am richtigen Orte äussern.

Es fehlt nun auch nicht an Organen, die bei Arbeitseinstellungen vermitteln. Bei den gewerblichen Ausständen sind dies häufig die Gewerbebehörden und Gewerbeinspektoren, bei den Bergbaustreitigkeiten kommen hierfür die Bergbehörden in Betracht. Daneben hat es auch Versuche gegeben, eigene Vermittelungsorgane ins Leben zu rufen. Hierher gehört die 1891 im Abgeordnetenhause eingebrachte Regierungsvorlage betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern, welche obligatorische Arbeiterausschüsse und eine genossenschaftliche Organisation für fabriksmässige Betriebe sowie Einigungsämter vorsah. Der Plan begegnete jedoch vielem Widerstand und wurde fallen gelassen. 1894 kam eine neue Regierungsvorlage, welche die Errichtung und Wirksamkeit von Arbeiterausschüssen von rein fakultativem Charakter und die Bildung von Einigungsämtern beim Gewerbe betraf; sie gelangte zu keiner Behandlung im Parlamente. Dagegen kam hinsichtlich des Bergbaues das Gesetz vom 14. August 1896 zu stande, welches die Errichtung von Genossenschaften nach Ermessen der Behörden betrifft, denen die Werksbesitzer und Arbeiter angehören. Der sogenannte grosse Ausschuss dieser Genossenschaften, bestehend aus den beiden Gruppenausschüssen der Unternehmer und Arbeiter, soll im Bedarfsfalle als Einigungsamt fungieren, jedoch ohne anderen Schutz für die Beachtung seines Spruches, als es die öffentliche Bekanntmachung gewährt. Für das Buchdruckergewerbe besteht auf der Grundlage freier Errichtung ein sogenanntes Einigungsamt zur Austragung von Tarifstreitfällen.

Litteratur: *Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich, herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium (erscheint jährlich, seit dem Berichtsjahre 1894 sowohl als Beilage zur Statist. Monatsschrift als auch in Separatausgabe). — Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit (jährlich, erstes Berichtsjahr 1884.) — Die Bergwerksinspektion in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Thätigkeit bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse, veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium (jährlich, erstes Berichtsjahr 1892). — Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission Oesterreichs für 1894—1896. Wien 1897. — Royal Commission on Labour, foreign reports vol. XI. Austria-Hungary etc. London 1894. — Die Arbeiterpresse bringt zahlreiche Mitteilungen über die Ausstände, insbesondere bemerkenswert die täglich erscheinende Arbeiterzeitung, ferner »Die Gewerkschaft« (monatlich, 1898 im 6. Jahrg.). — Vom Unternehmerstandpunkt behandelt die Ausstände häufig namentlich: »Die Arbeit« (1898 im 5. Jahrg.) — Ueber einzelne Ausstände s.* **Karl Höger**, *Aus eigener Kraft. Die Geschichte eines österr. Arbeitervereins seit 50 Jahren, herausg. vom niederösterr. Buchdrucker- und Schriftgiesserverein. Wien 1892. —* **A. G. Raunig**, *Die Arbeiterbewegung in Neunkirchen. Wien 1896. —* **Leo Verkauf**, *Der steirische Bergarbeiterstrike. Sozialpol. Centralblatt, 1. Jahrg., No. 4, 5. — Vgl. ferner* **Victor Mataja**, *Die gewerblichen Arbeitseinstellungen in Oesterreich 1895, in den Jahrb. f. Nat.u. Stat. 3. F., Bd. 13, 1897, und die von sozialdemokratischer Seite herausgegebene Broschüre »Das Koalitionsrecht vor Gericht« (Wien 1898) über die mit einem Freispruch endende Gerichtsverhandlung wegen Aufforderung zur Fernhaltung von Zuzug.*

Victor Mataja.

III. Arbeitseinstellungen in Belgien.

1. Die A. bis 1866. 2. Die A. von 1867 bis 1885. 3. Die A. seit 1886.

1. Die A. bis 1866. In Belgien waren bis zum Jahre 1866 die Artt. 415 und 416 des französischen Strafgesetzbuches von 1810 in Geltung, durch welche den Arbeitern jede Verbindung zur Einstellung oder Behinderung der Arbeit sowie jede Bedrohung der leitenden oder unternehmenden Personen und der anderen Arbeiter verboten wurde. Wegen Uebertretung dieser Bestimmungen wurden in der Zeit von 1830—1860 1611 Arbeiter belangt, 946 zu Gefängnis verurteilt, 144 mit Geld bestraft und 521 freigesprochen. Von 1861 bis 1867 wurden 446 Arbeiter wegen Arbeitseinstellungen, die mit Gewaltthätigkeiten verbunden waren, vor Gericht gezogen. Gegen 178 von ihnen stellte man das Verfahren ein; 181 wurden mit Gefängnis-, 56 mit Geldstrafe belegt; 31 sprach man frei.

Arbeitseinstellungen fanden am häufigsten und in grösstem Umfange in den Kohlenbergwerken statt. In früheren Zeiten übte hier namentlich die Unregelmässigkeit der Nachfrage und des Betriebes sowie das starke Schwanken der Kohlenpreise einen ungünstigen Einfluss. Nahmen die Unter-

nehmer keinen Anstand, in stillen Zeiten Arbeiter zu entlassen, so traten diese ihrerseits mit gesteigerten Forderungen auf, wenn man ihrer dringend bedurfte. Hierin sowie in Lohnherabsetzungen, deren Notwendigkeit vielleicht nicht immer vorhanden war, jedenfalls nicht immer von den Arbeitern eingesehen wurde, lag häufig der Anlass zu Strikes. Doch erlangten diese vor 1867 nicht gerade eine hervorragende Bedeutung und fanden meist einen gütlichen Ausgleich. Allerdings kam es auch einmal bereits im Anfang der 60er Jahre infolge der Einführung einer neuen Betriebsordnung in den Kohlenwerken zu einem Strike, bei welchem Blut geflossen ist.

2. Die A. von 1867 bis 1885. Durch G. v. 31. Mai 1866 wurden die erwähnten Artikel des Strafgesetzbuchs von 1810 beseitigt und durch den Art. 310 des gegenwärtig gültigen Strafgesetzbuchs ersetzt, welcher den Arbeitern nur Gewaltthätigkeiten, Drohungen und dergleichen zum Zweck der Lohnsteigerung oder Beeinträchtigung der freien Ausübung des Gewerbes und der Arbeit untersagt.

Im selben Jahre hielt die Internationale Arbeiterassociation in Belgien ihren Einzug. Sie gewann dem Sozialismus zahlreiche Anhänger unter den belgischen Arbeitern, welche sich durch Liebe zur Unabhängigkeit, einen empfindlichen und zugleich hartnäckigen Sinn auszeichnen. Reiche Nahrung zog sie aus der Strikebewegung und fachte diese wiederum mächtig an. So ist denn Belgien in den letzten Jahrzehnten der Schauplatz mancher grossen Strikes gewesen und hat dabei manchen Auftritt grimmiger Verbitterung, wüster Unordnung und blutigen Kampfes erlebt.

Zu Beginn des Jahres 1867 sah sich die Vereinigung der Hüttenbesitzer im Bezirk von Charleroi veranlasst, eine Anzahl Oefen ausgehen zu lassen und die Löhne um zehn vom Hundert herabzusetzen. Bald jedoch besserte sich die Geschäftslage, und es gelang den Arbeitern, zweimal eine Erhöhung der Löhne zu erhalten. Des weiteren forderten sie eine neue Betriebsordnung, Aenderung der Arbeitsstunden, Unterdrückung einiger alter Gebräuche, Ersetzung des Stücklohns durch Tagelohn, Entfernung aller Mittelspersonen zwischen den Unternehmern und den eigentlichen Arbeitern und dergleichen mehr. Von den Hüttenbesitzern, welche gerade für Eisenbahnen bedeutende Schienenlieferungen auf bestimmte Zeitpunkte übernommen hatten, gaben einige diesen Forderungen nach. Die Hütten der übrigen wurden von den verbündeten Arbeitern in die Acht gethan. Da entschlossen sich mehrere dieser Unternehmer, fremde Arbeiter heranzuziehen, und dies gab die Veranlassung zu den traurigen Ereignissen von Marchienne-au-Pont. Die strikenden Arbeiter einigten sich darin, die Fortführung der Arbeit nicht dulden zu wollen. Am 1. Februar wurden in den meisten Hütten die Maschinen stillgestellt und die Roste der Puddelöfen losgehakt. Nachdem inzwischen auch die Bergwerksarbeiter die Arbeit eingestellt und sich an die Spitze der Bewegung gestellt hatten, wurde am folgenden Tage ein grosser Zug unternommen, der auf 2000 Personen (Männer, Frauen und Kinder) anschwoll. Das Ziel bildete die Dampfmühle von Marchienne-au-Pont, welche von einer schwachen Abteilung Soldaten besetzt war. Mehrere Stunden hielten diese Beleidigungen und Steinwürfe ruhig aus; dann aber gab der Offizier Befehl zu schiessen. Wenige Soldaten nur gehorchten, vier Arbeiter fielen. Nun machte der Volkshaufe einen Angriff, dem die Truppe weichen musste. Die Mühle wurde gestürmt und geplündert. Schliesslich steckte man sie in Brand; doch wurde das Feuer bald wieder gelöscht. Grössere Truppenabteilungen, welche herankamen und das Städtchen drei Tage lang belagert hielten, hinderten an weiteren Ausschreitungen. Zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen, viele Arbeiter zu Gefängnis verurteilt. Die Arbeitseinstellung dauerte aber an manchen Punkten noch fort. Den Ausfall an Verdienst für die Arbeiter hat man auf mehr als 500 000 Fr. berechnet. Aber es sind nach jenen Ereignissen die Löhne erhöht und die Arbeitsordnungen in den Bergwerken verbessert worden.

Zwecks Lohnerhöhung fand 1867 in Brüssel bei den Schneidern während 4, in Gent bei den Zimmerern und Tischlern während 6 Wochen eine Arbeitseinstellung statt. Bei ersterer wurde in 40 Werkstätten ein Erfolg erzielt. Bei letzterer, welche die Unternehmer zwang, sich wegen Erfüllung ihrer Lieferungen an Rahmen, Thüren und dergleichen nach Brüssel oder an die Gefängnisse zu wenden, erhielten alle Arbeiter für Beginn des folgenden Jahres die Zusage einer Lohnerhöhung; indessen wurden die Anführer des Strikes nirgends in der Stadt wieder angenommen.

Auf dem im September zu Lausanne abgehaltenen Kongress der Internationalen Arbeiterassociation berichtete der belgische Abgeordnete De Paepe, dass die Internationale in Belgien sich infolge der Strikes in kurzer Zeit mächtig ausgebreitet habe.

Im Frühjahr 1868 wurde zu Charleroi von neuem, und zwar wegen beabsichtigter Lohnherabsetzung, die Arbeit niedergelegt. Auch diesmal kam es dahin, dass die bewaffnete Macht einschritt und Blut ver-

gossen wurde. Die Internationale liess sich dabei angelegen sein, die Lage der Arbeiter zu enthüllen, die Familien der Gefallenen und Verwundeten zu unterstützen und den Gefangenen gerichtlichen Beistand zu verschaffen. Auf ihrem Kongress, der im September zu Brüssel stattfand und auch in Bezug auf Strikes Beschlüsse fasste, konnte Frère daher von weiteren Erfolgen in Belgien reden. Die Regierung hielt es für angemessen, eine Untersuchung über die Verhältnisse der Arbeiter in Bergwerken und Hütten vorzunehmen. Ende Dezember organisierte sich die Belgische Internationale auf ihrem ersten Kongress.

Als im April des nächsten Jahres in Seraing und im Borinage (bei Mons) wiederum Arbeitseinstellungen eintraten, gewaltthätig ausarteten und durch Gebrauch der Waffen niedergehalten wurden, ermahnte der Generalrat der Belgischen Internationale einstweilen zur Ruhe, da noch nicht die erforderliche Einmütigkeit unter den Arbeitern vorhanden sei. Der Generalrat der allgemeinen Internationalen Arbeiterassociation erliess von London aus an alle Mitglieder ein Manifest, in welchem er zur Unterstützung der Opfer jener Strikes aufforderte und sich unter Hinweis auf den unblutigen Verlauf der Arbeitseinstellungen in anderen Ländern folgendermassen äusserte: »Es giebt nur ein einziges kleines Ländchen in der civilisierten Welt, worin die Kriegsmacht dazu da ist, Metzlerin strikender Arbeiter zu sein, wo jeder Strike begierig und schadenfroh als Vorwand ergriffen wird, die Arbeiter offiziell niederzumetzeln. Das so einzig beglückte Ländchen ist Belgien, der Musterstaat des festländischen Konstitutionalismus, das behagliche, wohlumzäunte Paradies des Landherrn, des Kapitalisten und des Pfaffen. Die Erde vollendet ihre jährliche Umwälzung nicht sicherer, als die belgische Regierung ihre jährliche Arbeitermetzelei.«

Im Druckereigewerbe, das sich durch eine grosse Zahl von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern auszeichnet, kam es im Januar 1869 in Brüssel zu einem bedeutenden Strike, da eine Reihe von Betrieben sich weigerte, einen höheren Lohntarif einzuführen. Ein Erfolg wurde nur zum Teil erzielt. Eine der hervorragendsten Druckereien nahm infolge des Strikes keine Mitglieder der »Freien Vereinigung« mehr an. — Von späteren Buchdruckerstrikes, ebenfalls wegen des Lohntarifs, sind diejenigen von 1877 und von 1890 hervorzuheben. Ersterer dauerte 2 Monate und hatte zum Teil, letzterer dauerte 6 Wochen und hatte in vollem Umfang Erfolg.

1870 fand unter den Maschinenarbeitern ein Strike statt, der anfangs nur beschränkten Umfangs war, sich aber 3 Wochen lang auf ganz Belgien ausdehnte. Seine Zwecke waren Verminderung der Arbeitszeit, höhere Löhnung für Ueberstunden und Nachtarbeit, Abschaffung der Strafgelder und allgemeine Unterdrückung der Unterstützungskassen in den Werkstätten. Er wurde durch den Widerstandsverein der Maschinenarbeiter geleitet und unterhalten, aber auch von anderen Vereinen mit Geld unterstützt. Diejenigen Arbeiter, welche dessen bedurften, erhielten 15 Fr. wöchentlich, einige sogar 6 Wochen lang. Der Erfolg blieb nicht aus. Die Unternehmer verzichteten darauf, gegen hohes Aufgeld nachts und in Ueberstunden arbeiten zu lassen, und stellten statt dessen mehr Leute an, was den Interessen des Arbeiterstandes wohl entsprach.

Im gleichen Jahre stellten in der bereits 1861 von einem grossen Strike heimgesuchten Fabrik von Parmentier, Van Hoegaerden u. Cie. in Gent die Weber ihre Arbeit ein, nachdem ein neues Verfahren zu schlichten eingeführt war und gegenüber ihrer Forderung einer Lohnerhöhung von 10% nur eine solche von 6% geboten wurde. Erst nach 3 Monaten liessen sie sich hierauf ein.

Ein im Anfang des Jahres 1871 in Charleroi ausgebrochener Strike nahm einen unblutigen Verlauf.

In Brüssel fanden erfolglose Arbeitseinstellungen unter den Schlossern und Kunsttischlern statt. Als den Marmorarbeitern daselbst infolge einer Geschäftssteigerung eine Lohnerhöhung von 10% zugestanden wurde, beschlossen sie tags darauf, eine solche von 25% zu fordern. Dies wurde nicht bewilligt, und so kam es zu einer Arbeitseinstellung, welche 22 Wochen dauerte. Seitdem werden in Brüssel Marmorarbeiten in grösserem Umfang aus der Provinz und dem Ausland bezogen, so dass die Zahl der in diesem Gewerbszweige dort beschäftigten Arbeiter sich verminderte.

Glücklicher waren die Maurer und Tischler in Verviers, die durch Arbeitseinstellung erreichten, dass ohne Beschränkung des Wochenlohnes die Arbeitszeit täglich um 1 Stunde, am Montag und Samstag um ¼ Tag gekürzt wurde.

Einen bedeutenden Strike veranstalteten im Sommer 1871 die Cigarrenarbeiter in Antwerpen, die weitaus zum grössten Teile der Internationale angehörten. Es handelte sich dabei um 45—50 Geschäfte mit 10000 erwachsenen Arbeitern und Kindern. Letztere, im Alter von 10—14 Jahren, wurden bisher von den Arbeitern selbst mitgebracht und gelohnt. Jetzt verlangten die Arbeiter aber, abgesehen von einer Verkürzung der Arbeitszeit, dass die Unternehmer jene

Kinder anstellen und löhnen sollten, ohne ihren eigenen Verdienst zu schmälern; ferner wollten sie nicht mehr für die (vorbereitende) Arbeit der Kinder verantwortlich sein, ja sie wendeten sich schliesslich gegen deren Anstellung überhaupt. Zur Durchführung ihrer Forderungen hatten sie vorher bereits bedeutende Mittel gesammelt und haben nachher auch wohl noch von England und Deutschland Unterstützung erhalten. Die Unternehmer verbündeten sich, ihnen gegenüber gemeinschaftlich vorzugehen, und so währte ein vollständiger Geschäftsstillstand mehrere Wochen lang, bis einige Unternehmer, indem sie den Arbeitern in beträchtlichem Masse nachgaben, ihre Werkstätten wieder öffneten. Andere machten den vergeblichen Versuch, mit Arbeitern aus Holland oder Arbeiterinnen aus Metz und Strassburg ihren Betrieb fortzusetzen. Die Arbeiter hielten den Strike 4½ Monate aus mit dem Erfolge, dass in einigen Zweigen des Cigarrengeschäfts die Löhne etwas erhöht und in mehreren Hauptunternehmungen die Kinder fast gänzlich beseitigt und die Arbeitsstunden von 11 auf 9½ eingeschränkt worden. Allerseits nahm man die Arbeit wieder auf; doch war das Antwerpener Cigarrengeschäft, namentlich in Bezug auf gewöhnliche Sorten, gegenüber der auswärtigen Konkurrenz in eine schwierige Lage versetzt worden. — Auch wegen Einführung von Maschinen sind in der Cigarrenfabrikation Streitigkeiten vorgekommen.

1872 stellten zu Turnhout die Weber die Arbeit ein, nachdem die Unternehmer den Lohn herabgesetzt hatten. Es kam zu Gewaltthätigkeiten, infolge deren einige Arbeiter Gefängnisstrafe erlitten. Doch wurde der alte Lohn unmittelbar wieder hergestellt.

In Brüssel hatte ein Strike unter den Zimmerleuten und Tischlern eine Aussperrung in mehreren Betrieben zur Folge. Nach einem Monat wurde die von den Arbeitern geforderte Lohnerhöhung mit zeitlicher Abstufung zugestanden. — Ein längerer Strike ereignete sich in Brüssel bei Verfertigern von Beleuchtungsgegenständen. Hier hatten die Unternehmer ihren Arbeitern bei Strafe der Entlassung verboten, an einem jüngst zum Zweck der Lohnerhöhung gegründeten Verein teilzunehmen. Die Arbeiter blieben bei dem Verein, und so ruhte der Betrieb 100 Tage lang, während deren namentlich zu Gunsten des nördlichen Frankreich ein grosser Verlust an Kundschaft eintrat.

Ein Strike von Schmieden in La Croyère bezweckte die Entlassung eines Werkmeisters und hatte nach 7 Monaten Erfolg.

Auf einem Kongress in Antwerpen am 15. August 1873 beschloss die Belgische Internationale, an der Organisation eines allgemeinen Strikes fleissig zu arbeiten und die Verfolgung einzelner Strikes gänzlich aufzugeben, ausser im Falle rechtmässiger Verteidigung.

In einer Wollwarenfabrik in Verviers führte die Bestimmung, dass auch die gegen Stücklohn beschäftigten Arbeiter zu einer bestimmten Zeit antreten sollten, zu einem Strike, der sich, allmählich abnehmend, von August bis November hinzog, ohne einen Erfolg zu erzielen.

Ein gleichfalls erfolgloser Strike unter den Metallarbeitern im Hennegau protestierte gegen die Entlassung von Arbeitern bei schlechtem Geschäftsgang.

1874 strikten die Maschinenarbeiter in Gent, da man infolge lebhaften Geschäftsganges die Arbeitszeit zu lange ausgedehnt hatte. Sie wurde nun auf 11 Stunden beschränkt, indem für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit ein um 50% höherer Lohn festgesetzt wurde. Während des Strikes hat man einen beträchtlichen Teil von Arbeiten auswärts ausführen lassen müssen.

Zu Beginn des Jahres 1876 stellten die Arbeiter im Becken von Charleroi die Arbeit ein, nachdem infolge der stark gesunkenen Kohlenpreise ihre in den letzten Jahren um 60% erhöhten Löhne eine im Verhältnis hierzu geringe Erniedrigung erfahren sollten. Zwei Bataillone vom Regiment der Karabiniere rückten von Brüssel nach Charleroi; andere Truppen hielten sich dazu bereit. Indessen kam es zu keinem ernstlichen Zusammenstoss.

In Antwerpen drohten die Arbeiter der Kandiszuckerraffinerie, falls ihr Lohn nicht erhöht würde, die Arbeit niederzulegen, — gerade zu einer Zeit, in welcher die Unternehmer ausserordentlich dadurch geschädigt wären. Diese mussten daher auf ihre Forderungen eingehen, rächten sich aber bei stillem Geschäftsgange durch Entlassung derjenigen Arbeiter, welche sich bei jenem Anlass hervorgethan hatten. Ein ähnlicher Vorgang hatte in demselben Geschäftszweige in Antwerpen 1870—71 stattgefunden.

1877 nahm die Strikebewegung in den Steinkohlenbergwerken in Seraing ihren Ausgang und dehnte sich auf das ganze Becken von Lüttich aus. Die Ursache lag, wie im vorigen Jahre in Charleroi, in der Absicht der Unternehmer, die Löhne herabzusetzen. Soldaten kamen herbei. Doch wurde die Arbeit ohne bedeutende Ruhestörung wieder aufgenommen. Im Borinage kam es aber noch im Laufe des Jahres zum Blutvergiessen.

Ebendort fand im April und Mai des Jahres 1879 eine grössere Arbeitseinstellung

statt. In Jemappes wäre beinahe eine Mühle geplündert worden; die bewaffnete Macht musste eingreifen. Während des Herbstes erneuerte sich die Bewegung.

Im Sommer 1880 legten in Brüssel die Arbeiter der Eisbereitung die Arbeit nieder, indem sie Verkürzung der Arbeitszeit forderten. Da ihr Verlangen mässig war, gaben die Unternehmer nach und stellten mehr Arbeiter an. Dieser Vorgang hat die guten Beziehungen zwischen ihnen und ihren Arbeitern nur befestigt, und das Geschäft ist um so besser gegangen.

Ein Strike der Kunsttischler zu Brüssel und der Weber zu Turnhout verfehlte seinen Zweck. Ersterer hatte sogar eine Lohnherabsetzung zur Folge.

1881 legten die Buchdrucker in Lüttich die Arbeit nieder, um einer beabsichtigten Lohnminderung Widerstand zu leisten. 1868 hatten sie es vergeblich gethan, um einen Mindestlohn einzuführen.

Im Herbst brach wieder im Borinage unter den Kohlenarbeitern ein Strike aus. Man betrachtete das schon geradezu als herkömmlich und hatte diesem zur Zeit der Kartoffelernte regelmässig wiederkehrenden Strike den Namen Kartoffelstrike gegeben. In den letzten Tagen des September weigerten sich mehr als 3000 Arbeiter, in die Gruben zu steigen; aber die Mehrzahl gab bald ihren Widerstand auf.

1882 fand in der Wollindustrie in La Lainière ein Strike statt. Er richtete sich gegen eine Lohnherabsetzung, dauerte 14 Wochen und endete in einem Kompromiss.

1884 kam es zu einem bemerkenswerten Strike in den Glashütten von Charleroi, in denen bis dahin das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern recht gut gewesen war. Wegen ungünstiger Geschäftsverhältnisse hatten die Unternehmer 40 ihrer Oefen ausgehen lassen und eine Erniedrigung der in den letzten 3 Jahren um 30—40% gestiegenen Löhne angekündigt. Darauf beschloss der Glasmacherverein, der von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag von 1 Fr. erhielt und mit den Glasmachervereinen Europas und besonders Nordamerikas in Verbindung stand, der Lohnerniedrigung sich zu widersetzen und die Arbeit so zu regeln, dass die beschäftigungslos gewordenen Arbeiter (800—900 ausser den Tagelöhnern) je von einem beschäftigt gebliebenen Arbeiter an seiner Arbeit und an seinem Lohne beteiligt würden. Die Arbeiter stellten dies als eins der schönsten Zeugnisse des Gemeinsinnes dar. Aber die Unternehmer, welche hierin einen Eingriff in ihre Befugnisse sowie ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Lohnhöhe und nur ein Trugbild von Menschenfreundlichkeit erblickten, liessen sich nicht darauf ein. Es erfolgte ein Strike, der über einen Monat dauerte. Nachdem vorher schon einige Arbeiter untreu geworden waren, wurde die Arbeit überall und in grösserem Umfange als zuvor wieder aufgenommen. Auch fanden Lohnerhöhungen statt. Doch klagten andrerseits die vereinigten Unternehmer beim Gericht gegen die Arbeiter, welche durch Niederlegen der Arbeit ihre Verpflichtungen gebrochen hatten, auf Entschädigung. Die Arbeiter wurden zu 33350 Fr. verurteilt. Im Betrage von 19027 Fr. hatten die Unternehmer Arbeitslöhne beschlagnahmt bezw. nicht ausgezahlt. So mussten noch 14323 Fr. gezahlt werden. Der belgische Glasmacherverein übernahm diese Summe und zahlte auch die beschlagnahmten Löhne den Arbeitern aus.

1885 kam es zu einem neuen grossen Strike der Kohlenarbeiter im Borinage. Ende Februar zog ein Trupp zu einer Grube und setzte die Lüftungsmaschine in Stillstand, wodurch 40 in der Erde beschäftigte Arbeiter erstickt worden wären, wenn man nicht sofort die Maschine wieder in Gang gesetzt hätte. Nach ruhigeren Tagen nahm die Bewegung abermals einen bedrohlichen Charakter an, bis die Arbeit ohne weitere ernste Vorfälle wieder aufgenommen wurde. Veranlassung zu dem Strike war dadurch gegeben, dass man die Arbeiter zwingen wollte, Werkzeuge mit eisernem statt hölzernem Stiel zu gebrauchen und statt zu zweien einzeln die Arbeit in den Gängen zu verrichten. Uebrigens war auch bei mangelhafter Beschäftigung der Lohn nur dürftig.

Im Dezember des Jahres brach in der bereits erwähnten Fabrik von Parmentier, Van Hoegaerden u. Cie. zu Gent unter den Spinnern ein Strike aus, der vom sozialistischen Verein Vooruit angeregt war, nachdem man 4 Arbeiter, welche sich gegen die Einführung eines neuen Verfahrens sträubten, entlassen hatte. Dieses Verfahren forderte zwar mehr Aufmerksamkeit, hatte aber keine Lohnminderung zur Folge. Nach 5 Wochen wurde die Arbeit wieder aufgenommen, und zwar nach der neuen Weise; jene 4 Arbeiter stellte man nicht wieder an.

Zur gleichen Zeit strikten in Gent 300 Arbeiter der Flachsspinnerei und erreichten dadurch, dass die ihnen angekündigte Lohnerniedrigung nicht zur Ausführung kam.

3. Die A. seit 1886. Die beiden letzterwähnten Strikes reichten bereits in das Jahr 1886 hinein, welches in der Geschichte der belgischen Arbeiterbewegung eine hervorragende Rolle spielt. Mitte März begannen, hauptsächlich zum Zwecke der Lohnerhöhung, die Arbeitseinstellungen der Kohlenarbeiter in der Umgebung von Lüttich. Am 18. abends trafen grosse Arbeitermassen in der

Stadt ein und hielten mit roten Fahnen einen Umzug. Auf einem Platze und in einem Saale wurden Reden gehalten. Inzwischen war die Gendarmerie und die Civilgarde aufgeboten. Es kam zu Steinwürfen und Revolverschüssen. 47 Personen wurden verhaftet, um demnächst zu 6—16 Monaten Gefängnis verurteilt zu werden. Von Brüssel, Antwerpen, Namur und Beverloo kamen Truppen herbei und besetzten namentlich das Becken von Seraing. Der Strike nahm immer grössere Ausdehnung an. Mehrere Menschen wurden beim Zusammenstoss mit den Soldaten getötet.

Während hier die Ruhe wieder hergestellt wurde, brach bei Charleroi, im Centre und im Borinage eine grosse und gefährliche Bewegung aus. Ausser Kohlen- und Eisenarbeitern waren namentlich auch Glasarbeiter daran beteiligt, obwohl sie hohe Löhne empfingen. Banden strikender Arbeiter durchzogen die Gegend, zwangen überall zur Einstellung der Arbeit und zerstörten, was sie nur konnten. Grosse Mengen von Vorräten an Glaswaren wurden vernichtet, Hütten und Wohnhäuser gingen in Flammen auf. Truppen wurden herangezogen; General Vandersmissen begab sich selbst nach Charleroi. Es kostete manche Tote und viele Verwundete. Die Masse war erbittert und wild; Frauen entblössten ihre Brust vor den Gewehren der Soldaten. Hervorzuheben ist die gänzliche Zerstörung der sehr bedeutenden Glashütte samt Nebengebäuden und Wohnhaus von Baudoux in Jumet und der Brand des Glaswerkes in Roux, der noch gelöscht werden konnte, nachdem die Truppen die Arbeiter mit Waffengewalt vertrieben hatten. Baudoux hatte neue grosse Beckenöfen eingeführt, durch welche die Arbeiter sich geschädigt meinten. Ende März war die Ruhe leidlich wiederhergestellt, wenn auch die Arbeitseinstellung an manchen Punkten noch fortdauerte.

In Tournay, Lessines, Soignies, Dinant und an den Ufern der Ourthe legten die Steinbrucharbeiter die Arbeit nieder. Im Mai brach unter den Waffenarbeitern im Thal der Vesdre ein Strike aus, hauptsächlich, um die Abschaffung der von den Unternehmern gehaltenen Läden herbeizuführen. Mehrere Strikes kamen im Juni in Gent vor.

Im Juli und August fanden die Ereignisse vom März ihr gerichtliches Nachspiel, wobei auch Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus vorkam. Doch wurden von 759 Personen, welche ein Gnadengesuch einreichten, 400 vollständig freigegeben; 68 erhielten von ihrer Strafe einen Nachlass um die Hälfte, 209 um einen kleineren Teil.

Am 15. August fand in Brüssel eine von der Arbeiterpartei bereits auf den 13. Juni angesagte, damals aber von dem Bürgermeister der Hauptstadt verbotene grosse Demonstration von Arbeitern statt. Sie galt hauptsächlich der Forderung des allgemeinen Stimmrechts. Wohl 30000 Arbeiter fanden sich hier zusammen, wobei natürlich Vertreter aus den Schauplätzen der grossen Strikes nicht fehlten.

Inzwischen hatte die Regierung sich entschlossen, über die Lage der gewerblichen Arbeit und etwaige Mittel zu ihrer Besserung eine umfassende Untersuchung anzustellen (s. oben sub 2 S. 784).

Von November 1886 bis Februar 1887 dauerte ein Strike der Bergleute in Amercoeur, der sich gegen die Einführung ungünstigerer Arbeitsbedingungen richtete, aber trotz Unterstützungen aus allen Teilen Belgiens und aus Amerika mit einem Misserfolg endete.

Ein Strike der Handschuhmacher 1884 hatte dazu geführt, dass fast alle Unternehmer einwilligten, nur dem Gewerkverein der Handschuhmacher angehörige Personen zu beschäftigen Als 1887 hiergegen verstossen wurde, brach ein Strike aus. Die Nicht-Gewerkvereinler wurden entlassen. Aber einer von ihnen klagte gegen die Leiter des Vereins wegen Beeinträchtigung der Freiheit zu arbeiten. Die Angeklagten wurden in erster Instanz freigesprochen, in zweiter jedoch für schuldig befunden.

Mitte Mai des Jahres 1887 fanden in den Steinkohlenbecken des Borinage, des Centre, von Charleroi und von Lüttich Arbeitseinstellungen statt, an denen sich auch Metallarbeiter beteiligten. Es kam zu blutigen Zusammenstössen mit der Polizei und dem Militär; aber die Arbeit wurde schon Anfang Juni wieder aufgenommen. Auch andere Strikes, wie die der Steinmetzen in den Steinbrüchen von Tournay, der Metallarbeiter- und der Kunsttischlergewerkschaft in Brüssel, endigten bald. Unter den Forderungen der strikenden Arbeiter stand in erster Linie das allgemeine Stimmrecht. Der Generalrat der belgischen Arbeiterpartei, welcher die Idee eines allgemeinen Strikes immer als ein letztes Mittel im Auge behielt, war jenen partiellen Strikes im Grunde abgeneigt. Der Haupthetzer zu dem Strike der Grubenarbeiter, dem »schwarzen Strike«, war Alfred Defuisseaux.

Ihm gelang es auch Ende 1888, die Kohlenarbeiter wieder zur Niederlegung der Arbeit zu bewegen, wodurch ein Einschreiten der Truppen nötig wurde.

Anfang 1889 entstand in den Steinbrüchen von Quenast ein bedeutender Strike, welcher bis Mitte des Jahres dauerte und von verschiedenen Seiten, auch von der belgischen Arbeiterpartei und von Brüsseler Studenten, unterstützt wurde. Im Mai stellten

wieder Kohlenarbeiter bei Seraing die Arbeit ein. Dasselbe geschah im Spätsommer in einigen Gruben der anderen Becken. Ein im Dezember im Bezirk von Charleroi zwecks Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden unter Tage ausgebrochener Strike dehnte sich auf 27000 Arbeiter aus und blieb nicht ohne Erfolg.

Zwischen 1869 und 1890 sollen unter den Bergleuten Strikes überhaupt bezw. in grösserem Umfange vorgekommen sein: im Borinage 47 bezw. 10, in Charleroi 68 bezw. 8, im Centre 28 bezw. 5, in Lüttich 27 bezw. 1 oder 2.

Für die Zeit von April 1890 bis Anfang 1896, ausschliesslich der Zeit vom Mai 1892 bis April 1893, hat der Generalrat der belgischen Arbeiterpartei deren jährlichen Kongressen Uebersichten über die Arbeitseinstellungen in Belgien vorgelegt, denen die folgenden Angaben zum grössten Teil entnommen sind.

13 Arbeitseinstellungen werden für April—Dezember 1890 aufgeführt, darunter eine, die im August in mehreren Steinkohlengruben von Wasmes wegen einer neuen Arbeitsordnung ausbrach, sich auf 22000 Arbeiter erstreckte und nach 17 Tagen mit einem teilweisen Erfolg endete. Als Grund anderer Arbeitseinstellungen wird angegeben: für 3 das Streben nach Lohnerhöhung (einmal mit ganzem, einmal mit halbem Erfolg), für 2 das Streben gegen Lohnherabsetzung, für 1 die Entlassung eines Arbeiters, der Sekretär der Arbeiterliga war. Ein Strike der Steindrucker bezweckte die Verminderung der Lehrlinge, hatte indessen keinen Erfolg.

Für 1891 wird von 19 Arbeitseinstellungen berichtet, abgesehen von denen, die im Mai zu Gunsten der Revision der Verfassung vorgenommen wurden. Gegen Lohnherabsetzung richteten sich 4 der Arbeitseinstellungen, davon] 1 bei Cockerill in Seraing, die einen gütlichen Ausgleich fand; Lohnerhöhung wurde von 2 erstrebt. Als Entstehungsgründe anderer werden geltend gemacht: Arbeitsordnung, Strafgelderangelegenheit, Buchdruckertarif, Verhalten des Arbeitgebers, eines Werkmeisters. Ein Strike in mehreren Kohlenbergwerken des Borinage wurde auf Ersuchen des Generalrats der belgischen Arbeiterpartei wieder aufgegeben. Bei dem Strike im Mai wurde von den Bergleuten ausser dem allgemeinen Stimmrecht der achtstündige Arbeitstag gefordert. Der Strike zog sich in Charleroi über 2 Monate hinaus und verschlechterte die Lage der Arbeiter.

Im Jahre 1892 sind nach einem Bericht, den der Generalrat dem Züricher internationalen Sozialistenkongress im August 1893 vorgelegt hat, 72 Strikes gezählt worden, von denen fast die Hälfte bei den Bergleuten vorkamen und mehr als die Hälfte gegen Lohnherabsetzung, die übrigen meist auf Lohnerhöhung gerichtet waren.

Im April 1893 wurde von der Arbeiterpartei der allgemeine Strike verkündet, als ein dem allgemeinen Stimmrecht ungünstiger Beschluss von der Kammer der Abgeordneten gefasst worden war. Mehr als 200000 Arbeiter sollen an dem Strike beteiligt gewesen sein, der ernsthafte Ausschreitungen und Verluste von Menschenleben zur Folge hatte. Nachdem die Kammer, acht Tage nach ihrem früheren Beschluss, wenn auch nicht das allgemeine gleiche, so doch das allgemeine Stimmrecht angenommen hatte, wurde der Strike beendet.

Für die Zeit von April bis Dezember 1893 werden gegen 30 hauptsächliche Arbeitseinstellungen angeführt; bei etwa der Hälfte von ihnen wird bemerkt, dass sie Erfolg gehabt hätten. Als Ursache erscheint am häufigsten das Streben nach Lohnerhöhung, demnächst die Abwehr gegen Lohnherabsetzung; mehrere Male wurde die Arbeit wegen Entlassung von Arbeitern eingestellt. Ein Strike von Steinarbeitern in Ecaussines dauerte 2 Monate, ein Strike in Basècles 5 Monate, ein Strike der Schuster in Verviers 7 Wochen. In der Textilindustrie von Verviers wurde wegen Lohnherabsetzung in 40 von 50 Fabriken einen Monat lang mit Unterstützung der belgischen Arbeiterpartei und angeblich mit einem die Arbeiter befriedigenden Erfolge gestrikt.

Für das Jahr 1894, und zwar lediglich für seine erste Hälfte, werden 11 bedeutendere Arbeitseinstellungen angegeben, von denen 4 auf Kürzung der Arbeitszeit gerichtet waren. Von 3 Arbeitseinstellungen wird berichtet, dass sie Erfolg gehabt hätten; von ihnen war eine, von Webern in Verviers, auf Selbstverwaltung ihrer Pensionskasse gerichtet, eine andere, von sämtlichen Ziegelarbeitern im Thal des Rupel, teilweise durch das Trucksystem hervorgerufen und durch die Erbitterung der Frauen ausgezeichnet.

Für das Jahr 1895 werden 43 Arbeitseinstellungen aufgeführt; Erfolg wird nur von wenigen gemeldet. Viermal ist das Recht der Vereinsbildung der Gegenstand des Kampfes gewesen. Besonders hervorgehoben werden: ein hartnäckiger Strike zwecks Lohnerhöhung von 1200 Zündholzarbeitern in Grammont, ein langwieriger Strike gegen Lohnherabsetzung der Glasarbeiter des Beckens von Charleroi, ein Strike der Ziegelarbeiter des Brüsseler Bezirkes und die Strikes der Baumwollspinner und der Metallarbeiter in Gent. Der letztgenannte Strike hatte zur Folge, dass eine Arbeitssperre von den Arbeitgebern verhängt wurde;

er dauerte nahezu 3 Monate; eine Lohnerhöhung wurde zugestanden.

Arbeitseinstellungen der Weber in Verviers, die in den Jahren 1895 und 1896 stattfanden und sich dagegen richteten, dass je zwei Webstühle von einem Arbeiter bedient werden sollten, haben eine besondere Darstellung erfahren (s. u.). Die Unternehmer begründeten jene Anordnung damit, dass sie Kosten erspare und deshalb nötig sei, weil die konkurrierende Industrie des Auslandes bereits auf zwei Stühlen weben lasse. Um hierüber Aufklärung zu schaffen, ging eine Abordnung, bestehend aus drei Vertretern des Syndikats der Fabrikanten und einem Vertreter des Bundes der Weber nach Bradford und anderen englischen Plätzen. Ihr Bericht übte indessen auf die Arbeiter keine hinreichende Wirkung. Den Höhepunkt fand die Bewegung in der allgemeinen Arbeitseinstellung, die Mitte April 1896 ausbrach, Anfang Mai sich abschwächte, jedoch bis Ende des Monats sich hinzog und mit einer Niederlage der Arbeiter endete. Etwa 40 Betriebe und etwa 2300 Arbeiter waren an ihr beteiligt; der Verlust an Löhnen wurde auf 300000 Fr. geschätzt; eine aus Anlass der Arbeitseinstellungen gebildete kommunale Arbeitskommission hatte vergeblich zwischen den Parteien zu vermitteln versucht.

Für die Zeit seit Dezember 1895 giebt die vom Belgischen Arbeitsamt, das dem Ministerium der Industrie und der Arbeit unterstellt ist, herausgegebene Revue du Travail monatliche Uebersichten über die Arbeitseinstellungen, wobei Anfang, Ende und Ort der Strikes, Beruf der Strikenden, Zahl der betroffenen Betriebe, Zahl der Strikenden (auch der unfreiwillig in Mitleidenschaft gezogenen), Zweck und Ergebnis der Strikes angeführt werden. Auch finden sich dabei einige Erläuterungen. Zweifellos sind diese Zusammenstellungen besser als die früheren; dass aber auch sie zu wünschen übrig lassen, geht schon daraus hervor, dass öfter über den Beginn, nicht aber über den Verlauf eines Strikes berichtet wird.

Im Jahre 1896 sind nach der Statistik des Arbeitsamtes 148 Strikes entstanden. Davon hatten nur 28 in vollem Umfang, 17 zum Teil Erfolg, während 84 missglückten; von 19 ist der Ausgang unbekannt geblieben. Viele Strikes, auch solche, die geglückt waren, hatten die Entlassung von Arbeitern zur Folge. Im ganzen sind durch die Strikes wohl etwa 300000 Arbeitstage verloren gegangen. Am meisten betroffen wurden die durch Bergbau und Industrie ausgezeichneten Provinzen Lüttich und Hennegau und die Provinzen Ostflandern mit Gent und Brabant mit Brüssel. Am zahlreichsten und bedeutendsten waren die Strikes im Kohlenbergbau und in der Textilindustrie. Die Ursache der Strikes bildete weitaus am häufigsten das Streben nach Lohnerhöhung; einige Strikes waren gegen Lohnherabsetzung gerichtet. Wiederholt sollte durch die Strikes die Wiederannahme entlassener Arbeiter oder die Entlassung von Betriebsbeamten, einmal auch von nicht syndizierten Arbeitern erreicht werden. Für oder gegen Verkürzung der Arbeitszeit wurde nur selten gestrikt. Vereinzelt wendete man sich u. a. gegen Frauenarbeit, Anwendung von Maschinen, Unfallversicherung. Hervorzuheben sind: ein 6tägiger missglückter Strike von 1224 Kohlenbergleuten in Seraing, ein 28tägiger missglückter Strike von 300 Eisenbergleuten in Vezin, ein 11tägiger missglückter Strike von ungefähr 1100 Kohlenbergleuten in Seraing, ein 60tägiger missglückter Strike von 250 Maschinenarbeitern in Hal, ein 35tägiger missglückter Strike von 1800 Waffenarbeitern in Herstal, der bereits erwähnte 1monatige missglückte Strike von etwa 2300 Wollwebern in Verviers, ein 2½monatiger missglückter Strike von etwa 80 Cigarrenarbeitern in Gent, ein 2¼monatiger missglückter Strike der Tischler in Brüssel, der sich zeitweise auf 1500 Arbeiter erstreckte.

Im Jahre 1897 sind nach der Statistik des Arbeitsamtes 131 Strikes entstanden. Davon hatten nur 20 in vollem Umfang, 11 zum Teil Erfolg, während 84 missglückten; von 16 ist der Ausgang unbekannt geblieben. Die Zahl der verloren gegangenen Arbeitstage dürfte infolge eines grossen Strikes der Kohlenbergleute im Borinage gegenüber dem Vorjahre gestiegen sein. Die für dieses hinsichtlich der Arbeiterentlassung, der Gegenden und Gewerbszweige sowie der Zwecke der Strikes gemachten Angaben treffen im allgemeinen auch für 1897 zu. Hervorzuheben sind: ein 12tägiger teilweis erfolgreicher Strike von etwa 700 Ziegelarbeitern bei Brüssel, ein 1wöchiger teilweis erfolgreicher Strike von etwa 800 Hüttenarbeitern in Antwerpen, ein 21tägiger missglückter Strike von 650 Maschinenarbeitern in Braine-le-Comte, der grosse Strike der Kohlenbergleute im Borinage, der sich vom Juni bis in den August zeitweise auf 18946 Arbeiter erstreckte, ein 102tägiger Strike von 300 Steinarbeitern in Lessines, ein 7—18tägiger teilweis erfolgreicher Strike von etwa 850 Diamantarbeitern in Antwerpen; ein 21tägiger missglückter Strike von 270 Kohlenbergleuten in Vaux s. Chèvremont, ein 17tägiger missglückter Strike von 300 Kohlenbergleuten in Xhendelesse.

Für die erste Hälfte des Jahres 1898 sind vom Arbeitsamt 63 Strikes ermittelt, infolge deren gegen 60000 Arbeitstage verloren gingen. Einen Erfolg hatte nur etwa

der zehnte Teil der Strikes. Es missglückten insbesondere die Arbeitseinstellungen, die während einiger Tage des Januar in 11 Kohlenbergwerken gegen eine neue Arbeitsordnung unternommen wurden, und ein 14tägiger Strike wegen Lohnerhöhung, in den etwa 1300 Maurer in und um Genf im Laufe des Mai eintraten. Unter den erfolgreichen Strikes ist derjenige von etwa 900 Ziegelarbeitern bei Brüssel hervorgehoben, der im April ebenfalls wegen Lohnerhöhung stattfand.

Litteratur: C. F. Waelbroeck. *De la Liberté des Coalitions Industrielles et Commerciales en Belgique, Bruxelles 1867. — Eleventh and Final Report of the Royal Commissioners appointed to inquire into the Organization and Rules of Trades Unions and other Associations; together with an Appendix. Vol. II. Appendix. London 1869. — Reports from Her Majesty's Diplomatic and Consular Agents Abroad, respecting the Condition of the Industrial Classes (and the Purchase Power of Money) in Foreign Countries, London 1870, 71, 72. — Reports by Her Majesty's Secretaries of Embassady and Legation, respecting Factories for the Spinning and Weaving of Textil Fabrics Abroad, London 1873.* — **R. Meyer,** *Der Emanzipationskampf des vierten Standes, Berlin 1874, 75. Band 1 in 2. Auflage. Berlin 1882.* — **Edward Young,** *Labor in Europe and America, Washington 1876.* — **René Lavollée,** *Les classes ouvrières en Europe, Paris 1882. (Die beiden letzten Werke beruhen unmittelbar auf den erwähnten englischen Berichten.)* — **J. Dauby,** *Des Grèves Ouvrières. Prix Guinard (1877—82). Nouvelle Edition. Paris 1884.* — **L. Smith,** *Les Coalitions et les Grèves d'après l'Histoire et l'Economie Politique. Prix Rossi de 1885. Paris.* — **Charles Renault,** *Histoire des Grèves. Ouvrage couronné. Paris 1887.* — **L. Bertrand,** *La Belgique en 1886 (Bibliothèque populaire, éditée sous le patronage du Parti Ouvrier, Bd. 14 u. 15), Bruxelles 1887. — Commission du Travail instituée par Arrêté Royal du 15. Avril 1886. Vol. I. Réponses au Questionnaire concernant le Travail Industriel. Vol. II. Procès-Verbaux des Séances d'Enquête concernant le Travail Industriel. Vol. III. Rapports. Propositions des Sections et Conclusions. Bruxelles 1887. — Royal Commission on Labour. Foreign Reports. Volume IV. Belgium. London 1893.* — **Laurent Dechesne,** *La grève contre le tissage à deux métiers dans l'industrie lanière de Verviers en 1895—1896. Verviers 1897. — Parti ouvrier belge. Compte rendu du 7. congrès annuel ff. Bruxelles 1891 ff. — Ministère de l'Industrie et du Travail. Revue du Travail. Publiée par l'Office du Travail de Belgique. Bruxelles 1896 ff. — L'Economiste Français, Paris. — Gleichheit. Sozialdemokratisches Wochenblatt. Wien. Darin Korrespondenzen aus Belgien von C. de Paepe.*

H. Soetbeer.

IV. Arbeitseinstellungen in Frankreich.

1. Bis zum Ende des zweiten Kaiserreichs. Schon seit altersher ist Frankreich nicht arm an grösseren Konflikten zwischen Kapital und Arbeit; neben den hier gleichwie anderwärts wirkenden ökonomischen Ursachen kommt noch der lebhafte Charakter der Bevölkerung, das ausgeprägte Selbstbewusstsein der Arbeiter, der durch eine Reihe von Revolutionen genährte demokratische Geist der Massen hinzu. Dem gegenüber versagten auch zum guten Teile die Koalitionsverbote, und namentlich Gewerbe, wie das der Zimmerleute, in welchem noch Reste der Compagnonnage fortlebten, hatten schon vor und während der Zeit Louis Philippes grössere Arbeitseinstellungen zu verzeichnen; Lohnstreitigkeiten führten ferner wiederholt (1831 und 1834) in Lyon zu blutigen Emeuten. Die Arbeitseinstellungen mehrten sich, nachdem einzelne viel von sich reden gemacht hatten, als unter dem zweiten Kaiserreich infolge des Gesetzes von 1864 ein erheblicher Schritt zur vollen Koalitionsfreiheit geschehen war und die Arbeiterbewegung überhaupt durch die Ausbreitung der Syndikatskammern in Fluss kam, wenngleich auch jetzt noch die Koalitionen sich vorwiegend fallweise und unmethodisch bilden. Zu den bekanntesten Arbeitseinstellungen jener Zeit gehören die der Sammetweber zu St. Etienne (1865), der Kutscher der ein Fuhrwerksmonopol in Paris besitzenden Gesellschaft (1865), der Schneider in Paris (1867), der Hutmacher in Paris (1869) u. a. m. Besonders bemerkenswert ist jedoch der Strike der Bronzearbeiter in Paris (1867), entstanden aus Lohnstreitigkeiten und der Weigerung einiger Fabrikanten, fernerhin Mitglieder des vor kurzem gegründeten Gewerkvereins zu beschäftigen. Die feiernden Arbeiter, durch ausgesperrte vermehrt, riefen die internationale Arbeiterassociation zu Hilfe; ob von dieser wirklich eine materielle Unterstützung eintraf, ist, da die Berichte hierüber abweichen, fraglich, keineswegs war sie bedeutend. Gerüchte wussten jedoch von grossen Summen zu erzählen, und es bewog dieser Umstand sowie die Unterstützung der Strikenden durch französische Arbeitervereine die Fabrikanten zur Nachgiebigkeit. Desgleichen sind noch hervor-

hebenswert die in den Kohlenbergwerksgegenden 1869 vorgefallenen Konflikte. Bei Ricamarie sowohl als bei Aubin kam es zu einem Einschreiten der bewaffneten Macht gegen die Menge; es gab Tote und Verwundete. Tiefer Groll herrschte im Arbeiterstande gegen das Kaiserreich infolge des vergossenen Blutes.

2. 1870—1883. Die Ereignisse von 1870—1871 sprengten die Pariser Gewerkvereine zumeist gänzlich, und die in der Folgezeit wieder gegründeten zeigen vorwiegend einen gemässigten Charakter. Indessen häufen sich seit 1878 die Arbeitseinstellungen merklich. Dieses Jahr selbst ist in Paris ausgezeichnet durch einen grossen Setzerstrike. 1879 wollen die Pariser Bäckergehilfen einen neuen Lohntarif durchsetzen; als Zwangsmittel nehmen sie zunächst nicht eine allgemeine Arbeitseinstellung in Aussicht, sondern einen den Unternehmern lästigen steten Werkstättenwechsel, d. h. kein Arbeiter sollte länger als eine Nacht in einer Backstube bleiben. Anfangs erfolgversprechend, scheiterten die Bestrebungen der Arbeiter jedoch an einem zwischen den Meistern und den sehr einflussreichen Stellenvermittlern geschlossenem Bündnis, wonach diese sich weigerten, Arbeitern einen Platz zuzuweisen, welche nicht den Unternehmertarif angenommen hätten. In demselben Jahre kommt auch zu Paris ein Massenstrike der Tischler (etwa 20000) vor. Die Folgezeit kennt sodann eine Reihe von Arbeitseinstellungen, mehr zum Zwecke, bei dem schlechten Geschäftsgange wahrscheinlichen Lohnherabsetzungen vorzubeugen als wirklich bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen. — Bekanntere Strikes jener Zeit waren insbesondere die der Grubenarbeiter von Grand' Combe und Bessèges (1882), der Möbeltischler in Paris, Vorstadt St. Antoine (1882), der Porzellanarbeiter von Limoges (1883) u. a.

3. 1884, Anzin. Zu den bemerkenswertesten Arbeitseinstellungen der Neuzeit gehört die von Anzin, welcher übrigens schon mehrere andere Strikes in denselben Gruben vorangegangen waren. Der Verlauf dieser »Königin der Arbeitseinstellungen« war folgendermassen. Anzin besitzt Kohlengruben von anderwärts kaum erreichter Ausdehnung, sie erstrecken sich auf eine Fläche von 28000 ha, das investierte Kapital wurde auf 100 Millionen Francs geschätzt, der Kurs der Anteile war 1870 im Durchschnitt 1800, erreichte 1875 das Maximum, nämlich 12750, und betrug 1882 3—3417 Francs. Durch mancherlei Umstände sah sich die Gesellschaft nun veranlasst, an Ersparnisse im Betriebe zu denken. Zu diesem Zwecke erliess sie im Februar eine Bekanntmachung, nach welcher in Zukunft bei Vergebung der Arbeiten andere Bedingungen als bisher gelten sollten. Bis da hatten sich die Kohlenhäuer um die Erhaltung der zu ihren Arbeitsplätzen führenden Sekundärwege nicht zu kümmern, diese war vielmehr alten, zu den eigentlichen Bergwerksarbeiten nicht mehr fähigen Arbeitern (Raccomodeurs) unter Hilfeleistung von Knaben (Galibots) übertragen, welche auf Kosten der Gesellschaft entlohnt wurden; in Zukunft sollte die gedachte Erhaltung den Arbeitern selbst obliegen und darauf bei Vergebung der Arbeiten bezw. Feststellung der Preise Rücksicht genommen werden. Die Gesellschaft glaubte nun dadurch, dass jene alten Arbeiter in Wegfall kämen und der Minenarbeiter seine volle Geschicklichkeit bei den Erhaltungsarbeiten in Anwendung brächte, eine Ersparnis erzielen zu können; die Arbeiter hingegen besorgten, in ihrem Verdienst geschädigt zu werden, scheuten die ihnen erwachsende Verantwortlichkeit und wollten die durch die Entlassung betroffenen Kameraden (für welche die Gesellschaft allerdings einige Zusicherungen machte) oder die durch die neue Einteilung in Zukunft davon bedrohten nicht im Stiche lassen. Immerhin ist aber richtig, dass die Ursache nicht so sehr in den geplanten neuen — — anderwärts schon durchgeführten — Einrichtungen lag: die Verantwortlichkeit der Häuer bei Unfällen wurde durch eine Erklärung der Gesellschaft abgeschwächt und auf jene der alten Raccomodeurs herabgesetzt, die Arbeiter hatten ferner, als später die neue Einteilung ganz oder doch dem wesentlichen nach durchgeführt worden war, selbst nach dem Zeugnis von Basly, dem Sekretär der Syndikatskammer der Bergbauarbeiter im Norddepartement, keinen Lohnentgang zu beklagen, obzwar sie länger in der Grube zu verbleiben hätten. In der That warf die Gesellschaft den Arbeitern vor, dass die neue Arbeitseinteilung nur der Vorwand für den Strike und das Auftreten von Agitatoren gewesen sei, die Arbeiter aber warfen der Gesellschaft vor, dass sie absichtlich eine Arbeitseinstellung provoziert habe, um zur gelegenen Zeit die Syndikatsbestrebungen zu vernichten. Jedenfalls ist richtig, dass die Arbeitseinstellung am 21. Februar ausbrach, dass kurz darauf (durch Annahme der von der Gesellschaft geplanten Einrichtungen dem wesentlichen nach) eine Einigung bereits erzielt schien und nur daran scheiterte, dass die Gesellschaft an der Entlassung der am Strike hervorragend beteiligten Arbeiter festhielt. Nach einem Worte des Direktors zog die Gesellschaft vor, dass der Strike jetzt statt später einmal ausbreche, ihre Vorräte hatten sich gehäuft, der Betrieb musste ohnehin beschränkt werden, Ersparnisse schienen ihr bei dem ungünstigen Stande des Marktes

eine Notwendigkeit zu sein. Ausserdem machten sich Syndikatstendenzen unter den Minenarbeitern geltend, die bei der herrschenden Weise, den Lohn zu bestimmen (die Arbeitsplätze im Wege einer Art Lizitation an Gruppen zu vergeben oder Entlohnung nach der Menge der geförderten Kohlen unter Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit der den Arbeitern zugeteilten Arbeitsplätze), durch besseres Zusammenhalten, Verhinderung wechselseitigen Unterbietens oder willkürlicher Herabsetzung der Akkordsätze bedenklich werden konnten.

Der Strike hatte seinen Höhepunkt Ende Februar (von 8963 Arbeitern fuhren am 25. nur 799 ein) und endete am 17. Juni mit der Unterwerfung der Arbeiter. Das ganze Land widmete ihm ungeteilte Aufmerksamkeit und dies um so mehr, als man ihm auch eine politische Bedeutung zuschrieb. So sagte Senator Tolain in Uebereinstimmung mit sehr allgemein festgehaltenen Anschauungen: »die Ereignisse von Anzin sind nur einer der Zwischenfälle in dem Feldzug, welchen die Orleanisten gegen die Republik führen. Die Gesellschaft will nicht nur die Diktatur behaupten, welche sie seit 1810 besitzt, sondern beabsichtigt, auch allen Bergwerksarbeitern des Nordens zu beweisen, dass die Republik unfähig ist, sie zu beschützen. In diesem Augenblick kämpft die Gesellschaft nicht um einige elende Geldstücke, sie kämpft, um ihre ökonomische und politische Herrschaft über die ganze Bergwerks- und Industriegegend des Norden zu erhalten.« Es wurden auch sowohl innerhalb als ausserhalb der Kammer Versuche gemacht, die Staatsgewalt zu einem energischen Einschreiten zu Gunsten der Arbeiter zu veranlassen und eventuell mit Entziehung der Konzession gegen die Gesellschaft vorzugehen.

Nach einer Berechnung von Vuillemin, Direktor der Minen von Anzin, fehlten im Durchschnitt bei der Arbeit 7050 Arbeiter, was für 46 Arbeitstage einen Lohnverlust von 1135050 Francs ergiebt, und beziffert sich der Schade für die Gesellschaft auf ungefähr 600000 Francs. Die Syndikatsorganisation wurde fast ganz gesprengt, indem von den 31 Sektionen des Bergbauarbeitersyndikats im Norddepartement 23 nach dem Strike ihre Funktion einstellten. Wie es scheint, war die Wirkung dabei eine nachhaltige: wenigstens wird noch über den grossen Kohlenarbeiterausstand von 1893 in Nordfrankreich (siehe unten sub 8) berichtet, dass Anzin keine syndikale Organisation besass und von der Bewegung unberührt blieb. Der Ausstand von 1884 musste daran scheitern, dass die Zeit seines Ausbruches für die Gesellschaft sehr günstig war und die Arbeiter nicht genügend Fonds zum Ausharren besassen; die ihnen zugeflossenen Unterstützungen (im Wege der durch Journale eröffneten Subskriptionen, Subventionen von Arbeitervereinen, Spenden einzelner Personen) betrugen nach Vuillemin höchstens 60000 Francs, nicht genug, um den feiernden Arbeitern auch nur ausreichend trockenes Brod zu verschaffen. So kam es, dass sie, durch das Elend bezwungen, sich unterwarfen; die später zur Untersuchung an Ort und Stelle entsendete Kommission der Kammer musste die Wahrnehmung machen, dass kein Arbeiter sich auszusagen getraute, und, als sie die Arbeiterquartiere durchschritt, wurde sie inständigst gebeten, in die Wohnungen nicht einzutreten, um niemand zu schaden. Die Disciplin war wieder hergestellt!

4. 1886. Decazeville. Vierzon. Die Arbeitseinstellung von Decazeville ist reich an überraschenden Wendungen: sie beginnt durch eine Arbeitsverweigerung ohne Belang, am Abend fällt ein Verbrechen vor: scheinbar am nächsten Tag beigelegt, entwickelt sich in Wahrheit ein Konflikt in der Dauer von fast fünf Monaten.

Die Ausbeutung und der Absatz der Kohlen fingen an, sich für die Gesellschaft in Decazeville (Departement Aveyron) recht schwierig zu stellen; die Dividenden waren im Jahre 1883/84 sehr mässig ausgefallen, 1884/85 aber ganz ausgeblieben. Die Arbeiter befürchteten eine Lohnherabsetzung, sie beschwerten sich ferner über das Benehmen zweier Ingenieure (Watrin und Blazy), endlich über Zurückbehaltungen von Löhnen zu Gunsten des gesellschaftlichen Lebensmittelmagazins. Am 26. Januar verweigerten mehrere Arbeiter die Arbeit. Man dringt in das Bureau des Unterdirektors Watrin ein, führt ihn ins Gemeindehaus, derselbe beteuert, über die von den Arbeitern gestellten Forderungen keine Entscheidung treffen zu können, er werde aber an die Gesellschaft berichten. Die Menge wächst und nimmt eine immer drohendere Haltung ein; Watrin flüchtet in ein Haus, will sich verbergen — man folgt ihm, und er erliegt den wider ihn geführten Streichen. Bürgermeister und andere behördliche Funktionäre halten sich fern. Am nächsten Tage wird die Arbeit ohne wesentliche Aenderung der Bedingungen wieder aufgenommen; fast scheint es, als ob sich alles beruhigt hätte. Am 15. Februar erfolgt die Verurteilung dreier Arbeiter zu kürzeren Gefängnisstrafen wegen Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit (Art. 414 C. P.).

Am 26. Februar tritt jedoch eine allgemeine Arbeitseinstellung ein; die Arbeiter hielten sich durch das frühere Uebereinkommen nicht für befriedigt, sondern be-

haupteten, eine Lohneinbusse erlitten zu haben. Am 28. verkündet die Gesellschaft, dass sie die Strikenden als definitiv entlassen betrachten werde. Auf der anderen Seite droht man, die Abtrünnigen zu »watrinieren«; der Urheber des geflügelten Wortes wandert ins Gefängnis. Allerlei Verhandlungen und Vermittelungsversuche führen zu keinem Resultate, in der Kammer kommt es zu erregten Debatten, die Regierung entsendet Militär zum Schutze der gesellschaftlichen Werke, nimmt aber eine den Strikenden wohlwollende Haltung ein. (Kriegsminister Boulanger: »Man hat gesagt, dass es zu Decazeville ebensoviel Soldaten wie Bergleute gäbe. Die Uebertreibung ist augenscheinlich, aber ich sage Ihnen: beklagen Sie sich nicht darüber, werfen Sie es uns nicht vor, denn vielleicht zur Stunde, in der wir uns befinden, teilt jeder Soldat mit einem Arbeiter seine Suppe und sein Stück Brot.«)

Ende März hat der Strike auch die Hochöfen und sonstigen Werkstätten der Gesellschaft ergriffen. Eine Subvention des Pariser Gemeinderates von 10000 Fr. stärkt den Mut der Strikenden; ebenso der Umstand, dass bei einer Ergänzungswahl für die Kammer zu Paris Roche, welcher wegen seiner agitatorischen Umtriebe bei der Strikebewegung zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden war, eine ansehnliche Minorität von Stimmen auf sich vereinigt. Die Gesellschaft droht mit der Aufnahme fremder Arbeiter, die Erbitterung steigt. Endlich schliesst der Strike bei wachsender Erschöpfung beider Parteien am 12. Juni durch ein kleines Zugeständnis der Gesellschaft, nämlich durch Erhöhung des Lohnes um 10 Cent. pro Tonne geförderter Kohle. Der Lohnverlust der Arbeiter wird auf über 600000 Francs geschätzt, der Gewinn infolge der Lohnaufbesserung insgesamt auf 30 Francs im Tag berechnet, sonach 9000 Francs im Jahre, d. i. 1½ % der verlorenen Lohnsumme.

Blazy, der andere neben Watrin bedrohte Ingenieur, wird später von den Arbeitern zu einem Feste eingeladen; er stellt jedoch für sein Erscheinen die Bedingung, dass auch jene Arbeiter zugezogen werden, welche seinerzeit an dem Strike nicht teilgenommen hatten und von dem Feste hätten ausgeschlossen werden sollen. Dieser Bedingung wird entsprochen. Daraus wird gefolgert, dass die frühere Erbitterung nur künstlich angefacht worden sei und einer versöhnlicheren Stimmung Platz gemacht habe.

Unter den sonstigen Arbeitseinstellungen dieses Jahres ist namentlich die zu Vierzon, die Société française de matériel agricole betreffende hervorhebenswert, entstanden durch reduzierte Produktion und maschinelle Neuerungen, welche zu successiven Arbeiterentlassungen führten, wovon, wie es scheint, in erster Linie Gewerkvereinsmitglieder betroffen wurden. Durch Rückkehr eines Teils der Arbeiter zur Arbeit, welchen die Strikepartei vergeblich zu verhindern sucht, wobei es zu einem ernstlichen Handgemenge kommt, wird der Strike gebrochen.

5. 1888. Das Jahr 1888 kennt vor allem im Frühjahre mehrere Arbeitseinstellungen in der Glasbranche; am meisten besprochen wurde jene, welche im März in der Fabrik der Firma Vidie in Pantin ausbrach, woselbst die Arbeiter die Entlassung des missliebigen Werkmeisters Amiable forderten. Sie erhielten seitens ihrer Kameraden in benachbarten Betrieben Unterstützung zugesagt; dem antworteten die Unternehmer des Seine- und Seine-et-Oise-Departements mit dem Beschluss, sämtliche (11) Etablissements zu sperren, wenn die Arbeiter nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkte in der erstgenannten Fabrik die Arbeit wieder aufnähmen. Hierdurch waren ca. 3000 Arbeiter, darunter viele Frauen, mit Verdienstlosigkeit bedroht; allerdings führte aber zunächst nur ein Teil der Unternehmer die in Aussicht gestellte Massnahme aus. Sie erklärten als den wahren Beweggrund für das Vorgehen der Arbeiter den Wunsch, in den Werkstätten die geheime Leitung des Syndikats der der Besitzer zu substituieren. Die Firma Vidie gab ihre Bereitwilligkeit bekannt, Amiable zwar nicht zu entlassen, aber doch auf einem anderen Posten zu verwenden, ebenso alle Arbeiter ohne Unterschied wieder aufzunehmen. Damit gaben sich aber diese nicht zufrieden. Der Pariser Gemeinderat votierte 10000 Fr. zu Gunsten der »durch ihre Arbeitgeber zur Arbeitseinstellung gezwungenen« Glasarbeiter; dieser Beschluss wurde durch die Regierung annulliert, in veränderter Form aber aufrechterhalten, nämlich durch Widmung jenes Betrages, um das Elend der Bewohner jener Gemeinden zu mildern, welche das Opfer der Arbeitsunterbrechung in den Glasfabriken wären (Sitzung vom 16. Mai). In der Deputiertenkammer beantragt Felix Pyat am 15. Mai im Hinblick auf den Glasarbeiterstrike die Gestattung der Expropriation aus öffentlichem Interesse für jene Fabriken, welche durch den Willen ihrer Eigentümer geschlossen erscheinen, Basly endlich am 22. Mai die Summe von 100000 Fr. als Subvention. Ein Versöhnungsversuch, unternommen durch die Union der Arbeitersyndikate, welche die gemässigte Richtung in der Arbeiterbewegung vertritt, scheitert an dem Widerstreben des Glasarbeitersyndikates, auf diese Vermittelung einzugehen, obzwar den Delegierten der Union bereits die Entlassung von Amiable

in Aussicht gestellt wird. Endlich ergiebt sich gegen Schluss des Monats Mai eine Aussöhnung auf der Grundlage, dass allgemein die Arbeit wieder aufgenommen und Amiable nicht weiter in der Fabrik verwendet wird.

Dasselbe Jahr kennt noch eine grosse Anzahl weiterer Strikes. Viel von sich reden macht der Erdarbeiterausstand in Paris im Sommer wegen Fragen der Arbeitszeit und Lohnerhöhung. Die Arbeitskommission des Pariser Gemeinderates beantragt — nach bereits früher geübtem Vorgange — eine Subvention von 10000 Fr. für die Strikenden; der Conseil verwirft dies. Arbeiter werden durch allerlei oft gewaltthätige Mittel an der Fortsetzung der Arbeit gehindert, es entstehen mit der Polizei zahlreiche Konflikte, für welche indessen von der Strikepartei das Benehmen der Polizeiorgane als provokatorisch verantwortlich gemacht wird. Polizeipräfekt Lozé erlässt an die Kommissariate ein Cirkular, in welchem unter Hinweis auf Besprechungen mit der Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht wird, dass auf Grund der bestehenden Gesetze jene Personen wegen Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit nicht verfolgt werden können, die sich darauf beschränkt haben, Werkzeuge zu zerstören oder die aufgeworfenen Hügel wieder zu demolieren, da erst bei Drohungen oder Gewaltthätigkeiten gegen Personen das bezeichnete Delikt beginne. Dieser Schritt erregt einiges Aufsehen, übrigens wird das Cirkular sogleich widerrufen. Die schon erwähnte Arbeitskommission bietet sich zur Vermittelung an, die Unternehmer gehen jedoch darauf nicht ein, »jene als Schiedsrichter zu nehmen, welche die Streitigkeiten hervorgerufen haben und übrigens die für einen Schiedsrichter notwendige Bedingung der Unparteilichkeit nicht bieten.« Die Bewegung dehnt sich aus, ihr schliessen sich nunmehr andere Gewerbezweige an. Friseurgehülfen und Kaffeehauskellner eröffnen einen Feldzug gegen die bestgehassten Stellenvermittelungsgeschäfte; es treten ferner noch Zimmerleute, Tischler, Schlosser u. a. in Aktion. Das Leichenbegängnis des Kommunard-»Generals« Eudes soll zu grossen Demonstrationen benutzt werden, die Regierung stört aber die Vorbereitungen hierzu durch die unerwartete Schliessung der Arbeitsbörse, des Herdes der Bewegung und Lokales für die Versammlungen und Verabredungen. In der zweiten Hälfte des August verliert sich der Strike.

6. 1891, Pas-de-Calais. Bei einer Versammlung der Delegierten des Bergarbeitersyndikates von Pas-de-Calais im Oktober 1891 zu Lens tauchten verschiedene Klagen über geminderte Verdienste und die Absicht der Gesellschaften auf, das Syndikat durch Provozierung partieller Ausstände, wie ein solcher kurz vorher zu Marles zum Ausbruch gekommen war, zu ruinieren. Man beschloss, eine Abstimmung der Bergarbeiter über eine allgemeine Arbeitseinstellung und zwar durch Abgabe verschlossener Stimmzettel einzuleiten. Diese ergab 13062 Stimmen für und 7315 gegen den Ausstand; ca. 15000 Arbeiter enthielten sich der Abstimmung. Obzwar dieses Resultat immerhin als eine sehr zweifelhafte Genehmigung der Ausstandsidee erscheint, gingen die Delegierten nunmehr daran, eine Reihe von Forderungen aufzustellen (Lohnaufbesserungen, Achtstundentag, Unterstützungskassen etc.) und sie den Gesellschaften zu unterbreiten. Die Antwort dieser lautete durchaus ablehnend; was die hinsichtlich der Kassen aufgeworfenen Fragen anbetrifft, verwies sie auf das in parlamentarischer Verhandlung stehende Gesetz. Bei dem neuerlichen Zusammentreten der Delegierten sprach sich Basly, der zum Deputierten vorgerückte ehemalige Bergarbeiter, energisch gegen die Einstellung der Arbeit aus und empfahl die Absendung einer Abordnung an den Ministerpräsidenten, da in der That gewisse Fragen mehr die Regierung als die Gesellschaften angingen; mit 48 gegen 46 Stimmen wurde jedoch der sofortige Ausstand beschlossen. Er begann am 16. November, endete aber bald, da es gelang, zu einer Verständigung zu kommen. Als Basis für die Regelung der Löhne der in der Grube beschäftigten Arbeiter wurden die der zwölfmonatlichen Periode vor einem früheren Strike, nämlich dem von 1889, mit Aufrechthaltung der bestehenden Prämie von 20% genommen. Strikende: ca. 36000.

7. 1892, Carmaux. Zu Beginn 1892 herrschte bereits unter der Arbeiterschaft der Bergwerksgesellschaft von Carmaux eine Bewegung, die zur Erhebung von Forderungen bei einzelnen Arbeiterkategorieen führte. Im Februar stellte hierauf das Bergarbeitersyndikat (Präsident-Sekretär Calvignac) das Begehren einer allgemeinen Lohnregelung bezw. Lohnerhöhung unter Hinweis auf die von ihm bereits gemachten »unerhörten Anstrengungen«, das Personal zu beruhigen. Die Gesellschaft lehnte jedoch eine allgemeine Lohnregulierung ab mit dem Bemerken, dass der Verdienst zu Carmaux sich über dem Durchschnitt in Frankreich erhebe und die günstige Geschäftslage bereits in das Gegenteil umzuschlagen drohe; einzelnen Kategorieen Aufbesserungen zu gewähren, sei sie bereit. Daraufhin wurde am 6. März 1892 die Einstellung der Arbeit beschlossen, an welcher etwa 2400 Arbeiter teilnahmen. Auf Verlangen der Strikenden wurde aus beider-

seitigen Vertretern ein Einigungskomitee gebildet, das jedoch zu keiner Beilegung des Streitfalles gelangte, indem die Arbeiter an dem Begehren einer allgemeinen Lohnerhöhung festhielten, die Gesellschaft aber nach wie vor nur einzelne Aufbesserungen sowie reichlichere Zuwendungen an die Unterstützungskasse zugestehen wollte. Man nahm hierauf Zuflucht zur Bestellung von drei neutralen Schiedsrichtern, von denen einer durch den Minister für öffentliche Arbeiten zu bestimmen war; diese setzten gesteigerte Lohnsätze fest, allerdings nicht in der von den Arbeitern begehrten Höhe. Nach kurzer Dauer war hiermit der Strike zu Ende. Wie berichtet wird, fassten die Arbeiter die Thätigkeit des vom Minister nominierten dritten Schiedsrichters trotz der Versicherungen desselben nicht als Erfüllung einer privaten Mission auf, man hörte sie oft sagen: »Wir wollen wissen, ob die Regierung mit oder gegen uns ist.« Die Ruhe war mit dieser raschen Beilegung des Strikes jedoch nicht endgiltig gesichert. Ende Mai kam es in den benachbarten Kohlengruben von Albi zu einem Strike wegen Entlassung eines Arbeiters und Präsidenten des dortigen Bergarbeitersyndikats, der unter dem Verdachte gestanden hatte, an einer Dynamitexplosion unter den Fenstern des leitenden Ingenieurs mitschuldig zu sein, gerichtlich jedoch mangelnder Beweise halber freigelassen wurde. Und im August 1892 erhob sich ein neuer Konflikt in Carmaux. Der schon genannte Werkstattarbeiter Calvignac, welcher auch das Bürgermeisteramt von Carmaux versah und neuestens auch zum Arrondissementsrate gewählt worden war, erhielt seine achttägige Kündigung, welche mit wiederholtem unerlaubtem Fernbleiben von der Arbeit begründet wurde, eine Angabe, die jedoch Calvignac — mit Ausnahme zweier unbedeutender Fälle — bestritt. Der Arbeiterschaft bemächtigte sich eine grosse Erregung, weil man in der Entlassung Calvignacs einen Vorstoss gegen das allgemeine Stimmrecht erblickte, durch welches ihm seine Funktionen übertragen worden waren; am 15. August stürmte sogar eine Masse das Haus des Direktors Humblot, verfolgte ihn von Zimmer zu Zimmer und erzwang von ihm ein Entlassungsgesuch. 10 Arbeiter wurden später wegen dieses Vorkommnisses gerichtlich zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschloss jedoch am 19. August, die Demission Humblots nicht anzunehmen, die Entlassung Calvignacs aufrechtzuerhalten und die obersten Anführer der Arbeiter, welche an der Erstürmung beteiligt waren, zu verabschieden. Die Versuche, den sich an die geschilderten Ereignisse anschliessenden Strike über den ganzen Distrikt zu verallgemeinern, scheiterten, worauf man Hilfe bei Kammermitgliedern und der Regierung suchte. Schon bei Wiedereröffnung des Parlaments, am 18. Oktober, kam in der Kammer die Angelegenheit zur Sprache; man beruhigte sich aber, als sich dabei die Aussicht auf Lösung des Konfliktes durch einen Schiedsspruch zeigte. In der That einigte man sich auf einen Schiedsrichter, den Ministerratspräsidenten Loubet, der über die von den Arbeitervertretern (den Deputirten Clémenceau, Pelletan und Millerand) erhobenen Forderungen (Wiederaufnahme Calvignacs und aller Arbeiter ohne Ausnahme, Enthebung Humblots) und die Gegenvorstellungen der Gesellschaft, welche gegen Calvignac rechtmässig verfahren zu haben behauptete, alle Arbeiter mit Ausnahme der wegen des Angriffes auf den Direktor Humblot gerichtlich verurteilten wiederaufzunehmen bereit war und der Enthebung Humblots nicht zustimmte, wie folgt entschied: 1) Calvignac bleibt Arbeiter der Gesellschaft, wird aber während der Dauer seiner Bürgermeisterfunktion beurlaubt. 2) Wiederaufnahme aller Arbeiter mit Ausnahme der verurteilten. 3) Direktor Humblot bleibt. Da geschah das Sonderbare, dass sich die Strikenden dem Spruche des gewählten Schiedsrichters nicht unterwarfen, sondern den Ausstand fortsetzten; selbst der erste Punkt der Entscheidung befriedigte sie nicht, da sie zwar mit der Beurlaubung Calvignacs einverstanden waren, diese aber ihrer Ansicht nach nicht gleichzeitig, sondern erst nach seiner Wiederaufnahme in den Dienst erfolgen müsste. Versuche, für die Strikenden günstige Enunciationen der Kammer hervorzurufen, scheiterten, und Anfang November wurde die Arbeit wieder aufgenommen gegen die Erklärung der drei oben genannten Deputierten, dass die Verurteilten, welche in Carmaux keine Arbeit fänden, bis auf weiteres anderswo untergebracht würden. Der Lohnverlust der Arbeiter wird auf 740000, der Verlust der Gesellschaft auf 800000 Fr. beziffert. Das Verhalten der Regierung bei diesem Strike giebt zu besonders heftigen Vorwürfen Anlass, so rücksichtlich des geduldeten Patrouillendienstes der Strikenden etc.

8. 1893—94. Unter den 1893 vorgefallenen Ausständen sind vor allem jene beachtenswert, die mit dem neuen Arbeiterschutzgesetze vom 2. November 1892 zusammenhängen. Dieses reduzierte die Arbeitszeit der Frauen auf 11, die der Personen unter 18 Jahren auf 10 Stunden im Tage; es trat offiziell am 1. Januar 1893 in Wirksamkeit, doch war vor Oktober wegen des verspäteten Erscheinens der Durchführungsverordnungen von einer ernsthaften

Anwendung desselben keine Rede (s. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich, sub 8 oben S. 544). Infolge der langjährigen parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz mit ihren schwankenden Ergebnissen waren in den Kreisen der Arbeiterschaft sowohl mancherlei Erwartungen wie Missverständnisse über den wahren Gehalt der gesetzlichen Bestimmungen verbreitet, und zwar, dass die thatsächlich eintretende Verminderung der Arbeitszeit vielfach nicht der erhofften entsprach und die Unzufriedenheit namentlich dort zum Ausbruche kam, wo sich wegen unveränderter Beibehaltung der Stücklöhne oder des nach Stunden berechneten Zeitlohnes bei der reduzierten Arbeitsdauer zunächst eine Herabsetzung des Verdienstes ergab. Aus diesen Gründen erfolgte eine Anzahl von Arbeitseinstellungen — der Bericht des Arbeitsamtes beziffert die von ihnen betroffenen Etablissements auf ca. 350, die Zahl der Strikenden auf 20000 und die Zahl der versäumten Arbeitstage auf über 160000 —, die zumeist die Textilindustrie angingen und nur dort einen wirklichen Erfolg erzielten, wo eine günstige Geschäftslage zur Wiederaufnahme des Betriebes drängte. 1894 gab es übrigens noch einige weitere ähnliche Strikes; bemerkenswert darunter ist ein Ausstand bei mehreren Ziegelbrennereien in der Nähe von Marseille, der mit einer allgemeinen Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden — entsprechend dem gesetzlichen Arbeitstage der jugendlichen Handlanger — unter Aufrechterhaltung der früheren Taglöhne bezw. Erhöhung der Akkordsätze endete.

Im Jahre 1893 gab es übrigens noch einige andere bemerkenswerte Strikes, so der der F i a k e r k u t s c h e r in Paris im Sommer (wegen Lohnfragen, 6000 Strikende, erfolglos; das Präsidium des Pariser Gemeinderates hatte hierbei seine Vermittelung angetragen, was aber von den Unternehmern abgelehnt wurde, welche die Unparteilichkeit desselben bezweifelten; der Gemeinderat votierte den Strikenden die übliche Unterstützung von 10000 Fr., die aber nicht zur Auszahlung gelangten), dann der der K o h l e n a r b e i t e r in den Distrikten von Pas-de-Calais und Nord. Die günstige Geschäftslage, welche die Vereinbarung von 1891 (s. oben sub 6) ermöglicht hatte, war einem Preisrückgang gewichen, der seinen Einfluss auch auf die Höhe der Produktion äusserte. Die Geneigtheit, der hierdurch näher gerückten Gefahr einer Lohnreduktion vermittelst eines Strikes möglichst wirksam entgegenzutreten, wuchs durch die Nachrichten über Kohlenarbeiterausstände in anderen Ländern, und am 10. September 1893 richtete das Minenarbeitersyndikat des Kohlenbeckens von Pas-de-Calais an die beteiligten Gesellschaften ein Schreiben, worin mehrfache Forderungen gestellt wurden, so Erhöhung der Prämie von 20 auf 30%, Ausfolgung eines Duplikates der Lohnzettel über die Lohnauszahlung, Entfall der Abzüge für unreine Kohle etc. Die Gesellschaften gingen auf diese Forderungen nicht ein, sie lehnten insbesondere ab, Lohnzettel behufs Kontrolle der Verdienste an das Syndikat auszufolgen, da es den einzelnen Arbeitern ohnehin frei stehe und auch in Zukunft überlassen bleiben müsse, Mitteilungen über den erzielten Verdienst an das Syndikat zu machen. Am 18. September begann der Strike, ohne indessen vollständig zu werden oder sich über das ganze Gebiet auszubreiten. Noch weniger kam der gewünschte allgemeine Bergarbeiterstrike in Frankreich zu stande: die überwiegende Mehrzahl der anderen Bergarbeiterverbände erklärte sich mit einem allgemeinen Ausstand nur zu Gunsten eines gemeinsamen Programms einverstanden, während der gegenwärtige Strike ohne vorgängige Verständigung mit dem Verbande und nur wegen lokaler Fragen in Scene gesetzt worden sei. Vermittelungsversuche der Friedensrichter wurden von den Gesellschaften abgelehnt, unter anderem mit dem Hinweis, dass ein Rückgang der Löhne gegen 1891, wie behauptet, nicht stattgefunden habe, was jedoch nicht erst durch einen Schiedsspruch, sondern schon durch eine Prüfung der Aufzeichnungen zu erweisen sei, die man dem Syndikat bereits angeboten habe. Am 6. November ist der unbedachte und vergebens durch sozialistische Deputierte und Parteiführer geschürte Ausstand völlig zu Ende, der vielfache Gewaltthätigkeiten gegen nichtfeiernde Arbeiter mit sich gebracht hatte; nicht weniger als 210 Personen wurden gerichtlich wegen Delikte in Verbindung mit dem Strike zu Gefängnisstrafen verurteilt. Maximalzahl der Strikenden: ca. 40000.

9. 1894—95, Rive-de-Gier. Der bemerkenswerte lange Ausstand in der G l a s f a b r i k Richarme zu R i v e - d e - G i e r hängt mit den Gepflogenheiten zusammen, welche den Glasarbeitern eine gewisse Einflussnahme auf die Wahl des Personals einräumen und die insbesondere auch in der genannten Fabrik zu dem Zugeständnis geführt hatten, dass die definitive Aufnahme eines der Profession fremden Arbeiters nur mit Zustimmung der Arbeitervertretung der Fabrik geschähe, dann auch mit der gerade bei den Glasarbeitern starken Syndikatsbewegung. Ursache des Konfliktes war nun das Engagement eines Arbeiters, der dem Syndikat nicht beitrat und sich überhaupt missliebig machte, weshalb die Arbeiter ein Zusammenarbeiten mit ihm weigerten. Interessant ist, dass im Laufe des Strikes

lie Glasarbeiterföderation die Mehrzahl der Aktien einer Glashüttengesellschaft (Société des verreries réunies de la Loire et du Rhône) mit dem Sitze in Rive-de-Gier aufkaufte, um Einfluss auf die Verwaltung derselben zu haben und damit Gelegenheit zu erhalten, wenigstens einen Teil der strikenden Glasarbeiter durch Ausdehnung des Betriebes zu beschäftigen. Unglücklicherweise musste jedoch ein Ofen in der Verrerie aux verriers wegen Konstruktionsfehler wieder ausgelöscht werden. Dies sowie die lange, die Kassen erschöpfende Dauer des Strikes (seit Mitte März 1894) und die Zunahme des neu engagierten Personals in der Fabrik Richarme führten im Januar 1895 zur Wiederaufnahme der Arbeit. Die Dauer des Strikes betrug 317 Tage, und es ist bezeichnend, dass dieser abnorm lange Konflikt nicht mit Fragen von materiellem Interesse zusammenhing. Die Verrerie aux verriers erhielt sich übrigens wegen geschäftlicher und disciplinärer Schwierigkeiten nicht; 1896 brach das Unternehmen zusammen.

1893 hatte es bereits eine Arbeiseinstellung in den staatlichen Zündhölzchenfabriken gegeben, die zu Lohnzugeständnissen führte; 1895 gab es einen neuen Strike, indem sich die Arbeiter beschwerten, dass sie wegen der Verwendung von französischem Holz an Stelle von russischem nicht mehr den vereinbarten Verdienst erzielten, und, als eine von Beamten und Arbeitervertretern durchgeführte Enquete die Grundlosigkeit der Behauptung ergab, den Anspruch auf eine höhere Entlohnung wegen der mit der Bearbeitung des neuen Holzes verbundenen grösseren Anstrengungen erhoben. Der Strike verlief, was die Lohnfrage anbetrifft, resultatlos und führte zur Einsetzung einer Kommission zum Studium der Frage, wie der weisse Phosphor bei der Fabrikation zu ersetzen wäre.

In das Jahr 1895 fällt auch der Ausstand in der grossen Glasflaschenfabrik Rességuier (seit 1884 Aktiengesellschaft) in Carmaux, entstanden aus der Entlassung eines agitatorisch thätigen Arbeiters. Thatsächlich war aber der Ausstand der Fabriksleitung erwünscht, da sie über einen stark angehäuften Warenvorrat verfügte und in dem Konflikte eine Gelegenheit zur Herabsetzung der in der Fabrik gezahlten allerdings hohen Löhne sowie zur Entfernung agitatorischer Elemente erblickte. Ueberhaupt war der Konflikt eher eine Aussperrung zu nennen, denn die Arbeiter standen bald von ihrer Forderung der Wiederaufnahme ab, die Fabrik blieb aber zunächst geschlossen. Als man sie wieder allmählich in Betrieb setzte, suchte das Strikekomitee vergeblich die Arbeiter vom Eintritte abzuhalten, Zuzug von auswärts brach den Widerstand. Im Anschlusse an den Strike enstand zu Albi eine neue Glashütte in den Händen der Arbeiterschaft, über deren Verhältnisse aber ungünstige Nachrichten in die Oeffentlichkeit gedrungen sind.

10. Amtliche Statistik. Die amtliche Statistik der Arbeitseinstellungen geht bis auf das Jahr 1852 zurück, sie ist aber, was die Periode 1852—1882 betrifft, sehr lückenhaft. Die Statistik seit 1890 wird durch das Arbeitsamt bearbeitet und jährlich herausgegeben. Die hierauf bezüglichen Erlasse sind in den Veröffentlichungen des Arbeitsamtes abgedruckt. Hiernach besteht eine doppelte Berichterstattung der Präfekten, und zwar eine summarische bei Ausbruch und Beendigung der Ausstände und eine spätere detaillierte auf Grund eines ausführlichen Fragebogens. Ausserdem sorgt das Arbeitsamt für eine Vervollständigung des Materials durch eigene Erhebungen und durch Benutzung der Presse.

Die ältere Statistik ergab nun

1882	182	Ausstände
1883	144	"
1884	90	"
1885	108	"
1886	161	"
1887	108	"
1888	110	"
1889	321	"

Geht man bis 1852 zurück, so findet man, dass 540 Arbeitseinstellungen der Weber, 160 der Spinner, 150 der Arbeiter der Metallindustrie und 85 der Bergarbeiter als der meistbeteiligten Kategorieen vorfielen. Die meisten Strikes währten nur kurze Zeit (der längste jedoch, ein Sattlerstrike zu Paris 1877—78 455 Tage) und drehten sich um Lohnfragen. Hiermit sowie in anderen Beziehungen stimmen die Ergebnisse der neueren Statistik überein, aus welcher nachstehende Tabelle entnommen ist.

(S. Tabelle a. S. 798.)

a) In Relativzahlen ergiebt sich

	Voller Erfolg % der Strikes	Voller Erfolg % der Strikenden	Vergleich % der Strikes	Vergleich % der Strikenden	Erfolglosigkeit % der Strikes	Erfolglosigkeit % der Strikenden
1890	26,71	11,38	20,85	23,85	52,44	64,77
1891	34,47	20,64	25,38	49,85	40,15	29,51
1892	22,05	20,46	31,49	49,86	46,46	29,68
1893	24,92	21,27	32,49	26,36	42,59	52,46
1894	21,48	23,63	32,99	45,41	45,63	30,96
1895	24,69	18,72	29,14	45,18	46,17	36,10
1896	24.58	23,23	25,63	34,21	49,79	42,56
1897	19.70	28,80	34,27	41,77	46.63	29,43

Beschränkt man sich der Kürze halber auf die letzten drei Jahre, so ergiebt sich, dass gezählt wurden (S. Tabelle b.)

a)

Jahre	Zahl der			Resultate [1])					
				Voller Erfolg		Vergleich		Ohne Erfolg	
	Ausstände	beteiligten Betriebe	Strikenden [1])	Ausstände	Strikende	Ausstände	Strikende	Ausstände	Strikende
1890	313	813	118 929	82	13 361	64	28 013	161	76 075
1891	267	402	108 944	91	22 449	67	54 237	106	32 109
1892	261	466	47 903	56	9 774	80	23 820	118	14 179
1893	634	4286	170 123	158	36 186	206	44 836	270	89 101
1894	391	1731	54 576	84	12 897	129	24 784	178	16 895
1895	405	1298	45 801	100	8 565	118	20 672	187	16 521
1896	476	2178	49 851	117	11 579	122	17 057	237	21 215
1897	356	2568	68 875	68	19 838	122	28 767	166	20 270

b)

Ausstände in der Dauer	1895	1896	1897
von einer Woche oder darunter	276	306	234
8—15 Tagen	61	98	64
16—31 „	33	39	32
31—100 „	31	32	24
über 100 „	4	1	2

Es betrafen Lohnfragen

	1895	1896	1897
% aller Ausstände	62,47	63,86	62,64
mit % aller Strikenden	70,00	68,61	73,47

11. Einigungsämter. Die Fälle, in denen ständige Körperschaften zur Austragung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern durch die eigene Initiative der Beteiligten geschaffen wurden, sind selten. Immerhin entstand 1873 ein Conseil syndical mixte de la papeterie, welcher, aus Vertretern des Unternehmer- wie des Arbeitersyndikates der Papierindustrie gebildet, sowohl der Austragung von Rechtsstreitigkeiten wie der Vorbeugung von Arbeitseinstellungen durch gütliche Beilegung von Differenzen dienen sollte. Sein Einfluss wird als ein sehr günstiger geschildert; 1877 bildet sich zu Rouen im Buchdruckergewerbe eine ständige schiedsrichterliche Kommission. Daneben werden auch noch einige andere Fälle erwähnt, bei denen es sich aber, wie es scheint, hauptsächlich oder ausschliesslich um die Austragung individueller Rechtsstreitigkeiten unter Umgehung der Gerichte handelt.

12. Gesetz von 1892 über das Einigungsverfahren. Das Gesetz vom 27. Dezember 1892 über die Beilegung und schiedsrichterliche Austragung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern (loi sur la conciliation et l'arbitrage en matière de différends collectifs entre patrons et ouvriers) überlässt es zunächst den Unternehmern oder Arbeitern, gegebenfalls den Friedensrichter anzurufen, welcher hiervon (durch Schreiben oder öffentliche Kundmachung) die Gegenpartei verständigt. Diese hat binnen kurzer Frist ihre Vertreter namhaft zu machen, ein Schweigen gilt als Weigerung. Wird jedoch der Vorschlag angenommen, so beruft der Friedensrichter beide Teile, beziehungsweise ihre Vertreter zu einer gemeinsamen Verhandlung in seiner Gegenwart; erfolgt hier keine Verständigung, so ladet sie der Friedensrichter zur Bestellung von Schiedsrichtern ein. Gelangen auch diese nicht zu einem Einvernehmen oder zu einer Einigung hinsichtlich der Wahl eines weiteren, den Ausschlag gebenden Schiedsrichters, so wird der Vorsitzende des Civilgerichtes um die Bestellung eines solchen angegangen. Bei Arbeitseinstellungen macht der Friedensrichter von Amts wegen einen Versuch, die Parteien zur Beschreitung des bezeichneten Weges zu veranlassen. Die eingelaufenen Ansuchen um Einleitung des Einigungsverfahrens, Weigerungen darauf einzugehen, die Entscheidungen der Einigungskomitees oder Schiedsrichter werden veröffentlicht.

13. Wirksamkeit des Gesetzes. Ueber die Fälle, in denen das durch das Gesetz geregelte Verfahren angerufen wird, geben die mit der Strikestatistik verbundenen alljährlich erscheinenden Berichte des Arbeitsamtes Auskunft.

(S. die Tabelle S. 799).

Aus diesen Angaben geht hervor, dass immerhin auf seite der Arbeiter noch eine erheblich grössere Geneigtheit herrschte, von dem gesetzlich geregelten Einigungsverfahren Gebrauch zu machen, als bei den Unternehmern. Das Arbeitsamt bemerkt in seinen Berichten übrigens, dass, wie aus dem Wortlaut der das Verfahren ablehnenden Erklärungen hervorgehe, vielfach die irrige Ansicht bestehe, dass notwendigerweise bei mangelnder Einigung ein Schiedsspruch eintreten müsse und man daher die Ablehnung mit dem Hinweise darauf begründe, dass der Fall zur Austragung durch einen Schiedsrichter ungeeignet sei. Von anderer Seite wird jedoch die Anschauung ausgesprochen,

[1]) Einige Ausstände nicht miteingerechnet, weil Zahl der Strikenden oder Ausgang unbekannt.

Jahr	Zahl der Arbeitseinstellungen	Zahl der Anrufungen vor einem Strike	Auf 100 Arbeitseinstellungen kommen Anrufungen	Fälle, in denen die Anrufung ausging von				Fälle, mit verweigerter Einlassung durch			Zahl der gebildeten Komitees	d. i. % der Anrufungen
				den Unternehmern	den Arbeitern	beiden Teilen	vom Friedensrichter	die Unternehmer	die Arbeiter	beide Teile		
1893	634	7	17,19	5	56	2	46	34	6	2	55	51,37
1894	391	8	25,83	4	51	2	44	24	4	1	65	64,35
1895	405	5	20,74	2	46	3	34	29	—	2	53	61,18
1896	476	6	21,86	4	57	4	39	41	3	—	53	50,96
1897	356	3	24.71	4	46	1	37	20	2	3	54	61,36

dass es lediglich Formsache sei, wenn man die Unangemessenheit eines Schiedsspruches in den Vordergrund rücke, während in Wahrheit sich die Abneigung der Unternehmer auf die Einleitung der Verhandlungen überhaupt beziehe.

Die Zahl der Fälle, in denen es zu einem Schiedsspruch kommt, ist sehr gering; in den fünf Jahren 1893—97 werden 16 Komitees ausgewiesen, welche den Streitfall durch das Schiedsverfahren beilegten. Namentlich sind wieder die Fälle zahlreich, in denen die Unternehmer es ablehnten, dass zu einem Schiedsspruch Zuflucht genommen werde. Gegen die Ueberlassung der Bestellung eines ausschlaggebenden Schiedsrichters an den Gerichtspräsidenten herrscht besondere Abneigung; es kam dazu in den fünf Jahren nur in 5 Fällen, und die Unterwerfung unter den auf diese Weise zustandegebrachten Schiedsspruch wurde in zwei Fällen abgelehnt.

Verbesserungen an dem gegenwärtigen Stande der Dinge werden in mannigfacher Richtung angestrebt. Namentlich bezeichnet man die Bildung ständiger Einigungsämter an Stelle der gegenwärtig durch das Gesetz allein vorgesehenen Komitees von Fall zu Fall sowie den Ersatz der ziemlich allgemein für die Intervention von Amts wegen als ungeeignet erkannten Friedensrichter durch passendere Organe, wie die Arbeitsinspektoren, als wünschenswert; aus zahlreichen Anregungen in der Kammer (s. deren Aufzählung im Bulletin de l'Office du Travail, Januarheft, 1898, S. 6) ist vorläufig ein Kommissionsentwurf entstanden (1896, Doc. parl. Nr. 1862), der insbesondere die Neuerung enthält, dass die Ablehnung, sich in Verhandlungen einzulassen, an Unternehmern wie den Vertretern der Arbeiterschaft mit einer kleinen Geldbusse geahndet werden kann. Alle die gemachten Vorschläge, die zum Teile so weit gehen, dass einem Arbeitgeber, der sich dem Schiedsgerichte nicht unterwerfen will, die Unternehmung entzogen werde, können hier jedoch keine weitere Erörterung finden.

14. Allgemeine Würdigung. Wie aus Vorstehendem erhellt, hat Frankreich eine reiche Geschichte an Konflikten zwischen Kapital und Arbeit, und der Verlust, welcher der Volkswirtschaft daraus erwächst, ist ein namhafter. Die grösseren Arbeitseinstellungen der neueren Zeit, die hier nur unvollständig individuell angeführt und geschildert werden konnten, sind regelmässig auch politische Ereignisse gewesen: wo sich eine Verwickelung zeigte, eilten gewisse politische Parteiführer hin, um, wie die einen sagen, die Arbeiter durch ihren Rat zu unterstützen, oder, wie die anderen behaupten, um aufzuhetzen und aufzureizen. Die radikalen Parteimänner benutzen willig die Gelegenheit, ihre Arbeiterfreundlichkeit zu erweisen, durch Interpellationen und Debatten im Parlament Stimmung für die strikenden Arbeiter und gegen die Arbeitgeber zu machen; in Gemeindevertretungen wird die Subventionierung der feiernden Arbeiter angeregt und auch durchgesetzt. Bei etwaigen Unruhen wird auf der einen Seite ebenso regelmässig geklagt, dass Regierung und Behörden die Macht des Kapitals unterstützen, wie auf der anderen, dass sie zu wenig für die Ordnung und Sicherheit thun. Bezeichnend ist auch die wiederholt gehörte Klage, dass Arbeitseinstellungen früher das zuletzt, jetzt aber das zuerst ergriffene Mittel bei Differenzen mit den Unternehmern bildeten. Die Idee eines Generalstrikes wird vielfach besprochen, die Haltung der Gewerkvereine ist im allgemeinen eine anerkannt kampflustige und, wie der Ausgang vieler Ausstände lehrt, häufig eine sehr unbesonnene. Viele Arbeitseinstellungen weisen freilich auf bereits von früher her unerquickliche Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hin: die Erbitterung, welche aus dem Verhalten der Arbeiter spricht, ist offenbar nicht erst ein Erzeugnis der letzten Tage. Kurz gesagt, die Arbeitseinstellungen bilden einen in vielen Beziehungen sehr ernsten Teil der Sozialgeschichte Frankreichs.

Litteratur *(abgesehen von den bereits genannten amtlichen Quellen)*: **J. Barbaret**, *Le travail en France, Monographies professionelles, 7 Bde., Paris 1886—1890 (nicht abgeschlossen)*. — **Bon-**

nassieux. *La question des grèves sous l'ancien régime, Paris 1882.* — **A. Crouzel,** *Etude historique, économique et juridique sur les coalitions et les grèves dans l'industrie, Paris 1887.* — **J. Drioux,** *Etude économique et juridique sur les associations, Paris 1884.* — **A. Gibon,** *La liberté du travail et les grèves. La Réforme sociale 1888.* — **Yves Guyot.** *La tyrannie socialiste, Paris 1893.* — **Paul Leroy-Beaulieu,** *La question ouvrière au 19e siécle, Paris.* — **E. Levasseur,** *Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours, Paris 1867.* — **W. Lexis,** *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Schr. d. V. f. Soz., Leipzig 1879.* — **Charles Renault,** *Histoire des grèves, Paris 1887.* — *Royal Commission on Labour. Foreign Reports, VI, France, London 1893.* — **L. Smith,** *Les coalitions et les grèves, Paris 1886.* — **V. Turquan,** *Les grèves en France depuis 1874. L'Economiste français, 1889. Art. »Grèves« in Nouveau Dictionnaire d'économie politique, I, Paris 1891.* — *Ueber einzelne wichtige Arbeitseinstellungen handeln:* **Henri Beaumont,** *La grève des tailleurs et l'industrie du vêtement sur mesure à Paris. Journal des Economistes 1885.* — **François Bernard,** *Les conditions du travail et les grèves recentes, ebd. 1884.* — **Clémenceau,** *Rapport présenté à la commission d'enquête parlementaire sur la situation des ouvriers. Grève d'Anzin, Paris 1885.* — **A. Gibon,** *La grève de Carmaux. La Réforme sociale 1893.* — **Hubert-Valleroux,** *Les grèves d'Amiens, ebd. 1893.* — **Albert Maron,** *L'histoire et le bilan de la grève du Pas-de-Calais, ebd. 1894.* — **J. P. Mazeroz,** *Causes et conseqénces de la grève du Faubourg St. Antoine, Paris 1882.* — **Léon de Seilhac,** *La grève de Carmaux et la verrerie d'Albi, Paris 1897.* — **E. Vuillemin,** *La grève d'Anzin, Lille 1884.* — *Ueber das Einigungsverfahren und das Gesetz von 1892 (s. o. sub 13) insbesondere:* **Arthur Fontaine,** *Les grèves et la conciliation, Paris 1897.* — **C. de Fromont,** *La conciliation et l'arbitrage, Paris 1894.* — **Albert Guiral,** *La conciliation et l'arbitrage, Rouen 1897.* — **Lambrechts,** *La conciliation et l'arbitrage devant les parlaments actuels, Grenoble 1896.* — *Office du Travail. De la conciliation et de l'arbitrage dans les conflits collectifs entre patrons et ouvriers, Paris 1893.* — **Ch. Peronnet,** *La conciliation et l'arbitrage, en matière de conflits collectifs entre patrons et ouvriers ou employes, Paris 1897.* — **E. Schwiedland,** *Un projet de loi français sur de soi-disant conseils de conciliation. Revue d'économie politique 1896.* — **Georges Waterlot,** *De la conciliation et de l'arbitrage, Paris 1897.* — *Weitere Litteraturangaben siehe bei* **Stammhammer,** *Bibliographie des Sozialismus (Jena 1893), S. 276 (Arbeitseinstellungen in Frankreich) und* **Frankenstein,** *Der Arbeiterschutz (Leipzig 1896) S. 372.*

Victor Mataja.

V. Arbeitseinstellungen in Grossbritannien.

1. Im allgemeinen. 2. Strike und Aussperrung (Lockout). 3. Geschichte der Arbeitseinstellungen. 4. Statistik.

1. Im allgemeinen. Die Arbeitseinstellungen sind trotz aller Analogieen aus älteren Zeiten wie die Gesellenaufstände und dergleichen, wie überall, so auch in Grossbritannien vorwiegend moderne Erscheinungen. Sie werden erst auf derjenigen wirtschaftlichen Entwickelungsstufe systematisch in Scene gesetzt, wo der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit den Kampf um die Arbeitsbedingungen zu einem organisierten macht, also dem grosskapitalistischen Unternehmertum ein besonderer, durch Klassenbewusstsein koalierter, Stand von Fabrikarbeitern sich entgegenstellt. Die moderne Arbeitseinstellung setzt also wehrhafte Interessenvertretungen der Arbeiter, Arbeiterkoalitionen, voraus. Die organisierten Arbeiter sind in dem entfachten sozialen Kampfe die Mannschaft; von ihrem Klassenbewusstsein und Solidaritätsgefühl hängt ihre Disciplin und finanzielle Rüstung ab, ihre vornehmste Waffe ist der Ausstand. Es lässt sich also die Betrachtung der Gewerkvereine von der der Arbeitseinstellungen kaum trennen. Die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung des einen sozialen Phänomens bedingt diejenige des anderen. Bei den Gewerkvereinen handelt es sich um die Herstellung einer Organisation, welcher die Arbeiter mit freiem Willen die Regelung des Arbeitsangebots übertragen. Diese Organisation ist, psychologisch betrachtet, wegen der natürlichen Klassensolidarität der Arbeiter möglich und wahrscheinlich. Die grosse Masse hat eine natürliche Neigung zur Verschmelzung der individuellen Interessen, weil die Beteiligten instinktiv oder mit Bewusstsein erkennen, dass auch die Einzelinteressen in der Koalition besser gewahrt sind als in der Isolierung. Dieses natürliche Solidaritätsgefühl der Arbeiterklasse ist — das beweist die ganze Sozialgeschichte — ebenso eine wirtschaftliche Potenz wie der individualistische Egoismus. Auch die Entwickelung der politischen Parteien bestätigt diesen Satz. Durch gemeinsame Kämpfe und durch die Gewährung regelmässiger, individueller Opfer für die Kameraden nimmt dieses Gefühl der Solidarität einen besonderen Charakter an. Je schwieriger die Chancen von Gewinn und Verlust zu berechnen sind, desto grösser wird mit der Zeit die Vorsicht, mühsam ersparte und zusammengebrachte Einsätze in einem aleatorischen Unternehmen, wie es die Arbeitseinstellung stets ist, einzusetzen.

In Grossbritannien vollzog sich zuerst diejenige technische und wirtschaftliche Umwälzung, welche das in Zünften organisierte Gewerbewesen auflöste und in grossindustrielle Unternehmungsformen umgestaltete. Grossbritannien ist deswegen auch das klassische Land der modernen Arbeitseinstellung. Es war für alle kontinentalen

Industriestaaten die Vorschule der organisierten Lohnkämpfe, wie ja auch der heute bei uns noch vorwiegend gebrauchte Ausdruck »Strike« auf diesen offensichtlichen britischen Ursprung hindeutet. Wesentlich bestimmend für den Charakter und den Umfang der Ausstände war die Gestaltung der Koalitionsgesetzgebung und die Entwickelung des Arbeitervereinswesens. Nach diesen Gesichtspunkten bemessen sich die Epochen der britischen Strikegeschichte. Als dann die Macht der Verhältnisse in anderen industriellen Staaten ähnliche Zustände wie in Grossbritannien schuf, knüpfte man ganz von selbst an die dortigen Vorbilder an. Hüben wie drüben ist die Geschichte der Arbeitseinstellungen das wichtigste Glied der gesamten Arbeiterbewegung geworden. In der Strikeaktion spiegelt sich der Grad der Schulung bei den Parteien wieder und ebenso das Mass der realpolitischen Auffassung von dem Verhältnis von Arbeit und Kapital. Auf einer höheren Entwickelungsstufe, in welcher bereits die Kinderkrankheiten des ersten Strikefiebers überwunden sind, hören zwar die Arbeiterausstände nicht auf, immer noch zu den regelmässigen sozialen Erscheinungen zu gehören, aber sie sind nicht von zufälligen Zwischenfällen bestimmt, sondern wechseln mit den Geschäftskonjunkturen. In England geht das soweit, dass man aus den strikestatistischen Zahlen ohne Schwierigkeit die Kurven der wirtschaftlichen Konjunktur selbst ablesen kann. Aus den fortgesetzten und zahllosen Reibungen hat sich dann endlich, unterstützt durch die kaufmännische Veranlagung beider Teile, das Institut der Einigungskammern entwickelt. In ihnen hat das Gebäude der sozialen Selbsthilfe seine Krönung gefunden, denn durch ihre Thätigkeit sind zahllose Streitigkeiten im Keime erstickt und friedlich gelöst worden. Man hat nicht mit Unrecht in der Ausbildung der Einigungs- und Schiedskammern den Anbruch einer neuen gesellschaftlichen Ordnung erblicken wollen, welche sich von dem entschwundenen Gesellenrecht aus der Zeit der absoluten Monarchie nur dadurch unterscheidet, dass sich die Regelung der Arbeitsbedingungen nicht kraft autoritativer Amtsgewalt, sondern im Wege der sozialen Selbstverwaltung vollzieht. Jenen Einrichtungen, welche in sehr verschiedenen Formen auftreten, liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Preis für die einzelnen Arbeitsverrichtungen und die sonstigen Arbeitsbedingungen für ganze Industriezweige, sei es im ganzen Lande, sei es in einzelnen Bezirken, durch Verhandlung von Abgeordneten beider Parteien, eventuell durch Schiedsspruch, festgesetzt, die Befolgung der verabredeten Normen aber durch lokale Organisationen überwacht und jede entstehende Beschwerde auf Grund einer prompten Untersuchung des Thatbestandes gütlich erledigt werden soll.

Die Voraussetzungen dafür, dass diese strikeverhütenden Institute wohlthätig, rasch und ungehindert funktionieren, sind sehr mannigfaltiger Art. Einmal ist das Vorhandensein von umfassenden, interlokalen, gut disciplinierten und nüchtern geleiteten Koalitionen der Arbeiter und der Arbeitgeber unerlässlich. Ferner dürfen die wirtschaftlichen Konjunkturen einem nicht zu starken Wechsel unterworfen sein. Lebhafte und unvermittelt einsetzende Veränderungen der Marktverhältnisse pflegen die Arbeitszeit, den Arbeitslohn und die Zahl der verwendeten Arbeitskräfte besonders da empfindlich zu beeinflussen, wo man sich daran gewöhnt hat, das Verhältnis von Arbeitnehmern und Unternehmern rein geschäftsmässig und rücksichtslos aufzufassen. Das ist in England der Fall. England als Industriestaat arbeitet zudem vorwiegend für den Weltmarkt, dessen Konjunkturen stärkeren Schwankungen ausgesetzt zu sein pflegen als die Binnenmärkte. In neuester Zeit sehen sich die britische Industrie und der Grosshandel in ihrer so lange behaupteten Monopolstellung von allen Seiten eingeengt. Beide hat eine eigentümliche Unsicherheit und Unruhe erfasst, die auch auf die sozialen Verhältnisse zurückwirken musste. Jede plötzlich eintretende wirtschaftliche Depression, die erhöhte Arbeitslosigkeit und erhebliche Lohnreduktionen zur Folge haben würde, bot die Gefahr, das bisherige gegenseitige Vertrauen der Parteien zu erschüttern und die Reibungsgegensätze zu vermehren. Eine weitere Voraussetzung für den Erfolg der Prophylaxis der Einigungseinrichtungen, und zwar eine allerwichtigster Art, war die gewesen, dass die massgebende Arbeiterpolitik von den alten und geschulten Verbänden, von dem intelligenteren und gelernten Teil der Arbeiterschaft, beherrscht wurde; d. h. von jenen Arbeiterorganisationen, welche in ihrem Vorgehen bereits eine Tradition herausgebildet hatten, mit der selbst die starken und temperamentvollen Individualitäten, die die Führung übernahmen, zu rechnen hatten. Die Natur der Sache brachte es mit sich, dass mit der nüchternen und kaufmännischen Behandlung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, durch die sich die englischen Gewerkvereine vor allen anderen auszeichnen, und mit dem geschäftsmässigen Gleichmut ihrer Verhandlungen und der kaltblütigen Ausnützung der Chancen des Marktes sich ein eigentümlicher Corpsgeist der älteren Trade-Unions gegenüber den jüngeren und der grossen, im nüchternen Lohnkampfe noch nicht geübten, undiscipli-

nierten Masse entwickelte. Aus der oberen Hälfte der Arbeiter war mit der Zeit ein neuer Mittelstand entstanden, und so wertvoll diese weitere Differenzierung und Abstufung der Gesellschaft auch sein mag, so bedenklich ist sie, wenn sie dazu führt, die Errungenschaften der Lohnkämpfe nur einem Teil der industriellen Arbeiterschaft zugänglich zu machen. Schon die starke Bevölkerungszunahme, die das Arbeitsangebot steigert und damit die neu errungenen Aufbesserungen gefährdet, zwingt förmlich die Gewerkvereine zur Schliessung ihrer Organisationen. Die Aussenstehenden werden hochmütig vor den Kopf gestossen, hartherzig boykottiert und in einer besser situierten, weil straff organisierten, Minorität drohen die Missbräuche des günstigen numerus clausus und der gegen Zuzug gesperrten Arbeiterkasten in moderner Form wieder aufzuleben. Jede solche Einschränkung, die den einen Stand emporhebt, vermehrt den ungeheuer schweren Druck, der auf dem Rest der Arbeiter lastet. Und daher auch das einfache Geheimnis, warum die ungelernte Arbeiterschaft durch die Blüte der Gewerkvereine gelernter Leute in das radikal-sozialistische Lager getrieben wird. Die stolze Unabhängigkeit, die die Mitglieder der wohlorganisierten Koalitionen mit der Zeit gegenüber den Unternehmern erstritten haben, erscheint teuer erkauft mit der doppelten Abhängigkeit der nicht koalierten und aus Mangel an Mitteln auch nicht koalitionsfähigen, proletarischen Genossen von dem sie beschäftigenden Kapital einerseits und von der Gnade ihrer bevorzugten Kameraden andererseits.

Es war zu erwarten, dass bei der ersten besten Gelegenheit auch diese ungelernte Masse der Arbeiter in den Lohnkampf treten würde, sich koalierte und dabei zwar äusserlich die bewährten Formen der älteren Vereine annahm, aber mit radikalerem, der Klassenverhetzung dienstbar gemachtem Geiste. Die unausbleiblichen Folgen mussten Recidive in das schon überwunden geglaubte Strikefieber sein. Die neue Partei rief sofort eine progressivistische Arbeiterpresse ins Leben, die das ihrige dazu beitrug, um die Klassengegensätze zu verschärfen. Die zahme Politik der alten Verbände wurde verhöhnt und die Strikelust allenthalben aufs neue angefacht. In einem so freien Staate, wie es Grossbritannien ist, hängt zudem ausserordentlich viel von der Haltung der öffentlichen Meinung, die sie den Kämpfen auf dem Arbeitsmarkte gegenüber einnimmt, ab. Lange Zeit hatte man sich in England daran gewöhnt, Arbeitseinstellungen wie einfache Vorgänge auf dem Warenmarkte objektiv und sympathielos zu registrieren. Dieser Zustand hat sich in den letzten Jahren entschieden verschlechtert. Die üblen Konsequenzen der Ueberspannung des Koalitionsprincips führten dahin, dass ein grosser Teil der Presse in zwei Lager gespalten wurde, in ein mehr unternehmerfreundliches und ein anderes, das ausgesprochenermassen für die Arbeiterforderungen Partei ergriff. Damit hat sich Grossbritannien in bedauerlicher Weise Zuständen wieder genähert, unter denen wir auf dem Kontinent stets zu leiden gehabt haben. Der britische »soziale Frieden«, von dem so viel die Rede war, hat durch diese eigentümliche Entwickelung unzweifelhaft eine Schmälerung erfahren. —

Noch grössere Gefahren, als sie die heftigen Gegensätze zwischen den gelernten und ungelernten Arbeitern schufen, drohten einer gesunden Weiterentwickelung der britischen sozialen Zustände durch die Gegenkoalitionen der Unternehmer. So lange sich dieselben in einer strikt ablehnenden Defensive hielten, hörten die Koalitionen der Arbeiter nicht auf, Organe des sozial-ökonomischen Kampfes zu sein. Die Arbeitseinstellungen waren häufig, bald siegreich, bald erfolglos, immer aber ein Uebel, wenn auch ein unvermeidliches. Je öfter die Strikeaktionen einsetzten, desto empfindlicher war die Schädigung für die gesamte Volkswirtschaft; die Kosten des Kampfes standen nur selten im Verhältnis zu dem erreichten Vorteil. Es lag deswegen nahe, die Kämpfe abzukürzen und sich mit gegenseitigen Kompromissen zu helfen. Um aber für alle Eventualitäten ihre Position von vornherein zu stärken und den Gewerkvereinsverbänden das Gegengewicht zu halten, schlossen auch die Unternehmer Anti-Strikeverbände von grosser Ausdehnung. Durch die Arbeitseinstellungen war der Arbeitsmarkt empfindlicher geworden. Der Preis der Arbeit schwankte je nach den Konjunkturen. Indem nun auch die Unternehmerverbände bei jeder sinkenden Konjunktur die Löhne wieder zu reduzieren suchten, widrigenfalls sie mit Aussperrung drohten, wechselten Strike und Lockout in bunter Reihenfolge. Auf diese Weise wurde der Arbeitsmarkt aus seiner früheren trägen Unbeweglichkeit in das Extrem einer hysterischen Hyperempfindlichkeit gebracht.

Die Aktionen der finanziell ausgezeichnet ausgerüsteten Verbände beider Parteien versprachen nur dann einen Erfolg, wenn sie möglichst einheitlich vorgenommen wurden und ganze Industriezweige unter ein Kommando brachten. Auch verwandte Industrieen verbündeten sich, Kartelle aller Art wurden abgeschlossen, die Rüstungen von langer Hand her vorbereitet, und kamen dann endlich die Kämpfe zum Ausbruch, so gewannen sie eine Ausdehnung und Hartnäckigkeit wie nie zuvor. Der scheinbare Frieden war

in Wirklichkeit nur ein Waffenstillstand. Gelegentliche Kraftproben, die ihn unterbrachen, wurden vielfach nur angestellt, um die Festigkeit der Organisationen für den Ernstfall zu prüfen. Dieser Zustand mag unvermeidlich sein, gesund ist er jedenfalls nicht; er birgt die Gefahr neuer und heftiger gesellschaftlicher Erschütterungen in sich. Am besten bezeichnet man ihn als »akute Ueberspannung des Koalitionsprincips«. Grossbritannien weist gegenwärtig alle Symptome dieses sozialen Krankheitsbildes auf, und es fragt sich, ob diese Zustände so sehr viel erfreulicher sind als diejenigen, wo mangels hinreichender Organisationen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen nur zu den Ausnahmeerscheinungen gehören.

2. Strike und Aussperrung (Lockout). Unter Strike versteht man regelmässig die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der Arbeiter zum Zwecke einer günstigeren Gestaltung des Arbeitsvertrages. Das Gegenstück der Arbeitseinstellung als Kampf- und Zwangsmittel der Arbeiter bildet die Aussperrung — englisch lockout — d. i. die gemeinschaftliche Betriebseinstellung seitens der Unternehmer zu dem Zwecke, ihren Forderungen durch Zwang Nachdruck zu verleihen. Beides, Strike und Aussperrung, fasst man heute in England zweckmässig unter dem Begriff »disputes« (soviel wie Arbeitsstreitigkeiten) zusammen. Beiden gemeinsam ist die Unterbrechung der Arbeit, die Betriebseinstellung, als Kampfmittel in Differenzen zwischen Unternehmer und Arbeiter: In dem einen Falle soll der Arbeitsvertrag günstiger für den Arbeiter, in dem anderen Falle günstiger für den Arbeitgeber gestaltet werden. Fügt sich eine der Parteien nicht, so kommt es zum Strike bezw. zur Aussperrung. Dort kündigt den Kontrakt der Arbeiter, hier der Arbeitgeber. Im grossen und ganzen darf man sagen, dass die Strikes bei wirklicher oder behaupteter günstiger Konjunktur, die Aussperrungen bei wirklicher oder behaupteter weichender Konjunktur vorherrschen, wenigstens soweit es sich um Lohnfragen handelt. Beide Teile sind eben geneigt, die Geschäftslage, sobald dieselbe für eine Aenderung der Lohnsätze günstig erscheint, durch entsprechende Forderungen auszunützen. Wo anderes als Lohnstreitigkeiten, Arbeitszeit, Fabrikdisciplin, Beschäftigung von Lehrlingen und Kindern, technische Veränderungen im Fabrikbetrieb etc., kurz, die verschiedenen Punkte der Fabrikordnung die Veranlassung der Arbeitsverweigerung sind, trifft die eben genannte allgemeine Regel freilich nicht zu, obgleich auch hier allgemein gesagt werden kann, dass erfahrungsgemäss Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in denjenigen Zeiten vorherrschen, in welchen die Güterproduktion den grössten Unregelmässigkeiten unterworfen ist. Der Erfolg dieser Kämpfe hängt in der Hauptsache von der Disciplin und Solidarität der kämpfenden Parteien und ihren finanziellen Mitteln ab.

Strike und Aussperrung stehen sich meist wie Offensiv- und Defensivmassregeln gegenüber. Nicht selten wird gestrikt, weil eine Aussperrung nur droht, und ebenso, wenn auch nicht so oft, kommen die Unternehmer dem drohenden Strike durch Aussperrung entgegen. Dies gilt ganz besonders von Grossbritannien mit seinen entwickelten und rücksichtslosen Koalitionen hüben und drüben. In solchen Fällen verwischt sich der Unterschied zwischen Arbeitseinstellung und Aussperrung fast ganz, und Angriffs- und Abwehrstrikes wechseln ebenso wie Offensiv- und Defensivaussperrungen ab. So begrifflich scharf der Unterschied zwischen beiden also auch sein mag, so schwer ist doch im Einzelfalle zu sagen, ob ein Strike oder eine Aussperrung vorliegt. Die amtliche englische Statistik hat deswegen die bisher beobachtete Einteilung in Strike und Lockout fallen gelassen und registriert nur noch sogenannte disputes. Andere statistische Aufnahmen versuchen Angriffs- und Abwehrkämpfe zu unterscheiden, was zuverlässig natürlich nur bei genauer Feststellung des Sachverhalts möglich ist. In dem Artikel Aussperrung ist dieses soziale Phänomen näher untersucht. Nur diejenigen Fälle, die unzweifelhaft auf die Initiative der Unternehmer zurückzuführen sind, haben dort Berücksichtigung gefunden.

Wie überall, so beziehen sich auch in England die meisten Arbeitseinstellungen auf die Lohnhöhe, doch haben alle anderen möglichen Verhältnisse des Arbeitsvertrages ebenso, wie die Forderung der Anerkennung der Koalitionen, zu derartigen Streitigkeiten geführt. Die Erfahrung lehrt, dass die alten und geschulten Gewerkvereine, seitdem sie ein verhältnismässig hohes Lohnniveau errungen haben, weniger die mögliche weitere Steigerung als die Regelmässigkeit des Lohnes und die Kürzung der Arbeitszeit anstreben. Die reinen Lohnkämpfe überwiegen also bei ihnen nur in der Periode der Emancipationskämpfe. Auf diesem letzteren Entwickelungsstadium stehen heutzutage nur noch die neuen Koalitionen der ungelernten Arbeiter; sie sind also gewissermassen sozial rückständig gegenüber den anderen. Die Interessen der alten Trade-Unions kollidieren, wie schon gesagt, vielfach mit denen der »Jungen«. Jene richten ihre neuzeitliche Taktik jetzt nicht nur auf Abstellung der Akkordarbeit und des Unwesens der Ueberstundenarbeit, sondern auch auf Einschränkung der Beschäftigung von ungelernten Arbeitern. Indem sie des weiteren im Inter-

esse der Festigkeit und des Ansehens ihrer Organisationen die nicht zu denselben gehörenden Arbeiter aus den Arbeitsstätten möglichst, im Notfalle auch im Wege des Strikes, zu verdrängen suchen, tritt ihre zünftige Arbeiterpolitik mit derjenigen der ungelernten, schwach oder gar nicht organisierten in unversöhnlichen Gegensatz.

Mit dem Ausbau der grossen, straff organisierten und central geleiteten Gewerkvereinsverbände häufen sich endlich auch diejenigen Arbeitseinstellungen, die nicht wegen eigener, direkter materieller Interessen, sondern zur Unterstützung anderer feiernder Genossen insceniert werden, es sind dies die sogenannten Sympathiestrikes, die sich ebenso eingebürgert haben wie auf seiten der Unternehmer die Sympathieaussperrungen.

3. Geschichte der Arbeitseinstellungen.[1]) Die Arbeitseinstellungen in Grossbritannien traten, ebenso wie anderswo, zum erstenmal als regelmässige Erscheinungen der modernen Volkswirtschaft da hervor, wo das alte, auf ein blühendes Kleingewerbe berechnete, die Beziehungen zwischen Meistern und Gesellen genau regelnde Gewerberecht der absoluten Monarchie seit Mitte des 18. Jahrhunderts durch die sich rasch ausbreitende Grossindustrie durchbrochen wurde. Angesichts der Vergeblichkeit aller Bemühungen, mit Hilfe des Parlaments und der Gerichte die alte Ordnung aufrecht zu erhalten, sahen sich die Arbeiter auf die Selbsthilfe angewiesen, wenn sie gegenüber den übermächtigen Grossindustriellen ihre Forderungen durchsetzen wollten. Auf England trifft die Bezeichnung des 18. Jahrhunderts als des »Zeitalters der Gesellenaufstände« ganz besonders zu. Meist missglückten dieselben, denn die älteren Koalitionen der Arbeiter waren entweder bloss vorübergehend, aus Anlass des Strikes zusammengetretene oder nur lokale, wenn auch dauernde, Organisationen. Ihre Mittel reichten selten hin, um den Ausstand hinreichend lange durchzuführen; die ausständigen Leute liessen sich leicht durch auswärtige Arbeitskräfte ersetzen. Man kann sagen, dass diese unvollkommene Organisation der Arbeiter bis in das 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts andauerte; bis dahin gelang es nicht, umfassendere Verbände dauernd ins Leben zu rufen.

Auf den Verlauf der Arbeitseinstellungen gewann einen bedeutenden Einfluss das unter dem 29. Juli 1800 erlassene oder vielmehr verschärfte Koalitionsverbot. Dasselbe bedrohte jede Selbsthilfe der Arbeiter auf dem Wege der Vereinigung mit schweren Freiheitsstrafen. Die Erbitterung, welche jenes Gesetz hervorrief, musste noch verstärkt werden, als im Jahre 1814 das schon faktisch ausser Anwendung gekommene Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth (1562) auch formell aufgehoben wurde. Der Staat erklärte sich damit für inkompetent, in das Arbeitsverhältnis ordnend einzugreifen, er verwies gleichsam die Arbeiter auf die Selbsthilfe, welche er doch gleichzeitig unter Strafe stellte. Ein solches Vorgehen musste das Rechtsgefühl der Arbeiter verwirren. Waren schon früher verbrecherische Ausschreitungen gelegentlich der Arbeitseinstellungen vorgekommen, so nahmen die Gewaltthätigkeiten nun in erschreckendem Masse zu. Da das Gesetz aber jeglicher Koalition den Charakter einer geheimen Verschwörung aufdrückte, so mehrten sich gleichzeitig die kriminellen Verfolgungen und Bestrafungen in bedenklichem Umfange.

Die ganze Geschichte der Arbeitseinstellungen in England war bis zu Anfang der 40er Jahre eine lange Kette von Niederlagen, unterbrochen von einigen wenigen Siegen. So lange dauerte auch etwa diejenige Periode, die Webb und andere Geschichtsschreiber der britischen Gewerkvereinsbewegung als die »revolutionäre« bezeichnen. Die materielle Lage der Arbeiter hatte sich nur wenig gebessert. Legionen von Frauen und Kindern arbeiteten in den Fabriken zu wahren Hungerlöhnen. Die Einführung des Maschinenbetriebes erleichterte den Ersatz der Arbeit von Erwachsenen durch Kinderarbeit. Auch der Unfug des Trucksystems war damals im schönsten Flor; gleichzeitig brachten Kriege und Missernten lang andauernde Teuerungen, und ungünstige Konjunkturen schufen zeitweise eine Arbeitslosigkeit von nie gekannten Dimensionen. Es war kein Wunder, dass die Arbeiter in erster Linie das Maschinenwesen, das sich dank einer Reihe von rasch aufeinander folgenden technischen Erfindungen und Verbesserungen im rapiden Tempo weiter einbürgerte, für die Notlage verantwortlich machten. Noch im Jahre 1860 konnte ein britischer Autor sagen: »Die Gewerkvereine haben sich von jeher naturgemäss der Einführung von Maschinen widersetzt, da dieselben offenbar die Tendenz haben, den erforderlichen Bedarf an Handarbeitskraft zu verkleinern und so auf die grosse Masse einen Druck auszuüben.« Bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hinein richteten sich zahllose Revolten und Arbeitseinstellungen gegen die Verwendung neuer mechanischer Kräfte an Stelle der menschlichen. In welchem Umfange dies in den 20er Jahren geschehen sein muss, mag man aus der Thatsache ersehen, dass eine Parlamentsbill, welche auf das Vergehen der böswilligen Zerstörung eines Wirkstuhls die Todesstrafe setzte, Annahme finden konnte. Heutzutage

[1]) S. Sering, 1. Aufl. d. Werkes.

sind die Klagen über die traditionelle Feindseligkeit der Arbeiterkoalitionen gegen Maschinen und Erfindungen so gut wie verstummt. Dies gilt wenigstens für die grosse Mehrheit. In jungen Grossindustrieen, die vielfach durch eine fast unaufhörliche Folge von neuen Erfindungen in ständiger Umwälzung gehalten werden, z. B. bei der Stiefel- und Schuhfabrikation, wiederholen sich dagegen die alten Erfahrungen. Die letzten Jahre sind dort von endlosen Streitigkeiten erfüllt, die in der Hauptsache immer wieder sich gegen die arbeitsparenden Maschinen richten.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts und fast in seiner ganzen ersten Hälfte fehlten fast alle Voraussetzungen, welche die materielle Lage der industriellen Arbeiterschaft Englands trotz aller Strikes hätten verbessern können. Gesetzliche Beschränkungen in der Anwendung von Arbeitern gab es nicht. Ein gemeinsames Vorgehen der Koalitionen, nur im Wege der Selbsthilfe ihre Lehrlingszüchterei zu bekämpfen, blieb erfolglos. Zwar war 1824 das Koalitionsverbot aufgehoben worden, aber der Geist des Misstrauens und der Gewaltthat, den es genährt hatte, blieb noch lange Zeit lebendig. Die nächste Folge des neuen Gesetzes von 1824 war eine starke Vermehrung der Koalitionen und Arbeitseinstellungen. Besonders in der Zeit der Aufregungen und unsinnigen Aktionen der Chartistenbewegung mit ihren sozialistischen Programmen und utopistischen Ideeen erschöpfte sich die Arbeiterpolitik in von vornherein aussichtslosen Kämpfen. Die älteren Gewerkvereine hatten also noch sehr viel zu lernen, wenn sie von einer Gesellschaft recipiert sein wollten, welche Gesetzgebung und Judikatur im Sinne der Klassenjustiz sich dienstbar zu machen verstand und von der selbst eine wohlgesinnte Minderheit in den geistigen Fesseln der pessimistischen Lohnfondstheorie, die den jedesmal herrschenden Lohn als einzig natürlichen, dem marktmässigen Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechenden ansah, befangen war. Die Vereine mussten ihr Misstrauen durch Vertrauen, überstürztes Vorgehen durch Vorsicht und vernünftige Ueberlegung, Leidenschaft durch kaltblütige Erwägung und unüberlegte Massregeln der Vergeltung für vermeintlich erlittenes Unrecht durch ruhige Abschätzung ihrer Machtmittel ersetzen. Eine Klassensolidarität, die auf Verschwörungen und auf lächerlichem Freimaurerceremoniell beruhte, konnte um so weniger wohlthätige Wirkungen hervorrufen, wenn sie auf Klassenverhetzung und revolutionärem Vorgehen beruhte. Allenthalben fehlte es ausserdem an der unerlässlichen Voraussetzung für einen siegreichen Kampf, an der finanziellen Rüstung und an einer weitblickenden Führung. Wer die Kraft und das Streben der einzelnen zusammenfassen und an die Stelle des getrennten Vorgehens ein gemeinsames, methodisches, von den Weisungen einer centralen Autorität geleitetes gesetzt haben will, muss Vorsicht, Takt, Geduld und Wachsamkeit in sich vereinigen. Sollen erst die Leute aus ihren äusserst bescheidenen Mitteln jahrelang Opfer bringen für ein Ziel, das höchst vorteilhaft ist, dessen Erreichung aber stets zweifelhaft ist, in erster Linie aber von der richtigen Abschätzung der Kräfte der Gegner abhängt, so müssen ihre Führer marktkundig sein und in modernen volkswirtschaftlichen Anschauungen erzogen..

Ein bekanntes Moment zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Löhne pflegt in der grösseren Konkurrenz der Kapitalisten zu liegen. Auch diese Voraussetzung traf in jener Periode der englischen wirtschaftlichen Entwickelung kaum zu. Durch die Absperrung fremder Märkte war die Konkurrenz der Kapitalisten erschwert, durch Währungsexperimente, wie die Ausgabe von entwertetem Papiergeld, war eine weitere wirtschaftliche Krisis heraufbeschworen. Dieser ganze Komplex von wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen musste erst hinweggeräumt werden, um den Emancipationskämpfen des Arbeiterstandes eine aussichtsvolle Basis zu sichern.

Nur langsam wirkte die Aufhebung der Koalitionsverbote auf eine offene, gesetzliche und besonnene Handlungsweise der Gewerkvereine hin. Immerhin wird schon von den grossen Strikes der 50er Jahre übereinstimmend bezeugt, dass sie verständig geleitet, ruhig durchgeführt und nur selten widerrechtliche Ausschreitungen zeitigten. Allmählich erweiterten sich die Gewerkvereine zu grossen Fachverbänden, denen die Mehrzahl der gelernten Arbeiter dauernd beitrat und die, gewöhnlich »Amalgamierte Vereine« — Amalgamations — genannt, nationale Föderationen für gleiche oder verwandte Industriezweige bildeten. Damit hatten die Arbeiter eine Organisation gewonnen, welche sie in die Lage setzte, in freier Entschliessung und nicht in faktischer Zwangslage mit den Arbeitgebern zu verhandeln, im Fall einer mangelnden Einigung über die Arbeitsbedingungen aber die Arbeit auszusetzen, ohne nach kurzer Frist durch Hunger zur Nachgiebigkeit genötigt zu werden. Die Verbände schlugen häufig die Taktik ein, dass sie ihre Forderungen jeweilig immer nur an einzelne Firmen richteten. Denn solche sind thatsächlich nur selten in der Lage, einen Kampf mit einem mächtigen Arbeiterverbande siegreich durchzuführen. Um diesem Vorgehen zu begegnen, schlossen ihrerseits die Arbeitgeber der einzelnen Gewerbe Vereinigungen, ganz analog den Ge-

werkvereinen, ab, verabredeten gemeinsam die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen, und im Fall einer seitens eines Gewerkvereins angeordneten Arbeitseinstellung unterstützten sie entweder die davon betroffenen Firmen, oder aber — und das geschah häufiger — sie beantworteten die Arbeitseinstellungen mit einer allgemeinen Aussperrung, um durch Vermehrung der Feiernden die Hilfsmittel der Arbeiter rascher zu erschöpfen, die Macht der Gewerkvereine zu brechen, diese selbst womöglich zu sprengen.

So kam es in den 50er Jahren zu einer Reihe der umfassendsten Arbeitsstillstände, derart, dass mehrfach Zehntausende von Arbeitern des gewohnten Einkommens viertel und halbe Jahre hindurch entbehrten und schliesslich doch Hunger und Not mit Weib und Kind erdulden mussten. Aber auch die Unternehmer erlitten, selbst im Falle ihres Sieges, durch den langen Stillstand ihrer Werke, die Unmöglichkeit, Lieferungsfristen innezuhalten etc., schwere Verluste oft bis zur Vernichtung zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen durch Bankerott. Steigerte somit die Organisation der Arbeiter in nationalen Verbänden den Kampf um die Arbeitsbedingungen zu grossen, ganze Distrikte verheerenden Kalamitäten, so trug eben jene Organisation in sich den Keim zu einer neuen, friedlichen Ordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Das Bewusstsein der Schrecken eines umfassenden Kampfes brachte nach harten Erfahrungen bei beiden Parteien allmählich eine gleich grosse Scheu vor solchen Unterbrechungen der Arbeit hervor und machte sie gütlichen Vereinbarungen geneigt. Die Arbeitgeber erkannten, dass die Arbeiter durch ihre Gewerkvereine zu einer Macht geworden waren, mit der man besser im Frieden als im Kriege lebt und mit der auf dem Fusse der gesellschaftlichen Gleichberechtigung zu verhandeln man keinen Anstand nehmen durfte. Die Arbeiter aber erfuhren in verschiedenen schweren Niederlagen, dass auch sie ihre neu errungene Machtstellung nicht ungestraft zu leichtfertigen und mutwilligen Arbeitseinstellungen missbrauchen dürfen.

Inwiefern die innere Organisation der Gewerkvereine, ihr wachsender Wohlstand, die zunehmende ökonomische Einsicht ihrer Leiter den Arbeitseinstellungen entgegenwirken, ist in dem später folgenden Art. über die englischen Gewerkvereine aus einander zu setzen.

Dort ist auch ausgeführt, wie gerade die mächtigsten und reichsten Gewerkvereine sich mehr und mehr aus blossen Kampfgenossenschaften zu Versicherungsverbänden mit vorwiegend friedlichen Aufgaben entwickelt haben. In jener Zeit bürgerte sich, besonders in den 60er und 70er Jahren das Einigungs- und Schiedsverfahren, von dem schon die Rede war und über das ein besonderer Art. Einigungsämter in diesem Sammelwerk informieren soll, mehr und mehr ein. Diese friedlichen Institute der sozialen Selbstverwaltung gewannen in einigen Grossindustrieen eine so erhebliche Bedeutung, dass man sagen kann, dass grosse Arbeitseinstellungen die Ausnahme, Begleichung von Streitigkeiten im Wege des Kompromisses fast die Regel bildeten. So in der Baumwollspinnerei und -weberei von Lancashire, der Kohlenindustrie von Durham und Northumberland, Cumberland und Süd-Wales, dem Eisensteinbergbau und der Hochofenindustrie von Cleveland, dem Eisenhüttengewerbe von Staffordshire und Nordengland (Middlesbrough etc.), im Maschinen- und Schiffsbau des ganzen Königreichs. Die besten Erfolge sind in den drei letzterwähnten Industrieen erzielt worden. Seit Begründung der Einigungskammer für die Eisenhütten Nordenglands (1869) sind viele auch der einschneidendsten Lohnfragen ohne namhaften Kampf entschieden worden. Ein allgemeiner Ausstand im Schiffsbau ist bis in die letzten Jahre nicht mehr vorgekommen. Aehnlich lag es beim Maschinenbau, wo seit 1852 bis zum Jahre 1897, von kleineren Ausständen abgesehen, Ruhe herrschte. Auch die Kohlenreviere lagen längere Zeit ziemlich im Frieden. Doch wiederholten sich Massenstrikes im Bergbau in den 70er, 80er und 90er Jahren von allergrösster Ausdehnung. Aehnlich verhielt es sich mit der Baumwollindustrie.

Im übrigen ist nicht zu verkennen, dass die Neuordnung der Dinge doch noch weit davon entfernt ist, die ganze englische Industrie zu beherrschen. Selbst da, wo die Einigungsämter funktionieren, handelt es sich bisher meistens mehr um einen bewaffneten Frieden, der aufrecht erhalten wird angesichts einer steten Bereitschaft zum Kampfe und vermöge der gegenseitigen Furcht beider Parteien, als um eine organische Wirksamkeit auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung und des Bewusstseins einer bestehenden Interessengemeinschaft. Wenn bis auf die Gegenwart Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen Jahr für Jahr Tausende von Arbeitern ausser Brot bringen und Störungen in dem nationalen Produktionsprozess hervorrufen, so liegen die nächsten Ursachen dafür in der ungenügenden Ausdehnung und Festigkeit der neuen Organisation; die tiefere Ursache aber ist in der Thatsache zu sehen, dass dieselbe eine nur langsam zu gewinnende Erziehung der Arbeitgeber wie der Arbeiter voraussetzt.

Eine Anzahl weniger wichtiger Industriezweige entbehrt auch heute noch jeglicher Organisation. Wo Gewerkvereine bestehen,

umfassen sie doch nur einen, nämlich den gelernten Teil der Arbeiterschaft. Wenn auch die Nichtmitglieder regelmässig den Anordnungen des Gewerkvereins Folge leisten, kann dieser bezw. die Einigungskammer doch nicht verhindern, dass Arbeitseinstellungen von Aussenstehenden vorkommen, indem sich Koalitionen für den einzelnen Fall bilden. Aber auch über ihre eigenen Mitglieder üben die Gewerkvereine nicht eine hinreichend scharfe Disciplin noch besitzen sie hinreichende Autorität, um einzelne Gruppen von einer gelegentlichen Niederlegung der Arbeit auf eigene Faust abhalten zu können; des öfteren kommen Ausstände vor gegen den ausgesprochenen Willen des Gesamtvorstandes (so 1873 bei den Londoner Maschinenbauern, 1874 zu Lancashire, wo 15—16000 Kohlenarbeiter gegen den Rat der Amalgamated Association of Miners die Arbeit auf 1—2 Monate niederlegten), ebenso fand im Winter 1886/87 ein allgemeiner Ausstand der Kohlenbergleute von Northumberland statt, begonnen durch einige Belegschaften, welche ohne Erlaubnis ihrer Vorstände die Gruben verliessen und die andern mit sich fortrissen. —

Aus dem häufigen, umständlichen und kostspieligen Schieds- und Einigungsverfahren sind dann, besonders in den 70er und 80er Jahren die gleitenden Lohnskalen (s. d. Art. Lohnskala, gleitende) entstanden. Diese Skalen sind eine, hauptsächlich in der Kohlen- und Eisenindustrie üblich gewordene, Form des Lohnvertrages, vereinbart zwischen den offiziellen Associationen der organisierten Unternehmer und Arbeiter. Der wesentlichste Inhalt einer jeden Lohnskala besteht darin, dass die Kontrahenten durch sie sich vertragsmässig dahin einigen, dass unter Zugrundelegung eines bestimmten Normal- (Standard-)Lohnes und eines Normal- (Standard-)Preises des Produktes — Roheisen bezw. Kohle — der Lohnsatz prozentual über den Normallohn steigen oder unter diesen fallen soll, zugleich mit den entsprechenden etwaigen Preisschwankungen des Rohproduktes, mit anderen Worten: Lohn und Verkaufspreis werden bindend in eine gewisse Wechselbeziehung gebracht. Das Verhältnis beider ist von der Skala abzulesen.

Aber auch diese originelle Einrichtung, die überaus wohlthätig zu wirken in der Lage war, war nicht von dauerndem Bestand. Heutzutage behaupten die Arbeiter, dass die Skalen viel zu mechanisch wirkten, die Preisermittelungen der Rechnungsführer seien zudem irreführend, und ein energischer Lohnkampf um vieles zweckmässiger.

Unter dem Drucke dieses Misstrauens sind die meisten Skalen wieder ausser Gebrauch gekommen. Da, wo sie sich am längsten gehalten haben, in den Kohlenrevieren von Süd-Wales, droht ein Massenstrike der Bergleute, der gegenwärtig (Frühjahr 1898) entbrannt ist, diese Einrichtung zu beseitigen.

Trotz alledem kann man sagen, dass in der Periode von 1850 bis etwa 1880 im Wege der Arbeitseinstellung und der dieselben im gütlichen Vergleichsverfahren verhindernden oder vermindernden Errungenschaften der gewerkvereinlichen Arbeiterpolitik, die soziale Lage der arbeitenden Klasse sich ganz erheblich verbessert hat. Dies bestätigt unter anderen die Enquete der »Royal Commission on labour« (1891—1893). In unzweifelhafter Weise wird an der Hand eines reichen Materials nachgewiesen, dass in der Periode von 1842—1892 die Hauptkomponenten der Lage der arbeitenden Klassen, Kaufkraft des Lohnes und Arbeitszeit, eine erhebliche und stetige Besserung der sozialen Lage darstellen. Die Arbeitszeit ist kürzer geworden, die Löhne sind gestiegen und mit Ausnahme der Ausgaben für den Mietzins in grossen Städten, die aber jedenfalls in den letzten zwanzig Jahren kaum erheblich weiter gestiegen sind, zeigt auch die Kaufkraft der Nominallöhne gegenüber dem gesellschaftlichen Bedarf eine bedeutende Stärkung. Auch in sanitärer Hinsicht sind die Arbeitszustände besser geworden, und in zunehmendem Umfange beziehen zahlreiche Arbeiter neben dem blossen Arbeitseinkommen Einkommensquoten aus gewissem ersparten und investierten Kapital. Dazu kommt, heisst es, die Thatsache, dass die höheren Industriegrade die ungelernten Arbeiter zum Teil absorbiert haben, während die rein vom Arbeitseinkommen lebende Arbeiterbevölkerung zurückgegangen ist. Die früher den Lohnkampf begleitenden Schärfen sind einer freien und offenen Behandlung der strittigen Fragen gewichen, und die Tendenz zum allgemeinen sozialen Frieden herrscht hüben und drüben.

Niemand, der die soziale Geschichte Englands verfolgt hat, kann verkennen, dass dieser Aufschwung, den ein grosser Teil der britischen Arbeiterschaft erzielt hat, nur mit Hilfe der Arbeitseinstellungen erreichbar war. Unterstützt wurden diese Erfolge durch eine höchst eigentümliche ökonomisch-politische Konstellation in dem dritten Viertel des 19. Jahrhunderts. In dieser Zeit machte England einen ungeheuren wirtschaftlichen Aufschwung durch, der ihm vor anderen Nationen eine Art industrieller Monopolstellung sicherte. Die Möglichkeit, den Markt in einer der steigenden Produktivität entsprechenden Proportion auszudehnen, günstige Konjunkturen, die

nur selten durch Krisen und Absatzstockungen unterbrochen wurden, und endlich eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung, getragen von der Schaukelpolitik der beiden grossen politischen Parteien, die eifersüchtig darüber wachten, dass die immer schwerer wiegenden Stimmen der mächtig erstarkten Arbeiterklasse zu ihren Gunsten in die Wagschale fielen, ergaben für die Arbeiterschaft die wichtigsten Konsequenzen: Konstant wachsende Nachfrage nach Arbeit, geringe Arbeitslosigkeit auf der einen Seite, Geneigtheit und Fähigkeit der Unternehmer, den Arbeiter besser zu remunerieren und ihn an den höheren Gewinnsten participieren zu lassen, auf der anderen Seite.

So gestaltet war die Epoche des sozialen Waffenstillstandes, in der die Gewerkvereine ihre grössten Triumphe feierten und in welcher sich der specifisch englische Typus der Arbeiterpolitik ausgebildet hat. Als dann aber in der Folgezeit das englische Suprematt auf dem Weltmarkte auf starke Widerstände stiess, die Konjunkturen heftigen Schwankungen unterworfen wurden und alle Anzeichen für das Emporkommen niederer Arbeiterschichten sprachen, erwachte auch das proletarische Solidaritätsgefühl aufs neue. Der Klassenkampf erlebte eine neue Auflage. Von dieser neuesten und letzten Epoche der britischen sozialen Bewegung ist schon oben im einleitenden Kapitel die Rede gewesen. Sie ist ausgefüllt von Strikes und Aussperrungen von riesenhaften Dimensionen. Nicht nur die ungelernten Arbeiter, sondern auch die alten Verbände wurden in den Strudel der Bewegung hineingezogen. Besonderes Aufsehen machten der Dockarbeiterstrike in London mit ca. 180000 Ausständigen (1890). Im gleichen Jahre strikten etwa 100000 Kohlengräber; 1891 traten die Bergleute in Schottland, die Schneider in London, die Schiffbauer an der Clyde u. s. w. in den Ausstand. Auch das folgende Jahr (1892) kennzeichnete sich durch drei Strikeereignisse von allergrösster Bedeutung: es waren zwei Massenausstände in der Textilindustrie und ein zum Teil gewaltsamer Konflikt im schottischen Kohlendistrikt. Das Jahr 1893 brachte in der Kohlenindustrie wiederum eine kolossale Arbeitseinstellung; es stellten über 400000 Kohlengräber die Arbeit ein; 4 1/2 Monate lang dauerte der Strike, der der grösste ist, den Grossbritannien je erlebt hat. Bereits Mitte des Jahres 1894 kam es im schottischen Bergwerksdistrikt zu weiteren Kämpfen, an denen 75000 Bergleute teilnahmen. Das Jahr 1895 begann mit dem Massenausstand in der Schuhindustrie; auch die Textilindustrie in Dundee und Lochee, die Schiffsbauanstalten an der Clyde und in Belfast und der Bergbau erlebten grössere Betriebseinstellungen. Das Jahr 1896 trug einen durchaus günstigen Wirtschaftscharakter. Zahlreiche Arbeitergruppen erreichten besseren Lohn ohne Ausstandsbewegung. Immerhin zählt man auch in diesem Jahre 200000 in Strikes verwickelte Arbeiter. Im Mittelpunkt des Interesses des Jahres 1897 stand die sog. »Achtstundenbewegung« der Maschinenbauer. Ursprünglich drehte sich der Kampf in der That um die Forderung der 48 stündigen Arbeitswoche; später trat aber dieses Postulat hinter der Maschinenfrage zurück, d. h. hinter dem Verlangen der Arbeiter, dass ungelernte Arbeiter Maschinen nicht bedienen dürften. Gleichzeitig bekämpfte man auch grundsätzlich die Stücklöhnung. Der Streit, teils Strike, teils Aussperrung, war nicht nur deswegen von ganz besonderer Bedeutung, weil hier die Kerntruppen der älteren geschulten Arbeiterverbände in einen überaus langwierigen, hartnäckigen, kostspieligen, aber gänzlich erfolglosen Kampf verwickelt wurden, sondern auch darum, weil er alle Momente der allerneuesten sozialen Entwickelung Grossbritanniens klar vor Augen stellte. Der machtvollen und gefürchteten Arbeiterorganisation war in dem Unternehmerverbande ein zielbewusster und entschlossener Gegner erwachsen, an dessen musterhafter Gegenkoalition alle Angriffe scheiterten, obgleich es an Sympathiekundgebungen für die Arbeiter seitens der Presse, des Klerus und einflussreicher politischer Parteigruppen nicht gefehlt hatte. Die so oft siegreich gewesene Theorie des Trade-Unionismus zu Gunsten der Privilegien der gelernten Genossen und gegen die Accordarbeit ging diesmal auf der ganzen Linie in die Brüche. So schwer diese Niederlage auch empfunden wurde und so nachhaltige Wirkungen sie auch haben mag, so ist doch, wie vielfach angenommen wurde, von einer Vernichtung der Gewerkvereinsorganisation gar keine Rede gewesen. Sie ist auch von den Unternehmern in keinem Stadium des Kampfes beabsichtigt worden. Aber es hat sich deutlich gezeigt, dass die Trade-Unions einerseits ihre Politik der Exklusivität aufgeben und andererseits in ihren Forderungen sich in Einklang mit dem durch die Thatsachen der ausländischen Konkurrenz gegebenen Verhältnissen setzen müssen, wenn sie die Führung in der Arbeiterpolitik beibehalten wollen. Bemerkenswert ist endlich die weitere Thatsache, dass das vielgerühmte Einigungsverfahren diesmal seinen Dienst vollständig versagte. Aehnliche Wahrnehmungen kann man bei dem im Frühjahr 1898 ausgebrochenen, oben schon erwähnten, Kohlengräberausstand in Süd-Wales, an dem schon in der ersten Woche sich über 100000 Bergleute beteiligten, machen. Diese Strike-

aktion ist gegenwärtig (Frühjahr 1898) noch im Gange. —

Mehr als diese skizzenhaften Andeutungen **illustrieren** die britische Strikegeschichte die **strikestatistischen** Ziffern, welche im folgenden **Kapitel** mit einigen Erläuterungen versehen mitgeteilt werden.

4. Statistik. Die ältere Statistik der Arbeitseinstellungen in Grossbritannien ist überaus unzulänglich und lückenhaft. Systematische amtliche Erhebungen fehlen bis 1888 gänzlich. Eine zahlenmässige, übersichtliche Darstellung der Strikebewegung ist demnach unmöglich, und auch die zahlreichen neueren Geschichtsschreiber der britischen Gewerkvereine haben sich nicht der Mühe unterzogen, die Daten über Strikes tabellarisch zusammenzustellen. Für das Jahrzehnt 1870—1879 hat Bevan wenigstens einen statistischen Versuch, die Zahl und den Erfolg der Arbeitseinstellungen zusammenzustellen, gemacht. Er stützt sich auf Zeitungsnotizen, die naturgemäss an grossen Unvollkommenheiten leiden. Er grenzt auch den Begriff der Arbeitseinstellung nicht zuverlässig ab, begreift darunter auch Unruhen und Revolten, welche wahrscheinlich keine Strikes gewesen sind, und fasst zusammengehörige Strikeaktionen, die sich auf zahlreiche kleinere Etablissements erstreckten, nicht zweckgemäss zusammen. Ueber einige grosse Industrieen wissen wir wenigstens auch aus der Zeit vor der amtlichen Statistik Zahl und Umfang der Lohnbewegungen. Im übrigen sind wir für die Zeit, die die Bevansche Statistik nicht umfasst, auf die vorliegenden Schriften und Enqueten über die Arbeiterbewegung angewiesen; natürlich fanden hier nur die grösseren und bemerkenswerteren Ausstände Erwähnung. Auf Grund dieses spröden und zerstreuten Materials und mit Zuhilfenahme einer Zusammenstellung von Howell, die durch gelegentliche Notizen von Rogers und Webb hier und da eine Ergänzung findet, ist folgende Tabelle entstanden, die in Ermangelung eines besseren hier Platz finden soll:

Jahr	Gewerbe und Zahl der Ausständigen	Grund der Arbeitseinstellung	Dauer in Wochen	Erfolgreich oder nicht
1802	5000 Schiffsbauer in London	Gegen Lohnkürzung	17	Vergleich
1805	2000 Leinenweber in Yorkshire	Lohnerhöhung	—	Nein
1810	Zimmerleute in London	Lohnerhöhung	5	Ja
—	8000—10000 Baumwollspinner im Dorchesterbezirk (südliches England)	Lohnerhöhung (gleiche Löhne wie in Manchester)	14	Nein
—	Bergleute in Northumberland	Gegen Jahreskontrakte	7	Vergleich (300 Arbeiter kamen ins Gefängnis)
1812	Baumwollweber in Glasgow	Lohnverhältnisse	6	Nein (der Gewerkverein wird vernichtet)
1816	Zimmerleute und Schreiner in London	Gegen Lohnkürzung	14	Nein (viele Bestrafungen)
—	1500 Küfer in London	Gegen Lohnkürzung wegen Verbilligung der Brotpreise	3	Nein
—	2000 Leinenweber in Yorkshire	Gegen Lohnkürzung	12	Ja
—	1000 Schiffsbauer in Liverpool	Gegen Lohnkürzung	3	Ja
1818	20—30000 Baumwollspinner in Manchester	Lohnerhöhung und kürzere Arbeitszeit	15	Nein
—	Baumwollspinner in Stockport	Gegen Lohnkürzung	6	Nein
—	Baumwollweber in Manchester	Lohnerhöhung	6	Ja
1819	1500 Küfer in London	Gegen Lohnkürzung	3	Nein
—	14000 Strumpfwirker in Leicester	Lohnerhöhung	9	Ja
—	Wollweber in Leeds	Gegen Lohnkürzung	26	Nein
1821	Strumpfwirker in Nottingham	Gegen Lohnkürzung	6	—
1822	Strumpfwirker in Harwich	Gegen Lohnkürzung	28	Vergleich
—	Baumwollspinner in Bolton	Gegen die Bedienung von mehr Spindeln	2	Vergleich
1823	Strumpfwirker in Nottingham	Gegen Lohnkürzung	2	—
—	Holzsäger in Liverpool (viele Ausschreitungen gegen Personen und das Eigentum)	Lohnerhöhung	26	Nein
—	Wollweber in Rochdale	Aufrechterhaltung der Preisliste	—	Ja

Jahr	Gewerbe und Zahl der Ausständigen	Grund der Arbeitseinstellung	Dauer in Wochen	Erfolgreich oder nicht
—	Schiffsbauer in Newcastle on Tyne	Gegen Lehrlingsarbeit und Entlassung von Arbeitern, erwidert durch Aussperrung	17—20	Vergleich
1824	Baumwollspinner in Stockport bei Manchester	Lohnerhöhung	—	—
—	Baumwollspinner in Renfrewshire (Schottland)	Aufrechterhaltung des Gewerkvereins, der durch Aussperrung gesprengt werden sollte	—	Ja
—	1400 Bergleute im südlichen Schottland	Lohnerhöhung	9	Nein
—	Wollweber in Yorkshire	Lohnerhöhung	—	Ja
—	Schiffsbauer in London	Lohnerhöhung	—	Ja
—	Zahlreiche Einzelstrikes in der Wollindustrie in Huddersfield, in der Umgegend von Manchester	Lohnhöhe		
1827	Schiffsbauer in Liverpool	Gegen Lohnkürzung	10	Vergleich
1829	1500 Baumwollspinner in Manchester	Gegen Vermehrung der Spindeln	26	Nein
—	Feilenhauer und Schmiede in Sheffield	Gegen Lohnkürzung	17	Vergleich
1830	18000 Baumwollspinner im südlichen England	Gegen Lohnkürzung	6	Nein
1831	Baumwollspinner in Nottingham	Gegen Lohnkürzung	—	Nein
—	Bergleute in Schottland	Beseitigung der verschiedensten Uebelstände	9—10	Ja
1832	Bergleute in Schottland (viele Ausschreitungen, blutige Zusammenstösse mit dem Militär	Aufrechterhaltung des Gewerkvereins	22	Nein
1833	Bauhandwerker in Liverpool, Glasgow und Manchester	Lohnbewegung (gleiche Lohnlisten für alle Klassen der Arbeiter, Beschränkung der Lehrlinge, Verbot der Maschinen- und Stückarbeit)	26	Nein
—	Tuchmacher in Leeds	Die nicht zum Gewerkverein gehörigen Arbeiter sollen zum Beitritt gezwungen werden und dann für alle ein einheitlicher Lohntarif vereinbart werden. Der Strike wird mit einem erfolgreichen Lockout beantwortet	einige Monate	Nein
—	Strumpfwirker in Lancashire	Lohnregulierung	—	Nein
1833/34	Kattundrucker, Maschinenbauer und Kunsttischler in Glasgow	—	—	—
—	Verschiedene Branchen in Derby	Widerstand gegen das Verlangen, aus der „Great National-Union“ auszutreten	—	—
1834	Die Angestellten der Glasgesellschaft in London	Entdeckte Verschwörung	—	Nein
—	13000 (nach einer anderen Quelle 20000) Schneider in London	Kürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung	4	Nein
—	Londoner Schuhmacher	Lohnerhöhung	—	Nein
—	Bauhandwerker in London	Boykott gegen eine Bierbrauerei, beantwortet mit der Aussperrung der Trades-Unionisten	8	Nein
—	Spinner in Oldham bei Manchester	Achtstundentag	—	Nein
—	Zahllose lokale Gewerbekonflikte an allen Orten	Hingen mit der Gründung der „Grand National Consolidated Trades Union“, die	—	Nein

Jahr	Gewerbe und Zahl der Ausständigen	Grund der Arbeitseinstellung	Dauer in Wochen	Erfolgreich oder nicht
		einen Generalstreik aller Lohnarbeiter des Landes ins Werk setzen wollte, zusammen.		
1836	Maschinenbauer in London	Verkürzung der Arbeitszeit	35	Ja
1836	Baumwollenspinner in Prestom	Höhere Löhne	16	Nein
—	Feilenschmiede in Sheffield	Lohnerhöhung, erwidert durch Aussperrung	10	Vergleich
1837	1000 Baumwollspinner in Glasgow	Gegen Lohnverkürzung	—	Nein
1840	20000 Nagelschmiede im Birmingham-Distrikt	Gegen Lohnverkürzung	—	Nein
1842	Allgemeiner Ausstand in Manchester	Lohnerhöhung, u. Volkscharte	—	Nein
1843	Bergleute in Schottland	Zu Gunsten der Einführung von Drahtseilen im Betrieb	—	Nein
—	Bergleute in Thornley (Schottland)	Gegen ungünstige Wägeeinrichtungen	2	Nein
1844	30—40000 Bergleute in Northumberland und Durham	Für Einführung von Jahreskontrakten	18	Nein
1849—1853	Zahlreiche Strikes und Unruhen heftigster Art im Schottischen Kohlendistrikt	Verschiedene Beschwerdepunkte bezüglich der Arbeitsbedingungen; ausserdem politische Erregung	—	Nein
1849—1859	66 kleinere Streitfälle, darunter 37 eigentliche Arbeitseinstellungen von Buchdruckern: unterstützt von der Provincial Typographical Association. Davon 61 verursacht durch den Versuch der Druckereibesitzer, die gewerblichen Gewohnheiten der betr. Städte zu beseitigen, 5 durch Verlangen nach Lohnerhöhung. Von den Strikes mehrere verglichen, in 29 Streitfällen unterblieb die Arbeitseinstellung, vorwiegend durch Einfluss der Association.			
1852	13000 Maschinenbauer in Lancashire	Gegen Stücklohn	13	Nein
1853	7000 Baumwollenspinner in Stockport	Wiederherstellung der alten Löhne	8	Ja
—	20—30000 Baumwollenspinner in Preston	Wiederherstellung der alten Löhne	30	Nein
—	65000 Baumwollenspinner in Lancashire	Wiederherstellung der alten Löhne	—	Nein
1855	Maschinenbauer in Blackburn	Gegen Lohnverkürzung	—	—
1857—1859	1500 Schuhmacher in Northamptonshire	Gegen Einführungen der Nähmaschine	60	Verglichen durch Lohnerhöhung
1858	Sichelschmiede und Schleifer in Sheffield	Lohnerhöhung	21	Ja
1858—1860	1700 Seidenspinner in der Gegend von Birmingham	Lohnverhältnisse	52	—
1859	Schiffsbauer in Greenock	Gegen Lohnkürzung	Mehrer. Monate	—
—	Glasarbeiter, zunächst zweier Fabriken, gefolgt von allgemeiner Aussperrung von 1100 Arbeitern	Für Beschränkung der Lehrlingsarbeit	26	Ja
—	Bergleute in Northumberland	Gegen das System der „Konfiskationen". (Nichtanrechnung der geförderten Kohlenwagen zu geringen Gewichts oder wegen Beimischung von Erde und Steinen). — Ein siegreicher Ausstand von 10000 Arbeitern in Leeds (1858) war vorausgegangen.	—	—
1859—1860	Londoner Bauhandwerker 24000 Arbeiter ausgesperrt	Für Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnabzug	30	Nein
1861—1862	Londoner Bauhandwerker	Für Verkürzung der Arbeitszeit	70	Ja

Jahr	Gewerbe und Zahl der Ausständigen	Grund der Arbeitseinstellung	Dauer in Wochen	Erfolgreich oder nicht
1863	1200 Bergarbeiter in Schottland	Gegen die Wägemethode der Kohlen	21	Nein
1864	37000 Bergarbeiter in South-Yorkshire	Lohnerhöhung	18	Nein
—	20000 Kohlenbergleute in South-Staffordshire	Gegen Lohnreduktion	18	—
1864—1866	Zahlreiche andere Lohnbewegungen im Kohlenrevier	—	—	Meist erfolglos
1865	3000 Wollweber in Dewsbury (Mittelengland)	Gegen Lohnkürzung	—	—
—	Arbeiter der Puddelwerke zu Staffordshire, allgem. Aussperrung, alle Puddelwerke in England geschlossen, gegen 200000 Leute zeitweise ausser Brot.	Gegen Lohnreduktion	17—21	Nein
1866	Töpfer	Anderweitiger Arbeitskontrakt	5	Verglichen
—	4000 Feilenmacher in Sheffield	Lohnverhältnisse	14	Nein (Mit Aussperrung beantwortet
—	Schiffsbauer an der Clyde	Kürzere Arbeitszeit und gegen Stücklohn	—	Ja
—	12000 Eisenhüttenarbeiter, Middlesborough	Lohnverhältnisse	19½	Nein
1867	Maschinenbauer in Blackburn	Gegen Lohnreduktion	60	Nein
—	Küfer in Edinbourgh	Gegen Lohnreduktion	16	Nein
—	1500 Eisenbahnangestellte der Northeastern-Eisenbahngesellschaft	Arbeitszeit	8	—
—	2800 Schneider in London	Zu Gunsten einer Preisliste	26	Nein
—	Spinner in Stockport	Gegen Lohnherabsetzung	—	Ja
1869	Baumwollenspinner in Preston	Gegen Lohnerhöhung	29	Nein

Irgend welche Gesamtzahlen aus obiger Tabelle zu gewinnen, ist schlechterdings unmöglich. Nur so viel ist aus ihr zu ersehen, dass einmal die überwiegende Zahl der Strikefälle für die Arbeiter ungünstig verlief, dass ferner die Lohnsätze in der Regel den Anlass zur Arbeitsniederlegung gegeben haben, und dass endlich, was den Kreis der Beteiligten und die Dauer der Ausstände anbetrifft, die Kämpfe an Grösse und Hartnäckigkeit eher zu- als abgenommen haben. Das trifft auch für die Folgezeit zu, wenngleich wir, wie schon oben ausgeführt worden ist, wissen, dass gleichzeitig zahllose Aenderungen in den Arbeitsbedingungen ohne ernstliche Konflikte zugestanden worden sind. Immerhin hat auch in der nächsten Periode die Arbeitseinstellung zu den regelmässigen Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkte gehört. Für die Jahre 1870—1879 stellt Bevan 2352 Strikes fest, welche sich auf die einzelnen Jahre wie folgt verteilen:

1870	30	1875	245
1871	98	1876	229
1872	343	1877	180
1873	365	1878	268
1874	286	1879 (bis 1. Dez.)	308

Man sieht, die Periode der 1870er Jahre ist sehr fruchtbar für Strikes gewesen, einmal durch den ausserordentlichen wirtschaftlichen Aufschwung in der ersten Hälfte des Jahrzehnts und dann durch den schweren Niedergang in der letzten Hälfte, besonders in den Jahren 1877, 1878 und 1879. Der beispiellose industrielle Aufschwung in den Jahren 1871—1873 hatte eine starke Zunahme der Arbeitseinstellungen zur Folge, indem die Arbeiter, denen erhöhte Löhne meist gutwillig zugestanden wurden, zugleich die Einschränkung der Arbeitsstunden und andere Vorteile — regelmässig mit Erfolg — zu erringen suchten. In den darauf folgenden Jahren machten die Arbeitgeber die erzwungenen Zugeständnisse teilweise wieder rückgängig, und die Arbeiter leisteten hiergegen im Bewusstsein, dass es doch vergeblich sein würde, verhältnismässig selten Widerstand. Die Anzahl der Arbeitseinstellungen verringerte sich von Jahr zu Jahr. Als aber die Krisis in den Jahren 1878 und 1879 ihren Höhepunkt erreichte und die so wie so schon gedrückten Löhne eine erneute Einschränkung erfuhren (die Löhne in den Baumwollspinnereien und Webereien wurden damals um 20% herabgesetzt), brachen Arbeitsein-

stellungen wieder in grosser Zahl aus. Die Arbeiter empörten sich gegen den aufs äusserste gesteigerten Druck, meist jedoch ohne ihr Ziel zu erreichen. Dieser Verlauf der Strikebewegung von 1870—1879 ist als typisch anzusehen. Auch die ältere Geschichte der englischen lässt ebenso wie diejenige der Arbeitseinstellungen anderswo erkennen, dass die Zeitpunkte der grössten Unregelmässigkeiten in der volkswirtschaftlichen Produktion, ebensowohl die lebhaftesten Steigerungen wie die tiefsten Senkungen, zugleich die Siedepunkte im Kampfe um die Arbeitsbedingungen darstellen. Der Ausgang der Arbeitseinstellungen aber ist überwiegend ein günstiger oder ungünstiger, je nachdem die Konjunktur auf- oder absteigt.

Bevan hat in seiner Untersuchung auch die Häufigkeit der Strikes in den einzelnen Gewerben festzustellen versucht. Hier sind die von ihm gewonnenen Resultate besonders mechanisch und können nur mit grosser Vorsicht und mannigfacher Reserve als Massstab für die grössere oder geringere Strikelust der verschiedenen Arbeitergruppen verwertet werden. Im grossen und ganzen führt das von ihm gegebene Bild wenigstens nicht irre. Am meisten haben — immer nur in der Periode von 1870—79 — die Angehörigen der Baugewerbe (598 Fälle) gestrikt, eine Erscheinung, die sich, wenigstens in der Zeit des grossartigen geschäftlichen Aufschwungs der 70er Jahre, auch anderswo wiederholt hat. Unter den 598 Ausständen sind die Unruhen all der zahlreichen Gewerbe, die man unter dem Sammelbegriff »Baugewerbe« zusammenfasst, miteinbegriffen. (187 Arbeitseinstellungen der Zimmerleute und Bautischler, 151 der Steinmaurer, 52 der Ziegelmaurer, 40 der Schieferdecker etc.) Das Baugewerbe ist räumlich so zersplittert und derart überwiegend von kleinen Unternehmern geleitet, dass es sich hier der Natur der Sache nach in der Hauptsache um kleinere, vielfach unbedeutende Streitigkeiten handelt. Doch sind auch Massenstrikes darunter. 1872 standen beispielsweise 10000 Bauleute in London 12 Wochen im Ausstand; im gleichen Jahre strikten 5000 Karrenführer in Liverpool. Die Jahre 1877/78 sind durch eine fast 1 Jahr lang dauernde Arbeitseinstellung von 3500 Zimmerleuten in Manchester und eine andere, 33 Wochen währende, der Werkstückmaurer in London, bei der 1700 Leute feierten, ausgezeichnet. Auch noch andere derartige Betriebseinstellungen von langer Dauer, wenn auch nicht mit so grosser Zahl der Beteiligten, sind Ende der 70er Jahre zu verzeichnen.

In zweiter Linie folgen die Metallarbeiter aller Art mit 390 Arbeitseinstellungen, darunter 127 der Eisenarbeiter, 96 der Maschinenbauer u. s. w. Auch hier handelt es sich offenbar vorwiegend um kleinere lokale Fehden. Die grösseren Aktionen in der Maschinenindustrie fallen auf die Eisenindustrie von Newcastle on Tyne (1871, 9000 Arbeiter) und Liverpool (1879, 1000 Arbeiter) und auf die Eisenbahnwerkstätten der North British Ralway (1878, 1800 Arbeiter). 50000 Eisenhüttenleute in Wales wurden 1875 durch einen Riesenstrike in den dortigen Eisenbergwerken in Mitleidenschaft und ausser Thätigkeit gesetzt. Auch in den 80er Jahren kam es in der Metallindustrie zu grösseren Betriebseinstellungen. 1881 strikten 20000 Nadelmacher im Dudley-Distrikt. 1883 folgten 20000 Eisenhüttenleute in Staffordshire nach, und 1885 wurde das berühmte Etablissement von Armstrong von einem Ausstand von 6000 Maschinenarbeitern betroffen. Auch die Eisenschiffsbauer wurden mehrfach von einer zum Strike sich zuspitzenden Lohnbewegung ergriffen. 1877 strikten von ihnen 25000 an der Clyde, 1879 8000 an der Tyne, 1886 ebenfalls 8000 an derselben Stelle und 1887 3500 im Belfast-Distrikt. Alle diese vier Ausstände, die mit Ausnahme des erstgenannten von relativ kurzer Dauer waren (2—7 Wochen), wurden im Vergleichswege beseitigt.

Unter den 339 Strikes der Bergleute überwiegen an Zahl der Einzelfälle (314) weitaus diejenigen der Kohlengräber. Die Zahl der registrierten Ausstände ist aber für die Striketendenz in den Kohlenrevieren gar nicht massgebend. Zwar kam es in Süd-Wales in den Jahren 1871—1873 zu mehrfachen grossen Aktionen, an denen zusammen etwa 90000 Bergleute beteiligt waren, im übrigen aber war es in den Montandistrikten, soweit die Kohlengewinnung in Frage kommt, in der ganzen Periode dank der dort allenthalben eingeführten und glattfunktionierenden Einigungs- und Schiedsinstitute auffallend ruhig. Die überraschend grosse Zahl von Strikefällen, von der Bevan zu berichten weiss und die er wenig glücklich zu erklären sucht, stellt sich bei näherer Betrachtung als eine Anzahl von Bagatellausständen heraus. Die Zahl der auf den Metallbergbau kommenden Streitfälle ist zwar ziemlich klein; um so umfangreicher die der einzelnen Aktionen. 1874 feierten in den Eisengruben in Cleveland 10000, in Yorkshire 20000 Arbeiter. Im folgenden Jahre kam es zu einem Riesenstrike in Wales (70000 Leute). 1877 stellten in Lancashire 30000, in Northumberland 14000 Bergknappen die Arbeit ein, und 1879 folgten ihnen 70000 Leute in Durham. Auch in der Folge gärte es fortgesetzt in den Eisengruben (1880/81 50000 Strikende in Lancashire,

1885 20000 in Yorkshire, 1887 14000 in Northumberland und gleichzeitig 15000 in Ayrshire), während es in den Kohlenrevieren bis zum Schlusse des achten Jahrzehnts so gut wie still blieb.

Für die Textilindustrie, die Bekleidungsgewerbe, die Schiffahrt und den Schiffsbau zählt Bevan 277 bezw. 163 und 140 Arbeitseinstellungen während des Zeitraums von 1870—1879; auf die übrigen (9) grossen Industriezweige entfielen nach ihm in dieser Periode nicht mehr als je 2—6 Strikes im Jahresdurchschnitt. Von heftigen und zum Teil mächtigen Lohnbewegungen ist hauptsächlich die Baumwollindustrie heimgesucht worden. So waren 1871 35000 Arbeiter in Oldham, 1877 10—20000 in Bolton, 1878 300000 in Lancashire (darunter wieder 15000 in Oldham) und 1879 5000 in Ashton ausständig. Lancashire wurde auch in den 80er Jahren in zwei grosse Kämpfe (1884 und 1885 mit 18000 bezw. 24000 Beteiligten) verwickelt. Die Spinner scheinen dabei weniger engagiert gewesen zu sein als die Weber.

Auch über die Dauer und den Umfang der Arbeitseinstellungen und die durch sie verursachten Kosten hat Bevan seine Privatenquete ausgedehnt. Die durchschnittliche Zeitdauer einer Arbeitseinstellung war danach 4.7 Wochen, die durchschnittliche Anzahl der an den einzelnen Strikes beteiligten Arbeiter 5384. Die geringste Ziffer der Beteiligung war 150, die höchste, keineswegs unbedingt zuverlässige, 300000. Lässt man die letztere ausser Ansatz, so ergiebt sich eine durchschnittliche Beteiligung von 2680 Köpfen, ein sprechender Beweis für das reichliche Mass von Gefühl für Klassensolidarität, wie wir es bei der britischen Arbeiterschaft bewundern. —

Ausserordentlich schwierig sind die Kostenberechnungen der einzelnen Arbeitseinstellungen. Amerikanische Statistiken geben neuerdings hierfür sehr detaillierte Ziffern. Es empfiehlt sich, sie mit grösster Vorsicht aufzunehmen. Die britischen Statistiken gehen vorsichtiger zu Wege; unbedingt zuverlässig sind auch diese nicht. Um die Kosten, welche Arbeitseinstellungen dem Arbeiterstande in normalen Fällen verursachen, zu berechnen, muss man nicht nur den entgangenen Lohn, sondern zugleich die Unterstützung in Ansatz bringen, welche den feiernden Arbeitern aus ihren Strikekassen zu teil wird. Es handelt sich in diesem Falle um die Aufzehrung eines angesammelten Vermögens, welches später durch erhöhte Beiträge möglichst rasch wieder ergänzt werden muss, wenn nicht der Gewerkverein Gefahr laufen will, in der Zwischenzeit ohnmächtig und hilflos da zu stehen. Das Retablissement der aufgebrauchten Reserven erscheint bei denjenigen Gewerkvereinen besonders dringend wünschenswert, wo eine Einheit der Fonds für die wehrhaften und fürsorglichen Funktionen besteht. Das war früher regelmässig der Fall. Neuerdings hat man zwar eiserne Versicherungsfonds geschaffen, aber in der »Hitze des Gefechts« sind manchmal auch diese nicht verschont geblieben. Vielfach erhalten ausständige Arbeiter Subsidien von anderen Arbeiterverbänden. Seitdem sich die Gewerkvereine zu grossen nationalen Verbänden vereinigt haben — besonders in den letzten 20 Jahren ist dies der Fall —, gehören diese Unterstützungsgelder von auswärts so sehr zu den regelmässigen Erscheinungen, dass die Führer der Strikebewegung von vornherein mit solchen Summen rechnen und sie schätzungsweise in die Bilanz der Mobilmachung einsetzen. Auf diese Weise wird der Widerstand der Strikenden und Ausgesperrten erheblich erweitert und gekräftigt. Aber diese finanzielle Solidarität der Arbeiter legt es den Unternehmerverbänden nahe, die von auswärts geleisteten Subsidien dadurch abzugraben, dass sie im Wege der Aussperrung auch die zahlungsfähigen Kameraden schwächen. In jedem Falle darf nicht übersehen werden, dass es sich bei den Kartellunterstützungen der Arbeiterverbände unter einander um eine erhebliche Besteuerung von Angehörigen des Arbeiterstandes handelt. Sobald man mit Koalitionen und Gegenkoalitionen zu thun hat, die ihre Kräfte mit einander messen wollen, entscheidet jedenfalls in letzter Linie der Geldpunkt.

In der neuesten Zeit nimmt allerdings auch oft das wohlhabendere Publikum für die strikenden Arbeiter Partei, indem es sich an Kollekten, Wohlthätigkeitskonzerten u. s. w. beteiligt oder grössere Summen darlehnsweise zur Verfügung stellt. Ein unbedingter Verlass auf diese Unterstützung von seiten des Publikums ist aber nicht vorhanden. Wenn auch die öffentliche Meinung, wie sie sich wenigstens in den angesehensten Pressorganen äussert, gleichsam als eine Art höherer Instanz zu richten und zu entscheiden das Recht für sich in Anspruch nimmt, so kann sie natürlich nicht als eine in jedem Falle billig und neutral urteilende Instanz angesehen werden. Es ist eine Eigentümlichkeit der sogenannten »öffentlichen Meinung«, dass sie im Wiederholungsfalle, durch die nicht enden wollende Kette der Streitigkeiten degoutiert und übermüdet, die bisher erfochtene Richtung aufgiebt und zu einer gegenteiligen Auffassung umschwenkt, sich selbst aber von jeder Schuld und Verantwortung frei hält. —

Bevan berechnet den Lohnverlust gelegentlich der oben nach Dauer und Umfang

charakterisierten 110 Arbeitseinstellungen aus den 70er Jahren auf ca. 90 Millionen Mark, indem er pro Mann und Woche 20 Mark in Ansatz bringt. Die 10—12 Wochen dauernde Arbeitseinstellung der 70000 Kohlen- und Eisenarbeiter von Süd-Wales im Jahre 1873 verursachte allein einen Lohnausfall von 16 Millionen Mark. Die beteiligten Gewerkvereine (namentlich die Amalgamated Association of Miners) zahlten in diesem Falle 800000 Mark an Unterstützungen für die Feiernden, und auf andere Weise brachte man weitere 100000 Mark auf. Die bei dieser Gelegenheit stillgesetzten Werke erlitten eine Minderproduktion an Kohle und Eisen im Werte von 40 Millionen Mark. Die Kosten des Riesenstrikes in der Baumwollenindustrie (1878) berechnet Bevan sogar auf 54 Millionen Mark. Unter den übrigen 108 Arbeitseinstellungen, über die Berechnungen vorliegen, befinden sich 7, von denen jede mehr als 1 Million Mark, 6, von denen jede mehr als ½ Million Mark gekostet hat.

Wenn nun trotz des Elends — so sagt Sering —, welches die Arbeitseinstellungen über die beteiligten Arbeiter mit Frau und Kind zu bringen pflegen, trotz der oft in Aussicht stehenden vollständigen Aufzehrung aller Ersparnisse, solche Kämpfe immer wieder mit oft bewundernswerter Ausdauer, Zähigkeit und Opferbereitschaft ausgefochten werden, so beweist das nur, dass die Arbeiter dieselben im ganzen als lohnend erachten. Und das trifft auch zu, so lange ihnen kein anderes wirksames Mittel zur Verfügung steht, um ihre Interessen zur Geltung, die Streitigkeiten zum Austrag zu bringen, so lange namentlich Arbeitgeber sich weigern, die Vertreter der Arbeiter als solche anzuerkennen und mit ihnen gütlich und auf gleichem Fusse zu unterhandeln. Nicht der thatsächliche Enderfolg der Arbeitseinstellungen allein ist massgebend; auch der in der Strikestatistik freilich nicht zu ersehende Einfluss, den die Möglichkeit, die stets drohende Gefahr einer Betriebseinstellung auf die Unternehmer bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen ausübt, muss mitberücksichtigt werden. Die neueste britische Statistik der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt giebt nach dieser Richtung hin mancherlei wertvolle Aufschlüsse. Indem sie die Veränderungen in der Lohnhöhe und in der Arbeitsdauer nach Zahl der davon betroffenen Personen zusammenzustellen sucht, hat sie in zum Teil überraschender Weise den Beweis erbracht, dass viel mehr Zugeständnisse ohne Kampf als mit Kampf gemacht zu werden pflegen. Vielfach ist hier nur die Angst vor Strike und Lockout bestimmend gewesen.

Was die unmittelbare Erfolgsstatistik der Arbeitseinstellungen anbetrifft, so liegt sie, von derjenigen des letzten Jahrzehnts abgesehen, sehr im argen. Ein Bericht der National Association for the promotion of social science, der ihrer Jahresversammlung in Glasgow im Jahre 1860 vorlag, bezeichnet von 74 Strikes in den Jahren 1845—1860 44 als erfolgreich, 30 als verloren. Aus der oben mitgeteilten grossen Tabelle geht indessen ohne weiteres hervor, dass diese Zahlen unmöglich ein zuverlässiges Bild geben können, vielmehr muss man annehmen, dass die grosse Mehrzahl der Ausstände erfolglos war. Damit stimmt auch die Bevansche Statistik für die Jahresperiode 1870 bis 1879, welche für die Arbeiter entschieden günstiger als die früheren war, überein. Von 351 Strikes, deren Ausgang Bevan nachweist, wurden 71 gewonnen, 189 verloren und 91 durch Vergleich erledigt. Es entspricht vollständig allgemeinen Erfahrungssätzen, dass auf die Hausseperiode die meisten Siege, auf den Rückgang von 1875 an die meisten Niederlagen kommen. In den Jahren 1878—79 sind sogar fast alle Arbeitseinstellungen (115 von 156) zu Ungunsten der Arbeiter beendigt worden. Nur 6 Siege werden aufgeführt.

Natürlich hängt der Ausgang der Strikeaktionen sehr wesentlich von ihren Zielen ab. Es giebt eine ganze Reihe von Fällen, wo thörichte und aussichtslose Forderungen zum Kampfe geführt haben. Die bekanntesten sind diejenigen, wo sich die Arbeiter gegen die Einführung von Maschinen, überhaupt gegen technische Verbesserungen des Betriebs, zu wehren suchten. Es lag auf der Hand, dass der technische Prozess dauernd doch nicht aufgehalten werden konnte. Das sahen mit der Zeit auch die Gewerkvereine ein. Vorstösse nach dieser Richtung hin wurden deswegen auch mit der Zeit immer seltener. Einzelne Rückfälle sind aber nicht ausgeblieben. So hat in dem grossen Ausstande in der Schuhindustrie im Jahre 1895 und auch in dem jüngsten Kampfe der Maschinenbauer (1897—98) die Zulässigkeit eines gewissen Maschinenbetriebs in Verbindung mit Stücklohntarifen eine Rolle gespielt. Nicht wenige Differenzen — gerade in den letzten Jahren — verursachte ferner die Forderung der Trade-Unionisten, dass neben ihnen keine Nicht-Gewerkvereinler, »Black legs«, beschäftigt werden dürften. Alte wie neue Vereine haben solche mit dem Koalitionszwang und dem schon oben charakterisierten System des Numerus clausus eng verwandten Boykotte öfters insceniert. In dem neunten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts haben dies beispielsweise die Dock- und Hafenarbeiter und die Maschinenbauer versucht, also ganz junge Koalitionen von »Ungelernten« und alte, geschulte —

»konservative« — Verbände von Qualitätsarbeitern. In solchen Fällen zeigte sich der Widerstand der Unternehmer regelmässig als ganz besonders kräftig und wirksam, und so endigten die meisten Arbeitseinstellungen mit derartiger Tendenz in einer Niederlage der Ausständigen.

Immerhin gehören diese kurzsichtigen Bestrebungen zu den Ausnahmen. Die überwiegende Mehrzahl der Strikes bezieht sich auf reine Lohnkämpfe, in zweiter Linie kommt die Regelung der Arbeitszeit und endlich diejenige der ganzen übrigen Summe von Arbeitsbedingungen im weitesten Sinne des Wortes, hinsichtlich deren der britische Arbeiter noch mehr als seine kontinentalen Kameraden auf die Selbsthilfe angewiesen ist, in Frage. Auch hierin ist der Entwickelungsgang der gewerkvereinlichen Politik ein fast typischer gewesen. Zuerst herrscht die Lohn- und Magenfrage vor. Ist erst ein gewisser standard of life erkämpft, dann sucht man die Regelmässigkeit der Lohnbezüge, Kürzung der täglichen Arbeitszeit, Abstellung der Accordarbeit und der Ueberstunden u. s. w. zu erreichen und gleichzeitig Garantieen für die dauernde Anerkennung der Gewerkvereine als Kollektivkontrahenten zu schaffen. Die Statistik der Strikeursachen bestätigt diese Regel nach mehr als einer Richtung hin. In den letzten Jahren mit dem schon charakterisierten Aufkommen neuer Arbeiterkoalitionen und der sich als natürliche Konsequenz der Koalitionsüberspannung darstellenden Hyperempfindlichkeit des Arbeitsmarktes beginnen dann wieder die Lohnkämpfe mit heftigen sozialen Explosionen zu überwiegen. —

Dank einer ausgezeichneten Statistik kann diese letzte und neueste Epoche englischer Sozialgeschichte fast ausschliesslich in Zahlen dargestellt werden. Bisher haben wir uns mit denjenigen Zeitabschnitten der Geschichte der Arbeitseinstellungen beschäftigt, von denen ein zuverlässiges und umfassendes Zahlenmaterial nicht vorliegt. Die neueste Periode, etwa Ende der 80er Jahre einsetzend, ist dagegen hinreichend statistisch beschrieben. Seit 1886 besitzt nämlich das britische Handelsministerium (Board of Trade) eine neue Abteilung, die sogenannte Arbeitsabteilung (Labour Departement), der die Aufgabe zugewiesen ist, eine vollständige und sorgfältige Zusammenstellung und Veröffentlichung aller arbeitsstatistischen Zahlen zu besorgen (s. d. Art. »Arbeitsstatistische Aemter«). Diese Behörde giebt nun alljährlich in der Form von Blaubüchern sogenannte »Reports« heraus, und zwar einmal Reports über die Trade-Unions — 1887 das erste Mal erschienen — und ferner Reports on the strikes and lockouts — zuerst für das Jahr 1888 im Jahre 1889 erschienen. Ausserdem erscheint am 15. jeden Monats vom Mai 1893 an eine Monatsschrift unter dem Titel »The Labour Gazette« in sehr grosser Auflage zu äusserst billigem Preise (1 Penny für die Nummer). Endlich wird vom britischen Arbeitsamt neuerdings ein Jahresbericht (Annual report of the Labour Departement of the Board of Trade with abstract of labour statistics) herausgegeben; er ist im wesentlichen statistischer Art, fasst auszugsweise die Hauptdaten der genannten Blaubücher zusammen und ist ebenfalls als billige Volksausgabe (1 sh) für Massenverbreitung gedacht. Zur Zeit liegt von ihm der IV. Jahresbericht für das Jahr 1896 vor. Der neuzeitliche britische arbeitsstatistische Dienst konnte sich kein glänzenderes Zeugnis für seine umfassende, hinsichtlich seiner Objektivität von keiner Seite angezweifelte Thätigkeit ausstellen als gerade durch diese für die Arbeiterwelt bestimmte Publikation. Dank des Vertrauens, das das Arbeitsamt bei den beteiligten Personen und Vereinen sich zu erringen verstand, sind seine Statistiken immer vollständiger und lehrreicher geworden. Die letzten geben ein so gut wie lückenloses Bild der in Frage kommenden sozialen Bestrebungen und Kämpfe.

Die Hauptzahlen sind aus der Tabelle auf Seite 817 zu ersehen.

Die Ursachen der Strikebewegungen, nach der Zahl der dabei beteiligten Personen gruppiert, ersieht man aus der Tabelle auf Seite 818.

Als weitere Illustration der Grösse und Ausdehnung der Strikebewegung in den einzelnen Jahren können folgende Zahlen dienen:

Anzahl der durch Strikes verloren gegangenen Arbeitstage.

1890	7 317 469
1891	6 809 371
1892	17 248 376
1893	31 205 062
1894	9 322 096
1895	5 542 652
1896	3 748 525
1897*)	10 400 000

Auch eine mit der Zeit immer zuverlässiger gewordene Statistik des Erfolges der Arbeitseinstellungen hat das britische Arbeitsamt aufgemacht. Die Hauptergebnisse derselben sind aus der kleinen Tabelle auf Seite 818 ersichtlich.

---

*) Nach einer vorläufigen Schätzung der „Labour Gazette“.

Arbeitseinstellungen in den Jahren 1888—1896

Gewerbe	1888		1889		1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897[1])
	Zahl der Strikes	Ausständige Arbeiter	Zahl der Strikes	Ausständige Arbeiter	Zahl der Strikes	Ausständige Arbeiter	Zahl der Strikes	Ausständige Arbeiter	Zahl der Strikes	Ausständige Arbeiter	Zahl der Strikes	Ausständige Arbeiter	Zahl der Strikes	Ausständige Arbeiter	Zahl der Strikes	Ausständige Arbeiter	Zahl der Strikes	Ausständige Arbeiter	Ausständige Arbeiter
Baugewerbe	—	—	—	—	113	12 558	149	25 229	149	18 175	170	17 738	225	15 247	197	9 898	205	33 470	15 250
Bekleidungsgewerbe	—	—	—	—	78	29 317	66	40 992	56	36 431	80	10 821	82	6 853	53	57 078	54	4 016	6 750
Metallverarbeitung einschliesslich des Schiffsbaues	—	—	—	—	203	81 978	165	60 502	129	39 759	136	30 309	177	27 899	176	46 314	281	48 210	100 500
Bergbau und Steinbrüche	—	—	—	—	104	140 342	132	51 427	109	120 386	156	506 182	246	216 880	191	83 879	172	67 203	49 000
Textilindustrie	—	—	—	—	241	42 035	217	44 837	137	102 722	105	45 274	194	39 025	132	57 415	163	33 717	37 250
Seefahrt, Dockarbeit und Transport	—	—	—	—	163	72 920	62	32 499	41	12 878	43	15 589	58	12 041	30	4 263	26	3 320	24 250 (Seefahrt u. Verschiedene zusammen)
Verschiedene Unternehmungen	—	—	—	—	138	14 095	115	11 974	79	26 448	92	10 473	79	6 300	97	4 911	120	8 751	
Summe	517	119 273	1 211	359 897	1 040	393 245	906	267 480	700	356 799	782	636 386	1 061	324 245	876	263 758	1 021	198 687	233 000

[1]) Nach einer vorläufigen Schätzung der „Labour Gazette".

Wie schon hervorgehoben, sprechen die Zahlenreihen der vorstehend mitgeteilten vier Tabellen, soweit die Gesamtbewegung auf dem Arbeitsmarkte in Frage kommt, für sich selbst. Es erübrigt nur noch, einige Daten, welche die einzelnen Jahre besonders charakterisieren, hervorzuheben. In erster Linie ist hierfür der allgemeine Wirtschaftscharakter von Bedeutung. 1887 begann das industrielle und kommerzielle Leben Grossbritanniens sich nach einem längeren Stillstande zu bessern. Der Höhepunkt der anhaltenden günstigen Konjunktur fiel in den Schluss des Jahres 1889 und in die erste Hälfte des Jahres 1890. Die beiden Jahre 1889 und 1890 gehören zu den besten, welche England gehabt hat, und alle Zweige des gewerblichen Lebens nahmen an dem Aufschwung gleichmässig teil. Entsprechend günstig waren in dieser Zeit auch die Lohnsätze der industriellen Arbeiter, welche stufenweise Aufbesserungen erfuhren. Die Zahl der Arbeitslosen sank mehr und mehr, ja in einzelnen Branchen hatten die Unternehmer sogar Schwierigkeiten, die erforderlichen Arbeitskräfte zu finden. Die Lohnsätze, besonders für Stundenleistung, zeigten in vielen Fällen eine bisher unerreichte Höhe. Diese Konjunktur war für erfolgreiche Lohnkämpfe ausserordentlich geeignet. An ihnen participierten diesmal nicht nur die Gewerkvereine der gelernten Arbeiter, auch die, schon längere Zeit vorbereitete Bewegung der »Ungelernten« kam in lebhaften Fluss. Besonderes Aufsehen machte die Aktion der Londoner Dockarbeiter im Jahre 1889, an der sich ca. 180000 Leute beteiligten und die mit einem Siege der Ausständigen endigte. Auch im Jahre 1890,

Strikende Arbeiter.

Im Jahre	Um einen höheren Lohn zu erreichen	Um sich gegen eine Lohnreduktion zu wehren	Andere Lohnforderungen	Lohnforderungen zusammen	Anderweitige Regelung der Arbeitszeit	Wegen anderer Arbeits- und Betriebsbedingungen	Zur Verteidigung der gewerkvereinlichen Organisation	Andere Ursachen	Zusammen
1891	93 932	28 398	7 761	130 091	13 302	68 176	18 557	37 334	267 460
1892	41 616	163 531	1 887	207 034	2 756	67 641	18 639	60 729	356 799
1893	188 578	368 326	10 556	567 460	1 191	25 667	19 298	22 770	636 386
1894	117 028	109 326	8 573	234 903	6 105	37 763	15 519	29 955	324 245
1895	94 761	47 038	1 399	143 198	2 858	84 393	6 614	26 695	263 758
1896	69 433	20 714	25 670	115 817	3 658	33 121	12 031	33 610	198 687
1897[1]	96 000			96 000	57 000	80 000			233 000

[1] Nach einer vorläufigen Schätzung der „Labour Gazette".

Jahr	Prozentsatz der von beigelegten Strikes betroffenen Arbeiter, deren Ausfall war:			
	zu Gunsten der Arbeiter	zu Gunsten der Arbeitg.	Kompromiss	unbestimmt oder unbekannt
1890	54.4	43,7		2,9
1891	25,6	34,8	36,7	2,9
1892	27,5	19,9	51,4	1,2
1893	62,9	12,1	24,7	0,3
1894	22,1	42,1	34,2	1,6
1895	24,1	27,9	47,1	0,9
1896	39,5	33,4	26,9	0,2
1897*)	30,5	29,0	39,7	0,8

in dessen letzten Monaten bereits sich die Vorläufer eines langsamen Geschäftsniedergangs bemerkbar machten, traten weitere Massen der bislang nicht koalierten Arbeiter geschlossen in die Ausstandsbewegung. Zahlreiche hartnäckige und lang andauernde Strikes brachen aus, aber sie entbehrten der Momente der Neuheit, der Erregung und der dramatischen Zwischenfälle, und auch die allgemeine Anteilnahme des Publikums fing an, schon wieder nachzulassen. Im Frühjahr zeigte das Strikefieber seinen Höhepunkt. Fast gleichzeitig feierten 100000 Kohlengräber im Yorkshire-, Lancashire- und Midland-Distrikt, 20000 Maschinenbauer an der Nordostküste und 10000 Londoner Schuhmacher. Speciell die Bergleute hatten in den letzten Jahren Schlag auf Schlag erhebliche Lohnaufbesserungen zugestanden erhalten, in Schottland waren in kurzer Zeit die Löhne sogar um 70—80% gestiegen. Der Hausseperiode folgte im Jahre 1891 ein ziemlich kräftiger Rückgang, und was zu erwarten war, trat ein: die Unternehmer kündigten Lohnherabsetzungen an und setzten sie vielfach durch. Vorbereitet war ihr Vorgehen durch die rechtzeitige Verstärkung der Fonds zur Schadloshaltung einzelner von Arbeitseinstellungen betroffener Gruben. Ein unüberlegter Strike der Belegschaft einiger Zechen in Durham misslang, während die Bergleute in Wales in einem kurzen Kampf wenigstens eine Aenderung der Arbeitsordnung durchsetzten. Fast durchweg unglücklich verliefen dagegen diejenigen Aktionen — der Seeleute, Docker u. s. w. —, wo gefordert wurde, dass die Nichtunionisten von den Arbeiten ausgeschlossen würden. Im Gegensatz hierzu erreichten zwei Arbeiterkategorieen, die sich bislang nur wenig in Koalitionskämpfen erprobt hatten, nämlich die hausindustriellen Schneider (20000 Strikende in London) und die Eisenbahnbediensteten, nennenswerte Vorteile. Beide Ausstände, von denen der der Eisenbahner der grösste seiner Art war, wurden durch die Sympathieen des Publikums wesentlich unterstützt. Das Jahr 1892, in dem, ebenso wie im folgenden Jahre, eine tiefe geschäftliche Stagnation Platz griff, kennzeichnete sich durch drei grosse Strikeereignisse: zwei ausgedehnte Ausstände unter den Baumwollspinnern, der eine, um eine Principienfrage sich drehend, siegreich, der andere, in Abwehr gegen eine Lohnreduktion, nur zum Teil von Erfolg begleitet. Letzterer zog sich ungewöhnlich in die Länge und soll den Ausständigen allein an entgangenen Löhnen über 28 Millionen Mark gekostet haben. Das dritte grosse Strikeereignis des Jahres 1892 hatte seinen Schauplatz mit zum Teil gewaltsamen Konflikten wieder im Kohlenrevier zu Durham. Dort wehrten sich 75000 Bergleute vergeblich gegen eine Lohnreduktion von 10%. Das Jahr 1893 brachte wiederum einen Strike im Kohlenbergbau, diesmal den grössten, den die

Welt kennt. Nicht weniger als 422000 Bergknappen feierten 4½ Monate lang. Diesmal gelang es dem neugeschlossenen Riesenverbande der »Miners Federation of Great Britain«, die Bergwerksbesitzer zu verhindern, in der flaueren Geschäftszeit eine weitere Lohnreduktion zu dekretieren. Der Strike, hauptsächlich Mittelengland ergreifend, hatte in der Folge noch mannigfache Nachspiele, die in das Jahr 1894 hinein sich fortpflanzten. Während dann die Sieger des vorigen Jahres durch Schiedsspruch die Beilegung der zwischen ihnen und den Grubenbesitzern schwebenden Streitigkeiten erreichten, unterlagen 75000 schottische Bergleute nach einem 17wöchigen Strike. Im übrigen war das Jahr 1894 dadurch ausgezeichnet, dass, offensichtlich unter den nachhaltigen Eindrücken der sozialen Kämpfe der letzten Zeit, von den Arbeiterkongressen stark sozialistisch gefärbte Resolutionen Annahme fanden, was grosse Ueberraschung hervorrief.

Das Wirtschaftsjahr 1895 war nicht dazu angethan, eine besonders lebhafte Arbeiterbewegung hervorzurufen. In den ersten Monaten bewegte sich die gewerbliche Thätigkeit in absteigender Linie. Während der Frühlings- und Sommermonate aber traten sichtbare Zeichen der Besserung ein, welche die seit mehreren Jahren vorherrschend gewesene Depression endlich beseitigten. Wiederum sank die Zahl der Arbeitslosen, die zeitweilig eine sehr hohe gewesen war, erheblich herab. Die wichtigsten Arbeiterkämpfe ereigneten sich in der Jute- und Leinenindustrie in Dundee (32000 Ausständige), im Schuhmachergewerbe (mit Vergleich und Schiedsspruch beendigter Strike von 46000 Personen) und im Schiffsbau an der Clyde und in Belfast. Im grossen und ganzen war es 1895 auf dem Arbeitsmarkt friedlicher als in den Vorjahren, die Arbeiter hatten, soweit es doch zu ernstlichen Differenzen kam, verhältnismässig mehr Erfolg. Immerhin haben sich daneben zahlreiche und grosse Gruppen von Arbeitern ohne Widerstand namhafte Lohnreduktionen gefallen lassen müssen. Noch geringer war die Strikethätigkeit im Jahre 1896, obgleich die Marktentwickelung eine zweifellos belebte war. Der Erfahrungssatz, dass in Zeiten, wo über die allgemeine Tendenz des Arbeitsmarktes kein Zweifel herrscht, die Lohnkämpfe seltener und leichter beizulegen sind, bestätigte sich aufs neue. Immerhin verzeichnet die Statistik auch für das Jahr 1896 erheblich mehr Strikes als im Durchschnitt der 80er Jahre. Erst den Jahren 1897 und 1898 war es vorbehalten, wieder Ausstandsereignisse ersten Ranges zu zeitigen. Von dem Riesenkampfe der Maschinenbauer 1897/98, der 7 Monate dauerte und mit einer vollen Niederlage der Gewerkvereinler endigte, die sie 8½ Millionen Mark aus ihrer Kasse gekostet hat, war schon oben die Rede. Auch der grosse Strike der Kohlengräber in Wales, der über 100000 Leute zum Feiern brachte und gegenwärtig noch nicht entschieden ist, ist schon erwähnt. In beiden Fällen versagte das so oft gerühmte Einigungs- und Schiedsverfahren, trotzdem dass eine Parlamentsbill von 1896 diese Institute kraft staatlicher Initiative fortzubilden suchte, so gut wie vollständig. Nur zeitweilig hat in den letzten Jahren die Thätigkeit der Einigungsämter den erwünschten vollen Erfolg erzielt. Das geht aus folgender Zusammenstellung klar genug hervor.

Thätigkeit der Einigungs- und Schiedsämter.

Jahr	Zahl der Strikes überhaupt	Zahl der ausständigen Arbeiter	Zahl der durch Einigungsverfahren beglichenen Strikes	Zahl der hierbei beteiligten Personen	Zahl der durch Schiedsverfahren beglichenen Strikes	Zahl der hierbei beteiligten Personen	Zusammen im Einigungs- und Schiedsverfahren		Prozentsatz der ausständigen Arbeiter
							Strikes	Personen	
1893	782	636 386	5	306 748	20	5 261	25	312 009	49 %
1894	1061	324 245	19	5 683	23	12 642	42	18 325	5⅓ %
1895	876	263 758	17	50 953	28	7 945	45	58 898	22¾ %
1895	1021	198 687	25	20 439	20	10 280	45	30 719	15½ %

Litteratur: ***Sering***, *Art. Arbeitseinstellungen in Grossbritannien, Handw. d. Staatsw. I. Aufl. Bd. 1 S. 631—638.* — *Trades Societies and Strikes. Rep. Comittee Trades Societies, appointed by the National Association for the promotion of the social science. London 1860.* — *Rep. Royal Commissioners, appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions and other Associations. London 1869.* — ***G. Ph. Bevan***, *The Strikes of the past ten years. Journal of Statistical Society, vol. XLIII. London 1880.* — ***G. Howell***, *The Conflicts of Capital and Labour 2. ed. London 1890.* — ***Derselbe***, *Trade Unionisme new and old, London*

1891. — **L. Brentano**, *Die Arbeitergilden der Gegenwart*, 2 Bde. Leipzig 1871—72. — **Derselbe**, *Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht*. Leipzig 1877. — **v. Schulze-Gävernitz**, *Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England*; *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, Bd. 13. Leipzig 1889. — **Derselbe**, *Zum sozialen Frieden*, 2 Bde. Leipzig 1890. — **Comte de Paris**, *Les associations ouvrières en Angleterre*, Paris 1869. — **Kleinwächter**, *Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873—1874*. Jena 1878. — **Biermer**, Art. *Arbeitseinstellungen in Grossbritannien*, Handw. d. Staatsw. I. Aufl. Suppl. Bd. 1 S. 105—113. — **Derselbe**, Art. *Gewerkvereine in England*, Handw. d. Staatsw. I. Aufl. Suppl. Bd. 1. S. 405—412. — **Derselbe**, Art. *Arbeitseinstellungen*, Handw. d. Staatsw. I. Aufl. Suppl. Bd. 2 S. 94 ff. — **Derselbe**, Art. *Gewerkvereinsbewegung*, Handw. d. Staatsw. I. Aufl. Suppl. Bd. 2 S. 414 ff. — **Derselbe**, Art. *Arbeitseinstellungen*, Wörterb. d. Volksw. Bd. 1. S. 89 ff. — **Derselbe**, Art. *Gewerkvereine*, Wörterb. d. Volksw. Bd. I. S. 913 ff. — **Derselbe**, *Die britische Arbeiterbewegung*, Jahrb. f. vergl. Rechtsw. u. Volkswirtschaftsl., Berlin 1898. — **S. u. B. Webb**, *History of Trade-Unionisme*, London 1894, 2. ed. 1896, (auch deutsch v. E. Bernstein). — **Dieselben**, *Industrial Democracy*, London 1897. (Deutsche Ausgabe u. d. T. *Theorie und Praxis der Englischen Gewerkvereine* von C. Hugo, 2 Bde. Stuttgart 1898. — **J. E. Th. Rogers**, *Six Centuries of Work and Wages*, 2 Bde. London 1884. (Deutsch u. d. T. *Die Geschichte der Englischen Arbeit*, herausgeg. v. Pannewitz u. K. Kautsky, Stuttgart 1896.) — **Fr. Engels**, *Die Lage der arbeitenden Klasse in England*. Leipzig 1845. — **G. Price**, *Combinations and strikes, their cost and results*, London 1854. — **L. L. F. R. Price**, *Industrial Peace, its advantages, methods and difficulties*. London 1887. — **J. Samuelson**, *Work, wages and the profits of capital, an essay on the labour question*, London 1872. — **Derselbe**, *Boad of Conciliation in Labour Disputes*, Liverpool 1892. — **Thornton**, *On Labour*, 2 ed. London 1870. — **Biermer**, *Eine neuere englische Stimme über das Gewerkvereins- und Lohnproblem*, Jahrb. f. Ges. und Verw. Bd. 26. 1897. — **Bärnreither**, *Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht*. Leipzig 1886. — **C. A. Schmid**, *Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England während der letzten 50 Jahre*. Jena 1896. — **Held**, *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands*. Leipzig 1881. — **M. Hirsch**, *Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine*. Berlin 1896. — **de Rousiers**, *Trade Unionisme en Angleterre*. Paris 1897. — **Herkner**, *Arbeiterfrage*, 2. Aufl. Berlin 1897, — **Sombart**, *Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert*, Jena 1896. — **Mataja**, *Die Statistik der Arbeitseinstellungen*, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 13. Jena 1897. — **R. Nasse und G. Krümmer**, *Die Bergarbeiterverhältnisse in Grossbritannien*. Saarbrücken 1891. — **Reismann-Grone**, *Die Arbeitseinstellung auf den Kohlengruben Durhams*. Essen 1892. (S. darüber **G. Schmoller**, Anzeige i. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Bd. XVI. 1892.) — **Brentano**, *Entwickelung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen*, Arch. f. soz. Gesetzg. Berlin 1885. — **Nicholson**, *Strikes and sozial Problems*. London 1896. — **Beumer, Bueck, Möller**, *Bericht der nach England entsendeten Kommission*. Berlin 1890. — **H. A. Bueck**, *Der soziale Friede*, Zeitschr. »Stahl und Eisen«, Düsseldorf 1892. — Schr. d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 45 (1890) und 76 (1897). — *Report on the strikes and lockouts*. London 1889—1896. — *The Labour Gazette*. London 1893—1898. — *The Annual Report of the Labour Departement of the Board of Trade*, I—IV. London 1893—1897. — Ausserdem findet sich eine ausgezeichnete, 1400, meist britische, Schriften umfassende Litteraturübersicht bei **Rogers**, *Die Geschichte der englischen Arbeit*, Deutsche Ausgabe (s. o.)

Greifswald. **M. Biermer.**

VI. Arbeitseinstellungen in Italien.

1. Im allgemeinen. 2. Die Hauptsachen der Statistik.

1. Im allgemeinen. Italien ist verhältnismässig spät in die Reihe derjenigen Staaten getreten, die über eine leistungsfähige Grossindustrie verfügen. Vor Herstellung der nationalen Einheit war die wirtschaftliche Bewegung im Lande langsam, energielos und durch mannigfache Hindernisse aufgehalten. In erster Linie fehlte das befruchtende Stimulans des arbeitenden Kapitals. Auch die natürlichen Bedingungen des Bodens waren der Entfaltung von Industrie nur zum Teil günstig. Eigene Kohlen, die nächste Voraussetzung des mechanischen Betriebes, waren so gut wie nicht vorhanden, fremde waren dank der geringen Ausdehnung der Verkehrs- und Transportmittel nur mit erheblichen Kosten und mancherlei Umständlichkeiten zu beziehen. Die zwischen den kleinen, Italien in büreaukratischer Beschränktheit zersetzenden Staaten aufgerichteten Zollschranken hemmten selbst da, wo die natürlichen Verhältnisse ausgedehnteren Manufakturen mit einer modern fortgeschrittenen Technik günstig erschienen wären, eine gesunde und kräftige Emancipation. Ueberall war die Entwickelung der Technik im hohen Grade rückständig. Die breite Masse des Volkes, gewohnheitsmässig auf eine äusserst dürftige Lebenshaltung herabgedrückt, war unwissend, bedürfnislos und deswegen misstrauisch gegen Neuerungen. Vor allem aber war es der Mangel an Kapitalien, die zwar in einer kleineren Zahl von Händen koncentriert waren, aber in ihrer Totalität mangels werkthätiger Verwertung wenig zugenommen hatten, was den volkswirtschaftlichen Fortschritt hinderte.

Mit der politischen Einigung des Landes und seiner grossstaatlichen Kräfteentfaltung änderte sich hierin manches. Gleichzeitig mit der nationalen Wiedergeburt Italiens trat an die Stelle einer langandauernden

und schleichenden sozialen Stagnation eine zum Teil sprunghaft und fieberhaft einsetzende Umwälzung auf allen Gebieten des ökonomischen Lebens. Die kapitalistische Produktion ergriff zuerst die Landwirtschaft. Durch die Konfiskationen, Säkularisationen und Massenverkäufe der Riesenkomplexe, die bislang den religiösen Gemeinschaften, Bistümern und Klöstern, gehört hatten, wurden grosse Teile des ländlichen Areals plötzlich mobilisiert. Millionen von Hektaren wurden der faulen Bewirtschaftung durch die indifferenten Verwaltungen der toten Hand entzogen und dem jungen, lebenskräftigen Kapitalismus überantwortet. Eine sozial bessere Besitzverteilung wurde damit nicht erreicht. Das Kleinpachtsystem und die Ueberschuldung der Landwirte blieben bestehen. Die nächste Folge der Aufteilung des Kirchenvermögens und eines grossen Teiles des Domanialbesitzes war vielmehr eine stürmische Preisrevolution auf dem Markte für Bodenwerte, der gegenüber sich viele der kleinen Unternehmer nicht halten konnten, sodass sie mit Leichtigkeit von den grösseren Kapitalisten wieder ausgekauft werden konnten. Der neue Staat versuchte auch auf anderen Gebieten das Versäumte nachzuholen, um das wirtschaftliche Leben im modernen Sinn zu reorganisieren. Wie wir es auch in Kolonialländern beobachten können, so geschah es auf der appeninischen Halbinsel: viele Gebiete wurden aus der primitiven gewerblichen Eigenproduktion mit Ueberspringung aller Zwischenglieder sofort in einen Zustand eines hochentwickelten kapitalistischen Grossbetriebs versetzt. Ein Konzessionswesen, das freilich in erster Linie einer ungesunden Spekulation zu gute kam und mancherlei eigentümliche Blüten des Kapitalismus zeitigte, die die Blätter der Chronique scandaleuse des italienischen Bankwesens füllten, machte sich breit. Immerhin wurde damit das Verkehrswesen reformiert, Tausende von Kilometern Eisenbahnen wurden gebaut und ganze Provinzen endlich dem Verkehr erschlossen. Hand in Hand damit begannen auch die Manufakturen, sich von ihrer bisherigen kümmerlichen und verkommenen Rückständigkeit zu erholen. Die moderne, grosskapitalistische Industrie fing an, festen Fuss zu fassen. Besonders in den beiden letzten Jahrzehnten nahm sie, unterstützt durch eine stark beschleunigte Cirkulation der grösstenteils aus dem Auslande stammenden Kapitalien, die zahllosen Gründungsbanken, Verkehrsanstalten, Staats- und Kommunalunternehmungen u. s. w. in einer förmlichen Hochflut zuströmten, einen lebhaften, nicht immer gesunden, Aufschwung. In erster Linie war dies in Norditalien der Fall, wo der industrielle Kapitalismus in einem Eiltempo sondersgleichen seinen Einzug hielt. Oberitalien nahm im Fluge den allgemeinen westeuropäischen Charakter an und nivellierte in einer überhasteten Entwickelung, freilich ohne dass man sich gleichzeitig die kommerzielle Moralität der Vorbilder aneignete, Land und Leute. Gerade dort war das Kapital, das die gewerblichen Unternehmungen befruchtete, überwiegend ausländisches, namentlich schweizerisches. Die Schweiz, ein alter Sitz des industriellen Kapitalismus, litt stark an Vollblütigkeit, und seine Kapitalisten fanden, nachdem es ihnen dank dem Druck der sozialen Gesetze von oben und der organisierten Arbeiterschaft von unten in der Heimat unbehaglich geworden war, eine willkommene Gelegenheit zur Auswanderung dahin, wo noch die idyllischen Zustände freier Ausbeutung der Arbeitskraft, die ebenso billig wie willig war, herrschten (Sombart). Es war ein durchaus natürlicher Prozess, dass die Länder mit einer Hypertrophie an Kapital ihre Ueberschüsse in jungfräuliche Gebiete, wie Italien, zur besseren kommerziellen Verwertung dirigierten. Nennenswerte Förderung erfuhr die rasche Ausbreitung der italienischen Industrie, namentlich der Textilindustrie, durch die neuzeitliche Gestaltung der Zollpolitik. Diese hatte die Einfuhr ausländischer Waren erschwert. Das fremde Kapital überwand aber die Schranken der hohen Schutzzölle an der Grenze um so leichter, indem sie sie in Geldform statt in Warenform überstieg, weil es sich ja in erster Linie um den Absatz im zollgeschützten Binnenlande handelte. Zwar arbeitet schon jetzt ein Teil der neu sich entfaltenden Textilindustrie für den Export. Besonders die Hanf- und Leinenspinnerei, aber auch eine Reihe von Baumwollfabriken konkurrieren auf den ausländischen Märkten mit den älteren Industrieen. Für fertige Ware sind ihre wichtigsten Märkte diejenigen Südamerikas, wohin die italienische Auswanderung die heimischen Produkte mit sich gezogen hatte. Aber vorwiegend ist die neue Industrie noch auf den heimischen Markt angewiesen. Diesen auszudehnen, wirkten besonders zwei Umstände zusammen: die Verdrängung der fremden Produkte durch die Schutzzölle und der Rückgang des bäuerlichen Hausgewerbes, namentlich in Süditalien. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden (Sombart), dass das ökonomische Verhältnis von Nord- zu Süditalien demjenigen eines industriellen Mutterlandes zu einer Ackerbau treibenden Kolonie ähnelt und zwar einer Kolonie, deren primitiver Lebenshaltung ein sehr uniformer Bedarf entspricht. Hieraus erklärt sich auch die überraschend hohe und sofort mögliche Specialisierung der oberitalischen stoffveredelnden Gewerbe.

Es ist oft behauptet worden, dass Italien nicht der Boden für eine modern industrielle Entwickelung sei. Ein derartig generalisierendes Urteil ist aber zweifellos schief. Das Land ist viel zu vielgestaltig, als dass es eine einheitliche wirtschaftspolitische Prognose zuliesse. Richtig ist freilich, dass der Komplex von Uebelständen, die eine Jahrzehnte lange schauderhafte Misswirtschaft in den Finanzen und der Verwaltung erzeugt haben, die wirtschaftliche Emancipation der nicht landwirtschaftlichen Bezirke Italiens zu einer äusserst schwierigen gestaltet, wenn nicht gar dauernd in Frage stellt. Die neueste Aera des Gründungsschwindels und der Bankskandale hat diese Misere des Landes wiederum in das grellste Licht gestellt. Wenn trotz aller erstaunlichen Anstrengungen Italien als Ganzes genommen, ganz abgesehen von der offiziellen Misswirtschaft, nur langsam oder garnicht vorangekommen ist, in Wirklichkeit vielmehr trotz aller natürlichen und reichen Hilfsquellen ein sozial rückständiges und armes Land geblieben ist, so ist dieses nicht verwunderlich. Nicht aus natürlichen und unverbesserlichen ökonomischen Zuständen erklärt sich die Krisis, sondern aus der politischen Entwickelung seiner Geschichte. Denn die Einigung des Staates hat zwar frühere Verkehrshindernisse in den Beziehungen von Nord und Süd hinweggeräumt, aber gleichzeitig grundverschiedene Wirtschafts- und Kulturregionen der Halbinsel im Wege der staatlichen Integration zusammengeschweisst. Das kulturell weit vorangeschrittene Oberitalien ist seitdem gezwungen, die verkommenen und für einen wirtschaftlichen Aufschwung von Grund aus verdorbenen südlichen Landesteile mitzuschleppen. Sie lassen sich vom Norden ihre unrentabelen Eisenbahnen im wesentlichen bezahlen, und jener hat auch den Löwenanteil an der kolossalen Schuldenlast in Steuern aufzubringen.

Will man aber einmal Italien in seiner Gesamtheit wirtschaftlich charakterisieren, so kann man das Land unmöglich als einen Industriestaat im eigentlichen Sinne bezeichnen. Die landwirtschaftliche Produktion, durch Latifundienbesitz und Zwergpacht degeneriert, ist auch heute noch die erste und hauptsächlichste Hilfsquelle des merkwürdigen Landes und überwiegt als solche alle anderen Gewerbe absolut. Neben der neuentstandenen Fabrikindustrie vegetieren zahlreiche von einer proletarischen Bevölkerung betriebene, wenig konkurrenzfähige Kleingewerbe, und neben einer in der modernsten Betriebsform arbeitenden und mit Grosskapital ausgestatteten Grossindustrie finden wir eine ausgedehnte und sozial zurückgebliebene Hausindustrie. Das grösste Gewerbe des Landes, die Seidenindustrie, aber auch die Wollmanufaktur in der Provinz Vicenza, sind noch vorwiegend hausindustriell. Im übrigen sind die einzelnen Industrieen weit im Lande zerstreut, doch giebt es auch einige ausgesprochene Industriecentren, namentlich in der Lombardei, Venetien, Piemont und Ligurien. Die Hauptindustrieen sind folgende: die Seidenindustrie (172000 meist weibliche Arbeiter), die Baumwollspinnerei und -weberei, hauptsächlich in den Provinzen Bergamo und Mailand (82000 Arbeiter), die Wollfabrikation mit ihrem Hauptsitz in Schio (30000 Arbeiter), die Hanfspinnerei und -weberei, zum Teil in grosser Leistungsfähigkeit, die Papierindustrie (17000 Arbeiter), die Lederindustrie (10000 Arbeiter), die Hutfabrikation (ca. 80000), deren Hauptsitz Monza einen Weltruf geniesst und dort allein 4000 Personen beschäftigt, die Maschinenindustrie (Mailand, Genua, Turin, Neapel) [29000], der Eisenschiffsbau (Genua), verschiedene chemische Industrieen u. s. w. Neben diesen meist erst im letzten Vierteljahrhundert zur Blüte gelangten Gewerben bestehen eine Reihe älterer Industrieen, so die Thon- und Glasindustrie mit 85000 beschäftigten Personen, die Schwefelminen in Sicilien (36000 Arbeiter), verschiedene Holzindustrieen, ebenfalls stark hausindustriell, die Wachsstreichholzfabrikation, die Stahlwaren- (Messer, Waffen und dergl.) Fabrikation in Brescia, Como und Mailand, der Wagenbau in Mailand u. s. w. Endlich existieren von alters her zahlreiche Kunstindustrieen, die Gold, Silber, Edelsteine, Alabaster verarbeiten und Mosaiken anfertigen. Uralt und noch längst nicht erschöpft sind die berühmten Steinbrüche (Carrara, Massa u. s. w.). Fasst man die gesamte industrielle Arbeiterschaft zusammen, so waren nach der letzten Volkszählung 4,2 Mill. Personen dort thätig, darunter 2,3 Mill. männliche und 1,9 Mill. weibliche. Dank einer fast nach allen Richtungen zurückgebliebenen Arbeiterschutzgesetzgebung, die sich darauf beschränkt, die Verwendung von Kindern bis zum 9. Jahr in der Industrie, bis zum 10. Jahr beim Bergbau unter Tag zu verbieten, befinden sich unter der Arbeiterschaft zahllose jugendliche Arbeitskräfte. Alles in allem sind etwa 15 % der Gesamtbevölkerung in der Industrie thätig.

Wie die italienische Industrie in der Hauptsache jung, urwüchsig und ohne die Individualität beschränkende Tradition ist, so tragen auch die sozialen Beziehungen der dort Beschäftigten zu einander überwiegend einen noch wenig entwickelten, unorganisierten Charakter. Der Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit wird zwar auch dort empfunden, aber er hängt mehr von

Gefühlen und Stimmungen als von klaren, zielbewussten und marktmässigen Berechnungen ab. Auch er ist urwüchsig, aber er steckt noch in den Kinderschuhen. Arbeitgeber und Arbeiter überwerfen sich nicht selten, aber ebenso bald entschliesst man sich, sich wieder zu vertragen. Es ist schon angedeutet worden, dass das italienische Unternehmertum in der Kargheit der Löhne, der Länge der Arbeitsdauer und in der Fruktifizierung der Weiber- und Kinderarbeit einen Ausgleich für die Inferiorität ihrer Industrie dem Auslande gegenüber sucht. Die ungünstigen Arbeitsbedingungen Italiens und die Genügsamkeit der Arbeiterschaft sind fast sprichwörtlich geworden. Sie sind in der That nur der durchaus naturgemässe Ausdruck der gesamten Entwickelungsstufe der italienischen Industrie. Die Geringfügigkeit der Produktionskosten hat sie entstehen lassen, die Jugend des Kapitalismus hat eine Fabrikantenschaft grossgezogen, die vielfach noch alle Merkmale des industriellen Parvenütums in unverfälschter Reinheit trägt und auf ihr patriarchalisches Subordinationsverhältnis der Arbeiterklasse gegenüber pocht, und beides, niedriges Lohnniveau und herkömmliche Zufriedenheit, wird durch die Thatsache unterstützt, dass die grosse Masse der Arbeiter eine ungefüge, rohe und in ihren sozialen Bestrebungen kurzsichtige Gesellschaft ist, deren Leistungen mit denjenigen qualifizierter Arbeitskräfte anderer Länder garnicht verglichen werden können. Mit dieser Beobachtung steht es keineswegs im Widerspruch, dass der italienische Arbeiter ebenso fleissig wie nüchtern ist, ja in manchen Branchen, wie z. B. den Erdarbeiten, allen anderen durch Geschicklichkeit und Ausdauer weit überlegen ist. Ueberall, wo er sich als isolierter Arbeiter bethätigen kann, kommt er voll zur Geltung. Er ist aber rückständig, wo es sich um hochqualifizierte Teilfunktionen handelt, wie sie der automatische Betrieb einer Fabrik verlangt. Die Kleinheit der Betriebe, die Hausindustrie und dergleichen, wie sie noch in Italien überwiegen, hat ihn in dieser Inferiorität zurückgehalten. Es fehlt ihm an dem Agens des Erwerbssinns und des Vorwärtsstrebens, er ist, wenn es nicht gar zu toll kommt, mit einem sehr bescheiden bemessenen Existenzminimum zufrieden und weiss damit auszukommen. Wenn er trotz alledem sehr leicht von einem Strikefieber ergriffen wird und dabei ungewöhnliche Proben des Solidaritätsgefühls, das sich selbst bis zur rücksichtslosen, ja grausamen Boykottierung der Abtrünnigen steigert, abzulegen pflegt (man denke nur an die grausame Verfolgung und Aechtung der sog. „Beduinen", wie man in Biella die Strikebrecher nannte), so hängt das mit den Eigenarten des Volkscharakters eng zusammen. Der Italiener ist einmal lebhafter und erregbarer als der Nordländer und darum in der Reaktion gegen vermeintliche Unbill stürmischer. Der Entschluss des Südländers trägt den Charakter des Impulsiven, er ist der Ueberredungsgabe zugänglicher und verständigt sich wie in politischen, so auch in sozialen Dingen rasch in der Verabredung zum gemeinsamen Thun. Dem Arbeiter, der bereits ein gewisses Kulturniveau errungen hat, der eine ganze Reihe von Bedürfnissen als notwendige empfindet, wird die Arbeitseinstellung mit allen ihren gefährlichen Konsequenzen und Opfern schwer gemacht, er denkt an sich und seine Familie und leiht deswegen dem agitatorischen Verführer nur kritisch und skeptisch sein Ohr. Er hat zudem eine angeborene Scheu vor den nüchternen und hausbackenen Bedenken seiner Frau, die ihn auch sonst vor mancher Unbesonnenheit bewahrt. So ist es in England und Deutschland, ganz anders in Italien. Schon die grosse Bedürfnislosigkeit des Italieners und die erstaunliche Leichtigkeit, dank der reichen Gaben, die das südliche Klima ihm verschwenderisch gewährt, auf kurze Zeit wenigstens mit ganz geringen Mitteln das Dasein zu fristen, macht ihm das Striken unendlich viel leichter. So fleissig und unermüdlich er thätig sein kann, so urwüchsig faul kann er, wenn sich ihm die Gelegenheit dazu bietet, auch Tage und Wochen verbringen. Der Thätigkeitstrieb und die vorbauende Fürsorge für die Zukunft, die anderswo ethisch-gesellschaftliche Potenzen geworden sind, sind ihm als solche fremd. Das gilt in vielleicht noch höherem Masse von den Frauen und Mädchen, und wenn man auch berücksichtigt, eine wie grosse Anzahl von ihnen gewerblich thätig, also direkt interessiert ist, so ist doch die starke Beteiligung des weiblichen Geschlechts an den Arbeitseinstellungen immer noch überraschend genug. Es giebt sicher kein Land, wo der Prozentsatz der ausständigen Arbeiterinnen ein so hoher ist wie in Italien.

Wenn vorhin gesagt worden ist, dass in der italienischen Arbeiterschaft das Gefühl der Klassensolidarität immanent vorhanden ist, so darf man daraus nicht schliessen, dass hinreichende Organisationen für den Lohnkampf vorhanden sind. Die Koalitionen sind meistens spontan entstanden, es fehlt ihnen an der soliden materiellen Basis, der finanziellen Rüstung für den Notfall, und auch die geschickte, marktkundige Führung geht ihnen ab. Mehr als irgend wo anders ist zwar der Arbeiter der Vereinsmeierei ergeben, er treibt gerne Tagespolitik, sozialistisch aber im Sinne des proletarischen Klassenbewusstseins ist er bei seiner angeborenen Leichtlebigkeit erst relativ spät ge-

worden. Zuerst ergriffen die Marxistischen Lehren bezeichnenderweise das ländliche Proletariat, dessen Lage freilich die denkbar elendeste ist. Die ersten radikalsozialistischen Abgeordneten sind aus rein agrarischen Bezirken, nämlich aus dem südlichen Teil der Lombardei und Venetiens ins Parlament gesandt worden. Später folgte Süditalien, besonders Sicilien, nach, wo ebenfalls Bauernrevolten den Anlass zur Sammlung gaben. Dort entstanden Geheimbünde verschiedener Art, ähnlich denjenigen Irlands, wie überhaupt die sicilische Frage eine zum Teil frappante Aehnlichkeit mit der irischen Agrarfrage aufweist. Die eigentlichen Industriecentren dagegen hatten weder eine umfassende Gewerkvereinsorganisation, etwa nach Muster der britischen Trade-Unions noch wählten sie sozialistisch. Das hat sich erst in den allerletzten Jahren nach mancher Richtung hin geändert. Anfang des neunten Jahrzehnts war die strenggläubige Sozialdemokratie nur durch eine fünfköpfige Fraktion im Parlament vertreten. 1895 war sie auf zehn Mitglieder angewachsen und bei den Neuwahlen im März 1897 stieg sie auf 17. Die Städte Turin, Mailand, Florenz, Reggio und Catania wählten diesesmal ebenfalls sozialdemokratisch; die grösste Zahl sozialistischer Abgeordneter aber kommt immer noch aus der agrarischen Provinz Emilia. Auch die Provinz Mantua ist, soweit der kleine Bauernstand vorherrscht, gänzlich proletarisiert und wurde vom Radikalismus vollständig erobert. Die Gesamtzahl der 1897 abgegebenen sozialistischen Stimmen ist doppelt so gross gewesen als in der Wahlcampagne von 1895. Das Verhältnis der sozialdemokratischen Stimmen zur Gesamtzahl der Stimmenden war 1895 18,66 %, 1897 20,53 %. In der Romagna und Emilia betrug es diesmal 36,22 %, in der Lombardei 21,13 %, in Toscana 18,62 %.

Den Mittelpunkt der politischen Organisation des italienischen Proletariats bilden zahllose Klubs und Konventikel. Wie überall auf dem Kontinent geht die kollektivistische Bewegung neben der gewerkschaftlichen parallel einher. Allerdings ist in Italien der Zusammenhang vorläufig noch ein recht loser. Die Misere der täglichen Politik, die sich fast ganz in der Erörterung der Finanzkalamitäten aller Art erschöpft, war dem Ausbau einer rein gewerkschaftlichen, d. h. unpolitischen, Kampfesorganisation, die die Arbeiter desselben Gewerbes zu einer nüchternen Interessenpolitik erzog, wenig günstig. Immerhin beansprucht die rührige sozialistische Bewegung wenigstens sekundäre Bedeutung in ihrem Einfluss auf die reinen Arbeiterkoalitionen. Aber auch diese letzteren haben in den neunziger Jahren mehr und mehr zugenommen. Um die Unterstützungsvereine (Societàs di mutuo soccorso), die in ihren Entstehungsgründen, wie ihren Zielen noch am meisten Aehnlichkeit mit den englischen Friendly Societies haben, haben sich mit der Zeit Kampfvereine (Societàs di resistenza) krystallisiert. Zahlreiche lokale Vereinigungen der Art sind entstanden, und es liegen auch schon Versuche vor, sie interlokal zu centralisieren. Anscheinend die ältesten Gewerkvereine sind diejenigen der Buchdrucker und Hutmacher. Sie reichen in ihren Anfängen bis in das achtzehnte Jahrhundert zurück, und über ihre Entwickelung liegen zuverlässige Daten vor. Ueber die anderen Vereine der Art wissen wir nur wenig. Die Frucht eines grossen Ausstandes im Jahre 1891 war die Gründung des Gewerkvereins der Metallarbeiter Mailands, ferner haben sich die Angestellten der Eisenbahnen zu Interessentenverbänden vereinigt, unter den Textilarbeitern ist eine ähnliche Bewegung wenigstens in Fluss gekommen, und endlich giebt es zahlreiche Ortsvereine von kleinerem Umfang, besonders unter den Seidenspinnern und -webern, Cigarrenarbeitern, Bäckern u.s.w. In einigen Städten sind Arbeitskammern (Consolati operai), mit Arbeitsnachweisen u. dergl. verbunden, eingerichtet worden, die wenigstens als Symptome einer aufstrebenden gewerkschaftlichen Bewegung angesehen werden können.

Alles in allem muss man aber doch sagen, dass sich die Arbeiterkoalitionen mit tradeunionistischem Charakter in Italien noch in den ersten Anfangsstadien befinden und von der politischen Arbeiterbewegung, die bereits kräftige Wurzeln geschlagen hat, weit überholt sind. Viele und namentlich grosse Gewerbe haben derartige Kampfesorganisationen noch garnicht, und in den verhältnismässig sehr zahlreichen Arbeitseinstellungen und Revolten der letzten Jahrzehnte haben sie nur selten eine massgebende Rolle zu spielen vermocht.

Es gilt dieses unzweifelhaft von den Arbeitseinstellungen in der Industrie. Anders verhält sich die Sache bei den Strikes der ländlichen Tagelöhner und der Zwergpächter. Die agrarischen Aus- und Aufstände der letzten Jahre sind überhaupt eine besondere Eigentümlichkeit Italiens, die es nur noch mit Ungarn teilt. Sie herrschen da vor, wo der Latifundienbesitz mit allen seinen üblen sozialen Konsequenzen zu Hause ist. Dort hat das ländliche Proletariat — besonders ist dies in Sicilien mit seinen zum Teil revolutionären Geheimbünden der Bauern der Fall — eine lebhafte Propaganda mit zahlreichen radikalen Vereinen eröffnet. Freilich verwischt sich vielfach der Begriff von Arbeitseinstellung und Revolten. Während in

Norditalien, besonders in der Provinz Mantua, die Ausstände der landwirtschaftlichen Arbeiter vielfach dem Verlangen nach Lohnerhöhung ihre Ursache verdanken, also den Charakter reiner Lohnkämpfe tragen, bezwecken die Arbeiterverbände Siciliens, »fasci dei lavoratori« genannt, neben der Erreichung besserer Pachtbedingungen eine Entlastung von dem kolossalen Steuerdruck. Die Verbrauchssteuern der Gemeinden waren mit der Zeit bis zur äussersten Grenze hinaufgeschraubt, insbesondere die Steuern auf Mehl und Brot. Daneben bestehen Herdsteuern, Kopfsteuern, Mietsteuern und Abgaben auf Zugtiere, kurz ein System von denkbar sozial ungerechten Abgaben mit umgekehrter Progression. Gegen dieses wandten sich eine ganze Reihe von Revolten, die man vergeblich durch militärische Repressalien zu unterdrücken versuchte. Unter diesem Gesichtspunkt — dem Kampfe gegen eine ungesunde kommunale Steuerpolitik — wollen auch die jüngsten Ereignisse in manchen italienischen Grossstädten verstanden sein. Die Teuerung in den Preisen der wichtigsten Konsumtibilien der Armen, die kürzlich allenthalben Aufsehen erregte, hatte die Bewegung gegen die dafür verantwortlich gemachte Zoll- und Steuerpolitik auch ausserhalb Siciliens akute Formen annehmen lassen. Es steht zu erwarten, dass sich dieselbe in Zukunft noch weiter verschärfen wird. Das agrarische Italien ist eben von einer heftigen sozialen Bewegung erschüttert, alle traurigen Folgen des kapitalistischen Betriebes in der Landwirtschaft machen sich fühlbar, und der Komplex von widerwärtigen Erscheinungen in der Grundbesitzverteilung wird verschärft durch die Kalamitäten einer unerfreulichen Finanzpolitik der Kommunen.' Auch hierin zeigt sich wiederum die Verschiedenartigkeit der sozialen Entwickelung in den einzelnen Teilen des Landes. Während es feststeht, dass die Löhne der industriellen Arbeiterschaft, so weit nicht ungünstige Konjunkturen, wie in der Schwefelindustrie, es verhindert haben, in den letzten 20 Jahren eine Verbesserung erfahren haben, so gewiss ist es und durch agrarische Enqueten erhärtet, dass die Lage des besitzlosen landwirtschaftlichen Proletariats sich fortgesetzt verschlechtert hat, insonderheit durch die Erhöhung der Pachtzinse. Hier ist das einzige Gebiet, wo in Italien katholisch-soziale Organisationen einzugreifen den Anfang gemacht haben. Unter klerikaler Führung sind Bauernvereine mit ländlichen Dahrlehnskassen und Banken, landwirtschaftlichen Syndikaten, Produktiv- und Verkaufsgenossenschaften entstanden, und auf mehreren Kongressen sind die Mittel zur Erhaltung und Vermehrung des Kleingrundbesitzes lebhaft erörtert worden. Im übrigen fehlt es noch fast ganz an einem thatkräftigen Eingreifen der Kirche in den Gang der sozialen Bewegung. Gewisse Anzeichen sprechen allerdings dafür, dass der niedere Klerus, der ja einen mächtigen Einfluss auf die Volksmassen des Landes ausübt, sich von dem bisherigen Quietismus zu emancipieren sucht. In keinem Lande sind seine Chancen, eine massgebende Rolle in den sozialen Kämpfen der Gegenwart zu spielen, grösser, als in Italien. Einstweilen ist seine Einwirkung wenigstens auf die Industriebevölkerung noch kaum nennenswert. —

Was die italienischen Strikes anbetrifft und die wenig entwickelte gewerkschaftliche Arbeiterbewegung, so hat man auch die Koalitionsgesetzgebung hierfür verantwortlich gemacht. U. E. wird diese Wechselbeziehung, soweit Italien in Frage kommt, überschätzt. Bis zum Jahre 1890 war nämlich die Verständigung der Arbeiter zum Zwecke, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, strafgesetzlich verboten. Seitdem die volle Koalitionsfreiheit zugestanden ist, haben auch die Arbeitseinstellungen zugenommen. Man hat beides in direkten Zusammenhang bringen wollen; nicht mit Recht. Der betreffende Artikel des codice penale bestimmte: »Jede Verständigung der Arbeiter unter einander zu dem Zwecke, ohne vernünftigen Grund die Arbeit einzustellen, zu verhindern oder Lohnsteigerungen herbeizuführen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.« Kenner der italienischen Verhältnisse behaupten, dass ohne diesen Paragraphen kaum mehr gestrikt worden wäre, als es thatsächlich der Fall war. Auch die Arbeiterkoalitionen wären ohne jenes Verbot schwerlich zahlreicher gewesen. Seine Anwendung wurde in der Praxis durch die Beschränkung der Strafbarkeit auf den Mangel eines »vernünftigen Grundes« sehr erschwert. Im übrigen hat die Zunahme der Arbeitseinstellungen, wie schon hervorgehoben, andere natürliche Gründe als die der endlich gesetzlich zugestandenen Koalitionsfreiheit (s. d. Art. Gewerkvereine in Italien).

Mit der Zunahme der Arbeitseinstellungen hat sich auch für Italien das Bedürfnis nach strikeverhütenden Instituten fühlbar gemacht. Durch das Gesetz vom 15. Juni 1893 wurden Einigungs- und Schiedsämter fakultativ errichtet. Man nennt diese, unseren Gewerbegerichten nachgebildeten Aemter »Probi viri«, ein Name, der aus der Italianisierung des französischen Prud'hommes entstanden ist. Die wichtigste den Probi viri zufallende Mission ist die einigungsamtliche Thätigkeit, zu welcher subsidiär die schiedsgerichtliche Funktion hinzutritt. Weiter fällt ihnen als Gewerbegericht eine aus-

schliessliche Specialjurisdiktion in Arbeitsdifferenzen bis zu einem bestimmten Streitwerte zu. Ende 1897 waren 48 derartiger Specialgerichtshöfe ernannt, von denen 19 auf die Textilindustrie und 9 auf die Metallindustrie entfallen. Die ganze Institution ist noch viel zu jung, als dass über ihre soziale Wirksamkeit ein Urteil gesprochen werden könnte. Die grosse Mehrzahl der Probi viri-Kollegien ist noch garnicht in Funktion getreten. Die konstituierenden Wahlen haben noch nicht stattgefunden, es ist nur das königliche Ernennungsdekret erlassen worden. Der weitere Erfolg bleibt abzuwarten. Eine italienische Eigentümlichkeit ist es, dass auf Grund eines weiteren Gesetzes solche Einigungs- und Schiedsämter auch für die Landwirtschaft errichtet werden können (s. Art. Einigungsämter). —

2. Die Hauptthatsachen der Statistik. Ueber die ältere Strikegeschichte sind wir so gut wie nicht unterrichtet. Die erste zusammenfassende Darstellung ist in einem Bericht einer Königlichen Untersuchungskommission, die im Jahre 1878 durch Kabinetsordre aus Anlass einer ganzen Reihe von Ausständen der Textilarbeiter des Biellaer Distrikts eingesetzt worden war, niedergelegt. Derselbe ist erst im Jahre 1885 im Druck erschienen, giebt in seinem ersten Teile ein Resümee über die Strikeberichte der Präfekten, in seinem zweiten, wertvolleren, Teile eine genaue Schilderung der Vorgänge im Biellaer Bezirk, die auf persönliche Umfragen der Kommission am Thatorte ermittelt worden ist. Noch bevor der Bericht, nach seinem Verfasser gewöhnlich »Relazione Bonasi« genannt und mit Vorschlägen zur Vermeidung von Arbeitseinstellungen versehen, der Oeffentlichkeit übergeben worden war, beschäftigte sich das Parlament aufs neue mit den Thatsachen der Strikebewegung. Es wurde eine parlamentarische Kommission eingesetzt, als es sich um die Beratung des Gesetzentwurfs betreffend Abänderung der Koalitionsgesetzgebung handelte. Berichterstatter der Kommission war der Abgeordnete di San Giuliano, der seinen Bericht im April 1884 vorlegte. Die beiden Enqueten ergänzen sich. Im Gegensatz zur Relazione Bonasi beschäftigt sich die Relazione Di San Giuliano mit den Strikes in ganz Italien gleichmässig. Sie resümiert zunächst die Ergebnisse des Berichts der 1878er Kommission und giebt dann einen Ueberblick über die Strikebewegung in den Jahren 1878—85. Auf Vollständigkeit können die statistischen Angaben keinen Anspruch machen, sie sind aber trotzdem sehr wertvoll und nachträglich, nachdem der ebenso ausgezeichnete wie rührige statistische Dienst der Direzione generale della statistica (Bodio) die Registrierung der Arbeitsstreitigkeiten in das Bereich seiner regelmässigen Erhebungen gezogen hat, in manchen Punkten vervollständigt worden. Die amtliche Strikestatistik wird seit 1892 herausgegeben. Das erste Heft behandelt die Jahre 1884—91, das zweite die Jahre 1892—93, die folgenden umfassen je ein Jahr, der letzte, erst kürzlich erschienene, berichtet über das Jahr 1896. Es liegen also jetzt 5 solcher Uebersichten vor, die über alle relevanten Punkte zuverlässig orientieren.

In den Jahren 1860—96 wurden von den Präfekten Italiens 2404 Strikes, in den Jahren 1879—96, auf welche sich die detaillierte Publikation des statistischen Amtes bezieht, 1751 Strikes mit 468 341 beteiligten Personen gemeldet. Wenn man die Jugend der italienischen Industrie berücksichtigt, so sind diese Zahlen in der That recht hohe. Die Gründe für die verhältnismässige Häufigkeit der Arbeitseinstellungen sind schon erörtert. Ebenso ein anderes merkwürdiges Phänomen, die starke Beteiligung des weiblichen Geschlechts. In den 1751 Strikes, die von 1879—96 vorfielen, waren über 100 000, also fast ein Viertel, Weiber beteiligt. Da, wo grössere Strikes in der Textil- und Tabakindustrie sich ereigneten, war der Anteil der Frauen und Mädchen ein noch grösserer. Das geht, wenn wir uns an die Zahlen der letzten 4 Jahre halten und dabei gleichzeitig die jugendlichen Personen, die bezeichnenderweise besonders für den Bergbau und die Schwefelminen in Frage kommen, aus folgender Tabelle mit ihren eigentümlichen Kurven ohne weiteres hervor.

Zahl der Striketage:

Jahr	überhaupt	Durch Strike verlorene Arbeitstage von	
		Weibern	Kindern und jugendlichen Personen
1893	234 323	102 724	?
1894	323 261	31 940	69 890
1895	125 968	22 087	16 018
1896	1 152 503	462 218	268 327

Der Beteiligungsprozentsatz der weiblichen Arbeiter schwankt also in der angegebenen Zeit zwischen 10 % und 44 %.

Was die Verteilung der Strikes und der an ihnen beteiligten Personen auf die einzelnen Jahre anbetrifft, so haben wir erst vom Jahre 1879 an zuverlässige Ziffern. Für die Zeit von 1860 bis einschliesslich

1878 wissen wir nur, dass rund etwa 700 Arbeitseinstellungen, d. h. 28 pro Jahr, vorgefallen sind. Die grosse Mehrzahl derselben verdankt ihre Entstehung Aktionen zu Gunsten einer Lohnerhöhung, in denen besonders die Textilindustrie, dann die Landarbeiter, die Bauhandwerker, die Arbeiter in den Schwefelgruben, die in den Maschinenfabriken und Buchdruckereien verwickelt waren. Von 1879 an giebt die Statistik ein umfassenderes Bild, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Zahl der Arbeitseinstellungen	Zahl der beteiligten Personen
1879	32	4 011
1880	27	5 900
1881	44	8 272
1882	47	5 854
1883	73	12 900
1884	81	23 967
1885	89	34 166
1886	96	16 951
1887	69	25 027
1888	101	28 974
1889	126	23 322
1890	139	38 402
1891	132	34 733
1892	119	30 800
1893	131	32 109
1894	109	27 595
1895	126	19 307
1896	210	96 051

Bei einigen Strikes ist die Zahl der Ausständigen nicht bekannt geworden. Dieser Mangel ändert aber an der Gestaltung des Gesamtbildes nichts. Dasselbe lehrt uns vielmehr, dass erst mit den 80er Jahren eine stärkere Strikethätigkeit einsetzt, die sich, wenn wir von den beiden letzten Jahren — 1895 und 1896 — absehen, ziemlich auf der gleichen Höhe hält. Das Jahr 1895 dagegen weist eine nicht unerhebliche Abnahme, das Jahr 1896 eine kolossale Zunahme auf. Aus Zeitungsnotizen muss angenommen werden, dass auch in der allerjüngsten Zeit die Strikehausse angehalten hat.

Die Verteilung der Arbeiterausstände auf die von ihnen besonders betroffenen Landesteile illustriert folgende Uebersicht:

Provinz	Zahl der Strikes					Zahl der Strikenden				
	1892	1893	1894	1895	1896	1892	1893	1894	1895	1896
Lombardei	39	39	31	54	72	6 026	11 738	3 167	8 148	8 073
Sicilien	14	16	13	16	57	6 862	4 230	12 320	3 577	31 985
Piemont	17	16	13	16	31	2 066	3 163	2 484	1 841	6 208
Toscana	6	8	5	4	12	860	621	2 282	876	42 894
andere Provinzen	38	42	47	36	38	14 370	11 874	7 342	4 865	6 891

Die überraschende Zunahme in der Zahl der Ausständigen in Sicilien ist auf die erregte Arbeiterbewegung unter den Bergleuten, diejenige in Toscana auf einen Riesenstrike der Hutmacher in der Provinz Florenz zurückzuführen. Sieht man von dem Jahre 1896 ab, so ist der Hauptsitz der Strikes die Lombardei. Aus den summarischen Uebersichten der früheren Zeit geht das zur Evidenz hervor. Denn von 1709 Ausständen in den Jahren 1860—91 fällt ein volles Viertel, nämlich 421, auf den lombardischen Industriebezirk. Die zweite Stelle nimmt Piemont mit 274, die dritte Stelle die auch wegen ihrer sozialistischen Landarbeiterschaft bemerkenswerte und unter dem Namen »der schwarze Punkt Italiens« (il punto nero d'Italia) berühmt gewordene Provinz Emilia ein. Es folgt dann Campanien (135), Toscana (127), Venetien (126) und dann erst Sicilien mit 112 Strikes. Diese Insel ist erst in den letzten Jahren ein Strikeherd ersten Ranges geworden und damit ein zweiter »punto nero«, der der italienischen Sozialpolitik besonders brennende Aufgaben stellen wird.

In der Verteilung der Strikes auf die einzelnen Gewerkszweige nimmt die Textilindustrie die erste Stelle ein. Von 1751 Strikes in den 18 Jahren 1879—96 fielen auf die Textilindustrie 428, auf das Baugewerbe und die Erdarbeit 400, auf den Bergbau, die Hütten- und Metallindustrie 297, auf das Buchdruckergewerbe 47 Strikes. Letztere Zahl erscheint verhältnismässig gering gegenüber den vorher angegebenen, sie erhält aber erhöhte Bedeutung durch die Thatsache, dass wir es hier mit einem der wenigen Berufe zu thun haben, in welchen die Arbeiterschaft über eine bewährte Organisation verfügt.

Legt man der Strikestatistik nach Ge-

werden nicht die Anzahl der Arbeitseinstellungen, sondern die Zahl der beteiligten Arbeiter zu Grunde, so erhält die Gesamtbewegung in den letzten 8 Jahren eine noch bessere Beleuchtung.

Gewerbszweig	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	von 1889 bis 1896	Prozentsatz aller Strikenden von [illegible]
Bergleute und Minenarbeiter	—	17 160	10 206	8 280	3 840	13 318	3 486	31 007	87 390	29 %
Textilarbeiter	8 541	8 111	8 128	7 079	14 661	2 514	7 738	9 706	66 478	22 %
Hutarbeiter	—	500	270	300	32	258	—	41 560	42 932	14 %
Erdarbeiter	3 065	5 348	7 697	2 026	3 960	3 044	1 863	2 635	29 638	10 %
Angestellte im Verkehrsgewerbe	483	505	97	2 470	3 627	208	540	908	8 838	3 %
Bauhandwerker	634	407	14	1 940	380	1 130	2 310	380	7 195	2 %
Lastträger u. Kohlenauslader	600	652	380	2 610	1 300	105	11	293	5 951	2 %
Lederarbeiter	920	410	622	12	447	603	459	882	4 355	1 %

Die Geschichte der Strikebewegung in grossindustriellen Staaten lehrt in übereinstimmender Weise, dass mit zunehmender Organisation der Arbeiter und bei grösserer Schulung ihrer Verbände die Arbeitseinstellungen intensiver werden, d. h. dass der Kampf mehr Personen umfasst und hartnäckiger ausgefochten wird. Gleichzeitig wird die Zahl der Ausstände eine geringere, die einzelne Ausstandsaktion dagegen eine ausgedehntere. Nichts beweist die soziale Rückständigkeit der italienischen Arbeiterschaft mehr als die Thatsache, dass ihre Emancipationskämpfe nach Grösse und Länge fast konstant geblieben sind. Die Zahl der an den Strikes beteiligten Personen ist nur unwesentlichen Veränderungen unterworfen gewesen. Freilich muss man von dem durchaus exceptionellen Jahre 1896 absehen. Es beteiligten sich nämlich an einer Arbeitseinstellung durchschnittlich:

im Jahre	Arbeiter
1878	165
1879	144
1880	227
1881	212
1882	130
1883	193
1884	296
1885	398
1886	177
1887	368
1888	293
1889	187
1890	289
1891	261
1892	263
1893	253
1894	265
1895	153
1896	457
Im Durchschnitt 1878/96	249

Die Arbeitseinstellungen sind auch nicht länger geworden; es dauerten:

in den Jahren	Strikes 1—3 Tage	4—10 Tage	mehr als 10 Tage	in Prozenten 1—3 Tage	4—10 Tage	mehr als 10 Tage
1878	9	8	2	47	42	11
1879	18	12	2	56	38	6
1880	18	4	4	70	15	15
1881	24	10	7	59	24	17
1882	33	10	3	72	22	6
1883	41	22	7	59	31	10
1884	44	19	15	57	24	19
1885	47	21	17	55	25	20
1886	67	19	9	71	20	9
1887	43	12	11	65	18	17
1888	54	28	14	56	29	15
1889	80	31	13	65	25	10
1890	92	31	9	70	23	7
1891	72	37	17	57	29	14
1892	60	36	20	51	32	17
1893	67	39	19	54	31	15
1894	52	33	19	50	32	18
1895	61	44	21	48	35	17
1896	91	70	49	44	33	23
1878—96	973	486	258	57	28	15
	1717			100		

Aus einer Kombination der Zahl der Ausständigen und der Dauer der Strikes ist folgende Tabelle entstanden:

Zahl der durch Strikes verlorenen Arbeitstage

Jahr	Arbeitstage	Arbeitstage im Durchschnitt auf eine Arbeitseinstellung
1879	21 896	782
1880	91 899	3535
1881	95 578	2515
1882	25 119	558
1883	111 697	1718
1884	149 215	1913
1885	244 393	2980
1886	56 772	598
1887	218 612	3312
1888	191 204	2013
1889	215 880	1755
1890	167 657	1300
1891	258 059	2098
1892	216 907	1903
1893	234 323	1921
1894	323 261	3138
1895	125 968	1000
1896	1 152 503	5488
1879—1896	216 719	2140

Wie man sieht, verschiebt sich das aus den vorhergehenden Uebersichten sich darstellende statistische Bild durch die letzte Tabelle einigermassen. Doch ist diese Veränderung keine wesentliche.

Interessant sind auch die Ursachen der Arbeitseinstellungen, denn sie beweisen, dass im Vordergrund der Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit, wie in allen Ländern so auch in Italien, der Lohnstreit steht. Der Anteil der Bewegungen zu Gunsten einer besseren Bezahlung der Arbeitskraft an der Gesamtzahl der Strikes ist in Italien, soweit zuverlässige Angaben vorliegen, was erst für die letzten Jahre der Fall ist, sogar grösser als irgendwo. Die Angriffsstrikes überwiegen über die blosse Defensive. Die Forderungen zu Gunsten einer kürzeren Arbeitszeit treten dagegen ganz erheblich zurück, was nicht verwunderlich ist. Denn überall, wo die Löhne karg bemessen sind, liegt es in der Natur der Sache, dass die Arbeiter zunächst danach streben, das Lohnniveau zu heben. Die Verkürzung der Arbeitszeit erscheint ihnen fürs erste als eine sekundäre Frage. Mehr als man glauben sollte, waren die Ursachen von Ausständen der Solidarität und der Verletzung des Corpsgeistes entsprungen. Man darf indessen das Solidaritätsgefühl nicht mit der Fähigkeit und dem Masse der dauernden Organisation verwechseln. Ersteres mag bei den Italienern stark entwickelt sein, letztere befinden sich erst in den ersten Anfängen. Eine Erklärung für dieses Missverhältnis ist schon oben versucht worden. Prüfen wir hier nur die Thatsachen der Strikeursachen. Die Hauptziffern der amtlichen Statistik sind folgende: (s. Tabelle a. Seite 830.)

Unter den unter der Rubrik »andere Gründe« aufgeführten Strikes spielt als Ursache die Auflehnung gegen disciplinarische Massregeln eine besonders erhebliche Rolle. Sombart u. a. haben zur Erklärung darauf hingewiesen, dass in Italien besonders rigorose Arbeitsordnungen mit zahlreichen und hohen Strafandrohungen eingeführt sind. Gleichzeitig ist aber hervorgehoben worden, dass eine solche Fabrikdisciplin notwendig ist, um den Arbeiter an einen geordneten und pünktlichen Betrieb zu gewöhnen. Bei dem reizbaren Naturell des Südländers kommt es hierbei zu mancherlei Differenzen, und nur schwer werden die mannigfaltigen elastischen Widerstände überwunden, die sich der Gewöhnung an einen exakt ineinander greifenden Fabrikbetrieb unter autoritativer Leitung entgegenstellen. Auch die Einführung neuer Maschinen hat zu hartnäckigen Kämpfen geführt. Eine ganze Reihe von Arbeitseinstellungen, besonders in dem textilindustriellen Biella, verdanken ihre Entstehung in erster Linie der Opposition gegen den mechanischen Webstuhl. Dies ist nicht etwa nur in früherer Zeit der Fall gewesen, sondern auch neuerdings. Es ist dies ein weiteres Symptom dafür, dass Italien die Kinderkrankheiten der industriellen Entwickelung nur zum Teil durchgemacht hat und mancherlei Recidive vorkommen.

Für den Nationalökonomen am wichtigsten ist die Kenntnis des Ausgangs der Arbeitseinstellungen. Die Statistik ergiebt folgendes Bild:

Jahr	Ausgang d. Strikes nach der Zahl der Arbeitseinstellg. in Prozenten			Ausgang d. Strikes nach der Zahl der ausständig. Arbeit. in Prozenten		
	erfolgreich	teilw. erfolgreich	erfolglos	erfolgreich	teilw. erfolgreich	erfolglos
1878—91	16	43	41	25	47	28
1892	21	29	50	29	19	52
1893	28	38	34	29	44	27
1894	34	28	38	19	24	57
1895	32	31	37	33	40	27
1896	38	24	38	70	18	12

Man sieht, dass die Resultate der Ausstände in den einzelnen Jahren sehr verschieden sind. Auffallend ungünstig gestalteten sich die Jahre 1892 und 1894. Umgekehrt sehr günstig verlief für die Strikenden das Jahr 1896. Auch das Jahr 1895 kann noch als verhältnismässig siegreiches bezeichnet werden. Im übrigen darf man sagen, dass die italienischen Strikes vielmehr, als wünschenswert ist, ohne Chancen für einen Erfolg inscеniert zu werden pflegen.

Ursachen der Strikes	1878—1891				1892				1893				1894				1895				1896				1878—96	
	Anzahl der Strikes	%	Zahl der beteiligten Personen	%	Anzahl der Strikes	%	Zahl der beteiligten Personen	%	Anzahl der Strikes	%	Zahl der beteiligten Personen	%	Anzahl der Strikes	%	Zahl der beteiligten Personen	%	Anzahl der Strikes	%	Zahl der beteiligten Personen	%	Anzahl der Strikes	%	Zahl der beteiligten Personen	%	Anzahl der Strikes	%
Verlangen nach Lohnerhöhung	522	52	152 908	60	39	34	6 642	22	51	42	13 386	42	47	44	17 685	64	45	36	8 513	44	111	53	78 722	81,7	815	48,7
Verlangen nach Abkürzung der Arbeitszeit	70	7	10 064	4	4	3½	1 790	6	11	9	1 519	5	12	12	2 539	9	9	7	1 239	6	6	3	980	1	112	6,7
Widerstand gegen Lohnherabsetzung	110	11	23 207	9	23	20	7 551	25	22	18	3 931	12	11	11	1 498	6	22	17	3 093	16	20	12	5 723	6	214	12,8
Widerstand gegen Verlängerung der Arbeitszeit	20	2	5 646	2	4	3½	630	2	1	1	300	1	2	2	330	1	—	—	—	—	2	1	207	0,3	29	1,8
Andere Gründe	276	28	62 843	25	44	39	13 571	45	36	30	12 492	40	32	31	5 543	20	50	40	6 402	34	65	31	10 359	11	503	30
Zusammen	998	100	254 668	100	114	100	30 184	100	121	100	31 628	100	104	100	27 595	100	126	100	19 307	100	210	100	96 051	100	1673	100

Es fehlt eben an der Organisation der Leute, an ihrer Schulung und Rüstung, und ebenso vermisst man die Ausdauer im Kampfe. Vergleicht man aber die 90er Jahre mit den 80ern, so sind doch gewisse Fortschritte zu konstatieren. Immerhin wird es aber noch lange dauern, bis sich die italienische Arbeiterschaft zu den Erfolgen der englischen oder amerikanischen durchringt. Dort ist man marktkundig und nüchtern, in Italien verdirbt das Temperament die kühle Berechnung des Erfolges. Wo die Offensivstrikes mit der günstigen Geschäftskonjunktur einzusetzen pflegen, sind sie — das lehrt die englische Sozialgeschichte — vorwiegend erfolgreich. Umgekehrt herrschen bei einer wirtschaftlichen Depression die Abwehrstrikes vor. Sie sind meistens erfolglos. Es ist nicht möglich, die Richtigkeit dieser allgemeinen Erfahrungssätze an der Hand der italienischen Statistik zu prüfen. Dazu ist diese einmal nicht durchsichtig genug, und zum andern lässt sich nicht nachweisen, dass die Strikebewegung in regelmässigem und direktem Zusammenhang mit der Konjunktur steht. Am ehesten ist das noch bei der Grossindustrie der Fall, besonders beim Schwefelbergbau, der unmittelbar unter dem Einflusse der Schwankungen des Weltmarktes steht. Die Schwefelproduktion hat in den 80er Jahren eine schwere Krisis durchgemacht, deren Konsequenz ein beträchtlicher Lohnfall war. Sie legte den Grund für zahllose Kämpfe. Die Abwehrstrikes waren aber verhältnismässig selten. Erst als ein Aufschwung sich bemerkbar machte, setzten Offensivstrikes ein. In gewissem Umfange war auch für die Kämpfe in der Textilindustrie die Lage des Marktes von Bedeutung. In der Zeit, wo es ihr, angeregt durch eine kräftige Schutzzollpolitik, gut ging, überwiegen die Offensivstrikes und zeitigen mancherlei Erfolg. In der absteigenden Konjunktur tritt eine Verschiebung zu Gunsten von meist erfolglosen Abwehrstrikes ein. Andere Industrieen sind zu spät in den Lohnkampf eingetreten, als dass man eine Wechselbeziehung der Arbeitseinstellungen zur Situation des Marktes mit Sicherheit nachweisen könnte. Die überwiegende Mehrzahl der Strikes, von der die italienische Statistik berichtet, darf jedenfalls nicht in Verbindung mit den »allgemeinen« Hausse- und Baissebewegungen der Volkswirtschaft des Landes gebracht werden. Nicht übersehen darf übrigens die Thatsache werden, dass die italienischen Fabrikanten sich verhältnismässig früh zu Antistrikeverbänden zusammengethan haben. Schon in den 60er Jahren treten solche Kartelle auf.

Litteratur: **W. Sombart**, *Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats. Archiv f. soz. Gesetzg. Bd. 6. (1895), S. 177—258.* — **Derselbe**, *Italienische Briefe I—VI.*

Sozialp. Centralbl. Bd. 3 (1894). — **Derselbe,** *Die Arbeitseinstellungen in Italien während der Jahre 1892—93, ebendas. Bd. 4, S. 176—272 (1895).* — **Ugo Rabbeno.** *Art. Die Arbeitseinstellungen in Italien, Hdw. d. Stw. I. Aufl. Bd. 1 S. 653—660 (1890).* — **Biermer,** *Art. Arbeitseinstellungen. Hdwb. d. Staatsw. I. Aufl. Suppl. Bd. 2. S. 96—97 (1897).* — **B. A. Olivetti,** *Der soziale Boden der jüngsten Ereignisse in Italien. 1—2. Die Neue Zeit, XIV. Jahrg. Bd. II. Stuttgart 1898.* — **C. F. Ferraris,** *Sagi di economia, statistica e scienza dell amministrazione, Torino-Roma, 1880. S. 473 ff., deutsch u. d. T. Ueber die Gewerkvereine in Italien, von K. Th. Eheberg, i. Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw. Bd. 5. S. 247—258 (1881).* — **Victor Hehn,** *Italienische Ansichten u. Streiflichter, 3. A. Berlin, 1887.* — **Ad. Rossi**, *Die Bewegung in Sicilien, deutsch von L. Jacoby, Stuttgart 1893. — Schr. d. V. f. Sozialp. (Sombart). Bd. 49 (1892). — Relatione presentata a. S. E. ministro dell' Interno nel mese di marzo 1879 dalla Commissione sugli scioperi nom. col. R. decreto 3. II. 1878, Rom 1885 (sog. »Relatione Bonasia). — Relatione Di San Giuliano, Cam. dei Deputati, XV. Legisl. Ia Sess. 1882. 1883. 1884. Docum. Nr. 114 A. — Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura. Rom 1892—1898.*

Greifswald. **M. Biermer.**

VII. Arbeitseinstellungen in den Niederlanden.*)

Holland weist eine ganze Anzahl von Grossgewerben auf, deren zahlreiche Arbeiterschaften alle sozialen Voraussetzungen für organisierte Lohnkämpfe bieten. Zwar fehlen für einen zuverlässigen Vergleich hinreichende berufsstatistische Zahlen, aber aus mannigfachen allgemeinen Symptomen kann man mit Sicherheit darauf schliessen, dass sich die mit Grosskapital betriebene industrielle Produktion in den letzten Jahrzehnten allenthalben stark ausgedehnt hat. Aus den sozialen Enqueten von 1887 und 1890 geht des weiteren hervor, dass die Lage der holländischen Arbeiterschaft eine wenig erfreuliche ist. Das Lohnniveau ist durchweg sehr niedrig, die Arbeitszeit eine sehr ausgedehnte — man findet meistens noch den 12stündigen Arbeitstag —, andere Missstände, wie Nacht- und Frauenarbeit, sowie der Unfug des Trucksystems, sind tief eingewurzelt, und eine dem umfassenden Arbeiterschutz gewidmete und energisch eingreifende gesetzgeberische Initiative ist verhältnismässig noch recht jungen Datums. Immerhin ist das Hauptgesetz vom 5. Mai 1889, welches sich gegen die übermässige und gefährliche Arbeit jugendlicher Personen und Frauen richtet und durch eine Reihe von Specialdekreten fortgebildet wurde, durch einen ausgedehnten Geltungsbereich ausgezeichnet. Seine in den Verboten zwar nicht sehr weitgehenden Schutzbestimmungen, die zudem dank der geringen Anzahl von Fabrikinspektionen in ihrer Durchführung nicht hinreichend überwacht werden können, finden im Gegensatz zu anderen Gewerbeordnungen nicht nur für die Fabriken, sondern auch für das Handwerk und die Hausindustrie Anwendung. Eine durchgreifende Reform konnte aber damit nicht geschaffen werden. Wie überall, so blieb auch in Holland die Hauptsache der Selbsthilfe der Arbeiter überlassen. Die soziale Hebung der Arbeiterklasse, ihre Widerstandsfähigkeit ungünstigen Arbeitsbedingungen gegenüber sowie die gewerkvereinliche Ausnützung des ihr erst 1872 zugestandenen Koalitionsrechts wurden aber durch den Mangel grosser Industriecentren ungemein erschwert. Die grossen Städte wie Amsterdam (400 000 Einwohner), Rotterdam (200 000), Haag (150 000) u. s. w. sind im wesentlichen Handelsstädte, keine Fabrikstädte, und ihre Bevölkerung trägt nur in verschwindenden Ausnahmen die gewöhnliche Physiognomie einer industriellen Arbeiterschaft. Amsterdam hat etwa 13 000 Fabrikarbeiter, Rotterdam nur circa 8000. Da die Diamantschleiferei allein in der grössten Stadt des Landes 16 000 Personen beschäftigt, so sieht man daraus, dass neben einer ganzen Reihe von Etablissements mit Dampfbetrieb auch noch eine erhebliche Anzahl kleiner und kleinster Werkstätten vorhanden ist, deren Arbeiter nicht zum Fabrikproletariat gerechnet werden. Eine Statistik des Justizministeriums beziffert die Zahl der Fabriken und Werkstätten des Landes mit über 5 Arbeitern auf 3330 und die Zahl ihrer Arbeiter auf 136 000. 90 000 selbständige Betriebe arbeiten ohne Gehilfen und 32 000 mit 75 000 Lohnarbeitern weisen im Durchschnitt nur etwa 2—3 Angestellte auf. Interessant ist zur Beurteilung der Fortschritte der holländischen Grossindustrie und des Niedergangs der Kleingewerbe die Thatsache, dass 1856 die Zahl der Arbeiter, die von den Arbeitgebern beköstigt und logiert waren, etwa 117 000, im Jahre 1888 dagegen nur 83 000 betrug. Man wird annehmen dürfen, dass in dem letzten Jahrzehnt diese Umwälzung in der Betriebstechnik noch weitere Fortschritte gemacht hat.

Die wenigen Industriezweige, die lokal koncentriert sind, sind die Branntweinbrennerei in Schiedam, die Diamantschleiferei in Amsterdam, die Wollindustrie in Tilburg (Nordbrabant) und die Baum-

*) In obigem Artikel ist aus Zweckmässigkeitsgründen auch die Gewerkvereinsbewegung Hollands mitbesprochen.

wollspinnerei und -weberei in Twenthe an der westfälisch-hannöverschen Grenze. Die Centren des textilindustriellen Distrikts, deren Arbeiter vielfach auch in den Fabriken jenseits der deutschen Grenze Beschäftigung finden, sind meistens kleinere Ortschaften, deren Einwohnerschaft noch nicht den ländlichen Charakter verloren hat. Zwar hat auch dort die Hausindustrie der Konkurrenz des Fabrikbetriebs mehr und mehr weichen müssen, aber die Unsitten des in der Auflösung begriffenen Hausgewerbes sind vielfach in die Fabrikräume hinübergepflanzt worden. Die Arbeitszeit schwankt zwischen 10½ und 12 Stunden, die hygienischen Zustände in den Werkstätten und Wohnungen sind traurige, und vielfach wird über die Praktiken des Trucksystems und die Härten der Arbeitsordnungen (strafweise Lohnabzüge u. s. w.) Klage geführt. Ungeachtet des Eingreifens der Gesetzgebung und einer besonders in den letzten Jahren recht lebhaften politischen Arbeiterbewegung, hat das niederländische Proletariat, trotz mannigfaltiger und energischer Anstrengungen, wesentliche Fortschritte in ihrer materiellen Lage nicht zu erzielen vermocht. Neben der mangelhaften Organisation macht man den Rückgang in der Landwirtschaft dafür verantwortlich, infolge dessen ein dauernder und starker Zufluss von Arbeitskräften aus dem platten Lande nach den Städten stattfand, der das schon an und für sich lebhafte Arbeitsangebot noch weiter steigerte. Dies zeigte sich besonders in den grossen Hafenstädten. Dort lebt, ähnlich wie in London und Hamburg, eine zahlreiche Arbeiterschicht, die jetzt proletarisch herabgedrückt ist. Diese Hafenarbeiter, früher eine Elite ihres Standes, in einer gesetzlich anerkannten und geschlossenen Korporation vereinigt, sind jetzt eine durch Zwischenpersonen ausgenutzte, zusammenhangslose und degenerierte Masse geworden, welche besonders unter zeitweiliger Arbeitslosigkeit im grossen Umfange zu leiden hat. Eine besondere Stellung in der niederländischen Industrie nehmen die Diamantschleifer ein. Amsterdam ist der Sitz einer alten, monopolartig koncentrierten Diamantindustrie, der bedeutendsten der Welt. Es giebt da etwa 60 Diamantschleifereien und über 7000 Diamantmühlen. Alles in allem sind etwa 16000 Arbeiter daselbst beschäftigt, die bei ausserordentlich anstrengender, gesundheitsschädlicher und den Konjunkturen des Marktes stark unterworfener Beschäftigung einer sehr ausgedehnten (bis vor kurzem noch 12stündigen) Arbeitsdauer, die aber mannigmal mit 2—3monatlicher Arbeitslosigkeit abwechselt, ausgesetzt sind. Ihre Bezahlung ist eine sehr verschiedenartige. Altgeübte, gelernte Schleifer stehen sich ausgezeichnet, jüngere, unterboten durch ein ausgebildetes Lehrlingssystem, sind dürftig gelohnt. Die Amsterdamer Diamantschleifer sind im übrigen ein überaus unruhiges, bewegliches und kampffrohes Volk, was wohl mit der Thatsache zusammenhängen mag, dass unter ihnen zahlreiche jüdische Arbeiter thätig sind, die in ihren rührigen und intelligenten Elementen die Führung ihrer Kameraden übernommen haben. Die Diamantindustrie gehört zu denjenigen, wo der Krieg die Regel, der soziale Friede ein Ausnahmezustand ist. Kräftige Organisationen auf beiden Seiten, die allerdings erst in den letzten Jahren entstanden sind, führen fortgesetzt zu Strikes, Aussperrungen und Boykotts in buntem Wechsel. Etwa 7000 Diamantschleifer sind jetzt gewerkschaftlich organisiert; daneben existieren konfessionelle, römisch-katholische und reformierte Arbeitervereine, die sich an den Bewegungen zu Gunsten eines einheitlichen Lohntarifs und der Neuregelung des Lehrlingswesens geschlossen beteiligt haben. Sie haben auch die letzten internationalen Gewerkschaftskongresse der Diamantbranche durch Delegierte beschickt. An der Spitze der zahlreichen Kämpfe steht der mächtige, in holländischen Arbeiterkreisen als mustergültig angesehene »Allgemeine Niederländische Diamantarbeiterbund«, dessen letztes, wohl kaum durchführbares Ziel nicht nur die Vereinbarung eines für die ganze Welt gültigen Minimallohntarifs, sondern auch das Zugeständnis der Unternehmer, nur organisierte Arbeiter beschäftigen zu wollen, ist. Diese Forderungen haben die vereinigten Unternehmer neuerdings mit dem Boykott des Bundes beantwortet, und 1896 war es ihnen in der That gelungen, denselben zeitweilig zu sprengen. Die ungünstige Geschäftskonjunktur, die damals allenthalben in der Diamantbranche Platz griff, kam ihnen dabei sehr zu statten. An eine dauernde Vernichtung der Koalition der Arbeiter war indessen nicht zu denken. 1897 umfasste der Schleiferverband wieder über 8000 Leute, und ihr ausgeprägter genossenschaftlicher Geist hat jetzt sogar den Gedanken gereift, sich ein eigenes Vereinsgebäude mit einer Bäckerei, einem Kolonialwarengeschäft, einer Verkaufshalle für Fleischwaren, einem Manufakturwarenmagazin, einer Druckerei, alles verbunden mit Versammlungslokalitäten u. s. w. zu errichten. Ein grosses Grundstück für das Bundesgebäude ist bereits gekauft. Die grösste Gefahr für diesen vorzüglich geleiteten Fachverein droht ihm durch die anarchistischen Wühlereien, die von einer kleinen, aber überaus rührigen Gruppe

extremer Sozialisten ausgeht und alle rein gewerkschaftlichen Bestrebungen der niederländischen Arbeiterschaft, die auf die ökonomische und moralische Hebung ihrer Angehörigen gerichtet sind, in Frage zu stellen geeignet ist. Eine schwere Krisis innerhalb des seit nunmehr 3 Jahren bestehenden Diamantarbeiterverbandes ist erst kürzlich (Winter 1897/98) mühsam überwunden worden. Dank der inzwischen glänzend gewordenen Lage der Industrie sind aber die Forderungen des letzten Diamantarbeiterkongresses, 10stündiger Arbeitstag und Entfernung der Lehrlinge, von den Arbeitgebern bewilligt worden; damit scheint das gewerkvereinliche Princip über die politischen Quertreibereien vorläufig den Sieg davongetragen zu haben.

Wie in allen industriellen Staaten des Kontinents ist auch in Holland die politische Arbeiterbewegung massgebend für die gewerkvereinlichen Koalitionen und deren Politik geworden. Die Kenntnis von beiden aber, von politischem und gewerkschaftlichem Arbeitervereinswesen, ist unumgänglich notwendig zur Beurteilung der Geschichte der Arbeitseinstellungen und ihrer Genesis. Im Gegensatz zu Deutschland hat eine anarchistische Parteigruppe unter der Führung des vielgenannten Abgeordneten Domela Nieuwenhuis, desselben Agitators, der auf dem vierten internationalen Sozialisten- und Gewerkschaftskongress in London (VII. 1896) für die Zulassung der Anarchisten votierte und, als er damit durchfiel, den Kongress verliess, zeitweilig einen verhängnisvollen Einfluss gewonnen. Der niederländische sozialistische Arbeiterbund, in dem die Anarchisten ihr Lager aufschlugen, besteht seit etwa 27 Jahren. Je mehr er aber mit der Zeit den Postulaten des Anarchismus Konzessionen machte, in so grösseren Gegensatz trat er sowohl zur rein gewerkschaftlichen Richtung als zur Sozialdemokratie deutscher Observanz. 1894 zweigte sich auf einer Konferenz in Zwolle von dem Sozialdemokratischen Bund (»De Sociaal-democratische Bond«) die sozialdemokratische Arbeiterpartei ab, die Ostern 1895 zu Deventer ihren ersten Jahreskongress abhielt. Sie wollte der politischen Versumpfung der Arbeiterbewegung entgegenarbeiten und blieb bereits bei den Wahlen 1897 in vier Wahlkreisen den anderen radikalen Richtungen gegenüber siegreich. Ebenso wie Domela Nieuwenhuis und die Seinigen, so wurde in derselben Wahlcampagne auch die sogenannte Volkspartei, die halb radikal, halb sozialdemokratisch ist, an die Wand gedrückt. Durch diese »reinliche Scheidung« bekam auch die selbständige gewerkschaftliche Bewegung wieder Luft, denn ein neuer Konkurrent, der jetzt erstand und sich der Arbeitervereine zu bemächtigen suchte, der Klerikalismus, war nicht ernstlich zu fürchten. Zu den Gewerkvereinen trat die neue sozialdemokratische Partei in ein ähnliches, der sozialpolitischen Arbeitsteilung dienstbar gemachtes Verhältnis wie die deutsche Sozialdemokratie zur Generalkommission der Gewerkschaften in Hamburg. Die Stelle dieser Centrale für Holland vertritt das »Nationale Arbeitersekretariat«. Zu demselben gehören aber ausser Fachvereinen auch der Sozialistenbund und die sozialdemokratische Arbeiterpartei. Zu einer gründlichen Auseinandersetzung zwischen den gegnerischen Gruppen ist es also noch immer nicht gekommen. Die letzten Generalversammlungen der zum Arbeitersekretariat gehörenden Vereine und seine Rechenschaftsberichte beweisen indessen, dass man sich fast ausschliesslich mit gewerkschaftlichen Tagesfragen beschäftigt und politische Diskussionen möglichst vermeidet. Die Hauptaufgabe, die sich die Centralstelle gestellt hat, besteht in der Schaffung von Fachvereinen da, wo sie noch nicht existieren. So ist es ihr in den letzten Jahren gelungen, einen Verein der Textilarbeiter und der Schuhmacher ins Leben zu rufen. Besonderen Einfluss auf seine Entschliessungen hat der Typographenverband, der etwa 1500 Mitglieder umfasst, gehabt. Er ist zwar politisch sozialdemokratisch gerichtet, beschickt auch die internationalen Kongresse regelmässig, verfügt aber im übrigen über eine straffe Gewerkvereinsorganisation, die am meisten von allen niederländischen Vereinen die wahrhaften Funktionen moderner Trade-Unions zeigt. Neben dem Typographenverband kommen noch der Cigarrenmacherbund und der Verein der Eisenbahnangestellten als namhafte Arbeiterkoalitionen in Frage. Letzterer hat aber mehrfache Krisen durchzumachen gehabt.

Ebenso wie in der Schweiz haben zahlreiche erfolglose Arbeitseinstellungen und die Missstände, die das häufige Kollektieren zu Gunsten der Strikenden im Gefolge hatten, den Vorschlag gezeitigt, eine ständige Strikewiderstandskasse zu schaffen. Das nationale Arbeitersekretariat beschäftigte sich 1895 mit diesen Gedanken. Man liess ihn aber fallen. Dagegen trat an die Stelle des Strikefonds auf Anregung der Buchdrucker ein Strikereglement, wonach die ganze Regelung der Arbeitseinstellungen durch die Centrale in Verbindung mit den örtlichen Strike- und Unterstützungskommissionen geschehen soll. Das Sekretariat will nur noch Strikes unterstützen, welche ihm offiziell zur Kenntnis gebracht werden und welche Billigung durch den Central-

vorstand finden. Neben der Kasse des Sekretariats haben dann die lokalen Unterstützungskommissionen, deren Thätigkeit durch das Sekretariat kontrolliert wird, die Ausstandsbewegungen zu finanzieren.

Die Erfahrung lehrt, dass solche Strikereglements, die das gefährliche Strikefieber zu bekämpfen suchen, bereits eine weitere Stufe in der Entwickelung der Arbeiterkoalitionen darstellen. Und in der That hat in den letzten Jahren die holländische Gewerkschaftspolitik entschiedene Fortschritte gemacht. Vorläufig umfasst freilich das nationale Arbeitersekretariat nur einen Bruchteil der Arbeitervereinigungen. 1894 gehörten ihm 22 Verbände und Vereine mit 1500 Mitgliedern an. 1895 waren es 31 Vereine mit 18700 Mitgliedern, und Ende 1896 war die Zahl der Korporationen auf 41 gestiegen, während die Mitgliederzahl einen kleinen Rückgang auf 17500 erlebte. Ganz zuverlässig sind diese Zahlen indessen nicht, denn eine Reihe von Leuten sind doppelt berechnet, insofern sie neben dem Fachverein auch noch einem politischen Vereine angehören. Ueberhaupt lässt die Vereinsstatistik sehr zu wünschen übrig. Mit Rücksicht darauf ist 1892 durch Regierungsdekret eine »Königliche Centralkommission für Statistik« geschaffen worden, die ihre Thätigkeit mit einer sehr umfassend gedachten Erhebung über die Zahl und den Umfang der Arbeitervereine begann. Ihre Fragebogen fanden leider dank der kurzsichtigen Zurückhaltung der sozialistischen Verbände nur eine sehr dürftige Beantwortung. Dadurch wurde das Resultat der Enquete sehr unsicher und unzulänglich. Die Gesamtziffern sind ohne Zweifel viel zu hoch gegriffen und beruhen aller Wahrscheinlichkeit nach vielfach auf ziemlich vagen Schätzungen. Folgende Tabelle giebt die gewonnenen Endzahlen wieder:

	Zahl	Mitgliederzahl
Allgemeine Vereine	265	42712
Gewerkschaften	133	10106
Hilfskassen	181	63201
Geselligkeitsvereine u. s. w.	103	5601
Andere Vereine	29	5049
Zusammen:	711	126669

Die grössten Verbände sind 1) der Allgemeine Niederländische Arbeiterverband (»Het Algemeen Nederlandsch Werklieden-Verbond«) mit 2500 Mitgliedern. Er hat besonders in den Jahren 1875—1885 eine lebhafte Anziehungskraft ausgeübt. 2) Der Niederländische Arbeiterverband »Patrimonium« (Nederlandsche Werklieden-Verbond »Patrimonium«), ein Verein, dem auch Nichtarbeiter angehören und der weder ausgesprochen politische noch gewerkschaftliche Interessen vertritt. Er hat 130 Zweigvereine mit über 12000 Mitgliedern. 3) Der Katholische Volksbund (»De Nederlandsche Roomsch-Katholike Volksbond«). Dieser Verband ähnelt ganz und gar dem »Katholischen Volksverein für Deutschland«. Ausser Fabrikarbeitern gehören ihm Meister, Gesellen und Lehrlinge und daneben Lehrer und Geistliche u. s. w. an, welch letztere die gesamte Oberleitung in Händen haben. 4) Endlich der Sozialdemokratische Bund (»De Sociaal-democratische Bond«). Von ihm war schon die Rede. Seine Blütezeit hatte er in der Periode von 1885—1894, er ging aber stark zurück, als die neue sozialdemokratische Arbeiterpartei aufkam, die auf ihrem dritten Jahreskongresse (Ostern 1897) mit einer Mitgliederzahl von 1500 Mann figurierte. Das ist freilich auch nicht sehr viel; aber jedenfalls zählt die neue sozialistische Gruppe erheblich mehr Anhänger als die Richtung Domela Nieuwenhuis und Genossen, die aus recht durchsichtigen Gründen nur mit den Zahlen ihrer Zweigvereine (angeblich 130), nicht aber mit denjenigen der Mitgliederbestände, herausrücken.

Bei der Beurteilung der Strikebewegung interessieren uns besonders die Gewerkschaften, von denen es bei der Aufnahme der oben genannten amtlichen Statistik 226 gab. In der Tabelle figurieren nur 133 mit etwas mehr als 10000 Mitgliedern. Hochgerechnet sind gegenwärtig etwa 20000 Arbeiter gewerkvereinlich organisiert. Etwa die Hälfte davon dürfte vom nationalen Arbeitersekretariat ressortieren. Nicht zu ihnen gehören u. a. der Diamantarbeiterverband und der neue niederländische Bootarbeiterbund, eine centralisierte Organisation der Hafenarbeiter. Ersterer ist von Anfang an seine eigenen Wege gegangen und ist dabei nicht schlecht gefahren. Das beweist vor allem die grosse Mitgliederzahl, auf die er es nach Ueberwindung der letzten schweren Krisis gebracht hat. Noch Anfang des Jahres 1895 konstatierte der bekannte Führer der Diamantschleifer, Polak, dass in den drei bestehenden Gewerkschaften nicht mehr als 250 Arbeiter, d. h. ungefähr $1^3/_4$%, koaliert seien, nach der letzten veröffentlichten Notiz (1898) sind 44% der in der Diamantindustrie beschäftigten Leute organisiert.

Nicht so gut ist es den holländischen Dock- und Hafenarbeitern gegangen. Man erinnert sich noch des grossen Aufsehens, das die Thatsache gemacht hat, dass im Jahre 1889 das englische Vorbild der Organisation der ungelernten Arbeiter auch in den holländischen Hafenplätzen Nachahmung fand. Zuerst in Rotterdam wurde der Ver-

such gemacht, eine Zweigniederlassung der englischen Dockarbeiter-Union mit ihren bekannten internationalen Verbrüderungstendenzen zu gründen. Dieses gelang zwar nicht, aber in Anknüpfung an diesen Versuch legte sich der Verein der Rotterdamer Hafenarbeiter den Namen »Labour Union« bei, obwohl kein Engländer Mitglied wurde. Am 1. Oktober desselben Jahres wurde in Amsterdam der Bootarbeiterverein »De Volharding« gegründet, dem bald 700 Arbeiter beitraten. Die neuen Organisationen waren jedoch nicht lebensfähig. Zwei Ursachen waren es vor allem, welche sie im Keime erstickten. Die Rhedereien übten auf ihre Leute den denkbar stärksten Druck aus, um sie zum Austritt aus den Vereinen zu bewegen. Der internationale und sozialistische Charakter derselben fand zudem bei vielen Arbeitern selbst Widerspruch. In Rotterdam trat neben die »Labour Union« der Verein »Nederlandsche Vlag«, der durch die Unternehmer finanziell unterstützt wurde. Ein Versuch, beide Vereine zu verschmelzen, misslang. Der Amsterdamer Gewerkverein hatte nach kurzer Zeit aufgehört zu existieren, während die Rotterdamer Organisationen nur ein Scheinleben fristeten. Neu entstand in Zaandam ein Hafen- und Werftarbeiterverband, nachdem dort eine grössere, mehrere Hundert Leute umfassende Ausstandsbewegung (1896) wegen unzulänglicher Organisation fehlgeschlagen war. Dieser Verein ist dem nationalen Arbeitersekretariat beigetreten, ebenso wie die Gewerkschaft der Heizer und Matrosen.

Es ist eine Eigentümlichkeit der Arbeit in den Hafenplätzen, dass sie im Notfall, den Corpsgeist der Rhedereien vorausgesetzt, ohne allzu grosse Schwierigkeiten dislociert, d. h. von einem Hafenort zum anderen übertragen werden kann. Die britischen Dockarbeiter haben deswegen ganz recht, wenn sie meinen, dass nirgends eine nationale Centralisierung der Gewerkvereine notwendiger sei als bei den maritimen Gewerkschaften. Daran fehlt es in den Niederlanden ganz und gar. Sobald in einer Hafenstadt ein Strike ausbrach — es war dies wiederholt der Fall —, wurden die Schiffe zum Beladen und Löschen in den nächsten Hafen dirigiert und dort die Arbeiten geleistet. Diese Praxis wurde dadurch erleichtert, dass die holländischen Häfen, mit dem Hinterlande durch ein ausgezeichnetes Kanalnetz verbunden, nahe aneinander lagen und das dort fluktuierende, häufig arbeitshungrige Proletariat nur auf die Gelegenheit lohnender Beschäftigung lauerte. Im übrigen hatten nur die ungelernten Hafenarbeiter Grund zu Klagen, die älteren und geschulten Docker aber, die auskömmlich bezahlt wurden, verspürten wenig Neigung zu Strikeexperimenten. Allen diesen Uebelständen, die sich in Holland besonders stark geltend machen, sucht neuerdings »Der Neue Niederländische Bootarbeiterbund« durch eine einheitliche Organisation entgegenzutreten. Mit welchem Erfolg, bleibt abzuwarten.

Kaum war die Bewegung unter den Hafenarbeitern niedergeschlagen, so lebte sie unter dem Eisenbahnpersonal wieder auf. Ende 1889 wurde die geheime Vereinigung »Steeds Vooruit« gegründet, die Ende 1890 bereits 3—4000 Mitglieder zählte. Ihre nächsten Ziele sind die eigene Verwaltung der Unterstützungskassen, Abschaffung des Prämiensystems und Verkürzung der Arbeitszeit. In ersterer Beziehung deckt sich ihre Forderung mit der neuerdings von den deutschen Bergarbeitervereinen aufgestellten. Das Prämiensystem ist auf den niederländischen Eisenbahnen in vollster Blüte, wird aber wenig liberal gehandhabt und ist, da es mehr oder minder von Zufälligkeiten, Wetter und dergleichen abhängt, wenig gerecht. Die Arbeitszeit der Bahnangestellten ist nach den Feststellungen der Arbeitsenquete von 1890 geradezu eine unglaublich lange. Zu diesem Sparsamkeitssystem bedenklichster Art sind die Eisenbahngesellschaften, die mit Ausnahme von einer Linie (»Hollandsche Ijzeren Spoorwegmaatschappij«) in Privatbesitz oder Privatbetrieb sind, durch den Konkurrenzkampf mit den Wasserstrassen verleitet worden. Es ist wenig Aussicht vorhanden, dass es den organisierten Eisenbahnern gelingt, dieses System zu durchbrechen. Sie gehören im übrigen neben den Buchdruckern, den Diamantschleifern und den Hafenarbeitern zu denjenigen holländischen Gewerkvereinen, welche internationale Beziehungen unterhalten. Es ist das ein Beweis dafür, dass bei ihnen mehr sozialistische Utopieen als trade-unionistische Routine vorherrschen. Die Geschichte der Gewerkvereinsbewegung aller Länder hat ergeben, dass die Solidarität der Arbeiter von Land zu Land, wenn es auf den Ernstfall ankommt, ein reiner Mythus ist. —

Fasst man das Bild des holländischen Arbeitervereinswesens zusammen, so erkennt man, dass dasselbe trotz kräftiger Ansätze in der letzten Zeit noch wenig entwickelt ist. So klein das Land ist, so zersplittert sind die Koalitionen. Die Vorschule für eine wahrhafte Thätigkeit, die genossenschaftliche Selbstversicherung, steckt noch in den Kinderschuhen. Im Kampfe sind die Verbände noch wenig geübt, es fehlt an einem Stamm von besonnenen und marktkundigen Führern, und die gesamte wirtschaftliche Lage des Landes erschwert den erfolgreichen Emancipationskampf. Das geht

ohne weiteres aus den wenigen Daten der Strikegeschichte, die vorliegen, klar hervor. Ueber die Arbeitseinstellungen älteren Datums weiss man so gut wie nichts. Jedenfalls haben sie bei der Jugend der holländischen Industrie und bei dem verhältnismässig späten Einsetzen einer Arbeiterbewegung im modernen Stile zu den Seltenheiten gehört. Das wenige, was man aus gelegentlichen Zeitungsnotizen entnehmen kann, ist eine kleine Anzahl belangloser Lohnstreitigkeiten gewesen. Die parlamentarische Enquete von 1887 und die grosse händereiche Enquete von 1890 enthalten einiges, aber doch nur dürftiges Material. So über die Strikes der Jahre 1889 und 1890 in den Textilbezirken von Twenthe und Groningen. Der Ausgang dieser Ausstände ist charakteristisch. Die Arbeiter legten die Arbeit nieder zu Gunsten höherer Löhne. Dann folgten Massregelungen der Führer. Als sich die Arbeiter mit den Gemassregelten solidarisch erklärten und die Strikenden von den übrigen Spinnern und Webern unterstützt wurden, vereinigten sich die Unternehmer und schlossen zeitweilig bei hohen Konventionalstrafen ihre Etablissements. Diese Massregel wirkte und nach mehrwöchigem Widerstande fügten sich die Arbeiter. In derselben Zeit kam es zu wiederholten Konflikten in der Provinz Friesland, besonders in den dortigen Ziegeleien. Weitere Arbeitseinstellungen wandten sich gegen die strafweisen Lohnabzüge und das Trucksystem. Auch hat die an der deutschen Grenze übliche Lohnzahlung in deutscher Währung öfters Anlass zu kleineren Ausständen gegeben. Eine wirkliche Strikestatistik für Holland fehlt leider ganz. Vielleicht wird die 1892 ins Leben gerufene Statistische Centralkommission das Versäumte nachholen und hat hoffentlich dabei mehr Glück als mit ihrer Statistik der Arbeitervereine. Ueber die Strikes der 90er Jahre enthalten die Jahresberichte des nationalen Arbeitersekretariats kurze Zusammenstellungen. Eine eigentliche Strikestatistik können diese schon um deswillen nicht sein, weil das Sekretariat nur ein Bruchteil der Lohnarbeiterschaft umfasst. 1896 hat man endlich beschlossen, im Wege von Fragebogen eine einheitliche Strikestatistik in die Wege zu leiten. Ob dieser Plan bereits zur Ausführung gelangt ist, ist nicht bekannt geworden. Aus gesammelten Zeitungsnotizen der letzten Jahre, die natürlich nur ein lückenhaftes Bild geben können, geht hervor, dass in den letzten Jahren die Zahl der Arbeitseinstellungen ebenso wie ihr Umfang im Wachsen begriffen ist. Dieses Material geht aber nur auf einige Jahre zurück. Die Hauptereignisse seien hier aufgezählt.

Während das Jahr 1893 grössere Ausstände nicht aufwies und auch das folgende Jahr einen ziemlich ruhigen Verlauf nahm (Strikes kamen nur unter den Bauhandwerkern, Buchdruckern, Bäckern und Diamantschleifern vor), war das Jahr 1895 ein recht bewegtes. Es strikten 400 Möbelarbeiter 11 Wochen lang, aber erfolglos, ebenso 160 Steinhauer in Amsterdam wegen Verfolgung ihres Vereinsvorsitzenden. Eine grosse Bewegung unter den Tabakarbeitern in Amsterdam, die sich über ein Vierteljahr hinauszog und 700 Personen umfasste, endigte ebenfalls mit einer völligen Niederlage der Strikenden. Seinen Ausgangspunkt hatte der Kampf in der Forderung gehabt, dass nur organisierte Arbeiter in den Fabriken beschäftigt werden sollten. Sein Nachspiel war eine umfassende Massregelung seitens des Fabrikantenverbandes. In der gleichen Zeit stellten die Tabakarbeiter in Leoxmeer die Arbeit ein. Hier gelang es den verbündeten Fabrikanten, den Gewerkverein im Keime zu ersticken. Mehr Erfolg als die Tabakarbeiter hatten die Handarbeiter in Amsterdam, die nach einer ganz kurzen Strikeaktion eine 12prozentige Lohnerhöhung durchsetzten. Ebenfalls siegreich waren die Diamantarbeiter in Amsterdam und 400 Kattunweber in Leyden, die 3 Wochen wegen Lieferung schlechten Rohmaterials feierten und entsprechende Zugeständnisse erhielten. Teilweise Erfolg hatten endlich die Tischler in Haarlem. Das Jahr 1896 brachte wiederum eine ganze Reihe von Arbeitskämpfen. Ausser der schon berührten neuen Bewegung unter den Diamantschleifern, die 66000 Gulden gekostet haben soll, und derjenigen der Hafen- und Werftarbeiter in Zaandam kam es zu erfolgreichen Arbeitseinstellungen in einer Wachskerzenfabrik in Schiedam und unter den Wasserleitungsarbeitern in Hengelo. In ersterem Falle handelte es sich um den Widerstand gegen ein von den Angestellten der Fabrik schwunghaft betriebenes Trucksystem. Im gleichen Jahre regte es sich unter den Bäckergesellen, die eine nationale Bewegung zu Gunsten der Beseitigung der Nachtarbeit und eines wöchentlichen, normalen Ruhetages in Scene zu setzen suchten. Auch unter den Buchdruckern gährte es. Dort wollte man einen Minimallohntarif und die Vereinbarung einer Maximalarbeitszeit. Der schon genannte Strike der Wachszieher hatte später noch ein kurzes Nachspiel, indem 200 Arbeiterinnen die Arbeit einstellten. Sie nahmen dieselbe aber bereits nach 2 Tagen wieder auf. Ferner waren die Feilenhauer in Rotterdam und 200 bei der niederländisch-amerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft beschäftigte Personen ausständig. In beiden Fällen wegen Disciplinierung von Kameraden. Der erstere Strike dauerte 5 Monate, blieb

aber erfolglos; in letzterem Falle intervenierte der Neue Niederländische Bootarbeiterbund und erzielte einen günstigen Vergleich. Besonders unruhig war es im Jahre 1896 in der Tabakindustrie. An 8 Orten fanden Arbeitseinstellungen, an 5 Aussperrungen statt, welche nach dem Rechenschaftsbericht des Gewerkvereinsverbandes 62000 Gulden gekostet haben. Am längsten dauerte — nämlich 8 Monate lang — ein Ausstand der Glasarbeiter in Mastricht. 100 Arbeiter wandten sich gegen die Wiedereinführung eines früher abgeschafften Arbeitssystems und verlangten eine Lohnerhöhung. Obgleich die Diamantarbeiter die Bewegung mit Geld unterstützten, unterlagen die Strikenden.

Das Jahr 1897 begann mit der Bewegung der Konfektionsnäherinnen in Amsterdam, ein Glied der allgemeinen Aktion gegen das Schwitzsystem, das zur Gründung eines niederländischen Kleidermacherverbandes führte. Auch die wie überall auf dem Kontinent auch in Holland schlecht organisierten Arbeiter der Baumwollindustrie versuchten sich gewerkschaftlich zu koalieren. Die unmittelbare Folge waren verschiedenfache Differenzen in Almelo, weil die Unternehmer die Vereine nicht anerkennen wollten. An einen ernsthaften Widerstand der Arbeiter ist vorläufig nicht zu denken. Von weiteren Strikebewegungen des Jahres 1897 sind diejenigen der Cigarrenarbeiter in Rotterdam und Winschoten, ferner diejenigen der Maschinisten in Dortrecht zu erwähnen. Von den heftigen Kämpfen der Diamantarbeiter, die bis in das Jahr 1898 hineinreichen und mit einem vorläufigen Sieg geendigt haben, war schon an anderer Stelle die Rede. —

In offenbarem Zusammenhang mit der grösseren Zahl von Arbeitseinstellungen in den letzten Jahren stehen die Bestrebungen zu Gunsten strikeverhütender Institutionen. Besonders die Hafenarbeiter, die Buchdrucker und Cigarrenmacher verlangen schon seit Jahren die Errichtung von Einigungs- und Schiedsämtern. Bislang hatten nur einige grosse Fabriketablissements private Schiedsgerichte ins Leben gerufen. 1893 beschäftigte dann die zweite Kammer ein Initiativantrag behufs Konstituierung von Arbeitskammern. Der Zweck dieser Kollegien, mit denen sogenannte »Versöhnungsbureaus« verbunden sein sollten, sollte die Förderung der gemeinsamen Interessen von Arbeitern und Arbeitgebern sein. Inzwischen hatte sich in den holländischen Grossstädten etwas Aehnliches wie der englische Municipalsozialismus entwickelt, und unterstützt von diesem sozialpolitischen Gedankenkreis entstand das Gesetz vom 2. Mai 1897, welches in der That fakultative Arbeitskammern vorsieht. Auch in anderer Beziehung scheint Holland im Begriffe zu sein, seine soziale Gesetzgebung auszubauen (s. oben Artikel »Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden« S. 557—559). —

Litteratur: *Pringsheim*, *Die Lage der arbeitenden Klassen in Holland, Arch. f. soz. Gesetzg. I (1888) S. 69 ff.* — ***Derselbe*,** *Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen in Holland, Arch. f. soz. Gesetzg. IV. (1891) S. 315—345.* — ***L. Legrand*.** *Les conditions du travail dans les Pays-Bas. Rapport adressé au ministre des affaires étrangères. Paris et Nancy, 1890.* — ***F. Domela Nieuwenhuis*,** *Die holländische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Ergebnisse, »Deutsche Worte«, Wien 1889. 1. Heft.* — ***G. Jollos*.** *Die Lage der Arbeiter nach französischen Gesundtschaftsberichten, Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verw. XVII. (1893) S. 267—269.* — ***H. Polak*,** *Die Arbeitervereine in Holland, »Die Neue Zeit« XIII. 1. S. 54—57 (Stuttgart 1895).* — ***Biermer*,** *Die Gewerkvereinsbewegung, Hdwb. d. Stw. I. Aufl. Suppl. Bd. 2 S. 436 ff.* — ***Correspondenzblatt*** *der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Hamburg 1891—1898.* — ***Soziale Praxis*** *(fr. Sozialpolitisches Centralblatt), Berlin 1891—1898.* — ***G. Mayer*,** *Der Jude als Arbeiter, »Frankfurter Zeitung« 4./5. VIII. 1898.* — *Enquete betreffende werking en uitbreiding der wet van 19. IX. 1874 en naar den toestand van fabrieken en werkplaatsen (Drucksachen der II. Kammer, Sess. 1886/87 Nr. 105).* — *Onderzoek omtrent de maatschappelijke toestanden der arbeiders, omtrent de verhoudingen tusschen werkgevers en arbeiders in de verschillende bedrijven en omtrent den toestand van fabrieken en werkplaatsen met het oog op de veiligheid en de gezondheid der werklieden, ingesteld door de Staatscommissie benoemd krachtens de wet van 19. Januari 1890.* — *Statistiek der Arbeidervereenigingen, uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek, s'Gravenhage 1894.*

Greifswald. ***M. Biermer.***

VIII. Arbeitseinstellungen in Russland.

In einem Staate wie Russland, wo keine Rede- und Pressfreiheit vorhanden ist, wo ein Vereinsrecht nicht existiert und die Verletzungen des Arbeitsvertrages mit Gefängnisstrafe bedroht sind, ist es, ganz abgesehen von der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rückständigkeit des Landes, leicht erklärlich, wenn Arbeitseinstellungen und sonstige Aktionen der organisierten Industriearbeiterschaft nur zu den Seltenheiten gehören. Die russischen Fabrikarbeiter stehen, obgleich es ihnen an festen Organisationen politischer oder gewerkschaftlicher Tendenz fehlt, bei der Regierung im Rufe eines gefährlichen gesellschaftlichen Elements, das zu Unruhestiftungen und Aufständen geneigt ist. Die Regierung ist aber

nicht gewöhnt, auf irgend einen Widerstand des Volkes zu stossen, und so sind fast alle Erlasse auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und des Koalitionsrechtes weniger den Erwägungen der sozialen Fürsorge und der gesellschaftlichen Billigkeit, als einer politischen und polizeilichen Prophylaxis entsprungen. Man erliess neue Gesetze, entweder um der Unzufriedenheit der Arbeiter, die sich in Revolten und Strikes zeigte, ein Ende zu machen, oder aber um die Wiederholung solcher den öffentlichen Frieden gefährdenden Unruhen für die Zukunft zu verhindern. Bezüglich der ziemlich früh einsetzenden und neuerdings auch recht umfassenden Fabrikgesetzgebung ist dies oben bei dem Art. »Arbeiterschutzgesetzgebung in Russland« (S. 571 ff.) des näheren nachgewiesen. Die Entwickelung des russischen Koalitionsrechts beweist ebenfalls, dass nur polizeiliche Gesichtspunkte leitend gewesen sind. Nach dem Wortlaut der neuesten Gesetzesnovelle (1893) sind zwar Strikes, welche nicht von einer Verletzung des Arbeitsvertrages begleitet sind, straflos. Man könnte demnach meinen, dass den russischen Arbeitern ein gewisses Mass von Koalitionsrecht gewährleistet sei. Das ist aber keineswegs der Fall. Denn einmal bestimmt das Strafgesetzbuch, dass Arbeitseinstellungen, welche den Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung verletzen, mit Gefängnis bestraft werden. Damit ist der Arbeitskontraktsbruch unter ein Ausnahmegesetz gestellt. Die in Frage kommenden Dienstmieteverträge sind — darüber kann kein Zweifel sein — ebenso wie alle anderen Konsensualkontrakte civilrechtlicher Natur; statt dessen wird hier eine öffentlich-rechtliche, kriminelle Verantwortlichkeit, die mit dem Interesse der staatlichen Ordnung und Ruhe begründet wird, konstituiert. Ganz abgesehen aber von der Strafbarkeit des Kontraktbruches, die ja auch anderswo im Gewerbestrafrecht vorgesehen ist, und der Dehnbarkeit in der Auslegung dieses Deliktes, haben sich die Verwaltungsorgane eine einschneidende Regelung der koalierten Arbeitseinstellung vorbehalten. Bei der ungeheuren Macht der politischen Polizei des Zarenreichs wird aber damit das ganze Koalitionsrecht in Frage gestellt. Wie weit diese Macht reicht, geht aus dem vielerörterten Erlasse des Ministers des Inneren vom 12. August 1897 hervor. Dort werden die lokalen Polizeiorgane angewiesen, alle Strikeanstifter, unabhängig davon, ob sie kriminell zur Verantwortung gezogen werden können, auf Grund der Bestimmungen über den Sicherheitszustand in Haft zu behalten. Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass sehr oft sämtliche Merkmale des strafbaren Kontraktbruchs fehlen oder aber erst nach einem umständlichen Strafprozess festgestellt werden können, und dass es deswegen, solange die Gährung unter der Arbeiterbevölkerung dauert, zweckmässig ist, die Führer durch rechtzeitige Verhaftung oder Abschiebung nach den Heimatsorten auf administrativem Wege unschädlich zu machen. Wenn sich also, was sich bei den letzten Arbeitseinstellungen in überraschender Weise gezeigt hat, die ausständigen Arbeiter noch so loyal und manierlich betragen, so laufen sie doch je nach dem Ermessen der Administrativorgane Gefahr, den Massregelungen durch die Polizei ausgesetzt zu sein. Dass die ganze gewerbliche Rechtsordnung nur unter dem Gesichtspunkte der »Ruhe, die die erste Bürgerspflicht ist«, verstanden sein will, beweisen die kriminellen Androhungen, die das Strafgesetzbuch auch gegen die Unternehmer im Strikefall enthält. Fabrikleiter nämlich, die durch ungesetzliche Handlungen (Trucksystem, Kontraktbruch u. s. w.) einen Strike provozieren, der durch Eingreifen der Behörden beigelegt werden muss, verfallen einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten. Ausserdem kann ihnen das Recht, eine Fabrik zu verwalten, bis auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt werden. Bis zum Gesetze vom 8. Juni 1893 war sogar die gänzliche Ausschliessung vom Fabrikbetrieb zulässig. Man ersieht daraus, dass es der russischen Gesetzgebung nicht an der ausgleichenden Gerechtigkeit fehlt und dass sie sich, wenn sie will, von einer einseitigen Klassenbefangenheit ziemlich frei weiss. Sie will nur die Arbeitsstreitigkeiten möglichst im Keime ersticken, ohne zu prüfen, auf welcher Seite das Recht liegt. Diese unmoderne Auffassung von den Kämpfen auf dem Arbeitsmarkt, nach der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen nur strafbare Versuche, die Staatsordnung und öffentliche Ruhe zu stören, sind und nichts anderes, verhindert selbstverständlich die natürliche Entwickelung der sonst überall eingebürgerten Methoden zur Austragung der Interessenkonflikte von Kapital und Arbeit.

Trotzdem sollen besonders in den letzten Jahren in der russischen Grossindustrie eine ganze Reihe von Strikes sich ereignet haben. Man weiss leider darüber nicht viel mehr als die nackten Thatsachen. Die Zeitungen dürfen über derartige Vorkommnisse nichts schreiben, eine sozialpolitische Fachlitteratur über den Gegenstand existiert, so weit sich das übersehen lässt, nicht, und so ist man ausser auf gelegentliche Korrespondenzen in nichtrussischen Zeitungen und Fachblättern sowie einige Konsulatsberichte auf das wenige und unkontrollierbare Material angewiesen, welches die russische Regierung selbst offiziell zu veröffentlichen für gut findet. Noch dürftiger ist unsere Kenntnis über die Orga-

nisation der Arbeiter, von der ja umfassende Arbeitseinstellungen auszugehen pflegen. Die grösseren Strikebewegungen der jüngsten Zeit waren so ausgedehnt, so einheitlich geleitet und zeigten eine so musterhafte Haltung der Ausständigen, dass es schlechterdings nicht möglich ist, dass nur ephemere Koalitionen sie insceniert haben können. Vielmehr muss man bestimmt annehmen, dass schon vorher gewisse Arbeitervereine bestanden haben, die sich einen gewissen Einfluss über ihre Leute gesichert haben und bei ihren Vorbereitungen zum Strike damit rechnen konnten. Wirkliche Gewerkvereine sind es jedenfalls nicht gewesen, denn dazu gehört ein Mass von Solidarität unter dem Proletariat, welches die industrielle Arbeiterschaft Russlands auch in den älteren Industriebezirken noch nicht hat. Es wird aber durch neuere Veröffentlichungen bestätigt, dass wenigstens die Vertrauensmänner der in den einzelnen Berufen vereinigten Personen sich in Organisationen zusammengethan haben. Natürlich tragen dieselben fürs erste nur einen lokalen Charakter und sind in der Regel Geheimbünde, wozu ja die eigentümlichen politischen Verhältnisse des Landes eine vorzügliche Vorschule bieten. Sie besorgen die Sammlung und Verteilung des Geldes für Unterstützungszwecke, sie verbreiten die verbotene Litteratur und leiten die Propaganda durch gedruckte Proklamationen und dergleichen. Tritt dann eine geschlossene Arbeiterbewegung offen zu Tage, so ist das grosse Publikum nicht wenig von der Einheitlichkeit des Vorgehens überrascht. Eingeweihte wissen das auf sehr natürlichem Wege zu erklären, denn sie kennen die geheimen Fäden, durch die der ganze Plan zusammengehalten wird. Diese Eingeweihten haben aber selbstverständlich keinerlei Interesse daran, von ihrer Kenntnis etwas auszuplaudern. Immerhin sind gelegentliche Andeutungen gemacht worden, die man zwar auf ihre Richtigkeit nicht prüfen kann, die es aber recht wahrscheinlich machen, dass eine ganze Reihe solcher Organisationen vorhanden sind. Ebenso ist es unzweifelhaft, dass mehrere dieser Geheimbünde sozialistischen Charakter tragen. Dies ist besonders in den Grossstädten mit europäischem Zuschnitt der Fall. Hervorgegangen sind diese sozialdemokratischen Konventikel aus den geheimen Bildungsvereinen, die sich mit der Zeit immer mehr mit ökonomischen und politischen Tagesfragen beschäftigten und unbeschadet der beiden politischen Richtungen, der radikalen klassenverhetzenden und der mehr gewerkschaftlichen, zu einer gemeinsamen Unterstützungskasse sich vereinigten. So war es z. B. in Petersburg der Fall. Dort hatten sich hauptsächlich unter den Arbeitern der Maschinenfabriken geheime Bildungsvereine festgesetzt. Die erfolgreichen Strikes, welche im Winter 1894 in einer Maschinenfabrik, in einer staatlichen Schiffsbauanstalt und in einer Baumwollspinnerei kurz hintereinander ausbrachen, führten dazu, die Bildungsvereine in den Hintergrund zu drängen und die weitere Propaganda dem »Verein für den Kampf um die Befreiung der arbeitenden Klassen« zu übertragen. In dem amtlichen Exposé über den grossen Petersburger Baumwollspinnerausstand im Jahre 1896, von dessen merkwürdigem Verlauf noch zu sprechen sein wird, wird mit einer gewissen Genugthuung hervorgehoben, dass derselbe der eigenen Initiative der Spinnereiarbeiter entsprungen sei, ein direkter Einfluss sozialdemokratischer Agitatoren dagegen, wenigstens beim Ausbruch des Kampfes, nicht nachweisbar sei. Auch die Richtigkeit dieser Auffassung der gewiss sehr gut informierten Regierung zugegeben, so ist doch damit weiter nichts gesagt, als dass die Führer der Bewegung trotz sozialdemokratischer Tendenzen sich auf die gewerkschaftliche Aktion kluger Weise beschränken und dass das Fabrikproletariat in der Hauptstadt in einem nicht unbedeutenden Teile eine erstaunliche sozialpolitische Reife zeigt.

Eigentliche Gewerkschaften der Fabrikarbeiter sind in Petersburg, Moskau u. s. w. offenbar nicht vorhanden. Es handelt sich um geheime Klubs der intelligenteren Elemente, die als Vertrauensmänner der Masse fungieren. Unterstützt werden sie durch zwei Zeitungen für Fabrikarbeiter: die »Arbeiterzeitung« und das »Petersburger Arbeitsblatt«; Aufrufe, Sammlungslisten und auch Situationsberichte, mit denen sogar hie und da die Centralbehörden überrascht wurden, gelangen im Wege des Umdruckes und der Vervielfältigung durch die Handpresse zu grosser Verbreitung. Die Fesseln des Polizeistaats verhindern es aber, dass Vereine mit grösserer Mitgliederzahl, die auf die Dauer kaum geheim bleiben könnten, ins Leben treten. Aus diesem Grunde hat sich eine Art von Gewerkschaftsorganisation nur unter denjenigen kleineren Unternehmungen Russlands herausbilden können, wo der Kapitalismus bereits in den handwerksmässigen Betrieb Eingang gefunden hat, ohne dass daraus wirkliche Fabriken entstanden sind. Es ist eine Eigentümlichkeit des ökonomischen Zustandes des Reiches, dass neben grosskapitalistischen Riesenunternehmungen, die für den interlokalen Markt arbeiten, in fast allen Städten nichtkapitalistische, handwerksmässige Betriebe in grosser Zahl, die der lokalen Bedürfnisbefriedigung dienen, vorhanden sind. Wo aber, wie in Westrussland, neben einer in ausge-

sprochen industriellen Vierteln koncentrierten, modernen Grossindustrie, die vielfach mit ausländischem — deutschem, belgischem u. s. w. — Kapital befruchtet ist, städtische Mittelbetriebe, die den selbständigen Kleinhandwerker aufgesaugt und proletarisiert haben, thätig sind, bot die verhältnismässig geringe Anzahl der von dem Einzelbetrieb abhängigen Lohnarbeiter die Möglichkeit zur Gründung kleinerer Arbeiterkoalitionen, die von den polizeilichen Massregeln ungestört vegetieren konnten. Besonders in Kongresspolen und in den übrigen Gouvernements rechts vom Dnjepr sind in den letzten Jahren solche gewerkschaftähnliche Organe, besonders unter dem jüdischen Proletariat, in grösserer Anzahl entstanden. Während in Petersburg sowie in Central- und Südrussland die Arbeiterbewegung, soweit sie überhaupt in Fluss gekommen ist, vornehmlich die Fabrikarbeiter erfasst hat, beteiligen sich an derselben in Westrussland auch die in den handwerksmässigen Betrieben Beschäftigten, welche noch vor kurzer Zeit selbständige Handwerker waren. In der russischen Arbeiterbewegung sind demnach zwei Hauptströmungen zu unterscheiden, die Bewegung unter den Grosshandwerksarbeitern in Westrussland und diejenige unter den Fabrikarbeitern in den anderen Teilen dieses Landes. Die Eigentümlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse einer jeden von diesen beiden Arbeitergruppen hat der Bewegung unter ihnen ihren besonderen Stempel aufgedrückt.

Es ist bekannt, wie gross das jüdische Proletariat in Russland ist. So sollen z. B. in den Tabakfabriken in Odessa 96 % der beschäftigten Arbeiter Juden sein, im Gouvernement Wilna 40 % der gesamten Fabrikarbeiter, in Podolien, Wolhynien und Kiew 41 %. Dank einer gewissen körperlichen Inferiorität muss indessen der jüdische Arbeiter die Beschäftigung im Handwerk, Schuhmacherei, Tischlerei, Buchdruckergewerbe, Lithographie, Gerberei, Handschuhmanufaktur, Hutmacherei, Cigarettenfabrikation u. v. a. m., bevorzugen, und gerade in Westrussland giebt es dort zahllose Proletarier jüdischer Abstammung. Sie sind die ersten gewesen, die Gewerkschaften gegründet haben. Auch hier machten Bildungsvereine den Anfang. Sie entstanden aus zünftigen Berufsorganisationen, die einen religiösen Charakter trugen, die Schulangelegenheiten beaufsichtigten, die kirchliche Wohlthätigkeit organisierten und die Synagoge unterhielten. Je mehr sich die sozialen Gegensätze mit den Prinzipalen verschärften, desto mehr waren auch die Voraussetzungen für einen gewerkschaftlichen Interessenkampf gegeben. Auf dem internationalen Sozialistenkongress in London war auch eine russische Delegation erschienen, welche über 2 Städte in Westrussland, an welchen die Arbeiterbewegung am stärksten entwickelt ist, Interessantes berichten konnte. Die ersten Gewerkschaften sind nach dieser Quelle dort 1890 entstanden. 1896 hatte die eine Stadt 21 Gewerkschaften und 912 Mitglieder, die andere Stadt 32 Gewerkschaften und 962 Mitglieder. Aus der Aufzählung der Berufe, in welchen die Arbeiter organisiert sind, ist zu ersehen, dass wir es hier hauptsächlich mit Kleinbetrieben zu thun haben. Das tritt noch klarer zu Tage bei Betrachtung der Strikestatistik. In einer von diesen Städten haben im Jahre 1895/96 56 Strikes stattgefunden, an welchen sich 535 Arbeiter beteiligt haben, auf einen Strike kamen also durchschnittlich 9,6 Beteiligte. Der Bericht der anderen Stadt enthält Mitteilungen über die letzten 54 Strikes, welche dort stattgefunden haben. An jedem dieser Strikes waren durchschnittlich 9 Personen beteiligt. Die Dauer der Strikes war auch eine sehr kurze: in einer Stadt war die Durchschnittsdauer eines Ausstandes 12,5 Tage, in der anderen — wenn wir von zwei grösseren Strikes absehen, welche 6 und 12 Wochen gedauert haben — 5 Tage. Die Juden verfügen neuerdings auch über zwei Zeitungen in deutsch-jüdischem Jargon: den »Jüdischen Arbeiter« und die »Arbeiterstimme«. Im Herbst 1897 ist endlich aus den genannten Gewerkschaften, die rein lokaler Organisationen sind, der »Allgemeine jüdische Arbeiterbund Russlands und Polens« gegründet worden, ein Verband, der in seinen Zielen vielfach dem Petersburger gleicht. Es bestätigt sich also auch hier der Erfahrungssatz, dass die erste und unmittelbare Folge gewerkvereinlicher Association eine erhöhte Strikethätigkeit ist. 19 Plätze sind von ihr in Mitleidenschaft gezogen worden. Freilich handelt es sich, wie man sieht, nur um Miniaturausstände, um Arbeitsverweigerungen, die man in Deutschland kaum mit dem Namen Strikes belegen würde; aber die grosse Anzahl und Verbreitung, die diese Arbeitsstreitigkeiten gefunden haben, geben immerhin bemerkenswerte Symptome für die Stellung der gewerblichen Arbeiterschaft den Unternehmern gegenüber ab.

In Polen sind übrigens in den letzten Jahren auch Massenstrikes vorgefallen. So feierten im Jahre 1897 mit der Forderung, dass der Arbeitstag um eine Stunde gekürzt werden sollte, 600 Borstenarbeiter im Gouvernement Suwalki 7 Wochen lang und wurden dabei von den jüdischen Arbeiterorganisationen finanziell unterstützt. Nach einer sozialdemokratischen Quelle soll der Fabrikinspektor auf höhere Weisung hin den Unternehmern jegliche Konzession an die Ausständigen untersagt haben. Die Unternehmer waren schon vorher zu einem Kartell zu-

sammengetreten und hatten geschlossenen Widerstand den Forderungen ihrer Arbeiter gegenüber proklamiert. Ungefähr um dieselbe Zeit strikten in Wilna (Litauen) 300 Flossarbeiter und erreichten nach 5 Tagen den Zwölfstundentag und eine Aenderung des Gruppenaccords. Wie schon hervorgehoben, führte das neue russische Arbeiterschutzgesetz von 1897 den Maximalarbeitstag von 11½ Stunden ein. Die Fabrikarbeiter in Warschau und Umgebung hatten sich schon früher in ihrer Mehrheit den 11- bezw. 10 Stundentag erkämpft. Als nun die Fabrikanten den Versuch machten, die Arbeitszeit auf das gesetzliche Maximalmass auszudehnen, kam es zu einer umfangreichen Arbeitseinstellung, in der die Arbeiter trotz zahlreicher Verhaftungen Sieger blieben. Auch hier spielte eine sozialistische Propaganda durch Verbreitung Tausender von Flugblättern eine gewisse Rolle hinter den Coulissen. Nach derselben Quelle kam es ungefähr in derselben Zeit in den Industriebezirken von Bialystock und Grodno zu mehrfachen Strikebewegungen mit Massenhaussuchungen und Massenverhaftungen. Es handelte sich meistens um Herabsetzung der Arbeitszeit und um allgemeine Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. In dem bergbaulichen Revier an der oberschlesischen Grenze (Dombran-Sasnowitz) gab den Anlass zu den Unruhen das Knappschaftskassenwesen. Die polnische Sozialdemokratie scheint sich besonders diese Arbeiterkategorie als Feld der Thätigkeit ausgesucht zu haben; denn sie lässt ausser ihrem Parteiorgan »Robotnik« (Der Arbeiter) ein besonderes Bergarbeiterblatt »Gornik« (Der Bergarbeiter) erscheinen und tausende in London gedruckte revolutionäre Broschüren einschmuggeln. Einen dramatischen Verlauf nahm ein Strike der Schornsteinfeger in Wilna. Sämtliche Ausständigen wurden eingesperrt, infolgedessen das Strikefieber erst recht in anderen Gewerben zum Ausbruch gelangte. Das Umsichgreifen in der progressivistischen Arbeiterbewegung wird des weiteren durch die grössere Anteilnahme an der sozialistischen Maifeier gekennzeichnet. Im Jahre 1897 nahmen an derselben grössere Gruppen der Fabrikarbeiterschaft teil, z. B. in Kiew 500 Arbeiter der Eisenbahnwerkstätten.

Aber nicht nur in Westrussland, sondern auch im St. Petersburger, Moskauer und in anderen Industriebezirken sind in den letzten paar Jahren grössere Strikeaktionen vorgekommen. In einer als glaubwürdig angesehenen Korrespondenz werden für die Jahre 1896 bis 1897 17 Städte des Reiches (mit Ausnahme der westrussischen Gouvernements) aufgezählt, in denen sich Strikes ereignet haben. Auch hier sind zwei Züge besonders charakteristisch: einmal, dass an die Stelle von Fabrikunruhen und Revolten ruhige und planmässig verlaufende Strikes treten, und zum anderen, dass neben der Lohnfrage die Verkürzung der Arbeitszeit eine immer grössere Rolle spielte. Unter den aufgezählten Schauplätzen der Arbeiterbewegung nahm natürlich Petersburg die erste Stelle ein. Dort hat sich auch der grösste Strike, den Russland erlebt hat, ereignet. Es war dies derjenige der Baumwollspinner, der Mitte des Jahres 1896 zum Austrag kam. Den mittelbaren Anlass zu den Differenzen gab die Krönungsfeier in Moskau. Die Arbeiter wollten 3 Tage frei haben ohne Lohnkürzung, die Fabrikbesitzer wollten nur einen Tag bewilligen. Da sich die Fabrikinspektoren auf die Seite der letzteren stellten, wurde auf den meisten Fabriken nur ein Tag wirklich gefeiert. Dieser Zwischenfall, dem man anscheinend zuerst nur wenig Bedeutung beigelegt hatte, sollte sich nachträglich als ein Vorspiel einer grösseren Arbeiterbewegung herausstellen. Denn bald darauf verlangten die Handlanger, dann die Mullspinner und endlich alle anderen Textilarbeiter eine Reihe von Vergünstigungen in den Arbeitsbedingungen, 12stündigen Arbeitstag mit 1½stündiger Unterbrechung für die Mahlzeit und Beseitigung des Maschinenreinigens während der Mittagspause. Als diese Forderungen nicht bewilligt wurden, begannen (Anfang Juni) die Arbeitseinstellungen. Am 13. Juni standen alle Spinnereien auf dem linken Ufer der Newa, am 17. auch die rechtsufrigen still. In diesen Tagen erreichte die Zahl der Ausständigen — nach dem offiziellen Bericht im »Regierungsboten« — 14712. Bald waren aber die Mittel der Strikenden erschöpft, und da auch die Behörden einen starken Druck auf die Arbeiter ausübten, so nahmen sie bald die Arbeit wieder auf. Ende Juni war alles wieder im Gange. In einigen Fabriken dauerte der Ausstand 14 Tage, in den übrigen 6 bis 11 Tage. Im ganzen waren 18 Etablissements von der Strikebewegung betroffen. Es ist schon hervorgehoben worden, dass bei dieser Gelegenheit zum ersten Male eine rührige sozialistische Propaganda offenkundig zu Tage trat, aber auch nach anderer Richtung hin hatte der Petersburger Spinnerstrike eine besondere soziale Bedeutung. Er war nämlich der erste, welcher einen ganzen Industriezweig ergriffen hatte, der erste, in welchem die Arbeiter ein bestimmtes Ziel anstrebten, der erste, in welchem alle Gewaltthätigkeiten vermieden wurden.

Den Petersburger Arbeitern war damals die Regelung des Arbeitstages durch Reichsgesetz versprochen worden, und in der That trat unter dem Vorsitz des Finanzministers Witte eine Kommission zusammen, welche

die Frage der Einführung eines Maximalarbeitstages ventilierte. Die Verhandlungen wurden aber geheim gehalten, und so begannen im Januar des Jahres 1897 die Petersburger Arbeiter wiederum die Arbeit einzustellen. Minister Witte hatte die Absicht gehabt, dadurch beruhigend zu wirken, dass er in allen Fabriken eine Bekanntmachung anschlagen lassen wollte, in welcher er die wohlmeinenden sozialpolitischen Absichten der Regierung auseinandersetzte. Als er diesen Plan auf Vorstellung des Ministers des Innern fallen liess, griff der Petersburger Ausstand von den Spinnereien und Webereien auf die Textilindustrie im Charkower Revier und auf andere Fabriken über, und erst das Gesetz vom 2. Juni 1897, welches dann in der That den Maximalarbeitstag brachte, wirkte auf die gährende Arbeiterbewegung wieder beruhigend. Leider wurde gleichzeitig die Censur in der Richtung hin verschärft, dass die Zeitungen über die Arbeiterbewegung nichts bringen dürfen. Unsere Information über die Arbeitseinstellungen auch der allerjüngsten Zeit ist deswegen eine überaus lückenhafte und dürftige geblieben.

In dem vorstehenden Artikel ist das wenige, was man über die russische Strikebewegung kennt, zu einer Skizze verarbeitet. Erkundigungen an Ort und Stelle haben leider ein rein negatives Resultat gehabt.

Litteratur: ***Nicolai Kolossow*** *(Pseudonym?) Die Organisation der russischen Arbeiter, »Neue Zeit«, 1898 Nr. 45. — »Bericht der Delegierten der russischen Sozialdemokratie an dem internationalen Sozialistenkongress in London« Zürich 1896. —* ***P. Inorodzew****, Die Arbeiterbewegung in Russland, »Soziale Praxis« VI. S. 25 ff. —* ***P. Schuttakoff****, Der Strike der Spinner in St. Petersburg, »Soziale Praxis« V. S. 1264 ff. —* ***M. Biermer****, Art. Gewerkvereinsbewegung, Hdw. d. Staatsw. I. Aufl. Suppl. Bd. 2. S. 438—450. Zeitschr. »Soziale Praxis« 1896—1898.*

Greifswald. ***M. Biermer.***

IX. Arbeitseinstellungen in der Schweiz.

1. Vereinzelte ältere A. 2. Versuche zur Begründung fachgenossenschaftlicher Verbindungen. 3. Die Internationale und ihr Einfluss. 4. Versuche einer allgemeinen Gewerkschaftsorganisation. 5. Die Arbeiterreservekasse. 6. Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund. 7. Die Eisenbahner. 8. Statistisches.

1. Vereinzelte ältere A. Wenn man von den Gesellenaufständen der Zunftzeit absieht, so beginnt die Geschichte der Arbeitseinstellungen in der Schweiz mit dem Aufkommen dauernder fachlicher Arbeiterkoalitionen. Vereinzelte Ausstände der Arbeiter dieser oder jener Fabrik finden sich freilich schon früher. Sie sind spontane Aeusserungen der Unzufriedenheit, die selbst dann zu keiner dauernden Verbesserung der Lage einer ganzen Arbeiterklasse führten, wenn ihr nächster Anlass beseitigt war. Zudem waren sie erschwert durch die in der kantonalen Gesetzgebung früh auftretenden Koalitionsverbote. So bestimmte 1844 das Züricherische Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten (§ 20): »Untersagt sind alle Verbindungen von Gesellen, welche in der Absicht versucht oder vollzogen werden, Zugeständnisse irgend einer Art zu erzwingen, den Behörden zu trotzen, die Meister in ihren Rechten zu beeinträchtigen oder ihnen Schaden zuzufügen oder überhaupt unsittliche oder ordnungswidrige Zwecke zu erreichen.« Für Teilnahme an untersagten Verbindungen war Gefängnis von 2—14 Tagen, bei Störung der öffentlichen Ordnung von 8 Tagen bis 3 Monaten, ev. auch Ausweisung angedroht. Dennoch fehlte es beim Vordringen des Fabriksystems auch in der Schweiz nicht an Arbeiterrevolten. Die bekannteste ist der Fabrikbrand in Uster (Kanton Zürich) 1832, ein Verzweiflungsakt hausindustrieller Baumwollweber. Die erste eigentliche Arbeitseinstellung moderner Art, von welcher sich Kunde erhalten hat, war diejenige in einer Glarner Kattundruckerei im Jahre 1837. Ihre nächste Veranlassung war die Einführung einer Arbeitsglocke, welche die Arbeiter sich nicht gefallen lassen wollten. Sie endete nach 14tägiger Dauer mit der Niederlage der Ausständigen. Im November 1844 legten die Schneider in Basel die Arbeit nieder, weil die Meister beschlossen hatten, es dürfe kein Geselle bei mehr als 3 Meistern in Arbeit treten. Von grösserer Bedeutung war der gegen Ende des Jahres 1848 unternommene Kampf der Baseler Seidenbandweber. Er stützte sich bereits auf eine Organisation, den »General-Posamenter Verein«, und bezweckte neben einer Lohnerhöhung von 10—12% bezeichnender Weise auch eine Bestimmung durchzusetzen, wonach es dem Arbeiter frei stehen sollte, »zu kommen und zu gehen, wann's beliebt«. Hier wie dort spielte also das Sträuben der Arbeiter, sich der festen Zeitordnung zu fügen, welche das Fabriksystem fordert, eine Rolle. In Basel sollte eine Bandfabrik nach der anderen zu den verlangten Konzessionen gezwungen werden. Im November 1848 wurde zunächst in drei Fabriken die Arbeit eingestellt. Allein die Fabrikanten durchkreuzten diese Taktik durch eine allgemeine Schliessung der Fabriken und blieben schliesslich in der Hauptsache Sieger.

2. Versuche zur Begründung fachgenossenschaftlicher Verbindungen. Die ersten Versuche zur Begründung dauernder fachgenossenschaftlicher Verbindungen in der Schweiz traten in den fünfziger Jahren hervor. Dieselben sind zunächst bloss örtlicher Natur und führen wohl vereinzelt zu Lohnstreitigkeiten, wie 1857 bei den Schuhmachern in Zürich, welche einen Lohntarif durchzusetzen versuchten. Besonders häufig traten solche Bewegungen im Buchdruckergewerbe auf: 1859 in Bern, 1860 in Genf und Chur, 1861 in St. Gallen, 1862 in Schwyz und Aarau. Die Ursache ist leicht zu erkennen: im August 1858 war der »Schweizerische Typographenbund« gegründet worden, der anfänglich als Vereinigung von Gehilfen und Unternehmern gedacht gewesen war, sich in den ersten 60er Jahren aber zu einem reinen Gehilfenverein umbildete. In den anderen Gewerben kam es höchstens zu schwachen lokalen Verbindungen, die dauernde Erfolge nicht zu erzielen vermochten. Die Ursachen des mangelnden Gedeihens dieser und verschiedener späterer Gewerkvereinsbewegungen liegen in der ganzen politischen und wirtschaftlichen Organisation der Schweiz. Das Kantönlitum, die fehlende Spracheinheit, das Mangeln grosser Städte, das Vorherrschen des hausindustriellen Betriebes, die Zerstreuung der Fabrikanlagen, vor allem aber die Inanspruchnahme der Arbeiter durch Vereine allgemeiner Natur (Grütlivereine, deutsche Arbeitervereine) hinderten das Aufkommen grosser, das ganze Land umfassender fachlicher Verbindungen und verurteilten die wenigen örtlichen Vereinsbildungen dieser Art zum baldigen Untergang. Allerdings hat es seit der Mitte der 60er Jahre auch in der Schweiz nicht an Arbeitseinstellungen gefehlt. So sind aus dem Jahre 1866 Ausstände der Schuhmacher in Genf, Freiburg und Chaux-de-Fonds, der Spengler und Schlosser in Zürich verzeichnet. Allein diese erscheinen hier in der Regel nicht als das letzte Mittel in einem planmässigen Kampfe ganzer Arbeiterkategorieen um allmähliche Verbesserung ihrer Lage, sondern als Zeichen ausnahmsweise günstiger Konstellationen in dem Gange der Arbeiterbewegung. Sie wurden nur selten nach Sammlung ausreichender materieller Mittel unternommen, sondern meist in Zeiten hochgesteigerter Aufregung, in welchen einzelne Arbeitergruppen hoffen konnten, durch Inanspruchnahme von Beisteuern der gesamten organisierten Arbeiterschaft einen augenblicklichen Lohnvorteil zu erringen, eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen oder irgend eine Verschlechterung ihrer Lage abzuwehren. Es lassen sich in der ferneren Bewegung zwei Flutperioden unterscheiden. Die eine beginnt mit der Ausbreitung der internationalen Arbeiterassociation in der Schweiz in den letzten 60er Jahren und dauert mit einer kurzen Unterbrechung während des deutsch-französischen Krieges bis 1873; die andere hängt mit der Begründung der schweizerischen Arbeiterreservekasse im Jahre 1886 zusammen.

3. Die Internationale und ihr Einfluss. Die mit der Ausbreitung der Internationale zusammenhängenden Arbeitseinstellungen begannen im Jahre 1868 in Genf, ihrem damaligen Hauptquartier in der Schweiz. Dort waren vor kurzem starke gewerkschaftliche Organisationen entstanden, deren Mittelpunkt der fast ausschliesslich aus Genfer Bürgern bestehende Verein der Bijouteriearbeiter und Uhrmacher bildete. Unter dem Einflusse einer sehr günstigen Bauperiode wurden im April 1868 die Steinhauer, Maurer, Gipser, Zimmerleute, Handlanger, Schlosser und Spengler ausständig, später auch die Mechaniker, Hufschmiede, Wagner und Sattler, endlich die Bauschreiner und Dachdecker. Die meisten setzten mit Geldunterstützung auswärtiger Sektionen der Internationale ihre Forderungen durch; der Ausstand der Bauhandwerker kostete allein 60000 Fr. In dasselbe Jahr fallen die Arbeitseinstellungen der Schneider in Lausanne, der Cigarrenmacher in Murten, der Buchdrucker in Solothurn; im Herbste geriet ein grosser Teil der Baseler Arbeiterschaft in Bewegung, zuerst die Seidenbandweber, dann die Seidenfärber und zu Ende des Jahres auch die Metallarbeiter. Im Jahre 1869 werden verschiedene Zweige der westschweizerischen Uhrenindustrie unruhig, in Zürich und Winterthur die Arbeiter der Maschinenfabriken, in Genf, Bern, Luzern, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Chur, Frauenfeld, Schaffhausen, Basel die Buchdrucker, in Zürich auch die Buchbinder; ja selbst die Weinbergsarbeiter am Bieler und Neuenburger See wollen nicht mehr um die alten Löhne arbeiten. Auch die ersten Monate des Jahres 1870 waren noch von ähnlichen Bewegungen erfüllt; im Juni kam es in Genf zu einer Aussperrung bei sämtlichen Bauhandwerkern, von welcher 3000 (nach anderen Angaben 5000) Arbeiter betroffen wurden. Dann brachte der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges eine Zeit lang die Bewegung zum Stillstand. Die meisten jener Ausstände waren von längerer Dauer, diejenigen der Genfer Graveure und der Buchdrucker erstreckten sich sogar auf 3 Monate. Im ganzen wollte die Internationale nach einer Rechnungslegung vom Oktober 1869 für die schweizerischen Arbeitseinstellungen 82417 Fr. aufgebracht haben. Das Bundeskomitee der Arbeiter der fran-

zösischen Schweiz fand jedoch die erreichten Vorteile ausser Verhältnis mit den gebrachten Opfern, und in der That hatte nur ein Teil der 32 aus den Jahren 1868—1870 bekannten Arbeitseinstellungen mit einem Ausgleich zu Gunsten der Arbeiter geendet. In den folgenden Jahren tritt der Einfluss der Internationalen mehr zurück, namentlich seit dem unglücklichen Ausgang zweier Arbeitseinstellungen in St. Gallen, bei welchen ihr Eingreifen den Ausständigen die vorher vorhandene Sympathie der Bevölkerung entzogen hatte. Im ganzen liegen aus den Jahren 1871—1873 Angaben über 64 Arbeiterbewegungen vor. Von diesen entfallen 44 auf die deutsche und 20 auf die welsche Schweiz; 52 gehören dem Kleingewerbe an und 12 der Fabrikindustrie. In 28 Fällen bildeten Lohnstreitigkeiten die Ursache des Ausstandes, in 31 Fällen handelte es sich um Verkürzung der Arbeitszeit und in den übrigen um andere auf das Arbeitsverhältnis bezügliche Streitpunkte. Die Dauer des Strikes variierte zwischen 2 Tagen und 4 Monaten. Der Ausgang derselben war angeblich in 29 Fällen ganz und in 11 teilweise günstig für die Arbeiter, die sonach in $^{3}/_{8}$ der Fälle unterlagen. Diese Ziffern scheinen günstiger, als sie sind: mit Niederlagen hatten gerade die bedeutendsten und in der Oeffentlichkeit am meisten besprochenen jener Bewegungen geendet.

4. Versuche einer allgemeinen Gewerkschaftsorganisation. Mit diesen Misserfolgen hängt es zusammen, dass unter den Leitern der schweizerischen Arbeiterbewegung der Plan auftauchte, an Stelle der seitherigen gemischten Sektionen der Internationale eine durchgreifende gewerkschaftliche Organisation zu schaffen. Der 1873 gegründete »Schweizerische Arbeiterbund« verfolgte hauptsächlich diesen Zweck. Allein während eines siebenjährigen Bestehens gelang es ihm nicht, dieses für die Schweiz neue Organisationsprincip zu allgemeinerer Geltung zu bringen und den wirtschaftlichen Kampf vom politischen zu trennen. Und ebensowenig war der Erbe dieses Gedankens, der 1880 gegründete »Allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund«, dazu imstande. Es gab eben zu viele andere Arbeiterorganisationen von einer den schweizerischen Bedürfnissen mehr entsprechenden allgemein politisch-sozialen Richtung. Arbeitseinstellungen kamen zwar immer noch hin und wieder vor: von 1874—1878 34, von 1879—1884 10; von diesen 44 Bewegungen nahmen, soweit bekannt, bloss 18 einen befriedigenden Verlauf. Nur bei wenigen national organisierten Fachverbänden, wie den Buchdruckern, vermochten sie sich auf feste Kasseneinrichtungen zu stützen. Meist verliess man sich auf freiwillige Sammlungen, und so reichlich diese zeitweise flossen, so hatten sie doch den Nachteil, dass sie ein planmässiges Handeln auf diesem Gebiete eher verhinderten als förderten. Schliesslich hat man sich überzeugen müssen, dass es unmöglich sei, die zur Bildung von leistungsfähigen Gewerkvereinen geeigneten Elemente aus den allgemeinen Arbeiterorganisationen, in denen sie sich zerstreuen, auszusondern und für den wirtschaftlichen Kampf auf dem Boden der gegenwärtigen Sozialordnung fachgenossenschaftlich zu vereinigen. Um jedoch das Unterstützungswesen bei Lohnkämpfen planmässiger zu gestalten und den letzteren einen materiellen und moralischen Rückhalt zu bieten, ist 1886 auf Veranlassung des Grütlivereins eine »Allgemeine schweizerische Arbeiterreservekasse« errichtet worden, an deren Dotierung und Leitung sämtliche auf sozialistischem Boden stehenden Arbeiterverbände sich beteiligten.

5. Die Arbeiterreservekasse. Der Zweck dieses Institutes, welches durch eine aus den beteiligten Verbänden bestellte Kommission geleitet wurde, war: »bei drohenden Arbeitseinstellungen und bedeutenderen Ausständen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine genaue Untersuchung der Verhältnisse anzuordnen, Vergleiche mit den Arbeitgebern oder schiedsgerichtliche Austragung der Differenzen anzustreben, nach Versagung aller anderen Mittel bei geeigneter Sachlage eine Arbeitseinstellung zu genehmigen und die Beteiligten subsidiär aus seiner Reserve und durch öffentliche Sammlung zu unterstützen.« Aus Beiträgen der beteiligten Verbände sollte ein Garantiefonds im Minimalbetrag von 5000 Fr. gesammelt werden; so lange derselbe 10000 Fr. nicht erreicht habe, sollten die Unterstützungen nach wie vor auf dem Wege freiwilliger Sammlungen beschafft werden.

Die Begründung der Arbeiterreservekasse gab in der That den Lohnkämpfen der Arbeiter einen Rückhalt, dessen sie seither entbehrt hatten. Ihre nächste Folge war eine starke Zunahme der Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern. Nicht weniger als 15 solcher Fälle erforderten schon im Jahre 1887 das Eingreifen der Reservekassenkommission. 9 derselben wurden gütlich beigelegt; bei den 6 übrigen kam es zu Arbeitseinstellungen, und von diesen fielen 4 zu Gunsten der Arbeiter aus. An Unterstützungen gingen durch die Hände der Kommission 14183 Fr. In den ersten Monaten des Jahres 1888 verlangsamte sich die Bewegung. Bald trat die ganze Organisation in eine Krisis ein, hervorgerufen durch eine von der Kommission angeregte Statutenrevision, welche die Einführung direkter

Beiträge von seiten der Mitglieder der beteiligten Verbände zum Hauptziele hatte. Infolge der Ablehnung dieses Projektes durch den Grütliverein trat im August 1888 die Reservekassenkommission zurück, und damit war diese erste wirksame Strikeorganisation der schweizerischen Arbeiter vorläufig lahm gelegt. Allerdings kam im März 1889 eine Art Reorganisation zu stande: die Mitglieder des Gewerkschaftsbundes sollten persönliche direkte Beiträge (20 Cts. pro Kopf und Monat) zahlen, der Grütliverein aber einen Aversalzuschuss von jährlich 2000 Fr. leisten. Die neue Reservekassenkommission (7 Mitglieder) erhielt die selbständige Verwaltung der Kasse, sah sich aber zunächst auf eine blosse Vermittlerrolle beschränkt, da erst der vorgeschriebene Garantiefonds angesammelt werden sollte. Auch diese Organisation befriedigte nicht lange. Mehr und mehr vollzog sich in den einzelnen Gewerbezweigen die Bildung leistungsfähiger centralisierter Fachvereine, deren 1890 bereits 14 bestanden. Die Vielheit der Organisationen legte den Arbeitern unerschwingliche Opfer auf; jene Berufsverbände lehnten sich demzufolge gegen die Höhe der Beiträge zur Reservekasse und zum Gewerkschaftsbunde auf. So kam es 1891 zu einer Verschmelzung der beiden letztgenannten Organisationen, in der die Reservekasse völlig dem Gewerkschaftsbund unterthan wurde.

6. **Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund** in seiner gegenwärtigen Organisation verfolgt streng sozialdemokratische Tendenzen. Er will die gesamte Gewerkschaftsorganisation der Schweiz, sowohl Berufsverbände als lokale Fachvereine als »gemischte Gewerkschaften« umfassen. Den Berufsverbänden bleibt aber die volle Selbständigkeit in ihrer inneren Verwaltung und ihren besonderen Berufsinteressen gewahrt. Ihr Anschluss an den Bund hat vor allem den Zweck, eine einheitliche Leitung der Lohnkämpfe zu erzielen. Zur Unterstützung der letzteren besitzt der Bund eine Reservekasse; jedes Mitglied hat vierteljährlich 60 Cts. zu zahlen, von denen 50 in den Reservefonds fliessen, während 10 für Verwaltung und Agitation verwendet werden. An der Spitze steht das aus 12 Mitgliedern bestehende, alle 2 Jahre nach dem Proportionalverfahren zu wählende Bundeskomitee. Dasselbe ernennt einen engeren Vorstand und wird überwacht von einer aus 3 Mitgliedern (eins muss dem Grütliverein angehören) bestehenden Kontrollkommission. Hat der Gewerkschaftsbund die Höhe von 6000 zahlenden Mitgliedern erreicht, so soll ein ständiger Sekretär angestellt werden. Wenn eine dem Bunde angehörige Gewerkschaft eine Arbeitseinstellung beabsichtigt, so ist dem Bundeskomitee (ev. auch der Leitung des Berufsverbandes, wenn ein solcher besteht) Anzeige zu erstatten unter näheren Angaben über Lohn, Arbeitszeit, Arbeiterzahl. Das Komitee hat dann die Sachlage zu prüfen und eine Vermittelung zu versuchen. Der Ausstand selbst kann nur mit Bewilligung des Bundeskomitees (und ev. Verbandsvorstandes) stattfinden, welche auch für Fernhaltung von Zuzug und Unterstützung zu sorgen haben. »Aus der Reservekasse dürfen Unterstützungen erst verabreicht werden, wenn ein Vermögen von 15000 Fr. vorhanden ist. Ist das Vermögen unter 5000 Fr. gesunken, so dürfen keine neuausbrechenden Strikes aus der Kasse unterstützt werden.« Die speciellen Aufgaben des Bundeskomitees in Reservekassen-Angelegenheiten sind (nach den am 1. April 1891 in Kraft getretenen Statuten): »a) Entgegennahme von Anzeigen von beabsichtigten Strikes, von Lohnkonflikten und anderen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Gewerbsinhabern. Solche Anzeigen sind, wenn das Einschreiten der Kommission bezw. die Unterstützung seitens der Reservekasse gewünscht wird, sofort bei Beginn eines Konfliktes und jedenfalls vor einem Strikebeschluss zu machen. b) Untersuchung der Sachlage durch tüchtige Genossen an Ort und Stelle oder durch eine Abordnung von Kommissionsmitgliedern, nötigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen. c) Leitung der Vergleichsverhandlungen mit den Gewerbsinhabern bezw. Versuch eines schiedsrichterlichen Austrages eines Strikes oder eines sonstigen Konfliktes durch ein aus Arbeitern und Gewerbsinhabern gleichmässig zusammengesetztes Gericht. d) Beschlussfassung über die Begründetheit und Zweckmässigkeit einer Arbeitseinstellung, resp. über die Begründetheit anderweitiger Beschwerden nach schriftlichem Rapport und nach genauer Prüfung der Thatsachen und des Untersuchungsergebnisses. e) Ordnung des Unterstützungswesens, Regulierung der Beiträge an die Strikenden, Erlass von Hilferufen, Anordnung von Sammlungen etc. Das Maximum der zu gewährenden Unterstützung an Strikende beträgt für Ledige 1,50 Fr., für Verheiratete 2 Fr. und für jedes Kind 20 Cts. Bei besonders ungünstigen örtlichen Verhältnissen darf an Verheiratete und an Kommissionsmitglieder ein zwei Franken übersteigender Betrag ausbezahlt werden. Nichtmitglieder können auch unterstützt werden. f) Verfügungen, betreffend Fernhaltung von Zuzug sowie betreffend Abreise von Streikenden. g) Beschlussfassung, betreffend Beendigung des Strikes. h) Einforderung von detaillierten schriftlichen Berichten über jeden Strike; Sammlung des bezüglichen Aktenmaterials, der allfälligen Erlasse von Behörden und

der wichtigeren Publikationen der Presse. Resumierende Berichterstattung in den Organen der Verbände unter gleichzeitiger Rechnungsablage.« Das Verfahren am Orte des Ausstandes selbst ist durch ein 1892 auf dem Gewerkschaftskongress zu Aarau beschlossenes Strikereglement noch besonders geregelt. Es sieht die Wahl einer »Strikeleitungskommission« vor. Diese hat »den Wacht- und Ordnungsdienst einzurichten, schriftliche Kontrolle über das Postenstehen zu führen und sich persönlich von der richtigen Ausführung des Postendienstes zu überzeugen. Sie führt samt dem Bundeskomitee die Unterhandlungen mit der Unternehmerschaft, besorgt die Korrespondenz und legt Appelllisten an. Diese Appelllisten dienen als Zahltagskontrolle; wer sich beim Appell nicht einfindet, geht für diesen Tag der Unterstützung verlustig.«

Der Gewerkschaftsbund hat unter seiner neuen Organisation eine sehr rasche Entwickelung genommen. Im Frühjahr 1890 zählte er 3460 Mitglieder, 1892 6950, 1894 9495, Ende 1897 rund 14000 in 322 Sektionen, von denen die Mehrzahl in 12 Berufsverbänden zusammengefasst ist. Die stärksten sind der Uhrmacherverband, der Typographenbund, der Metallarbeiter- und der Holzarbeiterverband. Das Vorgehen des Bundeskomitees im Lohnkampfe war bis 1893 ein bedächtiges. An Unterstützungsgeldern wurden gezahlt 1891 5889 Fr., 1892 6652 Fr., 1893 7818 Fr. Als aber 1893 neue Männer an die Spitze traten, änderte sich das. Im Frühjahr 1894 traten in Zürich etwa 1500 Arbeiter in den Ausstand; die Bewegung wurde hier wie bei dem gleichzeitigen Schmiedestrike in Bern mit einer Leidenschaftlichkeit und Gewaltthätigkeit geführt, dass an beiden Orten scharfe Polizeiverordnungen gegen unerlaubte Nötigung erlassen werden mussten. Die Bewegung ging der Sympathie der Bevölkerung verlustig; die freiwilligen Unterstützungsbeiträge versagten; bald waren die Mittel der Reservekasse, die am 1. Januar 1894 32754 Fr. betragen hatten, erschöpft. Seitdem scheint der Bund wieder in gemässigtere Bahnen eingelenkt zu sein. Nach seinem neuesten Jahresberichte (1. Januar 1896 bis 31. Dezember 1897) ereigneten sich in den beiden letzten Jahren:

	mit vollem Erfolg	mit teilweisem Erfolg	ohne Erfolg	zusammen
Konflikte und Lohnbewegungen . .	27	35	25	87
Strikes	16	10	9	35
Boykotts	1	—	1	2
zusammen	44	45	35	124

Von diesen fielen 52 in das Jahr 1896 und 72 in das Jahr 1897. Nach einer von dem Gewerkschaftsbunde bei Gelegenheit der Genfer Landesausstellung veranstalteten Enquete wären von 1887 bis 1895 von den Gewerkschaften der Schweiz 268 Lohnbewegungen und Strikes durchgefochten worden, und von 169 Sektionen insgesamt wären 107 an solchen Kämpfen beteiligt gewesen. Von sämtlichen Bewegungen hätten 170 vollen Erfolg gehabt, 55 teilweisen Erfolg und 46 wären ohne Erfolg geblieben. Am meisten Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen entfielen auf die Metallarbeiter, nämlich 55; dann folgen die Holzarbeiter mit 50, die Schneider mit 49, die Baugewerbe mit 42, die Schuhmacher mit 27, die Brauer mit 14, die Buchbinder mit 10, die Tabakarbeiter mit 7, die Korbmacher mit 6, die Gärtner mit 4, die Färber mit 3, die Müller mit 1. Von allen Bewegungen führte nur der dritte Teil (89) zu einer Arbeitseinstellung. Charakteristisch ist wieder, dass die grosse Mehrzahl dieser Kämpfe sich auf dem Boden des Kleingewerbes abspielt. Wenn sonach immerhin der vermittelnden Thätigkeit des Gewerkschaftsbundes eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen ist, so wird doch nicht behauptet werden können, dass unter seinem Einflusse die Zahl der Arbeitseinstellungen absolut geringer geworden sei.

7. Die Eisenbahner. Während die Lohnkämpfe auf dem Gebiete der Industrie in dem Gewerkschaftsbund ihren gemeinsamen Rückhalt und Mittelpunkt finden, steht die berühmt gewordene Bewegung des Personals der schweizerischen Normalbahnen durchaus selbständig da. Schon lange war die Stellung der Beamten und Arbeiter der schweizerischen Privatbahnen eine sehr prekäre; ohne feste Gehaltsordnung waren sie ganz der Gunst oder Ungunst ihrer Vorgesetzten anheimgegeben. Zwar hatten sich unter ihnen verschiedene Vereine gebildet, welche die Besserstellung der einzelnen durch Kranken- und Sterbekassen, Konsumvereine und dergleichen erstrebten. So der Verein schweizerischer Lokomotivführer, der schweizerische Zugspersonalverein, der Verein der Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellten und verschiedene Eisenbahnarbeitervereine. Diese vier Organisationen schlossen sich 1895 mit ungefähr 10000 Mitgliedern zu einem Verband des Personals der schweizerischen Transportanstalten zusammen, zunächst um auf die bessere Befolgung des sogenannten Ruhetagsgesetzes (vgl. oben S. 597) hinzuwirken. Schon auf einem Delegiertentage in Luzern am 16. Juni 1895 beschloss man die Aufstellung einer allgemeinen Dienstpragmatik mit Besoldungsskala. Im Juli forderten die Eisenbahnarbeiter in Basel Bezahlung der Ruhetage, 25 % Lohnerhöhung, 10stündige Ar-

Arbeitszeit und unentgeltliche Verabfolgung der Dienstkleidung. Die Direktion der Centralbahn machte in der Hauptsache die geforderten Zugeständnisse. Bald folgten die Eisenbahnarbeiter in anderen Städten (Bern, St. Gallen, Olten, Luzern) diesem Beispiele. Im September schlossen sich ihnen die Beamten der Centralbahn, im November diejenigen der Nordostbahn und bald auch die der anderen Linien an. Ihre Forderungen gingen auf einen festen um 10—25 % erhöhten Gehaltsetat und klarere Bestimmung der Anstellungs-, Entlassungs- und Beförderungsverhältnisse. Im Januar 1896 fand eine erfolglose Konferenz der Bahngesellschaften mit dem Eisenbahndepartement in Bern statt; da auch Einzelverhandlungen des Personals mit ihren Verwaltungen zu keinem Ziele führten, so übertrug man die weitere Führung der Angelegenheit dem Verband, welcher am 16. Februar in Aarau einen von 12000 Personen besuchten schweizerischen Eisenbahnertag abhielt. Dieser beschloss einstimmig den Strike, falls neue Verhandlungen des Centralkomitees mit den Verwaltungen zu keinem befriedigenden Ergebnis führten. Auf einer neuen vom Eisenbahndepartement nach Bern berufenen Konferenz der Verwaltungen wurde dann rasch eine Verständigung erzielt, deren Einzelheiten in einer gemeinsamen Sitzung der Direktionen und des Centralkomitees formuliert wurden. Nur die Nordostbahn zögerte mit dem Anschluss, und als sie sich am 2. März, hart vor dem angedrohten Ausstande, dazu entschloss, liess sie es an der Ausführung fehlen. Dies führte am 12. März 1897 zu einer allgemeinen Arbeitseinstellung des Personals der Nordostbahn, die indessen schon am folgenden Tage durch das energische Eingreifen des Leiters der Eisenbahnerbewegung Dr. Sourbeck und des Bundesrates in einem Schiedsgerichtsvertrag ihr Ende fand, der die endgiltige Austragung der Streitigkeiten dem Leiter des schweizerischen Eisenbahndepartements übertrug. So verlief dieser »Musterstrike« unter der sympathischen Teilnahme der Bevölkerung für die Beteiligten durchaus günstig.

8. Statistisches. Nach den Zusammenstellungen des schweizerischen Arbeitersekretariats, die auf volle Genauigkeit indessen keinen Anspruch machen, wurden in der Schweiz gezählt:

in den Jahren	Lohnbewegungen	Angriffsstrikes	Abwehrstrikes	zusammen
1860—1864	10	2	2	14
1865—1869	19	24	6	49
1870—1874	30	43	12	85
1875—1879	2	11	11	24
1880—1884	—	2	8	10
1885—1890	44	44	34	122
1891—1894	99	63	54	216
1860—1894	204	189	127	520
1895	55	17	16	88

Unter den Lohnbewegungen sollen »Regungen der Arbeiterschaft zu irgend welchen Zwecken« verstanden werden, bei denen es nicht zum Strike kam. Von den Kämpfen der Jahre 1860—1894 sollen verlaufen sein

	günstig	teilweise günstig	ungünstig	unbekannt
Lohnbewegungen	113	25	37	29
Angriffsstrikes	101	26	44	18
Abwehrstrikes	59	9	33	16
Aussperrungen	5	—	2	3
zusammen	278	60	116	66

378 Bewegungen und Strikes richteten sich auf Verbesserung der Lage der Arbeiter; darunter 185 auf Verkürzung der Arbeitszeit, 173 auf Lohnerhöhung, 20 auf sonstige Verbesserungen. 142 suchten Verschlechterung des Arbeitsverhältnisses abzuwehren; davon 9 eine Erhöhung der Arbeitszeit, 96 Lohnherabsetzung, 22 Massregelungen, 15 andere Verschlechterungen. 126 fielen auf die welsche, 394 auf die deutsche Schweiz. Von den verschiedenen Gewerbegruppen beteiligten sich mit

	Lohnbewegungen	Strikes	überhaupt	davon mit ungünstigem Verlauf
die graphischen Gewerbe .	44	29	73	26
die Baugewerbe	65	103	168	66
die Uhrenarbeiter u. Bijoutiers	6	48	54	12
die Bekleidungsgewerbe .	24	51	75	18
die Metallarbeiter	33	39	72	28
Andere . . .	31	47	78	32
zusammen	203	317	520	182

Litteratur: ***Böhmert***, *Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz (Zürich 1874), II, S. 287—375.* — ***Bechtle***, *Die Gewerkvereine in der Schweiz (Staatsw. Studien; hsg. v. Elster, II, 1), Jena 1887.* — ***Binkert***, *Der Schweizerische Typographenbund, Basel 1887.* — ***Bücher***, *Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, in der Zeitschr. f. Staatsw. 43 (1888), S. 631 ff.* — ***Berghoff-Ising***, *Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895; besonders S. 222—244, 264—275.* — ***Derselbe***, *im Jhrb. f. Ges. XVII, S. 1077 ff.* — *Lohnbewegungen und Strikes in der Schweiz seit dem Jahre 1860. VIII. Jahresbericht des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1894, Zürich 1895. Dazu ein Nachtrag: Lohnbewegungen und Strikes im Jahre 1895 im IX.*

Jahresbericht (1895), S. 132—175. — ***Platter*** *in der Soz. Praxis VI, Sp. 636ff.* — *Schw. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik IV, S. 53ff.* ***K. Bücher.***

X. Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten.

1. Im allgemeinen. 2. Die Hauptdaten der Strikestatistik. a) die A. von 1825—1880. b) die A. und Aussperrungen von 1881—1886. c) die A. und Aussperrungen von 1887 bis zur Gegenwart.

1. Im allgemeinen. Gewisse typische Erscheinungen treten in den Arbeitseinstellungen, welche die nordamerikanische Industriegeschichte verzeichnet, ebenso deutlich zu Tage wie in England und anderen Ländern: die Ziele sind im grossen und ganzen dieselben, es ist auch ein gewisser Kausalzusammenhang erkennbar zwischen den Erfolgen der Arbeitseinstellungen und den Konjunkturen des Marktes. Doch ist diese letztere Wechselbeziehung eine weniger direkte als in England. Im übrigen äussern sich die Besonderheiten der amerikanischen Zustände gegenüber der englichen Entwickelung in der relativ grösseren Häufigkeit der dortigen Arbeitseinstellungen und in der grösseren Heftigkeit dieser Kämpfe.

Zwar befürworten auch viele amerikanische Gewerkvereine, namentlich die umfassenderen Organisationen (Trades Assemblies und die Knights of Labor) die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch gütliche Verhandlung, Kompromiss und Schiedsspruch. Aber thatsächlich haben die amerikanischen Arbeitervereine in viel höherem Grade den Charakter von Kampfgenossenschaften als die englischen. Schon die unsichere, fluktuierende Mitgliederzahl der amerikanischen Arbeitervereine bringt es mit sich, dass ihre Thätigkeit sich mehr der grösstmöglichen Steigerung der Löhne und der Abkürzung der Arbeitszeit zuwendet als einem geordneten Unterstützungswesen. Nach ihren Zielen sind demnach die heutigen amerikanischen Gewerkvereine und Arbeiterverbände etwa mit den englischen der 50er Jahre auf eine Stufe zu stellen. Bei vielen Arbeitervereinen Nordamerikas ist überdies die Beschlussfassung über eine mit Aussicht auf genossenschaftliche Unterstützung zu beginnende Arbeitseinstellung so erleichtert, dass darin eine grosse Versuchung zu leichtsinnigem und frivolem Vorgehen gefunden werden muss. Zur Häufigkeit der Arbeitseinstellungen tragen endlich bei die hochgespannten Lebensansprüche der amerikanischen Arbeiter, das trotzige Selbstbewusstsein, welches die grossartige wirtschaftliche Entwickelung und demokratische Regierungsformen in ihnen geweckt haben, endlich der Wegfall aller konservativ-patriarchalischen Beziehungen, welche sich in manchen Teilen Englands und des kontinental-europäischen Industriegebiets bis auf die Gegenwart erhalten haben.

Man kann zwar nicht behaupten, dass die sozialistische Propaganda unter den amerikanischen Arbeitervereinen nennenswerte Fortschritte gemacht hat; einen ganz unpolitischen Charakter im Sinne der älteren britischen Trades-Unions trägt aber keiner der grossen Verbände. Alle nehmen zu den politischen Tagesfragen energisch Stellung, und die politischen Parteien pflegen damit zu rechnen. In dem Lande des Dollars haben fast überall politische Demagogen die Führung der grossen Parteien übernommen. Ihre rücksichtslose Wahlmache und die gegenseitige Verhetzung wirkt natürlich auf die Stimmung der Arbeitermassen auch in solchen Aktionen, in welchen es sich lediglich um die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit handelt, zurück. Bei vielen grossen Arbeitseinstellungen der letzten Jahre lassen sich derartige Einflüsse unschwer nachweisen.

Wie die dem ganzen gesellschaftlichen Leben Nordamerikas eigentümliche Jugendlichkeit und Unstetigkeit die Umwandlung der Gewerkvereine von Kampfgenossenschaften zu Versicherungsverbänden erschwert, so hat sie auch bewirkt, dass lebensfähige Institutionen zum gütlichen Ausgleich der Interessengegensätze bisher nur selten erreicht worden sind. Obwohl achtungswerte Anfänge des Ausgleichsverfahrens schon in den 60er Jahren zu bemerken sind, und der Weg des Vergleichs namentlich in den Kohlen- und Eisenbezirken des Landes schon manches Gute gewirkt hat, so ist man doch in Nordamerika von der Herstellung einer dauernden friedlichen Neuordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vermittelst besonderer Organe der sozialen Selbstverwaltung viel weiter entfernt als in England. Es handelt sich bisher nur um vereinzelte Ansätze. Vergleich und Schiedsspruch spielen im ganzen noch eine sehr geringe Rolle. Die Strikebewegung ist im Aufsteigen begriffen und bricht Jahr für Jahr mit erneuter Gewalt los, wenn mit der warmen Jahreszeit Baugewerbe und Landwirtschaft die durch die Kälte unterbrochene Arbeit aufnehmen, wenn die eisbedeckten Kanäle und Flüsse sich öffnen und eine gesteigerte Thätigkeit in Bergwerken und Hütten zahlreiche Arbeitskräfte verlangt.

Während ungesetzliche Ausschreitungen aus Anlass von Arbeitseinstellungen in England seltene Ausnahmen bilden, sind in

Amerika die Strikes sehr häufig von wilden Ausbrüchen der Leidenschaft, von verbrecherischen Angriffen auf fremdes Eigentum, auf die Unternehmer und ihre Angestellten, namentlich aber gegen diejenigen Arbeiter begleitet, welche die freigewordenen Stellen ausfüllen sollen. Besonders berüchtigt hat sich der Geheimbund der Molly Maguires gemacht, welcher in den Kohlenbezirken Pennsylvaniens mehrere Jahre hindurch Freund und Feind mit dem Revolver tyrannisierte. Um die Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit zu zwingen, wendet man neuerdings besonders gern das aus den irischen Agrarunruhen entlehnte Mittel des Boykottierens, d. h. der gänzlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Isolierung an.

Der Regierungsgewalt ist ein energisches Einschreiten gegen Verbrechen und Gewaltthat bei grösseren Ausstandsbewegungen und in entlegeneren Gegenden ausserordentlich schwer gemacht durch die weiten Entfernungen des Landes und die geringe Stärke des stehenden Heeres. Die Miliz aber ist wenig an Gehorsam gewöhnt und hat nicht selten mit gewaltthätigen Strikern fraternisiert.

2. Die Hauptdaten der Strikestatistik. Die Geschichte der amerikanischen Strikebewegung lässt sich am zweckmässigsten in solchen Perioden, die den statistisch erfassten Zeiträumen entsprechen, darstellen. Der Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten, Caroll D. Wright, hat für die Zeit von 1741—1881 alle Nachrichten, welche über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Schriften und Zeitungsnotizen vorlagen, zusammengestellt. Bis zum zweiten Viertel des laufenden Jahrhunderts sind indessen die Angaben so lückenhaft und unsicher, dass sich eine Wiedergabe derselben kaum lohnt. Von diesem Zeitpunkte an werden die chronologisch geordneten Tabellen des Wrightschen Werkes immer inhaltsreicher und da man gleichzeitig über die Konjunkturen des Marktes unterrichtet ist, so lassen sich mancherlei interessante Schlüsse auf die Wechselbeziehungen zwischen den Arbeitsstreitigkeiten und den allgemeinen Verhältnissen des Marktes ziehen. Die Zahlen des Jahres 1880 sind auffallend grosse. Es wäre verfehlt, daraus allein einen Schluss auf eine Strikehausse zu ziehen. Vielmehr muss man annehmen, dass ein erheblicher Teil der für dieses Jahr verzeichneten Arbeitseinstellungen nach Ort und Art in früheren Jahren statistisch nicht zu erfassen gewesen ist. M. a. W. eine neue systematische Form der statistischen Aufnahme ist damals gewählt worden. Bei Gelegenheit des zehnten Census der vereinigten Staaten wurde nämlich eine besondere Strikeenquete angestellt, deren Resultate der Statistiker Weeks zusammengefasst hat. Eine dritte Statistik umfasst die Jahre 1881—1886. Auch hier haben den Beamten des arbeitsstatistischen Bureaus der Union zahllose Zeitungs- und Zeitschriftensammlungen aller Art vorgelegen. Die auf dieser Grundlage gewonnenen vorläufigen Daten wurden dann durch eine Enquete im grossen Stile, in der man besonders die Arbeiterorganisationen und die Unternehmerverbände der verschiedensten Art mündlich und schriftlich vernehmen liess, ergänzt und korrigiert. Das Resultat war dank bereitwilliger Unterstützung durch die Bureaus der Arbeiterkoalitionen ein so umfassendes und zuverlässiges, dass man wohl sagen darf, dass für die Geschichte der Arbeitseinstellungen in Nordamerika für die letzten 1½ Jahrzehnte ein so ausgezeichnetes Material vorliegt wie für kein anderes Land. Die strikestatistischen Arbeiten des nordamerikanischen Arbeitsdepartements sind dann auch in der Folge fortgesetzt worden. Im November 1895 erschien zum ersten Male das Bulletin of the Department of Labor und brachte bereits in seiner ersten Nummer eine Zusammenstellung der Strikes und Aussperrungen während der 13½ Jahre vom 1. Jan. 1882 bis zum 30. Juni 1894. Die Zahlen von 1881—1886 beruhen auf dem third annual report of the commissioner of labor (1887) und diejenigen bis 1894 auf dem tenth annual report of strikes and lockouts (1896). Ein Quellenwerk, welches die Strikes der allerneuesten Zeit behandelt, liegt gegenwärtig noch nicht vor.

a) A. von 1825 bis 1880. Fasst man die Arbeitseinstellungen einschliesslich der wenig zahlreichen Aussperrungen, soweit ihre Ursachen bekannt geworden sind, für die Periode 1825 bis 1879 zusammen, so erhält man folgende Gesamtziffern: Es ereigneten sich 409 Arbeitsausstände, darunter 169 Angriffsstrikes zu Gunsten einer Lohnerhöhung, 120 Abwehrstrikes gegen eine Lohnkürzung. 51 Ausstände drehten sich um die Arbeitszeit; darunter waren 37 Angriffs- und 14 Abwehrkämpfe. In der Periode bis 1850 spielte die Zehnstundenbewegung, in den 70er Jahren die Achtstundenbewegung eine massgebende Rolle. Von den 409 Arbeitsstreitigkeiten sind wir bezüglich 364 über den Ausgang unterrichtet. Die Arbeiter verloren in 217 Fällen (59 %), sie blieben siegreich in 97 Fällen (27 %), in 50 Fällen endlich (14 %) entschied den Streit ein Vergleich. Die Periode von Mitte der 20er bis Mitte der 30er Jahre ist durch einen industriellen Aufschwung, der die Freihandelsperiode von 1816—1824 ablöste, und gleichzeitig durch zahlreiche Arbeitseinstellungen zum Zwecke der Abkürzung der Arbeitszeit und der Er-

höhung der Löhne, gekennzeichnet. In jener Zeit bildeten sich in den industriellen Grossstädten eine Reihe sogenannter »General Trades-Unions«, d. h. städtische Verbände lokaler Gewerkvereine. Indessen waren diese Organisationen noch zu schwach, um nachhaltige Erfolge zu erzielen. Als die Handelskrisis von 1837, die etwa bis Frühjahr 1843 anhielt, einsetzte, wehrten sich die Arbeiter vegeblich gegen Lohnreduktionen. Fast alle Defensivaktionen misslangen. An eine Fortsetzung der Bewegung zu Gunsten einer kürzeren Arbeitszeit war damals nicht zu denken. Erst Mitte der vierziger Jahre hob sich das geschäftliche Leben wiederum, die Strikeaktionen, in welchen neben Lohnforderungen der Kampf um den zehnstündigen Arbeitstag im Vordergrund stand, verliefen überwiegend siegreich; aber bereits 1848 trat wieder eine Depression ein, der zur Folge alle Lohnstreitigkeiten missglückten. In jener Zeit beginnen bereits die Anzeichen der für die einheimische Arbeiterschaft sozial so bedenklichen und mit der Zeit gewaltige Dimensionen annehmenden Einwanderung europäischer Arbeiter. Es galt die zuströmenden, billigen und willigen Arbeitskräfte zu assimilieren, sie auf die Höhe der Lebensansprüche der ansässigen Lohnarbeiter zu heben und deren bisherige materiellen Errungenschaften vor Unterbietung zu schützen. In den 50er Jahren erlebte die amerikanische Industrie mit der Ausbildung des Verkehrswesens einen grossartigen Aufschwung der Produktion. Die Folge war eine starke, lokale Centralisation der Arbeitermassen, die mit Naturnotwendigkeit zur Gründung neuer Organisationen und zur Befestigung der alten führte. Dieselben traten, von der Konjunktur unterstützt, sofort in eine grössere Lohnbewegung, deren Ausstände, soweit sie nicht voreilig und unüberlegt insceniert waren, den Unternehmern mancherlei Zugeständnisse abtrotzten. Die Geldkrisis von 1857—1858 und der Secessionskrieg hinderten zwar weitere Fortschritte in der industriellen Thätigkeit und drängten das Interesse an den sozialen Kämpfen vorübergehend in den Hintergrund; um so grösser war der Um- und Aufschwung nach dem Bürgerkriege. Es entstand unter der Nachwirkung des siegreichen Kampfes für die Beseitigung der Sklaverei eine allgemeine politische Arbeiterbewegung, und diese wirkte wiederum auf die Stärkung und Centralisierung des Koalitionswesens günstig zurück. Die Niederlage des Südens bedeutete für den industriellen Norden die Einführung des Schutzzollsystems und damit eine erhebliche Erweiterung der einheimischen Fabrikindustrie. Legten diese Verhältnisse an und für sich den Arbeitern schon eine grössere Neigung zu Strikes nahe, so wurden die sozialen Kämpfe noch fernerhin durch finanzielle Umwälzungen genährt. Im Bürgerkriege hatte man zur Papiergeldwirtschaft übergehen müssen. Die Folge war eine starke Steigerung der Lebensmittelpreise, wie man sie nach jedem grösseren Kriege konstatieren kann. Die Löhne zeigten aber wiederum, wie so oft, ein eigentümliches Beharrungsvermögen, aus dem sie nur durch zahlreiche, organisierte Kämpfe der Arbeiter gegen die Unternehmer gebracht werden konnten. Es überwiegen deswegen bis in die Mitte der 60er Jahre offensive Lohnkämpfe, die in ihrer Mehrzahl Erfolg hatten. Die straffere Organisation der Arbeiter aber und ihr gesteigertes Selbstgefühl führte gleichzeitig zu Kämpfen, die sich weder um Lohn- noch um Arbeitszeitfragen drehten, vielmehr die Beschränkung der Lehrlingsarbeit und den Ausschluss der Nichtunionsmitglieder bezweckten. Diese Aktionen waren übrigens meistens nicht erfolgreich.

1867—1871 folgte eine Periode, die zuerst mit einer Depression begann, dann aber einen ruhigen, von Schwankungen in der Konjunktur freien Geschäftsgang aufwies. Nach der Wrightschen Statistik ist dieser Zeitraum durch zahlreiche erfolglose Arbeitseinstellungen ausgezeichnet gewesen. Von 15 Strikes, die eine Lohnreduktion verhindern wollten, sind 12 gänzlich verloren gegangen; die übrigen endigten mit einem Vergleich. Einen Sieg haben die Arbeiter überhaupt nicht zu verzeichnen gehabt. Sämtliche Ausstände — es sind allerdings offensichtlich nur die namhafteren Fälle berücksichtigt —, welche eine andere Arbeitszeit zum Gegenstand hatten, wurden verloren. Anscheinend sind mehrfache Erfolge, die die Arbeiter in der Periode vorher errungen haben, in den letzten Jahren des sechsten Jahrzehnts wieder eingebüsst worden.

Wie in allen industriellen Staaten, so trat auch in Nordamerika Anfang der 70er Jahre eine rapid sich steigernde wirtschaftliche Hausse ein. Die Gewerkvereine nahmen numerisch stark zu und gewannen an Macht. Wenn trotz dieser günstigen Basis für erfolgreiche Kämpfe die Zahl der Arbeitsstreitigkeiten nicht allzu gross war und die Erfolgstatistik nicht so hohe Prozentsätze aufwies, wie man hätte erwarten sollen, so erklärt sich das wohl daraus, dass in jener Zeit des glänzenden Aufschwungs die Unternehmer zu freiwilligen Konzessionen sehr geneigt waren. Die blosse Androhung von Strikes genügte, um die Forderungen der Arbeiter erfüllen zu lassen. Es wird dies mehrfach bezeugt. Bei den trotz dieses Entgegenkommens ausgebrochenen Ausständen hatte es sich

wahrscheinlich um überspannte Forderungen gehandelt, die die Arbeitgeber trotz günstiger Geschäftslage nicht bewilligen konnten und wollten. Anders ist die Thatsache, dass mehr als zwei Drittel der Ausstände in jener Periode verloren wurden, kaum zu erklären.

Die zweite Hälfte des Jahres 1873 brachte dann den Krach und eine sich bis in das Jahr 1879 ausdehnende Geschäftsstockung. Sie war durch zahlreiche Niederlagen der Arbeiter charakterisiert. Die Kassen vieler Gewerkvereine erschöpften sich und setzten ganze Arbeitergruppen, wie die Maschinenbauer, Böttcher, Steinhauer, Schuhmacher, Wagenmacher und Bergleute zeitweise ausser Gefecht. Besonders in den Kohlenrevieren Pennsylvaniens kam es unter der Führung von Geheimbünden zu gewaltthätigen Arbeiterausständen, herbeigeführt durch eine Arbeitslosigkeit grosser Massen von ungeahntem Umfange. Den Höhepunkt der sozialen Gärung bildete die Bewegung der Eisenbahnarbeiter im Sommer 1877. Sie ging von Osten aus, erstreckte sich aber dann über die ganze Union und zog durch eine Reihe Riesenstrikes viele andere Gewerbe in Mitleidenschaft. Von 131 Arbeitseinstellungen in der Periode der Krisis (1873 bis 1879), von denen der Ausgang bekannt geworden ist, gingen 88 verloren, darunter 24 zu Gunsten einer Lohnerhöhung und 45 gegen eine Lohnreduktion. Nur 25 Siege wurden errungen, darunter 18, in welchen es sich um Lohnverhältnisse handelte. Wie schwer der Stand der feiernden Arbeiter war, geht aus der Thatsache hervor, dass fast die Hälfte aller Arbeitsstreitigkeiten Abwehrstrikes gegen Lohnkürzung waren.

Etwas besser wurde die Situation für die Arbeiterschaft in den geschäftlich günstigen Jahren 1879 und 1880. Es ist nicht unbedenklich, die statistischen Zahlen beider Jahre zusammenzufassen, denn dieselben sind für das Jahr 1880 dank einer besonderen Enquete bei Gelegenheit des zehnten Census so gut wie vollständig, während für das Jahr 1879 noch die lückenhaften Resultate der früheren Erhebung vorliegen. Stellt man aber trotz der Ungleichheit der angewandten Methode die Gesamtzahlen zusammen, so stellt sich folgendes Ergebnis heraus: Von 522 Strikes ist der Ausgang bekannt. In 183 Fällen (35 %) siegten die Arbeiter, in 249 Fällen (48 %) unterlagen sie, und in 90 Fällen (17 %) kam es zum Vergleich. Im übrigen ist das Jahr 1880 ein Strikejahr ersten Ranges gewesen; sind ja doch in diesem einen Jahre nicht weniger als 762 Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, einschliesslich der Kämpfe, von denen man den Ausgang nicht kennt (332), vorgefallen.

b) Die A. und Aussperrungen von 1881—1886. Die oben erwähnte Statistik der Arbeitseinstellungen dieses Zeitraumes zeichnet sich, abgesehen von der Sorgfalt der Einzelermittelung, namentlich dadurch aus, dass der Zählung eine richtige Einheit, nämlich die Menge der von den Arbeitseinstellungen (bezw. Aussperrungen) betroffenen Etablissements zu Grunde gelegt worden ist. Die hierauf bezüglichen Ziffern können als vollständig exakt gelten, während die Zahl der Strikes oder »lockouts« wegen der Unsicherheit dieser Begriffe überhaupt nicht genau festzustellen ist.

Anzahl der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen:

Jahr	Strikes	Etablissements	Auf je 1 Strike entfallen Etabl.	Ausständige Arbeiter	Aussperrungen	
					Etablissements	Ausgesperrte Arbeiter
1881	471	2 928	6,2	129 521	9	655
1882	454	2 105	4,6	154 671	42	4 131
1883	478	2 759	5,8	149 763	117	20 512
1884	443	2 367	5.3	147 054	354	18 121
1885	645	2 284	3.5	242 705	183	15 424
1886	1432	10 053	7.0	508 044	1509	101 980
Sa.:	3923	22 496	5.7	1 331 758	2214	160 823

Danach scheint die Strikebewegung in dem günstigen Geschäftsjahre 1880 einen gewissen Höhepunkt erreicht zu haben, von 1881—84 nahm sie im ganzen ab. Es handelt sich hier um eine Zeit starker Preisrückgänge, ohne dass eine eigentliche finanzielle Panik zum Ausbruch gekommen wäre. Die Depression erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1885, und in diesem Jahre strikten 100000 Leute mehr als in den Vorjahren. Die Wiederbelebung der Geschäfte im Jahre 1886 liess den Kampf mit verdoppelter Heftigkeit entbrennen. Hinsichtlich der Häufigkeit der Kämpfe und des Zusammenhanges ihrer Zahl mit der Marktkonjunktur ergiebt sich also ein gleiches Resultat wie an der Hand der englischen Strikestatistik.

Für die soziale Stellung der amerikanischen Arbeiterinnen ist bezeichnend, dass unter den an den Strikes (und lockouts) beteiligten Angestellten sich durchschnittlich 11,58 (bezw. 30,98) % Frauen befanden.

Die Hauptlast der Strikes wurde von 13 Industriezweigen getragen, die Zahl der davon betroffenen Etablissements und ausständigen Arbeiter war die folgende:

	Etablissements	Ausständige Arbeiter
Baugewerbe	6075	99 748
Tabakindustrie	2959	97 452
Bergbau	2060	258 920
Bekleidungsgewerbe	1728	74 398
Metallverarbeitung	1570	193 419
Transportgewerbe	1478	127 947
Nahrungsmittelfabrikation	1419	40 036
Möbelindustrie	491	25 024
Böttcherei	484	11 348
Ziegelei	478	20 334
Steinmetzengewerbe	468	14 792
Holzwarenindustrie	395	34 956
Stiefelfabrikation	352	40 772
Summa:	19 957	1 039 146

Das sind zusammen 89,5 % aller Etablissements und 78,5 % aller Arbeiter, die an Strikes beteiligt waren. Von den Etablissements, deren Besitzer Aussperrungen anordneten, gehörten 761 = 79,5 % zu den 5 Industriezweigen für Bekleidung, Bauten, Tabakverarbeitung, Stiefelfabrikation, Metallverarbeitung.

Von den durch Strikes und Lockouts betroffenen Etablissements gehörten den fünf Staaten New-York, Pennsylvanien, Massachusetts, Ohio, Illinois 74,84 bezw. 89,48 % an, während diese Staaten nur 49 % aller industriellen Etablissements der Union umfassen. Die Streitigkeiten sind also unverhältnismässig viel häufiger in den eigentlichen Centren der Industrie, wo dichtere Massen sich zusammendrängen, wo Organisationen sich leichter zusammenschliessen und fester gestalten, als wo die Industrie weniger entwickelt ist und die Etablissements mehr vereinzelt liegen.

Eine wie grosse Rolle die dauernden Verbände bei den Streitigkeiten spielen und wie rasch die Organisationen neuerdings auch bei den Arbeitgebern um sich greifen, zeigt folgende Tabelle. Von allen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen wurden durch Organisationen angeordnet:

Jahr	Strikes %	Lockouts %
1881	75,58	22,22
1882	76,01	26,19
1883	83,98	41,03
1884	82,85	79,10
1885	70,93	71,58
1886	87,53	84,89
1881—1886	82,24	79,18

Zugleich ist zu ersehen, dass die Arbeiterverbände in so schlechten Jahren wie 1885 geringeren Anteil an den Arbeitseinstellungen hatten als sonst, in richtiger Politik warteten sie grossenteils auf günstigere Zeiten, wie solche 1886 anbrachen. Das Anschwellen der Strikes im Jahre 1885 ist vereinzelten Gruppen von Arbeitern auf die Rechnung zu setzen.

Einiges Licht auf den Verlauf der Kämpfe werfen folgende Zahlen: Die Strikes dauerten 1881—86 in 22 304 Etablissements im ganzen 487 615 Tage oder 21,9 Tage pro Etablissement; 13 411 Etablissements (60,13 %) wurden zeitweilig ganz geschlossen, im ganzen auf 309 047 oder durchschnittlich auf 23,0 Tage. Die Zahl der Angestellten der von Strikes betroffenen Etablissements war vor Ausbruch 1 660 835, nach Abschluss derselben 1 635 047, ein Verlust von 25 788. Neu eingestellt waren zu Ende der Strikes 103 034 Mann (6,2 % der Arbeiter vor deren Ausbruch), darunter 37 483 Leute (36,38 % der neu Eingestellten), welche man von fremden Plätzen herbeigeholt hatte.

Die Aussperrungen dauerten in 2214 Etablissements im ganzen 90 060 Tage oder 40,7 Tage pro Etablissement; 1400 Etablissements (63,23 %) wurden zeitweilig ganz geschlossen, im ganzen auf 39 803 oder durchschnittlich auf 28,4 Tage. In den von Aussperrungen betroffenen Etablissements waren vor dem Kampfe 175 270 Leute beschäftigt, nach hergestelltem Frieden 170 747. Neu eingestellt wurden 13 976 (7,97 %), darunter von anderen Plätzen herbeigebracht 5682 (40,66 %).

Von den Strikes waren nach Etablissements gezählt erfolgreich 46,52 %, teilweise erfolgreich 13,47 %, ganz oder teilweise erfolgreich also 59,99 %, 39,95 % gingen verloren, 0,06 % schwebten noch Ende 1886.

Von den 1 323 203 ausständigen Arbeitern siegten 518 583 = 39,19 %, teilweisen Erfolg erzielten 143 976 = 10,88 % (Summe = 50,07 %). Misserfolg hatten 660 396 strikende Arbeiter (49,91 %). Von den Aussperrungen waren für die Arbeitgeber (nach Etablissements gezählt) erfolgreich 25,47 %, teilweisen Erfolg hatten 8,58 %, verloren gingen 60,48 %.

Die Arbeiter haben also dank ihrer besonderen Organisation viel grössere Erfolge durch Niederlegung der Arbeit erzielt als die Arbeitgeber durch Ausschliessung ihrer Leute. Auch verglichen mit anderen Ländern erscheinen die Erfolge der amerikanischen Arbeiterschaft als verhältnismässig recht günstige, um so mehr, als obige Zahlen sich auf eine Periode sinkender Preise beziehen.

Es sind 17 verschiedene Streitgegenstände, welche 90,28 % aller Arbeitseinstellungen (nach Etablissements gezählt) verursachten, während nicht weniger als 297

verschiedene sonstige Ursachen in 9,72 % der Streitfälle wirksam waren.

Gegenstand der Arbeitseinstellungen	Etablissements	%
Für Lohnerhöhung	9439	42,32
Für Kürzung der Arbeitszeit	4344	19,48
Gegen Lohnreduktion . . .	1734	7,77
Für Erhöhung der Löhne und Kürzung der Arbeitszeit .	1692	7,59
Für Kürzung der Arbeitszeit und gegen das Trucksystem	800	3,59
Für Aenderung des Beginnes der Arbeitszeit	360	1,61
Für Lohnerhöhung und gegen Accordarbeit	238	1,07
Für Lohnerhöhung und gegen Verwendung von „Nichtgewerkvereinsleuten“ . . .	215	0,96
In Sympathie mit anderen Strikes	173	0,77
Für 9 Stunden Arbeit mit 10 Stunden Zahlung	172	0,77
Gegen Beschäftigung von „Nichtgewerkvereinsleuten“	162	0,73
Für Lohnerhöhung und Anerkennung d. Gewerkvereins	145	0,65
Für Anerkennung der Union, Lohnliste u. s. w.	142	0,64
Gegen Verlängerung der Arbeitszeit	138	0,62
Für Lohnerhöhung und Durchsetzung von Vereinsregulierungen	132	0,59
Für Reduktion von Arbeitszeit und Lohn	126	0,56
Für Wiederanstellung entlassener Leute u. s. w. . .	124	0,56
	20 136	90,28
Alle anderen Ursachen (297)	2 168	9,72
Summe	22 304	100,00

Die vier erstgenannten Ursachen machen 77,16 % aller Fälle aus. Der Erfolg stellte sich bei diesen Kategorieen wie folgt:

Arbeitseinstellungen	Gewonnen %	Teilweise gewonnen %	Verloren %
für Lohnerhöhung	66,0	8,4	25,6
für Kürzung der Arbeitszeit	24,3	22,2	53,5
gegen Lohnreduktion	34,3	9,2	56,5
für Lohnerhöh. und Kürzung d. Arbeitszeit	31,9	29,3	38,8

Also auch hier eine Bestätigung der früher gefundenen Regel: Die Kämpfe um die Lohnerhöhung (auch verbunden mit dem Verlangen gekürzter Arbeitszeit) sind überwiegend erfolgreich. Wo die Arbeiter sich gegen eine Lohnreduktion verteidigen, werden sie meistens geschlagen.

Die Kosten der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen werden für die Zeit 1881—86 auf Grund angestellter Einzelermittelung veranschlagt wie folgt:

Verlust der 1 323 203 ausständigen Arbeiter: 217 621 837 M.[1]) (167,62 M. pro Kopf), Unterstützung 13 963 139 M. (10,54 M. pro Kopf). Verlust der Unternehmer durch Strikes 128 946 523 M. (5579,2 M. pro Etablissement).

Verlust der ausgesperrten 160 823 Arbeiter: 34 262 411 M. (213,02 M. pro Kopf), Unterstützung 4 645 360 M. (28,85 M. pro Kopf), Verlust der Unternehmer durch die von ihnen angeordneten Aussperrungen 14 541 496 M. (6564,6 M. pro Etablissement).

Das Verhältnis der in den einzelnen Fällen gezahlten Unterstützungen an ausständige oder ausgesperrte Arbeiter zu den Verlusten der unterstützten Leute ist aus vorstehenden Angaben nicht zu erkennen. Denn in sehr vielen Fällen sind Unterstützungen überhaupt nicht gezahlt worden, namentlich wo der Kampf nicht von Arbeiterverbänden angeordnet und geführt wurde.

Eine Bilanz zwischen den durch Strikes erlittenen Verlusten und den dadurch erzielten Vorteilen lässt sich aufstellen nur da, wo eine Lohnerhöhung in Frage stand und erzielt wurde.

Im ganzen haben 1881—86 168 761 Arbeiter durch Strikes die geforderte Lohnerhöhung erkämpft. Ihr gesamter Lohnverlust während des Ausstandes betrug 14 471 008 M. oder durchschnittlich 85,76 M. Die erzielte Erhöhung des Tagelohns betrug 27 Cents (über 1 Mark). Es waren also durchschnittlich 76 Tage erforderlich, um den vorhergegangenen Lohnverlust zu decken. Diejenigen, welche nur teilweise die geforderte Lohnerhöhung erreichten, beziffern sich auf 34 047, ihr Lohnverlust war 6 197 827 M. oder durchschnittlich 182,03 M., der erzielte Aufschlag 12 Cents, die zur Deckung dieser Verluste erforderliche Zeit also 361 Tage.

Beide Kategorieen zusammen zählen 202 808 Köpfe, ihr Lohnverlust durch Strikes betrug im ganzen 20 668 834 M., durchschnittlich 101,93 M., die erzielte Lohnerhöhung durchschnittlich 24½ Cents, die zum Ersatz des Verlustes notwendige Zeit 99 Arbeitstage.

c) Die A. und Aussperrungen von

[1]) Ein Dollar = 4,20 M.

1887 bis zur Gegenwart. Ueber die Strikebewegung der Jahre 1887—1894, von welch letzterem Jahre aber nur die erste Hälfte mitberücksichtigt ist, berichtet der schon oben citierte tenth annual report von 1896. Die wichtigsten Zahlen sind folgende:

Jahr	Zahl der Strikes	Betroffene Betriebe	Im Durchschnitt entfallen auf einen Strike Betriebe	Ausser Beschäftigung gesetzte Arbeiter
1887	1 436	6 589	4.6	379 726
1888	906	3 506	3.9	147 704
1889	1 075	3 786	3.5	249 559
1890	1 833	9 424	5.1	351 944
1891	1 718	8 117	4.7	299 064
1892	1 298	5 540	4.3	206 671
1893	1 305	4 555	3.5	265 914
1894 (6 Monate)	896	5 154	5.8	482 066
Im ganzen	10 467	46 671	4.5	2 382 648

Im Durchschnitt der 7½ Jahre kamen auf das Jahr rund 700 Arbeitseinstellungen mit 318000 ausständigen Arbeitern. Diese Zahlen beweisen eine ganz bedeutende Zunahme der Strikes. Auch wenn man die unverhältnismässig grosse Bevölkerungszunahme in den Vereinigten Staaten gebührend berücksichtigt und ebenso die stürmische Entwickelung des kapitalistischen Grossbetriebs, so sprechen doch die Zahlen für eine überraschende Zunahme der Gegensätze von Kapital und Arbeit. Der Umschwung zur grösseren Strikethätigkeit fällt bereits in das Jahr 1886, in welchem 1432 Strikes mehr als eine halbe Million von Arbeitern ausser Beschäftigung setzten. Dieses Jahr trug einen ganz besonders aufgeregten Charakter. Der Kampf für den Achtstundentag setzte die organisierte Arbeiterschaft allenthalben in Bewegung, die Anarchistenunruhen und die kriminale Verfolgung ihrer Führer in Chicago erregten die Massen, politische Arbeiterparteien wurden gegründet und die Centralisierung der Gewerkvereine in der American Federation of Labor wurde durchgeführt. Für den kriegerischen Charakter dieser Periode ist auch die Zahl der Aussperrungen bezeichnend. Was die amerikanischen Statistiker unter Aussperrung verstehen, befriedigt zwar nicht alle Forderungen an eine theoretisch scharfe Distinktion, will man aber überhaupt die beiden sozialen Phänomene, Strike und Lockout, begrifflich trennen, so ist es immerhin noch das zweckmässigste, wenn man sich an die populäre Ansicht, ob die Initiative zur Betriebseinstellung von den Arbeitern oder von den Unternehmern ausgegangen ist, hält. So klassifiziert das amerikanische Arbeitsamt die einzelnen Fälle. In den Jahren 1886—1894 verfügten 5309 Betriebe den Lockout, wodurch 307 167 Arbeiter ausgesperrt wurden. Davon kamen auf die Jahre:

1886	1494	Betriebe	(28,1 %)
1887	1268	„	(23,9 „)
1888	178	„	(3.3 „)
1889	131	„	(2.5 „)
1890	321	„	(6.0 „)
1891	541	„	(10.2 „)
1892	709	„	(13.4 „)
1893	302	„	(5.7 „)
1894 (6 Monate)	365	„	(6.9 „)
	5309	Betriebe	(100 %)

Auch wenn man berücksichtigt, dass die Aussperrung eine kompliziertere soziale Erscheinung ist als der Strike, weil sie auch eine Anticipation des Betriebschlusses vor einem erwarteten Strike sein kann oder die Reaktion einer Unternehmergruppe gegen einzelne lokale Ausstände, bestätigen diese Zahlen, dass der oft aufgestellte allgemeine Satz, in der Hausseperiode seien Aussperrungen selten, in der Baisse häufig, keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen darf. Aus den oben mitgeteilten Zahlen könnte man viel eher das Gegenteil deduzieren.

Fasst man die Thatsachen aller Arbeitsstreitigkeiten im Verhältnis zur Konjunktur zusammen, so leuchtet ein, dass der Geschäftsgang allein nicht massgebend für die Zahl der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte ist. Viel hängt auch von der politischen und gewerkvereinlichen Arbeiterbewegung ab, und diese kann zwar von der Geschäftslage wiederum beeinflusst sein, aber auch andere Gründe pflegen hier mitbestimmend zu sein. Das wichtigste Moment ist allerdings regelmässig der Gang der Produktion. Bei einem allgemeinen Aufschwung derselben wird für die Erhöhung des Lohnes, bei einer dauernden Depression gegen die Herabsetzung desselben angekämpft. Auch lässt sich sagen, dass bei günstigem Arbeitsmarkt mehr Aussicht für das Gewinnen des Strikes besteht als bei ungünstigem. Hingegen lässt sich aus der allgemeinen Konjunktur für die Veränderung der jährlichen Ausstandszahlen nicht ohne weiteres ein Schluss ziehen, da eine im Vergleich zu den Vorjahren grosse Zahl ebensowohl von einem allgemeinen Aufsteigen wie Niedergehen des Geschäftes begleitet sein kann. Nur der Wechsel und namentlich der rasche allgemeine Wechsel des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage für

Waren resp. Arbeitskraft dürfte einen Ausdruck in einer Statistik finden, welche die Summen der verlaufenen Strikes registriert.

Diese Sätze finden in der amerikanischen Sozialstatistik ihre volle Bestätigung. Von den Erregungsmomenten des Jahres 1886, in welchem die stark erhöhte Strikethätigkeit einsetzte, war schon die Rede. Der Hauptgrund für die grosse Anzahl von Arbeitseinstellungen in diesem Jahre ist aber jedenfalls ein hausseartiger Aufschwung, der bis zum Herbst 1887 anhielt, gewesen. Dann folgte der Rückschlag. Auch der absteigende Ast der Konjunktur war wie gewöhnlich durch zahlreiche Lohnkämpfe, hauptsächlich durch Aussperrungen, ausgezeichnet. 1888 traten stabile, schlechte Zeiten ein, eine Krisis ohne akute Formen. Als sich dann in raschem Umschwung die wirtschaftliche Thätigkeit des Landes wieder belebte (1889/90), verstärkte sich auch die Strikethätigkeit. Ende des Jahres 1890 brach dann eine Finanzkrisis in New-York aus, und die schon längere Zeit vorhergesagte Ueberproduktion und Ueberfüllung der Märkte trat in grossem Umfange ein. Die Krisis verschleppte sich zu einer schleichenden Depression, die nur zweimal akut unterbrochen wurde, einmal durch einen kurzen Aufschwung (gute Ernte, Mc. Kinley-Bill) und 1893 durch eine besonders schwere und heftige Geld- und Kreditkrisis. Im Gefolge der letzteren waren massenhafte Lohnreduktionen und Entlassungen industrieller Arbeiter. Die zahlreichen Arbeitslosen des Landes brachten die gesamte Arbeiterschaft in Gärung, und diese Zeit ist besonders durch General- und Sympathiestrikes ausgezeichnet. Allein in der ersten Hälfte des Jahres 1894 feierten 482 066 Personen durch Ausstand.

Die strikestatistischen Zahlen für das Jahr 1895, ebenso wie für die zweite Hälfte des Vorjahres, sind zuverlässig noch nicht bekannt. Das Jahr 1895 begann unter günstigen Auspicien. Unter der tiefen Depression, deren Wucht während des Vorjahres auf dem ganzen geschäftlichen Verkehr gelastet hatte, die Werkstätten der industriellen Thätigkeit geschlossen hielt und die Konsumenten an der Beschränkung ihrer Bestellungen auf das Mass des jeweiligen Augenblicksbedarfs festhalten liess, waren die Nachwirkungen der verhängnisvollen Ueberproduktion, welche die 1893er Panik heraufbeschworen hatte, allmählich überwunden worden, die aufgehäuften Warenvorräte wurden nach und nach aufgebraucht, und in allen Geschäftszweigen begann sich nun eine rege Nachfrage geltend zu machen. Als unmittelbarste Folge dieser Belebung von Handel und Gewerbe trat nun auch in der Lage des Arbeitsmarktes eine Wendung zum Bessern ein. Zum erstenmal seit dem Ausbruch der 1893er Krise bot sich reichlichere Arbeitsgelegenheit, und viele Tausende von Arbeitern, die durch den schwachen Betrieb der industriellen Unternehmungen des Verdienstes beraubt worden waren, konnten wieder lohnende Beschäftigung finden. Fast in allen Branchen wurde nicht nur die Zahl der beschäftigten Arbeiter bedeutend vermehrt, sondern deren materielle Lage auch durch Lohnerhöhungen verbessert, die sich auf einen sehr ansehnlichen Prozentsatz erstreckten und in erfreulichem Kontraste zu den unzähligen Lohnkämpfen des Vorjahres, deren Ausartung zu Gewaltthätigkeiten in Chicago geführt und den ganzen geschäftlichen Verkehr für Wochen lahm gelegt hatte, nicht durch Massenausstände erzwungen, sondern aus freiwilliger Entschliessung der Fabrikanten zugestanden wurden. Die sich so vollziehende Lohnerhöhung dürfte 10 bis 15 % betragen haben.

Auch für das Jahr 1896, das wiederum einen starken Rückgang der Konjunktur mit einer, vom Jahre 1893 abgesehen, noch nie dagewesenen Anzahl von Bankerotten, Erscheinungen, die auch nach der Präsidentenwahl nur langsam wichen, aufwies, sind strikestatistische Notizen noch nicht vorhanden. Erst später, nach Sammlung und Sichtung der auf die Lohnstreitigkeiten bezüglichen Daten, wird sich zeigen, ob der vorwiegend üble Charakter des Wirtschaftsjahres den befürchteten Einfluss auf den Arbeitsmarkt gehabt hat.

Was die Verteilung der Strikes auf die hauptsächlichen Gewerbezweige anbetrifft, so seien hier die 10 grössten Gruppen aufgeführt. Es strikten in den 7½ Jahren (1887—1894) Arbeiter:

im Bergbau	801 103
im Baugewerbe	341 668
im Transportgewerbe	273 307
in den Gewerben der Metallverarbeitung	169 720
in der Tabakindustrie	95 083
im Bekleidungsgewerbe	76 843
im Schuhgewerbe	55 612
im Steinmetzgewerbe	53 846
in der Glasindustrie	34 590
in den Wagenfabriken	32 506

Die durchschnittliche Dauer der Strikes betrug:

	Tage:
1887	20,9
1888	20,3
1889	26,3
1890	24,2
1891	34,9
1892	23,4
1893	20,6
1894 (6 Monate)	37,8
1887—1894	27,7

Sehr interessant auch für den Stand der Gewerkvereinsbewegung sind diejenigen Zahlen der amerikanischen Statistik, welche angeben, wie viele Ausstände von den Arbeitervereinen als solchen inszeniert worden sind. Von 10400 Strikes (1887—1894) weiss man das. Davon sind 7294, also fast 70 %, von den Gewerkvereinsorganen geleitet und finanziert worden. Der Anteil der Berufsvereine an den Strikeaktionen ist also ein sehr erheblicher, in den einzelnen Gewerben aber sehr verschiedener. Das geht aus folgender Tabelle hervor:

Gewerbe	Zahl der Strikes überhaupt	Davon von den Arbeiterorganisationen ausgegangen	Proz.
Bergbau	708	429	61
Baugewerbe	2490	2222	89
Transportgewerbe	623	299	48
Metallverarbeitung	809	474	59
Tabakindustrie	845	642	76
Bekleidungsgewerbe	1015	918	90
Schuhgewerbe	455	340	75
Steinmetzgewerbe	587	442	75
Glasindustrie	119	70	59
Wagenfabrikation	169	36	21

Sehr wesentlich hängt der Erfolg der Strikeaktionen von der geringeren oder grösseren Möglichkeit für die Unternehmer, an Stelle der Ausständigen Ersatzarbeiter zu erhalten, ab. Auch diese Frage hat der amerikanische arbeitsstatistische Dienst in das Bereich seiner Untersuchungen gezogen. Die in den Jahren 1887—1894 von Ausständigen berührten Etablissements beschäftigten vor dem Strike 4 300 410 Arbeiter, ausständig waren 1 834 218 Arbeiter, und als Ersatzarbeiter konnten während der Ausstände 239 431 Leute herangezogen werden, d. h. 13½ % der Striker. In der Periode 1881—1886 waren es nur 10,1 %, woraus hervorgeht, dass die »Industrielle Reservearmee« im Verhältnis zu den Strikern grösser geworden und damit die Chancen für die Ausständigen geringer. Dieses wird auch durch die Erfolgstatistik, deren Hauptzahlen wir hier geben, bestätigt.

Jahr	Prozentsatz der Betriebe, in welchen Strikes für Arbeiter			Prozentsatz der Betriebe, in welchen Aussperrungen für Arbeitgeber		
	erfolgreich	z.T. erfolgr.	verloren	erfolgreich	z.T. erfolgr.	verloren
1887	45,64	7,19	47,17	34,19	1,25	64,56
1888	52,22	5,48	42,30	74,44	3,89	21,67
1889	46,49	18,91	34,60	40,91	25,76	33,33
1890	52,64	10,01	37,34	65,74	5,56	28,70
1891	37,87	8,29	53,84	63,92	14,29	21,79
1892	39,31	8,70	51,99	69,13	25,28	5,59
1893	50,82	10,32	33,79	39,02	17,05	37,05
1894 (6 Mon.)	23,83	15,66	60,51	21,95	1,36	76,69
In der ganzen Periode	43,52	10,19	46,28	48,87	10,05	40,44

Vergleicht man diese erfolgstatistischen Durchschnittsziffern mit denen der Periode 1881—1886, so zeigt sich, dass das Verhältnis für die Arbeiter ungünstiger geworden ist, besonders bezüglich der Aussperrungen, in gewissem Umfange aber auch bezüglich der Arbeitseinstellungen. Der Prozentsatz der siegreichen Aussperrungen (nach Etablissements berechnet) hat sich von 25,47 % auf 48,87 % erhöht, die Niederlagen von 60,48 % auf 47,44 % erniedrigt. Was die Strikes anbetrifft, so waren sie in der Periode von 1881—1886 in 46,53 % der Fälle siegreich, bei 13,49 % teilweise erfolgreich, und nur 39,98 % gingen verloren. In der zweiten Periode wurden 43,52 % gewonnen, 10,19 % teilweise gewonnen, und 46,29 % verloren. Aus alledem geht hervor, dass die soziale Position der Arbeiter sich mit der Zeit verschlechtert, diejenige des kapitalistischen Unternehmertums dagegen gekräftigt hat. —

Was die Ursachen der Arbeitseinstellungen anbetrifft, so gehen sie aus folgender Uebersicht hervor:

Ursachen der Strikes	Zahl der von ihnen berührten Etablissements	Prozentsatz der beteiligten Etablissements
Für eine Lohnerhöhung	12 041	25,7
Für eine Reduktion der Arbeitszeit	6 199	13,2
Gegen eine Lohnreduktion	3 830	8,2
Aus Sympathie mit andern Strikeaktionen	3 620	7,7
Für eine Erhöhung des Lohnes und Kürzung der Arbeitszeit	3 095	6,6
Gegen die Beschäftigung nichtunierter Leute	1 688	3,6
Für die Anerkennung des Gewerkvereins	1 314	2,8

Ursachen der Strikes	Zahl der von ihnen berührten Etablissements	Prozentsatz der beteiligten Etablissements
Für die Annahme einheitlicher Lohnskalen u. s. w.	3 717	6,8
Für die Wiederanstellung disciplinierter Leute . .	467	1,0
Andere Beschwerdepunkte	10 891	24,4
	46 862	100,00

Vergleicht man diese Tabelle mit der analogen für die Jahre 1881—1886, so geht zweierlei daraus hervor. Die Strikes zur Verbesserung oder Erhaltung der materiellen Arbeitsbedingungen (Lohnhöhe, Arbeitszeit) haben nicht unerheblich abgenommen, dagegen haben diejenigen, welche sich auf das Klassenbewusstsein der Arbeiter beziehen (Anerkennung der Organisationen, Vereinbarung dauernder, nach den Preisen der Produkte bemessener Lohnskalen, Sympathiestrikes u. s. w.) ganz erheblich zugenommen. Der Prozentsatz der letzteren hat sich verzehnfacht, derjenige der Strikes, welche gegen die Beschäftigung von nichtunierten Leuten gerichtet waren, fast verfünffacht. Was die Kämpfe für die Reduktion der Arbeitszeit anbetrifft, so ist hierin gleichzeitig mit dem Rückgang der Achtstundenbewegung ein langsameres Tempo eingetreten. —

Auch über die Kosten der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen unterrichtet uns die amerikanische Statistik. Nach Jahren geordnet ergiebt sich folgende tabellarische Uebersicht.

Jahr	Strikes			Aussperrungen		
	Lohnverluste für die Arbeiter M.	Kosten der Strikeunterstützung durch die Arbeiterorganisationen M.	Verlust für die Unternehmer M.	Lohnverluste für die Arbeiter M.	Kosten der Aussperrungsunterstützungen d. d. Arbeiterorganisation. M.	Verlust für die Unternehmer M.
1887	60 554 243	4 810 527	28 133 679	17 781 540	654 553	11 842 891
1888	26 786 546	7 361 206	27 337 871	4 620 239	360 910	5 112 236
1889	43 720 681	2 486 471	12 334 358	5 794 832	484 634	1 289 925
1890	58 270 420	3 823 197	21 568 697	4 023 457	324 282	2 042 284
1891	62 166 321	4 756 739	25 942 090	3 711 578	210 819	2 590 930
1892	45 245 012	3 502 271	21 611 002	11 995 255	2 258 273	7 119 336
1893	41 739 802	2 365 309	14 306 019	27 969 484	1 529 926	4 344 564
1894 (6 Mon.)	118 601 578	2 221 250	65 340 097	1 920 370	133 295	2 505 233
Summa M.:	466 090 603	31 227 030	216 574 713	77 816 755	5 956 692	36 847 399

Statistiken, welche versuchen, die Kosten der Ausstände und Aussperrungen zu berechnen, pflegen der Natur der Sache nach sehr unsicher zu sein und dürfen nur mit grosser Vorsicht benutzt werden. Verhältnismässig noch am einfachsten ist der entgangene Lohn der Strikenden festzustellen. Was die Kosten der Strikeunterstützung anbetrifft, so kennt man gewöhnlich nur die betreffenden Ausgaben der Arbeiterverbände, nicht aber die finanziellen Hilfeleistungen Aussenstehender. Mit diesen erhöhen sich die angegebenen Summen der Subsidien jedenfalls ganz beträchtlich. Am vagesten ist die Kostenberechnung der Verluste der Unternehmer, denn sie beruhen in erster Linie auf Selbsteinschätzung und sind deshalb kaum sicher vor dem Verdachte tendenziöser Darstellung. Es wird den Beteiligten geradezu nahe gelegt, die Kosten der Arbeitseinstellungen recht hoch, die der Aussperrungen recht niedrig einzuschätzen. Eine Kontrolle dieser Angaben ist aber so gut wie unmöglich. Wenn man trotz aller dieser Einschränkungen aus den oben gegebenen Ziffern über die Unkosten der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkte Durchschnittsberechnungen aufstellen will, so kommt man zu folgenden Zahlen, die immerhin nicht ohne Interesse sind. Ein amerikanischer Strike kostete durchschnittlich die Arbeiter 44 529 M., die Arbeitgeber 20 691 M. Die Gewerkvereinskassen wurden durchschnittlich für die Unterstützung eines Strikes mit 2983 M. belastet, und an entgangenem Lohn kamen auf einen strikenden Arbeiter 196 M. Eine Aussperrung kostete durchschnittlich die davon betroffenen Arbeiter an entgangenem Lohn 20 397 M., die Unternehmer 9658 M. Die

Kassen der Organisationen mussten durchschnittlich für eine Aussperrung 1561 M. verausgaben, und auf den Kopf des Ausgesperrten kam ein Lohnverlust von 378 M. Natürlich lassen sich aus diesen Zahlen keinerlei Schlüsse auf die Zweckmässigkeit der Kämpfe hüben und drüben machen. Um dieses thun zu können, müsste man die Arbeitsbedingungen, insonderheit die Lohnhöhe vor und nach der Betriebseinstellung, kennen. Die englische Statistik der letzten Jahre giebt hierfür gewisse Anhaltspunkte, die der nordamerikanischen Union aber nicht. Nur das arbeitsstatistische Bureau des Staates New-York, in welchem von allen amerikanischen Staaten am meisten gestrikt wird, enthält entsprechende Angaben. Die von diesem jährlich herausgegebenen Statistiken der Arbeitseinstellungen haben um so mehr Beachtung gefunden, weil sie besonders eingehend gehalten sind und besonders wertvolle, freilich schwer kontrollierbare, finanzstatistische Notizen enthalten. Die Statistik der Arbeitsausstände im Staate New-York, welche der letzte Bericht giebt, fasst die Periode von 1885—1893 zusammen. Die Hauptzahlen sind folgende:

Jahr	Zahl der von Strikes betroffenen Etablissements	Zahl der an Strikes Beteiligten	Verlust an Löhnen Mk.	Kosten der Organisationen Mk.	Veranschlagter Gewinn an Löhnen Mk.	Verluste der Unternehmer Mk.
1885	1020	54 442	3 872 122	721 093	3 805 842	1 748 080
1886	3680	175 500	13 873 780	2 435 399	10 095 187	10 946 896
1887	1677	54 240	8 835 187	1 006 706	4 194 510	4 900 417
1888	1027	24 092	4 551 342	568 400	1 722 222	1 641 000
1889	1374	32 738	2 470 078	277 485	2 788 039	2 240 137
1890	6262	93 894	6 121 720	601 116	13 110 108	2 300 470
1891	4468	61 599	4 498 074	1 193 039	3 305 402	1 574 773
1892	2398	35 824	3 550 417	1 015 402	2 088 100	1 401 903
1893	2033	27 545	1 282 432	145 047	2 247 088	431 250

In diesem Zeitraum haben die Strikes den Organisationen insgesamt an Kosten und Lohnverlusten rund nahezu 59 Millionen M. gekostet, während die Gesamtverluste der Unternehmer bloss mit ca. 27 Millionen M. in Anschlag gebracht werden, neben einem schätzungsweisen Lohngewinn der Arbeiter von ungefähr 44 Millionen M.

Von einer Einzeldarstellung der hauptsächlichsten Arbeitseinstellungen, Aussperrungen und Boykotts wird hier abgesehen. Diese Aktionen hängen so eng mit der Gewerkvereinsbewegung zusammen, dass sie zweckmässiger Weise in dem Art. Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika geschildert werden. Auf diesen Aufsatz sei hier ausdrücklich hingewiesen.

Litteratur: M. Sering, *Art. Die Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten in Amerika, Hdwb. d. Staatsw. I. Aufl. Bd. 1. S. 661 ff.* — **A. Sartorius v. Waltershausen**, *Art. Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika, Hdwb. d. Staatsw. I. Aufl. Bd. 4. S. 42 ff.* — **Derselbe**, *Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluss der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886.* — **Derselbe**, *Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890.* — **Derselbe**, *Art. Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika, Hdwb. d. Staatsw. I. Aufl. Suppl. Bd. 1. S. 415 ff.* — **Derselbe**, *Ein Stück Sozialgeschichte in Zahlen, Allgemeines Statistisches Archiv. IV. Jahrg., S. 595 ff. Tübingen 1896.* — **A. v. Studnitz**, *Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1877.* — **H. W. Farnam**, *Die amerikanischen Gewerkvereine, Leipzig 1879.* — **Richard T. Ely**, *The Labor Movement in America, New-York 1886.* — **W. T. Stead**, *Der Krieg zwischen Arbeit und Kapital in den Vereinigten Staaten, deutsch von M. Pannwitz, Stuttgart 1894.* — **M. Biermer**, *Art. Arbeitseinstellungen, Hdwb. d. Staatsw., I. Aufl. Suppl. Bd. 2. S. 99 ff.* — **Derselbe**, *Art. Gewerkvereinsbewegung, Hdwb. d. Staatsw., I. Aufl. Suppl. Bd. 2. S. 439.* — **Derselbe**, *Art. Arbeitseinstellungen, Wörterb. d. Volksw. Bd. 1. S. 172 ff.* — *Third Annual Report of the Commissioner of Labor, 1887.* — *Strikes and Lockouts, Washington 1888.* — *Bulletin of the Department of Labor. Edited by Carroll D. Wright, Washington 1895—98.* — *Report of the Department of Labor of New-York 1894, New-York 1896.* — *Tenth Annual Report of the Commissioner of Labor, 2. Vol. Washington 1896.*

1. **A. M. Sering.**
2. **A. M. Biermer.**

Arbeitshaus.

Unter Arbeitshäusern verstehen wir hier diejenigen öffentlichen Anstalten, in denen die der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallenen Personen zu geregelter Arbeit angehalten werden. Die Unterbringung im Arbeitshause ist somit eine Art der Armenunterstützung. Mit den Armenarbeitshäusern sind nicht zu verwechseln: das Arbeitshaus, welches zur Vollstreckung von Strafhaft oder von korrektioneller Nachhaft (§ 362 des R.St.G.B.) bestimmt ist, ferner die zur Verwirklichung eines vermeintlichen Rechtes auf Arbeit getroffenen Einrichtungen (z. B. die Nationalwerkstätten in Paris 1789 und 1849, s. d. Art. Nationalwerkstätten), endlich die als Werke freier Liebesthätigkeit nach dem Grundsatze »Arbeit statt Almosen« geschaffenen Arbeiterkolonieen (s. d. Art. oben S. 463 ff.) und Arbeitsstätten.

Die Armenfürsorge, zur Rechtspflicht des Gemeinwesens erhoben, wird von selbst auf das Ziel hingedrängt, möglichst die Wurzeln der Armut zu beseitigen und den Hilfsbedürftigen wieder auf eigene Füsse zu stellen. Hierzu gehört, dass er, soweit er arbeitsfähig ist, Gelegenheit zur Arbeit erhält und nötigenfalls zu geordneter wirtschaftlicher Thätigkeit erzogen wird. Das blosse »Sichfütternlassen« arbeitsfähiger Personen ist ein unwürdiger, zweckwidriger und für das Gemeinwesen gefährlicher Zustand.

In Italien hat es bereits im 16. Jahrhundert Arbeitshäuser für Arme gegeben, so das 1539 errichtete genuesische Albergo dei poveri.

Das klassische Land des Arbeitshauses (work-house) ist jedoch England. Schon das Gesetz der Königin Elisabeth von 1601 bestimmte, dass die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit gesetzt werden sollten. 1697 wurde in Bristol das erste work-house errichtet, für die weitere Ausbildung der Arbeitshäuser schaffte ein G. v. 1723 die nötigen Grundlagen. Das Armenbudget, welches infolgedessen von 819000 £ im Jahre 1698 auf 619000 £ im Jahre 1750 zurückging, steigerte sich später wieder auf 7870801 £ (über 14 M. auf den Kopf der Bevölkerung) im Jahre 1817, nachdem durch den Gilbert's Act von 1782 das Arbeitshaus seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden war. Erst die Reformgesetzgebung von 1818—1834 stellte es wieder in den Mittelpunkt der Armenfürsorge. Ein- und Austritt stehen dem Hilfsbedürftigen jederzeit frei. Doch soll arbeitsfähigen Personen Unterstützung grundsätzlich nur durch Aufnahme in das Arbeitshaus gewährt werden. Mangel an geeigneten Räumlichkeiten und an Mitteln zu deren Herstellung führt in den einzelnen Armenverbänden und Arbeitshausbezirken (unions) auch jetzt noch zu erheblichen Ausnahmen. Das Verhältnis der arbeitsfähigen in-door paupers zu den arbeitsfähigen out-door paupers war

1883 : 21 558 zu 77 592
1893 : 34 752 zu 72 426
1897 : 40 398 zu 68 429

Andrerseits beherbergen die workhouses neben den arbeitsfähigen Armen eine weit grössere Zahl von Kindern, Greisen, Kranken und Siechen. Neuerdings sind die casual wards zur Unterbringung der Obdachlosen (Vagabunden) von den workhouses abgetrennt worden. Auch herrscht das Bestreben, für Kinder und Kranke besondere Anstalten zu errichten und die Arbeitshäuser für Altersschwache und Gebrechliche (old and infirm people) von denen für Arbeitsfähige (ablebodied) ganz zu trennen. Zu diesem Zwecke sind Vereinigungen von mehreren Arbeitshausbezirken gebildet worden. Die Häuslinge (inmates) des workhouses unterliegen der Disciplinargewalt des master, der oft ein pensionierter Offizier ist, und der matron; die Geschlechter, selbst Eheleute, werden in der Regel streng getrennt, ein etwaiger Nebenverdienst wird nicht ausgezahlt. Interessante Schilderungen von dem abschreckenden Charakter des workhouse giebt Chevallier in seiner unten erwähnten Schrift.

Dem englischen Muster nachgebildet sind die Werk- und Armenhäuser in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; hier wurden 48 county-poor-houses und 5 city-alm-houses gezählt, deren Insassen sich ausser Verhältnis zu der entsprechenden Zunahme der Bevölkerung stark vermehrt haben.

Die in Dänemark bestehenden zahlreichen, aus der Autonomie der Gemeinden herausgeschaffenen Arbeitshäuser waren früher ausgesprochene Zwangsanstalten. Durch das allgemeine Armengesetz vom 9. April 1891 ist dies wesentlich geändert worden. Nur solche Bedürftige, deren Verhältnisse sich für eine Unterstützung in ihrer Wohnung nicht eignen, sind in Armen- bezw. Arbeitsanstalten unterzubringen. Doch kann hiergegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angerufen werden. Eheleute, die ein rechtschaffenes Leben geführt haben, dürfen in der Regel nicht getrennt werden. Disciplinarstrafen bedürfen behördlicher Bestätigung. Der Austritt wird gestattet, sobald der Insasse nachweist, dass er sich selbst ernähren kann; eigenmächtiges Verlassen der Anstalt wird jedoch als Vergehen wider die Ordnung mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten bestraft.

Eine Mittelstellung zwischen Armen- und Korrektionsanstalt nehmen die seit Mitte des Jahrhunderts in der Schweiz — vor-

wiegend in den deutschen Kantonen, seltener in der Westschweiz — errichteten Arbeitshäuser ein, welche namentlich auch zur Unterbringung von arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen beiderlei Geschlechts bestimmt sind und vielfach geradezu als »Korrektionsanstalten« bezeichnet werden.

In Oesterreich unterhält die Stadt Wien ein freiwilliges Arbeitshaus, welches Ende 1893 303 männliche und 26 weibliche Insassen zählte. Sonst sind Gemeindearbeitshäuser in Oesterreich und Ungarn nur ausnahmsweise zu finden. 1883 hatte der Landtag des Königreichs Böhmen Erörterungen über die Errichtung von Anstalten beschlossen, deren wesentliche Aufgabe die zwangsweise Beschäftigung arbeitsscheuer Personen sein sollte. Der Plan wurde jedoch aufgegeben, nachdem durch die beiden Gesetze vom 24. Mai 1885 die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten zur Vollstreckung korrektioneller Nachhaft geregelt worden war.

In Russland sind — zuerst 1881 in Kronstadt — durch freiwillige Sammlungen Arbeitshäuser gegründet worden, welche indessen mehr den deutschen Arbeiterkolonieen ähneln, nur dass die Insassen nicht mit landwirtschaftlichen, sondern mit industriellen Arbeiten beschäftigt werden. Die Zahl dieser Arbeitsstätten (doma trudolubia) ist in neuerer Zeit rasch gewachsen, nachdem zufolge Ukas vom 1. September 1895 die jetzige Kaiserin die Leitung des hierfür errichteten Kuratoriums übernommen hatte. Es giebt gegenwärtig 84 solcher Anstalten, und die Gründung von 50 weiteren steht in Aussicht.

Die in Frankreich und Belgien auf Grund des Dekrets vom 5. Juli 1808 errichteten dépôts de mendicité sowie die in Italien bestehenden ricoveri di mendicità entsprechen weder dem Wesen noch dem Zwecke von Armenarbeitshäusern, wohl aber die in Belgien neuerdings entstandenen maisons de refuge, welche nach dem Gesetz vom 27. November 1891 nicht nur zur Unterbringung von Gelegenheitsbettlern, sondern auch zum Aufenthalte der sich freiwillig meldenden arbeitsfähigen Armen dienen.

In Deutschland ist die Entwickelung der Verhältnisse auch auf diesem Gebiete wesentlich durch Landes- und Ortsgesetze, zugleich aber auch durch den Gegensatz von Stadt und Land bestimmt worden. Bereits 1715 wurden in Kursachsen Landarmenhäuser zur Unterbringung kranker und unvermögender Leute, »welche sich sonst nirgends hinzuwenden wissen«, eingeführt, zunächst freilich noch mit den Zuchthäusern verbunden. Zur Steuerung des Bettels beschloss 1783 das Konstanzer Viertel des schwäbischen Kreises, diejenigen, »welche nirgends eine Arbeit haben«, in ein gemeinschaftliches Arbeitshaus unterzubringen. In Preussen erfolgte gegen die Wende des Jahrhunderts, ausgehend von den Bestimmungen des A.L.R., die Bildung der Landarmenverbände mit ihren Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern. § 8 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 überlässt auch heute noch die Bestimmung über »die Art und das Mass der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung« der Landesgesetzgebung. Infolgedessen haben sich wesentliche Verschiedenheiten besonders in bezug auf den Träger des Arbeitshauses (einzelne Gemeinden oder grössere Verbände) sowie in Bezug auf den Charakter der Unterstützung (freiwilliger Ein- und Austritt oder zwangsweise Unterbringung und Festhaltung in der Anstalt) herausgebildet.

In Preussen geht im allgemeinen die Ansicht dahin, dass eine zwangsweise Einlieferung arbeitsscheuer Personen in eine Arbeitsanstalt (die eigentliche Korrektionsanstalt) nach §§ 361, 362 des R.Str.G.B. nur auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgen könne. Hierdurch ist, namentlich in den ländlichen Kreisen der alten Provinzen, die Errichtung von Armenarbeitshäusern gelähmt worden. In den grösseren Städten bestehen solche in mehr oder weniger organisierter Gestalt, in Berlin und Breslau mit der eigentlichen Korrektionsanstalt, in anderen Orten mit Armen- und Versorgungshäusern verbunden. Desgleichen sollen die Landarmenanstalten der meisten Provinzen neben den Zwecken der strafgesetzlichen Korrektionshaft als Armenarbeitshäuser dienen, haben sich aber als solche nicht bewährt, da der Bezirk, für den sie errichtet sind, zu gross ist. Ein- und Austritt ist bei diesen Arbeitshäusern in der Regel frei, soweit nicht eine Korrektionshaft auf Grund richterlicher Entscheidung in Frage kommt. Nur in Magdeburg haben sich die in die Station der »freiwilligen Arbeiter« Aufgenommenen zu einer 6wöchigen Arbeit zu verdingen. In Ostpreussen sind für die Kreise Tapiau und Allenstein Kreisarmen- und Arbeitshäuser nach dem Muster der sächsischen Bezirksanstalten errichtet worden. In Schleswig-Holstein, wo die Ueberlieferungen der ehemals dänischen Verwaltung zum Teil noch fortwirken, bestehen seit den 40er Jahren zahlreiche Arbeitshäuser, meistens von einer Mehrzahl von Gemeinden (sogenannten Gesamtarmenverbänden) errichtet, von Ausschüssen mit einem Vorsitzenden (Inspektor) an der Spitze verwaltet und mit Armen-, Kranken-, Siechen- etc. Anstalten vielfach verbunden. Die Kosten derselben belaufen sich für Kopf und Tag auf 0,34—0,40 M., wovon 0,03—0,12 M. auf die nach der Seelenzahl der beteiligten Gemeinden umzulegenden Generalkosten kom-

men. Eltern bezw. uneheliche Mütter, deren Kinder der Armenpflege anheimfallen, werden als Unterstützte angesehen und müssen es sich nach Umständen gefallen lassen, mit Verlust der Freiheit in die Anstalt aufgenommen zu werden. Im übrigen wird der Zwangscharakter dieser Anstalten in Abrede gestellt. Ursprünglich war in den seit der Einverleibung von Hannover zu Emden und Osnabrück gegründeten Arbeitshäusern, deren Statuten von der Regierung genehmigt worden waren, die Entlassung des Häuslings von dem Nachweise anderweiten gesicherten Fortkommens abhängig gemacht. Diese Bestimmung ist jedoch neuerdings gefallen.

Im Gegensatze zu Preussen haben sich die Arbeitshäuser im Königreich Sachsen einheitlicher und erfolgreicher entwickelt, tragen hier aber auch einen ausgesprochenen und nur erst in neuester Zeit etwas gemilderten Zwangscharakter. Ihre Errichtung ist hier der Autonomie der Gemeinden und Bezirksverbände überlassen, eine Bestätigung der Statuten und Hausordnungen durch die Regierungsbehörde erfolgt nur auf Ansuchen. Es bestanden demgemäss Ende 1882 zunächst 34 städtische Anstalten, darunter ein ausschliessliches Arbeitshaus in Dresden mit 676 Insassen, die übrigen meist mit Versorghäusern, zum Teil mit Polizeigefängnissen verbunden. Die Gesamtkosten dieser Anstalten betrugen 1882 522457 M., wovon 155354 M. durch Arbeitsverdienst gedeckt waren. Für die kleineren Städte und das platte Land waren am 1. Dezember 1880 23 Bezirksarmenhäuser mit 1529 Insassen, Ende 1882 28 Bezirksarmenhäuser (je eins auf rund 83000—97000 Einwohner) mit 2078 Insassen, Ende 1896 29 Bezirksarmenhäuser mit 2170 Insassen vorhanden. Von diesen Anstalten, die bis auf eine einzige (Sorga) gleichzeitig auch den Zwecken der Versorgung, Siechen-, Kranken-, Irrenpflege bezw. Kindererziehung dienen, gehören 10 freiwilligen Vereinigungen von Gemeinden (sogenannten Bezirksarmenvereinen), 19 den durch das Gesetz vom 21. April 1873 gebildeten Bezirksverbänden. Die Generalkosten werden auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahl, der Grundsteuereinheiten oder auch der Einkommensteuer umgelegt bezw. vom Bezirksverbande getragen, die Specialkosten für Verpflegung und Kleidung der Häuslinge, soweit sie nicht durch deren Arbeitsverdienst gedeckt werden, dem Armenverbande, von dem die Einlieferung erfolgt, entweder nach dem wirklichen Aufwande oder nach festen Pauschsätzen (25—70 Pf. für Tag und Kopf) berechnet. 1882 betrug die Gesamtausgabe der Bezirksanstalten 510942 M., 1896 712800 M., wovon 144431 M. bezw. 160000 M. durch Arbeitsverdienst gedeckt wurden. Ein von den Gemeinden bezw. der Bezirksvertretung gewählter Direktor verwaltet seinen Posten in der Regel als Ehrenamt, der Hausinspektor, welcher mit dem nötigen Aufseher- und Wärterpersonale die eigentliche Leitung der Anstalt besorgt, ist sein Untergebener. Durch Gemeinde- oder Bezirksausschusskommissionen werden regelmässige Revisionen vorgenommen, ausserdem finden auch Revisionen seitens der Medizinalbehörde statt. Die Aufnahme der Häuslinge erfolgt auf Antrag des zur Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbandes mit Genehmigung des Direktors, der auch die Entlassung zu verfügen hat. Da §§ 27 und 28 der sächsischen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 auch neben den die Armenpolizei nach keiner Seite hin erschöpfenden §§ 361, 362 des R.St.G.B. als fortdauernd gültig angesehen werden, so ist die Armenpolizeibehörde befugt, arbeitsscheue oder liederliche Arme auch gegen deren Willen in einer Arbeitsanstalt unterzubringen und in derselben festzuhalten. Doch setzt dies nach einer neueren Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1895 unter allen Umständen voraus, dass die betreffende Person oder deren von ihr zu alimentierende Angehörige bereits hülfsbedürftig sind und öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Als vorbeugende Massregel ist die Unterbringung im Arbeitshaus sonach nicht mehr zulässig. Auch soll nach neueren Vorschriften die Entlassung auf Antrag des Ortsarmenverbandes jederzeit bewilligt und auf Antrag des Häuslings dann nicht versagt werden, wenn derselbe für sich und die Seinigen ein anderweites gesichertes Fortkommen nachweist. Ohne solchen Antrag soll mindestens von Jahr zu Jahr die Frage wegen Entlassung der einzelnen Häuslinge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Gegen die Einlieferungsverfügung und die Verweigerung der Entlassung steht dem Häuslinge Rekurs an die nächste Aufsichtsbehörde bezw. Beschwerde bei den höheren Aufsichtsbehörden zu. In der Anstalt verlieren alle Aufgenommenen die freie Verfügung über ihre Arbeitszeit und Arbeitskraft. Die Geschlechter werden räumlich von einander getrennt, auch den Familien wird ein Zusammenleben in der Regel nicht gestattet. Arbeitsscheue, liederliche Personen und Häuslinge, welche sich der Hausordnung nicht fügen, werden in einer besonderen Disciplinarklasse als sogenannte »Korrektionäre« vereinigt, die übrigen Insassen gelten als sogenannte »Pensionäre« oder »Pfleglinge«. Von den im Laufe des Jahres 1882 in Bezirksanstalten untergebrachten 3655 Personen waren 1504 (41%) Korrektionäre, von den Ende 1896 unterge-

brachten 2170 Personen nur noch 627 (30 %). Gegen männliche Korrektionäre ist Prügelstrafe als Disciplinarmittel zulässig. Beschäftigt werden die Häuslinge entweder mit gewerblichen Arbeiten, die den Bezirksanstalten im allgemeinen wenig Gewinn bringen, oder durch Verdingung in benachbarte landwirtschaftliche Betriebe. Die sächsischen Arbeitshäuser haben sich im wesentlichen die Zufriedenheit der Landesbevölkerung erworben und auch ausserhalb Sachsens vielfache Anerkennung gefunden. Wenn es früher zuweilen vorkam, dass Häuslinge schwere Verbrechen begingen, um sich der strengen Zucht des Arbeitshauses zu entziehen, so sind ähnliche Vorfälle nach der inzwischen erfolgten Verschärfung der Disciplin in den Strafanstalten nicht mehr bekannt geworden. Neuerdings tritt immer mehr das Bestreben hervor, die Siechen aus den Arbeitshäusern ganz herauszunehmen und in besonderen Anstalten unterzubringen.

In Oldenburg bestehen gegenwärtig 19 Armenarbeitshäuser (1878 14, 1871 nur 4), von denen eins für einen ganzen Amtsverband, die übrigen je für eine einzelne Gemeinde bestimmt sind. Der Austritt aus der Anstalt kann verweigert werden, wenn der Pflegling schon wiederholt unterstützt ist und nicht nachweisen kann, dass und wie er sich und die Seinigen auf redliche Weise selbst zu ernähren vermag. Ebenso haben die Domanialarbeitshäuser zu Wickendorf und Doberan in Mecklenburg-Schwerin einen Zwangscharakter in beschränktem Umfange. Nach dem Statut vom 5. Juni 1872 (Reg.Bl. S. 209 ff.) haben die Armenverbände das Recht, Obdachlose und solche, welche eine Armenunterstützung in Anspruch nehmen, in diesen Arbeitshäusern unterzubringen, sofern diese Personen mit Aufwendung aller Kräfte und Mittel für sich und die Ihrigen selbst zu sorgen im stande sein würden, d. h. dafern sie als arbeitsfähig anzusehn sind. Einen Anspruch auf Entlassung hat der Häusling nur, wenn er glaubhaft nachweist, dass er ein eigenes Unterkommen gefunden habe bezw. sich und die Seinigen ohne Unterstützung zu ernähren im stande sei. Eine gleiche Entlassungsbeschränkung gilt auch für die Armenarbeitsanstalt der Stadt Rostock.

In Württemberg bestimmt der auch jetzt noch für giltig erachtete Art. 14 des G. v. 2. Juli 1889, dass, wer für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfängt, durch Beschluss der Armenbehörde zu Arbeiten innerhalb oder ausserhalb einer öffentlichen Armenanstalt angehalten werden kann. Es besteht hier ausser den städtischen Beschäftigungsanstalten zu Stuttgart und Heilbronn eine Bezirksarmenanstalt zu Göppingen für ledige, arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Männer und Weiber nach sächsischem Muster. Sie wird indessen nicht als gelungen angesehn, und der Plan des Bezirks Hall, eine solche Anstalt auf landwirtschaftlichen Betrieb zu gründen, ist nicht zur Ausführung gelangt.

Keinen Zwangscharakter besitzen die Arbeitshäuser zu Hamburg und Bremen. Ersteres, im 17. Jahrhundert gegründet, ist lange Zeit mit dem Zuchthause verbunden gewesen. Erst 1893 ist seine Verwaltung von der Gefängnisdeputation auf das Armenkollegium übergegangen. Das Werk- und Armenhaus zu Hamburg, das gegenwärtig 867 Männer und 523 Frauen beherbergt und 1896 einen Staatszuschuss von über 447 000 M. erforderte, dient gleichzeitig als Besserungsanstalt für Mädchen, die wegen sittlicher Verwahrlosung von ihren Eltern oder Vormündern eingeliefert werden. In der Bremer Anstalt soll hauptsächlich den vermindert arbeitsfähigen Armen Beschäftigung geboten werden. Doch ist man hier mit den Erfolgen wenig zufrieden.

Die Arbeitshäuser in Bayern, deren Errichtung nach Artt. 32, 38 des G. v. 29. Oktober 1869 Sache der Gemeinden und Distrikte ist, sind zu keiner besonderen Entwickelung gelangt. Auch sind die in der I. Aufl. dieses H.W.B. erwähnten Kreisarmenhäuser in Sachsen-Meiningen nach neueren Mitteilungen nicht als eigentliche Arbeitshäuser anzusehen.

Im allgemeinen erheben Roscher und Chevallier gewichtige Bedenken gegen das Arbeitshausprincip und geben einer Unterstützung auch der arbeitsfähigen Armen unter thunlichster Belassung in ihren bisherigen Verhältnissen den Vorzug. Doch werden ihnen die meisten Praktiker in Deutschland und England nicht beistimmen, und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Meinung allgemein, dass das Arbeitshaus das wirksamste Mittel der Armenpflege sei. Auch von Hippel fordert neben einer anderweiten strafrechtlichen Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu für die Armenverbände das Recht, »arbeitsscheue Arme, auch wider deren Willen, solange der Zustand der Hilfsbedürftigkeit andauert, in Armenhäuser unterzubringen und dort bei Vermeidung von Disciplinarstrafen zu Arbeiten, welche ihren Kräften entsprechen, anzuhalten.« Wünschenswert wäre eine gänzliche Entfernung der Kinder, Siechen und Kranken aus den Arbeitshäusern und ihre Unterbringung in besonderen Anstalten, was jedoch meist an der Kostenfrage scheitert.

Litteratur: *Die Anstalten und Vereine für Armenerziehung und Armenversorgung (in der Schweiz), herausgeg. v. d. gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1896.* — *Anstaltsordnung f. d. in Ostpreussen zu begründenden Kreis-, Armen- und Arbeitshäuser. Beilage zu Nr. 3 des Anzeigers f. deutsche Armenbehörden 1885.* — *Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, spec. Teil, I. Abt., Dresden 1887.* — **Aschrott**, *Das englische Armenwesen, Leipzig 1886.* — **Derselbe** *im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1898. Heft II. S. 88 ff.* — *Bericht der von dem Ostpreussischen Provinziallandtage entsandten Kommission über Armen- und Arbeitshäuser sowie Arbeiterkolonieen, Königsberg i. Pr. 1884.* — **Bitzer**, *Die Bezirks-Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, Stuttgart und Oehringen 1864.* — **Böhmert**, *Zur Statistik der sächsischen Bezirksarmenanstalten und zur Statistik der städtischen Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, Ztschr. d. kgl. sächs. stat. Büreaus XXIX, Heft III u. IV.* — **v. Buxhövden**, *Die Armenpflege Russlands i. Jahrb. f. Ges. und Verw. 10, S. 729 ff.* — **Chevallier**, *La loi des pauvres et la société anglaise, Paris 1895.* — **Emminghaus**, *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870.* — **Hallbauer**, *Zur Frage des sächs. Armenwesens, Meissen 1868.* — **von Hippel**, *Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895, S. 259 ff.* — **Huzel**, *Bericht über die Frage der Errichtung von Kreis- oder Bezirksarmenhäusern, Anl. Nr. 10 zu den Drucks. des Armenpflegerkongr. 1885.* — **Kollmann**, *Oldenburg. Armenwesen, 18. Heft der stat. Nachr. über das Ghzt. Oldenburg 1881.* — **Loening**, *Armenwesen bei Schönberg III, S. 855 ff.* — **Ludwig-Wolf**, *Bericht über die Frage der Armenbeschäftigung, Anl. Nr. 3 der Drucks. des Armenpflegerkongr. 1884.* — **Moraht**, *Das Werk- und Armenhaus in Hamburg 1897.* — **Münsterberg**, *Das ausländische Armenwesen. Schr. d. V. f. Armenpflege. 35. Heft.* — **Osthoff**, *Die Armenarbeitshäuser, Leipzig 1882 (enthält Winke über die bauliche Einrichtung).* — **Freiherr von Reitzenstein**, *Ueber Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege, Schr. d. V. f. Armenpfl., 4. Heft, S. 1 ff.* — *Reports of the Proceedings of the International Congress of Charities, Correction and Philanthropie, vol. 1, Baltimore 1893.* — **Roscher**, *System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894, S. 180 ff.* — **von Schlieben**, *Die Organisation der öffentlichen Armenpflege, in der Ztschr. f. Praxis und Gesetzgeb. in der Verw. zunächst f. d. Kgr. Sachsen, Bd. 5, S. 1 ff.* — **von Studnitz**, *Statistik der Anstalten im Kgr. Sachsen am 1. Dez. 1880 in der Ztschr. des kgl. sächs. stat. Bureaus XXVII, Heft III und IV.* — **Tourbié**, *Dänisches Armenrecht, 2. Aufl., Berlin 1892.* — **Freiherr von Wintzingerode**, *Die deutschen Arbeitshäuser, Halle a. S. 1885 (behandelt in erster Linie die eigentlichen Korrektionsanstalten).* — **Ziller**, *Ueber die Einrichtung von Bezirks- (Kreis-) Armenhäusern, Anl. Nr. 9 zu den Drucks. des Armenpflegerkongr. 1885.*

Bemerkenswert sind auch die Anstalts- und Armenordnungen, welche in den von der Redaktion der »Deutschen Gemeindezeitung« (Berlin) herausgegebenen »Ortsgesetzen« veröffentlicht sind, z. B. IV. S. 280 (Mupperg), VI. S. 292 (Stuttgart), X. S. 184, 190 (Weimar), 201 (Oldesloe), XIII. S. 205 (Schönebeck), XV. S. 297 (Lehe).

Rumpelt.

Arbeitslohn.

I.

Die allgemeine Lehre vom Arbeitslohn.

1. Der A. als Art des Arbeitseinkommens. 2. Die Formen des A. 3. Wesen und Bildung des A. im allgemeinen. 4. Die Bestimmungsgründe des A. 5. Die gesetzmässigen Erscheinungen der Lohngestaltung. 6. Die Frage der gerechten Lohngestaltung.

1. Der A. als Art des Arbeitseinkommens. Das Arbeitseinkommen, d. i. das Einkommen des arbeitenden Menschen aus seiner Arbeit, ist bedungenes oder nicht bedungenes Einkommen.

Das bedungene Arbeitseinkommen (Arbeitslohn im w. S.) wird durch besonderen Vertrag als Arbeitspreis normiert. Der arbeitende Mensch arbeitet für einen anderen und überlässt diesem gegen ein vertragsmässig verabredetes Entgelt die Nutzung seiner Arbeit. Das Vertragsverhältnis kann ein doppeltes sein. Entweder verdingt sich der Arbeiter (im w. S.) für bestimmte Arbeitsleistungen auf längere oder kürzere Zeit. Er schliesst den sogenannten Arbeitsvertrag und steht infolge desselben auch persönlich im Dienste des anderen Kontrahenten (Arbeitgebers). Dies ist z. B. der Fall bei gewöhnlichen Lohnarbeitern, Dienstboten, Beamten, Direktoren von Aktiengesellschaften, Administratoren von Landgütern, anderen höheren Hilfspersonen in Unternehmungen etc. Oder er verrichtet vertragsmässig für den anderen entgeltlich nur eine oder einzelne Arbeitsleistungen (in der Regel »persönliche Dienstleistungen«) und steht nicht im Dienste des anderen Kontrahenten. Solche Arbeiter sind z. B. Wäscherinnen, Büglerinnen, Musiklehrer und andere Privatlehrer, Rechtsanwälte, Aerzte, Schriftsteller etc. Bei dem bedungenen Arbeitseinkommen unterscheidet man zwischen Gehalt, Lohn (im e. S.) und Honorar. Gehalt ist das vertragsmässige Entgelt für eine fortlaufende Gesamtleistung in grösseren Zeiträumen, wenn eine feste dauernde Anstellung auf Lebenszeit oder doch auf eine längere Zeit verabredet resp. beabsichtigt ist. Lohn (Arbeitslohn im e. S.) ist der vertragsmässige Entgelt bei nicht

fester, dauernder Anstellung für geringere, überwiegend körperliche Arbeitsleistungen. Honorar ist das vertragsmässige Entgelt für einzelne höhere, überwiegend geistige Arbeitsleistungen.

Das nicht bedungene Arbeitseinkommen ist das Arbeitseinkommen, welches arbeitende Unternehmer (d. h. Unternehmer, welche in ihrer Unternehmung mitthätig sind) haben. Es ist das Entgelt für ihre Arbeitsleistungen in ihrer Unternehmung, aber dies wird nicht als solches bedungen, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil des Reinertrags der Unternehmung und ihres Unternehmereinkommens (s. dar. den Art. Unternehmereinkommen, Unternehmergewinn).

In der heutigen Volkswirtschaft lassen sich folgende Arten des bedungenen Arbeitseinkommens nach der Art und Weise, wie es entsteht, unterscheiden: 1) das bedungene Arbeitseinkommen bei völlig freier Konkurrenz (freie Konkurrenz im Angebot und Begehr von Arbeitskräften, freie Preisbildung): bei ihm ist noch wieder zu unterscheiden: dasjenige der in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und dasjenige der nicht in Unternehmungen beschäftigten, sondern nur persönliche Dienstleistungen für den anderen Kontrahenten verrichtenden Personen; 2) das bedungene Arbeitseinkommen bei natürlichen Monopolverhältnissen trotz rechtlich freier Konkurrenz (Gehalte, Honorare ganz besonders talentvoller Menschen, z. B. einzelner Künstler, Aerzte, Rechtsanwälte); 3) das bedungene Arbeitseinkommen der öffentlichen Beamten (im Staats- und Kommunaldienst); 4) dasjenige bei obrigkeitlichen Taxen für die einzelnen Arbeitsleistungen.

Der folgende Artikel behandelt von diesen Arten des bedungenen Arbeitseinkommens nur den Arbeitslohn im engeren Sinne und zwar den der in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, also das bedungene Arbeitseinkommen derjenigen Personen, welche in Unternehmungen bei nicht fester dauernder Anstellung überwiegend körperliche Arbeitsleistungen verrichten.

2. Die Formen des A. Das vertragsmässige Entgelt für die Ueberlassung der Nutzung der Arbeitsleistung wird in verschiedenen Formen verabredet und entspricht dadurch in verschiedener Weise den Bedürfnissen und Interessen der Lohnarbeiter und den Anforderungen, die an diese Art des Einkommens im volkswirtschaftlichen und insbesondere auch im sozialpolitischen Interesse zu stellen sind. Die Hauptformen sind folgende:

1) Naturallohn, Geldlohn. Das unterscheidende Kriterium ist die Art der Güter, in welchen der Lohn verabredet und gezahlt wird. Bei dem Naturallohn sind es unmittelbare Gebrauchsgegenstände (Wohnung, Lebensmittel, Bekleidungsstücke, Grundstücke zur Benutzung etc.), beim Geldlohn Geld.

Auf niederen Wirtschaftsstufen, in den Zeiten der Naturalwirtschaft ist der Naturallohn die ausschliessliche oder herrschende Lohnform; mit der Entwickelung der Geldwirtschaft, der Gewerbefreiheit, des Grossbetriebs, der Trennung von Hauswirtschaft und Unternehmung etc. wird er mehr und mehr durch den Geldlohn verdrängt und in der heutigen Volkswirtschaft kommt der Naturallohn nur noch ausnahmsweise vor (wo die Natur des Arbeitsverhältnisses die Beseitigung dieser Lohnform nicht gestattet) und selbst dann in der Regel nur in Verbindung mit Geldlohn (z. B. bei Dienstboten und anderen Hausarbeitern, landwirtschaftlichen Lohnarbeitern, Handwerkslehrlingen, Gehilfen in Ladengeschäften etc.). Die Naturallöhnung macht den Arbeiter für die Konsumtion der Naturalemolumente unabhängig von den Preisschwankungen derselben, aber abhängig vom Arbeitgeber; die Bedürfnisbefriedigung kann deshalb bei ihr für den Arbeiter eine bessere, aber auch eine schlechtere sein. Die teilweise Naturallöhnung ist unvermeidlich bei Dienstboten (häuslichen wie landwirtschaftlichen) und bei den ständigen landwirtschaftlichen Lohnarbeitern auf grossen Gütern in jenen Gegenden, wo nur grosse Güter existieren und Dörfer in weiter Entfernung von den Arbeitsstätten liegen. Die Naturallöhnung kann für diese landwirtschaftlichen Lohnarbeiter schwere Nachteile haben, wenn nämlich die Naturalemolumente (Wohnung Ackerland, Gartenland, Viehweide, Deputatkorn etc.) den Arbeitern in schlechter Qualität geliefert werden, und dies im Interesse der Arbeiter zu verhindern, ist eine wichtige Aufgabe der sozialen Reform für diese Arbeiterklasse (s. dar. d. Art. Landw. Arbeiter), aber, ist die Lieferung der Naturalemolumente eine gute, so ist die teilweise Naturallöhnung für diese Arbeiter nur vorteilhaft, indem sie ihnen die Führung ihrer Hauswirtschaft erleichtert und sie für die Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse nicht den Nachteilen der schwankenden Marktpreise unterliegen. Die Ausbeutung industrieller Arbeiter durch Naturallöhnung (Trucksystem, s. dar. den Art.) ist heute fast überall in den Kulturstaaten gesetzlich verboten.

2. Zeitlohn, Stücklohn, Prämienlöhnung, Beteiligung am Gewinn.

Bei dem Zeitlohn (reiner Zeitlohn) wird der Lohn nach der Arbeitszeit (Stunde, Tag, Woche, Monat, Jahr) ohne Festsetzung

des während derselben zu leistenden Arbeitsquantums bestimmt. Die thatsächlichen Zeitlöhne sind nach Arbeiterklassen, auch in derselben Unternehmung, verschieden hohe; die Lohnunterschiede beruhen in der Regel auf Unterschieden in der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit der Arbeiter und auf dem gewohnten Lebensbedarf der betreffenden Klasse (s. unten S. 868 ff.). In derselben Arbeiter- und Lohnklasse haben die Arbeiter für die gleiche Arbeitszeit den gleichen Lohn, auch bei verschieden hohen Leistungen. Der Zeitlohn hat den Vorzug der Einfachheit der Festsetzung und Berechnung des Lohnbetrags, Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter darüber können kaum entstehen, und der Arbeiter kann die Grösse seines Arbeitseinkommens im voraus sicher berechnen. Aber weil der Lohn nicht nach der individuellen Leistung in derselben Klasse bestimmt wird, die Leistung jedoch eine verschiedene ist, der Unternehmer andererseits den Lohn nach den Leistungen der Arbeiter und nach dem Wert derselben für sein Unternehmen normieren muss, so kann der Zeitlohn einer Lohnklasse nur der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit und den durchschnittlichen Leistungen der zu ihr gehörigen Arbeiter entsprechen; die Arbeiter, welche eine grössere Leistungsfähigkeit haben und mehr leisten, können nicht dieser Mehrleistung entsprechend bezahlt werden. Die Zeitlöhnung als solche wirkt deshalb auch nicht günstig auf den Arbeitsfleiss, weil grösserer Fleiss kein höheres Lohneinkommen für den Arbeiter bewirkt (s. dar. d. Art. Arbeit, Arbeiter sub Arbeitsfleiss oben S. 452). Beim Zeitlohn macht sich auch der Interessengegensatz geltend: der Arbeitgeber hat das Interesse der möglichsten Anspannung und Ausnutzung der Arbeitskraft während der Arbeitszeit, der Arbeiter hat das Interesse, seine Kraft möglichst zu schonen. Schwieriger ist endlich im allgemeinen für den Unternehmer die Berechnung der Produktionskosten seiner Waren.

Beim Stück-(Accord-)Lohn wird der Lohn nach der individuellen Leistung, nach dem Arbeitsstück bestimmt (»accordiert«). Für Arbeiter der gleichen Klasse, welche gleichartige Leistungen verrichten und für die einzelnen Leistungen die gleichen Preise accordiert haben, ergeben sich Unterschiede in ihrem Arbeitseinkommen nach dem Quantum ihrer Leistung. Dieses ist abhängig teils von der Geschicklichkeit, teils von dem Fleiss. Diese Lohnart spornt daher Arbeiter zur Steigerung ihrer Geschicklichkeit und zum höchsten Arbeitsfleiss an, entspricht insofern auch dem Interesse des Unternehmers und sie ist auch eine gerechtere Löhnung als die Zeitlöhnung. Die Einführung des Stücklohnes statt des Zeitlohnes ist daher durch die günstige Einwirkung auf die Geschicklichkeit und den Fleiss der Arbeiter ein Mittel, bei richtiger Normierung des Stücklohnes gegenüber dem bisherigen Zeitlohn, eine Erhöhung des Arbeitseinkommens herbeizuführen und dem Unternehmer den Vorteil zu gewähren, dass das gleiche Arbeitsquantum in kürzerer Zeit hergestellt wird. Für denselben ist auch leichter die Berechnung der Produktionskosten der einzelnen Ware. Aber der Stücklohn ist nicht allgemein anwendbar, sondern nur für solche Arbeiter, deren einzelne Leistungen, für welche der Preis verabredet wird, als solche deutlich unterscheidbar sind, sich in ihrem individuellen Wert feststellen lassen und von den Arbeitern kontinuierlich vorgenommen werden können. Immerhin trifft dies für einen grossen Teil der Arbeiter, allerdings mehr der gewerblichen wie der landwirtschaftlichen, zu, und die weitere Entwickelung der Arbeitsteilung und die Fortschritte der Technik erweitern auch das Gebiet der an sich möglichen Accordarbeit. Die Accordlöhnung hat aber auch Nachteile. Einmal kann sie den Arbeiter, um möglichst viel Arbeitsstücke in bestimmter Zeit herzustellen, veranlassen, weniger sorgfältig zu arbeiten; bei Waren daher, bei denen es vor allem auf die Güte ankommt, diese aber schwer zu kontrollieren ist, wird aus diesem Grunde die Accordlöhnung nicht anwendbar sein. Ein weiterer Nachteil derselben ist für den einzelnen Arbeiter die Gefahr der Ueberanstrengung und für eine Arbeiterklasse, dass, weil bei ihr mehr geleistet wird, ihre Einführung wie eine Verringerung der Nachfrage nach Arbeitskräften resp. eine Vermehrung des Angebots wirkt, und dass, wenn die Löhne nicht richtig normiert werden gegenüber dem Zeitlohn, was namentlich bei einer Uebermacht der Arbeitgeber über die Arbeiter möglich ist, durch die Accordlöhnung gegenüber der bisherigen Zeitlöhnung nur eine stärkere Anspannung der Arbeitskräfte erfolgen kann, ohne dass das Arbeitseinkommen der Arbeiter erhöht wird.

Ueberall da, wo die Zeitlöhnung die an sich einzig mögliche Lohnart ist, lässt sich aber auch bei ihr der Arbeitsfleiss und dadurch das Arbeitseinkommen — wenigstens bei solchen Arbeitern, die überhaupt das Bestreben haben, durch grössere Anstrengung sich ein höheres Einkommen zu schaffen, — erhöhen und zugleich der Lohn gerechter gestalten durch die Gewährung von Prämien zum Zeitlohn für Mehrleistungen über die Durchschnittsleistung der Klasse, auf welcher der normale Zeitlohnsatz derselben beruht (»Prämienlöhnung«). Solche Prämien können für

grösseren Fleiss (Fleissprämien), sie können aber auch, wo die Qualität der Leistungen eine verschiedene sein kann, und insbesondere da, wo die Güte der Arbeitsleistung die Hauptsache ist, für bessere Leistungen (sogenannte Qualitätsprämien), ebenso für sorgfältige Behandlung von Maschinen, Werkzeugen, Geräten, für sparsameren Verbrauch von Rohmaterial etc. (Ersparnisprämien) gezahlt werden.

Eine Verbindung von Zeit- und Stücklohn sind das sogenannte Accordmeistersystem mit Beteiligung der Arbeiter am Gewinn des Accordmeisters und der sogenannte Gruppenaccord. Bei ersterem übernimmt der Accordmeister (ein Arbeiter) die Herstellung einer bestimmten Arbeit (ohne Materiallieferung) in Accord, er lässt dieselbe unter seiner Aufsicht durch die von ihm bezahlten Zeitlohnarbeiter ausführen, berechnet sich für seine Arbeitsleistung gleichfalls einen Tagelohn, der eventuelle Gewinn (Ueberschuss über die Löhne) wird nach Massgabe der Löhne verteilt. Beim Gruppenaccord wird direkt an eine Gruppe von Arbeitern eine solche Arbeit accordiert; diese berechnen sich einen Tagelohn nach Massgabe ihrer durchschnittlichen Leistungen und verteilen den etwaigen Ueberschuss unter sich nach Massgabe der verdienten Löhne. Beide Lohnarten können auch den Fleiss von Zeitlohnarbeitern steigern.

Bei der Gewinnbeteiligung der Arbeiter erhalten die Arbeiter ausser ihrem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, Prämienlohn) noch einen Anteil am Gewinn der Unternehmung, der entweder der ganze Reinertrag oder ein Teil desselben ist, nach dem Rechnungsabschluss, selbstverständlich nur solche Arbeiter, welche das ganze Jahr hindurch in der Unternehmung thätig waren. Sie hat für die Arbeiter den Vorteil, dass durch ihre Einführung (wenn die bisherigen Löhne bleiben) das Einkommen der Lohnarbeiter erhöht wird und dass diese insbesondere auch an den günstigen Konjunkturen für die Unternehmer (s. unten) participieren; aber wenn behauptet wird, dass die Gewinnbeteiligung stets den Reinertrag der Unternehmung steigere, weil die Arbeiter dadurch zu grösserem Fleiss angetrieben, zu besserer Arbeit, zu sorgfältigerer Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten, in gewerblichen Unternehmungen auch zu sparsamerem Verbrauch von Rohmaterial veranlasst würden, also von den Unternehmern zugestanden werden könne, ohne dass dieselben eine Verringerung ihres Einkommens zu befürchten brauchen, so ist dem doch entgegenzuhalten, dass die behauptete Wirkung auf den Arbeitsfleiss nur bei Zeitlöhnern möglich (der Stücklöhner arbeitet schon so fleissig, als er überhaupt arbeiten kann resp. will), aber auch bei jenen nur wahrscheinlich ist, wenn der einzelne Arbeiter sicher erwarten kann, durch eine Steigerung seines Arbeitsfleisses auch wirklich den Reinertrag der Unternehmung zu erhöhen. Diese Voraussetzung ist aber nicht überall vorhanden und um so weniger, je grösser die Unternehmung ist und je mehr andere Faktoren den Reinertrag bestimmen (vgl. dar. den Art. Gewinnbeteiligung). Auch die anderen Wirkungen sind nicht sichere und nicht wahrscheinliche, wenn sie für den Arbeiter ein Opfer an Zeit erfordern. Der Ein- und Durchführung der Gewinnbeteiligung, die nur eine freiwillige seitens der Unternehmer sein kann, steht ausserdem entgegen, dass in vielen Einzelunternehmungen, offenen Gesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften die Unternehmer und mit Recht Bedenken tragen müssen, die Reinertrags- und Gewinnverhältnisse ihrer Unternehmungen regelmässig an die Oeffentlichkeit zu bringen.

Ueber die nach den Preisen des Produktes veränderlichen Lohnsätze s. den Art. Lohnskalen, bewegliche (gleitende). Die von den Unternehmern für die Arbeiter freiwillig oder unfreiwillig bezahlten Versicherungsbeiträge, durch welche für die Befriedigung gewisser eventueller Bedürfnisse der Arbeiter vorweg gesorgt wird, können ebenfalls als Bestandteile des Gesamtlohnes aufgefasst werden und namentlich bei ungünstiger Lage der Volkswirtschaft eine entsprechende Verminderung des unmittelbar gezahlten Lohnes bewirken; s. d. Art. Arbeiterversicherung, Allgemeines (oben S. 607 ff.). Auch die Wohlfahrtseinrichtungen (s. d. Art.), die von den Unternehmern zum Besten der Arbeiter geschaffen werden, bilden einen freiwillig geleisteten Zuschlag zu der von den ersteren zu entrichtenden Gesamtlohnsumme.

3. Wesen und Bildung des A. im allgemeinen. Der Arbeitslohn bildet in der Regel das ausschliessliche Einkommen der Lohnarbeiter und ist die Existenzgrundlage des grössten Teils der Bevölkerung unserer modernen Staaten. Diese Arbeiter sind in Unternehmungen thätig, welche Tauschgüter für den Markt herstellen und absetzen resp. schon vorhandene Güter dritter auf deren Bestellung umändern (Reparaturen etc.). Die Güter, an deren Herstellung und Absatz die Arbeiter mitwirkten, werden Eigentum des Unternehmers; auf dessen Rechnung und Gefahr erfolgt die Herstellung und der Absatz wie die Umänderung von Gütern. Der Arbeiter wird für seine Leistung vorher vom Unternehmer, seinem Arbeitgeber, be-

zahlt; der gezahlte Lohn ist ein Teil der von diesem verauslagten Produktionskosten. Der im Arbeitsvertrag festgestellte Lohn hat ökonomisch die Natur eines Preises: er ist die Gegengabe, das zweiseitig normierte Entgelt für die Arbeitsleistung. Alle Lohnbildung ist eine Preisbildung.

Diese Preisbilduug ist heute rechtlich eine freie. Die Gesetzgebung aller Kulturstaaten sanktioniert ausdrücklich die Freiheit des Arbeitsvertrags bezüglich der Lohnabrede. Die früheren Lohntaxen, welche im Mittelalter und später als Massregeln der Zunft- und Merkantilpolitik bestanden, sind überall in den Kulturstaaten im letzten Jahrhundert verschwunden (s. dar. d. Art. Lohntaxen).

Die Löhne bilden sich heute als Arbeitspreise durch freie Konkurrenz der Lohnarbeiter im Angebot ihrer Arbeitskräfte und freie Konkurrenz der Unternehmer im Begehr nach Arbeitskräften, sie sind »freie Konkurrenzpreise«. Und sie sind in der Regel »geschäftliche Preise«, d. h. beide Teile lassen sich in der Regel bei der Bildung dieser Preise durch geschäftliche Rücksichten, u. a. auch durch ihr geschäftliches Interesse bestimmen, das Tauschgeschäft möglichst vorteilhaft abzuschliessen.

Wie bei allen geschäftlichen Preisen ist auch hier ein Interessengegensatz vorhanden: der Arbeiter hat das Interesse, einen möglichst hohen Lohn zu erhalten, der Unternehmer hat das Interesse, einen möglichst niedrigen Lohn zu zahlen. Aber schon anderweitige »geschäftliche« Interessen wirken, wenigstens häufig, auf eine Ausgleichung resp. Verringerung dieses Gegensatzes ein. Der Unternehmer hat zugleich das Interesse, dass sein Unternehmen auf die Dauer gesichert sei und prosperiere: die Voraussetzung dafür ist in vielen Fällen, dass er gute, zufriedene, ständige Arbeiter hat und ein gutes Verhältnis zwischen ihm und seinen Arbeitern besteht, und dies Interesse zwingt ihn, jenes Lohninteresse nicht rücksichtslos zu verfolgen. Ebenso haben die Arbeiter ein Interesse, dauernd in der Unternehmung ihren Erwerb zu finden und regelmässig beschäftigt zu werden, und dies Interesse zwingt sie, nicht durch übermässige Lohnforderungen, Strikes etc. das berechtigte Erwerbsinteresse der Unternehmer zu schädigen und das Unternehmen zu gefährden.

Was die Stellung betrifft, welche der Unternehmer bei der Lohnbildung im allgemeinen einnimmt, so ist derselbe zwar der Begehrer der Arbeitsleistung, der Kontrahent beim Arbeitsvertrag und der Lohnzahler, aber er ist nicht der Konsument der Arbeitsleistung, sondern nur eine Mittelsperson zwischen diesem und dem Arbeiter. Seine Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt sich durch die Nachfrage nach seinen Waren. Der Arbeiter ist für ihn ein Produktionsmittel, der Lohn ein Teil seiner Produktionskosten. Er begehrt nur Arbeiter, wenn er deren Leistungen vorteilhaft verwerten kann, er stellt die Nachfrage ein, wenn die Nachfrage nach seinen Waren aufhört, er verringert oder erhöht die Nachfrage, wenn die Nachfrage nach seinen Waren sich verringert oder erhöht. Wie nun aber überhaupt seine Nachfrage nach Arbeitern durch die Nachfrage nach seinen Waren bestimmt wird, so bestimmt sich auch der Arbeitspreis, der Lohn, den er zahlt, durch den Preis seiner Ware. Die Lohnzahlung ist für ihn eine Kapitalauslage und Kapitalanlage. Er macht sie bei normalen Verhältnissen und richtigem Betrieb nur wie andere Kapitalauslagen in seiner Unternehmung, wenn er diese Auslage wiedererhält und zugleich einen Zins (Rente) für das verauslagte Kapital eventuell auch noch eine Risikoprämie bekommt. Er zahlt also den Lohn nur vorschussweise, in der sicheren Erwartung des Wiedereingangs desselben + Zins und eventuell Risicoprämie. Der »Lohnfonds«, d. h. der Fonds, aus dem definitiv der Lohn gezahlt wird, ist nicht das Kapital der Unternehmer — dieses ist nur eine Art Vorschusskasse — sondern das Einkommen und Vermögen der Konsumenten der Arbeitsleistung. (Es war ein verhängnisvoller Irrtum des Smithianismus und der Manchesterlehre, dies zu verkennen und anzunehmen, dass der »Lohnfonds« das Unternehmerkapital sei und dass daher durch die Höhe dieses Kapitals und die Zahl der Arbeiter auch die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslohnes bestimmt sei, dass nur eine Erhöhung des Unternehmerkapitals eine Erhöhung der Arbeitslöhne ermögliche etc.: s. unten S. 881). Weil der Lohn, den der Unternehmer zahlt, zu seinen Produktionskosten gehört, so hat der Unternehmer, sofern rein geschäftliche Rücksichten ihn bestimmen, in Bezug auf diese wie auf alle anderen Produktionskosten das dreifache Interesse: 1) nicht mehr an Lohn zu zahlen, als er nach dem Stande des Arbeitsmarktes zahlen muss, 2) nicht mehr zu zahlen, als er nach Lage des Warenmarktes (Grösse des Absatzes, Warenpreise) wiederbekommen kann resp. wiederbekommt (inkl. Zins und Risicoprämie), 3) möglichst wenig, keinenfalls aber mehr zu zahlen, als seine Konkurrenten, welche die gleiche Ware anbieten, für gleiche Arbeitsleistungen zahlen.

Die Lohnbildung zeigt gesetzmässige Erscheinungen, soweit im Wirtschaftsleben und insbesondere im Tauschverkehr

von solchen die Rede sein kann (s. unten Abschn. 5 S. 877 ff.). Dieselben beruhen auf der Thatsache, dass in der Regel das Eigeninteresse bei der Lohnbildung von entscheidendem Einfluss ist, und sind analoge wie bei anderen geschäftlichen Konkurrenzpreisen (s. den Art. Preis), aber mit manchen Modifikationen, welche durch die besondere Natur der Ware Arbeitskraft bedingt werden. Auch hier wirken unter jener Voraussetzung analoge Faktoren als Bestimmungsgründe auf die Grösse und Stärke des Angebots und der Nachfrage und auf die beiderseitigen Willensentschliessungen bezüglich der Preisbewilligung und sie bewirken in der Regel gleiche Lohnerscheinungen. Auch hier zeigen sich Preisschwankungen, und für diese lässt sich eine Maximal- und eine Minimalgrenze sowie ein Schwerpunkt erkennen, um den nach dem wechselnden Verhältnis von Angebot und Nachfrage die unter der Einwirkung der massgebenden Bestimmungsgründe schwankenden Arbeitspreise die Tendenz haben zu oscillieren.

Bei dieser Lohnbildung ist die isolierte und die durch Koalition vermittelte zu unterscheiden. Jene ist die Feststellung des Lohnes lediglich durch den einzelnen Arbeiter und seinen Arbeitgeber; bei dieser sind die Arbeiter oder Arbeitgeber zum Zweck der Feststellung der Löhne koaliert, und der Verein wirkt bei den einzelnen Löhnen, welche im Arbeitsvertrage der Vereinsgenossen verabredet werden, bestimmend mit.

Für das Verständnis der Lohnbildung und für die richtige Würdigung derselben als einer Ursache der heutigen Arbeiterfrage ist ein sehr wesentlicher Punkt — der in den abstrakten Erörterungen der physiokratisch-smithschen Richtung über den Arbeitslohn und ebenso von den Sozialisten und insbesondere von Lassalle bei seiner Lehre von dem »ehernen Lohngesetz« nicht beachtet wurde, m. E. aber auch in anderen Untersuchungen über den Arbeitslohn nicht genügend gewürdigt wird —: die Existenz vieler Lohnklassen. Die Arbeiter sind nicht nur eine Klasse, innerhalb welcher sich das Angebot und die Nachfrage vollzieht und ein Lohn, eine Lohnhöhe gesetzmässig sich bildet, sondern sie scheiden sich in sehr viele Klassen (nach Produktionszweigen, Ländern, Gegenden), und für jede dieser vielen Lohnklassen vollzieht sich die Lohnbildung besonders. In jeder dieser Lohnklassen ist die Arbeitsfähigkeit der Arbeiter eine verschiedene, die Arbeit ein verschiedengradiger produktiver Faktor, ebenso ist verschieden in jeder Klasse die Zahl der Arbeiter, in vielen Klassen auch das Verhältnis der Arbeiter nach Alter, Geschlecht, Ehestand etc.; jede Klasse hat ihre besonderen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage; in jeder Klasse bilden die Arbeitsleistungen einen Wert besonderer Art; jede hat ihre besondere durchschnittliche Lohnhöhe und ihre eigentümlichen Lohnabstufungen; für jede ist der gewohnte Lebensbedarf (Lebenshaltung) der Arbeiter, den dieselben mit dem Lohne befriedigen wollen, ein für sich besonderer Lohnbestimmungsgrund und Lohngravitationspunkt, und dessen Variabilität ist wie die Variabilität aller anderen die Löhne beeinflussenden Momente für die Lohnklassen eine verschiedene. Alle diese Unterschiede in der konkreten Erscheinung der massgebenden Lohnfaktoren zwischen den einzelnen Klassen sind hier grössere, dort geringere. — Diese Klassen sind nun zwar bezüglich ihrer Lohnbildung auch mehr oder minder von einander abhängig, und dieselben allgemeinen Verhältnisse wirken gleichzeitig auch auf eine grössere oder geringere Zahl dieser Klassen, aber die einzelne Lohnbildung ist stets eine Lohnbildung in der einzelnen Klasse, und daher sind im wirklichen Leben die thatsächliche Lohngestaltung, die thatsächliche durchschnittliche Lohnhöhe und der Gravitationspunkt der thatsächlichen Löhne klassenweise verschieden, m. a. W.: die thatsächliche Lohnbildung ist nicht eine Bildung des Arbeitslohnes als eines gleichen, einheitlichen, durchschnittlichen Arbeitspreises für alle Arbeiter, wie das gewöhnlich in dieser Lehre dargestellt wird, sondern die Bildung vieler verschiedener Arbeitslöhne in vielen Lohnklassen. — Die Existenz dieser Klassen ist eine historische Thatsache. Sie ist das Resultat der ganzen bisherigen Geschichte der lohnarbeitenden Klassen in den einzelnen Produktionszweigen der verschiedenen Länder, das Produkt sehr vieler Faktoren und nicht bloss ökonomischer, sondern auch politischer, sozialer, kirchlicher, klimatischer etc. Verhältnisse. Unter den wirtschaftlichen Faktoren für die Bildung dieser Klassen ist einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste, die Arbeitsfähigkeit. Diese ist in den verschiedenen Klassen eine quantitativ und qualitativ verschiedene. Die Zugehörigkeit zu der einzelnen Klasse ist daher stets abhängig von dem Erwerb der in dieser Klasse erforderlichen Arbeitsfähigkeit. Sie ist aber auch abhängig von der Grösse der Nachfrage nach den Produkten, welche von der betreffenden Arbeiterklasse hergestellt werden. Diese bestimmt die Grösse des erforderlichen Arbeitsquantums, also auch die Zahl der Arbeitskräfte. — In fast allen Produktionszweigen giebt es aber eine Klasse, welche durch die geringere Leistungsfähigkeit der zu ihr gehörigen Arbeiter die niedrigste ist: d. i. die Klasse der unge-

lernten Arbeiter. Sie verrichtet Arbeitsleistungen, welche keine besondere technische Ausbildung und Lehre voraussetzen, welche jeder vornehmen oder doch in kurzer Zeit erlernen kann, der im Besitz der normalen geistigen und physischen Kraft ist. In sie kann jeder eintreten, der im Besitz dieser Kraft ist. In ihr ist auch der Lohn am niedrigsten. Es giebt freilich auch bei diesen Arbeitern noch Unterschiede in der Leistungsfähigkeit, aber wesentlich nur nach der grösseren oder geringeren physischen Kraft, wie sie durch Alter oder Geschlecht oder individuellen Arbeitsfleiss bedingt werden, und diese Unterschiede bedingen auch hier Lohnunterschiede. Diese Arbeiter können auch leicht und jederzeit die Unternehmungsarten wechseln, in denen sie arbeiten, weil überall von ihnen nur eine Aeusserung ihrer natürlichen physischen und geistigen Kraft erfordert wird. Die ungelernten Arbeiter aller Produktionszweige bilden daher in der Volkswirtschaft und für ihre Lohnbildung eine Klasse mit Unterklassen nur nach Alter (Kinder, jugendliche Arbeiter, Erwachsene) und Geschlecht. Was die Zahl der zu ihr gehörigen Personen betrifft, so ist sie unter den Lohnklassen weitaus die grösste. Die Personen dieser Klasse kommen nie in Betracht für das Arbeitsangebot in den höheren Klassen, weil sie für diese nicht die erforderliche Arbeitsfähigkeit haben, dagegen können in ihre Klasse Mitglieder aller höheren Klassen heruntersteigen und das Angebot in derselben erhöhen.

Die Arbeitskraft ist eine Ware, weil sie als solche angeboten und begehrt wird, als solche einen besonderen Preis erhält. Aber diese Ware hat gegenüber anderen Waren eine besondere ökonomische Natur. Infolgedessen befinden sich diese Warenbesitzer und -verkäufer, die Arbeiter, in einer von anderen Warenbesitzern verschiedenen Lage, und diese besondere Lage übt auch auf die Preisbildung dieser Ware einen nur ihr eigentümlichen Einfluss aus. Die Besonderheit der Ware Arbeit besteht in zwei Umständen: 1) darin, dass diese Ware nicht ein selbständiges materielles Produkt und Gut, sondern der Mensch selbst mit seiner ganzen Persönlichkeit, seinen Ansprüchen und Interessen ist; wer daher diese Ware mietet, erlangt zugleich eine Dispositionsbefugnis, eine Macht über die Person des Warenbesitzers. Es äussert sich dies in dem Einfluss auf das Domizil, auf die Arbeitsstätte und die Umgebung des Arbeiters, auf die Art und Weise, wie derselbe seine Zeit verwendet, durch die Art der Lohnzahlung auch auf die Ausgabenwirtschaft etc. und auf das hierdurch bedingte soziale und politische Leben des Arbeiters. Sie besteht 2) darin, dass die Arbeit die notwendige und in der Regel die alleinige Erwerbsquelle des Warenbesitzers ist. Können die Arbeiter ihre Ware nicht absetzen, so ist ihre Existenzquelle versiegt. Andere Warenbesitzer und -produzenten haben, wenn sie die Nutzung ihrer Ware nicht dritten entgeltlich überlassen können, noch ihre Arbeitskraft und das fruchtbringende Gut selbst, das sie veräussern können. Sie können ferner, sofern ihre Waren freie, beliebig vermehrbare Produkte ihres Betriebes sind, das Angebot der verringerten Nachfrage entsprechend gestalten und dadurch den Preis der Ware beeinflussen. Das können die Arbeiter nicht. Sie können nicht das Angebot ihrer Ware der jeweiligen Nachfrage anpassen. Sie können nicht, wenn die Nachfrage sinkt, das Angebot verringern. Sie sind in ihren Personen mit ihren Bedürfnissen selbst die Nachfrage, sie wollen leben und müssen von ihrer Arbeit leben, sie müssen deshalb im Notfall zu jedem Preis ihre Ware verkaufen, wenn auch der Marktpreis nicht ihren Wünschen entspricht und nicht mehr ausreicht, diejenigen Lebensbedürfnisse, welche sie mindestens befriedigen wollen und welche sie infolge des bisherigen Lohnes zu befriedigen gewohnt waren, zu befriedigen. — Diese eigentümliche Natur der Ware hat die im folgenden näher zu erörternden wichtigen Folgen: 1) dass in der Regel der einzelne Arbeiter, welcher isoliert einem grossen Arbeitgeber gegenübersteht, für die vertragsmässige Abrede des Lohnes (und anderer Arbeitsbedingungen) und für seine Stellung zu den die Arbeitsbedingungen beeinflussenden wechselnden Marktkonjunkturen in der weniger günstigen Position ist als der Unternehmer. Er ist diesem nicht gleichmächtig. Der Unternehmer normiert in der Regel beim ersten Abschluss des Arbeitsvertrags die Arbeitsbedingungen; der einzelne Arbeiter hat meist nur die Wahl, ob er dieselben acceptieren will oder nicht und hat infolge seiner Armut in der Regel (wenn andere Arbeitsgelegenheit fehlt) nicht einmal die Freiheit der Wahl. In Bezug auf die wechselnden Konjunkturen, die während seiner Beschäftigung eintreten, ist er in der ungünstigen Lage, dass er die günstigen in der Regel nicht benutzen, die Einwirkung ungünstiger auf seine Lohnverhältnisse aber auch meist nicht verhindern kann. Und die andere Folge 2) ist, dass die Gravitationspunkte für die Löhne in den Lohnklassen selbst variable Grössen sind und insbesondere dauernd sinken können (s. unten S. 879).

4. Die Bestimmungsgründe des A. Der Lohn bildet sich, wie schon erwähnt, durch Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Die sogenannten Bestimmungsgründe des Lohns sind die-

jenigen Faktoren, welche das Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage sowie die beiderseitige Willensentschliessung bezüglich der Preisabrede in massgebender Weise beeinflussen.

Wir betrachten nachstehend diese Bestimmungsgründe, aber nur diejenigen, welche in der Regel die massgebenden sind, in den Massenerscheinungen in der Regel zum Ausdruck kommen, — und betrachten diese unter der Voraussetzung, dass für beide Teile lediglich ihr geschäftliches Interesse massgebend ist und dass dem Bestreben, dies Interesse geltend zu machen, keine gesetzlichen Schranken entgegenstehen, also m. a. W. die in der Regel massgebenden Bestimmungsgründe der Löhne, soweit diese freie geschäftliche Konkurrenzpreise sind. Diesen Charakter haben die Löhne heute in der Regel.

Es sind hier zu scheiden einerseits die Bestimmungsgründe, welche auf seiten der Arbeitgeber ihre Nachfrage nach Arbeitskräften sowie ihre Bestrebungen und Entscheidungen bezüglich der von ihnen zu zahlenden Löhne bestimmen, andererseits diejenigen, welche auf seiten der Arbeiter sich geltend machen, ihr Arbeitsangebot sowie ihre Bestrebungen und Entscheidungen bezüglich der von ihnen geforderten resp. acceptierten Arbeitslöhne bestimmen.

Den allgemeinen Bestimmungsgründen bei Warenpreisen, soweit diese freie geschäftliche Konkurrenzpreise beliebig vermehrbarer Waren sind, entsprechen hier auf seiten der Arbeitgeber der Wert der Arbeit (für den Unternehmer und den Konsumenten der Arbeitsleistung), die Zahlungsfähigkeit der Begehrer (der Unternehmer und der Konsumenten der Arbeitsleistung) und der Arbeitspreis konkurrierender Unternehmer, — auf seiten der Arbeiter der gewohnte Klassenbedarf und der Arbeitspreis konkurrierender Arbeiter.

1) Der Wert der Arbeit (für den Unternehmer und den Konsumenten der Arbeitsleistung). Für den Unternehmer ist der Arbeiter und seine Leistung Produktionsmittel, als solches engagiert und bezahlt er ihn.

Die erste Voraussetzung für die Nachfrage des Unternehmers nach Arbeitskräften und für eine Preisbewilligung desselben überhaupt ist daher, dass die Arbeitskraft für ihn einen Wert hat, dass er sie für die Zwecke seiner Unternehmung gebrauchen und verwerten kann. Die Arbeitskraft hat für ihn einen solchen Wert, wenn ein dritter von ihm die Arbeitsleistung resp. das Produkt derselben begehrt hat oder nach seiner Annahme begehren wird. Man hat diesen Wert, diese Brauchbarkeit der Arbeitskraft auch als »gesellschaftlichen Gebrauchswert« derselben bezeichnet.

Der Grad dieses Werts bestimmt die Höhe der Preisbewilligung des Unternehmers. Er hängt ab teils von den Leistungen, also von den persönlichen Eigenschaften und von dem Verhalten des Arbeiters, teils aber auch von dem Wertgrad der Arbeitsleistung für den Konsumenten derselben. Auf die Leistungen der Arbeiter können auch Betriebseinrichtungen einwirken.

In jener Hinsicht kommt in Betracht Quantum und Quale der Leistung, also Fleiss, Geschicklichkeit, Pünktlichkeit, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Treue, Friedfertigkeit etc. des Arbeiters (grosse Unterschiede in dieser Hinsicht bei den einzelnen Arbeitern auch derselben Arbeiterklasse; Unterschiede auch je nach der Art der Löhnung, Zeitlohn, Stücklohn etc., auch nach der Grösse und Technik des Betriebs etc.). Veränderungen in diesen Verhältnissen ändern auch den Wert der einzelnen Arbeiter für den Unternehmer. Soweit der Wert der Leistung für den Unternehmer die von ihm zu gewährende Lohnhöhe bestimmt, ist es irrelevant, ob der Arbeiter verheiratet oder unverheiratet ist und ob er in jenem Falle viel oder wenig Kinder hat; massgebend ist dafür nur, was der Arbeiter dem Unternehmer leisten kann und leistet. Dieser wichtige Faktor der Lohnbestimmung hängt bis zu einem gewissen Grade von den Arbeitern ab, er wird aber auch bedingt durch Verhältnisse, welche die Arbeiter allein nicht bestimmen können, denn er ist das Produkt aller der Faktoren, welche die Arbeitsfähigkeit und den Arbeitsfleiss bestimmen (vgl. dar. den Art. Arbeit, Arbeiter).

Der Wertgrad der Arbeitsleistung für die Konsumenten derselben zeigt sich in dem Preise, den diese für die fertige Ware, in welcher die Arbeitsleistung steckt, zahlen resp. bei Lohngewerben (d. h. solchen Gewerben, in denen Unternehmer für Leistungen ihrer Arbeiter nach der Zeit, die diese gearbeitet haben, bezahlt werden, z. B. Tagelohnarbeiten bei Baureparaturen) in den »Rechnungslöhnen«, welche sie den Unternehmern vergüten. Aber in jenem Fall kommt der »gesellschaftliche Gebrauchswert« der Arbeit nicht als solcher in einem selbständig verabredeten resp. gezahlten Preise zum Ausdruck, sondern sein Entgelt seitens des Konsumenten ist ein unausgeschiedener, integrierender Bestandteil des Warenpreises, welcher letztere zugleich die Vergütung für andere Produktionskosten des Unternehmers und die Quelle des Unternehmereinkommens ist; diese verschiedenen Bestandteile im Warenpreise können nur durch besondere Berechnung ermittelt werden, ihre Ermittelung gehört aber zu den Kosten-

berechnungen, welche bei rationeller Geschäftsführung der Unternehmer für seine Preiskalkulationen vornehmen muss.

Der Wertgrad der Arbeitsleistung für die Konsumenten setzt auch diesen eine Obergrenze für ihre Preisbewilligung; diese ist ein Preis, bei welchem für die Konsumenten der Gebrauchswert der Geldsumme nicht mehr unter dem Gebrauchswerte der Arbeitsleistung sein würde.

Der Wertgrad der Arbeitsleistungen für die Konsumenten ist verschieden für die verschiedenartigen Arbeitsleistungen, er ist als solcher auch ein Produkt der bisherigen Wirtschafts- und Kulturgeschichte (daher auch Einwirkung bisheriger Arbeitspreise auf die Lohngestaltung). Die Arbeiter scheiden sich hinsichtlich des Grades des gesellschaftlichen Gebrauchswertes ihrer Arbeit in verschiedene und viele Klassen. Dieser ist im allgemeinen höher für solche Leistungen, die eine höhere Ausbildung erfordern, schwieriger sind, besondere persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten voraussetzen, bisweilen, aber doch nur ausnahmsweise, ist auch von Einfluss der Grad der Unannehmlichkeit und Gefährlichkeit der Leistung.

Je höher nun der Wert der Arbeit für den Konsumenten ist, um so höher ist auch der Wert derselben für den Unternehmer, um so höher kann auch der Lohn sein. Aber in jeder Klasse ist die Maximalgrenze für die Lohnbewilligung des Unternehmers der Preis, den derselbe wiederbekommt resp. wiederbekommen kann, inkl. Zins und event. Risicoprämie für seine Lohnkapitalauslage. Die betr. Geldsumme ist für die verschiedenen Klassen eine verschieden hohe.

Der Wert der Arbeit unterliegt Schwankungen, und es ist deshalb auch jene Maximalgrenze — in bestimmter Geldsumme (Lohnhöhe für eine Lohnklasse) ausgedrückt — bei gleichem Geldwert eine veränderliche. Er kann steigen und fallen; einerseits durch Veränderungen in den Leistungen der Arbeiter oder in der Technik des Betriebs (Steigerung der Leistungsfähigkeit derselben Arbeiter durch bessere Ausbildung, grösseren Fleiss etc., durch bessere Betriebseinrichtungen — Verringerung des Werts der Arbeit durch Betriebsveränderungen, Ersatz menschlicher Arbeit durch Maschinenarbeit, gelernter Arbeiter durch ungelernte, männlicher erwachsener Arbeiter durch weibliche und jugendliche Arbeiter, oder durch Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit und des Fleisses etc.); andererseits durch Veränderungen in den Preisen der Waren der Unternehmungen, während die Produktionskosten der Unternehmer die gleichen sind. Diese Preisänderungen, welche für die verschiedenen Waren und folglich auch für die verschiedenartigen Arbeitsleistungen in verschiedenem Grade eintreten können und thatsächlich eintreten (s. dar. d. Art. Preis), sind zunächst günstige oder ungünstige Konjunkturen für die Unternehmer. Sie können, namentlich wenn die Konjunktur keine schnell vorübergehende ist, auch auf die Löhne einwirken, aber für die an sich mögliche Einwirkung macht sich hier die obenerwähnte Vermittlerstellung des Unternehmers geltend.

Steigt der Preis der Waren eines Produktionszweigs, während die Produktionskosten der Unternehmer, auch der Warenabsatz trotz der höheren Preise gleich bleiben, so wird der Reinertrag der Unternehmungen erhöht, und es kann (vorausgesetzt, dass die Rentabilität der Unternehmungen bisher schon eine genügende war) von den Unternehmern ein höherer Lohn als bisher bewilligt werden, ohne dass sie dadurch geschädigt werden. Aber die Unternehmer werden, sofern sie sich durch rein geschäftliche Beweggründe leiten lassen, höhere Löhne innerhalb der für sie zulässigen Grenze nur bewilligen, wenn ein Zwang auf sie ausgeübt wird. Dieser Zwang kann ausgehen von ihren eigenen Arbeitern, welche höhere Löhne fordern und eventuell die Arbeit einstellen; die Forderung wird aber nur dann von Erfolg sein, wenn die Unternehmer nicht andere gleich brauchbare Arbeitskräfte zu dem bisherigen Lohne engagieren können, also wenn m. a. W. das Arbeitsangebot das gleiche bleibt. Der Zwang kann aber auch ausgehen von konkurrierenden Unternehmern, welche, veranlasst durch den höheren Reinertrag der Unternehmungen, sich derselben Produktion zuwenden resp. ihren bisherigen Betrieb ausdehnen und, um Arbeitskräfte zu bekommen, höhere Löhne anbieten. Aber auch diese werden nur höhere Löhne anbieten, wenn nicht andere Arbeitskräfte für die betreffende Produktion zu dem bisherigen Preise noch zu haben sind. Eine Steigerung der Warenpreise (günstige Konjunktur) kann also zu einer Lohnsteigerung nur führen, wenn das Arbeitsangebot gleich ist und ein wirksamer Druck auf die Unternehmer durch ihre eigenen Arbeiter oder durch konkurrierende Unternehmer ausgeübt wird. Leichter wird in solchem Falle eine Lohnsteigerung seitens der Arbeiter durchgesetzt werden, wenn sie für die Zwecke ihrer Lohngestaltung in Verbänden organisiert sind.

Fällt dagegen der Warenpreis, während die Produktionskosten der Unternehmer und der Warenbegehr gleich bleiben, so werden die Unternehmer, um die Verringerung ihres Reinertrags zu verhindern (wenn dieser nicht etwa trotz der schlechteren Preise noch ein genügender ist), bestrebt

sein, die bisherigen Löhne zu reduzieren, und die Lohnreduktion wird in der Regel eintreten.

Hieraus ergiebt sich die allgemeine Regel, dass günstige Konjunkturen dieser Art nicht immer zu einer Lohnsteigerung führen, ungünstige aber in der Regel die Löhne verringern.

2) Die Zahlungsfähigkeit der Begehrer (der Unternehmer und der Konsumenten der Arbeitsleistung). Nach dem allgemeinen Preisgesetz wirkt bei jeder Nachfrage nach einer Ware und bei deren Preisbildung auch die Zahlungsfähigkeit der Begehrer, der Käufer derselben als ein Faktor mit. Dieselbe bestimmt mit die Grösse des Begehrs und die Höhe der Preise, insbesondere das Maximum des Preises, welchen die Käufer zahlen können und zahlen. Veränderungen in der Zahlungsfähigkeit wirken nach beiden Richtungen.

Die Zahlungsfähigkeit der Begehrer der Arbeit ist auch hier ein Bestimmungsgrund des Preises. Für die wirksame Nachfrage, d. h. die Nachfrage, welche auf die wirkliche Lohnbildung einen Einfluss übt, kommen nur zahlungsfähige Unternehmer und zahlungsfähige Konsumenten in Betracht. Die Unternehmer zahlen den Arbeitslohn aus dem ihnen zur Verfügung stehenden eigenen oder geliehenen Kapital; ihre Lohnzahlungsfähigkeit wird bedingt durch die Rentabilität ihres Unternehmens, also durch die Grösse des Warenabsatzes, durch die Preise, welche sie erzielen und durch das Verhältnis ihres Rohertrages zu ihren Produktionskosten. Aber da der Absatz und Preis ihrer Waren auch abhängt von der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten derselben (nicht bloss von dem Gebrauchswert der Ware für dieselben), so wird deren Zahlungsfähigkeit in allen Fällen auch zu einem massgebenden Bestimmungsgrund der Löhne, welche sie zahlen können. Die Zahlungsfähigkeit, die Kaufkraft der Konsumenten wird bei Genussmitteln durch das Einkommen und Vermögen derselben, bei Produktionsmitteln durch die Rentabilität der Verwendung derselben, durch deren Produktivität, also durch die geschäftliche Lage der diese Waren konsumierenden Unternehmer bedingt. Sie setzt stets den Konsumenten eine Obergrenze für ihre Preisbewilligung. Die so bedingte Zahlungsfähigkeit der Konsumenten der Arbeitsleistung bestimmt, ob überhaupt der Unternehmer Arbeit begehrt und einen Lohn zahlt, sie setzt ihm insbesondere die Grenze, bis zu welcher er in seiner Lohnbewilligung gehen kann. Er wird in der Regel nicht und jedenfalls nicht dauernd einen höheren Lohn zahlen, als die Zahlungsfähigkeit d. h. die Einkommens-, Vermögens- und Geschäftsverhältnisse der Konsumenten der Arbeitsleistung es diesen gestatten, ihrerseits für die Arbeitsleistung (inkl. Zins und event. Risicoprämie für das vom Unternehmer verauslagte Lohnkapital) zu zahlen.

Von der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten einer Ware hängt ab der Gesamtbetrag des Kapitals, welches auf die Bezahlung der für die Herstellung und den Absatz der Ware erforderlichen Arbeitsleistungen verwendet werden kann. Diese Kapitalmenge ist aber keine feste Grösse, wie man früher irrtümlich annahm (englische Lohnfondstheorie), die in einem bestimmten Betrage beim Beginn der Produktionsperiode für die Dauer derselben festgestellt werden könnte. Sie ist allerdings in jedem einzelnen Moment eine bestimmte Grösse, und für diesen Moment ist auch der durchschnittliche Arbeitslohn der Quotient der Division derselben durch die Arbeiterzahl. Aber sie ist keine vorher bestimmte noch bestimmbare feste Grösse einer bestimmten Produktionsperiode, welche in diesem Betrage für Arbeitslöhne verausgabt wird und verausgabt werden muss, und alle Konsequenzen, welche man früher aus der entgegengesetzten irrigen Annahme gezogen, sind irrige (s. dar. Mithoff in Schönberg, Bd. I Abh. XI, dort auch die weit. Litt.). Die Grösse jener Kapitalmenge kann sich fortwährend ändern und diese Grösse wird auch nicht nur bedingt durch die Zahlungsfähigkeit inländischer Konsumenten. In Betracht kommt auch, was häufig übersehen wird, für alle Exportwaren die Zahlungsfähigkeit ausländischer Konsumenten.

Die Variabilität dieses Faktors des Arbeitspreises ist für die verschiedenen Warenarten, also auch für die verschiedenen Arbeiterklassen eine verschiedengradige. (Grosse Unterschiede z. B. für notwendige Lebensmittel und für Luxuswaren.) Veränderungen in diesem Faktor wirken wie Veränderungen des ersten Faktors auf die Löhne und das Arbeitereinkommen. Auch aus ihnen können sich für die Arbeiter günstige und ungünstige Konjunkturen bezüglich der Lohngestaltung ergeben. Steigt die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten einer bestimmten Ware, so kann dies nach dem allgemeinen Preisgesetz eine dauernde Erhöhung des Warenpreises, bei gleichbleibendem oder auch steigendem Warenabsatz, bewirken. Ist dies der Fall, so kann der höhere Reinertrag der Unternehmer diesen die Bewilligung höherer Löhne ermöglichen, dieselben werden aber in der Regel solche nur bewilligen, wenn (wie im analogen Fall oben unter 1) bei gleichem Arbeitsangebot ein wirksamer Druck auf sie durch ihre Arbeiter oder durch konkurrierende Unternehmer ausgeübt wird. Sinkt da-

gegen die Zahlungsfähigkeit und tritt in weiterer Folge eine Verringerung des Konsums bei gleichen Warenpreisen oder eine Verringerung der Warenpreise ein, so wird in jenem Falle eine Einschränkung der Produktion (Entlassung von Arbeitern resp. Reduktion der Arbeitszeit und der Löhne), in diesem (wie vorher unter 1) eine Reduktion der Arbeitslöhne erfolgen.

Diese beiden Bestimmungsgründe setzen also der Lohnbewilligung der Unternehmer eine Grenze, über welche sie auf die Dauer nicht hinausgehen können, d. i. der jeweilige Wert der Arbeitsleistung für den zahlungsfähigen Konsumenten derselben, m. a. W. der Preis, den dieser nach Massgabe des Gebrauchswertes der Arbeitsleistung für ihn und seiner Zahlungsfähigkeit für die Arbeitsleistung (inkl. Zins für das verauslagte Lohnkapital und event. Risicoprämie) zahlt. Diese Grenze kommt für die verschiedenen Lohnklassen in verschiedener Lohnhöhe zum Ausdruck; sie ist wegen der Variabilität der sie bedingenden Faktoren auch für die gleiche Leistung eine variable. Die wirklichen Löhne können diese Grenze erreichen, sie können aber auch unter derselben stehen. Im letzteren Falle ist eine Lohnsteigerung möglich. Das geschäftliche Interesse der Unternehmer ist aber, möglichst unter dieser Grenze zu bleiben, denn je grösser der Abstand, um so höher ihre Rente von dem verauslagten Lohnkapital. In welchem Masse das Streben, dies Interesse zu verfolgen, an sich vorhanden ist, hängt ab von dem Grade des Egoismus, der die Unternehmer beseelt, aber auch von der Höhe ihres Gewinnes aus ihrer Unternehmung, von ihrem persönlichen Verhältnis zu ihren Arbeitern etc. In welchem Masse das Bestreben erfolgreich ist, hängt ab von der Lage des Arbeitsmarktes, von der Widerstandskraft der Arbeiter gegen Lohnherabsetzungen und von der Agitationskraft derselben für Lohnerhöhungen. Nach beiden Richtungen ist es sehr wesentlich, ob die Arbeiter in Verbänden organisiert sind oder nicht (vgl. den Art. Arbeitseinstellungen).

Auf seiten der Arbeitgeber kann aber noch als weiterer selbständiger Faktor der Preisbewilligung wirken:

3) Der Arbeitspreis konkurrierender Unternehmer (»Konkurrenz in der Nachfrage«). Es macht sich hier das Wesen der freien Konkurrenz bei allgemeiner Erwerbs- und Betriebsfreiheit geltend. Bei ihr beherrscht die Unternehmer das Bestreben, möglichst geringe Produktionskosten zu haben und billiger zu produzieren als die Konkurrenten. Jeder Vorsprung, den der einzelne Unternehmer vor seinen Konkurrenten erzielt, ist ein Vorteil für ihn. Das Bestreben der Unternehmer ist daher, soweit rein geschäftliche Rücksichten sie bestimmen, darauf gerichtet, keinen Bestandteil der Produktionskosten höher sein zu lassen, als es für sie notwendig ist. In der Regel hängt auch die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen davon ab, dass sie nicht höhere Produktionskosten haben als ihre Konkurrenten. Die Löhne sind ein Teil und ein wichtiger Teil der Produktionskosten. Das allgemeine Bestreben bezüglich der Produktionskosten richtet sich auch auf diesen Teil derselben und veranlasst die Unternehmer, die für sie günstigen Konjunkturen des Arbeitsmarktes in ihrem Interesse zu benutzen.

Unter konkurrierenden und konkurrenzfähigen Unternehmern können allerdings die Löhne auch für gleiche Arbeitsleistungen verschieden sein, aber diese Differenz ist nur dann dauernd möglich, wenn auch die übrigen Produktionskosten ungleich sind und bei den Unternehmern, welche höhere Löhne zahlen und diese nach ihren individuellen Verhältnissen nicht reduzieren können, andere Produktionskosten sich entsprechend geringer stellen. Wenn aber auch die übrigen Produktionskosten gleich sind, müssen auch die Löhne für gleiche Arbeitsleistungen sich gleich gestalten.

Eine Einwirkung auf bisherige Löhne durch die Konkurrenz anderer Unternehmer, d. h. durch Arbeitspreise, welche andere Unternehmer zahlen, kann in doppelter Weise stattfinden. Es kann sowohl eine Verringerung als eine Erhöhung der Löhne herbeigeführt werden.

Setzt ein Teil der Unternehmer durch Druck auf ihre Arbeiter oder durch Ausnutzung günstiger Konjunkturen auf dem Arbeitsmarkt eine Verringerung ihrer Arbeitslöhne durch, dann werden auch die anderen, um den gleichen Vorteil der verringerten Produktionskosten zu haben, mit einer Lohnreduktion vorgehen und sie müssen die Löhne reduzieren, wenn jene, um den Absatz ihrer Waren auf Kosten ihrer Konkurrenten, welche noch höhere Löhne zahlen, zu erhöhen, ihre mit den geringeren Arbeitslöhnen hergestellten Waren billiger anbieten. — In der Regel werden solche Lohnreduktionen kein dauernder Vorteil für die Unternehmer sein, sondern durch die Konkurrenz der Unternehmer zur entsprechenden Verringerung der Warenpreise (auf den Kostenpreis) führen.

Es kann andererseits aber auch durch konkurrierende Unternehmer eine Erhöhung der Löhne bewirkt werden. Dies ist der Fall, wenn bei gewissen Unternehmungen der Reinertrag dauernd ein besonders hoher und ein genügender Reinertrag auch noch bei höheren Löhnen zu erwarten, dazu der Warenabsatz auch bei vermehrter Produktion

gesichert ist und nun bei dieser Geschäftslage neue Unternehmungen gegründet werden, welche die Nachfrage nach Arbeitskräften erhöhen und, um die nötigen Arbeitskräfte zu bekommen, höhere Löhne bieten müssen. Wollen die bisherigen Unternehmer ihre Arbeiter behalten, müssen auch sie höhere Löhne bewilligen.

Auf seiten der Arbeiter ist der Hauptbestimmungsgrund ihres Angebots und ihrer Preisbewilligung

4) der gewohnte Klassenbedarf, (Kosten des gewohnten Klassenbedarfs, »Unterhaltsbedarf«, »Lebenshaltung«, »Standard of life«, »Produktionskosten«, »Kosten« der Arbeit), d. i. der Aufwand für die Befriedigung aller Bedürfnisse, welche die Arbeiter einer Klasse aus ihrem Arbeitseinkommen zu befriedigen gewohnt sind und befriedigen wollen.

Der Arbeiter bietet seine Arbeitskraft nur an und arbeitet nur entgeltlich, um sich die Mittel für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen.

Es ist hier zunächst zu erinnern an das, was vorher (Abschnitt 3 S. 868 69) über die Existenz von Arbeiterlohnklassen und über den Warencharakter der Arbeit ausgeführt wurde.

Jeder Arbeiter hat ein bestimmtes Mass gewisser Lebensbedürfnisse. Das Mass dieses persönlichen Bedarfs ist unter den Millionen Arbeitern, welche sich auf dem Arbeitsmarkt anbieten, zwar individuell sehr verschieden, aber wir sehen zugleich, dass durch Sitte, Gewohnheit und überhaupt durch die ganze bisherige Geschichte der Arbeiter (auch der Löhne — denn zwischen Lohn und Klassenbedarf besteht Wechselwirkung) in jedem Volke unter den Lohnarbeitern, ebenso wie in den anderen Schichten der Bevölkerung, zahlreiche verschiedene Bedarfsklassen mit einem Durchschnittsbedarf sich gebildet haben. Auf die thatsächliche Gestaltung des Klassenbedarfs ist u. a. auch von Einfluss die Zusammensetzung der einzelnen Klassen nach Alter, Geschlecht, Familienstand. Jede der vielen Klassen hat ihren gewohnheitsgemässen Bedarf, dessen Befriedigung einen bestimmten Geldaufwand erfordert und dessen Mass als Durchschnittsbedarf sich in einer bestimmten Geldsumme ausdrücken lässt. (Diese Geldsumme kann auch bei gleichem Klassenbedarf verschieden sein, wenn nämlich räumlich oder zeitlich der Sachwert, die Kaufkraft des Geldes verschieden ist, d. h. die Preise für die gleichen Gebrauchswaren der Arbeiter für Lebensmittel, Kleidung, Wohnung etc. an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten verschieden sind.)

Von der untersten Klasse, in welcher der Klassenbedarf nur die notwendigen physischen Existenzbedürfnisse und ihre Befriedigung in notdürftiger Weise (s. unten S. 878) umfasst, steigt der Klassenbedarf in vielen Stufen bis zu einem Bedarf, der ausser einer allen berechtigten Ansprüchen entsprechenden Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eine Reihe von Kulturbedürfnissen umfasst, den Bedarf zahlreicher kleiner Unternehmer, vieler niederer Beamten erheblich übersteigt und dem Bedarf der mittleren Einkommensklassen in anderen Kreisen der Bevölkerung gleich ist. In vielen Klassen ermöglicht die Befriedigung des Klassenbedarfs den Arbeitern und ihrer Familie, wenn diese keine zu grosse ist, eine durchaus befriedigende Existenz und ein sittliches Kulturleben.

Unterschiede des Klassenbedarfs existieren nicht nur zwischen den Arbeitern verschiedener Produktionszweige, sondern auch zwischen gleichartigen Arbeitern desselben Produktionszweiges in verschiedenen Gegenden eines Landes (städtische und ländliche Arbeiter, städtische Arbeiter in grossen und kleinen Städten). Die Unterschiede zeigen sich namentlich in Bezug auf die nicht notwendigen Lebensbedürfnisse, die sogenannten Kulturbedürfnisse, aber auch in Bezug auf die Art der Befriedigung der notwendigen. Eine Steigerung der Bedürfnisfähigkeit wird begünstigt und herbeigeführt durch die Steigerung der allgemeinen Bildung der Arbeiter, durch die allgemeinen Kulturfortschritte eines Volkes, durch das Zusammenleben der Arbeiter mit anderen Klassen (in Städten), aber auch, und namentlich für die nicht notwendigen Bedürfnisse, durch Aenderungen, welche in dem Angebot von Bedürfnisbefriedigungsmitteln (Schankwirtschaften, Vergnügungsgelegenheiten für Arbeiter, Herstellung von Luxuswaren für Arbeiter zu billigen Preisen etc.) erfolgen.

In der Regel entspricht der höheren Bedürfnisklasse auch eine höhere Arbeitsfähigkeit derselben, ein höherer gesellschaftlicher Gebrauchswert der Arbeit.

Was den Geldwert des Klassenbedarfs betrifft, so ist für Vergleiche der dem Klassenbedarf entsprechenden Geldlöhne zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten natürlich nur der Sachwert, die Kaufkraft der Geldlöhne massgebend.

In jeder Klasse, in den niederen wie in den höheren, haben die Arbeiter zunächst das Bestreben, ihren Klassenbedarf zu befriedigen. Dies Bestreben ist das Motiv ihres Angebots und bestimmend für ihre Preisbewilligung. Als Faktor der letzteren wirkt der Klassenbedarf auf ihren Willen in der Weise, das sie mindestens einen Lohn wünschen und fordern, mit welchem sie ihren Klassenbedarf befriedigen können, und dass sie zu einem Lohn unter dieser Höhe nur mit Widerstreben und nur,

wenn die Not sie zwingt, sich verstehen. Sie haben das weitere Streben, einen höheren Lohn zu erzielen, aber dies Streben ist kein allgemeines und in der Regel kein starkes. Soweit es vorhanden ist, zeigt es sich bei den verschiedenen Klassen auch in verschiedenem Grade. Es ist stärker oder geringer nach dem Stande des Klassenbedarfs, nach dem Masse der Bildung, nach dem Grade der Entwickelung des Vereinswesens, nach der Art der Arbeiterpresse und der Agitation etc., es ist auch gewöhnlich stärker bei solchen Klassen, die in steter Berührung mit anderen höheren Arbeiter- und Gesellschaftsklassen sind, daher im allgemeinen stärker bei städtischen Arbeitern als bei Arbeitern in ländlichen Distrikten, und ebenso bei Arbeitern in grossen Städten als in kleinen, aber gemeinhin sind die Arbeiter doch zufrieden (sofern nicht Agitatoren sie umstimmen), wenn der Lohn ihrem Klassenbedarf entspricht, sie sind unzufrieden, wenn er niedriger ist.

Ein Teil der Mitglieder jeder Klasse kann freilich nie daran denken, sich mit dem durchschnittlichen Lohn wie die anderen die volle Befriedigung des Klassenbedarfs zu verschaffen; es sind dies diejenigen, welche eine sehr starke Familie zu unterhalten haben. Der Klassenbedarf umfasst stets bei verheirateten Arbeitern auch Familienbedürfnisse (für Frau und Kinder). Der zur Befriedigung desselben erforderliche Geldbedarf ist nach der Grösse der Familie ein verschiedener, aber da der Lohn der Arbeiter einer Klasse, wenigstens soweit er ein geschäftlicher Konkurrenzpreis ist, sich nicht nach den individuellen Familienbedürfnissen des einzelnen Arbeiters verschieden gestaltet, sondern als Durchschnittslohn in der Regel nur dem Klassenbedarf eines verheirateten Arbeiters mit einigen Kindern entspricht (s. unten Abschn. 5 S. 878), so gestattet dieser Lohn einer Arbeiterfamilie mit vielen Kindern nicht die volle Befriedigung des Klassenbedarfs, dagegen den unverheirateten wie den verheirateten ohne Kinder eine über diesen hinausgehende Bedürfnisbefriedigung. Wollen jene voll den Klassenbedarf befriedigen, müssen sie entweder durch höheren Fleiss etc., wenn es möglich ist, mehr verdienen oder für anderweitige Einnahmequellen sorgen (Arbeitsverdienst anderer Familienmitglieder etc.).

Durch die Verschiedenheit des Klassenbedarfs bestehen soviel verschiedene Minimalgrenzen der Preisbewilligung der Arbeiter, als Bedarfsklassen vorhanden sind, und herrscht in der Gesamtheit der Lohnarbeiter klassenweis das Streben nach einer verschiedenen Lohnhöhe.

Aber der Klassenbedarf (und die ihr entsprechende Lohnhöhe) ist keine feste, sondern eine variable Grösse, er kann fallen und steigen. Der dem Klassenbedarf entsprechende Preisfaktor sind bei beliebig vermehrbaren Waren (im e. S.) die Produktionskosten; aber zwischen beiden Preisfaktoren besteht ein sehr wesentlicher Unterschied. Der Unternehmer stellt die Produktion und das Angebot seiner Ware ein und muss beides einstellen, wenn der Marktpreis nicht mehr seine Produktionskosten deckt und dies Verhältnis zwischen dem Preis und seinen Kosten ein dauerndes ist. Aber der Lohnarbeiter kann das Angebot seiner Arbeitskraft nicht aufgeben, weil er von seiner Arbeit leben muss; er muss, wenn die anderen Faktoren der Lohnbildung ihm nicht mehr einen seinem Klassenbedarf entsprechenden Lohn ermöglichen, um existieren zu können, sich mit einem geringeren Arbeitspreise begnügen, und das eventuell nicht bloss vorübergehend, sondern dauernd — und muss im letzteren Falle seinen gewohnten Lebensbedarf reduzieren. Ebenso eine Arbeiterlohnklasse. Ein derartiges dauerndes Sinken des Lohnes und in notwendiger Folge davon des Klassenbedarfs tritt namentlich in zwei Fällen ein: bei dauernder Verringerung der Nachfrage und gleichem Angebot und bei dauernder Erhöhung des Angebots und gleicher oder gar geringerer Nachfrage. Dieser Gefahr ist jede Arbeiterklasse ausgesetzt, aber der Gefahrgrad ist für die einzelnen Klassen ein verschiedener. Im allgemeinen ist die Gefahr und namentlich des zweiten Falls um so grösser, je geringer die Arbeitsfähigkeit ist, und sie ist daher am grössten für die Klasse, deren Arbeitsfähigkeit am geringsten ist. — Der Klassenbedarf kann aber auch steigen. Dies wird regelmässig geschehen, wenn der Lohn durch die übrigen Faktoren der Lohnbildung gestiegen ist und dauernd auf dieser Höhe bleibt. Zwischen Lohnhöhe und Klassenbedarf besteht die Wechselwirkung, dass jene durch diesen bedingt wird, dass sie andererseits aber auch eine Ursache zur Veränderung des Klassenbedarfs sein kann (s. unten Abschn. 5 S. 878/79). Die Erhöhung der Bildung der Arbeiter, die Steigerung des Wohlstandes und der Konsumtion in anderen Klassen, die Steigerung der kulturellen Aufgaben, welche Staat und Gesellschaft sich für die Lage und Wohlfahrt der arbeitenden Klassen stellen, begünstigen bezw. erzeugen das Bedürfnis und das Bestreben nach einem höheren als dem bisherigen Klassenbedarf. Eine Steigerung des Klassenbedarfs durch dauernde Lohnsteigerung kann insbesondere auch durch die Agitation und Organisation einer Arbeiterklasse herbeigeführt werden. Aber der Erfolg ist im einzelnen Falle davon abhängig, ob die Unternehmer in der Lage

sind, entweder aus ihrem bisherigen Einkommen eine Lohnerhöhung zu bewilligen oder eine Verringerung anderer Produktionskosten (durch Aenderungen in den Betriebseinrichtungen etc.) herbeiführen oder eine Steigerung ihrer Warenpreise bewirken zu können. Im allgemeinen zeigt die Geschichte der Kulturvölker auch hier den Fortschritt, und namentlich im letzten Jahrhundert ist ziemlich allgemein eine Steigerung des Klassenbedarfs und der Löhne, und bei einer grossen Zahl von Klassen, in hohem Masse erfolgt.

Nicht jede Erhöhung oder Verringerung des Geldlohns ist, wie schon oben bemerkt wurde, für eine Arbeiterklasse eine Verbesserung oder Verschlechterung ihrer Lage in Bezug auf die Befriedigung des Klassenbedarfs. Dies ist sie nur, wenn die Aenderung zugleich eine Aenderung im Sachwerte des Geldlohns ist. Derartige Lohnveränderungen wurden im vorstehenden vorausgesetzt. Lohnveränderungen können aber auch eintreten lediglich als die Folge von Veränderungen der Kaufkraft des Geldes (dauerndes Steigen resp. Sinken der Preise für die Bedürfnisbefriedigungsmittel der Arbeiter, insbesondere für die notwendigen, wie Lebensmittel, Wohnung etc.). Deshalb aber die Preise der Lebensmittel und anderer notwendiger Gebrauchsgegenstände als einen besonderen Bestimmungsgrund der Lohnbildung neben dem Klassenbedarf, dessen Geldwert (Kosten) durch diese Preise wesentlich mitbestimmt wird, hinzustellen, dürfte u. E. nicht notwendig sein.

Auf die Preisbewilligung der Arbeiter und die Höhe der Löhne kann auch noch einwirken

5) der Arbeitspreis konkurrierender Arbeiter (»Konkurrenz im Angebot«, »Konkurrenz der Arbeiter«). Wie die Unternehmer sind auch die Arbeiter einer Klasse in Bezug auf die Löhne, zu denen sie sich verstehen müssen bezw. die sie erzielen können, abhängig von ihren Mitkonkurrenten.

Die Konkurrenz der Lohnarbeiter kann in dieser Hinsicht ungünstige und günstige Verhältnisse für die Arbeiter herbeiführen: sie kann einerseits ein Sinken der Löhne bewirken oder eine Lohnsteigerung verhindern, die ohne sie hätte eintreten können, und sie kann andererseits eine Erhöhung der Löhne verursachen.

Die generelle Voraussetzung jener für die Arbeiter ungünstigen Einwirkung ist, dass das Angebot von Arbeitern die Nachfrage übersteigt und dass sich gleich brauchbare, nicht beschäftigte Arbeitskräfte den Unternehmern anbieten. Wenn die Unternehmer einer Klasse weniger Arbeiter als bisher gebrauchen, also bisher beschäftigte Arbeiter entlassen werden oder wenn bei gleicher Nachfrage das Arbeitsangebot sich vermehrt, so werden die nicht beschäftigten Arbeiter bereit sein, für einen niedrigeren Lohn, als die beschäftigten erhalten, zu arbeiten, und diesen offerieren. Dadurch können auch die mit einem höheren Lohn beschäftigten Arbeiter gezwungen werden, sich mit einem geringeren Lohn zu begnügen, wenn die Unternehmer diese günstige Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt benutzen und ihre Arbeiter vor die Wahl zwischen Lohnreduktion oder Entlassung stellen. — Ebenso kann, wenn sich für die Lohnarbeiter einer Klasse infolge einer günstigen Konjunktur auf dem Warenmarkt die Gelegenheit bietet, höhere Löhne ohne Verringerung des bisherigen Reinertrags der Unternehmer zu fordern, diese Gelegenheit zu einer Lohnsteigerung nur dann mit Erfolg verwertet werden, wenn nicht andere Arbeiter da sind, welche fähig und bereit sind, an ihrer Stelle zu dem bisherigen Preise die gleiche Arbeit zu verrichten. Die Konkurrenz anderer, gleich qualifizierter Arbeiter kann so eine Lohnsteigerung verhindern. Diese für die Arbeiter ungünstigen Wirkungen können aber nur eintreten, wenn die Arbeiter isoliert sind; in der Koalition und Organisation von Arbeiterverbänden (Gewerkvereinen etc.) haben die Arbeiter das Mittel, sie zu verhindern.

Anderweitige Arbeitspreise konkurrierender Arbeiter können aber auch eine Lohnsteigerung veranlassen. Gelingt es in einer Arbeiterklasse einem Teil, höhere Löhne durchzusetzen, was aber nur geschehen kann, wenn die betreffenden Arbeitgeber bei den höheren Löhnen noch einen genügenden Reinertrag erzielen, so kann das auch den anderen Teil bestimmen, gleiche Löhne zu fordern, und die Lohnerhöhung wird in der Regel auch für sie eintreten.

Mit diesen Bestimmungsgründen sind keineswegs die Faktoren der Lohnbildung erschöpft. Wie bei anderen freien Konkurrenzpreisen machen sich auch hier im wirklichen Leben bei der einzelnen Lohnabrede noch andere mehr oder minder zufällige und individuelle Momente geltend, deren Wirksamkeit sich aber nicht in allgemeinen Regeln formulieren lässt. Viele Einzellöhne sind insbesondere nicht rein geschäftliche Arbeitspreise, auch sittliche Motive, wie die Nächstenliebe, die Dankbarkeit, das Rechts-, Billigkeits-, Pflichtgefühl, der Gemeinsinn, bei Arbeitgebern auch noch weiter Rücksichten auf die Familie des Arbeiters etc. können mitwirken. Ebenso können Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer, freiwillige und unfreiwillige Beiträge derselben zu Versicherungskassen modifizierend einwirken. Aber jene Bestimmungsgründe sind die wesentlichsten, die für die Volkswirtschaft und Sozialpolitik wichtigsten und diejenigen, welche allein allgemeine gesetz-

mässige Lohnerscheinungen hervorrufen, d. h. diejenigen, welche in den Massenerscheinungen die Regel bilden und als Folgen derselben stetig wirkenden Ursachen sich auch regelmässig wiederholen. Wenn man deswegen in der Politischen Oekonomie von einem Lohngesetz spricht, so ist dies »Gesetz« wie alle wirtschaftlichen »Gesetze« kein Gesetz im eigentlichen Sinne des Wortes wie die Naturgesetze; es ist nicht der Ausdruck für die konstante, überall gleiche und notwendige Wirkung von konstanten Kräften, sondern nur der Ausdruck dafür, dass bei der Lohnbildung in der heutigen Volkswirtschaft auf der Grundlage der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung der Kulturstaaten bestimmte gleiche oder gleichartige Kräfte in der Regel bestimmte gleiche oder gleichartige Wirkungen hervorzubringen streben und solche in der Regel hervorbringen.

Die ältere abstrakte Richtung der Politischen Oekonomie, Ad. Smith, Ricardo, Say, Senior u. a. wähnten freilich auch hier ein Gesetz in jenem Sinne gefunden zu haben, welches bei voller Verkehrsfreiheit naturnotwendig die thatsächliche Lohnbildung regele. Das »Lohngesetz«, namentlich in der Ricardoschen Formulierung (s. unten S. 881), galt lange Zeit als das unwiderlegliche Dogma jener Richtung, obwohl es den Vorgängen im wirklichen Leben nicht entsprach. Aber das Irrtümliche auch dieser Lehre jener Richtung ist längst schon von Hermann und seitdem von vielen anderen erwiesen worden.

Eine Reihe der gesetzmässigen Lohnerscheinungen ist schon in der Darstellung der Wirkungen der fünf Bestimmungsgründe erörtert worden. Indem wir im folgenden Abschnitte die gesetzmässigen Erscheinungen der Lohngestaltung, die Lohnregeln, in einer kurzen Gesamtübersicht zusammenstellen, müssen auch jene bereits erörterten Erscheinungen noch wieder kurz mit dem Hinweis auf die früheren Ausführungen erwähnt werden. Aber die folgende Darstellung kann nur die wichtigsten allgemeinen Erscheinungen berücksichtigen, für ein Eingehen auf die Kasuistik der Einzelerscheinungen reicht hier der zur Verfügung stehende Raum nicht hin.

5. Die gesetzmässigen Erscheinungen der Lohngestaltung. Die Löhne werden in der Regel, als freie geschäftliche Konkurrenzpreise in den verschiedenen Lohnklassen, als ein Produkt von Arbeitsangebot und -nachfrage von den vorher erwähnten Faktoren gebildet und entstehen durch das Zusammenwirken derselben in verschiedener Höhe in den zahlreichen Arbeiter- und Lohnklassen.

In derselben Klasse wirkt die Konkurrenz der Lohnarbeiter und der Unternehmer auf eine gleiche Lohnhöhe für gleiche Arbeitsleistungen hin. Diese Konkurrenz kann, wie vorher gezeigt, Lohnsteigerungen, aber auch Lohnverringerungen herbeiführen.

Für die Löhne jeder Klasse besteht eine Maximalgrenze und Minimalgrenze, über welche der Lohn nicht, jedenfalls nicht auf die Dauer hinausgeht.

Die Maximalgrenze ist der jeweilige Wert der Arbeitsleistung für die zahlungsfähigen Konsumenten derselben, d. h. der Preis, den diese für die Arbeitsleistung (inkl. Zins und event. Risicoprämie für das vom Unternehmer verauslagte Lohnkapital) zahlen. Die dieser Grenze entsprechende Lohnhöhe ist eine verschiedene für die verschiedenen Arbeiter-(Lohn-)Klassen. Innerhalb derselben Klasse bewirken Unterschiede in den persönlichen Eigenschaften und in dem Verhalten der Arbeiter, insbesondere in dem Fleiss und in der Geschicklichkeit, auch Unterschiede des Gesamteinkommens; von Einfluss darauf ist namentlich auch die Art der Lohnzahlung (Zeitlohn, Prämienlohn, Accordlohn etc.). Jene Obergrenze ist aber auch für die gleiche Leistung eine variable; der gesellschaftliche Gebrauchswert der Leistung kann steigen und fallen, ebenso kann die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten derselben steigen und fallen. Was die Einwirkung der Veränderung dieser Grenze, insbesondere, sofern sie eine nicht nur vorübergehende ist, auf die Löhne betrifft, so führt ein Steigen derselben nicht notwendig auch zu einer Lohnsteigerung, aber ein Sinken derselben wird in der Regel stets eine Lohnverringerung herbeiführen, wenn der Lohn bereits die Maximalgrenze erreichte, und ebenso, wenn der Lohn zwar unter der Grenze war, aber die neue Grenze unter der bisherigen Lohnhöhe ist (Ausnahmen sind aber auch hier möglich: Reduktion anderer Produktionskosten oder des Reinertrags der Unternehmer etc.). Eine Lohnsteigerung tritt in der Regel nur ein, wenn das Arbeitsangebot das gleiche bleibt und ein wirksamer Zwang gegen die Unternehmer durch ihre Arbeiter oder durch höhere Löhne offerierende Konkurrenten ausgeübt wird.

Die Minimalgrenze ist das Mass (der Geldwert — als Sachwert, die Kosten) des gewohnten Klassenbedarfs, in der Regel das Mass des Klassenbedarfs für eine Arbeiterfamilie mit einigen Kindern. Auch hier ist die dieser Grenze entsprechende Lohnhöhe eine verschiedene für die verschiedenen Arbeiterklassen. Und sie ist ebenfalls eine variable; auch der Klassenbedarf kann steigen und sinken. Nur in einer Lohnklasse ist er eine relativ feste Wertgrösse: für erwachsene männliche Arbeiter in der untersten Klasse

der ungelernten Arbeiter. Die ihm entsprechende Lohnhöhe gestattet hier nur einer Familie mit einigen Kindern die notdürftige Befriedigung der absoluten Existenzbedürfnisse. Und diese Erscheinung erklärt sich daher.

In diese Klasse, in welcher der Wert der Arbeitsleistung am geringsten ist, kann, soweit es sich um Arbeitsleistungen erwachsener männlicher Arbeiter handelt, jeder eintreten, der achtzehn Jahre alt und im Besitz der normalen, geistigen und physischen Kräfte ist. Wenn hier ein Ueberschuss von Arbeitskräften vorhanden ist, mehr Arbeiter da sind, als verwendet werden können, so werden die nicht beschäftigten Arbeiter bereit sein, nur um leben zu können, ihre Arbeitskraft zu einem Preise zu verdingen, der ihnen wenigstens die notdürftige Befriedigung der absoluten Existenzbedürfnisse ermöglicht; sie bieten zu diesem Preise sich an und drücken durch ihre Konkurrenz den Lohn auf jenes Niveau. Innerhalb dieser Klasse konkurrieren aber miteinander Unverheiratete und Verheiratete, die letzteren haben teils viele, teils wenige, teils gar keine Kinder. Und da in der Zahl der Arbeitsfähigen die Verheirateten überwiegen, die mit vielen Kindern aber gegenüber den Unverheirateten und den Verheirateten mit wenig oder gar keinen Kindern der kleinere Teil sind, so bildet sich der Durchschnittslohn in solcher Höhe, dass er einer Familie mit einigen Kindern die notdürftige Befriedigung der absoluten Existenzbedürfnisse ermöglicht. Unverheiratete können mit diesem Lohne mehr Bedürfnisse, Verheiratete mit vielen Kindern können mit ihm nicht einmal jene Bedürfnisse befriedigen. Damit sie auch nur diese Bedürfnisse befriedigen, muss noch anderweitiges Einkommen durch Frau und Kinder hinzukommen, oder sie sind auf Armenunterstützung angewiesen. Ein solcher Ueberschuss, der die Ursache dieser Lohnhöhe und folglich des niederen Klassenbedarfs in der untersten Klasse ist, ist stetig vorhanden, wenn die Bevölkerung kontinuierlich stärker sich vermehrt als die Nachfrage nach Arbeitsleistungen dieser Klasse. Und diese Voraussetzung ist leider bei den meisten Kulturvölkern vorhanden durch frühe Eheschliessungen, durch eine übermässige Kindererzeugung in dieser Klasse und durch eine die übermässige Bevölkerung unterstützende Armenpflege. Unter dieses niedrige Mass kann in dieser Klasse der Lohn nicht, jedenfalls nicht dauernd sinken. Sollte er wirklich darunter sinken, so wäre die Folge: grössere Sterblichkeit, geringere Zahl von Eheschliessungen und Geburten, stärkere Auswanderung und dadurch eine Verringerung des Angebots und Steigen des Lohnes auf den früheren Stand. Aber er kann auch nicht dauernd, so lange jene Voraussetzung vorhanden ist, d. h. so lange die Arbeiterbevölkerung sich in einer übermässigen Weise vermehrt, über jenes Mass steigen. Steigt er thatsächlich über dasselbe, so werden die vorerwähnten Ursachen, zu denen als weitere in der Regel noch eine Verringerung der Sterblichkeit durch die Verbesserung der Lage hinzukommt, sehr bald wieder eine Erhöhung des Angebots über den Bedarf und damit ein Sinken des Lohnes auf den früheren Stand herbeiführen. Auf die Steigerung des Klassenbedarfs in dieser Klasse kann bezüglich der Wohnungen wohl durch die Gesetzgebung eingewirkt werden, aber im übrigen ist eine dauernde Steigerung des Klassenbedarfs nur möglich, wenn durch eine Hebung der allgemeinen Bildung und Moral die frühen Eheschliessungen und in den Ehen die übermässige Kindererzeugung aufhören. An der Notlage, in der sich die Arbeiter dieser Klasse, das eigentliche Proletariat, befinden, sind sie mitschuldig. Diese an sich ungünstige Lohngestaltung in dieser Klasse wird aber in ihrer Bedeutung für die Lage der betreffenden Arbeiterfamilien in Wirklichkeit dadurch verringert, dass in der Regel hier noch ein Mitverdienst der Frauen und der über 14jährigen, eventuell auch der unter 14jährigen Kinder stattfindet.

Zwischen diesen beiden Grenzen, deren Differenz (in Geldwert) auch wieder klassenweis eine sehr verschiedene ist und in derselben Klasse zeitweise verschieden sein kann, bilden sich die Löhne als freie Konkurrenzpreise unter dem Einfluss des jeweiligen Verhältnisses von Arbeitsangebot und -nachfrage, nach dem Grade, in welchem Begehrer und Anbietende, Arbeitgeber und Arbeiter sich lediglich durch ihr geschäftliches Interesse leiten lassen, und nach dem thatsächlichen Machtverhältnis zwischen beiden Teilen in Bezug auf die Wahrung ihrer Lohninteressen. In letzterer Hinsicht kommt namentlich in Betracht, ob die Arbeiter koaliert sind oder nicht. Je nachdem diese massgebenden Verhältnisse für die Arbeiter günstig oder ungünstig sind, werden die Löhne sich mehr der Obergrenze oder der Untergrenze nähern resp. diese Grenze erreichen. Veränderungen in diesen Verhältnissen, in der Regel aber nur solche, welche nicht kurz vorübergehende sind, können auch zu Lohnveränderungen führen. Bei Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage sind die Wirkungen ähnliche wie nach dem allgemeinen Preisgesetz für freie geschäftliche Konkurrenzpreise beliebig vermehrbarer

Waren, nach welchem, wenn in jenem Verhältnis das Angebot steigt resp. sinkt oder andererseits die Nachfrage sinkt resp. steigt, in der Regel eine Tendenz zum Sinken resp. Steigen des Preises entsteht. Für Arbeiter ungünstige Veränderungen jenes Verhältnisses lassen in der Regel (aber auch Ausnahmen) das Lohneinkommen sinken (Lohnreduktion, Einschränkung der Arbeitszeit), oder es werden bisher beschäftigte Arbeiter entlassen. Für sie günstige Veränderungen machen eine Lohnsteigerung möglich, wenn der Lohn noch nicht die Obergrenze erreicht hat; unter dieser Voraussetzung aber tritt die Steigerung in der Regel nur ein, wenn nicht noch Arbeiter in Reserve sind, welche bu dem bisherigen Preise an die Stelle der seschäftigt gewesenen einzutreten bereit iznd, und ein wirksamer Druck auf die Unternehmer durch ihre Arbeiter oder durch höhere Löhne offerierende Konkurrenten ausgeübt wird.

Bei den Lohnveränderungen sind zwei Arten zu unterscheiden, die Lohnveränderung ohne und mit Aenderung des Sachpreises der Arbeit (des Sachwerts des Geldlohns). Die Löhne können steigen und fallen, ohne dass sich dadurch der Sachpreis der Arbeit, die Kaufkraft der Arbeiter und ihre materielle Lage ändert — wenn die Lohnänderungen nur entsprechen den gestiegenen resp. gesunkenen Preisen der Lebensmittel und anderer notwendiger Gebrauchsgegenstände. Wenn die Löhne steigen oder fallen mit Aenderung des Sachpreises der Arbeit, bewirken sie stets auch eine Veränderung (Verbesserung oder Verschlechterung) der materiellen Lage der Arbeiter. Die hauptsächlichsten Ursachen dieser Lohnsteigerung resp. Lohnverringerung sind: Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage zu Gunsten resp. Ungunsten der Arbeiter, Steigen resp. Sinken des gesellschaftlichen Gebrauchswertes der Arbeitsleistung, Steigen resp. Sinken der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten der Arbeitsleistung, Steigen resp. Sinken des Klassenbedarfs (hier von Einfluss die korporative Organisation oder Isolierung der Lohnarbeiter).

Bei diesen Schwankungen ist aber auch hier wie bei anderen Waren ein Gravitationspunkt wahrzunehmen: in jeder Klasse zeigen die Löhne das Bestreben, nach einer dem Klassenbedarf (also der Untergrenze) entsprechenden Preishöhe zu gravitieren.

Wenn durch die Faktoren, die eine Lohnsteigerung verursachen können, der Lohn in einer Arbeiterklasse höher geworden, so dass er für ein grösseres Mass von Bedürfnissen, als der bisherige Klassenbedarf umfasst, ausreicht, so ist die Folge: Entweder gewöhnen sich die Arbeiter an das höhere Mass von Bedürfnissen, es steigt der Klassenbedarf; der höhere Lohn entspricht dann wieder dem Klassenbedarf, aber dem höher gewordenen. Oder es erfolgt durch die bessere Lohnposition dieser Klasse ein Zuströmen anderer Arbeiter aus anderen Klassen; durch die Vermehrung des Angebots sinkt der Lohn, und dies Zuströmen dauert so lange, bis das frühere Niveau wieder hergestellt ist, der Lohn also wieder dem früheren Klassenbedarf entspricht. Je nachdem bei einer Klasse das Zuströmen von Arbeitern aus anderen Klassen (resp. Gegenden) leichter oder schwerer möglich ist, wird die zweite oder erste Folge eintreten.

Umgekehrt, ist der Lohn geringer geworden, reicht er nicht mehr zur Befriedigung des Klassenbedarfs, so wird entweder durch ein Wegströmen von Arbeitern, also durch Verringerung des Angebots ein Steigen der Löhne bis zu der früheren Höhe, die wieder dem früheren Klassenbedarf entspricht, eintreten, oder es wird der Klassenbedarf dauernd verringert werden.

Aber, wie schon aus dem Gesagten sich ergiebt, dieser Gravitationspunkt ist keine feste, sondern eine variable Grösse und sein Geldwert ist für die verschiedenen Lohnklassen ein verschiedener. Im allgemeinen hat er bei wirtschaftlich fortschreitenden Völkern — im Gegensatz zur Kapitalrente und zum Kapitalzins — die Tendenz zu steigen, und die Steigerung ist ja auch vielfach eingetreten. Dass aber die Löhne um diesen Schwerpunkt oscillieren, bedingt noch keineswegs einen niedrigen Stand des Arbeitslohns, eine dürftige und schlechte Existenz der Lohnarbeiter; Lohnarbeiter können dabei in guter Lage sein, und viele sind es ja auch, sind in besserer Einkommenslage als viele kleine Handwerker, Kleinbauern und niedrige Beamte. Jedoch in einer Lohnklasse ist jenes in der Regel der Fall, in der Klasse der ungelernten Arbeiter für einen Teil der Arbeiter, für Verheiratete mit unversorgten erwerbsunfähigen Kindern. Hier ist der Gravitationspunkt in der Regel eine feste Grösse, hier zeigt sich in der Regel die Erscheinung, dass der Lohn der erwachsenen männlichen Arbeiter dauernd nur um eine Höhe sich bewegt, welche für eine Arbeiterfamilie mit einigen Kindern nur die Befriedigung der absolut notwendigen Existenzbedürfnisse, die blosse Erhaltung der physischen Existenz in dürftiger Weise gestattet, für stärkere Familien nicht einmal diese. Diese Erscheinung ist hier die Regel, weil, wie oben gezeigt, in dieser Klasse in der Regel infolge der übermässigen Bevölkerungsvermehrung das Angebot die Nachfrage stetig übersteigt.

Die heutige Lohngestaltung wird von den Sozialisten als eine ungerechte angegriffen und als die Ursache des Proletariats und aller Uebelstände in

den lohnarbeitenden Klassen hingestellt. Lassalle und andere sprachen von einem »ehernen«, »grausamen« Lohngesetz, welches jede Verbesserung der Arbeiterlage ausschliesse, und bezeichneten selber diese Ansicht als den Kardinalpunkt ihrer sozialistischen Lehre. Aber das Lohngesetz, welches diese Sozialisten als das Lohngesetz der freien Konkurrenz aufstellen und fälschlicherweise als das von der Wissenschaft allgemein anerkannte bezeichnen, ist ein wesentlich anderes. Sie behaupten, das Lohngesetz bestehe darin, dass der Arbeitslohn überhaupt, der Lohn aller Arbeiter naturnotwendig immer nur um eine Höhe oscillieren könne und oscilliere, die nur die Befriedigung der allernotwendigsten Bedürfnisse in notdürftiger Weise gestatte.

„Das eherne ökonomische Gesetz", schreibt Lassalle in seiner kleinen Schrift (Offenes Antwortschreiben etc. 1863 S. 15 ff.), welche die Quintessenz seiner sozialistischen Anschauungen enthält, „welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: dass der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitiert, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen — Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt. Der wirkliche durchschnittliche Arbeitslohn besteht somit in der Bewegung, beständig um seinen Schwerpunkt, in den er fortdauernd zurücksinken muss, herumzukreisen, bald etwas über demselben (Periode der Prosperität in allen oder einzelnen Arbeitszweigen), bald etwas unter ihm zu stehen (Periode des mehr oder weniger allgemeinen Notstandes und der Krisen). Die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohns auf die in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnotdurft ist also das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht." Die „Ursache, Wirkung und Natur dieses Gesetzes" ist nach ihm folgende: „Von dem Arbeitsertrag (der Produktion) wird zunächst soviel abgezogen und unter die Arbeiter verteilt, als zu ihrer Lebensfristung erforderlich ist (Arbeitslohn). Der ganze Ueberschuss der Produktion — des Arbeitsertrages — fällt auf den Unternehmeranteil. Es ist daher eine Folge dieses ehernen und grausamen Gesetzes, dass Sie — und deswegen habe ich Sie in meiner Arbeiterbroschüre, auf die Sie sich in Ihrem Schreiben berufen, die Enterbten genannt — sogar von der durch die Fortschritte der Civilisation gesteigerten Produktivität, d. h. von dem gesteigerten Arbeitsertrage, von der gesteigerten Ertragsfähigkeit Ihrer eigenen Arbeit notwendig ausgeschlossen sind. Für Sie immer die Lebensnotdurft, für den Unternehmeranteil immer alles, was über dieselbe hinaus von der Arbeit produziert wird." Nach Lassalle soll der Durchschnittslohn nur die Befriedigung der absolut notwendigen Lebensbedürfnisse ermöglichen, nur der unterste „äusserste Rand dessen, was nach dem Bedürfnis jeder Zeit zu dem notwendigsten Lebensunterhalte gehört", sein, also keine Lebenshaltung über dies absolut niedrigste Mass, keine Befriedigung irgend welcher Kulturbedürfnisse gestatten.

Mit der Auslegung, die Lassalle dem »notwendigen Lebensunterhalte« gab, behauptete er als ein für den Arbeitslohn, d. h. für alle Löhne geltendes absolutes Gesetz, was (soweit man überhaupt hier von einem »Gesetz« sprechen darf) nur für den Lohn einer einzigen Lohnklasse unter den vielen gilt, aber auch hier nur für die verheirateten Arbeiter, welche Kinder zu versorgen haben, und selbst für diese nur unter der Voraussetzung gilt, dass die Vermehrung der Bevölkerung eine übermässige, dass die Arbeiter in dieser Klasse unvernünftig und unmoralisch handeln. Er verallgemeinert in falscher Weise, was für eine Klasse von Lohnarbeitern nur beschränkt und bedingt zutrifft. Seinem angeblichen Gesetze widersprechen die thatsächlichen Löhne der Gegenwart, welche zeigen, dass in allen Lohnklassen ausser der untersten die Arbeiter über jenes niedrige Mass hinaus und vielfach erheblich darüber hinaus Bedürfnisse befriedigen können. Und falsch wie das von ihm behauptete Gesetz ist auch, was er als Wirkung und Ursache desselben behauptet. Falsch ist, dass die thatsächliche Lohngestaltung alle Lohnarbeiter zu einer dürftigen Proletarierexistenz verurteile, kein Aufsteigen der Löhne, keine Erhöhung des Lebensgenusses, keine Verbesserung der Lebenslage, keine Teilnahme an den Fortschritten der Civilisation und der Steigerung der Produktivität der Arbeit gestatte. Und falsch ist, dass, soweit die Lohngestaltung den von Lassalle geschilderten niedrigen Gravitationspunkt zeigt, diese für die davon betroffenen Arbeiter traurige Thatsache ihren Grund habe nur in dem Egoismus, der Ausbeutungssucht, der Ueber-

macht der Unternehmer und in einer unrichtigen Rechts- und Wirtschaftsordnung; die Hauptursache derselben ist das Verhalten der Arbeiter selbst und zwar das ihrem ökonomischen Interesse schädliche, aber auch unmoralische und unsittliche Verhalten der Arbeiterklasse in Bezug auf Eheschliessung und Kindererzeugung.

Die Sozialisten stützten ihre Irrlehre auf eine »Lehre der Wissenschaft«, aber auf eine Lehre, die längst, auch schon zu der Zeit, da Lassalle sein Gesetz als »das einstimmig von allen Männern der Wissenschaft anerkannte« hinstellte (Arbeiterlesebuch 1863 S. 5ff.), als irrtümliche erkannt war. Diese Lehre ist die der abstrakten Schule, insbesondere die von Ricardo, die freilich durch die wenigen abstrakten und zumeist unrichtigen Ausführungen, mit denen Ricardo sie begründete, nicht entfernt die Bedeutung verdient, die man ihr thatsächlich in der Geschichte der Wissenschaft lange Zeit beigemessen hat. Ricardo hatte richtig erkannt, dass der Arbeitslohn bei freier Lohngestaltung unter dem Einfluss der Konkurrenz nach einem Schwerpunkt gravitiere, und als diesen hatte er die »Produktionskosten der Arbeit« bezeichnet. Er unterschied beim Lohn als dem Preis der Arbeit den natürlichen und den Marktpreis. Als natürlichen Preis betrachtet er denjenigen, welcher notwendig ist, um die Arbeiter in den Stand zu setzen, zu existieren und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung, als Marktpreis denjenigen, welcher nach dem jeweiligen Verhältnis von Angebot und Nachfrage für die Arbeit bezahlt werde. Der erstere bestimme sich wie bei jeder anderen Ware, deren Quantität vermehrt oder vermindert werden könne, durch die Produktionskosten (Bedürfnisse, Preise der Bedürfnisbefriedigungsmittel), der letztere durch das wechselnde Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Der Marktpreis habe bei seinen Schwankungen das Bestreben, stets wieder dem natürlichen Preise sich zu nähern, weil ein Steigen über denselben durch die Verbesserung der Arbeiterlage, durch die Gewährung grösserer Subsistenzmittel eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung, dadurch eine Erhöhung des Arbeitsangebots und ein Sinken des Lohns bewirke, dagegen ein Sinken des Marktpreises unter den natürlichen Lohn die entgegengesetzten Folgen — Verminderung der Arbeiterbevölkerung, des Angebots, Steigerung des Lohns — habe. Ricardo erwähnt zwar, dass der natürliche Lohn durch Sitte und Gewohnheit in verschiedenen Ländern sehr verschieden und in England z. B. höher als in anderen Ländern sei, und dass er sich auch in demselben Lande verändere, dass er insbesondere auch steigen könne durch Erhöhung des Arbeitsfleisses und namentlich durch Vermehrung des Kapitals (nach Quantität und Wert — Lohnfondstheorie!), auch durch Steigerung der Bedürfnisse; er behauptet nicht wie die Sozialisten, dass dies Lohngesetz jedes Aufsteigen der Arbeiterklasse verhindere, aber er berücksichtigt doch ebensowenig wie die Sozialisten, dass auch die Lohnbildung in einem Lande eine Lohngestaltung in vielen Klassen ist, dass es höhere und niedere Klassen giebt, dass in jeder Klasse der Bedarf (die »Produktionskosten der Arbeit«) und die diesem entsprechende Lohnhöhe als auch die Gravitationspunkte für die Durchschnittshöhe verschieden hoch sind, dass auch die Variabilität dieses Schwerpunktes und ebenso die Einwirkung eines Steigens und Sinkens des »Marktpreises« über resp. unter diesen Punkt auf die Vermehrung und Verminderung des Arbeitsangebots klassenweis verschieden ist etc. Und er verkennt, dass die von ihm behaupteten Wirkungen der Veränderungen des Marktpreises nur mögliche, aber nicht notwendige, naturgesetzliche sind und dass von einem eigentlichen Gesetze in dieser Hinsicht auch nicht für die unterste Lohnklasse die Rede sein kann (vgl. dar. u. a. v. Scheel, Rösler, Mithoff a. a. O.).

Die vorher dargestellten allgemeinen Erscheinungen und Regeln erklären die thatsächlichen Erscheinungen der Lohngestaltung in der heutigen Volkswirtschaft der Kulturstaaten (wenigstens die wichtigsten), aber sie geben noch keine Antwort auf die vielventilierte Frage, ob diese Lohngestaltung auch eine gerechte sei.

6. Die Frage der gerechten Lohngestaltung. Was zunächst die Stellung der Frage, die Natur des Problems betrifft, so muss man sich vor allem darüber klar werden, dass die gerechte Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistungen zu bestimmen, ein ebenso unlösbares Problem ist, wie das Problem der gerechten Verteilung der Güter überhaupt. Alle Verteilung der Güter im Verkehr beruht auf dem entgeltlichen Austausche derselben. Es giebt aber keinen Massstab, mit dem oder an dem man ermitteln und messen könnte, ob die thatsächlichen Preise bei diesem Austausche gerechte sind oder nicht.

Ein solcher Massstab ist am allerwenigsten möglich und denkbar für den Preis der menschlichen Arbeit.

Wohl lassen sich für den Lohn und die Lohnhöhe einzelne Forderungen der Gerechtigkeit aufstellen. So die Forderung, dass die Arbeiter einen Lohn erhalten sollen, wenn ihre Leistung für andere nützlich und wertvoll ist, und dass die Lohnhöhe variieren soll nach Massgabe der Arbeits-

leistungen, damit, wer quantitativ oder qualitativ mehr leistet, auch einen höheren Lohn empfängt als derjenige, welcher weniger leistet. Und man kann es auch als eine Forderung der Gerechtigkeit hinstellen, dass die Löhne entsprechen sollen dem Werte der Arbeitsleistung für die Konsumenten derselben und dem Preise, welchen diese dafür zahlen. Der Grund dieser Forderung ist, dass auch hier die Preisbildung eine analoge sein sollte wie bei anderen Preisen. Es ist m. a. W. die Forderung, dass die Vermittlerstellung, welche der Unternehmer zwischen dem Arbeiter und dem Konsumenten seiner Leistung einnimmt, nicht dazu beitragen sollte, die Lage des Arbeiters in Bezug auf die Verwertung seiner Arbeitsleistung schlechter zu gestalten, als sie sein würde, wenn der Arbeiter in direkter Beziehung zu dem Konsumenten seiner Leistung stände.

Aber wenn auch diese Forderungen als berechtigte und gerechte anzuerkennen sind, ist es doch unmöglich, nach ihnen einen Massstab für die Normierung der gerechten Lohnhöhe im konkreten Falle für jeden einzelnen Arbeiter resp. für jede einzelne Arbeiterklasse aufzustellen.

Selbst wenn man das Problem nur auf die gerechte Verteilung des thatsächlichen Ertrages einer Unternehmung, in welcher die Arbeiter beschäftigt sind, d. h. auf die Bestimmung des gerechten Anteils des einzelnen Arbeiters auf diesen Ertrag (die kontinuierliche Beschäftigung im Geschäftsjahre vorausgesetzt) beschränkt — und auf dies Problem erstreckt sich in der Regel auch nur die Diskussion der Frage —, ist es ein unlösbares. Die Waren einer Unternehmung, deren Absatz den Ertrag bestimmt, sind nicht bloss das Produkt eines Arbeiters, sondern verschiedener Arbeiter. In ihnen stecken regelmässig verschiedenartige Arbeitsleistungen, auch die höherer Arbeiter; sie sind in Unternehmungen, in denen die Unternehmer die Unternehmerarbeit verrichten, auch ein Produkt der Unternehmerarbeit und sie sind stets auch ein Kapitalprodukt. Es lässt sich aber kein Massstab finden für die gerechte Verteilung dieses Ertrags zwischen Arbeit und Kapital noch für die gerechte Verteilung der Arbeitsquote auf die verschiedenartigen Arbeitsleistungen.

Das einzig berechtigte Princip, den Ertrag so zu teilen, dass jeder der beteiligten Produktionsfaktoren seinen Anteil nach Massgabe seiner Mitwirkung an der Gesamtleistung und dem Ertrage erhalte, hilft praktisch auch nichts, weil es unmöglich ist, zu ermitteln, welchen Anteil die individuelle Leistung der einzelnen produktiven Kräfte an dem Gesamtresultat hat.

Die Sachlage ist nicht anders, auch wenn alle Lohnarbeiter in Produktivgenossenschaften vereinigt wären, — auch hier sind die Arbeitsleistungen verschiedenartige, und ferner sind auch hier neben den Arbeitsleistungen die produktiven Leistungen des Kapitals anteilsberechtigt und ist der gerechte Ertragswert auch für sie zu bestimmen.

Anders freilich ist die Sachlage, wenn man dem Kapital gar keinen Anspruch zugesteht und die Arbeiter ohne Rücksicht auf die Qualität ihrer Leistungen entschädigen will, wenn man, wie ein Teil der Sozialisten fordert, lediglich die Arbeitszeit, ohne Rücksicht auf Quantität und Qualität der Leistung in der gleichen Zeit, zum Verteilungsmassstab macht. Ein solcher Massstab aber ist der denkbar ungerechteste, weil alle diejenigen, welche quantitativ und qualitativ mehr leisten, wie diejenigen, welche am wenigsten leisten, nach diesem Massstabe den gleichen Preis erhalten wie diese unfleissigsten, geringsten Arbeiter und überdies der Kapitalbesitzer, obwohl durch die Mitwirkung seines Kapitals die Produktivität der Arbeit erst möglich resp. erhöht wird, an dem Werte, der durch das Kapital erst ermöglicht, resp. an dem Mehrwerte, der durch das Kapital geschaffen wird, keinen Anteil erhält.

Weil es keinen Massstab für den gerechten Arbeitslohn giebt und geben kann, ist vernünftigerweise auch nicht daran zu denken, durch staatliche Lohntaxen die Löhne der Arbeiter zu bestimmen.

Man hat sich, ehe man sich über die Unmöglichkeit der Lösung jenes Problems klar wurde, verschiedentlich bemüht, einen Massstab des gerechten Arbeitslohns zu finden, aber alle diese Versuche haben ein Resultat gehabt wie die Versuche der Quadratur des Kreises.

Die an sich bedeutendste und interessanteste Untersuchung dieser Art ist die von J. H. v. Thünen (s. unt. Litt.). Als den naturgemässen und gerechten Lohn betrachtet Thünen denjenigen, der dem Anteil des Arbeiters an dem durch ihn hervorgebrachten Erzeugnisse entspricht, und versuchte diesen zu ermitteln, aber nicht für die Arbeiter und die Arbeit in der wirklichen Volkswirtschaft, sondern nur für die Arbeit »in einem idealen Verhältnis« unter bestimmten Voraussetzungen, wie sie in Wirklichkeit nicht vorkommen. Diese Voraussetzungen waren: die Verhältnisse seines isolierten Staates und hier das Gebiet, wo das fruchtbare Land von gleicher Güte umsonst zu haben und also keine Grundrente vorhanden ist, ferner gleiche Grösse der Bevölkerung, des Angebots und der Nachfrage, kein »Gewerbeprofit« für den Unternehmer und kein »Lohn« für den Guts-

administrator etc. Er beschränkte seine Aufgabe auf die Frage, welches unter diesen Voraussetzungen der naturgemässe Anteil des Kapitalisten und des Arbeiters an dem Arbeitsprodukte sei. Seine Lösung dieser Frage beruht auf der Annahme, dass »Lohnarbeit mit der auf Kapitalerzeugung gerichteten Arbeit gleiche Belohnung erhält« (Thünen), m. a. W., dass »bei der Verteilung des mit Hilfe des Kapitals erzeugten Produktes die Lohnarbeit ebenso hoch bezahlt ist, wie die kapitalerzeugende Arbeit durch den Wert des von ihr gebildeten Kapitals gelohnt ist«, also »auf der Gleichstellung der beiden verschiedenartigen Dinge: einer persönlichen Bemühung und eines Bewegungseffektes manueller Operationen mit einem Kapitalgut« (Knies a. a. O. S. 130). Die Formel, zu welcher Thünen für diesen naturgemässen Arbeitslohn durch seine komplizierten, mühevollen und scharfsinnigen Untersuchungen mit Hilfe der Differentialrechnung gelangte, war $\sqrt{ap}$ (a ist die Grösse der Subsistenzmittel, welche eine Arbeiterfamilie unter der Voraussetzung, dass sie zwei Kinder bis zum mannbaren Alter erzieht, notwendig bedarf; p ist das Arbeitsprodukt eines mit einem bestimmten Kapital arbeitenden Arbeiters). »In Worten ausgedrückt sagt diese Formel: der naturgemässe Arbeitslohn wird gefunden, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters (in Korn oder Geld ausgesprochen) mit dem Erzeugnis seiner Arbeit (durch dasselbe Mass gemessen) multipliziert und hieraus die Quadratwurzel zieht. Da aber $a : \sqrt{ap} = \sqrt{ap} : p$, so ist der naturgemässe Arbeitslohn die mittlere Proportionalzahl zwischen dem Bedürfnis des Arbeiters und seinem Arbeitsprodukte, d. h. der Lohn übersteigt das Bedürfnis in demselben Masse, wie das Erzeugnis den Lohn übersteigt« (Thünen a. a. O. S. 154). Knies, v. Falck und andere haben den Nachweis erbracht, dass schon der Ansatz, der zu der Formel geführt hat, nicht richtig ist und daher die Thünensche Formel selbst für die Thünenschen Voraussetzungen kein richtiges Resultat ist und dass der Hauptirrtum Thünens darin besteht, dass er Ungleichartiges wie die Leistungen des Kapitals und der Arbeiter bei der Hervorbringung eines Produktes, die Leistungen geistiger Arbeit und Handarbeit aufeinander reduziert, »indem er den qualitativen Unterschied, die Gattungsdifferenz, durch verschieden grosse Quanta des einen als gemeinsames Mass angenommenen Produktionsfaktors (nämlich eines Quantums gewöhnlicher Handarbeitsleistung oder eines Quantums mit entsprechenden Arbeitsbemühungen erfüllter Zeit) repräsentiert findet« (Knies a. a. O. S. 129). Aber auch wenn der naturgemässe Arbeitslohn Thünens unter den Voraussetzungen, die Thünen annimmt, richtig wäre, würde diese Formel praktisch keinen Wert zur Berechnung gerechter Lohnsätze haben, weil diese Voraussetzungen in Wirklichkeit nirgends vorhanden sind.

Weil es keinen Massstab giebt für die Berechnung des gerechten Arbeitslohnes, des gerechten Zinsfusses, der gerechten Grundrente, der gerechten Arbeits- und Kapitalrente des Unternehmers, so muss es dem freien Vertrage derer, welche sich in den Ertrag der Unternehmungen zu teilen haben, überlassen bleiben, für jede mitwirkende produktive Kraft ihren Anteil an dem Ertrage zu normieren. Es lässt sich bei der Freiheit des Vertrags eine Verteilung bewirken, die den beiderseitigen Interessen, der Unternehmer und der Arbeiter, Rechnung trägt, namentlich auch der vorerwähnten dritten Forderung, dass die Löhne entsprechen sollen dem Wert der Arbeitsleistung für die Konsumenten derselben und die Vermittlerstellung des Unternehmers dies nicht verhindere. Aber freilich die Voraussetzung einer solchen Verteilung ist, dass die Personen, welche sich in den Ertrag der Unternehmung zu teilen haben und die Lohnverträge abschliessen, einander gleichmächtig gegenüberstehen, um ihr Interesse wahren zu können, dass nicht der eine Teil über den anderen eine faktische Uebermacht hat, welche es ihm ermöglicht, bei der Verteilung, d. h. bei der Normierung der Arbeitspreise, sich einen grösseren Teil zuzuführen, als ihm billiger und auch »gerechter« Weise zukommt.

Eine solche faktische Uebermacht erlangen leicht und in der Regel grosse Unternehmer über isolierte Lohnarbeiter. Bei der Lohnbildung in der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung können infolgedessen Uebelstände in Bezug auf die Lohnbildung eintreten, die man auch als ein Unrecht bezeichnen kann. Es ist hier möglich, dass bei günstigen Konjunkturen in Unternehmungen, deren Rentabilität schon eine genügende war, die Warenpreise ohne Erhöhung der Produktionskosten steigen, also der Reinertrag der Unternehmer steigt. Gestiegen ist in diesem Falle auch der Wert der Arbeitsleistungen für die Konsumenten derselben. Berechtigt wäre deshalb auch, sofern die Arbeiter nicht gewinnbeteiligt sind, eine Lohnerhöhung. Eine solche kann von den Arbeitern durchgesetzt werden, wenn nicht Arbeiter in Reserve sind, die zu dem bisherigen Preise die gleichen Leistungen anbieten. Aber die isolierten Arbeiter werden in der Regel weder von der Konjunktur erfahren noch eventuell die genügende Macht haben, eine Lohnerhöhung

durchzusetzen. Sind die Konjunkturen vorübergehend, so erhöhen sie deshalb in der Regel nur den Reinertrag der Unternehmer. Sind sie dauernde, so bewirkt allmählich die freie Konkurrenz der Unternehmer wieder eine Reduktion der Warenpreise auf den Kostenpreis. Ebenso werden aus denselben Gründen in allen den Fällen, in welchen nach Lage des Waren- und Arbeitsmarktes an sich eine Erhöhung der Löhne ohne Schädigung des Reinertrages der Unternehmer durch Steigerung der Warenpreise möglich wäre, isolierte Arbeiter nur ganz ausnahmsweise von dieser für sie günstigen Konjunktur einen Vorteil haben. — Und es ist ferner möglich, dass die Unternehmer entweder eine günstige Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte, das Angebot unbeschäftigter Arbeiter oder auch ohne solche ihre thatsächliche Uebermacht über ihre isolierten Arbeiter benutzen, um die Arbeitslöhne zu reduzieren und dadurch ihren Gewinn zu erhöhen, obwohl dieser schon ein genügender war. Die Gewinnerhöhung wird in der Regel in diesem Fall nur eine vorübergehende sein, denn die Konkurrenz der Unternehmer wird allmählich, nachdem auch andere Unternehmer die Löhne reduzieren, zu einer Preiserniedrigung der Waren für die Konsumenten führen, die dann sich auf Kosten der Arbeiter vollzogen hat. Dass Lohn- und Warenpreisreduktionen dieser Art im letzten Jahrhundert in der Industrie vielfach vorgekommen sind und noch heute vorkommen, ist unzweifelhaft. Aber gegenüber solcher an sich möglicher Benachteiligung von Lohnarbeitern ist andrerseits auch hervorzuheben, dass die Arbeiter nicht den Unternehmerverlust mittragen und dass es auch gar nicht selten vorkommt, dass Arbeiter in Unternehmungen, die gar keinen Reinertrag bringen oder den Unternehmern nicht die normale und berechtigte Kapital- und bezw. Arbeitsrente gewähren, die aber doch von den Unternehmern nicht aufgegeben werden können, regelmässig ihr unverkürztes Lohneinkommen — auf Kosten der Unternehmer — haben.

Jene beiden für die Arbeiter ungünstigen Erscheinungen, die Nichterhöhung von Löhnen, wo eine Erhöhung an sich möglich und gerecht gewesen wäre resp. sein würde, und die Verringerung der Löhne ohne eine Verringerung des Wertes der Arbeitsleistungen für den Konsumenten derselben, kann man als einen Missstand der freien Lohnbildung bezeichnen; sie sind aber nur möglich bei isolierten Arbeitern gegenüber grossen Unternehmern — die Koalition der Arbeiter und die Organisation derselben in Verbänden zur gemeinsamen Bestimmung ihrer Löhne ist das Mittel, auch diese Uebelstände zu verhindern resp. zu beseitigen.

Sind die Arbeiter koaliert und zu diesem Zweck in grossen Landesverbänden für jede Klasse einheitlich organisiert, so kann die Klasse, als Gesamtheit, den Unternehmern und auch Arbeitern anderer Klassen, welche in Reserve bereit stehen, einen Widerstand leisten, den der einzelne Arbeiter in seiner Isolierung nicht zu leisten vermag, und zu der den Unternehmern ebenbürtigen Macht werden, welche für den einzelnen den nach seiner Leistungsfähigkeit und der Rentabilität der Unternehmungen angemessenen Arbeitslohn durchsetzt. Die Organisation der einzelnen Arbeiterklasse kann insbesondere durch Regelung des Arbeitsangebots ungünstigen Wirkungen, welche der Wechsel in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf den Lohn ausüben kann, begegnen, unberechtigte Lohnreduktionen verhindern, Lohnerhöhungen, wenn die allgemeine Geschäftslage und die Reinertragsverhältnisse der Unternehmungen sie gestatten, erzielen; sie kann ferner die den Arbeitern vorteilhafteste Art der Löhnung durchsetzen und kann auch, was den Gravitationspunkt des Lohnes betrifft, nicht nur bis zu einem gewissen Grade verhindern, dass derselbe sinkt, sondern auch, wo dies an sich möglich ist, eine Steigerung desselben herbeiführen, indem sie die dauernde Erhöhung der Warenpreise der Unternehmer durchsetzt. Dass alles dies nicht nur möglich ist, sondern auch wirklich erreicht werden kann, hat die Geschichte der englischen Gewerkvereine und ebenso die der Arbeitervereinigungen in anderen Ländern erwiesen.

Die Gewährung des Koalitionsrechtes und die Organisation der Lohnarbeiter in solchen Verbänden sind daher notwendige Korrelate der freien Lohnbildung in der modernen Volkswirtschaft, um die berechtigten Ansprüche der Lohnarbeiter bezüglich der Lohnbildung zu verwirklichen. Den an sich unleugbaren Gefahren einer solchen Organisation können die Arbeitgeber ihrerseits auf dem gleichen Wege der Koalition, besonders aber auch durch die gemeinschaftliche Errichtung von Einigungsämtern, begegnen. Durch diese Organisation beider Teile wird die Bestimmung der Arbeitslöhne und die Verteilung des Ertrages der Unternehmungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, zwischen Kapital und Arbeit nicht mehr ausschliesslich Gegenstand der Verhandlung und Abrede zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter, sondern Gegenstand der Verhandlung und Abrede zwischen der Klasse der Unternehmer und Arbeiter und kann das Interesse beider Teile gewahrt werden. Die soziale Institution der Einigungsämter aber ist das Mittel, entstehende Konflikte friedlich auszugleichen. Auf diese Weise kann nicht

nur der soziale Friede gefördert, sondern auch das Problem des gerechten Arbeitslohnes, soweit es überhaupt zu lösen ist, seine praktische Lösung finden und um so mehr, wenn die Staatsgewalt daneben nicht nur die zum Schutze der berechtigten Arbeiterinteressen notwendige, indirekt auch die Arbeitslöhne in einer für die Arbeiter günstigen Weise beeinflussende Arbeiterschutzgesetzgebung durchführt, sondern auch durch eine rationelle Sozialpolitik bezüglich der Arbeiterversicherung, soweit sie durchführbar ist, diejenigen Massregeln trifft, welche dem Arbeiter auch die Existenz sichern, wenn die Quelle seines Arbeitseinkommens versiegt.

Litteratur: *Vgl. die Lehrbücher von* **Rau, Roscher, v. Mangoldt, Schönberg** *(Abh. XI, Bd. I),* **G. Cohn, Lehr, v. Philippovich** *u. a.,* **Ad. Smith,** *Buch I, Kap. 10.* — **Ricardo,** *Principles etc., Kap. V.* — **J. St. Mill,** *Politische Oekonomie, Buch II, Kap. 11—14.* — **K. Marx,** *Das Kapital, Bd. I, 3. Aufl. 1883.* — **F. Lassalle,** *insbes. Offenes Antwortschreiben an das Centralkomitee etc., Zürich 1863. Arbeiterlesebuch, Frankfurt a. M., 1863. Herr Bastiat Schulze etc., 1864.* — **Alb. Lange,** *Die Arbeiterfrage, 4. Aufl. 1879.* — **J. H. v. v. Thünen,** *Der isolierte Staat etc. T. II, Abt. 1 (der naturgemässe Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuss und zur Landrente), Rostock 1850, Abt. 2 Rostock 1863.* — **Knies,** *Geld und Kredit, Abt. II, 2, S. 125 ff. Auch Abt I (2. Aufl. 1885) S. 153 ff.* — **Helferich,** *J. H. v. Thünen und sein Gesetz etc. in Ztschr. f. Staatsw. 8, S. 427 ff.* — **G. F. Knapp,** *Zur Prüfung der Untersuchungen Thünens etc. 1865.* — **L. Brentano,** *Ueber Thünens naturgemässen Lohn etc., 1869.* — **v. Falck,** *Die Thünensche Lehre etc., 1875.* — **Schumacher,** *Thünens Gesetz vom Arbeitslohn, 1869.* — **C. Schmidt,** *Der natürliche Arbeitslohn, 1887. (Staatsw. Studien; hrsg. von Elster, I, 1).* — **J. Pohl,** *Der naturgemässe Arbeitslohn, 1887.* — **P. V. Beauregard,** *Essai sur la théorie du salaire, Paris 1887.* — **Bertrand,** *Essai sur le salaire, 1885.* — **T. Brassey,** *Work and wages, 3. ed., 1873.* — **Brentano,** *Die Lehre von den Lohnsteigerungen etc., Jahrb. f. Nat. u. Stat. 16 (1871) S. 251 ff. Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl. Leipzig 1893. Das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht, 1877.* — **E. Chevallier,** *Les salaires au XIX e siècle, Paris 1887.* — **E. Engel,** *Der Preis der Arbeit, 2. Aufl. 1873.* — **A. Menger,** *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag etc., 2. Aufl. Stuttg., 1891.* — **Rösler,** *Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Erlangen 1861.* — **H. v. Scheel,** *Die Lehre vom Arbeitslohn, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 9, S. 280.* — **K. Strassburger,** *Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 17, S. 298 ff.* — **A. F. Walker,** *The wages question etc., London 1891.* — *Vgl. auch* **E. v. Wieser,** *Der natürliche Wert, Wien 1889.* — **J. Wolf,** *Sozialismus und Kapitalistische Gesellschaftsordnung. Stuttgart 1892. S. 236 ff.* — **V. Böhmert,** *Gewinnbeteiligung, 2 Bde., 1878.* — *S. auch die Bibliographie bei* **K. Frankenstein,** *Der Arbeiterschutz, 1896. S. 258 ff.*

Schönberg.

II.

Statistik des Arbeitslohnes.

I. Entwickelung und Methode der Lohnstatistik.

1. Historischer Rückblick. Alle den Arbeitslohn betreffenden konkreten Fragen, insbesondere hinsichtlich der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit, der Ungleichheiten und Schwankungen, der Berechnungs- und Auszahlungsarten können nur mit Hilfe statistischer Grundlagen unter Vergleichung der Verhältnisse in verschiedenen Zeiten, Ländern, Erwerbszweigen und Werkstätten beantwortet werden. Eine genaue Ermittelung und übersichtliche Darstellung der Lohnverhältnisse ist nicht nur im wissen-

schaftlichen, sondern auch im wirtschaftspolitischen, geschäftlichen und humanen Interesse durchaus nötig. Viele Unternehmer haben erst durch die moderne Lohnstatistik einen tieferen Einblick in die wirtschaftliche Lage ihrer Mitarbeiter gewonnen und die rechten Mittel zur Verbesserung ihres gesamten Betriebes anwenden gelernt, während viele Arbeiter durch eine Vergleichung ihrer Löhne mit denen ihrer Berufsgenossen in anderen Orten und Werkstätten zum Nachdenken über die Ursachen der Lohnhöhe und über den geistigen Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen veranlasst und auf die richtigen Mittel zur Erhöhung ihrer Leistungen hingewiesen worden sind. Von besonderer Bedeutung ist eine exakte Lohnstatistik für die Gesetzgebung und Verwaltung, welche dadurch diejenigen Gegenden, Gewerbszweige und Werkstätten näher kennen lernt, wo sich die Bevölkerung in gedrückter Lage befindet und vielleicht besserer Verkehrswege oder Fachschulen und Crediteinrichtungen oder einer Aenderung der Zoll- und Steuerverhältnisse oder der Zuführung frischer Unternehmerkräfte oder überhaupt einer rationellen Wohlfahrtspflege in gesundheitlicher, geistiger und sittlicher Beziehung durch ein Zusammenwirken von Staat und Gemeinde, Kirche und Schule mit gemeinnützigen Vereinen und einsichtsvollen Privatpersonen bedarf. —

Theoretiker und Praktiker sind schon länger als ein halbes Jahrhundert eifrig beschäftigt, die Grundlagen für eine richtige Lohnstatistik zu gewinnen.

Die erste grosse Zollvereinsausstellung, welche im Jahre 1844 in Berlin stattfand, veranlasste eine grosse Anzahl hervorragender deutscher Grossindustrieller und Beamten, auch an die deutschen Arbeiter zu denken, aus deren Händen die in Berlin ausgestellten Produkte des deutschen Gewerbefleisses unmittelbar hervorgegangen waren. Sie begründeten einen »Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen«, der, zuerst unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Dr. Georg von Viebahn, dann von Präsident Lette, später von Gneist und jetzt von Staatssekretär Herzog, auch die Ermittelung der Einnahme-, Ausgabe- und Bildungsverhältnisse der Arbeiter und die Förderung der Lohnstatistik sich zum Ziele gestellt und in seinem Organ »Der Arbeiterfreund«, Zeitschrift für die Arbeiterfrage, beinahe alljährlich auch lohnstatistische Untersuchungen veröffentlicht und sich besonders auch mit der »Methode der Lohnstatistik« beschäftigt hat. —

Noch ehe der deutsche Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen seine eigentliche Thätigkeit begann und wissenschaftliche statistische Arbeiten veröffentlichte, trat in dem Bewegungsjahre 1848 in dem gewerbefleissigen Sachsen eine Untersuchungskommission über die gewerblichen Verhältnisse des Landes zusammen, deren Sekretär und Hauptarbeitskraft der damalige Regierungsassessor Dr. Ernst Engel war, welcher später der Altmeister der deutschen und internationalen Statistik geworden ist. Dr. Engel beteiligte sich als Vertreter des Königl. sächsischen statistischen Bureaus im Jahre 1853 auch an dem Brüsseler internationalen statistischen Kongresse, welcher an den Vorschlag einer Massenbeobachtung der Löhne bereits allgemeinere Forderungen über den »mode d'existence« der Arbeiter, über die Vorteile, welche sie ausser dem Geldlohn geniessen, sowie über die Lehrlingsverhältnisse anknüpfte. —

Unabhängig von der amtlichen Statistik und von den internationalen statistischen Kongressen hatte der französische Ingenieur Leplay, den auch Dr. Engel als seinen Lehrer dankbar verehrte, schon in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts die ersten bahnbrechenden Versuche gemacht, die Lage der arbeitenden Klassen genau zu beschreiben und typische Budgets über die Einnahmen und Ausgaben von Arbeiterfamilien in verschiedenen Ländern Europas aufzustellen. Aus den Arbeiten von Leplay und seiner Schule sind 100 Haushaltungsbudgets entstanden, welche die von Leplay 1856 begründete Société internationale des études pratiques d'économie sociale jüngst in 2 Quellenwerken mit einer introduction des Herrn Cheysson in Verbindung mit Herrn Toqué herausgegeben hat. Die Monographie wird darin mit Recht als Typenerhebung bezeichnet. Sie bildet eine Ergänzung der Enquete, und beide, die Monographie und die Enquete, lassen sich als notwendige Ergänzungen der Statistik hinstellen. Es leben noch viele begeisterte Schüler von Leplay, unter denen besonders Cheysson zu nennen ist. Die Arbeiten Leplays über die »Ouvriers Européens« werden in Form von Monographieen über Arbeiterfamilien und Betriebsstätten noch heute von seinen Schülern und Anhängern fortgesetzt.

Leplay hatte als Generaldirektor der Pariser Weltausstellung von 1867 den »Gegenständen zur Verbesserung der physischen und moralischen Lage der Bevölkerung« sogar eine besondere Gruppe (X) gewidmet, in welcher für die besten Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter ein grosser Preis von 100000 Fr. und 10 Preise zu je 10000 Fr. ausgesetzt waren. Der noch lebende hochverdiente Vicepräsident der zehnten Gruppe, Staatsrat Charles Robert,

lenkte in einem trefflichen Berichte über die 1867 zur Kunde gelangten Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener grosser Etablissements schon damals die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Fortschritte des Lohnsystems und machte u. a. zehn grosse Betriebsstätten namhaft, welche das System einer direkten oder indirekten Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn eingeführt hatten.

Eines der industriellsten Länder, die Schweiz, verzichtete im Jahre 1867 ausdrücklich auf eine Bewerbung um Einzelpreise in der zehnten Gruppe der Pariser Weltausstellung und hielt es für angemessener, die Gesamtheit der in der Schweiz für die Wohlfahrt der Arbeiter bestehenden Einrichtungen einer Schilderung zu unterziehen. Es geschah dies in der von dem bekannten Genfer Gustav Moynier verfassten Schrift »Les institutions ouvrières de la Suisse, Genève 1867«. Infolge der von der Pariser Weltausstellung ausgegangenen Anregungen wurden von seiten der einzelnen Kantone sowie von gemeinnützigen Gesellschaften der Schweiz in den Jahren nach 1867 verschiedene ähnliche Untersuchungen über Arbeiterverhältnisse veranstaltet, deren Gesamtergebnisse schliesslich für die Wiener Weltausstellung von 1873 in einem grösseren Berichte zusammengestellt wurden unter dem Titel: »Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. Bericht, erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalkommission für die Wiener Weltausstellung, von Prof. Dr. V. Böhmert, 2 Bände, Zürich, Cäsar Schmidt, 1873.« Der Hauptabschnitt des zweiten Bandes ist den Lohnverhältnissen in etwa 50 verschiedenen Erwerbszweigen und Betriebsstätten gewidmet. Dieser Bericht gab den Anstoss zu weiteren Untersuchungen und eingehenden Verhandlungen über die Statistik der Löhne und Preise in der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft von 1874. Es ist darüber in der »Zeitschrift für schweizerische Statistik«, Jahrgang 1874 ausführlich berichtet unter dem Titel: »Ueber die Methoden der sozialstatistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Löhne und Preise.«

Schon bald nach Beendigung der Wiener Weltausstellung brachte auch die königl. bayerische Regierung eine sozialstatistische Enquete zum Abschluss, deren Resultate in dem königl. bayerischen statistischen Bureau von dem damaligen Direktor Georg von Mayr zusammengestellt und unter dem Titel »Ergebnisse einer Erhebung über die in bayerischen Fabriken und grösseren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen« veröffentlicht wurden. Dieser bayerischen Enquete, in welcher auch die Löhnungsmethoden und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter besonders mit berücksichtigt waren, hatte ein von der Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins im Jahre 1871 festgestelltes Fragenformular fast wörtlich zum Muster gedient. Dieses aus einer Beratung amtlicher deutscher Statistiker hervorgegangene, von Engel redigierte Fragenformular ist in Engels Schrift »Die Reform der Gewerbestatistik im Deutschen Reiche und in den übrigen Staaten von Europa und Amerika« (Berlin 1871) abgedruckt und näher motiviert. Engel hat in dieser Schrift ganz besonders auch die sog. »sozialen Schilderungsobjekte« ins Auge gefasst und ihre systematische Erforschung zu verwirklichen gesucht. Sein Fragebogen legt auf die Lohnfrage ein Hauptgewicht und enthält 4 Hauptabschnitte: A. Gehalts- und Lohnzahlungseinrichtungen, B. Fabriksparkassen, C. Kranken- und Unterstützungskassen, D. Anderweite Wohlfahrtseinrichtungen. Preussen veröffentlichte nach dem Vorgange der Schweiz und Bayerns im Jahre 1876 die Ergebnisse einer ähnlichen Enquete unter dem Titel: »Die Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der grösseren gewerblichen Anlagen im preussischen Staate. Bearbeitet im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In 3 Teilen. Berlin 1876.«

Dem Beispiele der Schweiz, Bayerns und Preussens ist sehr bald auch das königl. sächsische statistische Bureau gefolgt, welches seit dem Jahre 1875 eine Reihe von lohnstatistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die »Methoden« der Lohnstatistik in der »Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Bureaus« veröffentlicht hat.

Ebenso rührig wie in Deutschland ist man auf dem Gebiete der Sozialstatistik in anderen Ländern. England hat sich in den beiden letzten Menschenaltern besonders durch seine eingehenden parlamentarischen Untersuchungen über Arbeiterverhältnisse hervorgethan. Schon der Nationalökonom Porter hat als früherer Direktor des statistischen Amts des Board of trade wertvolle Arbeiten veröffentlicht, und sein Nachfolger Robert Giffen hat diese Arbeiten fortgesetzt und sich auf dem Gebiete der Lohnstatistik besonders durch seine Schrift »The progress of the working classes in the last half century« verdient gemacht. Die englische Regierung hat die Lohnstatistik auch dadurch gefördert, dass sie ihre Gesandten und Consuln im Auslande zu Berichterstattungen über die Arbeiterverhältnisse, Löhne und Preise in verschiedenen Ländern veranlasst und diese Berichte veröffentlicht hat. Diese Berichte führen den Titel: »Reports from

Her Majesty's Diplomatic and Consular Agents abroad respecting the condition of the industrial classes and the purchase power of money in foreign countries« (London printed by Harrison and Sons). Besonders wichtig ist die in der Instruktion enthaltene Anweisung, nicht bloss die Höhe der Löhne, sondern zugleich die Kaufkraft des Geldes (purchase power of money) durch Beifügung der Preise der Hauptunterhaltsmittel gewissenhaft anzugeben.

Eine hervorragende Stellung in der Arbeiter- und Lohnstatistik nimmt auch Nordamerika ein, weil dort in einer Reihe von Staaten besondere »Aemter für Arbeitsstatistik« errichtet worden sind (cf. den Art. Arbeitsstatistische Aemter). Das den übrigen Aemtern als Muster dienende schon 1869 gegründete »Bureau of Statistics of Labor« in Massachusetts lässt die industriellen Distrikte durch besondere Assistenten bereisen, die sich aus eigener Anschauung ein Urteil über den Zustand der Arbeit zu bilden und hierüber zu berichten haben; es ist befugt, Zeugen zu vernehmen, denen die bei den hohen Gerichtshöfen von Massachusetts üblichen Gebühren zu zahlen sind. — Auch die Bundesregierung in Washington legt auf die Arbeiter- und Lohnstatistik grossen Wert und hat jüngst einen umfangreichen 20. Band des 10. Census der Vereinigten Staaten über Statistics of Wages veröffentlicht, welcher 627 Tabellen über Löhne in 53 der wichtigsten Industrieen enthält. — Auch das Werk »Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse« von Arthur von Studnitz (Leipzig 1879) enthält wichtige Beiträge zur Lohnstatistik.

Als neuester und rührigster Konkurrent ist das italienische statistische Bureau unter Luigi Bodios bewährter Leitung auf dem Gebiete der Lohnstatistik mit wertvollen Arbeiten aufgetreten. Bodio hat nicht nur eine Uebersetzung der in der Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Bureaus erschienenen Arbeit »Die Methoden der Lohnstatistik« in der italienischen Zeitschrift »Rivista della Beneficenza e delle Instituzioni di Previdenza« Nr. 4 vom 30. April 1888 veranlasst, sondern auch in den »Annali di statistica« selbständige lohnstatistische Untersuchungen nach der in Sachsen angewendeten Methode veröffentlicht.

2. Weitere Bestrebungen. Ein Rückblick auf die Entwickelung der Arbeiter- und Lohnstatistik zeigt, dass niemals so viele Untersuchungen über Arbeiter- und Lohnverhältnisse erschienen sind wie in den letzten Jahrzehnten; es fehlt jedoch diesen Veröffentlichungen an innerer Einheit und Vergleichbarkeit und an einer gemeinsamen Methode der Erhebung und Bearbeitung. Die Lohnstatistik ist als Massenstatistik, die sich nach einheitlicher Forschungsmethode über verschiedene Länder verbreitet, bisher kaum versucht worden. Alle Länder sind in der Lohnstatistik noch weit hinter den Aufgaben, welche der Verwaltung obliegen, zurückgeblieben und es erscheint dringend nötig, die Arbeitsteilung unter den Volkswirten und Statistikern auch nach dieser Richtung hin zu organisieren.

Das Deutsche Reich hat zuerst bei der im Jahre 1875 veranstalteten Enquete über die Frauen- und Kinderarbeit auch die durchschnittlichen Arbeitslöhne der Frauen und Kinder in den verschiedenen Etablissements zu ermitteln gesucht; aber die Ergebnisse dieser Enquete erwiesen sich gerade in betreff der Löhne als äusserst mangelhaft und unzuverlässig, und es sind Unmassen ausgefüllter Formulare mit Angaben von Durchschnittslöhnen sehr bald wertlose Makulatur geworden. Man hat daher auch bei der deutschen Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 von den damals projektierten Fragen nach den Arbeitslöhnen abgesehen. Durch die neuere Sozialgesetzgebung des Deutschen Reichs ist man der amtlichen Ermittelung der Arbeitslöhne wieder näher getreten. Infolge des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. April 1883 ist überall der sogenannte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter von seiten der Behörde festzustellen.

Noch wichtiger für die künftige Lohnstatistik des Reichs ist § 71 des deutschen Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884, welcher bestimmt, »dass jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen hat, welche enthält: 1) die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter, 2) eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter«. Es wird dadurch alljährlich ein wertvolles Material für eine deutsche Lohnstatistik gewonnen. Dieses Material wird allerdings noch nicht ausgebeutet, weil das Reichsversicherungsamt von den Berufsgenossenschaften bis jetzt nur die Angabe der für die Versicherung in Anrechnung zu bringenden Lohnbeträge verlangt; es ist jedoch im April 1889 im Reichstage angeregt worden, dass die Lohnnachweisungen der Berufsgenossenschaften zur Herstellung einer deutschen Lohnstatistik benutzt werden möchten. Der Reichstagsabgeordnete Schmidt-Elberfeld machte bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass die ganze Alters- und Invalidenversicherung ohne Lohnsta-

tistik in der Luft schwebe und dass man vor Erlass eines Gesetzes von solcher Tragweite erst eine Enquete über die Höhe der Arbeitslöhne anstellen solle. Der damalige Staatssekretär von Bötticher warnte davor, die Entscheidung über die deutsche Alters- und Invalidenversicherung bis zur Herstellung einer deutschen Lohnstatistik hinauszuschieben und bemerkte, dass die bisherigen Aufnahmen in der Unfallversicherung nur eine generelle Uebersicht über die Löhne geben, ohne dieselben zu individualisieren, dass die für den Zweck der Unfallversicherung erfolgenden Lohnangaben nicht erkennen lassen, auf welche Altersklassen sich die Löhne verteilen und dass sie nicht das Bild eines konstanten Verhältnisses geben würden. Durch diese Einwendungen des früheren Staatssekretärs v. Bötticher ist der Wert und die Bedeutung einer Lohnstatistik an sich nicht bestritten und in Zweifel gezogen worden. Es stellt sich vielmehr von Jahr zu Jahr immer mehr die Notwendigkeit heraus, das Material für eine Lohnstatistik über die verschiedenen menschlichen Erwerbszweige zu beschaffen, um einesteils die Klagen über unzureichende Löhne besser beurteilen zu können und anderenteils technische Unterlagen für die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung zu gewinnen. Auch im Interesse des Einkommensteuer- und Finanzwesens bedarf jeder Staat heutzutage einer zuverlässigen Lohnstatistik.

II. Die verschiedenen Methoden der Lohnstatistik und ihre Ergebnisse.

1. Aeltere Methoden und ihre Ergebnisse. An die vorstehenden Mitteilungen über die Entwickelung der Lohnstatistik und die Notwendigkeit ihres weiteren Ausbaues möge sich nunmehr eine Darlegung der älteren und neueren Methoden der Lohnstatistik und ihrer wichtigsten Ergebnisse anreihen. — Man hat das auch schon früher lebhaft gefühlte Bedürfnis nach einer zuverlässigen Lohnstatistik anfänglich meist durch die Ermittelung und Zusammenstellung von Tagelöhnen oder Wochenlöhnen zu befriedigen gesucht und man ging, um sich die Zusammenstellung dieser Tage- und Wochenlöhne zu erleichtern, an vielen Orten dazu über, nach den Durchschnittslöhnen der Arbeiter zu fragen, wobei man sich meist mit allgemeinen Durchschnittslöhnen einfacher Tagearbeiter und mit der Angabe des Lohnes gewöhnlicher Handarbeiter begnügte, anstatt die Arbeiter nach den verschiedenen Kategorieen und Leistungen zu sondern und die Löhne der gelernten Handwerker oder der bereits geübteren und geschickteren einfachen Arbeiter sowie die höheren Löhne und Gehälter der geistig, technisch, kaufmännisch, künstlerisch und administrativ geübten Angestellten, Werkführer und Aufseher der einzelnen Betriebsstätten genauer zu untersuchen. Auch die Eisenacher Sozialkonferenz, aus welcher der Deutsche Verein für Sozialpolitik hervorgegangen ist, dem so viele treffliche Untersuchungen und Arbeiten zu verdanken sind, hatte sich bei den Eisenacher Beratungen über eine deutsche Fabrikenquete im Jahre 1873 von dieser ältesten Methode der Lohnstatistik noch nicht erheblich entfernt.

Ein grösserer in dem Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 21 S. 132 ff. abgedruckter Bericht für die ganze Fabrikenquete hatte ein Frageformular von 38 Fragen vorgeschlagen. Davon bezogen sich die Fragen 29—36 auf den durchschnittlichen Wochenlohn und lauteten folgendermassen:

29	30	31	32	33	34	35	36
Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes im Laufe des Jahres 1873 bei regelmässigem Geschäftsgange, angegeben in der (üblichen Münze)							
Für Stückarbeiter				Für Arbeiter, die nach Zeit gelohnt werden			
unter 14 Jahren männlich und weiblich	von 14—16 Jahren männlich und weiblich	über 16 Jahre alt		unter 14 Jahren männlich und weiblich	von 14—16 Jahren männlich und weiblich	über 16 Jahre	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich

Durch diese Fragestellung war die wichtige Streitfrage, ob man Durchschnittslöhne oder wirklich gezahlte oder Maximal- und Minimallöhne erfragen solle, auch schon ohne weiteres zu Gunsten der Durchschnittslöhne entschieden worden. Obwohl über diese Kardinalfrage in Eisenach keine Debatte stattgefunden hatte, wurden die darauf bezüglichen Vorschläge doch ohne vorherige Beratungen in einer Kommission von Fachstatistikern angenommen und dem deutschen Reichstage zur Berücksichtigung empfohlen.

Die Eisenacher Konferenz vom Jahre 1873 hat, obwohl sie für die Lohnstatistik nicht massgebend geworden ist, doch viele fruchtbare Anregungen auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft gegeben. Es sind in den

Jahren nach 1873 auch verschiedene lohnstatistische Untersuchungen in Deutschland erschienen, welche trotz unzureichender Methode nicht ohne beachtenswerte Ergebnisse geblieben sind, weil sie, auf Massenbeobachtungen beruhend, gleichmässig nur ortsübliche Tagelöhne berücksichtigten und eine Vergleichung längerer Zeiträume gestatteten. Professor von der Goltz veröffentlichte im Jahre 1875 eine von ihm bearbeitete Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche (Berlin), wonach die Löhne der ländlichen freien Arbeiter im Frühjahr und Sommer 1873 in den verschiedenen Gegenden Deutschlands eine fallende Skala von 238 bis herunter auf 70 Pfennige zeigten. Es wurden u. a. gezahlt: 238 Pf. in der freien Hansastadt Bremen, 190 Pf. im preussischen Reg.-Bez. Arnsberg, 180 im Grossherzogtum Oldenburg und Unter-Elsass, 170 im bayerischen Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 160 in Mecklenburg und Braunschweig, 156 in der Kreisdirektion Dresden, 148 in Magdeburg, 139 in der Landdrostei Hannover, 130 im Reg.-Bez. Stettin, 121 im Reg.-Bez. Unterfranken, 112 im Reg.-Bez. Danzig, 107 im Reg.-Bez. Königsberg und Oberpfalz, 96 in Posen, 86 im Reg.-Bez. Breslau, 70 im Reg.-Bez. Oppeln. — Für das Deutsche Reich erschien 1884 als Massenstatistik über Arbeitslöhne eine ebenfalls nur private Uebersicht der für die sämtlichen deutschen Bundesstaaten in Gemässheit des § 8 des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883 festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, zusammengestellt von J. Schmitz, Redakteur der »Arbeiterversorgung«, Centralorgan für das Altersversicherungswesen.

Die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne erfolgt in den Städten durch die städtischen Behörden und auf dem Lande durch die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher unter Zuziehung des Gemeinderates. In Sachsen z. B. erlassen die königlichen Kreishauptmannschaften die darauf bezüglichen Anordnungen. Die Amtshauptmannschaften werden veranlasst, »sich nach vorgängigem Gehör der Gemeindebehörden und Beratung in dem Bezirksausschusse über die Höhe des für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks festzusetzenden ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gutachtlich zu äussern und die darüber zu erstattenden Berichte in tabellarischer Form einzureichen«. In der betreffenden Verordnung ist ausdrücklich darauf hingewiesen, »dass es für zweckmässig zu erachten ist, wenn kleine Verschiedenheiten in den Lohnsätzen benachbarter und räumlich zusammenhängender Gemeinden möglichst ausgeglichen werden«. Bei Feststellung des Lohnes sind nach § 1 Abs. 3 des G. v. 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, auch Tantiémen und Naturalbezüge (Kost und Wohnung) als Teil des Lohnes anzusehen und Geschenke und dergleichen mit in Betracht zu ziehen. Dagegen ist, da es sich nur um den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter handelt, auf die ortsüblichen Löhne der Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Dienstboten in der Hauptsache keine Rücksicht zu nehmen. Auch die Vorlage des deutschen Bundesrates über »Alters- und Invaliditätsversicherung« v. 22. November 1888 (Reichstag, 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89 Nr. 10) bringt auf S. 164 der Motive nur allgemeine Ortsklassen unter Berufung auf die von Schmitz zusammengestellten ortsüblichen Tagelöhne und giebt an, dass sich als Durchschnitt aller Tagelöhne ergebe 1,5757 M. für 7 322 000 männliche zu versichernde Personen und 1,0255 M. für 3 696 000 weibliche zu versichernde Personen. Der durchschnittliche Tagelohn für weibliche Personen würde demnach fast ⅔ des durchschnittlichen Tagelohnes für männliche Personen betragen. Die Bundesratsvorlage hatte danach 5 Ortsklassen von 300—700 M. vorgeschlagen. Die Schmitzschen Uebersichten unterscheiden den ortsüblichen Tagelohn für erwachsene und jugendliche Arbeiter und zwar jedesmal nach männlichen und weiblichen Personen. Hiernach war der höchste Satz für erwachsene männliche Arbeiter 300 Pf. in Bremerhaven und Lehe-Geestemünde und 270 Pf. im Stadtkreis Kiel, der niedrigste im Regierungsbezirk Posen, Kreis Schildberg, 75 Pf. und im Regierungsbezirk Breslau, Kreis Militsch, Kreis Polnisch-Wartenberg und Kreis Münsterberg 80 Pf., ebenso im Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Rosenberg, Lublinitz.

Schlussfolgerungen aus den Uebersichten über die ortsüblichen Tagelöhne von 1873 und 1884: Eine Vergleichung der in den Jahren 1873 und 1884 für Deutschland ermittelten Zahlen über die Löhne von sogenannten Tagelöhnern zeigte nahezu dieselben Verschiedenheiten nach den einzelnen Gegenden. Die Löhne waren in vielen Gegenden um 20—25 % gestiegen, in anderen stabil geblieben. Wie im Jahre 1873 stand auch 1884 der Freistaat Bremen mit seinem Hafengebiet Bremerhaven an der Spitze; diesmal jedoch mit 300 Pf., und in gleicher Linie stand das benachbarte Geestemünde und Lehe. In den untersten Stellen standen 1873 und 1884 die preussischen Regierungsbezirke Breslau, Oppeln, Posen. Das Königreich Sachsen stand in der Mitte, es ging 1884

nicht über 200, fiel aber auch nicht unter 100 Pf. Dresden hatte nur einen ortsüblichen Tagelohn von 180 Pf. wegen des grösseren Angebots von Arbeitskräften, die zahlreicher nach Dresden und Umgegend strömen, während Leipzig und Chemnitz mit einer grösseren industriellen Thätigkeit und stärkeren Nachfrage nach Arbeitskräften auf einen Tagelohn von 200 Pf. gestiegen waren. Die Kreishauptmannschaft Bautzen hatte 1873 und 1884 den nahezu gleichen Satz von 120—125 Pf. Neu war in den umfangreicheren, über Stadt und Land sich erstreckenden Ermittelungen des Jahres 1884, dass in Sachsen in der Amtshauptmannschaft Oelsnitz der ortsübliche Tagelohn bis auf 100 Pf. herabstieg. Die Ursache dieser grossen Differenzen in den Tagelöhnen, die sich schon in einem so kleinen Lande wie Sachsen von nur 272 Quadratmeilen vorfanden, war, wie schon von der Goltz in betreff der Ermittelungen vom Jahre 1873 hervorgehoben hatte, nur zum Teil in der Verschiedenheit der Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel zu suchen. Als besonders wichtige, die Höhe des Tagelohns beeinflussende Umstände traten hervor: das Verhältnis von Angebot und Nachfrage von und nach Arbeitskräften, die natürliche Produktivität des Bodens und der in gewissen Gegenden betriebenen Gewerbszweige, das Vorwalten des grossen und geschlossenen oder des kleinen, sehr geteilten Grundbesitzes, die Konkurrenz der ländlichen Arbeit mit industrieller Beschäftigung, die Nachbarschaft einer ausgedehnten, viele Arbeitskräfte erfordernden Industrie, die Entwickelung der Verkehrsmittel, die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung. Je genügsamer eine Bevölkerung in bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung nach der von den Vätern ererbten Sitte ist, je weniger die klimatischen Verhältnisse einen erheblichen Aufwand für dieselben Bedürfnisse erforderlich machen, desto niedriger steht der Tagelohn. Die österreichischen, schlesischen, lausitzer und erzgebirgischen Arbeiter leben weit einfacher und bedürfen nicht so vieler animalischer Nahrungsmittel wie die Arbeiter in Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Oldenburg, Hannover, Rheinland, Westfalen, Baden, Württemberg, Elsass-Lothringen und im südlichen Bayern, wo die Löhne durchschnittlich höher sind. Neben dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage und der Lebenshaltung der Arbeiter wirken drittens die Leistungen der Arbeiter vorzugsweise bestimmend auf die Lohnhöhe. Dieser letztere dritte Faktor tritt jedoch bei der sogenannten gelernten Arbeit (skilled labor) mehr in den Vordergrund als bei der ländlichen Arbeit und der gewöhnlichen Tagearbeit (common labor), welche bei den Erhebungen der ländlichen Löhne Deutschlands im Jahre 1873 und der ortsüblichen Tagelöhne 1884 ausschliesslich in Frage gekommen sind. Abgesehen von allen anderen wichtigen Folgerungen, welche sich aus der grossen Verschiedenheit der ländlichen und städtischen Tagelohnsätze in Deutschland ziehen lassen, ist bereits in der ersten Auflage dieses Handwörterbuches (1889) von dem Verfasser hervorgehoben worden, dass dadurch das inzwischen auch von der Sozialdemokratie preisgegebene sogenannte eherne Lohngesetz von Lassalle als ein in der Wirklichkeit nicht existierendes dargethan wurde. Denn schon im Jahre 1873 berechnete von der Goltz, dass der höchste Roggenpreis den niedrigsten in Deutschland nur um 29.3 % überrage, während der höchste Tagelohn, abgesehen von Bremen, den niedrigsten um 192.8 % überragte. Bei ganz oder fast gleichen Roggenpreisen ist der Tagelohn oft sehr verschieden. Im Grossherzogtum Oldenburg repräsentierte 1873 der Tagelohn des freien ländlichen Arbeiters 22.3 Pfund Roggen nach dem zehnjährigen Durchschnittspreis des letzteren, in der Provinz Schlesien dagegen derselbe Tagelohn bloss 10.8 Pfund Roggen. Im Jahre 1884 zeigten die ortsüblichen Tagelöhne in den verschiedenen Gegenden Deutschlands noch weit grössere Differenzen als im Jahre 1873, während die Preise der unentbehrlichsten Unterhaltsmittel infolge der Verbesserung der Verkehrsmittel eher gleichmässiger geworden sind. Unter solchen Verhältnissen kann kein Verständiger, der die Lohnstatistik zu Rate zieht, das Lassallesche sogenannte eherne Lohngesetz als richtig anerkennen. Der herkömmliche Unterhaltsbedarf des Arbeiters ist nur ein einzelner mitbestimmender Faktor der Lohnhöhe.

Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass das wirkliche Einkommen der ländlichen und städtischen Tagelöhner nicht ganz so stark variiert wie die Lohnsätze. Ausgleichend wirken mancherlei Nebenbeschäftigungen der Hausväter und ihrer Angehörigen und der Umstand, dass landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiter zeitweise ihre Heimat verlassen und auswärts sich Lohnarbeit suchen. »Selbstverständlich kommen die Wanderarbeiter vorzugsweise aus solchen Gegenden, in denen die Bevölkerung verhältnismässig dicht, die Löhne verhältnismässig niedrig sind; sie gehen auf Wochen oder Monate in solche Gegenden, wo sie einen erheblich höheren Verdienst als in ihrer Heimat erwarten dürfen« (von der Goltz). Es trifft dies auch bei hausindustriellen Arbeitern zu. Die niedrigen Weberlöhne in der sächsischen Lausitz sind zum Teil mit daraus erklärlich, dass viele Handweber in der besseren Jahreszeit als Maurer-

und Zimmerleute in den Städten hohe Löhne verdienen und sich in den Wintermonaten mit der ihnen von der Jugend her vertrauten Weberei beschäftigen.

Auch die an ihrem Wohnort während des ganzen Jahres verbleibenden Arbeiter pflegen heutzutage vielfach mit der Beschäftigung zu wechseln und können in manchen arbeitslosen Monaten nur von den Ueberschüssen der flotten Geschäftszeit leben. Der Lohn für ländliche Arbeiten steigt während der Aussaat und Ernte oft um das doppelte, und der Lohn für industrielle Arbeiter pflegt sich nach der Saison und Mode oder nach den oft ganz plötzlich wechselnden Konjunkturen und Bestellungen zu richten. Es erscheint daher sehr gewagt, nach den in einem Orte oder Geschäfte üblichen Tage- oder Wochen- oder Monatslöhnen ohne weiteres die Jahreseinnahme eines Arbeiters zu berechnen. Man muss jedenfalls die Dauer der Arbeitszeit, die Zahl der Arbeitstage und der abzuziehenden oder hinzuzurechnenden Sonn- und Feiertage genau berücksichtigen und wird am besten thun, zum Zweck einer zuverlässigen Lohnstatistik den Jahreslöhnen der Arbeiter nachzuforschen.

Es ist schon an dieser Stelle zu berichten, dass die Statistik der ortsüblichen Tagelöhne von Schmitz von anderen Schriftstellern fortgesetzt und in neuester Zeit auch auf den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter ausgedehnt worden ist. Vor uns liegt der »Taschenkalender 1898 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze«. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von E. Götze (früher im Reichsversicherungsamt) und P. Schindler, expedierender Sekretär und Kalkulator im Reichsversicherungsamt Teil III. Ortsübliche Tagelöhne etc. (Berlin, Verlag der Liebelschen Buchhandlung). Nach dieser neuesten Veröffentlichung findet sich der ortsübliche höchste Tagelohn von 300 Pf. wie im Jahre 1884 noch ebenso in Bremerhaven, aber ausserdem 1898 auch in Hamburg und Bremen, wo im Jahre 1884 nur 250 Pf. gezahlt wurden; dagegen ist der niedrigste Betrag von 75 Pf. im Reg.-Bez. Posen, Kreis Schildberg, in der Zeit von 1884 bis 1898 auf 105 Pf. gestiegen, und der niedrige Betrag von 80 Pf. im Reg.-Bez. Breslau ist ebenfalls verschwunden. Man zahlt überall über 100 Pf., in Breslau selbst 200 Pf., und nur im Kreis Militsch wird 85 Pf. und im Kreis Frankenstein 90 Pf. gezahlt. — Im Königreich Sachsen ist Dresden in der Zeit von 1884—1890 von 180 auf 200 Pf. hinaufgegangen, während Leipzig auf 200 Pf. stehen geblieben ist; dagegen ist die früher niedrigste Amtshauptmannschaft Oelsnitz von 1884—1898 von 100 auf 120 Pf. hinaufgegangen, und der niedrige Satz des ortsüblichen Tagelohns von nur 100 Pf. ist in Sachsen wenigstens nach amtlichen Quellen überhaupt verschwunden.

Andere lohnstatistische Erhebungen: Einen zwar anerkennenswerten, aber doch unzureichenden Versuch mit einer Lohnstatistik für die Eisen- und Stahlarbeiter hat der grosse Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller gemacht. Dieser Verein richtete schon seit 1879 an seine mehr als 300 Mitglieder mit nahezu 200000 Arbeitern Fragen nach der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter und nach der Summe der gezahlten Löhne. Aber diese Lohnstatistik litt darunter, dass die Lohnangaben nur ganz summarisch für den Monat Januar erhoben wurden.

Der Januar kann in einzelnen Jahren und in manchen Betrieben und Orten zur günstigen und in anderen Jahren und Betrieben zur flauen Zeit gehören und ist deshalb ungeeignet, um einfach mit 12 multipliziert als Norm für den Jahreslohn zu dienen. Ferner war gegen die Lohnstatistik des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller einzuwenden, dass sich die Lohnangaben nicht in allen Jahren auf dieselben Geschäfte bezogen und ein zeitlicher Vergleich mithin nicht gerechtfertigt war.

Einen ähnlichen Mangel zeigten die im Jahre 1888 erschienenen »Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin«. Eingezogen durch die städtische Gewerbedeputation, bearbeitet in dem statistischen Amt der Stadt Berlin (Berlin 1888). Die Berliner Gewerbedeputation hatte nur Auskunft verlangt über die Lohnverhältnisse nach dem Zustande Mitte Mai 1887, während man im Jahre 1883 den Monat Juli und im Jahre 1884 den Februar zum Erhebungsmonat gewählt hatte. Nach dieser Statistik erhielten in Berlin: männliche Tagesarbeiter im Mai 1882 16,30 M., im Juli 1883 14,90 M., im Februar 1884 15,20 M., im Mai 1885 16,05 M., im Mai 1886 16,15 M., im Mai 1887 16,20 M. und weibliche Tagesarbeiter im Mai 1882 8,75 M., im Juli 1883 8,85 M., im Februar 1884 9,25 M., im Mai 1885 10,25 M., im Mai 1886 10,40 M. und im Mai 1887 10,20 M.

Die Frauenarbeit wäre im Verhältnis zur Männerarbeit demnach niedriger in Prozenten: im Mai 1882 46,3% und im Mai 1887 37,4%. Das statistische Amt der Stadt Berlin unterliess jedoch nicht hinzuzufügen, »dass diese mit den männlichen Tagelöhnern in Vergleich gebrachten Arbeiterinnen nicht immer ebenfalls die niedrigst gelohnten Tagelöhnerinnen seien, sondern meistens etwas höher stehen«. Weiter bemerkte es: »Es

wird schwer zu entscheiden sein, ob diese Schwankungen den Thatsachen wirklich entsprechen, ob die Erweiterung der Aufnahme seit 1885, ob die Monate der Erhebung mit daran beteiligt sind«. Weiter machte das statistische Amt in Berlin auf folgende Ergebnisse besonders aufmerksam: »Gegenüber dem Wochenverdienste der Tagelöhner fallen zunächst die Löhne einzelner Gewerbe auf, welche noch unter diesem Minimalverdienste stehen. Dies sind: Korbmacher mit 12 M. Zeitlohn (bei 14 M. Stücklohn), Schuhmacher mit 14,25 M., Nagelschmiede mit 15 M., Tuchmacher und Tuchscherer mit 15 M. (bei Stücklohn 11 M.), Handschuhmacher mit 15 M. (bei Stücklohn 18 M.), Strumpfwirker mit 15,50 M. (bei Stücklohn 16,35 M.) und Glaser mit 16,20 M. (bei Stücklohn jedoch 22,10 M.). Die Maxima der Zeitlöhne lagen in Berlin im Mai 1887 vorzugsweise in den mehr künstlerischen Betrieben. So erhielten die Steinbildhauer 35 M. per Woche, Lithographen 31,10 M. In den übrigen Gewerben waren vor allem die hohen Löhne der Töpfer und Ofensetzer mit 36 M. hervorzuheben, die Steinsetzer mit 29,25 M., die Zimmerer mit 26,55 M., die Kesselschmiede mit 25,90 M. Von den Stücklöhnen lagen die Maxima bei den Töpfern und Ofensetzern mit 43,35 M., bei den Dachdeckern mit 37 M. (gegen 24,20 M. Zeitlohn), bei den Maschinenbauern mit 34,20 M. (gegen 20,10 M. Zeitlohn). Ein Zurückbleiben des Stücklohns hinter dem Zeitlohn fand sich bei den Kesselschmieden (24,95 gegen 25,90 M.), bei den Uhrmachern (18 gegen 21 M.), bei den Webern (12,85 gegen 15,15 M.), bei den Tuchmachern (11 gegen 15 M.), bei den Schriftgiessern (25,65 gegen 30,45 M.), bei den Stereotypeuren (20,75 gegen 28,45 M.). Diese Verhältnissätze zeigen — wie das Berliner statistische Amt bemerkte — indessen nicht immer die eigentliche Lukrativität der Arbeit, sondern nur die Stellungen, da aus den Sätzen nicht hervorgeht, wie gross die Zahl der Empfänger von Stücklöhnen einerseits und von Zeitlöhnen andrerseits ist bezw. welche Art der Beschäftigung die übliche, welche die ausnahmsweise vorkommende oder etwa höhere ist. Man ersieht aus diesen Bemerkungen, dass das Berliner statistische Amt eigentlich zu allen Durchschnittsangaben seine Vorbehalte machte und zu der Richtigkeit wenig Vertrauen hatte, wie die Schlussworte bestätigen: »Es können daher die aus den betreffenden Ermittelungen gewonnenen Durchschnittslöhne als massgebend für die Bewegung nicht wohl angenommen werden.«

2. Kritik der älteren Methoden und praktische Versuche mit neueren Methoden. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist, im entschiedenen Gegensatze zu der von der Eisenacher Sozialkonferenz empfohlenen Methode, durch lohnstatistische Untersuchungen, welche er seit dem Jahre 1872 teils im Auftrage der schweizerischen Eidgenossenschaft bei einer Enquete über Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz (von 1872—1873), teils als Redakteur des »Arbeiterfreund« im Auftrage des deutschen Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (von 1872—1898), teils als Direktor des Kgl. sächsischen statistischen Bureaus und Herausgeber der Zeitschrift des Kgl. sächsischen statistischen Bureaus (von 1875—1895) angestellt hat, durch eigene Befragungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und durch Ermittelungen der Löhne in mehr als 50 verschiedenen Erwerbszweigen zu der Ansicht gelangt, dass Durchschnittslöhne, welche Fabrikanten oder Arbeiter angeben, für die Wissenschaft und Verwaltung nur dann einen Wert haben, wenn man auch die Methode der Durchschnittsberechnung, die Arbeitszeit, die Zahl, das Geschlecht, die Stellung und Beschäftigung und Leistungsfähigkeit der beteiligten Arbeiter und andere auf die Lohnhöhe einwirkenden Faktoren kennt und kontrollieren kann. Es scheint ihm daher erforderlich, dass die Statistiker nicht nach Durchschnittslöhnen, sondern nach den in bestimmten Zeiträumen an bestimmten Orten wirklich gezahlten oder empfangenen Löhnen fragen und diese Löhne womöglich selbst für ganze Jahresreihen aus den Lohnlisten und Geschäftsbüchern der Unternehmer oder aus den Haushaltungsbüchern der Arbeiter ermitteln.

Durchschnittslöhne von Arbeitern gewisser Länder oder Erwerbszweige bedeuten an und für sich gar nichts, wenn nicht auch die näheren Verhältnisse, welche sie bestimmen, wie Arbeitsleistungen, Lebenshaltung, klimatische Anforderungen, Preise der Lebensmittel etc. genau zu übersehen sind. Man erhält offenbar ein ganz falsches Bild der wirklichen Sachlage, wenn man Arbeiter verschiedener Gegenden oder Erwerbszweige und die verschiedenen Altersstufen oder Arbeitsstellungen derselben Gewerbegruppen mit einander zusammenwirft. Wenn man z. B. den 12 M. betragenden Wochenlohn von Handlangern in einer Maschinenfabrik mit Löhnen von Maschinenschlossern, die 30 M. erhalten, zusammenwirft, so erhält man bei Berechnung des Durchschnitts einen Lohnsatz von 21 M., der in Wirklichkeit für die Beteiligten gar nicht existiert. Der Handlanger wird den Durchschnitt nie erreichen und der Schlosser weit darüber hinaus gehen. Der Engländer Cliffe Leslie bemerkt mit Recht: »Wenn die Feldarbeiter in Devonshire wöchentlich 10 sh. verdienen und die in Northumberland 20 sh., so ist das Reden von einem mittleren Lohne von

15 sh. doch nur der Ausdruck für eine Lohnhöhe, die in keiner der beiden Grafschaften existiert, und zieht die Aufmerksamkeit von den Ursachen der wirklichen Lohnhöhe in beiden Grafschaften ab.

Der Zweck der Lohnstatistik kann nur sein, eine Schilderung der sozialen Lage und einen Ueberblick über die Daseinsbedingungen einer bestimmten Klasse von Arbeitern an einem bestimmten Orte zu geben. Nach diesem Zweck hat sich die Methode vorläufig zu richten, sie muss also zunächst eine Reihe genauer Einzeldarstellungen anstreben und darf nur auf dieser Grundlage Vergleiche zwischen verschiedenen Industriegegenden und Ländern unternehmen.

Vorerst muss Männerarbeit, Frauenarbeit und Kinderarbeit genau gesondert werden; aber schon bei Untersuchung der Männerlöhne erhält man ein ganz verschiedenes Durchschnittsresultat, je nachdem man die Lehrknaben über 16 Jahre oder das Kontorpersonal auch mit in den Durchschnitt hineinrechnet oder weglässt. Ganz unzulässig ist es, die Mittelzahl zwischen dem höchsten und niedrigsten Arbeitslohne, welche beide auf Zufälligkeiten beruhen können, als Durchschnittslohn zu betrachten. Endlich sind grosse Bedenken gegen solche Durchschnittslöhne gerechtfertigt, die für eine verhältnismässig geringe Zahl von Arbeitern berechnet worden sind. Wenn man den Durchschnittslohn von 5 oder 10 Arbeitern sucht, so kann ein einziger sehr hoher oder sehr niedriger Lohnsatz, der nur durch die Individualität gewisser Leute verständlich wird, erhebliche Abweichungen veranlassen. In kleineren Etablissements sind daher die Durchschnittslöhne viel weniger zutreffend als in grossen Fabriken, wo zufällige Ausnahmen durch die Masse ausgeglichen werden. Wie viele Fabriken beschäftigen schwächliche, gebrechliche, blödsinnige Personen, welche für den halben Lohn doch noch lange nicht die Hälfte der Leistung kräftiger Personen erzielen! Es kann sich daher ereignen, dass die wohlwollendsten Fabrikanten einen niedrigen durchschnittlichen Wochenlohn aufweisen, während strengere Arbeitgeber, welche alle Schwachen abweisen, vor der Welt mit hohen Durchschnittslöhnen glänzen.

Bei der Frauenarbeit sind die Löhne der verheirateten und oft verhinderten oder nur kurze Zeit am Tage arbeitenden Frauen von den Löhnen der konstant fortarbeitenden Mädchen genau zu scheiden, da sonst ganz unbrauchbare Durchschnitte herauskommen. So können z. B. die Haspleriunen in der Spinnerei ihre Arbeit beliebig verlassen und arbeiten zuweilen nur 7—8 Stunden täglich, um gleichzeitig für Haus und Familie sorgen zu können. Ein Fabrikant, der dies nicht erlaubt und nur unverheiratete Frauen mit 12stündiger Arbeit beschäftigt, wird viel höhere Durchschnittslöhne zahlen als sein menschenfreundlicher Konkurrent.

Ferner wird das Durchschnittsmass des Lohnes in einem und demselben Erwerbszweige durch die Art der Maschinen und Motoren und durch die Lage des Etablissements erheblich beeinflusst. In landwirtschaftlichen Gegenden kann der ländliche Nebenverdienst von Männern oder Frauen oder Kindern das durchschnittliche Lohnresultat von Monat zu Monat verändern. Die niedrigen Arbeitslöhne in manchen einsamen Thälern oder Berggegenden werden erst durch die Kenntnis der Oertlichkeit erklärlich, weil der Transport der Roh- und Hilfsstoffe und Maschinen und Fabrikate zu viel Unkosten verursacht und weil die niedrigere Wohnungsmiete, die bescheideneren Lebensansprüche, der ländliche Nebenverdienst und das Angebot so vieler sonst ganz brachliegenden Arbeitskräfte einen geringeren durchschnittlichen Lohnsatz gestatten.

Die notwendigen Unterscheidungen nach Alter, Geschlecht, nach Stück- oder Zeitlöhnen und nach dem Geschäftsgange sind jedoch noch lange nicht genügend. Bei einer der einfachsten Beschäftigungen, der Weberei, kommen ganz verschiedene Durchschnittslöhne heraus, je nachdem die Weber an Handwebstühlen oder an mechanischen Webstühlen beschäftigt sind, je nachdem sie nur 1 oder 2 oder gar 4 mechanische Webstühle zusammen besorgen können. Die Löhne in der Spinnerei sind ganz verschieden bei den Handspinnern und den Selbstspinnmaschinen, bei den Knüpfern oder Aufsteckern oder Haspleriunen. In grösseren Maschinenfabriken kommen etwa 50 verschiedene Kategorieen von Arbeitern und Löhnen vor. Man muss daher die Hauptkategorieen der Arbeiter sorgfältig auseinander halten. Ferner sind die Durchschnittslöhne nicht nur von Ort zu Ort, von Fabrik zu Fabrik, sondern in einer und derselben Fabrik unendlich verschieden, je nachdem die Arbeiter vorzüglicher oder mittlerer oder geringer Qualität vorwiegen. Endlich sind die Löhne nicht bloss nach den mehr oder weniger lebhaften Geschäftszeiten, sondern auch nach den Jahreszeiten und Launen der Arbeiter verschieden. Vor allen hohen Festen pflegen die durchschnittlichen Wochenlöhne viel höher zu sein als nachher. Es gilt vor allem, erst die gewaltigen Unterschiede in den wirklich gezahlten Löhnen zu konstatieren und den Ursachen dieser Abweichungen nachzuforschen.

Der Verfasser hat diese Ansichten bereits im Jahre 1874 auf der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Zürich in folgenden Resolutionen zum Ausdruck gebracht:

Eine der wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialstatistik besteht in der Untersuchung und Vergleichung der Einnahme- und Ausgabebudgets der Arbeitnehmer für längere Zeitperioden und aus möglichst vielen Berufskreisen. Um die Kaufkraft der Arbeitslöhne und Gehalte und die Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit eines Mitverdienens von Frauen und Kindern besser beurteilen zu können, empfiehlt es sich, die Löhne und Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse von früheren Zeiten bis zur Gegenwart aus sorgfältig geführten Verwaltungsrechnungen zu ermitteln. Das darauf bezügliche Material, welches noch in vielen öffentlichen und Privatarchiven verborgen ist, sollte durch historische oder statistisch-volkswirtschaftliche Kommissionen von Fachmännern zugänglich gemacht und zur Verarbeitung unter sie planmässig verteilt werden.

Bei der Lohnstatistik ist ein besonderes Augenmerk auf die Lohnzahlungsmethoden zu richten (ob Tagelohn oder Stundenlohn, ob Stücklohn oder Gruppenaccord, ob Assekuranzlohn, ob Prämien, Gewinnbeteiligung; ferner ob ein-, zwei- oder vierwöchentliche Lohnzahlung, ob obligatorische Ansammlung von Lohn oder Gewinnanteilen, ob Ueberstunden oder Sonntagsarbeit und mit welcher Vergütung). Die dabei gemachten Erfahrungen sind nach den einzelnen Erwerbszweigen und Unternehmungsformen immer möglichst getrennt zu beleuchten. Bei der Schwierigkeit allgemeiner offizieller Erhebungen über die Löhne wird man mit Hilfe der Privat- und Vereinsstatistik vorerst einzelne grössere, mittlere und kleinere Arbeitsstätten von altem, solidem Rufe als Typen herausgreifen müssen, um daran den gegenwärtigen Zustand und die vorgegangenen Veränderungen nachzuweisen.

Es ist erforderlich, an Stelle von Durchschnittslöhnen womöglich überall die wirklich gezahlten oder empfangenen Löhne nach den Geschäftsbüchern der Unternehmer oder nach den Haushaltungsbüchern der Arbeitnehmer zu erforschen und dabei nicht bloss die grosse Verschiedenheit der Beschäftigungen, der Qualität, des Geschlechts, des Alters und der Anstellungszeit der Arbeitnehmer, sondern auch die Dauer der Arbeitszeit, die Lage des Etablissements, die Art der verarbeiteten Stoffe, die Motoren, Maschinen und Betriebshilfsmittel sowie den Einfluss der guten und schlechten Geschäftszeiten zu berücksichtigen.

a) Kritischer Vergleich lohnstatistischer Ergebnisse in der Schweiz, England, Deutschland und Oesterreich. Nachdem im Vorstehenden versucht worden ist, eine von früheren lohnstatistischen Untersuchungen abweichende Methode der Lohnstatistik theoretisch zu begründen, wendet sich der Verfasser nunmehr zur Darlegung einiger Ergebnisse der Lohnstatistik [1]), welche die von ihm vertretene Methode praktisch beleuchten.

Nach den von dem Verfasser während eines 8½ jährigen Aufenthaltes in der Schweiz angestellten lohnstatistischen Untersuchungen waren in einer der wichtigsten schweizerischen Industrieen, in der Baumwollspinnerei, die Löhne in der Hürlimannschen Spinnerei in Rapperswyl gestiegen von 1835—1875 bei den Unteraufsehern von 1,60 Fr. auf 3,25—3,75 Fr., bei den Kremplern (Knaben) von 60 Cent. auf 1,60—1,80 Fr., bei den Weibern an der Spindelbank von 60 Cent. auf 1,90 Fr., bei den Haspleriunen von 68 Cent. auf 1,90 Fr., bei den Spinnern an Handstühlen von 1,16 bis auf 3,50 Fr., bei den Selbstspinnern seit 1868 von 1,25 auf 2,80 Fr. Das Kostgeld für erwachsene Arbeiter, Kost und Logis für 14 Tage, war in demselben Zeitraume

[1]) Diese und andere Beispiele aus der Lohnstatistik sind in nachstehenden Arbeiten des Verfassers eingehend behandelt:

1. Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. Bericht, erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalkommission für die Wiener Weltausstellung. 2 Bände. Zürich 1873. 2. Ueber die Methoden der sozial-statistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Löhne und Preise in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1874, Heft III, Bern; 3. Beiträge zur Lohnstatistik, in der Zeitschrift des königl. sächs. statist. Bureaus, Jahrg. 1875, Heft III und IV, Dresden; 4. Weberlöhne einer Fabrik in Meerane, in der Zeitschr. des königl. sächs. statist. Bureaus, Jahrg. 1877, Heft I und II, Dresden; 5. Zur Statistik der Löhne und Preise in Hamburg von 1840 und 1875, im „Arbeiterfreund", Zeitschr. des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Jahrg. 1877, Heft II, Berlin; 6. Die Methode der Lohnstatistik, dargestellt an einer Untersuchung über sächsische Weberlöhne, im „Arbeiterfreund", Jahrg. 1877, Heft VI; 7. Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Zwei Bände, Leipzig 1878. 8. Die Arbeitslöhne auf den fiskalischen Steinkohlenwerken Sachsens von 1869—1877, in der Zeitschr. des königl. sächs. statist. Bureaus, Jahrg. 1878; 9. Urkundliche Geschichte und Statistik der Meissner Porzellanmanufaktur von 1710—1880 mit besonderer Rücksicht auf die Betriebs-, Lohn- und Kassenverhältnisse, in der Zeitschr. des königl. sächs. statist. Bureaus 1880; 10. Die Methoden der Lohnstatistik, ebenda Jahrg. 1888. Der gegenwärtige Stand und die neuen Aufgaben der Lohnstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Erhebung und Bearbeitung. Zeitschr. des königl. sächs. statist. Bureaus, Jahrg. 1892.

1835—1875 von 6,65 Fr. auf 15—16 Fr. für Männer gestiegen. Bei einer Untersuchung der Spinnerlöhne einer anderen grossen schweizerischen Spinnerei (Matth. Näf in Niederuzwyl, Kanton St. Gallen) ergab sich, dass die wesentliche Steigerung der Löhne seit dem Jahre 1863 von dem Umstande herrührte, dass von jener Zeit an einem Teile der Spinner zwei Spinnstühle zur Bedienung angewiesen wurden. Seit dem Jahre 1875, in welchem der Verfasser die Schweiz verlassen hat, sind die schweizerischen Spinnerlöhne ziemlich auf gleicher Höhe geblieben und vielleicht eher gesunken als gestiegen, weil sich der Geschäftsgang in der Spinnerei sehr verschlechtert und die Schweiz infolge der hohen Zölle der Nachbarn seit 1877 etwa 250000 Spindeln weniger in Betrieb hat. Eine Schrift über »die gegenwärtige Lage der schweizerischen Baumwollspinnerei nebst Angabe der Mittel und Wege, wie dem Verfall derselben entgegengewirkt werden kann, von Friedrich Bertheau, Aktuar des Schweizer Spinner-, Weber- und Zwirnvereins (Wetzikon 1888)« enthält über englische und schweizerische Spinnereilöhne folgende für die Beurteilung und statistische Erforschung der Lohnhöhe in verschiedenen Ländern sehr beachtenswerte Bemerkungen:

»Die Löhne der englischen Spinnereiarbeiter sind, wie bekannt, etwa 50% im Durchschnitt höher als z. B. die der schweizerischen Arbeiter; ebenso bekannt ist aber auch, dass der einzelne englische Arbeiter, allerdings mit Hilfe des für den Spinnprozess ausserordentlich günstigen Klimas von England, weit mehr leistet als sein kontinentaler Kollege. Es ist müssig, Spekulationen darüber anzustellen, ob nicht etwa z. B. der schweizerische Arbeiter auf gleiche Höhe gebracht werden könne; der Unterschied liegt in der Rasse, in der frühzeitigen Erlernung des Metiers und der Anpassung an dasselbe. Thatsache ist, dass ein Oldhamer Spinnereibesitzer mit 3 Arbeitern, seit 2 Jahren sogar mit 2¾ Arbeitern für 1000 Spindeln auskommt, während der schweizerische mindestens 5 Arbeiter hierfür verwenden muss. Ein Beispiel wird dies klar machen. Ein Oldhamer Spinner beschäftigt für 2 Spinnstühle zu 1250 Spindeln = 2500 Spindeln 1 Spinner, 1 Ansetzer, 1 Aufstecker; der schweizerische Spinner für 2 Spinnstühle von 850 Spindeln = 1700 Spindeln 1 Spinner, 2 Ansetzer, 1 Aufstecker; jener also 3 Arbeiter auf 2500, dieser 4 Arbeiter auf 1700 Spindeln. Dabei produzieren Maschine und Arbeiter der Oldhamer Spinnerei in 306 Arbeitstagen nahezu ebenso viel, wie in der Schweiz in durchschnittlich 293 Arbeitstagen produziert wird. Der englische Spinner hat keine Feiertage in der Woche mit Ausnahme von Christmas (Weihnachten), wohl aber 4 sogenannte »Holidays« zu seiner Erholung; in der Schweiz sind mindestens 15 Feiertage durchschnittlich zu rechnen, und die eine Stunde weniger Arbeit am Samstag und vor den hohen Feiertagen macht auch noch 5 Tage im Jahr aus. Ein Vergleich englischer Spinnereibilanzen mit schweizerischen ergiebt, dass die in England gezahlten Löhne mit der Gesamtsumme der in der Schweiz bezahlten, Gleichartigkeit bezüglich der Garnnummern vorausgesetzt, sich decken; es trifft für beide etwa 3,80 Fr. per Spindel.«

In Verbindung mit der Arbeit des hervorragenden schweizerischen Spinners Bertheau-Hürlimann ist hier ein Bericht zu erwähnen, den der geachtete praktische englische Spinner Mr. Samuel Andrew, der Sekretär der »Oldham Master Cotton Spinners and Manufacturers« vor der »British Association« über die Entwickelung der englischen Baumwollindustrie von 1837—1887 erstattet und unter dem Titel »50 years cotton trade« veröffentlicht hat. S. Andrew legt in seiner Untersuchung der Lohnhöhe in der englischen Baumwollindustrie ein Hauptgewicht auf das Arbeitsquantum, welches für einen bestimmten Lohn geliefert wird und auf die Kaufkraft des Lohnes in gewissen Zeiten und an gewissen Orten. Der Lohn in England und Amerika kann trotz seiner nominellen Höhe doch faktisch niedriger sein als anderwärts, wenn dafür mehr geleistet und geschafft wird als auf dem Kontinent Europas. Schon der bekannte englische Grossunternehmer Th. Brassey hat in seiner Schrift »On work and wages« auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und behauptet: »Die Löhne mögen in England höher sein als irgend wo anders, aber die geleistete Arbeit ist billiger infolge ihrer grösseren Wirksamkeit (effectiveness) und Ersparnis unnötiger Aufsicht.« Brassey baute Eisenbahnen in Indien billiger mit englischen als mit Hinduarbeitern, obwohl die Engländer etwa vierfach höhere Löhne erhielten als die Hindus. Die grössten Lohnsteigerungen konnten die Geschwindigkeit der Ausführung bei den Hindus nicht vermehren, weil dieselben kein anderes Bedürfnis als ihre tägliche Portion Reis kannten und zu arbeiten aufhörten, sobald für dies tägliche Bedürfnis gesorgt war. Das Mass der Lohnsteigerung hat daher seine bestimmten Grenzen an der Leistung. Bei den Hindus und bei ungebildeten russischen Arbeitern in den sibirischen Bergwerken würden auch die sinnreichsten Löhnungs- und Gewinnbeteiligungsmethoden nicht anspornend auf den Fleiss einwirken. Schliess-

lich ist eben auch in der Lohnfrage der sittliche Wille und die Bildung des Arbeiters und Unternehmers massgebend.

S. Andrew führt zur Vergleichung der Löhne in Arbeits- und Maschinenleistungen in der Zeit von 1837—1887 folgende Thatsachen an.

1) »Im Jahre 1837 brauchte man in einer englischen Spinnerei 7 Arbeiter pro 1000 Spindeln, im Jahre 1887 braucht man nur 3.

2) Wenn man die durchschnittliche Länge einer mule, die 40er spinnt, und die Länge des produzierten Garnes pro Spindel in damaliger Zeit und heute in Rechnung zieht, so produziert jetzt in einer Baumwollspinnerei jeder Arbeiter, sei es Mann, Frau oder Kind, viermal soviel Garn — in hanks ausgedrückt — als wie im Jahre 1837.

3) Die Produktionskosten können nicht genau geschätzt werden; aber eine Thatsache hat sich tief in das Gedächtnis der Baumwollspinner jener Zeit eingeprägt, das ist der grosse Strike in Stalybridge, während dessen an den Mauern der Spinnereien angeschrieben war: »4 s. 2 p. or sweal«, das heisst, dass die Spinner für das Spinnen von Nr. 50 als Lohn 4 s. 2 p. per 1000 hank verlangten, »oder sie würden die Spinnerei niederbrennen«. Heutzutage werden in Oldham Hunderte und Tausende von Pfunden Nr. 50 Schuss gesponnen für 1 sh. ½ p. per 1000 hank, also genau für ein viertel des Preises, der während jenes Strikes verlangt wurde.

4) Verbesserungen in dem Bau und der Anordnung sowohl der Spinnereigebäude als auch der Maschinen, wie Aufzüge, Geleise und anderer selbstthätiger Apparate, machen es dem Arbeiter möglich, heutzutage seine Arbeit mit der Hälfte der körperlichen Anstrengung, die damals nötig war, zu verrichten, und die Löhne jedermanns in einer Spinnerei betragen jetzt fast das doppelte von dem, was sie 1837 betrugen.«

Ebenso hat sich auch in der Weberei die Geschwindigkeit der mechanischen Stühle erhöht. Eine Weberin kann jetzt 4 Stühle beaufsichtigen, wo sie früher nur 2 konnte, und der Durchschnittslohn hat sich ungefähr verdoppelt.

Es muss dabei hervorgehoben werden, dass es sich ja hier nicht um Erfindung von Maschinen ganz neuer Art handelt, sondern dass die Maschinen von heutzutage, mit Ausnahme der immer mehr Beachtung findenden Ringspinnmaschinen, im ganzen nur die in jeder Beziehung vervollkommneten Maschinen von 1837 sind.

Die grosse Leistung des einzelnen Arbeiters — trotz des nur 10stündigen Arbeitstages — ist übrigens nicht ganz allein auf Rechnung der Fortschritte in den Maschinen zu setzen, sondern zum Teil auch auf Rechnung der erhöhten Gewandtheit und Uebung der von Jugend auf ohne irgend welche störende Unterbrechung in ihrer Arbeit aufgewachsenen Spinner und deren bis aufs äusserste angespannte Aufmerksamkeit und Thätigkeit, die sich — allerdings nicht immer zum Vorteile der Reinlichkeit und des guten Standes der Maschine — lediglich darauf richtet, möglichst viel »aus der Maschine herauszubekommen«. Man kann hier schon einen Unterschied finden zwischen den Arbeitern verschiedener, nur wenige Meilen von einander entfernter Plätze.

Von grossem Interesse ist ferner eine Tabelle, in welcher Mr. Andrew unter Benutzung früherer Zusammenstellungen von E. Chadwick die Preise für 1) Nahrung und Heizung, 2) Mietzins, Wasser und Steuern, 3) Kleidung und 4) Sonstiges für die Jahre 1839/40, 1849/50, 1859/60 und das Jahr 1887 und ebenso die Durchschnittslöhne für Spinnereiarbeiter für dieselben Jahre angiebt, um danach die Ausgaben und Einnahmen per Woche einer Familie von 2 Erwachsenen und 3 Kindern zu berechnen. Nach dieser Aufstellung betrug der erste Posten der Ausgaben »Nahrung und Heizung« 1887 wöchentlich 17 sh. 2½ p. gegen 24 sh. 7 p. im Jahre 1839, der zweite Posten »Mietzins« etc. 4 sh. 10 p. gegen 4 s. damals und der dritte »Kleidung« 3 sh. 6 p. gegen 3 sh., während der vierte Posten »Sonstiges« mit 2 sh. 5½ p. gleich angenommen wurde. Die ganzen Ausgaben waren 28 sh. im Jahre 1887 gegen 34 sh. ½ p. im Jahre 1839/40, was also eine Abnahme der Ausgaben um 6 sh. ½ p. per Woche zeigt. Die Einnahmen hingegen von 2 verdienenden Personen (mit Durchschnittslohn) betrugen 1887 41 sh. gegen 21 sh. damals, so dass also unter denselben Verhältnissen, bei welchen im Jahre 1839/40 ein wöchentliches Deficit von 13 sh. ½ p. resultierte, im Jahre 1887 ein Ueberschuss von 13 sh. per Woche erzielt werden konnte.

Es möge an dieser Stelle noch eines anderen wichtigen Berichtes über englische Arbeitslöhne gedacht werden, der von einem Herrn Burnett, Beamter im englischen Handelsministerium (board of trade), herrührt. Der Bericht verbreitet sich u. a. auch über die von verschiedenen Arbeiterklassen im Jahre 1887 verdienten Löhne, von denen einige hier angeführt werden mögen:

	Lohn in der Woche	Arbeitsstd. in der Woche	Bemerk.
Maschinenarb. Dampfmaschinenbauer	26—38 sh.	54	Minimallohn
Dampfkessel- u. Schiffsbauer	18—44 sh.	54	je n. Art d. Beschäft.

	Lohn	Arbeitsstd. in der Woche	Bemerk.
Bauschreiner u. Zimmerleute	22—42½ sh.	61—48½	Minimallohn
Wagenbauer	20—40 sh.	62—54	
Modellschreiner	31½ sh.	54	Durchschnittsl.
Möbelschreiner	8½—9 pence pro Stunde	55	London
Anstreicher u. Tapezierer	7 pence pro Stunde	48½	Winter
		54½	Sommer
Maurer	24—42½ sh.	61½—49½	Sommer
	18—38¼ sh.	58—41½	Winter
Steinhauer	40—20 sh.	60—48½	Sommer
	35¼—20 sh.	„	Winter
Eisengiesser	7 pence pro Stunde	54	Durchschn. f. Schottland
Setzer (London)	36 sh.	54	Minimall. f. London
Buchbinder „	32 sh.	54[1])	
Schmiedearbeiter	28 sh.	54	

Wo nichts Gegenteiliges angegeben ist, beziehen sich die Löhne auf ganz England, und zwar gelten die höchsten Löhne für grössere Städte, die niedrigsten für die einigermassen entlegenen ländlichen Bezirke.

Es würde von hohem Interesse sein, die in England gezahlten Löhne in allen wichtigen Industrieen mit denen anderer Staaten zu vergleichen und eine internationale Lohnstatistik zu versuchen. Eine solche vergleichende internationale Lohnstatistik ist jedoch höchst schwierig durchzuführen, weil dieselben Durchschnitts- und Verhältniszahlen verschiedener Länder sich nicht ohne weiteres und ohne genaueste Prüfung neben einander als gleichwertige Grössen stellen lassen. Nur solche Unternehmer, welche in verschiedenen europäischen und transatlantischen Staaten industrielle Werkstätten für ganz gleiche Artikel errichtet oder wie der Engländer Th. Brassey in den verschiedensten Ländern Eisenbahnen mit Arbeitern aller Nationen gebaut haben, können der Wissenschaft brauchbare statistische Materialien für eine internationale Lohnstatistik liefern.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hatte während seines längeren Aufenthaltes in der Schweiz einen bescheidenen Anfang mit einer internationalen Lohnstatistik für die Maschinenfabrikation gemacht, wozu er durch Mitteilungen der grossen Züricher Maschinenfabrik von Escher, Wyss und Co. in den Stand gesetzt wurde. Diese Fabrik hatte Filialwerkstätten in Leesdorf bei Wien und in Ravensburg in Württemberg. Die Lohnlisten dieser schweizerischen, österreichischen und württembergischen Werkstätten ergaben für die Zeit im März und April 1873 folgende Resultate:

Es erhielten Durchschnittslöhne in Centimes in der Stunde: in Zürich: die Schlosser 43,96 Cent., Dreher 48,83, Bohrer 28,75, Schreiner 44,20, Kupferschmiede 36,20, Handlanger und Heizer 25,79;

in Ravensburg (Württemberg): Schlosser 28, Dreher 41,4, Bohrer 29,4, Schreiner 35,1, Kesselschmiede 34,9, Handlanger 22,3;

in Leesdorf bei Wien: Schlosser 58,2, Dreher 69,5, Bohrer 41,2, Schreiner 64,9, Kupferschmiede 50, Heizer 32,5, Tagewerker 33,88 C.

Es ergab sich also, dass in Leesdorf bedeutend höhere Löhne als in Zürich gezahlt wurden und in Zürich wieder höhere als in Ravensburg. Der Gesamtdurchschnittslohn sämtlicher Arbeiter betrug in der Stunde in Leesdorf 48,9 Cent., in Zürich 37,09 Cent. und in Ravensburg 34,8 Cent. (Vergleiche »Arbeiterfreund« Jahrgang 1875, Beiträge zu einer internationalen Lohnstatistik, Viktor Böhmert, S. 1—6.) In derselben Arbeit waren auch die Arbeitslöhne in der bayerischen Maschinenfabrik von König und Bauer daneben gestellt. Die Vergleichung erwies sich jedoch als sehr schwierig, weil in der bayerischen Maschinenfabrik ganz andere Verhältnisse vorlagen und an Stelle des Stundenlohns das Gruppenaccordsystem massgebend war.

b) Die Arbeitslöhne im Königreich Sachsen. 1. Bergbau. Weit mehr ins Detail gehen die Untersuchungen, welche der Verfasser über sächsische Löhne im Bergwerksbetrieb, in der Weberei, in Eisenbahnwerkstätten, in der Porzellanfabrikation angestellt und in der »Zeitschrift des königlichen sächsischen statistischen Bureaus« veröffentlicht hat. Der im Jahrgang 1887 der sächsischen statistischen Zeitschrift veröffentlichte Aufsatz »Die Arbeitslöhne auf den fiskalischen Steinkohlenbergwerken Sachsens von 1869—1885«, der sich ganz auf amtliches Material stützt, zeigt als allgemeinstes Resultat, dass der jährliche Durchschnittslohn der Bergarbeiter überhaupt inkl. Frauen betrug 1869: 744 M., 1870: 792 M., 1871: 848 M., 1872: 876 M., 1873: 1001 M., 1874: 1020 M., 1875: 942 M., 1876: 878 M., 1877: 834 M., 1878: 829 M., 1879: 813 M., 1880: 821 M., 1881: 821 M., 1882: 820 M., 1883: 826 M., 1884: 854 M., 1885: 870 M.

Dieser allgemeine Durchschnittsverdienst giebt nur ein unvollkommenes Bild der Lohnhöhe von Bergarbeitern, weil darunter auch »Frauen und jugendliche Personen« mit sehr niedrigen Löhnen mit inbegriffen sind, welche den Durchschnitt herabdrücken. Um der Wahrheit näher zu kommen, muss man die Bergarbeiter in verschiedene Kategorieen teilen, je nachdem sie bei der Ge-

[1]) Dies ist die älteste Trade-Union, sie besteht seit 100 Jahren.

winnung, Förderung, Zimmerung und Mauerung, dem Maschinenwesen und der Zeugarbeit, der Aufbereitung, der Coaksbereitung, den Platzgeschäften oder der Herstellung der Neuanlagen beschäftigt sind.

Nach dieser Gliederung der Bergarbeiter erhält man folgende Durchschnittslöhne für das Jahr 1885: für die Arbeiter bei der Gewinnung 995 M., bei der Förderung 710 M., bei der Zimmerung und Mauerung (inkl. Grubenjungen) 900 M., bei dem Maschinenwesen und der Zeugarbeit 1027 M., bei der Aufbereitung 579 M., bei der Coaksbereitung 822 M., bei den Platzgeschäften 757 M. Am zahlreichsten und mit am besten bezahlt sind die bei der Gewinnung beschäftigten Häuer. Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Häuers war 1869: 865 M., 1870: 877 M., 1871: 1017 M., 1872: 956 M., 1873: 1216 M., 1874: 1203 M., 1875: 1100 M., 1876: 996 M., 1877: 958 M., 1878: 956 M., 1879: 947 M., 1880: 967 M., 1881: 956 M., 1882: 949 M., 1883: 941 M., 1884: 961 M., 1885: 995 M. Der zuerst gewonnene Durchschnitt, welcher alle Arbeiter umfasste, zeigte sich mithin für die Häuer als viel zu niedrig, während er für die bei der Aufbereitung beschäftigten Personen viel zu hoch war, denn der jährliche Durchschnittslohn dieser Klasse betrug 1869 nur 550 M. und 1885 nur 579 M. Dieses Beispiel zeigt, dass alle Angaben von Durchschnittslöhnen der Korrektur durch eine immer grössere Specialisierung der Arbeitsklassen bedürfen. Dabei zeigen sich alljährlich grosse Lohnschwankungen, wobei jedoch die einzelnen Arbeiterkategorieen sehr ungleich beteiligt sind. Man versteht diese Lohnschwankungen in längeren Zeitperioden nur, wenn man die allgemeine Industriegeschichte und die Specialgeschichte des einzelnen Werkes, welches die Löhne gezahlt hat, mit in Berücksichtigung zieht.

In der Zeit von 1871—75 begegnet man in Deutschland fast überall sehr hohen Löhnen. Der Unternehmungsgeist überstürzte sich sofort nach dem Frankfurter Frieden, man konnte namentlich in Deutschland mit Hilfe der herzuströmenden Milliarden nicht genug gründen und bauen, die Nachfrage nach Arbeitern steigerte die Löhne in manchen Betrieben um 50—100%, und erst vom Jahre 1876 ab ist ein Niedergang bemerkbar, welcher im Jahre 1879 den tiefsten Stand erreichte. Von da an ist zwar eine langsame Besserung bemerkbar, die Lohnhöhe in den Jahren 1873 und 1874 war jedoch im Bergbau bis 1885 noch nicht erreicht.

Wie bei allen Lohnstatistiken, so ist auch bei den Löhnen der Bergleute d i e Z e i t d a u e r, auf welche sich die Löhne erstrecken, von hoher Bedeutung. Um das Jahreseinkommen einer Bevölkerungsklasse kennen zu lernen, genügt es im allgemeinen nicht, Wochen- oder Monatslöhne zu erfragen und daraus die Jahresverdienste zu berechnen, es muss vielmehr die Erhebung auf das ganze Jahr ausgedehnt werden. Selbst da, wo nach Schichtlöhnen gearbeitet wird und die tägliche Arbeit eine ziemlich regelmässige ist, treten durch Krankheitsfälle und durch die Gunst oder Ungunst der Konjunkturen Veränderungen in der Höhe des Verdienstes ein, die sich durch Schätzung nicht genau bestimmen lassen. In den oben mitgeteilten Ziffern ist bei Berechnung des durchschnittlichen Jahresverdienstes eines Häuers angenommen worden, dass jeder Häuer alljährlich 300 Schichten zu 8 Stunden verfahren hat. Ferner ist es erforderlich, die L e i s t u n g e n der Arbeiter mit den gewährten Löhnen zu vergleichen und zu untersuchen, ob z. B. das Förderquantum Kohlen in einem Kohlenbergwerk überhaupt oder zu gewissen Zeiten und je nach den angewendeten Methoden der Auslöhnung zugenommen oder abgenommen hat. Dabei ist auch der Einfluss neuer Betriebseinrichtungen und Maschinen zu berücksichtigen. Ferner ist zu berechnen, wie hoch sich z. B. die Arbeitslöhne zur Förderung eines Hektoliters Kohlen in einer Reihe von Jahren belaufen haben und in welchem Verhältnis die jährlichen Arbeitslöhne zu den durchschnittlichen Verkaufspreisen pro Hektoliter gestanden haben. Ueberhaupt ist der Anteil der Löhne an den Gesamtausgaben des Betriebs und der Einfluss der Kapital- und Betriebsverhältnisse sowie der allgemeinen politischen Ereignisse und der Weltmarktspreise, ferner der lokalen Preise und Zustände auf die Lohnbewegung möglichst in Betracht zu ziehen. Da man bei Massenerhebungen nicht so eingehend specialisierend verfahren kann, wie es die Lohnstatistik erheischt, so ist es zweckmässig, die Erhebung zunächst nicht auf zu weite Kreise auszudehnen, sondern sie auf eine kleine Anzahl von Werken oder Betrieben zu beschränken, dafür aber mit möglichster Genauigkeit zu behandeln, um sie als T y p e n für die Lohnverhältnisse des bezüglichen Gewerbes und des bezüglichen Ortes oder Bezirks betrachten zu können. Dieses Princip typischer Behandlung der Lohnverhältnisse erleichtert auch die Ausführung lohnstatistischer Untersuchungen, es sollten jedoch nicht allein grosse und bestorganisierte, sondern auch mittlere und kleine Werke und Betriebe in Betracht gezogen und miteinander verglichen werden. Die erste Anforderung an die Lohnstatistik geht aber dahin, dass nur Zahlen vergleichsweise nebeneinander gestellt werden, welche gleichmässig erhoben worden sind und d i e s e l b e specifische Bedeutung haben. Die

specifische Bedeutung lohnstatistischer Zahlen wird wesentlich durch lokale Verhältnisse mitbedingt. Handelt es sich also um die Vergleichung von Löhnen zu verschiedenen Zeiten, so sollen womöglich nur die Lohnverhältnisse desselben Werkes oder desselben Bezirks miteinander verglichen werden. Aus diesem Grunde wird darauf zu achten sein, dass die lohnstatistischen Erhebungen nicht jedes Jahr in anderen Werken, sondern in denselben Kreisen vorgenommen werden und dass man diese Kreise allmählich zu erweitern und dadurch die Lohnstatistik zu verallgemeinern sucht. Bei der Untersuchung und Vergleichung der Löhne in den fiskalischen Steinkohlenwerken Sachsens von 1869—1885 hat sich ergeben, dass nicht nur die verschiedenen Beschäftigungen und Leistungen der Arbeiter, sondern auch die Lagerungsverhältnisse der im Bau begriffenen Flötze, deren Mächtigkeit sowie die Beschaffenheit der Kohlen selbst von bestimmendem Einfluss auf die Löhne sind. Auch die Fortschritte der Betriebstechnik und darunter vorzugsweise Art und Umfang der verwendeten maschinellen Hilfskräfte, die Nachfrage nach Kohlen und der Preis derselben haben auf die Löhne und Leistungen der Arbeiter wesentlich eingewirkt. Die durchschnittliche Leistung eines Häuers pro Schicht hatte sich in der Zeit von 1869—1885 mehr als verdoppelt und war von 10,44 auf 22,35 Hektoliter gestiegen. Die Hauptursache lag in den weitgehenden Verbesserungen der Betriebstechnik, in neuen Maschinenanlagen, Ventilationsvorrichtungen und unterirdischen Eisenbahnanlagen, welche dem Häuer das Arbeiten vor Ort erleichtern, ihn rasch in das Bergwerk befördern und grosse Zeitersparnis ermöglichen. In den Jahren 1869—1877 waren die Maschinenanlagen des Werkes von 97 auf 717 Pferdekräfte gestiegen. Der Höhepunkt des Aufschwungs wurde im Jahre 1874 erreicht, in welchem das Werk 3 105 162 Hektoliter Kohlen förderte und 1485 Offizianten und Arbeiter beschäftigte. Der durchschnittliche Kostenpreis pro Hektoliter erreichte damals den höchsten Stand von 113 Pfennigen. Der Durchschnittslohn eines Arbeiters überhaupt stand damals auf 1020 M. und der eines Häuers auf 1203 M. Seit 1874 haben sich die Absatzverhältnisse und Kohlenpreise ungünstiger gestellt, und dementsprechend ist auch die Arbeiterzahl und das Förderquantum gesunken. Der Verkaufspreis der Kohlen war 1885 bis auf 66,42 Pf. herabgegangen, der Durchschnittslohn eines Arbeiters überhaupt betrug 1885 nur 870 M. und der eines Häuers 995 M. — Auch die Durchschnittsleistungen zeigten zuerst im Jahre 1876 einen kleinen Rückgang. Der Grund lag aber nicht in dem Nachlassen des Fleisses der Bergleute, sondern in der durch die Ungunst der Geschäftsverhältnisse veranlassten Einschränkung der Kohlenförderung unter Beibehaltung der nahezu gleichen Zahl von Häuern, von denen verhältnismässig viele auf unproduktive Hilfsbaue verwendet wurden, um sie nicht durch Entlassung brotlos zu machen. Interessant ist noch die Ermittelung, dass im Jahre 1869 Gehälter und Löhne 79,18 % des Verkaufswertes der geförderten Kohlen betrugen und 1874 nur 43,50 %, während sie sich 1885 wieder höher, bis auf 53,45 %, stellten. Zu dieser Erhöhung hat besonders der Umstand beigetragen, dass die Kohlenproduktion sehr geschwächt werden musste, und der Kohlenpreis sank, während die Mannschaftszahl nur durch langsames Absterben eine verhältnismässig geringe Verminderung erfuhr, ohne dass man eigentlich so viel Leute für die gleiche Produktionshöhe brauchte. Bestünde in Sachsen das englische Lohnsystem, wonach sich die Feststellung der Löhne nach den Kohlenpreisen richtet, so hätten im Jahre 1885 bei den damals sehr gedrückten Kohlenpreisen auch die Löhne um 30—40 % niedriger sein müssen als im Jahre 1874, während sie in Wirklichkeit bei den meisten Arbeitern nur um 10—20 % niedriger waren.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Untersuchung der Lohnverhältnisse in den fiskalischen Steinkohlenwerken Sachsens von 1869—1885 auch noch 34 bestimmte Arbeiter und Arbeiterinnen mit hohen, mittleren und niederen Löhnen nach ihren Jahresverdiensten, wie er sich aus den Lohnbüchern der fiskalischen Werke ergiebt, für die Jahre 1877—1885 nebeneinander gestellt und zugleich das Lebensalter und Dienstalter berücksichtigt hat.

2. Textilindustrie. Am weitesten in der Detailbeschreibung und Individualisierung der Löhne geht unseres Wissens die in der Zeitschrift des kgl. sächs. statist. Bureaus, Jahrgang 1877, Heft II veröffentlichte Untersuchung über »die Weberlöhne einer Fabrik in Meerane«. Sie betrifft eine mechanische Weberei, welche im Mai 1877 nahezu 700 Arbeiter beschäftigte, darunter befanden sich 444 Stuhlarbeiter und Arbeiterinnen an 444 Webstühlen, ferner 20 Scheerer, 14 Bäumer, 75 Treiberinnen, 25—33 Spulerinnen und die nötigen Vorarbeiter, Stuhlmeister, technische Beamte etc. Die Hauptarbeit in der Fabrik erfolgt an 444 Webstühlen. Da jeder Webstuhl in jener Meeraner Fabrik — entgegen der Praxis vieler anderer Fabriken — eine Person zur Bedienung erfordert, so repräsentiert der in den Lohnbüchern für die einzelnen Webstühle angegebene Verdienst auch den Lohn für je eine Person. Die erste Tabelle zeigt den wirklichen Jahreslohn jedes Web-

stuhls in den Wochen von 1873—1877 unter Beifügung des niedrigsten und höchsten Wochenlohns des betr. Stuhles und der Anzahl der Wochen, in denen der betr. Stuhl in dem betr. Jahre keinen Lohn erhielt.

Nachdem der wirkliche Jahreslohn sämtlicher 444 Webstühle vorgeführt, sodann der wirkliche Wochenverdienst für 3 verschiedene Stühle mitgeteilt worden war, schritt die betr. Untersuchung erst zur Vorführung der Jahresverdienste der Stuhlarbeiter in Beträgen von 50 zu 50 Mark steigend nach folgendem Schema.

1. Juni 1875 bis 31. Mai 1876			1. Juni 1876 bis 31. Mai 1877		
Anzahl der Personen	Niedrigster Lohn im Jahre Mk.	Höchster Lohn im Jahre Mk.	Anzahl der Personen	Niedrigster Lohn im Jahre Mk.	Höchster Lohn im Jahre Mk.
10	368,00	400,00	7	323,20	400,00
37	400,00	450,00	41	400,00	450,00
94	450,00	500,00	125	450,00	500,00
90	500,00	550,00	120	500,00	550,00
56	550,00	600,00	56	550,00	600,00
33	600,00	650,00	40	600,00	650,00
18	650,00	700,00	32	650,00	700,00
10	700,00	750,00	15	700,00	750,00
5	750,00	796,00	7	750,00	800,00
353			1		874,35
			444		

Der Durchschnittsertrag der in jedem Jahre vorhandenen Webstühle, der aus Tabelle 1 der Untersuchung von einem jeden selbst berechnet werden konnte, zeigte in den 4 Jahren von 1873—1877 folgende Höhe:

Jahrgang	Gezahlte Löhne Mk.	Stühle	Durchschnittsertrag pro Stuhl Mk.
1873/74	154 061,60	286	538,68
1874/75	190 362,70	322	591,19
1875/76	223 454,35	438	510,17
1876/77	238 895,60	444	538,05

Was die Löhne der Stuhlarbeiter nach Geschlecht und Familienstand anlangt, so ergaben die Untersuchungen folgende Hauptresultate für den Zeitraum vom 1. Juni 1886 bis 31. Mai 1877.

Es erhielten in der Zeit vom 1. Juni 1876 bis 31. Mai 1877	Durchschnittslohn pro Jahr Mk.	Niedrigster Lohn in ein. Jahre Mk.	Höchster Lohn in ein. Jahre Mk.
114 Mädchen . .	497,62	323,20	717,95
140 Frauen . .	509,86	388,30	681,60
79 unverheirat. Männer . .	547,90	413,10	770,15
111 verh. Männer	607,97	429,85	874,35
444 Stuhlarbeiter und Arbeiterinnen.			

Die übrigen Tabellen enthalten die Löhne der Vorarbeiter für die Weberei. Es gehören dazu Reiher, Andreher, Treiberinnen, Spulerinnen, Scherer und Bäumer. Wir verzeichnen an dieser Stelle nur die Löhne der Scherer und Bäumer, weil die Vergleichung verschiedener Jahrgänge zu nicht unwichtigen Schlussfolgerungen geführt hat. Es verdienten 20 Scherer und 14 Bäumer im Jahre vom 1. Juni 1876 bis 31. Mai 1877 folgende Summen:

Scherer.	
1	893,56
2	609,98
3	980,21
4	756,91
5	816,60
6	798,40
7	1002,25
8	531,94
9	982,42
10	846,01
11	867,25
12	963,88
13	875,70
14	886,56
15	722,20
16	802,00
17	761,06
18	797,46
19	700,30
20	678,82
Summa	15 973,51

798,68 Mark Durchschnittslohn

Der ermittelte Durchschnittslohn der Scherer für die früheren Jahre betrug:

1873/74	932 Mk.
1874/75	915 „
1875/76	843 „

Bäumer.	
1	835,19
2	980,76
3	833,18
4	820,47
5	876,27
6	737,73
7	826,30
8	888,73
9	900,55
10	927,98
11	874,10
12	883,80
13	848,79
14	747,03
Summa	11 980,88

855,77 Mark Durchschnittslohn.

Der ermittelte Durchschnittslohn der Bäumer für die früheren Jahre betrug:

1873/74	876 Mk.
1874/75	878 „
1875/76	870 „

3. Einige Schlussfolgerungen aus der Specialuntersuchung über Weberlöhne. Die Untersuchung ergab, dass von nahezu 700 Arbeitern einer mechanischen Weberei wohl kaum 3 oder 4 einen und denselben Lohn erhielten. Die Löhne waren hundertfach verschieden, und die Lohndifferenzen entsprangen aus den verschiedensten Ursachen, die teils in der Hand der Arbeiter und Arbeitgeber liegen, teils aber von äusseren Umständen abhängen, die auch beim besten Willen beider Teile oft nicht abgewendet werden können. Der wirkliche Lohn eines Arbeiters, der etwas ganz anderes ist als der sogenannte Durchschnittslohn, ist in der Weberei mehr als in anderen Betrieben zunächst von den Konkurrenzverhältnissen des Weltmarktes und den Launen der Mode und des Bedarfs abhängig. Die allgemeine Niedrigkeit der Löhne in der Textilindustrie erklärt sich u. a. auch daraus, dass darin

meist weibliche und viele jugendliche, bejahrte, kränkliche und von Haus aus schwächliche und ledige Personen beschäftigt werden. Ferner ist die Arbeitszeit und der Geschäftsgang der Fabrik von grossem Einfluss. Manche Stühle waren wegen Mangel an Material oder verspäteter Lieferung der Garne zu unfreiwilliger Ruhe verurteilt. — Je nachdem man nun die im ganzen Jahre beschäftigten oder auch die nur teilweise beschäftigten Webstühle und ihren Ertrag berücksichtigt, wird auch der Durchschnittslohn ein ganz anderer. Wenn man den Lohnertrag nach Verhältnis auf volle 52 Wochen umrechnete, würde sofort der Durchschnittsbetrag höher, aber der Wahrheit nicht entsprechend. Am deutlichsten ist der Einfluss der Arbeitszeit bei den Vorarbeitern für die Weberei, insbesondere bei den Spulerinnen. Die 93 Spulerinnen der hier in Frage stehenden mechanischen Weberei verdienten einen Gesamtjahreslohn von 22690 M., mithin durchschnittlich nur 241 M. 82 Pf. Von diesen Spulerinnen waren aber die meisten mehr als 6 Wochen ohne Beschäftigung, nur 10 waren alle Wochen im Jahr und 15 andere waren 46 bis 51 Wochen beschäftigt. Bei diesen 25 Spulerinnen betrug der durchschnittliche Jahreslohn 408 M. 6 Pf., war also weit höher als der allgemeine Durchschnittslohn. Der wichtigste Bestimmungsgrund der Lohnhöhe bleibt die Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters, aber auch die Art der Maschinen, die Güte und Haltbarkeit des Materials, Geschlecht und Zahl der Arbeiter in den einzelnen Branchen sind gerade in der Weberei von hohem Einfluss. Wenn die Fäden leicht reissen und sich oft »verfitzen«, so kommt der Stückarbeiter sehr schlecht weg. Ferner kommt es darauf an, ob der Unternehmer darauf achtet, dass lieber weniger Arbeiter voll als mehr Arbeiter mit derselben Arbeit mangelhaft beschäftigt werden. Als allgemeines Erfordernis ist zu betonen, dass sich ein Forscher auf dem Gebiete des Lohnwesens vor allem mit den inneren Verhältnissen und mit dem technischen und wirtschaftlichen Detail jedes einzelnen Gewerbes vertraut machen und bedenken muss, dass jede Fabrik und Gutswirtschaft oder grössere Unternehmung eine kleine Welt für sich ist, die ihren eigenen Wirtschaftsplan und ihre besonderen Bedingungen des Gedeihens hat und nach ihren eigentümlichen Aufgaben und nach den Persönlichkeiten des Unternehmers und seines Personals beurteilt sein will. Erst dann, wenn viele genaue Monographieen über Löhne vorhanden sind, wird über die tieferen Ursachen der Lohnunterschiede und der wirtschaftlichen Zustände überhaupt mehr Licht verbreitet und mancher dumpfe Groll durch gemeinsame Verständigung beseitigt werden können.

4. Porzellanfabrikation. In ähnlicher Weise sind in einer Arbeit über die Geschichte der Meissener Porzellanmanufaktur die an die verschiedenen Kategorieen von Arbeitern und wiederum an einzelne Klassen derselben in verschiedenen Jahren gezahlten Löhne sorgfältig specialisiert angegeben und der Lohnverdienst von 12 bestimmten Arbeitern aus den Arbeitsbranchen der Dreher, Former, Bossirer, Blumenmaler, Glasurmaler etc. auf 25 Jahre zurück verfolgt mit Unterscheidung männlicher und weiblicher, guter und mittlerer und halbinvalider Arbeiter. Aus der letzten Arbeit im Jahrgang 1885 der Zeitschrift des kgl. sächs. statist. Bureaus, die sich über die Jahre 1869 bis 1882 erstreckt, ist zunächst ersichtlich, dass der niedrigste Lohn, der Tagelohn der Handarbeiter in der Meissener Porzellanmanufaktur betrug: 1869: 120 Pf., 1870: 120 Pf., 1871: 120 Pf., 1872: 160 Pf., 1873: 180 Pf., 1874: 200 Pf., 1875: 210 Pf., 1876 bis 1883: 220 Pf. Die Gesamtzunahme des Lohnes dieser gewöhnlichsten Arbeiter von 120 auf 220 Pf. pro Tag beträgt 83.33% und übersteigt dem Prozentsatz nach die Lohnaufbesserungen der technischen und artistischen Arbeiter in dem gleichen Zeitraume, die sich im Jahre 1879 schon weit besser standen als die gewöhnlichen Arbeiter.

Der jährliche Durchschnittsverdienst der mittleren Klasse 3 der Former zeigt in Meissen folgende Entwickelung: 1869: 1242 M., 1870: 1578 M., 1871: 1605 M., 1872: 1326 M., 1873: 1728 M., 1874: 1866 M., 1875: 1998 M., 1876: 1610 M., 1877: 1569 M., 1878: 1669 M., 1879: 1534 M., 1880: 1775 M., 1881: 1802 M., 1882: 1879 M.

Der jährliche Durchschnittsverdienst der Dreher 3. Klasse war 1869: 1369 M., 1870: 1449 M., 1871: 1593 M., 1872: 1518 M., 1873: 1473 M., 1874: 1809 M., 1875: 1905 M., 1876: 1679 M., 1877: 1592 M., 1878: 1664 M., 1879: 1610 M., 1880: 1703 M., 1881: 1826 M., 1882: 1786 M.

Der jährliche Durchschnittsverdienst der Blumenmaler (männlich) war 1869: 1217 M., 1870: 1290 M., 1871: 1277 M., 1872: 1396 M., 1873: 1600 M., 1874: 1732 M., 1875: 1583 M., 1876: 1575 M., 1877: 1571 M., 1878: 1448 M., 1879: 1479 M., 1880: 1434 M., 1881: 1492 M., 1882: 1565 M.

Der jährliche Durchschnittsverdienst der Goldpoliererinnen war 1869: 505 M., 1870: 502 M., 1871: 583 M., 1872: 599 M., 1873: 708 M., 1874: 777 M., 1875: 726 M., 1876: 618 M., 1877: 597 M., 1878: 668 M., 1879: 639 M., 1880: 720 M., 1881: 708 M., 1882: 681 M.

Es ergiebt sich in allen Arbeitsbranchen ein auffallendes Steigen der Löhne von 1872

bis 1875, von da an beginnt wieder der Niedergang; nur die allerniedrigsten Löhne der Handarbeiter haben ihren höheren Standpunkt behauptet, weil die Lebenshaltung, dieser wichtige Faktor bei Bestimmung der Löhne, nicht weiter eingeschränkt werden kann. Dieselbe Erfahrung zeigt die neueste Statistik der sogenannten ortsüblichen Tagelöhner, welche in der Zeit von 1884—1898 nur in den untersten Stufen gestiegen, aber über die höchste, schon 1884 erreichte Stufe nicht hinausgekommen sind.

5. Lohn- und Haushaltsstatistik. Es empfiehlt sich, bei allen Lohnstatistiken die Kaufkraft der Löhne in den betreffenden Gegenden mit zu berücksichtigen und nicht bloss ziffermässige Nachweisungen und eine Beantwortung von Fragebogen, sondern beschreibende Darstellungen zu liefern und die Lage der Arbeiter wie den Stand der Fabriken persönlich zu untersuchen.

Wohl die vollständigste bis jetzt vorhandene Lohn- und Haushaltsstatistik hat Amtshauptmann von Schlieben in Sachsen nach der von dem kgl. sächs. statist. Bureau empfohlenen Methode über die Handweber in seinem amtshauptmannschaftlichen Bezirk Zittau geliefert und unter dem Titel »Untersuchungen über das Einkommen und die Lebenshaltung der Handweber im Bezirk der Amtshauptmannschaft Zittau« (Zeitschrift des kgl. sächs. statist. Bureaus Jahrg. 1885. S. 156—190) veröffentlicht. Es sind in dieser Arbeit teils die Resultate der Einkommensteuerabschätzung für das Jahr 1885, teils die von einzelnen Arbeitgebern auf Grund ihrer Bücher gemachten Mitteilungen über den Verdienst der Handweber, teils die unter persönlicher Mitwirkung von Gemeindebeamten ausgefüllten »Fragebogen zur Ermittelung der Lebenshaltung einer Weberfamilie« unter Vergleichung mit den Lebensmittelpreisen in den einzelnen Weberdörfern eingehend berücksichtigt worden.

Nach der von Schliebenschen Arbeit kam auf 672 steuerpflichtige Handweber ein Durchschnittseinkommen von 506,75 M. aus dem Gewerbe als Weber und einer Nebenbeschäftigung sowie aus dem Hause bezw. auch aus Feld oder Garten. Ein Fragebogen zur Ermittelung der Lebenshaltung einer Weberfamilie in Seifhennersdorf im Jahre 1874 enthält folgende Mitteilungen: 1) Alter des Mannes: 36 Jahre, Alter der Frau: 35 Jahre, Zahl der Kinder: 3 im Alter von 13¾, 7 und 3½ Jahren.

Vorfrage: 1) Aus welchen Räumen besteht die Wohnung? 1 Stube, 1 Kammer, etwas Bodenraum, etwas Kellergelass.

2) Welche Nahrungsmittel sind die hauptsächlichsten? Brot oder Kartoffeln oder Gemüse und Mehl? Brot, Kartoffeln, Mehl.

3) Wie oft in der Woche besteht die Tagesmahlzeit aus Fleischspeisen? 1mal. Welches Fleisch (Rind- oder Schweinefleisch) hat den Vorzug? Rindfleisch, nur selten Schweinefleisch. Die Ausgaben für den Lebensunterhalt betrugen pro Woche 6,75 M., darunter 2,50 M. für Brot, 25 Pf. für Semmeln Sonntags, 26 Pf. für Roggenmehl, 1,52 M. für Butter, böhmische Butter, 54 Pf. für ½ Pfd. Fleisch, 24 Pf. für Milch, 36 Pf. für Fett, 22 Pf. für Petroleum, 10 Pf. 1 Hering, 10 Pf. Salz, 10 Pf. Gemüse, 20 Pf. Hirse, 10 Pf. für Cichorien, 10 Pf. Seife, 3 Pf. Soda, 25 Pf. Kartoffeln, (Kartoffeln wurden 8 Ctr. erbaut, 3 Ctr. wurden gekauft).

Der Lebensunterhalt kostet für 52 Wochen	353,08 M.
Wohnungsmiete pro Jahr 54 M. und 13 M. für das Pachtgeld	67,— „
Kleidung pro Jahr (Schuhmacher und Schneider, Wäschartikel, Zwirn, Band etc.)	17,— „
Kohlen und Holz, pro Jahr? 40 Ctr. Kohlen, 2½ Mtr. Holz	45,— „
Kochgeschirr und Küchengerät etc. pro Jahr	1,50 „
Schulgeld pro Jahr	12,05 „
Staatssteuer pro Jahr, Einkommensteuer	—,50 „
Gemeindesteuern pro Jahr	1,86 „
Beiträge für Versicherungsunterstützungsvereine	3,— „
Ausgaben für Vergnügungen, Bier ausser dem Hause, Tabak etc.	20,— „
Gesamtausgabe	520,99 M.

Wie viel verdiente durch Handweberei der Mann? 427,60 M. laut Lohnbuch von 1884. Die Frau webt abwechselnd mit am Stuhle des Mannes. Die ältere Tochter spult. Wieviel verdiente die Familie durch den Betrieb eines noch anderen Gewerbes? Laut Notizbuch: Mann 46 M. durch Grasmähen und Dreschen, Frau 60 M. durch Kettenandrehen bei anderen Webern. Wie gross ist das von der Familie bebaute Feld, Grundstück? 10 Ar. Welche Fruchtgattungen werden darauf gebaut? Kartoffeln. Welche Waren werden gewebt? Halbwollene Hosenstoffe. Wie ist die Arbeitszeit? Anfang: im Sommer früh 5 Uhr, im Winter 6 Uhr; Ende: im Sommer abends 8 Uhr, im Winter 10 und 11 Uhr. Wie lange dauert die Mittagspause? 1 Stunde. Welche Barauslagen entstehen bei der Weberei, (für Schlichte, Bürsten etc.) Jahresbetrag? 11 M. Sonstige Bemerkungen: Laut Lohn- und Notizbüchern verdiente der Weber:

1878	mit Weben	487,54 M.	mit Erntearb.	38,80 M.
1879	„ „	458,20 „	„ „	43,40 „
1880	„ „	483,80 „	„ „	43,40 „
1881	„ „	459,40 „	„ „	62,75 „
1882	„ „	407,11 „	„ „	85,58 „
1883	„ „	432,68 „	„ „	53,20 „

Die von Schliebensche Untersuchung enthält noch 9 andere aufs sorgfältigste ausgefüllte Fragebogen über die Lebenshaltung von Weberfamilien, aus denen hervorgeht, dass allein für Brot und Mehl in den meisten Familien wöchentlich 3 M., oft noch mehr verausgabt werden mussten, also ¼ bis ⅓ des ganzen Einkommens. Ohne eine so detaillierte Beschreibung der sozialen Verhältnisse wird die Lohnstatistik namentlich in der Hausindustrie schwerlich zu richtigen Ergebnissen führen. Insbesondere ist es nötig, bei der Ermittelung der Löhne die Arbeitszeit und etwaigen Nebenverdienst zu berücksichtigen. Es hat sich erst durch eine Kombination der Berufsstatistik, Steuerstatistik und Lohnstatistik in sächsischen Weberdörfern ergeben, dass viele Handweber nur deshalb sich und ihre Familie erhalten können, weil sie während eines grossen Teiles des Jahres als Maurer- und Zimmerarbeiter in den Städten arbeiten und nur im Winter ihre Weberei in den heimatlichen Dörfern noch betreiben. —

c) Die Arbeitslöhne in Preussen. Die im vorstehenden erwähnten sächsischen Detailuntersuchungen über Löhne haben eine wichtige Ergänzung erfahren durch eine in dem »Statistischen Amt der Stadt Berlin« bearbeitete Erhebung der Lohnstatistik einer Berliner Druckerei aus dem Jahre 1887. Diese Arbeit, auf welche der Statistiker Böckh mit Recht ein Hauptgewicht legt, stützt sich auf die Originalnotierungen der Löhne einer bedeutenderen Berliner Zeitungsdruckerei, welche dem statistischen Amt der Stadt Berlin durch die Gefälligkeit der Sektion VIII (Brandenburg) der deutschen Buchdruckereigenossenschaft zur Benutzung überlassen worden sind. Das von dem Druckereibetriebe für die Lohnlisten benutzte Formular lautet in seiner originalen Gestalt:

1) Fortlauf. Nr.	Nr.	Nr. . .
2) Name		
3) Beschäftigung		
4) Alter (Geburtst. und Jahr)		
5) Krankenkasse, welcher die Person angehört		

Datum d. Lohnzahltages Jahr	Arbeitstage	Lohn für regelmäss. Arbeit	Lohn für Extraarbeit
Der 1. Woche . .			
„ 2. „ . .			
„ 3. „ . .			
„ 4. „ . .			
„ 5. „ . .			
bis			
„ 51. „ . .			
„ 52. „ . .			
e) Addition			
f) Gesamtlohn		M.	Pf.
g) Tantiemen, Remuneration			
h) Naturalbezüge			
6) Wirkl. Totalverdienst			
7) Durchschnittl. Tagesverdienst			
8) Zur Berechn. komm. Tagesverdienst			
9) Zur Berechn. komm. Gesamtverdienst			

Aus der Bearbeitung dieser Originallohnlisten lassen sich die Löhne der einzelnen Arbeitsstellungen in Druckereien und die Schwankungen innerhalb derselben sowie auch die Beschäftigungsdauer erst wirklich erkennen. Unter 219 Arbeitern aller Art, die in dieser Druckerei beschäftigt waren, betrug der durchschnittliche Tagesverdienst für regelmässige Arbeit bei 129 Setzern 4,92 M.; bei 14 Setzerlehrlingen 0,95 M. Ferner erhielt ein Obermaschinenmeister täglich 11,72 M., 1 Faktor 9,20 M., 5 Maschinenmeister durchschnittlich 4,86 M., 6 Maschinenlehrlinge 1,10 M., 6 Stereotypeure 5,25 M., 1 Papiermeister 2,90 M., 4 Heizer 3,33 M., 16 Arbeiter 2,34 M., 2 Arbeitsleute 3,45 M., 22 Arbeiterinnen 1,77 M., 10 Laufburschen 1,19 M., 2 Hausdiener 2,30 M. Durch die Extraarbeit erhöhte sich der regelmässige Lohn bei einigen Stellungen sehr erheblich, z. B. bei den Maschinenmeistern von 4,86 auf 6,32 M.

bei den Heizern von 3,33 auf 5,57 M., bei den Laufburschen von 1,19 auf 2,04 M., bei den Arbeiterinnen von 1,77 auf 2,18 M., dagegen bei den Setzern nur von 4,92 auf 5,30 M. Eine Zusammenstellung der Maxima und Minima zeigt innerhalb der einzelnen Arbeitsstellungen sehr hohe Schwankungen. Hier übertrifft sogar ein Setzertagelohn mit 12,75 M. alle übrigen Löhne. Es war dies ein einzelner Setzer, der das Jahr über zu demselben Gehalte beschäftigt war. Ihm zunächst stehen einige Setzer mit Löhnen von wenig über 7 M. Den eigentlichen Stamm dieser Druckerei bildeten die Setzer. Von den 129 im Laufe des Jahres beschäftigten Setzern arbeiteten nur 10 300 Tage und mehr, also das Jahr hindurch, 28 arbeiteten 250—300 Tage, 3 200—250 und 100—200, 7 50—100, 8 30—50, 4 15—30 Tage, während der Rest von 29 Setzern nur innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen beschäftigt blieb, unter ihnen 11 nur 1—3 Tage.

Am Schlusse der Berliner Arbeit über Druckereilöhne ist eine Tabelle abgedruckt über die in jeder Woche verdienten Setzerlöhne nach Zahl der Arbeiter, Zahl der Arbeitstage und mit Unterschied der »Löhne für regelmässige Arbeit« und »Löhne für Extraarbeit.« Danach wurden im ganzen Jahre 1887 den Setzern zusammen 68 122,64 M. für regelmässige Arbeit und 5250,87 M. für Extraarbeit ausgezahlt. Die Extraarbeit betrug im allgemeinen wöchentlich 7,75 % der regelmässigen Löhne; aber in der stärksten Zeit, Anfang Februar, stieg sie auf 34,45 % und betrug in der dritten Februarwoche noch 14,80 %, um dann bis Mitte März allmählich wieder auf das Normale zu fallen. Nur aus solchen auf möglichst viele Betriebe ausgedehnten Specialuntersuchungen werden sich nach und nach zuverlässige Schlüsse über die Höhe und Bewegung der Löhne ziehen lassen.

Unter den neuesten Anläufen zu einer Verbesserung der Lohnstatistik verdient auch ein preussischer Ministerialerlass vom 8. Oktober 1887 Erwähnung, welcher gleichförmige Grundsätze für die lohnstatistischen Erhebungen der Oberbergämter aufstellt (vergl. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staat. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. 36. Band, S. 43. Berlin 1888). Die früheren Abweichungen in der äusseren Form der Statistik mussten einen Vergleich der Lohnverhältnisse in den verschiedenen Bezirken Preussens sehr erschweren. »Da auch sachlich bei der Ermittelung der Durchschnittslöhne von den einzelnen Oberbergämtern in sehr verschiedener Weise verfahren wurde, so konnte ein solcher Vergleich leicht zu vollkommen irrigen Schlussfolgerungen führen und hat dies thatsächlich auch vielfach gethan.« (Band 36, Statist. Teil, S. 78). Der Verfasser dieses Aufsatzes hat bereits in der ersten Auflage des Handwörterbuchs bei Ablieferung seiner Arbeit, die im Monat Mai 1889 erfolgte, während im Deutschen Reiche 100 000 Bergleute vorzugsweise wegen Beschwerden über die Arbeitszeit und über Lohnverhältnisse die Arbeit eingestellt hatten, darauf aufmerksam gemacht, dass dieser preussische Ministerialerlass vom 28. Oktober 1887 noch nicht ausreiche und dass sich gerade der Mangel einer genauen Lohn- und Arbeitsstatistik bei der grössten aller bisherigen deutschen Arbeitseinstellungen als verhängnisvoll erwiesen habe. Die Grubendirektoren des Dortmunder Bezirks, in welchem der grosse Strike im Mai 1889 ausgebrochen war, bemerkten in ihrer öffentlichen Erklärung vom 11. Mai 1889, dass der Durchschnittslohn der Bergarbeiter im Jahre 1888 im Dortmunder Bezirk 910 M. 24 Pf., im Deutschen Reiche aber nur 777 M. 68 Pf. betragen habe. Solche allgemeinen Durchschnittslöhne sind jedoch für die Statistik ungenügend und führen leicht zu falschen Urteilen über die Lage der Arbeiter. Es fragt sich in erster Linie, auf welche Zeitdauer sich diese Löhne erstrecken, ob darunter nur die einfache Schicht oder auch Ueberschichten inbegriffen sind, ob der Mehrverdienst im Jahre 1888 vielleicht durch Ueberarbeit erzielt wurde, wie die Arbeiter vielfach behaupteten. Ferner ist der allgemeine Durchschnittslohn auch deshalb ohne Bedeutung, weil man nicht weiss, welche Kategorieen von Arbeitern denselben erhalten, ob z. B. darunter auch die Beamten und Steiger oder auch die jugendlichen und Tagearbeiter mit inbegriffen sind. Weiter ist es für eine richtige Lohnstatistik und für eine gerechte Abmessung der Lohnhöhe auch erforderlich, die Leistungen der Bergarbeiter mit den gewährten Löhnen und mit den Kohlenpreisen und Gewinnen der Unternehmer zu vergleichen und zu berechnen, in welchem Verhältnis die jährlichen Arbeitslöhne zu den Verkaufspreisen und zu den Gesamtausgaben des Betriebes gestanden haben. Es scheint an einem klaren Einblick in alle diese Verhältnisse des Bergbaues noch sehr zu fehlen. Der Hauptbeschwerdepunkt, welchen die Vertrauensmänner der Bergarbeiter im Mai 1889 dem deutschen Kaiser vortrugen, war »die Dauer der Schichten«, worüber auch die amtliche Statistik keinen Aufschluss gab, denn der Aufsatz »Statistische Mitteilungen über die beim Bergbau Preussens gezahlten Arbeitslöhne« in der amtlichen Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preus-

sischen Staate, Band 36, statistischer Teil, enthält in betreff des Steinkohlenbergbaues im Oberbergamt Dortmund S. 81 die Note: »Dauer einer Schicht (einschliesslich Ein- und Ausfahrt) 8(—12) Stunden«. Solchen unbestimmten Angaben gegenüber möge hier wiederholt werden, was die Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1885, S. 197 bemerkt: »Je mehr die Lohnstatistik fortschreitet und je offener die sozialen Verhältnisse der arbeitenden Klassen dargelegt werden, um so mehr wird man sich vor Ausbeutung der Schwachen hüten, um so eher wird denjenigen Regierungen, welche über den Parteien und Interessen stehen, der Schutz der Schwachen gelingen.«

Die damals im Mai 1889 in der ersten Auflage des Handwörterbuchs ausgesprochenen und durch Berufung auf die Untersuchung über die Löhne der sächsischen Bergleute begründeten Wünsche für eine genauere Lohnstatistik haben in dem uns zugegangenen neuesten Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergwerksbezirk Dortmund für das Jahr 1895, ausgegeben im Juli 1896 (Essen, Druck von G. D. Bädeke 1896), noch keine ausreichende Berücksichtigung gefunden. Der sehr interessante und umfängliche Bericht widmet bei 78 Seiten der wichtigen »Lohnstatistik« kaum 2 Seiten. Es wird in demselben bemerkt, dass die in dem Bericht aufgeführten 5 wichtigsten preussischen Reviere insgesamt (ohne Beamte) rund 260000 Arbeiter beschäftigen, nämlich Oberschlesien rund 52000, Niederschlesien 18000, Ruhrbezirk 150000, Saarbezirk 31000, Aachener Bezirk 31000. Diesen 260000 Arbeitern stehen in allen übrigen preussischen Bergbaugruppen rund 72000 Personen gegenüber, so dass der Dortmunder Bericht die Zahl für nahezu ¾ (72 %) der preussischen Bergleute wiedergiebt. —

Die Lohnstatistik des Oberbergamtsbezirks Dortmund unterscheidet 3 Gruppen, welche sich im Ruhrbezirk folgendermassen verteilten:

a) unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter	52, %
b) sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	26,5 %
c) über Tage beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter	18,3 %
a)—c)	96,8 %

der Gesamtbelegschaft.

Die Lohntabellen des Oberbergwerksbezirks Dortmund umfassen die Jahre 1888 bis 1895 und stellen ausser der Klasse **a**, b, c, sowohl den Verdienst pro Schicht (unter S.-V.) als auch den Verdienst pro Jahr (J.-V.) neben einander. Am günstigsten steht der Ruhrbezirk, welcher für das Jahr 1891 den höchsten Jahresverdienst von 1217 M. für Klasse a aufweist. Es folgen Saarbezirk mit 1212 M., Aachener Bezirk mit 1062 M., Niederschlesien mit 824 M. und Oberschlesien mit 774 M.

Seit 1891 zeigt sich überall ein Rückgang. Im letzten Jahre der Lohnstatistik, 1895, waren die Jahresverdienste in Klasse a im Ruhrbezirk 1114 M., im Saarbezirk 1030 M., im Aachener Bezirk 951 M., in Niederschlesien 796 M., in Oberschlesien 740 M. Eine genauere Gliederung der Bergarbeiter nach ihren in der sächsischen Statistik unterschiedenen Löhnen bei der Gewinnung, bei der Förderung, bei der Zimmerung und Mauerung, bei dem Maschinenwesen und der Zeugarbeit, bei der Aufbereitung, bei der Coaksbereitung, bei den Platzgeschäften fehlt leider in der Statistik des Oberbezirksamts Dortmund. —

d) Kritik der Bemerkungen von Prof. Schäffle über Hauptergebnisse der amerikanischen Lohnstatistik. Der wertvolle Beitrag zur Lohnstatistik, der in dem 1886 erschienenen 20. Bande des amerikanischen Census von 1880 mit einem Bericht von Jos. D. Weeks enthalten war, hatte in der Tübinger Zeitschrift, Jahrgang 1889 Heft I und II, in einer Abhandlung »Der Geld- und Reallohn in den Vereinigten Staaten« eine eingehende Besprechung erfahren. Die Tübinger Zeitschrift kam zu folgendem Hauptergebnis:

Es stand der gemeine Lohn (unskilled labor) 1,25 Dollar (5,30 M.), der Lohn kunstfertiger Arbeit (skilled labor) 2,25 Dollar (9,56 M.) mit geringeren Sätzen für weibliche Arbeitskraft und halbkunstfertige Verrichtungen. Fast alle Löhne waren seit 1850 um 20 und mehr Prozent gestiegen, während für 1880 bis 1887 einiger Rückgang behauptet wird. Professor Schäffle stellte in einem »Zusatz der Redaktion« eine Vergleichung der amerikanischen Löhne mit den deutschen an und hielt sich dabei bezüglich des sogenannten gemeinen Lohnes an den Mittelsatz des ortsüblichen Tagelohnes, der mit 1,61 M. in der Mitte der Ortsklasse III liege. Er schrieb: »Der mittlere gemeine Tagelohn in Deutschland betrüge demgemäss annähernd den dritten bis vierten Teil desselben Lohnes in den Vereinigten Staaten. Was sodann die Bezüge gelernter Arbeit betrifft, so werden auch diese im Durchschnitt kaum die Hälfte der Mittelsätze der Vereinigten Staaten (8 bis 11 M. pro Tag) erreichen.« Schäffle berief sich zur Begründung dieser Behauptung auf »die Uebersicht der ortsüblichen Tagelöhne« etc. von J. Schmitz und auf die neuere Enquete der grossherzogl. badischen Regierung über die

gewerblichen Verhältnisse der Bezirke Mannheim und Adelberg sowie auf die württembergische Krankenkassenstatistik. Ausserdem machte Schäffle noch darauf aufmerksam, dass der Reallohn, d. h. die Kaufkraft des Geldlohnes in den Vereinigten Staaten ebenfalls viel günstiger sei als in Deutschland, und kam zu der Schlussansicht: »Wenn der mittlere Geldlohn, wie nachgewiesen, sowohl bei der gemeinen wie bei der gelernten Arbeit in den Vereinigten Staaten mindestens dreifach so hoch ist wie in Deutschland, so wird man eher zu wenig als zu viel sagen, wenn man den Reallohn der Vereinigten Staaten allermindestens doppelt, wahrscheinlicher mindestens zweieinhalbfach so hoch annimmt als denjenigen in Deutschland.«

e) Kritische Bemerkungen. Es erscheint dem Verfasser dieses Aufsatzes gewagt und bedenklich, so weit zu gehen wie Professor Schäffle und die amerikanischen Lohnzustände um das dreifache günstiger darzustellen als die deutschen, weil dies zu grossen Enttäuschungen weiter Volkskreise führen kann. Der amerikanischen Lohnstatistik haftet auch in dem trefflichen Weekschen Report über den 10. Census der Mangel an, dass darin nur durchschnittliche Tages- oder Wochen- oder höchstens Monatsverdienste, aber keine wirklichen Jahresverdienste angegeben werden, wie dies in der deutschen und italienischen Lohnstatistik gegenwärtig angestrebt wird. Nun sind aber die Schwankungen in den Monaten nirgends so gross wie gerade in den Vereinigten Staaten, wo die arbeitslosen Monate zahlreicher und die Arbeitsentlassungen und Uebergänge von hoher zu niedrig gezahlter Arbeit weit häufiger sind als in Europa. Hierzu kommt, dass die Schmitzschen Uebersichten über die sogenannten ortsüblichen Tagelöhne in Deutschland meist Festsetzungen aus dem Jahre 1884 enthalten, während die deutschen Löhne schon im Jahre 1889 eine ganz andere Höhe erreichten. Zum Beweise können die Arbeitseinstellungen dienen, welche nach dem Vorgehen der deutschen Bergleute im Mai 1889 in so vielen Gegenden Deutschlands stattgefunden und teilweise zu Lohnerhöhungen von 20 % und zu Herabsetzungen der Arbeitszeit von 12 auf 10, 9 und 8 Stunden geführt haben. In Berlin haben die Maurer- und Zimmergesellen 60 Pf. Stundenlohn, die Stunde 56 Pf. Minimallohn, die Anstreicher 50 Pf., die Modelltischler einen Minimalstundenlohn von 45 Pf., für Ueberstunden 50, für Nacht- und Sonntagsarbeit 60 Pf. gefordert. Die im Accord bezahlten Gesellen und die Vorarbeiter, Werkmeister etc. verdienen gewöhnlich überall mehr als die für die Stunde bezahlten Arbeiter. In Dresden haben im Mai 1889 gewöhnliche Steinträger, welche bei Neubauten nur Ziegel auf dem Rücken bis in die höheren Etagen tragen, je nach ihrem Fleiss und Geschick täglich 10—11 M. verdient.

(Der Lohn der Steinträger wird nach 1000 Stück Ziegel berechnet, welche sie mit 1 cbm. Kalk in die Stockwerke der Neubauten zu befördern haben. Für die Beförderung von 1000 Stück Ziegel und 1 cbm Kalk ins 4. Stockwerk wurde 6,40 M. bezahlt, ins 3. Stockwerk 5,20 M., ins 2. 4 M., ins 1. 2,80 M., ins Parterre 2,30 M. Zu diesen Stücklöhnen konnten sich 5 zu einer Arbeitergruppe vereinigte Steinträger in Dresden im Mai 1889 täglich 10—11 M. verdienen, wobei sie allerdings von früh 5 Uhr bis abends 8 Uhr angestrengt thätig waren.)

Aehnliche und noch weit höhere Löhne sind bekanntlich in Deutschland in den Jahren 1872—1875 bezahlt worden, als gewöhnliche Steinträger in Berlin bei den Bauten bis zu 20. M. täglich verdienten und mit der Droschke sich beim Bau einzufinden pflegten. Wahr ist es, dass in einzelnen deutschen Gewerben, namentlich in der Spinnerei und Weberei und in den Betrieben mit viel weiblicher Arbeit teilweise noch recht niedrige Löhne bezahlt werden; allein die Besserung ist auch da bemerkbar.

Die Löhne der gelernten Arbeiter sind auch in Deutschland erheblich gestiegen. Zum Beweise dienen die in Berlin gezahlten Handwerkerlöhne nach den Veröffentlichungen des Berliner statistischen Amts und die von dem sächsischen statistischen Bureau veröffentlichten Jahreslöhne, welche sich bei den Häuern im Bergbau bis über 1200, bei den Drehern, Formern, Modelleuren, Bossierern in der Porzellanfabrikation bis über 2000 M., bei den Figuren- und Landschaftsmalern sogar über 3000 M. beliefen. Im Buchdruckereibetriebe brachten es in Berlin die Maschinenmeister auf 6,32 M. Tagelohn, die Heizer auf 4,57 M., die Setzer auf 5,30 M., einzelne Setzer auch über 7, ja einer sogar auf 12,75 M. Tagelohn im Jahresgehalt. Die deutschen Arbeitslöhne pflegen zwar im allgemeinen weit niedriger zu sein als in Amerika, sind dafür aber konstanter. Unterbrechungen des Betriebes kommen in Deutschland nicht so häufig vor wie in Amerika. — Jedenfalls ist die Vergleichbarkeit der amerikanischen und der deutschen Lohnstatistik keineswegs schon so weit vorgerückt, dass man so ganz allgemein den Arbeitslohn in den Vereinigten Staaten als um das dreifache höher bezeichnen darf.

Die in Deutschland schon an verschiedenen Orten bezüglich der Lohnstatistik

durchgeführte Untersuchungsmethode hat ausser in Amerika auch in Italien Anwendung gefunden. —

3. Neuere lohnstatistische Methoden und Ergebnisse. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften sind eine Reihe wichtiger Schriften über Lohnstatistik erschienen und beachtenswerte Versuche gemacht worden, die Arbeitslöhne in zahlreichen Erwerbszweigen und Werkstätten immer genauer zu ermitteln und zu bearbeiten. Insbesondere haben auch die deutschen Fabrikinspektoren wertvolle Beiträge zur Lohnstatistik geliefert, während sowohl die deutschen Städtestatistiker als auch die im Internationalen statistischen Institut vereinigten Männer auf ihrer Konferenz in Wien über die Lohn- und Arbeitsstatistik eingehende Beratungen gepflogen und bestimmte Vorschläge gemacht haben.

Die Reichenbacher Handelskammer in Böhmen hatte für den 1. Dezember 1888 eine Erhebung der grösseren, d. h. fabrikmässigen Betriebe des Kammerbezirks unter Anwendung von »Betriebsfragebogen« und »Arbeiterzählkarten«, die seitens der einzelnen Unternehmer auszufüllen waren, unternommen und in einem stattlichen, im Jahre 1891 erschienenen Werke, »Nordböhmische Arbeiterstatistik«, 1131 Fragebogen von Unternehmern und 102 221 Arbeiterzählkarten, unter denen 99 824 genaue Lohnangaben enthielten, bearbeitet. Der Versuch der Reichenberger Handelskammer verdient hohe Anerkennung, aber die Methode hat noch den Fehler, dass erstens nicht nach dem wirklichen Lohne, sondern nur nach dem durchschnittlichen Lohne, und zweitens nur nach dem Wochenlohn gefragt wird, während der Jahreslohn oder die Zahl der wirklich geleisteten Arbeitstage im Jahre erhoben werden sollte, und dass drittens dem Unternehmer allein die Berechnung des sog. durchschnittlichen Lohnes überlassen wird. Es fehlt ferner auf der Arbeiterzählkarte eine Frage nach der Arbeitszeit und nach den etwaigen Ueberstunden oder Ueberschichten.

Eine ebenfalls sehr beachtenswerte Arbeit hat der österreichische Gelehrte Dr. Benno Karpeles, Mitglied des Wiener statistischen Seminars des Direktors Professor Inama von Sternegg unter dem Titel »Die Arbeiter des mährisch-schlesischen Steinkohlenreviers« geliefert (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1894). Dr. Karpeles hat zur Beschaffung des notwendigen Materials Zählkarten angewendet und zwar je eine Zählkarte für jede Person, welche selbst im Bergbau oder Hüttenbetriebe als Arbeiter beschäftigt ist, sowie für jedes Individuum, welches mit einer solchen Person in demselben Haushalte lebt. Er hat auch Personen durch Aerzte messen lassen, um Körpergrösse und Gewicht, Brustumfang, Hub- und Druckkraft etc. zu ermitteln. Ingleichen hat er mehr als 4000 Wohnungen zur Untersuchung herangezogen. Es handelt sich hier also um eine Erhebung, die weit mehr bieten will als eine Darstellung der Arbeitslöhne und der Lebenshaltung einer Arbeiterbevölkerung. Der Verfasser hat die Erhebung der Monatsverdienste vorgezogen und seinen Standpunkt mit guten Gründen motiviert, weil der Erfassung der Jahreslöhne aller Arbeiter in dem Jahrfünft von 1887—1891 ausserordentliche Schwierigkeiten im Wege standen und weil er die Löhne für jene Perioden darstellen wollte, für welche sie wirklich gezahlt wurden.

Unter den statistischen Arbeiten von Fabrikinspektoren nehmen die lohnstatistischen Untersuchungen des Vorstandes der Grossherzoglich badischen Fabrikinspektion F. Wörishoffer eine ganz hervorragende Stellung ein. Es sind von ihm zwei grössere Schriften erschienen, nämlich: 1. Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Grossherzogtum Baden; 2. Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. Die Darstellungen Wörishoffers, welche nicht nur auf eigenen Erhebungen, sondern auch auf den von Bezirksämtern, Bezirksärzten, Gemeindebehörden, Geistlichen, Betriebsunternehmern sowie von Arbeitern selbst gemachten Mitteilungen beruhen, gewähren ein ziemlich erschöpfendes Bild der wirtschaftlichen, sanitären und sozialen Verhältnisse der badischen Cigarrenarbeiter und der Arbeiter des Mannheimer Bezirks. Sie geben auch über die Arbeitslöhne viel vollständigere und richtigere Auskunft als andere deutsche Fabrikinspektionsberichte, die sich gewöhnlich auf allgemeine Durchschnittsangaben beschränken; aber die Methode der Erhebung scheint uns in betreff der Lohnstatistik noch nicht exakt genug. Wörishoffer hat für jeden Arbeiter die Verdienste von zwei Winter- und zwei Sommerwochen in ein zu diesem Zwecke angelegtes Verzeichnis eingetragen und den vierten Teil ihrer Summe als individuellen durchschnittlichen Wochenverdienst angesehen. Er giebt selbst zu, »dass der so gefundene durchschnittliche Wochenverdienst für den einzelnen Arbeiter nur ein fiktiver sei«; allein er glaubt, dass etwaige Zufälligkeiten bei der Gruppierung der Massenerscheinungen verschwinden würden. Er hat selbst es für nötig erachtet, bei der Darstellung der Haushaltungsbudgets von verschiedenen Arbeiterfamilien ihren Jahresverdienst anzugeben. Es geschieht dies aber nicht für den einzelnen Arbeiter, sondern es wird dabei der Verdienst sämtlicher Familienangehöriger im Jahre angegeben,

während es sich im Interesse einer genauen Lohnstatistik empfiehlt, den Jahresverdienst des Mannes, der Frau und der Kinder genau zu sondern.

In der zweiten umfassenderen Arbeit über die soziale Lage der Fabrikarbeiter im Bezirke Mannheim ist die Darstellung der Arbeitslöhne noch mannigfaltiger und instruktiver als in der ersten, aber auch da sind nicht die wirklichen, sondern nur die durchschnittlichen Wochenverdienste ermittelt, und — wie der Verfasser auf Seite 166 seiner Schrift über den Mannheimer Bezirk selbst hervorhebt — es »lassen die Wochenverdienste nicht erkennen, in welchem Masse in den verschiedenen Industriezweigen und bei den einzelnen Arten von Arbeitern die Ueberarbeit auf die Höhe der Verdienste eingewirkt hat«. Der Verfasser hat den Einfluss der Ueberarbeit im allgemeinen an einer anderen Stelle seines Werkes als im Abschnitt über die Löhne dargestellt. Für eine exakte Lohnstatistik erscheint jedoch die Buchung der Ueberstunden bei jedem Arbeiter, dessen Lohnhöhe ermittelt ist, von grösster Wichtigkeit. Ein weiterer Mangel der Enqueten von Wörishoffer besteht darin, dass den einzelnen Fabriken die Berechnung der durchschnittlichen Wochenlöhne überlassen worden ist, während nur eine Berechnung der den einzelnen Arbeitern wirklich gezahlten Löhne für wirklich geleistete Arbeitstage im Jahre für die Lohnstatistik Wert hat, sobald der Bearbeiter diese Angaben nach den Lohnbüchern kontrollieren kann. Trotz dieser Mängel geben die Schriften von Wörishoffer nicht nur im allgemeinen, sondern auch speciell über die Höhe der Löhne in den verschiedenen Industrieen viele neue und wichtige Aufschlüsse.

III. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Internationalen statistischen Instituts über die Arbeits- und Lohnstatistik.

Die Statistik des Arbeitslohnes ist nach dem Erscheinen der ersten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften durch die Arbeiten und Verhandlungen des Internationalen statistischen Instituts in den Tagen vom 28. September bis 3. Oktober 1891 in Wien wesentlich gefördert worden. Schon der internationale statistische Kongress hatte sich nach seiner ersten Versammlung in Brüssel im Jahre 1853 wiederholt mit der Arbeitsstatistik beschäftigt. Georg von Mayr hat in seinem Aufsatze »Die Quellen der Sozialstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtungen der Arbeiterversicherung« (Bulletin de l'Institut international de statistiques Tome III. Année 1888) die Beschlüsse der verschiedenen internationalen statistischen Kongresse näher beleuchtet und dabei auch der neueren sozialstatistischen Erhebungen und Arbeiten gedacht, welche Bayern, Preussen, Sachsen und das Deutsche Reich veröffentlicht haben. Zur Fortführung der Arbeiten des internationalen statistischen Kongresses hatte nun das Internationale statistische Institut u. a. auch »die Statistik der Arbeitslöhne« auf die Tagesordnung seiner Konferenzen in Wien gesetzt und den Verfasser dieses Aufsatzes um die Berichterstattung ersucht. Derselbe hatte im Auftrage des Vorstandes des Instituts 12 Resolutionen mit einer Zählkarte für Arbeiter und einer Zählkarte für gewerbliche Betriebe entworfen und sie schon vor dem Zusammentritt der Konferenz gedruckt veröffentlicht.

Diese Resolutionen und Zählkartenentwürfe hatten folgenden Wortlaut:

Resolutionen zur Statistik der Arbeitslöhne nebst Entwürfen von zwei Zählkarten

(aufgestellt für das Komitee für Arbeitslöhne von dem Berichterstatter Dr. Böhmert).

I. Die wichtigsten Fragen der Gegenwart, zu deren Lösung die Statistik mit berufen ist, beziehen sich auf die soziale Lage der verschiedenen Klassen der Gesellschaft. Insbesondere bedarf es einer Klarstellung der Lage der Lohnarbeiter, und hierzu ist eine genaue Statistik der Arbeitslöhne unerlässlich.

A. Erfordernisse zur Gewinnung des Urmaterials.

II. Zur Gewinnung des Urmaterials für eine zuverlässige Lohnstatistik sind keine sogenannten Durchschnittslöhne, sondern nur wirklich gezahlte, aus den Lohnbüchern nachweisbare Löhne bestimmter Arbeiter zu erheben und zur Grundlage statistischer Darstellungen zu nehmen.

III. An Stelle von Tages- oder Wochenlöhnen ist möglichst der Jahresverdienst des Arbeiters zu ermitteln.

IV. Bei der Feststellung des Jahresverdienstes ist die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die Zahl der jährlichen Arbeitstage sowie die etwaige Einnahme durch Ueberstunden, durch Weihnachtsgeschenke, Gratifikationen und andere Vergünstigungen und durch einen Nebenberuf mit in Rechnung zu ziehen.

V. Ferner ist die Art der Löhnung (ob Tagelohn, Stundenlohn, Accordlohn, Gruppenaccord, Prämien, Gewinnanteile etc.) genau anzugeben.

VI. Für jeden Arbeiter ist eine Zähl-

karte auszufüllen, welche folgende Angaben enthält:

1. Ort der Beschäftigung, Art des Betriebes und Name des Unternehmers;
2. Name und Geschlecht des Arbeiters oder der Arbeiterin;
3. Wohnort des Arbeiters;
4. Geburtsjahr und Geburtstag;
5. Geburtsort und Geburtsland;
6. Familienstand (ob ledig, verheiratet, verwitwet, gerichtlich geschieden);
7. Zahl der zu ernährenden Familienangehörigen;
8. Art der Beschäftigung, so speciell wie möglich (z. B. Schlosser, Cigarrensortierer, Möbelpolierer, Schriftsetzer etc.);
9. Arbeitsstellung (ob Werkmeister, Werkführer, Arbeiter, Vorarbeiter etc.);
10. Jahr und Tag der Anstellung in der Betriebsstätte;
11. Zahl der regelmässigen täglichen Arbeitsstunden;
12. Arbeitszeit im letzten Jahre:
    a) Zahl der Arbeitstage,
    b) Zahl der Ueberstunden,
    c) Zahl der Krankheitstage,
    d) Zahl der gefehlten Tage und der Tage ohne Arbeit;
13. Höhe des Jahresverdienstes durch Arbeit, wobei besondere Vergünstigungen, wie Weihnachtsgeschenke, Gratifikationen, Versicherungsprämien, freie Wohnung und Kost etc. mit berücksichtigt werden sollen;
14. Löhnungsart (ob Tage-, Accordlohn, Gewinnbeteiligung etc.);
15. Bemerkungen über Nebenberufe und über Wohnung (ob eigenes Haus oder ermietete Wohnung und Höhe des Mietzinses) und über besondere örtliche, persönliche oder gewerbliche Verhältnisse, welche die Lohnhöhe beeinflussen (z. B. Gebrechlichkeit, Saisonarbeit).

B. Erfordernisse zur Ergänzung und Vervollständigung des Urmaterials.

VII. Zur Ergänzung und Vervollständigung des Urmaterials sind bei jeder Lohnstatistik auf Grund der Lohnbücher der Unternehmer oder durch sonstige Erkundigungen möglichst umfangreiche Vergleichungen in betreff der Zeit, des Ortes und der Personen vorzunehmen. Es sind bestimmte Arbeiter bestimmter Betriebe mit hohen, mittleren und niedrigen Jahresverdiensten in verschiedenen Gegenden auf eine möglichst lange Jahresreihe zurückzuverfolgen.

VIII. Die örtlichen Verschiedenheiten (ob grossstädtische, mittelstädtische oder kleinstädtische und ländliche Betriebe sowie der Umfang der Betriebe (ob Grossbetrieb oder Kleinbetrieb) und die Art der Beschäftigung (ob Saisonarbeit mit Nebenberuf oder volle gleichmässige Jahresbeschäftigung) sind überall zu berücksichtigen.

IX. Mit der Lohnhöhe sind die Preise der unentbehrlichen Lebensmittel und Wohnungen und überhaupt die Kosten des Unterhalts eines Arbeiters in der in Frage stehenden Gegend zu vergleichen. Ingleichen ist anzugeben, ob Wohlfahrtseinrichtungen, wie Arbeiterhäuser, Fabrikküchen u. s. w., den Unterhalt des Arbeiters erleichtern.

X. Den Zahlen über die Höhe der Löhne sind beschreibende Mitteilungen über die Ursachen der Lohnunterschiede in gewissen Gewerben oder Gegenden beizufügen. Ausser den drei Hauptbestimmungsgründen der Lohnhöhe (a) Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften, b) Unterhaltsbedarf eines Arbeiters und c) Leistungen des Arbeiters) sind u. a. folgende Thatsachen zu berücksichtigen: ob Naturereignisse, wie gute oder schlechte Ernten, oder technische Erfindungen (neue Maschinen) oder die Preise der Rohprodukte und fertigen Fabrikate (z. B. Kohlen- und Eisenpreise bei Bergleuten und Eisenarbeitern) oder die Qualität des verarbeiteten Rohstoffes (bei Spinnern und Webern) oder wirtschaftliche Neuerungen, wie geschickte Kombinationen des Tagelohnes mit dem Accordlohn oder mit der Gewinnbeteiligung, auf die Steigerung der Leistungen und die Höhe des Jahresverdienstes einwirken.

XI. Die schliessliche Bearbeitung der Lohnstatistik kann je nach dem Zwecke der Lohnstatistik erfolgen:

1. nach einzelnen Orten, Bezirken und Ländern;
2. nach Gewerbszweigen;
3. nach dem Geschlecht der Arbeiter;
4. nach dem Lebensalter der Arbeiter;
5. nach Betriebsarten (Gross- oder Kleinbetrieb);
6. nach Betriebsformen (Staats-, Gemeinde-, Gesellschafts- oder Privatbetrieb);
7. nach bestimmten grösseren Einzelbetrieben.

XII. Bei Betrieben, welche ihren Arbeitern Gewinnanteile bewilligen, ist anzugeben:

1. Name und Ort des Geschäfts;
2. Art der Industrie;
3. Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter;
4. Jahr der Einführung der Gewinnbeteiligung;

5. ob feste Anteile vertragsmässig oder statutarisch im voraus zugesichert sind und in welcher Höhe;
6. ob der Arbeiter nur am Gewinn oder auch am Verlust beteiligt ist;
7. ob und wie das Kapital und die Arbeit durch einen Reservefonds gegen die Folgen von Verlusten geschützt sind;
8. ob alle Arbeiter oder nur eine beschränkte Zahl von Arbeitern beteiligt sind;
9. ob die Verteilung im Verhältnis zu den bezogenen Löhnen oder mit Rücksicht auf die Dienstjahre oder nach anderen Rücksichten erfolgt;
10. ob die Anteile ganz oder teilweise bar ausgezahlt oder für die Arbeiter zurückgelegt werden;
11. ob den Arbeitern eine Kontrolle über die Rechnungsführung oder Mitwirkung an der Verwaltung eingeräumt ist (Arbeiterausschuss);
12. ob und welche Wirkungen auf den Gang des Unternehmens, auf die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf die Lage der Arbeiter bemerkbar sind.

Entwurf einer Zählkarte für Arbeiter.

Staat: .... Jahr: ...... (auf welches sich die Erhebung bezieht.)
Ort der Beschäftigung: .... Bezirk: ......
Name des Unternehmers: ....
Art des Betriebes (ob Bergwerksbetrieb, Cigarrenfabrik, mechanische Weberei etc.): ....

1. Familien- und Vornamen des Arbeiters: ......
2. Wohnort des Arbeiters: ....
3. Geburtstag und -jahr: ....
4. Geburtsort und -land ....
5. Familienstand: Ledig? Verwitwet? Verheiratet? Gerichtlich geschieden? (Zutreffendes unterstreichen.)
6. Zahl der zu ernährenden Familienangehörigen (Frau, Kinder, sonstige Verwandte): ......
7. Art der Beschäftigung (so speciell wie möglich z. B. Cigarrensortierer, Möbelpolierer, Krempler, Eisendreher, Schriftsetzer, Wollfärber etc.): ......
....
8. Arbeitsstellung (ob Werkmeister, Werkführer, Arbeiter, Vorarbeiter, Gehülfe, Lehrling etc. ......
9. Jahr und Tag der Anstellung in der Betriebsstätte: ....
10. Zahl der regelmässigen täglichen Arbeitsstunden: ....
11. Arbeitszeit im letzten Jahr: a) Zahl der Arbeitstage: ....
    b) Zahl der Ueberstunden: ....
    c) Zahl der Krankheitstage: ....
    d) Zahl der gefehlten Tage und der Tage ohne Arbeit: ....
12. Jahresverdienst durch die vorgenannte Arbeit: .... Mark
    Hierüber aus besonderen Vergünstigungen (Weihnachtsgeschenken, Gratifikationen, Versicherungsprämien, freier Kost, freier Heizung und Beleuchtung) und zwar
    a) in barem Geld ....
    b) in Naturalbezügen nach ortsüblichem Preise .... Mark
13. Löhnungsart. Anzugeben ob Tage-, Accordlohn, Gewinnbeteiligung etc.: ......
14. Führt der Arbeiter noch einen Nebenberuf, der ein Einkommen bringt? Welchen?
....
15. Ist eigenes Haus, Feld und welche Haustiere (Kuh, Ziege, Schwein etc.) vorhanden, welche den Lebensunterhalt erleichtern?
....
16. Wieviel beträgt der Zins der (ermieteten) Wohnung? .... Mark jährl. Wieviel beträgt der Erlös durch Aftermiete, Schlafstellen? .... Mark jährl.
17. Bemerkungen über besondere Verhältnisse, welche Arbeit und Lohn beeinflussen: ......

Entwurf einer Zählkarte für gewerbliche Betriebe.

Staat: .... Jahr der Erhebung: ....
Sitz des Unternehmens: ....
Bezirk:
Name des Unternehmers (bei Gesellschafts-, Staats- und Gemeindeunternehmungen genaue Bezeichnung derselben): ......
Genaue Angabe der Art des Gewerbes und der etwaigen Nebengewerbe: ....
Wird bei dem Gewerbe elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heissluft) zum Betriebe von Maschinen benutzt? ....

Jahre (thunlichst für mehrere Jahre zurück anzugeben.)	Zahl der an einem bestimmten Tage beschäftigten Personen und zwar: a) wissenschaftliches, kaufmännisches, technischgebildetes Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureau-Personal			b) Arbeiter, Gehülfen Gesellen, Lehrlinge etc.			c) in eigener Haus-industrie).	d) in Anstalten.	Höhe des gesamten Jahresumsatzes.	Gezahlte Löhne: für a.	für b.	für c.	für d.	Zusammen
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen				M.	M.	M.	M.	M.
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														
18 . . .														

Bemerkungen über die Zahl und Art der benutzten Maschinen und Betriebsmittel (Spindeln, Webstühle etc.) und über besondere lokale oder individuelle Verhältnisse, welche Arbeit und Lohn beeinflussen.

An den Beratungen des von dem Internationalen statistischen Institut eingesetzten »Komitees für Arbeit« beteiligten sich u. a. folgende Mitglieder des Instituts: von den anwesenden Deutschen Dr. E. Engel als Präsident, ferner Schmoller, Conrad, Lexis, Böhmert, Rasp, Kollmann, Böckh, Edelmann, Hasse, sodann die Oesterreicher von Jurascheck, von Dorn, Singer, der Ungar Földes, der Franzose Cheysson, der Engländer Bateman, der Norweger Kiaer, der Däne Scharling, der Schwede Sidenblath, der Russe Tchouprov, die Amerikaner Gould und Mayo-Smith und der Serbe Vannacque. Es war nicht möglich, in zwei Komiteesitzungen, welche der Lohnstatistik gewidmet wurden, alle Vorschläge des Referenten und die von ihm vorgelegten beiden Zählkartenentwürfe gründlich zu beraten. Man gelangte jedoch zu einem Einverständnis über die wichtigsten, in den Resolutionen II, III, IV, V ausgesprochenen Grundsätze. Die beiden anwesenden Amerikaner berichteten über die Erfahrungen der amerikanischen Arbeitsämter, denen bezüglich der Einsicht der Lohnlisten von seiten der Unternehmer gar keine Schwierigkeiten gemacht würden, und sprachen sich für Erhebung von Individuallöhnen und individuellen Haushaltungsbudgets aus. Die guten Erfolge der amerikanischen Aemter für Arbeiterstatistik veranlassten die Professoren Schmoller und Conrad, die Errichtung besonderer Aemter für Arbeiterstatistik allgemein zu empfehlen, wogegen die Direktoren mittlerer und kleinerer statistischer Bureaus bemerkten, dass die bestehenden statistischen Bureaus recht wohl geeignet seien, auch die Lohn- und Arbeiterstatistik eingehender zu pflegen, und den Vorzug hätten, die Ergebnisse der Lohn- und Sozialstatistik mit der von ihnen ebenfalls betriebenen Bevölkerungs-, Gewerbe-, Finanz-, Justiz-, Moralstatistik etc. aufs genaueste zu vergleichen. Das Komitee verzichtete auch darauf, die Errichtung besonderer Aemter für Arbeitsstatistik überall und allgemein zu empfehlen. Von seiten des Generalinspektors der Brücken und Strassen, Professor Cheysson in Paris, wurde besonders auf die Arbeiten von Le Play und seiner Schüler hingewiesen und betont, dass nicht nur die Regierungen und Gemeinden im Interesse ihrer eigenen Werkstätten den Anfang mit einer guten Lohnstatistik machen, sondern auch die gelehrten Gesellschaften bessere Erhebungen organisieren sollten. Die Beschlüsse des »Komitees für Arbeit« wurden von einem Subkomitee in 5 Resolutionen zusammengefasst. Bei der Beratung derselben in der Plenarversammlung des Instituts empfahl der frühere Staatssekretär Dr. von Mayr, dass auch alles durch die Arbeiterversicherung gewonnene Material künftig für die vorgeschlagene bessere Lohnstatistik mit benutzt werden möge. Das Plenum war damit einverstanden und erklärte im übrigen seine Zustimmung zu allen vom Komitee für Arbeit und Löhne empfohlenen Resolutionen, welche in der vom Institut angenommenen verkürzten Fassung folgendermassen lauten:

Resolutionen des Internationalen statistischen Instituts.

Das Internationale statistische Institut spricht nach den Vorschlägen des Komitees für die Arbeitsstatistik, in Anbetracht, dass die Herstellung einer guten Lohnstatistik von Tag zu Tag immer notwendiger wird, seine Ansicht dahin aus:

I. 1. dass es zur Gewinnung einer guten Lohnstatistik nicht genügt, nach Durchschnittslöhnen zu fragen, sondern dass man die an jeden Arbeiter wirklich gezahlten Arbeitslöhne ermitteln muss;

2. dass man sich nicht damit begnügen darf, die Tage- oder Wochenlöhne zu erfragen, sondern den Betrag des Jahresverdienstes (in solchen Industrieen, welche nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten, des Campagneverdienstes) eines jeden Arbeiters oder die Höhe der Vergütung für diejenigen jährlichen Arbeitstage, in denen der Arbeiter wirklich beschäftigt war, unter Mitberücksichtigung von Ueberstunden ermitteln muss;

3. dass man ferner die Zuschläge zum regelmässigen Arbeitslohn und die verschiedenen Arten der Löhnung (ob Tagelohn, Stundenlohn, Accordlohn, Gruppenaccord, Prämien, Gewinnanteile) mit in Betracht ziehen muss.

II. Das Institut empfiehlt, die nach diesen Grundsätzen bereits begonnenen Untersuchungen fortzusetzen und neue statistische Darstellungen der Arbeitslöhne in bestimmten Etablissements, welche als Typen dienen können, zu unternehmen und dieselben durch Monographieen mit Familienbudgets nach den durch geschätzte Publikationen bereits bewährten Methoden und Formularen zu vervollständigen, damit die Erhebungen vergleichbar werden.

III. Das Institut empfiehlt ferner, diese Erhebungen mit solchen Etablissements, welche vom Staate, von Provinzen oder Gemeinden geleitet oder überwacht werden, zu beginnen und sie dann auf solche Privatetablissements, deren Leiter dazu bereit sind und Vertrauen verdienen, auszudehnen.

IV. Das Institut empfiehlt, da, wo es möglich ist, bei allen solchen Untersuchungen auch die Arbeiter mit heranzuziehen und

die Erhebungen unter ihrer Mitwirkung durchzuführen.

V. Das Institut empfiehlt, dass in den Ländern, in welchen die Einrichtung der Arbeiterversicherung es ermöglicht, eine durchgreifende Ausnutzung des durch dieselbe gelieferten Materials für die Zwecke einer allgemeinen Lohnstatistik erfolge.

VI. Das Institut spricht endlich den Wunsch aus:

1. Dass die gelehrten Gesellschaften, welche sich mit der methodischen Herstellung solcher Erhebungen und Monographieen befassen, in den verschiedenen Ländern sich weiter entwickeln und, wo sie fehlen, derartige ins Leben treten möchten;
2. Dass die Regierungen, nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten, besondere statistische Arbeitsämter, in solchen Ländern, wo sie noch nicht bestehen, neu errichten oder innerhalb der bereits bestehenden landesstatistischen Aemter organisieren möchten.

Die Resolutionen des »Internationalen statistischen Instituts« über die Fragen der Lohnstatistik sind insbesondere in betreff der Ermittelung des Jahresverdienstes durch Fabrikinspektor Wörishoffer und Dr. Karpeles in ihren von uns bereits angeführten hochbeachtenswerten eigenen Untersuchungen über Arbeitslöhne angefochten worden. Wörishoffer rügt, dass diese Resolutionen »eine offene Frage dogmatisch zum Abschlusse bringen wollen«, und Dr. Karpeles erklärt es für dringend wünschenswert, dass das Institut nicht für alle Zukunft das Problem der Lohnstatistik durch die Wiener Resolutionen als gelöst betrachte. Auch die Fragen der Lohnstatistik gehören zu denen, »qui ne finissent pas et ne finiront jamais«. Die dogmatische Festlegung eines wichtigen statistischen Forschungsgebietes ist von dem Internationalen statistischen Institut nie beabsichtigt worden und kann auch aus den Resolutionen nicht herausgelesen werden. Die Fragen nach Durchschnittslöhnen sowie nach Tage- oder Wochenlöhnen sind als nicht genügend bezeichnet worden, und man hat statt dessen die Ermittelung des Jahresverdienstes verlangt, aber ausdrücklich sich auch mit dem Campagneverdienst begnügt »in solchen Industrieen, welche nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten«. Es muss jedoch zugestanden werden, dass je nach dem Ziele der Untersuchung auch manche inneren Gründe für Monatslöhne sprechen und dass in einer Statistik der Bewegung der Löhne nach Monaten natürlich den Jahresverdiensten nur eine minder wichtige Rolle zukommt. — Im übrigen ist zu bemerken, dass die Wiener Resolutionen in der Hauptsache auch nur zu Einzeluntersuchungen und zu immer neuen selbstschöpferischen Experimenten auf dem Gebiete der Lohnstatistik anregen wollen und dass mit den von so vielen Seiten als wohlgelungen bezeichneten »Lohnstatistischen Untersuchungen in der Cigarrenfabrikation« von Alban Förster (Zeitschrift des sächs. statist. Bureaus 1892) jedenfalls ein vielversprechender Anfang mit der Erprobung der in Wien empfohlenen Forschungsmethode gemacht worden ist. Aehnliche Untersuchungen wie die von Förster, Wörishoffer, Karpeles u. a. werden gewiss nicht verfehlen, immer neue wichtige Bausteine herbeizuschaffen, um zu gewissen Wahrheiten auf dem Gebiete der Lohnstatistik zu gelangen.

Den Verhandlungen des Internationalen statistischen Instituts in Wien waren in der Woche vorher am 22., 23. und 24. September 1891 in Köln Verhandlungen der deutschen Städtestatistiker vorangegangen, welche sich ebenfalls mit der Lohnstatistik eingehend beschäftigten und Entwürfe von Fragebogen und andere Vorschläge empfohlen haben. Unter den Resolutionen der in Köln versammelten Städtestatistiker verdient die Empfehlung des Direktors Pröbst in München ganz besondere Beachtung, die dahin ging: »da, wo es möglich ist, bei allen lohnstatistischen Untersuchungen auch die Arbeiter mit heranzuziehen und die Erhebungen unter ihrer Mitwirkung durchzuführen«. Diese Resolution ist gleichlautend mit der Resolution IV des Internationalen statistischen Instituts. Schon dieser einzige Grundsatz enthält einen Bruch mit dem ganzen System lohnstatistischer Erhebungen, da man sich früher in den meisten Ländern mit nichtssagenden allgemeinen Durchschnittsangaben der Unternehmer begnügt hat.

Die in Köln und Wien gepflogenen Beratungen und gemachten Vorschläge im Bunde mit so vielen amtlichen und privaten Berichten und Arbeiten über Lohnstatistik haben rasch Früchte gezeitigt. Schon wenige Monate nach der Wiener Konferenz beriet der deutsche Reichstag über eine Verbesserung der Lohnstatistik, und der Staatssekretär v. Bötticher gab in der Reichstagssitzung am 13. Januar 1892 die Erklärung ab, dass sich die Reichsregierung entschlossen habe, eine Kommission für Arbeiterstatistik einzusetzen, an welcher Mitglieder des Reichstags, des Bundesrats, Statistiker und solche Mitglieder, welche im gewerblichen Leben stehen und also ein sachverständiges Urteil haben, teilnehmen sollten. Hierauf erfolgte am 20. Januar einstimmig die Annahme eines Antrags des württembergischen Reichstagsabgeordneten Siegle, dahin lautend: »den Reichskanzler zu ersuchen, statistische

Aufnahmen über die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere über Arbeitszeit, Lohnverhältnisse und Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter in den verschiedenen Berufszweigen vornehmen zu lassen.«

In der Debatte über diesen Antrag betonte der Antragsteller Siegle: »dass ein Land, welches, wie Deutschland, in der Sozialgesetzgebung allen anderen Ländern vorausgegangen sei, auch in der Sozialstatistik nicht zurückbleiben dürfe« und dass namentlich die Nachweisung der Lohnbezüge von grösster Wichtigkeit sei, wobei die 5 Millionen Arbeiter umfassende Statistik der deutschen Berufsgenossenschaften als Grundstock dienen könne, an den sich die anderen Lohnübersichten angliedern könnten. Auch der sozialdemokratische Abgeordnete Frohme begrüsste den Antrag und die Arbeiten der Kommission mit Freude und betonte dabei ausdrücklich, dass er und seine Partei keinen Wert auf Durchschnittsziffern lege. Der deutschfreisinnige Abgeordnete Schrader stimmte ihm darin bei und bemerkte unter Berufung auf die Verhandlungen des Internationalen statistischen Instituts in Wien, dass es vorzugsweise darauf ankommen werde, die richtige Methode für die statistischen Erhebungen zu finden.

Die vom Bundesrat und Reichstag gewählte »Kommission für Arbeiterstatistik« begann schon im Juni 1892 ihre Sitzungen und hat in den verflossenen Jahren auch wichtige Berichte über Lohnverhältnisse, Arbeitszeit, Lehrlingsverhältnisse in verschiedenen Gewerben veröffentlicht, welche die Reichsregierung und den Reichstag zu verschiedenen gesetzgeberischen Schritten veranlasst haben.

Schon sehr bald nach den Verhandlungen im deutschen Reichstage ist die Frage der Errichtung eines besonderen Amtes für Arbeitsstatistik auch in Oesterreich lebhaft erörtert worden. Die österreichischen Abgeordneten Neuwirth und Genossen haben am 30. Januar 1892 einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf bei dem Abgeordnetenhause eingebracht, dessen § 1 lautet: »Der Handelsminister wird ermächtigt, ein Amt für Arbeitsstatistik als gesonderte Abteilung seines Ressorts zu errichten und zu diesem Behuf die erforderliche Anzahl von Beamten und Hilfskräften zu ernennen und zu bestellen.« Das Amt soll nach § 2 besonders Umfang und Lage der gewerblichen Produktion, ferner die Lage der arbeitenden Klassen, ihre Lohn- und Wohlfahrtsverhältnisse sowie Ursachen, Dauer und Folgen der Arbeiterausstände und die Erfolge der zu Gunsten der Arbeiter erlassenen Gesetze u.s.w. untersuchen.

Mit Recht hat man von seiten des Internationalen statistischen Instituts allen diesen Bestrebungen und namentlich den amerikanischen Arbeitsämtern grosse Beachtung geschenkt und ihre Nachahmung in Europa warm empfohlen.

IV. Neueste lohnstatistische Mitteilungen aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1896.

Die neueren Jahresberichte der deutschen Fabrikinspektoren zeigen wie die früheren gewaltige Unterschiede der Löhne in den verschiedenen Gegenden und Betriebszweigen. Da die ortsüblichen Tagelöhne in Bremen, Geestemünde und Umgegend am höchsten bis zu 300 Pfennige steigen, so ist es erklärlich, dass in den eigentlichen Fabriken und grösseren Betrieben jener Gegend weit höhere Löhne vorkommen. Selbst über die Ziegeleien, die doch in vielen Gegenden Deutschlands noch ziemlich niedrige Löhne zahlen, wird berichtet: »Die erwachsenen Arbeiter in den Ziegeleien der Kreise Geestemünde und Osterholz verdienen täglich durchschnittlich 3—4 M. In der Nähe von Geestemünde beläuft sich der Durchschnittsverdienst höher als 3 M. 50 Pf. Die jüngeren Arbeiter verdienen durchschnittlich 2 M. 60 Pf. Es verdienen in einer Töpferei und Steingutfabrik im Kreise Blumenthal: I. Akkordarbeiter: Schlemmer, Dreher, Schüssel- und Tellermacher, Hohlformer 3,60 M. täglich; II. Lohnarbeiter in der Trommelmühle, in der Thonschneiderei und bei der Chamottebereitung 2,17 M., Ofenarbeiter, Brenner, Einträger und Austräger 2,67 M., Maschinist 4,70 M., Schmied 3,63 M., Heizer 3 M., Arbeitsleute 2,50 M. Es erhielten Former, Giesser in Geestemünde 3,70 M., in Osterholz 3,63 M., in Blumenthal 3,55 M., in Achim 4,50 M.« Aus den Bezirken Dortmund, Bochum, Unna wird berichtet: »Der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters einschliesslich der Jugendlichen schwankt zwischen 1000 und 1200 M. und betrug auf den grössten Werken des Bezirkes im Jahre 1895/96 im Aufsichtsbezirk Dortmund 1225,9 M., 1116,3 M., 1070 M. und 1065,8 M., im Aufsichtsbezirk Bochum: 1124,2 M., 1114,5 M., 1111,5 M., in Unna 1023 M. Aus der Gewerbeinspektion Stade wird berichtet: Es sind in einer Anzahl von Ziegeleien an der Unterelbe mit insgesamt 430 Arbeitern Lohnermittelungen angestellt worden. Der Höchstbetrag des während der ganzen Ziegelcampagne verdienten Lohnes belief sich bei einem geschulten Arbeiter auf etwa 960 M. für 40 Wochen, der geringste auf etwa 300 M. bei einem jugendlichen Arbeiter für die Zeit von 26 Wochen. Die Wochenlöhne schwankten je nach Leistung und Alter zwischen 11,50 und 28 M.«

Die neuesten Jahresberichte der deut-

schen Fabrikinspektoren enthalten eine auch wegen der Methode der Bearbeitung beachtenswerte Tabelle des Aufsichtsbeamten in Baden über den durchschnittlichen Wochenverdienst von 5 chemischen Fabriken in den Jahren 1890 und 1896, worin die Löhne so angegeben sind, wie sie sich auf je 100 Arbeiter nach ihrer Höhe verteilen:

Vergleichende Zusammenstellung der durchschnittlichen Wochenverdienste von fünf chemischen Betrieben in den Jahren 1890 und 1896.

O.-Z.	Fabrik	Durchschnittliche Zahl der Arbeiter in jeder Klasse bei einem Wochenverdienst in Mark													Sa. der Arbeiter in %	Jahr	Gesamtdurchschnitt pro Woche in Mark
		unter 5	5 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	12 bis 15	15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24	24 bis 27	27 bis 30	30 bis 35	über 35			
1	Chemische Fabrik B	—	—	—	1,67	8,12	17,71	19,79	18,54	22,71	7,29	2,71	1,25	0,21	100	1890	ca. 18
		0,30	1,05	3,61	2,71	4,51	8,42	10,10	26,47	19,40	6,62	2,41	1,80	0,60	100	1896	18,82
2	Chemische Fabrik C	—	—	1,19	—	1,79	20,83	32,14	29,17	10,71	3,57	0,60	—	—	100	1890	17,50
		—	—	0,44	—	4,85	19,38	32,60	27,31	10,57	3,52	0,89	0,44	—	100	1896	17,48
3	Chemische Fabrik D	—	—	—	—	5,40	5,41	81,09	5,41	2,70	—	—	—	—	100	1890	17,—
		—	—	—	1,00	1,00	13,04	27,18	34,78	15,21	3,20	1,09	2,17	1,09	100	1896	19,—
4	Chemische Fabrik E	—	—	—	2,25	—	13,48	12,36	21,36	32,58	16,85	1,12	—	—	100	1890	21,—
		—	—	—	—	1,62	7,26	29,03	34,67	21,77	3,23	2,42	—	—	100	1896	19,35
5	Chemische Fabrik F	—	—	—	—	—	0,32	17,90	22,10	14,74	24,21	8,42	5,26	1,05	100	1890	21,—
		—	—	—	1,37	0,68	10,22	13,02	23,29	25,34	13,70	10,27	2,05	—	100	1896	21,—

Diesen und anderen noch höheren Löhnen in manchen Teilen Deutschlands stehen im Berufsjahre 1895/96 anderwärts auch noch recht niedrige Löhne gegenüber, namentlich in der Textilindustrie. So wird aus dem Bezirk Annaberg in Sachsen u. a. folgendes berichtet: »Am schlimmsten geht es zur Zeit den Strumpfwirkern und deren Hilfsarbeitern. Ein Strumpffabrikant, welcher grösstenteils im deutschen Geschäft arbeitet, gab an, er könne gar nicht mehr arbeiten lassen, wenn er noch weiter gedrückt werde, denn die Löhne seien so weit herunter (Durchschnittswochenverdienst für Männer 8,50—9 M., für Frauen 6,50—7 M.), dass die Leute kaum noch dabei bestehen könnten, und der Unternehmergewinn sei ohnehin nahezu gleich Null. Etwas besser ist es in den grösseren, mit Elementarkraft arbeitenden Fabriken, namentlich dort, wo die viel leistungsfähigeren Cottonmaschinen betrieben werden. An einer solchen Maschine verdient ein Arbeiter wöchentlich bis zu 14 und 17 M. bei voller Arbeitszeit; jedoch sind hier teilweise die Arbeitszeiten wegen Mangel an Aufträgen gekürzt worden, so dass die obige Lohnhöhe selten erreicht werden dürfte. An den übrigen (Paget-) Maschinen dagegen beträgt in diesen Fabriken bei voller Arbeitszeit der durchschnittliche Wochenverdienst auch nur 9—11 M.«

Weiter entnehmen wir der Dresdener Wochenschrift »Volkswohl« Nr. 17 Jahrg. 1898 noch folgende statistische Mitteilungen über Arbeiterzahl und Löhne bei den deutschen Eisenbahnen und aus der neuesten amtlichen deutschen Eisenbahnstatistik, deren Original uns beim Abschluss dieser Arbeit (Mai 1898) noch nicht zu Gebote stand Die Beamten und Arbeiter der Eisenbahnen Deutschlands haben nach dieser neuesten Statistik nahezu die Zahl von einer halben Million Köpfe erreicht. Es waren nämlich beschäftigt im Jahre 1896/97 bei den vollspurigen Eisenbahnen im Jahresdurchschnitt 174778 Beamte und 267638 Arbeiter, zusammen 442416 Beamte und Arbeiter gegen 135044 Beamte und 201612 Arbeiter, zusammen 336706 Beamte und Arbeiter vor 10 Jahren, im Betriebsjahr 1886/87. Es kommt hiernach gegenwärtig auf je 119 Einwohner des Deutschen Reichs ein Eisenbahnbediensteter. Innerhalb der letzten 10 Jahre hat demnach eine Vermehrung der Eisenbahnbeamten und Arbeiter um 105710 = 31,4% stattgefunden. Die höchste Steigerung der Eisenbahnbediensteten erfolgte in der Transportverwaltung, nämlich von 88673 Beamten und 80609 Arbeitern auf 125335 Beamte und 113764 Arbeiter, d. i. zusammen von 169282 Köpfe auf 239099 = 54,04%. Die Besoldungen, Löhne und sonstigen persönlichen Ausgaben für Beamte und Arbeiter betrugen im Jahre 1896/97 im ganzen 556,53 Millionen M. gegen 366,27 Millionen M. im Jahre 1886/87, sie haben mithin um 190,26 Millionen M. = 51,9% zugenommen. Während also die Gesamtzunahme der Eisenbahnbediensteten innerhalb des letzten Jahrzehntes 31,4% beträgt, hat die Ausgabe für Besoldungen etc. eine Zunahme von 51,9% erfahren, in Durchschnittszahlen ausgedrückt ist die Aufwendung für jede, bei den Eisenbahnen Deutschlands beschäftigte Person von 1088 M. auf 1258 M. = 15,6% gestiegen.

Obwohl diese zuletzt erwähnten Zahlen den im vorstehenden Aufsatze entwickelten Anforderungen einer genauen Lohnstatistik wenig entsprechen, weil sie viel zu allgemein sind und die einzelnen Gruppen der Arbeiter von den höher bezahlten Beamten bis zu den am niedrigsten besoldeten Tagearbeitern nicht unterscheiden, so sind sie doch als das Resultat von Massenbeobachtungen und wegen der Vergleichung der Jahre 1886/87 mit 1896/97 immerhin beachtenswert und geeignet, zu anderen Forschungen und Unterscheidungen und namentlich zu einer Untersuchung über die Steigerung der Löhne der früher am niedrigsten bezahlten einfachen Tagelöhner anzuregen.

V. Ergänzung der Lohnstatistik durch die Einkommensteuerstatistik.

Einen nicht unwichtigen, wenn auch nur indirekten Beweis für die gewaltige Steigerung der Lohnhöhe in den letzten Jahrzehnten liefert die Einkommenstatistik. Vor allem kommt hier das Königreich Sachsen in Betracht, das seit dem Jahre 1880 eine bis jetzt im wesentlichen unveränderte, vorzüglich funktionierende Einkommensteuer besitzt. Von besonderer Bedeutung ist auch, dass die Steuerpflicht in Sachsen bereits bei einem Einkommen von 400 M. beginnt und dass auch die noch geringeren Einkommen genau abgeschätzt werden. In allen diesen Beziehungen ist die sächsische Einkommenstatistik bei weitem die wichtigste. Preussen besitzt eine genaue, gleichmässige Erhebung erst seit dem Jahre 1893/94. Die für die Frage der Lohnhöhe so wichtigen Klassen von 600—900 M. kommen dabei überhaupt nicht zur Geltung, da die Einschätzung nur die Klassen mit mehr als 900 M. Einkommen erfasst. Immerhin zeigt auch die preussische Statistik deutlich, wieviel höher die Löhne in den industriell entwickelten Städten sind als in den in dieser Hinsicht mehr zurückgebliebenen Städten des Ostens. Auf 10000 Einwohner kamen im Jahre 1896/97 Personen mit einem Einkommen von 900—1500 M. (in Preussen) und von 950—1500 M. (in Sachsen) in Berlin 1362, in Dortmund 1290, in Essen 1177, in Dresden 1055, in Leipzig 1033, in Chemnitz 847, in Breslau 504, in Königsberg 415, in Danzig 377.

Für das Jahr 1880 waren dieselben Zahlen in den sächsischen Städten:

für Leipzig	685
„ Dresden	602
„ Chemnitz	465

Die Besserung der Lage der arbeitenden Klassen in Sachsen veranschaulicht noch besonders folgende Tabelle.

Von 100 Personen, die weniger als 2200 Mark Einkommen hatten, gehörten an:

	in Dresden 1880	1896	in Leipzig 1880	1896	in Chemnitz 1880	1896
den Klassen unter 600 M.	50	32	47	36	56	41
üb. 600—950 „	28	37	28,5	29.5	25	30
„ 950—1250 „	10.5	16	11.5	17.5	10	14.5
„ 1250—1600 „	6	8	7	10	5	8.5
„ 1600—2200 „	5.5	7	6	7	4	6

Es sind also überall untere Einkommen in höhere Stufen aufgestiegen.

Auch die Bruttosummen der Einkommen zeigen dasselbe Resultat. Im ganzen Königreich Sachsen entfielen nämlich

auf die Klassen	1880	1896	
bis 950 Mk.	445	650	Millionen Mk.
über 950—1250 Mk.	75	177	„ „
„ 1250—1600 „	59	121	„ „

Das Gesamteinkommen stieg in derselben Zeit von 1880—1896 in Sachsen von 983 auf 1794 Millionen M. Auf die Klassen mit weniger als 1600 M. Einkommen entfiel also fast die Hälfte der gesamten Steigerung des Einkommens.

So zeigt auch die Einkommenstatistik deutlich, wie ungemein sich die Lage der arbeitenden Klassen in den letzten beiden Jahrzehnten verbessert hat (vgl. Dr. Wilhelm Böhmert, Die mittleren Klassen der Einkommensteuer in einigen deutschen Grossstädten in den Jahren 1880—1895 (Schmollers Jahrb. 1896), Die Verteilung des Einkommens in Preussen und Sachsen, Dresden 1898).

VI. Schlussbemerkungen.

Die vorstehenden Erörterungen haben nur dazu dienen sollen, die in der Einleitung aufgestellte Behauptung, dass es an einer vergleichenden Statistik über Arbeitslöhne fehlt, näher zu beweisen. Die Bausteine für eine internationale Lohnstatistik müssen erst durch sorgfältige, in verschiedenen Staaten angestellte lohnstatistische Untersuchungen, welche grosse, mittlere und kleinere Betriebe der wichtigsten Erwerbszweige eines Landes typisch behandeln, allmählich herbeigeschafft werden. Private und freie Vereine können sich an dieser Arbeit ebenso beteiligen wie die amtlichen statistischen Centralstellen; es empfiehlt sich jedoch ein einheitliches Vorgehen und eine Verteilung des Stoffes auf Grund eines systematischen Planes, damit die grossen Verschiedenheiten der Löhne innerhalb eines und desselben Landes und Erwerbszweiges näher ermittelt und beschrieben und gleichzeitig in ihren Ursachen erkannt werden. Die Erhebung der Zahlen und Thatsachen ist schwieriger

als die Bearbeitung. Ist die Wahrheit nur erst gefunden, so kann sie leicht bearbeitet und durch tabellarische oder graphische Darstellungen oder auf andere Weise dem Publikum vorgeführt werden. Man wird sich dabei aber vor allen Einseitigkeiten, vor zu kleinen Zahlen und vor der Berücksichtigung auffälliger und zufälliger Erscheinungen ohne nähere Erläuterung hüten müssen.

Die höchste Aufgabe der Lohnstatistik dürfte darin bestehen, die Beziehungen der Lohngeber und Lohnempfänger zu verbessern, Arbeitseinstellungen und Arbeiterbewegungen zu verhüten und die gegenseitigen Vertragsverhältnisse auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit immer sicherer zu gestalten. Zu diesem Zwecke sollte möglichst für alle Teile klargestellt werden, welchen Anteil die Arbeit, das Kapital und die Unternehmer- oder Leitungsthätigkeit am Gesamtprodukte haben und aus welchen Ursachen sich die Verschiedenheiten der Auslöhnung erklären und rechtfertigen lassen. Ferner ist zu untersuchen, welchen Einfluss die Löhnungsmethoden nach der Zeit oder nach dem Stück oder nach Gruppenaccord oder nach Gewinnanteil auf die Lohnhöhe und auf die Leistung ausüben; in welchem Umfange die Löhne für gelernte und ungelernte Arbeit in gewissen Zeiträumen gestiegen oder hinter einander zurückgeblieben sind; inwieweit Ueberzeit oder Nacht- oder Sonntagsarbeit auf die Höhe des Lohnes eingewirkt haben. Ferner ist zu beachten, inwieweit die billigere Frauen- und Kinderarbeit in gewissen Erwerbszweigen die männliche Arbeit verdrängt oder den Lohn der Männer herabdrückt, inwieweit die sichere Anstellung und Pensionsberechtigung bei staatlichen und kommunalen Betrieben zur Ausgleichung der Löhne dient und zuweilen den höheren Löhnen von Privatbetrieben vorgezogen wird. Das Streben eines jeden Unternehmers sollte darauf gerichtet sein, den Arbeitern womöglich dauernde Beschäftigung zu sichern und sie niemals ihre Zeit durch Warten und Arbeitsuchen vergeuden zu lassen. Arbeitgeber, die so verfahren und auch in ungünstiger Zeit ihre Arbeiter fortbeschäftigen, pflegen sich auch bei etwas niedrigeren Löhnen einen festen Arbeiterstamm zu sichern.

Von grösster Wichtigkeit erscheinen ferner die Versuche, die Willkür in der Auslöhnung zu beschränken und einem Vertrauensausschusse der Arbeiter Einblick in die finanzielle Lage des Betriebes und eine gewisse Mitwirkung bei Bestimmung von Lohntarifen und Gewinnanteilen einzuräumen. Das Verhältnis des Arbeitgebers und Arbeitnehmers sollte das einer wirklichen Arbeitsgenossenschaft sein, in welcher alle Beteiligten sich über die Lohnfrage und andere Vertragspunkte regelmässig zu verständigen suchen. Das Beispiel der deutschen Buchdrucker, welche die Lohnfrage und andere Punkte auf Grund eines zwischen Unternehmern und Gehilfen vereinbarten Tarifes für gewisse Zeitperioden und Plätze entschieden haben, und die in England in verschiedenen Industriezweigen bestehenden Mundellaschen Einigungsämter, welche auch in betreff der Lohnhöhe und Arbeitszeit unter Berücksichtigung der steigenden oder fallenden Preise der Fabriken Vereinbarungen treffen, zeigen, in welcher Richtung das Lohnsystem verändert werden kann. Die Lohnstatistik hat die Aufgabe, auch diese Versuche ziffermässig zu beleuchten und die Lohnhöhe der friedlichen und der unfriedlichen Industriezweige mit einander zu vergleichen.

Alle Methoden zur Erhebung und Darstellung der Arbeitslöhne haben natürlich nur einen relativen Wert, sie geben immer nur ein unvollkommenes Bild der wirklichen sozialen Zustände, die sich nicht bloss von Land zu Land, sondern auch von Ort zu Ort und von Person zu Person sowie nach Alter, Geschlecht, Jahreszeit etc. beständig ändern und niemals in ihrer Totalität erfasst werden können. Noch weniger lassen die Löhne und Preise das Mass der persönlichen Behandlung, der fortgesetzten Beschäftigung und des sozialen Glückes erkennen, dessen sich die Arbeiter eines Betriebes oder die Bewohner einer Gemeinde erfreuen, weil der Kernpunkt der sozialen Frage nicht allein in dem Unterschiede des Besitzes und Genusses materieller Güter liegt, sondern zum grossen Teil auch mit auf der Empfindung beruht, welche die Lohnarbeiterklassen von ihren sozialen Zuständen und von dem Gegensatze ihrer Lage zu der Lage der besser gestellten Klassen haben. Dies darf das Streben nicht beeinträchtigen, auch die äusseren Daseinsbedingungen eines Volkes klarer zu erfassen, und der Anfang einer richtigen Erkenntnis ist mit einer Verbesserung der Lohnstatistik zu machen.

Litteratur: *Von der älteren Litteratur erwähnen wir ausser den in dieser Arbeit schon angeführten Schriften ferner:* **Schmoller,** *Entwickelung und Krisis der Weberei, Berlin 1873.* — **Jacobi,** *Arbeitslöhne in Schlesien, in der Zeitschr. des kgl. preuss. stat. Bureaus 1868.* — **Hiltrop,** *Arbeitslöhne im Oberbergamtsbezirk Dortmund, in der Zeitschr. des kgl. preuss. stat. Bureaus 1875.* — *Bergassessor* **Frief,** *Die wirtschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien und die zum Besten derselben bestehenden Einrichtungen (Breslau 1876). Diese Schrift giebt tiefe Einblicke in die Lohn-, Bedarfs- und Haushaltsverhältnisse der schlesischen Fabrikarbeiter.* — **von der Goltz,** *Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche, Berlin 1875.* —

Thun, Industrie am Niederrhein, Leipzig 1879. — **Jentsch,** Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirtschaft des Staates, Berlin 1882. — **Schnapper-Arndt, G.,** Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, Leipzig 1883. — **E. Sax,** Hausindustrie in Thüringen, Jena 1886 und 1887. — **J. Herkner,** Die oberelsässische Baumwollenindustrie und ihre Arbeiter, Strassburg 1887. — **K. Frankenstein,** Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden, Tübingen 1887 und **Derselbe,** Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Grossstädten in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XII, 2. — **B. Schönlank,** Die Fürther Quecksilberspiegelbeleger u. ihre Arbeiter, wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen, Stuttgart 1888. — **Ballin,** Haushalt der arbeitenden Klassen, Berlin 1883. — **Gruber,** Haushaltung der arbeitenden Klassen, Jena 1887. — Ferner **Bein,** Industrie des sächsischen Voigtlandes, Leipzig 1884. — **Braf,** Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881. — **P. Dehn** in Hirths Annalen, 1880 und 1881. — Einige dieser oben erwähnten Specialbeschreibungen wie die von Sax, Herkner, Schönlank haben lebhaften Widerspruch auf seiten der Arbeitgeber gefunden und Gegenschriften hervorgerufen von **Fleischmann,** Die Sonneberger Spielwaren-Hausindustrie und ihr Handel, Berlin 1883 und von **N. Mossmann,** Offener Brief an Herrn Dr. **Herkner,** Mülhausen 1887. — Dr. **Dietrich,** Kritik der Schrift von Dr. Bruno Schönlank im »Arbeiterfreund«, Jahrg. 1888, S. 207—211. Der Geld- und Reallohn in den Vereinigten Staaten in der Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1889, Heft I und II (in Anlehnung an den Grossquartband XX des Zehnjahrcensus der Vereinigten Staaten von 1880). — **Kuno Frankenstein,** Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche. (Leipzig 1889). Die letztere Schrift giebt einen Ueberblick über verschiedene Enqueten und lohnstatistische Erhebungen und bemüht sich, auf die Unzulänglichkeit der amtlichen Lohnstatistik des Deutschen Reiches hinzuweisen und hervorzuheben, in welcher Weise die Statistik der Löhne zu gestalten sei. Der Verf. kommt dabei in der Hauptsache zu einer Empfehlung der in Sachsen bereits zur Anwendung gekommenen Methode der Lohnstatistik und bringt eine Reihe von Fragebogen und Vorschlägen der Zeitschr. des kgl. sächs. stat. Bureaus in den Anlagen seiner Broschüre zum Abdruck.

Von der amtlichen periodisch wiederkehrenden Litteratur über Lohnstatistik erwähnen wir:

Aflönings- och Pensionsstatistik i. Sverrige, Stockholm, P. A. Norstedt Söner. — Industrie-Statistik f. Finland, Helsingfors, Finsk-Litteratur-Selskapets Trykeri. — Reports of the Bureau of statistics of Labor of the State of New-York, the Troy Press Company, Printers. — Reports of the State of Massachusetts, Boston. Wright & Potter Printing Co. — Reports of the Commissioner of Labor, Washington, Government Printing Office. — Ermittelungen über die Lohnverhältnisse Berlins. Eingezogen durch die städtische Gewerbedeputation, zusammengestellt im statistischen Amt der Stadt Berlin. Im übrigen bieten auch die Berichte der Handelskammern und der deutschen und ausserdeutschen Fabrikinspektoren reichhaltiges Material üb. d. Frage d. Lohnstatistik.

Von weiteren Schriften, die sich im wesentlichen ebenfalls mit der Lohnstatistik beschäftigen, seien nachfolgende aufgeführt:

E. Laspeyres, Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Lohnes, Heidelberg 1860. — **C. Rösler,** Ueber den Wert der Arbeit, Tübingen 1860. — **O. Kius,** Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen, Jena 1863. — **E. Engel,** Der Preis der Arbeit, Berlin 1866. — **A. Frege,** Zur Lohnbewegung der letzten hundert Jahre, Leipzig 1871. — Tagelohn, durchschnittlicher, für gewöhnliche Tagelöhner und Arbeiter von 1858—1870, Oldenburg 1872. — **L. Brentano,** Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Leipzig 1876. — **Charles Grad,** Arbeitslöhne in den Fabriken (Hirths Annalen 1882). — **Steph. Beissel,** Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter. Mit statistischen Tabellen, Freiburg 1884. — **H. Fawcett,** Labour and Wages, London 1884. — **Max Hirsch,** Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine, 1880—1897. — **J. E. T. Rogers,** Six Centuries of Works and Wages. The History of english labour. Leipzig 1884. — **Jos. D. Weeks,** Report of the statistics of Wages in Manufacturing Industries with supplementary Reports, Washington 1886. — **E. Hirschberg,** Löhne der Arbeiterinnen in Berlin (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 13. S. 116 ff.). — **M. Neefe,** Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau (Beiträge zur Sozialstatistik, Breslau 1887). — **E. Chevallier,** Les salaires au XIX^e siècle. Avec une préface de M. E. Levasseur, Paris 1887. — Statistica dei salarii. Roma 1887. — **Ferd. Schmidt,** Der derzeitige Stand der amtlichen Lohnstatistik (in Dohrn, Volksw. Wochenschr., Wien 1888, Nr. 212 u. 213). — Arbeidslönninger i. Aarene 1875—1896, samt delvis tidligere Aar. (Norges ofc. Statistik). Kristiania 1889—1897. — **K. Rasp,** Reg.-Rat, Zusammenstellung d. durchschnittl. Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftl. Arbeiter in der Zeitschr. des königl. bayrisch. statistischen Bureaus, 1888, Nr. 3. — **Max Schlesinger,** Die Höhe der Löhne in den Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs. (Annalen für Gewerbe- und Bauwesen 1889, Hefte 9—12, auch vielfach in der von ihm redigierten Zeitschrift »Die Berufsgenossenschaft«, Berlin). — Labour Statistics. Returns of Expenditure by Working Men., London 1889, Eyre and Spottiswoode. — **Jg. Gruber,** Zur Methodik der Lohnstatistik (Stat. Monatsschrift, Wien 1889, Heft 6). — **A. Petersen-Studnitz,** Om Arbeitslön-Statistiken (Nat.-ock. Tidskrift 1889, S. 805). — **Werner Sombart,** Lohnstatistische Studien (Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, 1889, S. 258 ff.).

Die Litteratur der letzten zehn Jahre zeigt im allgemeinen einen erfreulichen Fortschritt in der Methode der lohnstatistischen Untersuchungen. Die von der sächsischen Statistik zuerst angewandten Principien sind mehr und mehr Gemeingut nicht allein für die Einzeluntersuchungen, sondern auch für die amtliche Statistik geworden. Für Deutschland hat namentlich der grosse Bergarbeiterausstand zu eingehenderen Untersuchungen über die Lohnverhältnisse dieser Arbeiterklasse geführt. Wir erwähnen: Nachweisung der in den hauptsäch-

lichsten Bergbaubezirken Preussens während des Jahres 1889 verdienten Bergarbeiterlöhne (Annalen des deutschen Reichs 1890 S. 574). — **Dr. Karl Oldenberg**, *Studien zur rheinisch-westfälischen Bergarbeiterbewegung.* — *Berghauptmann* **Taeglichsbeck**, *Die Belegschaft der Bergwerke und Salinen im Oberbergamtsbezirk Dortmund nach der Zählung vom 16. Dezember 1893, zusammengestellt vom kgl. Oberbergamt Dortmund, 2. Tl. (Lohnstatistik) Dortm. Köppen.* — **O. Keller**, *Die Arbeitsverhältnisse und der Ausstand von 1889 auf den preuss. Steinkohlengruben.* — *Statistische Mitteilungen über die beim Bergbau Preussens im Jahre 1890 gezahlten Arbeitslöhne. (Zeitschr. für das Berg- und Hüttenw. 1891). Vergleich mit den Löhnen französ. Bergarb. das.* — *Einen besonders frischen Aufschwung haben die lohnstatistischen Untersuchungen durch die immer weiter ausgreifende Thätigkeit der Gewerbeinspektoren und die der Commission für Arbeiterstatistik (siehe oben) genommen. Leider lässt die letztere neuerdings wenig mehr von sich hören. Doch sind auch die Unternehmer- und Arbeiterverbände, Berufsgenossenschaften, Gewerkschaften, endlich auch speciell die sozialdemokratische Partei mit lohnstatistischen Arbeiten allerdings von sehr verschiedenem Werte hervorgetreten. Wir heben wiederholt die vortrefflichen Untersuchungen des badischen Fabrikinspektors* **Wörishoffer** *über die Lohnverhältnisse der Cigarrenarbeiter Badens (1889) und der Fabrikarbeiter Mannheims (1891) hervor.* — *Von gewerblichen Vereinen haben Lohnuntersuchungen veranstaltet: Die Maurer nach dem Maurerkongress in Gotha; der Fachverein der Tischler Berlins; die Leipziger Bäcker etc. Auch die Berufsgenossenschaften sind vielfach thätig gewesen. (Cf. die Arbeitslöhne der württemb. Bauberufsgenossenschaft 1889—93. Stat. Jahrb. für Württ. und andere). Besondere Verdienste hat sich das statistische Amt der Stadt Berlin erworben. Wir heben hervor: Lohnverh. der Holz- und Feinmechanikindustrie im Jahre 1892.* — **E. Hirschberg**, *Consumpreise und -löhne (Stat. Jahrb. deutscher Städte, Breslau) Lohnverh. der Berliner Möbeltischlerei 1896. Von sozialdemokratischer Seite werden vielfach einzelne Untersuchungen veranstaltet. Die »Neue Zeit«, »Brauns Archiv« etc., auch der »Vorwärts« und andere Tageszeitungen veröffentlichen solche Erhebungen, die freilich fast immer eine methodische Durcharbeitung vermissen lassen. Auch der Abgeordnete* **Bebel** *hat eine Untersuchung über die Verhältnisse im Bäckereigewerbe (1890) herausgegeben.* — *Sodann sind hervorzuheben die gründlichen Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in Deutschland (besonders im Osten), ferner über die Verhältnisse der Hausindustrie im Fichtelgebirge, in Osnabrück, Berlin und in Schlesien. Von gelegentlichen Einzeldarstellungen staatlicher und anderer Behörden nennen wir: Zahl und Durchschnittslöhne der in den kgl. württemberg. Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Arbeiter am 1. April 1889 u. 90. (Stat. Jahrb. f. Württ.)* — *Altonaer Arbeiterstatistik, veranstaltet vom kgl. Kommerzkollegium 1894. Durchschnittl. Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtsch. Arbeiter u. ortsüblicher Tagelohn gewöhnl. Arbeiter in Bayern (Zschr. des kgl. stat. Bur. 1896).*

In der Zeitschrift des kgl. sächs. stat. Bureaus erschien eine gründliche Arbeit über die Löhne der Cigarrenarbeiter mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Lohnstatistik von Alban Förster (1892), ferner Professor Dr. Böhmert, Untersuchungen über Arbeitslöhne 1892, Der gegenwärtige Stand und die neueren Aufgaben der Lohnstatistik etc. 1892 (auch als Separatabzug bei O. V. Böhmert, Dresden).

Ueber englische Verhältnisse findet sich vieles in dem Journal of the Statistical Society, aber auch in den besonderen Veröffentlichungen, die dem Parlament vorgelegt werden. So: Return of rates of wages in the minor textile trades of the United Kingdom 1890 (Eyre & Spoth) Wages in the principal textile trades (Stat. Journal, June 1891).

Die neueste wertvolle englische Schrift ist von **David F. Schloss**, *Methods of industrial remuneration. Third edition. London. Williams and Norgate 1898.* —

Frankreich. Repartition des salaires du personnel onor. des chemins de fer. Paris. Impr. nat. 1897. Office du travail. Notes sur le minimum de salaire dans les travaux publiés en Anglet. en Belg., en Holl., en Suisse, aux Et.-Un. et en France. Ferner: Salaire et durée du travail dans l'industr. franç. — **E. Delatre**, *Les variations des salaires dans l'industrie du bâtiment à Paris depuis 1880.*

Oesterreich. **Steph. Bauer**, *Die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie, Lohnverh. 1895. Statistik über die Betriebsverh., Lebensmittelpreise u. Löhne in den öst. Druckorten. Wien. Verband der Buchdruckervereine 1897.* — **Schullern-Schrattenhofer**. *Die Lohnarbeit in der österr. Landwirtsch. (Zschr. für Volksw. Wien 1896).* — **L. Schüller**, *Die Lohnverh. der industr. Arb. in Schlesien (Stat. Monatsschr. Wien 1896).*

Vereinigte Staaten. **Richmond Mayo Smith**, *Wage Statistics and the next census of the U.-St. Balt. 1888.* — **Carroll D. Wright**, *Comparative wages, prices and cost of living, Boston 1889.* — **Ethelb.** *Stewart, States of wages paid under public and private contract. (Bullet. of the dep. of labor 1896). E. Levasseur. L'ouvrier américain. Salaire des hommes (Ann. de l'école libre des sc. pol. 1896).* — **E. Ramm**, *Die Arbeitslöhne u. Arbeitsverh. in der Landwirtsch. der Ver. Staaten.*

Von den übrigen Staaten mögen noch erwähnt werden: Dr. **N. Wassilieff**, *Versuch einer Lohnstat. der Metallarb. in Bern (Schweiz Bl. f. Wirtsch. u. Soz. pol. 1896), ferner aus dem Bulletin de l'institut internat. de statist. (Rom, Tome VI).* — **Scharling**, *Arbeitslöhne in Dänemark.* — **H. Denis**, *Statist. des salaires en Belgique.* — **E. Cheysson**, *Rapport sur la statist. des salaires.* — **J. Leffler**, *Zur Kenntnis der Lebens- u. Lohnverh. industr. Arbeiterinnen in Stockholm.* — **L. le Foyer**, *Le minimum de salaire en Belgique. Paris 1898.* — **A. Barthe**, *Le salaire des ouvriers en Espagne. Madrid 1896.* — *Regelmässige Uebersichten über die Litteratur der Lohnstatistik erscheinen in der Zeitschrift »Arbeiterfreund« (Berlin, Leonh. Simion).*

Viktor Böhmert.

Arbeitslosigkeit.

I. Die Arbeitslosigkeit in den weltgeschichtlichen Epochen und ihre Ursachen.

1. Altertum. Alle historische Gesellschaftsordnung ist auf der regelmässigen Arbeit der Mehrzahl der Landesbewohner basiert. Es werden sich daher meist schwere Missstände ergeben, wenn ein grösserer Teil davon aus seiner regelmässigen Beschäftigung geworfen wird. So lange nun die Produktion für den Eigenbedarf vorherrscht, wird diese Gefahr nur in geringem Masse vorhanden sein. Erst wenn Produktion für den Verkauf die Regel ist und gleichzeitig Gewerbefreiheit durchgeführt ist, wird zu befürchten sein, dass irgendwann einmal durch Verstopfung des bisherigen Absatzgebietes eine Menge Menschen aus ihren alten Berufen geschleudert werden.

Unter solchen Umständen konnten in den Zeiten primitiver Kultur Leute, die einmal Arbeit hatten, nur selten unverschuldet ausser Thätigkeit kommen. Und dieser Thatsache entsprechend kennen die ältesten Gesetzbücher von Hellas (aus dem 7. u. 6. Jahrh. v. Chr.) nur eine verschuldete Arbeitslosigkeit, welche als Verbrechen mit harten Strafen belegt wird.

Andererseits musste die Gewerbefreiheit im Laufe der Wirtschaftsentwickelung durch den Wechsel der gesellschaftlichen Bedürfnisse thatsächlich zu Komplikationen der genannten Art führen, und noch mehr wirkte in dieser Richtung das Aufkommen der Sklavenarbeit. Diese verdrängte durch ihre Billigkeit die Arbeit des freien Bürgers oder nötigte ihn zum mindesten, zu einem Hungerlohn zu arbeiten.

Auf diese Weise kamen die Regierungen der hellenischen Grossstädte, soweit sie auf die Massen der Bürger angewiesen waren — also die „Tyrannien“ und die Demokratieen —, dazu, Massregeln gegen die Arbeitslosigkeit der Bürger zu ergreifen.

Ein System bestand darin, die überschüssigen Bürger in eroberten Ländern als Bauerngutsbesitzer anzusiedeln. Naturgemäss setzte dasselbe aber, wenn es in grossem Umfange betrieben werden sollte, eine siegreich expansive und erfolgreich kolonisatorische Thätigkeit voraus: es konnte daher vornehmlich nur von Athen auf der Höhe seiner Macht (im 5. Jahrh.) in umfassendem Massstabe praktiziert werden. Ein anderes System bestand in sozialpolitischen Massregeln der inneren Politik, vor allem in grossen Bauten. Es fand vornehmlich Anwendung: in Korinth unter dem caesaristischen Regime Perianders (ca. 600 v. Chr.), in Athen unter Pisistratus (seit ca. 560 v. Chr.) und dann im Zeitalter der Demokratie, zumal unter Perikles.

Daneben entstand im 5. Jahrhundert eine neue Art „Arbeitslosigkeit“: jene des städtischen Bummlers, oder, nach einem modernen Ausdrucke, des „Lumpenproletariers“. Nachdem die hellenischen Waffen der übermächtig drohenden barbarischen Invasion so glorreich Herr geworden, hatte mancher Bürgersmann keine Lust mehr, sein Gütchen von neuem zu kultivieren, wo alles von Feindeshand verwüstet war: er zog in die Stadt und erwartete, dass der Staat die Seinen nicht verlassen würde. Und angesichts der demokratischen Verfassung, welche das Schwergewicht der politischen Macht in die Abstimmungen der Volksversammlung legte, war kein anderer Ausweg möglich, als der, dass der Staat die Arbeitslosen, soweit er ihnen nicht lohnende Arbeit zuweisen konnte, alimentierte. Das konnte auf verschiedene Weise geschehen. Die dem Volke erwünschteste Methode war die Zuweisung von Grundbesitz ausserhalb Attikas; wie sie z. B. 446 in Euböa und 427 in Lesbos an Tausende von athenischen Bürgern stattfand; diese verpachteten gern ihre Parzellen und lebten dann als kleine Landlords in der Weltstadt von der Pachtrente, die zwar mässig genug war, aber unter dem griechischen Himmel für die Lazzaronibedürfnisse eines Proletariers ausreichte. Nur hätte die dauernde Anwendung dieser Politik eine von Erfolg zu Erfolg schreitende, grossartig expansive Eroberungspolitik zur Voraussetzung gehabt! In Ermangelung einer solchen musste man sich also nach anderen Arten der Versorgung der Arbeitslosen umsehen: und so kam man dazu, dem Volk, soweit es Geschworenendienste leistete (zu Tausenden!), das Theater besuchte etc., einen kleinen Sold zu zahlen. Dazu kamen mitunter direkte Getreidespenden durch den Staat und regelmässige Speisungen bei den religiösen Festlichkeiten durch reiche Private. So entwickelte sich ein Zustand, bei dem ein sehr erheblicher Prozentsatz der Bürgerschaft, ganze Tausende in einer Stadt zu hommes entretenus herabsanken. —

In Rom bildeten sich im Laufe der Zeit ähnliche Zustände heraus, nur dass sie weit grossartigere Dimensionen annahmen. Hier konnte sich der Kleinbauer nicht halten, weil er durch die häufigen Feldzüge in der Bestellung seines Ackers gestört und überdies noch durch die Konkurrenz des billigen sicilischen Getreides erdrückt wurde. Anders die Latifundien mit Sklavenbetrieb; denn die Kosten der Sklavenarbeit waren dort auf ein Minimum reduziert, wo der Sklave so billig zu bekommen und zu ersetzen war, wo er ohne Familie leben musste und — im Gegensatze zum Freien — nicht zu den Waffen abberufen werden durfte. So sammelten sich in Rom durch die Proletarisierung der kleinbäuerlichen Schichten, die in

den Gewerben — wo ebenfalls die Grossbetriebe sich immer mehr einbürgerten — kein Unterkommen fanden, arbeitslose Massen an, die bald gänzlicher Verkommenheit anheimfielen, für jeden zu haben waren, der etwas zu bieten hatte, und den römischen Cäsaren „panem et circenses" ablockten. Es handelte sich also wieder um die Alimentierung eines grossstädtischen Pöbels aus der Staatskrippe.

Eine eigentliche Arbeitslosigkeit unter den Sklaven konnte es dagegen nicht geben, — einfach in Konsequenz der antiken Anschauungen über das Sklaventum, welche durch eine skrupellose Brutalität charakterisiert sind: den unbrauchbaren Sklaven verkaufte man weiter oder setzte ihn auch aus, und überdies gestatteten die Moralanschauungen des Altertums dem Besitzer der Sklaven, die Vermehrung der Sklavenbevölkerung ganz nach Bedürfnis zu regulieren. (S. übrigens den Art. Sozialreform in diesem Handwörterbuch.)

In den späteren Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit trat übrigens die entgegengesetzte Erscheinung, der Mangel an Arbeitern, zu Tage, da infolge der aller Erfolge baren äusseren Politik die Zufuhr von Sklaven stockte und da auch innerhalb der Reichsgrenzen infolge der immer wachsenden Entartung und der wirtschaftlichen Misere die Bevölkerung abnahm.

2. Mittelalter. In den nach der Völkerwanderung begründeten Reichen waren die gewerblichen Verhältnisse zu primitiv, das Land im Verhältnis zur Bevölkerungsmasse zu ergiebig, als dass von einer Arbeitslosigkeit hätte geredet werden können. Seit dem 11. Jahrhundert unserer Zeitrechnung begann die grossartige Epoche der Begründung von Städten und der lokalen Expansion des deutschen Volkes. Hier war für jeden, der arbeitsfähig und arbeitswillig war, thatsächlich Gelegenheit, sich zu bethätigen: Land war in Menge da für bäuerliche Ansiedler, und noch weit grösser war die Erwerbsgelegenheit in den neubegründeten und rasch aufblühenden Städten.

Binnen wenigen Jahrhunderten aber hatte die starke Bevölkerungszunahme den Bedarf an Arbeitskräften gedeckt, und die überall ein- und durchgeführte Gewerbe- und Zunftverfassung, welche die Zahl der Betriebe begrenzte und die Grösse jedes einzelnen Betriebes direkt oder indirekt beschränkte, musste jene Arbeiter, die in den Zünften kein Unterkommen fanden, in eine sehr prekäre Lage versetzen: hier wurden sicherlich Jahr für Jahr Tausende in unverdiente Arbeitslosigkeit und Not gestossen und gingen dann in Vagabundentum und Bettel elendiglich zu Grunde.

Andrerseits sicherte jene Gewerbe- und Zunftverfassung den Elementen, die in den damals geschaffenen Organisationen ein Unterkommen gefunden hatten, eine dauernde Existenz, weil die Absatzverhältnisse leidlich stabil blieben. Und soweit jemand hier zeitweiliger Arbeitslosigkeit (zum Teil in Konsequenz gewisser zünftiger Einrichtungen) verfiel, ward für ihn durch genossenschaftliche Institutionen gesorgt. Der wandernde Handwerksgesell, der zünftige Ausbildung genossen, erhielt an jedem Orte, wo er vergebens um Arbeit angehalten, Obdach und Unterhalt für ein paar Tage sowie oft noch einen Zehrpfennig auf die Reise, das sogenannte Geschenk. »Seine Idee war augenscheinlich, die Durchführung der Wanderpflicht zu erleichtern und jeden Gesellen davor bewahren zu wollen, die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen zu müssen. Die Mittel dazu brachten die Gesellen unter sich auf, indem sie allwöchentlich kleine Zahlungen an die Gesellenkasse leisteten, und erst später scheint es aufgekommen zu sein, dass auch die Meister Zuschüsse leisteten oder gar aus ihrer Tasche die ganze Summe bestritten. Sicher fehlte jener Einrichtung jede Grundlage einer wirklichen Versicherung; immerhin ist es doch wahrscheinlich, dass der bescheidene Ausweg damals genügte, und charakteristisch, dass man überhaupt auf den Gedanken kam. Denn mit dem Almosen darf man das Geschenk nicht identifizieren, da unter den beregten Umständen jeder Anspruch darauf hatte und nicht nur der wirklich Bedürftige, sondern alle wandernden Gesellen ohne Ausnahme es erhalten haben werden« (W. Stieda im Art. »Zur Frage der Arbeitslosenversicherung« im »Deutschen Wochenblatt«, Nr. 30 vom 23. Juli 1896).

Freilich sicherte die Zunftverfassung eine dauernde Existenz nur jenen Elementen, die Solidität und Fügsamkeit genug besassen, um es in der harten Schule und unter den strengen Reglements des Zunftwesens auszuhalten. Die sicherlich nicht geringe Zahl derjenigen, welche hier über Bord gingen — musste doch schon das übliche »Wandern« der Gesellen den Leichtsinn befördern! —, stand nicht bloss ohne jeden schützenden Anhalt da, sondern war in der Regel der Möglichkeit, sich gewerblich zu bethätigen, beraubt: so wurden sie meist Landstreicher und verfingen sich in den Maschen der mit solcherlei Volk nicht viel Federlesens machenden Gesetzgebung. Diese kannte, wegen der mangelhaften volkswirtschaftlichen Einsicht der Zeit, im wesentlichen nur den Unterschied zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Bettlern und bestrafte die ersteren, gleichgültig, welches die Gründe der Arbeitslosigkeit waren, mit Gefängnis, Pranger und Auspeitschung.

Wenn somit auch in der mittelalterlichen Gesellschaft verschiedene Quellen unverschuldeter Arbeitslosigkeit vorhanden waren, so konnte doch daraus für sie keine

Gefahr, keine »soziale Frage« entstehen. Denn die mittelalterliche Wirtschaftsverfassung sicherte der Gesellschaft durch die Stabilität von Produktion und Absatz und durch ihre anderen Institutionen einen breiten, soliden Mittelstand und (in den zünftigen Gesellen) eine in ihrer Existenz unbedingt gesicherte Arbeitermasse, so dass ein festes, unerschütterliches Fundament geschaffen war. Und zu dessen völliger Sicherstellung gegen alle Angriffe arbeitsloser Elemente diente die Lebensanschauung der Zeit, die Simplicität des mittelalterlichen Denkens, welche alles Bettelvolk unterschiedslos in einen Topf warf, und die rücksichtslose und naive Brutalität der Mittel, mit der man alles, was nicht seinen regelmässigen Erwerb hatte, ekrasierte.

Gegenüber den »gefährlichen Klassen« der Gesellschaft war das von einem Glauben, einer Lebensanschauung und einem Interesse beseelte Bürgertum thatsächlich eine reaktionäre Masse, die von all ihren Machtmitteln gutgläubig und ohne Phrasen den weitgehendsten Gebrauch machte. Von jener Seite war daher damals keine Gefährdung, kein »Umsturz« zu besorgen.

3. Neuzeit. Die neuere Wirtschaftsgeschichte wird durch eine böse Zeit der Arbeitslosigkeit eingeleitet: in England, wo sich der Industrialismus zuerst Bahn bricht, führt er gleichzeitig — ein schlimmes Omen! — indirekt viele Tausende dem Vagabundentum zu. Da nämlich die rasche Entwickelung der Tuchproduktion seit dem 15. Jahrhundert zum Steigen der Wollpreise geführt hatte, erwies es sich für die Grundherren rentabler, Schafe zu halten als Landbau zu treiben. Jetzt genügte ein einziger Hirt auf einem Landstriche, zu dessen Bestellung früher zahlreiche Bauern erforderlich gewesen. »Die Schafe,« — klagte ein Zeitgenosse, Thomas Morus — »die sonst so sanft und genügsam waren, sind nun so gierige, reissende Bestien geworden, dass sie selbst Menschen verschlingen und ganze Felder, Häuser und Gemeinden verzehren und entvölkern.« Durch diesen Prozess wurden unter Heinrich VIII. (1509—1547) ca. 50000 hörige Bauern von der väterlichen Scholle vertrieben und in freie Proletarier verwandelt. Sie zogen teils in die Städte, um sich in den Gewerben als Arbeiter zu verdingen, teils fanden sie auch hier kein Unterkommen und wurden so zu Bettlern oder Dieben. Letztere wurden ohne weiteres gehängt — 72000 unter diesem Regiment, wenn wir einem Chronisten trauen dürfen —; das Schicksal der anderen war indes kaum viel besser, denn gegen sie wurde eine furchtbare Blutgesetzgebung inauguriert. Sie »wurden — sagt Marx mit Recht — zunächst gezüchtigt für die ihnen angethane Verwandlung in Vagabunden und Paupers. Die Gesetzgebung behandelte sie als »freiwillige« Verbrecher und unterstellte, dass es von ihrem guten Willen abhänge, in den nicht mehr existierenden alten Verhältnissen fortzuarbeiten .... Alte arbeitsunfähige Bettler erhalten eine Bettellizenz. Dagegen Auspeitschung und Einsperrung für handfeste Vagabunden. Sie sollen an einen Karren hinten angebunden und gegeisselt werden, bis das Blut von ihrem Körper strömt, dann einen Eid schwören, zu ihrem Geburtsplatz oder dorthin, wo sie die letzten 3 Jahre gewohnt, zurückzukehren und »sich an die Arbeit zu setzen«. Welche grausame Ironie!... Bei zweiter Ertappung auf Vagabundage soll die Auspeitschung wiederholt und das halbe Ohr abgeschnitten, beim dritten Rückfall aber der Betroffene als schwerer Verbrecher und Feind des Gemeinwesens hingerichtet werden.« Auch eine Gesetzgebung gegen Arbeitslosigkeit!

Die durch die soziale Organisation erzeugte Arbeitslosigkeit arbeitsfähiger und arbeitswilliger Personen hat seitdem wie ein düsteres Fragezeichen auf der bürgerlichen Gesellschaft gelastet; sie hat bisher aller Anstrengungen zu ihrer Beseitigung gespottet, und je grossartiger Gewerbe und Industrie sich entwickeln, je lauter die Stimme der unteren Klassen erschallt, — desto drückender wird diese atra cura der modernen Gesellschaft und desto mehr Bedeutung gewinnt sie für die Entwickelung der sozialen Theorieen, welche stellenweise ganz auf dieses Problem radiziert erscheinen.

Schon in der Epoche der Manufaktur und des Merkantilismus (also vom 16. bis 18. Jahrhundert) war das Uebel bösartig genug, obwohl man es hier, auf dem Kontinente wenigstens, kaum so sehr mit dem industriellen Fortschritt als vielmehr mit der Entartung des Zunftwesens und den schlimmen Wirkungen der grossen Kriege in Zusammenhang bringen darf.

Die Zünfte, die immer mehr geschlossene Kliquen darstellten, verwehrten der wachsenden Bevölkerung ein solides Unterkommen in einem grossen Teile der Gewerbe; das »Wandern« der Gesellen degenerierte zum commentmässigen »Fechten« und Betteln; die Kriege machten, durch die Zerrüttung der Gewerbsthätigkeit, viele brotlos und verführten andere zum Lotterleben. So wurden Bettelei und Landstreicherei überall zur Landplage und veranlassten eine staatliche Intervention, die teils in Armenordnungen für mehr oder minder bedürftige Personen bestand, teils

— wenn auch selten genug — in der Veranstaltung von Arbeiten und in der Einrichtung von Arbeitshäusern, teils endlich in strenger gesetzlicher Repression. Als Beispiele der letzteren sei angeführt, dass in Frankreich noch im Jahre 1777 jedem arbeitsfähigen Manne, der sich nicht ernähren konnte und 6 Monate lang keine Arbeit hatte, Galeerenstrafe angedroht wurde und dass — am anderen Ende des civilisierten Europa — in Polen die Verordnung galt: »Bettler, Männer sowohl wie Weiber, müssen über ihre Verkrüppelung oder Unfähigkeit zur Arbeit ein ärztliches Zeugnis beibringen; wer aber kein solches hat und zur Arbeit tauglich ist, den soll die Polizei aufgreifen, das bei ihm gefundene Geld ihm abnehmen, ihn 4 Wochen gefangen setzen und zu öffentlichen Arbeiten verwenden und ihm alle Freitage 50 Rutenhiebe aufzählen lassen.«

Die individualistische Richtung in der Nationalökonomie, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zur Herrschaft gelangte, musste, ihren Grundprincipien gemäss, eine wesentlich andere Lösung der Arbeitslosenfrage ins Auge fassen. Wie sie sonst als Folge der ungehinderten Bewegung der Bevölkerung die bestmögliche Gestaltung der politischen und sozialen Welt erwartete, so auch hier: die unverschuldete Arbeitslosigkeit schien ihr beim Systeme obrigkeitlichen Besserwissens und zünftiger Privilegierung nur eine natürliche Folge zu sein, während sie bei freier Verwertung aller Kräfte — soweit eben überhaupt möglich — aus der Welt geschafft war. War erst ihr Ideal des freien Spiels der wirtschaftlichen Elemente realisiert, so ward danach sonder Zweifel jeder thätige Mann auf den ihm gebührenden Platz gestellt; im Notfalle musste eben die Armenpflege helfen. Praktisch konnte es sich also für die aufkommende individualistische Schule nur um eine Beseitigung der Schranken handeln, die durch das alte und damals arg verrottete Zunft- und Konzessionssystem so viele in der freien Verwertung ihrer Kräfte hemmten. So musste damals die Parole ausgegeben werden: die Arbeit aus einem Privileg, was sie grossenteils bisher gewesen, zu einem allgemeinen Recht zu machen. Auf diese Weise kamen die Physiokraten zu ihrem »droit de travailler«, in dem sie die Panacee gegen die sozialen Gebresten erblickten. Zum ersten Male wurde dieser Grundsatz gesetzlich in dem von Turgot verfassten Ed. v. 12. März 1776 anerkannt, das in Frankreich die Gewerbefreiheit proklamierte (freilich damals nicht zur Durchführung gebracht werden konnte). —

Es ist bekannt, dass die — schliesslich überall siegreiche — Gewerbefreiheit das Uebel der Arbeitslosigkeit nicht beseitigt hat, welches vielmehr gerade seitdem — mindestens zeitweise — nie geahnte Dimensionen angenommen und sich zu einem immer schwierigeren und komplizierteren Problem gestaltet hat. Die Ursache hiervon liegt in den ungünstigen Konjunkturen und den durch sie herbeigeführten Katastrophen, den Krisen. Dieselben bestehen im wesentlichen in der Unmöglichkeit, entweder die produzierten Warenmassen auch nur annähernd zu den bisherigen Preisen abzusetzen oder überhaupt das Gewerbe im alten Umfange produktiv fortzusetzen. Die Verkäufer, Fabrikanten und Kaufleute, erleiden schwere Verluste, machen vielleicht Bankerott, — jedenfalls muss die Produktion eingeschränkt werden, und Tausende von Arbeitern kommen schuldlos ausser Stellung. Solche Krisen sind als typische Erscheinung erst in der modernen Zeit möglich geworden, wo die Produktion für den Weltmarkt oder für unbekannte Käufer vorherrscht, statt — wie früher — für die Lokalität und ihr genau bekanntes und feststehendes Bedürfnis. Da zudem jeder Unternehmer unabhängig vom anderen produziert, können über die Grösse der rentablen Produktion leicht Irrtümer entstehen. Jeder Grund nun, der in irgend einem Gewerbe die Nachfrage rasch sinken macht oder die Produktion über die — zur Deckung der Kosten (einschliesslich eines ausreichenden Gewinnes) bereite — Nachfrage hinaus rasch steigen lässt, ruft naturgemäss einen Preissturz und eine Absatzkrise hervor. Es giebt daher für letztere schier unzählige Entstehungsursachen, da schlechthin alles, was die gewohnte Ordnung der Produktion, der Konsumtion, der Verteilung, der Verkehrs-, Geld- oder Kreditverhältnisse erschüttert, ja überhaupt nur verändert, Anlass zur Krise geben kann. Diese Krisen sind dann teils specielle, die einzelne Branchen heimsuchen, teils allgemeine, die Handel, Gewerbe und Industrie in ihrer Gesamtheit verwüsten und manchmal sogar international auftreten. Den Krisen der letzteren Art geht eine allgemeinere Preissteigerung voraus, die überall Vertrauen auf die günstigen Konjunkturen des Marktes erzeugt und dadurch eine fieberhafte Anspannung der Produktion veranlasst. Die Spekulation thut überdies das ihrige, um Produzenten und Publikum in immer wachsende Sicherheit zu wiegen. In einem bestimmten Moment ist schliesslich die aufgestapelte Produktenmasse zu gross geworden, um noch zu guten Preisen abgesetzt werden zu können, und so bricht das Ungewitter los. Und jetzt wird die Panik so allgemein, wie

es früher das Vertrauen gewesen war. Die Folgen sind dann natürlich: »ein rasches Sinken aller Warenpreise, die noch vor kurzem so lohnend waren; eine bis zur Entwertung gehende Wertverringerung der produktiven Vermögen; eine fast allgemeine Unmöglichkeit, eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen; zahlreiche Bankerotte oder Zahlungseinstellungen; zeit- oder teilweise Beschränkung oder Einstellung der Produktion; Brotlosigkeit von Tausenden von Arbeitern. Das sind die in rascher Folge und Wechselwirkung sich äussernden Symptome von Erscheinungen, die das Kapital decimieren und dem Arbeiter auch noch seine Lumpen rauben. Wenn dann am Ende solcher Vernichtungsscenen die Nationalökonomie ihre Toten zählt, so rechnet sie den Ruin der Kapitalisten nach Millionen Werten und den der Arbeiter nach tausend und abertausend Familien, die sich niemals wieder in ihren Kellern und unter ihren Dächern aus ihrem Elend aufzuraffen vermögen« (Rodbertus).

Hiermit ist jedoch erst der Charakter der akuten Krisen gekennzeichnet; von nicht minderer Bedeutung für unser Jahrhundert sind aber die schleichenden Krisen, welche sich vornehmlich im Anschluss an die in vielen Branchen stattfindende Verdrängung des Handwerks und der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie entwickeln: die technisch weniger vollkommene Betriebsart wird unproduktiv, und ihre Arbeiter werden gewöhnlich nur zum Teil von den aus dem Konkurrenzkampfe siegreich hervorgehenden Betrieben übernommen. Eine ähnliche Gefahr der schleichenden Krise liegt für alle Exportindustrieen eines Landes in der — sich oft realisierenden! — Möglichkeit, dass die fremdländische Konkurrenz erstarkt.

Gerade die Krisen dieser zweiten Art sind heute ganz besonders wichtig, weil wenigstens eine allgemeine Krise der oben geschilderten Art, — »die Krise nach dem älteren, gewissermassen englischen Typus« (Lexis) — die Welt seit 1873 nicht mehr heimgesucht hat, während »die Gefahr der chronischen wirtschaftlichen Depression, nach Lexis' treffender Bemerkung, zu wachsen scheint«. Uebrigens nimmt auch Lexis an, dass »die Verhältnisse jedenfalls gegenwärtig, nachdem das Maschinenwesen das ihm zustehende Gebiet im wesentlichen vollständig erobert hat und die Arbeiterbevölkerung sich der neuen Produktionsweise angepasst hat, für die Beschäftigung der Arbeiter weit günstiger sind als in der Uebergangsperiode, als die Maschine ihren Siegeszug erst eben begonnen hatte und die Handarbeit noch einen nutzlosen Verzweiflungskampf gegen sie versuchte« (vergl. Lexis' Art. »Sozialismus und Kapitalismus« im »Deutschen Wochenblatt«, Nr. 23 vom 8. Juni 1893).

Die Folgen einer jeden Krise für den Arbeiterstand sind furchtbar. Je nach dem Charakter der Krise werden Tausende oder Zehntausende fleissiger Arbeiter brotlos und fallen der entehrenden und oft noch dazu unzureichenden Armenpflege anheim. Dauert die Arbeitslosigkeit längere Zeit, so gewöhnen sich viele Arbeitslose an den Müssiggang, werden arbeitsscheu, verkommen und sinken schliesslich häufig ins Verbrechertum hinab. Und falls der Arbeitslose Familie hat, macht dann sein Kind oft genug schon im elterlichen Hause die Schule der Unsittlichkeit und des Verbrechens durch. Auf solche Weise entsteht eine Bevölkerung, wie sie das Ostende Londons bewohnt, dessen Zustände von Reaney, einem dortigen Geistlichen, wie folgt, charakterisiert werden: »Das Elend im Ostende ist nicht vorübergehend, es ist chronisch und beruht in den wirtschaftlichen Bedingungen. Die Leute kämpfen dagegen, aber es ist ein Kampf mit dem Schicksal«; so sammelt sich hier schliesslich »der Auswurf Londons, trunksüchtig und faul, schlau wie ein Fuchs, geil wie ein Bock und mit Begierden, die unnennbar sind«.

Neben der mit der Ungunst der wirtschaftlichen Konjunkturen zusammenhängenden und darum unregelmässig auftretenden Beschäftigungslosigkeit giebt es dann noch eine regelmässig kommende und vorübergehende Arbeitslosigkeit: die Saison-Arbeitslosigkeit. »Ist die Arbeitssaison kurz, wie z. B. bei der Spiritusbrennerei oder Zuckergewinnung, so macht es sich ganz von selbst, dass die Arbeiter für den grösseren Rest des Jahres einer anderen Beschäftigung obliegen« (Ed. v. Hartmann). Hier wird daher die Arbeitslosigkeit mehr eine Ausnahmeerscheinung sein. Dauert dagegen die Saisonarbeit längere Zeit, wie z. B. bei den Baugewerben, so wird der Arbeiter während der Zeit der Beschäftigungslosigkeit nur schwer in einem anderen Gewerbe ein Unterkommen finden. Er ist daher darauf angewiesen, während der Dauer seiner Beschäftigung soviel zurückzulegen, dass er in den Zeiten der Verdienstlosigkeit von seinen Ersparnissen leben kann. Leider sind die meisten Saisonarbeiter zu unwirtschaftlich, um hier ausreichend vorzusorgen: sie geraten daher bald in eine recht schlimme Lage, aus der sie erst der Wiederbeginn der Saisonarbeit befreit.

Dieses Elend der Bauarbeiter zur Winterszeit hat nun im 19. Jahrhundert ganz besonders grosse Dimensionen annehmen müssen. Denn in den früheren

Jahrhunderten, wo die Städte noch klein waren und sehr langsam zunahmen, gab es auch nur eine geringe Zahl von Bauarbeitern; die Not hatte daher quantitativ einen geringen Umfang, und für die kleine Zahl Arbeitsloser liess sich um so eher diese oder jene anderweite Beschäftigung beschaffen. Die rasch in die Höhe gekommenen Gross- und Weltstädte der Gegenwart haben hingegen ganze Heere von Bauarbeitern nötig gemacht, die im Winter ebensolche Heere von Arbeitslosen repräsentieren, welche — zumal bei den teuren Mieten und Lebensmitteln in den grossen Städten — bald in eine höchst prekäre Lage geraten. —

Schliesslich muss noch eine fernere wichtige Ursache der modernen Arbeitslosigkeit berührt werden, die für gewöhnlich übersehen wird: die in allen Ländern (ausser Frankreich) erfolgte rasche Bevölkerungsvermehrung. Man vergesse nicht, dass die Bevölkerung sich in manchen Ländern binnen 100 Jahren verfünffacht hat und dass ein immer kleinerer Prozentsatz des Zuwachses in der Urproduktion sein Unterkommen findet. Die Mehrheit der Hinzukommenden muss also in der Hauptsache regelmässig in den gewerblichen Berufen ihr Unterkommen finden, und das erfordert einen schwierigen Verteilungsprozess der Menschen über das ganze Land, der bei den starken Reibungswiderständen innerhalb der privatwirtschaftlichen Organisation und bei der Unfähigkeit der Produktion zur Aufnahme einer grösseren Produzentenzahl dazu führt, dass entweder die neuen Kräfte oder aber ältere Arbeiter überschüssig und überflüssig werden. —

Danach ist es nur natürlich, dass die Arbeitslosigkeit im politisch-sozialen Leben des 19. Jahrhunderts eine bedeutsame Rolle gespielt hat und für die Entwickelung der sozialen Kritik in gleicher Weise massgebend gewesen ist. Vor allem wirkte bei fast allen Revolutionen die Arbeitslosigkeit als treibende Kraft mit: 1830 waren es in Paris Arbeitslose — zum grossen Teile solche, welche aus den Druckereien der liberalen Zeitungen entlassen worden waren, — die den Strassenkampf begannen; das Jahr 1848 folgte auf eine Weltkrise und eine allerwärts missratene Ernte; der Pariser Juniaufstand war ausschliesslich eine Rebellion der Arbeitslosen; die Pariser „Commune" von 1871 stand im engsten Zusammenhang mit der Beschäftigungslosigkeit der Kleinbürger und Arbeiter. Und neuerdings hat man schon allenthalben — von der Themse bis zur Donau und von der Spree bis zum Manzanares — Krawalle und Demonstrationen Arbeitsloser zu verzeichnen. Die interessanteste Kundgebung dieser Art fand freilich jenseits des Oceans statt, wo sie echt yankeemässig in Scene gesetzt wurde. Ihr Urheber war Coxey, ein Farmer in Massillon (Ohio), der angesichts der furchtbaren Arbeitslosennot des Jahres 1893 den Vorschlag machte, eine „lebendige Petition" nach Washington zu senden, damit der Staat durch Veranstaltung öffentlicher Arbeiten die Not beseitige. Diese sollten — nach Coxeys Plane — im Bau von guten Landstrassen („good roads") bestehen, an denen es in Amerika zum grossen Schaden der ländlichen Bevölkerung noch sehr gebricht; die Kosten sollten durch Ausgabe der benötigten Summe unverzinsbarer Bonds („non-interest bearing bonds") aufgebracht werden. Der Ruf „Auf nach Washington!" zündete unter den Arbeitslosen, die — einzeln als „tramps" behandelt — als organisierte Masse darauf rechnen durften, einen gewissen Respekt einzuflössen. Am Ostersonntag 1894, mittags 12 Uhr, setzte sich von Massillon aus der erste Zug der „Commonweal Army of Christ" (wie sie sich nannte) unter Coxeys Führung in Bewegung, am 2. April folgte von San Francisko her ein zweiter Trupp Arbeitsloser unter Führung des Schriftsetzers Kelly, und bald waren von allen Seiten her ca. 20 Fähnlein der Arbeitslosenarmee auf dem Wege nach Washington. Nach unsäglichen Mühen und Strapazen — mussten sich doch die hungernden und durstenden Arbeitslosen die Wege über Prärieen und Sümpfe meist selbst bahnen! — kamen die ersten Scharen, die übrigens vortrefflich Mannszucht gehalten hatten, richtig am 1. Mai, wie Coxey prophezeit hatte, in Washington an und demonstrierten ganz programmässig auf dem dortigen Kapitolplatz. Sonst freilich hatte der Zug keine Folgen: um die schwerfällige amerikanische Staatsmaschine wirklich zu Gunsten der Arbeitsloseninteressen in Gang zu setzen, dazu hatte er doch nicht Wucht genug.

Unter solchen Umständen musste die Entwickelung der neuen sozialen Ideeen von der modernen Gestaltung des Problems der Arbeitslosigkeit wesentlich beeinflusst werden. Die ersten Kritiker der bürgerlichen Gesellschaft in der Neuzeit überhaupt wie speciell auch im 19. Jahrh. knüpfen direkt daran an: Thomas Morus war durch die unter Heinrich VIII. herrschende Arbeitslosigkeit zu seinem Zweifel an der Güte des Bestehenden veranlasst worden, der ihn dann, im Anschluss an das Studium Platos, zum Kommunismus seiner „Utopia" (1516) hinführte, — und Owen und Sismondi haben angesichts der ersten Arbeitslosennot unseres Jahrhunderts (1817) dem Individualismus den Rücken gekehrt. Bei allen bedeutsamen sozialistischen und sozialreformatorischen Systemen und Bewegungen steht dann die Lösung dieser Frage mehr oder weniger im Vordergrunde. In Frankreich, wo in den 30er und 40er Jahren in weitem Umfange die Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenindustrie stattfand, stand fast die ganze soziale Bewegung unter dem Zeichen der Aufhebung der Arbeitslosigkeit: das beweisen die Schlagworte, die gerade damals in den Köpfen des Proletariats und seiner Theoretiker sich festsetzten: „Organisation der Arbeit" und „Recht auf Arbeit". Genaue Pläne zur Realisierung dieser Ideeen wurden freilich weniger erwogen: was im Augenblicke ebenso sehr zu ihrer Popularität (— man vergleiche Lamartines Ausspruch: „Le mot d'organisation du travail était devenu grâce à l'obscurité des termes depuis dix ans le mot de la croisade

des prolétaires contre l'état politique et social" —) wie später zu ihrem raschen Fiasko beitrug.

Die für die soziale Bewegung Frankreichs seit 1850 massgebende Doktrin Proudhons setzt negativ und positiv ebenfalls an der fraglichen Stelle ein. Danach erzeugt das Privateigentum die Arbeitslosigkeit, und diese macht den Brotlosen zum Bettler oder zum Verbrecher, wo ihn dann die Justiz abstraft. Proudhon drückt das so aus: „Auf das erste Zeichen der Erschöpfung des Vorrats füllen sich die Werkstätten, und alle Welt geht ans Werk; dann ist der Handel im Schwung und Regierung und Regierte freuen sich. Aber je mehr Arbeitsamkeit man entwickelt, desto mehr Feiertage macht man für die Folge; je mehr man jetzt lacht, desto mehr wird man später weinen. Unter der Herrschaft des Eigentums dienen die Blumen der Industrie nur dazu, Totenkränze zu schmücken: der Arbeiter, der arbeitet, gräbt sein eigenes Grab. Heute wird die Werkstätte geschlossen, morgen Fasttag auf den öffentlichen Plätzen; übermorgen Tod im Armenhaus oder ein Mahl im Gefängnis . . . Der Eigentümer hält, wie ein Robinson auf seiner Insel, mit Lanzenstichen und Flintenschüssen den Proletarier ab, den die Welle der Civilisation in die Tiefe schleudert und der sich an den Felsenspitzen des Eigentums anzuklammern trachtet. „Gieb mir Arbeit," schreit er mit aller Kraft dem Eigentümer entgegen, „stosse mich nicht zurück, ich werde um jeden Preis für dich arbeiten." — „Ich bedarf deiner Dienste nicht," antwortet der Eigentümer und hält ihm die Spitze seiner Lanze oder die Mündung seines Gewehrs entgegen. — „Wie könnte ich dich bezahlen, wenn ich keine Arbeit habe?" — „Das ist deine Sache!" — So überlässt sich der unglückliche Proletarier dem Strome, der ihn dahinreisst oder, wenn er es versucht, in das Eigentum einzudringen, streckt ihn der Eigentümer zu Boden und tötet ihn." — Proudhons positive Vorschläge, die darauf abzielten, mittels der Tauschbank den Satz: Jedem das Produkt seiner Arbeit! — zu realisieren, sollten dadurch das fragliche Uebel wie auch alle anderen sozialen Gebrechen aus der Welt schaffen. —

In Deutschland knüpft das herrschende sozialistische System, jenes von Karl Marx, den weltgeschichtlichen Fortschritt ausschliesslich an die Lösung der Arbeitslosenfrage an. Danach basiert jede Gesellschaft, in der es herrschende und beherrschte Klassen giebt, darauf, dass der Sklave die ganze Gesellschaft ernähre, — während die moderne Gesellschaft infolge von Krisen und Arbeitslosigkeit dazu gelange, ihre Sklaven ernähren zu müssen. Folglich negiere sie sich selber, steuere also auf einen unhaltbaren Zustand hin und treibe dadurch schliesslich in das Reich der neuen Gesellschaft hinüber. — Auch die Theorie von Rodbertus, dem vornehmsten Repräsentanten des deutschen Sozialismus neben Marx, wurzelt im gleichen Boden. Die Arbeitslosigkeit wird als das Grundübel der modernen Ordnung aufgefasst, und zu ihrer Beseitigung ist von Rodbertus ein eigenartiges System sozialer Reformen erdacht worden, welches Rente und Lohn so gleichmässig wachsen lässt, dass Krise und Arbeitslosigkeit angeblich aus der Welt schwinden. (Vergl. den Art. Sozialismus.)

In England fand seit Owen und seiner Schule keine theoretische Entwickelung mehr statt. Dafür machte man sich um so mehr an die praktische Reform durch Selbsthilfe, und hier standen die Hilfsmassregeln gegen Arbeitslosigkeit im Mittelpunkte der Bestrebungen; man schuf auch thatsächlich für einen grossen Teil der Gewerkvereinsmitglieder — im ganzen für ca. 700000 Arbeiter — eine ausreichende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (die Darstellung des hierbei befolgten Systems folgt im II. Abschnitte dieser Abhandlung).

In Deutschland endlich hat die sozialreformatorische Richtung der letzten Jahrzehnte im Problem der Arbeitslosigkeit ebenfalls ein Hauptproblem aller Sozialreform erblickt: bei Brentano, dem einzigen, der ein System der letzteren aufgebaut hat, spitzt sich sogar die ganze Lösung der Arbeiterfrage auf die Sicherung gegen Arbeitslosigkeit (nach dem Muster der englischen Gewerkvereine) zu. Herkner wiederum sucht eine Lösung im Sinne einer Verwirklichung des „Rechtes auf Arbeit", und Georg Adler schlägt ein (unten dargestelltes) System von Massregeln vor, die die obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mit einer gründlichen Reform der Arbeitsnachweisung und mit einer planmässigen Veranstaltung öffentlicher Arbeiten kombinieren, wodurch wenigstens die Abhilfe geleistet werden könnte, die in absehbarer Zeit möglich ist. Julius Wolf endlich will, dass in erster Linie Staat und Gemeinde suchen sollen, die Arbeitslosen mit nützlichen Arbeiten (z. B. Bau von Arbeiterwohnungen) zu beschäftigen; nur soweit dadurch nicht aller Not der fraglichen Art gesteuert werden kann, soll subsidiär die Arbeitslosenversicherung eintreten. —

So bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, dass hier ein furchtbares gefahrdrohendes Gebrechen der Gesellschaft vorliegt, zu dessen Heilung ein grosses Reformwerk vollbracht werden muss: und diese Erkenntnis thut sehr not; denn „die grossen Staatskörper sind hart, eiserne Tiere, denen die Gefahr nahe ankommen muss, ehe sie ihren alten Gang ändern" (Herder).

II. Mittel zur Abhilfe.

1. Einleitendes. Angesichts eines sozialen Uebels von solch ungeheurer Tragweite ist die Frage nach der Möglichkeit der Abhilfe einfach selbstverständlich. Zunächst wird man vielleicht daran denken, der Arbeitslosigkeit präventiv zu begegnen, also die Absatzkrisen zu beseitigen oder doch wesentlich zu mildern. Indessen sind die Mittel, die hierzu vorgeschlagen worden sind, nicht anwendbar. Der Sozialismus freilich hat seine Panacee rasch bei der Hand in Gestalt der kommunistischen Gesellschaft, wo die Produktion planvoll gemäss dem statistisch zu berechnenden Bedarfe der Bevölkerung gestaltet werden soll. Wer aber mit uns eine solche kommunistische Gesellschaft in absehbarer Zeit nicht für möglich hält (vgl. den Art. Sozialdemokratie, Schlusskritik), muss

diese Lösung des Problems von der Hand weisen.

Auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung ist zur Erreichung jenes Zweckes nur ein Mittel denkbar: die Organisation aller Industrieen in Kartellen, welche durch Fixierung der jeweilig nötigen Produktion zuvörderst die Ueberproduktion und damit auch die nachherige Krise zu verhindern hätten. Aber die zwangsweise staatliche Einführung von Kartellen ist unstatthaft, weil durch sie der individuelle Unternehmungsgeist, die wichtigste Triebkraft der bürgerlichen Volkswirtschaft, in Fesseln geschlagen würde. Und die freiwillige Bildung von Kartellen ist in dem ausreichenden nationalen und internationalen Umfange in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen, so dass also auch in Zukunft schlechte Konjunkturen, Krisen und Arbeitslosigkeit nicht zu vermeiden sein werden. Danach ist kaum ein Zweifel darüber möglich, dass es sich im wesentlichen nur um einen Kampf gegen die Wirkungen handeln kann. Diese Frage ist natürlich auch schon seit langem erwogen worden, und sie hat in der Geschichte der sozialen Theorieen und Thatsachen die verschiedensten Lösungen gefunden. Unter ihnen lassen sich gemäss den massgebenden volkswirtschaftlichen Principien drei Gruppen unterscheiden: die der »Selbsthilfe«, der »Armenpflege« und der »Sozialreform«.

2. Selbsthilfe. Dies Princip ist bisher in grösserem Umfange nur in England zur Anwendung gekommen, wo die Gewerkvereine in der Fürsorge für ihre Mitglieder im Falle der Arbeitslosigkeit eine ihrer Hauptaufgaben erblicken. Ueber ihre Wirksamkeit teilen wir, nach einem Blaubuche des englischen Arbeitsamtes, das folgende mit. Im Jahre 1891 — dem letzten, für welches eine komplette Statistik vorlag — verteilten 202 Gewerkvereine mit 682025 Mitgliedern an ihre Arbeitslosen den Betrag von 222088 £. Die wöchentlichen Unterstützungen der Arbeitslosen sind bei den einzelnen Vereinen verschieden; doch fällt der Betrag der Summe principiell entsprechend der Dauer der Arbeitslosigkeit. So zahlen z. B. die „Vereinigten Zimmerleute und Schreiner" in den ersten 12 Wochen der Arbeitslosigkeit 10 sh. pro Woche, in den folgenden 12 Wochen 6 sh.; während andererseits in einigen Vereinen der Textilbranche die anfängliche Unterstützung nur 3 sh. 6 d. pro Woche beträgt. Notorisch ermutigt übrigens ein zu hohes Mass der Unterstützung — trotz aller Vorsichtsmassregeln — den Müssiggang. — Zum Bezuge von Unterstützung ist natürlich nur derjenige berechtigt, der zuvor längere Zeit Mitglied gewesen. Der Arbeitslose hat sich, der Kontrolle halber, täglich zu bestimmter Stunde in ein „Arbeitslosenbuch" einzuschreiben; er ist gehalten, sich selbst möglichst um Arbeit zu bemühen und eine ihm etwa angebotene passende Stelle anzunehmen. Wer seine Arbeit durch eigenes Verschulden verloren hat, soll nicht unterstützt werden; aber in der Praxis pflegt man das Princip nicht streng anzuwenden. — Viele Gewerkvereine gewähren ausserdem noch einen Zuschuss für Reisen zum Zwecke der Beschaffung von Arbeit. Gegen Betrug ist dadurch Vorsorge getroffen, dass die reisenden Arbeitslosen ununterbrochen in Bewegung sein müssen. Trotzdem haben einige Vereine gefunden, dass die Reiseunterstützung — zumal im Sommer — öfters nur zum Vagabundieren ermuntert, und haben deshalb dies System der Unterstützung gänzlich fallen lassen. — Bei einigen Vereinen wird die Arbeit durch den Vorstand vermittelt. Aber in den meisten Vereinen wird hier die Hauptsache den Bemühungen der interessierten Person überlassen, die indes vom Vereine durch Mitteilungen über vakante Stellen unterstützt wird. Die grossen Gewerkvereine publizieren periodische, genau specialisierte Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes, zu denen die Zweigvereine durch regelmässige detaillierte Korrespondenzen über die Zahl der Arbeitslosen, der vakanten Stellen etc. in ihren Bezirken das nötige Material liefern. — Eine andere, freilich nicht oft praktikable Methode, die Zahl der Arbeitslosen zu verringern, besteht in der sog. Ausgleichung der Arbeit. Hier wird durch Verkürzung der Arbeitszeit, Befolgung einer Art von Reihenbeschäftigung und besonders hohe Bezahlung von Ueberstunden die Beschäftigung einer möglichst grossen Zahl von Arbeitern bewirkt. —

Der grösste englische Gewerkverein, jener der Maschinenbauer (mit 73000 Mitgliedern), hat die Arbeitslosenversicherung seit 1851 durchgeführt. Das Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen variierte von 0,8 Proz. im Jahre 1853 bis zu 13,3 Proz. im Jahre 1879. Der durchschnittliche Prozentsatz pro Jahr betrug 4,2. Es wurde übrigens die Erfahrung gemacht, dass es jederzeit, selbst bei gutem Geschäftsgange, Arbeitslose giebt. Der Gesamtbetrag der Arbeitslosenunterstützung betrug von 1851—1893: 1718144 £, d. h. 48 £ 8 sh. 5¾ d. pro Mitglied in 42 Jahren.

Die mittlere Zahl der Arbeitslosen (pro Monat) betrug in der Gesamtheit der statistisch beobachteten Gewerkvereine: 1887: 8,43%; 1888: 5,2%; 1889: 2,3%; 1890: 2,02%; 1891: 3,39%; 1892: 5,25%.

Diese Selbsthilfeorganisation kann aber nicht als ausreichend angesehen werden. „Die Wirksamkeit der Gewerkvereine — heisst es im Resumé des arbeitsstatistischen Amtes — ist gegenwärtig der Hauptsache nach auf die gelernten Berufe beschränkt und . . . lässt die Masse der halbgelernten und ungelernten Arbeiter unberührt, deren Vereine, soweit überhaupt welche da sind, zu geringe Beiträge erhalten, als dass sie imstande wären, ausreichende Unterstützungen für den Fall der Arbeitslosigkeit zu gewähren."

Das Princip der Selbsthilfe hat sich somit keineswegs als ausreichend erwiesen; unter den acht Millionen Arbeitern Englands sind schliesslich noch nicht dreiviertel Millionen versichert! Thatsächlich hat sich also, streng „historisch-realistisch", herausgestellt, dass auf diese Weise nur einer ganz kleinen Minderheit geholfen wird; und das selbst auf dem

klassischen Boden der Selbsthilfe! Auf dem Kontinente sind — abgesehen von den Buchdruckern — die Erfolge geradezu minimal. Und das wird sich auch in Zukunft nicht so bald ändern, weil in den deutschen und romanischen Ländern nationaler Rassencharakter, Geschichte und Tradition die rastlose, energische, Schritt für Schritt vordringende und so häufig entsagende Selbstthätigkeit nicht begünstigen. Trotzdem hat das fragliche Princip in Lujo Brentano einen Theoretiker gefunden, der in unbegreiflicher Einseitigkeit in ihm nicht nur eine glückliche, sondern überhaupt die einzig mögliche Lösung der Arbeitslosennot erblickt. „Finden die Arbeiter, welche beschäftigungslos sind, keine Arbeit zu einem bestimmten Preise, so würden sie doch vielleicht einer Nachfrage begegnen, wenn sie sich bereit finden liessen, um geringere Bezahlung zu arbeiten. So oft dies der Fall ist, ist daher die Frage, welche die Versicherungskasse zu beantworten hat: ob sie einem ihrer arbeitslosen Mitglieder Unterstützung gewähren will, die Frage, ob sie es billigt, wenn das betreffende Mitglied sich weigert, unter einem bestimmten Lohnsatze zu arbeiten. . . . Und so zeigt sich geboten: die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit infolge der allgemeinen Lage des Marktes ist von der Versicherung für den Fall von Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsstreitigkeiten nicht trennbar. Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit kann nur ein Gewerkverein sein" (Brentano). Diese ganze Argumentation lässt sich mit der Erwägung niederschlagen, dass nicht abzusehen, weshalb bloss der Gewerkvereinsvorstand das Privileg haben soll, über die Annahme angebotener Arbeit zu entscheiden, — und weshalb nicht andere Instanzen (z. B. Behörden, die nach Art eines gewerblichen Schiedsgerichts organisiert sind) auch dazu recht tauglich sind.

Somit ist die Brentanosche Theorie in ihrem negativen Teile falsch und in ihrem positiven nicht zu verwenden, da die streitenden Armeen der Selbsthilfe auf dem Kontinente erst aus dem Boden zu stampfen wären. Ueberdies hat die gewaltige Arbeitslosigkeit, die im Winter 1894/95 in England gewütet hat und die Veranlassung zur Einsetzung einer speciellen parlamentarischen Kommission gewesen ist, klar gezeigt, wie weit entfernt man noch selbst dort von einer den berechtigten nationalen Ansprüchen genügenden Arbeitslosenversorgung ist. Daher giebt sogar Herkner, sonst ein begeisterter Schüler Brentanos, zu, dass „es nicht möglich sei, die Arbeiterschaft zur Sicherung gegen Arbeitslosigkeit ausschliesslich auf die Gewerkvereine hinzuweisen."

3. Armenpflege und Verwandtes. Da die Selbsthilfe absolut unzureichend war — und früher ja noch mehr als heute —, so war der Staat in die Zwangslage versetzt, sich wohl oder übel um die arbeitsfähigen Elemente, die ausser Arbeit und Brot waren, zu kümmern. Aber der moderne Staat hat nicht mehr die wirtschaftspolitische Naivetät und Brutalität früherer Jahrhunderte, welche die Arbeit als Privileg ansahen und allen jenen, die nicht die Berechtigung dazu hatten, überliessen, sich mit Anstand durch die Welt zu schlagen, — bei Strafe der Ausrottung mit Feuer und Schwert im anderen Falle: im Gegenteil, die wirtschaftspolitische Einsicht und die Humanität der Gegenwart mussten dem Staate die Pflicht auferlegen, seine Arbeitslosen wenigstens nicht verkommen zu lassen, — und dieses Minimum der Fürsorge wird thatsächlich geleistet. Uebrigens ist selbst das, auch vom Standpunkte der individualistischen Lehre, als ein zu weitgehendes Mass der Fürsorge bekämpft worden. So schreibt ein Klassiker des Individualismus, nämlich Malthus: »Ein Mensch hat, wenn seine Familie ihn nicht ernähren noch die Gesellschaft seine Arbeit nicht gebrauchen kann, nicht das mindeste Recht, irgendwelche Nahrungsmittel zu fordern, und ist wirklich überflüssig auf der Erde. An dem grossen Gastmahle der Natur ist für ihn kein Couvert aufgelegt. Die Natur gebietet ihm, sich wieder zu entfernen, und säumt nicht, das Gebot selbst in Ausführung zu bringen.«

Es sind also, unter dem Regime des Individualismus, die Arbeitslosen bei längerer Dauer der Beschäftigungslosigkeit auf die meist geringfügige und entehrende Armenunterstützung angewiesen. Aber selbst diese wuchs mit der Zahl der Armen in einigen Ländern so enorm, dass man hier dazu überging, die arbeitsfähigen Armen in Arbeitshäuser zu stecken, in denen harte Arbeit unter furchtbarer Disciplin und bei kärglicher Kost geleistet werden musste. Die leitende Absicht war dabei, alle irgendwie arbeitsscheuen Elemente durch die Furcht vor dem Arbeitshause von der Armenunterstützung auszuschliessen.

Dies ganze System hat immerhin den Vorteil, dass niemand verhungert. Ein ausreichendes Mittel gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit kann indessen nun und nimmer darin erblickt werden, dass man dem armen Manne, der ohne Verschulden sein Brot verloren hat, ein Almosen verabreicht, das kaum die geringste Lebensnotdurft deckt, das entehrend wirkt und den Unterstützten unter Umständen einem furchtbaren Zwange unterwirft. Ueberdies können viele Arbeitslose überhaupt nicht in die Arbeitshäuser gehen, weil sie, wegen ihrer früheren Beschäftigung, zu den hier verrichteten gröberen Arbeiten nicht tauglich sein und an ihrer speciellen Arbeitsgeschicklichkeit Einbusse erleiden würden.

Es hat indessen auch an Rückfällen in die Maximen des Polizeistaates nicht gefehlt. Typisch hierfür ist das Vorgehen Napoleons I. Dieser erliess am 5. Juli 1808 ein Dekret, welches das Betteln im ganzen Reiche verbot und zugleich anordnete, dass

in jedem Departement ein Bettlerdepot einzurichten sei; wer bettelte, wurde dem Depot überwiesen; wer als Landstreicher aufgegriffen wurde, kam ins Gefängnis. Wie wenig indes diese Bettlerdepots halfen, ersieht man daraus, dass der Polizeipräfekt von Paris schon im Jahre 1812 dem Kaiser melden musste, dass es allein in der Hauptstadt 22000 Arbeitslose gäbe und dass nur vermehrte Unterstützungen und staatliche Arbeiten dem Notstande begegnen könnten. Dies System musste mit dem Bankerott enden, da es offenbar ein Ding der Unmöglichkeit ist, die grossen Massen Arbeitsloser, die es zeitweilig giebt, in solche Bettlerzwinger einzusperren. —

4. Sozialreform. Als ältesten reformatorischen Vorschlag hat man wohl denjenigen von Malouet anzusehen, welcher angesichts der in Stadt und Land herrschenden Krise in der Nationalversammlung (1789) den Vorschlag machte, ein ganzes System von Werkstätten und Unterstützungsbureaus in allen Kirchspielen des Reiches zu errichten, damit jene den Arbeitslosen, soweit angängig, Beschäftigung gäben, diese alle Bedürftigen unterstützten. — Dieser Anregung konnte oder wollte zwar die Kammer keine Folge geben, doch sorgte schon die Wucht der Thatsachen — vor allem die zunehmende Arbeitslosigkeit — dafür, dass diese Frage nicht von der Tagesordnung verschwand. So kam die Nationalversammlung dazu, ein besonderes »Comité pour l'extinction de la mendicité« niederzusetzen. Dieses schlug in einer ausführlichen Denkschrift ein ganzes System von staatlichen und kommunalen Massnahmen vor, die in dem Plane einer Versicherung der unteren Klassen gegen Krankheit und Alter sowie der Errichtung öffentlicher Werkstätten allerorten zu Gunsten der Beschäftigungslosen gipfelten. Natürlich konnten diese Vorschläge während der Stürme der Revolution nicht zu praktischer Anwendung gelangen. Doch ist im Anschluss an sie die Idee des »Rechtes auf Arbeit« entstanden, die zeitweise lebhaften Beifall gefunden hat (s. den Art. Recht auf Arbeit in diesem Handwörterbuch).

Eine Theorie mit specieller Rücksicht auf die moderne Form der Arbeitslosigkeit ist dann 1819 von Simonde de Sismondi, dem Begründer der Theorie der Sozialreform, entwickelt worden. Er schlug nämlich vor, die Unternehmer nach ihren Berufen in Genossenschaften zu organisieren, die dann für die Erhaltung aller feiernden Arbeiter ihrer Branche aufkommen sollten. Er motiviert seinen Vorschlag damit, dass der Unternehmer allen Gewinn aus der Thätigkeit seiner Arbeiter zöge, folglich auch für dieselben bei Ungunst der Verhältnisse einzutreten hätte. Wie aber diese »Versicherung gegen Arbeitslosigkeit« — denn darauf kommt der Sismondische Gedanke heraus — im einzelnen zu gestalten sei, wagt er mit Rücksicht auf die ungeheuren Schwierigkeiten der Ausführung nicht näher anzugeben. — Dieser Gedanke der obligatorischen Versicherung gegen unverschuldete Erwerbslosigkeit wird dann mehrfach wieder aufgenommen: vor allem durch Marlo, Schäffle und Adolf Wagner. —

Andere Reformvorschläge wieder knüpfen an die Bestrebungen an, die überschüssigen Arbeiter der Industrie dem Landbau zuzuführen. Diese Bestrebungen gingen von Holland aus, wo General van den Bosch 1818 Ackerbaukolonieen zur Beschäftigung Arbeitsloser errichtet hatte. Ihre anfänglichen Erfolge veranlassten vielfache Nachahmung dieser Experimente und gaben den Anstoss, dass der ihnen zu Grunde liegende Gedanke von manchen Theoretikern zu ganzen Systemen ausgesponnen wurde: so z. B. von de Morogues, der die Arbeitslosen in lauter kleine ländliche Eigentümer zu verwandeln hoffte. — Wichtiger war es, dass jener Gedanke Mitte der 70er Jahre vom Pastor von Bodelschwingh wieder aufgenommen wurde, auf dessen Anregung (1882) die erste sogenannte Arbeiterkolonie begründet wurde (s. Art. Arbeiterkolonieen oben S. 463 ff.). Soviel Nutzen solche Kolonieen auch im einzelnen stiften mögen — als allgemeines Heilmittel sind sie nicht anwendbar, denn ein grosser Teil der Arbeitslosen könnte in ihnen nicht untergebracht werden, selbst wenn man die erforderliche Zahl von Kolonieen errichtete, weil nur der kleinere Teil der gewerblichen Arbeiter zur landwirtschaftlichen Thätigkeit gebraucht werden kann, zumal wenn sie später bei günstiger Konjunktur wieder zur Industrie zurückkehren sollen. —

Ganz allgemein wird der Gedanke, den Arbeitslosen nach Möglichkeit durch die öffentlichen Körper Beschäftigung zu gewähren, neuestens von Julius Wolf in der Schrift über die »Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung« (1896) vertreten. Danach hat man sich durch einige verfehlte Anwendungen jenes Princips (z. B. in den französischen Nationalwerkstätten) abschrecken lassen, der Arbeitsbeschaffung durch Staat und Gemeinde die ihr gebührende Beachtung zu schenken. Wolf erinnert daran, dass ein so genialer Praktiker wie Bismarck sich öffentlich als unbedingten Anhänger des Rechtes auf Arbeit bekannt und im Reichstage erklärt hat: »Wenn Notstände eintreten, so ist der Staat auch noch heute verpflichtet, den Leuten

Arbeit zu verschaffen, — und der Staat hat so weit reichende Aufgaben, dass er dieser seiner Verpflichtung, arbeitslosen Bürgern, die Arbeit nicht finden können, solche zu verschaffen, wohl nachkommen kann. Er lässt Aufgaben ausführen, die sonst aus finanziellen Bedenklichkeiten vielleicht nicht ausgeführt werden würden, — ich will sagen, grosse Kanalbauten oder was dem analog ist.« Wolf meint nun, dass man schon häufig genug gute Erfahrungen mit solchen Notstandsarbeiten gemacht habe: nur seien sie nicht recht bekannt geworden. »Der grösste Notstand, welchen England gesehen hat, war der der Jahre 1861—1865 in den Spinnereidistrikten der Insel. Die Verwendung, welche die Arbeitslosen damals durch die Gemeinden fanden, ist heute noch in der Sauberkeit und dem wenig gesundheitswidrigen Zustande der meisten Städte und Dörfer von Lancashire erkennbar« (Wolf). Ebenso hat man auch mit den vom Staat, den Kreisen und Kommunen in Ostpreussen 1867 organisierten Notstandsarbeiten angeblich ganz vorzügliche Erfahrungen gemacht. Wolf kommt zum Resultat, auf dem Lande könnten die Arbeitslosen damit beschäftigt werden: Flüsse schiffbar zu machen, unfruchtbaren Boden durch Aufforstung für die Kultur zu gewinnen, Moore und Sümpfe trocken zu legen, Dämme gegen Ueberschwemmungen aufzuwerfen, neue Kanäle zur Vervollständigung unseres mangelhaften Kanalsystems zu bauen. In der Stadt dagegen wäre die geeignetste Aufgabe für die Arbeitslosen: der Bau von Wohnungen für die arbeitenden Klassen, da es in allen grossen Städten, schon rein quantitativ betrachtet, daran mangelt. »Ich kenne keine grössere und schönere Aufgabe für die Städte Deutschlands« — schliesst Wolf — »als in planmässiger Verwendung der hierfür geeigneten Arbeitslosen schrittweise die Lösung ihrer Wohnungsfrage anzubahnen: durch Niederlegung alter Häuser, durch Umbau noch brauchbarer, durch Anlage neuer, bei gleichzeitiger Verbesserung ihrer sanitarischen Verhältnisse im allgemeinen.«

* * *

Der Reformplan, den der Verfasser dieses Artikels entwickelt hat, wendet sich in erster Linie an den Staat und die Kommunen. Das, was diese für die unverschuldet Arbeitslosen thun können, umfasst danach principiell dreierlei: einmal die Zuweisung ohnehin vorhandener Arbeitsgelegenheit, die von den Beschäftigungslosen sonst aus irgend einem Grunde nicht benutzt werden kann; dann die Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit und schliesslich die anderweite Fürsorge für solche, denen trotz alledem keine Beschäftigung gewährt werden kann.

I. Ueber die Zuweisung aller vorhandenen Arbeitsgelegenheit durch Verbesserung des Arbeitsnachweises (s. d. Art. Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen im vorliegenden Bande unten S. 951 ff.).

II. Die zweite Gruppe von Massregeln besteht in der Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit. Aber in welchem Umfange ist diese möglich und welcher Art muss sie sein? Das ist die — bisher nur ganz ungenügend untersuchte — Hauptfrage.

In der Hauptsache soll der Arbeitslose bloss vorübergehend vom Staate beschäftigt werden, damit er nachher wieder, bei passender Gelegenheit, seinem früheren Erwerbe nachzugehen vermag. Deshalb dürfen ihm nur solche Arbeiten zugemutet werden, welche die Tauglichkeit für seinen erlernten Beruf nicht schädigen. Daher muss das oberste Princip bei der Beschäftigung Arbeitsloser lauten: dem Arbeitslosen darf bloss passende Arbeit zugewiesen werden.

Aber welche Arbeit ist als »passend« zu bezeichnen? Für einen gelernten Arbeiter in erster Linie nur die Arbeit in seinem früheren Berufszweige oder, sofern er in einer Specialität einer Industrie ausgebildet ist, die Beschäftigung in einer nahverwandten Specialität derselben Industrie. Also ist z. B. für einen Metallarbeiter nicht bloss die Branche der Eisenindustrie passend, in der speciell er gelernt hat, sondern auch andere Branchen der gleichen Industrie. In zweiter Linie ist für den gelernten Arbeiter die vorübergehende Beschäftigung auch in einem anderen Berufe passend, wenn diese Beschäftigung seine Arbeitsfähigkeit für den früheren Beruf in keiner Weise schädigt, vor allem seine specifische technische Geschicklichkeit nicht mindert, seiner Gewöhnung nicht zuwiderläuft und seine Gesundheit nicht angreift. Denn stets muss dem also Beschäftigten die Möglichkeit, bei günstigerer Gelegenheit in den früheren Beruf zurückzutreten, voll gewahrt bleiben. — Für die ungelernten Arbeiter sind alle jene Arbeiten »passend«, die keiner Vorbildung bedürfen oder doch nach kurzer Unterweisung übernommen werden können, — sofern diese Arbeiten nicht ihre Kräfte übersteigen oder ihrer Gewöhnung zuwiderlaufen oder ihre bisherige Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit zu mindern vermögen.

Nun gewinnt aber eine Arbeit ihre volle Bestimmtheit erst durch ihren Entgelt. Es gehört daher zum Begriffe der »passenden« Arbeit auch noch die Konstituierung eines »passenden« Lohnes. Welche Erwägungen werden hier für ein abschliessendes Urteil massgebend sein? — Zunächst steht soviel fest: Dem Arbeitslosen darf im

Berufe, den er gewohnter Weise ausübt, keine Arbeit zugemutet werden, die weniger als den bisher üblichen Lohn einbringt. Denn sonst würde ja die Institution leicht dazu missbraucht werden können, um den Lohn beschäftigter Arbeiter herabzudrücken. Wird ihm — sonst »passende« — Arbeit eines anderen Berufes angeboten, so kann er wenigstens den dort üblicherweise gezahlten Lohn beanspruchen. Wenn z. B. einem Dachdecker Schneeschippen angeboten wird, so muss er sich mit dem hier üblichen Entgelt begnügen. Ein geringerer Entgelt ist aus dem gleichen Grunde wie vorhin ausgeschlossen. Etwas anderes ist dagegen, wenn Arbeiten von öffentlichen Körpern bloss zu dem Zwecke unternommen werden, um den feiernden Händen Beschäftigung zu gewähren. In diesem Falle, wo der erwähnte Missbrauch ausgeschlossen ist, kann der Lohn niedriger sein als der sonst bei den betreffenden Arbeiten übliche, — und es wird genügen, dass hier der Entgelt überhaupt in einem günstigen Verhältnis zur gehabten Mühe, zur Leistung des Arbeiters steht. Die Beurteilung im einzelnen Falle wird natürlich immer eine Sache des bon sens sein müssen.

Wenn aber die öffentlichen Körper den Arbeitslosen nur passende Arbeiten zuweisen sollen, so ist klar, dass eine Beschäftigung der grossen Masse der Arbeitslosen in der Regel unmöglich sein wird. Vor allem wird es meist ausgeschlossen sein, den gelernten Arbeitern, die ausser Thätigkeit gekommen sind, eine Beschäftigung im früheren Berufe oder in einer nah verwandten Branche zu verschaffen. Denn sonst würde ja der Staat meist Waren herstellen, deren Preis auf dem Markte im Weichen begriffen ist. Die Veranstaltung aber von Arbeiten, die keine Vorbildung verlangen und zugleich den angemerkten Nebenbedingungen für gelernte und ungelernte Arbeiter genügen, ist zwar möglich, erfordert aber eine so grosse Umsicht und ein so feines Verständnis der beteiligten Behörden, dass ich an einer Unterbringung der Majorität der Arbeitslosen zweifle. —

Welche Arbeiten sind es nun, die vorzugsweise in Betracht kommen können? — Die Arbeiten, welche von öffentlichen Körpern in erster Linie gebraucht werden, sind Bau- und Erdarbeiten (nebst Strassenreinigung). Da der Staat damit seine eigenen Bedürfnisse deckt, so treffen die vorhin gemachten Einwendungen gegen öffentliche Arbeiten hier nicht zu. Demgemäss wird man zunächst immer an Arbeiten dieser Art denken, wenn man den Arbeitslosen zur Beschäftigung verhelfen will. Am leichtesten können also die Bauarbeiter im Falle einer Gewerbskrisis geschützt werden, indem die öffentlichen Körper bereits beschlossene Bauten schneller ausführen oder Bauten, an die man im Augenblicke sonst nicht gedacht hätte, in Angriff nehmen. Aber auch im Falle der Saisonarbeitslosigkeit kann man für eben diese Arbeiterkategorie am leichtesten Vorsorge treffen, da sie zu Erd- und verwandten Arbeiten ohne Schädigung ihrer Gesundheit oder Berufstüchtigkeit herangezogen werden kann. — Zweitens müssen hier jene Arbeiten in Betracht kommen, die von den Beschäftigten in geschlossenen Räumen nach kurzer Unterweisung vollbracht werden können, wie z. B. Flechten von Matten aus Stroh und Binsen. Es ist indes klar, dass für solche Produkte nur ein beschränktes Absatzgebiet vorhanden ist und dass daher der Umfang, in dem solche Arbeiten vorgenommen werden können, ebenfalls ein beschränkter ist. — Eine dritte Methode, Arbeitslose in Thätigkeit zu setzen, besteht darin, diese gewisse Bedürfnisse der Arbeitslosen selber, wie Kleider, Schuhe etc., produzieren zu lassen. Diese Art Beschäftigung kann freilich nur bestimmten Berufen zu gute kommen, müsste aber sicherlich in weit grösserem Umfange als bisher praktikabel sein. — Eine vierte Methode endlich würde darin bestehen, dass die öffentlichen Körper Gegenstände, die sie brauchen könnten, auf Vorrat arbeiten lassen. Indessen ist der Umkreis dieser Gegenstände ein ausserordentlich enger, da der Staat gerade bei dem umfassendsten Produktionszweige der fraglichen Art, nämlich bei der Fabrikation von Waren für den Militärfiskus (also von Gewehren, Uniformen etc.), — wegen der häufigen Aenderungen — nicht zu viel auf Vorrat herstellen darf.

Dies sind die wichtigsten möglichen Beschäftigungsweisen Arbeitsloser. Sie zeigen klar, dass sehr viele Beschäftigungslose bei solchen öffentlichen Arbeiten nicht untergebracht werden können. Die bisherige Praxis der Hilfsaktionen von Staat und Gemeinde ist aber noch bedauerlich weit hinter dem, was zu leisten möglich war, zurückgeblieben und hat sich überhaupt fast nur auf die Ausführung von Arbeiten der zuerst angegebenen Art, also von Bau- und Erdarbeiten, beschränkt. Die Sozialreform wird hier darin bestehen, dass künftighin sowohl weit mehr Gemeinden als bisher sich an Werken jener Art beteiligen, als auch, dass die fragliche kommunale und staatliche Sozialpolitik, die vorläufig noch durch das »Princip« planlosen Experimentierens zum Zweck der Augenblickshilfe charakterisiert wird, einigermassen planvoll betrieben wird. Es müsste angeregt werden, öffentliche Arbeiten, die recht gut im Winter vollführt werden könnten, auch möglichst in den Winter zu verlegen. Es liesse sich vielleicht

schon etwas erreichen, wenn bei Beginn des Winters amtlich ein Verzeichnis aller bereits bewilligten, aber noch nicht ausgeführten Staats- und städtischen Arbeiten gegeben würde. Ferner müsste eine staatliche Centralstelle geschaffen werden, welche in der vorliegenden Frage den Konnex der Kommunen (von einer gewissen Grösse an oder mit erheblicher Industriethätigkeit) sowohl untereinander als auch mit den staatlichen Behörden, die für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Betracht kommen, herzustellen hätte, — ohne freilich die Autonomie der Gemeinden zu verkürzen. Auf diese Weise wäre wenigstens ein wesentlicher Schritt geschehen, um die wichtigsten administrativen Stellen aus ihrer Gleichgiltigkeit aufzurütteln und der bisherigen Zerfahrenheit in der Darbietung öffentlicher Hilfsleistungen ein Ende zu machen. Solange nicht das zum mindesten geschieht, haben wir bei der Schwerfälligkeit des Schreibstubenwesens und dem Schneckengang des Instanzenzuges in dieser Sache gar keinen Fortschritt zu erwarten. —

Eine weitere Aufgabe der Verwaltung würde in der Fürsorge für jene Personen bestehen, welche »umlernen« müssen, weil sie voraussichtlich nie mehr in ihre alten Berufe (wegen der hier vermutlich dauernd herrschenden wirtschaftlichen Depression) zurücktreten können. In Amerika hat man bereits das Arbeitsfeld der Fabrikarbeiter durch Ausbildung im Maschinenwesen verschiedener Branchen zu erweitern gesucht. Einen leisen Anlauf in dieser Richtung nehmen auch schon einige deutsche Berufsgenossenschaften, welche Lehrwerkstätten für die durch Betriebsunfall in ihrem Erwerbe beschränkten Arbeiter eingerichtet haben, um ihnen den Uebergang zu anderen Berufen zu erleichtern. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass staatliche Veranstaltungen, die eine passende Unterweisung der bezeichneten Arbeiterkategorie zum Zwecke der Erwerbsthätigkeit in aussichtsvolleren Branchen ermöglichen, höchst segensreich wirken müssten. Bei denjenigen Arbeitslosen der Industrie, die kräftig genug sind, möchte vielleicht eine Beschäftigung ländlicher Art in Frage kommen, um sie der Landwirtschaft zuzuführen, welche ja heute eine Vermehrung der Arbeitskräfte recht wohl brauchen könnte. —

Somit lehrt unsere Betrachtung: dass Staat und Gemeinde hier noch ein grosses, bisher nur wenig gepflegtes Gebiet für ihre Thätigkeit finden; dass aber andererseits für eine grosse Zahl, zumal von »gelernten« Arbeitern, die unverschuldet beschäftigungslos geworden sind, so bald keine passende Beschäftigung wird ausfindig gemacht werden können. Diese Klasse ist also mindestens zeitweise unverschuldet erwerblos, und es handelt sich darum, Vorkehrungen zu treffen, um sie vor dem Elend mit allen seinen Konsequenzen zu bewahren.

* * *

III. Die einzige Möglichkeit nun, für diese zeitweilig Erwerbslosen einen modus vivendi im eigentlichen Sinne des Wortes zu schaffen, besteht in der Schaffung einer allgemeinen Versicherung der gewerblichen Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit. Folgendes wären die wichtigsten Principien dieser Versicherungsorganisation.

Der Beitritt muss obligatorisch gemacht werden. Denn sonst ist zu befürchten, dass eine zu geringe Beteiligung von seiten der Arbeiter stattfindet; dass fast ausschliesslich solche Personen sich versichern, denen die Gefahr der Arbeitslosigkeit am meisten droht, und dass der Arbeitgeber, der einen Teil seiner Arbeiter entlassen muss, gerade die versicherten entlässt, weil er sie vor Not geschützt weiss. Die Folge hiervon wäre also: ein im Verhältnis zur Zahl der Versicherten enormer Kostenbetrag, während man trotzdem nicht sicher sein könnte, dem Notstande auch nur leidlich zu steuern. Ueberdies entspricht das Princip der obligatorischen Versicherung dem Grundsatze der Solidarität, der sich immer mehr in der modernen Lebensanschauung und Gesetzgebung durchringt.

Die zu schaffende Versicherung hat also die Aufgabe, allen ihren Mitgliedern, die ohne Verschulden arbeitslos werden, eine Unterstützung zu gewähren. Was heisst aber: »ohne Verschulden arbeitslos« sein? Oder positiv ausgedrückt: wann liegt ein »Verschulden« vor? Einmal ist da jede Unterstützung von Personen, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten (Strike oder Lockout) ihre Stelle aufgegeben haben, abzulehnen. Denn ein anderes Verhalten würde einen tiefen Eingriff in die privaten sozialen Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern bedeuten, für dessen Konsequenzen heute schwerlich ein Staat die Verantwortung möchte übernehmen wollen. — Dann ist jede Unterstützung von Personen abzulehnen, welche infolge freiwilligen Austritts arbeitslos geworden sind oder ihre Entlassung durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam oder Trunksucht verschuldet haben. — Endlich wird keine Unterstützung an Arbeitslose gezahlt, die sich weigern, eine ihnen angebotene »passende« Arbeitsstelle (im früher definierten Sinne) anzunehmen. — Natürlich ist überdies Voraussetzung jeder Unterstützung, dass der

Arbeitslose längere Zeit (z. B. mindestens 26 Wochen) Mitglied der Versicherungsanstalt gewesen ist und Beiträge gezahlt hat. Das ist einfach die Konsequenz des Selbsterhaltungstriebes der Anstalt.

Wenn keiner dieser Hinderungsgründe vorliegt, haben die Arbeitslosen somit einen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Derselbe wäre nach folgenden Grundsätzen zu regeln.

(Von welchem Zeitpunkt an beginnt die Unterstützung?) Während der ersten Zeit der Arbeitslosigheit (z. B. der ersten Woche) dürfte keine Unterstützung gezahlt werden. Aus vielen Gründen. Das Individuum soll nicht verlernen, für sich selber zu sorgen. Ferner würde es viel Mühe und Schreiberei für die Verwaltung ausmachen, wenn jedesmal Unterstützung gewährt werden müsste, wo jemand ein paar Tage arbeitslos ist. Schliesslich macht die Erfahrung privater Kassen, dass manche Mitglieder eine bedenkliche Neigung zu fortwährendem Stellenwechsel haben, jene Massregel notwendig. —

(Wann endet die Unterstützung?) Die Versicherungsanstalt kann nicht für zu grosse Perioden des Lebens sorgen, da sonst die Kosten eine zu enorme Höhe erreichen würden und der Eifer der Arbeitslosen in der Beschaffung von Arbeit nachlassen müsste. Deshalb soll ein Termin festgestellt werden, an dem die Unterstützung aufhört. Als solcher kann etwa der 91. Tag nach Beginn des Empfanges der Unterstützung gelten, — weil dann die Bauarbeiter während ihrer winterlichen Arbeitslosigkeit mehr oder weniger versorgt sind. Auch darf niemand im Laufe eines Jahres mehr als 13 Wochen unterstützt werden. —

(Wie hoch soll die Unterstützung sein?). Es ist vorderhand unmöglich, eine hohe Unterstützung zu versprechen, da bei dieser Versicherung, die vorläufig manches vom Experiment in sich trägt, grösste Vorsicht geboten erscheint; denn sonst könnten sich leicht — bei grösserer als der erwarteten Arbeitslosigkeit — finanzielle Verlegenheiten ergeben. Eine hohe Unterstützung unterläge aber auch sozialpolitischen Bedenken. Es ist sehr bezeichnend, dass in den Pariser Nationalwerkstätten — nach Lexis' Darstellung (s. d. Art. I. Aufl. Bd. 5 S. 9 ff.) — die Handwerker, die eine Arbeitslosenunterstützung von 1 Fr. erhielten, zur Arbeit in ihrem Berufe bei einem Tagelohn von doppelter Höhe erst durch Zwang bewogen werden konnten. Der Gedanke, dass der Müssiggang etwas Schönes sei, soll nicht Boden gewinnen, und deshalb darf die Unterstützung nur das Existenzminimum gewähren; der Arbeiter, der bei voller Gesundheit unthätig ist (wenn auch unverschuldet), soll Entsagung üben. Es wäre eine ganz verfehlte Sozialpolitik, wenn die Leute nicht den Antrieb behalten würden, selbst Arbeitsgelegenheit zu suchen. — Demnach kann die Versicherungsanstalt den Arbeitslosen vorläufig nur das Existenzminimum versprechen. Dieses braucht aber durchaus nicht für alle Arbeiter die gleiche Grösse darzustellen. Denn für einen jungen Tagelöhner ist das zum Leben Nötige geringer als für einen älteren, qualifizierten Arbeiter, der Weib und Kind zu ernähren hat. Demgemäss sind die Leistungen der Versicherung einmal nach den Lohnklassen der Versicherten abzustufen und dann nach dem wesentlichen individuellen Moment: ob der Versicherte verheiratet ist und eine Familie zu ernähren hat. —

(Eine andere Leistung der Versicherungskasse.) Falls ein Arbeitsloser eine Stelle ausserhalb seines bisherigen Wohnorts nachgewiesen erhält, wird ihm die Kasse das erforderliche Reisegeld zahlen müssen. Natürlich wird bei der Aufforderung zur Annahme von Arbeit an fremden Plätzen Rücksicht auf die gesamten Familien- und Erwerbsverhältnisse der fraglichen Person zu nehmen sein. —

(Nebenverdienste des Unterstützten.) Es ist unzweifelhaft, dass viele Arbeitslose zeitweilig Nebenverdienste haben werden. Würde man diesem ganzen Nebenverdienste entsprechend Abzüge an der Unterstützung vornehmen, so stände zu befürchten, dass in manchen Fällen, wo dem Arbeiter solche Beschäftigung von privater Seite angetragen würde, diese Arbeitsgelegenheit mangels genügender Kontrolle von der Hand gewiesen würde. Auch kann nur gewünscht werden, dass jemand, der arbeitet, mehr Einnahmen hat als der Arbeitslose. Aus diesen Gründen ist zu verlangen, dass kleine Arbeitsnebenverdienste bei der Berechnung der Unterstützung ganz ausser Ansatz bleiben, während bei grösseren Einnahmen ein Teil der Unterstützung in Fortfall kommt. — Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist der Fall zu behandeln, dass Arbeiter infolge einer Geschäftsstockung nicht mehr volle Beschäftigung finden. —

(Die Aufbringung der Mittel.) Principiell wird man verlangen müssen, dass Staat, Arbeitgeber und Arbeiter sich durch Beiträge an der Versicherung beteiligen. Der Staat kann überall in Anspruch genommen werden, wo ein hohes öffentliches Interesse vorliegt und die Schultern der zunächst interessierten Elemente nicht stark genug erscheinen, um alle Lasten zu tragen. Hier spricht überdies zu Gunsten der Gewährung eines Staatszuschusses, dass sich nach Einführung der Versicherung die Staatslasten auf anderen Gebieten (so auf

denen des Armen-, Justiz- und Polizeiwesens) vermindern müssen; denn danach würden viele vor Armut, Not und Verbrechen bewahrt werden. — Auch die Beitragsleistung des Arbeitgebers erscheint aus mehrfachen Gründen gerechtfertigt. Er zieht grossen Nutzen aus der Thätigkeit des Arbeiters in den Tagen seiner Beschäftigung, er muss daher auch mit zu denen gehören, die für den Arbeiter in den Tagen der Not eintreten. Dann aber haben die Arbeitgeber durch die neue Versicherung auch noch den speciellen Vorteil, dass ihnen ein fester Stamm eingeschulter Arbeiter erhalten bleibt. — Den grössten Teil der Kosten werden immerhin diejenigen zu tragen haben, welche den unmittelbaren Nutzen von der ganzen Institution haben: die Arbeiter. Unter dieser Voraussetzung wird man ihnen auch jenen Einfluss auf die Verwaltung einräumen können, der nötig ist, damit nicht die Paragraphen, welche zu einer Verweigerung der Unterstützung berechtigen, zu rigoros gehandhabt werden. Für den Fall, dass die Verwaltung diese Paragraphen allzu lax handhabt —, was nur die Faulheit befördern würde —, muss eine staatliche Appellinstanz geschaffen werden, mit der Befugnis, Beschlüsse der Kassenverwaltung, die dem Geiste der Versicherung nicht gemäss sind, zu korrigieren. —

Die Höhe der Beiträge darf sich nicht etwa bloss nach der Lohnklasse richten, der das Mitglied angehört (und der entsprechend es eine mehr oder weniger hohe Unterstützung bezieht), sondern sie muss auch nach Gewerben verschieden sein, da ja verschiedene Gewerbe auch verschieden unter der Arbeitslosengefahr zu leiden haben. Man könnte in den Beiträgen auch noch Unterschiede zwischen Verheirateten und Unverheirateten etc. machen, da ja zu wünschen ist, dass die Leistungen der Kasse auch hiernach verschieden sind. Indessen scheint es empfehlenswerter zu sein, diese Unterschiede zu ignorieren. Denn sonst müssten die Arbeiter mit zahlreicher Familie, die ohnehin schon sehr schwer belastet sind, die höchsten Beiträge zahlen, während die unverheirateten Arbeiter, die relativ günstig situiert sind, mit den kleinsten Sätzen herangezogen würden. —

(Organisation der Versicherung.) Eben wegen der Verschiedenheit der Beitragsleistungen in verschiedenen Gewerben dürfte die Arbeitslosenversicherung wohl am besten berufsgenossenschaftlich zu organisieren sein. In diesem Falle »ist unentbehrlich, dass diese Versicherungskassen für den Fall der Arbeitslosigkeit sich auf alle Orte des Landes, an dem das betreffende Gewerbe, für das sie errichtet sind, betrieben wird, erstrecken. Es giebt zwei Gründe für diese Forderung. Der eine ist die gerade bei dieser Art der Versicherung bestehende Notwendigkeit, die Versicherung auf einer möglichst grossen Anzahl von Schultern zu basieren. Eine lokale Kasse würde bei jeder Absatzstockung von längerer Dauer der Gefahr der Insolvenz ausgesetzt sein. Der zweite Grund ist die bei einer Ausdehnung der Kasse über das Land bestehende Möglichkeit, von jeder an irgend einem Orte des Landes bestehenden Nachfrage nach Arbeit Kenntnis zu erhalten und etwaige arbeitslose Mitglieder sofort an diesen Ort zu senden . . . Es ist das eine wichtige Kontrollmassregel gegenüber etwaiger Arbeitsscheu der Mitglieder; es ist das ferner im Interesse der Entlastung der Kasse ein dringendes Erfordernis« (Brentano).

Doch gilt das nur für grössere Staaten. Kleine Gemeinwesen würden aus naheliegenden praktischen Gründen am besten thun, eine einzige Versicherungsanstalt einzurichten, bei der hier allein die zum Gedeihen der Institution unentbehrliche breite Basis geschaffen und die Solvenz der Kasse gesichert werden kann. Aber selbstverständlich müssten besonders gefährliche Gewerbe (im Sinne dieser Versicherung) z. B. die Baugewerbe, mit höheren Beiträgen belastet werden. Auf alle Fälle müsste übrigens, um nicht die Selbsthilfeorganisationen der Arbeiter zu schädigen, der Beitritt zu einem gegen Arbeitslosigkeit vorsorgenden Gewerkverein vom Beitritt zur staatlichen Versicherungskasse dispensieren. —

(Reservefonds.) Schliesslich sei noch bemerkt, dass der Reservefonds auf alle Fälle von beträchtlicher Höhe sein muss, — wegen der teilweisen Unberechenbarkeit von Umfang und Art der Arbeitslosigkeit. Während z. B. Todesfälle, Brände, Schiffsunfälle Jahr für Jahr mit einer gewissen Regelmässigkeit wiederkehren, kann man von der Arbeitslosigkeit, die von der fortwährend wechselnden Gestaltung der Weltmarktskonjunkturen abhängig ist, nicht das Gleiche sagen; — es handelt sich also hier um eine ganz besonders riskante Form der Versicherung. —

* * *

Neben den erwähnten Mitteln gegen die unverschuldete Arbeitslosigkeit im engeren Sinne wird man dann auch noch nach Massregeln suchen müssen, um jener Arbeitslosigkeit vorzubeugen, welche sich ergiebt in Konsequenz der Entartung der Individuen durch Verwahrlosung und schlechtes Beispiel in ihrem elterlichen Hause und im »Milieu«, in dem sie aufgewachsen sind. Hier handelt es sich also um eine präventive Thätigkeit, die

den Nachwuchs möglichst gut arten lassen soll. In dieser Richtung wirkt jede soziale Reform wie überhaupt alles, was die Lage der Massen irgendwie zu heben geeignet ist. Dann aber wird auch eine systematische reformatorische Thätigkeit durch Zwangserziehung verwahrloster Kinder in grossem Massstabe ins Auge zu fassen sein (nach dem angeblich sehr bewährten Muster einiger Staaten der amerikanischen Union). Hier können wir uns indes mit der Signalisierung der Richtung begnügen, ohne auf die Details einzugehen. — —

Mit der Durchführung dieses ganzen Systems von Reformvorschlägen wäre natürlich durchaus nicht gegen alle Arbeitslosigkeit vorgesorgt. Wie allem menschlichen Wirken und Streben eine gewisse Grenze gesetzt ist, wird auch hier Resignation zu üben sein: ganz abgesehen von jenen Ständen, die in diesem Falle überhaupt nicht berücksichtigt werden können — Kaufleute ohne Kunden, Aerzte ohne Patienten, Anwälte ohne Klienten —, wird es immer noch einen Rest von Erwerbslosen geben: unverträgliche, undisciplinierte, zuchtlose, arbeitsscheue, verwahrloste, liederliche, verbrecherische und halbirre (psychopathologisch minderwertige) Subjekte, das »Lumpenproletariat«, das nach wie vor ein trauriges Los erleidet, dem aber mit menschlichen Mitteln nicht zu helfen ist — und auch nicht einmal geholfen werden soll. Es sind die »Missratenen« der heutigen Gesellschaft, die über Bord gehen müssen, — in der Anlage verfehlte Existenzen, die je früher, je besser ausgemerzt werden. Das erfordern die Grundsätze der Selektion, soweit sie auch auf die menschliche Gesellschaft anwendbar sind.

III. Reformatorische Versuche.

1. Einleitendes. Schon früh sind praktische Vorschläge, die auf Abhilfe gegen die Not der Arbeitslosen zielten, gemacht worden. So hiess es bereits 1698 in einer Denkschrift, welche der englische Philosoph Locke seiner Regierung überreichte: »Die wahre und richtige Armenunterstützung ist die Beschäftigung der Arbeitslosen, die bewirkt, dass diese nicht wie die Drohnen von der Arbeit anderer leben. Jeder Mensch muss Essen, Trinken, Kleidung und Beheizung haben. Das wird aus den Vorräten des Königreichs entnommen, gleichviel ob die Armen arbeiten oder nicht. Nehmen wir an, es gäbe in England 100 000 Arme, die von Gemeindeunterstützung leben, d. h. durch die Arbeit anderer ernährt werden. Wenn jeder von diesen durch irgendwelche Arbeit auch nur einen Penny täglich verdienen würde, möchte dieses für England einen Gewinn von 130 000 £ jährlich bedeuten und in 8 Jahren England um mehr als eine Mill. £ reicher machen.« Ein principiell ähnlicher Gedankengang schwebt allen jenen Autoren vor, welche in Staatswerkstätten für Beschäftigungslose das Heilmittel sehen, von den Vorläufern des Postulats vom »Recht auf Arbeit« an bis herab zu Herkner. Dies musste natürlich die Regierungen oder kommunalen Behörden zeitweise zur Veranstaltung von Arbeiten für den genannten Zweck veranlassen. Aber es blieb in der Regel bei sporadischen Notstandsarbeiten zur notwendigsten Augenblickshilfe; regelmässig und principiell zum Zwecke lohnender Beschäftigung der Massen wurden öffentliche Arbeiten (besonders Bauten) einzig unter Napoleon III. ausgeführt, der schon als junger Prinz in der Arbeitslosigkeit das wichtigste soziale Problem der Gegenwart erkannt hatte (vergl. den Art. Sozialreform).

Wo sich aber ausser dieser Napoleonischen Praxis — die schwere Bedenken gegen sich hat, weil sie in den Grossstädten das Proletariat noch massenhafter anhäuft und überdies doch keine durchgreifende Hilfe zu gewähren vermag — der moderne Staat zu Versuchen der fraglichen Art aufraffte, hat es bei ganz schwächlichen oder zersplitterten und oft sogar irrlichterierenden Anläufen sein Bewenden gehabt: nirgendwo hat man System in all die kleinen Hilfsaktionen zu bringen gesucht, welche Not und Unzufriedenheit bisher mühsam genug den öffentlichen Behörden haben abringen müssen.

Erst in allerneuester Zeit beginnt sich eine Wendung, wie langsam auch immer, vorzubereiten, indem verschiedene Staaten methodisch in jener Richtung vorzugehen sich anschicken, die wir (in der Baseler Antrittsrede) als zum Ziele führend signalisiert haben.

2. Reform des Arbeitsnachweises. In Sachen des Arbeitsnachweises hatten wir in Vorschlag gebracht: »allen Gemeinden, die eine grössere Einwohnerzahl haben, die Errichtung von Arbeitsnachweiseämtern vorzuschreiben, welche das Vertrauen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in gleicher Weise zu erwerben im stande sind«, für sie als Norm festzustellen, dass ihr »Vorsitzender keinem der beiden Interessentenkreise angehören dürfe«, und schliesslich »für eine ausreichende Centralisation dieser Bestrebungen Sorge zu tragen«. Die private Stellenvermittelung dagegen, mochte sie nun gewerbsmässig betrieben werden oder von gemeinnützigen Vereinen oder aber von Verbänden der Unternehmer resp. Arbeiter ausgehen, wurde als nicht ausreichend gegenüber den Ansprüchen der modernen Entwickelung gekennzeichnet. —

Im September 1894 erliess nun das preussische Handelsministerium eine Verfügung, welche die eben aufgeführten bisherigen Institute zum Zwecke der Arbeitsvermittelung als nicht genügend bezeichnet und, mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit, das „Bedürfnis" konstatiert, „den Arbeitsnachweis in grösserem Umfange und planmässiger auszubilden." Deshalb sollen „Arbeitsnachweisebureaux als öffentliche Veranstaltungen der Gemeinden wenigstens in allen Städten von mehr als 10000 Einwohnern ins Leben gerufen" werden. Sie sollen so eingerichtet werden, dass sie sich des „Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuen", weshalb sie „einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen" seien; und schliesslich sei wünschenswert, dass die Arbeitsnachweiseämter „nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeitsnachweisefrage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen."

Faktisch sind auch seitdem die öffentlichen Arbeitsnachweisebureaux in den deutschen Städten wie Pilze aus dem Erdboden geschossen (vergl. darüber Näheres im Art. Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen unten Bd. I. S. 951 ff.).

3. Planmässige öffentliche Arbeiten. Die Vorschläge, welche wir zur Regelung der öffentlichen Arbeiten gemacht hatten, sind bereits im II. Abschnitt dieses Artikels dargestellt worden. Es sollte danach in erster Linie „etwas mehr Plan, gerade mit Rücksicht auf die Frage der Arbeitslosigkeit, in die öffentlichen Arbeiten hineinkommen", vor allem sollte man Bedacht darauf nehmen, öffentliche Arbeiten, die recht gut im Winter vollführt werden könnten, auch möglichst in die Wintermonate zu verlegen, — zumal Arbeiten, bei denen auch nichtgelernte Arbeiter Anstellung finden könnten. Ein Erfolg wurde jedoch nur dann erwartet, wenn zuvor bestimmte — oben auszugsweise mitgeteilte — Massregeln ergriffen würden. —

Im September 1894 erliess nun das preussische Ministerium des Innern an alle Kreise und Gemeinden eine Verfügung, in der dieselben auf Massregeln aufmerksam gemacht werden, um „dem Entstehen weitverbreiteter Arbeitslosigkeit vorzubeugen und die Wirkungen eines unvermeidlichen Arbeitsmangels zu mildern. Wie der Staat, so hätten auch die kommunalen Vertretungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Pflicht, der Arbeitslosigkeit nach Kräften dadurch entgegenzuwirken, dass sie allgemein und planmässig auf eine zweckmässige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten Bedacht nähmen. Insbesondere sei darauf zu sehen, dass die Arbeiten, die nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden seien, möglichst in solche Monate verlegt würden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit zu befürchten sei. Dies gelte namentlich von solchen Arbeitern, bei denen auch nichtgelernte Arbeiter Verwendung finden könnten. Andrerseits müssten aber auch Vorkehrungen getroffen werden, um einen zu grossen Zufluss Arbeitsloser nach einzelnen Orten thunlichst zu verhindern. Deshalb sollten bei Arbeiten der erwähnten Art von den Kommunen nur solche Leute beschäftigt werden, die in dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz haben und dort wenigstens bereits eine bestimmte Zeit in regelmässiger Arbeit gewesen sind."

Soweit der Ministerialerlass. Er hat bisher keinerlei sichtbaren Erfolg gehabt, — was nicht zu verwundern ist, da die Durchführung jener erwähnten Massregeln, welche einer solchen Anregung den Erfolg hätten sichern können, unterlassen worden ist.

4. Staatliche Arbeitslosenversicherung. Fast alle nennenswerten praktischen Anläufe zum Zwecke einer durch die öffentlichen Körper zu organisierenden Arbeitslosenversicherung fanden bisher auf Schweizer Boden statt. Den Anstoss zur Beschäftigung mit dem Problem gab hier in erster Linie die von den Sozialdemokraten (1891) in Vorschlag gebrachte Volksinitiative für das »Recht auf Arbeit«; der Antrag fiel zwar mit grosser Majorität in der Volksabstimmung (3. VI. 1894), aber er übte unzweifelhaft eine kräftige sozialpolitische Anregung aus.

Voran ging die Stadt Bern mit Errichtung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung durch Stadtratsbeschluss vom 13. Januar 1893. Die neue Institution trat am 1. April 1893 auf Grund der folgenden Statuten ins Leben: »Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten.« Er ist alsdann »verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Centimes als Beitrag an die Kasse zu leisten«. Zugleich hofft man auf Beiträge der Arbeitgeber, die aber hierzu nicht gesetzlich angehalten sind. Den jährlichen Fehlbetrag der Kasse deckt die Gemeinde im Maximum mit 5000 Francs per Jahr« (neuerdings hat der Stadtrat ein für allemal den Jahresbeitrag erst auf 5000, dann auf 7000 Francs fixiert). »Die Entrichtung des Beitrages (der Versicherten) geschieht vermittelst Ankauf von Versicherungsmarken und Einkleben derselben in die Mitgliederbüchlein.« Die Verwaltung der Kasse ruht in den Händen einer Kommission von 7 Mitgliedern, von denen 2 von den beitragleistenden Arbeitgebern, 2 von der Arbeiterunion Bern und die übrigen vom Gemeinderat gewählt werden. Die Mitglieder, welche mindestens 6 Monate regelmässig gesteuert haben, sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit während der Monate Dezember, Januar und Februar Taggelder aus der Versicherungskasse zu ziehen, immerhin höchstens auf die Dauer von 2 Monaten während eines Winters. Für die ersten 30 arbeitslosen Werktage be-

trägt das Taggeld 1 Francs für alleinstehende Mitglieder und 1.50 Francs für solche, die für andere Familienglieder zu sorgen haben. »Für den zweiten Monat wird das Taggeld je nach dem Stand der Kasse durch die Verwaltungskommission bestimmt«. Die Unterstützung wird abgelehnt, wenn die betreffenden Mitglieder »ihre Arbeitsleistung durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam und dergl. selbst verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben« oder »infolge von Lohnstreitigkeiten oder Strikes arbeitslos geworden sind«. »Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern der Kasse Anstände erheben, so entscheidet dieselben endgiltig der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter.« — Uebrigens wurde dieser magere Statutenentwurf festgestellt, ohne dass irgend welche statistischen Ermittelungen oder versicherungstechnischen Rechnungen zu Grunde gelegt wurden.

Was die Anhänger der obligatorischen Arbeitslosenversicherung vorausgesagt, ist natürlich eingetroffen: die freiwillige Versicherung in Bern ist von den Arbeitern nur spärlich benutzt worden, und die Zahl der Arbeitslosen war im Verhältnis zur Zahl der Kassenmitglieder eine enorm hohe. Es traten im Laufe des ersten Jahres nur 404 Mitglieder bei, und von diesen mussten noch 50 wegen Nichtbezahlung ihrer Beiträge gestrichen werden. Von den 354 effektiven Mitgliedern meldeten sich im Winter 216 als arbeitslos; 50 davon erhielten Beschäftigung zugewiesen, so dass an 165 Mitglieder Taggelder ausgezahlt wurden. Von der Möglichkeit, das Taggeld zu reduzieren, wurde kein Gebrauch gemacht. Die Summe der Taggelder betrug 6835 Francs., während an Mitgliederbeiträgen nur 1124 Francs eingingen. Das Deficit wurde gedeckt: durch 949 Francs an (freiwilligen) Arbeitgeberbeiträgen, durch 1005 Francs an sonstigen Geschenken und durch einen Staatszuschuss von 4735 Francs. Aus dem Berichte der Verwaltungskommission sind schliesslich noch die folgenden Data bemerkenswert: Der Kasse traten vornehmlich ungelernte Arbeiter bei, also gerade Leute der auf der niedersten Lohnstufe befindlichen Arbeiterschicht; wenn Arbeit nachgewiesen werden konnte, hat sich jeder willig dazu eingestellt, — wiewohl die Arbeit meist nicht dem bisher betriebenen Berufe angehörte. »Rühmend sei noch erwähnt, dass der Gipser- und Malerfachverein mit 29 Mann der Versicherungskasse beigetreten war, dann aber den arbeitslos gewordenen Mitgliedern aus der Verbandskasse die betreffenden Taggelder bezahlte, um die Versicherungskasse zu schonen.« —

Im zweiten Geschäftsjahre (April 1894 bis 1895) betrug die Zahl der Mitglieder 333, die der Arbeitslosen 226. Sieben davon erhielten sofort Beschäftigung zugewiesen, so dass 219 Personen unterstützt wurden. An Tagegeldern wurden 9684 Fr. ausgezahlt, während an Mitgliederbeiträgen nur 1366 Fr. eingingen.

Im dritten Geschäftsjahr (April 1895—96) stieg nach lebhafter Agitation die Zahl der Mitglieder auf 544, von denen sich 325 als arbeitslos meldeten. Davon erhielten 68 Mann vor Ablauf von 8 Tagen Arbeit, so dass 257 Mitglieder unterstützt wurden. An Tagegeldern wurden 10011 Fr. ausgezahlt, während an Mitgliederbeiträgen nur 1610 Fr. eingingen.

Im vierten Jahre endlich (April 1896—97) betrug die Zahl der Mitglieder 494, die der Arbeitslosen 242, die diesmal anscheinend sämtlich unterstützt werden mussten. An Tagegeldern wurden 10643 Fr. ausgezahlt, während an Mitgliederbeiträgen nur 1961 Fr. eingingen.

Nach alledem kann der Berner Kasse eine sachliche Bedeutung für die soziale Reform nicht zuerkannt werden; denn hierzu ist sie viel zu winzig, einem Notstande hilft sie nicht ab, — und überdies stellt sie wegen der geradezu minimalen Beiträge der Mitglieder nur ein verkapptes Almosen dar. Wohl aber wirkte sie aufmunternd und anregend, so dass ihr insoweit das Verdienst zuerkannt werden muss, die Wege für eine wirkliche, ernste, tief eingreifende Lösung, wie sie die obligatorische Versicherung giebt, geebnet zu haben. Der Staat, der zum ersten Male Anstalten traf, in dieser Art vorzugehen, ist der Kanton Basel-Stadt. Hier erteilte der Regierungsrat am 8. Februar 1893 dem Departement des Innern den Auftrag, ihm über die Begründung einer Versicherungskasse für Arbeitslosigkeit zu berichten. Das Departement des Innern seinerseits beauftragte Georg Adler auf Grund seiner eben gehaltenen akademischen Antrittsrede über die »Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit« mit der Ausarbeitung eines Gutachtens und des Vorentwurfs eines Gesetzes, das diese Frage regeln sollte. Beides wurde in den ersten Tagen des Oktober (1893) eingereicht. Das Departement (Präsident: Regierungsrat Philippi) stellte dann in einer Reihe von Sitzungen, an denen noch Nationalrat Kinkelin (Prof. der Mathematik an der Universität) und Adler teilnahmen, den Gesetzesentwurf in seiner ersten amtlichen Fassung fertig. Dann wurde eine Sachverständigenkommission von 11 Mitgliedern (aller Parteien und Interessengruppen) — in der Philippi präsidierte, auch Kinkelin und Adler Platz hatten — einbe-

rufen, die den Gesetzesentwurf noch einmal durchberiet und — nach einigen Modifikationen — einstimmig seine Annahme befürwortete. Von da gelangte er an den Baseler Regierungsrat, der ihn schliesslich am 8. November 1894 dem »Grossen Rate« (d. h. der Kammer) vorlegte. Hier fand die erste Beratung am 14. März 1895 statt; nur der Redner der kleinen klerikalen Fraktion sprach contra, alle anderen Redner pro; doch wurden verschiedene Aenderungen gewünscht. So wurde die Vorlage zur nochmaligen Durchberatung an eine Grossratskommission (unter dem Präsidium Kinkelins) verwiesen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs sind die folgenden (man vergl. damit die im zweiten Teile dieses Art. dargestellte Theorie der Arbeitslosenversicherung). Der Beitritt zur Versicherungsanstalt ist obligatorisch. Doch hat man bei der Einführung der Institution den Umfang des Obligatoriums nicht zu weit ausdehnen zu dürfen geglaubt. Da ja diese Versicherungsanstalt die erste ihrer Art ist, empfahl sich zunächst eine Beschränkung auf die der Versicherung am meisten bedürftigen Elemente des Arbeiterstandes: die Fabrik- und die Bau- und Erdarbeiter. In diesen Branchen sind aber im wesentlichen alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu versichern, soweit sie wenigstens seit mehr als einem Jahre im Kanton als Bürger oder Niedergelassene wohnhaft sind. — Ein weiterer principieller Hauptpunkt betrifft die Leistungen der Kasse an die unverschuldet Arbeitslosen. Hier bedurfte zunächst der Begriff der »unverschuldeten« Arbeitslosigkeit einer Feststellung. Einmal wird da die Zahlung der Unterstützung an Leute abgelehnt, die infolge freiwilligen Austritts stellenlos geworden sind. Ferner ist selbstverständlich jede Unterstützung von Personen abzulehnen, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten (Strike oder Aussperrung) ihre Stelle aufgegeben haben. Dem Arbeitslosen wird man natürlich in erster Linie passende Arbeit (im früher definierten Sinne) zu verschaffen suchen, — unter Umständen, wenn es recht erscheint, auch ausserhalb des Kantons, in welchem Falle dem Arbeitslosen eine Reiseunterstützung gewährt wird.

Eine wichtige Unterfrage war: ob auch Arbeitsstellen, die durch Arbeitsstreitigkeiten frei geworden sind, gleich allen anderen offenen Stellen behandelt und daher Arbeitslosen angetragen werden sollen. Der Entwurf ordnet die Ignorierung solcher Arbeitsstellen an. Massgebend hierfür war die folgende Stelle des Gutachtens: „Ueber diese Frage hatte sich der Referent bereits früher in seiner Abhandlung „Recht auf Arbeit", wie folgt, geäussert: Soll der Staat die subventionierten Beschäftigungslosen anweisen, die leeren Plätze auszufüllen, oder soll er selber die infolge von Strikes arbeitslos gewordenen übernehmen? Die Entscheidung hierüber hängt aufs engste mit dem ganzen System der Sozialpolitik zusammen. Dieses erfordert nun u. E., dass jeder Strike einem Schiedsgericht unterbreitet wird, das über seine Berechtigung zu erkennen hat. Giebt dasselbe den Arbeitern Unrecht und fügen sich diese nicht, so werden Arbeitslose bei Strafe der Entziehung der Staatsunterstützung angewiesen, die leerstehenden Plätze einzunehmen. Wird den Kapitalisten Unrecht gegeben und fügen sich diese nicht, so bleibt eine solche Anweisung aus. Nur eins bleibt ausgeschlossen: dass strikende Arbeiter während der Dauer der Arbeitseinstellung vom Staate übernommen oder unterstützt werden. Die Unterstützung Strikender kann bloss Sache der Gewerkvereine sein. Principiell — hiess es im Gutachten weiter — muss der Referent seinen Standpunkt aufrecht erhalten; und entsprechend ist ja auch die Unterstützung von Leuten, die wegen Arbeitsstreitigkeiten ausser Stellung gekommen sind, abgelehnt worden. Aber von der Forderung, alle Strikes einem Schiedsgericht zu unterwerfen, kann auf einem kleinen Gebiete füglich abgesehen werden. Man kann sich einfach damit begnügen, die durch Arbeitsstreitigkeiten offenen Stellen zu ignorieren, also wie nichtoffene zu behandeln. Man hat dadurch den grossen Vorteil, von einem sehr umständlichen und höchst komplizierten Verfahren absehen zu können, ohne dass Arbeitgeber oder Arbeiter deshalb eine Schädigung ihrer Interessen erfahren. Denn ein Baseler Arbeitgeber, dessen Arbeiter striken, wird in der Hauptsache doch immer Ersatz von auswärts beschaffen." —

Gelingt es indes nicht, passende Arbeit nachzuweisen, so erhält der Arbeitslose eine Unterstützung, deren Umfang und Höhe sich nach folgenden Grundsätzen bestimmt. Während der ersten Woche der Arbeitslosigkeit wird die Unterstützung versagt. Nachher wird sie bis zu 91 Tagen im Jahre gezahlt. Ihre Höhe richtet sich nach der Lohnklasse und der Bedürftigkeit des Empfängers. Hierbei werden alle Kassenmitglieder in 3 Klassen eingeteilt:

I. Klasse für Arbeiter mit einem Wochenlohne bis 15 Frcs. einschliesslich. Leistung der Kasse pro Tag, auch Sonntag: 80 Cts. an das unverheiratete Mitglied und die verheiratete Frau. 1.20 Frcs. an den verheirateten Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmässige, volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosenunterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur 80 Cts. erhält. 1.50 Frcs. an den verheirateten Mann mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosenunterstützung erhält, in welch letzteren Fällen der verheiratete Mann nur 1.20 Frcs. erhält.

II. Klasse für Arbeiter mit einem Wochenlohne von über 15 Frcs. bis 24 Frcs. einschliesslich. Leistung der Kasse pro Tag, auch Sonn-

tag: 90 Cts. resp. 1.40 Frcs. resp. 1.70 Frcs.

III. Klasse für Arbeiter mit einem Wochenlohne von über 24 Frcs. Leistung der Kasse pro Tag, auch Sonntag: 1 Frc. resp. 1.50 Frcs. resp. 2 Frcs.

Das Maximum der Ausgaben ist bei dieser Skala von Leistungen im Groben berechenbar.

Die Zahl der dem Gesetze unterstellten Arbeiter beträgt 9000. Als durchschnittliches Maximum der Zahl der Arbeitslosen ist auf Grund sorgfältiger statistischer und wirtschaftspolitischer Erwägungen 20 % (1800) der Versicherten pro Jahr berechnet. Als Maximum der durchschnittlichen Zeit der Arbeitslosigkeit sind 67 Tage berechnet, von denen aber für die Unterstützung nur 60 Tage in Betracht kommen. Die Arbeitslosen selber zerfallen wieder in Verheiratete und Unverheiratete; eine statistische Berechnung ergiebt eine kleine Mehrheit von Verheirateten, also etwa 1000 verheiratete und 800 unverheiratete Arbeitslose. Auf Grundlage dieser Zahlen würden bei sehr pessimistischer Rechnung die Kosten sämtlicher Arbeitslosenunterstützungen 155 100 Fr. betragen. Dazu kommen dann noch ca. 6000 Fr. Reiseunterstützungsgelder und 15000 Fr. Verwaltungskosten, so dass also die Gesamtsumme aller Auslagen sich auf 176 100 Fr. jährlich belaufen würde.

Dabei darf nicht vergessen werden: nur nominell reicht die Baseler Kasse für 20 % Arbeitsloser (Fabrik- und Bauarbeiter zusammengerechnet) aus; faktisch kann sie 30 % aussteuern. Bei den 1000 verheirateten Arbeitslosen hat nämlich die Rechnung angenommen, dass sie alle die höchste Unterstützung ihrer betr. Lohnklasse empfangen (also 1.50, 1.70 und 2 Frcs.), während in Wirklichkeit alle Frauen (in der Baseler Textilindustrie die Majorität!) und die Männer, deren Frauen unterstützt werden, viel niedrigere Sätze (bis zu 80 Cts. herab) erhalten. Die Einnahmen werden also für mehr als 20 % Arbeitsloser ausreichen: wenn man einen Zuschlag von 3 % macht, wird derselbe als mässig gelten müssen. Ausserdem ist — wie weiter unten gezeigt wird — noch der jährliche Ueberschuss von 48 100 Frcs. da, welcher ja bestimmt sein soll, in den ungünstigen Jahren aufgebraucht zu werden. Wenn 161 100 Frcs. zur Versorgung von 23 % Arbeitsloser ausreichen, so ermöglicht der erwähnte Ueberschuss die Versorgung von weiteren 7 %. Also: wenn im Durchschnitt der Jahre, gute und schlechte zusammengerechnet, selbst 30 % aller Versicherten jährlich arbeitslos werden würden, so würde die Kasse trotzdem leistungsfähig bleiben. —

Wie sollen nun die nötigen Mittel zur Deckung dieser Auslagen aufgebracht werden?

Einmal werden die Arbeitgeber mit einem Beitrage von 10 Cts. wöchentlich für jeden versicherten Arbeiter herangezogen; bloss in den Baugewerben wird der Beitrag auf 20 Cts. wöchentlich erhöht. — Ferner wird auch der Staat in Anspruch genommen. Er deckt zunächst die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt, indem man annimmt, dass es für den Arbeiter ein beruhigendes Gefühl sein wird, wenn er sieht, dass alles, was er in die Kasse an Beiträgen hineinzahlt, auch unmittelbar in Form von Unterstützungen ihm zu gute kommt und nicht auf Schreibereien und Beamtenbesoldungen daraufgeht. Diese Verwaltungskosten dürften jährlich ca. 15000 Fr. betragen. Ausserdem thut der Staat noch das seinige zur Sicherstellung der Kasse, indem er jährlich 25000 Fr. beiträgt, die entweder zur Speisung des Reservefonds dienen oder aber, falls die sonstigen Einnahmen nicht reichen, zur Bestreitung der Ausgaben verwendet werden. — Somit wird der Hauptteil der jährlichen Ausgaben durch die Beiträge der versicherten Kassenmitglieder gedeckt. Hier werden zwei Klassen von Versicherten unterschieden: die Klasse der Bauarbeiter und die der anderen Arbeiter. Ihre Beiträge werden folgendermassen fixiert: Jeder Versicherte aus der Klasse der Bauarbeiter zahlt bei einem Wochenlohn bis 15 Fr. wöchentlich 40 Cts.; bei einem Wochenlohn von 15—24 Fr. 50 Cts. und bei einem Wochenlohn von über 25 Fr. 60 Cts. Jeder Versicherte der anderen Arbeiterkategorieen zahlt 20 resp. 30 resp. 40 Cts.

Die Summe der jährlichen Einnahmen der Versicherungsanstalt aus den Beiträgen der Arbeiter und Arbeitgeber zusammen beziffert sich auf 184 200 Fr. Dazu kommt ein Staatszuschuss von 40000 Fr. Folglich ist eine Gesamtsumme von 224 200 Fr. zur Deckung der jährlichen Ausgaben da. Mithin ist ein jährlicher Ueberschuss im Betrage von 48 100 Fr. zu erwarten.

Die Leitung der Versicherungsanstalt wird einem angestellten Beamten übertragen, der über die Richtigkeit des Schreibwesens, der Rechnungen und Zahlungen wacht, die Anmeldungen aller zu versichernden Arbeiter und aller Arbeitslosen entgegennimmt, den Verkehr der Anstalt mit dem Arbeitsnachweisebureau vermittelt, die angebotenen Arbeitsstellen auf die Opportunität der Zuweisung an die Arbeitslosen hin prüft und die Kontrolle der Arbeitslosen durchführt.

Doch ist klar, dass der Vorsteher der Anstalt bloss die erste Instanz darstellen kann. Gegen seine Entscheidung kann jeder kostenlos an die »Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit« appellieren, welche aus 9 Mitgliedern besteht: eines davon, nämlich der Präsident, wird vom Regierungsrate ernannt, 3 werden von den beitragspflichtigen Arbeitgebern gewählt und 5 von jenen beitragspflichtigen Arbeitern

welche in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen. Nach Baseler Tradition kann von der »Kommission« noch an den Regierungsrat appelliert werden. —

Von den Aenderungen, welche die Grossratskommission in Vorschlag brachte, ist die wichtigste die, dass vom Beitritt alle Arbeiter befreit sein sollen, »die den Nachweis leisten, dass sie einer Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden.« Diese mit gutem Grund in den Entwurf aufgenommene — und von Adler seinerzeit auch bei der Kommission befürwortete — Bestimmung soll allen jenen Arbeitern, die sich lieber in Gewerkvereinen gegen Arbeitslosigkeit versichern wollen, die Möglichkeit dazu gewähren. Es ist danach als sicher anzunehmen, dass nach Einführung der Arbeitslosenversicherung das Gewerkvereinswesen sofort einen grossartigen Aufschwung nehmen müsste, indem alle Arbeiter vor die Alternative gestellt werden: Anschluss an die staatliche Versicherungskasse oder an den Gewerkverein.

Auf die Details des Entwurfs kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Angemerkt sei nur noch, dass in ihm ein Hinweis auf die Arbeitsnachweisanstalt darum unnötig war, weil diese in Basel ohnehin staatlich ist, also der Konnex zwischen ihr und der Arbeitslosenkasse sich ganz von selbst ergiebt. Sollten sich sonst Bedenklichkeiten im Baseler Entwurf herausstellen, so mögen ihm die Kritiker das Wort des grössten Realisten unserer Zeit zu gute halten: »Man geht überhaupt mit der sozialen Gesetzgebung in unbekannte Erdteile und findet den richtigen Weg hierin nicht prima facie« (Bismarck).

* * *

Während man in Basel noch über die obligatorische Arbeitslosenversicherung beriet, sah man in St. Gallen eine solche Institution bereits leibhaft erstehen. Und das kam so.

Im Oktober 1893 war der von Basel ausgehende erste Entwurf eines entsprechenden Gesetzes durch die Presse bekannt gegeben worden. Unmittelbar danach, im November 1893, wurde im Grossen Rate des Kantons St. Gallen der Antrag gestellt, den Regierungsrat einzuladen: „dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht auf dem Wege der Gesetzgebung den politischen Gemeinden das Recht eingeräumt werden könne, die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen.“ So langsam und bedächtig man in dieser schwierigen Angelegenheit in Basel vorging, so schnell, ja hastig wurde in St. Gallen die Sache in Scene gesetzt. Noch im gleichen Monat November wird jener Antrag angenommen, im April 1894 wird von seiten der Regierung ein Entwurf vorgelegt, der dann im Mai desselben Jahres zum Gesetz erhoben wird. Aber damit war nur erst die Erlaubnis zur Schaffung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung — unter Beobachtung gewisser Normativstatuten — gegeben. Drei Gemeinden: St. Gallen und die beiden Vororte Tablat und Straubenzell, gingen sofort gemeinsam daran, von jener Erlaubnis Gebrauch zu machen. Aber im entscheidenden Momente verwarfen die Bürgerversammlungen von Tablat und Straubenzell das ihnen vorgelegte Projekt (Herbst 1894). Nun wurde in der Stadt St. Gallen eine neue Vorlage ausgearbeitet und diese faktisch durch die St. Galler Bürgerversammlung im Jahre 1895 zum Beschluss erhoben: schon am 1. Juli 1895 trat die obligatorische Arbeitslosenversicherung ins Leben.

Sie war nicht bloss eine Früh-, sondern auch eine Missgeburt. Bei der eilfertigen Fabrikation und Durchpeitschung des Gesetzes hatte man sich mit „zeitraubenden“ Erwägungen, Studien und Berechnungen nicht weiter abgegeben, daher war dasselbe in den Grundlagen fehlerhaft und in den Detailbestimmungen lückenhaft, wie schon einige Blicke darauf zeigen.

Einmal war schlankweg angenommen worden, dass die Zahl der Arbeitslosen jährlich 10% der Versicherten betragen würde. Als einzige Grundlage für diese Rechnung findet man in den Motiven des Regierungsrates angegeben, dass sich „Ende Dezember 1893 in der Stadt St. Gallen 379 arbeitslose Männer angemeldet hätten!“

Dann hatte man aus der Einrichtung der deutschen Arbeiterversicherung nicht einmal so viel gelernt, dass man wusste, die Versicherungsbeiträge müssten auf alle Fälle beim Arbeitgeber eingezogen werden; man hielt sich vielmehr unmittelbar an den Arbeiter und bestimmte: „Jeder Versicherte erhält ein Büchlein, in dem die Leistung der Beiträge durch Marken, die der Versicherte einklebt, und die von der Zahlstelle monatlich abgestempelt werden, auszuweisen ist.“

Ueber sehr wichtige Punkte, z. B. das Verhalten der Kasse bei Aussperrungen durch die Arbeitgeber, bei verkürzter Arbeitszeit, bei Nebenverdiensten der Arbeitslosen etc., sprechen sich Gesetz wie Statut gar nicht aus.

Dafür aber ist ein ganz ausführlicher Paragraph vorhanden, der angiebt, was man alles mit einem versicherten Lohnarbeiter macht, der seine Beiträge nicht bezahlt. Zunächst wird eine Busse von 3—25 Fr. verhängt, dann tritt Gefängnis ein, und schliesslich „ist der betreffende Lohnarbeiter im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit wegen Arbeitsmangel von der Bezugsberechtigung aus der Versicherungskasse auszuschliessen“.

Nur schade, dass der ganze schöne Paragraph nicht angewendet werden konnte!

Ich will nun kurz die wichtigsten Thatsachen melden, die sich im jungen Leben der St. Galler Arbeitslosenversicherung zugetragen haben.

Sie verpflichtete zum Beitritt „alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Fr. nicht übersteigt“. Jeder Versicherte zahlte je nach der Lohnhöhe 15, 20 oder 30 Cts. Der Arbeitgeber leistete keinen

Zuschuss, wohl aber Gemeinde und Staat. Der **Beitrag** des **Staates** sollte „durch das Budget **festgesetzt** werden", während derjenige der **Gemeinde** „nicht mehr als 2 Fr. jährlich und für jedes Verbandsmitglied betragen sollte, die **Verwaltungskosten** nicht mitgerechnet".

Die Unterstützung wurde höchstens 60 Tage **gezahlt** und sollte je nach der Lohnklasse täglich 1,80 resp. 2,10 resp. 2,40 Fr. betragen.

Die Zahl der prämienpflichtigen Versicherten betrug eigentlich 4220 Mann. Aber — meldet der **Jahresbericht** — „nach Abgang von 1185 infolge Tod, Wegzug etc. verblieben auf neue Rechnung 3035 Prämienpflichtige". Das „etc." verhüllt schamhaft, dass die meisten von jenen 1185 gestrichen wurden, weil sie zur Entrichtung der Beiträge absolut nicht zu bewegen waren. Ueber diesen Punkt wird mit komischer **Naivetät** folgendes mitgeteilt: „Dass der Prämieneinzug ein schwieriger und weitläufiger sein musste, war abzusehen (und trotzdem hielt man sich an den Arbeiter, statt an den Arbeitgeber!? D. Ref.); die erlassenen Mahnzeddel zählen nach Tausenden; die angehobenen Rechtsbeitreibungen führten nur teilweise zum Resultat; es giebt eben immer und überall Leute, die jahraus, jahrein nie bei Kassa sind und bei denen man auch nicht auf die ausgelegten Rechtskosten kommt."

Nähere Zahlen giebt hier der Jahresbericht nicht an, obzwar dieselben schon um der korrekten Abrechnung willen nötig gewesen wären. Ich teile daher, nach der brieflichen Mitteilung eines höheren St. Galler Beamten, mit, dass im ersten Jahre nicht weniger als — 1991 Mitglieder mit den Beiträgen rückständig geblieben sind.

Weiter wurde mir brieflich das merkwürdige Faktum mitgeteilt, dass gerade von diesen säumigen Zahlern sich viele zuerst zum Bezuge von Unterstützungen meldeten. Und der Vorsteher der Versicherungskasse erklärte meinem Gewährsmanne: „dass eigentlich von allen Arbeitslosen, wenn nach Gesetz verfahren worden wäre, nicht 20 bezugsberechtigt gewesen wären!" Denn das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass nur **der** bezugsberechtigt sei, der mindestens sechs Monate „ununterbrochen die statutarischen Beiträge gezahlt habe". Aber die Verwaltungskommission setzte sich kühn über das Gesetz hinweg, indem sie erlaubte, dass Arbeiter, die mit ihren Prämien im Rückstande waren, die restierende Summe auf einmal nachbezahlten und somit unterstützungsberechtigt wurden! Lauter Folgen der fehlerhaften Organisation der Kasse!

Andere Mängel waren die Folgen der vielen Lücken in den Statuten. Der **Jahresbericht sagt selber**: „Ungelöst blieben die Fragen: ob Arbeiter, die infolge Arbeitsreduktion Lohnkürzung erleiden, in irgend einem Masse Entschädigung für den Ausfall fordern können? Ob Versicherte, die tags arbeitslos, aber nachts als Wächter etc. beschäftigt sind, Ansprüche haben? Ob sogenannte Ausgesperrte den Strikenden gleichzustellen und deshalb der Entschädigungsansprüche verlustig zu erklären seien?"

Und trotz alledem konnte der Jahresbericht mitteilen, dass die Kasse, obzwar „von zahlreichen Schwierigkeiten und Friktionen begleitet, ihren Hauptzweck erfüllt hat".

Die wichtigeren Daten sind die folgenden: Von den 3035 Versicherten, auf die der ursprüngliche Mitgliederbestand schliesslich zusammengeschmolzen war, waren 430 arbeitslos. Davon bekamen 67 keine Entschädigung, so dass die Zahl der unterstützten Arbeitslosen 363 betrug. 77 davon bezogen die Unterstützung 60 Tage, 152 mehr als 40 Tage und 255 mehr als 20 Tage. Im Ganzen wurden die Arbeitslosen mit 23504 Fr. unterstützt. Ausserdem wurden für Einrichtungs- und Verwaltungskosten 5618 Fr. verausgabt.

Zur Deckung dieser Summen brachten die Versicherten ca. 20000 Fr. zusammen. Der Rest wurde durch Subvention der Gemeinde gedeckt.

Die Gemeinde hat nämlich (inkl. Verwaltungskosten) 11000 Fr. zugeschossen und sich damit — laut Jahresbericht — „von einer oft ungenügenden Arbeitsbeschaffung befreit, deren Kosten die erzielten Leistungen stets überschritten haben". Ueberdies konnten noch 2000 Fr. jenes Gemeindezuschusses, ebenso wie ein Staatsbeitrag von 3000 Fr., der nicht zur Verwendung gelangte, für das nächste Jahr in Reserve gehalten werden.

Laut Statut war nun die Liquidation der Versicherungskasse auf Ende Juni 1897 vorgesehen, sofern nicht im Herbst 1896 die Fortsetzung der Versicherung für drei weitere Jahre von der Bürgerschaft beschlossen werden würde. Der Gemeinderat beantragte, diesen definitiven Entscheid noch um ein Jahr zu verschieben, und die Führer der Arbeiterpartei unterstützten diesen Antrag, indem sie das Institut trotz seiner Mängel als „unzweifelhaft segensreich" bezeichneten. Aber die Bürgerversammlung lehnte die Fortführung ab, und so ist das Institut im Juni 1897 ohne Sang und Klang begraben worden.

St. Gallen hat sein Schicksal vollauf verdient. Und darum haben auch die Anhänger der obligatorischen Arbeitslosenversicherung keinen Grund, sich zu bekehren. Denn wie unsere eingehende Darstellung gelehrt hat, beweist die verunglückte Anstalt wahrlich nichts gegen die Institution der Arbeitslosenversicherung, sondern nur gegen den Beruf St. Gallens zur sozialpolitisch bahnbrechenden Gesetzgebung.

* * *

Sonst sei noch angeführt, dass Herbst 1887 in der Stadt **Zürich** der »kleine Stadtrat« (d. h. die Exekutive) dem »grossen Stadtrat« einen Entwurf einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung vorgelegt hat. Derselbe ist jedoch schliesslich abgelehnt worden.

Schliesslich ist man auch in **Deutschland** mittlerweile an die Begründung einer auf freiwilligem Beitritt beruhenden — also nach Berner Muster geschaffenen — Arbeitslosenkasse gegangen. Und zwar geschah das in **Köln**, wo im April 1896 die »Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter« ins Leben gerufen wurde. Die Zahl der bezugsberechtigten **Versicherten** betrug im zweiten Geschäftsjahre (1. April 1897 bis 31. März 1898) 236; als arbeitslos meldeten sich 151, von

denen 43 Arbeit zugewiesen erhielten und 108 Unterstützungsgelder empfingen. Natürlich wird man längere Zeit warten müssen, ehe man ein definitives Urteil über die Anstalt wird fällen dürfen. Doch gewinnt man schon heute den Eindruck, als ob hier die gleichen Erfahrungen wie mit der Berner Kasse gemacht werden würden; wenigstens wird in einem Communiqué des Vorstandes bereits jetzt darüber geklagt, dass die Arbeiter der Kasse nicht das richtige Verständnis entgegenbrächten, indem sie sich in so geringer Zahl daran beteiligten.

IV. Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfrage.

1. Der gegenwärtige Stand der Reformbewegung. Im Augenblicke koncentriert sich das Interesse der öffentlichen Meinung immer mehr und mehr auf die staatlich organisierte Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit. Faktisch hat das Baseler Projekt eine mächtige Bewegung entfesselt, die täglich immer stärker und stärker wird, eine Partei nach der anderen fortreisst und sicherlich noch zu wichtigen positiven Schöpfungen führen wird. Zuerst waren es die Klerikalen, die auf der 41. Generalversammlung der deutschen Katholiken sich nach einem Referate des Fabrikanten Vogens (-Aachen) für die obligatorische Arbeitslosenversicherung aussprachen, dann thaten dies die Nationalliberalen im Reichstage durch den Mund des Freiherrn von Heyl, nachher kamen zustimmende Kundgebungen von seiten der sozialdemokratischen Wortführer, und neuerdings ist innerhalb der Deutschen Volkspartei durch deren Haupt, Leopold Sonnemann, eine kräftige Agitation dafür eingeleitet worden. Diese letztere ist insofern besonders wichtig, als sie mit bestimmt formulierten Vorschlägen hervorgetreten ist.

Dieselben gehen dahin, durch Reichsgesetz den Kommunen die Begründung einer kommunalen Arbeitslosenversicherung zu gestatten, unter der Voraussetzung, dass dabei gewisse gesetzlich festgestellte — dem Baseler Modell entlehnte — Normen beobachtet werden. Der Sonnemannsche Gesetzentwurf enthält im einzelnen die folgenden Bestimmungen. Die Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern können durch Beschluss der Gemeindebehörden die Arbeitslosenversicherung einführen: „Die Versicherten sind in zwei Klassen geteilt: 1) alle diejenigen Klassen von Fabrik- und Bergarbeitern sowie Handwerksgesellen und Ladenarbeitern, bei welchen die Arbeitslosigkeit nicht eine alljährlich zu gewisser Jahreszeit wiederkehrende ist; — 2) alle Erd-, Bau-, und überhaupt solche Arbeiter, bei welchen die vorübergehende Arbeitslosigkeit eine Folge der Jahreszeit ist und in der Natur des Gewerbes begründet ist." Jede dieser beiden Klassen zerfällt dann noch in drei Gruppen, je nachdem nämlich der Wochenlohn bis 15 M., bis 24 oder mehr als 24 beträgt. „Befreit vom Beitritt zur Kasse sind alle Arbeiter, welche einen Jahreslohn von 2000 M. nachweisen, sowie alle diejenigen Arbeiter, die einer freiwilligen Verbindung angehören, von der sie im Falle der Arbeitslosigkeit mindestens die gleichen Bezüge erhalten wie von der kommunalen Kasse." „Die Höhe der Unterstützungen beträgt mindestens täglich 1 M. und höchstens $2^1/_2$ M. Verheiratete Arbeiter erhalten höhere Unterstützungen als unverheiratete. Die Unterstützung wird auch für die Sonn- und Feiertage bezahlt und kann an einen Versicherten höchstens für 75 Tage im Jahre vergütet werden". „Voraussetzung der Unterstützung ist die Zahlung von mindestens 26 Wochenbeiträgen an die Kasse. Im Falle freiwilligen Austritts und im Falle von Austritt infolge von Lohnstreitigkeiten wird keine Unterstützung bezahlt. Ferner wird keine Unterstützung gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit Folge von Krankheit oder Unfall ist oder wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne genügende Gründe ablehnt." Die Kosten der Anstalt werden gedeckt: einmal durch obligatorische Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber, dann durch Zuschüsse der Kommunen und der Einzelstaaten, endlich durch Uebernahme der Verwaltungskosten auf den kommunalen Etat. Die Beiträge der Arbeiter, die nach den beiden erwähnten Klassen — und innerhalb jeder Klasse nach den Lohngruppen — abgestuft sind, werden beim Arbeitgeber eingehoben. „Die wöchentlichen Leistungen der Arbeitgeber dürfen in der ersten Klasse nicht den Betrag von 10 Pf. für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeiter und in der zweiten Klasse von 15 Pf. für jeden beschäftigten Arbeiter übersteigen." Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt geschieht durch Beamte, die von den städtischen Behörden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses gewählt werden. Der letztere besteht zur einen Hälfte aus Arbeitgebern, zur anderen aus versicherungspflichtigen Arbeitern, die von den Beisitzern des Gewerbegerichts erwählt werden. „Der Verwaltungsausschuss hat die Geschäftsführung zu überwachen, die Höhe der Prämien und Unterstützungen festzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen und je nach dem Ergebnisse derselben Aenderungen in den Beiträgen und Unterstützungen eintreten zu lassen. Die Jahresrechnung und die gesamte Finanzverwaltung unterliegen der Ueberprüfung und Genehmigung durch die städtischen Behörden." Schliesslich ist noch mit der Anstalt ein städtischer Arbeitsnachweis zu verbinden. —

Ganz besonders interessant ist es, die Entwickelung der Sozialdemokratie zu beobachten. Nach der Lehre von Karl Marx soll der von den Sozialisten erstrebte weltgeschichtliche Fortschritt gerade an das Arbeitslosenproblem anknüpfen: denn danach basiert jede Gesellschaft, in der es herrschende und beherrschte Klassen giebt, darauf, dass der Sklave die ganze Gesellschaft ernährt, — während die moderne Gesellschaft infolge von Krisen und Arbeitslosigkeit angeblich dazu gelangt, ihre Sklaven ernähren zu müssen, folglich sich selbst negiert, also auf

einen unhaltbaren Zustand hinsteuert und dadurch schliesslich in das Reich der neuen Gesellschaft hinübertreibt.

Marx misst daher auch, um des kommunistischen Zukunftsreiches willen, der Sicherung der Existenz der Lohnarbeiter auf dem Boden der bürgerlichen Ordnung wenig Wert bei, wie die folgenden Sätze (aus der Ansprache des Kommunistenbundes vom März 1850) beweisen: »Die demokratischen Kleinbürger wünschen den Arbeitern besseren Lohn und eine gesicherte Existenz und hoffen dies durch teilweise Beschäftigung von seiten des Staates und durch Wohlthätigkeitsmassregeln zu erreichen, kurz, sie hoffen die Arbeiter durch mehr oder minder versteckte Almosen zu bestechen und ihre revolutionäre Kraft durch momentane Erträglichmachung ihrer Lage zu brechen. . . . Diese Forderungen können der Partei des Proletariats aber keineswegs genügen. . . . Es kann sich für uns nicht um Veränderung des Privateigentums handeln, sondern nur um seine Vernichtung, nicht um Vertuschung der Klassengegensätze, sondern um Aufhebung der Klassen, nicht um Verbesserung der bestehenden Gesellschaft, sondern um Gründung einer neuen.«

Der Wortführer der Sozialdemokratie in theoretischen Dingen ist gegenwärtig Karl **Kautsky**. Noch 1884, wo er eine längere Abhandlung über das Recht auf Arbeit verfasste, hatte er gegen die Arbeitslosigkeit kein anderes Mittel anzugeben gewusst als den 8stündigen Normalarbeitstag. Man höre:

„Die Industrie entwickelt sich so sprunghaft, heute sich rasch entfaltend, um morgen ihren Umfang wieder zu verkleinern, dass eine überschüssige Anzahl von Arbeitern, die stets zu ihrer Verfügung stehen, eine ihrer Lebensbedingungen bilden. Dem Staate und den Gemeinden hat sie die Sorge zugewiesen, diese überschüssigen Arbeiter zu ernähren und zum Zwecke der Ernährung auch zu beschäftigen. Das Recht auf Arbeit ist also eine notwendige Folge der modernen Produktionsweise, es ist eine ihrer Lebensbedingungen. Gleich Proudhon hat Louis Blanc, indem er diese Forderung als eine sozialistische, revolutionäre stellte, nichts gethan, als eine bereits bestehende, der modernen Produktionsweise eigentümliche Einrichtung zu idealisieren. . . . In der dürftigen Form, in der das Recht auf Arbeit heute durchgeführt ist, bewahrt es bereits die Gesellschaft vor der Ueberflutung durch Verbrechen, dämmt es diese auf ein gewisses Mass ein. Würde es so durchgeführt, wie es im Ideale den kleinbürgerlichen Sozialisten vorschwebt, dann würde es den Bestand der gegenwärtigen Produktionsform sozusagen verewigen, weil es die Schäden derselben, die Arbeitslosigkeit, die Ungewissheit der Lebensstellung des Lohnarbeiters, mit einem Worte, dessen Elend beseitigte. Aber dasselbe Recht führt andrerseits entweder zum Staatsbankerott, sobald es in idealem Sinne durchgeführt wird, oder aber zum ans Zuchthaus grenzenden Arbeitshaus, sobald man es den bestehenden Verhältnissen anpasst. . . . Bei diesem **bloss kritischen, negativen Ergebnis** wollen wir es indes nicht bewenden lassen. Man will **positive Vorschläge**. Nun wir wollen auf einen solchen hinweisen, . . . **den Normalarbeitstag**. . . . Das Recht auf Arbeit vermehrt die Ueberproduktion ins Masslose, die Abkürzung der Arbeitszeit schränkt die Ueberproduktion ein."

Ganz neuerdings hat nun Kautsky auch zu einem anderen positiven Vorschlage, nämlich zu dem der Arbeitslosenversicherung, in befürwortendem Sinne Stellung genommen, indem er schreibt:

„Die Arbeitslosigkeitsversicherung ist, wie auch die anderen Arten der Arbeiterversicherung, nicht viel mehr als eine Modifikation der Armenversorgung. Als solche ist sie aber nicht zu unterschätzen. Die bisherige Art der Armenunterstützung wird immer ungenügender und immer degradierender, denn sie ist auf das Lumpenproletariat berechnet und gerät immer mehr in Widerspruch zu dem neuen Geiste, den das arbeitende Proletariat erzeugt. Dieses will nicht Almosen, sondern Rechte; es hält fest an seinen dürftigen politischen Rechten und will sie nicht gegen die Armenunterstützung verkaufen. Da bietet die Arbeitslosigkeitsversicherung ein Mittel, zu einer dem modernen Empfinden angepassten Form der Armenunterstützung zu gelangen, die nicht demütigt und nicht politisch entrechtet und die dadurch gerade die besten Teile des arbeitslosen Proletariats wenigstens bis zu einem gewissen Grade, wenn auch nicht vor Not und Elend, so doch vor der Verzweiflung und dem Verlust der Selbstachtung, vor dem Verkommen, bewahrt. Dies ist, glaube ich, der Punkt, der uns die Idee der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit **sympathisch** machen muss. **Aber damit ist noch nicht gesagt, dass sie zu jenen Aufgaben gehört, die uns vor allem am Herzen liegen müssen.** Die Entwickelung des Arbeiterschutzes, namentlich die gesetzliche Verkürzung des Arbeitstages und die Schaffung eines sicheren Bodens für die Gewerkschaften, sind viel wichtiger für die Arbeiterschaft, als die Arbeitslosigkeitsversicherung."

Zu diesen Aeusserungen ist es übrigens erst gekommen, nachdem schon vorher das **Baseler Projekt** der Arbeitslosenversicherung im Grossen Rate von Eugen **Wullschleger**, dem Führer der Baseler Sozialdemokratie, empfohlen worden und nachdem auch Eduard **Bernstein** — ebenfalls einer der offiziellen Interpreten der marxistischen Doktrin — sich in der »Neuen Zeit« darüber wie folgt geäussert:

„Im Gutachten selbst wird auf den Umstand Rücksicht genommen, dass es sich im ganzen um ein Experiment handle, bei welchem „die grösste Vorsicht" geboten sei, und niemand wird Herrn Professor Adler bestreiten können, dass er bei seinen Vorschlägen diesem Gesichtspunkte in vollstem Masse Rechnung getragen hat. Nur eine sehr kurzsichtige oder sehr demagogische Anschauungsweise wird daran Anstoss nehmen, dass bei Bemessung der Unterstützungssätze,

der Dauer der Unterstützung etc. überhaupt Kautelen gegen Missbrauch der und Missleitung durch die Versicherung in Vorschlag gebracht werden. . . . Es ist eine Arbeit, in der die schon vorliegenden — besonders auch die von den Gewerkvereinen gemachten — Erfahrungen überall zu Rate gezogen werden und die im engen Rahmen einen durchführbaren Plan aufweist.“

Fast noch grösser als im politischen Leben war die Wirkung der Idee der Arbeitslosenversicherung in der Litteratur. Die Zahl der Schriften und Abhandlungen, die über dieses Thema seit drei Jahren veröffentlicht worden sind, ist einfach unübersehbar; ausser einer langen Reihe selbständiger Publikationen in allen Sprachen kommen grössere Aufsätze in allen Fachzeitschriften und in fast sämtlichen Revuen und Tageszeitungen in Betracht. So hat sich jene Idee, die noch vor wenigen Jahren selbst beim wissenschaftlich gebildeten Publikum kaum einer ernsthaften Beachtung für wert gehalten wurde, in überraschend kurzer Zeit Bahn gebrochen. Natürlich sind die Autoren all dieser Publikationen nicht einhellig in der Beurteilung der Idee, vielmehr hat diese — neben begeisterten Fürsprechern — noch immer Gegner; und auch über die Art der Lösung sind die Anhänger der Idee keineswegs einig. Verschiedene plädieren für öffentlich verwaltete und subventionierte Kassen, deren Mitgliedschaft auf einem Akt der Freiwilligkeit beruht; die weitaus grösste Zahl der Bekenner der Idee ist freilich von der Notwendigkeit des Zwanges zum Beitritt fest überzeugt; doch werden dann wieder verschiedene Methoden der Organisation der Anstalt diskutiert. Die einen wollen, dass die Versicherung der arbeitslosen Angestellten sich im Anschluss an die Berufsgenossenschaften aufbaue; andere — unzweifelhaft die Majorität — halten die kommunale Arbeitslosenversicherung, bei der gerade die Verschiedenheit der Berufe nur in beschränktem Masse berücksichtigt werden kann, für ganz besonders aussichtsvoll. Endlich ist neuerdings noch ein eigenartiges Projekt aufgetaucht: dasjenige des obligatorischen Sparens zur Sicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Es ist Georg S c h a n z, der diesen Plan lanciert hat, die Arbeiter gesetzlich zum Sparen zu verpflichten und die ersten 100 M. der Spareinlage für den Fall der Arbeitslosigkeit zu reservieren. Die Frage: ist die Arbeitslosigkeit verschuldet? — wird dann gar nicht weiter untersucht, sondern der Arbeitslose hat in jedem Falle ein Anrecht auf sein Guthaben. Freilich wird — wie H e r k n e r sehr richtig bemerkt hat — eine solche Bestimmung nur dann Gesetzeskraft erlangen können, wenn der A r b e i t g e b e r von allen Beitragszahlungen dispensiert wird (der S t a a t soll schon nach der von S c h a n z selber gegebenen Formulierung nicht weiter in Anspruch genommen werden; dagegen hatte S c h a n z Beiträge der Arbeitgeber in Aussicht genommen).

Das Projekt hat jedenfalls den Vorzug der Einfachheit und der leichten Durchführbarkeit. Aber es hat den grossen Nachteil, dass der Arbeiter sehr lange sparen muss, bis überhaupt eine nennenswerte Summe zusammenkommt; er wird also in unzähligen Fällen arbeitslos werden, — und sein Guthaben wird 10, 20 oder 30 M. betragen. Ausserdem werden Staat und Arbeitgeber entlastet, die grossen Kosten ausschliesslich auf die Schultern der Arbeiter gewälzt, was principiell die schwersten Bedenken gegen sich haben muss.

2. Die Zählung der Arbeitslosen im Deutschen Reich. Die kräftige Bewegung zu Gunsten von Massregeln gegen die Arbeitslosigkeit hat bereits zur Folge gehabt, dass man sich von Reichswegen wenigstens mit der statistischen Seite des Problems der Arbeitslosigkeit beschäftigte. Das geschah bei Gelegenheit der Berufszählung vom 14. Juni 1895 und der Volkszählung vom 2. Dezember 1895, wo man den Umfang der Arbeitslosigkeit im Reiche festzustellen suchte. Die Ergebnisse wurden dann im Dezember 1896 in den »Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (Ergänzung zum vierten Heft)« publiziert.

Zur Erfüllung der Zwecke der Statistik wurden in den bei der Berufszählung hinausgegebenen Haushaltungslisten wie in den bei der Volkszählung benutzten Formularen an die männlichen und weiblichen Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstigen Arbeitnehmer, auch Hausindustrielle und Heimarbeiter (mit Ausschluss der dauernd völlig Erwerbsunfähigen) die folgenden Fragen gerichtet:

a) ob gegenwärtig in Arbeit: — mit ja oder nein zu beantworten;

b) wenn nein: seit wieviel Tagen ausser Arbeit:

c) ob ausser Arbeit bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit; mit ja oder nein zu beantworten. — Hier war speciell hervorgehoben, dass diese Frage insbesondere bei Beschäftigungslosigkeit infolge von K r a n k h e i t zu bejahen sei. Dadurch ist die Statistik im stande gewesen, alle jene Fälle auszusondern, in denen sich Krankheit als Ursache der Arbeitslosigkeit darstellte.

Auf solche Weise suchte man die Zahl jener Arbeitnehmer zu erfassen, die am 14. Juni oder am 2. Dezember 1895 weder in ihrem gelernten Berufe noch sonstwie in einem Arbeitsverhältnis standen. Freilich — bemerkt das Kais. statistische Amt, das die Publikation besorgt hat, — »ist die ermittelte Zahl nur Ergebnis von Momentauf-

nahmen der Arbeitslosigkeit, die letzteren haben jedoch dadurch besonderen Wert, dass sie vorgenommen wurden einerseits im Juni, in einem von denjenigen Monaten, während deren die meisten Arbeitszweige in flottem Gange sind, andrerseits Anfang Dezember, also zu einem Zeitpunkt, wo die Landwirtschaft und einige grosse Industriezweige (Baugewerbe, Schiffahrt) schon in abnehmender Thätigkeit begriffen sind.«

Die Gesamtzahlen, die sich ergaben, waren diese: am 14. April 299352 Arbeitslose und am 2. Dezember 771005. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (von 52¼ Millionen) machten die Arbeitslosen im Sommer 0,58 %, dagegen im Winter 1,48 % aus; und im Vergleich zur erwerbsthätigen Bevölkerung (über 22¼ Millionen) entfallen auf 100 Erwerbsthätige im Sommer 1,35 und im Winter 3,46 beschäftigungslose Arbeitnehmer. Da aber unter den Erwerbsthätigen im Hauptberufe auch solche enthalten sind, die wie die selbständigen Landwirte und Gewerbetreibenden, die öffentlichen Beamten und Angestellten als Arbeitslose im Sinne der Zählung nicht in Betracht kommen können, so muss man die Beschäftigungslosen lediglich mit den nicht selbständigen Erwerbsthätigen in Beziehung setzen und überdies die zur Berufsabteilung »Oeffentlicher Dienst« sowie zur Kategorie »Ohne Beruf und Berufsangabe« gehörigen Personen hier ausser Rechnung lassen. Dann ergaben sich über 15½ Millionen nicht-selbständige Erwerbsthätige, von denen am 14. Juni 292678, d. h. 1,89 % und am 2. Dezember 762678, d. h. 4,88 % arbeitslos waren.

Bei einer Nachprüfung von Angaben über Arbeitslosigkeit wurden freilich Fälle konstatiert, in denen sich Leute als arbeitslos bezeichneten, die überhaupt nicht in die Kategorie der Arbeitnehmer fallen, ferner die ihren Beruf aufgegeben hatten, um sich selbständig zu machen oder die ihren seitherigen Beruf verlassen und einen anderen Beruf, in dem sie thatsächlich beschäftigt waren, ergriffen hatten; wiederholt hatten sich endlich solche Personen den Arbeitslosen zugerechnet, die zur Zeit der Zählung überhaupt nicht arbeiten wollten oder es nicht nötig hatten, wie Arbeitsscheue oder lediglich Beurlaubte oder auf Ferien Befindliche, deren Arbeitsverhältnis aber fortbestand.

»Aus dem Gesagten ergiebt sich,« — schliesst daraus das kaiserliche statistische Amt — »dass die ermittelten Arbeitslosenzahlen den Charakter von Maximalzahlen haben, während der wirkliche Umfang der Arbeitslosigkeit im Vergleich zu diesen Zahlen niedriger zu veranschlagen ist.«

Aber schon ein Fachmann der Statistik, Georg v. Mayr, hat sich gegen den Schluss gewendet, dass zu viel Personen als arbeitslos ermittelt seien, weil man bei einer erheblichen Anzahl der als arbeitslos bezeichneten Leute hinterher gefunden hatte, dass diese Bezeichnung unzutreffend gewesen. Denn — sagt er — »die Ueberprüfung bezog sich überall nur auf solche Personen, die sich als arbeitslos bezeichnet hatten; von diesen war eine gewisse Anzahl als nicht arbeitslos zu streichen. Dagegen sind die Angaben jener Personen — und das ist die übergrosse Mehrheit —, welche sich als im Arbeitsverhältnis stehend bezeichnend hatten, nicht in gleicher Weise übergeprüft. Es ist aber ganz gewiss, dass auch bei dieser Gruppe Missverständnisse vorgekommen sind, und dass deshalb aus derselben eine Anzahl von Personen thatsächlich zu den Arbeitslosen gehört. Ob hiernach die Zahlen Maximalzahlen, oder ob sie nicht vielleicht gar Minimalzahlen sind, lässt sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden. Man darf nur im allgemeinen annehmen, dass man es bei den ermittelten Zahlen mit Näherungswerten zu thun hat, die als erstmalige exakte Erfassung einer wichtigen sozialen Erscheinung hervorragende Bedeutung haben.«

Noch aus einigen anderen Gründen scheint übrigens die Ziffer von 2. Dezember durchaus nicht den Höhepunkt der winterlichen Arbeitslosigkeit darzustellen. Einmal gehört der Dezember (wegen des Weihnachtsgeschäfts) in verschiedenen Gewerben zur eigentlichen »Saisonperiode«; folglich sind gerade um diese Zeit viele Hände beschäftigt, die in den folgenden Monaten, zumal Januar und Februar, freigesetzt werden. Dann war speciell der Dezember 1895 recht »milde«, so dass am Zählungstage im Baugewerbe noch gearbeitet werden konnte, während dieses sonst um die gleiche Zeit schon grösstenteils ruht; und endlich stellte ganz allgemein das Jahr 1895 eine Zeit aufsteigender Konjunkturen und allseitiger geschäftlicher Prosperität dar. Wir sind daher der Ueberzeugung, dass z. B. der 1. Februar jedesmal eine wesentlich grössere Zahl von Arbeitslosen ergeben würde als der 2. Dezember, — und in einem wirtschaftlich ungünstigeren Jahre müsste die Zahl der Arbeitslosen erst recht die im Jahre 1895 ermittelte übersteigen.

Andererseits ist unzweifelhaft, dass die fragliche Statistik durch die Aufnahme der wegen Krankheit arbeitslos Gewordenen eine unzulässige Ausdehnung erfahren hat. Für die durch Krankheit erwerbsunfähigen Personen sorgt bereits im grossen und ganzen die Krankenversicherung; man muss mithin die letztgenannte Ziffer abziehen, um die Zahl der gesunden, also der »eigentlichen« Arbeitslosen, zu erhalten, deren Er-

mittelung doch der schliessliche Zweck dieser ganzen statistischen Erhebung war. Am 14. Juni waren nun wegen Arbeitsunfähigkeit — worunter hauptsächlich Krankheit zu verstehen war — 120348 arbeitslos und am 2. Dezember 217365. Die Zahl der eigentlichen Arbeitslosen betrug also bei der Sommerzählung 179004 und bei der Winterzählung 553640, — was dort 1,11%, hier 3,43% der Arbeitnehmer ergiebt. Georg v. Mayr findet diese Zahlen nicht eigentlich beunruhigend. Denn — sagt er — »auch diese soziale Arbeitslosigkeit schliesst noch einen Bruchteil durchaus normaler Erscheinungen in sich. Wenn auch der ehrliche Handwerksbursche der alten Zeit infolge der veränderten Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse in der Hauptsache durch den neuzeitlichen Stromer abgelöst ist, so giebt es doch auch bei der heutigen Wirtschaftsordnung noch durchaus normale Unterbrechungen der Arbeitsthätigkeit, namentlich beim Uebergang von einem Arbeitsverhältnis zum anderen oder einer Arbeitsart zur anderen, welche nicht den Charakter einer pathologischen Sozialerscheinung tragen. Erwägt man dies alles, so wird man zu tief greifender Beunruhigung auch in dem Winterergebnis keinen Anhalt finden, wenn es auch immerhin eine ernste Thatsache bleibt, dass an dem Dezemberstichtag 3½% der Arbeiter aus anderen Gründen als wegen Krankheit arbeitslos waren.« Diese Auffassung dürfte indessen zu optimistisch sein. Einmal, weil aus den vorhin angegebenen Gründen manche Tage ein traurigeres Bild liefern würden als gerade der 2. Dezember 1895; und dann, weil die thatsächliche Arbeitslosigkeit eines Winters weit grösser ist als 3½%, die doch bloss die Zahl der Arbeitslosen eines einzelnen Wintertages angeben.

So haben also die beiden Zählungen nur zwei einzelne Ausschnitte aus der Arbeitslosenbewegung des ganzen Jahres zur Darstellung gebracht, — mehr ging eben nicht an, weil sonst eine fortlaufende Registrierung der Arbeitslosen notwendig gewesen wäre, die ihrerseits wiederum fortgesetzte regelmässige Beobachtungen zur Voraussetzung gehabt hätte. Und da es an solchen bisher gebricht, so sind wir einfach ausser stande die Vollzahl der Arbeitslosen eines Jahres anzugeben. Immerhin liegt in jener durch die Zählung ermittelten Ziffer insofern etwas Beruhigendes, als sie bestätigt, was die Vorkämpfer der Arbeitslosenversicherung stets behauptet haben: dass man sich nämlich die Zahl der Arbeitslosen nicht allzuhoch vorstellen dürfe. Diese Behauptung ist bekanntlich von sonst sachverständigen Gelehrten, wie z. B. Karl Oldenberg, lebhaft bestritten worden: von nun an werden diese letzteren die Beweislast für ihre These zu tragen haben, vorausgesetzt nämlich, dass sie sie überhaupt noch weiter verfechten wollen.

Nun hat sich die amtliche Statistik natürlich nicht mit der Feststellung bloss der mitgeteilten Ziffer begnügt, sondern im Anschluss daran noch verschiedene andere Verhältniszahlen ermittelt. Von besonderer Wichtigkeit ist da das Verhältnis der Beschäftigungslosen zur Gesamtheit der Arbeitnehmer nach den Berufsgruppen speciell der drei grossen Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel. Darüber giebt die folgende übersichtliche Tabelle Aufschluss:

Die Beschäftigungslosen im Vergleich zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer nach Berufsgruppen.

Berufsgruppen der Berufsabteilungen A bis C (Landwirtschaft, Industrie und Handel)	Arbeitnehmer am 14. VI. 1895	Von diesen waren in Proz. beschäftigungslos a. 14. VI. 1895	a. 2. XII. 1895
I. Landwirtschaft etc.	5 607 213	0,66	3,62
II. Forstwirtschaft und Fischerei	116 713	1,19	4,79
III. Bergbau, Hüttenwesen etc.	564 922	1,47	2,03
IV. Industrie d. Steine und Erden	468 489	1,47	5,70
V. Metallverarbeitung	719 775	2,89	3,75
VI. Maschinen, Werkzeuge etc.	304 463	2,57	3,44
VII. Chemische Industrie	92 582	1,94	2,29
VIII. Forstwirtsch. Nebenprodukte etc.	38 116	2,09	2,74
IX. Textilindustrie	878 494	1,64	1,92
X. Papier	121 526	2,60	2,86
XI. Leder	123 914	3,46	0,04
XII. Holz- und Schnitzstoffe	456 229	2,03	4,00
XIII. Nahrungs- und Genussmittel	656 970	3,27	4,55
XIV. Bekleidung u. Reinigung	775 671	3,13	5,42
XV. Baugewerbe	1 151 851	2,87	15,01
XVI. Polygraphische Gewerbe	106 526	4,18	4,38
XVII. Künstler u. künstlerische Betriebe	18 705	3,39	5,51
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen etc. o. näh. Bez.	28 542	4,06	35,06
XIX. Handelsgewerbe	626 637	3,52	4,24
XX. Versicherungsgewerbe	18 216	1,50	1,73
XXI. Verkehrsgewerbe	533 150	1,30	3,04
XXII. Beherbergung und Erquickung	316 951	2,54	4,92
Zusammen	13 725 825	1,77	4,80

Eine eindringende Betrachtung, die die aufgeführten Berufsgruppen dann noch in die einzelnen Specialitäten zerlegt, ergiebt dann weiter die Thatsache, dass in der Regel die Arbeitslosigkeit am stärksten die Berufsarten ungelernter Arbeiter, am geringsten die höheren Schichten qualifizierter Arbeiter berührt. An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn man aus der Zahl der Beschäftigungslosen diejenigen, die wegen Krankheit ausser Arbeit waren, weglässt und nur die übrigen Beschäftigungslosen zur Gesamtheit der Arbeitnehmer in Beziehung setzt.

Die Nachweise über die Dauer der Arbeitslosigkeit scheinen uns von geringerem Belang zu sein: denn die amtliche Statistik konnte nur vom Tage der Zählung ausgehen und feststellen, wie lange die Arbeitslosigkeit bis zum Stichtage der Zählung gedauert hat, — dagegen war sie nicht imstande, bei den einzelnen Beschäftigungslosen das Ende ihrer Arbeitslosigkeit zu konstatieren und so über die wirkliche Dauer der Beschäftigungslosigkeit Auskunft zu geben. Immerhin ergiebt sich auch hier ein neues Resultat, indem festgestellt worden ist, dass lange dauernde Arbeitslosigkeit im Sommer öfter vorkommt als im Winter.

Die Klassifikation der Beschäftigungslosen nach dem Alter führt zu der merkwürdigen Feststellung, dass gerade die jungen Arbeiter relativ mehr Arbeitslose stellen und die älteren Arbeiter relativ weniger. Die amtliche Publikation giebt für dies Faktum die Erklärung, dass die jugendlichen, unerprobten Arbeiter angeblich der Gefahr der Kündigung mehr ausgesetzt seien und auch selbst es mit der Kündigung leichter nähmen als die Arbeiter in vorgerückterem Alter.

Die Sonderung nach dem Geschlecht ergiebt, dass die männliche Bevölkerung eine weit grössere Zahl Arbeitsloser aufweist als die weibliche: diese hat im Sommer 1,44 % gehabt, im Winter 3,91 %, jene 2,13 resp. 5,40 %.

Nach dem Familienstand gehörte sowohl im Sommer wie im Winter die Mehrzahl der Arbeitslosen dem ledigen Stande an: 59,39 % im Juni, 51,77 % im Dezember. Auch hier hatte also unsere der Baseler Arbeitslosenversicherung zu Grunde gelegte statistische Berechnung das Richtige getroffen, indem sie die Zahl der verheirateten Arbeitslosen derjenigen der unverheirateten gleichsetzte, gleichzeitig aber erklärte, dass faktisch jene kleiner als diese sein müsste.

Speciell beim weiblichen Geschlecht sind in Deutschland die ledigen Arbeitslosen im Vergleich mit den verheirateten weitaus in der Ueberzahl. Das hat seinen natürlichen Grund darin, dass verheiratete weibliche Personen überhaupt viel seltener in der Klasse der Arbeitnehmer erscheinen als ledige und daher auch der Gefahr der Arbeitslosigkeit in viel geringerem Masse ausgesetzt sind.

Was die Zahl der beschäftigungslosen Haushaltungsvorstände betrifft, so wurden deren im Juni 104 520, im Dezember 317 282 gezählt. Es waren dies 34,92 resp. 41,15 % aller Arbeitslosen. Es wurde ferner festgestellt, dass, wo Haushaltungsvorstände arbeitslos geworden, nicht sonderlich viele Kinder da waren, deren Ernährung ihnen zur Last fiel. Die amtliche Publikation führt diese Erscheinung darauf zurück, dass Arbeitnehmer mit starken Familien ganz besonders darauf bedacht wären, ständig Arbeit und Verdienst zu haben.

Endlich hat die amtliche Statistik noch untersucht, inwieweit die Arbeitslosigkeit sich über die Grossstädte und über das Land verteilt. Zu diesem Zwecke werden drei Grössenklassen von Gemeinden unterschieden, nämlich:

1) Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern;
2) Gemeinden von 10 000—100 000 Einwohnern;
3) Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Auf diese drei Kategorieen von Gemeinden verteilen sich die Arbeitslosen am 14. Juni und am 2. Dezember 1895 in folgender Weise:

Ortsklasse	Beschäftigungslose		Einwohner		Von 100 Beschäftigungslosen entfallen auf die einzelnen Kategorieen		Von 100 Einwohnern entfallen auf die einzelnen Kategorieen	
	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895	am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895
1.	116 557	176 770	7 027 790	7 272 400	38,93	22,93	13,57	13,92
2.	67 734	139 587	8 524 363	8 771 439	22,63	18,10	16,47	16,79
3.	115 061	454 648	36 218 131	36 202 750	38,44	58,97	69,96	69,29
	299 352	771 005	51 770 284	52 246 589	100	100	100	100

Die wenigsten Beschäftigungslosen treffen demnach auf die zweite Kategorie. Dagegen haben die beiden anderen im Juni einen wesentlich höheren, aber gleich grossen Anteil (38 %), was um so bemerkenswerter ist, als sie der Bevölkerungszahl nach sich um das Fünffache voneinander unterscheiden. Im Winter freilich verringert sich die Rate der Beschäftigungslosen in den Grossstädten auf 22,93 %, während sie in den Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern fast in gleichem Masse, nämlich auf 58,97 %, steigt. Der amtliche Bericht erinnert zur Erklärung dieser Erscheinung mit Recht daran, dass in den kleinen Gemeinden viele landwirtschaftliche Arbeiter in Frage kommen, die im Winter die Zahl der Arbeitslosen naturgemäss vermehren; auch kehren viele Arbeiter bei Eintritt der Winterzeit und der damit für sie in den Grossstädten verbundenen Beschäftigungslosigkeit in die Provinzstädte und ländlichen Gemeinden zurück, wo sie ihre Angehörigen haben, eventuell auch von der Heimatgemeinde einen Zuschuss zu ihrem Lebensunterhalt erwarten dürfen und so die Zeit der Beschäftigungslosigkeit leichter überdauern.

Dass die Grossstädte als Industriecentren und Anziehungspunkte für anderwärts arbeitslos Gewordene besonders stark unter der Arbeitslosigkeit leiden, ist selbstverständlich. Die Intensität der hier zu Tage getretenen Arbeitslosigkeit geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Auf 100 der Bevölkerung kommen in den	Beschäftigungslose am 14. VI. 1895	am 2. XII. 1895
Grossstädten	1,66	2,43
Gemeinden von 10 bis 100000 Einwohnern	0,79	1,59
Gemeinden unter 10000 Einwohnern	0,32	1,26

Bloss auf die Zahl der Arbeitnehmer berechnet, betrug in den Städten mit mehr als 100000 Einwohnern die Arbeitslosigkeit Mitte Juni 4,85 % und Anfang Dezember 7,42 %.

Die Publikation des kaiserlichen statistischen Amtes, deren wichtigste Resultate hiermit skizziert sind, ist nach Georg v. Mayrs treffenden Worten »als die erste Rechenschaftsablage über eine zweimalige, möglichst erschöpfende Arbeitslosenzählung im nämlichen Kalenderjahr ein wichtiges statistisches Dokument, dessen Wert nicht bloss in dem Zahleninhalt, den es darbietet, liegt, sondern mehr noch in den Anregungen, die es zu weiteren Ermittelungen und Forschungen in engeren Kreisen gewährt: auf dem Tische des Sozialstatistikers und Sozialpolitikers wird dieses Dokument nicht bloss für Wochen und Monate, sondern auf lange hinaus seinen Platz behaupten; — und jederzeit werden die Zahlen der Statistik von 1895 als Vergleichsmaterial und als ein historisches Dokument der deutschen Sozialstatistik von Wert sein.«

3. Die nächsten Aufgaben der Regierung in der Arbeitslosenfrage. Die bisherigen Erfahrungen haben das Resultat ergeben, dass nicht die Staatsregierungen, sondern die Kommunen es sind, welche die Einführung der Arbeitslosenversicherung ins Auge fassen. Stellt diese nun eine Aufgabe dar, die der Lösung auf kommunalem Boden fähig ist? Diese Frage wird von jedem Kenner des Problems bejaht werden müssen. Denn die Verwaltung eines Versicherungsinstituts vereinfacht sich ungemein, sobald dasselbe auf ein eng begrenztes, leicht übersehbares, genau gekanntes und ohnehin schon einheitlich administriertes Territorium beschränkt ist; deshalb werden auch die faux frais gerade einer städtischen Arbeitslosenversicherung auf ein Minimum reduziert sein. Ferner sind gewisse Schwierigkeiten der geplanten Anstalt am leichtesten innerhalb einer kommunalen Organisation zu überwinden: so die Schwierigkeiten, die sich aus der Frage der Verschuldung der Arbeitslosigkeit und aus der Pflicht der Kontrolle der Arbeitslosen ergeben; denn innerhalb einer einzelnen Stadt ist man am besten über jeden Arbeiter, seinen Leumund und sein Verhältnis zum Arbeitgeber orientiert und ist man auch am ersten befähigt, den einzelnen Arbeitslosen ins Auge zu fassen. Ueberdies haben gerade die Städte um so mehr Grund, der Lösung der Arbeitslosenfrage näher zu treten, da diese ihnen jeden Winter sich von selbst aufdrängt und sie zu Opfern für die Versorgung bedürftiger Arbeitsloser veranlasst. Die kommunale Arbeitslosenversicherung trifft auch den Kern des Problems; denn wie die neueste amtliche Statistik zahlenmässig festgestellt hat, liefern die grösseren Städte relativ die meisten Arbeitslosen.

Freilich wird von manchen die Befürchtung ausgesprochen, dass eine solche Arbeitslosenversicherung den Zuzug nach dem Orte derselben künstlich steigern würde; indessen genügt zur Vereitelung etwaiger Tendenzen dieser Art die einfache Bestimmung, dass an der neuen Institution resp. ihren Leistungen nur Arbeiter teilnehmen können, die am Orte mindestens schon ein Jahr regelmässig beschäftigt gewesen sind.

Nun ist aber die Anwendung von Zwang zum Beitritt zur Versicherungskasse den Kommunen bis jetzt noch nicht gestattet: und das ist ja der Grund, weshalb die

deutschen Kommunen auf diesem Gebiete noch nichts Positives haben schaffen können. Darum habe ich bereits vor mehr als zwei Jahren in der »Sozialen Praxis« in Anregung gebracht, zunächst ein Reichsgesetz zu schaffen, das die Kommunen zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ermächtigt, — sei es nun unter der Voraussetzung, dass bestimmte reichsgesetzlich vorzuschreibende Normen innegehalten werden, sei es, dass den Kommunen volle Freiheit in der Ordnung und Ausgestaltung dieser Materie gelassen wird (event. die Statuten der Kasse von der Regierung nachträglich bestätigt werden müssen). Seitdem hat Leopold Sonnemann einen — oben mitgeteilten — Vorschlag ausgearbeitet, der in dieser Richtung liegt, und so steht zu hoffen, dass man sich auch in der praktischen Politik bald genug mit dieser Frage beschäftigen wird.

Wir müssen nun weiter fragen: Wie hat man sich die erste Form einer kommunalen Arbeitslosenkasse zu denken? Selbstverständlich muss man hier, wo so viele Vorurteile des Bürgertums und so viele Widerstände innerhalb der Stadtvertretungen zu überwinden sind, sich zunächst mit dem Notwendigsten begnügen und doppelt vorsichtig zu Werke gehen. Deshalb wird man sich bei der Einführung der fraglichen Institution auf die der Versicherung am meisten bedürftigen Elemente des Arbeiterstandes beschränken müssen, und das sind die Bauarbeiter. Ihr Elend nimmt neuerdings zur Winterszeit immer grössere Dimensionen an. Denn früher, wo die Städte noch klein waren und sehr langsam zunahmen, gab es auch nur eine geringe Zahl von Bauarbeitern; die Not hatte daher quantitativ einen geringen Umfang, und für die kleine Zahl Arbeitsloser liess sich um so eher diese oder jene anderweite Beschäftigung ausfindig machen; die rasch in die Höhe gekommenen Gross- und Weltstädte der Gegenwart haben hingegen ganze Heere von Bauarbeitern nötig gemacht, die im Winter ebensolche Heere von Arbeitslosen repräsentieren, die — zumal bei den teueren Mieten und Lebensmitteln in den grossen Städten — bald in eine höchst prekäre Lage geraten. Der Bauarbeiter ist also heute im Winter auf die während seiner Arbeitsperiode gemachten Ersparnisse angewiesen. Leider sind indessen die meisten Bauarbeiter zu unwirtschaftlich, um ausreichend vorzusorgen, und so werden sie aus ihrer schlimmen Lage erst durch den Wiederbeginn der Bauthätigkeit befreit. Die Aufgabe einer Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen jener Saison-Arbeitslosigkeit ist danach klar vorgezeichnet: sie kann im wesentlichen nur darin bestehen, die Bauarbeiter zu regelmässigen Ersparnissen anzuhalten, um hierdurch sowie durch genügende Zuschüsse der Arbeitgeber, der Gemeinde und des Reiches — die alle teils verpflichtet zur Mithilfe, teils interessiert am Zustandekommen dieses Werkes erscheinen — die Not im Winter hintanzuhalten. Und die Bauarbeiter sind recht wohl im stande, die für ein Arbeiterbudget immerhin ansehnlichen Beiträge zu erschwingen, da sie gerade mit Rücksicht auf die Saison-Arbeitslosigkeit relativ hohe Löhne beanspruchen und ja auch erhalten.

Wie wir uns diese in Deutschland zunächst anzustrebende Versicherung der Bauarbeiter gegen Arbeitslosigkeit im einzelnen zu denken haben, ist hier nicht auseinanderzusetzen. (Ich verweise in dieser Beziehung auf meinen Art. »Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosenversicherung« in der »Sozialen Praxis«, Nr. 34 vom 21. Mai 1896.)

* * *

Die Aufgaben des Reiches resp. der Landesregierungen lassen sich nach all dem Gesagten leicht formulieren.

Einmal ist durch Reichs- resp. Landesgesetz den Kommunen die Erlaubnis zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu erteilen. Dabei können entweder bestimmte Normen vorgesehen werden, oder aber es kann den Kommunen zunächst völlige Freiheit gegeben, aber die nachherige Bestätigung der Kassenstatuten durch die Regierung vorgeschrieben werden. Die Regierung selber würde sich durch dieses Vorgehen in keiner Weise engagieren, sondern im Grunde nur ein in der deutschen Gesetzgebung wurzelndes Hemmnis kommunaler Sozialreform beseitigen. Und der Zuschuss von Reichs- resp. Staats wegen würde schon durch die Erwägung gerechtfertigt sein, dass die Regierung ein grosses Interesse daran hat, wenn ein neuer Weg friedlicher Sozialreform mit Erfolg beschritten werden könnte.

Sollte aber die Regierung bei ihrem Vorgehen volle Deckung und Orientierung bis in alle Details hinein wünschen, so wäre vor dem Erlass eines solchen Gesetzes die Einsetzung einer Kommission von Sachverständigen in Aussicht zu nehmen: die Frage der Arbeitslosenversicherung muss heute als so geklärt gelten, dass sich auf diesem Wege mühelos eine Einigung würde erzielen lassen.

Dagegen muss vor der Anschauung gewarnt werden, als ob noch vor der Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung statistische Erhebungen und dergleichen nötig seien. Wirklich genaue Zahlen — das liegt im Wesen der Arbeitslosigkeit — vermag

keine Statistik zu liefern; und den ungefähren Umfang der Arbeitslosigkeit kennt man bereits, wie ja auch die neueste Statistik über die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reiche die der Baseler Arbeitslosenversicherung zu Grunde gelegten Annahmen bestätigt hat. Wenn man vorsichtig rechnet, die sofortige Sammlung eines grösseren Reservefonds ins Auge fasst und Kautelen gegen den Missbrauch der Institution durch Parasiten anbringt, kann man's auf der Stelle mit der Einrichtung wagen!

Aber wir wissen ferner, mit der Arbeitslosenversicherung allein ist es nicht gethan. Auch das System der öffentlichen Arbeiten muss im Hinblick auf die Beschäftigung der Arbeitslosen bis zu einem gewissen Grade reorganisiert werden. Hierzu ist in erster Linie nötig, dass jeder grössere Einzelstaat eine Centralstelle schafft, die den Konnex der Kommunen sowohl unter einander als auch mit den staatlichen Behörden, die für die Beschäftigung der Arbeitslosen in Betracht kommen, herzustellen hätte. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die öffentlichen Arbeiten etwas planvoller zu gestalten als bisher und unter Umständen auch noch darüber hinaus die öffentlichen Körper zur Ausführung geeigneter Arbeiten zu veranlassen.

Wie man sieht, ist das, was hier vom Staate verlangt wird, nicht gar zu gross. Hoffen wir, dass er sich recht bald seiner Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge klar bewusst werde!

Litteratur: *Die vorstehenden Ausführungen schliessen sich eng an des Referenten Schriften über die Arbeitslosenfrage an: »Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit,« Baseler Antrittsrede, Tübingen 1894, und »Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt«, Basel 1895. Ferner sind zu vergleichen des Referenten Aufsätze: »Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosenversicherung« (Soziale Praxis, Nr. 34 vom 21. Mai 1896) und »Litteratur über Arbeitslosenversicherung« (Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jahrgang 1898, Juniheft). — Für die Darstellung der Arbeitslosigkeit im Altertum vgl. jetzt:* **Georg Adler,** *Die Sozialreform im Altertum, Jena 1898. — Die Darstellung der mittelalterlichen Entwickelung ist unmittelbar aus dem Studium der Quellen, Zunftstatuten, städtischen Ordnungen u. s. w. geschöpft. — Sonst muss auf die bekannten Schriften* **Schmollers** *und* **Stiedas** *über mittelalterliche Zunftgeschichte verwiesen werden und dann noch speciell auf* **Stiedas** *lehrreichen Aufsatz »Zur Frage der Arbeitslosenversicherung« im »Deutschen Wochenblatt«, Nr. 30 vom 23. Juli 1896. — Für das Zeitalter der Manufaktur vgl. bes.* **Janssens** *Deutsche Geschichte, Bd. VIII, Freiburg 1894. Für die Neuzeit vgl. die Schriften der Klassiker des Sozialismus und der Sozialreform, soweit sie sich mit der modernen Arbeitslosigkeit beschäftigen, ferner den Art. »Krisen« dieses Handwörterbuchs. — Ueber Coxeys Arbeitslosenarmee orientiert* **Höhn,** *Auf nach Washington! in der »Neuen Zeit«, Jahrgang 1894. — Ueber das moderne Arbeitslosenproblem sind wichtig die Schriften:* **Brentano,** *Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879. —* **Charles Booth,** *Labour and Life of the people, London 1891 ff. —* **Brooks,** *The unemployed, Philadelphia 1894. —* **Buschmann,** *Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen, Berlin 1897. —* **Drage,** *The unemployed, London 1894. —* **Elster u. Kehm,** *Art. »Arbeitslosigkeit« im »Wörterbuch der Volkswirtschaft«, Jena 1898. —* **Hobson,** *The problem of the unemployed, London 1896. —* **Schanz,** *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895. —* **Derselbe,** *Neue Beiträge, Berlin 1897. —* **Richard Weyl,** *Das Problem einer Arbeitslosenversicherung für Deutschland, in der »Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft,« Jahrg. 1896. —* **Julius Wolf,** *Die Arbeitslosigkeit u. ihre Bekämpfung, Dresden 1896. — An Enqueten u. Statistiken sind wichtig: Report on agencies and methods for dealing with the unemployed, London 1893. Report of the Massachusetts board to investigate the subject of the unemployed, Boston 1895. Statistiek der Werkloozen (Gemeente Amsterdam), Amsterdam 1895. Report, Distress from want of employment, London 1895—96. Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer im Deutschen Reich in den »Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches«, herausg. vom kaiserlichen statistischen Amt, Jahrg. 1896. Dazu dann die städtischen Arbeitslosenstatistiken von Dresden, Hamburg, Strassburg und Stuttgart, sämtlich 1896 publiziert. — Ueber die gesetzgeberischen Aktionen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung vgl. die einschlägigen Gesetzentwürfe, Statuten, Jahresberichte etc. von Basel, Bern, St. Gallen, Zürich, Köln, sowie die betreffenden Publikationen der deutschen Volkspartei. Von Abhandlungen darüber vgl. über die Berner Arbeitslosenversicherung:* **Scherz,** *Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern in »Zeitschrift für Schweizerische Statistik«, Jahrg. 1894. — Ueber die Züricher Arbeitslosenversicherung vgl.* **Hofmann,** *Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich im Archiv für soziale Gesetzgebung, Jahrg. 1897. Ueber die Baseler Arbeitslosenversicherung vgl. die Aufsätze von:* **Eduard Bernstein** *in der »Neuen Zeit«, Jahrg. 1895,* **v. Bönigk** *in der Tübinger Zeitschr. für die ges. Staatsw., Jahrg. 1895,* **Bonn** *in der Wiener »Zeit«, Jahrg. 1895,* **Dawson** *im »Economic Journal«, Jahrg. 1897,* **Grätzer** *in Frankensteins Vierteljahrsschr. für Staats- und Volkswirtschaft, Jahrg. 1897,* **von Heckel** *in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jahrg. 1895,* **Hofmann** *im Archiv für soziale Gesetzgebung, Jahrg. 1895,* **Raoul Jay** *in der Revue d'économie politique, Jahrg. 1895,* **Karl Jentsch** *in den »Grenzboten«, Jahrg. 1895,* **Oldenberg** *in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1895 und* **Rudolf Singer** *(Sieghart) in der »Neuen Freien Presse«, Jahrg. 1895.*

Georg Adler.

Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen.

I. Geschichtliches. II. Der Arbeitsnachweis unter dem individualistischen Wirtschaftssystem. 1. Ungeregelte Arbeitsvermittelung. 2. Die Stellenvermittelung als Gewerbe. 3. Arbeitsvermittelung durch berufsgenossenschaftliche Organisationen. 4. Arbeitsvermittelung durch gemeinnützige Veranstaltungen. III. Die Reform der Arbeitsvermittelung. 1. Principielles. 2. Reformatorische Organisationen der letzten Jahre in den Ländern deutscher Zunge. 3. Die „Arbeitsbörsen" in Frankreich.

I. Geschichtliches.

Das Zunftwesen des Mittelalters musste naturgemäss eine genossenschaftliche Form der Arbeitsnachweisung zur Konsequenz haben: wer Arbeit nachsuchte, sei es als Lehrling, sei es als Gesell, meldete sich bei der Zunft, die ihre Entscheidung darüber traf, ob alle Voraussetzungen zünftiger Beschäftigung gegeben seien, und ihn danach dem Meister, der ihn brauchen konnte, zuwies; — konnte ihn kein Meister brauchen, so erhielt wenigstens der Geselle von der Zunft ein paar Tage Obdach und Unterhalt; nachher mochte er anderswo sein Glück versuchen. Dies alles war dann noch im einzelnen durch Zunftstatuten oder Tradition geordnet, so dass z. B., wenn sich mehrere Meister um einen Gesellen bewarben, derselbe bei demjenigen eingestellt wurde, der zuerst dem Zunftvorstand den Bedarf kundgegeben hatte, wobei freilich eine Witwe, die das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen wollte, sowie kranke Meister, die in ihrem Betriebe Ersatz brauchten, den Vorzug hatten.

Ursprünglich musste die Leitung des Arbeitsnachweisgeschäfts gänzlich in den Händen der Meister liegen; als aber die Gesellen anfingen sich zu organisieren, war eines ihrer ersten Ziele, die Regelung des Arbeitsangebots in ihre Hand zu bekommen. Und in vielen Fällen ist es ihnen thatsächlich gelungen, durchzusetzen, dass jeder Geselle sich zuerst auf der Herberge des Gesellenverbandes melden musste und von dessen Vorstande dem Meister, der ihn brauchte, zugeführt wurde. In diesem Falle war es natürlich einem Gesellen, der von den Gesellenvereinen in Verruf gesteckt worden war, unmöglich, Arbeit zu finden. Mit dem Verfall der Gesellenverbände, seit dem 17. Jahrhundert, gewinnen dann wieder die Meister die Oberhand, und seitdem finden wir nur teilweise noch die Gesellen als Leiter der Arbeitsnachweisung.

Da es nun, zumal seit Ausgang des Mittelalters, Beschäftigungen gab, die nicht zunftmässig organisiert waren, musste man hier daher an andere, selbständige Veranstaltungen denken. So erhielt schon ca. 1330 — wenn wir Reitzensteins Untersuchungen glauben dürfen — von den vier Töchtern der Amme Königs Johann des Guten jede die Ermächtigung, ein Bureau zur Annahme von Nährmüttern zu errichten, die aus der Provinz kamen, um Pfleglinge abzuholen. Nach und nach erweiterten diese Bureaux ihre Thätigkeit und widmeten sich allgemein der Unterbringung weiblicher Bediensteter.

Vermutlich auf einer Verallgemeinerung dessen, was hier geschah, beruhte die Idee Montaignes, ein allgemeines Vermittelungsbureau für Menschen und Produkte zu schaffen. »Mein verstorbener Vater — schrieb er in seinen »Essais« (1580) — hat mir einmal gesagt, er wünsche es herbeizuführen, dass es in der Stadt eine bestimmte Anstalt gäbe, an welche diejenigen, die Bedarf an irgend einer Sache hätten, sich wenden und ihren Wunsch bei einem dazu bestellten besoldeten Beamten in die Bücher eintragen lassen könnten. Wie ich Perlen zu kaufen wünsche, suche ich auch solche zu verkaufen; der eine will Gesellschaft, um nach Paris zu reisen, ein anderer wünscht über die Eigenschaften eines Dieners von bestimmter Kategorie, der andere über die einer Herrschaft sich zu unterrichten; noch ein anderer verlangt einen Arbeiter, der eine dies, der andere das, jeder nach seinem Bedürfnis. Wir glauben, dass dies Mittel, uns Auskunft zu geben, dem öffentlichen Verkehr eine nicht unbeträchtliche Erleichterung zuführen würde. Denn in allen Fällen giebt es Bedürfnisse, die sich gegenseitig suchen, während bei mangelnder Gelegenheit zu gegenseitiger Verständigung die Menschen trotzdem in ärgster Not bleiben können.« Durch diese Stelle angeregt, reichte Renaudot, der Leibarzt Ludwigs XIII., bei diesem eine Denkschrift ein, die die Verwirklichung der fraglichen Idee in Vorschlag brachte, und erhielt auch wirklich durch königliches Patent vom Jahre 1612 das Recht zur Errichtung eines Instituts der genannten Art zugebilligt. Dieses trat indes erst 1628 ins Leben, diente übrigens in Wirklichkeit nur zur Ergänzung der zünftigen Arbeitsvermittelung, wie die Angaben über die Thätigkeit des Instituts beweisen: denn es besorgte in der Hauptsache die Stellenvermittelung für Ladengehilfen sowie für Hausgeistliche, Lehrer, Sekretäre, Stallmeister, Schreiber, Köche, Kellner, Kutscher, Kammerdiener u. dgl. Natürlich kamen später in Paris noch andere Vermittelungsstellen auf, und auch aus anderen Ländern fehlt es nicht an Beispielen solcher Anstalten. Immerhin blieben sie noch vereinzelt.

Das musste nun ganz anders werden, sobald die zünftige Ordnung aufgelöst wurde

und an ihre Stelle das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte trat. Alle Arbeitsvermittelung ward jetzt Sache entweder des individuellen Beliebens oder der freiwilligen Organisation, sei es nun der geschäftlichen zum Zwecke des Profits der Vermittler oder sei es der berufsgenossenschaftlichen oder sei es endlich der karitativen.

II. Der Arbeitsnachweis unter dem individualistischen Wirtschaftssystem.

1. Ungeregelte Arbeitsvermittelung. Die Arbeitsvermittelung, soweit sie unorganisiert ist, findet entweder im Wege des Privatverkehrs oder unter Benutzung der Oeffentlichkeit statt. Dort kommt hauptsächlich die Umschau d. h. das regellose Suchen nach einer Arbeitsgelegenheit in Betracht, hier das Inserat. Ueber den Umfang, in dem von letzterem Mittel Gebrauch gemacht wird, sei das Resultat einer vom englischen Handelsamt veranstalteten Zählung mitgeteilt. Diese ergab, dass die 15 hervorragendsten Tageszeitungen von London und den Provinzen an einem Tage (21. Juni 1893) 2122 Stellenangebote und 1279 Stellengesuche enthielten. Die Stellenangebote bezogen sich, soweit sich erkennen liess, auf 731 Männer, 1190 Frauen und Mädchen und 28 Knaben, die Stellengesuche auf 751 Männer, 497 Frauen und Mädchen und 31 Knaben.

2. Die Stellenvermittelung als Gewerbe. Es war nur natürlich, weil dem individualistischen Princip entsprechend, dass der private Erwerbsbetrieb sich der Arbeitsvermittelung bemächtigte, um sie als Geschäft zu betreiben, zumal schon in der früheren Periode erfolgreiche Versuche dieser Art gemacht worden waren. Speciell die Stellenvermittelung für Gesinde aller Art ist fast in allen Ländern Gegenstand geschäftlich betriebener Unternehmungen geworden. Dasjenige Kulturland, in dem die private Stellenvermittelung auch sonst den ausgedehntesten Wirkungskreis hat, ist Frankreich. Hier hat eine Enquete vom Jahre 1891 festgestellt, dass die Pariser Stellenvermittelungsbureaux in weiterem Umfange sorgen für: Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Angestellte von Banken und industriellen Unternehmungen, Ladendiener im Spezereihandel, Personal der Hotels, Restaurants und Cafés, Lehrer und Lehrerinnen, Erzieherinnen, Kuchenbäcker, Konditoren, Köche, Friseure, Dienstboten und Gesinde jeder Art, Müller, Knechte für Milchviehwirtschaften.

Es ist begreiflich, dass gerade Frankreich dies Gewerbe einer genaueren Reglementierung unterworfen hat, da die Missstände sich hier am meisten bemerklich machen mussten. Ihnen suchte Napoleon III. durch das Dekret vom 25. März 1852 zu steuern: fortan wurde der Betrieb des Gewerbes von einer kommunalen Konzession abhängig gemacht, die nur Personen von anerkannter Rechtschaffenheit erteilt werden sollte. Ferner hatte der Inhaber die von der Gemeindebehörde zu erlassenden Vorschriften über einen loyalen Geschäftsbetrieb sowie einen etwa aufgestellten Tarif genau zu befolgen. Verurteilungen wegen Zuwiderhandelns gegen dies Dekret oder wegen gewisser anderer Delikte konnten zur Entziehung der Konzession durch die Gemeindeverwaltung führen. In Paris und Lyon sollte übrigens der Polizeipräfekt resp. der Rhonepräfekt die hier in Frage kommenden Befugnisse ausüben.

Der Pariser Polizeipräfekt stellte noch im gleichen Jahre in einer Ausführungsverordnung die Modalitäten fest, unter denen die Konzession gewährt und der Betrieb ausgeübt werden sollte. Die Konzession, die immer nur bestimmten Personen als solchen erteilt wird, hat danach zur Voraussetzung, dass auch das Lokal, in dem die Stellenvermittelung betrieben wird, jenen Anforderungen genügt, die im Interesse der Hygiene und Ordnung gestellt werden müssen. Für den Geschäftsbetrieb wird als erste Regel die Führung eines Registers vorgeschrieben, in das alle Anmeldungen eingetragen werden müssen; niemandem soll eine Stelle nachgewiesen werden dürfen, der nicht zuvor ins Register eingetragen worden. Ferner ist in jeder Konzession auch der Gebührentarif für den Geschäftsbetrieb festzusetzen. Etwaige Vorschüsse, die sich der Vermittler auf seine Gebühr zahlen lässt, müssen auf Verlangen jederzeit zurückgezahlt werden, so lange die gewünschte Stelle nicht nachgewiesen ist; eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr erwächst erst nach einer bestimmten Frist nach Antritt der nachgewiesenen Stelle; es ist unter keinem Vorwand, auch nicht unter dem der Kaution, eine Erhöhung (und ebensowenig eine Verminderung) der vorschriftsmässigen Gebühr gestattet; die Vermittler dürfen auf keinen Fall Stellen anzeigen, für deren Vermittelung sie keinen Auftrag besitzen; schliesslich ist ihnen jede Begünstigung oder Unreellität in der Geschäftsführung untersagt. Eine spätere Verordnung vom 16. Juni 1857 unterdrückte dann auch noch die Einschreibegebühren, die zu verschiedenartigen Missbräuchen Anlass gegeben hatten.

Auf diesen Verordnungen beruht im wesentlichen noch heute der Betrieb des Stellenvermittelungsgewerbes in Frankreich. Hier gab es im Jahre 1891 1374 solcher konzessionierter Bureaux, wovon 293 in Paris. Entziehung der Konzession erfolgte auf Grund der erwähnten Bestimmungen in den sechs Jahren 1884—89 in 26 Fällen.

In Deutschland hat das private Stellenvermittelungsgewerbe nicht entfernt die Bedeutung wie in Frankreich gewinnen können. Immerhin hat es auch bei uns eine nicht unbeträchtliche Ausbreitung erlangt, wie eine um das Jahr 1894 angelegte Statistik beweist, der zufolge es damals in Berlin — ganz abgesehen von den Gesindevermietern — neben 89 Gewerkschafts-, 32 Innungs- und 52 von Unternehmern geleiteten Nachweisen 380 gewerbsmässig betriebene Vermittelungsstellen gegeben hat, von denen 35 für das Bäcker-, 42 für das Konditor-, 15 für das Schlächter-, 10 für das Gärtner-, 7 für das Barbier- und Friseur-, 30 für das Gastwirtschafts-, 200 für das Handels- und Transport-, 10 für das Musikgewerbe und 4 für Schreiber und Bureauangestellte bestimmt waren.

Das hier massgebende Gesetz ist die Gew.-O. von 1869, wozu dann noch das Nachtragsgesetz vom 1. Juli 1883 gekommen ist. Jene hat die Stellenvermittelung für ein freies Gewerbe erklärt und der Kontrolle der Verwaltungsbehörden enge Grenzen gezogen, während das Nachtragsgesetz diese Grenzen etwas erweiterte. Danach muss jeder, der das fragliche Gewerbe betreiben will, davon Anzeige bei der zuständigen Behörde machen, die das Recht hat, den Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bei jenem Geschäft darthun. Ferner sind die Centralbehörden befugt, Vorschriften über die Modalitäten ihrer Buchführung zu erlassen und über die Art der Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes durch die Polizei.

Faktisch ist das Princip der freien Konkurrenz massgebend, das hier — wie so häufig, wo es sich um positive Organisationen handelt — eine Menge Missstände zur Folge hat. So haben allein in Berlin in dem Jahrzehnt 1871—80 nicht weniger als 566 Personen das Gewerbe der Gesindevermittelung neu angemeldet, — trotzdem aber gab es Ende 1880 nur 464 Personen, die dies Gewerbe betrieben: eine Unstetigkeit, die — nach Reitzensteins treffender Bemerkung — ein ungünstiges Licht auf diese Gattung von Gewerbetreibenden wirft und der Sachlichkeit und Zuverlässigkeit des Betriebes keineswegs förderlich sein kann. Es sind auch wirklich viele Klagen laut geworden: dass z. B. Dienstboten von diesen Vermittlern ausgebeutet werden, dass für die Landwirtschaft gegen hohe Gebühr (der die Arbeit vergebenden Landwirte) Kräfte herbeigeschafft werden, die sich bald als gänzlich untauglich herausstellen, und dergl. mehr.

Aus einer jüngst publizierten Enquete des preussischen Handelsministeriums sei hervorgehoben, dass es im Jahre 1895 in Preussen 5216 gewerbsmässige Stellenvermittler gab, von denen 1646 bloss für Gesinde thätig waren, 74 bloss für landwirtschaftliche Arbeiter und 30 bloss für Schauspieler und Artisten. Gebühren werden in der Regel von beiden beteiligten Parteien bezahlt und zwar bei Theaterpersonal und Kellnern ganz besonders hohe. Von den 5216 Vermittlern sind nicht weniger als 632 vorbestraft: und zwar sind hier verzeichnet: 346 Bestrafungen wegen Diebstahl, Hehlerei, Betrug oder Unterschlagung, 109 wegen Körperverletzung, 25 wegen Kuppelei; 345 Vermittler stehen, nach dem Bericht der Behörden, in schlechtem Leumund.

3. Arbeitsvermittelung durch berufsgenossenschaftliche Organisationen. a) Arbeitsvermittelung durch Arbeiterorganisationen. Das klassische Land der Arbeiterorganisationen ist England; hier haben sie auch auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung eine sehr grosse Bedeutung, die sie natürlich anstreben mussten, um ihre Mitglieder in die freien Stellen zu bringen und den Arbeitsmarkt zu beherrschen. Das Verfahren, das diese Gewerkvereine anwenden, um eine in ihrem Sinne gelegene Arbeitsnachweisung durchzuführen, ist dieses. Die lokalen Zweigvereine jedes Landesgewerkvereins haben an dessen Vorstand allmonatlich über die zu ihrem Berufe gehörenden unbesetzten Arbeitsstellen in ihrem Bezirke zu berichten und ebenso über die Zahl der arbeitslosen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ist verpflichtet, über jede frei werdende Stelle in dem Geschäfte, in dem es arbeitet, und erst recht natürlich, wenn es selber kündigt, dem Vorstand seines Zweigvereins Mitteilung zu machen. Ein Mitglied, das einem Nichtmitgliede zur Erlangung einer Stelle irgendwie behülflich ist, wird bestraft. Das arbeitslose Mitglied wird natürlich je nach Bedarf von einem Orte an einen beliebigen anderen dirigiert. Selbst die Arbeitgeber machen häufig direkten Gebrauch von dieser Arbeitsvermittelung, indem sie sich mit den Gewerkvereinen unmittelbar in Verbindung setzen.

In keinem Lande Europas sind die Gewerkvereine zu ähnlicher Verbreitung gelangt wie in England; und folgerecht ruht auch die Arbeitsvermittelung in keinem anderen Lande so sehr in den Händen der Arbeiter wie in England.

b) Arbeitsvermittelung durch Unternehmerorganisationen. Hier müssen, wenigstens was Deutschland anbetrifft, einmal die »Innungen« und dann die berufsgenossenschaftlichen Verbände der Arbeitgeber in Betracht gezogen werden. Auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. August 1881 ist vom Reichsamt des Innern ein

Innungsstatut entworfen worden, das die Uebernahme der Arbeitsnachweisung durch die Innungen vorsah. »Jeder zuwandernde Geselle, welcher bei Innungsmeistern Beschäftigung suchen will, soll sich auf der (Innungs-) Herberge melden und erhält darüber unter der Voraussetzung, dass er sich vorschriftsmässig legitimiert und den Ordnungen der Innungen unterwirft, eine Bescheinigung. Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluss festgestellt. Die Mitglieder der Innung, die Gesellen suchen, haben dies beim Ausschuss für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden; sie dürfen nur solche Gesellen in Arbeit nehmen, die die erwähnte Bescheinigung beibringen; andere Gesellen, die bei einem Innungsmeister Beschäftigung suchen, sind von ihm nach der Herberge zu weisen. Jeder Innungsmeister endlich, der einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat denselben behufs Eintragung in die Gesellenrollen bei dem Ausschuss für das Gesellenwesen anzumelden.«

Der Centralausschuss der vereinigten Innungsverbände hat nun den Arbeitsnachweis im Anschluss an diese reichsamtliche Direktive im einzelnen auszugestalten gesucht; speciell forderte er die Innungen jedes Ortes auf, zum Zwecke der Ersparung von Kosten sich zur Unterhaltung einer gemeinsamen Herberge zusammenzufinden. Aber Erfolge sind nur vereinzelt zu konstatieren. Herbergen, sei's für einzelne Innungen, sei's für den lokalen Verband von Innungen, sind nur in beschränkter Zahl errichtet worden; an die vorgeschriebene Legitimation kehren sich die Innungsmeister selber nicht, wenn sie Gesellen brauchen und legitimierte nicht in genügender Zahl erhalten; die ganze Einrichtung funktioniert meist nur unregelmässig, und so ist, alles in allem genommen, das Resultat nur ein dürftiges.

Erheblich mehr Erfolg haben die anderen Arbeitgeberorganisationen gehabt, die ursprünglich meist den Zweck hatten, die Ansprüche der Arbeiter abzuwehren, wie z. B. der Verband der deutschen Metallindustriellen, der Verein der Cigarrenfabrikanten von Hamburg. Diese haben es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet, die Arbeitsvermittelung in ihre Hand zu bekommen, um auf diese Weise gegenüber den Arbeiterorganisationen ihre Machtposition zu stärken. Denn der Arbeitsnachweis dient hier nicht bloss dazu, die Einstellung geeigneter Arbeitskräfte zu vermitteln, sondern auch eine Kontrolle über die Arbeiter auszuüben. Dies geschieht, indem Arbeiter, die kontraktbrüchig geworden sind oder bei Strikes eine Rolle gespielt haben oder als sozialdemokratische Agitatoren hervorgetreten sind, bei den zum Verbande gehörigen Betrieben keine Anstellung erhalten. Um solche Zwecke besser erreichen zu können, müssen die Arbeitgeber oft die direkte Verpflichtung eingehen, Arbeiter nur durch Vermittelung des Verbandsnachweisbureaus zu engagieren.

Es muss an dieser Stelle schliesslich noch erwähnt werden, dass es auch berufsgenossenschaftliche Arbeitsnachweisstellen giebt, die von Arbeitgebern und Arbeitern nach erfolgter Einigung gemeinsam unterhalten werden, wie z. B. jene der Töpfer in der Kreishauptmannschaft Dresden, der Brauer Berlins und Umgegend.

4. Arbeitsvermittelung durch gemeinnützige Veranstaltungen. Mit Rücksicht teils auf die mangelnden Erfolge, teils auf die Missstände der gewerbsmässig oder berufsgenossenschaftlich betriebenen Stellenvermittelung wurden aus gemeinnützigen Motiven Organisationen ins Leben gerufen, die diesen Zweck unter besserer Wahrung der Interessen der specifisch beteiligten Elemente erreichen sollten. In Deutschland ist als eine der ältesten Institutionen dieser Art das 1865 eröffnete Stuttgarter Bureau für Arbeitsnachweis zu nennen, das von der dortigen Filiale des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Gemeinschaft mit dem Gewerbe- und dem Arbeiterbildungsverein begründet wurde, um eine völlig unparteiische und uneigennützige Arbeitsnachweisung zu ermöglichen. Seit 1868 stellt sich das Bureau auch noch die Aufgabe, Lehrstellen zu vermitteln. Jahrelang bedurfte es der Zuschüsse jener Vereine, erst seit 1883 reichen seine Betriebseinnahmen zur Deckung der Ausgaben aus. Diese Einnahmen werden durch die Einschreibegebühr repräsentiert, die für den Arbeitgeber, der Arbeiter sucht, 40 Pfennig (für den auswärtigen Arbeitgeber 50 Pfennig), für den stellesuchenden Arbeiter 20 Pfennig beträgt; doch wird letztere Gebühr dem Arbeiter, der den Antritt seiner Stelle vorschriftsmässig anzeigt, zur Hälfte zurückgegeben und, wenn ihm keine Arbeit nachgewiesen werden kann, sogar gänzlich erlassen. Die Arbeitgeber können übrigens die ihnen erwachsenden Kosten noch erheblich verbilligen, wenn sie Abonnementskarten nehmen.

Von Institutionen verwandter Art ist vor allem der Berliner Centralverein für Arbeitsnachweis zu nennen. Seine Organisation ist, laut Statut vom 19. März 1883 diese: »Mitglied ist jeder, der einen jährlichen Beitrag von mindestens 4 Mark zahlt, doch ist die Aufnahme von der Genehmigung des Vorstandes abhängig; die Generalversammlung wählt einen Vorstand von 15 Mitgliedern (eine Zahl, die sich seitdem erhöht hat); die Geschäfte besorgt unter Leitung

eines Vorsitzenden ein vom Gesamtvorstande gewählter geschäftsführender Ausschuss.« Um die Arbeitgeber möglichst zur Benutzung der Anstalt zu veranlassen, wird von ihnen keinerlei Gebühr erhoben; der Stellesuchende zahlt eine Einschreibegebühr von 20 Pfennig und für die Karte, die ihn an einen Arbeitgeber überweist, 30 Pfennig. Der Betrag wird nicht zurückgezahlt, auch wenn der Arbeitgeber jenen Stellesuchenden nicht annimmt, doch werden letzterem noch wiederholt weitere Ueberweisungskarten ohne fernere Zahlungen ausgestellt. Seit 1890 fand eine Reorganisation des Vereins statt: es sind für männliche und weibliche Stellesuchende besondere Nachweisstellen mit getrennter Verwaltung errichtet, dann besondere Abteilungen für bestimmte Gewerbe konstituiert und schliesslich die Gebühren herabgesetzt worden. Letzteres ist in der Weise geschehen, dass seitdem nur noch Einschreibegebühren erhoben wurden, indem eine Subvention der Stadt Berlin den Verein in den Stand setzte, die Vermittelungsgebühr aufzuheben. Dadurch ist natürlich der Wirkungskreis dieses Berliner Centralvereins enorm gewachsen. Seine Bedeutung für den Arbeitsnachweis geht aus der folgenden Statistik des Jahres 1895 hervor: die Zahl der Arbeitsgesuche betrug 23573, der Vermittelungen 17095; davon kamen auf den Allgemeinen Arbeitsnachweis 12792 resp. 9382; auf die Facharbeitsnachweise der Maler und Anstreicher 4657 resp. 3653, der Klempner 978 resp. 875, der Schlosser 1346 resp. 1071, der Maurer und Zimmerer 408 resp. 230, der weiblichen Abteilung 3352 resp. 1882.

Schliesslich sind hier noch die verschiedenen Vereine zu nennen, die sich um Arbeitsnachweisung für besonders hilfsbedürftige Kategorieen von Stellesuchenden bemühen, also z. B. für mittellose Wandernde, für entlassene Gefangene u. s. w. Hier mag der einschlägigen Thätigkeit des »Schutzvereins für entlassene Gefangene« gedacht werden, der eine Reihe von Arbeitsnachweisbureaus unterhält, deren grösstes sich in Berlin befindet. Dieselben suchen die entlassenen Gefangenen vorzugsweise in kleinen Orten unterzubringen, einmal um sie den Gefahren der Grossstadt zu entziehen und dann, weil gerade die Arbeitgeber solcher Orte den Vereinen mehr entgegen kommen, da ihnen die Anwerbung anderer Arbeitskräfte oft nicht leicht fällt. Jetzt pflegt man solche Personen auch auf Landgütern je nach ihrem Alter als Knechte oder Pferdejungen unterzubringen. »Schwieriger als die Vermittelung solcher Arbeitsstellen der vorstehend gedachten Art ist die Auffindung von Arbeitsstellen und Lehrstellen bei Handwerkern, aber auch nach dieser Seite hin ist der Bedarf auf dem platten Lande und in den kleinen Städten grösser als in den Grossstädten: die grösste Schwierigkeit bietet die Unterbringung von früheren Beamten, Lehrern, Kaufleuten, überhaupt von solchen, die einer höheren Lebenssphäre angehört haben; mancher von ihnen muss sich, wenn sich kein anderer Weg der Hilfe zeigt, dazu entschliessen, eine niedrigere Arbeit zu übernehmen; wer aber in dem festen Willen, ein neues Leben zu beginnen, hierzu bereit ist, zeigt gerade durch diesen Entschluss, dass er vertrauenswürdig ist. Die Bethätigung dieses Entschlusses führt in manchen Fällen dahin, dass der einfache Arbeiter zum Aufseher, Rechnungsführer oder Buchhalter wieder aufrückt und so durch Selbstzucht und Fleiss eine Stelle wieder erringt wie diejenige, welche er durch seine Strafthat verloren hat.«

Ueber die Wirksamkeit des fraglichen Vereins giebt die folgende Statistik Auskunft. Im Jahre 1894 suchten bei ihm Arbeit nach: 4368 entlassene Gefangene, darunter 3431 erwachsene und 937 jugendliche. Er wies Arbeit (resp. Lehrstellen) zu: 3507, darunter 2630 erwachsenen und 877 jugendlichen Personen. Und zwar wurden untergebracht: als Kaufleute, Aufseher und Schreiber 83, als Handwerker 151, als Kutscher, Hausdiener und Gärtner 139, als Fabrikarbeiter 109, als Erd- und Ziegeleiarbeiter 284, als Landarbeiter, Knechte und Hofgänger 2751. —

III. Die Reform der Arbeitsvermittelung.

1. Principielles. Wohl auf keinem Gebiete »positiver« Sozialpolitik hat sich in den letzten Jahren ein so reger Reformeifer kund gegeben wie auf dem der Arbeitsvermittelung. Es hängt das aufs engste mit der erhöhten Aufmerksamkeit zusammen, die von allen Teilen der Gesellschaft der Frage der Arbeitslosigkeit geschenkt wurde; denn in einer besseren Organisation des Arbeitsnachweises glaubte man ein ebenso einfaches und leicht durchführbares wie billiges und harmloses Abhilfemittel gegen einen Teil der Arbeitslosennot gefunden zu haben. Ein solches Abhilfemittel ist es, wie die im Art. Arbeitslosigkeit dargestellte Theorie zeigt, in der That; ebenda sind indes auch die Grenzen der Wirksamkeit selbst der besten Arbeitsnachweisinstitution angemerkt, — natürlich kann das aber nicht dazu führen, das, was da geboten oder möglich ist, deshalb geringer zu schätzen. Vielmehr wird man dahin streben müssen, hier, wo auf anscheinend neutraler Zone die »bürgerlichen« Elemente der verschiedenen Schattierungen und die radikalsten

Reformer sich die Hand zu gemeinsamer Arbeit reichen können, diese Möglichkeit auch voll zu Gunsten der sozialen Reform auszunutzen! Eine solche ist allerdings dringend vonnöten. Denn es ist unzweifelhaft, dass die modernen komplizierten Verkehrsverhältnisse einen mächtigen Apparat erfordern, damit selbst auch nur innerhalb der Grenzen eines jeden Landes alle Arbeitsgelegenheit den Arbeitsuchenden rechtzeitig bekannt gegeben werde. Wenn man nun auch annehmen kann, dass ein grösserer Bedarf regelmässig seine Deckung finden wird, sobald wenigstens irgendwo innerhalb der Landesgrenzen ein Angebot passender Arbeitskräfte da ist, — so erfolgt doch sicherlich die Ausgleichung nicht immer mit der möglichen Raschheit; und ebenso ist sicher — man hört es oft genug von Arbeitgebern aus allen Gegenden —, dass die Ausgleichung im einzelnen mangelhaft genug ist. Diese Thatsachen, die unbestritten sind, zeigen klar, dass das alte System des Arbeitsnachweises nicht ausreicht. Und die Gründe dafür liegen auf der Hand.

Die ungeregelte Arbeitsvermittelung, wie sie vornehmlich in der Form der sog. Umschau statthat, d. h. in Form des regellosen Suchens nach einer Arbeitsgelegenheit, führt zur Zeitvergeudung und hat auch sonst leicht verderbliche Wirkungen. »Bei den Arbeiterinnen führt die Umschau zu schweren, sittlichen Uebelständen; sie ist die Gelegenheitsmacherin der Prostitution, sie macht aus Arbeiterinnen freie fahrende Habe. Den Arbeiter aber treibt die Umschau wider seinen Willen zum Landstreichertum, zur Vagabondage. Man versetze sich in die Lage eines Arbeiters, der hilflos mit seinem einzigen Besitztume — seiner Arbeitskraft — von Fabrik zu Fabrik hausiert, ohne thatsächliche Kenntniss der Verhältnisse!« (Rudolf Singer). — Das Inserieren in den Zeitungen ist teuer und vielfach zweckwidrig. Treffend charakterisiert Richard Freund (in einem dem Berliner Magistrat erstatteten Gutachten) diese Methode als höchst lästig für den Arbeitgeber. »Auf eine verlangte Arbeitskraft melden sich Hunderte von Personen, und es sind Fälle bekannt geworden, in denen schliesslich die Polizei zum Einschreiten requiriert werden musste. Bei schriftlicher Meldung ist das Eröffnen und Lesen von Hunderten von Briefen nicht minder belästigend. Aber auch im Interesse des Arbeitnehmers ist das Inserat des Arbeitgebers nicht angebracht. Wie viel unnütze Gänge, welche Aufwendung von Schreibmaterial und Porto verursachen derartige Inserate den Arbeitnehmern!«

Die private Stellenvermittelung ferner, soweit sie gewerbsmässig betrieben wird, mutet meist den Arbeitsuchenden erhebliche Kosten zu, geht oft auch direkt auf ihre Ausbeutung aus, — während sie freilich dem Arbeitgeber nicht selten sehr zu pass kommt. »Den Wünschen des Arbeitgebers wird hier häufig mit grosser Sorgfalt Rechnung getragen. Deswegen wird auch ein gemeinnütziger Arbeitsnachweis dem gewerbsmässigen nur dann erfolgreich Konkurrenz machen können, wenn er sich nicht auf eine mechanische Vermittelung beschränkt, sondern bestrebt ist, den Wünschen der Arbeitgeber nach besonderen persönlichen Eigenschaften und technischen Qualifikationen des Arbeitnehmers nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für den Arbeitnehmer ist der gewerbsmässige Arbeitsnachweis vielfach eine wahre Geissel. Es werden meist sehr hohe Gebühren erhoben; und der minder Bemittelte muss hier öfter hinter dem gut Bemittelten zurückstehen. Diese Verhältnisse erregen viel Hass und Erbitterung« (Freund). Uebrigens wird neuerdings auch von seiten der Arbeitgeber, namentlich auf dem Lande, lebhafte Klage über die gewerbsmässigen Stellenvermittler geführt, die sich dauernd der Zuweisung unbrauchbarer Arbeitskräfte und der Verleitung zum Stellenwechsel schuldig machen. — Die private Stellenvermittelung, soweit sie von gemeinnützigen Vereinen betrieben wird, hat, wie alle Wohlthätigkeit, nur eine begrenzte Wirksamkeit. Die Arbeitsnachweisebureaux von Unternehmerverbänden sind in der Aera des »Klassenkampfes« natürlich den Arbeitern verdächtig, und umgekehrt können die Arbeitgeber zu den Arbeitsnachweisebureaus der Arbeiterverbände nicht volles Vertrauen gewinnen. Und schliesslich mangelt es an einer Centralstelle für die angeführten Veranstaltungen, obwohl deren Zusammenwirken die Voraussetzung eines den modernen Anforderungen genügenden Arbeitsnachweises wäre.

Und so müssen, wenn auch nicht gerade an Stelle, so doch neben die alten Arbeitsnachweisanstalten neue, zeitgemäss ausgestaltete Organisationen treten. Mehrfache Wege können da in Frage kommen. Unser Vorschlag (in der Baseler Antrittsrede, 1893) ging dahin: allen Gemeinden, die eine grössere Einwohnerzahl oder eine grössere, specifisch industrielle Bevölkerung haben, die Errichtung von Arbeitsnachweiseämtern vorzuschreiben und für diese dann wieder eine staatliche Centralstelle zu begründen, welche die einzelnen ihr zugehenden specialisierten Berichte über Angebot und Nachfrage in einem eigenen Journal publizieren müsste, auch zugleich als Aufsichtsinstanz funktionieren könnte. In bestimmten

fundamentalen Punkten müssten die kommunalen Aemter auf Grund gewisser Normativbedingungen organisiert werden. Der Vorstand müsste sich regelmässig zu gleichen Teilen aus Vertretern von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern — ähnlich wie beim Gewerbegericht — zusammensetzen, während der Vorsitzende keinem der beiden Interessentenkreise angehören dürfte. Die Gebühren für die Benutzung der Institute müssten natürlich minimal sein oder gänzlich wegfallen; die Deckung der Kosten wäre durch Subvention der Gemeinden zu bewirken. Uebrigens hätten die Anstalten — die ja, wo nur immer möglich, die Arbeitslosigkeit einschränken sollen — ihr Augenmerk auch darauf zu richten, dass sie kräftige Arbeitsuchende, die voraussichtlich in den bisherigen industriellen Beruf wegen wirtschaftlicher Depression nie mehr werden zurücktreten können, der Landwirtschaft zuzuführen in der Lage seien.

Schwierig ist die Beantwortung der Frage, welche Taktik diese Institute im Falle von Strike oder Aussperrung befolgen sollen. Princip muss sein: die Anstalten sollen absolute Neutralität bewahren, weil dies ja die Voraussetzung dafür ist, dass sie sich das Vertrauen beider Interessentenkreise erhalten. Aber was heisst hier Neutralität? Sehen wir näher zu.

Die Absicht bei Begründung der fraglichen Institutionen geht doch dahin, den Hauptteil des Arbeitsvermittelungsgeschäfts durch letztere sich abwickeln zu lassen. Sie werden sich mithin im Laufe der Zeit zu der Instanz entwickeln, welche Arbeit und Arbeiter vorzugsweise zu beschaffen in der Lage ist. Also kann der Arbeitgeber, dem die Anstalt im Falle von Strike oder Aussperrung ihre Hilfe versagt, neue Arbeitskräfte erheblich schwerer erwerben als bisher üblich. Umgekehrt kann der Arbeiter, dem die Anstalt die Nachweisung einer neuen Stelle versagt, schwerer als bisher zu Arbeit und Brot kommen. Nur besteht, wie eine objektive Betrachtung lehrt, insofern noch ein Unterschied in der Tragweite dieser Massregeln, als die Sperre gegenüber dem Arbeitgeber leichter durchzuführen ist. Denn es genügt, die Firma des Arbeitgebers allen öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten mitzuteilen, um ihr aus dieser Quelle alle Zufuhr von »Händen« abzuschneiden; während der Arbeiter bloss in die nächste Stadt zu wandern braucht, um hier — wenn er nur den Grund der Arbeitslosigkeit verschweigt — eine Stelle zugewiesen zu erhalten, da eine so genaue Kontrolle von Tausenden von Arbeitern nicht möglich ist. Aus dem Gesagten folgt, dass die Schliessung der Bureaux für beide Teile nicht die gleichen Konsequenzen für jeden einzelnen Teil hat und daher dem Ideale der Neutralität nicht entspricht, sondern die Wagschale zu Ungunsten des Unternehmers senkt. Sind nun die Unternehmer trotzdem mit einem solchen Paragraphen einverstanden — was recht wohl vorkommen kann —, so ist es ja für einen Sozialpolitiker, der das Wohl der Arbeiter in erster Linie im Auge hat, äusserst erfreulich, dass die Arbeitgeber im Interesse der Förderung einer gemeinnützigen Institution einen Nachteil auf sich nehmen wollen[1]. Aber es ist klar, dass landesgesetzlich der Arbeitgeber zu einem solchen Verhalten nicht gezwungen werden sollte, da sonst bei einem vielleicht ganz leichtfertig inscenierten Strike den Strikenden eine Waffe gegen ihn in die Hand gedrückt würde. Der Ausweg kann nur darin gefunden werden, dass über jeden Strike ein Schiedsspruch gefällt werden muss — sei es nun durch den Vorstand des Nachweisbureaus oder einer anderen Behörde, etwa des Gewerbegerichts —, wonach dann die Entscheidung zu treffen ist. Unterwerfen sich die Arbeiter dem Schiedsspruch nicht (was ihr gutes Recht ist), so funktioniert der Arbeitsnachweis ruhig weiter, und es ist die Aufgabe der Strikenden und der mit ihnen alliierten Fachvereine, dem Unternehmer den Zuzug abzuschneiden. Unterwirft sich der Arbeitgeber nicht (was ebenfalls sein gutes Recht ist), so wird der Arbeitsnachweis für seine Firma geschlossen, der Name seiner Firma wird allen öffentlichen Nachweisbureaux des ganzen Reiches zum gleichen Zwecke mitgeteilt und den strikenden Arbeitern werden, ganz wie anderen stellensuchenden Personen, in allen Bureaux nach Möglichkeit Plätze vermittelt. Tritt endlich der dritte Fall ein, dass beide Teile sich dem Schiedsspruche nicht unterwerfen, so bleibt der Mittelweg übrig, dass die Anstalt weder dem Arbeitgeber für Beschaffung von Arbeitskräften noch den Strikenden für Stellenbeschaffung zur Verfügung steht noch auch über die im Strike befindliche Firma an die anderen gleichartigen Anstalten des Landes berichtet.

Schliesslich sei noch betont, dass durch

[1] Die Wiener Arbeitsnachweisanstalt, welche von einem gemeinnützigen, hauptsächlich aus Unternehmern bestehenden Vereine unterhalten wird, stellt bei Arbeitseinstellungen ihre Thätigkeit ein. Und „dieser Paragraph ist in Wien stets gewissenhaft gehandhabt worden. Es sind wiederholt Unternehmer während eines Strikes nicht bedient worden, obgleich sie zahlende Mitglieder des Vereins für Arbeitsvermittelung waren. Das hat sie aber nicht gehindert, nach Erledigung des Strikes doch wiederzukommen und die Arbeitsvermittelung von neuem zu benutzen“ (Max Quarck).

diese neuen Institute den bisherigen Arbeitsnachweiseburaux der verschiedenen Arten nicht der Garaus gemacht werden soll; für bestimmte Gewerke oder für gewisse Klassen von Stellensuchenden (z. B. für entlassene Strafgefangene) wird sich vermutlich nach wie vor die Benutzung korporativer, gemeinnütziger etc. Vermittelungsanstalten empfehlen. Ueberdies werden die Interessentengruppen — seien es nun Fabrikanten, Innungsmeister oder Arbeiterfachvereine — da, wo es ihnen gelungen ist, den Arbeitsnachweis in ihre Hand zu bekommen, alles daran setzen, um ihre einflussreiche Position auch fürderhin zu behaupten.

2. Reformatorische Organisationen der letzten Jahre in den Ländern deutscher Zunge. Der Gedanke, den Arbeitsnachweis von Gemeinde wegen zu organisieren, hat neuerdings in der Praxis zuerst in der Schweiz Eingang gefunden. Die Gemeinde Bern ging 1888 voran und Basel-Stadt folgte 1889. In Bern trägt die Stadt die Unterhaltungskosten, doch haben private Vereine (Handels- und Gewerbeverein, Grütliverein, Arbeiterverein) als Hauptvertreter der Interessentengruppen den wesentlichsten Einfluss auf die Leitung der Anstalt. Die Vermittelung geschieht gegen Zahlung je einer Anmeldungs- und einer Vermittelungsgebühr, die von beiden Parteien zu entrichten sind. Ferner enthält das Berner Statut die wichtige Bestimmung, dass bei Arbeitseinstellungen die Anstalt ihre Thätigkeit für die betr. Branche oder den betr. Werkplatz sofort und bis zur definitiven Erledigung des Streites einstellen, zugleich aber die Beilegung des Streites sich angelegen sein lassen solle. In Basel (wo ja Stadt und Staat zusammenfallen) ist die Anstalt rein staatlich; die Regierung deckt die Unterbilanz der Anstalt, hat aber auch ihre Leitung in der Hand, indem sie die elf Mitglieder der Aufsichtskommission wählt; von letzteren müssen übrigens 3 Arbeitnehmer und 3 Arbeitgeber sein.

In Bern wie in Basel zerfällt die Anstalt in eine Männer- und eine Frauenabteilung. In jener betrugen in Bern 1893 die Gesuche der Arbeiter 380, die vermittelten Stellen 179. In der Frauenabteilung betrugen die Gesuche der Arbeiterinnen 1450, die vermittelten Stellen 844. — In Basel hat der Arbeitsnachweis eine weit grössere Bedeutung. Dort betrugen 1893 in der einen Abteilung die Gesuche der Arbeiter 2827, die vermittelten Stellen 2063; in der weiblichen Abteilung die Gesuche der Arbeiterinnen 2223, die vermittelten Stellen 1770. In Bern wie in Basel bestand das Gros der versorgten Männer aus ungelernten Arbeitern, das Gros der Frauen aus Dienstmädchen und Köchinnen. Da also sehr viele Branchen sich der Anstalt nicht bedienen, „ist demnach von einer vollständigen Centralisation des Arbeitsnachweises keine Rede, doch braucht das nach unserer Ansicht nicht die Folge einer mangelhaften Einrichtung des Bureaus zu sein. Es ist ja sehr wohl möglich, dass einzelne Branchen, besonders solche, in denen es wesentlich auf gelernte Arbeit ankommt, eine eigene Organisation des Arbeitsnachweises erfordern, die ein Universalbureau nicht bieten kann. Man kann eben nicht alles centralisieren, und das ist auch wohl kein Unglück, die Schablone taugt in sozialen Dingen überhaupt nichts, es handelt sich nur darum, dass sich für jedes Bedürfnis die geeignete Organisation zu seiner Befriedigung frei und ungehindert, wenn nötig unter Förderung seitens der öffentlichen Verwaltung, bilden könne“ (Julius Platter). —

Die von der Schweiz gegebene Anregung wirkte zunächst auf Süddeutschland, indem das Gewerbegericht zu Stuttgart — veranlasst durch seinen trefflichen Vorsitzenden, Assessor Lautenschlager — bei den bürgerlichen Kollegien der Stadt die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweisbureaus beantragte. Aus dem damals eingereichten Entwurf sind bemerkenswert: § 3. Das Arbeitsamt steht unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission von 9 Mitgliedern. Der Vorsitzende der Kommission ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt, und zwar werden von den Arbeitgebern und von den Arbeitnehmern je 4 Mitglieder gewählt. § 7. Die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsamts werden von der Stadt getragen. Die Arbeitsvermittelung geschieht unentgeltlich. — Ueber den Strikefall schweigt sich dieser Entwurf aus. Ehe er in Stuttgart selber zur Annahme gelangte, gingen Esslingen und Erfurt am 1. April 1894 mit der Errichtung städtischer Vermittelungsanstalten voran. Ihnen folgte eine Anzahl rheinischer Städte. Gleichzeitig erschienen wissenschaftliche Publikationen, welche mit positiven Vorschlägen hervortraten: so Karl Möller, der (im Jahrb. f. Ges. u. Verw.) einen staatlichen nationalen Arbeitsnachweis forderte, so Johannes Corvey, der (im „Arbeiterfreund“) gemeinnützige Vereine mit dieser Aufgabe betrauen wollte, und so Georg Adler, der (in der Schrift über „die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit“) die oben dargestellte Lösung, also in erster Linie kommunale Aemter und dann deren Centralisierung in Anregung brachte.

Jetzt begann sich die Bewegung den Ministerien mitzuteilen. Das württembergische Ministerium forderte im April von der „Centralstelle für Gewerbe und Handel“ ein Gutachten über die Frage ein, welches im August 1894 einlief und sich für Errichtung städtischer Arbeitsnachweisstellen, event. mit staatlicher Subvention, aussprach und das Ministerium zu der Erklärung veranlasste, dass es seinen Einfluss in dieser Richtung geltend machen werde. Aus jenem Gutachten sind die folgenden Stellen bemerkenswert, welche sich im wesentlichen mit den Schlüssen unserer Vorschläge (in der eben erwähnten Schrift) deckten. „Das Gesamtkollegium der königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel hat angesichts der Ergebnisse seiner Erhebungen durchaus den Eindruck, dass alles bisher in der Arbeitsvermittelung Geleistete durchaus ungenügend ist. Weder die Privatanstalten, welche so oft die Arbeitslosen missbräuchlich ausbeuten, noch die einseitigen Veranstaltungen der Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände können irgendwie den Anspruch machen.

etwas zu leisten, und bei den anderen Nachweisen besteht zum mindesten der Mangel, dass ihre Thätigkeit doch nur einem kleinen Bezirke dient, während der Arbeitsausgleich sich nicht in dieser Weise örtlich beschränken lässt. Die Centralstelle erklärt es daher für ein dringendes Bedürfnis, die Arbeitsvermittelung besser zu regeln. Zur Anbahnung einer Reform hält die Centralstelle die Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise für nötig, und zwar sieht sie unter den dermaligen Verhältnissen für den berufensten Träger die Arbeitsvermittelung der Gemeinde an. Für alle Fälle empfiehlt die Centralstelle, dass die Gemeinde dem Organ, welches sie für den Arbeitsnachweis vorsieht, einen kleinen Ausschuss beigiebt, der in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenzusetzen wäre. Den bestehenden Arbeitsnachweisen will sie nicht direkt den Garaus machen, so sehr sie die lokale Centralisierung der Vermittelung für erstrebenswert hält. Den Gemeinden sollte man, um ihr Vorgehen zu erleichtern, ein Musterstatut nebst Geschäftsordnung an die Hand geben. Endlich aber fasst die Centralstelle von vornherein ins Auge, dass der Staat von sich aus und auf seine Kosten eine Verbindung der örtlichen Arbeitsnachweise untereinander herstellt".

Das bayerische Ministerium des Innern erliess Ende Juni 1894 eine von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehende Verfügung an die Bezirksregierungen, damit diese in den grösseren Städten die Einrichtung von kommunalen Arbeitsnachweisestellen in Anregung brächten.

Im September 1894 sandte dann das preussische Handelsministerium eine Verfügung an alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, um sie zur Begründung kommunaler Arbeitsvermittelungsämter zu veranlassen. Diese Verfügung lehnt sich aufs engste an den ganzen Gedankengang unserer Vorschläge an und bringt daher auch die ganze Frage mit dem Problem der Arbeitslosigkeit in enge Verbindung (was die vorhin erwähnten Verfügungen unterlassen hatten; — vgl. übrigens auch den Art. „Arbeitslosigkeit", Abschnitt III, oben S. 935 ff.); bloss unsere Ansicht über das Verhalten bei Strikes wird nicht ausdrücklich acceptiert, vielmehr wird dieser Punkt hier überhaupt nicht erwähnt. Das wichtige Aktenstück selber hat folgenden Wortlaut:

„In den Fällen zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die in den letzten Jahren bald in grösserem, bald in geringerem Umfange namentlich in den Wintermonaten hervorgetreten sind, hat sich gezeigt, dass den Einrichtungen und Massnahmen, die geeignet sind, der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Namentlich hat sich das Bedürfnis ergeben, den Arbeitsnachweis in grösserem Umfange und planmässiger, als bisher geschehen ist, auszubilden. Abgesehen von vereinzelten gemeinnützigen Vereinen, die sich die Vermittelung von Arbeitsgelegenheit zur Aufgabe gemacht haben, und von Privatunternehmungen, die sie als Gewerbe betreiben, haben Unternehmungsverbände einerseits und Vereinigungen von Arbeitern, wie Fach- und Gewerbevereine, andererseits die Regelung des Arbeitsnachweises in die Hand genommen. Die Wirksamkeit der Veranstaltungen der letzteren Art, die der Natur der Sache nach auf den Kreis einzelner Gewerbe beschränkt bleibt, wird auch dadurch beeinträchtigt, dass in sie von vornherein der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hineingetragen wird. Die Benutzung der Privatarbeitsnachweise, die auf Bekämpfung einer Arbeitslosigkeit von grösserer Ausdehnung überhaupt nicht berechnet sind, nötigen die Beteiligten zur Zahlung von oft unverhältnismässig hohen Gebühren, und die Thätigkeit der gemeinnützigen Vereine bleibt in der Regel bei der Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und bei dem Wettbewerb der Vermittelungsstellen anderer Art auf einen bescheidenen Umfang beschränkt. Unter diesen Umständen muss es als ein bedeutsamer Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltung der Gemeinden zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermassen erheblicher Einwohnerzahl Arbeitsnachweisestellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuten, so würde schon deren örtliche Wirksamkeit ungleich bedeutsamer werden können als die bisherigen Arbeitsnachweise. Sie würden aber diese Wirksamkeit noch erheblich dadurch verstärken können, dass sie nach und nach miteinander in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeitsnachweisefrage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen. Ebenso würden sie sich mit den für die Arbeitsvermittelung auf dem Lande bestehenden Vereinen und späterhin mit den Arbeitsnachweisestellen, die voraussichtlich von den Landwirtschaftskammern werden errichtet werden, in Beziehung setzen können, um den Arbeitslosen in Ermangelung anderer geeigneter Arbeitsgelegenheit auf dem Lande Beschäftigung zu verschaffen. Auch würden sie, um den Mannschaften, die im Herbst aus dem Heeresdienst entlassen werden, die Erlangung von Arbeit zu erleichtern, ihre Dienste den Truppenteilen zur Verfügung stellen können. Um die Arbeitsnachweisestellen zur Lösung der vorerwähnten, weitreichenden Aufgaben zu befähigen, wird es notwendig sein, sie einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen. In den grossen Städten können die Leiter aus den Beisitzern[1]) zum Gewerbegericht gewählt werden. Wo das nicht möglich ist, könnten die städtischen Behörden eine Auswahl treffen. Es ist wünschenswert, Arbeitsnachweisebureaus wenigstens in allen Städten von mehr als 10000 Einwohnern ins Leben zu rufen." —

Diese lobenswerte Intervention der massgebendsten Ministerien hatte den Erfolg, die

[1]) Die Verfügung meint hier offenbar den „Vorsitzenden" des Gewerbegerichts, da die „Beisitzer" ja entweder zu den Arbeitgebern oder zu den Arbeitern gehören, die von der Leitung gerade ausgeschlossen bleiben sollen.

bereits im Fluss befindliche Bewegung für Verbesserung des Arbeitsnachweises noch lebhafter zu gestalten. In einer grossen Reihe namentlich süd- und mitteldeutscher Städte ist man denn auch bald zur Begründung kommunaler Nachweisebureaux geschritten, während freilich in vielen norddeutschen Gemeinden, zumal in Berlin, die manchesterlich gesinnten städtischen Kollegien es selbst trotz der ministeriellen Sirenengesänge nicht übers Herz bringen konnten, sich zu einem solchen Akt des Staatssozialismus verführen zu lassen, sich vielmehr nur zu einer Subventionierung der Arbeitsnachweisstellen gemeinnütziger Vereine bereit finden liessen. Der heikle Punkt, wie das Bureau im Falle von Strike oder Aussperrung zu fungieren habe, ist in den meisten Statuten überhaupt nicht berührt worden. Der betr. Paragraph im Statut von Frankfurt a. M., welcher die Fassung hatte: „Bei Arbeitseinstellungen und -aussperrungen stellt die städtische Arbeitsvermittelung ihre Thätigkeit für das beteiligte Geschäft oder den beteiligten Arbeitszweig ein“, — ist von der kgl. Regierung *nicht* genehmigt worden. Dagegen hat der *gemeinnützige* Arbeitsnachweis in Köln in seinen Statuten den Satz, dass er bei Strikes für die davon betroffene Branche seine Vermittelung einzustellen habe. Einige andere Anstalten wieder, z. B. das Berliner, lassen dagegen keinen Zweifel darüber, dass sie jeden Strike ignorieren und ihre Thätigkeit unter allen Umständen fortsetzen würden. Interessant ist der folgende Vorschlag, welchen die sozialistische Arbeiterschaft Berlins zur Regelung des fraglichen Streitpunktes gemacht hat: „a) Der Arbeitsnachweis stellt im Falle eines Ausstandes seine Thätigkeit für die betr. Branchen ein, jedoch haben die strikenden Teile innerhalb 2 Tagen (d. h. vom folgenden Tage an) das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen, und soll dasselbe auf dem schnellsten Wege entscheiden. b) Geschieht das Anrufen des Einigungsamtes nur einseitig, und weigert sich die Partei der Arbeitnehmer, so tritt der Arbeitsnachweis nach der unter a) besagten Zeit sofort wieder in Thätigkeit. c) Beide Parteien haben sich dem Urteil des Einigungsamtes zu unterwerfen, widrigenfalls das Einigungsamt über die weitere Thätigkeit des Arbeitsnachweises zu bestimmen hat.“

Wie man sieht, ist in dieser Frage noch manches nicht auf- und nicht abgeklärt. Aber die Bewegung ist, wenigstens in Deutschland und der Schweiz, so lebhaft, die Kritik setzt so von allen Seiten ein, dass zu hoffen steht, es werde sich hier schliesslich als Resultat eine gesunde öffentlich-rechtliche Organisation des Arbeitsnachweises ergeben.

Gegenwärtig ist eine lebhafte, auch zum Teil schon von Erfolg gekrönte Bewegung im Gange, um die Arbeitsnachweisstellen, die in den Händen von Kommunen oder gemeinnützigen Vereinen sich befinden, zum Beitritt zu Landesverbänden zu veranlassen, wodurch die Aufgabe der Arbeitsvermittelung um vieles besser gelöst werden kann. Schliesslich ist auch noch im Februar 1898 über den provinzialen und Landesverbänden ein nationaler „Verband deutscher Arbeitsnachweise“ begründet worden, der zu seinem publizistischen Organ die von *Jastrow* herausgegebene Monatsschrift „Der Arbeitsmarkt“ erwählt hat. —

Gleichzeitig ist die *gegen* das *gewerbsmässige* Stellenvermittelungswesen gerichtete Bewegung stärker geworden, und, wie es scheint, wird nächstdem in Deutschland für solche Unternehmungen die Konzessionspflicht und Ueberwachung — vermutlich nach französischem Muster — angeordnet werden. —

3. Die „Arbeitsbörsen“ in Frankreich. In Frankreich knüpfen die Bestrebungen, die eine Reform der Arbeitsnachweisung bezwecken, an die sog. „Arbeitsbörsen“ an, die im wesentlichen kommunal subventionierte Geschäfts- und Klubhäuser der Gewerkschaften darstellen. Die Einrichtung der *Pariser* Arbeitsbörse, welche das erste Institut dieser Art war und im J. 1887 eröffnet wurde, ist diese. Der Gemeinderat stellt auf seine Kosten allen Arbeitern, insbesondere den Vereinen zur Wahrung ihrer Berufsinteressen, die Lokalitäten zur Verfügung, in denen sie ihre Versammlungen abhalten und das Geschäft der Arbeitsvermittelung abwickeln können. Die Oberaufsicht, die der Gemeinderat übt, ist nur scheinbar; in Wahrheit wird die Verwaltung von den von den Arbeiterfachvereinen gewählten Kommissionen geführt, also von dem „comité général“, der „commission exécutive“, der „commission de contrôle“ und dem „comité de rédaction“, das ein eigenes Journal „bulletin de la bourse du travail“ herausgiebt. Faktisch wird der hier betriebene Arbeitsnachweis ausschliesslich von den Arbeiterfachvereinen besorgt, die selbstverständlich bei der Stellenzuweisung ihre Mitglieder bevorzugen. Nachdem ein erstes Lokal, zu dem die Stadt Haus und Mobiliar sowie eine jährliche Subvention von 20000 Fr. gegeben, sich als nicht ausreichend erwiesen, baute die Stadt ein neues grösseres Gebäude für diese Börse mit einem Kostenaufwande von zwei Millionen Fr. „Das Gebäude ist ein Prachtbau, der — abgesehen von dem im unteren Stockwerke gelegenen, auf 2200 Personen berechneten Ausstandssaal — in den oberen Stockwerken den Bibliothekssaal und etwa 150 Räume umfasst, in denen die Syndikate der Arbeiter der verschiedenen Berufszweige untergebracht sind; ausserdem enthält das Gebäude einen Saal, in dem Beschäftigungslose den Tag über bis 12 Uhr nachts sich aufhalten können. Es war selbstverständlich, dass auch die jährlichen Unterhaltungsbeiträge eine beträchtliche Erhöhung erfuhren: wie bei der bisherigen Börse, welche als erste Filiale der Centralbörse fortfungierte, übernahm die Stadt den jährlichen Aufwand für elektrisches Licht und Beheizung mit 5500 Fr., die Beamten- und Dienergehälter mit 63000 Fr.; endlich leistete sie zu den Betriebskosten einen jährlichen Beitrag von 50000 Fr. Mit den der Stadt als Aequivalent so grosser Opfer vorbehaltenen Rechten war es noch dürftiger als früher bestellt: nicht einmal die vom Stadtrat beabsichtigte Einrichtung eines städtischen Bureaus für volkswirtschaftliche Statistik wurde von den Syndikaten zugelassen“ (Reitzenstein). Da sich in der Arbeitsbörse immer mehr die revolutionäre Arbeiterbewegung zu koncentrieren begann, und da verschiedene Ungesetzlichkeiten und Missbräuche konstatiert wurden, so verfügte das Ministerium Dupuy im Juli 1893

die Schliessung des Instituts, das indessen 1896 unter dem radikalen Ministerium Bourgeois abermals eröffnet wurde. Nach dem Vorbilde desselben sind übrigens noch ca. 40 Arbeitsbörsen in anderen Städten entstanden, die aber sämtlich nur kleine städtische Subventionen empfangen. Mataja, der diese Institute am eingehendsten untersucht hat, kommt über sie zu folgendem Schluss: „Die Erfolge der Arbeitsbörsen erscheinen nicht sehr gross. Hatte die selbständige Organisation des Arbeitsnachweises durch die Arbeiter unter allen Umständen wohl mit Zurückhaltung, vielleicht mit Behinderung auf Seite der Arbeitgeber zu kämpfen gehabt, so hat der bisherige Verlauf der Dinge dies zur bewussten und entschiedenen Gegnerschaft schon mit Rücksicht auf die in den Arbeitsbörsen zumeist herrschenden Tendenzen gesteigert. Daneben ist auch nicht zu übersehen, dass die Stellenvermittelung eine Industrie wie jede andere ist, deren erfolgreicher Betrieb bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen und ein Eingehen auf die Wünsche des Publikums voraussetzt, was die Syndikate häufig vermissen liessen. Versuche, die Unternehmer in der Freiheit der Wahl zu beschränken und ihnen Stellenbewerber nach der Reihenfolge der Einzeichnung aufzunötigen und dergl., der Mangel an ständig und berufsmässig sich mit der Abwickelung der Geschäfte befassenden Organen, die Zurücksetzung von Arbeitern anderer Parteirichtungen als jener der jeweils am Ruder befindlichen Majorität und ähnliches mussten naturgemäss den Zuspruch hemmen." —

Ausserhalb Frankreichs sind in der letzten Zeit Einrichtungen zur Unterstützung der fraglichen Zwecke in umfassenderem Masse vornehmlich im Staate Ohio, in Neu-Seeland und den australischen Staaten begründet worden: es handelt sich hier allemal um staatliche Arbeitsvermittelungsstellen, denen zum Teil auch schon die schwierige Aufgabe der Zurückführung unbeschäftigter Arbeitskräfte der Städte aufs Land gelungen sein soll. —

Litteratur: *In erster Linie ist das reiches Material sammelnde und sehr gewissenhaft gearbeitete Werk* **F. v. Reitzensteins** *»Der Arbeitsnachweis«, Berlin 1897, zu nennen. — Bei seinen positiven Vorschlägen hat Referent rekapituliert, was er in seiner Schrift über »Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit«, Tübingen 1894, und im Art. »Arbeitsnachweis« im I. Supplementbande zur 1. Aufl. des »Handw.« (S. 139ff.) postulierte. — Ueber den Arbeitsnachweis im Mittelalter sind vornehmlich die bekannten Schriften* **Schmollers** *und* **Stiedas** *zu vergleichen. Specielle Thatsachen s. in* **Georg Adlers** *»Grosspolnischem Fleischergewerk vor 300 Jahren«, Posen 1895. Das Wesen der mittelalterlichen Arbeitsvermittelung knapp und treffend gezeichnet in* **Stiedas** *Art. »Zur Frage der Arbeitslosenversicherung« im »Deutschen Wochenblatt«, Nr. 30 vom 23. VII. 1896. — Ueber die modernen Fragen, die mit unserem Thema zusammenhängen, unterrichtet eine reiche Litteratur, aus der die folgenden wichtigeren Schriften angegeben sein mögen: Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung, Bericht über den sozialen Kongress in Frankfurt a. M. (1893), Berlin 1894. —* **Böhmert,** *Zur Statistik der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsvermittelung u. s. w. in der Zeitschrift des sächsischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1894. —* **Board** *of trade, labour departement, Report on agencies and methods for dealing with the unemployed, London 1893. —* **Corvey,** *Herbergen und Arbeitsvermittelung im »Arbeiterfreund«, Jahrg. 1894. —* **Denis,** *Conférences préparatoires à l'organisation d'une bourse du travail à Bruxelles. Brüssel 1885. —* **Drage,** *The unemployed, London 1893. —* **Ewert,** *Der Arbeitsnachweis im Jahrb. für Ges. und Verw., Jahrg. XII. —* **Derselbe,** *Die Arbeitsvermittelung in Preussen während des Jahres 1894 in der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1896. —* **Freund,** *Referat betr. Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in Berlin, Berlin o. J. —* **v. Heckel,** *Fürsorge für Arbeitslose in England im Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Jahrg. 1894. —* **Jastrow,** *Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen in Arbeitsnachweisverbänden, Verhandlungen der ersten deutschen Arbeitsnachweiskonferenz (1897), Berlin 1898. —* **Mataja,** *Städtische Sozialpolitik in der Zeitschrift für Volksw., Sozialp. und Verwaltung, Jahrg. 1894. —* **Malevé,** *La bourse du travail à Paris, Brüssel 1887. —* **Möller,** *Die Centralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises im Jahrb. für Ges. und Verw., Jahrg. 1894. —* **Molinari,** *La bourse du travail im Journal des Economistes, Jahrg. 1888. —* **Derselbe,** *Les bourses du travail, Paris 1893. —* **Oldenberg,** *Die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise im Jahrb. für Ges. u. Verw., Jahrg. 1895. —* **Derselbe,** *Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittelung etc. im Jahrb. für Ges. und Verw., Jahrg. 1895. —* **v. Reitzenstein,** *Art. Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen in Bd. 1 der 1. Aufl. des Handw. der Staatsw. (S. 731ff.), Jena 1890. —* **Rudolf Singer** *(Sieghart), Die Organisation des Arbeitsnachweises in Wien, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verw., Jahrg. 1895. Gegenwärtig unterrichtet über alle einschlägigen Fragen die von* **Jastrow** *trefflich redigierte Zeitschrift »Der Arbeitsmarkt, Monatsschrift der Centralstelle für Arbeitsmarktberichte und Organ des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise« (seit Oktober 1897 erscheinend).*

Georg Adler.

Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse.

1. Wesen und Charakter der Arbeitsordnungen. 2. Frühere Arbeitsordnungen. 3. Neuere Gesetzgebung. 4. Durchführung. 5. Arbeiterausschüsse. 6. Aufgaben der Arbeiterausschüsse. 7. Organisation der Arbeiterausschüsse. 8. Kritik.

1. Wesen und Charakter der Arbeitsordnungen. In dem Masse, als in neuerer Zeit Neigung vorherrscht, die einzelnen Betriebe immer grösser zu machen, tritt die Notwendigkeit, Arbeitsordnungen zu erlassen, deutlich hervor. Eine vielköpfige Masse von Arbeitern lässt sich nicht anders zweckmässig beschäftigen, als indem für alle gleiche Regeln auf-

gestellt werden, an die man sich in Zweifelsfällen zu halten vermag. Das Verhältnis der Arbeiter zum Unternehmer ist eben ein anderes als in der engen Werkstätte des Handwerks, wo die Autorität des Leiters in mündlichen Befehlen die Ordnung aufrecht erhält. Jeder Ungehorsam, jede Unsicherheit im Thun und Lassen, jede Unachtsamkeit führt zu Störungen, die den günstigen Erfolg der gemeinschaftlichen Arbeit lähmen, also auch alle diejenigen, die an der Störung keinen Teil hatten, beeinträchtigen. Wenn das Spulmädchen nicht anwesend ist, kann der Weber nicht weben, und wenn die Fädlerin zu spät erscheint, muss der Sticker mit dem Beginn der Arbeit warten.

Die Existenz und genaue Befolgung einer zweckmässigen Arbeitsordnung ist daher für den Arbeiter selbst wichtig. Sie schützt ihn gegen Gefahren, wie sie der Betrieb mit sich bringt, und sie leistet für seine wirtschaftliche Lage Gewähr, insoweit diese durch den Erfolg der Gesamtarbeit bedingt ist. Eine Arbeitsordnung verfolgt somit einen doppelten Zweck. Sie stellt ein für alle Male die Bedingungen auf, die der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet und denen sich jeder Arbeiter, der in den Betrieb eintreten will, unterwerfen muss. Dadurch erleichtert sie den Abschluss des Arbeitsvertrages mit jedem einzelnen Arbeiter. Zweitens aber enthält sie Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen. Gleichzeitig sichert sie deren Befolgung durch Strafvorschriften, denen sich der Arbeiter, indem er auf das Arbeitsverhältnis eingeht, unterwirft.

Bei welcher Grösse des Etablissements eine Arbeitsordnung dringlich ist, zu bestimmen, hat seine Schwierigkeiten. Richtig ist es, wenn in allen grösseren Anstalten die Vertragsbedingungen sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Ordnung zum Ausdruck gebracht werden. Aber ob man nun diesen Begriff »grössere Anstalt« bei 20 oder 25 Arbeitern beginnen lassen soll, steht dahin. Für kleinere Fabriken, in denen mehr persönliche Beziehungen zwischen Unternehmer und Beschäftigten vorherrschen, auch der Arbeitsvertrag meist in persönlicher Besprechung geschlossen wird, wird das Bedürfnis sich nicht so dringend zeigen. In grösseren Fabriken dagegen werden mitunter für verschiedene Abteilungen, den besonderen technischen Verhältnissen entsprechend, mehrere Arbeitsordnungen nötig sein. Den Erlass für Anstalten bestimmten Umfangs obligatorisch zu machen, empfiehlt sich, weil anders keine Garantie geboten ist, dass die als heilsam anerkannte Massregel wirklich überall zur Ausführung gelangt.

Dem Grundsatze des freien Arbeitsvertrages entspricht es, wenn bei der Abfassung der Arbeitsordnung den Arbeitern eine gewisse Teilnahme zugestanden wird. Dieser wäre sofort in Frage gezogen, wenn die Arbeiter infolge der wirtschaftlichen Uebermacht der Arbeitgeber vor die Alternative gestellt würden, entweder das fait accompli einer bestehenden Fabrikordnung anzuerkennen oder beschäftigungslos zu bleiben. Geht dagegen die Arbeitsordnung aus gemeinsamer Beratung hervor, so erfährt der Arbeiter den Inhalt der zu erlassenden Ordnung doch vorher und kann etwaige abweichende Meinungen und Wünsche vortragen. Manche Bestimmungen, durch die sich die Arbeiter geschädigt oder gekränkt fühlen, während sie vielleicht für den Unternehmer so geringen Wert haben, dass er auf ihre Aufnahme verzichtet haben würde, wenn ihm die Stimmung seiner Arbeiter bekannt geworden wäre, können dann noch wegfallen. Gegen die Mitwirkung der Arbeiter werden gewöhnlich die Schwierigkeiten ins Feld geführt, die es bereitet, sie heranzuziehen. Bei dem lebhaften Wechsel unter den Arbeitern sei niemand recht geeignet, um mit ihm zu verhandeln. Unter den Arbeitern seien selten Persönlichkeiten, die zu Vertrauensmännern sich schickten und dieses Amt namens ihrer Kameraden gerne übernähmen. Vermutlich werde bei den Verhandlungen die Uneinigkeit nur noch grösser werden und Unbefriedigtheit auf beiden Seiten entstehen. In Fällen, wo die Arbeitgeber sich organisierten Arbeitern gegenüber befänden, würde möglicherweise die Zuziehung von Arbeitern das Gegenteil der beabsichtigten beruhigenden Wirkung ausüben.

Bei der Enquete von 1876 sprach man sich namentlich in Baden und Hessen dahin aus, dass man auf diesem Wege schwerlich Bestimmungen, die an die Arbeiter höhere Anforderungen stellten, werde durchsetzen können. Nur selten würden die Arbeiter von der Notwendigkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit oder Herabsetzung von Löhnen zu überzeugen sein. In stillen Geschäftszeiten würden sie den Anforderungen der Fabrikanten gern und willig entsprechen, bei flottem Geschäftsgang aber sich zu nichts verstehen. Solchen Einwänden kann ja nicht alle Berechtigung abgesprochen werden. Dennoch muss man sagen, dass es der Gerechtigkeit und Willigkeit entspricht, diejenigen, die ihre Arbeitskraft in den Dienst einer Unternehmung stellen, auch von den Bedingungen zu verständigen, unter denen sie arbeiten sollen. Daher hat

zweifellos die deutsche Gew.-O. das Problem glücklich gelöst, wenn sie vorschreibt, dass die Arbeitsordnungen vor ihrem Erlass den grossjährigen Arbeitern bekannt gemacht und diesen die Gelegenheit geboten werde, etwaige Bedenken schriftlich oder zu Protokoll äussern zu können.

Bestritten ist die Frage, inwieweit den Behörden eine Mitwirkung beim Erlass der Arbeitsordnung zuzuerkennen ist. Die Motive zu der Novelle der Gew.-O. von 1891 meinten, dass es nicht darauf ankommen könne, die Gültigkeit der Arbeitsordnung von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig zu machen. Dadurch entstände die Gefahr einer unzulässigen Einmischung in die inneren Verhältnisse der Betriebe, und es würde den Behörden eine Verantwortlichkeit aufgebürdet, der sie nicht gewachsen schienen. Sofern z. B. in einer Arbeitsordnung Vorschriften über den Gebrauch von Werkzeugen und Maschinen enthalten seien, trügen diese dem örtlichen Bedürfnis, der Individualität der Unternehmung Rechnung. Das aber könne keine Polizeiverwaltung und kein Polizeigesetz wirksam zu kontrollieren unternehmen. Vielmehr müsse man sich daran genügen lassen, durch Vorlegung der zu erlassenden Arbeitsordnung bei der zuständigen Behörde dieser die Möglichkeit einzuräumen, zu prüfen, ob die Arbeitsordnung vorschriftsmässig erlassen, ob sie vollständig sei und ob sie keine Bestimmungen enthielte, die mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stünden. Solche Prüfung sei nicht an einen bestimmten Termin zu binden, auch nicht von ihrem Ausfall das Inkrafttreten abhängig zu machen. Die Behörde sollte jederzeit, falls sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdecke, auf dessen Beseitigung dringen können.

Diesem Standpunkt gemäss ist die neueste Vorschrift in der Gew.-O. gehalten. Bisher hatten die Fabrikinspektoren keine Befugnis, auf eine Revision der Ordnungen hinzuwirken, und erst, wenn Beschwerden der Arbeiter an sie herantraten, erwuchs ihnen eine Pflicht dazu. In manchen Fällen war in der Arbeitsordnung mitgeteilt, dass sie beim Gewerbegericht hinterlegt sei, wodurch die Arbeiter den Eindruck gewannen, als ob dieses Staatsorgan oder der Staat selbst mit allen auch ihren bedenklichsten Vorschriften einverstanden sei, während thatsächlich sich die Regierung um diese Verhältnisse gar nicht kümmerte. Nunmehr ist insofern Wandel geschaffen, als die Arbeitsordnung in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden muss, die sie zwar nicht ausdrücklich zu genehmigen hat, der aber das Recht zugesprochen ist, falls die Arbeitsordnung nicht vorschriftsmässig erlassen ist oder ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, dem Unternehmer aufzutragen, die entsprechende Aenderung vorzunehmen.

Ausserhalb Deutschlands ist man, und wohl mit Recht, einen Schritt weitergegangen. In der Schweiz sind die Arbeitsordnungen den kantonalen Regierungen zur Genehmigung vorzulegen und hernach in den Arbeitsräumen anzuschlagen. Inwieweit ihr Inhalt nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen darf, setzen die §§ 2—14 des Fabrikgesetzes von 1877 auseinander. In Oesterreich wiederum verlangt § 88a (der Gew.-O. von 1885), dass in Fabriken und Gewerbsunternehmungen, in denen über 20 Arbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, eine sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritt zu verlautbarende Arbeitsordnung abgefasst und im Lokal angeschlagen werde. Spätestens 8 Tage, bevor diese Ordnung als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, ist sie in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbebehörde vorzulegen, die, wenn sie in ihr nichts Gesetzwidriges findet, ein Exemplar mit einem Visum zu versehen und an den Unternehmer zurückzustellen hat. Den hauptsächlichen Inhalt der Ordnung schreibt der betreffende Artikel (§ 88a) vor.

2. Frühere Arbeitsordnungen. Die Arbeitsordnungen der älteren Zeit wurden als Hausordnungen angesehen, d. h. man ging von einem Rechtssystem aus, wo der Herr ein Recht hatte auf die Leistung des unfreien Arbeiters und als patriarchalischer Wohlthäter erschien, wenn er ihn überhaupt beschäftigte. Sie waren einseitige auf dem Herrschaftsverhältnis des Unternehmers über den Arbeiter beruhende Erlasse, durch die Willkür der Arbeitgeber diktierte Dienstordnungen. Sie hatten die Natur von reinen Polizeireglements und entsprachen den modernen Rechtsanschauungen nicht. Der einzelne Arbeiter war natürlich nicht in der Lage, von den Leitern eines Geschäfts zu verlangen, dass diese oder jene ihm unzweckmässig erscheinende Vorschrift der Arbeitsordnung abgeändert würde. Entweder er sagte zu und unterwarf sich allen Bedingungen oder er lehnte ab und konnte dann zusehen, wo er Beschäftigung fand. Denn schliesslich waren die Arbeitsordnungen überall in ziemlich gleicher Weise gehalten: ein Ausfluss der Autokratie des Unternehmers, der an keine Rücksicht gebunden war und seine Fabrikordnung so abfasste, wie sie seinen Absichten am meisten zu entsprechen schien.

Die aus solchem Verhältnis sich ergebenden Zustände gewannen namentlich in England während der vierziger Jahre

hässlichen Zuschnitt. Der Arbeitgeber konnte die wunderlichsten Bestimmungen in seine Ordnungen hineinsetzen. Niemand vermochte ihn daran zu hindern. Brachen zwischen ihm und seinen Leuten Streitigkeiten aus und hatten die letzteren den Mut, ihren Herrn zu verklagen, so wurde ihnen vor Gericht bedeutet, dass sie ja freiwillig in die Fabrik getreten wären. Sie hätten also kein Recht, sich zu beschweren. Beispielsweise war von einem Fabrikanten die Anordnung getroffen worden, dass aus jedem Arbeitszimmer nie mehr als zwei Arbeiter auf einmal kündigen durften. Nach einem anderen Fabrikreglement wurde jedem, der drei Minuten zu spät kam, eine Viertelstunde, jedem, der 20 Minuten zu spät kam, ein Vierteltag am Lohne in Abzug gebracht. Wer vor dem Frühstück ganz wegblieb, verlor am Montag einen Schilling, an den anderen Wochentagen 6 Pfennig. In einer dritten Ordnung durfte kein Weber ohne Aufkündigung, die eine Woche vorher geschehen musste, aus dem Dienst treten. Der Fabrikant dagegen durfte jeden Arbeiter ohne Kündigung für schlechte Arbeit oder unziemliches Betragen entlassen. Dazu kam, dass nach Aussage der Arbeiter die meisten Fakrikanten die auferlegten Geldstrafen mit herzloser Strenge eintrieben. Es wurde behauptet, dass die Arbeiter oft morgens die Uhr der Fabrik um eine Viertelstunde vorgerückt und infolgedessen bei ihrer Ankunft die Thür verschlossen fanden, während der Schreiber mit dem Strafbuch drinnen durch die Zimmer ging und die grosse Menge der Fehlenden aufschrieb. Glaubwürdige Zeugen erzählten von einer Fabrik, deren Uhr abends eine Viertelstunde hinter und morgens eine Viertelstunde vor den öffentlichen Uhren der Stadt ging.

Mit wenig Abweichungen werden diese englischen Zustände sich in manchen deutschen Fabrikgegenden wiederholt haben, wenn auch nicht viele Einzelheiten bekannt geworden sind. In einer vielfach angetroffenen Arbeitsordnung, die die Concordia (1873) veröffentlichte, hiess es: Jeder Arbeiter, der schlechte Arbeit liefert, verfällt in eine dem Fehler angemessene Strafe«, aber die Frage, wer das Urteil über die geringe Güte der Leistung abgeben sollte, war offen gelassen. § 18 derselben Ordnung lautete: »Der Portier ist befugt, alle Arbeiter beim Ausgang aus der Fabrik zu untersuchen, und zwar so oft er es für gut befindet. Der Arbeiter, der eine Untreue entdeckt und zur Kenntnis bringt, erhält eine angemessene Belohnung.« An einer anderen Stelle war den Arbeitern für jeden Ungehorsam, dessen sie sich gegen den Vorgesetzten schuldig machten, mit einem Lohnabzug von 5 Tagen gedroht, und es klang fast wie Hohn, wenn dieselbe Ordnung in einem weiteren Artikel äusserte: »Für den Schutz und die väterliche Sorgfalt, welche die Arbeiter von ihrem Vorgesetzten zu erwarten haben, versprechen sie ihm Anhänglichkeit und Treue.« Insbesondere die hohen Konventionalstrafen und die Strafbestimmungen für Verspätungen enthielten oft grosse Härten. Es gab Fabrikordnungen, die bei einer Verspätung von 5 Minuten den Arbeiter für eine Stunde von der Arbeit fernhielten und noch eine Strafe von 50 Pfennig über ihn verhängten. Der Arbeiter musste mithin, je nachdem, welchen Wert die Stunde Arbeitszeit für ihn hatte, die kleine Verspätung mit 70 oder 80 Pfennig, möglicherweise mit einer Mark büssen, während er in vielen Fällen eine genügende Entschuldigung vorzubringen in der Lage war.

In einer Leipziger Fabrikordnung wiederum hiess es: Die Arbeit dauert von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, und Pausen sind von 8 bis $8^1/_2$ Uhr für das Frühstück und von 12 bis 1 Uhr für das Mittagsbrot, also für eine 13stündige Arbeitszeit $1^1/_2$ Stunden. Dann hiess es aber weiter: »Sollte jedoch von dem Vorgesetzten der Werkstatt die Anordnung erfolgen, dass sowohl während dieser Freizeit als des Abends nach 7 Uhr, selbst die Nacht hindurch, überhaupt zu jeder Zeit gegen Extravergütung gearbeitet werden müsste, so hat sich jeder Arbeiter dieser Weisung unweigerlich zu unterziehen.« Also die ganze Nacht hindurch und ohne irgendwelche Pause zur Erholung und zur Einnahme seiner Mittagsnahrung musste der Arbeiter ohne weiteres fortarbeiten. Endlich hiess es noch: »Jeden Sonnabend und Montag ist um 6 Uhr Feierabend, wenn es dringende Arbeiten nicht anders bestimmen; alsdann muss jeder unweigerlich sich der Arbeit unterziehen«.

Um so hässlicher erschienen alle solche und andere Bestimmungen, als den Arbeitern beim Eintritt in den Betrieb die Arbeitsordnung durchaus nicht regelmässig vorgelegt wurde und der Fabrikant meist sich vorbehielt, über alle nicht durch die Fabrikordnung geregelten Arbeitsangelegenheiten ohne weiteres verbindliche Anordnung zu treffen. Bis in die neueste Zeit hinein wurde über derartige Zustände geklagt. Im Jahre 1889 z. B. ergab sich nach den Mitteilungen der Fabrikaufsichtsbeamten, dass in der Pfalz, wo Arbeitsordnungen in einer grösseren Zahl von Betrieben neu eingeführt worden waren, mehrfach harte und ungehörige Bestimmungen, wie etwa die Verfügung, dass die Arbeiter auch Sonntags auf Verlangen zu arbeiten verpflichtet seien, beanstandet werden mussten. In einer grossen Fabrik Badens galt 1889 wenigstens formell noch

eine im Jahre 1862 erlassene Arbeitsordnung. Nach ihr mussten die Arbeiter sich auf 6 Monate binden und konnten nicht früher als nach Ablauf des fünften Monats kündigen, wogegen die Fabrik berechtigt war, ihre Arbeiter jederzeit und ohne Angabe des Grundes gegen Auszahlung des rückständigen Lohnes, soweit derselbe nicht durch Strafen verfallen war, zu entlassen. Das Verzeichnis der Strafen aber enthielt 30 Positionen, und ausserdem besagte ein Paragraph, dass Murren und Aufbegehren beim Abzug der Strafen vom Lohne ihren Betrag sofort verdoppele. Ein anderes Etablissement, ein Hüttenwerk im Aufsichtsbezirk Oppeln, hatte eine Arbeitsordnung von 31 Paragraphen, die ebensoviele Strafbestimmungen enthielt, nach denen Geldstrafen von 3 bis 10 Mark festgesetzt werden konnten. Und im Jahre 1890 fand der Aufsichtsbeamte im Bezirk Plauen eine Arbeitsordnung mit der Bestimmung, dass die Reinigung der Arbeitslokale auf Kosten der darin beschäftigten Arbeiterinnen an gewissen von dem Arbeitgeber näher zu bestimmenden Tagen zu geschehen hätte.

3. Neuere Gesetzgebung. Die preussische Gew.-O. von 1845 sprach als obersten Grundsatz für die Feststellung der Arbeitsverhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Arbeitern die freie Uebereinkunft aus. Thatsächlich aber waren die Arbeitsordnungen, wo sie in den grösseren Etablissements, am Rhein, in Westfalen, Hessen, in Berlin und Umgegend angetroffen wurden, stets ohne die Mitwirkung der Arbeiter abgefasst und entbehrten gänzlich der Kontrolle durch die Obrigkeit. Erst das Fabrikgesetz des Kantons Zürich vom 24. Weinmonat 1859, das des Kantons Aargau vom 16. Mai 1862 und die badische und württembergische Gew.-O. aus demselben Jahre machten den Anfang mit Vorschriften, dass Fabrikordnungen zu erlassen und polizeilicher Genehmigung zu unterbreiten sind. Später kamen 1868 die Kantone Basel-Landschaft und Thurgau, 1869 Basel-Stadt mit ähnlichen Anordnungen. Das badische Gewerbegesetz bestimmte in Art. 23, dass alle Gewerbetreibenden, die regelmässig mehr als 20 Personen in ihren Magazinen und Werkstätten beschäftigten, verpflichtet wären, eine Dienstordnung aufzustellen, die jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekannt zu machen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen sei. Nach der Vollzugsverordnung musste diese Dienstordnung geprüft, und wenn unvollständig erfunden oder gegen die Gesetze verstossend, zur Ergänzung und Abänderung zurückgegeben werden. Die Verwaltungsbehörden aber sollten im Wege der Belehrung darauf hinwirken, dass Bestimmungen aus ihnen ferngehalten würden, die Härten gegen das Arbeitspersonal, übermässige Lohnabzüge u. dergl. im Gefolge haben würden. Dagegen sollten solche Bestimmungen darin Aufnahme finden, durch die der Verpflegung der Erkrankten und der Unterstützung der Verunglückten und ihrer Familien möglichst Vorschub geleistet würde.

Desgleichen sah die württembergische Gew.-O. aus demselben Jahr für Unternehmungen, die in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung betrieben würden, den Erlass von Dienst- oder Werkstättenordnungen vor. Dieselben waren dem Ortsvorsteher und Oberamt zur Kenntnisnahme vorzulegen und sollten sich über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Konventionalstrafen, Kautionen, Kündigungsfristen u. dergl. m. verbreiten. In einer Beilage wurde ein offizieller Entwurf zur Aufstellung von solchen Dienstordnungen mitgeteilt, der allerdings die Möglichkeit von Lohnabzügen bei diesem oder jenem Vorkommnis, z. B. bei Versäumnissen der Arbeitszeit vorsah, aber sonst von Geldstrafen kein Wort sprach.

Ausserdem kannte das preussische Bergwerksgesetz vom 21. Mai 1860 eine Bestimmung, die freilich nur ganz kurz dahingehend lautete: »Die Bergbehörde bestätigt die von den Bergwerkseigentümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen.« Sie wurde aber in dem neuen Berggesetze vom 24. Juni 1865 beseitigt, obwohl ihr Zweck ausdrücklich der gewesen war, »unzulässigen Beschränkungen der persönlichen und der Gewerbefreiheit entgegenzutreten«. In den übrigen deutschen Gewerbeordnungen hatte man derartige Vorschriften, wie Baden und Württemberg sie kannten, nicht für nötig erachtet, und selbst in die Gew.-O. des norddeutschen Bundes von 1869 fanden sie noch keinen Eingang. Ein von Basel gestellter Antrag, den Unternehmer, der mehr als 10 Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftige, zur Vereinbarung einer Arbeitsordnung mit seinen Arbeitern zu verpflichten, drang nicht durch. Als im Jahre 1876 die Ergebnisse der vom Bundesrate angeordneten Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter bekannt wurden, ersah man, dass Arbeitsordnungen in fast allen Fabriken üblich waren, indes ihre Aufstellung ausschliesslich durch den Arbeitgeber allein zu erfolgen pflegte. Höchstens wurden gelegentlich Werkmeister oder Vorarbeiter zur Begutachtung herangezogen. Damals geschah es, dass der Mainzer sozialdemokrati-

sche Verein die Fabrikordnungen mit Rücksicht auf die häufig vorhandenen schweren Strafbestimmungen als Zuchthausordnungen bezeichnete.

Gegenwärtig ist durch die Novelle zur Gew.-O. vom 1. Juni 1891 (§ 134a bis 134c) der Erlass von Arbeitsordnungen seit dem 1. April 1892 obligatorisch für jede Fabrik, in der in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind. Dieselbe muss mindestens Bestimmungen enthalten über 1) die tägliche Arbeitszeit und ihre Pausen, 2) die Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, 3) die Kündigungsfristen, 4) die Art, Höhe, Festsetzung und Verwendung der Strafgelder, 5) die Verwendung von verwirkten Lohnbeträgen. Weiter kann die Arbeitsordnung noch Bestimmungen über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe aufweisen. Jedenfalls müssen die älteren schon vorhandenen Arbeitsordnungen daraufhin geprüft werden, ob nicht die obligatorischen Bestimmungen fehlen und die getroffenenen Vorschriften über den gesetzlich zulässigen Rahmen hinausgehen.

Ist auf diese Weise Vorkehrung getroffen, dass ein Mindestmass von Vorschriften in der Ordnung enthalten ist, so wird nach der anderen Seite die Aufnahme gewisser Verfügungen verboten oder nur beschränkt zugelassen. Ueber das Verhalten der grossjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes darf die Arbeitsordnung nichts vorschreiben, und über das der minderjährigen nur dann, wenn ein ständiger Arbeiterausschuss der bezüglichen Vorschrift zugestimmt hat. Das Gleiche gilt für Vorschriften über das Verhalten aller Arbeiter bei Benutzung der mit der Fabrik verbundenen Wohlfahrtseinrichtungen. Ferner dürfen Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl der Arbeiter oder die guten Sitten verletzen, nicht aufgenommen werden und die verhängten Strafgelder die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes des Bestraften im allgemeinen nicht übersteigen. Nur soweit es sich um besonders folgenschwere Vergehen, wie Thätlichkeit gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstösse gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung handelt, können Strafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes ausgesprochen werden. Endlich sind alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter zu verwenden.

Jede schon in dem Stadium des Entwurfs den Arbeitern und Behörden bekannt gewordene Ordnung muss nach ihrer Fertigstellung an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sowie jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung eingehändigt werden. Frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlass tritt die Ordnung in Kraft und kann nur durch den Erlass von Nachträgen oder in der Weise abgeändert werden, dass an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung tritt.

4. Durchführung. Ueber die Beachtung aller der auf Arbeitsordnungen bezüglichen Vorschriften wird geklagt. Mehrfach fehlt die erforderliche Arbeitsordnung. In zahlreichen anderen Fällen ergiebt sich die Notwendigkeit, die erlassenen Arbeitsordnungen zu ändern. Besonders handelt es sich nach den Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten um gesetzwidrige Regelung der Pausen und Arbeitszeiten wie um Bestimmungen über die Entlassungsgründe, Bestrafungen und Verwendung der Strafgelder. Nicht selten werden auch Verstösse gegen die Vorschriften über den Aushang der Arbeitsordnung und ihre Aushändigung an die Arbeiter wahrgenommen. Interessant ist die Betrachtung, dass die Betriebe, welche durch sachgemässe und zweckentsprechende Arbeitsordnungen sich auszeichnen, relativ selten vor dem Gewerbegerichte zu thun haben. Dennoch wird von beiden Seiten, den Unternehmern und den Arbeitern, vielfach noch die Bedeutung der Arbeitsordnung verkannt. Man sieht in der Arbeitsordnung mehr nur eine als notwendiges Uebel erscheinende formelle Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift als eine im Interesse beider Kontrahenten gelegene endgültige Regelung eines Arbeitsvertrages. Zum Teil kann man sich über derartige Erscheinungen durch den Umstand, dass die neue gesetzliche Regelung erst kurze Zeit in Kraft ist, trösten. Es hat eben die Prüfung der älteren Arbeitsordnungen und die gründliche Durchsicht der neu erlassenen noch nicht beendet werden können. Seltsam aber bleibt, dass Arbeitgeber es für möglich halten, die in den Arbeitsordnungen festgesetzten Arbeitszeiten und Pausen lediglich durch Anschlag in der Fabrik ändern zu dürfen, ohne die Vorschriften der §§ 134d und e der Gew.-O. einzuhalten und namentlich ohne die Vertretung der Arbeiter gehört zu haben. Und wenn ein Aufsichtsbeamter in einer Arbeitsordnung die Bestimmung finden konnte, dass Steinbrucharbeiter den erforderlichen Sprengstoff käuflich zu erwerben haben, so beweist die Erfahrung, wie wenig die neuen Vorschriften doch die Anschauungen gewisser Unternehmerkreise zu beeinflussen vermocht haben. Noch merkwürdiger war die in einer Arbeitsordnung (Baden) dem Arbeitgeber zugesprochene Befugnis, die Arbeiter auch ohne Einhaltung der

Kündigungsfrist in der Weise entlassen zu können, dass in diesem Falle ein durchschnittlicher Wochenverdienst des Entlassenen für verwirkt galt. Es stellte sich heraus, dass dieses Verfahren seit längerer Zeit üblich gewesen war und bedurfte andauernder Korrespondenz, die bezügliche Bestimmung zu beseitigen.

5. Arbeiterausschüsse. Der Vorschrift der Gew.-O. (§ 134d), dass vor Erlass einer Arbeitsordnung dieselbe den grossjährigen Arbeitern zur Kenntnis mitgeteilt werden soll, wird in Fabriken, wo ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, dadurch genügt, dass man diesen hört. Weiter ist vorgesehen (§ 134b), dass mit Zustimmung des Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen und über das Verhalten minderjähriger Arbeiter ausserhalb des Betriebs aufgenommen werden können. Derartige Arbeiterausschüsse, auch Fabrikräte und Aeltestenkollegien genannt, sind Vertretungen der Arbeiter innerhalb jeder einzelnen grösseren Unternehmung. Seit den kaiserlichen Erlassen vom 4. Januar 1890, die sie für die Pflege des Friedens zwischen Unternehmern und Arbeitern besonders ins Auge fasste, ist von ihnen viel die Rede gewesen. Sie sind etwa seit 30—40 Jahren zuerst aufgekommen, doch wohl immer auf Initiative der Unternehmer. Veranlassung dazu boten die Krankenkassen, Konsumvereine, die Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt, für deren Verwaltung man die Arbeiter selbst zu interessieren wünschte. So zog man die Arbeiter heran, forderte sie auf, sich über bestimmte Dinge zu äussern und geriet auf den Gedanken, ihnen nach und nach mehr anzuvertrauen. Es sollte sich nicht nur um die Selbstverwaltung irgend einer vereinzelten Einrichtung handeln, sondern um die Lösung grösserer Aufgaben, die Feststellung und Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen.

In gewissem Sinne wurde mit ihnen ein Stück sozialer Reform, wie sie in den Jahren 1848 und 1849 geplant worden war, verwirklicht. In einem damals von den Abgeordneten Lette, Degenkolb, Veit und Becker abgegebenen Minoritätsvotum zu dem Entwurf einer allgemeinen Gew.-O., das im übrigen dahin strebte, dem Zunftwesen mehr Eingang zu verschaffen, war u. a. auch die Errichtung von Fabriksausschüssen, Fabriksräten und Fabriksschiedsgerichten vorgesehen. Die letzteren sind den heutigen Gewerbegerichten gleich zu achten. Ein Fabriksrat, der für alle Industrieen seines Bezirks bindende Normen aufzustellen gehabt hätte, wird wohl stets unausführbar bleiben. Den Fabriksausschüssen aber waren Aufgaben zugedacht, wie sie heute die Arbeiterausschüsse auf sich genommen haben. Ein Seitenstück zu den Arbeiterausschüssen bilden die Gesellenausschüsse im Handwerk, wie sie seit der Novelle von 1897 zur Gew.-O. obligatorisch vorgesehen und schon in dem Musterstatut für Innungen, das das Reichskanzleramt (11. Januar 1882) veröffentlichte, erwähnt waren.

Der erste, der in Deutschland einen Arbeiterausschuss begründete, war der Fabrikant David Peters in Neviges-Elberfeld. Am 24. September 1861 trat ein Arbeitervorstand als Organ der von den Arbeitern unter Mitwirkung der Firma errichteten »Unterstützungskasse für die vereinigten Arbeiter« ins Leben. Ungefähr ein Jahr nach seinem Bestehen gründete dieser Vorstand eine eigene Sparkasse. Vier Jahre später war ihm ausser der Aufsicht und Beschlussfassung über die inneren Angelegenheiten der Spar- und Krankenkasse noch die Regelung und nötig werdende Veränderung der Stücklöhne sowie der Fabrikordnung übertragen. Seine in letzterer Beziehung gefassten Beschlüsse bedurften der Genehmigung der Firma. Seit 1885 führte dieser Vorstand, da mittlerweile das neue Krankenkassengesetz eine andere Organisation bedingte, den Namen »Aeltestenrat«. Ob die Petterssche Einrichtung, die sich bewährte, in Fabrikantenkreisen bekannt wurde oder ob der Gedanke spontan auch in anderen Gegenden auftrat, scheint heute nicht mehr klargestellt werden zu können — genug, seit den 70er Jahren kamen derartige Schöpfungen mehrfach auf. Im Jahre 1890, als der Verein für Sozialpolitik eine Enquete darüber veranstaltete, wie weit die Einrichtung sich ungefähr verbreitet hatte, konnten etwa 40 Ausschüsse nachgewiesen werden. Heute ist ihre Zahl viel grösser, lässt sich indes auch nicht annähernd schätzen.

6. Aufgaben der Arbeiterausschüsse. Ganz im allgemeinen lässt sich ihre Aufgabe dahin begrenzen, dass sie alle Interessen der Arbeiter im Wege friedlichen Zusammenwirkens zu fördern, dem Arbeitgeber gegenüber alle Wünsche und Forderungen der Kameraden zum Ausdruck zu bringen haben. Im einzelnen würde ihrer eine doppelte Aufgabe harren:

1. Die Ausführung der Arbeitsordnung und Regelung des Verhaltens der Arbeiter inner- oder ausserhalb der Fabrik. Hier wird der Ausschuss zur Verwaltungsinstanz und knüpft an die Wohlfahrtseinrichtungen an, denen er teilweise seinen Ursprung verdankt. Eine geregelte Zucht inner- und ausserhalb der Unternehmung, unbedingte Unterwerfung

unter die Anordnungen, Pflege des Geistes der Gemeinsamkeit wird er anstreben müssen. Er wird das Bewusstsein der Pflichten und Rechte in jedem Arbeiter erwecken und die Anschauungen über Zulässiges und Verkehrtes auf den richtigen Weg zu lenken haben. So kann man ihm zugestehen, die Streitigkeiten unter den Arbeitern zu schlichten, Verwarnungen zu erteilen, Strafen zu verhängen, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter zu beaufsichtigen. Man hat immer gemeint, dass die Arbeiter sich dergleichen Beurteilung und Bevormundung nicht gefallen lassen würden, weil die Autorität fehle. Aber die Erfahrung lehrt das Gegenteil. Gerade von einem von den Arbeitern freigewählten Ausschuss verhängte Strafen haben für die Leute mehr das Gepräge voller Gerechtigkeit. Selbst ganz stark in die persönliche Freiheit einschneidende Anordnungen lassen die Arbeiter über sich ergehen. So ist z. B. in einem Betrieb (Marienhütte in Schlesien) die Anordnung getroffen, dass bei Verheiratungen ein Konsens des Ausschusses eingeholt werden muss. Wie seltsam das klingt, so hat sich diese Massregel doch bewährt. Ehen werden eben nur zu oft leichtsinnig geschlossen. Der Mann kaum mehr als 20 Jahre alt, in völliger Unkenntnis der Pflichten, die ihn in der Ehe erwarten, nun auch Ernährer der entstehenden Familie zu sein. Das Mädchen mangelhaft im Haus erzogen, ohne Kenntnis dessen, was zur Führung eines Hauswesens gehört. Beide ohne einen Pfennig, so dass sie, um die Kosten der Trauung und einer bescheidenen Hochzeitsfeier zu bestreiten, mit Schulden anfangen müssen. Da ist es in der That sehr zweckmässig, wenn das Aeltestenkollegium die Verhältnisse genau, sachlich, eingehend prüft und den jungen Leuten bedeutet, den beabsichtigten Schritt lieber etwas später zu thun. Aehnlich das Verbot, unmittelbar nach der Lohnzahlung, also mit dem verdienten Lohn in der Tasche, im Wirtshaus einzukehren. Diese Art der Einkehr auf dem Wege nach Hause ist erfahrungsgemäss die schlimmste und hat manches schöne und frohe Familienleben gestört. Oft ist es vorgekommen, dass in sträflichem Leichtsinn der ganze Wochenlohn auf einmal vergeudet wurde. Da kann eine derartig gegebene Richtschnur des Handelns sehr wohlthätig wirken.

2. Die zweite Hauptaufgabe aber würde sein, als vermittelndes Organ zwischen der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft zu dienen. Beschwerden und Wünsche, Meinung und Stimmung der Arbeiter soll zum Ausdruck gebracht werden. Auf der anderen Seite gewinnt die Betriebsleitung die Möglichkeit, die Motive und Ansichten, von denen sie sich leiten liess, den Arbeitern auseinanderzusetzen. Wenn Differenzen entstehen, so weiss das Unternehmertum oft nicht, ob diejenigen, mit denen es verhandeln will, auch wirklich die Repräsentanten der Arbeiter sind. Besteht ein Ausschuss, so ist eine solche Unsicherheit der Lage vermieden. Man gewinnt dauernd Fühlung mit den Arbeitern, bringt durch regelmässige Aussprache die Betriebsleiter und Arbeiter menschlich einander nahe, beugt Missverständnissen vor, hilft vorhandenen Missständen rascher ab, kann in Zukunft das Einverständnis mit den Arbeitern besser gestalten.

7. **Organisation der Arbeiterausschüsse.** Der Unternehmer erlaubt der Gesamtheit seiner Arbeiter, eine Anzahl von Vertrauenspersonen vollkommen frei zu wählen. Er trägt dabei Sorge, dass die Arbeiterschaft in ihren verschiedenen Beschäftigungsweisen und Lohnabstufungen Vertretung finden. So wird z. B. auf den fürstlich Plessschen Kohlengruben aus jeder Grubensteigerabteilung je ein Häuer und aus jeder Betriebsführerabteilung je ein Schlepper und Tagearbeiter in den Ausschuss gewählt. Wählbar sind in der Regel nur männliche Arbeiter von einem bestimmten Alter (etwa 25—30 Jahren), einem gewissen längeren Aufenthalt in der Fabrik (3—10 Jahren) und tadellosem Lebenswandel. Welche Grenzen hier massgebend sein sollen, wird dem Ermessen des Unternehmers anheimzustellen sein. Arbeiterinnen grundsätzlich von der Wählbarkeit auszuschliessen, dürfte kaum richtig sein. In gewissen Industrieen, wo ihrer viele thätig sind, wird es auf die Dauer unvermeidlich sein, sie zuzulassen. In der Brandtschen Fabrik zu München-Gladbach, wo es schon jetzt der Fall ist, hat man sehr glückliche Wirkungen erzielt. Die sittliche Haltung aller Arbeiterinnen ist dort von einem Anstande und einer Zurückhaltung, die gegen sonstige Fabrikgegenden wohlthuend absticht. Die Wahlberechtigung wird an die Grossjährigkeit und an eine gewisse Beschäftigungsdauer in der Unternehmung (höchstens 3 Jahre) zu binden sein. Die Zahl der Mitglieder muss sich nach den Verhältnissen richten: sie ist beispielsweise in der Porzellanmanufaktur Selb auf 8, in der Norder Eisenhütte auf 4, in der mechanischen Weberei zu Linden auf 25 angesetzt. Soll die Zahl der Ausschussmitglieder in einem gewissen Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeiter stehen — vielleicht auf 60—80 Arbeiter ein Mitglied — so kann bei grösseren Unternehmungen, die Tausende von Arbeitern beschäftigen, eine Schwierigkeit entstehen. Zwanzig bis dreissig Mitglieder würden als das Maximum zu bezeichnen sein, wenn

noch eine gedeihliche Beratung sich abspielen soll. Eine derartige Zahl aber erscheint im Hinblick auf grössere Arbeitermassen ungenügend. Aber offenbar muss man sich damit trösten, dass eine numerisch schwache Vertretung immer noch besser ist als gar keine.

Mit einem derartig zusammengesetzten Ausschuss würde nun der Unternehmer in Verhandlungen einzutreten haben. Die Beschlüsse wären mit Stimmenmehrheit zu fassen und in ein Protokollbuch einzutragen. Bindende Kraft aber erhielten sie erst, wenn der Fabrikherr zugestimmt, seine Unterschrift darunter gesetzt hat. Wenn nicht ein Teilhaber der Firma oder der Unternehmer selbst den Vorsitz übernimmt, so wählt der Ausschuss einen Vorsitzenden, dem die Einberufung und Leitung der Versammlung zufällt. Die Tagesordnung muss dem Fabrikherrn vorgelegt werden, der das Recht sich vorbehält, sie zu vermehren oder zu vermindern.

Der Unternehmer darf also die Macht nicht aus der Hand geben. Schliesslich ist es ja auch seine Anstalt, und es ist nur natürlich, dass er sich die Entscheidung vorbehält. Ob die Arbeiter damit auf die Dauer zufrieden sein werden, ist eine andere Frage. Es wird ihnen vielleicht nicht gefallen, Beschlüsse zu fassen, die unausgeführt bleiben, Wünsche auszusprechen, die als fromme verhallen. Man meint nun, dass kluge Unternehmer berechtigte Wünsche und Forderungen erhören werden. Es liege in ihrem eigenen Interesse, auf die ihnen unterbreiteten Vorschläge, soweit es irgend möglich sei, einzugehen. Gefahr laufe er dabei auch eigentlich nicht, sofern die Arbeiter, wenn sie merkten, dass ihre Vorstellungen auf fruchtbaren Boden fielen, bescheiden würden. Ihre Ueberlegung sage ihnen dann, dass sie nicht zu viel verlangen dürften, um nicht alles aufs Spiel zu setzen. Immer würde es sich auf diese Weise doch nur um ein Institut handeln, das auf dem Princip der Freiwilligkeit aufgebaut ist und dessen Lebensfähigkeit im Grunde von dem liebenswürdigen oder verständnisvollen Entgegenkommen des Unternehmers abhängt.

Die grösste Schwierigkeit aber liegt offenbar in der Wahl der Gegenstände der Beratungen. Auf welchen Gebieten kann der Unternehmer sich den Rat gefallen lassen oder erscheint er desselben bedürftig? Zieht man der Thätigkeit des Ausschusses negativ die Grenzen, so scheint es unanfechtbar, dass er mit der technischen Leitung der Produktion und der kaufmännischen Geschäftsführung nichts zu thun bekommen kann. Beides muss der uneingeschränkten Entscheidung der Besitzer oder Leiter vorbehalten bleiben. Alle Anordnungen in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten und die Art der Leitung müssen von diesen ausgehen, wenn anders die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung sich ungeschmälert erhalten soll.

Somit bliebe für den Ausschuss nach Bethätigung auf sozialpolitischem Gebiete: die Regelung aller beide Teile gemeinsam interessierenden Massregeln auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Dahin gehören Punkte wie Arbeitszeit, Arbeitsordnung, Schutzvorrichtungen gegen Unfälle, Löhnungstermine, Art und Weise der Löhnung, Tage und Art der Auszahlung, Berechnung von Prämien, falls solche gewährt werden und dergleichen mehr. Vor Besprechung der Lohnpolitik schrecken manche Fabrikanten noch zurück. Doch wird namentlich, wenn anders überhaupt die Einrichtung sich lebensfähig erweisen soll, dieses Thema erheblich mehr in den Vordergrund der Verhandlungen gezogen werden müssen.

8. Kritik. Zweifellos sind die Arbeiterausschüsse als ein zwischen Unternehmer und Arbeiter vermittelndes Organ sehr glücklich gedacht. In Wirklichkeit steht jedoch die ganze Bewegung unter dem Drucke eines geringen Entgegenkommens von seiten der Unternehmer. Weder macht — nach den Mitteilungen der Fabrikaufsichtsbeamten — die Errichtung von Ausschüssen wesentliche Fortschritte — ausserhalb Deutschlands kennt man sie nicht einmal dem Namen nach —, noch weisen die vorhandenen ihrer sozialpolitischen Bedeutung entsprechende Lebensäusserungen auf. Die Unternehmer zeigen Abneigung, die Arbeiter Gleichgültigkeit und Mangel an Vertrauen; die Bemühungen der Aufsichtsbeamten, neue Ausschüsse zu stande zu bringen, sind vergeblich. Im ganzen führen die Ausschüsse ein Scheindasein und verfallen einer ruhmlosen Vergessenheit. Mit der Begutachtung von Arbeitsordnungen ist in der Hauptsache ihre Wirksamkeit erschöpft. Sie bestehen dem Namen nach; aber wenn man näher zusieht, so findet sich, dass ein Teil der Mitglieder durch Tod und Austritt ausgeschieden ist und durch Neuwahlen keine Ergänzung vorgenommen wurde. Sie halten keine regelmässigen Sitzungen, und es ist eine rühmliche Ausnahme, wenn ein Ausschuss, wie der auf den Wächtersbacher Steingutwerken im Jahre 1893 23 Sitzungen abgehalten hat. Fast überall haben die Arbeitgeber es versäumt, der Einrichtung, die bei wohlwollender Förderung ein wichtiger Faktor zur Versöhnung der Gegensätze hätte werden können, diejenige Stellung einzuräumen, die ihr von der Gesetzgebung zugedacht war. Sie werden vom Unternehmer nur in Neben-

sachen gefragt und sinken demnach zu voller Bedeutungslosigkeit herab. Wie Oasen in der Wüste tauchen die Behauptungen vereinzelter Industrieller auf, dass seit der Errichtung von Ausschüssen ein neuer Geist in ihre Fabrik eingezogen sei.

Zum Teil mögen die Arbeiter selbst schuld an dieser Wendung der Dinge sein. Sie scheinen sich unter dem Eindrucke zu befinden, als stünden sie einer Falle gegenüber. Selbst die offensten Erklärungen der Fabrikinspektoren vermochten nicht den Argwohn zu zerstreuen. Demgemäss haben sie mitunter, wo man sie aufforderte, mitzuwirken an der Lösung gewisser Aufgaben, wie Beaufsichtigung des Konsumvereins, der Fortbildungsschule u. s. w. ihre Mitwirkung versagt oder nicht Interesse genug gezeigt. Hauptsächlich jedoch liegt die Schuld am Misslingen auf seiten der Unternehmer. Viele derselben sehen den Ausschuss als einen bequemen Weg an, auf dem die ausserhalb der Fabrik stehenden Organe der Arbeitervereine oder andere minder berufene Führer der Arbeiterbewegung in die Arbeitsverhältnisse der Fabrik eingreifen können. Sie sagen, dass das in den seltensten Fällen zum Vorteil der Arbeiter ausschlage. Aber vermutlich steckt dahinter Furcht und Misstrauen. Ja es sind die Ausschüsse sogar, wie Freiherr von Heyl im Reichstage gelegentlich konstatiert hat, gemissbraucht, um Bestrebungen der Arbeiter in der Lohnbewegung niederzudrücken. Manche Unternehmer haben die Ausschüsse heranzuziehen, in besonderer Weise zu ehren und zu begünstigen gewusst, um dann bei vorkommenden Lohnstreitigkeiten durch sie die Interessen der Arbeiter zurückdrängen zu lassen.

Es ist nach solchen Urteilen Sachverständiger nicht wahrscheinlich, dass man auf diesem Wege in nächster Zukunft viel weiter kommen wird. Die bisherige Entwickelung liegt an der Schwäche der Institution selbst. Obligatorisch lässt sie sich nicht machen. Es wäre offenbar Widersinn, dem Fabrikanten einen Arbeiterrat aufzudringen. Selbst wenn man es könnte, würde die Sache dadurch nicht gebessert. Denn man könnte keinenfalls ihn dazu zwingen, den ihm erteilten Rat wirklich zu befolgen und also käme man über eine platonische Beratung gewisser Fragen nicht heraus. Als freiwillige Einrichtung werden aber die Ausschüsse erst dann eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten können, wenn in den Anschauungen weiter Kreise der Fabrikanten ein völliger Umschwung sich vollzogen haben wird.

Litteratur: *Für die Arbeitsordnungen:* **Bitzer**, *Der neue Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen.* 1872. — **V. Böhmert**, *Arbeitsverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz.* Bd. 2 S. 387. — *Concordia*, Jahrgang 1871—73. — **Dehn**, *Ueber Fabrikordnungen in Arbeiterfragen.* Bd. 19 S. 222. — **Derselbe**, *Arbeitsordnungen*, 1892. — **Engels**, *Die Lage der arbeitenden Klassen in England*, 2. Aufl. S. 180. — *Entwurf einer Arbeitsordnung*, herausg. v. Vorstand des linksrheinischen V. f. Gemeinwohl. 1892. — **Hatschek**, *Fabrikordnungen u. Fabrikunterstützungskassen*, 1884. — **Derselbe**, *Entwurf einer Arbeitsordnung*, 1892. — **W. Oppermann**, *Anleitung zur Aufstellung der Arbeitsordnungen f. gewerbliche Anlagen*, 1892. — **Fr. J. Neumann**, *Enquete betreffend Fabrikgesetzgebung in Jahrb. f. Nat. u. Stat.* 21 S. 77. — **Platz**, *Ratgeber f. d. Entwurf von Arbeitsordnungen* 1892. — **von Rüdiger**, *Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen*, 1892. — **P. Schulze**, *Praktische Anleitung zur Abfassung einer für alle Fabriken gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnung*, 1892. — **H. Soetbeer**, *Entwurf einer Arbeitsordnung* 1892. — **D. Steinert**, *Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Fabrikordnungen*, 1883. — **Derselbe**, *Neue Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Arbeitsordnungen*, 1892. — **W. Stieda**, *Arbeitsordnungen in Deutschland in »Handelsmuseum«* (1892) Bd. 7 Nr. 19. — **Thun**, *Beiträge etc. in Zeitschr. d. kgl. preuss. stat. Bur.* 1877 S. 71. —

Für Arbeiterausschüsse: **V. Böhmert**, *Eine Untersuchung über Arbeiterausschüsse und Aeltestencollegien*, Arbeiterfr. 1889, S. 439. — **J. Frühauf**, *Die Einrichtung von Arbeiterausschüssen im Grossgewerbe in »Die chemische Industrie«*, 1890 Nr. 4. — **Fr. Hitze**, *Das Aeltestencollegium in der Fabrik in »Arbeiterwohl«* 1. S. 85. — **Derselbe**, *Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber*, 1888, S. 49. — **Oechelhäuser**, *Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber*. 1887, S. 34. — **Derselbe**, *Ueber die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber*, 1888, S. 14—29; 64. — **Derselbe**, *Soziale Tagesfragen*, 1889, S. 61—70; 78—97. — **G. Schmoller**, *Zur Sozial- und Gewerbepolitik*, 1890, S. 379—440. — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik*, Bd. 46 (Sering) und 47. — **E. Schwiedland**, *Die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse in Oesterreich in Jahrb. f. Gesetzgebung*, 15, S. 1241 ff. — **Wilh. Stieda**, *Arbeiterorganisationen in Verh. d. 9. evangel.-sozialen Kongr.* 1898 S. 31 ff.

Wilh. Stieda.

Arbeitsbureaus und arbeitsstatistische Aemter.

1. Die Arbeits-(Arbeiter-)statistik und ihre Organisation. Allgemeines. 2. Vereinigte Staaten von Nordamerika. 3. England. 4. Frankreich und andere Länder. 5. Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik.

1. Die Arbeits-(Arbeiter-)statistik und ihre Organisation. Allgemeines. Eine wichtige sozialpolitische Aufgabe ist die Sorge für eine gute Arbeits-(Arbeiter-)

statistik, d. h. für eine richtige, genaue und erschöpfende Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und soziale Lage der arbeitenden Klassen bezüglichen und zu deren richtiger Beurteilung wesentlichen Verhältnisse. Eine solche Statistik für diesen grossen Teil der Bevölkerung gehört an sich schon zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in einem geordneten Staatswesen, sie ist insbesondere aber auch ein dringendes Bedürfnis für die Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen und für die Durchführung der friedlichen sozialen Reform. Sie ist notwendig, um beurteilen zu können, ob und in welchem Umfange reformbedürftige Zustände vorhanden sind, und um die richtigen, zweckmässigen Reformmassregeln zu treffen. Sie giebt der Diskussion über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Staatshilfe, der Gesellschaftshilfe und der Selbsthilfe die feste, sichere Grundlage. Je weniger in einem Lande bereits für die soziale Reform geschehen ist, um so wichtiger ist die Bedeutung der Arbeitsstatistik zu diesem Zweck. Sie vermag aber auch das Material zu liefern, um in der Gegenwart sozialistischen Agitatoren wirksamer entgegenzutreten, die durch die Behauptung falscher Thatsachen oder durch die falsche Verallgemeinerung einzelner an sich richtiger Thatsachen bei den Massen der Lohnarbeiter und bei anderen falsche übertriebene Vorstellungen von den realen Zuständen erzeugen und nicht wenig dazu beitragen, die Erbitterung und den Klassenhass bei ihren Anhängern zu schüren und die friedliche Reform zu erschweren. So kann sie ihrerseits auch dazu beitragen, den Kampf der feindlichen Parteien zu schlichten oder doch zu mildern.

Die Arbeiterverhältnisse, auf welche diese Statistik sich zu erstrecken hat, sind namentlich: die Zahl der in den einzelnen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterkategorieen (Kinder, jugendliche Personen, weibliche Arbeiter, erwachsene männliche Arbeiter; Verheiratete, Unverheiratete), das thatsächliche Einkommen der einzelnen (Lohnhöhe; Lohnart ob Accordlöhne, Zeitlohn mit und ohne Prämie, Gewinnbeteiligung; sonstiges Einkommen; Lohnschwankungen etc.), die Arbeitszeit (Dauer, Anfang, Ende, Pausen; Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, bei diesen Arbeiten ob mit oder ohne Schichtwechsel), die Arbeitsart (ob und wie weit für die Gesundheit oder sonst schädlich und gefährlich, Zustand der Arbeitsräume, Betriebsunfälle etc.), die sonstigen Bedingungen des Arbeitsvertrags (Lohnzahlungstermine, Kündigungsfristen, Lohnabzüge, Rechte und Befugnisse des Aufsichtspersonals, sonstige Bestimmungen der Arbeits-, Fabrikordnungen etc.), Verhältnis zum Arbeitgeber und zum Aufsichtspersonal, Strikes und Aussperrungen, Zahl der Arbeitslosen, die Verwendung des Einkommens und Ausgabenwirtschaft der Arbeiter überhaupt (Art der Ernährung, Trucksystem, Krämerunwesen, auch Preise der Lebensmittel, der Wohnungen, Arbeiterbudgets etc.), die Wohnungszustände, das Familienleben (Zustand der Hauswirtschaft, Zahl der Kinder, Art der Kindererziehung und -ausbildung, Kindersterblichkeit, Beschäftigung der Ehefrauen etc.), Arbeiterbildungswesen, Schulunterricht der Kinder und jugendlichen Arbeiter, Lehrlingswesen, Arbeiterversicherungswesen, Arbeitsvermittelung, sonstige moralische und soziale Verhältnisse der Arbeiter etc. Die Arbeits-(Arbeiter-)statistik muss aber auch die für die Verbesserung der Arbeiterlage getroffenen Einrichtungen und Massnahmen der Selbst- und Gesellschaftshilfe, die Wirkungen der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung und der sonstigen sozialen Massregeln der öffentlichen Gewalt umfassen und sie muss endlich auch auf die geschäftliche Lage der Unternehmungen insofern sich richten, um das Urteil zu ermöglichen, wie weit Massregeln im Interesse der Arbeiter, deren Durchführung die Produktionskosten der Unternehmer erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit derselben gefährden resp. die berechtigten Ansprüche auf eine genügende Rentabilität ihrer Unternehmungen schädigen.

Eine derartige Arbeitsstatistik ist allein durch den Staat möglich und deshalb auch Pflicht des Staats. Sie erfordert erhebliche Geldmittel, sie erfordert aber namentlich auch, wenn sie eine zuverlässige und erschöpfende sein soll, für die damit betrauten Personen die Behördeneigenschaft und obrigkeitliche Befugnisse, so insbesondere das Recht der Inanspruchnahme anderer Organe der staatlichen und kommunalen Verwaltung für deren Mitwirkung bei Ermittelungen, ein Zwangsrecht gegen private Personen und Körperschaften zur Abgabe von Erklärungen über thatsächliche Verhältnisse, ferner das Recht des freien Eintritts in alle Arbeits- und Arbeiterwohnungsräume, unter Umständen auch zur sicheren Feststellung von Thatsachen das Recht der eidlichen Zeugenvernehmung. Die (allerdings nicht unwichtige) Aufgabe der Privaten kann es nur sein, die amtlichen Erhebungen zu unterstützen, zu ergänzen, zu kontrollieren und eventuell zu berichtigen. In dieser Richtung können namentlich und mit Erfolg auch Korporationen und Vereine der betreffenden Produktionszweige wirken.

Die arbeitsstatistischen Ermittelungen

erfordern in verschiedenartigen Methoden teils einmalige und eventuell nur in längeren Zeiträumen zu wiederholende allgemeine Feststellungen bestimmter Zustände und Verhältnisse, welche ganze Produktionszweige bezw. Arbeiterverhältnisse des ganzen Landes betreffen, teils fortlaufende Feststellungen einzelner Verhältnisse und ihrer Veränderungen. Ueber manche Verhältnisse wie z. B. Löhne, Arbeitszeit, Strikes und Aussperrungen etc. können und sollten möglichst alljährlich regelmässig Berichte veröffentlicht werden, aber im übrigen ist das Untersuchungsgebiet ein so grosses, dass mit Rücksicht auf die für die Arbeit erforderlichen Arbeitskräfte, Zeit und Kosten für einen sehr erheblichen Teil der Verhältnisse nur daran gedacht werden kann, sie allmählich nach einander der Feststellung und Bearbeitung zu unterziehen. Wenn die Staatsgewalt die ihr bezüglich der Arbeitsstatistik obliegende Pflicht sowohl hinsichtlich der richtigen Auswahl der Untersuchungsobjekte und der richtigen statistischen Feststellungen wie hinsichtlich der baldigen und zweckmässigen Bearbeitung des gewonnenen Materials in rechter Weise erfüllen will, so genügt es nicht, für die Arbeitsstatistik nur durch die für die Zwecke der inneren Verwaltung sonst vorhandenen Beamten und durch Fabrik- oder Arbeitsinspektoren sowie durch Veranstaltung von Enqueten mit besonders für diese eingesetzten Kommissionen zu sorgen, sondern müssen dazu besondere ständige Organe, arbeitsstatistische Aemter, errichtet werden, welche, mit einem gut qualifizierten, ausreichenden Arbeitspersonal und genügenden Geldmitteln ausgestattet, die Aufgabe haben, die schon sonst vorhandenen, auf jene Weise gewonnenen statistischen Daten zu sammeln, aber auch selbständig Erhebungen anzustellen und das statistische Material zu verarbeiten. Ihre statistischen Erhebungen sind häufig auch durch Vernehmung von Sachverständigen zu ergänzen. Wenngleich die Hauptaufgabe dieser Aemter die statistischen Feststellungen und Publikationen sind, so sollte aber andrerseits ihre Thätigkeit sich nicht nur darauf beschränken, sondern zugleich die wichtige sozialpolitische Aufgabe erfüllen, das gesamte Material auch zu praktischen Zwecken zu verwerten, indem sie Anregungen zur Abhilfe beobachteter Missstände oder zu neuen sozialpolitischen Fortschritten geben. Ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit muss aber gesichert werden, sie dürfen nicht nur Organe der Verwaltung und in der Art der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur von dieser abhängig sein. Sehr wesentlich kann ihre Wirksamkeit gesteigert und die Arbeitsstatistik wie die soziale Reform gefördert werden, wenn zu dem Personal der Aemter auch reisende Beamte bezw. auswärtige Kommissarien gehören, die unmittelbar örtliche Erhebungen vornehmen oder die eingegangenen Angaben prüfen und berichtigen, und wenn die Aemter nicht nur ihre regelmässigen periodischen Berichte und die Ergebnisse besonderer Untersuchungen publizieren, sondern auch für weitere Kreise, namentlich auch für die Arbeiter, bestimmte Zeitschriften herausgeben.

Wie im einzelnen die Organisation solcher Aemter zu gestalten, wird nach den besonderen Verhältnissen eines Staates zu entscheiden sein. Im allgemeinen dürfte es zweckmässiger sein, sie als besondere, selbständige Aemter zu organisieren, d. h. ihre Funktionen nicht den allgemeinen statistischen Bureaus zu übertragen noch sie etwa auch als besondere Abteilungen jener Bureaus zu konstituieren. Unbedingt geboten aber ist, wenn in einem grossen Staat oder in einem Bundesstaat eine Mehrzahl solcher Aemter als Provinzialämter bezw. als Aemter der Einzelstaaten besteht, zugleich ein arbeitsstatistisches Centralamt zu schaffen.

2. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Mit der Errichtung solcher arbeitsstatistischer Aemter sind die Vereinigten Staaten allen anderen Staaten vorangegangen, und solche Aemter bestehen dort in so grosser Zahl (über 30) wie in keinem anderen Lande. Neben den Aemtern in den meisten Einzelstaaten existiert ein Amt der Union. Es haben solche Aemter die Staaten: Massachusetts (seit 1869, Sitz Boston), Pennsylvania (1872, Harrisbury), Connecticut (1873, 1875 aufgelöst, 1885 wieder eingerichtet, Hartford), Ohio (1877, Columbus), New-Yersey (1878, Trenton), Missouri (1879, Jefferson City), Illinois (1879, Springfield), Indiana (1879, Indianopolis), New-York (1883, Albany), California (1883, San Francisco), Michigan (1883, Lansing), Wisconsin (1883, Madison), Jowa (1884, Des Moines), Maryland (1884, Baltimore), Kansas (1885, Topeka), Maine (1887, Augusta), Minnesota (1887, St. Paul), North-Carolina (1887, Raleigh), Colorado (1887, Denver), Rhode Island (1887, Providence), Nebraska (1887, Lincoln), Arkansas (1890), West-Virginia (1890), Nord-Dakota (1890), New-Mexiko (1891), Tennessee (1891), New-Hampshire (1893), Montana (1893); Kentucky und Texas haben kein besonderes Amt, aber berücksichtigen die Arbeitsstatistik einigermassen seit 1878. Die Namen der Aemter (»Bureaus«) sind verschieden (Bureau of labor, B. of labor statistics, B. of statistics of labor, B. of labor and industrial statistics etc.).

Die Aemter (»Bureaus«) wurden und

werden von den Arbeitern als ein wesentliches Mittel zur Verbesserung ihrer Lage betrachtet, seit 1866 waren sie eine Forderung aller Arbeiterparteien. Das erste Amt wurde 1869 in Massachusetts errichtet, nachdem dort schon vorher zwei Specialkommissionen zur Untersuchung der Arbeitszeit thätig gewesen waren, welche die Gründung einer ständigen Anstalt für arbeitsstatistische Zwecke empfohlen hatten. Die andern Staaten folgten, zumeist infolge der Agitation der Arbeiter. Anfangs fand die neue Einrichtung keineswegs in allen Kreisen freundliche Aufnahme, vielmehr wurde in Massachusetts in den ersten Jahren nach der Gründung des Bureaus wiederholt die Aufhebung desselben beantragt, und Oliver, der erste Vorstand desselben, musste (1873) wegen seiner zu arbeiterfreundlichen Tendenz dem Oberst Carroll D. Wright, dem späteren Chef des Bundesbureaus, das Feld räumen, der sich streng auf objektive statistische Erhebungen beschränkte. Die gesetzliche Aufgabe der Aemter bezüglich der Arbeitsstatistik ist überall im wesentlichen die gleiche. Das Gesetz für Massachusetts (ähnlich in andern Staaten) bestimmt dieselbe dahin: »Das Bureau soll statistische Daten sammeln, aussuchen, ordnen und in jährlichen Berichten an den gesetzgebenden Körper am oder vor dem 1. März jedes Jahres vorlegen, hinsichtlich aller Zweige der Arbeit im Staate, insbesondere in Beziehung auf die kommerziellen, industriellen, sozialen, erziehlichen und sanitären Zustände der arbeitenden Klassen und auf das dauernde Gedeihen der produktiven Thätigkeit im Staate.« In mehreren Staaten geht die Aufgabe der Aemter über die eigentliche Arbeiterstatistik hinaus und umfasst auch die Statistik der Gewerbe, bezw. auch der Landwirtschaft, des Bergbaus etc., so in California, Kansas, Missouri, West-Virginia, Indiana; in einigen sind ihnen auch noch andere als statistische Geschäfte zugewiesen, so z. B. in Missouri, West-Virginia die Fabrik- und Werkstätteninspektion, in Colorado und Missouri die Vermittelung bei Arbeitskonflikten, in Wiskonsin die Aufsicht über Hotels und Unterkunftshäuser, in Ohio die Gründung unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen etc. Die äussere Organisation der Aemter ist wenig verschieden. Sie bestehen aus einem Vorstand (chief, commissioner, secretary), einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern (deputies, assistants, clerks) und weiteren Hilfsarbeitern; die Stelle des Vorstands ist in der Regel ein eigenes Amt, in einigen Staaten aber mit einem anderen Staatsamt verbunden, z. B. in Nebraska mit dem des Gouverneurs, in Colorado mit dem des Staatssekretärs. Aber die Zahl und Qualität der Beamten ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Ebenso zeigen die Budgets der einzelnen Aemter grosse Unterschiede (z. B. 1890: Etat in New-York 25 000 $, Michigan 11 500 $, Indiana 11 000 $, Massachusetts 10 800 $, Pennsylvania über 9000 $, Connecticut 9000 $, Illinois 8500 $ etc., dagegen in Maine 3500 $, Colorado 3200 $, in einzelnen Staaten noch weniger). Sehr unterschiedlich sind dementsprechend auch die Leistungen; Bedeutendes haben insbesondere das Bureau von Massachusetts, das lange Zeit das Musterbureau war, und die Bureaus von Pennsylvania, New-York, Connecticut, New-Jersey, Illinois, Michigan geleistet, aber nur geringwertig sind die Leistungen der meisten. Nach Bemis (s. unter Litteratur) »hat dies teilweise seinen Grund auch in dem immer noch herrschenden Aemtererbeutungs-(Spoils-) System. Die Gouverneure der meisten Staaten sehen in den Aemtern lediglich ein Mittel zur Belohnung ihrer politischen Anhänger oder wollen nur solche Leiter, die allein jene Missstände in den Arbeitsverhältnissen oder Monopolfragen erforschen, über welche eine Berichterstattung der regierenden Partei am förderlichsten wäre. Es ist daher sehr erklärlich, dass die durchschnittliche Dienstzeit der als Leiter der verschiedenen staatlichen Aemter im Jahre 1896 Funktionierenden sich nur auf drei Jahre und unter Ausschluss von Massachusetts und Maine sogar nur auf 2⁶/₁₀ Jahre belief.« Die Gegenstände, auf welche die Ermittelungen sich richteten, sind ausserordentlich mannigfaltige: die hauptsächlichsten waren: die Kinderarbeit in Fabriken; die Erziehung von Kindern, welche in der Industrie beschäftigt werden; die Verhältnisse der Tenementhäuser und der Wohnungen niedrig gelohnter Arbeiter in den Städten; Strikes; Kosten des Lebensunterhalts; die Sparkassen und ihr Verhältnis zum Wohlstand des Volkes; die Arbeitszeit; Löhne und Verdienst, Gewinnbeteiligung; die Lage der Fabrikarbeiter; die moralische, wirtschaftliche und gesundheitliche Lage der weiblichen Arbeiter; das Trucksystem; Unfälle in den Fabriken; das Genossenschaftswesen; Gewerkvereine; Schiedsgerichte und Einigungsämter; vergleichende Lohn- und Preisstatistik in verschiedenen Gegenden; Armut und Verbrechen; die Arbeitslosigkeit; die Gefängnisarbeit; Trunkenheit und Branntweinhandel; die Verbrechen; die Ehescheidungen; der Gesundheitszustand in den Arbeiterwohnungen und Arbeitsstätten; die Wirkungen bestimmter Beschäftigungszweige auf die Gesundheit der Frauen; der Einfluss der Unmässigkeit auf Verbrechen; Profit und Einkommen; die Haftpflicht der Unternehmer für Unfälle; die gewerbliche Bildung; die Lage der Grubenarbeiter; die Sonntagsarbeit; die Gesundheitsstatistik der in weiblichen Schulen Graduierten; die Konsumtions-

statistik etc. etc. (Wright). Eine vom Unionsamt 1893 herausgegebene Uebersicht (s. unter Litteratur) der bis November 1892 erschienenen Publikationen zählt deren 174 auf, die zum Teil sehr umfangreich sind. Der ungleiche Wert der Erhebungen und die sehr ungleiche Bearbeitung auch gleicher Gegenstände in den verschiedenen Staaten erschweren ausserordentlich die Vergleichbarkeit der Arbeiten. Es findet zwar regelmässig jährlich eine Versammlung der Vorstände statt, um diesem Uebelstande abzuhelfen und eine Gleichartigkeit der Erhebungen und grössere Uebereinstimmung in den Publikationen herbeizuführen, aber diese Bestrebungen haben doch nicht viel gebessert. Von den drei üblichen Erhebungsmethoden: Ermittelungen durch Aussendung von Fragebogen, durch öffentliches Verhör und durch besondere Agenten oder Experten, welche bei denjenigen, von denen besondere Auskünfte gewünscht werden, persönliche Erkundigungen einziehen, hat sich die letzte im allgemeinen als die allein zuverlässige erwiesen. Die Aemter haben zwar in der Regel nach dem Wortlaut der für sie erlassenen Gesetze das Recht, Papiere zu requirieren, schriftliche Antworten zu verlangen, Personen vorzuladen und eidliche Zeugnisse abzunehmen, und die meisten Gesetze enthalten auch Strafbestimmungen (Geld- und Haftstrafen) bei Unterlassung oder Verweigerung der Erteilung von Auskünften, insbesondere auch der Ausfüllung von Fragebogen, aber die Bestimmungen kommen praktisch nicht zur Ausführung, und die Aemter sind im wesentlichen auf freiwillige mündliche und schriftliche Mitteilungen angewiesen. Nach Carroll D. Wright (1888) betrachten die Vorstände es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, »durch verständige Untersuchungen und durch furchtlose Veröffentlichung der Ergebnisse derselben die Leute in den Stand zu setzen, zu einem klareren und vollständigeren Verständnis der sie umgebenden Verhältnisse zu gelangen« und bedienen sich die gesetzgebenden Körperschaften der Aemter, »um genaue Erfahrungen anzustellen über Gegenstände, welche zu gesetzgeberischen Massnahmen führen sollen«; es dürfte dies aber doch nicht für alle Staaten zutreffen.

Neben den Aemtern in den Einzelstaaten wurde nach langjährigen Bemühungen von Abgeordneten im Jahre 1884 ein dem Department of the Interior (Ministerium des Innern) unterstelltes »Arbeitsbureau« der Union in Washington errichtet (Budget 25000 $) und Carroll D. Wright, der bewährte Chef des Bureaus von Massachusetts, wurde 1885 der Vorstand (Commissioner of labor) desselben und ist das noch heute. Im Jahre 1888 aber wurde das Bureau zu einem selbständigen, dem Ministerium koordinierten Department (United States Department of labor) erhoben und mit viel grösserem Personal und Geldmitteln ausgestattet (ca. 60 ständige Beamte, darunter 20 Reiseagenten, ausser zeitweise beschäftigten Hilfspersonen, Etat 1888: 150000 $). Das Gesetz vom 13. Juni 1888 (Art. 1) bezeichnete als Zweck des Departments, »unter der Bevölkerung der Vereinigten Staaten einzuholen und zu verbreiten nützliche Nachrichten über die mit der Arbeit in Zusammenhang stehenden Gegenstände, insbesondere über deren Beziehung zum Kapital, zur Arbeitszeit, zum Verdienst der männlichen und weiblichen Arbeiter und die Mittel zur Förderung ihrer materiellen, sozialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt«, aber beschränkte die Aufgaben des Amts nicht nur auf die eigentliche Arbeiterstatistik, sondern beauftragte den Arbeitskommissär im Art. 7 (Wortlaut in Schmollers Jahrbuch XIX S. 308) noch weiter mit Ermittelung der Produktionskosten der zollpflichtigen Artikel, der Einwirkung der Zollgesetze und der Währungsverhältnisse in den Vereinigten Staaten auf die landwirtschaftliche Erwerbsthätigkeit, namentlich in betreff der hypothekarischen Verschuldung, der von Trusts und anderen kapitalistischen, geschäftlichen oder Arbeitskoalitionen beeinflussten Artikel und des Einflusses dieser Verbindungen auf Produktion und Preise, mit der periodischen mindestens zweijährigen Berichterstattung über die allgemeine Produktionslage der hauptsächlichsten Industriezweige des Landes, endlich auch noch mit der Untersuchung der Ursachen und näheren Umstände aller Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und Berichterstattung darüber an den Kongress. Das Department ist bei seinen Ermittelungen auf freiwillige Mitteilungen des Publikums angewiesen. Es sammelt diese an Ort und Stelle durch seine ständigen 20 Reisespecialagenten und eventuell durch weitere zeitweilige Hilfsagenten, welche die im Amt festgestellten Fragebogen erhalten und auszufüllen haben. Diese werden nach ihrer Einsendung im Department geprüft. Das Arbeitspersonal zerfällt in zwei Klassen: die eine (die vorerwähnten Agenten) besorgt die äussere Arbeit, die andere, bestehend aus dem chief clerk, den statistischen Experten, anderen Beamten und Schreibern (ca. 70—80) die sog. Bureauarbeit. Gehälter des Kommissars 5000 $, des ersten Clerk 2500 $, der Bureaubeamten 1000—2000 $, der Specialagenten 1200—2000 $ und Diäten 3 $ ausser Reisekosten. Etat 1896: ausser Druckkosten 172170 $. Der Chef des Departments wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats auf vier Jahre ernannt. Unter der Leitung von Wright und dem ersten

Clerk Weaver hat das Department ausserordentlich wertvolle regelmässige Jahresberichte, welche sich immer nur auf die Untersuchung eines einzelnen Gegenstandes erstrecken, und ausserdem Specialberichte veröffentlicht. Die Publikationen sind folgende: Jahresberichte (Annual report of the Commissioner of labor): I. (1886) Industrial Depressions. 496 S.S. Washington 1886; II. (1887) Convict Labor (Sträflingsarbeit). 612 S.S. 1887; III. (1887) Strikes and Lockouts (1. Januar 1881 bis 31. Dezember 1886). 1172 S.S. 1888; IV. (1888) Working women in large cities. 631 S.S. 1889; V. (1889) Railroad labor. 888 S.S. 1890; VI. (1890) Cost of production: Iron, Steel, Coal etc. 1404 S.S. 1891; VII. (1891) Cost of production: The textiles and glass. 2048 S.S. 1892; VIII. (1892) Industrial Education (Handfertigkeitsunterricht). 707 S.S. 1893; IX. (1893) Building and Loan Associations. S. 719 S.S. 1894; X. (1894) Strikes and Lockouts (1. Januar 1887 bis 30. Juni 1894). 1909 S.S. 1896; XI. (1895/96) Work and Wages of men, women and children. 671 S.S. 1897. Specialberichte: I. Marriage an divorce. 1077 S.S. 1889. II. Labor laws of the United States. 1892 (Neue Ausgabe. 1383 S.S. 1896). III. Analysis and Index of all reports issued by bureaus of labor statistics in the United States prior to Nov. 1. 1892. 376 S.S. 1893. IV. Compulsory insurance in Germany etc. 370 S.S. 1893. V. The Gothenburg system of liquor traffic. 253 S.S. 1893. VI. The phosphate industry of the United States. 145 S.S. 1893. VII. The slums of Baltimore, Chicago, New-York and Philadelphia. 620 S.S. 1894. VIII. The housing of the working people. 1895. In Vorbereitung sind Berichte über 1. Hand- und Maschinenarbeit, 2. Frauen- und Kinderarbeit, 3. Spirituosenverkauf, 4. die untersten Klassen Chicagos. Ausserdem veröffentlicht das Amt seit 1895 ein reichhaltiges Bulletin of the Department of Labor (bis Januar 1898 14 Nummern erschienen), ähnlich der englischen Labour Gazette (s. unten).

Ueber die Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten liegt auch sonst ein reiches amtliches Material vor in Publikationen anderer statistischer Bureaus, in den Jahresberichten von Fabrikinspektoren, in Specialberichten besonderer Kommissionen des Kongresses und der Einzelstaaten etc., namentlich aber auch in dem zehnjährigen United States Census (besonders dem von 1870, 1880, 1890).

8. England. In England ist schon seit den dreissiger Jahren durch zahlreiche Enqueten und durch die Fabrikinspektoren in grossem Masse für die Ermittelung von Arbeiterverhältnissen gesorgt und dadurch die Arbeiterschutzgesetzgebung wesentlich gefördert worden, aber gerade England liefert den Beweis, dass diese beiden Wege zur Aufklärung der Zustände noch nicht genügen. Seit 1886 hat man auch ein arbeitsstatistisches Amt errichtet. In diesem Jahre wurde im Unterhause auf Antrag des Abgeordneten Bradlaugh unter Hinweis auf die amerikanischen Arbeitsbureaus eine Resolution, nach welcher sofort eine vollständige und genaue Arbeitsstatistik organisiert werden sollte, einstimmig angenommen und von dem damaligen Präsidenten des Board of Trade, Mundella, zunächst die von Giffen geleitete Handelsabteilung des Ministeriums mit dieser Aufgabe beauftragt und in die Abteilung der bekannte Gewerkvereinssekretär John Burnett als »Labour Correspondent« berufen. Nach dem von Giffen aufgestellten Arbeitsprogramm sollten in erster Linie lohnstatistische Arbeiten unternommen werden, und zwar mit Zurückgreifen auf das seit 1830 angesammelte Material und mit Berücksichtigung der Lohnverhältnisse anderer Länder. Daran sollten sich statistische Erhebungen über das Sparwesen, die soziale Selbsthilfe und die allgemeine Lage der Arbeiterklasse, über die Preise, die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse schliessen. Da der Abteilung nicht die genügende Zahl von Arbeitskräften (nur ca. 10—13) zur Verfügung stand, hatte sie anfangs mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, doch lieferte sie schon in den nächsten Jahren eine Reihe wertvoller Veröffentlichungen: so eine Lohnstatistik für die Jahre 1830—1886 und eine speciellere für 1886, mehrere Berichte über die Gewerkvereine und über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Berichte über die Arbeitszeit, über das Sweatingsystem, Haushaltungsbudgets etc. Eine neue Organisation erfolgte 1893. Das Amt wurde als »Labour-Department« des Handelsministeriums mit grösserem Personal in London (ca. 30 ständige Beamte, darunter der Chef, »Controller General« Giffen, ein »Commissioner for Labour«, Llewellin Smith, ein »Chief Labour Correspondent«, Burnett, 3 Labour Correspondents etc., ausserdem vorübergehend beschäftigte Specialkommissare und Sachverständige) und mit erweitertem Programm eingerichtet; ausserhalb Londons hat es noch ca. 30 »Lokalkorrespondenten« (je einen in jeder bedeutenden Handels- und Industriestadt), welche monatliche Berichte über den Stand von Handel und Gewerbe, über die Nachfrage nach Waren und Arbeitern, über Aussichten auf Besserung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse etc. in ihrem Bezirk erstatten. Das Amt ist auf freiwillige Mitteilungen des Publikums angewiesen. Die Ermittelungen erfolgen teils durch Aussendung von Fragebogen an aus-

gewählte Personen, teils durch die Lokalkorrespondenten. Das Amt veröffentlicht seit 1893/94 jährlich den Annual report of the Labour Department of the Board of Trade with abstract of labour statistics of the United kingdom (einer gedrängten Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeiterstatistik), ferner jährliche Berichte über die Trades Unions seit 1887 (bis 1897: 9), über strikes and lockouts seit 1888 (bis 1897: 9), über wages and hours of labour seit 1893 (bis 1897: 4); daneben hat es Specialberichte veröffentlicht, betreffend die Lohnstatistik (5 Bände 1889 bis 1893), die Gewinnbeteiligung in den beiden Formen des Profit-sharing und Gainsharing (2 Bände 1894, 1895), die Beschäftigung von Frauen und Mädchen (1894), die Arbeitslosen (1893), die Einwanderung (2 Bde. 1893, 1894) und die contracts given out by public authorities to associations of workmen (1896). Ausserdem giebt es seit 1893 auch eine auf weitere Verbreitung in Arbeiterkreisen berechnete monatlich erscheinende »Labour Gazette« heraus, die ein sehr reiches und interessantes Material für die Kenntnis der Arbeiterverhältnisse darbietet.

Auch in Neuseeland (»Bureau of Industries«) und in einigen anderen australischen Kolonieen (Victoria, Neu-Südwales, Queensland) sind arbeitsstatistische Aemter, zum Teil auch mit weitergehenden Aufgaben, gegründet worden.

4. Frankreich und andere Länder. In Frankreich wurde auf Grund eines Gutachtens des »Conseil supérieur du Travail« durch G. v. 20. Juli 1891 (dazu V. v. 19. August 1891 und V. v. 4. Februar 1892) ein »Office du travail« in Paris errichtet, mit der Aufgabe, alle die Statistik der Arbeit betreffenden Daten zu sammeln, übersichtlich darzustellen und zu veröffentlichen. Es ist reichlich ausgestattet (Budget 1894: 152000 Fr.). An der Spitze steht ein Direktor, dem drei Abteilungsvorsteher untergeordnet sind. Für den Aussendienst in den Provinzen sind drei ständige Delegierte angestellt. Die bisherigen Veröffentlichungen (1892—1897) betreffen: 1. die jährliche Statistik der Strikes und der Thätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte (5 Bde.); 2. Löhne, Arbeitsdauer und Arbeiterpersonal von Fabriken, Werkstätten und Arbeitsplätzen der französischen Industrie (6 Bde.); 3. die Enquete über den Arbeitsnachweis für Angestellte, Arbeiter und Gesinde in Frankreich von 1892 für 1891; Mitteilungen über die Frage der Arbeitslosigkeit, gesammelt Ende 1895; Daten über Artelle und Gewinnbeteiligung der Arbeiter an den russischen Eisenbahnen; die Produktivgenossenschaften in der französischen Landwirtschaft; 4. kritische Zusammenstellung von Berichten über Einigungsämter und Schiedsgerichte in England, den Vereinigten Staaten, Belgien und Frankreich; Hygiene und Unfallschutz der Arbeiter in gewerblichen Betrieben in Frankreich und im Ausland; 5. die obligatorische Arbeiterversicherung in Deutschland und in Oesterreich. Seit Januar 1894 erscheint monatlich das sehr billige und populäre »Bulletin de l'office du travail«, in dem auch die Arbeiterbewegung im Auslande regelmässige Berücksichtigung findet. — Ergänzt wird die Arbeitsstatistik des Office durch die Publikationen des älteren Bureau de la statistique générale, welches jetzt eine Abteilung desselben bildet, betreffend die allgemeine Statistik der Bevölkerungsbewegung, der Wohlthätigkeitsanstalten etc., der Volkszählungen und der damit verbundenen Gewerbestatistik und dessen Annuaire statistique de la France (17 Bände bis 1897).

Auch in Belgien ist durch kgl. V. v. 12. November 1894 ein arbeitsstatistisches Amt »Office du travail« bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — dessen Benennung fortan auch noch den Zusatz »für die Arbeit« (du travail) erhält, geschaffen worden, aber mit wesentlich erweiterten Funktionen. Schon die V. von 1894 übertrug ihm ausser der Arbeiterstatistik die Aufgabe, mitzuwirken bei den Vorstudien über neue gesetzgeberische Massregeln und über die Verbesserung der bestehenden Arbeitergesetzgebung und ferner die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze zu überwachen. Durch die weitere V. v. 12. April 1895, welche die Organisation des Arbeitsamts regelte und die Funktionen näher bestimmte, wurde das Amt auch zu einer administrativen Behörde zur Ueberwachung der Durchführung der Gesetze und Verordnungen, betr. die Industrie und Arbeitsausschüsse, die Gewerbegerichte, den obersten Arbeitsausschuss, die Lohnzahlungen, die Arbeitsordnungen, den Arbeitsvertrag, das Lehrlingswesen, die Arbeiterversicherung, die Fachvereine, die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, die Arbeitspolizei. Die V. v. 28. August 1895 hat dann noch die Centralinspektion über die Arbeitsinspektion und die V. v. 2. Januar 1897 die Wohlfahrtseinrichtungen und Arbeiterwohnungen hinzugefügt. Das Amt besteht aus fünf Sektionen: 1. Statistik; 2. Gesetzgebung und Interpretation der Gesetze und Verordnungen; 3. Durchführung der Gesetze und Verordnungen; 4. Arbeitsinspektion und Beaufsichtigung der gefährlichen, ungesunden und beschwerlichen Betriebe; 5. Wohlfahrtseinrichtungen, Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, Arbeiterwohnungen etc. (Gesamtpersonal ohne Diener etc. 36 Personen). Das

Amt giebt monatlich die Revue du travail (nach dem Muster des französischen Bulletin und der englischen Labour Gazette) und in Verbindung damit das Bulletin de l'inspection du travail heraus. Lokale Arbeitskorrespondenten (16—18) liefern für die Revue entgeltlich monatliche Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes. Von selbständigen Publikationen der 1. Sektion (dem eigentlichen arbeitsstatistischen Amt) ist bisher die noch nicht vollständige über Sonntagsarbeit (3 Bde. 1, 3, 5) erschienen und in Angriff genommen eine Statistik der Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber und die Frauenarbeit im Auslande. Hauptsächlich aber ist deren Thätigkeit in Anspruch genommen durch die Bearbeitung der Gewerbezählung, die u. a. auch auf die Löhne, Arbeitszeit etc. gerichtet war. Die belgische Organisation mit ihrer Vereinigung so wesentlich verschiedener Dinge hat unleugbar auch ihre schweren Bedenken (s. darüber auch Varlez a. a. O.).

In Spanien ist ebenfalls durch ein Dekret v. 9. August 1894 eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik im Ministerium des Innern errichtet worden, die mit Hilfe der in den Provinzen zu organisierenden Bureaus und ehrenamtlicher Specialagenten alle Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen umfassende statistische Ermittelungen veranstalten und darüber sowohl monatliche wie jährliche Berichte veröffentlichen soll. (Ueber die speciellen Aufgaben s. Schmollers Jahrbuch XIX S. 315.)

In Oesterreich wurde im Jahre 1894 von der Regierung der Versuch gemacht, gesetzlich ein arbeitsstatistisches Amt als besondere Abteilung im Handelsministerium zu errichten. Das Amt sollte nach dem Gesetzentwurf (s. denselben in Schmollers Jahrbuch XIX S. 315) für die Zwecke der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematisch erheben, verarbeiten und periodisch veröffentlichen, welche sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt derselben sowie auf den Zustand der industriellen und gewerblichen Produktion zu beziehen haben. Ausgeschlossen sollten aber sein die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Bergbau. Die Betriebsinhaber und deren Angestellte sollten zur Erteilung der verlangten Auskünfte verpflichtet sein und durch Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. dazu angehalten werden können. Die staatlichen und Gemeindebehörden, die Handels- und Gewerbekammern, die Hilfskassen, Unfallversicherungsanstalten und sonstige Arbeiterinstitute sollten zur Mitwirkung an den Arbeiten des Amtes verpflichtet werden. Ueber den Entwurf, den die Kommission des Abgeordnetenhauses wesentlich abänderte, wurde aber keine Einigung erzielt.

In der Schweiz wurde 1887 als ein arbeitsstatistisches Bureau das »Schweizerische Arbeitersekretariat« in Zürich (unter der Leitung des Arbeitersekretärs Greulich) gegründet, ein Organ des grossen »Schweizerischen Arbeiterbundes«, dessen Vorstand den Sekretär ernennt, sein Arbeitsprogramm bestimmt und seine Geschäftsführung überwacht. Die Eidgenossenschaft gewährte demselben einen jährlichen Zuschuss, anfangs von 5000, später von 10000, schliesslich von 20000 Fr. Ein Teil der Arbeiterschaft wollte es zu einem Organ für die gesamte Interessenvertretung des Arbeiterstandes machen, jedoch drang die andere Ansicht durch, nach der es sich nur auf objektive Untersuchungen und statistische Erhebungen beschränken sollte. Es sollten zunächst die Lohnstatistik, die Unfallstatistik und die Vorarbeiten zu einer schweizerischen Fabrik- und Gewerbestatistik vorgenommen werden, jedoch sind bisher ausser den Jahresberichten nur eine wenig umfangreiche Unfallstatistik und einige kleinere Arbeiten veröffentlicht worden, was Anlass zu scharfer Kritik gegeben hat, und die Thätigkeit des Sekretariats hat sich thatsächlich doch mehr auf die Vertretung der sozialpolitischen Interessen der gewerblichen Arbeiter erstreckt, so dass es mehr als ein Organ zu diesem Zweck wie als ein arbeitsstatistisches Amt zu betrachten ist.

5. Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik. Das Deutsche Reich hat noch kein eigentliches arbeitsstatistisches Amt, jedoch wurde 1892 eine »Kommission für Arbeiterstatistik« eingesetzt, die aus höheren Beamten und Reichstagsabgeordneten besteht. Das Reich hat auch schon vorher mancherlei Statistiken geliefert, die, ausser zahlreichen amtlichen Publikationen der einzelstaatlichen und städtischen statistischen Bureaus, Licht über Arbeiterverhältnisse verbreiteten. Abgesehen von den Berichten der Fabrikinspektoren seien nur erwähnt die Berufs- und Gewerbezählung vom 5. Juni 1882, die Statistik der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, die Enqueten über die Tabak-, Eisen-, Baumwollen- und Leinenindustrie im Jahre 1878, über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter (1876), über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken (1877), über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation (1887) und über die Sonntagsruhe (1887). Die Einsetzung der vorerwähnten Kommission geschah wesentlich infolge des neuen Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891. Das am

1. April 1892 für dieselbe aufgestellte Regulativ (dazu Geschäftsordnung vom 7. Januar 1893) hat 1894 einige Abänderungen erfahren. Die Kommission ist nur zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen berufen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, und sie hat demnach die Aufgabe, auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten und ferner dem Reichskanzler Vorschläge über solche Erhebungen zu unterbreiten. Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen und, wenn es erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muss erfolgen, wenn dies vom Bundesrat oder vom Reichskanzler angeordnet wird. Die zugezogenen Arbeitgeber, Arbeiter und Auskunftspersonen erhalten (wie auch die Mitglieder der Kommission selbst) nach im voraus vom Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baren Auslagen, die Arbeiter auch für entgangenen Arbeitsverdienst. Zur Ausübung eines Zeugniszwanges hat die Kommission keine Befugnis; zur Beschaffung des nötigen Materials bietet indes für alle Fälle der § 139 b der Gewerbeordnung eine Handhabe, in dem es heisst: »die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten (Fabrikaufsichtsbeamten) oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.«

Die Kommission hat sich also mit den eigentlich technischen Arbeiten der Statistik überhaupt nicht zu befassen; diese werden vom reichsstatistischen Amt — dessen Direktor der Kommission angehört — ausgeführt. Auch die begutachtende und anregende Thätigkeit der Kommission erstreckt sich nicht von vornherein auf die ganze Arbeiterstatistik, sondern sie soll Dienste leisten bei der Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie sie sich nach dem Gesetz vom 1. Juni 1891 gestaltet haben. An Arbeitsstoff dieser Art wird es aber nie fehlen, und die Kommission wird daher als eine dauernde Institution zu betrachten sein. Ihre Mitglieder werden auf fünf Jahre teils vom Bundesrat (6), teils von dem Reichskanzler (der Vorsitzende und ein Mitglied des reichsstatistischen Amtes) ernannt, teils vom Reichstage (7) gewählt. Die bisher unternommenen Erhebungen betreffen: Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (2 Teile, Berlin 1892 und 1893); Arbeitszeit, Kündigungsfrist und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe (3 Teile 1893 und 1894); Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (1894); Arbeitszeit in den Getreidemühlen (2 Teile 1894 und 1895); die Verhältnisse im Handwerk (3 Teile 1895 und 1896); die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion (1896). Die angewandte Methode ist im allgemeinen die, dass die Kommission einen im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Fragebogen prüft und nötigenfalls abändert, der dann vom Reichskanzler den einzelnen Regierungen übermittelt wird. Solche Bogen werden nun aber keineswegs an sämtliche Gewerbetreibende der betreffenden Klasse zur Beantwortung verteilt, sondern nur an etwa ein Zehntel derselben, mit angemessener Berücksichtigung der geographischen und örtlichen Verhältnisse. Man erhält daher keine vollständige Statistik des in Frage stehenden Untersuchungsobjektes, aber es werden auch in den kleineren Beobachtungszahlen die typischen Verhältnisse mit genügender Genauigkeit zum Ausdruck gebracht, da sich Lohnsätze und Arbeitsdauer in grösseren lokalen oder sozialen Gruppen einfach gleichmässig zu stellen pflegen und daher die Vergrösserung der Beobachtungszahl über eine gewisse Grenze hinaus die Genauigkeit nicht mehr erhöht. Die Fragebogen wurden zur Hälfte an Arbeitgeber und zur Hälfte an Arbeiter verteilt, wobei die Entscheidung für die eine oder die andere Klasse nur von äusseren Merkmalen, wie dem Anfangsbuchstaben des Namens abhängig gemacht wurde. Das eingegangene Material wurde dann vom reichsstatistischen Amt tabellarisch verarbeitet und zum Druck befördert. Die Kommission verhandelte darauf über die Ergebnisse, liess Rückfragen zur Erklärung auffallender Erscheinungen stellen und veranlasste die Vernehmung einer grösseren Anzahl von Arbeitgebern sowohl wie von Arbeitern darüber, wie weit sie bestimmte Vorschläge zur Hebung der festgestellten Missstände für ausführbar hielten. Bei diesen Vernehmungen wurde auch die Kommission durch einige von der Behörde ernannte Sachverständige verstärkt. Ferner wurden schriftliche Anfragen zu gleichem Zwecke an viele Verbände und Interessenvertretungen beider Klassen gerichtet, die namentlich auch Erhebungen über hygienische Fragen einschlossen, auf Grund deren das Reichsgesundheitsamt Gutachten lieferte. Die Veröffentlichungen enthalten in gedrängter Form die Ergebnisse dieser Befragungen. Schliesslich hat dann die Kommission auf Grund einer Beratung des von dem Referenten auszuar-

beitenden Schlussberichts ihre Vorschläge zur Regelung der betreffenden Verhältnisse endgültig zu formulieren. Die bisherigen Leistungen der Kommission sind denen der arbeitsstatistischen Aemter in England und Frankreich an wissenschaftlichem Wert mindestens ebenbürtig, wenn auch grundsätzlich auf engere konkrete Gebiete beschränkt.

Eine weitere Ausdehnung der Arbeiterstatistik und andere Organisation derselben im Deutschen Reich erscheint aber gleichwohl erwünscht und notwendig. Ob dies durch eine Erweiterung des Statistischen Amts des Deutschen Reichs oder durch Gründung eines von diesem unabhängigen besonderen arbeitsstatistischen Centralamts erreicht werden soll, ist eine Frage der Zweckmässigkeit. Dem Vorschlag von Georg v. Mayr, das Reichsversicherungsamt mit der Aufgabe der Arbeiterstatistik zu betrauen, hat schon, abgesehen von anderen Bedenken, der Direktor des reichsstatistischen Amts H. v. Scheel, mit Recht entgegengehalten, dass jenes Amt nur besonders geeignet sei zu solchen statistischen Arbeiten, die mit Hilfe der Berufsgenossenschaften ausgeführt werden können. v. Scheel ist der Ansicht, dass die Arbeiterstatistik am besten mit der vorhandenen statistischen Centralstelle verbunden werde, da dieser Zweig der Statistik überhaupt nicht als ein abgesonderter für eine bestimmte Klasse aufgefasst werden dürfe, sondern in Verbindung mit vielen anderen Zweigen gehalten werden müsse, mit der Berufs- und Gewerbestatistik, der Einkommenstatistik, der Preisstatistik etc. Solange die Aufgabe des Amts nur eine statistische und informatorische ist, kommt in der That wenig darauf an, ob es selbständig gestellt ist oder nur einen Teil eines statistischen Centralorgans bildet, aber gerade zum Zweck der Erfüllung der weiteren Aufgaben, die ein arbeitsstatistisches Amt erfüllen sollte, dürfte doch die Errichtung eines besonderen Amts, eventuell vorläufig die Errichtung einer besonderen Abteilung im reichsstatistischen Amt für Arbeitsstatistik mit eigener Organisation den Vorzug verdienen.

Litteratur: **G. Schönberg**, *Arbeitsämter, Berlin 1871.* — **Fr. J. Neumann**, *Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen etc., in Jahrb. für Nat. und Stat. 18 S. 278 ff.* — **Derselbe**, *Die deutsche Fabrikgesetzgebung 1873. Aemter für Arbeiterstatistik in den einzelnen Ländern: Nr. 821 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, in Schmollers Jahrb. XIX (1895), S. 298 ff.* — **J. Joachim**, *Institute für Arbeitsstatistik in den Ver. Staaten v. Amerika, England und der Schweiz, Leipzig 1890.* — **Carroll D. Wright**, *Die Organisation der arbeitsstatistischen Aemter in den Ver. Staaten, in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung I (1888) S. 477 ff.* — **G. A. Weber**, *Das United States Department, of Labor in Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F., Bd. XIII, S. 285 ff.* — **E. W. Bemis**, *Die amerikanische Arbeitsstatistik in Brauns Archiv XI (1897), S. 371 ff.* — **Zakrzewski**, *Die amerikanischen Arbeitsämter und ihre Lohnstatistik, Schmollers Jahrb. XVI (1892), S. 813 ff.* — *Analysis and Index of all the Reports issued by Bureaus of labor in the United States, prior to Nov. 1, 1892, Wash. 1893.* — **Munro**, *Die englische Arbeiterstatistik, Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. Bd. II (1891), S. 801 ff.* — **Fox**, *Die Arbeitsabteilung des englischen Handelsministeriums, in Brauns Archiv VII (1894), S. 817 ff.* — **A. L. Bowley**, *Die Thätigkeit der Arbeitsabteilung im englischen Handelsministerium, in Brauns Archiv X (1897), S. 298 ff.* — **R. Jay**, *Gesetz und Verordnung betr. Errichtung eines Arbeitsamts, in Brauns Archiv IV (1891), S. 704 ff.* — **A. Fontaine**, *Die Publikationen des französischen Arbeitsamts in den Jahren 1892—1897, in Brauns Archiv X (1897), S. 474 ff.* — **L. Varlez**, *Das belgische Arbeitsamt, in Brauns Archiv X (1897), S. 957 ff.* — **B. Karpeles**, *Zur Frage der Organisation der Arbeiterstatistik in Oesterreich, Handelsmus., 1895, Nr. 8.* — **H. Braun**, *Der Entwurf eines (österreichischen) Gesetzes betreffend die Arbeiterstatistik, in Brauns Archiv VII (1894), S. 306 ff.* — **H. Scherrer**, *Das schweizerische Arbeitersekretariat 1888.* — **H. Müller**, *Die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats, Basel 1894.* — **Berghoff-Ising**, *Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895, S. 291 ff.* — **v. Scheel**, *Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs, Schmollers Jahrb. XVIII (1894), S. 829 ff.* — **G. v. Mayr**, *Deutsche Arbeiterstatistik, Stat. Archiv 1893, S. 119 ff.*

Schönberg.

Arbeitsteilung

s. Arbeit, Arbeiter sub 6 oben S. 454 ff.

Arbeitsunterricht

s. Handfertigkeitsunterricht.

Arbeitsvertrag.

Einleitung. I. Geschichtliche Entwickelung. 1. Das römische Recht. 2. Das deutsche Recht des Mittelalters. 3. Reception des römischen Rechts in Deutschland. 4. Das preussische allgemeine Landrecht. 5. Das österreichische Recht. 6. Die französische Revolution und der Code civil. 7. Der Arbeitsvertrag und das Recht der Gegenwart. II. Der Dienstvertrag nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Begriff. 2. Pflichten des Dienstpflichtigen. 3. Pflichten des Dienstberechtigten. 4. Kündigung und Beendigung des Dienstverhältnisses.

Einleitung. Der Arbeits- oder Dienstvertrag im allgemeinen Sinne ist ein privat-

rechtlicher Vertrag, durch welchen der eine Vertragschliessende — der Arbeiter — sich dem anderen Vertragschliessenden — dem Arbeitgeber — verpflichtet, bestimmte Dienste zu leisten, während der Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, dem Arbeiter eine bestimmte Gegenleistung (Arbeitslohn) zu entrichten. Auf dem Arbeitsvertrage beruht heute das gesamte wirtschaftliche Leben aller gebildeten Völker. Landwirtschaft und Bergbau, Handwerk und Fabrik, Handel und Verkehr, alle Zweige der Erwerbsthätigkeit haben in der Gegenwart die Gliederung der Erwerbsgesellschaft in die Klassen der Arbeitgeber und der Arbeiter zur Voraussetzung, eine Gliederung, die rechtlich in dem Arbeitsvertrage ihren Ausdruck findet. Damit ist der Arbeitsvertrag zu einem der wichtigsten Rechtsinstitute geworden, für dessen Gestaltung die wenigen Bestimmungen, die das römische Recht enthält, nirgends mehr ausreichen.

I. Geschichtliche Entwickelung.

1. Das römische Recht. Die Wirtschaft des Altertums beruhte nicht wie die der neueren Zeit auf der freien Arbeit, sondern auf der Sklavenarbeit. Selbst einem Manne wie Aristoteles galt eine jede Arbeit um des Erwerbes willen für eines freien Mannes unwürdig, »denn die Lohnarbeit macht den Geist unfrei und erniedrigt ihn« (Politik 5 [8], 2). In Rom galten zwar Landwirtschaft, Geldgeschäft und Grosshandel für anständig, jedem anderen Erwerbszweige aber klebte ein Makel an. Wer seine Arbeit gegen Entgelt einem anderen zur Verfügung stellte, der würdigte sich zu einer Sache herab, der verpflichtete sich zu Leistungen, zu denen der Freie sich eigentlich nicht hergeben, die er dem Sklaven überlassen sollte (operae illiberales). Ganz in derselben Anschauung befangen wie Aristoteles, nennt Cicero den Erwerb einer jeden Lohnarbeit herschmutzig und den Lohn der Arbeit den Preis für die Sklaverei (merces auctoramentum servitutis Cic. de off. 1, 42). Dieser Anschauung entsprach es, dass, wer ein Gewerbe betrieb oder für seine Dienstleistungen Lohn beanspruchte, in Rom zu öffentlichen Aemtern nicht gewählt werden konnte (vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht I, 497). Ward demnach schon durch den selbständigen Betrieb eines Gewerbes die gesellschaftliche und politische Ehre geschmälert, so war natürlich der unselbständige Lohnarbeiter kaum höher als der Sklave geachtet. In der Landwirtschaft wie im Gewerbe- und Handelsbetrieb erwies sich aber auch die Sklavenarbeit viel vorteilhafter als die freie Lohnarbeit. Um den wechselnden Bedürfnissen des gewerblichen wie des häuslichen Lebens zu genügen, bildete sich ein eigener Geschäftszweig, das Vermieten von Sklaven, aus. Da der Sklave rechtlich nur eine Sache war, so fanden darauf einfach die Rechtssätze über die Sachmiete Anwendung. Der Herr stellte seine Sklaven auf dem Markte aus und bot sie zu Dienstleistungen an — daher heisst vermieten locare —; derjenige, der ihrer Dienste bedurfte, führte sie nach abgeschlossenem Vertrage mit sich nach Hause — daher heisst mieten conducere. Der Freie aber, der die Ausbeutung seiner Arbeitskraft einem anderen vertragsmässig zur Verfügung stellte, machte damit seine Arbeitskraft zu einer Sache, die er vermietet. Der Vertrag ward demgemäss auch als ein Mietsvertrag (locatio conductio) aufgefasst, in welchem der Arbeiter seine Arbeitskraft (operae) gegen einen Mietslohn vermietet. Zu dem Begriffe der locatio conductio gehörte es nach römischem Rechte, dass der Lohn in Geld bestand. Wurde nicht Zahlung des Lohnes in Geld, sondern eine andere Gegenleistung (Kost, freie Wohnung etc.) versprochen, so fanden indes dieselben Rechtssätze Anwendung. Nur ward der Vertrag in diesem Falle erst dann rechtsverbindlich, wenn von einer Partei geleistet worden war. — Von dem A r b e i t s- oder D i e n s t v e r t r a g (locatio conductio operarum) wird von dem römischen Rechte unterschieden die W e r k v e r d i n g u n g (locatio conductio operis). In dem Arbeitsvertrage ordnet der Arbeiter seine Person, wenn auch nur vorübergehend, dem Willen des Arbeitsherrn unter. Eine solche persönliche Unterordnung liegt dagegen bei der Werkverdingung nicht vor. In dem Vertrage über die Werkverdingung übernimmt die eine Partei nur die Verpflichtung, gegen Entgelt irgend ein Werk herzustellen oder ein Unternehmen auszuführen. Gegenstand des Vertrages ist dann nicht eine Arbeitskraft, sondern vielmehr das Erzeugnis (opus), das durch die Arbeit hervorgebracht wird. Nach der Auffassung des römischen Rechts vermietet hierbei derjenige, der die Herstellung des Arbeitserzeugnisses verspricht, nicht seine Arbeitskraft, sondern er ist der Mieter, der Arbeitsherr, welcher die Ausführung eines Werkes oder eines Unternehmens von demjenigen mietet, der die Arbeit vergiebt, d. h. vermietet. Wer die Herstellung von Bauten, die Anfertigung oder Bearbeitung von beweglichen Sachen, den Transport von Personen oder Waren, die Ausführung eines Kunstwerks etc. gegen Entgelt übernimmt, der beschränkt seine persönliche Freiheit nicht mehr und nicht weniger, als dies durch den Abschluss der meisten obligatorischen Verträge geschieht. Er räumt niemandem eine Verfügung über seine Arbeitskraft ein, er hat keinen Arbeits-

herrn. Derartige Verträge haben eine grössere Verwandtschaft mit den Kaufverträgen über Lieferung einer Sache als mit dem Arbeitsvertrage. Obgleich die Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse, die heute dem freien Gewerbebetriebe in Handwerk und Industrie obliegt, in dem wirtschaftlichen Leben des Altertums durch die Arbeit der Sklaven erfolgte, so musste doch auch trotz der Sklavenwirtschaft namentlich in Grossstädten wie Rom das wirtschaftliche Leben sich zu nicht geringem Teile in der Form von Werkverträgen vollziehen. Dagegen zeigt schon die kleine Zahl der Stellen der Rechtsquellen, in welchen der Arbeitsvertrag erwähnt wird, wie geringfügig die Rolle war, welche derselbe in der Volkswirtschaft des römischen Reiches spielte. Es lag kein Bedürfnis vor, für ihn besondere Rechtssätze auszubilden. Wer sich so weit erniedrigte, dass er seine Arbeitskraft vermietete und sich dadurch mit dem Sklaven auf gleiche Stufe stellte, der hatte auch die Folge zu tragen, dass das Recht seine Arbeitskraft als eine Sache, die vermietet wird, behandelt.

Der Arbeiter konnte nach römischem Recht seine Arbeitskraft zu jedweder Art von Dienstleistung vermieten. Doch bestand hiervon eine wichtige und für das römische Recht charakteristische Ausnahme. War schon die Vermietung der Arbeitskraft an sich nicht ehrenvoll, so widersprach es durchaus dem Ehrbegriffe des römischen Volkes, dass ein freier Bürger seine geistige Thätigkeit gegen Entgelt einem anderen zu Diensten gab. Sie konnte nicht den Gegenstand eines Arbeitsvertrages bilden. Die geistige Thätigkeit, die ars liberalis, ist ein Gut, das jeder, der auf Ehre hält, nach altrömischer Auffassung seinen Mitbürgern und dem Staate unentgeltlich zur Verfügung stellt, für das er sich nicht bezahlen lassen darf. Die Ausübung der Rechtskunde, der Heilkunde, die Erteilung von Unterricht in einer Wissenschaft und Kunst, die Thätigkeit des Feldmessers etc. konnten nicht in der Form des Arbeitsvertrages erfolgen. Sie konnten geschehen auf Grund eines unentgeltlich übernommenen Auftrages oder aber als eine ausserhalb des eigentlichen Rechtsverkehrs liegende Thätigkeit. Erst in der späteren Kaiserzeit wurden auf derartige Verhältnisse die Grundsätze des Arbeitsvertrages, wenn auch nicht unbedingt, zur Anwendung gebracht. Aber noch im dritten Jahrhundert wurde den Lehrern der Rechtswissenschaft und der Philosophie ein Rechtsanspruch auf Honorar nicht zuerkannt, nur die Annahme eines freiwillig gewährten Honorars war ihnen gestattet (s. l. 1 § 4, 5 Dig. de extr. cogn. 50, 13). Eine anderweite Beschränkung der Art der Dienstleistung bestand nicht. Homo liber, qui statum suum in potestate habet, et pejorem et meliorem facere potest; atque ideo operas suas diurnas nocturnasque locat. (Pauli Sent. II, 18, § 1.) Auch Arbeitsverträge mit Kindern unterlagen keiner weiteren Beschränkung, als dass sie, wie alle Verträge der Unmündigen, der Zustimmung des Vaters oder Vormundes bedurften. — Aus dem Arbeitsvertrage haftet der Arbeiter dem Arbeitgeber wegen Arglist und Nachlässigkeit und er ist verpflichtet, den Anweisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten. Befindet sich der Arbeiter ohne sein Verschulden in der Unmöglichkeit, die übernommenen Dienste zu leisten, z. B. infolge von Krankheit, so haftet er zwar dem Arbeitgeber nicht für den dadurch verursachten Schaden, aber er verliert auch seinen Anspruch auf Lohn. Irgendwelche Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem erkrankten Arbeiter besteht nicht. Dem Arbeitgeber liegt nur die Pflicht ob, den Lohn zu zahlen, wenn der Arbeiter seine Dienste zu leisten bereit und fähig ist. Doch kannte das römische Recht auch Verträge, welche unseren Lehrlingsverträgen ähnlich waren. Der Arbeitgeber konnte mit einem jugendlichen Arbeiter einen Arbeitsvertrag abschliessen unter Uebernahme der Verpflichtung, ihn in dem Handwerke zu unterweisen. Dem Lehrherrn stand dann gegen den Lehrling ein mässiges Züchtigungsrecht zu (vergl. l. 5 § 3 Dig. ad leg. Aquil. 9, 2; l. 13 § 4 Dig. loc. cond. 19, 2). Hatte der Lehrherr dies Züchtigungsrecht überschritten, so stand dem Vater des Lehrlings eine Klage aus dem Arbeitsvertrage gegen den Lehrherrn zu.

Der Arbeitsvertrag kann auf bestimmte Zeit, auch auf Lebenszeit abgeschlossen werden. Aber auch von dem auf Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrage konnte der Arbeitgeber jederzeit zurücktreten, wenn der Arbeiter zur Leistung der Dienste unfähig ward, während dem Arbeiter der Rücktritt nur zustand, wenn der Arbeitgeber mit Zahlung des Lohnes zwei Jahre im Rückstande blieb (nach Analogie der für die Sachmiete in den Quellen enthaltenen Rechtssätze). Ist der Vertrag nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen und eine Kündigungsfrist nicht vereinbart worden, so kann jede Partei zu jeder Zeit den Vertrag aufheben.

2. Das deutsche Recht des Mittelalters. Vertragsmässige Dienstleistungen zwischen Freien kannte das römische Recht nur in der Form der Dienstmiete, der locatio conductio operarum, indem es die körperliche Arbeitskraft des Menschen als Sache betrachtete und auf das Verhältnis die Rechtssätze über die Sachmiete zur Anwendung brachte. Ganz anders das deutsche

Recht des Mittelalters. Statt eines einheitlichen Rechtsinstitutes tritt uns hier eine kaum übersehbare Fülle und Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Dienstverhältnisse entgegen, die das gesamte wirtschaftliche, gesellschaftliche und selbst das staatliche Leben des Volkes durchziehen, die nicht nach einheitlichen Rechtssätzen geregelt sind, sondern welche in ihrer juristischen Gestaltung soweit von einander abweichen, dass sie nicht unter einen einheitlichen Rechtsbegriff zusammengefasst werden können. Die Auffassung des Altertums, dass es des Freien nicht würdig sei, gegen Entgelt in ein Dienstverhältnis zu einem andern zu treten, ist dem deutschen Volke, soweit wir seine Geschichte zurückverfolgen können, fremd. Einem Herrn, den man sich selbst erwählt, zu dienen, auch gegen Entgelt, war schon in der ältesten Zeit nicht eine Erniedrigung, sondern die Ehre des Herrn erhöhte die Ehre des Dienstmannen (Gefolgschaft nach der Germania des Tacitus). Denn das Verhältnis war nicht, wie das der Dienstmiete, ein rein vermögensrechtliches. Mit den vermögensrechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen verband sich ein sittliches Gewaltverhältnis. Der Herr war dem Dienstmanne Vertretung und Schutz zu gewähren schuldig, der Dienstmann war dem Herrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Mussten schon aus dieser Verbindung eines vermögensrechtlichen Vertragsverhältnisses mit einem Gewaltverhältnis eigenartige, dem römischen Rechte fremde Rechtsinstitute entstehen, so verbanden sich seit dem 9. Jahrhundert damit noch dingliche Rechtsverhältnisse, indem vielfach und mit verschiedenem Inhalte dem Dienstmann statt des Lohnes für die von ihm zu leistenden Dienste ein dingliches Recht an Grundstücken gegeben ward. Endlich erhielten ursprünglich nur auf Zeit, wenn auch auf Lebenszeit der Kontrahenten abgeschlossene Verhältnisse vielfach auch einen erblichen Charakter und gingen nach dem Tode von Herr und Dienstmann auf deren Erben über. Aus diesen Elementen — Verpflichtung zu Diensten, Gewaltverhältnis, dinglichem Recht an dem Gute, Erblichkeit — bildete sich nicht nur das Lehenrecht, sondern aus ihrer Mischung entstanden auch die mannigfaltigsten Dienstverhältnisse, die mit sehr verschiedenen Namen bezeichnet wurden und unter zeitlich und örtlich sehr verschiedenen Rechtsnormen standen. Es ist hier nicht der Ort, des näheren darauf einzugehen. Es würde dies von dem unmittelbaren Gegenstande dieses Artikels zu weit abführen. Ueberall da aber, wo der Verpflichtung zur Dienstleistung ein dingliches Nutzungsrecht an einem Gute gegenüberstand, führte eine allerdings jahrhundertelange Entwickelung dahin, dass das Dienstverhältnis mehr und mehr abgeschwächt wurde und nur dem Namen nach noch bestehen blieb, bis auch dieser verschwand und das Nutzungsrecht in freies Eigentum verwandelt wurde. Neben diesen mit dinglichen Nutzungsrechten verbundenen Abhängigkeitsverhältnissen kamen aber auch zu allen Zeiten rein persönliche Dienstverhältnisse vor, in welchen eine Partei zu Dienstleistungen, die andere zur Entlohnung verpflichtet war. Aber auch sie unterschieden sich von der römisch-rechtlichen Dienstmiete dadurch, dass der Dienende der Gewalt des Dienstherrn während des Dienstverhältnisses unterworfen war. Hierher gehört das Verhältnis des freien Gesindes, d. h. von freien Personen, welche zum Zwecke der Dienstleistung in Haus und Wirtschaft in die Hausgemeinschaft des Herrn eintraten und deren Entlohnung in Geld, aber auch in Gewährung von Wohnung, Kost und Kleidung bestand. Sie unterstanden einer, wenn auch beschränkten Strafgewalt des Hausherrn, der aber auch zu ihrer Vertretung vor Gericht und zur Unterstützung in Not und Gefahr verpflichtet war. Das Gesinderecht, das namentlich in den Städten seine Ausbildung erhielt, war übrigens nach den verschiedenen Rechtsquellen in sehr verschiedener Weise gestaltet. (S. den Art. Gesinde.) Zu dem Gesinde im weiteren Sinne gehörten die Gesellen und Lehrlinge der Handwerker, über deren Verhältnisse seit der Entwickelung des Zunftwesens die Zunftordnungen die Bestimmungen trafen (vergl. die Artt. Gesellen, Lehrlinge). Auch hier verbanden sich in einer dem Mittelalter eigentümlichen Weise die obligatorischen Befugnisse und Verpflichtungen, die durch den Gesellen- und Lehrlingsvertrag begründet wurden, mit einem Gewaltverhältnis, das auf objektiver Rechtssatzung beruhte und aus welchem für den Meister Rechte, aber auch Pflichten gegen seine Gesellen und Lehrlinge entsprangen.

3. Reception des römischen Rechts in Deutschland. Mit der Reception des römischen Rechts im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden in Deutschland auch die Bestimmungen desselben über den Dienstvertrag, über die locatio conductio operarum gemeines Recht. Nur wurden nach einem unbestrittenen Gewohnheitsrechte die Verträge, in welchen als Lohn statt Geldzahlung eine andere Leistung vereinbart wurde, den Arbeitsverträgen völlig gleichgestellt, so dass dieselben schon durch die Vereinbarung, nicht erst durch die Leistung einer Partei rechtsverbindlich wurden (s. oben S. 980). Doch gelang es auch hier dem fremden Rechte keineswegs, das ein-

heimische Recht völlig zu beseitigen, das vielmehr durch jenes nur ergänzt ward. Alle jene dem Mittelalter eigenen Dienstverhältnisse, auf die soeben hingedeutet worden ist, wurden von dem römischen Rechte nicht berührt. Das Lehenrecht, das Recht der verschiedenartigen Landleihe, das Gesinde-, Gesellen- und Lehrlingsrecht, sie blieben als Partikular- und Sonderrechte in Kraft. Auf dem Lande ward jetzt erst die persönliche Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung auch da, wo diese im Mittelalter die persönliche Freiheit sich gewahrt hatte, die Regel. Die Arbeitskräfte, deren der Gutsbesitzer zur Wirtschaft bedurfte, verschaffte er sich nicht durch Arbeitsverträge, sondern die leibeigenen, hörigen oder erbunterthänigen Leute hatten dem Herrn die Dienste zu leisten, zu denen sie nach dem Ortsrechte in bald grösserem, bald geringerem Masse verpflichtet waren. Mit dieser Verpflichtung zu bäuerlichen Diensten ward jetzt vielfach auch der Dienstzwang verbunden, d. h. die Kinder der unterthänigen Leute waren verpflichtet, auf Verlangen der Herrschaft auf dem Herrenhofe für bestimmte Zeit als Gesinde zu dienen. Konnte auch hierdurch das Bedürfnis nach Arbeitskräften nicht befriedigt werden und sah sich der Grundbesitzer genötigt, für den wirtschaftlichen Betrieb auf dem Wege des freien Vertrages sich noch Arbeitskräfte zu verschaffen, so wurden doch auch diese freien ländlichen Arbeiter als Gesinde betrachtet und dem Gesinderecht und damit der Gewalt des Herrn unterworfen. Auch auf sie fand das römische Recht des Arbeitsvertrages keine Anwendung. So war dem römischen Rechte auf den wichtigsten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die Herrschaft verschlossen, und das sog. gemeine Recht konnte nur bei solchen Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen, die nicht durch ein Sonderrecht normiert waren.

4. Das preussische allgemeine Landrecht. Auch das erste grosse bürgerliche Gesetzbuch der neueren Zeit, das p r e u s s i s c h e a l l g e m e i n e L a n d r e c h t von 1794, führte eine wesentliche Veränderung des bestehenden Rechtszustandes nicht herbei. Für alle Dienstverhältnisse, für welche ein Sonderrecht bestand, liess das Gesetzbuch diese Sonderrechte fortbestehen, die Provinzial- und Lokalrechte wurden von demselben überhaupt nicht aufgehoben. Die Rechtssätze aber, die in das Gesetzbuch über den Arbeitsvertrag aufgenommen wurden, um in Preussen als gemeinrechtliche zu gelten, schlossen sich meist eng an das bisherige Recht an. So die Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Landbewohner zu den Gutsherrschaften (T. II, Tit. 7, § 87 ff.), über das Gesindeverhältnis (II, 5, § 1—176), über das Gesellen- und Lehrlingsverhältnis (II, 8, § 278—400), über das Verhältnis der Schiffsmannschaft (II, 8, § 1534—1619). In Bezug auf den ausserhalb solcher Sonderverhältnisse stehenden Arbeitsvertrag befreite sich zwar das allgemeine Landrecht von der römisch-rechtlichen Auffassung, dass der Arbeitsvertrag ein Mietsvertrag sei, es charakterisiert ihn als Vertrag, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden, und hebt besonders hervor die Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern sowie die Verträge mit Handwerkern und Künstlern (I, 11, § 894 ff.; § 920 ff.). Aber die einzelnen Rechtssätze, die das allgemeine Landrecht hierüber aufstellt, ruhen doch auf dem Boden des römischen Rechts, wenn auch mit manchen Abweichungen in Einzelheiten. Nur in einem Punkte weicht das Landrecht von dem römischen Rechte grundsätzlich ab. Nach römischem Rechte war ein Arbeitsvertrag, dessen Gegenstand in freier geistiger Thätigkeit bestand, nicht möglich. Aber die sittliche und gesellschaftliche Ueberzeugung, deren Ausdruck dieser Rechtssatz war, hatte schon in der späteren Kaiserzeit kaum noch bestanden, dem deutschen Volke war sie völlig fremd. Die Praxis hatte sich abgemüht, auf Umwegen unter Vermeidung des Namens trotzdem auf derartige Verhältnisse die Grundsätze des Arbeitsvertrages zur Anwendung zu bringen. Das Landrecht unterscheidet überhaupt nicht mehr zwischen Verträgen über Leistung von körperlichen Diensten und über Leistung von geistiger Thätigkeit. — Nur über einzelne Verhältnisse, die einer besonderen Regelung bedürftig erschienen, stellte das Gesetzbuch besondere Rechtsnormen auf. So gelten Verträge mit gemeinen Handarbeitern, Handwerkern und Künstlern, wenn die Dienstzeit nicht bestimmt ist, nur für einen Tag geschlossen, (I, 11, § 905, 520). Verträge dagegen mit Erziehern, Hauslehrern, Privatsekretären etc., die in das Haus aufgenommen werden, gelten für ein Jahr geschlossen, und die Kündigungsfrist ist, wenn der Vertrag nicht etwas anderes festsetzt, auf ein Vierteljahr bestimmt (II, 5, § 193, 195).

5. Das österreichische Recht. In Oesterreich hatte nach langen Vorarbeiten im Jahre 1811 Kaiser Franz I. das a l l g e m e i n e b ü r g e r l i c h e G e s e t z b u c h verkündet, das noch heute in Cisleithanien, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien in Geltung steht. Dasselbe hat, wie das preussische allgemeine Landrecht, für alle Sonderverhältnisse (Verhältnis des Gesindes, der Gesellen, Lehrlinge etc.) die bestehenden Rechtsnormen nicht berührt, es hat nur für solche Dienstverträge, die derartigen Sonder-

verhältnissen nicht angehören, Rechtssätze aufgestellt, die, gering an Zahl, dem gemeinen Rechte sich anschliessen. Das österreichische Recht ordnet den Arbeitsvertrag, wie das preussische Recht, nicht dem Begriffe des Mietsvertrages unter, aber es fasst in nicht angemessener Weise den Arbeitsvertrag und die Werkverdingung unter dem Begriffe des Lohnvertrages zusammen (§ 1151, 1173). Gegenstand des Lohnvertrages können sowohl körperliche Dienstleistungen als geistige Thätigkeit sein (§ 1163). Besteht der Lohn nicht in Geld, so bezeichnet das Gesetzbuch einen solchen Vertrag nicht als Lohnvertrag, aber es behandelt ihn als solchen, und es finden darauf die Rechtssätze über den Lohnvertrag Anwendung (§ 1173). Die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses überlässt das österreichische Recht vollständig der Vereinbarung der Parteien. Doch gestattet es »aus rechtmässigen Gründen« sowohl dem Arbeitgeber wie dem Arbeiter, auch den auf Zeit abgeschlossenen Vertrag vor Ablauf der Zeit aufzuheben, freilich ohne zu bestimmen, welche Gründe als rechtmässig zu betrachten sind (§ 1160). Dem Wesen des Arbeitsvertrages, dessen Gegenstand in der Arbeit einer bestimmten Person besteht, entspricht es dagegen nicht, wenn das Gesetzbuch in § 1162 bestimmt, dass Lohnverträge über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person nicht Rücksicht genommen zu werden pflegt, durch den Tod des Arbeiters nicht aufgehoben werden. Die Erben sind in diesem Falle verpflichtet, den Vertrag fortzusetzen oder den Arbeitsherrn schadlos zu halten. Wird dagegen auf die besondere Geschicklichkeit des Arbeiters Rücksicht genommen, so wird der Vertrag durch den Tod des des Arbeiters aufgehoben (§ 1162).

6. Die französische Revolution und der Code civil. Inzwischen aber hatte in Frankreich die Gesetzgebung der Revolution eine völlige Aenderung in der Rechtsordnung der Arbeit herbeigeführt. Die Gewaltverhältnisse, die noch immer das wirtschaftliche Leben beherrschten und die Freiheit der Arbeit beschränkten, hatten den Grund ihrer Berechtigung verloren. Sie waren hervorgegangen aus dem Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit, das im Mittelalter der Staat nicht zu befriedigen vermochte. Sie hatten sich erhalten durch das Uebergewicht, welches die besitzenden Klassen im Staate des 17. und 18. Jahrhunderts ausübten. Die Arbeitskraft der grossen Masse der Bevölkerung ward durch das Recht einer kleinen Minderzahl dienstbar gemacht. Dem positiven Rechte trat aber im 18. Jahrhundert das Naturrecht, der überlieferten Arbeitsordnung die nationalökonomische Lehre der Physiokraten und Adam Smiths entgegen. Dem positiven Rechte, das dem Arbeitsherrn eine Gewalt über den Arbeiter verlieh, wurde das unveräusserliche und unverjährbare, von der Natur selbst gegebene Recht eines jeden Menschen entgegengesetzt, nach seinem freien Willen über seine Arbeitskraft zu verfügen. Der Staat hat nicht das Recht, die Arbeitskraft des Menschen anderen Menschen dienstbar zu machen. Der Staat hat die Pflicht, die Freiheit der einzelnen in der Verfügung über ihre Arbeitskraft zu schützen und alle Beschränkungen, die eine ungerechte Gesellschaftsordnung dem Volke zu Gunsten einer kleinen Minderheit auferlegt hat, zu beseitigen. Diese Beschränkungen und Gewaltverhältnisse sind aber nicht nur ungerecht, sondern sie sind auch, wie die junge Wissenschaft der Nationalökonomie darzuthun sich bemühte, Hemmnisse einer jeden Entwickelung der wirtschaftlichen Kultur des Volkes. Die Landwirtschaft, der Gewerbebetrieb, der Handel, sie fordern Freiheit der Arbeit. Nur in dieser Freiheit ist es allen einzelnen und somit dem ganzen Volke möglich, die volle Arbeitskraft zu entfalten und dadurch die grössestmögliche Masse von Gütern zu erzeugen. Das Naturrecht wie die Wissenschaft des wirtschaftlichen Lebens verlangten also gleichmässig eine völlige Umgestaltung des Rechtes der Arbeit. Diese Umgestaltung vollzog die Gesetzgebung der französischen Revolution von 1789. Alle dem früheren Rechte angehörenden Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, der Gesellen und Lehrlinge, des Hausgesindes wurden aufgehoben. Die Freiheit und Rechtsgleichheit aller wurden anerkannt, und jedermann erhielt die rechtliche Freiheit, über seine Arbeitskraft zu verfügen. Nur durch einen in voller rechtlicher Freiheit abgeschlossenen Vertrag kann ein Recht auf fremde Dienstleistung erworben werden. In gleicher Freiheit und Rechtsfähigkeit steht der Arbeiter — mag seine Arbeit in körperlicher oder geistiger Leistung bestehen — dem Arbeitgeber gegenüber. An Stelle der Gewaltverhältnisse hat ein reines Vertragsverhältnis zu treten. Der Code civil sanktionierte diese Grundsätze. Er bezeichnet den Vertrag als Arbeitermiete (louage des domestiques et ouvriers), überlässt aber alle Bestimmungen der freien Vereinbarung der Parteien. Abgesehen von den Vorschriften über die Verjährung der aus solchen Verträgen entspringenden Klagen (in Art. 2271 und 2272) hat der Code civil nur eine der Vereinbarung der Parteien entzogene Rechtsnorm aufgestellt. Auch in der Form des Arbeitsvertrages kann niemand auf seine persönliche Freiheit verzichten. Dies aber wäre möglich, wenn Arbeitsverträge auf

Lebenszeit abgeschlossen werden könnten. Der Arbeitsvertrag ist nur auf bestimmte Zeit abzuschliessen. Ist er ohne Bestimmungen der Zeit oder auf Lebenszeit abgeschlossen worden, so kann der Arbeiter (bestritten ist es, ob auch der Arbeitgeber) jederzeit, wenn auch unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist, den Vertrag aufsagen (Art. 1780 nach der in Theorie und Praxis feststehenden Auslegung des Artikels).

7. Der Arbeitsvertrag und das Recht der Gegenwart. Unter dem Einfluss der Ideeen, von denen die französische Revolution ausgegangen war, vollzog sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Staaten Europas die Umgestaltung der Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses. Nach Beseitigung der alten Herrschafts- und Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft und dem Gewerbebetrieb fand das Arbeitsverhältnis ausschliesslich seine Regelung in dem Arbeitsvertrag, für den in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands die oben dargelegten Bestimmungen des römischen Rechts, des preussischen allgemeinen Landrechts, des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code civil massgebend waren. Nur das Verhältnis des Hausgesindes wurde in Deutschland nicht zu einem reinen Vertragsverhältnis gestaltet. Es ward daran festgehalten, dass das Hausgesinde durch Eintritt in das Dienstverhältnis einer, wenn auch sehr beschränkten Gewalt des Dienstherrn unterworfen werde. (Vgl. den Artikel Gesinde.)

Indes zeigte die Erfahrung sehr bald, dass die Hoffnungen, welche von der Umgestaltung der Rechtsordnung ausschliesslich nach den Principien der privatrechtlichen Freiheit und der gleichen Rechtsfähigkeit gehegt wurden, sich nicht in vollem Umfange erfüllten. Die rechtliche Unfreiheit war beseitigt, das Recht verpflichtete niemanden mehr, in ein Dienstverhältnis einzutreten und legte niemandem einen Dienstzwang auf; das Recht schrieb nicht mehr die Bedingungen vor, unter welchen gearbeitet werden musste; das Recht verlieh dem Arbeitsherrn keine Gewalt mehr über die Person des Arbeiters. Der einzelne sollte dem einzelnen frei und gleichberechtigt gegenüberstehen und in freier Vereinbarung der Arbeiter die Bedingungen, unter welchen er seine Arbeitskraft zu vermieten, der Arbeitsherr die Bedingungen, unter welchen er die Arbeitskraft des Arbeiters zu mieten gewillt sei, bestimmen. Es schien deshalb nicht in Widerspruch mit den Grundsätzen der Freiheit und Rechtsgleichheit zu stehen, wenn den Arbeitgebern sowohl wie den Arbeitern unter Strafandrohung verboten ward, Vereine zu bilden oder Verabredungen zu treffen, um günstigere Bedingungen für den Abschluss des Arbeitsvertrages der Gegenpartei aufzunötigen (s. d. Art. Koalitionsrecht). Die Hoffnung aber, dass aus dem freien Spiel der Kräfte, wenn das Recht demselben nur Schutz und Sicherheit verleihe, ein rechtlicher und wirtschaftlicher Zustand sich bilde, der für alle einzelnen wie für die Gesamtheit befriedigend sei, diese Hoffnung verwirklichte sich nicht.

Gleichzeitig mit dem Siege der grossen Rechtsprincipien der persönlichen Freiheit und der gleichen Rechtsfähigkeit vollzog sich in dem Gewerbebetriebe eine Umgestaltung, die von eben so grosser Bedeutung für die gesamte Kulturentwickelung war wie die Umgestaltung des Rechts. Infolge der Ausbildung des Maschinenwesens und insbesondere der Anwendung des Dampfes auf die gewerbliche Arbeit drängte der Fabrikbetrieb den Handwerkerbetrieb, der Grossbetrieb den Kleinbetrieb mehr und mehr zurück. Schon im vorigen Jahrhundert war der Fabrikbetrieb den Beschränkungen und Rechtsordnungen des Handwerkerbetriebes nicht unterworfen gewesen. Die Arbeiter in der Fabrik waren nicht Gesellen und Lehrlinge, sondern Fabrikarbeiter (oder Fabrikanten, wie die Arbeiter damals genannt wurden), und ihr Arbeitsverhältnis ward ausschliesslich durch den privatrechtlichen Arbeitsvertrag geregelt (vgl. Allg. Landrecht II, 8, §§ 417—423). Aber die Zahl der Fabriken, deren Anlage von einer jedesmaligen staatlichen Konzession abhängig war (Allg. Landrecht II, 8, §§ 410, 411), wie die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter war verhältnismässig gering. Im 19. Jahrhundert bildete sich mit der immer grösseren Ausdehnung, die der Fabrikbetrieb erhielt, in allen Kulturstaaten ein eigener Stand von Fabrikarbeitern, der einen nicht geringen Bruchteil der Nation umfasst. Der rechtlichen Freiheit aber, den Arbeitsvertrag abzuschliessen und die Bedingungen desselben zu vereinbaren, entspricht nicht die thatsächliche Freiheit der Fabrikarbeiter. In der rechtlichen Form der Freiheit entwickelte sich ein System der Unfreiheit, in welchem der Arbeiter härtere Arbeitsbedingungen eingehen musste, als ihm jemals in der Zeit der früheren Zunft- und Gewerbeordnungen auferlegt wurden, und in welchem er in einen Zustand von persönlicher Abhängigkeit von den Arbeitgebern geriet, die vielfach thatsächlich grösser war als die Abhängigkeit in den älteren Gewaltsverhältnissen (s. die Artt. Arbeit, Arbeiter, Arbeiterschutzgesetzgebung, Fabrikgesetzgebung). Der Grundsatz der rechtlichen Freiheit, der in der Gesetzgebung zur Durchführung gelangt war, hatte that-

sächlich die Unfreiheit eines grossen Teils der Nation zur Folge gehabt. Durch diese unleugbare Thatsache sind aber keineswegs Bestrebungen gerechtfertigt, die darauf ausgehen, an Stelle der persönlichen Freiheit und Gleichheit wieder die früheren Gewaltverhältnisse zu setzen oder neue Gewaltverhältnisse zu begründen. Die Voraussetzungen, unter denen derartige Gewaltverhältnisse sich bilden und erhalten konnten, gehören der Vergangenheit an und können in der Gegenwart und in einer absehbaren Zukunft nicht mehr hergestellt werden. Sie sollten den Rechtsschutz gewähren und ersetzen, den heute der Staat in vollstem Umfange gewährt. Sie stehen im Widerspruch mit dem Bewusstsein der freien Persönlichkeit, das heute nicht nur den Angehörigen der besitzenden und der höher gebildeten Klasse innewohnt, sondern das heute unausrottbar dem ganzen Volke in allen seinen Schichten eingewurzelt ist. Nur auf dem Grund eines freien Vertrages kann bei dem heutigen Stande der geistigen Entwickelung des Volkes das Arbeitsverhältnis begründet werden. Das ist das unverlierbare Ergebnis der Entwickelung der letzten hundert Jahre, und ein jeder Versuch, ein Dienstverhältnis von Privatpersonen untereinander wieder auf Zwang zu gründen, wird und muss scheitern. Das Recht muss die Freiheit der Parteien, die Bedingungen des Arbeitsvertrages festzusetzen, als die Regel anerkennen. Aber das Recht darf die Eigenart des Arbeitsvertrages nicht verkennen, es darf denselben nicht, wie dies das römische Recht gethan hat, nur als eine Art des Mietvertrages behandeln. Der fundamentale Unterschied zwischen Miete und Arbeitsvertrag, den das römische Recht nicht berücksichtigt hat, besteht darin, dass Gegenstand des Mietvertrages eine Sache, Gegenstand des Arbeitsvertrages die Arbeitskraft eines Menschen ist. In dem Arbeitsvertrage räumt der Arbeiter dem Arbeitsherrn eine Verfügung über seine Arbeitskraft ein. Die Arbeitskraft ist zwar unzweifelhaft ein Vermögensobjekt und der Lohn, den der Arbeiter erhält, ist der Preis, den der Arbeitsherr für Verwertung dieses Vermögensobjektes zahlt. Insofern kann die Arbeitskraft als Gegenstand einer Miete, der Lohn als Mietpreis betrachtet werden. Doch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass diese herkömmliche Formulierung den Inhalt des Rechtsverhältnisses nicht zum richtigen Ausdruck bringt. Wie die Arbeitskraft keine Sache ist, an welcher dem Mieter durch den Mietvertrag ein Gebrauchsrecht eingeräumt wird, so entspricht auch das Recht des Arbeitsherrn, über die Arbeitskraft des Arbeiters zu verfügen, nicht dem Rechte des Mieters an der vermieteten Sache. Der Arbeitsherr hat nur einen Rechtsanspruch darauf, dass der Arbeiter die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Leistungen vollziehe, dass er seine Arbeitskraft nach Massgabe des Vertrags in den Dienst des Herrn stelle. Immer ist es der Arbeiter, der in rechtlich freier Selbstbestimmung die vertragsmässig übernommenen Pflichten erfüllt und die Arbeit leistet. Der Arbeitsherr kann sie nicht unmittelbar erzwingen, er kann nur, im Fall der Arbeiter seinen vertragsmässigen Pflichten nicht nachkommt, den Rechtsschutz des Staates anrufen oder aber den Arbeiter aus dem Dienste entlassen. Immerhin aber ist der Arbeiter in der Verwertung der Arbeitskraft von dem Arbeitsherrn rechtlich abhängig, und insofern kann dem Arbeitsherrn eine Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft des Arbeiters zugeschrieben werden, ohne dass Missverständnisse zu befürchten wären. Ist die Dienstleistung, zu der sich der Arbeiter verpflichtet, nur eine einmalige oder eine solche, die nur einen geringen Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch nimmt, so kann das Recht die Regelung des Vertragsverhältnisses den Parteien überlassen. Anders dagegen, wenn durch den Arbeitsvertrag ein dauerndes Arbeitsverhältnis begründet wird oder wenn der Arbeiter sein gesamtes Einkommen oder wenigstens den weitaus grössten Teil desselben in dem Arbeitslohne bezieht. Dann räumt der Arbeiter dem Arbeitsherrn eine Verfügung über seine Person ein. Denn er verpflichtet sich auf die Dauer, nach den Anordnungen des Arbeitsherrn seine Arbeitskraft zu verwerten, und er ist auf den Arbeitslohn angewiesen, um sein Leben und das Leben seiner Familie zu fristen. Dann gestaltet sich das rechtlich freie Vertragsverhältnis thatsächlich zu einem Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis. Das Recht kann dies nicht verhindern, solange die Grundlagen unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung nicht umgestürzt werden. Das Recht aber hat die Aufgabe, durch Vorschriften, die dem Belieben der Parteien entzogen sind, zu verhindern, dass die persönliche Unfreiheit in einer neuen Form wieder eingeführt werde, und es hat die Aufgabe, der Herrschaft, welche der Arbeitgeber über die Person des Arbeiters auszuüben vermag, Schranken zu ziehen, um dem Arbeiter auch innerhalb dieses Dienstverhältnisses ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und seine körperliche, wirtschaftliche und geistige Entwickelung wie seine gesellschaftliche und politische Selbständigkeit zu schützen.

Gehen die Ansichten über die Mittel, durch welche diese Ziele zu erreichen sind, auch noch auseinander, so werden diese

Aufgaben der Gesetzgebung doch heute in allen Kulturstaaten grundsätzlich anerkannt, und die einzelnen Staaten bemühen sich, wenn auch in verschiedenem Umfange, ihnen gerecht zu werden. Das Recht hatte zunächst die Fessel zu lösen, die noch die Gesetzgebung der französischen Revolution und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts dem Wortlaute des Gesetzes nach zwar den Arbeitsherren wie den Arbeitern auferlegte, die aber thatsächlich in den meisten Fällen nur die Arbeiter in der Bethätigung ihrer persönlichen Freiheit hinderte. Die Verbote, Vereine zu bilden und Vereinbarungen zu treffen, um günstigere Bedingungen für den Abschluss des Arbeitsvertrages zu erzielen, konnten von den Arbeitsherren leicht umgangen werden, während sie die Arbeiter des in der Regel einzigen Mittels beraubten, das ihnen zusteht, um die Ungunst ihrer Lage gegenüber den Arbeitsherren beim Abschluss des Arbeitsvertrages auszugleichen. Die Aufhebung der Koalitionsverbote (s. die Artt. Arbeitseinstellungen und Koalitionsrecht) hat nur aus dem Grundsatze der Vertragsfreiheit und der Gleichberechtigung der Arbeitsherren und Arbeiter eine unumgängliche Folgerung gezogen.

Sodann aber kann das Recht nicht gestatten, dass in der Form eines Dienstvertrages die persönliche Unfreiheit rechtlich begründet werde. Wie das Recht Verträge für nichtig erklärt, durch welche Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbunterthänigkeit etc. begründet werden sollen, so haben die neueren Gesetzbücher Dienstverträge, die auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, zwar nicht für nichtig erklärt, — dies würde dem zu verfolgenden Zwecke nicht entsprechen — aber sie haben den Parteien die Möglichkeit gegeben, nach vorheriger Kündigung das Dienstverhältnis aufzulösen. Nach dem Vorgange des französischen Rechts (s. oben S. 984) hat in Preussen die Gesindeordnung v. 8. November 1810, die an Stelle der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts getreten ist, in § 40 bestimmt, dass Gesindeverträge, die auf Lebenszeit oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, trotzdem nach einjähriger Kündigung gelöst werden können. Nach dem Edikt vom 14. September 1811 § 7 dürfen Dienstverträge des Gutsherrn mit den auf seinem Gute angesessenen Arbeitern längstens auf 12 Jahre abgeschlossen werden. Nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche von 1863 § 1234 ist ein jeder Dienstvertrag, der nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, nach halbjähriger Kündigung lösbar.

Eine weitere Folgerung aus der eigenartigen Natur des Dienstvertrages als eines Vertrages, der die Persönlichkeit selbst ergreift, ist es, dass beiden Teilen das Recht zu erteilen ist, auch vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit unter gewissen Voraussetzungen sich von dem Vertrage loszusagen. So haben insbesondere die neueren Gesetzbücher und die neuere gemeinrechtliche Praxis (auf Grund der hierzu freilich kaum ausreichenden l. 22 Cod. de loc. et cond. 4, 65) jeder Partei ein Rücktrittsrecht gegeben, sofern die andere Partei ihre Vertragspflichten nicht erfüllt, insbesondere dem Arbeiter, wenn der Arbeitsherr den Lohn nicht rechtzeitig zahlt. (Vgl. Preuss. Allgemeines Landrecht I. 11 § 880—882; Code civil Art. 1135, 1184; Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch § 1160). Ist aber damit dem Arbeiter wie dem Arbeitsherrn das Recht des Rücktritts für den Fall gegeben, dass die andere Partei ihre vertragsmässigen Pflichten nicht erfüllt, auch wenn dies ohne Verschuldung geschieht, so bedarf es hiervon doch einer Ausnahme, wenn in dauernden Dienstverhältnissen der Arbeiter ohne sein Verschulden vorübergehend an der Leistung der Arbeit verhindert ist, sei es durch Krankheit, sei es durch Einziehung zur Ableistung von militärischen Uebungen etc. Der Arbeiter, der ein dauerndes Dienstverhältnis eingeht, hat darauf seine wirtschaftliche Existenz gegründet, und es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, dass der Dienstherr, der die Arbeitskraft des Arbeiters sich dienstbar macht, die Existenz des Arbeiters auch dann zu sichern hat, wenn derselbe vorübergehend an der Leistung der Dienste verhindert ist.

Das Recht wird sich mit wenigen Rechtssätzen über den Arbeitsvertrag im allgemeinen begnügen müssen. Die Vertragsfreiheit muss die Grundlage bilden, und nur nach den soeben angedeuteten Richtungen wird durch zwingende Rechtsvorschriften der Freiheit der Parteien eine Schranke zu ziehen sein. Aber das Recht über den Arbeitsvertrag im allgemeinen muss seine Ergänzung finden in den besonderen Rechtssätzen über die einzelnen Arten von Arbeitsverhältnissen, welche aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen einer besonderen Normierung bedürfen. Nur soweit durch derartige Sonderrechte keine Vorschriften gegeben sind, werden die allgemeinen Rechtssätze über den Arbeitsvertrag auf diese einzelnen Arbeitsverhältnisse zur Anwendung kommen. Es muss demnach auch zur Ergänzung der allgemeinen Erörterung, wie sie in diesem Artikel gegeben ist, auf folgende Artikel verwiesen werden: Arbeiterschutzgesetzgebung (passim, s. oben S. 470 ff.), Arbeitslohn, Bergarbeiter, Fabrikarbeiter, Frauenarbeit, Gesellen, Gesinde, Handelsgehilfen, Jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit, Landwirt-

schaftliche Arbeiter, Lehrlinge, Schiffs- und Flossmannschaft.

Ferner aber findet dieser Artikel seine Ergänzung in dem folgenden Artikel über die Rechtsfolgen der Verletzung des Arbeitsvertrages, über den Bruch des Arbeitsvertrages. Doch vermag der Unterzeichnete nicht allen in diesem Artikel vertretenen Ansichten beizupflichten. Insbesondere erachtet er es nicht für gerechtfertigt, den Vertragsbruch der Arbeiter mit öffentlichen Strafen zu ahnden.

II. Der Dienstvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

1. Begriff. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat den Arbeitsvertrag in seinen verschiedenen Gestaltungen nicht in erschöpfender Weise normiert. Mit Recht hat das Gesetzbuch hierauf verzichtet. Es hat sich damit begnügt und musste sich damit begnügen, den Arbeitsvertrag im allgemeinen zu normieren. Die Regelung der besonders gearteten Arbeitsverhältnisse hat es besonderen Gesetzen überlassen. Demgemäss sind die Reichsgesetze über die Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, über die Schiffs- und Flossmannschaft, über die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, über die Bergarbeiter (soweit hierüber die Gewerbeordnung Bestimmungen enthält) in Kraft geblieben (Einf.-G. Art. 32). Es sind ferner diejenigen landesrechtlichen Vorschriften in Kraft geblieben, welche im Zusammenhang mit den der Landesgesetzgebung überhaupt vorbehaltenen Materien Bestimmungen über Dienstverträge treffen. Es kommen hier insbesondere in Betracht das Gesinderecht (Einf.-G. Art. 95), soweit hierüber das Bürgerliche Gesetzbuch nicht selbst Bestimmungen gegeben hat, und das Bergrecht (Einf. G. Art. 67). Die Vorschriften dieser Reichs- und Landesgesetze gehen denen des Bürgerlichen Gesetzbuches vor. Aber sie finden ihre Ergänzung in den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Insoweit die Sondergesetze keine Vorschriften enthalten, kommen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung. Sie sind auch insofern die allgemeinen Normen, als sie alle diejenigen privatrechtlichen Verhältnisse regeln, welche nicht durch andere Reichsgesetze oder durch Landesgesetze, soweit solche zugelassen sind, geregelt werden. Ob und inwieweit das Sondergesetz für die Anwendung des bürgerlichen Rechts Raum lässt, muss sich aus dem Inhalt des Sondergesetzes ergeben, wenn in manchen Fällen auch die Beantwortung dieser Fragen mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Es muss hierfür auf die oben angeführten Artikel verwiesen werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet den Arbeitsvertrag als »Dienstvertrag«. Der Ausdruck »Arbeitsvertrag« wurde vermieden, weil, wie in der Kommission des Reichtags hervorgehoben wurde, hiermit sich leicht die Vorstellung verbinden könne, als beziehe sich der Vertrag nur auf Arbeiten der sogenannten arbeitenden Klassen, während die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sich auf Verträge über jedwede Dienstleistung, möge sie höherer oder niederer Art sein, beziehen. Wenn der Wahl des Ausdruckes auch keine grosse Bedeutung beizumessen ist, so wäre es doch wohl richtiger gewesen, den Ausdruck »Arbeitsvertrag« in das Gesetz aufzunehmen. Denn nicht jedes Arbeitsverhältnis ist auch ein Dienstverhältnis, und es kann nicht als richtig anerkannt werden, dass in der Sprache des Lebens mit Arbeitsvertrag ausschliesslich oder auch nur vorzugsweise die Arbeitsverträge der Mitglieder der sogenannten arbeitenden Klassen bezeichnet werden. Die geistige Arbeit des Gelehrten, des Künstlers, des Geschäftsführers ist ebensogut Arbeit wie die des Tagelöhners und des Handarbeiters.

Der Dienstvertrag wird von dem Bürgerlichen Gesetzbuche der heutigen Rechtsauffassung gemäss nicht als eine Art des Mietsvertrages, sondern als selbständiger Vertrag gefasst und demgemäss durch besondere Rechtssätze normiert (Buch II, Abschnitt 7, Titel 6 § 611—630). Nach § 611 ist der Dienstvertrag ein Vertrag, durch welchen derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein. Unter Diensten aber versteht das Gesetz eine jede Arbeitsleistung, mag die Arbeit vorzugsweise in körperlicher oder in geistiger Thätigkeit bestehen (rein geistige Arbeit kann ebensowenig geleistet werden wie rein körperliche), mag sie höherer oder niederer Art sein. Mit Recht hat das Bürgerliche Gesetzbuch die Unterscheidung des römischen Rechts zwischen niederer Lohnarbeit und der Ausübung der artes liberales verworfen, obwohl Vertreter eines einseitigen Klasseninteresses dies für eine Herabwürdigung der freien Geistesarbeit erklärten und darin eine »Korrumpierung der Berufsmoral« erblickten. Verwertet der Gelehrte, der Schriftsteller, der Künstler u. s. w. seine geistige Arbeit wirtschaftlich, so geschieht dies in der Regel dadurch, dass er sich gegen Gewährung einer Vergütung zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Aus dem von ihm abzuschliessenden Vertrage

muss er ebenso berechtigt und ebenso verpflichtet werden, wie ein Handwerker, ein Tagelöhner u. s. w., der zu anderweiten Arbeiten sich verpflichtet. Es liegt kein Grund vor, den ersteren ein Sonderrecht einzuräumen, wenn auch in einzelnen Beziehungen das Recht den Umstand, dass die Leistung in Ausübung eines geistigen Berufes besteht, zu berücksichtigen hat (vgl. unten S. 992). Die Verschiedenheit der Arbeitsleistung begründet im allgemeinen ebensowenig eine Verschiedenheit des Rechts des Arbeitsvertrags, wie die Verschiedenheit der Sachen eine Verschiedenheit des Kaufvertrags.

Dagegen hat das Bürgerliche Gesetzbuch mit Recht den Dienstvertrag von der Werkverdingung oder dem Werkvertrag geschieden. In dem Werkvertrag verpflichtet sich ein Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, ein Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung (§ 631). Während bei dem Dienstvertrag die Verpflichtung in einer bestimmten Arbeitsthätigkeit besteht, ist sie bei dem Werkvertrag auf ein Arbeitserzeugnis gerichtet. Der Werkvertrag ist demnach weit mehr mit dem Kaufvertrag als mit dem Dienstvertrag verwandt und von dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch in ähnlicher Weise wie dieser geregelt (§ 631 ff. vgl. Art. Werkvertrag). Im einzelnen Falle kann es allerdings schwierig sein, festzustellen, ob ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag abgeschlossen ist. Entscheidend ist hierfür nicht, ob Zeitlohn oder Stücklohn vereinbart wird. Auch wenn Stücklohn gezahlt wird, kann doch ein Dienstvertrag vorliegen und in den meisten Fällen wird sogar ein solcher vorliegen. In dem Dienstvertrag kann sowohl bestimmt werden, dass der Lohn nach Zeitabschnitten bemessen und nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte entrichtet wird, wie auch dass der Lohn nach Leistung der Dienste oder Fertigstellung bestimmter Arbeitserzeugnisse zu entrichten ist (B.G.B. § 614). Auch darin liegt nicht der Unterschied, dass bei dem Dienstvertrag die Arbeit nach Anweisung des Dienstherrn zu verrichten wäre, bei dem Werkvertrag aber in freier Thätigkeit, so dass nur das vereinbarte Werk fehlerfrei und mit den zugesicherten Eigenschaften herzustellen wäre. In dem Dienstvertrage kann der Dienstpflichtige sich verpflichten, den Anweisungen des Arbeitsherrn über die Ausführung der Arbeit Folge zu leisten, es ist dies aber für den Dienstvertrag nicht wesentlich. Die Pflicht des Dienstpflichtigen kann auch darin bestehen, nach bestem Wissen und Können die Arbeit auszuführen, ohne dass dem Arbeitgeber das Recht zustünde, für die Arbeit Anordnungen zu treffen. Es kommt auf den Inhalt des einzelnen Vertrags an. Da, wo es sich um höhere geistige Dienstleistungen handelt, wie bei dem Berufe der Schriftsteller, Lehrer, Künstler u. s. w., wird im Zweifel anzunehmen sein, dass der Dienstpflichtige in freier Thätigkeit seine Arbeit auszuführen hat. Bei den Dienstverträgen der Aerzte, Rechtsanwälte u. s. w. wird es sogar vielfach durch die Berufspflichten ausgeschlossen sein, dass der Arzt oder Rechtsanwalt anders als nach bestem Wissen und Können seinen Beruf ausübt. Der wesentliche Unterschied besteht nur darin, dass bei dem Dienstvertrag die Verpflichtung auf die Ausübung einer Arbeitsthätigkeit, bei dem Werkvertrag auf Herstellung eines Werkes gerichtet ist. Insbesondere wird bei der Hausindustrie wohl zu beachten sein, ob das Verhältnis der Hausindustriellen zu dem Unternehmer auf einem Dienstvertrage, einem Werkvertrage oder einem Kaufvertrage beruht (s. den Art. Hausindustrie).

2. Pflichten des Dienstpflichtigen. In dem Dienstvertrag giebt das Gesetz die allgemeine Rechtsform, in welcher die Verpflichtung zu Dienstleistungen jeder Art übernommen werden kann, vorausgesetzt, dass die Dienstleistung nicht verboten ist und nicht den guten Sitten zuwiderläuft (B.G.B. § 138). Der Vereinbarung der Parteien ist es überlassen, die Dienstleistung selbst sowie die Art und Weise, in welcher die Arbeit auszuführen ist, zu bestimmen. Die Leistung, die übernommen wird, kann eine individuell bestimmte und einmalige sein. Die Verpflichtung kann aber auch dahin gehen, während der Dauer des Dienstverhältnisses alle von dem Dienstherrn angeordneten Arbeiten einer bald mehr, bald weniger bestimmten Art auszuführen. Nur in diesem letzteren Falle liegt nach der Auffassung des Lebens ein Dienstverhältnis vor. Nicht immer, aber vielfach wird damit die Verpflichtung verbunden sein, dem Dienstherrn Treue zu halten und Achtung zu erweisen sowie über die Dienstangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Auch soweit derartige Verpflichtungen in dem Dienstvertrag nicht ausdrücklich bestimmt sind, ergeben sie sich häufig stillschweigend aus der Sitte und dem für Verträge dieser Art üblichen Herkommen, das an verschiedenen Orten verschieden sein kann. Auch die Dienstverträge sind so auszulegen und die Leistungen des Dienstpflichtigen wie des Dienstberechtigten so zu bewirken, wie Treue und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (B.G.B. §§ 157, 242).

Besondere Verpflichtungen liegen dem Dienstpflichtigen ob, wenn er es übernommen hat, bestimmte Geschäfte,

seien es Rechtsgeschäfte oder thatsächliche Geschäfte, zu besorgen. Zunächst ist derjenige, welcher zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist (wie z. B. Dienstmänner, Hebammen u. s. w.) oder sich hierzu öffentlich oder einer bestimmten Person gegenüber erboten hat, verpflichtet, den Antrag auf Abschluss des Dienstvertrags, sofern er ihn nicht annehmen will, unverzüglich unter Mitteilung an den Antragsteller abzulehnen (B.G.B. § 663, 675). Sodann ist derjenige, welcher die Besorgung fremder Geschäfte übernimmt, verpflichtet, dem Dienstberechtigten die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Geschäfts Rechenschaft abzulegen. Er hat alles, was er zur Ausführung des Geschäfts erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, dem Dienstberechtigten herauszugeben. Von den Anordnungen des Dienstberechtigten darf er zwar abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass dieser bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde, aber ohne vorherige Genehmigung doch nur, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§§ 665, 667, 675).

In der Regel will der Dienstberechtigte durch den Dienstvertrag (im Gegensatz zu dem Werkvertrage) sich die persönliche Dienstleistung des Verpflichteten sichern, wie dieser nur einer bestimmten Person Dienste leisten will. Im Zweifel, d. h. sofern nicht aus dem Inhalt des Vertrags und den Umständen zu entnehmen ist, dass die Parteien das Gegenteil gewollt haben, hat deshalb der Verpflichtete die Dienste in Person zu leisten und kann der Berechtigte seinen Anspruch auf die Dienste nicht auf andere Personen übertragen (B.B.G. § 613). Demgemäss führt im Zweifel die dauernde Arbeitsunfähigkeit sowie der Tod des Dienstpflichtigen die Beendigung des Dienstverhältnisses herbei, während dagegen nach dem Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Berechtigten das Verhältnis im Zweifel fortdauert und dessen Ansprüche und Pflichten kraft Gesetzes auf die Erben übergehen.

Wenn die Dienstleistung in der Besorgung von Geschäften besteht, so gelten diese Sätze zwar auch, aber das Gesetz enthält besondere Vorschriften für den Fall, dass durch die plötzliche Unterbrechung der Geschäftsführung Nachteile für den Dienstberechtigten entstehen würden. Erlischt das Vertragsverhältnis durch Tod des Dienstverpflichteten, so hat sein Erbe den Tod dem Dienstberechtigten unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäftes fortzusetzen, bis der Berechtigte anderweit Fürsorge treffen kann. Ist der Vertrag nur auf Lebzeiten des Dienstberechtigten abgeschlossen und erlischt er demgemäss durch dessen Tod, so hat der Dienstverpflichtete, wenn Gefahr mit dem Aufschub verbunden ist, nichtsdestoweniger die Besorgung des übertragenen Geschäftes so lange fortzusetzen, bis der Erbe des Dienstberechtigten anderweit Fürsorge treffen kann. Insoweit gilt in beiden Fällen das Vertragsverhältnis als fortbestehend (§ 672, 673, 675).

3. Pflichten des Dienstberechtigten. Eingehender als die Pflichten des Dienstverpflichteten sind durch das Gesetz die Pflichten des Dienstberechtigten normiert und zwar zum Teil durch Rechtssätze, welche eine absolute Geltung in Anspruch nehmen und durch eine Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen werden können. Der Dienstberechtigte ist zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Eine solche gilt auch als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung nach der Verkehrssitte wie nach den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist, sofern eine obrigkeitliche Taxe besteht (s. diesen Art.), die taxmässige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612). Lässt sich nicht feststellen, dass eine Vergütung in bestimmtem Betrage üblich ist, so hat der Dienstpflichtige den Betrag nach billigem Ermessen zu bestimmen. Entspricht seine Bestimmung der Billigkeit nicht oder trifft er sie nicht in angemessener Zeit, so wird durch richterliches Urteil der Betrag festgesetzt (B.G.B. §§ 315, 316). Die Vergütung wird in der Regel in Geld bestehen, doch ist dies nicht erforderlich. Sie kann nach ausdrücklicher Vereinbarung oder nach Herkommen auch ganz oder zum Teil in Gewährung des Unterhaltes, in Naturalien u. s. w. bestehen. Erst nach der Leistung der Dienste ist sie zu entrichten. Ist sie aber nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten (§ 614).

Nicht selten kommt der Fall vor, dass der Dienstpflichtige ohne sein Verschulden nicht in der Lage ist, die vertragsmässigen Dienste zu leisten. Es finden dann die allgemeinen Rechtssätze über Unmöglichkeit der Leistung sowie über Verzug des Schuldners oder Gläubigers in Vertragsverhältnissen Anwendung (s. die Artt. Schuldverhältnisse, Verträge). Jedoch hat das Bürgerliche Gesetzbuch für zwei Fälle hiervon abweichende Rechtssätze gegeben, durch welche der Dienstpflichtige wesentlich güns-

tiger gestellt wird. Ist der Dienstpflichtige bereit, die Dienste zu leisten, kommt aber der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, d. h. thut er seinerseits nicht dasjenige, was erforderlich ist, damit der Dienstpflichtige die Dienste leisten kann, so wird nach allgemeinen Rechtssätzen (B.G.B. §§ 300—304) der Dienstpflichtige dadurch nicht von der Verpflichtung, die Dienste später zu leisten, befreit. Es tritt nur eine Veränderung seiner Haftung und eine Erweiterung seiner Rechte ein. Nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann dagegen der Dienstpflichtige in diesem Falle für die infolge des Verzugs des Dienstberechtigten nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zu einer nachträglichen Leistung der Dienste verpflichtet zu sein. Doch ist der Dienstherr berechtigt, von dem Betrage der Vergütung den Wert desjenigen abzuziehen, was der Verpflichtete infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ob der Dienstherr mit oder ohne Verschulden in Verzug kommt, ist hierfür gleichgültig.

Wichtiger noch ist der zweite Fall. Wird der Dienstpflichtige durch einen in seiner Person liegenden Grund, wenn auch ohne sein Verschulden, an der Dienstleistung verhindert, so verliert er nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 323 auch den Anspruch auf Vergütung. Wenn jedoch die Verhinderung nur »eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit« andauert, dann bleibt nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 616 der Dienstherr zur Gewährung der Vergütung verpflichtet. Das Gesetz geht davon aus, dass der Arbeitgeber, welcher während der Zeit, wo der Arbeiter arbeiten kann, seine Arbeitskraft ausnutzt, auch die Kosten des Unterhaltes des Arbeiters wenigstens für die Zeit einer kurzen, vorübergehenden Störung in der Verwertung der Arbeitskraft zu bestreiten hat. Bei der ausserordentlichen Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse hat das Gesetz den Zeitraum, für welchen der Arbeitgeber die Vergütung weiter zu gewähren hat, nicht näher bestimmt (vergl. dagegen Gew. O. § 133c Abs. 2, Handelsgesetzbuch § 63 und die Artt. Gewerbegesetzgebung und Handelsgehilfen). In dem einzelnen Falle ist unter Würdigung aller Umstände zu entscheiden, ob die Unterbrechung eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit gedauert hat. Der Arbeitgeber hat demnach die Vergütung weiter zu gewähren, wenn der Dienstpflichtige ohne sein Verschulden durch vorübergehende Krankheit, militärische Dienstleistung, Krankheit oder Todesfall in seiner Familie, wohl auch durch unverschuldete Untersuchungshaft verhindert wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn ihm jedoch auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung Krankengeld oder andere Leistungen (Anstaltspflege u. s. w.) zukommen, so darf der Dienstherr deren Betrag von der Vergütung abrechnen.

Weitergehend ist die Verpflichtung des Dienstherrn, wenn der Dienstverpflichtete in einem dauernden Dienstverhältnisse, welches seine Erwerbsthätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, steht und in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen ist. Erkrankt der Dienstpflichtige und hat er die Erkrankung nicht selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, so ist der Dienstherr verpflichtet, auf die Dauer von sechs Wochen ihm entweder in seinem Hause die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren oder ihn auf seine Kosten in einer Krankenanstalt verpflegen zu lassen. In beiden Fällen kann er die Kosten auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung anrechnen. Doch tritt diese Verpflichtung des Dienstherrn nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. Nicht aber ist es in diesem Falle erforderlich, dass die Versicherung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung besteht (B.G.B. § 617). Dieser Rechtsanspruch, welchen der Dienstpflichtige auf Verpflegung im Falle der Erkrankung hat, kann im voraus durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden (B.G.B. § 617). — Hatte schon bisher nach den Gesindeordnungen der meisten Staaten (s. den Art. Gesinde) eine solche Verpflichtung der Dienstherrschaft gegenüber dem Hausgesinde obgelegen, so hat das Bürgerliche Gesetzbuch sie nun verallgemeinert. Die sittliche Pflicht, welche durch die Aufnahme in die Hausgemeinschaft begründet wird, ist dadurch zu einer Rechtspflicht erhoben worden.

Schon nach allgemeinen Rechtssätzen (B.G.B. § 242) ist der Dienstherr verpflichtet, den Dienstpflichtigen thunlichst gegen Gefahren für Leib und Leben, welche mit der Vornahme der Arbeit verbunden sind, insoweit zu schützen, als er selbst Einrichtungen, die zur Ausführung der Dienste erforderlich sind, bereit zu stellen hat. Diese Verpflichtung hat das Gesetzbuch im Interesse der Arbeiter erweitert und schärfer bestimmt und zugleich ihre vertragsmässige Beschränkung oder Aufhebung ausgeschlossen (§ 619). Demgemäss hat der Dienstherr Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur

Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, sowie Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr ausserdem in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind (§ 618).

4. Kündigung und Beendigung des Dienstverhältnisses. Ist das Dienstverhältnis nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden, so kann es unter Einhaltung der vereinbarten oder der im Gesetzbuch (§ 621 bis 624) näher bestimmten Kündigungsfristen gekündigt werden. Im allgemeinen richtet sich die Kündigungsfrist nach den Zeitabschnitten, nach welchen die Vergütung bemessen wird. Jedoch kann den Lehrern, Erziehern, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, überhaupt den mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art angestellten Personen, deren Erwerbsfähigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen wird (§ 622). Ist das Dienstverhältnis, das gekündigt wird, ein dauerndes, d. h. ein solches, das nach seinen Zwecken oder nach der Absicht der Parteien für längere Zeit eingegangen wird (wenn vielleicht auch kurze Kündigungsfristen vereinbart werden), dann hat der Dienstherr nach der Kündigung dem Dienstpflichtigen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu geben (§ 629). Auch sei hier gleich bemerkt, dass bei der Beendigung eines solchen dauernden Dienstverhältnisses der Verpflichtete von dem Dientherrn ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern kann. Nur wenn der Verpflichtete dies ausdrücklich verlangt, darf der Dienstherr auch über die Leistungen und die Führung im Dienste das Zeugnis erstrecken. Ein Zeugnis, das gegen den Willen des Dienstverpflichteten Angaben hierüber enthält, kann zurückgewiesen werden (§ 630).

Wie sich schon aus den bisher angeführten Bestimmungen ergeben hat, erkennt das Bürgerliche Gesetzbuch in vollem Umfange an, dass das Dienstverhältnis nicht ein rein wirtschaftliches Verhältnis ist, sondern dass es die Persönlichkeit des Dienstpflichtigen ergreift und vielfach ein persönliches Vertrauensverhältnis zu seiner Voraussetzung hat. Das Gesetz hat auch für die Kündigung des Dienstverhältnisses die hieraus sich ergebenden Folgerungen gezogen.

Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es trotzdem von dem Verpflichteten *nach dem Ablaufe von fünf Jahren* gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann 6 Monate (§ 624).

Ein jedes Dienstverhältnis kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein *wichtiger Grund* vorliegt (§ 626). Ob ein Grund wichtig genug ist, um die Auflösung des Dienstverhältnisses zu rechtfertigen, hat das Gesetz dem Richter überlassen zu bestimmen. Es hat den Begriff nicht näher umgrenzt. Aber es ist davon ausgegangen, dass dem Dienstherrn wie dem Dienstpflichtigen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden könne, wenn die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen, deren Vorhandensein bei Eingehung des Verhältnisses angenommen werden musste, in Wegfall kommen. Es braucht dies keineswegs immer durch ein Verschulden des einen Teils herbeigeführt worden zu sein. Auch eine völlige Veränderung der Vermögensverhältnisse des einen Teils wird eine Kündigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen.

Endlich ist aber auch die Kündigung zu jeder Zeit und *ohne Angabe von Gründen* bei solchen Dienstverhältnissen zulässig, in welchen der Dienstpflichtige, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, *Dienste höherer Art* zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Es kommen hier insbesondere Aerzte, Künstler, Lehrer, Rechtsanwälte in Betracht, die sich zur Leistung einzelner Berufsarbeiten verpflichtet haben. Das Verhältnis soll hier durchaus auf beiderseitigem Vertrauen beruhen und demgemäss auch jeder Partei ein freies Kündigungsrecht zustehen, wenn das Vertrauen nicht mehr vorhanden ist. Doch darf der Verpflichtete nur in der Art kündigen, dass sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, dass ein *wichtiger Grund* für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 627). Dadurch ist dem Missbrauch des Kündigungsrechts vorgebeugt.

Litteratur: *Vgl. die Lehrbücher des Privatrechts über die Dienstmiete und den Dienstvertrag. Hervorzuheben sind:* **Windscheid,** *Lehrbuch der Pandekten § 401.* — **Dernburg,** *Lehrbuch der Pandekten II § 113.* — **Derselbe,** *Lehrbuch des preussischen Privatrechts II. § 191, 192.* — **Danckwardt,** *Der Arbeitervertrag in den Jahrb. für Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechtes XIV (1875) S. 228 ff.* — **Schreiber,** *Der Arbeitsvertrag nach österreichischem Privatrecht (1887).* — *Motive des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich II, S. 455—477.* — **W. Endemann,** *Die rechtliche Behandlung der Arbeit im Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. XII S. 641 ff.* — *Ueber den Dienstvertrag nach dem B.G.B.* **André** *in dem Kommentar von* **Planck** *II, S. 366 ff.* — **F. Endemann,** *Einführung in das Studium des B.G.B. (3. Aufl.) I, S. 778 ff.* — *Die wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Erörterungen über den Arbeitsvertrag berücksichtigen fast ausschliesslich nur den Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter. Hervorzuheben sind:* **Schmoller,** *Die Natur des Arbeitsvertrages und der Kontraktbruch in Ztschr. f. Staatsw. 30, 449 ff.* — **Brentano** *in Schönberg I (erste Aufl.) S. 920 ff.* — **Derselbe,** *Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht, 1879.*

Edg. Loening.

Arbeitsvertragsbruch.

1. Begriff und Inhalt des Arbeitsvertrags. 2. Der Vertragsbruch des Arbeiters. 3. Die Rechtsfolgen dieses Vertragsbruchs: a) Mittelalterliches Recht; b) Neueres Recht; c) Reichsrecht. 4. Der Vertragsbruch des Arbeitgebers. 5. Die neueren Gesetzentwürfe über Bestrafung des Vertragsbruchs. 6. Die Novelle zur Gew.-O. vom 1. Juni 1891. 7. Aufforderung zum Bruch des Arbeitsvertrags.

1. Begriff und Inhalt des Arbeitsvertrages. Arbeitsvertrag ist im allgemeinen jeder Vertrag, der die Vornahme irgend welcher, nicht in blosser Sachhingabe bestehender Thätigkeit (Arbeit, Dienste) gegen Entgelt zum Gegenstand hat: der Dienstvertrag bezw. Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (§§ 611 ff., 631 ff.). In einem engeren, rechtlich wie wirtschaftlich erheblichen und hier allein in Betracht kommenden Sinn versteht man dagegen unter Arbeitsvertrag diejenige Vereinbarung zweier Personen, kraft welcher die eine (der Arbeiter oder Arbeitnehmer) sich der anderen (dem Arbeitgeber) gegen eine von letzterem zu gewährende Vergütung (Lohn) zur persönlichen Verrichtung gewisser körperlicher, durch einen dauernden wirtschaftlichen Zweck fortlaufend geforderter Arbeiten für einen konkret bestimmten Zeitraum verpflichtet. Eine solche konkrete Zeitbestimmung für die zu leistenden Arbeiten, deren Endpunkt von vorn herein bestimmt oder durch eine sei es vertraglich, sei es gesetzlich näher normierte Kündigung herbeigeführt werden kann, ist für den Arbeitsvertrag in diesem Sinne von wesentlicher Bedeutung. Sie bezeichnet keineswegs bloss die Dauer des Vertragverhältnisses oder das Mass der Arbeitsleistungen, auch nicht bloss die Zeit, zu welcher oder innerhalb welcher die zugesagten Arbeiten zu verrichten sind; sie macht den Arbeitsvertrag nicht etwa zu einem einfachen Fixgeschäft mit der Wirkung, dass bei Nichteinhaltung der Zeit der andere Teil, statt Nachleistung zu verlangen, nach Belieben vom Vertrag zurücktreten kann (B.G.B. § 361, H.G.B. v. 10. Mai 1897 § 376). Vielmehr liegt die Bedeutung dieser Zeitbestimmung vor allem darin, dass sie den Vertragsgegenstand selbst, die zu leistenden Arbeiten, individualisiert. Es sollen bei einem solchen Vertrag weder bestimmte Einzelarbeiten, noch ein abstraktes Mass von Arbeiten bestimmter Art geleistet werden, sondern gerade diejenigen Arbeiten bestimmter Art, welche für den andauernden wirtschaftlichen Zweck eben während dieser Vertragszeit erforderlich werden. Durch die Verknüpfung mit einem bestimmten, konkreten Zeitraum werden die den Vertragsgegenstand bildenden Arbeiten von anderen gleichartigen und demselben Zweck dienenden Arbeiten unterschieden; sie verlieren damit gleichsam den fungibeln Charakter, werden specifiziert und (zeitlich) individualisiert. Eben diese Individualisierung wie die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Arbeiten giebt dem Arbeitsvertrag in diesem Sinne seinen besonderen rechtlichen Charakter, dem die Rechtsordnung, wo immer das Leben derartige Verträge erzeugt, Rechnung tragen muss und thatsächlich Rechnung trägt. (Hieran wird durch die kurzsichtigen, lediglich auf römisches Recht und romanistisch gestaltete Verträge achtenden Einwendungen, welche Löwenfeld in der am Schlusse genannten Schrift gegen die Darlegung in der 1. Auflage des Handwörterbuchs erhoben hat, nicht das mindeste geändert.)

Die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Arbeiten macht eine solche zeitliche Individualisierung möglich, aber auch notwendig. Die Arbeiten sollen einem dauernden wirtschaftlichen Zweck dienen: dies kann sein die Bewirtschaftung eines Hauswesens oder eines Grundstücks, der Betrieb eines Bergwerks, eines industriellen oder eines sonstigen Gewerbes. Alle diese Wirtschaften und Betriebe erfordern für die ganze Zeit ihrer Dauer die ununterbrochen fortgesetzte Vornahme je gewisser Arten

von körperlicher Thätigkeit. Sofern der Wirtschaftsinhaber oder Betriebsunternehmer diese Thätigkeiten nicht in Person verrichten kann oder will, muss er sich dazu dritter Personen als seiner Gehilfen (Gesellen, Gesinde) bedienen, und er muss dabei weiter, um die Wirtschaft oder den Betrieb nicht stillstehen oder sonst stören zu lassen, dafür Sorge tragen, dass in jedem Zeitabschnitte für die gerade jetzt erforderlichen Arbeiten die nötigen Kräfte zur Verfügung stehen. Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass die zu benutzenden Gehilfen je für eine bestimmte konkrete Zeit zur Verrichtung der gerade in diese Zeit fallenden Arbeiten berufen werden. Das durch den Gesamtbetrieb erforderte Gesamtmass von Arbeiten muss gewissermassen in zeitliche Abschnitte zerlegt und jedem Gehilfen ein solcher zeitlicher Arbeitsteil als Pensum zugewiesen werden.

Erfolgt daher die Berufung der Gehilfen durch Vertrag, so wird dieser selbst auf die Uebernahme je eines zeitlich bestimmten Arbeitsteils zu richten sein, und die Verpflichtung des Gehilfen, des Arbeitnehmers, geht dann dahin, eben diesen vereinbarten Arbeitsteil, d. h. also die durch die Wirtschaft oder das Gewerbe des Arbeitgebers innerhalb der Vertragszeit erforderten Arbeiten während dieser Zeit zu verrichten, diese Wirtschaft oder dieses Gewerbe während dieser Zeit durch seine Thätigkeit zu unterstützen und im Gange zu erhalten. Hierin sowie in dem weiteren Umstande, dass solche Arbeiter ihre Arbeiten nach näherer Anordnung und unter Leitung des Arbeitgebers, des Herrn der Arbeit, zu verrichten haben, dass sie diesem damit für die Vertragszeit untergeordnet sind (Gew.-O. § 121), thatsächlich aber leicht in noch weitergehende Abhängigkeit von demselben geraten, liegt der Grund der besonderen Bedeutung des Arbeitsvertrags für das wirtschaftliche und soziale Leben der Nation.

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers hat die Vertragszeit nicht die gleiche Bedeutung. Seine Verpflichtung ist nicht gerichtet auf Gewährung bestimmter Arbeiten, auf Zulassung des Arbeiters zur Arbeit während der Vertragszeit. Bezüglich der vertragsmässigen Arbeiten ist der Arbeitgeber vielmehr nur forderungsberechtigt und es steht in seinem Belieben, ob er sich dieselben leisten lassen oder ob er darauf verzichten will. Verpflichtet ist er allein zur Zahlung des vereinbarten Lohnes und etwa, wie beim Hausgesindevertrag und beim seemännischen Heuervertrag, zur Gewährung von Kost und Unterkunft. Durch die Vertragszeit wird also nicht der konkrete Gegenstand seiner Verpflichtung bestimmt, sondern nur deren Umfang, sofern dieser Umfang (der Betrag des zu zahlenden Lohnes, die Quantität und Dauer der zu gewährenden Kost und Unterkunft bezw. die Höhe der für letztere erforderlichen Aufwendungen) nach der Länge der Vertragszeit oder nach periodischen Abschnitten derselben berechnet wird.

Hieraus ergiebt sich, dass auch die Verletzung oder der Bruch des Arbeitsvertrags auf seiten des Arbeitgebers anders gestaltet ist als auf seiten des Arbeiters und dass daher auch die rechtlichen Folgen des Arbeitsvertragsbruches verschieden normiert sein können, je nachdem es sich um einen Bruch seitens des einen oder des anderen Kontrahenten handelt.

Ausser und neben den durch den Arbeitsvertrag selbst übernommenen Verpflichtungen sind den Arbeitgebern und teilweise auch den Arbeitnehmern durch die neuere Gesetzgebung noch gewisse besondere Pflichten in Bezug auf das Arbeits- oder Dienstverhältnis auferlegt (vgl. B.G.B. §§ 617 ff., 630, E.G. dazu Art. 95, H.G.B. §§ 60 ff., 73, Gew.-O. §§ 105b ff., 107, 111, 113, 120 ff., 134a ff., 154). Von diesen und ihrer Verletzung ist im weiteren, da es sich nicht um eigentlich vertragliche Verpflichtungen handelt, abzusehen.

2. Der Vertragsbruch des Arbeiters. Ein Bruch des Arbeitsvertrags, d. h. eine Verletzung der durch denselben begründeten rechtlichen Verpflichtungen, liegt auf seiten des Arbeiters dann vor, wenn dieser die vertragsmässig bestimmten oder innerhalb der vertragsmässigen Grenzen ihm zugewiesenen Arbeiten während der Vertragsdauer je zu der gehörigen Zeit ganz oder teilweise nicht verrichtet, sei es dass er dieselben gar nicht anfängt (Nichtantritt des Dienstes oder der Arbeit), oder dass er dieselben vor Ablauf der Vertragszeit, insbesondere einer etwaigen Kündigungsfrist, einstellt, nicht fortsetzt (vorzeitiges Verlassen des Dienstes, Arbeitseinstellung). Wo die Vertragsdauer auf jederzeitige Kündigung ohne Kündigungsfrist, sonach auf den blossen Willen der Kontrahenten gestellt ist, wird letztere Art von Vertragsverletzung nicht leicht vorkommen, da hier die Arbeitseinstellung selbst regelmässig als Kündigung erscheinen und daher mit der Vertragszeit auch die vertraglichen Verpflichtungen des Arbeiters beendigen wird. Auch dann ist eine Vertragsverletzung nicht vorhanden, wenn der Arbeiter den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit aus einem Grunde verweigert, welcher ihn nach gesetzlicher Bestimmung oder auf Grund einer solchen nach richterlichem Ermessen auch vor Ablauf der Vertragszeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Verlassen der Arbeit, d. h. zur ein-

seitigen Auflösung des Vertrags berechtigt (vgl. z. B. Preuss. Gesindeordn. v. 8. November 1810 §§ 136ff., Preuss. Bergges. v. 24. Juni 1865 § 83, R.-Gew.-O. § 124, R.-Seem.-O. § 61). Zu diesen Rücktrittsgründen gehört niemals der Umstand, dass der Inhalt der (vom Arbeiter angenommenen) Vertragsbedingungen einseitig vom Arbeitgeber festgesetzt worden war, wohl aber der Fall, dass der Arbeitgeber selbst seinen Verpflichtungen gegen den Arbeiter, insbesondere zur richtigen Zahlung des Lohnes, nicht nachkommt; ja, die neuere Gesetzgebung gestattet überhaupt einseitige Aufhebung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, »wenn ein wichtiger Grund vorliegt« (B.G.B. §§ 626, 628, H.G.B. §§ 70, 71, Gew.-O. § 124a, 133b, d).

Das Unrecht, welches, abgesehen von letzteren Fällen, in dem Nichtantritt des Dienstes wie in der vorzeitigen Arbeitseinstellung enthalten ist, ist an sich und abgesehen von den möglichen Rechtsfolgen privater Natur; es richtet sich nicht gegen ein Recht des Staates, sondern gegen den privaten Anspruch des Arbeitgebers auf Leistung der versprochenen Arbeiten; dieser allein ist der Verletzte. Sofern die zu leistenden Arbeiten einen Vermögenswert darstellen, kann ihm durch Nichtleistung derselben zugleich ein Vermögensschaden zugefügt werden. Vermögenswert aber haben solche Arbeiten einmal als Gegenleistung für den zu zahlenden Lohn und ausserdem als Mittel zur Erzielung von Gewinn oder zur Abwehr von Verlust in dem Wirtschafts- oder Gewerbebetriebe, dem sie zu dienen bestimmt sind. Der durch einen solchen Vertragsbruch herbeigeführte Vermögensschaden kann daher entweder darin liegen, dass für die nichtgeleisteten Arbeiten bereits im voraus ein Lohn bezahlt worden war, oder darin, dass infolge der Nichtleistung der Arbeiten dem Arbeitgeber in seinem Betriebe Gewinne entgangen oder Verluste erwachsen sind. Dagegen wird eine Vermögensbeschädigung dann nicht eintreten, wenn einerseits der vertragsbrüchige Arbeiter einen Lohn noch nicht empfangen hatte und es andererseits dem Arbeitgeber ohne grösseren Lohnaufwand gelingt, zur Verrichtung der im Stiche gelassenen Arbeiten alsbald andere Kräfte heranzuziehen und so den aus dem Vertragsbruche drohenden wirtschaftlichen Nachteil von sich abzuwenden. Das im Vertragsbruche des Arbeiters liegende Unrecht, die Rechtsverletzung als solche, bleibt freilich trotzdem auch hier bestehen.

Steht der Arbeiter kraft seines Gewerbebetriebes in rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen, so kann der Vertragsbruch des Arbeiters mittelbar auch zu einer Schädigung dieser führen, und zwar nicht nur zu einer Schädigung am Vermögen, sondern auch an Leib und Leben, sofern der Betrieb eben auf den Schutz dieser Güter oder mit darauf gerichtet ist. Hat infolge eines solchen Vertragsbruches (z. B. seitens eines Eisenbahnarbeiters, eines Schiffsmanns, eines Feuerwehrmannes) eine Person den Tod oder eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, so geht der Vertragsbruch in das Delikt der Tötung oder Körperverletzung über, begangen durch rechtswidrige Nichtverhinderung des schädlichen Erfolges.

Seiner äusseren Erscheinung nach ist das im Vertragsbruche liegende Unrecht ein rein passives; es besteht in einem Nichthandeln, einer blossen Unterlassung. Verübt ist diese rechtswidrige Unterlassung zu der Zeit, in welcher gehandelt, gearbeitet werden sollte. Da nun der Arbeiter in jedem vertragsmässig zur Arbeit bestimmten (und gesetzlich — Gew.-O. §§ 105a ff., 120, 135ff. — nicht ausgeschlossenen) Teile der Vertragszeit zu arbeiten verpflichtet ist, so liegt das Unterlassungsdelikt vollendet vor, wenn er auch nur in einem solchen Zeitteile die in diesen fallenden Arbeiten nicht verrichtet hat; dasselbe ist aber einer quantitativen Steigerung fähig bis zur Versäumung der ganzen vertraglichen Arbeitszeit, eine Steigerung, die sich durch das einfache Verstreichen der Arbeitszeit vollzieht.

Die oben hervorgehobene enge Verknüpfung der vertraglich zu leistenden Arbeiten mit der Vertragszeit verleiht dieser rechtswidrigen Unterlassung noch einen besonderen Charakter. Während nämlich die Unterlassung rechtzeitiger Leistung sonst (und zwar, sofern kein Rücktritt erfolgt, auch bei sog. Fixgeschäften, vgl. oben Nr. 1) nur einen Rechtsverzug, d. h. ein zeitweiliges, vorübergehendes Unrecht darstellt, welches durch nachfolgende, sei es freiwillige, sei es erzwungene Leistung wieder beseitigt werden kann, ist dagegen hier, wo es sich nicht um bloss generisch bestimmte, sondern um zeitlich individualisierte Arbeiten handelt, — um diejenigen aus dem gesamten dauernden Wirtschafts- oder Gewerbebetriebe ausgeschiedenen Arbeiten bestimmter Art, welche gerade in die Vertragszeit bezw. je in ihre einzelnen Teile hineinfallen, — eine solche nachträgliche Erfüllung des Vertrages nach ganz oder teilweise verstrichener Vertragszeit nicht möglich. Von der Einhaltung dieser Zeit hängt hier die Identität des Geschuldeten und des Geleisteten ab. Mit dem Ablaufe dieser Zeit sind diejenigen Arbeiten, zu welchen sich der Arbeiter verpflichtet hatte, unmöglich geworden; sie können nicht mehr vorgenommen werden, weder freiwillig noch

zwangsweise, eben weil ihre Zeit vorüber ist. Nachträgliche Arbeit wäre nicht mehr Vertragserfüllung. Diese Wirkung vollzieht sich schrittweise mit dem Verstreichen eines jeden Moments der vertraglichen Arbeitszeit, in welchem rechtswidrig nicht gearbeitet wird; mit jedem solchen Moment wird ein Teil des Vertragsgegenstandes, der geschuldeten Arbeiten unmöglich und der Vertrag daher insoweit unerfüllbar.

Der Vertragsbruch des Arbeiters charakterisiert sich daher, im Gegensatz zu anderen Vertragsverletzungen, trotz seiner Passivität nicht als ein blosser Rechtsverzug, sondern als ein dauerndes, an sich nicht wieder zu beseitigendes Unrecht, gleichviel, ob er sich auf die ganze Vertragszeit oder nur auf einen Teil derselben erstreckt.

Rücksichtlich der subjektiven Verschuldung können bei diesem Vertragsbruche die gleichen Modalitäten eintreten wie bei jedem anderen Unrecht auch. Er kann schuldhaft oder schuldlos verübt werden, letzteres insbesondere infolge körperlicher Schwäche oder unverschuldeter Unkenntnis des Arbeiters von seinen Verpflichtungen. Die Schuld kann wieder bestehen entweder in rechtswidrigem Vorsatz (dolus) oder in Fahrlässigkeit des Arbeiters; doch setzt man, wenn man von Vertragsbruch spricht, gewöhnlich dolus voraus. Dieser erfordert hier, wie sonst, das Bewusstsein des Arbeiters von der ihm zur kritischen Zeit obliegenden Arbeitspflicht, und er wird durch jeden hierauf bezüglichen Irrtum, insbesondere auch durch irrige Annahme eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes, ausgeschlossen. Sofern daher das Gesetz bei jedem »wichtigen« Grunde den Rücktritt gestattet (vgl. o. S. 995), kann auch dann von dolus keine Rede sein, wenn der Arbeiter bona fide einen »wichtigen« Grund zum Nichtantritt oder Verlassen der Arbeit gegeben glaubte. Im übrigen ist das Motiv, aus welchem, und der Zweck, zu welchem die Arbeit vorsätzlich nicht angetreten oder verlassen wird, gleichgiltig und ebenso, ob der Arbeiter beim Verlassen der Arbeit die Absicht späterer Fortsetzung oder Wiederaufnahme hatte oder ob er dauernde Einstellung derselben beabsichtigte.

3. Die Rechtsfolgen dieses Vertragsbruches. a) Mittelalterliches Recht. Vorschriften über die rechtliche Behandlung des Vertragsbruches der Arbeiter finden sich im deutschen Rechte erst seit der Periode der Rechtsbücher. Das ältere Recht kennt einen Arbeitsvertrag in dem hier besprochenen Sinne überhaupt noch nicht; die betreffenden Arbeiten werden von Leibeigenen und Hörigen verrichtet, nicht auf Grund eines Vertrages, sondern auf Grund ihrer Unterthanenpflicht. Erst mit der Entwickelung eines freien Handwerkerstandes in den Städten einerseits und der Verarmung eines Teiles der Gemeinfreien und dem dadurch bewirkten Herabsinken derselben in die nichthörige dienende Klasse andrerseits kommt der freie Arbeitsvertrag auf, der nun von den zu ähnlichen Leistungen verpflichtenden Hörigkeitsverhältnissen streng geschieden wird. (Glosse z. Sachsensp. II, 32: knechte seyn zweyerley; eygentlichen heyssen knechte, die eygen sein; die andern heyssen dyener vnd seind frei lewte die vns dienen; die dienen vmb lon tzu eyner zeit tzu der ander.)

Mit dem Arbeitsvertrage erscheint alsbald im Rechtsleben auch der Bruch desselben. Die ersten Bestimmungen darüber finden sich im Sachsenspiegel II, 32 und sind von da in die meisten sächsischen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts sowie in die gleichzeitigen süddeutschen Rechtsbücher übergegangen. Hiernach soll der Knecht, welcher seinem Herrn mutwillig, d. h. vorsätzlich und ohne rechtmässige Ursache, aus dem Dienste entgeht, einmal seinen Lohnanspruch verlieren bezw. den bereits empfangenen Lohn zurückerstatten und ausserdem dem Herrn eine dem bedungenen Lohne gleichkommende Summe bezahlen. Unter Knechten sind dabei alle Arten freier Lohnarbeiter verstanden: Hausgesinde, Handwerksgesellen, Schiffsknechte etc.

Die hier angeordnete Rechtsfolge ist eine dem Verletzten gebührende Privatstrafe, und zwar eine poena dupli, welche nach Art der dem älteren Rechte angehörigen Kompositionen sowohl den Ausgleich des begangenen Unrechts wie den Ersatz eines etwaigen Vermögensschadens bezweckt. In der folgenden Zeit hat sich aber diese an ältere Institutionen anknüpfende Privatstrafe, entsprechend der allgemeinen Entwickelung des Strafrechts, fast durchweg in eine öffentliche, d. h. der öffentlichen Gewalt verfallende Strafe verwandelt, neben welche dann ein besonderer Schadenersatzanspruch des Dienstherrn getreten ist. Als solche öffentliche Strafen für rechtswidriges Verlassen des Dienstes finden sich in den späteren Stadt- und Landrechten bis in das 16. Jahrhundert: Geldbussen, Stadt- oder Landverweisung oder Untersagung des Dienstes am betreffenden Ort in verschiedener zeitlicher Ausdehnung, Gefängnis, und zwar teils allein, teils in alternativer oder auch kumulativer Verbindung. Besonders die städtischen Zunftrollen enthalten zahlreiche Strafbestimmungen dieser Art, denen man häufig durch Verträge mit anderen Städten und Zünften eine ausgedehntere und schärfere Wirksamkeit zu geben suchte. Teilweise bewahren jedoch diese öffentlichen

Strafen insofern noch ein privates Element, als sie hier und da durch gütliche Einigung mit dem Herrn oder Meister über Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstes ausgeschlossen werden können.

Als ein qualifizierter Fall wird es mehrfach, besonders in den Seestädten angesehen, wenn der vertragsbrüchige Knecht, besonders ein Schiffsknecht, für die zu leistenden Arbeiten bereits Lohn empfangen hatte und diesen nun dem Herrn gewissermassen dieblich entführt („Entlaufen mit unverdientem Lohne, mit Dienst und mit Geld“). Hier sind zum Teil wie gegen einen Dieb peinliche Strafen angeordnet, und den Flüchtigen trifft Verfestung bezw. Zunftunfähigkeit.

Diese Strafbarkeit wegen rechtswidrigen Dienstaustrittes erstreckt sich unter Umständen auch auf dritte Personen. So einmal auf denjenigen, welcher den Knecht durch Abmieten oder Abdingen während der Vertragszeit seinem Herrn abspenstig gemacht, ihn dadurch zum Bruche des Vertrages verleitet oder angestiftet hatte; sodann mehrfach auch auf denjenigen, welcher wie ein Begünstiger den entlaufenen Knecht in seinen Dienst genommen hatte; beide haben hier und da dem ersten Herrn auch für den durch den Vertragsbruch des Knechtes entstandenen Schaden zu haften.

In ähnlich mannigfaltiger Weise wie das rechtswidrige Verlassen des Dienstes ist in den Quellen dieser Periode auch der widerrechtliche Nichtantritt desselben sowie die nur zeitweilige, mit der Absicht späterer Fortsetzung verbundene Einstellung oder Weigerung der Arbeit unter Strafe gestellt, teilweise jedoch nur in geringerem Grade. Im ersteren Falle wird der Umstand, dass das Dienstverhältnis noch nicht thatsächlich ins Leben getreten war, als Milderungsgrund angesehen.

Von Zwangsmassregeln, durch welche der vertragsbrüchige Arbeiter zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung angehalten werden soll, von einer executio ad faciendum, ist in den Quellen dieser Zeit fast nirgends die Rede. Und in der That ist eine solche mit der oben dargelegten Natur dieser Verpflichtungen nicht vereinbar. Die einmal versäumten Dienste können nach Ablauf der dafür bestimmten Zeit überhaupt nicht mehr geleistet, daher auch nicht erzwungen werden; ein Zwang zur Arbeit würde sich auf ein Indebitum, auf ein anderes als den Vertragsgegenstand richten. Nur insofern könnte ein Zwang als berechtigt erscheinen, als die Vertragszeit noch nicht abgelaufen und der nicht antretende oder austretende Knecht zur Aushaltung dieser Zeit, zur Verrichtung der noch ausstehenden Arbeiten genötigt werden soll. Allein ein solcher Zwang hätte, da bezüglich der noch ausstehenden, erst zukünftig vorzunehmenden Arbeiten eine wirkliche Verletzung zur Zeit noch nicht vorliegt, nur einen präventiven, kautionellen Charakter; er wäre nicht Exekution zur Beseitigung einer Rechtsverletzung, nicht Rechtsfolge des stattgehabten Vertragsbruches, sondern eine Sicherheitsmassregel zu dessen Verhütung, welche eben deshalb je nur so lange dauern kann, als letztere noch möglich ist, d. h. bis zum Ende der Vertragszeit. Nur in diesem Sinne sind in einigen Quellen des mittelalterlichen wie auch des späteren Rechts ausser und neben der Strafe für rechtswidriges Nichtantreten oder Verlassen des Dienstes auch polizeiliche Zwangsmassregeln für das Aushalten desselben zugelassen.

Eben die in der Natur dieser Verträge liegende Nichtvollstreckbarkeit hat eine strafrechtliche Behandlung ihrer Verletzung zur notwendigen Folge gehabt, und zwar auch dann noch, als die bei Nichterfüllung vollstreckbarer Vertragsleistungen nach ältestem Recht verfallenden Verzugsstrafen im Laufe des Mittelalters grossenteils hinweggefallen bezw. in Strafen wegen Nichtbefolgung richterlicher Zahlbefehle umgewandelt waren (s. unten sub 4). Denn so schwankend im übrigen die Grenzen zwischen strafbarem und nicht strafbarem Unrecht auch sein mögen: im Geiste deutscher Rechtsentwicklung hat vollstreckungsunfähiges vorsätzliches Unrecht zu seiner Ausgleichung stets der Strafe bedurft, wie sich das insbesondere von jeher bei Verletzung von Unterlassungsobligationen gezeigt hat, deren sogenannte Vollstreckung auch im heutigen Recht in Wahrheit nichts anderes als eine Bestrafung wegen stattgehabter Zuwiderhandlung ist (vgl. R.C.P.O. neue Fassung § 890).

b) Neueres Recht. Die im bisherigen dargelegten Grundsätze des deutschen Rechts über die rechtlichen Folgen des Arbeitsvertragsbruches sind durch die Reception des römischen Rechts in ihrer Geltung nicht berührt worden. Aus ähnlichen Gründen wie dem ältesten deutschen ist auch dem römischen Rechte das Institut des Arbeitsvertrages in unserem Sinne unbekannt (vereinzelte Spuren finden sich in l. 38 D. loc. 19, 2, l. 22 Cod. de loc. 4, 65), und dasselbe enthält daher auch keine Vorschriften über dessen Verletzung, welche auf das deutsche Recht unmittelbar hätten einwirken können. Bei anderweiten Vertragsverletzungen, bei Leistungsverzug und selbst bei schuldhafter Unmöglichmachung der Erfüllung, kannte das römische Recht nur die auf Interesseleistung gerichtete actio aus dem Vertrage selbst, worin die romanistische

Doktrin nicht sowohl eine Deliktsfolge als vielmehr eine besondere Modalität der Haftung aus dem Vertrag erblickte, so dass der Gesichtspunkt einer Vertragsverletzung, eines dabei vorliegenden Unrechts ganz in den Hintergrund trat. Einer Uebertragung dieser römischen Bestimmungen über Verzug und Unmöglichkeit der Leistung auf den Bruch des deutschen Arbeitsvertrags wie einer Hineinzwängung des letzteren in die romanistische Vertragslehre überhaupt trat aber zunächst der Umstand entgegen, dass der Arbeitsvertrag und seine Verletzung, bei der wachsenden Bedeutung des Instituts für das wirtschaftliche Leben und bei seinem Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verhältnissen, auch weiterhin Gegenstand besonderer Regelung durch Reichs- wie Landesgesetze blieb, die von der Praxis natürlich nicht ignoriert werden konnten. Wohl aber hat die unter dem ausschliesslichen Einfluss des römischen Rechts stehende gemeinrechtliche Doktrin ihrerseits diese Sondergesetzgebung unbeachtet gelassen und so die deutschrechtlichen Eigentümlichkeiten des Arbeitsvertrags und seiner Verletzung allmählich ganz aus dem Auge verloren (vgl. noch oben S. 996/97); ein Umstand, dessen nachteilige Wirkungen sich später bei den gesetzgeberischen Reformen unserer Tage (s. unten sub c S. 1000 und 5 S. 1002 ff.) geltend gemacht haben und auch bei der Abfassung des B.G.B. für das Deutsche Reich noch entscharf hervorgetreten sind (vgl. Gierke, Der Entwurf eines B.G.B. und das deutsche Recht, Leipzig 1889, S. 104 f., 245 ff.)

Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts (von 1530 Tit. 31, von 1548 Tit. 24, von 1577 Tit. 25) verbieten die Annahme von Dienstboten und Knechten ohne Entlassungsschein von dem früheren Herrn; ausserdem machen sie den Landesobrigkeiten zur Pflicht, für Dienstboten, Handwerker und Tagelöhner Satzungen aufzurichten, »damit sie ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeit treten, und derselben Ungehorsam und eigenem Will fürkommen werde«. Das Reichsgesetz gegen die Handwerksmissbräuche von 1731 setzt schwere Freiheitsstrafen, bei erschwerenden Umständen selbst Todesstrafe auf »das bisshero fast gemein und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünftiges Aufstehen und Austreten«, insbesondere auf verabredete Arbeitseinstellung zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen, wobei es indes auf einen wirklichen Vertragsbruch gar nicht ankommt. Vielmehr erblickt man, nach Massgabe der damaligen Zunftverfassung und unter Verkennung der vertraglichen Grundlage des ganzen Verhältnisses, in solchen Handlungen eine Auflehnung gegen die Obrigkeit. Unter diesem Gesichtspunkte haben sich derartige, wenn schon gemässigtere Strafbestimmungen für Arbeiterkoalitionen in der Partikulargesetzgebung bis in unsere Zeit erhalten und sind für gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter sowie für Berg-, Salinen-, Gruben- u. a. Arbeiter erst durch die Reichs-Gew.-O. §§ 152, 154 allgemein beseitigt worden.

Abgesehen hiervon enthalten die partikularen Landes-, Polizei-, Gesinde-, Zunftordnungen, die Berg- und Seerechte des 17. und 18. Jahrhunderts für die verschiedenen Fälle von Verletzung des Arbeitsvertrages Bestimmungen, die im ganzen mit dem älteren Rechte übereinstimmen, nur dass die Strafen allmählich immer mehr arbiträre Gestalt annehmen, bis sie sich dann in neuerer Zeit zu mässigen Geld- und alternativ oder subsidiär daneben stehenden Freiheitsstrafen fixieren. Dieses Recht wird dann auch vom 19. Jahrhundert übernommen.

In Preussen schien man allerdings zunächst teilweise andere Bahnen einschlagen zu wollen. Das Allgemeine Landrecht hatte auf den Vertragsbruch des häuslichen Gesindes keine Strafen gesetzt; vielmehr sollte nach II, 5 §§ 51, 52, 167, 168 das den Dienst rechtswidrig nicht antretende oder verlassende Gesinde von der Obrigkeit (d. h. der Polizeibehörde) zwangsweise dazu angehalten werden und eventuell die durch Annahme eines anderen Dienstboten entstehenden Mehrkosten zu ersetzen schuldig sein. Allein bereits die Gesindeordnung vom 8. November 1810, welche nach Aufhebung der Gutsunterthänigkeit auch das ländliche Gesinde mit umfasste und deren Bestimmungen durch Kabinetsordres vom 23. November 1831 und 23. September 1835 auf das Verhältnis der See- und Stromschiffer zu der Schiffsmannschaft ausgedehnt wurden, drohte in §§ 51, 167, 168 dem vertragsbrüchigen Gesinde neben dem Zwange zur Aushaltung des Vertrages subsidiär eine Geldstrafe von 2—10 Thalern und bei Unvermögen verhältnismässiges Gefängnis an; im Falle des rechtswidrigen Verlassens des Dienstes sollte diese Strafe eintreten, wenn die Herrschaft das Gesinde nicht wieder annehmen will. Aehnliches bestimmten die Gesindeordnungen vom 19. August 1844 für die Rheinprovinz und vom 11. April 1845 für Neu-Vorpommern und Rügen. Ein Gesetz vom 24. April 1854 machte sodann die Strafbarkeit des Vertragsbruches der Dienstboten, der Stromschiffsknechte sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unabhängig von dem Eintreten oder Gelingen des exekutivischen Zwanges und knüpfte dieselbe vielmehr für alle Fälle an den Strafantrag der verletzten Dienstherrschaft. Gesetze vom 6. Februar 1878 und 27. Juni

1886 führten ähnliche Bestimmungen auch in Schleswig-Holstein sowie in Hessen-Nassau ein.

Für Seeschiffsleute blieben ausserdem zunächst in Kraft die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II. 8 §§ 1546 f., wonach ein vor Vollendung der Reise eigenmächtig austretender Seemann zur Fortsetzung des Dienstes zwangsweise angehalten, wenn ihn der Schiffer aber nicht wieder annehmen will, ausser mit Verlust von Handgeld und (verdienter) Heuer wegen seines Unfugs mit einer nach Bewandtnis der Umstände zu bestimmenden Leibesstrafe belegt werden sollte; durch Gesetz vom 20. März 1854 über die Bestrafung von Seeleuten, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, wurde letztere Strafe, ohne Rücksicht auf etwaige Wiederannahme, auf Gefängnis bis 6 Wochen oder Geldbusse bis 50 Thaler herabgemildert. Ein Schiffsmann ferner, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, sollte nach Landrecht II, 8 § 1542 in Uebereinstimmung mit dem älteren Recht als Dieb angesehen und bestraft werden, wofür das preussische Str.G.B. von 1851 § 279 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr setzte. Die Vorschriften des Landrechts über zwangsweises Anhalten zum Dienst sowie über Verlust der verdienten Heuer gingen in das A.D. H.G.B. Art. 532 bezw. das preussische Ergänzungsgesetz dazu vom 26. März 1864 § 27 über. Durch Verordnungen vom 24. Juni und 5. Juli 1867 wurden alle diese seerechtlichen Bestimmungen auf Hannover und Schleswig-Holstein ausgedehnt.

Für Handwerksgesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staates zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, hatte das Landrecht II, 8 § 359 f. Gefängnis bei Wasser und Brot von 3 Tagen, im Wiederholungsfalle von 14 Tagen, bei hartnäckiger Fortsetzung Zuchthaus von 4 Wochen und Verlust des Lehrbriefes angedroht. An Stelle dieser Bestimmung trat § 184 der Gew.-O. vom 17. Januar 1845, wonach Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, mit Geldbusse bis zu 20 Thalern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen zu bestrafen sind. Gleiche Strafe drohte für gleiches Vergehen der Bergleute das Gesetz über den Bergbau vom 21. Mai 1860 § 18 an.

Im übrigen beschränke ich mich bezüglich der Partikulargesetzgebung dieses Jahrhunderts auf folgende kurze Notizen.

In Bayern stellte noch das Polizei-Str.G.B. vom 10. November 1861 Artt. 211, 214 sowie dasjenige vom 26. Dezember 1871 Artt. 106, 155 den rechtswidrigen Nichtantritt sowie das vorzeitige Verlassen des Dienstes oder der Arbeit seitens der Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeiter, Handwerksgesellen, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter unter eine auf Antrag eintretende Haftstrafe bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 15 Thalern. Ausserdem sollte die Polizeibehörde befugt sein, den vertragsbrüchigen Dienstboten oder Arbeiter auf Antrag des Herrn zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen; entzieht sich der Vorgeführte wiederum der Arbeit, so trifft ihn Haftstrafe bis zu 3 Wochen.

Die württembergischen Gewerbeordnungen von 1828, 1836, 1862 lassen zwar gleichmässig den Vertragsbruch der Gewerbegehilfen straflos, gegen welchen sie nur Erfüllungszwang und Schadenersatz statuieren. Dagegen hatte schon die Gesindeordnung vom 27. Oktober 1819 § 99 für vorzeitiges Austreten der Dienstboten ausser jenen Rechtsfolgen auf Beschwerde der Herrschaft eine »angemessene Thurmstrafe« angeordnet, und das Polizei-Str.G.B. v. 27. Dezember 1871 Art. 16 setzte auf rechtswidriges Nichtantreten wie Verlassen des Dienstes Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder Haft bis zu 8 Tagen.

Die Behandlung des Vertragsbruches des Gesindes in der königlich sächsischen Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 §§ 23, 111, 112 sowie desjenigen der Bergarbeiter in dem sächsischen Bergbauges. vom 22. Mai 1851 (Regulativ B § XII) stimmt im wesentlichen überein mit den oben angeführten Vorschriften der preussischen Ges.-O. von 1810. Für gewerbliche Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung und ohne rechtlichen Grund verlassen, bestimmte das sächsische Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 § 67 Abs. 2 eine auf Antrag des Arbeitgebers eintretende Gefängnisstrafe bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 3 Thalern. Diese Strafbestimmung wurde aber bei der Revision des Gewerbegesetzes im Jahre 1868 aufgehoben (sächs. G. v. 23. Juni 1868 § 15) und zwar aus ähnlichen Gründen, wie wir sie nachher bei der Reichsgesetzgebung kennen lernen werden.

Endlich bestimmt § 80 der österreichischen Gew.-O. vom 20. Dezember 1859: »Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verlässt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.«

c) Reichsrecht. Durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes bez. des deutschen Reiches ist heutzutage für den

Vertragsbruch der gewerblichen Gehilfen und Fabrikarbeiter, der Arbeiter in Bergwerken und ähnlichen Anstalten, sowie der Seeschiffsleute ein einheitliches Recht hergestellt, welches jedoch, abgesehen von der letzteren Klasse, mit der bisherigen Rechtsentwickelung in dem bei weitem grössten Teile von Deutschland gebrochen hat.

Seitdem die sogenannte Arbeiterfrage in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten war, hatte sich bei den Stimmführern dieser Bewegung die auf einer ungenauen Erkenntnis der Sach- und Rechtslage beruhende und durch die oben sub b angedeutete Haltung der juristischen Doktrin unterstützte Meinung gebildet, dass gegenüber der Straflosigkeit sonstiger Vertragsverletzungen, insbesondere der der Arbeitgeber (s. unten sub 4), die Bestrafung des Vertragsbruches der Arbeiter eine Rechtsungleichheit, ein den Klassenkampf verschärfendes Ausnahmerecht darstelle, welches im Interesse der Gerechtigkeit wie einer Versöhnung der Klassengegensätze zu beseitigen sei. Mit der Aufhebung der nach früherem Rechte den Arbeitern von Staatswegen auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen sei ihr Verhältnis zu den Arbeitgebern ein rein privatrechtliches geworden, dessen Verletzung ebenfalls nur privatrechtliche, nicht strafrechtliche Folgen nach sich ziehen dürfe. »Wenn der Vertragsbruch lediglich auf dem Gebiete des Civilrechts sich bewegt, dann giebt es keine Brücke von dem bürgerlichen zum Strafrecht, und es ist Willkür und eine Beleidigung der Arbeiter, dass aus ihren Personen der Grund entnommen wird, weshalb das, was allen anderen Personen gegenüber lediglich civilrechtlich und mit bürgerlichen Ansprüchen verfolgt wird, gegen sie mit öffentlichen Strafen verfolgt wird« (Lasker in den Reichstagsverh. von 1867). Man übersah dabei nur, dass der Grund für die Strafbarkeit des Vertragsbruches nicht in der Person der Arbeiter, sondern in der sachlichen Natur ihrer Verpflichtungen und deren Verletzung lag, dass diese Strafbarkeit historisch auch nicht einen Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Arbeitsfreiheit bildete, da sie viel älter ist als letztere, sondern vielmehr in der That eine Folge des nicht gehaltenen privaten Vertrages, und dass endlich, wenn private Rechtsverletzungen keine öffentlichen Strafen nach sich ziehen dürften, man vor allem auch die Diebstahlsstrafen beseitigen müsste.

Von den angegebenen Gesichtspunkten aus hatte der norddeutsche Reichstag bereits in seiner ersten Session von 1867 einen von den Abgg. Schultze und Becker beantragten Gesetzentwurf angenommen, durch welchen ausser den Strafbestimmungen wegen Koalitionen auch diejenigen wegen Verletzung der Dienst- und Arbeitsverträge seitens der Arbeiter aller Arten mit Ausnahme der Seeschiffsleute und des häuslichen Gesindes aufgehoben werden sollten. Der Bundesrat versagte jedoch diesem Entwurfe die Zustimmung, schlug vielmehr in dem 1868 und dann 1869 dem Reichstage vorgelegten Entwurf einer Gew.-O. für den norddeutschen Bund § 165 Abs. 2 wieder eine dem § 184 der preussischen Gew.-O. von 1845 (s. oben sub b) nachgebildete Strafbestimmung für den Vertragsbruch der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter vor, da, wie die Motive sagten, eine solche »den einzigen Weg zum wirksamen Schutze des Arbeitsvertrages gegen willkürliche Verletzung von seiten des Arbeiters darbietet und gegenüber der Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen ein wirksamer Schutz des Arbeitsvertrages von der Gesetzgebung nicht vernachlässigt werden darf«. Trotzdem wurde diese Bestimmung auf Antrag der Abgg. Lasker und Genossen vom Reichstage gestrichen und sie ist daher in das Gesetz nicht übergegangen. Die partikularrechtlichen Vorschriften über die Bestrafung des Vertragsbruches waren durch diese rein negative Entscheidung an sich nicht ausser Kraft gesetzt; auch die durch § 152 des Gesetzes verfügte Aufhebung der Strafbarkeit der Arbeiterkoalitionen bezog sich nicht auf den Fall des Vertragsbruches. Allein trotzdem hat man von da ab allgemein die Straflosigkeit des Vertragsbruches gewerblicher (d. h. den Normen der Gew.-O. unterstehender) Arbeiter als im Sinne des Gesetzes liegend angenommen, und zwar um so mehr, als Gew.-O. § 154 Abs. 2 die Strafbestimmungen gegen Bergarbeiter wegen Verlassens der Arbeit ausdrücklich für aufgehoben erklärt hatte. Auch der polizeiliche Sicherungszwang galt damit als hinweggefallen.

Da nun eine Vollstreckung verweigerter Arbeit, wie oben gezeigt, nicht möglich, eine zwangsweise Sicherung der noch ausstehenden Arbeit auf prozessualem Wege aber (mangels der in § 935 ff. der R.C.P.O. geforderten Voraussetzungen) nicht zulässig ist, so konnte die Rechtsfolge des Vertragsbruches gewerblicher Arbeiter hiernach nur noch die allgemeine des Privatrechtes, d. h. die romanistische »Vertrags«haftung für das Interesse, für Schadensersatz sein (vgl. oben sub b S. 997/98; heute nach B.G.B. §§ 276, 280, 284 ff., 325 f.): eine Haftung, die sich gerade bei diesem Vertrag, sei es wegen Unerweislichkeit eines Vermögensschadens oder wegen Mittellosigkeit des pflichtigen Arbeiters zudem häufig genug als völlig illusorisch herausstellt.

Auf einem anderen, von der sozialen

Frage weniger berührten, den schädlichen Folgen einer Strafloslassung aber um so mehr ausgesetzten Gebiete, dem der Seeschiffahrt hat dagegen die Reichsgesetzgebung an dem altüberlieferten Rechte festgehalten. Die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 bestimmt in §§ 81 ff. verschiedene, meist nur auf Antrag eintretende Geld- und Freiheitsstrafen für Schiffsleute, welche nach Abschluss des Heuervertrages sich verborgen halten oder entlaufen, um sich dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, oder welche sich sonst einer gröblichen Verletzung ihrer Dienstpflichten schuldig machen. Ergänzend tritt hinzu der dem preussischen St.G.B. von 1851 (s. oben sub b) entnommene § 298 des R.Str.G.B., wonach, wenn der Schiffsmann mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, Gefängnis bis zu einem Jahr eintritt. — Hingegen unterstehen Schiffer und Schiffsmannschaft auf Binnengewässern sowie die Flossführer und Flossmannschaft nach den beiden Reichsgesetzen vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtl. Verh. der Binnenschiff. § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, und betreffend die privatrechtl. Verh. der Flösserei § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, der Gew.O., so dass auch deren Vertragsbruch für straflos gelten muss.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass, wie vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers den Arbeiter (s. oben sub 2 S. 994 ff.), so auch Vertragsverletzungen seitens des letzteren den ersteren nach unseren Reichsgesetzen zu sofortiger Auflösung des Vertrages berechtigen (vgl. Gew.-O. §§ 123 n. 3, 133c n. 3, B.G.B. § 628, H.G.B. § 72 n. 2).

4. Der Vertragsbruch des Arbeitgebers. Die Vertragspflicht des Arbeitgebers ist, wie bereits oben sub 1 (S. 994) bemerkt, nicht gerichtet auf Zulassung des Arbeiters zu gewissen Arbeiten, sondern nur auf gewisse Gegenleistungen. Daher kann auch in der Nichtannahme oder in der vorzeitigen Entlassung des Arbeiters kein Vertragsbruch seitens des Arbeitgebers liegen; dieser kann den Vertrag verletzen allein durch Nichtgewährung bezw. durch nicht rechtzeitige Gewährung der versprochenen Gegenleistung. Nur dass bei Verzug in der Annahme der Arbeiten (B.G.B. § 615) oder bei einem durch vorzeitige Entlassung ausgesprochenen Verzicht auf dieselben der Lohnanspruch des Arbeiters, ohne dass dieser zu einer Nachleistung verpflichtet wäre, nicht nur nicht verloren geht, sondern im letzteren Falle sogar alsbald und zwar für die ganze Vertragszeit fällig wird. Nach dem B.G.B. § 615 muss sich jedoch der Arbeiter hierauf dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Nichtleistung der Arbeit erspart oder durch anderweite Arbeit erwirbt bezw. böswillig zu erwerben unterlässt. (Vgl. auch Binnenschiff.G. § 25 Abs. 4, Flössereiges. §§ 16 Abs. 4, 21 Abs. 3.) Die vorzeitige Entlassung kann daher ein Unrecht nur insofern darstellen, als sie ohne sofortige Ablohnung erfolgt, und nur hierauf bezieht es sich, wenn hier und da in den Quellen, wie z. B. in der preussischen Gesindeordnung von 1810 §§ 160 ff., die Nichtannahme und vorzeitige Entlassung des Arbeiters als Fälle des Vertragsbruches angesehen und mit besonderen Rechtsfolgen belegt werden, was sich freilich die Gesetzgeber, durch die rein äusserliche Aehnlichkeit mit dem Nichtantritt und dem Verlassen des Dienstes geblendet, nicht immer klar gemacht haben. Wenn ferner die Gesetze (wie Gew.-O. §§ 123, 124a, 133b, c, B.G.B § 626, H.G.B. §§ 70, 72; vgl. oben S. 995, 1001) dem Arbeitgeber aus gewissen Gründen ein besonderes Recht zur Entlassung des Arbeiters vor Ablauf der Vertragszeit gewähren, so hat dies nur die Bedeutung, dass, wenn aus solchen Gründen eine Entlassung erfolgt, die Leistungspflicht des Arbeitgebers auf die Zeit oder das Mass der wirklich geleisteten Arbeiten, der Anspruch des Arbeiters auf den hierdurch bereits verdienten Lohn beschränkt ist (vgl. B.G.B. § 628). Manche ältere Quellen, besonders die der Seestädte, gestatten dem Herrn ausserdem, den Arbeiter vor wirklichem Dienstantritte gegen Zahlung des halben Lohnes zu entlassen, was sich analog im A. D. H.G.B. Art. 545 sowie in der Seem.-O. § 59 erhalten hat.

Die Leistungen, zu welchen der Arbeitgeber vertraglich verpflichtet ist, bestehen in dem nach Ablauf der Vertragszeit oder zu bestimmten Terminen während derselben zu zahlenden Lohne (B.G.B. § 614, H.G.B. § 64, Gew.-O. §§ 115 ff., Binnenschiff.G. § 24, Flösserei G. § 20) und bei manchen Arbeitsverträgen ausserdem in Gewährung von Kost und Unterkunft während der Vertragszeit. Allein auch wo letzteres der Fall, wie besonders beim Gesindevertrage, braucht Kost und Unterkunft, abgesehen von unten zu besprechenden besonderen Verhältnissen, nicht stets in natura gewährt zu werden, sondern der Herr kann gegen angemessene Vergütung die Beschaffung hiervon jederzeit dem Arbeiter selbst überlassen, so dass in letzter Linie die Verpflichtung des Herrn auch hier nur in einer Geldzahlung besteht. Dies gilt dann namentlich auch für den Fall der Nichtannahme und vorzeitigen Entlassung des Arbeiters.

Verletzt der Arbeitgeber seine Vertragspflicht, d. h. also: zahlt er den Lohn und eventuell das Kost- und Wohngeld nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an den Arbeiter, so hat diese Ver-

säumnis nicht, wie beim Vertragsbruche des Arbeiters, die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zur Folge; die Zahlpflicht bleibt in ihrer bisherigen Gestalt bestehen, und auch nachträgliche Zahlung ist Vertragserfüllung (vgl. bes. Gew.-O. § 116). Auf Herbeiführung dieser ist daher, ebenso wie bei allen anderen Geldschulden, die Rechtsfolge der Verletzung gerichtet: die Zwangsvollstreckung oder Exekution nach vorangegangener gerichtlicher Feststellung der Zahlpflicht, ohne Unterschied, ob die Nichtzahlung vorsätzlich geschehen war oder nicht. Einer anderweiten Rechtsfolge an Stelle der Vertragserfüllung bedarf es somit nicht. So war es zu allen Zeiten und so ist es noch im heutigen Rechte.

Das Unrecht, welches trotz nachträglicher Vertragserfüllung auf seiten des Arbeitgebers bestehen bleibt, ist ein blosser Verzug, die Thatsache, dass nicht rechtzeitig erfüllt worden ist. Für ein solches Unrecht hatte allerdings das älteste deutsche Recht ausser und neben der Exekution besondere Verzugsstrafen angeordnet; allein diese waren bereits zur Zeit der Rechtsbücher fast überall hinweggefallen: das im Verzug liegende Unrechtsmoment war für eine Bestrafung zu unbedeutend erschienen. An ihre Stelle waren Strafen getreten für Nichtbefolgung der im Prozess ergehenden richterlichen Zahlbefehle, und diese Strafen, Busse und Wette, finden sich im Mittelalter auch bei Nichtzahlung des richterlich zuerkannten sogenannten verdienten oder Lidlohns. Dabei machte sich jedoch in einzelnen Gegenden noch eine Besonderheit geltend. Wie nämlich im mittelalterlichen Recht für die prozessuale Behandlung von Lidlohnforderungen, behufs schleuniger Befriedigung des zum Lebensunterhalte darauf angewiesenen Gläubigers, mehrfache Privilegien galten, so sollten hier auch im Falle einer Verurteilung keine richterlichen Zahlfristen gewährt, der zuerkannte Lidlohn vielmehr alsbald nach Erlass des Urteils entrichtet oder beigetrieben werden. Daraus hat sich dann, hauptsächlich in österreichischen, bayerischen und schweizerischen Quellen der Satz gebildet, dass der den Lohn vorenthaltende Arbeitsherr bereits mit der Verurteilung selbst in die oben genannten Strafen verfalle. Uebrigens sind auch diese Strafen, welche sich nur höchst indirekt an die nicht rechtzeitige Zahlung verdienten Lohnes anschlossen, seit dem Ausgange des Mittelalters allmählich vollständig aus dem deutschen Rechte verschwunden, und es hat sich als besondere Rechtsfolge des Zahlverzuges hier wie bei anderen Forderungen nur ein Anspruch des Gläubigers auf Ersatz des hierdurch etwa veranlassten Schadens bezw. auf Zahlung von Verzugszinsen (B.G.B. §§ 284, 288, 291) erhalten.

Bezüglich der Beköstigung und Unterkunft des Arbeiters gelten besondere Grundsätze bei der Seeschiffahrt. Hier ist der Schiffsmann während der Reise nicht in der Lage, sich anderweit Kost und Wohnung zu verschaffen; auch hat er Anspruch auf Rückbeförderung mittelst des Schiffes in die Heimat. Die hierauf bezüglichen Verpflichtungen des Schiffers können daher nicht in Geld abgemacht, sie müssen gerade während der Reise und für deren ganze Dauer in natura geleistet werden; nachträgliche Erfüllung wie Exekution ist hier unmöglich. Aus gleichem Grunde ist hier auch die grundlose Entlassung des Schiffsmannes während der Reise an sich schon rechtswidrig. Wie hierfür bereits das mittelalterliche Recht Strafe angedroht hatte, so bestraft auch die R.-Seem.-O. §§ 98, 99 Nr. 7 den Schiffer mit Geld- oder Freiheitsstrafe, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklässt oder einem Schiffsmanne grundlos Speise und Trank vorenthält.

5. Die neueren Gesetzentwürfe über Bestrafung des Vertragsbruches. Der industrielle Aufschwung in Deutschland nach dem Kriege, die Koalitionsfreiheit sowie die Freizügigkeit hatten zu Anfang der 70er Jahre massenhafte Arbeitseinstellungen (sogenannte Strikes) seitens der Arbeiter zur Folge gehabt, von welchen ein beträchtlicher Teil mit Vertragsbruch verbunden war, ohne dass in dem nun bestehenden Rechte ein genügender Schutz gegen letzteren gefunden werden konnte. Von allen Seiten ertönten Klagen über die daraus entstehenden wirtschaftlichen Kalamitäten wie über die damit verbundenen Gefahren für die Rechtsordnung und das Rechtsgefühl der Nation. Angeregt durch eine von der konservativen Partei ausgehende Interpellation, legte die Reichsregierung im Juni 1873 dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, wonach in die Gew.-O. u. a. Strafbestimmungen eingefügt werden sollten sowohl gegen Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehilfen, Fabrik- oder Bergwerksarbeiter widerrechtlich entlassen bezw. von der Arbeit zurückweisen, als gegen die genannten Arbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen bezw. verweigern, sowie auch gegen die Anstifter zu solchen Handlungen. Nach einem zweiten Gesetzentwurfe sollten die gleichen Strafbestimmungen auch gegen land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeber und Arbeiter Anwendung finden. Wegen des baldigen Schlusses der Session konnten diese Entwürfe nicht mehr zur parlamentarischen Beratung gelangen; doch wurde der erste, nicht aber der zweite Entwurf in der nächst-

folgenden Session 1874 dem Reichstage wiederum vorgelegt. Die Motive bemerkten zur Begründung der hier in Rede stehenden Bestimmungen: »Nachdem gleichzeitig mit der Gewährung des Koalitionsrechts alle Strafbestimmungen gegen widerrechtliches Verlassen der Arbeit beseitigt und jedes polizeiliche Einschreiten zu Gunsten der Aufrechthaltung bestehender Arbeitsverhältnisse unzulässig geworden, ist den Arbeitgebern gegen Arbeiter, welche die Arbeit rechtswidrig verlassen, nur die Verfolgung ihrer civilrechtlichen Ansprüche geblieben. Diese aber wird schon dadurch erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht, dass es nach Aufhebung des Passzwanges ein Leichtes geworden ist, sich durch den Wechsel des Aufenthaltsortes der Klage zu entziehen. — Gelingt es trotz dieser Schwierigkeiten dem Arbeitgeber, gegen einen vertragsbrüchigen Arbeiter eine verurteilende Entscheidung rechtzeitig zu erwirken, so ist auch damit wenig gewonnen. Die Wiederaufnahme der Arbeit kann, wo dies nach bestehendem Rechte überhaupt möglich erscheint, nur durch ein schwerfälliges Verfahren erzwungen werden und hat bei Widerwilligkeit des Arbeiters kaum je einen Wert. Wird aber die Vollstreckung auf Leistung des Schadenersatzes gerichtet, so fehlt es bei dem Arbeiter meistens an Exekutionsobjekten.« Durch diese Lage der Gesetzgebung werde einerseits die Nichtberücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen bei vielen zur Gewohnheit, während andrerseits das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes die Achtung vor dem Gesetze in weiten Kreisen des Volkes zu untergraben drohe. Da ferner die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen hierdurch gefährdet würden, so genüge zur Abhilfe gegen diese Missstände nicht eine bessere Einrichtung der civilen Rechtshilfe, vielmehr seien strafrechtliche Nachteile erforderlich, und zwar im Interesse der Rechtsgleichheit sowohl für den Vertragsbruch der Arbeitgeber als für den der Arbeitnehmer, »selbstverständlich« vorausgesetzt, dass ein doloses Handeln vorliege.

Diese schwächliche, principlose Begründung wie auch die matte Verteidigung des Entwurfes seitens der Regierungskommissarien bot den Gegnern desselben im Reichstage Anhaltspunkte genug zum Angriff dar. Gänzlich haltlos erschien die den Arbeitgebern angedrohte Strafe wegen Dienstentlassung, welche von dem Abgeordneten Lasker als »juristischer Unsinn« bezeichnet wurde und welche in der That nur deshalb in den Entwurf aufgenommen war, um durch eine scheinbar gleiche Behandlung beider Kontrahenten die früheren Einwürfe gegen eine einseitige Bestrafung des Vertragsbruches der Arbeiter auszuschliessen. Allein eben diese Anerkennung des Postulats einer gleichen Behandlung beider Teile musste, bei der Grundlosigkeit einer Bestrafung der Arbeitgeber, konsequenterweise zu der Folgerung führen, dass auch diejenige der Arbeitnehmer zu verwerfen sei. Die Rechtfertigung der letzteren selbst war nicht auf die eigentümliche Natur der hier vorliegenden Rechtsverletzung gestützt, welche nach ihrem Eintritte einen exekutiven Zwang gar nicht zulässt und durch Schadensersatz höchstens in ihren etwaigen wirtschaftlichen Nachteilen, nicht aber in ihrem Charakter als Rechtsbruch ausgeglichen werden kann, sondern vielmehr auf die persönlichen Verhältnisse der Arbeiter, auf ihre Mobilität und Besitzlosigkeit, durch welche Exekution und Schadensersatz im Einzelfalle vereitelt werden können. Mit Recht konnte hier darauf hingewiesen werden, dass eine solche Vereitelung bei allen Arten von Verträgen und bei allen Personenklassen möglich sei, und dass daher, wenn aus diesem Grunde gerade nur der Vertragsbruch der Arbeiter bestraft werde, ein solches Gesetz notwendig den Charakter einer gegen die Arbeiter als solche gerichteten Ausnahmemassregel habe. Die allgemeinen wirtschaftlichen Nachteile aber seien nicht so sehr eine Folge der Vertragsbrüche als der Arbeitseinstellungen überhaupt. Durch Strafen könnten diese doch nicht verhindert werden; vielmehr sei hiergegen mit anderen Mitteln vorzugehen.

Was nun freilich in dieser Beziehung von den Gegnern des Entwurfs vorgeschlagen wurde, beruhte teils, wie die Verweisung auf die executio ad faciendum, auf unklaren Vorstellungen über die in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse, teils waren es, wie die Wiedereinführung von Arbeitsbüchern, die Bestrafung der Aufnahme vertragsbrüchiger Arbeiter, die Haftbarmachung der Arbeitergenossenschaften (Gewerkvereine) für die Vertragsbrüche ihrer Mitglieder, oder gar die Hebung des sittlichen und Bildungsstandes der Arbeiter, höchst problematische Palliativmittel, die jedenfalls die Thatsache unberührt liessen, dass die Rechtsordnung dem trotzdem stattgehabten Vertragsbruche der Arbeiter gegenüber ohne Statuierung einer Strafe wehrlos ist.

Manche wollten, ohne die Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruches im Princip zu verwerfen, dieselbe doch von dem Nachweise eines eingetretenen Schadens oder einer wirklichen Gefährdung der öffentlichen Interessen abhängig gemacht wissen.

Andrerseits zeigte sich aber auch eine grosse Reihe von Reichstagsmitgliedern den Strafbestimmungen des Entwurfs keineswegs abgeneigt; allein trotzdem wurden

dieselben von der Mehrheit der Kommission, an welche der Entwurf zur ersten Beratung verwiesen worden war, ebenso wie alle Abänderungs- und Verbesserungsanträge dazu abgelehnt. Für die zweite Plenarberatung des Entwurfs war zwar von den Abgeordneten Beseler, Bähr und v. Sarwey die Wiederherstellung dieser Bestimmungen beantragt worden; allein infolge baldigen Schlusses der Session ist es zu dieser zweiten Beratung im Plenum überhaupt nicht mehr gekommen.

An diese Gesetzentwürfe und ihre parlamentarische Behandlung hat sich in der Litteratur ein heftiger Streit für und wider die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches angeschlossen, ohne dass jedoch die Frage hierdurch wesentlich geklärt oder gefördert worden wäre. Die Argumentationen bewegten sich fast durchweg innerhalb des durch die Reichstagsverhandlungen, insbesondere den Bericht der Reichstagskommission bezeichneten Rahmens, und waren mehr von sozialpolitischen als von rechtlichen Gesichtspunkten beherrscht.

6. Die Novelle zur Gew.-O. vom 1. Juni 1891. In der Gesetzgebung ruhte nun die Frage einer Bestrafung des Vertragsbruchs längere Zeit vollständig. Zwar machte sich bei den zahlreichen Arbeitseinstellungen mit Vertragsbruch je länger je mehr der Missstand geltend, dass die Arbeitgeber ihren vertragsbrüchigen Arbeitern gegenüber jeden rechtlichen Schutzes entbehrten; allein bei der geringen Aussicht, strafrechtliche Bestimmungen im Reichstage zur Annahme zu bringen, waren die Regierungen zunächst nicht mehr darauf zurückgekommen. Erst in dem im Mai 1890 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung der G.O., durch welchen, im Zusammenhang mit dem Umschwung der sozialpolitischen Anschauungen in den leitenden Kreisen des Reichs, den Arbeitern in weiterem Masse als bisher Fürsorge und Schutz gegen die Macht der Arbeitgeber gewährt werden sollte, waren andrerseits auch wieder besondere Bestimmungen für den Bruch des Arbeitsvertrags vorgesehen, und zwar auch jetzt wieder, um den S c h e i n der Gleichheit und Unparteilichkeit zu wahren, sowohl für den der Arbeiter als den der Arbeitgeber. Allerdings wagte man auch jetzt nicht, eine eigentliche S t r a f e für das Delikt in Vorschlag zu bringen; vielmehr griff man auf das an sich zweideutige, in seiner Natur kontroverse Institut der B u s s e, welche im R.Str.G.B. sowie in den Reichsgesetzen über das Urheberrecht bei gewissen Delikten als eine mit Schadensersatzfunktion ausgerüstete Privatstrafe, dort indes immer nur als Nebenfolge einer verwirkten öffentlichen Strafe, aufgestellt war. Man wollte damit den Vertragsbruch unter eine Rechtsfolge stellen, die einerseits über den für unwirksam erkannten Schadensersatz h i n a u s g e h e n, andrerseits aber a l s Schadensersatz dem Reichstag annehmbar erscheinen sollte. Allein im Reichstage, wo man ängstlich alles zu vermeiden bestrebt war, was in Arbeiterkreisen unangenehm hätte berühren können, strich man die Bezeichnung »Busse« und setzte dafür einen, an den Nachweis eines Schadens im Einzelfall nicht gebundenen, in Pauschsätzen fixierten Schadensersatzanspruch, dessen Maximum übrigens gegenüber der Busse des Entwurfes noch bedeutend herabgesetzt wurde. So kam § 124b der Novelle zur G.O. vom 1. Juni 1891 zu stande, wonach bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit durch einen Arbeiter sowie bei rechtswidriger Entlassung eines Arbeiters durch den Arbeitgeber der Verletzte, ohne einen Schaden nachweisen zu müssen, von dem vertragsbrüchigen Teile für jeden Tag des Vertragsbruchs, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (im Sinne des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) als Entschädigung fordern darf, mit der Wirkung, dass durch Geltendmachung dieser Forderung sowohl der Anspruch auf fernere Erfüllung des Vertrags wie auch der auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen wird. Diese Bestimmung gilt auch für die in G.O. § 133a bezeichneten Betriebsbeamten und Techniker (§ 133e), nicht dagegen für Handels- und Apothekergehilfen (§ 154 Abs. 1), ferner nicht für Bergarbeiter und dergleichen (§ 154a). Ausserdem aber wurde i h r e Geltung (da man fürchtete, dass sich die grösseren Fabrikanten mit dieser E n t s c h ä d i g u n g sonst etwa b e r e i c h e r n (!) könnten) ausgeschlossen für den ganzen Grossbetrieb, d. h. für Arbeitgeber und Arbeiter in denjenigen Fabriken und anderen in § 154 Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Nur durch ausdrückliche Vereinbarung können sich daher die Inhaber solcher grösseren Betriebe für den Fall des Vertragsbruchs ihrer Arbeiter eine fixierte Entschädigung in der Form der Verwirkung rückständigen Lohnes ausbedingen. Allein auch diese Bedingnisse wurden in der Novelle auf Initiative der Reichstagskommission der Beschränkung unterworfen, dass die vertragsmässige Lohnverwirkung den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns nicht überschreiten darf (§ 134 Abs. 1, 2, § 154 Abs. 2); und damit ja ein solcher Fabrikant nicht in Versuchung komme, derartige »Entschädigungen« für sich zu behalten und sich damit zu »bereichern«, wurde

weiter noch hinzugefügt, dass über die Verwendung der so verwirkten Lohnbeträge von vornherein in der Arbeitsordnung Bestimmung getroffen werden muss (§ 134b Abs. 1 Nr. 5; dagegen beziehen sich hierauf nicht die Bestimmungen über Strafgelder in § 134b Abs. 2).

War durch diese Vorschriften der Novelle der einen, der Beweisschwierigkeit, welche den Schadensersatzansprüchen der Arbeitgeber gegen vertragsbrüchige Arbeiter bisher hinderlich gewesen war, innerhalb gewisser, wenn auch enger Grenzen leidlich vorgebeugt, so war dagegen für die Möglichkeit thatsächlicher Realisierung dieser Ansprüche hierdurch nicht das mindeste gewonnen. Ja die Novelle vom 1. Juni 1891, in der ihr vom Reichstag eingehauchten Tendenz, den Arbeitern nur ja nicht zu nahe zu treten, trug Sorge, diese Realisierung dem Arbeitgeber noch mehr zu erschweren, als es bisher schon der Fall gewesen. Das einzige Mittel, durch welches die Arbeitgeber sich bisher den Ersatz des aus Vertragsbrüchen ihrer Arbeiter entstehenden Schadens praktisch einigermassen zu sichern gewusst hatten, bestand darin, dass sie auf Grund der Vertragsberedungen gewisse Lohnbeträge bei Fälligkeit zurückbehielten, um entstehenden Falls ihre Schadensersatzforderung durch Aufrechnung gegen die Lohnforderung befriedigen zu können (sogenannte Lohneinbehaltung). Hier griff nun § 119a der Novelle in der Art beschränkend ein, dass auf Grund solcher Vereinbarungen bei den einzelnen Lohnzahlungen höchstens ein Viertel des fälligen Lohns, insgesamt aber höchstens der Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns zurückbehalten werden darf; und zwar sollte diese Beschränkung für alle Arten gewerblicher Arbeiter, auch solche der Hausindustrie gelten, jedoch mit Ausnahme der in § 133a bezeichneten Betriebsbeamten und Techniker sowie der Handels- und Apothekergehilfen (§§ 119b, 133e, 154 Abs. 1, 154a). Eine weitere Einschränkung der Aufrechnung des einbehaltenen Lohns wird sich aus B.G.B. § 394 in Verbindung mit C.P.O. § 850 Nr. 1 und R.G. betreffend Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns vom 21. Juni 1869 ergeben.

Da nach dem R.G. betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 §§ 1—5, 79 (jetzt in Verbindung mit Novelle zur G.O. vom 26. Juli 1897 Art. 5 und Art. 1 §§ 81b Nr. 4, 100c) alle Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe ausschliesslich zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte bezw. der Innungsschiedsgerichte gehören, so gilt dies insbesondere auch für die in der Novelle vom 1. Juni 1891 eingeführten oder erwähnten Ansprüche wegen Bruchs des Arbeitsvertrages. (Ueber die eigentümliche Art, wie das Berliner Gewerbegericht anfänglich über Entschädigungsansprüche der Arbeitgeber aus § 124b der Novelle judizierte, vgl. Jastrow in den Jahrbüchern für Nationalök. und Statistik, 3. Folge, 14. Bd. S. 367 f.; über die sonstige Rechtsprechung dieses Gerichts bei Vertragsbruch vgl. Unger, Entsch. d. Gew.-Gerichts zu Berlin, 1898, Nr. 117 ff.)

Endlich ist hier noch anzuführen, dass bereits durch die Novelle zur G.O. vom 17. Juli 1878 §§ 125, 134 Arbeitgeber, welche Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter zum Bruche des Arbeitsvertrags verleiten, und ebenso solche, welche vertragsbrüchige, einem anderen Arbeitgeber noch zur Arbeit verpflichtete Gesellen u. s. w. wissentlich annehmen oder behalten, dem früheren Arbeitgeber neben dem vertragsbrüchigen Arbeiter selbst für schadensersatzpflichtig erklärt worden waren. Durch die Novelle vom 1. Juni 1891 ist diese Mithaftung des anderen Arbeitgebers auch auf die fixierte Entschädigung des § 124b ausgedehnt, andrerseits aber, was das Behalten vertragsbrüchiger Arbeiter betrifft, auf ein Behalten während der Andauer der ersten Verpflichtung und höchstens während der auf den Vertragsbruch folgenden 14 Tage beschränkt worden. Nach § 125 Abs. 3 stehen hierbei den Arbeitern die in § 119b bezeichneten Hausgewerbetreibenden gleich. Zuständig für diese Ersatzansprüche gegen den neuen Arbeitgeber sind die ordentlichen Gerichte.

Alle diese Vorschriften der G.O. über Schadensersatz bei Arbeitsvertragsbruch werden durch das B.G.B. nach dessen E.G. Art. 32 in ihrer Geltung nicht berührt werden.

7. Aufforderung zum Bruch des Arbeitsvertrags. Mit dem Wegfall der Strafbarkeit des Arbeitsvertragsbruchs selbst war auch eine Bestrafung der Anstiftung und Aufforderung dazu auf Grund der §§ 48 und 111 des R.Str.G.Bs. ausgeschlossen. Dagegen hatte das Bedürfnis, gegenüber den zahlreichen Vertragsbrüchen der Arbeiter strengere Massregeln in Anwendung zu bringen, als sie die bestehende Gesetzgebung zur Verfügung stellte, in den Jahren 1889 bis 1893 zu einer Reihe strafrechtlicher Verfolgungen wegen öffentlicher Aufforderung zum Vertragsbruch auf Grund des § 110 des R.Str.G.Bs. (Strafbarkeit öffentlicher Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze u. s. w.) geführt, und

das Reichsgericht hat daraufhin in mehreren Entscheidungen den Satz aufgestellt, dass dieser § 110 in der That auch auf öffentliche Aufforderung zum Vertragsbruch anwendbar sei, jedoch nur dann, wenn sich die betreffende Aufforderung nicht bloss auf Verletzung eines einzelnen, konkreten Vertrags, sondern auf Ungehorsam gegen das die Vertragserfüllung fordernde Gesetz schlechthin und überhaupt richte (Entsch. des R.Gs. in Strafsachen XX S. 63, 150, XXI S. 299, 304, 355, XXII S. 185, XXIV S. 189). Diese Rechtsprechung kann jedoch für richtig nicht erachtet werden; sie widerspricht dem Sinne des genannten § 110 ebenso, wie sie die rechtliche Bedeutung der Gesetze verkennt, durch welche die rechtlichen Beziehungen unter Privaten geregelt werden. Allerdings ist im Wortlaut des § 110 bezüglich des Inhalts der Gesetze, gegen welche zum Ungehorsam aufgefordert wird, kein Unterschied gemacht; allein zum Ungehorsam kann selbstverständlich nur gegen solche Gesetze aufgefordert werden, welche selbst Gehorsam fordern, in welchen der Gesetzgeber, d. h. der Staat selbst, ein Gebot an seine Unterthanen erlässt und welche daher für ihn einen Anspruch auf Gehorsam, für jene eine öffentlich-rechtliche Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat begründen. Von einem solchen verstaatlichen Gebot und einer solchen Gehorsamspflicht gegen den Staat kann aber bei Gesetzen über Privatrechtsverhältnisse keine Rede sein; die sogenannte Imperativentheorie, nach welcher alles Recht überhaupt nur in staatlichen Befehlen bestehen soll und unter deren Einfluss das R.G. bei den genannten Entscheidungen gestanden zu haben scheint, steht mit dem historischen Wesen der Privatrechtsgesetzgebung durchaus in Widerspruch. Sieht man von ungenauen (manchmal freilich recht bequemen) Redewendungen ab, wie sie im Gefolge der Verstaatlichung der Privatrechtsformulierung und mittelst irriger Identifizierung des eines sehr verschiedenartigen Inhalts fähigen Gesetzbegriffs mit staatlichen Befehlsgesetzen (d. h. in Gesetzesform ergehenden Befehlen der Staatsgewalt an die Unterthanen) sich in älterer wie neuerer Zeit gelegentlich eingeschlichen haben, so befehlen oder gebieten Privatrechtsgesetze inhaltlich den betreffenden Privaten gar nichts, und dem Staat steht aus ihnen kein Anspruch auf Befolgung zu; vielmehr deklarieren oder konstatieren sie in autoritativer Weise und in abstracto die je aus gewissen Thatbeständen entspringenden Befugnisse und Verpflichtungen der Privatpersonen unter einander. Der Thatbestand, der Vertrag u. a., nicht der Wille des Gesetzgebers ist es, welcher kraft unseres Rechtsgefühls das Recht des Gläubigers wie die Pflicht des Schuldners erzeugt (worunter doch nichts anderes verstanden ist als je gewisse Vorstellungen von der dem betreffenden Thatbestand gemässen Richtigkeit oder Zulässigkeit eines Verhaltens seitens des einen und der dadurch bedingten Notwendigkeit des entsprechenden Verhaltens seitens eines anderen Subjekts), und das Gesetz spricht lediglich den Satz, das Urteil aus, dass dem so ist in allen zutreffenden Fällen, in abstracto, gerade wie der Richter das Urteil darüber spricht im konkreten Falle (vergl. z. B. B.G.B. §§ 241, 242, 305; deutlicher noch 1. Entwurf § 359). Verbindlich ist das Privatrechtsgesetz nur insofern, als es die massgebende abstrakte Norm bildet für die Beurteilung der konkreten Privatrechte und Verbindlichkeiten, als diese im Einzelfall daraus zu erkennen sind. Die gesetzliche Deklaration derselben trifft vielleicht gar nicht zu, entspricht vielleicht gar nicht den thatsächlich obwaltenden Rechtsvorstellungen; trotzdem gilt sie, ist sie bei der Beurteilung zu Grunde zu legen, eben weil sie vom Staate gesetzt, gewissermassen als zutreffend von ihm beglaubigt ist. Darin allein liegt ihre Autorität, ihre Gesetzeskraft, ganz analog der Rechtskraft des staatlichen, richterlichen Urteils. Verletzt wird daher das Privatrechtsgesetz nur insofern, als es bei dieser Beurteilung nicht oder nicht richtig angewendet wird (C.P.O. § 550). Dagegen ist Nichterfüllung einer gesetzlich normierten, privaten Vertragspflicht keineswegs Gesetzesverletzung im eigentlichen Sinne, kein Ungehorsam gegen das Gesetz, den Staat, sondern lediglich Verletzung des gegenüberstehenden Rechtes des Gläubigers, und daher kann auch Aufforderung zu solcher Nichterfüllung nicht Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz sein und nicht als solche bestraft werden. Wahrlich! nicht mehr freie Rechtssubjekte, sondern Sklaven, Staatssklaven wären die Einzelnen, wenn nach der entgegengesetzten Anschauung ihre sämtlichen Rechtsbeziehungen lediglich in Gehorsamspflichten gegen den einen omnipotenten Staatswillen aufgingen, und höchst bedauerlich fürwahr ist es, solche jedem natürlichen Rechtsgefühl ebenso wie der Geschichte zuwiderlaufenden Theorieen in der neueren Rechtswissenschaft und Rechtsprechung Boden gewinnen zu sehen. — So führt die Frage des § 110 zu den obersten Grundbegriffen des Rechtes.

Dass der § 110 des Str.G.B. selbst seiner Idee nach auf dem hier vertretenen Standpunkte ruht, dass dabei nur an Ungehorsam gegen Gesetze gedacht ist,

welche öffentliche Herrschaftsrechte gegen die Unterthanen begründen, im Gegensatz zur Verletzung gesetzlich normierter privater Verbindlichkeiten, ergiebt einerseits seine Stellung in dem, den »Widerstand gegen die Staatsgewalt« behandelnden Abschnitt des Str.G.Bs., andrerseits die bis dahin allgemein übliche, einfach als selbstverständlich betrachtete Auslegung und Handhabung desselben wie auch der ihm vorangegangenen, inhaltlich entsprechenden Bestimmungen der Landesstrafgesetze (vgl. Goltdammer, Materialien zum Str.G.B. für die preussischen Staaten II S. 112, auch Hufnagel, Kommentar über das Str.G.B. für das Königreich Württemberg I S. 426 ff.; doch ist bei letzterem das oben sub 3b S. 999 Bemerkte zu beachten). In der That war bis zu jener staatsanwaltschaftlich-reichsgerichtlichen »Entdeckung« im Jahre 1889 kein Mensch in Deutschland noch auf den Gedanken gekommen, dass Aufforderungen zu Vertragsverletzungen unter § 110 des Str.G.Bs. fallen und als Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft werden könnten, wie denn auch das Reichsgericht selbst noch kurz vorher in einem Urteil vom 7. Juni 1889 (Entsch. in Strafs. XIX Nr. 88 S. 316) unbefangen das gerade Gegenteil ausgesprochen hatte.

Uebrigens ist noch zu bemerken, dass, wenn man sich trotzdem einmal auf den hier bekämpften Boden des R.Gs. stellen wollte, es doch gerade von diesem aus wieder verfehlt erscheinen würde, die Strafbarkeit der Aufforderung zum Vertragsbruch nach § 110 in der Weise, wie es das R.G. gethan, einzuschränken. Gebieten die Gesetze über Verträge überhaupt deren Erfüllung, dann ist jeder vorsätzliche Vertragsbruch notwendig auch Ungehorsam gegen diese Gesetze, und jede Aufforderung zu jenem stets zugleich Aufforderung zu diesem, wobei es nichts ausmachen kann, ob sie auf Verletzung eines bestimmten oder mehrerer oder überhaupt aller unter das Gesetz fallender Verträge gerichtet ist. Wenn das R.G. die Strafbarkeit davon abhängen lässt, dass zum Ungehorsam gegen das Gesetz »schlechthin und überhaupt« aufgefordert wird, oder dass die Aufforderung (ähnlich wie bei dem »kriminellen Unrecht« der Hegelschen Schule) auf eine grundsätzliche Verneinung der Autorität und bindenden Kraft des Gesetzes abzielt, so trägt es damit Momente in den § 110 hinein, die diesem vollkommen fremd sind und die bei Aufforderung zum Ungehorsam gegen andere als Civilgesetze auch noch niemals zur Strafbarkeit erfordert worden sind. Das R.G. scheint zu diesem besonderen (in der Wirklichkeit übrigens, wenn es ernst genommen würde, kaum jemals anzutreffenden) Erfordernis der Strafbarkeit denn auch nur darum gekommen zu sein, um den ihm selbst bedenklich werdenden Konsequenzen seiner Interpretation durch eine Hinterthür gelegentlich wieder entgehen zu können. (Uebrigens spielen in der Begründung der betreffenden Reichsgerichts-Erkenntnisse näher betrachtet zwei verschiedene Auffassungen durch einander, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.)

Durch diese Entscheidungen des obersten Gerichtshofes waren nun die Verfasser des Entwurfes zur Gewerbenovelle von 1890, welche die aussichtslose Pönalisierung des Arbeitsvertragsbruches selbst durch verschiedene Surrogate zu ersetzen bemüht waren, auf die Möglichkeit aufmerksam geworden, wenigstens die öffentliche Aufforderung dazu, worin man eines der hauptsächlichsten Mittel zur Durchführung von Strikes erblickte, unter Strafe zu nehmen. Jene einschränkende Auslegung des § 110 des Str.G.Bs. durch das R.G. konnte ihnen aber nicht genügen, und so wurde im Entwurf zur Novelle als neuer Abs. 2 zu § 153 der Gew.-O. eine besondere Strafbestimmung für jede öffentliche Aufforderung zur widerrechtlichen Arbeitseinstellung sowie zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern ohne weitere Einschränkung vorgeschlagen. Der Reichstag lehnte jedoch diese Bestimmung abgesehen von anderen Gründen in der Erwägung ab, dass »der Absatz 2 überhaupt einen Thatbestand bilde, der sich zur Bestrafung nicht eigne«, dass »es vor der bekannten Reichsgerichts-Entscheidung vom 3. Dez. 1889 niemand eingefallen sei, in der Aufforderung zum Niederlegen der Arbeit etwas Strafbares zu erblicken«, dass es ferner »dem Geiste unserer Strafgesetzgebung widerspreche, die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Civilgesetze mit Strafen zu verfolgen«, dass »man eher hätte erwarten dürfen, dass die Gesetzgebung, um die Intentionen des § 152 der Gew.-O. zu schützen, die ganze Auffassung des R.G. verwerfen werde« (Kommiss.-Bericht). Die Frage der Anwendbarkeit des § 110 des Str.G.Bs. war mit diesem Reichstagsbeschluss freilich gesetzgeberisch nicht entschieden. Aber man darf vielleicht hoffen, dass das R.G. selbst, welches seit 1893 über die Frage anscheinend nicht mehr erkannt hat, mit der Zeit Anlass nehmen werde, von seiner irrigen und innerlich widerspruchsvollen Auffassung zurückzukommen und sich mit dem Rechtsgefühl der Nation, welches durch die Interpretationskünste jener früheren Entscheidungen schwer beunruhigt worden war, in Einklang zu setzen.

Litteratur: R. Loening, *Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, 1. Bd.: Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Strassb. 1876.* — **W. Stickel**, *Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland, Halle 1876.* — **G. Schanz**, *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter, Leipzig 1876.* — **G. Hertz**, *Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1879 (Untersuchungen zur deutschen St.- und Rechtsgeschichte hrsg. von* **O. Gierke**, *Heft VI).*

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, 1. Session 1874, Bd. I S. 113—147, Bd. III Anlagen Nr. 21 (S. 130 ff.), Nr. 90 (S. 287—304). — *Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschluss des Bundesrats angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt, Berlin 1877, S. 109—128, 186—210, 261-273.* — *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890—1891, Bd. I S. 121 ff., Bd. IV S. 2187—2231, 2259—2265, 2469—2540, Anlagebd. I Nr. 4 (S. 1 ff.), Anlagebd. II Nr. 190 (S. 1455 ff., 1480 ff.).*

J. Landgraf, *Die Sicherung des Arbeitsvertrages, Berlin 1873 (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Jahrg. II, Heft 30).* — **C. Roscher**, *Der Bruch des Arbeitsvertrages (Deutsche Industriezeitung, Chemnitz 1873, Nr. 27, 28).* — **A. Held**, *Der Entwurf der Novelle zur Gew.-O. in Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXII 1874, S. 97—124.* — **C. G. v. Wächter**, *Gutachten in der Spenerschen Zeitung v. 10. IV. 1874.* — **H. B. Oppenheim**, *Gewerbegericht und Kontraktbruch, Berlin 1874.* — *Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches auf Veranlassung des V. f. Sozialp. abgegeben von* **F. Knauer**, **C. Roscher**, **G. Schmoller** *(dieses auch abgedruckt in der Tüb. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. XXX, 1874 S. 449—527),* **F. W. Brandes**, **L. Brentano**, **M. Hirsch**, *Leipzig 1874 (Schr. d. V. f. Sozialp. VII).* — *Verhandlungen der 2. Generalversammlung d. V. f. Sozialp. am 11. und 12. X. 1874, Leipzig 1875, S. 5—63 (Schr. etc. IX).* — **F. Kowalzig**, *Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches und über Gewerbegerichte, Umschau und Kritik, Berlin 1875.* — **C. Lueder**, *Ueber die kriminelle Bestrafung des Arbeitskontraktbruches, ein akad. Vortrag, Erlangen 1875.* — **E. Wiss**, *Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Kontraktbruches, Berlin 1876.* — **Landgraf**, *Art. »Arbeitseinstellung« und* **Dochow**, *Art. »Vertragsverletzung« in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1881.* — **C. Dietz**, *Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstvrh., Berlin 1890.* — **Th. Löwenfeld**, *Kontraktbruch und Koalitionsrecht im Hinblick auf die Reform der deutschen Gew.-Gesetzg. 1890 (Archiv für soz. Gesetzg. und Statistik III S. 383—488).* — **A. Böninger**, *Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches der Arbeiter, insbes. der gewerbl. Arbeiter, Tübingen 1891.*

Insbesondere zu Nr. 7: **Birkmeyer** *in der Allg. Zeitung 1890 Nr. 53 (2. Morgenbl.).* — **W. Rossmann**, *Zur Auslegung des § 110 des D. Str.G.Bs., München 1892.* — **R. Frank** *in Ztsch. f. d. ges. Strafrechtswiss. XII S. 291 ff., XIV S. 375 ff.* — *Dessen Kommentar z. R.Str.G.B. S. 141 ff. und die dort Genannten.*

Richard Loening.

Arbeitszeit.

I. Einleitung.

Die nachstehende Gruppe von Artikeln soll nach dem Plane des Handwörterbuches nicht die gesetzlichen Bestimmungen (s. Arbeiterschutzgesetzgebung S. 400 ff.), sondern die thatsächlichen Verhältnisse in betreff der Arbeitszeit in den einzelnen Staaten, für welche einigermassen genügendes Material vorliegt, behandeln. Ausserdem aber werden auch einige allgemeine Erörterungen und kritische Bemerkungen namentlich über das Verhältnis der Leistungen bei abgekürzter Zeit am Platze sein.

Man pflegt bei der Frage der Arbeitszeit gewöhnlich nur die »tägliche« und höchstens die »wöchentliche« Arbeitszeit in Betracht zu ziehen; richtiger ist es jedoch, die »jährliche« Arbeitszeit zu berücksichtigen, um die Leistungen von einzelnen Personen oder ganzen Völkern miteinander zu vergleichen. »Das, was ein Volk im Jahre erarbeitet, das ist die Quelle, woraus es das Nötige für die Lebensbedürfnisse und Genüsse schöpft, die es jährlich zu befriedigen hat.« Diese Worte, mit denen Adam Smith sein Werk über die Ursachen des Volkswohlstandes beginnt, deuten die Richtung an, in welcher geforscht werden muss, um die thatsächlichen Verhältnisse in betreff der Arbeitszeit und ihren Einfluss auf den Wohlstand der Völker zu ermitteln. Das Jahr ist ein Zeitraum, gerade gross genug, um mit dem Wechsel seiner warmen und kalten, hellen und trüben Monate und unter Berücksichtigung seiner hohen Feste und Ferienzeiten als Norm zur Berechnung von Durchschnittsleistungen und Durchschnittserträgen zu dienen. Wer von 365 Jahrestagen 300 Tage gearbeitet hat, ist eine normale Zeit hindurch thätig gewesen. Das neue deutsche Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, nimmt ausdrücklich den 300 fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes mehrfach als Norm zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes an. Mehr als 65 freie Tage im Jahre wird sich der Durchschnitt der Bevölkerung vorläufig noch nicht gestatten können, wenn er im Wettkampf mit anderen Nationen bestehen will. In solchen Gegenden, wo es

90 oder mehr Feiertage im Jahre giebt oder wo die Unsitte des »blauen Montags« üblich ist oder wo die Arbeitslosigkeit sich wie in Amerika oft über mehrere Monate erstreckt, müssen die Löhne und die Verhältnisse der Industrie überhaupt andere sein als da, wo man, wie in England und in den meisten europäischen Ländern, ausser an Sonntagen nur noch an einigen hohen Feiertagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten feiert.

Man wird gut thun, bei der Frage der »Arbeitszeit« auch die in neuester Zeit angeregten und hier und da schon gewährten »Arbeiterferien« und eine durchschnittliche Zahl von Krankentagen mit zu berücksichtigen. Dagegen wird sich der Umfang der Arbeitslosigkeit (der unfreiwilligen chomage) in den verschiedenen Gewerben und Ländern wohl schwerlich jemals statistisch feststellen lassen. Im allgemeinen ist ein richtiges Mass freier Tage im Jahre und namentlich die Gewährung eines Ruhetages in jeder Woche als unbedingt notwendig zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfrische zu bezeichnen. Die Entziehung der Sonntags- und Feiertagsruhe ist nicht nur vom moralischen und religiösen, sondern auch vom geschäftlichen Standpunkte aus verwerflich. Ueberall da, wo kein fester Ruhetag in jeder Woche gewährt, wo durch zu lang ausgedehnte Tagesarbeit die Nachtruhe und die Auffrischung des Geistes und Gemütes verkümmert wird, erlahmen rasch die Körper- und Geisteskräfte, noch mehr aber wird der sittliche Mut, der Charakter und die Gewissenhaftigkeit der Bevölkerung geschwächt. Der Arbeiterstand fühlt sich seiner Freiheit und der wichtigsten Menschenrechte beraubt, er wird unbotmässig und der Verführung oder Verzweiflung preisgegeben. Eine Verkürzung der Arbeitszeit hat namentlich da, wo sie ganz freiwillig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern versucht wurde, ergeben, dass in 10 oder 11 Stunden ebenso viel wie in 12 oder 13 Stunden geleistet werden konnte, dass mithin der Arbeitgeber Heizungs- und Beleuchtungskosten ersparte, während die Arbeiter ebenso viel Lohn wie früher verdienten und eine wertvolle Zeit für ihre Familien, für ihre Ruhe und für ihre Ausbildung erübrigten. Ein gerechter Arbeitgeber, der eine möglichst kurze Arbeitszeit gewährt und gewissenhaft den Sonntag heiligt, kann um so strenger darauf halten, dass in den Arbeitsstunden der Wochentage gehörig gearbeitet und kein »blauer Montag« gemacht wird.

Ebenso wichtig wie die Frage nach der Zahl der Arbeitstage im Jahre ist die Frage nach der Dauer der »täglichen Arbeitszeit« und der Arbeitspausen in den verschiedenen Ländern. Die Einrichtungen und Gewöhnungen sind in dieser Hinsicht so verschiedenartig, dass man niemals ein getreues Bild von der Dauer der täglichen Arbeitszeit in einem Lande wird entwerfen können; denn auch da, wo die Zeit für die gewerbliche Lohnarbeit in Fabriken gesetzlich geregelt ist, wird man sich in betreff der häuslichen und der geistigen Arbeit wie auch hinsichtlich der Arbeit auf dem Felde und in den Werkstätten der Handwerker bei dringlichen Umständen an keine feste Regel binden lassen. — Wer in eine Gegend mit lebhafter Hausindustrie kommt, hört sehr oft noch nachts 11 Uhr den Webstuhl gehen oder sieht je nach der Jahreszeit die Leute schon früh 4 Uhr in Thätigkeit. In der einen Familie benutzt man die Morgenstunden und in einer anderen lieber die Abendstunden. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist vielfach von Bestellungen, Jahreszeiten oder von der Not des Lebens abhängig und lässt sich thatsächlich schwer bestimmen. Nur für die Arbeitszeit in Fabriken hat sich auch da, wo keine gesetzliche Vorschrift besteht, gewohnheitsmässig für die Mehrzahl der Fabriken ein normaler Arbeitstag herausgebildet, meist mit der Dauer von früh 6 bis abends 7 Uhr und mit den Pausen von einer halben Stunde vormittags, einer Stunde mittags und einer halben Stunde nachmittags. In neuerer Zeit macht sich unter manchen Arbeitergruppen eine Bewegung für Verlängerung der Mittagspause bemerkbar, indem man auf die Nachteile hinweist, welche bei der gegenwärtigen Notwendigkeit des Nachhauseeilens und Verschlingens des Mittagsmahles und der Unmöglichkeit eines kurzen Ausruhens nach dem Essen der Gesundheit der Arbeiter drohen. — Hier und da sind die Frühstücks- und Nachmittagspausen auf eine Viertelstunde beschränkt und die Leute arbeiten entweder täglich eine halbe Stunde länger oder gehen eine halbe Stunde eher nach Hause als da, wo die Pausen verlängert sind. »Aber der gewohnheitsmässige Arbeitstag erleidet auch viele Ausnahmen teils dauernder, teils vorübergehender Natur. In langen Sommertagen wird die Arbeit anders gelegt als in kurzen Wintertagen; gewisse Industrieen werden nur in warmer, andere in kalter Jahreszeit betrieben; nach dem Verlaufe des nicht unterbrechbaren Arbeitsprozesses regelt sich die Arbeitszeit. Die Schwankungen des Absatzes haben Ueberstunden oder Abbruch von der Arbeitszeit im Gefolge; der Gang der Mode erzeugt eine gesteigerte oder eine schlaffe Fabrikthätigkeit. Die Gewohnheiten der Arbeiter üben einen wesentlichen Einfluss; die Entfernung der Arbeiterwohnungen von den Arbeitsstätten wirkt auf Beginn und Ende, Verlängerung oder Verkürzung der

Pausen ein; bei gewissen Arbeiten, welche mit Anspannung geistiger und körperlicher Kräfte verbunden sind, tritt naturgemäss eine Verkürzung der Arbeitszeit ein; bei Arbeiten, die einen höheren Fertigkeitsgrad erfordern, wird eine kürzere Arbeitszeit beansprucht und gewährt; bei gewissen hochgelohnten Leistungen besteht der Brauch, ganze Tage in der Woche auszusetzen.«

Eine besondere Seite in der Frage der Arbeitszeit bildet die Nachtarbeit. Diese Sitte sowie die Arbeitszeit für Kinder und jugendliche Arbeiter wird in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt.

Man findet selbst innerhalb einer und derselben Industrie, wie z. B. im Bergwerksbetriebe, die grössten Verschiedenheiten in der Arbeitszeit. Die Schichtzeit der Bergleute unter Tage dauert hier und da 8—10, anderwärts aber 10—12 Stunden. Dabei sind nicht nur die gesundheitlichen Gefahren des Arbeitens in grosser Tiefe, bei erheblicher Hitze oder im Wasser, sondern auch die Gewohnheiten massgebend. Ausserdem giebt es in manchen Bergwerken auch noch Ueberstunden, welche bekanntlich eine Hauptursache des grossen deutschen Bergarbeiterstrikes im Mai 1889 gewesen sind. — Da Ueberstunden mehr oder weniger in allen industriellen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Betrieben bei lebhaftem Geschäftsgange vorkommen, so wird auch dadurch eine Darstellung der thatsächlich bestehenden täglichen Arbeitszeit sehr erschwert.

Obwohl es nun wegen der in vorstehendem geschilderten Schwierigkeiten nicht erreichbar scheint, etwas Systematisches und Zusammenhängendes über die »tägliche Arbeitszeit« zu liefern, so lässt sich doch durch eine Anzahl prägnanter Beispiele ein allgemeiner Ueberblick über die Ausdehnung der Arbeitszeit in verschiedenen Industriezweigen und Ländern gewinnen. Für die hier zunächst in Frage kommenden Länder lässt sich die Darstellung auf ein treffliches Quellenmaterial stützen, das in den Jahresberichten der deutschen, österreichischen und schweizerischen Fabrikinspektoren enthalten ist.

Vergl. die Artikel Normalarbeitstag und Sonntagsarbeit; ebenso die dort angegebene Litteratur.

Victor Böhmert.

II.

Die Arbeitszeit in den einzelnen Staaten.

I. Arbeitszeit in Deutschland.

Seit dem Erscheinen der 1. Auflage hat sich in Deutschland durch die am 1. April 1892 in Kraft getretene Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 und durch einzelne Verordnungen des Bundesrates manches geändert. Die Novelle der Gew.-O. v. 1. Juni 1891 bestimmt, dass Kinder unter 13 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen, Kinder zwischen 13 und 14 Jahren nur, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind, und auch dann nur 6 Stunden täglich. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nur 10 Stunden (§ 135) und Arbeiterinnen über 16 Jahren täglich nicht über 11 Stunden und zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens überhaupt nicht; haben dieselben eine Hauswirtschaft zu besorgen, so haben sie auf 1½stündige Mittagpause Anspruch (§ 137). Auch die Bestimmungen hinsichtlich der Beobachtung der Sonntagsruhe sind verschärft. (Ueber diese Vorschriften s. das Nähere in den betreffenden Aufsätzen: Arbeiterschutzgesetzgebung, Sonntagsruhe etc.) Die Arbeitszeit erwachsener männlicher Personen ist durch Gesetz noch nicht geregelt worden. Im Interesse der Volksgesundheit, Volksbildung und höheren Leistungsfähigkeit des Arbeiterstandes wird jedoch in neuerer Zeit der Wunsch nach einem Normalarbeitstag oder mindestens nach einem Maximalarbeitstag, wie er in der Schweiz und in Oesterreich bereits eingeführt ist, auch in Deutschland immer häufiger geäussert. Einen Anfang dazu macht die allerdings noch nicht streng gehandhabte Bekanntmachung betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896, welche als Maximalarbeitstag nur 13½ Stunden mit einstündiger Pause gestattet.

Thatsächliche Angaben über die Arbeitszeit in den einzelnen Industrieen und Distrikten des Deutschen Reiches finden sich in den Berichten der Gewerberäte, in den Verhandlungen und Erhebungen der unter der Leitung des Reichsamts des Innern arbeitenden Kommission für Arbeiterstatistik, in den Jahresberichten der Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten, sowie in den Erhebungen des Verbandes der deutschen Gewerkvereine. Im Jahre 1885 hatten auftragsgemäss alle deutschen Aufsichtsbeamten ihre Aufmerksamkeit der in den verschiedenen Industrie-

zweigen zur Zeit üblichen täglichen Arbeitszeit zuzuwenden. Im Jahre 1894 wurde von der Reichsregierung eine gleiche Vorschrift erlassen und von den Aufsichtsbeamten die Beantwortung der Frage verlangt: »Welche Wahrnehmungen sind in Bezug auf die Durchführung und die Wirkungen der gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen gemacht worden?« Im Jahre 1897 wurden den deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten vom Reichskanzler wiederum drei wichtige Fragen vorgelegt, welche die Festsetzung des sanitären Maximalarbeitstages betrafen. Diese Fragen bezogen sich auf § 120e Abs. 3 der Gew.-O., wonach durch Beschluss des Bundesrates für solche Gewerbe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer und Beginn der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden können. Bisher sind Bestimmungen solcher Art bereits getroffen für Walz- und Hammerwerke, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Glashütten, Cichorienfabriken, Steinkohlen-, Zink-, Bleierzbergwerken und Kokereien, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerieen, Hechelräume, Phosphorzündholzfabriken, Bleifarbe-, Cigarren- und Gummiwarenfabriken, Ziegeleien, Spinnereien, Bäckereien und Konditoreien, Buchdruckereien und Schriftgiessereien und für Konfektion und Wäschefabriken. Teilweise ist in diesen Betrieben eine wöchentliche Arbeitszeit festgesetzt, teils die Ruhezeit zwischen den Arbeitsschichten festgesetzt. Die Fragen, die der Reichskanzler für das Jahr 1897 gestellt hatte, lauteten:

1. In welchen Gewerben sind Wahrnehmungen gemacht worden, die den Erlass weiterer Vorschriften auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gew.-O. — Einführung eines sanitären Maximalarbeitstages — erwünscht erscheinen lassen? — 2. Worin bestehen diese Wahrnehmungen? — 3. In welcher Zeit wären Arbeitszeit und Pausen in den betreffenden Gewerben zu regeln?

Die einzelnen Berichte haben darauf zum Teil sehr eingehend geantwortet. Das Ergebnis der preussischen Berichte ist, dass für folgende fünfzig Betriebsarten ein Maximalarbeitstag in Anregung gebracht wird.

Accumulatorenfabriken, Anilinfabriken, Bleinitritfabriken, Bleihüttenarbeit, Bleiweiss und Bleizuckerfabriken, Brenner in Ziegeleien, Cementfabriken, Chemische Fabriken, Chlorgasfabriken, Cigarrenfabriken, Dekatur- und Appreturanstalten, Farbenfabriken, Feilenfabriken, Flachsspinnerei, Gasanstalten, Glasbläser, Gummifabriken, Hasenhaarschneidereien, Heizer und Maschinisten, Holzschraubenfabriken, Jutespinnerei, Karbonisieren, Korkmüllerei, Lackierer, Lotereien, Lumpensortieranstalten, Maschinenfabriken, Mennigefabriken, Metallschleiferei, Methylfabriken, Militäreffektenfabriken, Müllerei, Naphtolfabriken, Ofenfabriken, Oelmühlen, Phosphorzündholzfabriken, Salpetersäurefabriken, Schleifereien, Schneidergewerbe, Schoddyfabriken, Schuhmachergewerbe, Schwefelsäurefabriken, Sulfofafabriken, Tabakfabriken, Textilindustrie, Thomasschlackenmühlen, Verzinnungs-, Verzinkungs-, Vernickelungsanstalten, Ziegeleien, Zink- und Gelbgiessereien und Zündholzfabriken.

Die direkte Einführung einer täglichen achtstündigen Arbeitszeit wird beantragt für folgende 21 Betriebsarten:

Blechlötereien, Bleiweissfabriken, Chemische Fabriken, gesundheitsschädliche Betriebe, Explosivstofffabriken, Feilenfabriken, Gasanstalten, Gefrierhallen, Glasbläser, Kachelbrenner, Malzdarren, Melasseentzuckerungsanstalten, Metallschleifereien, Nitrirarbeit, Porzellanbrenner, Retortenarbeiter, Roburitfabriken, Säurefabriken, nasse Thonstiche, Verzinnungs-, Verzinkungs-, Vernickelungsanstalten, Ziegelbrenner, Zuckerraffinerieen.

Ein sechsstündiger Maximalarbeitstag wird vorgeschlagen für

Accumulatorenfabriken, Aescherarbeit, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Bleinitritfabriken, Mennigefabriken, Nitrobenzolfabrikation, Ofenfabriken, Phosphorzündholzfabriken.

Eine fünfstündige Arbeitszeit schliesslich wird beantragt für Gummifabriken; eine zwei- bezw. 1½stündige Arbeitszeit für Gummifabriken, welche mit Schwefelkohlenstoff arbeiten.

Hierbei ist allerdings zunächst zu beachten, dass die Vorschläge, welche die Festsetzung der Arbeitszeit auf acht und weniger Stunden in Anregung bringen, fast durchweg nur in einem Bericht, dem für den Regierungsbezirk Potsdam, gemacht werden, der die vom Reichskanzler gestellten Fragen besonders eingehend unter Anführung reichlichen Tabellenbeiwerkes behandelt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass über sehr viele der genannten Betriebe sich nur einzelne Gewerbebeamte äussern.

Im allgemeinen weichen die neuesten Wahrnehmungen der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten aus dem Jahre 1897 in den einzelnen Bezirken sehr von einander ab, mehr noch die Ratschläge, welche über die Festsetzung der Pausen in den betreffenden Betrieben gemacht werden. Im Bezirk

Potsdam sagen alle Berichterstatter, »dass die lokalen Verhältnisse und Einrichtungen der Fabriken, die sanitäre Handhabung der Betriebe, das Lebensalter der Arbeiter, günstige Löhne, gute Ernährung, gesunde Wohnung wichtigere Rollen bei Beurteilung des Gesundheitszustandes der Arbeiter spielen als übermässig lange Dauer der Arbeitszeit.« Sehr wichtig ist auch das Ergebnis der Rückfragen bei Krankenkassenärzten, welche dahin gehen, dass es vorläufig nicht möglich ist, die unmittelbaren Gesundheitsschädigungen, welche durch Eigenarten der Gewerbebetriebe verursacht werden, von denjenigen Krankheiten zu sondern, welche zu den Berufsthätigkeiten nur in mittelbarer Beziehung stehen. Auch fehlt es vorläufig an einheitlichen, seitens der Krankenkassenärzte innezuhaltenden Krankheitsbezeichnungen für Gewerbekrankheiten. Auf der anderen Seite enthalten aber die Berichte auch eine Fülle von Einzelheiten, welche je nach den betreffenden Verhältnissen eine Regelung auf dem gesetzlich geöffneten Wege dringend verlangen. Jedenfalls geben die Berichte unleugbar wertvolle Hinweise. Wie sehr man sich aber noch im »Stadium der Vorbereitungen« befindet, ergiebt sich aus dem Bericht für Potsdam, welcher vorschlägt, unter Zuhilfenahme der preussischen Gewerbestatistik und der bereits in ausserdeutschen Gesetzgebungen bezeichneten gesundheitsgefährlichen Betriebe Tabellen zu entwerfen, auf Grund dieser Tabellen genauere Fragen zu formulieren und behufs ihrer Beantwortung Gewerbetreibende und Arbeiter heranzuziehen. Bei diesen mündlichen Verhandlungen werde sich sodann herausstellen, für welche gesundheitsgefährlichen Betriebe sanitäre Massregeln überhaupt und welche im einzelnen notwendig erscheinen und in welchem Umfange Einschränkungen der Arbeitszeit und der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zulässig seien. »Man darf nicht annehmen,« so schliesst der Bericht, »dass die Summe aller gesundheitsgefährlichen Betriebe unermesslich gross sei. Die französische Gesetzgebung nimmt 127, die belgische 122 an. Manche von ihnen sind in der deutschen Industrie entbehrlich, andere werden sich für den Zweck des sanitären Maximalarbeitstages unter gemeinsame Verordnungen bringen lassen. Der Umfang der Arbeit lässt sich also von vornherein übersehen und begrenzen.«

Unter Berücksichtigung des Materials, welches nach den Erhebungen von 1897 in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten von Sachsen, Württemberg, Baden und verschiedenen deutschen Kleinstaaten vorliegt, ergiebt sich, dass die thatsächliche tägliche Arbeitszeit der deutschen Arbeiter gegenwärtig (1897) im Durchschnitt zwischen 9 und 11 Stunden schwankt. Während die 1885er Erhebung in zahlreichen Fällen, namentlich in dem östlichen Deutschland und im Königreich Sachsen, eine 12stündige und längere tägliche Arbeitszeit feststellte, weisen alle späteren Berichte stetig sich mehrende Fälle von einem Zurückgehen der täglichen Arbeitsdauer auf, sodass man eine allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit als die Tendenz der neueren Zeit feststellen kann. Besonders bemerkenswert ist der von einzelnen Aufsichtsbeamten hervorgehobene Umstand, dass in betreff der Verkürzung des Arbeitstages die Arbeitgeber »den gerechten Forderungen der Arbeiter nicht mehr so schroff wie früher gegenüberstehen« und dass in industriellen Kreisen »die Erkenntnis zunimmt, dass Verkürzung der Arbeitszeit in gewissen Grenzen keineswegs ihren Interessen zuwiderläuft«. In dem das ganze Deutsche Reich umfassenden Bericht pro 1896 berichten die Gewerbeaufsichtsbeamten von Magdeburg, Posen, Merseburg, Koblenz, Minden, Hannover, Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Pfalz, Chemnitz, Bautzen, Aue, Baden, Hessen I, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuss ä. L. und Hamburg, dass in ihren Bezirken — also in intensiv industriellen Landesteilen — die täglichen Arbeitszeiten sich überwiegend auf 10—11 Stunden, ausschliesslich der Pausen, belaufen. In einzelnen Arbeitszweigen komme eine Arbeitszeit von über 11 Stunden vor, und zwar besonders in Ziegeleien, Kalkbrennereien, Zuckerfabriken, Sägewerken, Maschinenbauanstalten, Brauereien, Schlächtereien und Mühlen; andererseits seien auch aus Anlass eines lebhaften Geschäftsganges in vielen für den Export arbeitenden Industrieen Ueberstunden, in Einzelfällen bis zu einer täglichen 16stündigen Arbeitszeit (z. B. während der Campagne in den Zuckerfabriken des Posener Bezirks) geleistet worden, während andererseits auch hier und da — namentlich in der Strumpfwirkerbranche — Mangel an Aufträgen zur unfreiwilligen Kürzung der Arbeitszeit führte. Für das Königreich Bayern ist für 1896 seitens der Aufsichtsbeamten eine besondere Erhebung u. a. auch über die Arbeitszeit in dem Schlossergewerbe und in den Buchdruckereien angestellt worden. Als zusammenfassendes Ergebnis wird in der Einleitung des bayerischen Jahresberichtes 1896 mitgeteilt, dass in der Schlosserei durchschnittlich in den Städten eine 10—11 stündige, auf dem Lande eine 11—12stündige Arbeitszeit üblich sei. Im Buchdruckergewerbe ist nach langen Kämpfen eine Einigung zwischen Arbeit-

gebern und Arbeitnehmern über den neunstündigen Maximalarbeitstag erzielt worden.

Von besonderem Interesse für die Frage der täglichen Arbeitszeit ist eine eingehende Erhebung des badischen Fabrikinspektors Wörrishoffer in seinem Berichte über das Jahr 1897. Wörrishoffer kommt für das Grossherzogtum Baden vielfach zu anderen Resultaten als andere Aufsichtsbeamte. Seine Untersuchungen ergeben, dass in 178 von im ganzen 1177 überhaupt erlassenen Arbeitsordnungen (für Betriebe mit mehr als 20 Gehilfen), also in etwa 15 % derselben, die regelmässige Arbeitszeit der Männer auf mehr als 11 Stunden, in der Regel auf 11½ und 12 Stunden, manchmal noch höher festgesetzt worden ist und dass eine Arbeitszeit von mehr als 11 Stunden für männliche Arbeiter auch in solchen Industriezweigen ziemlich häufig vorkommt, in denen männliche neben den weiblichen Arbeitern beschäftigt werden. Die Beschränkung der Arbeitszeit weiblicher Arbeitskräfte hat demnach keineswegs eine durchschlagende Wirkung auf die Dauer der Arbeitszeit männlicher Arbeiter ausgeübt. Dazu kommt noch in Betracht, dass die längsten Arbeitszeiten meistens in Kleinbetrieben vorkommen, die zum Erlass einer Arbeitsordnung nicht verpflichtet sind.

Mehr aber als wegen der täglichen regelmässigen Arbeitszeiten liegt für die männlichen Arbeiter eine Ueberanstrengung in den stattfindenden Ueberstunden und in der langen Dauer der Wechselschichten in den auch Sonntags im Gange gehaltenen ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieben. Wörrishoffer kommt insbesondere im Hinblick auf die Verhältnisse in der chemischen Industrie zu dem Schluss, dass »eine strenge Regelung der Arbeitszeit mit entsprechenden Pausen eingeführt werden sollte«. Ausser von Wörrishoffer wird auch von vielen anderen Aufsichtsbeamten berichtet, dass die Arbeitszeit in Handwerks- und Kleinbetrieben eine längere sei als in den Fabriken. Die Nachtarbeit scheint sich nach den Berichten der meisten Aufsichtsbeamten nur auf die Fälle des dringenden Bedürfnisses zu beschränken.

Was die Erfahrungen mit der durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 erfolgten Beschränkung der Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter auf täglich 11 Stunden betrifft, so ermittelte Wörrishoffer in einer eingehenden Erhebung, zu welcher das Reichsamt des Innern sämtliche Aufsichtsbeamte für das Jahr 1894 aufgefordert hatte, dass allerdings in der badischen Textilindustrie, welche 52,2 % weibliche Arbeiter beschäftige, sich die Arbeitskürzung für die Industriellen recht nachteilig mache, weniger in vielen anderen Industrieen, als z. B. in manchen Uhren-, Papier-, Cartonnage-, Bürstenfabriken, in Cichorienfabriken, Konfektionsgeschäften, Cigarrenfabriken u. s. w., wo vor Erlass des 1891er Gesetzes gleichfalls eine längere als 11 stündige Arbeitszeit auch für weibliche Arbeiter eingeführt war. Auch die Erhebung des Dresdener Aufsichtsbeamten über diese Frage ist eine besonders eingehende. Nach derselben äusserten sich 175 Arbeitgeber in dem Sinne, dass sie bis dahin (1894) weder vorteilhafte noch nachteilige Wirkungen des Gesetzes konstatiert hätten, 21 sprachen sich sympathisch für die Beschränkung aus, 3 wollen sie nur auf verheiratete Arbeiterinnen angewendet wissen, 52 Arbeitgeber bezeichnen die Beschränkung als eine den Geschäftsgang nachteilig beeinflussende und den Betrieb störende, 17 Fabriken konstatieren gleichfalls die Störung mit dem Hinzufügen, dass auch die Männer, die auf das Zusammenarbeiten mit den Frauen angewiesen sind, nicht weiterarbeiten könnten. Die Arbeiterinnen von 26 Fabriken, welche Saisonarbeiten anfertigen, beklagen sich darüber, dass ihnen durch das Gesetz ihr bisheriger Mehrverdienst durch Ueberstunden entgangen sei. Die übrigen Berichte lauten ähnlich. Die Leiter der evangelischen Arbeitervereine, der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine u.s.w. konstatieren fast durchweg eine günstige Wirkung des Gesetzes, auch bestätigen die Berichte der Gewerberäte für 1896 und für 1897, soweit die letzteren erschienen sind, dass die Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsdauer in stetiger Abnahme begriffen seien.

Was die Ergebnisse der oben erwähnten, vom Reichsamt des Innern für 1897 angeordneten Erhebung über die ev. Einführung eines sanitären Maximalarbeitstages anlangt, so wird in den Berichten aus Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Hessen und Elsass-Lothringen im allgemeinen, meistens auf Grund von eingehenden Umfragen bei städtischen und ländlichen Behörden, bei Aerzten, Vorstehern von Orts- und Fabrikkrankenkassen und mit Bezug auf die Statistik der Krankenkassen die gesetzliche Festlegung eines Maximalarbeitstages aus sanitären Gründen als zur Zeit wenigstens noch nicht für nötig erachtet, dagegen spricht der württembergische Bericht den Wunsch der Einführung eines elfstündigen Maximalarbeitstages für die männlichen Arbeiter aus, bemerkt aber, dass

»solches im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Industriellen noch nicht thunlich sei«. Es wird ferner fast allgemein von den Aufsichtsbeamten der Wunsch geäussert, auf die Feststellung einer beschränkteren Arbeitszeit für die Heizer und das sonstige Bedienungsmaterial von Dampf- und Elektricitätswerken sowie für die in den kleinen Mahlbetrieben und kleinen Brauereien beschäftigten Arbeiter hinzuwirken. Ausserdem werden folgende gewerbliche Branchen als solche bezeichnet, in welchen eine längere als 10—11 stündige Arbeitszeit, welche sehr häufig dort vorkommt, recht nachteilig auf die Gesundheit der Arbeiter einwirkt: Ziegel- und Thonwarenbetriebe, Bleilötungen und metallurgische Betriebe, Hadernsortier- und sonstige staubentwickelnde Betriebe, Farbwerke, Zuckerfabriken (nur während der Campagne), Gummiwarenfabriken, manche Betriebe des Textilgewerbes u. s. w. Auch bei dieser Erhebung wird fast allgemein die Thatsache hervorgehoben, dass viel eher im Kleingewerbe, im Handwerk und in der Hausindustrie die gesetzliche Einführung eines Maximalarbeitstages von nöten wäre als in der Fabrikindustrie. Der Mannheimer Berichterstatter konstatiert für die Arbeiter im dortigen Pferdebahnbetrieb eine 18½ bis 19 stündige Dienstzeit, welche nur von einer Pause von zusammen 2 Stunden — darunter die Mittagspause von nur 15 Minuten Dauer — unterbrochen wird.

Was die Erhebungen der »Reichskommission für Arbeiterstatistik« anlangt, so sind die Hauptresultate folgende:

Arbeitszeiten von Bäckern, Müllern und Kellnern.

Bäcker (5347 Fragebogen gaben Auskunft über 13000 Personen):

Tägliche Arbeitszeit mit Ausschluss von Pausen und Ueberzeit	Gewöhnliche Bäckereien mit Nachtarbeit	Tagbäckereien	Konditoreien
bis 10 Stunden	1914	138	61
10—12 „	1282	85	219
12—14 „	652	38	112
14—16 „	199	} 9	} 2
16 und mehr „	18		
unbestimmt	43	3	12

In grossen Städten (über 100000 Einwohner) arbeiten mehr als 30% über 14 Stunden. In 30% der gewöhnlichen Bäckereien ist Ueberzeit an 1 oder 2 Tagen pro Woche mindestens 2 Stunden üblich. Die Sonntagsruhe ist sehr gering. — In 702 kam Nachtarbeit vor. Meist betrug die Schicht mehr als 16 Stunden.

Dampfmühlen (214 Fragebogen berichten über 1829 Hilfspersonen):

Zeit	Betriebe	Prozent
bis 12 Stunden	93	43.5
über 12—14 „	67	31.3
„ 16 „	23	10.7

Windmühlen (995 berichteten):

Zeit	Betriebe	Prozent
unter 12 Stunden	740	74
„ 12—14 „	141	14.2
„ 14—16 „	71	7.1
über 16 „	21	2.1

Wassermühlen (2132 Betriebe mit 4695 Hilfsarbeitern berichteten):

Zeit	Betriebe	Prozent
unter 12 Stunden	923	43.3
„ 12—14 „	333	15.6
„ 14—16 „	384	18.0
über 16 (meist 12—24 St.)	482	22.6

Kellner:

Zahl der Kellner	eine regelmässige Arbeitszeit mit Einschluss etwaiger Pausen von 12 und weniger	mehr als 12—14 Stunden	14—16	16—18	18
4378	187	346	2154	1575	110
Kelluerinnen:					
4093	202	790	2121	959	21
Oberkellner:					
803	22	61	374	326	20

Die Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschefabrikation ergaben, dass in Berlin die Plätterinnen eine 11 stündige, die Näherinnen eine 8—11, meistens 10 stündige, jedoch auch bis 17 stündige, in der Saison durchschnittlich eine 13½ stündige Arbeitszeit hatten. Für die Werkstätten schwanken die Angaben für die effektive Arbeitszeit zwischen 10 Stunden (Damen- und Wäschekonfektion) und 17 Stunden (Herrenkonfektion). In den übrigen Städten wurde meist bei den Heimarbeiterinnen eine durchschnittliche Arbeitszeit von 11½ Stunden, in den Werkstätten eine solche von durchschnittlich 13 Stunden ermittelt. Am ungünstigsten lagen die Verhältnisse in der süddeutschen Herren- und Knabenkonfektion, wo meist eine 14 stündige Arbeitszeit allgemein üblich war. Zu gesetzgeberischen Einschreitungen d. h. zur Beschränkung der Ausnützung der Arbeitskräfte und zur Festsetzung von Maximalarbeitstagen haben diese Erhebungen bis jetzt geführt im Bäckereigewerbe und in der Kleider- und Wäschefabrikaton.

Schliesslich ist noch der Ergebnisse der Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine zu gedenken. Für 1897 weist diese Statistik hinsichtlich der Dauer der täglichen Arbeitszeit folgende Hauptergebnisse auf: Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in den Gewerkvereinen der Maschinen- und Metallarbeiter 10—11 Stunden; der Fabrik- und Handarbeiter meist 10—12, ausnahmsweise bis 17 Stunden (Glasarbeiter in Radeberg in Sachsen); Tischler und verwandte Berufe meist 10 bis 11, auch 8—9 Stunden (Berlin), 7—10 Stunden (Elberfeld), mitunter 12 Stunden (Oberschlesien, Pommern, Sachsen); Schuhmacher meist 11—12 Stunden, mitunter 10, auch in drei Fällen 13—14 Stunden; Gerber und Lederzurichter meist 11 Stunden, selten 10, einige Male 12 Stunden; Sattler und Kürschner meist 10—11 Stunden, einmal 13 Stunden; Textilarbeiter meist 11 Stunden, 10 Stunden in Berlin, Chemnitz, Grossenhain, Langenbielau, Meissen, Münchsberg in Bayern, 12 Stunden in Neuruppin; Klempner und Metallarbeiter meist 10—10½ Stunden, 11 Stunden (Crottendorf in Sachsen, Hagen, Königsbrück, Rathenow, Remscheid), 8—12 Stunden (Berlin VI); Schneider und verwandte Berufe meist 11 Stunden, vielfach 13 und 14 Stunden, 10 Stunden (Ansbach in Bayern, Erlangen, Hagen in Westfalen), 8—9 Stunden (Quedlinburg), 14—15 Stunden (Leobschütz in Schlesien, Berlin I), 13—15 Stunden (Landsberg), 13—14 Stunden (Merseburg), 12—14 Stunden (Rostock, Sprottau, Berlin II), 15—16 Stunden (Königsberg in Preussen); Bauhandwerker meist 10 bis 11 Stunden, 9 Stunden (Berlin); graphische Berufe und Maler meist 9—10 Stunden, 11 Stunden (Annaberg, Bautzen, Münster in Westfalen, Zittau); Cigarrenarbeiter meist 10—11 Stunden, 8 Stunden (Bieberach); Töpfer und andere Arbeiter 10—11 Stunden, 11½ Stunden (Turnau in Bayern); Bildhauer und verwandte Berufe 9—10 Stunden, 8—9 Stunden (Berlin), 11 Stunden (Karlsruhe, Posen); Konditoren, Bäcker etc. 10—14 Stunden; Bergarbeiter 8—9 Stunden; Schiffszimmerleute 10 Stunden, 11 Stunden in Greifswald, Wolgast; im Verein der Kaufleute ist die tägliche Arbeitszeit zwischen 9 und 14 Stunden angegeben.

In der Textilindustrie des Oberelsass, wo die effektive Arbeitszeit in den grösseren Gemeinden 11 Stunden, in den Gebirgsgegenden vielfach etwas mehr beträgt, macht sich die Neigung geltend, die Arbeitszeit zu verkürzen. In der grossen Fabrik Dollfuss-Mieg in Mülhausen ist seit März 1896 der 10stündige Arbeitstag eingeführt; soweit die Handarbeit überwiegt, hat sich die Tagesproduktion nicht vermindert, hinsichtlich der Maschinenproduktion lässt sich ein endgültiges Urteil noch nicht abgeben.

In Magdeburg hat ein grosses Eisen- und Emaillewerk für Arbeiterinnen eine achtstündige Arbeitsdauer eingeführt. In den Vororten Berlins ist jetzt in einer Anzahl von Betrieben eine verkürzte Arbeitszeit von 7½—8½ Stunden eingeführt. In Niederbayern und der Pfalz hatten ca. 60% der revidierten Fabrikbetriebe unter 11 Stunden Arbeitszeit. In Hamburg beträgt die Arbeitszeit für Frauen in Fabriken nur noch selten 11 Stunden, meist 9—9½ Stunden. Männliche Arbeiter sind besonders erschöpfenden Arbeitszeiten (14 bis 18 Stunden) mitunter in Ziegeleien, Zuckerfabriken, Sägereien, Mühlen, Brauereien unterworfen. Ueber die langen Arbeitszeiten der Wechselschichtarbeiter berichten die Gewerbeinspektoren für Posen, Wurzen, Württemberg I aus Ziegeleien, Zuckerfabriken, Kalköfen, Oelfabriken, Draht- und Stiftefabriken. Die Tendenz zur Abstellung langer Arbeitszeit wird aber bemerkt; und die Erkenntnis, dass kürzere Arbeitszeit auch im Interesse des Unternehmers liege, bricht sich allmählich Bahn (Potsdam, Minden, Schleswig, Magdeburg, Düsseldorf, Franken, Leipzig). In den königlichen Werkstätten in Spandau beträgt die Arbeitszeit inkl. zweier ¼ stündiger Pausen 10 Stunden; Sonnabends 8 Stunden. Früher, als sie 11 Stunden betrug, verdienten die Leute bei gleichem Accordsatz auch nicht mehr. In der Schwarzwälder Uhrenindustrie haben die Fabrikanten vielfach die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt. Die Aufsichtsbeamten bestätigen vielfach, dass die Unfälle mit der Verkürzung der Arbeitszeit sichtlich abnehmen.

Andererseits wird besonders in den Handwerks- und Hausindustrieen darüber geklagt, dass unter der langen Dauer der Arbeitszeit Gesundheit und Familienleben der Arbeiter leide.

Die Gewerkschaft der Metallbranche stellt in ihren statistischen Erhebungen über die Lage der Metallarbeiter Leipzigs und der Umgebung für das Winterhalbjahr 1896/97 fest, dass die Arbeitszeit in den meisten Betrieben 10 Stunden beträgt; verschiedene Klempner- und Schmiedewerkstätten haben 9½ Stunden, letztere auch mitunter 9 Stunden, einzelne Schmieden aber auch 11 Stunden. In Schlosserwerkstätten haben die Gesellen vielfach 10 Stunden, die Lehrlinge 11 Stunden, mitunter sogar 12 Stunden Arbeitszeit. — Ueberstunden kommen vor in 47,6% der Betriebe, häufig 2 Stunden täglich. Sonntagsarbeit ist üblich in einigen Klempner- und Schlosserwerkstätten. Die Eisenbahn-Reparaturwerkstätten arbeiten nur 10 Stunden täglich. Die Jalousiefabrik von H. Freese-Berlin hat seit 1892 den Achtstundentag ein-

geführt. »Es ist auch bei reiner Maschinenarbeit in 8 Stunden nicht weniger, sondern mehr und ebensoviel erzielt worden als vorher in 9, 9½ und mehr Stunden« (Freese »Fabrikantensorgen«). Der Achtstundentag besteht ferner in einigen Berliner Fabriken, in einer Glashütte zu Gerresheim und teilweise in einer Oelfabrik in Harburg.

Ein Erlass des Preuss. Arbeitsministers v. 25. April 1892 setzt die tägliche Arbeitsdauer der Bahnbediensteten z. B. Lokomotivführer inkl. der für Putzen, Heizen, Reinigen etc. aufgewendeten Zeit auf 12 Stunden fest. Die Verkürzung der Arbeitszeit in den königl. preuss. Porzellanfabriken (1892) und die am 7. Juli 1896 vom Minister des Innern verfügte Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Aufsichtsbeamten in den Strafanstalten auf 9 Stunden, verdient ebenfalls Erwähnung. Am 13. Juli 1897 nahm die städtische Behörde von Frankfurt a. M. eine Vorlage an, welche die Arbeitszeit in den städtischen Anstalten, die besonders gesundheitsschädlich sind, auf 8 Stunden beschränkt, während die Arbeitszeit in den übrigen städtischen Betrieben auf 10 Stunden festgesetzt wurde. Beachtenswert ist eine öffentliche Mahnung der Ortskrankenkasse III in München an die kaufmännischen Arbeitgeber (April 1888), welche die typischen Krankheiten der weiblichen Versicherten: Bleichsucht, Blutarmut, nervöse Erschöpfung und in der weiteren Entwickelung Tuberkulose auf die Schädlichkeit des Berufs, insbesondere auf die zu lange Arbeitszeit und die zu kurzen Pausen während derselben zurückführt. Mit Recht richtet sich die Bitte der Krankenkassenverwaltung um Abhilfe nicht nur an die kaufmännischen Arbeitgeber, sondern auch an das kaufende Publikum.

Im allgemeinen ziehen sich die Klagen über zu lange Arbeitszeit wie ein roter Faden durch die Berichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten. Charakteristisch ist die Mitteilung eines Zwickauer Berichtes aus dem Jahre 1888: »Die Fabrikanten selbst sind Gegner der eingeführten langen Arbeitszeit; aber es scheut sich jeder Arbeitgeber, mit der Verminderung derselben den Anfang zu machen in der Befürchtung, dass er zu wenig Nachahmer fände und in seiner Konkurrenzfähigkeit geschädigt würde. Eine gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer und Beschränkung derselben auf die Zeit von früh 6 bis abends 7 Uhr würde bei dem grössten Teile der Arbeitgeber auf keinen Widerspruch stossen.« Nach der Mitteilung des Aufsichtsbeamten für den Bezirk Chemnitz wurde »in Fabrikantenkreisen mehrfach der Wunsch nach Einführung eines Normalarbeitstages von 10 Stunden reiner Arbeitszeit ausgesprochen und damit begründet, dass, da in vielen Industriekreisen die Arbeit der jungen Leute nicht entbehrt werden könne, diesen aber nur eine 10stündige Arbeitszeit zustehe, die von den älteren Arbeitern länger gearbeitete Zeit eine für diese wenig lohnende, für die Unternehmer aber eine zu kostspielige werde.« Dass die wirtschaftliche Seite dieser Frage etwas für sich hat, ist nicht zu verkennen, jedenfalls würde bei Einführung eines Normalarbeitstages von 10 reinen Arbeitsstunden ein Ueberschreiten der zulässigen Arbeitszeit junger Leute im Alter von 14—16 Jahren weniger oft vorkommen. Besonders bemerklich bleibt, dass dieser Wunsch zumeist in Kreisen der Spinnereiindustrie laut geworden ist. Es wird auch von anderen Aufsichtsbeamten darauf aufmerksam gemacht, »dass die Leistungsfähigkeit der Arbeiter mit einer zu langen Arbeitszeit sich verringere und die Unglücksfälle sich vermehren, da naturgemäss schon nach 12 Arbeitsstunden die Spannkraft und Aufmerksamkeit der Leute abnehme.« Andererseits wird an der Hand praktischer Erfahrungen darzuthun gesucht, dass eine angemessene Herabsetzung der Arbeitsdauer, etwa auf 10 Stunden, die Güte der Arbeit erhöhen und zugleich die Menge der hergestellten Produkte nicht vermindern werde.

Angesichts der überwältigenden Erfahrungen zahlreicher Aufsichtsbeamten sowie der Kommission für Arbeiterstatistik und in Anbetracht, dass in manchen Gewerben die tägliche Arbeitszeit sogar noch bis 16 Stunden ausgedehnt wird und dass gegen diese Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit und der Sonntagsarbeit einzelne Behörden und Fabrikanten machtlos sind, sobald auch nur eine kleine Anzahl von Unternehmern bei schlechten Sitten verharrt, erscheint die Frage wohl berechtigt, ob es nicht an der Zeit ist, das, was bei 70 oder 80 und mehr Prozent der Arbeitgeber bereits löbliches Gewohnheitsrecht geworden ist, nunmehr zum Gesetz zu erheben und wenn auch keinen Normalarbeitstag, doch einen Maximalarbeitstag als Grenze der täglichen Arbeitszeit einzuführen, damit notwendige sanitäre und sittliche Fortschritte nicht länger aufgehalten und Missstimmungen in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen vermieden werden.

Es ist besonders auffallend, dass gewerbliche Sonntagsarbeit nicht nur in Deutschland, sondern ebenso in Oesterreich, in der Schweiz, in Frankreich, Belgien und überhaupt auf dem europäischen Kontinent trotz aller gesetzlichen Vorschriften noch so lebhaft betrieben wird und zu so vielen Klagen der Arbeiter Veranlassung bietet, während in England und auch in den Vereinigten Staaten von Amerika trotz eines viel regeren Geschäftslebens und Welthandels doch die

Sitte auch ohne gesetzliche Vorschriften den Sonntag streng zu heiligen pflegt und sogar der Sonnabend Nachmittag meist den Arbeitern freigegeben wird. Das neue Jahrhundert wird in dieser Beziehung gewiss bald Wandel schaffen und dafür sorgen, dass, wenn edlere Sitten und religiöse Gesinnungen nicht Macht genug besitzen sollten, das Gesetz des Staates oder der Gemeinde die noch widerstrebende Minorität nötigt, ihren Erwerbssinn zu bezähmen und unlauteren Wettbewerb auf Kosten von Angestellten, Arbeitern oder Dienstboten zu unterlassen. Es erscheint notwendig, dass sich alle Kulturmenschen, mögen sie Protestanten oder Katholiken oder Juden sein, recht bald entschliessen, ebenso wie die Engländer und Amerikaner, den Sonntag mit allen ihren Angehörigen und Hausgenossen auch dadurch zu heiligen, dass sie ihre Hauptbesorgungen für den Sonntag schon am Sonnabend Nachmittag erledigen und sich am Sonntag mit einfacher Kost und wirklicher Einkehr und Ruhe begnügen, damit auch Bäcker, Fleischer, Friseure, Blumen- und Cigarrenhändler und andere Verkäufer und vor allem auch alle Arbeiter und Dienstboten am Sonntag einen wirklichen Feiertag und Feierabend für sich haben, anstatt gerade am Sonntag für Schlemmereien und Zechereien und rauschende Vergnügungen aller höheren, mittleren und auch unbemittelten Volksklassen sorgen zu müssen. Wenn überhaupt Gesetzgebung, Verwaltung und Polizei notwendig sind, so müssen sie vor allem zur Wahrung der Sonntagsruhe und zum Schutze der Schwachen gegen Ueberarbeit und Ausbeutung in Anwendung kommen!

Litteratur: **Raoul Jay**, *La Limitation légale de la journée de travail en Suisse, 1891.* — **R. Martin,** *Verkürzung der Arbeitszeit in Brauns Arch. f. soziale Gesetzgeb. u. Statistik, Bd. VIII, 1895.* — *Congrès internat. d'Anvers sur la legislation du Travail août, 1892. Section II: Dans quelles conditions la limitation des heures de travail a-t-elle été établie? Comment fonctionne et quels en ont été les résultats? Rapports par H. Olsen. Secr. gen. du Minist. de l'Inter. de Norwège.* — **Derselbe**, *La journée du travail et sa réduction progressive. Rapport par M. de Quécker.* — **Dr. Bernhard Rost**, *Der achtstündige Normalarbeitstag, Leipzig 1896.* — **Dr. Max Hirsch**, *Arbeiterschutz insbes. d. Maximalarbeitstag vom Standpunkte der deutschen Gewerkvereine, Berlin 1890.* — **Pf. Theodor Traub,** *Kürzere Arbeitszeit mit bes. Berücksichtigung des Progr. d. evang. Arbeitervereine (evang.-soz. Zeitfragen), 1893.* — **Max Stephan**, *Der Normalarbeitstag, Leipzig 1894.* — **Prof. Lujo Brentano**, *Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 1893.* — **Dr. Max Hirsch**, *Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) für 1897, Berlin.* — *Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen, Erhebungen über die Arbeitszeit etc. a) in Bäckereien und Konditoreien, b) der Lehrlinge im Handelsgewerbe, c) Getreidemühlen, d) der Kellner und Kellnerinnen, e) des Küchenpersonals in Gast- und Schankwirtschaften, f) in der Kleider- und Wäschekonfection.* — *Berichte der k. k. Gewerbeinspektionen über ihre Amtsthätigkeit, Wien.* — *Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken.* — *Untersuchungen über die Lage d. Hndw. V. f. S. P. Bd. 1—10.* — **Odo Olberg,** *Das Elend in d. Hausindustrie der Konfektion, Leipzig 1896.* — **Meyeren,** *Die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, Berlin 1896.* — **Dr. J. Feig**, *Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in d. Berl. Wäscheindustrie (Schmollers staats- u. soz. wiss. Forsch. Bd. 14, 1896).* — **H. Freese,** *Fabrikantensorgen, Berlin 1896.* — *Die Lebens- und Arbeiterverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen.* — *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich.* — *Statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeiterverhältnisse in der Metallindustrie Leipzigs 1896/97, Leipzig 1897.* — **G. Dyhrenfurth**, *Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blousen-, Unterrock-, Schürzen- etc. Konfektion (Schmollers soz. wiss. Forschungen), 1898.* — **Sander,** *Die Lage des Barbier- und Friseurgewerbes, München 1888.* — *Allgem. Schweiz. Gewerkschaftsbund, Bericht d. Bundescomités 1896/97, Zürich.* — **Wadlin,** *Daily Workung Time, Boston 1890.* — **Ludwig Knorr,** *Der Normalarbeitstag, 2. Aufl., Leipzig 1880.* — **W. Hennigsen,** *Der achtstündige Arbeitstag, 11. Aufl., Kiel und Leipzig 1890.* — **Heinrich Fränkel,** *Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft, Leipzig 1882.* — **Sidney und Beatrice Webb,** *Der Normalarbeitstag und die englischen Gewerkschaften, Brauns Archiv, IX. Bd., Berlin 1896.*

Victor Böhmert.

II. Arbeitszeit in Oesterreich.

Die in Oesterreich für fabrikmässige Betriebe gesetzlich festgesetzte tägliche Arbeitszeit von höchstens 11 Stunden findet in den Berichten der österreichischen Gewerbeinspektoren im grossen und ganzen eine günstige Beurteilung und wird von der Regierung und den Aufsichtsbeamten nach Kräften aufrecht erhalten. Viele Betriebe haben bereits eine niedrigere Arbeitszeit freiwillig eingeführt. Diese Thatsache ist bereits in der ersten Auflage dieses Werkes aus den österreichischen Gewerbeinspektionsberichten von 1887 und 1888 nachgewiesen worden. Ein Erlass des österreichischen Handelsministeriums vom Juni 1888 hatte angeordnet, dass auch diejenigen 9 fabrikmässig betriebenen, hauptsächlich der Textilindustrie angehörigen Gewerbekategorieen, denen behufs Erleichterung des Ueberganges zur täglichen Maximalarbeitszeit von 11 Stunden noch einige Jahre lang eine Zeit von 12 Arbeitsstunden gewährt

worden war, vom 11. Juni 1888 an nicht mehr als täglich 11 Stunden arbeiten dürfen. »Die weitere Erstreckung schien eben nicht mehr geboten.«

Weiter war im Jahre 1888 in Oesterreich ein Ministerialerlass erfolgt, welcher aussprach, dass die Vor- und Nachmittagspausen der Arbeiter der Arbeitszeit anzurechnen seien, wenn von der Abstellung der Maschinen abgesehen werde. Dieser Erlass war dadurch veranlasst worden, dass einzelne Betriebe es mit der Einhaltung dieser Pausen genau nahmen, d. h. — die Arbeit wirklich einstellten, andere aber eben nur das Einnehmen einer Mahlzeit während des Betriebes gestatteten, dritte endlich dem Arbeiter das Verlassen der Maschinen zugestanden, sobald eine wechselseitige Vertretung, d. h. die Uebernahme der Arbeit für den zeitweilig Austretenden durch andere Platz griff.

»Die an den Ausfall der 12. Arbeitsstunde sowie an die Arbeitsverkürzung durch schärfere Fassung des Begriffes »Pause« geknüpften Befürchtungen haben sich nicht erfüllt. Die Textilfabriken, welche einsichtsvoll genug waren, den Arbeitern den Verdienstentgang der 12. Stunde durch Lohnerhöhung wett zu machen, sehen die Aenderung sich in Ruhe vollziehen.«

Die neuesten Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1897 bestätigen und ergänzen jene früheren Angaben von 1887 und 1888 und sind den nachstehenden Mitteilungen vorzugsweise zu Grunde gelegt. Von den im Jahre 1897 durch die österreichischen Gewerbeinspektoren besuchten 4473 fabrikmässigen Betrieben betrug die Arbeitszeit in 1883 Unternehmungen, also in mehr als 42 % der Gesamtzahl der besuchten Betriebe, weniger als 11 Stunden, was immerhin als Beweis dafür gelten kann, dass die Bemühungen für Abkürzung der Arbeitszeit im Laufe der Jahre doch nicht ganz erfolglos geblieben sind. Am günstigsten stellt sich das Verhältnis im Buchdruckergewerbe, in welchem alle fabrikmässigen Betriebe eine kürzere als 11stündige Arbeitszeit aufwiesen, während in den besuchten Maschinenfabriken 78 % und in den Betrieben der Metallverarbeitung etwa 67 % weniger als 11 Stunden täglich arbeiteten. Die Textilindustrie beharrt in der überwiegenden Mehrzahl auf dem Elfstundentage; nur 22 % der besuchten Betriebe dieser Branche begnügten sich mit einer kürzeren Dauer der täglichen Arbeitszeit. Der allgemeine Bericht des Centralgewerbeinspektors hebt hervor, dass die insbesondere von seiten der organisierten Arbeiterschaft ausgehenden Bestrebungen nach Verkürzung der täglichen Arbeitszeit den gemachten Wahrnehmungen nach im Jahre 1897 keine besondere Förderung erfahren haben, dass jedoch einzelne Versuche in dieser Richtung unternommen worden sind. So ist im Hauptmünzamt die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden gekürzt worden. Es wird ferner die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden in 4 grösseren Textilbetrieben erwähnt. In einer Spitzenfabrik wurde für die Spitzenmaschinen die 8stündige Arbeit eingeführt, ebenso in einem Elektricitätswerke. —

Der Gewerbeinspektor des Bezirks Brünn berichtet: »Bezüglich der 42 Fabriken der Textilindustrie, die sich zumeist in Brünn und Umgebung befinden, kommt zu erwähnen, dass die Arbeitszeit nicht genau 10³/₄ Stunden dauert, dieselben haben vielmehr nachfolgende Arbeitszeit: Montag 10 Stunden, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 10³/₄ Stunden, Samstag 9³/₄ Stunden.« Aus dem Bezirk Troppau wird berichtet: »In nahezu 25 % der besuchten Betriebe beträgt die effektive Arbeitszeit weniger als 11 Stunden, was zu der Hoffnung berechtigt, dass diese mit Rücksicht auf den Schutz der Gesundheit der Hilfsarbeiter bedeutsame Erscheinung mit der Zeit immer allgemeiner werden wird.«

In betreff der Ueberschreitungen der gesetzlich normierten Arbeitszeit ist den österreichischen Gewerbeinspektionsberichten zu entnehmen, dass im Jahre 1897 in 470 Betrieben mit Ueberstunden gearbeitet wurde, und zwar erfolgte diese Ueberstundenarbeit in 169 Fällen auf Grund blosser Anmeldung und in 640 Fällen nach vorhergegangener Bewilligung durch die Gewerbebehörden. (Die Zahl der von den österreichischen Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz bewilligten Arbeitszeitverlängerungen hatten im Jahre 1887 566 und 1888 591 betragen.) Die Gesamtzahl der in den mit Ueberzeit arbeitenden Betrieben beschäftigten Arbeiter betrug im Jahre 1897 108 814, von welchen nur 33 751, also 30,6 %, zur Ueberstundenarbeit herangezogen wurden. Die Verlängerung der Arbeitszeit war nach dem Bedarfe eine sehr verschiedene und betrug eine halbe Stunde bis 3 Stunden über 11 Stunden. — Bei Berücksichtigung der Anzahl der Ueberstunden und der Dauer, für welche dieselben in Anspruch genommen bezw. während welcher sie ausgenützt wurden, und der Zahl der zur Ueberzeit verwendeten Arbeiter ergiebt sich, dass im Jahre 1897 1 960 123 ausgenützte Arbeitsstunden über die 11stündige Arbeitszeit zu verzeichnen sind, welche 178 193 elfstündigen Arbeitstagen entsprechen. Es wären also unter der Annahme der gleichmässigen Verteilung der gesamten Ueberzeitarbeit auf das ganze Jahr 594 Arbeiter

mit 300 elfstündigen Arbeitstagen notwendig gewesen, um diese Ueberzeitarbeit leisten zu können, eine gegenüber der Gesamtzahl der in fabrikmässig betriebenen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, die ungefähr 800 000 beträgt, gewiss verschwindende Anzahl (0,07 %).

Schon im Jahre 1888 schrieb der damalige österreichische Centralgewerbeinspektor in seinem allgemeinen Berichte: »Die Zahl der Ueberzeitbewilligungen wurde schon wiederholt als eine Durchlöcherung eines humanen Princips, ja als förmliche Verleugnung desselben bezeichnet. Dem ist aber doch entgegen zu halten, dass Rücksichten auf die internationale Konkurrenz den Gesetzgeber zwangen, eine längere Arbeitszeit unter gewissen Bedingungen zu gestatten, ferner, dass schon die Notwendigkeit eines Ansuchens und die Begrenzung der zulässigen Erweiterungsfrist der Arbeitszeit, dann die Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen als kräftige Beschränkung der Willkür des unbeschränkten Gebahrens zu betrachten sein dürfte. Rechtlich denkende Firmen vermeiden es aus naheliegenden Gründen, sich Gesetzesverletzungen schuldig zu machen; jenen Unternehmern aber, welchen eine Gesetzesübertretung nur Sache eines Rechenexempels ist, wird durch Besuche seitens der Gewerbeinspektoren und durch Ueberwachung seitens der Gewerbebehörden entgegengewirkt. Nicht zu übersehen ist, dass sich auch hier die Interessen der Arbeiter mit jenen der loyalen, das Gesetz achtenden Unternehmer decken und aus beiden Kreisen eine Mitwirkung bei Handhabung des Gesetzes zu verzeichnen ist.«

Bezüglich des Bedürfnisses an Ueberstunden überragt die Textilindustrie weitaus alle übrigen Gewerbeklassen, in zweiter Linie steht die Maschinenindustrie; daran reiht sich die Nahrungsmittelindustrie und erst dann folgen die Betriebe der Metallindustrie. Von Ueberstunden gegen Anmeldung wird hauptsächlich in der Textilindustrie und in den graphischen Gewerben Gebrauch gemacht. — Es giebt jedoch sehr industrielle Bezirke, welche ohne Ueberstunden vorwärts kommen. So wird z. B. aus dem Bezirk Reichenberg im Jahre 1897 berichtet: »Von den Fabriken der Textilindustrie, welche eine regelmässige tägliche Arbeitszeit von weniger als 11 Stunden effektiv pro Tag eingeführt haben, hat im Berichtsjahre keine um Bewilligung von Ueberstunden nachgesucht.« — In den Einzelberichten wird hervorgehoben, dass es in der Regel die gleichen Firmen sind, welche alljährlich Ueberstunden in Anspruch nehmen. — Auf die an einen der erfahrensten Fachmänner Oesterreichs gerichtete Anfrage, wie die in einigen Bezirken gesteigerte Anzahl von Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit zu erklären sei, ist dem Verfasser dieser Zeilen mitgeteilt worden, dass dies teils von der Steigerung der Inspektionen herrühre, teils mit der Nichtbeschränkung der Arbeitszeit für Erwachsene in Deutschland und endlich auch damit zusammenhänge, dass manche Arbeitsprozesse zwingen, entweder einen Zeitbruchteil zu verlieren oder die Zeit zu überschreiten. Der betreffende Fachmann fügt jedoch hinzu: »Nach meinen Erfahrungen erkennen die Industriellen mehr und mehr, dass die Begrenzung der Arbeitszeit ihnen vorteilhaft ist.«

Bezüglich der Sonntagsruhe fasst die grosse Mehrzahl der österreichischen Gewerbeinspektoren ihre Wahrnehmungen dahin zusammen: »dass die diesfalls geltenden Vorschriften im grossen und ganzen, insbesondere aber in den Grossbetrieben befolgt werden . . .« Ungünstiger klingen die Berichte über die Einhaltung der Sonntagsruhe im Kleingewerbe. Wohl konstatiert ein Berichterstatter, dass sich die Sonntagsruhe sowohl im Produktions- als im Handelsgewerbe immer mehr einzubürgern beginne (I. Bezirk), doch erwähnt er in Uebereinstimmung mit anderen Einzelberichten (II., XI., XIV., XV., XVII.), dass bei Drechslern, Federnschmückern, Kleidermachern, Kunstblumenerzeugern, Modistinnen, Pfändlern, Schuhmachern und Tischlern, deren Werkstätten gegen den Hof zu oder überhaupt ausserhalb des Gesichtskreises der Passanten liegen, häufig an Sonntagen gearbeitet wird. In anderen Betrieben wird die für Sonntagsarbeiten gestattete Zeit überschritten wie bei Bäckern (II., XVII.), oder es werden am Sonntag andere als die gestatteten Arbeiten verrichtet. Letzteres ist z. B. bei Zuckerbäckern der Fall, welche auch solche Waren erzeugen, welche im Vorrat gehalten werden können. Es ist sogar vorgekommen, dass Arbeitern, die in Kost und Quartier stehen und sich weigerten, an Sonntagen zu arbeiten, die Kost an Sonntagen vorenthalten wurde.« — Auch in manchen Grossbetrieben scheint es in manchen Provinzen mit der Einhaltung der Sonntagsruhe noch schlecht zu stehen. So wird z. B. aus dem Bezirk Lemberg folgendes berichtet: »Die in Galizien und in der Bukowina etablierten Dampfmühlen arbeiten entgegen der Ministerialverordnung vom 11. August 1895 fast ausnahmslos den ganzen Sonntag hindurch. Weder Anordnungen noch Anzeigen vermögen hier den gewünschten Erfolg herbeizuführen.«

Erfreulicher lautet folgende Mitteilung des Centralgewerbeinspektors: »Erheblich an Verbreitung gewonnen hat die Sonntagsruhe, insbesondere in grösseren Städten im

Handelsgewerbe. Die für den Warenverkauf fixierte Zeit wird innegehalten und den Hilfsarbeitern mindestens jeder zweite Sonntag freigegeben. Zur Erzielung voller Sonntagsruhe ist eine lebhafte Bewegung entstanden, und die Zahl jener Handelsgeschäfte, welche an Sonntagen das ganze Jahr oder einen Teil des Jahres überhaupt geschlossen halten, ist in steter Zunahme.«

Indirekt wirkte übrigens die Einrichtung der Ersatzruhe an Wochentagen auf die sorgfältigere Einhaltung der Vorschriften in betreff der Sonntagsruhe günstig zurück, indem viele, um der Ersatzruhe auszuweichen, es vorziehen, auf die Sonntagsarbeit ganz zu verzichten. Der Centralgewerbeinspektor fügt hinzu: »Nicht unerwähnt soll bleiben, dass auch dann, wenn den gesetzlichen Anforderungen der Ersatzruhe durch Freigebung eines Wochentages vollkommen entsprochen wurde, dem Wunsche der Arbeiterschaft nur teilweise Rechnung getragen ist. Der Wochentag vermag eben den Sonntag, der vom überwiegenden Teil der Bevölkerung gefeiert wird, nicht zu ersetzen.«

Litteratur: *Berichte der k. k. Gewerbeinspektion für 1887, 1888 und 1897. Wien 1888, 1889 und 1898.* **Victor Böhmert.**

III. Arbeitszeit in Belgien.

Nach den reichhaltigen Enqueteberichten der im Jahre 1886 eingesetzten Commission du Travail und den bisher erschienenen Berichten der belgischen Fabrikinspektoren ist in Belgien die Arbeitszeit in sämtlichen Berufszweigen eine sehr ausgedehnte, was dort von um so nachteiligeren Folgen begleitet war, als daselbst bis zum kgl. Dekret vom 22. Januar 1896 keinerlei schützende Vorsorge für Frauen und Kinder getroffen war. Dieses Dekret bestimmt, dass die Arbeitszeit von männlichen Arbeitern unter 16 Jahren und Arbeiterinnen unter 21 Jahren 12 Stunden (inklusive mindestens 1½stündiger Ruhepausen) nicht übersteigen dürfe. Bis dahin waren sogar in Kohlenbergwerken weibliche und jugendliche Arbeiter bei den 10 bis 12stündigen effektiven Arbeitsschichten stark vertreten und erfuhren dort eine Behandlung, welche der über Belgien referierende Mitarbeiter an dem von der Regierung in Washington herausgegebenen Werke »Labor in Europe« (II, S. 1006) mit den Worten brandmarkt: »it is absolutely shocking to American nerves«.

In der Baum- und Schafwollenindustrie bilden 78—84 Arbeitsstunden in der Woche die Regel, was mit dem erwähnten Kinder- und Frauenschutzdekret nur dadurch in Einklang gebracht werden kann, dass die Sonntagsarbeit in Belgien noch so häufig ist. Aus den Industriebezirken Verviers und Lüttich wird, heute allerdings schon nur noch vereinzelt, sogar von 16—18stündiger Arbeitszeit berichtet. In den Zuckerfabriken wird während der Campagne ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters 13—14 Stunden effektiv gearbeitet. Dass in Belgien die höchst mangelhafte Fabrikgesetzgebung selbst in den höher qualifizierten Berufsarten sehr ungünstige, unter anderem auch in längerer Arbeitszeit sich äussernde Verhältnisse zeitigt, lässt sich daraus ersehen, dass selbst in den Buchdruckereien noch durchschnittlich 12stündige Arbeitszeit vorherrscht. Die häufig beobachtete Thatsache, dass die Länge der Arbeitsdauer im umgekehrten Verhältnisse zur Höhe des Lohnes steht, bewahrheitet sich in Belgien in unverkennbarer Weise; sie tritt aufs deutlichste bei einer Vergleichung der Löhne und der Arbeitszeit in den englischen mit denen in den belgischen Kohlengruben zu Tage. Dass auch für Belgien die Stunde für ausgiebige Arbeitszeit-Reduktionen bald kommen wird, dafür sprechen allerhand Anzeichen, so insbesondere, dass bei Vergebung öffentlicher Arbeiten (Provinzialrat von Lüttich, Gemeinderat von Brüssel u. a.) neben den »fair wages« die Maximalarbeitsdauer von 10 Stunden in den Kontrakt aufgenommen wird sowie dass seit einigen Jahren in einzelnen Bergwerken für Arbeiter unter Tag die achtstündige Arbeitszeit mit Erfolg eingeführt wurde. Andererseits muss erwähnt werden, dass den belgischen Arbeitern der hohe Wert der Arbeitszeit-Reduktion offenbar noch nicht zum Bewusstsein gekommen ist, da man bei den zahlreichen dortigen Strikes dem Verlangen nach Abkürzung der Arbeitszeit nur selten begegnet, und dass sich auch in Belgien die Sonntagsarbeit in einem ungewöhnlich hohen Ausmasse erhalten hat. Von 1459 im Jahre 1896 untersuchten industriellen Etablissements fand man 71,4% an jedem Sonntag in vollem Betriebe.

Litteratur: *Commission du Travail instituée par arrêté royal du 15. avril 1886, 4 Bd., Bruxelles 1887—1888.* — **H. Herkner.** *Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate, im »Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik« I (1888) S. 260 ff. und S. 588 ff.* — *Soz. Praxis, Jahrg. 1895—97.* *Labour Gazette, 1895—98.* **J. Singer.**

IV. Arbeitszeit in Frankreich.

1. Geschichtliches. 2. Statistik der gegenwärtigen Arbeitszeit.

1. Geschichtliches. Es ist eine oft konstatierte Thatsache, dass Frankreich, von

dem die modernen Klassenkämpfe ihren Ausgangspunkt nahmen und dessen Bevölkerung von jeher eine überaus erregbare und überschwängliche Neigung zu sozialen Revolutionen zeigte, nie frei geworden ist von kleinbürgerlichem Einfluss. Dieses Vorwiegen der französischen Bourgeoisie drückt sich auch in der Entwickelung der sozialen Beziehungen von Kapital und Arbeit, in dem Beharrungsvermögen der den Arbeitsvertrag bestimmenden Faktoren, in dem verhältnismässig geringen Einfluss gewerkvereinlicher Koalitionen auf dieselben und endlich in der schwerfällig in Thätigkeit gesetzten und schwächlich durchgeführten Initiative der sozialen Gesetzgebung aus. Freilich kommt auch die eigentümliche Entwickelung der Wirtschaftstechnik als bedeutsames Moment hinzu. In Frankreich sind die grossen Stapelindustrieen mit ihrer gewaltigen Koncentration von Kapital und Fabrikproletariat nie in dem Masse zur Herrschaft gelangt wie in England und neuerdings in Deutschland. Ein grosser Teil, gerade der specifisch-französischen Industrieen trägt, wie Sombart in seiner bekannten vergleichenden Studie über die sozialistischen Bewegungen der hauptsächlichsten Industriestaaten mit Recht hervorhebt, dank der eigentümlichen Organisation in »Ateliers« noch immer einen halb handwerksmässigen kleinbetrieblichen Charakter. Von 267 996 der 1894 der Fabrikinspektion unterworfenen Betriebe beschäftigten 231 314 10 und weniger Arbeiter.

Der individualistische Charakter der französischen Arbeiterschaft verrät sich in einer eigentümlichen Unreife und Zersplitterung der dortigen Gewerkvereinsbewegung, die hinter der zielbewussten und kraftvollen Kampfesweise ihrer britischen Genossen unendlich weit zurück steht. Aber auch einer grossen und geschlossenen politischen Aktion des Proletariats, wie sie die deutsche Sozialdemokratie zu Wege gebracht hat, steht der kleinbürgerliche Charakter der französischen Lohnarbeiter im Wege. Es fehlt an der einheitlichen Führung und an einer gemeinsamen Taktik und an der geistigen Unabhängigkeit der industriellen Centren der Provinzen von der Hauptstadt, die dank der Nervosität in den politischen und gesellschaftlichen Kämpfen die arbeitende Klasse von der Selbsterziehung und Rüstung für die koalierte Emancipation abzieht. Es fehlt überhaupt an der nüchternen und vernünftigen Erfassung der ökonomischen Seite der sozialen Frage im Sinne der materiellen Evolution. Kein Land hat zwar mehr sozialistische Vertreter im Parlament als Frankreich, aber nirgends findet man soviel Nuancen, Spielarten und Sekten der sozialistischen Strömungen von den Possibilisten mit ihren kleinen Mitteln der municipalen Sozialreform bis zu den Anarchisten, die um keinen Preis von einer Erweiterung der Aufgaben des Zwangsstaates etwas wissen wollen. Auf der einen Seite spukt noch die alte Idee von der Produktivgenossenschaft als vornehmstes Mittel der Bekämpfung des Kapitalismus in zahlreichen Köpfen, auf der anderen Seite schwärmt man für das utopische Mittel des »grève générale«. Einig ist man nur in einer überaus lebhaften und tiefgehenden Opposition gegen die masslose Centralisation, wie sie bereits in der politischen Verwaltung des Landes vorhanden ist und deren Uebertragung auf das wirtschaftliche und sozialpolitische Gebiet dem Franzosen durch und durch unsympathisch ist. So weist Frankreich heute eine bunte Musterkarte von sozialistischen und sozialdemokratischen Richtungen auf, die, so radikal sie auch sein mögen, doch vielfach politisch in den erregten parlamentarischen Kämpfen mit den bürgerlichen Parteien zu paktieren suchen. Es ist klar, dass unter diesen Umständen die gewerkvereinliche Selbsthilfe zu Gunsten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen ebenso zu kurz kommen musste wie eine energische, von den fortgesetzten Forderungen der Lohnarbeiterschaft getragene staatliche Sozialpolitik. Einen Staatssozialismus der Gebildeten, wie wir ihn in Deutschland haben und der so nachhaltigen Einfluss auf die Gesetzgebung auszuüben berufen war, kennt das officielle Frankreich nicht. In weitesten Kreisen des grossen Publikums einschliesslich der herrschenden nationalökonomischen Schule ist man sozialpolitisch manchesterlich, befangen in dem Optimismus der Bastiatschen Schule. Aus der Abneigung aber der meisten gegen die Vielregiererei erklärt sich auch die für deutsche Beobachter so auffallende Thatsache, dass selbst da, wo der Staat sich zum Erlass von Arbeiterschutzgesetzen entschloss, dieselben an der lauen und schwächlichen Durchführung scheiterten.

Alle diese Gesichtspunkte sind von grösstem Wert bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des französischen Proletariats. Was nun insonderheit die Arbeitszeit anbetrifft, so wissen wir, soweit hierfür zuverlässige Angaben vorliegen, dass sie in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in der französischen Fabrikindustrie eine übertriebene, ja wahrhaft gemeinschädliche war. Besonders gilt dies hinsichtlich der Baumwollfabriken im Vogesen- und Oberrheindepartement, wo selbst nach Erlass des Kinderschutzgesetzes von 1841 nicht selten Kinder von sechs Jahren zu einer effektiven Arbeit von 13—14 Stunden gezwungen wurden. Für Männer und Frauen ging die Arbeitszeit nur ausnahmsweise unter 14 Stunden herab, häufig aber stieg sie auf 15

und 16 Stunden, und überdies blieben viele Fabriken namentlich in den Vogesen zur besseren Ausnutzung des stehenden Kapitals Tag und Nacht unausgesetzt im Gange, ein Unfug, der übrigens noch viele Jahre fortgedauert hat und auch gegenwärtig durch die Gesetzgebung nicht unmöglich gemacht ist. Das eben erwähnte erste französische Gesetz zum Schutze der gewerblichen Arbeiter datiert vom 22. März 1841. Dies Gesetz beschäftigte sich lediglich mit der Kinderarbeit. Erst im Jahre 1874 ist aber die Fabrikinspektion in Frankreich wirklich organisiert worden. Aus diesem Mangel des sozialen Verwaltungsapparats erklärt sich hinlänglich die Thatsache, dass die dazwischen liegenden Arbeiterschutzgesetze mehr oder minder den Charakter der leges imperfectae trugen. Nach den Revolutionstagen von 1848 führte Frankreich zwar auf dem Papier den Maximalarbeitstag auch für Erwachsene ein. Das Gesetz aber, das erst 1883 der Vergessenheit entrissen wurde und heute noch gilt, blieb schlechterdings undurchgeführt. Von 1848 bis 1874 schaffte ein einziges Gesetz eine geringe Erweiterung der Bestimmungen über den Arbeiterschutz. Das G. v. 19. Mai 1874 hatte dagegen einen allgemeinen Charakter.

Durch das G. v. 16. Februar 1883 wurden die Aufgaben der Fabrikinspektionen verschärft. Erst seit 1887 geschieht aber die Publizierung der Originalberichte der Fabriksinspektoren. Ihr ist es in erster Linie zu danken, dass eine weitere sozialpolitische Gesetzgebung, einsetzend mit dem G. v. 2. November 1892, das fürs erste die Grundlage der französischen Arbeiterschutzgesetzgebung bildet, inauguriert wurde. Den Inhalt dieser und der ihr folgenden Gesetzgebung findet man oben in dem Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich, Bd. I, S. 544 ff.

Hat also in Frankreich Gesetzgebung und Verwaltung erst in den letzten Jahren manches auf dem Gebiete des Arbeitszeitschutzes nachgeholt, so blieb doch der Hauptteil der Besserung der gewerkvereinlichen Selbsthilfe überlassen. Es gilt allgemein für einen Massstab der sozialpolitischen Reife der Koalitionskämpfe, wie viele von ihnen der Durchführung kürzerer Arbeitszeiten gelten. Ist dies richtig, so steht die französische Arbeiterschaft hinter anderen weit zurück. In den 6 Jahren von 1890—1895 wurden 2271 Strikes beobachtet, an welchen 547 000 Ausständige beteiligt waren. Von den Arbeitseinstellungen kamen nur 12 % und von den Ausständigen nur 18 % auf Aktionen zu Gunsten kürzerer Arbeitszeit. Von diesen Strikes sind 60 % verloren gegangen. In der neuesten Strikestatistik (1897) figurieren die Arbeitszeitdifferenzen sogar nur mit 8 %. Es wiederholt sich hier die Erscheinung, dass nur da, wo eine kräftige gewerkvereinliche Organisation vorhanden ist, ein kürzerer Arbeitstag angestrebt und erreicht werden kann. Das ist aber gerade in den mehr handwerksmässig betriebenen Gewerben, die besonders unter ausgedehnter Arbeitslast leiden, nicht der Fall. Als ein erschwerendes Moment kommt in Betracht, dass mehr und mehr der feste Tagelohn durch Stunden- und Stücklohn verdrängt worden ist und deswegen die Reduzierung der Arbeitsdauer einen Lohnausfall bedingen würde. Dazu kommt der Charakter vieler Gewerbe als Saisongewerbe. —

2. Statistik der gegenwärtigen Arbetszeit. Während wir früher über die Arbeitszeiten in der französischen Industrie nur lückenhaft unterrichtet waren, besitzen wir jetzt über dieselben ein ausgezeichnetes und übersichtliches Enquetematerial. 1891 wurde das Office du travail mit der Bestimmung, alle auf die gewerbliche Arbeit bezüglichen Informationen zu sammeln, systematisch zu ordnen und zu publizieren, gegründet. Die von ihm vorgenommene Enquete über die Löhne und Arbeitszeiten in der Industrie liegen jetzt in vier stattlichen Bänden vor, von welchen Band 1 das Seine-Departement, Band 2 und 3 die übrigen Provinzen und der 4. (Schluss-)Band die Gesamtergebnisse wiedergiebt. Beifolgende Tabellen versuchen die Resultate der Erhebung zusammenfassend wiederzugeben:

Gewerbegruppen im Seine-Departement	Zahl der untersuchten Betriebe	Durchschnittliche Stärke des ständigen Personals	Durchschnitt der Arbeitszeit	
			pro Tag (Stdn.)	pro Jahr (Tage)
Nahrungsmittelgewerbe	36	5 800	11	300
Chemische Industrie	28	2 550	10 3/4	321
Papier, Gummiindustrie	21	3 200	10 1/2	295
Buchdruckerei	27	4 900	10	298
Lederindustrie	33	3 700	10 1/2	292
Eigentliche Textilindustrie	21	2 850	10 1/2	202
Sonstige Textilindustrie	28	4 350	10 1/2	280
Grobe Holzindustrie	22	1 350	10	298
Kunsttischlerei	39	2 850	10	295
Eisenindustrie (Eisenwerke)	34	3 400	10 1/2	290
Kesselschmiede-Industrie, Eisengiesserei, Maschinenbau	49	8 150	10 3/4	277
Verschied. Metallindustrie	44	4 250	10 1/2	286
Edelmetallindustrie	20	1 550	10	289
Steinschneiderei	3	1 130	10	293
Kanal- und Steinbauten	19	2 150	9 3/4	255
Ton- und Glasindustrie	18	3 070	10 1/4	297
Verkehrs- und Transportgewerbe	7	1 150	9 1/4	—
		55 400	10 1/2	290
Staatliche Anstalten	16	6 800	10	288
	467	62 200	10 1/2	290

Gewerbegruppen in der Provinz	Von 1000 Arbeitstagen haben eine Dauer von						Mittlerer Arbeitstag in Std.
	8 Std. u. wenig.	8–9 Std.	9–10 Std.	10–11 Std.	11–12 Std.	mehr als 12 St.	
Kohlenbergbau	145	458	324	70	3	—	9¼
Metallbergbau	189	59	536	220	17	9	9¾
Steinbrüche	180	85	263	374	87	11	10¼
Nahrungsmittel	19	33	336	361	218	33	10¾
Chemische Industrie	5	21	414	498	45	17	10½
Papier- und Gummifabrikation	—	13	225	512	233	6	11
Bücherindustrie	—	31	532	340	27	9	10¼
Lederwaren u. Gerbereien	5	8	344	469	172	2	10¾
Textilindustrie (specielle)	10	20	96	384	475	15	11½
Stoffbearbeitung	20	126	338	305	210	1	10½
Holzbearbeitung	19	89	280	282	309	21	10¾
Tischlerei	9	48	261	243	439	—	11
Hüttenwerke	44	22	398	379	157	—	10½
Eisenwarenfabrikation	—	23	294	408	260	4	11
Kesselmacherei, Eisengiesserei, Maschinenbau	8	47	513	312	117	3	10½
Bearbeitung anderer gewöhnlicher Metalle	19	58	539	203	167	14	10½
Edelmetallindustrie	—	139	93	278	490	—	10¾
Steinschneiderei u. Schleiferei	62	31	332	434	141	—	10½
Kanalisationsarbeiten	—	377	443	68	96	18	10
Oeffentl. Arbeiten	83	233	184	96	300	104	10½
Steinhauerei u. Ziegeleien	101	70	336	360	124	9	10¼
Im Mittel für die Privatindustrie	55	125	296	309	208	7	10½
Im Mittel für staatliche oder gemeindliche Unternehmen	55	17	571	339	18	11	10¼
Im Mittel für die Industrie	49	112	354	294	184	7	10½

Zusammengefasst ergiebt sich folgendes Bild der festgestellten Arbeitszeiten:

Arbeitstag	Für % der Betriebe		Für % der Arbeitersch.	
	Seine-Departement	Provinz	Seine-Departement	Provinz
8 Std. u. weniger	2,5	1	2	3,5
8½ „ oder 9 Std.	3	5	1	16
9½ „ „ 10 „	57	30	59	29
10½ „ „ 11 „	31	37	30	31
12 „	6,5	24	8	20
Mehr als 12 Std.	—	3	—	0,5

Für die gesamte Privatindustrie ergiebt sich demnach eine mittlere Arbeitsdauer von 10½ Stunden, für die staatlichen Unternehmungen eine solche von 10¼ Stunden. In den französischen Staatstabakmanufakturen, in denen 1895 15381 Arbeiter beschäftigt waren, darunter 1399 Männer und 13892 Weiber, fast alle gegen Accordlohn, war die bisherige Arbeitszeit 10 Stunden, die Zahl der Arbeitstage pro Jahr für Männer 286, für Weiber 249. Gegenwärtig (1898) besteht, nachdem die Arbeitszeit auf 11 Stunden ausgedehnt worden ist, eine lebhafte Bewegung zu Gunsten der Wiedererlangung des 10stündigen Arbeitstages. Ausserdem wird das Anrecht auf einen 14tägigen jährlichen Urlaub und einen 30tägigen alle 2 Jahre, ohne Gehaltsabzug verlangt. In betreff der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten ergingen in administrativem Wege einzelne Anordnungen an die Eisenbahnverwaltungen, so z. B. das Cirkular vom 4. Mai 1894 rücksichtlich der Arbeitsleistungen der Lokomotivführer und Heizer (im Durchschnitt höchstens 10 Stunden effektive Arbeit und wenigstens 10 ununterbrochene Raststunden im Tag etc.).

Als Lohnsystem ist angewandt bei 9% der Arbeiterschaft das Monatsgehalt, 57% der Tag- oder Stundenlohn und bei dem Reste der Stücklohn. Die Proportionen sind in Provinz und Seine-Departement ungefähr gleich. Jedoch zeigt sich, dass der Stücklohn häufiger bei den weiblichen als bei den männlichen Arbeitern getroffen wird.

Im einzelnen sind folgende Angaben von Interesse:

Es betrug der durchschnittliche Arbeitstag in Stunden: in den Metallgewerben in Paris: Gelbgiessereien 10½, sonst meist 10¾—11; in den Provinzen: Gelbgiessereien 10, Hochöfenwerken, Stahlfabriken, Puddelwerken und Eisengiessereien 10½; — in dem Bergbau und Steinbruchsbetrieb in den Provinzen: Kohlengruben 9¼, Erzgruben 9¾, Schieferbrüchen 10, sonstigen Steinbrüchen 10½; — in der Textilindustrie in Paris: Seilereien, Webereien, Baumwollwaren, Strumpfwaren, Stickereien 10½; in den Provinzen: Wollspinnereien und -webereien 11½, Wollkämmereien und Trikotage 11, Baumwollspinnereien, -webereien und Sammetfabriken 10¾; — in der Bekleidungsindustrie in Paris: einigen untergeordneten Branchen 9¾—10, Konfektion 9¾ bis 10½, Putzwaren 10¾, Schuhwaren 11; in den Provinzen: Schuhwaren 11—11½, Konfektion 10¼, Militäruniformen 9½, im übrigen meist 10½; — in den Baugewerben in Paris: meist 10—10¼, Maler 9; in den Provinzen: meist 10½; — in der Holzindustrie in Paris: Tischlereien und Waggonbauereien 9¾, Kunsttischlereien 10, Sägemühlen 10¾; in den Provinzen: Kunsttischlereien 10¼, Tischlereien 10¾, Böttchereien und Wagenbauereien 11; — in der Lebensmittelindustrie in Paris: Mühlen 10¾,

Zuckerraffinerien 11¾; in den Provinzen: Mühlen und Zuckerraffinerien 11¾, Sprit-, Wein-, Likör-, Marmelade- und Schokoladefabriken 10½; — in der Glas- und Thonwarenindustrie in Paris: Glasfabriken 10¼, Porzellan- und Steinwaren 10½, Ziegeleien 10¼; in den Provinzen: Flaschenglasbläserei 9, Tafelglasfabrikation 10¾, Kunst- und Fensterglaserzeugung 11, in übrigen Glaswaren 10¼, Ziegeleien, Porzellan- und Steingutwaren 10¼; — in der Papier-, Gummi-, Chemikalienindustrie in Paris: Papierfabriken 10½, Buchbindereien und Druckereien 10, Gummifabriken 10¾, Chemikalienerzeugung meist 10¼; in den Provinzen: Papierfabriken meist 10, Buchbindereien und Druckereien 10¼, Gummifabriken 10½, Chemikalienerzeugung meist 10¾, Gasfabriken, Kalk- und Cementbrennereien 10½; — in den Staatsbetrieben in Paris 10, in den Provinzen 10¼ Stunden.

Die französische Arbeitsstatistik bestätigt im übrigen einen auch anderswo gemachten überaus merkwürdigen Erfahrungssatz, nämlich den, dass mit der Grösse des Betriebes die soziale Lage der Arbeiter sich bessert. In dieser Hinsicht sprechen folgende Zahlen für sich selbst:

Es betrug der durchschnittliche Arbeitstag

9¼	Std. b. Betrieben m.	1500 u. mehr Arbeitern
10¾	„ „ „ „	500—999 „
10¼	„ „ „ „	100—499 „
10¾	„ „ „ „	25—99 „
11	„ „ „ „	25 u. weniger „

Die Nachtarbeit ist in 75% der Geschäfte mit 60% der Gesamtarbeiterschaft völlig ungebräuchlich. Sie findet sich fast nur in den Fabriken mit beständigem Feuer oder in der Nahrungsmittelbereitung. Auch die Ueberstunden sind in 60% der provinziellen und 23% der Pariser Betriebe, welche 60% bezw. 19% der Arbeiterzahl umschliessen, unbekannt. —

Soweit die statistischen Ergebnisse über die Fabrikindustrie. So umfassend dieselben sind und ein so verhältnismässig erfreuliches Bild sie im grossen und ganzen entrollen, so lückenhaft ist dagegen unsere Kenntnis über die Arbeitsdauer in den handwerksmässigen Betrieben, und so bedenklich ist das wenige, was wir über die dort beschäftigten Personen wissen. Die Enquete des französischen Arbeitsamts erstreckt sich auch auf dieses soziale Gebiet. Sie ist aber noch nicht weit gediehen. Nur zwei Monographieen über das Pariser Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe liegen bislang vor. Als besonderes Kennzeichen dieser sehr lohnenden Gewerbszweige gilt die »Surmenage«, die übermässig lange Dauer der täglichen Arbeitszeit, der Mangel regelmässiger Ruhepausen, die Nachtarbeit und endlich die starken Schwankungen infolge der Saison. In vielen Gewerben der Art ist eine Sonntagsruhe gar nicht bekannt. Andere haben nur einen halben Sonntag, oder wie die Metzger einen freien Freitag, wieder andere haben wenigstens eine 8tägige Ferienzeit im Jahre zugestanden erhalten. Die Pariser Bäcker haben eine 13—14stündige Arbeitszeit, die die ganze Nacht in Anspruch nimmt. Die Metzger arbeiten im Winter von 6½ früh bis 9 Uhr abends, im Sommer sogar von ½5 Uhr früh bis ½10 Uhr abends. Neuerdings verlangen sie die Einführung von Tag- und Nachtschichten und die Beseitigung des Gruppenaccords. In der Herren- und Damenkonfektion der Stadt Paris herrschen alle jene Missstände, wie sie mit dieser Hausindustrie überall verbunden sind; zeitweilig ausgedehnte Arbeitslosigkeit in der toten Saison, dagegen 14—16stündige Arbeitszeit in der Hochflut der Bestellungen. Auch die Tischler und Zimmerleute dehnen dank des Systems der »marchandage« ihre Arbeitszeit oft auf 14—15 Stunden aus, um in anderen Zeiten 2—3 Monate lang beschäftigungslos zu sein. Auch unter den Gerbern gehört ein mässiger — 10—11stündiger — Arbeitstag zu den Seltenheiten. Meistens wird 12 Stunden gearbeitet. Aehnlich ist es bei den Wagenbauern und Büchsenmachern. Die Dachdecker, die Kupferdrechsler, die Bronzearbeiter, die Zuckerbäcker u. s. w., haben mit der Zeit eine Kürzung der Arbeitszeit durchgesetzt. Dagegen ist im Verkehrsgewerbe, der Droschkenkutscher u. s. w., eine 14—15stündige Arbeitszeit üblich. Wahrscheinlich sieht es in dieser Beziehung in den Provinzen nicht anders aus als in der Hauptstadt.

Litteratur: *Office du travail, Salaires et durée du travail dans l'industrie française. Tome I—IV, Paris 1893—1897.* — *Office du travail, La petite industrie. Tome I (l'alimentation à Paris) 1893, Tome II (le vêtement à Paris) 1896.* — **Lexis**, Art. *Arbeitszeit in Frankreich, Handwörterbuch der Staatsw., Bd. I, 1890, S. 771ff.* — **M. J. Bonn**, Art. *Arbeitszeit, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Suppl.-Band S. 148ff.* — **R. Jay**, *Die Fabrikinspektion in Frankreich. Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. 5, S. 115ff.* — **Derselbe**, *Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich, ebendas., Bd. 6, S. 24ff.* — **A. Fontaine**, *Die Publikationen des französischen Arbeitsamts, ebendas., Bd. 10, S. 474ff.* — **F. Schotthöfer**, *Die französische Enquete über die Lage der Industriearbeiter. Soz. Praxis, Nr. 43—45, 1898.* — **W. Sombart**, *Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert, Jena 1896.*

Greifswald. **Biermer.**

V. Arbeitszeit in Grossbritannien.

»Zeitatome sind Elemente des Gewinnes«. Diese durch die Einführung des Maschinenbetriebes gesteigerte Erkenntnis erzeugte im gewerblichen Leben die Tendenz, den Arbeitstag unbekümmert um die Schranken der Natur und Sitte, des Lebensalters und Geschlechts möglichst auszudehnen, bis die aus massloser Anspannung hervorgehende physische, moralische und intellektuelle Abspannung und Depotenzierung der arbeitenden Klasse Abhilfe forderte. Die vom Gebote der Arterhaltung diktierten Arbeiterschutzgesetze haben in den meisten civilisierten Ländern eine solche Abhilfe wirksam angebahnt und in einer Wohlfahrtsbilanz unseres durch Ueberarbeitungsexcesse so arg befleckten Zeitalters dürften die in den letzten Jahrzehnten erzielten Reduktionen der Arbeitszeit einen ersten Rang unter den Gewinnposten einnehmen. Die Vergleichung der durchschnittlichen Arbeitsdauer im heutigen Gewerbebetriebe mit der in der Mitte unseres Jahrhunderts beobachteten weist in den einer Arbeiterschutzgesetzgebung teilhaftig gewordenen Staaten fast ausnahmslos eine Abkürzung des Arbeitstages von einem Viertel bis zu einem Drittel aus. Und noch hat die einschlägige Entwickelung ihr Ziel bei weitem nicht erreicht. Es lässt sich dies wenigstens für die kontinentalen Länder Europas im Hinblick auf den in England, in der nordamerikanischen Union sowie in den australischen Kolonieen immer mehr sich einbürgernden 8—10stündigen Arbeitstag mit Sicherheit annehmen. Der Vorteile des wöchentlichen Ruhetages erfreuen sich immer weitere Kreise. Auch wird die allgemeine Reduktion der Arbeitszeit sehr erheblich dadurch gefördert, dass wie in den Ländern englischer Zunge schon seit vielen Jahren nun auch in manchen anderen Staaten Europas für öffentliche, im Dienste des Staates oder der Selbstverwaltungskörper vollzogene Arbeiten eine mässige Arbeitszeit vorgeschrieben wird.

Daten über die Arbeitszeit in den verschiedenen gewerblichen Betriebszweigen werden in Ländern mit höher ausgebildeter Arbeitsstatistik, in erster Reihe in England und Nordamerika, mit wachsendem Erfolg ermittelt. Erhebliche Schwierigkeiten stellen sich einer erschöpfenden Berichterstattung über die Arbeitsdauer bloss innerhalb der hausindustriellen und kleingewerblichen Betriebe in den Weg, doch beginnen auch hier die beiden Schutzgesetze vom 5. August 1891 und vom 6. Juli 1895 Wandel zu schaffen. Bei dem Grossbetrieb in Produktion und Verkehr sind die Ausweise über die thatsächliche Beschäftigungsdauer verhältnismässig leicht zu ermitteln. Der grosse Vorteil, der sich für theoretische und praktische Zwecke aus umfassenden Erhebungen über die Arbeitszeit ergiebt, liegt auf der Hand: eine Vergleichbarkeit der in den einzelnen Berufsarten üblichen Arbeitsmethoden, -löhne und -zeiten mit den erzielten Arbeitsresultaten bietet eine wertvolle Information zur Beurteilung der wichtigen, bisher nahezu ausschliesslich durch Kampf zu nur lokaler oder specialer Lösung gelangenden Frage, innerhalb welcher Grenzen unter weitestgehender Rücksichtnahme auf das berechtigte Erholungs- und Mussebedürfnis der Arbeiter bei dem jeweiligen Stande der Produktionstechnik die Arbeitszeit normiert werden könnte, ohne die betreffenden Industriezweige in ihrem Bestande zu gefährden. Zu einer solchen Vergleichung das sich gegenwärtig darbietende produktions-, lohn- sowie arbeitszeitstatistische Material verwendbar zu gestalten, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsstatistik. An statistischen Ergebnissen der für die angedeuteten Zwecke so belangreichen Ermittelung der Arbeitszeit liegen für England folgende stets nur die effektive Arbeitszeit umfassende Bezifferungen vor.

Die den Greueln der ärgsten Kinder- und Frauenausbeutung ihren Ursprung verdankende englische Fabrikgesetzgebung bewirkte infolge des bisherigen Festhaltens an dem Principe, den Schutz vor Ueberarbeitung bloss weiblichen und jugendlichen Personen zu teil werden zu lassen, nur eine mittelbare Normierung der Arbeitszeit und zwar auch nur eine solche für alle jene Arbeitsstätten, in denen erwachsene männliche Arbeiter zugleich mit Frauen und Kindern verwendet werden. Das fast allenthalben sich geltend machende technische Erfordernis des gleichzeitigen In- und Ausserbetriebsetzens sämtlicher Werkzeugmaschinen bringt es mit sich, dass dort mit wenigen Ausnahmen überall nach Ablauf der zehnten Arbeitsstunde, entsprechend dem Zehnstundengesetze aus dem Jahre 1878, die Arbeit endigt. Bezüglich solcher Industriezweige — es sind dies in vorderster Reihe die Textil-, Papier-, Glas- und Topfwarenfabriken — finden sich in der in sozialstatistischer Beziehung so ergiebigen Quelle der Fabrikinspektorenberichte zahlreiche Mitteilungen über die Einhaltung der die Arbeitszeit regelnden Bestimmungen der Fabrikgesetze. Es geht nämlich aus der Klassifikation der Verurteilungen wegen Uebertretung der factory and workshop acts der Jahre 1878, 1891 und 1895 hervor, dass innerhalb der Jahre 1879—96 etwa drei siebentel sämtlicher infolge Anzeigeerstattung seitens der Fabrikinspektoren verhängten

Strafen die Beschäftigung geschützter Personen vor oder nach der vom Gesetze bestimmten Zeit oder während der für Mahlzeiten vorgeschriebenen Frist zum Gegenstand hatte und etwa 1/7 der Bestrafungen wegen Beschäftigung an gesetzlich gebotenen Feiertagen erfolgte. Unter Zugrundelegung des für den angegebenen Zeitraum ermittelten durchschnittlichen Verhältnisses zwischen der Zahl der von Fabrikinspektoren jährlich besichtigten Fabriken und Werkstätten (50 bis 68000) und der hierauf jeweilig entfallenden Zahl von Anzeigen bezw. Verurteilungen (1600—2400) liesse sich somit für England die Intensität der Nichteinhaltung der gesetzlich gebotenen zehnstündigen Arbeitszeit sowie der Sonn- und Feiertagsruhe annäherungsweise mit nicht ganz 2%, einer durchaus nicht hohen Kontraventionsquote, beziffern. Wir finden dementsprechend in sämtlichen statistischen Nachweisungen über die Arbeitszeit in England die letztere in den Fabriken der oben angeführten Art in der Regel mit 54—56 Stunden pro Woche angegeben, von denen je 10 Stunden auf die fünf ersten Wochentage und 4—6 Stunden auf den gesetzlich als Halbfeiertag behandelten Sonnabend entfallen. Durch das für geschützte Personen geltende Verbot der Nachtarbeit ist eine solche in den erwähnten Industriezweigen so gut wie ausgeschlossen.

Was die Gesetzgebung nur einem allerdings ansehnlichen Teile der erwachsenen männlichen Arbeiter indirekt zu statten kommen liess, haben sich diese vermittelst ihrer bewunderungswürdigen Organisation der Gewerkvereine in gleichem, vielfach sogar noch in höherem Ausmasse errungen. Die Vorkämpfer um die Reduktion der Arbeitszeit waren in England wie auch anderwärts die Buchdrucker, die nach dem Commissioner of Labour Burnett nur 48 bis 54 Stunden wöchentlich arbeiten. Die Buchbinder, deren vor mehr als 100 Jahren gegründete Trade-Union als die älteste erscheint, weisen gleichfalls bloss eine 54-stündige Arbeitszeit per Woche auf; ähnlich die in Eisengiessereien, Maschinenfabriken und Schiffswerften Beschäftigten. Selbst die in anderen Ländern noch so überanstrengten Bäcker arbeiten in der Regel nur von 3 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags. In den Bergwerken besteht für die »unter Tag« Arbeitenden zumeist schon die achtstündige Arbeitszeit, und auf die Pünktlichkeit des Schichtenwechsels achten die Bergleute eifrigst. Dagegen sind die Bediensteten der Eisenbahnen noch immer an eine mindestens zwölfstündige Arbeitszeit gebunden, und der im Jahre 1888 erstattete parlamentarische Enquetebericht, betreffend die Beschäftigung der Eisenbahnbediensteten, weiss sogar von fünfzehnstündiger, ununterbrochener Arbeitszeit bei der London and North Western Company zu erzählen. Mit der längsten Arbeitszeit sind übrigens jenem Berichte zufolge die Maschinenführer belastet. Als ob nicht die Geschichte der grossen Eisenbahnunfälle zur Genüge lehren würde, dass gerade durch dienstliche Ueberanstrengung der den verantwortlichen Posten eines Maschinenführers Bekleidenden die Unfallgefahr erheblich gesteigert wird. Unbegreiflicherweise hat das treffliche Arbeiterschutzgesetz vom 6. Juli 1895 an diese Verhältnisse nicht gerührt, wohl aber hat es den in der Hausindustrie und im Kleingewerbe Beschäftigten sowie den in Kaufläden Angestellten, die unter der sehr ausgedehnten Arbeitszeit zu leiden hatten, so manche Erleichterung gebracht.

Aus den vom Commissioner of Labour fortlaufend herausgegebenen Reports of Wages and Hours of Labour ergiebt sich die stetige Abnahme der Arbeitszeit in den Baugewerben, im Bergbau, in der Metall-, Maschinen- und Schiffbau-, in der Textil- und Konfektionsindustrie zur Evidenz. In den genannten Industrieen wurde im Jahre 1893 bei 34649 beobachteten Arbeitern eine durchschnittliche Abnahme der Arbeitszeit von 2 Stunden per Woche, im Jahre 1894 bei 77158 Arbeitern eine solche von 4,04, im Jahre 1895 bei 22735 Arbeitern eine solche von 1,94 und im Jahre 1896 bei 111500 Arbeitern eine solche von 0,73 Stunden per Woche ermittelt. Im selben Zeitraume (1893—96) erhielten 56223 Arbeiter den Achtstundentag, von denen nur 1131 wieder allmählich zu verlängerter Arbeitszeit zurückgekehrt sind. Von den verbleibenden 55102 sind 45421 öffentlich angestellt und 9681 in der Privatindustrie thätig.

Die Arbeiterschutzgesetze erschöpfen ihre segensvolle Bedeutung durchaus nicht in den den geschützten Personen gewährten Wohlthaten; ihr hoher Wert ist besonders noch darin zu erblicken, dass sie die unwiderstehliche Tendenz äussern, nicht nur auf noch ungeschützte Berufsgebiete, sondern auch auf bisher des Arbeiterschutzes völlig entbehrende Ländergebiete überzugreifen. Dass in Canada und mehr noch in den australischen Kolonieen die kürzeste Arbeitszeit eingehalten wird, ist der besonders günstigen, machtvollen Stellung der dortigen Arbeiter zuzuschreiben; dass sich jedoch in England gewichtige Stimmen, wie im Herbst 1888 die der Londoner Handelskammer, erheben, um die Einführung der factory act in die Fabriken Ostindiens zu fordern, ist der der Arbeiterschutzgesetzgebung innewohnenden Expansionskraft zu danken. Die Enkel der unbedenklichsten Ausbeuter menschlicher Arbeitskraft suchen die stark

überbürdeten, zu 14—16stündiger Arbeit angehaltenen indischen Kulis zu schützen. Und diese Bestrebungen haben sich binnen kurzer Zeit verwirklicht, da sie mehr als von den der Regel nach energielosen humanitären Motiven von dem kräftigen Beweggrunde geleitet wurden, die heimische, durch mannigfache Beschränkungen gehemmte Industrie vor der bedrohlichen Konkurrenz der indischen zu schützen, welche die dortigen um so vieles billigeren Arbeitskräfte bis dahin noch schrankenlos ausnützte. Im Hinblick auf solche Beispiele segensvollen Wirkens liesse sich von der Arbeiterschutzgesetzgebung im Dienste der Civilisation sehr wohl sagen, sie sei ein Teil von jener Kraft, die stets das Gute will und stets das Bessere schafft. —

Litteratur: *Reports of the Chief Inspector of Factories an Workshops, London. — Die im Board of Trade Journal fortlaufend veröffentlichten Reports des Commissioner of Labour Burnett. First and Second Report on Sweating System, London 1888. — Sämtliche Jahrgänge der »Labour Gazette«.* **J. Singer.**

VI. Arbeitszeit in Italien.

1. Einleitung. 2. Die A. in den Maschinenfabriken, auf Schiffswerften und im Buchdruckereigewerbe. 3. Die A. in den Bergwerken, Steinbrüchen und Bauunternehmen. 4. Die A. in der Textilindustrie. 5. Die A. in einigen anderen Betrieben und in der Landwirtschaft. 6. Ergebnisse.

1. Einleitung. Kein Gesetz beschränkt die Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter. Nur für Kinderarbeit schreibt ein Gesetz von 1886 einige Beschränkungen vor, die, nebenbei bemerkt, nur teilweise beobachtet werden, aber doch bewirkt haben, dass die meisten Fabriken, um der lästigen Behördenaufsicht zu entweichen, keine unter 12 Jahren alten Kinder mehr aufnehmen. Ausser für jüngere Kräfte wird also die Arbeitszeit sowie jede andere Bedingung des Arbeitsvertrages frei zwischen Arbeitgebern und -nehmern verhandelt.

Im allgemeinen sei noch bemerkt, dass hier zu Lande der aus der anstrengenden Arbeitsdauer entstehenden Lage keine entsprechende Wichtigkeit beigelegt wird; die öfter über jedes Mass langdauernde Arbeitszeit wird anscheinend nicht so peinlich gefühlt wie z. B. die kärglichen Löhne; daher haben die auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichteten Anstrengungen eher das Lohnmass als die Arbeitsdauer zum Gegenstand. So bezweckten unter den 1673 Strikes, die von 1878 bis 1896 stattfanden, nur 112, d. h. nicht voll 7 %, eine Abkürzung der Arbeitsdauer. Die einschlägige Bewegung tritt auch erst in den letzten Jahren hervor, während sie in früheren Jahren kaum zu bemerken war.

Ohne weitere Vorbemerkungen gehen wir zur Beschreibung des Thatbestandes über.

Eine Untersuchung über Arbeitsdauer wurde 1877 angestellt: sie wurde 1893 mit Beschränkung auf Frauen- und Kinderarbeit erneuert: sonst giebt es für die neuere Zeit nur fragmentarische Notizen. Neue und alte über die Arbeitsdauer gesammelte Materialien beziehen sich nur auf Fabrikarbeiter mit Ausschluss der Klein- und Hausindustrie.

Die Berichterstatter der Enquete von 1877 hoben die Schwankungen hervor, denen die Arbeitsstundenzahl je nach der Natur der Industrie unterworfen ist (von nicht mehr als 7 Stunden in den Schwefelhütten Siciliens bis zu 15 Stunden im Sommer in den bergamastischen Spinnereien), und gaben als einen der Wahrheit ziemlich nahe kommenden Durchschnitt 11 bis 12 Stunden effektiver Arbeit für den Tag an.

Dies passt auch auf die heutigen Verhältnisse, mit der Bemerkung jedoch, dass die äussersten Fälle von 14 bis 15 Stunden Tagesarbeit viel seltener, wenn nicht ganz verschwunden sind. Folgendes wird dieses verständlich machen.

2. Die A. in den Maschinenfabriken, auf Schiffswerften und im Buchdruckereigewerbe. Die in Betracht kommenden Arbeiter gehören zu den in jeder Beziehung höchstgestellten: am wenigsten bereit, sich harten Bedingungen zu fügen, sind sie auch am besten im stande, denselben zu entgehen. Hohe Löhne und kurze Arbeitsdauer gehen ja regelmässig gleichen Schrittes.

Durch den Verband der Buchdrucker zur Einführung und Aufrechterhaltung des Tarifs (ein Gewerkverein) beziehungsweise durch das zwischen demselben und den Druckereibesitzern getroffene Uebereinkommen, gelingt es den Buchdruckern, den 10stündigen Arbeitstag unverändert aufrecht zu erhalten. Nicht ausgeschlossen ist Extraarbeit über die 10stündige Arbeitszeit hinaus gegen besondere Vergütung. Aber in den Druckereien pflegen die Arbeiter, sobald die Notwendigkeit der Ueberarbeit andauert, eine Vermehrung des Personals zu verlangen, und sie thun dies im Geiste der Solidarität, denn der Verband hat auch den Zweck, den unbeschäftigten Kameraden Stellung zu verschaffen, und er hat ein Interesse daran, dieses zu besorgen, um nicht Entschädigungen für Arbeitslosigkeit zahlen zu müssen.

Zehn Stunden Arbeit ist die Regel auch in den Maschinenfabriken. Nur ausnahmsweise und in weniger wichtigen Werkstätten

dauert der Arbeitstag 10½—11 Stunden. Bei der Guss- und Maschinenfabrik Hawthorn-Guppy in Neapel geht man auf 9 Stunden im Winter hinab, aber mit verhältnismässiger Kürzung des Tagelohnes. Umgekehrt pflegt man in mehreren Werkstätten mitunter über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus zu arbeiten, aber mit besonderer Vergütung, die für die Stunde sogar höher ist als der normale Lohnsatz. Auf diese Weise erreicht nicht selten der Arbeitstag 12 Stunden effektiver Arbeit, wenn nur Arbeit genug vorhanden ist. Ein 12stündiger Arbeitstag wird regelmässig von den zur Bedienung der Oefen bestimmten Arbeitern geleistet, weil die Arbeit Tag und Nacht dauert, mit Ablösung der Mannschaft alle 12 Stunden. Solche Arbeiter bleiben wirklich 12 aufeinander folgende Stunden in den Werkstätten, aber ihre Beschäftigung erfordert keine kontinuierliche Anspannung der Kräfte: im Gegenteil sind die Ruhepausen häufig.

In den maritimen Anlagen und Werkstätten des Staates (Schiffswerften etc.) währt die Arbeit 8½ effektive Stunden in den Monaten Dezember und Januar, 9½ Stunden in den Monaten Februar und November, in allen anderen Monaten 10½ Stunden; im jährlichen Durchschnitt 10 Stunden.

3. Die A. in den Bergwerken, Steinbrüchen und Bauunternehmen. In den Bergwerken ist die Kürze des Arbeitstages durch die Art der Beschäftigung, die sehr ermüdend ist, bedingt. Ueberall unterscheidet man Arbeit »unter Tage« und im Freien. Erstere währt 8 Stunden mit einer Stunde Unterbrechung in den Bergwerken Sardiniens sowie in den Schwefelgruben Siciliens und Mittelitaliens; letztere dauert 10 Stunden. In den Schwefelgruben Siciliens aber bleiben die Arbeiter bei niedrigen Preisen länger am Werk, um das gewöhnliche Tagesverdienst durch eine vermehrte Produktion zu erlangen, da der für jede Tonne Mineralausbeute im Accord bedungene Preis nach dem Preis des Schwefels auf- und absteigt.

In den Steinbrüchen, Kalk- und Ziegelöfen und bei jeder Art von Bauthätigkeit sowie überall, wo es sich um Arbeiten handelt, die im Freien vollendet werden, ist der Arbeitsvertrag verschieden, je nach den Jahreszeiten: man fängt mit Sonnenaufgang an zu arbeiten, oft auch eine halbe Stunde später, und man kehrt mit Sonnenuntergang oder eine halbe Stunde früher heim; mittags tritt die gewöhnliche Pause ein, im Winter 1½ Stunden, im Sommer 2 Stunden, ausserdem eine kurze Pause zum Frühstück.

4. Die A. in der Textilindustrie. In dieser Gruppe von Industrieen ist die Arbeitszeit sehr lang und lässt sich länger ausdehnen, als in jeder anderen Art von Beschäftigung. In den Baumwolle- und Seidespinnereien sind die Verhältnisse um so ungünstiger, als darin überwiegend Frauen und Kinder verwendet werden und Nachtarbeit sehr oft vorkommt. Nachtarbeit findet namentlich statt in den vielen Spinnereien, die Wasserfälle als Triebkraft benutzen, die also ohne Mehrkosten ihre Maschinen kontinuierlich in Bewegung halten können. Durch eine doppelte oder nahezu doppelte Produktion sind sie in der Lage, den Teil der Produktionskosten zu vermindern, welcher von den allgemeinen Ausgaben und der Amortisationsquote des stehenden Kapitals herrührt. Von den 1⅓ Millionen Spindeln, die der Baumwollspinnerei gewidmet sind, sind drei viertel, so wird behauptet, volle 24 Stunden täglich in Thätigkeit.

Die längste Arbeitsdauer kommt aber immer bei den Seidespinnereien vor. Zwar giebt es hier keine Nachtarbeit, denn als solche darf die nicht betrachtet werden, die sich im Winter in die ersten Nachtstunden hinzieht. 12 volle Stunden Arbeit ist bei den Seidenspinnereien die Regel, nur selten begnügt man sich mit 11 Stunden; auch die 14—15stündigen Arbeitstage bilden gegenwärtig seltene Ausnahmen. In der Provinz Bergamo, wo einst 14 Stunden allgemein üblich waren, ist infolge des 1893 mit Erfolg durchgeführten Strikes der Arbeitstag auf 12 Stunden vermindert worden. Die in der Seidenweberei beschäftigten Arbeiter sind, was die Arbeitsdauer anbelangt, milderen Bedingungen unterworfen: überall haben sie nur 11 Stunden Arbeit zu leisten.

Die Baumwollenindustrie verlangt Nachtarbeit, stellt aber hinsichtlich der Arbeitsdauer weniger hohe Forderungen als die Seidenindustrie. Die 11stündige tägliche Arbeitszeit ist bei der Spinnerei ziemlich allgemein die Regel; die 12 Stunden sind aber hie und da nicht ausgeschlossen, mit oder ohne Entschädigung für die Zeit über 11 Stunden. Bei der Weberei ist der Arbeitstag eine halbe oder auch eine ganze Stunde kürzer. Dasselbe kann von der Leinen- und Hanfindustrie gesagt werden, während die Wollenindustrie die besten Verhältnisse aufweist, da die betreffenden Fabriken nie über 11 Stunden im Gange gehalten werden, in einem Beispiel sogar nur 9 Stunden im Winter.

5. Die A. in einigen anderen Betrieben und in der Landwirtschaft. Bei einer Reihe von Betrieben, so in den Glas-, Seifen-, Zucker-, Leder-, Papier-, Hut-, Korallenfabriken ist die übliche Arbeitsdauer zwischen 10 und 11 Stunden. Eine mit Gasöfen betriebene Glasfabrik beschäftigt drei sich ab-

wechselnde Abteilungen von Arbeitern, von welchen jede also 8 Stunden am Werk aushält: eine Korallenfabrik begnügt sich auch mit einem 8stündigen Arbeitstag.

In der Landwirtschaft währt die gewöhnliche Arbeitszeit der Tagelöhner von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mit 1 Stunde Pause im Winter und 2 Stunden im Sommer zum Mittagessen. In der heissen Jahreszeit lässt man auch eine halbe Stunde Pause gegen 8 Uhr für das Frühstück eintreten. Für die festangestellten Arbeiter, Knechte etc. ist die Arbeitszeit noch länger. Vom Tagesanbruch bis zur Nacht liegen sie ihren Arbeiten ob, aber mit häufigen Pausen, wie sie die Mannigfaltigkeit ihrer Beschäftigung mit sich bringt.

Was sich von den Arbeitern des Landbaues sagen lässt, gilt im allgemeinen von allen im Freien beschäftigten Handwerkern, als Maurer, Steinhauer, Erdarbeiter u. s. w.

Ueber Klein- und Hausindustrieen sind wir nicht im stande, genaue Auskünfte zu geben: wohl hat man eine unbestimmte Kenntnis von der übermässig langen Arbeitszeit, der sich die in den Städten bei der Bekleidungsindustrie beschäftigten Arbeiterinnen (Nähterinnen, Schneiderinnen, Blumenmacherinnen etc.) unterziehen müssen, von der nicht anstrengenden, aber andauernden Arbeit der Mailänder Frauen, welche Knöpfe fabrizieren, und der venetianischen Frauen, welche Perlen aufreihen oder Stickerei machen.

6. Ergebnisse. Der Gegenstand lässt eine Formulierung allgemeiner Sätze nicht zu. Dennoch lässt sich im grossen und ganzen wohl behaupten:

1. dass es die Tendenz der Unternehmer ist, von den Arbeitern die längstmögliche Arbeitszeit zu fordern, die sich mit der physischen Kraft des Menschen vereinbaren lässt;

2. dass infolgedessen eine überlange Arbeitszeit in denjenigen Beschäftigungen gefordert wird, die keine Anwendung von Muskelkraft verlangen.

In der Niedrigkeit der Löhne und in der Länge der Arbeitszeiten sucht die italienische Industrie einen Ausgleich für die nicht wenigen Ursachen der Inferiorität, welche ihr die Konkurrenz mit der fremden Industrie erschweren.

Andererseits sind die Arbeiterklassen mehr darauf bedacht, eine Lohnerhöhung zu erzwingen als sich um die übermässige Länge der Arbeitszeit zu kümmern.

Seit einigen Jahren fehlt es aber nicht an Andeutungen einer möglichen Wendung in der Art, wie die Arbeitsverhältnisse geordnet werden. Die Einsicht, dass für das Produktionsquantum und allgemein für den Erfolg des Betriebes die übermässige Arbeitszeit unnütz oder gar schädlich sein kann, hat noch nicht viele Fortschritte gemacht: aus anderen Gründen und hauptsächlich dem Antriebe folgend, der zur Verbesserung der sozialen Lage der arbeitenden Klassen drängt, haben sich doch manche Unternehmer bewegen lassen, die Arbeitszeit zu vermindern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe mag die Befestigung und erhöhte Konkurrenzfähigkeit der wichtigsten Industrieen beigetragen haben. Die internationale Bewegung für den 8stündigen Arbeitstag hat übrigens die hiesigen Arbeiterklassen so wie die aller anderen Länder mitergriffen und das Streben erweckt, sich zu einer würdigeren Lebenshaltung zu helfen. Wie oben bemerkt, sind die eine Verkürzung der Arbeitsstunden bezweckenden Strikes, die vorher höchst seltene Erscheinungen waren, in der letzten Zeit zahlreicher geworden, und bemerkenswerter Weise sind es unter den nach dem Ziel verschiedenen Arten von Strikes diese, die den höchsten Anteil von Fällen aufweisen, die zu Gunsten der Arbeiter abgelaufen sind.

Sbrojavacca.

VII. Arbeitszeit in den Niederlanden.

Bis in die jüngste Zeit fehlte es hier an einer jeden eine Aufklärung enthaltenden Quelle. Eine solche wurde erst im Jahre 1886 dadurch geschaffen, dass von der zweiten Kammer der Generalstaaten einer parlamentarischen Untersuchungskommission die Ermittelung der Lage der arbeitenden Klassen zur Aufgabe gemacht wurde. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden im darauffolgenden Jahre veröffentlicht, und diese Publikation enthält auch über die Arbeitszeit manche Daten. Danach fanden sich dort neben dem sehr verbreiteten kontinuierlichen Betriebe mit zwölfstündigem, nicht immer prompt eingehaltenen Schichtenwechsel sehr ausgedehnte Arbeitszeiten, an denen weibliche und jugendliche Personen in einer grossen Verhältniszahl sich beteiligten. Besonders arge Zustände herrschten nach dem Bericht im Handwerke: über masslos lange Arbeitszeit wird insbesondere im Schuhmacher- und Konfektionsgewerbe geklagt; Bäcker stehen regelmässig 16 Stunden pro Tag, vor einem Sonntag mitunter sogar 26 Stunden im Dienste. Diamantenschleifer werden 12 Stunden hindurch ohne Ruhepause beschäftigt. Im Grossbetriebe, der jedoch in Holland zur Zeit noch keinen breiten Raum einnimmt, dehnt sich der Arbeitstag in der Regel auf 13—14 Stunden aus.

Durch das unterm 5. Mai 1889 veröffent-

lichte Gesetz, betreffend Massregeln zur Verhinderung übermässiger und gefährlicher Arbeit von jungen Leuten und Frauen (cf. oben S. 557 Art. Arbeiterschutzgesetzgebung) ist eine Besserung dieser Zustände angebahnt worden. Seither ist bei den meisten städtischen Submissionen die 11-stündige Maximalarbeitszeit zur Bedingung gestellt. Die Ueberzeit wird in solchen öffentlichen Kontrakten mit 10—50%igem Lohnzuschlage bezahlt. Dieses Beispiel hat zahlreiche Privatunternehmen, besonders im Baugewerbe, bewogen, die Arbeitszeit herabzusetzen. Es hatte sich nämlich bei den öffentlichen Arbeiten gezeigt, dass die durch die reduzierte Arbeitszeit und den bedungenen Minimallohn erwachsenen Mehrkosten sich nur auf 2,19% belaufen hatten.

Litteratur: *Enquete betreffend werking en uitbreiding der wet van 19. Sept. 1874 en naar den toestand van fabricken en werkplaatsen (Drucksachen der zweiten Kammer, Session 1886 bis 87, Nr. 105).* — **Pringsheim**, *Die Lage der arbeitenden Klassen in Holland im »Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik« I (1888) S. 69 ff. Soz. Praxis und Labour Gazette.*

J. Singer.

VIII. Arbeitszeit in Russland.

Durch das G. v. 2./14. Juni 1897 ist die Maximaldauer der täglichen Arbeitszeit in Fabriken, Hütten und Bergwerken auf 11½ Stunden, bei teilweiser Nachtarbeit auf 10 Stunden festgesetzt worden (s. Arbeiterschutzgesetzgebung S. 575 ff.). Da aber einerseits Ueberstunden zugelassen werden und andererseits die Arbeitsdauer in vielen Unternehmungen schon erheblich unter diesem Maximum steht, so wird abzuwarten sein, wie sich die thatsächlichen Verhältnisse unter dem Einfluss dieses Gesetzes gestalten. Bemerkenswert ist, dass die technischen Betriebe des Kriegs- und des Marineministeriums von demselben ausdrücklich ausgenommen sind, weil in diesen schon ein Maximalarbeitstag von nur 10 Stunden besteht. Was im übrigen die thatsächliche Arbeitszeit betrifft, so findet sich für die 80er Jahre reichliches Material darüber in dem Generalbericht des Oberfabrikinspektors für 1885, der eine systematische Bearbeitung der Einzelberichte der Fabrikinspektoren bietet. Freilich ist auch dieses Material durchaus nicht erschöpfend. In jenem ersten Jahre der vollen Wirksamkeit der Fabrikinspektion sind nur 4897 Etablissements von den 25913, die ihr unterstehen, inspiziert worden, vollständige Daten über die Arbeitszeit enthalten aber die Berichte nur über 1214, die zu 125 Betriebsarten gehören.

Aus ihnen ergiebt sich, dass sowohl die Arbeitszeit im weiteren Sinne (d. i. die wirkliche Arbeitszeit mit den Pausen für die Mahlzeiten etc.) wie auch die (effektive) Arbeitszeit im engeren Sinne ausserordentlich verschieden ist, und zwar nicht allein in den verschiedenen Betriebsarten, sondern auch in denselben, selbst in örtlich nahe bei einander befindlichen Fabriken, die unter gleichen wirtschaftlichen Bedingungen thätig sind. Diese Unterschiede erklären sich somit nicht allein aus der Grösse der Produktion, der Nachfrage, aus lokalen Bedingungen etc., sondern das nähere Eingehen auf diese Frage hat vielfach ergeben, dass die Arbeiter um so längere Zeit in Anspruch genommen werden, je primitiver die Fabrik eingerichtet ist und je weniger die technischen Vervollkommnungen der Neuzeit in ihr Anwendung gefunden haben. — Die effektive Arbeitszeit überragte in der grossen Mehrzahl der Fabriken nicht 12 Stunden, nämlich 80%, so dass auf 20% derselben über 12 bis zu 20 Stunden gearbeitet wurde. Eine 12stündige Arbeitszeit wiesen 36,8% der Fabriken auf, eine 11stündige 20,8%, eine 10stündige 18,1%, eine 9stündige 2,1%, 8stündige 1,6%, 7stündige 0,4% und eine 6stündige 0,2% derselben. Was aber die Arbeitszeit im weiteren Sinne betrifft, so waren es nur 32,5% der Fabriken, in welchen diese 12 oder weniger Stunden betrug. In 20% der Fabriken war Nachtarbeit üblich, auch hierin ergiebt sich die grösste Verschiedenheit: in denselben Betriebsarten und in demselben Bezirke wurden die Arbeiter in den einen zur Nachtarbeit angehalten, in den anderen aber nicht; so bestand z. B. im Königreich Polen in 6 Baumwollspinnereien keine Nachtarbeit, in den übrigen 4 aber wohl. Am verbreitetsten war die Nachtarbeit im Wladimirschen und Moskauschen. — Lassen wir die Fabriken mit Nachtarbeit bei Seite, auf welchen der Schichtwechsel zumeist um 6 Uhr morgens erfolgt, so ergiebt sich nach den damaligen Erhebungen, dass in 74% der Fälle die Tagesarbeit nicht vor 5 Uhr morgens beginnt und nicht nach 9 Uhr abends schliesst — somit erscheint die im G. vom 1. Juni 1882 aufgestellte Bestimmung, dass die Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends als Tag (im Unterschiede gegen die Nachtarbeit) zu rechnen ist, als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, wenn wohl auch jenes die Arbeit Minderjähriger einschränkende Gesetz seinen Einfluss auf die Tageszeit der Arbeit der Erwachsenen geübt haben wird. Von 749 Fabriken beginnt in 558 die Arbeit erst um 6 Uhr oder später (bis 10 Uhr) und in fast ebenso vielen schliesst sie vor 9 Uhr abends (bis zu 4 Uhr nachmittags).

Um ein deutliches Bild der bezüglichen Verhältnisse zu bieten, stellen wir nachstehende Tabelle in betreff der Betriebsbranchen zusammen, in betreff welcher wir die bezüglichen Daten über 20 und mehr Fabriken besitzen:

Effektive Arbeitszeit.

Fabriken	Zahl derselben	bis zu 12	13	14	15	16	17	18
		Stunden						
Baumwollwebereien	95	86	7	1	—	1	—	—
Baumwollspinn- und webereien	21	17	4	—	—	—	—	—
Färbereien	22	15	5	2	—	—	—	—
Wollspinn- u. webereien	34	26	5	3	—	—	—	—
Tuchfabriken	40	19	4	9	3	5	—	—
Papierfabriken	40	36	—	—	—	1	[1])	
Eisengiessereien	41	40	1	—	—	—	—	—
Maschinen	29	26	2	—	—	1	—	—
Silber u. Gold	30	29	1	—	—	—	—	—
Zündhölzchen	33	20	3	—	4	1	1	2[2])
Glasfabriken	31	26	—	2	1	—	2	—
Bäckereien	28	25	1	—	1	—	—	1
Runkelrübenzucker u. Raffinade	20	20	—	—	—	—	—	—
Tabak	111	104	7	—	—	—	—	—
Leder	36	33	2	1	—	—	—	—
Typographieen	114	113	1	—	—	—	—	—

Arbeitszeit im w. S.

Fabriken	Nachtarbeit	Beginn nicht vor 5 Uhr	12 Stunden und weniger
Baumwollwebereien	77	15	19
Baumwollspinn- und webereien	6	11	—
Färbereien	7	19	1
Wollspinn- und webereien	1	32	4
Tuchfabriken	12	18	2
Papierfabriken	18	23	14
Eisengiessereien	2	39	18
Maschinen	1	28	11
Silber und Gold	—	30	19
Zündhölzchen	9	28	10
Glasfabriken	13	17	8
Bäckereien	5	25	19
Runkelrübenzucker und Raffinade	9	12	5
Tabak	—	111	68
Leder	—	32	1
Typographieen	2	112	88

Zu dieser Tabelle sei jedoch noch bemerkt, dass, übrigens nur selten, in einer Abteilung einer Fabrik die effektive Arbeitszeit länger, noch seltener kürzer ist, als sonst auf derselben üblich; diese Abweichungen sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Leider ist auch die Scheidung nach Geschlecht nicht vorgenommen, so dass die Frauenarbeit nicht gesondert behandelt werden kann, und doch ist diese eine sehr bedeutende: von der Gesamtzahl der Arbeiter auf den inspizierten Fabriken sind 94,47 % Erwachsene, und zwar 65,13% männliche und 29,34 % weibliche, sowie 5,53 % Minderjährige, und zwar 3,46 % männliche und 2,07 % weibliche.

Da die russische Fabrikgesetzgebung die Arbeitszeit der Erwachsenen damals noch nicht berührte, so geht der Generalbericht auf diese Frage nicht näher ein. Einige Fabrikinspektoren berücksichtigen in ihren Berichten diese eingehender, insbesondere der als Fabrikinspektor fungierende Professor Janshul in seinem ersten, das Gouvernement Moskau behandelnden Berichte pro 1882/83. Die hier gebotenen Daten zeigen eine längere Arbeitszeit im engeren Sinne: auf 158 Fabriken, die in betreff der Arbeitszeit in 217 Abteilungen zerfallen, beträgt die Arbeitsdauer auf 151 solcher Abteilungen, die zum Teil auch ganze Fabriken umfassen, von 11 bis 14 Stunden ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters, im Durchschnitt $12^1/_2$ Stunden. Besonders dankenswert ist es, dass Professor Janshul sein Augenmerk auf die Verteilung der Arbeitszeit richtet. So findet er, dass auf fast allen Tuchfabriken der Schichtwechsel (bei Tag- und Nachtarbeit) sich mit geringen Abweichungen wie folgt gestaltet:

Tagesschicht:

von	$4^1/_2$	U. morg.	bis	8	U. morg.	= $3^1/_2$	St.
„	$8^1/_2$	„ „	„	$12^1/_2$	„ mitt.	= 4	„
„	$1^1/_2$	„ mitt.	„	8	„ abends	= $6^1/_2$	„
						14	St.

Nachtschicht:

von	8	U. abends	bis	$4^1/_2$	U. morg.	= $8^1/_2$	St.
„	8	„ morg.	„	$8^1/_2$	„ „	= $^1/_2$	„
„	$12^1/_2$	„ mitt.	„	$1^1/_2$	„ mitt.	= 1	„
						10	St.

Die Arbeiter werden eine Woche um die andere nachts beschäftigt. Die Verteilung der 10 Arbeitsstunden ist ausserordentlich ungünstig, die Kräfte des Nachtarbeiters erschöpfend: die halbstündige Arbeit von 8—$8^1/_2$ Uhr morgens unterbricht in empfindlichster Weise die nach $8^1/_2$stündiger Arbeit erforderliche Ruhe, die weiterhin durch die einstündige Arbeit von $12^1/_2$ bis $1^1/_2$ Uhr gestört wird, so dass er erst in der längeren Freizeit (von $1^1/_2$—8 Uhr abends, also $6^1/_2$ Stunden) sich dem ruhigen Schlafe hingeben kann, welche Zeit ihm dort, wo die Wohnung nicht bei der Fa-

[1]) Für 3 Fabriken erscheint mir die Arbeitszeit fraglich.

[2]) Ausserdem auf 2 Fabriken vom Auf- bis zum Untergang der Sonne.

brik belegen ist, noch weiterhin durch das Hin- und Hergehen verkürzt wird. Noch ungünstiger für den Arbeiter ist die Verteilung der Arbeitszeit in Rotfärbereien, da kein Wechsel in der Nachtarbeit besteht, d. h. die eine Hälfte der Arbeiter ist während der ganzen Betriebsperiode (8—9 Monate) nachts thätig. Eine Fabrik zeigt folgende Arbeitszeit:

Tagesschicht:

von 4 U. morg. bis 12 U. mitt. = 8 St. (ohne
„ $1^{3}/_{4}$ „ mitt. „ 8 „ ab. = $6^{1}/_{4}$ „ Unterbrechung)
$14^{1}/_{4}$ St.

Nachtschicht:

von 8 U. abd. bis 4 U. morg. = 8 St. (zusammen
„ 12 „ mitt. „ $1^{3}/_{4}$ „ mitt. = $1^{3}/_{4}$ „ mit den
„ 4 „ „ „ 7 „ abd. = 3 „ Tagesarbeitern)
$12^{3}/_{4}$ St.

Andere Fabriken dieser Branche weisen geringere Variationen auf, auch zum Schlimmeren (so sind die Nachtarbeiter auch noch am Morgen von 8—9 Uhr beschäftigt, so dass sie überhaupt keinen ruhigen Schlaf geniessen). Unter den Nachtarbeitern befanden sich auch viele Minderjährige (auch Mädchen). Dass solch eine Arbeitsanstrengung überhaupt ertragen werden kann, zumal bei der sehr gesundheitswidrigen Arbeit und bei miserabelsten und überfüllten Wohnräumen, mag darin seine Erklärung finden, dass die Arbeiter dieser Fabriken fast ausschliesslich hergewanderte Landarbeiter sind und diese Fabriken nur 8 oder 9 Monate im Betriebe sind. — Fast unglaublich lauten die Angaben in betreff der Mattenfabriken: hier ist die Anmietung ganzer Familien (zumeist 2 Erwachsene und mindestens 2 Halbwüchslinge) üblich, die die Woche hindurch ununterbrochen die Arbeit fortsetzt mit abwechselnden geringen Erholungspausen, so dass eine wirkliche Erholung nur des Sonntags (von 7 oder 8 Uhr abends Sonnabends bis 9 Uhr abends Sonntags) geboten ist. So sind denn auch die Arbeiter, wenn zu Ostern für die Sommerzeit die Arbeit eingestellt wird, so schwach, dass sie »der Wind umbläst«, wie es in einem Bericht heisst. — Auf den grossen Bäckereien ist die Arbeit und die lange Zeit derselben so anstrengend, dass hier die Gepflogenheit sich ausgebildet hat, den Arbeitern einen oder anderthalb Monate im Jahre »Urlaub« zu gewähren. Was die Feiertage anbetrifft, so schliesst in der Mehrzahl der Fabriken des genannten Gouvernements, insbesondere auf den grossen Fabriken, die Arbeit des Sonnabends wie an den anderen Tagen, auf nur wenigen um 6 oder 7 Uhr abends, vielfach um 12 Uhr nachts, gar erst um 4—6 Uhr morgens am Sonntag (mit Einschluss der Reinigung der Maschinen). Die Sonntagsheiligung wird sehr häufig verletzt, auch in Betrieben, die Unterbrechung gestatten, insbesondere aber wo Stücklohn üblich ist.

Aus Mangel an Raum kann auf weiteres Detail, das in diesem wie auch zerstreut in anderen Berichten geboten wird und die Notwendigkeit des staatlichen Eingreifens in dieser Beziehung beweist, nicht eingegangen werden, es sei nur noch auf die Art der Anmietung der Arbeiter auf vielen Zuckerfabriken hingewiesen, die insbesondere in Podolien an der Tagesordnung ist und von dem Gehilfen des Fabrikinspektors des Kiewer Bezirkes, Dr. med. Modestow in seinem Bericht von 1885 eingehend dargelegt wird. Hier sind die Arbeiter fast ausschliesslich zusammengeworbenes Volk aus zum Teil sehr entfernten Gouvernements (Poltawo, Tschernigow, Minsk, Smolensk, Witebsk). Zumeist sind Juden die Arbeiterlieferanten, die mit den Fabrikanten Lieferungsverträge schliessen, laut welchen sie gegen eine bestimmte Zahlung, oder was verbreiteter ist, gegen feste Lohnsätze für Arbeiter und Halbarbeiter (Frauen und Minderjährige) eine bestimmte Anzahl solcher zur Stelle zu schaffen übernehmen, auch die Ernährung der Arbeiter wird zumeist den Lieferanten übertragen, die mit Hilfe eines weit verzweigten Netzes von Agenten den richtigen Zeitpunkt zur billigen Anmietung (zur Zeit der Abgabenzahlung, mit Vorschussgewährung) zu treffen wissen und durch eine Reihe geschickt gestellter Bedingungen, wobei die Wolost- (bäuerlicher Amtsbezirk) Verwaltung das ihrige thut, die unglücklichen Arbeiter vollständig in ihre Gewalt bekommen. Den Fabrikleitern ist jegliche Sorge in betreff der Arbeiter abgenommen, die Lieferanten erwerben grosse Vermögen, die Arbeiter aber kehren erschöpft, verhungert und zumeist ohne Geld heim, das ihnen zu einem grossen Teil unter dem Titel der Strafgelder, der Versäumnis, Zinsen für die Barzahlung in den ersten Monaten, für welche die bei der Anmietung geleisteten Vorschüsse als Zahlung verrechnet werden etc., vorenthalten wird. Zur Illustration mögen folgende Angaben dienen: 6—7 Rubel Lohn mit Wohnung und Beköstigung für 30 effektive Arbeitstage, also 20—24 Kopeken pro Tag; der entsprechende Lohn für ausgefallene Arbeitstage, aus welchen Ursachen auch gefeiert werden mag (auch wegen Stillstandes der Fabrik etc.), wird abgezogen und der Arbeiter muss sich für diese Zeit selbst beköstigen; ist die Fabrik also nur 24 Tage im Betriebe, so erhält der Arbeiter nicht 7 Rubel, sondern kaum $5^{1}/_{2}$ Rubel, von welcher Summe er für Beköstigung (25 Kopeten pro Tag) $1^{1}/_{2}$ Rubel zu ver-

ausgaben hat, so dass ihm 4 Rubel verbleiben. Die Geldnot zwingt aber den Bauer, auch im folgenden Jahre sich in diesen Sklavendienst zu begeben, wenn er sich nicht gar bereits während der laufenden Verdingungszeit auch für die nächste Betriebsperiode dem Arbeiterlieferanten verpflichtet hat.

Die Arbeitszeit (im engeren Sinne) der jugendlichen Arbeiter, die eigentliche Aufgabe der Fabrikinspektion (s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben S. 479 ff.), wird im erwähnten Generalbericht eingehender behandelt. Nachstehende Tabelle bietet das Gesamtbild in betreff von nur 812 Fabriken, zusammengefasst in 7 Hauptgruppen (während auf 1976 Fabriken von den 4897 inspizierten Fabriken Minderjährige thätig sind):

Gruppe	Zahl der Fabriken	Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter, auf wieviel Fabriken?			
		8 Stunden	7½—6½ Stunden	6 Stunden	5½—3 Stunden
I. Bearbeit. von Faserstoffen	353	143	57	109	44
II. Bearbeit. von Holz	13	5	—	8	—
III. Bearbeit. von Metallen	109	83	5	15	6
IV. Bearbeit. von Mineralien	54	25	4	10	15
V. Nahrungs- u. Genussmittel	129	114	4	10	1
VI. Tierprodukte	23	3	1	2	17
VII. Andere Fabriken (darunter 106 Typo- u. Lithographieen)	131	116	4	11	—
	812	489	75	165	83

Mithin werden jugendliche Arbeiter beschäftigt:

8 Stunden auf 60,2 % der Fabriken
7½—6½ " " 9,1 % " "
6 " " 20,4 % " "
5½—3 " " 10,2 % " "

Somit wird das gesetzliche Maximum nicht überschritten. In Wirklichkeit ist aber die Arbeitszeit (besonders im Moskauschen Bezirk konstatiert) mehrfach länger, was aber durch die Art der Stundeneinteilung zur Umgehung des Gesetzes (Relaissystem in England) verdunkelt wird. So besteht folgende Verteilung: von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr, von 10—12, von 2—4 und von 5—7, zusammen freilich nur 8 Stunden; oder von 6—8, von 9—11, von 2—4 und von 5—7 zusammen 8 Stunden; da nun diese Arbeitsverteilung häufig sogar mit der der erwachsenen Arbeiter ganz auseinandergeht und der Fabrikleitung Unzuträglichkeiten bereiten muss, so ergiebt sich, dass hiermit eine längere Arbeitszeit, als gesetzlich gestattet ist, verdeckt werden soll. Auch bei dreimaligem und selbst zweimaligem Antritt zur Arbeit scheint dieses Motiv mitunter zu Grunde zu liegen. Andererseits erscheint mir eine sehr lange Zwischenpause (bei 8stündiger Arbeit) nicht im Interesse der Minderjährigen, die noch die Schule besuchen, und selbst schlimmer als die nur auf besonderes Ansuchen gestattete ununterbrochene 6stündige Arbeit (mit Ausnahme gewisser anstrengender Beschäftigungsarten), wenn diese, wie es zumeist der Fall ist, in Wirklichkeit durch eine, wenn auch ganz kurze Frühstückspause (20—30 Minuten) oder durch Bedingungen des Betriebes unterbrochen wird. Auch der Missstand wird gerügt, dass die jugendlichen Arbeiter in Erwartung der Zeit zum Wiederantritt zur Arbeit die Zwischenzeit über in den Fabrikräumlichkeiten zurück-, dem häuslichen Herde also für längere Zeit als erforderlich ferngehalten werden.

Nach den späteren Erhebungen (vgl. Braun, Archiv für soz. Gesetzgebung etc. XII S. 493 und 507 ff.) hatten sich die Verhältnisse der Arbeitszeit nicht verbessert. In den Jahren 1894—95 arbeiteten von 635 952 Arbeitern in 9 verschiedenen Produktionszweigen täglich 11 Stunden und weniger 33,73 %, mehr als 11 aber weniger als 12 Stunden 46,46 %, mehr als 12 Stunden 19,46 %. In den 20 industriell am meisten entwickelten Gouvernements des europäischen Russland war 1896 die Arbeitszeit 11—13 Stunden von 24. Im Gouvernement Livland betrug sie 10 Stunden für 46 %, 11 Stunden für 38,8 %, 12 und 13 Stunden für 15,2 % der Arbeiter, im Gouvernement St. Petersburg für 44 % weniger, für 56 % mehr als 11½ Stunden, und für Gouvernement Moskau waren es für letztere Prozentsätze von 32,7 und 67,3. In der Textilindustrie entfielen in der Baumwollenspinnerei 84,3 % der Spindeln auf die Betriebe mit mehr als 11½ Stunden, in der Baumwollenweberei 69,8 % der Webstühle, in der Wollfabrikation 87,1 % der Spindeln und 65,8 % der Webstühle, in der Leinenfabrikation 77,6 % der Spindeln und 57,7 % der Webstühle. Von den Baumwollenfabriken des Gouvernements Moskau hatten 69 % Tages- und Nachtarbeit (mit zwei Arbeitsschichten), 31 % nur Tagesarbeit, und zwar 1,5 % mit effektiver Arbeit von 10—12 Stunden, 11,2 % mit 12—13 Stunden, 14,3 % mit 13—14 Stunden, 4,0 % mit mehr als 14 Stunden. Im Gouvernement Petersburg dagegen hatten 83 % der Fabriken nur Tagesarbeit (12—14 Stunden), in dem polnischen Gouvernement Petrikau 80 %, und zwar 64 % mit 11—12stündiger Arbeitszeit. Weit

längere Arbeitszeiten finden sich, wie überall, so auch in Russland in der handwerksmässig betriebenen Hausindustrie. In der Moskauer Handweberei erreicht nach der Aussage des Fabrikinspektors die reine Arbeitszeit 17 Stunden täglich.

Die Frage der Arbeitszeit der in der **Landwirtschaft** Beschäftigten hat vom Standpunkt der regelnden und schützenden Gesetzgebung in Russland nicht die Bedeutung wie in Westeuropa. Fast die gesamte ländliche Bevölkerung ist grundbesitzlich, und wenn auch die eigene Scholle die Familie nicht vollständig ernährt, so tritt doch der ländliche Arbeiter, der gutsherrliches Land bestellt, zum grössten Teil als selbständiger Unternehmer auf: entweder als Pächter, im Teilbau in seinen verschiedenen Gestaltungen (Anteil an der Ernte, in Bestellung eines Landstückes zum Besten des Herrn gegen Ueberlassung eines anderen zum Besten des Bauern etc.), oder auch in Bearbeitung fremden Landes gegen feste Zahlung etc. Die Anmietung von »Knechten« ist (mit Ausnahme des westlichen Landgebiets) verhältnismässig selten, noch seltener die Anmietung solcher auf das ganze Jahr. Im allgemeinen scheint die Arbeitszeit für diese kürzer, jedenfalls nicht länger als die der im eigenen Interesse Arbeitenden zu sein. Letztere ist während der drängenden landwirtschaftlichen Zeit eine ganz ausserordentlich lange, von welcher Ueberanstrengung die Bauern sich im Winter bei sehr geringer Arbeit erholen: 18 Stunden anstrengender Arbeit ist nichts Ungewöhnliches. Andererseits wird aber auch mit Recht über die grosse Zahl von Feiertagen geklagt. Aus den verschiedenen Teilen des Reichs zusammenfassende Daten hierüber bietet vor allem der umfangreiche Bericht der grossen landwirtschaftlichen Enquete vom Jahre 1872/73, durchgeführt vom damaligen Domänenminister Walujew, der mit Klagen von Gutsbesitzern über diesen Missstand angefüllt ist: ausser den Sonntagen werden vielfach noch 30—40 und mehr Feiertage bei den griechisch-orthodoxen Bauern gezählt, weit weniger bei den katholischen, während die protestantische Bevölkerung nur einige Tage durch Arbeitsenthaltung zu feiern sich erlaubt. Die Zahl der Arbeitstage wird 260 geschätzt, auch auf 22—24 Tage im Monat oder auch auf 120 Tage für die Zeit vom 23. April bis 23. November etc. Eine Verminderung der Feiertage zumal in der landwirtschaftlichen Arbeitszeit wäre sowohl in wirtschaftlicher als auch in sittlicher Beziehung (Trinkgelage!) sehr zu wünschen, der Kampf gegen diese durch religiöse Satzungen geheiligte Unsitte ist aber ein sehr schwieriger, wie die von der Staatsregierung unternommenen Versuche zeigen. — Was die Arbeit Minderjähriger anbetrifft, so verlangt das G. v. 12. Juni 1886, betreffend die Anmietung landwirtschaftlicher Arbeiter, nur, dass diese zu keiner ihrem Alter und ihrer Kraft nicht entsprechenden Arbeit angehalten werden. Klagen über zu starke Ueberbürdung ertönen aus einigen Specialgewerben, so namentlich der Fischerei. So schilderte ein (privater) Bericht aus dem Astrachanschen, wo dieser Betrieb eine sehr grosse Bedeutung hat, in sehr düsteren Farben die Lage der jugendlichen Arbeiter (selbst Kinder), die im Laufe von 16 Stunden keinerlei Erholung haben und den grössten Teil dieser Zeit mit sehr beschwerlichen Hantierungen belastet sind, dazu bei kümmerlicher Nahrung (hauptsächlich Fisch und in der Eile nachlässig gebackenes, meist nur halbgares Brot) und schlechter Behandlung. Freilich erstreckt sich die heisse Arbeit des Fischfanges nur auf etwa 2 Monate (9. März bis 1. Mai).

Die Beschäftigung der in den **Kaufläden** der Städte Dienenden ist zumeist eine sehr langdauernde, zumal in den Läden für Nahrungs- und Genussmittel aller Art. Diese Läden werden in grossen Städten (Petersburg) vor 10 Uhr abends nicht geschlossen, was eine Erklärung in gewissen gesellschaftlichen Einrichtungen (unangemeldeter später Abendbesuch) findet. Das Schliessen dieser Läden wie der anderen zur Zeit des Gottesdienstes hat mehr die Wahrung des äusseren Dekorums der Sonntagsheiligung im Auge als das Bedürfnis der Angestellten, das hier sich um so dringender erweist, als unter diesen die Zahl der Minderjährigen in Russland weit grösser zu sein scheint als etwa in Deutschland.

v. Keussler. Lexis.

IX. Arbeitszeit in der Schweiz.

Die Schweiz hat den rühmlichen Anfang gemacht, die tägliche Arbeitszeit in Fabriken auf 11 Stunden **gesetzlich** festzusetzen, und hat in Oesterreich, aber noch nicht in Deutschland Nachahmung gefunden, und der letztere Umstand mag viel mit dazu beitragen, dass man mit Rücksicht auf die deutsche Konkurrenz, welche längere Zeit arbeiten darf, das Gesetz auch in der Schweiz nicht allzu streng handhabt und immer noch viele Bewilligungen für Ueberzeit, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit erteilt. Es sind bereits in der **ersten** Auflage dieses Handwörterbuchs aus den schweizerischen Fabrikinspektionsberichten von 1886—1888 viele Thatsachen angeführt worden, welche eine sehr milde Handhabung des schweizerischen Fabrikgesetzes in betreff der Arbeitszeit beweisen.

Fast alle Berichte äusserten sich schon vor 10 Jahren darüber wenig befriedigt, indem sie u. a. bemerkten: »Die Zahl der Ueberzeitbewilligungen ist immer noch eine sehr grosse, das Verhalten der Behörden denselben gegenüber ein sehr ungleiches. Es sind damit nicht sowohl Ungleichheiten gemeint wie die, dass der eine Kanton den Sonntag in die Bewilligungen einbezieht, der andere nicht; dass der eine sie meist nur für Leute über 18 Jahre gewährt, die anderen für alle Arbeiter, sondern ungleiche Würdigung der Gründe. Darin liegt eine grosse Ungerechtigkeit, die immer lebhafter, selbst bei den Industriellen, den Wunsch auftauchen lässt, es möchten beschränkende Bestimmungen für die Erteilung der Ueberzeitbewilligungen aufgestellt werden, wie sie in England bestehen. Dabei wäre namentlich ins Auge zu fassen, dass die »pressante Arbeit« nicht mehr so leicht als Bewilligungsgrund anerkannt werde. Die allzu grosse Lauheit in dieser Beziehung fördert ein gegenseitiges Abjagen der Bestellungen durch Anerbietung schneller Lieferung, es fördert die grossen Schwankungen in der Intensität des Betriebes.«

Thatsächlich ist in der Schweiz auch während des ganzen letzten Jahrzehnts nicht allein im Handwerksbetrieb, in der Hausindustrie und Landwirtschaft, sondern auch in Fabriken an vielen Orten über 11 Stunden gearbeitet worden, während allerdings an anderen Orten in verschiedenen Industrieen auch bereits eine 10stündige tägliche Arbeitszeit besteht.

Eine Verschärfung des eidgenössischen Gesetzes über die Arbeitszeit ist das unter dem 12. Nov. 1895 vom Bundesrat erlassene Verbot der Sonntagsarbeit in Mühlen für das Reinigen und Instandstellen von Maschinen und Böden.

Die neuesten Fabrikinspektionsberichte aus den Jahren 1895 und 1896 ergeben, dass in fast allen Kantonen Verlängerungen der täglichen Arbeitszeit über 11 Stunden noch ziemlich oft bewilligt werden.

Am deutlichsten lassen sich die vorgekommenen Ueberzeitbewilligungen aus dem sehr ausführlichen Bericht des St. Galler Regierungsrats vom 19. Februar 1897 ersehen, welcher ausdrücklich bemerkt: »Die Zahl der eingereichten Ueberzeitbewilligungsgesuche hat sich in den verflossenen 10 Jahren successive gesteigert und zwar recht namhaft, wenn nicht zum wenigsten die häufigere und intensivere Kontrolle Ursache gewesen sein mag. Es wurden 1887—96 zusammen 862 Ueberzeitbewilligungsgesuche eingereicht und zwar u. a. 1887: 43, 1891: 85, 1895: 108, 1896: 143. — Den sämtlichen in den Jahren 1895 und 1896 eingereichten 251 Gesuchen ist entsprochen worden, und zwar erteilten der Regierungsrat zusammen 107 und die Lokalbehörden zusammen 144 Ueberzeitbewilligungen. — Im Kanton Aargau wurden in den beiden Jahren 1895 und 1896 zusammen 179 Bewilligungen von Ueberzeitarbeit erteilt. Im Kanton Zürich wurden im Jahre 1896 folgende Bewilligungen erteilt von den Statthalterämtern: 37 nur für 1 Tag, 152 für 2—14 Tage, 14 für Nachtarbeit, 7 für Sonntagsarbeit, ferner von der Direktion des Innern: 45 für 3—4 Wochen 1 Stunde täglich, 5 für Nachtarbeit, 7 für Sonntagsarbeit. — Geringer ist die Zahl der Ueberzeitbewilligungen in anderen Kantonen. So sind z. B. im Kanton Schaffhausen im Jahre 1895 nur 29 Bewilligungen und im Jahre 1896 deren 34 erteilt. Der Schaffhauser Bericht bemerkt ausdrücklich: »In den meisten Geschäften unseres Kantons ist seit geraumer Zeit die 10stündige Arbeitszeit eingeführt.« Im Kanton Genf sind in den beiden Jahren 1895 und 1896 nur 27 Bewilligungen für Ueberzeit, 11 für Nachtarbeit und 11 für Sonntags- oder Feiertagsarbeit erteilt worden. Der Genfer Staatsrat bemerkt am Schluss: man habe sich in der letzten Berichtsperiode von 1895 und 1896 davon überzeugen können, dass es unter den Industriellen immer mehr zur Gewohnheit werde, die Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes gewissenhaft zu erfüllen und dass man anstatt durch Strafen besser durch duldsames Einwirken auf die Einsicht und die Ueberzeugungen sowie durch gutes Beispiel dahin gelangen werde, dass sich das Fabrikgesetz in die Sitten der Bevölkerung einbürgere.

Weiter verdient noch erwähnt zu werden, dass der neueste Bericht des Kantons Graubünden ausdrücklich bemerkt: »Den Behörden lagen bei allen diesen Gesuchen um Ueberzeitbewilligung (27 in den Jahren 1895 und 1896) die vom Gesetz geforderten bezüglichen Stundenpläne sowie die Bescheinigungen der Arbeiter, dass sie mit der Ueberzeit einverstanden sind, vor.« — Endlich wird noch über einen Schritt des Arbeiterbundes Basel berichtet, dass derselbe beim eidgenössischen Fabrikinspektor Beschwerde gegen eine Schnellpressenfabrik wegen missbräuchlicher Anwendung der vom Bundesrat erteilten Bewilligung zur Nachtarbeit geführt habe. »Der zur Auskunft aufgeforderte Geschäftsinhaber gestand, dass die Beschwerde begründet sei. Entgegen dem Stundenplan und ohne sein Wissen habe der neue Werkführer über die erlaubte Zeit arbeiten lassen; es sei nun dafür gesorgt, dass Aehnliches nicht mehr vorkomme.« Derselbe Baseler Bericht gedenkt auch der Klage des Müllerfachvereins Basel beim eidgenössischen Fabrikinspektor, dass bei einem Müller an einem Sonntag den ganzen Tag

gearbeitet worden sei. Ein polizeilicher Rapport ergab, dass die Klage begründet war und dass ein Arbeiter sich zur Sonntagsarbeit erboten hatte.

Litteratur: *Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken, 1888 und 1889 und 1895 und 1896, veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement.*

Victor Böhmert.

X. Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten.

1. Geschichtliches. 2. Die Gesetzgebung. 3. Statistik.

1. Geschichtliches. Im Gegensatz zu der Arbeiterbewegung anderer Industriestaaten nahm die amerikanische ihren Ausgang von dem Kampfe für die Verkürzung der Arbeitszeit. Schon in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts wurde dieses Ziel mit Lebhaftigkeit und in grösserem Umfange verfolgt. Bis zum Ende des Secessionskrieges trat die Lohnfrage hinter der Arbeitszeitfrage stark zurück, weil die Einkommensverhältnisse der arbeitenden Klassen, wenn man von den Zeiten der Handelskrisen absieht, sich verhältnismässig günstig gestalteten. Nachweislich hat das Streben nach der Verringerung der Arbeitsstunden auch zuerst gewerkvereinliche Organisationen auf lokaler Basis entstehen lassen. Das ursprüngliche Programm war die Zehnstundenarbeit, als Maximalarbeitstag gedacht und zuerst vom Baugewerbe Neu-Englands, dann von den Maschinenbauern und Schiffsbauern, besonders in New-York angeregt. Die Zimmerleute zogen die übrigen Baugewerbe in die Bewegung hinein, freilich fürs erste nur mit wechselndem Erfolg. Fast gleichzeitig entstanden Gewerkvereine der Schuhmacher, Schriftsetzer und Eisenbahnarbeiter, die vorübergehend eine Reduktion der Arbeitszeit erreichten, sie aber, als der Lohn entsprechend gekürzt werden sollte, wieder verloren. Nach mancherlei Arbeitseinstellungen erhielten die Zimmerleute und Maurer den Zehnstundentag dauernd zugestanden. Seit Mitte dieses Jahrhunderts blieb er eine von keiner Seite ernstlich angefochtene Einrichtung. Dieser Erfolg war auf das Nachdrücklichste durch ein Dekret des Präsidenten van Buren (1840) unterstützt worden, durch den der Zehnstundenmaximalarbeitstag in allen Werkstätten der Bundesregierungen eingeführt werden sollte, und zwar ohne Herabsetzung des Lohnes. Das erwähnte Dekret wurde nicht immer streng durchgeführt, wie ein Strike der zum Ressort des Marineministers gehörigen Arbeiter, die sich gegen die um eine Stunde verlängerte Arbeitszeit wehrten, beweist. Immerhin bürgerte sich die verkürzte Arbeitszeit mehr und mehr ein, und in den 50er Jahren nahm man bei gleichzeitiger Stärkung und Ausbreitung der Arbeiterkoalitionen einen verbreiteten und einheitlichen Kampf zu Gunsten des Maximalarbeitstages wahr. Je mehr sich die Gewerkvereine zu interlokalen Verbänden vereinigten, desto weitergehender wurden auch ihre Forderungen. Statt der Zehnstundenarbeit kam der Achtstundentag auf die Tagesordnung, und in der letzten Zeit des Bürgerkrieges gelang es den festorganisierten Schiffszimmerleuten, diese Forderung durch einen Strike wenigstens zeitweilig durchzusetzen. Eine allgemeine Bedeutung erhielt die Achtstundenbewegung jedoch erst durch die 1866 gegründete National Labor Association, die ihre Agitation in allen Arbeitszweigen über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten verbreitete und namentlich in W. H. Sylvis einen talentvollen und unermüdlichen Verkämpfer fand. »Acht Stunden Arbeit, acht Stunden Schlaf und acht Stunden für Erholung und Bildung« hiess jetzt das Losungswort der amerikanischen Arbeiterbevölkerung. Natürlich konnte dieses Ideal nicht ohne weiteres verwirklicht werden, aber es wurden doch in vielen Betrieben erhebliche Verkürzungen der Arbeitszeit herbeigeführt. So erlangten die Arbeiter der Baumwollenfabriken von Massachusetts, in denen bis 1865 noch eine dreizehnstündige Arbeitszeit bestand, in den Jahren 1867 und 1868 den zehnstündigen Arbeitstag. Wiederum war es die Bundesregierung, die dem Achtstundenprogramm die grösste Förderung verschaffte, indem sie die Tagesarbeit in ihren Werkstätten durch eine Verfügung des Präsidenten v. 25. Mai 1868 auf 8 Stunden herabsetzte. Diese Massregel hatte freilich nur den Zweck, die Stimmen der National Labor Union für die Wahl Grants zu gewinnen, und nachdem dies gelungen war, versuchte man ihre Wirkung wieder zu neutralisieren, indem man den Lohn um 20% herabsetzte. Der Widerspruch der Arbeiter gegen dieses Verfahren war jedoch so stark, dass bald wieder der volle, bei Privatunternehmern übliche Tagelohn für die verminderte Arbeit zugestanden wurde. 1869 brachte General Banks eine Achtstundenbill in den Kongress ein, welche auch angenommen und gesetzkräftig wurde, aber trotzdem ein toter Buchstabe blieb, da nicht einmal die Regierung grosse Neigung bewies, das Gesetz in ihren Werkstätten zur Anwendung zu bringen. 1872 und 1873 wurden in verschiedenen Staaten und Städten Achtstundenliguen gebildet. Am 1. Mai 1886

strikten mehrere tausend Arbeiter für den Achtstundentag; ein Teil von ihnen erlangte denselben, ein grösserer Teil erlangte die Verkürzung auf 10 Stunden, und 9 Stunden wurden im Baugewerbe die übliche Arbeitszeit. Im Dezember 1888 beschloss endlich die grösste amerikanische Arbeitervereinigung, die American Federation of Labor, auf ihrer Konvention zu St. Louis, am 1. Mai 1890 in eine allgemeine Bewegung für den Achtstundentag einzutreten. Es sollten die dem Bunde angehörigen Vereine, welche die meiste Aussicht auf Erfolg hätten, ausgesucht und von den anderen durch eine wöchentliche Steuer von 10 Cts. den Kopf während der Dauer des Kampfes unterstützt werden. Diese Achtstundenbewegung, zeitweilig in den Hintergrund gegenüber anderen Fragen gedrängt, kehrt auch jetzt noch in der Gewerkvereinsbewegung und ihren Programmen wieder. —

Ob eine längere Arbeit gegen entsprechende Mehrbezahlung gegen den gesetzlichen Maximalarbeitstag verstosse, bildete in der Folge den Gegenstand lebhafter Diskussionen, ist aber gesetzlich nicht bestimmt entschieden worden. Es liegen Entscheidungen höchster Gerichtshöfe vor, welche betonen, dass allerdings der Gesetzgeber sich vorgenommen habe, mit dem Maximalarbeitstag den Arbeitern einen Vorteil zu gewähren, das Gesetz verbiete aber nicht, wenn der Arbeiter kontraktlich länger arbeiten wolle; eine höhere Bezahlung der Ueberstunden kann nur dann gefordert werden, wenn dies ausdrücklich im Arbeitskontrakt vorgesehen sei. So hat z. B. der oberste Gerichtshof von New-York, in welchem Staate 1870 ein Gesetz erlassen worden war, wonach bei allen Arbeiten die für Rechnung des Staats oder der Kommunen vorgenommen werden, mit Ausnahme von denen ländlicher Arbeiter und Dienstboten, 8 Stunden die gesetzliche Arbeitszeit bilden solle, entschieden, und noch weiter ist der Gerichtshof letzter Instanz des Staates Illinois gegangen mit einem Erkenntnis, dass das im Jahre 1893 in Kraft getretene Gesetz, welches die Arbeitszeit der Frauen in Fabriken auf acht Stunden täglich beschränkte, gegen die Verfassung verstosse und daher als nicht zu Recht bestehend anzusehen sei. Das den Frauen auferlegte Verbot, sich zu einer Arbeit von mehr als acht Stunden täglich vertragsmässig zu verpflichten, sei ein Eingriff in ihre Vertragsfreiheit, der durch Hinweis auf ihr Geschlecht nicht gerechtfertigt werden könne. Jede Person müsse täglich und wöchentlich so lange arbeiten können, als es ihr beliebe. Das Verbot widerspreche der Verfassung nicht nur des Staates Illinois, sondern auch der gesamten Union. Diese gewährleiste die Verfügungsfreiheit über jegliche Art des Vermögens, und die Arbeitskraft sei ein Vermögensstück.

2. Die Gesetzgebung. Würde der hier ausgesprochene Rechtsgrundsatz allgemeine Anerkennung finden und konsequent durchgeführt werden, so würden damit selbst die Arbeiterschutzgesetze zu Gunsten der Frauen und Kinder und auch die gesetzlichen Sonntagsarbeitsverbote an dem Widerstand der Gerichtspraxis scheitern. Auch diese Legislative steht den Einzelstaaten zu, und fast alle Bundesstaaten haben davon Gebrauch gemacht. 43 Staaten haben Gesetze erlassen, die die Verwendung von Kindern zu beschränken suchen. Das umfassendste auf diesem Gebiete ist das Gesetz von Massachusetts (s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben S. 601). 27 Staaten beschränken die Verwendung von Frauen, und alle 45 Staaten und Territorien (mit einer Ausnahme) verbieten die Sonntagsarbeit. —

Die Gesetzgebung betreffend die Maximalarbeitstage für Erwachsene weist gegenwärtig folgenden Stand auf: Allen für die Regierung beschäftigten Arbeitern ist in der nordamerikanischen Union der achtstündige Arbeitstag gewährt. Auch für andere öffentliche Arbeiten gilt in manchen Einzelstaaten der Union achtstündige Arbeitszeit. So in Kalifornien, in Idaho, wo sie auch für alle Gemeindearbeiten eingeführt ist, in Illinois, Indiana, Missouri, New-York, Ohio, Pennsylvanien, Wisconsin und Wynoming. In diesen Staaten haben auch vielfach die anderen Arbeiter den Achtstundentag. Connecticut hat die gesetzliche Bestimmung, dass acht Stunden Arbeit, die von irgend einer Person für irgend jemanden geleistet sind, für ein Tagewerk gelten. In Florida werden dagegen erst zehn Stunden als ein gesetzliches Tagewerk betrachtet; für Mehrleistungen kann der Arbeiter besondere Bezahlung verlangen, wenn nicht in Gegenwart mindestens eines Zeugen anderes vereinbart ist. In Georgia ist die Arbeitszeit so geordnet, dass sie 66 Stunden in der Woche nicht überschreitet. Ein durch unvorhergesehene Umstände bewirkter Zeitverlust von höchstens zehn Tagen darf wieder eingebracht werden. Die Beschäftigung der Arbeiter in Baumwoll- und Wollfabriken darf elf Stunden täglich nicht übersteigen; eine Ausnahme ist bei Maschinisten, Reparateuren und deren Hilfsarbeitern gemacht. In Illinois werden bei allen in Tagelohn Beschäftigten acht Stunden Arbeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang als ein gesetzliches Tagewerk betrachtet, wenn anderes nicht abgemacht ist; nur die landwirtschaftlichen Arbeiter sind ausgenommen. Diese sind auch in Indiana, gleich wie die Dienstboten, von dem Achtstundentag ausdrücklich ausgeschlossen. Louisiana hat die

Bestimmung, dass für Strassenbahnarbeiter zwölf aufeinanderfolgende Stunden mit entsprechender Essenszeit ein gesetzliches Tagewerk bilden. Dieselbe Arbeitszeit gilt für derartige Angestellte in Kalifornien und in Maryland, doch mit der Bestimmung, dass Verträge mit längerer Arbeitszeit gesetzlich ungültig sind. Längere Beschäftigung dieser Angestellten gilt in New-Jersey als Vergehen. In Maine gilt der zehnstündige Arbeitstag, wenn nicht kürzere Zeit ausgemacht ist; landwirtschaftliche Arbeiter können auch noch länger beschäftigt werden, ebenso solche, die monatliche Kündigung haben. In allen Geschäften des Staates Michigan gilt die zehnstündige Arbeitszeit gesetzlich, wenn nichts anderes vereinbart ist. Wer mehr verlangt, wird angehalten, die Ueberstunden besonders zu bezahlen. Als ein Vergehen wird es bestraft, wenn ein Arbeitgeber die Armut oder das Missgeschick eines Angestellten oder Arbeitsuchenden mit Umgehung der obigen Vorschrift zu seinem Vorteil zu benutzen sucht. Haus- und landwirtschaftliche Arbeiter können jedoch länger beschäftigt werden. Wenn nicht vertragsmässig kürzere Arbeitsdauer vereinbart ist, dann gilt in New-Hampshire der Zehnstundentag gesetzlich, und niemand darf dort zu einer längeren Arbeitszeit angehalten werden. In New-Jersey ist seit 1892 für alle gewerblichen Arbeiter die Arbeitsdauer auf 55 Stunden wöchentlich festgesetzt. Der Achtstundentag gilt in Wyoming in Bergwerken, in Ohio in Bergwerken, Fabriken und Werkstätten, in Pennsylvanien für jedes Geschäft ausser Landwirtschaft, wenn nicht Jahres-, Monats- oder Wochenlohn abgemacht ist. Im Staate New-York bilden, abgesehen gleichfalls von häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeitern, acht Stunden ein gesetzliches Tagewerk, doch ist Ueberzeit gegen besondere Bezahlung gestattet. Für Bäckereien ist der Zehnstundentag gesetzlich eingeführt; bei den Eisenbahnen wird gleichfalls zehn Stunden gearbeitet. Für das Mittagsmahl müssen in Fabriken wenigstens 45 Minuten freigegeben werden. In Texas gilt für Staatsarbeiter der Neunstundentag.

3. Statistik. Aus der Strikestatistik sind oben in dem Art. Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten S. 853 ff. die hierher gehörigen wichtigsten Zahlen mitgeteilt worden. Dass die gewerkvereinlich organisierten Arbeitergruppen auch auf dem Gebiete der Arbeitszeitkürzung die grössten Erfolge erzielt haben, geht u. a. aus einem Berichte des arbeitsstatistischen Bureaus des Staates New-York klar hervor.

Dort sind im ganzen 1014 Organisationen aufgeführt, von welchen reichlich ein drittel, etwa 350 dem Bau-, etwa 80 dem Bekleidungsgewerbe, etwa 85 dem Verkehrswesen, etwa 60 dem Buchdruck- und Buchbinder-, etwa ebensoviel dem Metallgewerbe, etwa 50 der Cigarrenbranche, etwa 45 dem Ingenieur- und Maschinistenberufe, etwa 35 der Textilbranche u. s. w. angehören. Von diesen 1014 Organisationen haben aber nur 950 Angaben über ihre Arbeitszeit gemacht, und auch von diesen 950 Organisationen müssen noch etwa 80 ausser Betracht bleiben, weil ihre Zeitangaben zur Vergleichung ungeeignet sind. Wir erhalten auf diese Weise folgende Uebersicht: 111 Organisationen bestanden mit einer Arbeitszeit von 8—9 Stunden, 226 mit 9—10 Stunden, 327 mit 10—11 Stunden, 83 mit 11—12 Stunden, 107 mit 12—13 Stunden. Von 104 Organisationen mit 8stündiger Arbeitszeit gehörten 42 zum Cigarren- und 30 zum Zimmergewerbe, von den 211 Organisationen mit 9stündiger Arbeitszeit gehörten 54 zum Zimmerer-, 38 zum Maurer-, 16 zum Malergewerbe, 21 zu anderen Baugewerben, 18 bestanden aus Steinmetzen, Marmorarbeitern und Steinschneidern u. s. w.; von den 290 mit 10stündiger Arbeitszeit gehörten 33 zum Zimmerer-, 26 zum Buchdrucker- und Buchbindergewerbe, 28 zum Metall-, 15 zum Maler-, 13 zum Schuhmacher-, 12 zum Textilgewerbe, 11 zu anderen Bekleidungsgewerben u. s. w. Von den 57 Organisationen, welche eine 11stündige Arbeitszeit hatten, gehörten 9 zum Ziegelmacher-, 7 zum Bäckergewerbe u. s. w. Von den 103 Organisationen mit 12stündiger Arbeitszeit bestanden 48 aus Eisenbahnbediensteten.

1886 ist der erste Report des Commissioner of Labor erschienen. Dieser Bericht enthält sehr umfassende, zum Teil wohl auch heute noch giltige Angaben über die in Amerika übliche Arbeitszeit. Ein von Lexis vorgenommener Auszug giebt eine ungefähre Vorstellung von den in Frage kommenden Verhältnissen. Gegenstand der Fabrikation oder Produktion: Landwirtschaftliche Werkzeuge. Arbeitszeit in Massachusetts 9 Stunden, in den übrigen Staaten, über welche Daten vorliegen, 10 Stunden. — Waffen und Munition: Massachusetts 10 Stunden. — Handwerkszeuge: Indiana 10 Stunden. — Schuhe und Stiefel: Massachusetts 9 Stunden, andere Staaten 10 Stunden. — Teppiche 10 Stunden, Wagen 10 Stunden, Uhren 10 Stunden. — Kohlen und Erze: Pennsylvanien und Ohio 9 Stunden, Maryland 11 Stunden, andere Staaten 10 Stunden. — Koch- und Heizungsapparate 10 Stunden. — Baumwollenwaren: Massachusetts, New-Hampshire, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware 10 Stunden, Maine, Vermont, New-York, Connecticut, Maryland, Virginia, beide Carolina, Georgia 11 Stunden. — Möbel 9—10 Stunden. — Glas: New-Jersey 8, Pennsylvanien 9, andere Staaten 10 Stunden. — Jutewaren 10 Stunden. — Lederwaren 10 Stunden. — Liqueur und Getränke: Pennsylvanien 10, Illinois 11, Ohio 12 Stunden. — Bauholz 10 oder 11 Stunden, Maschinen 10 Stunden. — Metallwaren: Missouri 8, New-Jersey 9, Pennsylvanien, Kalifornien und andere Staaten 10 Stunden, New-York, Ohio 11 Stunden, Maryland, Alabama, Tenessee 12 Stunden. — Musikalische Instrumente 10 Stunden. — Oel und Beleuchtungsmittel 10 Stunden. — Papier: Massachusetts 10 Stunden, andere Staaten 12 Stunden. — Eisenbahnbau 10 Stunden. — Seidenwaren 10 Stunden. — Tabakfabri-

kate: New-Jersey, Illinois, Ohio, 9 Stunden, andere Staaten 10 Stunden (andere auch 8 Stunden). — Holzwaren 10 Stunden. — Wollwaren: New-York, New-Jersey, Massachusetts, Pennsylvanien, Kalifornien und mehrere andere Staaten 10 Stunden, Maine, New-Hampshire, Vermont, Connecticut, Maryland, Nordcarolina, Kentucky 11 Stunden. Im ganzen bemerkt man, dass in den Südstaaten die längeren Arbeitszeiten am häufigsten vorkommen.

Eine aus derselben Quelle, aus dem XI. Report von 1895/96 (1897 erschienen), geschöpfte Zusammenstellung ergiebt für eine grössere Reihe wichtiger Industriegruppen folgendes Bild:

Fabrikation von	Wöchentliche Arbeitsstundenzahl		
	Höchste Zahl	Niedrigste Zahl	Durchschnitt
Back- und Konditorwaren	60	54	59
Baumwollwaren	72	40	62
Besen, Bürsten, Pinsel	60	48	57
Druckschriften	60	49	57
Fleisch- und Gemüsekonserven	60	52	58
Glaswaren	60	48	52
Holzwaren	60	55	58
Hutwaren	60	48	55
Jutewaren	60	57	58
Juwelier- und ähnliche Waren	60	48	57
Kartonnage	60	48	57
Knöpfe, Schnallen und Spangen	60	55	58
Metallwaren	60	40	53
Möbel und dergl.	60	51	55
Papier	72	54	61
Pelzwaren	59	54	55
Sackleinen und Säcke	66	54	60
Segeltuch u. s. w.	60	54	59
Seidenwaren	60	55	58
Seife	60	48	56
Schuhwaren	60	54	58
Strumpfwaren	66	54	59
Tabak	63	48	52
Teppiche	60	51	57
Tuch und Kleider	60	42	55
Wolle und Kammgarn	60	58	59

Wie überall, so sind auch in den Vereinigten Staaten in den Arbeitszeitstatistiken besonders die industriellen Betriebe berücksichtigt. Im Handwerk, in der Hausindustrie (Konfektionsgewerbe) und im Verkehrsgewerbe sind die sozialen Verhältnisse der Angestellten um vieles weniger erfreulich. Das Gleiche gilt von den in Ladengeschäften beschäftigten Personen. Verschiedene Strikebewegungen in den 80er und 90er Jahren, so bei den Bäckern (1881 bis 86), Bootführern (1886), Strassenbahnkutschern, Schneidern u. s. w. haben hier wenigstens Erfolge im Sinne der Elf-, Zwölf- bezw. Zehnstundenzeit erzielt. In der Konfektionsindustrie sind aber nach verschiedenen Berichten ebenso traurige, der Abhülfe bedürftige Zustände zu verzeichnen wie anderswo. —

Alles in allem kann man aber immerhin sagen, dass ausser in den australischen Kolonieen nirgends die grosse Masse der Lohnarbeiterschaft sich mit der Zeit so günstige Arbeitszeitverhältnisse errungen hat als in der amerikanischen Union. —

Ueber die Sonntagsfeier, die Bestrebungen zur Erlangung des „Saturday half holiday" d. i. der Beendigung der Arbeit am Sonnabend Mittag, sowie über die hauptsächlich das Handelsgewerbe berührende Bewegung auf „early closing", d. i. das frühzeitige Schliessen der Laden und kaufmännischen Kontors, siehe die Artt. Sonntagsfeier und Handelsgewerbe. (Litteratur s. Art. Gewerkvereine.)

Greifswald. ***Biermer.***

Arbitrage.

1. Begriffsbestimmung. 2. Geschichtliches und Etymologisches. 3. Gegenstände, Methoden und Technik der A. 4. Die Bedeutung der Wechselparitäten, des Währungspari und des Goldpunktes für die A.

1. Begriffsbestimmung. Der Handel mit seinen Hilfsgewerben hat die produktive Aufgabe, alle Hindernisse zu überwinden, welche der Güterverteilung durch räumliche Entfernungen bereitet werden. Bei Lösung dieser Aufgabe macht der Handel sich die zwischen verschiedenen Orten bestehenden Preisdifferenzen zu nutze, und indem er hierbei die Konkurrenz walten lässt, indem er zugleich auch alle Verbesserungen der Kommunikationsmittel seinen Zwecken dienstbar macht, verringert er jene Preisdifferenzen, was ebenfalls im Interesse der Volkswirtschaft gelegen ist. Diese letztere Funktion ist der ersteren in der Regel untergeordnet. Wenn nämlich die Preisdifferenzen zwischen mehreren Orten lediglich durch die verschiedene Lage derselben zu den Produktions- und Konsumtionsstätten veranlasst worden sind, so erfüllt der Handel durch Ausnutzung derselben zunächst nur seine gewöhnliche und primäre Aufgabe der lokalen Güterverteilung: er ist Bedarfshandel. Daneben aber bestehen ungemein häufig zwischen Börsenplätzen Preisunterschiede, die nicht durch jenes dauernde Moment der Ortsverschiedenheit, sondern durch irgendwelche vorübergehende Umstände veranlasst worden sind. Ihre Ausgleichung ist Aufgabe der Arbitrage. Im weitesten Sinne des Wortes ist also Arbitrage jede Handelsthätigkeit, welche der Ausnutzung gleichzeitiger Preisunterschiede zwischen Börsenplätzen gewidmet ist.

Wenn man meist von einer eigentlichen »Waren«-Arbitrage nicht zu sprechen pflegt, vielmehr die bezüglichen Geschäfte teils als spekulative, teils als gewöhnliche Bedarfs-(Effektiv-)geschäfte ansieht und den Ausdruck »Arbitrage« in der Regel auf den

unter die obige Begriffsbestimmung fallenden Teil des Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandels beschränkt, so ist dies zunächst darauf zurückzuführen, dass in den letztgenannten Geschäftszweigen eine regelmässige Arbitrage am leichtesten entstehen kann, weil bei denselben die Transportkosten nur eine vergleichsweise sehr geringe Rolle spielen. Anders im eigentlichen Warenhandel, wo eine regelmässige Arbitrage sich erst dann entwickeln kann, wenn nicht mehr in jedem einzelnen Falle wirkliche Ueberführung der Ware vom Orte des niedrigen nach dem Orte des höheren Preisstandes stattzufinden braucht, also nach hoher Ausbildung der Kommunikationsmittel (Post, Telegraph, Telephon etc.), der stellvertretenden Warenbescheinigungen (Konnossementen, Warrants etc.) und der eigentlichen Börsentechnik (Termingeschäft, Warenliquidationskassen etc.). Demgemäss hat sich denn auch im Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandel historisch eine Arbitrage am frühesten entwickelt. Und obwohl jetzt einer Uebertragung des Ausdrucks auf den eigentlichen Warenhandel, soweit derselbe unter obige Begriffsbestimmung fällt, nichts mehr im Wege steht, so ist es doch richtiger, sich in diesem Wörterbuche dem üblichen Sprachgebrauche anzuschliessen, mithin die Bedeutung des Ausdrucks »Arbitrage« zu beschränken auf den Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandel, soweit derselbe sich beschäftigt a) mit Ausnutzung gleichzeitiger Unterschiede in den Preisen derselben Geld-, Wechsel- oder Fondssorten zwischen mehreren Börsenplätzen oder — was hier gleich einzuschalten ist — b) mit der Ausnutzung gleichzeitiger Preisunterschiede zwischen mehreren, zur interlokalen bezw. internationalen Zahlungsbegleichung nach einem und demselben Platze verwendbaren Geld-, Wechsel- oder (seltener) auch Fondssorten.

2. Geschichtliches und Etymologisches. Schon im Mittelalter betrieben die italienischen Wechsler wirkliche Arbitragegeschäfte in Geldsorten und Wechseln. Von ihnen lernten diese Operationen im 16. Jahrhundert die Kaufleute anderer Völker, namentlich und mit am frühesten diejenigen Oberdeutschlands, in deren damaligen Handelsbriefen der »cambio arbitrio« bereits sehr häufig vorkommt. Indes vermischte man unter dieser Bezeichnung miteinander mancherlei Geschäfte der verschiedensten Art. Man liess nämlich nicht allein Kurs-, sondern auch verschleierte Zinsgewinne als Gegenstand der Arbitrage gelten, wodurch das weite und unendlich fein ausgebildete Gebiet der »trockenen Wechsel« grösstenteils unter den Begriff des cambio arbitrio fiel. So verfuhr wenigstens die Praxis, der es auf solche Weise gelang, manche verdächtigen Geschäftsarten als erlaubt darzustellen. Die Theorie freilich wusste davon nichts, und selbst der vielerfahrene Scaccia definiert arglos (Tract. de commerciis [1618] § 1 qu. 7 pars 1 ampl. 2) das cambium arbitrium (s. cambium per viam commissionis) folgendermassen: »cum et quis, nulla alterius negotii occasione, sed solius lucri causa suas pecunias negotiatur in cambiis, committendo, quod ex nundinis et locis remittantur per viam novorum cambiorum ad ea loca et plateas, in quibus cambia majus reddent lucrum,« was erlaubt sei. Die Definition ist gar nicht so übel. Doch wird sie von Peri (Il negotiante [1638] II c. 7) bekämpft, der die Bedeutung des Ausdrucks »arbitrio in termine mercantile« viel weiter fasst und im Grunde dasselbe darunter versteht, was wir heutzutage »Spekulation« nennen, recte »Unternehmungsgeist«. Arbitrio ist nach ihm jede »discreta opinione d'investigare e cercare guadagno«, weshalb er denn auch allerlei Warenspekulationen mit wirklichen Arbitragegeschäften zusammenbringt, obwohl er das Wort sprachlich nicht von arbitrare (= schätzen, urteilen) ableitet, sondern direkt die ältere Bedeutung von arbitrio (freier Wille, Willkür) zu Grunde legt, was meines Erachtens auch richtig ist; denn es entspricht durchaus dem ganzen Gedankengange wie der Terminologie der alten romanischen Wechsellehre und Praxis (auch der obigen Definition Scaccias), dass dem notwendigen Wechsel (c. necessitatis causa) ein willkürlicher Wechsel (c. lucri causa) gegenübergestellt wurde, ähnlich wie man jetzt dem Bedarfshandel die Spekulation (der sich in dieser Beziehung die Arbitrage angliedert) gegenübersetzt. Uebrigens stossen wir hier noch auf manche anderen Gleichartigkeiten im Gedankengange der alten und der neuen Terminologie, z. B. sind die Ausdrücke »cambio reale« — »Effektivgeschäft« ziemlich parallel gedacht, und auch der Terminus »cambio secco« findet ein höchst verständnisvolles Echo bei der grossen Menge derjenigen, welche der Spekulation jede Produktivität absprechen. Spekulation und Arbitrage, die Ausnutzung der durch Verschiedenheit der Zeit und der durch Verschiedenheit des Ortes entstandenen Preisdifferenzen, fliessen nicht nur bei Peri, sondern noch erheblich später terminologisch ineinander über und haben erst in unserem Jahrhundert sich von einander geschieden.

3. Gegenstände, Methoden und Technik der A. Die Arbitrage im engeren Sinne erstreckt sich auf Fonds, Geld- und Wechselsorten, diese Kategorieen

geschäftlich verstanden. Denn es handelt sich hier ja lediglich um den praktischen Gesichtspunkt der Verwendbarkeit für Arbitragezwecke. Als »Geld- und Wechselsorten« hat man also unterschiedslos ungemünztes Edelmetall, Münzen, Papiergeld, Banknoten, Wechsel, Checks, Coupons, Anweisungen, Ueberweisungen und alle sonstigen, zu Zahlungszwecken dienenden »Geldsurrogate« zu verstehen, jedoch ausschliesslich sämtlicher Fondsarten, die eine geschäftliche Kategorie für sich bilden. Von allen diesen »Werten« können selbstverständlich nur diejenigen der Arbitrage dienen, welche gleichzeitig an mehreren Börsenplätzen gehandelt werden, und von diesen wiederum regelmässig nur solche, deren Umsatz ein fortgesetzter und ausreichend bedeutender ist, um einen wirklichen »Markt« zu bilden, und zugleich ein derartiger, um ein gewisses Mass von Preisbeständigkeit zu gewährleisten. Letzteres Erfordernis setzt voraus, dass eigentliche Spekulationsobjekte nicht zugleich eigentliche Arbitagewerte sein können. Wenn trotzdem auch n Spekulationspapieren (z. B. in österreichischen Kreditaktien, in »Franzosen« etc.) sogenannte »Arbitragegeschäfte« im gewaltigsten Umfange stattfinden, so liegt hier in Wahrheit nicht Arbitrage vor, sondern Spekulation. Indes ist nicht zu verkennen, dass diese — natürlich stets auf telegraphischem bezw. telephonischem Wege betriebene — »Arbitrage«, gleich der ihr dem Wesen nach (nicht in Bezug auf die sie betreibenden Personen!) sehr nahestehende kleinere Platzspekulation von einer Minute oder Stunde zur anderen, z. B. gleich demjenigen, was die Börse »das Vorspringen« der Makler nennt, überhaupt das Geschäft der »Coulisse«, in ihren Hauptbestandteilen zu den vergleichsweise wenigstgefährlichen und, wenn vorsichtig betrieben, zu den nützlichsten Spekulationsarten gehört, da diese ganze gewaltige Masse kurzfristiger Börsengeschäfte, gleichsam das Füllsel der grossen Spekulationen, weit mehr als letztere zur Glättung des Preisniveaus beitragen kann.

Es besteht nun ein erheblicher Unterschied zwischen der Arbitrage in Geldsorten und Wechseln einerseits und derjenigen in Fondsarten andererseits, insofern es sich bei letzteren — von selteneren Ausnahmen abgesehen — nur darum handelt, auf dem einen Platze zu kaufen und auf dem anderen zu verkaufen (cfr. oben 1a). Es braucht also nur der Kurs z. B. von französischer Rente in London mit dem Pariser Kurse unter Berücksichtigung der verschiedenen Notierungsart, der Kosten, Zinsdifferenzen etc. verglichen zu werden, um zu ermitteln, ob eine Arbitrage Gewinn verspricht. Dieses selbe Verfahren der Kursvergleichung ist auch bei der Arbitrage in Geldsorten und Wechseln sehr oft anwendbar. Ebenso häufig aber handelt es sich hier darum, zu ermitteln, wie hoch sich bei Verwendung dieser oder jener Geld- oder Wechselsorte als Zahlungsmittel (unter Berücksichtigung aller Kosten etc.) der Wechselkurs (die »Wechselparität«) zwischen den beiden in Frage kommenden Plätzen stellen würde, mit anderen Worten, man will herausbringen, welche Geld- oder Wechselart am zweckmässigsten als Zahlungsmittel zwischen jenen Plätzen zu verwenden ist (cfr. oben 1b). Die Fondsarbitrage ist regelmässig ein selbständiges Geschäft, das mit dauerndem Nutzen nur von Leuten betrieben werden kann, welche fortwährend im Fondsmarkte sich befinden und jede momentane Konjunktur benutzen können. Dagegen ist die Arbitrage in Wechseln und Geldsorten sehr häufig nur ein Deckungsgeschäft, welches lediglich dazu dient, eine internationale Operation irgend welcher Art auszugleichen; in diesem Falle braucht sie nicht von einem berufsmässigen Wechselhändler, ja nicht einmal an der Börse unternommen zu werden, wie denn überhaupt bei solchen gelegentlichen Arbitragegeschäften oft nicht ganz so scharf kalkuliert wird wie bei denen der ersteren Kategorie. Der Fondsarbitrage am nächsten steht in dieser Richtung die Arbitrage in Papiervaluten.

Ein tüchtiger Arbitrageur ist ein gesuchter Mann. Er muss vor allem die grösste Gewandtheit im Rechnen besitzen, namentlich im Kopfrechnen, da besonders an der Börse oft Zeit und Ort nicht zu schriftlicher Ausrechnung angethan sind. Ein erfahrener Arbitrageur wird freilich die wichtigeren Relationen gar nicht erst auszurechnen brauchen. Ebenso wird er auch die Usancen der Hauptbörsenplätze, alle die zahlreichen kleinen Zins-, Kurs- und Zeitdifferenzen, Stempel, Provisionen, Courtagen etc. stets im Kopfe haben. Doch sind das alles nur die unentbehrlichsten technischen Vorkenntnisse. Um mit Nutzen zu arbitragieren, ist es ferner natürlich vor allem notwendig, dass man über jede Kursveränderung der in Frage kommenden Arbitragewerte von den für dieselben wichtigen Börsenplätzen stets aufs schleunigste benachrichtigt wird, und zwar genügt es in der Regel nicht, die von den grossen Telegraphenbureaus allen ihren Abonnenten stündlich oder halbstündlich gelieferten Kursdepeschen zu prüfen, sondern daneben sind meist noch häufige, womöglich »dringende« private Kursmeldungen erforderlich, um rasch vorübergehende Konjunkturen auszunutzen. Darauf muss der Auftrag telegraphisch erteilt, die Ausführung desselben

ebenfalls telegraphisch gemeldet und endlich dann noch oftmals das Realisationsgeschäft abgeschlossen werden. Bei so schwierigen Operationen, welche so ungemein leicht durch geringfügige Kursveränderungen verlustbringend werden können, pflegt man erklärlicherweise meist à conto meta, auf gemeinschaftliche Rechnung mit einem Geschäftsfreunde am anderen Börsenplatze zu arbitragieren. Der Fernsprechverkehr vollends hat dieses ganze Geschäft derart fieberhaft und für das Nervensystem zerrüttend gestaltet, dass es oft kaum noch betrieben werden kann, sofern sich nicht Spekulationen darunter verstecken. Die freie Konkurrenz ist hier eben an einem jener nicht ganz seltenen Punkte äusserster Entfaltung angelangt, wo sie sich schliesslich selbst zerstört. Eingeengt wird das Gebiet der Arbitrage ferner immer mehr durch die Vereinfachung der internationalen Zahlungsbeziehungen, durch das Verschwinden der vielen kleinen Währungsgebiete durch den Fortfall von Unterschieden in den Kursnotierungen und sonstigen Usancen, durch die fortschreitende Aufsaugung der kleinen Börsenplätze seitens der grossen. Aber bevor es nicht in Wahrheit nur einen Weltmarkt mit einheitlicher Währung giebt, wird die Arbitrage stets ein notwendiger Geschäftszweig bleiben.

4. Die Bedeutung der Wechselparitäten, des Währungspari und des Goldpunktes für die A. Wenn oben die Ermittelung der Wechselparitäten als eine der beiden Arbitragemethoden bezeichnet wurde und zwar als die Methode, welche dazu dient, zwischen mehreren als Zahlungsmittel für denselben Platz verwendbaren Geld- und Wechselsorten die vorteilhafteste ausfindig zu machen (cfr. oben 1b), so bedarf dies noch einer kurzen Erläuterung.

Zur regelmässigen Zahlungsausgleichung zwischen den verschiedenen Währungsgebieten dient bekanntlich der Wechsel und zwar entweder der Wechsel des eigenen oder des in Frage stehenden fremden Währungsgebietes. Der Preisstand der fremden Währung auf dem inländischen und der inländischen auf dem fremden Wechselmarkte wird durch den Wechselkurs (s. d. Art.) ausgedrückt, und letzterer schwankt wie alle anderen Preise infolge der Veränderungen von Angebot und Nachfrage, jedoch nur innerhalb derjenigen Grenzen, welche ihm durch die gleichzeitige Verwendbarkeit anderer Zahlungsmittel gezogen sind. Wird diese Grenze soweit überschritten, dass — unter Berücksichtigung aller Kosten, Zinsdifferenzen etc. — eins der anderen Zahlungsmittel mit Nutzen an die Stelle des Wechsels treten kann, so ist es mit der Kursentwickelung des letzteren nach dieser Richtung zu Ende. Als solche »anderweitige« Zahlungsmittel nun können entweder beliebige Wechsel dritter Länder dienen oder die sonstigen, oben meist specifizierten »Geldsorten« bezw. »Geldsurrogate«, von denen man indes Bargeld und ungemünztes Edelmetall (Bullion), wenn irgend möglich, vermeidet. Will man wissen, in welcher Reihenfolge jeder Geschäftsmann und namentlich der Arbitrageur die verschiedenen internationalen Zahlungsmittel verwendet, so dürfte folgende Stufenleiter ausreichend sein: a) Wechsel, unter diesen wieder an erster Stelle Sichtwechsel, denen Checks, Anweisungen und Ueberweisungen gleichstehen; b) Papiergeld, Banknoten, Coupons und dergleichen leicht transportable, aber im Verlustfalle schwer amortisable und deshalb auch höhere Transportversicherungskosten bedingende Zahlungsmittel; c) Münzen, die doch wenigstens sofort und ohne Abzug als Zahlungsmittel verwendet werden können, resp. wenn es fremde Münzen sind, mit Vorliebe von den Banken genommen werden, und d) endlich ungemünztes Edelmetall. Dabei ist zu bemerken, dass von Münzen nur noch Goldmünzen und von ungemünzten Edelmetallen nur noch Gold in Europa als internationales Zahlungsmittel verwendbar ist; aber auch dieses spielt keine so grosse Rolle mehr, wie man in der Theorie oft noch annimmt. Nicht selten kommt es vor, dass der Wechselkurs eine Zeit lang derart steht, um den Transport von Münzen oder Barrenmetall mit Vorteil zu ermöglichen, ohne dass hiervon in erheblichem Masse Gebrauch gemacht wird, was freilich auch hin und wieder auf zeitweiligen Mangel ausreichender Massen Bargeld oder Edelmetall zurückzuführen ist. Vollends Arbitragen, bei denen man Münzen oder Bullion ad hoc transportiert und dagegen auf dem Wechselwege Deckung schafft, pflegen nur mit relativ hoher »Marge« vorgenommen zu werden. So kommt es, dass nur ein ganz kleiner Teil der internationalen Zahlungsausgleichungen durch Bargeld und Edelmetall erfolgt, wie denn auch derartige Barsendungen auf die Regulierung der Wechselkurse keineswegs einen so bedeutenden Einfluss auszuüben pflegen, wie solchen ihnen die Theorie zuschreibt. Um nämlich die Wechselkurse nicht allzuweit vom »Paristande« (d. h. von dem Stande, welcher dem Metallwertverhältnisse der Währungen entspricht) abweichen zu lassen, genügt meist schon die Arbitrage in den unter a und b genannten Zahlungsmitteln. Zwar achtet die Arbitrage auch genau auf den »Goldpunkt«, d. h. auf denjenigen Stand der Wechselkurse, bei

dem zwischen zwei Ländern mit Goldwährung der Transport von Barrenmetall vorteilhaft wird, und zwar natürlich unter Berücksichtigung aller hierdurch erwachsenden Kosten (dies zum Unterschiede vom »Paristande«, welcher lediglich das Metallwertverhältnis der beiden Währungen ohne Berücksichtigung irgendwelcher Kosten darstellt); aber nur, wenn der Goldpunkt infolge dauernd passiver Zahlungsbilanz eines Landes längere Zeit hindurch überschritten wird, kann sich die Arbitrage in grossem Massstabe mit dem Transporte von Goldmünzen und Bullion befassen. In anderen Zeiten werden solche Transporte weit weniger von der privaten Arbitrage als von den Regierungen bezw. von den grossen Centralbanken veranlasst. Doch schmälert das den volkswirtschaftlichen Nutzen der Arbitrage in keiner Weise; vielmehr trägt dieselbe aufs wesentlichste bei, ein wichtiges Ziel der wirtschaftlichen Entwickelung: möglichste Vermeidung aller Bartransporte, zu erreichen.

Litteratur: O. Swoboda, *Die kaufm. Arbitrage, 9. Aufl. (bearb. von A. Sandheim), Berlin 1897.* — **O. Haupt.** *Arbitrages et parités, 8. éd., Paris 1894.* — **Ad. Wagner** *und* **Lexis** *bei Schönberg I. 361 ff., II. 704 ff.* — **Ehrenberg.** *Zeitalter der Fugger II. 155 ff.*

Richard Ehrenberg.

Aristoteles.

1. Leben und politische Schriften. Aristoteles ward in der griechischen Stadt Stagiros, die unter macedonischer Herrschaft stand, im Jahre 384 v. Chr. geboren als Sohn des Arztes Nikomachos, in dessen Kunst wohl schon der Knabe eingeweiht wurde. Nach dem frühen Tode des Vaters begab er sich nach Athen, wo er sich rhetorischen und philosophischen Studien hingab und insbesondere den Unterricht Platons genoss. Als Platon im Jahre 348/7 starb, war Aristoteles noch in Athen, wurde aber nicht zum Nachfolger Platons in der Leitung der Akademie erkoren. Im Jahre 343/2 folgte er einem Rufe des Macedonierkönigs Philipp als Lehrer des jungen Alexander, mit welchem er in dem kleinen Landstädtchen Mieza wohnte. Nach der Thronbesteigung Alexanders verliess Aristoteles den macedonischen Hof, um im Jahre 335 wieder in Athen Aufenthalt zu nehmen und daselbst eine eigene Schule zu gründen, die vom heiligen Hain des Apollo Lykeios, in dem sie sich befand, den Namen Lykeion empfing und in Gegensatz zur platonischen Akademie, welche am entgegengesetzten Ende der Stadt lag, trat. Da er in Athen kein Bürgerrecht hatte, musste er als Beisasse (Metöke) und macedonischer Gesinnung Verdächtiger nach Alexanders Tode Anfeindungen befürchten, die, als gegen ihn eine Klage wegen Gottlosigkeit eingebracht wurde, sich bis zur Gefahr steigerten. Er floh daher nach Chalkis in Euboea, wo er jedoch schon nach Jahresfrist (im Jahre 322/1) an einem Magenübel starb.

Unter den Schriften des Aristoteles, die sich mit der Staatslehre befassen, nehmen die acht Bücher der Politik den ersten Platz ein. In diesem unvollendeten Werk, das aus Kollegienheften hervorgegangen zu sein scheint, ist seine ganze Theorie niedergelegt. Kaum eine andere Schrift des Altertums hat in gleich starkem Masse auf die Folgezeit gewirkt, und den von Aristoteles aufgestellten Theorieen begegnen wir noch vielfach in modernen Schriften. Schon als Vorbereitung zu diesem Werk begonnen, aber erst später vollendet wurde seine Sammlung von 158 Staatsverfassungen, die in einzelnen Monographieen Entwickelung wie thatsächlichen Zustand der einzelnen Verfassungen klarlegen sollte. Bis auf Fragmente sind uns dieselben verloren gegangen, nur die Schrift über die Verfassung Athens ist vor wenigen Jahren in einem Papyrus wieder zu Tage gekommen. Von geringerer Bedeutung sind die anderen politischen Schriften *νόμιμα βαρβαρικά* und *δικαιώματα τῶν πόλεων*. Von zweifelhafter Echtheit ist die Oekonomik, deren erstes Buch auch dem Theophrast zugeschrieben wird, während das zweite ein späterer Zusatz ist.

2. Geschichtliche Stellung der Staatslehre des Aristoteles. Obgleich Aristoteles als Begründer der Staatslehre gelten kann, weil er zuerst auf Grundlage weit ausgedehnter historischer Studien die vorhandenen Staaten auf ihre Entstehung und die Bedingungen ihrer Existenz prüfte, so hat er doch nicht bloss in seinem Lehrer Platon, von dem er abhängiger zu sein scheint, als man ursprünglich glaubte, Vorgänger gehabt, die eben fast ausschliesslich das Problem betrachteten, wie der Staat am besten eingerichtet werden könne. Die philosophische Frage, ob die Dinge *νόμῳ* (durch menschliche Vereinbarung) oder *φύσει* (durch Natur) seien, hatte sich auch auf den Staat erstreckt, und die Aufklärungsperiode des 5. Jahrhunderts vor Chr. hatte bald entschieden, dass wenigstens die bestimmte Staatsform *νόμῳ* und abänderungsfähig sei. Zu einem System konnte aber die Politik erst durch die Philosophie des Sokrates werden, der zuerst ethische Fragen behandelt und damit für die Politik als Lehre vom besten Staat auch die Richtschnur gegeben hat, da man nun die gesichert erscheinenden Ergebnisse der Ethik verwenden konnte, um das absolut Gute einer Staatsform zu beurteilen. Da das staatliche Beisammensein der Menschen einen Konflikt bedingt, der nur durch die Gerechtigkeit beseitigt werden kann, so deckte sich vielfach die Untersuchung über den besten Staat mit der über die Gerechtigkeit. Vom Wesen der Gerechtigkeit ging daher auch Plato aus, als er in seinem „Staat" ein utopistisches Gebäude aufführte, das durch seine Kühnheit überraschte und das er selbst in späteren Lebensjahren durch eine mehr den realen Verhältnissen sich

nähernde Konstruktion in seinen „Gesetzen" ersetzte.

Auf diesen Vorgängern fusst Aristoteles. Zwar hat er als induktiver Forscher auch auf historisch-politischem Gebiete Einzelheiten gesammelt und der ganzen Anlage seines Geistes nach hauptsächlich auf die Thatsachen und auf die Gründe des staatlichen Lebens sein Augenmerk gerichtet. Er lieferte zum erstenmal eine Beschreibung der thatsächlich existierenden Staatsformen und zog erst daraus seine Konsequenzen für die Güte der Verfassungen. Aber auch er verzichtet noch nicht völlig darauf, das Ideal, den besten Staat, zu finden, und auch er bleibt bei dem Satze stehen, dass die Ethik die Grundlage der Politik sein müsse. Wie ihm die Ethik die Lehre vom höchsten menschlichen Lebenszweck ist, so ist ihm die Politik zugleich die Lehre, wie dieser Lebenszweck erfüllt werden kann. Die ethische Lebensführung und damit die Glückseligkeit kann ohne Beihilfe des Staates nicht erreicht werden, und deshalb ist ihm die Politik ein Teil der Ethik, der es hauptsächlich mit der Frage der Gerechtigkeit zu thun hat und in die Lehre vom besten Staat zerfällt, der den ethischen Bedingungen vollkommen entspricht, und in die vom gegebenen Staat, in dem die sittlichen Lehren nur unvollkommen verwirklicht werden können. Zur richtigen Würdigung der aristotelischen Staatslehre hat man sich gegenwärtig zu halten, dass er nur die kleinen griechischen Stadtstaaten in Betracht gezogen hat, obgleich er den macedonischen Grossstaat kannte.

3. Staatslehre. a) Entstehung und Zweck des Staates. Die Frage, die die Diskussion beherrschte, ob der Staat *νόμῳ* (durch Vereinbarung) oder *φύσει* (durch Natur) sei, löst Aristoteles, indem er den Gegensatz überbrückt. Ihm ist der Staat eine bestimmte Vereinigung von Individuen zu einem bestimmten Zweck. Dieser Zweck ist das *εὖ ζῆν*, das sittlich gute Leben, wenn auch häufig bloss das *ζῆν* schlechthin, das materielle Leben, als der sichtbare Zweck erscheint. Wenn es danach scheinen könnte, als ob der Staat *νόμῳ* sein müsste, weil er als Vereinigung zu einem Zwecke die menschliche Willensfreiheit sowohl in der Form der Vereinigung als auch in der Statuierung des Zweckes erheischt, so schwindet dieser Schein, wenn man sich seiner metaphysischen Lehre von der Identität von Zweck und Natur erinnert. Der Zweck ist nach dieser Lehre die zum Abschluss gekommene Natur des Dinges selbst. Das *εὖ ζῆν* ist daher nicht willkürlich oder durch Vereinbarung gesetzter Zweck des Staates, sondern sein immanenter Zweck und demnach seine Natur selbst. Mit der Idee des Staates ist sein Zweck gegeben, der demnach wie der Staat selbst begrifflich früher ist als seine Teile. Diese Teile selbst aber, aus denen die Vereinigung besteht, also die Individuen, sind *φύσει πολιτικὰ ζῷα* (von Natur politische Lebewesen), also auch sie können nicht nach freiem Willen sich zum Staate vereinigen oder es unterlassen, sondern sie müssen ihrer Natur nach diese Vereinigung suchen. Der Staat ist also nach Aristoteles *φύσει*, insofern er mit Notwendigkeit entstanden ist, *νόμῳ*, insofern der menschlichen Willensfreiheit in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zweckes freier Spielraum gelassen ist.

Wie in dieser Definition die Antithese von *νόμῳ* und *φύσει* beseitigt ist, so sind in der Staatslehre des Aristoteles auch die Gegensätze ethisch-deduktiver und historisch-induktiver Betrachtung versöhnt. Während einerseits eine historische Entwickelung aus kleinen Anfängen zum gegebenen und darüber hinaus zum wünschenswerten Staat anerkannt wird, die organisch vor sich geht und bloss an die Naturgesetze gebunden ist, wohnt andererseits dieser Entwickelung ein ethisches Moment inne, das zu dem gegebenen Zwecke hindrängt. Die Entwickelung selbst kann nur durch historisch-induktive Methode erforscht, der immanente Zweck nur durch ethische Deduktion erfasst werden. Die historische Betrachtung lehrt nun, dass es kleinere Vereinigungen, wie Familien und Dorfgemeinschaften giebt, die zeitlich früher als der Staat sind, die gleichfalls der Befriedigung von Lebensbedürfnissen dienen, die aber dennoch keine Staaten sind. Dazu fehlt ihnen die *αὐτάρκεια*, jenes Ausmass von Fähigkeit, Bedürfnisse zu befriedigen, bei dem sich die Vereinigung beruhigen kann und bei dem sie ihren Zweck erreicht. Jene kleineren Vereinigungen gehen aber auch der Staatenbildung notwendig voraus, weil sie gewisse primitive Bedürfnisse, die früher erwachen, befriedigen. Der Staat fasst erst mehrere solcher Gemeinschaften zusammen und genügt den gesteigerten Bedürfnissen. Sowohl die Dorfgemeinschaft (*κώμη*), als dem Staat unmittelbar vorausgehende Einheit, als auch die Familie (*οἶκος*) sind daher staatenähnliche Gebilde. Die Analogie besteht nicht nur in der Vereinigung und in ihrem Zweck, sondern auch in der Vereinigung ungleichartiger Einheiten, die eben, weil sie ungleichartig sind, eine höhere Einheit ausmachen, welche sich auch qualitativ, nicht bloss quantitativ von ihren Elementen unterscheidet.

b) Elemente des Staates. Freie und Unfreie. Die letzten Elemente, aus denen der Staat besteht, sind die Individuen, die sich nach Alter und Geschlecht gruppieren und schon aus diesem Einteilungsgrunde ungleichartig sind, aber auch nach Freiheit und Unfreiheit. Die Sklaverei hat nämlich im Staate nach Aristoteles eine Funktion, die wir bezeichnen können als Verrichtung derjenigen notwendigen Arbeit, die auf Befehl und in Gehorsam am besten verrichtet wird. Es ist also die Arbeit, die im modernen Staat die Dienerschaft und etwa noch die Fabrikarbeiterschaft verrichtet. Da sich im Umkreis der ihm bekannten Staaten dem Aristoteles für diese Arbeit keine freie Bevölkerung darbot, so musste er, weil der Staat ohne sie nicht bestehen kann, die Sklaverei als ein notwendiges Erfordernis ansehen. Ebenso ist er der Meinung, dass es Menschen giebt, die von Natur zur Sklaverei bestimmt sind, d. h. solche Menschen, die ihnen aufgetragene (mechanische) Arbeiten zur Zufriedenheit verrichten können und zum Gehorchen geboren sind, im Gegensatze zu solchen, die von Natur zum Anordnen und Leiten bestimmt sind. Aber er verkennt nicht, dass der thatsächliche Zustand unbefriedigend ist, weil der Zufall — wie bei der Sklaverei infolge von Kriegsgefangenschaft — Personen in die Unfreiheit drängt, die die Natur zu Besserem bestimmt hat. Sieht man also von der durch die Anschauungen und Zu-

stände des Altertums bedingten Identifizierung von dienendem Beruf mit persönlicher Unfreiheit ab, so nähert sich Aristoteles hier durchaus jenen modernen Anschauungen, die die soziale Stellung des Individuums als aus dem freien Wettbewerb der Kräfte hervorgegangen ansehen und daher der dienenden Klasse nur jenen Grad von natürlicher Befähigung zuerkennen, der für ihren Beruf ausreicht, da das dienende Individuum sonst eine höhere Staffel erreicht hätte. Die Erblichkeit des unfreien Standes ist freilich eine Sache, die sich mit der individuellen Beurteilung der Befähigung nicht verträgt.

Wenn also die Unfreien zwar eine notwendige Funktion wie im Staate so in der Familie erfüllen, so muss zwar ihre Existenz in jedem Staate notwendig vorausgesetzt werden, aber sie nehmen doch eine so untergeordnete Stellung ein, dass sie für die Struktur des Staates nicht in Betracht kommen.

Die freie Bevölkerung zerfiel in den griechischen Staaten in Bürger und Metöken (ortsansässige Fremde). Obgleich Aristoteles die Letzteren gelegentlich erwähnt, sieht er doch von ihnen in der Staatslehre schon deshalb ab, weil sie kein notwendiger Faktor im Staate sind. Dieser wird vielmehr von den Bürgern ausgemacht, der Staat ist nichts als eine Menge von Bürgern, und um ihn zu begreifen, muss man zunächst wissen, was die Einheiten sind, die ihn ausmachen, und daher über das Bürgerrecht klar werden.

c) Bürgerrecht. Bürger ist nach Aristoteles, wer an der Herrschaft teil hat, u. z. ist die Herrschaft entweder die beschliessende (in der Volksversammlung und im Rate) oder die ausführende (Magistratur) oder die richtende (Schwurgericht). Die Teilnahme an diesen Gewalten heisst ἀρχή und diese charakterisiert den Bürger. Es liegt auf der Hand, dass demnach Bürger im eigentlichen Sinn des Wortes nur in einer Demokratie vorhanden sein können. Aber auch in solchen Staaten, in denen die Entscheidung in den Händen einer Minderzahl liegt, lässt sich die Definition aufrechterhalten, indem man entweder nur jene Minderzahl als Bürger im eigentlichen Sinne fasst oder indem man — was bei einer Anzahl von Staaten zutrifft — auch jene eingeschränkten Rechte, die der Gesamtheit verbleiben, schon als Herrschaftsteilnahme auffasst. Gar nicht mehr trifft aber die Definition zu im absoluten Königtum und in jenen Oligarchieen, die der Gesamtheit gar keinen Anteil an der ἀρχή gewähren. Diese Verfassungsformen würden dann neben den Bürgern noch eine Klasse von Indigenen haben, die nur uneigentlich Bürger genannt werden können und nur die Privatrechte des Bürgers — wie Niederlassungsrecht, Recht auf Grundbesitz, allgemeines Klagrecht vor Gericht u. s. w. —, nicht aber die charakteristischen politischen Rechte besitzen. Die anderen Definitionen des Bürgers wie die aus dem gemeinsamen Wohnsitz u. a. weist Aristoteles zurück, die Definition e lege, nach welcher der Bürger ist, der die im Gesetze aufgestellte Qualifikation nachweisen kann, lässt er nur zum praktischen Gebrauch zu, glaubt aber nicht, dass sie die Einsicht in die Sache fördert. Zu solchen Definitionen e lege zählt er auch diejenige, die den als Bürger bezeichnet, der von bürgerlicher Abstammung ist. Sie reicht auch deshalb nicht aus, weil sie die Neubürger nicht mit umfasst und weil sie die Rechte des Bürgers und demnach den Inhalt des zu beschreibenden Begriffes nicht klarlegt.

Der Staat ist nun eine Vereinigung von Bürgern, die innerhalb dieser Vereinigung die Herrschaft ausüben. Es kommt auf die Form dieser Vereinigung an, wenn man die Staaten klassifizieren will. Aristoteles beantwortet daher die Frage, ob der Staat derselbe bleibe, wenn die ihn bildenden Bürger wechseln, bejahend. Denn der natürliche Wechsel, der durch Tod und Geburten eintritt, vermag an sich die Form der Vereinigung nicht zu ändern, wie auch der Fluss derselbe bleibt, obgleich immer anderes Wasser in ihm fliesst. Aendert sich aber die Verfassung, also die Form der Vereinigung, so ist nach Aristoteles der Staat nicht mehr derselbe, wenn auch sämtliche Individuen dieselben geblieben sind. Innerhalb der freien Einwohnerschaft des Staates giebt es aber Verschiedenheiten in der Befähigung und Bethätigung der Individuen. Jede dieser Bethätigungen ist für die Erhaltung des Staates notwendig, aber während die eine auf die Befriedigung notwendiger Bedürfnisse gerichtet ist und soweit sie nicht von Sklaven geübt wird, von den Banausen geübt wird, geht die andere direkt auf die Befriedigung politischer Bedürfnisse, also auf die Ausübung der Regierung. Sind auch die Banausen Bürger, d. h. haben sie Anteil an der Regierung, so ist eine politische Gleichheit ungleichartiger Individuen geschaffen, ein Zustand, der an sich nicht wünschenswert wäre. Schliesst man — wie nach Aristoteles der beste Staat thun muss — die Banausen vom Bürgerrecht aus, so zerfällt die freie Bevölkerung in die Regierenden, das sind die Bürger, die die Herrschaft ausüben und vorzüglich die Tugenden des Bürgers zu pflegen haben, was sie befreit von der niedrigen Arbeit leicht können, und in die Regierten, die durch ihrer Hände Arbeit auch fremde Bedürfnisse niederer Art, nämlich die der Regierenden befriedigen und von politischen Tugenden fast nur die des Gehorsams zu üben haben.

d) Klassifikation der Staaten. Die Klassifikation der Staaten ist nicht das Werk des Aristoteles, er fand sie schon vor, und sie ist ebenso schon in der Politik Platons gegeben. Die Staatsverfassungen sind nämlich danach verschieden, ob einer, ob eine Minderzahl oder ob eine Mehrheit die Herrschaft hat. Es würde also nur drei mögliche Verfassungen geben, wenn nicht noch ein ethisches Einteilungsprincip zu Hilfe gerufen würde. Die Herrschenden können nämlich entweder das Wohl des Ganzen oder ihr eigenes Wohl, d. h. der Alleinherrscher sein persönliches, die Minderheit das Interesse ihrer Partei, die Mehrheit das Interesse der ihrigen im Auge haben. Daher nennt er die drei Verfassungen, die das Wohl der Gesamtheit fördern wollen, richtige (ὀρθαί), die anderen Ausschreitungen (παρεκβάσεις). Zu den richtigen gehören Königtum, Aristokratie und Politie, zu den Ausschreitungen Tyrannis, Oligarchie und Demokratie.

Diese sechs Verfassungsformen sind aber nicht starr, jede derselben tritt vielmehr real in verschiedenen Arten auf, von denen die eine strenger, die andere weniger streng den Typus

festhält. So kann das Königtum ein unbeschränktes, absolutes sein, in welchem der König den Unterthanen gegenüber die Rolle des Hausvaters spielt und somit ein Maximum von Macht hat, es kann sich aber auch auf den blossen Oberbefehl im Kriege beziehen und so faktisch nur eine beständige Strategie darstellen, so dass der König ein Minimum von Macht hat. Dazwischen giebt es gleichfalls mehrere Stufen, wie das gesetzlich beschränkte erbliche Königtum, das lebenslängliche beschränkte und endlich das sogenannte heroische, das hervorgegangen ist aus der Bestellung der vorzüglichsten Wohlthäter zu diesem Amte und dessen Kompetenz Kriegsführung, Ausrichtung der Opfer und Rechtsprechung umfasst. Die Ausschreitung des Königtums, die Tyrannis, zerfällt gleichfalls in mehrere Formen. Der Tyrann kann mit Einwilligung des Volks — und zwar durch aktive oder passive — regieren, thut es aber immer in willkürlicher Weise, wenn auch zuweilen nicht ohne konstitutionelle Beschränkung, oder er ist vollkommen unverantwortlich.

Wenn wenige herrschen, so sind die beiden Formen der Aristokratie und der Oligarchie möglich. Von der Aristokratie sollte es nur eine Form geben, da sie die Herrschaft der Besten sein soll. Aber wegen der Schwierigkeit, zu entscheiden, wer die Besten sind, entstehen hier auch Mannigfaltigkeiten. Die Distinktionen, die möglich sind, liegen in der Tugend, im Reichtum und in der Freiheit. Das Zusammentreffen aller drei Vorzüge bei den Herrschenden, mindestens aber das Vorhandensein der Tugend würde die Aristokratie ausmachen, die aber selten vorkommt, weil das Distinktiv des Reichtums viel häufiger angewendet wird und damit die Oligarchie gegeben ist. Die Oligarchie ist zwar eine Herrschaft der Wenigen über die Vielen, und es ist damit noch nicht gesagt, dass es eine Herrschaft der Reichen über die Armen sein muss; aber da die Reichen regelmässig die Minorität bilden und das Vermögen zum Distinktiv der Herrscherqualität gemacht wird, so kommt es thatsächlich auf die Herrschaft der Reichen über die Armen und wegen des Mangels der Tugend auch auf einseitige Parteiherrschaft hinaus. Die Oligarchieen zerfallen aber wieder 1) in solche, in denen die Aemterbekleidung an einen hohen Census geknüpft ist, so dass die Masse ausgeschlossen ist, 2) in solche, in denen hoher Census besteht und die abtretenden Magistrate selbst die Nachfolger wählen, 3) in solche, bei denen Erblichkeit der Aemter besteht, 4) in solche, bei denen diese besteht und ausserdem nicht das Gesetz, sondern die „Herrschenden" herrschen, d. h. in denen die Willkür der Magistrate nicht dadurch beschränkt ist, dass sie sich an bestehende Gesetze zu halten verpflichtet sind, sondern an deren Stelle der augenblickliche Wille der Magistrate tritt. Diese Form führt den Namen Dynasteia und ähnelt der Tyrannis, wie die erste Form der Demokratie nahekommt.

Wenn die Masse herrscht, so entsteht als richtige Regierungsform die Politie im engeren Sinne, als Ausschreitung die Demokratie. Die erstere ist eine selten vorkommende Form, die sich durch Mässigung auszeichnet und als Mischung von Oligarchie und Demokratie bezeichnet wird. In ihr ist das Distinktiv für die Herrschenden die Verbindung von Reichtum und Freiheit, so dass die Majorität der Armen in Verbindung mit der Majorität der Reichen herrscht und alle Teile befriedigt sind. In der Demokratie ist bloss die Freiheit entscheidend für den Herrscherberuf, es tritt daher einseitige Parteiherrschaft der Armen ein. Aber unter den verschiedenen Formen der Demokratie, die möglich sind, nähern sich manche anderen Verfassungen. Aristoteles unterscheidet unter den Demokratieen 1) solche, wo ein Aemtercensus zwar besteht, aber so gering ist, dass es für niemanden von vornherein ausgeschlossen ist, ihn zu erreichen. (Wir nennen das die liberale Demokratie, die sich von der ersten Form der Oligarchie nur quantitativ unterscheidet), 2) solche, in denen alle Bürger teil an der Regierung haben, soweit sie nicht rechenschaftspflichtig für ein eben verwaltetes Amt sind, und wo das Gesetz herrscht, 3) solche, wo alle Bürger schlechthin Teil haben an der Regierung und das Gesetz herrscht, 4) solche, wo das letztere der Fall ist, aber nicht das Gesetz, sondern der jeweilige Wille der Masse, der seinen Ausdruck im Volksbeschluss findet, herrscht.[1] Diese vierte Form der Demokratie nennt Aristoteles kaum mehr eine Verfassung, sie ist Willkürherrschaft der Masse und ähnelt der Tyrannis.

e) Relativer Wert der Verfassungen. Alle diese Verfassungsformen gehen vom Begriff des Gerechten aus und glauben ihn zu verwirklichen. Aber die Demokratie, welche das Gerechte auf die Gleichheit zu gründen sucht, verkennt die thatsächliche Ungleichheit der Menschen und den ethischen Grundsatz, dass Gleiches für Ungleiche nicht gerecht sei, die oligarchischen und monarchischen Verfassungsformen erkennen zwar die Ungleichheit der Menschen an, erheben aber willkürlich einen Vorzug einer Klasse zum unterscheidenden Merkmal der herrschenden Klasse, indem sie fälschlich annehmen, dass ein Vorzug in einer Sache Vorzüge in allen Beziehungen begründe. Diesen Fehler begeht die Oligarchie mit dem Reichtum, wie eigentlich auch die Demokratie mit der Freiheit, es begeht ihn auch die Monarchie mit der Annahme, dass irgend ein noch so hervorragender Vorzug persönlicher Art zur Alleinherrschaft berechtige. Fragt man, welcher Verfassungsform an sich der Vorzug zu geben sei, so ergiebt sich, dass die Alleinherrschaft die Herrschaft eines Menschen an Stelle der Herrschaft der Gesetze setzt und diese Herrschaft zwar den Vorzug voraus hat, die Fälle individualisieren zu können, aber den Nachteil geringerer Objektivität und höherer Leidenschaftlichkeit besitzt. Wenn eine Mehrzahl von Personen regiert — sei es in der Oligarchie oder

[1] Gesetz und Volksbeschluss unterscheiden sich in den griechischen Demokratieen, wie in modernen Gesetz und Verordnung, nur dass dort die Verordnung vom vielköpfigen Souverän, der Volksversammlung ausgeht. Formell kann z. B. in Athen ein Volksbeschluss nach vorgängiger Begutachtung des Rates sofort in der Volksversammlung gefasst werden, sofern er gegen kein Gesetz verstösst, während für die Gesetzgebung ein sehr komplizierter Gang nötig ist, der das Schaffen neuer Gesetze erschwert.

Demokratie — so ist das wenigstens in Zeiten, in denen Einsicht und Fähigkeit verbreitet sind, vorzuziehen. Die Massenherrschaft hat den Vorteil, dass die Summe der Intelligenzen grösser ist als die Intelligenz eines einzigen oder als die weniger, dass ferner die Masse unbestechlicher ist als der einzige, aber den Nachteil, dass der einzelne zu höheren Aemtern Berufene keine genügende Bürgschaft für seine Intelligenz zu leisten vermag. Es wird daher dort, wo volle Demokratie besteht, darauf zu sehen sein, dass, wo Entscheidungen von Majoritäten zu fällen sind, wie in der Volksversammlung und im Schwurgericht, möglichst viele Anteil an diesen Funktionen der Herrschergewalt haben, wo aber die Verantwortlichkeit des einzelnen in Betracht kommt, wie bei den Aemtern, möglichst wenige die Berechtigung haben. Keineswegs darf man aber eine bestimmte Verfassungsform als die absolut gute hinstellen, sondern muss bekennen, dass jede der drei richtigen Verfassungen für bestimmte Zeiten, Völker und Verhältnisse den Vorzug verdient, und Sache der Politik kann es nicht sein, die eine oder andere zu empfehlen, sondern nur zu untersuchen, welche relativ am geeignetsten ist oder wie eine gegebene Verfassung durch besonnene konservative Reform zu einer relativ besseren gemacht werden kann. Unter den gegebenen Verfassungen kamen aber im Bereiche griechischer Ansiedelungen thatsächlich nur die Oligarchie und die Demokratie in Betracht, die Aristoteles auch trotz der systematisch-ethischen Einteilung, die wir oben auseinandergesetzt haben, vorzüglich im Auge hat. In ihnen wird der vernünftige Politiker hauptsächlich auf die Stärkung des Mittelstandes hinzuarbeiten haben. Im Mittelstand wohnt das Glück und die Tugend, die überhaupt in der *μεσότης* besteht, der Mittelstand ist gleich weit entfernt von der Unfähigkeit zu gehorchen, wie die Klasse der Reichen, und vor der Unfähigkeit zu herrschen, wie die der Armen, und wenn er stark ist, kann er durch ein Bündnis mit einem der extremen Stände den anderen niederhalten und so Aufstand und Bürgerkrieg verhüten.

Ueber diesen politisch-ethischen Deduktionen vergisst aber Aristoteles nicht den historischen Thatbestand. Es ist nicht Zufall und nicht Willkür, dass ein Staat eine bestimmte Verfassung hat, sondern sie entwickelt sich aus der Struktur der Bevölkerung. Abgesehen davon, dass sich Königtum, Aristokratie oder Politie, Oligarchie, Tyrannis und Demokratie historisch in dieser Reihenfolge ablösen, weil ursprünglich Verstand und Charakter nur bei wenigen oder einzelnen zu finden waren, dann sich die Bildung verbreitete, hierauf einzelne sich widerrechtlich bereicherten, dann gegen ihren Druck die Erlösung durch einen Alleinherrscher willkommen schien, der dann endlich wieder durch die Masse gestürzt werde, scheiden sich auch die zu Aristoteles' Zeit noch dauernd gebliebenen Verfassungen der Oligarchie und Demokratie nach den Bevölkerungen. In einer Demokratie, deren Hauptbevölkerung ackerbautreibend ist, wird die Grundlage für die beste Form der Demokratie, die wir als erste bezeichnet haben, gegeben. Die Masse einer solchen Bevölkerung wohnt auf den Aeckern, kommt wenig und unwillig zur Stadt und ist daher nicht geneigt viele Volksversammlungen zuzulassen, sondern begnügt sich zur Bethätigung ihres politischen Ehrgeizes mit den Volksversammlungen, die für die Beamtenwahlen ausgeschrieben werden, oder kommt nur zur Rechenschaftsabnahme in die Stadt. Sie wünschen daher auch die Herrschaft unveränderter Gesetze. Andererseits ist auch durch allmähliches Aufsteigen im Vermögen die Möglichkeit des Erwerbs höherer politischer Ehre gegeben, wenn ein höherer Census erreicht wird. Aehnlich verhält sich die Sache, wenn die Masse der Bevölkerung Viehzucht betreibt. Bei einer gewerbetreibenden Bevölkerung, bestehe sie aus Kleingewerbetreibenden, Handelsleuten, die auf dem Markt verkaufen, oder aus (freien) Lohnarbeitern ist die Tendenz zu den extremen Formen der Demokratie gegeben, weil eine grosse Menge von Menschen in die Stadt strömt, dort oft beschäftigungslos ist und sich deshalb gern der politischen Beschäftigung zuwendet, ausserdem aber bei solcher Gesellschaftsstruktur eine stärkere Cirkulation von Baargeld eintritt, das auch die Bezahlung von öffentlichen Funktionen (wie die Teilnahme an der Volksversammlung) ermöglicht. In der Oligarchie steht wieder in Frage, ob viele einen mittleren Grad des berechtigenden Vermögens besitzen oder wenige einen höheren Grad. Im ersten Fall ist die Oligarchie weniger streng und die Herrschaft des Gesetzes gesichert, zudem den Forderungen der aufsteigenden Klassenbewegung Rechnung getragen, im zweiten Falle entstehen die extremen Formen der Oligarchie, unter Umständen sogar die Dynastie, die absolut verwerflich sind.

Die verschiedene Struktur der Gesellschaft bewirkt aber nicht nur verschiedene Verfassungsformen, feinere Nuancen derselben bewirken auch je nach der Stärke der wirksamen Machtfaktoren Mischformen, indem die einzelnen Verfassungen aus Elementen zusammengesetzt sind, die nicht alle notwendigerweise derselben Verfassungsart zu subsumieren sind. So kann es in Demokratieen einzelne Institutionen geben, die einen ausgeprägt oligarchischen Charakter haben und umgekehrt. Diese Thatsache, die sich ebenfalls natürlich entwickelt, giebt aber dem Politiker auch die Richtschnur, wie er eine gegebene Verfassung verbessern kann. Er kann es, wie wir oben bereits gesehen haben, in extremen Verfassungen durch Stärkung des Mittelstandes, indem er der Oligarchie demokratische, der Demokratie oligarchische Elemente beimischt und in dem ersten Falle billige Rücksicht auf den Mittelstand nehmen lässt, im zweiten ihn mit zur politischen Thätigkeit heranzieht. Eine Reihe von Kunstgriffen, wie Besoldung der Aemter, Strafen bei Absentierung von den Beratungen u. a. können so im einen wie im anderen Falle verwendet werden.

f) Untergang und Erhaltung der Verfassungen. Für die praktische Thätigkeit des Politikers kommt auch die theoretische Lehre von den Gründen des Untergangs der Staatsverfassungen sowie von ihrer Erhaltung in Betracht. Die grösste Gefahr droht dem Bestande von Verfassungen durch den Aufstand (*στάσις*) oder Bürgerkrieg, der entweder den Sturz der Verfassung schlechthin und Ersatz

durch eine andere oder eine partielle Aenderung der Verfassung oder endlich gar keine Verfassungsänderung, sondern nur einen Wechsel in der Person der Herrschenden bezweckt. Das letztere findet statt in der Monarchie, wenn ein anderer die Alleinherrschaft anstrebt, in der Oligarchie, wenn andere Familien als die augenblicklich Berechtigten die Berechtigung an sich reissen wollen, in Demokratien, wenn die ohnehin schon dem grössten Teile des Volkes zukommenden Herrschaftsrechte auf einen noch grösseren Kreis ausgedehnt werden sollen, ohne dass sich die Kompetenzen der Magistrate und legislativen Körper ändern. Der Grund zu solchen Aufständen liegt immer in einem Gefühl gestörter Gerechtigkeit. Wie nämlich die Verwirklichung des Gerechten überhaupt zur Staatsbildung führt, so führt sie auch zur Aenderung der Staatsform. Da die Menschen nun das Gerechte im Gleichen sehen, so ist das Vorhandensein von Ungleichheit der Grund zum Aufstand. Sieht man das Gleiche ausschliesslich im Gleichen der Zahl nach, so ist die Demokratie die gegebene Verfassungsform und jede Störung dieser Gleichheit ein Grund zum Aufstand. Alle nach Gleichheit Strebenden, die hinter andere zurückgesetzt sind oder zu sein glauben, sind die Träger solcher Aufstände. Es giebt aber auch eine Gleichheit dem Grade nach, die mit der arithmetischen nichts zu thun hat, die vielmehr die graduell Ungleichen in Klassen scheidet. Das ist das Gerechtigkeitsprincip, das der Oligarchie zu Grunde liegt. Die Störung dieses Gleichheitsgefühles tritt ein, wenn Personen, welche glauben, über ihren Mitbürgern zu stehen, doch nur gleiche Rechte mit diesen geniessen. Der Grund zum Aufstand liegt also wesentlich in denen, die die Macht im Staate haben oder erstreben, sei es, dass sie selbst wegen ihrer wirklichen oder vermeintlichen Vorzüge mit den anderen nicht gleichgestellt sein wollen, sei es, dass sie von den anderen um ihren Vorrang beneidet werden. Uebermut der Mächtigen, Furcht vor ihnen, wirkliche Vorzüge einzelner und daraus entspringende Verachtung der anderen, aber auch direktes Streben nach Ehre und Besitz sind die Veranlassungen der Aufstände, die aber auch aus kleinen zufälligen Umständen hervorgehen können, wenn die allgemeinen Gründe gegeben sind. Das Vorhandensein zweier gleich starker extremer Parteien ohne Mittelpartei ist besonders förderlich für Aufstände, die um so leichter unternommen werden, je mehr Aussicht auf Erfolg jeder Teil hat. Die Mittel, die die Aufständischen benützen, sind List oder Gewalt oder beides.

Neben solchen revolutionären Ursachen und Mitteln der Verfassungsänderungen, giebt es auch Ursachen von Verfassungsänderungen, die rein evolutionistisch sind. Es sind kleine allmählich sich entwickelnde und anhäufende Abweichungen von den Grundlagen der bestehenden Verfassungen, wie wenn z. B. in einer Oligarchie die Anzahl der Armen numerisch so anwächst, dass die geringe Zahl der Reichen ihnen nicht mehr stand halten kann, oder wenn der allgemeine Wohlstand so wächst, dass die grosse Masse der ehemals Armen zu einem befriedigenden Vermögensstand gelangt.

In jeder Verfassung giebt es nun specielle Ursachen der Revolution, die sich aus diesen allgemeinen ableiten lassen. Die relativ beste Verfassung, die Politie, kann leicht gefährdet sein, weil sie aus einer sorgfältigen Mischung oligarchischer und demokratischer Elemente besteht und daher überhaupt nur durch fortwährendes Balancieren erhalten werden kann. Sie kann auch durch Aenderung der Vermögensverteilung unmöglich gemacht werden. Die Demokratie ist Revolutionen in hohem Grade ausgesetzt, wenn auch weniger als die Oligarchie, weil ihr wenigstens von eigenen Parteizerwürfnissen weniger Gefahr droht. Diese droht ihr zunächst von den Reichen, deren (erfolgreiche) revolutionäre Verbindung gegen den Demos aber sehr häufig das Werk zügelloser Demagogie ist, welche durch masslose Bedrückung der Reichen, Güterkonfiskationen und Verbannungen deren Widerstand hervorruft. Allmählich kann die (gesetzmässige) Demokratie zu Grunde gehen, indem sie sich durch schädliche Demagogie zur gesetzlosen Form der Pöbelherrschaft allmählich entwickelt. Schliesslich kann die Demagogie auch zur Tyrannis führen. Die Oligarchie wird gefährdet durch masslose Bedrückung des Demos, wodurch dieser zum Widerstande zusammengehalten werden kann, oder durch inneren Parteizwist der von seite der nicht in den Aemtern befindlichen Reichen gegen die Machthaber hervorgerufen wird oder durch eine Art oligarchischer Demagogie, wenn ein Oligarch massgebenden Einfluss über die anderen oder über den Demos gewinnt. Aus inneren Gründen geht die Oligarchie zu Grunde, wenn einzelne die Regierung in noch weniger Händen vereinigen wollen und die anderen dadurch nötigen, beim Volke Hilfe zu suchen, oder wenn die Oligarchen durch übertriebenen Luxus ihr Vermögen zu Grunde richten. Die Aristokratie geht zu Grunde, wenn zu wenige zu den Aemtern Zutritt haben und die Ausgeschlossenen eine zu hohe Meinung von ihren Regierungsfähigkeiten haben oder wenn die hervorragenden Leute, die im Besitz der Aemter sind, missachtet werden oder wenn ein Mann von hervorragenden persönlichen Eigenschaften ausgeschlossen wird und daher die Alleinherrschaft anstrebt. Ferner ist ihr ein zu grosser Unterschied zwischen Reich und Arm, namentlich wenn er plötzlich eintritt, gefährlich, die hohe Erhebung eines einzelnen, vor allem aber eben jenes freiwillige oder unwillkürliche Verlassen der eigenen Verfassungsprincipien, das auch bei der Politik bedenklich ist und wie diese zur Demokratie, so die Aristokratie zur Oligarchie führt. Die Gründe endlich für den Untergang der monarchischen Verfassungsformen liegen in der Regel in der Person des Alleinherrschers.

Sind die Gründe bekannt, die den Untergang der Verfassungen bewirken, so lassen sich auch Mittel angeben, wie sie erhalten werden können, u. z. erörtert Aristoteles dieselben eben so für die guten wie für die verwerflichen Verfassungen. Zunächst hat man alles zu vermeiden, was zum Ruin der Verfassung beiträgt. Es darf namentlich in gemischten Verfassungen kein Gesetz übertreten werden, und man darf das Volk nicht durch kleinliche Mittel täuschen. Die Regierenden — seien es wenige oder viele — dürfen den Ehrgeizigen nicht an seiner

Ehre, das Volk nicht an seinem Erwerb schädigen und müssen mit ihren Mitregenten völlig auf dem Fusse demokratischer Gleichheit verkehren. Unmerkliche Aenderungen der Verfassungen können in einzelnen Fällen vermieden werden. Wenn z. B. ein Census besteht, sich aber der Reichtum vermehrt, so entsteht bei gleichbleibendem Census aus der Oligarchie eine Demokratie, bei Verminderung des Geldes aus der Demokratie eine Oligarchie. Es ist daher nicht nur die Einschätzung, sondern auch die Festsetzung der Censushöhe in angemessenen Zeiträumen, also etwa alle 4 bis 5 Jahre zu erneuern. Immer empfiehlt sich ferner, einen einzelnen Bürger nicht zu sehr emporsteigen zu lassen und daher lieber viele Aemter mit geringer, als wenige mit grosser Competenz zu machen. Das wichtigste Mittel zur Erhaltung ist aber die Stärkung des Mittelstandes einerseits und Rücksichtnahme auf die beherrschte Klasse andrerseits (Schutz der Minoritäten). Ein mässiges Regiment, das in Oligarchieen einkommensreiche Aemter den Armen überlässt, von Reichen begangene Insulten strenger ahndet, in Demokratieen die Reichen vor kostspieligen Aufwänden für das gemeine Wohl bewahrt und vor allem Vermögenskonfiskationen vermeidet, wird gerade der Erhaltung dieser Verfassungen zu gute kommen. Ebenso ist die Aemterbesoldung überhaupt namentlich aber in Oligarchieen zu vermeiden, damit beim Volke nicht der Glaube erweckt werde, dass die Regierenden materiellen Vorteil aus ihren Stellungen zögen. Im ganzen werden also Demokratie und Oligarchie erhalten durch Festhalten des Grundsatzes, dass der herrschende Teil zwar stärker sein muss als der beherrschte, aber von seiner Stärke keinen unmässigen Gebrauch machen darf. Die beiden monarchischen Verfassungen Königtum und Tyrannis sind im ganzen so zu behandeln wie Aristokratie und Oligarchie. Das Königtum wird durch dieselben Mittel erhalten wie die Aristokratie. Eingehender hat sich Aristoteles mit den Mitteln der Erhaltung der Tyrannis befasst. Die Hauptmittel lassen sich zusammenfassen in die Regel, dass die Unterthanen gering von sich denken müssen, gegen einander misstrauisch gemacht und in Ohnmacht erhalten werden müssen. Es sind daher die vorzüglicheren Bürger zu erniedrigen, die Mutvollen zu beseitigen, das Versammlungsrecht zu beschränken oder aufzuheben. Die angesehenen Bürger sind zu verhalten, sich so viel als möglich bei Hofe aufzuhalten, ein Spioniersystem durch eine geheime Polizei ist einzurichten, die Klassen und Stände sind gegen einander aufzuhetzen, das Anwachsen des Vermögens ist zu verhindern, um bei den Bürgern die Sorge ums tägliche Brot wach zu halten, Kriege zur Beschäftigung der Bürger sind zu erregen, Misstrauen gegen Freunde zu säen u. s. w. Wie ferner das Königtum zu Grunde geht, je mehr es sich der Tyrannis nähert, so wird die Tyrannis erhalten, je mehr sie sich dem Königtum nähert. Man kann daher auch zur Erhaltung der Tyrannis solche Mittel anwenden, die in der Erweckung des Scheins bestehen, als ob es sich bei allen Massnahmen um das gemeine Wohl und nicht um das des Regenten handle, Rechnungslegung über Ein- und Ausgaben, um den Tyrannen als Finanzverwalter des Staates erscheinen zu lassen, Einrichtung der Steuern und Abgaben in solcher Weise, dass durch sie ein Staatsbedürfnis befriedigt scheint, würdevolles, aber leutseliges Benehmen gegen die Unterthanen, insbesondere Enthaltung von Beschimpfung und Entehrung namentlich jüngerer Menschen, Mässigkeit oder doch Verbergung des Luxus, Verschönerung der Städte, Erzeugung des Scheins von Frömmigkeit, Ehrung verdienter Männer, keine Ueberhebung der Tyrannenfrauen, das sind die Mittel, durch welche sich eine mildere Form der Tyrannis erhält.

Welchen Einfluss Aristoteles Lehre von den Revolutionen und insbesondere von der Erhaltung der Tyrannis auf Macchiavellis „Principe“ genommen hat, das anzuführen, ist nicht dieses Orts.

g) Idealstaat. Obgleich Aristoteles mit der utopistischen Frage nach der absolut besten Verfassung, die vor ihm die Staatslehre beherrschte, gebrochen hatte, indem er neben der historisch-genetischen Staatslehre eigentlich nur die Bestimmung der Relation zuliess, welche Verfassung für gegebene Zustände die zuträglichste sei, konnte er sich dennoch im Banne überkommener Doktrinen nicht der Konstruktion eines Idealstaates entziehen. Aber abgesehen davon, dass dieser Teil seiner Leistung auf wesentlich tieferem Niveau steht als der reale — ging ihm doch Phantasie und damit die Gabe, vom real Gegebenen zu abstrahieren, ab — und abgesehen davon, dass uns nur ein Fragment seines Idealstaates erhalten ist, steht er selbst in dieser erhaltenen Abhandlung auf viel konkreterem Boden als seine Vorgänger. Die logische Berechtigung, die Frage nach der Einrichtung des Idealstaates zu stellen, leitet er aus der an sich zulässigen Annahme her, dass es einmal ideale Menschen geben könnte, für die dann der ideale Staat ebenso der geeignete und „gerechte“ wäre, wie er für die gegebenen Menschen unmöglich wäre. Im Gegensatze zu seinem unmittelbaren Vorgänger Platon steht Aristoteles ferner auf streng individualistischer Grundlage, indem er das Glück des einzelnen Bürgers zur Voraussetzung des absolut besten Staates machte; er bekämpft daher die kommunistischen Lehren, mögen sie sich auf Weiber- und Kindergemeinschaft oder auf Gemeinsamkeit des Besitzes beziehen, sowohl wegen ihrer Undurchführbarkeit, als auch weil sie nicht wünschenswert wären, indem sie im Bestreben, den Staat einheitlich zu gestalten, die wahre Einheit deshalb zerstören würden, weil die Zusammensetzung des Staates aus heterogenen Elementen eine Notwendigkeit ist. Das am meisten einigende Band, das der Liebe und Verwandtschaft, will er dem platonischen Phantom der Einheit nicht opfern, die fördernde Pflege individuellen Besitzes nicht für eine unpersönliche und widerwillige Bearbeitung allgemeiner Güter preisgeben.

Für seinen Idealstaat braucht aber Aristoteles, wie schon erwähnt, ideale Voraussetzungen. Da der Idealstaat auf Glückseligkeit der einzelnen Bürger als Lebensziel und auf allgemeine Befähigung der Bürger zur Teilnahme an der Staatsgewalt und graduelle (geometrische) Gleichheit als Massstab dieser Teilnahme ab-

zweckt, so fragt es sich, welches Leben für den einzelnen das wünschenswerteste sei, ohne aber das Wohl der staatlichen Vereinigung zu gefährden. Nach ethischen Grundsätzen ist nun derjenige Zustand der wünschenswerteste, in dem man zwar alle Arten von Gütern besitzt, vorzüglich aber die Güter der Seele, also die *ἀρετή*, und ebenso muss der wünschenswerteste Staat derjenige sein, in dem Tugend herrscht, jeder Tugend übt und glückselig lebt. Im tugendhaften Leben selbst kann man aber beschauliches (theoretisches, philosophisches) Leben oder praktisches (politisches) vorziehen. Das erste hat den Vorzug, weder mit Ungerechtigkeit gegen andere noch mit Störung der persönlichen Glückseligkeit verbunden zu sein, das zweite den Vorzug, mehr Gutes stiften zu können. Für den einzelnen ist daher eine weise Mischung des beschaulichen und des praktischen Lebens wünschenswert. Das Ziel des Idealstaates ist also das glückselige Leben der Bürger in tugendhaftem Wandel bei angemessener Abwechselung von theoretischer und praktischer Lebensführung. Die Voraussetzungen für einen solchen Staat sind folgende: Der (Stadt-) Staat — denn Grossstaaten schienen dem Aristoteles als unmöglich, und mit Ausnahme monarchischer waren sie auch ausserhalb des Kreises seiner Erfahrung — darf nicht so gross sein, dass die Uebersichtlichkeit verloren geht, der Feldherr die Truppen nicht mehr übersieht, der Bürger den Bürger nicht mehr kennt. Zu klein darf und kann er nicht sein, weil er sonst ausser stande ist, die staatlichen Bedürfnisse zu befriedigen, ihm also die *αὐτάρκεια* mangelt. Das Land, das occupiert werden müsste, muss fruchtbar sein und das nötige zur Ernährung der Bewohner hervorbringen. Lage an der See ist aus strategischen und handelspolitischen Gründen wünschenswert; die Stadt muss ferner eine gesunde, wo möglich nach Osten oder, wenn das unmöglich ist, nach Norden geneigte Lage haben, so situiert sein, dass die Truppen leicht ausrücken, der Feind schwer einmarschieren kann, und reichlich Quellen und fliessendes Wasser zur Verfügung haben. Die Bewohner endlich sollen weder bloss mutig wie die nördlichen Barbaren noch bloss civilisiert wie die Orientalen, sondern beides sein, wie es sich fast nur bei Griechen trifft.

Welche Bürger sollen nun den Idealstaat bilden? Zur Selbsterhaltung braucht der Staat Ackerbauer, Industrielle (Gewerbetreibende), Krieger, Kapitalisten, Priester und endlich Politiker, die über das Gerechte und politisch Nützliche beraten, beschliessen und richten. Aber alle diese notwendigen Glieder können nicht Bürger des Idealstaates sein, weil diese glückselig und daher im Besitz der Tugend sein müssen. Das ist bei Handwerkern und Kaufleuten ausgeschlossen wegen der unedlen Beschäftigung, bei Bauern, weil ihnen die dazu nötige Musse fehlt. Diese müssen also von den wesentlichen staatlichen Funktionen und damit vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Krieger und Politiker sollen zwar alle übrig bleibenden Bewohner sein können, aber in verschiedenen Lebensepochen; in der Jugend sollen sie Krieger, im Alter Berater sein. Denselben Ständen müssen aus schuldiger Verehrung für die Götter die Priester entnommen werden. Der Idealstaat scheidet also die Klasse der Regierenden von derjenigen, die banausische Beschäftigung treibt, so gut wie der platonische Staat. Innerhalb der Bürgerklasse ist vollkommene Gleichheit der Berechtigung erforderlich, weil es hier keinen individuellen Vorzug giebt, der einen höheren Grad von Herrschaft begründete, und daher gleichzeitige Teilnahme aller an der Herrschaft oder Teilnahme im Turnus nötig. Die wirtschaftliche Lage der Bürger kann dabei durch gemeinsame Mahlzeiten der sämtlichen Bürger (Syssitien), die auch noch andere Vorteile haben, aber nur dann bestritten werden, wenn für die Kosten der Staat aufkommt, weil bei Privatbeiträgen nicht alle Bürger teilnehmen könnten. Auch eine Aufteilung des Landes in öffentliches und privates empfiehlt sich, wobei aus dem öffentlichen der Aufwand für die Religion und die Syssitien bestritten werden kann. Das Privatland muss aber unter die Bürger als Individualbesitz verteilt werden, wie überhaupt am Privateigentum festgehalten werden muss, dessen unvermeidliche Härten durch eine weitgehende Wohlthätigkeit gemindert werden sollen. Wenn möglich, sollen die Aecker von Sklaven oder stammfremden Barbaren bebaut werden, weil das die besten Arbeiter sind, die zu politischen Neuerungen nicht neigen, wohl auch weil dadurch die bäuerliche Klasse einheimischer Herkunft ohne Bürgerrecht entfiele. Für die Behandlung der Sklaven ist namentlich massvolles Verhalten zu empfehlen und ihnen die Freiheit als Preis in Aussicht zu stellen. Wir sehen also, dass es sich auch im aristotelischen Idealstaat wesentlich um die Glückseligkeit der in ihrer Zahl eingeschränkten Bürger — der Wächterklasse des platonischen Staates vergleichbar — handelt; ob auch die relative Glückseligkeit der banausischen Stände dabei gefördert wird, ist eine offene Frage. Aristoteles scheint sie gar nicht aufgeworfen zu haben. Zu dieser Glückseligkeit gehören äussere Umstände, deren Abwesenheit die Erreichung des Zieles unmöglich macht. Diese Umstände herbeizuführen und damit diejenigen Handlungen zu ermöglichen, die Wohlstand, Achtung und Vergnügen verbreiten, ist Sache desjenigen Gesetzgebers, der den besten Staat einrichten will. Die äusseren Bedingungen der Glückseligkeit sind eben dargelegt worden. Die inneren Bedingungen, welche in der Uebung der Tugend bestehen, muss sich jeder Bürger selbst schaffen. Die Frage, wie man sich diese inneren Bedingungen sichert, wäre somit von der Politik ausgeschlossen, wenn nicht in der Erziehung ein Mittel gegeben wäre, das unter Benützung der persönlichen Anlage durch Vernunft, aber auch durch Gewöhnung zur Tugend leiten könnte. Da dieses Mittel aber existiert, so ist es für den Idealstaat geradezu das Hauptproblem der Politik. Erzogen werden muss sowohl zum Herrschen als auch zum Gehorchen, weil im Idealstaat jeder Bürger beides leisten muss, das eine in der Jugend, das andere im Alter; denn so hohe persönliche Vorzüge einzelner Menschen, dass sie geborene Herrscher wären, giebt es nicht. Im Staate gehorchen zu müssen, hat aber nichts Unfreies an sich, da es auf den Grund des Gehorsams und nicht auf die Thatsache ankommt. Aber weder Herrschen- noch Gehorchenlernen ist Ziel der

Erziehung, sondern ihr Endzweck ist das beste Leben. Einseitige kriegerische Erziehung ist also verfehlt, weil sie bloss tauglich macht zur Anwendung eines Mittels für den Frieden, dessen Tugenden zu pflegen, sie geradezu disqualifiziert. Denn im Frieden ist die Philosophie die angemessene Beschäftigung. Wenn es aber hauptsächlich auf die Erziehung zur Tugend ankommt, so ist ein stufenmässiger Gang der Erziehung, in welchem erst der Körper, dann die Seele ausgebildet wird, unerlässlich. Da die Erziehung Staatssache ist, hat der Staat also in erster Linie für die vollkommensten Körper der Bürger zu sorgen und darf daher Ehe wie Kindererzeugung regeln. Eheschliessungen sind an ein Minimal- und Maximalalter zu knüpfen, als Minimalalter kommt für Frauen das 18., für Männer das 37. Jahr in Betracht, als Maximum das 50. bezw. 70. Jahr; innerhalb dieser Grenzen sind die Differenzen von der Maximalgrenze gleich weit zu machen. Ebenso hat der Staat die Schwangerschaft zu überwachen, ja selbst die Zeugung darf nicht über eine Zeit hinaus fortgesetzt werden, in der die Verstandeskräfte schwinden. Uebervölkerung ist durch Abtreibung der Leibesfrucht zu verhüten. Das Kind selbst muss abgehärtet und durch Bewegung geübt werden. Spiele und Erzählungen sollen dem künftigen Unterricht den Weg bahnen. Die Gesellschaft der Kinder soll eine gute sein, nichts Unanständiges soll ihnen zu Ohren kommen, ebenso sollen anstössige Gemälde, Gedichte u. s. w. ferngehalten werden. Die Haupterziehung vollzieht sich vom 7. Jahre bis zum Eintritt der Mannbarkeit und hierauf in einer zweiten Etappe von da bis zum 21. Jahre. Die bürgerliche Erziehung hat sich dabei aller niedrigen Beschäftigungen zu enthalten, und selbst die würdige Beschäftigung mit den Wissenschaften darf nur um der persönlichen Vervollkommnung, nicht um des Gewinnes willen gepflegt werden. Unentbehrliche Lehrgegenstände sind Gymnastik, Schreiben und Lesen zunächst wegen ihres unmittelbaren Nutzens, aber nicht deshalb allein, sondern auch wegen der höheren Zwecke, die durch diese Kenntnisse erreicht werden. Bei der Gymnastik hat man darauf zu achten, dass nicht Athleten herangebildet werden, was eine Erziehung zu Banausen wäre, sondern durch leichte Körperübungen ist Gesundheit und Wachstum zu fördern. Als wirksames Erziehungsmittel gilt die Musik, deshalb weil sie zum Leben entbehrlich ist, und eine edle Art, die Musse zu verbringen, schafft. In der wahren Musse liegt eben die Glückseligkeit, und die Menschen müssen dazu erzogen werden, in der Musse auf die beste Art thätig sein zu können. Dazu dient die Musik nicht allein, auch Beschäftigung mit der Litteratur, Zeichnen u. a. ist aus diesem Grunde ins Erziehungsprogramm aufzunehmen. Eine detailliertere Angabe, wie weit Musik zu treiben sei und in welchem Umfange, übergehen wir.

Sonst ist uns über das aristotelische Staatsideal nichts bekannt. Das System wurde von ihm nicht vollständig ausgearbeitet, und auch das Kapitel über die Erziehung ist unvollendet.

4. Wirtschaftslehre. Ueber die wirtschaftlichen Lehren des Aristoteles sind wir weniger genau unterrichtet. Das wenige, das wir wissen, zeigt aber eine weit über die Anschauungen seiner Zeit hinausragende Einsicht. Er teilt die Güter in Verbrauchsgüter und in Werkzeuge (Produktionsmittel), beide zum unmittelbaren Gebrauch dienend, und in Tauschmittel, sofern sie nur zum Erwerb unmittelbarer Gebrauchsgüter dienen. Die Oekonomik oder Haushaltungskunst hat es mit der Lehre zu thun, wie diese unmittelbaren Gebrauchsgüter beschafft werden können. Ihren Namen hat sie daher, weil die wirtschaftliche Einheit das Haus (*οἶκος*, Familie) ist und es sich zunächst um die Erhaltung dieser wirtschaftlichen Einheit handelt. Hierbei kommt es zuvörderst auf die Nahrung als das unentbehrlichste Gebrauchsgut an. Diese zu beschaffen, ist Sache des Hausvaters. Historisch folgen aufeinander die Wirtschaftsstufen des Nomaden, des Jägers (auch Fischers, Vogelfängers und des durch Raubzüge Erwerbenden), dann des Ackerbauers. Alle diese Erwerbsarten zielen auf Gebrauchsgüter und sind daher natürlich. Künstlich ist erst der Erwerb von Tauschmitteln.

Diese entstehen durch Ueberproduktion eines Gebrauchsgutes in dem einen und Unterproduktion in dem anderen Oikos und das umgekehrte Verhältnis bei einem anderen Gebrauchsgute. Solange diese Ueberproduktion zufällig ist, bleibt die Verwendung von Gütern als Tauschmittel noch natürlich; wenn die Ueberproduktion mit Bewusstsein geschieht, um den produzierten Gegenstand marktfähig zu machen, so entwickelt sich eine künstliche Erwerbsart, deren Regeln nicht mehr Gegenstand der Oekonomik, sondern der Chrematistik sind. Diese Lehre geht nicht mehr den Hausvater als solchen, sondern nur den Kaufmann an, der Bezugs- und Absatzquellen kennen muss. Durchführbar wurde diese auf den Marktverkauf sich gründende Erwerbsart erst durch Einführung des Geldes als allgemeinen Wertmessers. Sie führt auch zur Anhäufung des illegitimen Reichtums, d. h. desjenigen, der Tauschmittel aufspeichert und daher unbegrenzt ist, während der legitime Reichtum bloss Verbrauchsgüter sammelt, daher seine natürliche Grenze hat und sich nach den Bedingungen regelt, die die Oekonomik, nicht die Chrematistik feststellt. Entstanden ist das Bestreben nach Häufung von Tauschmitteln aus der Sorge um das Leben schlechthin, während der richtige Standpunkt die Sorge um das (sittlich) gute Leben ist. Zu den Pflichten des Hausvaters gehört also die Sorge um die Verbrauchsgüter, aber auch die um die Produktionsmittel, als deren wichtigstes innerhalb der Familie der Sklave erscheint, der besoldetes Werkzeug ist. Die Art, wie der Herr über den Sklaven herrscht, nicht minder aber wie er sich der Unterstützung der Ehefrau als des die erworbenen Güter bewahrenden Faktors zum wirtschaftlich richtigen und zum glücklichen Leben zu versichern hat, und endlich die Erziehung der Kinder gehören daher zur Oekonomik. Sind ihre Grundsätze auch zunächst nur für die letzte wirtschaftliche Einheit, die Familie, aufgestellt, so weisen deutliche Spuren darauf, dass ähnliche Grundsätze auch für die Staatswirtschaft aufgestellt wurden. Auch hier handelt es sich um die Herbeischaffung der für den Bestand des Staates notwendigen Verbrauchsgüter und Werkzeuge. Die bestimmte Form

der Staatswirtschaft ist auf die bestimmte Form der Herrschaftsverhältnisse im Staate gegründet. Doch sind uns nähere Details unbekannt. *E. Szanto.*

Armenwesen.

I. Einleitung. II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege (S. 1056). III. Die Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten (S. 1076). IV. Armenpflege (S. 1180). V. Armenpolizei (S. 1192). VI. Armenlast und Armensteuern (S. 1205). VII. Armenstatistik (S. 1210).

I.

Einleitung.

Unter Armut versteht man technisch den Zustand, in dem sich eine Person dann befindet, wenn sie die zum notwendigsten Lebensunterhalte erforderlichen Mittel nicht besitzt und ohne die Hilfe anderer zu Grunde gehen müsste. Bei allen Völkern und zu allen Zeiten hat man die allgemein-menschliche Pflicht anerkannt, diese notwendige Hilfe zu leisten und niemanden aus Mangel an Existenzmitteln umkommen zu lassen.

Diese, zunächst von der Religion und der Moral diktierte Pflicht hat sich aber erst allmählich zu einer öffentlichen Pflicht, zu einem Gegenstande der Staatsthätigkeit herausgebildet.

Wenn es auf niederer Kulturstufe dem einzelnen überlassen bleiben konnte, seinem Nächsten zu helfen, so hat es sich überall bei Ausbreitung der Bildung und Kräftigung der staatlichen Ordnung als notwendig erwiesen, neben den vereinzelten und vielfach von Zufälligkeiten abhängigen privaten Hilfeleistungen eine ständige, feste Organisation zu setzen, welche einerseits die Sammlung mildthätiger Gaben, andererseits die Verteilung an die Hilfsbedürftigen übernahm.

Es sind regelmässig kirchliche Organe gewesen, welche zunächst diese Aufgabe zu erfüllen suchten. Allein, diese kirchlichen Organe liessen die zu wirksamem Kampfe gegen die Armut unentbehrliche repressive Thätigkeit vermissen; es unterblieben alle Massregeln, um Personen, die im stande waren, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, von der Inanspruchnahme fremder Hilfe abzuhalten. Die Zahl der Hilfesuchenden wuchs dadurch immer mehr an, bis selbst die Kirche mit ihren reichen Mitteln unfähig war, alle zu befriedigen; aus dem Bettler, der in seiner eigenen Heimat nicht mehr ausreichende Unterstützung fand, wurde dann der Landstreicher und Vagabund, der im ganzen Lande bettelnd umherzog, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit, das Eigentum und das Leben der Bürger gefährdete.

Der Staat wurde dadurch in die Notwendigkeit versetzt, gegen diese, der Allgemeinheit drohenden Gefahren im öffentlichen Interesse einzuschreiten und das Gemeinwesen vor den Bettlerscharen zu schützen. Es ergingen zahlreiche Bettlerordnungen; ebenso einseitig, wie bisher die kirchlichen Organe lediglich die positive Seite des Armenwesens, die Armenunterstützung, ausgeübt hatten, vertrat der Staat nun die negative Seite, die Armenpolizei. Ein derartiges Nebeneinandergehen zweier innerlich zusammengehörender Faktoren konnte auf die Dauer nicht bestehen bleiben. Mehr und mehr sah sich der Staat zu dem Eingeständnisse genötigt, dass es seine Pflicht sei, nicht nur das Gemeinwesen vor den unwürdigen Armen, vor den Bettlerscharen zu schützen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die wirklich Hilfsbedürftigen, die würdigen Armen, die erforderliche Hilfe überall im Lande fänden.

Mehr und mehr übernahm damit der Staat auch die positive Seite des Armenwesens, die Armenpflege. Der Umfang, in dem dies in den einzelnen Staaten geschehen ist, ist ein sehr verschiedenartiger gewesen. Charakteristisch ist eben nur die Thatsache, dass sich in keinem Lande der Staat auf die Dauer der Notwendigkeit hat entziehen können, selbst in das Armenwesen einzugreifen und, abgesehen von der Armenpolizei, auch auf dem Gebiete der eigentlichen Armenpflege eine mehr oder weniger umfassende Thätigkeit neben der Kirche und neben der Privatwohlthätigkeit zu entfalten.

Diese Thatsache ist denn auch der beste Rechtfertigungsgrund für die besonders in früherer Zeit vielfach bestrittene Berechtigung der staatlich geordneten oder, kürzer ausgedrückt, der staatlichen Armenpflege.

Die übrigens heutigentages entschieden in der Abnahme befindlichen Gegner einer staatlichen Armenpflege machen besonders folgende Einwendungen geltend. Die staatliche Armenpflege führe eine Vermehrung der Armut herbei. Die durch den gesetzlich ausgesprochenen Zwang zur Unterstützung vor Augen gehaltene Aussicht auf Unterstützung sei geeignet, die Bevölkerung davon Abstand nehmen zu lassen, ihre Kräfte zur Verhütung der Verarmung energisch anzuspannen und in guten Zeiten selbst Vorsorge für die Tage eintretender Bedürftigkeit infolge von Alter, Krankheit etc. zu treffen. Trägheit und Verschwendung würden so begünstigt. Die staatliche Armenpflege selbst aber führe in ihrer Ausführung

Härte und Grausamkeit für die Armen mit sich: an die Stelle eines von Menschenliebe hilfsbereiter Personen diktierten Eingehens auf die Individualität des einzelnen Bedürftigen trete eine bureaukratische Verwaltung, die sich möglichst billig der ihr zwangsweise auferlegten Lasten zu entledigen suche.

Diese Einwände bezeichnen ganz richtig gewisse Gefahren, denen eine staatliche Armenpflege leicht ausgesetzt ist. Aber es sind eben nur Gefahren, welche zu vermeiden die Aufgabe einer rationellen Armenpflege sein muss, es sind nicht Mängel, welche mit dem Principe der staatlichen Armenpflege untrennbar verbunden sind. Soweit diese Gefahren hier und da Wirklichkeit gewonnen haben, liegen Mängel in der Ausführung der Armenverwaltung vor. Das beste Beispiel dafür, dass derartige Mängel beseitigt werden können, bietet das mit Recht als Musterland der staatlichen Armenpflege bezeichnete England, wo in der That die von den Gegnern der staatlichen Armenpflege angeführten Momente zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts sich in der bösesten Form gezeigt hatten, wo aber diesen Mängeln durch die seit 1834 vorgenommenen Verbesserungen in der Armenverwaltung in wirksamster Weise entgegengearbeitet ist. Auch mag man nicht vergessen, dass bei der rein kirchlichen Armenpflege zu der Zeit, als der Staat sich überhaupt noch nicht um das Armenwesen bekümmerte, ähnliche Mängel hervorgetreten sind.

In gewisser Beziehung erkennen übrigens auch die Gegner der staatlichen Armenpflege die Berechtigung des staatlichen Eingreifens in das Armenwesen an. Es wird auch von ihnen nicht verkannt, dass der Staat seine Aufgabe als Rechtsstaat nicht erfüllen, den notwendigen Schutz des Eigentums nicht durchführen kann, falls er nicht ausreichende Vorkehrungen trifft, dass jeder seiner Angehörigen vor dem Untergange aus Mangel an Existenzmitteln geschützt ist. »Nur wenn für die äusserste Not eine Zusicherung öffentlicher Hilfe gegeben ist, kann der Staat unbedingt Eigentumsverletzungen verbieten und bestrafen.« Die Wirksamkeit der Strafgesetze müsse aufhören, wenn ein Armer, weil er die zum Lebensunterhalte erforderlichen Mittel nicht erhalte, im Notstande vermöge des Selbsterhaltungstriebes sich an fremdem Eigentume vergreife; die staatliche Fürsorge dafür, dass der Hilfsbedürftige vor der äussersten Not, vor dem Hungertode geschützt werde, sei notwendig, damit derselbe nicht ausserhalb der Rechtsordnung stehe. Von diesem rechtspolitischen Gesichtspunkte aus sei ein Eingreifen des Staates gegenüber denjenigen Armen gerechtfertigt, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des Eigentums anderer zu befürchten stehe. Darüber hinaus aber dürfe sich das staatliche Eingreifen nicht erstrecken; die Fürsorge für Kinder, Greise, Kranke und andere Hilfsbedürftige, von denen eine Verletzung der Strafgesetze nicht zu befürchten sei, liege ausserhalb des berechtigten Gebietes staatlicher Thätigkeit.

Wie wenig diese letztere Argumentation stichhaltig ist, ergiebt sich schon daraus, dass, wie jedem mit der praktischen Armenpflege Vertrauten bekannt sein muss, eine scharfe Abgrenzung der verschiedenen Klassen der Hilfsbedürftigen gar nicht durchführbar ist, dass uns vielmehr in der praktischen Armenpflege täglich Fälle entgegentreten, in denen es sich um feine, häufig fast verschwindende Uebergänge von unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu Arbeitsscheu, von Arbeitsunfähigkeit zu verminderter Arbeitsfähigkeit etc. handelt. Sodann aber hat der civilisierte Staat denn doch noch andere Aufgaben als die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Er soll Kulturstaat im weitesten Sinne des Wortes sein und kann als solcher nicht darüber hinwegsehen, ob hilfsbedürftige Kinder zu selbständigen, nützlichen Gliedern des Gemeinwesens erzogen werden oder ob hilfsbedürftige Kranke diejenige Pflege finden, welche schon aus Rücksicht auf das öffentliche Gesundheitswesen geboten ist. Soweit die nach allen diesen Richtungen hin im Interesse der Allgemeinheit zu stellenden Anforderungen durch die private oder organisierte Wohlthätigkeit eine genügende Befriedigung nicht finden, ist es die Pflicht des Staates, einzugreifen und selbst die erforderliche Thätigkeit zu übernehmen.

Wieweit hiernach die staatliche Armenpflege zu gehen hat, das hängt in jedem einzelnen Lande einerseits davon ab, in welchem Umfange jeweilig ein Bedürfnis nach fremder Hilfe auftritt, und andererseits davon, wieweit zur Befriedigung dieses Bedürfnisses die private oder organisierte Wohlthätigkeit einzutreten in der Lage ist.

Die hergebrachte Unterscheidung zwischen Ländern mit obligatorischer, d. h. staatlich geordneter Armenpflege und Ländern mit fakultativer Armenpflege widerspricht vollständig den thatsächlichen Verhältnissen. Auch in dem sogenannten klassischen Lande der fakultativen Armenpflege, in Frankreich, sind von jeher einzelne Gebiete des Armenwesens, die Fürsorge für die Waisenkinder und für die Irren, durch staatliche Zwangsvorschriften geregelt gewesen, und es ist diese Regelung neuerdings durch das Gesetz von 1893 auf alle hilfsbedürftigen Kranken ausgedehnt worden. Eine ähnliche Ausdehnung des staatlichen Eingreifens ist in Italien besonders seit dem Gesetze von

1890 zu beobachten, und noch mehr ist dies in Belgien der Fall, wo durch das Gesetz von 1891 eine sehr weitgehende obligatorische Armenpflege eingeführt worden ist. Es lässt sich überhaupt nicht verkennen, dass die Tendenz der neueren Zeit dahin geht, die staatlich geordnete Armenpflege immer weiter auszudehnen. Zum grossen Teile ist dies darauf zurückzuführen, dass sich die Staaten immer mehr bewusst werden, dass durch die Entwickelung der modernen Industrie, durch Gross- und Fabrikbetrieb, die Gefahr der Verarmung bei der grossen Klasse der Arbeiterbevölkerung erheblich gewachsen ist.

Immerhin bestehen auch heute noch zwischen den einzelnen Staaten bezüglich des Umfangs der staatlich geordneten Armenpflege erhebliche Verschiedenheiten. Wo reiche Erträge stiftungsmässigen Vermögens für Armenzwecke vorhanden sind, wo die Privatwohlthätigkeit reich entwickelt und gut organisiert ist, wo die niederen Volksklassen selbst — sei es freiwillig, sei es durch staatliche Zwangsversicherung genötigt — in umfassendem Masse Fürsorge für die Tage der Hilfsbedürftigkeit treffen, kann die staatliche Thätigkeit sich auf einen kleineren Kreis von Hilfsbedürftigen beschränken. — Nicht **ob** eine obligatorische Armenpflege besteht oder nicht, bildet den Unterschied zwischen dem Armenwesen der verschiedenen Länder, sondern **wieweit** die Armenpflege durch staatliche Zwangsvorschriften geregelt ist.

Und ebenso charakteristisch für das Armenwesen eines Landes wie der Umfang, in welchem die staatliche Armenpflege angeordnet ist, ist die Art und Weise, in welcher die Erfüllung der Unterstützungspflicht sichergestellt ist. Diese Sicherstellung umfasst besonders zwei Punkte: einmal die Organisation des Armenwesens, andererseits die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege.

Was die Organisation des Armenwesens betrifft, so sprechen sehr gewichtige Gründe dagegen, dass der Staat die Armenverwaltung selbst in seine Hand nimmt. Eine gedeihliche Wirksamkeit der Armenpflege verlangt eine genaue Kenntnis der örtlichen Zustände und der individuellen Verhältnisse. Diese Kenntnis kann nur innerhalb kleinerer Bezirke erworben werden und nur von Personen, die seit längerer Zeit in denselben angesessen und in der Lage sind, sich über die privaten Verhältnisse jedes einzelnen, der die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, zu unterrichten. Dazu kommt, dass ein strenges Haushalten, eine sparsame Verwaltung, am ersten da zu erwarten ist, wo die Organe der Verwaltung ein möglichst direktes finanzielles Interesse an dem Umfange der Armenausgaben haben. Das Princip der Decentralisation ist deshalb bei der öffentlichen Armenpflege allgemein als das richtige anerkannt.

Aber welchen örtlichen Organen die Armenverwaltung zu übertragen sei, darüber bestehen theoretisch wie in der praktischen Gestaltung in den einzelnen Ländern erhebliche Verschiedenheiten. Der aus dem Wesen der öffentlichen Armenpflege als einer Aufgabe des Staates sich ergebende Grundsatz, die Lasten für die öffentliche Armenpflege möglichst gleichmässig in dem gesamten Staatsgebiete zu verteilen, führt grosse Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Lokalbehörden, denen die Armenverwaltung überlassen sein soll, herbei.

Um eine gerechte Verteilung der Armenlasten zu Wege zu bringen, ist man mehrfach dazu übergegangen, nicht die gesamte Armenverwaltung einer bestimmten Kategorie von Lokalbehörden zu übertragen, sondern zwischen den einzelnen Zweigen der Armenpflege je nach der Höhe der Kosten, welche sie verursachen, zu unterscheiden und besonders kostspielige Zweige vor allem der Anstaltspflege höheren oder mittleren Lokalbehörden zu übertragen, die anderen Zweige aber den unteren Lokalbehörden zu belassen. Dieser Weg ist z. B. in Preussen durch das Gesetz von 1891 beschritten worden.

Es bestehen dann weitere Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern nach der Richtung hin, ob die Verwaltung ausschliesslich durch unbesoldete Beamte oder ganz oder teilweise durch besoldete Beamte geführt wird und event. ob die Anstellung der besoldeten Beamten direkt vom Staate oder von den Lokalbehörden erfolgt. Endlich kommt in Betracht, ob über den einzelnen Lokalverwaltungsbehörden eine Centralinstanz besteht, event. mit welchen Machtbefugnissen dieselbe ausgestattet ist und in welcher Weise sie eine Aufsicht auszuüben vermag.

Die Art, wie die gesamte Organisation des Armenwesens in einem Staate geregelt ist, bildet ein wesentliches Moment bei der Frage, ob und inwieweit in dem Staate die gesetzlich ausgesprochene Unterstützungspflicht wirklich zur Durchführung gelangt.

Zur Durchführung der Armenpflege ist neben einer richtigen Organisation aber weiter die Sicherstellung der Mittel für die entstehenden Kosten erforderlich. Die letzteren können durch eine besondere Armensteuer oder aus dem allgemeinen Steuerertrage oder in erster Linie aus freiwilligen Beiträgen und nur ergänzend durch Auflegung von Steuern aufgebracht werden. Das wesentliche Moment ist dabei, ob gesetzlich die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Armenlast gesichert ist oder

ob die Leistungen des Armenwesens abhängig sind von den vorhandenen Mitteln, so dass nicht ein absolutes Mass für die Ausdehnung der Armenpflege besteht, sondern die letztere sich nach den vorhandenen Mitteln zu richten hat.

Endlich ist für die Beurteilung des Armenwesens eines Landes von Bedeutung, ob lediglich die Minimalleistungen bestimmt sind, in denen die Unterstützung unbedingt bestehen muss, oder ob daneben auch die Grenze festgesetzt ist, bis zu welcher die öffentliche Unterstützung gehen darf.

Eine Anordnung der letzteren Art ist gerechtfertigt und erscheint empfehlenswert aus zwei Gründen a) um der oben erwähnten Gefahr vorzubeugen, dass durch die staatliche Festsetzung einer Unterstützungspflicht eine Vermehrung der Zahl der Armen geschaffen werde; b) um dadurch, dass eine feste Grenzlinie gezogen wird, bis wohin die staatlich angeordnete Armenpflege gehen darf, die Privatwohlthätigkeit in die richtigen Kanäle zu lenken.

Bezüglich des ersteren Punktes ist oben schon hervorgehoben worden, wie bedenklich es sein würde, wenn durch das Verlassen auf die öffentliche Unterstützung die eigene Energie und Thätigkeit, die Vorsorge und der Sparsamkeitssinn der Bevölkerung abgeschwächt würde. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, dass bei der Gewährung von Unterstützungen auf das energischste darauf Bedacht genommen wird, dass die Bevölkerung in ihren Bestrebungen, selbst für sich zu sorgen, nicht lässig wird. Von diesem Gesichtspunkte aus darf die Lage des Unterstützten nicht über das Niveau des ärmsten selbständigen Arbeiters erhoben werden; wenn die öffentliche Fürsorge den Unterstützten in irgend einer Beziehung besser stellen würde, als die Lage des selbständigen, wenn auch noch so bedürftigen Arbeiters ist, so entmutigt sie den letzteren in seinem Bestreben, seine Selbständigkeit aufrecht zu erhalten.

Ja, es erscheint erforderlich, mit der Unterstützung Beschränkungen zu verbinden, welche für den Empfänger der Unterstützung empfindlich sind und ihn veranlassen, von der Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung, solange es noch irgend möglich ist, Abstand zu nehmen und rechtzeitig selbst Fürsorge für seine Zukunft und etwaige schlechte Zeiten zu treffen. Fast in allen Ländern ist deshalb auch mit dem Empfange von Armenunterstützung der Verlust von öffentlichen, insbesondere von politischen Rechten verbunden. Ob diese Beschränkung ausreichend ist, ob man in der That annehmen kann, dass in den niederen Volksschichten dieser Verlust öffentlicher Rechte als wirklich empfindliches Uebel erachtet wird, ist häufig bezweifelt worden. Es ist aber schwer, andere einwandsfreie Beschränkungen zu finden; die Lebensweise des unvermögenden Arbeiters ist schon von selbst heutigen Tages auf das allernotwendigste eingeschränkt, so dass ein weiteres Zurückgehen hinter dieses Existenzminimum kaum zulässig und möglich erscheint. In England ist es für angezeigt erachtet worden, bei bestimmten Klassen von Hilfsbedürftigen, insbesondere bei arbeitsfähigen Männern, mit der Unterstützung Beschränkungen der persönlichen Freiheit in der Art eintreten zu lassen, dass die Unterstützung hier principiell nur durch Aufnahme in ein Workhouse gewährt wird, wo der Unterstützte einer strengeren Disciplin unterworfen, seine Beschäftigung geregelt und die Freiheit seiner Bewegung eingeschränkt ist.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist es von der grössten Wichtigkeit, dass sich die öffentliche Armenpflege der ihr der Natur der Sache nach gezogenen Grenze gegenüber der Privatwohlthätigkeit bewusst bleibt. Die öffentliche Unterstützung tritt ein aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt, aus staatlichem Interesse, nicht aus Interesse für das betreffende Individuum. Durch Gewährung der öffentlichen Unterstützung soll eine als notwendig anerkannte staatliche Pflicht erfüllt, nicht aber Mildthätigkeit geübt werden. Eine durch das Gesetz angeordnete Mildthätigkeit würde des für mildthätige Gaben charakteristischen Momentes der Freiwilligkeit entbehren. Die öffentlichen Gelder ferner dürfen nur im Interesse der Gesamtheit, nicht zu mildthätigen Zwecken verwendet werden. Es ist daher durchaus rationell, wenn durch staatliche Festsetzung der Maximalgrenze, bis zu welcher die öffentliche Unterstützung gehen darf, den Armenbehörden eine unverrückbare Schranke gezogen wird, damit sie nicht aus der Tasche der Steuerzahler Gelder für Zwecke verwenden, welche ausserhalb der öffentlichen Fürsorgepflicht liegen und für welche dem Staat kein Recht zur Erhebung von Zwangsbeiträgen zusteht.

Sache der Privatwohlthätigkeit bleibt es dann, sich derjenigen Fälle anzunehmen, in welchen Mildthätigkeit am Platze erscheint, und da einzutreten, wo mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen die öffentliche Unterstützung mit ihren naturgemässen Beschränkungen eine ungerechtfertigte Härte mit sich bringen würde.

Die öffentliche Unterstützung tritt ein der Not halber, ohne Unterschied der Persönlichkeit und der ihr anhaftenden guten oder schlechten Eigenschaften. Die freie Mildthätigkeit dagegen stützt sich auf die persönlichen Beziehungen, in welchen der Geber zu dem Empfänger steht oder in welche er

mit Rücksicht auf die Eigenschaften und Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Person sich zu setzen für angezeigt hält. Diese persönlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger zu fördern, liegt im allseitigen Interesse: sie bilden die Brücke zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen. Dem Bedürftigen wird die Hand gereicht, damit er sie fassen und sich darauf stützend Kraft zu neuem Streben gewinne. Der Geber wird durch die persönliche Berührung mit dem Bedürftigen lernen, nicht nur die bevorzugte Lage, in welcher er sich befindet, zu würdigen, sondern auch die Verpflichtung zu erkennen, die ihm als Mensch gegenüber denjenigen Menschen obliegt, welche durch Geburt oder Erziehung, durch körperliche oder geistige Eigenschaften weniger begünstigt sind. Die Mildthätigkeit erhebt den Geber wie den Empfänger.

Die beste Förderung, welche der Staat der Entfaltung des Wohlthätigkeitssinnes angedeihen lassen kann, besteht darin, dass er durch die von ihm getroffenen Anordnungen die allgemeine Ueberzeugung hervorbringt, dass jeder Bedürftige ohne Unterschied auf seine Würdigkeit die notwendige Unterstützung findet, dass faktische Not durch Gewährung des unumgänglich Notwendigen beseitigt wird. Wenn die Ueberzeugung sich durchbricht, dass diese dem Kulturstaate obliegende Verpflichtung in vollem Masse erfüllt wird, so ist jede Veranlassung für den einzelnen genommen, durch die Not als solche sich zu einer Unterstützung bestimmen zu lassen. Er kann für die Ausübung seines Wohlthätigkeitssinnes sich auf solche Fälle beschränken, in denen er eine Unterstützung wegen der Persönlichkeit, nicht wegen der Notlage des Bedürftigen für angezeigt hält. Er kann bei seiner Gabe individualisieren: dem Würdigen mag er reichlicher geben, damit derselbe nicht nur von der augenblicklichen Not befreit, sondern auch in die Lage gesetzt werde, sich zur Selbständigkeit und in bessere Verhältnisse hinaufzuarbeiten; den Unwürdigen oder denjenigen, von dessen Würdigkeit er sich nicht persönlich hat überzeugen können, überlässt er besser der öffentlichen Armenpflege.

Auf diese Weise haben öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit sich gegenseitig zu ergänzen und organisch ineinander zu greifen.

Litteratur: ***Aschrott,*** *Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886.* — ***Chalmers,*** *The christian and civic economy of large towns, Glasgow 1821—1826.* — ***Duchatel,*** *Considération d'économie politique sur la bienfaisance 1836.* — ***v. Gerando,*** *Visiteur des pauvres (im Auszug übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Buss, Stuttgart 1844).* — ***Loening,*** *„Armenwesen“ in Schönberg, Handbuch der Polit. Oekonomie 4. Aufl. III, S. 395 fg.* — ***Münsterberg,*** *Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887.* — ***Naville,*** *De la charité légale, de ses effets et ses causes 1836.* — ***Ratzinger,*** *Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg i. B. 1884.* — ***Roscher,*** *System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894.* — ***Uhlhorn,*** *Die christliche Liebesthätigkeit, Stuttgart 1882, 1884.*

Aschrott.

II.

Geschichte der öffentlichen Armenpflege.

1. Das Altertum. 2. Das Mittelalter. 3. Das 16. und 17. Jahrhundert. 4. Die Zeit der Aufklärung. 5. Das 19. Jahrhundert.

1. Das Altertum. Eine organisierte Armenpflege, die das Ziel verfolgt hätte, alle Armen mit dem zum Leben Notwendigen zu versorgen, kennt das Altertum nicht. Doch finden sich Ansätze dazu. In Athen gab es wenigstens eine staatliche Armenpflege für die Bürger. Empfingen schon zu Pisistratus Zeiten die im Kriege Verstümmelten, falls sie kein Vermögen besassen, eine öffentliche Unterstützung, so wurde diese später aus Staatsmitteln allen Bürgern gewährt, die wegen Schwäche oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt zu verdienen nicht imstande waren (**ἀδύνατοι**) und weniger als 3 Minen (etwa 240 M.) Vermögen besassen. Die Unterstützung belief sich anfänglich auf einen, später auf 2 Obolen (10 bezw. 20 Pf.) und reichte, da der Tagelohn etwa 2—3 Obolen betrug, wenigstens notdürftig zum Unterhalt aus, so dass dem Staate nachgerühmt werden konnte, kein Bürger entbehre des Notwendigen oder beschäme den Staat dadurch, dass er die Vorübergehenden um Almosen anspreche. Bewilligt wurde die Unterstützung nach vorausgegangener Prüfung durch den Rat der Fünfhundert. Auch gab es in Athen Leschen, Häuser ohne Thüren, wo Arme ein Nachtquartier fanden. Von Armenunterstützungen ist auch anderswo die Rede, z. B. in Tarent und Rhodus. Nicht zur Armenpflege zu rechnen sind dagegen die Kornspenden, die Theatergelder und die Erziehung der Waisen im Kriege gefallener Bürger auf Staatskosten. Auf das alles hattet jeder Bürger, nicht bloss der verarmte, Anspruch. (Vgl. Böckh, Staatshaushalt der Athener, 2. Aufl. I, 342 ff.) Neben der staatlichen Unterstützung ist dann an die zahlreichen Vereine (**ἔρανοι**) zu erinnern, die ihre Mitglieder wie gegen

andere Unglücksfälle, so auch gegen Verarmung sicher stellten.

Die ungleich reichlicheren Getreideverteilungen in Rom, die Kongiarien und Donative der Kaiser, die in den Kollegien verteilten Spenden und die Sportula der Klienten können nicht als Armenpflege gelten, wenn sie auch thatsächlich den Erfolg hatten, ärmeren Bürgern die Existenz zu erleichtern. Schon in den Zeiten der Republik nahm der Staat die Versorgung der Stadt Rom mit Getreide in die Hand. Cajus Gracchus setzte zuerst durch, dass es den Bürgern unter dem Kostenpreise geliefert wurde. Seit Clodius wurde es ärmeren Bürgern unentgeltlich ausgeteilt. Schon 33 v. Chr. kosteten die Getreidespenden dem Staate 10 Millionen Sesterzien (ca. 1754000 M.), 46 n. Chr. waren die Kosten bereits auf 77 Millionen Sestertien (13½ Millionen M.) gestiegen. Cäsar fand 301000 Getreideempfänger vor und fixierte die Zahl auf 150000, Augustus auf 200000. Bedingung des Empfangs war das volle römische Bürgerrecht und die Ansässigkeit in Rom. Seit Aurelian wurde statt des Getreides Brot verteilt, ausserdem Oel und Fleisch. Die Motive waren nicht humaner, sondern politischer Natur. Das Volk erhielt in den Getreidespenden und Donativen seinen Anteil an der Beute der eroberten Welt. Die Folgen waren höchst ungünstige; das Volk in Rom gewöhnte sich an Trägheit und Arbeitsscheu, die Provinzen wurden ausgesogen. Die zunehmende Verarmung des ganzen Staates hat hier eine ihrer Hauptquellen (vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II, 106 ff. Hirschfeld, Die Getreidelieferung in der römischen Kaiserzeit, Göttingen 1869).

Mehr schon den Charakter wirklicher Armenpflege tragen die Alimentationen, Stiftungen zur Erziehung armer Kinder, die mit Nerva beginnen. Auch sie hatten einen politischen Zweck, die Eheschliessungen zu fördern, der beginnenden Entvölkerung Italiens entgegen zu arbeiten und für die Legionen den erforderlichen Nachschub sicher zu stellen. Aber daneben machen sich auch schon humane Motive geltend. Auch Mädchen hatten an ihnen Anteil. Kaiser machten solche Stiftungen zum Ehrengedächtnis ihrer Gemahlinnen, z. B. Antoninus Pius zum Gedächtnis seiner Gemahlin Faustina (die puellae Faustinianae), Septimius Serverus zum Gedächtnis der Julia Mammaea (pueri puellaeque Mammaeani) und auch von Privatpersonen, z. B. Plinius, gehen solche Stiftungen aus. Neben Kindern von Bürgern konnten auch Inquilinenkinder in diese Stiftungen aufgenommen werden (vgl. Marquardt a. a. O. S. 137 ff.). Für Nichtbürger geschah sonst nichts, doch ist zu erinnern, dass die grosse Masse der Bevölkerung in Rom aus Sklaven bestand, für die ihr Herr zu sorgen hatte. Ihr Los war freilich, namentlich bei Krankheitsfällen und im Alter, ein sehr hartes und begann erst in der Kaiserzeit allmählich sich zu mildern.

Auch bei den Juden finden wir keine geregelte Armenpflege. Armut in grösserem Massstabe, ein eigentliches Proletariat, gab es nicht. Der Charakter des Volkes als eines ackerbauenden, die Einfachheit des ganzen Lebens, die sittliche Würdigung der Arbeit, die Israel auszeichnet, liessen schwerere soziale Notstände nicht aufkommen. So weit dennoch Arme vorhanden waren, genügte die individuelle Wohlthätigkeit zu ihrer Versorgung. Das Gesetz machte dem Israeliten Mildthätigkeit gegen Arme zur heiligen Pflicht. Das ganze Land ist Jehovahs Eigentum, die einzelnen tragen, was sie besitzen, nur von ihm zu Lehen und haben die Pflicht, dem Dürftigen von dem, was Gott ihnen gegeben, zu leihen und mitzuteilen. Die Armen haben sozusagen einen Anteil am Acker, der eigentlich Gott gehört. Deshalb soll der Oelbaum nicht nachgeschüttelt, der Weinberg nicht nachgelesen, die vergessene Garbe nicht nachträglich eingeholt werden. Das alles gehört den Armen, den Witwen und Waisen (5. Mos. 24, 19—22). Auch sonst enthält das Mosaische Gesetz eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Armen. Jede Uebervorteilung ist aufs strengste verboten, Wucher gegen Volksgenossen ganz untersagt, das Geliehene muss im Sabbatjahre erlassen werden, dem Dürftigen soll man seinen Lohn vor Abend geben. Direkt zur Unterstützung und Erquickung der Armen war der zweite Zehnten, der sogenannte Armenzehnten, bestimmt (5. Mos. 14, 28. 29; 26, 12. 13). Wie Gott selbst als barmherzig gepriesen wird, so ist Barmherzigkeit gegen Arme und Notleidende auch ein Grundzug im Bilde des israelitischen Gerechten. Er ist »barmherzig und milde« (Ps. 37, 26), er »nimmt sich des Dürftigen an« (Ps. 41, 1), er ist »barmherzig und leihet gerne« (Ps. 112, 5). Aber freilich wie die Religion bei Israel noch national beschränkt ist, so auch die Nächstenliebe. Es fehlt noch ihre Beziehung auf den Menschen als Menschen ganz ohne Rücksicht auf das Volkstum. Noch stärker tritt das im nachexilischen Judentum hervor. Es legt grosses Gewicht auf das Almosengeben, aber dieses wird wie bei den Pharisäern zu Jesu Zeit ein äusserliches Werk, das an sich als verdienstlich galt. Manche der dahingehenden Sprüche aus den Apokryphen (z. B. Sirach 3, 33: »Wie das Wasser ein brennend Feuer auslöscht, also tilgt das Almosen die Sünde«) haben später auf die christlichen Anschauungen stark ein-

gewirkt. Auch der Talmud mahnt häufig zum Almosengeben. Er nennt Almosengeben ein grosses Gebot und rühmt ihm nach, dass es zum ewigen Leben bringt und vor jähem Tode behütet (vgl. Eisenmenger, Entdecktes Judentum II, 287; aus dem Talmud besonders den Tractat Pirke Aboth V, 10. 13). Grosse Mildthätigkeit gegen Volksgenossen, reichliches Almosengeben ist zu allen Zeiten einer der schönsten Züge im Leben des Judentums.

Was in dem Volke Israel vorbereitet war, kommt im Christentum zur Erfüllung. Das Himmelreich, das Gottesreich, das Christus gebracht hat, ist das Reich der Liebe, die Gemeinschaft derer, die, durch Christum mit Gott versöhnt, ihn als den Gott der Liebe, als ihren himmlischen Vater erkennen und nun auch ihr ganzes Leben, ihr Verhalten zu ihren Brüdern durch die Liebe bestimmen lassen. Das höchste Gebot ist das Gebot der Liebe, die in jedem Menschen ohne Unterschied den Nächsten sieht und ihm zu helfen und zu dienen sich schuldig weiss. Die Liebe ist das Zeichen der Jüngerschaft, und an den 6 Werken der Barmherzigkeit, Hungrige speisen, Durstige tränken, Nackte kleiden, Fremde beherbergen, Kranke verpflegen, Gefangene besuchen, denen die Kirche dann, schon um die heilige Siebenzahl voll zu machen, noch als siebentes Tote begraben hinzugefügt hat, will der Herr am grossen Gerichtstage die Seinen erkennen. So ist der Christenheit von Anfang an die Uebung der Liebe eingeboren, und in ihrer Mitte entsteht jetzt eine Armenpflege, wie sie die alte Welt bis dahin nicht kannte. Den äusseren Rahmen dafür bot die Gemeinde, und ihre Organe waren zugleich die Organe der Armenpflege. Auch darin liegt ein Neues: Gemeinden, wie die Christengemeinden sie darstellten, kennt die alte Welt nicht. Geleitet wurde die Armenpflege durch den Bischof, dem eine Anzahl von Diakonen als »die Augen und Hände des Bischofs« zur Seite standen. Auch eine weibliche Diakonie (Witwen und Diakonissen) war vorhanden, blieb jedoch für die Armenpflege ohne grössere Bedeutung. Die Mittel wurden durch freie Gaben der Gemeinde zusammengebracht, teils durch freiwillige Beiträge (stips) zur Gemeindekasse (arca — corbona), teils und hauptsächlich durch die Oblationen, meist Naturalgaben, bei der Feier des Abendmahls. Diese galten als Gott dargebrachte Opfer, und früh schon taucht der Gedanke auf, dass Almosen sündentilgende Kraft haben, dass man sich durch Verzicht auf einen Teil seines Eigentums zu Gunsten der Armen ein Verdienst erwerben und sein Seelenheil fördern kann. Unterstützt wurden nur die wirklich Armen, die wegen Altersschwäche oder Krankheit ihr Brot selbst zu verdienen nicht im stande waren. Die Strenge der Kirchenzucht bot ein kräftiges Mittel gegen Vergeudung der Armenmittel an Unwürdige. Die Unterstützung bestand meist in Naturalien und beschränkte sich auf das Notwendigste. Dauernd Bedürftige erhielten eine regelmässige monatliche Unterstützung. Eine Armenliste (matricula), in der ihre Verhältnisse genau beschrieben waren, diente dazu, dass keiner vergessen, aber auch keinem gegeben wurde, dessen Verhältnisse nicht genau erkundet waren. Die Hilfe der Diakonen ermöglichte bei der Kleinheit und Uebersichtlichkeit der Gemeinden (noch Cyprian, der 258 starb, kennt die ganze Gemeinde in Karthago persönlich) eine weitgehende Individualisierung. Man suchte jedem so zu helfen, wie es eben seine Verhältnisse erforderten. Vor allem strebte man, die Armen wieder arbeitsfähig und wirtschaftlich selbständig zu machen. Es wurde ihnen Arbeit nachgewiesen und Werkzeug angeschafft. Waisen wurden unter der Aufsicht des Bischofs erzogen, Fremde, die sich durch einen Empfehlungsbrief als Brüder auswiesen, beherbergt, jedoch nur für einige Tage. Bleibt einer länger, so muss er für sein Brot arbeiten. Will er das nicht, so ist er als ein falscher Bruder, der aus dem Christentum ein Geschäft macht, zu behandeln. In der That gelang es dieser Armenpflege, ihr Ziel zu erreichen. In den Christengemeinden litt keiner Mangel, Bettler gab es dort nicht.

Ganz anders wurden die Verhältnisse nach dem Siege des Christentums unter Konstantin. An die Stelle der kleinen, meist aus lebendigen Gliedern bestehenden Gemeinden traten Massengemeinden mit oft über 100 000 Seelen. In diesen Gemeinden war eine solche individualisierende Armenpflege nicht durchführbar. Zwar zunächst gestaltete sich die Thätigkeit der Kirche auf diesem Gebiete noch umfassender. Die ihr zuströmenden Reichtümer, die Privilegien, mit denen die Kaiser sie überschütteten, die Vermächtnisse, die ihr zuflossen, die bisher für den heidnischen Kult bestimmten Güter, die ihr zu einem grossen Teil zugewiesen wurden, ermöglichten ihr, Almosen in ungleich grösserem Masse auszuteilen als früher. Sodann entstanden jetzt eine Reihe von glänzenden Anstalten, Xenodochien, Ptochotrophien, Orphanotrophien, Fremden-, Armen-, Waisen-, Krankenhäuser der verschiedensten Art. Tausende fanden hier eine Zuflucht, Tausende wurden sonst versorgt. In Antiochien zählte die Matrikel zu Chrysostomus' Zeit allein 3000 Witwen und Jungfrauen auf; in Alexandrien umfasste sie zur Zeit Johannes des Almosenpflegers 7800 Namen; Rom und andere grosse Städte waren in Regionen eingeteilt, deren jede einem Diakon anver-

traut war, und in den verschiedenen Gegenden der Stadt waren Häuser errichtet (Diakonieen), in denen die Armen gespeist wurden. Was die Kirche damals geleistet, ist in der That grossartig. Sie betrachtete wirklich ihr Gut als Armengut oder bestimmte wenigstens da, wo eine Teilung desselben vorgenommen wurde, einen Teil des Kirchenguts (in Rom und den von ihm abhängigen Kirchen ¼) für die Armen. In Notzeiten, und solche kamen jetzt oft, nahmen die Bischöfe keinen Anstand, selbst die heiligen Gefässe zu verkaufen, um den Armen helfen zu können. Aber die alte Gemeindearmenpflege war das doch nicht mehr. Die Oblationen und freien Gaben der Gemeindeglieder hörten auf, oder man verwandelte sie in Gebühren der Geistlichen. Die Mittel für die Armenpflege flossen jetzt aus dem unter der Verwaltung des Bischofs stehenden Kirchengut. Je ausgedehnter dessen Verwaltung wurde, desto bedeutender wurde die Stellung des Oekonomus, in dessen Händen sie lag. Dieser schob sich zwischen den Bischof und die Diakonen, die bald ganz aufhörten, Träger der Armenpflege zu sein. Auch die weibliche Diakonie ging unter. Eine Individualisierung wie früher war dem Massenelend gegenüber nicht möglich, und die Gemeindearmenpflege löst sich mehr und mehr in massenhaftes Almosengeben auf. Seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts lässt sich ihr Untergang deutlich wahrnehmen. So ist denn auch das früher erreichte Ziel, geregelte Versorgung aller wahrhaft Armen, nicht mehr erreichbar. Der Bettel nimmt überhand. Unter Valentinian II. wird das erste Bettelverbot erlassen, und seitdem folgen sie sich in stets wachsender Strenge und doch vergeblich.

2. Das Mittelalter. Noch weniger als im römischen Reiche war eine Gemeindearmenpflege in den germanischen Reichen durchführbar. Sie war auf städtische Verhältnisse berechnet und entsprach auch sonst nicht dem Kulturzustande und der wirtschaftlichen Lage der germanischen Völker. Zwar zeigt die fränkische Kirche einen grossen Eifer für Armenpflege. Viele Konzilien beschäftigen sich mit ihr und geben darüber Bestimmungen. Namentlich wird verfügt, dass jede Diöcese ihre Armen versorgen soll. Es finden sich auch Ansätze dazu, und die jetzt beginnende Ausbildung der Lokalparochieen und ihre Ausstattung mit eigenem Parochialkirchengut hätte bei weiterer Entwickelung zu einer Wiederbelebung der Gemeindearmenpflege führen können. Aber der rasche Verfall der fränkischen Kirche, die Eingriffe der weltlichen Macht in das Kirchengut liessen es dazu nicht kommen. Auch hier blieb es bei einem blossen Almosengeben.

Mehr als das suchte Karl der Grosse zu erreichen. Er erstrebte eine den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen seines Reiches angepasste Armenpflege. Nicht nur hielt er die Kirche an, den Zehnten, den sie lange erstrebt und jetzt wirklich erlangt hatte, zu Zwecken der Wohlthätigkeit zu verwenden, er verpflichtete auch die Grundherren, ihre abhängigen Leute, Hörige und Hofgesinde, zu unterstützen. »Jeder soll die Seinen nach Kräften unterstützen und sein Getreide nicht zu teuer verkaufen« heisst es in einem Kapitulare von 805. Noch mehr fordert er von den seiner wirtschaftlichen Aufsicht unterstellten Grundherren. Auch über den Kreis der von ihnen abhängigen Leute hinaus nimmt er ihre Hilfe in Anspruch. Im Notjahre 779 legt er den Bischöfen, Aebten, Grafen und seinen Vasallen eine förmliche Armensteuer auf. Je nach ihrem Besitz sollen sie 1 Pfund bis 5 Solidi beisteuern und ausserdem 1—4 Arme unterhalten. Dagegen wird das Betteln ausdrücklich verboten. Kein Grundherr soll leiden, dass seine Armen bettelnd im Lande umherziehen, und keiner soll einem Bettler, der nicht arbeiten will, etwas geben. Auch für die Witwen, die Waisen und die Reisenden traf Karl fürsorgliche Bestimmungen. Aber mit seinem Tode verfiel die von ihm begründete Organisation der Armenpflege wieder, und der mittelalterliche Staat, wenn von einem solchen geredet werden darf, war nicht im stande, den von Karl gemachten Versuch wieder aufzunehmen. Eine geordnete Armenpflege kennt das Mittelalter, vielleicht die skandinavischen Länder (vgl. Michelsen, Ueber altnordisches Armenrecht, in Falks Eranien II, S. 140 f. — Ratzinger, Gesch. d. kirchl. Armenpflege, 2. Aufl. S. 412 f.) ausgenommen, nicht.

Damit soll nicht gesagt sein, dass für die Armen nichts geschehen wäre. Man giebt Almosen und viel Almosen, vor den Häusern, auf der Strasse, vor den Kirchen und in den Kirchen, bei Hochzeitsfeiern und Beerdigungen, bei kirchlichen und bürgerlichen Festen; man stiftet Spenden, regelmässig werden an bestimmten Tagen, namentlich auch bei Seelenmessen und in Verbindung mit Memorien, Brot, Fleisch, Fische und sonstige Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe, Feuerungsmaterial ausgeteilt; es giebt zahlreiche Anstalten der Barmherzigkeit, Hospitäler aller Art, klösterliche Spitäler, Ordensspitäler, städtische Spitäler, für Alte, Gebrechliche, Kranke, Aussätzige, Pilger; die Klöster üben eine weitgehende Gastfreundschaft und Wohlthätigkeit; es giebt Seelbäder, wo der Arme an gewissen Tagen ein freies Bad, dazu, wenn er will, freien Aderlass und eine Mahlzeit oder einen Trunk erhält; es giebt Seelhäuser, die den Armen

freie Wohnung bieten und dazu allerlei Bezüge an Geld und Naturalien; es fehlt auch nicht an persönlicher Liebesübung, unzählige Orden und Genossenschaften (die ritterlichen Spitalorden, der Johanniterorden, der Deutschorden, die Orden des h. Geistes, der Antoniter, der Alexianer u. a. m.) arbeiten an den Elenden aller Art, oft mit der grössten Aufopferung. Dazu kommt eine namentlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters immer reicher sich entfaltende genossenschaftliche Armenpflege in den Genossenschaften des Adels, der Patricier, in den Zünften und Gilden der Handwerker, den Gesellenverbindungen, den Kalanden, den Brüderschaften etc. Aber das alles ist, darin liegt das Charakteristische der mittelalterlichen Armenpflege, zersplittert, zu einer organisierten Armenpflege, die den Zweck verfolgte, der drohenden Armut vorzubeugen und die vorhandene zu bekämpfen, alle wirklich Armen zu versorgen, kommt es nicht. Nirgends macht man auch nur einen Versuch, einen Ueberblick über das Bedürfnis zu gewinnen und eine richtige Verteilung der vorhandenen Mittel zu ermöglichen. Man giebt, ohne die Verhältnisse der Bittenden eingehend zu prüfen, ohne sich zu fragen, wie ihnen gründlich und auf die Dauer zu helfen sei. Eine Verbindung der verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten existiert nicht. Jedes Kloster, jedes Spital, jede Kirche teilt Almosen aus oder übt die ihm sonst stiftungsmässig obliegende Barmherzigkeit, ohne sich um die anderen zu kümmern. Irgend welche gemeinsame Ordnungen, die auch nur für einen kleineren Kreis, eine einzelne Stadt oder Gemeinde, die vorhandenen Mittel zusammengefasst und die Versorgung der Armen geregelt hätten, sind nicht vorhanden. So ist es denn, von denen, die etwa an einer Genossenschaft im Falle der Not einen Rückhalt hatten, abgesehen, ganz zufällig, ob ein Notleidender Hilfe findet, oder es hängt davon ab, wieweit er die Kunst des Bettelns versteht. Fanden Hunderte in den Spitälern freundliche Aufnahme und gute, oft üppige Pflege, so öffnete sich anderen Hunderten keine Thür, und während die einen, und meist die ausgelernten Bettler, an den Pforten der Klöster nicht bloss Brot, sondern auch nach der freundlichen Weise des Mittelalters einen Trunk Bier oder Wein, ja wohl gar Kuchen und Braten empfingen, mussten andere hungern. Was an Stiftungen und Anstalten vorhanden war, beschränkte sich fast ganz auf die Städte oder einzelne kirchliche Mittelpunkte, Stifter, Klöster, Wallfahrtsorte, für das flache Land war nur sehr kümmerlich gesorgt.

Auf der einen Seite zu viel, auf der anderen zu wenig, das ist die Signatur der Armenpflege des Mittelalters, und das zu viel war im Grunde ebenso schädlich wie das zu wenig, denn eben mit diesem ungeregelten Almosengeben zog man sich ein arbeitsscheues, in allen Listen und Trügereien ausgelerntes Bettelvolk gross, das gegen Ende des Mittelalters in allen christlichen Ländern zu einer wahren Landplage wurde und zu Gegenmassregeln drängte. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnen die Bettelverbote. In Frankreich wird ein solches schon 1350 erlassen, in England begegnen uns 1360, 1381, 1388 Gesetze, die mit drakonischer Strenge sowohl das Betteln als das Almosengeben an arbeitsfähige Arme verbieten. In Deutschland erlassen die Städte ähnliche Verordnungen (Esslingen 1384, Braunschweig 1400, Wien 1442, Köln 1446, Nürnberg 1478). Auch Kaiser und Reich sahen sich genötigt einzugreifen. Auf dem Reichstage zu Lindau (1497) wurde verordnet, dass das Betteln nur schwachen und mit Gebrechen behafteten Personen zu gestatten sei und dass Kinder der Bettler, sobald sie ihr Brot zu verdienen geschickt seien, bei Handwerkern oder sonst in Dienst untergebracht werden sollen. Es ist die moderne Staatsidee, die sich geltend zu machen beginnt. Wissenschaftlich vertritt diese die nominalistische Schule; sie verteidigt die Selbständigkeit des Staates und schreibt ihm die Aufgabe zu, das Gemeinwohl (bonum commune) zu fördern. Dazu gehört auch die Fürsorge, dass das Gemeinwohl nicht durch das Bettelunwesen Schaden leide. Nominalistische Theologen schreiben dem Staate bereits das Recht zu, das Betteln zu verbieten und für arbeitsunfähige Arme zu sorgen. Wurzeln diese Massregeln gegen den Bettel mehr in wirtschaftlichen als in religiös-sittlichen Motiven, so tragen sie auch vorwiegend armenpolizeilichen Charakter. Das Element der Armen-p f l e g e ist noch recht schwach. Ganz fehlt es nicht, schon im 15. Jahrhundert finden sich in den Städten Ansätze zu einer kommunalen Armenpflege. Wie früher die kirchlichen Organe, so werden jetzt immer häufiger die städtischen Behörden mit der Verwaltung von Armenstiftungen betraut, der Rat nimmt die Aufsicht über die oft vernachlässigten Hospitäler in die Hand und stiftet selbst solche, er lässt Spenden austeilen und sorgt für billiges Brot. In Frankfurt am Main werden schon 1437 städtische Armenpfleger angestellt. In Köln wird das Almosen beim heiligen Geisthause seit 1450 von städtischen Beamten verwaltet, in Antwerpen giebt es seit 1458 einen Armmeester, der Rat gilt dort als Vormund der Waisen, Irren, Blinden und Stummen. (Woikowsky, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln, Breslau 1891. — Alberdingk-Thym, De Gestichten van Liefdadigkeit in Belgie, Leuven

1883.) Aber freilich zu einem völligen Verbot des Bettelns und zu dem Gedanken, dass es die Pflicht des Gemeinwesens ist, alle arbeitsunfähigen Armen regelmässig zu versorgen, kann man sich noch nicht erheben. Die erlassenen Ordnungen sind mehr Bettel- als Armenordnungen. Sie organisieren den Bettel, indem sie bestimmen, wer betteln darf und unter welchen Bedingungen, wem dagegen das Betteln verboten ist. Deshalb konnten sie auch gegen die Bettelplage nichts ausrichten, stärkten den Bettel vielmehr, indem sie ihn legalisierten. Sie gingen nicht aus der Einsicht der sittlichen Verwerflichkeit des Bettels und aus dem Bewusstsein der sittlichen Pflicht, die Armen zu versorgen, hervor, sondern waren im Grunde nur ein Akt der Notwehr gegen die unerträgliche Belästigung durch den Bettel. Sie standen überhaupt mit den religiös-sittlichen Anschauungen, wie sie im Mittelalter gepflegt waren, in Widerspruch. Denn ein Widerspruch war es doch, das Almosengeben als ein gutes, den Himmel verdienendes Werk zu preisen, aber das Almosenbitten als ein Verbrechen mit Ohrenabschneiden oder gar mit dem Strange zu bestrafen. Zwar hat auch die mittelalterliche Kirche gelehrt, dass ohne Not aus Arbeitsscheu betteln Sünde sei, aber sie hat doch daneben den Bettel mit einem Heiligenschein umgeben; sie hat zwar einerseits dadurch, dass sie das Almosengeben als ein verdienstliches Werk empfahl, eine reiche Mildthätigkeit hervorgerufen, aber sie hat im Zusammenhang damit die richtige Verteilung der Almosen ausser acht gelassen. Der Hauptzweck blieb doch, sich die Gnade Gottes zu erwerben, nicht die Armut zu bekämpfen und zu lindern. Von diesen sittlichen Anschauungen aus konnte es nur zu einem zufälligen Wohlthun, nicht zu einer geregelten Armenpflege kommen. Um dahin zu gelangen, bedurfte es einer völligen Umwandlung der religiös-sittlichen Anschauungen. Diese brachte erst die Reformation.

3. Das 16. und 17. Jahrhundert. In seiner Schrift »An den Adel deutscher Nation« erklärt Luther es für »der grössten Nöthe eine, dass alle Bettelei abgethan würde in der ganzen Christenheit« und entwickelt dann mit sicherer Hand die Grundgedanken einer gesunden Armenordnung. Jede Stadt muss ihre Armen selbst versorgen, fremde Bettler werden ausgewiesen. An die Stelle des unterschiedslosen Gebens tritt eine geregelte Versorgung der Armen auf Grund einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse und nach Sonderung der wirklich Armen von den losen Buben und Landläufern, die Versorgung erstreckt sich aber nur auf das Notwendigste. »Es ist genug, dass ziemlich die Armen versorgt seien, dabei sie nit Hungers sterben oder erfrieren. Es fügt sich nit, dass Einer auf des Anderen Arbeit müssig gehe. Es ist Niemand von der Anderen Güter zu leben verordnet. Wer arm sein will, soll nit reich sein; will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und suchs ihm selber aus der Erden.« Das Motiv, durch Almosen sein Seelenheil zu fördern, fällt weg, und an die Stelle tritt als einziges Motiv die Nächstenliebe, die dem notleidenden Mitmenschen helfen will. Damit wird aber auch das Ziel ein anderes. Suchte man durch Almosen sein Seelenheil zu fördern, so kam es darauf an, möglichst viel Almosen zu geben, jetzt ist das Ziel, dem Nächsten wirklich zu helfen. Deshalb kein unterschiedsloses Geben, sondern ein Geben auf Grund genauer Prüfung der Verhältnisse. Mit Beseitigung des weltflüchtigen Zuges der mittelalterlichen Ethik gelangt Luther auch wieder zu einer richtigen Würdigung der Arbeit und der irdischen Güter. Nicht dass jemand auf einen Teil seiner Güter verzichtet, hat sittlichen Wert, sondern dass er damit seinem Nächsten hilft. Jeder ist zur Arbeit verpflichtet, Betteln ist Unrecht. In der Christenheit soll nicht gebettelt werden. Wer arbeitsfähig ist, soll auch arbeiten, wer arbeitsunfähig ist, soll ohne Bettel unterhalten werden. Nur die Arbeit giebt ein Anrecht an die irdischen Güter, diese Ordnung Gottes soll durch Almosengaben nicht ausser Kraft gesetzt werden. Die Armenpflege hat sich auf das Notwendige zu beschränken, sie darf nicht die wirtschaftliche Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen schädigen, nicht dem einen auf Kosten der anderen ein Wohlleben verschaffen.

Es waren zunächst die Städte, welche diese Gedanken verwirklichten. Sie hatten unter der Bettelplage am meisten zu leiden, in ihnen war die wichtigste Voraussetzung einer Gemeindearmenpflege gegeben, sie bildeten eine Gemeinde. Bei ihnen waren auch bereits Ansätze zu einer bürgerlichen Armenpflege vorhanden, die jetzt den reformatorischen Gedanken entsprechend fortgebildet wurden. An die Stelle der bisherigen Bettelordnungen traten nun wirklich Armenordnungen, die nicht bloss die Armenpolizei, sondern auch die Armenpflege regelten. Die älteste ist die Augsburger vom 21. März 1522, dann folgte die Nürnberger vom 23. Juli desselben Jahres, die oft gedruckt, weithin zum Vorbilde geworden ist (das genaueste über sie giebt Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg i. Br. 1881 und Histor. Jahrb. 1888 S. 450 ff., dort auch der Abdruck der Ordnung in ihren verschiedenen Formen). Aehnlich wurde in Strassburg und Breslau 1523,

in Regensburg und Magdeburg 1524 das Armenwesen geordnet. Diese städtischen Armenordnungen dürfen nicht, wie es bisher meist geschehen ist, auf eine Linie mit den späteren Kastenordnungen gestellt werden, obwohl sie im wesentlichen dieselben Grundsätze befolgen wie diese. Sie sind lediglich bürgerliche Ordnungen und wenn auch unter dem Einfluss der reformatorischen Gedanken entstanden, stehen sie doch nicht mit der Neuordnung des Kirchenwesens in direktem Zusammenhange. Anders die Kastenordnungen; sie sind ein Stück der Neuordnung des Kirchenwesens selbst. Sobald die letztere in Angriff genommen wurde, war auch eine Neuordnung der Armenpflege unumgänglich, denn mit dem alten Kirchenwesen fiel auch alles weg, was von Armenpflege mit ihm bisher aufs engste verbunden war. Sobald die Messe abgeschafft wurde, musste auch über die unzähligen mit ihr zusammenhängenden Stiftungen entschieden werden, und mit der Auflösung der Klöster und Spitalgenossenschaften sah man sich vor die Frage gestellt, wer die von ihnen bis dahin geübte Armenpflege übernehmen sollte.

Die ersten Versuche einer Neuordnung des Kirchenwesens und des damit zusammenhängenden Armenwesens sind nicht von Luther selbst ausgegangen. In Wittenberg setzte Karlstadt 1522 in tumultuarischer Weise eine Kirchenordnung durch, welche zugleich die Armenpflege regelte, in Leisnig vereinbarte die Gemeinde 1523 die »Ordnung eines gemeinen Kastens« (bei Richter, Kirchenordnungen I, 10 ff. — Vergl. Kawerau, N. Archiv f. sächs. Geschichte und Altertumskunde III, 78. — Anacker, Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, 1881, Heft 6), die Luther mit einer Vorrede herausgab (Erl. Ausgabe, Bd. 22, S. 122 ff.). Es waren Versuche, das Kirchenwesen und im Zusammenhange damit das Armenwesen auf genossenschaftlicher Grundlage zu ordnen. Das erwies sich aber als unmöglich. Nach dem Bauernkriege wurde im Gebiete der lutherischen Reformation die Neuordnung überall von den Obrigkeiten, den Fürsten und Stadträten, in Angriff genommen. Mit dem Kirchenwesen wird das Armenwesen neu geregelt, die Kastenordnungen, welche dieses ordneten, bilden meist einen Teil der Kirchenordnungen oder treten diesen zur Seite. (Eine Uebersicht der Kastenordnungen giebt Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation, 1883. Vergl. Hering, Ueber die Liebesthätigkeit der Reformation. Studien und Kritiken 1883, 84, 85. — Nobbe, Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrhundert in der Ztschr. f. Kirchengeschichte X, 569 ff. Abgedruckt sind die meisten bei Richter KOO.).

Darf man auch in gewissem Sinne sagen, dass in der Armenpflege der Reformationszeit die altkirchliche wieder auflebt, so ist doch ein grosser Unterschied zwischen beiden. Die durch die Kastenordnungen organisierte Armenpflege ist keine ausschliesslich kirchliche, wie es die der ersten Jahrhunderte war, sondern eine gemischt bürgerlich-kirchliche dem entsprechend, dass in der Reformationszeit die heutige Unterscheidung von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde nicht vorhanden ist. Die Kirchengemeinde bildet zwar den Rahmen für die Armenpflege, aber die Kirchengemeinde deckt sich mit der bürgerlichen oder ist doch eine Abteilung derselben, und die bürgerliche Obrigkeit ist es, welche die Armenpflege durch die von ihr erlassenen Ordnungen regelt und durch ihre Organe beaufsichtigt. Der Grundgedanke dieser Ordnungen ist der, dass die bisher verzettelten Mittel vereinigt werden und statt einer zufälligen und zusammenhangslosen Wohlthätigkeit einer geregelten Versorgung aller wirklich Armen dienen sollen. Deshalb wird »ein gemeiner Kasten« eingerichtet, in dem alle bisher vereinzelten Armenstiftungen, Spenden, Mandate u. s. w. zusammenfliessen. Dazu kommen dann die Stiftungen für Seelmessen, mit denen auch vielfach Armenspenden verbunden waren, ebenso das Vermögen der Brüderschaften, Kalande u. s. w., endlich die Erträge freiwilliger Sammlungen, der Klingelbeutelsammlungen in den Gottesdiensten und der regelmässigen Haussammlungen. Armensteuern kennt die Reformationszeit nicht. Man verlässt sich darauf, dass die freiwilligen Gaben zusammen mit den Mitteln der alten Stiftungen ausreichen werden.

Verwaltet wird der gemeine Kasten von den Kastenmeistern, oder Kastenherren, die oft auch nach Apostelgeschichte 6 und 1. Tim. 3 Diakonen heissen und über deren Zahl und Dienstzeit die Kastenordnungen je nach den Verhältnissen mannigfach verschiedene Bestimmungen treffen. Die Zahl derselben ist überall nur klein, in Braunschweig z. B. nur 3 für jeden Kasten, meist sind ihrer 4, in Hamburg 3, in Lübeck ausnahmsweise 12. Ihre Dienstzeit ist kurz bemessen. An manchen Orten dienen sie nur ein oder zwei Jahre, dann treten andere an ihre Stelle. Sie werden von der Gemeinde gewählt, vielfach unter Mitwirkung des Rats oder auf dem Lande der Amtleute. Hier und da ergänzt sich das Kollegium der Kastenherren auch durch Kooptation, und fast überall wird die Wahl nach und nach bedeutungslos; Ernennung durch die Obrigkeit oder Kooptation tritt an die Stelle der Gemeindewahl.

Für die Verwaltung des Kastens war das gute Vorbild der städtischen Finanzver-

waltung massgebend. Die Kastenordnungen geben dieserhalb die genauesten Vorschriften. Die Aufsicht führte in den Städten der Rat, auf dem Lande die Amtleute oder die Kirchenpatronen. Jährlich musste öffentlich Rechnung gelegt werden. Als leitender Grundsatz für die Verwendung der Mittel galt, dass nicht Landläufer und Müssiggänger, sondern nur die »rechten Armen«, diese aber alle und nur mit dem Notwendigen unterstützt werden sollen. Die Diakonen werden deshalb angewiesen, durch die Stadt zu gehen, die Armen in ihren Wohnungen aufzusuchen und ihre Verhältnisse zu untersuchen, diese Untersuchung auch in regelmässigen Zeitabschnitten zu wiederholen, um fortgehend von der Lage der Armen unterrichtet zu sein. Auf Grund gemeinsamer Beratung wird dann festgestellt, welche und in welcher Weise sie zu unterstützen sind. Je nach den Umständen besteht die Unterstützung in Geld oder in Naturalien, die auch durch Haussammlungen zusammengebracht werden. Die Unterstützungen werden den Armen durch die Diakonen selbst oder durch Unterbeamte des Kastens, Kastenknechte, ins Haus gebracht, bisweilen auch in der Kirche im Anschluss an einen Gottesdienst verteilt. Angestrebt wird eine persönliche Verbindung mit den Armen, eine Art Patronat über dieselben und dadurch die religiöse und sittliche Hebung der Unterstützten. Auf die prophylaktische Armenpflege legen die Kastenordnungen besonderen Wert. Man ist bemüht, die Gemeindeglieder vor dem Armwerden zu bewahren und den Armgewordenen wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu helfen. Den Armen soll deshalb womöglich Arbeit verschafft, den Handwerkern sollen Vorschüsse gegeben, auch Brotkorn und sonstige Lebensbedürfnisse in grösseren Mengen angeschafft und den Bedürftigen zu billigem Preise abgelassen werden. Auch über die Fürsorge für Waisen und verlassene Kinder, für Kranke und Wöchnerinnen enthalten die Kastenordnungen Anweisungen.

Finden sich so die heute allgemein anerkannten Grundsätze einer gesunden Armenpflege in den Kastenordnungen bereits vorgezeichnet, so blieb doch die Ausführung hinter dem, was man erstrebte, weit zurück. Die Aufgabe war zu schwierig, als dass sie im ersten Anlauf zu lösen gewesen wäre. Man hatte in der ersten Begeisterung die Willigkeit der Gemeinden überschätzt und dagegen die von den Pflegern zu leistende Arbeit unterschätzt. Die alten Stiftungen flossen nur zum Teil in den gemeinen Kasten, viele gingen unter oder blieben neben ihm bestehen, mit ihren Almosenspenden die öffentliche Armenpflege durchkreuzend. Von dem eingezogenen Kirchengut floss nur ein ganz geringer Teil der Amenpflege zu. Die Kastenherren waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Man mutete ihnen zu viel zu. Die Bezirke waren zu gross, der nach dem Muster der städtischen Aemter eingeführte schnelle Wechsel verhinderte, dass sie sich in ihr Amt einlebten und ihre Erfahrungen verwerteten. So geriet die eigentliche Armenpflege in die Hand der ständig angestellten Kastendiener und Armenvögte. Der erste Eifer liess bald nach, das Amt wurde eine Last, von der man sich loskaufte. Ein geschultes Personal gab es nicht, da man die alten Pflegeorden zerstört hatte, ohne etwas Neues an die Stelle zu setzen. Die Scheidung der arbeitsunfähigen Armen und der arbeitsfähigen Bettler konnte nicht gelingen, weil die dazu nötigen Anstalten fehlten. Schon im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts hört man aller Orten wieder klagen über Zunahme des Bettels. Was der »gemeine Kasten« werden sollte, die Centralstelle für eine alle wirklich Armen umfassende Armenpflege, ist er nicht geworden, er sinkt zu einer Specialstiftung neben anderen herab, aus welcher Almosen an einzelne gegeben werden.

Völliger als in der lutherischen sind die reformatorischen Gedanken über die Armenpflege in der reformierten Kirche zur Durchführung gekommen. Den Lutheranern gilt zwar die Armenpflege auch als eine notwendige Bethätigung des christlichen Lebens als eines Lebens der Nächstenliebe, aber wer die Armenpflege wahrnimmt, ist ihnen eine blosse Zweckmässigkeitsfrage, ja sie sind von vornherein geneigt, die Leitung der weltlichen Obrigkeit zu überlassen, da die Armenpflege nicht direkt zu den Aufgaben der Kirche gehört. Calvin dagegen rechnet dazu auch die Armenpflege. Was das Neue Testament davon berichtet, gilt ihm nicht wie Luther bloss als Vorbild, sondern als göttliche Ordnung, und neben dem Predigtamt ist der Kirche das Diakonenamt eingestiftet. Das Ziel ist eine vom Staate unabhängige, völlig selbständige kirchliche Armenpflege. Freilich da, wo sich die reformierte Kirche in Uebereinstimmung mit der Obrigkeit konstituierte, wie z. B. in Genf selbst, war das Ergebnis eine der lutherischen ähnliche, halb kirchliche, halb bürgerliche Armenpflege. Zur vollen Durchführung kommen die reformierten Grundsätze nur da, wo das Kirchenwesen sich in Unabhängigkeit vom Staate oder gar im Gegensatz zu den staatlichen Gewalten entwickelte. Hier besitzt die reformierte Kirche aber auch in den unter a Lascos Einfluss stehenden Fremdlingsgemeinden am Niederrhein ein Muster

kirchlicher Armenpflege, wie es die Reformationszeit sonst nirgends bietet (vgl. Lic. Ed. Simons, Die älteste evangelische Gemeindearmenpflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit. Bonn 1894). Wie diese durch völlig freien Zusammenschluss der Gläubigen entstandenen und in ihrer Verfassung genossenschaftlich ausgestalteten Gemeinden denen der apostolischen Zeit ähnlich waren, so haben sie auch eine Gemeindearmenpflege entwickelt, die der jener Zeit ebenbürtig an die Seite gestellt werden kann.

Grundlegend für dieselbe wurde die von a Lasco für die Niederländer in London gegebene Kirchenordnung (Richter, Ev. K.V.O. II, S. 99), nur dass die Bestimmungen derselben in den Gemeinden in Emden und am Niederrhein noch nach manchen Seiten hin vervollständigt und weiter ausgebildet wurden. Charakteristisch für diese Armenpflege sind besonders drei Punkte. Zunächst die viel zahlreicheren und sorgsamer ausgewählten persönlichen Kräfte. Auf die rechte Auswahl der Diakonen wird grosse Sorgfalt gewendet, ihre Wahl und Einführung ist ein feierlicher, durch Fasten und Gebet vorbereiteter Akt, ihre Stellung in der Gemeinde eine hoch angesehene. Neben den Diakonen giebt es auch Diakonissen für die Dienstleistung bei den weiblichen Gemeindegliedern. Sodann die vortreffliche, bis ins einzelste durchgeführte individuelle Behandlung der Armen, die möglich war, weil man in den Diakonen und Diakonissen ein besser geschultes Personal hatte als in den Kastenherren der lutherischen Kirche und weil die Gemeinden klein und übersichtlich waren. Im Herbst gehen die Diakonen und Diakonissen durch alle Wohnungen der Armen und sehen nach, was ihnen fehlt. Für die Anschaffung von Leinen, Wollenstoffen, Kohlen, Holz und Torf ist schon vorher Sorge getragen, nach Bedürfnis werden die Vorräte verteilt. Bei aller Zartheit und Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Armen zeigt sich doch nichts von verkehrter Weichlichkeit. Mit Ernst verfolgt die Armenpflege das Ziel, die Armen zu erziehen. Wer sich nicht erziehen lassen will, die Weisungen der Diakonen nicht beachtet, wird von der Unterstützung ausgeschlossen. Gesunden wird Arbeit zugewiesen; die Diakonen sollen sich bei den Innungsmeistern nach Arbeit umsehen. Beschäftigungen, die eine besondere Versuchung zum Bettel in sich schliessen, sind den Armen untersagt. Um Arme wieder erwerbsfähig zu machen, dürfen die Diakonen auch grössere Summen bewilligen. Der dritte charakteristische Punkt liegt in der Verbindung der Armenpflege mit der Kirchenzucht. Gemeindeglieder, die in öffentlicher Sünde leben und gern ihre Sünde mit grossen Gaben für die Armen zudecken möchten, sollen bei den Sammlungen übergangen werden. Bei ihren Besuchen haben die Diakonen sich auch nach dem kirchlichen und sittlichen Leben der Armen zu erkundigen und sie nötigenfalls zu ermahnen und zu strafen. Besondere Aufmerksamkeit wird, immer ein Zeichen einer guten Armenpflege, der Kinderpflege zugewendet. Knaben werden bei frommen Meistern in die Lehre gegeben und stehen dann unter der Aufsicht der Diakonen. Mädchen werden in Dienst gebracht und darin von den Diakonissen beaufsichtigt. Hat sich diese Armenpflege auch nicht immer auf derselben Höhe gehalten, so ist sie doch auch nicht wieder untergegangen. Die 1785 für die Grafschaft Berg erlassene Armenordnung ist im Unterschiede von anderen gleichzeitigen noch eine rein kirchliche, und eben aus diesen Kreisen sind in unserem Jahrhundert die fruchtbarsten Anregungen hervorgegangen. Es sei nur an das sogenannte Elberfelder System, an die Herstellung des Diakonisseninstituts und an die rheinisch-westfälische Kirchenordnung mit ihren Bestimmungen über kirchliche Armenpflege erinnert.

Eigentümlich ist die Entwickelung der Armenpflege in England. Bettelverbote der strengsten Art gab es dort schon vor der Reformation, und die von Heinrich VIII. erlassenen Gesetze unterscheiden sich nicht wesentlich von denen in anderen Ländern. Nachdem unter Eduard VI. das Vermögen der Brüderschaften und Gilden eingezogen war, drängte sich die Pflicht auf, für die Armen ausgiebiger zu sorgen. Zunächst wurde das ohne eine Armensteuer versucht, aber schon 1573 wird eine Steuer zur Unterhaltung arbeitsunfähiger Armen auf das Grundeigentum gelegt, und 1601 erliess Elisabeth das Gesetz, auf dem die ganze englische Armenpflege bis auf diesen Tag beruht (Act for the relief of the Poor, 43 Elisabeth c. 2). Danach sollen in jeder Parochie 2—4 angesehene wohlhabende Einwohner durch den Friedensrichter zu Armenaufsehern (overseers of the poor) ernannt werden. Diese haben die Pflicht, alle Personen, welche ohne Unterhalt sind und keinen ordentlichen ständigen Lebensberuf haben, zur Arbeit zu setzen. Sie können die Einwohner des Kirchspiels einschätzen und anhalten, die Mittel aufzubringen, welche nötig sind, um Material zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen zu beschaffen, um die arbeitsunfähigen Personen zu unterstützen und die Knaben bis zum 24., die Mädchen bis zum 21. Jahre als Lehrlinge auszuthun. Die ganze Entwickelung der Armenpflege in England ist

eigentlich nur die immer vollkommenere Ausführung dieses Gesetzes. Das Eigentümliche derselben liegt nicht darin, dass sie staatlich ist (auch sie bewegt sich ebenso wie die Armenpflege im lutherischen Deutschland im Rahmen der Kirchengemeinde, die churchwardens, die Kirchenvorsteher, sind neben den overseers die Organe der Armenpflege), auch nicht darin, dass sie eine Armensteuer kennt (die kommt auch sonst vor), sondern darin, dass nicht die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen, sondern die Pflicht, die arbeitsfähigen zur Arbeit anzuhalten, in erster Linie steht. Die Versorgung der arbeitsunfähigen fehlt freilich nicht, aber sie setzt die Erfüllung jener Aufgabe voraus. Zum erstenmale wird hier ein energischer Versuch gemacht, die Armen, namentlich das heranwachsende Geschlecht, zur Arbeit anzuhalten; es wird als eine Sache der bürgerlichen Gemeinschaft angesehen, dass arbeitsscheue, aber arbeitsfähige Menschen zur Arbeit herangezogen werden (for setting to work). War das die Hauptsache, dann musste allerdings der Staat stärker eingreifen, die Armenpflege musste über den Rahmen der Kirchengemeinde hinauswachsen, und ebenso unumgänglich war es, dass der Staat die für diese Aufgabe erforderlichen Mittel nicht auf dem Wege freier und deshalb unberechenbarer Gaben, sondern als Steuer forderte. Ebenso mussten hier aber auch die Grenzen hervortreten, die dem staatlichen Handeln auf dem Gebiete der Armenpflege seiner Natur nach gesteckt sind, und eben das musste dann zu einer um so reicheren Entfaltung der freien Liebesthätigkeit führen.

Auch in den Ländern, welche die Reformation nicht annahmen, konnte man sich der Aufgabe, den Bettel zu unterdrücken und das Armenwesen neu zu ordnen, nicht entziehen. Aber durchgreifende Massregeln stiessen hier auf die Bedenken der Kirche und den Widerstand der Geistlichkeit. In Ypern hatte der Rat 1525 eine der Nürnberger sehr ähnliche Armenordnung (mag sie von ihr abhängen oder nicht) eingeführt und ein vom Rate der Stadt Brügge erfordertes Gutachten des Humanisten Vives (De subventione pauperum. Brugis 1526, auch abgedruckt in den gesammelten Werken), welches dieselben Grundsätze vertrat, regte in weiteren Kreisen die Frage an. Aber die Geistlichkeit erhob Widerspruch, und eine von der Sorbonne abgegebene Entscheidung gab zwar dem Rate Recht, machte aber so viel einschränkende Bedingungen, dass von einer konsequenten Durchführung des Bettelverbots und der Hausarmenpflege nicht die Rede sein konnte. Auch sonst stiess das Bettelverbot bei den katholischen Theologen (z. B. dem bedeutenden spanischen Dominikaner Soto) auf Widerspruch, und das Tridentinum stellte sich auch in diesem Punkte ganz auf den mittelalterlichen Standpunkt. Es bestätigte in der VII. Session lediglich die Beschlüsse der Synode von Vienne (1311) bezüglich der Hospitäler, die sämtlich der Aufsicht der Bischöfe unterstellt sein sollen, und überwies in der XXII. Session diesen auch die Leitung der gesamten Armenpflege. Durchführbar waren diese Bestimmungen nicht. Trotz dem Konzil, zum Teil mit ausdrücklichem Protest gegen dasselbe, behaupteten auch katholische Fürsten die Aufsicht über die Spitäler als ein ihnen zustehendes Recht und erliessen ihrerseits staatliche Anordnungen über die Armenpflege. In Deutschland hatte schon die Reichspolizeiordnung von 1530 in Tit. 34 bestimmt, dass »auch die Oberkeit Vorsehung thue, dass eine jede Stadt und Commune ihre Armen selbst ernähren und erhalten solle«, und die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 enthalten dieselbe Bestimmung. Für die Niederlande erliess Karl V. eine Armenordnung, und selbst in Spanien fehlt es nicht an einer solchen. Aber alle diese Ordnungen tragen eine gewisse Halbheit an sich. Das Betteln wird nicht verboten, sondern nur geordnet und eine geregelte Hausarmenpflege nicht durchgeführt. Den mittelalterlichen Anschauungen entsprechend fällt in der katholischen Kirche das Schwergewicht auf die anstaltliche Liebesthätigkeit, und hier hat sie Bewunderungswertes geschaffen. Der Spanier Johann von Gott († 1556), der Stifter des Ordens der Barmherzigen Brüder, ist zugleich der Schöpfer des modernen Hospitals, und Vincenz von Paulo, der Stifter des Ordens der Barmherzigen Schwestern, führte der Armenpflege Scharen von geschulten Arbeiterinnen zu.

Am charakteristischsten ausgeprägt und zur reichsten Blüte gelangt ist die katholische Armenpflege in Frankreich. Die französische Armenpflege ist in gewissem Sinne die mittelalterliche geblieben, aber vollkommener ausgebildet. Sie ist das gerade Gegenteil der englischen, und man kann sagen, wie in der englischen Armenpflege die protestantischen Grundgedanken zur schärfsten Ausprägung gelangen, so in der französischen die katholischen. Dort obligatorisch geordnet, bleibt hier die Armenpflege, abgesehen von einzelnen Gebieten, fakultativ; bildet dort die Gemeindearmenpflege den Mittelpunkt, so hier die anstaltliche, das Hospital; ist dort der Staat der Hauptfaktor, so verbleibt hier der Kirche der bedeutendste Einfluss. Zwar zunächst schlägt die Gesetzgebung in Frankreich ähnliche Wege ein wie die der protestantischen Länder. Franz I. verfügte

1536, dass jede Gemeinde ihre Armen zu verpflegen habe. Die Leitung der Armenpflege wird dem Pfarrer und dem Gemeindevorstande gemeinsam übertragen. Die Mittel werden durch Sammlungen aufgebracht. Für Paris wurde 1544 ein Generalarmenbureau ins Leben gerufen und mit dem Recht, eine Armensteuer zu erheben, ausgestattet. Die Ordonnanz von Moulins dehnte 1566 die Armensteuer auf alle Gemeinden aus. Zugleich wurde das Betteln bei harter Strafe verboten. Die Gesetze kamen aber nicht zur Durchführung, und der Bettel nahm immer grössere Ausdehnung an. Auch die Verfügungen, welche die alten Stiftungen und Spitäler unter staatliche Aufsicht stellten, um den bei ihnen eingerissenen Missbräuchen zu wehren (vom 19. XII. 1543, 26. II. 1546 und das Edikt Karls IX. vom Jahre 1561), hatten nur wenig Erfolg. Eine Wendung trat erst ein, als mit dem Wiedererstarken des katholischen Geistes eine neue Blütezeit für die Kirche anbrach. Carl Borromeo, Franz von Sales, vor allem Vincenz von Paulo erweckten in weiten Kreisen der Bevölkerung, namentlich bei dem Adel, die Liebe zu den Armen. Neue Hospitäler für Kranke, für Arme, für Findelkinder wurden gegründet, alte reformiert und ihnen in den barmherzigen Schwestern ein opferfreudiges, wohlgeschultes Personal zugeführt. Die Regierung kam diesen Bestrebungen fördernd entgegen. Auch darin grossartig, gründete Ludwig XIV. eine Reihe von Anstalten grösseren Umfangs, darunter das Hospital général, das Tausende aufnehmen konnte. Alle arbeitsfähigen Armen sollten darin untergebracht und zur Arbeit angehalten werden. Aehnliches sollte in ganz Frankreich geschehen. Aber der Erfolg war nur ein vorübergehender. Trotz der 2185 Spitäler, welche das von der Nationalversammlung niedergesetzte comité de mendicité 1790 zählte, mit 38 Mill. Fr. Einnahme, blieb die Armut und der Bettel eine noch immer wachsende Plage.

4. Die Zeit der Aufklärung. Eine wesentliche Fortentwickelung der Armenpflege bringt erst die Zeit der Aufklärung. Die dazwischen liegende Zeit ist ausgefüllt durch den erfolglosen Kampf gegen die Bettelei mit vorwiegend polizeilichen Massregeln. In Deutschland folgt seit dem Ende des 30jährigen Krieges eine Armenordnung der anderen. Diese Ordnungen sind aber alle mehr Bettelordnungen als Armenordnungen. Der Bettel wird verboten, die Strafen werden verschärft, gleicherweise wird das Almosengeben unter Strafe gestellt. Erreicht wurde damit wenig oder nichts. Kein Bettelverbot ist durchführbar, so lange nicht eine ausreichende Armenpflege dem Publikum die Gewissheit giebt, dass kein wahrhaft Bedürftiger ohne Unterstützung bleibt. Zwar enthalten die Armenordnungen dieser Zeit auch Bestimmungen, und oft sehr eingehende, über die Armenpflege, aber diese wurden nur sehr unvollkommen ausgeführt. Ein wirklicher Fortschritt liegt einmal in den Versuchen, genauer zu bestimmen, welcher Gemeinde die Unterstützungspflicht obliegt. Damit steht aber auch eine fortschreitende Beschränkung der persönlichen Freiheit in ursächlichem Zusammenhange. Je stärker die Unterstützungspflicht geltend gemacht wurde, desto mehr strebten die Gemeinden dahin, sich gegen die Aufnahme solcher, die möglicherweise verarmen könnten, abzuschliessen. Die Freizügigkeit, die Freiheit der Eheschliessung wird in steigendem Masse beschränkt und dadurch die Zahl der heimatlos bettelnd Umherziehenden nur vermehrt. Sodann liegt ein Fortschritt in der Entstehung von Armen- und Zuchthäusern, die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zahlreich eingerichtet werden. Oft dienen sie zugleich als Waisen- und Irrenhäuser, eine Kombination, die deutlich das Ueberwiegen des armenpolizeilichen Gesichtspunktes zeigt.

Um darüber hinaus zu einer wirklichen Armenpflege zu kommen, bedurfte es einer Umstimmung des Volksgeistes, und diese vollzieht sich, vom Pietismus vorbereitet, in der Aufklärung. Es ist die Idee der Humanität, die jetzt von Thomasius angekündigt, von Gellert noch schüchtern gepredigt, in Herder ihren begeisterten Propheten findet und von allen hervorragenden Geistern der Zeit getragen, wie auf allen Gebieten des Lebens, so auch auf dem Gebiete der Armenpflege zur umgestaltenden Macht wird. In den moralischen Wochenschriften, in denen der Bürgerstand wieder anfängt, in öffentlichen Angelegenheiten mit zu reden, werden die einschlagenden Fragen nüchtern und verständig behandelt: zum ersten Male entsteht eine umfassende Litteratur über Armenpflege (Garve, Resewitz, Rochow, v. Voght, Büsch, Möser u. a. m.). Die wieder stark überhandnehmende Bettelei, die Hungerjahre 1772 und 1773 drängten zum Handeln. In einer Reihe von norddeutschen Städten, Braunschweig, Lübeck, Bremen, Hamburg u. a. bilden sich patriotische Gesellschaften, die in Verbindung mit der Obrigkeit eine Neuordnung der Armenpflege in die Hand nehmen. Es ist der wieder erstarkende Bürgerstand, der die von Herder und Lessing gepflegten Humanitätsgedanken zu verwirklichen sucht, vielfach Leute, die auch den litterarischen Bestrebungen der Zeit nahe stehen, und von daher namentlich von Lessing (in Braunschweig Leise-

witz, in Hamburg der Reimarus'sche Kreis) Anregung empfangen haben. Vor allem ist Hamburg zu nennen, wo die patriotische Gesellschaft und in ihr als leitende Persönlichkeiten der Nationalökonom Büsch und der Kaufmann Voght 1788 die »allgemeine Armenanstalt« ins Leben riefen (vgl. v. Voght, Gesammeltes aus der Geschichte der allgemeinen Armenanstalt 1838; Büsch, Erfahrungen aus meinem Leben; Die Grundsätze der Hamburger Armenanstalt 1791; v. Melle, Entwickelung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg 1883). Durch Bestellung einer grossen Zahl von Armenpflegern (180) suchte man eine genaue Prüfung der Verhältnisse und möglichste Individualisierung zu erreichen. Eingehende Instruktionen und eine starke Centralleitung sollten die Gleichmässigkeit des Verfahrens verbürgen. Als oberster Grundsatz galt: Jeder Arme soll soviel erwerben, als er kann. Was er zu seinem Unterhalt nicht verdienen kann, wird ihm als Almosen gereicht, aber nur, was er nicht verdienen kann, nicht, was er nicht verdienen will. Niemals darf das Almosen so reichlich sein, dass der Arme sich besser steht beim Müssiggang, als wenn er arbeitete. Für ganz Unvermögende ist die Unterstützung gleich. Sie muss ohne Aufschub vermehrt werden, wenn der Arme durch Krankheit oder sonst am Erwerb verhindert wird, aber auch ohne Aufschub vermindert, sobald er wieder etwas erwerben kann. Um die Armen zur Arbeit anzuhalten, richtete die Armenanstalt selbst Fabriken (Spinnereien, Bindgarnfabriken etc.) ein; ausserdem für die Kinder Spinn- und Industrieschulen. Die Erfolge waren zunächst überaus glänzende. In den ersten 10 Jahren sank die Zahl der eingeschriebenen Armen von 7391 auf 3090, die der in Anstalten untergebrachten von 9757 auf 4731. In ihrem Berichte von 1791 konnte die Direktion der Armenanstalt sagen: »In Hamburg giebt es keine öffentlichen Bettler mehr; niemand kann in Hamburg Not leiden.« Die Hamburger Armenanstalt fand in vielen Städten Nachahmung. Der deutsche Kaiser und Napoleon I. zogen Voght wegen Neuregelung des Armenwesens in Oesterreich und Frankreich zu Rate, und selbst in England fand die Darstellung Hamburger Bestrebungen, die Voght in englischer Sprache verfasste, Beachtung.

Auch die aufgeklärten Regierungen entfalteten einen grossen Eifer in Verbesserung der Armenpflege. In Oesterreich wurde unter Joseph II., in Bayern unter dem Minister Montgelas das Armenwesen neu organisiert. Hier war es der als Erfinder der nach ihm benannten Suppe bekannte Graf Rumford, dort der Graf Bouquoi, der im Sinne der Humanität dafür wirkte. Die von dem letzteren auf seinen Gütern eingerichteten Armeninstitute wurden seit 1778 in allen deutschen Provinzen Oesterreichs eingeführt. In Preussen stellte das allgemeine Landrecht (T. II, Tit. 19, § 1 ff.) die Grundsätze auf, nach denen die Armenpflege geregelt werden soll. Hier findet sich auch zuerst die Unterscheidung, welche für die weitere Entwickelung des Armenwesens von der grössten Bedeutung geworden ist, die Unterscheidung solcher Armen, welche von der Gemeinde zu unterstützen sind, und solcher, welche durch Vermittelung des Staates in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden sollen. Die Gemeinden haben nur diejenigen zu unterstützen, welche von ihnen als Bürger aufgenommen sind oder zu den gemeinen Lasten der Gemeinde beigetragen haben. In Ausführung dieser Bestimmungen wurden neben den kommunalen Armenverbänden grössere Verbände, Landarmenverbände, errichtet, die nicht bloss für grössere Anstalten, Zwangsarbeits- und Korrektionshäuser, Blindeninstitute, Krankenhäuser etc. zu sorgen haben, sondern auch subsidiär eintreten, sofern die einzelnen Gemeinden ihren Verpflichtungen nachzukommen nicht imstande sind. Mit der Bildung dieser grösseren Armenverbände wird die Möglichkeit gegeben, den Gemeinden die Unterstützungspflicht aufzuerlegen, ohne die Freizügigkeit zu beschränken, da man durch das Eingreifen der grösseren Verbände die Ueberbürdung der Aufenthaltsgemeinden verhindern konnte. Die Gemeinden dürfen arbeitsfähigen Personen die Aufnahme nicht versagen. Sie haben im Fall der Verarmung alle zu unterstützen, die durch dreijährigen Aufenthalt ein Domizil in der Gemeinde erworben haben. Arme, die keinen Wohnsitz haben, sind aus dem Vagabondenfonds oder der Regierungshauptkasse zu unterstützen. Es sind dies bereits die Grundsätze, die später in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches übergegangen sind.

Noch nach manchen anderen Seiten hin bringt die Aufklärungszeit neue Anfänge. Eifrig arbeitet sie daran, der Verarmung auch durch bessere Erziehung der unteren Stände entgegenzuwirken. Es entstehen Industrie- und Arbeitsschulen (Wagemann, Ueber die Bildung des Volkes zur Industrie, Göttingen 1791; Göttingesches Magazin für Industrie und Armenpflege.) Pestalozzi giebt den Anstoss zu Anstalten für verwahrloste Kinder; zuerst in Gotha und Weimar fängt man an, die Waisen in Familienpflege unterzubringen; die ersten Taubstummen- und Blindenanstalten fallen in diese Zeit. Ebenso danken wir der Aufklärungszeit eine Reihe von Institutionen, die in dieser oder jener Art der Armen-

pflege zu Hilfe kommen, ihr entstammen die Versicherungsanstalten aller Art, die Witwen- und Waisenkassen, die Sparkassen etc.

Aber so reich die Zeit an neuen Gedanken ist, so zahlreich die neuen Anfänge sind, der Erfolg entspricht dem nicht. Auffallend rasch gerät alles wieder ins Stocken, und auf kurze Blüte folgt neuer Verfall. In Hamburg hat die allgemeine Armenanstalt schon 1801 ein Deficit von über 60000 M., und das Deficit steigt seitdem von Jahr zu Jahr. Aehnlich ist es anderswo. Dem Jubel, dass es gelungen, der Bettelei Herr zu werden, folgen bald neue Klagen über die alte Plage. Der Grund liegt nur zum Teil in der Not der Kriegszeiten, welche jetzt anbrachen. Der Hauptgrund liegt tiefer. Wie alle neu auftauchenden Ideeen bildet sich auch die Idee der Humanität zunächst einseitig aus. In seinem Humanitätsenthusiasmus ging man viel zu weit und unternahm Dinge, die sich nicht durchführen liessen. Hatte früher die Armenpolizei die Armenpflege überwuchert, so fiel man jetzt in den entgegengesetzten Fehler: die armenpolizeilichen Rücksichten traten zu stark zurück. Möglichst weitgehende humane Unterstützung aller Bedürftigen war der einzig massgebende Gesichtspunkt. Die Vorkehrungen, welche getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass Nichtbedürftige unterstützt werden, wurden bei Seite gesetzt und ebenso nicht genug erwogen, welche Wirkung die Unterstützung auf die nicht unterstützte arbeitende Bevölkerung ausübt. Man gab denen, die nicht genug verdienten, einen Zuschuss und sah nicht, dass man damit den Lohn niederhielt, dass der Zuschuss eigentlich den Arbeitgebern zufloss. Wuchs die Familie, so wuchs auch der Zuschuss, damit zerstörte man den Antrieb zum Fleiss und zur Sparsamkeit. Der Unterschied von arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen verschwand, ja sogar der Unterschied zwischen wirklich Armen und nur Unvermögenden, und in der guten Absicht, der Verarmung vorzubeugen, gab man schon, wenn von einer wirklichen Bedürftigkeit noch gar nicht die Rede sein konnte. Das alles war um so gefährlicher, als man mit freiwilligen Gaben wirtschaftete und die Leitung in den Händen freier Gesellschaften lag, die zwar an die Obrigkeit sich anlehnten, aber doch kein obrigkeitliches Ansehen hatten. So erlahmt denn auch der Eifer der eifrigsten Menschenfreunde, und manche schönen Anfänge verkümmern. Aber auch diese Erfahrungen waren heilsam. Man musste die Armenpflege erst lernen und vor allem lernen, dass der ideale Schwung humaner Ideeen, so gern man ihm Anerkennung zollt, der harten Wirklichkeit gegenüber allein nichts auszurichten vermag.

Ganz ähnliche Erscheinungen zeigt die Entwickelung der Armenpflege in England. Das Gesetz der Königin Elisabeth enthielt keine Bestimmungen über das Heimatsrecht der Armen. Sie sollten ebenda unterstützt werden, wo sie sind. Das musste zur Ueberbürdung einzelner Gemeinden führen, und dagegen suchte man sich ebenso zu schützen wie in Deutschland, durch Beschränkung der Freizügigkeit. Die Settlement act Carls II. (13/14 Carl II. c. 12) gab den Gemeinden das Recht, jede Person, die mutmasslich der Armenpflege anheimfallen kann, binnen 40 Tagen auszuweisen. Die Folge war nur, dass die Zahl der Armen sich mehrte, denn man machte es damit den Arbeitern unmöglich, ihre Arbeit ausgiebig zu verwerten. So sah man sich den steigenden Ansprüchen gegenüber genötigt, zu einer neuen Massregel zu greifen zur Errichtung von Werkhäusern. Das erste workhouse oder, wie sie damals hiessen, industrialhouse entstand 1697 in Bristol, und 1713 erfolgte das Gesetz (9 Georg I. c. 7), dass kein Armer, der die Aufnahme in ein solches Haus ablehnt, Anspruch auf anderweitige Unterstützung hat. Das war eine Härte, die dem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in England mächtig werdenden Humanitätsgedanken gegenüber nicht Bestand haben konnte. Die Unterbringung im workhouse wird aufgegeben, das workhouse dient nur noch zur Aufnahme alter Frauen und Gebrechlicher, andere Arme empfangen Unterstützung im Hause (Gilbert act 1782 — Gesetz von 1796 36 Georg III. c. 23). Daraus entwickelte sich dann das sog. allowance-System. Mit Rücksicht auf die Höhe der Getreidepreise und die Grösse der Familie wurde eine Lohnskala fixiert und jedem Arbeiter, der diesen Lohn nicht durch seinen und seiner Familie Thätigkeit zu verdienen im stande war, das Fehlende als Zuschuss (allowance) gegeben (Speenhamlandact 1795). Damit war man auf eine schiefe Ebene geraten, die immer weiter bergab führen musste. Man drückte den Lohn der Arbeiter herab, und die Hungerlöhne wurden aus den Taschen der Steuerzahler erhöht. Die Armensteuern stiegen denn auch rasch ins Ungeheuere. Im Jahre 1803 betrugen sie bereits 4077891 £, 1818 stiegen sie auf 7890000 £. Hier noch deutlicher als in Deutschland zeigte sich, dass die Humanität allein der Aufgabe nicht gewachsen ist.

Ein wahres Zerrbild der Armenpflege brachte die abstrakte Humanitätsidee in Frankreich hervor. Hier stand die Reform der Armenpflege schon vor der Revolution auf der Tagesordnung. Die Aufklärung hatte

sie auch hier in Fluss gebracht. Der Schwerpunkt der französischen Armenpflege lag noch immer in den Hospitälern. Was von sonstiger Armenpflege vorhanden war, hatte kaum Bedeutung. Auch die 1774 zu ihrer Ergänzung geschaffenen dépôts de la mendicité, denen Bettler zur zwangsweisen Beschäftigung überwiesen werden sollten, hatten nur geringe Bedeutung gewonnen. Gerade gegen die Hospitäler und die in ihnen herrschenden Missbräuche kehrte sich jetzt eine heftige Kritik. Schon forderte man ihre gänzliche Beseitigung und Ersetzung durch eine geordnete staatliche Armenpflege. Unter dem Ministerium Necker wurde denn auch die Reform mit Eifer in Angriff genommen, manche Missbräuche wurden abgestellt, Necker selbst errichtete in Paris ein Musterhospital, das noch heute seinen Namen trägt. In den einzelnen Parochieen wurden Unterstützungsfonds gebildet und diesen Beihilfen aus der königlichen Kasse gegeben. Viel Erfolg hatten diese Bemühungen nicht. In den Teuerungszeiten nahm die Armenfrage eine immer drohendere Gestalt an. Die Finanznöte des Staates drängten zu der Massregel, den Hospitälern die Verwandlung ihres Grundbesitzes in Staatsrente anzubieten und zu empfehlen; trotz seiner Bedenken liess sich Necker selbst dahin fortdrängen, öffentliche Arbeitsstätten einzurichten, die ungeheure Summen verschlangen und noch mehr Proletariat nach Paris zogen. So waren die Wege bereits betreten, auf denen die Revolution dann rücksichtslos fortschritt. Schon die Verfassung von 1791 stellte das Princip der staatlichen Armenpflege auf, und der Konvent zog daraus die äussersten Konsequenzen. Die Erklärung der Menschenrechte v. 28. Mai 1793 stellte den Satz auf: »Die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld«, und die Konstitution v. 24. Juni desselben Jahres erläuterte das mit den Worten: »Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt, sei es, dass sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, dass sie denen, welche zu arbeiten ausser stande sind, die Existenzmittel gewährt.« Darauf erbaut man dann mit Nichtachtung alles historisch Gewordenen und mit einer Schwärmerei, die keine Schwierigkeiten kennt, ein wunderbares System der Armenpflege. Für die arbeitsfähigen Armen sollen in allen Städten Arbeitsstätten errichtet werden, die ihnen alle Tage offen stehen. Die Arbeitsunfähigen, die Alten und Schwachen, werden in das »Buch der öffentlichen Wohlthätigkeit« eingetragen und erhalten eine Pension (Unterstützung oder Almosen darf man nicht mehr sagen), die ihnen an dem jährlich gefeierten Nationalfeste zur Verherrlichung des Unglückes feierlich ausgehändigt wird. Damit meint man das Bettelunwesen, »diesen Aussatz der Monarchie« beseitigt, den Namen der Armen aus den Annalen der Republik ausgetilgt zu haben. Was dabei wirklich herauskam, stimmte freilich zu diesen hohen Worten recht wenig. Der Konvent bewilligte einige Millionen wertloser Assignaten, und am Feste des Unglücks wurden einige arme Greise beschenkt. Das war alles. Wohl aber wirkten diese Träumereien auf die bestehende Armenpflege zerstörend. Die parochiale Armenpflege hörte gänzlich auf, die dépôts de la mendicité verfielen, die Hospitäler wurden durch Einziehung ihrer liegenden Güter (Dekret v. 23. messidor II. 11. Juli 1797) in ihrer ökonomischen Existenz untergraben, die Pflegeorden aufgelöst, mit der Zerstörung des Organismus der Kirche auch die Armenpflege zerstört. (Vergl. die Schilderung bei Taine, La réconstruction de la France en 1800. Revue des deux mondes 15 Mars 1889, S. 254 ff.) Für die Ausführung der geplanten neuen Armenpflege mit völliger Koncentration derselben in der Hand des Staates fehlten der Republik die Mittel und Kräfte. Sollte nicht alle Armenpflege aufhören, so blieb nichts übrig als Herstellung des Alten, und bereits im Jahre 1795 begann man damit.

5. Das 19. Jahrhundert. Die mit der Herstellung des Friedens beginnende Periode trägt auch auf dem Gebiete der Armengesetzgebung und Armenpflege den Charakter der Reaktion. Man suchte den Gemeinden die Armenlast dadurch zu erleichtern, dass man ihnen ein weitgehendes Einspruchsrecht gegen die Niederlassung Nichtheimatsberechtigter beilegte und die Eheschliessung auch Heimatsberechtigter von ihrer Einwilligung abhängig machte. Der ideale Aufschwung der Aufklärungszeit ist erlahmt, die freien Gesellschaften, welche in vielen Städten die Armenpflege in die Hand genommen hatten, die Armenanstalten, Armeninstitute oder wie sie heissen, verknöchern, um so mehr, als sie ihre Kräfte nicht der gesamten Bürgerschaft, sondern meist nur den privilegierten Ständen entnehmen. Halb private, halb öffentliche Institutionen, entbehren sie der obrigkeitlichen Gewalt, und doch fehlt ihnen andererseits die Beweglichkeit freier Vereine, ihre ganze Geschäftsthätigkeit wird mehr und mehr bureaukratisch. So sind sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen, haben beständig mit Fehlbeträgen zu kämpfen und wissen sich nur dadurch zu retten, dass sie die Unterstützungen einschränken oder durch die damit verknüpften Nachteile und Schande vor dem Nachsuchen um Unterstützung zurückschrecken. Auch da, wo die örtliche Armenpflege den kommunalen Behörden obliegt oder kirchlich ist, fehlt jeder frische Zug. Es geht meist im

alten Schlendrian fort. Kommt es doch noch in den 30er Jahren vor, dass in deutschen Städten die Armen in langer Reihe vom Bettelvogt durch die Strassen geführt werden, um vor den Thüren ihre Gaben zu sammeln.

Inzwischen erwies sich bei der steigenden Bedeutung der Industrie der bisherige Zustand mehr und mehr als ungenügend, und etwa seit 1840 beginnt wieder eine regere Thätigkeit auf dem Gebiete der Armengesetzgebung wie der Armenpflege. Unter dem 22. Oktober 1840 wurde eine neue Armenordnung für das Königreich Sachsen erlassen (vergl. v. Schönberg, Armengesetzgebung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1864), in Preussen fanden die langjährigen Verhandlungen in den beiden Gesetzen v. 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege ihren Abschluss. Dieses Gesetz hielt die Grundsätze des Landrechts fest, namentlich das Princip der Freizügigkeit, den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch dreijährigen Aufenthalt und die Unterscheidung der Orts- und Landarmenverbände, und diese Grundsätze sind dann, als das alte Heimatsrecht und die damit verbundene Beschränkung der Freizügigkeit sich den veränderten Verhältnissen gegenüber überall als unhaltbar auswies, durch die GG. v. 1. November 1867 über die Freizügigkeit, v. 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung und v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz auf den norddeutschen Bund und später auf das Deutsche Reich ausgedehnt. Das G. v. 6. Juni 1870 setzte jedoch die Zeit, in welcher der Unterstützungswohnsitz erworben wird, auf 2 Jahre herab. Nur Bayern und Elsass-Lothringen behielten ihre frühere Gesetzgebung bei (vergl. Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873).

Wie man auch über den viel bestrittenen Wert des G. v. 6. Juni 1870 denken mag, jedenfalls war es ein Fortschritt, dass jetzt ein fester einheitlicher Rahmen vorhanden war, innerhalb dessen die einzelnen deutschen Staaten die Organisation der Armenpflege je nach ihrer Eigentümlichkeit und nach dem, was bei ihnen geschichtlich geworden war, vollziehen konnten; denn die Reichsgesetzgebung umfasst nur das eigentliche Rechtsgebiet, die Armenpflege selbst zu ordnen, den Umfang derselben, die Einrichtung der verpflichteten Verbände, die Beschaffung der Mittel zu bestimmen, bleibt den Einzelstaaten überlassen, und hier zeigt sich nach wie vor eine grosse Mannigfaltigkeit, nur dass jetzt ein fester Halt gewonnen und dadurch eine einheitliche Entwickelung bei aller Mannigfaltigkeit möglich geworden ist.

Auch die Armenpflege macht seit 1840 Fortschritte. Die Armenordnung für das Königreich Sachsen von 1840 verdient hier besonders hervorgehoben zu werden. In einer Reihe von Städten werden die von freien Gesellschaften gegründeten Armeninstitute durch eine kommunale Armenpflege unter Mitwirkung freiwilliger Kräfte aus der Bürgerschaft ersetzt. Eine Reihe von städtischen Armenordnungen enthalten bereits Grundsätze, die durch v. der Heydt in Elberfeld konsequent und allseitig durchgeführt als das Elberfelder System der Armenpflege für Deutschland und darüber hinaus das grosse Muster geworden sind. (Die genaueste Darstellung des Systems findet sich bei Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten I. 49 ff. — Vgl. Seyffardt, Die Reform des Armenwesens. 2. Aufl., Elberfeld 1874. — Ehrle a. a. O. S. 104 ff. — Lammers, Das Armenwesen von Elberfeld in dem Sammelwerk von Emminghaus S. 89 ff. — Unter dem Titel »Der Grossvater« hat Adolf Zahn ein Lebensbild v. d. Heydts entworfen. Stuttgart 1881. Vergl. das. S. 96 ff.). Die Principien des Elberfelder Systems sind im Grunde keine anderen als die bereits in den Kirchenordnungen der Reformationszeit vorgezeichneten, nur dass jetzt die schon dort erstrebte Individualisierung der Armenpflege durch eine Vermehrung der Zahl der Armenpfleger wirklich erreicht wird. Kein Armenpfleger soll mehr als 4 Armen seine Fürsorge widmen, das ist der Grundpfeiler des Systems. In Wirklichkeit kommen auf jeden durchschnittlich nur zwei. Dazu kommt als zweites, dass die Armenpfleger nicht von einer bureaukratisch verfügenden Instanz abhängig sind, sondern über die zu gewährende Unterstützung in der Bezirksversammlung selbst beschliessen, während eingehende Instruktionen und die möglichst einfach geordnete Kontrolle eines kleinen Kollegiums für die Innehaltung der allgemeinen Vorschriften sorgen, und die Bestimmung, dass jede Unterstützung nur auf 14 Tage gewährt wird, dann aber von dem Armenpfleger ein neuer Antrag auf Grund wiederholter Untersuchung zu stellen ist, den fortgesetzten Verkehr des Armenpflegers mit seinen Pfleglingen sicherstellt. So kann der Armenpfleger nach Analogie des Arztes vorgehen, jeden einzelnen Fall nach seiner besonderen Art behandeln und die Mittel anwenden, welche gerade in diesem Falle am geeignetsten sind, um der Not abzuhelfen. Dabei ist Grundsatz, dass Gewährung eines Almosens nicht immer und nicht allein die rechte Hilfe ist: das Almosen darf nicht zum Ruhekissen werden, auf welchem die Liebe zur Selbständigkeit, die Lust an der Arbeit und zur Selbsterhaltung einschlummern. Die Erfolge dieser

Armenpflege waren so günstige, dass nach und nach eine grosse Zahl deutscher Städte das System mehr oder minder modifiziert annahmen. Ueberall erstrebt man möglichste Individualisierung nach Elberfelder Muster.

Um die nötigen Arbeitskräfte zu gewinnen, hat man neuerdings auch Frauen in den Dienst der Armenpflege gezogen, entweder so, dass man neben den Armenpflegern auch Armenpflegerinnen angestellt hat (wie z. B. in Kassel, Posen u. a. O.), oder so, dass man mit Frauenvereinen, namentlich dem weit verbreiteten vaterländischen Frauenvereine in Verbindung getreten ist und diesem einzelne Gebiete der Armenpflege (Kranken-, Kinder-, Waisenpflege) überwiesen hat. Es ist nicht zu bezweifeln, dass gerade von der Mildthätigkeit der Frauen eine grosse Förderung der Armenpflege zu hoffen ist, doch gehen die Ansichten über die zweckmässigste Verwendung weiblicher Kräfte noch auseinander. (Vgl. die Referate über die Heranziehung von Frauen in der öffentlichen Armenpflege von Osius und Chuchul. Schr. d. V. f. Armenpflege und Wohlthätigkeit, 25. Heft und die Verhandlungen der Jahresversammlung von 1896, 28. Heft.)

Neben der öffentlichen Armenpflege hat sich nun aber auch in Deutschland die freiwillige immer reicher entfaltet. Es gehören dahin nicht nur die zahlreichen Vereine und Anstalten, die wir in der evangelischen Kirche unter dem Namen Innere Mission zusammenfassen, sondern auch die nicht minder zahlreichen aus der Humanität erwachsenen Bestrebungen zur Bekämpfung der Armut und des Elends in allen Gestalten, und endlich die wiedererwachende kirchliche Armenpflege. In der evangelischen Kirche hatte die Liebesthätigkeit ihre mannigfache Arbeit zwar zunächst ohne Zusammenhang mit der verfassten Kirche begonnen, aber unmöglich konnte die Kirche auf die Dauer diese Arbeit lediglich freien Vereinen überlassen. Sie musste selbst mit in die Arbeit eintreten und konnte es, weil sie in den Presbyterien (Kirchenräten, Kirchenvorständen) und Synoden geeignete Organe dafür erhalten hatte. War die alte gemischt kirchlich-bürgerliche Armenpflege bei der fortschreitenden Vermischung der Konfessionen und der dadurch bedingten Sonderung von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde unhaltbar geworden und bis auf wenige Reste im Schwinden, so musste die Kirche, wollte sie überhaupt an der Armenpflege teil haben, dahin streben, eine rein kirchliche Armenpflege wieder ins Leben zu rufen.

Anfänge einer solchen sind bereits vorhanden. Vorbildlich dafür wurde die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, der die meisten neueren Verfassungsgesetze der evangelischen Landeskirchen auch die Bestimmungen über die von der Gemeinde durch ihre Organe zu übende Armenpflege entlehnten. Neuerdings haben dann eine Reihe von Kirchenregierungen eingehende Anweisungen erlassen (vgl. den Erlass des Oberkonsistoriums in Darmstadt vom 8. Dezember 1879 und des Landeskonsistoriums in Hannover vom 1. August 1891 im Allgemeinen Kirchenblatt), und die Eisenacher Konferenz hat 1892 nach eingehender Behandlung die Hauptgesichtspunkte, nach denen die kirchliche Armenpflege sich zu gestalten hat, aufgestellt. Dabei gilt als Grundsatz, dass die kirchliche Armenpflege nicht berufen sein kann, die öffentliche bürgerliche Armenpflege zu ersetzen, sondern sie zu ergänzen, und dass sie deshalb dahin streben muss, mit derselben Hand in Hand zu arbeiten.

Auch die katholische Kirche hat in unseren Tagen eine bewunderungswert reiche und umfassende freie Liebesthätigkeit entfaltet und an den Verhandlungen über die Armenpflege lebhaft teilgenommen. In der seit 1896 erscheinenden »Charitas, Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland (Freiburg i. Br. bei Herder)« besitzt sie ein trefflich redigiertes Organ, und der Charitasverband, der alljährlich einen Charitastag (1896 in Schwäbisch-Gmünd, 1897 in Köln) hält, entspricht etwa dem, was für die evangelische Kirche der Centralausschuss und der Kongress für innere Mission leistet. Der bürgerlichen Armenpflege gegenüber nimmt man allerdings in katholischen Kreisen eine etwas andere Stellung ein. Nach Ratzinger (Gesch. der kirchl. Armenpflege 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1884 S. 588) ist die staatliche Staatsarmenpflege »das Produkt jener religiösen und sozialen Revolution, die Reformation heisst«, »das notwendige Resultat der praktischen Verleugnung des Christentums«. Er stimmt darin Schunk zu, der (die Armenpflege vom christl. Standpunkt S. 16) sagt: »Der Staat will Armenpflege befehlen, während doch die Liebe allein im stande ist, sie zu üben. Liebe aber kennt der Staat als solcher nicht. Er kennt nur das Recht und die Polizei. Mit Justiz und Polizei allein lässt sich aber nichts ausrichten gegenüber der Armut und ihren Folgen. Der Staat hat es durch Jahrhunderte bewiesen, dass er dieser Aufgabe nicht gewachsen ist.« Ehrle (Beiträge zur Gesch. u. Reform. d. Armenpflege Freiburg i. B. 1881 S. 126) will zwar für die Kirche weder das Monopol charitativen Wirkens noch dessen ausschliessliche Leitung in Anspruch nehmen, aber was er dem Staate zuweist, ist doch nur die Armenpolizei und die gelegentliche Ergänzung der Privatwohlthätigkeit. Das Ziel, dem man nachstrebt, ist die Ersetzung der bürgerlichen

Armenpflege durch eine rein kirchliche. Ratzinger spricht das ganz folgerichtig aus: »Giebt man zu, dass die staatliche Armenpflege nicht ausreicht, dass sie das Mitwirken der freiwilligen nötig habe, so soll man konsequenterweise dieselbe ganz fallen lassen, um einer besseren Organisation Platz zu machen. Die Armenpflege der Zukunft kann nur jene Organisation sein, welche in der altkirchlichen Gemeindepflege verwirklicht war.« Neuerdings ist aber eine Annäherung an den protestantischen Standpunkt unverkennbar. Der Fürstbischof D. Schuster von Graz hat sich bei Beratung eines Armengesetzentwurfs im Steiermarkschen Landtag 1896 dahin ausgesprochen, dass unter den heutigen Verhältnissen nicht nur die Privatwohlthätigkeit, sondern auch die öffentliche Armenpflege notwendig geworden ist. »Beide sind heute berechtigt, ja beide müssen sich gegenseitig ergänzen und unterstützen« (Charitas 1896 S. 86). Würmeling, der in zwei Aufsätzen in der »Charitas« (Wesen und Aufgabe der freiwilligen und der Zwangsarmenpflege 1897 S. 65, 90 und Oertliche Organisation der freiwilligen Armenpflege 1897 S. 139, 155, 176) die einschlagenden Fragen besprochen hat, teilt allerdings die Ansicht Ehrles, dass die Zwangsarmenpflege nur subsidiär wirken soll, will aber doch den Verhältnissen, wie sie sich gestaltet haben, praktisch Rechnung tragen und sieht auch als das Erstrebenswerte ein Zusammenwirken der organisierten freiwilligen Armenpflege mit der öffentlichen an.

Das rechte Verhältnis der freiwilligen und der öffentlichen Armenpflege zu finden und zu verwirklichen, ist eine der dringendsten, aber auch schwierigsten Aufgaben der Gegenwart. Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat sich mehrmals damit beschäftigt (vgl. den Generalbericht von 1896 Heft 24), ohne zu allseitig befriedigenden Ergebnissen gekommen zu sein. Inzwischen hat man auch vielfach (in Breslau, Dresden, Posen, Lübeck u. a. O.) die praktische Lösung der Frage in die Hand genommen und gute Resultate erzielt, die hoffen lassen, dass die Armenpflege in Deutschland auch in dieser Beziehung in einer erfreulichen Fortentwickelung begriffen ist.

Bedeutsam für ihre fernere Entwickelung ist auch der Einfluss, den die Versicherungsgesetze, die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, auf sie ausüben und voraussichtlich in den nächsten Jahren noch erheblich stärker ausüben werden. Es ist ein Verdienst des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gerichtet zu haben. Er hat auf Grund eingehender Nachforschungen zwei Referate von Dr. R. Freund (Armenpflege und Arbeiterversicherung, 1895, 21. Heft) und Brinkmann (Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung, 1897, 29. Heft) ausarbeiten lassen und in seiner Versammlung zu Leipzig 1898 darüber verhandelt. Darüber kann nach diesen Untersuchungen kein Zweifel bestehen, dass die Arbeiterversicherung bereits stark auf die Armenpflege eingewirkt hat. Sie hat die Armenpflege entlastet, indem sie die Arbeiter vor Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt. Wenn das allerdings in den Armenbudgets noch nicht so stark hervortritt, wie man erwarten sollte, so hat das darin seinen Grund, dass die Armenpflege da, wo sie eintritt, an Intensität gewonnen hat, weil das gesteigerte Mass an Fürsorge, das durch die Versicherungsgesetzgebung den arbeitenden Klassen zu Teil wird, auf die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen überhaupt Einfluss hat und dieser Einfluss sich auch bei der Armenpflege fühlbar macht. Die volle Wirkung der Versicherungsgesetze wird sich erst bei den Generationen zeigen, die unter der Herrschaft dieser Gesetze gross geworden sind.

In England brachte das Jahr 1834 die durch das Anwachsen der Armensteuern nötig gewordene Reform. Das damals erlassene neue Armengesetz (4 u. 5 William IV. C. 76) liess die Grundlagen der Elisabethinischen Gesetzgebung bestehen, suchte aber die Mängel durch drei Massregeln zu beseitigen. Einmal dadurch, dass es durch Vereinigung mehrerer Kirchspiele grössere Armenverbände schuf. Jeder Armenverband (union) hat einen Vorstand (board of guardians), der aus den Friedensrichtern des Bezirks und von den Kirchspielen gewählten Mitgliedern (auch Frauen) besteht. Sodann durch möglichste Beschränkung des out-door-relief. Als Regel gilt die Unterbringung der Armen im Werkhause (in-door-relief), nur ausnahmsweise sollen Arme ausserhalb des Werkhauses unterstützt werden. Die ins Werkhaus Aufgenommenen werden dort, nach den Geschlechtern getrennt, nur auf das notdürftigste verpflegt und unter Beschränkung ihrer Freiheit zu strenger Arbeit angehalten. So soll das Werkhaus zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit werden (workhouse-test). Endlich durch Errichtung einer Centralbehörde für das Armenwesen, die für die gleichmässige Durchführung des Gesetzes Sorge zu tragen hat (poor law board). Die weitere Entwickelung der Armenpflege ging auf die immer konsequentere Durchführung dieser Grundsätze. Die Armenpflege wird mehr und mehr verstaatlicht; die Centralbehörde ist weiter ausgebildet, ihr Beamtenpersonal ver-

mehrt, ihr Einfluss auf die lokale Armenpflege gesteigert; 1871 wurde der poor law board mit dem Ministerium für lokale Verwaltung (local government board) vereinigt. Durch die Vermehrung der Beamten hat man allerdings ein geregeltes Funktionieren der Armenpflege erreicht, aber die gesamte Ausgabe für die besoldeten Armenbeamten betrug 1883 schon 1117705 £, d. i. mehr als 22 Millonen Mark. Andererseits tendiert die Entwickelung auf stetige Beschränkung der gewährten Unterstützung, um nur ja nicht den gefährlichen Gedanken aufkommen zu lassen, die Armen hätten es besser als die Arbeitenden. Damit hat man allerdings erreicht, dass die Armensteuer nicht gestiegen ist und die Zahl der Unterstützten abgenommen hat. Diese betrug 1863 5,3% der Bevölkerung, 1882 nur 3%. Namentlich ist die Zahl der unterstützten arbeitsfähigen Armen von 20,5% aller Unterstützten im Jahre 1863 auf 13% im Jahre 1882 zurückgegangen, obwohl es nicht gelungen ist, das Werkhaussystem mit vollster Konsequenz durchzuführen. Die Zahl der out-door-paupers ist immer noch grösser als die der in-door-paupers (1872: 84,7%; 1882: 76,7%). Aber deutlich tritt in England auch die Schranke der staatlichen Armenpflege hervor. Sie liegt in der notwendigen und notwendig steigenden Härte gegen die Armen oder besser ausgedrückt darin, dass das erziehliche Element in der Armenpflege so schwach ist. Die Werkhäuser entsprechen dem nicht, da die dort getriebene Arbeit nicht danach eingerichtet ist, die Insassen anzuleiten, sich künftig ihr Brot selbst zu verdienen. Noch weniger ist die dumpfe Atmosphäre des Werkhauses geeignet für die Kinder. Da bei der Armenpflege an Kindern das erziehliche Moment überwiegt, ist dieser Zweig der Armenpflege in England naturgemäss der schwächste, obwohl neuerdings mehr dafür gethan ist. Man errichtete zunächst von den workhouses getrennte Schulen für die armen Kinder, district schools, aber diese mussten, um nicht zu kostspielig zu werden, sehr gross angelegt werden, und die Häufung der Kinder brachte physische und moralische Nachteile mit sich. Dann griff man zum boarding-out-System und neuerdings zum Cottage-System, indem man kleinere Häuser in ländlichen Bezirken baute und die Kinder in Gruppen teilte. Unserer Zwangserziehung entsprechen in England die industrial schools und die reformatory schools. Aber bei dem allen macht sich immer wieder zurückhaltend die Sorge geltend, die der Armenpflege anvertrauten Kinder könnten es besser haben als die der Arbeiter, und das könnte anreizen, seine Kinder der öffentlichen Fürsorge zu überlassen. Aus demselben Grunde scheut man auch vor einer durchgreifenden Verbesserung der Armenkrankenpflege geradezu zurück. Auch für die casual paupers ist schlecht gesorgt. Zwar giebt es in den Werkhäusern casual wards, wo sie ein Unterkommen finden können, aber das Volk sieht darin nur eine andere Art von Gefängnis. Nicht vergessen darf man dabei aber, dass gerade in diese Lücken der öffentlichen Armenpflege die Privatwohlthätigkeit ergänzend eintritt, die in keinem Lande eine solche Ausdehnung hat wie in England. Nirgends giebt es eine solche Menge von Vereinen und Anstalten der Wohlthätigkeit (vgl. über London speciell Herbert Fry's royal guide to the London charities — Low's handbook of the charities of London — Ompteda, Charities. Freiwillige Armenpflege in London, Preuss. Jahrb. 1882, S. 252 ff.), nirgends stellen sich auch so viel persönliche Kräfte namentlich aus den höheren Ständen in den Dienst der charity nach dem Grundsatze, den Prinz Albert einmal ausgesprochen hat: »Wir, denen die Vorsehung Rang, Reichtum und Erziehung gegeben hat, müssen alles, was in unseren Kräften steht, für die vom Glück minder Begünstigten thun.« Ein um so dringenderes Bedürfnis war deshalb gerade in England die Organisation der Privatwohlthätigkeit und ihre Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege. Für diesen Zweck hat die 1869 gegründete Charity organisation society in steigendem Masse Bedeutung gewonnen (vgl. The charity organisation society. Annual report of the council). Auch das Bestreben, Frauen in die boards of guardians zu wählen, dient diesem Zwecke. Der erste weibliche guardian wurde 1875 in Kensington (London) gewählt. 1881 wurde ein eigener Verein zur Beförderung solcher Wahlen gestiftet, und es ist auch, seit 1882 die Zweifel an der Rechtmässigkeit solcher Wahlen beseitigt sind, gelungen, eine Anzahl von Frauen in die boards zu bringen und mit ihnen ein ganz neues Element, das unzweifelhaft dazu beiträgt, die Härten der staatlichen Armenpflege zu mildern. Eine solche Milderung ist in den letzten Jahren unverkennbar. Die Strenge des workhouse-test kommt doch nur in den grösseren Städten zur Durchführung, sonst erhalten die Armen nach wie vor meist eine Unterstützung im Hause. Freilich die Gestaltung der Armenpflege nach dem Elberfelder System wird abgelehnt, weil es für unmöglich erklärt wird, eine Verpflichtung bürgerlicher Elemente zur Mitwirkung bei der Armenpflege in England einzuführen. Auch einer Arbeiterversicherung wie die in Deutschland ist man abgeneigt. Doch leisten

die weit verbreiteten friendly societies etwas Aehnliches, wenn auch nicht in so umfassendem Masse, und durch ein Gesetz von 1893 ist es den Armenkommissionen überlassen, ob sie den Zuschuss der friendly societies anrechnen wollen oder nicht (vgl. die Uebersicht Reitzensteins über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den Staaten des Auslandes, Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege Heft 23).

Einen gerade entgegengesetzten Weg hat die Entwickelung der Armenpflege in Frankreich genommen. Darum kehren sich hier auch die Licht- und Schattenseiten völlig um. Auf dem Gebiete, auf welchem die englische Armenpflege schwach ist (vor allem Kinder- und Krankenpflege), ist die französische stark, und umgekehrt. Die Revolutionszeit hat keine wesentliche Aenderung in der Armenpflege hervorgebracht, sie ist wie eine Episode rasch verlaufen. Bereits durch ein Gesetz vom 28. Germinal IV (17. April 1796) wurde der Verkauf der Hospitalgüter suspendiert, und kurz darauf durch Gesetz vom 16. Vendémiaire V (7. Oktober 1796) erfolgte die Wiederherstellung der Hospitalverwaltungen. Für die bereits verkauften Güter sollte durch Ueberweisung von Domänen Ersatz geleistet werden. Doch ging es damit langsam, bis Napoleon, der die Bedeutung der Hospitäler und der Spitalorden auch für seine kriegerischen Zwecke erkannt hatte, die Sache energisch in die Hand nahm. Durch Verordnung vom 6. November 1800 überwies er den Hospitälern Domanialgüter mit einem Ertragswerte von 4 Millionen. In demselben Jahre wurden die geistlichen Pflegeorden wiederhergestellt und 1807 durch Dekret des Kaisers ein Generalkapitel der barmherzigen Schwestern nach Paris berufen (vgl. Brentano, Die barmherzigen Schwestern, Mainz, 1886, S. 171 ff.). Ein Dekret vom 18. Februar 1809 stellte alle hierher gehörigen Kongregationen unter das Protektorat der Mutter des Kaisers und wies ihnen Unterstützungen aus der Staatskasse an. Bald sammelten sich die zerstreuten Schwestern wieder, und, auch von den nachfolgenden Regierungen kräftig gefördert, nahmen nicht bloss die alten Kongregationen eine bis dahin nie erreichte Ausdehnung an, es kamen auch eine Reihe von neuen Kongregationen hinzu, von denen namentlich die 1840 gestifteten petites soeurs des pauvres eine grosse Verbreitung gewonnen haben (eine Uebersicht bei Keller, Les congrégations religieuses en France, Paris 1880). Bis in die neueste Zeit haben denn auch die geistlichen Kongregationen die Armenpflege in Frankreich beherrscht. Sie haben die Funktionen der bürgerlichen Elemente, wie Reitzenstein sich ausdrückt, »zu einer nahezu nur nominellen herabgedrückt«.

Neben den Hospitälern wurden durch das Dekret vom 7. Frimaire V (27. November 1796) in den einzelnen Gemeinden Wohlthätigkeitsbureaux (bureaux de bienfaisance) errichtet, denen die Sorge für die Hausarmen zugewiesen wurde, aber die Bestimmungen gehen nicht über eine fakultative Armenpflege hinaus. Die Wohlthätigkeitsbureaux sind weder selbst eine Einrichtung, die in jeder Gemeinde vorhanden sein müsste (im Jahre 1880 bestanden solche nur erst in 38% aller Gemeinden), noch sind die vorhandenen verpflichtet, sich aller Ortsarmen anzunehmen. Was sie darin thun, richtet sich nach dem Bestande der vorhandenen Mittel, und diese sind in sehr vielen Gemeinden nur äusserst geringe. Hier liegt die Schattenseite dieser fakultativen Armenpflege: ebenso wie die mittelalterliche, als deren direkte Fortsetzung sie gelten kann, ist sie zu ungleichmässig, und die weiteren Bestrebungen sind denn auch dahin gerichtet gewesen, mit Beibehaltung der einmal gegebenen Grundlagen eine grössere Gleichmässigkeit zu erzielen. Dahin gehört die Errichtung einer Aufsichtsbehörde, die ihre abschliessende Regelung durch ein Dekret des Präsidenten vom 5. Dezember 1879 gefunden hat, sodann die Vermehrung der Wohlthätigkeitsbureaux und anderer Anstalten, ihre Ausstattung mit reichlicheren Mitteln und die Beförderung einer gleichmässigen Verwendung dieser Mittel durch zahlreiche Reglements. Es ist damit auch manches erreicht, aber trotzdem ist die Organisation der Lokalarmenpflege noch weit davon entfernt, eine allgemeine und gleichmässige zu sein. Nur zwei Zweige der Armenpflege sind so geordnet, dass sie nicht auf freiwilligen Leistungen, sondern auf verbindlichen Normen beruhen, die Kinderpflege und die Irrenpflege. Sie machen das Gebiet der departementalen Armenpflege aus, und namentlich dem ersterwähnten Gebiete ist in Frankreich eine Sorgfalt zugewendet wie kaum in einem anderen Lande.

Die Revolution fand auch in diesem Zweige Zustände, die im höchsten Masse reformbedürftig waren. Im Pariser Findelhause war die Zahl der dort untergebrachten Kinder von 312 im Jahre 1670 auf 6918 im Jahre 1770 gestiegen. Mehr als 1/3 dieser Kinder war aus den Provinzen nach Paris gebracht. Die Grundherren, denen gesetzlich die Verpflegung solcher Kinder oblag, entledigten sich dadurch ihrer Verpflichtung. Die Revolution legte nur die bestehenden Anstalten lahm, ohne Ersatz zu schaffen, denn die von ihr dekretierten (G. v. 28. Juni 1793) Anstalten für die enfants naturels de

la patrie, wie sie jetzt heissen sollten, traten nicht ins Leben. Erst Napoleon legte durch Dekret vom 19. Januar 1811 den Grund zu einer wirklichen Reform. Die Fürsorge für die enfants assistés, welche in die 3 Kategorieen der enfants trouvés, enfants abandonnés und der orphelins pauvres zerfallen, liegt den Spitälern ob. Jedes zur Aufnahme dieser Kinder bestimmte Spital soll eine Drehlade (tour) haben, um die Kinder dem Spital im geheimen übergeben zu können. Sobald als möglich sollen die Kinder Familien zur Erziehung anvertraut werden. Zu den Kosten giebt der Staat einen Zuschuss von jährlich 4 Millionen Franken. Das Bedenklichste war, dass die bis dahin fakultativen tours obligatorisch gemacht wurden. Die Folgen zeigten sich in dem ganz unverhältnismässigen Anwachsen der Zahl der eingelieferten Kinder. Im Jahre 1819 war sie schon von 45000 auf fast 100000 gestiegen, 1833 betrug sie 129629. Erst die Unterdrückung der tours, mit der 1834 begonnen wurde und die 1870 ganz vollzogen war, schaffte hier Wandel. An ihre Stelle traten Aufnahmebureaux (bureaux d'admission), in denen über die aufzunehmenden Kinder die erforderlichen Mitteilungen gemacht werden müssen. Damit ist zugleich Gelegenheit gegeben, auf die Mütter einzuwirken, dass sie ihre Kinder selbst in Pflege nehmen. Für diesen Fall erhalten sie eine Unterstützung, und diese secours temporaires haben mit der Zeit eine grosse Ausdehnung gewonnen und sehr wesentlich dazu beigetragen, die Zahl der in die Spitäler aufgenommenen Kinder zu vermindern. Auch die Pflege der Kinder selbst wurde immer eingehender geordnet. Versuche, grössere Anstalten zu ihrer Erziehung einzurichten, haben sich ebensowenig bewährt wie die in Algerien gegründeten Orphelinate. Man kehrte wieder zur Unterbringung der Kinder in Familien zurück und traf durch das G. v. 23. Dezember 1874 die eingehendsten Bestimmungen zum Schutz solcher in Familien ausgethanen Kinder. Die Beschaffung der Mittel ordnete das G. v. 5. Mai 1869 dahin, dass die Unterhaltung und Erziehung der unterstützten Kinder vorbehaltlich einer engbegrenzten Beteiligung des Staates und der Gemeinden eine Last der Departements ist.

Seit dem 1. Januar 1895 ist auch ein Gesetz über die medizinale Armenpflege in Kraft getreten, dessen Durchführung freilich dadurch erschwert ist, dass es keine Verpflichtung zur Errichtung von Krankenanstalten enthält. Doch hat die rege Thätigkeit der beim Ministerium des Innern bestehenden Direktion der öffentlichen Armenpflege und des Conseil supérieur de l'assistance publique eine erhebliche Vervollständigung der Hospitaleinrichtungen im Wege der Freiwilligkeit erreicht.

Auch in Frankreich kommt der öffentlichen Armenpflege eine reich gegliederte freiwillige zu Hilfe (eine Uebersicht giebt für Paris das seit 1877 jährlich erscheinende Manuel des oeuvres, institutions religieuses et charitables; eingehend hat Maxime du Camp die katholische Liebesthätigkeit in seiner Schrift La charité privée à Paris. Paris 1886, die protestantische in der Revue des deux mondes 1. Juni 1887 geschildert). Neuerdings zeigen sich auch hier Bestrebungen, die Privatwohlthätigkeit zu centralisieren. In Paris ist ein Office central des Oeuvres errichtet und ähnlich in Bordeaux, Marseille, Lyon u. a. a. O. Die Frage nach dem Verhältnis der privaten zur öffentlichen Wohlthätigkeit ist in Frankreich bei dem fakultativen Charakter der öffentlichen Armenpflege und dem grossen Einfluss, den die geistlichen Korporationen auf beide Arten von Armenpflege ausüben, weniger schwierig. Doch hat sich in den letzten Jahrzehnten eine starke Reaktion gegen den Einfluss der geistlichen Korporationen erhoben, die möglicherweise in Zukunft zu einer Umgestaltung der Armenpflege führen wird.

In noch höherem Masse als in Frankreich hat in Italien die Armenpflege den mittelalterlichen Charakter bewahrt, und erst in dem geeinten Reiche sind Versuche einer Fortbildung gemacht (Bodio, Atti della commissione reale per d'inchiesta sulle opere pie. Rom 1889). Das Gesetz vom 3. August 1862 (legge della opere pie) hat die Aufsicht des Staates über die Stiftungen geregelt und den Gemeinden eine subsidiäre Verpflichtung auferlegt. Eine Erweiterung der Wirksamkeit der lokalen Armenämter (congregatione di carita) ist bis jetzt vergeblich versucht. Die politische Lage Italiens ist einer weiteren gedeihlichen Entwickelung der Armenpflege nicht günstig. In Holland hat sich die dort besonders gut geordnete kirchliche Armenpflege, die in den einzelnen Gemeinden durch die Diakonen geübt wird, zu behaupten gewusst. Viel ist neuerdings in Belgien geschehen. Namentlich ist die medizinale Armenpflege neu geregelt und die Anstalten für Bettler (dépots de mendicité und maisons de refuge) neu gestaltet. Die der englischen verwandte Armenpflege in Nordamerika hat Aschrott in Conrads Jahrbüchern 1889 (auch separat erschienen) behandelt.

So mannigfach verschieden sich auch die Armenpflege in den einzelnen Ländern auf Grund der Verschiedenheit der Konfessionen und der Volkseigentümlichkeit entwickelt hat, überblickt man die letzten Jahrzehnte, so drängt sich die Beobachtung auf, dass sich gegenwärtig wieder eine grössere Ge-

meinschaft der Ideen und eine grössere Gleichmässigkeit der Organisation anbahnt. Die Fragen der Armenpflege sind internationale geworden und werden auch bereits international behandelt, eine Nation lernt von der anderen, und gemeinsam suchen sie die Probleme, welche die moderne Entwickelung der Volkswirtschaft stellt, zu lösen. Angeregt durch die Société d'Economie charitable in Paris bei Gelegenheit der Weltausstellung von 1855, trat 1856, durch die Bemühungen des Generalinspektors der Gefängnisse in Belgien, Ducpétiaux, ins Leben gerufen, die erste internationale Konferenz für die Erörterung der auf die Lage der ärmeren Klassen bezüglichen Fragen in Brüssel zusammen, der dann weitere Konferenzen folgten. In den Grundfragen herrscht bereits eine weitgehende Uebereinstimmung. In allen Kulturstaaten ist die Pflicht des Gemeinwesens, sich der notleidenden Glieder anzunehmen, anerkannt und ebenso das Recht und die Pflicht des Staates, die darauf abzielenden Bestrebungen zu leiten und zu beaufsichtigen. Selbst der scheinbar schärfste Gegensatz der obligatorischen Armenpflege, deren Repräsentant England ist, und der fakultativen, die Frankreich repräsentiert, ist kein ausschliesslicher mehr, denn auch da, wo die fakultative Armenpflege herrscht, sind doch einzelne Gebiete obligatorisch geordnet, und da, wo die obligatorische durchgeführt ist, ist ihr doch eine mehr und mehr erstarkte fakultative ergänzend zur Seite getreten. Ueberall zeigt sich auch mehr oder minder lebendig ein Bestreben, die arbeitende Bevölkerung durch freiwillige oder zwangsweise Versicherung vor Verarmung durch Krankheit, Unfall und Invalidität, hier und da auch schon vor der Verarmung durch Arbeitslosigkeit zu schützen und damit die Armenpflege zu entlasten.

So sind denn auch die Hauptprobleme, die ihrer Lösung harren, überall dieselben. Die früher lebhaft diskutierten Fragen, ob obligatorische oder fakultative, ob bürgerliche oder kirchliche Armenpflege, sind stark zurückgetreten. Man hat eingesehen, dass in dieser Beziehung nicht Theorieen, sondern die historische Entwickelung der Armenpflege in den einzelnen Ländern entscheidet und dass der allein richtige Weg der ist, das historisch Gewordene fortzubilden. Abgesehen von einer Menge von Einzelfragen sind es zwei Hauptprobleme, welche die nächste Zukunft beschäftigen werden, einmal die durch Hebung der Lage der arbeitenden Bevölkerung und ihre Versicherung gegen Verarmung zu erreichende Beschränkung des Gebietes der Armenpflege und sodann das zweckentsprechende Zusammenwirken der bürgerlichen Armenpflege mit der kirchlichen und der Privatwohlthätigkeit. Von der Lösung dieser beiden Probleme wird die weitere Entwickelung der Armenpflege in erster Linie abhängen.

Litteratur: ***De Gérando***, *De la bienfaisance publique. Im Auszuge übersetzt von* ***Buss***, *4 Bde., Stuttgart 1844.* — ***Moreau-Christophe***, *Du problème de la misère et de sa solution chez les peuples anciens et modernes 1851.* — ***Monnier***, *Histoire de l'assistance publique, 3. ed. 1866.* — ***Ratzinger***, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl., Freiburg 1884.* — ***Uhlhorn***, *Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche, 1882, — im Mittelalter, 1884, — seit der Reformation, 1890, 2. Aufl. 1895.* — ***Guth***, *Die Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfnis (in den Zeitfragen des christl. Volkslebens, X, 4).* — ***Loening***, *Armenwesen, in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. III.* — ***Emminghaus***, *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, 1870.* — ***Rocholl***, *System des Armenpflegerechtes, 1873.* — ***Böhmert***, *Das Armenwesen in 77 deutschen Städten, 1886.* — ***v. Reitzenstein***, *Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, 1887.* — ***Münsterberg***, *Die deutsche Armengesetzgebung, 1887.* — ***Böhmert***, *Die Armenpflege, 1890 (S. 97 ff. ein ausführliches Litteraturverzeichnis).* — ***Roscher***, *System der Armenpflege u. Armenpolitik, 1894.* — *Die Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.* — ***v. Reitzenstein***, *Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung, 1881.* — ***Kries***, *Die englische Armenpflege, hrsg. von B. Richthofen, 1863.* — ***Aschrott***, *Das englische Armenwesen, Leipzig 1886.*

G. Uhlhorn.

III.

Die Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten.

I. Armengesetzgebung in Deutschland.

Einleitung: Geschichtliches. I. Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. 1. Hilfsbedürftigkeit. 2. Organe der öffentlichen Armenpflege. 3. Vorläufige Fürsorgepflicht. 4. Endgültige Fürsorgepflicht. 5. Geltendmachung der Ansprüche. 6. Pflichten und Rechte der Landarmenverbände gegenüber den Ortsarmenverbänden. 7. Verhältnis der Armenverbände zu den Unterstützten und zu anderweit Verpflichteten. II. Bayern.

III. Elsass-Lothringen. IV. Verhältnis zum Auslande.

Einleitung: Geschichtliches. Die Unterstützung der Armen ist ein Gebot der Nächstenliebe. Die Kirche wie die freie Liebesthätigkeit haben daher stets die Armenpflege als ihre Aufgabe betrachtet. Nicht weniger liegt die Sorge, dass niemand wegen Mangels des notdürftigen Unterhalts zu Grunde gehe, im Interesse jedes wohlgeordneten politischen Gemeinwesens.

In Deutschland hat die daraus sich ergebende öffentlichrechtliche Verpflichtung schon in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577 ihren Ausdruck gefunden. Jede Stadt und Kommune soll ihre Armen selbst ernähren und unterhalten. Seitdem ist in Deutschland die Gemeinde die Trägerin der öffentlichen Armenlast. Die nächste Folge dieses Grundsatzes war die strenge Abschliessung der Gemeinden gegen den Zuzug Fremder, die Erschwerung der Niederlassung, das Abhängigmachen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit wie der Eheschliessung von der Zustimmung der Gemeindebehörden. Wurde auch in einzelnen Territorien schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Unterstützungspflicht vielfach an die blosse Thatsache eines mehrjährigen Aufenthalts geknüpft und von dem Erwerbe des Gemeindebürgerrechts abgesehen, so blieb doch in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten die Freiheit der Niederlassung wie der Eheschliessung im Interesse der Gemeinden beschränkt. Das Heimatsrecht (Wohnrecht, Einsitzrecht etc.) wurde je nach der überall verschieden gestalteten Gesetzgebung erworben: durch Abstammung oder durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch fortgesetzten Aufenthalt, dessen Dauer auf 2, 3, 5, 6, 10, auch 15 Jahre bestimmt war und welcher, um die Unterstützungspflicht zu begründen, meist noch an besondere Bedingungen geknüpft wurde, wie Unbescholtenheit, polizeiliche Anmeldung, selbständige Wirtschaft etc. Das einmal erworbene Heimatsrecht dauerte so lange, bis ein neues an einem anderen Orte erworben war. Die Heimatsgemeinde musste den Verarmten aufnehmen, mochte er ihr auch durch lang dauernde Abwesenheit völlig fremd geworden sein. Nach diesem System (Heimatsprincip) gab es nur Ortsarme.

In Preussen begründete nach dem A.L.R. nicht bloss die Aufnahme als Gemeindemitglied, sondern auch die Zahlung der Gemeindeabgaben die Unterstützungspflicht. In dem Patente v. 8. September 1804 (für die Kur- und Neumark und für Pommern) wird die Niederlassungsfreiheit anerkannt. Die Kommunen sollen zur Zurückweisung ortsfremder Personen nur befugt sein, wenn diese zuvor an dem Orte ihres Aufenthalts verarmt gewesen sind; das Zurückweisungsrecht muss binnen Jahresfrist nach dem Zuzuge geltend gemacht werden. Die wirtschaftlichen Beziehungen, welche sich in dem ausgedehnten Staatsgebiete entwickelten, geboten, die Rücksicht auf die lokalen Interessen der Einzelgemeinde hinter dem allgemeinen Interesse des Staates zurücktreten zu lassen. Die Geschlossenheit der Gemeinde konnte nicht aufrecht erhalten bleiben. Die blosse Besorgnis künftiger Verarmung durfte keinen Grund der Zurückweisung bilden, die Eheschliessung von der Genehmigung der Ortsbehörde nicht abhängig gemacht werden. Der örtliche Armenverband (Gemeinde, Gutsbezirk) war — abgesehen von dem Schutze, welcher in der Erhebung eines Einzugsgeldes lag — ohne Selbsthilfe gegen die durch Zuzug und Geburt herbeigeführte Zunahme der Bevölkerung und gegen die daraus sich ergebende Erhöhung der Armenlast. Eine Erleichterung dieser Last gewährte die Heranziehung höherer kommunaler Körperschaften (Kreise und Provinzen) als sogenannter Landarmenverbände zu den Kosten der Armenpflege. Ihre Aufgabe war die Unterhaltung von Arbeits- und Korrektionshäusern, von Krankenanstalten, Blindeninstituten etc.; sie hatten aushilfsweise einzutreten, wo die Ortsarmenverbände ihren Verpflichtungen nicht zu genügen vermochten. Ihnen übertrug das Armengesetz v. 31. Dezember 1842 die Armenlast für diejenigen Personen, für welche eine Fürsorgepflicht der Ortsarmenverbände, d. h. ein Unterstützungswohnsitz (vergl. Art. 1, G. v. 21. Mai 1855) nicht begründet war (Landarme).

In Anknüpfung an die historische und wirtschaftliche Entwickelung und nach langjährigen Vorarbeiten wurde in den beiden Gesetzen v. 31. Dezember 1842 die Freizügigkeit anerkannt, der Unterstützungswohnsitz aber an den fortgesetzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke eines Ortsarmenverbandes — ein Jahr nach erfolgter polizeilicher Anmeldung, drei Jahre in Ermangelung einer solchen — geknüpft. Die Befreiung des einzelnen von den örtlichen Schranken führte von selbst zu einer den Wechsel des Unterstützungswohnsitzes begünstigenden Gesetzgebung. Dabei musste mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass der Ortswechsel sich in kürzeren Zeiträumen vollzog, als zum Erwerbe eines neuen Unterstützungswohnsitzes erforderlich war. Das Interesse der zur Armenpflege verpflichteten Gemeinde erforderte in solchen Fällen, die Fürsorgepflicht schon durch längere (dreijährige) Abwesenheit erlöschen zu lassen. (Aufenthaltsprincip.)

Das preussische Recht wurde in seinen Grundsätzen auf den Norddeutschen Bund und demnächst auf das Deutsche Reich, wenn auch nicht in dessen vollem Umfange übertragen. Das Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. November 1867 gilt für das ganze Reichsgebiet; das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 findet dagegen in Bayern und in Elsass-Lothringen keine Anwendung. Das letztere Gesetz ist durch die Novelle vom 12. März 1894 teilweis abgeändert worden (s. unten S. 1079, 1084, 1085). Der § 2 des Freizügigkeitsgesetzes ist durch den Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit dessen Bestimmungen über elterliche Gewalt und Vormundschaft in Uebereinstimmung gebracht worden. Zu dem Unterstützungswohnsitzgesetz sind in allen Bundesstaaten Ausführungsgesetze erlassen. In Bayern bildet das Heimatsprincip die Grundlage der Unterstützungspflicht; in Elsass-Lothringen besteht keine obligatorische Gemeindearmenpflege. — Während im übrigen Deutschland jeder Angehörige eines Bundesstaates, in welchem das Unterstützungswohnsitzgesetz gilt, in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer behandelt wird und die zulässige Ausweisung sich unmittelbar zwischen den einzelnen Armenverbänden vollzieht, stehen Bayern und Elsass-Lothringen den anderen Bundesstaaten als Ausland gegenüber (s. unten sub IV S. 1090).

I. Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

1. Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne bildet die Voraussetzung der öffentlichen Unterstützung. Eine reichsgesetzliche Begriffsbestimmung fehlt. § 4 des Freizügigkeitsgesetzes gestattet die Abweisung eines neu Anziehenden, wenn derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem hierzu verpflichteten Verwandten erhält. — Die Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung fällt auch dann fort, wenn anderweit Verpflichtete (Dienstherr, Krankenkassen etc., Gefängnisanstalten, Polizeibehörden z. B. bei Kuren in sanitätspolizeilichem Interesse) das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche gewähren oder wenn dies durch Privatwohlthätigkeit oder durch die kirchliche oder die freiwillige Armenpflege geschieht. Insofern tritt die öffentliche Armenpflege immer erst in zweiter Linie und wenn auf anderm Wege nicht Abhilfe geschafft worden ist, ein. Indes ist zu beachten, dass die kirchliche und freiwillige Armenpflege ihre selbständigen Aufgaben haben. Die öffentliche Fürsorge geschieht im Interesse der staatlichen Ordnung; der Hilfsbedürftige ist Gegenstand derselben; sie beschränkt sich auf das Notdürftigste; die kirchliche und freiwillige Armenpflege übt Liebesthätigkeit, sie wendet sich an den Mitmenschen als Person, sie soll nicht bloss die augenblickliche Not beseitigen, sondern auch künftiger Not vorbeugen, nicht bloss helfen, sondern heilen. Sie tritt ergänzend neben die öffentliche Armenpflege und würde ihrer Aufgabe nicht gerecht zu werden vermögen, wenn dies verkannt würde. — Wo die Arbeitskraft eines Menschen ausreicht, ihm selbst und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen das Leben zu fristen, ist Hilfsbedürftigkeit der Regel nach nicht anzuerkennen. Aufgabe der Armenbehörde ist es, dem ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden, soweit angängig, die seinen Kräften entsprechenden Arbeiten anzuweisen. Sie ist berechtigt zu diesem Zwecke, ihn, solange er Unterstützung in Anspruch nimmt, auch in einem Armenhause unterzubringen. Arbeitsscheue sind ausserdem nach § 361 Nr. 3—5, 7 und 8 Str.G.B. zur Bestrafung zu ziehen. Die im Augenblick erforderliche Hilfe darf aber auch bei verschuldeter Not nicht versagt werden. — Vorhandenes Vermögen schliesst die Hilfsbedürftigkeit nur dann aus, wenn es in dem Zeitpunkte zur Hand und zur Bestreitung des notdürftigen Unterhaltes verfügbar ist, wo das Bedürfnis hervortritt. Das gilt insbesondere auch von dem Anspruche des Hilfsbedürftigen gegen alimentationspflichtige Verwandte, gegen Dienstherren, Arbeitgeber, Kranken- oder Unterstützungskassen u. dergl. Die entsprechenden Verpflichtungen werden durch die Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht berührt; umgekehrt aber wird auch die gesetzliche Fürsorgepflicht der Armenverbände nicht durch das blosse Vorhandensein solcher Ansprüche beseitigt. Eine Verweisung des Hilfsbedürftigen an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn er sich in einer Lage befindet, welche eine sofortige Hilfeleistung erfordert, die von jenen nicht gewährt werden kann. — Partikularrechtlich ist die Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten zur Gewährung der entsprechenden Beihilfe durch sofort vollstreckbaren Beschluss der Verwaltungsbehörde — und vorbehaltlich des Rechtswegs — gestattet.

Die Hilfsbedürftigkeit der Angehörigen ist mittelbar eine solche des Familienhauptes. Die Unterstützungen, welche den Angehörigen zu teil werden, gelten als

dem Familienhaupte gewährt. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, welche dieser Darstellung des geltenden Rechts überall zu Grunde gelegt ist, gehören zur Familie im armenrechtlichen Sinne nicht bloss diejenigen Personen, zu deren Alimentation das Familienhaupt verpflichtet ist, sondern alle Personen, für welche nach den Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Armenlast demselben Armenverbande obliegt, der diese Last bezüglich des Familienhauptes zu tragen hat, oder mit anderen Worten: alle diejenigen Personen, welche an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes teilnehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein. Familienglieder des Ehemannes sind demnach: die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft, die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder sowie die in die Ehe gebrachten ehelichen und ausserehelichen Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungswohnsitzverhältnisse teilenden Personen (Ehefrau, eheliche Stief- etc. Kinder). Nach dem Tode des Mannes tritt die Witwe, im Falle der Scheidung und bei thatsächlicher Trennung in den gesetzlichen Fällen die selbständig gewordene Ehefrau unter gewissen Voraussetzungen zu den Kindern und deren Familienangehörigen in das Verhältnis als Familienhaupt. Uneheliche Kinder sind Familienangehörige der Mutter (s. unten sub 4 S. 1083/84). Die Angehörigkeit der Kinder zur Familie des Vaters bezw. der Mutter hört mit der Erreichung des armenmündigen Alters auf (d. h. früher mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahres, seit der Novelle v. 12. März 1894 des 18. Lebensjahres).

Die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit bedingen ihrer Natur nach das Eintreten der öffentlichen Armenpflege in verschiedenem Masse. Genügt zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit eine einmalige oder auf kurze oder wenigstens absehbare Zeit beschränkte Unterstützung, so spricht man von vorübergehender Hilfsbedürftigkeit. Unter dauernder Hilfsbedürftigkeit werden die Fälle verstanden, in denen die öffentliche Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder eines anderen in absehbarer Zeit zu beseitigenden Notstandes notwendig geworden ist. Nur bei dauernder Hilfsbedürftigkeit kann die Aufenthaltsgemeinde, in welcher der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt, diesem die Fortsetzung des Aufenthaltes versagen und ist der Armenverband, welchem die Armenlast endgültig obliegt, zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen verpflichtet.

Die Hilfsbedürftigkeit muss eine gegenwärtige oder doch unmittelbar bevorstehende sein. Die Vergangenheit, die Schulden, welche der Hilfsbedürftige etwa gemacht hat, gehen die öffentliche Armenpflege nichts an; es sei denn, dass deren Bezahlung als billigster und zweckmässigster Weg erscheint, einem augenblicklichen Notstande abzuhelfen (z. B. Zahlung rückständiger Miete zum Zwecke der Beschaffung ferneren Obdachs).

Die Gewährung eines angemessenen Begräbnisses ist von allen Bundesstaaten als Akt der Armenpflege anerkannt, auch dann, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten öffentliche Unterstützung nicht erhalten hat.

Dagegen wird die Fürsorge für die Erziehung der Kinder und die Gewährung des Volksschulunterrichtes nur in Württemberg, Baden (hier auch die Sorge für die Erwerbsbefähigung), Anhalt, Lippe, Bremen zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gerechnet. Die Beteiligung der Armenverbände an den Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder im Wege der Zwangserziehung (Preuss. G. v. 13. März 1878, Bad. G. v. 4. Mai 1886) ist als Armenunterstützung im Sinne des Reichsgesetzes nicht anzusehen. Anders, wo die Fürsorge für die Erziehung armer Kinder ohnehin zu den Aufgaben der Armenpflege gehört.

2. Organe der öffentlichen Armenpflege. Organe der öffentlichen Armenpflege sind die Ortsarmenverbände und die Landarmenverbände. Erstere können aus einer oder mehreren Gemeinden bezw. aus einem oder mehreren selbständigen Bezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke (Gesamtarmenverbände) gelten nach aussen hin als eine Einheit insbesondere in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. — Die Verwaltung der Armenpflege liegt in den Gemeinden den Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken dem Gutsvorsteher, in den Gesamtarmenverbänden den statutenmässig dazu berufenen Organen ob. — Die Bildung besonderer Armendeputationen oder Kommissionen unter Heranziehung von Geistlichen, Aerzten und Gemeindemitgliedern in ehrenamtlicher Stellung und die Bestellung besonderer Armenpfleger sind überall gestattet, meist landesgesetzlich sogar vorgeschrieben. Eine individualisierende Armenpflege kann der Mitwirkung zahlreicher Hilfskräfte nicht entbehren. — Gesamtarmenverbände bestehen aus älterer Zeit in Schlesien, Neuvorpommern und Rügen. Neubildungen im Wege freier Vereinbarung sind landesgesetzlich allgemein zugelassen, haben aber fast gar nicht stattgefunden. — Die Ver-

waltung der Armenpflege in den Ortsarmenverbänden untersteht der Aufsicht der vorgesetzten Dienstbehörde (Kommunalaufsichtsbehörde). Die Ortspolizeibehörde — oft, aber nicht überall mit der Armenbehörde in derselben Person vereinigt — ist der Armenbehörde zwar nicht übergeordnet; aber sie ist berechtigt, die von ihr in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt im Einzelfalle getroffene Anordnung einer Unterstützung durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Die Landarmenverbände bilden grössere, in der Regel aus einer Mehrheit von Ortsarmenverbänden bestehende räumlich abgegrenzte Bezirke. Jeder Staat kann die Funktionen des Landarmenverbandes unmittelbar übernehmen. Das ist geschehen im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, beiden Schwarzburg, Reuss j. L. und in den drei freien Städten. In Preussen sind die Provinzen zugleich Landarmenverbände, nur in Ostpreussen bildet jeder Kreis, in Hessen-Nassau jeder Regierungsbezirk einen Landarmenverband, ebenso die hohenzollernschen Fürstentümer und der Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Städte Berlin, Breslau, Königsberg sind zugleich Orts- und Landarmenverbände. Als Landarmenverbände fungieren in Württemberg die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, in Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen und Waldeck die Kreise. Im Herzogtum Oldenburg sind die Amtsverbände mit der Besorgung des Landarmenwesens betraut. In Mecklenburg-Schwerin und in Anhalt bildet das Staatsgebiet, in den oldenburgischen Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld und ebenso im Fürstentum Reuss ä. L. die Gesamtheit der Gemeinden einen Landarmenverband mit besonderen Korporationsrechten. — Die Verwaltung und Vertretung der Landarmenverbände geschieht entweder durch besondere kommunale Verwaltungsbehörden oder durch die Organe der Staatsgewalt in den betreffenden Verwaltungsbezirken.

Die reichsgesetzliche Verpflichtung der Landarmenverbände beschränkt sich auf die Tragung der endgültigen Armenlast für die Landarmen. Landesgesetzlich sind denselben weitergehende Verpflichtungen auferlegt (s. unten sub 6 S. 1086/87).

In zwei Fällen ist der einzelne Bundesstaat als solcher (nicht als Landarmenverband) gesetzlich zur Tragung der Armenlast endgültig verpflichtet: a) wenn ein landarmer Deutscher (d. h. Angehöriger eines zum Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes gehörigen Bundesstaates) aus dem Auslande (einschl. Bayern und Elsass-Lothringen) auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden übernommen werden muss und bei der Uebernahme hilfsbedürftig ist oder es binnen sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme wird; b) wenn ein Ausländer (einschliesslich Bayern und Elsass-Lothringen) im Inlande vorläufig unterstützt werden muss. In ersterem Falle liegt die endgültige Armenlast dem Bundesstaate ob, in welchem der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz hatte, im anderen Falle dem Bundesstaat, welchem der Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört. — In beiden Fällen haben indes die meisten Bundesstaaten von der reichsgesetzlichen Ermächtigung, die Armenlast auf ihre Armenverbände zu übertragen, Gebrauch gemacht. Bezüglich der aus dem Auslande übernommenen Personen ist in sämtlichen Staaten ausser Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und den drei freien Städten die endgültige Fürsorge den Landarmenverbänden auferlegt; im Königreich Sachsen trägt die Staatskasse die Kosten, die übernommenen Hilfsbedürftigen werden aber einem Ortsarmenverbande überwiesen. Eine entsprechende Vorschrift gilt im Königreich Sachsen für Ausländer. — Im übrigen ist für diese eine Uebertragung der Armenlast auf die Ortsarmenverbände und die Landesarmenverbände in Preussen dadurch erfolgt, dass dieselben, so lange ihnen der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes wie Inländer behandelt werden. Ebenso ist das Verhältnis geordnet in Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss j. L. und beiden Lippe. Eine Uebertragung der endgültigen Armenlast auf die Landarmenverbände ist geschehen in beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen. Eine Last des Staates ist die endgültige Fürsorge für Ausländer sonach nur im Königreich Sachsen, in Baden und in den drei freien Städten.

3. Vorläufige Fürsorgepflicht. Ihre Erfüllung liegt demjenigen Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirke der Hilfsbedürftige (Inländer oder Ausländer) sich beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet, gleichgültig ob er dort seinen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht. Der Besitz eines Unterstützungswohnsitzes, die Zugehörigkeit zu einem Ortsarmenverbande hat für die Unterstützungspflicht der Gemeinden und Gutsbezirke, soweit dabei das Interesse der Gesamtheit und der Hilfsbedürftigen selbst an der Beseitigung des augenblicklichen Notstandes in Frage kommt, keine Bedeu-

tung. Der Armenverband des jeweiligen Aufenthaltsortes handelt nicht in Vertretung des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, sondern erfüllt eine ihm selbst dem Staate gegenüber obliegende Pflicht. Dem Hilfsbedürftigen ist nur daran gelegen, dass seiner Not abgeholfen werde. Für ihn hat der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nur das Interesse, dass er am Orte desselben ein Recht zum Aufenthalte erlangt, welches ihm wegen seiner Verarmung nicht entzogen werden kann. Im übrigen ist der Unterstützungswohnsitz lediglich für das Verhältnis der Armenverbände zu einander von Bedeutung. Der vorläufig unterstützende Armenverband kann nach Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eine billige Ausgleichung der ihm zufällig erwachsenen Armenlast beanspruchen. Sie wird ihm, wenn der Hilfsbedürftige nicht bei ihm selbst den Unterstützungswohnsitz hat, dadurch zu teil, dass ein anderer Armenverband, sei es der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, sei es ein Landarmenverband, ihm die gehabten Kosten zurückerstattet und die zukünftigen durch Uebernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge abzunehmen verpflichtet ist (s. unten sub 4 S. 1084 ff.). — Die vorläufige Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen ist als Pflicht gegen den Staat unabhängig von einem Antrage auf Unterstützung. Sie ist von dem Armenverbande zu gewähren, sobald die Hilfsbedürftigkeit ihm erkennbar wird; sie kann polizeilich angeordnet, auch von der Kommunalaufsichtsbehörde von Amts wegen auf Grund irgendwie erlangter Kenntnis verfügt werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine innere Angelegenheit zwischen diesen Behörden und dem betreffenden Ortsarmenverbande. Die Anordnungen und Verfügungen der Polizei- und Aufsichtsbehörden haben für die Erstattungspflicht des endgültig verpflichteten Armenverbandes keine unbedingt massgebende Bedeutung, wie umgekehrt die Verneinung der Notwendigkeit einer Unterstützung und die daraus hergeleitete Abweisung eines Erstattungs- und Uebernahmeanspruchs im Streitverfahren zwischen Armenverbänden den vorläufig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband weder selbst von seiner Fürsorgepflicht befreit noch jene Behörden hindert, ihn zwangsweise oder im Aufsichtswege zu deren Erfüllung anzuhalten. — Jede Vernachlässigung der vorläufigen Fürsorgepflicht ist von der Aufsichtsbehörde im Disciplinarwege zu rügen. Erwächst daraus für einen anderen Ortsarmenverband die Notwendigkeit armenrechtlichen Einschreitens (Abschiebung), so steht diesem gegen den pflichtwidrigen Ortsarmenverband ein Anspruch auf Kostenerstattung und Uebernahme der weiteren Fürsorge zu. — Die Art und das Mass der öffentlichen Unterstützung bestimmt sich nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung geltenden Vorschriften, ohne Unterschied, ob der Hilfsbedürftige ein Angehöriger des betreffenden Bundesstaates, ein Deutscher oder ein Ausländer ist. Nur das zum unentbehrlichen Lebensunterhalte Erforderliche darf gereicht werden. Wo landesgesetzlich auch die Kindererziehung zu den Aufgaben der Armenpflege gehört, muss der Ortsarmenverband diese auch ortsfremden Kindern zu teil werden lassen. — In welcher Höhe und in welcher Weise die Unterstützung zu leisten ist, unterliegt dem pflichtmässigen Ermessen der Armenbehörde. Der Hilfsbedürftige hat kein Recht auf eine Unterstützung in der von ihm gewünschten Höhe und in der ihm genehmen Form. Er kann überhaupt einen Anspruch auf Unterstützung im Rechtswege nicht geltend machen, insbesondere auch nicht gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes. Dagegen kann er im Beschwerdewege sich an die vorgesetzte Behörde wenden, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notwendige hinausgehen. — Die Unterstützung ist so lange zu gewähren, bis die Hilfsbedürftigkeit beseitigt oder im Falle dauernder Hilfsbedürftigkeit der Unterstützte von dem dazu verpflichteten Armenverbande übernommen ist, es sei denn, dass der Hilfsbedürftige sich vorher freiwillig (nicht aber infolge einer Abschiebung) entfernt hat.

4. Endgültige Fürsorgepflicht. Die endgültige Fürsorgepflicht, soweit sie nicht dem Armenverbande der vorläufigen Unterstützung als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes obliegt, besteht in der einem Armenverbande obliegenden Erstattungs- und Uebernahmepflicht. — Die Erstattungspflicht des an sich zur endgültigen Fürsorge verpflichteten Armenverbandes fällt fort, wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige (s. oben sub 1 S. 1079), oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort infolge ihrer Erkrankung hilfsbedürftig werden und die Krankenpflege nicht länger als 13 Wochen dauert. Während dieses Zeitraumes ist der Armenverband des Dienstortes der endgültig verpflichtete Armenverband, auch wenn er nicht Armenverband des Unterstützungswohnsitzes ist. Hat er sich der vorläufigen Fürsorge durch Abschiebung entledigt, so hat der dadurch zur Armenpflege genötigte andere Ortsarmenverband sich nur an ihn zu halten, und auch der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes, welcher

infolge der Abschiebung sich einer solchen Person hat annehmen müssen, hat gegen ihn einen Anspruch wegen Erstattung der Kosten der ersten dreizehn Wochen. Der Armenverband des Dienstortes ist ausserdem verpflichtet, dem zur endgiltigen Fürsorge an sich verpflichteten Armenverbande spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchigen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung zu geben, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem siebenten Tage des nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraumes gefordert werden kann. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist, sowie ferner, wenn die Hilfsbedürftigkeit durch Schwangerschaft verursacht wurde.

a) Die endgiltige Fürsorgepflicht der **Ortsarmenverbände** beruht auf der Zugehörigkeit des Hilfsbedürftigen zu dem in Anspruch genommenen Ortsarmenverbande, d. h. auf dessen Unterstützungswohnsitz, und hängt davon ab, dass dieser beim Beginn der Unterstützung bestand. Der Besitz des Unterstützungswohnsitzes zu dieser Zeit muss von dem klagenden Armenverbande der vorläufigen Unterstützung bewiesen werden; der Erwerb ebenso wie der Nichtverlust.

Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ist entweder ein selbständiger oder ein abgeleiteter.

1) Der selbständige Erwerb des Unterstützungswohnsitzes vollzieht sich durch zweijährigen ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Grenzen eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, als einem Alter, mit welchem der Regel nach die wirtschaftliche Selbständigkeit als erlangt angesehen werden kann. Die Auferlegung der Armenlast wird in dem Berichte der Reichstagskommission als Aequivalent für die genossenen wirtschaftlichen Vorteile bezeichnet. Indes ist es richtiger, die Annahme des Aufenthaltsprincips an Stelle des Heimatsprincips als Konsequenz der Freizügigkeit anzuerkennen (s. Einleitung oben S. 1077), und die Festsetzung einer Frist mit dem durch längeren Aufenthalt an den Tag gelegten Willen des Angezogenen, dort den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Thätigkeit zu haben, in Verbindung zu bringen. Mit solchem Orte verknüpfen die Hilfsbedürftigen überdies oft engere Beziehungen als mit der Geburtsheimat. Die zweijährige Frist ist als Mittel zwischen dem früher in Preussen geltenden qualifizierten Aufenthalte von einem Jahre einerseits und dem gewöhnlichen Aufenthalte von drei Jahren andererseits beliebt worden.

Der Erwerb durch Aufenthalt setzt Selbständigkeit im armenrechtlichen Sinne, d. h. Unabhängigkeit von den Unterstützungsverhältnissen eines Familienhauptes (s. oben sub I S. 1078/79) voraus; ferner freie Selbstbestimmung in Bezug auf die Wahl des Aufenthaltsortes während des ganzen zweijährigen Zeitraumes. Umstände, welche die freie Selbstbestimmung in dieser Beziehung ausschliessen (z. B. Verhaftung, Internierung, Einstellung zur Erfüllung der Militärpflicht, Geisteskrankheit), hemmen sowohl den Beginn als den Fortlauf der Erwerbsfrist. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten sowie einer nicht bloss zur Erfüllung der Militärpflicht dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschliessender Umstand. — Umstände, welche einen Zwang auf den Willen ausüben, die freie Selbstbestimmung aber nicht ausschliessen, z. B. der durch Siechtum bedingte Eintritt in eine Anstalt, stehen an sich weder dem Beginn noch dem Fortlauf der Erwerbsfrist entgegen. Nur im Interesse der mit Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalten versehenen Armenverbände ist bestimmt, dass der Eintritt in eine solche Anstalt unter allen Umständen den Beginn (nicht auch den Fortlauf) der zweijährigen Frist hemmen soll. — Die Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist. Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder Mieter ein bestimmter Umzugstermin gesetzlich oder ortsüblich ist, soll dieser Tag als Anfangstermin der Frist angesehen werden, sofern nicht zwischen diesem Tage und dem Tage des wirklichen Anzuges ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. — Das Ende der Frist ergiebt sich durch den Anfang von selbst. Ist der Zuzug im Laufe des 1. Januar 1898 erfolgt, so ist die Frist mit dem Ablauf des 31. Dezember 1899 beendet, — nicht schon, wie von einzelnen Kommentatoren angenommen wird, mit dem Beginn des 31. Dezember. Es handelt sich bei dem Unterstützungswohnsitze nicht sowohl um ein Recht des einzelnen, als um die Erfüllung einer Voraussetzung für die Entstehung der endgiltigen Armenlast. Nur für die Rechtsbeziehungen zwischen den Armenverbänden sind die Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes massgebend. — Der Aufenthalt muss während der zwei Jahre ein ununterbrochener, gewöhnlicher gewesen sein. Schon aus letzterer Eigenschaft folgt, dass nicht jede noch so kurze Entfernung als Unterbrechung

angesehen werden kann. Aber auch wenn sonst Umstände vorliegen, aus denen die Absicht erhellt, trotz der freiwillig erfolgten Entfernung den (gewöhnlichen) Aufenthalt beizubehalten, gilt dasselbe. Eine Regel oder Vermutung für die unterbrechende Wirkung der Entfernung besteht nicht. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Beweislast trifft den Armenverband, welcher aus der Unterbrechung oder Nichtunterbrechung die endgiltige Fürsorgepflicht eines anderen Armenverbandes herleitet.

Der Lauf der Erwerbsfrist ruht, ausser wegen Mangels freier Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes, auch während der Dauer der von einem Armenverbande (gleichgiltig von welchem) gewährten (notwendigen) Armenunterstützung. Das Ruhen beginnt mit dem Tage, an welchem zuerst die Unterstützung thatsächlich gewährt ist; der Fortlauf mit dem ersten unterstützungsfreien Tage. Für welchen Zeitraum eine Unterstützung als gewährt gilt, muss nach den Umständen entschieden werden. Die Unterstützung eines Familienangehörigen gilt als solche des Familienhauptes, auch wenn weder eine Alimentationspflicht besteht noch der unterstützte Angehörige im Haushalte des Familienhauptes sich befindet (s. oben sub 1). — Ein schuldhaft die Unterstützung verzögernder Armenverband, in dessen Bezirke sich hilfsbedürftige Angehörige eines abwesenden Familienhauptes befinden, kann sich auf den durch Ablauf der zweijährigen (unterstützungsfreien) Frist herbeigeführten Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes (des Familienhauptes an dessen zeitigem Aufenthaltsorte) zu seinen Gunsten nicht berufen (Fall einer Abschiebung der endgiltigen Fürsorgepflicht).

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch thatsächliche Entfernung, sofern solche Wirkung nicht nach den Umständen ausgeschlossen erscheint (s. oben), und durch den Antrag eines Armenverbandes auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines dauernd Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist. — Erfolgt kein Anerkenntnis der Uebernahmepflicht, so muss der Antrag binnen zwei Monaten weiter verfolgt werden, sonst gilt die Unterbrechung als nicht geschehen. — Die Wirkung der Unterbrechung ist, dass die bisherige Aufenthaltszeit bei der Berechnung der Frist nicht weiter in Betracht kommt.

2) Der abgeleitete Unterstützungswohnsitz durch Verehelichung und Abstammung wird in dem Unterstützungswohnsitzgesetze durch die Wendung ausgedrückt: Die Ehefrau (die Kinder) teilen den Unterstützungswohnsitz des Ehemanns (des Vaters oder der Mutter), d. h. sie nehmen teil an den Veränderungen, denen dieser unterworfen ist. Sie sind Familienangehörige des Ehemannes (des Vaters oder der Mutter) im armenrechtlichen Sinne. Mit dem Familienhaupte teilen sie auch den Mangel eines Unterstützungswohnsitzes: die Landarmeneigenschaft. — Für die Ehefrau tritt der Unterstützungswohnsitz des Ehemannes mit dem Zeitpunkte der formell und materiell rechtsgiltig erfolgten Eheschliessung ein. Sie verliert den bis dahin etwa besessenen Unterstützungswohnsitz und, solange die Ehe dauert, die Fähigkeit, selbständig einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben und zu verlieren. Mit der Auflösung der Ehe durch Tod oder rechtskräftige Scheidung wird die Ehefrau selbständig. Sie behält zunächst den bei Auflösung der Ehe für sie begründeten Unterstützungswohnsitz (ihres Ehemannes), bis sie nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre durch ununterbrochene zweijährige Abwesenheit denselben verloren oder durch ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt einen anderen Unterstützungswohnsitz selbständig erworben hat. Bis zu jenem Zeitpunkte kann die Ehefrau den Unterstützungswohnsitz ihres gewesenen Ehemannes nur verlieren, wenn sie durch anderweite Verheiratung oder Annahme an Kindesstatt einen neuen Unterstützungswohnsitz erwirbt. — Dieselben Regeln finden auch Anwendung, wenn die Ehefrau während der Dauer der Ehe als selbständig in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes behandelt wird. Diese Selbständigkeit beginnt mit dem Tage des Eintrittes der Voraussetzungen (bösliche Verlassung, Haft etc.); sie endet, sobald eine (auf Dauer berechnete) Wiedervereinigung mit dem Manne oder wenigstens die Gewährung den Verhältnissen entsprechender Beihilfen zur Ernährung der Frau durch den letzteren erfolgt. Mit diesem Zeitpunkte teilt die Ehefrau wieder den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes. — Eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder teilen von der Geburt (von der Adoption oder Legitimation) an den Unterstützungswohnsitz (die Landarmeneigenschaft) des Vaters, nach dessen Tode der Mutter. Letztere ist Familienhaupt, auch wenn die Ehe geschieden, ihr aber die Erziehung zusteht; ferner, wenn sie selbst in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig ist und die Kinder ihr bei der Trennung von dem Hausstande des Vaters gefolgt sind. Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter. Eheliche oder uneheliche Vorkinder einer

Ehefrau nehmen mit ihr und solange als sie selbst an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Stiefvaters teil. — Die armenrechtliche Selbständigkeit aller 18 Jahre alten Personen hat nach der Rechtsprechung des Bundesamtes auch für Kinder die Folge, dass sie mit diesem Zeitpunkte unabhängig werden von späteren Veränderungen in den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Vaters (der Mutter). Den bei Zurücklegung des 18. Lebensjahres durch Abstammung begründeten Unterstützungswohnsitz behalten sie als ihren eigenen, bis sie selbständig einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben oder jenen verloren haben.

3) Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt entweder unter und mit gleichzeitiger Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes oder ohne solche durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit ein. (Vgl. Einleitung.) — Nicht jede Rückkehr gilt als Unterbrechung der Abwesenheit. Auch hier unterliegt es der freien Beurteilung im einzelnen Falle, ob eine Rückkehr als Abwesenheit im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die Beweislast trifft denjenigen Armenverband, welcher aus der Unterbrechung oder Nichtunterbrechung der Abwesenheit die endgültige Fürsorgepflicht eines anderen Armenverbandes herleitet. — Die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt geltenden Bestimmungen über den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung des Fristenlaufes finden auf den Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit entsprechende Anwendung.

b) Die endgültige Fürsorgepflicht der **Landarmenverbände** ist subsidiär. Sie tritt nach der ursprünglichen Fassung des R.G. vom 6. Juni 1870 ein, wenn kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, die durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen (Deutschen oder in einzelnen Staaten auch Ausländers, s. oben sub 2 S. 1080) entstandenen oder entstehenden Kosten zu tragen; oder m. a. W., wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat. Der Beweis der Negation ist oft unmöglich; dann würde also die Armenlast auf dem vorläufig unterstützenden Armenverbande ruhen bleiben. Diese Folge erschien unleidlich. In der Novelle vom 12. März 1894 ist deshalb die Erstattungspflicht der Landarmenverbände schon für den Fall verordnet, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. Wird aber nachträglich ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten ermittelt, so ist der Landarmenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes Ersatz für die gewährte Unterstützung und für die Ermittelungskosten zu beanspruchen.

Die endgültige Fürsorgepflicht für einen bestimmten Landarmenverband hängt davon ab, dass in seinem Bezirke die Hilfsbedürftigkeit erkennbar hervorgetreten ist. Nur wenn die Hilfsbedürftigkeit durch die Entlassung aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entsteht, ist im Interesse der Armenverbände, in welchen solche Anstalten belegen sind, ausnahmsweise bestimmt, dass die Armenlast demjenigen Landarmenverbande zufällt, aus dessen Bezirke s. Z. die Einlieferung in die Anstalt geschah. — Nach der Rechtsprechung des Bundesamtes sind die Grundsätze über die armenrechtliche Familieneinheit auch auf die endgültige Fürsorgepflicht der Landarmenverbände anzuwenden. Die Unterstützung, welche einem landarmen Familienhaupte gewährt wird, bestimmt, so lange sie andauert, den fürsorgepflichtigen Landarmenverband für alle Familienglieder, auch wenn diese selbst in einem anderen Landarmenverbande hilfsbedürftig werden; und ferner die Unterstützung eines Familiengliedes gilt als solche des Familienhauptes und bestimmt den fürsorgepflichtigen Landarmenverband auch für dieses und andere Familienglieder, welche während der Dauer dieser Unterstützung in einem anderen Bezirke hilfsbedürftig werden. — Die Unterstützungspflicht der Landarmenverbände dauert so lange, als die (unmittelbare oder mittelbare) Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt ist. Die Entfernung der Hilfsbedürftigen aus dem Bezirke des Landarmenverbandes ist auf den Fortbestand der Verpflichtung desselben ohne Einfluss, mag sie von dem verpflichteten Landarmenverbande veranlasst sein oder nicht.

c) **Die Erstattungspflicht** richtet sich in ihrem Betrage nach den am Orte der vorläufigen Unterstützung über das Mass der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen. Doch dürfen die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten (Armenhäuser, Krankenhäuser, kommunale Begräbnisplätze) sowie besondere Gebühren festremunerierter Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden. — In Preussen, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss ältere Linie, beiden Lippe sind für solche bei der Armenpflege häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen lässt, Tarife aufgestellt, welche für die Erstattungsansprüche jeder Art (auch im Falle der Abschiebung) massgebend sind, jedoch nur, wenn beide Armenverbände dem betreffenden Bundesstaate angehören.

Der Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes wird verwirkt: a) für die Folgezeit, wenn

derselbe einen dauernd Hilfsbedürftigen auf den Antrag des endgültig verpflichteten Armenverbandes schuldvoller Weise nicht überführt (s. unten sub d); b) für die Vergangenheit, wenn die Anmeldung des Pflegefalles mit der Anfrage, ob der Erstattungsanspruch anerkannt werde, bei dem endgültig verpflichteten Armenverbande nicht binnen sechs Monaten nach Beginn der Unterstützung angemeldet ist. In solchem Falle wird nach der Rechtsprechung des Bundesamtes nur der Teil des Anspruches verwirkt, welcher sich auf die über sechs Monate zurückliegende Zeit bezieht. — Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so genügt zur Wahrung des Erstattungsanspruches die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde des vorläufig unterstützenden Armenverbandes innerhalb jener Frist. — Durch die Novelle vom 12. März 1894 ist für alle Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund des R.G. v. 6. Juni 1870 erhoben werden, eine Verjährung von zwei Jahren eingeführt, beginnend mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

d) Die **Uebernahmepflicht** setzt dauernde Hilfsbedürftigkeit und demgemäss auch fortlaufende Unterstützung voraus. Ist trotz vorhandener Hilfsbedürftigkeit Unterstützung nicht gewährt, so kann die Uebernahme des Hilfsbedürftigen nicht gefordert werden. Die Uebernahme des Familiengliedes kann ohne die des Familienhauptes nicht verlangt werden, wenn auch dieses sich in dem Bezirke des vorläufig unterstützenden Armenverbandes befindet. — Die Feststellung der Uebernahmepflicht (durch Anerkenntnis oder Urteil) berechtigt den Armenverband des Aufenthaltes zur Ausweisung, welche erforderlichenfalls im Wege des Transportes geschehen kann, dessen Kosten als Teil der Unterstützung dem endgültig verpflichteten Armenverbande zur Last fallen. Dieser ist über die Ausführung des Transportes zweckmässig vorher zu verständigen. Falls die Notwendigkeit des Transportes überhaupt oder in der beabsichtigten Weise bestritten wird, ist die Entscheidung der erstinstanzlichen Spruchbehörde des Armenverbandes des Aufenthaltes einzuholen. — Der endgültig verpflichtete Armenverband ist seinerseits berechtigt, die Ueberführung zu verlangen. Eine Pflicht zur Abholung besteht für ihn nicht. — Der Hilfsbedürftige ist von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes weiter zu unterstützen, bis die Ausweisung thatsächlich vollstreckt ist. — Beide beteiligten Armenverbände können sich indes dahin einigen, dass diese ganz oder zeitweilig unterbleibt, der Hilfsbedürftige und dessen Familie vielmehr am bisherigen Aufenthaltsorte belassen wird, der endgültig verpflichtete Armenverband aber einen bestimmten Unterstützungsbetrag zu leisten hat. Dergleichen Einigungen sollen von den zuständigen Behörden möglichst gefördert werden. Auch bei nicht erreichter Einigung kann das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines solchen Unterstützungsbetrages durch die zuständige erstinstanzliche Spruchbehörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltes in den in § 56 des Unterstützungswohnsitzgesetzes angeführten Fällen angeordnet werden, insbesondere auch wenn die Ausweisung mit erheblichen Härten oder Nachteilen verbunden sein würde.

5. Geltendmachung der Ansprüche. Die Geltendmachung der Ansprüche und der endgültigen Fürsorgepflicht erfolgt in allen Bundesstaaten im Verwaltungsstreitverfahren; in erster Instanz vor den landesgesetzlich dazu berufenen Behörden. Sachlich und örtlich zuständig ist in der Regel die Spruchbehörde, zu deren Bezirke der beklagte Armenverband gehört. Nur wo es sich um die Feststellung der Notwendigkeit und die Art des Transportes eines Auszuweisenden oder um dessen Verbleiben am Aufenthaltsorte handelt, die Spruchbehörde dieses Ortes. Die Spruchbehörden erster Instanz sind dieselben, mögen beide beteiligte Armenverbände (Landessachen) oder nur der beklagte Armenverband dem betreffenden Bundesstaate (interterritoriale Sachen) angehören (Ausnahme: Württemberg, wo für Landessachen die Kreisregierungen, für interterritoriale der Verwaltungsgerichtshof die erste Instanz bilden). Drei Instanzen für Landessachen hat nur Sachsen-Meiningen, und auch nur, wenn der Beklagte ein Ortsarmenverband ist. — In interterritorialen Sachen entscheidet, sofern der Streit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände zum Gegenstande hat, wo es endgültig bei der Entscheidung der höchsten Landesinstanz bleibt, in letzter Instanz das Bundesamt für das Heimatwesen. Das zulässige Rechtsmittel bei demselben ist als Berufung konstruiert. Die Angabe neuer Thatsachen und Beweismittel ist zulässig. Das Bundesamt fungiert als zweite und letzte Instanz auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung auch in Landessachen in allen Bundesstaaten mit Ausnahme von Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Reuss ä. Linie, Schaumburg-Lippe (wo das Bundesamt aber in Streitsachen, bei denen der Landarmenverband als Partei auftritt, zuständig ist), Hamburg. Zwischen dem Bundesamte und den Spruchbehörden erster Instanz ist für interterritoriale Sachen eine zweite Instanz

eingeschoben: in Sachsen, Baden, Sachsen-Meiningen, Reuss ä. L. — Das Verfahren vor den landesgesetzlichen Spruchbehörden ist durch die Landesgesetze geordnet. Reichsgesetzlich ist für die interterritorialen Streitsachen nur die Befugnis der landesgesetzlich damit befassten Spruchbehörden zur Vornahme der erforderlichen Beweiserhebungen und sonstigen Ermittelungen vorgesehen und für Form und Inhalt der Entscheidung bestimmt, dass dieselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluss zu erfolgen hat und dass die Uebernahmeverpflichtung in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen sein muss. — Das Bundesamt ist eine ständige kollegiale Behörde, bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum höheren Richteramte besitzen. Die Notfrist für die Anmeldung der Berufung beträgt 14 Tage; die Berufung ist bei derjenigen Spruchbehörde anzumelden, deren Entscheidung angefochten wird. Die Rechtfertigung kann mit der Anmeldung verbunden oder innerhalb vier Wochen nachgeholt werden. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Zuständigkeit der armenrechtlichen Spruchbehörden ist nicht auf die Ansprüche des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes gegen den endgültig verpflichteten Armenverband beschränkt, sondern umfasst Streitigkeiten aller Art, welche sich auf die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger beziehen; insbesondere Ansprüche wegen Abschiebung, wegen Rückerstattung irrtümlich gezahlter Kosten, auf Grund erteilten Auftrags, sofern dieser im öffentlichen Rechte wurzelt. Auch wenn ein Landarmenverband die vorläufige Fürsorge gewährt hat, was häufig durch Aufnahme in Krankenhäuser geschieht, wird der Erstattungsanspruch aus dem Rechte des vorläufig verpflichteten Armenverbandes zugelassen. Unbedingte Voraussetzung ist, dass beide Parteien Armenverbände sind.

Landesgesetzlich ist für Armenverbände des betr. Bundesstaates ein Sühneverfahren — welches indes nur in Sachsen-Coburg-Gotha (für die ländlichen Armenverbände) und in beiden Schwarzburg unerlässliche Voraussetzung des Streitverfahrens bildet — vorgesehen und auch schiedsrichterliche Entscheidung zugelassen; insbesondere in Preussen, Braunschweig, Anhalt und Schaumburg-Lippe.

Die Vollstreckung der Entscheidung, zu welcher auch die Festsetzung der aussergerichtlichen Kosten und Auslagen gehört, erfolgt überall durch die Spruchbehörde erster Instanz. Nach der Landesgesetzgebung ist zu entscheiden, ob und an welche Instanz gegen deren Verfügungen Beschwerde stattfindet. Das Bundesamt ist als solche reichsgesetzlich nicht bestellt; landesgesetzlich darf ihm die Funktion einer Beschwerdeinstanz nicht beigelegt werden, da es hierzu an einer reichsgesetzlichen Ermächtigung fehlt.

6. Pflichten und Rechte der Landarmenverbände gegenüber den Ortsarmenverbänden. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten ganz oder teilweise ausser stande, so besteht reichsgesetzlich für den Bundesstaat, welchem er angehört, die Verpflichtung, mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen. Dieser Verpflichtung ist durch die Landesgesetzgebung entsprochen, nach welcher die Landarmenverbände allgemein (auch aus sonstigen Ursachen) verpflichtet sind, den Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermögen, Beihilfen zu gewähren, oder auch die dem obsiegenden Teile entstandenen Auslagen des Streitverfahrens zu erstatten. Ausserdem ist überall den Landarmenverbänden gestattet, gewisse besonders kostspielige Zweige der öffentlichen Armenpflege (für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde) zu übernehmen; in einzelnen Bundesstaaten (Oldenburg einschl. der Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck, und Anhalt) ist die Fürsorge für solche Hilfsbedürftige gesetzliche Pflicht der Landarmenverbände. Insbesondere ist in Preussen durch die Novelle vom 11. Juli 1891 die Befugnis der Landarmenverbände, für Bewahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder zu sorgen, in eine entsprechende Verpflichtung umgewandelt worden, so weit Anstaltspflege erforderlich ist. — Doch findet ein Erstattungsanspruch wegen der Aufwendungen gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes statt, dem aber der Kreis zwei Drittel als Beihilfe zu gewähren hat. Hinsichtlich der Siechen bewendet es bei der Befugnis der Landarmenverbände, die Fürsorge unmittelbar zu übernehmen. Den Kreisen, sonstigen kommunalen Verbänden oder Vereinigungen von Armenverbänden steht es nach der Landesgesetzgebung frei, für ihre Bezirke besondere Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege zu treffen (z. B. durch Errichtung von Krankenhäusern und durch Uebernahme der sog. ausserordentlichen Armenlast). Alle solche Erleichterungen der Armenlast der Ortsarmenverbände haben auf die armenrechtliche Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge keinen Einfluss.

Jedoch können in Preussen die Ortsarmenverbände verlangen, dass ihnen die vorläufige Fürsorgepflicht für anstaltspflegebedürftige Geisteskranke u. s. w. von dem Landarmenverbande, zu dem sie gehören, abgenommen werde.

Die Landarmenverbände sind auch landesgesetzlich verpflichtet, in ihren Anstalten, soweit es der Raum gestattet, die der Fürsorge der Ortsarmenverbände anheimfallenden Personen gegen Entschädigung aufzunehmen. Andererseits können sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände gegen Entschädigung als ihrer Hilfsorgane besonders zur Unterbringung der von ihnen in eigene Fürsorge zu übernehmenden Personen bedienen. Das Ausweisungsrecht der Ortsarmenverbände ruht diesen gegenüber, so lange ihr Aufenthalt vom Landarmenverband veranlasst ist. Die Verpflichtung ist landesgesetzlich entweder nur dem Ortsarmenverbande der vorläufigen Unterstützung auferlegt (so z. B. in Preussen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg etc.) oder allen zu dem Bezirke des Landarmenverbandes gehörigen Ortsarmenverbänden (so in Sachsen, Baden, Anhalt).

7. Verhältnis der Armenverbände zu den Unterstützten und zu anderweit Verpflichteten. Ebensowenig wie die vorläufige Fürsorge verweigert werden kann, wenn das Vermögen des Unterstützten zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit nicht bereit ist (s. oben sub 1 S. 1078), darf im Streitverfahren dem öffentlich-rechtlichen durch die Thatsache der (notwendigen) vorläufigen Unterstützung begründeten Erstattungsanspruch gegenüber eingewendet werden, dass die Kosten aus dem Vermögen des Unterstützten oder durch Geltendmachung der Ansprüche desselben gegen Verwandte, Dienstherrschaft, Krankenkassen etc. beigetrieben werden könnten. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet. — Dagegen gehen die Ansprüche, welche der Unterstützte aus anderen Titeln gegen dritte wegen seines Unterhaltes hat, in dem Umfange und unter den Voraussetzungen, als ihm auf die betreffenden Leistungen ein Recht zustand, auf jeden Armenverband kraft Gesetzes über, der seiner vorläufigen oder endgültigen Fürsorgepflicht genügt hat.

Eine Verpflichtung des Unterstützten, die Armenpflegekosten aus seinem Vermögen zu ersetzen, ist reichsgesetzlich nicht begründet, auch aus der Natur der öffentlichen Unterstützung als Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gegen den Staat nicht herzuleiten. Indes ist sie partikularrechtlich anerkannt, in Preussen durch das A.L.R., ausserdem in den Ausführungsgesetzen zum Unterstützungswohnsitzgesetz oder den besonderen Armenordnungen in Sachsen, Württemberg, Baden, beiden Mecklenburg, Oldenburg.

Dem Armenverbande der vorläufigen Unterstützung steht hiernach oftmals neben dem armenrechtlichen, aber durch § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes beschränkten Erstattungsanspruch ein vollständiger Anspruch gegen den Unterstützten oder aus dessen Recht gegen Drittverpflichtete zu. Was er von diesen Personen erhält oder beitreibt, kann er auf denjenigen Teil seiner Gesamtkosten anrechnen, für den ihm ein Erstattungsanspruch armenrechtlich nicht zusteht; es sei denn, dass der Unterstützte oder die Drittverpflichteten ausdrücklich zur Tilgung der Schuld des endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbandes gezahlt haben.

II. Bayern.

Das bayrische Armenrecht beruht auf dem Heimatsprincip. Das grundlegende Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, welches durch die Novellen vom 23. Februar 1872, 21. April 1884, 17. März 1892, 17. Juni 1896 ergänzt ist, bestimmt den Erwerb und Verlust sowie den Inhalt der Heimat; das Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. vom 29. April 1869 (Novelle vom 3. Februar 1888) enthält Vorschriften über die Aufgaben der Armenpflege, die Hilfsbedürftigkeit, über Art und Mass der Armenpflege und über die Verwaltung derselben.

Wenngleich als Aufgabe der Armenpflege nicht bloss die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sondern auch die Verhinderung der Verarmung bezeichnet ist, so beschränken sich die näheren Vorschriften in letzterer Beziehung für die örtliche Armenverwaltung auf die Pflicht, für die Erziehung und Ausbildung armer Kinder zu sorgen, und auf die freiwillige Errichtung von Krankenkassen für Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter. Diese erwerben durch ihre Beiträge ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege etc. für 90 Tage. Die von der Gemeinde des Aufenthaltes während dieser Zeit zu leistende Krankenhilfe wird dadurch des Charakters öffentlicher Armenunterstützung entkleidet. Im übrigen sind der Begriff der Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Mass der Unterstützung ebenso bestimmt wie im übrigen Deutschland. Als Organ der örtlichen Armenpflege ist ein Armenpflegschaftsrat angeordnet, in welchem neben dem Bürgermeister und Mitgliedern der Gemeindekörperschaften die Geistlichen, gewählte Armenpflegschaftsräte und der Bezirksarzt thätig sind. Die Mittel der Armen-

pflege bestehen aus den Nutzungen eines ausgesonderten Teils des Gemeindevermögens und örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen, gewissen der Armenpflege gesetzlich zugewiesenen Einnahmen und Abgaben, regelmässigen oder ausserordentlichen Zuschüssen der Gemeinde oder anderer öffentlicher Kassen etc. Der Mehrbedarf ist im Notfall nach den Vorschriften über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken. Neben der örtlichen Armenpflege stehen die Distrikts- und Kreisarmenpflege mit der Verpflichtung der Unterstützung überbürdeter Gemeinden (vgl. Novelle vom 3. Februar 1888, Art. 5), der Unterhaltung und Errichtung von Krankenanstalten, Armenhäusern, Armenkolonieen, Anstalten für arme verwahrloste Kinder, Spar- und Vorschusskassen. Die Verwaltung liegt den Distrikts- bezw. Kreisbehörden ob.

Als Inhalt des Heimatsrechtes wird neben dem Rechte, sich in einem Gemeindebezirke aufzuhalten, auch der Anspruch auf Unterstützung nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege bezeichnet. Dessenungeachtet ist auch in Bayern weder dieser Anspruch durch Klage verfolgbar noch die Pflicht der Gemeinde zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf die Heimatsberechtigten beschränkt. Auch in Bayern ist zwischen der vorläufigen Fürsorgepflicht, welche der Gemeinde des Aufenthaltes gegenüber jedem Hilfsbedürftigen obliegt, welche aber für Fremde sich nicht auf Kindererziehung erstreckt und auch durch Gewährung von Reisemitteln geübt werden kann, und der endgültigen Fürsorgepflicht zu unterscheiden. Diese ist trotz des Heimatsprinciрs und obwohl jedermann in Bayern seine örtliche Heimat haben muss, für die betreffende Gemeinde nur dann begründet, wenn die Heimat des Unterstützten in derselben eine wirkliche ist. Für Personen, welchen eine wirkliche Heimat mangelt oder deren wirkliche Heimat nicht ermittelt werden kann, liegt die Erstattungspflicht dem Staate ob, wenngleich auch solche Personen (Nichtbayern und heimatlose Bayern) eine vorläufige Heimat in einer Gemeinde teils zugewiesen erhalten, teils kraft Gesetzes erwerben. Die armenrechtliche Bedeutung der Heimat — der wirklichen wie der vorläufigen — ist für den einzelnen also genau dieselbe wie die des Unterstützungswohnsitzes (s. oben sub 4 S. 1081 ff.). Der Besitz der wirklichen Heimat ist im übrigen armenrechtlich nur für die Erstattungs- und Uebernahmepflicht der Heimatsgemeinden wesentlich. In dieser Beziehung ist durch § 10 der Novelle v. 17. Juni 1896 das Gesetz betr. die öffentliche Armen- und Krankenpflege in Art. 13 Abs. IV dahin abgeändert worden, dass hinsichtlich fremder Personen, die sich unmittelbar vor Eintritt der Hülfsbedürftigkeit sechs Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, ein Ersatzanspruch wegen gewährter Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts gegen die Heimatgemeinde nur stattfindet, wenn und soweit die Hilfeleistung über 4 Wochen fortgesetzt worden ist. Durch diese Vorschrift wird die Verpflichtung der Gemeinde des Beschäftigungsorts, die Kur und Pflege für erkrankte Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und Lohnarbeiter während der ersten 90 Tage der Hilfsbedürftigkeit zu übernehmen, nicht berührt. — Die vorläufige Heimat der Ausländer und Heimatlosen unterscheidet sich von der Unterbringung eines Landarmen in einem Ortsarmenverband (s. oben sub 6 S. 1087) nur dadurch, dass die vorläufige Heimat ein Aufenthaltsrecht der Person gegenüber der Gemeinde begründet, während der untergebrachte Landarme zu dieser in keinem Rechtsverhältnis steht und nur Aufnahme und Duldung findet, weil und solange der Landarmenverband sich des Ortsarmenverbandes als seines Organes bedient. Die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes ist gering. Die Heimatlosen des bayerischen Rechts sind die Landarmen des Unterstützungwohnsitzgesetzes. — Freilich führt der Grundsatz des bayerischen Rechts, dass jeder Bayer seine ursprüngliche Heimat in der politischen Gemeinde hat, in welcher seine Eltern heimatsberechtigt sind oder zuletzt heimatsberechtigt waren, in Verbindung mit dem anderen, dass die Heimat nur durch Erlangung einer neuen Heimat verloren geht, dazu, dass die Zahl der Heimatlosen geringer sein muss. Aber damit ist zugleich eine Belastung der Gemeinden, insbesondere der ursprünglichen Heimat, mit den Armenpflegekosten für Personen verbunden, welche thatsächlich jede Verbindung mit ihr verloren haben und oft zu anderen Gemeinden in viel näheren Beziehungen stehen. Denn selbst der Erwerb des Bürgerrechts und der vier- und siebenjährige Aufenthalt in einer anderen Gemeinde führen für heimatsberechtigte Personen nicht immer zum Erwerbe einer neuen Heimat. Durch die Novelle v. 17. Juni 1896 (Art. 7a) ist den Heimatsgemeinden ein Mittel an die Hand gegeben, das rechtliche Band der Heimat zu solchen Personen zu lösen, welche in der alten Heimat thatsächlich fremd geworden sind, aber einen Anspruch auf Heimaterwerb in einer anderen Gemeinde haben. Dieser Anspruch kann auch von der bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom Fiskus geltend gemacht werden, vorbehaltlich eines im Verwaltungsrechts-

wege zu verfolgenden Einspruchsrechts des Berechtigten.

Die wirkliche Heimat ist entweder die ursprüngliche oder eine erworbene. — Die ursprüngliche Heimat ist eine unselbständige, d. h. von den Veränderungen der Heimat des Vaters bezw. der Mutter abhängige für Kinder, so lange jene leben. Sie setzt sich als selbständige nach dem Tode und nach dem Verluste der bayerischen Staatsangehörigkeit seitens der Eltern fort, wenn damit nicht die gleiche Folge für die Kinder verbunden ist; sie bleibt als selbständige auch für Männer bestehen, welche sich verheiraten, und für Beamte, Offiziere u. s. w., die ausserhalb Bayerns angestellt werden und noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen. Sie geht verloren durch den Erwerb einer neuen Heimat. Dieser geschieht: a) durch definitive Anstellung als Beamter, Schullehrer, Offizier in der Gemeinde des Amtssitzes bezw. der Garnison (wobei durch die Novelle von 1892 für den Fall, dass Garnison oder Amtssitz nicht in Bayern belegen sind, besondere Bestimmungen getroffen werden); b) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer anderen Gemeinde (stets in der Pfalz; nach Wahl beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen im übrigen Bayern); c) durch Verleihung seitens einer Gemeinde entweder auf Grund eines Vertrages oder in Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs auf Heimatsverleihung. Solcher Anspruch setzt allgemein voraus: Volljährigkeit, ununterbrochenen mehrjährigen freiwilligen Aufenthalt und dass Armenunterstützung weder beansprucht noch empfangen ist. Als Unterbrechung des Aufenthalts gilt eine bloss vorübergehende Entfernung nicht; die Freiwilligkeit wird durch Verbüssung geringfügiger Freiheitsstrafen nicht ausgeschlossen. Für selbständige Personen (solche sind nicht: entmündigte Personen, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Kinder, welche im Brote des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben) genügt ein vierjähriger Aufenthalt, wenn sie während desselben direkte Staatssteuern gezahlt und ihre Verpflichtung gegen die Gemeinde und Armenkasse erfüllt haben. Für selbständige Personen, welche letzterem Erfordernis nicht genügt haben, und für unselbständige Personen ist die Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre bestimmt. Der Aufenthalt muss in allen Fällen bis zur Geltendmachung des Anspruchs auf Verleihung des Heimatsrechts fortbestehen; dieser Anspruch wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, dass die sonstigen Voraussetzungen dann nicht mehr gegeben sind. — Dieselben Vorschriften finden auch auf Nichtbayern beim Erwerb der ersten Heimat Anwendung; doch wird die Verleihung erst wirksam, wenn die bayerische Staatsangehörigkeit erworben ist. Die Erwerbung dieses Heimatsrechts erstreckt sich unter gleicher Voraussetzung auch auf die Ehefrau und die selbständigen Kinder; d) für Frauen durch gültige Eheschliessung. Die Frau folgt der Heimat des Mannes; ihre Heimat ist eine unselbständige; sie wird zur selbständigen durch die Auflösung der Ehe (vgl. § 77 des Reichsges., betr. Beurk. des Personenstandes v. 6. Febr. 1875), die zeitweise Trennung von Tisch und Bett (bis zur Wiedervereinigung) und die Nichtigkeitserklärung einer gutgläubig seitens der Frau eingegangenen Ehe. — Mit der Frau erwerben auch die an ihrer Heimat teilnehmenden Kinder dieselbe neue Heimat; Kinder einer Nichtbayerin jedoch nur, wenn sie durch die Heirat legitimiert werden; — e) in der Pfalz und für selbständige volljährige Pfälzer durch einseitige Erklärung in der Niederlassungsgemeinde nach Entrichtung der Heimatsgebühr.

Für heimatlose Bayern, d. h. für solche, welche zwar die Staatsangehörigkeit besitzen, aber entweder (z. B. Eingewanderte) eine Heimat in Bayern weder als ursprüngliche noch als erworbene besitzen oder deren Heimat nicht ermittelt werden kann, ebenso für Nichtbayern, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist, wird eine vorläufige Heimat begründet, welche für sie, ihre Ehefrau und die Kinder, welche noch keinen eigenen Haushalt haben, als Heimat gilt, bis sie eine wirkliche Heimat erworben haben oder eine solche für sie ermittelt ist. Die vorläufige Heimat wird erworben: a) durch Anweisung seitens der zuständigen Behörde nach Massgabe der Vorschriften in Art. 15, 16, G. v. 16. April 1868 (Nov. v. 23. Februar 1872); b) kraft Gesetzes für Reichsangehörige, die in den bayerischen Staatsverband aufgenommen sind, in der Gemeinde der Niederlassung bezw. der (provisorischen) Anstellung. — Heimatlose Staatsangehörige erwerben die wirkliche Heimat ausser durch die oben erwähnten Rechtsakte auch durch vier- oder siebenjährige Ersitzung unter denselben Voraussetzungen, unter denen der Anspruch auf Heimatsverleihung ersessen wird.

Die aus der Verteilung der Armenlast für die Gemeinde sich ergebenden schwereren Verpflichtungen finden in der Zulassung der Erhebung einer Heimatsgebühr und der Gewährung eines Einspruchsrechts gegen die Erteilung des Verehelichungszeugnisses nur ein schwaches Gegengewicht.

Die Erstattungspflicht der Heimatsgemeinde bezw. des Staates fällt fort: a) für die Verpflegung erkrankter Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik-

und anderer Lohnarbeiter während der ersten 90 Tage der Erkrankung (abgesehen von Geisteskrankheit und Schwangerschaft); b) für die Armenpflege solcher Personen, die während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, während der ersten 14 Tage; c) für Beamte, Offiziere, welche ihren Pensionsanspruch durch Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sowie für Schullehrer. Die Unterstützungen für solche Personen, ihre Frauen und ihre Kinder sind von der Kasse zu tragen, aus welcher die Pension zu zahlen gewesen wäre, bezw. von der Schulgemeinde. — Der Erstattungsanspruch wird für die Vergangenheit verwirkt, wenn nicht der Pflegefall binnen 3 Tagen nach Beginn der Hilfeleistung, in den Fällen a und b spätestens 5 Tage nach Ablauf der Frist bei der erstattungspflichtigen Stelle angemeldet ist. Die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde der unterstützenden Gemeinde genügt bei unbekannter Heimat. — Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die notwendigen Kosten. Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der in einem Gemeinde- oder Distriktskrankenhause untergebrachten Personen können nur die tarifmässigen Beträge gefordert werden.

Die Streitigkeiten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatsrechts und über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse werden im Verwaltungsstreitverfahren von den durch Art. 24 ff., G. v. 16. April 1868, Art. 45, G. v. 29. April 1869 bezeichneten Behörden entschieden.

Gegenüber dem Unterstützten bezw. dessen Nachlass werden Ersatzansprüche anerkannt; eine resolutorische Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten zur Unterstützung ist zulässig.

III. Elsass-Lothringen.

Das Armenrecht beruht auf dem französischen System. — Die örtliche Armenpflege ist nur eine freiwillige; sie wird für geschlossene Armenpflege durch Spitäler (hospices et hôpitaux), für die offene durch besondere Behörden (bureaux de bienfaisance, Armenräte) geübt, welche beide nach Verhältnis ihrer meist auf Stiftungen, gewissen Abgaben (insbesondere für Lustbarkeiten), freiwilligen Beiträgen Privater und Beihilfen der Gemeinden bezw. des Staates beruhenden Einnahmen ihre Leistungen einrichten. Die Hospitäler erfordern für die Aufnahme meist fünfjährigen Aufenthalt; doch sollen sie nach dem G. v. 7. August 1851 verpflichtet sein, jeden am Ort Erkrankenden aufzunehmen; und bestimmte Hospitäler können durch den Bezirksrat verpflichtet werden, ihre Einrichtungen den mit solchen Anstalten nicht versehenen Gemeinden gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Armenräte können einjährigen Aufenthalt verlangen. Direkte Gemeindearmenpflege findet nur statt, wo Wohlthätigkeitsbureaus nicht bestehen. Die fakultative Natur der örtlichen Armenpflege schliesst Erstattungsansprüche gegen andere Gemeinden aus. Die Bezirksarmenpflege beruht teils auf freiwilliger Uebernahme gewisser Leistungen (Pflegekosten für Kranke der nicht mit Hospitälern versehenen Gemeinden, Beiträge an die Universitätsklinik in Strassburg, Bewilligungen für Blinde, Taubstumme, Sieche etc., — auch Unterhaltung besonderer Armenpflegeanstalten, Subventionen von Wohlthätigkeitsanstalten, Vereinen und Gemeinden und Zuschüsse zu den Gehältern der Kantonalärzte, welche zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker verpflichtet sind); teils auf gesetzlicher Verpflichtung (Fürsorge für Geisteskranke, Findelkinder, Waisen und verlassene Kinder, beides unter Beteiligung der Gemeinde, in welcher der Unterstützte sein domicile de secours durch Geburt bezw. einjährigen Aufenthalt erworben hat).

Die Beteiligung des Staates bei der Armenpflege beschränkt sich auf ein ergänzendes Eintreten teils durch direkte Gewährung von Unterstützungen, wo die Mittel der örtlichen Institute bezw. der Bezirke nicht ausreichen, teils durch Beihilfen an die Wohlthätigkeitsanstalten. — Vgl. wegen des Näheren den Artikel Armengesetzgebung in Frankreich unten S. 1117 ff.

IV. Verhältnis zum Auslande.

Die völkerrechtliche Verpflichtung jedes Staates, seine Angehörigen (bezw. vormaligen Angehörigen, welche im Auslande eine anderweite Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben) auf Verlangen aus dem Auslande zu übernehmen, ist unabhängig von der Verarmung des Ausgewiesenen. — Bayern und Elsass-Lothringen stehen untereinander wie zu den übrigen Bundesstaaten im Verhältnis des Auslandes. Das Verfahren wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden regelt sich nach der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851. — Mit Italien, Belgien, Dänemark, Russland und der Schweiz bestehen völkerrechtliche Verträge. Mit Frankreich ist durch Notenaustausch im Jahre 1880 (teilweise abgeändert 1888) eine Vereinbarung über das Verfahren, bei der gegenseitigen Uebernahme hülfloser Personen getroffen worden. Bezüglich der Fürsorge für die im Auslande hilfsbedürftig werdenden

Personen ist im Verhältnis von Bayern, Elsass-Lothringen und den übrigen Bundesstaaten durch § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes die Verpflichtung des Aufenthaltsstaates begründet, bis zur Uebernahme diese Fürsorge nach den für die öffentliche Armenpflege in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Grundsätzen zu gewähren. Ein Erstattungsanspruch findet nur statt, wenn die Fürsorge länger als drei Monate gedauert hat. — Derselbe Grundsatz hat in den oben erwähnten Verträgen Ausdruck gefunden. Für das Verhältnis zwischen Oesterreich und den einzelnen zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten gilt die Eisenacher Konvention v. 11. Juli 1853, welche nur eine Gegenseitigkeit bez. der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger verbürgt, unter Ausschluss jedes Ersatzanspruches.

Quellen und Litteratur: *I. Die Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnsitzgesetze in den einzelnen Bundesstaaten s. bei* **Krech**, *Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz etc., Textausgabe mit Anmerkungen, 4. Aufl., Berlin 1897. — Entscheidungen des Bundesrates für das Heimatwesen, hrsg. von* **Wohlers** *und vom 24. Hefte an von* **Krech**. — *Kommentare zum Unterstützungswohnsitzgesetze von* **Arnoldt**, *Berlin 1872 (enthält die sämtlichen Materialien).* — **Beutner** *und* **Herrfurth**, *Berlin 1872—1874;* **Eger**, *3. Aufl., Breslau 1894.* — **v. Rönne**, *Berlin 1879 (Sonderabdruck aus den Erläuterungen und Ergänzungen).* — **Wohlers-Krech**, *8. Aufl. 1898 (auf Grund der Rechtsprechung des Bundesamts); für Preussen auch in den Handbüchern des preuss. Verwaltungsrechts, von* **Brauchitsch** *und* **Illing**; *für Königreich Sachsen:* **Wittgenstein**, *4. Aufl., Leipzig 1894; für Württemberg:* **Scharpff**, *1896; für Baden* **Wielandt**, *2. Aufl., 1889. — Systematische Darstellungen: in den Lehrbüchern von* **Meyer**, **Schultze**, **Laband**, **Löning**, **v. Rönne** *(Preuss. Staatsrecht),* **Rösler** *(Soz. Verwaltungsrecht); ausserdem:* **Löning**, *Armenwesen bei Schönberg, 3. Aufl. 1891, III, S. 936 ff., insbes. S. 986 ff.;* **Münsterberg**, *Die deutsche Armengesetzgebung, Leipzig 1887 (S. 25—41 alphab. Verzeichn. der armenrechtlichen Litteratur; und in* **v. Stengels** *Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, S. 64 ff., II, S. 664 ff., Erg.-Bd. III, S. 99 ff.* — **Rocholl**, *System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873.* — **Seydel**, *Das Reichsarmenrecht, in Hirths Annalen, 1877, S. 544 ff. — Für die Einzelstaaten auch* **v. Reitzenstein**, *Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, Freiburg 1887. — II. Kommentare:* **v. Riedel** *(v. Müller), zum Heimatgesetz, 7. Aufl., 1898; zum Armenpflegegesetz, 3. Aufl., Nördlingen 1888.* — **Reger**, *zum Armenpflegegesetz, 2. Aufl. 1892 (bearbeitet von Kraus).* — — *Systematische Darstellung:* **Seydel**, *Das bayerische Heimatsrecht, in Hirths Annalen, 1886, S. 720 ff. — III.* **v. Reitzenstein**, *Die Armengesetzgebung Frankreichs, Leipzig 1881.* — **Ruland**, *in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 27.*

Krech.

II. Armengesetzgebung in Oesterreich.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung. 2. Das Heimatrecht als Grundlage des Anspruches auf öffentliche Armenversorgung. Erwerb und Verlust des Heimatrechtes: a) Nach dem Heimatgesetze vom 3. Oktober 1863; b) Nach der Novelle zum Heimatgesetze (G. v. 5. Dezember 1896). 3. Die öffentliche Armenversorgung durch die Gemeinde. Voraussetzungen für deren Eintritt. 4. Deren Umfang und Art. 5. Deren Hilfsmittel. 6. Deren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden. 7. Vorläufige Armenunterstützung durch die Gemeinde. 8. Verhältnis der Gemeinde zu dritten Personen und anderen Armenpflegschaften. 9. Kompetenz und Verfahren in Armensachen. 10. Leistungen der Bezirke und der Länder für Zwecke der öffentlichen Armenversorgung. 11. Neuere Armengesetze in Niederösterreich und Steiermark. 12. Resultate.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung.

Wie in anderen christlichen Ländern, so war auch in Oesterreich die Armenpflege, auf der Idee des Almosens als der Bethätigung der christlichen Nächstenliebe aufgebaut, ursprünglich eine rein kirchliche. Freiwillig wurden die erforderlichen Mittel zusammengesteuert, ohne Rücksicht auf das Heimatrecht der Bedürftigen erfolgte deren Unterstützung. Die Verwaltung der Armenpflege lag in den Händen der Kirche und der Klöster oder anderer, ihnen vielfach verbundener Institutionen, wie der Gilden und Bruderschaften weltlicher Mitglieder, welche in Wien schon im 13. Jahrhunderte nachweisbar sind.

Zu einer Zeit, wo in den deutschen Nachbarländern unter dem Einflusse der Reformation die Armenversorgung durch die Gemeinde schon längst in den Vordergrund getreten war, wurde in Oesterreich unter Kaiser Josef II. durch Einführung der Pfarrarmeninstitute noch ein letzter Versuch gemacht, mit Benutzung des Organismus der katholischen Kirche und unter Anrufung der in der Bevölkerung verbreiteten Gesinnungen der Religion und der allgemeinen Menschenliebe eine staatliche Institution zu schaffen, welche den Zweck hatte, die Privatwohlthätigkeit aufzuklären und zu organisieren und, auf freiwillige Beiträge gegründet, bei der Auswahl der zu Unterstützenden lediglich ihre Dürftigkeit und Würdigkeit berücksichtigen sollte.

Die Pfarrarmeninstitute wurden in den Jahren 1782 bis 1787 (siehe beispielsweise die Nachricht über das Armeninstitut in Wien v. 1. August 1783 Joseph. G. S. Bd. 3,

Nr. 363) in allen deutsch-slavischen Ländern der Monarchie eingeführt und bestehen zum Teile noch heute. Sie waren auf die Pfarreinteilung gegründet. Ihre Verwaltung führten der Pfarrer, der zu Spenden in erster Linie aufmuntern sollte, als Vorsteher und die von den eingepfarrten Gemeinden gewählten Armenväter, denen die Abhörung der Armen und im Einverständnisse mit dem Pfarrer die Verteilung der Gaben oblag. Die Rechnungskontrolle sollte durch die Oeffentlichkeit geführt werden. — Behufs Fundierung der Armeninstitute überwies Josef II. ihnen die Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften, die Barschaften der aufgehobenen Zünfte, die zur Erlösung armer Christensklaven gesammelten Kapitalien und andere dergleichen Fonds. Auch andere gesetzliche Zuflüsse, wie Strafgelder, Licitationsprozente, dann die den Armen letztwillig zugewendeten Beträge und ein drittel des Intestatnachlasses von Weltgeistlichen wurden diesen Instituten zugewiesen. In erster Linie sollten die erforderlichen Mittel jedoch durch freiwillige Spenden (Subskription monatlicher Beiträge, Sammeln mit der Armenbüchse von Haus zu Haus durch angesehene Mitbürger, mit dem Klingelbeutel oder mittelst des Opferstockes in der Kirche) aufgebracht werden.

Nur nach Massgabe dieser Mittel waren die Hilfsbedürftigen und zwar in barem Gelde zu unterstützen. Eine Unterscheidung zwischen Heimatberechtigten und Fremden war ursprünglich nicht beabsichtigt. Dagegen sollten nur die bloss vorübergehend oder teilweise Erwerbsunfähigen vom Armeninstitute unterstützt, die dauernd Erwerbsunfähigen dagegen an ihre Heimatgemeinde gewiesen werden.

Der Grundsatz, dass die Armenversorgung in letzter Linie der Heimatgemeinde obliege, hatte nämlich schon lange zuvor, wenigstens theoretisch, auch in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden. Er erscheint zum erstenmal in der Reichspolizeiordnung Ferdinand I. v. 15. Oktober 1552 ausgesprochen und erhielt unter den Regierungen Leopolds I., Karls VI. und Maria Theresias durch strenge Bestrafung des Bettels, durch das Verbot, die Armen mit Bettelpässen versehen in die Fremde zu schicken, durch Abschaffung der fremden Bettler und Abschiebung derselben in die Heimatgemeinde, ferner durch Einführung des sogenannten politischen Ehekonsenses, d. i. des Erfordernisses der Zustimmung der Heimatgemeinde zur Verehelichung von Personen ohne gesicherte Erwerbsfähigkeit, endlich durch genauere Bestimmung des Begriffes des Heimatrechtes und durch Aufstellung von Grundsätzen über den Erwerb und Verlust des Heimatrechtes seine weitere Ausgestaltung. In letzterer Beziehung ist insbesondere die Hofentschl. v. 16. November 1754 (Theres. G. S. Bd. 2 Nr. 365) von Wichtigkeit. Sie verfügte, dass »diejenigen Personen, welche sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben oder als unbehauste Inwohner ihr Gewerb oder Profession betrieben und sogestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben«, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, ferner jene, welche an einem Orte durch 10 Jahre in Diensten gestanden oder auch nur sonst »verjährungsweise« diese Zeit hindurch sich daselbst aufgehalten haben, in ihrem Aufenthaltsorte, wo sie vollends unkräftig geworden, von der Gemeinde zu verpflegen seien. Alle anderen Personen sollten bei erfolgter Unfähigkeit, ihr Brot weiter zu verdienen, ganz unbedenklich in ihr Vaterland und Geburtsort weggeschoben werden. — In der That bestanden auch in einzelnen Gemeinden schon frühzeitig Spitäler und Armenhäuser für bedürftige Gemeindeglieder, sie beruhten aber vorwiegend auf Stiftungen, so dass von einer Armenversorgung durch die Gemeinde auch in diesen Fällen nicht die Rede sein kann.

Die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der von den Gemeinden gewährten Armenversorgung und die immer stärkere Betonung des Heimatrechtes als des einzigen einen Anspruch auf Armenversorgung gewährenden Titels führte noch unter Josefs II. Regierung zu einer nahezu vollständigen Verwischung des ursprünglich kosmopolitischen Charakters der von ihm gegründeten Pfarrarmeninstitute, nämlich zur Umwandlung dieser Institute in Lokalinstitute behufs Armenversorgung der Gemeindeangehörigen. Es geschah dies durch das Hofdekret v. 18. April 1789 (Joseph. G. S. Bd. 10 Nr. 253), welches bestimmte, dass die Armeninstitute allemal darauf sehen sollen, ob die Armen die 10jährige Aufenthaltsfrist daselbst erstreckt haben, und dass jeder Arme, der an eben dem Orte den 10jährigen Aufenthalt für sich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almosens zu unterstützen ist. Bei anderen Armen hatte deren »Zurückanweisung an den Geburtsort« einzutreten. Auf diese Weise war der Schwerpunkt der Gemeindearmenversorgung in die Pfarrarmeninstitute verlegt, denen in der Folge auch noch aufgetragen wurde, die Armenversorgung an die im Pfarrsprengel Heimatberechtigten, ohne Rücksicht auf die Höhe des vorhandenen Armenfonds, nur nach Massgabe des zu Tage getretenen Bedürfnisses zu leisten und die hiernach erforderliche Deckung von der beteiligten Heimat-

gemeinde gegen Rechnungslegung in Anspruch zu nehmen.

Während die Gesetzgebung über die Armenversorgung im allgemeinen nach der eben besprochenen Umgestaltung der Pfarrarmeninstitute zu eigentlichen Organen der Gemeindearmenversorgung zunächst keine wesentliche Aenderung mehr erfuhr, wurden die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Heimatrechtes und damit des Anspruches auf Armenversorgung um die Mitte dieses Jahrhunderts wiederholt geändert. Diese Aenderungen zeigen deutlich das Bestreben, durch fortwährende Einschränkung der selbständigen Heimatrechtserwerbung die Begründung eines neuen Heimatrechtes immer mehr zu erschweren. Das Konskriptionspatent v. 25. Oktober 1804 (Pol. G. S. Bd. 23 Nr. 4), zunächst nur zur Feststellung des Begriffes der Zuständigkeit im Sinne der Militärkonskription erlassen, aber auch für die Verpflichtung zur Armenversorgung massgebend, stand noch im wesentlichen auf dem Boden der oben erwähnten Theresianischen Hofentschliessung v. 16. November 1754. Dagegen kannte das provisorische Gemeindegesetz v. 17. März 1849 (R.G.Bl. Nr. 170) als Titel der Heimatrechterwerbung ipso jure nur mehr den durch einen öffentlichen Dienst bedingten Aufenthalt, ferner einen durch 4 Jahre ohne Heimatschein fortgesetzten, von der Gemeinde geduldeten Aufenthalt. Noch engere Grenzen wurden der selbständigen Erwerbung des Heimatrechtes durch das Gemeindegesetz v. 24. April 1859 (R.G.Bl. Nr. 58) gezogen, welches die im öffentlichen Dienste angestellten Diener von der ipso jure-Erwerbung des Heimatrechtes ausschloss, und die mindestens 4 Jahre in der Gemeinde wohnhaften Personen nur unter einer ganzen Reihe von Bedingungen für berechtigt erklärte, bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Aufnahme in den Gemeindeverband nachzusuchen. Das Heimatgesetz v. 3. Dezember 1863 (R.G.Bl. Nr. 105) endlich kannte als Titel der Heimatrechterwerbung ipso jure nur mehr den Antritt eines öffentlichen Amtes in der Gemeinde.

Erleichterungen für die selbständige Heimatrechtserwerbung in der Aufenthaltsgemeinde wurden erst in neuester Zeit durch die Novelle zum Heimatgesetze (G. v. 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222) geschaffen.

Die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse und damit, da das Armenrecht auf dem Heimatsprincip beruht, die Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Armenlast unter die Gemeinden ist Sache der Reichsgesetzgebung. Schon in Art. 2 des Reichsgemeindegesetzes v. 5. März 1862 (R.G.Bl. Nr. 18) wurde ausgesprochen, dass jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll und dass die Heimatverhältnisse durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden. In Uebereinstimmung damit erklärt auch das Staatsgrundgesetz v. 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. Nr. 141) im Art. 11 lit. g, dass die Gesetzgebung über Heimatrecht in den Wirkungskreis des Reichsrates falle. Das Heimatgesetz v. 3. Dezember 1863 enthält aber neben den eigentlich heimatrechtlichen Bestimmungen auch grundsätzliche Vorschriften über die der Gemeinde obliegende Armenversorgung. Die weitere Regelung des Armenwesens, das nach Art. V Z. 8 des Gemeindegesetzes zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, ist dagegen, den einzelnen Landesordnungen entsprechend, der Landesgesetzgebung überwiesen, die von dieser Kompetenz auch in doppelter Richtung Gebrauch gemacht hat.

Auf der einen Seite schritt die Landesgesetzgebung nämlich in einer Reihe von Kronländern zur Aufhebung der Pfarrarmeninstitute, deren Agenden behufs Koncentrierung des gesamten öffentlichen Armenwesens in der Hand der politischen Gemeinden auf diese übertragen wurden. Soweit stiftungsmässige Anordnungen nicht entgegenstanden, wurde auch das Vermögen der Armeninstitute den eingepfarrten Gemeinden überwiesen, die dasselbe abgesondert von dem übrigen Gemeindevermögen als Armenfonds zu verwalten haben. Ebenso gingen die gesetzlichen Zuflüsse der Pfarrarmeninstitute (Strafgelder etc.) auf die Gemeindearmenfonds über. Die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute regeln: in Niederösterreich das G. v. 21. Februar 1870 (L.G. Bl. Nr. 21) und die V.V. v. 12. Juli 1870. (L.G.Bl. Nr. 46), ferner das G. v. 28. November 1873 (L.G.Bl. Nr. 56); in Oberösterreich das G. v. 20. Dezember 1869 (L.G.Bl. Nr. 34) und die V.V. vom 6. Juli 1870 (L.G.Bl. Nr. 29), ferner das G. v. 3. März 1873 (L.G.Bl. Nr. 33); in Kärnten das G. v. 21. Februar 1870 (L.G.Bl. Nr. 17) und die V.V. v. 1. Juli 1870 (L.G.Bl. Nr. 38); in Krain das G. v. 28. August 1883 (L.G. Bl. Nr. 16); endlich in Schlesien das G. v. 10. Dezember 1869 (L.G.Bl. Nr. 5 von 1870) und die V.V. v. 12. Februar 1870 (L.G.Bl. Nr. 6). — In jenen Kronländern, in welchen die Pfarrarmeninstitute fortbestehen blieben, wurde die Gemeinde unmittelbar auf Grund der berufenen Bestimmung des Gemeindegesetzes Organ der öffentlichen Armenpflege und den Pfarrarmeninstituten dadurch der Charakter von neben derselben bestehenden, privaten Institutionen aufgeprägt. Dasselbe gilt von einzelnen den Pfarrarmeninstituten nachgebildeten städtischen Armeninstituten, welche sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, so von dem in Czernowitz,

das in nahezu vollständiger Wiederaufnahme der den Pfarrarmeninstituten von Joseph II. ursprünglich gesteckten Ziele anlässlich seiner durch Verf. v. 7. März 1888 (L.G.Bl. Nr. 10) erfolgten Reorganisierung die Aufgabe erhielt, unbeschadet der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Armenversorgung, die in Czernowitz wohnhaften, also nicht bloss die daselbst heimatberechtigten Armen christlicher Konfession nach Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel und freiwillig zufliessenden Beiträge zu unterstützen.

Auf der anderen Seite aber wurden in mehreren Kronländern umfassende Landesgesetze erlassen, welche in Ausgestaltung der reichsgesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Armenpflege durch die Gemeinden eingehend regeln und in Zusammenhang mit einer Reihe von Specialgesetzen Bestimmungen über die zur Entlastung der Gemeinden von den Bezirken und dem Lande zu übernehmenden Leistungen treffen. Solche Landesarmengesetze bestehen: in Niederösterreich (G. v. 13. Oktober 1893, L.G.Bl. Nr. 53), in Oberösterreich (G. v. 5. September 1880, L.G.Bl. Nr. 12), in Salzburg (G. v. 30. Dezember 1874, L.G.Bl. Nr. 7 von 1875 und Nov. v. 12. März 1886, L.G.Bl. Nr. 22), in Steiermark (G. v. 27. August 1896, L.G.Bl. Nr. 63 und V.V. v. 25. Oktober und 27. November 1896, L.G. Bl. Nr. 64 und 76), in Kärnten (G. v. 22. Mai 1886, L.G.Bl. Nr. 18), in Krain (G. v. 28. August 1883, L.G.Bl. Nr. 17), in Böhmen (G. v. 3. Dezember 1868, L.G.Bl. Nr. 59), in Vorarlberg (G. v. 7. Jan. 1883, L.G. Bl. Nr. 10), endlich in Dalmatien (G. v. 26. Februar 1876, L.G.Bl. Nr. 13). Daneben wurden sowohl in den Ländern, welche eigene Armengesetze erhielten, als in jenen, in welchen das Armenwesen nur durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes geregelt erscheint, zumeist in den Städten und grösseren Gemeinwesen, kraft der der Gemeinde hinsichtlich der Ordnung des Armenwesens zustehenden weitgehenden Autonomie, mehr oder weniger eingehende Statute zur Regelung der öffentlichen Armenpflege erlassen, auf deren nähere Würdigung hier nicht eingegangen werden kann. Die wichtigsten Bestimmungen der Landesarmengesetze erscheinen im folgenden bei der Besprechung der einschlägigen Anordnungen des Reichsheimatgesetzes berücksichtigt. Bezüglich des Details muss auf die cit. L.GG. verwiesen werden. Nur die Armengesetzgebung Niederösterreichs und Steiermarks erfordert eine abgesonderte Besprechung (siehe unten sub 11 S. 1100 ff.). Von den Specialgesetzen über die Leistungen der Bezirke und Länder für Zwecke der öffentlichen Armenpflege sind die hervorragendsten unten sub 10 S. 1100 berufen.

2. Das Heimatrecht als Grundlage des Anspruches auf öffentliche Armenversorgung. Erwerb und Verlust des Heimatrechtes: a) Nach dem Heimatgesetze v. 3. Dezember 1863. Zufolge § 1 des G. v. 3. Dezember 1863 gewährt das Heimatrecht in einer Gemeinde daselbst das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in einer Gemeinde zustehen (§ 2). Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes (§ 3).

Das Heimatrecht wird begründet: 1) durch die Geburt; 2) durch die Verehelichung; 3) durch die Aufnahme in den Heimatverband; 4) durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 5). Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht. Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt. Durch Annahme an Kindesstatt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet (§ 6.) Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist (§ 7). Ferner wird das Heimatrecht durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben. Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluss jeder Berufung lediglich die Gemeinde. Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten. (Dadurch wird namentlich ein Verzicht auf das Recht der Armenversorgung ausgeschlossen.) Für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband kann durch die Landesgesetzgebung für die einzelnen Gemeinden die Abforderung einer Gebühr als zulässig erklärt werden (§§ 8, 9). Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (§ 10). — Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt

die Ehefrau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne; sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat (§ 11). Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten Kinder aber bleiben in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren. Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung nicht legitimiert werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten (§ 12). Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder (§ 13). — Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig (§ 15). Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde. Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, so lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat (§ 17). — Heimatrechte, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit des H.G. v. J. 1863 nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben solange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gehen (§ 49). (Diese Anordnung bezieht sich auch auf die abgeleiteten Heimatrechte, also insbesondere auch auf die Begründung des Heimatrechtes durch Geburt.)

Heimatlose, d. h. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, werden einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben (§ 18). Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen: 1) derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Gestellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben; 2) derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben; 3) derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden, oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet; 4) derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden (§ 19). Die Ehefrau eines Heimatlosen ist derjenigen Gemeinde zuzuweisen, welcher ihr Ehemann zugeteilt wird, vorausgesetzt, dass sie mit demselben in Gemeinschaft lebt. Dagegen sind die Ehefrauen der Heimatlosen, bei welchen diese Bedingung nicht vorliegt, sowie die Witwen derselben nach den Bestimmungen des § 19 zuzuteilen, insofern sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben (§ 20). Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind jener Gemeinde zuzuteilen, welcher ihr Vater, und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, dass sie mit dem Vater bezw. mit der Mutter in Gemeinschaft leben. Die eigenberechtigten, ferner die mit ihrem Vater bezw. mit ihrer Mutter nicht in Gemeinschaft lebenden nicht eigenberechtigten sowie die bez. beide Eltern verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach dem § 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben (§ 21).

b) Nach der Novelle zum Heimatgesetze (G. v. 5. Dezember 1896). Durch diese Novelle wurden zunächst die Bestimmungen des Heimatgesetzes über den Erwerb des Heimatrechtes durch Antritt eines öffentlichen Amtes einerseits auf die Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten und die Notare, andererseits auf alle in öffentlichen Diensten stehenden Personen der Dienerkategorie ausgedehnt.

Ungleich wichtiger ist aber, dass die Novelle unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes anerkennt. Nach § 2 der Novelle kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung (regelmässig Zurücklegung des 24. Lebensjahres) durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht unmittelbar vorausgegangene Jahre sich freiwillig und ununterbrochen und ohne der öffentlichen Armenversorgung dauernd anheimgefallen zu sein, in der Gemeinde

aufgehalten hat. In solchen Fällen kann eine Gebühr für die Verleihung des Heimatrechtes nicht erhoben werden (§ 9). — Als Zeitpunkt des Beginnes der zehnjährigen Ersitzungsfrist wurde (in Art. II) der 1. Januar 1891 bestimmt, so dass schon i. J. 1901 Verleihungsansprüche werden erhoben werden können. — Zur Geltendmachung des Anspruches sind berechtigt:

1) Der Anspruchsberechtigte selbst, dann seine Nachfolger im Heimatrechte (Descendenten und Ehegattin, welche ihr Heimatrecht von dem des Anspruchsberechtigten ableiten);

2) Die bisherige Heimatgemeinde und bei Heimatlosen jene Gemeinde, welcher diese bis auf weiteres zugewiesen worden sind (§ 3). — Der Geltendmachung des Anspruches sind zeitliche Schranken gesetzt, indem die aufzunehmenden Personen nur binnen zwei Jahren, deren Heimatgemeinde nur binnen fünf Jahren nach dem (freiwilligen oder unfreiwilligen) Aufhören des Aufenthaltes den Anspruch erheben können (§ 4). — Die Entscheidung steht zunächst der Gemeinde zu, den politischen Behörden jedoch, dann, wenn die Gemeinde mit der Entscheidung mehr als sechs Monate säumig ist oder wenn die von der Gemeinde ausgesprochene Verweigerung der Aufnahme durch Berufung angefochten wird (§ 6). — Der Anspruch steht auch Ausländern zu für den Fall, dass ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird (§ 5).

3. Die öffentliche Armenversorgung durch die Gemeinde. Voraussetzungen für deren Eintritt. Die Pflicht der Gemeinde zur Armenversorgung ist nur eine subsidiäre. Sie tritt zunächst nur insoweit ein, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag (§ 26 H.G.). Gelangt er später zu Vermögen oder besass er zur Zeit seiner Armenversorgung ein damals verschwiegenes Vermögen, so ist er ersatzpflichtig, sofern dies ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes und Erwerbes geschehen kann. Sie besteht ferner nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind (§ 23 H. G.). Eine solche Verpflichtung haben nach dem Civilrechte der Ehegatte gegen seine Ehegattin, die Eltern gegen ihre ehelichen oder unehelichen Kinder, die Grosseltern gegen ihre Enkel, die Kinder gegen ihre Eltern, der Beschenkte gegen den Geschenkgeber etc. Nach anderen Gesetzen besteht die Unterstützungspflicht in gewissem Umfange bei Bergwerksbesitzern, bei Bruderladen, bei der Unfall- und Krankenversicherung, ferner hinsichtlich der Handlungsgehilfen und der Dienstboten. Die Pflicht der Gemeinde ist weiter auch insofern nur eine subsidiäre, als sie nur eintritt, soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen, in deren Einrichtung durch das Heimatgesetz nichts geändert wurde, übersteigt (§ 22 H.G.). Wie festgewurzelt der Gedanke dieser subsidiären Natur der öffentlichen Armenversorgung ist, beweist eine Bestimmung des seither aufgehobenen steiermärkischen Armengesetzes v. Jahre 1873, welche lautete: »Die Privatwohlthätigkeit, vor allem berufen, zur Erleichterung des Loses der Armen mitzuwirken, bildet keinen Gegenstand dieses Gesetzes . . .« Endlich giebt das Reichsheimatgesetz der Landesgesetzgebung anheim, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird (§ 22). Auf diese Einrichtungen wird später zurückzukommen sein.

4. Deren Umfang und Art. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder umfasst auch die Sorge für deren Erziehung (§ 24 H.G.). Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen (§ 25 H. G.). — Diese im Reichsheimatgesetze allgemein aufgestellten Grundsätze wurden durch die Landesarmengesetze vielfach ausgestaltet. Sie unterscheiden zwischen der Versorgung (i. e. S.) als der gänzlichen Unterhaltung des Armen und der Unterstützung, welche den nur teilweise Erwerbsunfähigen gewährt wird. Der notwendige Unterhalt umfasst die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung (mit Wäsche), Wohnung (mit Bett und Beheizung) und im Falle der Erkrankung die ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege. Einzelne Armengesetze zählen hierher auch die sogenannte Armenfuhr, falls die Beförderung des Armen zu Wagen notwendig ist, ferner die Kosten eines einfachen rituellen Begräbnisses, während andere Gesetze letztere als lokalpolizeilich der Aufenthaltsgemeinde auferlegen. In der Armenversorgung stehende Kinder sind religiös-sittlich zu erziehen, zum Schulbesuche anzuhalten und angemessen zu beschäftigen, damit sie erwerbsfähig werden. Auch ist die Gemeinde angewiesen, nötigenfalls die Bestellung eines Vormundes zu erwirken, und wenn die Erziehung von den Eltern oder ihren Stellvertretern vernachlässigt wird, bei der Pflegschaftsbehörde

Abhilfe zu suchen. Es gilt als Grundsatz, die Armenversorgung wenn möglich nicht in barem Gelde, sondern in Verabreichung derjenigen Gegenstände zu gewähren, welche dem Armen unmittelbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen. Vollständig Erwerbsunfähige sollen im Armenhause untergebracht werden. Die Errichtung von Gemeindearmenhäusern wird daher durch die Landesgesetze als ein dringendes Erfordernis einer geordneten Armenpflege erklärt und den Gemeinden nachdrücklichst zur Pflicht gemacht. Bei der inneren Einrichtung der Armenhäuser ist auf thunlichste Trennung der Geschlechter, Reinlichkeit, Wahrung der sanitären Rücksichten und auf eine angemessene Beschäftigung der Armen Bedacht zu haben. Die Behandlung soll human, die Disciplin strenge sein. Mit Geld oder Lebensmitteln sind nur die vorübergehend oder teilweise Bedürftigen zu unterstützen, Arbeitsfähigen ist nur die im Augenblicke unentbehrliche Hilfe zu gewähren. Im Falle der Uebergabe des Armen in Privatpflege bewirkt dies den Eintritt in die Hausgenossenschaft. — Eine besondere Art der Armenversorgung ist die sogenannte Armeneinlage oder Naturalverpflegung von Haus zu Haus. Sie ist derzeit zumeist nur mehr in Landgemeinden zugelassen, daselbst aber sehr verbreitet. Die Armeneinlage wird von den einen selbständigen Haushalt führenden Einwohnern in einer vom Gemeindeausschusse bestimmten Reihenfolge geleistet. Die Gemeindeinsassen können die Einlage in Geld ablösen, jedoch nur der Gemeinde, nicht dem einzelnen Einleger gegenüber. Andererseits wird der erhobene Geldwert der Einlage den dieselbe gewährenden Gemeindeinsassen in Rechnung gestellt. Die Einlage ist bei solchen Armen ausgeschlossen, bei welchen allgemeine Rücksichten der Humanität dieser Art der Armenversorgung entgegenstehen. Insbesondere sind davon ausgenommen: Kinder unter 14 Jahren, Irre, Blinde, Krüppel, Eheleute unter Störung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens derselben gegen ihren Willen, Arme mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten. Der »Einleger« ist in seinem Unterstandsorte zur Leistung leichter Arbeiten verpflichtet. — Der Bettel ist im allgemeinen verboten, einzelne Armengesetze (Oberösterreich, Krain, Vorarlberg) gestatten jedoch noch ausnahmsweise das Sammeln von milden Gaben an bestimmten Tagen in der eigenen Gemeinde durch einheimische Arme, welche hierzu die Genehmigung der Gemeindevertretung einzuholen und sich mit einer schriftlichen Erlaubnis der Armenbehörde auszuweisen haben. Einzelne Armengesetze stellen den Gemeinden frei, für Dienstboten und andere in ständiger Arbeit befindliche Personen, welche weder im eigenen noch im Haushalte ihrer Eltern leben, Krankenkassen zu errichten, vorausgesetzt, dass diese Personen nicht durch Vertrag oder Gesetz zu anderen Krankenkassen beitragspflichtig sind. — Die Gemeinde kann die Armenpflege von dem Aufenthalte in der Heimatsgemeinde abhängig machen. Diese Bedingung ist in einzelnen Ländern für den Fall unstatthaft, dass der Arme durch besondere Erwerbsverhältnisse an die fremde Gemeinde gebunden oder wegen Krankheit nicht reisefähig ist oder dass es sich nur um eine vorübergehende Unterstützung handelt oder dass die heimatliche Armenpflege der Gemeinde einen grösseren Aufwand verursachen würde.

5. Deren Hilfsmittel. Die Kosten der öffentlichen Armenversorgung durch die Gemeinde werden bestritten: 1) aus den Nutzungen des diesem Zwecke gewidmeten Stammvermögens und den hierzu verfügbaren Erträgnissen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen; 2) aus freiwilligen Beiträgen; 3) aus gesetzlichen Zuflüssen.

Die Armengesetze schreiben vor, dass das Stammvermögen des Armenfonds von dem übrigen Gemeindevermögen abgesondert zu verwalten und zu verrechnen ist. Die Anlage kann nur in pupillarsicheren Werten geschehen. Stiftungsmässige Anordnungen sind genau zu befolgen. Erforderlichenfalls kann auch das Stammvermögen angegriffen werden. — Auf die Zuwendung von Spenden ist zufolge Anordnung der einzelnen Armengesetze durch Einladung zur Subskription regelmässiger Beiträge, durch Sammlungen, Aufstellung von Sammelbüchsen etc. hinzuwirken, die Privatwohlthätigkeit auch aus Anlass von geistlichen Funktionen, von Festlichkeiten und Versammlungen, durch Schaustellungen, Vergnügungen und Lotterieen anzuregen und für das Wohl der Armen fruchtbringend zu machen. Die Gemeinde kann Sammlungen für die eigenen Armen oder Verunglückten in der Gemeinde vornehmen lassen. Ausserhalb des Gemeindegebietes ist hierzu die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich. Zu den Zuflüssen aus freiwilligen Beiträgen gehören auch die Sammlungen von Naturalien, ferner Zuwendungen im Wege letztwilliger Verfügungen. Die einzelnen Armengesetze enthalten genaue Vorschriften darüber, welche Spenden zu kapitalisieren, welche als laufende Einnahmen zu behandeln sind. Die in den Opferstöcken der Kirchen und bei geistlichen Funktionen für die Armen gesammelten Beträge fliessen nicht in den Gemeindearmenfonds, sondern sind von der Kirche unmittelbar ihrem Zwecke zuzuführen. — Die gesetzlichen Zuflüsse des Armenfonds sind: a) die von der Gemeinde selbst oder

von anderen öffentlichen Organen auferlegten Geldstrafen oder als verfallen erklärten Waren, soweit nicht besondere gesetzliche Anordnungen anders verfügen. Hierher gehören insbesondere die nach dem Strafgesetze verhängten Geldstrafen; b) der dritte Teil der Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Weltpriester und säkularisierten Klostergeistlichen; c) ein Prozent des Bruttoerlöses aller in der Gemeinde vorgenommenen freiwilligen öffentlichen Versteigerungen; d) die Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband oder Erteilung des Bürgerrechtes; e) sonstige Gebühren, zu deren Einhebung in bestimmten Beträgen das Gesetz die Gemeinden ermächtigt, wie Gebühren für Tanzmusiklizenzen, Offenhaltung von Gast- oder Kaffeehäusern über die gesetzliche Sperrstunde, dramatische oder musikalische Vorstellungen oder andere öffentliche Schaustellungen, für Bestschiessen, Preisfahren, Feuerwerke, festliche Hochzeiten, in einzelnen Ländern auch für das Halten von Hunden (Hundesteuer), für Jagdkarten, für die Benutzung eines Bicycle, für die polizeiliche Baubewilligung etc.

Reichen die angeführten Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, also nötigenfalls durch Gemeindeumlagen zu decken.

Das böhmische Armengesetz ermächtigt Gemeinden, welche durch die Armenversorgung über die Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder in Anspruch genommen werden, den Bezirk um Bestreitung des unbedeckten Betrages anzugehen. Sind durch besondere Verhältnisse auch die Mittel eines Bezirkes erschöpft, so kann sich dieser wegen Deckung des Abganges an die Landesvertretung wenden. Eine solche ausnahmsweise Unterstützung der Gemeinde durch den Bezirk oder das Land kommt übrigens auch in anderen Ländern ab und zu vor. In Fällen eines ausserordentlichen Notstandes in einzelnen Gegenden wird überdies nicht selten durch besondere Reichsgesetze Staatshilfe gewährt.

6. Deren Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Gemeindearmenpflege ist in den verschiedenen Ländern verschiedenartig geregelt. Zumeist erfolgt sie durch die nach der Gemeindeordnung zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen bestehenden Organe, nämlich den Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und mindestens zwei Gemeinderäte) als vollziehendes und verwaltendes und den Gemeindeausschuss als beschliessendes und überwachendes Organ. Einzelne Landesgesetze gewähren den Ortsseelsorgern bei den Verhandlungen über Armenpflege Sitz und Stimme, andere übertragen die Verwaltung der Armenpflege entweder obligatorisch oder fakultativ einer besonderen Armenkommission (Armenrat), in welche die Pfarr-(Kultusgemeinde-)vorstände als Virilisten, die übrigen Mitglieder (Armenväter) infolge Wahl durch den Gemeindeausschuss eintreten. (In Dalmatien wird ein Teil der von der Gemeinde unabhängig wirkenden Kommission für öffentliche Wohlthätigkeit vom Landesausschusse ernannt.) — Den Armenvätern, welche in allen Landesgesetzen vorgesehen sind, liegt es ob, die unmittelbare und persönliche Obsorge über die Armen zu üben (mündliche Entgegennahme ihrer Bitten, Besuch der Armen), überhaupt Erkundigungen über sie einzuziehen und die vorgebrachten Gesuche zu begutachten. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, das nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden kann. — Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich mit Genehmigung des politischen Landeschefs und des Landesausschusses zu gemeinschaftlicher Armenpflege vereinigen (Gemeindeverband). Diese Vereinigung kann alle Arten der Armenpflege oder nur bestimmte Zweige derselben (Armenhäuser, Krankenanstalten) umfassen. — Die Ueberwachung der Gemeinden erfolgt durch die höherstehenden autonomen Organe (Bezirksausschuss, Landesausschuss). Die Gemeinden haben den Anordnungen dieser Organe zu entsprechen, an deren vorgängige Zustimmung sie in einzelnen wichtigeren Angelegenheiten gebunden sind. — Die Staatsverwaltung übt das ihr in Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen zustehende Aufsichtsrecht (Sistierung von Beschlüssen, Befugnis im Falle gesetzwidriger Weigerung, auf Kosten der Gemeinde Abhilfe zu treffen) auch in Armensachen aus.

7. Vorläufige Armenunterstützung durch die Gemeinde. Wird die Versorgung von den hierzu verpflichteten Personen grundlos verweigert, so hat die Heimatgemeinde die erforderliche Armenunterstützung vorläufig zu leisten. Sie hat jedoch die zahlungspflichtigen Personen im Regresswege heranzuziehen und im gesetzmässigen Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu verhalten (§ 23 H.G.). Die (Aufenthalts-)Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten verlangen kann (§ 28 H.G.). Unter dem gleichen Vorbehalte hat die (Aufenthalts-)

Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können (§ 29 H.G.). Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat jedoch der Heimatgemeinde desselben unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei Verzug für alle daraus entstehenden Nachteile verantwortlich (§ 30 H.G.). Ausländer sind in Bezug auf Art und Mass der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. (So ausdrücklich das Salzburger Armengesetz.) Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge wurden durch das Heimatgesetz nicht berührt (§ 31 H.G.). Infolgedessen erklären die Landesarmengesetze einen Regress in das Ausland nur nach Massgabe der Staatsverträge für zulässig. Diese Verträge gewähren der Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich der von ihr für einen Ausländer bestrittenen Krankheits- und Beerdigungskosten nur einen Regress gegen den Verpflegten selbst oder dessen alimentationspflichtige Angehörige. Der gleiche Grundsatz wird auch gegenüber einer Reihe anderer Staaten thatsächlich beobachtet. Im Verhältnis zu einzelnen Staaten hat jedoch das Princip der vollen Kostenvergütung Geltung, welches auch in den gegenseitigen Beziehungen der beiden Reichshälften der Monarchie aufrecht besteht. Kosten, deren Ersatz aus dem Auslande nicht angesprochen oder nicht erlangt werden kann, sind endgiltig von der Aufenthaltsgemeinde, in einzelnen Ländern von dem Landesfonds zu tragen.

8. Verhältnis der Gemeinde zu dritten Personen und anderen Armenpflegschaften. Nach einzelnen Landesarmengesetzen steht Privatpersonen, insbesondere Aerzten, gegen die Gemeinde ein Ersatzanspruch für die von ihnen gewährte Armenpflege zu, wenn die Hilfeleistung so dringend war, dass eine Anordnung der Gemeinde nicht mehr eingeholt werden konnte und die Anzeige an die Aufenthaltsgemeinde ohne unnötigen Aufschub erstattet wurde, ferner wenn die Aufenthaltsgemeinde ungeachtet der erfolgten Anzeige sich weigert oder es unterlässt, die ihr obliegende Armenpflege zu leisten.

Mehrere der geltenden Landesarmengesetze bestimmen, dass alle ausser der Gemeindearmenpflege bestehenden Verwaltungen von Armenstiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verpflichtet sind, das Verzeichnis ihrer Beteilten sowie überhaupt alle die Armenpflege betreffenden Massnahmen dem Gemeindevorstande mitzuteilen. Ebenso haben die Kirchenvorstände die Grösse des in den Kirchen gesammelten Almosens und die Art seiner Verwendung anzuzeigen. Die Erteilung dieser Auskünfte kann auch von den Privatwohlthätigkeitsvereinen und -anstalten gefordert werden, wenn solche Mitteilungen nicht durch den Zweck des Vereins ausgeschlossen sind.

9. Kompetenz und Verfahren in Armensachen. Die Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören in der Regel zur Kompetenz der politischen Behörden (§ 36 H.G.). Insoweit hierbei streitige Fragen des Civilrechts, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfliessen, steht die Entscheidung darüber den Gerichten zu (§ 37 H.G.). Vor das Gericht gehören auch Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben (§ 38 H.G.). Werden solche Ansprüche wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erhoben, so entscheidet die politische Behörde. Auch wo die richterliche Entscheidung Platz greift, hat die politische Behörde vorerst mit bindender Kraft für den Richter den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen (§ 39 H.G.). Nach einzelnen Landesarmengesetzen entscheiden die politischen Behörden auch über den Ersatz von Kosten, welche einer Gemeinde oder einem Fonds durch Vernachlässigung der Pflicht zur Armenversorgung verursacht wurden, ferner über Ersatzansprüche von Privaten, welche an Stelle der Gemeinde eine Armenversorgung gewährt haben. Ersatzansprüche, welche die Gemeinde in der Folge gegen den Unterstützten selbst stellt, unterliegen der Austragung im Civilrechtswege. — Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen, gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Ministerium des Innern nicht statt (§ 41 H.G.). In einzelnen Landesgesetzen ist ausdrücklich bestimmt, dass, falls der Gemeinde die Versorgung eines Armen aufgetragen wird, der Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat. — Die in Armensachen erflossenen rechtskräftigen Ersatz- und Vergütungserkenntnisse der politischen Behörden sind im Wege der politischen Exekution zur Durchführung zu bringen. — Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen die Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen. Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welchen der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeord-

nung festgesetzten Beschwerdezuge (an den Bezirks- bezw. an den Landesausschuss) auszutragen (§ 44 H.G.). Wer eine Armenversorgung ansprechen will, hat sich persönlich bei dem Gemeindevorsteher oder einem Armenvater (Mitglied der Armenkommission) zu melden. Nur verschämten Armen ist die Anmeldung durch einen dritten gestattet.

10. Leistungen der Bezirke und der Länder für Zwecke der öffentlichen Armenversorgung. Es bestehen reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Bezirke und die Länder zur Tragung eines Teiles der Lasten der öffentlichen Armenversorgung heranziehen. Es geschieht dies einerseits dadurch, dass gewisse Zweige der Armenversorgung ganz oder zum Teile der Gemeinde abgenommen, andererseits — seltener — dadurch, dass die Gemeinden hinsichtlich gewisser Kategorieen von Armen von der Pflicht, sie zu versorgen, gänzlich befreit werden.

Von dem Landesfonds jenes Landes, in dem die Heimat- (eventuell auch nur Zuweisungs-)gemeinde des Armen liegt, sind die uneinbringlichen Verpflegskosten zu bestreiten, welche in einer öffentlichen Krankenanstalt während der Dauer der Krankheit — also mit Ausschluss der der Heimatgemeinde zur Last fallenden Kosten für Unheilbare — (Erlässe des Ministeriums des Innern vom 6. März 1855 Z. 6382 und v. 4. Dezember 1856 Z. 26641), in einer öffentlichen Gebär- oder Irrenanstalt (G. vom 17. Februar 1864 R.G.Bl. Nr. 22) oder in einer öffentlichen Findelanstalt (G. v. 29. Februar 1868 R.G.Bl. Nr. 15) angelaufen sind. Bei den Gebär- und Findelanstalten kann die Heranziehung der Heimatgemeinde zur Refundierung der Kosten an den Landesfonds nicht stattfinden, die Kranken- und Irrenverpflegskosten können dagegen durch die Landesgesetzgebung ganz oder teilweise auf die Heimatgemeinde überwälzt werden. Einzelne Landesgesetze bestimmen demnach auch, dass eine gewisse Quote der bezeichneten Verpflegskosten — meistens ein fünftel, zuweilen auch die Hälfte — von der Heimatgemeinde dem Landesfonds zu ersetzen sei. Unter den Kosten, welche in den verschiedenen Ländern in verschiedener Weise ganz oder teilweise auf den Landesfonds übernommen wurden, sind noch hervorzuheben: uneinbringliche Heilungs- und Verpflegskosten von Ausländern, dann von Heimatlosen bis zu ihrer Zuweisung, uneinbringliche Heilungskosten für die von wütenden Hunden gebissenen Personen, die Beerdigungskosten für eine in der Gemeinde aufgefundene Leiche etc. Ueberdies bestehen teils von den Bezirken, teils von den Ländern erhaltene Anstalten, wie Siechen-, Blinden- und Taubstummenhäuser, Heil- und Verpflegsanstalten, Besserungs- und Arbeitshäuser, insbesonders für die verwahrloste Jugend, Institute für schwach- oder nicht vollsinnige Kinder und dergl. mehr, deren Benutzung unter den statutenmässigen oder durch die Landesvertretung beschlossenen Bestimmungen stattfindet. Hierbei gilt — aber keineswegs ausnahmslos — der Grundsatz, dass die Heimatgemeinden Verpflegskostenersätze leisten, welche jedoch nur als Beiträge anzusehen sind und zur Deckung des Gesamtaufwandes dieser Anstalten in der Regel nicht hinreichen.

Eine Einschränkung des Kreises der Personen, für welche die Heimatgemeinde die Armenversorgung zu leisten hat, verfügt zunächst § 27 des Heimatgesetzes durch die Bestimmung, dass die Versorgung der nach § 19 Z. 1 H.G. zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle sämtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zu gute gerechnet wurden, zu übernehmen haben, ferner dass den Gemeinden aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen gebührt, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach § 19 Z. 3 H.G. zugewiesen werden. Mehrere Landesarmengesetze überweisen ferner ganz oder zum Teile auf den Landesfonds auch den Aufwand für die Armenversorgung solcher Personen, welche einer Gemeinde des Landes vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes nach § 19 Z. 4 H.G. zugewiesen werden.

11. Neuere Armengesetze in Niederösterreich und Steiermark. In Niederösterreich haben die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens den Gesetzgebungsapparat neuerer Zeit nicht zur Ruhe kommen lassen. Um die durch das Armengesetz vom 15. Dezember 1882 (L.G.Bl. Nr. 13 von 1883) den Gemeinden auferlegten Lasten zu verringern, wurde durch Gesetz vom 1. Februar 1885 (L.G.Bl. Nr. 24) ein Landarmenverband geschaffen, der insbesondere für die in Niederösterreich durch Geburt oder Verehelichung heimatsberechtigten, jedoch von ihrer Heimatgemeinde mehr als 10 Jahre abwesenden Hilfsbedürftigen aufkommen sollte. Die übermässig grosse Zahl der »Landarmen« und die bei der Unterstützung dieser auf Kosten des Landes geübte allzugrosse Freigebigkeit schnellten jedoch die Armenlasten des Landes binnen kurzem dermassen in die Höhe, dass die ganze Institution sich als unhaltbar erwies. An Stelle der angeführten Gesetze trat mit Beginn des Jahres 1895 das Gesetz vom 13. Oktober 1893 (L.G.Bl. Nr. 53), das

die Armenlast an Stelle der Gemeinden eigenen Armenbezirken (meist im Umfange der Gerichtsbezirke) auferlegte und den Versuch unternahm, das Elberfelder System auf das flache Land zu übertragen. Armenpfleger in den Gemeinden (die in grösseren Gemeinden zu Armenkommissionen vereinigt sind) sollen den unmittelbaren Kontakt mit den Armen herstellen und für die Information des Bezirksarmenrates Sorge tragen. Diesem selbst kommt die unmittelbare Handhabung der gesamten öffentlichen Armenpflege zu. Namentlich hat er, Fälle dringender Notlage ausgenommen, über jeden Unterstützungsantrag kollegial zu beraten und zu beschliessen. Kann der Bezirk mit den Erträgnissen des Armenvermögens und mit einem 5%igen Steuerzuschlage kein Auskommen finden, so wird der Fehlbetrag zur Hälfte vom Landesarmenfonds bestritten. Für den Fall, dass trotzdem eine 10% übersteigende Bezirksarmenumlage erforderlich wäre, sind ausserordentliche Zuschüsse aus den Landesarmenfonds vorgesehen. Die Aufsicht über die Armenpflege führt der Landesausschuss, der sich hierzu besoldeter Armeninspektoren bedient.

Auch dieses Gesetz erfüllte die gehegten Erwartungen nicht. Dass ganze Bezirke zu Trägern der Armenlast gemacht wurden, verursachte eine übermässige Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel. Der ganze Verwaltungsapparat erwies sich in seiner bureaukratischen Organisation als viel zu schwerfällig. Eine wirkliche Information des grossen, für einen ganzen Bezirk bestellten Kollegiums ist nicht durchführbar, dabei muss die Hilfe, die es gewährt, vielfach zu spät kommen. Dies hat u. a. auch ein Ueberwiegen der Unterstützungen in Geld zur Folge, wie sich daraus ergiebt, dass von 1354226 Gulden, welche die Armenpflege des Jahres 1895 beanspruchte, 987105 Gulden, also 73%, auf Bargeldunterstützungen kamen. Aus diesem Grunde beschloss der Landtag des Jahres 1898 ein noch nicht sanktioniertes Gesetz, wodurch das Gesetz vom 13. Oktober 1893 wieder aufgehoben wird. An Stelle der Armenbezirke sollen wieder die Gemeinden treten, mit einem Gemeindearmenrate als beschliessendem und ausführendem Organ, während die Armenpfleger und Armenkommissionen beibehalten werden. Die Beaufsichtigung durch den Landesausschuss und dessen Inspektoren soll intensiver gestaltet, auch eine engere Anlehnung an die kirchliche Armenpflege (namentlich an den St. Vincentiusverein) angebahnt werden. Die Beitragsleistung des Landes zu den Kosten der Gemeindearmenpflege ist in der Weise geplant, dass jene Beträge auf den Landesarmenfonds übernommen werden, die durch einen 10prozentigen Steuerzuschlag nicht gedeckt werden können.

Zuflüsse des Landarmenfonds sind insbesondere eine 10prozentige Quote des Reingewinnes der niederösterreichischen Sparkassen (zufolge des Landarmengesetzes), eine Erbschaftssteuer (Gesetz vom 13. Oktober 1893 L.G.Bl. Nr. 54), welche Nachlässe von mehr als 800 Gulden mit einem progressiven Satze von 10—35% der Staatssteuer belastet, und eine Jagdsteuer (Gesetz vom 13. Oktober 1893 L.G.Bl. Nr. 55), welche für je 115 ha jährlich 2 Gulden beträgt. Weitere »Luxussteuern« sind verlangt, aber noch nicht eingeführt worden. Auch die Errichtung unentgeltlicher öffentlicher Arbeitsvermittelungsbureaux in jeder Gemeinde ist noch einem besonderen Gesetze vorbehalten, übrigens ohne ein solches im Jahre 1898 in Wien durch die Gemeinde bereits zur Durchführung gelangt.

In Steiermark ist die Armengesetzgebung dem Vorbilde Niederösterreichs in der obligatorischen Uebertragung der Armenpflege von den Gemeinden auf grössere Armenbezirke nicht gefolgt. Das Armengesetz v. J. 1896 sucht vielmehr hauptsächlich nur in Anlehnung an die bestehenden Einrichtungen jene Verbesserungen vorzukehren, welche im Interesse einer geordneten, mehr individualisierenden Armenpflege zu fordern sind. Durch Aenderung der organisatorischen Bestimmungen soll das Schwergewicht der Thätigkeit in die Ortsarmenräte verlegt werden, denen in der unmittelbaren Aufsicht Ortsarmenaufseher zur Seite stehen. Den Organen der öffentlichen Armenpflege ist das thunlichste Zusammenwirken mit der kirchlichen und privaten Armenpflege, insbesondere auch zur Bekämpfung des berufsmässigen Bettels, dann eine besondere Vorsorge für die Arbeitsvermittelung zur Pflicht gemacht. Die sogenannte Armeneinlage wird als nach den Landesverhältnissen unvermeidlich aufrecht erhalten, hierbei jedoch Vorsorge zur Hintanhaltung von Missbräuchen und Auswüchsen getroffen. — Die Unterbringung Unheilbarer in Landessiechenhäusern erhält dadurch grössere Bedeutung, dass sie von dem Landesausschusse auch gegen den Willen des Armen und ohne Ansuchen der Gemeinde erzwungen werden kann, wenn die politische Behörde erkennt, dass die Gemeinde eine mit den Grundsätzen der Humanität vereinbare Unterkunft und Pflege nicht leisten kann. In die Siechenhäuser sollen auch die aus öffentlichen Krankenhäusern wegen Unheilbarkeit entlassenen Armen aufgenommen werden, bis die Gemeinde eine entsprechende anderweitige Verfügung getroffen hat. — Unter den Arten der Armenversorgung regelt das Gesetz weiter die Unterbringung Armer bei

Pflegeparteien, insbesondere solcher unter 14 Jahren, die verwaist oder verlassen sind. Eltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, kann Armenversorgung auch durch Unterbringung ihrer Kinder bei Pflegeparteien gewährt werden. — Der Landeshauptstadt und anderen grösseren Gemeinden ist die Möglichkeit gewahrt, durch ein eigenes Statut eine den besonderen Lokalverhältnissen angepasste Sonderorganisation sich zu schaffen. — Behufs Entlastung der Gemeinden wurden die Kosten der offenen Krankenpflege (Beistellung ärztlicher Hilfe, geburtshilflichen Beistandes und der erforderlichen Heilmittel) dem Bezirke der Heimatgemeinde auferlegt. — Das Land (Landesarmenfonds) übernahm zu den ihm schon bisher obliegenden Verpflichtungen auch weitere bedingte Aufgaben, die es jedoch nur soweit erfüllen wird, als die durch besondere Gesetze geschaffenen Zuflüsse hierzu ausreichen, und in der Regel nur dann, wenn der Bezirk oder die Gemeinde bezw. die durch diese anzuregende lokale Wohlthätigkeit sich finanziell beteiligen. Zu den bedingten Aufgaben des Landesarmenfonds gehört die Gewährung von Beihilfen für überlastete Gemeinden, die Beteiligung an den Kosten der geschlossenen Armenpflege (teilweise Uebernahme der Verpflegskosten in Siechenhäusern und in besonderen Pflege- und Erziehungsanstalten auf den Landesarmenfonds), die Mitwirkung bei der Armenkinderpflege, endlich die Unterstützung von Wohlthätigkeitsvereinen. Die Deckung der aus den bedingten Aufgaben dem Landesarmenfonds erwachsenden Auslagen erfolgt nach den bisher zu stande gekommenen Gesetzen (GG. v. 3. und 4. September 1896, L.G.Bl. Nr. 67 und 68 und v. 2. Juni 1898, L.G.Bl. Nr. 52) durch eine Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes (jährlich, bei verpachteten Gemeindejagden 10% des jährlichen Pachtschillings, bei Eigenjagden 2 fl. für je 100 ha Grundfläche), durch eine Abgabe von dem Reingewinne der steiermärkischen Sparkassen (nach der Höhe des Reingewinnes jährlich zwischen 3% und 10% des Reingewinnes), endlich durch eine Abgabe von dem Bruttoerlöse freiwilliger öffentlicher Versteigerungen (3%, wovon jedoch zwei drittel dem Ortsarmenfonds und nur ein drittel dem Landesarmenfonds zufallen). Zur weiteren Alimentierung des Landesarmenfonds sind auch verschiedene Luxussteuern und eine progressive Abgabe von allen Verlassenschaften in Aussicht genommen. Der zuletzt erwähnte Gesetzentwurf lässt Nachlässe bis 800 fl. (bei einer Erbfolge in direkter Linie oder unter Ehegatten bis zu 2000 fl.) frei. Von 800 fl. (bezw. 2000 fl.) an ist die beabsichtigte Progression eine doppelte: die Abgabe soll nach dem Verwandtschaftsgrade und der Grösse des Nachlassvermögens zwischen 6,25 Zehntel% und 5% des reinen Nachlassvermögens betragen.

In diesem Zusammenhange ist auch das steiermärkische G. v. 4. September 1896 (L.G.Bl. Nr. 66), betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren, mit VV. v. 10. Juni 1897 (L.G.Bl. Nr. 72) zu erwähnen. Das Kinderschutzgesetz, welches alle ausserhalb der Familie in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren betrifft, greift insofern über den Rahmen der Armengesetzgebung hinaus, als nicht nur arme Kinder unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen. Der Schutz wird gewährt: durch Prüfung der Eignung der Pflegeparteien, die in Ermangelung bestimmter materieller und moralischer Voraussetzungen von der Pflege ausgeschlossen sind bezw. nachträglich ausgeschlossen werden können; durch periodische Ueberwachung der Pflege, wobei die Ueberwachung durch Mitglieder des Ortsarmenrates und durch den Gemeindearzt durchgeführt wird, ein Ueberwachungsrecht aber auch dem Ortsseelsorger, dem staatlichen Bezirksarzte und den Organen des Landesausschusses zusteht; durch ärztlichen Beistand in Erkrankungsfällen; endlich durch geeignete Vorsorge dafür, dass durch die gesetzlichen Vertreter der Kinder alle diesen gegen einzelne Personen oder Fonds (Unfallversicherungsanstalten) zustehenden Rechte gewahrt werden.

Der Gedanke thunlichster Zusammenfassung aller demselben Zwecke dienenden Einrichtungen und Bestrebungen kam auch in der vom steiermärkischen Landtage angeregten Bildung des Landesverbandes für Wohlthätigkeit zum Ausdrucke. Dieser Verband, welcher auf vereinsrechtlicher Grundlage ruht, soll einen Berührungspunkt der öffentlichen und der privaten, insbesondere auch der kirchlichen Wohlthätigkeit bilden und der Förderung der Arbeitsvermittelung dienen. Mitglieder können Vereine sein, dann Gemeinden, Sparkassen, überhaupt Korporationen mit wohlthätigen Zwecken, endlich Personen, welche sich um die Armenpflege verdient gemacht haben. Durch den Verband soll die Gründung von Wohlthätigkeitsvereinen namentlich dort angeregt werden, wo die bestehenden Einrichtungen nicht genügen. Auch der Verband hat also in erster Linie den Zweck, durch eine richtige Organisierung der freiwilligen Armenpflege die Armenlasten der Gemeinden thunlichst zu vermindern.

12. Resultate. Indem das Heimatgesetz vom Jahre 1863 — von einer doktrinären Auffassung geleitet und in massloser Ueberspannung des Princips der Gemeindeautonomie — das Institut der Ersitzung des

Heimatrechtes gänzlich fallen liess, hat es zu einer durchaus ungesunden und auf die Dauer unhaltbaren Entwickelung der Heimatrechtsverhältnisse und damit des Armenwesens selbst den Grund gelegt. Die Verleihung des Heimatrechtes — neben der Erlangung eines öffentlichen Amtes die einzige Form der selbständigen Heimatrechtserwerbung — wurde von den Gemeinden nur in ganz unzureichendem Masse geübt. Vielfach liessen sich die Gemeinden hierbei nur von dem beschränkten Gesichtspunkte der Wahrung ihrer vermögensrechtlichen Interessen leiten, so dass die selbständige Heimatrechtserwerbung sich zu einem Privileg der besitzenden Klassen gestaltete. Auch nationale Momente spielten hierbei, sehr mit Unrecht, eine Rolle. So kam es, dass die Erwerbung des Heimatrechtes durch Geburt die weitaus häufigste Erwerbsart bildete. Das durch Geburt erworbene Heimatrecht trug die Mehrzahl dann lebenslang mit sich herum. Hieraus ergaben sich aber schwerwiegende Nachteile in mehrfacher Beziehung. Behufs Feststellung des Heimatrechtes musste auf das der Eltern und Voreltern zurückgegriffen werden, das nur nach älteren, längst ausser Wirksamkeit getretenen Vorschriften beurteilt werden konnte. Die Geltendmachung des Armenrechtes war dadurch von einer wahren probatio diabolica abhängig, deren Durchführung ausser Verhältnis zu dem hierbei verfolgten Zwecke stand. War die Feststellung des Heimatrechtes endlich unter einer ganz übermässigen Inanspruchnahme des Verwaltungsapparates gelungen, so trat häufig die Rückverweisung des Armen in seine ihm vollständig, namentlich auch sprachlich, entfremdete Heimatgemeinde ein. Hierbei erwuchsen den Gemeinden namhafte, die eigentlichen Zwecke der Armenpflege in keiner Weise fördernde Auslagen. Die Rückverwiesenen aber wurden um die ihnen staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit und Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit gebracht, durch die Art der Durchführung der Rückverweisung (Schub) schwer betroffen und auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz vielfach beeinträchtigt, besonders im Falle einer nur teilweisen Erwerbsunfähigkeit, da ihnen infolge des Ortswechsels oft die letzte Möglichkeit einer entsprechenden Verwertung ihrer Arbeitskraft entzogen wurde. Diese Verhältnisse erwiesen sich auch aus staatlichen Gesichtspunkten nachteilig, da speciell in Oesterreich auf eine Verminderung der Reibungsflächen zwischen national verschiedenen Elementen durch eine möglichst weitgehende Verschmelzung der Bewohner Wert gelegt werden muss. Es kann nicht als eine Milderung, sondern nur als eine Verschärfung der besprochenen Zustände angesehen werden, dass mit den Schwierigkeiten des Nachweises des Heimatrechtes die Zahl der Heimatlosen naturgemäss wuchs. Der Begriff der Heimatlosigkeit ist doch nur ein Notbehelf und mit den Grundsätzen eines Heimatrechtes eigentlich in unlösbarem Widerspruche. Das formell provisorisch erworbene Heimatrecht wurde zwar vielfach thatsächlich zu einem definitiven; die Art der Erwerbung und die viel zu nebensächlichen Momente, nach welchen es sich bestimmt, müssen aber jeder wirklichen Assimilierung in der Zuweisungsgemeinde hinderlich sein.

Zur Kennzeichnung der nachteiligen Wirkungen der früheren Heimatrechtsgesetzgebung genügen wenige Daten.

Auf 100 anwesende Gemeindeangehörige kamen in Oesterreich Gemeindefremde:

im Jahre 1869	25,5
„ „ 1880	41,2
„ „ 1890	53,6

Die Zahl der Gemeindefremden betrug im Jahre 1890 also schon mehr als ein drittel der Anwesenden, während 21 Jahre vorher nur ein fünftel der Anwesenden gemeindefremd war.

In drei Kronländern, ferner in allen Städten mit eigenem Statut überstieg die Zahl der Fremden im Jahre 1890 sogar die der Einheimischen, mitunter in sehr erheblichem Masse. So stellte sich das Verhältnis der Fremden zu den Einheimischen im Jahre 1890:

in Wien auf 65,2% zu 34,8% (888 130 : 476 418)
in Prag auf 74,7% zu 25,3% (136 372 : 46 158)
in Marburg a. D. auf 85,7% zu 14,3%, also auf das sechsfache,

und in den an Prag angrenzenden Gemeinden Königliche Weinberge und Žižkow kamen auf 583 bezw. 387 Einheimische sogar 33948 bezw. 40849 Fremde. Hier wurde das Heimatrecht also wirklich schon zur Karikatur.

Aus der Kritik des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ergiebt sich von selbst die Rechtfertigung der durch die Novelle vom Jahre 1896 wenigstens teilweise vollzogenen Rückkehr zu den früheren, die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes erleichternden Normen. Nach dem Massstabe des früheren Rechtszustandes gemessen, bedeutet die Novelle also unverkennbar einen erheblichen Fortschritt. Sachlich beurteilt, muss sie jedoch als viel zu wenig weitgehend bezeichnet werden. Auf Mängel der Novelle in Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden. Aber auch die grundsätzlichen Bestimmungen der Novelle über die Modalitäten der Anspruchsersitzung sind nicht durchaus einwandfrei. Hervorgegangen aus einem überaus lebhaften Kampfe zwischen den Vertretern der Städte und den grossen Industriecentren

auf der einen Seite und den Vertretern des flachen Landes, namentlich der Gebiete mit starker Auswanderung auf der anderen Seite, verleugnet die Novelle ihren Ursprung nicht. Dies gilt zunächst von dem Erfordernisse eines zehnjährigen Aufenthaltes für den Erwerb des Heimatrechtsanspruches, ferner von der Bestimmung, dass die Frist erst von der Erlangung der Eigenberechtigung an zu laufen beginnt. Angesichts des raschen Fluktuierens der Arbeiterbevölkerung, welches einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt schon als Ausnahme erscheinen lässt, ferner der Thatsache, dass die wirtschaftliche Selbständigkeit der grossen Masse der Bevölkerung längst vor Erreichung des 25. Lebensjahres vollzogen ist, stellen sich die angeführten Bestimmungen als tief einschneidende und mit den sozialpolitischen Tendenzen der Novelle nicht gut vereinbare Beschränkungen der Erwerbung des Heimatrechtes dar.

In gleicher Richtung wirkt, nicht so sehr rechtlich als thatsächlich, die Befristung der Geltendmachung des Anspruches mit zwei bezw. fünf Jahren. Rücksichten auf thunlichste Ordnung in der Administration und auf möglichst rasche Konstatierung der für die Begründung des Heimatrechtes massgebenden, nach längerer Zeit nur schwer feststellbaren Umstände, sprechen immerhin dafür, statt der unmittelbaren Ersitzung des Heimatrechtes nur, wie die Novelle es thut, eine Anspruchsersitzung zu statuieren, um in dieser Weise gegenüber den Beteiligten einen Zwang zur Diligenz zu üben. Bei der durch solche Mittel aber wohl kaum behebbaren Indolenz der Bevölkerung und bei den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche den Gemeinden bei der Evidenthaltung des Aufenthaltes ihrer auswärtigen Gemeindeangehörigen erwachsen, steht jedoch zu besorgen, dass die dadurch angestrebte Klärung der Heimatrechtsverhältnisse nur sehr unvollkommen erreicht werden wird. Auf der anderen Seite hat das durch die Novelle acceptierte System gegenüber dem System der Ersitzung unverkennbar den schwer ins Gewicht fallenden Nachteil, dass Heimatrechten nur aus formellen Gründen, nämlich, weil das Recht nicht rechtzeitig reklamiert worden ist, präjudiziert und dass in solchen gewiss nicht selten eintretenden Fällen der Zweck des Gesetzes auf diese Weise illusorisch gemacht werden wird. Jedenfalls hätte es sich also empfohlen, die Reklamationsfrist erheblich länger zu bemessen. Auch wäre die Anwendung des Gesetzes nicht unerheblich erleichtert, wenn diese und die übrigen Fristen nicht schon mit dem Eintritte des für den Fristbeginn massgebenden Ereignisses, sondern erst mit dem Beginne des dem Ereignisse nachfolgenden Kalenderjahres ihren Anfang nehmen würden.

Als eine Härte des Gesetzes muss es auch bezeichnet werden, dass die sogenannten Nachfolger im Heimatrecht im Falle einer durch den Tod des Familienhauptes erfolgten Unterbrechung der Anspruchsersitzung von der Fortsetzung der Ersitzung ausgeschlossen sind. Gleicherweise ist es unbillig und den Tendenzen des Gesetzes zuwider, dass die während der Ersitzungszeit des Vaters grossjährig gewordenen Kinder, welche noch nicht selbständig ein Heimatrecht erworben haben, ihr Heimatrecht also von dem des Vaters ableiten, des von dem Vater ersessenen Heimatrechtes nicht unmittelbar teilhaftig werden. Wird dem alten Heimatrechte des Vaters die Existenzberechtigung abgesprochen, so muss dies in dem vorausgesetzten Falle in noch höherem Grade von dem seiner Kinder gelten, namentlich dann, wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben.

Der Erfolg der Heimatrechtsreform vom Jahre 1896 wird in der Hauptsache davon abhängen, ob alle Beteiligten, die Anspruchsberechtigten und die bisherigen Heimatgemeinden derselben, in einem den Absichten der Novelle entsprechenden Umfange von den Bestimmungen des neuen Gesetzes Gebrauch machen. Aber selbst wenn dies der Fall ist, wird das Bedürfnis nach noch grösseren Erleichterungen für die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes als vorhanden anzuerkennen sein und eine weitere Reform des Heimatgesetzes, so gering auch die Aussicht hierfür derzeit ist, auf die Dauer nicht verweigert werden können.

Die durch die Novelle verursachte Verschiebung in der Verteilung der Armenlast wird gesetzgeberische Massregeln zu dem Zwecke erheischen, damit den Gemeinden, namentlich solchen, die in der Nähe grosser Städte und bedeutender Industrieorte gelegen sind, die Tragung der Armenlast erleichtert werde. Die Erfolge, welche durch die Sozialgesetzgebung auch in dieser Hinsicht erzielt wurden, sind zwar nicht zu übersehen. Die Leistungen der Krankenkassen an ihre Mitglieder (im Durchschnitte der Jahre 1890—1896 jährlich über 12 Millionen Gulden, i. J. 1896 insbesondere über 15 Mill. Gulden), die von den Unfallversicherungsanstalten gezahlten Entschädigungen (im Jahre 1896 3,1 Millionen Gulden), endlich die Wirksamkeit der Naturalverpflegsstationen, durch welche für eine temporäre Unterstützung Bedürftiger vorgesorgt wird und das Landstreichertum erheblich eingedämmt wurde, bedeuten auch für die Gemeinden eine namhafte Entlastung. Trotzdem wird auch aus dem Gesichtspunkte

einer noch weitergehenden Entlastung der Gemeinden mit Recht einerseits die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung, namentlich für die industriellen Arbeiter, andererseits eine Vorsorge in der Richtung gefordert, dass Gemeinden mit besonders hohen Armenlasten von grösseren leistungsfähigen Kreisen — als welche zunächst wohl die Bezirke und die Länder in Betracht kommen — Beiträge für die Armenversorgung erhalten. Auch wird es notwendig sein, dass die Bezirke und die Länder noch mehr als bisher einzelne Zweige der Armenpflege, namentlich die Sorge für die geschlossene Armenpflege, ganz oder wenigstens teilweise auf ihr Budget übernehmen.

Zu einer befriedigenden Gestaltung der Armenpflege bedarf es im übrigen nicht so sehr legislativer Verfügungen, als einer von charitativen und ethischen Gesichtspunkten geleiteten Durchführung der bestehenden Gesetze — in welcher Hinsicht noch vieles zu leisten ist — und des thunlichsten Ineinandergreifens der gerade in Oesterreich mit seiner vorwiegend katholischen Bevölkerung noch immer bedeutenden kirchlichen und gesellschaftlichen Armenpflege mit der öffentlichen. Diese Aufgaben fallen aber vermöge der den Gemeinden auf dem Gebiete des Armenwesens gesetzlich gewahrten weitgehenden Autonomie vorwiegend in den Wirkungskreis der Gemeinden.

Litteratur: **Adolph v Araliza**, *Das österreichische Heimatrecht, Wien 1889.* — **Anton Bauer**, *Die Sicherungspolizei und das Armenwesen in Oesterreich, Wien 1848.* — **A. Emminghaus**, *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, Berlin 1870.* — **Johann Jegierek**, *Das Heimatsrecht etc. in Oesterreich, Wien 1886.* — **Rudolph Kobatsch**, *Die Armenpflege in Wien und ihre Reform, Wien 1893.* — **Anton Rudolph Kratochwill**, *Die Armenpflege der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Wien 1846.* — **Ernst Mayrhofer**, *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst im Kaisertum Oesterreich, 5. Aufl. 3 Bde. Wien 1895—1897.* — **Ernst Mischler**, *Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform, Wien 1890.* — **Derselbe**, *Die Novelle zum österreichischen Heimatrechtgesetze Conradsches Jahrbuch, Bd. XIII.* — **Mischler u. Ulbrich**, *Oesterreichisches Staatswörterbuch, Wien 1895—1897, s. v. Armenpflege, Heimatsrecht (auch in den Nachträgen), mit weiteren Litteraturangaben.* — **Münsterberg**, *Das Armenwesen in Steiermark, Conradsches Jahrbuch, Bd. XII.* — **Joseph Redlich**, *Das österr. Heimatrecht und seine Reform, Braunsches Archiv, Bd. X.* — **Stephan Sedlaczek**, *Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke in den Jahren 1868—1882, Wien 1884.* — **Maximilian Steiner**, *Zur Reform der Armenpflege in Oesterreich, Wien 1880.* — **Moritz v. Stubenrauch**, *Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, 2 Bde., 3. Aufl., Wien 1860, 1861.* — **Friedrich Swieczeny**, *Das Heimatrecht in den k. k. österreichischen Kronländern, Wien 1861.* — **Johann Ernest Tettinek**, *Die Armenversorgung in Oesterreich, Salzburg 1846.* — **Joseph Ulbrich**, *Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung, 3 Bde., Wien 1888—1892.* — **Karl Weiss**, *Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonds und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, Wien 1867.* — *Wien 1848—1888, Denkschrift zum 2. Dezember 1888. 2 Bde., Wien 1888.* — *Wien, Das Armenwesen in — und die Armenpflege im Jahrzehent 1863—1872, 2 Bde., Wien 1879.* — *Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session 516.—525. Sitzung; Beilagen dazu Nr. 969 und 1300.* — *Stenographische Protokolle des Herrenhauses, XI. Session 84. Sitzung; Beilage dazu Nr. 634.* — *Stenographische Protokolle der einzelnen Landtage, insbesondere des niederösterreichischen Landtages, s. v. »Landarmenverband (=fonds) und »Armenpflege«, und des steiermärkischen Landtages, s. v. »Armenwesen«, »Kinderschutzgesetz« und »Landesverband für Wohlthätigkeit«.*

Freiherr v. Call.

III. Armengesetzgebung in Ungarn.

Das Armenwesen in Ungarn entbehrt bis heute beinahe gänzlich der gesetzlichen Regelung. Die Pflege desselben ist fast ausschliesslich der Gesellschaft überlassen. Ein das Armenwesen und damit im Zusammenhange die Armenpflege regelndes Gesetz haben wir nicht. In unseren Gesetzbüchern finden sich nur drei Gesetzartikel, welche sich mit der Armenpflege befassen und zwar Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1872, ferner Gesetzartikel III vom Jahre 1875 und endlich Gesetzartikel XXII vom Jahre 1886.

Der über die Hauptstadt Budapest handelnde Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1872 verfügt in dem § 105, dass, insofern die Unterstützung der wohlthätigen Vereine und die milden Spenden einzelner zur Versorgung der Armen der Hauptstadt nicht ausreichend wären, die Hauptstadt verpflichtet ist, für die Versorgung aller jener in der Hauptstadt zuständigen Armen zu sorgen, welche sich ohne öffentliche Unterstützung durchaus nicht erhalten können.

In ähnlichem Sinne verfügt der über die Gemeinden handelnde Gesetzartikel XXII vom Jahre 1886; § 145 macht es nämlich zur Pflicht der Gemeinden, für die Versorgung aller jener in der Gemeinde zuständigen Armen, die sich ohne öffentliche Unterstützung nicht erhalten können, zu sorgen. Wenn diese Versorgung nur durch eine übermässige Belastung der Gemeindeinsassen bewerkstelligt werden kann, dann kann die Gemeinde ausnahmsweise die Unterstützung des Komitats, und wenn

dieses dazu unvermögend wäre, des Staates in Anspruch nehmen. Ferner ist laut diesem Gesetze jede Gemeinde verpflichtet, über den Stand der Armen und über die auf das Armenwesen bezüglichen Verfügungen dem betreffenden Komitat zum Schlusse eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Mit Genehmigung des Komitats können mehrere zu einem und demselben Komitat gehörende Gemeinden zum Zwecke der Armenversorgung sich vereinigen, ja das Komitat kann es auch anordnen, dass sämtliche auf seinem Gebiete befindliche Gemeinden zu diesem Zwecke einen einheitlichen Armenfonds bilden.

Gegen einen solchen Beschluss ist der Rekurs an den Minister des Innern statthaft, und auch in dem Falle, wenn ein Rekurs nicht ergriffen worden wäre, unterliegt dieser Komitatsbeschluss der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 146 desselben Gesetzartikels verpflichtet ferner jede Gemeinde, die Verwaltung aller von derselben erhaltenen wohlthätigen und Kultusanstalten regelmässig zu überwachen und die Rechnungen derselben jährlich in der ordentlichen Frühjahrs-Generalversammlung genau zu prüfen.

Und endlich bestimmt § 147 dieses Gesetzartikels, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen ihrer Bestimmung entsprechend mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten wie ihr eigenes Vermögen.

Ueber den Stand dieser Stiftungen ist jährlich ein Ausweis zu verfertigen und der Rechnungsabschluss der Generalversammlung vorzulegen.

Der Gesetzartikel III vom Jahre 1875 über die Versorgungs- und Krankenverpflegungskosten bestimmt, dass diese Kosten zu tragen verpflichtet sind, insofern es die Vermögensverhältnisse gestatten:

a) die Eltern für die Kinder,
b) die Kinder für die Eltern,
c) die Eheleute gegenseitig,
d) der Dienstgeber für seine Bediensteten resp. für die Arbeiter 30 Tage lang.

Nach § 7 dieses Gesetzartikels ist jede Gemeinde verpflichtet, über die Krankenverpflegungskosten der dort zuständigen unbemittelten Armen zu sorgen in dem Falle, wenn die oben Erwähnten nicht eruierbar sind oder dieselben infolge ihrer Verhältnisse diese Kosten zu tragen nicht im stande sind.

Laut § 8 ist es Pflicht der Zuständigkeitsgemeinde, die Versorgungskosten derjenigen Unbemittelten zu tragen, welche zwar unheilbar, aber nicht gemeingefährlich sind; hierzu gehören auch die nicht gemeingefährlichen Blödsinnigen und Idioten.

Endlich ist es laut § 9 Pflicht der Zuständigkeitsgemeinde, die in den öffentlichen Spitälern und Heilanstalten gepflegten und als unheilbar erklärten unbemittelten Kranken zur weiteren Pflege zu übernehmen. Die Kosten dieser in diesen Spitälern und Heilanstalten untergebrachten Kranken, insofern dieselben aus dem Vermögen der Ehehälfte oder diese Kosten zu tragen bemüssigten Verwandten nicht bestritten werden können, fallen zu Lasten der Zuständigkeitsgemeinde.

Diese sowie die in den §§ 7 und 8 erwähnten Kosten belasten stets die Zuständigkeitsgemeinde, und es kann hierzu weder die Hilfe des Komitats noch des Staates in Anspruch genommen werden.

In obigem haben wir die gesetzlichen Verfügungen über die Armenpflege und das Armenwesen in Ungarn mitgeteilt.

Das Armenwesen gehört somit zunächst zu den Agenden der Gemeinde, es kann aber auch in gewissen Fällen die Unterstützung des Komitats und sogar des Staates verlangt werden. Die Gemeinde ist aber in den seltensten Fällen im stande, dieser Pflicht, nämlich ihre Zuständigkeitsarmen zu versorgen, zu genügen, denn hierzu fehlen den meisten Gemeinden sowohl die materielle Kraft als auch die hierzu notwendigen Organe. Diese Versorgung besteht daher grösstenteils darin, dass den Armen die Bewilligung zum Betteln erteilt wird, wodurch nur die Zahl der Bettler und Landstreicher vermehrt wird.

Sogar den vermögenden Gemeinden, welche wohl im stande wären, ihre Armen zu unterstützen, fehlen hierzu die Organe, welche notwendig wären, damit diese schwere Aufgabe erfüllt werden könne.

Alle administrativen Agenden der Gemeinde in Ungarn gehören in den Wirkungskreis der Gemeindenotare, welchen die Einhebung der Staats-, Komitats- und Gemeindesteuern, die lokale und politische Administration der Gemeinde, die Vorarbeiten zur Rekrutierung, Evidenzhaltung der Militärpflichtigen etc. obliegt. Dazu kommt noch, dass bloss 1832 sogenannte Gross-Gemeinden über je einen Gemeindenotar verfügen, während die übrigen 10 723 sogenannten Kleingemeinden bloss 2336 Notare haben.

Die Agenden der Gemeinde in Bezug auf das Armenwesen sind zweierlei, je nachdem die Armen in der Gemeinde selbst erhalten werden oder aber die in der Gemeinde zuständigen Armen anderwärts, sei es im In- oder Auslande, verpflegt werden.

Die Ministerialverordnung vom Jahre 1872 Zahl 8803 bestimmt, dass betreffs der Pflege jener Kranken, Findelkinder und Schwachsinnigen, welche sich in der Gemeinde auf-

halten und welche auf die Hilfe der Gemeinde angewiesen sind, die Gemeindevorstehung im eigenen Wirkungskreise das Nötige zu veranlassen hat, die Gemeinde aber endgültig die Verpflegungskosten nur in dem Falle zu tragen hat, wenn der zur Gemeinde Zuständige wirklich ganz mittellos ist und wenn der Betreffende keine Verwandten hat, welche für ihn zu zahlen bemüssigt sind, oder wenn die Verwandten selbst ganz unbemittelt sind.

Es steht natürlich der Gemeinde frei, all jene Kosten, welche die Gemeinde behufs Versorgung ihrer zuständigen Armen zu tragen genötigt war, auf dem Verwaltungswege gegen diejenigen geltend zu machen und einzutreiben, die nach ihrer Genesung wieder arbeits- und erwerbsfähig geworden oder aber die im stande sind, die verursachten Kosten, wenn auch nicht auf einmal, so doch in Raten, zu bezahlen.

Die Gemeinde hat die Pflicht, entsprechend dem oben citierten Gemeindegesetze sowie infolge der diesbezüglichen Verordnung des Ministers des Innern die armen Einwohner der Gemeinde zu unterstützen. Um nun aber dieser Verpflichtung aus dem Wege gehen zu können, versucht die Gemeinde die Zuständigkeit der Unterstützungsbedürftigen in Frage zu stellen, was zur Folge hat, dass die Armen von Gemeinde zu Gemeinde geschickt werden, ohne öffentliche Hilfe zu bekommen.

Es ist gewiss, dass eine Hilfe nur die wohlhabenderen Gemeinden leisten können, diejenigen, welche mit den hierzu notwendigen Mitteln versehen sind, sowie auch die Städte, welche nicht nur über die Mittel, sondern auch über die notwendigen administrativen Organe verfügen. Die Unterstützung erfolgt meistens in Form von Geld, Lebensmitteln, seltener durch Verabreichung der notwendigsten Gegenstände.

Hier muss ich eines Uebelstandes Erwähnung thun, welcher darin besteht, dass es bei uns keine Arbeitshäuser wie in England, keine Anstalten wie in Deutschland, Oesterreich und Holland giebt, in welchen gesunde Individuen, welche bar aller Existenzmittel, untergebracht werden, wodurch sie im stande sind, ihr Brot auf anständige Art zu verdienen. Die in diesen Anstalten Untergebrachten sind nämlich laut Vereinbarung verpflichtet, eine gewisse Arbeit zu leisten, wofür sie als Gegenwert Wohnung, Verpflegung, eventuell auch Geld bekommen. Auf diese Weise könnte das Vagabundieren hintangehalten und die Leute an die Arbeit gewöhnt werden. In Ungarn ist es Aufgabe der Schubhäuser, sowohl die Vagabunden als auch diejenigen Armen, welche ohne ihr Hinzuthun aller Mittel bar sind, aufzunehmen. Der Mangel dieser Arbeitshäuser und Anstalten ist täglich fühlbar, da diese berufen wären, das Vagabundieren hintanzuhalten. Insbesondere ist dieser Mangel in der Hauptstadt Budapest fühlbar, wo viele nach Budapest zuständige Vagabunden eine beständige Gefahr für die öffentliche Sicherheit sind. Asyle, welche der Staat erhält, haben wir auch nicht, in welchen gefundene Kinder untergebracht werden könnten. Die Wohlthätigkeit einzelner hat zwar ein solches Asyl in der Hauptstadt gegründet, wo die in Budapest gefundenen Kinder aufgenommen werden. Die Städte und Gemeinden, welche keine Kinderasyle haben, geben die gefundenen Kinder in Ammenschaft an Personen, welche sich als Entlohnung mit einer möglichst kleinen Bezahlung begnügen. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass etwa die Hälfte der in Ammenschaft gegebenen Kinder sterben. Das Sanitätsgesetz (G.A. XIV v. J. 1876) verpflichtet zwar die Gemeindeärzte, die Kontrolle über die in Ammenschaft gegebenen Kinder zu üben, da aber etwa der dritte Teil der Gemeinden über keine Aerzte verfügt, hat diese Vorschrift des erwähnten Gesetzes nur wenig praktischen Wert.

Die Hauptstadt sowie auch einige grössere Städte erhalten Knaben- und Mädchen-Waisenhäuser, und überdies besitzen auch die Konfessionen ähnliche Institute. Dort, wo diese Waisenhäuser nicht vorhanden sind, ist die Unterstützung der Waisenkinder ähnlich der der gefundenen Kinder.

Für die moralisch verkommenen Kinder sind 3 Korrektionshäuser im Lande; und zwar in Aszod, Rákospalota und Kolozsvár. In diesen Häusern werden auch die Verbrecher unter 16 Jahren untergebracht, sie dienen daher sowohl den moralisch Verkommenen als auch den Verbrechern unter 16 Jahren.

Aus dem Gesagten ist nun ersichtlich, dass die Gemeinde für die Versorgung resp. Verpflegung der zuständigen Armen aufzukommen hat; doch häufig ist sie nicht im stande, dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen, daher sie, von ihrem Rechte Gebrauch machend, das Komitat behufs Unterstützung anzugehen gezwungen ist.

Um den Gemeinden hilfreich beistehen zu können, haben die Komitate zwei Wege eingeschlagen. Entweder haben sie Armenfonds errichtet. Die Quelle dieser Fonds bildet in erster Linie der Komitatszuschlag, welcher auf Grundlage des Gesetzartikels XV vom Jahre 1883 eingehoben wird. Dieses Gesetz ermächtigt nämlich das Komitat, zu gewissen im Gesetze taxative aufgezählten direkten Staatssteuern für Verwaltungs-, kulturelle, wohlthätige Zwecke bis 3 % oder überdies noch nach vorheriger Genehmigung der Minister für Finanzen und für Inneres noch 2 %, also in Summa

einen 5prozentigen Steuerzuschlag einzuheben. Oder aber das Komitat hat die zu seinem Territorium gehörenden Gemeinden auf Grundlage des Statuts, welches es als autonome Körperschaft errichtet, angewiesen, in ihren Kostenvoranschlägen jährlich eine gewisse Summe zu Zwecken des Armenfonds zu präliminieren. Diese präliminierten Summen werden seitens der Gemeinden von Zeit zu Zeit an die Komitatskasse abgeliefert, woselbst die Gelder fruchtbringend angelegt und unter Aufsicht der Komitate als Armenfonds verwaltet werden. Aus diesen Fonds wird sodann die Gemeinde im Bedarfsfalle zu Zwecken ihrer Armenpflege unterstützt.

Die Krankenverpflegungskosten fallen in den folgenden Fällen zu Lasten des Staates: Für die Inländer, deren Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann; ferner für die Oesterreicher oder Ausländer, insofern nach den bestehenden internationalen Verträgen die im Auslande erkrankten ungarischen unbemittelten Staatsbürger auch auf Kosten des betreffenden Staates verpflegt werden; und endlich für die in den dem Staate gehörenden Krankenhäusern in Verpflegung stehenden Geisteskranken, wenn dieselben oder die für sie zu zahlen verpflichteten Angehörigen unbemittelt sind.

Hier sei noch erwähnt, dass Gesetzartikel III vom Jahre 1875 die Komitate verpflichtet, Krankenverpflegungsfonds zu errichten, und dass § 3 dieses Gesetzartikels den Komitaten das Recht einräumt, zu Zwecken dieses Fonds sich des Komitatssteuerzuschlages zu bedienen.

Ferner soll noch des Gesetzartikels XIV vom Jahre 1891 gedacht werden, welcher die Unterstützung der in Gewerbe- und Fabriksetablissements Angestellten bei eintretenden Krankheitsfällen regelt und gleichzeitig die Errichtung von Krankenunterstützungskassen anordnet.

Es würde zu weit führen und der zur Verfügung stehende Raum nicht ausreichen, wollte ich auch in die Details dieser Gesetze eindringen; hier seien nur die wesentlichsten Bestimmungen erwähnt, um dem Ausländer die in Ungarn diesbezüglich zu Recht bestehenden Normen vorzuführen. In vielen wichtigen Fragen entbehrt das Armenwesen gegenwärtig noch der gesetzlichen Ordnung, und die Entscheidung ist daher dem Ermessen der betreffenden Behörden anheimgestellt. Doch hoffentlich wird dem bald abgeholfen werden, da die Regierung die Reform der Verwaltung in ihr Programm aufgenommen, und so dürfte denn die gesetzliche Regelung dieser Fragen in nicht zu ferner Zeit auf die Tagesordnung gesetzt werden. —

Zum Schlusse will ich noch erwähnen, dass gegenwärtig im ungarischen Abgeordnetenhause der Gesetzentwurf über die öffentlichen Krankenverpflegungskosten verhandelt wird. Laut diesem Gesetzentwurf werden die Bestimmungen des erwähnten Gesetzartikels III vom Jahre 1875 ausser Kraft gesetzt. — Die in diesem Gesetzentwurfe enthaltenen wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Zunächst wird ausgesprochen, dass behufs gleichmässiger Verteilung der Lasten der öffentlichen Krankenverpflegungskosten ein Landeskrankenverpflegungsfonds errichtet wird. Dieser Fond wird gebildet aus dem nach den direkten Staatssteuern einzuhebenden Steuerzuschlag, welcher Steuerzuschlag die Höhe von 3 % nicht übersteigen darf. Die Höhe des Steuerzuschlages wird jährlich je nach dem Stande des Landeskrankenverpflegungsfonds durch das Parlament bestimmt.

Aus diesem Landeskrankenverpflegungsfonds sollen gedeckt werden:

a) diejenigen Verpflegungs- und Transportkosten der in den Spitälern des In- und Auslandes gepflegten ungarischen Staatsbürger, welche nicht zu Lasten der Zuständigkeitsgemeinde, der Krankenunterstützungskasse, des Kranken selbst oder seiner Angehörigen fallen;

b) die Kosten der für die behördlich konskribierten Armen verabreichten Medikamente;

c) die Verpflegungskosten der gefundenen Kinder bis zu ihrem 7. Jahre und

d) die Verpflegungskosten derjenigen Frauen, welche in den Spitälern entbunden worden sind.

Ferner bestimmt dieser Gesetzentwurf, dass unbemittelte Geisteskranke zu Lasten des Aerars nur nach vorheriger Erlaubnis des Ministers des Innern untergebracht werden können.

Die Krankenverpflegungsfonds der Municipien (Komitate und Städte) bleiben auch weiter Eigentum derselben und sind zu Zwecken der Spitäler oder Irrenanstalten zu verwenden.

Budapest. *Singer.*

IV. Armengesetzgebung in Belgien.*

1. Geschichtlicher Rückblick. 2. Die gegenwärtig geltende Gesetzgebung. (Die Gesetze vom 27. November 1891. Bureaux de Bienfaisance. Erstattungspflicht der Gemeinden. Unterstützungswohnsitz. Fonds commun. Unterdrückung von Bettelei und Landstreicherei. Dépots de mendicité. Maisons de refuge. Ecoles de Bienfaisance.)

*) Der Gegenstand ist in der ersten Ausgabe des Handwörterbuchs von dem verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein bearbeitet worden.

1. Geschichtlicher Rückblick. Obwohl das früher in Belgien geltende, auf der deutschrechtlichen Auffassung der Fürsorgepflicht der Geburtsgemeinde beruhende Armenpflegerecht (Ordonnanzen Karls V. vom 7. Oktober 1531 und 3. Juni 1538, Edikt Philipps II. vom 24. März 1562 und Maria Theresias vom 14. Dezember 1765) durch die französische Gesetzgebung verdrängt worden war, so scheint das System dieser Gesetzgebung doch ebensowenig hier wie in Holland sich eingelebt zu haben; mit der Abtrennung von Frankreich begann daher eine Bewegung, die auf die Wiederannäherung an den früheren Zustand gerichtet war und in der Gesetzgebung des Königreichs der Niederlande bald ihren Ausdruck fand. Durch das Gesetz vom 28. November 1818 wurde die Fürsorgepflicht der Gemeinde und die Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Erstattung des vorläufigen Aufwandes im Princip anerkannt. Die zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Frist wurde auf 4 Jahre bemessen. Eine Verordnung vom 2. Juli 1825 belastete die Gemeinden mit den Kosten des Unterhalts der in den Depots verwahrten Bettler, ohne dem Staate eine Verpflichtung zur Beteiligung aufzuerlegen; schon vorher — kgl. Erlass vom 7. Dezember 1822 — war die Auflösung der (nach der Gesetzgebung des Jahres) je 5 für einen Kanton errichteten Centralwohlthätigkeitsbureaus, wie sie sich in den Provinzen Brabant, Lüttich, Namur, Limburg und Hainaut forterhalten hatten, ausgesprochen und die Errichtung eines eigenen Bureaus für jede Gemeinde angeordnet worden. Der Gedanke einer durch die grösseren Verbände herzustellenden Ausgleichung wurde erst nach der Abtrennung von Holland durch die belgische Gesetzgebung wieder aufgenommen. Es geschah dies zuerst durch das Gesetz vom 30. Juli 1834 über den Unterhalt der unterstützten Kinder, dann durch das Gemeindegesetz (30. März) und das Provinzialgesetz (30. April) des Jahres 1836, durch die in Ansehung der körperlich und geistig gebrechlichen Personen die Fürsorge obligatorisch gemacht und den Gemeinden unter Beihilfe der Provinzen und des Staats auferlegt wurde. Das Provinzialgesetz vom 30. April 1836 hat insbesondere unter die obligatorischen Ausgaben der Provinzen, abgesehen von dem gesetzlich diesen obliegenden Anteil an dem Aufwande für die Findelkinder, die Kosten der Behandlung der armen Geisteskranken und der in den Bettlerdepots verwahrten Armen aufgenommen, soweit die Gemeinde für unvermögend erachtet wird, sie zu tragen.

Eine umfassendere Regelung fand der Gegenstand durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 29. Februar 1845, das die vorläufigen Unterstützungen weiter ausbildete und die Motive des Unterstützungswohnsitzes neu ordnete; die wichtigste Neuerung bestand darin, dass die für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer auf 8 Jahre erhöht wurde. Trotzdem wiederholten sich Klagen über die Härten, mit denen die Anwendung des auf eine so lange Aufenthaltsdauer gegründeten Heimatrechts verbunden sein musste, und über die empfindliche Belastung der Gemeinden. Nach mannigfachen Anläufen gelang es, das Gesetz vom 14. März 1876 zu stande zu bringen, das die gesamte Materie zusammenfassend regelte. Die Verpflichtung der Gemeinde wurde auf die Kosten der gesamten öffentlichen Armenpflege ausgedehnt; doch blieb diese Verpflichtung insofern subsidiär, als die Leistung der Fürsorge und die Bestreitung der Kosten in erster Linie den Spitälern und Wohlthätigkeitsbureaus obliegen sollte und die Gemeinden nur zu Zuschüssen bei Unzulänglichkeit der Mittel verpflichtet wurden; die Gemeinden wurden ihrerseits durch Provinzial- und Staatsbeiträge erleichtert. Die zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer wurde auf 5 Jahre festgestellt; der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz sollte nur durch den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes verloren gehen. Zur Beseitigung der beim Mangel eines Unterstützungswohnsitzes sich ergebenden Härten wurde bestimmt, dass Findelkinder, deren Eltern unbekannt sind, verlassene Kinder, Waisen, Geisteskranke und Taubstumme, für die ein sonstiger Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann, den Unterstützungswohnsitz zwar in der Gemeinde haben, in der sie aufgefunden worden sind, dass jedoch in diesem Falle drei viertel der Kosten zu gleichen Teilen vom Staate und von den Provinzen getragen werden sollten. Für Hilfsbedürftige, deren Eltern zur Zeit ihrer Geburt in Belgien nicht wohnhaft waren und die einen eigenen Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben, bildet den Unterstützungswohnsitz zwar der Ort der Geburt; doch wird zu drei vierteln der Kosten der fonds commun herangezogen; das gleiche geschieht in Bezug auf die Kosten der Fürsorge für diejenigen Hilfs-

---

Es war nicht angängig, diesen Artikel umzuarbeiten oder zu ergänzen, da die belgische Gesetzgebung durch die Gesetze von 1891 vollständig verändert worden ist. Der Artikel ist daher vollständig neu gearbeitet. Der frühere Artikel wird seinen Wert als historische Einleitung zu der Betrachtung der gegenwärtigen Gesetzgebung unverändert behalten.

bedürftigen, die vom Orte ihres Unterstützungswohnsitzes fünf Jahre hinter einander abwesend waren, und die Fürsorge für arme Geisteskranke, Blinde und Taubstumme; an der Quote der Kosten, die hiernach den Gemeinden noch zur Last bleibt, beteiligen sich im Falle ihres Unvermögens Provinzen und Staat mit angemessenen Beihilfen. Der fonds commun ist eine durch das Gesetz von 1876 neu geschaffene Einrichtung; ein solcher Fonds soll für jede Provinz gebildet und auf sämtliche Gemeinden der Provinz nach der Einwohnerzahl umgelegt werden. Zu dem hiernach auf die einzelne Gemeinde entfallenden Anteile haben Spitäler und Wohlthätigkeitsbureaus angemessen beizutragen. Unmittelbar unter der Verwaltung des Staats standen seit dem Gesetz vom 9. März 1866 und des königlichen Erlasses vom 2. August 1878 Art. 1 die Bettlerdepots, die teils zur Verwahrung bestrafter Bettler und Landstreicher, teils zur Aufnahme mit Zustimmung der Gemeindebehörden des Unterstützungswohnsitzes sich meldender Armer dienen.

2. Die gegenwärtig geltende Gesetzgebung. Die Gesetze vom 27. November 1891. Bureaux de Bienfaisance. Erstattungspflicht der Gemeinden. Unterstützungswohnsitz. Fonds commun. Unterdrückung von Bettelei und Landstreicherei. Dépots de mendicité. Maisons de refuge. Ecoles de Bienfaisance.

Das Gesetz von 1876 erfuhr kein besseres Schicksal als die von 1818—1845. Die Uebelstände, denen der Gesetzgeber hatte abhelfen wollen, dauerten fort. Namentlich klagten die kleinen Gemeinden über die aus der langen Dauer der Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes sich für sie ergebende Belastung. Mehr noch wurde der fonds commun, von dem man sich die besten Ergebnisse versprochen hatte, als die wesentlichste Ursache des starken Anwachsens und der ungerechten Verteilung der Kosten der Armenpflege betrachtet. Die grosse Mehrzahl der Gemeinden richtete dringende Klagen an die Kammern, um die unmittelbare Aufhebung des fonds commun zu erlangen, damit dem Ruin zahlreicher Gemeinden vorgebeugt werde. Auch fehlte es an genügender Sicherstellung der Armenkrankenpflege, da die grosse Mehrzahl der Gemeinden mit Spitälern oder sonstigen Krankenpflegeeinrichtungen nicht versehen war. Bezüglich der dépots de mendicité wurde es als schwerer Uebelstand empfunden, dass auch Personen, die nur durch eine vorübergehende Notlage zum Betteln veranlasst oder durch Gebrechlichkeit oder Siechtum zur Aufsuchung eines solchen Unterkommens genötigt waren, in die Depots zusammen mit gewohnheitsmässigen Bettlern und Landstreichern aufgenommen und wie jene behandelt wurden, was sowohl mit erheblicher Härte verbunden als auch in sittlicher Beziehung schädlich war. Die Wahrnehmung aller dieser Missstände drängte zu einer neuen Regelung des gesamten Armenpflegerechts. Sie kam in lebhafteren Fluss durch die Vorlage des Justizministers Le Jeune, die in den Kammersitzungen von 1888—90 eingebracht wurde. Diese Entwürfe bewegten sich in einer der modernsten Richtung des Armenpflegerechts entsprechenden Bahn. Der Unterstützungswohnsitz und der Rückgriff der vorläufig unterstützenden Gemeinde gegen die Heimatgemeinde sollten ganz abgeschafft und der Grundsatz zur Durchführung gebracht werden, dass die Fürsorge da endgültig zu leisten sei, wo die Bedürftigkeit hervorgetreten sei. Gleichzeitig sollte der Gedanke der Entlastung der Gemeinden durch Beteiligung grösserer Verbände eine angemessene Erweiterung erfahren. Doch nahmen die Kammern Anstand an einer so radikalen Reform und liessen es bei der Herabsetzung der Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes und bei der Einschränkung des Rückgriffs für gewisse Fälle bewenden. Aus den hierüber geführten Beratungen sind die 3 Gesetze vom 27. November 1891 hervorgegangen, die gegenwärtig das belgische Armenpflegerecht abschliessend regeln. Es sind dies die loi sur l'assistance publique, loi sur l'assistance médicale und loi pour la répression du Vagabondage et de la mendicité.

Auch nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung nimmt die Armenpflege eine eigentümliche Mittelstellung zwischen der deutschrechtlichen Gemeindearmenpflege und der französischen freiwilligen Armenpflege ein. In Art. 1 ist an die Spitze des Gesetzes der Satz gestellt, dass dem Bedürftigen die Hilfe seitens derjenigen Gemeinde geleistet werden soll, in deren Bezirk er sich zur Zeit der Bedürftigkeit befindet. Art. 38 enthält sehr scharfe Bestimmungen wegen etwaiger Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung durch Abschiebung; jedermann, der direkt oder indirekt durch Versprechungen, Drohungen, Missbrauch der Gewalt u. s. w. ein Individuum zum Verlassen eines Bezirkes bewegt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 1000 Fr.; machen Verwalter öffentlicher Einrichtungen sich solcher Handlungen schuldig, so kann eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verhängt werden. Gleichwohl ist die Verpflichtung der hospices und der bureaux de bienfaisance aufrecht erhalten worden, zunächst nach Massgabe ihrer Mittel, sofern diese nicht anderweit stiftungsmässig zu verwenden sind, die Kosten der Armenpflege zu be-

streiten; ebenso haben sie zu den Lasten des fonds commun beizutragen. Sofern die Mittel jedoch unzulänglich sind, hat die Gemeinde subsidiär mit den erforderlichen Zuschüssen einzutreten.

Für die Organisation und Zuständigkeit sind die älteren Bestimmungen massgebend; dies gilt namentlich in Bezug auf die Abgrenzung ihres Wirkungskreises; auch in Belgien besteht der für Frankreich geläufige Unterschied zwischen hospices und hopitaux. Ein bureau de bienfaisance soll nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes in jeder Gemeinde errichtet werden; die Verwaltung erfolgt durch eine Kommission, die aus 5 Mitgliedern besteht. Der Gemeinde ist auf die Geschäftsführung dadurch ein Einfluss gesichert, dass der Bürgermeister befugt ist, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen und in ihnen den Vorsitz zu führen. In Brüssel sind die Kommissionen für beide Arten von Anstalten zu einer gemeinsamen Behörde — dem conseil des hospices et secours — vereinigt.

Die selbständige Stellung der Gemeinden in der Armenpflege kommt dagegen in einer Reihe anderer Vorschriften zum Ausdruck. So ist ihr die Kostenlast, die durch Verpflegung und Heilung Prostituierter entstehen, auferlegt (Art. 44). Auch hat sie die Kosten für die Internierung von Zuhältern, die in ihrem Bezirk das Gewerbe betreiben, selbst dann zu bestreiten, wenn die Betreffenden den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde nicht besitzen (Art. 21 loi sur la repr. d. v.). Ausserdem liegt der Gemeinde die Einrichtung eines armenärztlichen Dienstes in den Armenbezirken ob (loi sur l'ass. méd., grat.). Das Gesetz überlässt es hierbei der Gemeinde, ob sie dieser Verpflichtung durch Einrichtung eines Hospitaldienstes in ihren Armenanstalten oder durch Abschluss eines Uebereinkommens mit den Spitälern in ihrem Bezirk oder mit königlicher Genehmigung mit Privatanstalten nachkommen oder den Dienst als offene Armenkrankenpflege organisieren will. Falls sie in der Erfüllung dieser Verpflichtungen säumig ist, ist die Regierung befugt, an ihrer Stelle das Erforderliche zu veranlassen.

Art und Mass der Unterstützung sind im übrigen an keiner Stelle der Gesetzgebung näher bezeichnet, so dass, abgesehen von der durch die Natur der Unterstützung gewiesenen Anstaltspflege, sich diese nach den Verhältnissen der unterstützenden Gemeinde richten, was im übrigen in anderen Ländern, selbst soweit genauere Vorschriften bestehen, ebenso der Fall ist. Thatsächlich sind die Leistungen auch in Belgien ganz überaus ungleich. Bedeutendes leisten hierin meist nur die grösseren Städte und die zum Teil mit hervorragenden Stiftungen aus alter Zeit versehenen Hospitäler städtischer Gemeinden — wie z. B. Tournai und Brügge —, während Mass und Art der Armenpflege auf dem Lande sehr viel zu wünschen übrig lassen. Die Verteilung der Armenlast erfolgt nach dem Princip des Unterstützungswohnsitzes (domicile de secours), jedoch mit sehr erheblichen Einschränkungen im Verhältnis zur deutschen Gesetzgebung. Zu erstatten sind von seiten einer anderen Gemeinde nur die Kosten der geschlossenen Krankenpflege, während in der offenen Armenpflege nur diejenigen Kosten erstattet werden, die für die Familien der Verpflegten während der Dauer der Pflege, ferner die für Kinder unter 16 Jahren und für alte Leute über 70 Jahren erwachsen sind. Ausserdem ist bei Personen, die bereits länger als einen Monat in der Gemeinde wohnen, die Erstattungspflicht auf die Zeit vom elften Tage der Aufnahme ab beschränkt und bei Arbeitern, Lehrlingen und Dienstboten, die infolge eines bei der Arbeit erlittenen Unfalles aufgenommen sind, überhaupt ausgeschlossen. Die Kosten des Begräbnisses von seiten der Spitäler werden zu ihren nicht erstattungsfähigen Generalunkosten gerechnet. Erstattungspflichtig ist die Gemeinde, in der eine Person den Unterstützungswohnsitz besitzt. Dieser wird erworben durch Geburt oder durch dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde nach vollendetem 21. Lebensjahre. Die Ehefrauen und die Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, des Vaters bezw. der Mutter. Eheliche oder legitimierte Kinder behalten zunächst den Unterstützungswohnsitz, den der sterbende Elternteil zur Zeit des Todes hatte; uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter. Der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz wird nur durch Erwerb eines neuen verloren. Durch Militärdienst und durch Eintritt in eine Pflegeanstalt wird der Aufenthalt nicht begonnen. Die Erstattung ist von Innehaltung einer Anzeigefrist abhängig gemacht, bei deren Versäumnis nur die 10tägigen vor der Anzeige zurückliegenden und später erwachsenen Kosten erstattet werden. Die Heimatgemeinde kann die Rückkehr des Unterstützten verlangen, sofern es ohne Gefahr für die Gesundheit geschehen kann. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird in den hospices und den hopitaux alljährlich durch königliches Dekret festgesetzt. Im Gegensatz zu der Vorschrift des deutschen Gemeindeunterstützungswohnsitzes erkennt Art. 37 an, dass bei Verschiedenheit des Kostensatzes der in der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes geltende Satz zu Grunde

zu legen ist, falls dieser niedriger ist als der für die unterstützende Gemeinde geltende.

Die Beteiligung grösserer Verbände ist in dem neuen Gesetz zweckentsprechend fortgebildet. Der fonds commun ist beibehalten und ihm die Kostenlast für Geisteskranke und für bildungsfähige Taubstumme und Blinde auferlegt. Zu den Lasten des fonds commun tragen der Staat und die Provinzen, für die der fonds commun besteht, je ein Viertel, die Gemeinden, die zu der Provinz gehören, die Hälfte bei. Doch ist im Hinblick auf die Beschwerden namentlich der kleineren Gemeinden über den Umlagefuss dieser dahin geändert, dass die Umlage zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner, zur anderen Hälfte nach dem Gesamtertrage der zur Deckung des Gemeindebedarfs erforderlichen direkten Steuern erfolgen soll (Art. 17). Die Beiträge der Gemeinden sind in den oben genannten Grenzen durch die hospices und die bureau de bienfaisance zu leisten (Art. 17, 18). Der fonds commun wird durch eine ständige Deputation des Provinzialrats verwaltet. Die Kosten für Personen, die in Belgien einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzen, und ebenso für die Beerdigung der vom Meer angeschwemmten Leichen trägt der Staat.

Das Gesetz über die Unterdrückung von Bettelei und Landstreicherei gehört nur zum Teil dem Gebiet der Armenpflege an; zum anderen Teil handelt es sich um strafrechtliches Einschreiten gegen arbeitsfähige Personen und um die Zwangserziehung jugendlicher Personen. Doch ist der Inhalt des Gesetzes auch in Bezug auf die Kostenbeteiligung für die Armenpflege von Interesse. Durch das Gesetz ist der Regierung die Verpflichtung auferlegt, drei Arten von Anstalten einzurichten, die unter dem Namen der établissements de correction zusammengefasst werden. Es sind 1. dépôts de mendicité, 2. maisons de refuge, 3. écoles de bienfaisance. Die dépôts de mendicité sind ausschliesslich für die Internierung arbeitsfähiger Personen bestimmt, die, statt durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben, gewerbsmässig betteln, und für die, die infolge von Müssiggang, Trunksucht, Sittenlosigkeit als Landstreicher und Zuhälter leben. Derartige Personen sind vor den Richter zu stellen und von diesem der Regierung zur Einsperrung für die Dauer von 2 bis zu 7 Jahren zu überweisen. Die maisons de refuge sind als eine Art Zwischending zwischen Arbeitshaus und Armenhaus gedacht und sollen eine Heimstätte für die bilden, die durch Alter, Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit in die Lage gebracht worden sind zu betteln. Eine Person, die in solchem Zustande beim Betteln betroffen wird, kann (pourra im Gegensatz zu sera für arbeitsfähige Bettler) vor den Richter gestellt werden, um dann der Verwaltungsbehörde für die Dauer von 1—7 Jahren überwiesen zu werden. Auch können hier Personen aufgenommen werden, die sich wegen Bedürftigkeit freiwillig bei der Gemeinde zur Aufnahme gemeldet haben. Die écoles de bienfaisance sind nur zum Teil das, was ihr Name besagt, insoweit mänlich jugendliche Personen unter 18 Jahren durch die Gemeinde diesen überwiesen werden. Im übrigen sind sie für jugendliche Personen bestimmt, die wegen Bettelns, Landstreichens oder wegen sonstiger Vergehen der Verwaltungsbehörde überwiesen sind; im ganzen kann man sie mit dem Namen »Zwangserziehungsanstalten« bezeichnen. Von den Unterhaltskosten für die in die dépôts de mendicité und die maisons de refuge aufgenommenen Personen tragen Provinz und Staat je ein Drittel, während das letzte Drittel der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zur Last fällt; sofern die Gemeinde des Aufenthaltsortes auf die Aufnahme angetragen hat, fallen dieser die Kosten zu. Fehlt es an einem Unterstützungswohnsitz, so tritt die Provinz an Stelle der Gemeinde. Handelt es sich um Insassen der dépôts de mendicité, so sind die Kosten aus der eigentlichen Kommunalkasse zu bestreiten, während bei den Insassen der maisons de refuge die Beiträge von den hospices und bureaux de bienfaisance, wie oben angegeben, zu leisten sind; das gleiche gilt, wenn ein Insasse der dépôts de mendicité für invalide erklärt wird. Für den Unterhalt der Zöglinge der écoles de bienfaisance tragen Staat und Gemeinde und an Stelle der letzteren mangels eines Unterstützungswohnsitzes die Provinzen die Kosten.

Gemäss Art. 40 des Gesetzes ist den Kammern alle drei Jahre ein Bericht über die Ergebnisse der aus dem Gesetz sich ergebenden Massnahmen zu erstatten. Der erste dieser Berichte ist in der Kammersitzung vom 30. Juni 1897 vorgelegt worden und enthält genaue Angaben über die Zahl der in den verschiedenen Staatsanstalten von 1891—1894 aufgenommenen Personen. Der Bericht bemerkt im Eingang, dass der bisher abgelaufene Zeitraum zu kurz gewesen sei, um schon jetzt ein Urteil über die Erfolge des Gesetzes zu ermöglichen.

Zunächst hat sich die Zahl der Internierten wesentlich vermehrt, was, wie der Bericht bemerkt, die vorausgesehene und gewollte Konsequenz der längeren Dauer der Internierung gewesen sei. Dann ist aber eine Verminderung eingetreten, was zum Teil auch damit zusammenhängt, dass diejenigen, die nun für längere Zeit interniert waren, während dieser Zeit keine

strafbare Handlung begehen und daher von neuem als Bestrafte erscheinen konnten. Der Bericht ist gegliedert entsprechend den 3 Arten von Anstalten. Es sind vorhanden dépôts de mendicité, maisons de refuge und écoles de bienfaisance. Die dépôts de mendicité und maisons de refuge sind in denselben Anstalten vereinigt, sie befinden sich in Wortel-Hoogstraeten-Merxplas und Bruges. — Die Zahl der Einlieferungen betrug 1891 16571, fiel 1892 auf 12232, 1893 auf 7803 und 1894 auf 8752. — Am Jahresschluss betrug die Zahl der Insassen:

	1. maisons de refuge			2. dépôts de mendicité			1. u. 2. zusammen
	W.	Br.	zusammen	W.	Br.	zus.	
1891	—	—	4971	—	—	517	5488
1892	2017	394	2411	3876	426	4302	6713
1893	2563	583	3146	3942	373	4315	7461
1894	2783	444	3227	4050	402	4452	7679

Wie sich erwarten liess, wird von dem maison de refuge ein verhältnismässig geringer Gebrauch gemacht; es wird sehr schwer sein, dieser Art Anstalten, so gut sie gemeint sind, den Charakter der Arbeitsanstalt fern zu halten. Sie nähern sich ihrem ganzen Charakter nach etwa den deutschen Landarmenanstalten, die zugleich zur Aufnahme von korrektionell bestraften Personen und von Orts- und Landarmen bestimmt sind. Durch königlichen Erlass vom 5. Januar 1894 sind die Grundsätze für die Arbeit in den Anstalten festgesetzt worden, aus denen folgendes hervorgehoben sein möge. Alle arbeitsfähigen Personen sind zur Arbeit verpflichtet und sollen thunlichst in der ihnen gewohnten Thätigkeit beschäftigt werden. Eine Beeinträchtigung der Privatindustrie soll vermieden und daher thunlichst die Herstellung von Gegenständen, die für die dem Justizministerium unterstellten Anstalten notwendig sind, betrieben werden. Die Arbeit soll thunlichst der wirklichen Arbeitsleistung entsprechend vergütet und ein den Unterhaltskosten entsprechender Satz in Abzug gebracht werden.

In den écoles de bienfaisance stellte sich die Zahl der Insassen auf:

	1891	1892	1893	1894	
	928	1242	1048	1251	
davon	79	166	131	227	Mädchen

Die Bewegung für besseren Jugendschutz ist gerade in Belgien in lebhaftem Flusse, wie namentlich die Verhandlungen des Congrès International ergeben, der bisher in Antwerpen 1890 und 1894 2 Sitzungen abgehalten hat.

1895 ist eine Kommission niedergesetzt worden, die sich mit der Reform der Gesetze von 1891 beschäftigen soll, die aber bisher über theoretische Erwägungen noch nicht hinausgelangt ist.

Quellen und Litteratur: *Code administratif des Etablissements de Bienfaisance, Bruxelles 1833.* — **Hollebaut & de Gronkel,** *Recueil des arrêtés, circulaires et instructions relatifs aux bureaux de bienfaisance, hospices et monts de piété, de 1830 à 1879. Bruxelles 1880. — Loi du 14 Mars 1876 sur le domicile de secours. Documents parlementaires. Bruxelles 1876.* — **A. de Nave,** *Domicile de secours, loi du 14 Mars 1876 Anvers 1877.* — **Emminghaus** *in seinem Werk »Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, Abschnitt Belgien, S. 636ff. und die Abschnitte in Giron, Droit administratif de la Belgique, Bruxelles 1881, Bd. II, S. 188ff.* — **Thijm,** *Geschiche der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrhundert, Herder, Freiburg im Breisgau 1887. — Die drei im Text genannten Gesetze sind unter der Bezeichnung »Documents législatifs« nebst allen dazu gehörigen Entwürfen, Berichten und Kammerverhandlungen in einem umfangreichen Sammelbande vom Justizministerium veröffentlicht. — Congrès International pour l'étude des questions relatives au Patronage des détenus et à la Protection des Enfants moralement abandonnés, Anvers 1890. — Congrès International pour l'étude des questions relatives au Patronage des Condamnés, des Enfants moralement abandonnés, des Vagabonds et des Aliénés. Anvers 1894.* — **Delattre,** *Interprétation pratique par les tribunaux de police de la loi du 27 Nov. 1891 pour la Répression du Vagabondage et de la Mendicité. Bruxelles 1892.*

Münsterberg.

V. Armengesetzgebung in Dänemark.

Das Verfassungsgesetz vom 5. Juni 1849 enthielt im § 89 (§ 84 im jetzigen revidierten Grundgesetze von 1866) folgende Bestimmung: »Wer nicht sich selbst oder die Seinigen ernähren kann, ist, wenn seine Versorgung keinem anderen obliegt, zur Hilfe von seiten des Gemeinwesens berechtigt; doch muss er sich den Verpflichtungen, welche die Gesetze in dieser Beziehung vorschreiben, unterwerfen.« Diese ausdrückliche Anerkennung eines Rechts für die Notleidenden war doch im wesentlichen kein neues Princip, insofern als es schon in mehr als zwei Jahrhunderten sowohl in Praxis als auch in den Gesetzen anerkannt war, dass die Versorgung der wirklich Notleidenden eine Pflicht für die bürgerliche Gesellschaft sei; und diese Pflicht galt nicht nur den Kindern, den Kranken und den Altersschwachen gegenüber, sondern auch den »armen Arbeitsfähigen« (Instrukt. v. 26. Oktober 1708).

Während der Anspruch des Dürftigen auf Hilfe in älterer Zeit wesentlich als eine Berechtigung zum Betteln aufgefasst wurde, fing man schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts an, das Betteln und Umherstreifen der Dürftigen als eine Landplage anzusehen und bestrebte sich von Zeit zu Zeit, jedoch ohne besonderes Resultat, das Betteln zu unterdrücken. Eine wirkliche Organisation der Armenversorgung wurde erst 1708 durch zwei Verordnungen durchgeführt. Lange Zeit hindurch war aber diese Organisation ziemlich unvollkommen und das Betteln daher fortwährend ziemlich ausgebreitet, besonders weil die Einnahmen des Armenwesens nur klein und unregelmässig waren. Erst 1762 wurde in Kopenhagen eine besondere Armensteuer den Grundbesitzern auferlegt, und eine Verordnung von 1792 erklärte, dass es eine der Armenverwaltung der Stadt obliegende Pflicht sei, sämtliche Armen zu unterstützen. Der in dieser Hinsicht von einer Kommission mit grosser Sorgfalt ausgearbeitete und ausführliche Plan vom 1. Juli 1799 war bis 1891 die geltende Grundlage der Armenversorgung in Kopenhagen, ebenso wie die zwei sich daran anschliessenden Reglements vom 5. Juli 1803 für die Städte und das Land, und wurde durch das neue G. v. 9. April 1891 nicht wesentlich verändert. Die eigentliche Verwaltung war indes schon früher wesentlich verändert worden, indem das Armenwesen in Kopenhagen durch G. v. 4. März 1857, auf dem Lande und in den Städten durch die GG. v. 6. Juli 1867 und 26. Mai 1868 den Kommunalverwaltungen unterstellt worden ist und durchaus als eine kommunale Angelegenheit behandelt wird. Insoweit also das Armenwesen nicht besondere Einnahmen bewahrt hat (in Kopenhagen ist dies insofern der Fall, als noch ¼ % der Kaufsummen für Häuser in der Stadt (1895: ca. 60000 Kr.) und eine Abgabe von Schauspielen u. a. Darstellungen, für Inländer 5 %, für Ausländer 10 % der Bruttoeinnahme (1895: ca. 106000 Kr.) nebst einigen Geldbussen u. dergl. (ca. 2000 Kr.) als »besondere Einnahmen« des Armenwesens aufgeführt werden; daneben besteht ein besonderes Legatkapital von ca. 1½ Mill. Kr.; die Zinsen von ca. 1.11 Mill. Kr. gehören zu den »besonderen Einnahmen«, während die übrigen zu Unterstützungen ausserhalb des Armenwesens verwendet werden), müssen die Ausgaben ganz wie alle anderen kommunalen Ausgaben gedeckt werden.

Das scheinbar so humane Princip, allen, die sich selbst für dürftig erklären, ein Recht zur Unterstützung zuzuerkennen, hat notwendig dazu führen müssen, diese Unterstützung so knapp und unter solchen Bedingungen zu geben, dass wirklich nur die, welche Arbeit nicht finden können, ihre Zuflucht zur Armenversorgung nehmen. Die Aufgabe, die u. a. durch den Plan von 1799 dem Armenwesen gestellt war, durch rechtzeitige Hilfe der Not vorzubeugen und den Arbeitsfähigen in solchen Stand zu versetzen, dass er später sich und die Seinigen selbst unterhalten könne, hat man daher nach und nach den privaten Hilfsvereinen überlassen müssen, und während man einerseits die Unterstützung auf einen dürftigen Unterhalt hat beschränken müssen, hat man andererseits den Arbeitsfähigen diesen Unterhalt als Regel nur in Arbeitsanstalten zugeteilt. Dies ist besonders in den Landdistrikten der Fall; man sondert da zwischen »Armenhäusern«, welche für die »festen Armenhäusler«, also Altersschwache, Kranke und Invalide nebst Kindern bestimmt sind (meistens kleine Häuser, jedes für eine Gemeinde bestimmt; von solchen gab es 1879 in den ca. 1700 Gemeinden 1631 mit ca. 10400 Bewohnern) — und »Armen- oder Arbeitshöfe«, grössere Anstalten, gemeinschaftlich für mehrere Gemeinden und hauptsächlich dazu bestimmt, die einstweilen dürftigen Personen oder Familien aufzunehmen und zu beschäftigen; von solchen gab es 1879 270, die grösstenteils in den letzten 20 Jahren aufgeführt waren und ebenfalls ca. 10400 Personen aufnehmen können, als Regel aber nur 5—6000, zum Teil wechselnde, Bewohner haben. Uebrigens wird das geltende Recht und die bestehende Praxis, die Armenversorgung betreffend, in folgenden Bestimmungen des G. v. 9. April 1891 angegeben: »Die Armen werden entweder durch Unterstützung in ihrer Wohnung oder durch Unterbringung zur Pflege in Privatfamilien oder durch Aufnahme in öffentliche Anstalten versorgt. Es ist verboten, die Armen in der Weise zu versorgen, dass man sie den Bewohnern in der Kommune der Reihe nach zur Pflege überlässt oder ihre Versorgung einzelnen Bewohnern nach öffentlicher Licitation übergiebt« (§ 28). »Die Armenverwaltung soll dafür sorgen, dass die Dürftigen das zum Unterhalt Notwendige nicht vermissen sowie im Falle der Krankheit die gehörige Kur und Pflege; übrigens bestimmt sie aber, in welcher Weise die Versorgung jedes einzelnen Armen geschehen soll. Wer sich zur Unterstützung in der eigenen Heimat nicht eignet, den kann die Armenverwaltung zum Unterhalte in eine Versorgungsanstalt (Armenhaus, Armenhof, Arbeitsanstalt) verweisen. Mit Zustimmung des Arztes kann sie jeden, der im Falle der Krankheit hilfsbedürftig ist, in einem Krankenhaus oder in der Krankenstube einer Versorgungsanstalt anbringen« (§ 29). »Kinder, welche nicht zusammen mit den

Eltern versorgt werden, sollen zuverlässigen Pflegeeltern, wenn solche sich finden lassen, zur Pflege übergeben werden und sonst nach dem G. v. 20. April 1888 über Aufsicht mit Pflegekindern in Pflegeanstalten angebracht werden. Nach dem Ausscheiden aus der Schule werden sie in Dienst oder in Lehre gesetzt, bleiben aber bis zum 18. Jahre unter Aufsicht der Armenverwaltung. In Versorgungsanstalten, wo würdige alte oder schwache Personen angebracht werden, die nicht oder nur in geringem Grade arbeitsfähig sind, oder wo Kinder erzogen werden, dürfen Personen, die durch Unverträglichkeit, Faulheit, Trunksucht oder andere Unordnung stören und schlechtes Beispiel geben, nicht hingesetzt werden, es sei denn, dass sie ganz abgesondert von jenen gehalten werden« (§ 30). »Die Armenverwaltungen ausser in Kopenhagen sind mit Rücksicht auf die Weise, in der sie die Armen versorgen, der Aufsicht der Oberobrigkeit unterworfen« (§ 31). Noch muss bemerkt werden, dass der Schulunterricht auf dem Lande für alle Kinder gratis ist; in den Städten werden die Kinder, welche unter das Armenwesen gehören, in den »Freischulen« angebracht, in welche jede unbemittelte Familie ihre Kinder setzen kann; besonders in Kopenhagen ist der Unterricht in diesen Schulen — die 1895 von ca. 24000 Kindern gegen 11300 in den kommunalen Bezahlungsschulen besucht werden — sehr gut.

Als Gegengewicht gegen das fast unbeschränkte Recht zur Armenversorgung hat das Grundgesetz von 1849 § 35 (jetzt § 30) bestimmt, dass der, welcher Unterstützung vom Armenwesen geniesst oder genossen hat, die nicht entweder nachgegeben oder zurückbezahlt ist, kein Wahlrecht zum Reichstage hat. Weiter kann unter gleichen Verhältnissen der Mann, der in den letzten 5 Jahren Unterstützung bekommen hat, nicht heiraten. Diese Wirkungen treten nicht ein bei den Unterstützungen, welche als »freie Armenhilfe« aus der durch G. v. 8. März 1856 errichteten »Armenkasse« denen zugeteilt werden, welche in einer oder der anderen Beziehung hilfsbedürftig sind und sich noch nicht unter die öffentliche Armenversorgung gegeben haben. Diese in jeder Gemeinde bestehende Kasse hat als Einnahmen neben ein paar kleineren Abgaben nur freiwillige Gaben, besonders die in den Kirchen eingesammelten.

Die Versorgungspflicht liegt der Kommune ob, in welcher der Betreffende festen Aufenthalt in den letzten 5 Jahren gehabt hat (V. v. 24. Januar 1844), und wenn er dies nicht gehabt hat, seinem Geburtsorte. Die Frau, auch die separierte (nicht die geschiedene), folgt ihrem Manne. Bis zum 18. Jahre sind Kinder in der Heimatskommune der Eltern (uneheliche Kinder in der der Mutter) zur Versorgung berechtigt. Für Ausnahmefälle sind sehr detaillierte Regeln gegeben. Diese Bestimmungen haben nicht selten zu Missbräuchen Anlass gegeben, besonders in der Richtung, dass eine Kommune, in welcher eine Person, die später Anspruch auf Versorgung machen konnte, Aufenthalt in ca. 4 Jahren gehabt hat, ihr Unterstützung giebt, damit eine neue Periode von 5 Jahren anfangen könne.

Ein in den Jahren 1872—73 nach Einstellung einer 1869 zur Untersuchung der betreffenden Fragen gebildeten Kommission von der Regierung dem Reichstage vorgelegter Vorschlag zu einem allgemeinen Armengesetz wurde nicht durchgeführt. Im Oktober 1889 hatte die Regierung wieder einen solchen Vorschlag, der zunächst eine Kodifikation der schon geltenden Bestimmungen war, unterbreitet; unter den Neuerungen, die dieser Vorschlag in einigen Richtungen einführte, muss hervorgehoben werden, dass die Versorgung, welche einer nicht bestraften Person oder deren Familie erst nach dem 60. Jahre zugeteilt wird, nicht als Armenhilfe mit deren Wirkungen betrachtet werden sollte, wenn der Betreffende in den letzten 10 Jahren Mitglied einer anerkannten Krankenkasse gewesen ist. Diese letzte Bestimmung veranlasste unter den Verhandlungen im Reichstage die Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes über »Altersversorgung würdiger Dürftigen ausser dem Armenwesen« und verschwand damit aus dem Armengesetze. Dies wurde erst im Frühjahr 1891 durchgeführt und emanierte als G. v. 9. April 1891. Dies Gesetz, das sehr ausführliche Vorschriften über die Unterstützungspflicht, den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, die Ausübung der öffentlichen Armenpflege etc. enthält, während es sich dagegen nicht auf die Organisation der Armenbehörden und die Aufbringung der für die öffentliche Armenpflege erforderlichen Mittel bezieht, modifizierte, da sein Hauptzweck eine Kodifikation der geltenden Regel war, dieses nur in einigen Punkten und zwar, um sie noch mehr human zu machen.

Geändert ist das frühere Recht namentlich insofern, als durch das G. v. 1891 § 67 die besondere Verpflichtung der Gemeinden in Bezug auf Krankenpflege der Personen, welche drei Monate ununterbrochen sich in ihnen aufgehalten haben, sowie der Dienstboten aufgehoben worden ist. Ferner sind die Ausländer nicht mehr wie früher den Inländern gleichgestellt. Den Unterstützungswohnsitz können vielmehr nur Inländer erwerben, sofern nicht durch völkerrechtlichen Vertrag unter Gewährung der Gegenseitigkeit die Angehörigen eines fremden Staates

den Inländern gleichgestellt werden (§ 23). Endlich sei darauf hingewiesen, dass diejenige Gemeinde, in welcher die Hilfsbedürftigkeit einer Person hervortritt, zu deren vorläufiger Unterstützung verpflichtet ist, gegen die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aber nur einen Anspruch auf Erstattung von drei Vierteilen ihrer Auslagen hat. Einen Ersatz der Ausgaben für den Arzt und die Hebamme sowie der Begräbniskosten kann überhaupt nicht gefordert werden (§§ 43—55). Auch das Recht, die Ueberführung eines Hilfsbedürftigen in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zu fordern, ist vielfach beschränkt (§§ 51—57).

Einen wichtigen Teil der Gesetzgebung von 1891 und eine Ergänzung des Armengesetzes bildet das am gleichen Tage mit diesen erlassene Gesetz über die Altersversorgung. Hiernach haben Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und hilfsbedürftig werden, einen Anspruch auf Altersversorgung, die an die Stelle der Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege tritt. Weitere Voraussetzungen sind: 1) dass die Person nicht wegen einer entehrenden Handlung verurteilt worden ist, sofern sie die bürgerlichen Ehrenrechte nicht wieder erlangt hat; 2) dass die Hilfsbedürftigkeit nicht selbstverschuldet oder durch Ueberlassung des Vermögens an die Kinder oder andere Personen verursacht worden ist; 3) dass die Person während der letzten zehn Jahre in Dänemark sich aufgehalten und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten hat. Auf Ausländer bezieht sich das Gesetz nicht. Die Altersversorgung besteht in der Gewährung des notwendigen Lebensbedarfes sowie in Kur und Pflege im Falle der Erkrankung. Sie kann in Geld oder in Naturalien oder in den hierzu geeigneten Fällen durch Aufnahme in eine Anstalt geleistet werden. Jedoch darf niemand gegen seinen Willen in ein Armenhaus verbracht werden. Die Altersversorgung wird in der Regel solange gewährt, als die Hilfsbedürftigkeit dauert. Sie fällt aber fort, wenn die Person wegen einer entehrenden Handlung verurteilt wird oder eine Ehe schliesst und dadurch einer grösseren Unterstützung bedürftig wird. Ueber den Antrag auf Altersversorgung und deren Betrag hat die Kommunalbehörde des Aufenthaltsortes Beschluss zu fassen, gegen welchen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (Amtmann) zulässig ist. Nur die Kommunalbehörde kann, wenn der Beschwerde durch deren Entscheidung stattgegeben wird, Rekurs an das Ministerium des Innern einlegen. Die Gerichte sind nicht zuständig. Zur Leistung der Altersunterstützung ist die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet, jedoch hat sie einen Anspruch auf Ersatz von drei Vierteilen ihrer Aufwendungen gegen die Gemeinde, in welcher der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat. Der Staat aber gewährt einen Zuschuss, dessen Gesamtbetrag indes jährlich 2 Millionen Kronen nicht übersteigen darf. Insoweit dieser Betrag reicht, wird den Gemeinden hieraus die Hälfte der von ihnen gemachten Aufwendungen ersetzt. Reicht der Betrag hierzu nicht aus, so wird er nach Verhältnis der von den einzelnen Gemeinden gemachten Aufwendungen verteilt, darf aber niemals die Hälfte derselben übersteigen.

Das Gesetz hat demnach nur in eigentümlicher Weise einen Zweig der öffentlichen Armenpflege ausgestaltet, es steht grundsätzlich auf ganz anderem Boden als die deutsche Altersversicherung. Die Altersversorgung des dänischen Gesetzes unterscheidet sich von der öffentlichen Armenpflege im wesentlichen nur dadurch, dass mit ihr eine Minderung der Rechtstellung, welche diese im Gefolge hat, nicht verbunden ist und dass eine Aufnahme in eine Armenanstalt gegen den Willen des Betreffenden nicht stattfinden darf. Weder ist ein rechtlich geschützter Anspruch auf Altersversorgung gegeben noch ist der Betrag der zu gewährenden Unterstützung gesetzlich bestimmt. Wohl aber bedeutet das Gesetz die Uebernahme eines Teils der Armenlast auf die Staatskasse, indem der Staat bis zu 2 Millionen Kronen einen Zuschuss zu den Kosten der Altersversorgung gewährt.

Der Umfang der Armenversorgung bis 1891 wird durch folgende Zahlen charakterisiert. In Kopenhagen war die tägliche Durchschnittszahl der Versorgten 1886 bis 1890:

	Unter fester Versorgung		Vorübergehend		Zusammen	
	in eigener Wohnung	in Armenanstalten	in eigener Wohnung	in Armenanstalten		% der Bevölkerung
1886	4 749	1 776	1 858	1 044	9 427	3,30
1888	5 349	1 797	1 604	1 062	9 812	3,24
1890	5 904	1 809	1 697	1 221	10 631	3,39

Die jährlichen Ausgaben für das Armenwesen in Kopenhagen waren in diesen drei Jahren — abgesehen von Ausgaben zu Neubauten — 1 195 000 bezw. 1 246 000 bezw. 1 357 000 Kr. (15,8, 15,4, 15,7 % der Gesamtausgaben der Stadt). Ausserdem bestehen in Kopenhagen 56 milde Stiftungen mit 1771 freien Wohnungen und ca. 1200

zu niedrigerer Miete, eine Masse Legatkapitale für Dürftige, deren Zinsen 1 Million Kronen übersteigen, und eine Menge wohlthätiger Vereine, die schon in der Mitte der 70er Jahre jährlich ca. 800000 Kr. verteilten, jetzt gewiss mehr als 1 Mill. Kr. Im ganzen wurde 1876 gerechnet, dass mehr als 4 Mill. Kr. jährlich den Dürftigen Kopenhagens als Unterstützung zufliessen; jetzt, da die Bevölkerung weit mehr als 50 % gestiegen ist, darf diese Zahl gewiss auch um 50 % erhöht werden.

Die hier mitgeteilten Zahlen gelten der Kommune Kopenhagen (1895: 333000 Einwohner), nicht zugleich der anstossenden Vorstadt Frederiksberg (mit 56000 Einwohnern) oder den anderen Vorstädten (mit ca. 18000 Einwohnern).

Ausser der Kommune Kopenhagen waren die Nettoausgaben (d. h. abgesehen von Ausgaben zu Neubauten) in den Städten und in den Landdistrikten (welche auch Frederiksberg und die anderen Vorstädte Kopenhagens umfassen) folgende:

	Städte	Landdistrikte	Kopenhagen	Zusammen
1886	948 000 K.	4 501 000 K.	1 196 000 K.	6 645 000 K.
1888	986 000 „	4 752 000 „	1 246 000 „	6 984 000 „
1890	1 073 000 „	5 034 000 „	1 357 000 „	7 464 000 „

Die Gesamtsumme stieg also von 1886 bis 1888 um 5,1 %, von 1888—90 um 6,8 %, von 1886—90 um 12,3 %.

Die Altersversorgung, welche durch das Gesetz v. 9. April 1891 eingeführt wurde, brachte eine Veränderung in diesem Verhältnis. 1891—94 gingen die Ausgaben der Kommunen zum Armenwesen recht bedeutend zurück, indem ein Teil der Dürftigen jetzt durch Altersversorgung geholfen wurde. Von 7464000 Kr. war die Gesamtausgabe der Kommunen 1894 auf 6741000 Kr. gesunken — also um 723000 Kr., die Bruttoausgaben aber sogar um 885000 Kr. Setzt man aber voraus, dass die Ausgaben ohne die Einführung der Altersversorgung im selben Verhältnis wie bisher gestiegen wären, so würden die Ausgaben der Kommunen zum Armenwesen ca. 1644000 Kr. grösser gewesen sein, als sie faktisch waren. Auf der anderen Seite hat die Altersversorgung i. J. 1894 eine Gesamtausgabe von 3,2 Mill. Kr. mit sich geführt; davon hat der Staat die 1,6 Mill. Kr. bezahlt, die Kommunen selbst also 1,6 Mill. Kr.

Rechnet man indessen den faktischen Heruntergang der Ausgaben zum Armenwesen als Minimum des Ersparnissse der Kommunen, die oben genannten 1644000 Kr. als Maximum und nimmt man die Mittelzahl als das wahrscheinliche Ersparnis der Kommunen an, so ergiebt sich für die drei Gruppen der Kommunen folgendes Resultat: Die Landkommunen haben ca. 1 Mill. Kr. in Armenausgaben erspart und ca. 1 Mill. Kr. zur Altersversorgung ausgeben müssen; die Veränderung hat ihnen also nichts gekostet, während der Staat jetzt 1 Mill. Kr. unter den Dürftigen der Landkommunen verteilte. Die gesamte Ausgabe zur Altersversorgung in den Landkommunen war nämlich 1894 2060000 Kr., wovon der Staat die Hälfte bezahlte. Kopenhagen hat ca. 150000 Kr. erspart, aber ca. 300000 zur Altersversorgung ausgeben müssen (ausser 300000 Kr. vom Staate refundiert), und die anderen Städte haben ebenfalls 300000 Kr. (ausser 300000 Kr. refundiert) ausgeben müssen, aber nur ca. 100000 Kr. an Ausgaben zum Armenwesen erspart.

Litteratur: **Tourbié**, *Dänisches Armenrecht, 2. Ausgabe, 1892 (mit Uebersetzungen der beiden G.G. v. 9. April 1891).* — **C. Trap**, *in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 5 (1893), S. 70 ff.*

William Scharling.

VI. Armengesetzgebung in Frankreich.*)

I. Geschichtlicher Rückblick. Charakter der Armenpflege. II. Die Einrichtungen der Armenpflege. A. Fakultative Armenpflege. Spitäler und Wohlthätigkeitsbureaus. 1. Gemeinsames. 2. Wirkungskreis der Spitäler. 3. Wirkungskreis der Wohlthätigkeitsbureaus. B. Oeffentliche Armenpflege. 1. Bureaux d'assistance. 2. Die Departements. a) Die Fürsorge für Kinder. b) Irrenpflege. c) Bettlerdepots. Reiseunterstützungen. Armenpolizei. d) Leistungen auf Grund autonomer Beschlüsse. 3. Der Staat. III. Armenlast und Unterstützungswohnsitz. IV. Obere Leitung und Aufsicht. V. Private Armenpflege. VI. Das Office Central. VII. Das Armenwesen der Stadt Paris. VIII. Zustände und Reformbestrebungen.

*) Die Armengesetzgebung Frankreichs ist seit Erscheinen der ersten Ausgabe des Handwörterbuchs durch das Gesetz von 1893 in wesentlichen Stücken verändert worden. Es genügte daher nicht, den früheren, von dem verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein herrührenden Artikel zu ergänzen; vielmehr war in vielen Punkten eine vollständige Umarbeitung notwendig.

I. Geschichtlicher Rückblick. Charakter der Armenpflege.

Frankreich gehörte bis zum Jahre 1893 zu der Gruppe romanischer Länder, die eine öffentliche, auf Zwangspflicht beruhende Gemeindearmenpflege nicht kannten. Es hängt dies mit den durch die Reformation hervorgerufenen Gegensätzen der geschichtlichen Entwickelung zusammen. Ergab sich infolge der Einziehung der bis dahin hauptsächlich der Armenpflege gewidmeten Güter der Klöster, geistlichen Institute und Stiftungen für die von der Reformation ergriffenen Länder die Notwendigkeit, andere Einrichtungen an die Stelle zu setzen, für die die Gemeinde (zunächst als bürgerlich-kirchliche Gemeinde) die Grundlage bot, so blieb in den katholischen Ländern das stiftungsmässige Vermögen im ganzen erhalten; es konnte daher an die von den milden Stiftungen herkömmlich geübte Wohlthätigkeit in der weiteren thatsächlichen und rechtlichen Entwickelung angeknüpft werden. Allerdings fehlte es seit dem Erstarken der königlichen Gewalt nicht an Versuchen, als Korrelat der gegen den Bettel gerichteten Verbote eine bürgerliche Armenpflege der Kirchspiele und Gemeinden zu organisieren. Eine Ordonnanz Franz I. von 1536 legte den Pfarreien die Verpflichtung auf, ihre arbeitsunfähigen Armen zu unterhalten; weitere Verordnungen desselben Königs bezw. Heinrichs II. vom 6. November 1544 bezw. 15. November 1551 vervollständigten diese Vorschriften durch die den Gemeinden eingeräumte Ermächtigung zur Erhebung von Zwangsbeiträgen; die von Karl IX. erlassene Ordonnanz von Moulins von 1566 verpflichtete allgemein die Städte, Dörfer und Flecken, die in den betreffenden Ortschaften gebürtigen oder daselbst wohnhaften Armen zu ernähren, und legte den Einwohnern die Verpflichtung auf, hierzu angemessene Beiträge zu leisten. Gleichwohl blieb der Schwerpunkt der örtlichen Armenpflege in den Spitälern beruhen, so dass jene älteren Vorschriften nach und nach ganz ausser Uebung kamen und der Ausbildung der Leistungsfähigkeit der Spitäler besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Den ersten Schritt hierzu bildete die Einführung einer geordneten Verwaltung dieser Anstalten, ihre Unterstellung unter die weltlichen Behörden und ihre Umwandlung aus geistlichen in bürgerschaftliche Institute, wie sie durch das Edikt Franz I. vom 19. Dezember 1543 und die Ordonnanz Heinrichs II. vom Mai 1579 zur Durchführung kamen; einen weiteren wichtigen Impuls erhielt die Gründung derartiger Anstalten durch Ludwig XIV., der in dem hôpital général in Paris eine Art Centralinstitut der Armenpflege ins Leben rief und die Errichtung ähnlicher Anstalten in allen Städten des Königreichs vorschrieb; die Ordonnanzen vom August 1693 und 12. Dezember 1698 stellten demnächst gleichmässige Normen für die Verwaltung der Spitäler auf, die immer mehr zu Mittelpunkten der örtlichen Armenpflege wurden und durch Aufnahme besonderer Veranstaltungen für ihre einzelnen Aufgaben sich mehr und mehr erweiterten bezw. specialisierten; namentlich die Fürsorge für Findelkinder wurde Gegenstand besonderer Sorgfalt; in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution wendete sich das öffentliche Interesse anderen Aufgaben, vor allem der Beschäftigung der Arbeitslosen und Bettler, sowie den Versuchen zur Begründung einer weltlichen offenen Krankenpflege zu. Mit dieser Entwickelung brach die Gesetzgebung der Revolution: durch die Verfassung vom 24. Juni 1793 wurden die öffentlichen Unterstützungen für eine geheiligte Schuld der Nation und gleichzeitig das Vermögen der Spitäler und anderer Armeninstitute zum Nationaleigentum erklärt. Da jedoch auf der einen Seite die zum Ersatz des Bestehenden bestimmten Einrichtungen nicht durchgeführt wurden, auf der andern Seite den bestehenden Einrichtungen die Mittel zu ihrer Wirksamkeit entzogen waren, so trat ein Notstand ein, dem die Gesetzgebung des Direktoriums dadurch zu begegnen suchte, dass sie den Verkauf jener Güter sistierte, die Rekonstruktion des Vermögens der Institute anordnete und im Anschluss an die Scheidung zwischen geschlossener und offener Armenpflege, wie sie dem Ancien Régime eigentümlich gewesen war, die örtliche Handhabung der Fürsorge neu organisierte; das Gesetz vom 16. vend. V ordnete die Verwaltung der Spitäler; das Gesetz vom 7. frim. desselben Jahres schrieb die Erhebung einer Abgabe vom Besuche der Theatervorstellungen und öffentlichen Belustigungen und die Verwendung des Ertrages zur Unterstützung der Armen vor; im Anschluss hieran setzte es in den bureaux de bienfaisance Organe ein, welche die Verteilung der diesen und anderen sich darbietenden Einkünften zu entnehmenden Unterstützungen zur Aufgabe haben sollten. Beide gesetzgeberischen Akte sind für die weitere Entwickelung der Armengesetzgebung Frankreichs grundlegend geblieben. Napoleon I. fügte die Einführung einer strengeren Bettelpolizei und die Errichtung von Bettlerdepots — Dekret vom 5. Juli 1808 — sowie eine Reorganisation der Kinderarmenpflege hinzu, der eine umfassendere, auf breiterer Beteiligung des Staates beruhende Gestaltung gegeben und der aus Staatsfonds ein jährlicher Zuschuss von 4 Millionen Francs zur Verfügung gestellt wurde (Dekret vom 19. Januar 1811).

Die Unterhaltung der Bettlerdepots wurde den Departements auferlegt.

In der weiteren Entwickelung bedeutet das Gesetz vom 10. Mai 1838 über die Zuständigkeit der General- und Arrondissementsräte auch für die Armenpflege einen Wendepunkt insofern, als es den Departements durch das Gesetz eine bis zu einem gewissen Grade selbständige Verfassung gab; die hauptsächlich auf Leistungen des Departements gegründete Regelung der Irrenpflege, wie sie durch das im unmittelbaren Anschluss erlassene Gesetz vom 30. Juni 1838 vollzogen wurde, steht zu jenem Gesetz in engster Wechselbeziehung; das gleiche gilt von der allmählich durchgeführten und mit dem Gesetz vom 5. Mai 1869 zum Abschluss gebrachten Umbildung der Fürsorge für verlassene Kinder und Waisen zu einem Zweige der departementalen Armenpflege; auch was die Organisation der offenen Krankenpflege anlangt, liegt der Schwerpunkt in der Beteiligung der Departements, von denen grossenteils auch die Initiative bezüglich der Herstellung der betreffenden Einrichtungen ausgegangen ist. Dagegen ist die Beteiligung des Staates an den finanziellen Leistungen für die Armenpflege zurückgeblieben; seine unmittelbare Thätigkeit wurde namentlich von Bedeutung auf dem Gebiet der Organisation durch Schaffung einer allgemeinen Aufsicht über die Armenpflege und die Aufstellung gleichmässiger Grundsätze für ihre Uebung.

Neuerdings ist der Grundsatz der Freiwilligkeit der Gemeindearmenpflege durch das Gesetz von 1893 über die Armenkrankenpflege in den Gemeinden durchbrochen worden. Gleichwohl muss bei Betrachtung der französischen wie überhaupt der Armenpflege in den romanischen Ländern beachtet werden, dass es sich, von den besonders hervorgehobenen Ausnahmen abgesehen, um freiwillige, d. h. nicht auf Zwangsbeiträgen beruhende Armenpflege handelt, worin sich die Gestaltung von der Armenpflege germanischer Länder unterscheidet. Dies rechtfertigt aber nicht die Gleichstellung der freiwilligen Armenpflege mit der privaten Wohlthätigkeit; auch die Ausgaben der Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaux, die herkömmlich und stiftungsgemäss für die Armen bestimmt sind, haben in gewissem Sinne einen öffentlichen Charakter. So ist auch in der grossen französischen Armenstatistik von 1885 unterschieden zwischen dépenses publiques d'assistance und dépenses d'assistance publique, d. h. zwischen Ausgaben, die auf öffentliche Mittel übernommen und in die Budgets der betreffenden Verwaltungskörper, Staat, Departement, Gemeinde eingestellt werden und denen, die von öffentlichen Einrichtungen, wie die hospices, bureaux de bienfaisance u.s.w. geleistet werden. Ganz ähnlich sind auch in Italien durch das Gesetz von 1890 die gesamten Einrichtungen dieser Art unter den Begriff der istituzione pubbliche zusammengefasst. Mit dieser Massgabe hat man nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung und nach Massgabe der thatsächlichen Zustände 4 verschiedene, einander ergänzende Organisationen zu unterscheiden: a) die staatlich überwachte freiwillige Armenpflege, b) die öffentliche Krankenpflege, c) die Armenpflege der Departements und des Staats, d) die private Wohlthätigkeit, die neben, vielfach auch in Zusammenhang mit den übrigen Veranstaltungen der Armenpflege die unzulänglichen Leistungen der übrigen ergänzt. Dieser Vierteilung schliesst sich die nachfolgende Darstellung an. Abgesondert behandelt wird die Armenpflege von Paris, die eine besondere gesetzliche Ordnung erhalten und sich auch thatsächlich durchaus verschieden von der Armenpflege des übrigen Landes entwickelt hat.

II. Die Einrichtungen der Armenpflege.

A. Fakultative Armenpflege. — Spitäler und Wohlthätigkeitsbureaux.

1. Gemeinsames. Der örtlichen Armenpflege liegt das Princip der Zweiteilung zu Grunde, das am besten durch den Gegensatz von geschlossener und offener Armenpflege bezeichnet wird. Als Mittelpunkt der ersteren sind die Spitäler (hospices et hôpitaux), als Mittelpunkt der anderen die Wohlthätigkeitsausschüsse (bureaux de bienfaisance) zu betrachten, wobei die materiellen Leistungen der ersteren jedoch bei weitem überwiegen. Formell stehen die Verwaltungen beider gleich, wie sie andrerseits auch der Gemeinde gegenüber selbständig sind; es schliesst dies nicht aus, dass sie einem Einfluss der Gemeindeverwaltung unterstehen, der sich teils in einem Anteil der Bestellung der Verwaltungsorgane, teils in einer Mitwirkung bei wichtigen Akten der Verwaltung äussert. Die unmittelbare Verwaltung führen unter Mitwirkung der erforderlichen Hilfs- und ausführenden Beamten Kommissionen; regelmässig besteht für alle Spitäler derselben Gemeinde eine Kommission, während im Gegensatz dazu jedem Wohlthätigkeitsbureau — abgesehen von wenigen Ausnahmen besitzt deren jede Gemeinde nur eines — eine besondere Kommission zu entsprechen pflegt. Die Zusammensetzung ist für alle Kommissionen gleich. Die Ernennung erfolgte ursprünglich durch die Municipalverwaltung; die spätere Gesetzgebung war dagegen von dem Bestreben geleitet,

den Anteil des Staates an der Ernennung zu erweitern, sowie den Kirchen bezw. Religionsgesellschaften in der Kommission eine angemessene Repräsentation zu geben. Das neueste, zur Zeit noch die Materie regelnde Gesetz vom 5. August 1879 versucht zwischen der Wahrung des Einflusses der Regierung und der Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Gemeinden die Mitte zu finden; es bestimmt, dass jede Kommission aus dem Maire und der Regel nach sechs einer periodischen Ernennung unterworfenen Mitgliedern bestehen solle, von welchen letzteren 2 durch den Gemeinderat zu wählen und 4 durch den Präfekten zu ernennen sind. Ein weiterer Einfluss der Gemeinden kann sich an die von ihnen den Spitälern und Wohlthätigkeitsbureaus bewilligten Zuschüsse anknüpfen; diese Bewilligung ist für die Gemeinderäte, abgesehen von Fällen, in denen eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Verbindlichkeit vorliegt, stets fakultativ, thatsächlich aber, namentlich in den grossen Städten, vor allem in Paris, sehr bedeutend. Die grundsätzliche Scheidung zwischen den Wirkungskreisen beider Organisationen hat sich in der Praxis nicht überall aufrecht erhalten lassen; vielmehr fanden nicht selten seitens der Hospitäler, zumal wenn sie mit zu reichlichen Mitteln ausgestattet oder aber wenn ihre Mittel zur Unterhaltung einer geordneten Anstaltspflege überhaupt unzureichend waren, Verwendungen von Einkünften für die Zwecke der offenen Armenpflege statt; dies Verfahren ist durch die neuere Gesetzgebung — Gesetz vom 7. August 1851 — insoweit legalisiert worden, als den Hospitalanstalten mit Zustimmung des Gemeinderats und vorbehaltlich der Genehmigung des Präfekten gestattet worden ist, eine Quote ihrer Einnahmen zur Pflege von Kranken ausserhalb der Anstalt und zur Bewilligung jährlicher Unterstützungen an Greise und Sieche zu verwenden; nach dem Gesetz vom 21. November 1873 darf die Quote ein Viertel, und wenn der Generalrat seine Zustimmung erteilt, ein Drittel betragen; es haben jedoch, wenn sie sich dieser Befugnis bedienen wollen, die Spitäler sich mit den Wohlthätigkeitsbureaus ins Benehmen zu setzen. Dagegen gilt ein Hinübergreifen der Wohlthätigkeitsbureaus in den Kreis der geschlossenen Armenpflege durch Unterhaltung von Krankensälen für unzulässig (Entscheidung des Staatsrats vom 14. August 1833). Ungeachtet dieser Milderung des Gegensatzes ist die durch jene Zweiteilung gegebene Zwiespältigkeit der Leistung vielfach als ein Uebelstand empfunden worden, der wiederholte Reformvorschläge hervorgerufen hat und der durch den Umstand, dass die Verwaltungskommissionen beiderlei Institute in dem Maire einen gemeinsamen Vorsitzenden haben bezw. durch die Möglichkeit, noch weitere gemeinsame Mitglieder zu wählen, keineswegs eine genügende Ausgleichung erfährt. Am meisten traten die Nachteile jener Zwiespältigkeit der Leitung in der umfangreichen Pariser Armenpflege hervor, die in der Folge abgesondert geregelt wurde.

2. Wirkungskreis der Spitäler. Die Spitäler sind örtliche, zur Ausübung der geschlossenen Armenpflege berufene Institute. Ursprünglich sollte die Spitalpflege, mit Ausnahme der Fürsorge für Blinde und Taubstumme, soweit solche von Staatsinstituten geübt wurde, alle Zweige der geschlossenen Armenpflege zusammenfassen, eine Aufgabe, die erst durch den Ausbau der departementalen Fürsorge, namentlich für Geisteskranke und arme Kinder, eine wachsende und erhebliche Entlastung erfuhr. Die zeitige Gliederung des Wirkungsbereichs der einzelnen Spitalinstitute gliedert sich nach den zwei Hauptrichtungen, wie sie von Alters her in der Bethätigung dieser Anstalten unterschieden wurden: die eine hat die Fürsorge für heilbare Kranke, die andere die für Greise, Gebrechliche und Sieche sowie — soweit solche Fürsorge noch zur Zeit durch die Spitäler ausgeübt wird — die für Geisteskranke und arme Kinder zum Gegenstande. Spitäler, die den Aufgaben der Krankenpflege dienen, werden hôpitaux, Spitäler, die der Fürsorge für Greise, Sieche und arme Kinder bestimmt sind, hospices, solche Anstalten endlich, die beide Elemente in ihrem Aufgabenkreise vereinigen, hospices-hôpitaux genannt. Eine Erweiterung ihres Aufgabenkreises erfährt die durch die Spitäler geübte Fürsorge insoweit, als sie, wie oben erwähnt, eine Quote ihrer Einnahmen für Zwecke der offenen Armenpflege verwenden. Der seit der Verwaltungsorganisation des Jahres VIII wieder zu voller Geltung gelangte Charakter der Spitäler als ortsgemeindlicher Institute hat zur Konsequenz, dass ihre Wirksamkeit sich auf Hilfsbedürftige, die der Ortsgemeinde angehören, beschränkt; ja es wird für manche Zweige der Bethätigung die Zulassung der Hilfsbedürftigen nicht nur an die Voraussetzung eines Hilfsdomizils, sondern an einen längeren thatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde geknüpft (vgl. unten sub III S. 1129). Doch hat die neuere Gesetzgebung dieses Princip mannigfach durchlöchert; an die Spitze der in dieser Richtung erlassenen Bestimmungen stellt das Gesetz vom 7. August 1851 die Anordnung, dass kein zur Aufnahme von Kranken bestimmtes Spital einen am Orte erkrankten Hilfsbedürftigen, gleichviel ob er der Gemeinde angehöre oder nicht, abweisen dürfe. Mit grösserer Strenge

ist zwar die Ausschliessung der nicht Ortsbehörigen in Ansehung der nicht am Orte erkrankten und der unheilbaren Kranken beibehalten worden, indem es Sache eines von der Spitalkommission mit Genehmigung des Präfekten zu erlassenden Reglements ist, die Aufenthaltsqualifikation festzusetzen; doch kann der Generalrat eine Anzahl von Spitälern des Departements als solche bezeichnen, in denen unheilbare Kranke aus Gemeinden, die keine eigenen Spitäler besitzen, gegen Entrichtung eines bestimmten, von der betreffenden Gemeinde zu zahlenden Pensionssatzes Aufnahme finden müssen (Art. 23); in jenem wie in diesem Falle darf die Spitalkommission, soweit in der Anstalt unbesetzte Betten verhanden sind, auf die Zahlung der Pension verzichten (Art. 4). Der innere Dienst in den Spitälern wird seit der durch das Dekret vom 18. Februar 1809 erteilten Ermächtigung in der Regel von Mitgliedern der weiblichen geistlichen Krankenpflege-Kongregationen wahrgenommen; ein Ministerialcirkular vom 26. September 1839 hat für die mit den Kongregationen abzuschliessenden Verträge Schemata vorgezeichnet. Ungeachtet der in neuerer Zeit namentlich in den grösseren Städten hervorgetretenen Gegenströmungen hat, wie es scheint, jener Zustand in den meisten Anstalten sich erhalten. Auch zahlreiche Wohlthätigkeitsbureaus bedienen sich der Mitglieder jener Orden als ausführender Organe. 1884 besass Frankreich 1654 Spitäler, in denen sich 47 978 Kranke und 49 051 alte, gebrechliche und sieche Personen befanden; der Aufwand betrug 113,6 Millionen Francs. Die Anstalten sind örtlich sehr ungleich verteilt; gegenüber einem gewissen Ueberfluss in den Städten herrscht bedeutender Mangel daran auf dem Lande.

3. Wirkungskreis der Wohlthätigkeitsbureaus. Die Begrenzung des Wirkungskreises der Wohlthätigkeitsbureaus ergiebt sich aus der ihnen gestellten Aufgabe, ein die Anstaltspflege ergänzendes bezw. ersetzendes Unterstützungswesen zu handhaben. Die Aufrechterhaltung dieser Beschränkung ist mit grösserer Strenge als bezüglich der Spitäler erfolgt, indem die Verwendung von Mitteln für Zwecke der geschlossenen Armenpflege den Wohlthätigkeitsbureaus auch gegenwärtig noch verboten ist. Nach den Bestimmungen des Frimairegesetzes sollte für die Organisation dieser Institute die Kantonalgemeinde die Basis bilden; dies änderte sich jedoch, als mit der Durchführung der Verwaltungsorganisation des Jahres VIII an die Stelle der Kantonalgemeinde wieder die Ortsgemeinde trat und damit die Wohlthätigkeitsbureaus zu ortsgemeindlichen Anstalten wurden, deren Begründung fortan im Belieben der Gemeinden stand; die Ausbreitung der Einrichtung ging um so langsamer von statten, als unter den Ortsgemeinden sich zahlreich solche befanden, die die Mittel für die Dotation der Bureaux nicht aufzubringen vermochten; noch zur Zeit sind wenig mehr als zwei fünftel der Gemeinden Frankreichs mit solchen Instituten versehen. In Gemeinden, in denen die Mittel für jenen Zweck nicht zu beschaffen waren, hat man durch Errichtung von sog. bureaux de charité, Anstalten verwandter Art, jedoch ohne öffentlichen Charakter und ohne civilrechtliche Persönlichkeit zu helfen gesucht; doch scheint diese Einrichtung auf gewisse Departements beschränkt und im grossen und ganzen vereinzelt geblieben zu sein. Wo diese Art des Ersatzes fehlt, sind die Hilfsbedürftigen im einzelnen Falle lediglich auf das unmittelbare Eintreten der Gemeinde verwiesen, für das keinerlei Grundsätze bestehen. Bei den im Vergleich zu den Spitälern geringeren Einnahmequellen, über die die Wohlthätigkeitsbureaus verfügen, tritt bei ihren Leistungen der Einfluss der beschränkten Mittelbeschaffung besonders stark hervor, wie denn auch die Aufgabe des von ihnen gehandhabten Unterstützungswesens keineswegs auf die Gewährung auch nur des notdürftigen Unterhalts des Hilfsbedürftigen ausgedehnt, vielmehr lediglich in einer geregelten, mit der privaten Verabreichung von Almosen konkurrierenden Gabenverteilung gefunden wird: »l'assistance publique assiste, elle n'entretient pas«. Hiermit steht in Einklang, dass die Unterstützungen soweit als möglich in Form von Naturalgaben gewährt werden sollen.

Die Erteilung der Ermächtigung zur Errichtung von Wohlthätigkeitsbureaus ist dem Staat vorbehalten; in betreff der Organe, durch die diese Befugnis auszuüben ist, hat die Praxis der Gesetzgebung mehrfach geschwankt, indem die bezügliche Zuständigkeit bald für die Centralgewalt in Anspruch genommen, bald dem Präfekten übertragen wurde. Seit dem Gesetz vom 24. Juni 1867 Art. 14 gehört die Erteilung jener Ermächtigung zur Zuständigkeit des Präfekten. Demnach erfordert die Errichtung eines Wohlthätigkeitsbureaus zur Zeit einen vom Präfekten genehmigten Beschluss des Gemeinderats, wobei die Genehmigung jedoch nach dem Ministerialcirkular vom 3. August 1867 nur erteilt werden darf, wenn der Nachweis geführt ist, dass für das Bureau eine Dotation von mindestens 50 Franken jährlichen Grund- oder Renteneinkommens sichergestellt sei. Für den Geschäftsbetrieb des Bureaus sind die Ordonnanz vom 31. Oktober 1821, die Instruktion v. 8. Februar sowie die Ordonnanz vom 17. September 1837 noch grossenteils massgebend, eine Trennung der Listen-

führung für die dauernd und zeitweilig Unterstützten ist vorgeschrieben; in erster Linie sollen die von den Bureaus verabreichten Unterstützungen in Naturalien, als Nahrungsmitteln, Kleidern, Brennmaterial, sowie in Medikamenten bestehen; in Bezug auf Geldalmosen ist ihnen grosse Zurückhaltung empfohlen. Sie sind auch ermächtigt, in Zeiten der Arbeitslosigkeit Werkstätten zur Beschäftigung von Hilfsbedürftigen einzurichten. Das Vorwalten der Naturalgaben trägt dazu bei, dem Unterstützungswesen der Wohlthätigkeitsbureaus den Charakter einer Almosenverteilung zu geben. Auch die erhebliche Ausdehnung, die infolge des starken Wachsens der Ansprüche die den Wohlthätigkeitsbureaus in den Gemeinden geleisteten Zuschüsse vor allem in den Grossstädten erreicht haben, hat an diesem Charakter der Unterstützungen nur wenig geändert. Bemerkenswert ist dagegen, dass in neuerer Zeit einige Grossstädte dazu übergegangen sind, einzelne Zweige der Armenpflege der unmittelbaren Ausübung durch die Gemeindebehörde vorzubehalten: so sind in das Budget der Stadt Lyon u. a. Kredite eingestellt, aus denen fortlaufende Unterstützungen an Greise bezw. einmalige an arme Wöchnerinnen bewilligt werden. Die Gespaltenheit der Verwaltung des Unterstützungswesens erhält hierdurch eine weitere Vermehrung.

Nach einem ministeriellen Rundschreiben vom 1. August 1888 waren 19111 Gemeinden ohne bureaux de bienfaisance; aber auch wo sie existierten, erschienen die Unterstützungen, deren Betrag zwischen 15—20 Francs für das Jahr und den Unterstützten schwankten, durchaus unzureichend. Die Statistik von 1889 weist für 1885 im ganzen 14454 bureaux de bienfaisance nach, die 1,6 Millionen Bedürftige mit einem Gesamtaufwande von 26,5 Millionen Francs unterstützten, wovon 17,5 Millionen auf Naturalgaben entfielen.

B. Oeffentliche Armenpflege.

1. Bureaux d'assistance. — Aus den Erörterungen zu A und den hierbei mitgeteilten Zahlen ergiebt sich zur Genüge, dass dem Bedürfnis nach Armenpflege in Frankreich in sehr ungleicher Weise entsprochen, ein gewisses Mindestmass von Armenpflege aber keineswegs überall sichergestellt wird. Die am Schlusse noch zu betrachtenden Reformbestrebungen (vgl. unten sub VIII S. 1132 ff.) bewegen sich daher durchweg in der Richtung auf Herstellung einer geordneten Fürsorge zum wenigsten für die der Hilfe unbedingt bedürftigen Personen d. h. für die Siechen, Gebrechlichen, Alten und vor allem für die Kranken. Die Fürsorge für Kranke liess insofern ganz besonders zu wünschen übrig, als die kleineren Städte und ländlichen Gemeinden der Krankenhäuser und des an sie angegliederten ärztlichen Dienstes überhaupt entbehrten und auch die grösseren Städte mit reich ausgestatteten Hospitälern nur für die Anstaltspflege zu sorgen hatten, die Gewährung von ärztlicher Hilfe und Arznei in offener Pflege dagegen nicht in ihrem Aufgabenkreise lag. Die Folge war daher entweder der gänzliche Mangel an Krankenfürsorge oder eine unnötig teure Anstaltspflege für Kranke, die nur der häuslichen Behandlung bedurften und denen auch aus andern Gründen durch Aufnahme in eine Anstalt durchaus kein Dienst erwiesen wurde. Die aus der Erkenntnis dieses Uebelstandes entspringenden Versuche, in den grösseren Städten eine offene Armenkrankenpflege zu begründen, begegneten aber gerade in den Vorurteilen der Armenverwaltungen und dem Widerstande der Organe der geschlossenen Krankenpflege besonderen Schwierigkeiten. Vée, dem Verfasser der Schrift »Du paupérisme et des secours publics« gebührt das Verdienst, für die Errichtung einer offenen Krankenpflege wirksame Propaganda gemacht und die reiche Entfaltung vorbereitet zu haben, die der offenen Krankenpflege in Paris zu teil geworden ist; das dortige Vorgehen beeinflusste auch andere grössere Städte. Hier hat dann teils die öffentliche Armenpflege, teils die private Fürsorge eine ihrer wichtigen Aufgaben darin erkannt, Einrichtungen zur Sicherstellung einer sachgemässen und wirksamen Fürsorge für arme Kranke ausserhalb der Anstalten zu treffen, sei es durch Einrichtung eines von den Wohlthätigkeitsbureaus unterhaltenen armenärztlichen Dienstes, sei es durch die von der Privatwohlthätigkeit vielfach betriebene Abgabe von Arzneimitteln, von häuslicher Pflege u. s. w. Dringender noch machte sich das Bedürfnis in den kleineren Städten und vor allem den sehr zahlreichen ländlichen Gemeinden fühlbar, in denen die Spitäler bezw. die Wohlthätigkeitsbureaus sich nicht im Besitze ausreichender Mittel befinden oder denen derartige Anstalten ganz fehlen, wie es in der grossen Mehrzahl der Gemeinden des platten Landes der Fall ist. Die auf Abhilfe gerichteten Bestrebungen haben hier jedoch verhältnismässig früher eingesetzt als in den grossen Städten. Hierher gehört namentlich das Projekt des Konvents, den in den Kantonen zu errichtenden agences de secours Medizinalpersonen beizugeben. Von praktischem Erfolge begleitet ist eine Verordnung vom Jahre 1810, mittels deren die Anstellung von Kantonalärzten, aber auch das Impfwesen und andere Aufgaben der Medizinalpolizei geregelt wurden; eine grössere Anzahl von Departements folgte diesem Beispiel. Einen bemerkenswerten

Vorgang enthielt vor allem die im Jahre 1850 im Loire-Departement geschaffene Organisation, die auch die Unterstützung armer Greise und unheilbarer Kranker mit umfasste. Doch wird man im ganzen genommen das, was bis in die neueste Zeit für die offene Krankenpflege geschehen, als geringfügig bezeichnen müssen.

Bei dieser Sachlage gewann die Idee der gesetzlichen Regelung einer obligatorischen Fürsorge für arme Kranke um so mehr an Boden, als das inzwischen von der Regierung aufgenommene Projekt der Errichtung von Kantonalspitälern auf Hindernisse gestossen und wieder aufgegeben worden war; mit besonderer Energie bemächtigte sich des Gedankens die neu errichtete Direktion der öffentlichen Armenpflege; aus dem von ihr vorgelegten Entwurf ist das *Gesetz betreffend die unentgeltliche Armenkrankenpflege (l'assistance médicale gratuite)* vom 15. Juli 1893 hervorgegangen. Seine Bedeutung beruht darin, dass zum ersten Mal in Frankreich der Gemeinde eine öffentliche Rechtspflicht zur Armenpflege auferlegt und ihr die Befugnis erteilt wird, zu ihrer Erfüllung öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Nach dem Gesetz von 1893 hat jeder mittellose Franzose im Falle von Krankheit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege im Hause, und wenn er hier nicht zweckmässig behandelt werden kann, auf Aufnahme in eine Anstalt; Wöchnerinnen sind den Kranken gleichgestellt. Nichtfranzosen sollen den Franzosen gleich behandelt werden, sofern mit dem Ursprungsstaat ein Reciprocitätsabkommen besteht. Ueber die erforderlichen Einrichtungen bestimmt im Rahmen des Gesetzes das Département, in deren jedem unter der Autorität des Präfekten die Hilfe zu organisieren ist (*un service d'assistance médicale gratuite pour les malades privés de ressources*). Im übrigen ist die Ausführung im einzelnen den Gemeinden übertragen, in denen zu diesem Behuf *bureaux d'assistance* eingerichtet werden sollen; ihre Verwaltung wird gebildet durch die vereinigten Verwaltungen der Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus oder durch das letztere allein, sofern in der Gemeinde ein Hospital nicht vorhanden ist. Fehlt es an beiden, so ist das bureau d'assistance nach Massgabe des Gesetzes v. 21. Mai 1873 / 5. August 1879 zu bilden und besitzt in diesem Falle alle Rechte und Eigenschaften, die dem bureau de bienfaisance zukommen.

Die Fürsorgepflicht der Gemeinde ist im Princip auf solche Hilfsbedürftige beschränkt, die dort den Unterhaltungswohnsitz besitzen, für den durch das Gesetz ganz neue Grundsätze aufgestellt werden (vgl. unten sub III S. 1129). Doch ist die Gemeinde verpflichtet, wenn in ihrem Bezirk sich kein Hospital befindet, in Fällen von Verletzungen, in akuten Krankheiten vorbehaltlich ihres Anspruchs auf Erstattung sich auch anderer hilfsbedürftiger Kranker anzunehmen. Die auf dem Gesetz von 1851 beruhende Verpflichtung der Hospitäler zur Hergabe der für ihre Zwecke nicht erforderlichen Betten für die Zwecke der Gemeindekrankenpflege wird aufrecht erhalten. Behufs Sicherung der Anstaltspflege in den erforderlichen Fällen ist ausserdem jede Gemeinde mit einem oder mehreren Hospitälern in Verbindung zu bringen; eine Verbindung mit mehreren erweist sich namentlich deshalb als notwendig, weil zahlreiche Spitäler teils durch stiftungsmässige Bestimmungen gebunden, teils nur für einzelne Kategorieen von Kranken bestimmt sind. Behufs Sicherung des Anspruchs auf Krankenpflege soll jedes bureau d'assistance alljährlich eine Liste derjenigen Personen aufstellen, die in der Gemeinde den Unterhaltungswohnsitz besitzen und daher im Falle von Krankheit zur Krankenpflege zugelassen sind. Die Liste soll die Namen der Familienhäupter und diejenigen der Familienmitglieder enthalten. Für dringende Fälle, die zwischen 2 Sitzungen fallen — deren eine mindestens jedes Vierteljahr stattzufinden hat — ist das bureau d'assistance auch zur vorläufigen Zulassung einer nicht in der Liste eingezeichneten Person ermächtigt. Wie diese Vorschrift praktisch durchgeführt werden soll, ist nicht recht ersichtlich, nicht nur weil Krankheitsfälle in der Regel dringlich zu sein pflegen, sondern auch weil die Verhältnisse in Ansehung des Aufenthalts sich jeden Tag verändern, die Zahl der Familienangehörigen sich jeden Tag verringern oder vermehren kann, ganz abgesehen von dem unermesslichen Schreibewerk, das in grösseren Städten aus einer jährlichen Aufstellung einer derartigen Liste erwächst. Den Aufwand der assistance médicale scheidet das Gesetz in den ordentlichen und den ausserordentlichen. Der erstere umfasst die Honorare der Aerzte und Hebammen für die offene Pflege, die Arzneien und die Anstaltspflege, der ausserordentliche den Bau neuer und die Erweiterung bestehender Hospitäler. Der Tagessatz für Kranke, die in den Spitälern der Gemeinde verpflegt werden, ist vom Präfekten auf Vorschlag der Verwaltungskommissionen dieser Institute und nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderats festzusetzen, darf jedoch sich auf nicht weniger als die Hälfte des fünfjährigen Durchschnittsbetrages der Selbstkosten belaufen. An der finanziellen Sicherstellung der ver-

schiedenen Zwecke nehmen Gemeinde, Departement und Staat teil. Die Gemeinde ist, soweit mit Einschluss der besonderen Einnahmen der Krankenpflege ihre eigenen ausgewöhnlichen Einnahmen nicht ausreichen, befugt, die Kosten durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch Octroiauflagen aufzubringen. Muss sie auf derartige besondere Einnahmen zurückgreifen, so hat sie Anspruch auf einen Departementalzuschuss, der nach einer im umgekehrten Verhältnis des Ertrages eines Steuercentimes in der Gemeinde aufsteigenden Skala zwischen 20 und 90 % sich bewegt; in entsprechender Weise steht den Departements ein Staatszuschuss von 10 bis 70 % der Ausgabe zu, der im umgekehrten Verhältnis des für den Quadratkilometer sich ergebenden Ertrages eines Departementalcentimes ansteigt. Ausserhalb dieser Zuschüsse beteiligt sich der Staat nach Massgabe der in seinem Budget für derartige Zwecke ausgeworfenen Kredite an den ausserordentlichen Ausgaben mit Beihilfen. Soweit die Gemeinden, Departements, Hospitäler und bureaux de bienfaisance im Besitz von Vermögen sich befinden, das stiftungsgemäss für Zwecke der Armenkrankenpflege bestimmt ist, haben sie, abgesehen von den eben genannten Verpflichtungen, zu den Kosten beizutragen.

Zur Ausführung des Gesetzes von 1893 sind Instruktionen des Ministers vom 18. Mai, 31. Juli und 8. August erlassen. Ausserdem hat der conseil supérieur sich in der Märzsitzung von 1895 mit der Frage der Ausführung des Gesetzes beschäftigt und Grundzüge für die Organisation aufgestellt, die die wohlthätige Absicht des Gesetzes sicherstellen sollen. Am 1. Januar 1895 hatten 67 Generalräte die in dem Gesetz vorgesehenen Reglements erlassen, während 20 andere sich die Beschlussfassung noch vorbehalten hatten. Im ganzen waren für 1895 6,185 Millionen Francs für die Zwecke der assistance médicale ausgeworfen, von denen 3,485 auf die Gemeinden, 1,882 auf die Departements, der Rest auf den Staat entfielen. Eine genauere Darlegung der Anwendung des Gesetzes für die Vendée enthält ein in der Revue d'assistance (1896 S. 42) veröffentlichter Aufsatz von Potier; dort wurden 1895 zur Verfügung aus öffentlichen Mitteln gestellt 52,212 Francs, wozu noch 50000 Francs aus privater Wohlthätigkeit traten. Die öffentlichen Ausgaben verteilten sich auf die Kommunen mit 26486 Francs, der Rest auf Departement und Staat zu ziemlich gleichen Teilen. Zur Deckung wurde ½ Centime des Bedarfs umgelegt. Potier berechnet den in Wahrheit erforderlichen Aufwand auf rund 90000 Francs und giebt Beispiele von Kommunen, die ihre Listen aufgestellt hatten, wobei er hervorhebt, dass gerade die bedürftigsten Gemeinden die wenigsten Armen eingezeichnet hätten.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Ausführung des Gesetzes der ärztlichen Behandlung und der den Aerzten zu gewährenden Vergütung zugewendet worden. Es bestanden schon früher verschiedene Systeme, entweder in der Art, dass ein Arzt für einen bestimmten Bezirk gegen feste Vergütung angestellt oder der Arzt nach der Zahl der Kranken vergütet wurde. Sehr viel Anklang hat in Frankreich die freie Aerztewahl gefunden, die nach dem Departement, in dem sie zuerst eingeführt wurde, système vosgien ou landais genannt wird; danach trifft die Verwaltung mit mehreren, wo möglich mit allen in dem betreffenden Bezirk wohnenden Aerzten über die für jeden einzelnen Fall zu gewährende Vergütung Vereinbarung und überlässt dem Armen die Auswahl zwischen den gedachten Aerzten im gegebenen Falle. 1893 zählte man in 49 Departements mit ärztlichem Dienst 33 mit Bezirksärzten, 14 mit freier Aerztewahl, 2 mit gemischtem System, während 1895 von 67 Departements bereits 42 das letztere System eingeführt hatten. Die festen Vergütungen bewegen sich zwischen 100 und 1200 Francs. Im ganzen macht diese Frage sehr erhebliche Schwierigkeiten und hat vielfache gutachtliche Aeusserungen der ärztlichen Standesvertretungen zur Folge gehabt, die sich, ähnlich wie es in Deutschland aus Anlass der Sozialgesetzgebung der Fall gewesen ist, gegen die infolge des Gesetzes versuchte Herabdrückung der ärztlichen Honorare wenden. Vereinzelt beträgt das Honorar für einen Besuch 1,50 Francs, geht aber sonst fast nirgends über 1 Franc hinaus und fällt sogar bis auf ½ Franc.

Der Hebammendienst kommt in 3 verschiedenen Formen vor, entweder so, dass die Hebamme allein die Entbindung besorgt und nur in Ausnahmefällen den Arzt, oder dass der Arzt die Hebamme nach Ermessen hinzuzieht, oder drittens, dass der Wöchnerin die Wahl zwischen beiden gelassen wird. Die Vergütungen für die Hebamme schwanken zwischen 3 und 15 Francs; 15 Francs kommen nur vereinzelt vor; der mittlere Durchschnitt beträgt 8—10 Francs.

Von einer vollständigen oder auch nur annähernd vollständigen Durchführung des Gesetzes ist offenbar noch keine Rede. Zum Teil liegt es daran, dass die für die Anstaltspflege erforderlichen Anstalten noch vielfach fehlen, zum Teil an dem gewohnten Widerstande namentlich der kleinen ländlichen Gemeinden, sich mit derartigen Ausgaben zu belasten. Gegenüber dem Miss-

brauch der öffentlichen Einrichtungen durch Nichtbedürftige und der unnötigen Aufnahme von Hauskranken in die Anstalten hat sich der nationale Kongress zu Rouen im Juni 1897 dahin ausgesprochen, dass die Wohlthaten des Gesetzes unbedingt auf wirklich Bedürftige zu beschränken seien und dass in allen Fällen, in denen es anginge, die Hauspflege einzutreten habe. Nach dem von Monod Ende 1896 dem Minister erstatteten umfassenden Bericht über die Ausführung des Gesetzes von 1893 war der service de l'ass. med. 1895 ganz durchgeführt in 47, teilweise in 16 Departements, während er noch ganz fehlte in 24 Departements mit etwa 7 Millionen Einwohnern.

2. Die Departements. Die Ausbildung der Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast hat in Frankreich schon frühzeitig eine reichere Ausbildung erfahren als in anderen Ländern, was zum Teil mit der Unzulänglichkeit der örtlichen Institute, zum Teil mit dem centralisierenden Charakter der französischen Verwaltung zusammenhängt. Die den grösseren Verbänden auferlegten Leistungen unterscheiden sich, abgesehen von der Krankenpflege, von den Leistungen der örtlichen Institute durch ihren obligatorischen Charakter; doch sind auch die Departements zu freiwilligen, auf autonomen Beschlüssen beruhenden Leistungen befugt. So gehört die Einrichtung der dépots de mendicité zu den freiwilligen, jedoch innerhalb allgemeiner durch die Gesetzgebung bestimmter Normen sich bewegenden Leistungen. Zu den obligatorischen Leistungen gehören die Fürsorge für Kinder und für Geisteskranke.

a) Die Fürsorge für Kinder. Wie oben erwähnt, hatte schon im Ancien Régime dieser Zweig der Fürsorge eine gewisse specialisierte Ausbildung erhalten; es beruht diese Bevorzugung, die sich auch im gegenwärtigen Jahrhundert fortsetzt, vor allem auf präventiven Motiven, zu denen die in Frankreich weitverbreitete Sitte des Kinderaussetzens Anlass gab; hauptsächlich waren Findelkinder Gegenstand der Fürsorge; ungeachtet des emphatischen Interesses, das die Revolution für die unehelich erzeugten Kinder (enfants de la patrie) an den Tag legte, vermochte sie doch auf diesem Gebiete es nicht zu lebensfähigen Bildungen zu bringen; es nötigte dies dazu, bei der unter dem Kaiserreich unternommenen Neuregelung an die frühere Entwickelung wieder anzuknüpfen, wie dies durch das Gesetz vom 15. Pluv. XIII (4. Febr. 1805) geschah, das Tutel und Pflege der Kinder den Spitälern zurückgab; weitergreifend war die Neugestaltung, den dieser Teil der Armenpflege durch das Dekret vom 19. Januar 1811 erhielt: Gegenstand der Fürsorge sind danach drei Kategorieen von Kindern, nämlich a u s g e s e t z t e, von ihren Eltern v e r l a s s e n e und W a i s e n (enfants trouvés, abandonnés, orphelins pauvres, zusammengefasst unter dem gemeinsamen Namen der e n f a n t s a s s i s t é s); in jedem Arrondissement sollte es ein zur Annahme von Kindern, deren ihre Eltern sich zu entledigen wünschten, bestimmtes und zu diesem Behuf mit einer Drehscheibe — tour — versehenes hospice (dépositaire) geben; betreffs der Pflege sind Unterbringung bei Nähreltern und demnächst in Kostpflege bei Landleuten und Handwerkern als Regel aufgestellt, nur schwächliche und krüppelhafte Kinder sollen im Spital belassen werden; mit 12 Jahren soll die Unterbringung der Kinder, soweit nicht über die Knaben die Marineverwaltung durch ihre Einstellung als Schiffsjungen verfügt, in die Lehre oder den Gesindedienst erfolgen. Während dieser gesamten Zeit unterstehen sie der Tutel der Spitäler; diese sind es, die vorbehaltlich eines Jahresbeitrages von 4 Millionen Francs, mit denen sich der Staat an dem Aufwande der für enfants trouvés und abandonnés an Nähr- und Pflegeeltern zu zahlenden Pensionen beteiligt, die Kosten des Dienstzweiges tragen. Seitdem ist die Einrichtung der tours obsolet und durch die Annahmebureaus (bureaux d'admission) ersetzt worden. Im übrigen beruht die fernere Entwickelung wesentlich in der Fortbildung der im Dekret von 1811 niedergelegten Grundzüge und der ihnen von den Departements gegebenen Ausgestaltung. Die erste Verabschiedung der durch das Dekret von 1811 betreffs der Aufbringung der Kosten aufgestellten Grundsätze erfolgte durch die Finanzgesetze von 1817 bis 1820, die die Last der vom Staate übernommenen Zuschussleistung auf die Departements übertrugen; im übrigen entwickelte die Erweiterung des auf die letzteren entfallenden Anteils sich an der Hand der Scheidung zwischen inneren und äusseren Ausgaben, von denen die ersteren die Kosten des Aufenthalts im Spital einschliesslich von Wickelzeug und Kleidern (layettes et vêtures), die letzteren die an Nähr- und Pflegeeltern zu zahlenden Pensionen und Entschädigungen in sich begriffen. Die letzteren waren zu Lasten der Spitäler, die ausserdem auch die Kosten der Pflege der armen Waisen zu tragen hatten; erst ein Staatsratsgutachten vom 20. Juli 1842 brach mit diesem System, indem es die Waisen den anderen beiden Kategorieen unterstützter Kinder gleichstellte. In Bezug auf die äusseren Kosten bildete sich dagegen ein Verhältnis heraus, wonach diese unter Vorbehalt der Heranziehung der Gemeinden zu einem gewissen Anteil vom Departement zu bestreiten waren; gewisser-

massen als eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Fortbildung sind das Gesetz vom 5. Mai in Verbindung mit der daran sich anschliessenden Instruktion vom 3. August 1869 zu betrachten. Die dadurch herbeigeführten Aenderungen bestehen hauptsächlich in dreierlei. Einmal darin, dass an die Seite der Spitalkommission, was die Ausübung der Tutel und die Besorgung des Dienstes anlangt, ein vom Staate besoldeter Berufsbeamter, der inspecteur des enfants assistés gesetzt worden ist, der zugleich als Hilfsbeamter des Präfekten in allen diesen Zweig der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten fungiert; der Einwirkung dieser Beamten, die vor allem die Unterbringung in Pflegestellen und die Beaufsichtigung der letzteren bewirken, sind die Verbesserungen der Waisenpflege grossenteils zuzuschreiben. Zweitens darin, dass die Kostenlast grösstenteils auf die Departements übergegangen ist; nur trägt zu den sogenannten inneren Kosten der Staat ein Fünftel bei, wogegen zu den äusseren Kosten die Gemeinden mit einem im ganzen ein Fünftel nicht übersteigenden Beitrage herangezogen werden können. Drittens darin, dass den vorgenannten Kategorieen der unterstützten Kinder eine neue in der der enfants secourus temporairement hinzugetreten ist; es beschränkte die Anweisung solcher zeitweisen Unterstützung, die stets nur vorübergehend auf einen Zeitraum von ein, zwei oder drei Jahren erfolgte, sich ursprünglich auf Fälle, in denen Aussicht bestand, Mütter unehelich erzeugter Kinder dadurch abzuhalten, sie zu verlassen; wiewohl ohne Gleichmässigkeit zwischen den Departements, wurde die Anwendung dieser Unterstützungen dadurch erweitert, dass solche auch längere Zeit, bezw. wiederholentlich und in dringenden Fällen auch für Halbwaise, d. h. nach dem Tode des Vaters bei der Mutter verbleibende Kinder bewilligt wurden. Eine Erweiterung hat die Kinderarmenpflege in neuester Zeit durch das Gesetz vom 24. Juli 1889 über den Schutz der gemisshandelten oder sittlich verwahrlosten Kinder erhalten, wonach teils in gewissen Fällen gerichtlicher Verurteilung, teils bei konstatierter Trunksucht oder Unsittlichkeit der Eltern oder bei Misshandlungen der Kinder den Eltern die Ausübung des Erziehungsrechtes entzogen und diese auf einen zu ernennenden Vormund bezw. auf die Organe der öffentlichen Armenpflege übertragen werden kann. Was die Fürsorge für diese Kinder anlangt, so ist sie den Departements als eine ihnen rechtsverbindlich obliegende Leistung zwar nicht übertragen worden; die freiwillige Uebernahme wird jedoch dadurch begünstigt, dass in den Fällen, in denen die Departements die Gleichstellung jener Kinder mit den unterstützten Kindern beschliessen, der Staat ein fünftel auch der sogenannten äusseren Kosten der Armenkinderpflege übernimmt, ausserdem aber die Beiträge der Gemeinden zu dem von ihnen zu leistenden fünftel der äusseren Kosten den Charakter obligatorischer Leistungen erhalten (Art. 25 d. G.). Mit der Fürsorge für die enfants assistés konkurriert ein weitreichender organisierter und unter Mitwirkung freiwilliger Kräfte ausgeübter Kinderschutz, der sich auf sämtliche in Kostpflege untergebrachte Kinder unter zwei Jahren bezieht (Gesetz v. 23. Dezember 1874; sogenannte lex Roussel).

b) Irrenpflege. Die rechtliche Regelung der Materie ist durch das unter der Regierung Louis Philipps erlassene abschliessende Gesetz vom 30. Juni 1838 gewissermassen in einem Akte vollzogen worden; Veranlassung zu dieser Regelung hatten die erheblichen Uebelstände gegeben, wie sie teils die fast überall den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechende Pflege der Geisteskranken in den allgemeinen Spitälern, teils die Behandlung in den Privatanstalten aufwies; das Gesetz normiert ebenso die von den Privatanstalten für Geisteskranke zu erfüllenden Voraussetzungen wie die Unterhaltung der öffentlichen Irrenanstalten und das beiden gegenüber dem Staate zustehende Aufsichtsrecht. Zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Vorkehrungen behufs Sicherstellung einer geeigneten Behandlung und Pflege der Geisteskranken sind die Departements verpflichtet, zu diesem Zweck entweder eigene Irrenanstalten zu errichten oder sich mit anderen Departements dieserhalb zu vereinigen oder durch Verträge mit Privatanstalten dem Bedürfnis zu genügen. Soweit öffentlichen Anstalten im Wege polizeilichen Zwanges Geisteskranke überwiesen werden, trägt im Falle der Mittellosigkeit das Departement die Kosten vorbehaltlich der Berechtigung, nach Massgabe der vom Generalrat mit Genehmigung der Regierung festgesetzten Normen die Gemeinde, in der der Erkrankte seinen Wohnsitz hat, anteilig heranzuziehen. Die Generalräte pflegen die Quote des von der Gemeinde zu leistenden Beitrags den in den Ministerialcirkularen vom 5. Juli 1839 und 6. August 1840 enthaltenen Direktiven entsprechend nach einer mit dem Betrage der ordentlichen Einnahmen der Gemeinde abwärts gehenden, zwischen 33 und 5% sich bewegenden Skala festzusetzen. Im Jahre 1884 hatte Frankreich einschliesslich Charentons und 14 für Irren bestimmter Sektionen von Spitälern 62 öffentliche Irrenanstalten, in denen sich am 1. Januar 30713 Pfleglinge befanden; zum Kostenaufwande

von 17400783 Fr. tragen die Departements 11840634, die Gemeinden 5560199 Fr. bei. Eine weitere Beteiligung der Spitäler findet nur insoweit statt, als sie unheilbare Geisteskranke, deren Verwahrung in Irrenanstalten nicht erforderlich, aufnehmen oder als sie einzelnen Erkrankten bis zur Aufnahme in eine Anstalt oder auf der Reise dorthin vorläufige Unterkunft gewähren.

c) **Bettlerdepots. Reiseunterstützungen. Armenpolizei.** Nachdem die unter dem Ancien Régime geschaffenen Einrichtungen verfallen und die von der Gesetzgebung der Revolution an die Stelle gesetzten nicht zur Durchführung gekommen waren, war es Napoleon I., der zuerst wieder eine kräftige Initiative zur Bekämpfung des Bettels ergriff: Das oben erwähnte, von ihm am 5. Juli 1808 erlassene Dekret ordnete für jedes Departement die Errichtung eines Bettlerdepots an und wiederholte das Verbot des Bettelns für ganz Frankreich; vierzehn Tage nach der Inbetriebsetzung des Depots sollte in jedem Departement das Inslebentreten der Anstalt öffentlich bekannt gemacht und an alle mit Subsistenzmitteln nicht versehenen Personen die Aufforderung gerichtet werden, sich in das Depot zu begeben; alle alsdann noch betroffenen Bettler sollten verhaftet und der Anstalt zugeführt, nach Lage der Umstände auch bestraft werden, die Kosten von Staat, Departement und Städten gemeinsam getragen werden. Die offenbare Absicht des Dekrets, die Depots zu einer für die Departements allgemeinen Einrichtung zu machen, ist um so weniger verwirklicht worden, als die nachfolgenden Regierungen es vielfach an Interesse dafür fehlen liessen. Auch wird nach der zur Zeit herrschenden Auffassung die Errichtung von Depots als eine fakultative Leistung der Departements betrachtet. 1894 besass Frankreich 36 Depots, von denen die meisten je einer Anzahl von Departements gemeinsam waren; teilweise dienten sie auch anderen Zwecken, zuweilen sind frühere Depots dadurch, dass auch Greise, Sieche und Gebrechliche aufgenommen wurden, in Anstalten umgewandelt, deren vorwiegende Aufgabe die Aufnahme und Versorgung dauernd erwerbsunfähiger Armer aus solchen Gemeinden ist, denen Spitäler für die Aufnahme derartiger Hilfsbedürftiger nicht zur Verfügung stehen. Mit der Einrichtung der Depots hängen auch die Bestimmungen über die Bestrafung des Bettels zusammen, die in Gefängnis und nachfolgender Einsperrung in das Depot zu bestehen pflegt und bei qualifiziertem Betteln und Landstreichen angemessen verschärft, ja sogar unter gewissen Voraussetzungen gegen Rückfällige bis zur Versendung in die Kolonieen gesteigert werden darf (Code pénale 275—282).

Zu den eben erwähnten Massregeln tritt die Gewährung von Reiseunterstützungen, die im Dekret vom 30. Mai und Gesetz vom 17. Juli 1790 eine besondere Regelung erfahren hat. Sie bildet eines der wenigen praktischen Ergebnisse der Anstrengung, die die Revolution im Gebiete der Armengesetzgebung gemacht hatte. Danach war — zunächst allerdings nur für Arme, die mittelst Zwangspasses von Paris nach ihrem Heimatsdepartement zurückzudirigieren waren — der Betrag der zu gewährenden Reiseunterstützung auf 3 Sous bezw. 30 Centimes für die Person und den Myriameter festgesetzt, welchen für Entfernungen von je 10 Meilen die Municipalgemeinden gewähren sollten. Die spätere Praxis hat die Bestimmungen verallgemeinert, eine Instruktion des Ministers des Innern vom 25. Oktober 1833 demnächst angeordnet, dass für jede Familie höchstens drei Mitglieder zum Empfange dieser Unterstützung zugelassen seien; nach dem Ministerialcirkular vom 17. April 1861, 18. April 1872 und 7. November 1890 sollte an die Stelle der Zurücklegung der Reise im Wege des Wanderns zu Fuss so weit als möglich die Beförderung mit der Eisenbahn treten, für welchen Fall die Unterstützung pro Tag auf 2 Fr. für jede Person von über 12 Jahren und 1 Fr. für jede jüngere Person festgesetzt ist, ohne dass die vorgedachte Beschränkung auf 3 Personen eingehalten zu werden braucht. Zugelassen zu diesen Unterstützungen werden ebensowohl Bettler, die in ihre Heimat zurückdirigiert werden, als auch Personen, die sich freiwillig nach ihrer Heimat zurückbegeben. Die Tragung des Aufwandes hat das Gesetz vom 10. Mai 1838 zu einer Last des Departements gemacht; doch konkurriert der Staat mit seinen Krediten namentlich in Ansehung solcher Personen, die, um Arbeitsgelegenheit an anderen Orten aufsuchen zu können, zur Reiseunterstützung zugelassen werden.

Im ganzen sind alle diese Massregeln zum Teil wohl wegen der Natur des überhaupt schwer zu bekämpfenden Uebels, zum Teil infolge ihrer lässigen Ausführung, nicht erfolgreich gewesen. Klagen über das Bettelwesen sind gerade in neuester Zeit besonders nachdrücklich erhoben worden und haben die öffentliche Meinung lebhaft beschäftigt. Insbesondere haben die société générale des prisons und die société internationale pour l'étude des questions d'assistance die Frage zum Gegenstand eingehenden Studiums auch der Einrichtungen des Auslandes gemacht und durch ihren Einfluss auch die Aufmerksamkeit der Regierung und der Departements hierauf gelenkt. Der Minister des Innern hat in einer Reihe von Reskripten, so vom 25. Juni,

6. August, 19. Oktober 1894 die Präfekten zu energischem Vorgehen aufgefordert und hierbei die Beschlüsse jener Gesellschaften als zweckmässige Grundlage des Verfahrens bezeichnet. Diese Beschlüsse nähern sich im wesentlichen dem in der deutschen Bewegung anerkannten Grundsatze, dass nach einem gemeinsamen Grundplan Stationen anzulegen sind, in denen die Wandernden Naturalverpflegung, thunlichst gegen Arbeitsleistung erhalten sollen. Besonders wird auf eine vernünftigen Anforderungen der Hygiene und Reinlichkeit entsprechende Einrichtung der Unterkunftsstätten Wert gelegt, über deren derzeitige Beschaffenheit gerade in dieser Beziehung sehr geklagt wird.

d) Leistungen auf Grund autonomer Beschlüsse. Ausser den durch Gesetz ihnen auferlegten Leistungen beteiligen sich die Departements in sehr mannigfaltiger Weise an den Aufgaben der Armenpflege, teils durch direkte Uebung von Armenfürsorge, teils durch Unterstützung von Gemeinden, von wohlthätigen Instituten und Privatvereinen behufs besserer Erreichung der von ihnen angestrebten Zwecke. Je nach der Entwickelung der Armenpflegeeinrichtungen in den Departements und der bei den leitenden Organen massgebenden Ansichten sind die Leistungen nach Inhalt und Form sehr verschieden. Auch die direkte Bethätigung verfolgt meist den Zweck, die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege nach denjenigen Richtungen zu ergänzen, in denen sie sich als besonders unzureichend erweist; eine besonders häufige Form ist die Sicherstellung der Behandlung von Kranken, die wie Augen- und Ohrenkranke einer speciellen Behandlung unterliegen, durch Abschluss von Verträgen mit Specialinstituten oder aber die Unterhaltung von Asylen zur Aufnahme von Greisen und Siechen und die Dotierung von Freistellen in Spitälern und anderen Instituten. Neuerdings ist durch Cirkular des Ministers des Innern vom 1. August 1888 eine im Departement Indre seit 1872 bestehende Einrichtung empfohlen worden. Dort bewilligte der Generalrat in geeigneten Fällen Pensionen von jährlich 120 Fr. an bedürftige Greise, deren Unterstützungsgesuche vom Maire der betreffenden Gemeinde befürwortet werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass die Gemeinde oder in Ermangelung solcher Bewilligung ein Privatwohlthäter sich zu einem Beitrage von jährlich 48 Fr. zu jener Pension verpflichtet. Die Einrichtung hat sich bewährt; seit dem 1. Januar 1887 konnten jährlich 100 Personen mit derartigen Unterstützungen bedacht werden.

1892 umfasste der Gesamtaufwand der Departements 269 Millionen Fr., von denen $57\frac{1}{2}$ auf assistance entfielen. Hiervon kamen mit ziemlich gleichen Summen je 24 Millionen auf die gesetzliche Verpflichtung für Kinder und Geisteskranke und rund 9 Millionen auf verschiedene Zwecke, unter denen sich auch die Ausgaben für Wandernde und für die unentgeltliche Krankenpflege befinden, so dass sich die ganz freiwilligen Beihilfen nicht genau scheiden lassen. Immerhin kommt in der stetig wachsenden Ausgabe der Departements der ausgleichende Charakter ihrer Thätigkeit zu glücklicher Geltung.

3. Der Staat. Der Staat bethätigt sich in dreifacher Richtung: 1. durch Unterhaltung einer Reihe von Anstalten, 2. durch direkte Unterstützung, 3. durch die teils auf Gesetzen, teils auf freier Entschliessung beruhende Beteiligung an dem Aufwand der Armenpflege der Departements, der Gemeinden und einzelner Wohlthätigkeitsinstitute. Staatsinstitute sind in der Reihenfolge der Zeit ihrer Gründung die folgenden: 1. das hospice national des Quinze-vingts (1269), 2. das hospice national des Mont-Genèvre (1343), 3. die maison nationale de Charenton (1645), 4. das Nationalinstitut für die Taubstummen in Paris (1778), 5. das Nationalinstitut für die jugendlichen Blinden ebendaselbst (1791), 6. das Nationalinstitut der weiblichen Taubstummen in Bordeaux (1791), 7. das Asyl von Vincennes (1855), 8. das Asyl im Vesinet (1855), 9. das Nationalinstitut der Taubstummen in Chamberg (1846), 10. das Asyl in Vacassy (1876). Von ihnen dienen 1 und 5 der Blindenfürsorge. Das Institut der Quinze-Vingts bildet den Centralpunkt für die Versorgung erwachsener Blinden, indem es nicht nur 300 Blinde im Hause unterhält, sondern auch 1750 regelmässige Unterstützungen erteilt. Das Institut zu 5 ist die Centralanstalt für den Blindenunterricht; 4, 6 und 9 haben ihre Aufgabe in dem Unterricht der Taubstummen; 3 ist eine Irrenanstalt. Die Asyle von Vincennes und Vesinet sind Anstalten für Rekonvalescenten, die eine für männliche, die andere für weibliche; das Asyl Vacassy ist ein Institut zur Aufnahme von verletzten Personen; das hospice auf dem Mont-Genèvre dient der Beherbergung von Reisenden beim Uebergang über die Alpen zwischen Frankreich und Italien.

Die direkten Unterstützungen gehören, soweit sie sich auf solche Personen beziehen, die aus politischen Gründen oder wegen ihrer in den Ressorts der Verwaltung geleisteten Dienste Anspruch auf die Hilfe des Staates haben, nicht zu den eigentlichen Leistungen der Armenpflege. Dagegen gehören dazu die Unterstützungen, die nach bestimmten Grundsätzen und innerhalb der budgetmässigen Grenzen solchen Personen gewährt werden, die von gewissen schädigen-

den Naturereignissen, als Hagel-, Feuer- und Ueberschwemmungsschäden, Zerstörung durch Krieg betroffen worden sind; während es in Fällen der letzteren Art regelmässig der Bewilligung besonderer Kredite bedarf, hat der grösste Teil der in Fällen der ersteren Art gewährten Unterstützungen die Eigenschaft einer dauernden Einrichtung erlangt, wie dies namentlich mit dem dem landwirtschaftlichen Minister für derartige Zwecke zur Verfügung gestellten Kredite der Fall ist. Die Beteiligung an den Kosten der Armenpflege ist namentlich durch das Gesetz von 1893 vorgesehen, das den Staat zur Gewährung eines bestimmten Anteils an den Kosten der Krankenpflegeeinrichtungen verpflichtet und ihm ausserdem die Last für Personen auferlegt, die keinen Unterstützungswohnsitz besitzen.

III. Armenlast und Unterstützungswohnsitz.

Für das Verhältnis der Hilfsquellen zu einander und die Verteilung der Armenlast, wie sie sich nach der im Vorstehenden geschilderten Lage der Gesetzgebung vollzieht, ist zu beachten, dass die Hauptgrundlage der Armenpflege die eigenen Einnahmen der hospices und der bureaux de bienfaisance bilden; die Zuschüsse der Gemeinden haben den Charakter der Freiwilligkeit und der Subsidiarität; nur die Leistungen der Departements für Kinder und Geisteskranke und die durch das Gesetz von 1893 den Gemeinden auferlegte Krankenpflege beruhen auf Gesetz. Hiermit hängt es zusammen, dass sich ein Armenpflegerecht im Sinne der deutschen und englischen Gesetzgebung in Frankreich bis 1893 nur unvollkommen entwickelt hat und erst durch das Gesetz von 1893 für das von ihm berührte Gebiet feste Vorschriften bezüglich der rechtlichen Verpflichtung gegeben worden sind. Es gilt demnach gegenwärtig ein doppeltes Armenrecht. Der ältere Zustand beruht auf dem G. v. 24. vend. II: Danach hatte der Hilfsbedürftige Unterstützung in der Gemeinde zu erhalten, in der er den Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) besass, der durch Geburt oder längeren Aufenthalt erworben wurde. Niemand kann gleichzeitig an mehreren Orten einen Unterstützungswohnsitz haben. Neben diesen Hauptgrundsätzen werden von dem Detail der Bestimmungen als noch in Kraft stehend angesehen die Vorschriften, nach denen durch Geburt der Unterstützungswohnsitz in dem Ort erworben wird, in dem die Mutter zur Zeit der Geburt ihren regelmässigen thatsächlichen Wohnsitz hatte, und wonach die zum Erwerb erforderliche Aufenthaltsdauer ein Jahr betrug, von welchem mindestens die Hälfte in die Zeit nach erreichter Volljährigkeit fallen musste. Ihre besondere Bedeutung erhielten diese Bestimmungen durch den übrigen Inhalt des Gesetzes, das ein Recht auf Unterstützung sowie eine korrespondierende Pflicht des Staates anerkannte und daher die Zuständigkeit der Gemeinde, durch deren Vermittelung die Unterstützung nachzusuchen bezw. zu leisten war, regeln musste. Nachdem das Gesetz ausser Kraft getreten und durch die Gesetzgebung des Jahres V der Uebergang zur fakultativen Armenpflege vollzogen war, kamen die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz nur noch insoweit zur Anwendung, als die lokalen Institute beschliessen können, die Unterstützung auf Personen mit Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde zu beschränken, und als nach ihnen der Ort sich bestimmt, nach dem eventuell eine Zurückweisung solcher Personen zu erfolgen hat. Für die gesetzliche Kinder- und Irrenpflege sind die Vorschriften bedeutungsvoller, insofern als sich nach ihnen das Departement bestimmt, dass die Fürsorge zu übernehmen hat; indessen auch hier werden, soweit bekannt, die Bestimmungen nur lax gehandhabt, da die meisten Departements es vorziehen, gegen einander liberal zu verfahren. Wesentlich anders steht es mit den Vorschriften des G. v. 15. Juli 1893. Die durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen haben die Verteilung der Armenlast nach dem Princip des Unterstützungswohnsitzes zur Voraussetzung; nach ihm bemisst sich die endgültige und vorläufige Fürsorgepflicht der beteiligten Faktoren. Der Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) wird erworben durch einjährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre oder nach der Emancipation. Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Eltern, die Ehefrau den des Mannes; Kinder, deren Eltern unbekannt sind oder keinen Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde besitzen, haben bis zum vollendeten 21. Jahre den Unterstützungswohnsitz an ihrem Geburtsorte. Durch einjährige Abwesenheit nach vollendetem 21. Jahre oder durch Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in einer anderen Gemeinde wird der Unterstützungswohnsitz verloren. Für Personen, die sich während eines Jahres zwar in demselben Departement, aber in verschiedenen Gemeinden aufgehalten haben, liegt die Fürsorgepflicht dem Departement, für Personen, die eines Unterstützungswohnsitzes ganz entbehren, dem Staate ob. Die Gemeinde, die eine vorläufige Hilfeleistung gewährt hat, hat die Kosten für die ersten 10 Tage selbst zu tragen; den Ersatz der weiteren Aufwendungen kann sie von dem Departement fordern, dem einerseits wieder ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde des

Unterstützungswohnsitzes oder gegen das Departement, dem der Kranke angehört, oder gegen den Staat zusteht. Die enfants assistés haben den Unterstützungswohnsitz in dem Departement, in dem sie unterstützt werden, bis sie einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben (art. 6—9).

IV. Obere Leitung und Aufsicht.

Die Aufsicht ist in oberster Instanz mit der Aufsicht über die gesamte Kommunalverwaltung in der Hand des Ministers des Innern vereinigt, nach dessen Anordnung der Präfekt mit Hilfe der Unterpräfekten bezw. des Waiseninspektors die Aufsicht über die Armenpflege der örtlichen Institute und der Gemeinden führt; im Ministerium sind die betreffenden Funktionen seit dem Dekret v. 4. November 1886 bei einer besonderen Abteilung centralisiert, der mittelst Dekrets v. 5. Januar 1889 auch die Bearbeitung der auf die öffentliche Gesundheitspflege bezüglichen Angelegenheiten übertragen wurde; sie führt den Namen direction de l'assistance et de l'hygiène publiques; ihr bezw. dem Minister steht als beratendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Wichtigkeit der durch Dekret v. 4. April 1888 geschaffene Conseil supérieur de l'assistance publique zur Seite; zugeordnet endlich ist dem Minister als ein fachmännisches Hilfspersonal eine Anzahl von Generalinspektoren, die die Organe für die geschäftliche und örtliche Ausübung der Aufsichtsbefugnisse bilden. Ein Anschluss örtlicher Organe an diese in der Centralinstanz getroffenen Einrichtungen besteht nur für das Gebiet der Armenkinderpflege, für die dem Präfekten in dem Inspecteur des enfants assistés und den Hilfsinspektoren ebenfalls ein fachmännisch qualifiziertes Personal zur Seite gesetzt ist.

Die Einrichtung der Generalinspektion, die zuerst durch Ministerialverordnung v. 29. Juni 1828 eingeführt und demnächst mannigfach erweitert und ausgestaltet worden ist, hat neuerdings durch Dekret v. 18. Oktober 1887 eine dem jetzigen Zuständigkeitsverhältnisse und der Art, in der der Dienst bei dem Ministerium des Innern geregelt ist, sich anpassende Organisation erhalten. Der Wirkungskreis der Behörde erstreckt sich jedoch nicht nur auf das Armen-, sondern auch auf das Gefängniswesen; es sind daher die vorhandenen 13 Generalinspektoren in zwei Sektionen verteilt, deren eine mit der Ausübung der Aufsicht über die Armenverwaltung und deren andere mit der Aufsicht über den Gefängnisdienst betraut ist. Für die Ernennung zum Generalinspektor, die durch den Minister erfolgt, ist vorzugsweise die fachmännische Kenntnis und Befähigung massgebend. Die Obliegenheiten der der ersteren Sektion angehörigen Inspektionsbeamten bestehen vorzugsweise in den im Auftrage des Ministeriums vorzunehmenden Besichtigungen und Revisionen der einzelnen Institute und Veranstaltungen der Armenpflege sowie in der Ausarbeitung von Entwürfen zu Gesetzen und Reglements; in geeigneten Fällen geschieht dies auf Grund kollegialischer Beratungen in der Sektion, die für gewisse Arten der Angelegenheiten obligatorisch ist. Die Wirksamkeit erstreckt sich auch auf Stiftungen und Vereine, die die Anerkennung als Institute des öffentlichen Nutzens erhalten haben.

V. Private Armenpflege.

Infolge des eigentümlichen Charakters der französischen Armenpflege verliert die Scheidung der Armenpflege in öffentliche und private an Schärfe; häufig greifen die Leistungen der öffentlichen Armenpflege in das Gebiet der Fürsorge über, die unter der Herrschaft anderer Armenpflegesysteme der privaten Fürsorge überlassen zu sein pflegt; umgekehrt bedient die private Wohlthätigkeit sich nicht selten der für die Ausübung der öffentlichen Armenpflege bestellten Organe, um eine ihren Absichten entsprechende Verwendung der Mittel sicher zu stellen; da die Reglements der Spitäler und Wohlthätigkeitsbureaus ihnen meist sehr weiten Spielraum lassen, liegt es häufig nahe, die Vermittelung dieser Anstalten zur Verwirklichung der Absichten des Gebers in Anspruch zu nehmen. Aber auch, so weit es sich um die besonderen Organe der privaten Armenpflege handelt, lassen ihre Einrichtung und Thätigkeit eine enge Verwandtschaft mit der öffentlichen Armenpflege erkennen. Charakteristisch ist insbesondere das Bestreben, die Thätigkeit in einer Anstalt zu konsolidieren, deren Fortbestand stiftungsmässig gesichert ist, womit die geringere Ausdehnung freier Wohlthätigkeitsvereine zusammenhängt. Ebenso hängt hiermit die weitverbreitete Beliebtheit der in Frankreich bestehenden zahlreichen geistlichen, insbesondere weiblichen Kongregationen zusammen. Mit Vorliebe erfolgen Zuwendungen für Armenzwecke an solche Privatanstalten, die, wie die Mehrzahl der öffentlichen Spitäler, ihre ausübenden Kräfte den Ordensschwestern entnehmen. Soweit der Ausführung wohlthätiger Absichten mittelst einer Stiftung dauernde Form oder mittelst der Gründung eines Vereins eine Organisation gegeben werden soll, bedarf es der staatlichen Genehmigung. In Ansehung der Stiftungen wird hierbei unterschieden, ob es sich lediglich um eine mit

einer Zweckbestimmung belastete Zuwendung an bestehende öffentliche oder mit den Rechten der juristischen Person ausgestattete Institute oder um die Errichtung einer selbständigen Anstalt handelt; im ersteren Falle genügt die auf Gutachten des Unterpräfekten zu erteilende Ermächtigung des Präfekten, ausgenommen wenn die Zuwendung an ein Institut religiösen oder kirchlichen Charakters erfolgt; hier bedarf es eines auf Gutachten des Bischofs vom Staatsrat erlassenen Dekrets des Staatsoberhauptes (Code civil Art. 910, O. v. 2. April 1817 Art. 1); im zweiten Falle — wenn es sich um die Gründung einer selbständigen Anstalt handelt — ist Ermächtigung des Staatsoberhauptes vorgeschrieben (Dekret v. 25. März 1852 Al. 1), die jedoch an sich noch nicht die Rechte einer juristischen Person verleiht. Die Errichtung von Vereinen, die Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, unterliegt den Beschränkungen des Code pénal Art. 291 und des Vereinsgesetzes v. 10. April 1834, wonach Vereine mit mehr als 20 Mitgliedern einer Genehmigung des Präfekten bedürfen, die nach Anhörung des Maire und des Unterpräfekten erteilt wird; derartige Vereine — sociétés autorisées — sind berechtigt, sich zu versammeln und Beiträge zu erheben. Dagegen besitzen sie nicht juristische Persönlichkeit und können daher auch nicht Subjekte von Vermögensrechten sein. Die Eigenschaft einer juristischen Person können sowohl Stiftungen als Vereine nur dadurch erwerben, dass sie durch ein vom Staatsoberhaupt auf Grund eines vorangegangenen Informationsverfahrens erlassenes Dekret als Anstalten öffentlichen Nutzens (établissements d'utilité publique) anerkannt werden; in dem Informationsverfahren ist insbesondere auch der Nachweis zu führen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zu nachhaltiger Sicherung der Ausgaben ausreichend sind. Solche Anstalten können alsdann Vermögensrechte erwerben, namentlich auch vorbehaltlich der in den einzelnen Fällen von ihnen nachzusuchenden Genehmigung, Geschenke und Vermächtnisse anzunehmen, unterliegen aber auch der Steuer, die vom Immobiliarvermögen der toten Hand erhoben wird; sie können ferner Niessbrauchsrechte nicht über 30 Jahre hinaus ausüben.

Auf die Gestaltung der Privatwohlthätigkeit übt der Staat, abgesehen von der Genehmigung und Anerkennung von Stiftungen und Vereinen, durch die Gewährung von Beihilfen und durch die Aufsichtsbefugnisse der Generalinspektoren mannigfachen Einfluss aus. Er macht sich namentlich in den Veranstaltungen der Kinderfürsorge geltend, der sich die Privatwohlthätigkeit in ausgedehntem Masse zugewandt hat. Die société de charité maternelle, die Krippen, die Salles d'asile, die Waisenhäuser und die sociétés de patronage gehören zu den in Frankreich am meisten verbreiteten Veranstaltungen der privaten Fürsorge und sind grossenteils zu typischen Formen entwickelt. Eine bevorzugte Thätigkeit ist auch die Fürsorge für Kranke in der Form von offener Krankenpflege (insbesondere Verteilung von Arzneien) und Rekonvalescentenpflege. Auch Asyle für altersschwache und sieche Personen werden häufig von privaten Vereinen oder mit Hilfe von solchen unterhalten. Ein besonders ergiebiges Feld für die private Bethätigung bildet in neuerer Zeit die Fürsorge für obdach- bezw. arbeitslose Personen; namentlich in den grossen Städten hat sich eine wachsende Zahl von Anstalten gebildet, die solchen Personen Nachtherberge, Unterhalt gegen Arbeit und Nachweis von Arbeitsstellen und Arbeitsgelegenheit gewähren.

VI. Das Office Central.

Das Bestreben, der mannigfaltigen und vielfach planlosen Wohlthätigkeit einen gewissen Mittelpunkt zu geben, hat auch in Frankreich zu der Gründung einer bedeutungsvollen Centralstelle geführt, dem Office Central. Der Hauptzweck der 1890 auf Anregung von Lefébure gegründeten Einrichtung ist, die verschiedenen Wohlthätigkeitseinrichtungen mit einander in Verbindung zu setzen, fehlende Veranstaltungen anzuregen, Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen, Massregeln zur Vorbeugung der Armut und dergleichen auszubreiten und endlich sorgfältige Erkundigungen sowohl über die Bedürftigen wie über die zur Unterstützung von Bedürftigen vorhandenen Wohlthätigkeitseinrichtungen einzuziehen. Es soll hierbei nicht nur Paris, sondern das ganze Land in Betracht gezogen werden. Zur Ausführung der einzelnen Zwecke sind 5 Kommissionen gebildet und ausserdem ein besonderes Damenkomitee. Das Office beabsichtigt im übrigen keinen selbständigen Unterstützungsverein darzustellen, sondern nur in denjenigen Fällen, in denen man sich dorthin gewendet hat, den Bedürftigen mit der geeigneten Unterstützungsstelle in Verbindung zu setzen. Doch wird dadurch in gewissen Fällen eine direkte Unterstützung nicht ausgeschlossen. Insbesondere lässt sich das Office die Rückschaffung von Personen angelegen sein, die in Paris keine Stelle finden, aber von denen man hoffen kann, dass sie auf dem Lande Arbeit finden werden oder in der Provinz Angehörige haben oder das Heimatrecht besitzen. In dieser Weise wurden im Berichtsjahre 1896/97 1265 Bedürftige von Paris fortgebracht.

An Unterstützten meldeten sich gegen 7097 im Jahre 1891/92, 1895/96: 16504, 1896/97: 20756 Personen, von denen 2824 bezw. 5776 und 6401 den verschiedenen Organen der öffentlichen und der privaten Fürsorge überwiesen wurden. Ausserdem wurden noch 551 Waisen und 398 alte und kranke Leute in geeigneten Anstalten untergebracht. Mit dem Office ist ein Arbeitshaus für Frauen verbunden, das im Jahre 1896/97 3355 Frauen beherbergte, von denen 68% Arbeit zugewiesen werden konnte. Um die Kenntnis der Wohlthätigkeitseinrichtungen zu verbreiten und die Bedürftigen mit den Helfenden in Verbindung zu setzen, bereitet das Office ein grösseres Werk vor: La France charitable, in dem die sämtlichen Wohlthätigkeitseinrichtungen ganz Frankreichs nachgewiesen werden sollen.

VII. Das Armenwesen der Stadt Paris.

Die Nachteile, die sich aus dem Nebeneinander verschiedener Organe für die beiden Hauptrichtungen der Armenpflege ergeben, machten sich namentlich in der Hauptstadt empfindlich geltend, da bei der Grösse der Verwaltung ein persönliches Benehmen zwischen den Vertretern von beiderlei Zweigen der Armenpflege sich in nur geringem Grade als ausführbar zeigte. Die Wahrnehmung dieser Uebelstände führte hier zu einer Verschmelzung der getrennten Verwaltungen, die im Jahre 1849 (G. v. 10. Januar, V. v. 24. April) in der Weise zur Ausführung gelangte, dass die Leitung beider Zweige der Armenverwaltung einer gemeinsamen Behörde, der administration générale de l'assistance publique übertragen wurde, an deren Spitze ein Direktor steht; Aufsichtsinstanz ist unter dem Minister des Innern der Seinepräfekt, dem ein Aufsichtsrat zugeordnet ist. Die offene Armenpflege hat durch das Dekret vom 12. August 1886 eine neue, auf dem Princip der Decentralisation beruhende Organisation erhalten. Danach ist die offene Armen- und Krankenpflege für jedes Arrondissement der Stadt in der Hand eines bureau de bienfaisance mit sehr selbständigen Befugnissen vereinigt. Es werden dauernde und vorübergehende Unterstützungen gewährt, erstere an Greise über 64 Jahre und sieche Leute in Beträgen von 10—30 Francs, letztere an Familienhäupter mit starker Familie, an Witwen mit mehr als 2 Kindern oder mit einem kranken Kinde. Die Unterstützungen bestehen in Geld und Naturalien. Ausserdem wird unentgeltlich Krankenpflege gewährt. Zur dauernden Unterstützung werden nur Personen zugelassen, die mindestens 5 Jahre in Paris gewohnt haben und seit mindestens 2 Jahren bereits als Bedürftige eingezeichnet waren. Geschlossene Krankenpflege wird in 15 allgemeinen und einigen Specialkrankenhäusern gewährt. In den letzten Nachweisungen sind als unterstützt angegeben: 26625 Kinder, 11936 Hospitalkranke, 102117 Hauskranke, 15248 Wöchnerinnen, 11922 Geisteskranke, 61820 schwache und alte Leute 110034 andere Unterstützte, 49000 Gäste der Nachtasyle ungerechnet etwa 900000 ärztliche Konsultationen. Im ganzen werden schliesslich 630000 Unterstützte gezählt, wobei offenbar nur Unterstützungsfälle in Betracht kommen ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe Person mehrfach unterstützt worden ist. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 63,6 Millionen, von denen 45,3 auf die assistance publique, 15,9 auf das Seine-Departement, 2,4 auf die Polizeipräfektur entfielen. Die Subvention der Stadt Paris beträgt rund 22 Millionen. Zu diesen Leistungen tritt eine grosse Zahl konfessioneller und privater Wohlthätigkeitseinrichtungen, auf die hier näher einzugehen zu weit führen würde (vergl. hierzu die Litteraturangaben).

VIII. Zustände und Reformbestrebungen.

Betrachtet man lediglich die für die französische Armenpflege aufgewendeten Mittel, so wird man zunächst, ähnlich wie bei der italienischen Armenpflege (vgl. Art. Armengesetzgebung in Italien, unten S. 1146 ff.), zu der Annahme geführt, dass mit solchen Mitteln der im Land vorhandenen Armut müsste gesteuert werden können, namentlich wenn man die in Frankreich ausserordentlich ausgedehnte Thätigkeit der geistlichen Genossenschaften mit in Rechnung zieht. Gleichwohl sind die Klagen, die über die Lage des Armenwesens in Frankreich erhoben werden, den in Italien erhobenen nicht unähnlich. Zwar ist durch die den Departements auferlegte Fürsorge für Kinder und Geisteskranke dieser Teil der Armenpflege in besserem Zustande; auch trägt die staatliche Aufsicht und die straffere Handhabung der Regierungsgewalt in Frankreich nicht unwesentlich dazu bei, die zweckmässige Verwaltung der vorhandenen Mittel zu fördern. Nichtsdestoweniger nehmen die Klagen über die Bettelplage und über die Unzulänglichkeit der zur Abhilfe getroffenen Massregeln zu. Man findet sie aber keineswegs nur in der Verschlimmerung der moralischen Zustände, sondern vor allem auch darin, dass für eine grosse Zahl von unzweifelhaft hilfsbedürftigen Personen nicht oder ganz ungenügend gesorgt wird und diese geradezu zum Betteln gezwungen werden. Der am meisten in die Augen

fallende Uebelstand wurde zunächst durch das Gesetz von 1893 (s. oben S. 1129) zu bessern gesucht; die Ausführung des Gesetzes ist noch nicht weit genug vorgeschritten, um schon ein zutreffendes Urteil über die Wirkungen des Gesetzes zu ermöglichen. Seine Bedeutung liegt aber nicht nur in dem Bestreben, diesen Teil der Fürsorge auf gesetzlichen Boden zu stellen, sondern vor allem darin, dass zum erstenmal seitens der französischen Gesetzgebung das Princip der öffentlichen Armenpflege anerkannt und damit für ein weiteres Vorgehen in dieser Richtung Bahn gebrochen ist. Zur Zeit sind die hervorragendsten Sachverständigen in Frankreich darüber einig, dass solch ein weiteres Vorgehen geboten sei. Man ist neuerdings mit grossem Ernste auf diese Frage eingegangen und hat sich mittelst Erhebungen im Innern des Landes wie auch durch Studium ausländischer Einrichtungen über die Sachlage Klarheit zu verschaffen gesucht. In erster Linie stehen hierbei der Direktor der administration générale, Monod, der Senator Roussel, der Direktor der Pariser Armenverwaltung, Regnard, der Leiter der Armenpflege in Lyon, Sabran u. a. m. 1889 wurde im Anschluss an die Weltausstellung ein internationaler Kongress der Wohlthätigkeit abgehalten, dessen Verhandlungen in zwei Bänden veröffentlicht sind. An den Kongress schloss sich die Gründung der société internationale pour l'étude des questions d'assistance im Jahre 1890 an, die sich ein ständiges Bureau in Paris schuf und eine nunmehr im siebenten Jahrgang erscheinende Zeitschrift: die Revue d'assistance herausgiebt, in der das Ergebnis der monatlich abgehaltenen Sitzungen und überaus wertvolles Material für die Fragen des Armenwesens veröffentlicht wird. Vorzugsweise werden auch hier französische Verhältnisse behandelt. Hierzu treten die nationalen Kongresse, deren einer 1894 in Lyon, der folgende 1897 in Rouen abgehalten wurde. Sehr im Gegensatz zu den groben Allgemeinheiten, mit denen ein Jahrhundert früher der Konvent die Fragen des Armenwesens lösen zu können glaubte, sind die Schriften und Verhandlungen von grosser Sachkenntnis getragen und auf gutes, zum Teil vortreffliches thatsächliches Material gegründet. Gleich in der ersten Sitzung von 1889 wurde die Frage erörtert, inwieweit öffentliche Armenpflege geboten sei. Monod und Regnard berichteten über den Gegenstand. Monod legte dar, wie zweifelhaft und willkürlich bei dem französischen System das Unterstützungswesen gehandhabt werde, wie wenig eine Sicherheit gegeben sei, dass wirklich jeder Bedürftige vor Not geschützt sei. Er verglich die Zustände des Armenwesens mit denen der Schule und fügte hinzu, dass man auf diese Zustände genau dieselben Worte anwenden könne, die J. Simon auf die Schulzustände des Ancien Régime angewendet habe. So könne man sagen, dass es sehr viele hospices und hôpitaux ohne Regel, ohne Direktion, ohne hinreichende Einrichtungen giebt, zum Teil mit einer Ueberzahl von unbenutzten Plätzen, zu zahlreich an einer Reihe von Orten und viel zu dünn gesäet an anderen. An einer anderen Stelle beklagt er die Zerfahrenheit so vieler armenpflegerischer Einrichtungen, den Mangel am Zusammenwirken der einzelnen Anstalten, die falsche Anwendung der Mittel u. s. w. Beide Berichterstatter kommen zu dem Schluss, dass eine gesetzliche Armenpflege notwendig sei für alle diejenigen, die aus körperlichen Ursachen bedürftig seien. Dem stimmt der Kongress durch folgenden Beschluss bei: »L'assistance publique doit être rendue obligatoire par la loi en faveur des indigents qui se trouvent temporairement ou définitivement dans l'impossibilité de pourvoir aux nécessités de l'existence.« Der Beschluss wurde dann auf dem Kongress zu Lyon wiederholt. Der Antragsteller Lefort spricht aus: »Hors de l'assistance publique pas de salut pour les malheureux.« Eine solche Stellungnahme blieb nicht ohne Widerspruch; die Gefahren gesetzlicher Armenpflege, die Bedrohung der Selbständigkeit der Wohlthätigkeitsanstalten wurde hervorgehoben. Doch wurde inzwischen das Gesetz von 1893 erlassen, das für weitere Entwickelung die geeignete Grundlage bot. Als das neueste Ziel wurde nun die Sicherstellung der Fürsorge für alte Leute, Gebrechliche und unheilbare Kranke betrachtet. 1895 brachten die Deputierten Berry, Rey und Lachièze, der erstere einen Gesetzentwurf betreffend Beschränkung der Bettelei, die beiden anderen einen solchen betreffend Unterstützung von alten und schwachen Leuten ein. Jener gipfelte in dem Vorschlage, Arbeiterkolonieen zu schaffen und an die Bettler für längere Zeit zu überlassen; der andere Entwurf schloss sich zum Teil wörtlich dem Gesetz von 1893 an und fordert die gesetzliche Fürsorge für alte, schwache und unheilbare Leute (que la vieillesse, l'infirmité ou une maladie incurable rend incapable). Der Unterstützungswohnsitz sollte durch einen dauernden Aufenthalt von fünf Jahren erworben werden; zu den Kosten sollten Gemeinde, Departement und Staat nach einem ähnlichen Verhältnis wie für die Krankenpflege, mit noch stärkerer Entlastung der leistungsfähigen Gemeinden beitragen. Ueber beide Entwürfe wurde von der commission relative à la mendicité in der Dezembersitzung 1895 Bericht erstattet,

der grundsätzliche Standpunkt der Antragsteller als berechtigt anerkannt und ein etwas veränderter Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen, in dem namentlich das Alter für den Beginn der Unterstützung der Greise auf das 70. Lebensjahr festgesetzt und die Dauer des für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Aufenthalts auf 6 Jahre festgesetzt wurde. Bisher ist dem Entwurf weitere Folge nicht gegeben worden. Doch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass seine Annahme in der durch die Annahme des Gesetzes von 1893 gewiesenen Richtung liegt. Die Regelung der Bettelfrage glaubte man zunächst bis zur Erledigung dieser Frage zurückstellen zu sollen.

Quellen und Litteratur: *Quellen:* **Watteville**, *Législation charitable, 2 Bde.* — *Statistique des dépenses publiques d'assistance en 1885 par* **Monod**, *1889.* — *Die Berichte und Gutachten in den Veröffentlichungen des Conseil supérieur, bisher 55 Hefte; davon insbesondere Exécution pendant l'année 1895 de la loi sur l'ass. méd. grat. mit zahlreichen statist. Nachweisungen.* — *Revue d'assistance; bulletin de la société internationale pour les questions d'assistance (gegenwärtig ist der achte Jahrgang beendigt) enthält überaus reiches Material über fast alle Fragen der Armenpflege und insbesondere auch über die neuere Entwickelung der Gesetzgebung.* — *Congrès international d'assistance. Exposition universelle, Paris 1889. Compte rendu off. 2 Bde.* — *Congr. national d'ass. Expos. univ. Lyon 1894. 2 Bde. Rouen 1897.* — *Annales des assemblées départementales. Travaux des conseils généraux erscheint seit 1885 und enthält das gesamte die Thätigkeit der Departements betreffende Material. Letzter Band X bis 1897.* — *Desbats. Le budget municipal. Paris 1895.* — *Speciell für Paris: Compte moral de l'assistance publique zuletzt für 1894 erschienen. 2 Aufsätze in Revue d'assistance 1895, S. 65 ff. und 287 ff., der eine beschreibenden, der andere statistischen Inhalts.* — *Manuel des oeuvres. Instit. religieuses et charitables de Paris zuletzt 1894. Manuel de la société de St. Vincent-de-Paul.* — *Maxime du Camp, La charité privée à Paris 1887.* — *Litteratur:* **Frhr. v. Reitzenstein**, *Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung (s. daselbst auch die officiellen Publikationen und die Speciallitteratur über die einzelnen Materien), Leipzig 1881.* — **Dupin**, *Histoire de l'administration des secours publics, Paris 1821.* — **Lamarque**, *Traité des établissements de bienfaisance, Paris und Strassburg 1862.* — **Davenne**, *De l'organisation et du régime des secours publics en France, 2 Bd., Paris 1865.* — **Monnier**, *Histoire de l'assistance publique dans les temps anciens et modernes, Paris 1866.* — **Gille**, *Le traitement des Malades à domicile, Paris 1879.* — **Block**, *Dictionnaire de l'administration française: die betreffenden Artikel.* — **Bequet**, *Régime et législation de l'assistance publique et privée en France, Paris 1885.* — **Lallemand**, *Histoire des enfants abandonnés et délaissés, Paris 1885.* — **Derselbe**, *De l'assistan cede classes rurales au XIX me Siècle, Paris 1889.* — **Hubert-Valeroux**, *La charité avant et depuis 1789 dans les campagnes, Paris 1890.*

Münsterberg.

VII. Armengesetzgebung in Grossbritannien.

1. Vorbemerkungen. England kann das klassische Land der staatlichen Armenpflege genannt werden; denn 1. die Unterstützung der Hilfsbedürftigen ist hier als eine staatliche Pflicht ausdrücklich anerkannt, obgleich der Staat die Verwaltung des Armenwesens aus Zweckmässigkeitsgründen auf Lokalbehörden delegiert hat. 2. Durch gesetzliche Anordnung und staatliche Aufsicht ist dafür Sorge getragen, dass der Hilfsbedürftige überall im Lande die erforderliche Hilfe findet und dass die gewährte Unterstützung überall einen möglichst gleichmässigen Umfang hat. 3. Ueberall im Lande ist die Organisation des Armenwesens eine gleichmässige, und die Beschaffung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel erfolgt überall in gleicher Weise. — Die Durchführung der vom Staate als richtig anerkannten und aufgestellten Unterstützungsprincipien ist so durch staatliche Aufsicht und gesetzlich geregelte Beschaffung der erforderlichen Mittel sichergestellt.

Die hier angeführten principiellen Momente des Begriffes der staatlichen Armenpflege finden sich bereits, wenn auch zum Teil nur in schwachen Andeutungen, in dem Armengesetze der Elisabeth vom Jahre 1601. Die Entwickelung des englischen Armenwesens seit diesem Gesetze bewegt sich nicht durchweg in gleicher Linie. Es kommen mehrfach recht erhebliche Durchbrechungen der Principien vor; allein als Endresultat ergiebt sich bei all diesen Abweichungen immer wieder ein Zurückgehen auf die Principien des Gesetzes der Elisabeth, und eine weitere Ausbildung und energischere Durchführung dieser Principien.

Die an Erfahrungen nach den verschiedensten Richtungen hin überaus reiche Geschichte des englischen Armenwesens bietet so eine Fülle des Interessanten und Lehrreichen. Eine Kenntnis dieser Geschichte ist zugleich zur richtigen Erfassung des heutigen englischen Armenwesens um so mehr erforderlich, als bei dem konservativen Charakter der englischen Gesetzgebung stets auch bei noch so umfassenden Reformen an vorhandene Einrichtungen angeknüpft wird, so dass der gegenwärtige Zustand noch reich an Reminiscenzen aus früheren Zeiten ist.

Wenn in dem Nachfolgenden die Geschichte und der heutige Zustand des englischen Armenwesens zur Darstellung gelangt ohne Rücksicht auf Schottland und Irland, deren Armenwesen zwar viel Verwandtes mit dem englischen zeigt, aber doch in wesentlichen Punkten abweicht, so liegt die Rechtfertigung hierfür darin, dass es lediglich Rücksichten auf die besonderen Zustände dieser beiden Königreiche waren, welche hier von einer Durchführung der an sich für richtig anerkannten englischen Principien abhielten; in Schottland hat sich der kirchliche Charakter des Armenwesens in erheblichem Umfange erhalten, und der Staat ist hier nur im wesentlichen zur Ergänzung der Lücken der kirchlichen Armenpflege eingeschritten, in Irland andererseits haben die abnormen Verhältnisse dieser Insel den Staat gezwungen, in einer sonst kaum zu rechtfertigenden Weise energisch in das Armenwesen einzugreifen und die Armenverwaltung im wesentlichen selbst in die Hand zu nehmen. Von den drei Königreichen Grossbritanniens ist es somit nur England, in welchem dasjenige, was als Ideal der staatlichen Armenpflege anzusehen ist, rein zur Durchführung gekommen ist.

I. Die historische Entwickelung.

2. Staatliche Eingriffe in das Armenwesen vor dem Jahre 1601. Die ersten Schritte staatlicher Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens erfolgten zu einer Zeit, als die eigentliche Armenfürsorge noch vollständig in den Händen der Kirche lag, und bestanden in polizeilichen Massregeln gegen Bettler und Landstreicher. Die zahlreichen Gesetze, welche im Laufe des 14. und 15. und der ersten 30 Jahre des 16. Jahrhunderts mit der Tendenz, das Gemeinwesen vor den, insbesondere mit dem Verschwinden der Hörigkeit sich stark vermehrenden Bettlerscharen zu schützen, erlassen wurden, stimmen im wesentlichen überein. Jedes nachfolgende Gesetz verschärft nur unter dem Eingeständnisse, dass das frühere Gesetz erfolglos geblieben sei, die Strafbestimmungen gegen die Bettler, bezüglich derer sich ein vollkommenes Strafensystem mit Abstufungen herausbildet; für die erste Zuwiderhandlung: öffentliches Auspeitschen, für die zweite: Stutzen der Ohren, für die dritte: Hängen.

Erst in einem Gesetze vom Jahre 1531 tritt zu diesen Strafbestimmungen die Anordnung, dass für arbeitsunfähige Arme das Betteln innerhalb bestimmter Grenzen auf Grund von Letters of License, Bettelbriefen, welche von den Friedensrichtern auszustellen waren, gestattet sein solle. Es ist das Eingeständnis, dass die kirchlichen Mittel in der That zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen nicht mehr ausreichten und dass der Staat sich nicht mehr länger auf das Verbot des Bettelns beschränken durfte, sondern für die Unterstützungsbedürftigen in irgend einer Weise selbst Vorsorge treffen musste.

Nach der mit der Reformation verbundenen Säkularisation des Kirchengutes trat diese Pflicht um so dringender an den Staat heran. In einem Gesetze Heinrichs VIII. vom Jahre 1536 wird es den Kirchspielen zur Pflicht gemacht, für den Unterhalt ihrer Armen zu sorgen, indem sie die Arbeitsunfähigen unterstützen, die Arbeitsfähigen aber zur Arbeit setzen sollen. Die Mittel zur Bestreitung der so vom Staate anerkannten, aber auf die Kirchspiele delegierten Unterstützungspflicht sollen durch milde Gaben aufgebracht werden, welche durch die Geistlichen und die Ortsbehörden an Sonn- und Feiertagen einzusammeln sind. Damit ist der Grundstein für die Armenkassen des Kirchspiels gelegt. Zur Stärkung dieser Kassen soll das gleichzeitig erlassene Verbot des privaten Gebens von Almosen an Arme dienen.

Zahlreiche während der weiteren Regierung Heinrichs VIII. und zu Anfang der Regierung der Königin Elisabeth ergangene Gesetze bezwecken die Einkünfte der Armenkassen dadurch zu vermehren, dass besondere Beamte zur Einsammlung der Almosen (Collectors of alms und Overseers) eingesetzt werden und dass ein immer weiter gehender Zwang gegen diejenigen ausgeübt wird, welche nicht freiwillig milde Gaben spenden. Damit war der Weg für eine eigentliche Armensteuer geebnet, mit deren Einführung in dem Gesetze vom Jahre 1601 diese Bewegung ihren Abschluss findet.

3. Das Armengesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. Während in allen bisherigen Armengesetzen der armenpolizeiliche Gesichtspunkt prävalierte, tritt dieser in dem Gesetze vom Jahre 1601 ganz zurück; die Strafbestimmungen gegen die Bettler, welche in dem bisherigen Gesetze einen so breiten Raum eingenommen hatten, fehlen hier gänzlich.

Das Gesetz unterscheidet drei Klassen von zu unterstützenden Personen: die Kinder, die Arbeitsfähigen und die Arbeitsunfähigen.

Bei den Kindern soll die Unterstützung vor allem darin bestehen, dass dieselben als Lehrlinge bis zum 21. bezw. 24. Lebensjahre untergebracht werden. Den arbeitsfähigen Armen soll Arbeit verschafft werden, und es sollen zu diesem Zwecke Vorräte an Flachs, Hanf, Wolle, Zwirn, Eisen und anderen Waren und Stoffen angeschafft werden, um damit die Leute zu beschäftigen. Wenn dieselben die Arbeit verweigern, so soll Strafe eintreten. Bezüglich der Arbeitsunfähigen wird nur eine Art der Unterstützung hervorgehoben: es soll zulässig sein, Armenhäuser zur Unterbringung dieser Klasse von Armen zu errichten.

Die Kosten des Armenwesens sollen durch eine Steuer aufgebracht werden, welche die Overseers je nach Bedürfnis von jedem Gemeindebewohner, jedem Inhaber von Land, Häusern oder Zehnten einzuziehen haben. Für den Fall der Ueberbürdung eines Kirchspiels mit Armenlasten sollen andere Kirchspiele derselben Hundertschaft, event. weiter derselben Grafschaft zur Steuer herangezogen werden (rate in aid). Die Ausgaben sollen sich nicht mehr wie bisher nach den Einnahmen richten, sondern nach der Höhe der erforderlichen Ausgaben sollen die Steuern bemessen werden.

Die Verwaltung des Armenwesens wird nach wie vor dem Kirchspiele überlassen und soll durch Overseers geführt werden, welche von den Friedensrichtern zu ernennen sind. Den Friedensrichtern ist die Aufsicht über die gesamte Armenverwaltung übertragen.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes der Elisabeth, welches noch heute die Grundlage des englischen Armenwesens bildet. Alles, was in einem Armengesetze enthalten sein muss, ist hier, wenn auch nur kurz, geordnet: die Aufbringung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel, die Aufsicht über die Armenverwaltung und die wesentlichen Grundsätze über die Verwaltung, insbesondere bezüglich der bei den verschiedenen Klassen der Bedürftigen anzuwendenden Unterstützungsarten, sind hier bereits geregelt. Auf das Kirchspiel ist die als staatliche Pflicht anerkannte Armenlast delegiert.

Das Kirchspiel war verpflichtet, allen, welche innerhalb seiner Grenzen hilfsbedürftig wurden, Hilfe angedeihen zu lassen, ohne Rücksicht auf Heimat oder sonstige persönliche Beziehungen des Bedürftigen zu dem betreffenden Kirchspiele. Wenn diese Anknüpfung der Armenlast an den Aufenthaltsort als richtige Konsequenz der in dem Gesetze der Elisabeth zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Armenlast als einer staatlichen Pflicht erscheint, so stellte es sich doch bald heraus, dass die damalige Zeit hierfür noch nicht reif war. Hier war es denn auch, wo das Gesetz der Elisabeth zuerst eine Abänderung erfuhr.

4. Das Heimatgesetz Karls II. vom Jahre 1662 und seine späteren Abänderungen. Durch den sogen. Settlement Act vom Jahre 1662 wird die Pflicht der Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit zu einem Ausflusse des Heimatrechts gemacht. Das Kirchspiel soll nur zur Unterstützung derjenigen Armen verpflichtet sein, welche in demselben heimatsberechtigt sind. Als Titel zum Erwerbe eines Heimatsrechts werden dabei genannt: Geburt, eigene Wirtschaft, Aufenthalt, Dienst- oder Lehrverhältnis während eines Zeitraumes von mindestens 40 Tagen. Alle diejenigen, welche hiernach nicht in dem Kirchspiele heimatsberechtigt sind, können nicht nur in dem Falle der Bedürftigkeit nach dem Orte ihrer Heimat zurückgesandt werden, sondern auch schon dann, wenn eine Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass die betreffende Person der Armenlast anheimfallen könnte.

Aus den Einleitungsworten dieses Gesetzes ergiebt sich dabei klar, dass dasselbe lediglich im Interesse der reichen Orte erlassen ist, um der Gefahr vorzubeugen, dass die Armen sich hierhin wenden, wo sie an dem allgemeinen Reichtume teilnehmen könnten; der engherzige, kleinlich reaktionäre Charakter des Gesetzes tritt damit deutlich hervor.

Unter diesem Gesetze hat die Arbeiterklasse auf das schwerste zu leiden gehabt. Die Kirchspiele verhinderten durch strenge Anwendung der Ausweisungsbefugnis jeden Zuzug von Unbemittelten, und der Arbeiter wurde so an die Scholle gebunden. Die Zahl der Armen musste sich infolgedessen naturgemäss vermehren, da den Arbeitsfähigen, welche in ihrem Heimatsorte genügende Arbeit nicht finden konnten, die Möglichkeit genommen war, andere Plätze aufzusuchen, wo sie Beschäftigung hätten finden können.

Die nachfolgende Gesetzgebung hat diesen Zustand noch verschlimmert, indem der Erwerb einer neuen Heimat immer mehr und mehr erschwert wurde. Blosser Aufenthalt und Dienstverhältnis wurden als Titel zum Erwerbe eines Heimatrechtes ganz beseitigt, der Titel zum Erwerbe einer Heimat durch eigene Wirtschaft wurde so modifiziert, dass derselbe für die arbeitende Klasse überhaupt nicht mehr in Betracht kam. Geburt und Lehrzeit blieben so praktisch als die alleinigen Titel übrig.

Erst im Jahre 1795 trat eine teilweise Besserung dadurch ein, dass die besonders harte Bestimmung, nach welcher jemand auf Grund der blossen Wahrscheinlichkeit, dass er dem Kirchspiele zur Last fallen möchte, ausgewiesen werden konnte, aufgehoben

wurde. Die Ausweisung war fortab nur dann zulässig, wenn der Betreffende thatsächlich hilfsbedürftig wurde. Immerhin blieben die Härten und die grossen Ausgaben bestehen, welche durch die noch immer zahlreichen Rücktransporte von Nichtheimatsberechtigten und die sich hieran anknüpfenden vielfachen Streitigkeiten verursacht wurden.

5. Die sonstige Armengesetzgebung bis zum Jahre 1834. Abgesehen von den Gesetzen, welche aus der Verbindung des Unterstützungswesens mit dem Heimatrechte sich ergaben, ist die Zahl der bis zum Jahre 1834 erlassenen Gesetze, durch welche das Armengesetz der Elisabeth in irgend erheblicher Weise modifiziert wurde, eine nur geringe.

Zu erwähnen ist zunächst ein Gesetz vom Jahre 1723, in welchem uns zum erstenmal das Workhouse entgegentritt, welches später in dem englischen Armenwesen eine so hervorragende Rolle einnimmt. In dem Gesetze wird auf Grund der guten Erfahrungen, welche einzelne Orte wie Bristol, Plymouth u. a. bereits mit der Errichtung von Arbeitshäusern (Workhouses) zur Aufnahme und Beschäftigung von arbeitsfähigen Armen gemacht hatten, angeordnet, dass die Kirchspiele berechtigt sein sollen, einzeln oder in Verbindung mit anderen Kirchspielen Workhouses zu errichten, zu kaufen oder zu mieten, und dass kein Armer, welcher die Aufnahme in ein derartiges Haus ablehne, einen Anspruch auf anderweitige Unterstützung haben soll. Die Aufnahme in das Workhouse wird hier somit für die arbeitsfähigen Armen als Maximalleistung der Unterstützung aufgestellt. Neu ist in diesem Gesetze ferner die Zulassung einer Vereinigung mehrerer Kirchspiele zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes.

Eine derartige Vereinigung lässt dann in erweitertem Masse der sogenannte Gilbert's Act vom Jahre 1782 zu, indem er gestattet, dass sich mehrere Kirchspiele zu gemeinsamer Armenverwaltung vereinigen, womit die Errichtung eines gemeinsamen Armenhauses zur Aufnahme von alten und kranken Leuten, von Müttern mit unehelichen Kindern und von noch nicht arbeitsfähigen Kindern verbunden ist. Dies Gesetz enthält die fernere Neuerung, dass es für die auf Grund des Gilbert's Act gebildeten Vereinigungen, die sogenannte Gilbert's Corporations, besoldete Armenbeamte (Guardians) neben den Overseers einführt, welch letzteren alsdann nur die Einschätzung und Einziehung der Armensteuer oblag. Zu gleicher Zeit wird die bisher ausschliesslich von den Friedensrichtern ausgeübte Aufsicht über die Armenverwaltung durch die Ernennung von Visitors verstärkt.

Neben diesen Verbesserungen, deren Einführung jedoch von der Annahme des Gesetzes durch Mehrheitsbeschluss der einzelnen Gemeinden abhängig war, enthält der Gilbert's Act aber weiter eine verhängnisvolle Abweichung von den bisherigen Unterstützungsprincipien, indem angeordnet wird, dass für die arbeitsfähigen Armen von den Guardians nicht nur eine geeignete Beschäftigung ausfindig gemacht, sondern auch der gewonnene Arbeitslohn eingezogen und zum Unterhalte mit verwendet werden solle, ein ungenügendes Erträgnis der Arbeit also aus der Armenkasse zu ergänzen sei.

In direktem Widerspruche mit dem Gesetze vom Jahre 1723 und nicht minder mit dem Gesetze vom Jahre 1601, welches für die Arbeitsfähigen nur eine Unterstützung durch Arbeitsgewährung zuliess, wird somit hier Unterstützung durch Geld ausdrücklich anempfohlen. Ob der Arbeiter nunmehr für sich selbst sorgt, ob er fleissig, strebsam und tüchtig ist oder ob er alles dies nicht ist und es der Gemeinde überlässt, für ihn zu sorgen: er erhält seinen vollen Lebensunterhalt, indem aus der Armenkasse hinzugezahlt wird, was durch das Erträgnis der ihm von den Guardians besorgten Arbeit nicht gedeckt ist. Die Selbständigkeit eines grossen Teils der arbeitenden Klasse ward dadurch untergraben. Dieselben betrachteten sich fortab als Pensionäre der Armenkassen, auf welche sie rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, unabhängig von dem Masse und Werte ihrer Arbeit.

Diese unheilvolle Neuerung ist auf die damalige humanitäre Zeitströmung zurückzuführen, welche unter Beiseitelassung aller armenpolizeilichen Gesichtspunkte die gesamte Armenverwaltung beherrschte. Ein vollständiges System von Lohnzuschüssen (Allowance-System) kam 1795 zunächst in Berkshire auf (sogenannter Speenhamland-Act) und verbreitete sich dann über das ganze Land: es wurde nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Stärke der Familie eine Lohnskala fixiert und bestimmt, dass dem Arbeiter, soweit er die so ermittelte Summe nicht durch eigene Arbeit oder die Thätigkeit seiner Familienmitglieder erwerbe, das Fehlende als Zuschuss (Allowance) aus der Armenkasse gezahlt werden sollte.

Die Folgen solcher Massregeln mussten naturgemäss, von der sich alsbald zeigenden moralischen und sonstigen Verschlechterung des Arbeiterstandes abgesehen, in einer kolossalen Steigerung des Armenbudgets zum Ausdruck gelangen. Dasselbe erreichte im Jahre 1817 die enorme Summe von 7870801 £ bei einer Bevölkerung von etwa 11000000 Personen. Man konnte sich dem

gegenüber dem Schlusse nicht mehr entziehen, dass eine in dieser Weise fortschreitende Armenlast selbst den Wohlstand des reichen England vernichten müsste.

Im Jahre 1817 wurde deshalb vom Parlamente eine besondere Kommission zur Untersuchung der Armenverhältnisse eingesetzt; dieselbe erkannte in ihrem Berichte die vorhandenen Missstände im vollen Umfange an, und es ergingen infolge dieses Berichtes in den Jahren 1818 und 1819 die Parish- und die Select-Vestries-Acts — auch als Sturges-Bournes'-Acts bezeichnet —, in welchen wiederum die Grundsätze des Gesetzes der Elisabeth, insbesondere bezüglich der Unterstützung von arbeitsfähigen Armen zur Anerkennung gelangten. Diese Gesetze enthalten ferner eine wichtige Neuerung, indem sie in die Armenverwaltung mit der Vestry eine freigewählte Lokalvertretung einführen, welche die entscheidende Stimme über die Grundsätze der Verwaltung wie über die Art der Einzelunterstützungen haben soll und in den von der Vestry ernannten besoldeten Assistant-Overseers ständige berufsmässige Armenbeamte erhält, neben welchen die Bedeutung der von den Friedensrichtern ernannten Overseers zurücktritt.

Zu bedauern ist nur, dass dieses neue System, die Armenverwaltung von einem Gemeindeausschlusse unter Mitwirkung von besoldeten Beamten führen zu lassen, nicht obligatorisch eingeführt wurde, sondern dass auch hier wiederum die Annahme desselben von einem Mehrheitsbeschlusse der Gemeinde abhängig war. Infolge davon traten ausserordentlich grosse Abweichungen in den Armenverwaltungen der verschiedenen Kirchspiele hervor: neben den Kirchspielen, in welchen nach dem neuen Systeme in rationeller Weise die Armenverwaltung geführt wurde, gab es andere Kirchspiele, in welchen die bisherigen Missbräuche ruhig fortbestanden. Um eine gleichmässige rationelle Armenverwaltung überall im Lande einzuführen, bedurfte es einer weiteren gesetzlichen Massregel, welche denn auch in dem grossen Gesetze vom Jahre 1834 erfolgte.

6. Das Armengesetz vom Jahre 1834. Diesem Gesetze ist eine ganz ausserordentlich gründliche und eingehende Untersuchung des auf dem Gebiete des Armenwesens bestehenden Zustandes vorausgegangen. Die am 1. Februar 1832 zur Untersuchung über die praktische Wirksamkeit der Armengesetze eingesetzte königliche Kommission hatte unter dem 20. Februar 1834 einen äusserst umfangreichen Bericht erstattet, welcher geradezu als ein Meisterwerk einer unparteiischen Untersuchung bezeichnet werden kann. Charakteristisch für diesen Bericht ist das ständige Zurückgreifen auf das »foundation and textbook of the English Poor Law«, das Gesetz der Elisabeth vom Jahre 1601. Die in diesem Gesetze aufgestellten Principien werden als die richtigen anerkannt, an denen nichts geändert werden solle. Durch die vorgeschlagenen Reformen solle vielmehr nur eine strenge und rationelle Durchführung der Principien gesichert werden, welche infolge der Unfähigkeit der bisherigen Organe der Verwaltung und der durchaus ungenügenden Aufsicht der Friedensrichter nicht eingehalten worden seien.

Die organisatorischen Fragen spielen denn auch in dem neuen, unter dem 14. August 1834 erlassenen Gesetze die Hauptrolle. In drei von der Königin zu ernennenden Poor Law Commissioners wird eine mit ausgedehnten Machtbefugnissen gegenüber den Lokalbehörden versehene Centralarmenbehörde geschaffen, welcher fortab die Direktion und die Kontrolle der gesamten Armenverwaltung des Landes obliegen soll. Bezüglich der Lokalbehörden wird das in dem Sturges-Bournes's Act fakultativ eingeführte neue Verwaltungssystem überall im Lande obligatorisch gemacht. Die laufende Verwaltung wird von einer frei gewählten Lokalvertretung, den Boards of Guardians, geführt, denen als ausführende Organe in den Relieving Officiers besoldete Beamte beigegeben sind. Dabei wird durch die ebenfalls bereits in früheren Gesetzen zugelassene und jetzt obligatorisch gemachte Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu einem grösseren Verbande (Union) Vorsorge getroffen, dass es an den für eine rationelle Verwaltung erforderlichen Persönlichkeiten und an den nötigen Mitteln nicht fehle.

Insbesondere soll aber durch die Schaffung leistungsfähiger Armenverbände überall die Möglichkeit gegeben werden, Workhouses einzuführen und damit den bereits in dem Gesetze vom Jahre 1723 ausgesprochenen Gedanken zur Durchführung zu bringen, dass in der Aufnahme des Hilfsbedürftigen in das Workhouse eine feste Grenze für die Unterstützungspflicht gegeben wird. Man ging dabei davon aus, dass möglichst weitgehende Beseitigung der Geldunterstützungen und möglichstes Festhalten an dem Grundsatze, Unterstützung durch Aufnahme in ein Workhouse zu gewähren, notwendig seien, wenn der schädliche Einfluss der bisherigen Armenverwaltung auf die Anschauungen und Sitten der arbeitenden Klassen beseitigt und in den Arbeitern wieder der Sinn für den Wert freier, selbständiger Arbeit geweckt werden solle. Durch die in dem Workhouse durchzuführende Beschränkung des Unterstützten in Beziehung auf seine freie Bewegung, seine Kost und seine Beschäftigung werde die Lage des Unterstützten zu einer weniger angenehmen gemacht werden, als die des selbständigen, wenn auch noch so

unvermögenden Arbeiters ist, und der Arbeiter werde dadurch veranlasst werden, wiederum selbst Fürsorge für seine Zukunft zu treffen. Es werde hierdurch zu gleicher Zeit bewirkt, dass nur wirklich Hilfsbedürftige die öffentliche Unterstützung erbäten, und das Workhouse werde so als ein zuverlässiger Prüfstein für das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit dienen (Workhouse Test).

Jeder Armenverband soll fortab mindestens ein Workhouse haben, und dieses ist als der eigentliche Eckstein der durch das Gesetz von 1834 eingeführten Reform anzusehen.

Bemerkenswert ist auch bei diesem Gesetze das vorsichtige, schrittweise Vorgehen der englischen Gesetzgebung. Die Centralbehörde wird zunächst nur versuchsweise auf fünf Jahre eingesetzt und dann immer nur auf einige Jahre erneuert, bis sie im Jahre 1867 als Poor Law Board zu einer permanenten Behörde erhoben wird. Weiter wird nicht direkt durch das Gesetz die neue einheitliche Ordnung des Armenwesens eingeführt, sondern es wird der Centralbehörde überlassen, allmählich, wann und wo sie es für geeignet hält, die in dem Gesetze niedergelegten Principien in Ausführung zu setzen.

7. Die Weiterentwickelung des englischen Armenwesens seit dem Gesetze vom Jahre 1834. Gesetzgebung und Verwaltung haben seit dem Jahre 1834 eine ausserordentlich rührige Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens entwickelt. Die Resultate dieser Thätigkeit werden aus der nachfolgenden Darstellung des heutigen englischen Armenwesens sich ergeben. Hier kann es nur darauf ankommen, die wesentlichsten Gesichtspunkte dieser Entwickelung kurz zusammenzufassen.

a) Zunächst handelte es sich darum, wirklich leistungsfähige Armenverbände zu bilden. Die diesbezügliche Thätigkeit der Centralbehörde ist eine überaus schwierige gewesen, und wiederholt ist die Gesetzgebung eingeschritten, um der Centralbehörde völlig freie Hand zu schaffen, die Verbände wirklich so zu formieren, wie es für ein rationelles Armenwesen erforderlich erschien. Noch heute ist dieser Prozess nicht ganz vollendet, noch jetzt kommen alljährlich Veränderungen in der Formation der Armenverbände vor.

Das Gesetz von 1834 hatte die eigentliche Armenlast den Kirchspielen gelassen und nur die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Workhouses mit Einschluss der Besoldung der dabei nötigen Beamten (die sogenannten Establishment Charges) den Armenverbänden als gemeinsame Kosten übertragen. Durch die nachfolgende Gesetzgebung sind immer weitere Kosten den einzelnen Kirchspielen abgenommen und auf die Armenverbände übertragen worden, bis schliesslich durch den Union Chargeability Act vom Jahre 1865 der Armenverband an Stelle des Kirchspiels zum Träger der gesamten Armenlast gemacht wurde.

Die Bewegung auf Herstellung wirklich leistungsfähiger Armenbezirke ist jedoch hiermit nicht zum Abschluss gekommen. Es hat sich herausgestellt, dass für die rationelle Erfüllung einzelner Aufgaben der Armenverwaltung auch der Armenverband zu klein war, und die Gesetzgebung hat zunächst für einzelne Zwecke, z. B. die Errichtung von Armenschulen, die Herstellung von Asylen für Obdachlose etc. die Vereinigung mehrerer Verbände zu einem Distrikt zugelassen und dann durch ein Gesetz vom Jahre 1879 der Centralbehörde die allgemeine Befugnis gegeben, zwei oder mehrere Armenverbände für irgend einen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Zweck im Interesse des allgemeinen oder des lokalen Vorteils zu vereinen. Die Tendenz geht dabei im allgemeinen dahin, die besonders kostspieligen Zweige der sogenannten geschlossenen Armenpflege noch grösseren Bezirken als den Armenverbänden zu übertragen.

Auf dieselbe Tendenz ist es auch zurückzuführen, dass man allmählich dazu überging, den lokalen Armenbehörden aus dem allgemeinen Staatsfonds Zuschüsse zu bestimmten Zwecken zu gewähren, um dadurch die Vornahme von Verbesserungen, welche mit besonderen Kosten verbunden waren, zu erleichtern. Solche Zuschüsse wurden gegeben für die Besoldung von Armenlehrern und Armenärzten sowie für die Pflege armer Geisteskranker. Als dann durch den Local Government Act vom Jahre 1888 in den neugebildeten Grafschaftsbehörden eine leistungsfähige Mittelinstanz geschaffen war, welcher eine Reihe von Staatseinkünften überwiesen wurde, hat man der Grafschaftsbehörde die Verpflichtung auferlegt, aus der ihr bewilligten Dotation an die Armenbehörden neben den bisherigen Staatszuschüssen noch weitere Leistungen zu machen; so werden insbesondere jetzt die Gehälter und Pensionen aller Armenbeamten zum grössten Teil von der Grafschaftskasse gezahlt.

b) Eine weitere Aufgabe der Centralbehörde bestand darin, eine Geschäftsordnung für die Boards of Guardians, ein Regulativ für die Verwaltung der Workhouses und insbesondere Anordnungen über die Zulassung der Gewährung von Unterstützungen ausserhalb des Workhouse (sogenanntes Outdoor-Relief) zu erlassen. Die zahlreichen in dieser Richtung ergangenen Verfügungen sind in der General Consolidated Order vom 24. Juli 1847 zusammengefasst, welche in ihren sehr ausführlichen Bestimmungen

eine fast grössere praktische Bedeutung besitzt als das Armengesetz selbst. Dazu treten noch die beiden bezüglich des Outdoor-Relief erlassenen Verordnungen, die Outdoor-Relief Prohibitory Order vom 21. Dezember 1844 und die vorzugsweise für die grösseren Städte bestimmte und die Gewährung von Outdoor-Relief weniger einschränkende Outdoor-Relief Regulation Order vom 14. Dezember 1852.

Was die Beziehungen der Centralbehörde zu den Lokalbehörden betrifft, so tritt deutlich die Tendenz hervor, die Machtbefugnisse der Centralbehörde immer mehr zu erweitern. Von besonderer Wichtigkeit in dieser Richtung ist es, dass jetzt eine fortlaufende Verbindung zwischen der Centralinstanz und den lokalen Armenbehörden durch die Einsetzung von unabhängigen besoldeten Staatsbeamten als Inspektoren und Rechnungsrevisoren hergestellt worden ist. Die Centralbehörde ist dadurch in den Stand gesetzt, eine durchgreifende Kontrolle über die Lokalbehörden sowohl in administrativer wie in finanzieller Hinsicht zu führen.

Dabei ist gleichzeitig hervorzuheben, dass die im Jahre 1867 als Poor Law Board geschaffene permanente Centralarmenbehörde im Jahre 1871, nachdem inzwischen andere Zweige der Lokalverwaltung ihrer Aufsicht unterstellt waren, als Local Government Board zur Ministerialinstanz erhoben worden ist, in welcher die Armenbehörde als Poor Law Department nur eine einzelne Abteilung bildet.

c) Während sich all die bisher erwähnten Momente der Weiterentwickelung des englischen Armenwesens in dem Rahmen und Geiste des Gesetzes vom Jahre 1834 bewegen, ist die spätere Gesetzgebung in einem Punkte über dies Gesetz hinausgegangen. Es betrifft dies die in dem Gesetze von 1834 unverändert gelassene Verbindung des Armenwesens mit dem Heimatrechte.

Bereits in dem Kommissionsberichte vom Februar 1834 war auf eine, wenn auch nur allmähliche Beseitigung der Laws of Settlement and Removal, als einer mit dem Gesetze der Elisabeth in Widerspruch stehenden Bestimmung, gedrängt worden. Allein man hatte sich damals zu einem so gewichtigen Schritte noch nicht entschliessen können. Erst im Jahre 1846 gelang es dem Einflusse von Sir Robert Peel, das bisherige Princip, nach dem das Unterstützungswesen als Ausfluss des Heimatrechts zu betrachten war, dadurch zu durchbrechen, dass unabhängig von dem Erwerbe eines Heimatsrechts die Ausweisung im Falle der Hilfsbedürftigkeit dann ausgeschlossen wurde, wenn der Betreffende 5 Jahre lang im Kirchspiele gewohnt hatte. Die nachfolgende Gesetzgebung hat dann die Fälle dieser sogenannten Irremovability, in denen trotz eingetretener Unterstützungsbedürftigkeit die Ausweisung unzulässig ist, derartig erweitert, dass heutigentages thatsächlich die Unterstützung am Aufenthaltsorte zur Regel geworden ist. Ja, wenn nicht besondere Rücksichten auf Irland mitgesprochen hätten, würde die Befugnis zur Ausweisung im Falle der Bedürftigkeit schon im Jahre 1879, dem Vorschlage der damals zur Beratung dieser Frage eingesetzten Kommission entsprechend, überhaupt beseitigt worden sein. Jedenfalls kann die gänzliche Beseitigung der Ausweisungsbefugnis und damit die Einführung der principiellen Unterstützungspflicht des Aufenthaltsortes nur als eine Frage der Zeit angesehen werden.

Die Unterstützungspflicht erscheint so nicht mehr als Ausfluss der rechtlichen Beziehungen, in welchen der Bedürftige zu seiner Heimatgemeinde steht, sondern hat, wie es bereits in dem seiner Zeit vorauseilenden Gesetze der Elisabeth der Fall war und erst durch das Gesetz Karls II. geändert wurde, wieder den Charakter einer abstrakten staatlichen Verpflichtung erhalten, deren Erfüllung der Staat lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen bestimmten lokalen Bezirken überträgt.

d) Eine für die praktische Armenverwaltung sehr wichtige Aenderung hat der Local Government Act vom Jahre 1894 gebracht, indem er für die Wahl der Guardians ein fast allgemeines, gleiches aktives und passives Wahlrecht einführte. Während bis dahin ein klassifiziertes Wahlrecht bestand, welches den Vermögenden bis zu 6 Stimmen gewährte, und die passive Wählbarkeit an einen Zensus gebunden war, wird jetzt das gleiche Wahlrecht allen erwachsenen Personen ohne Unterschied des Geschlechts gegeben, welche seit 1 Jahre ihren Aufenthalt in dem Armenverbande haben. Das bisherige Wahlrecht hatte dazu geführt, dass in den Armenbehörden die »gentlemen of no occupation« überwogen, wogegen jetzt die Arbeiterklasse in den Armenbehörden stark vertreten ist. Vor allem aber ist auf Grund des neuen Gesetzes eine grosse Zahl von Frauen — nach der letzten Erhebung: 921 — in die Armenbehörden hineingelangt; sie haben sich vortrefflich bewährt. Die von mancher Seite gehegte Befürchtung, dass durch die Demokratisierung der Armenbehörden eine laxere Handhabung in der Gewährung von Unterstützungen eintreten werde, hat sich nur vereinzelt, und auch hier nur vorübergehend, erfüllt; im grossen Ganzen hat sich die Neugestaltung, die frisches Leben in die Behörden hineingebracht hat, bewährt.

II. Das heutige englische Armenwesen.

8. Principielle Gesichtspunkte. Der

staatliche Charakter der Armenlast als einer vom Staate delegierten Pflicht zeigt sich in dem heutigen englischen Armenwesen in folgenden Punkten:

1) Durch die Organisation des Unterstützungswesens ist Vorsorge getroffen, dass kein wirklich Hilfsbedürftiger irgendwo in England ohne Unterstützung bleibt. Ueberall im Lande besteht infolge der gleichmässigen Organisation des Unterstützungswesens in gleicher Weise die Sicherheit, dass jedermann, einerlei welches die Ursache seiner Hilfsbedürftigkeit sein mag, vor der äussersten Not geschützt ist.

2) Diese Sicherheit wird dadurch erhöht, dass die Beschaffung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel durch die Erhebung einer Armensteuer erfolgt, deren Höhe sich je nach dem Bedarfe richtet.

3) Bei der Frage, welchen lokalen Bezirken der Staat die Verpflichtung zur Unterstützung delegieren soll, ist neben den Rücksichten auf eine möglichst gute und rationelle Verwaltung des Unterstützungswesens dem Ziele einer möglichst weitgehenden Ausgleichung in der Armenbelastung, einer möglichst gleichmässigen und gerechten Verteilung der Armenkosten mit Erfolg nachgestrebt.

4) Der Umfang der Unterstützung — d. h. sowohl der Kreis der Personen, welche einen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln haben, wie Minimum und Maximum der Unterstützungsleistung — ist einheitlich für das ganze Land geregelt, und es sind durch die Organisation des Unterstützungswesens die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit nicht im Widerspruche mit diesen Vorschriften Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

5) Für die Bestimmung des Umfangs der Unterstützungsleistung sind öffentliche Interessen, nicht humanitäre Rücksichten massgebend. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die öffentliche Unterstützung auf das Minimum desjenigen beschränkt, was zum Lebensunterhalte unbedingt erforderlich ist. Es ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die Lage des Unterstützten sich in irgend einer Weise zu einer besseren gestaltet, als die des ärmsten selbständigen Arbeiters ist. Zu gleicher Zeit besteht das Bestreben, mit der Unterstützung für den Empfänger empfindliche Nachteile zu verbinden, welche denselben veranlassen, soweit es in seinen Kräften steht, selbst für seine Zukunft Vorsorge zu treffen.

6) Insoweit sich im Einzelfalle durch diese Beschränkung der öffentlichen Unterstützungsleistung Härten ergeben, ist es der freien Mildthätigkeit überlassen, Abhilfe zu schaffen. Während die öffentliche Unterstützung der Not halber einzutreten hat ohne Unterschied der Persönlichkeit und der ihr anhaftenden guten oder schlechten Eigenschaften, soll sich die Privatwohlthätigkeit auf die persönliche Beziehung stützen, in welcher der Geber zu dem Empfänger steht oder in welche er mit Rücksicht auf die Eigenschaften und Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Personen sich zu setzen für angezeigt hält. Durch die scharfe Abgrenzung der öffentlichen Untersuchung ist der Privatwohlthätigkeit ein fest bestimmtes Gebiet zugewiesen, auf welchem sie sich entfalten kann und soll. Dadurch, dass so eine scharfe unverrückbare Grenzscheide zwischen dem öffentlichen Unterstützungswesen und der Privatwohlthätigkeit gezogen ist, ist für eine rationelle, wohlorganisierte Wohlthätigkeitspflege die erforderliche Unterlage geschaffen.

9. Die Organisation der Armenverwaltung. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Armenverwaltung zu führen ist, werden von der Centralbehörde festgesetzt, und die Beobachtung und Einhaltung dieser Grundsätze wird fortdauernd von ihr überwacht. Die Anwendung der Grundsätze auf den einzelnen Fall aber erfolgt durch die Lokalbehörde, das Board of Guardians, welches frei über das Ob? und über die Art und Weise der Unterstützung im Einzelfall entscheidet.

Die Guardians sind unbesoldete Ehrenbeamte, welche auf 3 Jahre von den Gemeindewählern des Armenverbandes gewählt werden. Die gewählten Guardians sind berechtigt, ihren Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder als additional guardians aus den wahlberechtigten Personen des Bezirks hinzuzuwählen.

Dem Board of Guardians stehen als ausführende Organe besoldete Beamte, Sekretäre (Clerks) und Unterstützungsbeamte (Relieving Officers) zur Seite. Die besoldeten Beamten werden von den Boards of Guardians gewählt, ihre Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung durch die Centralbehörde, welche auch die entscheidende Stimme über die Höhe des Gehalts und über eine etwa später beantragte Gehaltsverbesserung hat. Die besoldeten Beamten können nur von der Centralbehörde entlassen werden; wegen jeder Pflichtverletzung ist ihre Entlassung nach vorheriger Anhörung des Board of Guardians statthaft. Durch diese Abgrenzung der Befugnisse zwischen Central- und Lokalbehörden hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der besoldeten Beamten ist ein gedeihliches Zusammenwirken der letzteren mit den Lokalvertretungen herbeigeführt, ohne dass andererseits die Beamten sich in einer nachteiligen Abhängigkeit von den Lokalinteressen befinden.

Der regelmässige Gang des Unterstützungsverfahrens ist nun folgender: Der Hilfsbedürftige hat sich behufs Erlangung einer Unterstützung an den Relieving Officer seines Bezirkes zu wenden. Der letztere hat dann sofort die näheren Ermittelungen anzustellen und darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung des Board of Guardians, zu welcher der Antragsteller regelmässig geladen wird, persönlich Bericht zu erstatten. Auf diesen Bericht hin und nachdem etwa erforderliche weitere Fragen an den Antragsteller gerichtet sind, entscheidet das Board of Guardians über die Gewährung der Unterstützung und event. über die Art derselben. Diese Entscheidung, welche von dem Clerk in ein besonderes Buch (Relief Order Book) einzutragen ist, wird von dem Relieving Officer alsdann zur Ausführung gebracht. Ueber diejenigen Hilfsbedürftigen, deren dauernde Unterstützung beschlossen ist, wird eine fortlaufende Kontrolle durch einen Ausschuss des Board of Guardians geführt. Derartige Ausschüsse (Standing Committees) bestehen für die verschiedenen Klassen der Hilfsbedürftigen: die Kinder, die Kranken, die in das Workhouse Untergebrachten, die mit Geld Unterstützten etc. Von diesen Ausschüssen, in denen regelmässig Männer und Frauen vertreten sind und nebeneinander arbeiten, ist dem Board periodisch Bericht zu erstatten, so dass alle Unterstützungsfälle nach gewisser Zeit dem Board wieder unterbreitet werden. In Fällen dringender Not kann vorläufige Unterstützung von dem Friedensrichter angewiesen oder auch ohne weiteres von dem Relieving Officer gegeben werden; die Sache ist dann aber zur definitiven Beschlussfassung dem Board of Guardians bei seiner nächsten Sitzung zu unterbreiten.

Die Centralarmenbehörde besteht aus dem Präsidenten des Local Governement Board, einem ständigen und einem parlamentarischen Sekretär (Permanent- und Parliamentary-Secretary), mehreren Hilfssekretären, einem Generalinspektor und einem juristischen Ratgeber. Dazu treten 17 Inspektoren und 37 Rechnungsrevisoren.

Das ganze Land ist in 15 Inspektionsbezirke eingeteilt. Jeder Bezirk untersteht einem Inspektor, der Bezirk London hat 3 Inspektoren. Der Inspektor hat fortlaufend die Armenverwaltung seines Bezirkes zu überwachen, alle aus dem Bezirke einlaufenden Beschwerden zu untersuchen und an die Centralbehörde regelmässig Bericht zu erstatten. Alle Eingaben und Anträge der Lokalbehörden gehen durch seine Hand an die Centralbehörde. Der Inspektor bildet so für die Centralbehörde die Mittelsperson zur Ausübung der administrativen Kontrolle.

Diese Kontrolle wird ergänzt durch diejenige des Rechnungsrevisors (Auditor), welchem die ständige Beaufsichtigung aller Armenausgaben des ihm zugewiesenen Bezirkes obliegt. Er hat bezüglich jedes einzelnen Rechnungspostens zu entscheiden, ob derselbe gesetzlich gerechtfertigt und in seiner Höhe für angemessen zu erachten ist. Alle nicht gerechtfertigten oder nicht angemessenen Ausgabeposten werden von ihm defektiert (disallowed) und demjenigen, von dem die Ausgabe geschehen oder veranlasst ist, zur Last gelegt. Gegen diese Entscheidung kann der Betreffende Berufung an die Centralarmenbehörde einlegen oder auch, was aber nur sehr selten geschieht, den gerichtlichen Weg beschreiten.

10. Die Beschaffung der Mittel für das Armenwesen. Die Bestreitung der Armenlasten geschieht im wesentlichen aus der Armensteuer (Poor Rate).

Daneben kommen noch Zuschüsse aus den Grafschaftsfonds in Betracht, welche insbesondere zu den Gehältern und Pensionen der Armenbeamten sowie in Höhe von 4 sh. pro Kopf und Woche für die Erhaltung armer Geisteskranker und in London in Höhe von 4 sh. täglich für jeden in geschlossener Armenpflege unterstützten Armen geleistet werden. Diese Zuschüsse haben im Verwaltungsjahre 1896/97 insgesamt 2034171 £ gegenüber einer Gesamtarmenausgabe von 10215974 £ betragen.

Sodann ist es den Lokalbehörden für bestimmte Armenzwecke, insbesondere den Bau von Workhouses und von anderen Armenanstalten, gestattet, Anleihen unter Genehmigung der Centralbehörde, welche auch die näheren Bestimungen für die Anleihe festzusetzen hat, aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der so im Jahre 1896 genehmigten Anleihen betrug 1681081 £.

Die Einschätzung und Erhebung der Armensteuer ist Sache von unbesoldeten Ehrenbeamten, den von den Friedensrichtern ernannten Overseers. Als ausführende Organe stehen denselben in den Assistant Overseers und den Collectors of Poor Rate besoldete Unterbeamte zur Seite. Die Poor Rate, welche jetzt die Grundlage für alle lokalen Steuern bildet und insbesondere auch zur Deckung von Strassen-, Schul- und Polizeikosten dient, wird von dem sichtbaren nutzbaren Eigentume nach dem Miets- und Pachtwerte der Liegenschaft von dem nutzenden Inhaber derselben erhoben.

Von den Gesamtausgaben für Armenzwecke wurden im Wege der Armensteuer im Jahre 1896/97 aufgebracht 7637227 £. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, betrug der Armenaufwand in diesem Jahre 6 sh. 8 3/4 d. Im Jahre 1834 beliefen sich die Armenkosten auf 6317255 £, d. i. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung 8 sh.

9½ d. Die Armenkosten sind somit relativ, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, seit dem neuen Armengesetz recht erheblich gefallen. In den letzten Jahren haben sich die Armenausgaben nicht unwesentlich erhöht: auf den Kopf der Unterstützten berechnet, betrug die Ausgabe im Jahre 1896/97 12 £ 10 sh. 4¾ d, während sie sich im Jahre 1885/86 nur auf 10 £ 0 sh. 10½ d. belief.

11. Das Recht auf Unterstützung und die Pflicht zur Unterstützung. Die Gesamtzahl der Unterstützten. Berechtigt zum Empfange von Armenunterstützung ist jede völlig mittellose Person (destitute person). Personen, welche im Besitze von Geld oder sonstigen Vermögensgegenständen sind und bei dem Antrage auf öffentliche Unterstützung in dieser Richtung unrichtige Angaben machen, werden nach den Bestimmungen über Bettler als Idle and Disorderly Persons bestraft. Die Armenbehörde hat ausserdem für die in den letzten 12 Monaten gewährten Unterstützungen einen rechtlichen Anspruch auf das vorhandene oder später dem Unterstützten zufallende Vermögen.

Verpflichtet zur Unterstützung ist zunächst der Armenverband, in dessen Grenzen sich der Hilfsbedürftige befindet. Falls der Hilfsbedürftige ein Heimatrecht an irgend einem Orte dieses Verbandes nicht besitzt, so kann er an seinen Heimatsort zurückgesandt werden, falls nicht die Zurücksendung durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Diese Fälle der sogenannten Irremovability sind jetzt überaus zahlreich. Die beiden wichtigsten sind a) wenn sich der Betreffende ein volles Jahr ohne Unterstützung innerhalb des Armenverbandes aufgehalten hat; b) wenn die Hilfsbedürftigkeit nur infolge von Krankheit, Unfall oder Zufall eingetreten ist, sofern nicht die Friedensrichter ausdrücklich feststellen, dass eine dauernde und völlige Arbeitsunfähigkeit daraus resultieren wird. — In den Fällen, in denen eine Zurücksendung ausgeschlossen ist, trägt der Armenverband des Aufenthaltsortes definitiv die Kosten der Unterstützung.

Die Zurücksendung erfolgt, nachdem auf Antrag der Guardians von zwei Friedensrichtern oder in London von einem Polizeirichter eine Order of Removal ausgestellt und eine Berufung hiergegen, für welche eine Frist von 21 Tagen besteht, nicht eingelegt ist. Im Falle der Berufung entscheiden die Quartalssitzungen der Friedensrichter. Die Zurücksendung unterbleibt, wenn sich der Heimatbezirk zum Ersatze der entstehenden Unkosten verpflichtet. Die Zahl der Orders of Removal hat von Jahr zu Jahr abgenommen.

Eine Person, welche in den letzten 12 Monaten Armenunterstützung empfangen hat, darf in die Liste der Wahlberechtigten nicht eingetragen werden. Doch tritt bei Unterstützung durch Bezahlung von Schulgeldern (Educational Relief) und seit einem Gesetze von 1885 bei armenärztlicher Hilfe (Medical Relief) Verlust des öffentlichen Wahlrechtes nicht ein.

Die Gesamtzahl der am 1. Januar 1897 in England und Wales unterstützten Armen betrug 836 674, d. i. 2,72 % der Bevölkerung. Im Jahre 1849, für welches Jahr zuerst vergleichbare Ziffern vorliegen, betrug die Zahl 1 088 659 Personen, d. i. 6,2 % der Bevölkerung. Die Zahl der Unterstützten hat also sowohl absolut wie relativ erheblich abgenommen. In den letzten Jahren hat dieselbe konstant weniger als 3 % der Bevölkerung betragen.

12. Die einzelnen Arten der Unterstützung. Die Armenhilfe zerfällt in zwei Hauptgruppen: Indoor und Outdoor Relief. Diese Ausdrücke kann man im allgemeinen richtig durch Anstaltspflege und Hausunterstützung wiedergeben. Im einzelnen umfasst Indoor Relief: die Unterstützung durch Aufnahme in ein Workhouse, in eine Krankenanstalt oder in eine Schule; alle anderen Arten von Unterstützungen gelten als Outdoor Relief.

In der Gewährung von Outdoor Relief an arbeitsfähige Arme sind die Guardians durch die beiden oben angeführten Verordnungen der Centralbehörde eingeschränkt.

Die Outdoor Relief Prohibitory Order, welche in den meisten Bezirken Englands in Geltung steht, lässt bei arbeitsfähigen Armen Outdoor Relief nur in Ausnahmefällen zu unter der Androhung, dass Outdoor Relief, welches im Widerspruche mit der Verordnung gewährt wird, bei der Rechnungsprüfung für ungesetzlich erklärt und den Guardians persönlich zur Last geschrieben werden soll. Unter den zugelassenen Ausnahmefällen sind die wichtigsten a) wenn die Unterstützung wegen plötzlicher und dringender Not erbeten wird, b) wenn die Unterstützung erbeten wird infolge von Krankheit, Unglücksfällen, körperlicher oder geistiger Schwäche des Antragstellers oder eines seiner Familienmitglieder, c) bei einer Witwe in den ersten 6 Monaten ihres Witwenstandes, d) bei einer Witwe mit ehelichen Kindern, welche sich noch nicht selbst ernähren können.

In London und einer Anzahl grosser Städte, insbesondere in den Fabrikdistrikten, erschien die Durchführung dieser Verordnung mit Schwierigkeiten verknüpft, und man hat für diese Bezirke durch die Outdoor Relief Regulation Order die Gewährung von Outdoor Relief an arbeitsfähige Personen weiblichen Geschlechts überhaupt nicht eingeschränkt

und für männliche Personen lediglich folgende Einschränkungen getroffen: a) wenn Outdoor Relief gegeben wird, so hat die Unterstützung zur Hälfte in Nahrungsmitteln oder Feuerungsmaterialien oder sonstigen Artikeln von absoluter Notwendigkeit zu bestehen. Die Unterstützung in Geld darf also nicht mehr als die Hälfte der gesamten Unterstützung betragen; b) die Unterstützung darf an einen Arbeitsfähigen nur gegen eine von den Guardians vorher zu bestimmende Arbeitsleistung gewährt werden; c) wenn der Betreffende sich gegen Lohn oder sonstiges Entgelt in Arbeit befindet, so darf überhaupt kein Outdoor Relief gewährt werden (no relief in aid of wages). In einigen speciell angeführten Ausnahmefällen kann von den Bestimmungen sub b und c Abstand genommen werden, im übrigen zieht ein Verstoss gegen die Outdoor Relief Regulation Order dieselben Folgen nach sich wie bei der Outdoor Relief Prohibitory Order.

Eine Pflicht, die Unterstützung nur durch Aufnahme in ein Workhouse oder eine andere Anstalt zu gewähren, besteht somit nur in einem beschränkten Masse. Die möglichste Ausdehnung der Anstaltspflege entspricht aber, wie die Centralbehörde fortgesetzt den Lokalbehörden einschärft, dem Principe des englischen Armenwesens.

Die geschlossene Armenpflege verdient — so wird in den Berichten zweier in den Jahren 1888 und 1892 eingesetzter Parlamentskommissionen ausgeführt — den Vorzug von 3 Gesichtspunkten aus: a) dem armentechnischen. Nur die geschlossene Armenpflege bietet eine sichere Gewähr dafür, dass dem Bedürftigen alles, was zu seiner Erhaltung nötig ist, gewährt wird, während bei der offenen Armenpflege erfahrungsgemäss die Unterstützung häufig eine unzureichende ist und ein gleichzeitiges, nicht kontrollierbares und deshalb mit grossen Missständen verbundenes Angehen der Privatwohlthätigkeit veranlasst. b) dem erzieherischen. Die Beschränkung in der persönlichen Freiheit durch die Aufnahme des Hilfesuchenden in eine Anstalt ist geeignet, die Bevölkerung zur eigenen Fürsorge in guten Tagen anzuregen und so den Sparsamkeitssinn und die Arbeitsenergie der Bevölkerung zu heben. c) dem wirtschaftlichen. Bei der geschlossenen Armenpflege kann jede Konkurrenz mit der freien Arbeit vermieden werden, während bei der offenen Armenpflege zu befürchten ist, dass der Unterstützte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte mit Rücksicht auf den ihm aus der Armenkasse gezahlten Zuschuss Arbeit zu einem geringeren Lohne nimmt, als es der selbständige Arbeiter thun kann, und dadurch das Niveau der Arbeitslöhne in ungünstiger und ungerechter Weise beeinflusst.

Dem Anspruch des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung wird stets dadurch Genüge gethan, dass ihm die Aufnahme in das Workhouse angeboten wird; wenn er dieselbe ablehnt, so besteht für die Armenbehörde keine Verpflichtung zur Gewährung einer anderweitigen Unterstützung. Wenn ferner eine Armenunterstützung in anderer Form bewilligt ist und der Betreffende mit der Höhe der bewilligten Unterstützung oder mit etwaigen damit verknüpften Einschränkungen unzufrieden ist, so hat die Armenbehörde dem Hilfesuchenden die Aufnahme in das Workhouse anzubieten. In dem Workhouse ist Vorsorge getroffen, dass dem Bedürftigen das zum Leben Notwendige gewährt werde, eine darüber hinausgehende Verpflichtung besteht nicht. Auf diese Weise sind Streitigkeiten über die Höhe und die Art der Unterstützung ausgeschlossen. Das Workhouse giebt so den allgemeinen Massstab für die Unterstützungsleistung ab, die Unterstützung im Workhouse ist die Basis des englischen Armenwesens.

In dem Workhouse koncentrierte sich nach dem Armengesetze von 1834 die geschlossene Armenpflege. Das Workhouse war für alle drei Klassen der Unterstützungsbedürftigen: für die Armenkinder, für die arbeitsfähigen und für die arbeitsunfähigen Armen bestimmt. Alle diese Klassen sollten in dem Workhouse Aufnahme finden. Die spätere Entwickelung ist jedoch dahin gegangen, in der Anstaltspflege zu specialisieren und für bestimmte Klassen von Armen specielle Anstalten vorzusehen.

Zuerst geschah dies bei den Armenkindern. Schon 1844 suchte die Gesetzgebung auf Ausscheidung der Kinder aus den Workhouses durch Errichtung von Distriktschulen hinzuwirken. Neben die Distriktschulen sind dann mit der Zeit noch andere Einrichtungen für die Erziehung der Armenkinder ausserhalb des Workhouse getreten (Separate und Certified Schools, Villages-, Cottages-, Scattered-Homes-, Training-Ships etc.). Immer mehr und mehr ist bei der Behandlung der Armenkinder der erziehliche Gesichtspunkt in den Vordergrund getreten. Rücksichten darauf, in welcher Weise diese Kinder am besten zu brauchbaren Gliedern des Gemeinwesens erzogen und den Fesseln des Pauperismus entrissen werden können, sind mehr und mehr die allein bestimmenden geworden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man auch bei einzelnen Klassen von Armenkindern von der Unterbringung in Anstalten vielfach überhaupt abgesehen und statt dessen die Kinder bei Pflegeeltern gegen Entgelt in Familien untergebracht. Doch bestehen grosse Meinungs-

verschiedenheiten darüber, wieweit dieses Boarding-out System sich bewährt hat und die Tendenz geht neuerdings wieder dahin, den Gebrauch dieses Systems mit Rücksicht auf die mancherlei Gefahren, die trotz aller zur Beaufsichtigung der Pflegeeltern und der Pflegekinder getroffenen Anordnungen damit verbunden sind, einzuschränken.

Seit dem Beginn der 60er Jahre ist man sodann bestrebt gewesen, noch eine andere Klasse von Armen aus dem Workhouse auszuscheiden, nämlich die armen Kranken. Für diese sind, wo es die Verhältnisse irgend gestatteten, besondere für sie geeignete Anstalten in den Infirmaries und Sick Asylums etc. errichtet worden. Wo die Errichtung besonderer Anstalten sich nicht ermöglichen liess, insbesondere auf dem platten Lande, werden die armen Kranken wenigstens in einer abgesonderten Abteilung des Workhouse, dem sogenannten Sick Ward, untergebracht, und man ist mit grossem Erfolge bestrebt, hier wie in den eigentlichen Armen-Krankenanstalten wissenschaftlich vorgebildete Krankenpfleger und Pflegerinnen (Trained Nurses) anzustellen.

Endlich ist an vielen Orten noch für eine weitere Klasse von Hilfsbedürftigen, für die sogenannten Casual Paupers, eine gesonderte Behandlung eingeführt, indem man dieselben in besonderen Anstalten oder doch in abgesonderten Abteilungen der Workhouses, den sogenannten Casual Wards, untergebracht hat. Unter Casual Paupers werden mittellose Wanderer verstanden, welche nur vorübergehend, zumeist nur, um Obdach während der Nacht zu erhalten, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Hier hat man es für notwendig erachtet, das repressive Moment schärfer zum Ausdruck zu bringen, als es sonst gegenüber den Insassen der Workhouses geschieht. Die Disciplinarvorschriften und die Anforderungen bezüglich der Arbeitsleistung sind verschärft, und es ist eine Behandlung eingeführt, welche die Mitte zwischen Unterstützung und Strafe zu halten sucht.

Durch diese Specialisierung der geschlossenen Armenpflege hat sich der Kreis der Insassen des allgemeinen Workhouse immer mehr vermindert.

Bezüglich der Verwaltung der Workhouses sind von der Centralbehörde sehr in das Detail gehende Bestimmungen erlassen. Die Ordnung und Disciplin in diesen Anstalten ist als geradezu musterhaft zu bezeichnen. Was die Beschäftigung der Insassen betrifft, so haben sich grosse Schwierigkeiten infolge des Umstandes ergeben, dass neben den Arbeitsfähigen sich eine sehr grosse Anzahl von Leuten befanden, welche durch Alter, Krankheit, Gebrechen und Ausschweifungen für eine regelmässige oder gar für eine anstrengende Arbeit untauglich waren. Man ist deshalb mehrfach dazu übergegangen, für die voll arbeitsfähigen Armen aus mehreren Armenbezirken eine gemeinschaftliche Specialanstalt einzurichten, wo ein energischer Arbeitszwang, unter Bevorzugung von landwirtschaftlichen Arbeiten, durchgeführt wurde. Andererseits hat man die zahlreichen, im letzten Jahrzehnt neu errichteten allgemeinen Workhouses mit einem gewissen Grade von Komfort ausgestattet, so dass dieselben jetzt mehr den Eindruck von Versorgungshäusern als von wirklichen Arbeitshäusern machen.

Bezüglich des sogenannten Outdoor-Relief mag noch hervorgehoben werden, dass die Centralbehörde energisch auf die Verminderung der eigentlichen Geldunterstützungen hinwirkt und statt dessen die Unterstützung in Naturalien anempfiehlt. Ausdrücklich ist die Gewährung von Geldunterstützungen zu bestimmten namhaft gemachten Zwecken, insbesondere zur Bezahlung der Wohnungsmieten, verboten.

Das Verhältnis zwischen Indoor- und Outdoor-Relief stellte sich am 1. Januar 1897 dahin, dass von den an diesem Tage im Besitz von Armenunterstützungen befindlichen 836 674 Personen 228 127 als Indoor-Paupers und 608 709 als Outdoor-Paupers bezeichnet wurden, wobei 162 Personen beide Arten von Unterstützungen empfingen.

13. Ergänzung des öffentlichen Armenwesens durch die Privatwohlthätigkeit. Durch die scharfe Abgrenzung des Gebietes des öffentlichen Unterstützungswesens begünstigt, hat die private Wohlthätigkeitspflege in England eine Ausdehnung gewonnen wie wohl in keinem anderen Lande. Für ein gedeihliches Ineinandergreifen der Privatwohlthätigkeit und des öffentlichen Armenwesens sorgen die jetzt in allen grösseren Städten bestehenden Charity Organisation Societies. An der Spitze derselben steht die im Jahre 1870 ins Leben gerufene London Charity Organisation Society, deren Leiter C. S. Loch sich durch ein mustergiltig gearbeitetes Classified Register aller Wohlfahrtseinrichtungen Londons besonders verdient gemacht hat. Nach dem Muster der Londoner Gesellschaft sind 95 Organisationsgesellschaften in England gebildet und weitere in der Entstehung begriffen. Diese Gesellschaften sind die anerkannten Führer einer rationellen Privatwohlthätigkeit in England geworden: sie sorgen dafür, dass überall da, wo die Würdigkeit eines Unterstützungsbedürftigen es nicht angezeigt erscheinen lässt, denselben der öffentlichen Fürsorge mit ihren hard and fast rules zu überlassen, in geeigneter Weise die private Wohlthätigkeit eintritt.

Litteratur: **Aschrott**, *Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886 (in englischer Uebersetzung unter dem Titel: The English Poor Law System, Past and Present, London 1888 erschienen).* — **Derselbe**, *Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885, Leipzig 1898.* — **Chance**, *The better administration of the Poor Law, London 1895.* — **Eden (Sir Frederick)**, *The State of the Poor, 3 Bde., London 1797.* — **Fowle**, *The Poor Law, London 1891.* — **Glen**, *The Statutes in force relating to the Poor, 3 Bde., London 1873 und 1879.* — **Derselbe**, *The Poor Law Orders, London 1888.* — **Gneist**, *Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, Berlin 1871 (insbes. Kapitel X).* — **Derselbe**, *Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, Berlin 1883 (insbes. § 125).* — **Kleinschrod**, *Der Pauperismus in England, 3 Bde., Regensburg resp. Augsburg 1845, 1849 und 1851.* — **Kries**, *Die englische Armenpflege, Berlin 1863.* — **Loch**, *The Annual Charities Register and Digest, London zuletzt 1897.* — **Nicholls, (Sir George)**, *History of the English Poor Law, London 1854, neue erweiterte Auflage 1898.* — **Pashley**, *Pauperism and Poor Laws, London 1852.*

Aschrott.

VIII. Armengesetzgebung in Italien.*)

I. Geschichtlicher Rückblick. II. Die Grundlagen der gegenwärtigen Gesetzgebung. III. Wesentlicher Inhalt der geltenden Gesetzgebung. 1. Die Einrichtungen der öffentlichen Wohlthätigkeit. 2. Congregazione di carità. 3. Verwaltung und Aufsicht. 4. Die Umwandlung von Stiftungszwecken. 5. Unterstützungswohnsitz. 6. Vorläufige Fürsorge. 7. Fürsorge für Arbeitsunfähige. 8. Popularklage. 9. Die Fürsorge für Ausländer. IV. Reformbestrebungen.

I. Geschichtlicher Rückblick.

In der Entwickelung des italienischen Armenwesens der neueren Zeit sind drei Perioden zu unterscheiden: die erste, in der ohne Einmischung der öffentlichen Gewalt Wohlthätigkeit aus den überaus zahlreichen und vielfach sehr reich ausgestatteten Stiftungen betrieben wird; die zweite, in der die öffentliche Gewalt das Stiftungswesen der Aufsicht von Staat und Gemeinde unterwirft; die dritte, in der eine die Armenpflege der Stiftungen ergänzende Thätigkeit der Gemeinden und des Staats gesetzlich vorgeschrieben wird. Gleichwohl ist in allen drei Perioden die Stiftungspflege von überwiegender Bedeutung und bildet nach wie vor die materielle Grundlage der Armenpflege. Sie ist darin dem französischen System ähnlich; nur haben die staatliche Zerrissenheit des Landes, der in Italien viel mächtigere geistliche Einfluss, endlich die durch die natürliche geographische Lage Italiens geförderte Bedürfnislosigkeit, namentlich der südlichen Bevölkerung, die thatsächliche Entwickelung des Armenwesens mannigfach verschieden beeinflusst. Der zum Teil radikale Eingriff der Staatsgewalt in die Verwaltung der Kirchengüter und des Armenvermögens würde ohne das Ueberwuchern der geistlichen Gewalt und der damit verbundenen Missbräuche und ohne die gleichzeitige Betrachtung der um Italiens Einheit geführten Kämpfe nicht zu verstehen sein. Die neuere Armengesetzgebung, die in zwei grossen Kodifikationen durch G. v. 8. August 1862 und das dieses Gesetz ersetzende G. v. 17. Juli 1890 vollständig geregelt wird, bildet mehr als irgend eine andere neuere staatliche Gesetzgebung den Ausdruck einer öffentlichen Meinung, die ebenso sehr das Ringen nach staatlicher Einheit wie das Streben nach entscheidendem Einfluss des Staates über die Kirche zum Ausdruck bringt. Eine in der Richtung dieser beiden Gesetze sich bewegende Gesetzgebung war wenige Jahre vorher den sardinischen Staaten, der Lombardei und in besonders radikaler Weise der Romagna durch die Gesetze von 1859 zu teil geworden, während beispielsweise Toscana bis dahin einer allgemeinen Gesetzgebung über die Gegenstände des Armenwesens entbehrte und die Verwaltung der einzelnen Institute lediglich durch deren Statuten regelte. In den neapolitanischen Provinzen waren durch Dekret von 1812 besondere Consigli degli ospizi für die Verwaltung der meisten Stiftungen eingesetzt, die im wesentlichen durch die Gesetzgebung von 1845—1858 aufrecht erhalten wurden. Das Gesetz von 1862 suchte der grossen Mannigfaltigkeit nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in den thatsächlichen Zuständen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Sein Titel lautet nicht wie der des Gesetzes von 1890: Gesetz über die öffentlichen Wohlthätigkeitseinrichtungen, sondern nur: Gesetz über die milden Stiftungen (legge sull' amministrazione delle opere pie). Sein Hauptzweck ist, für die Verwaltung der Stiftungen gewisse

*) Der Gegenstand ist in der ersten Ausgabe des Handwörterbuches von dem verstorbenen Frhrn. v. Reitzenstein bearbeitet worden. Es war nicht angängig, diesen Artikel umzuarbeiten oder zu ergänzen, da die italienische Gesetzgebung durch das Gesetz von 1890 vollständig verändert worden ist. Der Artikel ist daher vollständig neu gearbeitet. Der frühere Artikel wird seinen Wert als historische Einleitung zu der Betrachtung der gegenwärtigen Zustände unverändert behalten.

Normen aufzustellen, die Ausübung der Aufsicht über diese Verwaltung zu regeln und die Möglichkeit der Umänderung unzeitgemäss gewordener Stiftungen zu schaffen. Neben die Stiftungen wird als ein zur Armenpflege geeignetes Organ der Wohlthätigkeitsausschuss gestellt (congregazione di carità), dem schon in der früheren, so namentlich in der lombardischen Gesetzgebung, die Funktion beigelegt worden war, die Uebung der Armenpflege mehr zu koncentrieren. Eine congregazione di carità sollte in jeder Gemeinde errichtet werden, um solche Gaben zu verwalten, die ganz allgemein für Armenzwecke gespendet sind und bezüglich deren der Stiftungsakt weder eine besondere Verwaltung eingesetzt noch die Ueberweisung an eine bereits bestehende Stiftung oder Verwaltung angeordnet hat. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Hierzu trat dann Art. 89 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes von 1865, der dann später in Art. 106 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes von 1889 nahezu unverändert übergegangen ist, wonach der amtlichen Verwaltung des Gemeinderats alle diejenigen Anstalten unterstellt sein sollen, die zum allgemeinen Besten der Gemeinde oder eines Teiles von ihr errichtet sind. Daneben bestand, ähnlich wie in Frankreich, an dessen bureaux de bienfaisance die congregazioni di carità erinnern, eine öffentliche Fürsorge für Geisteskranke und Findelkinder; für erstere hatte die Provinz allein, für letztere Provinz und Gemeinde zusammen die Kosten zu tragen. Eine erhebliche Erweiterung erfuhr die Gemeindearmenpflege mehr als 25 Jahre später durch das Gesetz über die Gesundheitspflege vom 22. Dezember 1888, das die Gemeinde zur Sicherstellung armenärztlichen Beistands verpflichtet. Es wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Gemeinde je nach Bedürfnis einen oder mehrere Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Hilfeleistung an Arme zu bestellen, und wenn ihr Vermögenszustand, die besondere örtliche Lage, oder die geringe Zahl der Einwohner dies nicht gestatten, sich mit anderen Gemeinden zu diesem Zweck zu vereinigen verpflichtet ist. Noch weiter geht das Gesetz über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 Art. 87, durch das die Gemeinde verpflichtet wird, alle arbeitsunfähigen Personen zu unterstützen. Angesichts der erheblichen Bettelplage soll das Betteln nicht nur gesetzlich verboten werden, sondern es sollen auch Einrichtungen getroffen werden, die eine positive Fürsorge für die ohne Schuld zum Betteln Gezwungenen bereit stellen. Es sollen demnach die von der Polizeibehörde als arbeitsunfähig erkannten mittellosen Personen, wenn nicht anderweit für sie gesorgt werden kann, von Amts wegen einem Bettlerdepot oder einem einer solchen Anstalt gleichartigen Institut zugeführt werden; zu den Kosten sollen nach Verhältnis ihres Vermögens die congregazione di carità, die Stiftungen und Brüderschaften herangezogen werden, soweit nicht die Einkünfte dieser Anstalten zu Zwecken besonderer Art von Wohlthätigkeit oder zu unentbehrlichen Kultusausgaben bestimmt sind. Ist die Gemeinde und zwar diejenige, der der Bedürftige durch Geburt angehört, zur Tragung der Kosten nicht in der Lage, ohne sich neuere oder grössere Steuern aufzuerlegen, so hat der Staat die Kosten zu tragen. Diese Vorschriften des Gemeinde- und Provinzgesetzes, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und über die Gesundheitsfrage sind, wie sogleich hier bemerkt werden mag, noch gegenwärtig in Geltung, während das Gesetz von 1862 durch dasjenige von 1890 ersetzt ist.

II. Die Grundlagen der gegenwärtigen Gesetzgebung.

Das Gesetz von 1862 giebt der Staatsgewalt eine Machtvollkommenheit in die Hand, die zur Herbeiführung gesünderer Zustände dem Fernstehenden als ausreichend erscheinen. Auch sind die Leistungen der Gemeinden und Provinzen auf Grund der später erlassenen Gesetze sehr bedeutend; so beliefen sich beispielsweise die Ausgaben für öffentliche Armenpflege und Wohlthätigkeit von seiten der Gemeinden und Provinzen 1886 auf nahe an 63 Millionen Lire, wovon etwa 44 auf die Gemeinden und 20 auf die Provinzen entfielen. Ausserdem betrug das Gesamtvermögen der meisten Stiftungen nach der Statistik vom Jahre 1880 nicht weniger als 1,9 Milliarden Lire mit einem Reinertrag von über 50 Millionen Lire. Man hätte daher annehmen sollen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel im ganzen ausreichend gewesen seien und dass die durch das Gesetz gegebene Möglichkeit, die Verwaltungen zur Ordnung anzuhalten, eine zweckmässige Verwendung dieser Mittel hätte sichern müssen. Hiervon ist jedoch nicht die Rede. Die Klagen über die Mängel der Armenpflege dauern fort, die über das Bettelwesen nicht minder. Ja sie sind, wie wir weiter unten sehen werden, auch noch 1890 nicht verstummt, so dass angenommen werden muss, dass hier innere Gründe vorliegen, die eine Ausführung der gesetzlichen Absichten vereiteln. Schon 1876 setzte die italienische Regierung eine Ministerialkommission nieder, um die Frage erneut zu studieren und einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Auf den Wohlthätigkeitskongressen von Mailand und Neapel (1878 und 1880) werden die Reformfragen erneut er-

örtert und nach und nach die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer vollständigen Reform verbreitet. Minister Depretis erklärt 1879 in der Deputiertenkammer, dass das gegenwärtige Gesetz ungenügend sei, in vielen Fällen nicht befolgt, in anderen oft verletzt werde. Das Rechnungswesen sei nicht in Ordnung, die Führung von Inventarien sei ein frommer Wunsch; auf dem Laufenden gehaltene Inventarien gehörten zu den seltensten Ausnahmen; er kenne viele fromme Stiftungen, aber ihm sei kein Fall eines gut gehaltenen Inventars bekannt. Die allgemeine Ueberzeugung der Sachverständigen ging dahin, dass man mit einer teilweisen Veränderung des Gesetzes nichts gewinnen würde und man daher an eine vollständig neue Regelung der Materie denken müsse. In diesem Sinne wurde mittelst königlichen Dekrets vom 3. Juni 1880 eine Kommission von 21 hervorragenden Fachleuten niedergesetzt. Die Art, wie die Kommission ihre Aufgabe erfasste, hat in der Geschichte der Armenreform ein Seitenstück nur in der grossen englischen Reformbewegung von 1834 und deren sorgfältigen jahrelangen Untersuchungen. Die Kommission begann ihre Beratungen am 31. Oktober 1880 und löste sich am 24. Februar 1889 auf, nachdem sie inzwischen 118 Sitzungen gehalten. Sie war sich von vornherein darüber klar, dass sie ihre Aufgabe nur lösen könne, wenn sie die von ihr zu machenden Reformvorschläge auf vollständiges Material stützen könnte, an dem es bisher durchaus gefehlt hatte. Die Beschaffung des Materials erfolgte mittelst einer Erhebung, die in einen statistischen und einen beschreibenden Teil zerfiel; d. h. in die Aufnahme über den Bestand von Vermögensverhältnissen der unter das Gesetz von 1862 fallenden milden Stiftungen und zweitens in eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung der wohlthätigen Institute. Die statistische Aufnahme wurde dem Generaldirektor der Statistik Bodio übertragen, während für den beschreibenden Teil unter der Leitung der Kommission eine grosse Zahl lokaler Komitees (232 in 69 Provinzen) niedergesetzt wurden. Das gesamte Material ist in den neun Bände umfassenden Veröffentlichungen der Kommission und in der dazu gehörigen achtbändigen Statistik veröffentlicht, eine, wie schon angedeutet, geradezu staunenerregende, in Fragestellung, Erörterung, Ergebnissen u. s. w. weit über die Grenzen Italiens hinaus bedeutsame Erhebung. Uebrigens ist die Aufarbeitung des Materials, das schliesslich der Kommission über den Kopf wuchs, nur für 35 zu diesem Zwecke ausgewählte Provinzen erfolgt. Aus den Schlussergebnissen möge einiges hier mitgeteilt werden, was zum Verständnis der Reformgesetzgebung von Wert ist. Es wurden in ganz Italien 21764 Stiftungen gezählt, deren Vermögen sich auf 1724 Millionen Lire belief. Bis zum Erlass des neuen Gesetzes wurde diese Aufnahme übrigens noch vervollständigt, so dass zur Zeit Zahlen bis 1895 vorliegen. Danach ist in den 15 Jahren von 1880—1895 durch Stiftungen und Vermächtnisse das Vermögen der Stiftungen um rund 250 Millionen vermehrt, so dass es gegenwärtig 1897 Millionen beträgt; die Gesamtzahl der einzelnen Vermächtnis- und Stiftungsakte beträgt 17414. Das Schwergewicht der neuen Vermächtnisse entfällt auf die congregazione di carità (19), die Hospitäler (80) und die der Fürsorge für Kinder gewidmeten Einrichtungen (51 Millionen). Ziffern, die den Beweis für einen wahrhaft glänzend entwickelten Wohlthätigkeitssinn ablegen. Nach der geographischen Lage kommen anscheinend die meisten Stiftungen in Süditalien vor. Der auf 100 Einwohner berechnete Durchschnitt ergiebt jedoch, dass an thatsächlichen Leistungen den höchsten Satz Rom mit 563 Lire auf den Kopf erreicht; ihm folgen Piemont, Ligurien, Lombardei und Emilia, während in den Südprovinzen der Betrag zwischen 226 (Campanien) und 42.4 (Calabrien) sich bewegt. Auch hier stehen, wie anderwärts, die grösseren Städte weit voran. Auf der anderen Seite wird das Bild noch dadurch wesentlich verändert, dass von den Gesamtausgaben ein gewisser Teil für Kultusausgaben zu verwenden ist und dass dieser Teil in den nördlichen Landesteilen nicht über 4—5% hinausgeht, während er in den Abruzzen 35,8, in Campanien 30,9, in Sicilien 26,1 beträgt. In der Richtung auf die innere Verwaltung bestätigt die Erhebung die aufgestellten Vermutungen in vollem Umfange. Wenn das Gesetz von 1862 behufs Ueberwachung der Geschäftsführung der Stiftungen diese der Aufsicht der öffentlichen Gewalten unterstellt und zu diesem Zweck gefordert hatte, dass jede Stiftung ein ihre Beziehungen zur Aussenwelt regelndes Statut und eine die innere Verwaltung ordnende Geschäftsordnung besitzen sollte, so zeigt sich jetzt, dass der grösste Teil der Stiftungen das eine oder das andere oder beides entbehrten und dass von einer geordneten Ueberwachung überhaupt kaum die Rede war. Auch der Besitz eines kolossalen unbeweglichen Vermögens, 724 Millionen gegen 999 in anderen Werten (in einzelnen Landesteilen sogar mehr als 60%), tritt hierbei zu Tage und nicht minder, dass der Verwaltungsaufwand im ganzen nicht gering, in einigen Landesteilen sogar (z. B. in den Marken mit 29.2, in Sicilien mit 29.5% des Gesamtaufwands) erschreckend hoch war. Inwieweit die eigentlichen Wohlthätigkeits-

ausgaben den an der Verwaltung beteiligten Personen oder deren Angehörigen zu gute kommen möchten, lässt sich natürlich schwer feststellen.

In der Richtung auf Verbesserung der Verwaltung, auf Verstärkung der Kontrolle, auf Verminderung des unbeweglichen Vermögens bewegten sich daher auch die Vorschläge der Kommission und dem entsprechend das Gesetz, das am 18. Februar 1889 von Crispi der Deputiertenkammer vorgelegt wurde und nachdem es am 9. Juli die zweite Lesung im Senat passiert hatte, unter dem 17. Juli 1890 als Gesetz betreffend die öffentlichen Wohlthätigkeitseinrichtungen publiziert wurde. (Legge sulle istituzioni pubbliche della benificenza.) Dazu ergingen sehr sorgfältige Ausführungsverordnungen: die eine (Regolamento amministrativo) betreffend die Verwaltung, die andere betreffend die Geschäfts- und Rechnungsführung (Regolamento di contábilità) wurden genehmigt mittelst königlichen Dekrets vom 5. Februar 1891. Dazu ist dann noch ein Ministerialreskript vom 26. September 1896 ergangen, das die genaue Kassenführung noch besonders regelt. Ausserdem ist zur Ausführung eines Vorbehalts in Art. 100 des Gesetzes betreffend Sicilien ein königliches Ausführungsdekret vom 26. September 1893 und das Gesetz vom 30. Juli 1896 erlassen worden. Während im übrigen die früheren Gesetze durch das Gesetz von 1890 aufgehoben werden, bleiben die oben erwähnten Bestimmungen der Gesetze betreffend Gemeinde und Provinz, betreffend die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Gesundheitspflege in Kraft. In diesen ist also in Verbindung mit dem Gesetz von 1890 das gesamte gesetzliche Material betreffend Armenpflege und Wohlthätigkeit enthalten. —

III. Wesentlicher Inhalt der geltenden Gesetzgebung.

1. Die Einrichtungen der öffentlichen Wohlthätigkeit. Dem Gesetz von 1890 sind unterworfen alle Einrichtungen der öffentlichen Wohlthätigkeit, als milde Stiftungen, Anstalten u. s. w., die Armenunterstützung, Erziehung, Unterricht, Fortkommen oder sonstige wirtschaftliche oder sittliche Besserung zum Gegenstande haben. Dagegen unterliegen dem Gesetz nicht Genossenschaften, Familienstiftungen, Handelsgesellschaften u. a. m. Es ist durch das Gesetz der Begriff der öffentlichen Wohlthätigkeit (pubblica beneficenza) neu gebildet, in wesentlicher Erweiterung des Begriffs der milden Stiftung, wie ihn das Gesetz von 1862 enthielt. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht um öffentliche Wohlthätigkeit im Sinne der deutschen oder englischen Gesetzgebung, sondern um die Unterstellung gewisser der Allgemeinheit bestimmter Einrichtungen, die der Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu unterstellen sind. Dagegen fällt die den Provinzen und Gemeinden auferlegte Armenpflege unter den Begriff der öffentlichen Armenpflege im Sinne der germanischen Gesetzgebung. Im Zweifelsfalle hat der Minister des Innern zu entscheiden, ob eine Wohlthätigkeitseinrichtung den Charakter der pubbliche istituzioni hat. Jedenfalls gehören dahin alle vor dem Gesetz von 1890 bereits als solche anerkannte Einrichtungen; im übrigen müssen die pubbliche istituzioni juristische Persönlichkeit besitzen. Fehlt ihnen diese, so fallen sie unter die sogleich zu besprechenden congregazioni di carità (Art. 12).

2. Congregazione di carità. In jeder Gemeinde muss eine congregazione di carità vorhanden sein; dieser fallen alle Zuwendungen gemäss Artikel 832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, d. h. alle ohne nähere Zweckbestimmung den Armen vermachten Spenden oder solche, deren Zuwendung die bedachte Person oder Anstalt ablehnt (Art. 4). Ausserdem sollen in der congregazione di carità alle Wohlthätigkeitseinrichtungen der Gemeinde verschmolzen werden. Hierfür sind die Bestimmungen in Artikel 56—57 massgebend, aus denen insbesondere hervorzuheben ist, dass der Verschmelzung jedenfalls unterliegen sollen Einrichtungen, die über eine jährliche Rente von weniger als 5000 Lire verfügen, und solche, die zum Besten der gesamten Einwohner bestimmt sind, wenn die Gemeinde oder die vereinigten Gemeinden, denen die Einrichtungen bestimmt sind, weniger als 10 000 Einwohner zählen. Aber auch sonst kann im Interesse vereinfachter Verwaltung jede Art von Wohlthätigkeitseinrichtung mit der congregazione di carità verschmolzen werden. Wo die Verschmelzung (concentramento) nicht statt hat, kann gleichwohl eine gruppenweise Vereinigung erfolgen (riunire per gruppi Art. 58). Dagegen sind der Vereinigung in der congregazione di carità und auch der Verschmelzung nicht unterworfen Einrichtungen, für die stiftungsmässig eine besondere Verwaltung vorgeschrieben ist. Doch haben auch diese Einrichtungen in jedem Falle an eine Revision ihrer Statuten heranzutreten. Die Anwendung der Bestimmungen im einzelnen unterliegt königlichem Dekret. Die congregazione di carità ist so als der Mittelpunkt der gesamten örtlichen Wohlthätigkeit gedacht; ihr ist auch die von der Gemeinde zu übende Armenpflege übertragen. Sie hat das Interesse der Armen wahrzunehmen und über die Waisen und die verlassenen Kinder, die Blinden und die Taubstummen,

die Tutel zu übernehmen und in allen dringenden Fällen für die erste Hilfe zu sorgen. Ueber die Zusammensetzung der congregazione enthält das Gesetz sehr sorgfältige Einzelbestimmungen. Sie soll aus einem Vorsitzenden und je nach der Grösse der Gemeinde 4, 8 und 12 Mitgliedern bestehen. Im übrigen zeigen die überaus zahlreichen Ausschliessungsgründe, die das Gesetz angiebt, wie dies auch aus den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften hervorgeht, wie sehr man bemüht war, den zu Tage getretenen Missbräuchen entgegen zu treten. So sind die Angehörigen des Kassenführers, die Mitglieder und Beamten der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen; Ascendenten und Descendenten sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig der congregazione angehören. Am bedeutsamsten sind die in den gesetzgebenden Versammlungen und auch gegenwärtig noch selbst von Freunden des Gesetzes lebhaft angefochtenen Bestimmungen über die Beteiligung der Geistlichen, die in der Regel nicht Mitglieder der congregazione sein dürfen; eine Ausnahme wird zugelassen, wenn sie zur Verwaltung einer bestimmten Wohlthätigkeitseinrichtung berufen sind und auf Grund besonderen Beschlusses der congregazione di carità, der der Zustimmung des Gemeinderats und Genehmigung des Provinzialverwaltungsausschusses (Giunta provinciale amministrativa) bedarf, ein Vertreter dieser Einrichtung zur congregazione di carità zugelassen ist. Abgesehen hiervon dürfen Geistliche, Verwalter und Mitglieder der Verwaltungen aller derjenigen Einrichtungen sein, zu denen sie besonders berufen sind.

3. Verwaltung und Aufsicht. Die Einzelheiten der Verwaltung und Aufsicht sind sowohl in dem Gesetz als in den Ausführungsverordnungen sehr sorgfältig geregelt. Die Verwalter sind zur Aufstellung eines Inventars und zu seiner dauernden Ergänzung sowie jährlicher Rechnungslegung verpflichtet. Die Kassenführer haben bei grösseren Verwaltungen eine dem Jahresaufwand entsprechende Kaution zu leisten. Die zum laufenden Bedarf nicht erforderlichen Summen sollen auf den Postsparkassen oder sonstigen behördlich genehmigten Kassen belegt werden. Das Vermögen ist in Staatsschuldverschreibungen oder in Papieren anzulegen, die vom Staat angegeben oder garantiert sind. Die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse, die bereits in dem Gemeindegesetz festgestellt sind, werden noch durch das Gesetz von 1890 verstärkt. Alle i. p. sind der Aufsicht des Provinzialverwaltungsausschusses unterstellt. Eine grosse Reihe wichtiger Verwaltungsakte bedarf ihrer Genehmigung, so der Voranschlag, Erwerb und Veräusserung von Grundvermögen, Annahme und Ablehnung von Geschenken und Vermächtnissen u. s. w. Bei Verwaltungen, die unter Beihilfe des Staates unterhalten werden, tritt an die Stelle des Ausschusses das Ministerium des Innern. Im übrigen hat von seiten der Staatsverwaltung für jede Provinz ein Präfekturrat die Aufgabe, die Innehaltung der Gesetze zu beobachten. Eine i. p., die sich dem Gesetz oder den Anordnungen nicht fügt, kann mit königlichem Dekret aufgelöst werden; die Verwaltung geht, wenn es sich um die congregazione di carità selbst handelt, an die Gemeinde über. Ausserdem enthält das Gesetz noch an vielen Stellen Bestimmungen der verschiedensten Art über Bestrafung nachlässiger, säumiger oder gar ungesetzlich verfahrender Verwaltungen (so z. B. Artt. 30—33, 17, 78, 95). In Artikel 103 ist ausdrücklich die Nichtigkeit aller Hinzufügungen in privaten Willensakten ausgesprochen, die die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes verbieten. Hierher gehört auch das Gesetz vom 21. Juni 1896 nebst Ausführungsverordnung vom 26. Juli 1896, betreffend die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen von seiten der Provinz, Gemeinde und Wohlthätigkeitsanstalten, die in jedem Falle behördlicher Genehmigung bedürfen. Auch gehört hierher das Ministerialreskript über den Dienst der dem Ministerium des Innern unterstellten Generalinspektoren vom 3. September 1895.

4. Die Umwandlung von Stiftungszwecken. Tief einschneidende, noch weit über das Gesetz von 1862 hinausgehende Bestimmungen enthalten die Artikel 70 und 71, betreffend die Umwandlung von Stiftungen. Sie lauten wörtlich: »Die von diesem Gesetz betroffenen Einrichtungen, die ihre Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen können oder deren Zweck nicht mehr einem öffentlichen Interesse entspricht oder die deshalb überflüssig geworden sind, weil für diese Zwecke anderweit ausreichend gesorgt ist, sind der Umwandlung unterworfen (sono soggette a trasformazione). Die Umwandlung soll in der Art geschehen, dass sie sich so wenig wie möglich von den Absichten des Stifters entfernt und einem zur Zeit vorhandenen und weiter dauernden Interesse derjenigen Provinz, Gemeinde u. s. w. dient, denen zu dienen es ursprünglich bestimmt war«. Dazu treten noch die Bestimmungen in Artikel 90 ff., in denen eine Reihe wohlthätiger Einrichtungen bezeichnet sind, die jedenfalls der Umwandlung unterliegen, wie z. B. die Stiftungen für Gefangene und Verurteilte, die in Stiftungen für entlassene Strafgefangene umzuwandeln sind. Die Umwandlungsbestimmungen bilden, wie Crispi

in der Kammer erklärte, den Eckstein der Reform, die ohne sie ihren Hauptzweck verfehlen würde. Crispi wies darauf hin, wie viel von vorhandenem Vermögen zersplittert oder zu fremdem Zwecke verwendet werde; dies alles solle dem Armen wiedergegeben werden. Dennoch haben gerade diese Bestimmungen sehr lebhaften, namentlich auch aus geistlichen Kreisen stammenden Widerstand gefunden. In Wahrheit befriedigen sie ein in allen Staaten hervorgetretenes Bedürfnis, sich in der Verwaltung von Stiftungsmitteln nicht durch einen längst vergangenen Willen binden zu lassen, d. h. durch Befolgung des Buchstabens den Geist der Stiftung zu verändern. Die Richtigkeit dieses Princips wird auch in dem ersten Bericht an die Kammer anerkannt. Es heisst darin: »Derartige dauernde, dem öffentlichen Wohl bestimmte Stiftungen werden in Wahrheit eine Angelegenheit des Volkes; was aber des Volkes ist, muss auch der öffentlichen Meinung Rechnung tragen. Ein öffentliches Recht, das sich nicht fortdauernd dem grösseren öffentlichen Nutzen anpassen kann, ist unverständlich. Ihm darf nicht der Einzelwille oder das Einzelinteresse entgegengesetzt werden.« Von gegnerischer Seite wies man auf den schweren Eingriff in das Privatrecht hin, dem die Willensbestimmung des Stifters angehöre, auf die historischen und örtlichen Verschiedenheiten, die hierbei obwalteten, so dass in der einen Gegend eine Einrichtung als wohlthätig, in der anderen als schädlich betrachtet werde, dass es ganz ausserordentlich schwer sei, festzustellen, ob ein Zweck nützlich oder schädlich oder gar überflüssig sei. Auch bereite die Wahl der geeigneten Organe, die praktische Ausführung überaus grosse Schwierigkeiten. Ja ein Redner, der selbst der Reformgesetzgebung wohlwollend gegenüberstand, sprach aus, dass eine derartige Bestimmung in der Gesetzgebung aller civilisierten Völker der Erde etwas ganz Neues sein würde. Dies ist richtig: Es giebt keine Gesetzgebung, die auch nur annähernd so weit ginge wie die italienische; das wird aber nicht als Fehler von ihr zu gelten haben, sondern umgekehrt dazu dienen können, die Gesetzgebung der anderen Staaten zu ähnlichem Vorgehen zu veranlassen. Um ein Beispiel der praktischen Anwendung zu geben, sei eine Entscheidung des Staatsrats vom 23. Dezember 1892 hervorgehoben, in der es sich um die Umwandlung einer Stiftung handelte, aus der an alle Einwohner des Orts Brot, Oel und Salz verteilt wurde, obwohl die Verteilung ursprünglich als wohlthätige Einrichtung beabsichtigt war; der Staatsrat entschied, dass die Verteilung wieder auf Bedürftige beschränkt werde, da die Verteilung an alle Einwohner niemandem oder so gut wie niemandem Nutzen brächte.

5. Unterstützungswohnsitz. Da es in Italien, wie eingangs bemerkt, keine öffentliche Armenpflege im Sinne der deutschen Gesetzgebung giebt, so sind in erster Linie die fundationsmässigen Bedingungen für die Gewährung von Unterstützung massgebend. Sofern eine dieser Bedingungen die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder der Wohnsitz bildet, soll die Bedingung als erfüllt gelten, wenn der Bedürftige sich in einem Verhältnis befindet, wie es durch Art. 72 ff. angegeben ist, wobei ein Verhältnis dem anderen nach der Reihenfolge der Nummern vorangeht. a) Nicht unterbrochener Aufenthalt von mehr als 5 Jahren, b) Geburt in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Ehelichkeit, c) Besitz eines Domizils in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (daselbst Art. 16—18); das entscheidende Merkmal ist hierbei die Niederlassung mit der Absicht dauernden Verbleibens; es bedarf hierzu einer Anmeldung bei der Gemeinde, die man verlässt, und bei der, in der man sich niederlässt. Ehefrauen und Kinder teilen den Wohnsitz des Ehemannes und der Eltern. Das in der einen oder anderen Weise begründete Verhältnis heisst Unterstützungswohnsitz (domicilio di soccorso). Uebrigens gilt der Aufenthalt durch Eintritt in den Militärdienst oder durch Aufenthalt in einer Pflegeanstalt nicht als unterbrochen, wie umgekehrt durch derartigen Aufenthalt auch der Erwerb des domicilio di soccorso nicht begonnen werden kann. Der Unterstützungswohnsitz wird nur durch Erwerb eines neuen verloren. Die Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz finden Anwendung, soweit es sich um die Erstattungspflicht der Provinzen, Gemeinden und der lokalen Institute handelt. Eine Ausnahme ist für die sogenannte gesetzliche Armenpflege zugelassen, indem für diese die besonderen Vorschriften bestehender Gesetze in Kraft bleiben sollen. Thatsächlich finden aber auch auf diese die Bestimmungen des Gesetzes von 1890 Anwendung, da dieses die Materie grundlegend geregelt hat. So hat insbesondere in Bezug auf den Art. 81 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit der Staatsrat in wiederholten Entscheidungen (z. B. vom 18. Juli bis 17. August 1893) ausgesprochen, dass über die Erstattungspflicht, soweit sie die Gemeinden angehe, Art. 70 ff. des neuen Gesetzes Anwendung finde.

6. Vorläufige Fürsorge. Eine beschränkte Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge ist den Wohlthätigkeitseinrichtungen insoweit auferlegt, als sie über die erforder-

lichen Mittel verfügen; doch sollen sie in dringenden Fällen den Bedürftigen nicht unter dem Vorwande zurückweisen, dass er nicht zur Gemeinde gehöre. Ausserdem sind die Hospitäler und Krankenanstalten zur Leistung von Hilfe in dringenden Fällen verpflichtet; im Weigerungsfalle kann die Ortsbehörde für die Einweisung Sorge tragen. Soweit auf Grund dieser Bestimmungen Hilfe thatsächlich geleistet ist, steht ein Erstattungsanspruch an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zu. Für Ausländer ist der Staat zur Erstattung verpflichtet. Auch Anstalten, die an und für sich nach ihrer Verfassung nur für die Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft bestimmt sind, dürfen sich der Hilfe für andere Konfessionen in dringenden Fällen nicht entziehen.

7. Die Fürsorge für Arbeitsunfähige. Die massgebenden Bestimmungen sind enthalten in den Artt. 80—84 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit (l. d. pubbl. sicurezza) vom 30. Juli 1881, in dem königlichen Dekret vom 19. November 1889 und den Ministerialverfügungen vom 12. Januar und 14. März 1890. Das Betteln auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist bei gesetzlicher Strafe verboten, wo Bettlerdepots (ricovero di mendicità) vorhanden sind; wo diese fehlen oder unzulänglich sind, soll den Arbeitsunfähigen (inabili à lavoro) von der Ortsbehörde dieser Zustand bescheinigt und für sie durch Aufnahme in eine andere Anstalt oder sonst angemessen gesorgt werden. Die Kosten hierfür hat mangels anderer Verpflichteter die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, und falls diese leistungsunfähig ist, der Staat zu tragen. Art. 83, der die Regelung der Erstattungspflicht königlichem Dekret vorbehält, ist, wie zu 7 bemerkt, durch das Gesetz von 1890 modifiziert. — Den ricoveri di mendicità werden gleich geachtet Hospitäler, sofern sie invalide Personen aufnehmen, sowie alle Wohlthätigkeitsanstalten, die nicht besondere Zwecke verfolgen u. s. w.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach folgender Norm. Zunächst haben die für die Armen der Gemeinde bestimmten Einrichtungen, dann die der Provinz für die Armen der Provinz einzutreten. Ist eine Anstalt nicht ausreichend, so haben die übrigen nach Verhältnis beizutragen. Für die Einzelheiten, namentlich wegen der Beteiligung der religiösen Genossenschaften, sind sehr genaue Anordnungen getroffen.

8. Popularklage. Der Schutz der Interessen der Armen wird durch das Gesetz von 1890 in weitgehender, in anderen Gesetzgebungen nicht bekannter Weise dem Publikum anvertraut. Die in beschränktem Masse schon in dem Gemeinde- und Provinzialgesetz enthaltene Befugnis zur Wahrnehmung des öffentlichen Gemeindeinteresses von seiten der Gemeindeangehörigen ist trotz vieler in den Kammerverhandlungen geltend gemachten Bedenken als reine Popularklage in Artt. 82, 83 gesetzlich festgestellt (vgl. hierzu Artt. 117—119 des Reglements). Danach ist jeder Bürger, der der Provinz, der Gemeinde oder demjenigen Teile der Gemeinde, über die sich eine bestimmte Einrichtung erstreckt, oder kraft Unterstützungswohnsitz der Gemeinde angehört, befugt, die öffentliche Klage im Interesse der Einrichtung oder der Armen, für die sie bestimmt ist, zu erheben und zwar entweder im Einverständnis mit den Vertretern der Einrichtung gegen Dritte oder gegen die Vertreter und Verwalter. Für die Klagen gelten im allgemeinen die Vorschriften über das bürgerliche Streitverfahren; die Erhebung der Klage ist von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht.

9. Die Fürsorge für Ausländer. In Bezug auf Ausländer findet sich nur in Art. 77 die Bestimmung, dass die den Hospitälern durch Verpflegung von Ausländern erwachsenen Kosten von seiten des Staates zu erstatten sind, wozu ein Runderlass des Ministers des Innern vom 4. April 1891 ergangen ist. Doch ergiebt der Zusammenhang, dass für Bedürftige zunächst ohne Unterschied der Nationalität gesorgt werden soll. Abgesehen hiervon wird das Verhältnis zum Ausland durch eine Reihe von internationalen Vereinbarungen geregelt, mittelst deren den Angehörigen eines Staates unter der Voraussetzung der Wechselseitigkeit die gleiche Fürsorge zugestanden wird wie den eigenen Angehörigen, sofern sie an körperlichen oder geistigen Gebrechen dauernd erkrankt sind und die Uebernahme ohne Gefahr für die Gesundheit erfolgen kann. Eine Vergütung der dem vorläufig verpflegenden Lande erwachsenen Auslagen findet in keinem Falle statt. Solche Uebereinkünfte sind geschlossen zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn (bestätigt durch Gesetz vom 21. Januar 1897), Deutschland vom 8. August 1873, Belgien vom 24. Januar 1880 und Spanien vom 24. Januar 1897. Mit den übrigen Ländern sind keine ausdrücklichen Konventionen abgeschlossen; doch besteht ein ähnliches gegenseitiges Verhältnis zwischen Italien und Frankreich, der Schweiz und Russland, wie sich aus dem Rundschreiben des Generalgouvernements der Lombardei vom 13. August 1860 und der Anweisung des Ministers vom 9. Juli 1860 bezüglich Frankreichs, dem Cirkular des Ministers vom 4. Mai 1872 bezüglich Russlands und dem Dekret des Ministers des Innern vom 24. Dezember 1861 bezüglich der Schweiz ergiebt.

IV. Reformbestrebungen.

Man ist versucht, anzunehmen, dass ein Werk wie die Gesetzgebung von 1890 Reformwerk in dem Sinne sei, dass geraume Zeit nach ihrem Erlass von grundlegenden Reformen nicht wohl die Rede sein könnte. Wer das Material, das dieser Gesetzgebung zur Grundlage gedient hat, näher betrachtet, überzeugt sich, dass es weder an Kenntnis der vorhandenen Zustände im eigenen Lande, an Studium fremder Einrichtungen noch endlich an vielseitiger sachkundiger Beleuchtung aller einschlägigen Fragen seitens der parlamentarischen Körperschaften gefehlt hat. Nicht weniger als 9 Bände Verhandlungsmaterial, ebenso viele Bände Statistik und nicht viel weniger an parlamentarischen Verhandlungen liegen vor, die an Umfang und Inhalt das Gesetzgebungsmaterial aller anderen Länder übertreffen. Auch ist das Gesetz selbst so sorgfältig gearbeitet und von so sorgfältigen Ausführungsverordnungen begleitet, dass hierin die Notwendigkeit von Reformen nicht wohl gesucht werden kann. Das gleiche gilt von den zur Verfügung stehenden und thatsächlich verwendeten Mitteln. Wenn in 15 Jahren das Kapital der milden Stiftungen um rund 250 Millionen Lire gewachsen ist und zur Zeit über 130 Millionen jährlich für wohlthätige Zwecke zur Verfügung stehen, wenn Staat, Provinz und Gemeinden noch über 70 Millionen aufwenden, so kann, namentlich in Würdigung der Bedürfnislosigkeit der Italiener und des sie wesentlich begünstigenden Klimas von Unzulänglichkeit der Mittel nicht wohl gesprochen werden. Auch geht die italienische Gesetzgebung mit den Vorschriften über die Fürsorge für Arbeitsunfähige weit über die französische Gesetzgebung hinaus und nähert sich sehr stark der germanischen Gesetzgebung. Wenn trotz allem die Klagen über das italienische Armenwesen fortdauern, wenn die Unzulänglichkeit der Armenversorgung immer wieder beklagt wird, so müssen andere Gründe hierfür massgebend sein. Man wird diese vornehmlich in zwei Richtungen suchen müssen, einmal in der mangelhaften Verwaltung der Gemeinden, die der ihnen durch das Gesetz gestellten Aufgabe nicht gewachsen sind und zweitens in der auch ausserhalb Italiens bekannten Abneigung von Stiftungsverwaltungen, sich durch die Obrigkeit in die Verwaltung hineinreden zu lassen. Für Italien fällt hierbei aber noch ganz besonders in Gewicht, dass die Geistlichen, die das Gesetz in der Teilnahme an der Verwaltung sehr beschränkt hat, thatsächlich sehr grossen Einfluss auf diese üben und ihrerseits der staatlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand durchaus feindlich gegenüberstehen. Die ausgezeichneten und sorgfältigen Bestimmungen über die Umwandlung der Stiftungen, die zahlreichen und eingehenden Vorschriften über Revisionen der Statuten, Einreichung von Rechnungen u. s. w. (Artt. 93 ff.), die zur Erreichung des angestrebten Zweckes an und für sich vollkommen ausreichen, sind thatsächlich auf dem Papier stehen geblieben. Die menschenfreundlichen Bestimmungen in dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit haben nicht eine bessere Fürsorge für Arbeitsunfähige im Sinne unserer Gemeindearmenpflege, sondern vor allem das Bestreben der Gemeindeverwaltung zur Folge gehabt, die durch das Gesetz auferlegten Lasten von der Gemeinde auf den Staat zu überwälzen. Nach der vom Ministerium des Innern am 11. Juni 1897 eingebrachten Vorlage betreffend Aenderungen der Artt. 80—82 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit ist die Summe, die für die Beteiligung des Staates an diesem Teil der Armenlasten vorgesehen war, von 400 000 auf mehr als 6 Millionen Lire gestiegen. »Das Gesetz — so heisst es in der Vorlage — obwohl von idealen Gesichtspunkten getragen, hat mehr dazu beigetragen, die Sachlage zu verwickeln als sie zu lösen. Das Missverhältnis zwischen den Forderungen des Gesetzes und den zur Verfügung stehenden Mitteln hat das Gesetz nahezu wirkungslos gemacht. Die Gemeinden haben sich den Lasten thunlichst zu entziehen gesucht und sie dem Staat überlassen; so herrscht grosse Ungleichheit, unendliche Arbeit und wenig Erfolg. Die Gemeinden müssen zum Mittelpunkte der Thätigkeit für die arbeitsunfähigen Bedürftigen gemacht werden. Nur an der örtlichen Stelle kann ein Urteil über die Bedürftigkeit gewonnen werden, namentlich wenn die Kommunen nicht die alleinige Last tragen; im Hinblick auf den doppelten Zweck der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Sicherheit scheint es daher am besten, die Last zwischen der Gemeinde und den Wohlthätigkeitseinrichtungen zu teilen.« Dieser Ausführung entspricht der in der Sitzung vom 7. Dezember 1896 eingebrachte Gesetzentwurf. Es ist darin ein Verfahren vorgeschrieben, um die beiderseitigen Leistungen der Kongregationen und der übrigen Wohlthätigkeitsinstitute ins Einvernehmen zu setzen. In das Staatsbudget sollen jährlich 2 Millionen für diese Zwecke eingesetzt und nach der Zahl der in Armenpflege genommenen Bedürftigen verteilt werden. Eine andere Vorlage vom 31. Mai 1897 beabsichtigt eine Reihe von Aenderungen in dem Gesetz von 1890, die jedoch in der Hauptsache verwaltungsrechtlicher Natur sind; hervorzuheben sind Art. 1, der die Festsetzung des Begriffs der pubblica istitu-

zione durch Präfekturedikt einführen will; Art. 8, der einige Bestimmungen bezüglich der Fürsorge für Kinder einfügt, und Art. 72, der die Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes von 5 auf 2 Jahre verkürzen will, letzteres im Hinblick auf die vielen Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung des Gesetzes ergeben haben. Artt. 79—97, die die vorläufige Fürsorgepflicht regeln, sollen aufgehoben werden. Gründe sind für diese Aufhebung in den Erläuterungen zu dem Entwurf nicht angegeben. Eine gesetzliche Folge ist diesem Gesetzentwurf bisher nicht gegeben worden.

In der Litteratur und Presse sind die Wünsche auf Abänderung der Gesetzgebung sehr zahlreich. Bemängelt wird unter anderem, dass die Bestellung der Mitglieder der Kongregationen lediglich durch den Gemeinderat erfolgt und dass die Geistlichen in der Teilnahme an der Verwaltung so beschränkt sind. Selbst von seiten solcher, die jedem Uebergriff der Kirche abgeneigt und Freunde der bestehenden starken Staatsgewalt sind, wird hervorgehoben, dass es nahezu unmöglich sei, in den zahlreichen kleinen Gemeinden (mehr als 4000 mit weniger als 3000 Einwohnern) ohne Heranziehung der Geistlichen die geeigneten Persönlichkeiten zu finden; ihr Ausschluss habe nicht verhindert, dass in der Verwaltung der Kongregationen sich zahlreiche üble Elemente befinden (amministratori inetti espesso disonesti). Man wird dieser Erwägung die Berechtigung nicht versagen können. Sie weist überhaupt den Weg, der für die Armenpflege auch in Italien vorgezeichnet ist, nämlich die Uebertragung vortrefflicher gesetzlicher Vorschriften in das praktische Leben, die nur durch den Anteil der mit den örtlichen Interessen eng verbundenen Persönlichkeiten erfolgen kann. Weder fehlt es der italienischen Armenpflege an Mitteln noch an den gesetzlichen Normen. Was ihr fehlt, ist die sachgemässe Verwaltung der Mittel innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Quellen und Litteratur: *Atti della Commissione Reale per l'Inchiesta sulle opere pie. Rom 1884—92. Bis jetzt 9 Bde. (Bd. 9 enthält eine vergleichende Uebersicht der Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich, England, Oesterreich und der Schweiz.)* — *Statistica delle Opere Pie e delle spese di Beneficenza sostenute dai comuni e dalle Provincie. 8 Bände 1886—91. (Bd. I. Piemonte, II. Lombardia, III. Veneto, IV. Liguria, V. Toscana, VI. Sicilia e Sardegna, VII. Lazio e Umbria, VIII. Campagna.)* — **Luchini**, *Le Istituzioni pubbliche di Beneficenza nella Legislazione Italiana. Florenz 1894. (Ein das gesamte legislative Material enthaltender ausgezeichneter Kommentar. Ueber 1300 Seiten.)* — **Lessona**, *La Nuova Legge sulle Istituzioni pubbliche di Beneficenza. Rom 1890. (Gleichfalls sehr ausführlicher Kommentar, der ebenfalls das legislatorische Material enthält.)* — **Saredo**, *Codice della beneficenza pubblica. (Enthält die vollständige Sammlung alles auf das Armenwesen bezüglichen Materials in systematischer Anordnung. Mit einer historisch-statistischen Einleitung.)*

Litteratur. **Bodio** *in Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten (S. 682 ff.).* — **Ferraris**, *Le Istituzioni di Beneficenza davanti al Parlamento; Nuova Antologia 1889, H. v. 15. April u. 1. Mai.* — **Villari**, *La Riforma della Beneficenza. Nuova Antologia 1890. H. v. 1. Mai.* — **Querini**, *La Beneficenza Romana dagli antichi tempi fino ad oggi. Rom 1892.* — **Persico**, *Il diritto italiano sulle istituzione pubbliche di beneficenza, 1893.* — **Schmidt**, *Die italienische Enquete über die wohlthätigen Stiftungen in der statistischen Monatsschrift von 1889, S. 383 ff.*

Münsterberg.

IX. Armengesetzgebung in den Niederlanden.

1. Geschichtliche Einleitung. 2. Die heutige Armengesetzgebung und ihre Reform. 3. Die Statistik der Armenpflege.

1. Geschichtliche Einleitung. Die Geschichte des niederländischen Armenwesens im Mittelalter ist fast dieselbe wie in ganz Westdeutschland. Nach dem Verfall der christlichen Gemeindepflege treten an ihre Stelle zahlreiche Anstalten für Bedürftige. In Spitälern aller Art werden arme Kranke, Pilger und Hilfsbedürftige verpflegt. Bürgerliche Spitalorden neben geistlichen Gilden oder frommen Brüderschaften entfalten die grösste Thätigkeit, während die bürgerliche Stadtgemeinde seit dem 14. Jahrhundert die Hausarmen durch ihre Armenaufseher versorgt. Die Masse der Bettler und Landstreicher war trotzdem eine so grosse geworden und sie fiel bei dem zunehmenden Wohlstand so lästig, dass sich der Staat und die Stadtgemeinde oft veranlasst sahen, polizeiliche Vorschriften gegen dieselben zu erlassen, ohne jedoch den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Vor allem leidet diese ganze Art von Armenversorgung an Zufall und Willkür. Der fromme Bürger reicht seine Gaben jedem Bedürftigen, ohne sich darum zu bekümmern, wie dieselben angewendet werden. Man giebt, ohne die Verhältnisse der Bittenden zu prüfen und ohne sich zu fragen, wie ihnen gründlich und auf die Dauer zu helfen sei. Für einzelne Zwecke fliessen vielfach sehr reiche Mittel, während für andere nichts da ist. Alles bleibt vereinzelt und ohne den nötigen Zusammenhang. Erst die grosse Armenordnung Karls V. vom 7. Oktober 1531 hatte den

Zweck, die ganze Armenversorgung in den Niederlanden einheitlicher zu gestalten nach dem Vorbilde der durch ein Gutachten der theologischen Fakultät der Sorbonne in Paris anerkannten Armenordnung von Ypern. Auch war die genannte Regelung des Armenwesens durch eine berühmte Schrift beeinflusst, welche selbst in der gedrängtesten Abhandlung über die niederländischen Zustände nicht ungenannt bleiben darf. Ich meine das magistrale Buch von Johannes de Vivis »de subventione pauperum sive de humanis necessitatibus« (September 1526), das genaue Grundsätze über die Fürsorge für Bedürftige, über den Ausschluss unwürdiger und arbeitsfähiger Personen feststellt, Grundsätze, die noch jetzt als mustergiltig betrachtet werden können.

Die Armenordnung von 1531 hatte bestimmt, dass alle Anstalten »eine gemeine Börse« bilden sollten; die Reformation verhinderte aber die Durchführung dieses glücklichen Gedankens. Die Zeiten waren zu unruhig, um seitens des Fürsten eine so tief in die privaten Interessen eingreifende Aenderung mit Kraft durchführen zu können. Die grosse Zahl von Stiftungen und Spitälern blieb also bestehen mit nur sehr wenig geänderter Bestimmung. Daneben lebt die altkirchliche Gemeindearmenpflege wieder auf, im Anfang nur die der reformierten Kirche, später aber nach deren Vorbild die Armenpflege aller anerkannten Konfessionen.

Charakteristisch für diese Armenversorgung sind besonders zwei Punkte. Zunächst die Einführung der Diakonen, welche aus den Gemeindegliedern sorgfältig ausgewählt wurden, um ihre persönlichen Kräfte den bedürftigen Brüdern und Schwestern zu widmen. Und zweitens die individuelle Behandlung der Armen. Keine Unterstützung wird verabreicht ohne eine sorgfältige Voruntersuchung. Im Spätsommer gehen die Diakonen durch alle Wohnungen der Armen und sehen nach, was ihnen fehlt. Wer ihre Weisungen nicht beachtet, wird von der weiteren Unterstützung ausgeschlossen.

Die ersten auf diesen Grundsätzen beruhenden Anstalten einer Kirchengemeinde waren die reformierten Diakonieen zu Emden (errichtet 1571), im Haag (1574) und in Amsterdam (1578). Wiewohl das für die reformierte Kirche zu erstrebende Ziel eine selbständige rein kirchliche Armenpflege war, ist es nicht überall zu einer solchen gekommen. Vielfach behielt die Stadt die bürgerliche Armenpflege nicht in eigener Hand, sondern sie bediente sich der kirchlichen Organe, über welche sie die Oberaufsicht führte. Der reformierten Diakonie des 17. Jahrhunderts liegt in den meisten Städten Hollands die Versorgung der allgemeinen Armen, die zu keiner kirchlichen Gemeinde gehören, ob.

Selbstverständlich hatte die Stadt für die Uebernahme der Unterstützungspflicht an die kirchliche Armenkasse jährliche Zuschüsse zu entrichten.

Es ist eine durchaus irrige Meinung, dass die reformierte Armenpflege die einzige kirchliche war. Denn neben die reformierten Diakonieen traten schon im Anfang des 17. Jahrhunderts die wallonischen und die lutherischen, i. J. 1630 die remonstrantischen und Anfang des 18. Jahrhunderts die katholischen und jüdischen kirchlichen Anstalten. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts versorgte also jede kirchliche Gemeinde ihre eigenen Armen. Die übrigen Bedürftigen fielen der Pflege der bürgerlichen Armenanstalt oder der reformierten Diakonie anheim.

In der Wahl zwischen der direkten Pflege der allgemeinen Armen durch die bürgerliche Anstalt und der Ueberlassung dieser Armen an die reformierte Diakonie, war die Stadtgemeinde durchaus frei. Von einer uniformen Regelung war niemals die Rede; die bunteste Verschiedenheit herrschte auf jedem Gebiete der Armenpflege in der niederländischen Republik. Und doch treten zweierlei Versorgungsmethoden fast bei jeder Anstalt hervor. Die Waisen, die Alten, die Siechen und gebrechlichen Leute werden in besonderen Häusern und Stiftungen untergebracht, während den anderen Bedürftigen meistens eine vorübergehende Unterstützung in ihrer Wohnung gewährt wird.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden in den meisten Städten Hollands Krankenhäuser (gasthuizen) und Waisenhäuser (weeshuizen) von den Kirchengemeinden neu errichtet oder erweitert. Auch die sogenannten Hofjes (freie Wohnungen für alte Frauen) entstammen grösstenteils dieser Zeit. Viele dieser Verpflegungsanstalten sind lange mit Recht als musterhaft angesehen, und ihr Vorbild hat auch auf das Ausland nachweisbar eingewirkt. Die Mittel der Armenanstalten wurden beschafft durch den sonntäglichen Klingelbeutel, durch Hauskollekten und Legate. Eigentliche Armensteuern wurden niemals erhoben, selbst da nicht, wo einer bürgerlichen Armenanstalt die Versorgung der allgemeinen Armen oblag.

2. Die heutige Armengesetzgebung und ihre Reform. Mannigfaltigkeit in der Armenpflege ist nur erwünscht, insoweit als sie sich zu einem geordneten Zusammenwirken verbinden lässt, so dass ein planloses Durcheinander und Nebeneinander vermieden wird. Die Wohlthätigkeit in der niederländischen Republik krankte in ge-

fährlicher Weise an dem Mangel systematischen Zusammenwirkens. Die Revolution beabsichtigte, auch darin Aenderung zu bringen. Schon die Erklärung der Menschenrechte, welche der niederländischen Verfassung von 1798 vorausging, erklärte die öffentliche Armenpflege als eine heilige Schuld der Nation und die Gesellschaft für verpflichtet, für den Unterhalt ihrer unglücklichen Mitbürger zu sorgen. Auf diesem Satz beruhte das Gesetz vom 15. Juli 1800, welches die bestehenden kirchlichen und privaten Anstalten unberührt liess, insoweit diese beweisen konnten, die zur Unterstützung nötigen Mittel zu besitzen, und jede Gemeinde zur Errichtung einer öffentlichen Armenanstalt verpflichtete, welcher hauptsächlich die Armenpflege obliegen sollte. Das Armengesetz von 1800, das den Anschauungen des Volkes völlig widerstrebte, wurde niemals ausgeführt. Als das Königreich der Niederlande 1815 entstand, war denn auch der Zustand des Armenwesens noch derselbe wie vorher, nur mit einer Ausnahme. Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts waren ausserordentlich fruchtbar an Arbeitshäusern. Fast in jeder bedeutenden Stadt Hollands wurden diese Anstalten für arbeitsfähige Männer und Frauen errichtet. Die Lage der arbeitenden Klassen war damals eine sehr traurige, und die Armenpflege hatte einen erstaunlichen Umfang erreicht. In Amsterdam mussten nicht weniger als 50% der Bevölkerung unterstützt werden, in Delft 30%, in Leiden 25%, in Rotterdam 18%, in Haarlem 17% und im Haag 13%. In den Arbeitshäusern sollten die Armen Garn spinnen, Leinen weben, Armenkleider machen, Band und Teppich weben und Strümpfe stricken. Die meisten dieser Anstalten konnten auf die Dauer die Konkurrenz mit der freien Industrie nicht aushalten und gingen entweder ganz ein oder gerieten sehr bald in traurige Umstände. Die von der Stadtgemeinde zu zahlenden Deficite stiegen von Jahr zu Jahr. Auf kurze Blüte folgte rascher Verfall.

Wenn ein gewisser Teil des Armenwesens einer allgemeinen gesetzlichen Regelung bedurfte, so war es die Feststellung eines Unterstützungswohnsitzes. Die Verfassung von 1815 hatte die Armenversorgung und die Erziehung von armen Kindern zum Gegenstand fortwährender Fürsorge seitens der Regierung erklärt. An eine einheitliche Regelung des ganzen Armenwesens dachte damals fast niemand. Also begnügte sich das Gesetz vom 28. Nov. 1818 damit, das Institut der vorläufigen Unterstützungen einzuführen, indem es in seinem Art. 13 folgendes bestimmte: »Wenn der Anspruch einer Person auf Gewährung öffentlicher Unterstützung in einer Gemeinde begründet erscheint, ohne dass man in der Bestimmung der Gemeinde oder der Anstalt, an die der Arme sich zu wenden hat, einig ist, so hat, sofern dringendes Bedürfnis vorliegt, diejenige Gemeinde, in der der Arme sich befindet, angemessene Hilfe zu gewähren unter Vorbehalt der Geltendmachung ihres Ersatzanspruches gegen den Verpflichteten.« Es hatte die Gemeinde, welche sich der Fürsorge unterzog, der verpflichteten Gemeinde binnen 14 Tagen Nachricht zu geben. Ausserdem wurde die zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderliche Aufenthaltsdauer auf vier Jahre gesetzt.

Weiter belastete eine Verordnung vom 2. Juli 1825 die Gemeinde mit den Kosten des Unterhalts der in den Arbeiterkolonieen untergebrachten Bettler. In diesen Bestimmungen ist gewissermassen eine Anerkennung der Fürsorgepflicht der Gemeinde enthalten. Dieses Gesetz, das bis zum 28. Juni 1854 in Kraft blieb, bewährte sich anfänglich gut, wurde aber allmählich verschlechtert durch eine stattliche Reihe von Verordnungen, in denen die Tendenz massgebend war, die kirchlichen Armenverwaltungen wesentlich zu beeinflussen. Die kirchlichen Anstalten fühlten sich in ihrer Unabhängigkeit gefährdet. Eine Menge Streitigkeiten entstand über den Ersatz geleisteter Vorschüsse. Eine neue gesetzliche Regelung konnte deshalb nicht ausbleiben.

Bevor ich aber mit einer gedrängten Darstellung des Hauptinhaltes jener Regelung einen Anfang mache, will ich noch die Wirksamkeit einer Wohlthätigkeitsanstalt skizzieren, welche für dergleichen Anstalten in Deutschland das Vorbild gewesen. Ich meine die sogenannten Ackerbau- oder Arbeiterkolonieen. Diese Kolonieen wurden im Jahre 1816 durch den früheren Generalgouverneur von Indien, van den Bosch, angeregt, vom Prinzen Friedrich beschützt. Unter van den Boschs Leitung bildete sich die Maatschappy van Weldadigheid (Wohlthätigkeitsverein), welche 1818 bereits 21 187 Mitglieder zählte. Ein grösserer Komplex bei Steenwijk (Drente) wurde angekauft und 1818 der erste Versuch mit der Ansiedelung armer Familien gemacht, meist brotloser, arbeitsfähiger und arbeitswilliger Leute aus den Grossstädten. Nebenbei wollte man auch Findelkinder in Erziehung nehmen und Gewohnheitsbettler in Zwangsarbeit. Zunächst wurden die freien Kolonieen Frederiksoord, Willemsoord und Wilhelminasoord errichtet, ferner die Waisenkolonie Veenhuizen und die Ackerbauschule Wateren. Die Zwangskolonieen befanden sich in dem alten Fort Ommerschans und in Veenhuizen. Die Gesellschaft hatte

sich der Regierung gegenüber verpflichtet, jährlich höchstens 9200 Bettler und Landstreicher aufzunehmen.

Die Beschäftigung der Kolonisten bestand in Ackerbau und Feldwirtschaft und in einigen Gewerben, deren Erzeugnisse für den Haushalt nötig waren. Jeder Arme bekam auf Kosten seiner Gemeinde ein Haus, Acker- und Hausgeräte, Saatkorn und Vieh. Es war die Absicht, dass er dies allmählich zurückzahlen sollte. Die Resultate waren aber traurig. Es ergab sich i. J. 1853, dass von vielen Tausenden Ansiedlern nur 20 zu freien Pächtern geworden. Bei einem Staatszuschusse von jährlich 332000 Gulden hatte die Gesellschaft i. J. 1848 neben einem Vermögen von 3 Millionen eine Schuld von 8 Millionen. Sie war denn auch froh, i. J. 1859 mit der Regierung eine Vereinbarung treffen zu können, nach welcher der Staat die Zwangskolonieen übernahm. Man behielt nur drei Kolonieen: Frederiksoord, Willemsoord und Wilhelminasoord und beschränkte sich auf die Aufnahme von Koloniearbeitern, Freibauern (Freipächtern mit unverzinslichem Vorschuss auf Ratenzahlung) und Pensionären (die gegen ein Jahrgeld von 120 Gulden in Familien untergebracht werden). Zur Zeit befindet sich in den Kolonieen eine Bevölkerung von etwa 2000 Seelen. Eine Elementarschule, eine Ackerbauschule, eine Gartenbauschule, eine Schule für Forstwirtschaft und ein Hospiz für alte Leute sind mit den Kolonieen verbunden.

Eine allgemeine Regelung des Armenwesens hatte noch keine Staatsverfassung gefordert. Dies geschah durch die Verfassung von 1848 (Art. 195). Nicht nur hiess es da, dass die Armenversorgung einen Gegenstand der besonderen Fürsorge der Regierung bilden sollte, sondern die Verfassung forderte jetzt eine allgemeine Armenordnung. Es mag zunächst dahingestellt bleiben, was unter »besonderer Fürsorge« eigentlich zu verstehen sei; jedenfalls war der zweite Teil des Satzes deutlich genug. Das Gesetz vom 28. Juni 1854 (Gesetzblatt Nr. 100) sollte die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Armenversorgung verwirklichen.

Das Armengesetz unterscheidet vier Arten von Armenverwaltungen

a) Staats-, Provinzial- und Gemeindeanstalten, von der Obrigkeit geregelt und verwaltet.
b) Anstalten einer Kirchengemeinde zur Versorgung von Bedürftigen einer bestimmten Konfession und von dieser Kirchengemeinde geregelt und verwaltet.
c) Private Wohlthätigkeitsvereine und Anstalten.
d) Gemischte Anstalten, geregelt und verwaltet von der Obrigkeit in Verbindung mit einer Kirchengemeinde oder mit einem privaten Vereine.

Der beherrschende Grundgedanke des Gesetzes ist, dass die Unterstützung der Armen in der Regel kirchlichen und privaten Armenverwaltungen zu überlassen sei, dass eine bürgerliche Armenanstalt nur zu helfen berechtigt sei, nachdem sie sich überzeugt hat, dass der Arme keine Versorgung von den genannten Verwaltungen erlangen kann und dennoch die äusserste Notwendigkeit vorliegt. Die kirchlichen und privaten Anstalten sollten sich so frei als möglich bewegen können, wenn nur die Rechte des Staates nicht verkürzt wurden. Um die Regierung stets unterrichtet zu halten über die Existenz und die Leistungen der nicht öffentlichen Anstalten, sollen alle jene Anstalten über ihre Einrichtung und Verwaltung an die Regierung regelmässige Mitteilung zu machen haben. Für alle Sammlungen mit Ausnahme der Kirchenkollekten sollte die Genehmigung der Stadtregierung eingeholt werden.

Die bürgerliche Armenpflege wurde eingehender geregelt. Eine öffentliche Armenverwaltung kann nur durch den Gemeinderat ins Leben gerufen werden. Wenn eine solche fehlt, hat die Gemeindeverwaltung die bürgerlichen Armen zu unterstützen. Der Gemeinderat bestimmt im Monat Dezember das Maximum der Unterstützung, welche im nächsten Jahre je nach der Jahreszeit, der Grösse der Familie, nach dem Alter und der Erwerbsfähigkeit des Bittstellers zu gewähren ist. Der Naturalunterstützung sei vor der Geldunterstützung der Vorzug zu geben.

Alle Anstalten und Verwaltungen haben ein Rückforderungsrecht für geleistete Unterstützungen an die Verwandten des Unterstützten und an seine Hinterlassenschaft. Der Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde, in der der Bedürftige geboren ist. Fremden gegenüber gilt als Wohnsitz die Gemeinde, in der sie sechs Jahre gewohnt haben. Der Hauptmangel des Gesetzes lag jedenfalls in diesen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz. Nur zu oft wurden diese von wenig reichen kirchlichen Armenverwaltungen benutzt, um die Armenlast auf die Gemeindeverwaltungen abzuwälzen. In jeder Gemeinde befanden sich zwei Klassen von Unterstützten, die der Gemeinde Angehörigen und die Fremden, die auf Kosten einer fremden Gemeinde unterstützt wurden. Die Rückzahlung dieser Kosten verursachte eine umfangreiche Korrespondenz zwischen den Gemeinden und nicht wenig Streitigkeiten, die in höchster Instanz von dem König entschieden werden mussten.

Die Beschwerden, welche gegen die Feststellung des Geburtsorts als Unterstützungswohnsitz erhoben wurden, führten zur Novelle vom 1. Juni 1870 (Gesetzblatt Nr. 85), welche die Bedürftigen an diejenige Gemeinde weist, in der sie sich zur Stunde aufhalten, i. e. in den Bevölkerungsregistern eingeschrieben sind.

Von diesem Augenblicke an konnte der Grundgedanke der Armenordnung erst recht verwirklicht werden. Die Ausgaben der öffentlichen Armenpflege verringerten sich verhältnismässig bis zum Jahre 1880. Nach diesem Jahre strebten andere Ursachen einer weiteren Verminderung entgegen. Ein weniger reges religiöses Leben und eine geringere Opferwilligkeit im Schosse der kirchlichen Gemeinden machten es den kirchlichen Anstalten unmöglich, ihren Kostenaufwand dem ungünstigeren Verhältnisse der letzten Jahre anzupassen. Daher der verhältnismässige Rückgang der kirchlichen Armenpflege, welche ihre Last auf die Schultern der öffentlichen Armenpflege legte, wie die folgende Tabelle zeigen wird.

Von 100 Gulden Armenausgaben entfallen auf die:

	1869	1874	1879	1884	1889	1894
1. Oeffentliche Armenpflege	48,4	42,7	41,1	41,9	42,5	44,3
2. Kirchlichen und privaten Anstalten	51,6	57,3	58,9	58,1	57,5	55,7

In dem kleinen Holland bestehen jetzt nicht weniger als 4668 Hausarmenverwaltungen, 56 Wöchnerinnenvereine, 778 Waisenhäuser und Asyle für alte Leute, 90 Krankenhäuser, 26 Arbeitshäuser und 48 Verwaltungen für Arbeitsbeschaffung. Diese 5666 Anstalten arbeiten nebeneinander ohne organische Verbindung. Für einen an sich guten Zweck arbeiten oft vier oder mehr Vereine in demselben Ort mit dem Apparat voller Vereinsorganisation. Dies ist in Wahrheit einer der bedeutendsten Uebelstände der heutigen niederländischen Armenpflege.

Um aus dieser von keinem Sachkundigen verkannten Wirrnis herauszukommen, hat man oft vorgeschlagen, die verschiedenen Anstalten und Verwaltungen einer Stadt durch einen centralen Armenrat zu verbinden. In verschiedenen Städten ist bisher der Versuch einer solchen Verbindung stets gescheitert. Und doch ist eine Verständigung über die wechselseitige Thätigkeit ein Bedürfnis der Zeit. Man mag die bürgerliche und die kirchliche Armenpflege die rechte, die private Wohlthätigkeit die linke Hand der Barmherzigkeit nennen; für einen guten Erfolg muss die Forderung gestellt werden, dass hier die linke durchaus wisse, was die rechte thut. Der aus Vertretern der Armenverwaltungen einer Stadt zusammengestellte centrale Armenrat hat ein Centralarmenregister zu führen, damit Doppelunterstützung oder gar Ueberhäufung eines einzelnen mit Gaben unmöglich wird. Für beide Zwecke also, Verhinderung der Doppelunterstützung und Meinungsaustausch über die Methoden der Armenpflege, ist die Bildung einer centralen Armenkommission und einer centralen Auskunftsstelle in jeder Stadt erforderlich. In den regelmässigen Konferenzen des allgemeinen Armenrates können infolge einer gemeinschaftlichen Besprechung der verschiedensten Organe die Grundzüge für das Zusammenwirken vereinbart werden.

Wo nun die notwendige nähere Berührung der Anstalten nicht freiwillig zu stande kommen kann, ist es vieler Meinung und Wunsch, dass der Staat die gesetzliche Einsetzung der Generalversammlungen durchführen werde.

An eine wirkliche Zusammenfassung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit denkt niemand weder in grossen noch in kleinereh Gemeinden. Die Gründe hierfür liegen klar zu Tage und sind in Holland vielleicht noch stärker wirkend als anderswo, da bei uns die konfessionelle Sonderung sich nicht mildert. Eine Verschmelzung wäre auch nicht zu wünschen, da man Ungleiches nicht gleich behandeln muss.

Das dringendste Bedürfnis der jetzigen Armenversorgung ist also, sich über die wichtigen Fragen klar zu werden und Meinungen und Erfahrungen austauschen zu können. Die Freiheit der einzelnen Anstalten kann unberührt bleiben, ohne deshalb Anlass zu einer traurigen Wirrnis, zu einer sinnlosen Vergeudung von Zeit, von Geld und von Kräften zu geben. Die gegenseitige Verständigung ist der durch die besonderen Verhältnisse der Armenpflege gebotene und durch reiche Erfahrungen vorgezeichnete Weg zur Reform.

8. Die Statistik der Armenpflege. Vor 1854 erhielt die Regierung nur sehr spärliche Berichte über die Leistungen der Armenverwaltungen. Seitdem ist nach Art. 10 des Gesetzes jede Verwaltung zur Berichterstattung verpflichtet in einer vom Minister des Innern vorgeschriebenen Form. Die jährlichen Regierungsberichte beziehen sich auf die Bezifferung der verschiedenartigen von den Armenorganen unterhaltenen Einrichtungen und Anstalten (a zur Hausarmen-

pflege, b für vorübergehend im Winter Unterstützte, c für Wöchnerinnen, d Waisenhäuser und Asyle für alte Leute, e Spitäler, f für Arbeitsbeschaffung), auf die Gesamtausgaben, auf die Einnahmen aus Kollekten und Zuschüssen (nicht aus eigenen Fonds) und auf die dauernd und die vorübergehend Unterstützten, und zwar gesondert als Einzelstehende oder Familienhäupter. Die Angehörigen der Familien sind nicht berücksichtigt.

Die Zahl der Anstalten betrug:

	1854	1864	1874	1884	1894
I. Anstalten für Hausarme, verschämte Arme, Hilfe während des Winters, für Wöchnerinnen . . .	4 026	4 222	4 405	4 428	4 724
II. Armenhäuser für Kinder und alte Leute	687	708	739	769	778
III. Krankenhäuser	57	58	73	81	90
IV. Arbeitshäuser und Anstalten zur Beschaffung von Arbeit	119	97	89	81	74
Zusammen	4 889	5 085	5 306	5 359	5 666
oder nach der Art der Verwaltung gegliedert:					
I. Gemeindeverwaltungen, bürgerliche und gemischte Anstalten	1 497	1 480	1 461	1 397	1 315
II. Kirchliche Anstalten.	2 776	3 014	3 235	3 329	3 608
III. Private Vereine	616	591	610	633	743

Die Zahl der von den verschiedenen Anstalten unterstützten Parteien, Hausarmen und verschämten Armen betrug:

	1869	1874	1879	1884	1889	1894
a) Familienhäupter	151 070	128 168	140 175	139 640	155 424	167 373
b) Einzelstehende	82 424	70 517	72 285	70 157	73 334	82 259
Im ganzen	233 494	198 685	212 460	209 797	228 758	249 632
Auf 100 Einwohner	6,5%	5,3%	5,3%	4,9%	5,1%	5,2%

Ausserdem wurden noch jährlich etwa 4400 Wöchnerinnen unterstützt und 4500 Personen in Arbeitshäusern zur Arbeit herangezogen. Die armen Irrsinnigen wurden auf Kosten der Gemeinden mit Zuschüssen vom Staat und der Provinz in privaten, provinzialen und Reichsirrenanstalten untergebracht.

Die Zahl der unterstützten Hausarmen und die Ausgaben für diese Armenpflege, gegliedert nach den Arten der Verwaltungen gelangen in nachstehenden Ziffern zum Ausdrucke:

	1870	1874	1879	1884	1889	1894
I. Zahl der Hausarmen						
a) bürgerliche u. gemischte Anstalt.	95 506	70 909	61 358	60 569	70 854	76 510
b) kirchliche Anstalten	115 445	106 140	117 895	111 494	110 113	115 902
c) private Vereine	4 638	4 723	4 956	5 556	7 981	10 106
im ganzen	215 589	181 772	184 209	177 609	188 948	202 518
II. Ausgaben	in 1000 Gulden					
a) bürgerliche u. gemischte Anstalt.	2 197	1 980	2 015	2 020	2 172	2 470
b) kirchliche Anstalten	3 167	3 292	3 545	3 645	3 811	3 996
c) private Vereine	90	98	113	136	180	259
im ganzen	5 453	5 370	5 673	5 801	6 163	6 725

In Armenhäusern, Waisenhäusern, Spitälern wurden verpflegt:

	1879	1884	1889	1894
a) Armenhäuser, Waisenhäuser	25 750	26 424	27 298	28 826
b) Spitäler	18 064	22 502	23 121	20 605
zusammen	43 814	48 926	50 419	59 431

Die Gesamtausgaben für die Armenpflege mit Ausnahme der Arbeitsbeschaffung waren

	1869	1874	1879	1884	1889	1894
	in 1000 Gulden					
a) von d. Gemeindeverwaltungen	1301	1059	1193	1431	1738	2085
b) von den bürgerlichen und gemischten Anstalten	4039	3486	3394	3525	3677	4225
c) von den kirchlichen Anstalten	4457	4887	5581	5449	5727	6075
d) von privaten Vereinen	1015	1207	1276	1413	1591	1845

Jahr	im ganzen absolut Gulden	im ganzen auf den Kopf d. Bevölkerung Gulden
1869	10 812 303	3,—
1874	10 638 831	2,84
1879	11 145 835	2,78
1884	11 817 522	2,78
1889	12 733 359	2,81
1894	14 230 493	2,97

Von 100 Gulden Ausgaben wurden aufgebracht durch

	1869	1874	1879	1884	1889	1894
1. Kollekten, Gaben, Legate	32,5	32,5	34,9	35,2	35,—	34,5
2. Zuschüsse	27,5	25,—	24,6	27,7	25,7	30,—
3. eigene Fonds	40,—	42,5	40,5	37,1	39,3	35,5

Aus dem ausführlichen Specialbericht über die Armenpflege in Amsterdam, herausgegeben vom städtischen statistischen Amt will ich noch die folgenden Zahlen hervorheben. Dieselben beziehen sich auf das Jahr 1895. Damals zählte Amsterdam 456 192 Einwohner (31. Dezember) und 123 Armenverwaltungen.

Die Gemeindearmenpflege umfasste 1629 dauernd und 2100 vorübergehend Unterstützte und 75 186 Personen, welche unentgeltliche ärztliche Hilfe bekamen. Die kirchlichen Organe unterstützten 8495 Personen dauernd und 6442 Personen vorübergehend, während 13 869 medizinisch unterstützt wurden. Die privaten Vereine unterstützten 725 Arme dauernd und 2459 vorübergehend. Also wurden im ganzen 10 849 Personen dauernd und 11 001 vorübergehend unterstützt und bekamen 89 055 Personen ärztliche Hilfe. Der unterstützte Prozentsatz der Bevölkerung war 4,8.

Verpflegt in Anstalten wurden:

1. für Rechnung der Gemeindeanstalten 587 alte Leute, 10 651 Kranke und Gebrechliche und 978 Kinder,
2. auf Kosten der kirchlichen Anstalten 2698 alte Leute, 1854 Kranke und Gebrechliche und 2 166 Kinder,
3. auf Kosten von privaten Vereinen 278 alte Leute, 933 Kranke und Gebrechliche und 395 Kinder.

Im ganzen wurden also verpflegt 3563 alte Leute, 13 438 Kranke und Gebrechliche und 3539 Kinder, insgesamt 20 540 Personen oder 4,5 % der Bevölkerung.

Die verausgabten Beträge waren

a) Gemeindearmenpflege	1 275 067 Fl.
b) kirchliche Armenpflege	1 365 443 „
c) private Armenpflege	231 070 „
zusammen	2 871 580 Fl.

Auf 1000 Mitglieder einer Kirchengemeinde entfielen auf die

	Unterstützt	Verpflegt
a) protestantische Gemeinden	20,1	9,7
b) katholische Gemeinde	81,1	27,—
c) altkatholische Gemeinde	116,4	—
d) jüdische Gemeinde	39,4	33,1

Von 100 Gulden Kostenaufwand der kirchlichen Armenpflege entfielen auf die

a) protestantische Anstalten	44,80 Fl.
b) katholische „	34,89 „
c) altkatholische „	0,12 „
d) niederl. jüdische „	17,02 „
e) portug. „ „	3,17 „

Von 100 Gulden Gesamtausgaben für die Armenpflege entfielen auf die

1. Gemeindearmenpflege	44,40 Fl.
2. kirchliche Armenpflege	47,55 „
3. private Armenpflege	8,05 „

Litteratur: J. de Bosch-Kemper, *Geschiedkundig onderzoek naar de armoede in ons vaderland, Haarlem 1851.* — **A. Emminghaus,** *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in*

europäischen Staaten, Berlin 1870. — **G. Ratzinger**, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg 1884.* — **H. Smissaert**, *Het aandeel van den Staat in de verzorging der armen, Utrecht 1893.* — **H. Goeman Borgesius, A. F. K. Hartogh, J. F. L. Blankenberg, H. J. de Dompierre de Chaufepié, R. J. H. Patyn**, *Het vraagstuk der armenverzorging, Amsterdam 1895 (herausgegeben vom Gemeinnützigen Verein).* — *Verslagen aangaande de verrichtingen van het armbestuur, 1854—1894 (Jahresberichte der Regierung).* — *Annuaire statistique de la ville d'Amsterdam pour 1895, 2e Partie: l'assistance et la bienfaisance à Amsterdam, Amsterdam 1897 (herausgegeben vom städtischen statistischen Amt).* — **Ph. Falkenburg**, *De armenzorg te Amsterdam, Amsterdam 1893.* — **Derselbe**, *De armenzorg te Rotterdam, Amsterdam 1896.* — **Derselbe**, *De armenzorg te 's-Gravenhage, Amsterdam 1897.* — **J. H. van Zanten**, *De armenzorg te Groningen, Amsterdam 1897.* — **H. Smissaert**, *De armenzorg te Utrecht, Amsterdam 1896 (die 5 letztgenannten Arbeiten herausgegeben vom Verein für Nationalökonomie und Statistik).*

Ph. Falkenburg.

X. Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen.

1. Die schwedische Gesetzgebung. 2. Die norwegische Gesetzgebung. 3. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. 4. Umfang der Unterstützungspflicht. 5. Verwaltungsorgane und Kosten. 6. Ausübung der Armenpflege. Lägdsystem. 7. Statistik.

1. Die schwedische Gesetzgebung. Nach dem altgermanischen Rechte überhaupt war die Unterstützung von Personen, die sich nicht selbst unterhalten konnten, in erster Linie eine Pflicht der Verwandten (»Aett«, Sippe). Die Verpflegung der Armen, die nicht unterstützungspflichtige Verwandte hatten, wurde in Schweden während des Mittelalters hauptsächlich als eine kirchliche Angelegenheit aufgefasst. Mit der Reformation fiel sowohl der für die Fürsorge der Armen früher abgehaltene Bruchteil des Zehnten (2/9) als auch die Armenpflege der Klöster hinweg. Das Bedürfnis einer Organisation der Armenpflege von Staatswegen musste sich daher bald dringend geltend machen. Die Kirchenordnung vom Jahre 1571 deutete schon das Princip der Unterstützungspflicht der Kirchspiele an; in bestimmteren Ausdrücken aber wurde dasselbe erst durch die Bettlerordnung von 1642 aufgestellt, wozu im Kirchengesetze von 1686 der Grundsatz der Beitragspflicht sämtlicher Bewohner der Kirchspiele hinzugefügt wurde. Nebst diesen und anderen Anordnungen zur Regelung der Armenpflege beschäftigte sich die Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts mit Veranstaltungen gegen die Bettlerplage (Beschränkung der Bettelei binnen der Grenzen des Kirchspiels, Errichtung von Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern etc.). Durch eine Verordnung von 1788 wurde den Kirchspielen das wichtige Recht gegeben, nicht völlig arbeitsfähigen Personen die Ansiedelung innerhalb des Bezirkes zu verwehren, ein Recht, das bis zur Armenverordnung vom 25. Mai 1847 unaufgehoben verblieb. Die letztgenannte Verordnung hatte den Erwerb des Heimatsrechts durch dreijährigen Aufenthalt aufgestellt; aber mit einer neuen Verordnung von 1853 wurde zum älteren Princip der Unterstützungspflicht des Kirchspiels jedem steuerpflichtigen Bewohner gegenüber zurückgekehrt. Die gegenwärtig geltende Armenordnung vom 9. Juni 1871 (mit Novellen besonders vom 1. Juni 1883; 12. Juni 1885; 13. Juli 1887; 22. März 1889; 16. November 1889; 18. Mai 1894; 31. Dezember 1894) hat einigermassen die obligatorische Armenpflege beschränkt, hat sich aber nicht weit von den Principien der genannten älteren Verordnungen entfernt.

2. Die norwegische Gesetzgebung. Während man nach dem isländischen Rechte eine ziemlich wohlgeordnete, den Gemeinden (»hreppr«) obliegende Armenpflege kannte, die auch nach der Einführung des Christentums seinen hauptsächlich weltlichen Charakter behauptete, findet man in den altnorwegischen Gesetzen nur spärliche Andeutungen einer solchen kommunalen Armenpflege. Arme, die nicht unterstützungspflichtige Verwandte hatten, sollten von den Bauern der Gemeinde nach dem System des Reihezugs (»flutning« später »Lägd«)verpflegt werden, und zur Versorgung der auf diese Weise nicht verpflegten Armen wurde etwa vom Anfange des 13. Jahrhunderts ein viertel des damals eingeführten Zehnten (»Bondelod« Bauernanteil) verwandt. Auf diesen Grundlagen hatte das norwegische Armenwesen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine verhältnismässig hohe Stufe erreicht, wenngleich seine Vorzüge im Vergleich mit den damaligen Zuständen in anderen Ländern — besonders von fremden Verfassern — übertrieben sind. Die ganze Ordnung geriet nach dem Verluste der Selbständigkeit des Landes und nach der Einführung der Reformation in vielen Beziehungen in Verfall. Der Bauernanteil des Zehnten, der in dem 16. Jahrhundert erst eingezogen wurde, wurde nur in einzelnen Landdistrikten wieder den Bauern zur Versorgung der Armen zurückgegeben, war aber in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ganz weggefallen. Dies war auch in den Städten der Fall, und in denselben wurden nach der Reformation die nicht in den Spitälern unterhaltenen Armen durch eine

Armenkasse versorgt, deren Einkünfte von Spenden und Strafgeldern bestanden. Die Verteilung wurde von Diakonen besorgt. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde durch königliche Verordnungen (besonders Anordnung vom 2. Dezember 1741 und Reskript. vom 2. November 1742) das öffentliche Armenwesen auf Zwangsbeiträge gegründet und der herrschenden Zeitauffassung gemäss von neuem organisiert. Die Müssiggänger und Bettler sollten in Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern untergebracht werden, die ohne eigene Schuld Verarmten entweder von den Bauern der Gemeinde durch die herkömmliche Lägdeinrichtung verpflegt oder durch Beiträge der anderen Bewohner der Gemeinde mit Geld oder Naturalien unterstützt werden. Zwei Gesetze vom 20. September 1845 änderten und verbesserten das Armenwesen der Städte und der Landgemeinden in vielen Beziehungen, gaben aber durch ihre Redaktion zu der Auffassung Anlass, dass die Armen ein subjektives Recht zur Unterstützung besässen; dadurch aber wuchs in bedenklicher Weise die Armenlast. Als auch andere Mängel bei der praktischen Ausübung der Gesetze von 1845 ins Licht traten, wurden dieselben durch das Gesetz vom 6. Juni 1863 beseitigt, welches die Grundlage des gegenwärtigen gesetzlich geordneten norwegischen Armenwesens bildet (einige Zusätze und Veränderungen durch Gesetze vom 14. Juni 1884; 14. Juni 1890; 6. Juli 1892; 10. Juli 1894; 27. Juli 1896).

3. Erwerb und Verlust des Heimatrechts. Neben sehr bedeutenden Verschiedenheiten bietet die schwedische und die norwegische Armengesetzgebung auf wichtigen Punkten eine so grosse Uebereinstimmung dar, dass es am zweckmässigsten erscheint, die beiden einheitlich zu behandeln.

In beiden Ländern liegt die allgemeine Verpflegungspflicht den Gemeinden ob, und da das Princip der Freizügigkeit in Norwegen von Alters her und in Schweden mit der Armenverordnung von 1847 anerkannt ist, giebt es für die Gemeinden kein Mittel, sich gegen die Niederlassung solcher Personen zu schützen, die möglicher- oder wahrscheinlicherweise der Armenpflege anheim fallen werden. Jeder Staatsangehörige hat entweder seine ursprüngliche, mit derjenigen der Eltern zusammenfallende oder nach vollendetem 15. Altersjahre seine erworbene Heimatgemeinde, die unter den legalen Voraussetzungen unterstützungspflichtig ist. Diese erworbene Heimatgemeinde ist in Schweden diejenige, in welcher der bedürftige schwedische Staatsangehörige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat und woselbst er in die Matrikel der Steuerpflichtigen eingeführt ist oder sein sollte. Hat er sich jedoch während der Dauer von mindestens 5 Jahren ausserhalb eines Unterstützungswohnsitzes aufgehalten, so kann nach erfolgter Prüfung der Billigkeitsgründe der Gemeinde ein Beitrag vom Staate geleistet werden. Ueberdies behält der Neuanziehende, der binnen einem Jahre in der Niederlassungsgemeinde unterstützungsbedürftig wird oder im letzten Jahre vor der Niederlassung Unterstützung erhalten hat, sein früheres Heimatrecht. In Norwegen dagegen wird das Heimatrecht erst durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde erworben. Nach dem Gesetz vom 27. Juli 1896 kann das Heimatrecht von dem Ausländer nicht erworben werden. Verloren geht nach norwegischem Rechte das Heimatrecht nicht durch die blosse Abwesenheit, sondern erst durch Erwerb einer anderen Heimat. Nach erreichtem 60. (Schweden) bezw. 62. (Norwegen) Lebensjahre wird der zur Zeit erworbene Unterstützungswohnsitz nicht verloren und ein neuer nicht erworben.

Die Gemeinde, in deren Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, ist, auch wenn sie nicht die Heimatgemeinde ist, zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet gegen die ganze oder teilweise Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten von seiten der Heimatgemeinde. In solchen Fällen sind sowohl die vorläufig unterstützende als die heimatliche Gemeinde bedingungsweise zur Heimsendung bezw. Heimholung der betreffenden Armen berechtigt. Die Kosten der Heimsendung werden von der Heimatgemeinde getragen. Wird vorläufige Unterstützung in einem der zwei Länder einem in dem anderen Lande Heimatberechtigten geleistet, so soll die Erstattung durch die Landesregierungen vermittelt werden. Hilfsbedürftige Ausländer können nach ihrem Heimatland zurückgeschickt werden.

Für Armenstreitsachen zwischen Gemeinden ist in Norwegen der Rechtsweg angewiesen, wenn nicht entweder die Parteien sich über die Entscheidung des Streits durch Schiedsspruch des Kirchenministeriums vereinigen oder — in kleineren Streitsachen — die eine Partei einen solchen Schiedsspruch verlangt. In Schweden ist für solche Streitigkeiten folgender Instanzenzug angeordnet: der »Landshöfding« (die obere provinzielle Verwaltungsbehörde) und das Kammergericht.

4. Umfang der Unterstützungspflicht. Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege umfasst in Schweden: arme Kinder (bis zum 15. Lebensjahre), altersschwache kranke oder sonst arbeitsunfähige Arme, in Norwegen: unbedingt verwaiste Kinder und Irrsinnige, und wo die Armenbehörde es als notwendig erachtet, auch Altersschwache, Gebrechliche und Kranke. Ein

subjektives Recht zur Unterstützung wird nicht anerkannt.

Die Unterstützungspflicht wird durch die Alimentationspflicht der nächsten Verwandten d. h. der Eltern, der Kinder und der Eheleute (in Schweden des Ehemannes) begrenzt. Daneben sind in Schweden die Hausherren für die Verpflegung ihrer Dienstleute und Arbeiter und deren Frauen und zu Hause wohnenden minderjährigen Kinder verantwortlich. In Norwegen ist der Hausherr nur seine Dienstleute während Krankheit von kurzer Dauer zu verpflegen pflichtig. An der Grenze zwischen privater Armenpflege und der Anordnung besonderer Armenverbände liegt in Schweden die Unterstützungspflicht der Juden ihren Glaubensgenossen gegenüber, die Verpflegung der Seeleute und ihrer Familien durch die sogenannten »Sjömanshus« (Schiffahrtsbehörden, denen gewisse Schiffzölle zu diesem Zwecke angewiesen sind) etc. und ebenfalls in Norwegen die Pflicht der Bergwerke und das Recht anderer grösserer Werke, eigene Armendistrikte zu bilden.

Ausnahmsweise liegt die Unterstützungs- oder Verpflegungspflicht nicht den Gemeinden, sondern dem Staate ob, zum Beispiel im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit geworbener Militärpersonen oder Ausländer, oder wenn die Ortsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann. In den norwegischen Landdistrikten werden von den Verpflegungskosten der Geisteskranken, welche besonderer Pflege bedürftig sind, $^{4}/_{10}$ von dem Staate, $^{6}/_{10}$ regelmässig von der »Amtskommune« (der mit dem Regierungsbezirke zusammenfallenden Provinzialgemeinde) getragen (Gesetz vom 27. Juni 1891).

5. Verwaltungsorgane und Kosten. In Schweden fallen die Armenbezirke mit den Gemeinden zusammen, während in Norwegen die Gemeinde in mehrere selbständige Armenverbände oder Ortsbezirke, jeder regelmässig ein Kirchspiel umfassend, geteilt werden kann. Der Unterschied ist jedoch hauptsächlich von formeller Bedeutung, indem in beiden Ländern der Armenbezirk rücksichtlich der Verteilung der Armenlast in kleinere Kreise geteilt werden kann. Die Gemeinde bleibt jedoch anderen Gemeinden gegenüber für die Unterstützung ihrer Armen verantwortlich und muss die Kosten der Verpflegung derjenigen Armen tragen, welche zwar in der Gemeinde, dagegen nicht in irgend einem der Ortsbezirke bezw. Kreise derselben ihren Unterstützungswohnsitz erworben haben.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege ist in den schwedischen Landkommunen der Gemeindebehörde übertragen, jedoch kann durch Gemeindebeschluss eine besondere Armendeputation gebildet werden, die wenigstens aus 3 Mitgliedern bestehen muss. In den Städten ist die Organisation der Armenbehörde der Gemeinde selbst überlassen, muss jedoch wenigstens aus 5 Mitgliedern bestehen. Der Ortsprediger oder sein Vertreter ist zur Teilnahme befugt.

In Norwegen wird in jedem Armenbezirk die Verwaltung der Armenpflege von einer Armenkommission geleitet, die aus dem Ortsprediger und von dem Gemeindevorstand gewählten Mitgliedern besteht und die selbst ihren Vorsitzenden erwählt. In den Städten soll regelmässig eine Magistratsperson als Vorsitzender der Armeskommission fungieren. Während die Entscheidung der Budgetangelegenheiten dem Gemeindevorstand zusteht, ist der Armenkommission die Anwendung der bewilligten Summen und die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, überhaupt die direkte Verwaltung der Armenpflege zugewiesen. Zur Förderung der Aufsicht über die Armen kann der Bezirk in Unterbezirke geteilt werden, in welchen ein in dem Unterbezirk wohnendes Mitglied der Armenkommission die Aufsicht führen soll und zu dessen Beistand Armenaufseher (»Rodemestre«) angestellt werden können. Alle Gemeindemitglieder sind zur Uebernahme der obengenannten unbesoldeten Aemter verpflichtet. Der Gemeindevorstand kann auch besoldete Armenämter bilden. In einigen Städten ist das Elberfelder System versucht worden, meistens doch nicht mit grossem Erfolge.

Die Kosten der Armenpflege werden, insofern sie nicht durch Stiftungen, Geldbussen, Gaben und dergleichen gedeckt werden, in beiden Ländern durch Steuern bestritten. Diese Steuern sind in Schweden zunächst eine Kopfsteuer, wozu, wenn notwendig, ein Zuschlag der gewöhnlichen Kommunalsteuer kommt. In Norwegen wird nach der Kommunalsteuerordnung vom Jahre 1882, falls die Gemeinde auch den Armenbezirk bildet, keine besondere Armensteuer erhoben, sondern die Ausgaben des Armenbudgets werden von den gewöhnlichen Kommunalsteuern getragen. Zur Verpflegung der Armen können jedoch auch Naturalleistungen oder Einquartierung der Armen (»Lägd« s. unten) den Steuerpflichtigen auferlegt werden, welche Auflagen nach Taxen geschätzt und von den Geldsteuern des Leistenden abgezogen werden; würde der Geldwert der Leistung den Steuerbetrag des Leistenden übersteigen, so wird ihm die Differenz in Geld ausbezahlt.

6. Ausübung der Armenpflege. Lägdsystem. In beiden Ländern ist die Art und Weise der Verpflegung oder Unterstützung hauptsächlich den Gemeinden selbst überlassen. In der schwe-

dischen Armenordnung ist nur für verlassene Kinder vorgeschrieben, dass sie nicht allein verpflegt werden, sondern auch christliche Auferziehung und Unterricht geniessen sollen. Die Vorschriften der norwegischen Gesetze gehen mehr auf die Einzelheiten der Armenverpflegung ein, was besonders durch das hier angewandte alte System des Naturalquartiers und Reihezugs (»Lägd«) notwendig gemacht worden ist.

Dieses System, in den anderen skandinavischen Ländern — und auch anderswo — freilich nicht völlig unbekannt (in Schweden nur in einigen an Norwegen grenzenden Distrikten), ist aber auf dem Lande in Norwegen in besonderem Grade ausgebildet und bedarf um so mehr einer kurzen näheren Besprechung, als die Erfahrungen in Norwegen die allgemeine Verwerfung dieses Systems als ein unbedingt schädliches — allerdings nach den norwegischen Verhältnissen — nicht berechtigen. — Dieses relativ günstige Urteil hat die Lägdseinrichtung in Norwegen zum Teil derjenigen Vorschrift zu verdanken, welcher zufolge kleine Kinder, Kranke und Irrsinnige, überhaupt Arme, die sich nicht selbst warten können, nie durch den Reihezug, sondern nur in Familien freiwilliger Pfleger untergebracht werden dürfen. Aeltere Kinder sollen wenigstens, womöglich, mehrere Jahre hindurch bei demselben Lägdserstatter verbleiben. Andere kranke, gebrechliche und altersschwache Arme können in Lägd gelegt werden entweder dergestalt, dass der Pflegling das ganze Jahr hindurch auf demselben verpflichteten Hofe einquartiert wird (»Aarslägd«, Jahreslägd), ein Verhältnis, das oftmals jahraus jahrein fortgesetzt wird, oder auf die Weise, dass die Verpflegung eines Armen auf einen gewissen Kreis verpflichteter Höfe verteilt wird, von welchen jeder einen Teil des Jahres, einer bestimmten Reihenfolge gemäss, den Pflegling (den »Lägdslem« d. h. Lägdsglied) annehmen und verpflegen soll (»Omgangslägd«, Reihezug). Es ist bei der Anordnung dieser Kreise zu beobachten, dass die Armen so selten wie möglich zum Umziehen genötigt werden sollen. Von der Seite der Armenkommission und der Armenaufseher soll eine genaue Kontrolle mit der Verpflegung in den Lägden geführt werden. Giebt die Verpflegung zu berechtigten Beschwerden Anlass, so kann die Armenkommission den betreffenden Armen auf Kosten des verpflichteten Hofbesitzers verpflegen lassen.

Auf die nähere Argumentation für und gegen die Lägdseinrichtung werden wir uns hier nicht einlassen. Hat dieselbe einerseits in diesem dünnbevölkerten Lande mit den teilweise noch erhaltenen patriarchalischen Sitten bessere Resultate erwiesen, als man vielleicht annehmen möchte, so bietet sie andererseits Schattenseiten dar, in Betracht deren man kaum bedauern darf, dass diese alte Einrichtung der Naturalwirtschaft allmählich, wenn auch langsam, der Geldwirtschaft unserer Zeit den Platz räumt. Dieses Sinken der Verpflegung durch Lägd geht aus folgenden Zahlen hervor: 1866 wurden auf diese Weise 10114, 1885 4496 und 1894 nur 2610 Personen verpflegt. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Reiches betrug diese Anzahl 1866 6 pr. Mille und zur Bevölkerung der Landdistrikte (wo diese Verpflegungsart allein vorkommt) 7,1 pr. Mille, 1885 bezw. 2,3 und 2,9 pr. Mille und 1894 nur bezw. 1,2 und 1,7 pr. Mille. Im Vergleich mit der Anzahl der im ganzen Reiche und in den Landdistrikten unmittelbar unterstützten Armen betrugen die »Lägdslemmer« 1866 14,8 % und 18,8 %, 1885 6,7 und 9,7 % und 1894 3,2 und 4,9 %. In ziemlich gleicher Progression steigt die Zahl der ausverdingten Armen.

Die Verpflegung durch Unterbringung in Armenhäusern und derartigen Anstalten ist in Schweden allgemeiner als in Norwegen. So gab es von solchen Anstalten in Schweden i. J. 1895 eine Anzahl von 5397 (1586 Armenhäuser, 214 Armenhöfe, 38 Arbeitshäuser, 16 Kinderbewahranstalten und 3543 kleine »Armenstuben«), in denen 44404 Personen oder 17,3 % der sämtlichen unterstützten Armen verpflegt wurden (davon 9862 oder 3,8 % in den kleinen »Armenstuben« und 34542 oder 13,5 % in anderen Armenanstalten). In Krankenhäusern waren in demselben Jahre 6477 Personen oder 2,5 % der unterstützten Armen der Verpflegung teilhaftig. In Norwegen wurden i. J. 1894 in Armenhäusern nur 2390 Personen oder von den unmittelbar Unterstützten ca. 3 % verpflegt. Seit einiger Zeit ist sowohl in Norwegen als in Schweden die Einführung einer neuen Art ruraler Armenverpflegung versucht worden, welche darin besteht, dass auf schon angebauten Höfen, die von dem Armenwesen der betreffenden Landgemeinde zu diesem Zwecke angekauft werden, sogenannte »Fattiggårde« d. h. Armenhöfe eingerichtet werden. Auf diesen Fattiggårde werden die Armen verpflegt und hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Gewissermassen ist somit durch diese Einrichtungen eine Art Kombination von Verpflegungsanstalten und den in den letzten Jahren in Deutschland errichteten Arbeiterkolonieen hergestellt worden. Die Zahl dieser Anstalten war in Schweden i. J. 1895, wie schon oben erwähnt, 214, während in Norwegen entsprechende statistische Angaben noch vermisst werden, aber jedenfalls die Zahl viel kleiner ist.

Die Armenverwaltung ist in beiden Ländern berechtigt, von den Unterstützten die Erstattung der zur Unterstützung oder Verpflegung — in Norwegen nach erreichtem 15. Jahre — aufgewandten Kosten zu fordern. Ausserdem hat die Armenverwaltung in Norwegen am Nachlasse der Insassen der Armen- und Krankenhäuser ein Erbrecht, wenn es nicht Intestat- oder testamentarische Erben giebt, also dem Staate voran. Ueber die Unterstützten steht in Schweden der Armenverwaltung hausväterliche Gewalt zu, und die Armenbehörden sind berechtigt, den arbeitsfähigen Armen Zwangsarbeit anzuweisen. In Norwegen ist den Armenbehörden nur das Aufsichtsrecht über die Unterstützten eingeräumt. Wo die Armenkommission es für wünschenswert erachtet, kann sie jedoch auch verlangen, dass der Unterstützte unter Vormundschaft gestellt werde. Nur ausnahmsweise kann sie die Unterstützten in Zwangsarbeitshäuser einsetzen lassen. Eines Rechtes, Einspruch gegen Eheschliessungen der Unterstützten zu thun, entbehren durchaus die Armenbehörden in beiden Ländern.

7. Statistik. Dass die Zahl der unterstützten Armen im Vergleich mit der Bevölkerung in beiden Ländern, besonders aber in Norwegen, eine verhältnismässig sehr grosse ist, wird aus der folgenden Tabelle hervorgehen, in welcher die abweichenden Berechnungsmethoden der schwedischen und der norwegischen Armenstatistik, soweit möglich, in Uebereinstimmung gebracht sind. Es sei bemerkt, dass unter »unmittelbar Unterstützten« hier weder die Frauen der unterstützten Männer noch die minderjährigen Kinder der unterstützten Hausarmen inbegriffen sind.

	Unmittelbar unterstützte Arme		Sämtliche unterstützte Arme	
	Anzahl	Prozent d. Bevölkerung	Anzahl	Prozent d. Bevölkerung
Schweden (1895).				
In den Landdistrikten	110 885	2,8	170 148	4,3
In den Städten	46 804	4,8	86 447	8,7
Im Reich	157 689	3,2	256 595	5,2
Norwegen.	1894		1890	
In den Landdistrikten	53 365	3,5	110 809	7,2
In den Städten	27 384	5,4	54 807	11,7
Im Reich	80 749	3,9	165 538	8,3

Insofern man auf die ältere Armenstatistik vertrauen darf, scheint es indessen, als sei die Prozentzahl der Unterstützten in den letzten 30 Jahren in Norwegen etwas gesunken, während dieselbe in Schweden eine steigende Tendenz gehabt hat.

Der Gesamtaufwand der örtlichen Armenpflege betrug in Schweden i. J. 1895 12 169 000 Kronen und der Durchschnittsaufwand für einen Unterstützten (wobei sämtliche unmittelbar und mittelbar unterstützten Armen mit berechnet sind) 47,73 Kr. (53,93 Reichsmark), nämlich in den Landdistrikten 44,39 Kr. (50,16 M.) und in den Städten 54,25 Kr. (61,30 M.). Dieser Durchschnittsaufwand ist allmählich gestiegen und betrug z. B. 1881 37,5 Kr. (in den Landdistrikten 31,1 Kr. und in den Städten 58,7 Kr.).

Verteilt man den Gesamtaufwand auf die unmittelbar Unterstützten (s. oben), so kommt auf jeden solchen i. J. 1895 ca. 77 Kr. (87 M.).

Die Armenlast im Vergleich mit der Bevölkerung geht aus der folgenden Berechnung hervor:

Von dem Aufwand der Armenpflege fiel in den Jahren:

auf jeden Einwohner:	1886	1895
des Reichs	1,96 Kr. (2,20 M.)	2,47 Kr. (2,79 M.)
der Landdistrikte	1,44 „ (1,62 „)	1,91 „ (2,16 „)
„ Städte	4,42 „ (5,00 „)	4,70 „ (5,31 „)

Also, wie man sieht, eine ganz beträchtliche Steigerung:

In Norwegen betrug der Gesamtaufwand der örtlichen Armenpflege und der Durchschnittsaufwand für einen Unterstützten in folgenden, für die Schwankungen typischen Jahren:

1873	4 632 208 Kr.	und	34,0 Kr.	(38,2 M.)
1878	5 601 870 „	„	43,0 „	(48,3 „)
1885	5 813 433 „	„	38,7 „	(43,5 „)
1890	6 163 508 „	„	37,2 „	(42,0 „)

Im letztgenannten Jahre betrug der Durchschnittsaufwand in den Landdistrikten 32,7 Kr. und in den Städten 47,6 Kr. Verteilt man den Gesamtaufwand auf die unmittelbar Unterstützten (s. oben), so kommt auf jeden solchen 1890 ca. 84 Kr. (95 M.) und 1894 ca. 85 Kr. (96 M.). Von dem Aufwande der Armenpflege fiel in Norwegen in den Jahren:

auf jeden Einwohner:	1885	1894
des Reichs	3,0 Kr. (3,3 M.)	3,4 Kr. (3,8 M.)
der Landdistrikte	2,2 „ (2,6 „)	2,4 „ (2,7 „)
„ Städte	5,7 „ (6,4 „)	5,9 „ (6,7 „)

Litteratur: *Für beide Länder:* **H. Blomberg,** *Den nordiska förvaltningsrätten (Das nord. Verwaltungsrecht) II, 1 S. 206 ff., Kjöbenhavn 1887.* — **Karl v. Amira,** *Nordgermanisches Obligationenrecht I, S. 750 ff. II, S. 907 ff., Leipzig 1882 und 1895.* — *Für Schweden:* **Th. Rabenius,** *Handbok i Sveriges gällande förvaltningsrätt (Handbuch des geltenden schwedischen Verwaltungsrechts), II, S. 129 ff., Upsala 1871.* — **G. Broomé,** *Om svenska allmänna fattigvårdslagstiftningen (Von dem allgemeinen schwedischen Armenrechte), Lund 1856.* — *Für Norwegen:* **T. H. Aschehoug,** *De norske Kommuners Retsforfatning för 1837. (Die Rechtsverfassung der norwegischen Kommunen vor 1837), Kristiania 1897, passim.* — **W. S. Dahl,** *Landdistrikternes Kommunalforfatning (Die Kommunalverfassung der Landdistrikte), Kristiania 1883, S. 222 ff.* — **H. Vold,** *Om Fattigforsörgelsens historiske Udvikling (Von der geschichtlichen Entwickelung der Armenpflege), Kristiania 1882.* — *Statistik: Bidrag til Sveriges officiela Statistik U Kommunenas Fattigvård och Finanser XXII för år 1895 (Beiträge zur offiziellen Statistik Schwedens; die Armenpflege und Finanzen der Gemeinden für das Jahr 1895), Stockholm 1897.* — *Norges officielle Statistik, Fattigstatistik for 1894 (Die offizielle Statistik Norwegens, Die Armenstatistik für 1894) Kristiania 1897.*

Kristiania. **Bredo Morgenstierne.**

XI. Armengesetzgebung in der Schweiz.*)

I. Grundzüge. II. Oeffentliche Armenpflege. A. Die Gemeinden. 1. Das Ortsbürgerprincip. 2. Das Territorialprincip. 3. Freiwillige Armenpflege. B. Der Staat (Kanton). C. Die Eidgenossenschaft (Bund). III. Art und Mass der Fürsorge. IV. Wanderwesen und Verpflegungsstationen.

I. Grundzüge.

Das schweizerische Armenwesen ist in den deutschen Kantonen mit Ausnahme von Basel-Stadt der germanischen, in den französischen Kantonen der romanischen Rechtsentwickelung gefolgt; dementsprechend vollzog sich in den ersteren mit der Reformation der Uebergang zur bürgerlichen Armenpflege, während in den anderen und in Basel-Stadt es bei der auf stiftungsmässiger Grundlage beruhenden freiwilligen Armenpflege zunächst sein Bewenden behielt.

Die Bettelplage, unter der nach der Reformation alle Länder litten, machte sich in der Schweiz dadurch noch besonders fühlbar, dass gerade die Schweiz zahlreiche Söldner lieferte, die einmal überhaupt nicht in ihre Heimat zurückkehrten oder, wenn sie zurückkehrten, sich eines sesshaften, arbeitsamen Lebens entwöhnt hatten. Mit dem strengeren Vorgehen gegen die Bettler verband sich das Bestreben nach Sesshaftmachung. Demgemäss stellt die Tagsatzung von Baden 1551 den Grundsatz fest, dass künftig jeder Ort und jedes Kirchspiel seine Armen erhalten sollte. Diesem Grundsatz entsprach die Armenpflege der Gemeinden für ihre Angehörigen, die nach und nach durchgeführt wurde. Neuerdings sind auch die französischen Kantone Freiburg (G. v. $\frac{17.}{24.}$ November 1869), Waadtland (G. v. 24. August 1888), Neuenburg (G. v. 23. März 1889) und der Berner Jura (G. v. $\frac{22.\ \text{Sept.}}{28.\ \text{Nov.}}$ 1897) nachgefolgt, so dass nur noch Genf und Basel-Stadt der öffentlichen Armenpflege entbehren, wenn auch letzteres durch die weiter unten zu erwähnenden Gesetze einen entscheidenden Schritt in der Richtung auf die öffentliche Armenpflege gethan hat. Im übrigen hat die Entwickelung der gesamten schweizerischen Armengesetzgebung mit der der deutschen Gesetzgebung nicht Schritt gehalten. Das schweizerische Armenrecht ist vielmehr mit ganz geringen Ausnahmen noch hinter der Gesetzgebung mit strengem Heimatrecht zurückgeblieben, indem es nicht die Einwohner- oder Heimatgemeinde im weiteren Sinne zur Grundlage der Armenfürsorge macht, sondern diese der Bürgergemeinde im engsten Sinne, d. h. der bürgerlichen Nutzungsgemeinde auferlegt und gleichzeitig zur Armenpflege nur Bürger, d. h. Angehörige der bürgerlichen Nutzungsgemeinde zulässt. Damit hängen zwei von der Armenpflege germanischer Länder abweichende sehr bemerkenswerte Eigentümlichkeiten zusammen: einmal, dass die Armenpflege dem Bürger überall hin nachfolgt, wo immer er seinen Aufenthalt genommen hat, ob in dem Heimatskanton, ob in einem anderen Kanton der Schweiz oder gar im Ausland. Auf der anderen Seite hat der Ausschluss der Nichtbürger von der Armenpflege die Folge, dass die freiwillige Liebesthätigkeit, die in Deutschland die öffentliche Armenpflege zu ergänzen und sich mit Bewusstsein auf die Eingesessenen zu beschränken pflegt, in erster Linie sich der Nichtbürger, der sogenannten Niedergelassenen, annimmt. Diese Scheidung trat selbst in den Kantonen mit nichtöffentlicher Armenpflege hervor, so dass Genf in

---

*) Der in der ersten Auflage des Handwörterbuchs enthaltene, von dem verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein herrührende Artikel hat einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werden müssen, da durch die neuen Gesetze von Bern und Basel ein wesentlicher Teil der bisherigen Armengesetzgebung verändert worden ist, auch im übrigen mannigfache Veränderungen stattgefunden haben.

seinem hospice général und Basel-Stadt in seinem Almosenamt lediglich Ortsbürger unterstützen, während in Genf das bureau central de bienfaisance in der Hauptsache, in Basel das Institut der freiwilligen Armenpflege ausschliesslich für die Unterstützung der Niedergelassenen und Fremden bestimmt ist. Eine Ausnahme von dem Ortsbürgerprincip bilden die Kantone Bern und Neuenburg, obwohl auch hier noch mannigfache Beschränkungen zu Gunsten des Ortsbürgerprincips zugestanden werden. Aber abgesehen von der Verschiedenheit der gesetzlichen Grundlage ist auch die thatsächliche Entwickelung des Armenwesens in den verschiedenen Kantonen nach landschaftlichen Eigentümlichkeiten, nach vorwiegend ländlicher oder städtischer Bevölkerung u. s. w. überaus verschieden. In hohem Masse tritt neben der öffentlichen Thätigkeit die gemeinnützige Arbeit hervor, der es auch beschieden war, wesentliche Lücken der durch die Gesetzgebung geschaffenen Zustände zu mildern; ausgleichend hat auch die Thätigkeit der Kantone auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrts- und Gesundheitspflege gewirkt, während der Anteil des Bundes an den Aufgaben der Armenpflege ziemlich zurücktritt.

II. Oeffentliche Armenpflege.

A. Die Gemeinden.

1. Das Ortsbürgerprincip. Unter der Ortsbürgergemeinde als Trägerin der Fürsorgepflicht ist die aus der ursprünglichen Rechts- und Interessengemeinschaft hervorgegangene Nutzungsgemeinde zu verstehen, die früher auch Trägerin der politischen Aufgaben war. Bei weiterer Ausbildung dieser Aufgaben hat sich die Ortseinwohner- oder politische Gemeinde ausgeschieden als diejenige, der regelmässig die Erfüllung der im öffentlichen Interesse begründeten gemeinsamen Aufgaben des örtlichen Gemeindelebens, als Polizei, Schulverwaltung, Wegewesen und andere Zweige der Wohlfahrtspflege, zufällt, wogegen die Verwaltung des Bürgervermögens und der lediglich im Interesse des engeren Kreises der Nutzungsberechtigten hervorgerufenen Einrichtungen der Bürgergemeinde vorbehalten blieb. Regelmässig entspricht dieser Trennung des Aufgabenkreises auch eine verschiedene Organisation; um die Abgrenzung der beiderseitigen Wirkungskreise zu verwirklichen, hat es meist auch einer Auseinandersetzung bezüglich der der Bürgergemeinde vorzubehaltenden und der der Ortsgemeinde zu überweisenden Vermögensobjekte bedurft, wie sie öfter erst nach mühevollen Verhandlungen — vgl. u. a. die Vorgänge im Kanton St. Gallen, insbesondere die Ausscheidungsurkunde zwischen beiden Gemeinden vom 29. Brachmonat 1832 — ihren Abschluss fand. Das Ortsbürgergenossenschaftsrecht wird ausschliesslich durch Abstammung oder ausdrückliche Aufnahme, die regelmässig die Zahlung eines Einstandsgeldes voraussetzt, erworben und geht mit der Verlegung des Aufenthalts in andere Gemeinden oder Kantone, ja selbst in das Ausland nicht verloren; als ein Ausfluss dieses genossenschaftlichen Verhältnisses wird die der Bürgergemeinde gegen ihre Genossen obliegende Verpflichtung zur Armenfürsorge aufgefasst. Die strenge Konsequenz des Genossenschaftsprincips führt zu der Forderung, dass lediglich die Genossen zum Aufwande der ortsbürgerlichen Armenpflege beizutragen haben, so dass die Fürsorgepflicht nicht nur die in der Gemeinde wohnhaften, sondern auch die ausserhalb der Gemeinde sich aufhaltenden Genossen umfasst; die Durchführung dieser Forderung ist indessen, je mehr mit zunehmender Beweglichkeit der Bevölkerung Bürger- und Wohngemeinde sich zu decken aufhörten, desto mehr auf Schwierigkeiten gestossen, denen demnächst auch rechtliche Einschränkungen jener Konsequenzen gefolgt sind; so gilt es bundesrechtlich längst als festgestellt, dass die Ortsbürgergemeinde ihre in anderen Kantonen niedergelassenen Bürger, abgesehen von dem in der Gemeinde belegenen realen Vermögen, zur Besteuerung nicht heranziehen dürfe; andererseits giebt es Kantone, die ihre Fürsorge der Regel nach auf die am Orte wohnenden Bürger beschränken oder die den Gemeinden das Recht vorbehalten, zu verlangen, dass die Hilfsbedürftigen dahin zurückkehren und die Unterstützung dort geniessen. Eine Fürsorge der Ortsbürgergemeinde für Arme, die bürgerrechtlich einem anderen Kanton oder dem Auslande angehören, kommt nur ausnahmsweise vor.

2. Das Territorialprincip. Das Territorialprincip beruht im Gegensatz zu dem Ortsbürgerprincip auf der Gemeinschaft der sämtlichen Einwohner; aus der Thatsache der Niederlassung fliessen gewisse Rechte und Pflichten, zu denen vor allem auch die Pflicht zur Unterstützung notleidender Einwohner gehört. Das Territorialprincip ist für die neuere bernische Gesetzgebung massgebend geworden. Nachdem ein Versuch, an die Stelle der obligatorischen ortsbürgerlichen Armenpflege die freie Vereinsthätigkeit mit Unterstützung des Staates zu setzen, fehlgeschlagen war, stellte das G. v. 1. Juli 1857 die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenfürsorge wieder her, jedoch mit der Massgabe, dass an die Stelle der Ortsbürgergemeinde die Ortsgemeinde treten sollte; eine ortsbürgerliche Fürsorge sollten nur die Gemeinden beibehalten dürfen,

die den gesamten Aufwand dafür zu decken vermochten; die Zahl dieser Gemeinden hat sich fortdauernd vermindert. Sie beträgt gegenwärtig nur noch 13, worunter die Stadt Bern selbst sich befindet. Die Fürsorgepflicht der Gemeinde beschränkte sich auf die in der Gemeinde wohnhaften Bürger und Niedergelassenen, wobei unterschieden wurde zwischen Notarmen und Dürftigen, d. h. zwischen dauernd und vorübergehend Bedürftigen. Die Notarmen waren förmlich aufzunehmen und bildeten einen feststehenden Etat, während der Etat der Dürftigen beweglich blieb. Auch waren durchaus verschiedene Mittel und Organisationen für beide Arten von Bedürftigen bestimmt. Während die Notarmen aus den Einkünften aus gewissen Gebühren, dem Ertrage der Ortsbürger- und Gemeindearmengüter mit Beihilfen des Staates zu unterhalten waren, wurde die Fürsorge für die Dürftigen im wesentlichen der organisierten freien Liebesthätigkeit — dem sogenannten Spendgut und Krankengut — überlassen. Das Gesetz von 1857 erfüllte die darauf gesetzten Erwartungen nicht; namentlich zeigte sich die Armenpflege der Dürftigen den Anforderungen nicht gewachsen, da die erhofften Einnahmequellen sehr spärlich flossen und die Gemeinden vielfach nötigten, auf die gesetzlich verbotene Armensteuer (Telle) dennoch zurückzugreifen. Daneben machten sich erhebliche Mängel in der Organisation und in der praktischen Ausführung des Gesetzes, vor allem aber auch die Ungleichheit mit dem sogenannten neuen Kantonsteil, dem bernischen Jura, geltend, auf den das Gesetz von 1857 nicht erstreckt war und der daher seine auf ortsbürgerlicher Grundlage beruhende freiwillige Armenpflege beibehalten hatte. Eine gesetzliche Neuregelung des Armenwesens für den gesamten Kanton war geboten, nachdem die Verfassung vom 4. Juni 1893 den Grundsatz aufgestellt hatte, dass die öffentliche Armenpflege Aufgabe der organisierten freiwilligen Thätigkeit der Gemeinden und des Staates sei. Die Neuregelung ist durch das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom $\frac{\text{22. Sept.}}{\text{28. Nov.}}$ 1897 erfolgt, nachdem sie durch sehr sorgfältige Vorarbeiten, namentlich sehr gutes statistisches Material von seiten des um die Reform hochverdienten Direktors des Armenwesens, Ritschard, vorbereitet war. Durch das Gesetz ist die Armenpflege für den ganzen Kanton einheitlich geregelt und der Jura in das Geltungsgebiet des Gesetzes unter Zubilligung einer Uebergangsfrist und nicht unerheblicher finanzieller Ausgleichung hinein bezogen worden. Das Princip der auf der Einwohnergemeinde beruhenden Unterstützungspflicht wurde nicht nur beibehalten, sondern noch durch ausführliche Vorschriften über das Niederlassungswesen (§§ 96—114) auf sichereren Boden gestellt. Der Wohnsitz bedingt die Armengenössigkeit. Er wird begründet durch Niederlassung in der Absicht dauernder Einwohnung und als solcher Unterstützungswohnsitz genannt. Den Wohnsitz teilen nach gewissen Massgaben die Angehörigen. Doch wird die Einschreibung in das Wohnsitzregister nicht unbedingt gewährt; sie kann vielmehr von dem Besitz eines Heimatscheines oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift abhängig gemacht werden. Eine Wegweisung darf stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt.

Die Unterstützung liegt der Wohnsitzgemeinde mit der Massgabe ob, dass sie befugt ist, wenn der Unterstützte noch nicht 2 volle Jahre in der Gemeinde den Wohnsitz hat, Erstattung der Kosten von der früheren Wohnsitzgemeinde zu fordern. Wenn ein Kantonsangehöriger das Gebiet des Kantons zum Zweck auswärtigen Aufenthalts oder auswärtiger Niederlassung verlässt, so behält er während der Dauer von 2 Jahren, vom Zeitpunkt seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei. Doch wird unter gewissen Voraussetzungen ein dann etwa erwachsender Aufwand durch den Staat ersetzt.

Zu bemerken ist aber, worin eine seltsame Inkonsequenz des Gesetzes liegt, dass die Erstattungspflicht der früheren Wohnsitzgemeinde nicht den Aufenthalt des Unterstützten während zweier Jahre zur Voraussetzung hat, sondern die Verpflichtung lediglich durch den Wohnsitz begründet wird. Abgesehen von dieser neuen Bestimmung enthält das Gesetz keine wesentlichen Neuerungen. Sein Schwerpunkt liegt in der sehr weitgehenden Heranziehung des Staats zur Ausgleichung der Armenlast und in der sorgfältigen Organisation der Armenpflege und der über sie zu führenden Aufsicht. Die Scheidung zwischen Notarm und Dürftig wird beibehalten, ebenso die Scheidung des gesonderten Etats, von denen der erstere im wesentlichen auf die Gebühren und die Erträge der Armengüter, der letztere auf die freiwilligen Beiträge angewiesen bleibt. Nur ist hier die wichtige Aenderung eingetreten, dass für den Notarmenetat der Staat Beiträge von 60 bis höchstens 70 % des in einer Gemeinde sich ergebenden Fehlbetrages leistet (§ 39—41) und dass die freiwilligen Beiträge des Spend- und des

Krankenguts nötigenfalls durch Beiträge der Gemeinden und des Staats zu ergänzen sind.

Falls nämlich die anderweit aus freien Gaben, Geschenken, Bussen, Rückerstattungen u. s. w. fliessenden Einnahmen nicht zureichen und eine Gemeinde in den Fall kommt, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu machen (51, litt. h), so leistet der Staat an die Ausgaben der Gemeindekasse einen Beitrag von wenigstens 40 und höchstens 50% für die Erwachsenen und von wenigstens 60 und höchstens 70% für die Kinder. Hierzu tritt die auswärtige Armenpflege; sie umfasst die ausserhalb des Kantons, jedoch innerhalb der Schweiz wohnenden Angehörigen von Gemeinden, die örtliche Armenpflege führen; sie sind während 2 Jahren nach ihrem Fortzuge von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus der Spendkasse zu unterstützen. Dagegen fallen Arme, die länger als 2 Jahre abwesend und nicht bereits bei ihrem Fortzuge unterstützt oder gar wegen der Verarmung abgeschoben werden, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpfege zu. Der Aufwand des Staats für die Dürftigenpflege wird für den alten Kanton auf 205000 Fr., für den neuen auf 39500 Fr., für die auswärtige Armenpflege auf 150000 Fr. berechnet. Dazu tritt endlich eine ausgedehnte Beteiligung des Staats an der Anstaltspflege, die in der Weise geschieht, dass der Staat gewisse Anstalten errichtet, die aus technischen und finanziellen Gründen besser von ihm ausgehen, zu denen aber die Gemeinden Beiträge zu leisten haben. Der Gesamtaufwand der staatlichen Ausgaben für das Armenwesen wird auf nahe an 2 Millionen Francs veranschlagt, darunter etwa 50000 Francs Verwaltungskosten.

Mit Rücksicht auf die Uebung der Armenpflege enthält das Gesetz eine Reihe zweckmässiger Vorschriften wie z. B. die, dass schulpflichtige Kinder von der Unterbringung in ein Gemeindearmenhaus ausgenommen bleiben sollen; auch soll die Fürsorge für schulpflichtige Kinder über die Zeit der Schulentlassung ausgedehnt werden; die ihnen hierbei zu teil werdende Hilfeleistung ist in erster Linie moralischer Art, darf aber auch, wo notwendig, finanzieller Natur sein. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können im Falle der Verwahrlosung durch den Regierungsrat zur Zwangserziehung überwiesen werden. Organe der örtlichen Armenpflege sind die Einwohnergemeinden. Die Oberaufsicht übt die Direktion des Armenwesens in Verbindung mit der Kantonalarmenkommission, denen 2 besoldete Inspektoren, der eine für die offene, der andere für die Anstaltspflege zugeordnet sind. Ausserdem bildet die Amtsversammlung das Zwischenglied zwischen Gemeinden und Regierung. Endlich wird das Institut von Armeninspektoren für abgegrenzte grössere Kreise eingeführt, deren Thätigkeit jedoch keine ständige Beamtung bildet.

Für etwaige Abschiebungen und Versäumung der Unterstützungspflicht werden verhältnismässig strenge Strafen angedroht und die Gewährung von Staatsbeiträgen davon abhängig gemacht, dass die Gemeinde den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege Folge leistet. Neben der Armenpflege der Einwohnergemeinde kann die Armenpflege der Bürgergemeinde insoweit beibehalten werden, als die Gemeinde den Nachweis führt, dass sie ihre sämtlichen auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermag. Praktisch ist diese Vorschrift hauptsächlich für die Stadt Bern und demnächst auch für die Armenpflege des Jura von Bedeutung.

Ausser Bern ist es nur noch der Kanton Neuenburg, der durch Gemeindegesetz vom 5. März und Armengesetz vom 22. März 1888 mit dem Princip der obligatorischen Armenpflege zugleich das Territorialprincip einführte. Die Fürsorgepflicht erstreckt sich auf alle im Gemeindegebiet wohnhaften Bürger der Gemeinde bezw. anderer Gemeinden desselben Kantons; das Ortsbürgerprincip ist nur insoweit beibehalten, als die Fürsorge für ausserhalb des Kantons wohnhafte Ortsbürger Sache der Heimatgemeinde bleibt, in welchem Falle ihre Verpflichtung sich jedoch regelmässig auf die Wiederübernahme des Armen beschränkt. Auch in diesem Kanton sind die Leistungen nur in Ansehung der Notarmen, denen jedoch hier auch Kranke beigezählt werden, obligatorisch.

8. **Freiwillige Armenpflege.** Freiwilligkeit ist hier zu verstehen als Gegensatz zu steuerlichen Leistungen für Zwecke der Armenpflege. Da die Armenpflege in der Schweiz hauptsächlich auf dem Ortsbürgerprincip beruht und selbst im Kanton Bern die Armengüter und die freiwilligen Beiträge eine bedeutende Rolle spielen, so besteht zwischen öffentlicher und freiwilliger Armenpflege nicht immer ein so bedeutender Unterschied, wie denn z. B. 1895 von 276 Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau 115 keine Armensteuern zu erheben brauchten. Umgekehrt schliesst der Mangel gesetzlichen Zwangs Beiträge der Gemeinden zu den unzureichenden Einkünften der freiwilligen Armenpflege nicht aus, wie dies nach dem Gesetz von 1857 im Kanton Bern in sehr bedeutendem Masse der Fall war. Auf der anderen Seite kann die Armenpflege auch in den beiden Kantonen, die einer gesetzlichen Regelung des Armen-

wesens entbehren, Genf und Basel-Stadt, nicht als vollständig freiwillig bezeichnet werden — so wenig wie die französische oder italienische — weil die Erträge der Armengüter und andere Einnahmen und vor allem die Hospitäler herkömmlich zum Unterhalt der Armen bestimmt sind. In Ergänzung zu den Bemerkungen in dem ersten Abschnitt ist hier noch über die Armenpflege Basels nachzutragen, dass neuerdings die sogenannte freiwillige Armenpflege durch das Gesetz vom 25. November 1897 einer Aenderung unterworfen ist. In Basel sind das Almosenamt, das Pfründnerhaus und das Waisenhaus grundsätzlich für Ortsbürger bestimmt, während die freiwillige Armenpflege sich der Versorgung der niedergelassenen Hilfsbedürftigen widmet. Die Unzulänglichkeit dieser Armenpflege wurde von massgebender Seite anerkannt. Die hieran sich anschliessenden Erwägungen und Gesetzentwürfe führten zu dem eben genannten Gesetz, dass zwar die Unterscheidung zwischen bürgerlicher und freiwilliger Armenpflege beibehält, jedoch durch Gewährung von Staatsbeiträgen zu den Kosten der freiwilligen Armenpflege und durch Anerkennung der Verpflichtung zur Unterstützung einer gewissen Klasse von Bedürftigen, auch wenn sie nicht Bürger sind, einen Schritt in der Richtung der obligatorischen Armenpflege vollzieht. Während dem Almosenamt die Armenpflege für dauernd bedürftige Ortsbürger verbleibt, fällt der allgemeinen Armenpflege die Aufgabe zu, Bürger und Niedergelassene zu unterstützen, die durch eigene Krankheit, durch Krankheit des Ernährers, ungenügenden Verdienst oder durch unverschuldete Verdienstlosigkeit zeitweise in Not geraten sind. Soweit sich bei Bürgern eine dauernde Notlage herausstellt, werden sie an die bürgerliche Armenpflege gewiesen. Niedergelassene anderer Kantone und Ausländer können sich erst nach einem Aufenthalte von 2 Jahren in einer Gemeinde des Kantons in den vorbezeichneten Fällen an die Allgemeine Armenpflege wenden. Ihre Unterstützung erfolgt in der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Armenbehörde an der Hilfeleistung. Jede Art der Unterstützung an Niedergelassene kann durch die Behörde der Allgemeinen Armenpflege eingestellt werden, wenn die heimatliche Armenbehörde keinen Beitrag leistet. Zu den Ausgaben dieser Armenpflege soll seitens des Staats ein Beitrag geleistet werden, der ein Drittel der Jahresausgaben nicht übersteigen soll. Ganz neu sind die Bestimmungen über die Altersversorgung. Danach übernimmt der Staat die Versorgung bedürftiger Niedergelassener, welche das 60. Altersjahr erreicht und, vom 20. Altersjahr an gerechnet, während 25 Jahren, wovon wenigstens 5 Jahre unmittelbar vor der Anmeldung, mit gutem Leumund im Kanton gewohnt und gearbeitet haben. Die Versorgung geschieht durch Unterbringung (Verpfründung) in einer Anstalt oder durch Unterstützung in anderweitiger Unterkunft. Ausserdem behält es sein Bewenden bei den durch frühere Gesetze angeordneten unentgeltlichen Bestattungen und die Behandlung erkrankter Personen (Gesetze vom 8. Juni 1885 u. $\frac{\text{17. Febr.}}{\text{13. Okt.}}$ 90). Gleichzeitig enthält das Gesetz Vorschriften über die Besorgung der Armenpflege durch Pfleger, ein Amt, das trotz des freiwilligen Charakters jeder Einwohner des Kantons durch Ordnungsstrafen anzunehmen gezwungen werden kann. Der Beteiligung von Frauen an der Armenpflege ist hierbei eine Stelle offen gehalten.

B. Der Staat (Kanton).

Die Ausgleichung der örtlichen Armenlast durch die Beteiligung grösserer Verbände, wie sie neuerdings in allen Kulturländern stark entwickelt worden ist, findet sich auch in der Schweiz, wenn auch in sehr ungleichem und durchaus nicht immer dem wirklichen Bedürfnis entsprechenden Umfange. So treten Beiträge des Kantons in höherem Masse hervor in Bern, Zürich, Aargau, Thurgau und ganz neuerdings auch in Basel, während sie in Zug, St. Gallen u. a. sich auf sehr geringe Summen beschränken, in Genf, Appenzell a. Rh. u. a. ganz fehlen. Die Formen der Beteiligung sind sehr mannigfaltig: oft erfolgt die Entlastung der Gemeinden nur mittelbar, indem der Staat gewissen Instituten und Armenvereinen Beihilfe leistet oder aber Anstalten (Irren-, Krankenhäuser, Spitäler) unterhält, in denen kantonsangehörige Arme unentgeltlich oder zu ermässigten Sätzen Aufnahme finden. Direkte Beihilfen an Gemeinden erfolgen teils in der Weise, dass der Staat sich an dem Aufwande für bestimmte Zweige der Fürsorgethätigkeit — Blinde, Taubstumme, Irre, Schwachsinnige, Erziehung von Kindern, Unterbringung von Lehrlingen — sowie an dem Aufwande der freiwilligen Armenpflege durch Beiträge beteiligt, teils in Form von allgemeinen Bedürftigkeitszuschüssen an die Gemeinden; die früher sehr beschränkte Anwendung solcher direkter Zuwendungen hat in neuerer Zeit beträchtlich an Ausdehnung gewonnen, ja in einer wachsenden Zahl von Kantonen eine rechtliche und selbst verfassungsrechtliche Regelung erfahren. Die bedeutendsten Beispiele bieten Bern (vergl. die oben angeführten Zahlen) und Zürich, für dessen Leistungen noch besonders hervorzuheben ist, dass neben den auf gesetz-

licher Grundlage beruhenden, nach gewissen Steuernormen abgestuften Staatsbeiträgen der Regierung noch ein Sonderkredit zur Verfügung steht, um Gemeinden beizustehen, die trotzdem zu stark belastet erscheinen. So beliefen sich 1895 die allgemeinen Zuschüsse an die Gemeinden auf 197 951 Fr., wozu 22 185 Fr. für besonders belastete Gemeinden hinzutraten. Ausserdem wendete der Kanton noch 10 000 Fr. für bessere Ausbildung armengenössischer junger Leute auf. Im Kanton Aargau hat der Staat denjenigen Gemeinden, in welchen für die Bestreitung der Armenbedürfnisse der Bezug von 1½ Steuern nicht ausreicht, unter Berücksichtigung der gesamten Steuerverhältnisse und des Bürgernutzens Zuschüsse von ¼—¾ von dem noch zu deckenden Mehrbedarf zu leisten; der Staat fördert und unterstützt die freiwillige Armenpflege; er errichtet und unterstützt Anstalten für die Erziehung armer, verwahrloster und gebrechlicher Kinder sowie jugendlicher Verbrecher und Taugenichtse und für Unterbringung armer erwerbsunfähiger Erwachsener. Die Leistungen aus der Staatskasse betrugen für 1896 im ganzen 53 523 Fr., davon 13 762 für bedürftige Gemeinden, 8960 für direkte Armenlasten, 30 800 an wohlthätige Vereine und Anstalten. Dazu kommen aber noch die sehr bedeutenden Leistungen der kantonalen Anstalten und die auf 56 959 Fr. sich belaufenden Erträgnisse des Kantonalarmenfonds. In ähnlicher Weise leistet der Kanton Luzern den Gemeinden Zuschüsse. Ausserdem trägt er die Entschädigung der Armenärzte und beteiligt sich indirekt dadurch, dass er eine Anzahl von Anstalten, als die Irren- und Taubstummenanstalten, die Zwangsarbeitsanstalt, entweder unterhält oder subventioniert. Neuenburg (G. v. 23. März 1889) übernimmt auf den Reserve- und Hilfsfonds des Kantons denjenigen Teil des Armenaufwandes, den die Gemeinde mit den für Armenzwecke zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln nicht zu decken vermag. Kantonalanstalten sind in ziemlich bedeutendem Masse vorhanden, namentlich solche für Krankenpflege, während die Anstaltsfürsorge für Gebrechliche sehr ungleich entwickelt ist und nicht als ausreichend bezeichnet werden kann. Die neuere Tendenz kommt namentlich in der Gesetzgebung von Bern zum Ausdruck, das die Schaffung von Anstalten, die besondere technische und finanzielle Anforderungen stellen, als Aufgabe des Kantons bezeichnet.

C. Die Eidgenossenschaft (Bund).

Die Bundesgesetzgebung hat im allgemeinen nur insoweit eingegriffen, als es sich um Sicherstellung der Niederlassungsfreiheit handelte; während das frühere Bundesrecht den Kantonen gestattete, die Niederlassung denen zu versagen, die sich über einen zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt ausreichenden Erwerb nicht auszuweisen vermochten, und diejenigen Niedergelassenen wegzuweisen, die durch Verarmung zur Last fielen, darf nach Art. 45 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Niederlassung nur denjenigen versagt werden, die dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde bezw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährten. Jede Ausweisung ist überdies dem Heimatkanton vorher anzuzeigen. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Kantone, die eine territoriale Armenpflege eingeführt haben, zugelassen hier darf die Gestattung der Niederlassung an die Bedingung geknüpft werden, dass die Zuziehenden arbeitsfähig und in ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen sind. Das Recht der Eheschliessung gewährleistet Art. 54 der Bundesverfassung. Abgesehen hiervon hat ein Punkt des interkantonalen Armenpflegerechts durch das Bundesgesetz vom 12./22. Juni 1875 Regelung gefunden; es legt den Kantonen die Pflicht auf, dafür zu sorgen, dass unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, die erkranken und deren Rückkehr in die Heimatkantone ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung und im Sterbefall schickliche Beerdigung zu teil werde; ein Ersatz der entstandenen Kosten findet nur insoweit, als er vom Hilfsbedürftigen selbst oder privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann, nicht aber aus öffentlichen Kassen oder Anstalten des Heimatkantons statt. Die gleiche Verpflichtung liegt den Kantonen in Ansehung der Ausländer ob, soweit der Bund mit den Heimatsstaaten Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, wie dies mit Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Frankreich und Belgien der Fall ist. Direkte Unterstützungen seitens des Bundes kommen nur in sehr bescheidenem Masse vor. Davon nimmt die in der schweizerischen Armenstatistik mit aufgeführte, auf G. v. 13. November 1874 beruhende Unterstützung invalider Militärpersonen oder deren Hinterbliebenen eine Mittelstellung zwischen Staatspension und Unterstützung ein. 1890 wurden an 41 vorübergehend und 225 dauernd Bedürftige dieser Art rund 70 000 Fr. gewährt. Ausserdem leistet der Bund Beiträge an auswärtige Hilfsgesellschaften aller Länder im Gesamtbetrage von 23 600 Fr., wozu noch

20500 Fr. seitens der Kantone treten. Die Hilfsgesellschaften unterstützten 1890 im ganzen 27260 Personen mit einem Gesamtaufwande von 245220 Fr. Endlich stellt der Bund in dem sog. Alkoholzehntel den Kantonen finanzielle Mittel zur Verfügung, die zum Teil für Zwecke des Armenwesens verwendet werden.

III. Art und Mass der Fürsorge.

Wenn auch dem Ermessen der Armenbehörden in Bezug auf die Abgrenzung ihres Aufgabenkreises durch die Gesetzgebung meist Spielraum gelassen ist, so hat doch die Praxis dieser Behörden der Regel nach die Fürsorgepflicht auf sogenannte Notarme, d. h. zeitweilig oder dauernd Arbeitsunfähige (Waisen und hilfsbedürftige Kinder, Greise, Sieche und Gebrechliche, Kranke) beschränkt; in den Armengesetzen der letzten Jahrzehnte pflegt dieser Begrenzung ein bestimmt formulierter Ausdruck gegeben zu sein. Es schliesst das nicht aus, dass auch im Interesse arbeitsfähiger, durch Notstände irgend welcher Art erwerbslos gewordener Personen gewisse Veranstaltungen getroffen werden; nur wird derartigen Leistungen ein obligatorischer Charakter in der Regel nicht zuerkannt. Die Unterstützungen pflegen insoweit, als bei künftiger Besserung seiner Verhältnisse bezw. bei Vermögenserwerb der Unterstützte zur Erstattung herangezogen werden kann, als Vorschüsse zu gelten; sie sind vermöge der den Gesetzgebungen gemeinsamen Voranstellung der Fürsorgepflicht der Familie bezw. der nährpflichtigen Verwandten, die eventuell zum Ersatz der Auslagen herangezogen werden können, subsidiärer Natur; in Bezug auf Regelung und Abgrenzung der Nährpflicht pflegen die Gesetzgebungen der einzelnen Kantone zwar detaillierte Bestimmungen zu enthalten, die jedoch unter einander weit abweichen. Von den Formen, in denen die Fürsorge sich vollzieht, nimmt die Unterstützung der Hausarmen das grösste Gebiet in Anspruch; daneben ist je nach den in den einzelnen Kantonen herrschenden Anschauungen die Verkostgeldung, d. h. die Uebergabe in Familienpflege, die namentlich auch in der Waisenpflege immer mehr Raum gewonnen hat, in Uebung; die Verpflegung im sogenannten Umgange oder Kehr ist in einer Anzahl von Kantonen noch mehr oder minder gebräuchlich, in anderen verboten; dies gilt auch von der Verkostgeldung an den Mindestfordernden; die sogenannte Hofverpflegung der Kinder nimmt immer mehr ab. Die Anstaltspflege kommt am allgemeinsten in den Gebieten der Irren-, Kranken- und Waisenpflege, vielfach aber auch zum Behufe der Verpflegung alter, siecher und gebrechlicher Personen zur Anwendung; Gemeindearmenhäuser sind vorzugsweise in den Kantonen der nordöstlichen Schweiz verbreitet. Bestimmungen über Zwangsmittel gegen solche Unterstützte, die sich den Anforderungen der Armenpflege nicht unterziehen, sowie gegen Personen, die sich der Fürsorge für ihre Angehörigen entziehen oder durch Leichtsinn oder Liederlichkeit deren Unterstützung notwendig machen, sind den Gesetzgebungen der meisten Kantone eigen; in der Regel können die Zwangsmittel bis zur Einsperrung in eine Arbeits-, Korrektions- oder Gefängnisanstalt bezw. zur Verwendung zur Zwangsarbeit gesteigert werden; auch zeitweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kommt vor. Im einzelnen gehen die Gesetzgebungen, namentlich was Begrenzung und Stufenfolge der Zwangsmittel sowie das Verfahren anlangt, weit auseinander.

IV. Wanderwesen und Verpflegungsstationen.

Die Lücke, die durch Beschränkung der ortsbürgerlichen Armenpflege auf Ortsbürger gegeben ist, erweitert sich noch dadurch, dass diese Armenpflege lediglich die Fürsorge für Notarme zur rechtlich festgestellten Aufgabe hat. Es blieben daher vor allem die zeitweilig erwerbslosen Arbeitsfähigen sowie vor allem die niedergelassenen von der ortsbürgerlichen Armenpflege ausgeschlossenen Personen auf freiwillige Liebesthätigkeit angewiesen. Die hiermit verbundenen Nachteile des Ansprechens um Gaben und des planlosen Almosengebens machten sich naturgemäss in den Mittelpunkten des Verkehrs ganz besonders geltend. Der Bettelplage gegenüber entstanden namentlich um die Mitte der 70er Jahre zahlreiche Vereinsgründungen, die speciell die durchreisenden Bettler in geregelter Form durch Verabreichung eines Geldgeschenkes oder durch Gewährung von Naturalverpflegung unterstützten. Mehr und mehr hat man sich hierbei den Formen des deutschen Naturalverpflegungswesens angenähert und Ende 1887 einen gewissen Abschluss der Bewegung gefunden, die zugleich den Anfang eines vollständigen einheitlichen Vorgehens bildete, indem am 1. Dezember 1887 der interkantonale Verband für Naturalverpflegung begründet wurde. Er macht es sich zur Aufgabe (vgl. Statuten v. 12. Juli 1893, durch die die Statuten v. 1. Dezember 1887 ersetzt sind), ein Netz von Verpflegungsstationen einzurichten und auf ihnen die bedürftigen Durchreisenden durch Gewährung von Obdach und Nahrung zu unterstützen. Es wird hierbei der Besitz genügender Ausweisschriften und eines Unterstützungswanderscheines gefordert und thun-

lichst auf Gewährung der Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung hingewirkt. Dem Verbande gehören nach dem letzten für 1896 erstatteten Jahresberichte 11 Kantone an. Von diesen ist in Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Luzern und St. Gallen die Naturalverpflegung gesetzlich eingeführt, während sie in Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel-Land und Zug auf Freiwilligkeit beruht. Der Verband umfasst demnach hauptsächlich die Nordostschweiz, für die mit Rücksicht auf die Nachbarschaft von Oesterreich und Deutschland wohl auch das lebhafteste Bedürfnis einer solchen Einrichtung bestehen möchte. Während mit Württemberg und Oesterreich noch nähere Verbindung gesucht wird, ist eine solche vollständig mit Baden durchgeführt: die jährlichen Verbandstage finden abwechselnd in Baden und in der Schweiz statt. Die Arbeitsvermittelung auf den Stationen wird thunlichst gefördert, ist aber vorläufig noch nicht über kleinere Anfänge hinausgediehen. Die Zahl der Durchreisenden betrug in dem Berichtjahre 1896/97 im ganzen 129234, von denen 70463 Schweizer und 41703 Deutsche waren. Die Gesamtausgabe betrug 112305 Fr., von denen fast die Hälfte durch Staatsbeiträge gedeckt wurden. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen von den Ausgaben 8 Rp. gegen 12,5 in den Vorjahren. Ueberhaupt hat sich eine wesentliche Verminderung in der Zahl der Durchreisenden bemerkbar gemacht, die in dem Berichtsjahre etwa 44000, in dem Vorjahre über 47000 betrug.

Quellen und Litteratur: *Das wichtigste Material enthalten die Gesetze, Ausführungsverordnungen sowie die z. T. sehr ausführlichen Berichte der Kantonsregierungen, wie namentlich diejenigen von Zürich, Bern, Basel, Aargau u. a. m.* — *Statistisches Material enthält* **Niederer,** *Das Armenwesen der Schweiz, Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen Armenpflege (im Auftrage der schweiz. stat. Gesellschaft), reichhaltig und trefflich, aber weil auf das Jahr 1870 bezüglich, leider schon vielfach veraltet. Neuerdings ist seitens des Bundes eine eingehende Statistik des Armenwesens der Schweiz begonnen, die auf einer Erhebung vom Jahre 1890 fusst und ganz vortreffliches und vollständiges Material sowohl über die Lage der Gesetzgebung wie die thatsächlichen Zustände enthält. Bisher sind unter dem Titel: II. Schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege, vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departments des Innern, bisher Heft 1 (Bund) und 2 (Zürich), 3 (Bern) u. s. w. bis 8 (Glarus) erschienen.* — *Ferner* **Niedermann,** *Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung, Zürich 1896.* — *Litteratur:* **Böhmert** *in A. Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, Berlin 1870, S. 456 ff.* — **Kambli,** *Das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege, 1874.* — **Ritter,** *Das Recht der Armen auf Unterstützung, Zürich 1889.* — **Nüscheler,** *Beiträge zur Geschichte des heimatlichen Gerichtsstandes, Zürich 1890.* — **Naef,** *Das Armenwesen im Aargau und die Reformbestrebungen, Aarau 1888.* — **Christinger,** *Grundlinien der gegenwärtigen Armengesetzgebung u. s. w. In der Schweiz, Bl. f. Gemeinnützigkeit 1898 H. 3 S. 199.* — *Speciell Bern behandeln* **Schenk,** *Die Entwickelung der Armenverhältnisse des Kantons Bern in der neueren Zeit, hauptsächlich während der Jahre 1846 bis Ende 1855, Bern 1856.* — **Geiser,** *Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894. Für das Gesamtarmenwesen der Schweiz von Bedeutung.* — *Die Vorlagen der Direktion des Armenwesens, 1895—97 zur Begründung der Gesetzentwürfe und die dazu gehörigen Berichte über die Grossratssitzungen.* — *Ausserdem enthalten zahlreiche Beiträge die schweizerischen Blätter für Sozialpolitik und die Zeitschrift der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu der auch zu vergleichen:* **Hunziker,** *Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1897.*

Münsterberg.

XII. Armengesetzgebung in den Vereinigten Staaten.

I. Einleitung. 1. Die Principien der Arbeiterunterstützung in den Vereinigten Staaten. 2. Unterscheidende Grundzüge in den Selbstverwaltungen der Einzelstaaten und die daraus entspringenden Unterschiede in den Methoden der Armenpflege. II. Oeffentliche Unterstützung. 1. Stadt und Ortschaft als einheitliche Verwaltungsorgane. 2. Die staatlichen Kommissionen. 3. Statistik der Bundesregierung.

I. Einleitung.

1. Die Principien der Armenunterstützung in den Vereinigten Staaten. Diese lassen sich ebensowenig in einen einzigen Ausdruck zusammenfassen wie die Principien, nach denen die gesamten Staaten Europas in dieser Angelegenheit handeln.

Die Vereinigten Staaten Nordamerikas bestehen aus 45 Staaten und 5 Territorien, welche allerdings zu Zwecken gegenseitigen Schutzes und gemeinsamer Wohlfahrt eng verbündet sind, aber dennoch ihre inneren Interessen unabhängig von einander und unter sehr verschiedenen Verwaltungsformen zu wahren suchen. Jeder Staat hat seine eigene Geschichte und seinen eigenen Bevölkerungstypus, jeder wurde unter eigenartigen Verhältnissen der Ansiedelung wie der Weiterentwickelung zugänglich gemacht. In einigen fühlt man sich mit den staatlichen Einrichtungen und der geschichtlichen Ueberlieferung schon ganz verwachsen, in anderen war der Boden noch vor einem Menschenalter ein fast unerforschtes Gebiet. Manche erfreuen sich einer erprobten und

auf wissenschaftlicher Grundlage ruhenden Armenpflege; in anderen, wo man bis jetzt den Druck der Armut kaum verspürt hat, ist zu systematischer Abhilfe noch keine Veranlassung gewesen; und in noch anderen Staaten, wo man aus Unkenntnis die Erfahrungen älterer Nationen nicht verwerten konnte, hat eine solche Abhilfe zu allerdings originellen, aber auch oft unwirksamen und kostspieligen Experimenten geführt. Kurz, wir müssen von vornherein darauf verzichten, die Armenpflege in den Vereinigten Staaten als ein organisiertes Ganzes zu betrachten, das, wie die Systeme der Armenpflege in europäischen Ländern, den betreffenden Bezirken von einer centralen Autorität auferlegt wird; und zuvörderst dürfen wir gerade dies nicht aus den Augen lassen, dass wir es mit einem Lande der Mannigfaltigkeit, der Originalität und des Experimentierens zu thun haben. Thatsache ist, dass etwas wie ein amerikanisches System der Armenpflege nicht existiert. Jedoch braucht dadurch, dass wir dieses als thatsächlich zugeben, das Studium der amerikanischen Unterstützungsmethoden keineswegs an Interesse zu verlieren; im Gegenteil, es dürfte sich in mancher Beziehung als besonders lehrreich erweisen. Denn vor uns sehen wir ein Volk, in hohem Grade vom Glück begünstigt, fruchtbar an Ideeen und mit stark entwickeltem Gemeinsinn. Abgeschieden von den Traditionen Europas lebend, schafft es sich für die eigenen Gefahren seine eigene Abhilfe; nur allzu oft begeht es Fehler, die ihm teuer zu stehen kommen, oft aber auch stösst es dabei auf ein neues Verfahren, das von überraschender Wirkung ist. In der öffentlichen wie in der privaten Armenpflege zeigt sich uns bisweilen ein verschwenderischer Ueberfluss, wie man ihn anderswo selten findet, und aus einer verkehrten Freigebigkeit nicht minder als aus der politischen Maschinerie erwachsen grosse und schwere Uebelstände. Aber von der frühesten Ansiedelung her bis auf den heutigen Tag ist ein gewisser nationaler Instinkt der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit nicht ausgestorben, und eben diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass die immer wachsenden Lasten der Armenunterstützung willig getragen werden und dass sich aus der unendlichen Mannigfaltigkeit allmählich einige Grundtypen abheben, welche die fernere Ausbildung der Armenpflege in Amerika anzudeuten scheinen.

2. Unterscheidende Grundzüge in den Selbstverwaltungen der Einzelstaaten und die daraus entspringenden Unterschiede in den Methoden der Armenpflege. (Woodrow Wilson, The State, Boston 1894; Carlier, La République Américaine des États-Unis, Paris 1890; Bryce, American Commonwealth, New-York 1895; Howard, Local and Const. History of U. S., Johns Hopkins Studies, IV). Es ist unmöglich, sich die mannigfaltigen Formen der Armenpflege in den Vereinigten Staaten klar zu machen, ohne zuvor einen Blick auf gewisse Formen und Traditionen in der Selbstverwaltung der einzelnen Staaten zu werfen. Die ersten Niederlassungen im Westen des Kontinents fanden statt unter Verhältnissen, die den Charakter der Selbstverwaltung noch jetzt beeinflussen. So wurden z. B. die Kolonieen an der Küste Neu-Englands als von einander unabhängige Ansiedelungen nach dem Muster der alt-englischen Stadt- oder Ortschaftsverwaltung gegründet, und diese ererbte Decentralisation sucht man auch heute noch aufs eifrigste zu erhalten. Auswanderer von Neu-England haben vielen Gegenden des Westens das altheimische Gepräge aufgedrückt, so dass uns in einer Entfernung von mehr als 1000 Meilen wieder das Bild der unabhängigen Stadt oder Ortschaft entgegentritt, mit der ganzen hergebrachten Autonomie, mit den jährlichen Versammlungen der Stimmberechtigten, dem aus ihrer Mitte gewählten Gemeinderat und schliesslich dem Verband mit umliegenden Orten zur Gründung eines staatlichen Lebens. Dagegen ging die Besiedelung der südlichen Kolonieen, wie in Virginien, meistens von privilegierten Handelsgesellschaften mit Rechten auf die Verwaltung ausgedehnter Territorien aus. Deshalb ist die politische Einheit hier nicht identisch mit Stadt oder Ortschaft, sondern erstreckt sich auf einen Bezirk oder Kreis (county), in dem sich die kleinere örtliche Verwaltung erst später gestaltete. Hier »war die vorherrschende Idee eine Stufenfolge der Regierungsgewalten nach unten, nicht vom Volke hinauf nach oben« (Johns Hopkins Studies, III, 87. Local Government in Virginia). Pennsylvanien »steht in der Mitte zwischen diesen beiden entgegengesetzten Typen des Gemeinwesens, es suchte die Regierungsbefugnisse auf Staat und Kreis gleichmässig zu verteilen« (Studies I, 32).

In einigen westlichen Staaten, deren Bevölkerung ihre Abkunft teils aus Neu-England, teils aus dem Süden herleitet, findet sich demgemäss eine Mischung von jenen beiden überlieferten Verwaltungseinheiten, bald die örtliche, bald die des Bezirkes oder Kreises. »Die Bewohner des südlichen Illinois z. B. stammen aus Virginien und anderen Südstaaten, während die des nördlichen grösstenteils aus Massachusetts und anderen Staaten Neu-Englands stammen« (Johns Hopkins Studies, III, 6).

Endlich giebt es Staaten, in denen sich die Centralgewalt zuerst ausbildete und dann ihren Charakter der Kommunalverwaltung in den Kreisen und Städten verlieh. Dies

war z. B. der Fall in Kalifornien, das nicht wie Massachusetts durch den Verband isolierter Ortschaften entstand, sondern im Jahre 1846 sich von Mexiko ablöste und gleich als Staatseinheit in den Bund eintrat; es sind daher seine Städte und Ortschaften meist jüngeren Ursprungs als der Staat selbst.

Fragt man nun, ob sich in dieser Entfaltung des nationalen Lebens keine wichtigen Verwaltungsfunktionen entwickelt haben, die von Rechtswegen der Bundesgewalt zukämen, so ist die Antwort, dass das Volk, als nationale Einheit betrachtet, sich mit Sachen wie die Armenpflege nur wenig befasst. Es lässt sich von der Bundesregierung, die nicht wie in Europa die Hauptquelle der Gesetzgebung für die Einzelstaaten ist, behaupten, dass sie die Probleme der Selbstverwaltung kaum je berührt. Was sie beschäftigt, sind die äusseren Angelegenheiten und alles, was die nationale Wohlfahrt betrifft, wie die Geldwährung, das Postwesen, das Heer und die Flotte. Die Einzelstaaten halten Ordnung und Recht in ihren Gebieten selber aufrecht, sorgen für Erziehung und Armenpflege und erheben zu diesen Zwecken auch die eigenen Steuern. »Die Selbstverwaltung geht durchaus nur den Einzelstaat an« (Bryce, Amer. Commonwealth I, 425). Allerdings kommt die Bundesregierung in die Lage, sich mit Armensachen abzugeben, so in der Verwaltung des Distrikts Kolumbia, eines Gebietes von 10 Quadratmeilen, das zum Sitz der Bundesregierung abgesondert ist, unter der unmittelbaren Kontrolle des Kongresses steht und seine eigene Armenpflege hat. Desgleichen bei der Unterstützung kranker oder dienstunfähiger Soldaten und Matrosen, bei den Bewilligungen der ungeheuren Pensionen und bei der Unterhaltung der vielen Invalidenhäuser, alles Sachen, die ein Nachlass des Bürgerkrieges von 1861/65 sind und der Vollständigkeit halber in einer Abhandlung über die allgemeine Wohlthätigkeit vielleicht zu erwähnen wären. Dennoch brauchen für unseren Zweck diese speciellen Verpflichtungen der Bundesregierung nicht berücksichtigt zu werden. Wir können den Distrikt Kolumbia einfach als einen Staat ansehen, der seine besondere Regierungsform hat, und die Fürsorge für die Soldaten und Matrosen ist in der That mehr ein Akt der Gerechtigkeit als der Wohlthätigkeit. In dem Lande als Ganzes kommen für uns nur in Betracht: erstens die lokalen Einheiten der Stadt- und Kreisverwaltung und zweitens die grössere Einheit des Einzelstaates, wie dieselbe entweder aus den Ortschaftsverbänden hervorgegangen oder gleich von Anfang her eingesetzt worden ist. Die Geschichte der Armenunterstützung findet ihre Erklärung einzig in ihrem Verhältnis zu diesen Mittelpunkten der Kontrolle.

So erscheint in Neu-England noch jetzt die Ortschaft als der Hauptträger der Armenverwaltung. Sie allein entscheidet über Fragen des Unterstützungswohnsitzes innerhalb ihres Gebietes und wacht mit Eifersucht über die Unabhängigkeit ihrer Geschäftsführung. Im Staate New-York dagegen waren Unterstützungen anfangs Sache der Kreiskommissionen; Steuern wurden von Kreisbeamten erhoben; Armenhäuser wurden vom Kreise errichtet und unterhalten, und bis zum Beginn dieses Jahrhunderts spielte in derartigen Angelegenheiten weder der Staat noch die Ortschaft eine bedeutende Rolle. Städtische oder Dorfarmenhäuser wurden vom Kreise eben nur geduldet, und jedem Kreise war es überlassen, in Armensachen nach eigenem Gutdünken zu verfahren (Cummings, Poor-Laws of Massachusetts and New-York. Amer. Economic Association X, 4). Dieser Unterschied zwischen Kreis und Stadt ist jedoch mehr von historischer als praktischer Wichtigkeit, denn die grösseren Kreisstädte haben ihre Verwaltung in der Regel bis auf die Grenzen des Kreisgebietes ausgedehnt, so dass die Unterstützungsgaben beider häufig ein und dieselben sind. In mehreren westlichen Staaten, wie in Illinois, Minnesota, Nebraska u. a., kommt es wiederum auf eine Abstimmung an, ob Stadt oder Kreis die Armenpflege auf sich nehmen soll. In Kalifornien ging das erste Armengesetz vom Staate aus (an act for the relief of indigent sick, 1852. Root, A study of poor relief in California, nicht im Buchhandel erschienen). Bis zum Jahre 1855 waren noch nicht einmal die Kreise mit der Aufsicht über die Unterstützungen betraut (Statutes of 1854, p. 179). Im Jahre 1866 brach sich in einem einzelnen Kreise das städtische oder Ortschaftssystem Bahn, und endlich, im Jahre 1893, wurde die örtliche Kontrolle als allein gültig vorgeschrieben. Die Lokalaufsicht, von der in Neu-England die Armenunterstützung ausging, wurde in Kalifornien also erst als Endresultat erreicht.

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass einige Staaten, in denen die Unterstützung als Ortsangelegenheit gilt, angefangen haben, die Kontrolle teilweise dem Staat zu übertragen und die Befugnisse der staatlichen Kommissionen mit Bezug auf lokale Angelegenheiten demgemäss zu erweitern. Und so haben wir denn eine den Verhältnissen und Bedingungen des amerikanischen Lebens entsprechende, geradezu verwirrende Mannigfaltigkeit von Typen der Armenfürsorge: Unterstützung von seiten der Stadt oder des Orts, die sich bisweilen gar nicht von der des Kreises unterscheiden lässt, und

beide wieder zum Teil in der wachsenden Kontrolle von seiten des Staates verschwindend. In diesem bunten Verwaltungsgewirr irgend ein einheitliches Princip zu entdecken ist, wie gesagt, unmöglich. Es hiesse in der That ein falsches Bild vom amerikanischen Leben entwerfen, wollte man sich auch nur einbilden, dass es ausser der allgemeinen Bereitwilligkeit, die Lasten des Armenwesens als unzertrennbar von der Bürgerpflicht zu betrachten, überhaupt ein solches einheitliches Princip gäbe. Alles, was sich hier thun lässt, ist, durch eine Auswahl von erläuternden Beispielen die Hauptmethoden der öffentlichen Armenpflege zu kennzeichnen, zunächst die Methoden der Ortschafts- und Stadtverwaltungen, sodann die des Staates, und schliesslich mit Hilfe der von der Bundesregierung mühsam und genau aufgestellten Statistik zu zeigen, welchen Umfang die Unterstützungen erreicht haben.

II. Oeffentliche Unterstützung.

1. Stadt und Ortschaft als einheitliche Verwaltungsorgane. Als Beispiel aus einer Menge ähnlicher charakteristischer und bewährter städtischer oder örtlicher Verwaltungsorgane genügt es, Boston, die Hauptstadt von Massachusetts, anzuführen.

Schon im Jahre 1691 wurden daselbst Armenaufseher ernannt, und im Jahre 1793 wurden die Pflichten derselben durch ein Statut umgrenzt, welches im allgemeinen noch jetzt zu Kraft besteht: »Jede Ortschaft soll gehalten sein, allen armen und bedürftigen Personen, so darin ihr Heimatsrecht haben, Unterstützung und Unterhalt angedeihen zu lassen, wenn sie deren benötigt sind. Den Armenpflegern liegt es ob, für alle solche Arme und Hilfsbedürftige Sorge zu tragen, sie zu beaufsichtigen und ferner darauf Obacht zu geben, dass ihnen auf Kosten der Ortschaften und Distrikte in angemessener Weise Unterstützung, Unterhalt und Arbeit verschafft werden.« Solcher Armenaufseher gab es in Boston im Jahre 1895 zwölf, zwei davon waren Frauen und alle waren unbesoldet. Ihnen fallen alle Entscheidungen über Unterstützungswohnsitze sowie die gesamte Hausunterstützung (out-door relief) zu. Unterstützungswohnsitz erwirbt jeder Volljährige (21jährige), der 5 Jahre im Staate ansässig gewesen ist und während dieser Zeit 3 Jahre lang seine Kopfsteuer entrichtet hat, sowie jede Frau, die 5 Jahre ansässig gewesen ist und kein Armengeld empfangen hat. Da die Stadt an Einwohnern zunahm und verschiedene Armenversorgungsanstalten errichtet wurden, ernannte man, um der wachsenden Anzahl der darin aufgenommenen Armen (in-door poor) gerecht zu werden, einen zweiten Aufsichtsrat. Derselbe ist aber jetzt durch einen einzigen Kommissar der öffentlichen Anstalten ersetzt worden, einen besoldeten Beamten, der die Errichtung der städtischen Institute für Irre, Arme, Verbrecher und Kinder leitet. Diese Institute sind: zwei Besserungsanstalten, eine Zwangsschule oder Strafanstalt für Schulversäumer (truanaschool), ein Hospital für Geisteskranke, ein Kinderheim und drei Armenhäuser. Ueber eine weitere Differenzierung der Aufsichtspflichten wird zur Zeit (1897) beraten, und in der Legislatur ist eine Vorlage in Beratung, infolge welcher die Fürsorge für die Irren und Armen sowie für die verwahrlosten Kinder der Stadt drei getrennten und unbesoldeten Kommissionen übergeben werden soll, so dass dem jetzigen Kommissar der öffentlichen Anstalten nur die Strafanstalten bleiben würden.

Die Geschichte der städtischen Armenpflege während der letzten zwei Jahrhunderte zeigt also eine fortschreitende Entwickelung von den einfachsten Verhältnissen an, wo eine einzige unbesoldete Kommission sich aller Klassen von Bedürftigen annehmen konnte, durch immer komplizierter werdende Anforderungen hindurch, bis man schliesslich im Begriffe ist, eine durchgängige Differenzierung der abhängigen Klassen unter getrennter Aufsicht mit besonderer Versorgung derselben nach verschiedenen Methoden zu erreichen. Ausserdem erscheinen in fast jeder amerikanischen Stadt specielle Vorkehrungen, die mitunter höchst originell sind und viel Gutes leisten. So unterhält z. B. die Stadt Boston eine Verpflegungsstation (wayfarer's lodge) für Arbeit suchende Landstreicher, wo der heimatlose Wanderer sich durch eine Arbeitsleistung zeitweilig Aufenthalt und Kost sichern kann. Im Jahre 1894 wurden daselbst 32508 Leute beherbergt und 74568 Mahlzeiten verabreicht. Es ist sogar in der Legislatur vorgeschlagen worden, allen grösseren Städten von Massachusetts die Errichtung solcher Anstalten zur Pflicht zu machen, um der Vagabundenplage zu steuern.

Boston, welches im Jahre 1890 eine Einwohnerzahl von 448477 hatte, zahlte im Jahre 1894 für öffentliche Armenpflege 738594 $ (Ausgaben des Aufsichtsrats 123000 $; für Anstalten 615594 $); dies beläuft sich auf 1,60 $ pro Einwohner. Hierzu kommen die viel beträchtlicheren und später anzuführenden Ausgaben für Privatarmenpflege von seiten der Vereine sowohl wie von einzelnen Gebern. Man kann die Armensteuer und die freiwilligen Gaben zur Unterstützung der Armen innerhalb der Stadt auf nicht weniger als 4 $ pro Kopf veranschlagen. Es ist dies also einer von den vielen Fällen, in denen sich

ein unabhängiges Gemeinwesen bereitwillig eine schwere Taxe zur Unterstützung seiner Mitbürger auferlegt.

In der ferneren Entwickelung dieser föderierten Ortschaften wird es jedoch unvermeidlich, einige Typen von Hilfsbedürftigen zu speciellerer Fürsorge und Behandlung auszuscheiden. Der Irren, Blinden und Schwachsinnigen sind in jeder Ortschaft zu wenige, um besondere Anstalten für sie zu errichten. Es greift also der Staat ein, anfangs zwar nur aus Zweckmässigkeitsrücksichten, schliesslich aber wird seine Kontrolle unentbehrlich. Auch muss hier hinzugefügt werden, dass diesem Bestreben nach einem grösseren und stärkeren Aufsichtsorgan hin Vorschub geleistet wird durch die Unfähigkeit vieler amerikanischer Stadtverwaltungen, woraus dann naturgemäss der Wunsch entspringt, wenigstens die Armenpflege in sicheren Händen zu wissen. Die Grossstädte sind zur Zeit die wundesten Punkte im öffentlichen Leben Amerikas. Durch die grosse Masse von unwissenden und eingewanderten Stimmberechtigten ist der politischen Korruption Thür und Thor geöffnet, und die Leitung der städtischen Institute wird nur allzu oft politischen Zwecken dienstbar gemacht. Die Staatsverwaltung dagegen basiert in der Regel nicht so sehr auf Sonderinteressen und tritt mehr an das Licht der öffentlichen Meinung und Kritik. Die wichtigste Aenderung in der jüngsten Geschichte der Armenpflege sind daher die Einsetzung und die erhöhten Machtbefugnisse der Staatskommissionen.

2. Die staatlichen Kommissionen. Die erste staatliche Wohlthätigkeitskommission (State Board of Charities) finden wir in Massachusetts im Jahre 1863. Ohio und New-York folgten im Jahre 1867; und Illinois, Pennsylvanien, Rhode Island 1869. Im Jahre 1893 hatten 19 Staaten ähnliche Organe. Einige dieser Staatskommissionen haben nur Aufsichtsrechte und bestehen aus unbesoldeten Mitgliedern (New-York, Massachusetts, Minnesota etc.); andere haben direkte Exekutivgewalt über die betreffenden Anstalten (Rhode Island, Kansas, Wisconsin). In Wisconsin besteht die Kommission aus 5 Mitgliedern, die sich ausschliesslich ihrem Dienste widmen und dafür ein Gehalt von je 2000 $ beziehen.

In beiden Fällen dienen diese Kommissionen auch dazu, den örtlichen Instituten neue Gesichtspunkte in betreff ihrer Funktionen zu eröffnen, Fragen über Unterstützungswohnsitze zu entscheiden und für das Land im ganzen einige allgemeingültige Principien der Armenunterstützung aufzustellen. In einigen Staaten, wie in New-York, hat die Kommission sogar das Recht, private Wohlthätigkeitsanstalten zu inspizieren, und neue Anstalten für Kinder dürfen nicht ohne ihre Zustimmung errichtet werden. In New-York und New-Jersey ist der Staatskommission noch ein frewilliger Wohlthätigkeits-Hilfsverein (State Charity Aid Association) beigesellt, um die Aufsicht über die Anstalten des Staates zu verschärfen. Schliesslich haben sich die Mitglieder dieser Kommissionen und andere bei der Armenpflege beteiligte Personen noch freiwillig zu einer allgemeinen oder nationalen Konferenz der Wohlthätigkeits- und Besserungsvereine (National Conference of Charities and Corrections) associiert, deren jährliche Versammlungen den Austausch der verschiedenen Ansichten und Meinungen sowie die gegenseitige Verbesserung der Methoden herbeiführen und Irrtümer wie Missgriffe verhüten sollen.

Die Berichte dieser Staatskommissionen setzen uns in den Stand, uns einen Begriff von dem weiten Umfange dieses Wohlthätigkeitsdienstes zu machen.

Der Staat New-York z. B. hat eine Bevölkerung von 5997853 Einwohnern. Die Kommission dieses Staates inspizierte im Jahre 1895 öffentliche Wohlthätigkeitsinstitute, deren Wert auf 14000000 $, und private, deren Wert auf 66000000 $ geschätzt wird. Die gesamten jährlichen Einkünfte der öffentlichen Anstalten waren nahezu 5000000 $, die der privaten über 14000000 $. In den öffentlichen Instituten wurden beinahe 20000 Personen verpflegt, in den privaten 48000. Die Totaleinnahmen der öffentlichen und privaten Anstalten zusammen repräsentieren die Rente eines Fonds von 450000000 $ zu 4% (Report of State Board 1895). Die Unterstützungen in den Anstalten des Staates New-York beliefen sich also im Jahre 1895 auf eine Taxe von nahezu 4 $ pro Einwohner, und rechnet man die ungeheueren Summen, die von Privatpersonen, Kirchen und nichtinkorporierten Wohlthätigkeitsvereinen gegeben werden, hinzu, so wird man die obigen 4 $ wenigstens noch um 50% höher anschlagen müssen.

Massachusetts hat 2238943 Einwohner, und die Armenkommission überwachte im Jahre 1895 die Ausgaben von 1497973 $ für Anstaltspflege (in-door relief) und von 1133248 $ für Hausuntersützung (out-door relief), im ganzen von 2631221 $ oder ungefähr 1 $ pro Kopf. Die sämtlichen Dienste der Kommission kosteten dem Staate nur 2347 $, worin allerdings Schreibergehälter nicht mitberechnet sind.

Minnesota zählt 1301826 Einwohner. Die sämtlichen Ausgaben des Staates im Jahre 1892 betrugen 2391000 $, wovon 1325000 $ oder 55,4% für wohlthätige und Besserungsanstalten verwendet wurden, eine Kopfsteuer von 1 $ für Armenzwecke allein.

Der Staat Ohio, der im Jahre 1890 3692316 Einwohner hatte, unterhielt im Jahre 1894 ganz oder zum Teil 188668 Personen mit einem Kostenaufwande von 4175915,47 $. Es fielen also während dieses Jahres 6 % der Bevölkerung oder ungefähr jede 17. Person, wenigstens zeitweilig, der staatlichen Fürsorge anheim (Board of State Charities 1894, p. 28). Die gesamten laufenden Ausgaben für die staatlichen Anstalten Ohios betrugen im Jahre 1894 1887703,38 $. Die tägliche Durchschnittszahl der in den Anstalten verpflegten Personen war 12203, bei einem jährlichen Kostenaufwande von 126,62 $ für jeden Armen. Die Zahl der in Staatsanstalten befindlichen Personen betrug im Jahre 1894 17164 oder 1/222 der Bevölkerung.

Connecticut hat 746258 Einwohner (1890). Die zum Unterhalt aller Delinquenten, Verarmten und Arbeitsuntauglichen nötigen Gesamtausgaben beliefen sich im Jahre 1895 für den Staat allein auf 553671,85 $; für die Ortschaften auf 813275 $; zusammen auf 1366946,85 $ oder für jeden Einwohner durchschnittlich auf 1,79 $.

Die ungeheuren Ausgaben, von denen hier einige Beispiele angeführt wurden, haben viele zu der Ueberzeugung gebracht, dass auf die eine oder andere Weise enorme Summen verschwendet werden und dass es zum mindesten fraglich bleibt, ob nicht gewisse Formen der Armenunterstützung weit eher den Pauperismus begünstigen und fortpflanzen als ihm Einhalt thun. Zweifel dieser Art richten sich gewöhnlich gegen die Hausunterstützungen (out-door relief), eine Form, die sich allzu leicht der Ueberwachung seitens der wenigen Beamten entzieht. In einigen Städten, wie in Brooklyn, N.-Y., hat man zu Zeiten die Hausunterstützung ganz fallen lassen, ohne dass dadurch eine anscheinende Zunahme der Not herbeigeführt worden wäre (National Conference of Charities 1888, p. 161), und die Ansichten neigen sich im ganzen einer strengeren Einschränkung der Gaben zu. Dennoch bleibt der Gesamtbetrag solcher Unterstützungen überaus gross, wie die folgenden Zahlenangaben beweisen (A. G. Warner, American Charities, p. 164).

Hausunterstützungen in 5 Staaten:

Staat	Jahr	Personen unterstützt	Kosten
Pennsylvanien	1892	25 029	474 347,78 $
New-York	1892	131 439	681 934,99 „
Ohio	1891	67 927	442 281,51 „
Wisconsin	1892	4 492	148 691,45 „
Kalifornien	1893		304 790,— „

3. Statistik der Bundesregierung. Es erhellt aus dieser Mannigfaltigkeit in den Methoden der staatlichen Armenpflege sowie aus der unabhängigen Verwaltung jedes Einzelstaates, dass von einer vollständigen Darstellung der Armenpflege seitens der amerikanischen Nation, als Einheit betrachtet, nicht die Rede sein kann. Die folgenden statistischen Angaben mögen jedoch zum Vergleich mit anderen Ländern von Wichtigkeit sein.

Die Einwohnerzahl der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1890 62622250. Die Gebrechlichen, Arbeitsuntauglichen und Armen verteilten sich damals wie folgt:

A. Irre:

a) Weisse	99 719		
b) Farbige	6 535	männliche	53 473
c) Chinesen, Japaner, Civilis. Indianer	231	weibliche	53 012
	106 485		106 485

Irrsinn kommt verhältnismässig viel häufiger unter Weissen als unter Farbigen vor und noch häufiger unter Eingewanderten als unter Eingeborenen.

B. Schwachsinnige:

a) Weisse	84 997		
b) Farbige	10 574	männliche	52 062
c) Chinesen, Japaner, Civilis. Indianer	38	weibliche	42 647
	95 609		95 609

C. Blinde:

a) Weisse	43 351		
b) Farbige	7 000	männliche	28 080
c) Chinesen, Japaner, Civilis. Indianer	157	weibliche	22 488
	50 568		50 568

D. Taubstumme:

a) Weisse	37 447		
b) Farbige	3 115	männliche	22 429
c) Chinesen, Japaner, Civilis. Indianer	30	weibliche	18 163
	40 592		40 592

E. Arme in Armenanstalten:

a) Weisse	56 578		
b) Farbige	6 418	männliche	40 741
c) Chinesen	13	weibliche	32 304
d) Civilis. Indianer	36		
	73 045		73 045

Das Durchschnittsalter der Armen beiderlei Geschlechts in den Armenhäusern der Vereinigten Staaten war 50,49, das der männlichen 52,15, das der weiblichen 48,39. Die Zahl derjenigen, die sowohl lesen als schreiben konnten (einschliesslich derer, die während jener Zeit Schulunterricht genossen), war 41526 (männliche 25877, weibliche

15649); die Zahl derjenigen, die nur lesen konnten, war 4434 (männliche 1938, weibliche 2496); derer, die weder lesen noch schreiben konnten, 27085 (männliche 12926, weibliche 14159). Von 73045 Armen (40741 männlichen und 32304 weiblichen) konnten 66590 Englisch sprechen (36768 männliche und 29822 weibliche); 4921 konnten kein Englisch (2731 männliche und 1560 weibliche). In den übrigen 2164 Fällen wurde die Frage nicht beantwortet.

F. Insassen der Wohlthätigkeitsanstalten:

a) Weisse	106 836	männliche 55 245 weibliche 56 665
b) Farbige	4 102	
c) Chinesen	41	
d) Japaner	8	
e) Civilis. Indianer	923	
	111 910	111 910

Diese waren verteilt auf Anstalten:

für Kinder	65 651	oder	56,67 %
„ Erwachsene	17 661	„	15,78 „
„ Spitäler	22 473	„	20,08 „
andere Anstalten	6 125	„	5,47 „

Die Zahl derer, die lesen und schreiben konnten (mit Einschluss derer, die in der Anstalt unterrichtet wurden), betrug 93279 (männliche 46566, weibliche 46713); die Zahl derer, die nur lesen konnten, 2521 (männliche 893, weibliche 1628); derjenigen, welche weder lesen noch schreiben konnten, 16110 (männliche 7786, weibliche 8324). Der Prozentsatz der Analphabeten war im ganzen 14,40; unter den männlichen 14,09; unter den weiblichen 14,69. Von den 111910 Insassen konnten 105821 Englisch sprechen (51962 männliche und 53859 weibliche); die Zahl derjenigen, die kein Englisch konnten, war 2747 (1388 männliche und 1359 weibliche). In 3342 Fällen (männliche 1895, weibliche 1447) wurde diese Frage nicht beantwortet.

Die Wohlthätigkeit für besondere Klassen von Hilflosen und Bedürftigen erscheint in den Vereinigten Staaten am vollkommensten entwickelt in der Fürsorge für Kinder, einer Form, deren Bedeutung aus den folgenden Zahlen erhellt. Es giebt in den gesamten Bundesstaaten 25000000 Kinder unter 16 Jahren. Von diesen stehen, soweit sich ermitteln lässt, etwa 100000 unter der Fürsorge der Gemeinde, des Staates oder privater Stiftungen, und zwar

in Waisenhäusern, Armenhäusern etc.	74 000
„ Besserungsanstalten	15 000
„ Schulen für Schwachsinnige	5 000
„ „ „ Taube	4 500
„ „ „ Blinde	1 500

Alle Kinderanstalten zusammen werden auf einen Kapitalwert von 55500000 $ geschätzt, die jährlichen Ausgaben auf 13600000 $, die Zahl der mit der Pflege beauftragten Personen wird auf 12600 angegeben (H. H. Hart, National Conference of Charities, 1892, p. 192—193).

Als Antwort auf die Frage, wie hoch man wohl den gesamten Kostenaufwand für Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalten in den Vereinigten Staaten veranschlagen müsse, diene hier ein Auszug aus dem Bericht der 23. National Conference of Charities (1896, p. 17), wo zwei der besten Gewährsmänner, H. H. Hart und F. Sanborn, den Gegenstand berühren: »Nach New-York und Massachusetts zu urteilen, wo die Kosten am höchsten sind, müsste man annehmen, dass jeder Einwohner jährlich 1,60—3 $ zum Unterhalt unserer Wohlthätigkeitsanstalten, Gefängnisse etc. beitrüge; doch sind die Ausgaben thatsächlich viel geringer. Anstatt der jährlichen 114000000 $, die wir nach dem Massstab von Massachusetts aufbringen müssten, oder der 225000000 $, die, nach New-York zu rechnen, erforderlich wären, werden von der ganzen Bevölkerung der Union (jetzt 71—72 Mill.) wahrscheinlich weniger als 75000000 $ oder etwa 1 $ pro Einwohner aufgewandt. In einigen Staaten beträgt der Durchschnitt bedeutend weniger, in anderen wieder mehr; im ganzen aber scheint obige Schätzung die richtigste zu sein. Die Wichtigkeit der Massregeln zur Einschränkung und Verhütung von Verbrechen, Irrsinn und Verarmung liegt nach dieser Berechnung auf der Hand.«

In der Stadt San Francisco z. B., die 298997 Einwohner zählt, gab es im Jahre 1893 204 öffentliche und private Wohlthätigkeitsvereine, ausser 75 Kirchen, über die keine statistische Auskunft zu erlangen war. Diese 204 Organe verausgabten im Jahre 1893 1308509 $, durchschnittlich also etwa 4 $ pro Einwohner; dazu kommen bedeutende Summen von einzelnen Gebern (The Charities of San Francisco, 1894).

Litteratur: **H. B. Adams**, *Notes on the Literature of Charities, Johns Hopkins Studies, 5. Series.* — **C. R. Henderson**, *Dependent, Defective and Delinquent Classes, Boston 1893.* — **Crooker**, *Problems in American Society, Boston 1889.* — **John Cummings**, *Poor Laws of Massachusetts and New-York, American Economic Association, X, 4. Hull House Maps and Papers, Crowell, 1895.* — **Josephine S. Lowell**, *Public Relief and Private Charity, New-York 1884.* — **R. Mayo-Smith**, *Statistics and Sociology, Macmillan 1895.* — **A. G. Warner**, *American Charities, Boston 1895. The Poor in Great Cities, Scribner, 1895. Report of Committee on the History of Child-saving, of the National Conference of Charities of 1893, Boston 1893. Reports of International Congress of Charities and Corrections at Chicago, June 1893, 4 vols.; Baltimore 1894.* — *Reports of National Conference of Charities and Corrections (1874—1876, 23 vols.) Boston,* **G. H. Ellis.** — *Reports of State Boards of Charities, New-York,*

Massachusetts, Minnesota, Ohio, Michigan etc. — **F. B. Sanborn,** *Lalors Encyclopedia, Art.: Pauperism.* — **F. B. Sanborn,** *The Charities of Massachusetts. Supplement to 12. Report of Board of State Charities of Massachusetts. Civic Club Digest, Philadelphia 1895. Directory of Charities of Boston, 1891.* — **Gurteen,** *Handbook of Charity Organization, Buffalo.* — **C. K. Jenness,** *The Charities of San Francisco, 1894.* — **C. D. Kellogg,** *History of Charity Organization in the United States, 1893. Memorial History of Boston, 1881, IV, 641. New-York Charities Directory, 1896.* — **Ch. R. Henderson,** *Das Armenwesen in den Verein. Staaten von Nordamerika in d. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge, Bd. XV, S. 18 ff.*

Francis G. Peabody.

IV.

Armenpflege.

I. Allgemeiner Teil.

1. Aufgabe der Armenpflege. Aufgabe der Armenpflege ist das, was der Wortsinn besagt: die Pflege des Armen. Die Pflege besteht in der Gewährung derjenigen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um den Zustand der Armut zu verhüten oder, wenn er bereits eingetreten, wieder zu beseitigen. Man unterscheidet hiernach zwischen vorbeugender und zwischen eigentlich helfender Armenpflege. Doch muss der Begriff der Vorbeugung mit specieller Beziehung auf das Armenwesen insofern enger gefasst werden, als in letzter Linie alle die Wohlfahrt befördernden Massregeln geeignet sind, Wohlstand und wirtschaftliche Selbständigkeit herbeizuführen und somit Armut zu verhüten. Man pflegt daher unter vorbeugender Armenpflege nur diejenigen Massregeln zu verstehen, die in nächster Beziehung zu dem Zweck der Armutsverhütung stehen und den durch Stand und Erwerbsart dem Verfall in Armut am leichtesten ausgesetzten Personen zu dienen bestimmt sind. Nicht gehören daher zur vorbeugenden Armenpflege Sparkassenwesen und die Einrichtungen der Selbsthilfe, wie Versicherung gegen Krankheit, Unfall u. s. w., während die Einrichtung von Leihhäusern, Arbeitsverschaffung für Bedürftige, Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Handwerkszeug und dergleichen, zur vorbeugenden Armenpflege gerechnet zu werden pflegen. Im übrigen hat jede zielbewusste Art von Wohlthätigkeit und Armenpflege den Charakter der Vorbeugung insofern zu tragen, als die vornehmste Art der Bethätigung gegenüber dem Bedürftigen immer das Bemühen bleiben muss, ihm wieder zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen und seine körperlichen und geistigen Kräfte zu heben. Dies kann lediglich durch Verschaffung von Arbeit, durch Gewährung von Werkzeugen zur Arbeit, es kann aber auch durch Hilfe im engeren Sinne, d. h. durch Gewährung von Geld, Nahrungsmitteln, Obdach u. s. w. für die Dauer eines Zeitraumes geschehen, dessen der Bedürftige bedarf, um die wirtschaftliche Selbständigkeit, um körperliche oder geistige Gesundheit wieder zu erlangen. Ist aber die Wiedererlangung von Selbständigkeit und von Gesundheit ausgeschlossen, so ist es Aufgabe der Armenpflege, dem, der zum Unterhalt seiner selbst und seiner Familie aus eigenen Mitteln nicht fähig ist, die ihm fehlenden Mittel zum Unterhalt zu gewähren. Welche Mittel für den einzelnen Bedürftigkeitsfall anzuwenden sind, hängt von der Persönlichkeit des Bedürftigen auf der einen Seite, von dem Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte auf der anderen Seite ab; diese werden wieder durch geschichtliche Entwickelung, durch die örtlichen Verhältnisse, die Leistungsfähigkeit der an der Armenpflege beteiligten Kreise und verwandte Umstände bestimmt.

2. Die Träger der Armenpflege. Es wird unterschieden zwischen öffentlicher, kirchlicher und privater Armenpflege. Die letztere umfasst die Stiftungspflege, die Vereinsthätigkeit und die Wohlthätigkeit einzelner Personen. Auch findet sich wohl die Unterscheidung zwischen öffentlicher Armenpflege auf der einen Seite und privater Wohlthätigkeit auf der anderen Seite, wobei das Vorhandensein oder der Mangel des öffentlichen Charakters entscheidet, so dass unter öffentlicher Armenpflege nur die verstanden wird, die zu ihrer Ausübung öffentliche Mittel, nötigenfalls mit steuerlichem Zwange, in Anspruch nehmen darf. Die Unterscheidung lässt sich scharf nur da durchführen, wo, wie in Deutschland und England, durch das Gesetz ein derartiger Zwang zugelassen und bestimmten öffentlichen Körperschaften die Verpflichtung zur Armenpflege auferlegt ist. Thatsächlich trägt auch die kirchliche Armenpflege einen öffentlichen Charakter, soweit die Kirchengemeinden öffentliche Korporationen und

durch die Kirchenordnungen zur Armenpflege verpflichtet sind. In den romanischen Ländern, in einigen Kantonen der Schweiz, in Elsass-Lothringen darf zwar der Aufwand für die Armenpflege nicht durch steuerliche Leistungen beschafft werden; doch dürfen andererseits die der Armenpflege bestimmten Stiftungen, Armengüter, Hospitäler und dergleichen nicht zu anderen Zwecken als denen der Armenpflege verwaltet werden; ebenso sind die bei ihrer Entstehung der freien Entschliessung des Gebers den Ursprung verdankenden Stiftungen, wenn einmal ins Leben getreten, der freien Verfügung entzogen. Die ortsbürgerliche Armenpflege der Mehrzahl der schweizerischen Kantone beruht auf der von der politischen Gemeinde völlig getrennten alten Nutzungsgemeinde; sie schöpft die Mittel zu ihrer Ausübung aus den Armengütern und beschränkt ihre Wirksamkeit auf die Angehörigen dieser eng begrenzten Nutzungsgemeinde; gleichwohl wird sie in der Regel zur öffentlichen Armenpflege gerechnet. Der thatsächliche Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Armenpflege vermindert sich aber noch dadurch, dass in erster Linie die thatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel und die sie verwaltenden Organe über Mass und Art der Armenpflege entscheiden, so dass selbst da, wo eine im strengsten Sinne öffentliche Armenpflege gesetzlich vorgeschrieben ist, die Leistungen dieserArmenpflege thatsächlich häufig hinter denen der privaten Wohlthätigkeit zurückbleiben, während andererseits da, wo reiche stiftungsmässige oder private Mittel zur Verfügung stehen, die stiftungsmässige oder private Armenpflege weit mehr als die öffentliche Armenpflege leistet. Beispiele hierfür ergeben sich aus der hierzu zu vergleichenden Darstellung des Armenwesens der einzelnen Länder in reichem Masse. Vollständig verschwindet der Unterschied aber, insoweit es sich um die Uebung der Armenpflege selbst handelt, da das Ziel jeder Armenpflege und Wohlthätigkeit eine den individuellen Umständen des Bedürftigen entsprechende Hilfe sein muss und die Mittel, durch die Hilfe gewährt werden kann, kein anderes Ansehen gewinnen, wenn sie von der öffentlichen Armenpflege oder von der privaten Wohlthätigkeit angewandt werden. Die Unterschiede liegen daher vielmehr in den inneren Beweggründen zum Handeln, in der Abgrenzung der Arbeitsgebiete, auf denen die verschiedenen Träger der Armenpflege thätig sein wollen oder müssen.

3. Die Organe der Armenpflege. Um die Armenpflege praktisch auszuüben, bedarf es der ausführenden Organe. Je nachdem eine öffentliche Körperschaft, die kirchliche oder die private Wohlthätigkeit Träger der Armenpflege sind, pflegen ihre Organe auch als Organe der Armenpflege thätig zu sein, so dass in der öffentlichen Armenpflege Beamte der Gemeinde, in der kirchlichen Armenpflege die Geistlichen und ihre Helfer, in der privaten Wohlthätigkeit die Vereinsmitglieder und einzelne Privatpersonen die Armenpflege ausüben. Doch hat sich angesichts der im vorhergehenden Abschnitt hervorgehobenen nahen Beziehungen der verschiedenen Träger der Armenpflege vielfach eine Mischung der Organe in der Weise vollzogen, dass in der öffentlichen Armenpflege bürgerliche ehrenamtliche Organe thätig sind und in der privaten Armenpflege auch besoldete Beamte vorkommen, während die Kirche sich vielfach mit Gemeindeangehörigen im Sinne des alten Diakonats zur Uebung der Armenpflege in Verbindung setzt. Die öffentliche Armenpflege ist bureaukratisch, ehrenamtlich oder gemischt; bureaukratisch da, wo die zur allgemeinen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Beamten wie Bürgermeister, Ortsschulzen, Ortsgeistliche, Vorstände der Wohlthätigkeitsbureaux, Vorstände der bureaux de bienfaisance, der congregazioni di carità u. s. w. direkt mit den ihnen zur Verfügung stehenden Beamten die Geschäfte besorgen. Die Verwaltung ist gemischt, wenn sich diese Organe zur Ausführung der Geschäfte helfender nicht bezahlter Personen bedienen; sie ist endlich ehrenamtlich da, wo die Helfer nicht nur Hilfsorgane der amtlichen Verwaltung sind, sondern direkt an der Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen teilnehmen, wie dies bei dem sogleich darzustellenden Elberfelder System der Fall ist.

Die Gesetzgebung pflegt meist die Bezeichnung der Armenpflegeorgane der örtlichen Bestimmung durch Gemeindestatut zu überlassen und sich auf die Bezeichnung der politischen Körperschaft, die die Armenpflege üben soll, zu beschränken; doch gehen die verschiedenen Gesetzgebungen hierin verschieden weit. Während die preussische Gesetzgebung beispielsweise nur die Gemeinde als Armenpflegeorgan bezeichnet und hinzufügt, dass jeder Einwohner zur Uebernahme eines Ehrenamtes in der Armenpflege verpflichtet sei, enthält die bayerische Gesetzgebung bestimmte Vorschriften über die Zusammensetzung des Armenpflegschaftsrats. Ebenso sind in der neueren österreichischen Gesetzgebung die Organe der Armenpflege genau bezeichnet, und auch in der neueren italienischen und französischen Gesetzgebung finden sich genaue Bestimmungen über die Zusammensetzung der congregazioni di carità und der bureaux

d'assistance. Das Gleiche gilt von dem neuesten Berner Armengesetz. Aber auch da, wo die Organe der Armenpflege von vornherein näher bezeichnet sind, bedarf es einer örtlichen Orgsanisation, die sich den örtlichen Verhältnissen anpasst und hierbei namentlich die Grösse des Ortes, die Verteilung der Einwohnerschaft nach Bezirken u. s. w. zu berücksichtigen hat. Für die Armenpflege von Kirchengemeinden liegt das gleiche Bedürfnis vor; vielfach sind für die Organisationen der Armenpflege noch heute die kirchlichen Grenzen massgebend, indem sich die öffentliche Armenpflege aus der bürgerlich-kirchlichen Armenpflege entwickelt hat und auf der Grundlage der Kirchspielseinteilung geübt worden ist. Für die Stiftungspflege sind die Fundationsurkunden massgebend; doch kann auch hier bei ausgedehnterem Wirkungskreise der Stiftungen eine örtliche Einteilung nicht entbehrt werden. In noch höherem Masse gilt dies von der privaten Wohlthätigkeit, wenn sie sich in grösseren Gemeinden über das ganze Gemeindegebiet erstrecken soll. Die Grösse des Gemeinwesens ist insofern massgebend für diese Einrichtungen, als kleine Verhältnisse leicht übersehbar sind, während es bei einer gewissen Ausdehnung für die leitenden Persönlichkeiten unmöglich ist, jeden einzelnen Fall prüfen und erledigen zu können. Der unumstössliche Grundsatz jeder gesunden Armenpflege, d. h. der Grundsatz der Hilfe von Mensch zu Mensch, kann nur dann verwirklicht werden, wenn so viel Helfer zur Verfügung stehen, als die Zahl der Bedürftigen erfordert.

Die Frage, ob das bureaukratische oder das ehrenamtliche System den Vorzug verdiene, ist in neuerer Zeit häufig erörtert worden. Sie beantwortet sich verschieden für die verschiedenen Länder. In den germanischen Ländern hat von jeher eine starke Beteiligung ehrenamtlicher Kräfte an der Gemeindeverwaltung stattgefunden, die sich auch in hohem Masse auf die Armenpflege erstreckt und sich da, wo sie zweckmässig durchgeführt ist, auf das glücklichste bewährt hat. Namentlich ist die lebendige Beziehung aller Kreise der Bevölkerung zu den Bedürftigen von grossem Wert. In den romanischen Ländern nehmen die Wohlthätigkeitsbureaux eine mittlere Stellung ein, insofern sie halb öffentliche, halb private Verwaltungen sind. In Amerika wird die öffentliche Armenpflege lediglich durch besoldete Beamte geführt, ein Umstand, der von amerikanischen Schriftstellern wiederholt beklagt worden ist.

Neuerdings wird die Heranziehung weiblicher Kräfte zur Armenpflege nachdrücklich betont. Sie findet sich schon gegenwärtig in mannigfachen Ausgestaltungen, wie namentlich in den kirchlichen Genossenschaften der katholischen barmherzigen Schwestern und der evangelischen Diakonissen. Daneben bestehen überaus zahlreiche Frauenvereine, die namentlich Krankenpflege, Wöchnerinnenpflege und Kinderpflege sich zur Aufgabe gesetzt haben. In der öffentlichen Armenpflege sind Frauen in grösserem Massstabe nur in England zu finden, wo sie mit gleichen Rechten und Pflichten neben den männlichen Armenpflegern stehen. In Deutschland sind sachverständige Kreise einer ähnlichen Stellung der Frau in der öffentlichen Armenpflege sehr geneigt; so hat die Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Herbst 1896 eine Resolution angenommen, in der es heisst, dass die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als eine dringende Notwendigkeit zu bezeichnen sei. Sie müsse in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer erfolgen und in zweiter durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen Thätigkeit, zum mindesten aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und Vertretern weiblicher Hilfsthätigkeit. Doch ist bis jetzt die praktische Verwirklichung dieses Wunsches nur erst in vereinzelten Fällen in vollem Umfange erfolgt; so sind beispielsweise in Kassel die Frauen den städtischen Bezirken angegliedert, in denen sie gleich den männlichen Pflegern mitwirken; auch sind sie in der Armendirektion vertreten. In Kolmar i. E. werden Pflegerinnen von Fall zu Fall für bestimmte, für sie geeignete Fälle herangezogen. In ähnlicher Weise wird ganz neuerdings das Verhältnis in Hamburg zu regeln gesucht. In einigen anderen Städten, wie z. B. in Elberfeld und Krefeld, sind die Bezirke der Frauenvereine denen der städtischen Armenpflege entsprechend eingeteilt und eine regelmässige Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und Frauenvereinsthätigkeit hergestellt. In den Gesetzen von Bern und Basel vom November 1897 ist die Heranziehung von Frauen zur Armenpflege ausdrücklich vorgesehen, ohne dass in dem Gesetz selbst nähere Bestimmungen getroffen sind, die vielmehr der örtlichen Gestaltung überlassen bleiben sollen. Sehr stark tritt das weibliche Element in der französischen Armenpflege hervor, wo sich die bureaux de bienfaisance vielfach der Ordensschwestern als ausübender Organe bedienen. Jedenfalls muss die stärkere Heranziehung der Frauen und ihre besondere Verwertung für die armenpflegerische

Arbeit als äusserst wertvoll bezeichnet werden, wobei namentlich diejenige Thätigkeit ins Auge zu fassen ist, die unmittelbar an das häusliche Leben der Bedürftigen anknüpft.

4. Das Princip der Individualisierung. Der finanzielle sittliche und wirtschaftliche Erfolg jeder Armenpflege hängt in erster Linie von der lebensvollen Beobachtung und Behandlung jedes einzelnen in die Erscheinung tretenden Armenpflegefalles ab. Tausendfältig verschiedene Ursachen führen zu dem die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmenden Zustande der Bedürftigkeit. Die für die Erkenntnis dieser Zustände wichtigste Einteilung der Armutsursachen ist diejenige in verschuldete und unverschuldete Armut. Verschuldet ist sie, wenn Müssiggang, Verschwendung, Spiel-, Trunksucht u. s. w. den wirtschaftlichen Ruin herbeiführen, unverschuldet, wenn entweder allgemeine schädliche Ereignisse (wie Ueberschwemmungen, Hagel- und Feuerschaden, Epidemieen u. s. w.) oder persönliche Mängel, wie Krankheit, Gebrechen, jugendliches oder Greisenalter zu Vermögensverlust, zu vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit führen. Schwer zu erkennen und zu erfassen sind namentlich die fast unmerklichen Uebergänge von unverschuldeter zu verschuldeter Armut, und schlechthin unerschöpflich die reiche Mannigfaltigkeit seelischer und körperlicher Glücks- und Leidenszustände, durch welche der einzelne hindurchzugehen hat, um in die Lage eines Bedürftigen zu gelangen. Und weil so jeder Bedürftige nach Erwerbsart und Lebensgewohnheit, nach moralischer und körperlicher Begabung von jedem anderen Bedürftigen individuell verschieden ist, so bedarf auch jeder derjenigen Behandlung, welche gerade ihm, gerade den seine Bedürftigkeit veranlassenden individuellen Umständen entspricht.

Dies ist nun von ganz besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit in Ansehung derjenigen Armen, welche nicht in äusserlich erkennbarer Weise — Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen — bedürftig sind, namentlich also dann, wenn mannigfache ferner liegende Einflüsse, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen, Wohnungsnot, Lebensmittelteuerung sowie lediglich innere Momente, wie Arbeitsscheu etc., auf den Zustand der Bedürftigkeit bei ganzer oder teilweiser Arbeitsfähigkeit des einzelnen und seiner Angehörigen einwirken. Während den Fällen der ersteren Art durch eine ihrer ganzen Natur nach nicht leicht zu missbrauchende Verpflegung in besonderen Anstalten abgeholfen werden kann und muss, ist in allen anderen Fällen die Unterstützung in der Wohnung an und für sich ausreichend, aber daneben strenge und dauernde Beaufsichtigung der Unterstützten unumgänglich notwendig. Eine derartige Aufsicht zu üben ist aber nur möglich, wenn eine genügend grosse Zahl von Personen vorhanden ist, welche als Armenpfleger hierzu fähig und willens sind, mit anderen Worten, wenn den Nehmenden Gebende gegenüberstehen, welche die Verhältnisse des Nehmenden genau kennen und die Gaben diesen Verhältnissen entsprechend einzurichten wissen.

5. Das Elberfelder System. a) Grundzüge. Die Forderung der »Individualisierung« ist keineswegs neu. Sie findet sich schon in der armenpflegerischen Uebung der ersten christlichen Epoche und ist immer und immer wieder nachdrücklich betont worden, wo irgend eine neue Ordnung der Armenpflege angestrebt wurde; speciell enthalten die älteren sogenannten Kastenordnungen in dieser Beziehung sehr bemerkenswerte Grundzüge. Das Wesen dieser Forderung ist: genaue Untersuchung des einzelnen Pflegefalles, fortdauernde sorgfältige Ueberwachung des Unterstützten während der Dauer der Unterstützung und fortgesetzte Bemühung, dem Bedürftigen zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich zu sein. Diese Forderung in einer nach dem Masse menschlicher Erfahrung und menschlichen Könnens musterhaften Weise durchgeführt zu haben, ist die wesentliche Eigentümlichkeit des sogenannten Elberfelder Systems. Nach mannigfachen Versuchen, der wachsenden Bettelplage zu begegnen und der steigenden Armenlast entgegenzuwirken, gelang es den Bemühungen des hochverdienten Daniel von der Heydt in Elberfeld (geboren 1802, gestorben 1874), eine Armenordnung aufzustellen, die im wesentlichen an jenen alten Grundsatz der alten christlichen Gemeinde wieder anknüpfte und namentlich Wert und Wichtigkeit der Gemeindepflege im älteren Sinne betonte. Auf diesem Gedanken beruht die noch heute in Uebung stehende Armenordnung von 1852. Ihr Schwerpunkt liegt in folgenden drei Stücken: 1. Individualisierung, 2. Beteiligung der armenpflegerischen Organe an der Entscheidung, 3. Decentralisation. 1. Die Individualisierung wird erreicht dadurch, dass die ganze Stadt dergestalt in Quartiere eingeteilt ist, dass auf jedes Quartier in der Regel nicht mehr als 4 Arme (Einzelstehende oder Familienhäupter) entfallen (thatsächlich sind es meistens nur 2); wo ein Quartier etwa überbürdet ist, soll es durch Zuweisung einer Zahl von Armen an weniger beschwerte Quartiere erleichtert werden. Jedem Quartier ist ein Armenpfleger vorgesetzt. Der Armenpfleger ist das wesentlichste Organ der Armenpflege. Er hat

mindestens alle 14 Tage die Armen seines Bezirks zu besuchen, von den Verhältnissen, insbesondere von dem Vorhandensein von Vermögen oder sonstigem Einkommen aus Arbeitsverdienst, Versicherungsgeldern und dergleichen sich Kenntnis zu verschaffen, das Ergebnis seiner Ermittelungen in einem Abhörbogen zu vermerken und erziehlich auf die Bedürftigen und ihre Familienangehörigen einwirken. Er soll Freund und Berater der Armen sein, aber auch strenge auf Zucht und Ordnung halten, insbesondere auch böswillige, müssiggängerische Personen zur polizeilichen Verfolgung bringen. Der hohe Wert, welcher dem Amte des Armenpflegers beigemessen wird, kommt in dem Wortlaut der Geschäftsordnung 6 zu bedeutendem Ausdruck.

2. Die Beteiligung der Armenpfleger — und in dieser und der Decentralisation liegt das wesentlich Neue und Bahnbrechende der Organisation — wird dadurch erreicht, dass die Bewilligung der einzelnen Unterstützungen aus den Händen der Hauptverwaltung in die Hände der vereinigten Armenpfleger gelangt ist. Zu diesem Behufe sind eine Zahl von je 14 Quartieren zu Bezirken zusammengelegt, welchen ein Bezirksvorsteher vorgesetzt ist. Die Armenpfleger der Bezirke versammeln sich alle 14 Tage, um über die Unterstützungsanträge gemeinschaftlich zu beraten und zu entscheiden. Die Versammlung wird geleitet von dem Bezirksvorsteher; es nehmen an derselben teil nicht nur diejenigen Armenpfleger, die gerade einen Antrag aus ihrem Quartier zu vertreten haben, sondern alle Armenpfleger des ganzen Bezirks. Der Beschluss im einzelnen Falle wird vorbereitet durch Vorlegung des Abhörbogens, dessen jedesmalige Erneuerung nicht notwendig ist, wenn es sich um bereits in dauernder Unterstützung befindliche Personen handelt.

Im Falle dringender Not ist der Armenpfleger befugt, Hilfe sofort und ohne Rückfrage eintreten zu lassen; nur ist ihm die Befragung des Bezirksvorstehers empfohlen; aber auch derartige Gaben unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Bezirksversammlung. Die Gewährung von Unterstützung geschieht in der offenen Armenpflege durch Bewilligung von Geld, welches die Regel bildet sowie durch Gewährung von Naturalien, wie Brot, Milch, Bettwerk, Kleider, Schuhe u. s. w. Ueber die Beschlüsse wird Protokoll nach einem bestimmten Muster geführt.

3. Die Decentralisation besteht in der zu a angegebenen Beteiligung der Armenpfleger an der Entscheidung. Ihr tritt gegenüber eine nunmehr wesentlich anders geartete Thätigkeit der Hauptverwaltung. Diese besteht ausser dem Bürgermeister, beziehungsweise einem von ihm Beauftragten, aus vier Stadtverordneten und vier stimmfähigen Bürgern. Ihr liegt ob die gesamte Oberleitung der Armenpflege und in Bezug auf die Uebung der Armenpflege im Einzelfall die Beschlussfassung über jeden Fall der geschlossenen Armenpflege sowie die Genehmigung der von der Bezirksversammlung gefassten Beschlüsse in Bezug auf die offene Armenpflege. Im übrigen hat sie die Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölkerung und die Ursachen ihrer Verarmung zu erforschen, die zur Vorbeugung und Abhilfe dienlichen Einrichtungen zu treffen, den Etat zu entwerfen, die vorhandenen Mittel bestimmungsgemäss zu verwenden, die Jahresrechnung vorzuprüfen und endlich alljährlich einen Verwaltungsbericht zu erstatten. — Was speciell die Uebung der offenen Armenpflege betrifft, so ist hervorzuheben, dass es sich in Ansehung der von den Bezirksversammlungen beschlossenen Unterstützungen selbstverständlich nur um eine Nachprüfung handelt und dass in der Regel diese Beschlüsse unbeanstandet ausgeführt werden, weil gerade diese unmittelbare Teilnahme der Armenpfleger die besondere Gewähr sachgemässer Behandlung bietet. Die Hauptverwaltung richtet daher ihr Augenmerk im wesentlichen nur darauf, ob in den einzelnen Fällen die allgemeinen Grundsätze betreffend Bewilligung von Unterstützungen befolgt sind sowie ob nach Lage der Akten materielle Bedenken sich ergeben, die bei der Beschlussfassung etwa übersehen sind. Auf der anderen Seite wirkt in Bezug auf die geschlossene Armenpflege die Bezirksversammlung wiederum insofern mit, als sie die Aufnahme der betreffenden Personen in eine Anstalt bei der Hauptverwaltung beantragt. Das Mittelglied zwischen der Hauptverwaltung und den Armenpflegern bildet, abgesehen von den Protokollen der Bezirksversammlung und dem dazu gehörigen Aktenmaterial, in allen Fällen der Bezirksvorsteher. Er ist verantwortlich für die Befolgung der Armenordnung und hat darauf hinzuwirken, dass eine grundsätzliche Uebereinstimmung in der Behandlung der Fälle herbeigeführt werde; er empfängt Mitteilungen, Beschlüsse, Anweisungen seitens der Hauptverwaltung zur weiteren Mitteilung an die Armenpfleger bezw. die Bezirksversammlung, wie er andererseits an die Verwaltung berichtet und von den Armenpflegern die ausschliesslich an ihn zu richtenden Anträge und Berichte erhält. Neben diesen Vorschriften, welche die Grundzüge des Systems darstellen, ist noch besonderes Gewicht auf einzelne Bestimmungen zu legen, welche dem Armenpfleger eine gewisse Richtschnur für die

Behandlung eines Armenpflegefalles geben. Dieses gilt insbesondere von denjenigen über die Behandlung arbeitsfähiger Personen und denjenigen über die Fürsorge für Kinder und Kranke, die mit erziehlicher Strenge auf der einen und liebevoller Sorgfalt auf der anderen Seite aufgestellt sind. Für die Uebung der Aussenarmenpflege ist die wichtigste generelle Vorschrift, dass Unterstützungen immer nur auf die Dauer von 14 Tagen bewilligt werden, so dass zwar durch stete Wiederholung der Bewilligung eine Zahl von Bedürftigen dauernd unterstützt wird, in keinem Falle aber die Dauer im voraus ausgesprochen oder sichergestellt wird. Hieraus ergiebt sich dann von selbst die Notwendigkeit, fortwährend in erneuerte Prüfung der persönlichen Verhältnisse einzutreten, die Bedürftigen angemessen zu überwachen und ihnen das Bewusstsein eines gesicherten Rentenbezuges fernzuhalten. Praktisch und finanziell ist dies auch insofern von grosser Bedeutung, als in der That durch äussere Veränderungen, wie Absterben eines Familienmitgliedes, Eintritt einer Erbschaft, Wiederverheiratung einer Witwe, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit u. s. w., die Unterstützung ganz in Fortfall gebracht oder doch wenigstens herabgesetzt werden kann. Man bemerkt, dass bei der vorstehend skizzierten Regelung die Armenpfleger aus ihrer Stellung als blosse, gewissermassen uninteressierte Berichterstatter auf die höhere Stufe von mitbeschliessenden Beamten heraufgehoben werden und in demselben Masse die Armenverwaltung, statt mit jedem unbedeutenden Detail des einzelnen Pflegefalles belastet zu werden, in die bedeutungsvollere Stellung einer Centralleitung des gesamten Armenwesens aufsteigt. So wird auf der einen Seite die grosse Last auf viele Schultern verteilt und eine thätigere, lebhaftere, an dem wirtschaftlichen wie an dem finanziellen Ergebnis der Armenpflege in gleichem Masse interessierte Thätigkeit vieler Bürger herausgefordert, während es auf der anderen Seite der kleinen Zahl leitender Persönlichkeiten ermöglicht wird, das Ganze im Auge zu behalten und von höherem Standpunkte Ursachen und Wirkungen zu ermessen und die Uebung der Armenpflege aus einheitlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

b) Ausbreitung. Zwei Thatsachen sprechen für die innere Güte des Elberfelder Systems. Einmal die Thatsache, dass noch heute, nach einem fast 50jährigen Bestehen, die Hingabe der an der Armenpflege Beteiligten nicht nur dieselbe geblieben, sondern von Jahr zu Jahr gewachsen ist und dass der Aufwand für die Armenpflege von Jahr zu Jahr bei dauernder Verbesserung der Pflegeeinrichtungen geringer geworden ist. Namentlich dieser finanzielle Erfolg war es, der die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Elberfelder Einrichtung hinlenkte und viele Städte, zunächst im Rheinland, veranlasste, auch ihre Armenpflege nach diesem Muster zu reformieren. Hier sind namentlich Köln, Krefeld, Düsseldorf, Aachen, Remscheid u. a. zu nennen. Hamburg besass bereits in seiner Armenordnung von 1788 eine Ordnung, die durchaus auf ähnlichen gesunden Grundsätzen aufgebaut war und Ende des vorigen Jahrhunderts grosses Ansehen weit über die Grenzen der Stadt hinaus genoss. Als 1892 das hamburgische Armenwesen reformiert wurde, handelte es sich dabei mehr um eine Anpassung an veränderte Verhältnisse als um eine vollständige Umgestaltung. Im übrigen hat in Deutschland die Thätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in hohem Masse für die Verbreitung des Elberfelder Systems gewirkt, so dass gegenwärtig wenig grössere Städte namentlich Norddeutschlands vorhanden sind, die nicht in neuerer Zeit ihr Armenwesen auf dieser Grundlage reformiert hätten. Auch ausserhalb Deutschlands hat das System die Aufmerksamkeit und Anerkennung aller Sachverständigen gefunden; ein Versuch, es in einigen Pariser Arrondissements einzuführen, ist jedoch vorläufig nicht als geglückt zu bezeichnen. Das Niederösterreichische Gesetz vom 13. Oktober 1893 über das Armenwesen ruht auf der Grundlage des Elberfelder Systems. Soweit es sich bei dem Elberfelder System um den Grundsatz der Individualisierung und die Forderung handelt, dass eine der Zahl der Bedürftigen entsprechende Zahl von pflegerischen Kräften zur Verfügung stehe, ist seine Anwendung auch durchaus für die Privatwohlthätigkeit geboten, die in grösseren Verhältnissen nicht ohne zahlreiche helfende Kräfte zu wirken vermag. Es sind daher meist auch die grossen Wohlthätigkeitsvereine, wie z. B. der Berliner Verein gegen Verarmung und Bettelei und zahlreiche ähnliche Vereine mit einer den städtischen Bezirken entsprechenden Bezirkseinteilung und mit einer entsprechenden Zahl helfender Kräfte versehen. In der Schweiz, wo die öffentliche Armenpflege in der Hauptsache auf dem ortsbürgerlichen Princip beruht, so dass diejenigen, die nicht Ortsbürger sind, hilflos bleiben, ist die freiwillige Armenpflege vielfach an die Stelle der öffentlichen Armenpflege getreten. Hier hat sich in den grösseren Städten, so namentlich in Basel, Zürich, Genf, Lausanne u. a. die freiwillige Thätigkeit nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems mit Bezirkseinteilung und freiwilligen helfenden Kräften entwickelt.

Das neue Baseler Armengesetz vom 25. November 1897 enthält sogar die merkwürdige Bestimmung, dass jeder Einwohner bei Ordnungsstrafe verpflichtet ist, ein Amt in der freiwilligen Armenpflege anzunehmen.

Selbstverständlich genügt für die Durchführung des Elberfelder Systems nicht allein die Einteilung in Bezirke und Quartiere und die Vorschrift individueller Fürsorge; wesentlich ist dem System die Beteiligung der Pflegeorgane mit einer gewissen Selbstverantwortung und der Beschränkung der Unterstützungen auf eine nicht zu ausgedehnte Zeitdauer. Wo daher die Pfleger lediglich als Berichterstatter der Hauptleitung fungieren oder wo Unterstützungen, wenn einmal bewilligt, unverändert jahrelang fortlaufen, fehlen wesentliche Stücke des Elberfelder Systems. Dagegen ist ein anderes Stück des Systems ohne Schaden vielfach aufgegeben worden. Es ist dies das sogenannte Quartiersystem, demzufolge Strassen und Plätze von vornherein dergestalt in Quartiere zerlegt werden, dass jeder Pfleger eine bestimmte Zahl von Häusern in seinem Quartier zugewiesen erhält. Es ergiebt sich hieraus namentlich in grösseren Städten, wo Bedürftige in einzelnen Strassen und Häusern dicht gedrängt zusammenwohnen, während andere Bezirke nahezu von Bedürftigen frei sind, leicht eine sehr grosse Ungleichheit in der Thätigkeit. Es empfiehlt sich daher mehr das neuerdings in verschiedenen Grossstädten wie Hamburg, Dresden, Leipzig u. a. zur Durchführung gelangte System, die Gemeinde nur in Bezirke einzuteilen, an deren Spitze ein Vorsteher gestellt und dem die nötige Zahl von Pflegern zugeteilt wird. In diesem Falle hat sich der Bedürftige zunächst bei dem Vorsteher zu melden, der ihn nun einem bestimmten Pfleger zuweist, wodurch eine viel gleichmässigere Verteilung der Fälle und eine stärkere Berücksichtigung der Individualität des einzelnen Falles ermöglicht wird.

6. Die Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit. Der als Zwangsarmenpflege gekennzeichneten öffentlichen Armenpflege steht gegenüber die freie Liebesthätigkeit, d. h. diejenige, deren Uebung nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist und die zu ihrem Aufwande öffentliche Mittel heranzuziehen nicht befugt ist. Doch ist, wie schon oben ausgeführt, die Unterscheidung nach Massgabe der historischen Entwickelung und der örtlichen Verhältnisse durchaus nicht immer strenge aufrecht zu halten. Thatsächlich sind die Gebiete der Armenpflege von den verschiedensten Einrichtungen besetzt, wobei die charakteristische Erscheinung zu Tage tritt, dass die freie Liebesthätigkeit vor allem da einsetzt, wo die öffentliche Armenpflege ganz oder teilweise versagt. Beispiele hierfür bietet die Entwickelung der Kinderfürsorge in Amerika, die ganz wesentlich der privaten Fürsorge überlassen ist, während in Deutschland, wo die öffentliche Waisenpflege viel stärker und zweckmässiger ausgebildet ist, die freie Liebesthätigkeit sich in der Hauptsache auf eine ergänzende Fürsorge-, wie Ferienkolonieen, Bewahranstalten, Horte und dergleichen, beschränkt. Noch stärker tritt dieses Verhältnis in den romanischen Ländern hervor; auch die Schweiz bietet in dem Verhältnis der ortsbürgerlichen Armenpflege und der Armenpflege für Niedergelassene sehr gute Beispiele. Für die Wirksamkeit der Armenpflege kommt in letzter Linie nicht so sehr viel darauf an, ob sie aus öffentlichen oder privaten Mitteln geübt wird, sofern nur der Zweck, der erreicht werden soll, d. h. die Versorgung der gesamten bedürftigen Bevölkerung oder eines bestimmten Kreises in finanzieller und pflegerischer Beziehung sichergestellt wird. Allerdings hat sich die freie Liebesthätigkeit allein nirgends der Aufgabe vollständiger Armenpflege gewachsen gezeigt, so dass, abgesehen von den germanischen Ländern, in denen öffentliche Armenpflege vorgeschrieben ist, auch in den romanischen Ländern sich das Bedürfnis danach herausgestellt hat (vgl. die Artt. Armengesetzgebung in Frankreich, Italien und Belgien oben S. 1117 ff., 1146 ff., 1108 ff.). Bei den sehr mannigfaltigen Bedürfnissen, die im Bereich der Armenpflege erwachsen, ist die Mannigfaltigkeit der Liebesthätigkeit an und für sich kein Fehler; nur ist es notwendig, diese Mannigfaltigkeit zu einem geordneten Zusammenwirken zu verbinden. Es liegt auf der Hand, dass mangels geeigneter Verbindung es sehr wohl möglich ist, dass zwei oder mehr Organisationen dieselbe Art von Armenpflege betreiben, ohne von einander zu wissen, oder dass von keiner Seite einem bestimmten Bedürfnis Rechnung getragen wird. In einem Falle ist schädliche Ueberhäufung derselben Personen mit Unterstützung und eine unzweckmässige Verwendung der vorhandenen Mittel die unausbleibliche Folge, während im anderen Falle ein ebenso schädlicher Mangel an die Stelle tritt. Die zur Abhilfe dieser Uebelstände gemachten Vorschläge, alle private Liebesthätigkeit zu verbieten oder die öffentliche Armenpflege völlig aufzuheben, können ernstlich nicht in Erwägung gezogen werden. Uebrigens würde ihre Verwirklichung durchaus die Abhilfe gerade dieser Uebelstände nicht sicherstellen, da auch innerhalb der freien Liebesthätigkeit eine grosse Mannigfaltigkeit übrig bleiben und zu genau denselben Bedenken führen würde. Der einzige Weg, auf dem hier

Wandel geschaffen werden kann, ist die wechselseitige Verständigung der verschiedenen an der Armenpflege und Wohlthätigkeit beteiligten Einrichtungen und die Herstellung fester Beziehungen zu einander, mit anderen Worten, die planmässige Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebesthätigkeit, wobei die besondere Aufgabe der öffentlichen Armenpflege in der Richtung auf das Unentbehrliche, die der freien Liebesthätigkeit in der Richtung auf das Nützliche und Wünschenswerte zu würdigen ist. Die planmässige Verbindung kann in den verschiedensten Formen stattfinden, die sich jedoch in zwei Gruppen zusammenfassen lassen: in die Auskunftserteilung und den wechselseitigen Meinungsaustausch.

a) Auskunft über bedürftige Personen. Das Princip der Auskunftserteilung ist an und für sich ganz einfach. Da man die einzelnen Bedürftigen, namentlich in grösseren Orten, nicht persönlich kennen und auch nicht wissen kann, wo man sie suchen soll, so ergiebt sich die Notwendigkeit, alles, was über die Bedürftigen bekannt ist, an einer Stelle zu sammeln und von dieser Stelle aus denjenigen, die hieran Interesse haben, über die bedürftigen Personen Auskunft zu erteilen. In einfachster Form wird derartige Auskunft in der Regel dadurch erteilt, dass die meisten Armenverwaltungen bereit sind, auf Anfragen aus Privatkreisen Auskunft über etwaige öffentliche Unterstützung zu gewähren. Zum Teil sind aber auch förmliche Register und Auskunftsstellen durch Privatvereine oder durch die öffentliche Armenpflege eingerichtet, an der sich mit mehr oder weniger grosser Vollständigkeit die übrigen Organe der Kirche und der freien Liebesthätigkeit beteiligen. Solche Auskunftsstellen bestehen beispielsweise bei den Armenverwaltungen in Dresden, Frankfurt a. M., Charlottenburg, Darmstadt, Strassburg, Posen u. a. m. In Berlin hat die Stiftungsdeputation eine Centralstelle eingerichtet, die mit der Direktion der Armenpflege und mit zahlreichen Privatvereinen in Verbindung steht. In Hamburg ist durch die Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen eine Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit begründet worden, die ihrerseits mit der Armenverwaltung und der Polizeibehörde in naher Verbindung steht und der sich neuerdings auch Privatvereine angegliedert haben. Die Erfolge sind namentlich in Hamburg und Dresden sehr bedeutend. Bemerkenswert ist auch der Verband jüdischer Wohlthätigkeitsvereine in Berlin und in Hamburg, deren Glieder sich ebenfalls zu wechselseitiger Auskunft verpflichten. In England und Amerika lassen sich derartige Auskunftserteilung die Charity Societies angelegen sein. Die Bewegung hat in Deutschland durch wiederholte Erörterung des Gegenstandes im deutschen Verein für Armenpflege an Ausdehnung gewonnen. In Steiermark ist kürzlich ein Landesverband für Wohlthätigkeit gegründet worden, der sich unter anderen Zwecken auch die Führung von Registern und Auskunftserteilung für das ganze Land zur Aufgabe macht. Den Auskunftsstellen erwachsen die hauptsächlichsten Schwierigkeiten aus der Unzuverlässigkeit der Nachrichten, die über bedürftige Personen erteilt werden und in der Abneigung der freien Liebesthätigkeit, die Namen der von ihr unterstützten Personen bekannt zu geben.

b) Auskunft über Wohlthätigkeitseinrichtungen. Eine notwendige Ergänzung von Nachrichten über die einzelnen Unterstützten bilden Nachrichten über die Wohlthätigkeitseinrichtungen, die zu ihrer Hilfe bestehen, um denen, die Wohlthätigkeit zu üben wünschen, nachzuweisen, welche Mittel und Einrichtungen dafür vorhanden sind, und denen, die Hilfe suchen, anzuzeigen, an wen sie sich wenden müssen, um dazu zu gelangen. In grösseren Verhältnissen empfiehlt sich durchaus ein gedrucktes systematisches Verzeichnis der Wohlthätigkeitseinrichtungen. Ein solches ist neuerdings in Berlin von der Gesellschaft für ethische Kultur herausgegeben worden, das trotz mancher Bedenken gegen die systematische Anordnung als Muster ähnlicher Zusammenstellungen dienen kann; es weist mehr als tausend Einrichtungen der Wohlthätigkeit und eines Teiles der sogenannten Wohlfahrtspflege nach. In bedeutenderem Masse finden sich derartige Auskunftsbücher in England und Amerika in den sogenannten Charity Registers und Digests, unter denen namentlich das Londoner Auskunftsbuch und diejenigen von Boston und Baltimore hervorragen. Hierher gehört auch das von dem Office central in Paris herausgegebene Manuel des Oeuvres.

c) Zusammenfassung und Meinungsaustausch. Gegenüber der so häufig empfundenen Planlosigkeit des Almosengebens und der Machtlosigkeit des einzelnen gegenüber dem Bettelwesen hat sich als einfachste Form der Vereinigung die Gründung von centralen Wohlthätigkeitsvereinen erwiesen, wie deren in den sogenannten Antibettelvereinen in den meisten grossen Städten bestehen. Die Mitglieder dieser Vereine sind befugt, unbekannte Bettler an die Leitung des Vereins zu verweisen, der seinerseits dafür Sorge trägt, dass dem wirklich Bedürftigen in angemessener Weise geholfen wird. Eine Zwischenstellung

zwischen diesen Vereinen und den Auskunftstellen nehmen Einrichtungen ein, die es sich zur Aufgabe machen, neben ihrer allgemeinen Thätigkeit gewissermassen als Privatagenten wohlhabender Leute zu arbeiten. Diese überweisen ihnen Summen, die sie ein für alle mal für Unterstützungszwecke bestimmt haben und die sie selbst in richtiger Weise zu verwenden nicht in der Lage sind. Hierher gehört für Deutschland die Auskunftsstelle für ethische Kultur in Berlin, die Armendiakonie des Vereinshauses in Leipzig u. a. m., in Paris das Office central des Oeuvres, in London die Charity Society, die mit einem ausgedehnten Stab von bezahlten und freiwilligen Helfern arbeitet. Eine andere Richtung der Zusammenfassung bildet die wechselseitige Vertretung in den verschiedenen Einrichtungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit, so dass die Abgeordneten bestimmter Wohlthätigkeitsvereine, Geistliche, Stiftungsverwalter und dergleichen an der öffentlichen Armenpflege beteiligt sind und umgekehrt die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege als Aufsichtsorgan einen Einfluss auf Stiftungen und dergleichen übt oder sich eine massgebende Stelle vorbehält, wenn sie bestimmte Wohlthätigkeitseinrichtungen finanziell unterstützt. So ist beispielsweise in Süddeutschland dem Geistlichen und dem Bezirksarzt Sitz und Stimme in der Armenverwaltung eingeräumt, während in der Mehrzahl der Städte der Magistrat Aufsichtsorgan für das gesamte Stiftungswesen oder als Patron einzelner Stiftungen bestellt ist. In Frankreich und in Italien ist durch die Beteiligung des Bürgermeisters in den Wohlthätigkeitsbureaus ein Anteil der öffentlichen Gewalt an der stiftungsmässigen Armenpflege sichergestellt. Neuerdings wird auch vielfach ein ganz geregelter Meinungsaustausch zwischen den verschiedenen Organen der Armenpflege und Wohlthätigkeit durch Verbände und regelmässige Konferenzen angestrebt, wie z. B. für Deutschland in Dresden, Posen, Darmstadt, Brandenburg, Stettin u. a., in Steiermark durch den Landesausschuss für Wohlthätigkeit, in England durch die mehr erwähnten Charity Societies. Doch darf es sich bei allen derartigen Bestrebungen nie um eine Centralisation in dem Sinne handeln, dass die Mittel der verschiedenen Einrichtungen zusammengehäuft werden und dieselben Organe die verschiedenen Einrichtungen verwalten, wodurch die Liebesthätigkeit, die der Mannigfaltigkeit durchaus bedarf, zum Schaden der Bedürftigen eingeschränkt und in ihren Leistungen sehr vermindert werden würde. Worauf es ankommt, ist die Herstellung planmässiger Verbindung und dauernder Fühlung.

II. Besonderer Teil.

1. Die Persönlichkeit des Bedürftigen. Abgesehen von der Individualität des Hilfesuchenden, die in erster Linie für Art und Mass der Hilfe entscheidend sein muss, giebt es gewisse äusserliche Merkmale der Bedürftigkeit, nach denen die Bedürftigen klassifiziert werden können. Diese sind Geschlecht, Lebensalter, Familienstand und Gesundheitszustand. Aus ihrer Verbindung ergeben sich mannigfache Kombinationen, wie denn beispielsweise der Bedürftigkeitszustand weiblicher Personen wesentlich durch die Witwenschaft erhöht wird, während das Kindesalter an und für sich einen Zustand der Hilflosigkeit darstellt, der dadurch zum Zustand der Bedürftigkeit wird, dass die zur Ernährung verpflichteten Angehörigen entweder selbst bedürftig oder nicht mehr am Leben sind.

Nach den angegebenen Merkmalen ist zu unterscheiden die Fürsorge nach den Gesundheitszuständen (Kranke, Sieche und Gebrechliche), die Fürsorge nach dem Lebensalter (Kinder, Erwachsene und alte Leute), nach dem Familienstande (Witwen und Waisen). Die Fürsorge ist dauernd oder vorübergehend, je nachdem es sich um einen dauernden oder vorübergehenden Bedürftigkeitszustand handelt. Sie ist allgemein oder ergänzend, je nachdem der vollständige, alle Lebensbedürfnisse umfassende Unterhalt oder nur einzelne Mängel ergänzt werden sollen. Andere Gesichtspunkte der Einteilung ergeben sich aus der moralischen Beschaffenheit des Bedürftigen, indem zwischen würdigen und unwürdigen Bedürftigen geschieden wird, und aus der sogenannten sozialen Arbeitsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, die vorhandenen Körper- und Geisteskräfte zur Arbeit verwenden zu können. Wenn überhaupt keine Arbeit vorhanden ist oder keine Arbeit, die der Betreffende versteht, oder nur Arbeit, deren Ertrag nicht zum Unterhalt für ihn und seine Familie ausreicht, dann ist der Arbeitsfähige ganz oder zum Teil hilflos, dann auch ganz oder zum Teil Gegenstand der Hilfe. Die Schwierigkeit liegt hier weniger in dem Begriff der Arbeitslosigkeit als in der Unsicherheit, in jedem Falle ihre thatsächliche Voraussetzung festzustellen. Von der naturgemässen Regel, dass nur Personen unterstützt werden sollen, die der körperlichen oder geistigen Kräfte entbehren, um sich ihren eigenen Unterhalt zu erwerben, muss bei mangelnder sozialer Arbeitsfähigkeit, ja selbst bei Unwürdigkeit des Bedürftigen, eine allerdings eng zu begrenzende Ausnahme zugelassen werden.

2. Die Mittel der Hilfe. Wenn Armut als Mangel an den notdürftigen Unterhaltsmitteln zu bezeichnen ist, so hat die Armenpflege die Aufgabe, diesen Mangel auszugleichen. Doch ist wiederum der Begriff des notdürftigen Unterhalts abhängig von einer grossen Zahl von Voraussetzungen, wie namentlich der öffentlichen Meinung, den örtlichen Gewohnheiten, dem Klima, dem allgemeinen Kulturzustande, so dass auch nur für einen örtlich umgrenzten Bezirk festgestellt werden kann, welche Mittel zur Abhilfe der Bedürftigkeit in Anspruch genommen werden sollen. Die Gesetzgebung pflegt sich auf die Vorschrift zu beschränken, dass Unterstützung gewährt werden soll, ohne über Art, Mass und Höhe nähere Vorschriften zu geben, die vielmehr der ortsstatutarischen Bestimmung der Gemeinde überlassen werden. So begnügt die Mehrzahl der deutschen Ausführungsgesetze zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz sich mit der Vorschrift, dass dem Hilfsbedürftigen Obdach, unentbehrlicher Lebensunterhalt, Pflege in Krankheitsfällen und ein angemessenes Begräbnis zu gewähren ist. In der ausländischen Gesetzgebung findet sich jedoch häufig ein näheres Eingehen auf Mass und Art der Unterstützung, wie beispielsweise in den neueren österreichischen und schweizerischen Gesetzen die Art der Kinderfürsorge und der Familienpflege besondere Berücksichtigung gefunden hat. Ebenso ist in dem französischen Gesetz über die öffentliche Krankenpflege Art und Mass der Krankenpflege genauer bestimmt. Gleichwohl sind auch in diesen Fällen nähere Ausführungsverordnungen für einen grösseren oder kleineren örtlichen Bezirk, wie ihn die Provinz, das Departement, der Kanton und der Kreis u. s. w. oder die Gemeinde, das Kirchspiel, der Stadtbezirk u. s. w. darstellen, unerlässlich. In Deutschland bildet die ortsstatutarische Festsetzung über die Ausführung der Armenpflege die Regel. Im übrigen können auch die Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit solcher Ausführungsverordnungen nicht entbehren, wie sie für die kirchliche Armenpflege in den Kirchenordnungen, für die Stiftungen in den Fundationsurkunden, für Vereine in Vereinssatzungen enthalten zu sein pflegen.

Nach Art und Umfang sind zu unterscheiden: Geld- und Naturalunterstützung, offene und geschlossene Plege, die man vielleicht besser mit Hauspflege und mit Anstaltspflege bezeichnet. Das unterscheidende Merkmal liegt darin, dass in dem einen Falle der Bedürftige die ihm gewährte Hilfe in seinem Hause verwendet und daher sein eigener Herr bleibt, während er durch Eintritt in eine Anstalt seine eigene Wirtschaft aufgiebt und alles zum Lebensunterhalt Erforderliche in der Anstalt erhält. Die Anstaltspflege ist Naturalunterstützung in weiterem Sinne insofern, als in der Anstalt Wohnung, Kost, Arzneimittel u. s. w. in Natur gewährt werden. Doch pflegt man unter Naturalunterstützung im engeren Sinne die nicht in Geld gewährte Hilfe in der offenen Armenpflege zu verstehen. Diese kann im einzelnen in allem bestehen, was zum Lebensunterhalt, zur Krankenpflege, zur Erziehung u. s. w. erforderlich ist, also in Nahrung, Wohnung, Kleidung, Arzneien, Heilmitteln, Lehrmitteln u. s. w. Gegenwärtig überwiegen entsprechend der Geldwirtschaft die Geldunterstützungen in den Städten, während auf dem Lande sich noch vielfach die Naturalunterstützung, namentlich in der Form der Familienpflege und des sogenannten Reihenganges erhalten hat. Letzterer besteht darin, dass der Bedürftige der Reihe nach den Bewohnern des Ortes zugewiesen wird, um dort seine tägliche Nahrung, unter Umständen auch Wohnung zu erhalten. Da diese Art der Unterstützung meist mit grosser Härte für die Bedürftigen verbunden ist, so ist sie neuerdings vielfach verboten oder, wie durch das steiermärkische Gesetz vom 27. August 1896, unter bestimmte Garantieen gestellt. Eine der Reihenpflege verwandte Form, die namentlich in der Schweiz und in Amerika häufig angewendet wird, ist die Unterbringung älterer und gebrechlicher Leute in meist ländliche Familienpflege gegen ein von der Behörde zu zahlendes Pflegegeld. Unerlässlich ist hierbei eine sorgfältige Auswahl der Pflegefamilien und ihre fortgesetzte Ueberwachung. Soweit Naturalunterstützung für andere Kreise von Bedürftigen in Frage kommt, handelt es sich um die direkte Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung u. s. w. statt Geld. Die Meinungen über die Vorzüge der einen vor der anderen Form der Unterstützung sind geteilt. Für den Wert der Naturalunterstützung wird angeführt, dass der Bedürftige sie nicht missbräuchlich verwenden kann und dasjenige, dessen er zum Lebensunterhalt bedarf, in der für ihn am besten geeigneten Form gewährt werde. Dagegen machen die Gegner vollständiger Naturalunterstützung geltend, dass Missbrauch durch Verkauf der gewährten Naturalien keineswegs vermieden werden könne und dass es vor allem wünschenswert sei, den Bedürftigen in der Führung der eigenen Wirtschaft zu stärken und zu erhalten. Diese Meinung dürfte den Vorzug verdienen, wie sie auch thatsächlich die überwiegende Zahl deutscher Armenverwaltungen angenommen hat; dagegen ist in Amerika das System der Naturalunterstützung noch

sehr verbreitet. Im übrigen findet sich Naturalunterstützung als Ergänzung der Geldunterstützung in der mannigfaltigsten Weise. So sind ganz allgemein und überall zugelassen Arzneien, diätetische Heilmittel für kränkliche Personen, wie Milch, Fleisch, Wein, Eier und dergleichen; vielfach kommt auch die Abgabe von Feuerungsmaterial, von Bettwerk und von Hausrat vor. Sehr allgemein verbreitet ist auch die Gewährung von Kleidung für schulpflichtige Kinder sowie die Abgabe von Speisen, die in Armenküchen zubereitet werden.

Für die Höhe der Geldunterstützung ist es sehr schwierig, feste Grundsätze zu finden, weil die Armenpflege nur den notdürftigen Unterhalt gewähren soll, also genau ermitteln muss, auf wie hoch sich die eigenen Einnahmen des Bedürftigen belaufen und was im einzelnen Falle zum notdürftigen Lebensunterhalt gehört. In der Praxis werden drei Richtungen unterschieden. Die eine, in der sich das Elberfelder System bewegt, stellt eine sogenannte Skala auf, mittelst deren sie das zum notdürftigen Unterhalt erforderliche Einkommen einer Familie berechnet und hierbei für jedes Familienglied einen bestimmten Grundbetrag ansetzt. So wird beispielsweise für das Familienhaupt 3 M., für die Frau 2,50 M., für die Kinder ein Betrag angesetzt, der nach dem Lebensalter zwischen 1—3 M. schwankt, sodass sich für eine aus den Eltern und 5 Kindern bestehende Familie die Summe von 14,50 M. ergiebt. In Frankfurt a. M. ergiebt eine ähnliche Berechnung den Betrag von 19 M. Die Armenpflege soll nun so verfahren, dass sie diesen Gesamtbetrag zu Grunde legt, die dem Bedürftigen aus eigener und seiner Angehörigen Arbeit, Pensionen, Renten und dergleichen erwachsenden Einnahmen abzieht und die dann fehlende Summe als Unterstützung gewährt. Doch ist hierbei vielfach von vornherein ein Maximalbetrag festgesetzt, der nicht überschritten werden darf. Eine zweite Gruppe bestimmt die Unterstützungssätze nicht nach der Grösse der Familie, sondern nach gewissen Merkmalen, z. B. für eine alleinstehende Person, für ein Ehepaar, für eine Familie mit 1, 2, 3 u. s. w. Kindern, wobei angegeben wird, wie hoch im äussersten Falle gegangen werden darf, sodass z. B. für eine gesunde Frau mit nur 1 oder 2 Kindern eine Unterstützung überhaupt unzulässig sein soll oder für ein Kind ein Pflegegeld von 6—8 M. gewährt wird und dergleichen. Die dritte Gruppe überlässt dagegen die Festsetzung dem Ermessen von Fall zu Fall, sodass eine Grenze nach oben nicht gegeben wird. Höchstens wird die Gewährung einer Unterstützung, die einen gewissen Betrag überschreitet, von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig gemacht. Principiell dürfte das erste System das Richtige treffen; doch machen sich bei seiner Anwendung in der Praxis grosse Schwierigkeiten bemerkbar, weil es sehr schwer ist, das Einkommen der Familie dauernd richtig zu berechnen und weil andererseits eine strenge Befolgung des Tarifs unter Umständen eine bedürftige Familie besser stellen würde als den freien Arbeiter. Solange es der Sozialstatistik an genaueren Unterlagen für die Lohnverhältnisse und die Lebenshaltung der arbeitenden Klasse mangelt, wird das dritte System vorzuziehen sein, weil es in viel höherem Masse die Würdigung aller einzelnen Umstände von Fall zu Fall zulässt. So wird sich beispielsweise die Unterstützung bei gleicher Anzahl der Familienmitglieder ganz anders gestalten, wenn etwa die Mutter der Frau im Haushalt lebt und die Kinder während der Abwesenheit der Frau in auswärtiger Arbeit versorgen kann, als wenn die Frau gar keine Hilfe hat und sich wegen der Kinder zu Hause halten muss. Auch wird sehr viel davon abhängen, inwieweit die Privatwohlthätigkeit eingreift. Die öffentliche Armenpflege wird erhebliche Leistungen der freien Liebesthätigkeit nicht ganz unberücksichtigt lassen; auf der anderen Seite würde es zu grosser Härte führen, wenn von der öffentlichen Unterstützung, die als notwendig erkannt ist, einfach das, was aus freien Gaben fliesst, rechnungsmässig abgezogen würde, weil dann die öffentliche Armenpflege einfach auf Kosten der Privatwohlthätigkeit Ersparnisse machen und diese von ihrer Bethätigung abschrecken würde. Gerade hier macht sich die Notwendigkeit einer angemessenen Verbindung zwischen den verschiedenen Zweigen der Armenpflege und Wohlthätigkeit besonders geltend.

3. Unterstützungsarten. Die einzelnen Zweige der Fürsorgethätigkeit entsprechen den oben angegebenen Merkmalen der Bedürftigkeit, indem sie dem Bedürftigen an demjenigen Teil der Lebensnotdurft Hilfe leisten, an dem er Mangel leidet. So ergeben sich als einzelne Zweige der Fürsorgethätigkeit die Fürsorge für Arbeitslose, für Kranke, für Gebrechliche, für Kinder, für Erwachsene und für alte Leute.

Die Fürsorge für Arbeitslose macht aus den schon angedeuteten Gründen besondere Schwierigkeit. Um die Sicherheit zu schaffen, dass der Arbeitsfähige kein Mittel unversucht gelassen habe, um aus eigener Kraft sich zu helfen, sind die mannigfachsten Veranstaltungen getroffen worden. Die weitaus grösste Bedeutung hat

in dieser Beziehung das sogenannte Arbeitshausprincip, wie es namentlich in England durchgeführt ist, erlangt. Es wird hierbei von der Erwägung ausgegangen, dass der arbeitsfähige Bedürftige, der öffentliche Hilfe in Anspruch nimmt, dadurch sein Unvermögen zeige, sich aus eigener Kraft zu erhalten; er bedürfe daher einer gewissen Aufsicht, die zu üben nur in einer geschlossenen Anstalt möglich sei. Auch müsse die Unterstützung so gering wie möglich gemacht werden, was am besten durch Darbietung von nicht ganz bequemer Arbeit, durch strenge Hausordnung, durch Sonderung der Geschlechter, durch Entziehung gewisser Genüsse wie Branntwein, Tabak u. s. w. geschehen könne. Dies alles könne aber nur in einer Anstalt erfolgreich durchgeführt werden. In weiterer Fortführung dieses Gedankenganges wird dann ganz allgemein gefolgert, dass es wünschenswert sei, alle bedürftigen Personen dieser Probe auf ihre Bedürftigkeit (workhouse test) zu unterwerfen und Unterstützung überhaupt nur durch Aufnahme in eine Armenanstalt zu gewähren (workhouse, almshouse). Die Anwendung des Arbeitshausprincips hat in der That in England und auch in anderen Ländern zeitweise zu einer starken Verminderung der Zahl der Bedürftigen geführt. Gleichwohl ist man sowohl in England wie namentlich auch in Deutschland, wo das System der offenen Pflege überwiegt, von einer strengen Durchführung des Princips aus vielfachen Gründen zurückgekommen. Es giebt eine ganze Reihe von Armutszuständen, wie z. B. diejenigen der Witwen und Waisen, der alten und gebrechlichen Leute, wo von einem Missbrauch der Armenpflege nicht wohl die Rede sein kann, wo aber auf der anderen Seite mit der Nötigung zum Eintritt in ein Armenhaus grosse Härten verbunden sind, namentlich dann, wenn in den Armenhäusern unterschiedslos Personen jeden Geschlechts, jeden Alters und jeden Gesundheitszustandes zusammengesperrt werden. Als Meinung der Sachverständigen ist zu bezeichnen, dass Anstaltspflege zwar nicht zu entbehren, aber auf gewisse, bestimmt bezeichnete Kategorieen zu beschränken sei. Wo es sich um die Prüfung der Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit handelt, sind Einrichtungen, in denen Arbeit angeboten wird, nicht zu entbehren. Dieser Erwägung liegen die neueren Bestrebungen der Arbeiterkolonieen (s. d. oben S. 463 ff.) und Naturalverpflegungsstationen (s. d.) sowie der Armenarbeitshäuser und der Korrektionsanstalten zu Grunde. Die geschlossene Pflege ist daher für arbeitsscheue, liederliche, trunkfällige Personen in der Form von Anstalten mit Arbeitszwang durchaus geboten. Abgesehen von diesen erscheint sie jedoch nur noch erwünscht für alte alleinstehende Leute in der Form von Altenheimen, für Kranke in der Form von Heilstätten, für Gebrechliche in der Form von Irren-, Blinden-, Taubstummen-, Idioten- und ähnlichen Pflegeanstalten, für Kinder in der Form von Waisen- nud Erziehungsanstalten (s. Kinderfürsorge). Namentlich ist die an vorletzter Stelle gedachte Anstaltspflege für Gebrechliche in hervorragendem Masse unter besonderer Beihilfe der grösseren Verbände, wie Staat, Provinz, Departement, Kreis, Kanton u. s. w., ausgebildet worden. Daneben findet sich eine ausgedehnte Fürsorge für Kranke in offener Pflege; dahin gehört namentlich die Fürsorge durch ärztliche Hilfe, die Gewährung von Arzneien und Heilmitteln, von Bädern, von Krankengeräten und damit in Verbindung die Krankenpflege im engeren Sinne, die Wochenpflege, die Hauspflege und die Fürsorge für Genesende. Die ärztliche Hilfe wird meist in der Art gewährt, dass Armenärzte für bestimmte Bezirke angestellt werden, die gegen feste Vergütung die Armen ihres Bezirks zu behandeln haben. In neuerer Zeit ist das System der freien Aerztewahl wiederholt zur Anwendung gebracht, so namentlich in Frankreich, wo das System nach dem Vorgang des Departements des Landes den Namen système landais erhalten hat. Wenn an und für sich auch der Gedanke, jedem Bedürftigen die Wahl des Arztes seines Vertrauens frei zu lassen, viel für sich hat, so machen sich auf der andern Seite verschiedene Bedenken geltend. Dahin gehört namentlich die Schwierigkeit, eine angemessene Vergütung festzustellen und die Aerzte in dauernde Beziehung zu der Verwaltung zu setzen. Auch die Krankenpflege hat in neuerer Zeit einen besonderen Aufschwung genommen, namentlich durch stärkere Heranziehung und Ausbildung weiblicher Personen zu Krankenpflegerinnen. Die Bewegung ist hauptsächlich von England ausgegangen, wo zahlreiche Vereinigungen zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen bestehen. Für Deutschland ist namentlich die Thätigkeit der kirchlichen weiblichen Genossenschaften vorbildlich geworden und hat eine Reihe von Frauenvereinen veranlasst, Einrichtungen zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen zu treffen. So ist insbesondere der Vaterländische Frauenverein, dessen Pflegerinnen als Schwestern vom Roten Kreuz bezeichnet werden, in dieser Richtung thätig gewesen. Auch der Wochenpflege, die ganz besonders zu wünschen übrig liess, wird neuerdings grösseres Interesse zugewendet. Bemerkenswert ist der Vorgang von Magdeburg, wo

im Anschluss an das Wöchnerinnenasyl Wochenpflegerinnen ausgebildet und nach Bedarf in die Häuser entsendet werden. Zu der Kranken- und Wochenpflege hat die Hauspflege zu treten, der die Aufgabe obliegt, in denjenigen Fällen, in denen die Hausfrau krank darniederliegt oder gar aus irgend einem Grunde vom Hause für längere Zeit abwesend sein muss, die Hausfrau in ihrer wirtschaftlichen und mütterlichen Thätigkeit zu ersetzen. Vorbildlich ist in dieser Beziehung der 1892 gegründete Frankfurter Hauspflegeverein; er stellt ältere Frauen von unbescholtenem Ruf an und überträgt ihnen gegen angemessene Bezahlung die Besorgung des Hauswesens. Die Pflegerinnen werden hierbei durch den Verein überwacht. Auf dem Gebiet der Kranken- und Hauspflege liegt ein noch zum geringsten Teil besetztes, sehr wertvolles Feld für die weibliche Hilfsthätigkeit.

Litteratur: *Es sind hier die Artikel über Armenwesen, Armenstatistik und das Armenwesen der einzelnen Länder zu vergleichen, die auch für die vorstehende Darstellung durchweg zu benutzen waren. Im übrigen ist das wesentlichste Material in den Satzungen und Berichten der verschiedenen öffentlichen Verwaltungen, Stiftungen, Vereine u. s. w. zu suchen. Zusammenfassende Darstellungen, die speciell die Frage der praktischen Armenpflege erörtern, sind nur in geringem Masse vorhanden, davon insbesondere* **Böhmert,** *77 deutsche Stadt- und Landarmenverbände. Im Auftrage des V. f. A. u. W. Dresden 1886 und* **Münsterberg.** *Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegethätigkeit. Liebmann, Berlin 1897. — Speciell für die Zwecke der evangelischen Liebesthätigkeit:* **Schäfer,** *Die weibliche Diakonie und* **Schäfer,** *Leitfaden der innern Mission, Hamburg 1893. — Ueber die Verbindung der Wohlthätigkeitsbestrebungen insbesondere Schriften des deutschen Ver. f. A. u. W., Heft 14 und 19 sowie* **Münsterberg,** *Centralstellen für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Jena 1897. — Sehr mannigfaches Material noch in folgenden Zeitschriften: Das Rote Kreuz, Der Helfer, Soziale Praxis, Charitas, Monatsschrift für die innere Mission, Blätter für das Hamburgische Armenwesen, desgleichen für das Breslauer Armenwesen. Für England: Charity Organisation Review. Für Frankreich: Revue d'Assistance. Amerika: The Charities Review. Für Italien: Rivista della beneficenza.*

Münsterberg.

V.

Armenpolizei.

I. Armenpolizei in Deutschland.

1. Einleitung. Armenpolizei ist diejenige staatliche Thätigkeit, welche durch Beschränkung der persönlichen Freiheit der Verarmung vorzubeugen und die der öffentlichen Ordnung nachteiligen Erscheinungen der Armut zu beseitigen strebt. Hiernach kommen armenpolizeiliche Gesichtspunkte an sich auf den verschiedensten Gebieten in Betracht, z. B. bei der Gewerbepolizei (Schank-, Hausierwesen u. dgl.), der Sittenpolizei (Bekämpfung des Hazardspiels und der Trunksucht), der Freizügigkeit, dem Eheschliessungsrechte etc. Im eigentlichen Sinne fallen unter den Begriff der Armenpolizei nur die der Verwaltung des Armenwesens zugehörigen Massregeln und gliedern sich hier in vorbeugende, einschreitende und endlich in solche Massregeln, welche die besondere Beaufsichtigung und Ueberwachung unterstützter Personen zum Zwecke haben.

2. Geschichtliche Entwickelung. Auch hier begann das Eingreifen der Staatsgewalt mit Akten der polizeilichen Notwehr gegen das Bettelunwesen, welches die kirchliche Armenpflege vielfach gross gezogen hatte und nicht mehr zu bewältigen vermochte. Neben den R.P.O. von 1530, 1548, 1577, welche sich mit der Angelegenheit beschäftigten, bestimmte insbesondere die R.P.O. Kaiser Ferdinands I. vom 15. Oktober 1552, dass jede Kommune ihre Armen selbst ernähren bezw., wenn sie hierzu nicht im stande sei, mit Bettelpässen versehen und in die Fremde senden solle. Die Gemeinden erfüllten ihre Unterstützungspflicht in der Regel dadurch, dass sie den einheimischen Armen das Gabensammeln am Orte gestatteten. Fremde Bettler wurden von den Landesbehörden ausgewiesen und über die Grenze gebracht. Infolge der Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts und vor allem des 30jährigen Krieges sowie der hieraus entstandenen wirtschaftlichen Not wuchs das Bettler- und Vagantentum zu einer furchtbaren Landplage heran. Scharenweise belagerten die Landstreicher Strassen und Hausthüren, Almosen fordernd, allerhand Unfug verübend und Krankheiten von einem Orte zum anderen schleppend. Deshalb suchten nunmehr auch die Landesregierungen dem Uebel zu steuern, so z. B. Kursachsen durch Edikt von 1588, später durch Mandat von 1684, Oldenburg durch die Armenordnung von 1640, Anhalt durch

die Almosenordnung von 1618, Brandenburg durch die Armen- und Bettlerordnung von 1708, Preussen durch Edikt von 1715. Man ging dazu über, das Betteln allgemein, sowohl für Einheimische wie für Fremde zu verbieten und Uebertretungen mit den härtesten Strafmassregeln zu belegen, deren wiederholte Androhungen freilich einen deutlichen Beweis für die damalige Hilflosigkeit der Staatsgewalt liefern. So wurde in Frankfurt schon 1620, in Anhalt 1770, in Hessen 1777, in Mecklenburg-Schwerin 1801 das Betteln ausnahmslos untersagt. In Frankfurt sollten die Bettler zum Gassenkehren verwendet, »auf die Schantze gebracht oder den Herren Werb-Offiziers überlassen« werden. Auch Oesterreich ordnete 1695 die Einstellung der Bettler zu harter Arbeit bezw. zum Kriegsdienste an. Aehnliches wurde 1745 in Oldenburg bestimmt, zugleich das Almosengeben mit Geldstrafe von 2 Thalern Gold bedroht. Die Hamburger Armenordnung von 1788 enthielt strenge Strafen gegen das Betteln und verbot auch die Aufnahme von fremden Bettlern und das Almosengeben an Bettler bei Strafe. Besonders hart waren die Vorschriften des bayerischen Kriminalcodex von 1751, welcher für die ausländischen Bettler Brandmarkung, im Wiederholungsfalle Hinrichtung, für die inländischen Züchtigung und Arbeitshaus anordnete. Da der Erfolg indessen dennoch ausblieb, liess Graf Rumford 1790 plötzlich durch militärische Hilfe in ganz Bayern gegen 100000 Landstreicher aufgreifen und in vorher eingerichtete Arbeitsanstalten unterbringen, eine Massregel, die das erste Anzeichen eines Umschwunges in der Handhabung der Armenpolizei wurde.

3. Gegenwärtiger Rechtszustand im allgemeinen. Nach Artt. 3 und 4 der Reichsverfassung unterliegt das Armenwesen nur teilweise, die Armenpolizei an sich überhaupt nicht der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reiches. Wenn trotzdem in § 361 Ziff 3—5, 7, 8 und 10 und § 362 des R.Str.G.B.s armenpolizeiliche Bestimmungen getroffen worden sind, so hat damit nach den zum 29. Abschnitt des R.Str.G.B.s überhaupt gegebenen Erläuterungen das Gebiet der Armenpolizei keineswegs erschöpft werden sollen. Es gelten daher die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit sie mit ersteren nicht in Widerspruch stehen, unverändert fort, auch ist die Landesgesetzgebung unter derselben Voraussetzung nicht behindert, neue armenpolizeiliche Regelungen vorzunehmen. Ausserdem greifen aber auch vielfach ortsgesetzliche und ortspolizeiliche Bestimmungen ergänzend ein.

4. Vorbeugende Massregeln. Es ist eine notwendige Folge der von der staatlich organisierten Gesellschaft übernommenen Fürsorgepflicht für die Hilfsbedürftigen, dass der Staat sich auch für berechtigt erachtet, durch geeignete Vorkehrungen, nötigenfalls selbst durch Zwang, zu verhindern, dass jemand die wirtschaftliche Selbständigkeit verliert und der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt. Derartige vorbeugende Massregeln finden sich auf den verschiedensten Gebieten der Staatsthätigkeit und sind dort an ihrer Stelle zu behandeln; s. u. a. Sittenpolizei, Freizügigkeit, Eheschliessung, auch Sparkassen und Leihhäuser. Auf dem Gebiete des eigentlichen Armenwesens kommen insbesondere die Strafbestimmungen R.Str.G.B.s § 361 Ziffer 5 und 8 in Betracht. Hiernach wird mit Haft von einem Tage bis zu 6 Wochen bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt hingiebt, dass er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss, sowie wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, dass er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe. (Wegen der gleichfalls zulässigen korrektionellen Nachhaft s. unten sub 6.) Der Wert dieser Bestimmungen ist ein sehr fragwürdiger, da sie sich, namentlich im gerichtlichen Verfahren, wegen der Schwierigkeit der Beweisführung als selten anwendbar erwiesen haben. Nach Art. 10 Ziff. 2 und 3, Art. 11 des württembergischen Polizeigesetzes von 1871 wird mit Haft und Arbeitszwang bestraft, wer aus Mutwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, insbesondere wer zu diesem Zwecke seine Kleider zerreisst sowie wer durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohlthätigkeitsvereinen Unterstützung erschleicht, sofern nicht die Handlung den Thatbestand des Betrugs oder der Fälschung begründet. Aehnliches bestimmt in Oldenburg Gem.-O. Art. 72 § 2.

5. Massregeln gegen Personen, die ihre Ernährerpflichten verabsäumen. In einzelnen deutschen Staaten, so namentlich in Sachsen und Württemberg, werden die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Armenbehörden ermächtigten, böswillige oder arbeitsscheue Familienväter durch polizeilichen Zwang und nötigenfalls durch Unterbringung in einem Arbeitshause zur Erfüllung ihrer Ernährerpflichten anzuhalten, als fortdauernd gültig angesehen. Im Gegen-

satz hierzu nahm man jedoch in Preussen an, dass der entsprechende Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 durch §§ 361 Ziffer 5 und 7 und 362 des R.Str.G.B.s aufgehoben sei. Diese vielbeklagte Lücke sollte durch Art. 2 des R.G. vom 12. März 1894 ausgefüllt werden, welcher in § 361 des R.Str.G.B.s als Ziff. 10 eine neue Strafbestimmung einfügte. Hiernach wird mit Haft, oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft, »wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, dass durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss«. Die Anwendung von § 362 des R.Str.G.B.s ist ausgeschlossen, die im Entwurfe vorgesehene Zulässigkeit der Ueberweisung derartiger Personen an die Landespolizeibehörde zum Zwecke ihrer Unterbringung in ein Arbeitshaus wurde vom Reichstage abgelehnt. Doch waren die gesetzgebenden Faktoren darüber einverstanden, dass durch die neue Bestimmung nur die entsprechenden landesgesetzlichen Strafvorschriften, nicht aber die von der Landesgesetzgebung zugelassenen polizeilichen Zwangsmittel berührt würden. Hiernach wird z. B. in Württemberg die fortdauernde Gültigkeit von Art. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 angenommen, welche den Armenbehörden das Recht giebt, pflichtvergessene Familienhäupter in einer öffentlichen Armenanstalt zur Arbeit anzuhalten. Wo jedoch eine solche landesgesetzliche Aushilfe nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht, wie z. B. in Preussen und Bayern, wird die neue Ziff. 10 von § 361 des R.Str.G.B.s als ungenügend empfunden. Dies kam insbesondere in der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1895 allseitig zum Ausdruck und führte dort zur Einsetzung einer Kommission behufs erneuter Prüfung der Angelegenheit. In der Jahresversammlung 1898 ist alsdann durch Mehrheitsbeschluss eine Verschärfung der Bestimmung und die Zulassung verwaltungsbehördlichen Zwanges beantragt worden.

6. Massregeln gegen Bettler und Landstreicher. Nach R.Str.G.B. § 361 wird mit Haft von 1 Tage bis zu 6 Wochen bestraft, wer als Landstreicher umherzieht (Ziff. 3) sowie wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterlässt (Ziff. 4). Als Landstreicher ist derjenige anzusehen, der arbeits- und zwecklos, ohne die Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen, im Lande umherzieht. Unter Betteln ist das Ansprechen von Gaben (Geld oder Naturalien) gegenüber solchen Personen zu verstehen, denen die Gewährung von Unterstützung weder auf Grund eines Verwandtschafts-, Vertrags- oder ähnlichen Verhältnisses zugemutet werden kann noch auch die Ausübung einer geordneten privaten oder öffentlichen Armenpflege obliegt. Es genügt zur Erfüllung des Thatbestandes, dass eine einzige Person angesprochen worden ist (Urt. des O.L.G. München vom 18. Oktober und 31. März 1887). Auch der schriftliche Bettel unterliegt der Strafbestimmung (Erk. des vorm. O.A.G. Dresden vom 6. Dezember 1878), nach Ansicht des O.L.G. München (Urteil vom 7. August 1885) sogar der sogenannte Klosterbettel, und zwar auch dann, wenn die Klosterleute nach ihren Ordensregeln verpflichtet sind, Lebensmittel u. dgl. unentgeltlich zu verabreichen und Almosen zu spenden. Die Aburteilung erfolgt durch den Amtsrichter bezw. das Schöffengericht, doch kann auch mittelst polizeilicher Strafverfügung Haftstrafe bis zu 14 Tagen verhängt werden (§ 453 der Str.P.O.). In Bayern, Hessen und Elsass-Lothringen besteht keine polizeiliche Strafverfügung, in Sachsen-Weimar und Oldenburg nicht bei den vorstehenden Uebertretungen. Nach § 362 des R.Str.G.B.s können verurteilte Bettler und Landstreicher zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden. Doch ist diese Bestimmung in den kleineren Haftanstalten und Polizeigefängnissen wegen Mangels ausreichender Arbeitsgelegenheit selten zur Ausführung gekommen. Das Haftlokal bildete daher gerade für den berufsmässigen Bettler nur eine erwünschte Unterkunft während der schlechteren Jahreszeit, eine bequeme Ruhestätte, wo er sich reinigen, durch kräftiges Essen stärken und etwaige Leibesschäden ausheilen lassen kann. Weiterhin kann bei der Verurteilung zur Haft — aber nur vom Gericht, nicht auch mittelst polizeilicher Strafverfügung — zugleich erkannt werden, dass die verurteilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die letztere erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des Bettelns ist die Ueberweisung jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat. Die Anwendung der sogenannten korrektionellen Nachhaft war früher in den einzelnen Bundes-

staaten eine sehr verschiedene, und zwar sowohl in Bezug auf die Voraussetzungen als auch auf die Dauer derselben. Insbesondere beschränkte man sich vielfach darauf, eintretenden Falles nur die eigenen Staatsangehörigen in die Korrektionsanstalten einzuliefern, die übrigen aber, auch wenn sie sonst Reichsangehörige waren, unter Berufung auf § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Zwar erklärte das Reichsamt des Innern und später 1885 auch der Bundesrat dieses Verfahren für unzulässig, da die fragliche Bestimmung nicht demjenigen Staate, in welchem die Bestrafung erfolgt ist, sondern nur den anderen Bundesstaaten ein Ausweisungsrecht verleihe, gerade um den ersteren zur Vornahme korrektioneller Massregeln zu veranlassen. Doch wehrte sich namentlich Bayern längere Zeit gegen diese Auslegung. Auf wiederholtes Betreiben hat der Bundesrat endlich durch Beschluss vom 26. Juni 1889 für die korrektionelle Nachhaft folgende Grundsätze festgestellt:

1) Hinsichtlich der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eigenen Bundesstaates gleich zu behandeln. 2) Ist auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörde erheblich erscheinenden Beilagen auf dem von der Bundesregierung zu bezeichnenden Wege an die Landespolizeibehörde zur Entscheidung über die Verhängung der korrektionellen Nachhaft einzusenden. 3) Die korrektionelle Nachhaft ist, sofern die Voraussetzungen des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen, in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit, infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters die Aufnahme in ein Arbeitshaus unangemessen erscheinen lassen. 4) Bei der Beschlussfassung über die Verhängung der korrektionellen Nachhaft wird zugleich die Dauer der letzteren von der Landespolizeibehörde festgesetzt. Dabei ist derartig zu verfahren, dass die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen ist. Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüssung der letzten korrektionellen Nachhaft ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. 5) Lässt das Verhalten des Detinierten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, dass der Zweck der korrektionellen Nachhaft durch eine kürzere als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werde, oder liegen in den Familien- und Erwerbsverhältnissen des Detinierten erhebliche Gründe, welche eine Abkürzung der Detentionszeit wünschenswert machen, so kann die letztere von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses und der oberen Anstaltsbeamten einschliesslich des Anstaltsgeistlichen bis zur Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate, ermässigt werden. Bei schlechter Führung des Detinierten kann die Detentionszeit von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses nachträglich verlängert werden.

Ist gegen einen Reichsausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten. Die Namen der Ausgewiesenen werden im Centralblatte für das Deutsche Reich bekannt gemacht. Gegen die auf Grund von § 362 des R.Str.G.B.s gefassten Entschliessungen der Landespolizeibehörde hat der Betroffene die nach der Organisation der Landesverwaltung zulässigen Rechtsmittel. Oft tritt der Bettel nur in verschleierter Gestalt auf. Nach Lage der Sache ist auch dann z. B. bei einer unter dem Deckmantel von Darlehnsgesuchen betriebenen Bettelei die Anwendung von § 361 Ziff. 4 des R.Str.G.B.s gegeben (Erk. des vorm. O.A.G. Dresden v. 6. Dezember 1878), desgleichen wenn Kinder zum Hausieren mit geringwertigen Gegenständen in der Absicht ausgeschickt werden, das Mitleid zu erregen und Geldgeschenke in Empfang zu nehmen (Erk. des O.L.G. Dresdem v. 2. Mai 1889). Personen, welche wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelns oder Landstreichens berüchtigt sind, ist der Wandergewerbeschein nach § 57, 4 der Gew.-O. zu versagen. Die Verhaftung von Heimatlosen, Landstreichern und Legitimationslosen ist nach § 112 der Str.P.O. ohne weitere Begründung des Fluchtverdachts zulässig.

7. Bettlerstatistik. Eine eingehende Statistik der Bettler und Vaganten nach Alter, Geschlecht und Heimat hat Bayern bereits für die Jahre 1835—61. Als nach Mitte der 70er Jahre infolge der damals eingetretenen wirtschaftlichen Krisis das Bettler- und Landstreichertum abermals einen bedrohlichen Umfang annahm und die Bekämpfung desselben zur stehenden Tagesfrage wurde, begannen zunächst einzelne Landes- und Provinzialregierungen (z. B. Königreich Sachsen 1879, Schleswig-Holstein) das Uebel durch statistische Erhebungen genauer feststellen zu lassen. Seit 1882 wurden dieselben auf Veranlassung des Reichskanzlers allgemein und unter Benutzung gleichartiger Tabellen veranstaltet. Hierbei haben sich u. a. folgende Zahlen ergeben:

Jahr	Zahl der Bestrafungen auf Grund v. § 361 Ziff. 3 und 4 d. R.Str.G.B.s	Zahl d. Einlieferungen in ein Arbeitshaus zur korrektionell. Nachhaft
1877	219 514	15 575
1878	280 518	17 678
1879	316 846	21 229
1880	320 548	21 269
1881	319 259	23 379
1882	278 040	24 482
1883	242 473	23 752
1884	203 478	21 259

Diese Statistik, deren Wert dadurch etwas zweifelhaft geworden ist, dass man nicht weiss, ob in sämtlichen Staaten gleichmässig auch die Verurteilungen mittelst polizeilicher Strafverfügung mitgezählt sind, ist bis zum 1. April 1888 fortgesetzt worden. Doch sind die Ergebnisse für 1885—1888 nicht bekannt geworden.

Bemerkenswert ist auch, dass unter den 91 103 Personen, welche von 1880—1887 in Sachsen wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft wurden, nur 4909 (5,4 %) Weiber und der Staatsangehörigkeit nach 42 760 (47,0 %) Sachsen, 38 872 (42,7 %) Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten und 9376 (10,3 %) Reichsausländer waren.

8. Reformvorschläge für die Behandlung der Bettler und Landstreicher. Die Wege, welche seit dem Ende der 70er Jahre zur Unterdrückung des damals zum öffentlichen Notstand gewordenen Bettler- und Landstreicherwesens empfohlen wurden, gehen weit aus einander. Zunächst siegte die Ansicht, dass auch diese Frage nur im Zusammenhange mit der Reform des Armenwesens überhaupt erledigt werden könne. Die neuerdings unzweifelhaft eingetretene und auch ziffermässig festgestellte Besserung ist gewiss nicht bloss dem eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwunge, sondern auch der Errichtung von Naturalverpflegstationen, Arbeiterkolonieen, Arbeitsstätten etc. zu danken. Aber die Vertreter dieser Bestrebungen gehen doch fehl, wenn sie glauben, dass damit alles erreicht werden und der Staat auf polizeiliche Massregeln verzichten könne. Die Hoffnung, dass mit dem ungeordneten Almosengeben auch der Bettel von selbst aufhören werde, wird sich nicht erfüllen, namentlich nicht bei etwaiger Wiederkehr wirtschaftlicher Krisen. Droht aber die Bettelei schon in friedlichen Zeiten »in der Stadt in Diebstahl, auf dem Lande in Raub und Erpressung überzugehen« (Lammers), so hat das Vagantentum in unruhigen Tagen sich stets als das Element der Hefe bewährt, das Gewaltthat und Umsturz in Gang bringt. Der Staat muss daher diesen Gefahren gegenüber scharfe und schneidige Waffen bereit halten. Die einzige gerechte, wirksame und empfindliche Strafe für den bettelnden Müssiggänger ist aber der Zwang zu harter, andauernder Arbeit. Prügelstrafe, Kostentziehung etc. sind schon deshalb ungeeignet, weil sie den durch das Herumstreichen ohnehin geschwächten Körper nur noch mehr entkräften und arbeitsunfähiger machen. So hat denn auch der 3. internationale Gefängniskongress 1885 zu Rom unter der Voraussetzung, dass für jeden arbeitswilligen Armen durch die Behörde eine zweckmässige Arbeitsgelegenheit geschaffen werde, beschlossen: que l'indigent qui, malgré cette assistance ainsi réglée, se livre au vagabondage et tombe par conséquent sous le coup de la loi, soit puni sévèrement par des traveaux obligatoires dans des maisons de travail. Die vollkommen überflüssige Haftstrafe, welche in Deutschland jetzt der Einlieferung in die Korrektionsanstalt vorauszugehen hat, könnte dann ganz in Wegfall kommen. Von Neueren verlangt von Hippel die Aufhebung der korrektionellen Nachhaft als Nebenstrafe und Verwendung des Arbeitshauses in der Dauer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren als Hauptstrafe gegen gewerbsmässigen Bettel und wiederholten Bettel aus Arbeitsscheu. Die äussere und innere Organisation der ebenso von den Armenhäusern als von den eigentlichen Strafanstalten zu trennenden Arbeitshäuser müsse für ganz Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Ausweisung von Ausländern soll erst nach verbüsster Arbeitshausstrafe eintreten, nicht an Stelle dieser. Für einfachen Bettel fordert von Hippel Haft nicht unter einer Woche, welche geeigneten Falles durch hartes Lager und Verbüssung bei Wasser und Brot verschärft werden könne. Bettel im Notstande soll straflos sein. Diesen Vorschlägen schliesst sich im allgemeinen auch Esche an, nur wünscht er für unverbesserliche Bettler und Vagabunden lebenslängliche Unterbringung im Arbeitshause. Beide wollen jedoch die Aburteilung ausschliesslich dem Richter übertragen wissen. Ob dies wirklich zweckmässig sein würde, scheint mindestens fraglich. Unseres Erachtens sind die Armenpolizeibehörden, welche die Gesamtheit der einschlagenden Verhältnisse am besten übersehen, geeigneter, unter zweckentsprechenden Rechtsschutzvorkehrungen über die Behandlung der Bettler und Landstreicher zu bestimmen.

9. Verbote des Almosengebens und Gabensammelns. Regelloses Almosengeben ist ein Akt falscher Gutherzigkeit, oft sogar Gedankenlosigkeit und Feigheit und verliert jede Entschuldigung, sobald eine geordnete öffentliche oder private Armenpflege besteht, deren Wirksamkeit hierdurch nur gelähmt und vereitelt wird. Demgemäss finden sich zu allen Zeiten neben den Bettelverboten auch Strafvorschriften gegen das Almosengeben. Noch 1869 hat Hamburg eine solche

erneuert, und ebenso ist in Sachsen, als gegen das Ende der 70er Jahre öffentliche Gabenstellen für Durchreisende eröffnet wurden, das Almosengeben durch Bezirks- oder Ortspolizeiverordnungen bei Strafe verboten worden. Doch sind diese Bestimmungen, gegen deren Zulässigkeit auch das Ministerium des Innern Zweifel äusserte, wohl ebensowenig wie früher zur Durchführung gelangt. Es widerstrebt dem Rechtsgefühle, das Wohlthun, und wäre es auch unverständig, unter Strafe zu stellen. Jenes Almosengeben ist ein wirtschaftliches und soziales, aber kein eigentlich polizeiliches Unrecht und muss dem Publikum durch Belehrung und Erziehung abgewöhnt werden. Auch das Gabensammeln für andere ist im allgemeinen nicht ohne weiteres erlaubt. In Preussen ist jede öffentliche Kollekte, mit Ausnahme der Kirchenkollekten, ohne Genehmigung des Oberpräsidenten unzulässig und durch bezirkspolizeiliche Verordnung mit Strafe bedroht (§ 11 Ziff. 4 der Instr. f. d. Oberpräs.). In Bayern P.Str.G.B. Artt. 52, 53, Württemberg P.Str.G. Artt. 13, Hessen P.Str.G.B. Art. 99 sind Kollekten ohne Genehmigung verboten, mit Ausnahme der Sammlungen in Freundes- und Familienkreisen und der mit Unterschrift versehenen Aufrufe in öffentlichen Blättern. In Baden P.Str.G.B. § 62 bedürfen nur Kollekten von Haus zu Haus der obrigkeitlichen Genehmigung, in Sachsen Arm.-O. §§ 103 und 104 ist die Sammlung von Kollekten zu wohlthätigen Zwecken nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Behörde, die Aufnahme von Aufrufen zu derartigen Sammlungen in die öffentlichen Blätter nicht anders erlaubt als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirkes, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dortigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministeriums des Innern.

10. Polizeiliche Massregeln in Bezug auf die Empfänger von Armenunterstützung. Die Behörden haben das Recht und die Pflicht, zu verhüten, dass die Armenkassen mehr als unbedingt nötig in Anspruch genommen werden und die Lage der Unterstützten den zahlreichen Volksklassen, die um ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ringen, als eine beneidenswerte erscheint. Die Unterstützung soll, wenn irgend möglich, in Gewährung oder Vermittelung von Arbeit bestehen, vgl. u. a. sächs. Arm.-O. §§ 27, 28, bayer. Gesetz von 1869 Art. 6. Wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, wird nach § 361 Ziffer 7, § 362 des R.Str.G.B. mit Haft und bezw. korrektioneller Nachhaft bestraft. Ueber die polizeiliche Unterbringung des Unterstützten in einem Arbeitshause s. d. Art. (oben S. 859 ff.). In Sachsen steht derselbe unter der Aufsicht der Armenbehörde und ist verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Thun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem, was er erwirbt und was er verzehrt, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten. Veräusserung oder Verpfändung der empfangenen Kleidungsstücke, Nahrungsmittel, Feuerungsmaterialien etc. ist mit Strafe bedroht, ebenso kann der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und überhaupt die Verwendung der empfangenen Unterstützung zu entbehrlichen Genüssen und Ausgaben aller Art polizeilich bestraft werden. Almosenempfänger dürfen in der Regel keine Hunde oder andere, für sie nutzlose, gleichwohl durch ihre Unterhaltung ihnen Aufwand verursachende Haustiere halten. Schankwirten ist bei Strafe verboten, unterstützten Personen, arbeitsscheuen Müssiggängern oder Bettlern das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten zu gestatten. Arm.-O. §§ 61, 63, 64, 133, 134. In Bayern kann den Beamten der öffentlichen Armenpflege der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden. Die letzteren werden mit Haft bis zu 8, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder durch ungeziemendes Benehmen die den Beamten gebührende Achtung verletzen oder wenn sie die empfangenen Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. unbefugt veräussern oder mutwillig unbrauchbar machen. Gesetz von 1869, Artt. 36, 44. Ebenso wird in Württemberg mit Haft derjenige bestraft, wer die aus öffentlichen Kassen oder von Wohlthätigkeitsanstalten erhaltene Unterstützung missbraucht oder vergeudet, namentlich die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl. veräussert. P.Str.G. Art. 10, Ziffer 4.

11. Minderung der politischen Ehrenrechte. Der in der Annahme öffentlicher Unterstützung liegende Verzicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit bedingt der staatlichen Gemeinschaft gegenüber, von dessen Fürsorge der Unterstützte nunmehr abhängt, eine Minderung der politischen Ehrenrechte. Demgemäss schliesst § 3 des Wahlgesetzes zum deutschen Reichstage von der Berechtigung zum Wählen solche Personen aus, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln be-

ziehen oder im letzten, der Wahl vorhergehenden Jahre bezogen haben. Aehnliche Bestimmungen enthalten die meisten Landtagswahlgesetze und Gemeindeordnungen. Desgleichen soll nach §§ 33, 85 des G.V.G. nicht zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden, wer für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt oder in den 3 letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen hat. Diese Beschränkungen, welche übrigens erst seit 1848 auftreten, sind nicht als Strafe, sondern als armenpolizeiliche Massregeln anzusehen und finden ihre Begründung lediglich in dem Verluste der wirtschaftlichen Selbständigkeit auf seiten des Unterstützten. Von der Sozialdemokratie und dieser nahestehenden Sozialpolitikern wird der Wegfall des Wahlrechts grundsätzlich als ungerechtfertigt bekämpft; gerade der Arme habe ein besonderes Recht und Interesse, an der Weitergestaltung und Verbesserung der staatlichen Verhältnisse mitzuwirken, unter denen seine Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten sei. Auch der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat sich seit 1894 mit der Frage beschäftigt und durch eine Reihe von Erhebungen festgestellt, dass die einschlagende Bestimmung des Reichstagswahlgesetzes in den einzelnen Teilen Deutschlands ganz verschieden gehandhabt wird, namentlich hinsichtlich der Frage, ob auch vorübergehende Unterstützung den Verlust des Wahlrechts herbeiführt und ob dieser durch Rückzahlung der empfangenen Unterstützung abgewendet werden kann. 1896 einigte sich der Armenpflegerkongress dahin, eine authentische Interpretation von § 3 des Reichstagswahlgesetzes zu verlangen, welche insbesondere den Begriff der hier gemeinten Armenunterstützung feststellen und dabei namentlich die Fälle von Unterstützung alimentationsberechtigter Familienmitglieder durch Anstaltspflege sowie zu Erziehungszwecken, desgleichen von freier ärztlicher Behandlung, Arzenei und Krankenpflege und endlich auch die Fälle der Rückzahlung vor Ausschreibung der Wahl ausscheiden soll.

Litteratur: *Böhmert,* *Sächsische Bettler- und Vagabundenstatistik von 1880—1887, 34. Jahrg. der Ztschr. des sächs. stat. Bureaus, Dresden 1888.* — ***Emminghaus,*** *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870.* — ***Esche,*** *Der Strafrichter gegenüber der Wanderbettelplage und Vagabundennot in Nr. 339 und 340 der »Bausteine«, Dresden 1896.* — ***v. Flottwell,*** *Armenrecht und Armenpolizei, Leipzig 1866.* — ***v. Hippel,*** *Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895.* — ***Köhne,*** *Soziale Fragen auf dem 5. internat. Gefängniskongress im Jahrb. f. Ges. und Verw. X, S. 829ff.* — ***Lammers,*** *Die Bettelplage, Berlin 1879.* — ***Löning,*** *Armenwesen in Schönberg III, S. 855 ff.* — ***v. Mayr,*** *Stat. der Bettler und Vaganten im Königr. Bayern, München 1865.* — ***von der Mosel,*** *Handbuch des Kgl. Sächs. Verwaltungsrechts, 8 Aufl., Leipzig 1897, unter »Armenpolizei«.* — ***Münsterberg,*** *Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887.* — ***Rocholl,*** *Ueber die Reform des Armenwesens, Breslau 1880.* — ***Scharpff,*** *Handbuch des Armenrechts, Stuttgart 1896. Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit, 23., 26., 28. u. 36. Heft, Leipzig 1895, 1896 u. 1898.* — ***Stelling,*** *Ueber das Umherziehen als Landstreicher, Hamburg 1891.* — ***Frhr. v. Wintzingerode-Knorr,*** *Die deutschen Arbeitshäuser, Halle 1885.*

Rumpelt.

II. Armenpolizei in Oesterreich.

1. Einleitung. 2. **Massregeln zur Hintanhaltung eintretender Subsistenzlosigkeit.** 3. **Bestrafung Arbeitsscheuer.** 4. **Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.** 5. **Naturalverpflegungsstationen.** 6. **Polizeiliche Beschränkungen der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen.** 7. **Beschränkung der politischen Rechte solcher Personen.** 8. **Resultate.**

1. Einleitung. Armenpolizeiliche Vorschriften wurden in Oesterreich schon frühzeitig und in grosser Menge erlassen. Sie richteten sich vorwiegend gegen die umherziehenden Bettler und Landstreicher, welche sie mit schweren Strafen und Abschaffung und sogar, noch am Beginne des 18. Jahrhunderts, mit dem Tode bedrohten. Viele dieser kaiserlichen Patente müssen als geradezu drakonisch bezeichnet werden. Wohl gerade deswegen blieben sie jedoch, wie die häufige Wiederholung solcher Verfügungen beweist, nahezu vollständig wirkungslos. Ein weiterer Grund für die Erfolglosigkeit der Bemühungen, dem Bettler- und Landstreicherunwesen zu steuern, liegt darin, dass man sich auf die Erlassung von Verboten beschränkte, es jedoch unterliess, auf die Beseitigung der Ursachen der bekämpften Missstände hinzuwirken, nämlich den Hilfsbedürftigen die Möglichkeit eines Erwerbes zu verschaffen oder wenigstens den notwendigsten Lebensunterhalt zu gewähren. So erwiesen sich auch da die Verhältnisse stärker als die Gesetze. — Ein Umschwung der Anschauungen macht sich am Ende des 17. Jahrhunderts geltend. In dem Mandate Leopolds I. v. 26. März 1693 wird verfügt, dass diejenigen, welche sich des Bettelns nicht enthalten, eine Zeit lang im Werkhause mit der Arbeit ernährt werden sollen. Der Gedanke, durch Anhaltung zur Zwangsarbeit der Arbeitsscheu zu begegnen, kehrt in den folgenden Verfügungen immer wieder. Bettler, welche ungeachtet der erfolgten Abschiebung zurückkehren, sollten

— zufolge kaiserlichen Patentes v. 5. Dezember 1723 — in Banden und Eisen zu Herrschafts-(Feld- und Kultur-)Arbeiten, bei abermaligem Rückfalle zur Schanzarbeit auf eine ungarische Festung, beim dritten Rückfalle aber auf 2—3 Jahre zur Galeere nach Neapel abgegeben werden. — Kaiserin Maria Theresia blieb es vorbehalten, durch die Anordnung, dass verwahrloste jugendliche Personen in Spinnschulen abzugeben seien, die Errichtung von Besserungsanstalten anzubahnen. — Aber von der ersten Erfassung des richtigen Princips bis zur praktischen Verwirklichung desselben war ein weiter Weg. Hauptsächlich fehlte es an einer entsprechenden Zahl und Ausdehnung der zur Aufnahme Arbeitsscheuer bestimmten Anstalten.

Da das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 und das vom Jahre 1852 die Vorkehrungen gegen das Betteln im allgemeinen der Ortspolizei übertrugen und nur besonders qualifizierte Fälle als schwere Polizeiübertretungen behandelten, so galten die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zunächst als Polizeianstalten. Für jede Anstalt wurden besondere Statute erlassen (so die Direktiven für die Wiener Zwangsarbeitsanstalt v. 12. Oktober 1839, niederösterreichische Prov.-G.-S. Nr. 179), welche im allgemeinen Müssiggänger und Bettler mit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt bedrohten. Die Entscheidung über die Abgabe stand der Polizeibehörde zu. — In der Folge schritten einzelne Länder auf Grund besonderer Landesgesetze zur Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, aber auch dadurch konnte dem vorhandenen Bedürfnisse nur in unzulänglichem Masse entsprochen werden. Als das G. v. 10. Mai 1873 (R.G.Bl. Nr. 108) den Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt den Gerichten übertrug und u. a. auch Landstreicher und rückfällige Bettler damit bedrohte, zeigte sich erst, wie gross das Missverhältnis war zwischen der Zahl der Personen, deren Anhaltung erfolgen sollte, und jenen, die in den Anstalten thatsächlich Aufnahme finden konnten. — So kam man denn endlich dazu, durch das G. v. 24. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 90) den Ländern die Verpflichtung aufzuerlegen, für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusorgen, welcher Verpflichtung einzelne Länder bereits entsprochen haben, andere zu entsprechen im Begriffe stehen. — Gleichzeitig erfolgte durch das G. v. 24. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 89) unter Aufhebung des grössten Teiles der Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1873 eine nicht unerhebliche Erweiterung der Fälle, in welchen das Gericht die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt für zulässig erklären kann.

Hand in Hand mit dieser Verschärfung der Strafbestimmungen ging, zunächst in Niederösterreich und seinen Nachbarländern, das Bestreben, durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung an mittellose, jedoch arbeitsbeflissene Reisende die Unterscheidung dieser von den eigentlichen Landstreichern zu ermöglichen. Es geschah dies durch die Einführung der im folgenden noch näher zu besprechenden Naturalverpflegsstationen.

Im Zusammenhang mit diesen Massregeln verdient auch das Institut des politischen Ehekonsenses Erwähnung, das ist das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde zur Verehelichung gewisser Gemeindeangehöriger. Man begegnet demselben in Oberösterreich schon im Jahre 1716. Von dort aus fand es seine Verbreitung über die gesamten Erblande und die Länder der böhmischen Krone. Obwohl die Anschauung, dass der politische Ehekonsens schon durch das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 aufgehoben worden sei, mit Hfkzd. vom 14. März 1818 (kundgem. mit Gub.-Cirk.-V. v. 18. April 1818 Nr. 8774, tirol. Prov.-G.-S. Bd. 5, Nr. 77, 1) sogar ausdrücklich ausgesprochen worden war, wurde der politische Ehekonsens thatsächlich doch auch noch fortan allgemein gehandhabt. Mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs ist er jedoch heute überall als in Wegfall gekommen anzusehen. Teils erfolgte seine ausdrückliche Aufhebung durch verschiedene im Jahre 1868 erlassene Landesgesetze, teils wurde derselbe als nur auf einem faktischen Gebrauche beruhend neuerer Zeit durch Ministerialerlasse beseitigt, eine Verfügung, die auch von dem Verwaltungsgerichtshofe aufrechterhalten worden ist. Zwar verlangten die Landtage mehrerer Alpenländer wiederholt mit Nachdruck die Wiedereinführung dieser Institution, wenigstens soweit, dass Männern, welche in der Armenversorgung stehen oder nachgewiesenermassen auf gesetzlich unerlaubte Weise ihren Lebensunterhalt suchen, die Eingehung einer Ehe von der Heimatgemeinde untersagt werden dürfe, die Regierung hat sich jedoch bisher dagegen ablehnend verhalten, da sie solche Beschränkungen als den modernen Rechtsprincipien widerstreitend und auch wenig Erfolg versprechend erachtet.

2. Massregeln zur Hintanhaltung eintretender Subsistenzlosigkeit. Die verschiedenen Landesarmengesetze räumen der Gemeinde ausdrücklich das Recht ein, diejenigen Personen, welche durch Verschwendung oder andere nachteilige Vermögensgebahrung zur Besorgnis Veranlassung geben, dass sie verarmen und mit ihrer Familie

der Gemeinde zur Last fallen werden, behufs Verhängung der Kuratel der Gerichtsbehörde anzuzeigen. In gleicher Weise machen sie es den Gemeinden zur Pflicht, darauf zu achten, dass Fabriken, Gewerbs- und Bergbauunternehmungen den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Unterstützungskassen und Bruderladen für hilfsbedürftige Arbeiter pflichtmässig entsprechen, und erforderlichenfalls bei der kompetenten Behörde Abhilfe zu suchen. Auch die Gerichte in ihrer Eigenschaft als Pflegschaftsbehörden sind angewiesen, für die Geltendmachung der den Pflegebefohlenen zustehenden Ansprüche der bezeichneten Art Sorge zu tragen.

In Tirol und Vorarlberg ist, wie schon erwähnt, für gewisse Gemeindeangehörige zur Eheschliessung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich (sogenannter politischer Ehekonsens). Dieses mit der Kraft eines Eheverbotes ausgestattete Erfordernis wurde durch das Hfkzd. v. 12. Mai 1820 Z. 12614 (kundgem. mit Gub.-Cirk.-V. v. 17. Juni 1820 Nr. 10644, tirol. Prov.-G.-S. Bd. 7 Nr. 94), welches angeblich zur Erläuterung des in der Einleitung erwähnten Hfkzd. v. 14. März 1818 erlassen wurde, thatsächlich neu aufgestellt. Hiernach haben unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker, oder sogenannte Inwohner, die sich verehelichen wollen, die Zustimmung der politischen Obrigkeit einzuholen. Diese kann die Verehelichungsbewilligung solchen Personen verweigern, welche an einer Armenversorgung Anteil haben oder dem Bettel ergeben sind oder sonst ein unstetes, erwerbsloses Leben führen. Ueber die Verweigerung wurde den Parteien der Rekurs selbst an die Hofstelle vorbehalten. — Der Fortbestand des politischen Ehekonsenses in Tirol und Vorarlberg wurde durch zahlreiche Ministerialverordnungen in Erinnerung gebracht. Von Bedeutung ist nur die V. v. 15. Oktober 1866 (L.G.Bl. Nr. 75), welche ausspricht, dass die Entscheidung nicht dem Gemeindevorstande, sondern dem Gemeindeausschusse (Gemeindevertretungskörper) zustehe.

3. Bestrafung Arbeitsscheuer. Das G. v. 24. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 89) — »Vagabundengesetz« — bestimmt in Bezug auf Arbeitsscheue folgendes: Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen. Die Strafe ist strenger Arrest von ein bis zu drei Monaten und kann durch die nach dem Strafgesetzbuche zulässigen Verschärfungen verschärft werden (§ 1). — Wegen Bettelns ist zu bestrafen: 1) Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt; 2) wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder anderen überlässt. Die Strafe ist in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§ 2). — Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch kann die Strafe in der im § 1 bezeichneten Weise verschärft werden (§ 3). — Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Wenn diese Person sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen (§ 4). — Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen findet durch die Gerichte statt. Das Gericht kann im Falle der Verurteilung im Urteile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (oder Besserungs-) anstalt aussprechen (§ 7).

Zur Hintanhaltung des Bettels steht auch der Gemeinde in Ausübung der Ortspolizei ein Strafrecht zu. In den verschiedenen Landesarmengesetzen ist die Befugnis der Gemeinde, Arme, welche im Bettel betreten werden, sofern nicht der Thatbestand einer gerichtlich zu ahndenden Uebertretung vorliegt, mit Arrest zu bestrafen, ausdrücklich normiert. Die Maximaldauer der angedrohten Arreststrafe beträgt nach den einzelnen Landesgesetzen zwischen 3 und 8 Tagen.

Als Vorkehrung gegen den Bettel muss hier endlich auch noch der § 3 des G. v. 10. Mai 1873 (R.G.Bl. Nr. 108) erwähnt werden, der die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut zum Zwecke des Bettelns im Herumziehen von Ort zu Ort untersagt und den Gerichten zur Ahndung mit Geldstrafen von 10 bis 100 fl. überweist.

4. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sind derzeit einerseits das oben bezogene G. v. 24. Mai 1885 (R.G. Bl. Nr. 89) über die Anhaltung in solchen Anstalten, andererseits das Gesetz vom

gleichen Tage (R.G.Bl. Nr. 90) über die Errichtung und Erhaltung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Zu letzterem Gesetze erfloss eine V.V. v. 26. Juli 1885 (R.G.Bl. Nr. 106).

Zweck der Zwangsarbeitsanstalten ist, die Zwänglinge zu angemessener Arbeit anzuhalten, ihnen den Wert der Arbeit klar zu machen und hierdurch die Lust zur Arbeit wachzurufen; Zweck der Besserungs- (Korrigenden-)anstalten, jugendliche Personen vom angehenden 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre aufzunehmen und für ihre moralische und religiöse Erziehung und Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorzusorgen.

Der Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt steht den Gerichten zu. Ausser den in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen erwähnten vier Fällen kann das Gericht einen solchen Ausspruch unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Prostituierte, ferner gegen jene, welche aus der Thätigkeit dieser ihren Unterhalt suchen, endlich gegen solche Personen fällen, die, unter Polizeiaufsicht gestellt, den ihnen hiernach auferlegten Beschränkungen oder Verpflichtungen zuwiderhandeln. — Hinsichtlich Unmündiger kann das Gericht ihre Abgabe in eine Besserungsanstalt auch dann für zulässig erklären, wenn sie wegen einer nur infolge der Unmündigkeit nicht als Verbrechen zuzurechnenden Handlung bestraft werden. — Ohne gerichtlichen Ausspruch ist die Abgabe eines Unmündigen in eine Besserungsanstalt zulässig, wenn derselbe sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, deren Ahndung infolge der Unmündigkeit der Sicherheitsbehörde zusteht, vorausgesetzt, dass der Unmündige gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist. — Ausser in den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch ausser den in dem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden.

Thatsächlich verfügt wird die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt von der politischen Landesbehörde, welche hierbei an die Entscheidung einer besonderen, aus zwei Delegierten der politischen Landesbehörde und einem Vertreter des Landesausschusses bestehenden Kommission gebunden ist. Die Aufnahme findet ohne Rücksicht auf das Heimatrecht des Aufzunehmenden statt. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar oder mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und schwangere und säugende Personen.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern. Die Entlassung findet früher statt, wenn die Kommission, welche die Anhaltung verfügt hat, den Zwängling für gebessert ansieht. Wird der Angehaltene vor Ablauf von 2 Jahren entlassen und zeigt sich aus dessen Verhalten, dass seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die Kommission erkennen, dass derselbe noch während der ganzen Zeit in der Zwangsarbeitsanstalt anzuhalten sei, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war. — Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt hat so lange zu dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, darf jedoch über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Die Vorsorge für die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ist Sache des Landes, doch kann die Landesgesetzgebung mit den Kosten ganz oder teilweise die Bezirke oder Gemeinden belasten. Uebrigens hat auch der Staat zugesagt, zu den Errichtungskosten nach Massgabe der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der einzelnen Anstalten beizutragen. Es können auch mehrere Länder sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Anstalt vereinigen. — Für die dem Lande nicht angehörigen Zwänglinge und Korrigenden hat das Land, in dem sie heimatberechtigt sind, die Verpflegungskosten zu ersetzen.

Die oberste polizeiliche Aufsicht und Ueberwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ist der Staatsverwaltung vorbehalten. Eine aus Delegierten der Landesbehörde und des Landesausschusses bestehende Hauskommission hat mindestens einmal im Monate in der Anstalt zu erscheinen, um insbesondere Bitten und Beschwerden entgegenzunehmen.

Die politische Landesbehörde genehmigt die Ernennung der Vorsteher, ferner die Statuten und Hausordnungen der einzelnen Anstalten. Die Statuten enthalten die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Zwänglinge und Korrigenden, über deren Klassifizierung, über die Vorsichtsmassregeln, unter deren Voraussetzung sie ausserhalb der Anstalt zu Arbeiten verwendet werden dürfen, und über die Durchführung der vollständigen Absonderung der Korrigenden von

den Zwänglingen in Anstalten, welche gleichzeitig beiden Zwecken dienen.

Die Disciplinarstrafgewalt wird nach der Ministerialverordnung vom 4. Juli 1860 (R.-G.Bl. Nr. 173) und dem G. v. 15. November 1867 (R.G.Bl. Nr. 131) von der Anstaltsverwaltung ausgeübt. Bei unmündigen Korrigenden ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die körperliche Züchtigung mit Rutenstreichen statthaft.

In den westlichen Kronländern genügt die Anzahl der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten dem derzeit vorhandenen Bedürfnisse. Zwar fehlen statistische Daten über die Personen, deren Anhaltung in einer solchen Anstalt für zulässig erklärt wurde, und über die thatsächlich abgegebenen Personen. Für das Jahr 1894 liegt aber eine Zusammenstellung vor, der zu entnehmen ist, dass die Aufnahmsfähigkeit der bestehenden Anstalten weitaus nicht erschöpft wurde. Uebrigens gestattet das Gesetz, Korrigenden, solange besondere Besserungsanstalten nicht bestehen, mit Genehmigung der Staatsverwaltung auch in Privatbesserungsanstalten unterzubringen. In Galizien und in der Bukowina, wo, ebenso wie in Dalmatien, die Errichtung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten noch nicht erfolgt ist, hat die Regierung sich vorbehalten, sobald auch dort die Möglichkeit zur thatsächlichen Abgabe von Zwänglingen und Korrigenden in entsprechende Anstalten vorhanden sein wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben.

5. Naturalverpflegungsstationen. Naturalverpflegsstationen bestehen derzeit in Niederösterreich (G. v. 30. März 1886, L.G.Bl. Nr. 29 und Nov. v. 23. März 1888, L.G.Bl. Nr. 45), in Mähren (G. v. 19. Februar 1888, L.G.Bl. Nr. 45), in Steiermark (G. v. 30. Oktober 1888, L.G.Bl. Nr. 50, abgeändert durch G. v. 13. Juni 1892, L.G.Bl. Nr. 26, V.V. v. 11. Juli 1892, L.G.Bl. Nr. 34), in Oberösterreich (G. v. 7. November 1888, L.G.Bl. Nr. 23 und Kundm. v. 6. März 1889, L.G.Bl. Nr. 7), in Vorarlberg (G. v. 17. Januar 1891, L.G.Bl. Nr. 13), in Schlesien (G. v. 11. April 1892, L.G.Bl. Nr. 32) und in Böhmen (G. v. 29. April 1895, L.G.Bl. Nr. 38 und V.V. v. 18. Dezember 1895, L.G.Bl. Nr. 98). In Tirol, Salzburg und Kärnten beschlossen die Landtage, vorwiegend aus finanziellen Gründen, von der Einführung dieser Institution einstweilen abzusehen. — Zweck der Naturalverpflegungsstationen ist Hintanhaltung des Haus- und Strassenbettels sowie Verminderung der Landstreicherei.

In die Naturalverpflegungsstationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige und arbeitswillige Reisende ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Konfession aufgenommen. Arme des Ortes oder der angrenzenden Gemeinden, Reisende ohne Reisedokumente, Reisende, welche nicht nachweisen können, in der letzten Zeit (2—3 Monate) gearbeitet zu haben oder welche im Laufe derselben Zeit bereits einmal in derselben Station eine Unterstützung erhalten haben, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Die Aufgenommenen sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet und erhalten dagegen Nachtlager und entsprechende Verpflegung. Vielfach erfolgt die Zuweisung von Arbeit übrigens nur behufs Erprobung der Bereitwilligkeit zur Arbeit. Die Dauer des Aufenthaltes darf 18 Stunden nicht überschreiten. Jede Station muss den Reisenden Auskunft geben, wo und in welcher Entfernung sich die nächsten Stationen befinden. Diese Entfernung soll in der Regel nicht mehr als 15 Kilometer betragen. Dem Stationsleiter liegt auch die Arbeitsvermittelung und zu diesem Zwecke die Entgegennahme der Anmeldungen von Personen, welche Arbeiter suchen, ob.

Die interne Organisation und die Ueberwachung des regelmässigen Dienstbetriebes steht dem Landesausschusse zu, der sich hierzu mit Erfolg besonderer Inspektionsorgane bedient. Daneben besteht das allgemeine Aufsichtsrecht der staatlichen Organe.

Die Erhaltung und Einrichtung der Naturalverpflegsstationen sowie die Verpflegung und Beherbergung der Reisenden belastet zufolge einzelner Gesetze das Land, zufolge anderer die Bezirke. Das Land gewährt den Bezirken hierzu freiwillig Subventionen.

In jeder Gemeinde ist durch bleibenden Anschlag nebst dem Verbote des Bettelns kundzumachen, wo sich die nächste Naturalverpflegungsstation befindet und dass mittellose Reisende daselbst Aufnahme finden.

6. Polizeiliche Beschränkungen der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. Das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 (R.G.Bl. Nr. 105) erklärt im § 26, dass arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten sind.

Die verschiedenen Landesarmengesetze räumen der Gemeinde ferner gegen Arme, welche sich gegen die Organe der öffentlichen Armenpflege ausschreitend und beleidigend benehmen, welche den Anordnungen derselben beharrlichen Ungehorsam entgegensetzen, oder welche im Armenhause die Hausordnung gröblich verletzen, ein Strafrecht ein. Die Strafe ist Arrest, in der Maximaldauer mit 3—8 Tagen begrenzt, unter Umständen auch Entfernung aus dem Armenhause. Die ausführlichsten Bestim-

mungen hierüber enthält das steiermärkische Armengesetz, welches Rückfällige mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bedroht und auch das Erschleichen einer öffentlichen Armenunterstützung, dann die unbefugte Veräusserung sowie die mutwillige Unbrauchbarmachung der Gaben der öffentlichen Armenpflege oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt, sofern nicht darin eine gerichtlich zu bestrafende Handlung liegt, unter Polizeistrafe stellt.

7. Beschränkung der politischen Rechte der in öffentlicher Armenversorgung stehenden Personen. Nach den verschiedenen Gemeinde- und Landtagswahlordnungen sind Personen, welche eine Armenversorgung geniessen, von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung beziehungsweise in den Landtag ausgeschlossen. Die Reichsratswahlordnung (G. v. 2. April 1873, R.G.Bl. Nr. 41 und v. 14. Juni 1896, R.G.Bl. Nr. 169) schliesst im § 20 Personen, die eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln geniessen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben oder die überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten und der Wahlmänner aus.

8. Resultate. Gegen die Principien, auf welchen die auf dem Gebiete des Armenpolizeirechtes bestehenden Gesetze beruhen, wird ein begründeter Einwand kaum erhoben werden können. Nur die ausnahmslose Bestrafung des Bettels wird mit Recht als ungerechtfertigt hart getadelt, da sie eine ungleich grössere Armenfürsorge als die thatsächlich geübte zur Voraussetzung haben muss. Dagegen ist es sicherlich nur zu billigen, wenn mit grösster Strenge gegen alle jene Formen eingeschritten wird, in welchen der Müssiggang aus Arbeitsscheu auftritt. Erweisen sich die Strafen als unzulänglich, so erübrigt nichts, als durch Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt solche sicherheitsgefährlichen Personen zu einer geregelten Erwerbsthätigkeit zu zwingen und dadurch, wenn anders es noch möglich ist, erziehlich auf sie zu wirken, um sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Wenn, wie es seit dem Gesetze vom Jahre 1873 der Fall ist, die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nur auf Grund eines gerichtlichen Ausspruches erfolgen kann, so erscheinen auch jene Garantieen in ausreichendem Masse gegeben, die aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der persönlichen Freiheit zu fordern sind.

Ueber die Erfolge der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wäre ein sicheres Urteil nur möglich, wenn Daten über die Rückfälligkeit der aus solchen Anstalten hervorgegangenen Personen vorliegen würden. Eine zusammenfassende Statistik hierüber fehlt jedoch. In den Berichten einzelner Landesausschüsse wird zwar auch dieser Frage Aufmerksamkeit geschenkt, das Beobachtungsmaterial ist aber zu klein und die Beobachtungsmethode allzu verschiedenartig, als dass daraus allgemeine Schlüsse mit Sicherheit gezogen werden könnten. Immerhin verdient es Beachtung, dass die Abstrafungen nach dem Vagabundengesetze vom Jahre 1885 seit dem ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes (1886), das 113 879 Fälle aufwies, im Jahre 1895 auf die Zahl von 80 435 gesunken waren. — Zum überwiegenden Teile wird dieser Erfolg jedoch der Errichtung von Naturalverpflegsstationen zuzuschreiben sein. Dies ergiebt sich zunächst aus einem Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses für das Jahr 1888/89, wonach in jenen Bezirken Niederösterreichs, in welchen — seit 15. Mai 1887 — Naturalverpflegsstationen bestehen, wegen Bettelns und Landstreicherei verurteilt wurden:

im Jahre 1886 . . . . 11 022 Personen
„ „ 1887 . . . . 7 553 „
„ „ 1888 . . . . 4 876 „

in niederösterreichischen Bezirken ohne solche Stationen dagegen:

im Jahre 1886 . . . . 7 095 Personen
„ „ 1887 . . . . 6 145 „
„ „ 1888 . . . . 5 387 „

Es gingen somit die Verurteilungen wegen Bettelns und Landstreicherei vom Jahre 1886 zum Jahre 1888 in Niederösterreich im Gebiete der Naturalverpflegsstationen um 60 % zurück, ausserhalb dieses Gebietes nur um 25 %.

Dass diese Erscheinung nicht vereinzelt war und auch nachhaltig auftrat, ergiebt sich daraus, dass in Ländern mit Naturalverpflegsstationen die Abstrafungen nach dem Vagabundengesetze vom Jahre 1886 zum Jahre 1895 mitunter ganz ausserordentlich zurückgegangen sind, so:

in Niederösterreich von 19 516 auf 6 025
„ Steiermark „ 5 940 „ 1 863

dagegen in einzelnen Ländern ohne diese Einrichtung beträchtlich zugenommen haben, so:

in Tirol von 3 406 auf 4 257
im Küstenlande „ 1 023 „ 2 113

Die Bedeutung der Naturalverpflegsstationen, deren Wert dort, wo sie bestehen, auch von der Bevölkerung rückhaltlos anerkannt wird, lässt sich durch wenige Ziffern illustrieren. Im Jahre 1896 bestanden in Niederösterreich 136 Naturalverpflegsstationen mit einer Frequenz von 375 782 Reisenden, einem Gesamtjahresaufwande von 120 202

Gulden und 8219 erzielten Arbeitsvermittelungen; im Jahre 1895 in Steiermark 142 Stationen mit einer Frequenz von 271 400 Reisenden, einem Gesamtjahresaufwande von 100380 Gulden und 5239 Arbeitsvermittelungen.

Mit der Einführung der Naturalverpflegungsstationen erfuhren auch die Schubfälle und damit die Schubauslagen eine mitunter nicht unbeträchtliche Verminderung. So kann wohl behauptet werden, dass die Naturalverpflegsstationen ihrer Bestimmung, die Landstreicherei und den Bettel einzudämmen, in hohem Masse entsprochen und auch darüber hinaus sich als eine sozial wertvolle Institution bewährt haben.

Litteratur: *Die beim Art. »Armengesetzgebung in Oesterreich« (oben S. 1195) cit. Handbücher des österr. Verwaltungsrechtes, ferner Die Jahresberichte der einzelnen Landesausschüsse über ihre Amtswirksamkeit und die Sten. Prot. über die betreffenden Landtagsverhandlungen s. v. »Ehekonsens«, »Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalten« und »Naturalverpflegungsstationen«.* — **Kaserer,** *Die G. v. 24. Mai 1885 über die Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und über deren Errichtung und Erhaltung, mit Materialien, Wien 1885.* — **Schöffel,** *Die Institution der Naturalverpflegungsstationen und ihre Einwirkung auf die Eindämmung des Landstreicher- und Bettelunwesens in Niederösterreich, Wien 1887.* — **Probst,** *Die Naturalverpflegungsstationen in Oesterreich. Stat. Monatsschrift, Jahrg. XX, S. 65 ff., Wien 1894.* — **Schiff,** *Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich, ebenda, Jahrg. XXI, S. 110 ff., Wien 1895.* — **Finger** *in Mischlers und Ulbrichs österr. Staatswörterbuch, Wien 1895—1897. s. v. »Landstreicherei und Bettel«, »Naturalverpflegungsstationen« und »Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten« mit weiteren Litteraturangaben.*

Freiherr v. Call.

III. Armenpolizei in anderen Staaten.

Massregeln gegen die die öffentliche Sicherheit und das Gemeinwohl gefährdende Landplage der Bettler und Vagabunden gehören zu den ersten Aeusserungen der mittelalterlichen Staatsgewalt, und zwar bereits zu einer Zeit, wo die Armenpflege sich noch ganz in den Händen der Kirche befand. In noch früherer Zeit wurde sogar schon von den isländischen Grougans Bettelei sowie gleichzeitig das Almosengeben an Bettler und Landstreicher mit Friedlosigkeit bedroht. Gegenwärtig ist das Betteln und Landstreichen grundsätzlich wohl in allen europäischen Kulturstaaten verboten, die Durchführung des Verbotes aber sowohl in Bezug auf die Mittel als auf den Erfolg sehr verschieden. So ist in Schweden die Bestrafung der Bettler und Landstreicher durch Gesetz und königliche Verordnung von 1885 geregelt. Ueber den Vollunterstützten übt hier die Armenbehörde eine gewisse Vormundschaft aus, wie sie etwa dem Rechte des Hausherrn über sein Gesinde entspricht. In Norwegen finden sich die entsprechenden Bestimmungen in den beiden Armengesetzen von 1863. In Dänemark werden nach dem G. v. 3. März 1860, das insoweit durch das Gesetz über das öffentliche Armenwesen v. 9. Oktober 1891 nicht geändert worden ist, Bettler und Landstreicher mit Gefängnis bei Wasser und Brot und beschäftigungslose Personen, welche die ihnen von der Obrigkeit aufgegebene Arbeit nicht verrichten, bis zu 8 Wochen einfachen Gefängnisses oder mit Gefängnis bei Wasser und Brot bis zu 15 Tagen bestraft. Wo Zwangsarbeitshäuser eingerichtet sind, kann statt auf Wasser und Brot auf Zwangsarbeit erkannt werden, und es werden 6 Tage Zwangsarbeit einem Tage Gefängnis bei Wasser und Brot gleich geachtet. Nach § 33 des G. v. 9. April 1891 sollte spätestens in 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für jeden Amtsratskreis und die mit demselben in Verbindung stehenden Städte wenigstens eine bequem gelegene Zwangsarbeitsanstalt von genügender Grösse vorhanden sein. Arbeitsscheu, unerlaubtes Verlassen der angewiesenen Arbeit oder Aufenthaltsstätte bezw. der Arbeits- oder Armenanstalt, nachlässiges Umgehen mit Eigentum des Armenwesens oder Beschädigung desselben wird gleichfalls mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten bestraft. In England haben die Vorschriften gegen das Bettelwesen eine lange lehrreiche Geschichte. Auf Grund des Gesetzes von 1824 ist auch heute noch der beim Betteln Betroffene erstmalig als idle and disorderly person mit Korrektionshaft bis zu 1 Monat und harter Arbeit, im Rückfalle als rogue and vagabond bis zu 3 Monaten und im zweiten Rückfalle als incorrigible vagabond bis zu 1 Jahre und unter Zulassung von Peitschenhieben zu bestrafen. Diese an sich nicht milden Bestimmungen werden durch die Nachsicht der Gerichte vielfach vereitelt. Immerhin ist die Zahl der Bestrafungen von 4483 im Jahre 1885 auf 8539 im Jahre 1895 gestiegen. Auch stellen die Behörden Scheine zum Hausieren mit Streichhölzchen u. dgl., sog. pedlars certificates aus, durch welche thatsächlich nur ein verschleierter Bettel legitimiert wird. Wichtige armenpolizeiliche Einrichtungen sind die auf Grund der Gesetze von 1871 und 1882 geschaffenen casual wards, in welchen den casual paupers (in der Hauptsache unterkunftslose Vagabunden) bei strenger Beaufsichtigung und Arbeitsforde-

rung Nachtunterkommen gewährt wird. In Frankreich ist durch Art. 272 des Code pénal in der Fassung des Gesetzes von 1808 Betteln und Landstreichen mit Gefängnis bedroht, doch setzt die Bestrafung des einfachen, nicht qualifizierten Bettelns voraus, dass an dem betr. Orte ein zur Aufnahme der Bettler bestimmtes dépôt de mendicité besteht und im Betriebe ist.* Bei der 1872/73 vorgenommenen Erhebung befanden sich eine grosse Anzahl dieser Anstalten in schlechtestem Zustande, die einschlagenden Bestimmungen wurden als wirkungslos bezeichnet. Nach dem Gesetze über die rückfälligen Verbrecher vom 27. Mai 1885 kann über rückfällige Arbeitsscheue und Bettler durch die ordentlichen Gerichte Verschickung in eine Strafkolonie (relégation) verhängt werden. Auch in Belgien bildet das französische Gesetz von 1808 die Grundlage der Armenpolizei, doch ist hier durch das G. v. 27. November 1891 über die Abwehr der Landstreicherei und des Bettels zwischen gewerbsmässigen, Gelegenheits- und erwerbsunfähigen Bettlern unterschieden worden. Die gewerbsmässigen Bettler werden bestraft und kommen unter die strenge Disciplin der dépôts de mendicité. Für die anderen sind die maisons de refuge bestimmt. In den Niederlanden sind trotz der napoleonischen Herrschaft die dépôts thatsächlich nie eingerichtet worden. Nach dem Str.G.B. v. 1881 sind Bettelei und Vagabundage mit Strafe bedroht und hat der Richter die Befugnis, Bettler und Landstreicher einer Reichsarbeitsanstalt, deren es mehrere giebt, bis zur Dauer von 3 Jahren zu überweisen. Auch in der Schweiz ist der Bettel überall verboten und den Gemeinden die Ausstellung von Bettelbriefen untersagt. Die Ausführung ist jedoch mangelhaft und in den einzelnen Kantonen verschieden. Vielfach bestehen kantonale oder gemeindliche Zwangsarbeitsanstalten, namentlich auch für Säufer und solche Personen, die ihre Familien verlassen. In Italien ist durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 30. Juni 1889 der Bettel verboten in denjenigen Gemeinden, welche Bettlerdepots (ricoveri di mendicità) besitzen. Wo dies nicht der Fall ist oder das Depot keinen ausreichenden Raum bietet, tritt die Bestrafung nur ein, wenn der Bettler nicht mit einem seine Erwerbsunfähigkeit feststellenden Atteste der Polizeibehörde versehen war. Im Jahre 1886 waren 679 Depots mit 36752 Insassen vorhanden. Auch für Ungarn gilt die Regel, dass an öffentlichen Orten und von Haus zu Haus nur mit obrigkeitlicher Bewilligung gebettelt werden darf, welche nur an Erwerbsunfähige erteilt wird. Verboten ist der Bettel in Gruppen, bei Nacht, mit Waffen oder unter Simulierung von Gebrechen u. s. w. In Russland bedrohen §§ 59—61 des Str.G.Bs. von 1864 den Bettler aus Faulheit und Gewohnheit zum Müssiggange mit Gefängnishaft von 2—4 Wochen; Frechheit und Betrug des Bettlers erschweren die Strafe, mit der auch Eltern und Personen, denen Kinder anvertraut sind, belegt werden können, wenn sie diese gewerbsmässig betteln lassen. Doch hat sich die in blosser Einschliessung bestehende Strafe als wirkungslos erwiesen. Zwangsarbeitsanstalten sind nur in den Ostseeprovinzen, in Finnland und in Warschau vorhanden. Bettler, die man ausserhalb ihrer Gemeinden als solche antrifft, werden in ihre Heimat gesandt. In Petersburg und Moskau sind besondere Komitees zur Untersuchung und Entscheidung der Frage eingesetzt, was mit den von der Polizei aufgegriffenen Bettlern (in Moskau wurden 1878 gegen 26000 gezählt) zu geschehen habe. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wehrt man sich mit strengen Polizeimitteln gegen die Bettler und Landstreicher (tramps). Hierzu gehören u. a. die Einwanderungsverbote. Doch fehlt es an einer Gleichmässigkeit der Einrichtungen und ihrer Handhabung.

Litteratur: **Aschrott**, *Das englische Armenwesen, Leipzig 1886.* — **v. Buxhövden**, *Die Armenpflege Russlands im Jahrb. f. Ges. u. Verw. X. S. 725.* — **Chevallier**, *La loi des pauvres et la société anglaise, Paris 1895.* — **Florian e Cavaglieri**, *I vagabondi, Turin 1897.* — **Geiser**, *Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, Bern 1894.* — **Münsterberg**, *Das ausländische Armenwesen, Leipzig 1898.* — **v. Reitzenstein**, *Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung, Leipzig 1887.* — **Derselbe** *in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohlthätigkeit, Heft 15 u. 23, Leipzig 1891 u. 1895.* — *Report of the Proceedings of the International Congress of Charities, Correction and Philanthropie, vol. I, Baltimore 1893 (namentlich die Aufsätze von Vallance, Craig, Mc. Cook u. Wright).* — **Tourbié**, *Dänisches Armenrecht, 2. Aufl., Berlin 1892.*

Rumpelt.

VI.

Armenlast und Armensteuern.

1. Armenlast. 2. Die Deckung des Aufwandes. a) Allgemeine Steuern. b) Armenabgaben. c) Armensteuern.

1. Armenlast. Der charakteristische Unterschied zwischen öffentlicher und privater Armenpflege beruht viel weniger in der zu übenden Thätigkeit selbst als in der Verschiedenheit der die Thätigkeit bestimmenden Motive und der für sie aufzuwendenden Mittel. Wenn die private Wohlthätigkeit sich nach freiem Antriebe bewegen

darf, nur soviel aufwendet, als sie für bestimmte Zwecke aufwenden will und mag, so ist die öffentliche Armenpflege gehalten, soviel aufzuwenden, als sie muss, d. h. soviel, als das im Bereich ihrer Thätigkeit vorhandene Bedürfnis erfordert. Der hieraus sich ergebende Bedarf bildet eine Last, die mangels anderweiter Deckung aus öffentlichen Mitteln zu tragen ist. Soweit dies der Fall, heisst die Last Armenlast; diejenigen öffentlichen Körperschaften oder derjenige Personenkreis, die für die Deckung Sorge zu tragen haben, heissen Träger der Armenlast. Der thatsächliche Umfang der Armenlast hängt allerdings nicht allein von der Zahl der durch die öffentliche Armenpflege unterstützten Personen und dem für sie entstehenden Aufwande, sondern auch von den für diesen Zweck anderweit zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Vielfach gebietet die Armenverwaltung über Stiftungsmittel, die der ehemals kirchlich-bürgerlichen Armenpflege dienten, wie dies z. B. in Lübeck und Bamberg in besonderem Masse der Fall ist, die beide fast den gesamten Aufwand der öffentlichen Armenpflege aus solchen Mitteln zu bestreiten vermögen. In Belgien haben zwar nach dem G. vom 27. November 1891 die Gemeinden für die Bedürftigen Sorge zu tragen; doch sind zunächst die hospices und die bureaux de bienfaisance verpflichtet, die Deckung des erforderlichen Aufwands, soweit ihre Mittel reichen, zu übernehmen; ein ganz ähnliches Beitragsverhältnis besteht in Italien in Ansehung der Fürsorge für Arbeitsunfähige. Sehr viel hängt auch von der Entwickelung des Verhältnisses zwischen öffentlicher und privater Armenpflege ab, wie denn in Deutschland die Waisenpflege mehr und mehr Gegenstand der Fürsorge der politischen Gemeinde geworden ist, während in Amerika die Fürsorge für Kinder einen der bedeutendsten Zweige der privaten Liebesthätigkeit bildet. Im ganzen ist die neuere Entwickelung dem stärkeren Eintreten der öffentlichen Armenpflege geneigt, weil sich die private Wohlthätigkeit vielfach als unzureichend erwiesen hat. Dies tritt namentlich in der neueren Gesetzgebung derjenigen Länder hervor, die bisher eine eigentliche Gemeindearmenpflege nicht gekannt haben, wie dies in Frankreich, Italien, Belgien und einigen Kantonen der Schweiz, z. B. Basel und Genf, der Fall ist. Aber auch die ältere Geschichte des Armenwesens aller Länder bietet zahllose Beispiele für das Nachlassen freiwilliger Beiträge zur Armenpflege und ihren allmählichen Ersatz durch öffentliche Mittel. Wie sehr hier der Zwang der Umstände selbst über ein Gesetz den Sieg davon trägt, lehrt beispielsweise die Entwickelung im Kanton Bern (alter Kantonsteil); hier hatte das Gesetz von 1857 die Armentelle (Armensteuer) für die sogenannten Dürftigen abgeschafft und freie Armenvereine an die Stelle gesetzt; die somit ungesetzlich gewordene Armentalle wurde durch die Praxis jedoch wieder belebt, da das Vertrauen auf die Geneigtheit der Bevölkerung zu freiwilliger Liebesthätigkeit sich vielfach als ungerechtfertigt erwies. Auf gewissen Gebieten wird wiederum die private Wohlthätigkeit der öffentlichen Armenpflege vorgezogen und durch Zuschüsse aus der Armenkasse unterstützt, wie z. B. die junge Bewegung der Ferienkolonieen, der Wöchnerinnenfürsorge u. s. w. Auch hier hat das wachsende Bedürfnis in den romanischen Ländern zu sehr wesentlicher Beteiligung der politischen Gemeinden an der freiwilligen Armenpflege geführt, die in ausserordentlich hohen Zuschüssen zur Erscheinung gelangen, wie z. B. in Paris die Zuschüsse zu dem Aufwand der bureaux de bienfaisance jährlich mehr als 20 Millionen Fr. betragen. Das System der Armenpflege ändert durch die Gewährung solcher Zuschüsse seinen Charakter nicht. Die auf Gesetz beruhende öffentliche Armenpflege in Lübeck bleibt öffentliche Armenpflege, obwohl fast nur Stiftungsmittel zu ihrer Uebung verwendet werden, die Pariser Armenpflege bleibt freiwillige Armenpflege trotz des bedeutenden Zuschusses von seiten der politischen Gemeinde. Dennoch kann von einer Armenlast im materiellen Sinne nur insoweit die Rede sein, als öffentliche Mittel zur ganzen oder teilweisen Deckung des Aufwands in Anspruch genommen werden und diese Mittel auf Grund von Gesetzen, nötigenfalls im Zwangswege erhoben werden dürfen. In diesem Sinne würde Lübeck bei unzulänglichen Mitteln zur Ergänzung seines Bedarfs im Steuerwege schreiten müssen und ist Belgien durch das eben erwähnte Gesetz hierzu übergegangen, während in Frankreich, abgesehen von den auf dem Gesetz über Krankenpflege beruhenden Verpflichtungen, kein gesetzlicher Titel vorhanden ist, um den mangelnden Bedarf im steuerlichen Wege zu ergänzen.

2. Die Deckung des Aufwandes. a) Allgemeine Steuern. Für die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Armenpflege kommen drei Möglichkeiten in Betracht: erstens die Deckung durch allgemeine Steuern, zweitens diejenige durch Armenabgaben, drittens diejenige durch besondere Zwecksteuern. Nur die zuletzt genannten sind Armensteuern im engeren Sinne des Wortes. Wo die Gemeinden (commune, municipio, township u. s. w.), die Kreise oder die Provinzen (département, provincia, county u. s. w.) und

endlich der Staat allgemeine Steuern zur Deckung des in ihren gesamten Aufgabenbereich fallenden Aufwands erheben, verwenden sie einen Teil davon für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege, ohne bei der Steuererhebung selbst den Umfang der für diesen besonderen Zweck erforderlichen Mittel im voraus anzugeben. Selbst wenn, wie es bei allen grösseren Gemeinden und immer bei den grösseren Verbänden und dem Staate der Fall ist, der auf die Armenpflege bezügliche Aufwand gesondert verbucht bezw. einer gesondert verwalteten Kasse zugeführt wird, ändert sich hierdurch der Charakter der Steuern als allgemeiner Steuern nicht; ebensowenig, wenn die Verpflichtung der genannten öffentlichen Körperschaften zur Armenpflege dadurch zu erkennbarem Ausdruck gelangt, dass die Gemeinden in dieser ihrer besonderen Eigenschaft als Ortsarmenverbände, die grösseren Verbände als Landarmenverbände bezeichnet werden, wie dies das deutsche G.U.W. v. 1. Juni 1870 thut. Nur wenn und insoweit sie von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen, Sonderverbände zu bilden mit gesonderter juristischer Persönlichkeit und gesonderten, lediglich für die Zwecke der Armenpflege bestimmten Umlagen, erhalten die zur Deckung des Aufwands erhobenen Steuern den Charakter von Armensteuern. (Vgl. hierzu den Art. Gemeindesteuern.)

b) Armenabgaben. Gleichfalls nicht zu den Armensteuern gehören die Armenabgaben. Historisch haben sich die Armenabgaben aus zwei Grundlagen entwickelt, einmal aus dem für die Zwecke der Armenpflege vor Einführung einer allgemeinen öffentlichen Armenpflege gebräuchlichen Kollektenwesen und zweitens aus der Vorstellung, dass es angemessen sei, gewisse dem Vergnügen der wohlhabenderen Bevölkerungsklassen dienende Unternehmungen sowie den von diesen Klassen etwa betriebenen, aus dem Rahmen des Notwendigen heraustretenden Aufwand einer Abgabe zum Besten der Minderbegüterten, der Armen zu unterwerfen. Hierher gehören auf der einen Seite die sogenannten L u s t b a r k e i t e n und auf der anderen die sogenannten L u x u s a u s g a b e n. Es finden sich fast in allen Staaten derartige Abgaben, die überwiegend der Armenkasse zufliessen. Sie unterscheiden sich von den Gemeindesteuern und den Armensteuern im engeren Sinne dadurch, dass sie nicht dem Umfang des Bedürfnisses angepasst sind, sondern so viel oder so wenig ergeben, als dem in den angedeuteten Richtungen betriebenen Aufwande und dem festgesetzten Abgabensatze entspricht. Doch sind thatsächlich die Armenabgaben dieser Art im Verhältnis nicht bedeutend, so dass sie allermeist durch allgemeine oder besondere Steuern ergänzt werden müssen. In Deutschland hat die Mehrzahl der Staaten derartige Abgaben. Für Preussen bestimmt bereits das allgemeine Landrecht, das durch § 59 Tit. 19 Teil II dem Staate den Beruf zuweist, für die Ernährung und den Unterhalt seiner bedürftigen Angehörigen zu sorgen, dass die Gemeinde mangels anderer Einkünfte befugt sein soll, die Vergnügungen der wohlhabenden Einwohner mit einer mässigen Steuer zu belegen. In neuerer Zeit ist diese Bestimmung dadurch wieder zu lebhafterer Anwendung gelangt, dass der Minister des Innern durch Erlass vom 23. Februar 1889 normative Bestimmungen festgesetzt hat, innerhalb deren die von den Aufsichtsbehörden zu den betreffenden Gemeindebeschlüssen zu erteilende Genehmigung sich zu bewegen hat; hierbei ist für die einzelnen Arten von Lustbarkeiten ein als angemessen bezeichneter Tarif vorgesehen. In ähnlicher Weise werden häufig die Hundesteuern den Armenkassen, so z. B. in Sachsen (G. v. 18. August 1868) ganz, in Württemberg zur Hälfte (GG. v. 20. Januar 1875 und 1. Januar 1879) der Armenkasse überwiesen. Lübeck deckt den Hauptteil der durch die Stiftungseinkünfte nicht gedeckten Ausgaben durch die Erträge der Abgabe von Vergnügungen und die der Hundesteuer. Hierher gehört auch die Ueberweisung gewisser polizeilicher Strafgelder, der Jagdscheingebühren und dergleichen. In Frankreich ist das System der Armenabgaben zu besonderer Bedeutung gelangt, von denen die Steuer von Theatervorstellungen und öffentlichen Lustbarkeiten die wichtigste ist. Diese Steuer, deren Vorgeschichte weit in das Ancien Régime zurückreicht und die durch das zugleich die Wohlthätigkeitsbureaus einsetzende G. v. 7. Frim. V. wiederhergestellt wurde, bildet den ältesten Bestandteil der Dotation der bureaux de bienfaisance. Sie wird nach einem zweifachen Satze erhoben: entweder in Gestalt eines Aufschlages von einem zehntel auf die Eintrittspreise oder mit einem viertel der Bruttoeinnahme; dem ersteren Ansatz unterliegen u. a. die in den Theatern veranstalteten regelmässigen Opern- und Schauspielaufführungen, die Schaustellungen der Panoramas, die täglichen Cirkusvorstellungen, die täglich stattfindenden Konzerte; nach dem zweiten Satze werden veranlagt: die in den Theatern veranstalteten Bälle, die Feuerwerke, die nicht täglichen Konzerte und Kunstreitervorstellungen, die Vorstellungen der Seiltänzer und im allgemeinen der Besuch aller Orte, die nur gegen Eintrittsgeld zugänglich sind. Den Erhebungsmodus bildet in Paris die Verpachtung oder die sogenannte Regie; in den Departements kann die Erhebung

auch im Wege der einfachen Regie oder in Form eines Abonnements mit den Veranstaltern gestattet werden. (Vgl. auch das G. v. 16. Juli 1840.) Ebenfalls einen Teil der Dotationen der Wohlthätigkeitsbureaus sowie zugleich der Spitäler bildet der an diese Institute zu entrichtende Teil der Grabstellenabgabe; es bestimmt nämlich die Ordonnanz vom 6. Dezember 1843, dass der Erwerb von Privatbegräbnissen nur gegen Entrichtung einer Abgabe stattfinden dürfe, deren Betrag durch einen vom Gemeinderat festzustellenden Tarif bestimmt wird und wovon ein drittel den Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde — den Spitälern und bureaux de bienfaisance — zufliesst. In England liegt dem Grafschaftsrat die Verpflichtung ob, den Gemeinden Subventionen für die Zwecke der Armenpflege zu gewähren; er erhält diese Mittel durch Ueberweisung eines Teiles des Ertrages der Lizenzsteuer vom Kleinhandel und Ausschank geistiger Getränke und dem Handel mit anderen Luxusobjekten — duties on local luxation licences — und der Steuer von Vererbungen auf Grund letztwilliger Verfügungen (probate duties).

c) **Armensteuern.** Eigentliche Armensteuern sind auf zweifacher Grundlage möglich, je nachdem das Subjekt oder das Objekt der Armenpflege in Betracht kommt. Das Subjekt ist entscheidend da, wo für die Zwecke der Armenpflege eine besondere mit dem Recht zur Erhebung von Zwangsbeiträgen ausgestattete Organisation besteht, das Objekt da, wo eine für gemeinwirtschaftliche Zwecke verschiedener Art bestehende allgemeine Organisation wie die Gemeinde, die Provinz, das Departement für die Uebung der Armenpflege gesonderte, nach einem nur für die Armenpflege bestimmten Umlagefuss zu bemessende Zwangsbeiträge erhebt. In Deutschland kommen besondere Zweckverbände nur da vor, wo von der Befugnis zur Bildung von Gesamtarmenverbänden Gebrauch gemacht ist; solche bestehen aus älterer Zeit in Schleswig-Holstein und Schlesien, sind aber neuerdings nur ganz vereinzelt neu gebildet worden, so namentlich in Lippe-Detmold, wo die 155 Ortschaften des Fürstentums auf Grund der GG. v. 12. Dezember 1877 und 5. Januar 1888 zu 13 Ortsarmenverbänden vereinigt sind. In Oldenburg und Königreich Sachsen bestehen besondere Armenkassen; doch sind hier etwaige Fehlbeträge durch Vermittelung der Gemeinden auszuschreiben; für Oldenburg ist besonders vorgeschrieben, dass die für den Armenaufwand erforderliche Umlage nach dem Massstabe der Einkommensteuer auszuschreiben ist.

Von Bedeutung sind die Zweckverbände und die von ihnen aufzubringenden Steuern nur in England geworden; während die Armensteuer, soweit sie in Deutschland noch vorkommt, sich an die Gemeindesteuern anschliesst, ist in England umgekehrt die Armensteuer die Grundlage des gesamten Kommunalsteuerwesens geworden und bis zur Gegenwart geblieben; sie hängt mit der eigentümlichen historischen Entwickelung der kommunalen Selbstverwaltung zusammen. Die rechtliche Grundlage für die Armensteuer bildet das Armengesetz der Elisabeth von 1601. Objekt der Besteuerung ist der Reinertrag des Grundvermögens, von dem nur Hochwald und Bergwerke ausgenommen waren. Das Einkommen und das bewegliche Vermögen blieben befreit, soweit es nicht zu Pfarrpfründen gehörte: erst im Laufe der Zeit und mit der zunehmenden Bedeutung des beweglichen Vermögens bildete sich eine Ausnahme bezüglich des in Gewerbe und Handel angelegten Kapitals — stock in trade — heraus, das geraume Zeit zur Steuer veranlagt wurde, bis das St. 3 und 4 Vict. c. 89 von 1840 die Heranziehung derartigen Vermögens untersagte. Wenn hierdurch der Charakter der Steuer als einer Grundertrags- und Wohnungsaufwandsteuer in seiner Reinheit wieder hergestellt wurde, so entsprach es andererseits der Konsequenz, jene zu Gunsten des Hochwaldes und der Bergwerke getroffenen Ausnahmebestimmungen fallen zu lassen; seit dem Rating-Act von 1874 — St. 37, 38 Vict. c. 58 — ist der Ertrag auch dieser Objekte der Steuer unterworfen. Veranlagt zur Steuer wird nicht der Eigentümer als solcher, sondern der, der das Objekt in der Benutzung hat, bei einer lease daher der tenant, bei vermieteten Wohngebäuden der Mieter; erst im Laufe dieses Jahrhunderts haben die Schwierigkeiten, mit denen die Steuereinziehung bei kleineren Wohngebäuden mit rasch wechselnden Mietern verbunden ist, dahin geführt, unter gewissen Voraussetzungen den Eigentümer direkt für den Steuerbetrag haftbar zu machen, eine unter dem Namen des compounding-Systems bekannte Einrichtung, die sich immer mehr über die englischen Städte ausgebreitet hat; ihr Wesen besteht darin, dass die Steuer vom Eigentümer erfordert wird, der jedoch als Aequivalent für das ihm zufallende Risico der Wiedereinziehung einen Nachlass im Steuerbetrage erhält. Die Grundlage für die Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages bildet die Rente, die vom Grundstück durch Vermietung oder Verpachtung erzielt wird bezw. bei Anwendung dieser Art der Verwertung zu erzielen sein würde; von diesem Bruttoertrage — annual value — werden zunächst der Betrag der Steuern und öffentlichen Lasten und von der so gefundenen Summe — gross estimated rental

— der Betrag an Reparaturkosten, der für die Unterhaltung des Grundstückes aufzuwendende Betrag, die Versicherungsbeträge u. s. w. in Abzug gebracht; so wird der steuerpflichtige Reinertrag — rateable value — ermittelt; nach diesem erfolgt die Veranlagung der Steuer. Die englische Armensteuer ist dadurch besonders merkwürdig, dass nach ihrem Umlagefuss auch eine Reihe anderer Steuern für Zwecke der Selbstverwaltung erhoben werden, ja, dass auch die Staats- und Grafschaftssteuern, soweit sie armenpflegerischen Zwecken dienen, zum grossen Teil als Zuschläge zur Armensteuer erhoben werden. Die englische Armensteuer ist vielfach Gegenstand der Kritik geworden. Zu einer Zeit entstanden, in der das Einkommen hauptsächlich im Grundertrage bestand und die Selbstbenutzung des Grundeigentums durch den Eigentümer die Regel bildete, entspricht sie den durch Handel und Industrie wesentlich veränderten Verhältnissen in um so geringerem Masse, als heute die Armenpflege in der Reihe der kommunalen Aufgaben einen sehr viel bescheideneren Platz einnimmt. (Wegen des Details vgl. die Artikel Armengesetzgebung in Grossbritannien und Gemeindefinanzen.)

Die Besteuerung auf der Grundlage des Objekts findet sich verhältnismässig häufiger, namentlich bei den für armenpflegerische Zwecke gebildeten grösseren Verbänden und in Fällen, in denen ein Teil der Armenpflege obligatorisch gemacht worden ist. Beispiele bieten für Deutschland die Umlagen für die durch die grösseren Verbände geübte Armenpflege, namentlich auch in Bezug auf Beihilfen an leistungsunfähige Gemeinden. So bestimmt das württembergische G. v. 2. Juli 1889, dass der Aufwand der Landarmenverbände, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann oder aus der Staatskasse ersetzt wird, nach dem Verhältnis der Staatssteuer aus Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben mit Einschluss des fingierten Staatssteuerbetrags der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte auf die dem Landarmenverband angehörigen Oberamtsbezirke ausgeteilt und von diesen unter dem Amtsschaden zur Umlage gebracht wird. Für Baden schreibt das G. vom 5. Mai 1870 vor, dass die Umlagen zur Bestreitung des Aufwandes für die Kreisarmenpflege in gleicher Weise wie die Umlagen für die Gemeindearmenpflege auszuschreiben seien und dass, wenn die nach gesetzlicher Vorschrift erforderliche Umlage auf die zur Kreisarmenpflege beizuziehenden Steuerkapitalien mehr als einen halben Kreuzer von hundert Gulden betrage, die Staatskasse verpflichtet sein solle, den Mehrbetrag auf Anfordern an die Kreiskasse zu ersetzen. In Anhalt ist, soweit die Erträge der Landarmenfondsdotation zur Bestreitung der Ausgaben für das Landarmenwesen nicht ausreichen, der Landarmenverband berechtigt, Kreissteuern auszuschreiben, die auf die einzelnen Kreise nach dem Verhältnis der für letztere festgestellten Kreissteuereinheit zu verteilen sind. In Frankreich haben die Gemeinden, départements, und der Staat den aus dem Gesetz vom 15. Juli 1893 erwachsenden Aufwand zu bestreiten und sind befugt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den Gemeindesteuern nach dem Centimefuss zu erheben (vgl. Art. Armengesetzgebung in Frankreich). In Belgien ist behufs Ausgleichung der Armenlast ein fonds commun für jede Provinz eingerichtet, der aus Beiträgen der Gemeinden, der Provinz und des Staates unterhalten wird. Die Beiträge der Gemeinden waren nach dem Gesetz von 1876 nach der Einwohnerzahl umzulegen, was durch das G. v. 27. November 1891 wegen der daraus für die kleinen Gemeinden erwachsenden Beschwerden dahin geändert wurde, dass die Beiträge nur zur Hälfte nach der Einwohnerzahl, zur anderen Hälfte nach dem Ertrage der direkten Steuern umzulegen sind. (Vgl. Art. Armengesetzgebung in Belgien.) In denjenigen schweizerischen Kantonen, in denen die Armenpflege nach dem Ortsbürgerprincip geübt wird, bedienen sich die Ortsbürgergemeinden der Armensteuer als eines Mittels, den aus ihren sonstigen Einkünften, insbesondere den Erträgen der Bürger- und Armengüter nicht zu bestreitenden Teil des Armenpflegebedarfs zu decken; als Grundlage der Steuer kommen Vermögens-, Einkommens-, Erwerbs-, Haushaltungs- und Kopfsteuern vor; der Regel nach sind verschiedene dieser Steuersätze kombiniert.

Notwendigkeit und Zweckmässigkeit besonderer Armensteuern hängt in erster Linie von der allgemeinen administrativen und kommunalen Organisation ab. Wo eine besondere kommunale Organisation für die Aufgaben des Armenwesens besteht, bildet die Erhebung besonderer Armensteuern ihre einfache Konsequenz. Doch ist die gegenwärtige Strömung der Bildung und Erhaltung solcher Sonderorganisationen nur wenig günstig. Mit der wachsenden Bedeutung, die andere Wohlfahrtsaufgaben für die örtlichen Verbände gewinnen, ergiebt sich auch die Notwendigkeit, die örtlich verfügbaren Mittel thunlichst in derselben Hand zu vereinigen.

Litteratur: *Eine reichhaltige Litteratur hat nur die Armensteuer Englands hervorgerufen. Von deutschen Werken sind zu nennen:* **Bödicker**, *Die Kommunalbesteuerung von England und Wales, 1878.* — **Aschrott**, *Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung*

und in seiner heutigen Gestalt, Leipzig 1886. — *Von englischen Werken:* **Goschen,** *Reports and Speeches on Local Taxation, Local Government and Taxation on the United Kingdom, a Series of Essays published under the Sanction of the Cobden Club; Edited by Probyn (besonders der Abschnitt Local Taxation von Phillips).* — **Wright and Hobhouse,** *an Outline of Local Government and Local Taxation, London 1884 and Supplement, 88.* — *Im übrigen sind zu vergleichen die sonst in diesem Artikel Armenwesen genannten allgemeinen Schriften und die Artikel über die Armengesetzgebung der einzelnen Länder.*

Münsterberg.

VII.

Armenstatistik.

I. Allgemeines. 1. Schwierigkeiten der A. 2. Erfordernisse der A. und deren bisherige Lösungen. 3. Die Leistungen der A. in Deutschland (insbesondere in Bayern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg und seitens des Deutschen Reiches). II. Die Ergebnisse der A. im deutschen Reiche. 4. Gesamtergebnis. 5. Der Umfang der Unterstützten. 6. Die offene und geschlossene Armenpflege. 7. Die Verarmungsursachen. 8. Der Aufwand der Armenpflege und der durchschnittliche Unterstützungsbetrag. 9. Bayern. 10. Oldenburg. III. Die Leistungen und Ergebnisse der A. in den ausserdeutschen Staaten. 11. Italien. 12. Frankreich. 13. Spanien. 14. Belgien. 15. Grossbritannien und Irland. 16. Oesterreich. 17. Die Niederlande. 18. Die Schweiz. 19. Dänemark. 20. Schweden. 21. Norwegen.

I. Allgemeines.

1. Schwierigkeiten der A. Das Armenwesen ist zwar bereits vielfach und namentlich in allerjüngster Zeit Gegenstand statistischer Ermittelung und Bearbeitung gewesen; dennoch hat es in dieser Beziehung erst in vereinzelten Fällen für ganze Länder oder grössere Landesteile — also abgesehen von den rein örtlichen Darstellungen für einzelne Städte — eine umfassendere und ausgiebigere Behandlung erfahren. Allerdings bereitet die Beschaffung der Unterlagen, zumal wenn es gilt, die gesamte geregelte Armenfürsorge zu erfassen, erhebliche Schwierigkeiten. Das trifft vorzugsweise zu für das ausgedehnte Gebiet der privaten Wohlthätigkeitsübung durch Vereine und Genossenschaften wie durch halböffentliche milde Stiftungen, denen eine Verpflichtung zur Hergabe statistischer Nachweisungen in der Regel nicht obliegt; gelingt es auch wohl meistens, von dem einfachen Bestande aller dieser oft zahlreichen Anstalten Kunde zu erhalten, so doch keineswegs immer, über ihre Wirksamkeit das Nähere in gewünschter Gestalt zu erfahren. Anders ist der Sachverhalt bezüglich bloss der öffentlichen Armenpflege, wennschon auch diese, je nach ihrer Verfassung, sich der statistischen Erforschung gegenüber mehr oder minder spröde zu erweisen vermag. Das trifft besonders dann zu, wenn die öffentliche Armenpflege, wie in den Hansestädten und dem Königreiche Italien, keine einheitliche, sondern an eine Reihe von einander unabhängiger, nach verschiedenen Grundsätzen und Richtungen wirkender Anstalten und Stiftungen geknüpft ist. Doch auch, wo unter staatlicher Aufsicht ein nach einheitlichen Vorschriften eingerichtetes Unterstützungsverfahren als Sache der Gemeinden und anderer auf Gesetz beruhender öffentlicher Verbände besteht, hat die Gewinnung eines einigermassen zulänglichen armenstatistischen Materials mancherlei Hindernisse zu überwinden, da die Vorbedingung hierfür, eine gehörige Buchung der zu erhebenden Thatsachen, noch viel und gerade in der Mehrzahl der in Frage kommenden Verbände, in denen des platten Landes, zu wünschen übrig lässt. Auch sind die Einrichtungen kleiner ländlicher Gemeinden mit ihrer reinen Naturalverpflegung, ihrem Reihezuge oftmals einer regelrechten statistischen Ermittelung kaum zugänglich. Solche erschwerenden Umstände fallen um so mehr ins Gewicht und erklären die bisherigen im grossen und ganzen nur bescheidenen Erträgnisse der Armenstatistik, als diese letztere, ohne in wesentlichen Punkten Lücken zu lassen, bereits einen ziemlich weiten Kreis von Ermittelungen zur Voraussetzung hat.

2. Erfordernisse der A. und deren bisherige Lösungen. Vier Hauptpunkte sind es, welche für eine gründliche und zureichende statistische Behandlung des Armenwesens in Betracht kommen. Nächst der Kenntnis des Systems, des gesetzlichen Zustandes, nach welchem sich das Unterstützungswesen regelt — also ob und nach welchen Grundsätzen sie besteht, auf wem sie lastet, auf welchem Wege die Unterstützungskosten zu decken sind, ob eine Ersatzpflicht des Unterstützten im Falle gehobener Notlage vorgeschrieben, wer als hilfsbedürftig anzusehen, welche Art von Hilfe zu leisten ist, welche Zwangsmittel gegen Arbeitsscheue und Bettler anzuwenden und dergleichen —, bedarf es des Nachweises der Verwaltungseinrichtungen mit Einschluss der für die praktische Handhabung der Armenpflege geltenden Grundsätze und vorhandenen Anstalten und Einrichtungen. An dritter Stelle ist sodann der Umfang der Unterstützten sowohl in ihren persönlichen als in den Beziehungen, in welchen sie zur Armenpflege stehen, zu ermitteln. Nach der einen Seite sind hier Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf,

eheliche oder uneheliche Abstammung, nach der anderen die Unterscheidungen bedeutungsvoll, ob die Unterstützten dauernd oder vorübergehend hilfsbedürftig, ob sie ganz oder teilweise arbeitsunfähig, ob sie allein oder im Verein mit Familienangehörigen die Hilfe in Anspruch nehmen, ferner von Belang die Kenntnis der Verarmungsursachen wie die Art der angewandten Unterstützung. Endlich gehört noch hierher, die Kosten der Armenpflege und die Mittel zu ihrer Deckung in genügender Weise in Betracht zu ziehen.

Diese für eine einigermassen gründliche Erkenntnis zumal des wichtigeren öffentlichen Armenwesens unerlässlichen Erfordernisse sind freilich erst ganz vereinzelt in wünschenswerter Vollständigkeit beigebracht worden. Namentlich gebricht es vielfach noch an ausreichenden Thatsachen über die bloss von der gesetzlichen Armenpflege Unterstützten, der aus privaten Veranstaltungen Versorgten nicht zu gedenken. Doch sind neuerlich durch die vereinzelt vorgenommene Individualermittelung der Unterstützten und ihrer persönlichen Verhältnisse zumal mit Hilfe von Zählkarten für die Erkenntnis der Armenverhältnisse bemerkenswerte Fortschritte in Bezug auf genaue und umfassende Feststellung der Thatsachen erzielt. Allerdings sind diese Ermittelungen, an denen Böckh, Böhmert, Berthold, Mischler, Münsterberg besonderen Anteil haben, vorzugsweise auf grössere Städte beschränkt geblieben, indessen auch u. a. in Sachsen, Oldenburg, Steiermark ausgeführt worden. Ergiebiger ist das im Hinblick auf die finanzielle Seite, auf das Armenvermögen, auf die Kosten der Armenpflege und deren Aufbringung zusammengetragene Material. Ebenso sind dort, wo die Armenpflege vorzugsweise in geschlossenen Anstalten geübt wird, reichere Ergebnisse über deren Wirksamkeit erzielt worden. Uebrigens sind die über das Armenwesen vorgenommenen Ermittelungen staatenweise sehr abweichend, da sich dieselben je nach den bestehenden Einrichtungen eben verschiedene Ziele stecken mussten. Es sind deshalb die erhobenen Thatsachen für die einzelnen Länder wenig zu Vergleichungen geeignet. Aus diesem Grunde sollen hier denn auch sowohl die gefundenen Ergebnisse wie die Beschaffenheit der statistischen Forschungen länderweise getrennt behandelt werden und zwar dergestalt, dass auf die deutschen Erscheinungen etwas näher, auf die auswärtigen nur bezüglich der wichtigeren in aller Kürze einzugehen sein wird.

3. Die Leistungen der A. in Deutschland (insbesondere in Bayern, Oldenburg, Sachsen, Württemberg und seitens des Deutschen Reiches). Die hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der Armenstatistik gehören Bayern und Oldenburg an. Dazu gesellt sich eine für das gesamte Reichsgebiet und von Reichs wegen im Jahre 1885 veranstaltete Ermittelung, welche für die meisten deutschen Staaten erst den Grund zu einer Armenstatistik gelegt hat. Den bayerischen Nachweisungen gebührt der Vorzug, am längsten zurückzureichen; seit 1847 sind sie der Oeffentlichkeit übergeben. Ihrem Gegenstande nach haben sie. schon mit Rücksicht auf die veränderte Armengesetzgebung, manche Veränderungen erfahren. Nach dem neuesten Stande behandeln sie in Bezug auf die Armenpflege der politischen Gemeinden: die Anzahl der dauernd und der vorübergehend Unterstützten und zwar die ersteren nach der Unterstützungsweise (in Geld, in Naturalien, in Anstalten), die dazu gehörigen Familienglieder, die darunter befindlichen jugendlichen Personen, die letzteren, je nachdem sie ganz oder teilweise versorgt und arbeitsfähig sind. Für alle Kategorieen wird zudem die Höhe des aufgewendeten Unterstützungsbetrages beziffert. Ferner wird der Abschluss der Armenkassenrechnungen nach den Hauptposten, der zu Geld veranschlagte Naturalaufwand und der Wert des Armenvermögens mitgeteilt. Endlich werden sowohl für die den Gemeinden angehörigen als ihrer Verwaltung unterstellten verschiedenartigen Anstalten und Stiftungen wie auch für die privaten Wohlthätigkeitseinrichtungen Einnahmen, Ausgaben, rentierendes Vermögen und Umfang der Unterstützten summarisch dargethan. Ueber die Gemeindearmenpflege hinaus erfährt dann auch die der Distrikte und Kreise Berücksichtigung durch den Nachweis der für die verschiedenen Zwecke aufgewendeten Leistungen und bezüglich der ersteren noch durch den ihrer Anstalten. Endlich werden die Privatwohlthätigkeitsanstalten und -vereine hinsichtlich ihrer verschiedenen Arten nach Zahl, Einnahmen, Ausgaben, rentierendem Vermögen und Unterstützten und zwar je im Gesamtbetrage nachgewiesen.

Während es die bayerischen Arbeiten, namentlich die jüngeren, bei der einfachen Mitteilung der erhobenen Thatsachen bewenden lassen, bietet die Statistik des Grossherzogtums Oldenburg eine abgeschlossene, eingehende Erforschung des Armenwesens für den Zeitraum von 1856 bis 1875. Nächst einer Schilderung der Entwickelung der öffentlichen Armenpflege und des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung wie der praktischen Handhabung werden einmal die Unterstützten als dauernd und vorübergehend, als gänzlich oder teilweise Verarmte, nach ihrem Verhältnis als Alleinstehende und Familienangehörige, als

Erwachsene und Unerwachsene, nach ihrem Geschlechte, nach ihren beruflichen Beziehungen wie nach der Art der Unterstützung vorgeführt. Ergänzt werden diese Angaben durch solche über die armenpolizeilichen Bestrafungen sowie über die Frequenz und Oekonomie der Armenarbeitshäuser. Diese die Unterstützten betreffenden Angaben sind seither durch anderweite Erhebungen, welche noch näher auf den Sachverhalt eingehen, vervollständigt worden. Sie sollen für jeden derselben nachweisen: Geschlecht, Alter, Familienstand, Konfession, die eheliche oder uneheliche Abstammung der Kinder, den körperlichen oder Gesundheitszustand, den Beruf bezw. für Mitunterstützte das Verhältnis zum Familienhaupte, die Erwerbsfähigkeit, die Verarmungsursache, die Unterstützungsart, im Falle von »Ausverdingung« den gezahlten Betrag, den Grad der Unterstützungsbedürftigkeit, ob dauernd oder vorübergehend bedürftig und wie lange im Jahre unterstützt, endlich den Unterstützungswohnsitz. Dadurch, dass es sich hierbei nicht um eine einmalige, sondern um fortdauernde Erhebungen handelt, haben selbige einen vergleichsweise hohen Grad der Vollständigkeit erlangt. Neben den Unterstützten gewährt die erwähnte oldenburgische Veröffentlichung ebenfalls Auskunft über die finanzielle Seite des öffentlichen Armenwesens dadurch, dass die Vermögenslage, die Aufwendungen und die Einnahmen der Ortsverbände im einzelnen, insbesondere auch die durchschnittlichen Kosten der Armen und die steuerliche Belastung der Bevölkerung zu Armenzwecken dargethan werden. Ebenso wird der Haushalt der Landarmenverbände belegt. Ueber die örtliche Armenpflege hinaus erfolgen dann noch Ausweisungen über die Einnahmen, Ausgaben, den Vermögensstand und teilweise auch über die Unterstützten der allgemeinen wie der unter eigener (nicht kommunaler) Verwaltung stehenden örtlichen Fonds und Stiftungen, der kirchlichen Gemeindearmenpflege, der Wohlthätigkeitsvereine und der katholischen Krankenstifte. Dieses in der Veröffentlichung vorgeführte, ziemlich umfängliche Material hat gleichzeitig zu einer weitergehenden Untersuchung über die Anlässe und Umstände der ermittelten Thatsachen, namentlich in Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Ausdehnung des Unterstützungsbedürfnisses einer- und der zu dessen Befriedigung vorhandenen Mittel wie der allgemeinen Wohlhabenheit andererseits gedient, und zu dem Ende sind jene Thatsachen mit einer grösseren Reihe sonstiger Erscheinungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Zusammenhang gebracht worden. Eine auf das Herzogtum Oldenburg, den Hauptgebietsteil des Grossherzogtums beschränkte Fortsetzung der Armenstatistik bis 1890 geht auch näher auf die Personalverhältnisse der Unterstützten ein, insofern sie einzeln und in Familien, Selbst- und Mitunterstützte unterscheidet, überdies auch die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit berücksichtigt.

Was im übrigen aus deutschen Staaten (von einzelnen Städten immer abgesehen) vor dem Jahre 1885 an armenstatistischen Leistungen von einiger Bedeutung vorliegt, beschränkt sich auf Sachsen, Württemberg, Baden und die Provinz Hannover. Während die von der ständischen Verwaltung der letzteren zur Vorlage an den Provinziallandtag veranlassten Aufstellungen von einigen Hauptthatsachen über die Unterstützten und deren — bemerkenswerterweise nach den einzelnen Unterstützungsarten ausgeschiedenen — Kosten auf den fortlaufenden Aufzeichnungen und Berichten der Gemeinden beruhen, handelt es sich in Württemberg und Sachsen um die Ergebnisse besonderer, für ein einzelnes Jahr unternommener Ermittelungen. Von ihnen ist die sächsische, welche sich an eine — begrenzte und nicht weiter an die Oeffentlichkeit gelangte — Reichsaufnahme des Jahres 1881 anlehnt, die entschieden umfassender und gründlicher behandelte. Ihr sind ziemlich gleichartige 1885 und 1895 gefolgt. Doch erstrecken sie sich nur auf die eine Seite, auf die der Unterstützten, suchen diese allerdings in recht eingehender Weise nach den verschiedensten Richtungen hin zu erforschen. Nächst der Zahl der unterstützten Personen und Parteien wird beigebracht, wie sich die Personen mit dauernder und vorübergehender Unterstützung, mit offener und geschlossener Pflege stellten, wird mit diesen Unterscheidungen weiter das Verhältnis der Armen nach dem Unterstützungswohnsitz untersucht, werden ferner in ganz ausführlicher Weise die Armutsursachen je der selbst- und der mitunterstützten Erwachsenen und Kinder wie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Unterstützten veranschaulicht. Weiter noch gehen die Mitteilungen für 1881 insbesondere bezüglich der beiden Städte Dresden und Leipzig, die unter anderem auf Lebensalter und Dauer des Aufenthaltes bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit wie auf den Leumund der Unterstützten Rücksicht nehmen. Eine gewisse Ergänzung erfahren diese Thatsachen durch jene, welche ebenfalls auf Grund eigener Aufnahme über die Beschaffenheit und die — nach Art der Insassen und Anlass ihrer Ueberweisung auseinandergehaltenen — Frequenz der Bezirksarmenanstalten wie der Einrichtung

und Belegung der städtischen Armenarbeitshäuser Auskunft erteilen. Ueber die Bevölkerung der sächsischen Armenhäuser lagen schon frühere, sehr ins einzelne gehende Nachweise vor, welche den Volkszählungen entnommen waren. Endlich sind noch Ermittelungen über die Personalverhältnisse der von 1879—1883 bestraften Bettler und Vagabunden hierher zu zählen.

Die auf das Jahr 1875 bezügliche Aufnahme Württembergs bezweckte für sämtliche bei der eigentlichen Armenpflege sowohl als bei der weiteren Wohlthätigkeitsübung beteiligten öffentlichen wie privaten Organe, Gemeinden, Stiftungen, Vereine, summarisch die durch Geld wie sonst Unterstützten, das Vermögen, die Ausgaben und Einnahmen, die Verpflegungstage und die in Anstalten vorhandenen Betten festzustellen, war demnach weniger tief angelegt als die sächsische.

Baden hat wiederholt armenstatistische Aufnahmen veranstaltet, so 1868, 1873, 1878, 1883, welche die Pfründner-, Kranken-, Waisen-, Rettungshäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten zum Gegenstande haben. Anfänglich in den Einzelheiten etwas beschränkter, bezogen sie sich in letzter Zeit auf Art und Organisation der Anstalten, auf das Anstaltspersonal nach seinen verschiedenen Aufgaben, auf die verschiedenen Arten der unterzubringenden und verpflegten Insassen, auf die Verpflegungstage, auf die Zusammensetzung des Vermögens, der laufenden Einnahmen und der Ausgaben. Nicht eingeschlossen waren die gewöhnlichen Armenhäuser der Gemeinden und sonstige Anstalten, welche nur Obdach oder Wohnung und nicht auch Verpflegung gewähren. Nach dieser Richtung hat 1874 eine Ermittelung stattgefunden, welche die Zahl der Gemeindearmenhäuser und Kinderbewahranstalten nach Zahl derselben und der Insassen bezw. Kinder sowie die aus den Gemeindekassen, aus Stiftungen und von Vereinen gezahlten Armenunterstützungen umfasste. In neuester Zeit sind auch Mitteilungen des summarischen Armenaufwandes von Staat, Kreisen und Gemeinden, ferner eine solche der örtlichen und allgemeinen Stiftungen nach Vermögen und Gesamteinnahmen und Ausgaben mit Ausscheidung der Armenunterstützung erfolgt. Nicht dagegen sind ausser den Anstaltsinsassen Erhebungen über die Unterstützten vorgenommen. Wohl aber ist auf Grund besonderer Erhebungen die Bekämpfung der Bettelei durch Gemeindebehörden, Vereine und Naturalverpflegsstationen festgestellt worden.

Erwähnt sei noch, dass für Preussen in seinen wiederholten Veröffentlichungen über das kommunale Finanzwesen auch der Aufwand für Armenpflege mit Einschluss jedoch der sonstigen Wohlthätigkeit beziffert ist. Die finanzielle Seite des Armenwesens ist ebenfalls bereits seit längerer Zeit näher von Bremen statistisch nachgewiesen worden.

In ein neues Stadium ist 1885 die Armenstatistik dadurch getreten, dass das Deutsche Reich im Zusammenhang mit den Vorbereitungen seiner sozialpolitischen Reformen für jenes Jahr eine allgemeine, die öffentliche Armenpflege behandelnde Erhebung vornehmen liess. Durch sie ist zum erstenmal für ganz Deutschland — abgesehen von den mit abweichender Gesetzgebung begabten Bayern und Elsass-Lothringen — ein einheitliches und brauchbares, für die meisten Bundesstaaten zugleich das erste sie betreffende Material beschafft worden. Die auch im Hinblick auf die verschiedenen Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Länder schwierige Ermittelung dankt ihre glückliche Durchführung wesentlich der thunlichsten Beschränkung der Erhebungsgegenstände wie der sorgfältigen Vorschriften, welche willkürlicher Behandlung der mancherlei vieldeutigen Punkte entgegenzutreten suchten. In der Hauptsache kam es bloss darauf an, festzustellen: die Anzahl und (städtische, ländliche) Art der Armenverbände, die von ihnen einzeln und im Familienverbande Unterstützten, die Unterstützungsweise derselben in offener und geschlossener Armenpflege, die Verarmungsursachen, die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten der Armenpflege — die ertseren mit Heraushebung der in barem Gelde und der in Naturalien verabreichten Unterstützungen, dann der Ausgaben für Suppenanstalten und des Zehr- und Reisegeldes für Reisende —, die erfolgten Erstattungen vorschussweise geleisteter Unterstützungen sowie die Zahl und Höhe der in Armenstreitsachen eingeklagten Beträge. Ist hiernach gleich nur das für die Erkenntnis notwendige Gerippe in Betracht gezogen, nehmen die gewonnenen Thatsachen doch bereits ein grösseres Interesse in Anspruch. Für etliche Einzelstaaten hat die Reichserhebung zugleich den Anstoss zu einer näheren Erforschung und Bearbeitung ihrer Armenverhältnisse gegeben. So hat damals Sachsen (vgl. oben) wiederum die Individualverhältnisse gründlich ermittelt und verwertet; so hat Braunschweig neben der ebenfalls unternommenen genaueren Feststellung der persönlichen Beziehungen der Armen die Leistungen der verschiedenen weltlichen wie kirchlichen und stiftischen Organe der öffentlichen Armenpflege in eigener Weise erhoben; so hat Bremen Beruf, Alter, Konfession und andere die Persönlichkeit

der Armen angehende Momente näher ergründet, vorzugsweise aber die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten behandelt, so hat endlich Württemberg besonders die finanziellen Verhältnisse, die Deckungsart des Armenaufwandes, die Belastung der Bevölkerung durch letzteren, sein Verhältnis zur Staatssteuer, die an überbürdete Verbände gezahlten Beihilfen, den Vermögensstand zum Gegenstande von Untersuchungen gemacht.

Eine neuere 1894 von Reichswegen veranlasste Ermittelung sollte thunlichst an der Hand bereits vorliegenden Materials den Einfluss der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches auf die Armenpflege darthun. Diese, welche sich, soweit es sich dabei um ziffermässige Belege handelte, lediglich auf die je von den städtischen und ländlichen Ortsarmen-, und von den Landarmenverbänden unmittelbar unterstützten Personen (und zwar den »Selbstunterstützten«) und auf den Gesamtaufwand für die öffentliche Armenpflege in dem Jahrzehnt 1884—1893 zu erstrecken hatte, fiel indessen nicht derartig aus, dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse angezeigt erschien. Wohl aber ist das von etlichen Einzelstaaten geschehen, von denen Sachsen und namentlich Braunschweig sie zu eingehenden statistischen Untersuchungen über den gedachten Einfluss gemacht haben.

Im Anschluss hieran ist auch die vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit veranstaltete statistische Thätigkeit hervorzuheben, welche in einer Veröffentlichung über das Armenwesen in 77 deutschen Städten gipfelt. In diesem unter Böhmerts Leitung bearbeiteten trefflichen Werke werden im allgemeinen Teile die Aufgaben und bisherigen Leistungen der Armenstatistik und die Bestrebungen des genannten Vereins und deren Durchführung wie ein Ueberblick über die bestehenden Einrichtungen der Armenpflege und namentlich des Elberfelder Systems gegeben. Daran reiht sich die Mitteilung der ungewöhnlich eingehend erhobenen und fein gegliederten Thatsachen. Dieselben erstrecken sich in der Hauptsache für Selbst- und Mitunterstützte auf die dauernd und die vorübergehend, auf die in offener und die in geschlossener Pflege Versorgten, auf Alter, Geschlecht und Familienstand, auf Aufenthaltsdauer der Zugezogenen, auf Gebürtigkeits- und Unterstützungswohnsitzverhältnisse und auf die Verarmungsursachen. Hieran reiht sich im besonderen Teile eine bald mehr, bald minder umfängliche Schilderung der Einrichtung des Armenwesens und der Handhabung der Armenpflege in den einzelnen behandelten Städten. Steht hier auch bloss ein begrenztes, bloss städtische Wohnplätze fassendes Gebiet in Frage, bietet die Veröffentlichung doch eine sehr wertvolle Quelle zur Erkenntnis des Armenwesens. Ebenso sind in der statistischen Veröffentlichung wie in den Verwaltungsberichten der einzelnen grösseren Städte, so namentlich von Frankfurt a. M., Magdeburg, Dresden, Berlin, Breslau, Köln sehr eingehende Nachweisungen sowohl über die Individualverhältnisse der Unterstützten als über die Einrichtungen, die Verwaltung und die finanzielle Seite enthalten. Kann hierauf nicht weiter eingegangen werden, da wesentlich bloss die Armenstatistik für ganze Länder ins Auge gefasst ist, muss doch die durch das »Statistische Jahrbuch deutscher Städte« bezüglich der Städte von über 50000 Einwohner begründete einheitliche — wenn auch noch nicht ganz vollständig erbrachte — Ermittelung über die Armenpflege hervorgehoben werden. Sie begreift in Bezug auf die offene Armenpflege die dauernd und vorübergehenden Selbstunterstützten und ihren Unterstützungswohnsitz, unterscheidet Erwachsene und Kinder, giebt die in Anstalten Untergebrachten und die Verstorbenen an und belegt überdies die entstandenen Kosten und ihre Deckung. Die Angaben über die geschlossene Armenpflege thun je für die verschiedenen Anstalten die Zahl, den Stand und die Bewegung der Insassen und die Höhe und Art der Kosten und deren Deckungsbetrag durch die Städte dar.

II. Die Ergebnisse der Armenstatistik im deutschen Reiche.

4. Gesamtergebnis. Was die Ergebnisse der deutschen Armenstatistik anlangt, so können in der Hauptsache hierbei nur die der einzigen wirklich erfolgreichen und einheitlichen Reichsermittelung von 1885 berücksichtigt werden. Anhangsweise sind, namentlich um die Entwickelung darzuthun, dann aber auch die wichtigsten Erscheinungen aus Bayern und Oldenburg, welche sich für längere Zeit zurückverfolgen lassen, zu belegen. — Die wesentlichsten Ergebnisse zunächst der ersteren Erhebung lassen sich zu folgender länderweisen Uebersicht zusammenfassen (s. Tab. auf S. 1215):

Bei der vom übrigen Reichsgebiete abweichenden armengesetzlichen Stellung Bayerns und Elsass-Lothringens mussten die auf diese bezüglichen Thatsachen abgesondert behandelt werden. In dem überwiegenden Teile des Reiches liegt die Unterstützungspflicht besonderen Orts- wie Landarmenverbänden ob, und zwar die endgiltige dem Verbande, in welchem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, die

Staaten und Landesteile	Unterstützte: Parteien	Unterstützte: Personen	Unterstützte: Personen auf 100 Einwohner	Gesamtaufwand der Armenverbände: Unmittelbarer (einstweiliger) Aufwand M.	Gesamtaufwand der Armenverbände: Endgiltiger Aufwand (nach Berichtigung der Erstattungen) M.	Auf 100 Einw.: unmittelbar. Aufwand M.	Auf 100 Einw.: endgiltiger Aufwand M.	Durchschnittliche Kosten für 1 unterstützte Person M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A. Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes:								
Königreich Preussen	528 257	953 292	3,37	54 865 806	53 390 193	194	189	54,8
darunter:								
Provinz Ostpreussen	45 349	78 481	4,01	2 874 259	2 878 159	147	147	35,9
" Westpreussen	31 373	54 473	3,87	2 943 604	3 025 050	209	215	44,7
Stadt Berlin	55 083	87 207	6,63	8 013 139	7 318 761	609	556	91,5
Provinz Brandenburg	36 530	62 019	2,05	4 284 029	4 048 676	183	173	59,4
" Pommern	28 038	50 343	3,34	2 649 289	2 672 648	176	178	51,6
" Posen	27 100	51 910	2,97	1 835 910	1 903 839	107	111	35,2
" Schlesien	74 400	128 260	3,12	4 624 344	4 686 442	112	114	34,1
" Sachsen	32 016	58 244	2,40	2 479 842	2 374 850	102	98	41,0
" Schleswig-Holstein	25 314	42 948	3,73	3 273 178	3 171 168	285	276	73,2
" Hannover	30 507	53 518	2,46	3 835 487	3 833 565	176	176	67,5
" Westfalen	31 777	64 342	2,02	3 666 731	3 592 972	166	163	53,9
" Hessen-Nassau	25 962	43 732	2,75	3 132 052	3 050 938	197	192	68,4
" Rheinland	83 075	176 703	4,07	11 175 732	10 757 206	257	248	61,4
Hohenzollern	1 115	2 006	3,01	78 300	75 919	117	114	38,7
Königreich Sachsen	53 190	88 002	2,78	5 631 550	5 447 855	177	171	60,2
Württemberg	37 795	63 320	3,17	3 687 920	3 540 071	185	177	55,2
Baden	39 508	68 420	4,27	3 614 667	3 524 982	226	220	49,0
Hessen	16 201	30 100	3,16	1 516 538	1 492 230	159	156	46,9
Mecklenburg-Schwerin	14 473	23 208	4,04	1 307 656	1 305 140	227	227	55,3
Sachsen-Weimar	4 108	6 709	2,17	360 816	371 319	117	118	51,3
Mecklenburg-Strelitz	4 918	7 [illegible]	8,12	202 018	180 751	205	184	24,0
Oldenburg	7 471	12 753	3,73	870 520	900 903	255	266	62,0
Braunschweig	8 300	14 540	3,00	608 759	577 326	163	155	38,2
Sachsen-Meiningen	2 018	4 641	2,16	191 603	186 160	89	87	38,7
Sachsen-Altenburg	1 703	2 922	1,81	138 877	147 207	86	91	43,8
Sachsen-Koburg-Gotha	2 511	4 548	2,29	179 993	178 927	91	90	37,7
Anhalt	4 270	7 732	3,12	458 864	465 462	185	188	50,3
Schwarzburg-Sondershausen	706	1 382	1,88	60 745	56 648	83	77	41,9
Schwarzburg-Rudolstadt	847	1 569	1,87	66 641	67 705	79	81	34,7
Waldeck	999	1 643	2,90	29 504	28 779	52	51	17,9
Reuss ältere Linie	743	1 330	2,40	46 935	47 109	84	84	30,7
Reuss jüngere Linie	1 464	2 569	2,32	125 069	120 069	114	109	45,9
Schaumburg-Lippe	383	657	1,77	27 683	26 230	74	71	42,1
Lippe	2 328	3 625	2,94	115 754	112 176	94	91	31,3
Lübeck	2 005	4 173	6,17	152 570	147 601	226	218	34,2
Bremen	4 520	11 329	6,84	574 847	558 482	347	337	50,2
Hamburg	22 738	50 080	6,66	3 066 582	3 044 558	591	587	60,4
Zusammen A.	761 420	1 367 347	3,43	77 908 109	75 923 958	195	190	54,0
B. Bayern	86 008	151 550	2,80	10 223 195	10 060 323	189	186	64,1
C. Elsass-Lothringen	39 047	73 489	4,70	4 321 213	4 297 878	276	275	53,3
Deutsches Reich	886 571	1 592 386	3,40	92 452 517	90 282 159	197	193	55,0

vorläufige hingegen demjenigen Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Bedürftigkeit eingetreten ist. Die Kosten der vorläufig oder unmittelbar geleisteten Hilfe sind dann von dem Verbande des Unterstützungswohnsitzes zu erstatten. Wo Bedürftige in Deutschland überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz haben, liegt die Erstattungspflicht den Landarmenverbänden ob, deren Aufgabe zudem nach landesgesetzlichen Bestimmungen meist noch in der Fürsorge für die besonderer Pflege bedürftigen Siechen, Geistes-

kranken, Blinden und Taubstummen besteht. Im Gegensatze hierzu ist in Bayern die öffentliche Armenpflege Sache der politischen Gemeinden, welche jene allen den Personen, auch fremden, angedeihen zu lassen haben, für die der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit und der Mangel sonstiger hinlänglicher Unterstützung geführt ist. Bezüglich fremder Armer sind gewisse Kosten von deren Heimatsgemeinden zu ersetzen. Die weitere Sorge liegt den Distrikts- und Kreisgemeinden ob: teils im Hinblick auf überlastete Gemeinden, teils rücksichtlich der Errichtung und Unterhaltung grösserer geschlossener Anstalten. In Elsass-Lothringen endlich besteht, entsprechend den französichen Einrichtungen, bis jetzt eigentlich gar keine gesetzmässige Armenpflege, abgesehen von der den Bezirken zugewiesenen Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder und Geisteskranke. Soweit eine öffentliche kommunale Armenpflege vorhanden ist — und das war 1885 unter 1699 Gemeinden bloss in 696 derselben der Fall — wird sie durch sogenannte Armenbureaus wahrgenommen, welche neben den Erträgnissen von Stiftungen und den Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten auf freiwillige Zuschüsse der Gemeinden angewiesen sind. Daneben giebt es zur Zeit 77 Gemeindespitäler. Fast die eine ganze Hälfte der Gemeinden kennt überhaupt keine Aufwendungen für die Armenpflege.

5. Der Umfang der Unterstützten. Fasst man nunmehr die in der vorstehenden Uebersicht gebrachten Angaben und zwar zunächst bezüglich der Unterstützten näher ins Auge, so beobachtet man, dass das Verhältnis derselben zur Gesamtbevölkerung — die sogenannte Armenziffer — nicht bloss bei der Verschiedenheit, sondern auch unter der Herrschaft des gleichen Rechtszustandes recht beträchtlich schwankt. Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes bewegt sich das Verhältnis zwischen 9,66 und 1,77 Unterstützten; in dem einen Falle ist also die Armenziffer fünfmal so stark als in dem anderen. Das erstere hat statt in dem hamburgischen Freistaate, dem sich Lübeck, Bremen, Mecklenburg-Strelitz und der Berliner Verwaltungsbezirk nähern. Auf der entgegengesetzten Seite steht Schaumburg-Lippe, mit dem die niedrige Ziffer Altenburg und beide Schwarzburgs teilen. In gleicher Weise kommen örtliche Besonderheiten zum Vorschein, wenn man den Eigentümlichkeiten der Armenverbände, wie sie der städtische oder ländliche Charakter derselben bedingt, Rechnung trägt.

Es wurden nämlich unterstützt:

	Personen absolut	% der Bevölk.
im Geltungsbereiche d. Unterstützungswohnsitzgesetzes		
von städtischen Gemeinden	793 084	5,30
„ ländlichen Gemeinden	412 234	2,09
„ Gutsbezirken	54 944	3,00
„ gemischten Armenverbänden	68 954	2,08
in Bayern		
„ Stadtgemeinden	55 458	3,68
„ Landgemeinden	96 092	2,46
in Elsass-Lothringen		
von Stadtgemeinden	41 649	8,09
„ Landgemeinden	24 794	2,36

Indessen bloss aus dem Verhältnis der einfachen Anzahl der Unterstützten zur Bevölkerung das befriedigte Unterstützungsbedürfnis der verschiedenen Länder erkennen zu wollen, würde nicht ganz zutreffend sein. Denn es bedarf keiner Ausführung, dass neben der Zahl der Verarmten auch der Grad ihrer Verarmung und die davon abhängige Höhe und Dauer der gewährten Unterstützung in Frage kommt, dass zum mindesten die ganz und die teilweise Unterstützten beziffert werden müssten. Indessen auch abgesehen hiervon, hat man sich vor einer übertriebenen Deutung der Armenziffer zu hüten. Aus deren verschiedener Grösse in den einzelnen Ländern auf das Bestehen mehr oder minder verbreiteter Notstände, auf einen mehr oder weniger ausgedehnten Bruchteil einer verarmten hilfsbedürftigen Bevölkerungsschicht schliessen zu wollen, würde *ein Fehler sein.* Vielmehr besagen die Thatsachen zunächst nur, eine wie grosse Anzahl von hilfsbedürftigen Personen thatsächlich eine öffentliche Unterstützung irgend welcher Art empfangen hat. Was dabei als hilfsbedürftig angesehen, ist eine Frage des einzelnen Falles, die je nach der Auffassung der Armenbehörden ihre eigene Entscheidung erhalten hat, für die es an einem allgemeinen Merkmal gebricht. Bei entsprechenden Untersuchungen für Oldenburg hat sich in dieser Beziehung die Thatsache herausgestellt, dass die Armenziffer, also die an der Bevölkerung gemessene Zahl der unterstützten Armen im geraden Verhältnis zum Wohlstande der Landesteile steht, demnach mit diesem wächst und sinkt. Das erkennt man deutlich, wenn man das Grossherzogtum nach dem mittleren Einkommen eines Steuerzahlers sowie ebenfalls danach in seine Gemeinden zerlegt, wie sich das Verhältnis der Kontribuenten von unter 600 M. Einkommen, d. h. der minder Begüterten zu dem eines solchen von über 3000 M. d. h. eines Wohlhabenden stellt. Alsdann betrug für den Staat im ganzen:

beim mittl. Einkommen je 1 Kontrib. von	die Armenziffer	bei folgenden minder Begüterten auf 1 Wohlhabend.	die Armenziffer
500—600 M.	3,52	über 100 M.	2,80
600—800 „	4,24	50—100 „	3,17
800—1000 „	5,32	20—50 „	4,21
über 1000 „	5,10	unter 20 „	5,45

Und eine ähnliche Abstufung wie hier kehrte innerhalb aller grösseren Landesteile wieder. Dabei zeigte zugleich eine nähere Prüfung, dass die Anzahl der Unterstützten nicht allein von dem Unterstützungsbedürfnisse, sondern ebenso sehr, wenn nicht mehr, von der Möglichkeit abhängt, dasselbe zu befriedigen. So sind also in einem gewissen Grade für den Punkt, bei dem die Hilfsleistung als geboten anerkannt wird, die dazu bereiten Mittel massgebend. Je leistungsfähiger nun in wirtschaftlicher Hinsicht eine Bevölkerung ist, um so mehr ist sie auch im stande, für öffentliche Unterstützung der bedürftigen Klassen zu sorgen, um so höher wird sie die Untergrenze des notwendigen Lebensunterhaltes ziehen und dementsprechend um so früher in die Lage geraten, tiefer Gesunkene zu heben; je weniger aber der Wohlstand verbreitet ist, desto empfindlicher werden Opfer für die öffentliche Mildthätigkeit empfunden, um so schärfer wird die Bedürftigkeitsfrage geprüft, um so niedriger das zulässige Mass der Lebenshaltung herabgedrückt werden. Eine gewisse Bestätigung geben ja auch die für das Reich mitgeteilten Zahlen. Sind es doch gerade die städtischen, in der Regel dem platten Lande gegenüber durch grösseren Wohlstand ausgezeichneten Verbände, in denen sich die höhere Armenziffer findet; dazu kommt, dass sie, und wesentlich infolge ihres gehobenen Wohlstandes, meist mehr mit Stiftungen ausgerüstet sind, welche zunächst die Mittel der Armenpflege hergeben und nicht den sofortigen Rückgriff auf die Steuerkraft der Bevölkerung geboten sein lassen. Und weiter sind noch eine ganze Reihe von Umständen mehr oder minder für die Höhe der Armenziffer bestimmend: die organisatorischen Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege selbst namentlich in Bezug auf die Thätigkeit der Armenpflege, ob z. B. das sogenannte Elberfelder System der Einzelbeobachtung besteht, dann die Mitwirkung der Kirche und Privater an der Fürsorge für Notleidende, die Beschäftigungsweise und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Klassen und die daraus erwachsenden Gefährdungen der Gesundheit und des Verdienstes, der wirtschaftliche Sinn oder die Neigung zu Völlerei, Trunksucht, Arbeitsscheu, das Ehrgefühl gegenüber öffentlicher Unterstützung und dergleichen. Kurz es liegt auf der Hand, dass die örtlichen Verschiedenheiten in der Ausdehnung der öffentlich unterstützten Armen den mannigfachsten Ursachen entsprossen sein und ohne nähere Untersuchung nicht schon als die Folge mehr oder minder verbreiteter Notstände angesehen werden können.

6. Die offene und geschlossene Armenpflege. Für die Beurteilung der Anzahl der Unterstützten — zum Teil schon hinsichtlich des Grades der Unterstützungsfälle, mehr aber noch aus dem Gesichtspunkte der Kostspieligkeit — würde es wesentlich sein, auch die Weise, in der die Unterstützung gewährt wurde, in Betracht ziehen zu können; lässt sich das auch nur insoweit bewirken, als jene in offener oder geschlossener Armenpflege, soll heissen in den Wohnungen der Bedürftigen selbst oder unter Loslösung aus ihren bisherigen Haushaltungsbeziehungen in Anstalten irgend einer Gattung bestand, so ist damit doch schon eine wichtige Aufklärung gewonnen. Herausgestellt hat sich hierbei, dass im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterstützt wurden in:

von den	offener Pflege Personen	%	geschloss. Pflege Personen	%
Ortsarmenverbänd.	1 063 158	80,0	266 058	20,0
darunter von				
städt. Gemeinden	626 012	78,9	167 072	21,1
ländl. Gemeinden	331 643	80,5	80 591	19,5
Gutsbezirken	50 604	92,1	4 340	7,9
gemischten Bezirken	54 899	79,6	14 055	20,4
Landarmenverb.	15 763	41,3	22 368	58,7
Armenverbände zus.	1 078 921	78,9	288 426	21,1

Entschieden überwiegt hiernach also die Unterstützung in offener Pflege: ihr gehören bereits etwa vier, der anderen Form nur ungefähr ein Fünftel an. Dass überhaupt die offene Fürsorge die vorherrschende, kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass doch eine grosse Anzahl von Unterstützungsfällen nur leichterer und ganz vorübergehender Natur ist, dass es hier zugleich aus sittlichen wie aus finanziellen Gründen von vornherein angezeigt ist, die Pfleglinge ihren bisherigen Kreisen zu erhalten. In Bayern beispielsweise setzten sich die Unterstützten im Jahrzehnt 1871/80 durchschnittlich aus 68,31 dauernd und mithin bloss 31,69 % vorübergehend Versorgten zusammen. In Bezug auf das Unterstützungsverfahren traten übrigens recht auffällige Verschiedenheiten in räumlicher Beziehung hervor. So waren unter 100 Versorgten im Freistaate Bremen und in Mecklenburg-Strelitz bloss etwa 10, hingegen in Schwarzburg-Sondershausen, Reuss j. L., Hannover, Schleswig-Holstein und Sachsen-Weimar zwischen 32 und 37 in Anstalten unterge-

bracht. Tragen zur Anwendung des einen oder des anderen Verfahrens gewiss die Beschaffenheit der Fälle, so doch noch mehr die überkommenen Einrichtungen und die Auffassungen über den Wert der Abhilfsmittel wie auch die Rücksicht auf den Kostenpunkt bei. Insbesondere ist hier von Belang, ob sogenannte Armenarbeitshäuser zur Aufnahme arbeitsfähiger Bedürftiger zahlreich Eingang gefunden haben. Einige Bedeutung für die häufigere oder geringere Anwendung der geschlossenen Pflege scheint auch der örtliche Charakter der Armenverbände zu haben. Wenigstens stehen nach den obigen Angaben den übrigen Verbänden die Gutsbezirke schroff gegenüber, welche, in ihrer Ausdehnung wie Leistungskraft mehr beschränkt, der kostspieligeren Anstaltspflege von vornherein weniger gewachsen sind. Wie sehr jene beiden Umstände ins Gewicht fallen, erkennt man auch bei der Scheidung von Orts- und Landarmenverbänden, von denen jene kleineren Verbände einen viel geringeren Teil ihrer Unterstützten anstaltsweise verpflegt haben. Freilich sind die grösseren und leistungsfähigeren Landarmenverbände auch — und eben deshalb — vorzugsweise zu Hilfsleistungen bei allerhand Gebrechen berufen, für die eine geordnete Anstaltspflege besonders geboten ist.

7. Die Verarmungsursachen. Teilweise wegen der Wahl der Abhilfsmittel, teilweise für die gehörige Würdigung der Lage der notleidenden Bevölkerungsschicht und der Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege dieser gegenüber ist die Berücksichtigung der Verarmungsursachen von äusserster Wichtigkeit. Hält man sich der grösseren Einhelligkeit der Thatsachen wegen wiederum allein an das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, so gelangt man zu Unterstützten:

wegen		absolut	Prozent	auf 1000 Einw.
eigener Verletzung	durch Unfall	29 330	2,1	0,73
Verletz. d. Ernährers	durch Unfall	2 023	0,2	0,06
Tod des Ernährers	durch Unfall	11 801	0,9	0,30
desgleichen	nicht durch Unfall	239 644	17,5	6,01
Krkh. d. Unterstützt.	nicht durch Unfall	388 363	28,4	9,74
körp. od. geist. Gebr.	nicht durch Unfall	167 947	12,3	4,21
Altersschwäche		204 078	14,9	5,12
grosser Kinderzahl		96 832	7,1	2,43
Arbeitslosigkeit		74 077	5,4	1,86
Trunk		28 638	2,1	0,72
Arbeitsscheu		16 336	1,2	0,41
anderer bestimmt angegebener Ursachen		106 309	7,8	2,67
anderer nicht angegebener Ursachen		1 369	0,1	0,03

Bei dieser Aufstellung ist danach verfahren worden, dass überall dort, wo der Unterstützungsfall mehrere Personen begriff, wo es sich also um eine ganze Familie handelte, für sämtliche Familienmitglieder die Ursache der Verarmung des Familienhauptes angenommen ist. Alsdann kommt man zu dem Ergebnisse, dass entschieden die meisten Notleidenden wegen Krankheit der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, ein Umstand, der wieder darauf schliessen lässt, dass in zahlreichen Fällen das Unterstützungsbedürfnis nur ein vorübergehendes, auf die Dauer der Krankheit begrenztes, mithin seinem Grade nach ein leichteres ist. Nächst Krankheiten, jedoch schon sichtlich geringer, treten als bedeutend der — nicht aus Unfall entspringende — Tod des Ernährers, Altersschwäche sowie körperliche oder geistige Gebrechen hervor. Auf jede dieser Ursachen kommt über ein zehntel der Gesamtheit der Unterstützten. Von einiger Bedeutung ist auch noch grosse Kinderzahl, während Arbeitslosigkeit schon mehr zurücktritt und Trunk und Arbeitsscheu nur schwach sich bemerkbar machen. Freilich finden sich länderweise von diesem Gesamtdurchschnitt nicht unerhebliche Abweichungen. So erhebt sich z. B. der Anlass des Trunkes bis zu 4,9 Personen auf 1000 Einwohner in Bremen, hingegen bloss bis auf noch nicht ganz 0,3 in Sachsen-Meiningen und Berlin. Krankheit des Unterstützten, also gemeinhin die häufigste Ursache, steigt bis zu gegen und etwas über 30‰ der Bevölkerung an in Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Strelitz und sinkt wiederum bis auf je 5 und weniger herab in den beiden Schwarzburgs, Waldeck, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe und bis zu noch nicht 3‰ in Sachsen-Altenburg. Der Tod des Ernährers führte in Mecklenburg-Strelitz 13,7 Notleidende von 1000 Einwohnern, im Königreich Sachsen nur 1,2 der Armenpflege zu. Bezüglich der Altersschwäche waren es auf der einen Seite 12,9‰ in Mecklenburg-Strelitz, auf der anderen noch nicht 2 in Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Bremen. Selbstverständlich gilt, was oben von der Armenziffer überhaupt gesagt ist, auch hier von der Verteilung der Unterstützten auf die verschiedenen Ursachen der Bedürftigkeit. Ebenfalls hier belegen die Zahlen nur das thatsächlich befriedigte Bedürfnis, ebenso hier macht sich auf deren Höhe die wirtschaftliche Leistungskraft der Bevölkerung, die Grösse des Armenvermögens, das ganze Verfahren und die organisatorische Einrichtung der Armenbehörden sowie, was sonst auf die Armenziffer Einfluss hat, geltend. Immerhin sind aber die räumlichen Verschiedenheiten der Armutsursachen für die einzelnen Gegenden in gewissem Masse bezeichnend.

8. Der Aufwand der Armenpflege und

der durchschnittliche Unterstützungsbetrag. Was des weiteren den durch die bisher nachgewiesene Ausdehnung der Bedürftigen bedingten **Aufwand** der öffentlichen Armenpflege anlangt, so sind nach den zuvor gewährten Belegen nicht weniger als 92 452 517 M. oder nahezu 2 M. für den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1885 erforderlich gewesen. Dieselben setzten sich im Hinblick auf den Charakter der Armenverbände nach ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, welche einstweilig und unmittelbar gemacht wurden, derart zusammen, dass betrugen die:

	ordentlichen	ausserordentl.	Gesamt-	ordentlichen	ausserordentl.	Gesamt-
	Ausgaben absolut			Ausgaben auf 100 Einw.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7
A. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes:						
Ortsarmenverbände von städtischen Gemeinden	45 122 977	1 426 574	46 549 551	301	9,5	311
Ortsarmenverbände von ländlichen Gemeinden	16 966 000	770 333	17 736 333	86	3,9	90
Ortsarmenverbände von Gutsbezirken	3 160 520	15 676	3 176 196	172	0,9	173
Ortsarmenverbände von gemischten Bezirken	2 565 184	130 287	2 695 471	77	3,9	81
überhaupt	67 814 681	2 342 870	70 157 551	170	5,9	176
Landarmenverbände	6 718 574	1 031 984	7 750 558	17	2,7	20
zusammen	74 533 255	3 374 854	77 908 109	187	8,4	195
B. Bayern:						
Oertl. Armenpfl. d. städtischen Gemeinden	3 324 446	98 778	3 423 224	221	6,6	227
Oertl. Armenpfl. d. ländlichen Gemeinden	4 003 677	245 974	4 249 651	103	6,3	109
überhaupt	7 328 123	344 752	7 672 875	136	6,4	142
Distrikts- und Kreisarmenpflege			2 550 520			47
zusammen			10 223 195			189
C. Elsass-Lothringen:						
Oertl. Armenpfl. d. städtischen Gemeinden	2 186 874	273 804	2 460 678	425	53,2	478
Oertl. Armenpfl. d. ländlichen Gemeinden	488 817	38 411	527 228	46	3,7	50
überhaupt	2 675 691	312 215	2 987 906	171	20,0	191
Landes- und Bezirks-Armenpflege	1 256 503	76 804	1 333 307	80	4,9	85
zusammen	3 932 194	389 019	4 321 213	251	24,9	276

Wie zwischen den drei Rechtsgebieten, so bestehen auch wieder innerhalb derselben nach der Art der Verbände recht erhebliche Abweichungen. Der überaus erheblichste Anteil, auch verhältnismässig, fällt durchweg auf die örtliche Armenpflege, gegen die die weiteren Verbände durchaus zurückstehen. In Bezug auf die städtischen wie ländlichen Verhältnisse der Ortsverbände zeigt sich dem Aufwande nach eine ähnliche Verschiedenheit, als sie sich rücksichtlich der Ausdehnung der Unterstützten ergab. Auch länderweise schwanken die unmittelbaren Gesamtausgaben nicht unbedeutend, wenn sie sich nach der einen Richtung bis zu nahezu 600 M. im hamburgischen Staate und bis etwas darüber hinaus im Berliner Stadtbezirk erheben, dagegen nach der anderen bis zu unter 80 in Schaumburg-Lippe, ja selbst bis zu fast 50 M. in Waldeck herabsinken.

Der Armenaufwand erfährt eine nähere Beleuchtung, sobald man die ordentlichen Ausgaben nach ihren hauptsächlichen Verwendungszwecken scheidet. Dann zerfielen sie in solche, wie aus der Tabelle auf Seite 1220 ersichtlich ist.

Richtet man das Augenmerk vorzugsweise auf das weitaus umfassendste Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, so entfielen auf die baren Almosen der Hauptanteil von 47,0, auf die Naturalverabreichungen 16,5 und auf die übrigen Kosten 36,5 %. Doch stösst man wieder je nach der Art der Verbände auf eine grosse Mannigfaltigkeit dieses Verhältnisses. Einmal heben sich auch hier Land- und Ortsarmenverbände von einander ab und zwar namentlich insofern, als dort die allgemeinen, nicht auf Almosen verwendeten Kosten sich viel höher, d. h. auf 56,7, hier indessen nur auf 34,6 % belaufen. Der Grund hiervon ist zum grossen Teil darin zu suchen, dass eben, wie gezeigt, bei den Landarmenverbänden die Anstaltspflege im Vordergrunde steht, diese aber an Baulichkeiten, Ausstattung, Personal erhebliche Kosten verursacht. Weiter haben dann die Ortsarmen-

	verabreichte Barunterstützungen M.	verabreichte Naturalunterstützungen M.	die übrig. Kosten der Armenpflege M.	Suppenanstalten u. Zehrgelder an Reisende insbesond. M.
1	2	3	4	5
A. Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes:				
Ortsarmenverbände von städtischen Gemeinden	20 570 767	5 395 049	19 157 161	322 464
Ortsarmenverbände von ländlichen Gemeinden	10 420 702	3 139 387	3 405 911	141 640
Ortsarmenverbände von Gutsbezirken	966 713	1 998 534	195 273	7 430
Ortsarmenverbände von gemischten Bezirken	1 537 477	349 812	677 895	30 156
überhaupt	33 495 659	10 882 782	23 436 240	501 690
Landarmenverbände	1 499 827	1 410 913	3 807 834	131 357
zusammen	34 995 486	12 293 695	27 244 074	633 047
B. Bayern:				
Oertliche Armenpfl. der städtischen Gemeinden	1 985 112	492 214	847 120	71 728
Oertliche Armenpfl. der ländlichen Gemeinden	2 609 602	936 444	457 631	91 932
überhaupt	4 594 714	1 428 658	1 304 751	163 660
C. Elsass-Lothringen:				
Oertliche Armenpfl. der städtischen Gemeinden	185 441	1 367 592	633 841	13 794
Oertliche Armenpfl. der ländlichen Gemeinden	123 120	277 679	88 018	1 511
überhaupt	308 561	1 645 271	721 859	15 305
Landes- und Bezirksarmenpflege	—	895 107	361 396	—
zusammen	308 561	2 540 378	1 083 255	15 305

verbände je nach der örtlichen Beschaffenheit ihre Eigentümlichkeiten. So sind die Unterstützungen in barem Gelde auffällig hoch — 61,4 bezw. 59,9% — in den ländlichen Gemeinden und gemischten Verbänden, während sie in den Gutsbezirken mit bloss 36,6% sehr zu Gunsten der der Gutsherrschaft, wie nahe liegt, am meisten zusagenden Naturalleistungen — 63,2% — zurücktreten. In den Städten fallen auf die Geldalmosen 45,6% der Ausgaben und 12,0% auf die Naturalgaben. Hier aber machen sich neben den Unterstützungen die anderweiten Aufwendungen bedeutend und viel bedeutender als in den übrigen Gruppen geltend und beeinflussen so den Anteil der Geldalmosen im besonderen. Hier steigen jene bis zu 42,4% an; in den ländlichen Gemeinden und gemischten Verbänden machen sie hingegen nicht mehr als 20,1 und 26,4% aus. Von ganz untergeordneter Bedeutung sind aber die sonstigen Kosten aus den bereits erwähnten Gründen in den Gutsbezirken.

Diese je nach den Arten der Verbände abweichende Gestaltung der Kosten kehrt auch wieder in Bezug auf den **durchschnittlich für den Kopf eines Armen aufgewendeten Unterstützungsbetrag.** Setzt man, um solchen zutreffend zu erhalten, von dem Gesamtaufwande ihrer mehr zufälligen Höhe wegen die ausserordentlichen Ausgaben und ebenso diejenigen, die für Verabreichung von Suppen, Zehr- und Reisegeld wegen der nicht festgestellten Zahl der Empfänger ab, so kostete im Bereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ein Unterstützter im Mittel gerade 54 M. Diesem Durchschnittssatze kommt etwa der besondere Betrag der Ortsarmenverbände — 50,6 M. — nahe, die, weil die hauptsächlichen Träger der Unterstützungspflicht, auch numerisch auf jenen Betrag den erheblichsten Einfluss geübt haben. Weit und mehr als dreimal höher ist die Ziffer für die Landarmenverbände, bei denen die kostspielige Verpflegung der verhältnismässig zahlreichen Anstaltsbewohner, der Siechen, Geisteskranken, Blinden und Taubstummen, sie zu 172,8 M. ansteigen liess. Dass die Lage der Bedürftigen von massgebender Rückwirkung auf die mittlere Kostenhöhe der Unterstützungen ist, tritt wie in diesem Falle auch bei Unterscheidung des örtlichen Charakters der Ortsarmenverbände dann unverkennbar zu Tage, wenn man gleichzeitig auf die Vertretung der hervorragendsten Arten der Bedürftigen einen Blick wirft. Setzt man nämlich neben den durchschnittlichen Aufwand den Prozentanteil der vier häufigsten Vorkommnisse, so erhält man an:

in d. Ortsarmenverbänden	Betrag für 1 Armen M.	auf 100 Arme solche wegen Krankheit	Tod des Ernähr.	Altersschwäche	Gebrechen
städt. Gemeinden	56,5	36,1	14,4	12,4	9,8
ländl. Gemeinden	40,8	18,7	21,4	17,8	14,3
Gutsbezirken	57,4	8,0	35,0	28,3	13,4
gemischten Verb.	36,7	15,2	20,9	20,8	14,6

Sind hier die Abstände auch nirgends so belangreich wie zwischen Land- und Ortsarmenverbänden, kommen sie doch immer noch kräftig zur Erscheinung. Die Gegensätze bilden die Gutsbezirke und die gemischten Verbände. Die ziemlich viel höheren Kopfbeträge jener dürften neben ihrer gemeinhin doch nur geringen Ausdehnung nach den vorliegenden Angaben durch zahlreiche Witwen und Waisen, denen der Ernährer gestorben, und durch viele Altersschwache veranlasst sein. Das aber sind Bedürftigkeitsfälle, die nicht nur umfassendere Fürsorge bedingen, sondern auch von längerer Dauer zu sein pflegen und daher die Armenkasse mehr belasten. Fast auf gleicher Höhe steht der Durchschnittsbetrag in den Städten; doch spielt hier die meist kostspielige Verpflegung Erkrankter die erste Rolle, wozu aber auch der durchgängig höhere Preisstand kommen wird. Umgekehrt ist es und teilweise wegen der niedrigen Lebensansprüche und Preise in den ländlichen und gemischten Verbänden. Mehr aber noch mag zu dem sichtlich geringeren Mittelsatze beitragen, dass hier die teuere Anstaltspflege im ganzen nur vereinzelt zur Anwendung gelangt. Zieht man die oldenburgischen Erfahrungen zu Rate, so erhält man über die mittlere Höhe des Unterstützungsaufwandes und ebenso über die der Gesamtkosten der Armenpflege noch einige weitere Aufschlüsse. Hatte sich gezeigt, wie für den Umfang der als unterstützungswürdig anerkannten Notleidenden die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung von Belang ist, so wird man sehen, dass sie ebenfalls für die Art und Weise, wie die Versorgung erfolgt, was zur Befriedigung des Lebensunterhaltes als notwendig erachtet wird, ein Wort mitspricht. Stuft man nämlich wiederum das Grossherzogtum gemeindeweise nach dem Verhältnis der kleinen Einkommen (unter 600 M.) zu den grösseren (über 3000 M.) ab, so erhält man an Aufwand:

bei folgenden minder Begüterten auf 1 Wohlhabenden	auf 1 Unterstützten M.	auf 1 Einwohner M.
über 100	33,50	0,99
50—100	38,07	1,35
20— 50	45,50	2,14
unter 20	53,10	3,41

Demgemäss steigt also der mittlere Unterstützungsbetrag, den ein Armer verursacht, mit der fallenden Zahl minder Begüterter, welche einem Wohlhabenden entspricht, oder mit anderen Worten: mit den sich hebenden Wohlstandsverhältnissen. Die Bedeutung der Wohlhabenheit für die Versorgung der Hilfsbedürftigen lässt sich nach diesen Thatsachen füglich nicht verkennen; auch erhält man das gleiche Ergebnis, wenn man statt des ganzen Staatsgebietes seine einzelnen Gebietsteile heranzieht. Ebenso zeigt sich hier, dass die Belastung der Bevölkerung durch die Kosten der Armenpflege um so höher ist, je zusagender das Verhältnis von kleinen zu grossen Einkommen sich gestaltet. Das besagt also, dass die allgemeine Wohlhabenheit, indem sie die Mittel, den Unbemittelten zu geben, schafft, wesentlich die Höhe des Armenaufwandes bedingt, dass dieser zu ihr in geradem Verhältnisse steht, mithin mit ihr steigt und fällt.

Blickt man rücksichtlich der mittleren Unterstützungsweise noch auf die einzelnen Staaten und Provinzen, wie sie in der eingangs gegebenen Uebersicht aufgeführt sind, begegnet man nicht unbedeutenden Schwankungen. Die erste Stufe nimmt mit 91,5 M. der Bezirk Berlin ein, dem erst nach etwas grösserem Zwischenraume mit 73,2 M. Schleswig-Holstein folgt. Hoch ist der Stand weiter im Königreich Sachsen, in Hamburg, dem Rheinland, Oldenburg, Hannover und Hessen-Nassau: überall mehr als 60 M. Auf der anderen Seite betragen die Durchschnittskosten noch keine 40, aber doch mehr als 30 M., in Sachsen-Meiningen und Koburg-Gotha, Hohenzollern, Braunschweig, Ostpreussen, Posen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Schlesien, Lippe und Reuss ä. L. Endlich sinkt er in Mecklenburg-Strelitz auf 24,6 und in Waldeck gar auf 17,9 M. Auch hier ist natürlich für die Kostenhöhe, welche im Mittel die Versorgten mehr oder minder erheischen, die vorherrschende Art und der Dürftigkeitsgrad der letzteren wie die Dauer der Unterstützung belangreich. Beachtung verdient es weiter noch, dass, wie sich in der voraufgehenden tabellarischen Uebersicht verfolgen lässt, in der Regel dort, wo das Durchschnittsmass für den Unterstützten ein grösseres ist, auch das Verhältnis der Unterstützten wie des Aufwandes zur Bevölkerung eine grössere Ausdehnung hat und dass umgekehrt dort, wo im Mittel ein Versorgter weniger kostet, gemeinhin auch das Verhältnis der anderen beiden Momente ein gemindertes ist. Das zeigen beispielsweise recht deutlich Berlin, Hamburg, Oldenburg, das Rheinland, Schleswig-Holstein nach der einen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Reuss ä. L., Waldeck nach der anderen Richtung.

Die bisherigen Angaben, welche sich für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes bloss auf die von den Verbänden unmittelbar, also mit Einrechnung der vorschussweise geleisteten Ausgaben bezogen, erheischen, um vollständig und zutreffend zu sein, schliesslich dahin eine Ergänzung,

dass auch noch kurz der **Aufwand für die aus eigenen Mitteln der Verbände Unterstützten** betrachtet werde. Derselbe belief sich für die Ortsarmenverbände auf 64 491 889, für die Landarmenverbände auf 11 432 069 M. Es ist das in jenem Falle um 5 665 662 M. weniger, in diesem um 3 681 511 M. mehr als der unmittelbare Aufwand. Das Verhältnis zur Bevölkerung stellte sich dann derart, dass auf 100 Einwohner dort 162, hier 30 M. kommen. Die einzelnen Arten der Ortsarmenverbände halten in dieser Beziehung die gleiche Reihenfolge inne, wie sie vorhin für die unmittelbaren und einstweiligen Ausgaben dargethan ist. Dennoch nehmen die erste Stufe die Städte ein. Dabei lenkt die Thatsache die Aufmerksamkeit auf sich, dass der endgiltige ordentliche Aufwand, der im Durchschnitt der Städte 244 M. für 100 Bewohner beträgt, mit deren Grösse anschwillt. Denn wenn in den ganz kleinen Städten von weniger als 2000 Köpfen jener Betrag bloss 162 M. ausmacht, steigt er bei einer Bevölkerung bis zu 5000 Einwohnern auf 182, weiter bis 10 000 Einwohnern auf 222, bis zu 20 000 auf 250 und von hier bis zu 50 000 Einwohnern auf 293 M. Es hält also im ganzen und abgesehen von den grösseren, nur durch wenige Fälle vertretenen Städten der Armenaufwand mit der Dichtigkeit dieser Wohnplätze gleichen Schritt. Zur Erklärung solcher immerhin zu beachtenden Erscheinungen, meint die reichsstatistische Veröffentlichung, »wird man in erster Linie an das stärkere Wachstum der grösseren Städte zu denken haben, an die grössere Zuströmung von solchen Elementen, aus welchen sich die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten vorwiegend rekrutieren. Daneben werden einesteils die gesteigerte Bedürftigkeit der Unterstützten infolge des teuereren Aufenthaltes in der grösseren Stadt, anderenteils die gesteigerte Leistungsfähigkeit der letzteren die hauptsächlichsten Faktoren sein, aus denen das gefundene Resultat hervorgeht.« — Aus allen diesen Belegen ersieht man, dass die erste, wenn auch noch eng begrenzte reichsseitige Erhebung und Bearbeitung des öffentlichen Armenwesens bereits eine reichliche Ausbeute geliefert hat, welche die der meisten übrigen europäischen Reiche noch an Wert überragt.

9. Bayern. Die Bewegung der Unterstützten und des Unterstützungsaufwandes der Gemeindearmenpflege von 1871—1895 stellt sich in jährlichem Durchschnitte:

Jahresdurchschnitt	Zahl der sämtlich. Unterstützten	dauernd Unterstützten insgesamt	dauernd Unterstützten jugendliche	dauernd Unterstützten erwachsene	vorübergehend Unterstützten	Unterstützungsaufwand überhaupt M.	Unterstützungsaufwand auf 1 Unterst. M.	Auf 1000 Einw. Unterst. überhaupt	Auf 1000 Einw. Unterst. erwachsene	Auf 1 Einw. Unterstütz. Aufwand M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1871/75	129 996	90 979	49 962	41 017	39 017	5 331 845	41,0	26,4	8,34	1,08
1876/80	134 671	89 822	49 606	40 216	44 849	6 366 329	47,3	26,1	7,78	1,23
1881/85	162 022	105 089	53 872	51 217	56 933	6 324 867	39,0	30,3	9,56	1,18
1886/90	174 406	113 116	55 822	57 294	61 290	7 042 588	40,4	31,6	10,40	1,28
1891/95	183 280	112 641	52 821	59 820	70 639	7 862 848	42,9	32,1	10,49	1,38

10. Oldenburg. Im Hauptgebietsteil des Grossherzogtums, im sogenannten Herzogtum Oldenburg (also ohne die beiden abgelegenen kleinen Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld) wurden im Jahresdurchschnitt von 1856—1895 durch die Gemeindearmenpflege unterstützt und dafür aufgewendet:

Jahresdurchschnitt	Unterstützte dauernd	Unterstützte vorübergehend	Unterstützte zusammen	Unterstützte auf 100 Einw.	Aufwand für Unterst. insbes. M.	Aufwand im Ganzen M.	Aufwand für 1 Unterst. M.	Aufwand für 1 Einw. M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1856/60	7 452	3 528	10 980	4,05	?	?	?	?
1861/65	7 151	3 428	10 579	4,37	400 855	458 860	43,37	2,00
1866/70	7 682	3 763	11 445	4,60	452 630	514 944	44,99	2,09
1871/75	7 268	2 853	10 121	4,13	436 682	550 485	54,39	2,24
1876/80	6 216	3 110	9 326	3,64	522 072	665 229	71,33	2,58
1881/85	6 283	2 520	8 803	3,32	588 708	779 599	88,56	2,93
1886/90	5 429	1 912	7 341	2,09	534 323	713 750	97,23	2,60
1891/95	4 908	2 186	7 094	2,47	432 084	726 510	102,40	2,52

III. Die Leistungen und Ergebnisse der Armenstatistik in den ausserdeutschen Staaten.

11. Italien. Zieht man jetzt auch im Fluge die ausserdeutschen Staaten herbei, so zählt zu denjenigen, in welchen im Gegensatze zu Deutschland, entsprechend den gesetzlichen Einrichtungen und der thatsächlichen Handhabung der Armenpflege, die Statistik sich fast ausschliesslich auf die geschlossenen Anstalten und finanziellen Verhältnisse bezieht, vor allen Italien. Nachdem bereits von 1868—1872 auf Grund einer umfassenden Aufnahme ein Nachweis der verschiedenen — an erster Stelle zur Hilfsleistung berufenen — Wohlthätigkeitsanstalten erschienen war, ist nach dem Stande vom Ende des Jahres 1880 eine grosse Erhebung veranstaltet, deren Ergebnisse noch nicht für alle Provinzen, wohl aber für das Königreich im ganzen vorliegen. Dieselbe befasst sich vorwiegend mit den der Wohlthätigkeit im weitesten Sinne dienenden Stiftungen (opere pie). Für alle die einzelnen Stiftungen ist neben einigen auf Gründung, Zweck und Einrichtung bezüglichen Thatsachen lediglich die Finanzlage erfragt und nachgewiesen worden, diese aber nach Vermögens- und Schuldenbestand, nach Einnahmen wie Ausgaben in der ausführlichsten Weise. Dahingegen ist all und jedes, was die von diesen Organen Versorgten anlangt, also auch die Zahl der Unterstützten, beiseite gelassen. Neben derartiger Behandlung der bestehenden opere pie sind auch die im Interesse der Wohlthätigkeit neu begründeten Stiftungen (lasciti de beneficenza) nach Verfassung, Zweck, Vermögen erhoben worden. Die — subsidiären — Leistungen der staatsrechtlichen Verbände (Gemeinden und Provinzen) sind ebenfalls nur rücksichtlich des Geldaufwandes teils als mittelbare in Gestalt von Zuschüssen an stiftische Heil- und Pflegeanstalten, teils als unmittelbare in Gestalt der Kosten der eigenen Asyle oder für Almosen, Arzneien, Pflegegelder dargethan worden. Von dieser einseitigen Behandlungsweise abgesehen ist bei der statistischen Erforschung jedoch mit grosser Gründlichkeit verfahren worden. Die wesentlichsten Ergebnisse lassen sich in folgende Angaben zusammenfassen.

Das Bruttovermögen sämtlicher 21764 der Wohlthätigkeit dienenden opere pie belief sich Ende 1880 auf 1890617124 Lire, deren Hauptbestandteil das Mobiliarvermögen im Betrage von 1001825230 Lire ausmacht. Unter den letzteren ragen wieder 454929798 Lire oder 24,1% des Gesamtvermögens als öffentliche Schuldtitel hervor. Auf das Immobiliarvermögen entfallen demnach 888791894 Lire oder 47,0%. Nach Abzug der Schulden im Belaufe von 186086546 Lire ergiebt sich ein Nettovermögen von 1704530578 Lire. Die Roheinnahmen betrugen 1880 im ganzen 135133850 Lire, darunter aus Vermögen 90049213 Lire, die Reineinnahme (nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten) 96148455, darunter wieder die aus Vermögen 51063818 Lire. Von den Reineinnahmen kommen 3,38 Lire auf den Kopf der Bevölkerung. Die Ausgaben erreichten insgesamt 88447857 und speciell für Wohlthätigkeitszwecke 87402615 Lire oder 3,11 bezw. 3,07 Lire auf den Einwohner. Von 1880 bis 1892 hat sich die Anzahl der Stiftungen von 21769 auf 21756 vermehrt. Es belief sich das Stiftungsgut auf einen Wert von 209466922 Lire, darunter die Immobilien auf 87428864, das Mobiliarvermögen auf 122038058 Lire. Die Verteilung der opere pie über das Königtum ist jedoch keine gleichmässige, insbesondere nicht im Hinblick auf den ländlichen und städtischen Charakter der Wohnplätze. Sie herrschen unbedingt in den grösseren und mittleren Städten vor, während sie auf dem platten Lande nur äusserst schwach vertreten sind.

So betrugen 1880 in den:

	Provinzial- und Kreisstädten		übrigen Gemeinden	
	absolut Lire	auf 100 Einw. Lire	absolut Lire	auf 100 Einw. Lire
d. Brutto-Einnahm.	102 934 664	1 453	32 199 186	151
die Ausg. f. Wohlthätigk.	66 527 616	939	17 988 667	84
d. Bruttovermög.	1 360 157 873	19 205	530 459 251	2 481
das Reinvermög.	1 218 924 938	17 211	485 605 640	2 272

Die Anzahl der Stiftungen war für die grösseren Orte 5735, für die übrigen 16034, so dass auf je eine Stiftung dort ein Reinvermögen von 212541, hier hingegen bloss von 30286 Lire kommt. — Was die von den Provinzen und Gemeinden im Mittel der Jahre 1881/85 für Wohlthätigkeit aufgewendeten Summen anlangt, erreichten sie für erstere 18845836, für die letzteren 37123830 Lire, d. h. im ersteren Falle 2,66, im anderen 1,74 Lire auf den Einwohner; für 1889 betrug der Aufwand der Provinzen 20273500, der der Gemeinden 62957417 Lire. — Im Jahre 1888 ist auch versucht worden, für das Vorjahr die einfache Gesamtzahl der von den Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinen wie von den Gemeinden unterstützten Armen und den für sie aufgewendeten Betrag festzustellen. Abgesehen von 351 kleinen Gemeinden, welche keine Antwort erteilten, war das Ergebnis für

	die Provinzial- und Kreisstädte	die übrig. Gemeinden	das Königreich
Gemeinde ohne Unterstützte	17	1 710	1 727
Gemeinde mit Unterstützten	265	5 900	6 165
Unterst. Pers.	306 129	463 680	769 809
Unterstützgsbetrag Lire	5 184 411	5 811 014	10 995 425
Auf 100 Einw. Unterstützte	4,2	2,1	2,6

12. Frankreich. Mit Italien stimmt Frankreich darin überein, dass die statistischen Ermittelungen des Armenwesens sich vorwiegend mit den geschlossenen Anstalten befassen, welche nach Art der Gestaltung der französischen Armenpflege eine hervorragende Rolle spielen. Die Nachweise, welche die Statistique de la France giebt, reichen bis 1831 zurück und sind besonders in ihren jüngeren Jahrgängen recht reichhaltig angelegt. Sie beziehen sich auf die Kranken-, die Versorgungs- oder Siechenhäuser (hôpitaux und hospices) und die gemischten, beide Zwecke vereinigenden, namentlich in kleineren Gemeinden vorkommenden hôpitaux-hospices, auf die Findelhäuser und Kinderpflegeanstalten (établissements d'enfants assistés) und auf die Anstalten für Geisteskranke (asiles d'aliénés). Ueber die Kranken- und Siechenhäuser wird nachgewiesen: deren Zahl und Personal, die vorhandenen Frei- und anderen Betten für die verschiedenen Arten Insassen, die Verpflegten und ihre Bewegung im Jahre für Erwachsene und Unerwachsene jedes Geschlechtes, deren Verpflegungstage, die wichtigsten der behandelten Krankheitsfälle und die näher gesonderten Einnahmen und Ausgaben der Anstalten. Nicht minder ausführlich sind die Nachrichten über die Kinderpflege, bezüglich deren neun Arten hilfsbedürftiger Kinder unterschieden werden. Für jede Art ist wie bei den Krankenhäusern Bestand, Zugang und Abgang und die Anlässe des letzteren, Verpflegungstage, Einnahmen und Kosten, die Art der Unterbringung der Kinder in den Anstalten selbst, auf dem Lande etc. beigebracht. Bei der entsprechenden Beschaffenheit der Angaben über die Irrenanstalten ist das Missliche, dass sich nicht genau den Quellen entnehmen lässt, wie weit hier eine Armenpflege im üblichen Sinne vorliegt, wenn schon auseinandergehalten wird, wer die Kosten für die Pfleglinge zu tragen hat. Die statistischen Ermittelungen rechnen überhaupt die Irrenanstalten, auch die, welche bloss gegen Bezahlung zugänglich, zu den établissements de bienfaisance.

Diesen recht umfänglichen Thatsachen gegenüber sind die die offene Armenpflege betreffenden nur geringfügig. Es handelt sich dabei um die — lediglich nach dem freien Ermessen der Gemeinden zu errichtenden — sogenannten Wohlthätigkeitsbureaus, für die zwar die Einnahmen und Ausgaben ziemlich speciell, die Unterstützten aber nur im ganzen dargethan werden.

Im Jahre 1894 besass Frankreich 1764 établissements hospitaliers, unter denen 318 Krankenhäuser, 530 Versorgungshäuser und 916 gemischte Anstalten (hôpitaux-hospices) waren. In denselben hatten 562 152 Kranke, darunter 74 174 Kinder, und 94 849 Sieche Aufnahme gefunden, was 1,46 bezw. 0,26 % der Bevölkerung giebt. Die jährlichen Ausgaben erhoben sich bis zu 128 502 953 Fr. oder deren 3,34 auf den Einwohner, welchen 138 348 938 Fr. Einnahmen gegenüberstanden. An der Kinderpflege nahmen zur gleichen Zeit 146 995 Kinder oder 0,38 auf 100 Bewohner teil, von denen 45 141 bei den Angehörigen unterstützt wurden, während die übrigen bis auf einen kleinen, in Anstalten befindlichen Rest auf das Land in Kost und Pflege gegeben waren. Der Aufwand für die letzteren beiden Arten verursachte 17 684 380, für die bei ihren Angehörigen Unterstützten 5 708 978 Fr. Die Kinder setzten sich aus 83 072 verlassenen, 15 803 Waisen und 2975 Findelkindern zusammen. — Die allgemeine offene Armenpflege der bureaux de bienfaisance, deren es im Jahre 1893 15 227 gab, unterstützte damals in 16 027 287 Fällen 1 723 964 Personen, darunter 59 644 Ausländer, was bei gleicher Verteilung über das Land 4,49 Unterstützte auf 100 Bewohner ausmachen würde. Das Verhältnis trifft aber insofern nicht genau zu, als eben die Wohlthätigkeitsbureaus keine durchgängige kommunale Einrichtung sind und vielfach, zumal in den kleineren Gemeinden, fehlen. Diese Bureaus brauchten im ganzen 38 243 990 Fr., und zwar 5 752 136 für die Verwaltung, 21 639 757 für Naturalverpflegung und 10 852 097 für Geldalmosen. Das macht einen Gesamtaufwand von 0,99 Fr. für den Einwohner aus. Der einzelne Unterstützte kostete im Durchschnitt 21,60 oder nach Abzug der Verwaltungskosten 19,41 Fr. Bestritten ward der Aufwand durch 41 359 824 Fr. Einnahmen, von denen 16 370 930 aus eigenem Vermögen, 13 537 827 aus Zuschüssen der Gemeinden, 7 787 664 aus milden Gaben und 3 663 463 aus sonstigen Quellen herrührten.

13. Spanien. Die wenigen aus Spanien vorliegenden Angaben über Armenwesen beschränken sich ebenfalls bloss auf geschlossene Anstalten und zwar auch nur auf die, welche der Kranken-, Irren- und Siechenpflege dienen. Für die einzelnen Anstalten dieser Art wird lediglich die Anzahl der vorhandenen Stellen und der in den allge-

meinen Krankenhäusern unentgeltlich verpflegten Personen mitgeteilt. Es waren das 1886 nicht mehr als 6 solcher allgemeinen Anstalten mit 847 unentgeltlich Aufgenommenen. Im übrigen werden noch 356 besondere Hospitäler aufgeführt.

14. Belgien. Das in mancher Beziehung dem französischen nachgebildete Armenwesen Belgiens wurde in früheren Veröffentlichungen zum Teil sehr gründlich und eingehend statistisch behandelt. Insbesondere wurden für dieses Land, in welchem eine Armenpflege durch die bureaux de bienfaisance obligatorisch besteht, die Unterstützten näher dargethan. Neuerlich sind die Mitteilungen, welche die jüngste Ausgabe des Exposé de la situation du royaume wie das Annuaire statistique enthalten, höchst dürftiger Natur, die sich nur auf finanzielle Gegenstände beziehen. Daraus erfährt man z. B., dass die kommunalen Armenanstalten im Mittel 1861/75 jährlich 2380901 Fr. freiwillige Zuwendungen, dass sie 1870 an ordentlichen Ausgaben 10677163 Fr. oder deren 210 auf 100 Einwohner aufgewendet haben, dass 197 Gemeinden hospices civils besassen, dass 1875 an Findelkindern 466 mit 38449 Fr. Kosten unterhalten sind. In dem jüngsten Jahrgange von 1896 ist noch weniger über die Armenpflege enthalten. Man kann daraus nur ersehen, dass noch dazu im Jahre 1880 von den Gemeinden an Beihilfen für Krankenhäuser (hospices) und Armenanstalten (bureaux de bienfaisance) 4267606 und an sonstige Wohlthätigkeitsanstalten wie für Unterhaltung Geisteskranker, Blinder, Taubstummer, Findelkinder und Korrektionäre 3517427 Fr. aufgewendet sind, dass der Ertrag des eigenen Vermögens der bureaux de bienfaisance 10254288 Fr. ausmachte und diese 1895 an freiwilligen Zuwendungen 3676719 Fr. erhielten.

15. Grossbritannien und Irland. Erheblich umfassender ist, was Grossbritannien und Irland darbieten, zumal was, nach Monographieen zu schliessen, in den schwer erlangbaren Annual reports of the Poor Law Board enthalten sein muss. In den bekannten Statistical abstracts sind nur einige Hauptthatsachen verzeichnet. Die nach einem bestimmten Tage im Jahre bezifferten Unterstützten werden für England und Wales, je nachdem sie arbeitsfähig oder nicht und in den eigenen Wohnungen oder Armenhäusern untergebracht sind, angegeben. Für Irland werden die Unterstützten, je nach der Unterstützungsweise, ob in offener oder geschlossener Pflege versorgt, und letztere wieder nach ihrer Arbeitsfähigkeit angegeben. Ausgeschlossen sind die besonderen Anstalten überwiesenen Leidenden. Von Schottland wird bloss die Zahl der »registrierten« und der gelegentlichen Armen und ihrer Angehörigen beigebracht. Dazu kommen dann noch einige Angaben über Einnahmen und Ausgaben.

Verfolgt man die ermittelten Thatsachen bis 1871/75 zurück, so betrug zunächst die Zahl der Unterstützten und zwar in England:

im Jahres-durch-schnitt	die erwachs., arbeitsfäh. Armen in geschloss. Pflege	in offener Pflege	die sonst. Armen (ohne Landstr.) in geschloss. Pflege	in offener Pflege	im ganzen Unterstützte
1871/75	23 639	116 525	131 753	647 049	918 966
1876/80	21 619	84 973	145 910	519 301	771 803
1881/85	24 795	79 866	164 412	522 628	791 701
1886/90	26 985	80 092	170 081	532 439	809 570
1891/95	34 765	72 515	167 938	511 926	787 144

In Schottland gab es:

	Registrierte Arme Selbst-unterst.	Angehörige	Gelegentl. Arme Selbst-unterst.	Angehörige	im ganzen Arme
1871/75	71 628	40 505	?	?	?
1876/80	62 380	34 811	2 472	2 093	101 756
1881/85	59 915	33 507	2 464	1 894	97 780
1886/90	62 701	35 341	181	79	98 303
1891/95	61 499	32 964	145	45	94 653

In Irland wurden gezählt Arme:

	in Armenhäusern arbeitsfäh.	sonstige	in Spec.-anstalt.	in off. Pflege	im ganzen
1871/75	7 680	42 001	549	27 832	78 062
1876/80	7 572	42 540	660	36 155	86 927
1881/85	8 205	44 110	745	57 638	110 734
1886/90	7 337	39 547	848	62 954	110 681
1891/95	6 198	36 630	1 133	59 862	103 823

Die Gesamtzahl dieser Unterstützten machte aus von der Bevölkerung in:

	England	Schottland	Irland
1871/75	3,93 %	?	1,46 %
1876/80	3,08 „	2,80 %	1,65 „
1881/85	2,96 „	2,56 „	2.20 „
1886/90	2,88 „	2,49 „	2.30 „
1891/95	2,65 „	2,31 „	2.25 „

Bezüglich sodann der finanziellen Seite ist hervorzuheben für England:

	Gesamt-aufwand der Armen-verwaltung £	darunter direkte Armen-ausgaben absol. £	auf 1 Einw. £	Gesamtheit d. erhobenen Armen-steuern £
1871/75	12 489 160	7 747 947	0.33	12 677 306
1876/80	13 407 152	7 653 874	0.31	13 443 182
1881/85	15 080 168	8 316 411	0.31	15 087 258
1886/90	16 210 352	8 342 928	0.30	16 262 978
1891/95	19 574 395	9 249 724	0.31	19 428 912

Für Schottland waren die:

	Gesamt-einkünfte (ohne aus Anleihen) £	Gesamt-aufwendungen absolut £	auf 1 Einw. £
1871/75	868 943	862 068	0.25
1876/80	870 412	881 752	0.24
1881/85	938 563	886 567	0.23
1886/90	938 266	887 661	0.23
1891/95	942 003	934 134	0.23

In Irland endlich betrugen die

	Gesamteinkünfte aller Quellen £	Gesamtaufwendungen absolut £	Gesamtaufwendungen auf 1 Einw. £
1871/75	919 444	919 768	0,17
1876/80	1 051 483	1 073 655	0,20
1881/85	1 269 638	1 268 167	0,25
1886/90	1 376 166	1 381 933	0,29
1891/95	1 415 554	1 412 582	0,31

16. Oesterreich. Die armenstatistischen Ermittelungen aus Oesterreich haben erst in jüngster Zeit eine etwas gedeihlichere Ausbildung in Verbindung mit der Statistik des Sanitätswesens erfahren, nachdem sie sich lange im wesentlichen auf die Zahl der von den sogenannten Armeninstituten Unterstützten und die Höhe des dafür geleisteten Aufwandes sowie auf die Insassen der Versorgungshäuser und die Kosten beschränkten. Gegenwärtig wird in Ansehung der ersteren, den eigentlichen, jedem Pfarrsprengel eigenen Organen der Armenpflege beigebracht: deren Zahl wie der »beteilten« männlichen und weiblichen Armen, die gewährten Beträge im ganzen wie im Höchst-, Mindest- und Mittelbetrage. Ueber die Versorgungsanstalten erfährt man deren und der Pfleglinge Anzahl und Bewegung, den Anlass des Abganges, die Verpflegungstage und die Ausgaben für die Verpflegung. Ausserdem erfolgen Mitteilungen über die wohl nur teilweise hierher gehörigen Findelhäuser.

Nach diesen Ermittelungen bestanden im Jahresdurchschnitt:

	Versorgungshäuser	Armeninstitute
1871/75	1 030	7 863
1876/80	1 264	9 521
1881/85	1 494	10 328
1886/90	1 699	10 816
1891/94	1 869	12 035

Die Zahl der Armen betrug:

	absolut			auf 100 Einw.		
	in Versorg.-häusern	in Armen-instituten	Zusammen	in Versorg.-häusern	in Armen-instituten	Zusammen
1871/75	27 722	157 800	185 522	0,13	0,75	0,88
1876/80	31 696	187 754	219 450	0,15	0,86	1,01
1881/85	35 912	234 942	270 854	0,16	1,04	1,20
1886/90	40 268	289 905	330 193	0,14	1,00	1,14
1891/95	44 002	267 036	311 038	0,15	0,92	1,07

Die Ausgaben erreichten in den

	Versorgungshäusern fl.	Armeninstituten fl.	Zusammen fl.
1871/75	1 793 792	2 563 114	4 356 906
1876/80	2 116 303	3 148 461	5 264 764
1881/85	2 338 600	3 874 103	6 212 793
1886/90	2 828 443	4 595 336	7 423 779
1891/94	3 222 988	5 227 516	8 450 504

Von diesen Ausgaben entfielen in Gulden

	auf 1 Einwohner			auf 1 Armen		
	Versorg.-häuser	Armen-institute	Zusammen	Versorg.-häuser	Armen-institute	Zusammen
1871/75	0,09	0,12	0,21	64,71	16,24	23,48
1876/80	0,10	0,14	0,24	66,77	16,77	23,90
1881/85	0,10	0,17	0,27	65,12	16,49	22,94
1886/90	0,09	0,15	0,24	71,02	15,85	22,48
1891/94	0,11	0,18	0,29	73,24	19,57	27,10

Ueber das hinaus, was für die Gesamtheit des cisleithanischen Bestandteils der österreichischen Monarchie erhoben ist, haben einzelne Kronländer eigene und weitergehende Ermittelungen veranstaltet. Das betrifft namentlich Steiermark und Böhmen. In Steiermark sind durch Individualerhebungen von 1894 die von den Gemeinden Unterstützten »Einleger« (im Reihezuge Unterstützten), Armenhäusler, Siechenhausinsassen und Pflegekinder nach ihren persönlichen Verhältnissen, ferner summarisch die Geldunterstützten festgestellt und nachgewiesen worden. Auch wurde die Ursache der Verarmung ermittelt. Ferner ist der Bestand und die Bewegung wie die Finanzlage der geschlossenen Anstalten dargethan worden. In beschränkterem Umfange ist auch die kirchliche und private Armenpflege berücksichtigt. — In Böhmen wurden 1890 ebenfalls mittelst Individualaufnahme die von der öffentlichen Armenpflege Betroffenen nach Geschlecht, Familienstand, Beschäftigung, dauernder oder vorübergehender Unterstützungsweise und der Unterstützungsursache sowie der Unterstützungsaufwand ermittelt. Hiernach wurden von der öffentlichen Armenpflege in Steiermark unterstützt:

	Anzahl	auf 1000 Einw.
Einleger	4 271	3,7
Armenhäusler . .	1 820	1,6
Siechenhäusler . .	732	0,6
Geldunterstützte .	9 513	8,4
Waisenpfründner .	843	0,8
Pflegekinder . . .	3 450	3,0
Zusammen	20 629	18,1

In Böhmen erreichten die Selbstunterstützten die Zahl von 93 948 oder 1,62 % der Civilbevölkerung, darunter waren 75 277 dauernd und 21 520 vorübergehend Unterstützte. Die Unterstützung geschah bei 82 701 in Geld, bei 4864 in Naturalien und bei 6383 in beidem. Bei Einrechnung der Mitunterstützten waren es 136 478 Personen oder 2,35 % der Bevölkerung. Aufgewendet wurden für die Unterstützten 1 882 614 Gulden oder 20 Gulden auf den Kopf.

17. Die Niederlande. In den Niederlanden, in denen in erster Linie die öffentliche Armenpflege Sache der Kirchengemeinschaften, unterstützt von Privatanstalten,

ist, während die bürgerlichen Gemeinden bloss subsidiär eintreten, sind in dem statistischen Jahrbuche die wenigen vorliegenden Angaben von vornherein getrennt für die religiösen Genossenschaften, für die bürgerliche Verwaltung und für Privatvereine gemacht. Sie beziehen sich auf die Bezifferung der verschiedenartigen von diesen Armenorganen unterhaltenen Einrichtungen und Anstalten, z. B. zur Hausarmenpflege, für Wöchnerinnen, Hospitäler etc., auf die Gesamtausgaben, auf die Einnahmen im ganzen wie aus Kollekten und Zuschüssen und auf die dauernd und die vorübergehend Unterstützten, je gesondert als Einzelstehende oder Familienglieder; doch sind die Angehörigen der letzteren nicht berücksichtigt.

Hiernach bestanden 1892 im ganzen 5609 Armenanstalten, von denen 1341 der bürgerlichen Verwaltung, 3523 den Religionsgesellschaften und 745 Privaten gehörten. Unter ihnen dienten 4246 der Hausarmenpflege, 263 verschämten Armen, 113 der Hilfe während des Winters, 55 Wöchnerinnen, 48 der Arbeit und Arbeitbeschaffung, 767 waren Versorgungs-, 89 Kranken- und 28 Arbeitshäuser. Mit Ausnahme der Arbeitsanstalten hatten sie 14323402 fl. Ausgaben, d. h. 3.1 fl. auf 1 Einwohner. Den Hauptanteil trug hiervon die Hausarmenpflege mit 6870000 fl., wozu man noch die Unterstützung der verschämten Armen mit 563000 fl. zählen kann. Die Einnahmen beliefen sich auf 5834916 fl., darunter 3371722 fl. aus Kollekten. Die Anzahl der Unterstützten, welche von den bürgerlichen Gemeinden unmittelbar sowie sonst als Hausarme und Verschämte unterstützt wurden, betrug:

	Familien-häupter	Einzel-stehende	Im ganzen absol.	Im ganzen auf 100 Einw.
Dauernd	65 087	41 730	106 817	2,29
Vorübergehend	109 288	37 713	147 001	3,15
Zusammen	174 375	79 443	253 818	5,44

18. Die Schweiz. Inhaltreicher als die meisten der genannten Länder sind die auf die Schweiz bezüglichen Thatsachen, wenigstens soweit sie sich auf die 1870 vom Bundesrate angeordnete Aufnahme beziehen. Selbige umfasste nicht bloss die öffentliche, sondern auch die Privatarmenpflege, die hier mehr als sonst Gegenstand der Erforschung gewesen ist. Von ersterer wurden erhoben: die Unterstützten als Erwachsene, im Familienverbande oder einzeln stehend, eheliche oder uneheliche Kinder, ferner nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Bedürftigkeit und im Hinblick auf die näher unterschiedene Unterstützungsart, sodann die Kosten je nach dieser Art, die Aufbringung der Mittel und das Vermögen. Ueber die freiwillige Armenpflege ist festgestellt: das Gründungsjahr, die erwachsenen und unerwachsenen Unterstützten, die Versorgung in eigener oder in fremder Familie, in Anstalten oder anderweitig, und das Vermögen, die verschiedenen Einnahmen und die Ausgaben nach jenen Unterstützungszweigen. Hieran reihten sich noch entsprechend dem Charakter der besonderen Anstalten, wie Waisen- und Krankenhäuser, Ermittelungen über Individualverhältnisse der Verpflegten, etwaiges Kostgeld, Verpflegungstage und -kosten u. dergl. Alle diese Momente sind in eingehender Weise und räumlich bis zu den Gemeinden herab in Verbindung mit den wünschenswerten sachlichen Erläuterungen veranschaulicht worden. Eine zweite, anscheinend durch die statistische Gesellschaft veranlasste Ermittelung von 1890 war, soweit sich das aus den mitgeteilten Ergebnissen erkennen lässt, weniger eingehend und auch nur auf die öffentliche Armenpflege ausgedehnt. Es erhellen daraus im wesentlichen bloss die erwachsenen und unerwachsenen Unterstützten nach den einzelnen Unterstützungsarten und der für jede Art entstandene Kostenbetrag. Die Hauptergebnisse für die öffentliche Armenpflege sind folgende. Es betrugen die Unterstützten:

		1870 Anzahl	1890 Anzahl	1870 auf 100 Einw.	1890 auf 100 Einw.
Hausarme	dauernd	28 855	22 453	1,96	1,60
	vorübergehend	23 115	24 261		
Verkostgeldete	Kinder	25 217	23 516	1,48	1,26
	Erwachs.	14 109	13 167		
in Anstalten	Kinder	6 162	12 122	4,52	3,98
	Erwachs.	7 767	16 492		
Zusammen		109 580	107 692	4,13	3,69

Der Kostenaufwand erhob sich:

	1870 Betrag Fr.	1890 Betrag Fr.	1870 für 1 Unterst. Fr.	1890 für 1 Unterst. Fr.
überhaupt	11 557 832	14 745 759	105,47	136,93
für eigentl. Unterst.	9 930 812	13 191 610	90,63	122,49
und zwar für Hausarme	3 055 262	3 427 178	58,78	73,37
für Verkostgeldete	3 047 915	3 612 818	77,50	98,49
für Anstaltspflege	3 827 635	6 151 612	274,80	214,99

Auf den Einwohner kamen Gesamtkosten 1870: 4,35, 1890: 5,05 Fr.

19. Dänemark. Von den noch zu betrachtenden skandinavischen Reichen tritt Dänemark insofern ganz in den Hintergrund, als es bisher über sein Armenwesen nur als Bestandteil der kommunalen Finanzstatistik die Gesamtausgabe der Gemeinden für die Armenpflege beigebracht hat, welche sich für 1894 auf 5493669 Kronen, d. h. 2,53 auf 1 Einwohner und zwar auf 1329650

für die übrigen Städte und auf 4164019 Kronen für die Landgemeinden bezifferte.

20. Schweden. Dahingegen stehen die armenstatistischen Beiträge aus Schweden auf weit höherer Stufe. Auch hier und ebenso in Norwegen stehen sie in Verbindung mit den Thatsachen über das Gemeindewesen. Die von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten werden als Erwachsene und Unerwachsene, dem Geschlechte und Familienstande nach wie nach der Art der Hilfeleistung dargethan. Einige besondere Angaben erfolgen über die Armen- und Krankenhäuser und deren Insassen. Der Aufwand der Armenpflege wird nur nach den Hauptmomenten belegt. Die schwedischen Veröffentlichungen gehen bis auf das Jahr 1874 zurück.

Nach dem neuesten Ausweise von 1895 wurden 256595 Personen, d. h. 5,22 % der Bevölkerung unterstützt, davon 86447 in den Städten (8,67 %) und 170148 auf dem Lande (4,34 %). Die unmittelbar Unterstützten teilten sich in 26777 Kinder unter 15 Jahren und in 155237 Erwachsene, zu denen noch 74581 Mitunterstützte kamen. Von ersteren waren 4700 Waisen, 3378 uneheliche und 18699 sonstige Kinder. Unter den erwachsenen Selbstunterstützten befanden sich 46849 Unverheiratete, 47414 Verheiratete und 60974 Verwitwete und Geschiedene. Vollständig wurden von der Gesamtheit 74060, teilweise 131334, gelegentlich 51201 Personen unterstützt. Aufgewendet wurde für die öffentliche Armenpflege seitens der Gemeinden 12168902 Kronen oder deren 2,48 auf den Einwohner.

21. Norwegen. Etwas vollkommener noch sind schliesslich die Nachweisungen in Norwegen, soweit sie dem letzten Jahrzehnt angehören. Gezählt werden alle von Gemeinde wegen Unterstützten mit Ausnahme derer, welche in ihren Wohnungen lediglich ärztliche Hilfe empfangen haben. Während vor 1872 bloss die Selbstunterstützten berücksichtigt wurden, sind jetzt auch die mit ihnen unterstützten Angehörigen inbegriffen. Mit Ausführlichkeit werden die Personalverhältnisse der Armen und besonders die des Alters und Familienstandes behandelt. Nicht jedoch ist der Bedürftigkeitsgrad angegeben. Zudem werden die Armen ersichtlich gemacht, welche ihre Unterstützung in einer fremden und deshalb zu entschädigenden Gemeinde erhalten. Ebenfalls wird die Verarmungsursache dargethan. Auch die finanziellen Aufschlüsse sind recht eingehend. Dieselben bringen ebenfalls den Aufwand für die — auf dem Lande in Norwegen noch allgemein übliche — reihenweise Verpflegung der Armen bei den Grundbesitzern, das sogenannte laegd, dem Geldwerte nach in Anschlag. Ab und an wird auch die Anzahl und das Grundvermögen der öffentlichen und der privaten Wohlthätigkeitsstiftungen dargethan. Dahingegen fehlen Angaben über die geschlossenen Anstalten der öffentlichen Armenpflege; lediglich die von Armenwegen den Krankenhäusern zugewiesenen Personen sind summarisch beziffert.

Die neuesten vorliegenden Thatsachen beziehen sich vollständig, d. h. mit Einschluss der Mitunterstützten, auf das Jahr 1890. Danach wurden 165538 Köpfe, d. h. 8,3 % der Bevölkerung unterstützt und zwar 73364 unmittelbar und 92174 mittelbar als deren Angehörige. In den Städten belief sich die Gesamtzahl auf 54807, auf dem Lande auf 110809, d. h. auf 11,82 bezw. 7,27 Arme für je 100 Einwohner. Von den Selbstunterstützten waren 34058 Familienhäupter und 39306 alleinstehende Personen. Die in Geld aufgewendeten Kosten der Armenpflege stiegen bis zu 3139408 Kronen oder 6,77 auf den Kopf eines Einwohners in den Städten, bis 3781903 oder 2,48 Kronen in den Landgemeinden, demnach bis zu 6921311 oder 3,48 Kronen im Königreiche. Auf dem Lande traten aber noch als Wert der Naturalverpflegung 356305 Kronen hinzu, so dass sich hier der Gesamtaufwand auf 4138208 oder 2,71 Kronen und im Königreiche auf 7277616 oder 3,66 Kronen stellte. Von dem Geldaufwande des letzteren waren 4034976 Kronen eigentliche Armengelder, 1622690 Kronen Hospitalkosten und 1263645 sonstige Ausgaben. Die Durchschnittskosten eines Armen stellten sich dem Geldaufwande nach in den Städten auf 57,28, in den Landgemeinden auf 34,13 und im ganzen Reiche auf 41,79 Kronen, hingegen hier auf 43,94 und in den Landgemeinden auf 37,35 Kronen, wenn man die Naturalverpflegung einrechnet. —

Ausser den hier genannten nennt Böhmert in seiner Arbeit über das Armenwesen in 77 deutschen Städten noch armenstatistische Mitteilungen aus Finnland (Statistik Arsbok för Finnland, 1882), aus Massachusetts (Board of State Charities of Massachusetts) und aus Pennsylvanien (Annual report of the Board of Commissioners of Public Charities of the State of Pennsylvania), von denen die beiden letzten sehr reichhaltig sein sollen; doch kann hier über diese in Deutschland nur schwer zugänglichen Veröffentlichungen nichts Näheres gesagt werden.

Litteratur: **A. Emminghaus,** *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870.* — **E. Münsterberg,** *Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, 1887, Bd. I Heft 4, S. 42–50.* — **Derselbe,** *Die Armenstat. in Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. 12, S. 377 ff.*

Deutschland, *Stat. des Deutschen Reiches, hrsg. vom kaiserlichen stat. Amt, N. F. Bd. 29, Berlin 1887.* — **M. Schumann**, *Die Armenlast im Deutschen Reich in Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. 17, S. 594 ff.* — **P. Kollmann**, *Die Ergebnisse der deutschen Armenstatistik vom Jahre 1885 im Deutschen Wochenbl. 1888, Nr. 9 u. 10.* — **Adickes**, *Die Verteilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform in Zeitschr. für Staatsw. 37, S. 235 ff., 419 ff. und 727 ff.* — *Zeitschr. des kgl. preuss. stat. Bureaus, Berlin 1886, Jahrg. 26, S. 42 ff.: die ersten Ergebnisse der Armenstatistik in Preussen. Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1849, hrsg. von dem stat. Bureau, Berlin 1853, Bd. IV, S. 429 ff. Bericht über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung, erstattet von dem ständischen Verwaltungsausschuss an den hannoverschen Provinziallandtag: Nachweisungen über die Verwendungen behufs Armenunterstützungen im Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Hannover.* — **Derselbe**, *Die Armenlasten in der Provinz Hannover in »Nordwest«. Jahrg. III, Nr. 16—19, Bremen 1880.* — **P. Chr. Hansen**, *Schleswig-Holstein, seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen, Kiel 1882.* — *Ergänzungshefte der Zeitschr. des kgl. preuss. stat. Bureaus, Berlin, VI (1879):* **L. Herrfurth**, *Beiträge zur Statistik der Gemeinden in Preussen VII (1880).* **L. Herrfurth** und **C. Studt**, *Finanzstatistik der Kreise des preuss. Staates für das Jahr 1877/78, XVI (1884).* **L. Herrfurth** und **L. v. Tzschoppe**, *Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen.* — *Beiträge zur Stat. des Königreichs Bayern, hrsg. vom kgl. stat. Bureau, München, Heft 2 (1853) 8 (1859), 16 (1867), 55 (1889).* — **G. v. Mayr**, *Stat. der Bettler und Vaganten im Königreich Bayern, München 1865. Zeitschr. des kgl. bayr. stat. Bureaus, München 1 (1869) S. 103 ff. und 4 (1872) S. 229 ff.* — **Derselbe**, *Statistische Nachweise über das Armenwesen in Bayern für das Jahr 1868 mit Rückblicken auf die Ergebnisse früherer Jahre; desgl. für 1872, XIV—XXII (1882—1888) S. 260 ff., 265 ff., 184 ff., 214 ff., 97 ff., 176 ff., 167 ff.* — **K. Rasp**, später **Krieg**, zuletzt **Steiner**, *Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im Königreich Bayern für die Jahre 1871—1893.* — **Th. Laves**, *Die bayerische Armenpflege von 1847—1880 im Jahrb. für Ges. und Verw. 8, S. 541 ff.* — *Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, hrsg. von dem kgl. stat. Bureau, Jahrg. I—III (1894, 1895, 1897), S. 206, 193, 233 ff.* — *Württembergische Jahrb. f. Stat. und Landesk., hrsg. von dem kgl. stat.-topogr. Bureau, später von dem kgl. stat. Landesamt Stuttgart, Jahrg. 1876, Heft 3, Jahrg. 1895, Heft 3, S. 205 ff.* — **W. Camerer**, *Statistik der Armen und Notleidenden, 1886, Heft 1, S. 162 ff. Die in den Rechnungsjahren 1871/72 u. 1879/80 sowie in dem Kalenderjahr 1885 in Württemberg öffentlich unterstützten Personen. Uebersicht über den Umfang der öffentlichen Armenunterstützung im Königreich Württemberg vor und nach der Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, hrsg. von dem kgl. Minist. d. Inn., Stuttgart 1883. Beiträge zur Statistik der öffentlichen Armenpflege im Königreich Württemberg, hrsg. vom kgl. Minist. des Inn., Stuttgart 1887. Zeitschr. des stat. Bureaus des kgl. sächs. Minist. d. Inn., Jahrg. VII (1861), S. 65 ff. Statistik der Armenhäuser im Königreich Sachsen in den Jahren 1855 und 1858, XII (1866), S. 181 ff. Beiträge zur Statistik der Armenhäuser im Königreich Sachsen in den Jahren 1861 und 1864, XXVII (1881), S. 204 ff. insbes. S. 219 ff.* — **A. v. Studnitz**, *Statistik der Anstalten im Königreich Sachsen am 1. XII. 1880, XXVIII (1882), S. 1 ff.* — **V. Böhmert**, *Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik, S. 13 ff.* — **Derselbe**, *Ueber Armenwesen und Armenstatistik mit besonderer Rücksicht auf die sächsische Erhebung für das Jahr 1880, XXIX (1883), S. 1 ff.* — **Derselbe**, *Das Armenwesen der Städte Dresden u. Leipzig nach der Armenstatistik vom Jahre 1880, S. 151 ff.* — **Derselbe**, *Zur Statistik der sächs. Bezirksarmenanstalten, S. 184 ff.* — **Derselbe**, *Zur Statistik der städt. Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, S. 196 ff.,* — **Derselbe**, *Die Statistik der bestraften Bettler und Vagabunden im Königreich Sachsen vom 1. April 1879 bis Dezember 1883, XXXIII (1887), S. 167 ff.* — **Derselbe**, *Die Ergebnisse der Reichsarmenstatistik für das Jahr 1885 im Königreich Sachsen, XXXIV (1888), S. 14 ff.* — **Derselbe**, *Sächsische Bettler- und Vagabundenstatistik von 1880—1887, S. 41 ff.* — **Derselbe**, *Die weiteren Ergebnisse der sächsischen Armenstatistik für das Jahr 1885.* — **Derselbe**, *Die Ergebnisse der sächsischen Armenstatistik in den Jahren 1880, 1885 und 1890, XXXIX (1893).* — *Kalender und statistisches Jahrb. für das Königreich Sachsen auf die Jahre 1888, 1892—1894, S. 218, 237, 197, 201 ff., Armenstatistik.* — *Stat. Jahrb. f. das Grhzt. Baden, I (1868), S. 95 ff., VI (1873), S. 287 ff., XI (1878), S. 209 ff., XVI (1885), S. 241 ff.* — **Pfründner**, *Kranken-, Waisen- und Rettungshäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten (VI (1873), S. 236 ff., Gemeindearmenhäuser, Kinderbewahranstalten, Armenunterstützungen, XIX (1886), S. 296, Armenaufwand, S. 297, Stiftungen.* — *Mitteilungen der grosshzl. hessischen Centralstelle für die Landesstatistik, Darmstadt 1888, Bd. 18 S. 241 ff.: die von den Landarmenverbänden des Grossherzogtums infolge gesetzlicher Verpflichtung im Etatsjahr 1886/87 unterstützten Personen und für dieselben aufgewendeten Beiträge.* — *Statistische Mitteilungen über das Grossherzogtum Baden, Bd. V (1886) Nr. 10: die öffentliche Armenpflege im Grossherzogtum Baden im Jahre 1885. Jahresbericht des grosshzl. badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1889—1896, Karlsruhe 1897, Bd. II, S. 481 ff. (Armenwesen). Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, Jahrg. I—XXVIII, Karlsruhe 1868—1897 unter »Armenwesen und Wohlthätigkeit«.* — *Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg, hrsg. von dem grosshzl. stat. Bureau, Heft 18, Oldenburg 1881: das Armenwesen mit Einschluss der besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Heft XX, 1886: das Finanzwesen der Kommunalverbände in den Jahren 1873—1882, insbes. auch S. 118—121 und Tab. XLII.* — **P. Kollmann**, *Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 bezw. 40 Jahre, Oldenburg 1878 und 1893, S. 359 und S. 501 ff.* — **Derselbe**, *Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg,*

Oldenburg 1897, insbes. S. 212 ff. — Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, hrsg. vom stat. Bureau des herzgl. Staatsministeriums, Heft 7, Braunschweig 1887. — **F. W. R. Zimmermann.** Die Ergebnisse der Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Jahr 1885 nebst einer Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung und den jetzigen Stand der öffentlichen Armenpflege im Herzogtum Braunschweig, Heft XII, 1895, S. 95 ff. — **Derselbe.** Der Einfluss der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege im Herzogtum Braunschweig. — Mitteilungen des herzgl. anhalt. stat. Bureaus Nr. 25 (1878): die öffentliche Armenpflege in den Städten Anhalts in den Jahren 1871—1876. — Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen Nr. 8 (1888): Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Jahr 1885. — Statistik der öffentlichen Armenpflege im Fürstentum Reuss j. L. für das Jahr 1885. — Statistik des hamburgischen Staates, bearb. und hrsg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation XIV, 2, Hamburg 1887. — **Bötzow.** Die öffentliche Armenpflege im hamburgischen Staate im Jahre 1885. Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat, hrsg. vom stat. Bureau der Steuerdeputation I (1874), S. 164 ff., II (1880), S. 216 ff., III (1885), S. 210 ff., IV (1891), S. 282 ff.: die Wohlthätigkeit. Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der freien und Hansestadt Hamburg, zuletzt für 1896 (1897) unter Verwaltungsabteilung für öffentliche Wohlthätigkeit. — Jahrbuch für bremische Statistik, hrsg. vom Bureau für bremische Statistik, Jahrg. 1876, 1878, 1879, 1882—84, 1887, 1889, 1890—94, 1896: die Armenpflege und die öffentliche Wohlthätigkeit. — Jahresbericht der Centralarmendeputation (des lübeckischen Staates) für das Jahr 1896/97. — **M. Neefe.** Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, Jahrg. I—V, Berlin 1891—94, 1896: Armen- und Krankenpflege. — **V. Böhmert.** Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, Dresden 1886. Deutsche Gemeindezeitung 1878, Beil. zu Nr. 22: Armenpflegestatistik deutscher Städte für die Jahre 1872—1876. — Italien. Le opere pie per compartimenti nel 1861, 14 Bde., 1868—73. Atti della commissione reale d'inchiesta sulle opere pie del regno, 6 Hefte, Roma 1884—87. Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti nel quinquennio 1881—85. Spese di beneficenza sostenute dai communi e dalle provincie, 10 Bde., Roma 1886—97. Annuario statistico italiano, 1887—88, S. 559 ff., 1892, S. 220 ff.: Beneficenza ed assistenza publica. Annali di Statistica, Serie 2a, Vol. 21, 1881, S. 80 ff., Serie 3a, Vol. 2, 1883, S. 247., Serie 3a, Vol. 12, 1884, S. 85 ff. — **L. Bodio.** Statistica delle opere pie in Italia nel 1878. — Frankreich. Statistique de la France, seit 1835; die neuesten Veröffentlichungen als Nouvelle série, tome (I) VII—XXIV, Statistique annuelle, année 1878—94, Paris 1874—97 (2me partie Nr. III, Bureaux de bienfaisance Nr. IV, Etablissements hospitaliers Nr. V, Asiles d'aliénés). Annuaire statistique de la France, Paris 1878—94. — **M. A. Legoyt.** La France et l'étranger, Paris 1865, S. 60 ff. — Belgien. Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume de 1851—60, tome II, Bruxelles 1865; de 1861—75, vol. II, 3me fascicule. (S. 482 ff.: Bienfaisance publique.) Annuaire statistique de la Belgique, I—XXVII, Bruxelles 1870—97. — Grossbritannien. Miscellaneous statistics of the United Kingdom, I—XII, London 1859—83. Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last 15 years from 1873 to 1887, London 1888. — **P. F. Aschrott.** Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und heutigen Gestalt in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. 5, Heft 4 (1886), insbesondere S. 411 ff. — Oesterreich. Statistisches Jahrbuch, 1863—81, hrsg. von der k. k. stat. Centralkommission, Wien 1865—84. Statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder, hrsg. von derselben, I—XVI, Wien 1882—97. Stat. des Sanitätswesens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, hrsg. von derselben für 1873—79, Wien 1877—82. Oesterreichische Statistik, hrsg. von derselben, Bd. III, 1, V, 2, VIII, 3, XII, 4, XIII 3, XVIII, 4, XXI, 4, XXII, 3, XXVIII, 2, XXXI, 4, XXXVII, 2, XXXVIII, 2, XL, 2, XLIV, 3, XLVIII, 3, Wien 1883—97 (Versorgungsanstalten, Armeninstitute). Stat. Monatsschrift, hrsg. von der k. k. stat. Centralkommission, Wien, IV (1878), S. 241 ff. und X (1884), S. 274 ff. — **E. Bratassevic.** Die öffentliche Armenpflege in Oesterreich während der Jahre 1870—76 und 1873—82; XIII (1887), S. 295 ff. — **E. Mischler.** Ueber die Armenpflege und ihre Statistik in den österreichischen Ländern mit besonderer Rücksicht auf Steiermark. — **Derselbe.** Statistische Mitteilungen über Steiermark, hrsg. vom stat. Landesamt des Herzogtums Steiermark, Heft 1, Graz 1896: das Armenwesen. Statistik der öffentlichen Armenpflege im Königreich Böhmen, hrsg. vom statistischen Bureau des Landeskulturrates, Prag 1894. — Niederlande. Jaarcijfers uitgeven door de Centrale Commissie voor de Statistiek, s'Gravenhage 1895: Armwezen, S. 60 ff. — Schweiz. **G. Niederer.** Das Armenwesen der Schweiz. Armengesetzgebung und statistische Darstellung der amtlichen und freiwilligen Armenpflege, Zürich 1878. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, hrsg. vom stat. Bureau des eidg. Departements des Innern, Jahrg. I u. V, Bern 1891 und 1896. Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1867: Ueber die Armenpflege im allgemeinen und die Entwickelung der Statistik der Armenfürsorge im Kanton Aargau, 1869: Berichte der Kantonsregierungen über die Verwaltung des Armenwesens, das Armenwesen im Kanton Appenzell; Statistique de l'assistance publique dans le canton de Fribourg, 1871: Referat über eine Statistik der freiwilligen Armenpflege; das Armenwesen im Kanton Basel-Landschaft, 1874: Zur Erhebung über das schweizerische Armenwesen, 1876: Bericht über den Stand der schweizerischen Armenstatistik, 1877 u. 78: Die Hauptresultate der Stat. des schweizerischen Armenwesens, 1879: Statistische Mitteilungen über das Armenwesen der schweizerischen Kantone, 1879: Die Teilung der Armenlasten zwischen Staat und Gemeinden, 1881: Die Vereine und Stiftungen des Kantons Basel-Stadt, 1888: Armenverhältnisse und Armenreform im Kanton Bern, 1889: Eine neue schweizerische Armenstat. — Dänemark. Danmarks Statistik. Sammendrag af statistiske Oplysninger angaaende

Kongeriget Danmark. Udgivet af det statistike Bureau, No. 6—11, Kjöbenhavn 1874, 1876, 1880 i 1885, 1889, 1893. Statistisk Tabelvaerk, 4. Raeke, No. 1, 3, 4, Kjöbenhavn 1887, 1892, 1897: Kommuneregnskaber 1880—94. Danmarks Statistik. Statistiske Meddelser. Tredie Rakke, 4det Bind. Utgivet af det statistiske Bureau. Kjöbenhavn 1880. Resumé des principaux faits statistiques du Danmark. Publié par le bureau royal de statistique, No. 1 u. 2, Copenhague 1874 und 1878. — S c h w e d e n. *Bidrag till Sveriges officiella Statistik. Kommunernas fattigvård, ock finanser. Statistika Central-Byråns berättelse för år 1874, 1875, 1877—95, Stockholm 1877, 1878, 1880—97. Statistiske Tidskrift utgiven af kungl. statistiska Centralbyrån 1880—96, Stockholm 1880—96.* — N o r w e g e n. *Norges officielle Statistik. Fattigstatistik. Udgiven af det departementet for kirche og undervisningsvaesnet, für 1866 (mit Rückblick bis 1851) bis 1893. Kristiania 1868, 1871, 1880, 1882—96. Annuaire statistique de la Norvège, publié par le bureau central de statistique, 1—15, Kristiania 1879, 1881—96.* **K. Norby**, *De l'assistance publique et des établissements de charité et institutions pieuses en Norvège. Exposé et tableaux pour la statistique internationale de l'assistance publique. Rome 1880.* — R u s s l a n d. **O. Br. von Buxhövden**, *Die Armenpflege Russlands im Jahrbuch für Ges. und Verw. 10, S. 729 ff.* — S p a n i e n. *Reseña geográfica y estadística de España por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, Madrid 1888, S. 1025 ff. Beneficencia y sanidad.*

Paul Kollmann.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google